Dd 387

2 Ded 387-2

<36611551280010

<36611551280010

Bayer. Staatsbibliothek

2 Ded. 387-2

CORPORIS ACTORUM ET GRAVAMINUM RELIGIONIS

Des

Heiligen Röm. Reichs,

In sich haltend

Alle nach dem Ryßwickischen und Badischen Friedens-Schluß vorgekommene und auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg angebrachte

Religions-Beschwerden

Derer

Evangelischen gegen die Catholische

Und dieser gegen jene

Zweytes Volumen,

Darinnen die ADDITAMENTA und Beylagen/

Welche in

Kayserl. Königl. Churfürstl. Fürstl. Marggräfl. Bischöfflichen, Gräfl. Reichsstädtischen, Freyherrl. Edelen, Gemeinden u. a. m. Decretis, Resolutionen, Schreiben/ Vorstellungen, Informationen, Memorialien, Uhrkunden/ Mandatis und Responsis bestehen.

Franckfurth und Leipzig/
In Matthäi Birckners seeligen Erben Buchhandlung,

ANNO MDCCXXIV.

Methodus

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichnüß derer Additamentorum und Beylagen, so in diesem Volumine enthalten.

I. Kayserliches Commissions-Decret in Materia Religionis, cum Adjunctis Num. 1. usque 31.

II. Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben, welches an Ihro Kayserliche Majestät auff Dero über die Religions-Gravamina der Augspurgischen Confessions-Verwandten den 12. Aprilis 1720. erfolgte Commissions-Decret das Corpus Evangelicorum unterm 16. Novembr. erstbesagten Jahrs allergehorsamst abgelassen, nebst denen Beylagen.

III. Copia Kayserl. Rescripts an die Kayserl. Commission zu Regenspurg de dato Wien den 14. Februar. 1721.

IV. Summarische Specification Gravaminum Religionis der Römisch-Catholischen im Fürstenthum Cleve und Graffschafften Marck, und Ravenspurg, so dieselbe nicht allein wider die Constitutiones Imperii, und das Instrumentum Pacis Westphalicæ, de Anno 1648. sondern auch wider die zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, und Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz hohen Vorfahren, in dem Stuck über die Lande Gülich, Cleve, Berg, Marck und Ravenspurg, in den Jahren 1666. 1672. und 1673. errichtete Religions-Recess beharrlich und fast grund-verderblich drucken, ungehindert dessen, daß vermög erwehnter Provincial-Recessen à tempore & termino regulativo Imperii Anno 1624. zum Præjudiz und Nachtheil der Römisch-Catholischen, und zu merecklichem Vortheil und Besten der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen vielfältig abgewichen, und pro termino regulativo das Jahr 1672. mit Uberseh- und Gutheissung aller Seiten vorgedachten Jahrs 1624. biß ins Jahr 1671. von Seiten der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen, wider die Römisch-Catholische und deren Pastoraten, Beneficien, Renthen und Gefällen in oberwehnten Landen vorgangener Thätlichkeiten angenommen und gestattet worden.

V. Warhaffte Vorstellung des Statûs Religionis im Bißthum Wormbs, wie solcher im Jahr 1624. & respectivè vor der Böhmischen Unruhe, wie auch zur Zeit des Ryßwickischen Friedens gewesen, und folgends verschiedentlich innovirt und verändert worden. Oder: Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes.

VI. Abdruck Authentischer Urkunden und gründlicher Nachrichten, was es mit denen Jesuiten zu Oßnabrück vor eine Bewandnüß habe; auff Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandtschafften zu Regenspurg zum Druck befördert.

VII. An Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät Allerunterthänigst-Höchstgemüssigte Vorstellung derer Fürst-Salmischen Religions-Beschwerden nebst allergehorsamster Bitte, de restituenda & manutenendâ Religione Catholicâ in toto Rhingaviatu secundum nudum factum possessionis, reunionis, & Pacis Ryswicensis, nec non Recessuum Dhaunensis, & Francofurtensis, ut intus. Contra die H. H. Rheingrafen zu Dhaun, Grumbach und Stein, sambt annectirter Refutation derer gegenseitigen zu Regenspurg im Druck erlassenen ohnstatthafften Religions-Gravaminum, cum adjunctis sub signo ☉ & ☽. & Lit. A. usque EE.

VIII. An Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät Allerunterthänigste Bitte mein Carl Caspar, Grafen von der Leyen pro restituenda Religione Catholica cum annexis & reditibus, secundum nudum factum possessionis, Pacis Ryswicensis & listæ Gallicæ, in Satrapia Glan-Münchweiler, Contra seine der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Glan-Münchweiler, nebst beygefügtem in jure & facto gegründeten und zugleich wiederlegenden Bericht, deren von gedachten Unterthanen zu Regenspurg in Druck gebrachten, und sub rubr. Num. III. item ad Num. III. item ad Num. III. addit. 2. addit. 3. & addit. 4. bemerckten anmaßlichen Religions-Beschwerden, cum adjunct. sub n. 1. usque 32. & Lit. A. & B.

IX. Copia der vom Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum übernommenen Garantie der zwischen denen Evangelisch-Reformirt- und Evangelisch-Lutherischen des Hertzogthums Pfaltz-Zweybrücken, unterm 8. Junii dieses 1720. Jahrs, wegen der dasigen geistlichen Güter und Gefällen so wohl, als übriger Kirchen- und Schulen-Gerechtsamen errichteten Christ-Brüderlichen Convention, und jetztgedachter sub Lit. A. & B. beygefügten Convention und deren erfolgten quoad Articulum secundum Erläuterung, wie solche durch den Königl. Preussischen geheimbden Staats-Rath und Ministre Herrn Grafen Ernst von Metternich, als Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Præsidenten, geheimbden Rath und Ober-Amtmann, Freyherrn von und zu Schorrenburg originaliter dahin überschickt worden.

X. Copia Rescripti Cæsarei an König von Preussen, als Hertzogen zu Cleve, in Sachen von Bylandt contra die Clevische Regierung in puncto Juris Patronatus zu Rheid. Wien den 4. Decemb. 1720.

XI. Copia Rescripti Cæsarei an Chur-Pfaltz, in Sachen Bylandt contra die Gülich- und Bergische Regierung. Wien den 4. Decemb. 1720.

XII. Copia Decreti Cæsarei an die Reformirte Gemeinde zu Rheid in Sachen von Bylandt contra die Gülich- und Bergische Regierung. Wien den 4. Decemb. 1720.

XIII. Kayserl. Rescript an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, die Abstellung der zeither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderung betreffend.

XIV. Kayserl. Rescript an Chur-Pfaltz, alle seither dem zu Baaden im Ergau geschlossenen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderung innerhalb 4. Monath-Zeit ab- und in vorigen Stand wieder zu stellen.

XV. Chur-Pfältzische Resolution derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg Abschickung an den Chur-Pfältzischen Hof betreffend.

XVI. Zweybrückisches Mandat, die Abstellung der im Religions-Wesen beschehenen Aenderung betreffend.

XVII. Verzeichnüß und umbständliche Nachricht über die von Jh. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nach und nach durch besondere gnädigste Verordnungen und Resolutiones abgethane Religions-Beschwerden.

XIIX. Corpus Patificationum Imperii fundamentalium, Religionis negotium præcipue spectantium. Oder: Begriff aller Reichs-Frieden-Schlüsse; sambt derselben Executions-Recessen, welche nach der vorgegangenen Religions-Reformation im Reich zwischen Jhro Kayserl. Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch denen beyden Cronen Franckreich und Schweden bißher auffgerichtet, und so wohl in Reichs-Geschäfften, als auch absonderlich zu Beylegung derer zwischen denen Römisch-Catholischen, und Evangelischen Glaubens-Genossen vorfallenden Religions-Strittigkeiten, als ein Reichs-Grund-Gesetz pflegen gebraucht zu werden, auch insgemein davor zu achten seynd; benantlich: Der Passauische Vertrag. Der Augspurgische Religions-Friede. Der Oßnabrückische Friedens-Schluß. Der Nürnbergische Friedens-Executions-Haupt-Recels. Der gedoppelte Nimwegische Friedens-Schluß. Der Nimwegische Friedens-Executions-Recels. Der Ryßwickische Friedens-Schluß. Der Baadische Friedens-Schluß.

XIX. Begründete ex Actis Judicialibus und durch bewehrte à Lit. A. biß Ff. inclusivè Documenta verificirte Antwort auff die an Seiten Chur-Pfaltz zu Regenspurg übergebene anmaßliche Cleve-Marck- und Ravenspergische Religions-Beschwerden.

XX. Anderweites Allerunterthänigstes Schreiben an Jhro Römisch-Kayserl. Majest. von dem Corpore Evangelicorum die von verschiedenen Römisch-Catholischen Reichs-Ständen in Conformität der Kayserl. allergerechtesten Verordnung vom 14. Novembr. 1720. zu thuende, und von denenselben theils gar nicht, theils nicht allerdings, bewürckte Abstellung der Religions-Beschwerden, nach dem Baadischen Frieden; so dann auch die denen Unterthanen in der Untern-Pfaltz verbottene Communication mit des Corporis Gevollmächtigten, und dessen Abschickung betreffend, abgelassen den 30. May Anno 1721.

XXI. Ausführliches Religions-Commissions-Protocollum, über alle und jede in Chur-Pfaltz Landen vorgekommene, in die Gewissens-Freyheit einschlagende Religions-Beschwerden, darüber ertheilte Resolutiones und Verordnungen, auch hin und wieder darauff erfolgte Instantien, und so fort auff selbige weiters erlassene Verfügungen, mit Anmerckung, wie ein und anderes vollzogen worden.

XXII. Ausführliches Religions-Commissions-Protocollum, über alle und jede in Chur-Pfaltz Landen vorgekommene, in die Restituenda einschlagende Religions-Beschwerden, darüber ertheilte Resolutiones und Verordnungen, auch hin und wieder darauff erfolgte Instantien, und so fort auff selbige weiters erlassene Verfügungen, mit Anmerckung, wie ein und anders vollzogen worden.

XXIII. Gründliche Refutation des von Seiten deren Augspurgis. Confess. Verwandten zu Glan-Münchweiler ohnlängst ad Num. 3. in Druck gekommenen Additamenti 5ti so zu dem ad Augustiss. Imperatorem abgelassenen Gräflich-Leyischen allerunterthänigsten Bericht gehörig, und demselben una cum adjunctis sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. beyzufügen ist.

XXIV. Einige Anmerckungen über den von der vortrefflichen Chur-Pfältzischen Gesandschafft zu Ende Octobr. 1721. communicirten Extract Chur-Pfältzischen Religions-Commissions-Protocolli, Regenspurg den 25. Novembr. 1721.

XXV. Extractus Chur-Pfältzischen Religions-Commissions-Protocolli de dato Heydelberg den 24. Julii 1721. über die dritte von denen zu Regenspurg versamleten Herrn Augspurgis. Confess. Verwandten Gesandten in Druck gebrachte also rubricirte Verzeichnuß, oder Extractus einiger Religions-Beschwerden, in der Untern-Pfaltz.

XXVI. An Tit. der Augspurgis. Confess. Verwandten Herrn Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte ꝛc. hochgemüßigtes unterthänig-gehorsam- und dienstliches Memorial und Bitte um fordersamste Intercession, an die Röm. Kays. Maj. ꝛc. ꝛc. Burgermeister und Rath des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, Puncto der von denen PP. Capuciner, der Rheinischen Provintz, unbefugt suchender Restitution in den Antoniter-Hof allhier, sampt beygefügten Responsis Num. 1. 2. 3. & 4.

XXVII. Kurtz gefaßte Anzeige, was Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, ad Statum Pacis Badensis annoch zu restituiren haben.

XXVIII. Conclusum wegen näherer Zusammensetzung / oder Vereinigung der Protestirenden unter sich adjustirt / den 28. Febr. 1722. dictirt durch Chur-Sachsen den 26. Martii 1722.

XXIX. Das in der Religions-Sache ergangene zweyte Kayss. Commissions-Decret, welches den 30. Junii und 1. Julii 1722. per Moguntinum zu Regenspurg dictirt worden.

XXX. Gründliche Widerlegung der von Seiten deren A. C. Verw. zu Glan-Münchweiler fernerweit zum Vorschein gekommenen / und in offentlichen Druck divulgirten Additamenti 6ti 7mi & 8vi, wie auch deren darinnen bemerckten beyden Beantwortungen; so die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler gegen den ad Augustissimum Imperatorem von Gräfl. Leyischer Seiten übergebenen allerunterthänigsten in Jure & facto begründeren Bericht / und dazu gehörige gründliche Resolution des Addit. 5ti gantz neuerlich zu Regenspurg ausstreuen lassen / sampt Beylagen à Num. 1. usque 21. inclusivè.

XXXI. In der Wahrheit besser gegründete Vorstellungen / worinnen so wohl der Unfug des in der Bischofflich-Wormsisch-anmaßlichen und so genannten wahrhafften Vorstellung in denen von der Cron Franckreich occupirt gewesenen / denen Evangelischen Ständen jenseits Rheins zugehörigen Landen prætendirten Juris Diœcesani, als nicht weniger der Ungrund der von Seiten Worms in denen Nassauischen angegebenen Religions-Gravaminum.

Käyserliches

COMMISSIONS-DECRET,

IN MATERIA RELIGIONIS,

Cum adjunctis Num. 1. *usquè* 34.

Franckfurt am Mayn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt / 1721.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

SOn der Römisch = Kayserlichen Majestät / unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen / geben Jhro Durchleuchtigste Eminentz / der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Furst und Herr / Herr Christian August / der Heiligen Römischen Kirchen Priester / Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz = Bischoff zu Graan / deß Heiligen Römischen Reichs Fürst / deß Heiligen Apostolischen Stuhls Legatus natus, deß Königreichs Hungarn Primas und Obrister geheimer Cantzler / Administrator deß Bischoffthums Raab / wie auch der Graen = und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan / Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober = und Nieder-Laußnitz / gefürsteter Graf zu Henneberg / deß hohen Ertz- und Churfürstlichen Dohm-Stiffts zu Cölln / Dohm-Probst / und Thesaurarius, Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / der Valley Thüringen Stadthalter / Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät würcklich geheimer Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, deß H. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafftern und Gesandten hiermit zu vernehmen / wasgestalten Jhre Römische Kayserliche Majestät Reichsvätterlich und wohlmeynend nicht verhalten könten / daß Jhro als Römischen Kayser Dero hiesige höchstansehentliche Kayserliche Principal-Commission ohne Verzug geziemend berichtet und annebenst eingeschicket habe / was bey Deroselben von denen hier anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften für Beschwerde / nahmentlich gegen Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und gegen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynt / dann auch gegen deß abgelebten Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstl. Gnaden / und Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg ins besonder / und weiters über mehrere Religions- und andere Sachen insgemein den 13. Octobr. vorigen Jahrs mündlich in Unterthänigkeit angebracht / darbey pro memoria sub Num. 1. hiebey liegend übergeben und gebethen worden. Num. 1.

So gnädigst nun Jhre Kayserl. Majestät angesehen und aufgenommen / daß bey Deroselben die Augspurgische Confessions-Verwandte Gesandschafften Jhre Anliegenheiten geziemend vorzutragen / sich schuldig erachtet / **um dardurch klärlich an den Tag zu legen, wie Jhre Höchst- und hohe Herren Principalen / Obere und Committenten, an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich an Gleich und Recht gern begnügen, und dasselbe allda suchen, von wannen Sie es billig hoffen, und erlangen sollen, damit ihres Theils Ruhe, Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich erhalten werde:** Eben so gnädigst und willfährig haben Jhre Kayserl. Majestät hierüber durch Dero Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commission dahier vorgemeldten Gesandschafften erklähren / und versichern lassen / daß Sie nach der Sachen reiffer Erwegung alsobald an die vorernannte Chur- und Fürsten / unterm 8ten Novembris jüngsthin das behörige circa facta erlassen / und zugleich von weitern Unternehmungen gnädigst und ernstlich ab- und zur Güte oder selbstigen Abstellung anermahnet / darbey auch ferners / und allenfalls die Einsehung Dero Kayserl. Ambts erinnert / mithin ohne Verzug die Hand an das Werck geleget haben / umb nach eingelangten Berichten jenes nicht zu verfehlen / oder in das Weite zu spielen / und mit leeren oder dilatorischen Rescriptis simplicibus, sondern in verfolg der Westphälischen und anderer Frieden-Schlüssen sowohl / als deren sämbtlichen Reichs-Satzungen und Jhrer Kayserlichen Wahl-Capitulation durch die darinnen allenthalben vorbehaltene und vorgeschriebene güt- oder richterliche Mittel / die gebührende abhelffliche Maaß circa facta, nehmlich per Rescripta dehortatoria, inhibitoria, & mandatoria, & quidem in forma actiorum Kayserlich zu ertheilen / einfolglich jedermann in deme / was recht und billig ist / Dero Kayserliches Ambt in Vermittel- oder Verordnungen gnädigst gerne ange-

deyen zu lassen: Nebst angehenckter gerechtesten Ermahnung / man möchte sich unterdessen von Seiten der A. Confessions-Verwandten gegen die Reichs-Ständige Bescheidenheit / und gegen eben die Reichs-Friedens-Schlüsse und Gesätze / worauf man sich beruffe / in der Sache / und in denen Personen / mit ohnzeitigem Eiffer auch nicht übereilen / und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben / gestalten in Sachen so platter Dingen / ohne den beschuldigten Theil vorhero auch gar nicht einmal circa facta vernommen / oder zuvor dehortirt zu haben anderster zu verfahren / in gemeldten Frieden-Schlüssen / und Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben / sondern deutlich verbotten seye / inmassen auch darauf ih vorangezogenem pro memoria selbsten: Wann etwan **eine und andere** Circumstantia facti in referendo, **wie es geschehen könte, gefehlet seyn solte, und ein anders dargethan werden könte, man hierunter nichts Gefährliches** intendirt **haben, sondern in allen Dingen sich weisen lassen, dem Recht und Billichkeit Raum geben, auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte,** vernünfftig schon zurück gedacht worden.

Mit allem deme hätten Ihre Kayserl. Majestät so mißfällig / als empfindlich vernehmen müssen / wasgestalten die A.C. Verwandte Gesandtschafften auff dem allgemeinen Reichs-Tag / Ihren Herren Principalen zu gleicher Zeit eingerathen / daß Sie in ihren Landen / gegen die darinn gelegene Catholische Clöster und Kirchen / Repressalien vornehmen / und darneben auswärtige Mächte ersuchen mögten / in ihren Gebiethen / gegen die Catholische ein gleiches zu thun / und mit ihnen A.C. Verwandten causam communem zu machen: Welchemnach Ihre Majestät der König in Engelland / als Churfürst zu Braunschweig / schon den 4. Novembris jüngsthin bey Ihrer Anwesenheit in Ihren Teutschen Reichs-Landen am ersten mit Repressalien gegen die Catholische zu verfahren / den Anfang gemacht / und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur würcklich habe verschliessen / sondern auch den Catholischen Gottes-Dienst verbiethen / folglich dahier darvon die Nachricht alsobald ertheilen lassen; Deme Ihre Majestät der König in Preussen / als Fürst zu Halberstatt und Minden / nach Ihrer Ruckkehr von Hannover / gegen die Catholische Kirchen und Clöster in Ihren Reichs-Landen / nehmlich in der Stadt Minden den 28. Novembris, zu Halberstatt den 3ten Decembris, und insonderheit gegen das im Reichs-Fürstenthum Halberstatt gelegene uhralte Gottes-Hauß /
Num. 2. Stifft und Closter Hammersleben / mit Hindansetzung der in Abschrifft N. 2. hiebey befindlicher Kayserl. Obrist-Richter- und Lehenherrlichen Abmahn- und Reichs-vätterlich wohlgemeinter Warnung / auf eine im Reich niemahlen erhörte unmäßige / der Christlichen Liebe sowohl / als eines guten Regenten Milde / widerstrebende / und in sich ohne Ruckfrag verpönte / mithin denen Reichs-Fiscalen unterworffene harte Weise / am 5ten vorgemeldten Monaths Decembris verfahren / indeme nicht nur dieses Closters Kirche gesperret / sondern die Renthen eingezogen / die Geistlichen in gantz kurtzer Frist mit dem Bettelstab in der Hand / mit Hindansetzung Kayserlicher Majestät / und Dero höchsten Richter-Ambts / gäntzlich aus- und ins Elend fortgejaget haben / welches hernach bey Ihrer Kayserl. Majestät auf eine gantz frembde Art / durch
Num. 3. die Antworten Num. 3. und 4. ausser aller Reichsständigen schuldig- und Bescheidenheit / vielühd 4. mehr angezeiget / als vermeintlich habe entschuldiget werden wollen:
Num. 5. Deme Ihre Durchl. der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel / nach Ausweiß deß Num. 5. auch nachzufolgen sich geäussert haben.

Noch weit empfindlicher seye Ihrer Kayserlichen Majestät ferner vorgekommen / daß man gegen das gantze Teutsche Reichs-Wesen und dessen allerseitige Grund-Gesätze / folgsam gegen Teutsche Pflichte und Reichs-Tags-Verrichtungen / welche in Besorgung deß Publici, und zu Beybehaltung / Ruhe / Friede und Einigkeit deß Vatterlands / der Kayserlichen Majestät und deß Reichs gemeinsamer Hoheit / nach dessen heilsamen Satzungen allein gewidmet seyn solle / wider die Kayserliche Majestät und Ihre Reichs-Mit-Stände in solche Hitzigkeiten / und auf solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge / Bedrohungen / Schrifften / Druckereyen / einseitige Auslegung oder Deuteleyen vom Gebrauch deß Oßnabrugg- und Münsterischen Friedens / folgsam unter eben der Zeit / als mit angezogenen Reichs-Satzungen / das Rechte gesuchet / gegen eben dieselbige Reichs-Satzungen und Rechte auf alles Ohnrecht unnöthiger Dingen verfallen und zugefahren seye / obwohlen Ihre Kayserliche Majestät das Recht und Billiche nicht allein nicht abgeschlagen / sondern alles auff vorerwehnte Weise in die ordentliche Wege alsbalden gesetzet / und an Dero Kayserlichen Ambt nirgend nichts haben gebrechen lassen: Welches Verfahren auff einem offentlichen Reichs-Tag / und bey so gestalten Dingen / so lang das Teutsche Reich stehet / mit einer solchen Neuerung und Hitzigkeit wohl niemahlen erhöret / oder unterfangen worden / inmassen man nicht allein ohnerwartet deren bey Kayserlicher Majestät bereits implorirten / und von Deroselben alebald mit behörigem Weg und Ernst vorgewendeten Reichs-Satzungs-mässigen gütlichen Ermahnung und Mitteln / oder des höchsten Kayserlichen Ambts / erstlich unter sich / hernach unter dem Nahmen eines Corporis von einem Theil des Reichs zusammen gegangen / sondern auch / wie

es

es scheinet / ohne Einsehung und mit Verschweigung eines Theil des nach Vergiessung so vielen beyderseitigen Christen-Bluts / und am End für auswärtige Hülffe noch darzu zu bezahlen gehabten vielen Millionen baaren Gelds / und mit der noch heutiges Tags zum Denckmahl an vielen Orten im Römischen Reich vor Augen habender Verheerung der herrlichsten Reichs-Landen / errichteten Oßnabrück- und Münsterischen Friedens unter sich beständige / biß zu verbothenen unzeitigen Unionen / oder Bündnüssen gegen ihre Mit-Stände / und nach Außweisung ihrer eigenen schrifft- und mündlichen Vorstellungen / bey nahe gegen die Kayserliche Majestät und Dero höchstes Ambt selbst gerichtet- und angezielten Extremitäten / Waffen und Drohungen / Ihren Herren Principalen einzurathen sich nicht entsehen / immittelst auch ohnerachtet bey Ihrer Kayserl. Majest. um Dero Kayserliches Amt zu Verschaffung des Rechten und der Gerechtigkeit ferner angesuchet worden / zu gleicher Zeit einseitige anderweite in sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige Concluſa unter sich gemacht / und darinnen gantz ohnordentliche zu des Teutschen Vatterlands völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grundverderbliche Principia fest zu stellen sich angemasset haben solle / als da unter andern seynd / auff die aus Kayserlichen und des gesammten Teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Universitäten oder hohen Schulen und Academien im Römischen Reich / gewisse neuerliche / zu nichts / als zu Uneinigkeiten / Trennung / und Unruhen unter Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbst abziehlende / in denen gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche / oder erfindliche Lehr-Stücke abzuschicken / und denen Professoribus nachdrücklich auffzugeben / daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten / und darnach sich achten solten: Arrest- und andere bedrohliche Schreiben wegen der Berchtoldtsgadischen Emigranten / ja gar auff des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / und Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel / Fürstl. Durchl. Durchl. Protectoria aut Conservatoria, für die in rechtlichem Proceſs seyende Sachen der Kayserlichen / und der Reichs-Stadt Speyer zu erkennen / anderer unordentlicher wider die Reichs-Grund-Gesätze / gute Ordnung / alte Observantz / und gegen eines Römischen Kayſers alleiniges Ambt und Gewalt sehr hart anlauffender Dingen zu geschweigen; sondern auch diesemnach auff solcher üblen Bahne weiter fortgegangen worden seyn solle; indem Ihre Majestät der König in Preussen / als Churfürst zu Brandenburg / nebst des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. die Circular-Schreiben vom 23. und 30. Decembris vorigen Jahrs sub Num. 6. und 7. abgelassen / und dadurch zu Ohnfried und weiteren Thätlichkeiten die Aufmahnung zu gleicher Zeit gethan / als die Augspurgische Confeſſions-Verwandte Gesandtschafften auch Sr. Durchleuchtigsten Eminentz dem Kayserlichen Herrn Principal-Commiſſario die anderweite Vorstellung laut Num. 8. zur Einsendung an Ihre Kayserliche Majestät bereits ausgehändiget haben; Wie nun in selbiger viele sehr anzügliche der höchst-nothwendigen Einigkeit und Teutschen Vertrauen im Heiligen Reich gefährliche Dinge / und vielmahlige Bedrohungen zu eigener Wehr und Waffen zu greiffen / insonderheit aber unter andern enthalten / daß offtgemeldte Aug. Confeſſ. Verwandte Gesandtschafften alles in Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Nahmen / mit Hindansetzung aller Kayserl. Reichs-Pflicht / thun / und die von ihnen an statt der Repreſſalien und offentlichen Thätlichkeiten also nennende gelindeste Wege / und Jura retorſionis ohne Verletzung Kayserlichen Reſpects, willkührlich verüben zu können / andurch Kayserl. Majestät warlich gantz ohnverschuldeter Dingen auſſer Acht und Ambt zu setzen / mithin alles wohl und recht gethan zu seyn vermeinen;

Num. 6. und 7.

Num. 8.

So würde nun mit Ihrer Kayserl. Majestät das gesambte Heil. Reich / und ein jeder desselben hoch- oder niederer Chur-Fürst und Stand / was in so geartete Teutsche Rathgeber und Patrioten für Vertrauen zu setzen / und wie Ihrer Kayserlichen Majestät bey solchen Dingen zu Muth seyn könne / von selbsten leicht erkennen / folgsam zu nöthiger deren Abänderung / und heylsamer Vermittelung eines so gestalteten Ubels / in Behertzigung allgemeinen Heyls und Ruhe / selbst betrachten.

Ihre Kayserliche Maiestät wolten niemanden und keinem Religions-Verwandten Stand oder Unterthanen des Reichs seine Meinung und Principia beschrencken / oder benehmen / in so weit nemlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen wahrhafft und vollkommen gleichförmig seyen / doch müsten Sie dahier und dermahlen nicht verbergen / daß Sie gleichsam gegen Ihre eigene Kayserliche und Oesterreichische Mildigkeit nun ohnumgänglich genöthiget seyen / aus Reichs-Vätterlich ohnpaſſionirten Hertzen / zu des allgemeinen Wesen Besten / Churfürsten / Fürsten und Ständen vorgemeldten der Sachen bißherigen wahren Verlauff / und deren eigentlichen Stand mit seinen Wahrheits-Gründen und eigenen Farben / und wie man mit Ihro umgehe / deutlich vorzustellen / mithin einen jeden erachten zu lassen / ob Sie nicht die gröste Ursache haben / Ihr Reichs-Vätterliches Leydwesen und Empfindlichkeit über sothane ohnnöthige / unruhige / ohngründlich- und ohnordentliche Rathschläge und Beginnen zu äussern / und sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden *Corporis Evangelici*, folglich über dessen gebrauchenden Modum, bey dem gantzen Reich höchstens zu beschweren / und dargegen von Kayserlichen Ambts wegen das behörige zu begehren und vorzukehren / allermassen Ihro der Text de uno capite, & uno corpore, & singulis membris; ex

Art. 5to §. 19. quod unum Imperii corpus, & quid sit, si non pro uno considerari possit, wohl bewust seye.

Ihre Kayserl. Majestät wüsten von Anfang Ihrer Kayserlichen Regierung sich so wenig zu entsinnen / daß Sie zu dem Ihro von denen Aug. Confess. Verwandten in diesem Werck bezeigenden Mißtrauen und Zunöthigung / und daß man Ursach und Noth habe / zu gleicher Zeit von anderweiten Zusammenkünfften / um Kriegs-Rüstungen in- und ausser Reichs miteinander zu veranstalten / und dardurch sich selbst Recht zu schaffen / oder hievon so offentlich zu sprechen / und in Dero geheiligtes Angesicht zu schreiben / bißhero einigen Anlaß oder Ursache gegeben haben / gestalten Sie in allen Dingen / welche an sie ordentlich und geziemend gebracht / und worüber Dero Kayserliches Ambt gebührend angesuchet worden / mit Dero Wissen und Willen dasselbe niemand mit Worten oder Wercken versaget / sondern solches denen Reichs- und anderen Gesetzen nach / jedesmahlen haben ohnpartheyisch angedeyen lassen.

Sie erinnerten sich / was Dero Kayserl. Obliegenheit in solchen und allen andern Sachen erheische / darneben auch was in denen Reichs-Satz- und Ordnungen vorgeschrieben / und in sich endlich recht und billig seye; Sie wüsten auch wohl / was wegen Haltung deren Reichs-Rechten / deren Einrichtung oder Auslegung Ihro als Kaysern / mit- oder ohne dem gesammten Reich / nicht aber von einem Theil allein / sofort einem jeden Reichs-Stand ins besonder / oder allein zustehe / oder entstehen könne und solle / und hätten Dero höchsten Orts erweißlich bißhero an allem deme nichts gebrechen lassen / was Ihro dißfalls obliege: Sie ersheten auch noch nicht die mindeste Ursache / warum man auff solche Extremitäten verfallen möge.

Ihre Kayserl. Majestät wüsten nicht minder / was der Oßnabrück- und Münsterische / auch der Religions-Friede / die Executions-Ordnung / und artior modus exequendi in Religions-Mißhelligkeiten / circa materiam & obiectum für Ziel und Maaß gegeben / auch was denen in Religions-Sachen strittigen Theilen / wann nehmlich innerhalb dreyen Jahren kein Recht erfolge / wegen zulässiger Thätlichkeit und Waffen in dem Oßnabrückischen Art. 17. §. veruntamen si neutro &c. &c. und in dem Münsterischen §. 116. veruntamen &c. &c. deutlich eingestanden / und erlaubt / dabey aber nicht zu finden sey / daß ein jeder Reichs-Stand in seinem Land gegen unschuldige / und an deme / was in quæstione rei restituendæ damahlen gewesen / und jetzt neuerlich angebracht worden / nicht Theil habende Leuthe oder sonsten Repressalien / oder neu ersonnene *Retorsiones juris iniqui*, durch dergleichen vermeintlich gelinde / in der That aber gegen Mit-Stände so wohl / als gegen die Kayserliche Majestät selbst sehr ohngelinde Art / außüben solle oder könne und möge.

Ihre Kayserliche Majestät wüsten / und erinnerten sich auch absonderlich wohl / was in dem Westphälischen Friedens-Schluß / nemlich in dem Oßnabrückischen Art. ut autem &c. 8. und in dem Münsterischen §. gaudeant 63. de unionibus aut fœderibus enthalten / und wie solches vorgeschrieben seye.

Die Beschwehrde gegen Chur-Pfaltz wegen der halben Heiligen Geists Kirche / und wegen Verbiethung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi / habe sich erst jünst ereignet / jene Wegnehmung seye nur eine Würckung eines irrigen Chur-Pfältzischen Suppositi, welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert / und geändert werden / wann denen von Ihrer Kayserlichen Majestät gleich anfänglich vorgemeldter massen gethanen best-gemeinten Reichs-Vätterlichen Erinner- und Ermahnungen von denen Aug. Confess. Verwandten Chur-Fürsten und Ständen / und deren Gesandtschafften dahier nur ruhiglich wäre Gehör und Statt gegeben / und so schädliche Weiterungen unterlassen worden.

Ein gleiches würde wegen Herstellung vorgemeldten Catechismi auch desto leichter haben geschehen können / weilen nachdem Ihrer Kayserlichen Majestät gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung Ihrer Churfürstlichen Durchl. solcher nicht circa Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnüß und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wappens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Cathechismum neuerlich ist / mithin nach Außweiß der in Abschrifft sub Num. 9. und 10. hieberliegender Lands-Fürstlichen Verordnungen Ihren so genannten Reformirten Unterthanen sonsten / und deßwegen nichts untersaget / entwendet / oder genommen / vielweniger den Gottes-Dienst in andern dahigen Kirchen zu üben verbothen / und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab / wie es vorerwehnter massen von Ihro Majest. dem König in Preussen als Chur- und Fürsten zu Brandenburg geschehen / wegzuziehen / oder ichtwas dergleichen befohlen worden seye: Num. 9. und 10.

Man habe derohalben Ihre Kayserl. Majestät für den Mittler und Richter der Ordnung nach recht erkennet / und in dem ersten pro memoriâ gebührend angesuchet / Ihre Kayserl. Majestät hätten sich darüber vorgemeldter massen stracks zu deme / was Sie schuldig seynd / auch aus aufrichtig- Kayserl. Reichs-Vätterlichen Gemüth gnädigst erkläret und ernstlich angewendet / die Hand alsobalden an das Werck geleget / und gnädigst zugesagt / Ihr Kayserliches Ambt darbey stracken Wegs zu handlen. Sie / A. C. Verwandte aber

hätten

hätten herentgegen neben deme / was recht ist / das ist: neben Anruffung Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchst- und richterlichen Hülffe / zu gleicher Zeit gethan / was allerdings nicht recht / sondern gegen die Oßnabrugg- und Münster. Frieden selbst / gegen alle Reichs-Satzungen / gegen alles Teutsche Recht / und Billigkeit / mithin gegen die einem Römischen Kayser / dem gantzen Reich / dem Teutschen Vatterland / und einem jeden sich selbst respective schuldigen Ehrerbietigkeit / Pflicht und Obsicht in vielen Stücken / angehend seye / mithin auch in sich endlich ohnleydentlich seyn müsse: Ihre Kayserl. Majestät gäben diesemnach Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen wohl zu erwegen / wo es dann endlich im Reich hin verfallen werde / und wer dann eigentlich daran die Schuld tragen würde / wann man mit einem Röm. Kayser / wie es in dieser Sache geschehen / verfahren? Ihn zum Mittler und Richter ersuchen / zu gleicher Zeit aber sein / und seiner Mit-Ständen eigener Richter mit allerdings verbothenen That-Handlungen seyn / Denselben durch solche eigenmächtige Gewalt-Thaten / Anruffung frembder Hülffen / durch anzügliche Schrifften / kecke Druckereyen / und deren ohngescheute Ubergebung an Dero Kayserliche Höchstansehentliche Principal-Commission, mithin an die Kayserl. Majestät und das Reich selbst / auf die Seite stelle?

Ihre Kayserl. Majestät fasseten nicht / was man eines oder andern Theils in dem Reich darmit gewinnen oder stabiliren wolle? und wo es dann hin auch wie endlich auszukommen und zu verstehen seyn werde / wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus- und einheimisch einzugehen / und solche Principia zu stabiliren sich auch verirren lassen wolte?

Ihre Kayserl. Majestät hätten vorhin nach der Beylag Num. 11. 12. und 13. sich bereits Anno 1715. über solche Scripta anonyma und ohnbündige Asserta aut imaginarias leges & principia gnädigst und Reichs-vätterlich eröffnet / wogegen höchst-bedauerlicher Weise nun mehrmahlen / und noch viel ärger als nie zuvor / durch dergleichen Bezeigungen und Hindansetzung aller Reichs-Satz- und Ordnungen / auch alles Betrachts des Erfolgs gleichsam mit Waffen und andern öffentlichen Bedrohungen / keine Gesätz noch Ordnungen in dem H. Röm. Reich mehr erkennen oder halten zu wollen / sondern die Sache ohnerwartet deren vorgeschriebener gütlicher Mitteln oder Rechten in die äusserste Noth allschon zu dringen geäussert und fortgefahren werde / durch welche Wege / Schrifften und Consilia freylich dann alles in die allerseits ohnglückseelige Extremitäten verfallen und verwickelt werden / herentgegen aber ohne Noth vieles Nachforschens sich bald ergeben müsse / wer und welche daran gegen GOtt und das Vatterland die höchst-verantwortliche Schuld und Ursach zu tragen haben. Num. 11. 12. und 13.

So wenig nun Ihre Kayserl. Majestät hieran den mindesten Theil haben wolten / so wenig könten Sie sich des Ihro dargegen dißfalls und sonsten gebuhrenden Kayserlichen Ambts einseitig von einem Theil eines Reichs-Tags gleichsam entsetzen und nehmen: Am allerwenigsten aber es darauf ankommen lassen / sondern Sie seyn entschlossen / selbiges bey allen Vorfallenheiten / nach denen Teutschen Reichs-Grund-Gesätzen ohne Ansehung der strittigen Dingen und Personen oder Glaubens-Bekanntnüssen / wie Sie es GOtt und dem Reich angelobet / zu üben: Wolten im übrigen die widrige / abgenöthigte Folgen von solchen gesuchten Händeln denen Rathgebern und Urhebern auf ihre Pflicht und Verantwortung lassen.

Erkläreten dahero dem allgemeinen Reich und Vatterland hiermit mit gutem zeitigen Rath und Wissen / von obhabenden Kayserlichen Ambts- und Gewalts-wegen / und Krafft dessen / und deren deutlich vorgeschriebenen Reichs-Satz- und Ordnungen nach reiffer deren Sachen / und aller dabey unterlauffender Umständen selbstiger Erwegung / hiermit gnädigst undernstlich / daß Sie solches Verfahren / ratione rei & modi, so wenig als die vermeintlich befugte Repressalien / oder den Titulum Juris Civilis aut Publici Germanici, und deren neuerlichen sogenannten Retorsionum Juris iniqui unter Dero Kayserlichen Nahmen geschehen lassen oder gutheissen können / indeme darvon in dem Oßnabrugg- und Münsterischen Frieden und übrigen Reichs-Satzungen nirgendswo ichtwas / wohl aber das gerade Widerspiel an allen Orten / Krafft anliegender Beylage Num. 14 zu ersehen / wo überall die gütliche oder richterliche Mittel in allen General- und Special-Sachen / folgsam die norma regulativa illius, & temporis futuri circa Ecclesiastica & profana, deutlich vorgeschrieben und angedeutet / die Repressalia & viæ facti allerdings biß zur Straff des Frieden-Bruchs verbothen seynd / und daß folglich solches Verfahren / in und über Sachen / wo man contra vias facti die Haupt-Klag führet und angestellet / desto ärgerlich- und ohnformlicher seye. No. 14.

Allerhöchst Dieselbe müsten auch die wegen der Berchtoldsgadner Emigranten neu erfundene Mandata arrestatoria, und sonderlich die an des Herrn Hertzog zu Würtenberg / und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. Durchl. dem Vernehmen nach / und zwar von einem gantz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria aut Conservatoria, für die Kayserl. und Reichs-Stadt Speyer / und deren nicht Religions- sondern nach der Beylage Num. 15. lediglich in denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige zum Theil erloschene Rechts-Sachen allerdings unzuläßig und unordentlich / null und nichtig erkennen / mithin recht bekümmerlich ansehen / daß nun auch in die alleinige Jura & reservata Majestatis Cæsareæ No. 15.

eben also gegriffen / und von einem Theil des Reichs ohne und gegen das höchste Oberhaupt / eben so / ohne Ruckſicht der Sachen und der Folge / verfahren werden wolle / als ſie kaum vor einem Jahr circa poteſtatem legislatoriam & judiciariam, wegen des einſeitigen Concluſi auf
No. 16. der gemeinſamen Reichs-Viſitation Dero Kayſerl. Cammer-Gerichts / nach der ſub Num. 16. angezogenen Beylag / wären angegriffen worden / und dargegen die Kayſerl. Verordnung
No. 17. Num. 17. hätten thun müſſen; dann Sie gnädigſt willig geſteheten / daß Sie keineswegs zu begreiffen vermöchten / was man dann mit dem Band des Corporis Germanici, deſſen Satz- und Ordnungen anderſter / als wie ſolche ſeynd / machen wolle / und auf welchen Grund und Abſehen von einem Stand gegen den andern / als ob kein Recht / Geſätz noch Kayſerliches Ambt oder Gewalt mehr vorhanden wäre / dieſe Rathſchläge und gewaltiges Verfahren gerichtet ſeyn ſolle / als daß unter ſolchem Schirm und Beginnen / nach und nach ein Stand von dem andern unterdrucket / und hernach aufgerieben / folglich in ſich tota Imperii compages ſicherlich werde diſſolviret werden / welches wohl zu betrachten und zu behertzigen Ihro Kayſerl. Majeſtät alle groſſe und kleine Stände insgeſambt / und einen jeden ins beſonder zu ſeinem und gemeinen Heil gnädigſt wolten gewarnet und erinnert haben.

Eben dahero könten Ihre Kayſerl. Majeſtät zu Beybehaltung gemeiner Ruhe / Einigkeit und Rechtens / und zu wahren Begriff / Lehre und Verſtand deren Reichs-Satzungen nicht geſtatten / denen Profeſſoribus auf denen / mit Kayſerlicher Erlaubnuß und Privilegien im Reich aufgerichteten Univerſitäten oder hohen Schulen zu andern / als denen Reichs-Satzungs-mäßigen Lehr-Stücken / vielweniger zu eigenſinnigen und einſeitigen Auslegs-Deuteley- oder Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüſſen / und des Vatterlands Grund-Geſätzen anderſt / als wie ſolche bißhero in dem H. Reich zum rechten Herkommen und zu gemeinſamen Band angenommen und Herkommens ſeynd / oder wie ſolche noch weiters gemeinſamlich werden verglichen / und von Kayſerlicher Majeſtät ratificiret / mithin bündig und recht werden / einigen Anlaß zu geben / geſtalten ſolches niemand nach dem Enthalt derer Reichs-Satzungen / und nach deren wahren von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich beliebt- und erklärten gemeinſamlichen Interpretation zu lehren / zu richten und zu ſchlichten ſeyen / widrigen Falls die ohnerfindliche / dem gemeinen Weſen Grund-verderbliche Principia, wie man dermahlen zu ſtatuiren ſuchet / freylich noch weiters einſchleichen würden und müſten / wogegen und wider alle ſolche Neotericos Ihre Kayſerl. Majeſtät Dero Reichs-Fiſcales nochmahlen zu der ſtrengeſten Beobachtung ihres Ambts vielmehr anzuhalten / widrigen Falls auch denen Univerſitäten ihre Privilegia zu caſſiren / auch ſie mit ernſthafftern Straffen / geſtalten Dingen nach / anzuſehen genöthiget ſeyn würden.

Ihre Kayſerl. Majeſtät hielten nicht minder für ſehr ohnordentlich / ohnanſtändig und ohngeziemend / daß auf einem ordentlichen Reichs-Tag Status unter ſich / und Dero zu Berathſchlag- und Beſorgung Fried und Einigkeit beſtellte Geſandſchafften mit ſo harten ohnnöthigen Worten und Antaſtungen / wie es vorhin etlichmahl in denen Nordiſchen und andern Sachen / hernach auch gegen die Reichs- und Collegial-Directoria ſelbſt ſchon geſchehen / nun weiters ausbrechen / einander unter ſich / nach kaum angebrachten Klagen / ohne Richter oder Mittler gleichſam zu Red zu ſtellen / zu bedrohen / oder würcklich zu verfahren erlaubt oder ordentlich erachten mögen / wie dann jetzt Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz / als des Heil. Röm. Reichs ältiſt- und erſter Chur-Fürſt / und durch Germanien Ertz Cantzler ins beſonder mit Beymeſſung ohnerfindlicher Dingen / neuer- und offentlich ſehr hart angegriffen worden ſeye; Da doch Ihre Kayſerl. Majeſtät aus bemeldter Ihrer Churfürſtlichen Gnaden Betrag und Antworten ſolche Noth eben ſo wenig recht erſehen als glauben können / daß ein Stand / oder ein Theil des Reichs den andern eigenmächtig zu Rede zu ſtellen befugt ſeye / oder daß der Herr Chur-Fürſt durch ſeinen ſo lange Jahr hindurch / dem Röm. Reich und deſſen gemeinen Weſen ohnermüdet erwieſenen treu-patriotiſchen vielen erſprießlichen Vorſtand und Dienſte / dergleichen Verunglimpffung und Angriff / wohl aber beſſern Danck und Erkantlichkeit verdienet habe.

Gleichwie ferner Ihre Kayſerliche Maieſtät nicht faſſen können / woher der Lärmen entſtehe / oder gegründet ſeye / daß es jetzt um die gantze Augſpurgiſche Confeſſion, ſonderlich an dem Rhein-Strohm gethan ſeye / allwo ihres Wiſſens fremde Potenten ſich noch nicht eingemiſchet / die beklagte Chur-Fürſten und Stände auch ſich der gebührenden Verhör / gütlichen Verſtändnuß / oder Reichs-ſchuldigen Gehorſams noch nicht entzogen / oder entſaget hätten; alſo auch von Ihrer Kayſerl. Majeſtät die Voreilige in denen Reichs-Satzungen nicht gebilligte Uniones eben ſo angeſehen / und ſelbige / ſo lang jene oder andere Stände die Rechte und Geſätze nicht unterdruckt / oder verworffen hätten / billig allerdings hiermit caſſiret / und jeder Reichs-Chur-Fürſten-Stand oder Unterthan darvon abſolviret / herentgegen zu gutem und gäntzlichen Betrucht deren gemeinſamlich bekannten Reichs-Grund Geſätzen / und zu allerſeits friedfertiger Ruhe und Einigkeit / in denen Weegen des Heiligen Reichs Rechten ordentlich angewieſen würden.

Im übrigen hätten Ihre Kayſerliche Majeſtät ernſtlich nachſchauen laſſen / ob und was

Ihro

Ihro und der memori dero glorwürdigsten gerechtesten Kayserrn und Vorfahrern Ferdinandi, Leopoldi & Josephi Majest Majest Majest. Christmildesten Andenckens/ die A.C. Verwandte Gesandte / mit Recht / Fug und Warheit vorwerffen könten / nemlich / daß man sie über 70. Jahr lang in ihren Religions-Beschwerden / nach ordentlichen derentwegen sambt- oder sonders gethanen Anbringen ohngehört gelassen hab.

Es finde sich unter weyland Kayserl. Majest. Ferdinandi und Leopoldi Regierung nichts/ so bey Derselben ordentlich wäre angebracht / und auf dem Reichs-Tag / oder sonsten gestalten Dingen nach / ohnbeantwortet gelassen worden / worüber man sich dann selbsten bescheiden mögte / ob solche Dinge in genere & tolle und ohne Benahmsung einiger besondern Sache einem Römischen Kayser auf offentlichen Reichs-Tag wider Dero glorwürdigste Vorfahrer gantz obenhin unter die Augen zu sagen / zu schreiben und zu drucken / der Gebühr und Respect gemäß / und ob es eine Art seye / sich so zu beschwehren / oder einige Sache / welche sie auch seyn möge / solchergestalten ordentlich zu Ende bringen zu können ; Wann aber eine oder andere Sache erliegen geblieben / so werde dessen Ursache leicht zu ersehen / und mithin dero Vorfahrere Christmildesten Andenckens und allerhöchst Dieselbe ohne Schuld zu finden / und es zu erweisen seyn.

Es seye insonderheit unter weyland Kayserrs Josephi Majest. und jetzt glorwürdigst regierenden Kayserl. Majest. Regierung / auf die von ihnen A. C. Verwandten Gesandschafften durch besondere gesambt Vorschreiben / oder allgemeine Reichs-Gutachten / zu Beförderung der Justitz / oder ihrer vermeintlichen Beschwehrden angebrachte / bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Rechts-Streit mehrstens befangene Dinge nach Außweiß des Num. 18. durch gewöhnliche Decreta Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath hinüber gegeben / und dabey gnädigst und ernstlich anbefohlen worden / in allen und jeden vorbenannten Sachen der Ordnung nach / ohne Verweilung zu verfahren / und nach denen Reichs-Grund Gesätzen und Rechten schleunige unpartheyische Justitz zu ertheilen: Wie dann auch bey ziemlich und ordentlichen Anbringen ferners geschehen werde / und solle / was Recht seye; daß aber alles noch nicht ausgemacht seye / daran trageten Ihre Kayserl. Majestät keine / mehristens aber die Partheyen / wegen ein- und andern theils eigener Saumseeligkeit in Verbring- und Handlung der Nothdurfft / und an deren statt genommenen Absprungs an die Reichs-Versammlung / wordurch jedesmahl viel Zeit verzogen werde / und darinnen vielleicht die gantze Schuld seye / daß es gleichsam in dem Heiligen Reich scheinen / und daraus Krafft der schrifftlich übergebenen sogenannten anderweiten Vorstellung dahin getrieben werden wolle / als ob Ihro Kayserl. Majestät als dem Ober-Haupt / und Dero höchsten Reichs-Gerichten obliege / sobald eine Parthey A.C. Verwandten theils seye / daß man weder vi ordinaria processuum verfahren / oder gleichsam alle Leges überfahren müsse / oder diesen weniger als andern Reichs-Gliedern / und Unterthanen die probatio juris, aut legalitas rerum & temporis obliege / wiewohlen in denen Reichs-Abschieden / Reichs-Friedens-Schlüssen / Reichs-Hof-Raths und Cammergerichts-Ordnungen / circa materias Religionum, aut circa res & personas unius vel alterius de toleratis Religionibus alles Ziel und Maaß deutlich vorgeschrieben / sonsten aber nach der gemeinen Rechts-Regul / wo kein Kläger / da kein Richter seye / dieser aber anderst nicht / als nach der Eigenschafft und Art des Beklagten verfahren könne. No. 18.

Gestalten auch neben deme jedermännig wissend seye / was zu Beschleunig- und Beförderung der Justitz Ihre Keyserl. M. jestät bey neuer Anstellung Ihres Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths im Jahr 1714. nach Dero Wahl-Capitulation in dem darbey erlassenen Decreto Instructionis Dero gehorsamsten Reichs-Hoff Rath / dann auch ferner Dero gehorsamsten Kayserl. Cammer-Gericht auff Einrathen deren zu desselben jüngsten Visitation verordnet gewesten Churfürsten Fürsten und Ständen in dem durch deren Subdelegirten Visitatoren im Jahr 1713. gefertigten und von Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst gut gehaltenen Visitations-Abschied aufgegeben / und anbefohlen haben / damit zu gebührlicher Achtung deren Reichs-Satzungen / so wohl wegen des Richter-Amts / als wegen ohnabseitigen Ansehen deren Sachen und Personen / welcher Glaubens Bekanntnüß dieselbe auch seyn mögten / ordentlich / redlich und rechtlich überall zu verfahren ohnvergessen werde.

Was auch sonsten in dem erstern Ihro Durchl. Eminentz dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario den 13. Octobr. vorigen Jahrs übergebenen / so betitulten *pro Memoria* gegen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz wegen der von demselben beschehenen Arrestirung der Stadt Wormbsischen Burgermeister Ludwig Niclas Meckel / dasigen Stadt-Schultheissen / Elias Christoph Weiß / und deren Consulenten / so hart angeführet worden / nehmlich / **als wann die Aug. Confess. Verwandte keinen richterlichen Schutz mehr hätten / sondern ein jeglicher auff dieselbe aller Orthen greiffen / und mit beschwerlichen Gefängnüssen selbige ängstigen und quälen mögte / wie er wolte;** Darinnen seye auff die bey Ihrer Kayserl. Majest. von Dero Stadt Speyer im Septembri vorigen Jahrs allerunterthänigst beschehene schrifftliche Anbringen und Bitte die Kayserl. ernstliche

Verordnung und Befehl an Jh. Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 16ten Octobris Kräfft
No. 19. Anlag Num. 19. schon ergangen und offenbahr kund gewesen / daß vorgemeldte Arrestirte nicht nur alsobald ohne einiges Entgelt loß zu lassen / wie es dann auch dem gehorsamsten Bericht nach vollzogen worden / sondern dergleichen Arrestirung nicht mehr geschehen solle.

Ihre Kayserl. Majest. lassen allem obigen nach / allen ohnpræoccupirten patriotischen Chur-Fürsten und Ständen / samt der vernünfftigen Welt zu betrachten über / wie unbedachtsam / und mit was Warheits-Grund Deroselben vorgeworffen werden könne / ob seye auff ihr der A. C. Verwandten bey Kayserl. Majest. Majest. Majest. öffters gethane Anbringen / Vorstellungen und Bitten bißhero und über 70. Jahren weder die geringste Reflection gemacht / weder Gehör und Justitz ertheilet worden.

Sie überlassen nicht minder dem gesammten Reich zu urtheilen / wie nahe die Anreitzere der allhiesigen A. C. Verwandten Gesandtschafften gegen die Kayserl. Majest. solcher massen / und in den Tag hinein zu reden / und zu schreiben sich unterstehen / was dieselbe und deren Principales zu solchen Räthen / und zu solchen interpretatoribus, & citatoribus legum Imperialium, für Vertrauen und Hoffnung / zu Stifft- und Erhaltung guten Rechtens / Ruhe und Einigkeit im Reich setzen können.

Alldieweilen nun diesemnach ferner aus offtgedachten pro memoriâ **und anderweiten Vorstellung** hauptsächlich zu ersehen / daß circa facta gegen Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / Churfürstl. Gnaden zu Maynz / den verstorbenen Herrn Bischoffen zu Speyer / und den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg die Haupt-Klagten seyen / indessen aber vorbesagte Repressalien von Jhro Majestät dem König in Preussen / als von Chur-Brandenburg / und Jhro Majestät dem König in Engelland / als Chur-Braunschweig / unternommen worden;

So haben Ihre Kayserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Ständen / mittelst deren
No. 20. Abschrifften sub Num. 20. 21. 22. 23. 24. 25. gnädigst mittheilen wollen / was Sie dissertwe-
21. 22. gen sowohl an erstgedachte beyde Herren Chur Fürsten / als an den Herrn Hertzogen zu Wür-
23. 24. tenberg / und den Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel / wegen der auff diese beyde vorgemeldter
25. unerlaubter für die Kayserl. Reichs-Stadt Speyer auffgetragen seyn sollender Protectorien
No. 26. aut Conservatorien für Kayserl. Dehortatoria, Inhibitoria und Cassatoria, ferner auch sub
27. 28. Num. 26. 27. 28. 29. was Sie an Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Churfürstl. Gnaden zu
29. Maynz / des neuen Bischoffs zu Speyer Fürstl. Eminentz / und an den Freyherrn von Sickingen / nach denen von diesen gehorsamst eingekommenen Berichten und Verantwortungen Kayserlich erkennet und verordnet haben / inmassen Sie wegen nicht ordentlich angebrachter oder erwiesenen Dingen annoch anderst zu erkennen und zu verordnen in Rechten nicht vermögen.

Wegen desjenigen aber / was in offterwehnten pro memoriâ **und anderweiten Vorstellung** gegen die Clausul deß Articuli quarti Pacis Rysvvicensis, mithin tertii Badensis zur Beschwerde und dessen Abhelffung gesagt werden will / darüber könten Ihre Kayserliche Majest. Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Dero Befremdung nicht bergen / daß ihre Gesandtschafften / ohne einzige Rucksicht auff Dinge / die ausser Menschen Leben und Gedächtnüß noch lange nicht veraltet wären / allerhöchst dieselbe gegen die Acta publica so keck anzutretten sich nicht entscheten / welche dorthin anzuweisen / Jhre Kayserl. Majest. Chur-Fürsten und Stände hiermit nachdrücklichst wolten ermahnet haben / dann es Welt-kündig und offenbahr / dahero auch jedem Patrioten guter massen erinnerlich seyn müste / was gedachter Clausul halber so wohl von denen Aug. Confess. Verwandten Gesandtschafften dahier im Jahr 1697. bey Jhrer Kayserlichen Majestät weyland Herrn Vatters Kayserl. Majestät für Be-
No. 30. schwehrde Num. 30. geführet / Dieselbe aber mittelst des Num. 31. und deren darzu gehörigen
und 31. Beylagen der Reichs-Versammlung solches allzu ungleiche Vergeben deutlich vorzulegen bemüssiget worden / als was hernach zu gütlicher Hebung dieser Zwistigkeiten auff dem allgemeinen Reichs-Tag von Jahr zu Jahren nach Ausweisung der Reichs-Tags-Acten öffters vorgekommen / und welchergestalten man nach vielen dort gepflogenen Handlungen endlich im Jahr 1702. sich derentwegen miteinander gütlich verglichen. Deme zu Folge auch Jhrer Kayserl. Majest. weyland Herrn Vatters Kayserl. Majestät / glorwürdigsten Andenckens / das
No. 32. in Abschrifft Num. 32. anverwahrte Reichs-Gutachten unterm 11. Martii 1704. in aller Unterthänigkeit erstattet. Welche darüber durch den Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 25. Aprilis besagten 1704. Jahrs Dero allergnädigste Kayserl. Genehmhaltung dahin eröffnen lassen / daß Sie mit Churfürsten und Ständen gleicher Meynung seyen / daß zu Abthuung allerseitiger Religions Gravaminum eine engere Reichs-Deputation, der grösseren Anzahl / jedoch allen und jeden an ihren ordinari Deputations-Rechten oder sonsten ohnnachtheilig zu præferiren seye / wie Sie dann auch die darzu von Reichs-wegen erkiesene sechs Deputirte approbiret / anbey alles vollenzogen haben / was Jhrer Kayserlichen Obliegenheit ware; Man habe diesemnach nicht allein unter weyland Kaysers Josephi Majestät / Christ-

seelig-

seeliqsten Andenckens / sondern auch Ihre Kayserliche Majestät nach dem Antritt Dero Kayserlichen Regierung / sonderlich noch im Jahr 1714. und 1715. nach Ausweiß deren Reichs-Tags-Acten / beyderseits die gütliche Handlung fortgesetzet / und durch Dero damahligen Kayserlichen Principal-Commissarium, Ihrer Fürstl. Gnaden von Löwenstein / seel. Andenckens / die Reichs vätterliche Erinner- und Ermahnung / nach der Beylag Num. 33. öffters thun lassen. No. 33. Da im übrigen Ihre Kayserliche Majestät sicherlich und gründlich lieb gewesen seyn würde / daß die gantze damahlige Reichs-Kriegs-Declaration, und der zur Freyheit und Ruhe von Europa besorglich noch offt nöthige Effect, mithin nach der Intention der Declarantium die Execution der Belligerantium gewesen wäre / oder hätte erlanget werden können oder wollen. Indeme aber Welt-kündig seye / welchergestalten / und an welchen Alliirten und Patrioten es gebrochen / daß ein so heilsam- und nöthiger Entzweck nicht erhalten worden / zumahlen welche ihre schuldige Præstationes und Particular-Allianzen nicht gehalten / und zu denen allgemeinen für die Reichs-Defension zur Militar-Operations-Cassa, und zu anderen Verwilligungen / wenig oder gar nichts beygetragen / und dasjenige bißhero noch nicht geleistet haben / was Sie doch von Reichs-wegen / sonderlich als so hoch begabt und begnadete Reichs-Glieder / mit zugesagt / und sich dessen schuldig gemacht haben. Dahero seye auch bey Ihrer Kayserl. Majestät nicht gestanden / weder Ihro noch denen willigen Patrioten mit Grund vorzuwerffen und auffzubürden / daß bey dem Baadischen Friedens-Congress kein besserer Reichs-Friede erfolget seye.

Sollte es aber dahin ernstlich gemeynt seyn / wie bey nahe der wortliche Innhalt deren so betitulten pro Memoria und anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici deuten zu wollen scheinet / nehmlich daß ein nomine Cæsaris & Imperii errichtetes Pactum publicum in- oder ausser des Reichs bündig / und ohnbündig zugleich seyn könne / oder solle: Daß ein suppositum voti communis, oder anmassende interpretation eines Theils des Reichs / circa pactum publicum, & paciscentes in facie orbis, das ist / auff einem offentlichen Reichs-Tag / pro parte vel in toto ohne Ursache gültig oder ohngültig / prioribus pacificationibus derogatorisch oder nicht / oder aber ein modus aut lex tollendi obligationem pacificationum publicarum abgeben / oder seyn könne: Daß die der Kayserl. Majestät ertheilte Vollmacht fruktratorisch in sich / oder in seiner Würckung seye; So könnten Ihrer Kayserlichen Majestät anderst nicht als tieff zu Gemüh / und in der Seele empfindlich seyn / daß man ein in Ihro und des Reichs Nahmen mit einer fremden Potentz geschlossenes Pactum publicum gegen Ihro / und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben in- und ausser Reichs nun solchermassen darzustellen / gutfinden möge: Ihre Kayserliche Majestät betrachteten mit Kayserl. Wehemuth / wohin solche Facta & Consilia in Jure gentium, wohin in existimatione & fide Cæsaris, & Imperii Germanici einschlageten; Es habe testibus factis an Ihro gewiß nicht gefehlet / daß ein besserer Fried seye errungen worden / Sie hätten testibus actis dazumahlen solches anbey auch und öffters erinnert / wo es hinkommen würde / wann der schädliche neue Modus Votorum communium vel particularium, innerlich- und äusserlichen Glauben umschrencken / oder die Pacta wanckelhafft und ohnbündig / oder alles ohnständig und ohnerörtert machen sollten. Sie hätten nicht ermanglet / die Consequentz solcher Sachen / und darbey vorzustellen / was es dann cum compage Corporis Germanici abgeben würde / wann Catholici gleichmässige Principia fassteten und verfahren würden / so ihnen endlich von gleicher Gestalt und Gültigkeit seyn müste. Ihre Kayserliche Majestät hätten jedannoch frey gestellet / wann etwan einige Status, obwohlen dieselbe zuvor mit Franckreich auch über Reichs-Sachen bereits besondern Frieden geschlossen / auch jetzt den mehresten Lärmen macheten / jedannoch den Krieg continuiren wollten. Diese hätten solches nicht gut gefunden noch wagen wollen / sondern das sub Num. 34. anliegende Conclusum Imperii seye eingeschicket / in friedlich-Reichs-Ständiger Einigkeit die Sachen vermittelt / endlich Ihrer Kayserlichen Majestät gratuliret worden / welche dahero auch nicht sehen könten / wie Sie / Ihre glorwürdigste Vorfahrer / und die Catholische Stände nun wegen gefährlicher Erklärung und Abolition gemeldter Friedens-Articulen oder dessen Clausulen und Materien einige culpam aut moram zu tragen hätten. No. 34.

Solchem nach / und bey so gestalten Sachen / gleichwie Ihre Kayserliche Majestät damahlen schon davor gehalten / daß man die von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterbrochene gütliche Handlung nicht allein über diese Ryßwickische und Baadische Clausul, sondern alle andere Reichs-Religions-Sachen / welche ja ihrer Natur und Eigenschafft nach / ein innerliches Reichs- oder Hauß-Geschäfft / mithin kein Fremder darein zu mischen seye / wieder zur Hand nehmen / und selbige in auffrechten gegeneinander bezeigenden Vertrauen / der Billigkeit nach / sonderlich quoad usum & normam, ausmachen mögte / worzu Ihre Kayserl. Majest. Dero damahligen allergnädigsten Erbiethen nach / zu Stifftung guten Vertrauens / Erhaltung Friedens / Ruhe und Einigkeit im Reich / aus besonderer Reichs-vätterlicher / für alle und jede Stände und Glaubens-Bekäntnüssen hegenden Kay-

ferlichen Liebe / und Achtung Dero allerhöchsten Orts alles mögliche / und zur Sachen dienliche / auch jetzt noch gerne mit beytragen wolten.

Also beharreten Ihre Kayserl. Majestät noch bey vorgemeldter Dero Reichs-väterlichen Wohlmeinung / nehmlich daß gegen Dero und des Reichs Hoheit / Treu und Glauben eine so gestalte Erklährung gegen offentliche Friedens-Schlüsse ohnmöglich statt haben oder bestehen könne / sondern Sie müsten und wolten ratione interni limpeti Chur-Fürsten und Stände allerseitiger Glaubens-Bekantnüß hiemit nochmahlen allermildest ermahnet haben / solche durch vorangezogenem Reichs-Schluß mit langen Bedacht und guten zeitigen Rath selbst rühmlich erwehlte / und zu Erhaltung guten einmüthigen Vernehmens und bessern Vertrauens unter denen Ständen beliebte gütliche Handlung in diesem Stück und etwahigen andern Religions Irrungen / durch die erwehlte engere Reichs-Deputation, mittelst friedliebender / vernünfftiger / und in denen Reichs Satzungen erfahrner subdelegirten Ministren derenmahleinst mit aufrichtig Christlichen Gemüth würcklich anzugeben / wegen des Orts der Zusammenkunfft aber sich zu vergleichen / und Ihrer Kayserl. Majestät darüber ein Reichs-Gutachten zu Dero gnädigsten Kayserlichen Ratification je ehender je lieber einzuschicken.

In dem übrigen wolten Ihre Kayserl. Majest. wegen denen in Religions-Sachen / oder zwischen zweyerley Religions-Verwandten bey denen höchsten Reichs Gerichtern anhangenden Dingen und Rechts-Händeln / wie auch wegen denen verpönten Drucken und Schmähleryen Ihre im Jahr 1715. erlassenes oben Num. 11. angezogenes Edict, und auch vergemeldte Anmahnungen an Dero Kayserl. höchste Reichs-Gerichte / und an Dero Kayserl. Reichs-Hofes- und Bücher-Commissarios allerdings hiemit erneueret haben / forsten auch an Dero Kayserl. ohnpartheyischen Ambt / und fernerer Sorgfalt in Rechts und Reichs / Geist- und weltlichen Sachen weiters ohnermüdet nichts ermanglen lassen.

Und gleichwie schließlichen Ihre Kayserl. Majest. nicht zweiffeln / daß darauff von allen guten Patrioten allerseits behörige Reflexion werde gemacht / und dero guten Rath und Befehl die schuldige Folge geleistet werden; Also versehten sich Dieselbe auch allergnädigst / daß ein jeder Chur-fürst und Stand des Reichs seine bey der Reichs-Versammlung anwesende Räthe / Bothschafften und Gesandte zu Erreichung solches allgemeinen heylsamen Zwecks bald und zulänglich zu instruiren / und dieselbe zur Bescheidenheit / beverab aber zu Stifftung Friedens / Ruhe / Einigkeit und Vertrauen anzuweisen / alle dargegen unbienliche Hetzig und Unzüglichkeiten aber ein für allemahl zu untersagen / nicht minder euch anbey zu erinnern für gut achten werde / daß dieselbe ihrer eingebohrnen allgemeinen Teutschen Pflicht und Schuldigkeit nach / die Rathschläge und Thaten nicht nach ihrer Idealischer oder einseitigen Meynungen / sondern nach den allerseitigen gemeinbündigen Rechten / Buchstaben Sinn und Verstand / aller Reichs-Satzungen richten und folgen / mithin die beständige Probe / wahrer und guter Patrioten mit schuldiger Ehrerbietung gegen Ihre Kayserl. Majestät geben / und andern dißfalls mit gutem Exempel vorgehen mögen / inmassen an Ihrer Kayserl. Majestät es endlich weder fehlen werde noch solte / daß nicht der gantze Osnabrück- und Münsterische Friede sammt und neben all und jeden Reichs-Satz- und Ordnungen in allen Reichs Religions- und Profan-Sachen / ohne frembdes Zuthun / allerseits genau und unverdrehter in ihrer Vollkommenheit / wahren Verstand und Consistentz erhalten werden solten und würden.

Höchstermeldte Ihre Durchl. Eminentz verbleiben / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / vortreflichen Räthen / Bothschafftern und Gesandten mit freundgeneigt und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 11. April. 1720.

Cardinal von Sachsen / mpr.

L. S.

Num. 1.

Mit Beylagen Lit. A. biß E inclusivè.

Pro Memoria

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten / wie solches der Höchst-ansehnlichen Principal-Commission 13. Octobr. 1719. übergeben.

Einer Durchleuchtigsten Eminentz würde sonder Zweiffel noch unentfallen seyn / was massen Dieselbe bey Ihro Anherokunfft denen Evangelischen Gesandschafften verschiedentlich die gute Vertröstung Nahmens Ihrer Kayserlichen Majestät gethan / daß diese Sich in der That als ein Kayser nicht allein der Catholischen / sondern auch der Evangelischen erweisen / und diesen nicht weniger als jenen Recht wiederfahren lassen / Sie bey dem Instr. Pac. Westph. schützen / und die bißherige Religions-Gravamina erörteren und abthun lassen wollen.

Wie nun von Ihro Kayserlichen Majestät allergerechtestem Gemüthe Evangelici jederzeit eben dieses sich billich versprochen / also hat solche allergnädigste durch Se. Durchleuchtigste Eminentz Ihnen gegebene Versicherung nicht anders als zu Ihrer grossen Consolation gereichen können / und haben darauf bißher in aller Gedult auf die Erfüllung desselben gewartet. Nachdeme aber solche noch nicht erfolget / und nicht allein die vorige sehr viele Gravamina noch immerhin unabgestellet bleiben / sondern auch fast täglich neue in Politicis und Ecclesiasticis darzu kommen / also daß Evangelici daraus urtheilen müsten / es seye von denen Catholischen Ständen am Rhein der ernste und veste Rath-Schluß gefasset / die Evangelischen dortiger Orten gäntzlich zu unterdrucken / und sie aller Wohlthaten des Westphälischen Friedens gar zu berauben; So haben der A. C. verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen hier anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte länger keinen Anstand nehmen können / dieserhalb Ihro Durchleuchtigste Eminentz und durch dieselbe Ihro Kayserliche Majestät gezienenst anzutreten / und dadurch klärlich an den Tag zu legen / wie obbesagt Ihre höchst- und hohe Herren Principalen / Obern und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich an Gleich und Recht gern begnügen / und dasselbe allda suchen / von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen / damit Ruhe / Einigkeit und gutes Vertrauen im Römischen Reich / wenigstens an Seiten der Evangelischen / so lang immer möglich / erhalten / und der gantzen Welt bekandt werde / daß / wann es zu Weiterungen darüber kommen solte / Evangelici darzu durch die unzahlbare unleidentliche Fried-Brüche der Catholischen unumgänglich gezwungen würden.

Solchemnach wolte man quoad Politica nur beyläuffig hier berühren / was für schwere Bedruckungen die beyde Städte Speyer und Worms von den Bischöfflichen Regierungen täglich leiden / und wie aus denen unaufhörlichen Thätlichkeiten / Processen und Commissionen nichts anders abzunehmen / als daß der gäntzliche Ruin und die Subjugation derselben gesuchet werde / wie denn für weniger Zeit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der Stadt Wormbs Consulenten / sonder Zweiffel aus Anstiffren der Bischöfflichen Regierung / auf der Vestung Ehrenbreitstein / und noch jüngsthin abermahls ihren Stadt-Schultheiß / Elias Christoph Weichs / zu Mayntz / dann auch ihren Burgermeister / Ludwig Niclas Meckel / in einem Chur-Mayntzischen Dorff Bierstatt gegen klare Maßgebung der Reichs-Constitutionen arrestiren lassen / eben als wenn die Evangelischen keinen Richterlichen Spruch mehr hätten / sondern ein jeglicher auf dieselbe aller Orthen greiffen / und mit beschwerlichen Gefängnüssen dieselbe ängsten und quälen möchte / wie er wolte.

Was aber die Ecclesiastica betrifft / würden Ihre Durchleuchtigste Eminentz aus der Beylage sub Lit. A. sambt deren Anschlüssen gnädigst ersehen / was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für grosse Bedruckungen Ihren Evangelischen Unterthanen vornemlich in der Untern Pfaltz / denen auch in dem Neuburgischen zufügen lassen / nicht allein gegen den Westphälischen Frieden und Hallischen darauf gegründeten Recess, sondern auch gegen die letzte mit Ihrer Königlichen Majestät in Preussen ad interim verglichene Religions-Declaration. Lit. A.

So zeiget ferner die Beylage sub Lit. B. mit ihren Adjunctis, was Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu Badenheim / und in dem Rheingräflichen zu Wörstatt / Obersaulheimb und Eichlach für harte und mehr als feindliche Executiones in alieno territorio unter dem nichtigen Vorwand des revivificirten Juris ordinariatûs verrichten lassen. Insonderheit ist hierbey merckwür- Lit. B.

dig aus der Badenheimischen Facti Specie und derselben Beylage sub. Lit. M. M. daß nicht nur das Chur-Mayntzische Vicariat in frembden Gebieth über Evangelische Glaubens-Genossen und deren Kirchen und GOttes-Dienst wider die klare Verordnung des Religions-Friedens so gar Commissarien und Executoren anzuordnen sich unterstanden / sondern auch die Chur-Mayntzische Statthalter / Cantzley-Director und geheime Hof- und Regierungs-Räthe / sich nicht entsehen / zu Mitbeforg- und Concertirung dieses angeblich heilsamen-in der That aber unbefugten widerrechtlichen Wercks dem Vicariats-Provicario Han, dem Hof- und Regierungs-Rath Hachenberg zuzuordnen / welcher sich so gar einen Commissarien zu Entrichtung der Religions-Affairen in Conformität des Ryßwickischen Friedens nennet / und unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz hohem Nahmen vermeintliche Executions-Befehle mit angehängter Straffe publiciren und ins Werck richten dörffen. Man könte Evangelischer Seits nicht glauben / daß solches auf Befehl Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen / und wäre also ein grosser Mißbrauch der Kayserlichen allerhöchsten Authorität / mithin derselbe mit seinen Committenten höchst strafbar; unter eben dieser Mayntzischen Vicariats-Authorität / ist auch laut Num. 3. ad Lit. B. in dem Zweybrückischen gegen dem klaren Inhalt des Ryßwickischen Friedens Art. 9. das Simultaneum eingeführet worden.

Welchergestalten der Graf von der Layen mit angeblicher Genehmhaltung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / als Ordinarii, folglich unter Ihrem Betrieb seinen Evangelischen Unterthanen zu Münchweiler ebenfalls die Kirchen nehmen / und denen Catholischen einraumen
Lit. C. lassen / besagt die Anfuge sub Lit. C. auf gleichmäßige feindseelige und Fried-brüchige Art / ha-
Lit. D. ben auch die Bischöffliche Speyerische Bediente / besage der Beylage sub D. der Evangelischen Gemeine zu Freymersheimb Ihrer jederzeit auch in dem Frantzösischen Krieg hindurch gehabte Kirche geraubet / ohnerachtet Sie gegen ihre vorige Obrigkeit der von Weingarten per Sententiam Cameralem dabey geschützet worden.

Und weilen täglich Nachricht von neuen Gravaminibus in Ecclesiasticis und Politicis einliefen / so wolte man vom Corpore Evangelicorum selbige hiernechst nach eingezogener naherer Erkundigung Ihro Durchleuchtigsten Eminenz geziemend einzuhändigen sich vorbehalten / und um deren gleichmäßige Abstellung auch hierdurch zum Voraus gebeten / doch dabey bedungen haben / daß / wann etwan in ein- oder anderer circumstantia facti in referendo ad Corpus Evangelicorum, wie es geschehen kan / gefehlet seyn solte / und ein anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefährliches intendiret haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte.

Solten aber / wie vermuthlich / alle diese Infractiones pac. Westphal. mit der Ryßwickischen Religions-Clausul entschuldiget werden wollen / so wird ein jeder / der die unpartheyische Wahrheit liebet / leicht erkennen / daß solcher Vorwand nicht den geringsten Rechts-beständigen Grund habe; dann seynd

1mo viele darunter / worauf sich die Clausula gar mit keinem Schein appliciren lässet / und weil kein Catholischer zur Zeit desselben Friedens an denen Orthen gewesen / oder die Orthe von der Clausul durch eben denselben Frieden excipiret worden / wie mit dem Zweybrückischen Articulo 9. geschehen / als welches mit allen Appertinentiis, Dependentiis und Juribus simpliciter ad Normam Pac. Westphaliæ nulla adjecta Clausula restituiret / ist

2do der Ryßwickische Friede zwar ein Pactum des gantzen Reichs in Corpore mit der Cron Franckreich / welche also auf dessen Erfüllung dringen kan / worüber man sich auch hiernechst mit derselben zu setzen hoffet; Aber er ist kein Pactum Statuum inter se, und folglich kein Fundamental Reichs-Gesetze und Pragmatica Sanctio, wie der Westphälische Friede ist. Einfolglich denen die Catholischen Stände im Reich aus denselben kein Recht wider die Evangelische Mit-Stände noch wider Ihre eigene / vielweniger aber wider die
Lit. E. frembde Unterthanen erlanget haben / vielmehr erhellet aus denen in der Beylage sub E. extrahirten von Kayserl. Majestät bestätigten Kriegs-Declarationen de Anno 1689. & 1702. und dabey gethanen Declarationen der Stände unter sich und gegen ander / auch bey den letztern Wahl-Capitulationen / daß die Ryßwickische Religions-Clausul zwischen Kayserl. Majestät und den Ständen / und diesen unter sich / nicht die geringste Verbindlichkeit habe / sondern an sich selbst null und nichtig seye und bleibe / sintemahlen die Evangelische aus solchen Pactis Publicis mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Ihren Mit-Ständen ein unstreitiges Recht erlanget haben / so Ihnen wider Ihren Willen nimmer genommen werden kan / daß Sie aber jemahls den Willen gehabt / solch Ihr erlangtes Recht / daß nemlich die Ryßwickische Clausul vernichtet seyn / und alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens wieder gesetzet werden solle / fahren lassen / das haben Sie nicht allein mit keinem Worte oder Wercke zu erkennen gegeben / sondern auch das Gegentheil in ihren Votis Communibus am 21. April. und 8. Octobris 1714. auch darinn allegirten andern Actis, ausdrücklich erkläret. Stehet also unbeweglich / daß die Catholische im Reich die Ryßwickische Clausul für sich nicht mit dem geringsten Recht anziehen / und sich darinn gegen die Evangelische gründen können / sondern daß dißfalls diese es allein mit der Cron Franckreich zu thun haben.

3tio Leidet auch die Ryßwickische Clausul den Verstand gar nicht / welchen ihr die Catholische andichten / wie solches aus dem Art. 4. & 46. desselben Friedens gantz klar ist.

Dann in dem vierdten wird verordnet / daß alle Orthe und *Jura*, so ausser dem Elsaß gelegen /

gen und von Franckreich occupiret gewesen/ wieder in den Stand gesetzt werden sollen/ in welchem sie vor der Occupation gewesen; dieses muß dann seinen Effect, und die darauf folgende Clausul: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente, keinen andern Verstand haben/ als der mit dem vorigen bestehen kan/ und denselben nicht wieder aufhebt.

Sollen dann alle Jura restituiret werden/ wie sie ante occupationem gewesen/ so müsten die Evangelische alle ihre Kirchen/ Schulen/ Einkünfften und Prediger wieder bekommen haben/ so sie vorher gehabt/ und die angeführte Clausul kan nichts anders sagen wollen/ als daß salvis his Juribus, quæ ante occupationem Evangelicis competebant, die Catholische Religion geduldet werden solle/ wo und wie sie damahls sich befunden/ aber nicht anders/ als suis sumptibus, und in denen von ihnen erbauten/ und noch zu erbauenden Kirchen; dann sonsten wäre es eine handgreiffliche Contradiction in uno eodemque Contextu, welches citra injuriam von hohen Paciscenten nicht gesagt werden kan.

Eben dieses erhellet auch aus dem 64. Art. als in welchem verordnet/ daß auch alle geistliche Personen in alle ihre Jura und Reditus restituirt werden sollen/ ohne daß dabey die geringste Restriction geschehen/ welche doch nothwendig hätte geschehen müssen/ wann die Catholische die damahls den Evangelischen abgenommene Kirchen und Einkünffte hätten behalten sollen. Solches alles wird zum Uberfluß aus denen verschiedenen Declarationen/ so der König in Franckreich durch seine Ministros nicht allein bey den Ryßwickischen Friedens-Tractaten selbst/ sondern auch hier in Comitiis und zu Utrecht denen Evangelischen thun lassen/ noch mehr bestärcket. In dem Extractu Protocolli Mediationis vom $\frac{20}{30}$ Octobr. Anno 1697. so den $\frac{14}{24}$ Novembr. d. a. denen Evangelischen extradiret worden: stehet: Ils (les Ambassadeurs de France) ont dit de plus que les changements dans les reunions etoient de peu de consequence & ne donnoient aucune atteinte á la Paix de Westphalie.

Gegen die Holländische Gesandte haben Sie sich/ besage Extractus Resolutionum vom 28. Novembr. 1697. noch weitläufftiger darüber mit folgender weise, expliciret/ que sur cela Messieurs les Ambassadeurs de France avoient déclaré, en substance, que les choses, qui avoient été inferées dans la traité n'en pouvoient pas être otées, que pendant que S. M. T. Chretienne a été en possessions des places, qu'elle doit rendre en vertu dudit Traité de Paix elle a fait batir en quelques unes d'icelles plusieurs Eglises, quelle a otées de sorte, que sa conscience ni son honneur ne permettent pas qu'apres la restitution de dites places, les dites Eglises soient demolies, ou otées à ceux, au quels Sa Majesté les ordonnées ce qui n'a presque lieu, que dans le Palatinat.

Qu'au reste l'Intention de Sa Maiesté n'étoient pas de faire aucun changement en ce qui concerne la Religion dans les dits lieux, qui doivent être rendus, ni méme dans l'Alsace, qui toit demeurer à S. Majesté, Elle n'y a jamais defendu l'Exercice de la Religion Protestante n'ayant point encore eu d'autre intention, si non que dans les lieux, qui doivent être rendus, les Eglises & les fundations faites à l'Usage des Catholiques Romains, y demeurent dans l'etat qu'elles sont, sans pretendre empecher, que la Religion Protestant y soit aussi exercée, & qu'ils étoient fachés de ce qu'en plusieurs lieux on tache de donner de sinistre interpretation à l'intention de Sa Majesté bey einer Conferenz mit Monsr. de Chamoy in seinem Quartier den $\frac{15}{25}$ Junii 1698. lautete es in folgender Gestalten/ que Sa Majesté étoit tout à fait eloignée à vouloir prejudicier par la clause de l'Art. 4.me de la Paix de Rysvvick au libre exercice, droits, & revenus de la Religion des Protestants, en Consequence de la Paix de Westphalie.

Que pour en donner des marques evidentes Sa Majesté avoit actuellement crée pensions, pour le subsistence des Cures établis par ses ordres exprés dans les lieux restitués à l'Empire, par la derniere Paix. in der Königlichen Depeche selbst vom 17. desselben Monaths und Jahrs sagen Ihre Königliche Majestät/ Il etè aisé de repondre à leurs plaintes, & de faire voir, qu'ils tirent une fausse consequence en concluant, que je pretends, que les revenus attaches à leurs Eglises soient employés pour les Catholiques.

Il suffit de retirer cette colomne dont ils se plaignent, on trouvera que dans tous les lieux, dont les Seigneurs sont Protestants, les Cures & les autres, Ecclesiastiques ont été depose des depuis le Traité de Revenues, dont ils jouis soient avant la Paix. *Il ne demande poin que ces innovations soient reparées.* J'ay soin de la subsistence da ces Ecclesiastiques. Je ne pretends rien oter de ce qui appartient aux Protestants.

Dannenhero liegt unwidersprechlich am Tage:

1mo Daß die Evangelische Unterthanen alle ihre Kirchen und Schulen/ Prediger/ Kirchen- und Schul-Bedienten/ geistliche Einkünfften und freyes ungekrändtes Exercitium ihrer Religion behalten/ oder wieder erlangen müsten/ welches sie krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses vor der Französischen Occupation gehabt/ oder haben sollen.

2do Daß die Stände oder andere immediate Obrigkeiten des Reichs ihr Jus Territorii und deme anklebendes Jus Sacrorum, auch respectu ihrer Catholischen Unterthanen/ nach Maßgebung besagten Frieden-Schlusses/ ungekräncket behalten/ oder noch wieder bekommen müssen.

dig aus der Badenheimischen Facti Specie und derselben Beylage sub. Lit. M. M. daß nicht nur das Chur-Mayntzische Vicariat in frembden Gebieth über Evangelische Glaubens-Genossen und deren Kirchen und GOttes-Dienst wider die klare Verordnung des Religions-Friedens so gar Commissarien und Executoren anzuordnen sich unterstanden / sondern auch die Chur-Mayntzische Statthalter / Cantzley-Director und geheime Hof- und Regierungs-Räthe / sich nicht entsehen / zu Mitbesorg- und Concertirung dieses angeblich heilsamen- in der That aber unbefugten widerrechtlichen Wercks dem Vicariats-Provicario Han, dem Hof- und Regierungs-Rath Hachenberg zuzuordnen / welcher sich so gar einen Commissarien zu Entrichtung der Religions-Affairen in Conformität des Ryßwickischen Friedens nennet / und unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz hohem Nahmen vermeintliche Executions-Befehle mit angehängter Straffe publiciren und ins Werck richten dörffen. Man könte Evangelischer Seits nicht glauben / daß solches auf Befehl Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen / und wäre also ein grosser Mißbrauch der Kayserlichen allerhöchsten Authorität / mithin derselbe mit seinen Committenten höchst straffbar; unter eben dieser Mayntzischen Vicariats-Authorität / ist auch laut Num. 3. ad Lit. B. in dem Zweybrückischen gegen dem klaren Inhalt des Ryßwickischen Friedens Art. 9. das Simultaneum eingeführet worden.

Welchergestalten der Graf von der Layen mit angeblicher Genehmhaltung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / als Ordinarii, folglich unter Ihrem Betrieb seinen Evangelischen Unterthanen zu Münchweiler ebenfalls die Kirchen nehmen / und denen Catholischen einraumen
Lit. C. lassen / besagt die Anfuge sub Lit. C. auf gleichmäßige feindseelige und Fried-brüchige Art / ha-
Lit. D. ben auch die Bischöffliche Speyerische Bediente / besage der Beylage sub D. der Evangelischen Gemeine zu Freymersheimb Ihrer jederzeit auch in dem Frantzösischen Krieg hindurch gehabte Kirche geraubet / ohnerachtet Sie gegen ihre vorige Obrigkeit der von Weingarten per Sententiam Cameralem dabey geschützet worden.

Und weilen täglich Nachricht von neuen Gravaminibus in Ecclesiasticis und Politicis einliefen / so wolte man vom Corpore Evangelicorum selbige hiernechst nach eingezogener näherer Erkundigung Ihro Durchleuchtigsten Eminenz geziemend einzuhändigen sich vorbehalten / und um deren gleichmäßige Abstellung auch hierdurch zum Voraus gebeten / doch dabey bedungen haben / daß / wann etwan in ein- oder anderer circumstantia facti in referendo ad Corpus Evangelicorum, wie es geschehen kan / gefehlet seyn solte / und ein anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefahrliches intendiret haben / sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte.

Solten aber / wie vermuthlich / alle diese Infractiones pac. Westphal. mit der Ryßwickischen Religions-Clausul entschuldiget werden wollen / so wird ein jeder / der die unpartheiische Wahrheit liebet / leicht erkennen / daß solcher Vorwand nicht den geringsten Rechts-beständigen Grund habe; dann seynd

1mo viele darunter / worauf sich die Clausula gar mit keinem Schein appliciren lässet / und weil kein Catholischer zur Zeit desselben Friedens an denen Orthen gewesen / oder die Orthe von der Clausul durch eben denselben Frieden excipiret worden / wie mit dem Zweybrückischen Articulo 9. geschehen / als welches mit allen Appertinentiis, Dependentiis und Juribus simpliciter ad Normam Pac. Westphalicæ nulla adjecta Clausula restituiret / ist

2do der Ryßwickische Friede zwar ein Pactum des gantzen Reichs in Corpore mit der Cron Franckreich / welche also auf dessen Erfüllung dringen kan / worüber man sich auch hiernechst mit derselben zu setzen hoffet; Aber er ist kein Pactum Statuum inter se, und folglich kein Fundamental Reichs-Gesetze und Pragmatica Sanctio, wie der Westphälische Friede ist. Einfolglich denen die Catholischen Stände im Reich aus denselben kein Recht wider die Evangelische Mit-Stände noch wider Ihre eigene / vielweniger aber wider die
Lit. E. frembde Unterthanen erlanget haben / vielmehr erhellet aus denen in der Beylage sub E. extrahirten von Kayserl. Majestät bestätigten Kriegs-Declarationen de Anno 1689. & 1702. und dabey gethanen Declarationen der Stände unter sich und gegen ander / auch bey den letztern Wahl-Capitulationen / daß die Ryßwickische Religions-Clausul zwischen Kayserl. Majestät und den Ständen / und diesen unter sich / nicht die geringste Verbindlichkeit habe / sondern an sich selbst null und nichtig seye und bleibe / sintemahlen die Evangelische aus solchen Pactis Publicis mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Ihren Mit-Ständen ein unstreitiges Recht erlanget haben / so Ihnen wider Ihren Willen nimmer genommen werden kan / daß Sie aber jemahls den Willen gehabt / solch Ihr erlangtes Recht / daß nemlich die Ryßwickische Clausul vernichtet seyn / und alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens wieder gesetzet werden solle / fahren lassen / das haben Sie nicht allein mit keinem Worte oder Wercke zu erkennen gegeben / sondern auch das Gegentheil in ihren Votis Communibus am 21. April. und 8. Octobris 1714. auch darinn allegirten andern Actis, ausdrücklich erkläret. Stehet also unbeweglich / daß die Catholische im Reich die Ryßwickische Clausul für sich nicht mit dem geringsten Recht anziehen / und sich darinn gegen die Evangelische gründen können / sondern daß dißfalls diese es allein mit der Cron Franckreich zu thun haben.

3tio Leidet auch die Ryßwickische Clausul den Verstand gar nicht / welchen ihr die Catholische andichten / wie solches aus dem Art. 4. & 46. desselben Friedens gantz klar ist.

Dann in dem vierdten wird verordnet / daß alle Orthe und *Jura*, so ausser dem Elsaß gele-

gen /

gen/ und von Franckreich occupiret gewesen/ wieder in den Stand gesetzt werden sollen/ in welchem sie vor der Occupation gewesen; dieses muß dann seinen Effect, und die darauf folgende Clausul: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente, keinen andern Verstand haben/ als der mit dem vorigen bestehen kan/ und denselben nicht wieder aufhebt.

Sollen dann alle Jura restituiret werden/ wie sie ante occupationem gewesen/ so müsten die Evangelische alle ihre Kirchen/ Schulen/ Einkünfften und Prediger wieder bekommen haben/ so sie vorher gehabt/ und die angeführte Clausul kan nichts anders sagen wollen/ als daß salvis his Juribus. quæ ante occupationem Evangelicis competebant, die Catholische Religion gedultet werden solle/ wo und wie sie damahls sich befunden/ aber nicht anders/ als suis sumptibus, und in denen von ihnen erbauten/ und noch zu erbauenden Kirchen; dann sonsten wäre es eine handgreiffliche Contradiction in uno eodemque Contextu, welches citra injuriam von hohen Pacisceuten nicht gesagt werden kan.

Eben dieses erhellet auch aus dem 64. Art. als in welchem verordnet/ daß auch alle geistliche Personen in alle ihre Jura und Reditus restituirt werden sollen/ ohne daß dabey die geringste Restriction geschehen/ welche doch nothwendig hätte geschehen müssen/ wann die Catholische die damahls den Evangelischen abgenommene Kirchen und Einkünffte hätten behalten sollen. Solches alles wird zum Uberfluß aus denen verschiedenen Declarationen/ so der König in Franckreich durch seine Ministros nicht allein bey den Ryßwickischen Friedens-Tractaten selbst/ sondern auch hier in Comitiis und zu Utrecht denen Evangelischen thun lassen/ noch mehr bestärcket. In dem Extractu Protocolli Mediationis vom $\frac{20}{30}$ Octobr. Anno 1697. so den $\frac{14}{24}$ Novembr. d. a. denen Evangelischen extradiret worden: stehet: Ils (les Ambassadeurs de France) ont dit de plus que les changements dans les reunions etoient de peu de consequence & ne donnoient aucune atteinte â la Paix de Westphalie.

Gegen die Holländische Gesandte haben Sie sich/ besage Extractus Resolutionum vom 28. Novembr. 1697. noch weitläufftiger darüber mit folgender weise explici ret/ que sur cela Messieurs les Ambassadeurs de France avoient declaré, en substance, que les choses, qui avoient été inferées dans la traité n'en pouvoient pas étre otées, que pendant que S. M. T. Chretienne a été en possessions des places, qu'elle doit rendre en vertu dudit Traité de Paix elle a fait batir en quelques unes d'icelles plusieurs Eglises, quelle a otées de sorte, que sa conscience ni son honneur ne permettent pas qu'apres la restitution de dites places, les dites Eglises soient demolies, ou otées à ceux, au quels Sa Majesté les ordonnées ce qui n'a presque lieu, que dans le Palatinat.

Qu'au reste l'Intention de Sa Maiesté n'étoient pas de faire aucun changement en ce qui concerne la Religion dans les dits lieux, qui doivent étre rendus, ni méme dans l'Alsace, qui toit demeurer à S. Majesté, Elle n'y a jamais defendu l'Exercice de la Religion Protestante n'ayant point encore eu d'autre intention, si non que dans les lieux, qui doivent étre rendus, les Eglises & les fundations faites à l'Usage des Catholiques Romains, y demeurent dans l'etat qu'elles sont, sans pretendre empecher, que la Religion Protestant y soit aussi exercée, & qu'ils étoient fachés de ce qu'en plusieurs lieux on tache de donner de sinistre interpretation à l'intention de Sa Majesté bey einer Conferenz mit Monsr. de Chamoy in seinem Quartier den $\frac{15}{25}$ Junii 1698. lautete es in folgender Gestalten/ que Sa Majesté étoit tout à fait eloignée à vouloir prejudicier par la clause de l'Art. 4.me de la Paix de Rysvvick au libre exercice, droits, & revenus de la Religion des Protestants, en Consequence de la Paix de Westphalie.

Que pour en donner des marques evidentes Sa Majesté avoit actuellement crée pensions, pour le subsistence des Cures établis par ses ordres expres dans les lieux restitués à l'Empire, par la derniere Paix. in der Königlichen Depeche selbst vom 17. desselben Monaths und Jahrs sagen Ihre Königliche Majestät/ Il est aisé de repondre à leurs plaintes, & de faire voir, qu'ils tirent une fausse consequence en concluant, que je pretends, que les revenus attachés à leurs Eglises soient employés pour les Catholiques.

Il suffit de retirer cette colomne dont ils se plaignent, on touvera que dans tous les lieux, dont les Seigneurs sont Protestants, les Cures & les autres, Ecclesiastiques ont été depose des depuis le Traité de Revenues, dont ils jouis soient avant la Paix. *Il ne demande poin que ces innovations soient reparées.* J'ay soin de la subsistence da ces Ecclesiastiques. Je ne pretends rien oter de ce qui appartient aux Protestants.

Dannenhero liegt unwidersprechlich am Tage:

1mo Daß die Evangelische Unterthanen alle ihre Kirchen und Schulen/ Prediger/ Kirchen- und Schul-Bedienten/ geistliche Einkünfften und freyes ungekränckes Exercitium ihrer Religion behalten/ oder wieder erlangen müsten/ welches sie krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses vor der Französischen Occupation gehabt/ oder haben sollen.

2do Daß die Stände oder andere immediate Obrigkeiten des Reichs ihr Jus Territorii und deme anklebendes Jus Sacrorum, auch respectu ihrer Catholischen Unterthanen/ nach Maßgebung besagten Frieden-Schlusses/ ungekräncket behalten/ oder noch wieder bekommen müssen.

3tio Daß das Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus wider die A. C. Verwandte suspendiret seye / und intra terminos cujusque territorii, verbleiben müste / nicht aber in frembde Territoria erstrecket werden könne.

4to Daß es also eine nicht allein wider die von denen Catholischen denen Evangelischen gethane oben angeführte theuere Versprechen / sondern auch wider offenbahren gesunden Verstand des Ryßwickischen Friedens selbst lauffende prætension seye / wann man jetzo vorgeben will / daß das Jus ordinariatûs, oder andere geistliche Jurisdiction der Catholischen gegen die Evangelische durch den Ryßwickischen Frieden wieder reviviscire seye / und dahero zum Exempel ein Churfürst von Maynz befugt seye / so gar in alieno Territorio nicht allein geistliche Verordnungen zu thun / sondern auch dieselbe mit gewaffneter Hand zu exequiren / welches ihm nicht einmahl in eines Catholischen Herrn Gebieth wider Catholische Unterthanen zu thun erlaubet ist. Woraus man die unbeschreibliche Animosität und Verwegenheit des Catholischen niederen Cleri, welcher die hohe Herren zu dergleichen unrechtmäßigen Thätlichkeiten unverantwortlicher Weise verführet / mit Händen greiffen und erkennen mag.

5to Daß das Simultaneum aus der Roßwickischen Clausul (wann sie auch / wie nicht / solchen Verstand haben könte) von denen Catholischen Ständen / als welche obangeführter massen aus dieser Clausul wider die Evangelische kein Recht haben / nirgends eingeführet werden können / sondern daß

6to vielmehr aus solcher Clausul das Gegentheil klärlich erscheine / und daß der von dem Jure Territoriali hergekommene Prætext ein pur lauterer Mißbrauch und Verdrehung des Westphälischen Friedens seye; sintemahlen es eine grosse Absurdität gewesen wäre / die Religions-Clausul dem 4. Articul anzuhängen / wann ohne dem vi Juris Territorialis alle und jede Catholische immediate Obrigkeiten befugt wären / das Simultaneum aller Orthen einzuführen.

Es hätte auch eben diesen 4. Articul / wie doch geschehen / nicht einverleibet werden können / daß die restituirte Jura nullo deinceps tempore mehr turbiret oder verunruhiget werden solten / als womit die Introductio Simultanei ohnmöglich bestehen kan.

Aus welchem allem Ihre Durchleuchtigste Eminenz nach Dero hohen Æquanimität von selbst erkennen würden / wie schmertzlich denen Evangelischen obangebrachte und andere unzählige Gravamina mehr / und die offenbahre Friedbrüche fallen müsten / und daß sie dieselbe länger unmöglich erdulten können.

Solchemnach gelanget an Dieselbe Nahmens der A. C. verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen das geziemende Ersuchen / solches alles Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst / doch mit solchem Nachdruck vorzustellen / daß Dieselbe allergnädigst und allergerechtest geruhen / zu Aufhebung des aufs höchste gekommenen Mißtrauens / und daher besorgenden fernern Unglücks die unverweilte und unhintertreibliche reale Veranstaltung zu machen / daß nicht durch Processe, sondern nach klarer Maßgebung des Westphälischen Frieden-Schlusses durch die würckliche Execution secundùm nudum factum possessionis Anni respectivè 1618. und 1624. alles dagegen innovirte schleunigst ab- und in den vorigen Frieden-Schluß-mäßigen Stand gestellet werde.

Dadurch werden Ihro Kayserliche Majestät der Gerechtigkeit / und ihrem allerhöchsten Kayserlichen Amt / auch gethanem allergnädigsten Versprechen ein Genügen thun / und Sich bey aller Nachwelt den Nahmen des Gerechten erwerben / auch alle Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs sich höchst verbinden und bewegen / in allen Vorfallenheiten Ihre unverbrüchliche treue Devotion mit der That selbst zuerweisen ꝛc.

Lit. A. ad Num. 1.

Zu der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten *pro Memoria*

Einige neue Religions-Gravamina wider Chur-Pfaltz.

Grav. 1mum.

Daß S. Churfürstl. Durchleucht den Heydelbergischen Catechismum verbieten und wegnehmen lassen / wie zu ersehen aus Dero Regierungs-Decret vom 2. Maij 1719. an sämbtliche Ober-Aembter / und die drey Städte / wie auch an den Reformirten Kirchen-Rath / und aus den Verordnungen der Heydelbergischen Universität und des Ober-Ambts zu Creutznach am 9. ejusdem, ingleichen aus dem Befehl obgedachter Regierung an Anwald Schultheiß Arnoldi vom erstbesagten Monats / in welchem letztern so gar denen Buchbindern befohlen wird / die bereits aus dem Land geschickte Catechismos wieder herbey zu schaffen.

2.) Daß sie den Reformirten ihre Kirche in Heydelberg / zum Heil. Geist genannt / mit Gewalt wegnehmen lassen.

3.) Daß das neue Universitäts-Haus daselbst dieser Kirchen sogleich folgen müssen / und daß die Catholische mit Beerdigung ihrer Leichen auf der Reformirten Kirchhof zu S. Peter gleichsam zeigen / wie sie auch an diese Kirche sich zu machen gedencken.

4.) Daß

4.) Daß dem Reformirten Kirchen-Rath verbotten wird/ seine Klagen an auswärtige Puissancen zu bringen.
5.) Daß die Pfarr-Güther und Kirchen-Gefälle den Evangelischen im Ober-Ambt Germersheim weggenommen worden.
6.) Daß das Simultaneum an verschiedenen Orthen eingeführet wird.
7.) Daß die Evangelische die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche sollen verrichten lassen/ und wann sie es nicht thun/ in Thürne gesetzet werden.
8.) Daß man die Schulmeister und Glöckner/ der Churfürstlichen Religions-Declaration schnurstracks zuwider/ zwinget/ das Ave Maria und die Catholische Fest-Täge anzuläuten.
9.) Daß zu Ebenried die Evangelische Gemeinde in ihrem Religions-Exercitio turbiret/ und ihrer Kirchen-Güther beraubet worden/ wie aus denen vorigen Actis schon gnugsam bekandt/ und hiernechst noch mehrers dargethan werden soll.

Ad. Lit. A. Num. 1.

Pro Memoria,

Wie es mit Wegnehmung der Kirchen zum Heiligen Geist in Heydelberg hergangen.

Als den 29. Augusti 1719. der Chur-Pfältzische Reformirte Kirchen-Rath auf die Regierung gefordert worden/ und daselbst auf der Cantzley in dem sogenannten Revisions-Zimmer erschienen/ ist demselben von des Herrn Ober-Præsidenten/ Freyherrn von Hillesheim/ und Herrn Regierungs-Rath Becker/ quoad substantialia folgende Proposition geschehen: Ihre Churfürstliche Durchleucht hätten gleich anfänglich/ bey angetretener Dero Landes-Regierung/ sich gnädigst angelegen seyn lassen/ Dero gesame Unterthanen bestmöglichst zu soulagiren/ und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten/ dagegen aber auch von besagten Dero Unterthanen/ ins besondere von denen Reformirten/ einige Erkäntlichkeit erwartet/ und das gnädigste Vertrauen gehabt/ es würden dieselbige die dasige Heil. Geist-Kirche/ dieweil sie eine Hof- und Sepulchral-Kirche seye/ Ihnen wieder abtreten. Es würden höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl./ wenn dieses gleich Anfangs/ da denen Reformirten dieserwegen die erste Proposition geschehen/ eingegangen worden wäre/ die Verordnung gemachet haben/ daß eine Kirche von derselben Grösse/ als wie der Navis Ecclesiæ vom H. Geist/ an einem andern/ etwa nur einige Schritt davon entlegenen Orthe/ erbauet/ oder die dazu nöthige Materialien/ als Holtz/ Kalck/ Stein ꝛc. angeschaffet worden wären. Nachdeme aber der Reformirten Erklärung über den Abstand dieser Kirchen bißhero nicht erfolget/ so hätten mehr-höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. Ihme/ Ober-Præsidenten/ gestrigen Tages den Befehl ertheilet/ mit dem sämtlichen Kirchen-Rath hieraus zu sprechen/ und diese Kirche nochmahlen in der Güte von ihnen zu begehren/ mit dem fernern Anhang/ da solches nicht erfolgen würde/ Ihre Churfürstl. Durchleucht gesinnet wären/ dennoch dieselbe sich zuzueignen/ und Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier/ welche anjetzo gegenwärtig und qua Episcopus Wormatiensis Ordinarius zu Heydelberg wären/ sähen es auch sehr gerne/ und gedächten nicht von dar abzureisen/ biß solches zum Stand gebracht worden wäre/ zumahlen diese Kirche vom König Ruperto zu einer Hof-Kirche gestifftet/ zum Catholischen Gottes-Dienst gewiedmet/ und zur Begräbnuß-Kirche des hohen Chur-Hauses gebraucht/ worzu man nicht anders als durch den Navem Ecclesiæ kommen/ auch den jüngst-verblichenen Printzen/ welcher annoch unbeerdiget läge/ nicht beysetzen können. Über dem so sey Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoffstatt groß/ und wachse die Zahl der Fremden täglich an/ die kleine Schloß-Capelle nur wie eine Hauß-Capelle zu consideriren/ und das Chor zum Heil. Geist nicht groß genug/ um eine grosse Gemeinde zu fassen/ auch weder bey Trauer-Fällen ein Castrum doloris auf- und die Exequien zu verrichten/ noch bey freudigen Begebnüssen das Te DEUM Laudamus zu halten. Die Kirche zu St. Jacob sey denen PP. Carmelitern/ welche eine viam contemplativam führeten/ und zu denen Stunden/ da der Gottes-Dienst gehalten werden solte/ ihre Horas zu verrichten/ geschencket worden. Wolte man Reformirter Seits hingegen die Declaration anführen/ so seye Bekandt/ daß bey der Kirchen-Theilung die Catholischen wären vervortheilet worden/ und hätten Se. Churfürstl. Durchl. hochseeligen Andenckens/ welche die Religions-Declaration errichtet/ zum Nachtheil seiner Herren Successoren diese Kirche nicht weggeben können/ würden auch/ wann sie ihre Residentz zu Heydelberg gehalten/ und den Augenschein davon genommen hätten/ diese Sache selbsten redressiret/ und die Kirche wieder eingenommen haben/ wie Pfaltz-Graf Johann Casimir, als Er qua Administrator zur Regierung gekommen/ ein gleiches gethan/ und diese Kirche wieder zu seinem Gottes-Dienst gebraucht hätte. Zum Schluß meldeten S. Excellenz, daß sie auch Ihres Orths recommendiret haben wolten/ in dieser Sache keine Schwürigkeit zu machen/ damit Se. Churfürstl. Durchl. bey dem vorigen Entschluß/ entweder eine andere Kirche vor die Reformirte bauen/ oder das Geld davor anschaffen zu lassen/ verbleiben möchten/ widrigenfalls würde es doch geschehen/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. die Heil. Geist-Kirche sich dennoch attribuirten/ und die Reformirte sorgen liessen/ wie sie auf den Tantz-Platz oder Münch-Hof sich eine Kirche anschaffen möchten. Worüber dann begehret worden/ daß der Kirchen-Rath alsobald seine Erklärung von sich gäbe/ damit noch selbigen Tags Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst referirt werden könte.

Von Kirchen-Raths wegen hat man ersuchet/ ihnen Zeit zu vergönnen/ die Sache überlegen/

legen und seine Erklärung darüber einschicken zu können. Des andern Tages darauf haben des Herrn Ober-Præsidentens / Freyherrn von Hillesheim Excellenz, einen Canzelisten zum Kirchen-Rath geschicket / und demselben wissen lassen / wie daß Sie Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigste Relation erstattet von dem Vortrag / welchen er Nahmens höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht / wegen Abtretung der Heil. Geist-Kirche / dem Kirchen-Rath gethan und daß Dieselbe darauf weiters gnädigst befohlen / besagtem Kirchen-Rath zu bedeuten / seine Erklärung darüber zu beschleunigen. Dabey dieser Canzelist ferner gemeldet / wie Se. Excellenz mißfällig wahrgenommen / daß die Reformirte annoch desselben Tags und den vorigen sich dieser Kirchen bedienet; Wie nun solches mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Intention nicht überein käme / als würden sie wohl thun / davon abzustehen / und den Kirchen-Schlüssel Sr. Excellenz einzuliefern. Als man nun gefraget / ob Se. Excellenz von Ihrer Churfürstl. Durchl. hierzu gnädigsten special Befehl hätten? hat der Canzelist mit nein geantwortet / sondern Se. Excellenz wolten solches angerathen haben. Worauf man ihm zu verstehen gegeben / daß des Kirchen-Raths Erklärung unter der Abschrifft seye / und noch selbigen Vormittag seine Excellenz überliefert werden solte: Was aber den letzten Vortrag wegen Uberliefferung der Schlüssel belangete / würde der Kirchen-Rath weiters darüber in Deliberation treten. Die Erklärung ist diese: Ihrer Churfürstl. Durchl. wäre zuforderst vor Dero bißherigen gnädigsten Landes-Väterlichen Schutz unterthänigst zu dancken / und um Dessen Continuirung vor Dero getreueste Reformirte Unterthanen zugleich demüthigst anzuflehen. Und dieweilen zu diesem Schutz auch die Beybehaltung des freyen und offentlichen Gottes-Dienstes / und der darzu erforderlichen Kirchen gehöre; so habe man das unterthänigste Vertrauen / Ihre Churfürstl. Durchl. würden die eintzige halbe Kirche / welche die Reformirte noch allein in Dero Residentz-Stadt zu ihrem Gottes-Dienst hätten / denenselben zu ihrem Sitz und Gebrauch ruhig lassen / auch dem Kirchen-Rath / welcher gnädigst verordnet / die Conservation der Reformirten Kirchen und Schulen zu beobachten / und selbige zu custodiren / auch so viel möglich zu melioriren / in keinen Ungnaden verdencken / wenn sie in die Übergebung dieser Kirche auf die geschehene Proposition keineswegs einwilligen könten / als welches ohne dem in ihrer Disposition und Macht oder Vermögen nicht stehe / bevorab da dieselbige unter hoher Puissancen Pacisicirung von denen Kirchen in der Stadt / welche sie zuvor besessen / zu deren privativen Gebrauch allein übrig geblieben / und gleichwie des Herrn Ober-Præsidenten Excellenz in deren Vorstellung ein- und andere Specialia mit eingeführet / also hätte man auch dagegen diese unterthänigste Gegen-Remonstration thun wollen.

(1.) Daß die Kirch zum Heil. Geist keine Hof-Kirche jemahlen gewesen / sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche consideriret worden / daher sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet / und der Chor von dem Navi Ecclesiæ separirt worden / wie dann in dieser Kirch niemahlen ein Hof / sondern allezeit ein Stadt-Prediger gewesen. So ist auch

(2.) Der Navis der Kirchen zum Heil. Geist eigendlich keine Sepulchral-Kirche / sondern das Chor zur Beerdigung der Churfürstlichen Leichen abgesondert und geschlossen / und der Ein- oder Zugang zu denen Grufften niemahlen in der Kirche / sondern in dem Chor gewesen.

(3.) Wann die Reformirte um deswillen / daß der König Rupertus diese Kirche gestifftet / und zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet / davon solten depossidirt werden / würden dieselbe nicht allein in der Pfaltz / sondern im gantzen Römischen Reich von ihren Kirchen / Renthen und Gefällen abstehen müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetze / und in specie das Instrumentum Pacis Westphalicæ klare Ziel und Maß geben / welches auch Ihre Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm höchstseeligen Andenckens wohl erwogen / wann Dieselbe bey Antretung Dero Regierung die Garnisons-Kirche zu Heydelberg nur ad interim begehret / bis zur Erbauung einer eignen Parochial-Kirchen / und dabey sonderbar / unterm 31. Octobr. 1685. motu proprio, sich gegen den Kirchen-Rath vernehmen lassen:

„ Sie wären ein Teutscher Fürst / hielten was Sie versprochen / wären gantz
„ und gar nicht gemeinet / denen *Reformirten* ihre Kirchen und Zugehören zu
„ nehmen / noch an denselben oder ihren Einkünfften Eingriff zu thun / und
„ solten auch seine Erben und Nachkommen solches also halten. ꝛc.

Wie dann auch die St. Jacobs-Kirche zu einer Parochial-Kirche sonderbar destiniret / und das Decanat darbey gebauet worden / und vor die Catholische / wann sie nicht alle in das Chor der Heil. Geist-Kirche kommen können / weitläufftig genug ist; zu geschweigen / daß der Catholischen Gottes-Dienst noch über dieses in 6. bis 7. andern Kirchen täglich gehalten wird / an statt / daß denen Reformirten / ausser der Kirchen zum Heil. Geist / die S. Peters-Kirche in der Vorstadt viel zu enge ist / und kaum die Helffte der Reformirten fassen kan.

(4.) Daß in der Declaration die Catholischen / es sey durchgehends / oder insonderheit zu Heidelberg / übervortheilet worden / davon wird der Augenschein das Gegentheil lehren / indeme denen Catholischen in der Stadt gegen den Navem der Kirche zum Heil. Geist das Chor / und über das die ansehnliche Franciscaner-Kirch und Kloster / auch draussen die Garnisons-oder sogenannte Hospital-Kirche zugefallen / wodurch dann die Catholischen drittehalb Kirchen / und also weit mehr als $\frac{2}{7}$ bekommen / dagegen die Reformirte nur eine halbe Kirche behalten / auf dem Land aber noch ein ansehnliches / nach Proportion der vergeblichen $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ Theil zu prætendiren hätten.

(5.) Ihs

(5.) Ihre Churfürstl. Durchl. höchstseeligsten Andenckens hättten selbst dem Catholischen Gottes-Dienst in dem Chor beygewohnet / und gegen die Theilung dieser Kirchen nichts geahndet / sondern vielmehr contestiret / daß Sie Ihre Declaration heilig halten wolten / wie dann auch

(6.) Jetzt regierende Churfürstl. Durchl. selbsten denen damahligen Deputirten vom Kirchen-Rath zu Schwetzingen die gnädigste Versicherung gethan / daß Sie denen Reformirten in der Chur-Pfaltz ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigst lassen / sondern auch / da Deroselben / es an Hand gegeben würde / noch ein mehrers darzu thun wolten / und haben Ihre Churfürstl. Durchl. hiebey so wohl / als Dero Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. höchstseeligen Andenckens die Disproportion der Zeiten / da Pfaltz-Graf Johann Calimirus gelebet / und jedem Fürsten das Jus reformandi illimitatum freygestanden / und der post pacem Westphalicam, da einem jeden der 3. Religionen im Röm. Reich der status respectivè anni 1618. & 1624. reservirt worden / secundum Art. V. & VII. Instrum. Pac. höchstreifflich überleget.

(7.) Zu Ihrer Churfürstl. Durchl. von Trier hat der Reformirte Kirchen-Rath nach Dero Welt-bekanten Æquanimität und Justiz liebendem Gemüth das unterthänigste Vertrauen / daß Dieselbe (welche das Ordinariat über der Reformirten ihre Kirchen und Güther zu exerciren nicht gemeynet seyn werden) einem jeden das Seinige / und damit denen Reformirten die ihnen nach dem Instr. Pac. Westphal. und Religions-Declaration zukommende Kirche zum Heil. Geist gnädigst lassen werden.

(8.) Wäre man des Davorhaltens / daß nach Arth und weise / wie in der Religions-Declaration pag. 21. an Hand gegeben wird / das Chor mit viel geringerer Mühe und Kosten erweitert / als vor eine so grosse und ansehnliche Gemeinde / wie die Reformirte zu Heidelberg ist / eine gantz neue Kirch aufgebauet werden könte / und lebte dannenhero der Kirchen-Rath des unterthänigsten Vertrauens / daß die Kirche / welche die Reformirte anjetzo besitzen / ihnen ferner bleiben werde / als sonst zu besorgen stünde / daß hieraus gegen die Declaration und Kirchen-Theilung noch mehrere Beschwehrde und Folgereyen sich hervor thun / und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Bewilligung / welche man lieber unterthänigst vermieden sehen wolte / Anlaß geben würde. Welche Erklärung nicht allein des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz eodem die schrifftlich eingehändiget / sondern auch Sr. Churfürstl. Durchl. selbst mit einem beweglichen Memorial übergeben worden / Sie gnädigst geruhen möchten / nach Dero angestammten hohen Clemenz und preißwürdigsten Exempel Dero Herrn Vatters und Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Durchl. höchstseeligen Andenckens gnädigste Reflexion darauf zu machen / und nicht zu gestatten / daß diese eintzige halbe Kirche / welche in der Stadt der sehr zahlreichen Reformirten Gemeinde übrig geblieben / zu ihrer äusserstẽ Affliction entnommen / sondern gelassen werden möge / welches zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblichem Nachruhm / zu Dero getreuesten Reformirten Unterthanen höchsten Consolation, und Anmahnung zu stet- und eyfrigem Gebeth für Sr. Churfürstl. Durchl. höchste Person und gantzes Durchl. Chur-Haus gereichen würde. Als man / um die gewöhnliche Bet-Stunde gegen 5. Uhr Nachmittags zu halten / die Kirche geöffnet / ist die Catholische populace en foule in die Kirche gedrungen / so / daß auch einige Leuthe / welche zur Kirche gegangen gewesen / um dem Gottes-Dienst beyzuwohnen / eilends wieder hinweg- und nach Hauß zurück gekehret / wiewohlen sie weiter nichts unternommen / sondern nach einigem Gespött und Gelächter aus der Kirchen nach und nach wiederum nach Hauß gegangen / und man Reformirter Seits die Bet-Stunde gleichwohl verrichtet.

Donnerstags / den 31. Augusti, ist wiederum dergleichen Auflauff von denen Catholischen in der Kirche geschehen / dabey abermahln ein- und andere Desordres vorgegangen / welche man um Kürtze willen nicht anführen will.

Den 1. Sept. darauf ist es nicht besser abgelauffen.

Den 2. haben die Kirchen-Räthe / auf Erfordern mehr wohlgedachten Herrn Ober-Præsidentens Excellenz, abermahln auf der Regierung erscheinen müssen / da ihnen ein weitläufftiges Decretum, von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterschrieben / von Sr. Excellenz vorgelesen / und jeder Meynung singulatim von Punct zu Punct darüber begehret und vernommen worden / so unter andern eigentlich enthalten / daß sie die Kirchen-Schlüssel nechst künfftigen Montag den 4. Sept. des Herrn Ober-Præsidentens Excellenz zu überliefern / auch die Kirchen binnen 8. Tagen auszuraumen. Worauf der Kirchen-Rath / nebst einiger Vorstellung / um weitere Dilation gebeten / welche aber nicht länger zu erhalten gewesen / bis auf den Montag früh um 8. Uhr / da ihm auf nochmahliges Erscheinen in der Regierung ein neu Rescript vom 3. Sept. vorgelesen worden / in welchem Se. Churfürstl. Durchl. sich offerirten / unter Dero Hand und Siegel die Versicherung von Erbauung einer neuen Kirche zu geben / und dann von neuem befohlen / die Schlüssel zu extradiren / auch im Fall es der Kirchen-Rath nicht thun wolte / den Glöckner dahin anzuhalten / und zu vermögen / daß er sie heraus geben müste. Wegen dieses letztern Puncts hat der Kirchen-Rath schon zuvor ihme Glöcknern ausdrücklich befohlen / sie niemand als dem Pfarrer zu geben / welcher auch versichert worden / daß man ihm vor alle Gefahr gut seyn wolte / so er auch gerne von dem Presbyterio, welches deßwegen selbigen Morgen beysammen war / versichert seyn mögen.

Die Ursachen / warum es in des Kirchen-Raths Macht nicht stünde / den Nacem der

Heiligen Geist-Kirche wegzugeben / sind von ihm ad Protocollum gegeben worden / und lauten also:

(1.) Weiln sie nicht gesetzet sind / Kirchen zu veralieniren oder zu permutiren / sondern nur zu conserviren.

(2.) Weiln mit solcher Begebung sie sich sowohl bey der Heidelbergischen / als allen Chur-Pfältzischen Kirchen nicht allein inutil machen / sondern auch über dem bey denen gegenwärtigen Gemeinden und künfftigen Posterität nichts als Haß und Fluch auf sich laden würden.

(3.) Weiln diese Kirche denen Reformirten nicht allein / vermöge des Westphälischen-Friden-Schlusses zukommt / sondern auch vermög eines specialen Recessus mit Ihro Königl. Majestät in Preussen / bey Aufhebung des Simultanei, aufgerichtet / ihnen angewiesen worden / also daß sie ohne Communication mit höchstgedacht Ihro Königl. Majestät in dieser Sache nichts zu thun vermögen. Zumahlen

(4.) Weiln sonsten der durch die Reichs-Constitutiones und special-Pacta stabilirte Reformirte Gottes-Dienst zu Heydelberg in einen Statum arbitrarium verfallen / und zweiffelhafft gemachet / und dann

(5.) Mit der Zeit auf die zu dieser Kirchen gehörige Gefälle vielleicht auch eine Ansprach formirt werden dörffte / auch

(6.) Das Exempel von dieser Kirche nicht allein auf übrige Orthe in der Chur-Pfaltz / sondern auch wohl gar auf andere im Röm. Reich zur Nachfolge angeführet werden könte / und dadurch

(7.) Der Kirchen-Rath sich bey allen Evangelischen Kirchen sehr exos machen würde.

Da nun die Commission, der Freyherr von Hillesheim und Herr Becker, wohl gesehen / daß von dem Kirchen-Rath nichts zuerhalten / ist zum zweytenmahl nach dem Glöckner geschicket worden / der zum Unglück eben nach dem Presbyterio gieng / um Herrn Hermanni die Schlüssel zu bringen / und auf der Straß durch den Cantzley-Diener aufgefangen wurde / auch auf Vernehmen / daß der Kirchen Rath bey der Commission seye / sich einbildend / daß es dessen Willen seye / ohne jemand zu fragen / dem Herrn Cochemio die Schlüssel gegeben. Nun haben die Kirchen-Räthe zwar ad Protocollum protestiret / daß diese Extradition ohne deren Willen geschehen / und also der Possession nicht præjudiciren könte: Catholici aber haben gedacht / wann sie sie nur haben ꝛc. Bey der Ruckkehr von der Commission sind die Herren-Kirchen-Räthe gewahr worden / daß noch andere Schlussel vorhanden wären / haben daher so gleich alle Thüren der Kirchen von innen mit Riegeln verwahren / und das eine Schloß an der Thür / dadurch man gehen können / mit dem Schlüssel verändern / und der Commission declariren lassen: Der Glöckner habe seine eigene Schlüssel gegeben / das Presbyterium aber hätte die Schlüssel der Gemeinde zur Kirche / und würde man sich dahero in der Possession halten / und Abends den Gottes-Dienst verrichten / wovon der Herr Ober-Præsident abgerathen hat. Indessen haben die Catholische / durch den Uhrmacher / welcher zu der gemeinen Stadt-Uhr zu der Schneck an der Kirch einen Schlüssel gehabt / den Eingang auf den Thurn öffnen lassen / da sich dann etliche mit Stricken an der Uhr herab gelassen / und die Kirch-Thuren aufgemachet. Worauf sogleich der Herr Præsident von Hillesheim mit dem Herrn Regierungs-Rath Becker, der Weyh-Bischoff / der Dechant / und Commendant, Herr Obrist Pflug / und viele andere in die Kirche gegangen / eine Wacht an die Thüren gestellet / und viele Tyroler-Maurer mit grossen Pickeln beordert / um die Schied-Mauer zwischen der Kirch und dem Chor einzuschlagen. Der Herr Præsident hat im Nahmen des Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan / und das erste Steinichen / so abgefallen / aufheben lassen / und in Sack gestecket / worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen.

Herr Pfarrer Hermanni hat mit vielen Bürgern selbigen Tages vor dem Churfürsten / da Er nach Schwetzingen reisen wollen / einen Fußfall gethan / und gebeten / als Se. Churfürstl. Durchl. ihm ausm Weg gehen wollen / Sie möchten doch Dero getreueste Unterthanen hören / daß Sie GOtt auch hörete / man nehme ihnen die Kirche mit Gewalt weg. Worauf Ihre Churfürstl. Durchl. geantwortet: man nehme sie ihnen nicht mit Gewalt weg / sondern Sie wolten ihnen eine andere bauen ꝛc.

Diese Reformirte Gemeinde will nun ihren Gottes-Dienst unter freyem Himmel verrichten auf dem sogenannten Münch-Hof / allwo sie eine alte Cantzel an die Wand gemacht / und auch dieses will ihnen noch verbotten werden. Das Lamentiren / Seufftzen und Weheklagen dieser guten Leute ist um so grösser / als das Frolocken unter den Catholischen / und deren Schänden und Lästern sehr empfindlich anzuhören / und schon verlauten will / daß künfftig alle Kinder in der Haupt-Kirche getauffet werden sollen.

Den 5. Sept. hat gedachter Kirch zum Heil. Geist das neu-erbaute Universitäts-Hauß auf dem Graben folgen müssen / indeme man selbiges mit etlich und zwantzig Grenadirs besetzet / und denen Studiosis, so hingehen wollen / bedeutet / daß sie nicht mehr darzu befugt wären. Ingleichen hat man selbigen Morgen einen verstorbenen Catholiquen auf den Reformirten Kirchhof zu St. Peter begraben / wordurch Catholici auch den Anfang gemacht / sich in die Possession dieses Kirchhofs zu setzen ꝛc.

Man entziehet über diß nun auch denen Geistlichen im Ober-Ambt Germersheim ihre durch alle annos regulativos gehabte / und selbst von gemeinschafftlicher Declaration-Executions-Commission assimirte Pfarr-Güther und Gefälle / und befihlet denenselben sub executione, die fructus

percep-

perceptos von vielen Jahren cum refusione expensarum zu restituiren / anbey die Pfrünn-Altar- und Früh-Meß-Gefälle von denen Allmosen zu separiren / und denen Catholischen allein zuzueignen / welche auch zu Wachenheim an der Hardt mit Arrest beschlagen worden.

Ferner giebet man auch denen Schulmeistern hin und wieder auf / gegen den klaren Buchstaben der Declaration, das Ave Maria und die Festtäge anzuläuten / und entziehet denenjenigen / welche sich Gewissens halber dessen beschweren / die Helffte ihrer Glocken-Besoldung / obligiret auch die Evangelisch-Lutherische / wo sie keinen Pfarrer haben / die Actus Parochiales durch Catholische Geistliche verrichten zu lassen / und wirfft sie wohl im Weigerungs-Fall in den Thurn / wie noch vor wenig Tagen im Ober-Amt Creutznach geschehen.

Lit. B. ad Num. 1.

Zu der Augspurgischen Confessions-Verwandten pro Memoria, wegen Zweybrücken.

Die Evangelische im Hertzogthum Zweybrücken haben sich zwar persuadirt / daß sie bey demjenigen / so ihnen nach Innhalt des Westphälischen Friedens gebühret / und wobey des jetzt regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. sich bey Antretung Dero Regierung zu erhalten und zu schützen gnädigst versprochen haben / gelassen werden möchten; So hat sich aber seithero ergeben / daß man dem zuwider / dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenberg / **welcher vor wenig Jahren von der Evangelischen *Religion* zu der Römischen übergangen / und diesesmahl ein grosser Verfolger der ersten ist** / auf seine importune Sollicitationes und ungleiche Vorstellungen die Erlaubnuß gegeben / von wegen des Ertz-Stiffts Mayntz und dasigen Vicariats hin- und wieder in dem Hertzogthum vi prætensi Juris Diœcesani das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in denen Evangelischen Kirchen zu introduciren / allermassen auch erfolget / daß derselbe noch jüngsthin den 25. und 26. Septembr. in dem Amt Stadecken / wo doch tempore pacificationis Ryswicensis Catholici das Exercitium Religionis nicht gehabt / mit bey sich habenden zweyen Mayntzischen Garde-Reutern / in Beyseyn Notarii und Zeugen / die Reformirte Kirche occupirt / sofort in der erstern mit Hinwegreissung der Stühle einen Altar aufrichten lassen / und in beyden durch Meß-halten und Predigen / worinnen auf die Evangelische Religion recht ärgerlich gescholten und geschmähet worden / bey einer volckreichen Versammlung / welche alle unter angedroheter Straff aus den Mayntzischen und benachbarten Orten dabey erscheinen müssen / das Exercitium Simultaneum eingeführet hat / welches auch an allen Orthen in diesem Hertzogthum bewerckstelliget worden.

Ad Lit. B. Num. 1.

Species Facti,

Oder

Kurtzer und gründlicher Bericht von dem hart-bedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand des von dem Hertzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Samt Beylagen *sub Lit. A. &c.* bis *Lit. VV VV.*

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner zu Badenheim / welches der Herr Baron Faust von Stromberg / ein Catholischer Cavalier von dem Hertzogthum Zweybrücken / zu Lehen träget / die Kirche / Pfarr-Hauß / Schule und davon dependirende Gefälle / und reditus à tempore Reformationis und consequenter durch Befestigung verschiedener / insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privativè besessen / ausser daß in vorgewesenen Frantzösischen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen / indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrschafft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / da ihr voriger Prediger anders wohin beruffen worden / kein Prediger mehr / so sehr sie auch darum flehentlich gebeten / wollen gegeben / sondern vielmehr / vermög des sub. Lit. A. copialiter beygeschlossenen Befehls / anbefohlen worden / einen gewissen / und in der gantzen Provinz bekandten Catholischen Geistlichen / Nahmens Hermann Grosch / für ihren Pfarrer zu erkennen / und alle Actus Parochiales bey ihme verrichten zu lassen / wie sie dann auch einige Jahre des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii gäntzlich ermangeln müssen. Zugleich wurde dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister die von Alters hergenossene Besoldung entzogen / und dem Catholischen zugewendet / wie die Beylagen sub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun schon die damahlige Hochfürstlich-Zweybrückische Administrations-Regierung aus Lehenherrlicher Macht einen Prediger / Nahmens Horstmann / so dato zu Dielkirchen / einige Stunden von hier / stehet / ad interim der Gemeinde gegeben; so wurde doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrschafft verboten / solchen für ihren Prediger zu erkennen; weilen aber der Lehen-Hof durch reiterirte Befehle die Gemeinde aller Assistenz versicherte / und folglich selbige sich des Dienstes gedachten Predigers fort gebrauchte / ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangelisch-Lutherische Unterthanen / indeme sie nacher Mayntz unter einem andern Prætext citiret / und daselbst in ein Maleficanten-Gefängnuß geworffen / und daraus nicht eher erlassen worden / bis ein jedweder 50. Rthlr. samt allen Unkosten abgetragen / auch

auf vorgemeldten Prediger renunciret / wie er dann aus dem Orth fortgeschaffet wurde / so da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I. K. L. M. N. und dem von Herrn Grafen Oxenstirns Excellenz an Herrn General von Thüngen abgelassenen mit Lit. O. bezeichneten Schreiben / worauf dann das Evangelische Kirchen Wesen fast völlig zu trümmern gegangen / immassen das Catholische Exercitium beständig in der Evangelischen Kirche fortgeführet / die Evangelische Schul gäntzlich cassiret / und die Evangelische Unterthanen ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken genöthiget wurden / wie solches der noch jetzt-lebende alte Schultheiß / Gerhard Görtz / der gantzen Gemeinde / Nahmens gnädiger Herrschafft / injungiren müssen; ja nicht einmahl erlaubet gewesen / dieselbe zu den benachbarten Evangelischen Schulen zu schicken / oder Privat-Præceptores zu halten; Das Evangelische Pfarr-Hauß wurde gleichfalls samt der halben Pfarr-Besoldung einem Catholischen Priester eingeraumet / und ob man schon einen Evangelischen Prediger zu Verrichtung des Gottes-Dienstes nachmahls admittirte / so dorffte er jedoch nicht in loco wohnen / zu geschweigen anderer grossen Drangsal / so sie erlitten / und dieses alles sowohl gegen die Kayserliche Avocatorien / als auch das Mandat des Allerchristlichsten Königs / welches er durch den Intendanten zu Homburg / Mr. de la Goupplier, in Teutsch- und Französischer Sprach affigiren lassen / darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten:

„ Daß den Catholischen zwar das Exercitium Religionis erlaubet seye / doch der-
„ gestalt / daß sie die Religions-Leute in ihrem Exercitio nicht turbiren / vielmehr mit
„ denselbigen sich wegen des Gottes-Dienstes zu vergleichen / auch nichts von ihrem
„ Einkommen zu prætendiren / „ welches ebenfalls hierbey gehet sub Lit. P.

Endlich erfolgte der Ryßwickische Friedens-Schluß / da man die zuversichtliche Hoffnung schöpffte / es werde alles in vorigen Stand gesetzet werden / zumahl da der 9te Artic. das Hertzogthum Zweybrücken in seine vorige so geist- als weltliche Jura illimitate hergestellet / mithin die Clausul des 4ten Articuls demselben nichts præjudicirlich mag / auch Ihro jüngst-verstorbene höchst-seelige Königl. Majestät von Schweden dieselbe niemahl agnoscirt, davon die unten vorkommende Beylagen des mehren zeigen / über das der 46te Art. alle Geist- und Weltliche Reditus denen adjudiciret / so solche vor dem Krieg / wie bey dieser Gemeinde kundbar ist / besessen: Allein solche hat sehr weit fehl geschlagen / indem die Bedruckung von Tag zu Tag gewachsen / bis endlich dick besagte Gemeinde den Pfaltz-Zweybrückischen Lehen-Hof de novo um Hülffe / und zwar Anno 1705. angeruffen / da dann die jetzige gnädige Herrschafft für das Hoch-Fürstl. Lehen-Gericht citiret / auch 1706. den 14. May / als biß dahin der Terminus prolongiret worden / selbsten erschienen / und nach verschiedener Handlung sich dahin erkläret / daß sie in der Religions-Affaire sich passivè bey allem aufführen wolle / wie beydes die Beylagen sub Lit. Q. & R. beglauben / mithin das Evangelische Pfarr-Hauß / Schul und darzu gehörige Besoldung und Gefälle dem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener solten eingeräumet werden / so bald aber ein Königlich-Schwedisches Gouvernement zu Zweybrücken solches ins Werck richten wollen / opponirte sich das damahlige gemeinschafftliche Chur-Pfältzisch- und Baadische Ober-Ambt Creutznach / ohngeachtet dasselbe nicht die geringste Jurisdiction in dem Orth Badenheim gehabt / liesse auch 1706. würckliche Arreste gegen die Evangelische Unterthanen ergehen / die Pfarr-Besoldung auf dem Feld hinweg führen / und 1707. im Febr. wegen Einsetzung des Evangelisch-Lutherischen Schulmeisters (obschon dieses Verfahren nachmahl unterm Prætext der Contributions-Gelder wolte bemäntelt werden / weilen letzt-verstorbene glorwürdige Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz es improbiret / und an der Contribution abgehen zu lassen / gnädigst befohlen / ergibt sich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X. Y. Z. signiret) auf einmahl mehr als für tausend Gulden Vieh öffentlich sub hasta verkauffen / daß also die so lang geplagte Gemeinde sich genöthiget sahe / diese harte Persecution unmittelbar an Ihro nunmehro höchst-seeligst verstorbene und mit Dero Armée damals in Sachsen stehende Königl. Schwedische Majest. zu bringen / welche auch durch Dero hohe Autorität die Sache endlich dahin beförderte / daß den Evangelischen die würckliche Restitution 1707. angediehen / ferner auch Königlichen Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl / da der Catholische Geistliche selbst in bemeldtem Jahr Orth und Kirche verlassen / nicht zuzeben wollen / daß ohne Dero Vorwissen und Ordre das Catholische Religions-Exercitium hergestellet würde / davon gleichfalls zeigen die Beylagen Lit. AA. BB. CC. DD. EE., in welcher Situation die Sache biß ad Annum 1714. geblieben / da der Französische Obriste Kleinholtz die Evangelische Kirche forciret / und das Catholische Exercitium wieder introduciret / weilen aber derselbe ohne Ordre seines Hofs und Generals Comte de Broglio dergleichen unterfangen / auch der Herr Bischoff von Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim / Königlichen Schwedischen General-Gouverneuren / sich favorabel erklärete / waren diese Attentaten von keiner Dauer / die Königliche Schwedische Regierung veranstaltete demnach durch einige Mannschafft / daß das neuerliche eingeführte Catholische Exercitium wieder aufgehoben wurde / und auch biß voriges Jahr in dem Septembr. cessiren muste / davon zu sehen die Beylagen sub Lit. FF. GG. HH. II. worbey verdient gelesen zu werden / was die Königliche Schwedische Regierung dem Monsieur Auberon, Königlich-Französischem Intendanten / da er sich 1707. in diese Affaire mischen wolte / sub Lit. KK. geantwortet / da die gnädige Herrschafft das Coexercitium, obschon Königl. Gouvernement die sub Lit. LL. nachgesetzte Ordre an den Pfarrer deßfalls ergehen lassen / wieder retablirte / zugleich aber die gnädige Versicherung gegeben / daß im übrigen Evangelischen Kirchen-Wesen keine Aenderung solte unternommen werden / dahero dann die Evangelische Gemeinde sich still und friedlich aufgeführet / und keine fernere Suiten besorget / welche aber / leider! allzugeschwind erfolget / indem die

Chur-

Chur-Mayntzische Regierung und Vicariat, obwohl der Orth im geringsten nicht die Chur-Mayntzische Jurisdiction erkennet/ durch den Herrn Regierungs-Rath von Hachenberg dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und auch Herrschafftl. Schultheiß 1718. den 17. Decembr. anbefehlen/ und zugleich einen Termin biß auf den 2. Jan. 1719. anberaumen wollen/ alles den Catholischen/ wie es ehemahls in Anno 1707. gewesen / wieder einzuraumen / wiewohl dessen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre diesem Vortrag nicht gemäß/ sondern nur auf die Einrichtung des Coexercitii, so aber bereits von gnädiger Herrschafft vor einigen Monathen / wie oben gemeldet / eingeführet worden / gerichtet gewesen. Ob nun schon gleich die ehmahlige Schwedische Regierung so bald (vid. Beylag sub Lit. NN.) und nunmehro auch der Durchl. Hertzog zu Zweybrücken selbst an Chur-Maynt nachdrückliche Gegen-Remonstration gethan/ so konte doch dieses alles die angedrohete Execution nicht abhalten/ indem der Herr von Hachenberg/ nach seiner Zurückkunfft von Zweybrücken sich den 26. May lauffenden Jahrs in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Hauß zu Badenheim eingefunden / und daselbst den sub Lit. OO. nachgesetzten Befehl dem Evangelisch-Lutherischen Prediger insinuiret/ durch Hinwegschneidung eines Stucks von der Thür und Thor die vermeintliche Possession ergriffen / und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholischen Einwohner ein groß höltzern Creutz / nachdem die Evangelische / wie sehr es auch von dem Herrn von Hagenberg verlangt wurde / sich darzu nicht verstehen wollen/ aufrichten lassen / auch bemeldtem Prediger die sub Sigillo volante mit Lit. PP. bezeichnete Hochfürstl. Citation eingehändiget/ worauf der Evangelische Pfarrer sich auch sobald nach Zweybrücken verfüget/ und seine Nothdurfft durch das sub Lit. QQ. beygehendes Ihro Hochfürstl. Durchleucht übergebenes Memoriai beobachtet / hatte auch die sondere Gnade / Deroselben selbsten unterthänigst aufzuwarten / und seine nothwendige Remonstrationes mündlich thun zu können / Ihro Hochfürstl. Durleucht aber erklärten Sich gnädigst/ wiewohl mündlich/ dahin / daß Sie sich in diese Affaire gegen Chur-Maynt nicht ferner meliren könten/ verwiesen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber / auf nochmahlige unterthänigst übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic. erhielte mehrgemeldter Prediger das sub Lit. SS. angefügte Hochfürstl. Decret, darinn er an den Herrn von Hachenberg verwiesen wurde / um bey selbigem seine Remonstrationes thun zu können / allein dieser konte die Zurückkunfft nicht erwarten / indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. sufficient gewesen / wie man demselben auch ein solches den 26. May vorgestellet hat/ aber man wolte den armen Leuten recht wehe thun / und die Rache empfindlich fühlen lassen) einrucket / des Evangelischen Predigers hoch-schwangere Frau / samt 6. ungezogenen Kindern / deposseditet / und dessen Effecten durch die Soldaten auf die Gassen werffen lassen. Weilen auch das der Gemeinde zustehende Morgen-oder Güther-Buch in der Gerichts-Kiste / gleichwie die übrige Briefliche Documenten des Orths/ verwahret ist / und auf sein Verlangen nicht konte exradiret werden / indem die Evangelische Unterthanen / Gefangenschafft und anderes böses Tractament besorgende/ in der Flucht sich befanden/ zumahlen ihnen dergleichen Exempel zu Wörrstatt/ Eicheloch und Ober-Saulheim in dem Rhein-Gräflichen für Augen stunden / so ließ er zwey Schlösser / darzu die flüchtige Evangelische Gerichts-Männer die Schlüssel hatten / aufschlagen/ endlich aber das dritte durch einen Catholischen Gerichtsmann eröffnen / und die verlangte Documenta heraus nehmen / auch / nachdem man daraus die ohnedem allen Catholischen Einwohnern bekandte Pfarr-Güther auffgezeichnet hatte / wurden solche ad locum unde restituiret / die bey sich habende Soldateska muste von denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Einwohnern biß an den dritten Tag überflüßig verpfleget werden / und verursachte demnach bey dritthalb hundert Gulden Unkosten / wie dieses alles das von 4. Gerichtsmännern unterschiedene sub Lit. TT. angeschlossenes Zeugniß ergiebet. Endlich geschahe / da die mehreste Soldaten toll und voll waren/ der Abmarsch/ nach welchem der Chur-Mayntzische Amts-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich schändete und schmähete / sondern auch einen Reformirten Mann / Johann Niclaus Dietz / des Schultheissen Sohn / ohne eintzige Anlaß oder Ursach / dergestalt mit dem Degen in den Arm gehauen / daß derselbige den Barbierer brauchen muß/ welcher auch die Wund für gefährlich erkennet; gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede seyn / vermög des sub Lit. UU. beygelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelassenen Schreibens. Herr von Hachenberg aber hat bey seinem Abzug/ Schultheiß und Gericht einen abermahligen Befehl eingehändiget / und ihnen den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manuteniren/ auch gegen die gewaltthätige ergriffene Possession nichts vorzunehmen / anbefohlen / wie die sub Lit. WW. angeschlossene Beylag des mehrern ausweiset; Mithin bleibet den armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig / als das neue Schul-Hauß/ so nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß mit Collecten-Geldern erkauffet/ welches kaum hat können erhalten werden / und muß also das Evang. lische Religions-Exercitium von selbsten erliegen/ indem die durch langwürige persecution gäntzlich enervirte Gemeinde (so etwan bis an 40. Familien steiget/ im Gegentheil der Catholischen kaum 19. sind / auch einige Büchsen-Schüß von dannen Kirche und Schule haben) ausser Stand sich befindet / den Schulmeister / geschweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten/ wo nicht der barmhertzige Vatter im Himmel ein Hochpreißlich Corpus Protestantium erwecken wird / um sich den betrübten Zustand dieser und übrigen hartbedruckten disseits-Rheinischen protestirenden Kirchen zu Hertzen gehen zu lassen / und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Beylagen.

Lit. A.

Frey-Herrschafftliche Faustische Decreta auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badendeim / darinn sie um einen Pfarrer angehalten.

SChulteissen und Gericht und sämtlicher Gemeinde befehlen wir hiermit / nicht allein allen bereits verübten Muthwillen einzustellen / und von fernerer Gewalt sich zu enthalten / sondern wir wollen auch / daß alles in seinem vorigen Stand / wie es vor einem Jahr gestanden / ruhig gelassen / und also bis zu unserer Ankunfft gelitten / auch bey Leib- und Lebens-Straff die geringste Aenderung eigenmächtig nicht angenommen / weniger einiger Kirchen-Diener / ohn unser Vorwissen / eingelassen / sondern Herr Grosch bis auf fernere Verordnung / für einen Pfarrer erkennet werde. Signatum Würtzburg den 10. Febr. 1692.

(L. S.) Philipp Wilhelm Faust von Stromberg und sämtliche Gebrüdere.

Lit. B.

INdem der Wohl-Ehrwürdige Herr Hermannus Grosch / unser zeitlicher Pfarrer zu Badenheim / uns zu verstehen gegeben / wie daß er daselbsten die curam animarum neben dem Evangelischen Pfarrer alternativè versehen thue / und es dannenhero billig ist / daß er / Herr Grosch / in Ansehung der zur Halbscheid tragenden Onerum, auch nach Proportion des Emolumenti geniesse; als ist unser Will und Befehl / daß gemeldter Herr Grosch auch förderhin der halben Competenz zu gedachtem Badenheim fähig werde / und solche würcklich geniesse. Signatum Würtzburg den 12. Julii 1692.

(L. S.) Philipp Ludwig von Stromberg.
Frantz Georg von Stromberg.

Lit. C.

DEm Schultheissen zu Badenheim wird hiermit anbefohlen / bey ob- und instehender Erndte alles Ernstes daran zu seyn / damit dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim an Einsammlung und Heimführung seiner Pfarr-Competenz-Früchten / wie auch dem Catholischen Schulmeister der geringste Eintrag und Hinderniß nicht beschehe / widrigenfalls man sich an ihm erhohlen / und den Abgang von dem Seinigen ersetzen wird / wornach er sich zu richten hat. Maynz den 18. Julii 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner.

HAben wir aus einem von demselben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelassenen Befehl unterm 18. hujus ersehen / wie Schultheiß samt der Gemeinde dem Catholischen Priester zu Erhebung der Pfarr-Competenz-Früchten nicht verhinderlich erscheinen sollen. Nun wissen Wir zwar nicht / was hierunter für Früchte verstanden / oder ihm Pastorn zu seiner Competenz verordnet worden seyn möchten / wollen aber nicht verhoffen / daß solches einiger massen auf diejenige Zehende und andere Früchte / so der Evangelisch-Lutherische Pfarrer jederzeit zu seiner Besoldung genossen / und noch billig zu geniessen hat / angesehen / sondern vielmehr / daß der Herr ihm Pfarrer solche ohne Abbruch / gleichwie vorhero / als auch ins künfftig / nach Ausweiß des Instrumenti Pacis, ruhig lassen / und dißfalls zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß gegeben werde. Datum den 20. Julii 1695.

Schreiben von der Durchleuchtigsten Frau Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken an den Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. E.

DEm Schultheissen zu Badenheim / Gerhardt Görtz / wird hiermit befohlen / die in gewisse Scheuer zusammen geführte Pfarr-Competenz-Früchten insamt ausdreschen / und davon eine Halbscheid / biß zu weiterer meiner Verordnung an sichern Orth aufbehalten / die andere Halbscheid aber dem Catholischen Pfarrer / nicht weniger dem Catholischen Schulmeister die Schul-Dienst-Competenz so gleich ohne fernern Anstand reichen und verabfolgen zu lassen; Deme er Schultheiß also nachzukommen / und sich für anderwärts ernstlichem Einsehen zu hüten wissen wird / massen ihm die Straff / daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet / hiermit vorbehalten wird. Maynz den 15. Augusti 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. F.

DEm Schultheissen zu Vendersheim / Johann Conrad Cloth / wird hiermit anbefohlen / im Namen meiner und meiner Herren Gebrüder / Schultheiß und denjenigen auß dem Gericht und Gemeine zu Badenheim / so der Augspurgischen Confession zugethan / ohne Anstand zu bedeuten / dar-

an zu seyn/ daß Hermann Horstmann/ als der zumahl keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche hat/zu einiger Pfarr-Function weiter nicht gelassen/sondern auß dem Pfarr-Hauß so wohl/ als auch dem Ort Badenheim selbsten also gleich/ ohne einigen Verzug/fortgeschaffet werde/und solches bey 50 Rthlr. Straff von einem jeden/ der hierinnenfals die schuldige Parition nicht leisten / sondern sich ungehorsam bezeigen wird/ ohnnachläßig zu erlegen; Damit aber gemeldeten Augspurgischen Confession-Verwandten Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehē möge/so hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim/ biß auf mein und meiner Herren Brüdere/ weitere Verordnung/ den Pfarrer zu Neuen-Bamberg/Michaelis,dahin zu disponiren/darmit derselbe sich gefallē lassen wolle/ den Lutherischen Gottesdienst/ samt aller darzu gehörigen Function zu ermeldtem Badenheim / wie hiebevor auch geschehen/ hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarrer zu verrichten / gleich man zu demselben der Willfahr sich versehen thut; als wird ihme auch hiermit aller darzu erforderende Gewalt ertheilet. Signatum Embs den 13 April 1695.

Friedrich Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. G.

MAn hat äusserlich vernommen/ ob solte der jüngere Faust von Stromberg / der unterm 22 passati so klärlich gethanen Remonstration ohngeachtet / an Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu lassen/ sich nicht entblödet haben / daß nemlich ermeldter Schultheiß und Vorsteher den jetzt-mahlig daselbst anwesenden Pfarrer gäntzlich depossediren / und ihm nicht die geringste Function mehr gestatten/sondern sich des Pfarrers zu Bamberg bedienen solten; Dieweilen aber dergleichen Angesinnen schnurstracks wider den Friedens-Schluß und des Fürstenthums Zweybrücken Lehen-Recht lauffet/ und dahero keineswegs zu considerren; als wird ihm Schultheiß und Vorstehern in Kraft dieses anbefohlen/ weder gemeldtem ohngegründeten / noch auch andern künfftigen dergleichen / es seye dann von hoher Hand / herrührenden Befehlen/ nicht die geringste Parition zu leisten/ sondern ihren rechtmäßig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen / so viel an ihnen ist/ zu secundiren/ und wider alle unrechtmäßige Attentata zu manuteniren/ sich auch an solche Drauwort keineswegs zu kehren/ sintemahl man sie auf allen begebenden Fall zu guarantiren / und wider dergleichen Bedrohung zu schützen wissen wird. Meissenheim den 5 Maji 1695.

Charlotta Friderica Pfaltz-Gräfin/ Wittib.

Lit. H.

Schultheissen zu Badenheim/ Gerhard Görtz / so dann Johannes Kirzwagen/ Nicolaus Diel/ Henrich Jockel/ Simon Bertram/ingleichem dem Müller und Wagner daselbsten/wird hiermit anbefohlen/ als den 4ten dieses ablauffenden Monats Julii st. n. sich insgesamt allhier zu Maintz bey mir ohnfehlbar einzufinden/und eine richtige Verzeichnuß aller Hauß-Gesässen und Inwohner zu Badenheim/ mit dem Zusatz/ ob sie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren/ oder wann andere/ und zwar von welchen Orten/ auch in was Jahr und Zeit dahin kommen/ mit sich anhero bringen/ dem sie also gebührend nachzukommen wissen werden. Maintz den 2. Jul. st. n. 1695.

Gottfried Philippus Joseph Faust von Stromberg.

Lit. I.

Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des vom Fürstenthum Zweybrücken Lehenrührigen Fleckens Badenheim erinnern sich annoch bester massen/ was unterm 5. Maji man jüngsthin von hiesiger Fürstl. Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmäßig vocirten und præsentirten Pfarrers Horstmanns ihnen gnädigst anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermahlige Erfahrung gebracht/daß der Herr Gottfried Philipp Joseph Faust von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen sich unterstanden/ sich in dieses Pfarrers Predigt fürderhin/ bey Vermeidung gewisser Geld-Straff / nicht mehr einzufinden; als wird bemeldtes Regierungs-Rescript hiermit nochmahls wiederholet / und ermeldtem Schultheiß und Vorsteher ferner alles Ernstes anbefohlen / sich an dergleichen widerrechtliches Ansinnen im geringsten nicht zu kehren / sondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorsorg ihrem verordneten Seelsorger beygethan zu verbleiben / und ihn / es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet / in allen billigen Dingen / ihrem Vermögen nach / zu secundiren / wie man sie dann aller Guarantie und Manutenenz in Krafft dieses nochmahls versichert haben will. Meissenheim den 7 Julii 1695.

Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische verordnete Vice-Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

HAben Wir äusserlich doch glaublich vernommen / wie derselbe vor etlichen Tagen einige Unterthanen zu Badenheim auß anderm Prætext nacher Maintz beruffen/ und als deren etliche daselbst erschienen/ in schwere Verhafft/ und zwar jeden absonderlich setzen lassen/ weilen sie den von hierauß ad interim ihnen angewiesenen Pfarrer Horstmann biß dahero dafür erkennet/ und seine Predigten besuchet/ohne jedoch einen andern dahin gesetzet zu haben. Wie nun hierauß/ wann deme also/je mehr und mehr erhellet/ daß man anders nichts suche/ als das Lutherische Exercitium an gemeldtem Orth

gar auß dem Weg zu raumen; als haben Wir solches zugleich hiermit der Gebühr ahnden/ und ihn anbey versichern sollen / dafern darin nicht erforderliche Remedirung erfolget / dörffte die Verantwortung um desto schwerer fallen. Meissenheim den 6 Decembr. 1695.

Lit. L.

Allen und jeden denen Inwohnern und Unterthanen zu Badenheim/ welche/mit Verachtung und Hindansetzung des ergangenen und wiederhohlten Verbots/des angemaßten Pfarrers Hermann Horstmanns sich angenommen/ und in dessen Predigten gegangen / und durch solche höchststraffbare Widersetzung in die angesetzte Straff der 100 Rthl. gefallen / wird zu deren Erlegung / mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkosten/ hiermit Zeit von 8 Tagen bestimmet / oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn / daß gegen sie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden solle. Signatum Maynтz den 9 Decembr. 1695.

(L. S.) Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. M.

DEr Wittib Flabian wird hiermit ernstlich anbefohlen / ohngesäumt daran zu seyn / darmit die von ihro dem Hermann Horstmann und dessen Schwester geliehene Wohn-Behausung von demselben alsbalden/ ohne einigen Anstand/ geraumet werde/ und sie sich dero äussern müssen / deme sie Wittib also / bey Vermeidung willkühriger Straff / gebührend nachzukommen wissen wird. Signatum Maynтz den 9 Decembr. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Wohlgebohrne / besonders Liebe und Getreue.

DEnselben ruhet annoch in unentsinckendem Andencken/was bereits Anno 1693. und so folgends zu verschiedenen mahlen/ wegen in dem von hiesigem Fürstenthum Lehenrührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion und deren eine Zeithero/ dem Herkommen und Westphälischen Friedens-Tractat schnurstracks zuwider/ unternommenen Neuerungen/ an sie in mehreren gelangen/ auch wie darauf sie / die Herren/ sich reiterato vernehmen lassen/ daß nicht allein die neuerliche Einsetzung des Römisch-Catholischen Priesters/sondern auch alle darauß erfolgte ermeldtem Tractat und der Observanz entgegen stehende Proceduren/ ohne ihr Wissen und Approbation, sie auch niemahls der Intention gewesen/ noch seyen/ gegen selbiges Werck/zu Praejudiz des Lehns/ etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damahls bewenden/ nachmahls aber/ weilen derer Herren vertröstete Ankunft nacher Maynтz sich von Zeit zu Zeiten verzögert/inzwischen/ damit die Unterthanen nicht trostloß gelassen werden möchten / ein tüchtiges Subjectum zu dasiger Pfarr ordentlich vociren lassen; Es hat aber der ermeldten Vertröstung schnurstracks entgegen/ des Herrn jüngerer Bruder/ Herr Gottfried Faust von Stromberg/zweifels frey wider derselben Wissen und Consens, auch auf Veranlassung unruhiger Rathgeber / sich gleich nach seiner Ankunfft zu Maynтz/ unterfangen/ nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horstmann/directe & indirecte, mit allerhand Drangsalen zu belegen/ sondern auch dem dasigen Schultheiß und Unterthanen / ihn Pfarrer nicht allein auß dem Pfarr-Hauß/ sondern auch gar auß dem Ort zu verweisen / und seine Predigten förderhin nicht zu besuchen/ bey schwerer Straff aufferleget/ und/ ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeynend remonstriret / daß es der Observanz und dem Instrumento Pacis è diametro zuwider sey/ und wie es Ihro Königl. Maj. / als welche nicht allein wegen mitübernommener Guarantie ermeldten Friedens-Schluß/sondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich interessiret/ aufgenommen / auch was für Consequentien es dermahleins nach sich ziehen dörffte/ verschiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Maynтz citiren/ daselbst in harte Verhafftung nehmen/ und biß zu Abstattung grosser Geld-Summen/ zu gäntzlichem Ruin derselbigen/ darin aufhalten lassen. Wann uns nun Krafft tragender Administration gebühren will/ höchst-ermeldter Ihro Königl. Maj. sothanes Verfahren / weil solches auf unser vielfältiges Erinnern nicht redressiret wird/ unterthänigst zu referiren/ Wir aber/ wie bereits erwehnt/ keinesweges zweiffeln/ daß selbiges alles ohn der Herren Wissen und Consens geschehen/ und deßwegen nicht gern sehen möchten/daß ihnen darob einige Verantwortung zuwachsen solte; als haben Wir zuförderst denenselben von allem Nachricht gnädigst ertheilen und von ihnen vernehmen wollen/ob sie von selbsten das Vergangene zu redressiren/und alles in vorigen Stand wieder zu stellen geneigt seyen / denen Wir im übrigen mit ged. geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Meissenheim den 17 Jan. 1696.

Dieses Hochfürstl. Schreiben ist an sämtliche Herren Baronen Fausten von Stromberg abgelassen worden.

Lit. O.

Schreiben von hiesigem Königlichen Gouvernement **an Herrn** General Feld-Marschall von Zünigen de dato Zweybrücken den 19. Augusti 1719. Nahmens des Herrn Gouverneurs Excellenz allhier abgegangen/ &c.

EUer Excellenz wird annoch erinnerlich seyn/ wie deroselben ein-und andermahl beliebet / mir die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger / der Herren Fausten von Stromberg/ anzu-

anzurecommendiren. Nun ist mir zwar nichts angenehmers / als offtmahlige Occasion zu haben / Ew. Excellenz in der That bezeugen zu können / was Consideration und Deference ich vor Dero Recommendation trage / wie ich dann in dieser alleinigen Absicht biß hieher an mich gehalten / die von Ihro Königl. Majest. meinem allergnädigsten Herrn in Handen habende Ordre, in völlige Execution zu setzen / hätte auch wünschen mögen / daß Eingangs ermeldte Herren Fausten von Stromberg das biß hieher passirte reifflich erwogen / so viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrangnüsse und denen Frieden-Schlüssen zuwider eingeführte höchst-ärgerliche Neuerungen im Kirchen-Wesen wieder abstellen / mithin ihre Conduite mehr als bißher nach denen Regulen der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten; Alldieweilen aber jetzt angeführte Bedruckungen und Attentata noch nicht cessiren / vielmehr täglich mit neuen cumulirt werden; so werden Ew. Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zutragenden Ergebenheit aufnehmen / daß deroselben im Vertrauen berichte / was massen mehrermeldte Herren Fausten von Stromberg / auf Veranlassen und aus unzeitigeu Eiffer einiger Ubelgesinnten / insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen / bey vorgewesenen Frantzösischen Reunions-Zeiten / sich des damahligen Status turbidi prævaliret / in dem Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion / welche an sothanem Orth / vermög der Frieden-Schlüsse / in beständiger Observanz gewesen / allerhand schädliche Veränderungen eingeführet / den dieser Religion zugewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Hauß depossediren / nachmahls selbigen gar aus dem Dorff jagen / die Besoldung theilen / das Pfarr-Haus samt zugehörigem Garten dem Catholischen Meß-Priester de facto einraumen / denen der Augspurgischen Confession zugewandten Unterthanen / bey Leib- und Lebens-Straffe diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zuerkennen / gebieten / und dieses nachtheilige Verfahren in so weit gehen lassen / daß auch der Königliche Frantzösische Intendant selbsten / der sonsten auf die Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weiß beflissen gewesen / selbiges als allzu excessiv improbirt / und die Wiederherstellung des Evangelischen / denen Frieden-Schlüssen gemäß / verschiedentlich anbefohlen / wie dessen damahliges Schreiben in Copia hiebey solches in mehrerm zeiget / dessen jedoch ohngeachtet wurde an Seit offt-ermeldter Herren von Stromberg / in diesen neuerlichen Einführungen fortgeschritten / und als von der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin zu Meissenheim / als damahliger Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken / samt der Regierung / zu Beobachtung der Eigenthums-Gerechtsamen / ein anderwärter Evangelisch-Lutherischer Pfarrer vociret und der Gemeinde præsentirt worden / von Faustischer Seiten dieser aus dem Pfarr-Hauß verjagt / die Unterthanen aber / weilen sie billig dieser Præsentation Parition geleistet / zu Maynz auf das sogenannte Eiserne Thürlein in ein Maleficanten-Gefängnuß geworffen / und daraus ehender nicht / biß derer vier jeder 100. Rthlr. in damahls höchstbetrübten Zeiten erlegen müssen / erlassen / dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Hauß im Dorff zu wohnen nicht verstattet / die Kinder der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt in der Römisch-Catholischen-Schul gehalten / jenen verbotten / sothane Kinder in die Nachbarschafft in die ihrer Religion zugethane Schulen zu schicken / vielweniger aber im Orth selbsten einen Schulmeister und Schul-Hauß auf ihren eigenen Kosten zu unterhalten / vieler anderer Neuerungen und Bedruckungen der Unterthanen in Ecclesiasticis sowohl / als Politicis, welche annoch continuiren / dermahlen mit Stillschweigen zu præteriren / wodurch die Lehens-Gebühr ausser Augen gesetzet / diese auch in andern Fällen so wenig beobachtet worden / daß die gewöhnliche Lehens-Muthungen kaum in 60. Jahren geschehen. Ew. Excellenz ermessen von selbsten hocherleucht / wie bey Ihro Königl. Majestät / meinem allergnädigsten Herrn / dergleichen neuerliche Einführungen und höchstnachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüsse / von welchen Ihro Königl. Majestät / wann Sie auch gleich als Lehen-Herr und Episcopus bey der Sachen nicht interessiret wären / ein hoher Guarant mit seynd / der in so viele Weiß verletzte Lehenherrliche Respect, und die gegen die eigenthümliche Unterthanen vorgenommene Violentien / welche Krafft der kundbaren Lehen-Rechten sufficient seynd / den Vasallen einer Felonie zu überführen / aufgenommen werden / und was selbige vor Suites nach sich ziehen müsten / meines Orths beklage / dabey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majestät keinen favorablen Bericht darüber erstatten / vielweniger mich länger werde entbrechen können / den erhaltenen allergnädigsten Befehl in Execution zu setzen / da zumahl reiterirte Ordres täglich zu vermuthen stehen / der ich sonsten nichts so sehr wünsche / als in der That erweisen zu können / mit was sonderbahrer Hochachtung ich verharre:

Ew. Excellenz &c.

Lit. P.

De par le Roy.

AYant été representé à Sa Majeste par les habitants Catholiques des les reünis à sa Souveranité qui sont en grand Nombre que n'ayant pas les Moyen de faire batir des Eglises pour y faire le service divin, la plus part sont contraint de demeurer sans Culte, ou se servir des Maisons particulieres, pour y faire dire la Messe ce qui est indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour assembler les paroissiens quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predecesseurs, à celles des Eglises qu'occupent presentement ceux de la Religion, & même fourny leur part pour le Reparation des dittes Eglises & pour faire les Cimetieres; n'estant pas raisonnable que les dits habitants Catholiques en souint entierement exelus & bannis, Sa Majesté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux ou il y aura deux Eglises les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeura aux Catholiques; & lors qu'il n'y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle soit commune entre les uns & les autres, soms pour tant que les dits habitans Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe pendant que ceux de la Religion

ligion y feront leur ſervice, ne pretendre aux Revenües d'icelles; Ny faire dire la Meſſe ailleurs que dans le Choeur qui pourra eſtre ſepare ſi beſoin eſt: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Egliſe, & que le Cimetiere ſoit partagé, ou qu'il en ſoit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majeſté, qu'ils vivent en paix & union enſemble: Et que ſi il arrive de querelles entre eux, les Aggreſſeurs ſoient mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en priſon, s'ils n'ont pas des moyens, enjoignant ſa dite Majeſté aux Seigneurs des Lieux à leurs Officiers & aux Miniſtres de ſe conformer au contenu en la preſente: Et à Nous expreſſement d'y tenir la Main la quelle ſera lûe publiée & aflichée par tous ou beſoin ſera, à fin que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance, fait à **Hombourg le 21me Decembre Mil ſix cent quatre vingt quatre.**

Apres avoir collationné la preſente Copie avec ſon Original imprimé & ſoubſigné par Mſr de la Gouppilliere elle s'y trouva par tout conforme, ce que certifie par la preſente Soubſcription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16 Fevrier 1699. St. v.

(L.S.) Charles Otto Storck, Not. Imp. Publ.

Lit. Q.

NAchdeme von denen hieſigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim ſchon zum öfftern und noch kurtzhin wehmüthig geklagt worden/ was maſſen ſie von denen Zweybrückiſchen Vaſallen denen Herren Fauſten von Stromberg/ ſo wohl in Eccleſiaſticis als Politicis, viele harte Bedrängnuſſen und Neuerung erleiden müſſen/ wie ſolches auß deren überreichtem letztern in Copia hierbey gefugten Memorial mit mehrerem zu erſehen. Wann nun nöthig/ daß dergleichen zu merklichem Præjudiz und Nachtheil Ihro Königl. Majeſtät/ unſers allergnädigſten Königs und Herrn/ auf beſagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden Gerechtſamen gereichende importante Gravamina, in Gegenwart der Kläger und Beklagten Herren Vaſallen, behörig unterſucht/ und befindenden Dingen nach/ terminiret werden/ ſich aber gewieſen/ daß bißhero aller Schrifft-Verſuch in dieſen Irrungen vergeblich geweſen; Als wird beyder Seits zur mündlichen Verhör der 28ſte Januarius des nächſt-künfftigen 1706. Jahrs anberaumet und benennet/ gegen welche ſie die Herren Fauſten von Stromberg ſelbſt in Perſon/ oder durch einen genugſam gemachtigten Anwald bey Königlicher Regierungs-Cantzley allhier zu Zweybrück erſcheinen, ſich Abends vorhero bey Ihro Hochgräflichen Excellenz dem Herrn Gouverneur anzumelden/ folgenden Tags zu rechter früher Tages-Zeit zur Verhör ſtehen/ und alsdann ſowohl in der Haupt-Sache/ als ſonſten fernern Beſcheids gewärtig ſeyn ſollen; Mit annectirtem expreſſen Reſervat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchſtbeſagt Ihro Königl. Majeſtät an Dero gegen ermeldte Herren Vaſallen ex puncto Feloniæ habenden/ und hiernächſt weiter zu erörternden Befügniſſen nichts præjudicirt/ ſondern ſelbe omni meliori modo reſervirt haben wolle. Decretum Zweybrücken unter beygedrucktem Königl. Schwediſchen Regierungs-Cantzley-Inſiegel/ den 12 Nov. 1705.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. R.

Extract-Schreibens Herrn Baron Fauſtens von Stromberg an Königlich-Schwediſches Gouvernement, de dato Würtzburg den 12 Novembr. 1706.

EUer Hoch-Gräfliche Excellenz und hochpreißliche Regierung pro nuda Informatione ohnverhalte/ daß/ ſo viel die Pfarr- und Religions-Sache anlanget/ mich damahls bey dieſer hochlöblichen Regierung außdrücklich erkläret habe/ in dieſes Werck mich mit nichten zu mehren/ ſondern allerdings paſſivè zu halten/ welche meine Erklärung als raiſonnable von Euer Hoch-Gräflichen Excellenz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun iſt dieſer Declaration ſo wohl von mir als meinen Beambten dermaſſen redlich und aufrichtig nachgelebet worden/ daß weder auf mich noch die Meinige mit Beſtand Rechtens das geringſte wird beyzubringen ſeyn/ wohl aber als das Ober-Ambt Creutznach dieſes Religions-Geſchäffts ſich mit höchſtem Unfug unternommen/ habe zu Manutenenz und Beybehaltung des Lehen-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht paſſivè, ſondern gar activè dargeſtellet/ ſofort durch zeitliche Proteſtationes, (dann anders ſothaner præpotenz biß hiehin mich nicht widerſetzen können) quæ cuilibet jus ſuum ſervant illæſum, mithin beſt-möglichſt aſſecuriret/ im übrigen aber auch ſo geſchärpffte Briefe dißfalls an gedachtes Ober-Ambt ergehen laſſen/ daß daſelbſtiger Land-Schreiber hierauf mit meinem Conſulenten/ als einem viro cordato ſeine hierunter zu Zweybrücken (als ex poſt bey dieſem vergangenen Religions-Werck) bezeigte behutſame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit außlegen/ und wie erweißlich/ gar höhniſch traduciren dörffen. **So haben auch weder ich noch meine Beambte denen Lutheriſchen Badenheimern Unterthanen/ von der Zeit/ als zu Zweybrücken geweſen/ verwehret/ künfftighin ſich eines ihres Glaubens-Genoſſenen Schulmeiſters zu bedienen/** dann gleichwie auch dieſes Werck mit in die Religions-Sache einlauffet/ als habe geſchehen laſſen/ und vor meinen Theil/ meiner Erklärung gemäß/ nicht verbieten können noch wollen/ daß gleich nach meiner Zuruckkunfft der Catholiſche Schulmeiſter abgeſchafft/ und hingegen ſtatt deſſen ein Lutheriſcher angenommen und ſalarirt werde; daß aber ich ſolches meines Orths verhängen ſolle/ dieſes lauffet meiner Declaration zuwider/ und iſt ſattſam genug/ daß wenigſtens vor meinen Theil poſitive nichts dargegen thun oder thun laſſen werde. Daß aber mein Officiant Sävenay ratione præteriti dem Catholiſchen Schulmeiſter/ auf deſſen Memorial, die allſchon ante inveſtituram verdiente Beſtallung reichen zu laſſen/ für billig erkandt/ ſolches iſt um ſo mehr ex juſtitia beſchehen/ weilen nicht nur die gantze Gemeinde dieſes

ses Salarium ihme gleich vorigem Schulmeister zu reichen versprochen / sondern derselbe ihnen auch sowohl / als denen Catholischen / mittelst Unterrichtung deren Kinder / Läutung der Glocken / Stellung der Uhr / und ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermassen fleißig gedienet / daß nicht nur die gantze Gemeinde bey und nach dessen Vorstellung mit demselben sonderbar zu frieden gewesen / sondern auch der Schultheiß selbsten zum öfftern dessen gute Conduite und Instruction beederseits Religions-Kindern bey meinem Consulenten und Ambtmann ungemein heraus gestrichen / ꝛc.

Lit. S.

DEm Ambts-Keller Strähl ist zur Genüge bekandt / was massen der Evangelisch-Lutherische Pfarrer in dem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Ort Badenheim nun verschiedene Jahr hero des dasigen Pfarr-Hauses / und grösten Theil der von undencklichen Zeiten denen Evangelischen Pfarrern gebührenden Competenz privirt / und ihme zu seiner Subsistence jährlich ein gewisses aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden / ohnerachtet aber der vielfältigen deßhalben beschehenen Remonstrationen nicht wieder zu solcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majestät als Lehens-Herrn daselbsten bey dieser Sache verirendes Interesse nicht zulassen können / daß nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden dieser Competenz und Pfarr-Hauß ihme Pfarrern länger also vorenthalten werde; als wird ihme Ambts-Keller Krafft dieses anbefohlen / sich ohnverweilt nacher besagtem Badenheim zu erheben / und dasigem Römisch-Catholischen Priester / Nahmens Königl. Regierung zu bedeuten / daß nunmehr ermeldtem Lutherischen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Hauß / sondern auch die völlige Competenz gutwillig wieder eingeraumt und abgetreten werden müste / auch ihme zu Raumung des Pfarr-Hauses und Besorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verstattet werden / man auch von ihm verhoffe / er werde durch Widersetzlichkeit keine widrige Mittel veranlassen: Wofern er sich nun in der Güte dazu verstehet / hat er / Strähl / den Pfarrer so gleich zu immittiren / das Pfarr-Hauß aber zu beziehen / ihn nach Verlauff drey Wochen / wofern es nicht ehender erlediget wäre / auch die Unterthanen zu Ausliefferung der Früchten und übrigen Competenz anzuweisen / widrigenfalls aber sogleich ausführlichen Bericht zu erstatten / auch den Priester / auf Verlangen / von dieser Ordre, die er ihme vorzuzeigen hat / Abschrifft zu lassen. Zweybrücken den 7. Junii 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.
Vid. C. v. Greiffencrantz.

An den Pfaltz-Zweybrückischen Amts-Keller Landsberger-Ambts / Carl Strähl ꝛc. Obermoschel.

Lit. T.

DJeweilen bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden / daß dem jetzigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim die ihme bißhero vorenthaltene völlige Competenz wieder gereichet werde; als ergehet in Krafft dieses an die sämtliche Unterthanen daselbsten der ernstliche Befehl: dasjenige / was sie an Früchten und sonsten zur Pfarr-Besoldung beytragen müssen / niemand anders als besagtem Pfarrer auszulieffern / widrigenfalls man sie zu Entrichtung dupli anzuhalten nicht ermangeln wird / und hat der Schultheiß daselbsten der Gemeinde dieses öffentlich vorzulesen / und sich angelegen seyn zu lassen / daß solchem gebührend nachgelebet werde. Zweybrücken den 15. Julii 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr de dato Obermoschel den 3. dieses / anhero zu Königl. Regierung übersandtes Memorial hiermit rescribiret / daß man des Ober-Ambts Creutznach übeles Verfahren und gäntzliche Hinwegführung des Pfarr-Zehendens ungern vernommen habe / und auf fernere Mittel darwider bedacht seyn werde; Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan / wofern sie den Zehenden auf dem Dösenheimer-Feld nächtlicher Weile / wie das Ober-Amt Creutznach meldet / hinweg genommen; als wird ihre weitere Erleuterung darüber erwartet / und haben sie Unterthanen das Creutznachische Verfahren / mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Dösenheimer-Feld / ihrer Herrschafft denen Freyherren von Stromberg zu berichten / da man dann / wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet / und darüber geziemend angesucht werden solte / von hier in allem nach Billigkeit möglichst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. Augusti 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vorderen Grafschafft Sponheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Beambte / Hochgebietende Herren / ꝛc.

ES haben sich Ew. Herrlichkeiten / zufolg des von Chur-Pfaltz hochpreißlicher Regierung sub dato 15. Julii 1706. erlassenen Decreti (womit sich der Hochfürstliche Baadische Herr Landschreiber contormiret) bißhero höchst-rühmlich angelegen seyn lassen / die Catholische Innwohner zu Badenheim / in specie die daselbsten befindliche 18. Sponheimische Leibs-Angehörige / bey Schul und Kirchen gegen die Widertheidige Zweybrückische Zunöthigung kräfftig handzuhaben. Nachdeme nun zu dieses hochlöblichen Ober-Amts Despect die Lutherische sich erkühnen dörffen / unsern Catholischen Schulmeister de facto zu vertreiben und abzusetzen / mithin sich vernehmen lassen / daß noch diese Woche unserm Catholischen Herrn Pastor ein ebenmäßiges wiederfahren solle:

Als mögen wir nicht umhin / zu Ew. Herrlichkeiten unsere nochmahlige Zuflucht zu nehmen / unterthänig bittend / dieselbe geruhen wollen / einer solchen dem jüngeren Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Gewalt zu steuren / den vertriebenen Catholischen Schulmeister restauren zu lassen / und den Herrn Pastor kräfftiglich in seiner auf ermeldten Friedens-Schluß unlaugbar fundirten Possession zu conserviren / auch zu dem Ende solche Mesuren zu ergreiffen / als sie von erwehntem Regierungs-Rescripto und das Catholische Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu seyn / und selbst hoch-vernünfftig erachten werden / wie wir uns dann gäntzlich versichern / und verbleiben

Ew. Herrlichkeiten

unterthänig gehorsame / die zu Badenheim befindliche und zum Theil der vordern Grafschafft Sponheim angehörige Catholische.

An das Hochlöbliche Ober-Ambt Creutznach / die Catholische / und guten theils Sponheimische Leibs-Angehörige zu Badenheim / bitten unterthänig um kräfftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und fernere androhende Vergewaltigung.

WIrd dem Evangelisch Lutherischen Pfarrer und selbiger Religions-Gemeinds-Leuthen zu Badenheim communiciret / daß sie innerhalb 8. Tagen / mit Zurückgebung dieses / sich vernehmen lassen sollen / warum sie sich diese einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemasset / und noch dergleichen ferners gedrohet hätten / zumahlen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wissend / daß / weilen dieses Verfahren dem Ryßwickischen und letzten Friedens-Schluß zuwider / und daher auch dißeitig gnädige Chur- und Fürstliche Herrschafften befohlen / das Catholische Religions-Exercitium zu manuteniren / man ein solches durchaus nicht zugeben wird / noch kan / dannenhero dann auch / wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen sie nicht hierauf antworten / oder die Sache in vorigen Stand stellen / und es dabey bis auf fernere Verordnung lassen werden / man alsdann gnugsame Mittel haben wird / dieselbe hierbey handzuhaben / wie man dann auch ohne dem sothane Mittel an die Hand nehmen / und die Bedrangte vor diesen und dergleichen unbilligen Gewalt schützen wird. Creutznach den 3. Tag Febr. 1707.

Chur-Pfältzisch und Hochfürstlich-Baadisch gemeinschafftlich Ober-Ambt. Otto Colson.

Lit. X.

Schreiben von Königl. Regierung allhier an das Ober-Ambt Creutznach de dato Zweybrücken den 7. Februarii 1707.

ES haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner des von hiesigem Hertzogthum Lehenrührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen unsere ꝛc. Herren auf erhobene unbefugte Klage der dasigen Römisch-Catholischen Einwohner zu decretiren / sich angemasset / daß ermeldte Evangelische innerhalb drey Tagen sich auf sothane Klage verantworten solten. Gleichwie uns nun nicht wenig befremdet / daß unsere Herren sich abermahl anmassen / durch das unterm 7. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in frembdem Territorio zu versuchen; so haben wir denenselben diesen Unbill ehestens vorzustellen nicht verziehen können / und leben wir der zuversichtlichen Hoffnung / dieselbe von dergleichen neuerlichen Eingriffen zu desistiren geneigen werden / wie wir dann allenfalls nicht allein gegen obermeldtes Attentatum solennissime protestiren / und Ihro Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / competirende Jura omni melhori modo reserviren / sondern auch im Fall dieselbe wider bessers Verhoffen einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen sich unterfangen würden / selbigen gebührend zu begegnen bedacht seyn werden / und stehen sodann die daraus besorgliche Weiterungen zu deren / die uns darzu gedrungen haben / schwerer Verantwortung / welches wir freund-nachbarlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können / und wir verharren ꝛc.

Wird dem Evangelisch Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communiciret. Zweybrücken den 1. Febr. 1707.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. Y.

Lit. Y.

DEr Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieses heute eingekommene Supplic, worinnen sie um nachdrückliche Assistenz gegen des Ober-Ambts Creutznach Verfahren Königl. Regierung imploiret haben / wieder rescribiret / daß sie sich biß auf Erlangung der Antwort zu gedulden haben / welche man allhier von gemeldtem Ober-Ambt erwartet auf dasjenige / so man an dieselbe über die vorgenommene Arrestirung der Leute und des Viehes rescribiret hat / von welchem Schreiben hierbey die Abschrifft ihnen Badenheimern / wie auch / was von ihrer Herrschafft heut einkommen / zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffenecrantz.

An die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract-Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an hiesige Königl. Regierung / de dato Düsseldorff den 3. Maji 1707.

WAs sonsten die von ihnen gegen die Beambte zu Creutznach geklagte Pfands und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget / gleichwie / einkommendem Bericht nach / nicht allein die letztere / wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft erst-besagtem Ober-Ambt bey der Gemeinde Badenheim / als einem Ritterschafftlichen Orth / zur Frantzösischen Contribution angewiesen / aber weder gütlich noch durch die dahin geschickte Execution zu erlangen gewesenen 2200. Gulden vorgenommen / sondern auch das vorhin occasione des Schulmeisters abgepfändte und darab erlöste Geld denen Badenheimern an sothanem ihrem ausständigen Contributionis quanto davon dem Beambten gegen den Herrn Grafen von euch beschehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; also werden wir auch / daß hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde / verordnen ꝛc. ꝛc.

Dieses wird der Gemeinde Badenheim zu Nachricht communiciret. Zweybrücken den 12. Maji 1707.

C. v. Greiffenecrantz.

Lit. AA.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seine Anfrage: wie sie sich daselbsten ratione des Kirchhofs / wann sie etwa Römisch-Catholische Todten-Cörper beerdigen / und Ceremonien dabey verrichten wolten / zu verhalten hätten / hinwieder rescribiret: daß / weilen das völlige Exercitium Religionis denen Catholischen nicht gestattet wird / solches auch de annexis zu verstehen sey / und solchemnach die Römisch-Catholische Ceremonien bey Leich-Begängnüssen allda nicht zu dulden; was aber die Begräbnüß selbsten betrifft / um einen Catholischen todten Cörper auf den Evangelischen Kirchhof zu legen / wäre es damit ein anders / und hätten sie Evangelisch-Lutherische solche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholischen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Julii 1708.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. Adlerflycht.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. BB.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim wird auf seinen jüngst-erstatteten Bericht / wegen daselbsten von den Freyherrlichen Faustischen Bedienten ihme angemutheter Einraumung der Kirche daselbsten / an den Catholischen Geistlichen von Schwabenheim hinwieder rescribiret / daß man deßfalls an den Herrn Fausten von Stromberg / als seine Herrschafft / geschrieben / und um Abstellung solcher Thätlichkeiten angesonnen habe / worauf man Antwort erwarte; Inzwischen hat er Pfarrer vorigen Verordnungen nach sich gemäß zu verhalten / und nichts nähers einzuraumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C. v. Greiffenecrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. CC.

DEm Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seinen erstatteten Bericht wegen der Badenheimer-Kirchen-Angelegenheit / und des Pastors von Pfaffenschwabenheim / den verweigerten Kirchen-Schlüssel betreffend / hinwieder rescribiret / daß zu erwarten / was auf das an Herrn Fausten von Stromberg / dieser Sache halben / abgelassenes Schreiben vor eine Antwort erfolge;

Inzwischen hat er Pfarrer wohl gethan/ daß er dem Catholischen Priester den Schlüssel nicht extradiret/ hat sich auch von hieraus aller möglichen Protection zu getrösten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C.v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köster zu Badenheim.

Lit. DD.

Extract-Schreibens von Königlicher Regierung im Hertzogthum Zweybrücken/ an Herrn Faustien von Stromberg/ de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

WObey wir jetzt auch dieses beyläuffig anregen/ daß wir auf unsers Hochgeehrten Herrn Barons in einem seiner vorigen/ die Kirch zu Badenheim und das in derselben prætendirte Coexercitium Religionis betreffend/ uns weiter schrifftlich einzulassen/ eben wenig gut gefunden/ nachdeme in solchem zwey von uns vorlängst abgelassene Schreiben angezogen seyn/ in welchen wir ihme dasselbe deutlich zugestanden hätten; welches wir unsers Orts gar nicht entkennen/ dabey wir versichert leben/ daß unserm Hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen seyn kan/ wie nachgehends/ da derselbe dieses unser Schreiben gelten zu lassen gezögert/ und wir deßwegen die Sache an höhern Ort müssen gelangen lassen/ die Sachen durch Ihro Königl. Maj. zu Schweden ernstlichen Zutritt dahin gesetzet worden/ daß die Römisch-Catholische sich der Badenheimer-Kirchen gantz und gar begeben haben/ wogegen auch eine geraume Zeit nichts ist gereget worden/ und uns deßwegen eine so unrichtige Allegation desto befremdlicher vorkommen müssen/ als wir nicht wohl begreiffen/ was doch für Bewegnüssen seyn möchten/ die jetzt allererst nach so lang quieter Possession eine solche Neuerung zu unternehmen anrathen könten/ da unser Hochgeehrter Herr Baron leicht von selbsten findet/ daß wir uns nicht so weit vergessen würden/ in einer Sache/ die allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majestät selbsten decidiret/ ohne Deroselben ausdrückliche anderwärtige Verfügung/ in die geringste Aenderung zu gehelen; Wir wollen nicht vermuthen/ daß unser Hochgeehrter Herr Baron in derselben etwas weiter versuchen werde/ dann auch dasjenige/ so bereits versucht ist/ unvergessen/ und zu seiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dörffte.

Lit. EE.

AUs des Pfarrer Kösters zu Badenheim anhero erstatteten unterthänigen Bericht hat man ersehen/ was sich mit dem Pastor Hartmann von Pfaffenschwabenheim/ welcher bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich gantz neuerlich daselbsten eindringen/ und die Kirchhof-Thür mit einem Hackmesser aufzuhauen sich unterfangen wollen/ zugetragen/ und wie selbiger von ihme Pfarrern sowol dazumahl/ als auch nachgehends/ wie er sich bey ihme in seinem Hause wieder angemeldet/ mit seinen ohnbefugt- und ohngegründeten Postulatis abgehalten und abgewiesen worden; Gleichwie nun er Pfarrer darinn gantz wohl gethan/ also hat er/ im Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter tentirt werden solte/ es in solche Wege zu richten/ daß alles in statu quo verbleiben möge/ wobey man ihn zu manuteniren nicht ermangeln wird. Zweybrücken den 9. Sept. 1712.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.
(L.S.) C.v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. FF.

DJeweilen von Ihro Königl. Majestät von Franckreich durch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Metz mir gnädigst committiret und befohlen worden/ die in der Pfaltz hievorn in Possession gehabte Kirchen/ wovon die Catholischen denen Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genossenen mit Gewalt und ohn alles Recht gegen den Ryßwickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden/ und diese sich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeistert/ die Catholische Geistliche hinwieder in obgemeldten Kirchen/ ohne einige auszuschliessen/ in Possession zu setzen; Als wird Schultheissen und Gerichten zu Badenheim ernstlichen hiermit anbefohlen/ die Verordnung zu thun/ damit denen Herren Patribus Canonicis Regularibus zu Pfaffenschwabenheim die Kirch/ Angesichts dieses/ samt Renthen und Einkünfften/ wie hievorn ein zeitlicher Catholischer Geistlicher solche in Genuß gehabt/ ohne den geringsten Aufschub reichen zu lassen/ deßgleichen auch denen gemeldten Herren Patribus und sämbtlicher Catholischen Gemeinde die geringste Verhindernüß in deren Gottes-Dienst nicht zugefügt werde/ bey höchster Königlicher Ungnad und unausbleiblicher scharffer militarischer Execution. Kirn den 22. Febr. 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit.

Lit. GG.

CE n'eſt pas par mon ordre, ſi Monſr. de Keinholz s'eſt melé d'aucune choſe de ce, qui regarde de la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy meſme receue aucune de la Cour à ſujet ainſi toute choſes doivent reſter dans l'Eſtat ou elle eſtoient lorsque je ſuis arrivé avec les troupes du Roy fait ad Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

MOnſieur le Comte de Broglie ſur cette requeſte a dit & ordonné verbalement que ſuivant les ordres qu'il a donné à Monſr. Kleinholz il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Egliſes & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit paſſer outre, les habitans n'auront qu'à s'addreſſer à Monſr. Maſigly, Commendant à Türckheim, qui leur preſtera la main qu'ils ne ſeront plus troublé dans leur Egliſe; que c'eſt la verité certifié le ſubſigné qui a preſenté la requeſte en foy de verité, à Landau de 19me Mars 1714.

G. J. Stein. Quartiermaiſtre à Landau.

Lit. HH.

Monſieur.

SUr ce que Monſr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoître que c'eſt par vos ordres qu'il s'eſt transporté à Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous repreſenter Monſeigneur, que ſi cette execution ſe fonde ſur le 4. article de la paix de Rysvic Vous conviendres s'il Vous plait, que Sa Majeſté le Roy de Sucde mon Maitre bien loing d'y avoir donné conſentement y a proteſté en toutes les formes, & que ſi Elle permet dans les Lieux de ce Douché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion; ce n'eſt aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plûtôt par Conſideration pour Sa Majeſté Tres Chretienne, motifs qui ceſſeroint ſi on continuoit de donner de ſi ſenſibles atteintes à la Souverainité du Roy mon Maitre, Vous étes trop equitable Monſeigneur pour authoriſer le procedé violent de Monſr. de Kleinholz qui agit ſant aucune connoiſſance de cauſe & trop clair voyant pour ne pas prevoir les ſuites qui en reſulteront; J'ay l'honneur d'étre avec beaucoup de reſpect & une veneration infinie.

Monſeigneur

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Vôtre tres humble & tres obeïſſant
Serviteur,

Stralenheim.

Reponſe de Mſr. l'Eveque de Metz.

Monſieur.

JE ne ſuis point en droit de donner des Ordres á Monſr. de Kleinholz, cet Officier m'a conſulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit étre conſervée ſuivant le 4. article du Traité de Risvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chaſſés depuis ce temps par force & violence, je luy ay mandé que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient & que même j'étois perſuadé qu'il ſeroit choſe agreable á Sa Majeſté, j'ignorois parfaitement qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fuſſent dans ce cas, je n'ay au reſte jamais extendu dire que ce fut par pure tolerance que les Catholiques ſoient ſouffert avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes

de Sa Majesté Suedoise, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant signé le traité de Risvic le 4. article regardoit ses Etats comme le reste, c'est à les Princes à convenir & à nous à executer leus ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Diœceſe, & je puis Vous assurer, que je contribueray toujours de tout mon possible à entretenir l'union qui est neceſſaire pour tous, se seray tres attentif à ne rien faire dont Vous puissies être faché, voulant meriter quelque part dans Vos bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de respect

Monsieur

Metz le 24. Mars 1714.

Vôtre tres humble & tres obeïssant
Serviteur,

Le Duc de Couslin.

Lit. II.

DEmnach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obrist Kleinholtz gewaltsamer Weise eingeführte Veränderung in dem Religions-Wesen gegen Ihro Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / hohe Gerechtsame lauffet / und solches von Dero hiesigen Regierung nicht ohngeahndet gelassen werden kan; als hat man gut gefunden / das solchergestalt unrechtmäßig und de facto introducirte Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuschaffen / zu welchem Ende Ambts-Verweser Strähl hiemit committiret und befehligt wird / sich / nach Empfang dieses / zusammt dem ihme mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumischen Regiments und darzu beorderten Mannschafft / nach Badenheim zu begeben / und denen Catholischen Einwohnern und Geistlichen / so die Sacra allda besorgen / zu vernehmen zu geben / wie Königl. Regierung das Catholische Religions-Exercitium allda nicht dulden könne noch wolle / sondern daß dißfalls alles in dem Stande / wie es bißhero gewesen / verbleiben und gelassen / mithin die Evangelisch-Lutherische in ihrem freyen Religions-Exercitio und in der ihnen privativè zukommenden Kirche nicht turbiret noch gestöhret werden sollen / daß solchemnach sie Catholische ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefässe wieder hinweg zu thun / und alles in vorigen Stand zu setzen hätten / falls aber selbige solches nicht gütlich thun / sondern sich darwider setzen wolten / hat er Ambts-Verweser die Anstalt ferners dahin zu verfügen / daß solche Kirchen-Zierathen / und was dazu gehören möchte / mit geziemender Decenz in eines Catholischen Einwohners Hauß / da es sich am besten schicken wird / gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannschafft kan die Feyertage über zu Badenheim liegen bleiben / nach Endigung derselben aber nach ihrer Garnison sich wieder zurück verfügen / es wäre dann / daß sie Badenheimer selbst einige davon ferner bey sich zu behalten verlangen solten / welches dann / ohne daß sie ihnen zur geringsten Last sey / bewilliget werden könte; Er Ambts-Verweser selbsten kan nach verrichteter dieser Commission, worüber er behörigen schrifftlichen Rapport zu erstatten hat / sich gleichfalls wieder zurück begeben / dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Ambts-Verwesern Copia dieses Rescripti zu dessen Nachricht / und etwan nöthige Authorisirung gegen fernere Anfrage zu hinterlassen. Zweybrücken den 24. Martii 1714.

H. v. Stralenheim.
C. v. Greiffencrantz.
C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre escrite par la Regence Royale du Duché de Deux-ponts à Monsr. Auberon Intend. à Homburg en date à Deux-ponts ce 26. Juillet 1707.

Monsieur.

NOus avons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requeste, que le Ministre Lutherien du Village de Badenheim, qui est un fief dependant de Duché

nous

nous a presenté au sujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce que contre le traité de Paix de Rysvic, comme il le pretend, le dit Ministre & habitans Lutheriens se sont emparé de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il est bien vray que pendant les Reunions passées l'on a nouvellement introduit un Curé & Maitre d'Ecole Catholique au dit Badenheim aux quels l'on a attribué malgré le Ministre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Protestations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paisiblement, & sans aucune Contestation joüi plus d'un Siecle auparavant aussy bien que la Maison Pastorale & d'Ecole, mais comme pur l'article 46. du même traité de Rysvic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reunions, soit dans les biens Rentes Ecclesiastique ou autres, ont esté annullée & les choses à l'egard des dits Biens & Rentes remises sur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reunions, il est fort surprennant que le Curé Catholique au dit Badenheim se soit opposé jusqu' à present à cette loix generale & quil öse s'en servir encore auprés de vous, Monsieur non obstant qu'elle soit directement contre Luy, voyant même, qu' à cause de cette Dispositiou Sa Majesté Tres Chrecienne a eu la bonté jusqu' à present de salarer de ses propres deniers les Curés & Maitres & d'Ecoles Catholiques qui ont été établis dans les Pays cy devant reunis où il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant; pour ne pas faire tort aux Protestans, & d'autant que la Clause de l'article 4. de dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non par les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roy nôtre Maitre n'entend point, que cette Clause se puisse entendre sur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais donné son approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient sçavoir bon gré de ce que par connivence on leur laisse encore l'Exercice de leur Religion libre, dans un Lieu dependant de ce Duché, ou ils ne l'avoient point auparavant les Reunions, C'est ce que nous esperons Monsieur, que vous leur ferez entendre en les exhortant de se mieux comporter qu'ils n'ont fait jusqu' à cette heure avec les Protestans du dit Lieu, pour ne pas obliger Sa Majesté à user envers eux de tout son droit, puisque deja sans cela Sa Majesté s'est interessée dans cette affaire envers Leur Electorale Palatine & de Baden. Nous sommes tres parfaittement.

Lit. LL.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auff sein zur Königl. Regierung eingesendetes Memorial hinwieder pro resolutione bedeutet: Daß / wofern der Herr Faust von Stromberg bey seiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen zu Haltung des Gottes-Diensts prætendiren würde / er Pfarrer dargegen behörige Remonstration zu thun / und solches nicht einzuwilligen habe; Wie man dann nicht hoffen will / daß derselbige einige Gewaltthätigkeit deßfalls vornehmen werde; solte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen / wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen / jedoch die hiesige Gerechtsame / vermittelst einzulegender Protestation, beyzubehalten / sich angelegen seyn lassen müssen / und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Consilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Ex Mandato

Heinzenberger.

Lit. MM.

CHurfürstlicher Mayntzischer Stadthalter / Cantzley-Director, geheimde Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern Gruß zuvor: Edler / sonders lieber und guter Freund. Ob hierbey gehendem Extractu Protocolli allhiesigen Ertz-Bischöfflichen Vicariats werdet ihr ersehen / was massen von demselben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Catholischen Coexercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden seye. Nachdem nun wir unsers Orths euch die Mit- Beserg- und Concertirung dieses heilsamen Wercks aufzutragen / vor gut angesehen; als hättet ihr so fort mit gedachtem Provicario euch deßwegen zu verabreden / und das nöthige bestens zu beobachten / demnächst was bey der Sach vorgegangen / und wie sothanes Coexercitium eingerichtet worden / oder am füglichsten geschehen möge / in Consilio zu referiren; Wir verbleiben euch damit mit Freundschafft auch allem Guten wohl beygethan. Maynz den 12. Decembr. 1718.

Inscriptio:

Dem Edlen Friedrich von Hagenburg / Churfürstl. Mayntzisch. Hof- und Regierungs-Rath / unserm besonders lieben und guten Freund.

Præsentem copiam cum originali verbotenus concordare attestor Ego

Joannes Welz, Commissionis Actuarius.

Lit. NN.

DEr Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auff ihr zur Königl. Regierung unterm 20. dieses eingesandtes Memoriale und darin angebrachte Beschwehrden in Religions-Angelegenheiten / wegen neuerlich von Chur-Mayntzischer Seiten ihnen beschehenen Eingriffs in ihren Religions- und Kirchen-Sachen / hierdurch pro resolutione zu vernehmen gegeben: Daß man nicht ermangeln werde / sich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen; wie man denn bereits des besagten Eingriffs und prætendirenden Coexercitii halber in dasiger Kirch / sambt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competentz wegen / an Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz selbsten geschrieben / und das Benöthigte deßfalls vorgestellet hat. Zweybrücken den 23. Decembr. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Rolly.

Lit. OO.

DEr Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrer zu Badenheim / Daniel Kösler / wird hiermit ultimatò bedeutet: 1mo das Pfarr-Hauß völlig / samt den halben Pfarr-Gefällen und Güthern / zu quittiren / und in Zeit 12. Tagen dem Catholischen Pfarrer gedachten Orths zu übertragen / weniger nicht: Weilen er 2do 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güther indebite und dem Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider genossen / soll er auch solche Halbscheid zu cediren gehalten seyn / nach verflossenen zwölff Jahren aber ist man Catholischer Seits erbietig / solche Halbscheid demselben zu retrocediren. 3tio Soll das völlige Schul-Hauß sambt dessen Gefällen / wie es Catholici tempore Pacis Rysvvicensis & post Pacem im Besitz gehabt / genossen und genutzet /

cum fructibus perceptis, in Zeit zwölff Tagen ebenmäßig auch übertragen werden / massen man widrigenfalls effluxo termino, & non præstito effectu, Chur-Mayntzischer Seits resolviret ist / ihn / den Daniel Köster / und dessen Schulmeister auſſer Possession zu setzen / den Catholischen Schulmeister und Pfarrer aber Friedens-Schluß-mäßig zu immittiren. Urkund meiner eigenen Hand Unterschrifft. Wöllstein den 26. May 1719.

Freyherr von Hachenberg /

Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs Rath / auch / in Conformität des Ryßwickischen Friedens / zu einrichtender Religions-Affaire deputirter Commissarius.

Lit. PP.

DJeweilen man nöthig findet / mit dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim über ein und andere Gelegenheiten zu sprechen; als wird ihme hierdurch bedeutet / daß er nach geendigten bevorstehenden Pfingst-Ferien sich anhero begeben / und alsdann weitern Bescheids gewärtig seyn soll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückische Regierung.

(L.S.) V. Schorr.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlauchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr!

EUer Hochfürstliche Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst / Sich unterthänigst vortragen zulassen / wie der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / letzt-verwichenen Freytag / als den 26. passato, sich unterfangen hat / sowohl ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof zu Badenheim zu stellen / als auch den sub. Lit. A. copialiter beygeschlossenen vermeintlichen Befehl / Nahmens Seiner Churfürstlichen Gnaden als Ordinarii, unter Bedrohung militarischer Execution, in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Hauß zu intimuiren / anbey vonletzterm durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholischen Pastor die quasi Possession ergreiffen wollen. Wann nun / gnädigster Fürst und Herr / dieses in der That nichts anders ist / als auf einmahl Pfarr und Schulmeister hinweg zu jagen / und das Evangelische Kirchen Wesen daselbst unter nichtiger Allegation des Ryßwickischen Friedens-Schlusses / völlig über einen Hauffen zu werffen / da doch letzt-verstorbene höchstseeligste Königliche Majestät von Schweden alle / gegen die so heilig sancirte Friedens-Schlüsse / und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auch Kayserliche Avocatorien / in der Reunions-Zeit gewaltthätiger Weise geschehene Infraction, durch Dero in diesen Landen gesetzte Regierung cassiren lassen; Welches auch um so viel billiger gewesen / weilen die sub. Lit. B. beygehende Königliche Frantzösische Ordonance klare Masse gibt / daß die Catholische Geistlichen nichts von den Einkünfften der Protestanten zu prætendiren / sondern sich mit dem bloſſen Coexercitio, wiewohl ohne eintzige Beschwehrde / jener contentiren sollen; So auch die alleinige Absicht der Clausul des so sehr bestrittenen / und in favorem Regis Galliæ inserirten 4. Articuls gewesen ist / wie solches auch der Königliche Frantzösische Hof in praxi selbst erweiset / indem er die von

ihm

ihm eingesetzte Catholische Geistlichen zu salariren pfleget / und dessen Gesandter nach bemeldtem Frieden zu Regenspurg hautement soll declariret haben / auch die folgende Articul, insonderheit der 46. des mehrern zeigen; Dahero diesem zufolg in dem Hertzoglichen Schombergischen Flecken Waldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer das Pfarr-Hauß und Besoldung (ohngeachtet Catholici beydes in der Reunions-Zeit occupiret / und nach dem Ryßwickischen Frieden annoch in Possession wesen) durch eine Churfürstliche Commission wieder eingeraumet worden: Uber das alles das Hertzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitatè, sowohl in seine Welt- als Geistliche Jura restituiret worden / dahero auch höchst-gemeldte Königliche Majestät niemahl die gedachte Clausul des 4. Articuls agnosciret / wie solches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Bischoff von Metz gegen die Kleinholtzische Attentaten abgelassenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen diese so Rechts-gegründete Sache dubios wäre / so müste doch selbige durch ein allgemeines Reichs-Conclusum decidiret werden; Ehe auch ein Stand des Römischen Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könte / gleichfalls die Bevollmächtigung von dem gantzen Reich geschehen / indem ja hoffentlich ein Reichs-Stand nicht unter dem andern / sondern dem Reich selbsten stehet; So ergehet demnach an Eure Hochfürstliche Durchleucht mein unterthänigst demüthiges Flehen / Sie geruhen gnädigst / Sich dieser so sehr bedrangten Gemeinde nach Dero Welt-bekandten Clemenz kräfftiglich anzunehmen / und dieselbe in statu quo, bis zur Reichs-Decision, als wohin selbige diese importante Religions-Gravamina zu bringen gedencket / gegen die angedrohete Zunöthigung zu protegiren; Zu diesem Ende auch an Chur-Maynтz nachdrückliche Remonstrationes abgehen zu lassen / in welcher unterthänigsten Zuversicht ich allstäts verharre.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Zweybrücken / den 1. Junii
1719.

unterthänigster Diener und Fürbitter

Johann Georg Daniel Kœster

Lit. RR.

Durchlauchtigster Hertzog /

Gnädigster Fürst und Herr:

EW. Hochfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geruhen / mir auf mein in den Badenheimischen Kirchen-Sachen jüngst-verwichenen Freytag unterthänigst übergebenes Memorial und Deduction eine schriftliche Antwort ertheilen zu lassen / um solche der Evangelischen Gemeinde daselbst vorzeigen / und in allem sich darnach unterthänigst reguliren zu können

Euer Hochfürstl. Durchleuchtigkeiten

unterthänigst demüthigster Knecht und Fürbitter bey GOtt.

Iohann Georg Daniel Kœster.

Lit. SS.

WIr wollen die von unterthänigstem Supplicanten angeregte Remonstrationes an den Chur-Maynтzischen Hof- und Regierungs Rath von Hachenberg gelangen lassen / und

und hätte er Supplicant sich bey demselben auch dieser Kirchen-Sach halber anzumelden / und wie gut möglich seine Vorstellung zu thun. Decret. Zweybrücken den 5. Junii 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Lit. TT.

EYdes Unterschriebene attestiren / daß der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Junii dieses noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim / einem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth / eingetroffen / und des abwesenden Evangelisch Lutherischen Pfarrers hoch-schwangere Frau / sambt 6. Kindern / aus dem Pfarr-Hauß depossediren / und die Effecten auff die Gasse werffen / nachmahls auch die Gerichts-Kiste / worinnen die schrifftliche Documenta des Orths enthalten / aufgeschlagen / die verlangte Documenta heraus nehmen / ferner die Soldaten in die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Häuser einquartiren lassen / allwo sie auch biß an dritten Tag liegen geblieben / und überflüßig mit Wein / Bier / Brandewein / Fleisch ꝛc. müssen verpfleget werden / auch bey ihrem Abzug die Evangelische Unterthanen genöthiget / selbe mit Fleisch und anderm zu versehen / mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkosten verursachet. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Görtz / des Gerichts.
Johann Nicolaus Weißgerber / des Gerichts.
Philipp Diel / des Gerichts.
Christoph Höffler / des Gerichts.

Lit. UU.

Monsieur,

ES sagt mir Herr Ambtmann von Iben / daß ich mich gestern zu Badenheim toll aufgeführet / und seinen Sohn gehauen haben solle. Nun weiß ich mich dessen im geringsten nicht zu erinnern; Wie truncken gewesen / ist dem Herrn bekandt / allermassen derselbe den Augenschein davon gehabt; Solte es nun geschehen seyn / so ist es mir leyd; Es ist auch aus keiner Passion oder Vorsatz geschehen / indeme ja mein Lebtag nichts wir mit einander zu thun gehabt haben / doch aber gute Freunde und Nachbarn gewesen / hoffe auch nicht / daß es so arg hergangen seye / und daß der Herr mir es übel aufnehmen wird; Es ist trunckener Weiß geschehen / und wäre besser gewesen / wann man mir aus dem Weg geblieben / und es gar nicht geschehen wäre. Wann der Herr auf Wöllstein kommen solte / so spreche er mir zu / alsdann mehrers davon reden werde / der ich nebst schönster Empfehlung allstäts verbleibe

Des Herrn

Iben / den 10. Junii 1719.

Dienstwilliger
Antonius Baratino.

Lit. WW.

NAchdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden/ dem Catholischen Pfarrer die Possession des Pfarr-Guths und Hauses (laut der dem protestirenden Pfarrer schrifftlich übergebenen Declaration) so dann der völligen Schul-Competenz und Hauses zu geben/ widrigenfalls die Possession mann forti auf ihre Kösten ergreiffen und übertragen werden solte/ und aber dieselbe dem Friedens-Schluß-mäßigen Ansinnen kein Gehör und Genügen schaffen wollen; Dahero Se. Churfürstl. Gnaden/ wie ungern Dieselbe daran kommen/ sich gemüßiget gefunden/ angedeuter massen/ dem Catholischen Pfarrer/ Herrn Antonio Ignatio Martels, Canonicorum Regularium Ordinis S. Augustini Praesidi in Pfaffenschwabenheim/ oder wen derselbe substituiren würde/ die reale und actuale Possession zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angesagt/ dieser ergriffenen Possession keinen Eingriff zu thun/ weniger einige Turbation vorzunehmen/ noch vornehmen zu lassen/ vielmehr aber gedachten Catholischen Pfarrer und Schulmeister bey dem übergebenen Besitz und Genuß des gantzen Pfarr-Guths/ Schul-Gefalle und Schul-Hauses cum annexis, zufolg ihrem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zu schützen: Insonderheit aber/ da gegen Verhoffen der protestirende Pfarrer sich dieser im Feld stehenden Erndte anmassen und einscheuren wolte/ dem Catholischen Pfarrer kräfftig- und zulängliche Assistenz zu leisten; Massen man in Entstehen dessen/ Mayntzischer Seits sich nicht entübrigen wird/ den Catholischen Pfarrer und Schulmeister auf der Gemeinde Kösten/ Recht-Friedens-Schluß-mäßig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Freyherr von Hacheinberg/

Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath/ und zu Einrichtung der Religions-Affaires in Conformität des Ryswickischen Friedens/ deputirter Commissarius.

Ad Lit. B. Num. 2.

Kurtze Historische Erzehlung/ wie die Chur-Mayntzische Regierung in denen dreyen Rhein-Gräflichen Orthen Wörrstadt/ Ober-Saulheim und Eichloch/ mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen.

(1.) HAben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die drey Flecken auf dem sogenannten Gau/ Wörrstadt/ Ober Saulheim und Eichloch/ davon der erstere Grumbach und Daun gemeinschafftlich/ die zwey letztere aber Daun privativè cum omnimodâ jurisdictione tam ecclesiastica quam politica zugehören.

(2.) Gleichwie nun diese 3. Oerther A. 1624. gantz allein den Evangelischen Gottesdienst gehabt/ und kein Catholischer Geistlicher daselbst gewesen/ immassen solches superabundanter am Kayserlichen Cammer-Gericht mit unverwerfflichen Zeugnüssen erwiesen worden; So ist auch nach diesem anno Decretorio der Evangelische Gottes-Dienst ungeturbirt daselbst geblieben/ biß

(3.) In der Reunion und Krieg/ welchen die Cron Franckreich A. 1688. gegen das Reich erhoben/ in welcher die Frantzosen nacher Wörstadt einen Catholischen Geistlichen bestellet/ nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch/ wie dann auch der Frantzösische Gesandte in seinem zu Regenspurg übergebenen an sich gar unrichtigen Denombrement der Orthen/ wo währenden solchen Krieg das Exercitium Religionis Catholicæ soll eingeführet worden seyn/ in specie Eichloch/ nicht einmahl genennet/

net / übrigens aber die Frantzösische Ordonnanz dem Catholischen Geistlichen keine Kirchen oder Pfarr-Gefalle zugewiesen / auch der zu Wörrstadt den Orth eine geraume Zeit vor dem Ryßwickischen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt / daß das Fürstliche und Rhein-Gräfliche Hauß Salm sich wieder zu der Catholischen Religion bekennet; Also hat

(4.) Der jetzt-verstorbene Catholische Fürst / der dazumahl ein grosser Kayserlicher Minister war / von seinem Kayserlichen Regiment An. 1698. nach dem Ryßwickischen Frieden / 200. Mann in die damahlen mit Deroselben noch gemeinschafftlich gewesene Rhein-Grafschafft Kyrburg detachirt / und die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis vielfaltig turbirt / biß endlich durch einen zwischen gedachtem Fürstlichen Hause Salm und dem Rhein-Gräflichen Hause / durch Vermittlung des Ober-Rheinischen Creyses getroffenen Religions-Vergleich / (aber NB. nur allein) nacher dem mit Sr. Fürstlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinschafftlichen Kyrburgischen Orth Wörrstadt ein Catholischer Geistlicher juxta Clausulam art. 4. Pac. Ryswicensis auf die Seite der Evangelischen wieder bestellt worden / die andern beyde Oerther hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privativè behalten.

(5.) Es hat aber der Wörrstädtische Catholische Geistliche A. 1705. wieder seine Kirche von selbst / und ohne / daß ihme die geringste Ursach dissеits dazu gegeben worden / verlassen / und weil die Catholische Unterthanen um die Ersetzung nicht nachgesuchet / wie es doch an die Hand gegeben gewesen / sondern sich mit dem Catholischen Gottes-Dienst in der Nähe auf eine Viertelstund (nach ihrer eigenen Geständnuß / so dem Cameral-Procels beylieget) gerne vergnüget / hat es die Landes-Herrschafft darbey gelassen.

(6.) Endlich schreibet die Chur-Maynzische Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monath Julio 1717. und Martio 1718. und prætendiret / daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz als Ordinarius an beineldten 3. Oerthern Catholische Geistliche zu bestellen befugt seyn / drohet auch mit der Execution, und das Vicariat bestellet zu denen 3. Oerthern 2. Catholische Geistliche zum Gottes-Dienst.

(7.) Worgegen Rhein-Gräflicher Seits man sich billich auf den per extractum beygelegten jüngern Vergleich sub Num. 1. mit Ihro Churfürstl. Gnaden und dem hohen Ertz-Stifft errichtet / bezogen / wobey weiters remonstriret worden / daß man über solchen Vergleich denen Catholischen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewissens-Freyheit / ja mehrers / (wie der Catholischen Unterthanen vorgemeldte depolition coram Notario & Testibus geschehen / es bezeuge) als solcher mit sich bringe / gestattete / auch an Orthen und Enden / wo die Clausula art. 4. Pac. Ryswicensis applicable, auf Begehren deren Unterthanen / gerne Catholische Geistliche zu bestellen / und mithin solcher Clausulæ eine vollkommene Genügen zu leisten erböthig; Mit gemeldten beyden Orthen Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in specie obgemeldte Bewandnuß / daß daselbsten vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden keine Catholische Geistliche gewesen; Nachdeme aber auch in der Clausula Religionis art. 4. Pac. Rysvv. mehr nicht stipulirt worden / als daß die Catholische Religion in locis à Corona Galliæ restituendis in statu quo tunc fuit, und also nur die bloße Tolleranz, ohne einige Exemtion oder Catholische Jurisdiction oder Anmassung der Kirchen oder Pfarr-Gefälle und Güther / verbleiben solle / da besagte Cron durante bello keinem Teutschen Ertz- oder Bischoffe / als damahligen hostibus Galliæ, einige Disposition in Religions-Sachen an gemeldten Orthen gestattet / so sey ihnen auch durch mehrgedachte Clausul keine Jurisdictio Ecclesiastica zugewachsen / sondern solche bliebe nach dem Westphälischen Frieden in territorio Protestantium nach wie vor suspendirt / und der in diesem Frieden fest gestellte Religions-Vergleich beständig in seinen Kräfften / folglich wären Ihre Churfürstliche Gnaden nicht befugt / einige Catholische Pfarren im Rhein-Gräflichen zu bestellen / oder sich einer Geistlichen Jurisdiction anzumassen mit noch mehrern Umständen / allenfalls wolte man vor Gewalt gebeten / und sich zum Rechten erboten haben / zumahln da die Herren Rhein-Grafen hierunter / ohne Ihrer Posterität und anderer in gleicher Situation stehender Evangelischer Ständen höchstes Præjudiz, in Güte nichts nachgeben könten / wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

(8.) Ob man sich nun zwar die Hoffnung gemacht / es würde Ihre Churfürstl. Gnaden / Dero berühmten Æquanimität nach / dieser in handgreifflicher Billigkeit bestehender Remonstration Platz gegeben haben / so scheinet doch / daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber sich übereilen lassen / massen sofort Dero Hof- und Regierungs-

Rath von Hachenberg / so vormahls Evangelisch gewesen / mit einigen andern geist- und weltlichen Bedienten / etlichen Pastorn, samt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten / mit klingendem Spiel und auf gesteckten Bajonetten, in die mehrgedachte drey Rhein-Gräfliche Oerther einmarchirt / Thor und Kirchhof mit Gewalt zerbrochen und zerhauen / der Kirchen sich bemächtiget / zu Eichloch den Altar gantz demolirt / ihre Ornamenta hineingesetzet / den Gottesdienst und Procession gehalten.

(9.) Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Graffen von Daun denen gewaltthätig obtrudirten Catholischen Geistlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vor-erwehnten Ursachen wieder verschliessen / aber zu Wörrstadt offen gelassen; worauf ermeldter von Hachenberg abermahl mit einem starcken Corps regulirter Mannschafft in offt ermeldte 3. Orthe (da doch wegen Wörrstadt er gar keine Raison oder Anlaß hatte / noch gegeben gewesen) aus purer Eifersucht eingeruckt / seine vorige Methoden gebrauchet / und 9. Mann von den 3. Orthen gefänglich mit sich hinweggeschlept / welche lange Zeit in der Erndte / da der Landmann die mehreste Arbeit hat / in harter Gefängnuß gehalten worden / und zwar so / daß man denen armen Leuthen nicht einmahl anfänglich Stroh zur Lagerstatt zukommen lassen / und seynd auch alle bewegliche Vorstellungen derer Herren Rhein-Grafen / die Sie bey Ihro Churfürstlichen Gnaden aus besonderm und mit gehörigem Respect durch Schreiben und sonst gethan / umsonst gewesen.

(10.) Darauf haben die Catholische zu Wörrstadt sich der Orgel / so die Evangelische nach dem Ryßwickischen Frieden Anno 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht / bemächtiget; der von Hachenberg hat daneben denen Evangelischen Unterthanen / Geistlichen und Ober-Schultheissen daselbst 350. Ohmen in Mayntzischer Gemarckung 1718. gewachsener Weine hinweg genommen / und um geringen Preiß verkauffet / desgleichen bey hundert Morgen-Güther / so auch in Mayntzischer Jurisdiction gelegen / und theils zur Wörrstadter Evangelischen Pfarr und vor alle Glaubens-Genossen dienenden Spital / die übrigen aber denen Evangelischen Unterthanen gehörig / denen aufgedrungenen beyden Catholischen Geistlichen zu Wörrstadt und Ober-Saulheim de facto eingeraumet

(11.) Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Kayserlichen Cammer-Gericht geklagt / so aber abgeschlagen / doch endlich auff weiters suppliciren / aller Chur-Mayntzischer Vorstellung ohngeachtet / ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo, relaxando arrestum, nec non restituendo ablata &c. S. C. erkandt / und den 1. April. 1719. zu Maynz insinuiret worden.

(12.) Chur-Mayntzischer Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutenentia Religionis Catholicæ angesucht ꝛc. aber auf das Ober-Rheinisch Creyß-ausschreib-Ambt dahin erlanget / „ daß selbiges bis zu Austrag der „ Haupt-Sache allerseits Partheyen und respective deren Unterthanen / wegen „ des exercitii aut coexercitii Religionis & juris Diœcesani bey der Possession, wie „ dieselbe in der zu Franckfurth am 20. Octobr. 1700. von des Ober-Rheinischen Creises ausschreibenden Herren Fürsten geleisteten Garantie und darinnen „ angezogenen Dauischen Recels gewesen / ad interim bestens manuteniren / und „ allenfals in den Stand / so viel er von ein- oder andern Theil etwa interrubiret seyn möchte / wiederum setzen solle ꝛc. „ ist aber aus Ursachen / die sich noch wohl errathen lassen / wissentlich noch zur Zeit nicht ausgelöset worden.

(13.) Ob nun zwar die neun gedachten gefänglich abgeholte Rhein-Gräfliche Unterthanen ihrer fast 3. Manathlichen Gefangenschafft endlich erlassen worden / so ist solches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene scharffe Caution geschehen: Im übrigen aber dem Rhein-Gräflichen ausgewürckten und zu Maynz insinuirten Kayserlichen Mandato so wenig nach gelebet worden / daß kurtz darauf / als den 18. vorerwehnten April. von Maynz in die mehrgemeldte 3. Oerther 3. Catholische Schul-Diener eigenthätig neuerlich und wider die Friedens-Schlüsse und Vergleiche geschicket / und als selbige deshalben nicht geduldet werden können noch wollen / weil besonders auch dieses Beginnen so gar deme von Chur-Maynz selbsten extrahirten Mandato zuwider lieffe; so fande sich dennoch.

(14.) Mehr gemeldter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß / einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Oerthern ein / ließ das Thor zu Wörrstadt erbrechen / setzte die 3. Catholische Schul-Diener mit Gewalt ein / liesse sich weiterer harten und bedencklichen Bedrohung vernehmen / und füh-

führte erdlich den Rhein-Gräflichen Ober-Schultheissen Glicken von Wörrstadt / und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulhein / da ihme der Eichlocher entsprunden / gefangen hinweg nacher Maynz / woselbsten sie nun in die 16. Woche mit ihren schweren Kosten verwahret gehalten worden.

(15.) Wann man aber mit allen Umständen erzehlen wolte / (1.) wie erschrecklich bey diesen 3. gewalthätigen Invasionen gehauset worden ; (2.) wie man die Landes-Herrschafft und Bedienten gar grob und verwegen injurirt ; (3.) die Evangelische Geistliche / besonders den Eichlocher / mit Schelten / Schlagen / Zerren / Captivität / Verfluchung sein und seines Auditorii und dergleichen tractirt ; (4.) ein- und anders / besonders die Gesang-Tafel / in denen Kirchen zerbrochen und zerschlagen ; (5.) bey denen Evangelischen Unterthanen nicht allein auf Discretion gelebet / sondern auch Victualien / Wein und Geld beym Abmarch noch ferners ausgepreßt und mitgenommen / ja (6.) selbige geschlagen / gestossen / und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonetten ganz unschuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet / und es in Summa so arg gemachet / daß die arme Leute in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen / noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten; Ingleichen (7.) wie schimpfflich die Catholische Geistliche der Landes-Herrschafft seither begegnet / in öffentlichen Patenten die Evangelische verketzert / und dann (8.) die aus diesem Unwesen entsprungene andere unsägliche Unordnungen / da (9.) die Catholische Unterthanen ihrer Landes-Herrschafft den Gehorsam versagen / ihren Recours in allen Dingen nacher Maynz nehmen / und von dar geschützet / oder gar (10.) wie sie nach Verdienst gestraffet / mit Repressalien gegen die Evangelische Unterthanen verfahren werde / würde man etliche Bücher Pappier verschreiben müssen / so doch alles behörig protocolliret / und ob denen Cameral-Acten zu sehen ist / auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen geleget werden kan.

Num. I.

Extract des zwischen dem hohen Erz-Stifft Maynz und denen hohen Rhein-Gräflichen Häusern / Grumbach und Daun / den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

2c. SOdann die hierunter begriffene Catholische bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nechst angelegenen Orthen / wie auch in Kranckheiten und Todes-Nöthen / ihnen ein Catholischer Seelsorger in der Stille zugelassen werden / und endlich / ob sie wolten die Emigration , denen Reichs-Constitutionen gemäß / nicht gesperret / sondern vorbehalten seyn soll / 2c.

Lit. C. und D. ad Num. I.

Pro Memoria,

Die Religions-Beschwehrden zu Münchweiler betreffend.

DIe Evangelische Gemeinde zu Münchweiler / welchen Orth der Herr Graff von der Leyen als ein Lehen des Hertzogthums Zweybrucken besitzet / hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daselbst privativè innegehabt.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer / Nahmens Cramer / von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten / mithin diese Pfarr vacant geworden / welche die Frantzosen so fort tempore reunionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Ryßwick in Articulo IX. Sr. Königlichen Majestät in Schweden das Hertzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis

ejusque Juribus, und zwar nach Einleitung des Westphälischen Friedens / ausgetretten worden / worunter auch unwidersprechlich das Episcopal-Recht gehöret / so einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken in dem Ambt Münchweiler zustehet / wie aus dem sub A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. Augusti 1614. zu ersehen; so hat die damahlige Königliche Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingesetzet / wie Anlage sub B. zeiget / auch dem Herrn von der Leyen / so / verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet / mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt / das Decretum Salvatorium, so sub C. lieget / auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey zwantzig Jahren in ruhiger Possession und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu quo sint geblieben / wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Franckreich bißher richtig erhalten / welches gewiß nicht geschehen wäre / wenn die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden sich in letztern Kriegen die Frantzosen / und insonderheit der Obrist von Klemholtz / wie bey andern Kirchen / gemeldet / oder dieselbe gar weggenommen haben.

Diesem allen ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen / in Anlage sub D. verordnet / daß die Kirche den Evangelischen wiederum entzogen / und den Catholischen eingeraumet werden solte / welches dessen Amtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben / indem er seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer sub E. noch hinzufüget / daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. 4. Pacis Ryswicensis gar nicht zu bescheinigen ist / denn dieser verordnet / daß diejenige Oerther / so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen worden / plenariè in eum Statum, quo ante illas occupationes, uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen / alsdann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo, quoad exercitium bleiben.

Lit. A.

Extract-Recessus in Anno 1614. den 4. Augusti in Zweybrücken auffgericht zwischen dem Durchleuchtigsten Pfaltz-Grafen / Herrn Johann Pfaltz-Grafen bey Rhein / Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administratoren / und sodann dem Edlen und Vesten Johann Friederich und Damian von der Leyen Gebrüdern / respective Churfürstl. Trierischen Räthen.

Art. 4.

DAmit auch hinführo / bey Beystellung der Pfarr-Münchweiler / kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors erste hiemit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr-Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer / oder sonsten ledig und also vermöhten seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu bestellen / daß alsdann und in solchem Fall beede Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Persohn / welche zu Versehung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen / hieher nach Zweybrücken zum Examini und die Prob-Predigt zu thun schicken / dem alsdenn / da er vor genugsam qualificirt und tauglich befunden wird / mehr-besagte Pfarr-Münchweiler berührtes Kloster Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts S. Fabian wegen conferiret / und er damit investiret / auch darauff durch ermeldtes Kloster Schaffnern / so zu jeder Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befehlhabern neben und mit den Leyischen Dienern dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellet / und durch sie die Leyische Befehlhabere den Pfarr-Verwandten aufferleget werden / den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Ambt anlanget / gebührenden Gehorsam zu erweisen ꝛc.

Lit.

Lit. B.

DEmnach der Königliche Frantzösische Hoff de novo dahin erkläret / auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor billich erachtet worden / daß die zu den Pfarreyen und Kirchen gehörigen Competentien und Gefälle / sie bestehen gleich in Häusern / Gütern / oder anderen Revenuen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / mit der Clausula Art. 4. Pacis Rysvvicensis nichts zu schaffen haben / sondern nach Innhalt des 46. Articuls ermeldten Frieden-Schlusses zu ihrem vorherigen Gebrauch und dilputirlich verwendet werden sollen / solchemnach nöthig seyn will / daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler / M. Michael Rapp, dermahleinst in den völligen Genuß des dasigen Pfarr-Hauses und Competenz eingesetzet werde; Also hat der Rath und Ambts-Verweser Schwebel den Curé zu gedachtem Glan-Münchweiler nochmahlen zu bedeuten / innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Hauß / samt allen zur Pfarr-Competenz gehörigen Appertinentien / daselbsten zu raumen und zu quitiren / in dessen Entstehung er Ambts-Verweser ermeldten Curé heraus führen / und seine Sachen heraus tragen zu lassen / den Pfarrer darauff in das Haus und Güther einzusetzen / und dabey zu handhaben / auch darüber ad Acta Bericht zu erstatten. Zweybrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Oxenstern. Pastor Stutz.

Lit. C.

DEmnach der jetztmahlige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Glan-Münchweiler / Magister Michael Rapp, bey hiesigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / was massen der Herr von der Leyen / als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen / und ihn in völligen Genuß dessen / so seine Antecessores gehabt / zu setzen / deßwegen difficultire / weilen er von Pfaltz-Zweybrücken allein / und ohne seine Herren von der Leyen vorhergehende Nomination, zu solcher Pfarr bestellt und angenommen worden / es seye dann / daß er einen Versicherungs-Schein de non præjudicando von hier auswircke.

Wann nun ermeldte Pfarr-Bestellung aus keiner andern Absicht von hier allein geschehen / als weilen ermeldter Herr von der Leyen auff die verschiedene an ihn abgelassene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen / solches also nicht zu seinem Præjudiz, sondern damit die Unterthanen wieder mit einem Seelsorger versehen werden möchten / abgezwecket gewesen; also hat man ihme Herrn von der Leyen zu seiner Versicherung / und daß man ihme an seinen bey gedachter Pfarr competirend- und durch verschiedene Vergleiche confirmiret und specificirten Juribus nicht den geringsten Eintrag zu thun gemeint gewesen / gegenwärtigen Schein extradiren / dadurch aber auch denen dissеitigen hergebrachten Gerechtigkeiten nicht das geringste præjudiciren oder begeben / sondern selbige in integro reserviren wollen. Geben zu Zweybrücken in Consilio den 28. April 1705.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken. Pastor.

Lit. D.

ES ist bekandt / was massen im Jahr 1686. Magister Cramer, der Augspurgischen Confession zugethaner Prediger in Glan-Münchweiler / seine Religion deseriret / und die Christliche Catholische angenommen / weniger nicht / daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr Johannem Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbigen Orths benennet / so fort investiren und in die Possession sowohl des Pfarr-Hauses als der Pfarr anklebenden Renthen und Gefällen setzen lassen / wie solches der vom Frantzösischen Plenipotentiario, Marquis de Chamois, dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag. 24. mit mehrern ausweiset. Wann nun derselbe biß ins Jahr 1699. hinfolglich 2. Jahr nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr / sambt zugehörigen Emolumenten verblieben / in ermeldtem Jahr aber erwehnter Catholischer Pfarrer / aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet / aus dem Pfarr-Haus und Gefällen / vi armata depossidiret, und der so genannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider / in die Possession und Genuß gesetzet / auch aller seithero geschehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellung ohnerachtet vom Ambt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden / allermassen nun ernannter Ryßwickischer Frieden-Schluß durch den Badischen plenarié confirmiret / insonderheit aber durch den letzten Art. 3. §. 2. paciscirt worden / daß dasjenige / so vor oder währenden letzteren Krieg invertiret oder innoviret worden / in statu quo fuit gesetzet und assumirt werden solle / hinfolglich der dem Frieden-Schluß à Diametro zuwider entsetzter Pfarrer auch seine gethane

Remonstration und Bitte in Conformität obigen Art. 2. billicher massen restituiret werden muß; als wird / mit gnädigster Genehmhaltung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz als Ordinarii, meinem Ambtmann zu Blißcastel / Anton Mentzer / hiermit ausdrücklich anbefohlen / den Catholischen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler an wiederum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Hauses und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen und zu reintegriren / zu dem End er dasigem / der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger / M. Michael Rapp, alles Ernstes anzudeuten / das Pfarr-Hauß cum Appertinentiis in Zeit von 14. Tagen auszuräumen / und sich des bißhero usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüßigen / weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus percepros zu restituiren / in Entstehung dessen hätte er Ambtmann denselben auff gleiche Weise / wie er widerrechtlich eingedrungen und eingesetzet worden / des Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien cum annexis Frieden-Schluß-mäßig zu depossidiren / und wie solches bewerckstelliget werden / Pflicht-mäßig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719.

War unterschrieben
C. C. Graf von der Leyen / mit paraphe
H. Deutsch.

Lit. E.

KRafft obangezogenen gnädigsten Befehls / wird hiemit M. Michael Rapp, Augspurgischen Confession zugethanen Predigern zu Glan-Münchweiler / alles Ernstes angedeutet / sich demselben in Termino præfixo von 14 Tagen gäntzlich zu conformiren / und dem Catholischen Pastoren / Herrn Johannes Museler / das Pfarr-Hauß einzuräumen / und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüßigen / und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu restituiren / widrigen falls und in Entstehung dessen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck gesetzet werden soll / so ihme hiemit durch den Schultheiß allda / saint beygezogenen Zeugen / was rechtlich / anzuzeigen / wie auch ermelder Schultheiß / daß niemand ihme M gister Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage / bey Vermeydung zweymahl zu zahlen / vorzuhalten hat; So geschehen Blißcastel den 15. Julii 1719.

War unterschrieben
A. Mentzer mit Paraphe Deutsch.

Obiger Befehl ist heute dem Pfarrer / M. Michael Rapp, insinuirt worden. Münchweiler den 17. Julii 1719.

J. P. Lang / Schultheiß.
J. M. Rapp, Gerichtsmann.

Lit. D.

Copia Speciei Facti.

Was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden / oder des höchst-betrübten und gantz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls / so den 11. Junii als D m 2 Trinit 1719 der armen und höchst-bedrangten Evangelisch-Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim / von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren Bedienten / unter einem grossen Zulauff benachbahrter Catholischen gantz plötzlich wiederfahren / als:

(1.) ES Sambstags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr / ein verschlossener Befehl vom Ober-Ambt Kirrweiler / an den zeitlichen Schultheissen des Orts ergangen / sich mit noch einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeister am Sonntag um 6. Uhr beym Ober-Ambt einzufinden / und Befehl zu erwarten / deme dann auch nachgelebet werden / unwissend / was es bedeutete? Da ihnen dann vom Herrn Vice-Cantzlern Streit so gleich der schöne Befehl angekündet werden / sie hätten Ordre von Ihro Hochfürstl. Gnaden / die Evangelische Kirch zu Freymersheim wegzunehmen / deme sich die Abgeordnete der Gemeinde quovis modo hefftig widersetzet / und solches abgeschlagen.

(2.) Zu

(2.) Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens / hat sich eben an obbemeldtem lieben Sonntag eine gewaltige Menge benachbarter Catholischer Leuthe / von allen Orten her / da man schon zum zweytenmahl zu dem Evangelischen Gottes-Dienst läuten lassen / mit grosser Furie und Geschrey eingefunden / so gar / daß auch Weiber ihre arme unschuldige saugende Kinder mit auff den Armen herbey gebracht / welche sogleich theils auff dem Kirchhoff / theils vor die Kirchen mit gräulichen Lästern und verketzern der armen Leuthen / sich als ein kleines Heer gelagert.

(3.) Auff welche angekommene grosse Menge Catholischer Leuthe / sich in einer kleinen halben Stunde darauff / die Bischöffliche Speyerische Herren Bediente / Herr Dom-Dechant Hochwürden und Gnaden von Speyer / Herr Vice-Cantzler / Herr Cammer-Rath Cubas, Herr Cammer-Rath Neubeck / und das gantze Ober-Ambt Kirrweiler / nebst noch fünff Catholischen Geistlichen / Dechant von Hambach / von Venningen / Geinsheim ꝛc. und mehrere mit drey Kutschen eingefunden / den zeitlichen Evangelischen und nun ad 26. Jahr da stehenden Pfarrer / sambt der armen Gemein / mit grösstem Eyfer fordern lassen / und gantz ernstlich geditten / daß sie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hier wären / in der Kirche Catholische Possession zu nehmen / da ihnen dann sogleich alle Remonstrationes geschehen / wie nemlich der zeitliche und noch lebende Bischoff Hochfürstl. Gnaden / da der Orth bey Absterben des Herrn von Weingarths als Lehn an das Bißthum Speyer gekommen / bey geschehener Huldigung der Evangelischen Gemein und Kirchen / mit Mund und Hand versprochen / unter freyem Himmel / sie die Gemein und Kirche bey ihrem so lang rubig genossenen Recht und Gerechtigkeit / wie sie unter ihrem Herrn gehalten worden / zu schützen. Wie sie auch in den vorigen schweren Frantzösischen Zeiten in dem Evangelischen Gottesdienst und Kirchen-Genuß in allewege ungehindert geblieben / auch mit schweren geführten Kayserlichen Cammer-Processen der verstorbene Edelmann / Herr von Weingarthen / wann er ja seinen Catholischen Gottesdienst haben und halten wolte / condemnirt worden / sich aus eigenen Mitteln eine Capelle auf seinem Hoff zu bauen / und sich einen benachbarten Geistlichen zu gewissen Zeiten hohlen zu lassen / der ihm eine Meß in solcher Capelle lesen / und also die Evangelische Kirche in allwege ungekränckt zu lassen / welche Capelle auch noch stehet / und von denen wenigen da wohnenden Catholischen bißhero genossen worden.

(4.) Ist auch von dem zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle diese gewaltthätige Unternehmung in optima forma protestiret worden / und dabey gebetten / man möchte diese arme / schon ad 150. Jahr in einer Zeit in Evangelischen Handen gestandene Kirch ferner unturbiret lassen.

(5.) Allein Gewalt gienge vor Recht / weil man an Seiten der Evangelischen den Schlüssel der Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben / noch die Kirch öffnen lassen / so haben sie gewaltthätiger Weise einige zu den Kirchen-Fenstern hinein steigen / die Kirchen-Thür durch einen bey sich habenden Schlosser mit aller Gewalt auffsprengen lassen / und sind also mit gesambter Hand in die Kirche eingedrungen / beede Glocken widerrechtlich anziehen / und durch den Geistlichen von Venningen eine kurtze Oration halten / und also die Evangelische Kirch nach ihrer Art einweihen lassen.

(6.) Da nun in der Kirch alles mit grösten Frolocken zu Ende gebracht worden / haben sie sich wieder in das Evangelische Pfarr-Hauß verfüget / und ratione des Kirchen-Vertrags und der behörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten / dagegen aber von Seiten der Evangelisch Lutherischen wieder in allwege protestirt worden; den zeitlichen ad 26. Jahr schon da stehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Hund und Ketzer citulirt / der da stehe / als wann er crepiren wolte / und was dergleichen häuffige Schand- und Läster-Wort mehr waren. Und sind solchergestalt die Evangelische nun aus ihrer so lange ruhig genossenen Possession mit Gewalt verstossen worden.

Lit. E. ad. Num. 1.

Zu dem *pro Memoria* der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten

Kriegs-Declaration.

vom $\frac{14}{4}$ Febr. 1619.

Bald Anfangs nach dem Eingang wird unter andern wider Franckreich angeführte Beschwerden gemeldet:

Diese feindliche Cron habe wider den klaren ausgedruckten Buchstaben des Instr. Pac. Cæsareo-Suecici Art. 5. & Cæs. Gallici §. cum etiam &c. 46. so dann des neulichen Armistitii Art. 8. in denen so genannten reuniirten und occupirten Orthen neben anderen

deren Bedruckungen / zu höchster Beschwerde derselben Stände / eine widerrechtliche Reformation in Ecclesiasticis & politicis vorgenommen.

Besser unten wird gedacht /

daß die Cron Franckreich wider sie nebst andern Hostilitäten durch ihre unzählige in Ecclesiasticis & Politicis begangene Contraventiones des Westphälischen Friedens gebrochen / durch einhelligen Schluß formaliter pro hoste Imperii zu erklären / das occupirte / oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation wieder zu retten / und in alten und vorigen denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemässen Stand zu setzen / auch der Feind zu gebührenden Abtrag und Gnugthuung für die zugefügte unsägliche Schäden anzuhalten seye.

Werbey zu mercken / daß in Anno 1689. noch kein Ryßwickischer Friede gewesen / selbiger also unter denen hier angeführten Friedens Schlüssen nicht verstanden werden kan.

In der am 4. Martii hierauff erfolgten Kayserlichen Resolution bestättigten Ihre Majestät obangezogenes Reichs-Gutachten in allen seinen Puncten und Clausulen.

In der Kriegs-Declaration vom 28. Sept. 1702. heist es:

Man solle denen bedrangten Reichs-Ständen ihre verlohrne Land und Leuthe recuperiren helffen / die Cron Franckreich wegen verübter gewaltthätiger Occupationen / Detentionen / auch Infractionen und Contraventionen der so offt wiederholten Friedens-Schlüsse für einen Reichs-Feind erklären / und alle Mit-Glieder des Reichs dahin verbunden sern / daß aller treuer Reichs-Ständen / und derer Unterthanen Consolationen die abgerissene Reichs-Lande recuperiret / in ihre alte Gräntze redigiret / und in den vorigen denen Reichs-Fundamental Gesetzen / und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüßen gemäßen Stand in Ecclesiasticis & politicis gesetzet / so dann auch der Feind zu gebührenden Abtrag und Gnugthuung für die zugefügte grausame Schäden und zu Leistung künfftiger mehrerer Sicherheit angehalten werden möge.

Zu gleicher Zeit haben die Herren Catholische / laut Protocolli vom 30. Sept. 1702. im Chur- und Fürstlichen Collegio folgende Assecuration gegeben;

Nachdeme von denen Catholischen die A. C. Verwandte Fürstl. Herren Gesandte zu Erhaltung mehrern Vernehmens und guten Vertrauens bey verhabenden Reichs-Krieg begehret / daß Sie ihre intention, welche Dieselbe bey dem jüngsthin am Montag den 25. Sept. in puncto recuperandorum unter einander verglichen / und würcklich dem Churfürstlichen Concluso einverleibten Passu führten / und daß solches auf das Instr. Pacis Westphal. gerichtet gewesen / ad Protocollum ohnschwehr geben möchten: So habe man ex parte der Fürstlichen Catholischen Herren Gesandten anbey hiemit ein solches nicht allein beliebet / sondern assecuriren / auch die A. C. Verwandte Herren Gesandte anbey hiemit / daß es obige Intention bey dem oberwehnten concertirten Passu in puncto der in diesem Krieg zu hoffen-stehender recuperandorum haben solle.

Wogegen Evangelischer Seits nachstehende Erklärung geschehen:

Nachdeme zwischen beyderseits Religions-Verwandten ein- und anders wegen des Ryßwickischen Friedens vorkommen / so hat man sich dahin verglichen / daß die der A. C. Verwandte Stände ad Protocollum in denen Reichs-Collegiis declariren möchten / wie hiemit in dem Fürstlichen Collegio von selbigen beschiehet / daß sie wider besagten Ryßwickischen Frieden / in so weit er sonst durch diesen Krieg respectu Franckreich nicht auffgehoben wird / weiter nichts zu erinnern hätten: sondern selbigen mit conserviren wollen / ausser was die bekannte Clausul des Art. 5. betrifft.

Jungatur his Capitulatio Josephina Art. 13. circa finem: ubi:

Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten / Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen / und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn / damit das vom Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemässen Stand restituiret werde.

Not. Der Ryßwickische Friedens-Schluß war damahls noch nicht gemacht / kan also auf die in hoc passu Capitulationis gemeldte Friedens-Schlüsse nicht gelitten / auch so weniger auf den durch künfftigen Frieden erst restituirenden Ort gezogen werden / als er durch gegenwärtigen Krieg ratione clausulæ Art. 4. ohne dem ipso facto wieder gehoben werden.

Capitulatio novissima Art. 4. hat diesen Passum, auch wie er von Wort zu Wort aus der Josephina, als eine vor längst beliebte Sache / genommen worden / also kan er auch keinen andern Verstand / als in der Josephina haben.

Allermassen dann auch die Evangelische Herren Churfürsten gegen die Extension dessen / auf den Ryßwickischen Frieden / in ipso hoc Articulo sich per expressum verwahret.

Num.

Num. 2.

Jovis 23. *Novembr.* 1719.

HAmmersleben Closter ad St. Pancratium contra den König in Preussen sive gedachten Closters allderten Johann Adam Unrath sub postscripto 20. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung commisarter Sperr-und Schliessung des Closters / wie auch Eliminirung dasiger Geistlichkeit supplicat humilimè pro impetranda protectione & cesserrima ordinatione Cæsarea oppon. Lit. A. in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem quod legitur & approbatur.

Martis 5. *Decembr.* 1719.

Zu Hammersleben Closter ad St. Pancratium contra den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstadt die angedrohete Emigration betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea Ihro Kayserl. Majestät approbiren gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten & in conformitate hujus fiat expeditio rescripti.

Ad Num. 2.

Copia Kayserlichen Schreibens an den König in Preussen / in Sachen des Closters Hammersleben contra illum in puncto angedroheter Sperrung desselben / 5. Decembr. 1719.

SIRCARL ꝛc. Entbieten dem (Tit.) König in Preussen ꝛc. (Tit.) Wir können Ew. Lbdn. als Fürsten zu Halberstadt nicht verhalten / wie daß bey Uns das Closter zu Hammersleben ad St. Pancratium beschwerend angebracht / was massen dem Sub-Priori allderten durch Ew. Lbdn. daselbstigen geheimen Rath und Præsidenten von Henckenrath / besag beygebrachten Protocolli, die mündliche Andeutung geschehen seye / weilen es scheine / daß des Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. von der bißhero wider die Evangelische Glaubens-Genossen unternommene Neuerung nicht abzustehen gesonnen wäre / Ew. und des Königs von Engelland Lbdn. Lbdn. nebst dem der Landgraf zu Hessen-Cassel / auch das gantze Corpus Evangelicum resolvirt hätte / hierwider alle diensame Mittel vorzukehren / und dahero Ew. Lbdn. resolvirt wären / falls man am Chur-Pfaltzischen Hof bey denen bißherigen Proceduren verbleiben / und nicht alles vor Ablauff des letz verstrichenen Monaths Novembris in vorigen Stand setzen würde / supplicirendes Closter gäntzlich verschlossen / die Ordens-Personen heraus gewiesen / und die Einkünfften desselben gesperrt werden solten / weßhalben dann das Closter durch eigene und unverzügliche Abschickung an Chur-Pfaltz Denselben zur anderen Reichs-Constitutions-mäßigen Entschliessung bewegen / oder aber Ew. Lbdn. obgedachter massen geschöpffte Resolution zu exequiren / gewärtig seyn solle / mit gehorsamer Bitt / Wir derowegen dem supplicirenden Closter in solch ihrer höchsten Angelegenheit / Unsere nachdrückliche Kayserliche Hülff mitzutheilen gnädigst geruheten: Wann Wir nun in keine Weiß finden können / wie von Ew. Lbdn. bey solcher der Sachen Bewandnuß / zu dergleichen harten Resolution, gegen dieses hierinnfalls nicht im geringsten verschuldtes Closter / Sich haben bewegen lassen mögen / insonderheit da nicht nur solche Repressalien in allen Rechten und heilsamen Reichs-Satzungen scharff verbotten / sondern auch wider Unser allerhöchst Richterliches Ambt lauffen würde / wann in denen zwischen ein- oder andern Churfürsten / Fürsten oder Ständen des Reichs sich ergebenden Differentien / mit Vorbeygehung Unsers als des Reichs allerhöchsten Oberhaupts / durch unzuläßige Gewaltthätigkeiten / zumahlen gegen Unschuldige an solchen Strittigkeiten nicht den geringsten Theil habende geistliche Personen / und deren Einkünfften zugefahren / oder auch nur damit gedrohet werden mögen / Wir auch Uns niemahlen entrechten würden / auf den Fall dergleichen / oder andere Gravamina an Uns schuldigster massen gebracht würden / gantz schleunig- und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen: So haben Wir zufolge Unsers obtragenden allerhöchsten Kayserl. Ambts / und als Supremus Advocatus Ecclesiarum, Ew. Lbdn. als Fürsten zu Halberstadt hiemit Reichs-Väterlich ermahnen wollen / diese angedrohete an- und vor sich gantz unzuläßliche Thätlichkeiten auf keine Weiß / sondern im Fall dieselbe wider Unser bessers Vermuthen vor Einlangung dieses vollstrecket worden wäre / solche alsofort wieder aufschieben / das supplicirende Closter dem Instr. Pac. Westphal. gemäß / unbetrübet lassen / und das Haupt-Werck durch die in denen Reichs-Satzungen angewiesene ordentliche Weege ausführen / mit der Freund-Oheimb-

und Brüderlichen Versicherung / daß Wir so dann / wie bereits hierunter geschehen / also auch noch ferners / Unser allerhöchstes Käyserliches Ambt dahin interponiren werden / wodurch Ew. Lbdn. und Dero gesamte Religions-Verwandte sich im geringsten nicht zu beschweren Ursach haben sollen / versehen Uns des gäntzlichen Erfolgs / und verbleiben Ew. Lbdn. mit ꝛc. Wien den 5. Decembris 1719.

Num. 3.

Copia Rescripi von Sr. Königlichen Majestät in Preussen / an Dero Cammer-Gerichts-Rath Burchard, zu Wien; aus Berlin vom 19. Decembr. 1719.

Exhibitum 2. Januarii 1720.

Friederich Wilhelm / König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist wegen des von Uns schon vor einiger Zeit eingezogenen Closters Hammersleben im Halberstädtischen ein solch Schreiben von Ihro Majestät dem Käyser jüngster Tagen an Uns eingelauffen / wie ihr in Copia hiebey empfanget.

Ihr könnet denen Kayserl. Min-steris, in deren Departement diese Sache gehöret / vorstellen / daß gedachtes Closter schon würcklich geschlossen / und die dazu gehörende Revenüen in Beschlag genommen gewesen / als dieses Schreiben Uns behändiget worden.

Was Wir auch deshalb verordnet / das wäre nicht vor Unser Haupt allein / sondern nach vorhero deshalb mit Ihro Majestät dem König von Groß-Brittanien / dem Land-Grafen von Hessen-Cassel / und den vornehmsten Evangelischen Ständen des Reichs / geflogenen Communication geschehen / welche allerseits mit Uns der Meynung gewesen / daß / weilen der Churfürst von Pfaltz mit offenbahrer Gewalt / wider den deutlichen Buchstaben des Westphälischen Friedens / denen unter Sich in der Pfaltz habenden Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen und Einkünffte / auch andere ihnen competirende Freyheiten genommen / und aller Ihm deßfalls geschehenen beweglichen Verstellungen darunter nicht im geringsten remedi-ren wollen / also es auch Uns und andern Evangelischen Reichs-Ständen nicht verdacht werden könte / wann Wir wider Unsere der Catholischen Religion zugethane Unterthanen Uns eben des Rechts gebrauchten / welches der Churfürst zu Pfaltz in Seinen Landen gegen Seinen Evangelischen Unterthanen zu exerciren vor recht und permittiret hielte. Wir declarirten aber hiemit / daß Wir hierdurch zum Nachtheil der Catholischen Religion in Unseren Landen keine Neuerungen / wie Chur-Pfaltz die Intention führet / zu introduciren / oder den zu Catholischen von ihren ex Instrumento habenden Befügnussen das allergeringste entziehen / vielmehr aber sie / wie bißher / also auch künfftig in perpetuum dabey zu lassen und zu schützen gemeynet wären / auch so bald nur die Heil. Geist-Kirche den Reformirten zu Heydelberg restituirt / das Gravamen wegen des Catechismi gehoben / und andere wider die dürre Disposition des Westphälischen Friedens in der Pfaltz gemachte Innovationes abgestellet seyn würden / Wir alles / was wegen des Closter Hammersleben und des Thums zu Minden geschehen / wieder aufheben / und die gantze Sache wieder in den vorigen Stand setzen würden. Ihro Käyserliche Majestät würden Uns indessen erlauben / über obgedachtes Ihr Schreiben / weilen solches eine Uns nicht allein / sondern das gantze Corpus Evangelicum touchirende Sache betreffe / mit Ihro Königl. Majestat von Engelland und Unsern übrigen Evangelischen Mit-Ständen zu communiciren / welchemnechst Wir uns deshalb auch weiter dergestalt explici-ren würden / daß Ihro Käyserliche Majestät an Unserer Æquanimität und Begierde zu der allgemeinen Tranquilität im Reich alles was möglich / beyzutragen / nichts zu desideriren haben würden; Es heisse aber in dergleichen Fällen / daß derjenige / so spoliret / und des Seinigen beraubet worden / vor allen Dingen in vorigen Stand gesetzet werden müsse / die Evangelische in der Pfaltz / wären auch durch dasjenige / was mit der Kirche zu Heydelberg / und den verbottenen Gebrauch ihres Catechismi geschehen / notoriè spoliret / und aus ihrer bißherigen Possession gesetzet / welche Ihro Käyserliche Majestät als ein gerechter Herr ihnen hoffentlich ohne allen Auffschub restituiren / auch deshalb unverweilte gewesene ernstliche Verordnung ergehen lassen; und dadurch zu baldiger Componirung dieser Sache den sichersten und besten Weg öffnen würden. Seynd ꝛc. Berlin den 19. Decembr. 1719.

Num.

Num. 4.

Copia Königlich-Preußischen Antwort-Schreibens auf das an Ihn den 5. Decembris 1719. ergangene Käyserliche Rescripten die gegen Chur-Pfaltz führende Religions Gravamina, in specie die Sperrung des Closters ad St. Pancratium zu Hammersleben betreffend: Berlin den 9. Jan. 1720.

Durchleuchtigster ꝛc.

EUer Käyserl. Majestät Schreiben de dato Wien den 5. Decembris 1719. so Dieselbe wegen der gegen das Closter zu Hammersleben gemachten Verfügung/ biß die Chur-Pfältzische ungerechte Procedures gegen die Evangelische abgestellet werden/ an mich ergehen zu lassen/ gut gefunden / hab ich wohl erhalten / und daraus des mehrern ersehen / was massen Ew. Kayserliche Majestät vorgebracht worden / daß /

(1.) dieses Closter hierinnfalls nichts im geringsten verschuldet habe/ auch
(2.) solche Repressalien in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbotten/ und also
(3.) unzuläßige Gewaltthätigkeiten seyen/daß
(4.) Ew. Kayserl. Majestät als höchstes Ober-Haupt vorbey gegangen worden / mithin es
(5.) wider derselben Ober-Richterliches Ambt lauffe/ welchem
(6.) Euer Kayserliche Majestät gnädigst beyfügen/ daß Sie Sich niemahls entbrechen würden / auf den Fall dergleichen und andere Gravamina an dieselbe gebracht würden / gantz schleunige und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen/ und darauff
(7.) zufolge Dero Kayserl. Ambts und als Supremus Advocatus Ecclesiarum Mich ermahnen/ die gemachte Verfügung nicht zu vollziehen/ oder wieder auffzuheben / und das supplicirende Closter dem Instr. Pacis Westphal. gemäß unbetrübt zu lassen/ das Haupt-Werck aber
(8.) durch die in denen Reichs-Satzungen angewiesene ordentliche Weege auszuführen.
(9.) mit der nochmahligen Versicherung / daß Euer Kayserl. Majestät so dann Dero Kayserl. Ambt / wie bereits hierunter beschehen / also noch ferners dahin interponiren würden / daß ich und Meine gesambte Glaubens-Verwandte sich im geringsten nicht zu beschwehren/ Ursach haben sollen.

Es kan diese Num. 6. & 9. enthaltene Käyserliche gnädigste Versicherung Mir und allen Evangelischen nicht anderst als zu sonderbahrer Freude und Consolation gereichen/ und können auch Ew. Kayserl. Majestät vollkommen versichert seyn/ daß in Dero eigenen Gerechtigkeits-Liebe niemand den allergeringsten Zweiffel setzet: Um so mehr aber muß Mir and allen Evangelischen tieff zu Hertzen dringen / daß dennoch der Römische Clerus, als der Urheber aller Drangsalen/so denen Evangelischen widerfahren/ Mittel und Weg zu finden gewust / die allergerechteste Kayserl. Intention seit dem Westphälischen Frieden bis auf diese Stund und also über 70. Jahr beständig zu eludiren:

Dann da ist in facto notorium und unwidersprechlich / daß in aller solcher Zeit die Evangelische unendliche Beschwehrden/ theils bey denen jedesmahl Regierenden Kayserrn selbsten / theils an den höchsten Reichs-Gerichten angebracht / und gleichwohl ihnen Meines Wissens, nicht in einer einigen die recht- und billiche Hülffe angedieben ist / wie Sie denn auch noch in dieser gegenwärtigen Sache gegen Chur Maynz und Chur-Pfaltz nicht ohne Betrübnüß wahrnehmen müssen/ daß auff des gantzen Corporis Evangelicorum ausführliche und statthaffte Beschwehrden / so dasselbe des Käyserl. Principal-Commissarii Lbden am 13. Octobris vorigen Jahrs angebracht/ nichts weiters von Ew. Kayserlichen Majestät als eine blosse Berichts-Erforderung erfolget/ so doch gantz unzulänglich / und den Reichs-Satzungen in dergleichen Fällen gantz ungemäß ist / wie das Corpus Evangelicorum in der anderweiten Vorstellung an Käyserl. Principal-Commissarium klärlich dargethan hat: Hingegen aber auf der Conventualen zu Hammersleben Bitte / sogleich simpliciter ein Dehortatorium an Mich beliebet werden; welche merckliche Ungleichheit denen Evangelischen eine neue / aber betrübte Probe ist/ daß ihre unversöhnliche Feinde auch in den allerstraffbarsten Sachen Ew. Käyserlichen Majestät die wahre Umstände zu verbergen und falsch zu suggeriren / mithin Ew. Käyserl. Majestät an Sich allergerechtestes Gemüth gegen Sie zu præveniren wissen. Dergleichen unrichtiges Vorgeben ist unter andern / daß Ew. Käyserliche Majestät in dieser Sache vorbey gegangen / und Dero Ober-Richter-

liches Ambt gekräncket werden. Dem ersten widerspricht die That selbst / dann / wie schon gedacht / Evangelici ihre Zuflucht in allen ihren Bedruckungen / und insonderheit auch in dieser letztern Chur-Pfältzischen / am allerersten zu Ew. Kayserlichen Majestät genommen / und bey Deroselben Hülffe gesuchet / ohnerachtet in dem Instrumento Pacis, Executions-Recels, Kayserl. Executions Edict und ärctiori modo exequendi klar versehen ist / daß in denen Fällen / da es auf blosse Execution und Restitution des Westphälischen Friedens-Schlusses ankommt / die Beleidigte also fort gerade an die Cräyß Ausschreib-Aembter / oder wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun / an alle und jede Consortes Pacis sich unmittelbar wenden / oder durch ihre eigene Mittel / auch Hülffe derer nechst an Handen habender Käyserlich- und Königlich-Schwedischen oder anderer Majestäten / und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen / welche / wiewohl militarische / doch rechtmäßige Execution keinesweges vor eine Contravention des zu Osnabrugg und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden / und noch dazu die widersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen / darauf ergiebet sich nun auch der Ungrund des andern Vorgebens / als ob durch dergleichen Executiones dem Kayserl. Ober-Richterl. Ambt zu nahe getretten werde; Denn wie kan demselben zu nahe getretten werden / da die von demselben mitgemachte und authorisirte Leges gegen die Uebertretter vollstrecket werden? Dieses aber allein ist es / was in allen dergleichen Restitutions-Fällen geschehen soll; Sintemahlen keine Dilceptatio Juris, noch Richterliche Decision mehr / sondern die blosse Executio ad nudum factum possessionis erfordert wird / und wann darüber noch einige Cognitio nöthig ist / solche nach Maßgebung obangezogener Reichs Satzungen / von denen Executoribus selbst in Loco, und darauf die Execution so fort nach Befinden vollzogen werden soll. Wann nun Ew. Kayserliche Majestät auf des Corporis Evangelicorum an Dieselbe gebrachte allerunterthänigste Beschwehrden diese Reichs-Satzungs-mäßige schleunige Verordnungen hätten ergehen lassen; So wäre allen Evangelischen nichts liebers gewesen / und Mir insonderheit nie in Sinn gekommen / wider das Closter Hammersleben / oder sonst / einige den Catholischen in Meinen Landen beschwehrliche Verfügungen zu thun; da aber die Römische Clerisey Mittel und Wege gefunden / Euer Kayserliche Majestät von diesem geraden Wege der Reichs-Constitutionen noch biß dato abzuwenden / und dieselbe zusammen hält / insgesamt ein gemeinsames Interesse, auch an dem Nutzen / so ihr aus den Bedrangnussen der Evangelischen zufliesset / Theil hat / so darff sie abermahl Euer Kayserlichen Majestät fälschlich verbilden / daß das Closter Hammersleben hierinnfalls gar nichts verschuldet habe. Dann / wann auch die Conventualen dermahlen an diesen Pfältzischen und Maynzischen Consiliis eigentlich und directè keinen Theil hätten / (welches Ich an seinen Ort gestellet seyn lasse) so sind sie doch pars illius Corporis, welches die Evangelische unverantwortliche gegen die offenbahre Reichs-Satzungen durch böse Consilia, dadurch man die grosse Herren verleitet / bedränget / und daraus seinen Nutzen ziehet; derowegen haben auch alle und jede Membra desselben an der Schuld der Commembrorum Theil / zumahlen da ihr geistliches Haupt solche treubrüchige Rathschläge billiget / und gut heisset / wo nicht darzu inciciret / oder wenigstens / wie es gar leicht seyn könte / sie nicht davon abhält.

Weßwegen dann die Conventualen zu Hammersleben / oder andere / wann sie nach der Natur ihrer Hierarchie von wegen des Verbrechens ihrer Confratrum etwas leyden müssen / sich allein über solche ihre Mit-Glieder / und über gedachtes ihr Haupt selbst zu beschwehren haben.

Und solcher gestalt fället auch gäntzlich dahin / was Sie ferner Ew. Kayserl. Majestät vorgemahlet / als ob die wider Sie gemachte Verfügungen in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbottene Repressalien und unzuläßige Gewaltthätigkeiten wären: Da es erhellet aus obigem klärlich / daß / was Ich wider gemeldtes Closter verhänget / gantz abusivè Repressalien genennet werden / und daß es im Gegentheil nichts anders / als eine omni jure naturæ, divino, Civili & Canonico erlaubte retorsio juris iniqui seye / welche nicht allein gegen den Decernenten / sondern auch gegen den Impetranten / welcher in Casu præsenti die Römische Clerisey ist / bekanntlich statt hat / und hier so wenig den Nahmen einer unrechtmäßigen Gewaltthätigkeiten verdienet / als sie vielmehr täglich an Tag leget / wie grosse Moderatio Evangelische gebrauchen / daß / da sie / nach dem unläugbahren aus dem Instrum. Pacis & Executions-Recels &c. ihnen zustehenden Recht / sich so fort etiam manu militari Recht schaffen können / sie lieber durch den allergelindesten / und keine Unruhe mit sich führenden Weg / vergleichen wollen / ob durch solche Retorsion juris iniqui die Authores desselben zur Raison zu bringen seyn möchten; daher sie von andern mehr vor Mir gebrauchet worden / und selbst in Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation in weit geringern Fällen nicht unbekannt ist / welche auch in dieser Sach um so weniger die allergeringste Unbilligkeit mit sich führet / als in der Clerisey eigenen Händen stehet / alles wieder also fort in vorigen Stand zu bringen / und ferner ungehindert zu geniessen / wann sie nur ihre treulose und friedbrüchige Consilia ändern / und die Herren Churfürsten von Maynz und Pfaltz gewissenhafftere Rathschläge

schläge geben und sie bewegen/denen Evangelischen auch geniessen zu lassen / was ihnen das Instr. Pac. Westphal. beyleget; Und wenn auch die Clerisey (worinnen Ihr doch Ihr eigen Gewissen widersprechen würde) vorgeben wolte/daß in ihren Mächten nicht stünde/Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/zu anderer Resolution zu bewegen; So haben doch Ew. Kayserl. Majestät Recht und Gewalt gnug / dieselbe zu Beobachtung des Westphälischen Frieden-Schlusses schleunigst und nachdrücklich anzuhalten; Wodurch zugleich die Catholische in Meinen Landen in vollkommene Ruhe und ungekränckten Genuß aller ihrer Friedens-Schluß-mäßigen Jurium gesetzet werden können; Ew. Kayserl. Majest. werden aber nicht verlangen / daß/ so lang die Reichs Constitutiones gegen die allerungerechteste Übertrettungen derselben / zu Favor der Evangelischen/ nicht exequiret werden/Ich von meiner gerechten Retorsione juris iniqui nicht abstehen/ und die arme Evangelische Bedruckte gegen klare Maßgebung des Westphäl. Frieden-Schlusses und Executions-Recessus, auch gegen Kayserl. Executions Edicten sich zu Processen verweisen / durch solche sich vergebens umziehen und vollends zu Grunde richten lassen sollen.

Wogegen wie an Seiten Chur-Pfaltz hin und wieder mehr als zu viel geschehen/ mit keinem Grunde angeführet werden kan/daß es noch unausgemacht seye/ob die Evangelische Unterthanen in der Pfaltz durch das Instrum. Pacis einen Statum fixum ihrer Religion bekommen/und nicht vielmehr Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ein jus illimitatum reformandi erhalten haben? als welches / wie in anderweiten Vorstellungen des Corporis Evangelicorum an den Kayserl. Principal-Commissarium und derselben Beylage sub Lit. G. mit mehrern ausgeführet ist/eine so offenbahre gewaltthätige Verdrehung des Friedens-Schlusses/auch Executions-Recessus und Edicten ist/ daß man solche ohne Indignation nicht anhören/ noch bey einigen Pactis in der Welt auf solche Art sich einige Sicherheit mehr versprechen kan; Sintemahlen in dem Art. III. §. 2. in fine Instr. Pacis Westphalicæ von denen restitutis ex Capite Amnestiæ mit ausgedruckten Worten versehen ist/daß die Clausula Salvatoria den Articulis aliter conventis interque hos Compositioni Gravaminum nicht derogiren solle. Denn was diese Restituti vor Recht in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis haben sollen/ solches werde aus dem Art. de gravaminum Ecclesiasticorum compositione erhellen/welches auch nachgehends Art IV. §. 12. auff die Chur-Pfältzische Unterthanen appliciret und ihnen zu gute verordnet wird/ daß sie auch insonderheit der Transaction in puncto gravaminum plenissimè geniessen solten.

Worauff ferner in dem Friedens-Executions-Recess §. 3. & 6. nicht weniger von der Restitution ex Capite Amnestiæ, als von der ex Capite gravaminum ausdrücklich statuiret ist/ daß die also restituirt sind / oder hierhächst noch weiter restituirt werden möchten / also unverändert gelassen / und solche Restitution nicht wieder auffgehoben/ geändert / umgestossen/oder darwider einige Turbation gestattet / sondern sie vielmehr dabey geschützet werden sollen.

Aus welchem Sonnen-klar erhellet / daß die restituti ex Capite Amnestiæ eben sowohl/als die ex Capite gravaminum einen Statum fixum Religionis haben/ und die Landes-Herren im geringsten nicht befugt seyn/ solchen zu ändern / und ihre Unterthanen dagegen auf einige Weise zu beschweren; Und wann dieses nicht klare und unzweiffelhaffte Dispositiones der Reichs Satzungen heissen / sondern als dunckel zu einer ferneren Comitial-Decision ausgestellet werden sollen; So siehet ein jeder unpassionirter Mensch / daß kein Treu und Glauben mehr statt finde / auch alle Pacta umsonst seyn / und nichts mehr deutlich gesaget / noch einige Sicherheit mehr in der Menschen Gesellschafft gefunden werden könne.

Welchen Grund verderblichen und allen Frieden von der Erden nehmenden Beginnungen der Römischen Clerisey aber Ew. Kayserl. Majestät nach Dero bekandten Gerechtigkeits-Liebe nimmermehr bey sich Platz geben / sondern dieselbe vielmehr/ krafft Dero Kayserl. Ambts nachdrücklichst reprimiren/und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und alle andere turbatores pacis publicæ durch die in dem Westphälischen Friedens-Schluß angewiesene Wege unverweilt anhalten werden / sich denen Verordnungen jetzt-bemeldten Friedens allerdings gemäß zu bezeigen. Und können Evangelici sich nicht bereden lassen/daß das Jus Advocatiæ Ecclesiæ Romanæ (woran Evangelici ohne dem keinen Theil nehmen) der Ew. Kayserl. Majest. nicht mehr als die obhabende Erhaltung der Reichs-Grund-Gesätze und daraus folgende gleich durchgehende Justiz-Administration gelten / und dahin genommen werden solte / daß Ew. Kayserl. Majestät allezeit die Parthey des Römischen Cleri nehmen/ und ihm das Wort reden wolten / als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könne.

Es leben demnach Ich und alle Evangelische der guten Hoffnung/und bitten darum nochmahls inständigst/Ew. Kayserl. Majest. werden und wollen gegen den Churfür-

sten von Pfaltz und alle andere Contravenienten nunmehro ohne fernern Anstand nach Anweisung des Instr. Pacis, und der Executions- Recessen und Edicten würckl. verfahren lassen / wodurch zugleich auch allen Catholischen in Meinem Lande alle Wohlthaten mehr-erwehnten Friedens-Schlusses vollkommen angedeyen / und alle Semina discordiæ im Römischen Reich gäntzlich cessiren werden ; Und Ich verharre mit aller schuldigen Consideration

Ew. Käyserl. Majestät

Berlin den 9. Januarii
1720.

Freundwilliger Vetter und Bruder
F. Wilhelm

Ilgen.

Num. 5.

Extract Berichts wegen der Catholischen Kirchen zu St. Goar, vom 30. Decembris 1719.

Gestern ist durch den Hessen Cassel. reservaten-Commissarium, Herrn Appolt aus Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Land-Grafen zu Cassel/ seines gnädigsten Herrns/dem Pastori der dasigen Catholischen Kirchen bedeutet worden / daß selbige so lang geschlossen werden solle/so lang denen Reformirten zu Heydelberg die Heil. Geist-Kirche und der Catechismus werde vorenthalten werden ; welches Se. Hochfürstl. Durchl. zufolge des unter dem Corpore Protestantium, und auswärtigen Potentien gemachten Concerts, also resolviret habe/dann diese auf keine Weiß gestatten wolten / was zu Heydelberg ihren Glaubens-Genossen geschehen seye: Er wolle dahero wegen seines gnädigsten Herrn wissen / ob er / Catholischer Pastor, ihme die Kirchen Schlüssel gutwillig extradiren wolle / oder nicht ? Worauf dieser jenem geantwortet habe/er könne und wolle die Kirchen-Schlüssel nicht hergeben/ es seye dann/ daß solches von seinen rechtmäßigen Obrigkeiten/unter welchen er in spiritualibus des Hn. Ertz-Bischoffen zu Trier/ Churfürstl. Durchl. allein erkennete / ihme befohlen werde/ wann aber Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Cassel ihme solche mit Gewalt weggenommen werden wolten / so müste er es gegen seinen Willen geschehen lassen/ und dargegen solennissime protestiren. Wie unbefugt nun eine solche Zumuthung seye/zeigen die nebenliegende Extractus Lit. A. & B. der zwischen beyder Hochfürstl. Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfelßischen Häusern im Jahr 1654. und 1656. errichtete Verträge.

Lit. A. & B.

Ad Num. 5.

Lit. A.

Extract des zwischen Herrn Landgraf Wilhelm (zu Cassel) und Herrn Landgraf Ernst (Rheinfelß) Anno 1654. den $\frac{1}{11}$ Januarii zu Regenspurg errichteten / und von damahliger Reichs-Versammlung in vim Sanctionis pragmaticæ & legis publicæ confirmirten Vertrags.

5. Betreffend zum sechsten Vers. Was aber das Catholische Religions-Exercitium belangt / ist um Friedens- und Einigkeit willen / auch zu Abwendung allerhand Weiterung / dieser Passus dahin resolvirt und verglichen worden/daß Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnaden und Dero Männliche Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen/in der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen nicht allein das freye Exercitium Catholicæ Religionis auf dem Schloß Rheinfelß/wie auch sonst auf allen ihren Residentzen und Ambt-Häusern/wann Sie sich selbst/oder Dero Gemahlin und Fürstl. Kinder darauff befinden / für sich neben ihrem Fürstlichen Hof-Estat rubig und unperturbirt gebrauchen und behalten / sondern auch die offentliche Ubung selbiger Religion an nachfolgenden zweyen Orten in der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen/nemlich zu Nastätten und Schwalbach / anstellen / und zwey Kirchen auf ihren Kosten zu deren Behuf daselbst / doch ohne Beschwehrung der Evangelischen Unterthanen auf-

auferbauen und anrichten; Sie sollen sich auch hierauff ohne Unterscheid der Orden solcher Geistlichen Kirchen- und Schul-Diener gebrauchen und bedienen mögen/ welche Ihro gefällig seynd/ und soll Ihro und den Ihrigen darinn kein Eintrag geschehen ꝛc.

Lit. B.

Extract zwischen Herrn Landgraf Ernst (zu Rheinfelß) Anno 1656. den $\frac{1}{11}$. Julii zu Cassel errichteten Abschieds/ das Kirchen-Wesen in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen betreffend.

Zum andern. Obwohl Herrn Landgraf Wilhem Fürstl. Gnd. die Grufft zu St. Goar unter der Evangelischen Stiffts-Kirche zu Behuff des Catholischen Religions-Exercitii daselbst/ nach Beschluß des Regenspurgischen Vertrags auf gewisse Maaß concediret/ das berührte Exercitium auch bißhero darinnen getrieben worden/ als aber der Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnaden mit Anführung allerhand aus solchem Ort der Nähe halber/ und sowohl denen Evangelischen/ als denen Cathol. Religions-Verwandten sehr beschwerlichen Turbationen/ Aergernuß und Verdrusses/ zumahl da zu einer Zeit beyder Theil Gottes Dienst gehalten wird/ inständig gesuchet/ daß Se. Fürstl. Gnd. an statt solcher Grufft ein neue Capell vor der Stadt St. Goar auferbauen/ und dargegen das Catholische Religions-Exercitium in besagter Grufft auffheben und abthun möchten / und denn Herrn Landgrafen Wilhelms Fürstl. Gnaden obangezogene Inconvenientien hierunter vor erheblich erachteten; so haben Dieselbe endlich zu Verhütung alles ex vicinitate von beyderseits entstehenden Unwillens/ Verbitterung/ Confusion und Turbation bewilliget/ daß Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. in der von Dero selben ohnlängst von denen Schuellischen Erben erkaufften Behausung/ den im Garten vorhandenen Hinterbau zu einer Capell zu Behuff ihres Catholischen Exercitii auf ihren Kosten anrichten und erbauen mögen / jedoch dergestalt / daß daraus oder darneben dem Regenspurgischen Vertrag zuwider keine Collegial-Kirche gemacht werde ꝛc. ꝛc.

Num. 6.

Friedrich Wilhelm / König ꝛc.

Es ist nicht weniger Euer Durchl. als sonsten überall bekandt/ wie hart denen unter Catholischen Ständen im Reich sich befindenden Evangelischen Unterthanen bißhero zugesetzet worden / und daß aus allen Umständen nichts anders zu urtheilen / als daß vermuthlich Catholische Stände einander das Wort gegeben / und den einmüthigen Schluß unter sich gefasset haben müssen / solche unter sich habende Evangelische Unterthanen um ihre aus dem Instrumento Pacis habende Gewissens-Freyheit/ und das Exercitium ihrer Religion/ und was davon dependiret/ zu bringen/ und was absonderlich in der Pfaltz deßhalb eine Zeither attentiret worden.

Gleichwie nun das Corpus Evangelicum gut befunden/ durch das bekandte Conclusum vom 10. des letzt verwichenen Monaths Octobr. Ihro Königl. Majest in Groß-Britannien/ Uns und des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. dieserwegen gewisse Commission aufzutragen; So haben Wir zwar auch davon bißher mit allem Ernst und Nachdruck Uns zu aquitiren gesuchet/ auch zu solchem Ende Unsere Ministros an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchl. abgeschicket/ und Dero selben alle behörige Repræsentationes dieserwegen thun lassen/ nicht weniger ist auch in Unsern Landen zu Halberstadt und Minden zu würckl. Represalien geschritten / und der Thum zu Minden nebst dem Closter zu Hañersleben im Halberstädtischen geschlossen/ auch mit noch drey andern Clöstern in selbigem Fürstenthum/ welche sich ad Statum Anni 1624. bißhero nicht gebührend legitimiren können / dergleichen vorgenommen worden / Ihro Königl. Majestät von Engelland haben ein gleiches auch mit der Cathol. Kirche zu Zelle gethan; Weil aber solches alles bißhero nicht den geringsten Effect bey denen Catholischen gehabt/ vielmehr von Chur Maintz die bekandte sehr unvermuthete Antwort zu Regenspurg gegeben/ von Chur-Pfaltz aber nicht die geringste Hoffnung gezogen worden/ daß man in denen dortigen Drangsalen und apertен Contravention des Instrumenti Pacis die geringste Aenderung machen wolte; So wird die Frage seyn / was bey gestalten Sachen nun ferner vorzunehmen/ ob um die verlangte Remedirung zu bewürcken/ die angefangene Represalien noch weiter zu extendiren/ oder was deßhalb sonst für Reichs-Constitutions-mäßige Mittel zu Rath zu nehmen seyn werden? Worbey Wir Uns dann demjenigen/ was des-

halb von Uns erfordert werden kan/nimmer entziehen wollen; Wir setzen auch fehrner/daß man an Evangel. Seite diese höchst importante Sache/worvon der Consequenz und weiterer Suiten halber aller Evangelischen Stände des Reichs zeitliches und ewiges Wohl und Wehe dependiret/ nicht stecken lassen/ sondern mit Adhibirung aller kräfftigen Hülffs-Mittel so lange continuiren müsse/ biß man alles in den Stand wieder gebracht/ worin die Religions-Sachen im Reich nach denen so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen und andern Grundgesetzen auf ewig sich befinden sollen und müssen; weil aber solcher Mittel halber ein einmüthiger Schluß gesamter Evangelischer Reichs Stände erfordert wird/ hierzu auch nirgends besser als bey dem Reichs Convent zu Regenspurg zu gelangen; so ersuchen Wir Ew. Durchl. Sie wollen Ihren zu Regenspurg habenden Gesandten dieses inter Evangelicos aufzurichtenden Concerts halber unverzüglich mit zureichender Instruction versehen/ auch daben absonderlich auf den Punct reflectiren/wie auf den Fall/da es dieserwegen zu grössern Verdrießlichkeiten und Collisionen mit ein oder andern Cathol. Reichs-Ständen kommen solte/die Evangelische unter sich einander daben zu garantiren/ und alle vor einen zu stehen/auch andere auswärtige Puissancen in dieses Werck zu ziehen/ und die sämtliche Garants des Westphälischen Friedens mit dabey zu engagiren: Wir wissen zwar/was von dem Kayf. Hof vor Vertröstungen wegen des Pfältzischen Religions-Wesens gegeben worden; Es stehet auch zu erwarten/ was solche vor Effect haben werden/ es wird aber doch nicht schaden/ wegen eines solchen Concerts, wie erwehnet/ inter Evangelicos sich förderfamst zu vernehmen/wann Ihro Majestät der Kayser Rath in der Sachen schaffen/ so verstehet sich von selbst/daß das vorgeschlagene Concert alsdann cessire/ hingegen aber ist man dadurch auf allen Fall gefasset/ wann etwa die Kayserliche Remedirung verweilen/ oder gar nicht erfolgen solte. Wir halten auch dannenhero dafür/ daß man die angefangene Repressalien nicht nur auf den bißherigen Fuß noch continuiren/sondern daß im Fall noch einige Evangelische Stände sich im Reich befinden/ die Catholische Unterthanen haben/und dieselbe ihres Gottes-Dienstes annoch haben geniessen lassen/ daß sie mit selbigen es auf eben die Art/ als Ihre Königliche Majestät von Groß-Brittannien und Wir in Unsern Landen zu thun angefangen/ einrichten mögen/ warum Wir dann Ew. Durchleucht/ wann Sie mit Catholischen Unterthanen versehen seynd/ inständig ersuchet haben wollen: Man wird dadurch desto mehr Einigkeit und Zusammensetzung inter Evangelicos zeigen/ und folglich von der andern Seite desto mehr Reflexion sich darauf zu promittiren haben. Wir erwarten hierüber Ew. Durchl. Antwort und Erklärung/ und hoffen/ daß mit Instruirung Ihres zu Regenspurg habenden Ministri keine Zeit werde verabsaumet werden/ die Wir ꝛc. Berlin/ den 23. Decembr. 1719.

F. Wilhelm.

Ilgen.

Num. 7.

Copia Hessen-Casselischen Circular-Schreibens.

Unsern Freundlichen Dienst/ und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor/ Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst/ freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter.

EW. Lieben ist mehr dann zu viel bekandt/ wie man im Heil. Römischen Reich mit den Orten/ wo Unsere Evangelische Glaubens Genossen unter Römisch Catholischen Potenzien und Ständen angesessen sind/ eine Zeithero umgangen/und wie grosse Noth selbige leyden/ auch was absonderlich in der Pfaltz für harte Bedruckungen an Hand genommen worden/ welche ohnangesehen aller von denen Cronen Engelland und Preussen/ wie auch Ihro Hochmögenden denen Herren General-Staaten/ benebst Uns angewendeten Efforts noch nicht zu redressiren gestanden/ sondern vielmehr währender Negotiation an hochgedachtem Chur-Pfältzischen Hofe in mehrern Anwachs kommen/ aus welchen Reflexions-würdigen Umständen es dann nicht ohne Besorge das Ansehen gewinnet/ als ob hätte man Römisch-Catholischer Seits einmüthig beschlossen/ die unter ihrer Domination habende Evangelicos um alle aus dem Westphälischen theuer erworbenen Friedens-Schluß und andern Reichs-Fundamental-Gesetzen ihnen competirende Gewissens- und Religions-Freyheit auf einmahl zu bringen/ und die gefaßte Intention mit Gewalt durchzusetzen; Allermassen nun das Corpus Evangelicum zu Regenspurg vor hochgemeldten beyden Cronen/ und Uns per Conclusum vom 10. passato diesertwegen bekandtliche Commission auffgetragen;

So

So haben Wir auch bißhero so wohl als verbin di concerto mit derer Könige von Groß-Britannien und Preussen Majest. Majest. nichts unterlassen / was eine Friedens und Vertrag-mäßige Vorstellung derer Attentatorum in der Pfaltz nur immer effectuiren und befördern könne / wie Ew. Lbdn aus denen von Unsern allerseits an dem Chur-Pfältzischen Hof Lager subsistirenden Gesandtschafften gethan- und zur Genüge eclarirten Vorstellungen sonder Zweiffel bewohrnet; Es ist auch nach dem Exempel mehr hoch besagter Puissancen in Unser Nieder-Grafschafft Catzenellenbogen die Ordre von Uns ausgegeben worden / zu nöhigen Veranstaltungen wider die Römisch-Catholische zu schreiten / Wir befürchten aber mit denen Königen von Engelland und Preussen nicht ohnzeitig / daß sothane Wege von keiner Würckung seyn dörfften / und daß demnach die hohe Noth erfordert auf ein zulängliches Reichs-Constitutions-mäßiges Medium in Zeiten zu dencken / welcher gestalt die offenbahre Contraventiones des Instrumenti Pacis gehoben werden mögen / worzu Wir in allem / was von uns erfordert werden kan / so willig als schuldig concurriren wollen; Wir zweiffeln auch gantz nicht / man werde Evangelischer Seits in einer so hochwichtigen Sach die zeitliche und ewige Wohlfarth zum Grunde habenden Glaubens-Sache sich bemühen / die obschwebende Dificultäten durch nachdrückliche Hülffs Mittel terminiren zu helffen / causam communem zu machen / und darunter für einen Mann cordate zu stehen / indem es sonsten um allerseits Stände und ihren Reichs-Friedens- und Constitutions-mäßigen Zusammenhang mit dem höchsten Ober-Haupt in der Zeit-Folge gethan seyn würde / so man das auf ewig fest-gesetzte Instrumentum Pacis Westphalicæ jetzo durchlöchern liesse; indem aber zu Erfindung eines füglichen Mittels ohne Zeit-Verlust gethan werden muß.

So ersuchen Ew. Lbdn. Wir gantz angelegentlich / Sie belieben Ihro Gesandten zu Regenspurg mit gemeßener Instruction zu versehen / welcher gestalt man ex parte Evangelicorum, so es zu anscheinenden mehrern Verdrießlichkeiten mit ein- und andern Römischen Catholischen Fürsten und Ständen gedeyen solte / sie einander die Hand getreulich bieten und guarantiren / auch andere auswärtige Potenzien / benebst denen / so den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten verbunden sind / darinn mit engagiren wollen. Ohn ist zwar nicht / daß vom Kayserl. Hof die Vertröstung gegeben worden / wie man denen Religions-Differenzien in der Pfaltz zu rathen gemeinet seye / der Effect davon muß sich auch bald zeigen / und stehet solches zu erwarten: Indessen aber sehen Wir jedoch vor tauglich an / daß man eines gemeinsamen Concurs wegen / sich mit einander ohne Zeit-Abgang vernehre / und darunter rechten Ernst zeige. So Ihro Kayserl. Majestät durch Dero Authorität die vorwaltende Differenzien vermitteln / gibt sich von selbsten / daß Unser zu machendes Concert auch cessiret / auf allen ohnverhoffenden Fall aber / und da der Catholicismus sich darein schlägt / oder die Remedur sich auch zu lange trainiret / wird man auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Gegen-Mittel doch bedacht seyn müssen: Wir sind also der schließl. Meynung / und langen Ew. Lbd darum Freund-Vetterlich an / Sie geruheten mit denen jenigen Römisch-Catholischen Unterthanen / welche in Ihro Landen sich befinden / auf gleiche Weise als von offt hochervehnter Kön. Englisch- und Preußis. wie auch Uns beschehen / in Ansehung Ihrer Religions-Ubung und sonsten zu verfahren; Wir an Unserm Orthe wollen mit und neben hochgedachten Cronen / wie bißher hinzu / als auch ferner allenthalben di concert und gleichförmige Wege eingehen / auch damit so lange anhalten / biß der Chur-Pfältzische Hof alles in pristinum Statum restituiret; Ew. Lbdn. aber werden durch Verkehrung ebenmäßiger von Ihro hohen Gemüths-Billigkeit und patriotischem Eifer für die Religion sicherlich anhoffenden Gegen-Veranstaltungen und deren ungesäumten Vollzug desto gewünschter höchst-nötige Einigkeit und Zusammensetzung inter Evangelicos sich rühmlichst zeigen / und dadurch die Ferment auf jener Seiten mitbrechen helffen; Ew. Lbdn. Freund-Vetterliche Erklärung wollen Wir Uns hierüber ohnschwehr ausgebetten / une Ihro in diesem keine Moram leidenden Negotio die Instruirung Deroselben Ministri zu Regenspurg nochmahls bestens recommendiret haben / damit man zu einem Concluso finali bald kommen möge / und verbleiben Deroselben zu Erweisung angenehmer Freund-vetterlicher Dienste stets willig und geflissen. Cassel / den 30. Dec. 1719.

Von GOttes Gnaden Carl / Landgraf zu Hessen /
Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelenbogen /
Dietz / Ziegenheimb / Nidda und Schaumburg.

Ew. Lbdn.

Dienstwilliger Vetter und
Diener
Carl.

Num. 8.

Mit Beylagen Lit. A. biß G. inclusivè.

Anderweite

Vorstellung des Corporis Evangelici.

Es höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchl. und Eminenz haben auf des Corporis Evangelicorum am 13. Octobr. dieses Jahrs bey deroselben angebrachte Religions Beschwehrden und deßhalben übergebene Scriptum pro Memoriâ Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Antwort am 24. Nov. jüngsthin denen Chur-Sächsischen/Chur-Brandenburgischen und Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandten mündlich dahin eröffnet:

Ihre Kayserl. Majest. hätten sich aus Dero allhiesiger *Commission* erstatteten Berichten/ und zugleich mit eingeschickten Beylagen der Länge nach geziemend vortragen lassen/was von denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten gegen Chur-Maynz / Pfaltz / und den Bischoff zu Speyer vor *Religions-Gravamina* seithero geführet / und bey dem Kayserl. hoch-ansehnlichen Herrn *Principal-Commissario* unter dem 13. *Octobr. specialiter* beygebracht worden.

So ungerne Ihre Kayserl. Majestät diese Händel vernommen / so gerne wolten Sie nach denen Umständen gegenwärtiger allgemeiner mißlicher Läufften zu deren güt- oder rechtlicher Reichs-Satzungs-mäßiger Abhelffung nicht nur mit- sondern auch ausser Ihres Kayserlichen Amts nach Möglich- und Thunlichkeit beförderlich seyn; Dero *Principal-Commission* hätte inzwischen denen bey ihnen gewesenen Gesandten wohl und zu Ihrer Kayserl. Majestät gnädigstem Vergnügen geantwortet. Und gleichwie Sie darauf an vorbenannte Chur- und Fürsten / worüber an Seiten der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten hauptsächliche Beschwehrungen geführet worden/ unter dem 8. *currentis*, vermittelst Dero Kayserl. *Rescripts* das behörige ergehen lassen; Also hätte die Kayserl. *Commission* noch ferner denen Augspurgischen *Confessions* zugethanen Gesandten bey Gelegenheit / Nahmens Ihrer Kayserl. Majestät/ auf den letztern wegen der *Religions*-Beschwehrden gethanen Vortrag hinwieder mündlich zu bedeuten: Was massen Ihrer Kayserl Majestät das Vertrauen / so deßfalls in Sie gesetzet würde / zu besonders gnädigstem Gefallen gereiche / und sie/ die Augspurgische *Confessions*-Verwandte/ hingegen versichert seyn könten / daß Ihro Kayserl. Majestät solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als die von Antritt Ihrer Kayserlichen Regierung Ihre vornehmste Sorge / Willen und Wunsch seyn lassen / und noch unausetzlich im Hertzen und Gemüth hielten/ Ihres Orths so wohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen in guter Verständnüs/ Lieb und Vertrauen zu stehen und zu leben/ als diese unter sich dahin anzuleiten. Sie würden also in eben diesem Vorsatz bey denen sich jetzo zu ergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden / was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen/ mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könte; allermassen in solcher Reichs-vätterlichen Absicht Sie das vorgedachte *Rescript* an die erwehnte Chur- und Fürsten erlassen/ und darinnen nicht nur einen fördersamsten Bericht über Ihre der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Beschwerden begehret/ sondern Sie auch von allen Weiterungen ab und zum gütlichen Vertrag ermahnet hätten. Welches voraus gehen zu lassen/um so unvermeydlicher seyn wollen/als die Augspurgische *Confessions*-Verwandte selbsten die Billigkeit dieses Wegs gefunden / und an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. durch ein- und andere Abschickung die gütliche Abthuung gesinnen lassen/ in Ihren des Herrn *Principal-Commissarii* Durchl. *Eminenz* behändigten und an Ihre Kayserl. Majestät eingeschickten *pro Memoriâ* auch rühmlich gemeldet hätten/ daß/ wann etwa ein oder andere *circumstantia facti in referendo ad Evangelicos*, wie es geschehen könte/ gefehlet seyn solte und ein- und anders dargethan werden könte/ man hierunter nichts gefährliches *intendirt* habe / sondern in allen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / dergleichen Billigkeit aber sich wiederum versehen wolte/ mithin diesem zuwider/ und gegen der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten selbst eigene gütliche *Principia* keineswegs thunlich seyn wolte/ so/ wie es von des Herrn *Principal-Commissarii* Durchläuchtigsten *Eminenz* begehret worden / platterdingen *& in auditâ alterâ parte* zu verfahren/ und noch viel weniger mit *Repressalien* den Anfang zu machen. Sie/ die Augspurgische *Confessions*-Verwandte / möchten sich demnach

in

in der Sache und in dem Eyfer auch nicht übereilen / noch zu Weiterungen ihres Orths Anlaß geben / sondern erwarten / biß von Ihro Kayserl. Majestät die Antworten auf Dero vorgemeldter *Religions* Beschwehrden halber an die beschuldigte Chur- und Fürsten erlassene Schreiben zurück kommen seyn. Welchemnach Ihre Kayserliche Majestät dann sehen/und Sich Reichs-väterlich entschliessen würden, was allenfalls bey dem Werck denen Reichs-Satzungen gemäß zu thun seyn werde.

Gleichwie nun denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten/ Fürsten und Ständen zur sonderbaren Consolation gereichet/daß Ihre Kayſ. Maj. den zu Deroselben in allerunterthänigstem Vertrauen genommenen Recurs Sich allergnädigst gefallen/ und sie/die Augspurgische Confessions-Verwandte/versichern lassen/daß Deroselben solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als Die von Antritt Ihrer Kayserlichen Regierung Ihre vornehmste Sorge / Will und Wunsch seyn lassen / und noch unausgesetzlich im Gemüth führeten / ihres Orts so wohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten/Fürsten und Ständen in guter Verständnüß/ Liebe und Vertrauen zu leben und zu leben/ und daß Dieselbe also neben diesem Vorsatz bey denen sich jetzo zuergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden würden / was zu Erhaltung der Reichs Satzungen/mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könte: Und dann sie/die Augspurgische Confessions Verwandte/für solche Kayserliche allergnädigste Versicherung den allerunterthänigsten Danck (wie Ihre Durchleuchtigste Eminenz in Dero allergehorsamsten Relation mit einfliessen zu lassen geruhen werden) zu erstatten haben/und der allerunterthänigsten Zuversicht leben/ daß Ihre Kayserl. Majest. selbst allergerechtest erkennen werden/ wie nöthig es seye/ daß denen Reichs-Satzungen / insonderheit dem Westphälischen Friedens-Schluß / deme daselbst so wohl / als in denen Executions-Recessen und Edicten so heilsamlich verordneten Modis zu folge der behörige Nachdruck gegeben werde; Also müsten sie mit allem geziemenden Respect allerunterthänigst weiter vorstellen/daß derjenige Weg/welcher Ihro Kayſ. Majest. eingerathen worden/zu Erlangung sothaner Dero allergerechtesten Endzwecks in Auffrechthaltung der Reichs-Satzungen nicht zureichen werde. Der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände haben zwar ihr friedliebendes und mit Gleich und Recht sich vergnügendes Gemüth dadurch vor aller Welt klärlich an den Tag geleget/ daß sie nicht allein bey ihrem allerhöchst-geehrtesten Ober-Haurt Reichs-Satzungsmäßige Hülffe gesuchet/ und dabey bezeiget / daß ihnen die Untersuchung des Facti gar nicht zuwider seye/ sondern auch eigene Abschickungen an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan / um Sie durch Vorstellung der offenbaren Billigkeit zu gütlicher Wiederabstellung der zugefügten Beschwehrden zu bewegen/damit solchergestalt Fried und Einigkeit und gutes Vertrauen unter allerseits Ständen zu Ihrer Kayserl. Majestät Dienst/ und des werthen Teutschen Vatterlandes gemeinsamen Besten erhalten / und noch mehr befestiget werden möchte.

Es werden aber Ihre Kayserl. Majestät aus der Beylage sub A. sich allerunterthänigst vortragen lassen/was Jh. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz denen an Sie geschickten Evangelischen Ministris auf alle Ihre zu wiederholten mahlen gethane nachdrückliche Vorstellungen für eine wiedrige und sich selbst widersprechende Antwort zu geben sich verleiten lassen/ indem darinn ungescheuet vorgegeben werden will/daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen in ihrem Gewissen und Religions-Freyheit bißhero nicht gekräncket und bedränget hätten / ohnerachtet in facto notorium, daß Sie ihnen ihren Librum Symbolicum, den sogenannten Heydelbergischen Catechismum, ihre Kirche und einen grossen Theil ihrer Einkünfften wegnehmen/das Simultaneum an verschiedenen Orten gegen den klaren Buchstaben nicht allein des Westphälischen Friedens-Schlusses/ sondern auch des aus Liebe zum Frieden von Ihro Kön. Maj. in Preussen Anno 1705. geschlossenen Interims-Vergleichs/und darin sich gründender bekandter Chur-Pfältzischen Religions-Declaration de Anno 1705. einführen/ auch unterschiedliche andere Anmuthungen thun lassen/ die mit denen in Instrumento Pacis enthaltenen Principiis nicht bestehen können. Lit. A

Woraus dann Ihre Kayſ. Majest. von selbst allerhöchst-erleuchtet erkennen werden/daß die Deroselben eingerathene Berichts-Erforderung in einer aus Reichs-bekanten Attentatis Chur-Pfältzischer Seiten nie vermeinten- und nur wiewohl gantz unzulänglich colorirten unverantwortlichen Factis bestehenden Sache gantz unzulänglich/ und mit nichten das rechte Mittel seye / auf den wahren Grund der Sache zu gelangen/ sondern nur Dieselbe ins weite Feld/ und zu einem Procels zu spielen ; allermassen es denen Beschuldigten niemahlen an Ausflüchten ermangeln / noch von ihnen die zugefügte Beleydigung zugestanden werden wird/ und mithin Ihre Kayserl. Majest. durch den geforderten und erhaltenen Bericht noch viel ungewisser werden müssen/ als Sie von Anfang gewesen. Dahero der andere Theil darüber wieder vernommen/ und so hinc

inde Schrifften gewechselt / und jedes Theils angegebene Assertata durch Zeugen / oder sonst dargethan/folglich die Partheyen eo ipso in einen weitläufftigen Procels verwickelt werden / die arme gedruckte Evangelische aber indessen aller fernern Gewalt exponirt bleiben/ und endlich mit ihrer allergerechtesten Sache erliegen müsten.

Dann wie wenig Trost und Hülffe die bedruckte Evangelische von denen höchsten Reichs-Gerichten in dergleichen Fällen sich zu getrösten haben / solches hat nicht allein bißhero die 70.jährige betrübte Erfahrung mehr als zu viel an den Tag geleget/sondern es hat auch der Fürst Carl Dietrich Otto zu Salm/weyl. Kayfers Josephi I. glorwürdigsten Andenckens gewester Obrist-Hofmeister/in einem Schreiben de dato Wien den 23. Dec. 1698. dem gantzen Corpori Evangelicorum rund heraus bekant: daß man heutiges Tages von dem leyder offtmahls unkräfftigen *Justiz-* Wesen der höchsten Reichs-*Tribunalien* / auch in billigsten Sachen / sich geringen *Effect promittiren* dörffe / und dadurch zu *justificiren* vermeinet/daß Sie durch regulirte Trouppen Dero Agnaten denen Herren Wild und Rhein-Grafen A. C. tausend Drangsalen anthun lassen.

Von welcher für die Evangelische nur allzugewissen Warheit auch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz ein abermahliges untrügliches Zeugnüß abgeleget/ indeme die am 17. Nov. jüngsthin durch Dero hiesige Directorial-Gesandschafft denen Evangelischen auf ihre wegen der im Rhein Gräflichen von Ihro Churfürstl. Gnaden verhängten Thätlichkeiten geäusserte Beschwehrden ertheilte Antwort in der That so viel saget: daß zwar lis pendens in Camera, und Ihrer Churfürstl. Gnaden Intention seye / daß Ihr Gegentheil/ die Wild und Rhein Grafen/vor den Richter gehen sollen/ Sie selbst aber gegen das erkante Mandatum S. C. de non via facti procedendo freye Hände behalten/und ihre dawider mit gewaffneter Hand ausgeübte Thätlichkeiten nicht abstellen wollen. Woraus dann offenbar erhellet/ daß/ wann auch Evangelici einmahl eine gerechte Verordnung erhalten/ solche doch von dem Gegentheil eludirt/und die Execution hintertrieben werde.

So klar sich nun aus obigen allen ergiebet/daß die Berichts-Erforderung/und dadurch veranlaßte Procels Führung gantz unzulänglich sey / so wenig können auch dieselbe mit dem Instr. Pac. Westphalicæ, dem Friedens-Executions-Recels, dem Karl. Executions-Edict und arctiori modo exequendi bestehen/als in welchen allen Sonnen-klar verordnet ist/daß die norma universalis in allen dergleichen Fällen das bloße factum Possessionis, usus observantiæ & Exercitii der beyden Terminorum à quô, nemlich respective 1618. und 1624, sey / und nach derselbigen die würckliche Execution also fort und unaufhaltlich mit Verwerffung aller Exceptionen geschehen/wann aber einige weitere Erkundigung super facto possessionis nöthig seyn möchte/solche von den Executoribus selbst in locô executionis summariissimè erörtert/und darauf sogleich die würckliche Execution vollstrecket werden solle.

Wann demnach Ih. Kayserl. Majest. zufolge Dero allergnädigsten Versicherung/ welche die Augspurgische Confessions-Verwandten mit allerunterthänigstem Danck annehmen/alles anwenden wollen/was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen/mithin Fried und Ruhe nur immer gereichen könte; So bitten und getrösten sich unsere gnädigste Herren Principalen / Obere und Committenten/ daß Ihre Kayserl. Majestät dem jetzt angemerckten Reichs-Constitutions-mäßigen modo exequendi strictissimè inhæriren/ und denselben unaufhaltlich in seine Würcklichkeit/mithin die nun über 70. Jahr herum gezogene und nun zur Ungedult gebrachte Evangelische zu ihren Friedens-Schluß-mäßigen Stand endlich allergnädigst und allergerechtest bringen mögen und werden.

Wiewohl Ihro Kayserl. Majest. auch dadurch noch nicht Dero Reichs-Vätterliche höchst-löblichste Intention, des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu guter Verständnüß/Liebe und Vertrauen unter sich anzuleiten / beständig erreichen werden/so lange die Quelle alles Unheils nicht verstopffet werden. Diese aber bestehet in der bekandten Rysswickischen Religions-Clausul, und in der verkehrten Auslegung sowohl derselben als des Westphäl. Frieden Schlusses. Aus diesen beyden keimt das allermeiste Unrecht/so die Evangelische leiden/und das daraus nothwendig folgende Mißvergnügen und Mißtrauen. GOtt gebe / daß endlich auch nicht mehrers Unwesen zu des Vatterlandes gröstem Schaden daraus erwachse! Zu wessen Abwendung Evangelici seit dem Westphäl. Frieden-Schluß fast unzehlich mahl/aber biß dato allzeit vergebliche Hülffe gesuchet / auch noch jüngsthin ihre gerechteste Beschwerden bey Kayserl. Majest. angebracht haben/und jetzo nochmahls hiemit geziemenst anbringen / und allerunterthänigst bitten/Dero Kayserl. Ambt dergestalt nachdrücklich/nach Maßgebung des Instrum. Pacis und der Executions-Recessen und Edicten/zu gebrauchen / daß hinführo mit den Evangelischen nicht mehr so ungegangen / und der klare Verstand der mit ihnen errichteten Pacten / entweder offenbarlich übertretten / oder welches fast noch empfindlicher/durch falsche Deuteleyen spöttlich verdrehet werde; Als welches die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände unmöglich länger verschmertzen können/ sondern allen unverhofften Falls die von GOtt ihnen gegebene- und in denen Reichs-

Grund-

Grund Gesetzen erlaubte Mittel und Wege gebrauchen müssen/ sich und ihre Glaubens-Genossene von dem Untergang zu retten/und zwar alles im Ihro Kayf. Majest. allerhöchsten Nahmen/und so wohl unter Ihro als derer pragmatischen Reichs-Gesetze Autorität/ als welche schon zum voraus und in perpetuum Ihro Kayserl. Majest. durch das Instr. Pacis, Executions- Recess und Edict, auch arctiorem modum exequendi, allen Creyß-Ausschreib-Aembtern/und in deren Entstehung allen und jeden Consortibus Pacis, ja dem Beleidigten selbst/ dazu beygelegt und mitgetheilet haben.

Und auf diese und keine andere Art werden hoffentlich Ihro Kayserliche Majestät auch allergnädigst ansehen/ was mit Gutfinden des gantzen Corporis Evangelici ein- und andern Orths durch so genannte Represalien wider den Catholischen Clerum verfüget worden/ als welche in der That/und eigentlich zu reden/ gar keine Represalien/ sondern nur der allergelindeste Modus eines innocenten auf keine neue Acquisitiones jurium oder eversiones pactorum abzielenden blossen juris retorsionis sind/die Autores alles Ubels einiger massen zu competiren/ und ihm selbst die schädliche Folge seines Haupt-Principii, keine Treue und Glauben länger zu halten/ als es dem Interesse der so genannten Kirche/ die ihrem eigenen gemäß ist/in etwas empfinden zu machen/und dadurch zu versuchen/ob man sie bewegen könne/mit ihren Neben-Christen/nach dem Göttlichen Lehr-Satz: quod tibi non vis fieri, hinführo zu handeln.

So bald wird dieses nicht erfolget seyn/ als die Evangelische Stände/ so dergleichen Verordnungen gemacht/oder in jener-auch in der natürlichen Billigkeit und in den Reichs-Gesetzen wohlgegründeten Defensions-Mitteln ferner machen möchten/ mit Freuden alles wieder in den Friedens- Schluß-mäßigen Stand setzen und lassen werden/ nichts mehrers wünschend/als daß im Römischen Reich Treue und Glauben blühe/ und ein jeglicher desjenigen in Ruhe genie ssen möge/ was ihm Krafft der Reichs- Grund- Gesetze zustehet.

Dahero sie auch Ihre Kayserl. Maj. inständigst ersuchen/die kurtz zuvor gemeldte zweyfache Quelle alles Mißtrauens und Schadens dermaleinst gäntzlich zu verstopffen.

Und zwar/ so viel die Ryßwickische Religions- Clausul betrifft/ beziehen Evangelici sich auf ihr jüngst Sr. Durchleuchtigsten Eminenz übergebenes pro Memoria, als worinnen klärlich gezeiget ist/ daß/wie kein Consors contra Consortem, zumahlen lege prohibente ex stipulatione tertii und gewesenen hostis communis einiges Recht acquiriren kan/ also auch aus dieser Religions- Clausul, als welche offenbarlich von Franckreich stipuliret worden/die Catholische im Reich gegen ihre Evangelische Mit-Stände contra publicè datum filem kein Recht erlanget haben können.

So ist auch daselbst gezeiget/ was dann diese Clausul, wenn gleich dieselbe bestehen könte/nach den klaren Worten des Ryßwickischen Frieden-Schlusses selbsten/und nach verschiedenen von Franckreich gethanen öffentlichen Declarationen/ vor einen Verstand habe/und haben könne. Evangelici können allenfalls nie keinen andern agnosciren/ und hoffen/ Ihro Kayserl. Majestät werden denselben der Warheit und Gerechtigkeit gemäß finden/ auch Dero allerhöchste Authorität dahin interponiren/daß gemeldte Clausul ferner nicht gemißbrauchet/oder doch wenigstens vor Deroselben güt- oder rechtlichen Erörterung nach denen allgemeinen einem jeden privato auch zu statten kommenden Rechten einer litis pendenz, solche offenbahre und unjustificirliche Contraventiones dem Instrumento Pacis zuwider/daraus gefolgert werden.

Insonderheit fället denen Augspurgischen Confessions- Verwandten Churfürsten/ Fürsten und Ständen gantz unleidentlich/daß Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maytz vorzugeben sich nicht entsehen/daß durch den Ryßwickischen Frieden ihr Jus Diœcesanum wieder reassumiret sene/ und Sie also in solcher Qualität die wider Sie geklagte Execution in dem Rhein-Grävischen und Zweybrückischen mit Fug und Recht verhänget haben/ folglich in einem frembden Territorio eine anmaßliche prætendirte geistliche Gewalt mit weltlichen Waffen behauptet werden will.

Evangelici können nicht umhin/ Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu bitten/ Sich aus denen Beylagen sub Lit. B. & C. allergehorsambst vortragen zu lassen/ was für eine in re & modo schnöde/übermüthige/bedrohliche/ auch unstatthaffte Antwort hochbesagte Ihre Churfürstl. Gnd. durch Dero hiesige Gesandschafft denen Evangelischen auf ihre gethane Vorstellung geben lassen. Lit. B. & C.

Denn was den Modum betrifft/kan denen Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen nicht anders/als empfindlich fallen/daß/da gesambte Evangelische Gesandschafften zu dem Chur-Mayntzischen Gesandten getretten/ und ihm die wider Ihre Churfürstl. Gnaden habende Beschwehrden angebracht/und davon zu referiren ersuchet/ auch zu dem Ende nicht allein die Gravamina selbst/sondern auch einen Extractum Concluſi Evangelicorum übergeben/damit Ihre Churfürstliche Gnaden das eigentliche Verlangen des Corporis authentice zu wissen bekommen möchten/ Dieselbige hingegen ihre Antwort nicht denen Evangel. Gesandtschafften/die das Anbringen bey dem Chur-Mayntzischen gethan/ sondern allein dem Chur-Sächsischen/ohngeachtet derselbe solches allein anzuhören/aus er-

hebliche Ursachen zu declinir en gesuchet/und nur mündlich ohne Mittheilung eines Extractus Rescripti hinterbringen lassen/welches Evangelici keiner andern Ursach zuschreiben können/als der Verachtung/und damit man nichts zuverläßiges in Händen habe/so man nicht allemahl Chur-Mayntzischer Seits desavouiren könte.

In welcher Meynung sie so vielmehr gestärcket werden müssen/als besage der obigen
Lit. C. Beylage sub Lit. C. der Chur-Mayntzische Gesandte den Aufsatz/so der Chur-Sächsische von der empfangenen Antwort/die er durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium ihm zugeschicket/um in einer so wichtigen Sache der eigentlichen Meynung Ihr. Churfürstl. Gnaden versichert zu seyn/weder lesen noch anhören wollen.

Welches eine unter gleichen Ständen so ungewöhnlich unfreundliche und hochgehende Bezeigung ist/daß Evangelici sich solche billig zu Gemüthe ziehen/und (im Fall Ihre Churfürstl. Gnaden dazu Befehl ertheilet haben solten) etwa auch Gelegenheit finden können/gegen Ihre Churfürstl. Gnaden aus eben so hohem Thon zu sprechen.

Anlangend aber die Antwort an sich selbst/so ist dieselbe gantz unstatthafft/dann obschon

Erstens/das Corpus Evangelicorum in dem Intercessions-Schreiben an den Fürsten zu Salm vom $\frac{29.\text{ Nov.}}{9.\text{ Dec.}}$ 1698. wegen der Wild- und Rhein Grafen diese Worte mit einfliessen lassen: **Wogegen Ew. Hochfürstl. Gnaden Sich versichert halten können/man werde an Seiten des *Corporis* der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten die Beförderung bey denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen thun/daß alles in dem Stande/wie es *tempore Conclusæ Pacis Ryswicensis* gewesen/biß zu Austrag der Sachen/*salvo tamen cujusvis jure*, ohnverändert gelassen werde;** So haben doch Ihre Fürstl. Gnaden zu Salm in Dero Antwort Schreiben de dato Wien den 23. Decembr. 1698. dieses Anerbieten des Corporis mit folgenden Worten verworffen: **Als stellen wir einem jeden Unpartheyischen von selbst zu erwegen anheim/was so wohl derentwegen/als anderer Umstände halber für eine Sicherheit bey derjenigen *Sponsion*, so unsere vielgeliebte auch liebe Herren für so beschaffene Gemüther/und zwar mit sichern *Restrictionibus* zu thun Beliebens tragen/zu vermuthen seyn wolte** &c. Daß also das Evangelische Corpus dadurch von aller Obligation frey geblieben/zu geschweigen/daß solches nur ad interim und biß zu Austrag der Sachen/den man damahls in gar kurtzer Zeit zu haben verhoffete/vorgeschlagen worden/woraus dann nicht zu begreiffen/was Ihre Churfl. Gnaden daraus für ein Recht für sich erzwingen wollen/in alieno territorio die Execution selbst durch ihre eigene Mannschafft verrichten zu lassen/da doch dergleichen militarische Verrichtungen/wann sie auch/wie nicht/Diœcesanus der Orten wären/nicht von der geistlichen/sondern von der weltlichen Obrigkeit angeordnet und vollzogen werden können/wie dann zum Exempel/wann ein Bischoff von Regenspurg sich unterstehen wolte/in dem Churfürstenthum Bayern/oder in der Pfaltz durch seine eigene Mannschafft militarische Executiones ausüben zu lassen/Ihre Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz ihm die gebührige Weisung zu thun/und seine unbefugten Executores heimzuschicken nicht unterlassen würden. Daß aber

Zweytens/Ihre Churfürstliche Gnaden sich als Diœcesanum in denen Orten ausser Ihrem eigenen Territorio öffentlich angeben und geriren wollen/dadurch werffen Dieselbe/so viel an Ihnen ist/den §. Jus diœcesanum &c. 4. Art. 5. Instrum. Pac. Westphal. mithin den gantzen Religions-Frieden über einen Hauffen/und verdreben den klaren buchstäblichen Verstand des Ryßwickischen Friedens (wenn auch die bekandte Religions-Clausul statt hätte) auf eine so unerhörte und unverantwortliche Weise/daß die Augspurgische Confessions-verwandte Churfürsten/Fürsten und Stände solches Attentatum über alle andere bißher ihnen zugefügte Gravamina achten/und denen daraus offenbarlich und unausbleiblich ziehenden höchstgefährlich- und grundverderblich-in ihren Aug-Apffel greiffenden Folgerungen sich in Zeiten mit allen von GOtt verliehenen Kräfften widersetzen müssen. Dann was bißhero denen Evangelischen zum Nachtheil vorgegangen/dadurch ist nur das Jus in hypothesi dieses oder jenes in particulari verletzet worden. Dieses Chur-Mayntzische Unternehmen aber/da Sie sich als Diœcesanum extra Territorium und contra Evangelicos öffentlich auffzuführen beginnet haben/greiffet das Jus in universum & in Thesi an/und kehret das gantze Instrumentum Pacis von Grund um/und ist gleichsam nichts anders als ein neues Clafficum zur rechtmäßigen Gegenwehr. Ihre Kayserliche Majestät sehen demnach/zu welchen Extremitäten die Evangelische Churfürsten/Fürsten und Stände von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen durch ihre ungescheuete Uebertrettung und handgreiffliche Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetze und pactorum publicorum endlich getrieben werden/wann Dieselbe mit Dero Kayserlichen allerhöchsten Authorität nicht ins Mittel tretten/und allen solchen Vergewaltigungen und Verdrehungen ein-für allemahl Reichs-Constitutions mäßig vorkommen. Daß aber

Drittens Ihre Churfürstliche Gnaden sich auf das Cammer-Gericht beziehen/und das Corpus Evangelicorum als Kläger considerir en wollen/das scheinet mehr/daß Sie

dem

dem Corpori Evangelico Hohn sprechen / als daß sie demselben / wie es sich in einer so ernstlichen Sache geziemet / eine ernstgemeinte Antwort geben wollen. Denn daß das Instrumentum Pacis die Religions-Gravamina nicht zum Protels für die höchste Reichs-Gerichte/sondern zur schleunigen Execution nach dem blossen tacto Possessionis in denen annis regulativis verweiset/solches ist vorhin schon angemerckt / und muß einem jeglichen aus dem Instrumento Pacis bekandt seyn. Solchergestalt wird sich seiner Zeit ergeben / was für eine Art Kläger die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände gegen Ihre Churfürstliche Gnaden seyn. Nicht weniger wird sich dann bey Untersuchung des Facti in Ouderstadt/wovon sub D eine Species Facti beygefüget ist/an den Tag legen / wie weit die Lit. D. Erhaltung der Reichs Grund-Gesetze sich in die zeitliche Churfürsten von Maynz haben angelegen seyn lassen. Der Ryßwick- und Baadische Friede samt der von dem Königlich-Frantzösischen Ministre de Chamoy hier übergebenen Liste werden

Vierdtens Ihrer Churfürstl. Gnaden vorgenommene Thätlichkeiten nicht rechtfertigen/weil Ihnen darinn obangeführter massen kein Recht über andere gegeben wird/und eine Sache ist/die zu allererst mit der Cron Franckreich / als die allein daraus allenfalls ein Jus derivirenkönte/ausgemacht werden muß/folglich Ihre Churfürstl. Gnaden mit eigener Gewalt zuzufahren keineswegs berechtiget seyn; die angeführte Liste aber bekandter massen ein blos einseitiges Scriptum ist / so von denen Evangelischen nie agnosciret/ sondern sich anerbotten worden/verschiedene importante Irrthümer darinnen zu weisen/ zu geschweigen/ daß auch nicht einmahl alle quæstionirte Orthe darinnen zu befinden seynd; Dahero

Fünfftens Ihre Churfürstl. Gnaden mit Ihrem unschlüßigen Argumento, daß es lediglich darauff ankomme/ob man diese Friedens-Schlüsse agnosciren wolte oder nicht/ etwas zu früh ans Licht getretten/und letzternfalls die Evangelische mit Ihro Kayserl. Majestät und dem gantzen Catholischen Corpore, absonderlich auch mit der Cron Franckreich ohne Noth bedrohen wollen. Dann diesen Frieden haben die Evangelische Stände niemahls anderst/als mit Ausnahm der Clausul agnosciret / werden auch denselben solchergestalt allzeit agnosciren. Ihre Kayserl. Majest. aber/und das gantze Corpus Catholicorum, und zwar dieses unter dem Chur-Mayntzischen Directorio, haben dem Corpori Evangelicorum bey der solennen Kriegs-Declaration, wie in dem ersten pro Memoria und dessen Beylage sub Lit. E. mit mehrerm dargethan ist/publicam fidem gegeben/ daß alles in Ec- Li. E.
clesiasticis auf den Fuß des Westphälischen Friedens gerichtet werden solle/welches Evangelici solenniter angenommen/und daraus ein jus firmum erlanget/ dessen Sie sich durch die Ratification des Friedens nicht begeben/sondern vielmehr durch verschiedene Vota communia das Gegentheil öffentlich declariret haben. Dahero sie auch in allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät und Ihre Catholische Herren Mit-Stände das feste uud gute Vertrauen setzen/dieselbe Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Gewaltthätigkeiten und Verdrehung der pactorum publicorum nicht billigen/sondern vielmehr denen sich beschwehrt befindenden Evangelischen / nach Maßgebung mehrmahls angeführter Reichs-Constitutionen/ Recht und Gerechtigkeit angedeyen lassen/Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz aber zu besserer Beobachtung derselben anweisen werden. Solten aber

Sechstens Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz Ihr vorgesetztes Unrecht durchzutreiben bey der Cron Franckreich Hülff suchen wollen/so haben der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten/Fürsten und Stände das gute Vertrauen zu Ihro Kön. Majestät in Franckreich/ daß Sie selbsten als Garant des Westphälischen Friedens/ dessen Umstürtzung nicht zu befördern/sondern über deinjenigen/ was vorhin stipuliret worden/solche Interpretation admittiren werden / als der gantze Context des Ryßwickischen Friedens/die verschiedene im Haag/zu Stockholm uud hier/ durch publiques Ministres gegebene Königliche Declarationen / auch die natürliche Billigkeit selbst mit sich bringet.

Indessen können Evangelici nicht umhin/Ihro Kayserl. Majest. von dieser unerschöpfflichen Hader-Quelle fernere Gravamina wider den Bischoffen von Speyer wegen Freymersheim sub E dann auch gegen die Freyherren von Sickingen sub F. allerunterthänigst zu übergeben. Und ist nunmehro leider! mit der aufs entsetzlichste gedruckten Stadt Speyer es so weit gekommen / daß sie ausser Stand ist/vor Gericht so wenig / als sonsten mehr sich zu vertheidigen / sondern aufs Armen-Recht zu schwören sich erbietet / mithin zu keinen Reichs- und Creyß-Præstationen ferner vermögend seyn wird. Lit. E. Lit. F.

Was nun endlich die verkehrte Auslegung des Westphäl. Frieden-Schlusses betrifft/ so ist bekandt/wie man seit einigen Jahren/und sonderlich am Chur-Pfältzischen Hofe angefangen/denselben dahin zu deuten/als wenn denen Landes-Herren / Krafft ihres Juris territorialis frey stünde / das Simultaneum nach Dero Gutbefinden einzuführen/und daß dadurch der Status Annorum regulativorum nit alceriret werde. Wie falsch aber u. unverant-

wortlich dieses vergegeben / und dadurch die gäntzliche Ummerffung bemeldten Frieden-Schlusses zuwege gebracht werde/ solches ist in verschiedenen/theils gedruckten/theils ungedruckten / jedoch sonst genug bekandt seyenden Schrifften so deutlich ausgeführet worden/ daß solche biß dato nicht beantwortet werden/ noch mit Fundament beantwortet werden können/ und hat man aus selbigen einen Extract gemacht / welcher mehrerer Erläute-
Lit.G. rung und Information halber/als ein kurtzer Begriff der Sache/sub Lit G. beygeleget wird.

Und werden demnach Se. Durchleucht und Eminenz von wegen des Evangelischen Corporis gezieмend ersucht/dieses alles an Se. Kayserl. Majestät zu bringen/ und es dahin zu befördern/daß allerhöchstgedachte Se. Kayf. Majestät/inmassen der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände sich dessen zu ihrer Welt-bekandten Gemüths-Billigkeit getrösten/ (1. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz/Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz/das Hochstifft Speyer/und alle andere Contravenienten/ nach Anleitung des Instr. Pac. Westphal. des Friedens-Executions-Recessus, des Kayserlichen Executions-Edicts und Arctioris modi exequendi ohne Verstattung einiges Processus durch reale Execution nachdrücklich anhalten/alles in statum dicti Instr Pac. Westphalicæ zu setzen/und hinführo beständig darin zu lassen. Insbesondere aber (2. gegen Chur Maynz wegen Duderstadt/die bereits bald nach dem Frieden auf Münster und Hessen-Darmstadt ertheilte Executions-Commission renoviren/und ihnen allergnädigst anbefehlen/solche ungesaumt zu reassumiren, und nicht eher à loco zu geben/biß alles in statum An. 1624. würcklich hergestellet seye. Auch (3. gegen die Freyherren von Sickingen die An. 1654 auf Hessen-Darmstadt erkandte Commission erneuern/an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz aber/als zu welcher Evangelici in diesem Stück gar kein Vertrauen haben können/einen andern impartialen Catholischen Stand darzu mit verordnen / und solchergestalt denen Evangelischen in ihren vielfältigen gerechten Beschwehrden Justiz förderlichst allergnädigst angedeyen lassen; als wordurch allein Ihre Kayserl. Majestät Dero geäusserte allergerechteste Reichs-vätterliche Intention erreichen / und das entstandene allgemeine Unvergnügen und Mißtrauen aus dem Grunde heben können / und die Augspurgische Confession-Verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände sich dergestalt verbinden werden / daß Sie fernerhin zu des glorwürdigsten Ertz-Hauses Dienst und des gemeinen Vatterlandes Wohlfahrt Guth un Blut willigst auffsetzen.

Lit A. Beylage ad Num 8.

Zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Nachricht/ was bey dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten der Chur-Pfältzische Legations Secretarius am 16. Decembr. 1719. angebracht.

Es Herrn Chur-Pfältzischen Gesandtens Excell. hätten nicht ermangelt/ dasjenige/ so Ihre Excell. der Chur-Sächsische Herr Gesandte/ Nahmens der Augspurgischen Confession zugethanen Hrn. Churfürsten/Fürsten und Stände an Dieselbe/wegen einiger denen Churfürstlich-Pfältzischen Reformirten Unterthanen vermeintlich zugefügter Religions-Beschwerden den 28. Octobr. nechsthin bringen lassen/Ihro Churfürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn behörig einzuschicken/welche Ihm dann darauf dem Chur-Sächsischen Gesandten in Antwort vermelden zu lassen/gnädigst befohlen hätten: Wie eben selbige angemaste Beschwerden Ihro Churfl. Durchl. durch die bey Dero Hofstatt dermahlen anwesende einiger der Augspurgis. Confession zugethaner hoher Potenzien/auch Ihrer Chur- und Fürsten Ministros angebracht worden seyen; Erst höchstgedacht Ihro Churfl. Durchl. hätten Ihnen hierauf solche Erläuterung bereits ertheilet/ woraus man vernommen haben würde/daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen wider die Grund-Lehrstücke ihres Glaubens / auch frey- und ohngehindert dessen Exercitium, und noch weniger gegen dem Westphälischen Friedens-Schluß im mindesten nicht gravirt hätten/wie Sie auch solches künfftighin nicht zu thun/sondern ermeldte Dero unterthanen/bey all und jedem / so ihnen besagter Friedens-Schluß zugewendet / vielmehr zu handhaben gäntzlich gesinnet wären; Sie zweiffelten nicht/daß ermeldte Herren Ministri davon denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften anhero allschon Nachricht ertheilet haben würden/insonderheit auch von dem/daß solche Beschwerden im Grund nicht also wären vorgestellet/wie selbige Anfangs bewandt gewesen/ingleichen dasjenige/ so wegen des Universitäts-Hauses zu Heydelberg gegen die Warheit gedacht worden/durch öffentlichen Druck von selbst wiederruffen worden seye. Se. Churfl. Durchl. machten auf obvermeldter Gesandschafften/auch derer höchst- und hoher Herren Principalen Interposition, grosse und billigmässige Reflexion, hielten dieselbe auch von solcher Hochachtung/ die grösser nicht seyn könte/

wün sch-

wünschten anbey / daß die Sache in solchem Stand wäre / ein mehrers dermahlen darinn äussern zu können. Weilen aber Jh. Kayſ. Maj. auf ermeldter der Augſpurgiſ. Confeſſion zugethaner Geſandſchafften an die hieſige höchſt-ansehnliche Kayſerl. Commiſsion mündund ſchrifftlich gethane Verſtellung bereits die Hand angeleget / und an mehr-höchſtbeſagte Se. Churfl. Durchl. allergnädigſt reſcribirt / dieſe auch allbereits darauf hinwieder geantwortet hätten; ſo gezieme te ſich / Dero allergnädigſte Reſolution darauf zu erwarten / und verſeheten Sie ſich indeſſen zu mehr-erwehnten Geſandſchafften / auch allerſeits der Augſpurgiſ. Confeſſion zugethanen Churfürſten und Ständen feſtiglich / daß / da Dieſelbe Dero Unterthanen ſelbiger Religion alle Friedens- Schluß-mäßige Landes- Fürſt- und vätterliche Handhabung / wahre Lieb / Schutz und Gnade ſo wohl bey Hof / als in Dero Landen / Reichs bekandter maſſen mildeſt angedeyen laſſen / Dieſelbe würden ſo wohl für ſich / als auch bey anderen hohen Potenzen in- und auſſer Reichs / mittelſt ihrer hohen Officien nachdrücklich verhindern / daß denen unter ihrem Schutz und Bottmäßigkeit wohnenden ſo geiſt- als weltlichen Catholiſchen Unterthanen / wie denenſelben an einigen Orten / unverſchuldeter Dingen / alſo angedrohet worden / nicht wehe geſchehen / noch mit einigen ohne das Conſtitutionibus Imperii gemäß nicht Platz findenden / und zumahl unproportionirten Repreſſalien wider ſelbe verfahren werde / ſondern ſie vielmehr bey demjenigen ungekränckt gelaſſen und gehandhabet werden mögen / was ihnen / vermög offt-ermeldten Friedens-Schluſſes / unſtreitig gebühret.

Lit. B. ad Num. 8.

Als am 13. Octobris 1719. ein Extract des in Conferentia Evangelicorum am 10. Octobr. d. A. gemachten Concluſi, nebſt denen wider Jhro Churfürſtl. Gnd. zu Maynz habenden Religions Beſchwehrden / Dero Herren Geſandtens Excellenz auf dem Rath-Hauſe / in Beyſeyn derer damals anweſenden ſämtlichen Evangeliſchen Geſandſchafften / eingehändiget / und um ſchleunige und reale Abſchaffung aller Neuerung angeſuchet / dabey zugleich zu erkennen gegeben worden / wie man zu wohlermeldten Herrn Chur-Maynziſchen Geſandten das Vertrauen hätte / es würde ſelbiger ſothane Religions-Gravamina unterthänigſt einſchicken / und zu einer baldigen zuverläßigen Antwort beförderlich ſeyn / ſolches auch von demſelben ad referendum nebſt einer damals beſchehenen kurtzen Gegen-Vorſtellung angenommen worden; So iſt die von Jhrer Churfürſtl. Gnd. zu ertheilen anbefohlene Antwort den 17. Nov. anfänglich auf dem Re- und Correlation-Saal / und alſo durch andere Churfl. Herren Geſandten erfolgte Gegenwart der Diſcurs interrumpirt worden / nachgehends in dem Churfl. Neben-Zimmer dem Chur-Sächſiſchen Herrn Geſandten allein geſchehen; Wiewohl dieſer jedesmahl beſcheidentlich angezeiget / daß die Einhändigung oben gedachter Religions-Beſchwerden / in Beyſeyn mehrerer Evangeliſcher Herren Geſandten erfolget ſeye / und er daher gern ſehen möchte / daß höchſtbeſagte Jhrer Churfl. Gnd. Antwort auf gleichmäßige Art bekandt gemacht würde; welches aber nicht gefällig geweſen. Dieſe nun hat darinnen beſtanden:

Es wäre wohlgethan / daß Dero Miniſtre ſich bey vermahliger ihm geſchehenen Vorſtellung auf das Cammer-Gericht und dem Ryßwickiſchen Frieden bezogen / Jhre Churfl. Gnd. hätten ſich dergleichen nicht verſehen / indem man ſich von Seiten Corporis Evangelici ſelbſt unterm 29. Nov. 1698. gegen Jhre Fürſtl. Gnd. zu Salm engagirt hätte / die Beförderung zu thun / biß zu Austrag der Sache in dem Rheingräflichen alles bey dem Inſtr. Pac. Ryswicenſis zu laſſen. Nachdem nun durch den Baadiſchen Frieden die Beſtättigung geſchehen / vermeynten Jhre Churfl. Gnd. als Diœceſanus nach beſtättigten zwey ſolennen Frieden befugt zu ſeyn / das Religions Weſen zu befördern / und würde dieſes in dem Rheingräflichen nicht nöthig geweſen ſeyn / wenn man von Seiten Corporis Evangelici ſeiner gegebenen Parole ſtatt gegeben / und die Rheingrafen zu Befolgung des Ryßwickiſchen Friedens ermahnet / oder da ſolches geſchehen / dieſe gefolget hätten / geſtalt Jhro Churfürſtl. Gnd. gegen den allwiſſenden GOtt conteſtirten / daß Sie die Aufrechthaltung der Grund-Geſetze ſich innerhalb 24. Jahr angelegen ſeyn laſſen / und dahero Jhnen wehemüthig und empfindlich vorkäme / daß man Sie eines widrigen beſchuldigen / und ſich anfänglich nur derer durch einen Abdruck ausgeſtreueten Beſchwerden annehmen / anjetzt aber ſich gegen ſelbige als einen Kläger anſtellen wolte. Gleichwie aber die Rheingräfl. Sache bey dem Cammer Gericht anhängig ſeye / Jhre Kayſerl. Majeſt. hingegen das Reich nachdrücklich erinnert hätten / Judicial Sachen nicht ad Comitia zu ziehen; Alſo wolten ſie hoffen / daß man es um deſto mehr dabey bewenden laſſen würde. Und ob zwar bey dem Cammer-Gericht von denen Rhein-Grafen ein Mandatum S C. non viâ tacti &c. ſub & obreptitiè exirahirt worden; ſo ſeye doch auch gegen Sie auf das Ober-Rheiniſche Creiß-Ausſchreib-Amt zu Manutenirung des Franckfurter Receſſes zwiſchen denen Rheingrafen und Fürſten von Salm / als worinnen der Ryßwiſche Friede zum Fundament geſetzet / decretiret / und ihnen quoad rem ipſam das Recht zugeleget worden. Was die geklagte Exceſſe betreffe / darüber würde der Richter zu erkennen haben. So viel die andern Religions-Beſchwerden betreffe / wäre zu wiſſen: daß die Manutenenz des Exercitii Catholicæ Religionis

und Brüderlichen Versicherung / daß Wir so dann / wie bereits hierunter geschehen / also auch noch ferners / Unser allerhöchstes Käyserliches Ambt dahin interponiren werden / wodurch Ew. Lbdn. und Dero gesamte Religions-Verwandte sich im geringsten nicht zu beschweren Ursach haben sollen / versehen Uns des gäntzlichen Erfolgs / und verbleiben Ew. Lbdn. mit ꝛc. Wien den 5. Decembris 1719.

Num. 3.

Copia Rescripti von Sr. Königlichen Majestät in Preussen / an Dero Cammer-Gerichts-Rath Burchard, zu Wien; aus Berlin vom 19. Decembr. 1719.

Exhibitum 2. Januarii 1720.

Friederich Wilhelm / König in Preussen ꝛc.

UNsern ꝛc. Es ist wegen des von Uns schon vor einiger Zeit eingezogenen Closters Hammersleben im Halberstädtischen ein solch Schreiben von Ihro Majestät dem Käyser jüngster Tagen an Uns eingelauffen / wie ihr in Copia hiebey empfanget.

Ihr könnet denen Kayserl. Min-stris, in deren Departement diese Sache gehöret / vorstellen / daß gedachtes Closter schon würcklich geschlossen / und die dazu gehörende Revenüen in Beschlag genommen gewesen / als dieses Schreiben Uns behändiget worden.

Was Wir auch deshalb verordnet / das wäre nicht vor Unser Haupt allein / sondern nach vorhero deshalb mit Ihro Majestät dem König von Groß-Brittanien / dem Land-Grafen von Hessen-Cassel / und den vornehmsten Evangelischen Ständen des Reichs / geflogenen Communication geschehen / welche allerseits mit Uns der Meynung gewesen / daß / weilen der Churfürst von Pfaltz mit offenbahrer Gewalt / wider den deutlichen Buchstaben des Westphälischen Friedens / denen unter Sich in der Pfaltz habenden Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen und Einkünffte / auch andere ihnen competirende Freyheiten genommen / und aller Ihm deßfalls geschehenen beweglichen Vorstellungen darunter nicht im geringsten remediren wollen / also es auch Uns und andern Evangelischen Reichs-Ständen nicht verdacht werden könte / wann Wir wider Unsere der Catholischen Religion zugethane Unterthanen Uns eben des Rechts gebrauchten / welches der Churfürst zu Pfaltz in Seinen Landen gegen Seinen Evangelischen Unterthanen zu exerciren vor recht und permittiret hielte. Wir declarirten aber hiemit / daß Wir hierdurch zum Nachtheil der Catholischen Religion in Unseren Landen keine Neuerungen / wie Chur-Pfaltz die Intention führet / zu introduciren / oder den zu Catholischen von ihren ex Instrumento habenden Befügnussen das allergeringste entziehen / vielmehr aber sie / wie bißher / also auch künfftig in perpetuum dabey zu lassen und zu schützen gemeynet wären / auch so bald nur die Heil. Geist-Kirche den Reformirten zu Heydelberg restituirt / das Gravamen wegen des Catechismi gehoben / und andere wider die dürre Disposition des Westphälischen Friedens in der Pfaltz gemachte Innovationes abgestellet seyn würden / Wir alles / was wegen des Closter Hammersleben und des Thums zu Minden geschehen / wieder aufheben / und die gantze Sache wieder in den vorigen Stand setzen würden. Ihro Käyserliche Majestät würden Uns indessen erlauben / über obgedachtes Ihr Schreiben / weilen solches eine Uns nicht allein / sondern das gantze Corpus Evangelicum touchirende Sache betreffe / mit Ihro Königl. Majestat von Engelland und Unsern übrigen Evangelischen Mit-Ständen zu communiciren / welchemnechst Wir uns deshalb auch weiter dergestalt explici-ren würden / daß Ihro Käyserliche Majestät an Unserer Æquanimität und Begierde zu der allgemeinen Tranquilität im Reich alles was möglich / beyzutragen / nichts zu desideriren haben würden; Es heisse aber in dergleichen Fällen / daß derjenige / so spoliret / und des Seinigen beraubet worden / vor allen Dingen in vorigen Stand gesetzet werden müsse / die Evangelische in der Pfaltz / wären auch durch dasjenige / was mit der Kirche zu Heydelberg / und den verbottenen Gebrauch ihres Catechismi geschehen / notoriè spoliret / und aus ihrer bißherigen Possession gesetzet / welche Ihro Käyserliche Majestät als ein gerechter Herr ihnen hoffentlich ohne allen Auffschub restituiren / auch deshalb unverweilte gewesene ernstliche Verordnung ergehen lassen; und dadurch zu baldiger Componirung dieser Sache den sichersten und besten Weg öffnen würden. Seynd ꝛc. Berlin den 19. Decembr. 1719.

Num.

Num. 4.

Copia Königlich-Preußischen Antwort-Schreibens auf das an Ihn den 5. Decembris 1719. ergangene Käyserliche Rescripten die gegen Chur-Pfaltz führende Religions Gravamina, in specie die Sperrung des Closters ad St. Pancratium zu Hammersleben betreffend: Berlin den 9. Jan. 1720.

Durchleuchtigster ꝛc.

EUer Käyserl. Majestät Schreiben de dato Wien den 5. Decembris 1719. so Dieselbe wegen der gegen das Closter zu Hammersleben gemachten Verfügung/ biß die Chur-Pfältzische ungerechte Proceduren gegen die Evangelische abgestellet werden/ an mich ergehen zu lassen/ gut gefunden / hab ich wohl erhalten / und daraus des mehrern ersehen / was massen Ew. Kayserliche Majestät vorgebracht worden / daß /

(1.) dieses Closter hierinnfalls nichts im geringsten verschuldet habe / auch
(2.) solche Repressalien in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbotten / und also
(3.) unzuläßige Gewaltthätigkeiten seyen/daß
(4.) Ew. Kayserl. Majestät als höchstes Ober-Haupt vorbey gegangen worden / mithin es
(5.) wider derselben Ober Richterliches Ambt lauffe / welchem
(6.) Euer Kayserliche Majestät gnädigst beyfügen / daß Sie Sich niemahls entbrechen würden / auf den Fall dergleichen und andere Gravamina an dieselbe gebracht würden / gantz schleunige und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen/ und darauff
(7.) zufolge Dero Kayserl. Ambts und als Supremus Advocatus Ecclesiarum Mich ermahnen / die gemachte Verfügung nicht zu vollziehen / oder wieder auffzuheben / und das supplicirende Closter dem Instr. Pacis Westphal. gemäß unbetrübt zu lassen / das Haupt-Werck aber
(8.) durch die in denen Reichs Satzungen angewiesene ordentliche Weege auszuführen.
(9.) mit der nochmahligen Versicherung / daß Euer Kayserl. Majestät so dann Dero Kayserl. Ambt / wie bereits hierunter beschehen / also noch ferners dahin interponiren würden / daß ich und Meine gesambte Glaubens-Verwandte sich im geringsten nicht zu beschwehren / Ursach haben sollen.

Ey kan diese Num. 6. & 9. enthaltene Käyserliche gnädigste Versicherung Mir und allen Evangelischen nicht anderst als zu sonderbahrer Freude und Consolation gereichen/ und können auch Ew. Kayserl. Majestät vollkommen versichert seyn / daß in Dero eigenen Gerechtigkeits Liebe niemand den allergeringsten Zweiffel setzet: Um so mehr aber muß Mir und allen Evangelischen tieff zu Hertzen dringen / daß dennoch der Römische Clerus, als der Urheber aller Drangsalen/so denen Evangelischen widerfahren/ Mittel und Weg zu finden gewust / die allergerechteste Kayserl. Intention seit dem Westphälischen Frieden bis auf diese Stund und also über 70. Jahr beständig zu eludiren:

Dann da ist in facto notorium und unwidersprechlich / daß in aller solcher Zeit die Evangelische unendliche Beschwehrden/ theils bey denen jedesmahl Regierenden Kayserrn selbsten / theils an den höchsten Reichs Gerichten angebracht / und gleichwohl ihnen Meines Wissens, nicht in einer einigen die recht- und billiche Hülffe angedieben ist / wie Sie denn auch noch in dieser gegenwärtigen Sache gegen Chur Maynz und Chur-Pfaltz nicht ohne Betrübnüß wahrnehmen müssen/ daß auff des gantzen Corporis Evangelicorum ausführliche und statthaffte Beschwehrden / so dasselbe des Käyserl. Principal-Commissarii Orden am 13. Octobris vorigen Jahrs angebracht / nichts weiters von Ew. Kayserlichen Majestät als eine bloße Berichts-Erforderung erfolget / so doch gantz unzulänglich / und den Reichs Satzungen in dergleichen Fällen gantz ungemäß ist / wie das Corpus Evangelicorum in der anderweiten Vorstellung an Käyserl. Principal-Commissarium klärlich dargethan hat: Hingegen aber auf der Conventualen zu Hammersleben Bitte / sogleich simpliciter ein Dehortatorium an Mich beliebet worden; welche merckliche Ungleichheit denen Evangelischen eine neue / aber betrübte Probe ist / daß ihre unversöhnliche Feinde auch in den allerstraffbarsten Sachen Ew. Käyserlichen Majestät die wahre Umstände zu verbergen und falsch zu suggeriren / mithin Ew. Käyserl. Majestät an Sich allergerechtestes Gemüth gegen Sie zu præveniren wissen. Dergleichen unrichtiges Vorgeben ist unter andern / daß Ew. Käyserliche Majestät in dieser Sache vorbey gegangen / und Dero Ober-Richterliches

liches Ambt gekräncket worden. Dem ersten widerspricht die That selbst / dann / wie schon gedacht / Evangelici ihre Zuflucht in allen ihren Bedruckungen / und insonderheit auch in dieser leztern Chur-Pfältzischen / am allererstẽ zu Ew. Kayserlichen Majestät genommen / und bey Deroselben Hülffe gesuchet / obnerachtet in dem Instrumento Pacis, Executions-Recels, Kayserl. Executions Edict und arctiori modo exequendi klar versehen ist / daß in denen Fällen / da es auf blosse Execution und Restitution des Westphälischen Friedens-Schlusses ankommt / die Beleidigte also fort gerade an die Crayß Ausschreib-Aembter / oder wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun / an alle und jede Consortes Pacis sich unmittelbar wenden / oder durch ihre eigene Mittel / auch Hülffe derer nechst an Handen habender Käyserlich- und Königlich-Schwedischen oder anderer Majestäten / und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen / welche / wiewohl militarische / doch rechtmäßige Execution keineswegs vor eine Contravention des zu Osnabrugg und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden / und noch dazu die widersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen / darauf ergiebet sich nun auch der Ungrund des andern Vorgebens / als ob durch dergleichen Executiones dem Kayserl. Ober-Richterl. Ambt zu nahe getretten werde ; Denn wie kan demselben zu nahe getretten werden / da die von demselben mitgemachte und authorisirte Leges gegen die Übertretter vollstrecket werden ? Dieses aber allein ist es / was in allen dergleichen Restitutions-Fällen geschehen soll; Sintemahlen keine Dilcepratio Juris, noch Richterliche Decision mehr / sondern die blosse Executio ad nudum factum possessionis erfordert wird / und wann darüber noch einige Cognitio nöthig ist / solche nach Maßgebung obangezogener Reichs Satzungen / von denen Executoribus selbst in Loco, und darauf die Execution so fort nach Befinden vollzogen werden soll. Wann nun Ew. Kayserliche Majestät auf des Corporis Evangelicorum an Dieselbe gebrachte allerunterthänigste Beschwehrden diese Reichs-Satzungs-mäßige schleunige Verordnungen hätten ergehen lassen; So wäre allen Evangelischen nichts liebers gewesen / und Mir insonderheit nie in Sinn gekommen / wider das Closter Hammersleben / oder sonst / einige den Catholischen in Meinen Landen beschwehrliche Verfügungen zu thun; da aber die Römische Clerisey Mittel und Wege gefunden / Euer Kayserliche Majestät von diesem geraden Wege der Reichs-Constitutionen noch biß dato abzuwenden / und dieselbe zusammen hält / insgesamt ein gemeinsames Interesse, auch an dem Nutzen / so ihr aus den Bedrangnussen der Evangelischen zufliesset / Theil hat / so darff sie abermahl Euer Kayserlichen Majestät fälschlich verbilden / daß das Closter Hammersleben hierinnfalls gar nichts verschuldet habe. Dann / wann auch die Conventualen dermahlen an diesen Pfältzischen und Maynzischen Consiliis eigentlich und directè keinen Theil hätten / (welches Ich an seinen Ort gestellet seyn lasse) so sind sie doch pars illius Corporis, welches die Evangelische unverantwortliche gegen die offenbahre Reichs-Satzungen durch böse Consilia, dadurch man die grosse Herren verleitet / bedränget / und daraus seinen Nutzen ziehet; dereiwegen haben auch alle und jede Membra desselben an der Schuld der Commembrorum Theil / zumahlen da ihr geistliches Haupt solche treubrüchige Rathschläge billiget / und gut heisset / wo nicht darzu inciciret / oder wenigstens / wie es gar leicht seyn könte / sie nicht davon abhält.

Weßwegen dann die Conventualen zu Hammersleben / oder andere / wann sie nach der Natur ihrer Hierarchie von wegen des Verbrechens ihrer Confratrum etwas leyden müssen / sich allein über solche ihre Mit-Glieder / und über gedachtes ihr Haupt selbst zu beschwehren haben.

Und solcher gestalt fället auch gänzlich dahin / was Sie ferner Ew. Kayserl. Majestät vorgemahlet / als ob die wider Sie gemachte Verfügungen in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbottene Repressalien und unzuläßige Gewaltthätigkeiten wären : Da es erhellet aus obigem klärlich / daß / was Ich wider gemeldtes Closter verhänget / ganz abusivè Repressalien genennet werden / und daß es im Gegentheil nichts anders / als eine omni jure naturæ, divino, Civili & Canonico erlaubte retorsio juris iniqui seye / welche nicht allein gegen den Decernenten / sondern auch gegen den Impetranten / welcher in Casu præsenti die Römische Clerisey ist / bekanntlich statt hat / und hier so wenig den Nahmen einer unrechtmäßigen Gewaltthätigkeiten verdienet / als sie vielmehr täglich an Tag leget / wie grosse Moderatio Evangelische gebrauchen / daß / da sie / nach dem unläugbahren aus dem Instrum. Pacis & Executions-Recels &c. ihnen zustehenden Recht / sich so fort etiam manu militari Recht schaffen können / sie lieber durch den allergelindesten / und keine Unruhe mit sich führenden Weg / vergleichen wollen / ob durch solche Retorsion juris iniqui die Authores desselben zur Raison zu bringen seyn möchten; daher sie von andern mehr vor Mir gebrauchet werden / und selbst in Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation in weit geringern Fällen nicht unbekannt ist / welche auch in dieser Sach um so weniger die allergeringste Unbilligkeit mit sich führet / als in der Clerisey eigenen Händen stehet / alles wieder also fort in vorigen Stand zu bringen / und ferner ungehindert zu geniessen / wann sie nur ihre treulose und friedbrüchige Consilia ändern / und die Herren Churfürsten von Maynz und Pfaltz gewissenhafftere Rathschläge

schläge geben und sie bewegen/denen Evangelischen auch geniessen zu lassen / was ihnen das Instr. Pac. Westphal. verleget; Und wenn auch die Clerisey (worinnen Ihr doch Ihr eigen Gewissen widersprechen würde) vergeben wolte/daß in ihren Mächten nicht stünde, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/zu anderer Resolution zu bewegen; So haben doch Ew. Kayserl. Majestät Recht und Gewalt gnug / dieselbe zu Beobachtung des Westphalischen Frieden-Schlusses schleunigst und nachdrücklich anzuhalten; Wodurch zugleich die Catholische in Ihren Landen in vollkommene Ruhe und ungekränckten Genuß aller ihrer Friedens-Schluß-mäßigen Jurium gesetzet werden können; Ew. Kayserl. Majest. werden aber nicht verlangen / daß/ so lang die Reichs Constitutiones gegen die allerungerechteste Übertrettungen derselben / zu Favor der Evangelischen/ nicht exequiret werden/ Ich von meiner gerechten Retorsione juris iniqui nicht abstehen/ und die arme Evangelische Bedruckte gegen klare Maßgebung des Westphäl. Friedens-Schlusses und Executions-Recessus, auch gegen Kayserl. Executions Edicten sich zu Processen verweisen / durch solche sich vergebens umziehen und vollends zu Grunde richten lassen sollen.

Wegegen wie an Seiten Chur-Pfaltz hin und wieder mehr als zu viel geschehen/ mit keinem Grunde angeführet werden kan/daß es noch unausgemacht seye/ ob die Evangelische Unterthanen in der Pfaltz durch das Instrum. Pacis einen Statum fixum ihrer Religion bekommen/und nicht vielmehr Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ein jus illimitatum reformandi erhalten haben? als welches / wie in anderweiten Vorstellungen des Corporis Evangelicorum an den Kayserl. Principal-Commissarium und derselben Beylage sub Lit. G. mit mehrern ausgeführet ist/eine so offenbahre gewaltthätige Verdrehung des Friedens Schlusses/auch Executions-Recessus und Edicten ist/ daß man solche ohne Indignation nicht anhören/ noch bey einigen Pactis in der Welt auf solche Art sich einige Sicherheit mehr versprechen kan; Sintemahlen in dem Art. III. §. 2. in fine Instr. Pacis Westphalicæ von denen restitutis ex Capite Amnestiæ mit ausgedruckten Worten versehen ist/daß die Clausula Salvatoria den Articulis aliter conventis interque hos Compositioni Gravaminum nicht derogiren solle. Denn was diese Restituti vor Recht in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis haben sollen/ solches werde aus dem Art. de gravaminum Ecclesiasticorum compositione erhellen/welches auch nachgehends Art IV. §. 13. auf die Chur-Pfältzische Unterthanen appliciret und ihnen zu gute verordnet wird/ daß sie auch insonderheit der Transaction in puncto gravaminum plenissimè geniessen solten.

Worauf ferner in dem Friedens Executions-Recels §. 3. & 6. nicht weniger von der Restitutione ex Capite Amnestiæ, als von der ex Capite gravaminum ausdrücklich statuiret ist/ daß die also restituirt sind / oder hiernächst noch weiter restituirt werden möchten / also unverändert gelassen / und solche Restitution nicht wieder aufgehoben/ geändert / umgestossen/ oder darwider einige Turbation gestattet / sondern sie vielmehr dabey geschützet werden sollen.

Aus welchem Sonnen-klar erhellet / daß die restituti ex Capite Amnestiæ eben sowohl/als die ex Capite gravaminum einen Statum fixum Religionis haben/ und die Landes-Herren im geringsten nicht befugt seyn/ solchen zu ändern / und ihre Unterthanen dagegen auf einige Weise zu beschweren; Und wann dieses nicht klare und unzweiffelhaffte Dispositiones der Reichs-Satzungen heissen / sondern als dunckel zu einer fernern Comitial-Decision ausgestellet werden sollen; So siehet ein jeder unpassionirter Mensch / daß kein Treu und Glauben mehr statt finde / auch alle Pacta umsonst seyn/ und nichts mehr deutlich gesaget / noch einige Sicherheit mehr in der Menschen Gesellschaft gefunden werden könne.

Welchen Grund verderblichen und allen Frieden von der Erden nehmenden Beginnungen der Römischen Clerisey aber Ew. Kayserl. Majestät nach Dero bekandten Gerechtigkeits-Liebe nummermehr bey sich Platz geben / sondern dieselbe vielmehr/ krafft Dero Kayserl. Ambts nachdrücklichst reprimiren/und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und alle andere turbatores pacis publicæ durch die in dem Westphälischen Friedens Schluß angewiesene Wege unverweilt anhalten werden / sich denen Verordnungen jetzt bemeldten Friedens allerdings gemäß zu bezeigen. Und können Evangelici sich nicht bereden lassen/daß das Jus Advocatiæ Ecclesiæ Romanæ (woran Evangelici ohne dem keinen Theil nehmen) der Ew. Kayserl. Majest. nicht mehr als die obhabende Erhaltung der Reichs-Grund-Gesätze und daraus folgende gleich durchgehende Justiz-Administration gelten / und dahin genommen werden solte / daß Ew. Kayserl. Majestät allezeit die Parthey des Römischen Cleri nehmen/ und ihm das Wort reden wolten / als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könne.

Es leben demnach Ich und alle Evangelische der guten Hoffnung/und bitten darum nochmahls inständigst/Ew. Kayserl. Majest. werden und wollen gegen den Churfür-

sten von Pfaltz und alle andere Contravenienten nunmehro ohne fernern Anstand nach Anweisung des Instr. Pacis, und der Executions- Recessen und Edicten würckl. verfahren lassen / wodurch zugleich auch allen Catholischen in Meinem Lande alle Wohlthaten mehr-erwehnten Friedens-Schlusses vollkommen angedeyen / und alle Semina discordiæ im Römischen Reich gäntzlich cessiren werden ; Und Ich verharre mit aller schuldigen Consideration

Ew. Käyserl. Majestät

Berlin den 9. Januarii
1720.

Freundwilliger Vetter und Bruder
F. Wilhelm

Ilgen.

Num. 5.

Extract Berichts wegen der Catholischen Kirchen zu St. Goar, vom 30. Decembris 1719.

SEstern ist durch den Hessen Casselischen reservaten-Commissarium, Herrn Appolt aus Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Land-Grafen zu Cassel/ seines gnädigsten Herrns/dem Pastori der dasigen Catholischen Kirchen bedeutet worden / daß selbige so lang geschlossen werden solle/so lang denen Reformirten zu Heydelberg die Heil. Geist-Kirche und der Catechismus werde vorenthalten werden ; welches Se. Hochfürstl. Durchl. zufolge des unter dem Corpore Protestantium, und auswärtigen Potencien gemachten Concerts, also resolviret habe/dann diese auf keine Weiß gestatten wolten / was zu Heydelberg ihren Glaubens-Genossen geschehen seye: Er wolle dahero wegen seines gnädigsten Herrn wissen / ob er / Catholischer Pastor, ihme die Kirchen-Schlüssel gutwillig extradiren wolle / oder nicht ? Worauf dieser jenem geantwortet habe/er könne und wolle die Kirchen Schlüssel nicht hergeben/ es seye dann/ daß solches von seinen rechtmäßigen Obrigkeiten/unter welchen er in spiritualibus des Hrt. Ertz-Bischoffen zu Trier/ Churfürstl. Durchl. allein erkennete / ihme befohlen werde/ wann aber Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Cassel ihme solche mit Gewalt weggenommen werden wolten / so müste er es gegen seinen Willen geschehen lassen/ und dargegen solennissime protestiren. Wie unbefugt nun eine solche Zumuthung seye/zeigen die nebenliegende Extractus Lit. A. & B. der zwischen beyder Hochfürstl. Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfelßischen Häusern im Jahr 1654. und 1656. errichtete Verträge.

Lit. A. & B.

Ad Num. 5.

Lit. A.

Extract des zwischen Herrn Landgraf Wilhelm (zu Cassel) und Herrn Landgraf Ernst (Rheinfelß) Anno 1654. den 1/11 Januarii zu Regenspurg errichteten / und von damahliger Reichs-Versammlung in vim Sanctionis pragmaticæ & legis publicæ confirmirten Vertrags.

§. BEtreffend zum sechsten Vers. Was aber das Catholische Religions-Exercitium belangt / ist um Friedens- und Einigkeit willen / auch zu Abwendung allerhand Weiterung / dieser Passus dahin resolvirt und verglichen worden/daß Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnaden und Dero Männliche Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen/in der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen nicht allein das freye Exercitium Catholicæ Religionis auf dem Schloß Rheinfelß/wie auch sonst auf allen ihren Residenzen und Ambt-Häusern/wann Sie sich selbst/oder Dero Gemahlin und Fürstl. Kinder darauff befinden / für sich neben ihrem Fürstlichen Hof-Estat rubig und unperturbirt gebrauchen und behalten / sondern auch die offentliche Ubung selbiger Religion an nachfolgenden zweyen Orten in der Nieder-Grafschafft Catzenelenbogen/nemlich zu Nastätten und Schwalbach / anstellen / und zwey Kirchen auf ihren Kosten zu deren Behuf daselbst / doch ohne Beschwehrung der Evangelischen Unterthanen auf-

auferbauen und anrichten; Sie sollen sich auch hierauff ohne Unterscheid der Orden solcher Geistlichen Kirchen- und Schul-Diener gebrauchen und bedienen mögen/ welche Ihre gefallig seynd/ und soll Ihro und den Ihrigen darinn kein Eintrag geschehen ꝛc.

Lit. B.

Extract zwischen Herrn Landgraf Ernst (zu Rheinfelß) Anno 1656. den $\frac{1}{11}$. Julii zu Cassel errichteten Abschieds/ das Kirchen-Wesen in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen betreffend.

Zum andern. Obwohl Herrn Landgraf Wilhem Fürstl. Gnd. die Grufft zu St. Goar unter der Evangelischen Stiffts-Kirche zu Behuff des Catholischen Religions-Exercitii daselbst/ nach Beschluß des Regenspurgischen Vertrags auf gewisse Maaß concediret das berührte Exercitium auch bißhero darinnen getrieben worden/ als aber der Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnaden mit Anführung allerhand aus solchem Ort der Nähe halber/ und sowohl denen Evangelischen/ als denen Cathol. Religions-Verwandten sehr beschwerlichen Turbationen/ Aergernuß und Verdrusses/ zumahl da zu einer Zeit beyder Theil Gottes Dienst gehalten wird/ inständig gesuchet/ daß Se. Fürstl. Gnd. an statt solcher Grufft ein neue Capell vor der Stadt St. Goar auferbauen/ und dargegen das Catholische Religions-Exercitium in besagter Grufft auffheben und abthun möchten / und denn Herrn Landgrafen Wilhelms Fürstl. Gnaden obangezogene Inconvenientien hierunter vor erheblich erachteten; so haben Dieselbe endlich zu Verhütung alles ex vicinitate von beyderseits entstehenden Unwillens/ Verbitterung/ Confusion und Turbation bewilliget/ daß Herrn Landgraff Ernsts Fürstl. Gnd. in der von Deroselben ohnlängst von denen Schuellischen Erben erkaufften Behausung/ den im Garten vorhandenen Hinterbau zu einer Capell zu Behuff ihres Catholischen Exercitii auf ihren Kosten anrichten und erbauen mögen/ jedoch dergestalt / daß daraus oder darneben dem Regenspurgischen Vertrag zuwider keine Collegial-Kirche gemacht werde ꝛc. ꝛc.

Num. 6.

Friedrich Wilhelm/ König ꝛc.

Es ist nicht weniger Euer Durchl. als sonsten überall bekandt/ wie hart denen unter Catholischen Ständen im Reich sich befindenden Evangelischen Unterthanen bißhero zugesetzet worden / und daß aus allen Umständen nichts anders zu urtheilen / als daß vermuthlich Catholische Stände einander das Wort gegeben / und den einmüthigen Schluß unter sich gefasset haben müssen / solche unter sich habende Evangelische Unterthanen um ihre aus dem Instrumento Pacis habende Gewissens-Freyheit/ und das Exercitium ihrer Religion/ und was davon dependiret/ zu bringen/ und was absonderlich in der Pfaltz deßhalb eine Zeither attentiret worden.

Gleichwie nun das Corpus Evangelicum gut befunden/ durch das bekandte Conclusum vom 10. des letzt verwichenen Monaths Octobr. Ihro Königl. Majest in Groß-Britannien Uns und des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. dieserwegen gewisse Commission aufzutragen; So haben Wir zwar auch davon bißher mit allem Ernst und Nachdruck Uns zu aquitiren gesuchet/ auch zu solchem Ende Unsere Ministros an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchl. abgeschicket/ und Deroselben alle behörige Repræsentationes dieserwegen thun lassen/ nicht weniger ist auch in Unsern Landen zu Halberstadt und Minden zu würckl. Repressalien geschritten / und der Thum zu Minden nebst dem Closter zu Hamersleben im Halberstädtischen geschlossen/ auch mit noch drey andern Clöstern in selbigem Fürstenthum/ welche sich ad Statum Anni 1624. bißhero nicht gebührend legitimiren können / dergleichen vorgenommen worden / Ihro Königl. Majestät von Engelland haben ein gleiches auch mit der Cathol. Kirche zu Zelle gethan; Weil aber solches alles bißhero nicht den geringsten Effect bey denen Catholischen gehabt/ vielmehr von Chur Maintz die bekandte sehr unvermuthete Antwort zu Regenspurg gegeben/ von Chur-Pfaltz aber nicht die geringste Hoffnung gezogen worden/ daß man in denen dortigen Drangsalen und aperten Contravention des Instrumenti Pacis die geringste Aenderung machen wolte; So wird die Frage seyn / was bey gestalten Sachen nun ferner vorzunehmen/ ob um die verlangte Remedirung zu bewürcken/ die angefangene Repressalien noch weiter zu extendiren/ oder was deßhalb sonst für Reichs-Constitutions-mäßige Mittel zu Rath zu nehmen seyn werden? Worbey Wir Uns dann demjenigen/ was deshalb

halb von Uns erfordert werden kan/nimmer entziehen wollen; Wir setzen auch fester/daß man an Evangel. Seite diese höchst importante Sache/woven der Consequenz und weiterer Suiten halber aller Evangelischen Stände des Reichs zeitliches und ewiges Wohl und Wehe dependiret/ nicht stecken lassen/ sondern mit Adhibirung aller kräfftigen Hülffs-Mittel so lange continuiren müsse/ biß man alles in den Stand wieder gebracht/ worin die Religions-Sachen im Reich nach denen so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen und andern Grundgesetzen auf ewig sich befinden sollen und müssen; weil aber solcher Mittel halber ein einmüthiger Schluß gesamter Evangelischer Reichs Stände erfordert wird/ hierzu auch nirgends besser als bey dem Reichs Convent zu Regenspurg zu gelangen; so ersuchen Wir Ew. Durchl. Sie wollen Ihren zu Regenspurg habenden Gesandten dieses inter Evangelicos aufzurichtenden Concerts halber unverzüglich mit zureichender Instruction versehen/ auch daben absonderlich auf den Punct reflectiren/wie auf den Fall/da es dieserwegen zu grössern Verdrießlichkeiten und Collisionen mit ein oder andern Cathol. Reichs-Ständen kommen solte/die Evangelische unter sich einander daben zu garantiren/ und alle vor einen zu stehen/auch andere auswärtige Puissancen in dieses Werck zu ziehen/ und die sämtliche Garants des Westphälischen Friedens mit dabey zu engagiren; Wir wissen zwar/was von dem Kayf. Hof vor Vertröstungen wegen des Pfältzischen Religions-Wesens gegeben werden; Es stehet auch zu erwarten/ was solche vor Effect haben werden/ es wird aber doch nicht schaden/ wegen eines solchen Concerts, wie erwehnet/ inter Evangelicos sich förderfamst zu vernehmen/ wann Ihro Majestät der Kayser Rath in der Sachen schaffen/ so verstehet sich von selbst/daß das vorgeschlagene Concert alsdann cessire/ hingegen aber ist man dadurch auf allen Fall gefasset wann etwa die Kayserliche Remedirung verweilen/ oder gar nicht erfolgen solte. Wir halten auch dannenhero dafür/ daß man die angefangene Repressalien nicht nur auf den bißheriegen Fuß noch continuiren/sondern daß im Fall noch einige Evangelische Stände sich im Reich befinden/ die Catholische Unterthanen haben/und dieselbe ihres Gottes-Dienstes annoch haben geniessen lassen/ daß sie mit selbigen es auf eben die Art/ als Ihre Königliche Majestät von Groß-Brittannien und Wir in Unsern Landen zu thun angefangen/ einrichten mögen/ warum Wir dann Ew. Durchleucht/ wann Sie mit Catholischen Unterthanen versehen seynd/ inständig ersuchet haben wollen: Man wird dadurch desto mehr Einigkeit und Zusammensetzung inter Evangelicos zeigen/ und folglich von der andern Seite desto mehr Reflexion sich darauf zu promittiren haben. Wir erwarten hierüber Ew. Durchl. Antwort und Erklärung/ und hoffen/ daß mit Instruirung Ihres zu Regenspurg habenden Ministri keine Zeit werde verabsaumet werden/ die Wir ꝛc. Berlin/ den 23. Decembr. 1719.

F. Wilhelm.

Ilgen.

Num. 7.

Copia Hessen-Casselischen Circular-Schreibens.

Unsern Freundlichen Dienst/ und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor/ Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst/ freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter.

EW. Lbden ist mehr dann zu viel bekandt/ wie man im Heil. Römischen Reich mit den Orten/ wo Unsere Evangelische Glaubens Genossen unter Römisch Catholischen Potenzien und Ständen angesessen sind/ eine Zeithero umgangen/und wie grosse Noth selbige leyden/ auch was absonderlich in der Pfaltz für harte Bedruckungen an Hand genommen worden/ welche ohnangesehen aller von denen Cronen Engelland und Preussen/ wie auch Ihro Hochmögenden denen Herren General-Staaten/ benebst Uns angewendeten Efforts noch nicht zu redressiren gestanden/ sondern vielmehr währender Negotiation an hochgedachtem Chur-Pfältzischen Hofe in mehrern Anwachs kommen/ aus welchen Reflexions-würdigen Umständen es dann nicht ohne Besorge das Ansehen gewinnet/ als ob hätte man Römisch Catholischer Seits einmüthig beschlossen/ die unter ihrer Domination habende Evangelicos um alle aus dem Westphälischen theuer erworbenen Friedens-Schluß und andern Reichs-Fundamental-Gesetzen ihnen competirende Gewissens- und Religions-Freyheit auf einmahl zu bringen/ und die gefaßte Intention mit Gewalt durchzusetzen; Allermassen nun das Corpus Evangelicum zu Regenspurg vor hochgemeldten beyden Cronen/ und Uns per Conclusum vom 10. passato dieserwegen bekandtliche Commission auffgetragen;

So

So haben Wir auch bißhero so wohl als verbin di concerto mit derer Könige von Groß Britannien und Preussen Majest. Majest. nichts unterlassen / was eine Friedens und Verrag mäßige Vorstellung derer Attentatorum in der Pfaltz nur immer effectuiren und befördern könne / wie Ew. Lbdn aus denen von Unsern allerseits an dem Chur-Pfältzischen Hof Lager subsistirenden Gesandtschafften gethan- und zur Genüge eclarirten Vorstellungen sonder Zweiffel bewrkret; Es ist auch nach dem Exempel mehr hoch besagter Puilancen in Unser Nieder-Grafschafft Catzenellenbogen die Ordre von Uns ausgegeben worden zu nöhigen Veranstaltungen wider die Römisch-Catholische zu schreiten / Wir befürchten aber mit denen Königen von Engelland und Preussen nicht ohnzeitig / daß sothane Wege von keiner Würckung seyn dörfften / und daß demnach die hohe Noth erfordert auf ein zulängliches Reichs-Constitutions-mäßiges Medium in Zeiten zu dencken / welcher gestalt die offenbahre Contraventiones des Instrumenti Pacis gehoben werden mögen / worzu Wir in allem / was von uns erfordert werden kan / so willig als schuldig concurriren wollen; Wir zweiffeln auch gantz nicht / man werde Evangelischer Seits in einer so hochwichtigen Sach die zeitliche und ewige Wohlfarth zum Grunde habenden Glaubens-Sache sich bemühen / die obschwebende Difficultäten durch nachdrückliche Hülffs Mittel terminiren zu helffen / causam communem zu machen / und darunter für einen Mann cordate zu stehen / indem es sonsten um allerseits Stände und ihren Reichs-Friedens und Constitutions-mäßigen Zusammenhang mit dem höchsten Ober-Haupt in der Zeit-Folge gethan seyn würde / so man das auf ewig fest-gesezte Instrumentum Pacis Westphalicæ jetzo durchlöchern liesse; indem aber zu Erfindung eines füglichen Mittels ohne Zeit-Verlust gethan werden muß.

So ersuchen Ew. Lbdn. Wir gantz angelegentlich / Sie belieben Ihro Gesandten zu Regenspurg mit gemeßener Instruction zu versehen / welcher gestalt man ex parte Evangelicorum, so es zu anscheinenden mehrern Verdrießlichkeiten mit ein- und andern Römischen Catholischen Fürsten und Ständen gedeyen solte / sie einander die Hand getreulich bieten und guarantiren / auch andere auswärtige Potenzien / benebst denen / so den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten verbunden sind / darinn mit engagiren wollen. Ohn ist zwar nicht / daß vom Kayserl. Hof die Vertröstung gegeben worden / wie man denen Religions-Differenzien in der Pfaltz zu rathen gemeinet seye / der Effect davon muß sich auch bald zeigen / und stehet solches zu erwarten: Indessen aber sehen Wir jedoch vor tauglich an / daß man eines gemeinsamen Concurs wegen / sich mit einander ohne Zeit-Abgang vernehre / und darunter rechten Ernst zeige. So Ihro Kayserl. Majestät durch Dero Authorität die verwaltende Differenzien vermitteln / gibt sich von selbsten / daß Unser zu machendes Concert auch cessiret / auf allen obverhoffenden Fall aber / und da der Catholicismus sich darein schlägt / oder die Remedur sich auch zu lange traniret / wird man auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Gegen-Mittel doch bedacht seyn müssen: Wir sind also der schließl. Meynung / und langen Ew. Lbd darum Freund Vetterlich an / Sie geruheten mit denen jenigen Römisch-Catholischen Unterthanen / welche in Ihro Landen sich befinden / auf gleiche Weise als von offt hocherwehnter Kön. Englisch und Preußis. wie auch Uns beschehen / in Ansehung Ihrer Religions-Ubung und sonsten zu verfahren; Wir an Unserm Orthe wollen mit und neben hochgedachten Cronen / wie bißher hinzu / als auch ferner allenthalben di concert und gleichförmige Wege eingehen / auch damit so lange anhalten / bis der Chur-Pfältzische Hof alles in pristinum Statum restituiret; Ew. Lbdn. aber wollen durch Verkehrung ebenmäßiger von Ihro hohen Gemüths-Billigkeit und patriotischem Eifer für die Religion sicherlich anhoffenden Gegen-Veranstaltungen und deren ungesäumten Vollzug desto gewünschter höchst-nöthige Einigkeit und Zusammensetzung inter Evangelicos sich rühmlichst zeigen / und dadurch die Ferme auf jener Seiten mitbrechen helffen; Ew. Lbdn. Freund-Vetterliche Erklärung wollen Wir Uns hierüber ehrschwehr ausgebetten / une Ihro in diesem keine Moram leidenden Negotio die Instruirung Deroselben Ministri zu Regenspurg nochmahls bestens recommendiret haben / damit man zu einem Concluso finali bald kommen möge / und verbleiben Deroselben zu Erweisung angenehmer Freund-vetterlicher Dienste stets willig und geflissen. Cassel / den 30. Dec. 1719.

Von GOttes Gnaden Carl / Landgraf zu Hessen /
Fürst zu Hersfeld / Graf zu Catzenelenbogen /
Dietz / Ziegenheimb / Nidda und Schaumburg.

Ew. Lbdn.

Dienstwilliger Vetter und
Diener
Carl.

Num. 8.

Mit Beylagen Lit. A. biß G. inclusivè.

Anderweite

Vorstellung des Corporis Evangelici.

DEs höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchl. und Eminenz haben auf des Corporis Evangelicorum am 13. Octobr. dieses Jahrs bey deroselben angebrachte Religions Beschwehrden und deßhalben übergebene Scriptum pro Memoriâ Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Antwort am 24. Nov. jüngsthin denen Chur-Sächsischen/Chur-Brandenburgischen und Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesandten mündlich dahin eröffnet:

Ihre Kayserl. Majest. hätten sich aus Dero allhiesiger *Commission* erstatteten Berichten/ und zugleich mit eingeschickten Beylagen der Länge nach geziemend vortragen lassen/was von denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten gegen Chur-Maynz / Pfaltz / und den Bischoff zu Speyer vor *Religions-Gravamina* seithero geführet / und bey dem Kayserl. hoch-ansehnlichen Herrn *Principal-Commissario* unter dem 12. *Octobr. specialiter* beygebracht worden.

So ungerne Ihre Kayserl. Majestät diese Händel vernommen / so gerne wolten Sie nach denen Umständen gegenwärtiger allgemeiner mißlicher Läufften zu deren güt- oder rechtlicher Reichs-Satzungs-mäßiger Abhelffung nicht nur mit- sondern auch ausser Ihres Kayserlichen Amts nach Möglich- und Thunlichkeit beförderlich seyn; Dero *Principal-Commission* hätte inzwischen denen bey ihnen gewesenen Gesandten wohl und zu Ihrer Kayserl. Majestät gnädigstem Vergnügen geantwortet. Und gleichwie Sie darauf an vorbenannte Chur- und Fürsten / worüber an Seiten der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten hauptsächliche Beschwehrungen geführet worden/ unter dem 8. *currentis*, vermittelst Dero Kayserl. *Rescripts* das behörige ergehen lassen; Also hätte die Kayserl. *Commission* noch ferner denen Augspurgischen *Confessions* zugethanen Gesandten bey Gelegenheit / Nahmens Ihrer Kayserl. Majestät/ auf den letztern wegen der *Religions*-Beschwehrden gethanen Vortrag hinwieder mündlich zu bedeuten: Was massen Ihrer Kayserl Majestät das Vertrauen / so deßfalls in Sie gesetzet würde / zu besonders gnädigstem Gefallen gereiche / und sie/ die Augspurgische *Confessions*-Verwandte/ hingegen versichert seyn könten / daß Ihro Kayserl. Majestät solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als die von Antritt Ihrer Kayserlichen Regierung Ihre vornehmste Sorge / Willen und Wunsch seyn lassen / und noch unausserlich im Hertzen und Gemüth hielten/ Ihres Orths so wohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen in guter Verständnüs/ Lieb und Vertrauen zu stehen und zu leben/ als diese unter sich dahin anzuleiten. Sie würden also in eben diesem Vorsatz bey denen sich jetzo zu ergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden / was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen/ mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könte; allermassen in solcher Reichs-vätterlichen Absicht Sie das vorgedachte *Rescripta* an die erwehnte Chur- und Fürsten erlassen/ und darinnen nicht nur einen fördersamsten Bericht über Ihre der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Beschwerden begehret/ sondern Sie auch von allen Weiterungen ab und zum gütlichen Vertrag ermahnet hätten. Welches voraus gehen zu lassen/um so unvermeydlicher seyn wollen/als die Augspurgische *Confessions*-Verwandte selbsten die Billigkeit dieses Wegs gefunden / und an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. durch ein- und andere Abschickung die gütliche Abthuung gesinnen lassen/ in Ihren des Herrn *Principal-Commissarii* Durchl. *Eminenz* behändigten und an Ihre Kayserl. Majestät eingeschickten *pro Memoriâ* auch rühmlich gemeldet hätten/ daß/ wann etwa ein oder andere *circumstantia facti in referendo ad Evangelicos*, wie es geschehen könte/ gefehlet seyn solte und ein- und anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefährliches *intendirt* habe / sondern in allen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / dergleichen Billigkeit aber sich wiederum versehen wolte/ mithin diesem zuwider/ und gegen der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten selbst eigene gütliche *Principia* keineswegs thunlich seyn wolte/ so/ wie es von des Herrn *Principal-Commissarii* Durchläuchtigsten *Eminenz* begehret worden / platterdingen *& inauditâ alterâ parte* zu verfahren/ und noch viel weniger mit *Repressalien* den Anfang zu machen. Sie/ die Augspurgische *Confessions*-Verwandte/ möchten sich demnach

in

in der Sache und in dem Eyfer auch nicht übereilen / noch zu Weiterungen ihres Orths Anlaß geben / sondern erwarten / biß von Ihro Kayserl. Majestät die Antworten auf Dero vorgemeldter *Religions* Beschwehrden halber an die beschuldigte Chur- und Fürsten erlassene Schreiben zurück kommen seyn. Welchemnach Ihre Kayserliche Majestät dann sehen / und Sich Reichs-väterlich entschliessen würden / was allenfalls bey dem Werck denen Reichs-Satzungen gemäß zu thun seyn werde.

Gleichwie nun denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen zur sonderbaren Consolation gereichet / daß Ihre Kayſ. Maj. den zu Dero selben in allerunterthänigstem Vertrauen genommenen Recurs Sich allergnädigst gefallen / und sie / die Augspurgische Confessions-Verwandte / versichern lassen / daß Dero selben solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären / als Die von Antritt Ihrer Kayserlichen Regierung Ihre vornehmste Sorge / Will und Wunsch seyn lassen / und noch unausgesezlich im Gemüth führeten / ihres Orts so wohl mit des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen in guter Verständnüß / Liebe und Vertrauen zu leben und zu leben / und daß Dieselbe also neben diesem Vorsatz bey denen sich jetzo zuergebenden Mißhelligkeiten alles anwenden würden / was zu Erhaltung der Reichs Satzungen / mithin Friede und Ruhe nur immer gereichen könte: Und dann sie, die Augspurgische Confessions Verwandte / für solche Kayserliche allergnädigste Versicherung den allerunterthänigsten Danck (wie Ihre Durchleuchtigste Eminenz in Dero allergehorsamsten Relation mit einfliessen zu lassen geruhen werden) zu erstatten haben / und der allerunterthänigsten Zuversicht leben / daß Ihre Kayserl. Majest. selbst allergerechtest erkennen werden / wie nöthig es seye / daß denen Reichs-Satzungen / insonderheit dem Westphälischen Friedens Schluß / deme daselbst so wohl / als in denen Executions-Recessen und Edicten so heilsamlich verordneten Modis zu folge der behörige Nachdruck gegeben werde; Also müsten sie mit allem geziemenden Respect allerunterthänigst weiter vorstellen / daß derjenige Weg / welcher Ihro Kayſ. Majest. eingerathen worden / zu Erlangung sothaner Dero allergerechtesten Endzwecks in Aufrechthaltung der Reichs Satzungen nicht zureichen werde. Der Augsourgischen Confession verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände haben zwar ihr friedliebendes und mit Gleich und Recht sich vergnügendes Gemüth dadurch vor aller Welt klärlich an den Tag geleget / daß sie nicht allein bey ihrem allerhöchst-geehrtesten Ober-Haurt Reichs-Satzungsmäßige Hülffe gesuchet / und daben bezeiget / daß ihnen die Untersuchung des Facti gar nicht zuwider seye / sondern auch eigene Abschickungen an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan / um Sie durch Vorstellung der offenbaren Billigkeit zu gütlicher Wiederabstellung der zugefügten Beschwehrden zu bewegen / damit solchergestalt Fried und Einigkeit und gutes Vertrauen unter allerseits Ständen zu Ihrer Kayserl. Majestät Dienst / und des werthen Teutschen Vatterlandes gemeinsamen Besten erhalten / und noch mehr befestiget werden möchte.

Es werden aber Ihre Kayserl. Majestät aus der Beylage sub A. sich allerunterthänigst vertragen lassen / was Jh. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz denen an Sie geschickten Evangelischen Ministris auf alle Ihre zu wiederholten mahlen gethane nachdrückliche Vorstellungen für eine wiedrige und sich selbst widersprechende Antwort zu geben sich verleiten lassen / indem darinn ungescheuet vorgegeben werden will / daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen in ihrem Gewissen und Religions-Freyheit bißhero nicht gekräncket und bedränget hätten / ohnerachtet in facto notorium, daß Sie ihnen ihren Librum Symbolicum, den sogenannten Heydelbergischen Catechismum, ihre Kirche und einen grossen Theil ihrer Einkünfften wegnehmen / das Simultaneum an verschiedenen Orten gegen den klaren Buchstaben nicht allein des Westphälischen Friedens-Schlusses / sondern auch des aus Liebe zum Frieden von Ihro Kön. Maj. in Preussen Anno 1705. geschlossenen Interims-Vergleichs / und darin sich gründender bekandter Chur-Pfältzischen Religions-Declaration de Anno 1705. einführen / auch unterschiedliche andere Anmuthungen thun lassen / die mit denen in Instrumento Pacis enthaltenen Principiis nicht bestehen können. Lit. A

Woraus dann Ihre Kayſ. Majest. von selbst allerhöchst-erleuchtet erkennen werden daß die Dero selben eingerathene Berichts-Erforderung in einer aus Reichs-bekanten Actenmatis Chur-Pfältzischer Seiten nie vermeinten- und nur wiewohl gantz unzulänglich colorirten unverantwortlichen Factis bestehenden Sache gantz unzulänglich / und mit nichten das rechte Mittel seye / auf den wahren Grund der Sache zu gelangen / sondern nur Dieselbe ins weite Feld / und zu einem Procels zu spielen; allermassen es denen Beschuldigten niemahlen an Ausflüchten ermangeln / noch von ihnen die zugefügte Beleidigung zugestanden werden wird / und mithin Ihre Kayserl. Majest. durch den geforderten und erhaltenen Bericht noch viel ungewisser werden müssen / als Sie von Anfang gewesen. Dahero der andere Theil darüber wieder vernommen / und so hinc

inde Schrifften gewechselt / und jedes Theils angegebene Assertata durch Zeugen / oder sonst dargethan/folglich die Partheyen eo ipso in einen weitläufftigen Procels verwickelt werden / die arme gedruckte Evangelische aber indessen aller fernern Gewalt exponirt bleiben/ und endlich mit ihrer allergerechteſten Sache erliegen müſten.

Dann wie wenig Troſt und Hülffe die bedruckte Evangelische von denen höchſten Reichs-Gerichten in dergleichen Fällen ſich zu getröſten haben / ſolches hat nicht allein bißhero die 70. jährige betrübte Erfahrung mehr als zu viel an den Tag geleget/ſondern es hat auch der Fürſt Carl Dietrich Otto zu Salm/weyl. Kayſers Joſephi I. glorwürdigſten Andenckens geweſter Obriſt-Hofmeiſter/in einem Schreiben de dato Wien den 23. Dec. 1698. dem gantzen Corpori Evangelicorum rund heraus bekant: daß man heutiges Tages von dem leyder offtmahls unkräfftigen *Juſtiz*-Weſen der höchſten Reichs-*Tribunalien* / auch in billigſten Sachen / ſich geringen *Effect promittiren* dörffe / und dadurch zu *juſtificiren* vermeinet/daß Sie durch regulirte Trouppen Dero Agnaten denen Herren Wild und Rhein Grafen A. C. tauſend Drangſalen anthun laſſen.

Von welcher für die Evangeliſche nur allzugewiſſen Warheit auch Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Maynz ein abermahliges untrügliches Zeugnüß abgeleget/ indeme die am 17. Nov. jüngſthin durch Dero hieſige Directorial-Geſandſchafft denen Evangeliſchen auf ihre wegen der im Rhein Gräflichen von Ihro Churfürſtl. Gnaden verhängten Thätlichkeiten geäuſſerte Beſchwehrden erheilte Antwort in der That ſo viel ſaget: daß zwar lis pendens in Camera, und Ihrer Churfürſtl. Gnaden Intention ſeye / daß Ihr Gegentheil/ die Wild und Rhein Grafen/vor den Richter gehen ſollen/ Sie ſelbſt aber gegen das erkante Mandatum S. C. de non via facti procedendo freye Hände behalten/und ihre dawider mit gewaffneter Hand ausgeübte Thätlichkeiten nicht abſtellen wollen. Woraus dann offenbar erhellet/ daß/ wann auch Evangelici einmahl eine gerechte Verordnung erhalten/ ſolche doch von dem Gegentheil eludirt/und die Execution hintertrieben werde.

So klar ſich nun aus obigen allen ergiebet/daß die Berichts-Erforderung/und dadurch veranlaßte Proceſs Führung gantz unzulänglich ſey / ſo wenig können auch dieſelbe mit dem Inſtr. Pac. Weſtphalicæ, dem Friedens-Executions-Receſs, dem Kayſ. Executions-Edict und arctiori modo exequendi beſtehen/als in welchen allen Sonnen-klar verordnet iſt/daß die norma univerſalis in allen dergleichen Fällen das bloſſe factum Poſſeſſionis, uſus obſervantiæ & Exercitii der beyden Terminorum à quô, nemlich reſpectivè 1618. und 1624. ſey / und nach derſelbigen die würckliche Execution alſo fort und unaufhaltlich mit Verwerffung aller Exceptionen geſchehen/wann aber einige weitere Erkundigung ſuper facto poſſeſſionis nöthig ſeyn möchte/ſolche von den Executoribus ſelbſt in locô executionis ſummariiſſimè erörtert/und darauf ſogleich die würckliche Execution vollſtrecket werden ſolle.

Wann demnach Jh. Kayſerl. Majeſt. zufolge Dero allergnädigſten Verſicherung/ welche die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten mit allerunterthänigſtem Danck annehmen/alles anwenden wollen/was zu Erhaltung der Reichs-Satzungen/mithin Fried und Ruhe nur immer gereichen könte; So bitten und getröſten ſich unſere gnädigſte Herren Principalen / Obere und Committenten/ daß Ihre Kayſerl. Majeſtät dem jetzt angemerckten Reichs-Conſtitutions-mäßigen modo exequendi ſtrictiſſimè inhæriren/ und denſelben unaufhaltlich in ſeine Würcklichkeit/mithin die nun über 70. Jahr herum gezogene und nun zur Ungedult gebrachte Evangeliſche zu ihren Friedens-Schluß-mäſſigen Stand endlich allergnädigſt und allergerechteſt bringen mögen und werden.

Wiewohl Ihro Kayſerl. Majeſt. auch dadurch noch nicht Dero Reichs-Vätterliche höchſt-löblichſte Intention, des H. Röm. Reichs Churfürſten/ Fürſten und Stände zu guter Verſtändnüß/Liebe und Vertrauen unter ſich anzuleiten/ beſtändig erreichet werden/ſo lange die Quelle alles Unheils nicht verſtopffet worden. Dieſe aber beſtehet in der bekandten Ryßwickiſchen Religions-Clauſul, und in der verkehrten Auslegung ſowohl derſelben als des Weſtphäl. Frieden Schluſſes. Aus dieſen beyden kömt das altermeiſte Unrecht/ſo die Evangeliſche leiden/und das daraus nothwendig folgende Mißvergnügen und Mißtrauen. GOtt gebe/daß endlich auch nicht mehrers Unweſen zu des Vatterlandes gröſtem Schaden daraus erwachſe! Zu weſſen Abwendung Evangelici ſeit dem Weſtphäl. Frieden Schluß faſt unzehlich mahl/aber biß dato allzeit vergebliche Hülffe geſuchet/ auch noch jüngſthin ihre gerechteſte Beſchwerden bey Kayſerl. Majeſt. angebracht haben/und jetzo nochmahls hiemit gezienendſt antringen / und allerunterthänigſt bitten/Dero Kayſerl. Ambt dergeſtalt nachdrücklich/nach Maßgebung des Inſtrum. Pacis und der Executions-Receſſen und Edicten/zu gebrauchen/ daß hinführo mit den Evangeliſchen nicht mehr ſo umgegangen / und der klare Verſtand der mit ihnen errichteten Pacten / entweder offenbarlich übertretten / oder welches faſt noch empfindlicher/durch falſche Deuteleyen ſpöttlich verdrehet werde; Als welches die Evangeliſche Churfürſten / Fürſten und Stände unmöglich länger verſchmertzen können ſondern allen unverhofften Falls die von GOtt ihnen gegebene- und in denen Reichs-

Grund-

Grund-Gesetzen erlaubte Mittel und Wege gebrauchen müssen/ sich und ihre Glaubens-Genossene von dem Untergang zu retten/und zwar alles im Ihre Kayſ. Majeſt. allerhöchſten Nahmen/und ſo wohl unter Ihro als derer pragmatiſchen Reichs-Gesetze Autorität/ als welche schon zum voraus und in perpetuum Ihro Kayſerl. Majeſt. durch das Inſtr. Pacis, Executions- Recess und Edict, auch ardiorem modum exequendi, allen Creyß-Ausschreib-Aembtern/und in deren Entſtehung allen und jeden Conſortibus Pacis, ja dem Beleidigten ſelbſt/ dazu beygelegt und mitgetheilet haben.

Und auf dieſe und keine andere Art werden hoffentlich Ihro Kayſerliche Majeſtät auch allergnädigſt ansehen/ was mit Gutfinden des gantzen Corporis Evangelici ein- und andern Orths durch ſo genannte Repreſſalien wider den Catholiſchen Clerum verfüget worden/ als welche in der That/und eigentlich zu reden / gar keine Repreſſalien/ ſondern nur der allergelindeſte Modus eines innocenten auf keine neue Acquiſitiones jurium oder evertiones pactorum abzielenden bloſſen juris retorſionis ſind/die Autores alles Ubels einiger maſſen zu compeleiren / und ihm ſelbſt die ſchädliche Folge ſeines Haupt-Principii, keine Treue und Glauben länger zu halten / als es dem Intereſſe der ſo genannten Kirche/ die ihrem eigenen gemäß iſt/in etwas empfinden zu machen/und dadurch zu verſuchen/ob man ſie bewegen könne/mit ihren Neben-Chriſten/nach dem Göttlichen Lehr-Satz: quod tibi non vis fieri, hinführo zu handeln.

So bald wird dieſes nicht erfolget ſeyn/ als die Evangeliſche Stände/ ſo dergleichen Verordnungen gemacht/oder in jener auch in der natürlichen Billigkeit und in den Reichs-Geſetzen wohlgegründeten Defenſions-Mitteln ferner machen möchten/ mit Freuden alles wieder in den Friedens-Schluß-mäßigen Stand ſetzen und laſſen werden/ nichts mehrers wünſchend/als daß im Römiſchen Reich Treue und Glauben blühe / und ein jeglicher desjenigen in Ruhe genieſſen möge / was ihm Krafft der Reichs-Grund-Geſetze zuſtehet.

Dahero ſie auch Ihre Kayſerl. Maj. inſtändigſt erſuchen/die kurtz zuvor gemeldte zweyfache Quelle alles Mißtrauens und Schadens dermaleinſt gäntzlich zu verſtopffen.

Und zwar/ ſo viel die Ryßwickiſche Religions-Clauſul betrifft/ beziehen Evangelici ſich auf ihr jüngſt Sr. Durchleuchtigſten Eminenz übergebenes pro Memoria, als worinnen klärlich gezeiget iſt/ daß/wie kein Conſors contra Conſortem, zumahlen lege prohibente ex ſtipulatione certa und geweſenen hoſtis communis einiges Recht acquiriren kan/ alſo auch aus dieſer Religions-Clauſul, als welche offenbarlich von Franckreich ſtipuliret worden/die Catholiſche im Reich gegen ihre Evangeliſche Mit-Stände contra publicè dicta nihil kein Recht erlanget haben können.

Es iſt auch daſelbſt gezeiget/ was dann dieſe Clauſul, wenn gleich dieſelbe beſtehen könte nach den klaren Worten des Ryßwickiſchen Frieden-Schluſſes ſelbſten/und nach verſchiedenen von Franckreich gethanen öffentlichen Declarationen / vor einen Verſtand habe/und haben könne. Evangelici können allenfalls nie keinen andern agnoſciren / und hoffen / Ihro Kayſerl. Majeſtät werden denſelben der Warheit und Gerechtigkeit gemäß finden / auch Dero allerhöchſte Authorität dahin interponiren/daß gemeldte Clauſul ferner nicht gemißbrauchet/oder doch wenigſtens vor Deroſelben güt- oder rechtlichen Erörterung nach denen allgemeinen einem jeden privato auch zu ſtatten kommenden Rechten einer litis pendenz, ſolche offenbahre und unjuſtificirliche Contraventiones dem Inſtrumento Pacis zuwider/daraus gefolgert werden.

Inſonderheit fället denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten/ Fürſten und Ständen gantz unleidentlich/daß Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maytz vorzugeben ſich nicht entſehen/daß durch den Ryßwickiſchen Frieden ihr Jus Diœceſanum wieder reſtituiret ſeye/ und Sie alſo in ſolcher Qualität die wider Sie geklagte Execution in dem Rhein Grävlichen und Zweybrückiſchen mit Fug und Recht verhänget haben / folglich in einem fremden Territorio eine anmaßliche prætendirte geiſtliche Gewalt mit weltlichen Waffen behauptet werden will.

Evangelici können nicht umhin/ Ihre Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt zu bitten/ Sich aus denen Beylagen ſub Lit. B. & C. allergeberſambſt vortragen zu laſſen / was für eine inter & modo ſchnöde/übermüthige/bedrohliche/ auch unſtatthaffte Antwort hochbeſagte Ihre Churfürſtl. Gnd. durch Dero hieſige Geſandſchafft denen Evangeliſchen auf ihre gethane Vorſtellung geben laſſen. Lit. B. & C.

Dann was den Modum betrifft/kan denen Evangeliſchen Churfürſten/ Fürſten und Ständen nicht anders/als empfindlich fallen/daß/da geſambte Evangeliſche Geſandſchafften zu dem Chur-Maynziſchen Geſandten getretten/ und ihm die wider Ihre Churfürſtl. Gnaden habende Beſchwehrden angebracht/und davon zu referiren erſuchet / auch zu dem Ende nicht allein die Gravamina ſelbſt/ſondern auch einen Extractum Concluſi Evangelicorum übergeben/ damit Ihre Churfürſtliche Gnaden das eigentliche Verlangen des Corporis authentice zu wiſſen bekommen möchten / Dieſelbige hingegen ihre Antwort nicht denen Evangel. Geſandtſchafften/die das Anbringen bey dem Chur-Maynziſchen gethan/ ſondern allein dem Chur-Sächſiſchen/ohngeachtet derſelbe ſolches allein anzuhören/aus erheb-

herlichen Ursachen zu declinaren gesuchet/und nur mündlich ohne Mittheilung eines Extractus Rescripti hinterbringen lassen/welches Evangelici keiner andern Ursach zuschreiben können/als der Verachtung/und damit man nichts zuverläßiges in Händen habe/so man nicht allemahl Chur-Mayntzischer Seits desavouiren könte.

In welcher Meynung sie so vielmehr gestärcket werden müssen/als besage der obigen
Lit.C. Beylage sub Lit. C. der Chur-Mayntzische Gesandte den Aufsatz/so der Chur-Sächsische von der empfangenen Antwort/die er durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium ihm zugeschicket/um in einer so wichtigen Sache der eigentlichen Meynung Ihr. Churfürstl. Gnaden versichert zu seyn/weder lesen noch anhören wollen.

Welches eine unter gleichen Ständen so ungewöhnlich unfreundliche und beschwehrende Bezeigung ist/daß Evangelici sich solche billig zu Gemüthe ziehen/und (im Fall Ihre Churfürstl. Gnaden dazu Befehl ertheilet haben solten) etwa auch Gelegenheit finden können/gegen Ihre Churstl. Gnaden aus eben so hohem Thon zu sprechen.

Anlangend aber die Antwort an sich selbst/so ist dieselbe gantz unstatthafft/dann obschon

Erstens/das Corpus Evangelicorum in dem Intercessions-Schreiben an den Fürsten zu Salm vom $\frac{29.\text{ Nov.}}{9.\text{ Dec.}}$ 1698. wegen der Wild- und Rhein-Grafen diese Worte mit einfliessen lassen: Wogegen Ew. Hochfürstl. Gnaden Sich versichert halten können/man werde an Seiten des *Corporis* der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten die Beförderung bey denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen thun/daß alles in dem Stande/wie es *tempore Conclusæ Pacis Ryswicensis* gewesen/biß zu Austrag der Sachen/*salvo tamen cujusvis jure*, ohnverändert gelassen werde; So haben doch Ihre Fürstl. Gnaden zu Salm in Dero Antwort Schreiben de dato Wien den 23. Decembr. 1698. dieses Anerbieten des Corporis mit folgenden Worten verworffen: Als stellen wir einem jeden Unpartheyischen von selbst zu erwegen anheim/was so wohl derentwegen/als anderer Umstände halber für eine Sicherheit bey derjenigen *Sponsion*, so unsere vielgeliebte auch liebe Herren für so beschaffene Gemüther/und zwar mit sichern *Restrictionibus* zu thun Beliebens tragen/zu vermuthen seyn wolte ꝛc. Daß also das Evangelische Corpus dadurch von aller Obligation frey geblieben/zu geschweigen/daß solches nur ad interim und biß zu Austrag der Sachen/den man damahls in gar kurtzer Zeit zu haben verhoffete/vorgeschlagen worden/woraus dann nicht zu begreiffen/was Ihre Churfl. Gnaden daraus für ein Recht für sich erzwingen wollen/in alieno territorio die Execution selbst durch ihre eigene Mannschafft verrichten zu lassen/da doch dergleichen militarische Verrichtungen/wann sie auch/wie nicht/Diœcesanus der Orten wären/nicht von der geistlichen/sondern von der weltlichen Obrigkeit angeordnet und vollzogen werden können/wie dann zum Exempel/wann ein Bischoff von Regenspurg sich unterstehen wolte/in dem Churfürstenthum Bayern/oder in der Pfaltz durch seine eigene Mannschafft militarische Executiones ausüben zu lassen/Ihre Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz ihm die gehörige Weisung zu thun/und seine unbefugten Executores heimzuschicken nicht unterlassen würden. Daß aber

Zweytens/Ihre Churfürstliche Gnaden sich als Diœcesanum in denen Orten ausser Ihrem eigenen Territorio öffentlich angeben und geriren wollen/dadurch werffen Dieselbe/so viel an Ihnen ist/den §. Jus diœcesanum &c. 45. Art. 5. Instrum. Pac. Westphal. mithin den gantzen Religions-Frieden über einen Hauffen/und verdrehen den klaren buchstäblichen Verstand des Rytzwickischen Friedens (wenn auch die bekandte Religions-Clausul statt hätte) auf eine so unerhörte und unverantwortliche Weise/daß die Augspurgische Confessions-verwandte Churfürsten/Fürsten und Stände solches Attentatum über alle andere bißher ihnen zugefügte Gravamina achten/und denen daraus offenbarlich und unausbleiblich ziehenden höchstgefährlich- und grundverderblich-in ihren Aug-Apffel greiffenden Folgerungen sich in Zeiten mit allen von GOtt verliehenen Kräfften widersetzen müssen. Dann was bißhero denen Evangelischen zum Nachtheil vergegangen/dadurch ist nur das Jus in hypothesi dieses oder jenes in particulari verletzet worden. Dieses Chur-Mayntzische Unternehmen aber/da Sie sich als Diœcesanum extra Territorium und contra Evangelicos öffentlich auffzuführen beginnet haben/greiffet das Jus in universum & in Thesi an/und kehret das gantze Instrumentum Pacis von Grund um/und ist gleichsam nichts anders als ein neues Claßicum zur rechtmäßigen Gegenwehr. Ihre Kayserliche Maiestät sehen demnach/zu welchen Extremitäten die Evangelische Churfürsten/Fürsten und Stände von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen durch ihre ungescheuete Uebertrettung und handgreiffliche Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetze und pactorum publicorum endlich getrieben werden/wann Dieselbe mit Dero Kayserlichen allerhöchsten Authorität nicht ins Mittel tretten/und allen solchen Vergewaltigungen und Verdrehungen einfür allemahl Reichs-Constitutions mäßig vorkommen. Daß aber

Drittens Ihre Churfürstliche Gnaden sich auf das Cammer-Gericht beziehen/und das Corpus Evangelicorum als Kläger considériren wollen/das scheinet mehr/daß Sie

dem

dem Corpori Evangelico Hohn sprechen / als daß sie demselben / wie es sich in einer so ernstlichen Sache geziemet / eine ernstgemeinte Antwort geben wollen. Denn daß das Instrumentum Pacis die Religions-Gravamina nicht zum Prozels für die höchste Reichs-Gerichte/sondern zur schleunigen Execution nach dem blossen facto Possessionis in denen annis regulativis verweiset/solches ist vorhin schon angemerckt / und muß einem jeglichen aus dem Instrumento Pacis bekandt seyn. Solchergestalt wird sich seiner Zeit ergeben / was für eine Art Kläger die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände gegen Ihre Churfürstliche Gnaden seyn. Nicht weniger wird sich dann bey Untersuchung des Facti in Duderstadt/wovon sub D eine Species Facti beygefüget ist/an den Tag legen / wie weit die Erhaltung der Reichs-Grund Gesetze sich in die zeitliche Churfürsten von Maintz haben angelegen seyn lassen. Der Rytzwick- und Baadische Friede samt der von dem Königlich-Frantzösischen Ministre de Chamoy hier übergebenen Liste werden Lit. D.

Vierdtens Ihrer Churfürstl. Gnaden vorgenommene Thätlichkeiten nicht rechtfertigen/weil Ihnen darinn obangeführter massen kein Recht über andere gegeben wird/und eine Sache ist/die zu allererst mit der Cron Franckreich / als die allein daraus allenfalls ein Jus deriviren könte/ausgemacht werden muß/folglich Ihre Churfürstl. Gnaden mit eigener Gewalt zuzufahren keineswegs berechtiget seyn; die angeführte Liste aber bekandter massen ein bloß einseitiges Scriptum ist / so von denen Evangelischen nie agnosciret/ sondern sich anerbotten werden/verschiedene importante Irrthümer darinnen zu weisen/ zu geschweigen/ daß auch nicht einmahl alle quæstionirte Orthe darinnen zu befinden seynd; Dahero

Fünfftens Ihre Churfürstl. Gnaden mit Ihrem unschlüßigen Argumento, daß es lediglich darauff ankomme/ob man diese Friedens-Schlüsse agnosciren wolte oder nicht/ etwas zu früh ans Licht getretten/und letzternfalls die Evangelische mit Ihro Kayserl. Majestät und dem gantzen Catholischen Corpore, absonderlich auch mit der Cron Franckreich ohne Noth bedrohen wollen. Dann diesen Frieden haben die Evangelische Stände niemahls anderst/als mit Ausnahm der Clausul agnosciret / werden auch denselben solchergestalt allzeit agnosciren. Ihre Kayserl. Majest. aber/und das gantze Corpus Catholicorum, und zwar dieses unter dem Chur-Maintzischen Directorio, haben dem Corpori Evangelicorum bey der solennen Kriegs Declaration, wie in dem ersten pro Memoria und dessen Beylage sub Lit. E. mit mehrerm dargethan ist/publicam fidem gegeben/daß alles in Ecclesiasticis auf den Fuß des Westphälischen Friedens gerichtet werden solle/welches Evangelici solenniter angenommen/und daraus ein jus firmum erlanget/ dessen Sie sich durch die Ratification des Friedens nicht begeben/sondern vielmehr durch verschiedene Vota communia das Gegentheil öffentlich declariret haben. Dahero sie auch in allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät und Ihre Catholische Herren Mit-Stände das feste und gute Vertrauen setzen/dieselbe Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maintz Gewaltthätigkeiten und Verdrehung der pactorum publicorum nicht billigen/sondern vielmehr denen sich beschwehrt befindenden Evangelischen / nach Maßgebung mehrmahls angeführter Reichs-Constitutionen/ Recht und Gerechtigkeit angedeyen lassen/Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz aber zu besserer Beobachtung derselben anweisen werden. Solten aber Lit. E.

Sechstens Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz Ihr vorgesetztes Unrecht durchzutreiben bey der Cron Franckreich Hülff suchen wollen/so haben der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten/Fürsten und Stände das gute Vertrauen zu Ihro Kön. Majestät in Franckreich/ daß Sie selbsten als Garant des Westphälischen Friedens/ dessen Umstürtzung nicht zu befördern/sondern über demjenigen/ was vorhin stipuliret worden/solche Interpretation admittiren werden / als der gantze Context des Rytzwickischen Friedens die verschiedene im Haag/zu Stockholm und hier/ durch publiques Ministres gegebene Königliche Declarationen / auch die natürliche Billigkeit selbst mit sich bringet.

Indessen können Evangelici nicht umhin/Ihro Kayserl. Majest. von dieser unerschöpflichen Hader Quelle fernere Gravamina wider den Bischoffen von Speyer wegen Freyningersheim sub E dann auch gegen die Freyherren von Sickingen sub F. allerunterthänigst zu übergeben. Und ist nunmehro leider! mit der aufs entsetzlichste gedruckten Stadt Speyer es so weit gekommen / daß sie ausser Stand ist/vor Gericht so wenig / als sonsten mehr sich zu vertheidigen / sondern aufs Armen-Recht zu schwören sich erbietet / muthin zu keinen Reichs- und Creyß-Præstationen ferner vermögend seyn wird. Lit. E. Lit. F.

Was nun endlich die verkehrte Auslegung des Westphäl. Frieden-Schlusses betrifft/ so ist bekandt wie man seit einigen Jahren/und sonderlich am Chur-Pfältzischen Hofe angefangen/denselben dahin zu deuten/als wenn denen Landes-Herren / Krafft ihres Juris territorialis frey stünde / das Simultaneum nach Dero Gutbefinden einzuführen/und daß dadurch der Status Annorum regulativorum nit alteriret werde. Wie falsch aber u. unverant-

wortlich dieses vorgegeben / und dadurch die gäntzliche Unnverffung bemeldten Frieden-Schlusses zuwege gebracht werde/ solches ist in verschiedenen/theils gedruckten/theils ungedruckten / jedoch sonst genug bekandt seyenden Schrifften so deutlich ausgeführet worden/ daß solche biß dato nicht beantwortet werden/ noch mit Fundament beantwortet werden können/ und hat man aus selbigen einen Extract gemacht / welcher mehrerer Erläute-
Lit.G. rung und Information halber/als ein kurtzer Begriff der Sache/sub Lit G. beygeleget wird.

Und werden demnach Se. Durchleucht und Eminenz von wegen des Evangelischen Corporis gezieinend ersucht/dieses alles an Se. Kayserl. Majestät zu bringen/ und es dahin zu befördern/daß allerhöchstgedachte Se. Kayf. Majestät/inmassen der Augspurgischen Confession verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände sich dessen zu ihrer Welt-bekandten Gemüths-Billigkeit getröstten/ (1. Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz/Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz/das Hochstifft Spever/und alle andere Contravenienten/ nach Anleitung des Instr. Pac. Westphal. des Friedens- Executions- Recessus, des Kayserlichen Executions- Edicts und Arctioris modi exequendi ohne Verstattung einiges Processus durch reale Execution nachdrücklich anhalten/alles in statum dicti Instr Pac. Westphalicæ zu setzen/und hinführo beständig darin zu lassen. Insbesondere aber (2. gegen Chur Maynz wegen Duderstadt/die bereits bald nach dem Frieden auf Münster und Hessen-Darmstadt ertheilte Executions-Commission renoviren/und ihnen allergnädigst anbefehlen/solche ungesaumt zu reassumiren, und nicht eher à loco zu geben/biß alles in statum An. 1624. würcklich hergestellet seye. Auch (3. gegen die Freyherren von Sickingen die An. 1654 auf Hessen-Darmstadt erkandte Commission erneuern/an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz aber/als zu welcher Evangelici in diesem Stück gar kein Vertrauen haben können/einen andern impartialen Catholischen Stand darzu mit verordnen / und solchergestalt denen Evangelischen in ihren vielfälfältigen gerechten Beschwehrden Justiz fordersamst allergnädigst angedeyen lassen; als werdurch allein Ihre Kayserl. Majestät Dero geäusserte allergerechteste Reichs- vätterliche Intention erreichen / und das entstandene allgemeine Unvergnügen und Mißtrauen aus dem Grunde heben können / und die Augspurgische Confession-Verwandte Churfürsten/ Fürsten und Stände sich dergestalt verbinden werden / daß Sie fernerhin zu des glorwürdigsten Ertz- Hauses Dienst und des gemeinen Vatterlandes Wohlfahrt Guth un Blut willigst auffsetzen.

Lit A. Beylage ad Num 8

Zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Nachricht/was bey dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten der Chur-Pfältzische Legations Secretarius am 16. Decembr. 1719. angebracht.

Es Herrn Chur-Pfältzischen Gesandtens Excell. hätten nicht ermangelt/ dasjenige/ so Ihre Excell. der Chur-Sächsische Herr Gesandte/ Nahmens der Augspurgischen Confession zugethanen Hrn. Churfürsten/Fürsten und Stände an Dieselbe/wegen einiger denen Churfürstlich-Pfältzischen Reformirten Unterthanen vermeintlich zugefügter Religions-Beschwerden den 28. Octobr. nechsthin bringen lassen/Ihro Churfürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn behörig einzuschicken/welche Ihm dann darauf dem Chur-Sächsischen Gesandten in Antwort vermelden zu lassen/gnädigst befohlen hätten: Wie eben selbige angemaste Beschwerden Ihro Churfl. Durchl. durch die bey Dero Hofstatt dermahlen anwesende einiger der Augspurgis. Confession zugethaner hoher Potenzien/auch Ihrer Chur- und Fürsten Ministros angebracht worden seyen; Erst höchstgedacht Ihro Churfl. Durchl. hätten Ihnen hierauf solche Erläuteruna bereits ertheilet/ woraus man vernommen haben würde/daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen wider die Grund-Lehrstücke ihres Glaubens / auch frey- und ohngehindert dessen Exercitium, und noch weniger gegen dem Westphälischen Friedens-Schluß im mindesten nicht gravirt hätten/wie Sie auch solches künfftighin nicht zu thun/sondern ermeldte Dero unterthanen/bey all und jedem / so ihnen besagter Friedens-Schluß zugewendet / vielmehr zu handhaben gäntzlich gesinnet wären; Sie zweiffelten nicht/daß ermeldte Herren Ministri davon denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften anhero allschon Nachricht ertheilet haben würden/insonderheit auch von dem/daß solche Beschwerden im Grund nicht also wären vorgestellet/wie selbige Anfangs bewandt gewesen/ingleichen dasjenige/ so wegen des Universitäts-Hauses zu Heydelberg gegen die Warheit gedacht worden/durch öffentlichen Druck von selbst wiederruffen worden seye. Se. Churfl. Durchl. machten auf obvermeldter Gesandschafften/auch derer höchst- und hoher Herren Principalen Interposition, grosse und billigmässige Reflexion, hielten dieselbe auch von solcher Hochachtung/ die grösser nicht seyn könte/

wünsch-

wünschten anbey / daß die Sache in solchem Stand wäre / ein mehrers dermahlen darinn äussern zu können. Weilen aber Ih. Kayſ. Maj. auf ermeldter der Augspurgiſ. Confession zugethaner Gesandschafften an die hiesige höchſt-ansehnliche Kayſerl. Commission münd- und schrifftlich gethane Vorſtellung bereits die Hand angeleget / und an mehr-höchſt besagte Se. Churfl. Durchl. allergnädigſt rescribirt / diese auch allbereits darauf hinwieder geantwortet hätten; so gezieme te sich / Dero allergnädigſte Resolution darauf zu erwarten / und versehe ten Sie sich indessen zu mehr-erwehnten Gesandschafften / auch allerseits der Augspurgiſ. Confession zugethanen Churfürſten und Ständen festiglich / daß / da Dieselbe Dero Unterthanen selbiger Religion alle Friedens-Schluß-mäßige Landes- Fürſt- und vätterliche Handhabung / wahre Lieb / Schutz und Gnade so wohl bey Hof / als in Dero Landen / Reichs bekandter massen mildeſt angedeyen lassen / Dieselbe würden so wohl für sich / als auch bey anderen hohen Potenzen in- und auſſer Reichs / mittelſt ihrer hohen Officien nachdrücklich verhindern / daß denen unter ihrem Schutz und Botmäßigkeit wohnenden so geiſtals weltlichen Catholiſchen Unterthanen / wie denenselben an einigen Orten / unverschuldeter Dingen / also angedrohet worden / nicht wehe geschehen / noch mit einigen ohne das Constitutionibus Imperii gemäß nicht Platz findenden / und zumahl unproportionirten Repreſſalien wider selbe verfahren werde / sondern sie vielmehr bey demjenigen ungekränckt gelaſſen und gehandhabet werden mögen / was ihnen / vermög offt-ermeldten Friedens-Schluſſes / unstreitig gebühret.

Lit. B. ad Num. 8.

Als am 13. Octobris 1719. ein Extract des in Conferentia Evangelicorum am 10. Octobr. d. A. gemachten Concluſi, nebſt denen wider Ihro Churfürſtl. Gnd. zu Maynz habenden Religions Beſchwehrden / Dero Herren Gesandtens Excellenz auf dem Rath-Hause / in Beyseyn derer damals anwesenden sämtlichen Evangeliſchen Gesandschafften / eingehändiget / und um ſchleunige und reale Abschaffung aller Neuerung angeſuchet / dabey zugleich zu erkennen gegeben worden / wie man zu wohlermeldten Herrn Chur-Maynziſchen Gesandten das Vertrauen hätte / es würde selbiger sothane Religions-Gravamina unterthänigſt einschicken / und zu einer baldigen zuverläßigen Antwort beförderlich seyn / solches auch von demselben ad referendum nebſt einer damals beschehenen kurtzen Gegen Vorſtellung angenommen werden; So iſt die von Ihrer Churfürſtl. Gnd. zu ertheilen anbefohlene Antwort den 17. Nov. anfänglich auf dem Re- und Correlation-Saal / und alſo durch andere Churfl. Herren Gesandten erfolgte Gegenwart der Discurs interrumpirt werden / nachgehends in dem Churfl. Neben-Zimmer dem Chur-Sächſiſchen Herrn Gesandten allein geschehen; Wiewohl dieſer jedesmahl bescheidentlich angezeiget / daß die Einhändigung oben gedachter Religions-Beſchwerden / in Beyseyn mehrerer Evangeliſcher Herren Gesandten erfolget seye / und er daher gern sehen möchte / daß höchſtbesagte Ihrer Churfl. Gnd. Antwort auf gleichmäßige Art bekandt gemacht würde; welches aber nicht gefällig gewesen. Dieſe nun hat darinnen beſtanden:

Es wäre wohlgethan / daß Dero Miniſtre ſich bey vermahliger ihm geſchehenen Vorſtellung auf das Cammer-Gericht und dem Ryßwickiſchen Frieden bezogen / Ihre Churfl. Gnd. hätten ſich dergleichen nicht verſehen / indem man ſich von Seiten Corporis Evangelici ſelbſt unterm 29. Nov. 1698. gegen Ihre Fürſtl. Gnd. zu Salm engagirt hätte / die Beförderung zu thun / biß zu Austrag der Sache in dem Rheingräflichen alles bey dem Inſtr. Pac. Ryswicenſis zu laſſen. Nachdem nun durch den Baadiſchen Frieden die Beſtättigung geſchehen / vermeynten Ihre Churfl. Gnd. als Diœceſanus nach beſtättigten zwey ſolennen Frieden befugt zu ſeyn / das Religions Weſen zu befördern / und würde dieſes in dem Rheingräflichen nicht nöthig geweſen ſeyn / wenn man von Seiten Corporis Evangelici ſeiner gegebenen Parole ſtatt gegeben / und die Rheingrafen zu Befolgung des Ryßwickiſchen Friedens ermahnet / oder da ſolches geſchehen / dieſe gefolget hätten / geſtalt Ihro Churfürſtl. Gnd. gegen den allwiſſenden GOtt conteſtirten / daß Sie die Aufrechthaltung der Grund-Geſetze ſich innerhalb 24. Jahr angelegen ſeyn laſſen / und dahero Ihnen wehemüthig und empfindlich vorkäme / daß man Sie eines widrigen beſchuldigen / und ſich anfänglich nur derer durch einen Abdruck ausgeſtreueten Beſchwerden annehmen / anjetzt aber ſich gegen ſelbige als einen Kläger anſtellen wolte. Gleichwie aber die Rheingräfl. Sache bey dem Cammer-Gericht anhängig ſeye / Ihre Kayſerl. Majeſt. hingegen das Reich nachdrücklich erinnert hätten / Judicial Sachen nicht ad Comitia zu ziehen; Alſo wolten ſie hoffen / daß man es um deſto mehr dabey bewenden laſſen würde. Und ob zwar bey dem Cammer-Gericht von denen Rhein-Grafen ein Mandatum S. C. non viâ facti &c. Inb & obreptitiè extrahirt worden; ſo ſeye doch auch gegen Sie auf das Ober-Rheiniſche Creiß-Ausſchreib-Amt zu Manutenirung des Franckfurter Receſſes zwiſchen denen Rheingrafen und Fürſten von Salm / als worinnen der Ryßwiſche Friede zum Fundament geſetzet / decretiret / und ihnen quoad rem ipſam das Recht zugeleget worden. Was die geklagte Exceſſe betreffe / darüber würde der Richter zu erkennen haben. So viel die andern Religions-Beſchwerden betreffe / wäre zu wiſſen: daß die Manutenenz des Exercitii Catholicæ Religionis

nicht vor Ihre Churfürstl. Gnd. allein als Diœcesanum, sondern mit Concert des Domini territorialis, des Pfaltzgrafen von Zweybrücken Durchl. nach Ihren ergangenen zweyen Befehlen geschehen sey. Wann man nun gegen Sie beyde einen Kläger abgeben wolte/ so müsse man nothwendig auch einen Richter suchen/ vor welchen sie sich keinesweges scheuen/ sondern die Sache nach denen beyden Reichs-Schlüssen/ und denen bekandten in Comitiis von dem Königlich-Frantzösischen Ministre de Chamoy übergebenen Listen/ als worinnen sich alle quæstionirte Orte finden würden/ der Justiz übergeben welten; Und käme es lediglich darauf an/ ob man diese Friedens-Schlüsse agnoiciren welte oder nicht; Erstenfalls hätte es seine Richtigkeit/und müsten nur die angegebene falsche Excesses, so von beederseits zur Manutenenz ihres Rechts geschehen/ probirt werden/ quo casu man zur Satisfaction erbietig wäre. Letztenfalls aber/ da besagte Friedens Schlüsse und Listen nicht erkandt werden wolten/so würde wann es nicht mit Ihr. Churfürstl. Gnd. und des Herrn Pfaltzgrafen Durchleucht/sondern mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem gantzen Catholischen Corpore, absonderlich auch mit der Cron Franckreich/ als einem Haupt-compaciscirenden Theile zu thun haben; man würde auch Ihre Churfürstl. Gnd. nicht allein wider die Reichs Gesetze zu vergewaltigen nicht suchen/sondern Sie hätten zu Dero Reichs-Mit-Ständen Augspurgischer Confession das Vertrauen/ man würde in der Sach denen Grund-Regulen Platz geben/ und den sich etwa beschwerenden Theil/nach dem Exempel der Catholischen Herren Mit Stände/ so dieselbe in Rechts-Händelen/ und vielen geist- und weltlichen schweren Fällen mit grosser Gedult erwiesen/die erforderliche Justiz zu suchen/ermahnen und anweisen/ auch keine Gelegenheit geben/ unter Göttlichem Beystand eine andere und höhere Hülffe zu imploriren.

Lit. C. ad Num. 8.

Beylag zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Es Chur-Sächsischen Gesandtens Excellenz schickten mich den 18. Nov. 1719. Mittags gegen 12. Uhr zu des Chur-Maynzischen Herrn Gesandtens Excellenz. bey Deroselben nachfolgendes auszurichten: Sie liessen sich dienstlich empfehlen/und nachdeme dasjenige/was er der Herr Chur-Maynzische Gesandte/dem Herrn Chur-Sächsischen gestern auf m Rath-Hause/wegen der unlängst ihm übergebenen Religions-Gravaminum, in Antwort angezeiget/ etwas weitläufftig gewesen/ auch/ da memoria hominum labilis, nicht alles etwa so genau behalten worden wäre/ und der Herr Chur-Sächsische Gesandte zugleich angezeiget/wie nicht von ihm allein/ sondern in Beyseyn derer damahls auf dem Rath-Hauß anwesenden Evangelis. Herren Gesandten/die nöthig befundene Vorstellung geschehen/ und dahero gerne gesehen/ daß in Derer Gegenwart die Antwort erfolgen möchte; so hätten des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens Excellenz. was Sie davon behalten können/in einen Aufsatz gebracht/ damit Sie denen übrigen Evangelischen Herren Gesandten gewisse und genaue/auch gleichförmige Relation davon erstatten könten; Sie liessen also Se. Excellenz ersuchen/ solchen Aufsatz beliebig durchzusehen/oder allenfalls erlauben/daß Ihnen derselbe von mir vorgelesen würde/damit/wann selbige etwa in ein- oder anderm Umstande mit der beschehenen Anzeige nicht möchte überein kommen/ solches behörig/ um der Sache auf allen Seiten desto gewisser zu seyn/ geändert werden könte. Des Chur-Maynzischen Herrn Gesandtens Excellenz antworteten: wie sie Ihr. Churfl. Gnd. Ihres gnädigsten Herrns Befehl/ daß sie dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten allein und mündlich die Anzeige thun solten/vollzogen/so auch gantz deutlich und vernehmlich geschehen/ja es hätte Se. Excellenz vieles selbsten notirt/melirten sich also weiter nicht/ob/ und wie Dieselbe solches denen andern Herrn Gesandten referiren wolten; Sie könten in der Sache ein mehrers nicht thun/ und müsten ihrem habenden Befehl strictè nachleben; solte etwas weiters hierüber verlanget werden/ so wolten Sie solches an Se. Churfürstl. Gnd. zuvor berichten. Sie fiengen nach diesem an/ von einigen in dem Aufsatz enthaltenen Passagen zu sprechen/als von denen Friedens-Schlüssen/so da sagen/von Erkennung eines Richters/ wenn man in Sachen streitig wäre/wie man Evangelischen Theils vor weniger Zeit allhier von vielen Motibus gesprochen ꝛc. ꝛc. Ich habe aber glimpfflich zu vernehmen gegeben/ daß des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens Excellenz mir weiter nichts committiret/als obiges Ansuchen an dieselbe zu thun; So ich auch unter währenden Reden bis zum vierdten mahl wiederholte/ allezeit aber obige Antwort erhielte/ und hiemit wieder dimittiret wurde.

Johann Christian Frenzel.

Lit.

Lit. D. ad Num. 8.

Verlauff deſſen / was ſich zu Duderſtadt aufm Eichsfelde wegen der Religions- und Gewiſſens-Freyheit vor und nach dem Weſtphäliſchen Frieden zugetragen / und was inſonderheit vor neuerliche Thätlichkeiten im 1712. und 1713. Jahre geſchehen.

DJe Stadt Duderſtadt (eine der hiebevorigen alten Hanſee-Städte) hat (1.) ſofort nach der erſten Reformation Lutheri zur Evangeliſchen Religion ſich gewendet/und darinn in allen daſigen Kirchen das freye Exercitium Religionis angeſtellet/iſt auch ſambt dem gantzen Rath/und allen daſigen Einwohnern bey der unveränderten Augſpurgiſchen Glaubens-Confeſſion beſtändig geblieben / biß in Annum 1579.; da zu der Zeit des Ertz Biſchoffen und Churfürſten Daniels zu Maynz ihnen durch Veranlaſſung eines ungetreuen Diaconi, ſo zu denen Catholiſchen übergetretten / und da derſelbe den Evangeliſchen Gottesdienſt celebr-ren ſollen/die Catholiſche Meſſe geleſen / die Kirchen zwar abgenommen/ihren Gewiſſen aber jedennoch kein fernerer Zwang angethan worden. Hierauf haben ſie nun ferner (2.) das Exercitium Religionis privatum ſolcher geſtalt behalten/ daß ihnen erlaubet worden/in ihren Häuſern des Gottes-Dienſtes mit Singen/Leſen und Bethen/und Erklärung des Evangelii/nach Anleitung einer Hauß-Poſtill/abzuwarten/ oder auf denen nah belegenen Evangeliſchen Dörffern dem öffentlichen Gottes-Dienſt beyzuwohnen/auch wohl zu Zeiten die Evangeliſche Prediger in die Stadt kommen / und denen Krancken und Schwachen mit nöthigem Troſt und Adminiſtcirung des Heil. Abendmahls in Todes-Nöthen beyzuſtehen/ohne daß ihnen ſolches von dem damahligen Stadt-Schultzen und ihren Prieſtern/welche es jedoch gewuſt / im geringſten inhibiret oder gewehret wäre. Damahlen iſt auch (3.) nicht allein die Stadt-Schule mit einem der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Rectore und andern Collegen gleicher Religion beſetzet/ und keine Catholiſche öffentliche Schule in der Stadt gehalten ; ſondern es iſt auch (4.) der gantze Stadt-Rath mit beyden Burgermeiſtern und Secretarien beſagter Confeſſion allein zugethan geweſen/alſo daß nur allein der Churfürſtl. Stadt-Schultze mit wenigen Einwohnern der Römiſchen Catholiſchen Religion angehangen/der gröſſeſt- und fürnehmſte Theil aber der Augſpurg. Confeſſion zugethan geweſen/in welchem Stande die Sachen unverändert biß Anno 1624. gegen Pfingſten geblieben; Zu dieſer Zeit aber hat man (5.) angefangen/denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ihre Religions-Ubung ſchwehr zu machen/den Rath gezwungen/Catholiſche Raths-Herrn in den Rath-Stuhl mit zu nehmen/wozu bey damahligen Kriegs-Läufften die Annäherung der Kayſerl. Armee geſchehen/derer Anführer Graf Tilly einige Völcker aufs Eichsfeld verleget/und bey ſolcher Gelegenheit ſich auf Churfürſtl. Maynziſchen Befehl einige Evangeliſche Rathsherren / welche/dem ergangenen Befehl gemäß / nicht Catholiſch werden wollen/ ihres Standes und Würden entſetzet/keiner/der nicht Röm. Cathol. Glaubens/zum Rath-Gliede und Burgermeiſter/ ja nicht eins zum Burger angenommen/ welches Anno 162-. geſchehen. Im folgenden 1626. Jahr hat man das Cronenbergiſche Regiment mit dem Ausſchuß des Eichsfeldes in die Stadt und in der Evangeliſchen Einwohner Häuſer verleget/ und zwar in ſolcher Anzahl/daß die armen Leuthe elendiglich gedrücket und bedränget worden/hiebey ſind die Mönche und Jeſuiten zu denen Einwohnern häuffig in die Häuſer getrungen/haben dieſelbe zum Abfall vermahnet/und wenn dieſelbe/daß ſie bey ihnen gebeichtet / einen Zettel vorgezeiget/ſind ſie der beſchwehrlichen Einquartirung loß geworden/durch welche Gewalt damahlen ſehr viele in der Stadt und auf dem Lande zu ihrer Religion zu tretten gezwungen worden. Als aber (6.) die Schwediſche Armee/unter Anführung des Herzogs von Weymar/ſich der Stadt bemächtiget/ſind zwar der Evangeliſchen Religion Zugethane im Rath-Stande wiederum empor kömen/ ihnen auch die abgenommene Kirchen und Schulen reſtituiret worden/jedoch hat ſolches mit dem Kriegs-Glücke zum öfftern umgewechſelt/und nachdeme bald dieſe bald jene Parthey die Oberhand gehabt / haben bald die Evangel. bald die Cathol. prævaliret/und den Vorzug behalten; Jedoch iſt es nachdem endlichen (7.) darzu gekommen/daß die der Augſp. Confeſſion Zugethane die eine/die Catholiſche aber die andere Kirche inne behalten/der Rath aus zwey Drittel Catholiſche und ein Drittel Evangeliſchen beſtanden/jegliche Religions-Zugehane auch ihre eigene Schulen gehabt/in welchem Stande die Sachen biß zum Münſteriſch- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß geblieben ; welches/daß es alles der Warheit gemäß ſey/durch die Ausſage von 24. Zeugen/ theils Evangeliſchen/ theils Catholiſchen Religions-Verwandten/ ſo im Majo & Junio 1652. durch die Kayſerl. Herren Subdelegirte hierüber eydlich vernommen/deren Bekundſchafftung in einem förmlichen Rotulo verfaſſet / erwieſen und dargethan worden. Als nun (8.) nach geſchloſſenem Münſteriſchen Frieden/die Römiſch-Catholiſchen in ihren

Schrancken nicht geblieben / sondern so bald ein der Evangelischen Religion zugethanes Raths Glied mit Tod abgangen/die Stelle allezeit mit einem Catholischen wiederum ersetzet/also daß es sich angelassen/es würden die Evangelischer Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geschlossen und exstirpiret werden: Darauf die Evangelische Raths-Glieder anfänglich diese Neuerung Sr. Churfürstl. Gdn. zu Maynz demüthigst vorgestellet/und um Remedirung gebeten; Wie sie aber zu Duderstadt keinen Beystand gefunden/und es sich ferner begeben/daß den 20. April. 1651. der damahlige Chur-Mayntzische Rath und Ober Ambtmann / Heinrich Christoph von Grießheim / ihnen so gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen/die verschlossenen Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet/dem Evangelischen Pfarrherrn das Pfarr Hauß zu räumen/und sich des Predigens zu enthalten gebotten/haben sie sich zu des Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten gewendet / und gebethen/die Sache nach dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten / Executions- Haupt-Recels und arctiori modo exequendi zu cognoscieren/und sie / denenselben gemäß / in den Stand / worinnen sie Anno 1624. als in termino à quo restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis gewesen / zu restituiren. Ob nun gleich dieselbe sich hierzu nicht ungeneigt erwiesen/ist doch (9.) von damahlig- allergl. erwürdigst-Regierender Kayserl. Majest. auf Münster und Hessen-Darmstadt / die Gravamina der Evangelischen Einwohner zu Duderstadt zu untersuchen / Commissio erkandt worden/ welche dann auch beyderseits ihre Sub delegatos nach Duderstadt geschicket: ihre Commission den $\frac{21}{31}$ Maij angetretten; worauf anfänglich die Chur-Mayntzische Gesandten grosse Einstreuungen machen wollen/als wären derer Duderstädter Gravamina auf das Instr. Pacis nicht qualificiret/caution, und daß der vorhandene Ausschuß gnugsame Vollmacht vorzeigen möchte/begehret/ doch ist endlich nach gebrochenen diesen Schwürigkeiten / zur Sache selbst geschritten/und denen Evangelischen Einwohnern vergönnet worden / ihre Gravamina zu proponiren/und zu deren Beweißthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wo wider sie restitutionem nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kayserl. Edicten und arctiorem exequendi modum gesuchet / sind fürnemlich diese gewesen; daß

1.) Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, so wie sie solches im Jahr 1624. biß Pfingsten gehabt/wieder hergestellet/
2.) Die freye Raths-Wahl; und
3.) Bestellung derer Stadt-Schulen / wie sie solche im Jahr 1624. gehabt/ vergönnet; und
4.) Sie von allem Zwang bey Catholischen Processionen und Mitfeyerung der kleinen Feste und Apostel-Täge/mit Versaumung ihrer Nahrung/befreyet werden möchten/ und was noch einige andere/wiewohl aus diesen 4. Haupt-Puncten herfliessende Gravamina mehr gewesen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Kayserl. Herren Subdelegirten eydlich vernommen/und man Evangelischen Stadt Einwohnern/von Seiten der Catholischen/ vorhalten wollen/daß sie den Punct der freyen Einlassung der benachbarten Evangelischen Prediger/so denen krancken und alten unvermögenden Leuthen Beichte gehöret/ und das heilige Abendmahl gereichet / nicht genugsam erwiesen / haben dieselbe noch zwey andere Zeugen über diesen Punct eydlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürstl. Mayntzische Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen/ daß ihnen die verlangte Restitutio in integrum verstattet/oder die zwey aufs neue vorgeschlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch (10.) die Kayserl. Herren Subdelegati hierin selbst nicht einig werden können / und vorgegeben / sie müsten dieses/und noch anderer Sachen halber mehr/ihren gnädigsten Herren Principalen fehlsten Relation abstatten/und neue Instruction einholen; sind sie jedennoch mit der Verordnung/ daß alles in statu quo gelassen/und nichts von beyden Partheyen attentiret werden solte/wieder abgeschieden/mit dem Versprechen / auf den 20. August. st. n. sich zu Continuirung der Commission wieder einzustellen. Wie nun (11.) dieselbe in jetzt bemeldtem Termino nicht erschienen/ man auch von denen Catholischen wohl vernommen/daß dieselbe gar ausbleiben/und sie also die gesuchte Restitution nimmer erlangen würden/haben die Evangel. Einwohner sowohl nach Münster als auch nach Darmstadt einige Bothen mit demüthigsten Schreiben abgeschicket / und um Wiederkunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem ersten Orth nur ein Recepisse aus der Cantzley/ von dem andern aber alle gnädige Vertröstungen zwar erhalten / jedoch ist biß hieher weiter nichts zum Effect kommen. Dieses alles kan nun durch die vorhandene Protocolla, beyderseitige Schrifft-Wechselungen und Acta, sattsam erwiesen werden. Seithero nun haben (12.) die Röm. Catholische wieder vielfältig attentiret/nicht allein den einen Evangelischen Burgermeister gar eingehen / sondern auch die mehreste Raths-Glieder Augspurgischer Confession absterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben lassen / also daß es bey weitem nicht in dem Stande gelassen / wie es

Anno

Anno 1652. verabscheidet. Die Evangelische haben inzwischen (13.) mit allem demüthigsten Anhalten und Bitten weder die Reassumirung der Untersuchung ihrer Gravaminum, wie inständig und beweglich dieselbe auch geschehen / noch die Abschaffung der Attentatorum erhalten können ; und obwohlen sie unterschiedene Abschickungen zu Dero Landes-Herrn gethan/nichts erhalten können/und hat man (14.) im 1712. Jahr Mittel erfunden/ sie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegentheiliger Seite jüngsthin den benachbarten Wintzingrödischen Prediger zu Webnda auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe/woselbsten sie Zeithero dem öffentlichen Gottesdienst beygewohnet/um deswillen/daß er einigen dasigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen assistiret und communiciret / so jedoch vorhin / wann es in der Stille geschehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen/nach Heiligenstadt zu dasigem Chur-Maynzischen Vice-Dohm-Amt führen und verhören lassen/hierauf aber/nach Erlegung einer gewissen Summe Geldes/denselben zwar dimittiret/jedoch dergleichen Actus daselbst ferner zu exerciren/ernstlich und mit grosser Bedrohung untersaget; wobey es dann nicht geblieben / sondern man hat (15.) auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen/ welche dergleichen Protestirende in Sterbens-Nöthen zu sich kommen lassen / ernstlich bedrohet / ja so gar in gewisse Geld-Straffe condemniret/ mithin dieses annoch eintzig- und nöthigsten Trostes die agonizirende hiedurch berauben wollen/ auch (16.) einst am Char-Freytag/ als die Evangelis. zu Besuchung ihres auswärtigen Gottes-Dienstes ausser der Stadt sich begeben wollen/ die Thore ihnen versperren und verschliessen lassen. Dahero sie bey Sr. Churfürstl. Gnd. zu Maynz/ihrem gnädigsten Landes-Herrn/ mittelst einer unterthänigsten Supplication, deren Abschrifft sub Lit. A. hiebey liegt/ eingekommen. Lit. A.

Wie wenig aber gedachte Evangelische Duderstädter consoliret/und wie hart (17.) ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugesetzt worden / ist aus der also rubricirten von guter Hand kommenden klagenden Fama, wovon Extract sub Lit. B. befindlich/ zu ersehen. Lit. B.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / und Churfürst ꝛc.

EW. Churfl. Gnd. können wir arme der Augspurgis. Confession zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach/ in unthänigster Devotion vorzutragen nicht unterlassen/ welchergestalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderstadt der gantze Rath/ wie auch die völlige Schulen Evangelisch- und mit Evangelis. Subjectis bestellet gewesen/ auch da wir/leyder! nunmehro keine Kirche/ wohl aber anfänglich und biß Anno 1651. im Gebrauch gehabt/jedannoch nach der Zeit die Freyheit genossen/ auswärts der Stadt/wiewohl mit grosser Beschwerde/unsern Gottesdienst zu besuchen/und zum Trost derer Krancken und Schwachen/jedoch in gebührender Stille/einen Evangelischen Priester jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu lassen. Wann aber/gnädigster Churfürst/dem Instr. Pac. Osnabrugensis zuwider/ hiesiger Stadt-Rath/ so in 24. Personen bestehet/nunmehro biß auf 5. Personen gäntzlich Catholisch/ die Mägdgen-Schule uns gäntzlich/ die Knaben-Schule aber auf die Halbscheid genommen/und jedoch zu Docirung der Jugend/nur solche Subjecta bestellet werden/daß die arme Jugend davon kaum das A.B.C. zu lernen fähig/ und welches am allerelendesten / die bey dieser annoch zum theil habenden Schule bestellte docentes & discentes ihren Evangelischen Gottesdienst auswärtig zu versäumen/und dem ihrigen publice mit beyzuwohnen/ von dem hiesigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unserer Freyheit/ indem der hiesige Stadt-Schultze an einigen Char-Freytägen die Thore gäntzlich versperren/und dadurch dem öffentlichen Gottesdienst in der Nachbarschafft beyzuwohnen behindern lassen/sehr angefochten werden ; auch nicht weniger das Beneficium denen Krancken und Agonizirenden/ unsern Mit-Christen zu Trost / einen Evangelischen Prediger herein kommen/und Sacra administriren zu lassen/thätiger Weise uns benommen werden will/ indeme der Stadt-Schultze allhier jüngsthin darum zwey unserer Mit-Bürger/jeden mit 2. Rthlr. bestraffet/ ja auch so gar der Evangelische Pfarr-Herr zu Tastungen im Gericht Wintzingeroda / Sonnabends vor Lætare, vi armatâ deßwegen nach Heiligenstadt geführet/ und sehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden : Als setzen wir/bey sothanen unsern Pressuren zu Ew. Churfürstl. Gnd. Landes-vätterlichen Clemenz unser unterthänigstes Vertrauen / in gehorsamster Veneration bittende/ Ew. Churfürstl. Gnd. geruhen diesen unterthänigsten Vortrag in gnädigste Consideration zu ziehen/ und so viel den Rath und die Schulen belanget/ nach Inhalt des Instr. Pac. Osnabrugensis, gnädigste Restitution wiederfahren zu lassen ; So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft/allermassen der grösseste Theil hiesiger Burgerschafft sich zum Evangelischen

lischen Glauben bekennet/gnädigst zu erwegen/daß wir unsern Gottes-Dienst ausserhalb der Stadt suchen müssen/und wie mühsam denen Alten und Schwachen/ja vielmahlen/wegen beschwerlicher Witterung/ auch denen andern/ diesen Gottes-Dienst zu besuchen/ verhinderlich falle / im Gegentheil aber/ da andere hohe des Heil. Röm. Reichs Glieder/ fürnehmlich Ihro Kön. Majestät von Preussen/ in Dero Landen/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover / und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel ꝛc. anjetzo denen Catholischen Religions Verwandten / Kirchen zu bauen / und öffentlichen Gottes-Dienst zu halten erlaubt/auch demnach von Ew. Churfürstl. Gnd. nach Dero hochgepriesenen Churfl. Clemenz in Dero Ertz-Stifft/uns armen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinführo ungekränckt zu vergönnen / und einen Platz in der Stadt/zu Erbauung einer Kirche/mit dazu behuffiger Nothdurfft zu frey- und öffentlicher Ubung unsers Gottesdienstes/auf unsere arme Kosten anweisen zu lassen/ gnädigst concediret werden möge/dadurch alle weitere Klagen auf einmahl declinret/wir aber um so vielmehr zu fernerer unterthänigster Treu und Gehorsam verpflichtet/ und unsere Gewissen beruhiget werden. Ew. Churfürstl. Gnd. aber erweisen uns allerseits hierdurch ein grosses Werck der Barmhertzigkeit / und da dieses zu Beförderung der Heil. Ehre und Nahmens unsers Gottes gereichet/ so wird Derselbe solche hohe Gnade mit beständiger Gesundheit/langem Leben / und allem Churfürstlichen Wohlstande würcklich vergelten ; Wie wir auch darum den allerhöchsten GOtt demüthigst bitten/und fernerhin auch in diesem unsern neuen Gottes-Hause bitten werden: In schmertzlicher Erwartung Dereselben gnädigster Resolution, mit williger Darstellung Leibs und Lebens/ Haab und Güter/ unsern erheischenden Pflichten gemäß/ Zeit Lebens beharrende

Ew. Churfürstl. Gnaden

Duderstadt den 31. Maji 1712.

gehorsamst-treueste Unterthanen
Sämbtliche der Evangelischen Glaubens-Bekandtnis zugethane Bürger und Einwohner zu Duderstadt.

Lit. B.

Extract aus der klagenden Fama, oder billigmäßigen Vorstellung des Erbarmungs-würdigen Zustands der Evangelischen Gemeinde zu Duderstadt im Eichsfeld.

Gedruckt 1713.

NAchdem die Catholische zu Duderstadt ausgekundschafftet / daß der Evangelischen Burgere Seelsorger/ M Frohnen/ Pfarrer des ein und eine halbe Stund Weges von obigem Ort gelegenen/und den Edelleuten von Witzingeroda zugehörigen Dorffs Tastungen/als woselbst diese arme Evangelische Burger Zeithero ihren Gottesdienst gehalten/in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuten/um selbige mit der letzten Hochheiligen Kost zu bewahren und zu stärcken/gehelet werden/haben solches Catholici an höherm Ort angebracht/worauf dann der Pfarrer sogleich etlichemahl zur Chur-Mayntzischen Cantzley nach Heiligenstadt citirt worden: Als aber solcher daselbst nicht erschienen/ weilen seine Patronen ihren Gerichts Verwalter dessenthalben zweymahl dahin gesandt/ nach der Ursache fragen / und befindenden Dingen nach für selbigen Caution anerbieten lassen/ welche man aber nicht angenommen/ sondern den Pfarrer selbsten in Person verlanget hatte; so ist bemeldter Pfarrer an einem Sonnabend/als den 12. Martii 1712. gar früh vor Tags/ mit ungefehr 18. Mann von der Land-Miliz aus seinem Hauß und Bette gehelet/ und nach Heiligenstadt auf die Churfürstl. Cantzley gebracht/ woselbst er des Tags über vorgenommen / und des Abends gegen Erlegung ungefehr 7. Thlr. Straffe/ wegen öfterer Reichung des Heil. Nachtmahls an einige Evangelische in Duderstadt selbst/ wieder loß- und weggelassen worden/jedoch nach vorheriger Angelobung keinem Menschen mehr in der Stadt/auch nicht in Nothfällen/zu communiciren. Wobey aber zu mercken/ daß bey sothaner Aufhebung die beorderte von der Land-Miliz in die Stube / worinn des Pfarrers Frau/ ein Sechswochnerin/lage/gedrungen/den Mann bey der Kindbetterin gesucht/und ungeachtet sie vorhero versichert/ daß solcher ihr Mann nicht da im Bett/sondern in einem obern Zimmer schlieffe/selbiger das Deck-Bett mit grosser Furie dennoch weggerissen / mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebens-Gefahr gesetzet haben. Uber dieses sind noch die zwey Evangelische Burgere, deren einer ein Kupffer- und der ander ein Eisen-Schmied/ so diesen Pfarrer/ als ihren Seelen-Hirten/ in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruffen/von ihrem Stadt-Schultheiß gefordert/examiniert/und unter Bedrohung der Execution, mit etlichen Rthlrn. Straffe beleget worden.

Gestal-

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuthen sehr hart verfahren/ auch meistentheils am H. Char-Freytag/ wann diese Evangelische Leuthe aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben / und denselben Bet-Buß-und Fast-Tag mit feyren wollen/ ihnen die Thore versperret/ und sie also vom heiligen Gottes-Dienst abgehalten worden/ anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen; Hat die Evangelische Gemeine zwey Abgeordnete auf dißfalls gemeinsamlich gesamlete Kosten mit einer unterthänigen Supplique an Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynz gesandt/ und Dieselbe vor einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen lassen; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auff schrifftliche Resolution allhier zu warten/ dieses wäre eine wichtige Sache/ darinn Ihre Churfürstl. Gnd. nichts thun könten; Man wolle ihnen von Maynz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen/ ꝛc. ꝛc. Da aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen/ als haben diese höchst-bedrängte Leuthe/ aus Furcht/ noch grössern Drangsalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden/ entschlossen / sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu addressiren / selbigen ihre Noth schrifftlich vorzutragen/ und um Assistenz wider vorstehende Gefahr anzuflehen; Welches dann auch bey Ihro Königl. Majestät in Preussen hochseeligen Andenckens/ und Ihro Churfl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg bewerckstelliget worden / auch gleich so viel gewürcket / daß höchst-gedachte weyland Königl. Majest. solche Beunruhigungen bey dem gesamten Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekandt machen lassen; Von Ihrer Churfl. Durchl. zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Maynz dieser bedrängten Religions-Verwandten halber gelassen worden.

" Hierauff nun hat man im Nahmen Ihre Churfl. Gdn. zu Maynz denen Evangel. Burgern mit sonderbarem Ernst/ sich bey höchster Ungnade in dieser Sache / weder bey „ denen benachbarten Potenzien / noch zu Regenspurg berührter Sachen wegen weiter an-" zumelden/ befohlen; Die Deputatos aber so gleich nach Heiligenstadt auf die Cantzley / " und auch nachhero in ihres Stadt-Schultheissens Hauß für den Herrn von der Leyen ge-" fordert / allwo ihnen ein Churfürstl. Rescript vorgezeiget/ und nochmahlen scharff ange-" deutet worden/ sie solten ja ruhig seyn/ und indessen sich befriedigen / weil die Sache be-" reits unter die Hände genommen/ und zwey Räthe zu Maynz / welche aber vor wenig" Tagen zu allem Unglück gestorben waren / hierzu denominirt gewesen / da dann zu ih-" rer Befriedigung diese Sache abgethan werden solte."

Nun ist diese Vernehmung zwar wohl geschehen / da am 17. Maji nächsthin zwey Cantzley-Räthe von Heiligenstadt aus / als Herr Drolanus und Herr von Steinmetz zu Duderstadt erschienen/ und die fünff deputirte Burgere / welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangel. Gemeinde zu Ausschüssern erkieset und ernannt gewesen/ vor sich fordern lassen/ solche auf das schärffeste / und jedweden allein examiniret / auch statt der verhofften Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befragt/ als

Wer sie zu Deputirten gemacht?
Wo und an welchem Orthe es geschehen?
Wer der Anfänger gewesen?
Wer ihnen die Einschläge gegeben/ daß sie suppliciren sollen?
Wohin sie die unter sich colligirte viele hundert Thaler verspendiret?

NB. Dann Catholici in Duderstadt/ wie sie etwas von einiger vorgegangenen Collection zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten erfahren/ haben solches an höhere Orthe / wiewohl gantz ungleich berichtet / und sollen sie diese Sache auf viele hundert/ ja über tausend Rthlr. vergrössert/ und vorgewendet haben / als ob sie solches nur zum verschmieren an auswärtiger Evangelischer Fürsten Ministres von ihren Mit-Brüdern eingetrieben/ und also übel verwendet worden.

An was für Höffe die Spendagen geloffen?
Wie die Ministri hiessen/ so selbige empfangen?
Und wie viel Geld ein jeder bekommen?
und so ferner ꝛc.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in grösser Bestürtzung und Furcht/ wie leichtlich abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beystand beantwortet / nichts destoweniger aber die ihnen aufgedrungene Beschuldigungen mit dem Collecten-Buch/ als worinnen nicht mehr dann 70. Rthlr. bewilliget und auffgezeichnet/ davon aber wenig noch/ laut geführter Rechnungen/ bezahlt gefunden worden/ redlich zernichtet.

Nechst diesem haben erwehnte Commissarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängstiget/ und unter andern vorgegeben/ daß weil sie ohne Wissen ihrer Obrigkeit und ohne Churfürstl. Erlaubnüß solche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet/ sie noch darzu in grosse Straffen verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten Buch und die Vollmacht abgefordert / und als sie solche copialiter herbey zu schaffen/sich erbetten / mit ziemlich harten Worten und schweren Bedrohungen das Original selbst abgedrungen / auch nicht einmahl gestattet/ copiam für sich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commissarien gespannet/ und also zur Arbeit parat gewesen/ sich nochmahlen um Zurückgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidentlich anmelden / und so fort sich nicht leer abweisen wollen lassen / seynd beyde Commissarii darauf noch selbige Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages/welcher circa der 21. oder 23. Maji ware/ hat man abermahlen die Deputirte nebst denen Gilte-Rottmeistern/so wohl Catholische als Lutherische über hundert Personen aufs Rath-Hauß citirt/ und ihnen allda ein Rescript von Ihro Churfürstlichen Gnaden/de dato Maynz den 20. April ver- und abgelesen/dieses ohngefehrten Inhalts:

„ Daß Ihro Churfürstl. Gnd. hinführo Zusammenkünffte/ Verbindungen/ Voll-
„ machten und Collecten-Sammlungen anzustellen/ und weder für jetzo noch ins künfftige/
„ so wenig an ihren eigenen hohen Lands-Vater selbsten nach Maynz/als an andere Stän-
„ de/einige Memorialien abgehen zu lassen/bey Leib- und Lebens-Straff verbotten haben
„wollen:hiemit solle es dann auch alles gantz abgethan und aus seyn; wann sie/als getreuen
„ und rechtschaffenen Unterthanen zustünde/sich damit vergnügten/daß sie/ wie vor/ aus-
„wärts ihren Gottes-Dienst besuchen könten ;„ Von denen Gravaminibus , so in ihrer / zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique enthalten gewesen/noch auch von denen geschehenen Excessen / als weßwegen diese Commission ergangen/und dahero auch hierüber die Commissarien billig inquiriren sollen/ist nicht ein Wörtlein fürgebracht/und/als sie Deputirte davon erwehnet/ihnen nicht die geringste Antwort darauf gegeben/wohl aber zuletzt/da sie um Communication dieses Rescripti Electoralis inständig gebetten/um theils zu sehen, ob solches auch Ihro Churfürstl. Gdn. Wille und expresser Befehl sey ? theils auch / damit sie solch Rescript ihren übrigen abwesenden Religions-Brüdern/welche sothane Ablesung nicht mit angehöret / zu communiciren vermöchten / von denen Commissarien gar ungestüm angefahren/und unter andern gesprochen worden: **Wie diß nehmlich ein grob und unverständiges Suchen wäre / dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren: Wozu sie solches dann gebrauchen wolten ? Es** sey genug/daß es gelesen/wo sie nicht bald schweigen und ruhen thäten / und gehen wolten/würde man sich ihrer Personen versichern.

Lit. E. ad Num. 8.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung.

Die Evangelische Gemeinde zu Freymersheim klagt noch unterm 10. Nov. 1710. ihren daurenden kümmerlichen und jammers würdigen Zustand/ darinn sie durch die von dem Bischöflichen Speyerischen Befehlshabern geschehene Einnehmung ihres Evangelischen Gottes-Hauses und anderer Freyheiten sind gesetzet worden. Und ob sie wohl deßhalber bey hohen Evangelischen Potenzien und dem sämtlichen Corpore Evangel. um Hülffe unterthänigst eingekommen/auch vor sie intercedirt worden;So setzt doch die Fürstl. Bischöffliche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchrifflicher Schärffe fort/und will nicht einmahl gestatten/ daß man seine Noth klagen solle ; Massen selbige unterm 9. Nov a. c. ihren Pfarrer/Schultheissen/ Kirchen-Vorsteher und Evangelisches Gericht durch einen Cantzley-Botten und schrifftlichen Befehl vor sich erfordert/und jeden à part , um die arme Leuthe desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen/examinirt/ und mit harten Worten von ihnen zu wissen begehrt:Wer diejenigen seyn/welche über besagte Regierung Klage geführet? Worauf sie denn gestanden/daß es im Nahmen und mit Rath und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weßhalber dann gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekandt zu machen verlangt/welcher hauptsächlich solche Anordnung und schrifftliche Abfassung veranstaltet ? da man denn freylich bekennen müssen/weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtigen dazu hat/auch ohne dem es die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist / vor die Wohlfahrt seiner Anvertrauten / zumahlen bedrangten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen / daß es durch den Pfarrer mit Consens und Geheiß der gantzen Evangelischen Gemeine geschehen ; worauf man denn dem Pfarrer vorgeruckt und verwiesen:

(1.) Daß

(1.) Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche / hohe Häupter gegen einander zu erbittern ; da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gottes-Hauses / und die Herstellung der vorigen Freyheiten suchet/und sich deßhalber zu denen hohen Evangelischen Ständen des H. Römischen Reichs wendet / auch Ihre Römische Kayserl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Speyer / mit dem Beding / sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen/anvertraut und verliehen haben.

(2.) Wenn man etwas zu klagen gehabt/hätte man solches bey Ihro Hochfürstl. Gnaden als der verordneten hohen Obrigkeit suchen / und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen / da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gottes-Hauses bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst eingekommen/aber Stillschweigen vor eine Antwort annehmen müssen.

(3.) Man habe die hohe Potenzien mit Unwarheit berichtet/wann man die Regierung beschuldiget/ daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen / da doch diese auch darein giengen. Gerade / als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs Gesetze liesse/ da doch über hundert und mehr Jahr/ auch in denen schweren Frantzösischen Kriegs-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen/und das Simultaneum den Evangelischen Gottes-Dienst stöhret und hindert/indem es nichts neues/daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hineinlaufft / und die Glocken anziehet / ja es das Ansehen hat / daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle/gestalten derjenige / der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observanz in einer Kirche einführen kan / auch solche wohl sich privativè behaupten mag.

Freymersheimische Leuthe/mittlern Alters/haben noch im guten Andencken/ daß der letztere Herr von Weingarten öffters zwar diese Evangelische Kirche begehrt/aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen / sondern von 2. Wächtern/welche bey Verrichtung des Gottes-Diensts auf dem Kirchhofe stehen müssen / abgehalten/auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemniret worden/die Evangelische Kirche in Ruhe zu lassen ; Wann er aber seinen Gottesdienst vor sich halten wolle / möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adelichen Guthe bauen lassen. Welches auch geschehen ; und haben also bißhero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Hauß der Herren von Weingarten ausgestorben/haben Ihre Kayserl. Majest. Leopoldus, höchstseeligsten Andenckens/diesen Lehn-Orth Ihro damahligen Churfürstl. Gnd. von Trier / Johann Hugoni,den 2. Octobr. A. 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen/ daß sie solchen Orth/wie die von Weingarten haben/besitzen und geniessen mögen. Wie es der verhandene Lehn-Brieff deutlich in sich hält / wodurch also diese Kirche denen Evangelischen eintzig und allein vorbehalten worden.

(4.) Wäre es eine Unwarheit/daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen/und die Thür aufgesprenget. Da es doch eine unlaugbare Warheit ist und bleibet/daß/ als man den Kirchen Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen/der Bachfaut von Großfischlingen eine Fenster-Scheibe eingestossen/und das Fenster öffnen müssen/ worauf einer den andern hinein gehoben/darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirchweiler/welcher einen gantzen Sack voll Schlösser-Instrumenta bey sich gehabt : Und weil die Thür mit einem Nachtschloß versehen gewesen / welches zu eröffnen seine Werckzeuge nicht tauglich/hat er das Schloß mit Gewalt abgesprenget/ worauf die gantze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen / wie die Facti Species gelehret hat.

(5.) Sey es eine Unwarheit/daß sie die Evangelische vor Ketzer gescholten/ welcher Titul doch dem Pfarrer unzählichmahl gegeben worden ; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titul eines Lutherischen Ketzers bey nahe erwürget/ und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen ; Welches/ wie unlaugbar / des Herrn Dohm-Dechants von Alubach Bedienten einer selber gethan : Ja man hat die über solchen gewaltthätigen Uberfall weinende Leuthe heulende Wölffe gebeissen.

Damit man aber die Beschwehrden derer Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim desto eigentlicher und besser wissen könne / so sind dieselbe in nachstehendes Memoriale verfasset.

Memoriale und gewissenhaffte Abfassung derer bißhero gewaltthätig auffgedrungener Dinge / so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshaber/der armen und bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim / zum künfftigen Ruin der Evangelischen Kirche auffgebürdet worden sind/ als nehmlichen:

(1.) Hat man schon vor vier und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde bey hoher unnachläßiger Straffe/ alle und jede Catholische Feyer-Tage zu halten auffgedrungen/ so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil
(2.) wann die Evangelische ordentliche Monatliche Buß- und Bet-Tage feyren / sie/ die Catholischen / mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottes Dienstes/ beständig fortfahren / ungeachtet sie gedachte Buß- und Bet-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyret haben.
(3.) Hat man der Evangelisch Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkaufftes Geläute angesprochen / auch die eine Glocke / da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller getragen/ nach ihrer Lust und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben sie
(4.) den einen Theil des Evangelischen Kirchhoffs hinweg genommen/ und zum Begräbnüß derer Catholischen weyhen lassen : Mithin alle Catholische Kind-Tauffen/ Leichen/ Hochzeiten/ als welche Actus verbin die Evangelischen Pfarrer ohne einzigen Widerspruch verrichtet/ dem Catholischen Pastori zu Geinsheim / welcher nunmehro wider alles Recht und Herkommen/ da dergleichen vorhin nicht geschehen/ den Catholischen Gottes-Dienst zu Freymersheim ordentlich verrichtet / auffgetragen werden sind. Gleichfalls
(5.) haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Ort gesetzet/ welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch
(6.) Evangelisch Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Catholischen Religion zu zwingen getrachtet/ so gar/ daß diejenige/ welche ihres Anlauffes und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen / wohl lieber das Dorff meyden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten/ machen sie
(7.) es denjenigen Evangelischen Christen / welche sich in erwehnten Freymersheim Bürgerlich niederlassen wollen/ nicht wenig schwer/ weisen sie auch wohl gar ab ; Da im Gegentheil sie fremde und übers Feld hergeloffene liederliche Leute willig und gerne auf- und annehmen/ und das Burger-Recht gestatten/ nur damit die Zahl derer Evangelischen vermindert/ der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie so lange getrieben/ biß sie endlich
(8) zum gröstten Nachtheil der Evangelischen Christen/ mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bemeistert haben/ wie die Species Facti solches sattsam lehret.
(9.) Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohne dem gar geringen Besoldung nehmen wollen / so besorget der Pfarrer dergleichen/ und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wiedererlangung ihrer Kirche und Freyheiten/ und mächtige Protection wider alle weitere Bedrängung/ wehmüthigst und unterthängst nochmahls an.

Lit. F. ad Num. 8.

Species Facti der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen/ wie solche die Evangelisch-Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg / durch ihren Gevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.

Es ist unstreitig/ daß die Evangelisch Lutherisch. Gemeinde zu Ebernburg samt dero zweyen Filial Kirchen Veihel und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Dranfen/ alle/ ausgenommen das letztere/ Freyherrlich-Sickingisch. Herrschafft/ von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. biß jetzo liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen/ welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethanen Sickingischen Landes-Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber dieser der

Augspur-

Augsourgischen Confession zugethanen Freyherren/Successores, die Evangelische Religion verlassen/und sich zur Römisch Catholischen bekandt; als hat es auch nicht gefehlet/ ihren neuen Eyfer in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenemmen/welcher mit einer so harten Rigueur gegen seine Evangel. Lands-Kinder verfahren/daß die meisten Unterthanen sich gemüßiget befunden/Weib und Kind/ Haus/ Hof/ und alles das Ihrige mit dem Rücken anzusehen / und ins bittere Elend fort zu wandern/ da es dann bey solcher Expulsion der Manns-Personen nicht geblieben/sondern ihre zurück gelassene Weiber/Kinder und Freunde wurden ins Gefängnüß geschmissen/ ihre Güther/ Haab und Nahrung privirt / Summa! in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürtzet/ alles und jedes denen circa Religionem im Römischen Reich geschlossenen Verträgen und Reichs-Abscheiden/sonderlich aber Westphälischen Frieden-Schluß / è diametro zuwider/ dergestalten / daß Se. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz/ Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens/wegen habenden dasigen Juris Ecclesiastici, de quo infra, sich der bedrängten armen Evangel. Unterthanen eyfrigst angenommen/wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen/ aber damit nicht mehr ausgerichtet/als daß die Gedrückte noch mehr gedrücket/ u. in weit unglücklichern Zustand als zuvor gesetzet wurden/ lege Lit. B Weßwegen sothane unverantwortliche Proceduren für damahlich Regierende Kayserl. Majest. Ferdinandum III. glorwürdigsten Andenckens/selbsten gelanget/ welche diesem unchristlichen Beginnen vorzubiegen/ einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen / krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelisch-Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Güthern gelassen / diese aber der Gefängnüssen befreyet/und die ihnen entzogene Güther und Nahrungs-Mittel restituiret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatriret / dergestalten/daß auch Chur-Maynz von Hessen-Darmstadt als Commissarii & Executores alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkandt worden/solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. mit mehrerm zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstl. Gnd. von Maynz und Se. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt Höchstseel. Andenckens die auffgetragene Kayserl. Commission übernommen/und wie gnädig Dieselbe denen Bedrangten die hülffliche Hände gebotten / wie nicht weniger die Sickingisch-Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè gesetzet / solches achtet man als eine bekandte Sache unnöthig allhier prolixè zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Geblüte gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket/wie sehr auch dieselbe sich beflissen/auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren/und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Person/Leib und Leben gezogen/davon ist um desto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweilen männiglichen bekandt/ was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einen solchen publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Musqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Vestigia seinen Sohn und Successorem, Herrn Franz Friederich/Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abschrecken/mithin verursachen sollen / dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conscientias alleine über- und seinen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen- und Schul Freyheiten vigore Pacis Religionis unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ablegung ihres Juramenti auf den Sickingischen Huldigungs-Tag/ darum unterthänig eingekommen/er auch solche Freyheiten heiliglich zugesaget / besiehe das Memorial davon / und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verspruch/allein Schein nach/das unchristliche Axioma: Hæreticis non est servanda fides (dann die Evangelische Unterthanen Sickingischen Gebiets von dasiger Herrschafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt: Alnerwogen jetztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen seine gröste Mühe seyn lassen/die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren; zum Beweißthum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multiplicatarum Persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Veibel/ nahmentlich Herr Johann Michael May/ nachmahliger Pfarrer der Evangel. Gemeinde zu Dirkpfadt/zwey Stund von Kayserslautern/und Herr Michael Grollmayer/von dem jetztmahligen Herrn von Sickingen in so lange belegt worden / biß sie/weilen die unerträgliche Bedrängnüsse länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / sich genöthiget saben / anderwärtige Bedienungen anzunehmen/und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften/die man aber auf erheischenden Fall zu specificiren und an den Tag zu legen/jederzeit parat ist; als will man nur folgendes melden/daß der Herr von Sickingē diese

Pastores eben deßwegen fortzubringen suchte / weilen sie in plenariam fruitionem & bonorum Ecclesiasticorum possessionem immittiret gewesen/er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sickingische Kinder versahe/gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte/als welcher ihm ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde; Als hat er auch darinnen so weit restituiret/daß verbesagter Evangelischen Pastorum Successor, Herr M. Georg Henrich Nungesser/dem Sickingischen Præceptori oder Cathol. Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen zwölff Malter Korn und zwey Ohm Wein überlassen muste. Nachdeme aber dieser Pfarrer Nungesser Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Weibel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen/welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayserl. Avocatorien sambt seiner Familie nacher Geissenheim ins Rheingau sich begeben/anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichts-Mann/Johann Jacob Schencken/ein deßwegen gestelltes Memorial unterthänigst überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memoriale für die Füsse geschmissen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauff befande sich die Gemeinde malgrè gemüssiget/bey dem damahligen Frantzösischen Gouverneur und Intendanten/Monsieur de la Goupilliere, zu Homburg sich anzumelden/um die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen/welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget/und auff damahlen ihme übergebenes Frantzösische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und raisonables Decret gesetzet: Nous y consentons pourveu que les supplients choisissent un Homme NB. de bonne Vie & meurs: Wir geben unsern Willen hierinnen/doch daß die Supplicanten einen Mann erwehlen sollen NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauff dann die Evangelische Kirchen-Vorstehere zu Ebernburg und Weibel den damahligen Pfarrer im Ingelheimer Grund/Herrn Andreas Jacob Fuchsen/zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Weibel und Bingard den 15ten Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzösische Commandant auf dem Schlosse Ebernburg Monsieur de Bois. von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret/so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber-Rhein an ihn geschrieben / er solte ja nicht gestatten/daß ein Lutherischer Ministre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzet werde; Worauff gedachter Herr Fuchs als neu-installirter Pfarrer/nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern/die diß falls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg/Monsieur de la Goupillere, auffwiesen/und sich damit legitimirten; Worauff gedachter Ebernburgischer Commandant, Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte/ so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen/sagte auch/ daß sein König das Städtlein Ebernburg zu erweitern/und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen was Religion sie wolten / 20. jährige Freyheit zu geben/entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen/und der Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über/und so lange der Herr von Sickingen abwesend gewesen/ darinnen unperturbiret gelassen worden/ dergestalten/ daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Cölln/diejenige Malter Korn und zwey Ohm Wein/welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen/von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte/als ist ihme solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens, doch aber ohne Consequenz und Præjudiz seiner Successorum laut des Contracts selbsten thun müssen/ von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden/sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige Pfarr-Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 16.97. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Reich/dessen Alliirten und der Cron Franckreich geschlossen/die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen, so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen. ließ deßwegen seine gröste Sorge seyn/nicht etwan tectè, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härteste zu persequiren/griff ihn deßwegen an seiner leiblichen Nahrung an/entzog ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten/ Wein/Zehenden / Pfarr-Gütern/und an allem/was biebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen/gab die Helffte der Güther einem Hofmann / schaltete und waltete pro lubitu damit/ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig / daß die Collatur & consequenter das Jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihme/ sondern dem Stifft Neuhausen zustehe. Ja man muthete hiebey dem Evangelischen Pfarrer noch zu/einen schrifftl. Revers von sich zu geben/und darinnen zu bezeugen/ daß er frey-

freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereichet werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinem Gewissen schnurstracks entgegen / auch seinen Successoren in dernier point præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zur Erduldung gröfferer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen / und auch dem Ryßwickischen Frieden-Schluß selbsten / sonderlich dessen 4. Articul schnurstracks entgegen / sonsten wo in seiner Herrschafft / als zu Köngernheim / den damahligen Pfarrer / Namens Helden / und Herrn M. N. Rappen / Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen / weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fortgejaget hatte; als konte man offtbesagten Pfarrer Fuchsen um destoweniger verdencken / daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefaßt machende / um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt; bat und flehet indessen demüthigst / fußfälligst und unterthänig / ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung / ohne fernere Vorenthaltung / zukommen zu lassen / er richtete aber damit mehr nicht aus / als daß man ihme ein deßwegen übergebenes und in submissesten Terminis abgefaßtes Memorial in 28. Stücke zerrissen / durch den Jäger also wieder einhändigen / und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden / oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten / welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden / da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend angeruffen stillzuschweigen / ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen / zum Stillschweigen anhalten / die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen / und democh darbey 12. Gülden Straffe dictiren lassen / wann die Predigt länger als 9. Uhr währen würde. Welche Dinge um destowenigre können geläugnet werden / alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen / welche noch meistens im Leben / und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichen Eyde zu verificiren sich willigst erbietet. Gleichwie aber eine immerwährende Persecution weit schwerer als der bitterste Märtyrer-Tod / der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwer- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs / weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen / als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen / weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirchen demnoch nichts nutzen / vielmahl aber wahrnehmen konte / daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde / welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte; eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen / doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle / er seye dann eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Allein es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren / daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen / sich resolvirt; als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geschrieben / nebst der Versicherung: daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nehestem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen ziemlichen plausiblen Schein / dann Herr von Sicking beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Namens Engelhard Gylhausen / welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte / aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Muffti oder Jüdischen Rabinen zu kommen zu lassen im Sinn hatte / sondern es geschahe lediglich deswegen / damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen / und deswegen desto getröster fortgehen / mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte / (weilen solcher Studiosus mit leichter Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejaget werden könte) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zu berauben: Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet / dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versahe) seine Valet-Predigt ablegte / und die Pfarr Herrheim Gräflich-Leiningischer Herrschafft bezogen / so muste er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren / daß der vermeinte Successor Gylhausen / weilen dieser zu seinem Zwecke keineswegs gelangen können / auch wieder fortwandern müssen / und daß also der Herr von Sickingen durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff / die Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingard / auf einmahl / um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt, und bey Deroselben / weilen dem Chur-Haus Pfaltz wegen des Stiffts Neuhausen das Jus Patronatus & Collaturæ zu

Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden / um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde ; Als erhielte Johann Heinrich Fittich / damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen / muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Consistorio die erforderende Præstanda præstirrn / da er dann exantato Examine & sequente ordinatione consuetâ dem Herrn von Sickingen zugeschickt / und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Personen die Sache soweit / daß er diesen von Chur-Pfaltz præsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widderrede fortschicken / und in seiner vorig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirche continuiren dörffte. Weilen er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Ufnahm und Confirmation poussiren und fernerswo suchen würde ; als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihm einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nehmlich den zu Küffelsheim / Freyherrlichen Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet / wiederfahren lassen / daß also die armseelige Kirchen zu Ebernburg und zugehörigen Orthen auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen muster. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn mit den Evangelischen Kirchen seines Gebiets pro lubitu zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weilen ihme biß dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art : nehmlich er schlieste die Kirchen zu / daß in drey Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen außsahe. Die neu-angehende Eheleute musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden / ein Unterthan / Nahmens Johann Michael Höblich / wegerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamirt seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häusern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutznach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neu-angehende Eheleute in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbsten einem in einer Scheuren und neben einem Stall vorgewesten Copulations-Actui beygewohnet / und wurden binnen zehen Jahren mehr nicht als etwann drey paar Ehe-Leute / und zwar aus einer sonderbaren nach vielem Bitten und Flehen erlangter Gnade in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüsse musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auff dem Kirch-Hof unter freyem Himmel in Hitz und Frost / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteste Weise celebriret werden. Da aber auff inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten / Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnus erhielte / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten Innwohners allda Haus-Frauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Nahmens Kasti, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinstürmete / besagten Pfarrer Tenner still schweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltzam Catholischen Eyffer die Cantzel oder den Orth / wo der Evangelische Prediger gestanden (Ritum teneatis amici) abhohlen / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen / wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit es aber nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen / gestalten er es vor rathsamer hielte / solches successivè und unvermerckt zu thun; so stellte er sich / als ob es ihme wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfältzischer Regierung schrifftlich ein / prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Proceß &c. erlaubte auch nach Verfliessung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorher geschehenes Bitten und Suppliciren nebst Erlegung eines sogenannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangelischen GOttes-Dienst verrichten / und ihre Psalmen / aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel / absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weßwegen die Unterthanen wie die verstörte Schaafe theils zu Creutznach / theils im Rhein-Gräflichen hinc inde, dieser geistlichen Seelen-Speise nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orte schicken müssen / sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel / Nicolaus

Großart

Großart und David Rödten / Inwohnere allda / beyde Catholischer Religion / vermög derer mit ihren lutherischen Hauß-Frauen auffgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen liessen / wurde des ersten seine Hauß-Frau 12. Tag und Nächte in Thurn geworffen / und ihr Mann auff allerley Arth und Weise dergestalten persequiret / daß er endlich sich genöthiget sahe / gar auffer Landes fortzuziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leuthe Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht / ist zu vernehmen sub litteris K. L. & M. insonderheit ist zu lesen / was der vormahlige Catholische Schulthe ß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet / Lit. A a.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangellschen Gemeinden / so kan wohl nichts piteyablers von der Welt seyn / dann es wurde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwählet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt auffgedrungen / mit dem Befehl / bey 10. fl. Frevel / den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schul halten zu lassen / auch die Lutherische Kinder in selche zu schicken / oder aber für die anbleibende Kinder alle Quartal dannoch 10. Alb. zu zahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welche / vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste / Lit. Q. und das nachmahlen zu Veihel mit weit schärffern Rigueur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub litteris Q X. Y. & Z. also daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangelische Kinder noch auff den heutigen Tag ihr Morgen-Tisch und Abend-Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen / sie von Evangellschen und Catholischen Gebethen / auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß / eine rechte confuse und unandächtige Mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltern zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geschweiget allhier / in was für ein wild-wüst-vieh- und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehlung zur Erkäntnüß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället; nach dem bekandten Sprichwort: Jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey sogestalten Sachen nicht ohne Ursache zu verwundern hat / daß die Frantzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren / sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch sämtliche Kirchen-Güther / so seynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hoff-Leuthe als weltliche auff gewisse Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Hauß aber zu Ebernburg wurde / nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen / vollends biß auff den Boden niedergerissen / das Holtz in Privat-Nutzen verwendet / und was das seltzamste ist / so seynd die Ziegel davon theils an die Herrschafftliche Scheuer / theils auff das alte Pfarr-Hauß zu Hüffelsheim Freyherrlicher Gosischer Herrschafft / welches Herr von Sickingen wegen dasig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auff solche Arth werden die Lutherischen Pfarr-Häuser im Sickingischen gehalten / nemlich daß man eines niederreisset / um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Hauß kauffen müssen. Das Pfarr-Hauß zu Veibel aber ist den Hof-Leuthen eingeraumet / welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider all diese des Herrn von Sickingen bißhero unternommene Attentaten / müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonsten sie ihr Elend nicht übersehen können. Dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken / so hat die Gemeinde zu Veibel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum Besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauff dann Bernhard Kiesshaber / als welcher mit seinem Pflug zu erst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbalden 30. fl. Straff erlegen muste / besiehe Beylage Lit. G. & H. nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so offt er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonsten in Kirchen-Sachen sich zu mischen / er jedesmahl 50 fl. Frevel erlegen solte; Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbahre andere Dinge und Drangsahlen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber rufften die gedruckte Evangelische Christen / Himmel und Erden um Hülffe und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte / daß Anno 1706. im Augusto Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edigshoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte / würckte auch deßwegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen der damahlige Truchses zu Creutznach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Otto / mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Keifflins zu Creutznach / ihn Herrn Richtern zum Pfarrern nacher Ebernburg einsetzen / und diejenige Juta, welche Se. Churfürstliche Durchleucht von

Pfaltz / Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens / jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren : welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey männiglichen / die jene Drangsaalen bißhero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen / verursachte: Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen ? inmassen sowohl der Herr von Sickingen selbsten / als dessen Secretarius , und die benachbarte Catholische Geistliche Cœlum & terram moviren / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etliche Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Reifflin vom Ober-Amt der vorgewesste Actus abgesaget / und hingegen aller Orten die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Wasser worden. Gestalten der Herr von Sickingen sich erbotten / dem Chur-Haus Pfaltz darzuthun / daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domino territoriali allein zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürsten ihme de facto entnommen / und violenter infringiret worden. Es wuste aber der Herr von Sickingen sehr wohl / was diese Objection ihme nutzen würde / nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / perpetua litis pendentiâ , auch seinen Evange-
NB. lischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu causiren / gestalten biß Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben / dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reussiren möchte / die Gebeinde derer Evangelisch-Sickingischen Unterthanen anwürcklich versauret / mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen seyn würden. Ungeachtet diesen allen aber / so liessen die bedrangte Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren / ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenem Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden; Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben / wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könten einig werden / so möchte es schon geschehen / daß sie in ihrem Petito reussiren würden / weßwegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben / darinnen einen Candidatum Ministerii , namentlich Anton-Henrich Kochen / nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen / und sich einbildeten / es seye unmöglich / daß man diese raisonnable Vorschläge nicht acceptiren solte / junge Beylage Lit. M. Allein es bliebe die Sache so elend als zuvor / angemerckt man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte: Es hätten Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz das Stifft Neuhaußen / Krafft dessen Sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt / samt diesem erstbesagtem Jure dem Dom-Stifft Worms in einer Landes-Partage eigenthümlich überlassen / also daß nunmehro bey dem Dom-Stifft zu Worms die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen / und leichtlich vermercken konte / daß es ihme kein Ernst seye / einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden; so probirte man es dennoch / und kam bey dem Dom-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Worms Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst ein / obenbesagtem Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren / da man dann nachmahlen schon sehen würde / wie man bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte ; Man hat aber (weilen die Sache zu Worms durch Brieffe vom Herrn von Sickingen allbereit per posta unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten : Es habe der Herr von Sickingen sich erbotten darzuthun / daß den Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdeme aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde / so fiel die letztere Antwort auf diese Terminos: Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worinn derselbe mit seiner / des Candidati Person zufrieden zu seyn attestire / gestalten man ihme niemand gezwungener Weise aufzudringen gesinnet seye ; Quo facto man alsobalden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte / stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale , worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache / und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hatte / unterthänig gebetten wurde / man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Amtmann / Herrn Pleicknern zu Creutznach / welcher zwar selbsten Catholischer Religion / aber jederzeit in allen billichen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder / sonderlich aber der Lutherischen Kirchen und Gemeinde zu Creutznach ungemeine Gutthaten erwiesen / und die an einem andern Ort mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden / meritiren ꝛc. Allein ungeachtet dieses allen / muste wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft-loß sehen / und was er sich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren. Angewogen man ihme mit dem nichts / sollenden Vor-

wand

wand schrifftlich abspeisete: Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz / als mit welchem man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen / und von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Bischoffen von Wormbs / kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden; Uber welche frivole Entschuldigung mehr-und wohlbemelder Herr Rath Pleickner als ein bekandt-gerecht-gelehrt- und verständiger Mann in einen an den Pfarrer Keifflin dißfalls abgelassenen Frantzösischen Schreiben sich nicht ohne habende Raison railliret / hingegen aber ein recht Christliches Mitleyden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret / weßwegen man sich nicht scheuet / und aus Gewissens-Trieb nur den Anfag aus besagtem Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren: Gewißlich! wann die unter Catholischer Herrschafft wohnende Lutheraner dergestalten verfolget werden / daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleyden ansehen kan / wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben: Je plains les pauvres Hommes &c. Ich bejammere die arme Leuthe: Wie es in erst-erwehnter Beylage Lit. R. lautet; So muß es nothwendiger Weiß ein hartes Tractament seyn / womit die unschuldige Lutheraner beleget werden / wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan / der in Lesung dieser horriblen Drangsaalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seufftzer unschuldiger Evangelischer armer Unterthanen nicht solte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspüren. Es ist aber desto abgeschmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deßwegen von sich weiset / vorgebende: Er dörffte ohne zu befürchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz / und Hochfürstl. Durchleucht dem Bischoffen von Wormbs / in Ecclesiasticis nichts vornehmen / da er doch beyden höchstbesagten Potentien schnurstracks entgegen / nicht so wohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret; dann / gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen / die Verschliessung der Cantzeln / die Wegjagung derer Geistlichen / die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken oder des Geläuts / ꝛc. ꝛc. nicht zum Jure Episcopali? bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit / Pastores zu denominiren und zu præsentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annehmung der bißherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vocirt / installirt und salarirt ꝛc. Wars nicht der Herr von Sickingen / der so viel dabey gethan / als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-Güter zu handhaben / sie der Kirchen zum besten zu verlehnen / verpachten / auch necessitatis causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach / aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreissung und Wiederauffbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu / nicht dem Patrono? Wer verschencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er seye wer er wolle / hat die Gewalt solches zu thun / und Herr von Sickingen maßt sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an / dann wie bewiesen / so sitzen die Pfarr-Güter voll Pacht Leute / und trägt derselbe wenigstens Sorge / daß dem Pater zu Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe geliefert werden müssen / bestehe davon sein eigenhändiges Rüben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge / so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen? Aber ein paar Lutherische Eheleute ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren-ein Kind in der Kirchen tauffen-eine Leich-Predigt unterm Obdach des GOttes-Hauses halten zu lassen / fürchtet man sich / man möchte Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excuses ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyen / machet sich dahero ausfündig / weilen an den Orten / wo er das Ius Episcopale undisputable besitzet / und von niemand ihm deswegen Eintrag beschicht / er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget / welches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingischer Botmäßigkeit / und hat der Herr von Sickingen über alldasige Kirch das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-Kirche zu Drayßen / einem Chur-Pfältzischen Dorff nahe bey Creutznach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Maynt̃z aber ist des Iuris Patronatus & Collaturæ an beyden Orten berechtiget / geniesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen libertrimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / ist so klar als die Sonne am Mittag / gestalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vergangen / und die allhier anzuführen allzu weitläufftig / solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privativè und alleine besessen / auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor-in-und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus allda gewesen / sihet man klärlich / weilen dem letztern Pfarrer daselbsten / Herrn

Johann Georg Müntzen / nunmehrigen Pfarrern zu Kinderheim / Gräflich-Leiningischer Herrschafft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geschlossenen Ryßwickischen Friedens die Danckſagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum &c. singen zu lassen. Vide Beylagen Lit. F. & I. & B. Die Drangsaalen aber / welche dieser Kirchen und denen Evangelischen Unterthanen / sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen / sowohl als seinen Vorfahren angeleget worden / seynd viel zu weitläufftig / als daß sie alle miteinander specificiret und hier gemeldet werden könten. Man hält deßwegen vor rathsam / nur desjenigen zu gedencken / was nach Schliessung gedachten Ryßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orten wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen-Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdeme der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Müntz / anders wohin beruffen wurde / folgends seinen Abschied von dar genommen / so suchte man auf alle Weiß und Wege / es dahin zu bringen / daß die Evangelische allda um all ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum, & Religionis springen / und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten / dergestalten / daß die Filial Kirche in dem Chur-Pfältzischen Dorff Drayßen sich genöthiget sahe / die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen / weswegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Drayßen / weilen sie vor der Sickingischen Ungnade / Frevlen und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten / die Sache getrost angriffen / und ihre Anliegenheiten beym Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heydelberg anbrachten / welches auch diesen Handel so weit poussirte / daß Herr Johann Heinrich Fittich / weilen er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet / nacher Drayßen gesetzet / und in dasige Pfarr immittiret werden solte. Weilen man davor hielte / es seye besser / daß das Filial Drayßen erhalten wurde / als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender gestalt detourniret / weilen der Herr Heinrich Ferdinand von der Layen / Dohm-Probst zu Maynz / bey dem Ober-Ambt Creutznach protestando einkommen / solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden / gestalten derselbe versprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Drayßen / enwieder einen Pfarrer zu geben / und alles in vorigem Stande zu erhalten; besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orten deswegen nicht saumseelig / sondern sie kamen alsbalden bey hochermeldtem Herrn Dohm-Probst zu Maynz supplicando ein / præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchem sie / als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trugen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Maynz dergestalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirte die Gemeinde so weit / daß auf Uberaebung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayßen unterschrieben / mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayßen von dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynz conferiret wurde; Nachdeme aber derselbe (als der Herr Dohm-Probst zu Maynz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte /) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen / daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyseyn des damahligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim / Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth / diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte / mithin andere also intimidirte / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können / der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Stab sich unterwerffen wolte. Sieben Mann aber in besagtem Norheim / welche zu vorgemeldtem Memorial den Anschlag gegeben / und sich darinnen unterschrieben / musten 100. fl. Straffe erlegen / nahmentlich Adam Täsch 20. fl. / Peter Ohliger 20. fl. / Johannes Heblich 20. fl. / Peter Velten 10. fl. / Rupert Melching 10. fl. / Hermann Sterner 10. fl. / Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt / wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden / inskünfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten / die denen Evangel. Unterthanen von ihrem zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güter zu Norheim betrifft / so seyn dieselbe einem Italiener allda verpachtet; Die Zehenden des Filias Drayßen seynd denen Carmeliten zu Creutznach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Hauß und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Ebernburg und Veihel / de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun / musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen / gleichwie die zu Ebernburg und Veihel / etliche Jahre gedrucket sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangel. Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte / daß diese arme Schaafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verschlungen / und wegen Mangel der Kirchen und Schulen in die gröste Seelen-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten: Als haben dieselbe ein bewegliches Memorial unterschrieben und untersiegelt / solches nebst einem

Memo-

Memoriali von beyden Gemeinden Norheim und Drayßen / mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenen Studioso Theologiæ oder Ministerii Candidato, dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynz überreichen wollen / sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden / inmassen sie nicht die Gnade haben können / den Herrn Dohm-Probsten zu sehen / weniger zu sprechen ; besihe die Beylagen Lit. S. T. & U. sondern musten in damahliger Weltbekandten grossen Kälte ohnverrichter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen / und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin / um die endliche Resolution zu erhalten / wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden / Lit. U.; alleine es war auch dieses wieder umsonst / weilen man zu Maynz vorgab / man wüste nicht / ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudeme man auch nicht gesonnen seye / demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl seyn / daß man auf Seiten des Herrn Dohm-Probstens Bedencken getragen / hinwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præsentiren / weilen er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Respect für die ehmahlige Præsentation getragen / als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangel. Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen / samt dero Schulen / biß auf den heutigen Tag ihrer Seelsorger / Schul Diener und sämtl. Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet / werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben ; Es seye dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Veihel und Bingart an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Wormbs / wegen der Kirchen Norheim und Drayßen aber an das Dohm-Capitul zu Maynz / wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben / folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset / und bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Messures mit leichter Mühe genommen werden können ; Als hat man deswegen dienlich erachtet / summariter zu melden :

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg samt zugehörigen Filialien von ersten Zeiten der Reformation an biß jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion / das Chur-Hauß Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten / und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris Aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg / sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbst exercirt hat. Als aber Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solche beyde Jura gleichfalls zu Ebernburg handhaben / und einen Evangel. Pfarrer dahin einsetzen wollen ; hat Herr von Sickingen dem Chur-Hauß Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht / nicht als ob ihme an sothanem Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Proces seine Evangel. Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmahlen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgewesten Landes-Partage an das Dohm-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Dohm-Capitel anjetzo das Jus Collaturæ Ebernburgensis in Possess hat. Das Jus Episcopale aber verliret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exercirt der letztere alle beyde Jura allda zugleich / & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchen Rigueur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung derer Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde : Will sich auch keinen Pastorem vom Dohm-Stifft Wormbs præsentiren lassen / biß daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende gelossen / welches aber so bald nicht geschehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen solchen Proces beflissentlich unterhält / und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayßen betreffend / ist solche summariter diese : Der Herr von Sickingen besitzt allda das Jus Episcopale indisputable, und das Dohm Capitul zu Maynz hat das Jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dohm-Capitul sich præsentiren lassen / hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel und Stock-Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Maynz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Gütern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Straffen / wann sie um einen Seelsorger beym Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen Meldung geschicht.

Beylagen.

Lit. A.

Carl Ludwig, ꝛc.

UNsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uff Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe / die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auff Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbahren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bißhero unturbirten Praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führt / jus inducendæ novæ Religionis, in euerem Territorio hättet) also scharff verbietet / daß sie Evangelische Unterthanen aus Forcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen gemüßiget worden; Wann wir Uns aber aus angezogenem Friedens-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in
NB. der Religion / als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618. sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bißhero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey sogestalten Sachen und kundbahren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen / nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgegangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lassen wollet / widrigenfalls / und in Entstehung dessen / habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Entziehung des zu der Pfarr gewidmeten Zehenden gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / uud Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Carl Ludwig / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monaths Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bißher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn; So müssen Wir jedoch

das

das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch nochmahlen und zu allem Uberfluß hiemit ermahnen/ die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben / und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären/ oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembr. 1652.

Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen. *Copia.*

Lit. C.

Ferdinand der Dritte.

LJeber Getreuer! Was massen sich bey Uns/ Christmann Höblich/ Niclas Elsfelder/ und Andreas Haupricht für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg/ wider dich wegen/ daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig/ in viel Wege beschwerest und bedrängest/ in Unterthänigkeit höchstens beklagt/ und um unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten/ das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Ambts halber schuldig/ männiglichen bey dem/ was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt/ und einem jeden einräumt/ zu schützen und zu handhaben/ und darwider nicht beschweren zu lassen: Als haben wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen/ eine Nothdurfft erachtet/ mit dem gnädigst- und ernsten Befehl/ daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest/ sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in An. 1624. gehabt/ gäntzlichen bleiben lassest/ die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß/ und die Eltern zu ihren Kindern lassest/ sie wider das Herkommen nicht betrübest/ sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest/ denen jenigen auch/ so du den Wein und die Früchte eingeferet hast/ ohne einigen Verzug restituirest/ oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest/ und daß du diesem Unsern Kayserl. Befehl in allen nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet/ innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen/ deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof unfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28 Aprilis 1653. NB.

Kayserliches *Rescript* an Johann Arnold von Sickingen/ seine Unterthanen *in puncto Religionis* nicht zu beschweren/ betreffend. *Copia.*

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

EW. Lbd. ersehen aus beyverwahrten Abschrifften/ welcher Gestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit/ Johann Arnold von Sickingen/ noch im nechstverwichenen 1653. Jahr beschweret/ daß sie von demselben wider den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was deme anhängig/ in viele Wege beschweret und bedrängt worden/ und Wir derowegen vorgemessenen Kayserlichen Befehl an ermeldeten von Sickingen/ unterm dato 28. April. ergehen lassen. Wann nun hierauff ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht/ hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget/ daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet/ sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden/ und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet/ Ew. Lbd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an- und auffzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an Ew. Lbd. Freund-Oheimb- und gnädiglich/ Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen/ und die geklagte Excess gebührend inquiriren/ und alles in den Stand richten und stellen/ wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet/ und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen/ auch darzu auff Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns E. Lbd. ein angenehmstes Gefallen/ denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17ten Decemb. 1653.

Ergangene Kayserliche *Commission in puncto Religionis*, die Gemeinde Ebernburg betreffend/ an Chur-Maynz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt. *Copia.*

Beylagen.

Lit. A.

Carl Ludwig / ꝛc.

UNsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uff Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen ; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe / die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Senn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auff Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbahren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bißhero unturbirten Praxi , vielmehr als Wir ex jure Patronatus , welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führt / jus inducendæ novæ Religionis, in euerem Territorio hättet) also scharff verbietet / daß sie Evangelische Unterthanen aus Forcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen gemüßiget worden ; Wann wir Uns aber aus angezogenem Friedens-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in
NB. der Religion / als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618. sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bißhero in continuirlichem Exercitio verharret ; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey sogestalten Sachen und kundbahren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen / nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgegangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lassen wollet / widrigenfalls / und in Entstehung dessen / habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Entziehung des zu der Pfarr gewidmeten Zehenden gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / und Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsaalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden ; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Carl Ludwig / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monaths Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bißher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn ; So müssen Wir jedoch

das

das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch nochmahlen und zu allem Uberfluß hiemit ermahnen/ die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben/ und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären/ oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembr. 1652.

Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen. *Copia.*

Lit. C.

Ferdinand der Dritte.

LIeber Getreuer! Was massen sich bey Uns/ Christmann Höblich/ Niclas Elsfelder/ und Andreas Haupricht für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg/ wider dich wegen/ daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig/ in viel Wege beschwerest und bedrängest/ in Unterthänigkeit höchstens beklagt/ und um unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten/ das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Ambts halber schuldig/ männiglichen bey dem/ was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt/ und einem jeden einräumt/ zu schützen und zu handhaben/ und darwider nicht beschweren zu lassen: Als haben wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen/ eine Nothdurfft erachtet/ mit dem gnädigst- und ernsten Befehl/ daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest/ sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in An. 1624. gehabt/ gäntzlichen bleiben lassest/ die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß/ und die Eltern zu ihren Kindern lassest/ sie wider das Herkommen nicht betrübest/ sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest/ denen jenigen auch/ so du den Wein und die Früchte eingesetzet hast/ ohne einigen Verzug restituirest/ oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest/ und daß du diesem Unsern Kayserl. Befehl in allen nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet/ innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen/ deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof unfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28 Aprilis 1653. NB.

Kayserliches *Rescript* an Johann Arnold von Sickingen/ seine Unterthanen *in puncto Religionis* nicht zu beschweren/ betreffend. *Copia.*

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

EW. Lbd. ersehen aus beyverwahrten Abschrifften/ welcher Gestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit/ Johann Arnold von Sickingen noch im nechstverwichenen 1653. Jahr beschweret/ daß sie von demselben wider den Münsterund Oßnabrückischen Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was deme anhängig/ in viele Wege beschweret und bedrängt worden/ und Wir derowegen vorgemessenen Kayserlichen Befehl an ermeldeten von Sickingen/ unterm dato 28. April. ergehen lassen. Wann nun hierauff ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht/ hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget/ daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet/ sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden/ und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet/ Eu. Lbd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an- und auffzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an Eu. Lbd. Freund-Oheimb- und gnädiglich/ Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen/ und die geklagte Excess gebührend inquiriren/ und alles in den Stand richten und stellen/ wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet/ und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen/ auch darzu auff Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns E. Lbd. ein angenehmstes Gefallen/ denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17ten Decemb. 1653.

Ergangene Kayserliche *Commission in puncto Religionis*, die Gemeinde Ebernburg betreffend/ an Chur-Maynz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt. *Copia.*

Beylagen.

Lit. A.

Carl Ludwig / ꝛc.

UNsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uff Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen ; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe / die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auff Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbahren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bißhero unturbirten Praxi , vielmehr als Wir ex jure Patronatus , welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führt / jus inducendæ novæ Religionis, in euerem Territorio hättet) also scharff verbietet / daß sie Evangelische Unterthanen aus Forcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen gemüßiget worden ; Wann wir Uns aber aus angezogenem Friedens-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in
NB. der Religion / als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618. sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Inhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bißhero in continuirlichem Exercitio verharret ; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey sogestalten Sachen und kundbahren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen / nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgegangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lassen wollet / widrigenfalls / und in Entstehung dessen / habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Entziehung des zu der Pfarr gewidmeten Zehenden gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / uud Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsaalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden ; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Carl Ludwig / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monaths Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bißher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn ; So müssen Wir jedoch

das

das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch nochmahlen und zu allem Uberfluß hiemit ermahnen/ die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben/ und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären/ oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembr. 1652.

Chur-Pfalz Schreiben an Juncker Sickingen. *Copia.*

Lit. C.

Ferdinand der Dritte.

LIeber Getreuer! Was massen sich bey Uns/ Christmann Höblich/ Niclas Elsfelder/ und Andreas Haupricht für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg/ wider dich wegen/ daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig/ in viel Wege beschwerest und bedrängest/ in Unterthänigkeit höchstens beklagt/ und um unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten/ das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Ambts halber schuldig/ männiglichen bey dem/ was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt/ und einem jeden einräumt/ zu schützen und zu handhaben/ und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen/ eine Nothdurfft erachtet/ mit dem gnädigst- und ernsten Befehl/ daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest/ sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in An. 1624. gehabt/ gäntzlichen bleiben lassest/ die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß/ und die Eltern zu ihren Kindern lassest/ sie wider das Herkommen nicht betrübest/ sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest/ denen jenigen auch/ so du den Wein und die Früchte eingeferet hast/ ohne einigen Verzug restituirest/ oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest/ und daß du diesem Unsern Kayserl. Befehl in allen nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet/ innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen/ deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof unfehlbar einschickest. An demerstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28 Aprilis 1653. NB.

Kayserliches *Rescript* an Johann Arnold von Sickingen/ seine Unterthanen *in puncto Religionis* nicht zu beschweren/ betreffend. *Copia.*

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

EW. Lbd. ersehen aus beyverwahrten Abschrifften/ welcher Gestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit/ Johann Arnold von Sickingen noch im nechstverwichenen 1653. Jahr beschweret/ daß sie von demselben wider den Münsterund Oßnabrückischen Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was deme anhängig/ in viele Wege beschweret und bedrängt worden/ und Wir derowegen vorgemessenen Kayserlichen Befehl an ermeldeten von Sickingen/ unterm dato 28. April. ergehen lassen. Wann nun hierauff ermelder von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht/ hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget/ daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet/ sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden/ und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet/ Ew. Lbd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an- und auffzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an Ew. Lbd. Freund-Oheimb- und gnädiglich/ Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen/ und die geklagte Excess gebührend inquiriren/ und alles in den Stand richten und stellen/ wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet/ und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen/ auch darzu auff Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns E. Lbd. ein angenehmstes Gefallen/ denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17ten Decemb. 1653.

Ergangene Kayserliche *Commission in puncto Religionis*, die Gemeinde Ebernburg betreffend/ an Chur-Maynz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt. *Copia.*

Schrancken nicht geblieben / sondern so bald ein der Evangelischen Religion zugethanes Raths Glied mit Tod abgangen/die Stelle allezeit mit einem Catholischen wiederum ersetzet/also daß es sich angelassen/es würden die Evangelischer Religion Zugethane gar aus dem Raths-Stuhle geschlossen und exstirpiret werden: Darauf die Evangelische Raths-Glieder anfänglich diese Neuerung Sr. Churfürstl. Gdn. zu Maynz demüthigst vorgestellet/und um Remedirung gebeten; Wie sie aber zu Duderstadt keinen Beystand gefunden/und es sich ferner begeben/daß den 20. April. 1651. der damahlige Chur-Maynzische Rath und Ober-Ambtmann / Heinrich Christoph von Grießheim / ihnen so gar die annoch übrige Kirche mit Gewalt genommen/die verschlossenen Kirch-Thüren mit Aexten eröffnet/dem Evangelischen Pfarrherrn das Pfarr Hauß zu räumen/und sich des Predigens zu enthalten gebotten/haben sie sich zu des Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyses ausschreibenden Fürsten gewendet / und gebethen/ die Sache nach dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten / Executions- Haupt-Recels und artiori modo exequendi zu cognoscieren/und sie / denenselben gemäß / in den Stand / worinnen sie Anno 1624. als in termino à quo restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis gewesen / zu restituiren. Ob nun gleich dieselbe sich hierzu nicht ungeneigt erwiesen/ist doch (9.) von damahlig- allerglorwürdigst-Regierender Kayserl. Majest. auf Münster und Hessen- Darmstadt / die Gravamina der Evangelischen Einwohner zu Duderstadt zu untersuchen / Commissio erkandt worden/ welche dann auch beyderseits ihre Subdelegatos nach Duderstadt geschicket: ihre Commission den $\frac{21}{31}$ May angetretten; worauf anfänglich die Chur-Maynzische Gesandten grosse Einstreuungen machen wollen/als wären derer Duderstädter Gravamina auf das Instr. Pacis nicht qualificiret/caution, und daß der verhandene Ausschuß gnugsame Vollmacht vorzeigen möchte/begehret/ doch ist endlich nach gehobenen diesen Schwürigkeiten / zur Sache selbst geschritten/und denen Evangelischen Einwohnern vergönnet worden / ihre Gravamina zu proponiren/und zu deren Beweißthum Zeugen zu produciren.

Die Gravamina, wo wider sie restitutionem nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kayserl. Edicten und artiorem exequendi modum gesuchet / sind fürnemlich diese gewesen; daß

1.) Ihnen das Exercitium Religionis Evangelicæ privatum, so wie sie solches im Jahr 1624. biß Pfingsten gehabt/wieder hergestellet/
2.) Die freye Raths-Wahl; und
3.) Bestellung derer Stadt-Schulen / wie sie solche im Jahr 1624. gehabt / vergönnet; und
4.) Sie von allem Zwang bey Catholischen Processionen und Mitfeyerung der kleinen Feste und Apostel-Täge/mit Versaumung ihrer Nahrung/befreyet werden möchten/ und was noch einige andere/wiewohl aus diesen 4. Haupt-Puncten herfliessende Gravamina mehr gewesen.

Als nun die von ihnen producirte Zeugen von denen Kayserl. Herren Subdelegirten endlich vernoñen/und man Evangelischen Stadt Einwohnern/von Seiten der Catholischen/ vorhalten wollen/daß sie den Punct der freyen Einlassung der benachbarten Evangelischen Prediger/so denen Krancken und alten unvermögenden Leuthen Beichte höret/ und das heilige Abendmahl gereichet / nicht genugsam erwiesen / haben dieselbe noch zwey andere Zeugen über diesen Punct endlich zu vernehmen begehret. Es haben aber die Churfürstl. Maynzische Herren Abgeordnete durchaus nicht zugeben wollen/ daß ihnen die verlangte Restitutio in integrum verstattet/oder die zwey aufs neue vorgeschlagene Zeugen vernommen würden. Weilen auch (10.) die Kayserl. Herren Subdelegati hierin selbst nicht einig werden können / und vorgegeben / sie müsten dieses/und noch anderer Sachen halber mehr/ihren gnädigsten Herren Principalen schrifftliche Relation abstatten/und neue Instruction einholen; sind sie jedennoch mit der Verordnung/ daß alles in statu quo gelassen/und nichts von beyden Partheyen attentiret werden solte/wieder abgeschieden/mit dem Versprechen / auf den 20. August. st. n. sich zu Continuirung der Commission wieder einzustellen. Wie nun (11.) dieselbe in jetzt bemeldtem Termino nicht erschienen/ man auch von denen Catholischen wohl vernommen/daß dieselbe gar ausbleiben/und sie also die gesuchte Restitution nimmer erlangen würden/haben die Evangel. Einwohner sowohl nach Münster als auch nach Darmstadt einige Bothen mit demüthigsten Schreiben abgeschicket / und um Wiederkunfft derer Herren Subdelegirten angehalten / haben aber an dem ersten Orth nur ein Recepisse aus der Cantzley/ von dem andern aber alle gnädige Vertröstungen zwar erhalten / jedoch ist biß hieher weiter nichts zum Effect kommen. Dieses alles kan nun durch die vorhandene Protocolla, beyderseitige Schrifft-Wechselungen und Acta, sattsam erwiesen werden. Seithero nun haben (12.) die Röm. Catholische wieder vielfältig attentiret/nicht allein den einen Evangelischen Burgermeister gar eingeben / sondern auch die mehreste Raths-Glieder Augspurgischer Confession absterben / und nur gar wenige davon übrig bleiben lassen / also daß es bey weitem nicht in dem Stande gelassen / wie es

Anno

Anno 1652. verabscheidet. Die Evangelische haben inzwischen (13.) mit allem demüthigsten Anhalten und Bitten weder die Reassumirung der Untersuchung ihrer Gravaminum, wie inständig und beweglich dieselbe auch geschehen / noch die Abschaffung der Attentatorum erhalten können ; und obwohlen sie unterschiedene Abschickungen zu Dero Landes-Herrn gethan/nichts erhalten können/und hat man (14.) im 1712. Jahr Mittel erfunden/ sie per indirectum gar zum Abfall und Annehmung ihres Glaubens zu zwingen / indem man von gegentheiliger Seite jüngsthin den benachbarten Winzingrödischen Prediger zu Webnda auf einem ohnweit davon entlegenen Dorffe/woselbsten sie Zeithero dem öffentlichen Gottesdienst beygewohnet/um deswillen/daß er einigen dasigen Bürgern und Kindern in Sterbens-Nöthen assistiret und communiciret / so jedoch vorhin / wann es in der Stille geschehen / nie verwehret worden / bey nächtlicher Zeit mit gewaffneter Hand vom Bette hinweg genommen/nach Heiligenstadt zu dasigem Chur-Mayntzischen Vice-Dohm-Amt führen und verhören lassen/hierauf aber/nach Erlegung einer gewissen Summe Geldes denselben zwar dimittiret/jedoch dergleichen Actus daselbst ferner zu exerciren/ernstlich und mit grosser Bedrohung untersaget; wobey es dann nicht geblieben / sondern man hat (15.) auch diejenige Einwohner und ihre Angehörigen/ welche dergleichen Protestirende in Sterbens-Nöthen zu sich kommen lassen / ernstlich bedrohet / ja so gar in gewisse Geld Straffe condemniret/ mithin dieses annoch eintzig- und nöthigsten Trostes die agonisirende hiedurch berauben wollen/ auch (16.) einst am Char-Freytag/ als die Evangelis. zu Besuchung ihres auswärtigen Gottes-Dienstes ausser der Stadt sich begeben wollen/ die Thore ihnen versperren und verschliessen lassen. Dahero sie bey Sr. Churfürstl. Gnd. zu Mayntz/ihrem gnädigsten Landes-Herrn/ mittelst einer unterthänigsten Supplication, deren Abschrifft sub Lit. A. hiebey liegt/ eingekommen. Lit. A.

Wie wenig aber gedachte Evangelische Duderstädter consoliret/und wie hart (17.) ihnen vielmehr noch Anno 1713. zugesetzt worden / ist aus der also rubricirten von guter Hand kommenden klagenden Fama, woven Extract sub Lit. B. befindlich/ zu ersehen. Lit. B.

Beylagen.

Lit. A.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / und Churfürst ꝛc.

(E. W. Churfl. Gnd. können wir arme der Augspurgis. Confession zugethane Bürger und Unterthanen / dringlicher Noth nach/ in unthänigster Devotion vorzutragen nicht unterlassen/ welchergestalt in dem Anno pacifico 1624. allhier zu Duderstadt der gantze Rath/ wie auch die völlige Schulen Evangelisch- und mit Evangelis. Subjectis bestellet gewesen/ auch da wir, leyder! nunmehro keine Kirche/ wohl aber anfänglich und biß Anno 1651. im Gebrauch gehabt/jedannoch nach der Zeit die Freyheit genossen/ auswärts der Stadt/wiewohl mit grosser Beschwerde/unsern Gottesdienst zu besuchen/und zum Trost derer Krancken und Schwachen/jedoch in gebührender Stille/einen Evangelischen Priester jedesmahlen herein in die Stadt kommen zu lassen. Wann aber/gnädigster Churfürst/dem Instr. Pac. Osnabrugensis zuwider/ hiesiger Stadt-Rath/ so in 24. Personen bestehet/nunmehro biß auf 5. Personen gäntzlich Catholisch/ die Mägdgen-Schule uns gäntzlich/ die Knaben-Schule aber auf die Halbscheid genommen/und jedoch zu Docirung der Jugend/nur solche Subjecta bestellet werden/daß die arme Jugend davon kaum das A.B.C. zu lernen fähig/ und welches am allerelendesten / die bey dieser annoch zum theil habenden Schule bestellte docentes & discentes ihren Evangelischen Gottesdienst auswärtig zu versäumen/und dem übrigen publice mit beyzuwohnen/ von dem hiesigen Rath erzwungen worden / mithin wir auch in unserer Freyheit/ indem der hiesige Stadt-Schultze an einigen Char-Freytägen die Thore gäntzlich versperren/und dadurch dem öffentlichen Gottesdienst in der Nachbarschafft beyzuwohnen behindern lassen/sehr angefochten werden ; auch nicht weniger das Beneficium denen Krancken und Agonizirenden/ unsern Mit-Christen zu Trost / einen Evangelischen Prediger herein kommen/und Sacra administriren zu lassen/thätiger Weise uns benommen werden will/ indeme der Stadt-Schultze allhier jüngsthin darum zwey unserer Mit-Bürger jeden mit 2. Rthlr. bestraffet/ ja auch so gar der Evangelische Pfarr-Herr zu Tastungen im Gericht Winzingeroda / Sonnabends vor Lætare, vi armatâ deßwegen nach Heiligenstadt geführet/ und sehr hart zur Red und Antwort fürgenommen worden : Als setzen wir bey sothanen unsern Pressuren zu Ew. Churfürstl. Gnd. Landes-vätterlichen Clemenz unser unterthänigstes Vertrauen / in gehorsamster Veneration bittende/ Ew. Churfürstl. Gnd. geruhen diesen unterthänigsten Vortrag in gnädigste Consideration zu ziehen/ und so viel den Rath und die Schulen belanget/ nach Inhalt des Instr. Pac. Osnabrugensis, gnädigste Restitution wiederfahren zu lassen ; So viel aber das übrige und das Exercitium Religionis betrifft/ allermassen der grösseste Theil hiesiger Burgerschafft sich zum Evange-

lischen

lischen Glauben bekennet/gnädigst zu erwegen/daß wir unsern Gottes-Dienst ausserhalb der Stadt suchen müssen/und wie mühsam denen Alten und Schwachen/ja vielmahlen/wegen beschwerlicher Witterung/ auch denen andern/ diesen Gottes-Dienst zu besuchen/ vergnehmlich falle / im Gegentheil aber/ da andere hohe des Heil. Röm. Reichs Glieder/ fürnehmlich Ihro Kön. Majestät von Preussen/ in Dero Landen/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover / und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel ꝛc. anjetzo denen Catholischen Religions Verwandten / Kirchen zu bauen / und öffentlichen Gottes-Dienst zu halten erlaubt/auch demnach von Ew. Churfürstl. Gnd. nach Dero hochgepriesenen Churfl. Clemenz in Dero Ertz-Stifft/uns armen der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern das freye Exercitium Religionis hinführo ungekränckt zu vergönnen / und einen Platz in der Stadt/zu Erbauung einer Kirche/mit dazu behuliger Nothdurfft zu freyund öffentlicher Ubung unsers Gottesdienstes/auf unsere arme Kosten anweisen zu lassen/ gnädigst concediret werden möge/dadurch alle weitere Klagen auf einmahl decidiret/wir aber um so vielmehr zu fernerer unterthänigster Treu und Gehorsam verpflichtet/ und unsere Gewissen beruhiget werden. Ew. Churfürstl. Gnd. aber erweisen uns allerseits hierdurch ein grosses Werck der Barmhertzigkeit / und da dieses zu Beförderung der Heil. Ehre und Nahmens unsers Gottes gereichet/ so wird Derselbe solche hohe Gnade mit beständiger Gesundheit/langem Leben / und allem Churfürstlichen Wohlstande würdlich vergelten; Wie wir auch darum den allerhöchsten GOtt demüthigst bitten/und fernerhin auch in diesem unsern neuen Gottes-Hause bitten werden: In schmertzlicher Erwartung Derselben gnädigster Resolution, mit willigster Darstellung Leibs und Lebens/ Haab und Güter/ unsern erheischenden Pflichten gemäß/ Zeit Lebens beharrende

Ew. Churfürstl. Gnaden

Duderstadt den 31. Maji 1712.

gehorsamst-treueste Unterthanen
Sämbtliche der Evangelischen Glaubens-Bekandtnis zugethane Bürger und Einwohner zu Duderstadt.

Lit. B.

Extract aus der klagenden Fama, oder billigmäßigen Vorstellung des Erbarmungs-würdigen Zustands der Evangelischen Gemeinde zu Duderstadt im Eichsfeld.

Gedruckt 1713.

Nachdem die Catholische zu Duderstadt ausgekundschafftet / daß der Evangelischen Burgere Seelsorger/ M Frohnen/ Pfarrer des ein und eine halbe Stund Weges von obigem Ort gelegenen/und den Edelleuten von Witzingeroda zugehörigen Dorffs Tastungen/als woselbst diese arme Evangelische Burger Zeutbero ihren Gottesdienst gehalten/in die Stadt zu einigen Krancken und agonizirenden Leuten/um selbige mit der letzten Hochheiligen Kost zu bewahren und zu stärcken/geholet werden/haben solches Catholici an höherm Ort angebracht/worauf dann der Pfarrer sogleich etlichemahl zur Chur-Mayntzischen Cantzley nach Heiligenstadt citirt worden: Als aber solcher daselbst nicht erschienen/ weilen seine Patronen ihren Gerichts Verwalter dessentwegen zweymahl dahin gesandt/ nach der Ursache fragen / und befindenden Dingen nach für selbigen Caution anerbieten lassen/ welche man aber nicht angenommen/ sondern den Pfarrer selbsten in Person verlanget hatte; so ist beneldter Pfarrer an einem Sonnabend/als den 12. Martii 1712. gar früh vor Tags/ mit ungefehr 18. Mann von der Land-Miliz aus seinem Hauß und Bette geholet / und nach Heiligenstadt auf die Churfürstl. Cantzley gebracht/ woselbst er des Tags über vorgenommen / und des Abends gegen Erlegung ungefehr 7. Thlr. Straffe/ wegen öfterer Reichung des Heil. Nachtmahls an einige Evangelische in Duderstadt selbst/ wieder los- und weggelassen worden/jedoch nach vorheriger Angelobung keinem Menschen mehr in der Stadt/auch nicht in Nothfällen/zu communiciren. Wobey aber zu mercken/ daß bey sothaner Aufhebung die beorderte von der Land-Miliz in die Stube / worinn des Pfarrers Frau/ ein Sechswochnerin/lage/gedrungen/ den Mann bey der Kindbetterin gesucht/und ungeachtet sie vorhero versichert/ daß solcher ihr Mann nicht da im Bett/sondern in einem obern Zimmer schliefe/selbiger das Deck-Bett mit grosser Furie dennoch weggerissen / mithin das ohnedem sonst kränckliche Weib in nicht geringen Schrecken und Lebensgefahr gesetzet haben. Uber dieses sind noch die zwey Evangelische Burgere/deren einer ein Kupffer- und der ander ein Eisen-Schmied/ so diesen Pfarrer/ als ihren Seelen-Hirten/ in der Stille nach der Stadt zu ihnen beruffen/von ihrem Stadt-Schultheiß gefordert/examiniret/und unter Bedrohung der Execution, mit etlichen Rthlrn. Straffe beleget worden.

Gestalt

Gestalten Sachen nun auf solche Weise mit diesen armen Leuthen sehr hart verfahren / auch meistentheils am H. Char-Freytag / wann diese Evangelische Leuthe aus der Stadt auf obbemeldtes Dorff zu ihrer Interims-Kirche sich begeben / und denselben Bet- Buß- und Fast-Tag mit feyren wollen / ihnen die Thore versperret / und sie also vom heiligen Gottes-Dienst abgehalten worden / anderer Beunruhigungen allhier zu geschweigen ; Hat die Evangelische Gemeine zwey Abgeordnete auf dißfalls gemeinsamlich gesamlete Kosten mit einer unterthänigen Supplique an Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynz gesandt / und Dieselbe vor einem Jahr in Bamberg fußfällig überreichen lassen ; worauf aber erwehnte Abgeordnete den dritten Tag hernach vom Herrn Cantzler mit der Antwort abgefertiget: Sie hätten nicht länger auff schrifftliche Resolution allhier zu warten / dieses wäre eine wichtige Sache, darinn Ihre Churfürstl. Gnd. nichts thun könten ; Man wolle ihnen von Maynz aus darauf schon nöthigen Bescheid ertheilen / &c. &c. Da aber derselbe Bescheid auch von daraus nicht anlangen wollen / als haben diese höchst-bedrängte Leuthe / aus Furcht / noch grössern Drangsalen und Straffen unterwürffig gemacht zu werden / entschlossen / sich an einige benachbarte Evangelische Stände zu addressiren / selbigen ihre Noth schrifftlich vorzutragen / und um Assistenz wider vorstehende Gefahr anzuflehen ; Welches dann auch bey Ihro Königl. Majestät in Preussen hochseeligen Andenckens / und Ihro Churfl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg bewerckstelliget worden / auch gleich so viel gewürcket / daß höchst-gedachte weyland Königl. Majest. solche Beunruhigungen bey dem gesamten Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vorstellig und bekandt machen lassen ; Von Ihrer Churfl. Durchl. zu Braunschweig aber ein Intercessions-Schreiben an Chur-Maynz dieser bedrängten Religions-Verwandten halber gelassen worden.

" Hierauff nun hat man im Nahmen Ihre Churfl. Gdn. zu Maynz denen Evangel. Burgern mit sonderbarem Ernst / sich bey höchster Ungnade in dieser Sache / weder bey denen benachbarten Potenzien / noch zu Regenspurg berührter Sachen wegen weiter anzumelden / befohlen ; Die Deputatos aber so gleich nach Heiligenstadt auf die Cantzley / und auch nachhero in ihres Stadt-Schultheissens Hauß für den Herrn von der Leyen gefordert / allwo ihnen ein Churfürstl. Rescript vorgezeiget / und nochmahlen scharff angedeutet worden / sie solten ja ruhig seyn / und indessen sich befriedigen / weil die Sache bereits unter die Hände genommen / und zwey Räthe zu Maynz / welche aber vor wenig Tagen zu allem Unglück gestorben waren / hierzu denominirt gewesen / da dann zu ihrer Befriedigung diese Sache abgethan werden solte."

Nun ist diese Vernehmung zwar wohl geschehen / da am 17. Maji nächsthin zwey *Cantzley Räthe von Heiligenstadt aus* / als Herr Drolanus und Herr von Steinmetz zu Duderstadt erschienen / und die fünff deputirte Burgere / welche von der annoch weit über 350. Familien bestehender Evangel. Gemeinde zu Ausschüssern erkieset und ernannt gewesen vor sich fordern lassen / solche auf das schärffeste / und jedweden allein examiniret / auch statt der verbesserten Remedur besonders auf nachfolgende Puncten scharff befragt / als

Wer sie zu Deputirten gemacht ?
Wo und an welchem Orthe es geschehen ?
Wer der Anfänger gewesen ?
Wer ihnen die Einschläge gegeben / daß sie suppliciren sollen ?
Wohin sie die unter sich colligirte viele hundert Thaler verspendiret ?

NB. Dann Catholici in Duderstadt / wie sie etwas von einiger vergegangenen Collection zu Bestreitung verschiedener geringer Unkosten erfahren / haben solches an höhere Orthe / wiewohl gantz ungleich berichtet / und sollen sie diese Sache auf viele hundert / ja über tausend Rthlr. vergrössert / und vorgewendet haben / als ob sie solches nur zum verschmieren an auswärtiger Evangelischer Fürsten Ministres von ihren Mit-Brüdern eingetrieben / und also übel verwendet worden.

An was für Höffe die Spendagen geloffen ?
Wie die Ministri hiessen / so selbige empfangen ?
Und wie viel Geld ein jeder bekommen ?
und so ferner &c.

Diese und dergleichen Puncta haben nun zwar öffters angeführte Deputirte in grösser Bestürtzung und Furcht / wie leichtlich abzunehmen / ohne habenden Advocaten und Beystand beantwortet / nichts destoweniger aber die ihnen aufgedrungene Beschuldigungen mit dem Collecten Buch / als worinnen nicht mehr dann 70. Rthlr. bewilliget und auffgezeichnet / davon aber wenig noch / laut geführter Rechnungen / bezahlt gefunden worden / redlich zernichtet.

Nechst diesem haben erwehnte Commissarien die fünff Deputirte ferner mit allerhand Fragen noch mehrers beängstiget / und unter andern vorgegeben / daß weil sie ohne Wissen ihrer Obrigkeit und ohne Churfürstl. Erlaubnüß solche Verbindung und Vollmacht unternommen und aufgerichtet / sie noch darzu in grosse Straffen verfallen wären.

Inzwischen hat man ihnen das Collecten Buch und die Vollmacht abgefordert / und als sie solche copialiter herbey zu schaffen/sich erbotten / mit ziemlich harten Worten und schweren Bedrohungen das Original selbst abgedrungen / auch nicht einmahl gestattet/ copiam für sich davon zu nehmen.

Wie nun gedachte Deputirte des Tages / da bereits die Pferde vor den Wägen derer Commissarien gespannet/ und also zur Arbeit parat gewesen/ sich nochmahlen um Zurückgebung ihrer abgenommenen Sachen bescheidentlich anmelden / und so fort sich nicht leer abweisen wollen lassen / seynd beyde Commissarii darauf noch selbige Nacht über in loco verblieben.

Folgenden Tages/welcher circa der 21. oder 23. Maji ware/ hat man abermahlen die Deputirte nebst denen Gilte-Rottmeistern/so wohl Catholische als Lutherische über hundert Personen aufs Rath-Hauß citirt/ und ihnen allda ein Rescript von Ihro Churfürstlichen Gnaden/de dato Maynz den 20. April vor- und abgelesen/dieses ohngefehrten Inhalts:

„ Daß Ihro Churfürstl. Gnd. hinführo Zusammenkünffte/ Verbindungen/ Vollmachten und Collecten-Sammlungen anzustellen/ und weder für jetzo noch ins künfftige/ „ so wenig an ihren eigenen hohen Lands-Vater selbsten nach Maynz/als an andere Stände/einige Memorialien abgehen zu lassen/bey Leib- und Lebens-Straff verbotten haben „wollen: hiemit solle es dann auch alles gantz abgethan und aus seyn; wann sie/als getreuen „ und rechtschaffenen Unterthanen zustünde/sich damit vergnügten/daß sie/ wie vor/ aus„wärts ihren Gottes-Dienst besuchen könten; „ Von denen Gravaminibus, so in ihrer / zu Bamberg fußfällig überreichten Supplique enthalten gewesen/noch auch von denen geschehenen Excessen / als weßwegen diese Commission ergangen/und dahero auch hierüber die Commissarien billig inquiriren sollen/ist nicht ein Wörtlein fürgebracht/und/als sie Deputirte davon erwehnet/ihnen nicht die geringste Antwort darauf gegeben/wohl aber zuletzt/da sie um Communication dieses Rescripti Electoralis inständig gebethen/um theils zu sehen, ob solches auch Ihro Churfürstl. Gdn. Wille und expresser Befehl sey? theils auch / damit sie solch Rescript ihren übrigen abwesenden Religions-Brüdern/welche sothane Ablesung nicht mit angehöret / zu communiciren vermöchten / von denen Commissarien gar ungestüm angefahren/und unter andern gesprochen worden: **Wie diß nehmlich ein grob und unverständiges Suchen wäre / dergleichen von einem Landes-Fürsten zu fordern und zu begehren: Wozu sie solches dann gebrauchen wolten? Es sey genug/daß es gelesen/wo sie nicht bald schweigen und ruhen thäten / und gehen wolten/würde man sich ihrer Personen versichern.**

Lit. E. ad Num. 8.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung.

Die Evangelische Gemeinde zu Freymersheim klagt noch unterm 10. Nov. 1710. ihren daurenden kümmerlichen und jammers würdigen Zustand/ darinn sie durch die von dem Bischöfflichen Speyerischen Befehlshabern geschehene Einnehmung ihres Evangelischen Gottes-Hauses und anderer Freyheiten sind gesetzet worden. Und ob sie wohl deßhalber bey hohen Evangelischen Potenzien und dem sämtlichen Corpore Evangel. um Hülffe unterthänigst eingekommen/auch vor sie intercedirt worden; So setzt doch die Fürstl. Bischöffliche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchrifflicher Schärffe fort/und will nicht einmahl gestatten/ daß man seine Noth klagen solle; Massen selbige unterm 9. Nov a. c. ihren Pfarrer/Schultheissen/ Kirchen-Vorsteher und Evangelisches Gericht durch einen Cantzley-Bothen und schrifftlichen Befehl vor sich erfordert/und jeden à part, um die arme Leuthe desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen/examinirt/ und mit harten Worten von ihnen zu wissen begehrt: Wer diejenigen seyn/welche über besagte Regierung Klage geführet? Worauf sie denn gestanden/daß es im Nahmen und mit Rath und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weßhalber dann gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekandt zu machen verlangt/welcher hauptsächlich solche Anordnung und schrifftliche Abfassung veranstaltet? da man denn freylich bekennen müssen/weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtigen dazu hat/auch ohne dem es die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist / vor die Wohlfahrt seiner Anvertrauten / zumahlen bedrangten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen / daß es durch den Pfarrer mit Consens und Geheiß der gantzen Evangelischen Gemeine geschehen; worauf man denn dem Pfarrer vorgeruckt und verwiesen:

(1.) Daß

(1.) Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche / hohe Häupter gegen einander zu erbittern ; da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gottes-Hauses / und die Herstellung der vorigen Freyheiten suchet/und sich deßhalber zu denen hohen Evangelischen Ständen des H. Römischen Reichs wendet / auch Ihre Römische Kayserl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Speyer / mit dem Beding / sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen/anvertraut und verliehen haben.

(2.) Wenn man etwas zu klagen gehabt/hätte man solches bey Ihro Hochfürstl. Gnaden als der verordneten hohen Obrigkeit suchen / und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen / da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gottes-Hauses bey Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst eingekommen/aber Stillschweigen vor eine Antwort annehmen müssen.

(3.) Man habe die hohe Potenzien mit Unwarheit berichtet/wann man die Regierung beschuldiget/ daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen / da doch diese auch darein giengen. Gerade / als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze liesse/ da doch über hundert und mehr Jahr/ auch in denen schweren Frantzösischen Kriegs-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen/und das Simultaneum den Evangelischen Gottes-Dienst stöhret und hindert/indem es nichts neues/daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hinein laufft / und die Glocken anziehet / ja es das Ansehen hat / daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle/gestalten derjenige / der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observanz in einer Kirche einführen kan / auch solche wohl sich privativè behaupten mag.

Freymersheimische Leutbe/mittlern Alters/haben noch im guten Andencken/ daß der letztere Herr von Weingarten öffters zwar diese Evangelische Kirche begehrt/aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen / sondern von 2. Wächtern / welche bey Verrichtung des Gottes-Diensts auf dem Kirchhofe stehen müssen / abgehalten/auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemniret werden/die Evangelische Kirche in Rube zu lassen ; Wann er aber seinen Gottesdienst vor sich halten wolle / möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adelichen Guthe bauen lassen. Welches auch geschehen ; und haben also bißhero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Hauß der Herren von Weingarten ausgestorben/haben Ihre Kayserl. Majest. Leopoldus, höchstseeligsten Andenckens/diesen Lehn-Orth Ihro damahligen Churfürstl. Gnd. von Trier / Johann Hugonden 2. Octobr. A. 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen/ daß sie solchen Orth/wie die von Weingarten haben/besitzen und geniessen mögen. Wie es der verhandene Lehn-Brieff deutlich in sich hält / wodurch also diese Kirche denen Evangelischen einzig und allein vorbehalten worden.

(4.) Wäre es eine Unwarheit/daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen/und die Thür aufgesprenget. Da es doch eine unlaugbare Warheit ist und bleibet/daß/ als man den Kirchen Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen/der Bachfaut von Großfischlingen eine Fenster Scheibe eingestossen/und das Fenster öffnen müssen/ worauf einer den andern hinein gehoben/darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirchweiler/welcher einen gantzen Sack voll Schlösser-Instrumenta bey sich gehabt : Und weil die Thür mit einem Nachtschloß versehen gewesen / welches zu eröffnen seine Werckzeuge nicht tauglich/hat er das Schloß mit Gewalt abgesprenget/ worauf die gantze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen / wie die Facti Species gelehret hat.

(5.) Sey es eine Unwarheit/daß sie die Evangelische vor Ketzer gescholten/ welcher Titul doch dem Pfarrer unzählichmahl gegeben worden ; So hat man auch eines Burgers Sohn unter dem Titul eines Lutherischen Ketzers bey nahe erwürget/ und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen ; Welches/ wie unlaugbar / des Herrn Dohm-Dechants von Aubach Bedienten einer selber gethan : Ja man hat die über solchen gewaltthätigen Uberfall weinende Leute heulende Wölffe gebeissen.

Damit man aber die Beschwehrden derer Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim desto eigentlicher und besser wissen könne / so sind dieselbe in nachstehendes Memoriale verfasset.

Memoriale und gewissenhaffte Abfassung derer bißhero gewaltthätig auffgedrungener Dinge / so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshaber/der armen und bedrangten Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim / zum künfftigen Ruin der Evangelischen Kirche auffgebürdet worden sind/ als nehmlichen:

(1.) HAt man schon vor vier und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde bey hoher unnachläßiger Straffe/ alle und jede Catholische Feyer-Tage zu halten auffgedrungen/ so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil
(2.) wann die Evangelische ordentliche Monatliche Buß- und Bet-Tage feyren / sie/ die Catholischen / mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottes Dienstes/ beständig fortfahren / ungeachtet sie gedachte Buß- und Bet-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyret haben.
(3.) Hat man der Evangelisch Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkauffties Geläute angesprochen / auch die eine Glocke / da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller getragen/ nach ihrer Lust und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben sie
(4.) den einen Theil des Evangelischen Kirchhoffs hinweg genommen/und zum Begräbnüß derer Catholischen weyhen lassen : Mithin alle Catholische Kind-Tauffen/ Leichen/ Hochzeiten/als welche Actus vorhin die Evangelischen Pfarrer ohne einzigen Widerspruch verrichtet/ dem Catholischen Pastori zu Geinsheim / welcher nunmehro wider alles Recht und Herkommen/ da dergleichen vorhin nicht geschehen/den Catholischen Gottes-Dienst zu Freymersheim ordentlich verrichtet / auffgetragen worden sind. Gleichfalls
(5.) haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Ort gesetzet/ welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch
(6.) Evangelisch Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Catholischen Religion zu zwingen getrachtet/so gar/ daß diejenige/welche ihres Anlauffes und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen / wohl lieber das Dorff meyden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten/ machen sie
(7.) es denjenigen Evangelischen Christen / welche sich in erwehnten Freymersheim Bürgerlich niederlassen wollen/ nicht wenig schwer/ weisen sie auch wohl gar ab ; Da im Gegentheil sie fremde und übers Feld hergeloffene liederliche Leute willig und gerne auf-und annehmen/und das Burger-Recht gestatten/nur damit die Zahl derer Evangelischen vermindert/ der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie so lange getrieben/ biß sie endlich
(8) zum gröstten Nachtheil der Evangelischen Christen/mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen beimeistert haben/ wie die Species Facti solches sattsam lehret.
(9.) Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohne dem gar geringen Besoldung nehmen wollen / so beserget der Pfarrer dergleichen/und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wiedererlangung ihrer Kirche und Freyheiten/ und mächtige Protection wider alle weitere Bedrängung/ wehmüthigst und unterthängst nochmahls an.

Lit. F. ad Num. 8.

Species Facti der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen/ wie solche die Evangelisch-Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg / durch ihren Bevollmächtigten dem Corpori Evangelicorum Anno 1710. übergeben.

ES ist unstreitig/daß die Evangelisch-Lutherisch. Gemeinde zu Ebernburg samt dero zweyen Filial Kirchen Weihel und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Drayfen/ alle/ ausgenommen das letztere/ Freyherrlich-Sickingis. Herrschafft/von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab annis regulativis 1618. und 1624. laut Verlag Lit. A. biß jetzo liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen/welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethanen Sickingischen Landes-Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber dieser der

Augspur-

Augspurgischen Confession zugethanen Freyherren/Successores, die Evangelische Religion verlassen/und sich zur Römisch Catholischen bekandt; als hat es auch nicht gefehlet/ ihren neuen Eyfer in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen / wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenommen/welcher mit einer so harten Rigueur gegen seine Evangel. Lands-Kinder verfahren, daß die meisten Unterthanen sich gemüßiget befunden/Weib und Kind/ Haus/ Hof/ und alles das Ihrige mit dem Rücken anzusehen / und ins bittere Elend fort zu wandern/ da es dann bey solcher Expulsion der Manns-Personen nicht geblieben/sondern ihre zuruck gelassene Weiber/Kinder und Freunde wurden ins Gefängnüß geschmissen/ ihre Güther/ Haab und Nahrung privirt / Summa! in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürzet/ alles und jedes denen circa Religionem im Römischen Reich geschlossenen Verträgen und Reichs Abscheiden/sonderlich aber Westphälischen Frieden-Schluß / è diametro zuwider/ dergestalten / daß Se. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz, Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens/wegen habenden dasigen Juris Ecclesiastici, de quo infra, sich der bedrängten armen Evangel. Unterthanen eyfrigst angenommen/wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen/ aber damit nicht mehr ausgerichtet/als daß die Gedrückte noch mehr gedrücket/ u. in weit unglücklichern Zustand als zuvor gesetzet wurden/ lege Lit. B Weßwegen sothane unverantwortliche Procedur en für damahlich Regierende Kayserl. Majest. Ferdinandum III. glorwürdigsten Andenckens/selbsten gelanget/ welche diesem unchristlichen Beginnen verzubiegen/ einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen / krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelisch-Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern / Kindern und Güthern gelassen / diese aber der Gefängnüssen befreyet/und die ihnen entzogene Güther und Nahrungs-Mittel rest tu ret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatriret / dergestalten/daß auch Chur-Maynz von Hessen-Darmstadt als Commissarii & Executores alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkandt worden/solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. mit mehrerm zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstl. Gnd. von Maynz und Se. Hochfürstl. Durchl. von Hessen Darmstadt Höchstseel. Andenckens die auffgetragene Kayserl. Commission übernommen/und wie gnädig Dieselbe denen Bedrangten die hülffliche Hände geboten / wie nicht weniger die Sickingisch-Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenariè gesetzet / solches achtet man als eine bekandte Sache unnöthig allhier prolixè zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Geblüte gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket/wie sehr auch dieselbe sich beflissen/auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren/und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Person Leib und Leben gezogen/davon ist um desto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweilen männiglichen bekandt/ was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einen solchen publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Musqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen unglückliche Vestigia seinen Sohn und Successorem, Herrn Franz Friederich/Freyherrn von Sickingen / billig terriren und abschrecken/mithin verursachen sollen / dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conscientias alleine über- und seinen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen- und Schul Freyheiten vigore Pacis Religionis unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ablegung ihres Juramenti auf den Sickingischen Huldigungs-Tag/ darum unterthänig eingekommen/er auch solche Freyheiten heiliglich zugesaget / besiehe das Memorial davon/ und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verfuch allem Schein nach/das unchristliche Axioma: Hæreticis non est servanda fides (dann die Evangelischen Unterthanen Sickingischen Gebiets von dasiger Herrschafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt: Alnerwogen jetztmahlig regierender Herr Baron von Sickingen seine gröste Mühe seyn lassen/die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren; zum Beweißthum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multifariarum Persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Veibel/ nahmentlich Herr Johann Michael May/ nachmahliger Pfarrer der Evangel. Gemeinde zu Dirrpstadt/zwey Stund von Kayserslautern/und Herr Michael Grollmayer/von dem jetztmahligen Herrn von Sickingen in so lange belegt werden / biß sie/weilen die unerträgliche Bedrängnüsse länger zu erdulden ihnen unmöglich gefallen / sich genöthiget sahen / anderwärtige Bedienungen anzunehmen/und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften/die man aber auf erheischenden Fall zu specificiren und an den Tag zu legen/jederzeit parat ist; als will man nur folgendes melden/daß der Herr von Sickingē diese

Pastores eben deßwegen fortzubringen suchte / weilen sie in plenariam fatiam & bonorum Ecclesiasticorum possessionem immitteret geweſen/er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sickingische Kinder versahe/gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte/als welcher ihm ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde; Als hat er auch darinnen in so weit resultiret/daß vorbesagter Evangelischen Pastorum Successor, Herr M. Georg Henrich Nungesser/dem Sickingischen Præceptori oder Cathol. Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen zwölff Malter Korn und zwey Ohm Wein überlassen muste. Nachdeme aber dieser Pfarrer Nungesser Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Weibel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen/welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayserl. Avocatorien sambt seiner Familie nacher Geissenheim ins Rheingau sich begeben/anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichts-Mann/Johann Jacob Schencken/ein deßwegen gestelltes Memorial unterthänigst überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memoriale für die Füsse geschmissen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauff befande sich die Gemeinde malgrè gemüssiget/bey dem damahligen Frantzösischen Gouverneur und Intendanten/Monsieur de la Goupilliere, zu Homburg sich anzumelden/um die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen/ welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget/und auff damahlen ihme übergebenes Frantzösische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und raisonables Decret gesetzet: Nous y consentons pourveu que les supplients choisissent un Homme NB. de bonne Vie & meurs: Wir geben unsern Willen hierinnen/doch daß die Supplicanten einen Mann erwehlen sollen NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauff dann die Evangelische Kirchen-Vorstehere zu Ebernburg und Weibel den damahligen Pfarrer im Ingelheimer Grund/Herrn Andreas Jacob Fuchsen/zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Weibel und Bingard den 19ten Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzösische Commandant auf dem Schlosse Ebernburg Monsieur de Bois. von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret/so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Ober-Rhein an ihn geschrieben / er solte ja nicht gestatten/daß ein Lutherischer Ministre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzet werde; Worauff gedachter Herr Fuchs als neu-installirter Pfarrer/ nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern/die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg/Monsieur de la Goupillere. auffwiesen/ und sich damit legitimirten; Worauff gedachter Ebernburgischer Commandant, Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte/ so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen/sagte auch/ daß sein König das Städtlein Ebernburg zu erweitern/und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen was Religion sie wolten / 20. jährige Freyheit zu geben/entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen/und der Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über/und so lange der Herr von Sickingen abwesend gewesen/ darinnen unperturbiret gelassen worden/ dergestalten/ daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Cölln/diejenige Malter Korn und zwey Ohm Wein/welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen/von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte/als ist ihme solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens, doch aber ohne Consequenz und Præjudiz seiner Successorum laut des Contracts selbsten thun müssen/ von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden/sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige Pfarr Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Reich/dessen Alliirten und der Cron Franckreich geschlossen/die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen/ so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen, ließ deßwegen seine gröste Sorge seyn/nicht etwan recte, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härteste zu persequiren/griff ihn deßwegen an seiner leiblichen Nahrung an/entzog ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten/ Wein/Zehenden / Pfarr-Gütern/und an allem/was hiebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen/gab die Helffte der Güther einem Hofmann / schaltete und waltete pro lubitu damit/ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig / daß die Collatur & consequenter das Jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihme/ sondern dem Stifft Neuhausen zustehe. Ja man muthete hiebey dem Evangelischen Pfarrer noch zu/einen schrifftl. Revers von sich zu geben/und darinnen zu bezeugen/ daß er

frey-

freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereichet werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinem Gewissen schnurstracks entgegen / auch seinen Successoren in dernier poinct præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zur Erduldung gröss-serer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen / und auch dem Ryßwickischen Frieden-Schluß selbsten / sonderlich dessen 4. Articul schnurstracks entgegen / sonsten wo in seiner Herrschafft / als zu Köngernheim / den damahligen Pfarrer / Namens Helden / und Herrn M. N. Rappen / Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen / weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fortgejaget hatte; als konte man offtbesagten Pfarrer Fuchsen um destoweniger verdencken / daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefast machende / um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt; bat und flehete indessen demüthigst / fußfälligst und unterthänig / ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung / ohne fernere Vorenthaltung / zukommen zu lassen / er richtete aber damit mehr nicht aus / als daß man ihme ein deßwegen übergebenes und in submissesten Termino abgefastes Memorial in 28. Stücke zerrissen / durch den Jäger also wieder einhändigen / und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden / oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten / welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden / da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend angetruffen stillzuschweigen / ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen / zum Stillschweigen anhalten / die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen / und dennoch darbey 12. Gülden Straffe dictiren lassen / wann die Predigt länger als 9. Uhr währen würde. Welche Dinge um destoweniger können geläugnet werden / alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen / welche noch meistens im Leben / und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichen Eyde zu verificiren sich willigst erbietet. Gleichwie aber eine immerwährende Persecution weit schwerer als der bitterste Märtyrer-Tod / der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwer- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs / weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen / als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen / weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirchen dennoch nichts nutzen / vielmahl aber wahrnehmen konte / daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde / welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte; eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen / doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle / er seye dann eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Allein es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren / daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen / sich resolvirt; als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geschrieben / nebst der Versicherung: daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nehestem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen ziemlichen plausiblen Schein / dann Herr von Sicking beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Namens Engelhard Gylhausen / welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte / aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Mufti oder Jüdischen Rabinen zu kommen zu lassen im Sinn hatte / sondern es geschahe lediglich deswegen / damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen / und deswegen desto getröster fortgehen / mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte / (weilen solcher Studiosus mit leichter Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejaget werden könte) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zu berauben: Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet / dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versahe) seine Valet-Predigt ablegte / und die Pfarr Herrheim Gräflich-Leiningischer Herrschafft bezoge / so muste er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren / daß der vermeinte Successor Gylhausen / weilen dieser zu seinem Zwecke keineswegs gelangen können / auch wieder fortwandern müssen / und daß also der Herr von Sickingen durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff / die Gemeinden Ebernburg / Weihel und Bingard / auf einmahl / um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt, und bey Deroselben weilen dem Chur-Haus Pfaltz wegen des Stiffts Neuhausen das Jus Patronatus & Collaturæ zu

Pastores eben deßwegen fortzubringen suchte / weilen sie in plenariam fatium & bonorum Ecclesiasticorum possessionem immitteret gewesen/er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sickingische Kinder versahe/gerne getheilet wissen / mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte/als welcher ihm ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde; Als hat er auch darinnen in so weit reussiret/daß verbesagter Evangelischen Pastorum Successor, Herr M. Georg Henrich Nungesser/dem Sickingischen Præceptori oder Cathol. Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen zwölff Malter Korn und zwey Ohm Wein überlassen muste. Nachdeme aber dieser Pfarrer Nungesser Anno 1691. Todes verfahren / und die Gemeinden Ebernburg und Weibel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen/welcher / vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayserl. Avocatorien sambt seiner Familie nacher Geissenheim ins Rheingau sich begeben/anhalten / und durch einen dahin abgeordneten Gerichts-Mann/Johann Jacob Schencken/ein deßwegen gestelltes Memorial unterthänigst überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade / nachdeme man ihme das Memoriale für die Füsse geschmissen / unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauff befande sich die Gemeinde malgrè gemüssiget/bey dem damahligen Frantzösischen Gouverneur und Intendanten/Monsieur de la Goupilliere, zu Homburg sich anzumelden/um die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen/welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget/und auff damahlen ihme übergebenes Frantzösische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und rationables Decret gesetzet: Nous y consentons pourveu que les suppliants choisissent un Homme NB. de bonne Vie & meurs: Wir geben unsern Willen hierinnen/doch daß die Supplicanten einen Mann erwehlen sollen NB. von guten Lebens-Wandel und Sitten. Worauff dann die Evangelische Kirchen-Vorstehere zu Ebernburg und Weibel den damahligen Pfarrer im Jngelheimer Grund/Herrn Andreas Jacob Fuchsen/zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Weibel und Bingard den 19ten Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzösische Commandant auf dem Schlosse Ebernburg Monsieur de Bois. von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret/so beschickte er ihn auf das schleunigste / mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber-Rhein an ihn geschrieben / er solte ja nicht gestatten/daß ein Lutherischer Ministre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenommen und eingesetzet werde; Worauff gedachter Herr Fuchs als neu-installirter Pfarrer/ nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern/die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg/Monsieur de la Goupillere, auffwiesen/ und sich damit legitimirten; Worauff gedachter Ebernburgischer Commandant, Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte/ so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen, sagte auch/ daß sein König das Städtlein Ebernburg zu erweitern/und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie seyen was Religion sie wolten / 20. jährige Freyheit zu geben/entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen/und der Herr Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret / auch wehrenden Krieg über/und so lange der Herr von Sickingen abwesend gewesen/ darinnen unperturbiret gelassen worden/ dergestalten/ daß / als der damahlige Catholische Curé du Guarnison Frat. Matthias von Cölln/diejenige Malter Korn und zwey Ohm Wein/welche Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus und abgezwungen/von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte/als ist ihme solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens, doch aber ohne Consequenz und Præjudiz seiner Successorum laut des Contracts selbsten thun müssen/ von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden/sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige Pfarr Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Reich/dessen Allurten und der Cron Franckreich geschlossen/die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen, so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen ließ deßwegen seine gröste Sorge seyn/nicht etwan tectè, sondern publicè diesen Evangelischen Prediger auf das härteste zu persequiren/griff ihn deßwegen an seiner leiblichen Nahrung an/entzog ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld / Früchten/ Wein/Zehenden / Pfarr-Gütern/und an allem/was hiebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen/gab die Helffte der Güther einem Hofmann / schaltete und waltete pro lubitu damit/ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig / daß die Collatur & consequenter das Jus circa administrationem Bonorum Ecclesiasticorum nicht ihme/ sondern dem Stifft Neuhausen zustehe. Ja man muthete hiebey dem Evangelischen Pfarrer noch zu/einen schrifftl. Revers von sich zu geben/und darinnen zu bezeugen/ daß er

frey-

freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen / und wann ihm etwas darüber gereichet werden würde / er es für keine Schuldigkeit / sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs / weilen ein solches seinem Gewissen schnurstracks entgegen / auch seinen Successoren in dernier poinct præjudicirlich war / nicht eingehen / sondern sich lieber zur Erduldung grösserer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen / und auch dem Ryswickischen Frieden-Schluß selbsten / sonderlich dessen 4. Articul schnurstracks entgegen / sonsten wo in seiner Herrschafft / als zu Köngernheim / den damahligen Pfarrer / Namens Helden / und Herrn M. N. Rappen / Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen / weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fortgejaget hatte; als konte man offtbesagten Pfarrer Fuchsen um destoweniger verdencken / daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium gefast machende / um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt; bat und flehete indessen demüthigst / fußfälligst und unterthänig / ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung / ohne fernere Vorenthaltung / zukommen zu lassen / er richtete aber damit mehr nicht aus / als daß man ihme ein deßwegen übergebenes und in submissesten Terminis abgefasstes Memorial in 28. Stücke zerrissen / durch den Jäger also wieder einhändigen / und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden / oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten / welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden / da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend angeruffen stillzuschweigen / ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen / zum Stillschweigen anhalten / die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen / und dennoch darbey 12. Gülden Straffe dictiren lassen / wann die Predigt länger als 9. Uhr währen würde. Welche Dinge um destoweniger können geläugnet werden / alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen / welche noch meistens im Leben / und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichen Eyde zu verificiren sich willigst erbietet. Gleichwie aber eine immerwährende Persecution weit schwerer als der bitterste Märtyrer-Tod / der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwer- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs / weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen / als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen / weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirchen dennoch nichts nutzen / vielmahl aber wahrnehmen konte / daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde / welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte; eine zu erlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen / doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle / er seye dann eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Allein es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren / daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen / sich resolvirt, als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nacher Heidelberg geschrieben / nebst der Versicherung: daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nechstem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen ziemlichen plausiblen Schein / dann Herr von Sicking beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Namens Engelhard Gylhausen / welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte / aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Mufti oder Jüdischen Rabinen zu kommen zu lassen im Sinn hatte / sondern es geschahe lediglich deswegen / damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen / und deswegen desto getröster fortgehen / mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte / (weilen solcher Studiosus mit leichter Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejaget werden könte) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zu berauben: Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet / dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhausen allbereit den Dienst versahe / seine Valet-Predigt ablegte / und die Pfarr Herrheim Gräflich-Leiningischer Herrschafft bezogen / so muste er mit nicht geringem Verdruß bald erfahren / daß der vermeinte Successor Gylhausen / weilen dieser zu seinem Zwecke keineswegs gelangen können / auch wieder fortwandern müssen: und daß also der Herr von Sickingen durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff / die Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingard / auf einmahl / um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt, und bey Deroselben weilen dem Chur-Haus Pfaltz wegen des Stiffts Neuhausen das Jus Patronatus & Collaturæ zu

Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden / um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde ; Als erhielte Johann Heinrich Fittich / damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen / muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Consistorio die erforderende Præstanda præstiren / da er dann examinato Examine & sequente ordinatione consuetâ dem Herrn von Sickingen zugeschickt / und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Personen die Sache soweit / daß er diesen von Chur-Pfaltz præsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widderrede fortschicken / und in seiner vorig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirche continuiren dörffte. Weilen er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Ufnahm und Confirmation poussiren und fernerswo suchen würde : als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihm einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nehmlich den zu Küffelsheim / Freyherrlichen Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet / wiederfahren lassen / daß also die armseelige Kirchen zu Ebernburg und zugehörigen Orthen auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen muster. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn mit den Evangelischen Kirchen seines Gebiets pro lubitu zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weilen ihme biß dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art : nehmlich er schlieste die Kirchen zu / daß in drey Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen außsahe. Die neu-angehende Eheleute musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden / ein Unterthan / Nahmens Johann Michael Höblich / wegerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamirt seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häusern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutznach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neu-angehende Eheleute in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbsten einem in einer Scheuren und neben einem Stall vorgewesten Copulations-Actui beygewohnet / und wurden binnen zehen Jahren mehr nicht als etwann drey paar Ehe-Leute / und zwar aus einer sonderbaren nach vielem Bitten und Flehen erlangter Gnade in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüsse musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auff dem Kirch-Hof unter freyem Himmel in Hitz und Frost / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteste Weise celebriret werden. Da aber auff inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten / Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnus erhielte / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten Innwohners allda Haus-Frauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Nahmens Kalti, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinstürmete / besagten Pfarrer Tenner still schweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltzam Catholischen Eyffer die Cantzel oder den Orth / wo der Evangelische Prediger gestanden (Ritum teneatis amici) abhohlen / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen / wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit es aber nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen / gestalten er es vor rathsamer hielte / solches successivè und unvermerckt zu thun ; so stellte er sich / als ob es ihme wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfältzischer Regierung schrifftlich ein / prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Proceß &c. erlaubte auch nach Verflieſſung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorher geschehenes Bitten und Supplicirn nebst Erlegung eines sogenannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangelischen GOttes-Dienst verrichten / und ihre Psalmen / aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel / absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weßwegen die Unterthanen wie die verstörte Schaafe theils zu Creutznach / theils im Rhein-Gräflichen hinc inde, dieser geistlichen Seelen-Speise nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orte schicken müssen / sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel / Nicolaus

Großart

Großart und David Rödlen / Inwohnere allda / beyde Catholischer Religion / vermög derer mit ihren Lutherischen Hauß-Frauen auffgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen lassen / wurde des ersten seine Hauß-Frau 12. Tag und Nächte in Thurn geworffen / und ihr Mann auff allerley Arth und Weise dergestalten persequiret / daß er endlich sich genöthiget sahe / gar auffer Landes fortzuziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leuthe Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht / ist zu vernehmen sub litteris K.L. & M. insonderheit ist zu lesen / was der vormahlige Catholische Schulthe ß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet / Lit. A a.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangelischen Gemeinden / so kan wohl nichts pitoyablers von der Welt seyn / dann es wurde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwählet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt auffgedrungen / mit dem Befehl / bey 10. fl. Frevel / den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schul halten zu lassen / auch die Lutherische Kinder in selche zu schicken / oder aber für die anbleibende Kinder alle Quartal dannoch 10. Alb. zu zahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welche / vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste / Lit. Q. und das nachmahlen zu Veibel mit weit schärffern Rigueur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub litteris Q X. Y. & Z. also daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangelische Kinder noch auff den heutigen Tag ihr Morgen-Tisch und Abend-Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen / sie von Evangelischen und Catholischen Gebethen / auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß / eine rechte confuse und unandächtige Mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltern zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geschweiget allhier / in was für ein wild-wüst-vieh- und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehlung zur Erkäntnüß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället; nach dem bekandten Sprichwort: Jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey sogestalten Sachen nicht ohne Ursache zu verwundern hat / daß die Frantzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren / sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch sämtliche Kirchen-Güther / so seynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hoff-Leuthe als weltliche auff gewisse Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Hauß aber zu Ebernburg wurde / nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen / vollends biß auff den Boden niedergerissen / das Holtz in Privat-Nutzen verwendet / und was das seltzamste ist / so seynd die Ziegel davon theils an die Herrschafftliche Scheuer / theils auff das alte Pfarr-Hauß zu Hüffelsheim Freyherrlicher Gosischer Herrschafft / welches Herr von Sickingen wegen dasig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auff solche Arth werden die Lutherischen Pfarr-Häuser im Sickingischen gehalten / nemlich daß man eines niederreisset / um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Hauß kauffen müssen. Das Pfarr-Hauß zu Veibel aber ist den Hof-Leuthen eingeraumet / welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider all diese des Herrn von Sickingen bißhero unternommene Attentaten / müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonsten sie ihr Elend nicht überstehen können. Dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken / so hat die Gemeinde zu Veibel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum Besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauff dann Bernhard Kiesshaber / als welcher mit seinem Pflug zu erst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbalden 30. fl. Straff erlegen muste / besiehe Beylage Lit. G. & H. nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so offt er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonsten in Kirchen-Sachen sich zu mischen / er jedesmahl 50 fl. Frevel erlegen solte; Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbahre andere Dinge und Drangsahlen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber ruffften die gedruckte Evangelische Christen / Himmel und Erden um Hülffe und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte / daß Anno 1706. im Augusto Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edigshoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte / würckte auch deßwegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen der damahlige Truchses zu Creutznach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Otto / mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Reifflins zu Creutznach / ihn Herrn Richtern zum Pfarrern nacher Ebernburg einsetzen / und diejenige Acta, welche Se. Churfürstliche Durchleucht von

Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden / um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde ; Als erhielte Johann Heinrich Fittich / damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen / muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Consistorio die erforderende Præstanda præstirrn / da er dann exantato Examine & sequente ordinatione consuetâ dem Herrn von Sickingen zugeschickt / und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Personen die Sache soweit / daß er diesen von Chur-Pfaltz prætentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widderrede fortschicken / und in seiner verig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirche continuiren dörffte. Weilen er aber wohl wuste / daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte / ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Ufnahm und Confirmation poussiren und fernerswo suchen würde : als hat er ihn damit geschweiget / daß er ihm einen anderwärtigen Pfarr-Dienst / nehmlich den zu Küffelsheim / Freyherrlichen Gosischer Herrschafft / als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet / wiederfahren lassen / daß also die armseelige Kirchen zu Ebernburg und zugehörigen Orthen auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen muster. Auf solche Art und Weise machte sich Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn mit den Evangelischen Kirchen seines Gebiets pro lubitu zu spielen / zu schalten und zu walten. Und weilen ihme biß dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen / so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Art : nehmlich er schliesse die Kirchen zu / daß in drey Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste / wie solche von innen außsahe. Die neu-angehende Eheleute musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden / ein Unterthan / Nahmens Johann Michael Höblich / wegerte sich / und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamirt seyn / muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häusern bey Ställen und in Scheuren verrichtet / wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutznach / Johann Georg Keifflin / als jemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete / und er auf so inständiges Ersuchen / daß die arme neuangehende Eheleute in der Kirchen copulirt werden möchten / aber nichts ausrichten oder erlangen können / selbsten einem in einer Scheuren und neben einem Stall vorgewesten Copulations-Actui beygewohnet / und wurden binnen zehen Jahren mehr nicht als etwann drey paar Ehe-Leute / und zwar aus einer sonderbaren nach vielem Bitten und Flehen erlangter Gnade in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüsse musten entweder ohne Gesang und Klang / oder auff dem Kirch-Hof unter freyem Himmel in Hitz und Frost / im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteste Weise celebriret werden. Da aber auff inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten / Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnus erhielte / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten Innwohners allda Haus-Frauen / öffentlich zu parentiren / so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren / dann der Catholische Priester / Nahmens Kasti, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinstürmete / besagten Pfarrer Tenner still schweigen hiesse / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltzam Catholischen Eyffer die Cantzel oder den Orth / wo der Evangelische Prediger gestanden (Ritum teneatis amici) abhohlen / und die Spähne davon verbrennen / auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen / wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit es aber nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen / gestalten er es vor rathsamer hielte / solches successivè und unvermerckt zu thun ; so stellte er sich / als ob es ihme wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre / kam bey Chur-Pfältzischer Regierung schrifftlich ein / prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Procels &c. erlaubte auch nach Verfliessung 3. oder 4. Jahren / daß die Unterthanen auf vorher geschehenes Bitten und Suppliciren nebst Erlegung eines sogenannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen / und darinnen ihren Evangelischen GOttes-Dienst verrichten / und ihre Psalmen / aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel / absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet / weßwegen die Unterthanen wie die verstörte Schaafe theils zu Creutznach / theils im Rhein-Gräflichen hinc inde, dieser geistlichen Seelen-Speise nachgehen / auch ihre Kinder an andere Orte schicken müssen / sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Weihel / Nicolaus

Großart

Großart und David Rödlen / Inwohnere allda / beyde Catholischer Religion / vermög derer mit ihren Lutherischen Hauß-Frauen auffgerichteter Ehe-Pacten / ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen liessen / wurde des ersten seine Hauß-Frau 12. Tag und Nächte in Thurn geworffen / und ihr Mann auff allerley Arth und Weise dergestalten persequiret / daß er endlich sich genöthiget sahe / gar auffer Landes fortzuziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leuthe Geld-Straffe und abgenommenes Viehe / und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht / ist zu vernehmen sub litteris K. L. & M. insonderheit ist zu lesen / was der vormahlige Catholische Schulthe ß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet / Lit. A a.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangelischen Gemeinden / so kan wohl nichts piteyablers von der Welt seyn / dann es wurde den Gemeinden / welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwählet / das freye Schul-Recht entzogen / ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt auffgedrungen / mit dem Befehl / bey 10. fl. Frevel / den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schul halten zu lassen / auch die Lutherische Kinder in solche zu schicken / oder aber für die anbleibende Kinder alle Quartal dannoch 10. Alb. zu zahlen / laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welche / vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste / Lit. Q. und das nachmahlen zu Veibel mit weit schärffern Rigueur bey Straff von 20 fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub litteris Q. X. Y. & Z. also daß es recht erbärmlich anzuhören / wann die Evangelische Kinder noch auff den heutigen Tag ihr Morgen-Tisch und Abend-Gebethe für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen / sie von Evangelischen und Catholischen Gebethen / auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß / eine rechte confuse und unandächtige Mixtur zu machen / auch dadurch ihre Eltern zu tausendfältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geschweiget allhier / in was für ein wild-wüst-vieh- und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehlung zur Erkäntnüß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället; nach dem bekandten Sprichwort: Jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey sogestalten Sachen nicht ohne Ursache zu verwundern hat / daß die Frantzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren / sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria, auch sämtliche Kirchen-Güther / so seynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hoff-Leuthe als weltliche auff gewisse Jahr und Pachten vermiethet / das Pfarr-Hauß aber zu Ebernburg wurde / nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen / vollends biß auff den Boden niedergerissen / das Holtz in Privat-Nutzen verwendet / und was das seltzamste ist / so seynd die Ziegel davon theils an die Herrschafftliche Scheuer / theils auff das alte Pfarr-Hauß zu Hüffelsheim Freyherrlicher Gosischer Herrschafft / welches Herr von Sickingen wegen daselbig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat / gedecket worden. Und auff solche Arth werden die Lutherischen Pfarr-Häuser im Sickingischen gehalten / nemlich daß man eines niederreisset / um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Hauß kauffen müssen. Das Pfarr-Hauß zu Veibel aber ist den Hof-Leuthen eingeraumet / welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider all diese des Herrn von Sickingen bißhero unternommene Attentaten / müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren / sonsten sie ihr Elend nicht überstehen können. Dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken / so hat die Gemeinde zu Veibel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum Besten bauen / und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen / worauff dann Bernhard Kieffhaber / als welcher mit seinem Pflug zu erst in das Pfarr-Guth gefahren / alsbalden 30. fl. Straff erlegen muste / besiehe Beylage Lit. G. & H. nebst angefügter mündlicher Bedrohung / daß / so offt er sich mehr würde gelüsten lassen / dergleichen zu thun / oder sonsten in Kirchen-Sachen sich zu mischen / er jedesmahl 50 fl. Frevel erlegen solte; Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbahre andere Dinge und Drangsahlen mehr / unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber rufften die gedruckte Evangelische Christen / Himmel und Erden um Hülffe und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium, welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte / daß Anno 1706. im Augusto Herr Christoph Richter / damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edigkoffen / nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte / würckte auch deßwegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus / vermög dessen der damahlige Truchses zu Creutznach / nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg / Herr Johann Michael Ono / mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Reiffling zu Creutznach / ihn Herrn Richtern zum Pfarrern nacher Ebernburg einsetzen / und diejenige Leute, welche Se. Churfürstliche Durchleucht von

Pfaltz / Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens / jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren : welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey männiglichen / die jene Drangsaalen bißhero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen / verursachte: Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen ? inmassen sowohl der Herr von Sickingen selbsten / als dessen Secretarius, und die benachbarte Catholische Geistliche Cœlum & terram movirten / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etliche Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Reifflin vom Ober-Amt der vorgewesste Actus abgesaget / und hingegen aller Orten die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Wasser worden. Gestalten der Herr von Sickingen sich erbotten / dem Chur-Haus Pfaltz darzuthun / daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domino territoriali allein zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürsten ihme de facto entnommen / und violenter infringiret worden. Es wuste aber der Herr von Sickingen sehr wohl / was diese Objection ihme nutzen würde / nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / perpetua litis pendentiâ, auch seinen Evange-
NB. lischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu causiren / gestalten biß Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben / dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reussiren möchte / die Gebeinde derer Evangelisch-Sickingischen Unterthanen anwürcklich versauret / mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen seyn würden. Ungeachtet diesen allen aber / so liessen die bedrangte Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren / ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenem Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden; Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben / wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könten einig werden / so möchte es schon geschehen / daß sie in ihrem Petito reussiren würden / weßwegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben / darinnen einen Candidatum Ministerii, namentlich Anton-Henrich Kochen / nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen / und sich einbildeten / es seye unmöglich / daß man diese raisonnable Vorschläge nicht acceptiren solte / junge Beylage Lit. M. Allein es bliebe die Sache so elend als zuvor / angemerckt man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte: Es hätten Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz das Stifft Neuhaußen / Krafft dessen Sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt / samt diesem erstbesagtem Jure dem Dom-Stifft Worms in einer Landes-Partage eigenthümlich überlassen / also daß nunmehro bey dem Dom-Stifft zu Worms die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen / und leichtlich vermercken konte / daß es ihme kein Ernst seye / einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden; so probirte man es dennoch / und kam bey dem Dom-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Worms Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst ein / obenbesagtem Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg anädigst zu conferiren / da man dann nachmahlen schon sehen würde / wie man bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte ; Man hat aber (weilen die Sache zu Worms durch Brieffe vom Herrn von Sickingen allbereit per posta unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten : Es habe der Herr von Sickingen sich erbotten darzuthun / daß den Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdeme aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde / so fiel die letztere Antwort auf diese Terminos: Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worinn derselbe mit seiner / des Candidati Person zufrieden zu seyn attestire / gestalten man ihme niemand gezwungener Weise aufzudringen gesinnet seye ; Quo facto man alsobalden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte / stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale, worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache / und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hatte / unterthänig gebetten wurde / man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Amtmann / Herrn Pleicknern zu Creutznach / welcher zwar selbsten Catholischer Religion / aber jederzeit in allen billichen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder / sonderlich aber der Lutherischen Kirchen und Gemeinde zu Creutznach ungemeine Gutthaten erwiesen / und die an einem andern Ort mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden / meritiren ꝛc. Allein ungeachtet dieses allen / muste wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft-loß sehen / und was er sich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren. Angesehen man ihme mit dem nichts / sollenden Vor-

wand

wand schrifftlich abspeisete : Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz / als mit welchem man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen / und von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Bischoffen von Wormbs / kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden ; Uber welche frivole Entschuldigung mehr-und wohlbemelder Herr Rath Pleickner als ein bekandt-gerecht-gelehrt- und verständiger Mann in einen an den Pfarrer Reifflin d'ffalls abgelassenen Frantzösischen Schreiben sich nicht ohne habende Raison railliret / hingegen aber ein recht Christliches Mitleyden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret / weßwegen man sich nicht scheuet / und aus Gewissens-Trieb nur den Anfag aus besagtem Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren : Gewißlich ! wann die unter Catholischer Herrschafft wohnende Lutheraner dergestalten verfolget werden / daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleyden ansehen kan / wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben : Je plains les pauvres Hommes &c. Ich bejammere die arme Leuthe : Wie es in erst-erwehnter Beylage Lit. R. lautet ; So muß es nothwendiger Weiß ein hartes Tractament seyn / womit die unschuldige Lutheraner beleget werden / wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan / der in Lesung dieser horriblen Dranqsaalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seufftzer unschuldiger Evangelischer armer Unterthanen nicht solte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspüren. Es ist aber desto abgeschmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deßwegen von sich weiset / vorgebende : Er dörffte ohne zu besörchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz / und Hochfürstl. Durchleucht dem Bischoffen von Wormbs / in Ecclesiasticis nichts vornehmen / da er doch beyden höchstbesagten Potentien schnurstracks entgegen / nicht so wohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret ; dann / gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen / die Verschliessung der Cantzeln / die Wegjagung derer Geistlichen / die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken oder des Geläuts / 2c. 2c. nicht zum Jure Episcopali? bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit / Pastores zu denominiren und zu præsentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annehmung der bißherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat ? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vocirt / installirt und salarirt 2c. Wars nicht der Herr von Sickingen / der so viel dabey gethan / als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte ? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-Güter zu handhaben / sie der Kirchen zum besten zu verlehnen / verpachten / auch necessitatis causa zu veralieniren ? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach / aber denen Evangelischen zum grossen Schaden ? Wem kommt die Niederreissung und Wiederauffbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu / nicht dem Patrono ? Wer verschencket die Decimas anderwärtig ? Kein Collator, er seye wer er wolle / hat die Gewalt solches zu thun / und Herr von Sickingen maßt sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an / dann wie bewiesen / so sitzen die Pfarr-Güter voll Pacht Leute / und trägt derselbe wenigstens Sorge / daß dem Pater zu Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe geliefert werden müssen / bestehe davon sein eigenhändiges Rüben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge / so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen ? Aber ein paar Lutherische Eheleute ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren / ein Kind in der Kirchen tauffen / eine Leich-Predigt unterm Obdach des GOttes-Hauses halten zu lassen / fürchtet man sich / man möchte Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excusos ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyen / machet sich dahero ausfündig / weilen an den Orten / wo er das Jus Episcopale undisputable besitzet / und von niemand ihm deswegen Eintrag beschicht / er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget / welches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingischer Botmäßigkeit / und hat der Herr von Sickingen über allda sige Kirch das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-Kirche zu Drayßen / einem Chur-Pfältzischen Dorff nahe bey Creutznach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Maynt aber ist des Iuris Patronatus & Collaturæ an beyden Orten berechtiget / geniesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen libertimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / ist so klar als die Sonne am Mittag / gestalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen / und die allhier anzuführen allzu weitläufftig / solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privativè und alleine besessen / auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor-in-und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus allda gewesen / sihet man klärlich / weilen dem letztern Pfarrer daselbsten / Herrn

Pfaltz / Carl Ludwig / Christmildesten Andenckens / jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten / gleichfalls zu observiren : welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine / sondern auch bey männiglichen / die jene Drangsaalen bißhero zu Hertzen gezogen / als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen / verursachte : Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen ? inmassen sowohl der Herr von Sickingen selbsten / als dessen Secretarius, und die benachbarte Catholische Geistliche Cœlum & terram movirten / damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich / sondern zurücke gehen / wenigstens ins Stecken gerathen möchte / welches letztere auch hoc modo geschahe / indeme dem Herrn von Sickingen etliche Wochen Dilation gegeben / dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Amt der vorgewesste Actus abgesaget / und hingegen aller Orten die Sache unterbauet wurde / daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Wasser worden. Gestalten der Herr von Sickingen sich erbotten / dem Chur-Haus Pfaltz darzuthun / daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domino territoriali allein zukomme / und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürsten ihme de facto entnommen / und violenter infringiret worden. Es wuste aber der Herr von Sickingen sehr wohl / was diese Objection ihme nutzen würde / nemlich / daß er Gelegenheit gewinnen möchte / perpetua litis pendentiâ, auch seinen Evange-
NB. lischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu causiren / gestalten biß Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben / dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reussiren möchte / die Gebeinde derer Evangelisch-Sickingischen Unterthanen anwürcklich versauret / mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen seyn würden. Ungeachtet diesen allen aber / so liessen die bedrangte Unterthanen dennoch nicht nach / durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren / ob sie möchten in ihrer grossen Seelen-Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenem Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden ; Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben / wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könten einig werden / so möchte es schon geschehen / daß sie in ihrem Petito reussiren würden / weßwegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben / darinnen einen Candidatum Ministerii, namentlich Anton-Henrich Kochen / nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen / und sich einbildeten / es seye unmöglich / daß man diese raisonnable Vorschläge nicht acceptiren solte / junge Beylage Lit. M. Allein es bliebe die Sache so elend als zuvor / angemerckt man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte : Es hätten Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz das Stifft Neuhaußen / Krafft dessen Sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt / samt diesem erstbesagtem Jure dem Dom-Stifft Worms in einer Landes-Partage eigenthümlich überlassen / also daß nunmehro bey dem Dom-Stifft zu Worms die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen / und leichtlich vermercken konte / daß es ihme kein Ernst seye / einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden ; so probirte man es dennoch / und kam bey dem Dom-Capitul / oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Worms Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst ein / obenbesagtem Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren / da man dann nachmahlen schon sehen würde / wie man bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte : Man hat aber (weilen die Sache zu Worms durch Brieffe vom Herrn von Sickingen allbereit per posta unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten : Es habe der Herr von Sickingen sich erbotten darzuthun / daß den Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdeme aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde / so fiel die letztere Antwort auf diese Terminos : Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen / worinn derselbe mit seiner / des Candidati Person zufrieden zu seyn attestire / gestalten man ihme niemand gezwungener Weise aufzudringen gesinnet seye ; Quo facto man alsobalden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte / stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale, worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache / und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hatte / unterthänig gebetten wurde / man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Amtmann / Herrn Pleicknern zu Creutznach / welcher zwar selbsten Catholischer Religion / aber jederzeit in allen billichen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder / sonderlich aber der Lutherischen Kirchen und Gemeinde zu Creutznach ungemeine Gutthaten erwiesen / und die an einem andern Ort mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden / meriren ꝛc. Allein ungeachtet dieses allen / muste wohlbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft-loß sehen / und was er sich zu der Zeit / da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete / nicht einbilden können / in der That erfahren. Anerwogen man ihme mit dem nichts / sollenden Vor-

wand

wand schrifftlich abspeisete: Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz / als mit welchem man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen / und von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Bischoffen von Wormbs / kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg coleriret werden; Uber welche frivole Entschuldigung mehr- und wohlbemelder Herr Rath Pleickner als ein bekandt-gerecht-gelehrt- und verständiger Mann in einen an den Pfarrer Reifflin dißfalls abgelassenen Frantzösischen Schreiben sich nicht ohne habende Raison railliret / hingegen aber ein recht Christliches Mitleyden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret / weßwegen man sich nicht scheuet / und aus Gewissens-Trieb nur den Anfag aus besagtem Schreiben in der Beylage Lit. R. zu communiciren: Gewißlich! wann die unter Catholischer Herrschafft wohnende Lutheraner dergestalten verfolget werden / daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleyden ansehen kan / wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben: Je plains les pauvres Hommes &c. Ich bejammere die arme Leuthe: Wie es in erst-erwehnter Beylage Lit. R. lautet; So muß es nothwendiger Weiß ein hartes Tractament seyn / womit die unschuldige Lutheraner beleget werden / wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan / der in Lesung dieser horriblen Dramasaalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seufftzer unschuldiger Evangelischer armer Unterthanen nicht solte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspüren. Es ist aber desto abgeschmackter / daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deßwegen von sich weiset / vorgebende: Er dörffte ohne zu befördchtende Ungnade von Sr. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz / und Hochfürstl. Durchleucht dem Bischoffen von Wormbs / in Ecclesiasticis nichts vornehmen / da er doch beyden höchstbesagten Potentien schnurstracks entgegen / nicht so wohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret; dann / gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen / die Verschliessung der Cantzeln / die Wegjagung derer Geistlichen / die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken oder des Geläuts / ꝛc. ꝛc. nicht zum Jure Episcopali? bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit / Pastores zu denominiren und zu præsentiren / welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg / bey Annehmung der bißherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vocirt / installirt und salarirt ꝛc. Wars nicht der Herr von Sickingen / der so viel dabey gethan / als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu / die Kirchen-Güter zu handhaben / sie der Kirchen zum besten zu verlehnen / verpachten / auch necessitatis causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach / aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreissung und Wiederauffbauung der Pfarr- und Schul-Häuser zu / nicht dem Patrono? Wer verschencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er seye wer er wolle / hat die Gewalt solches zu thun / und Herr von Sickingen maßt sich in diesem Stück noch eine weit grössere Souverainität an / dann wie bewiesen / so sitzen die Pfarr-Güter voll Pacht Leute / und trägt derselbe wenigstens Sorge / daß dem Pater zu Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe geliefert werden müssen / besiehe davon sein eigenhändiges Rüben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge / so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen? Aber ein paar Lutherische Eheleute ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren / ein Kind in der Kirchen tauffen / eine Leich-Predigt unterm Obdach des GOttes-Hauses halten zu lassen / fürchtet man sich / man möchte Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excuses ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyen / machet sich dahero ausständig / weilen an den Orten / wo er das Jus Episcopale undisputable besitzet / und von niemand ihm deswegen Eintrag beschicht / er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen / und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget / welches insonderheit an der Maternal und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes verissima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingischer Botmäßigkeit / und hat der Herr von Sickingen über alldasige Kirch das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-Kirche zu Drayßen / einem Chur-Pfältzischen Dorff nahe bey Creutznach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Maynt aber ist des Iuris Patronatus & Collaturæ an beyden Orten berechtiget / geniesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen libertimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme / ist so klar als die Sonne am Mittag / gestalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfalls vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen / und die allhier anzuführen allzu weitläufftig / solche Kirche und dero Gefälle von den Evangelischen Unterthanen allda privativè und alleine besessen / auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor-in-und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus allda gewesen / sihet man klärlich / weilen dem letztern Pfarrer daselbsten / Herrn

Johann Georg Müntzen / nunmehrigen Pfarrern zu Kinderheim / Gräflich-Leiningischer Herrschafft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geschlossenen Ryßwickischen Friedens die Danckſagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum &c. singen zu lassen. Vide Beylagen Lit. F. & I. & B. Die Drangsaalen aber / welche dieser Kirchen und denen Evangelischen Unterthanen / sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen / sowohl als seinen Vorfahren angeleget worden / seynd viel zu weitläufftig / als daß sie alle miteinander specificiret und hier gemeldet werden könten. Man hält deßwegen vor rathsam / nur desjenigen zu gedencken / was nach Schliessung gedachten Ryßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orten wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen-Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdeme der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Müntz / anders wohin beruffen wurde / folgends seinen Abschied von dar genommen / so suchte man auf alle Weiß und Wege / es dahin zu bringen / daß die Evangelische allda um all ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum, & Religionis springen / und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten / dergestalten / daß die Filial Kirche in dem Chur-Pfältzischen Dorff Drayßen sich genöthiget sahe / die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen / weswegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Drayßen / weilen sie vor der Sickingischen Ungnade / Frevlen und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten / die Sache getrost angriffen / und ihre Anliegenheiten beym Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heydelberg anbrachten / welches auch diesen Handel so weit poussirte / daß Herr Johann Heinrich Fittich / weilen er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet / nacher Drayßen gesetzet / und in dasige Pfarr immittiret werden solte. Weilen man davor hielte / es seye besser / daß das Filial Drayßen erhalten werde / als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender gestalt detourniret / weilen der Herr Heinrich Ferdinand von der Layen / Dohm-Probst zu Maynz / bey dem Ober-Ambt Creutznach protestando einkommen / solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden / gestalten derselbe versprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Drayßen / anwieder einen Pfarrer zu geben / und alles in vorigem Stande zu erhalten; besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orten deswegen nicht saumseelig / sondern sie kamen alsbalden bey hochermeldtem Herrn Dohm-Probst zu Maynz supplicando ein / præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchem sie / als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trugen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Maynz dergestalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirte die Gemeinde so weit / daß auf Uberreichung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayßen unterschrieben / mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayßen von dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynz conferiret wurde; Nachdeme aber derselbe (als der Herr Dohm-Probst zu Maynz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor überſandt hatte /) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen / daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyseyn des damahligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim / Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth / diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte / mithin andere also intimidirte / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können / der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Stab sich unterwerffen wolte. Sieben Mann aber in besagtem Norheim / welche zu vorgemeldtem Memorial den Anschlag gegeben / und sich darinnen unterschrieben / musten 100. fl. Straffe erlegen / nahmentlich Adam Täsch 20. fl. / Peter Ohliger 20. fl. / Johannes Heblich 20. fl. / Peter Velten 10. fl. / Rupert Melching 10. fl. / Hermann Stermer 10. fl. / Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt / wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden / inskünfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten / die denen Evangel. Unterthanen von ihrem zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güter zu Norheim betrifft / so seyn dieselbe einem Italiener allda verpachtet; Die Zehenden des Filias Drayßen seynd denen Carmeliten zu Creutznach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Hauß und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Ebernburg und Veihel / de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun / musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen / gleichwie die zu Ebernburg und Veihel / etliche Jahre gedrucket sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangel. Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte / daß diese arme Schaafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verschlungen / und wegen Mangel der Kirchen und Schulen in die gröste Seelen-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten; Als haben dieselbe ein bewegliches Memoriale unterschrieben und untersiegelt / solches nebst einem

Memo-

Memoriali von beyden Gemeinden Norheim und Drayßen / mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenen Studioso Theologiæ oder Ministerii Candidato, dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynz überreichen wollen / sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden / inmassen sie nicht die Gnade haben können / den Herrn Dohm-Probsten zu sehen / weniger zu sprechen; besihe die Beylagen Lit. S. T. & U. sondern musten in damahliger Weltbekandten grossen Kälte ohnverrichter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen / und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin / um die endliche Resolution zu erhalten / wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden / Lit. U.; alleine es war auch dieses wieder umsonst / weilen man zu Maynz vorgab / man wüste nicht / ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudeme man auch nicht gesonnen seye / demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl seyn / daß man auf Seiten des Herrn Dohm-Probstens Bedencken getragen, hinwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præsentiren / weilen er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Respect für die ehmahlige Præsentation getragen / als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangel. Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen / samt dero Schulen / biß auf den heutigen Tag ihrer Seelsorger / Schul Diener und sämtl. Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet / werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben; Es seye dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Veihel und Bingart an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Wormbs / wegen der Kirchen Norheim und Drayßen aber an das Dohm-Capitul zu Maynz / wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben / folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset / und bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Messures mit leichter Mühe genommen werden können; Als hat man deswegen dienlich erachtet / summariter zu melden:

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg samt zugehörigen Filialien von ersten Zeiten der Reformation an biß jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion / das Chur-Hauß Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten / und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris Aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernbürg / sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbst exerciret hat. Als aber Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solche beyde Jura gleichfalls zu Ebernburg handhaben / und einen Evangel. Pfarrer dahin einsetzen wollen; hat Herr von Sickingen dem Chur-Hauß Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht / nicht als ob ihme an sothanem Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Proceß seine Evangel. Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmahlen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgewesten Landes-Partage an das Dohm-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Dohm-Capitel anjetzo das Jus Collaturæ Ebernburgensis in Possess hat. Das Jus Episcopale aber verfiret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exercirt der letztere alle beyde Jura allda zugleich / & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchen Rigueur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung derer Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde: Will sich auch keinen Pastorem vom Dohm-Stifft Wormbs præsentiren lassen / biß daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende gelossen / welches aber so bald nicht geschehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen solchen Proceß beflissentlich unterhält / und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayßen betreffend / ist solche summariter diese: Der Herr von Sickingen besitzt allda das Jus Episcopale indisputable, und das Dohm Capitul zu Maynz hat das Jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dohm-Capitul sich præsentiren lassen / hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel und Stock-Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Maynz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Gütern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Straffen / wann sie um einen Seelsorger beym Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen Meldung geschicht.

Johann Georg Müntzen / nunmehrigen Pfarrern zu Kinderheim / Gräflich-Leiningischer Herrschafft / von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden / wegen des geschlossenen Ryßwickischen Friedens die Danckſagungs-Predigt zu halten / und das Te Deum &c. singen zu lassen. Vide Beylagen Lit. F. & I. & B. Die Drangsaalen aber / welche dieser Kirchen und denen Evangelischen Unterthanen / sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen / sowohl als seinen Vorfahren angeleget worden / seynd viel zu weitläufftig / als daß sie alle miteinander specificiret und hier gemeldet werden könten. Man hält deßwegen vor rathsam / nur diejenigen zu gedencken / was nach Schliessung gedachten Ryßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orten wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen-Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Torten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdeme der letztere Pfarrer allda / Johann Georg Müntz / anders wohin beruffen wurde / folgends seinen Abschied von dar genommen / so suchte man auf alle Weiß und Wege / es dahin zu bringen / daß die Evangelische allda um all ihre habende Jura Ecclesiarum, Scholarum, & Religionis springen / und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten / dergestalten / daß die Filial Kirche in dem Chur-Pfältzischen Dorff Drayßen sich genöthiget sahe / die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen / weswegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Drayßen / weilen sie vor der Sickingischen Ungnade / Frevlen und andern Torten sich nicht zu fürchten hatten / die Sache getrost angriffen / und ihre Anliegenheiten beym Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heydelberg anbrachten / welches auch diesen Handel so weit poussirte / daß Herr Johann Heinrich Fittich / weilen er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet / nacher Drayßen gesetzet / und in dasige Pfarr immittiret werden solte. Weilen man davor hielte / es seye besser / daß das Filial Drayßen erhalten werde / als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfalls supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauungen folgender gestalt detourniret / weilen der Herr Heinrich Ferdinand von der Layen / Dohm-Probst zu Maynz / bey dem Ober-Ambt Creutznach protestando einkommen / solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden / gestalten derselbe versprochen / der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Drayßen / anwieder einen Pfarrer zu geben / und alles in vorigem Stande zu erhalten; besiehe hiervon Beylage Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orten deswegen nicht saumseelig / sondern sie kamen alsbalden bey hochermeldtem Herrn Dohm-Probst zu Maynz supplicando ein / præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchem sie / als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trugen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen / welcher alsbalden die Sachen zu Maynz dergestalten incaminirte / daß alles Suppliciren / Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirte die Gemeinde so weit / daß auf Uberaebung eines Memorialis, worinnen sich alle Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayßen unterschrieben / mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayßen von dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynz conferiret wurde; Nachdeme aber derselbe (als der Herr Dohm-Probst zu Maynz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte /) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte / hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen / daß er auf der Brücken vor Ebernburg / in Beyseyn des damahligen Secretarii Beckers / und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim / Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth / diesen Evangelischen Prediger wacker abprügelte / mithin andere also intimidirte / daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können / der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden / weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Stab sich unterwerffen wolte. Sieben Mann aber in besagtem Norheim / welche zu vorgemeltem Memorial den Anschlag gegeben / und sich darinnen unterschrieben / musten 100. fl. Straffe erlegen / nahmentlich Adam Täsch 20. fl. / Peter Ohliger 20. fl. / Johannes Heblich 20. fl. / Peter Velten 10. fl. / Rupert Melching 10. fl. / Hermann Stermer 10. fl. / Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt / wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden / inskünfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Torten / die denen Evangel. Unterthanen von ihrem zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güter zu Norheim betrifft / so seyn dieselbe einem Italiener allda verpachtet; Die Zehenden des Filias Drayßen seynd denen Carmeliten zu Creutznach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Hauß und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Ebernburg und Veihel / de quibus supra.

In solch elendem Zustande nun / musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen / gleichwie die zu Ebernburg und Veihel / etliche Jahre gedrucket sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangel. Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte / daß diese arme Schaafe von dem Herrn von Sickingen gänzlich verschlungen / und wegen Mangel der Kirchen und Schulen in die gröste Seelen-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten; Als haben dieselbe ein bewegliches Memoriale unterschrieben und unterſiegelt / solches nebst einem

Memo-

Memoriali von beyden Gemeinden Norheim und Drayßen / mit zwey abgeordneten Herren Pastoribus und einem vorgeschlagenen Studioso Theologiæ oder Ministerii Candidato, dem Herrn Dohm-Probsten zu Maynz überreichen wollen / sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden / inmassen sie nicht die Gnade haben können / den Herrn Dohm-Probsten zu sehen / weniger zu sprechen ; besihe die Beylagen Lit. S. T. & U. sondern musten in damahliger Weltbekandten grossen Kälte ohnverrichter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen / und ihren Weg wieder zurück nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin / um die endliche Resolution zu erhalten / wie diese Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herren Geistlichen zugesaget worden / Lit. U.; alleine es war auch dieses wieder umsonst / weilen man zu Maynz vorgab / man wüste nicht / ob das vorgeschlagene Subjectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht / zudeme man auch nicht gesonnen seye / demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl seyn / daß man auf Seiten des Herrn Dohm-Probstens Bedencken getragen / hinwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norheim zu præsentiren / weilen er / wie vorhin gemeldet / keinen andern Respect für die ehmahlige Præsentation getragen / als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangel. Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen / samt dero Schulen / biß auf den heutigen Tag ihrer Seelsorger / Schul Diener und sämtl. Kirchen-Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet / werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben ; Es seye dann / daß ratione der Kirchen zu Ebernburg / Veihel und Bingart an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Wormbs / wegen der Kirchen Norheim und Drayßen aber an das Dohm-Capitul zu Maynz / wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchstverlangte Remedur geschrieben / folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset / und bey Einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium die nöthige Mesures mit leichter Mühe genommen werden können ; Als hat man deswegen dienlich erachtet / summariter zu melden :

Daß die Evangelische Kirche zu Ebernburg samt zugehörigen Filialien von ersten Zeiten der Reformation an biß jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion / das Chur-Hauß Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten / und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris Aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernbürg / sondern auch über die Kirche allda erstrecket / des andern aber ratione des Stiffts *Neuhausen / berechtiget gewesen / auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbst exerciret hat. Als aber* Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solche beyde Jura gleichfalls zu Ebernburg handhaben / und einen Evangel. Pfarrer dahin einsetzen wollen ; hat Herr von Sickingen dem Chur-Hauß Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugestanden / aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht / nicht als ob ihme an sothanem Jure viel gelegen wäre / sondern damit er durch einen confusen und langwürigen Processs seine Evangel. Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmahlen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Wormbs vorgewesten Landes-Partage an das Dohm-Capitul zu Wormbs gegen ein Æquivalent abgetretten und verkaufft worden / daß also besagtes Dohm-Capitel anjetzo das Ius Collaturæ Ebernburgensis in Possess hat. Das Ius Episcopale aber verviret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exercirt der letztere alle beyde Iura allda zugleich / & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchen Rigueur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung derer Kirchen-Gefälle / daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde : Will sich auch keinen Pastorem vom Dohm-Stifft Wormbs præsentiren lassen / biß daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende gelossen / welches aber so bald nicht geschehen dörffte / weilen der Herr von Sickingen solchen Processs beflissentlich unterhält / und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirchen Norheim und dessen Filial Drayßen betreffend / ist solche summariter diese : Der Herr von Sickingen besitzt allda das Ius Episcopale indisputable, und das Dohm Capitul zu Maynz hat das Ius Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dohm-Capitul sich præsentiren lassen / hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel und Stock-Streichen abgewiesen / und nachmahlen die Sache also unterbauet / daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Maynz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Gütern aber verfähret man wie zu Ebernburg / beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Straffen / wann sie um einen Seelsorger beym Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten / und müssen ihre Evangelische Kinder / wie die zu Ebernburg / in die Catholische Schule schicken / davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen Meldung geschicht.

Beylagen.

Lit. A.

Carl Ludwig / ꝛc.

UNsern guten Gruß zuvor / Vester / Lieber / Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet / ihr würdet uff Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben / und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß / die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet / und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen; So müssen Wir jedoch mit Befremdung vernehmen / daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret / sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe / die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Senn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen / die neue Zeit zu halten / bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen zu lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet / und hergegen das Heil. Abendmahl auff Evangelische Weise / weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten / und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul noch Kinder-Lehr zu haben / (alles unter dem nichtigen Vorwand / als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbahren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit / und bißhero unturbirten Praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches / vermög des Friedens-Schlusses / kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führt / jus inducendæ novæ Religionis, in euerem Territorio hättet) also scharff verbietet / daß sie Evangelische Unterthanen aus Forcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder / Haab und Nahrung zu verlassen gemüßiget worden; Wann wir Uns aber aus angezogenem Friedens-Schluß viel eines andern / und dessen zu bescheiden wissen / daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in
NB. der Religion / als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen Anno 1618. exerciret worden / einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage / daß nicht allein in Anno 1618. sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren / als Jnhabern des Stiffts Neuhausen / bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden / auch selbige Gemeinde bißhero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen / daß Wir bey sogestalten Sachen und kundbahren Rechten / Uns so præjudicirliche Eingriffe zu thun / und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen / nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmahls und zum Uberfluß / daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen / die ausgegangene Verbot der Religion halben abthun / die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben / und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lassen wollet / widrigenfalls / und in Entstehung dessen / habt ihr euch zu versichern / daß Wir mit Entziehung des zu der Pfarr gewidmeten Zehenden gegen euch verfahren / auch andere dienliche und zuläßige Mittel / zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame / uud Schützung der Evangelischen Unterthanen / gegen diese Drangsaalen / unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen / und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Copia. Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg / die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Carl Ludwig / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor. Vester / Lieber / Getreuer. Ihr werdet euch erinnern / und ist aus dem Beyschluß zu ersehen / was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monaths Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob Wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt / ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben / und von denen bißher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn; So müssen Wir jedoch

das

das Widerspiel mit höchster Befremdung vernehmen. Dannenhero wir euch nochmahlen und zu allem Uberfluß hiemit ermahnen/ die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben/ und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären/ oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbarlich zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembr. 1652.

Chur-Pfaltz Schreiben an Juncker Sickingen. *Copia.*

Lit. C.

Ferdinand der Dritte.

Lieber Getreuer! Was massen sich bey Uns/ Christmann Höblich/ Niclas Elsfelder/ und Andreas Haupricht für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg/ wider dich wegen/ daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was dem anhängig/ in viel Wege beschwerest und bedrängest/ in Unterthänigkeit höchstens beklagt/ und um unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten/ das hast du aus dem Einschluß mit mehtern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Ambts halber schuldig/ männiglichen bey dem/ was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt/ und einem jeden einräumt/ zu schützen und zu handhaben/ und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen/ eine Nothdurfft erachtet/ mit dem gnädigst-und ernsten Befehl/ daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest/ sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in An. 1624. gehabt/ gäntzlichen bleiben lassest/ die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß/ und die Eltern zu ihren Kindern lassest/ sie wider das Herkommen nicht betrübest/ sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest/ denen jenigen auch/ so du den Wein und die Früchte eingeferet hast/ ohne einigen Verzug restituirest/ oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest/ und daß du diesem Unsern Kayserl. Befehl in allen nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet/ innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen/ deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof unfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28 Aprilis 1653. NB.

Kayserliches *Rescript* an Johann Arnold von Sickingen/ seine Unterthanen *in puncto Religionis* nicht zu beschweren/ betreffend. *Copia.*

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

EW. Lbd. ersehen aus beyverwahrten Abschrifften/ welcher Gestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit/ Johann Arnold von Sickingen/ noch im nechstverwichenen 1653. Jahr beschweret/ daß sie von demselben wider den Münsterund Oßnabrückischen Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was deme anhängig/ in viele Wege beschweret und bedrängt worden/ und Wir derowegen vorgemessenen Kayserlichen Befehl an ermeldeten von Sickingen/ unterm dato 28. April. ergehen lassen. Wann nun hierauff ermelder von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht/ hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget/ daß dem ausgegangenen Rescripto kein Genügen geleistet/ sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden/ und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet/ Ew. Lbd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an-und auffzutragen; Als gesinnen und begehren Wir an Ew. Lbd. Freund-Oheimb-und gnädiglich/ Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen/ und die geklagte Excess gebührend inquiriren/ und alles in den Stand richten und stellen/ wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet/ und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen/ auch darzu auff Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten.

An dem erweisen uns E. Lbd. ein angenehmstes Gefallen/ denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17ten Decemb. 1653.

Ergangene Kayserliche *Commission in puncto Religionis*, die Gemeinde Ebernburg betreffend/ an Chur-Maynz und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt. *Copia.*

Lit. E.

Der Herr von Sickingen verspricht auf seinem Huldigungs-Tag/ seinen Evangel. Unterthanen/ sie bey aller Kirchen- und *Civil*-Gerechtigkeiten zu *manuteni*ren.

Reichs-Frey-Hoch-Wohl-Edelgebohrner Gnädiger Herr!

WEilen es urkundlich an dem seyn wird/ daß Euer Hoch-Adel. Gestr. die gebührende Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen/ da wir Euer Hoch-Adel. Gestr. vor unsere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrschafft von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen/ worzu wir uns schuldig und willig erbieten; Gelanget aber an Eu. Hoch-Adel. Gestr. unser sämtlicher Unterthanen hiesiger Herrschafft Bitten insgemein/ Dieselben wollen gnädigst geruhen/ uns zuforderst unserer alten Gerechtigkeit mit Herrn Frantz Conraden von Sickingen vor mehr als hundert Jahren auffgerichten Beweißthum/ sodann bey unser der Augspurgisch. Confession zugethanen Religion/ Kirchen und Schulen zu confirmiren/ und darbey gnädiglich zu lassen/ zu schützen und zu handhaben. Alsdann sind wir erböthig/ als getreue und gehorsame Unterthanen ihrer Herrschafft schuldige und gebührende Huldigung zu thun/ und die Zeit unsers Lebens in treuem Gehorsam zu verharren biß in den Tod. Der wir unterthänigst verbleiben/ einer eilfertigen Antwort erwartende/ Euer Hoch-Adellichen Gestr. unterthänigste Schultheiß und Gerichten und sämtliche Unterthanen der Herrschafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Martii 1675.

Decretum. ES wird Supplicanten und Unterthanen hiermit versprochen/ gebettener massen bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manuteniren und zu handhaben. Geben Ebernburg den 8. Mertz 1675.

Frantz Friedrich von Sickingen.

Lit. F.

NAchdeme die Ratification des an Seiten Kayserlicher Majestät des Reichs mit der Cron Franckreich letzthin auf dem Hauß Ryßwick in Holland geschlossenen Friedens nunmehro (GOtt sey Hertz-inniglich Danck gesaget) erfolget; als wird dem Herrn Pfarrer solches mit diesem wissend gemacht/ daß derselbe in unserer Kirchen Norheim den Frieden denen Unterthanen mit sonderbahrem Danck-Fest den 1. Januarii nechstkünfftigen Jahrs 1698. zu publiciren und kund zu thun/ folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus singen/ und dem allerhöchsten Friedenmacher unterthänigsten Danck erstatten/ welchem derselbe nachzukommen wissen wird. Creutznach den 30. Decembr. 1697.

Frantz Friedrich/ Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. Herrn Evangelischen Pfarrer der Kirchen zu Norheim.

Lit. G.

Nota: Diese Straffe wurde Bernhard Kiefhabern angesetzet/ als er sich der Verpachtung der Kirchen-Güter entgegen setzte/ und dieselbe mit Genehmhaltung der Gemeinde der Evangelischen Kirchen zu gut bauen wolte.

DEmnach Bernhard Kiefhaber bey jüngstem Ambts-Tag seiner groben Excessen halber ad 35. fl. gefrevelt/ und dieselbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewiesen worden/ jetzo aber schon der dritte und vierdte Tag schier vorbey geschlichen/ daß solche andictirte Straffe nicht erleget; als sollen gegenwärtige Büttele denselben dazu mit würcklicher Execution antreiben/ dazu dann der Schultheiß zu Veihel nebst denen Pedellen allda contribuiren soll: solte dieses nicht erfolgen/ wird gegen die Verbrecher willkührige Straff vorbehalten seyn/ wornach man sich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Iulii 1699.

Ex Mandato Gratios. D. L. B. de Sickingen.

Joh. Conrad Nitzgen/ Secretar.

Lit. H.

BErnd Kiefhaber hat seinen angesetzten Frevel ad dreyßig Gulden/ schreibe 30. fl. mir gütlich entrichtet. Ebernburg den 17. Augusti 1699.

Joh. Conrad Nitzgen, Freyherrl. Sickinger Secretarius.

Lit. I.

Wohl-Edle, Veste, Hoch- und Wohlgelehrte,
Hoch- und Vielgeehrte Herren.

MIr ist dusserlich der Bericht zukommen/ ob soleen die Lutherische Consistoriales zu Creutznach sich anmassen/ nacher Drayßen einen Lutherischen Pfarrer anzuordnen/ und selbigen aus dasigen Zehnden eine Competenz zu assigniren. Nach-

Nachdem aber Drayßen bekandtlich eine Filial-Kirch / zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig / deren Collatur mir als Dohm-Probsten zu Maynz zuständig ist ; Als ersuche die Herren hiermit / sie obermeldte Consistoriales von diesem ihrem neuerlichen Beginnen ab- und dahin anweisen wollen / daß / da ja zu Norheim und Drayßen das Lutherische Exercitium Religionis zu continuiren / jemand vorgeschlagen werde / der sich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim / mithin davon dependirenden Filial Drayßen gebührend anmelden möge / gestaltsam ich darauff mich also bezeigen werde / daß nichts innovirt / sondern alles in seinem Herkommen verbleiben möge ; Um die Herren beschulde ich es hinwiederum / und verbleibe aller Herren Freund dienstwilliger Henrich Ferdinand von der Layen / Dohm-Probst zu Maynz. Maynz den 6. Junii 1699.

Denen Wohl-Edlen / Vesten / Hoch- und Wohlgelährten Herren / Churfürstl. Pfälzischen / auch Fürstlich-Badischen zur vordern Grafschafft Sponheim verordneten Ober-Beambten / Truchsassen / Landschreibern und Räthen. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren in Creutzenach. *Inscriptio.*

Lit. K.

DEmnach man biß hiehin in Hoffnung gelebet / es werde sich Schultheiß von Veihel dem schon längst ergangenen Befehl nach accommodirt / und seine Kinder zur Catholischen Kirch gehalten haben : weilen aber solches biß hiehin / nach offtbeschehener Ermahnung / gegen alle Raison nicht geschehen / daß er also die darauf gesetzte Kirchen Straff / nemlich 20. Pf. Wax / incurriret ; als wird mithin von gnädiger Herrschafft erbottener Bringer dieses zu dem Ende geschickt / auf vorerwehnte Straff zu exequiren / auch ehender nicht abzuweichen / biß solche erleget / und solte man sich heute hierzu nicht accommodiren / hätte er Büttel morgen Frühe ein Stück Viehe zu ergreiffen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Pastor in Ebernburg in dieser Sach committirter. 2 Schultheiß zu Veihel.

Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein dasiger Unterthan werden angehalten / wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholischen Religion zu erziehen.

DEmnach vor einiger Zeit Herrn Schultheissen zu Veihel / wie auch dem David Rödel ihre Kinder zur Catholischen Religion und dessen beständigen Gottesdienst anzuhalten anbefohlen worden / hierwider aber aus nichtigen Ursachen biß hero gethan worden / und deme ergangenen Befehl nicht nachkommen / sondern ihre Kinder anderwärtlich hin in Lutherische Kirchen zum öfftern geschickt haben / dadoch beyderseits Kinder ihre Vätter der Römisch-Catholischen Kirchen unterworffen sind ;

Als wird hiermit demselben nochmahlen ernstlich anbefohlen / ohne weitern Verzug / (nechstkünfftigen Sonntag den Anfang zu machen) und hinführo zum beständigen Catholischen Gottes-Dienst sowohl zu Veihel als zu Ebernburg ohne einige Ausbleibung bey 20. sage zwantzig Pfund Wax Straff für jedesmahl zu erlegen / ihre Kinder anzuhalten / wie ingleichem selbige auch sich in Christlicher Lehr / so vor dem vormittägigen Gottes-Dienst / nemlich eine halbe Stund vor dem Ambt der Heil. Meß wird gehalten werden / zu sistiren und ernstlich einzustellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium sæculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mir obliegenden Ambt gnädig zu assistiren implorirt habe / und (wie unten zu sehen) implorire und anruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dotzheimer Pastor Ebernburgischer.

WAs Herr Dotzheimer hierinnen begehret und angeführet / wird solches nicht allein von mir confirmiret und bestättiget / sondern gegen die Widerspenstige ihn Herrn Dotzheimer genugsam manuteniren werde. Geben Ebernburg den 10. Julii 1702.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. M.

ES wird hiermit Schultheissen zu Veihel angedeutet / daß derselbe in der 20. Pfund Wax Kirchen-Straff auffs neue wieder verfallen / und wegen seiner Kinder halßstarriger Ausbleibung aus der Catholischen Kirchen die Execution abermahl zu gewarten habe / wie auch zwischen hier und künfftigem Donnerstag die schon arrestirte Kuhe wird plus offerenti verkaufft werden / wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird / welches zur Nachricht insinuiren wollen / wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3ten Junii 1702. 2 Schultheissen zu Veihel und David Rödel zu insinuiren.

WAs hierinnen gemeldet / confirmire / und werde den Herrn Pastor auf alle Weiß gegen die Halßstarrige manuteniren.

Von Sickingen.

Lit. N.

Reichs Frey-Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr!

SO lange uns GOtt die Gnade gönnet / Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. zu unserm gnädigen Landes-Vatter zu haben; so lange werden wir Deroselben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlassen / denselben unser schier unmöglich mehr zu erduldende Bedrängnüß des öffentlichen Exercitii unserer Evangelischen Religion / und Kränckung der zarten Freyheit unserer Gewissen wehmüthigst vorzustellen / Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig / flehentlich / inständigst / ja fußfällig bittende / Sie geruhen gnädig / solch unsern bekandten und unglückseeligen Zustand Land-Vätterlich zu Hertzen zu ziehen / und denen schon so lange Zeit sub lite pendente geschwebten Kirchen-Zwistigkeiten ein erwünschtes Ende zu geben. Und weilen die meiste Ursachen unsers Unglücks in Ecclesiasticis daher so einig entsprungen; Primo weilen Eu. Hoch Freyherrl. Gnd. mit Chur-Pfaltz ratione juris Episcopatus & præsentationis nicht einig werden können; Secundo weilen ratione partitionis salarii Parochialis mit ihrem Herrn Pastore Catholico und einem hiesig Evangelischen Pfarrer ein gewisses Accommodement biß jetzo nicht getroffen worden; So antwortem wir hiemit unterthänig Primo, daß es keinem parti nachtheilig seyn kan / wann nur biß zu Austrag der Sachen ein Pastor licet nondum confirmatus & præsentatus, in posterum tamen confirmandus & publice præsentandus, ad interim uns gelassen würde: Wie wir dann Euer Hoch Freyherrl. Gnd. schon versichern könten / daß wir ratione dieses pastoratus interimistici bey Chur-Pfaltz alle Widerrede gedächten abzulehnen / wann wir nur Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. gnädiges Mitbelieben und Consentements versichert sind. Was aber Secundo die Partage des jeweiligen Salarii anlanget / so ist zwar bekandt / daß vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß unser nechst abgangener Pfarrer / Herr Fuchs / die gantze Pfarr-Besoldung zu Ebernburg und Veihel ohne Einreden beständig genossen / und es also mit diesem Puncto vigore Articuli quarti pacis Ryswicensis sein gewiesten und ausgemachten Weg allschon hätte. Nachdeme wir aber wohl wissen / daß das Freyherrl. Sickingische Hauß aus habenden Ursachen zur Subsistentz eines Catholischen Pastoris Ordinarii aus sothaner Besoldung auch etwas prætendire; als wird niemand aus uns allen denen Vorstehern und sämtlichen Mitgliedern oben besagter beyden Evangel. Gemeinden seyn / welcher hiesigen Catholischen Herrn Pastorem verdencken wird / daß er dasjenige / was Herrn Fuchsens Antecessor, Herr Georg Heinrich Nungesser, dem damahligen Catholischen Pastori eingewilliget / auch für jetzt und allemahl zu sich ziehe; Welches schrifftlich zu concediren wir biß zu gäntzlichem Austrag dieser Sachen / uns hiemit unterthänig verbunden / auch keinen Geistlichen anzunehmen entschlossen sind / welcher nicht eben also ratione dieses Besoldungs-Vergleichs mit uns gleichmäßig sich reserviren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit Euer Hoch Freyherrl. Gn. unterthänig recommendiren Herrn Anton Henrich Koben / S. S. Ministerii Candidatum, einen Mann von guter Conduit, stillem Leben / und friedfertigem Gemüth / welcher mit uns alles obiae wohl überleget / und gleichfalls für seine Person solches mit einzugehen / sich entschlossen. Welche unterthänige Vorschläg Euer Hoch-Freyherrl. Gnd. nicht alleine avantageux, als auch Ihren armen Unterthanen höchst consolable seyn / und dessen Deterirung uns und unsere arme / und wegen Mangel eines Geistlichen / wie die wilde Rancken aufwachsende Kinder / verbinden wird / den grossen GOtt für die Wohlfahrth / Glück / Heil und Seegen des Hoch-Freyherrl. Sickingischen hohen Hauses privatim inbrünstig / in der Kirchen aber publicè und ungekränckt anzuruffen / und also in der Freyheit unserer Gewissen ungezwungen und beständig zu bleiben. Euer Reichs-Frey-Hoch-Freyherrlichen Gnd. unsers gnädigen Herrns unterthänige / treugehorsamste sämtliche Evangelische Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 1. Mertz 1707.

Inscriptio. **Dem Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn / Herrn Franz Friederich / Freyherrn von Sickingen und Ebernburg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Herrn und Landes-Vatter ꝛc. zu überreichendes unterthäniges *Memoriale* der Evangel. Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart *in causa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgensis.***

Lit. O.

Hochwürdigst / Durchlauchtigster Fürst / Gnädigster Fürst und Herr!

WArum die Evangelische Mutter- und Filial-Kirche zu Ebernburg / Veihel und Bingart / Freyherrl. Sickingischer Herrschafft / etliche Jahr zu ihrer höchsten Wehmuth sich eines Pastoris Ordinarii destituiret sehen müssen; Ein solches ist die einige Ursach / alldieweilen sowohl Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz / als auch der Herr Baron von Sickingen / an das sogenannte Ius Episcopale gleichmäßige Prætension machten / und dadurch lis ad hunc diem usque pendens gelassen wurde / ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelsorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden / wann nur besagtes Dissidium ratione juris Episcopalis solches nicht ver-

verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhausen/welches von unbencklichen Jahren her Juris Patronatus sive Collaturæ Ecclesiæ Ebernburgensis & Veihelensis berechtiget gewesen / an das Dom-Stifft Worms cum omnibus juribus & appertinentiis tam in Ecclesiasticis quam civilibus von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz überlassen/ und einfolglich Euer Hochfürstl. Durchl. als Bischoff zu Wormbs unserer Evangelischen Kirchen zu Ebernburg und Veihel / nunmehriger Patronus sive Collator geworden; So leben wir der getrösten Zuversicht / es werden obbesagte Zwistigkeiten ratione Juris Episcopalis, bey so gestalten Sachen sich allschon legen / wann nur Euer Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen/und gegenwärtigen Uberbringern dieses Herrn Anton Heinrich Kochen / S. S. Ministerii Candidato, die Pfarr und Pastorat samt dem gehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genossen/gnädigst conferiren und ihme erlauben wolten / seine Confirmation und folgende Præsentation an gehörigen Orten gleichfalls auszuwürcken / da wir uns dann bemühen werden / entweder bey Chur-Pfaltz / oder dem Herrn Freyherrn von Sickingen / die Sache völlig zu Ende zu bringen Welcher hohen Gnade wir arme / und biß anhero ratione libertatis Conscientiæ sehr unglücklich geweste Evangelische Christen um desto mehr uns unterthänigst versehen; Als uns ohnedem nicht unbekand/ wie sorgfältig Euer Hochfürstl. Durchl. sonsten anderwärtige Evangelische Kirchen mit exemplarischen und tüchtigen Subjectis höchst-löblich zu bestellen pflegen / und auch dieselbe hoc passu wegen ihres wichtigen Juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgensis sich primâ vice in Possession setzen/sonderlich aber uns arme Leute/die wir vor-in-und nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß allezeit einen Pastorem gehabt / aber wegen besagten Collisionen wie die verstörte Schaafe elendig herum gehen müssen / aus unserm Elende endlich errettet / und also verbunden werden / den grossen GOtt für Euer Hochfürstl. Durchlaucht zeitlich und ewige Wohlfahrt demüthigst und inbrünstig anzuflehen / die wir in devotestem Respect verharren / Euer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrns unterthänigste Evangelische Gemeinden zu Ebernburg / Veihel und Bingart. Ebernburg den 12. Martii 1707.

Unterthänigstes *Memoriale* an den Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten und Bischoffen zu Wormbs/um gnädigste *Denomination* des inbesagten *Candidati Ministerii*, zur Evangelischen Pfarr zu Ebernburg und Veihel / unterthänigst übergeben von dasigen beyden Evangelischen Gemeinden. *Inscriptio.*

Lit. P.

Der Französische Intendant erlaubet denen Lutherischen zu Ebernburg das freye Evangelische Schul-Exercitium.

An den Herrn Intendanten

SUpplicirt unterthänig der Schulmeister zu Ebernburg / sagend / daß die Burger dieser Stadt nicht wollen erlauben / daß er die Kinder im Catholischen Glauben unterweise / sondern wollen absolut, daß er dieselbe lehren solle lesen in denen Lutherischen Büchern / deßwegen addressiret sich der Supplicant an Euer Excellenz, damit ihm belieben möge / hierüber zu befehlen / weilen er grosse Irrthümer darinn findet / und sich ein Gewissen machet/sie in der Lutherischen Lehr zu erziehen.

ES ist denen Lutherischen erlaubet / ihre Kinder in ihrer Religion unterweisen zu lassen / massen der König hierinn die Freyheit gelassen hat. Es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn/die Catholische zur Lutherischen Religion zu unterweisen. Geschehen Homburg den 18. Maji 1693. *Decret.*

La Goupillier.

Lit. Q.

Sickingische Lutherische Unterthanen werden angehalten/ihre Kinder zur Catholischen Schule zu schicken.

DEmnach ich schon zu verschieden mahlen mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen / welchergestalt die Gemeinde zu Veihel und Bingart von dem Schulmeister allda zum öfftern prætendiret / daß er jährlich bey der Gemeind oder Namens derer beyden Schultheissen und Gerichten um die Annahm zum dasigen Schul Dienst bitten / anbey mit selbigen alle Jahr um die Besoldung accordiren solle: Sonsten die Kinder ausserhalb zur Schul geschicket / und dem Schulmeister zu Veihel solchergestalt die Subsistenz und Schuld-Geld entzogen werden würde. Weilen aber solche Authorität der Gemeinde Veihel oder dessen Schultheissen und Gerichten / zumahlen nicht / sondern allein mir des Orts Obrigkeit und Herrschafft zukommt; Als wird bey Vermeidung meiner Ungnade und 10. fl. Frevel hiemit der gantzen Gemeind verbotten / sich hinführo keiner gelüsten zu lassen / im geringsten mehr an den Schulmeister solches zu prætendiren. Und ist darbey der weiter ernstliche Befehl / daß / wann jemand meiner Unterthanen und Inwohnern alldar / er sey wer er wolle/ohne Unterscheid der Religion / sein Kind in-oder ausserhalb des

Dorffs Veihel in die Schul schicken wolte / oder auch weder inner- noch ausserhalb zur Schule gehen liesse / jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeister zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schul-Geld ohnfehlbar geben solle. Ebernburg den 16. Decembr. 1707.

Frantz Friedrich, Freyherr von Sickingen.

Inscriptio. An den Schultheissen zu Veihel. Diesen Befehl hat Schultheiß der ganzen Gemeind vorzulesen.

Lit. K.

Der Chur-Pfältzische Rath und Gräflich-Falckensteinische Ober-Amtmann / Herr Pleickner / Catholischer Religion / recommendirte einen Evangelischen Pfarrer an den Herrn von Sickingen / zur Pfarr Ebernburg / reussirte aber nicht / und schrieb deßwegen folgendes an den Evangelischen Pfarrer Keifflin zu Creutznach:

Monsieur mon Maitre & tres honoré Patron.

ON vous aura dit, que j'ay fait tous ce que J'ay pu pour appuyer la Requete touchant le Ministre d'Eberenbourg. Mais voicy la Reponce de Monsieur de Sickingen, qui a peur, qu'en accordant ce q'uon luy demande, Il n'offence ou son Alteſſe Electorale, ou son Alteſſe de Wormes, Il est difficil de guerir les Gens timides. On a beau leur representer que c'est un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement, surdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Ebetenbourg, & moy même, de n'avoir pas pu reussir dans la bonne intention, que j'avois de leur estre util, &c. &c. Je suis tousjours tout à Vous Pleickner.

Inscriptio. *A Monsieur, Monsieur Keifflin, Ministre tres digne de l'Eglise Lutherienne a Creucenac.*

Lit. S.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner /
Gnädiger Herr Dom-Probst.

ES ist Euer Hochwürden Gnad sonder einigen Zweiffel eine gantz bekandte Sache / welchergestalten die Evangelisch-Lutherische Maternal-Kirche zu Norheim / samt dero zugehörigen Filiali zu Drayßen / vermittelst allen im Heil Römischen Reich geschlossenen Religions-Frieden / ja auch noch vigore des letzthin sancirten- und sonsten der Evangelischen Kirchen sehr nachtheiligen Ryßwickischen Frieden-Schlusses / Articulo quarto dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtiget gewesen / und noch seye. So Sonnen-klar aber sothane Religions- und Gewissens-Freyheit besagter Kirchen ist; so höchst-unglückseeligster Weise haben solche derselben schon gegen die 10 Jahre / recht pitoyablement sich beraubet / und / in Ermanglung eines ordentlichen Seelsorgers / weit unglückseeliger als die Juden / denen ihre abgöttische Synagogen hinc inde & passim erlaubet werden / sehen müssen; Gleichwie aber / Hochwürdiger gnädiger Herr Dom-Probst / durch Supprimirung derer öffentlichen Gottes-Dienste / in einer Christlichen Gemeinde / sonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers-Volck / wo nicht eine publique Atheisterey / dennoch aber ein wüstes / wildes / ja schier Viehisches Leben folget / wodurch so viele durch das Blut Christi theuer erlöſete Seelen / in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich gestürtzet werden; wie dann von solchen unglücklichen Consequentien / an besagten beyden Orten mehr als zu viel betrübte Specimina am Tag liegen; Als haben wir die Endes-benamte Evangelische Pastores, denen am allermeisten das Unglück und höchst-empfindliche Drangsalen deren in Ecclesiasticis gedruckten Evangelischen Unterthanen zu Norheim und Drayßen / wie auch nicht weniger dieses bekandt / daß es nur lediglichen bey Euer Hochwürden Gnad. stehe / vermög dero an besagten Orten habenden Juris collaturæ & Patronatus, sothane Evangelische Unterthanen / mit der Freyheit ihres bißherig gekränckten Gewissens / anwieder zu begnädigen / und denenselben das von ihnen Euer Hochwürden Gnad. præsentirte wackere und feine Subjectum, namentlich Johann Wilhelm Sartorium, S. S. Ministerii Candidatum, zu einem Pastore Ordinario, an Herrn Baron von Sickingen / tanquam loci Dominum territorialem, ad confirmandum vorzuschlagen ꝛc. ꝛc. Krafft dieses / und durch gegenwärtige aus unsern Mittel abgeordnete beyde Herren Pastores, Euer Hochwürden Gnad. um GOttes Willen inständigst höchst-flehentlich und unterthänig ersuchen und bitten wollen / sothanen unsern benachbarten und bißhero höchst-bedrängten Evangelischen Glaubens-Genossen / das ihnen summo jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnibus ad ipsam Ecclesiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernerhin hemmen zu lassen / vielweniger auf etwa anderwärtige ungütliche Remonstrationes

ſtrationes in weiterm zu reflectiren / ſondern vielmehr in Deferirung dieſer unſerer unterthänigen Fürbitte/eine Marque ihrer ſonſt löblich bekandten Æquanimität an Tag zu legen / mithin dieſer ſonſt weitausſehenden Sache ein erwünſchtes Ende zu geben / uns aber in particulari dahin zu verbinden/ daß wir nicht nur Euer Hochwürden Gnad. wegen bißheriger Supprimirung derer Evangeliſchen Kirchen zu Norheim und Drayßen/ an hohen vornehmen Orten / hauptſächlich aber bey Einem Hochpreißlichen Corpore Proteſtantium zu Regenſpurg auferheiſchenden Fall quovis modo & unanimiter ſchrifft- und mündlich excuſiren / ſondern auch für dero beſtändiges Wohlweſen den höchſten GOtt inbrünſtig anflehen/ folglich in allem ziemenden Reſpect beharren mögen; Euer Hochwürden Gnd. unſers gnädigen Herrn Dom-Probſt/ zu Gebet und Dienſten unterthänig ergebenſte

Johannes Georgius Keifflin, Argentinenſis, Paſtor Eccleſiæ Evangelico-Lutheranæ Crucenacenſis, ſcripſit & ſubſcripſit Anno 1708. den 14. Decembr.

Johann Conrad Roſe/in die 46. Jahr Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer zu Gebrach im Amt Winterburg gelegen / zur hintern Grafſchafft Sponheim gehörig / ſubſcripſit Anno 1708. den 20. Decembr.

Johann Friederich Roſe/ Paſtor Winterburgenſis, den 20. Decembr. 1708.

Johann Philipp Forſt/Pfarrer zu Eckweiler und Seßbach/den 20. Dec. 1708.

Caſpar Hagard/Pfarrer zu Pferdsfelden / den 20. Decembr. 1708.

M. Chriſtophorus Reinwald/Ulmenſis, weilerenſium Paſtor, ſubſcr. den 20. Decemb. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann / Franco-Suinfurtenſis, Paſtor Merxheimenſis, ſubſcr. d. 21. Decembr. 1708.

Fridericus Chriſtianus Lichtenberger / Grumbacenſis, Paſtor Eccleſiæ Meddersheimenſis & Kirs-Chrodenſis, legit & ſubſcripſit die 21. Decembr. 1708.

Joh. Andr. Rub, Kyrnenſis, Paſtor Eccleſiæ Staudernheimenſis, legit & ſubſcripſit die 21. Decembr. 1708.

Johannes Georgius Lichtenberger / Grumbacenſis, Paſtor Eccleſiæ Windesheimenſis, die 22. Decembr. 1708.

Anthon Seibert Forſt / Pfarrer zu Waldlaubersheim und Schweppenhauſen / den 22. Decembr. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Paſt. Eccl. Altenbambergenſis, d. 23. Dec. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard / Reichelsheimenſis, Pfarrer zu St. Alban in der Grafſchafft Falckenſtein / ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Drayßen / leg. & ſubſcr. die 23. Dec. 1708.

Johann Nicolaus Jung / Fürfeldenſis, Paſtor Eccl. Fürfeld. & Dieffenthaliens. ſubſcripſit d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Temer / Anckorano-Moſellanus, Pfarrer zu Hochſtätten an der Alſentz und Münſter unter Rhein-Graffenſtein/legit & ſubſcripſit d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Fittich / Kirchainenſis-Haſſo, Prieſter Hüffelsheimenſis, legit & ſubſcripſit die 26. Decembr. 1708.

Johannes Wilhelmus Wanzelius, Catto-Francomontanus, Paſtor Mandelenſis, legit & ſubſcripſit die 27. Dec. 1708.

Johannes Jacobus Duncker / Trarbaco-Moſelanus, Paſtor in Wintzenheim und Bretzenheim.

Dem Hochwürdigen und Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Heinrich Ferdinand / Freyherrn von der Leyen / Herrn zu Nickenich / Gondorff und Leiningen / derer Ertz- und hohen Dom-Stiffter Maynz und Trier *reſpectivè* Dom-Probſten und Chor-Biſchoffen ꝛc. Unſerm gnädigen Herrn zu Maynz. *Inſcriptio.*

Lit. T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim conſentiren in alles obige/wolten aber aus Furcht / ſie möchten anwiederum / wie vormahlen / in ſchwere Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen / dißmahlen nicht unterſchreiben.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner /
Gnädiger Herr Dom-Probſt.

GLeichwie wir keinesweges zweiffeln / daß Euer Hochwürdige Gnad. es vor eine vermeſſentliche Injurie halten werden/ von denenſelben öffentlich zu melden / daß Sie kein Bedencken tragen/ Evangeliſchen Unterthanen / da oder dorten / ihre habende per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien befliſſentlich zu ſupprimiren; Alſo zweifflen wir

noch vielweniger/daß Eu. Hochwürden Gnad. in einiger Disgrace vermercken solten/ wann wir schon über die 9. Jahr höchst-unglückliche Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayßen in allewege getrachtet/Eingangs besagte ungütliche Aufflage von denenselben abzulehnen und zwar einig und allein / durch Wiedererhaltung eines Seelsorgers / und seines ihme allhier competirenden Salarii. Hierbey könten wir zwar in einer wortreichen Harangue Euer Hochwürdigen Gnd. unsere/biß gegenwärtige Stund erlittene Trübsalen in Ecclesiasticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen/und sonderlich Derselben zu Gemüth führen/wie wir und unsere Kinder / ohne uns zur Catholischen Religion forciren zu lassen/(welches aber Eu. Hochwürden Gnd. und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangelischen Geistlichen / als das dumme Vieh von aller Göttlichen Erkäntnuß von Tag zu Tag gleichsam abladiret/ und dadurch in die äusserste Gefahr des Gewissens und der Seelen gesetzet werden. Ist dessentwegen in Euer Hochwürden Gnad. ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangelische Unterthanen/woran wir keineswegs zweifflen wollen/so geruhen Dieselben gnädig gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gerrunda-Hallum, S. S. Ministerii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens/von seinen Studiis, fromm und friedfertiger Conduite, laut habender Attestatorum, zu unserm künfftigen Pastore und Seelsorger an Herrn von Sickingen Hoch-Freyherrlichen Gnad. / als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem zu præsentiren/ihme die vormahlige-von unsern nach dem Rysswickischen Frieden annoch bey uns gestandenen Pastore, Herrn Johann Georg Müntzen/genossene Salaria gedeyen zu lassen/ und zur schleunigen Confirmation de meliori zu recommandiren.

Wir und unsere Kinder werden um sothane endliche Gnade/ warum wir schon so lange Zeit inständigst gebetten haben / und deren wir uns dißmahlen gäntzlich versichern / den höchsten GOtt im Himmel unabläßlich anflehen/und ohne fernere Betrübniß verbleiben Euer Hochwürd. Gnaden unterthänige zur Kirchen Norheim und Drayßen gehörige sämtliche Evangelische Unterthanen

Johann Jacob Crusius, Schultheiß/Hannß Jacob Faber, Johann Rheinhard Stich/ Hannß Conrad Täsch/Johann Friederich Beysiegel/Hannß Peter Looß Nicolaus Täsch / Johannes Eisenlöffel/Matthäus Reicht/Christoph Beysiegel / Johannes Crusius, Hannß Peter Viel / Hannß Jacob Ulrich / Johannes Looß / Johannes Habermann / Johann Peter Haber / Evangelischer Schul-Diener zu Drayßen.

Lit. U.

Recepisse, daß vorhergehendes Memoriale Lit. S. nebst dem Beschluß Lit. T. wohl überliefert worden.

DAß Vorweisere dieses drey Herren Pfarrer Hn. N. N. N. N. ein verschlossenes Schreiben an Seine Hochwürden und Gnd. / Herrn Dom-Probsten / meinen gnädigen Herrn / einige Missel, die Pfarr Norheim betreffend/mir Unterschriebenen zu recht übergeben, und solches ich Sr. Hochwürden und Gnd. hochgemeldt überliefert/ Dieselbe sich auch in Antwort vernehmen lassen/ weilen Sie für dasmahl nicht wohl disponirt, mit nechstem die behörige Antwort folgen solle/ wird hiemit certificiret/und ist denenselben dieser Schein loco recepisse ertheilt worden. Geben Maynz den 17. Jan. 1709.

Heimbach/Hofmeister.

Lit. W.

Rüben-Decret.

ES hat mir der Herr Pater Rütger hinterbracht / wie daß der Bernhard Kiesshaber / und des Schultheissen sein Stieff-Sohn/und andere des hiesigen Schultheissen Brüder/halsstarriger und aus einigen gegen unsern Hrn. Pastorem bezeigten Passionen ihm den Zehenden Rüben geweigert / und dessentwegen unverrichter Sache müssen hinweg ziehen; als wird dem Schultheissen zu Veihel hiermit gantz ernstlich anbefohlen / diesem unserm Herrn Pater hülffreiche Hand zu leisten/auf daß er den Rüben-Zehenden bekommt / so viel möglich / und solcher ihme gebührt / bey 15. Rthlr. Straffe. Geben Ebernburg den 3. Octobr. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. X.

Der Catholische Schulmeister zu Veihel begehrt von der Gemeinde allda einen Hauß-Zinß / bekommet deßwegen ein Decret, und sollen die dasige Lutherische Unterthanen solchen zahlen/ und ihre Kinder in die Catholische Schule schicken.

Decret. NAchdem man aus diesem Memorial erkennet / daß Supplicant nichts unbilliges begehret hat / inmassen die Gemeinde Veihel / wann ein Fremder zum Schulmeister angenommen gewesen

ten wäre/ein apartes Hauß hätte anschaffen müssen; als wird besagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet / bey sogestalten Dingen sich mit dem Schulmeister Gurgfelden wegen der verflossenen Jahren sowol der Billigkeit abzufinden / als auch wegen künfftighin scheinenden jährlichen Hauß-Zinses einen gewissen Accord zu machen/wann sie aber nicht einig werden solten/ solle deswegen ein gewisser Taxt erkandt werden. Im übrigen ist mein ernstlicher Will / daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit / damit sie wenigst lesen und schreiben lernen / in die Schule schicken/ oder in Ermangelung dessen / doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben sollen. Ebernburg den 29. Octobr. 1719.

Frantz Friedrich Freyherr von Sickingen.

Lit. Y.

ES scheint / daß Schultheissen und Gerichten zu Veihel / weder das von meiner eigenen Hand Decret, weder meines Secretarii Ambts-Befehl respectiren wollen; als wird hiermit bey unausbleiblicher Straff 20. fl. von mir anbefohlen / dem ergangenen Decret nachzuleben / und des Secretarii Amts-Befehl gemäß den Ochsen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Nov. 1709.

Frantz Friedrich, Freyherr von Sickingen.

Nota: Dieser Ochs wurde dem Supplicanten/ weilen er der Gemeinde schuldig gewesen/und nicht zahlen wollen / vom Schultheissen und denen Gerichten gepfändet.

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr,
Gnädiger und Hochgebietender Herr.

ES ist an Ew. Freyherrl. Gnd. meine unterthänigste Bitte/ gnädig mir darinnen zu verhelffen/ daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Jh. Freyherrl. Gnd. gnädigst ertheiltes Decret sich unverzüglich wegen der Schul mit mir abzufinden / gnädig dahin angehalten werden möchten/ damit meine Debitores, von welchen ich zur Zahlung bedränget werde/ befriedigen möge. Gnädigste Willfahrung mich getröste. Verharre Eu. Hochfreyherrl. Gnd gehorsamster Unterthan.

Johann Andr. Gurgfelden.

An den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Freyherrn von Sickingen / Herrn zu Ebernburg/ Schölodenbach / Köngernheim / und Mit-Herr zu Sienn / wie auch würcklicher Chur-Mayntzischer Cammer-Herr / meinem gnädigen und Hochgebiethenden Herrn unterthänigste Bittschrifft mein Joh. Andr. Gurgfelder / Catholischer Schulmeister und Unterthan zu Veihel.

WAnn sich Gemeinde Veihel nicht alsobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet/nach Inhalt meines vorigen Decrets, solle die Gemeinde ihrer Halßstarrigkeit halben auf den jüngst-anditirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbar exequirt werden. Ebernburg den 24. Nov. 1709.

Frantz Friedrich / Freyherr von Sickingen.

Lit. Aa.

DEmnach ich befragt bin worden / was ich vor eine Ungelegenheit zu Veihel wegen meiner Kinder habe außstehen müssen / wann dann nun ein solchen billigen Frag oder Begehren nicht wohl abschlagen können / sondern der Warheit zu Steuer diesen Schein mitgetheilet. Nemlich: als meine Kinder zu Meissenheim die Evangelische Religion haben angenommen/ hat Herr Pastor von Ebernburg/ und zwar mit Wissen des Herrn von Sickingen / befohlen / ich solle die Kinder anhalten / daß sie alle Sonn- und Feyertage nacher Ebernburg in die Catholische Kirche giengen/ weil es aber die Kinder nicht haben thun wollen / und ich habe sie nicht par force darzu gezwungen/ haben sie mir vor jedesmahl 20. Pfund Wax Frevel angesetzt / und kurtz hernach die Execution geschickt / sie haben mir meine Kuh nehmen lassen / und verkaufft / welche Kuh ich wiederum vor zehen und ein halben Reichsthlr. von den Juden eingelöset habe / kurtz darnach haben sie meine Haußfrau hohlen lassen/ die unverhört in den Thurn gesetzt / und 12. Tag und Nacht sitzen lassen. Nach Verfliessung der 12. Tagen haben sie mir anbefohlen / ich solte 30. fl. geben / ehe und bevor wird sie des Thurns nicht entlediget; Ich fragte / was sie denn übels gethan hätte? es war mir zur Antwort gegeben / dieweil unsere Kinder Lutherisch wären/ entweder die Kinder sollen abfallen und Catholisch werden / oder die obigen 30. fl. erlegen; Ich habe zwar um ein Nachlassen angehalten/ aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen / enfin, ich habe dem Herrn Secretario Becker die obbemeldte 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müssen/ hat mir aber keine Quittung darüber geben wollen/ also haben mich meine Kinder vor Wax gekostet 45. fl. 22. Alb. 4. Pfen. in dem Jahr 1702. an baarem Geld/ ohne andere Unkosten; Daß dieses sich von Wort zu Wort also verhält / wird Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft attestiret. So geschehen Disebodibergen Hof bey Klahn-Odernheim den 13. Febr. 1710.

Nicolaus Grossart.

Lit. Bb.

Monsieur la Goupilliere installiret den Evangelischen Pfarrer Nungesser zu Norheim / auf dessen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden:

NOus y consentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Ministre au dit Norheim fait à Hombourg ce 22. Nov. 1690. La Goupillier.

Daß vorstehende Abschrifften von Lit. A. biß Bb. mir vorgezeigten theils Originalien und theils unter alten und neuen glaubhafften Copeyen und Concepten collationando gleichförmig und conform gefunden/einsolches thue hiemit auf Ersuchen/Krafft meiner eigenen Hand und Unterschrifft/ auch beygedruckten Pittschaffts attestiren und beurkundten. Creutznach den 17. Febr. 1710.

Chur-Pfältz. Amt-Schreiber des Ober-Amts Creutznach.

(L.S.) Adam Winold.

Lit. G. ad Num. 8.

Beylage zur anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici.

Ungrund des sogenandten Simultanei, oder daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion / wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht-oder anders und weiters / als sie solcher Zeit gewesen / wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ seye.

1.

MAn hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden das Jus Reformandi auf die Lands-Herren Bottmäßigkeit nicht wollen eingestehen / sondern man hat es der Bischöfflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarm. Tom. I. Controvers. Gener. lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18.
Lindenspur. in Analys. Pac. Relig. fol. 516. und 600. seqq.
Compos. Pacis Dillingen. Quæst. 31. 34. 34. 37. und 40.
Burchard. in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat man Principia contraria angenommen / und auß desselben Instrumenti Pacis Westphal. Art. 5. §. Quantum deinde &c. 30. Regulam, auß dem nechstfolgendem §. aber Exceptionem à Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. Quandum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichs-Ständen gestrittene Jus Reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cùm ejusmodi Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totam Imperium hactenus usitata praxi etiam jus Reformandi exercitium Religionis competat --- Conventum est hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

4. Worauf der folgende §. Observantiam anni 1624. fest stellet / und also lautet: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum unà cum annexis, quatenus dicto anno exercuerunt aut exercitia fuisse probare potuerunt.

5. Bemeldte beyde §phi aber können nicht unter dem geringsten Schein gedeutet werden/daß nach dem erst erwehnten 30. Jus Reformandi Regula, nach dem andern oder 31. aber das Exercitium Religionis Exceptio à Regula sey/als welches eine Rede ist, davon sich im gantzen Instrumento Pacis nichts findet/und deren Verstand der gesunden Vernunfft und der Natur aller Rechten zuwider ist.

6. Dann man will dadurch so viel sagen / daß ein Lands-Herr befugt sey / in Religions-Sachen anzuordnen und abzuschaffen / was ihm beliebt / ohne daß er an einer gewissen Regel in dem Gebrauch solches Rechts gebunden sey.

7. Wann diejenige / so dieses Paradoxum: **Das *Jus Reformandi* ist *Regula*:** aufgebracht und gebrauchen / nicht dieses dadurch meyneten / sondern zugestünden / daß das Jus Reformandi selbst ad certam normam reguliret oder exerciret werden müst; So nutze es ihnen nichts / sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben sey/ daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne/was Er wolle/ohne daß Er sich nach einer gewissen Regel zu richten habe / das kan ein jeglicher Mensch/der gesunde Sinnen und noch einige Furcht Gottes hat/ mit Händen greiffen.

9. Dann es wider die Natur aller besondern Rechte / die der Mensch haben kan / daß er in deren Gebrauch an keiner Regel gebunden sey.

10. Sintemahlen ein jegliches Recht eine gewisse Befugnus ist in etwas zu thun oder zu lassen/ und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun seine grosse Bestimmung haben/ was zu thun oder nicht zu thun sey.

11. Diese

11. Diese gewisse Bestimmung / was zu thun oder nicht zu thun erlaubt sey / ist die **Regel** / an die der Mensch in dem Gebrauch seines Rechtens gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn / der da glaubt / daß alles von GOtt / als dem obersten Herrn / regieret wird / und daß Demselben auch die hohe Obrigkeiten von ihrem Thun und Lassen Rechenschafft geben müssen.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben / wann das gelten solte / daß / wer dieses oder jenes Recht hat / der darff es ohne alle Regel gebrauchen nach seinem blossen Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Jus gladii: Ergo, so kan sie hängen / köpffen / rädern / brennen ꝛc. lassen / wen sie will / ohne zu fragen / ob er es verdienet habe oder nicht?

14. Es ist demnach eine unlaugbare Warheit / daß wie alle Jura, also auch das Jus Reformandi, nach einer gewissen Regel gebrauchet werden müste.

15. Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten / so offt unter dem Vorwand des Juris Reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedruckung möchte zugefügt werden wollen. Dahero sie auch von der Billigkeit seyn werden / daß Sie dasselbe auch wider Sich gelten lassen.

16. Die Regel aber / wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Jurium, und ins besonder des Juris Reformandi, zu richten verbunden ist / ist überhaupt **Recht und Billigkeit** / besonders aber vor Christen das geschriebene Wort GOttes und Apostol. Lehre.

17. Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend / und klar gnug / wann nicht interessirte und passionirte Leute offt durch falsche Vorstellungen grosser Herren gerechte Seelen verführten / und ihnen als recht und billig / auch der Christlichen Lehre gemäß / vormahlten / was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen / durch ihre Passionen verblendet / als unrecht ansähen / was in der That der Gerecht- und Billigkeit / auch Gottes Wort gantz gemäß ist.

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegen einander und endlich öffentliche Unruhe entstehen / denen vorzubauen oder abzuhelffen / kein ander Mittel ist / als die erstere gar zu generale und leicht unrecht zu deutende Regel durch Pacta publica genauer und deutlich zu determiniren / und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen / wann man nicht das vinculum societatis humanæ aufheben / und einen beständigen statum belli omnium contra omnes einführen und sagen will / daß GOtt, der ein GOtt der Wahrheit und Treue ist / Lügen und Treulosigkeit gut heissen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunfft gegründet / so hat es auch die Erfahrung in Teutschland bestärcket; dann nachdem die Stände grossen Theils die Mißbräuche des Römischen Cleri nicht länger dulden wollen / und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben / mithin ihres Juris Reformandi sich zu gebrauchen angefangen / auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen / und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen angenommen worden; so entstunden daher viele und grosse Beschwerden der Stände gegen einander / da immer ein Theil dem andern Schuld gab / daß er das Jus Reformandi zu weit extendire / und zu des andern Theils Unterdruckung mißbrauche. Insonderheit wolten die Catholische nicht geschehen lassen / daß die Evangelischen so viele Kirchen-Güter eingezogen / und sich zueigneten. Darüber kam es endlich zu dem bekandten 30. Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun all dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen / daß das Jus Reformandi keine gewisse deutliche Regel vorgeschrieben hatte / wornach es hätte exercirt werden sollen / und daher ein jeder es so weit extendirt gehabt / als es immer gekonnt / in Meynung / daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden / es müste dann die Ursach desselben gehoben / und eine unstreitige / unveränderliche und in die Augen fallenden Regel oder Norm verglichen werden / nach welcher sich hinkünfftig die Religion- und Kirchen-Sachen alles richten / und das Jus Sacrorum & Reformandi hinführo gebrauchet werden solte.

23. Man fand keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, als das blosse factum possessionis, usus observantiæ & Exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten / nach welcher alles im Reich hergestellet und beständig erhalten werden solte. Friedens-Exec. Recess. §. So dann 3.

24. Dieweilen aber der Interessenten / welche restituirt zu seyn verlangten / mancherley waren / so fiel es schwehr / solche Zeiten (die man terminos à quo nannte) auszufinden / deren Status oder Observanz (das ist / eo tempore habita possessio) allein anständig ware. ibid & I. P. W. Art. 5 §. 2. d. Art. V. §. 25. Art. 3. & 5. Exec. Rec. §. 3. Arct mod.

25. Endlich wurden alle Restituendi in zwey Haupt-Classen getheilet / eine derjenigen / so ex capite Amnestiæ, die andere derer / die ex Capite Gravaminum restituiret zu werden begehrten.

26. Denen ersten ward pro termino à quo gesetzt der Status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzt waren. exeq. Art. III. §. 1.

27. Dieser Status wird ausdrücklich genannt *Regula Generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determiniret / nemlich *ante motus Bohemicos*, gantz genau aber und mit Nahmen das Jahr 1618. in welchem auch bekantlich die Böhmische Unruhe angegangen / und nach welchem notoriè alle Restitutiones ex capite Amnestiæ geschehen / oder daß sie annoch darnach geschehen möchten / jederzeit begehret worden. Art. IV. §. 1. §. 6. 26. 28. Arct. mod. exequendi Art. V. §. 50.

28. Was für nichtige Einwenden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren her gemachet / und wie solche zur Gnüge widerleget worden / ist aus offenen Schrifften / insonderheit aus denen Baron Bœzlarischen Vorstellungen in der gedruckten und so rubricirten Chur-Pfältzischen Religions-Negotium zur Gnüge bekandt / und will nur hier geliebter Kürtze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex Capite Gravaminum handeln.

Art. V. per tot. Arct. mod. exequendi.

29. Für diese nun ist die possessio & observantia Anni 1624. pro *Regula* gesetzt worden / doch mit einigem Unterscheid.

30. Dann es entstunden dabey zwey Haupt-Fragen: 1.) In Ansehung der **Reichs Ständen unter sich und gegen einander** / was ein jeder haben und behalten solte / insonderheit von denen in Besitz gehabten Geistlichen **Gütern** / und was es vor eine Bewandtnus mit der Religion in solchen haben solte? 2.) Wie die Stände ihr Jus Sacrorum & Reformandi gegen ihre **Landsassen** und deren Unterthanen hinkünfftig gebrauchen solten.

Art. V. §. 2. 14. 15. 25. 26.

31. Für jene / nemlich die Stände unter sich und gegen einander / sonderlich ratione der im Besitz gehabten Geistlichen Güter / ist der terminus à quo & regulativus der **erste** *Januarii* 1624. --- Und war es allerdings nöthig / dieser Gütter halben einen gantz eigentlichen Terminum zu bestimmen; Weilen sonst unendliche Lites daher entstanden / und solche offt gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden / indem sich leicht zutragen können / auch sonder Zweiffel zugetragen hat / daß die Possessores solcher Güter in demselben Jahr etlichmal verändert worden.

Art. V. 2.

32. Hiervon also gibt das Instrumentum Pacis erst folgende General-Regel: Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit *dies prima Januarii* Anni 1624. --- reductione ad statum dicti anni dicique in omnibus facta.

§. bona Ecclesiastica. 14.

33. Und wie die occupirte Geistliche Güter theils unmittelbar / theils mittelbar dem Reich unterworffen; also ist auch obige Regel auf beyderley besonders appliciret / und von den Erstern folgendes verordnet worden: Bona Ecclesiastica immediata quod attinet --- ea seu Catholici seu A.C. Status *die prima Januarii* 1624. possederint, omnia & singula, nullo planè excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in *reali* eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquillè & *imperturbatè* possideant neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, multò minus turbas aut impedimentum aliquod inferre.

§. Si igitur. 15.

Si ergò *Status* seu Catholici seu Aug. Conf. addicti Archi-Episcopatibus, Episcopatibus Beneficiis aut Præbendis suis *immediatis* à die prima Januarii 1624. judicialiter aut extrajudicialiter excíderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tàm in Ecclesiasticis quàm Politicis *omnibus novationibus abolitis*, restituantur.

§. In omnibus 16.

34. Von allen diesen Geistlichen unmittelbaren Gütern wird ferner verordnet / daß ihre Jura eligendi & postulandi illibata bleiben sollen / aber nur in so weit sie dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß seynd / und in denen Oertern / welche denen Augspurgis. Confessions-Verwandten verbleiben / nichts enthalten / so derselbigen Confession zuwider wäre: in Episcopatibus & Ecclesiis mixtis aber nichts von neuem eingemischet werden sollen / quod Catholicorum vel A. C. addictorum *conscientiam & ransam* pro cujusque parte lædere eorumve Jus imminuere possit.

§. Quod Capitulares. 23.

35. Von welchen locis mixtis noch ratione exercitii Religionis ins besondere disponiret ist: Exercitium verò Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & *permaneat*, ubi & quatenus id anno 1624. palàm receptum permissumque fuit, neque supradictis omnibus vel eligendo vel præsentando *alterve quicquam* detrimenti creetur.

ibid. & §. in quorum. 20.

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von beyden Religionen allezeit bleiben / wie sie am ersten Jan. 1624. gewesen. So genau ist der Status des besagten Jahres und Tages sogleich in §. 2. dieses V. Articuls pro Regula gesetzet / und in den folgenden Paragraphis determinirt worden.

§. Quæcunque Monasteria.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren Geistlichen Güter; und endlich von denen / so die A. C. Verwandte Stände in Besitz gehabt / mit folgenden Worten: Quæcunque Monasteria --- aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus juraque quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes & Status Anno 1624. die prima Jan. possederunt, ea omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, idem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili Partium compositione universali definiantur --- unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, *observantiaque futuræ*, NB. *fundamentum* sit die primâ Januarii Anno 1624. *habita possessio* --- Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve A. C. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu sive judicialiter sive extrajudicialiter à dicto tempore interversum aut ademptum est, *omnino absque mora* & indistinctè --- cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus, ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

§. Omnia quoque Monasteria 26.

38. Von denen aber / so die Catholische Stände in Besitz gehabt / redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediatà, quæ die prima Januarii 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, ut in A. C. statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint --- In quibuscunque verò fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici & A. C. addicti promiscuè vixerunt, vivant etiam post hæc promiscuè *numero prorsus eodem*, qui die prima Januarii 1624. ibidem repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat, *quod quovis* in loco dicto anno dieque *usitatum fuit*, absque unius vel alterius partis impedimento --- Quod si quoque A. C. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque à Catholicis realiter, plenè vel ex parte possessis, Jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, Jura ista illis sarta tectaque maneant.

39. Nach-

39. Nachdem nun solchergestalt das Jus Sacrorum & reformandi, und sonderlich die possessio bonorum Ecclesiasticorum unter den Reichs-Ständen **gegen einander** reguliret gewesen/ ist Ihnen auch in Ansehung Ihrer übrigen **Landsassen** und Ihrer Unterthanen Ziel und Maaß gesetzt/und eine gewiße Norm vorgeschrieben worden.

40. Und zwar anfänglich §. Quantum deinde 30. bestättiget/ (1.) Daß die Stände cum jure superioritatis auch das Jus reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber (2) das Beneficium emigrandi haben/(welches hernach §. placuit porrò 34. & §. Quod si verò 36. auch eigentlich regulirt wird) (3.) daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonst an sich ziehen/und (4.) daß kein Stand an seinem Recht in Geistlichen Sachen gehindert werden solle.

41. Darauf folget dann unmittelbar die Norm, nach welcher Sie diß Ihr Jus Sacrorum & reformandi gegen Ihre Landsassen und Unterthanen gebrauchen sollen/nemlich das Exercitium, wie sie solches Anno 1624. *quacunque anni parte* gehabt haben/ und also ist zu Favor der Landsassen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen Compaciscenten beliebet worden. Die Worte lauten in oballegirten §. also: Huc tamen non obstante, Statuum *Catholicorum* Landsassii, Vasalli & subditi, cujuscunque generis qui sive publicum sive privatum A. C. Exercitium Anno 1624. *quacunque anni parte* sive certo pacto aut privilegio, vel longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt retineant id etiam imposterum unà cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare potuerunt, - - - & hæc omnia *semper & ubique* observentur eò usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum; Nec quisque à quocunque ulla ratione aut via turbetur. §. Huc tamen non obstante 31.

Turbati aut quocunque modo destituti verò sine *ulla exceptione* in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum *plenarie restituantur*. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. Statuum ubi dicto Anno 1624. Usum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt. §. Turbati 32.

Pacta autem, Transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status, Provinciales & subditos suprà dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *antehac* intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manendo, quatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem sibi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed *annihilatis* omnibus *anni 1624. observantia*, utpote *quæ instar regulæ* obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus. §. Pact. aut. 33.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo status & observantiæ Anni 1624. ausdrücklich Regula genennet und alles cassirt und aufgehoben wird/ was deme zuwider ist/ (welches das rechte Kennzeichen einer Regel) zu dem §. Quæcunque Monasteria &c. beygefüget/ allwo Annus 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird; so ist wohl recht befremdlich/daß jemand sich könne einfallen lassen/ ein andere Regel/ (nemlich das Jus reformandi) wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses/ und ein ander Fundament zu machen/ da status & observantiæ, id est, die prima Jan. 1624. respectivè vel quâcunque illius anni parte *habita possessio*; wie der jetzt allegirte §. mit dürren Worten erkläret: NB. unicum & solum fundamentum non solum restitutionis sed etiam *futuræ observantiæ* seyn soll.

43. Dann wie kein gesunder Verstand damahls zweifflen können/noch auch jetzo zweifflen kan/daß die Meynung solcher Verordnungen seye/ daß jeglicher Theil wieder haben solle/ was er termino regulativo würcklich gehabt und besessen/ und mithin/ wie der Friedens-Executions-Haupt-Recess §. So dann Churfürsten und Stände 3. redet/ die Restitutio nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii geschehen sollen; Also müste man bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiters agnosciren wollen/ wenn man vorgeben wolte/ daß durch die vorgenannte Wörter: status & observantia, etwas anders verstanden worden/als **was jeglicher Theil** *in termino regulativo* **würcklich in Besitz und Gebrauch gehabt**/ und daß/ wann ein anderer mit eintritt/der zu der Zeit nichts besessen und im Gebrauch gehabt/ der status & observantia anni regulativi nicht verändert seye.

44. Man betrachte den §. Omnia quoque Monasteria &c. 26. Art. V. Instrum. Pacis etwas näher/allwo stehet: Publicum Religionis exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. Pacis ins Angesicht widersprochen/ und sowohl das Subjectum als Prædicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich verkehrt werden/wann man sagen wolte/daß idem status bliebe/ wo ein anderes vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Dann an statt dasselbe gantz generaliter saget: Publicum Religionis Exercitium, müste man ein Subjectum speciale, nemlich publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, daraus machen/wann es wahr seyn solte/daß in diesem Loco, der von denen Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet/ die Evangelische Compaciscentes ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospiciren wollen/ mit dem Prædicato müste man so umspringen: Dann das Instr. Pacis von dem Exercitio Religionis in genere auch generaliter saget/ quod *idem* manere debeat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, müste

man darzu einschieben pro parte und sagen / idem heisse nicht / eben dasselbige Exercitium in genere solle da bleiben / sondern man solle denen Evangelischen keine Kirchen / Schulen und Einkünffte nehmen: *Quovis in loco* müste auch nicht heissen an jedem Ort des gantzen Kirchen-Gebiets / sondern wo die Evangelische Kirchen / Schulen oder Einkünffte gehabt / wann es wahr seyn soll / daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne / wann er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch *ut stat um fuit* mit in sich begreiffen / *aut impostorum in usum deduceretur.* Ja wann es erlaubt ist / also zu commentiren / so kan man leicht quidvis & quovis schliessen und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pac. nun solle das eintzige / sonst Catholischer Seits immer gestritten- und kaum im Westphälischen Frieden erst recht erkandt und confirmirte Jus reformandi allein über statum & Observantiam anni 1618. & 1624. seyn / und dadurch etwas wider die annos regulativos reguliret werden können / welche Benennung der annorum regulativorum & decretoriorum man dann würde haben aufheben und sie regulandos heissen müssen / wann das Jus reformandi sie reguliren kan.

46. Gleichwie aber ex executione Legum (wann man hier im Dunckeln / wie nicht / gienge) ein nicht geringes Licht zu nehmen / so werffe man doch nur die Augen auf die Executions-Recesse, da höret man nichts / als von Restitutionibus ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Regulæ generales & speciales ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exequendi circa medium, und erster Executions - Recess §phis. So dann Chur-Fürsten ꝛc. Und damit nun solches ꝛc. item andere Executions - Haupt - Recess §phis. Erstlich ꝛc. Und was dann die übrige ꝛc. ꝛc.

Und von dem termino ante motus Bohemicos ist in dem §. Et quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrücklich Versehung geschehen / sondern auch dabey angedeutet / daß das übrige NB. *speciatim* folge / welches in denen Special-Verordnungen von Pfaltz / Durlach / Bistingen und Oettingen bestehet / und was also in specie tam ex capite Amnestiæ quam Gravaminum vorgekommen / nicht anderst als aller gesunden Vernunfft nach Regulæ speciales seyn können.

Videantur alleg. Arct. mod. exeq. und Executions Recesse, item Rec. Imp. noviss. §. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug / so zeige jemand auch nur einen eintzigen Ort / daß das Jus reformandi regula seyn soll / und weiln diese nicht darzu thun / sondern 1.) der
n. 41. hic status & observantia anni 1624. die **Regel** ist / nach welcher nicht allein die **Landsassen** gehandhabet und alles semper & ubique also observiret / die turbirte auch absque ulla exceptione plenarie restituiret / und so gar alle vorhin gemachte Pacta und gegebene Sententien nicht attendiret werden
n. 32. 34. sollen; sondern auch 2.) die Stände unter sich selbst und **gegen einander** in Ansehung ihrer eigenen Geistlichen Güter verbunden sind / alles in demselben Stande zu lassen / wie es den 1. Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden und die dagegen vorgenommene Neuerungen al-
n. 34. sofort ab- und in vorigen Stand gestellet werden sollen; So daß 3) Catholici nicht befugt seyn / etwas zu verordnen / welches der A. C. zuwider wäre oder denselben Confessions-Verwandten Con-
n. 35. scientiam & causam lædere eorumve Jus imminuere possit, und namentlich 4.) das Exercitium Religionis in dem Stand restituiret und **gelassen** werden solle / worinnen es Anno 1624. gewesen /
n. 36. 38. idem maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum fuit*, so gar daß 5.) in denen geistlichen Stifftungen auch nicht einmahl die **Zahl der Personen** geändert werden darff / mithin 6.)
n. 37. das eintzige Band und gantze Fundament der gantzen Friedens-Transaction und künfftiger *Observanz* ist die prima Januarii Anno 1624. *habita possessio*, und dann 7.) für die Restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist / anni 1618. pro Regula generali gesetzt /
n. 26. 27. IP. Art. III. §. 2. in f. Art. IV. §. Deinde 13 dabey auch 8.) sowohl für alle diese Restituendos in genere, als namentlich für die in der Unter-Pfaltz ausdrücklich versehen ist / daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula salvatoria der Compositioni Gravaminum nicht im geringsten præjudiciren oder derogiren solle / sondern daß sie solcher Transaction plenissimè mit zu geniessen haben. Allermassen unten in dem Articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlicher werde angewiesen werden / was diejenige Land und Leute / so ex capite Amnestiæ ihren vorigen Herrn wieder restituiret worden / für Jura in
Exec. Rec. §. 3. den Kirchen-Gütern haben solten; Dahero auch 9) in dem Friedens Executions-Recess beyde termini à quo sowohl für die / so ex capite Amnestiæ, als die / so ex capite Gravaminum zu restituiren wären / *pro normâ universali* angeführet / und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder andern Kayserlichen Executoren auferlegt worden nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ
ibid. §. 6. & exercitii solcher terminorum ihr Ambt zu verrichten; „ Worwider 10.) ihnen weder von Kay-
„ serl. Majestät noch jemand andern einige Inhibition oder Einhalt geschehen / vielweniger was
„ bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses / Kayserlicher Edicten und Executions Recessus exe-
„ quiret und restituiret / oder hiernechst noch weiter solchergestalt exequiret und restituiret werden
„ möchte / wieder aufgehoben / geändert / umgestossen / oder darwider einige Turbation gestattet / son-
„ dern vielmehr dabey geschützet werden / und was auf ein- oder andere Weise dawider vorgegan-
„ gen / wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende in Instrum.
„ Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viæ juris vel

„ facti,

„facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta,
„wie die Namen haben mögen/cassiret und abgethan/ und in vorigen Stand gesetzet seyn.

48. So lieget unwidersprechlich am Tage/daß kein Simultaneum, ultra statum anni respectivè 1618. & 1624. statt haben/noch also die Catholische Religion **irgendswo** (es sey dann mit beyderseitigem/der Catholischen und Evangelischen / guten Willen) eingeführet werden könne/ wo sie in Anno regulativo nicht gewesen/und weiter als sie gewesen. Art. 5. §. 41.

49. Und daß solchemnach nicht erlaubt seye / zum Exempel 1.) denen Evangelischen aufzulegen/daß sie die Catholische Fest-Täge feyern/ daß sie für das Venerabile niederfallen / oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten / oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen / auch nicht 2.) Processiones anzustellen / wo solche vor dem nicht gewesen / noch sonst 3.) das Publicum Exercitium von neuen einzuführen/oder 4.) neue Kirchen darzu aufzubauen / oder 5.) nur die Zahl der Personen/ so mit geistlichen Stifftungen versehen / zu vermehren / oder 6.) Bilder aufzustellen/wo sie nicht gewesen/oder 7.) Schulen/oder 8.) Clöster anzurichten / oder 9.) die Evangelischen von offentlichen Aemtern auszuschliessen/da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; Vielweniger 10.) denen Evangelischen ihre Kirchen / Capellen/Hospitäler ꝛc. unter dem Vorwand/daß sie wüste liegen/oder nicht gebraucht werden / oder daß sie Catholici solcher nöthig haben zu nehmen/und sich zuzueignen; noch 11.) mit ihren Stifftungen und Einkünfften zum Theil oder gantz also zu verfahren; noch 12.) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einzuführen; noch 13.) die Evangelische zu zwingen/ daß sie in die Catholische Kirchen gehen / oder 14.) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken / oder 15.) gar bey der Messe ministriren lassen ꝛc. ꝛc.

50. Dann durch alles dieses und andere dergleichen Beeinträchtigungen wird der status annorum regulativorum offenbarlich alterirt, und wann Leute / so Anno 1618. und 1624. im Pfältzischen und Neuburgischen gewohnet/ wieder aufstehen und man ihnen vorsagen wolte: Es wäre daselbst noch eben der status, als Anno 1618. und 1624. gewesen/würden sie nicht meinen ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmahl gedencken / wie wenig derselbe in der doch in Clöstern suchenden Ruhe stehen können / und wie sonderlich die Jesuiter ihre eigene Glaubens-Verwandte oder andere Orden ausdrängen / und wo sie einen Finger breit haben/eine Hand breit nehmen. daß kein Wunder ist / wann man von so vielen Drangsalen / was Evangelischen geschehen/ höret/ auch sich von solchen Leuten kein anders vorstellen kan / welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworffen seyn wollen / sondern unter Superioren stehen / die sie in ihrem unruhigen Beginnen steiffen / so / daß die Erfahrung bezeiget / wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten / wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln / Sturm blasen / und aufs schimpfflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

52. Gantz andere Principia haben die *Protestirenden* unter sich und gegen einander / und was dieselbe zwischen ihnen untereinander zum besten gelten lassen / solches auch denen Catholischen einzuraumen/und daß die / so miteinander nicht im Krieg verwickelt / sondern zusammen verbunden gewesen/und einen Theil ausgemacht / dem andern Theil / nemlich denen Römisch-Catholischen/ gleichen Vortheil zu-und eingestehen sollen / ist wohl ein sehr verkehrter Schluß's welcher grosser Unterscheid/und wie die anni regulativi nicht auf die Protestirende unter sich sondern allein auf Catholische und Evangelische gegen einander/ gehen / in vielen gedruckten Schrifften vorhin ausgeführt/auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeier. erster Abtheilung vierdten Stucks fünfften Satzes so umständlich gezeiget worden/daß unnöthig/ sich dabey aufzuhalten.

53. Solten aber auch Catholici ein Argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Art. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ ziehen / und durch Reichs-Constitutions-mäßige Interpretation oder Vergleichung/wie die Gesetze erfordern/ es dahin bringen können/ daß ihnen / gleich als denen Protestirenden unter sich erlaubt / (wie die Worte des Art. VII. lauten) Concionatores Aulicos suæ Confessionis *citra subditorum præjudicium* & onus *secum* & in Residentia habere; So muß 1.) jedermann gestehen / daß diß wenigstens noch unausgemacht und gar nicht klar für die Catholische Landes-Herrschafften disponirt seye / folglich 2.) denenselben auch nicht frey stehe/ohnangefragt und mit Gewalt die Reichs-Gesetze zu erklären/und de facto sich dasjenige zuzueignen/was bloß und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubt / oder man müste behaupten wollen/das Faust-Recht seye wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concesso, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe / was denen Evangelischen unter sich in Art. VIII. zu gut verordnet/auch zuzustehen wäre; so lasset uns hören/unter was vor einer Clausul NB. **selbst denen Evangelischen unter sich** / Concionatores Aulicos secum & in Residentia citra præjudicium subditorum zu halten / frey gegeben / nemlich es stehet dict. Art. VII. weiters geschrieben: „Nec eis fas sit, Exercitium Religionis publicum vel „leges receptas immutare, vel templa, scholas, reditus & pensiones &c. adimere.

55. Ist dem also? und haben Protestirende unter sich solche gebundene Hände / daß sie denen Unterthanen nichts zum Præjudiz thun / ändern noch nehmen dörffen; Wie kommts dann? daß Status Catholici die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist/noch nichts

in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich/wie Evangelici inter se, ausgemacht haben) weiter/ als Evangelische Landes-Herrschafften gegen ihre Evangelische Unterthanen / gehen/und nicht nur secum & in Residentia, sondern an mehr andern Orten / nicht citra præjudicium subditorum, sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwehrde / Leges & Confessiones (wie ex. gr. der Heydelbergische Catechismus ist) receptas innovando, & templa & scholas, pensiones & reditus adimendo, verfahren dörffen.

56. Wer diß recht und gut heisset/ der muß so sagen: Daß einer / der gar keinen Legem vor sich hat/mehr Macht habe als der/so Legem vor sich hat. Er muß behaupten / Status Catholici hätten grössere Prærogativen/als Status Evangelici; und ein Landes-Herr von verschiedener und anderer Religion als die Unterthanen sind / habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion/welche die Unterthanen haben / folglich können auch Evangelici Status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

57. Ein solcher Commentarius Legum Imperii hat bis daher noch nicht statt / vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt / daß man zufahren / Kirchen nach Belieben bauen und nehmen / die Unterthanen verjagen/ bedrücken und ihrer Kirchen-Güter berauben dörffte / oder es müssen die ältere Landes-Herren / die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret / und gewust haben/was der 30. jährige Krieg gewesen/das Instrumentum Pacis nicht verstanden / und lauter einfältige Räthe gehabt haben / die ihnen nicht dergleichen Principia, wie die jetzigen neuen Ausleger der Reichs-Gesetze erfinden / beyzubringen und an Hand zu geben gewust / um mehr Catholische Kirchen- und geistliche Güter sich zu verschaffen.

58. Insonderheit müste der in GOTT ruhende hochlöbliche Regente / Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln / (dessen Andencken in allen seinen gehabten vielen Landen in der allergrössesten Verehrung stehet) von dem Simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben / da er unterm 28. Octob. 1681. aus Cölln Seinem Hildesheimischen Dom-Capitul gnädigst rescribiret / wie folget:

Würdige ꝛc.

„Daß man anjetzo hin und wieder auf dem Lande/ja in allen Städten / Flecken und Dörf-
„fern Unsers Stiffts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen/und das Exercitium
„Religionis nostræ aus Landes-Fürstl Obrigkeitlicher Macht einführen solle kommt Uns bey je-
„tzigen Conjuncturen fast bedencklich vor / zumahlen es / wann solches dem Braunschweigischen
„Haupt-Recess gemäß wäre/schon längst geschehen seyn würde und besorgen Wir / da man dem
„zuwider dergleichen nunmehro attentiren solte / daraus grosse zu Unserer Disreputation und des
„Stiffts Schaden gereichende Ungelegenheiten etwa entstehen dörffen; es sey dann / daß
„Unsere uncatholische Land-Stände von selbsten darzu geneigt / und solches belieben thä-
„ten / ꝛc.

59. Schließlichen/ wanns mit dem Simultaneo nach denen Reichs-Gesetzen so richtig/ und ein Landes-Herr so ungebunden ist / wie es Catholischer Seits jetzo behauptet werden will; Was bedarff es dann/ daß Status Catholici die von der Cron Franckreich / als damaligem Reichs-Feinde / auf die Bahn gebrachte Ryßwiwische Clausul vor sich solchergestalt allegiren? Dann ihr Simultaneum, wie sie es haben wollen / gibt ihnen und allen ihren Mit-Ständen im gantzen Reich noch mehrern Gewalt / als durch die Ryßwickische Clausul zu erlangen / welche nicht Sie/ sondern die Cron Franckreich angehet / und dazu auch gegen den Westphälischen Frieden nichts würcken kan. Folglich gibt man selbst dardurch zu erkennen/ daß man mit denen vermeintlichen Principiis in puncto Simultanei auslangen zu können sich nicht getraue / und daher andere Hülffs-Mittel gern mit herbey ziehen wolle; welche ihnen/ salvo Jure & Justitia salva, eben so wenig zu statten kommen oder helffen können / als ihr Grund- und Boden-loses Principium in puncto Simultanei selbsten zu thun vermag.

Num. 9.

Serenissimus Elector.

DEmnach Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst verordnet haben / und wollen / daß die in dem sogenannten Reformirten unter höchst-gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht höchstem Namen / und auf dem ersten Blat gedruckten Churfürstlichen Wappen mit den ohnerlaubten Expressionen / aus Churfürstlicher Verordnung / item mit Chur-Pfältzischer Freyheit gantz vermessentlich und höchst-straffbar öffentlich dahier ver-

verkauffenden und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchenden und tradirenden Catechismo enthaltene achzigste Frag/ und andere Anzüglichkeiten/ zumahlen solche nicht allein gegen Dero höchste eigene Persohn/ sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii und gegen die annoch ohnlängst emanirte Kayserliche Mandata lauffen/ in Dero gesambten Churfürstl. Landen abgestellet werden solle: Als hat Dero Chur-Pfältzische Regierung dem Reformirten Kirchen-Rath und denen gesambten Beambten/ gestalten hierunter das nöthige inner den nechsten drey Wochen ohnfehlbar gehorsamst zu besorgen ernsthafft aufzugeben/und alle dergleichen Exemplaria, worinnen obgemeldte achzigste Frag/und andere ohnleidentliche Anzäpfflichkeiten enthalten/ in hiesige Dero Landen gebracht werden/ mit Nachdruck zu verfügen/ mith n wie ein so anderes geschehen/ unterthänigst ad manus zu berichten.

Heydelberg/ den 24. Aprilis
1719.

An Chur-Pfältzische Regierung
also abgangen.

Num. 10.

Serenissimus Elector.

DEmnach Ihre Churfürstl. Durchl. bey Dero dermahliger hoher Anwesenheit dahier für sich und Dero zahlreiche Hofstatt der völligen von Alters hero/ zur Hof-Kirchen gewidmeter Heil. Geist-Kirchen/ hieselbst um so mehr benöthiget seynd/ dann einestheils der Catholischen Seits einhabender Chor obigen Ends allzu eng ist; anderntheils in dem von denen Reformirten einhabenden Antheil der Eingang zu der Churfürstl. Begräbnüß/ worinnen höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchleucht den von Dero Frauen Prinzessin Tochter Durchl. ohnlängst zur Welt gebrachten Printzen förderlichst beysetzen zu lassen/ gnädigst entschlossen/ obhanden ist: Als bleibt Dero Chur-Pfältzischem geheimen Rath und Regierungs-Præsidenten/ Freyherrn von Hillesheim/ es mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten/ daß er vor-ermeldte Umstände hiesigem Reformirten Kirchen-Rath nachdrücklich vorstellen/ denenselben zur Abtrettung ihres Antheils in obgemeldter Kirchen in der Güte (zumahlen höchst gemeldt Ihre Churfürstl. Durchl. denen Reformirten zu Erbauung einer andern Kirchen nicht nur einen bequemen Platz anweisen/ sondern ihnen auch hierzu das benöthigte Holtz und Stein anschaffen lassen wollen) best-thumlichst persuadiren/ mithin auf allen Fall solches bey denen Reformirten nicht verfangen würde/ ihnen zu verstehen geben solle/ daß mehr höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. sich der Willfahrung von ihnen um so mehr versehete dann sonst Sie bey obigen trifftigen Umständen/ und gleichfalls obhandener ohnumbgänglicher Nothwendigkeit/ Dero Chur- und Lands Fürstliche Macht und Gewalt anzuwenden/ und ihnen Reformirten die würckliche Abtrettung anzubefehlen vermüßiget seyn dörfften; Höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. seynd solchemnach über den Erfolg ermeldten Freyherrns von Hillesheim unterthänigsten Berichts gnädigst gewärtig.

Heydelberg/ den 28. Augusti 1719.

An Chur-Pfältzisch geheimen Rath und
Regierungs-Præsidenten, Freyherrn
von Hillesheim.

Num. 11.

Copia Edicts ins Reich, um keine Schmäh- oder lästerliche Schrifften, Gedichte, Kupfferstücke oder andere Bücher gegen die im Reich tolerirte Religionen/ item keine wider die jura publica Imperii lauffende Lehren und Theses zu trucken.

Wien/ den 18. Julii 1715.

Carl der VI.

ENtbiethen allen und jeden/ denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief vorkommet und nachfolgender massen angehet/ Unsere Kayserliche Gnad ꝛc. Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen: Daß/ obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen und sonsten Weyl. Unsere glorwürdigste Vorfahrere am Reich Römische Kayser und Könige mit derer Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung/ Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen/ daß keiner/ von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekantnüssen er auch seyn möge/ dem andern/ so nicht seiner Religion ist/ weniger aber die Glauben selbst mit Worten/lästerlichen Büchern/ Schrifften/

ten/ Schmäh-Karten/ schimpfflichen Gedichten/ Gemählden/ Kupfferstichen/ oder anderen dergleichen Erfindungen boßhafft ohnbescheidener Weise angreiffen/ schmähen oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen/ mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; So zeigt doch die tägliche Erfahrung/ daß diesen so offt ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs-Gebotten/ an verschiedenen Orthen nicht nachgelebt/ vielmehr solchen schnurgrad entgegen hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher Schrifften und Gemählde verschiedener Orthen im Reich heimlich gemacht/ verfertiget/ gedruckt/ oder von auswärts hero eingeschleiffet/ und ohne allen Scheu/ Einsicht oder Bestraffung auf offentlichen Jahr-Märckten/ Meßen und anderen Versammlungen umgetragen/ feil gebotten/ ausgestreuet/ verkaufft und ausgebreitet/ nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus civile & publicum sehr schädliche/ des Heil. Römischen Reichs Gesetze und Ordnungen anzäpffende verkehrte/ neuerliche Lehren/ Bücher Theses und Disputationes angehebt/ und dardurch viele so ohnzuläßig- als tieff-schädliche Neuerungen gegen die Teutsche und feste Folge/ Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleichwir aber dergleichen Zanck- und schmähsüchtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß/ noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehr und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnutzigen Rechts- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehr/ wohl aber ein- und anders diesen empfindlichen Schaden haben/ daß daraus an statt der hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens/ nichts als Zanck/ Mißtrauen/ Entfernung derer Gemuther/ Irrwege/ auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen; Also haben Wir Unser darab hegendes Kayserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben/ und die Handhabung derer von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-vätterlich erlassenen Kayserlichen Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen/ einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden/ als solches Ubel sich überaus vermehret/ und den ohnausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werck setzet.

Wir befehlen/ setzen/ ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede/ insonderheit die Geistliche und Prediger/ alle Schrifft- und Rechts-weltliche Obrigkeit/ Gelehrte/ die Buchdrucker/ Verleger und Buchführer ohne Unterscheid der Glaubens-Bekantnüß/ sie seyen frembd oder einheimische/ bevorab aber die Bücher-Commissarios, krafft dieses nachdrücklich erinnerende/ bey Vermeidung hoher Straff und Unserer Kayserlichen und des Reichs schweren Ungnade/ alles und jedes/ was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen/ und Herausgebung verbottener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren/ Bücher und Läster-Schrifften oder Lehr-Sätzen verordnet worden/ in genauere Obachtung zu ziehen/ und dasjenige/ was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan/ sorgsam zu vermeiden und zu verhindern/ zu dem Ende auch alsofort/ nach Vorlesung dieses/ alle Winckel-Buchdruckereyen abzustellen/ und nicht zugestatten/ daß deren einige anders oder an- und aus andern Orthen/ als in solchen Städten und Orthen eingerichtet werden/ wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben/ oder Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs oder solche Städte seynd/ wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird/ dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zugelassen/ die da nicht angesessene/ redliche und ehrbare Leuthe seynd/ und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen/ Uns und der Obrigkeit des Orths/ vermittelst Eyds und Pflichten verbündlich gemacht haben/ sich in ihrem Drucken allem demjenigen/ was die Reichs-Satzungen mit sich bringen/ und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist/ gemäß zu bezeigen/ sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen/ und solche ebener massen dahin zu verpflichten/ daß sie ohne deren genaue Durchgehung/ Erlaubnuß und Genehmhaltung keinem/ zumahlen ohne Benennung des Erfinders/ Schreibers oder Dichters/ und des Druckers Nahmen und Zunahmen/ wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen/ vielweniger die Einführung solcher schädlicher Bücher aus frembden Landen und deren Verschleuß im Römischen Reich verstatten/ gestalten Wir von nun an alles/ was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist/ für sträffliche Laster- und Schmäh-Karten/ mithin allerdings zu vernichten und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerungen ohngeachtet/ oder deren ohngehindert/ dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren/ Schmäh-Schrifften/ Bücher/ Kupffer und Gemählde gedruckt und ausgegeben würden/ solche alsofort ohne einige Nachsicht durch jedes Orths Obrigkeit oder Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios confisciret/ der Urheber/ Schreiber und Drucker aber sowohl/ als alle diejenige/ welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten/ oder sich darzu gebrauchen lassen/ an Gut und Vermögen/ auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen an Ehre/ Leib/ Gut und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich/ welche die auch immer wäre/ oder wie sie Nahmen haben möchte/ in Erkundigung solcher Dinge/ nachläßig handlen/ oder die angezeigte oder sonst wissentliche Ubertrettung

nicht

nicht mit behörigem Nachdruck abstellen und bestraffen / oder auch vielmehr gar mit denen / so darwider handlen / sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde ; alsdann wollen Wir und behalten uns bevor / nicht nur gegen den Urtler / Erfinder / Schreiber / Dichter / Mahler / Kupfferstecher / Drucker / Buchführer / Unterhändler und Verkauffer / sondern auch gegen die Geist- oder Weltliche Lehrer und Prediger und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straffe nach Befund der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen.

Allermassen Wir auch Unsern jetzig- und künfftigen Kayserlichen Reichs-Fiscalen sowohl bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / als Kayserlichen Cammer-Gericht / hierdurch ernstlich wollen erinnert haben / daß sie gegen alle die ob-erwehnte Uberfahrere dieser Unserer Kayserlichen Verordnung / sie seyen Geist- oder Weltliche / ohne Ansehung der Persohnen auf gebührende Straff ohnverzüglich anruffen / und ihres Orths und Ambts nach aller Strenge verfahren und handlen sollen; Wir meinen es ernstlich. Mit Urkund ꝛc.

Num. 12.

Copia von Ihro Kayserl. Majestät an Chur-Maintz als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses erlassenen Schreibens / mit Beyschliessung des Kayserl. Edicts gegen die Läster- und Schmäh-Drücke / über die im Reich tolerirte Religionen und schädliche Lehren auf denen Universitäten / um selbiges zu publiciren und darob zu halten.

Wien / den 18. Julii / 1715.

In simili mutatis mutandis.

An die Außschreib-Aembter des

Fränckischen
Schwäbischen
Ober-Rheinischen
Westphälischen
Ober-Sächsischen
Nieder-Sächsischen / und } Crayses.

per Saltzburg in dem Bayrischen Crayß.
Item, An das Kayserliche Cammer-Gericht zu Wetzlar.

In simili per Decretum.

An den Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

CARL der VI.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden / welchergestalten hin- und wieder im Römis. Reich gegen die Religions- und Profan-Frieden und anderer heylsamer Reichs-Satz- und die von Unserm glorwürdigsten Vorfahrer im Reich denenselben gemäß erlassene Verordnungen / verschiedene die darinn gelittene Glaubens-Bekandtnussen nicht allein / sondern auch den Grund der allgemeinen und Staats-Sachen und Rechten anzapffende höchst-schädliche Lehr-Satzungen / Bücher / Theses und Disputationen auf Universitäten und sonsten / als Schmäh-Schrifften und harte schimpffliche Gedicht und Gemählde / Kupffer-Stich und andere dergleichen spöttliche Erfindungen / auch gantz verkehrte Anweisungen / gegen der Teutschen Recht und Freyheiten / ohne Scheu und Bestraffung / aus denen dem Heil. Römischen Reich zugewandten Ländern und Orten / oder fürder frembde Lehr / in demselben vielfältig zum Vorschein kommen / öffent- und heimlich zum Verkauff / oder sonst unter die Leute gebracht werde / wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubens-Genossen und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird ; Wir aber solches von obtragenden Kayserl. allerhöchsten Ambts- und Reichs-Vätterlicher Sorgfalt wegen / zu Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit / im Reich länger nicht gestatten wollen noch sollen:

So haben Wir gnädigst gut gefunden / den von Uns selbsten mit gutem Bedacht / Rath und zeitigem rechten Wissen von Kayserlichen Machts-Vollkommenheit / anbefohlenen und gefertigten / hiebey verwahrten Kayserlichen geschärfften offenen Geheisch- und Verbotts-Brief ins Reich ergehen zu lassen / und es Ew. Lbd. zu dem Ende beyzuschliessen / um / von Crayß-Ausschreib-

schreib-Ambts wegen / dasselbe aller Orten / gewöhnlicher massen zu verkünden / und darob mit aller Strenge / ohne Ansehung der darwider handlender hoch- und niedrigen Personen / sambt und sonders zu halten. Die Wir übrigens Ew. Lbd. mit ꝛc. verbleiben. Wien den 18. Julii 1715.

Nnm. 13.

Extractus Ihrer Kayserl. Majestät Rescripts, an den Fürsten von Löwenstein, als Kayserl. Principal-Commissarium bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg, d. d. Wien den 25. Julii 1715. die neuerliche gegen die Reichs-Grund-Gesetze unterfangende Lehren im Reich, wie auch die Schmäh-Druckereyen-Schrifften und Predigten betreffend.

DAmit auch ferner sowohl Catholischer als Augspurgischer Glaubens-Bekandtnus zugethaner Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Räthe / Bottschafften und Gesandte und andere ersehen mögen / was massen Wir alles aus dergleichen besonderer unruhiger / eigensinniger und freventlicher Leuten ungebührlichen Unternehmungen nicht minder / also denen auf denen Universitäten / Academien und sonsten eine Zeithero von einigen Professoribus Juris Civilis aut Publici heraus gegeben / neuerlichen zur Stöhr- und Zerrüttung des Haupts und deren Gliedern im Reich / und diesen unter sich selbst hinausgehenden Lehrstücken über Staats- und Regierungs-Sachen entstehen könnendes Ubel von Kayserl. Amts wegen allerdings zu verhüten / gnädigst und ernstlich gemeint seynd; So haben Wir nut Gelegenheit der bey Uns von der A. C. verwandten Räthen / Bottschafften und Gesandten in Unterthänigkeit beschwerend angebrachten Mehlführerischen Schmäh-Drucks (derengleichen vielfältige / so durch A. C. verwandte ausgangen / von Catholischer Seiten bey Uns auch in Unterthänigkeit angezeigt worden) nicht nur Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Fiscalen bereits anbefohlen / über diese und jenen sowohl / als über alle andere dabey vorhandene und künfftig vorkommende Klagden / sein Amt nach aller Strenge zu handlen / sondern auch aus Reichs-Vätterlicher Obsorge das in Originali hiebeygehende geschärffte offene Edict und Gebott mit gutem Bedacht / zeitigem Rath und rechten Wissen von Kayserl Machts-Vollkommenheit wegen gefertiget / und dessen Verkündung im Reich denen Crayß-ausschreibenden Fürsten / nach Außweis neben verwahrter Abschrifft / aufgetragen / der gnädigsten Zuversicht lebende / daß man neben deme nicht nur von Catholischer / sondern auch Augspurgischen Glaubens-Bekandtnus Seiten / darob steiff und ernstlich halten / und ins besondere denen Predigern und Schrifftgelehrten / sowohl auf Universitäten und Academien denen Professoribus und Rechtsgelehrten durchgehends ernstlich einsagen lassen werde / sich in geist- und weltlichen Dingen / Lehren und Predigen / nach gemeldtem Unserm Kayserl. Edict und Verbott / allerdings zu achten / angesehen Wir durch solche und dergleichen gegen die Reichs-Grund-Gesetze / Religions- und Profan-Frieden und andere Kayß. Reichs-Verordnungen lauffende eigensinnige Hitzigkeiten / oder grundlose verderbliche Schmähereyen und unbescheidene zwischen Christen ohnnöthige Eyferung und verkehrte Lehr-Sätze / das gemeine Reichs-Wesen / dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stöhren zu lassen / sondern Freundschafft / Vertrauen und Einigkeit / und einem jeden Recht und Beruhigung / so viel Uns möglich ist / in allen Dingen beständig zu stifften und zu erhalten festiglich entschlossen seynd / welches De. Lb. denen Gesandschafften / sonderlich deren A. C. Verwandten des mehrern zu eröffnen / und zu versichern haben ꝛc.

Extract aus dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß/ Num. 14.

de Anno 1648.

Amicabilem Compositionem in genere vel specie,

Aut

Officium Cæsaris & Judicis in genere vel specie über vorkommende Religions-Strittigkeiten betreffend.

Art. 3.
§. Quemadmodum &c.
Art. 4.
§. Controversia &c.
§. Quod controversiam &c.
§. Comitibus &c.
§. Ferdinandus Carolus &c.
§. Quia verò &c.
Art. 5.
§. 1. Transactio &c.
§. 3. Bona Ecclesiastica &c.
§. 12. 17. 19.
Art. 10.
§. Civitati verò &c.
Art. 16.
§. Omnes denique &c.
Art. 17.
§. Pro Majori &c.
§. Qui verò &c.
§. Pax verò &c.
§. Veruntamen &c.
§. Et nulli &c.
§. Ut etiam &c.
§. Quoties &c.

Extractus Articulorum & Paragraphorum, aus vorgedachten Oßnabrückischen Friedens-Schluß/

Worinnen die Repressalien, Gewalt- und Thätlichkeiten verbothen wörden.

Art. 5.
§. 1. Transactio &c.
§. Tertiò Bona Ecclesiastica immediata &c.
§. 12. *Quantum deinde &c.*
§. 17. Utriusque Religionis &c.
§. 19. In causis &c.
Art. 8.
§. Ut autem &c.
§. Tam in &c.
Art. 16.
§. Reliquarum &c.
Art. 17.
§. Qui verò &c.
§. Et nulli &c.
§. Pax verò &c.

Copia Specificationis Actorum in causis Speyer contra Speyer. Num. 15.

Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, in puncto Jurisd. die Hilmerin betreffend.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, in puncto Residentiæ.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, die Demolition Udenheimb betreffend.
Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat, die Verleihung der Aembter in Festo trium Regum betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff Comm. in puncto Tumultus.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff, die Gemeinde zu Schiefferstatt betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff, den Lintzenwald betreffend.
Speyer Stadt contra den Herrn Bischoff, die Religions-Beschwerden betreffend.

Zu Speyer Dom-Capitul contra die Stadt Speyer, in puncto Contrav. der Achtung.
Zu Speyer Dom-Capitul und übrige vier Stiffter contra die Stadt Speyer, in puncto violatæ imm. Eccles.
Zu Speyer vier Stiffter contra die Stadt Speyer, in puncto Arresti den gewesen Schreiner betreffend.
Zu Speyer Stifft ad Joannem & Quidonem contra den Magistrat, das Crucifix-Tachel betreffend.
Zu Speyer Prediger-Closter contra den Magistrat daselbst, in puncto Attent.
Zu Speyer 4. ordines Mendicantium contra die Stadt Speyer, in puncto Attent.

Num. 16. ## Copia des Concluſi, welches einige von denen zur Cammer-Gerichts-Viſitation ſubdelegirten Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zu Wetzlar am 19. Decembr. 1713. einſeitig und heimlich gemacht haben.

Nachdem man zeitwährender Viſitation ſo viel erfahren, als ob verſchiedene Sachen, ſo ihrer Natur und Eigenſchafft nach, und vermög des Paſſauiſchen Religions-Vertrags, Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes und anderen Reichs-Geſetzen vor das Cammer-Gericht nicht gehörig, gleichwohl unter allerley Vorwand dahin gezogen, und Proceſs und Mandata darinn erkannt worden wären, geſtalten dann eine geiſtliche Sache der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, wegen angezogenen Nullitäten, auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen, auf gewiſſe Maaße vorzunehmen und zu erörtern, zwar für unbedencklich gehalten worden, hingegen aber dergleichen die Röm. Catholiſche betreffende Sache daſelbſt weder angenommen, und alſo hierdurch die in angeregten Weſtphäliſchen Friedens-Schluß vorgeſchriebene klare Regul unter beyderſeits Religions-Verwandten in ſolchen Sachen Gleichheit zu halten, denſelben zuwider, der Gebühr nicht beobachtet worden ſeyn ſoll, derohalben ſeye, biß das geſammte Corpus Evangelicorum einen gewiſſen Schluß in ein- und andern gefaſſet, inzwiſchen auf Special Inſtruction der dieſer Viſitation würcklich noch beywohnenden höchſt- und hohen Herren Principalen, Evangeliſchen theils, dem Herrn Præſidenten und Beyſitzern A. C. die geziemende Vorſtellung dahin zu thun, wie man ſich verſehe, ſie würden dero löblichen Eiffer vor die Beobachtung der Reichs-Grund-Geſetze noch fernerhin dergeſtalt bezeigen, damit durch ihre Vorſorge und einmüthige gute Vernehmen ohnpartheyiſche Juſtiz adminiſtrirt, in obgedachten und andern Fällen alles Nachtheil von den Churfürſten, Fürſten und Ständen Evangeliſchen theils abgewendet, und zu keiner Ungleichheit zwiſchen ihnen und den Catholiſchen unter dem Vorgeben einer Poſſeſſion, Obſervantz, oder anderer dergleichen Einwendungen, als welche wider mehr gedachten Friedens-Schluß nicht angezogen werden können, noch ſollen, Platz gegeben, ſondern vielmehr bey dergleichen ſich wieder Verhoffen etwan ereignenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erſtattet werde: Wie man dann auch inſonderheit wegen des von einen zeitigen Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Ambts-Verweſer prætendirenden Voti deciſivi auſſer allen Zweiffel ſtellete, ſie würden mit ſolcher Reichs-Satzungs-mäſſiger Behutſamkeit in denen Fällen, da man ſich deſſen bedienen zu können glaubte, zu verfahren wiſſen, daß allenfalls die Jura Statuum Evangelicorum ohngekränckt bleiben, von ſothanen Concluſo wäre dem Herrn Præſidenten, Grafen von Solms, Abſchrifft zuzuſtellen, um denen Herren Aſſeſſoribus Evangeliſchen theils davon beliebige Nachricht zu geben, und ſich deſſen ſonſt ſeiner beywohnenden Erfahrenheit und Prudentz nach zum gemeinſamen Beſten des Evangeliſchen Weſens zu gebrauchen.

Concluſum in Conferentia Evangelicorum
die 19. Decembris 1713.

No. 17. ## Extractus Kayſerl. Commiſſions-Decreti. Dictatum Ratisbonæ den 26. Maji Anno 1719. per Moguntinum.

So lieb nun endlichen obigen allen nach Ihro Kayſerl. Majeſtät die mit ſo gutem Nutzen und Nachruhm zu End gebrachte Viſitation geweſen, ſo unerwartet ſeye Deroſelben hingegen das am Ende beſagter Viſitation hervorgebrochene ſub Num. 15. befindlich ſo genannte Concluſum einiger Subdelegirten vorkommen, als welches Sie in der Modalität, wie ſolches ligt, und ſeinen Begriff und Innhalt nach, nichts anders, als vor eine ſolche Sache anſehen könten, die da nicht nur der Kayſerlichen allerhöchſten Authorität, und zugleich des geſamten Reichs innerliche Verfaſſung, Anſehen und Gerechtſame widerſtrebet, ſondern auch, und zumahlen ſich mit der Ehre und Wohlſtand des eben damahls viſitirten Cammer-Gerichts auff keinerley Weiß vereinbahren laſſen, als denen dadurch gleich bey Anfang ihrer neuen Wiederherſtellung eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet, zugleich aber auch dadurch der Grundſtein zu allerhand Singularitäten, einſeithiger heimlichen Berichten und Delationen, auch Offenbahrung deren Votorum und Raths-Geheimnüſſen geleget werde, ſammt mehr andern Inconvenientzien, die da nicht ohne Hemmung der Juſtiz, und Zerrüttung derer aus verſchiedenen Glaubens-Verwandten beſtehenden Cammer-Gerichts-Perſohnen daraus unausbleiblich herflieſſen müſſen, da doch denenjenigen, welche zu vorbeſagten Concluſo geholffen, oder ſonſten das Ihrige auf einige Weiſe beygetragen, nicht unbewuſt ſeyn könne oder ſolle, daß, nachdeme die von Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Reich unter gewiſſer Maaß beliebt und genehm gehaltene

haltene Reichs-Instruction auf keine Singulos, sondern die gesammte Visitatores und deren Reichswegen auszumachen habende gemeinsame Verrichtungen gestellet gewesen; Ihro Kayserl. Majestät auch selbst sich niemahlen einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen; Also auch, und um soviel weniger sich von einzelen Subdelegatis gebühren wolle, dererley Verfügung gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in judicando vorzuschreiben, noch weniger aber andern sich darnach zu richten, als im Gegenheit hell am Tage lieget, daß ohne eines Röm. Kaysers Vorwissen, Beytrett- und Genehmhaltung dergleichen Dinge weder angefangen noch geendiget werden können, und anbey ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wann in Teutschen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestellt, solches zu vorderist an einen regierenden Röm. Kayser durch im Reich übliche Mitteln und Wege gebracht, keineswegs aber mit Umkehrung guter Ordnung und Anzettlung schädlicher Mißhelligkeiten zum Verfall der Teutschen Regierungs-Form durch dergleichen einseitig unternommene unförmlich- und in ipsis terminis eine Implicantz mit sich führende Conclusa fest gestellet werden können, deren Annehmung, gleich wie sie von Ihro Kayserl. Majestät bereits vor der Hand seines Orths geandet, und die vorgedachte in denen Reichs-Satzungen bekannten Grund-Schluß seine anklebende Nichtigkeit zugelegt worden, also hätten Ihro Kayserl. Majestät des schädlichen Gefolgs halber solches nochmahl nicht übergehen können noch sollen, sondern Sie thäten diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrifft aus Kayserl. Macht Vollkommenheit als null, nichtig und ungebührend declariren, die darnach gemachte Judicata aber für ungültig, irrig und unstatthafft erkennen, jedoch mit dem ausdrücklich gnädigsten Bedeuten und Erbiethen, daß, wann irgendwo, gegen Ihro Kayf. Majestät Verlöffen und Wissen, die Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede sollen ausser Augen gesetzt, und Sie als Römischer Kayser und obrister Richter im Reich darvon durch gezienende Weiß und Weg benachrichtiget werden, Sie so dann die behörige Reichs-Constitutions-mässige Emsich- oder Vermittelung alsobald selbst oder gestalten Dingen nach, auff andere recht und ordentliche Weise zu verfügen nicht unterlassen, niemahl aber gestatten würden, Dero Kayserliches Ambt durch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreiffen zu lassen, da zumahlen Ihro Kayserl. Majestät weder gewohnet noch gemeinet wären, etwas an sich ermanglen, noch weniger aber sich bey GOtt mit der Verantwortung, bey der Nachwelt und gesammten Reich aber mit der Nachrede beladen zu lassen, daß mit Dero Wissen und Willen jemahlen etwas gegen Dero Kayserlich-Hoch-Richterliches Ambt, oder derer Parthehen erwiesenes Recht in denen höchsten Reichs-Gerichtern ausgeübet, oder sonsten das geringste verstattet werde, wordurch Unordnung, Zwietracht, Zerrittung und Mißhelligkeit zwischen Haupt und Gliedern, oder unter diesen allein entstehen oder geheget werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen könte, worüber jemand, wer der auch seye, es geschehe gleich mit oder ohne Ansehung der Glaubens-Verwandschafft sich verkürtzet, verunrechtet oder benachtheiliget zu seyn, mit Fug und Wahrheit zu beschwehren Ursach haben solle ꝛc.

Lista deren Sachen und Beschwerden / welche bey Käyserl. Majestäten von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten/ Fürsten und Ständen bey fürwehrender Reichs-Versammlung zu Regenspurg nach und nach angebracht worden. No. 18.

1. Im Jahr 1708. wegen der zwischen dem Grafen von der Lippe, in puncto Juris conferendi beneficia, & providendi contra die Conventualinnen zu Lemgow.
2. Im Jahr 1709. wegen der Buseckerthal-Sache.
3. Wegen der Nassau-Siegenischen.
4. Fürstlich Salmischen contra Pottingen und Kirchberg.
5. Deren Westerwaldischen Fürsten und Ständen wider die Mittel-Rheinische Ritterschafft.
6. Nassau Ottweiler-Saarbrücken und Nassau-Itzsteinische Streit-Sachen.
7. Im Jahr 1714. wegen der zwischen Dero Kayserl. und des H. Reichs-Stadt Ravenspurg eines, und denen dortigen P. P. Carmelitern andern Theils, in puncto der Burgerlichen A.C. Verwandten Kirchen allda, das Langhauß genannt, rechthängigen Processus.
8. Wegen einiger von dem zur Catholischen Religion sich begebenen Rudolph Martin Meelführer, und von dem Professore Neuman gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte in Druck außgegangenen Schmäh-Schrifften und Bücher.
9. Wegen der Löwenstein-Wertheimischen Theilung.
10. Wegen der Stadt Speyer, contra dortigen Bischoff so wohl und dessen Regierung, als daselbstigen Dom-Capitul und Clero.
11. Wegen des Fürstlich Braunschweig-Wolffenbüttlischen Consistorii contra die Gebrüdere von Brabeck und intervenirende Stiffts Hildesheimische Lehen-Cammer.

Num. 19. Copia Käyserl. Mandati, an Chur-Mäyntz / in Sachen der Stadt Wormbs / contra illum in puncto ihrer arrestirten Raths-Bürger / umb selbige alsobald wieder loß zu lassen. Wien den 16. Octob. 1719.

Carl der VI. ꝛc.

BEy uns haben N. N. Burgermeister und Rath, unser und des Heiligen Reichs-Stadt Wormbs Inhalts beygehender Abschrifft in Unterthänigkeit sich beschwehret, wie daß auf Befehl Euer Lbd. Churfürstl. Mäyntzischer Regierung, zwey dero Raths-Bürger in denen Ertz-Stifftischen Landen, und zwar aus Ursach eines von Uns an den Magistrat, wegen der Juden alldort ergangen, und noch nicht erfüllten Käyserl. Rescripti in Arrest gezogen worden seyen, und deren noch mehrere folgen solten. Mit gehorsamster Bitt, wie Wir hierunter unsere benöthigte Kayserl. Hülff ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wie wir nun solche Arrestirung ungern vernehmen, und zwar um so mehr, als dieselbe unter einem nichtigen, und aus dergleichen in denen Reichs-Constitutionibus verbottenen Verfahren nicht zu extendirenden Commissions-Prætext geleget worden;

Als gesinnen wir an Euer Lbd. hiermit gnädigst, nicht nur solche Arresta alsobalden auffzuheben, und die Arrestatos ohne Entgeld zu dimittiren, sondern auch dergleichen ohne unsern Käyserl. Special-Befehl nicht mehr zu gestatten, im übrigen auch, wer solchen Arrest veranlasset habe, und wie die Relaxation geschehen, an uns innerhalb 2. Monathen zu berichten.

Wir seynd in ein so andern des schleunigen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Euer Lbd. mit K. Wien den 16. Octob. 1719.

Num. 20. Copia Käyserl. Dehortatorii an den König in Engelland / als Churfürsten zu Braunschweig / wegen der von demselben in den Chur-Pfältzischen Religions-Strittigkeiten gebrauchten Repressalien gegen die Catholische zu Zelle.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

WAs ist gebührend vorgetragen worden, aus was Ursachen Euer Lbd. wegen der in denen Unter-Pfältzischen Chur-Landen von des Chur-Fürsten zu Pfaltz Lbd. thätlich hinweg genommenen Schiffs der dortigen Heiligen Geists-Kirche und beschehen Untersagung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi, denen Catholischen die Kirche zu Zelle, unterm Namen der Repressalien, nach der mit ihren Glaubens-Verwandten Mit-Ständen auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg genommenen Abrede am ersten haben verschliessen, und deren Gottesdienst gar verbiethen lassen, welchemnach andere Euer Lbd. gefolget und noch mehrers gethan haben. Indeme aber dieses den 4. Novemb. mithin unter der Zeit geschehen, da auf die bey unser Käyserlichen Commission zu Regenspurg von dortigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften den 13. Octobr. vorigen Jahrs münd- und schrifftlich beschehene Anzeige der nahmentlich, und zum voraus wider des Churfürsten zu Pfaltz und Mäyntz Lbd. Lbd. dann wider des immittelst verstorbenen Bischoffs zu Speyer And. und gegen den Freyherrn von Sickingen, anbey auch mehr anderer vorgebender Gravaminum, und auf die darbey gethane Bitte es Uns gehorsamst vorzutragen, um unser Käyserl. Amt hierunter nach Innhalt des Westphälischen und anderer Religions- und Profan-Frieden Reichs-Satzungs-mässig geraden Wegs zu handlen, Wir also gleich an die beklagte Chur- und Fürsten nicht allein unterm 8. Novembr. vorigen Jahrs Welt-bekannter massen die Nothdurfften haben ergehen, sondern auch durch unsere Käyserl. Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandschafften A.C. die gnädigste Versicherung alsbalden thun lassen, daß Wir nach eingelangten Berichten, Uns darüber Reichs-Vätterlich entschliessen, und das Recht und Billige stracks verordnen oder verfügen würden, mit angehenckter gerechtesten Ermahnung, man mögte sich unterdessen A.C. Verwandten theils gegen die Reichs-ständige Bescheidenheit, und gegen eben die Reichs-Gesetze, worauf man sich berufet, in der Sach und in denen Personen mit ohnzeitigem Eyffer auch nicht übereylen, und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben, massen in Sachen so platter ding, ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmahl vernommen oder zuvor dehortiret zu haben, gestalten selbsten darauf in dem ersten pro memoria, **wann etwa eine oder andere** Circumstantia facti in referendo, **wie es geschehen könte / gefehlet seyn solte / und ein anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefährliches** intendiret haben / **sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte /** vernünfftig schon zuruck gedacht würden, anderster zu verfahren, in denen Reichs-Satzung nirgends vorgeschrieben, noch weniger mit Repressalien oder Thätlichkeiten den Anfang zu machen, irgendswo erlaubet, sondern deutlich verbothen ist.

So können Wir Euer Lbd. nicht verhalten, daß Uns von ihrer bißhero verspührten rühmlichen Moderation fast ohnglaublich vorkommen, daß unter der Zeit, da Wir als Römischer Kayser,

ster, Obrister Lehen-Herr und höchster Richter im Reich, auf vorgemeldte unterthänigst gethane Anzeige und Bitte, unser Amt zu handlen, und die angebrachte Beschwehrde erstens durch vorgeschriebene, und anderst in des H. Reichs-Satzungen nirgends erfindlich oder erlaubte güt-oder höchst-richterliche Mittel auf das baldiste auszumachen würcklich begriffen waren; Gleichwie Wir darzu annoch ernstlich und ohnparteyisch gemeinet seynd, Euer Lbd. als ein Uns, als Römischer Käyser und dem gantzen Reich mit Eyds-und Lehen-Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Churfürst, Fürst und Stand des Römischen Reichs, Uns auf die Weise, wie es von Deroselben am ersten und zwar inner wenig Tagen, nach der Uns zugekommen gewesener vorgemeldter ersten Beschwerde und Klage, durch Repressalien, und hauptsächlich auch von ihren Gesandten zu Regenspurg vor-und bey der Uns im Nahmen der dortigen A.C. Verwandten Gesandschafften den 28. Decembris jüngsthin übergebenen so betitulten anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici, und sonsten durchgehends geschehen, gegen alle Reichs-Grund-Gesetze und Frieden-Schlüsse ohne einige Ursache, anzutasten, und dadurch andern zur Nachfolge vorzugehen, gut finden mögen, als ob Euer Lbd. mitten in dem Heiligen Reich über kaum angebrachte, noch nicht beschienene, oder untersuchte und ohne rechtliche Verordnung oder Vermittelungen noch nicht verlassene Dinge mit denen überall höchst verbothenen und verpönten Repressalien, gegen den selbstigen klaren Buchstaben des Oßnabrugg-und Münsterischen Friedens, und gegen unschuldige Leute ihre getreue Unterthanen und Mit-Christen, welche an den Chur-Pfältzischen Religions-Sachen nicht die geringste Schuld tragen, zuzufahren, oder auff so ohngleiche Weise fürzugehen, recht halteten, indeme doch in vorangezogenem ersten pro memoria erwehnet wird, **man trette uns geziemend an / um dadurch klärlich an den Tag zu legen / wie die** Principalen / **Obere und** Committenten **an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben / sich angleich und recht gern begnügen / und dasselbe allda suchen / von wannen sie es billig hoffen und erlangen sollen**; zu Heydelberg auch es nur allein wegen einer halben Kirche der Streit und dieser in sich zu dato nur eine Würckung irrigen Chur-Pfältzischen Fundamentes und Suppositi ist, welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert und geändert werden, wann Unseren gleich anfänglich vorgemeldtermassen zu Regenspurg gethanen bestgemeinten Reichs-Vätterlichen Erinner-und Ermahnungen rühmlich wäre Gehör und statt gegeben worden. Wie dann ein gleiches wegen Herstellung des sogenannten Heydelbergischen Catechismi auch desto leichter würde haben geschehen können, weilen nach dem Uns gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung offtgedachten Churfürstens zu Pfaltz Lbd. solchen nicht circa Symbola aut dogmata, sondern nur in so weit derselbe ohne Erlaubnüß und Grund des vorgedruckten Churfürstlichen Wappens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist, mithin nach Ausweiß deren in Abschrifft hiebeyliegenden Lands-Fürstlichen Verordnungen, ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deßwegen nichts untersagt, entwendet, oder genommen, vielweniger den Gottesdienst in anderen dasigen Kirchen nicht zu üben verbothen, und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab wegzuziehen, oder ichtwas dergleichen befohlen haben, wie alles solches hingegen von des Königs in Preussen Lbd. in seinen Reichs-Lehnbahren Landen, gegen den klaren Innhalt deren Friedens-Schlüssen, sonderlich gegen den demselben hauptsächlich betreffenden 11. Articul des Westphälischen Friedens, folgsam gegen seine Lands-und Huldigungs-Recessen, auch hauptsächlich wider desselben verbindlichste eigene Obligenheit, wider die mit Uns habende Tractaten, und Versicherung vielfältig höchstäusserlich allbereits geschehen, und von demselben es nun schrifft-und mündlich auch dahin getrieben ist, daß sothane Repressalia bey weitem nicht mehr gegen seine Mit-Stände, sondern gegen die Kayserl. Majest. und Dero höchstes Kayserl. Amt selbsten die Gestalt gewonnen, und ein Uns gleichsam vorschreibendes plattes Ziel und Maaß auf sich tragen, indeme die Erklährung deutlich gethan wird, daß bemelte Repressalien aufgehoben werden solten, wann wir unser Amt vollzogen, und Chur-Pfaltz zur Restitution würden angehalten haben, welches, wohin es einschlage, und wie uns all dieses zu unserm Kayserlichen Ambt und Gemüth andringen müsse, wir Euer Lbd. sammt aller unpartheyischer Welt, und allen wahren Teutschen Patrioten zu urtheilen überlassen, Wir müssen fast zweifflen, daß diejenige, welche Euer Lbd. zu solchen allzueylfertigen Verfahren, absonderlich damahlen eingerathen, Ihro nicht müssen erinnert und vorgestellet haben, was massen in denen Reichs-Religions- und Profan-Friedens-Schlüssen, und deutlich in dem Oßnabruggischen wegen deren Repressalien Art. 5. §. 1. transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica immediata &c. §. 12. quantum deinde &c. §. 17. utriusque Religionis &c. §. 19. in Causis &c. Art. 8. §. ut autem &c. §. tam in &c. Art. 16. §. Reliquarum &c. Art. 17. §. qui vero &c. §. & nulli &c. §. pax vero &c. wegen deren gütlichen oder höchst-richterlichen Mitteln und deren Reichs-Unterthanen Art. 3. §. quemadmodum &c Art. 4. §. Controversia &c. §. quod Controversiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd. Carol. &c. §. quia vero &c. Art. 5. §. 1. transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica §. 12. quantum deinde. 17. 19. Art. 10. §. Civitati vero &c. Art. 16. §. omnes denique &c. Art. 17 §. pro majori &c. qui vero &c. §. pax vero &c. §. Verumtamen &c. & nulli &c. §. ut etiam &c. §. quoties &c. Vigore Legis Communis & pragmaticæ, wie auch in allen andern Reichs-Satz-und Ordnungen enthalten, und circa rem & modum vorgeschrieben, sonderlich aber in dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten ist, **daß / wann zwischen denen in dem Heiligen Reich** tolerirten Religionen / **Stritt-und Mißhelligkeiten entstehen /** man über selbige sich mit einander aufm Reichs-Tag oder bey anderer Zu-

sammen-

sammenkunfft gütlich vernehmen, **mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber das geringste nicht** attentiren **oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeinet / das ihme gebühre / mit gebörigen Weg Rechtens suchen / und denen so darwider beschwehret würden / auf Begehren** Mandata inhibitoria **gehöriger Orten ertheilet und vollentzogen werden sollen /** gestalten Wir auch dißfalls zu rechter Zeit an Unserer Käyserl. Obliegenheit nichts würden haben gebrechen lassen, sonsten euer Lbd. Unserm zu Deroselben in allen Dingen gesetzten festen Vertrauen nach, Uns und der übrigen Recht, Ordnung, Ruhe und Billigkeit liebenden Welt sich solchermassen bloß zu geben, sonder Zweiffel nicht würden gut gefunden haben. Wir ersuchen und gesinnen diesemnach an Euer Lbd. freund-oheim-und brüderlich, die Gestalt deren weit aussehenden Repressalien forderist wieder auffzuheben, dann wir bereit seynd, an des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. über desselben nun eingekommene schrifft-und mündliche Berichte, solche fernere ernstliche Erinner-Ermahn-und Verordnung zu thun, daß Wir nicht zweiffien, Dieselbe werden alles Recht, und Billiges auch ihres Orts ingleichen gründlich betrachten und verfügen, zu Fried, Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke, wie Sie bißhero in allen Sachen sich ruhmwürdig erwiesen, ferner-Teutsch-patriotisch allerdings bezeigen und erklären, allenfals, und wann indessen von des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. so, wie es Reichs-Satz-und Ordnungs-mässig ist, die Sachen nicht abgethan oder verglichen seyn solten, Wir gegen Sr. Lbd. auf das förderlamste, wie es in sich recht und billig seyn mag, auch sich eignen und gebühren wird, so fort über Unrecht und Gewalt Unser allerhöchstes Kayserl. Amt geraden Wegs zu verhengen wissen werden. Versehen Uns schließlichen g gen Euer Lbd. freund-oheim-und brüderlich, Sie werden auch ihres Orts allem deme, was recht, billig und Reichs-Satzungs-mässig ist, immittelst von selbst förderlamst statt thun, die Sachen von dergleichen allerseits schädlichen Extremitäten abhalten helffen, und vielmehr durch dero eigenes Teutsch-Fürstl. Beyspiel, viel gutes bey andern würcken wollen, dannenhero sich und Dero Mit-Stände von solchen, gegen Unschuldige an denen Chur-Pfältzischen und andern Religions-Sachen nicht den mindesten Theil habende Leute vorgenommenen Repressalien, welche in dem Grund nicht gutes zu gebehren, sondern zu Ausfindung der Gerechtigkeit den Weeg vielmehr zu verwirren, als zu bahnen pflegen, abmahnen, Dero eigene Räthe und Ministros aber zur Ruhe, Bescheidenheit und Respect gegen einen Römischen Käyser in Wort und Wercken, sonderlich auf dem Reichs-Tag anweisen. Dessen seynd Wir von Euer Lbd. holen Prudentz, Welt-bekannten Moderation und patriotischen Gemüths-Billigkeit gäntzlich versichert, und verbleiben Deroselben hingegen mit ꝛc. Wien den 24. Febr. 1720.

Mercurii 20. Decembris 1719.

No. 21. Hammersleben Closter contra den König in Preussen, als Fürsten zu Halberstatt, in puncto der Vertreibung der gesambten Conventualen sive Sub Prior und sämbtliches Convent ad Sanctum Pancratium zu Hammersleben, per Joannem Adamum Unrath, sub præsentato hesterno exhibendo allerunterthänigste Anzeige beschehener Sperrung der Kirchen, Klosters und Revenüen, und daraus beschehener Verweisung, bitten allerunterthänigst um allergnädigsten Reichs-Constitutions-mässigen Schutz und Protection, appon. Lit. A. & ult. Conclusum in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem.

Lunæ 18. Januar. 1720.

Zu Hammersleben Clöster ad S. Pancratium contra den König in Preussen, als Fürsten zu Halberstatt, die Sperrung des Closters und Vertreibung dasiger Geistlichen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, Ihro Kayserl. Majestät thun gehorsamsten Reichs-Hof-Raths aller unterthänigstes Gutachten allergnädigst bestättigen, & in conformitate hujus fiat Expeditio Rescripti.

Copia Käyserl. Rescripti an König in Preussen / in Sachen des Closters Hammersleben / contra illum in puncto desselben Sperrung.

Wien den 22. Decembr. 1719.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

Tit. Euer Lbd. wird aus Unserem an dieselbe unterm 5. dieses erlassenen Schreiben so wol, als auch aus der Ihro von Unserm an Dero Hoflager subsistirenden Rath und Residenten Vossio, Unserem ihme ertheilten Befehl gemäß beschehenen Vorstellung zu vernehmen gewesen seyn, aus was für angeführten Ursachen Wir uns über die gantz unvermutheter Dingen zugekommene Nachricht höchst befremdt befunden, ob hätten Ew. Lbd. als Fürst zu Halberstatt, dem im selbigen Fürstenthum sich befindenden Prælaten und gantzen Convent des Closters Hammersleben bedrohen lassen, wofern selbiges nicht daran seyn würde, daß die von des Chur-Fürsten zu Pfaltz Lbd. gegen die genannte Reformirte zu Heydelberg vorgenommene Neuerung gegen Ende letzt verflossenen Monats Novembris ab-und eingestellet, sämmtliche Ordens-Personen aus dem Closter verwiesen, die Kirchen gesperret, und alle Clösterliche Einkünfften sequestrirt werden sollen, und dahero E. Lbd. als Fürsten zu Halberstadt, Reichs-Väterlich ermahnet haben, dieses

ses an dem Heydelbergischen Werck keinen Theil oder einige Connexion habendes, mithin gantz ohnschuldiges Closter durch solche in allen Rechten, dem Westphälischen Friedens-Schluß, denen Religions-und Profan-Frieden, der Executions-Ordnung, und so vielen Reichs-Abschieden und Satzungen verbottene Verfahren nicht zum Effect zu bringen, oder da es vor Anlangung obgedachten Unsers wolmeynenden Käys. Schreibens wieder Vermuthen schon geschehen wäre, alles in vorigen Stand zu setzen, und sich gesichert zu halten, daß Wir in obangeführten Heydelbergischen Negotio alles verordnen und starck darauff halten werden, was obangezogenen Frieden-Schlüssen und Reichs-Satzungen gemäß zu seyn befunden werden wird; Wie Wir nun Unser Käyserl. Ambt alsbald ordent-und offentlich zu handlen keineswegs unterlassen; So haben wir Uns billig versehen und darauf verlassen, E. Lbd. würden ihres dero sonsten Uns bekandten Æquanimität und zur Justitz, innerlichen Ruhe des Reichs geneigten Gemüth nach, als zumahlen eine so vornehme Säulen des H. Reichs, zu einigen Repressalien würcklich weiters zu schreiten keineswegs gesinnet noch gemuthet seyn. Nachdeme Uns aber die gesicherte Nachricht beygebracht worden, auch zum Theil an sich Reichs-kündig ist, daß an eben dem Tag obgedachten Unsers an dieselbe resolvirten Käyserl. Schreibens, durch dero hierzu verordnete Commissarios die sämmtliche Ordens-Geistliche und Conventuales mehr gedachten Closters in das Refectorium beruffen, und nach aufgezeichneter aller An-und Abwesenden Vor-und Zunahmen, die Andeutung beschehen, daß nicht allein die Kirchen, sondern auch das Closter verschlossen, sie Geistlichen daraus gewiesen, auch alle Clösterliche Einkünfften ihnen entzogen und sequestrirt werden sollen, gestalten sie alsofort alle Schlüssel, so wohl zur Kirchen als Creutzgang, und Zimmern, zu extradiren gezwungen, und darauf insgesammt verwiesen, den ersten Tag zwar in dem Zimmer, allwo man die Fremde auffzunehmen pflege, geduldet, des andern Tags aber ohne Speiß und Tranck, auch übrigen Nothwendigkeiten, völlig abgetrieben werden solten, worbey nach würcklicher Versiglung und Sperrung aller Thüren der Kirchen und Closters die Schlüssel zur Pforten, Korn-Boden, Scheuren und Kellern von denen Commissarien abgenommen, und denen also auf einmal erarmten Geistlichen keines Kreutzer werth gelassen, sondern die Administration einem Weltlichen, mit der ausdrücklichen Bedeutung, aufgetragen worden, daß ihnen selbigen Tags zwar noch etwas an Essen aus Gnaden, des folgenden Tags aber, nichts mehr gereichet werden solte, hierwider auch die häuffig vergossene Zäher und Anruffung der Justitz vor GOtt bedrangten armen zum Theil sehr alten Priestern, und deren ausgetriebenen Religiosen, welches gegen den allmächtigen GOtt, alle geistliche und weltliche Rechte in solcher Art und Disposition Himmel-schreyend ist, nichts geholffen, und so gar das lamentirliche Anerbiethen bey E. Lbd. um Gnad zu bitten, auch an des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. nochmalen einen abzuschicken, nicht erhöret, sondern zu emigriren, und anderwerts ihren Unterhalt zu suchen, verwiesen worden; So können Eu. Lbd. von selbsten leicht erachten, wie sehr uns dieses wider arme unschuldige Ordens-Personen vorgenommene ohngemein harte Verfahren, und die Folge solcher unerhörter Dinge zu Gemüth gehen müsse, und zwar um so mehr, als dasselbe allen so heilsamen Reichs-Satzungen und den pro norma in Religions-Sachen, zumahlen gesetzten Münsterischen und Oßnabruggischen Frieden, auch sonsten allen Rechten, und den mit denen Halberstättischen Land-Ständen (worunter dieses Closter ein Constatus ist) errichteten klaren Recessen, und denen grossen Beneficiis auch Reciproquen Obligationibus welche E. Lbd. und dero Hauß aus benamten Frieden so kostbahr und deutlich zugekommen, Sonnen-klar zuwider und entgegen ist, und anderst nicht als eine höchst verpönt ohnzulässiger äusserster, nie erhörter Zwang und Gewalt anzusehen ist, mithin Wir nicht anders ermessen können, als wann E. Lbd. sich entweder über das Chur-Pfältzische Gravamen, als eine in Unser allerhöchstes Kayserliches Ambt gehörigs, als würcklich befangenen Sache, mithin über dero Mit-Stände zum Gesatzgeber oder Richter stellen und anmassen, oder wol gar Uns als des Reichs einig allerhöchstes Oberhaupt und Supremum pacis Executorem in dergleichen Differentien gleichsam beyseit zu setzen gemeynt wären; Daß Wir also hierunter, nach Anleitung deren klare Ziel und Maaß setzen, den Reichs-Satzungen, und da dieses Factum unwidersprechlich gegen den Religions-und Land-Frieden lauffet und allenthalben unjustificirlich ist, mit Erkennung der Processuum nach der Schärffe zu verfahren allerdings befugte Ursach hätten. Wir leben aber der gäntzlichen Zuversicht, sie werden nicht allein die Unschuld dieser so hoch bedrangten Ordens-Geistlichen von selbsten erkennen, sondern auch, als ein vornehmer Churfürst des Reichs, die innerliche Beruhigung des gesammten Corporis Imperii ehender in allem Glimpff und Vorsichtigkeit des H. Reichs heilsamen Gesetzen hinführo mit besorgen helffen, als wegen einer Particular-Sachen das gantze Röm. Reich und dessen Systema in die gefährlichste Collision und Weiterung setzen; Gestalten Wir dann in Conformität Unseres obgedachter massen unterm 5. dieses vorhergegangenen Schreibens E. Lbd. als Fürsten zu Halberstadt hiermit anderweit Reichs-Väterlich ermahnet haben wollen, das mehrgedachte Closter und sammtliche Geistliche ohne Verzug cum omni causa zu restituiren, und wiederholt versichert zu seyn, daß Wir Unserem allerhöchsten Kayserl. Ambt, als Supremus Executor des so verbindlich und theuer errichteten und vielfältig guarantirten Instrumenti Pacis in dem Chur-Pfältzis. als allen andern Gravaminibus die Justiz zu ertheilen, und allen Religions-Verwandten gleichen Schutz angedeyen zu lassen, nicht ermanglen, allen widrigen ohnvermutheten Falls aber gegen E. Lbd. als Fürsten zu Halberstatt, Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen gemüßiget seyn würden. Wir seynd von E. Lbd. wie solches geschehen, und diese Unsere Reichs-Väterliche Ermahnung befolget worden, wenigstens innerhalb zweyer Monathen den schuldigsten Anzeig gewärtig, und verbleiben Ihro ꝛc. Wien den 22. Decemb. 1719.

Jovis 15. Febr. 1720.

No. 22. Sall Hammersleben Closter ad St. Pancratium contra den König von Preussen, als Fürsten zu Halberstatt, die Sperrung des Closters und Vertreibung der Geistlichen betreffend, sive Ihro Königl. Majestät in Preussen in Lit. ad Imperatorem, subdato 9. Januarii, & præsentato 4. hujus respondent ad Cæsareas d. 5. Decembr. nup.

Fiat votum ad Imperatorem.

Jovis 29. Febr. 1720.

Hammersleben Closter contra den König in Preussen, als Fürsten zu Halberstatt, die Sperrung des Closters und Vertreibung der Geistlichen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, Ihro Kayserl. Majestät haben Dero Reichs-Hoff-Raths Gutachten allergnädigst approbiret & in conformitate ejus hat expeditio des eingerathenen Antwort-Schreibens.

Copia Käyserl. Antwort-Schreibens / an den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt / das Closter Hammersleben betreffend. De dato Wien den 23. Febr. Anno 1720.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

WJe verläßig Wir verhoffet hätten, es würden Euer Lbd. auf das von Unsers Kayserl. allerhöchsten Ambts wegen an Dieselbe unterm fünfften letzt verwichenen Monats Decembris an statt der Reichs-Satzungen auf ein so unverantwortliches Unternehmen wol statt gehabter Pönal-Verordnung mit besonderm Glimpff erlassenes Kayserl. Ermahnungs-Schreiben, sich die Unbild des verhengten Facti und dem allenthalben entgegen stehenden Reichs-Grund-Gesetzen von selbsten besser begriffen, mithin noch weniger auff die Verthädigung eines so ohn-justificirlichen Gewalts sich gesteiffet haben, mit so grösserer Befremdung haben wir aus Euer Lbd. unterm neunten vorigen Monats an uns erlassenen Antwort-Schreiben wahrnehmen müssen, auff was ohnziemliche Art Dieselbe nicht nur Unser allerhöchstes Kayserliches Amt und Würde (dergleichen von einem Stand des Reichs wol niemalen erkühnet worden, als ob Wir und Unsere Vorfahren am Reich von Zeit des so theuer und verbindlichst errichteten Münster- und Oßnabruggischen Frieden-Schlußes, biß hiehin so vielfältig geäusserten Religions Beschwerden, die durchgehende gleiche Justiz nicht verfügt hätten, sondern auch allezeit des Römischen Cleri Parthey nehmeten, und solchen das Wort reden wollten, als in welchen Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Ambt nicht bestehen könte, und was Euer Lbd. sonst zu vermeintlicher Entschuldigung des Hammerslebischen so gewaltthätigen Facti vor irrige und gefährliche Auslegungen vorwenden wollen.

Nun können Wir zuforderist die gegen Unsere Kayserliche allerhöchste Würde und Oberist-Richterliches Ambt von Euer Lbd. unternommenen Vorwurff nicht anderst, als mit höchster Kayserlicher Empfindung billigzahnden und hätten Uns am wenigsten versehen, daß Dieselbe als ein der vorderisten Mitglieder des H. Röm. Reichs so weniges Vertrauen und Erkäntnüß auf Uns setzen, und die aus Kayserl. Neigungen auff Dieselbe gediehene Kräfften und Gnaden in so schlechtem Andencken haben solten, da doch Euer Lbd. aus deutlichern Inhalt, so wol der guldenen Bull, als selbsten mit errichteten Kayserl. Wahl-Capitulation und so vielen mit unterschriebenen Reichs-Constitutionen ohnverborgen seyn können, und sich demnach zu achten wissen sollten, worinn die Vollkommenheit Unsers Käyserlichen Gewalts, und das dahero führende Käyserliche Reichs allerhöchstes Ober-Richterliche Ambt beruhe, mithin daß Euer Lbd. Unseren gerechtesten Kayserlichen Verordnungen sich zu widersetzen, oder auch sub specie Juris, unter wasserley Vorwand die allerhöchste Jurisdiction auf das gefährlichste anzufechten, sich keineswegs unternehmen solten, zumahlen Euer Lbd. nach denen Uns und dem Reich auffhabenden Pflichten, vielmehrers zu allem getreulichen Beystand gegen inn- und auswendige Anläuffe verbunden, als wider Uns und zu einheimischer Trennung und Zergliederung des Teutschen Vatterlands im H. Römischen Reich geflissentlichen Anlaß zu geben.

Diesem nächst hätten Wir wol wünschen mögen, daß wie Euer Lbd. zu vorderist in Dero Schreiben an Uns pro notorio und ohnwidersetzlich so frey und ohngescheuet vorkommen lassen, wie von Zeit der errichteten Friedens-Schlüssen von keinem Römischen Kayser, folglichen auch Uns selbsten, ihres Wissens, die geringste gerechte und billige Hülffe angediehen seye, daß dieselbe auch nur mit Benennung eines eintzigen Euer Lbd. betreffenden Gravaminis von dem angezogenen Termino derer siebentzig Jahren sich hätten vernehmen lassen, da hingegen Euer Lbd. alleiniger Regierung vielleicht mehrere Anmassungen, Contraventiones und Facta vorzulegen wären, als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reichs insgesambt sich geäussert haben, daß Euer Lbd. aber damahlen den Chur-Pfältzischen Vorgang zum Vorwand allein gebrauchen wollen; So sollten sich Dieselbe zugleich erinnern, daß eben der verbothene Zwang, den Euer Lbd. gegen Unser Ober-Richterliches Amt so ohngebührlich und ohnleidentlich zu gebrauchen unternehmen thun, dieses nothdringlich so lange in Anstand bringen müsse, biß E. Lbd. zuvorderist vermittelst vollkommener Restitution des Closters Hammersleben und anderen de paritione docirt, und die,

wir

wie man wol mit Warheit sagen können, von Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses nie erhörte Gewaltthat wiederum abgethan haben werden, als wessentwegen Wir dieselbe auf den deutlichen Inhalt sowol deß Oßnabrugg- als Münsterischen Frieden-Schlusses, und zwar im ersteren auff den Art. 17. und dessen §. 7. im letzteren aber dessen §. 124. hiemit erinnern. Woraus dann mehr dann überflüssig zu ermessen, wessen die Status Imperii sich zu verhalten, und Uns gegen die Contravenienten für eine scharffe Straffe gesetzet seye, so daß Euer Lbd. vielmehrers Unseren hierunter gebrauchten Glimpff in Erlassung eines so wohlmeinenden Dehortatorii zu erkennen gehabt hätten, als daß sie solches zu einer vermeintlichen Ungleichheit anziehen solten. Noch weniger können Wir begreiffen, wie Euer Lbd. vorwenden mögen, als würde Unserm allerhöchsten Käyserlichen Ambt nicht zu nahe getretten, wann Dieselbe aus dem Executions-Recels zu beweisen vermeinen, daß jeder Stand des Reichs vor sich selbsten, auch so gar manu militari in Restitutions-Fällen mit der Execution verfahren könne; Auf welchen offenbahren Ohngrund und ersonnenen Vorwand E. Lbd. nach Dero eigenen Bekenntnüß, das zu sagen ohnchristliche Factum des Closters Hammersleben zu justificiren gedencken; So hätten E. Lbd. aus dem nehmlichen Instrumento, woraus Dieselbe die Formalia angezogen, sich wol von selbsten besser bescheiden können, daß gedachter Executions-Recels die dazumahlige Restituenda, nach Außweiß der darinnen enthaltenen Puncten, zur Absicht und pro objecto lediglich gehalten habe, nicht aber auch Contraventiones, die in futurum sich vorthun und äussern möchten, welche Uns als obristen Richter, Handhaberen und Executori aller Reichs-Fundamental-Gesetzen allein unterworffen, wie die oben bereits angezogene Paragraphi der Oßnabrugg- und Münsterischen Frieden-Schlüssen ausdrücklich bestärcken, welches allein Euer Lbd. zu schulden gekommenen Unfug und all übriges Einwenden zum Uberfluß vernichtet und überzeuget, zu geschweigen, daß der Executions-Recels selbsten nicht anders, als mittels ertheilter Käyserl. Vollmacht und Gewalt, außweiß des Käyserl. Executions Edicti, zu Vollziehung gebracht werden könne, mit welchem Käyserl. allerhöchsten Ambt und Gewalt Wir uns nimmermehr mit jemand werden parificiren lassen, wie Wir denn hoffen, und Uns auch persuadiren wollen, daß es Euer Lbd. Meinung seyn werde. Wir lassen darbey Euer Lbd. dasjenige, was Dieselbe unter Anziehung des so genannten Römischen Cleri, unter welcher Generalität die gesammte Catholische geistliche Chur- und Fürsten mit begriffen, so anzüglich berühret, derer Verantwortung lediglich über, und wollen jedermann zu erkennen überlassen, wie ohnfreundlich und verkleinerlich Dieselbe hierinfalls begegnen, wie ingleichen, mit was Grund die gegen das Closter Hammersleben gleich Anfangs gedrohete, nachgehends vollzogene, in dem Instrumento Pacis, welches das Grund-Gesetze der Religionen, selbsten so scharff verbothene Repressalien mit einem ersonnenen Jure retorsionis zu vergleichen, und dadurch eine Schuld auff gedachtes Closter gebracht werden könne, da weder Euer Lbd. noch dero Landen die geringste Beleidigung oder Beschwerde geschehen, also auch kein Casus, noch scheinbare Ursach zu einer Retorsion vorhanden, und es auf solche nie erhörte Weise einen jeden Stand des Reichs nach seiner Einbildung die gefährlichste Gewaltthaten auszuüben, und Uns, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, bey Seite zu setzen, erlaubt seyn werde. Wir lassen dahero Eurer Lbd. selbsten zu ermessen über, wohin es mit allen des Reichs Verfassungen hinkommen würde, und ob solchergestalten die Tumultus im H. Röm. Reich nicht gröser nach dem Westphälischen Friedens-Schluß seyn würden, als solche vorhero gewesen, welches Euer Lbd. warhafftig als ein vornehmer Churfürst und Säule des Reichs mehrers aus Liebe zum Teutschen Vatterland beherzigen, als die zu Verkehrung der klaren so heylsam verfasten Reichs-Satzungen von ihren Univer-sträten hergeleitete böse Consilia bey sich gelten lassen solten, da im widrigen bey Eurer Lbd. sich die eigene in Dero Schreiben gethane Anführung, daß kein Gesetz mehr statt finde, auch alles ohne Treu, Glauben und Sicherheit umsonst seye, sich verificiren müste, was am Ende Euer Lbd. gegen Uns, als Supremum Advocatum mit so ungeziemlichen Expressionen haben einfliessen lassen; So thun Wir Dieselbe auff die Reichs-Abschiede und Unsere Kayserliche Wahl-Capitulation dessentwegen, lediglich verweisen; als aus welchen Sie Unser Käyserl. obristes Schutz-Recht auf Euer Lbd. und Dero Religions-Verwandte gnüglich zu erkennen haben, mithin daß Uns dieses als Beschirmeren der Christlichen Kirchen, und über die Religionen im gantzen Reich, von Kayserl. Ambts wegen, allein gebühre, und kein besonderer Schutz-Herr denen Protestirenden Ständen gesetzt seye, gleich auch keinem andern Stand des Reichs solche Anmassung jemahls zu Sinn komen, und Eurer Lbd. damit vielmehrers ihrem Lands-Fürstl. Juri Advocatiæ auff das Closter Hammersleben, welches Uns, als obristen Haupt im gantzen Reich, eminentiori modo beywohnet, sich selbsten und vielen anderen wiedersprechen würden, noch weniger von Euer Lbd. eine Vertrettung der gesammten Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, welche schwerlich an solchen Principiis und Unternehmungen Theil trägen werden, annehmen können, wol aber im Fall vorkommender Beschwerden auff Dero gegründete besondere Vorstellung, aus Allerhöchst Richterlichen Ambt alles dasjenige schleunig zu verfügen bereit und willig seyn, was die durchgehende gleiche Justitz (so Wir vor dem Allerhöchsten auff Unsere Verantwortung haben) an sich immer erfordern kan und wollen, diesem allen nach Uns zu E. Lbd. gleichwie Dieselbe hiermit nochmahls Reichs-vätterlich ermahnen thun, gäntzlich versehen, es werden Euer Lbd. vor Unsere Kayserliche allerhöchste Würde und Ambt nicht allein eine mehrere und die gebührende Achtung haben, sondern auch Dero Willen und Meynung dahin patriotisch leiten, damit schädliche Spalt- und Weiterungen unterbleiben, hingegen der innerliche Ruhestand des Röm. Reichs in nützlich und löblicher Einträchtigkeit erhalten werden möge. Mit schließlicher wiederholter Erinnerung Unserer voriger Kayserl. Verordnun-

gen, wegen Restitution des Closters Hammersleben gehorsamlich nachzuleben, und wie es geschehen, sub termino duorum mensium an Uns die geziemende Anzeige zu thun, damit Wir im widrigen zu schärfferen Reichs-Constitutions-mässigen Kayserl. Verordnungen ohne längern Anstand zu schreiten nicht gemüssiget seyn möchten. Welches Wir Euer Lbd. als Fürsten von Halberstadt, auf Dero Eingangs angezogenes an Uns erlassenes Schreiben zur Kayserlichen Antwort und Resolution hinwiederum ohnverhalten wollen. Und verbleiben im übrigen mit ꝛc. Wien den 23. Febr. Anno 1720.

No. 23.

Copia Käyserl. Schreibens an den König in Preussen / als Fürsten zu Halberstatt und Minden / Dehortatoriæ, Inhibitoriæ & Cassatoriæ, wegen der von demselben in denen Chur-Pfältzischen Religions-Strittigkeiten gebrauchten Repressalien. Wien den 24. Februarii 1720.

Wir Carl der Sechste / ꝛc.

Tit. Uns ist gebührend vorgetragen worden, welcher gestalten Eu. Lbd. wegen der ihren Glaubens-Genossen in denen Untern Chur-Pfältzischen Landen von des Churfürsten zu Pfaltz Lbd. thätlich hinweggenommenen Schiffs der dortigen Heiligen Geist Kirchen und beschehenen Untersagung des so genannten Heydelbergischen Catechismi, denen Catholischen den Dohm zu Minden, und alle Clöster, Kirchen zu Halberstatt verschliessen, zu Hammersleben aber alle Ordens-Personen mit verlautender öffentlicher Verachtung Unserer Käyserl. ehevorigen höchst-Richterlichen Reichs-Satzungs-mässigen Verordnungen mit dem Bettelstab in der Hand, haben fortschaffen lassen; Indeme aber all dieses von Euer Lbd. den 28. Novembr zu Minden, fortan zu Halberstatt den 3. und zu Hammersleben den 5. Decembr. vorigen Jahrs, mithin unter der Zeit eigenmächtig vorgenommen worden, als auf die bey Unser Käyserl. Commission zu Regenspurg von dortigen A.C. Verwandten Gesandschafften den 13. Octobr. erstgedachten Jahrs münd-und schrifftlich angebrachte Religions-Gravamina, Wir also gleich, nach reiffer der Sache Erwegung, an die darinnen nahmentlich beklagte Chur- und Fürsten des Reichs, zur Vollstreckung Unsers von besagten Gesandschafften, Nahmens ihrer Principalen angesuchten Kayserl. Ambts, den 8. Novembr. nicht allein die Nothdurfft Reichs-Satzungs-mässig haben ergehen, sondern auch und annebenst durch Unsere Käyserl. Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandschafften Augspurgischer Confession die gnädigste Versicherung thun lassen, daß Wir nach eingelangten Berichten Uns darüber Reichs-Väterlich entschliessen, und das Recht und Billige alsobalden verfügen und verordnen würden, mit angehengter gerechtester Ermahnung, man mögte sich unterdessen A. C. Verwandten theils gegen die Reichsständige Bescheidenheit, und gegen eben die Reichs-Grund-Gesetze, worauf man sich beruffet, in der Sach und in denen Personen mit ohnzeitigem Eyffer nicht übereylen, und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben, gestalten in Sachen so platter Dingen, ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmal vernommen, oder zuvor dehortirt zu haben, anderster zu verfahren, in denen Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben, noch weniger mit Repressalien den Anfang zu machen, irgendswo erlaubet, sondern deutlich verboten seye; Inmassen auch darauff in den ersten pro Memoria, Wañ nemlich eine oder andere Circumstantia facti in referendo, **wie es geschehen könte / gefehlet seyn solte / ein und anders dargethan werden könte / man hierunter nichts gefährliches** intendiret haben / **sondern in allen Dingen sich weisen lassen / dem Recht und Billigkeit Raum geben / auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte /** vernünfftig schon zuruck gedacht worden.

So kommt Uns von Euer Lbd. Reichs-ständigen Schuldigkeit fast unglaublich vor, daß unter der Zeit, da Wir, als Römischer Käyser, Obrister Lehen-Herr und höchster Richter im Reich, auf vorgemeldte Uns unterthänigst gethane Anzeige und Bitte, Unser Amt zu handlen, und die angegebene Beschwerden erstens durch vorgeschriebene güt-oder höchst-richterliche, und anderst in des Heiligen Reichs Satzungen nirgends erfindlich-oder erlaubte Mittel auf das baldiste auszumachen, würcklich begriffen waren, gleichwie Wir darzu annoch gantz ernstlich und ohnpartheyisch gemeint seynd, dieselbe als ein Uns, als Römischer Käyser, und dem gantzen Reich mit Eyd und Lehen-Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Chur-Fürst und Stand des Römischen Reichs, Uns auf die Weise, wie es durch ihre Repressalien und von Ihren Gesandten zu Regenspurg vor und bey der an Uns im Nahmen der dortigen A.C. Verwandten Gesandschafften den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen so betitulten anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici, und sonsten durchgehends geschehen, gegen die Verbindlichkeit aller Reichs-Grund-Gesetzen und Friedens-Schlüssen, sowohl insgemein, als mit Uns habenden besonderen Vor-Elterlichen Tractaten ins besonder, ohne einige Ursache nicht nur anzutasten, sondern auch dardurch andere in-und ausser Reichs zur Nachfolge anzureitzen Ihro haben gerathen und gut finden mögen, als ob Dieselbe mitten in dem Heiligen Reich über kaum angebrachte, noch nicht beschienene, untersuchte und ohne rechtliche Verordnung oder Vermittelungen noch nicht verlassene Dinge mit denen durch die Reichs-Satzungen höchst-verbothen-und verpönten Repressalien, gegen den selbstigen klaren Buchstaben des Oßnabrugg-und Münsterischen Friedens, zumahlen auch

gegen

gegen unschuldige Leute, getreue Unterthanen und Mit-Christen, welche an denen Chur-Pfältzischen Religions-Sachen nicht die geringste Schuld tragen, freywillige Rache oder Gewalt auszuüben, oder auf so ohngleiche Weise eigenmächtig fürzugehen Recht hätten, oder für Recht halteten, da doch in vorangezogenen ersten pro Memoria **selbst gantz deutlich erwehnet wird/ man trette Uns geziemend an/ um dadurch klärlich an Tag zu legen/ wie die** Principalen/ **Obere und** Committenten **an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben/** sich an Gleich und Recht gerne begnügen, und dasselbe allda suchen, von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen, zu Heydelberg auch es nur wegen einer halben Kirche der Streit, und dieser in sich zu dato nur eine Würckung irrigen Chur-Pfältzischen fundaments und suppositi ist, welches nach eingekommenen Chur-Pfältzischen Berichten ohne so gefährlichen und ohnziemlichen Weiterungen gar bald würde haben können erläutert und geändert werden, wann Unseren gleich anfänglich vorgemeldter massen zu Regenspurg gethanen bestgemeinten Reichs-Vätterlichen Erinner- und Ermahnungen ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben worden.

Wie dann ein gleiches wegen Herstellung des so genannten Heydelbergischen Catechismi auch desto leichter würde haben geschehen können, weil nach dem Uns gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung offtbemeldten Churfürstens zu Pfaltz Lbd. solchen nicht circa symbola aut dogmata, sondern nur in soweit derselbe ohne Erlaubnüß und Grund des vorgedruckten Churfürstlichen Wappens und Privilegii, auch gegen den ersten Heydelberger Catechismum neuerlich ist, mithin nach Außweiß der in Abschrifft hiebeyliegender Lands-Fürstlichen Verordnungen ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deswegen nichts untersaget, entwendet, oder genommen, vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen zu üben verbothen, und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab wegzuziehen, oder ichtwas dergleichen befohlen haben, von Euer Lbd. hingegen Anfangs erwehnter massen, gegen den klaren Enthalt deren Frieden-Schlüssen, sonderlich gegen den Euer Lbd. eigenes Chur- und Fürstl. Hauß hauptsächlich betreffenden 11. Articul des Westphälischen Friedens, folgsam gegen ihre Lands- und Huldigungs-Recessen, mithin auch hauptsächlich wider Euer Lbd. eigene Obliegenheit, Tractaten und Versicherungen verfahren worden;

Wie nun Euer Lbd. nach der Anlag ertheilte Vorantwort, durch dero verstorbenen Residenten zu Unserer höchsten Befremdung und Zeit deme zu allen obigen, dero Schreiben de dato 9. Jan. jüngsthin Uns allererst den 4. Febr. zu gekommen, nachdeme es durch den Druck in der Welt sehr ohnanständiger Weiß lang vorhero ausgebreitet worden.

Also müssen Wir nicht ohne höchster Empfindung ansehen, wohin durch Euer Lbd. und durch dero Räthe und Schrifftstellere, die forma Regiminis Germanici in dem Teutschen Vaterland verdrehet, verführet, und zum Verfall und Umsturtz gemeiner Rechten, alles Ruhestands, und des nach denen Reichs-Satzungen einem Römischen Kayser gebührenden Respects und Gehorsams gefliessentlich wolle getrieben werden. Wir haben dieses Schreiben Unserm höchsten Reichs-Gericht, allwo die Sache ordentlich eingeklaget, und deßwegen zu Recht verfahren worden, mit dem Befehl stracks hinüber gegeben, nach denen Reichs-Satz- und Ordnungen darob, und allenfalls rechter Zeit, wider dergleichen Nachgeber und Schrifftsteller zu verfahren; Anbey eineswegs Euer Lbd. Kayserl. zu Gemüth führende, daß, wann gegen die Catholicam Universitatem mit Urthel und Recht, oder Straff zu verfahren, wie dieselbe sich solches in bemeldten Schreiben zumessen zu wollen scheinen; daß wann auch wegen Haltung Treu und Glaubens, Fried und Einigkeit, wegen Beobachtung der gemeinsamen heylsamen Reichs-Satz- und Ordnungen in dem Heiligen Reich zu urtheilen, zu reden, vorzuwerffen, oder zu bessern seye, es Ihro und ihren so gearteten Räthen wohl am wenigsten zukommen werde: Gestalten was massen Wir den Schutz und Schirm, oder die Advocatiam über alle drey Religionen im Reich übernommen haben, der erste Articul Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation so deutlich zeiget, daß Wir eben also auch nicht absehen mögen, wie Euer Lbd. Brieffsteller darzu gekommen, vorgemeldten ersten Articul Unserer Wahl-Capitulation anderster als er ligt offentlich darzustellen, oder eigenwillig zu interpretiren, darüber in den Tag hinein schreiben, und dem Wort Advocatiæ, die Wort Ecclesiæ Catholicæ hinzu zu setzen. Dann weilen diese allzu sichtbare Verdrehung der Uns vorgemeldter massen übertragenen Advocatiæ viel zu milde und ungleich geschehen, hiergegen aber Unser über alle drey in dem Heiligen Reich, herkommentlich, oder tolerirten Glaubens-Bekanntnüssen gemeinsames Käyserliches Ambt für einem, wie für dem andern Theil nicht nur Krafft gedachter Unser Kayserlichen Wahl-Capitulation, sondern auch Krafft Art. 5. §. 1. Pacis Westphalicæ ohnpartheyisch und ohnveränderlich zu bestehen hat, Wir dißfalls noch irgends etwas unterlassen, oder Uns einiger Partheylichkeit schuldig gemacht zu haben, schwerlich werden können überwiesen werden; So wird Uns derentwegen wohl auch niemand, Euer Lbd. aber zum allerwenigsten so voreylig mit Warheit etwas Widriges und Verantwortliches vorwerffen können, und dahero weder dieselbe noch sonsten jemand rechte Ursach, Fug oder Macht haben, Uns Unser Käyserlichen Würdigkeit oder richterlichen Amts zu entsetzen, oder sich dessen zu entziehen. Und da neben deme man durch obbemeldtes dero Schreiben und ihrer Räthen Vorstellungen dahier und anderwerts, so gar auch durch voreyligen offentlichen Druck sich nicht entblödet, unter vielen in dem Heiligen Römischen Reich vielleicht nie erhörten kecken Anzapffungen und Vermessenheiten des der Kayserlichen Majest. schuldigsten Respects, auch sonderlich Uns als Römischen Kayser, die Condition wegen der bekanntlich von selbsten so hoch verbothenen Repressalien in das Gesicht zu setzen, nemlich, daß

solche würden aufgehoben werden, wann Wir Chur-Pfaltz und andere ad Restitutionem angehalten, und diese vollzogen seyn würde, mithin all solches über die Ohngestalt der allerdings in re & modo übertrettender Reichs-Satzungen, jenes annoch so weit hinausgehet, daß es nicht mehr gegen Reichs-Mit-Stände, sondern gegen die Kayserl. Majestät und Dero höchstes allein richterliches Ambt abgezihlet ist, und solches gleichsam deutlich gepfändet werden will:

Als wollen Wir Euer Lbd. des Erfolgs der Sachen, und deren Reichs-Satz- und Ordnungen nochmahlen Kayserlich erinnert und ernstlich gewarnet haben, das übrige aber dem gantzen Reich, allen wahren Teutschen Patrioten, und der gantzen ohnpartheyischen Welt zu urtheilen überlassen, ob und was sothanes Verfahren eines so hoch verpflichteten, und aus voriger Kayseren und des Reichs Milde so ansehentlich und vielfältig begnadeten Churfürstens und Stands des Reichs gegen die Kayserl. Majestät gegen das gantze Reich und dero Mit-Stände sagen, oder schliessen wolle, wie zumahlen auch in dieser alleinigen, wie allen anderen Reichs-Sachen, wovon Euer Lbd. die Königliche Preußische Würde, vermög dero Cron-Tractats, auff keine Weise eximiret, sondern dieselbe bekanntlich zu aller Reichs-Churfürstl. und Ständischer Schuldigkeit und Gebühr, nach wie vor allerdings gantz deutlich anweiset, einfolglich solche Ehren-Würde dißfalls nicht anzusehen, und darmit keineswegs zu bemengen ist; So zweiffelen Wir keineswegs, es werde Euer Lbd. und dero Räthen bey wahrer Einsehung der Sachen von selbst zu Gemüth fallen, was wir endlich zu thun, und Euer Lbd. Regierung und Verfahrung halber für Satisfaction von dem gantzen Reich anzusuchen, oder Uns zu verschaffen, dero Räthe, Diener und Schrifftsteller aber nach ihren natürlichen, einem Römischen Kayser und dem Reich schuldigen Pflichten anzusehen und anzuweisen, werden gemüssiget seyn.

Wir müssen fast zweiffelen, daß diejenige, welche Euer Lbd. zu solchen bey Gott, Dero Kayser und dem gantzen Reich, aus allen erst-gemeldten Grund-Gesetzen und Umständen unverantwortlich harten, allzueyl- und eyfferfertigen, und von Uns und dem gantzen Reich ohnleidentlichen Verfahren eingerathen, Ihro überzwergs nur die Helffte denen Oßnabrügg- und Münsterischen Frieden, und deren dißfälligen Reichs-Satzungen, herentgegen gar nicht müssen erinnert und vorgestellet haben, was massen in erst-gedachten Friedens-Schlüssen wegen des Kayserlichen allein richterlichen Amts, oder deren gütlichen Vergleichen dann wegen Euer Lbd. und frembder Unterthanen respective Bedruckung oder Schutz, Art. 3. §. quemadmodum &c. Art. 4. §. controversia &c. §. quod controversiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd. Carolus &c. §. quia vero &c. Art. 5. 11. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. paragraphis 12. quantum deinde 17. 19. Art. 10. §. civitati vero &c. Art. 16. §. omnes denique, Art. 17. §. pro majori &c. §. qui vero &c. §. pax vero §. veruntamen &c. §. & nulli, &c. §. ut etiam &c. §. quoties &c. Vigore Legis Communis, & pragmaticæ unter Verboth und Pön des gebrochenen Land-Friedens, insonderheit auch in allen anderen Reichs-Satz- und Ordnungen circa rem & modum, hauptsächlich aber in dem jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten, nemlich, **daß wann zwischen denen in dem Teutschen Reich** tolerirten Religionen **Stritt- und Mißhelligkeiten entstehen/ man über selbige sich miteinander auf dem Reichs-Tag oder bey der Zusammenkunfft gütlich vernehmen/ mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber das geringste nicht** attentiren **oder vornehmen/ sondern ein jeder dasjenige/ was er vermeinet das ihme gebühre/ mit behörigen Weg Rechtens suchen/ und denen so darwider beschweret würden/ auf Begehren** Mandata inhibitoria **gehöriger Orten ertheilet und vollentzogen werden** sollen/ gestalten Wir auch dißfalls rechter Zeit an Unserer Kayserlichen Obliegenheit nichts würden haben gebrechen lassen:

Zu geschweigen, daß man Euer Lbd. dabey hätte erinnern sollen, wie hoch und vielfältig Deroselben Vorfahrer und Dero Chur- und Fürstl. Hauß aus dem Westphälischen Frieden begnadet, herentgegen auch wegen solcher Gutthaten mit ausdrücklichen Gesetz, Ziel und Maaß dorten in Art. 11. gegen ihre benachbarte Chur- und Fürsten, und gegen die abgekommene Ertz- und Stiffter, Fürstenthum, Provinzien, Lande und Leute, wie auch wegen der dorten noch übrigen Catholischen bißhero getreuen Unterthanen und Mit-Christen, Reichs-Satzungs-mässig und natürlicher Weiß verbunden seynd, dahero auch eines ohne das andere in der Länge schwerlich werde bestehen können.

Wir müssen weiters glauben, daß man deroselben auch verborgen gelassen habe, daß solchermassen, wie es dem Vernehmen nach von Euer Lbd. geschehen, fürzufahren, dieselbe unter allen Reichs-Ständen wohl die wenigste Ursach und Befugnuß haben können, nachdeme sie an den höchsten Reichs-Gerichten, gegen andere Glaubens-Genossen und deren Behörde bekanntlich in so vielfältigen Reichskündigen Rechts-Stritten befangen, die Reichs- und Friedens-Satzungen aber wider die Repressalien Gewalt- und Thätlichkeiten, Art. 5. §. 1. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. §. 12. quantum deinde &c. §. 17. utriusque Religionis &c. §. 19. in causis &c. Art. 8. §. tam in &c. Art. 16. §. reliquarum &c. Art. 17. §. qui vero §. & nulli &c. pax vero &c. klar und allerdings unlaugbahr seyen.

Wir müssen ferners urtheilen, daß nebst jetztgemeldten Eröffnungen man Ihro gantz hinderhalten habe, was wegen deren dreyen Religionen in dem Oßnabrüggischen Frieden relativè durchgehends vorgeschrieben, und zu vollziehen seye.

Wir zweiffeln auch allerdings, ob man in dem Schluß Ihro vorderist hingeleget und erinnert habe, was in vor erwehntem Euer Lbd. nicht unbekannt seyn sollenden Preussischen Cron-

Tractat

Tractat zu allgemeiner Reichs-Ruhe und Einigkeit der Reiche-mithin auch deren Pfältzischen Religions-Sachen halber ins besonder, Art. 5. & 14. mit reiffem Bedacht auf das allerverbindlichste & mutuo pacto Reichs-Satzungs-mäßig stipuliret, versprochen, und durch beyderseitige Ratificationes verbündlich gemacht worden, sonsten zuversichtlich dieselbe sich zu solchen Uns und anderen, auch allen Recht-Ordnung und Billigkeit liebenden Teutschen Gemüthern, und dem gantzen publico einmal allzustarck in die Augen leuchtenden ungeziemenden, nach denen Reichs-Gesetzen straffbahren Thätlichkeiten glaublich nicht würden haben verleiten lassen, indeme deroselben annoch mit-oder neben Uns einen Richter, Pfänd.r oder Executoren in dem Teutschen Reich und über Dero Mit-Stände darzustellen, weder von dem übrigen Reich, noch von Unser alleinigen Kayserlichen Majestät und Ambt nachgesehen, oder auffgetragen worden, sondern jedermann vorhin wissend ist, wie wenig Euer Lbd. die Schuldigkeit dero Reichs-und Creyß-Præstandorum, deren höchsten Reichs-Gerichten, Verordnungen und Urtheln, und die übrige Reichs-Satzungen: wie hefftig hingegen sie dero Eigen-Nutz und Erweiterung wider ihre Benachbarte, weit über die Art. des Oßnabruggischen Friedens 16. §. denique omnium &c. & 17. §. quoties autem &c. mit ohnerlaubtem ihrer Officier-Werb-und andern Gewaltthaten, unter so unnöthig als ungewöhnlicher grosser Armatur in dem Reich, und auff des Reichs Boden, welche auch so gar Euer Lbd. Reichs-Unterthanen ohne Noth zu ertragen nicht schuldig wären, für Augen haben. Solten aber Euer Lbd. zu denen Reichs-Grund-Gesetzen, und zu gemeldten Preußischen Cron-Tractat sich etwan nicht mehr gebunden zu seyn, und im Reich Statum in statu für sich fort zu formiren, ihren Mit-Ständen vorzuschreiben, selbe zu Rede zu setzen, überall in dem Reich gleichsam Krieg oder Frieden zu stifften und zu führen, oder anzustellen, und alles nach dero Willkühr eigenmächtig unternehmen, schreiben, reden, thun oder lassen zu dörffen; Endlich auch einen Römischen Kayser selbsten, ihren Reichs-Pflicht und Obliegenheiten zugegen, widerstehen, oder desselben höchstes Ambt ausser aller acht und Gehorsam setzen zu können, glauben; So werden dem natürlichen und vorgeschriebenen Teutschen Recht nach, Wir Uns sammt dem übrigen Reich, endlich auch ein jeder sich darnach zu achten wissen.

Dann so wohl Uns bekannt, daß Euer Lbd. über dero Mit-Stände und dero oder andere Reichs-Unterthanen, und die Reichs-Satz-und Ordnungen keineswegs ohneingeschrenckt selbst Richter und Gesatzgeber weder seyn dörffen, weder sollen, noch können, mithin Wir Uns selbsten nach dero oder eines jeden andern Willkühr nicht wendig machen, noch nehmen zu lassen gedencken, was Uns als frey erwähltem Römischen Kayser in dergleichen Begebenheiten die Reichs-Satz-und Ordnungen nebst Unser Kayserl. beschwohrnen Wahl-Capitulation in Eyd-und Amt auf-und zugelegt haben;

So wenig können Wir vorerwehnte, oder noch weiter etwan unterdessen, sonderlich unter vermeintlichen Nahmen eines Römischen Kaysers, und daß solche von Euer Lbd. und anderen, unter der neuen vermeintlichen Pragmatica, Nahmens retorsio juris iniqui, gegen unschuldige Wegnehmung der halben Heil. Geist Kirche, und an Verbiethung des sogenannten Reformirten Catechismi zu Heydelberg nicht den geringsten Theil habende Ordens-und andere geistliche und weltliche Personen von Euer Lbd. ohne Masse gegen allen Glimpff, und die Christliche Milde gebrauchter Repressalien und Gewaltthaten Dero Röm. Kayser billigen müsse und solle, im geringsten gutheissen, sondern gleichwie alle Repressalien, Gewalt und eigenmächtige Thathandlung durch die Reichs-und alle andere geist-und weltliche Gesetze vorhin von selbsten verbothen, und sonderlich sehr hoch verpönt seynd, in keinem Geist-oder Weltlichen des Römischen Reichs Gesatz aber von solchen unter eines Römischen Kaysers Namen, Authorität und Billigung oder approbation unternommener eigenmächtiger Thathandlungen, und von der Erlaubnüß inique retorti juris etwas enthalten, vielmehr all dieses nur eine einseitige dermahlen neue Erfindung und Interpretation oder Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetzen ist;

Also thun Wir jene sammt und sonders hiemit allerdings von Kayserl. Amts, Macht und des Reichs Rechten wegen improbiren, für unrecht und unzulässig erkennen, cassiren, null und nichtig erklären, mithin Euer Lbd. Kayserlich und ernstlich ermahnen, sie wollen dero sonstigen hohen Begabnüß nach, die Sachen mit reiffereun Bedacht, tieffer als dero Reichs-Satz-und Ordnung verdrehende, oder deren vergessene Ministri und Schrifftsteller, deren Eigenschafften und patriotische Art aus solchen Rathschlägen Euer Lbd. nun vollkommen selbst erkennen werden, einschauen, und aus allen Umständen die Ohnbilden sothaner übler Ihro selbst gefährlicher Principiorum und Verfahren, deren Erfolg sammt allen übrigen Ohnziemlichkeiten, sonderlich aber recht betrachten, daß endlich die abgenöthigte Folge dergleichen Dingen, ihren Landen und Leuten, mithin dero Chur-Hauß eben so wenig in solcher Art gemeinsam verträglich als heylsam seyn können:

Gesinnen anbey an dieselbe, als Churfürsten und Stand des Reichs, und befehlen hiermit aus Käyserl. Macht und des Reichs Rechten ernstlich von weiteren Repressalien, und von allen neuen in denen Reichs-Satzungen ohnerfindlichen Retorsionen, idæalischen Juribus, anmaßlichen Thätlichkeiten, und allem Gewalt sich allerdings zu enthalten, die schon verübte aber, ohne einigen Verzug wieder aufzuheben, und alle damit bedrangte Klöster, Kirchen, geist-und weltliche Unterthanen wieder in vorigen Stand und Genuß ihrer gehabten Rechten und Freyheiten zu setzen, die inique ablata vel sequestrata cum omni causa auch alsbalden zu restituiren, damit nicht nöthig seye die Gebühr der vorgesetzten Reichs-Satzungen der Ordnung nach vorzukehren. Gestalten Wir im übrigen, und in Verfolg Unsers Kayserlichen Amts, auch an des Churfürsten von Pfaltz Lbd. über alle desselben eingekommene münd-und schrifftliche Berichte, nunmehro solche ernstliche

liche Gesinnen, Ermahnungen und Befehl etu thun, in dem Werck seynd, daß Wir nicht zweiffelen, dieselbe werden nichtminder alles Recht und Billiges gründlicher betrachten und verfügen, zu Fried, Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke, wie sie bißhero sich in allen Sachen ruhmwürdigst erwiesen, ferner Teutsch-patriotisch allerdings bezeigen und betragen, allenfalls Wir, wann die Pfältzische Sachen nicht auch bald abgethan, oder verglichen seyn solten, auff das fördersamste, wie es in sich recht und billig seyn mag, sich eignen und gebühren wird, auch Unser allerhöchstes Kayserliches Amt über Unrecht und Gewalt geraden Wegs mit gemeldten Churfürstens Lbd. zu verhengen wissen werden.

Euer Lbd. werden hoffentlich ihres Orts inmittelst alsobald deme allem, was recht, billig, Satzungs- und besonders Tractat-mässig ist, dabeneben auch deme, was einem Chur- und Fürsten des Reichs gebührlich, rühmlich und anständig ist, lieber, ehender und förderlichst selbst statt thun, als es zu denen von ihro eigenen Vorfahren selbst herleitenden, ohnangenehmen allerseits schädlichen Weiterungen ankommen lassen.

Des ersteren versehen Wir Uns zu Verhütung des letzteren zu Euer Lbd. Prudentz und persöhnlicher Gemüths-Billigkeit gäntzlich, und verbleiben schließlich deroselben mit ꝛc.

No. 24. Copia Inhibitorii an den Hertzogen von Würtenberg/ des ihme von denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg für die Stadt Speyer aufgetragenen Protectorii & Conservatorii sich zu enthalten. Wien den Martii 1720.

Carl der VI.

Tit. Wir seynd mit Unser nicht geringen Verwunderung in die Erfahrnüß kommen, welcher gestalten über Stritt- und zwar mehrentheils bey Unserm höhisten Kayserlichen Reichs-Gericht anhängigen Sachen, zwischen dem verstorbenen Bischoffen und Stifft Speyer, und Unser des H. Reichs Stadt Speyer, von einem Theil des Reichs, unter dem Nahmen eines so genannten Corporis Evangelici, Dr. Lbd. ein Protectorium quasi Conservatorium, und zwarn unter Unserm, als Röm. Kaysers Nahmen, auffgetragen, und nun von wegen Dr. Lbd. vor kurtzen Tagen solches nicht allein durch Dero dortigen Abgesandten von Schütz mit Danck und gleichsam mit Partition auff Befehl Dero Mit-Ständen angenommen, sondern auch von Deroselben des Landgrafen zu Hessen Cassel Lbd. zur Beyhülff begehret worden seyn solle. Indeme aber so gestalteter Eingriff in die Kayserl. Unsere alleinige allerhöchste Jura Majestatica & Reservata Imperatoria, zumahlen in Sachen, in welchen Wir Unser höchstes Kayserl. Richter-Ambt nicht allein noch nicht entsaget, sondern Krafft desselben allerseits die Kayserl. Hand angeleget, auch daß und wie solches geschehen, denen A. C. Verwandten Gesandtschafften zu Regenspurg ohnverborgen gelassen haben, gegen alle Reichs-Satzungen, auff eine niemahlen erhörte, Uns allerdings ohnleidentliche, dem gemeinen Teutschen Wesen aber den letzten Truck zu allem Umsturtz gebende Weise unternommen seyn würden; So kan Uns solches anderst nicht als höchst befremdlich und allerdings empfindlich seyn, und müssen Wir folglich dieses Beginnen von einem Theil des Reichs auch anderst nicht, als höchst-vermessen, ohnordentlich und gegen alle Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider eines Röm. Kaysers Majestät selbst, auff das allerhartiste anlauffend erkennen und ansehen, dannenhero Wir auch unter heutigen dato sothanes Beginnen auf dem offenen Reichs-Tag ohnrecht, null und nichtig erkläret, und von Kayserl. Macht Vollkommenheit allerdings würcklich cassiret haben, wollen anbey Dr. Lbd. hiemit allerdings erinnert und Kayserlich auch ernstlich unter der Schärffe und Gewalt des Heil. Reichs gemeinsamer wahrer Grund-Gesatz und Ordnungen gewarnet haben, von so gefährlicher Anmassung sich um so gewisser zu enthalten, als dessen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen einen Mitstand nicht allein die That und die Straff des gebrochenen Land-Friedens, sondern auch das Einsehen der Kayserl. Majestät selbsten ohnentbehrlich nach sich ziehen würde und müste.

Wir seynd aber zu Dr. Lbd. sonstiger Moderation und patriotischen Eyfer des ohnzweiffentlichen gnädigsten Vertrauens, Dieselbe werden nicht allein sich eines bessern schuldigst entsinnen, und Reichs-Satzungs-mässig gehorsamst begreiffen, sondern auch der Sachen Nachfolg gründlich betrachten. In welch gnädigster Zuversicht Wir im übrigen Dr. Lbd. mit ꝛc. Wien den 9. Martii 1720.

No. 25. Copia Käyserl. Inhibitorii an den Landgrafen zu Hessen-Cassel/ das auf ihne von denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg extendirte Protectorium und Conservatorium für die Stadt Speyer nicht zu übernehmen. Wien den 9. Martii 1720.

Carl der VI.

Wir haben nicht allein mit Unser nicht geringen Verwunderung erfahren, welchergestalten über Stritt, und zwar mehrentheils bey Unserm höchsten Käyserl. Reichs-Gerichten anhängige Sachen, zwischen dem verstorbenen Bischoffen und Stifft Speyer, und Unser und des H. Reichs Stadt Speyer, von einem Theil des Reichs unter dem Nahmen

men eines so genannten Corporis Evangelici, des Hertzogs zu Würtenberg Lbd. ein protectorium & quasi conservatorium, und zwar unter Unserem als Röm. Kaysers Nahmen, auffgetragen, und nun von wegen derselben vor kurtzen Tagen solches nicht allein durch Dero dortigen Würtenbergischen Gesandten von Schütz mit Danck und gleichsam mit Parition auff Befehl Ihrer Mit-Ständen angenommen, sondern auch Zeit deme nach des Hertzogs zu Würtenberg Verlangen vorgedachte vermeintliche Commission der Protection und Conservation auff De. Lbd. extendiret worden seyn solle. Wir können nicht begreiffen, aus welchem Grund, aus welchem Recht und Reichs-Gesatz oder Ordnung, aus was für Ursachen oder zu welchem Ziel und Ende, auch von was Art Teutschen Patrioten solche Rathschläge und Beginnen herfliessen oder nöthig erachtet werden mögen; Dannenhero und indeme so gestalteter Eingriff in die Käyserl. Unsere alleinige allerhöchste Jura Majestatica & reservata Imperatoria, zumahlen in Sachen, in welchen Wir Unser höchstes Käyserl. Richter-Ambt nicht allein noch nicht entsaget, sondern Krafft desselben allerseits die Käyserl. Hand angelegt, auch daß und wie solches geschehen, denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg ohnverborgen gelassen haben, gegen alle Reichs-Satzungen, auff eine niemahlen erhörte, Uns allerdings ohnleidentliche, dem gemeinen Teutschen Wesen aber den letzten Truck zu allen Umsturtz gebende Weise, unternommen seyn würde; So kan Uns solches anderst nicht als höchst-befremdlich und allerdings empfindlich seyn, und müssen Wir folglich dieses Unternehmen eines Theils des Reichs, auch anderst nicht als höchst vermessen, ohnordentlich, und gegen alle Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider eines Röm. Käysers Majestät selbst anlauffend, erkennen und ansehen. Solchemnach haben Wir unter heutigen dato sothanes Beginnen auff offenen Reichs-Tag ohnrecht, null und nichtig erkläret, und von Käyserl. Mächt Vollkommenheit allerdings würcklich cassiret, wollen anbey hiermit De. Lbd. erinnert und Käyserl. auch ernstlich, unter der Schärffe und Gewalt des H. Reichs gemeinsamer wahrer Grund-Gesatz- und Ordnungen, gewarnet haben, von so gefährlicher Anmassung sich um so gewisser zu enthalten, als dessen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen einen Mit-Stand, nicht allein die That und die Straff des gebrochenen Land-Friedens, sondern auch das Einsehen der Käyserl. Majestät selbsten ohnentbehrlich nach sich ziehen würde und müste.

Wir seynd aber zu Dr. Lbd. bekannter Moderation und Uns mit so vielen ohnunterbrochenen Prob-Stücken Dero hohen Prudentz und patriotischen Eyfers des ohnzweiffentlichen gnädigsten Vertrauens, Dieselbe werden nicht allein sich eines besseren schuldigst entsinnen, und Reichs-Satzungs-mässig gehorsamst begreiffen, sondern auch der Sachen Nachfolge gründlich betrachten. In welch gnädigster Zuversicht Wir im übrigen Dr. Lbd. mit K. verbleiben. Wien den 9. Martii 1720.

No. 26.

Copia Käyserlichen Schreibens / an den Churfürsten zu Pfaltz / wegen der gegen Ihm von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten führenden Religions-Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720.

Carl der Sechste ꝛc.

Tit. WIr haben Uns geziemend ordent- und außführlich vortragen lassen, was Uns Euer Lbd. über die wider Dieselbe von denen Augspurgisch Confessions-Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg angebrachte Religions-Gravamina, insonderheit wegen der ihren so genannten Reformirten Unterthanen weggenommener halben Heiligen Geists-Kirche zu Heydelberg, und dortigen Catechismi, auf Unsere derentwegen an Sie ergangene Käyserl. Ermahn- und Verordnungen schrifft- und mündlich gehorsamst berichtet haben. Wir vernehmen darab, was massen Euer Lbd. so viel die von Ihro gethane Wegnehmung der halben Heiligen Geists-Kirche betrifft, nach dem Exempel ihrer der Augspurgischen Confession, und so genannten Reformirten Religion zugethan gewesener Vorfahrer, und sonderbahr krafft derer Articulorum jurium & Palatinorum, ex pace Osnabrug. & Monaster. sich darzu befugt, mithin in optimâ fide zu seyn vermeynet, dahero in gantz innocenter Meynung dißfalls verfahren seyen, ohne, daß Sie das allermindeste Absehen oder im Sinn gehabt gemeldte ihre Reformirte in ihrer Gewissens- oder anderen durch vorgedachten Frieden erlangten Freyheiten auf einige Weise zu bedrängen, oder jemand mit Gewalt etwas wegzunehmen; Allermassen Sie nach Dero Ankunfft zu Heydelberg von obbesagt ihren Unterthanen die Abtrettung, als ihrer eigenen Hauß-Hoff- und Sepulchral-Kirchen mit allem Glimpff und Lands-Fürstlicher Güthe zuvorderist begehret, benebenst die Euer Lbd. dazu bewegende Ursachen ihnen zu vernehmen gegeben, und dieselbe darumben in dem Kirchen-Rath biß zum drittenmahl, und zwar anfänglich in eigener Person selbst mit gütlichen Worten angeredet, folglich darab nichts anderst könte vermuthet und geschlossen werden, als daß Sie sich mit ihnen, vermöge des Westphälischen Friedens, zu allerseitiger Vergnügenheit, zu vergleichen, ja solches mit einem weit grössern Surrogato zu begnaden, und zu ersetzen verlanget, worüber ihre Reformirte Unterthanen nicht nur gantz still geschwiegen, herentgegen an statt einer schuldigst geziemenden Antwort einen unerlaubten straffmässigen Recours an frembde Herrschafften in- und auser Reichs, so gar mit Vorbeygeh- und Hindansetzung der Käyserl. Majestät, als des Reichs höchsten Oberhaupts und Richters, und des gantzen Reichs, zu nehmen keinen Anstand oder Bedencken gehabt haben. Wir können mit allem deme, vermög unsers Käyserl. Ambts, nach al-

len von Uns mit gutem Rath und rechten Wissen wohlerwogenen allerseitigen Anbringen, und deren dabey befindlichen Umständen dannoch anderst nicht, als krafft deren Reichs-Gesetzen und Rechten, erkennen, und hiemit befehlen, daß von Euer Lbd. das Possessorium der halben Heiligen Geists-Kirche, cum omni causa zu restituiren, immassen ihre so genannte Reformirte Unterthanen davon anderst nicht, als mit ihren guten Willen entsetzet werden können, es mag auch in vorigen Zeiten, vor oder nach dem Westphälischen Frieden, von einem oder dem andern Theil deren A. C. Verwandten unter sich, ohne wissentliche Contradiction geschehen, oder contra, vel præter pacem Westphalicam, mit oder ohne Bewilligung verändert, weggenommen, zugestanden, abgenöthiget oder eingeraumet, oder von Dero Unterthanen jetzo für einen Recurs in- und ausser Reichs (den Wir auch nicht anderst, als für allzueylig, unzulässig und straffmässig erkennen) genommen worden seyn, wie oder was da wolle. Wir seynd dahero nicht allein von Euer Lbd. daß Sie die Restitution vorgemeldter massen gehorsamst vollzogen haben werden, innerhalb drey Wochen zu vernehmen ohnfehlbahr gewärtig, damit es nicht nöthig seye, mit würcklicher Execution ohnaufhaltlich zu verfahren, sondern Wir versehen Uns auch Freund-Vetter- und gnädigst, daß, wann unter denen gegen Euer Liebden angebrachten anderweiten Beschwerden Dinge von dergleichen Zwang und Thätlichkeiten mehr wären, darvon Wir wegen der bißherigen Gestalt deren Klägern und des Anbringens annoch nicht eigentlich urtheilen können, Sie solche ihrer hohen Prudentz nach aus eigenen Trieb entweder von selbsten förderlamst zu vergleichen oder abzuthun, sonderbahr auch nach denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen, durchgehends von allen Thätlichkeiten & viis facti sich zu enthalten, und solches denen Ihrigen ernst- und festiglich zu gebiethen, sonsten aber, so weit ein oder anders schon in Recht befangen, und ohne Abbruch der Rechthängigkeiten sowohl, als der Käyserl. Majestät und Deren höchsten Reichs-Gerichtern Jurisdiction geschehen kan, nach der auf allgemeinen Reichs-Tag im Jahr 1702. mit einander gütlich verglichenen Handlung, und hernach im Jahr 1704. unterm 11. Martii beliebten, und von weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Käyserl. Majestäi genehm gehaltenen Reichs-Schluß, auf eine engere Deputation, (worauff Wir bey Chur-Fürsten und Ständen imittelst gnädigst antragen werden) Krafft denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen in der Güte sich zu vergleichen, oder das Rechte zu erwarten nicht entstehen werden; welche Wege auch sonsten jedermann verhoffentlich für sich angenehm und zulänglich finden, und zu Herstellung allgemeiner Ruhe und Einigkeit gerne anzugehen so billig als schuldig sich erinnern wird. Den so genannten Heydelbergischen Catechismum betreffend, geben Uns E. Lbd. schrifft- und mündlich zu vernehmen, daß Sie denselben so wenig als dessen achtzigste Frage circa symbola aut dogmata, sondern nur bey dieser Frage stehende sehr anzügliche Glossam, wegen einiger zum Grund-Stück der so genannten Reformirten Religions-Lehr und zu dergleichen symbolischen, durch gemeine Reichs-Satzungen angenommener Lehren und Büchern so wenig gehörigen, als in dem Westphälischen Frieden und anderen gemeinbündigen Reichs-Schlüssen befindliche, bevorab auch gegen die eigene Lands-Herrschafft so scomatisch neu hinzu gesetzt seyn sollen, den in dem ersten gedruckten Heydelbergischen Catechismo nicht erweißlichen schmäh- und Lasterhafften Dingen so ohnbedencklicher zu verbiethen nöthig erachtet hätten; als kundbarlich solche zu einem wahren sensu symbolico eben so ohnnöthig als ohnerlaubt seyen, sondern vielmehr durchgehends gegen den Christlichen Mit-Menschen und die Christliche Liebe und Schuldigkeit gegen die alte Christen-Religion schnur gerade, mithin in dem Grund gegen die Kayserliche Majestät, alle Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl, als wider alle außwertige Catholische Potentzen sehr hart anlauffenden, dem Lands-Fürsten selbsten aber allerdings ohnerträglich seyn müsten, gestalten Euer Lbd. schließlichen in der That nichts anderes gethan zu haben vermeyneten, als daß Dieselbe vermög aller vorhergängigen Religions- und Profan-Friedens- und Reichs-Schlüssen, zumahlen des Art. 5. §. 17. Pacis Westphalicæ, vermög aller Kayserl. Edicten, Mandaten und gegründeten sämtlichen Reichs-Satzungen von selbst angewiesen, und Krafft Unsers aus solchem Ziel und Maaß den 18. Julii 1715. auff verschiedener Catholischer und Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen und Gesandschafften besondere Beschwehrde und Klagen über solche laster- und schmähaffte Bücher, Lehren, Druck und Schrifften, erneuerten Käyserl. Edicts recht- und Ordnungs-mäßig befugt und verbunden seyen, zumahlen Euer Lbd. in besagtem Catechismo Sachen, welche nicht symbolisch, dogmatisch und gemeinsam angenommener Reichs-Satzungs-mässig, sonderbahr gegen die eigene Landes-Herrschafft so anzüglich seyen, in Ihren Landen mit angedichteten ihren Wappen und Privilegio zu gestatten oder zu gedulden nicht könten schuldig geachtet werden. Wir gesinnen und ermahnen mit allem deme Euer Lbd. hiemit ernstlich, gnädigst und Freund-Vetterlich, daß Sie nach Dero eigenen Erbiethen und Vorschlag, zu Erhaltung der gemeinsamen Reichs, und der Ruhe, Einigkeit und guter Verständnüß ihrer Unterthanen, die rühmliche friedfertige Lands-Fürst-Väterliche Obsorge alsobalden vorkehren und anbefehlen wollen, damit circa realia & formalia über den Stein des Anstosses die Sache von ihrem geistlichen Kirchen-Rath und andern gelehrten vernünfftigen Leuthen förderlamst untersuchet, solche nach denen gemeinsamen Reichs-Satz- und Ordnungen angesehen, wol eingerichtet, erläutert und erkläret, darwider aber dißfalls so wenig, als was sonsten etwan ausser denenselben und der Christlichen Liebe gegen den Neben-Christen seyn möchte, nicht eingeführet, oder darüber hinaus nichts extendiret werden, welchem nach Sie solchen Catechismum nicht nur gleich wieder freygeben, sondern ihre so genannte Reformirte Unterthanen bey allen deme, was ihnen vermög der Oßnabruck- und Münsterischen Frieden rechtmässig gebühret, bey deme, was ordentlich, alt hergebracht und recht ist, ohne einigen Eintrag, Bedruck

oder

oder Zwang der Gewissens-Freyheit, Lands-Fürstlich gerne selbst schützen und schirmen wollen, nicht zweifflende, daß die Augspurgisch-Confessions-Verwandte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände selbsten auch diesen Punct, sonderbahr circà formalia, nach denen angenommenen Religions-Frieden und gemeinsamen Reichs-Satzungen besser einsehen, und sammt Dero Unterthanen den rechten Fug der Sachen erkennen, mithin zur Ruhe und Einigkeit auch ihres Orts alles gerne mit beytragen werden. Wir haben sonsten an allem deme, was in dieser und dergleichen Sachen circà rem & modum allerseits bißhero vorgegangen, Unser Käyserl. Mißfallen bezeiget, anbey auch nicht unterlassen wollen, Unser Käyserl. nun allerseits implorirt- und zum Richten in Stand gesetztes Ambt'aller Orten würcklich vorzukehren, mithin und sonderlich gegen die straffbare Repressalia, denen Reichs-Satzungen zu folge das Nöthige anzuwenden, und zu erinnern; seynd allenfalls auch in allem übrigen fort entschlossen, an bemeldtem Unserm Käyserlichen Ambt nirgends nichts gebrechen zu lassen, gestalten Euer Lbd. dißfalls das Behörige auff dem gemeinen Reichs-Tag sammt Unserer Käyserl. Einsicht ferner allerdings zu vernehmen haben werden. Schließlichen haben Euer Lbd. Dero gehorsamsten Bitte nach in allen billigen Dingen Unsers Käyserl. Schutzes, Huld und Gnade ꝛc. womit Wir Ihro vorhin beygethan seynd, sich beständig zu versehen und zu getrösten. Wien den 9. Martii 1720.

Copia Käyserlichen Schreibens an den Chur-Fürsten zu Maynz/ wegen der gegen Ihn von denen A. C. Verwandten führenden Religions-Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720.

No. 27.

Carl der VI.

WIr haben Uns geziemend und ausführlich vortragen lassen, was Uns Euer Lbd. über die gegen Dieselbe bey Unser Käyserl. Comission auf fürwehrenden Reichstag zu Regenspurg von denen dortigen A. C. Verwandten Gesandten angebrachte Religions-Beschwerden, welche Wir E. Lbd. neulich mitgetheilet, um solche entweder selbst nach denen Reichs-Satzungen bald abzuthun, oder darüber den Bericht zu Unserer anderweiten Käyserl. Verordnungen fürdersamst einzuschicken, zur Verantwort- und Erleuterung der Sachen schrifft- und mündlich in Unterthänigkeit vorstellen lassen.

Uns geben E. Lbd. zu vorderist insgemein gehorsamst zu vernehmen, daß zu wünschen wäre, man schreitete auff dem Reichs-Tag mit mehrer Mäßig- und Einigkeit in allen das Vaterland, dessen Würde, Ruhe und Wohlfahrt betreffenden Dingen zu Werck, und welchergestalten Ihro die Umstände wegen des Publici und Privati, bevorab auch die Schreib- und Redens-Art, welche man eine weilhero in verschiedenen Dingen auff den Reichs-Tag insgemein und sonderlich gegen E. Lbd. diesesmahl ins besonder zu gebrauchen, Sie und Ihre drobige Gesandschafft vor einem Theil des Reichs eigenmächtig zu Rede zu stellen, hat gut befinden mögen, zu Gemüth gehen, worüber Sie Sich zu beschweren, und derentwegen bey Uns als Röm. Käyser die Andung, Satisfaction und Vermittelung zu suchen, sich nicht enthalten könnten. Gleichwie Wir nun wohl begreiffen, daß E. Lbd. als des H. Reichs ersten Chur-Fürsten, Ertz-Cantzlern und Directore solche ohnverdiente Anzüglichkeiten sehr empfindlich seyn müssen, Ihro auch, von Ihren Mit-Ständen sich gleichsam zu Rede stellen oder treiben zu lassen, nicht zuzumuthen sey, also werden Wir auch nicht unterlassen dißfalls der Billigkeit nach die behörige Erinnerung zu thun, mithin jetzt und hinkünfftig die Mäßig- und Einigkeit allerseits Glaubens-Genossen bey der Reichs-Versammlung und sonsten überall Käyser- und Reichs-vätterlich zu erinnern und zu empfehlen. Was deme nach vorgemeldte wider E. Lbd. angebrachte Religions-Beschwerden ins besonder anbelanget, obwohlen Dieselben vermeynen, daß Sie zu allem dem, was von Seiten Dero Ertz-Stiffts in dem Zweybrückischen und Rheingräfl. in puncto juris Diœcesani und sonsten geschehen, vermög der Westphälischen, Rißwyckischen und Baadischen Frieden, und der von Franckreich durch den von Chamois auffm Reichs-Tag zu Regenspurg übergebenen Liste befugt seyen, und zwar der Rheingräfl. Orthen halber um so mehr als die Rhein-Grafen noch in 15. Orthen das Catholische Religions-Exercitium zu restituiren schuldig seyen, und selbst die Sache bey Unserm Käyserl. Cammer-Gericht vor Jahren angebracht, E. Lbd. aber allda ein Mandatum in der Haupt-Sach zu Manutenirung des zwischen dem verstorbenen Fürsten von Salm und denen Rhein-Grafen im Jahr 1707. den 20. Octobr. verglichenen und von gemeldten Cammer-Gericht für gültig erkandten, den Rußwickischen gemeinbündigen Frieden pro fundamento habenden Recess auff das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Ambt erhalten, welches nimmermehr würde erkennet worden seyn, woferne nicht auch das Fundamentum in der Haupt-Sache für E. Lbd. und Dero Ertz-Stifft richtig befunden, mithin die Rhein-Grafen dorten ihre vermeintliche Beschwerden anzubringen, und auszumachen allerseits mit erkennet worden wäre, und wann man in der Sache recht nachsehen wolte, es sich finden würde, daß E. Lbd. sich mehr als jene über ein und andere Turbationes zu beklagen Ursach hätten. Daß man aber von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen den Rißwickischen Frieden, odrr desselben Art. 4. nun nicht mehr erkennen wolle, seye nicht E. Lbd. alleinige sondern aller Compaciscenten Sache, da inzwischen Lex scripta, welche von dem gantzen Reich, Krafft dessen Concluß vom 26. Novembr. 1697. erkennet worden, für das aus solchen Frieden erlangte Recht stehe, gleichwie es aus der Cron Franckreich etliche Wochen nach geschlossenen Frieden zu Rißwick denen Schwedischen Mediatoren ad Protocollum

tocollum gegebenen Declaration vom 13. Decembr. erstgedachten Jahrs genugsam zu ersehen seye Wobey E. Lbd. schließlichen gehorsamlich vermeldet, daß Sie zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Reich sich Ihres Orts in allen Dingen nach Recht und Billigkeit finden lassen, und derentwegen Unsere Käyserl. Meyn- und Verordnung vernehmen wolten; so können Wir mit allem deme dannoch dasjenige, was von Eu. Lbd. gegen die A. C. Verwandte deren Vergeben nach verordnet oder vollzogen, und von Dero Räthen und Beambten verübet seyn solle, zumahlen wann einige oder alle Sachen sich in facto angebrachter massen also befindeten, nicht gut heissen, sondern hätten vielmehr wünschen mögen, daß biß zu güt- oder rechtlicher Erörterung und Auskunfft, Dinge von solcher Wichtigkeit, wie diese seynd, in statu quo gelassen, oder zu ordentlichen Käyserl. Verordnungen bey Uns angebracht und selbige erwartet worden wären. Wie Wir dann solches an E. Lbd. hiemit Käyserl. gesinnen und ernstlich befehlen, indeme armata manus aut jurisdictio in alieno territorio weder erlaubt, noch das Jus Diœcesanum solchermassen zu behaupten, sondern allenfalls für jetzt und hinkünfftig aus Käyserl. Macht nach denen Reichs-Gesetzen hiermit untersaget ist; gleichwie im übrigen der Begriff und wahrer Verstand und Gebrauch des Juris Diœcesani & Juris Reformandi in denen Friedens-Schlüssen als dem fundamento regulativo generali sich deutlich vorgeschrieben findet. Hingegen können Wir auch denenjenigen den Beyfall nicht geben, welche dafür halten wollen, daß die Rißwickisch- und Baadische Friedens-Schlüsse für keine gantze Reichs-Gesetze von einigen Theil in dem Reich anzusehen, oder von denen höchsten Reichs-Gerichten darauf nicht = sondern gleichsam pro re inter alios acta angesehen deren einem Röm. Käyser von Reichs-wegen gegebenen Vollmacht erstatteten Gutachten und so fort darüber von höchsten Käyserl. Ambts wegen beschehenen Ratification zu achten seye. Wir betrachten auch im übrigen mit E. Lbd. das zu bedauren seyende Vaterland und die Folge solcher Sachen, zumahlen, wann dessen so heilsame Gesetze gleichsam nur einseitig bündig geachtet oder in den Tag hinein interpretirt, die in denenselben aller Orthen voraus gesetzte gütliche Mittel oder richterliche Verordnung nicht allein in Religious sondern auch in allen Rechts-hängigen Sachen, wo nur ein A. C. Verwandter darunter verwickelt ist, so fort keiner gerichtlichen Zeit, noch keinem Processs oder ordentlichen Weg Rechtens mehr gefüget, sondern ohne Autore oder Actore unbescheinigte Dinge, nur wie selbige angebracht, gleichsam tumultuarie abgethan und ohnerörtert, herentgegen einem oder andern Theil alsobalden die Repressalia zugestanden und erlaubet seyn sollen, wann nemlich unter den Nahmen oder Gestalt eines sogenannten Corporis gegen das andere, mithin ein Theil des Reichs gegen den andern Theil, oder ein Reichs-Stand wider seinen Reichs-Stand selbst verfahren, denselben selbst zu Rede stellen, richten oder schlichten solle. Wir wissen nicht minder, daß weder Unsere Löbl. Käyserl. Vorfahrere, als ob Sie den über 70. Jahr ordentlich klagenden Theil, oder ordentlich geklagte Sachen, ohne Hülff oder Trost gelassen, mit Grund beschuldiget werden, noch auch Dieselbige oder Wir, weder das Reich Catholischen Theils in culpâ aut mora seynd, daß man circa ulum articulorum 4ti & 5ti der Rißwickisch- und Baadischen Frieden sich auff gemeiner Reichs-Versammlung noch nicht mit einander verstanden habe. Was diesemnach die Duderstattische Commission und andere etwan bey denen Reichs-Gerichten anhängige Materien betrifft, welche E. Lbd. selbst aus denen eingegebenen gedruckten Schrifften deren A. C. Verwandten, wegen vorgebender Gravaminum oder circa facta zum besten bekannt seyn müssen, ob und wie weit all solches in dem Grund der Sachen und deren Reichs-Satzungen bestehe, darinnen haben Wir zu E. Lbd. als des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, das freund-gnädigliche ohnzweiffelhaffte Vertrauen, Sie werden von selbst förderlichst das behörige, zulängliche, ohnweitläufftige Einsehen thun, damit nicht nöthig seye die Duderstättische Commission zu reassumiren, immittelst aber denen Ihrigen Reichs-Satzungs-mäßig auffzuerlegen, nichts via facti zu unternehmen, sondern alles ohne Ansehung des Glaubens, deren Sachen und Personen, in dem geraden Weg deren Reichs-Satz- und Ordnungen einzuschauen, zu richten, zu schlichten und zu handhaben. Wir erwarten hierüber von E. Lbd. Zeit zweyer Monathen Dero Erklärung, und haben unterdessen dahier gnädigst anbefohlen, allenfals in denen acta deren halben auch nachzuschauen, und zu Erörterung der Sachen nach denen Käyserlichen Rechten alles fertig und an der Hand zu haben. Wegen deren bey denen höchsten Käyserl. Reichs-Gerichtern anhängigen decidirten oder zur Execution gegebenen und gekommenen Sachen aber wird hoffentlich ein jeder guter Patriot sich der Reichs-Stand-schuldigen Parition und Vollzugs oder deren ordentlich exceptionum & remediorum juris fernerhin in gleicher Maaß selbst erinnern, mithin auch sonderlich E. Lbd. Dero höchsten Orths, als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzler darauff ohnunterbrochen mit- und fest halten wollen, gestalten Wir Dessen von Dero langwürig patriotischen Gemüth und darab habenden beständigen Probstücken vollkomen beglaubt seynd. Den Usum derer Articulorum 4ti & 5tii Pacis Riswicensis & Badensis in dem Reich- und in der Haupt-Sache anbelangend, wird sich nach der auff allgemeinen Reichs-Tag im Jahr 1702. mit einander gütlich verglichenen Handlung, und hernach im Jahr 1704. unterm 11. Martii beliebten, und von weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät und Lbd. genehm-gehaltenen Reichs-Schluß bey der Reichs-Versammlung der Weg hoffentlich nechstens ergeben, wie es dißfals mit Teutscher Einigkeit und friedsamen Betrag durch eine engere Deputation in ordentliche Richtschnur, Ziel und Maaß zu bringen, mithin auch ratione aller übriger Gravaminum, in so weit nemlich selbige ohne Abbruch der Rechts-Hängigkeit so wohl als der Käyserl. Majestät und Deren höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction dahin nicht gehören, die Sachen nach denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen in der Güte zu erörtern und abzuthuen seyen. In dieser Unser

gnädigsten

gnädigsten Zuversicht wollen Wir nicht minder in dem zu E. Lbd. hegenden freund-gnädiglichen Vertrauen bey der ohnzweiffentlichen Hoffnung beharren, daß Sie auch ihres Theils hierzu und zu allem deme, was zu baldiger Stifftung beständiger Freundschafft und Friedlichkeit im Reich gereichen kan, alles gerne ferner mit beytragen und bewürcken helffen werden, nebst der zur Göttlichen Güte in allen Unserm Thun und Lassen festiglich setzenden Hoffnung, daß Derselbe alles nach seinen H. Willen leiten, und den Geist der Einigkeit aller Orthen im Röm. Reich wieder ertheilen, mithin die allerseits schädliche Extremitäten abwenden werde, denen so viel an Uns als Röm. Käyser und des H. Reichs Mit-Stand seyn wird, vorzukommen und zu steuren, Wir an Unsern Käyserl. Ambt und Obliegenheit niemahlen nichts werden noch wollen gebrechen lassen. Worzu Wir auch nicht nur Euer Lbd. sondern eines jeden die Ruhe, das Ansehen und Wohlfahrt des Röm. Teutschen Reichs und Unsers geehrtesten Vaterlands liebenden Churfürsten, Fürsten und Stands Mit-Würckung zu eines jeden löbl. Nachruhm zu allgemein beständiger Sicherheit und Wohlfahrt ohnzweiffentlich gewärtigen. Verbleiben im übrigen Euer Lbd. ꝛc. Wien den 9. Martii 1720.

Copia Käyserl. Rescripti an den Cardinal von Schönborn / als Bischoffen zu Speyer / wegen der gegen seinen Vorfahrer von denen A.C. Verwandten führenden Religions-Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720. No. 28.

Carl der VI. ꝛc.

Tit. Es ist Euer Lbd. guter massen bekannt, was der A. C. Verwandten auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende Gesandte, und Nahmens ihrer Principalen, bey Unser dortigen Käyserl. Commission für Religions-Gravamina insgemein und unter andern gegen E. Lbd. Vorfahren an dem Bischoff- und Reichs-Fürstenthum Speyer, wegen der zwischen deroselben und zwischen Unser und des H. Reichs-Stadt Speyer waltenden Strittigkeiten ins besondere, so auch wegen Freimersheimb und sonsten angebracht und gebethen, solches auch Uns gemeldte Unsere Käyserl. Commission in aller Unterthänigkeit eingeschickt haben, und was von Uns derentwegen an weyl. gedachten ihren Vorfahren geschrieben worden, gestalten nach dessen immittelst erfolgten Absterben Uns E. Lbd. davon einigen vorlauffigen schrifft- und mündlichen Bericht gehorsamst haben erstatten lassen; So lieb und gnädigst gerne Uns E. Lbd. Versicherung ist, daß dieselbe nicht allein mit vorgemeldter Unser und des H. Reichs Stadt in allen Sachen, denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß, so wohl in geist- oder Religions- als in weltlichen Dingen, sondern auch mit allen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen friedsam, ruhig und nachbarlich zu leben, zu heben und zu legen sich eiffrigst bemühen wollen; So wohl ist Uns hingegen wissend, daß E. Lbd. an denen bißherigen Stritt und Händeln mit bemeldter Stadt und an andern auf den Reichs-Tag gegen dem abgelebten Bischoff und Reichs-Fürsten vorgekommenen Beschwerden annoch keinen Theil mit Rath oder That gehabt haben. Wir erkennen gnädigst, daß ihro derentwegen die von besagten A.C. Verwandten Gesandschafften dem Hertzog zu Würtemberg aufgetragene vermeintliche Protection und andere in re & modo gebrauchte sehr harte unzulässige Dinge billig zu Gemüth gehen müssen, inmassen an sich und in allen der Sachen Umständen wahr ist, daß es eine in dem H. Röm. Reich vielleicht niemahlen erhörte, in dessen heilsamen Reichs-Satzungen aber nirgends erfindliche Sache, in sich auch ein gantz unformliches Beginnen seye, daß sonderbahr in hangende Process-Sachen bey denen höchsten Reichs-Gerichten, wo man die Parthey ohne Rechts-Mittel und Hülff noch nicht gelassen, deßwegen, weilen eine Parthey einer der anderer Religion zugethan, oder ihre Rechte in dem ordentlichen Lauff Rechtens nicht zu erhärten vermag oder weiß, dem dritten das Recht gleichsam ipso facto solle abgesprochen und ungültig seyn, oder ein Stand des Reichs den andern gleichsam offentlich zu Red stellen, und die in Käyserl. Jura Majestatica und Reservata Cæsarea so tieff einschleichende Protectoria oder Conservatoria ein Theil des Reichs gegen den andern und gegen seinen Mitstand ertheilen oder prætendiren können, daß ein so genanntes Corpus, oder unter diesem Nahmen und Gestalt vor oder gegen seinen Mitstand eigenmächtig und zwar unitim verfahre, ohne dem Röm. Käyser, als höchsten Richter und Lehen-Herrn und denen Reichs Grund-Gesetzen allerdings zu nahe zu tretten, oder die Reichs-Satz- und Ordnungen, welche Reichs- und Weltkundbahrlich aller Orten die gütliche Mittel oder die rechtliche Weg unter dem Käyserl. Ambt und Authorität voransetzen zu überfahren, allermassen auch nur ein erwehltes Reichs-Oberhaupt und dieses in einen lobwürdig ohnzertrennlichen Corpore, so dann in zweyen Theilen und vielen Gliedern zu bestehen habe. Wie nun in allen gegeneinander vorkommenden Religions- und Civil-Beschwerden Wir Unser höchstes Käyserl. Ambt zu handlen und zu vollziehen im Begriff seynd, auch daran niemahlen und gegen niemand unter Gottes ferneren Beystand etwas werden gebrechen lassen; Also haben Wir zu E. Lbd. bekannter Moderation und Erfahrenheit, ohne dermahlen weiteren Gesinnen oder Befehl das gnädigste Vertrauen, sie werden die in materia Religionis wider dero Vorfahrer angebrachte Sachen (von deren Gültig- oder Ungültigkeit, weilen selbige weder bescheiniget, weder ordentlich verführet worden, Wir eben stracks zu urtheilen nicht vermögen) nach dero Prudentz und Fried-liebenden Gemüth, sonderlich denen Reichs-Rechten nach, von selbsten einzusehen oder zu vermittlen, allenfalls auf dem von Uns, dem gesammten Reich vorschlagenden hoffentlich nechstkünfftigen engeren Deputations-Tag die Sache wohlbereiteter vor-

zulegen, biß dahin aber alles in statu quo zu lassen bedacht, und immittelst auch mit vorgemeldter guten Stadt Speyer alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen sich mit selbiger auf das baldeste in der Güte zu vergleichen, oder durchgehends bey der von Uns schon erkannten Obrist-Richterlichen Commission, soviel es nemlich ohne Abbruch deren höchsten Reichs-Gerichten seyn kan, so kurtz und bald es möglich, in Christ-Fürst-und nachbahrlicher Liebe, mit guter Verständnüß,, ohne sich ausser gebührlichen Weg der Rechten und guten Ordnung im mindesten auffzuhalten, alles selbst auszumachen, ohnvergessen seyn. Worzu Wir im übrigen Euer Lbd. hiemit wohlmeynend gnädigst und ernstlich ermahnen, und deroselben mit ꝛc. Wien den 9. Martii 1720.

No. 29. **Copia Käyserl. Rescripti an den N. Freyherrn von Sickingen / zu Ebernburg / wegen der gegen ihn von den Augspurgisch-Confessions-Verwandten führenden Religions-Beschwerden. Wien den 9. Martii 1720.**

Carl VI.

Tit. DIr ist vorhin bekannt, welcher gestalt bey Unserer Käyserl. Commission auff fürwährendem Reichs-Tag die dorten anwesende Gesandte und Nahmens Ihrer Principalen verschiedene Religions-Gravamina, insonderheit auch wegen deiner in der Herrschafft Ebernburg befindlichen der Augspurgischen Confession zugethane Gemeinen in Unterthänigkeit angebracht und darbey gebethen haben. So viel nun wegen deiner Vorfahrer und deinem Verfahren daraus zu ersehen ist, können Wir solches weder in re noch modo, am allerwenigsten aber allenfalls gutheissen, wann du ohne andere Ursach wegen einen in processs verfangenem Jure, das Jus patronatus oder die Seelsorge selbst des in dem H. Röm. Reich erlaubten Christenthums entsagen, oder diese gar unterdrucken solltest, und woferne die Sachen in facto sich dergestalten verhalten, so wollen wir dich nicht nur gnädigst erinnert, sondern auch ernstlich vermahnet und hiermit befohlen haben, mit gedachten deinen Unterthanen und Gemeinden Christlich und gutthätig umzugehen, alles in alleiniger Absicht deren Reichs-Friedens-Schlüssen und Satzungen alsbald in gebührenden Stand und Ordnung zu setzen, oder sich mit denenselben über sothane Religions-Beschwerden ohne Verzug zu vergleichen, dann Uns auch von dem gantzen Zustand der Sachen gehorsamsten Pflichtmäßigen Bericht und Verantwortung längstens innerhalb zwey Monathen einzuschicken, immittelst deinen dortigen Beambten nicht minder ernstlich aufzugeben, von allen ferneren Unternehmungen und Thätlichkeiten sich zu enthalten, damit nicht nöthig seye, mit der Kostbahrkeit einer Käyserlichen Commission auf deine Ohnkosten oder allenfalls mit würcklicher Execution und Straffe wider dich ferners zu verfahren. Das ist Unser ernstlicher Wille und Meynung. Verbleiben dir im übrigen ꝛc ꝛc. Wien den 9. Mertz 1720.

No. 30. **Copia Voti Communis Evangelicorum de dato Regenspurg den 26. Novemb. 1697.**

NAchdeme, sicheren aus dem Haag eingelangten Berichten nach, die Evangelische Reichs-Stände durch den zu Ryßwick von der Kayserl. Ambassade adhibirten modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium, & Galliam (wie es damit im Anfang, in progressu negotii, und im Ende zugangen, und welche auch in sonderen Dingen dem libero & Comitiali suffragio, Juribusque statuum, auch dem Stylo Imperii, und der denen Reichs-Deputirten, von Reichs-wegen ertheilten, und von Kayserl. Majest. approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich darinnen vornehmlich zum höchsten gravirt und lædirt zu seyn, haben halten müssen, daß man ihre habende Religions-Angelegenheit und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen, und selbe damit zu keiner Zeit hören, noch ihre deßwegen vorgebrachte Monita bey dem Friedens-Project attendiren, ja ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad Protocollum mediatoris geben, sondern sich über dergleichen so billigmäßiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen, woraus im Ende erfolget ist, daß die Frantzösische Ambassade mit der bekannten dem Religions-Frieden im Reich so nachtheilige Clausula bey dem vierdten Articul um solche Zeit herfür gebrochen, da die Evangelische sich zu resolviren kaum noch wenig Stunden übrig gehabt; welches gar nicht hätte geschehen können, wann man ihre Religions-Sache gleich Anfangs zu denen Tractaten mitgezogen, und darüber mit der Frantzösischen Gesandschafft gehandelt hätte; So erachtet man sich gemüßigt hiemit ad Protocollum zu verwahren und zu reserviren, daß alles, was solchergestalt circa modum tractandi pacem, zu grossem Præjudiß und Beschwerde der Evangelischen passiret, und dessen Remedur ꝛc adhuc integrâ auff vielfältiges Remonstriren und Erinneren, nicht zu erhalten gewesen, dem Religions-Frieden, und Art. 4. & 5. Instrumenti pacis im übrigen allerdings ohnabbrüchig seyn, und weder jetzt noch künfftig in eine Consequentz gezogen, noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions Friedens im Reich, wie derselbe in dem Westphälischen Frieden-Schluß dicto Art. 4. & 5. befestiget und gefasset ist, allegirt werden solle, oder könne, nicht zweiffelend es werden die gesammten Catholischen Stände geneigt seyn, denen Evangelischen eine solche Versicherung de pace Religiosa facta tecta conservanda, so fort post pacem ratihabitam, von sich zu stellen, daß man ein-und anderseits

seits im Reich dabey acquiescirẽ könne, und die Evangelische dadurch tranquilliret werden mögen, mithin in der That gezeiget werde, daß man sich utrinque auffrichtig zu meynen, und in einmüthig-rechtschaffener Postur, als die Garantie des Friedens zusammen zu setzen verlange, welches auff diese Weise am besten geschehen kan, wann man gegen einander sich erkläret, und unanimiter statuiret, daß die Catholische, die ohnedem in terris Imperii keine Neuerung circa pacem Religiosam verlanget haben, noch verlangen können, sich der durch Franckreich dem Reich bey dem 4. Artic. obtrudirten Clausul im gantzen Reich wider die Protestirende Stände weder in- noch ausser Gerichts nimmermehr prævaliren, noch daran für sich den geringsten Antheil nehmen, sondern es lediglich bey dem Westphälischen Frieden-Schluß bewenden lassen wollen. Solchergestalt bleibet die Clausul allein eine Sache zwischen dem Reich und der Cron Franckreich, wird mit dem Religions-Frieden, welcher Vinculum Concordiæ Statuum ist, nicht meliret, und haben es deßhalben die Stände nicht unter sich mit einander zu thun, sondern seynd vielmehr schuldig einander hierin treulich zu assistiren, damit niemand sich dieser Clausul durante hac pace zum wenigsten weiter nicht gebrauche, als der Frantzösischen Gesandschafft gegen die Mediation und sonsten geschehene mündliche Erklärungen selbst gehen, daß nemlich diese Clausul allein von wenigen, vom König in Franckreich propriis sumptibus neu-erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen seye. Solte wider Verhoffen dieser æquitable Vorschlag keinen ingress finden, und man Catholischer Seits selbst von dieser Clausul, die an so vielen Orten den Religions-Frieden alteriret, profitiren wollen, so gibt man zu bedencken anheim, was hierdurch für Mißtrauen und Trennung der Gemüther bey gegenwärtigen ohnedem betrübten und gefährlichen Conjuncturen, zwischen beyderseits Religions-Verwandten entstehen, und was hieraus für Unheyl erwachsen dörffte, derentwegen man aber Evangelischer Seits, da man allein de damno vitando certiret, jetzo und bey der Posteritæt entschuldiget seyn, und sich deßhalben bestermassen verwahret haben wolle, cum reservatione ulteriorum & salvô eo, was im Haag dieserwegen mit Franckreich entweder schon verglichen, oder noch verglichen werden möchte.

Copia des Käyserl. Commissions-Decreti ad Rescriptum vom 28. Januarii 1698. No. 31.

Dictatum Regenspurg den 12. Februarii ejusd. anni.

Ihrer Kayserl. Majestät hätten des Herrn Principal-Commissarii Fürstl. Gn. allerunterthänigst berichtet, nicht allein was für ein allerunterthänigstes Gutachten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Regenspurg versammlete Räthe, Bottschafften und Gesandten über das von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, occasione der im jüngsten Frieden-Schluß Art. 4. annectirten Religions-Clausul, bey der Reichs-Versammlung eröffneten gemeinsamen Voti, ihme den 6. Novembr. jüngsthin zu dem Ende geziemend überreichen lassen, damit Ihro Käys. Maj. darauff allergnädigst reflectiren möchten, sondern auch wie daß um Dero allergnädigste Erklärung den 30. Decembris abermahlen allerunterthänigst angesuchet worden. Nun würden allerhöchstgemeldte Ihro Käyserl. Majestät Dero allergnädigste Gemüths-Meynung auff das erstere Gutachten der Reichs-Versammlung hinwiederum eröffnen zu lassen, bißanhero nicht angestanden seyn, wann Sie nicht in obangezogenem Voto so harte Beschwerde wider Dero Kayserliche Gesandte wahrgenommen, daß Sie derenselben gehorsamsten Bericht darüber vorhero einzufordern, eine Billig- und Nothwendigkeit zu seyn erachtet hätten. Nachdeme aber solcher nunmehr eingeloffen, und daraus zu ersehen, wie ein oder ander der Reichs-Instruction, der Verordnung des Instrumenti Pacis, dem Libero & Comitiali suffragio Statuum, und dem Stylo Imperii gemäß oder zuwider gehandelt, und wie weit gegründet seye, daß die Kayserliche Gesandschafft deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Angelegenheiten von denen Tractaten abgewiesen, und selbe zu keiner Zeit hören wollen; So hätten Ihre Kayserliche Majestät gnädigst anbefohlen, sothanen Bericht mittelst beyliegender Abschrifften der Reichs-Versammlung mitzutheilen, nicht zweiffelnd, wann Chur-Fürsten und Stände von der wahrhafften Beschaffenheit diese gründliche Information und Wissenschafft gehabt hätten, Sie dergleichen, weder zu Verbesserung der Friedens-Conditionen, noch zu Befestigung des innerlichen guten Vertrauens, zwischen Haupt- und Gliedern, und diesen unter sich dienende Gravamina wider Dero Kayserliche Bottschaffter zu führen nicht anbefohlen haben würden. Was sonsten die verlangende Erklärung anbetreffe, hätten Ihro Kayserliche Majestät männiglichen, so wohl in Ecclesiasticis & Politicis, jederzeit gern gegönnet, was ihn das Instrumentum Pacis Westphalicæ zugelegt; Derowegen auch und um alle ungleiche Gedancken und Mißtrauen zu verhüten gewünschet, daß gedachter Westphälischer Friede in allen seinen Puncten ohngeändert wäre restituiret worden: Gestalten dann unlaugbar, daß Dero Gesandtschafft sowohl sothaner Clausulæ des vierten Articuls, als andern, wider obgemeldte Westphälische Friedens-Instrument strebenden, dem Reich höchst nachtheiligen Conditionen, sich nicht nur eyferigst widersetzet, sondern auch in Dero Nahmen und aus expressen Befehl, zu gemeinsamer Fortsetzung des Kriegs, mehrmahlen, und noch kurtz vor dem Frieden-Schluß erkläret, und den Frieden nicht ehender eingangen, als nachdem derselbe von allen und jeden Deputirten, auch andern Reichs-Ständlichen Ministris, wegen damahligen Umständen, für höchst nöthig, die Communication des Kriegs aber für noch schädlicher und ohnmöglich geachtet worden. Und gleichwie man von Deroselben ein mehrers nicht desideriren können, also, und nachdem von mehrgedachten Westphälischen Frieden-Schluß, mit gesamm-

sammter Chur-Fürsten und Ständen Einwilligung und Gutfinden, in der widrigen in Reichs-Deputirten Relation enthaltenen Conjuncturen, und um grösseres Ubel abzuwenden, in etwas abgewichen worden, so gar, daß auch diejenige, deren Gevollmächtigte obgedachte Clausulam Anfangs zu unterschreiben geweigert, aus eben diesen Ursachen den Frieden simpliciter und ohne Außnahme zu ratificiren nöthig befunden; So übergeben Ihre Kayserliche Majestät offtgemeldten Churfürsten, Fürsten und Ständen reiffer Erwegung, ob die Conjuncturen dermahlen besser gestaltet, und erwarten demnach billig derenselben vernünfftigen Rath und Gutachten, wie allenfalls die Declaration, zumahlen nach der von den Frantzösischen Gesandten zu Ryßwick beschehenen, und in der Kayserlichen Gesandtschafft Bericht Num. 5. allegirten Anzeigen dergestalt eingerichtet werden könne, damit eines Theils die sich beschwehrende Stände vergnüget, und andern Theils es von der Cron Franckreich für keine Convention auffgenommen, und Ihro dadurch zu Verzögerung der Friedens-Execution uñ Einbehaltung der zu restituirenden habenden Oerter, wo nicht zu weitern Vor- und Friedens-Bruch kein neuer Anlaß gegeben werde, versichern inzwischen Chur-Fürsten und Stände, daß Sie im übrigen auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ, sowohl in Ecclesiasticis & Politicis, zu halten, einen jeden dabey kräfftigst zu schützen, und nach dessen Innhalt die Justiz ohne Unterscheid der Religion zu administriren nicht unterlassen werden. Adhoriren aber dieselbe anbey nochmahlen wolmeinendlich und gnädigluch, dahin ernstlich und ohnausseßlich ihre Consilia zu richten, damit die innerliche gute Verständnüß, mit Beyseitsetzung alles ungegründeten und unzeitigen Argwohns oder Mißtrauen, beständig erhalten und fortgepflantzet, und der Genuß des jüngest getroffenen Friedens durch eine würckliche Garantie und allgemeine Reichs-Verfassung zuverlässig und ohnverweilt stabilirt und befestigt werden möge. Welches des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gn. deren Churfürsten und Ständen hier anwesenen vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit nicht verhalten sollen. Und verbleiben E. Regenspurg den 10. Febr. 1698.

Ferd. H. zu Sagan / F. v. Lobkowitz.
(L.S.)

Allergnädigster Kayser / König und Herr Herr.

EUer Kayserl. Majest. sagen wir allerunterthänigsten Danck, daß Dieselbe allergnädigst geruhet, die Regenspurgische Reichs-Gutachten vom 26. Novembris und dritten Decembr. mit denen Post Scriptis und Beylagen zu unserm allergehorsamsten Bericht uns zu übersenden; Es würde uns auch hoffentlich nicht schwer gefallen seyn, solchen geziemend zu erstatten, wann unsere vorgegebene Ubertrettungen des Instrumenti Pacis Westphalicæ deutlich und umständlich erzehlet, nicht aber bloß insgemein wäre gemeldet worden, in dem ersten zwar, daß all dasjenige, so an Seiten der Kayserl. Gesandtschafft im Haag bey währender dieser Friedens-Negotiation circa modum tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation nicht beobachtet worden, und sonsten dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider, vorgegangen seyn mögte, dem Reich weder jetzt noch inskünfftige præjudicirlich seyn, und zu keiner Consequenz gereichen solle, noch zuversichtlich von Euer Kayserl. Majestät werde gut geheissen werden; in dem andern aber, daß sowohl Anfangs zu Regenspurg, als auch hernach von der Kayserl. Gesandtschafft im Haag bey dieser gantzen Friedens-Negotiation, bevorab circa modum tractandi mit der Reichs-Deputation, der Verordnung des Instrumenti Pacis Westphalicæ in viele Wege zuwider gehandelt worden, und endlich in der von der gesammten Reichs-Versammlung zu Euer Kayserlichen Majestät allergnädigster Reflection eingereichten, und Votum Commune Evangelicorum überschriebene Beylage, daß der zu Ryßwick von der Kayserl. Ambassade adhibirte modus tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam, wie es damit im Anfang in progressu negotii und im Ende zugangen, auch in andern Dingen dem libero & comitiali suffragio juribusque Statuum, auch dem Stylo Imperii und der denen Reichs-Deputirten von Reichswegen ertheilten, und von Euer Kayserl. Majest. approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden, zu Euer Kayserl. Majest. höchst-erleuchtestem Ermessen stellen wir deßwegen allerdemüthigst, was darunter von der Reichs-Versammlung weiters zu erfordern seyn mögte. Immittelst ist zuforderst nicht zu begreiffen, wie gesagt werden dörffen, daß wir in modo tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation dem Instrumento Pacis Westphalicæ und ihr ertheilten Instruction zuwider gehandelt, da die zum Directorio verordnete Chur-Maynzische Deputirte, dem Herkommen gemäß, bey der Kayserl. Gesandtschafft sich erst den zwantzigsten Octobris legitimirt, die Deputation aber, vermög ihres nacher Regenspurg abgegebenen Berichts, in der Nacht des dreyssigsten Octobris oder vielmehr nach Mitternacht, das ist, nach eingetrettenem 31. Octobris ein paar Stund vor des bereits sauber abgeschriebenen Instrumenti Unterschrifft eröffnet oder angefangen worden, fürnemlich darum, weilen mit denen Chur-Maynzischen zweyen Deputirten die Chur-Fürstl. Bayerische, Sächsische und Brandenburgische Gesandte, des Vorsitzes halber, sich vorhin nicht vergleichen können, sondern für schimpff- und verkleinerlich gehalten, daß Formal-Bottschaffter blossen Deputirten nachsitzen solten, jene aber die ihrer Herrschafft zukommende Oberstelle, und der bey und wegen der Deputation allen Deputirten zugelegten gleichen Character angesehen haben wollen; welche Ordnung auch seithero in der zu Meudon gefertigten und vom König in Franckreich unterschriebenen Original Königl. Frantzösischer Ratification scheinbarlich gefolget worden. Es ist

gar

gar das Chur-Maynzische Directorium, dessen uns gethaner Anzeige nach, angestanden, weilen bey demselben zu Zeit der eröffneten Deputation die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandte wider des Reichs-Instruction und die Gewoheheit für ihre Personen zu der Deputation sich gantz nicht legitimiret, ob sie für Deputirte geachtet, und zu denen Deputations-Verrichtungen zugelassen werden könten: hat gleichwol mit unserm Gutfinden gegen selbige sich mehrern Glimpffs gebrauchet, und von denen Chur-Brandenburgischen nach auffgehobener Deputation, die Vollmacht von dem Chur-Sächsischen aber wegen deren künfftigen Uberreichung ein Versprechen angenommen, aus dieser Ursach ist entsprungen, daß, so viel uns wissend, vor dem ersten Novembri kein offentlicher förmlicher Bericht an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg als Committenten hiesiger Deputation von dem Chur-Maynzischen Directorio abgelassen, wenigstens uns der Reichs-Instruction nach, durch das gewöhnliche Remiss, davon keine Nachricht ertheilt worden.

Ob nun wol dannenhero die Kayserl. Gesandtschafft, welche mit der Vernehmung in Reichs-Sachen an die Reichs-Deputation, und die derselben ertheilte Instruction, nicht aber besondere Stände, oder ihre Gesandte gewiesen worden; sich auch aus dem Instrumento Pacis errinnert und allhie vielfältig vorgestellet, daß ubi pax aut fœdera facienda von E. Kayserl. Majestät solches Comitiali & libero omnium Imperii Statuum Suffragio & Consentu. einfolglich in Form und Gestalt Comitiorum oder zu dem Ende angeordneter Deputation geschehen müsse, nicht würde zu verdencken gewesen seyn, wann sie gewartet, daß nach dem Herkommen und dem Buchstaben besagter Instruction die Legitimationen vorgangen, die Deputation eröffnet, von derselben die Berathschlagung in Corpore und in einem Gemach juxta stylum Imperii angestellt, gehörige Deputation-Schlüsse gemacht, und der Kayserl. Gesandtschafft überbracht werden könten, und würden, ehe sie von einer noch nicht angefangener Deputation einig Gutachten erfordert, oder angenommen, und mit derselben sich einer einhelligen Meinung verglichen. Wie wir dennoch nebst der von uns ohnauffhörlich getriebenen Eröffnung der Reichs-Deputation jederzeit gern und willigst angehöret, so offt besondere Gesandtschafften uns etwas anbringen wollen, mit ihnen auch die Worte in denen ihre Herrschafft belangenden Dingen unweigerlich abgefasset; Also ist von Anfang der Ryßwickischen Handlung biß zu deren Endschafft von uns nicht das geringste gethan, vorgebracht oder geschlossen worden, so wir nicht, auch dazumahl, da wegen Enge der Zeit, durch ein schrifftliches Gutachten uns alles heimgestellt gewesen, denen Reichs-Ständischen Ministris oder denen zu uns geschickten oder von uns beruffenen Deputirten oder Sub-Deputirten, vor und nach umständlich vorgetragen, mit ihnen erwogen, und sie nicht nur einhellig eingerathen, sondern auch sehr offt ins besonder verlangt haben; gestalten ihre unter dem Nahmen der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten und Plenipotentiarien uns überreichte Monita und Gutachten, noch mehrers aber die von ihnen viel weitläufftiger, als unsere meistens in der Eyl erstattete allerunterthänigste Relation, gefaste öffentliche Protocolla sattsam bezeugen. Zwar haben wir nicht gestehen oder nachgeben können, wie mehr dann einmahl gegen uns stracks Anfangs, lang vor der zu Regenspurg geschlossenen Deputation, behauptet werden wollen, von keiner völligen Reichs-Versammlung aber jemahls gesucht worden, daß alle unsere in das Friedens-Werck einlauffende Handlungen von uns in der Alliirten Versammlung, insonderheit aber mit denen Reichs-Ständischen Ministris wegen des ihren Herrschafften ex duplici Capite Status nimirum & fœderis, zukommenden Voti decisivi berathschlaget, unsere und ihre Stimmen gezehlet, nach denen mehrern ein Schluß gemacht, und derselbe ohnveränderlich vollzogen, nichts aber vorhero oder allein unternommen werden, so gar, daß wir ohne ihre Einwilligung die von Franckreich in Schweden und allhie, vermög Staatischen Protocolls oder Resolution vom 3. Sept. 1696. gethane deutlichere und unbeschrencktere Herstellung des Westphälischen Friedens-Instruments, wozu Euer Kayserl. Majestät durch dero Wahl-Capitulation verbunden, worauff Sie auch die Schwedische Mediation angenommen und gegründet, nicht vorläuffig begehren, sondern es bey denen den 11. Febr. 1697. dictirten und von ihnen beliebten, von Euer Kayserl. Majestät aber niemahl gut geheissenen Præliminarien bewenden lassen solten. Wir haben auch nicht begreiffen mögen, wie und aus was Ursachen bey formlichen Unterredungen über Reichs-Sachen zwischen einer Kayserl. das Ober-Haupt vertrettenden Gesandtschafft und Reichs-Ständischen Ministris, welche sonderlich zu der Reichs-Deputation gehören, vor und nach dem von einigen Churfürstlichen Ministris angenommenen Bottschaffterischen Prædicat von ihrer einem oder mehr die Oberhand in der Kayserlichen Bottschaffter Hauß gefordert, oder die Kayserl. Gesandtschafft um solcher Sachen willen an ein drittes Ort gezwungen werden wolle, da jedermann bekannt, und mit lebendigen Exempeln gewiesen worden, daß bey Capitular- und andern dergleichen Versammlungen das Haupt überall seine Stelle zu halten pflege. So willig wir gleichwohl uns erbothen, ausser der Conferenzien einem jeden die Gebühr zu erweisen; So wenig haben wir auch dieser Vorfallenheit halber unterlassen, in unsern Häusern und zu Ryßwick ihnen sammt und sonders, vor- nach und mitten unter der persönlichen Handlung mit der Frantzösischen Gesandschafft, münd- und schrifftlich alles treulich mitzutheilen, und darüber uns mit ihnen zu vernehmen, obwohl weder die von Franckreich eingeschrenckte Zeit, noch die nicht geschehene Eröffnung der Deputation lange Reichs- oder Deputation-Tägige Berathschlagungen, vorherige förmliche Commissions-Decreta und nachgefolgte schrifftliche Benehmhaltungen gelitten, noch jedesmahls von allen die Ryßwickische Versammlungen zum fleissigsten und ohne Nachrede besucht worden. Wir haben uns vielmehr von etlichen Reichs-Ständischen Ministris offt verleiten lassen, selbst die Euer Kayserl. Majestät allein betreffende und uns

vorgeschriebene Formalia, ehe wir solche der Königlichen Schwedischen Mediation vorgebracht, der Reichs-Ständischen Ministrorum und gesammter Alliirter Censur zu unterwerffen, ohngeachtet ihrer keiner es gegen uns gethan, sondern etwelche kaum oder nicht einmahl nach geschehener That uns davon benachrichtiget, eben daher wir das meiste erst hernacher, viel auch bloß bey der mündlichen Handelung mit der Frantzösischen Gesandtschafft innen worden, wie nicht nur aus andern jetzo kundbahren Geschichten, sondern auch der Chur-Brandenburgischen, Stadt Brehmischen und Embdischen Einschliessung in den Englischen und Staatischen Frieden, zu der Zeit, da Euer Kayserl. Majestät und das Reich noch im Krieg verwickelt gewesen, und was dabey wegen der von Chur-Brandenburg in Africa besitzenden Landschafft oder Gegend Arguyn gestritten worden, sattsam erhellet. Euer Kayserl. Majestät haben auch ein und anders, als niemahls erhörte oder einem Römischen Kayser zugemuthete, gegen die Bündnüssen so wohl als Kayserl. Hoheit lauffende Sachen, theils gegen uns, obschon Ihrer angebohrnen Milde nach, auffs allergelindeste geahndet, theils gegen andere zu ahnden uns allergnädigst befohlen. Wegen des modi tractandi aber haben wir vermeynet nicht fehlen zu können, wann wir dem Buchstaben der Reichs-Instruction üblichen Herkommen, und der gegenwärtigen meisten Reichs Ministrorum Meynung nach, dasjenige, was durch das Chur-Mayntzische Directorium oder per Sub-Deputationem uns vorgebracht, oder sonst mit ihnen gut gefunden worden, denen Königlichen Frantzösischen Plenipotentiariis entweder durch die Mediation, oder wie es sich sonsten fügte, beybrächten, ihre Erklärung darüber vernehmten, solche der Deputation oder Reichs-Ständischen Ministris abermahls communicirten, und solchergestalt alles communicato Consilio, auch worauff man endlich zu bestehen, angiengen, letztlich den also tractirten und geschlossenen Frieden mit und neben der Reichs-Deputation unterschrieben, wie geschehen zu seyn der Erfolg für Augen lieget. Sonsten ist kein Zweiffel, daß viele weltliche Dinge in dem jetzigen gegen dem Westphälischen Frieden eingangen werden müssen. Uns ist auch bekannt, wie fälschlich und mit was für harten unziemlichen Worten nicht so sehr uns als Euer Käyserl. Majestät selbsten von einigen Leuthen aus Unverstand oder Boßheit beygemessen werden wollen, ob verstünden wir uns anjetzo mit der Frantzösischen Gesandtschafft, oder wären vorhin zwischen Euer Kayserl. Majestät und Franckreich alles, insonderheit Straßburg anlangend, abgeredet worden, und wäre lauter Spiegelfechten, was wir ihnen sagten, oder aus Käyserl. Rescripten vorzeigten, daß wir darauff bestehen wolten und müsten, Euer Käyserl. Majestät auch lieber mit dem Reich den Krieg allein fortzusetzen, als in selbige Zurücklassung oder andere dergleichen schwere Zumuthungen zu willigen gedachten. Es weiset aber der Verlauff selbsten, daß, wie von Franckreich nichts bessers zu erhalten gewesen, also wir von denen Reichs-Ständischen Ministris dazu genöthiget worden. Ja es ist nicht nur alles insgemein und jedes ins besonder mit ihrem Vorwissen und auff ihr vielfältiges Einrathen, Anhalten und Treiben, als sie das Reich von auswärtigen Alliirten verlassen gesehen, von uns nach gegeben, sondern im Anfang und Fortgang der Handelungen, weilen wir auf wiederholte deutliche Præliminar-Feststellung des Instrumenti Pacis Westphalicæ, anderer Meynung nach, allzuhefftig angetragen, noch folgends uns schlechthin zu denen den 11. Febr. dictirten Præliminar-Puncten verstehen, oder so geschwind, als man verlangt, in den Statum occupationis von Straßburg, auch andere Dinge einwilligen wollen, uns solches von In- und Ausländischen für einen gesuchten Auffenthalt des Friedens und Verlängerung des Kriegs oder andere Gefährde mit herben Worten gedeutet, und mehr dann einmahl gedrohet worden, daß im Fall des geringsten längeren Anstands man sich selbst Rath schaffen, insonderheit zuletzt anderer, welche der Gefahr nicht, wie sie unterworffen, Exempeln nach, in den Spanischen oder Englischen und Holländischen Frieden einschliessen lassen würde, inmassen ihnen von denenselben wäre angetragen worden. Was demnach der protestirenden Gesandten zu Regenspurg besondere Beschwernüssen angehet, geben sie vor, daß sicherem aus dem Haag eingelangten Bericht nach die Evangelische Reichs-Stände durch den zu Ryßwick von der Käyserl. Ambassade adhibirten modum tractandi pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam (wie es damit im Anfang, in progressu negotii, und im Ende zugangen, und welcher auch in anderen Dingen dem libero & Comitiali suffragio, juribusque Statuum, auch dem Stylo Imperii und der denen Reichs-Deputirten von Reichs-wegen ertheilten, und von Käyserl. Majestät approbirten Instruction in vielen Stücken gar nicht gemäß befunden worden) sich darinnen vornemlich zum höchsten gravirt und lædirt zu seyn halten müssen, daß man ihre habende Religions Angelegenheiten und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen, und selbe damit zu keiner Zeit hören, noch deßwegen ihre vorgebrachte monita admittiren, ja ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad Protocollum mediationis geben, sondern sich über dergleichen so billigmäßige Verlangen vielmehr entrüsten wollen; Woraus am Ende erfolgt ist, daß die Frantzösische Ambassade mit der bekannten dem Religions-Frieden im Reich so nachtheiligen Clausula bey dem 4. Art. um solche Zeit herfür gebrochen, da die Evangelische sich zu resolviren kaum noch wenig Stunden übrig gehabt, welches gar nicht hätte geschehen können, wann man ihre Religions-Sach gleich Anfangs zu denen Tractaten mit gezogen und darüber mit der Frantzösischen Gesandtschafft gehandelt hätte. Wir seynd darauf nicht in Abrede, daß im Majo bey anfänglicher Verfassung der Käys. Postulatorum, und da man in Junio Articuls-weise zu handeln vermeinet, darin man jedoch nicht über den ersten Articul kom̃en, in dem von uns gemachten, und denen Reichs-Ständischen Ministris mitgetheilten Entwurff des 3ten Articuls wir bey der geforderten oder bedungenen Herstellung des Westphälischen Frieden-Schlusses wegen der dadurch zuruck kom̃enden Orten die Worte in sacris & profanis für überflüßig oder auch bedencklich gehalten, indeme die gemeine Herstellung

besagten

besagten Frieden-Schlusses auff allen dessen Innhalt sich vorhin verstünde, und derselbe in allen des Reichs Botmäßigkeit unterworffenen Landen jetzt und ins künfftige statt finden und gehandhabt werden müste, noch darzu Franckreichs Einwilligung zu begehren nöthig, oder auch rathsam scheine, sondern damit zu widrigen Zumuthungen leicht Anlaß gegeben werden könte. Uns hat auch gedüncket, mehr dann ein protestirender Minister finde diese Vorstellungen nicht ungereimt, etliche liessen sich auch mehr von anderen ihren Glaubensgenossen mitziehen, als daß sie es selbst treiben. Selbst die Schwedische Mediation, und der Schweden-Bremische Plenipotentiarius haben hernacher keine andere Ursach, als die Gleichgültigkeit vorzubringen gewust, warum sie die vorhin in dem von ihnen uns, und durch uns der Frantzösischen Gesandschafft übergebenen Zweybrückischen Articul gesetzte Worte: Restituatur &c.&c. Ducatus Bipontinus &c. &c. ad normam Instrumenti Pacis Westphal. tam in Politicis quam in Ecclesiasticis cum annexis, in die jetzt im Instrumento pacis Riswic. Art. 9. stehende alleinige Worte: Ad norm. Pacis Westphalicæ freywillig oder gezwungen, ohne unser Zuthun, verendert, und die andere außgelassen haben. Wir haben gleichwohl, nachdem wir die Reichs-Instruction gelesen, und einige Protestirende alles auff ihre Gefahr genommen, in unserer denen von uns vorher eingeholten Erinnerungen der Reichs-Ständischen Ministrorum gemäß eingerichteten und ihnen den 1. Aug zur Berathschlagung nochmahlen zugestellten, der Frantzösischen Gesandschafft aber den 5. August überreichten Antwort auff den 3. 4. und 5. Articul des Frantzösischen Friedens-Projects, sothane Wort zu zweymahlen ausgedruckt, in sacris & profanis plenè executioni mandetur &c. quæ ullâ ex causa seu ratione in Ecclesiasticis vel politicis à Rege Christianissimo mutata seu innovata sunt, abolebantur ac redintegrentur &c. nicht minder derselben Ministrorum Verlangen nach, wegen der beneficiorum Ecclesiasticorum ad Art. 15. & 16. das Wort Catholica zugesetzet, auch das erste und letzte in unserm nachgehends im Anfang des Octobris gezwungener Weise enger eingezogenem ersterm Friedens-Project wiederholet. Zwar haben die Protestirende Ministri und der Reichs-Stänten gemeiner Versammlung den 7. Octobris begehret, zwey Fürstliche, auch hernacher uns zu Rißwick zugemuthet, dem 3. Articul weiters beyzurücken: Ita ut jam dicta Pax Westphalica una cum inde natis postea recessibus executionum in suo robore firmiter permaneat, & contra perpetuam hanc Imperii legem fundamentalem ac singulos ejus articulos in specie quoad Ecclesiastica contra articulos IV. & V. in iisque passim determinatum annum 1624. & respectivè statum qui fuit immediatè ante motus Bohemicos nullæ exceptiones & limitationes locum habeant, imò verò omnes, quæ durante hoc bello in terris ad Romanum Imperium quocunque modo spectantibus & eidem per hanc pacem restituendis irrepserunt novitates, de quibus articulus specialis restituendorum ad protocollum Excellentissimi Domini Mediatoris exhibebitur, protinus removeantur. In politicis verò eæ tantum modo admittantur mutationes, de quibus in hoc tractatu expresse conventum est. In dem 6. Articul aber wegen Straßburg auszudrucken verlangt: Concedit quoque Sacra Christianissima Majestas non tantum prædictæ Civitati Argentinensi, sed omnium locorum ab Imperio Romano sibi vindicatorum incolis liberum Religionis Exercitium cum annexis, quo antèà sub Imperio gavisi sunt, liberrimamque fruitionem atque dispositionem omnium bonorum, decimarum, redituumque omnis generis, quocunque nomine veniant. Neben dem wir aber billige Ursach gehabt, uns, so viel möglich, an den Buchstaben der Reichs-Instruction zu halten, noch mit neuen besondern Dingen, welche entweder nicht anhero gehörten, oder in der gemeinen Versehung schon begriffen wären, die in so enge Zeit eingeschrenckte Friedens-Handlung auffzuhalten oder schwerer zu machen, zumahlen auch zweifflen müssen, ob wir uns auf nicht geschehene, sondern dem Vermeldten nach, erst von denen Protestirenden zu verfertigen vorhabende Verzeichnüß der ex capite Religionis restituendorum einzulassen, oder der Frantzösischen Gesandschafft Erklärung zu begehren, oder auch die Handlung mit wieder Erregung des so offt schon von ihnen ausgeschlagenen Nürnbergischen Executions-Recesses von neuem zu verwickeln hätten, haben wir unmöglich anderster gekönnt, als alles auf der anwesenden gesammten Reichs-Ständischen Ministrorum Berathschlagung und uns gebendes Gutachten zu verweisen, nach dem in denen uns durch das Chur-Mayntzische Directorium den 9. Octobris 1697. überbrachten Monitis Sacri Imperii Electorum, Principum & Statuum Legatorum & Plenipotentiariorum, Hagæ præsentium ad projectum Instrumenti Pacis futuræ à Legatione Cæsarea communicatum, wir die Wort gefunden ad §. 3. Abstrahatur adhuc ab hoc articulo usque dum Status Catholici super monito Protestantium ad Directorium dato in deliberatione de super habenda de certo quodam concluso convenerint: und ad art. Argentinensem: In hoc articulo status Evangelici omni meliori modo recommendarunt conservationem Religionis suæ in Civitate Argentoratensi opemque Catholicorum imperrarunt, qui resolutionem suam adhuc reservarunt, donec desuper consultationem instituendam habuerint. So fern aber ist es, daß solches gemeines Gutachten uns jemahlen wäre eingericht worden, ausser daß einige besondere Cathol. Ministri uns zu verstehen gegeben, wol leiden zu mögen, daß die Gewissen-Freyheit für die Protestirende Stadt Straßburgische Einwohner, damit ihnen kein Zwang geschehe, von uns begehret werde, daß vielmehr ihrer etliche in Schertz und Ernst die Protestirende getragt: ob sie zu Münster und Oßnabrugg arbeiten helffen, daß der von vielen hundert Jahren her geübte Catholische Gottesdienst und dazu gewiedmete Güther erhalten worden, und lieber den Krieg mit Franckreich u. Schweden fortgesetzet, als denen Catholischen deren Abtrettung u. Dahintenlassung abnöthigen lassen? Dennoch beyfügende, daß man denen Protestirenden die von ihnen erlaubte und zu ihrer Religion gestifftete Güther gern lassen würde. Uns und anderen zum theil auch Protestirenden Ministris ist ferners die von Catholischen und Protestirenden beschehene Anzeige zu

Gemüth gangen, daß nach erhaltenem solchem gemeinen Articul man Protestirender Seite den zu dem Ende von ihrer etlichen zu Regenspurg in geheim entworffenen weiteren Articul oder Anhang No. 1. in das errichtende Friedens-Instrument gleichmäßig einzubringen trachten, und darum unter anderen nachdrücklichen Dingen, nicht Euer Käyserl. Majestät als Supremo ac unico Imperii Capiti ac protectori & Pacis Executori, noch auff die im Instrumento Pacis Osnabrugensis Articulo quinto §. in Conventibus &c. 50. & Art. 16. §. Inprimis quidem Imperator &c. & §. seq. sondern andern auftragen und die Macht geben wolle, omnes & singulos juxta Westphalicam & præsentem pacem restituendos protegendi & intra spatium quatuor Mensium à publicatione Instrumenti Pacis computandorum sublatis & rejectis omnibus exceptionibus nudâ facti possessione inspecta, purè restituendi & executionem peragendi, mit dem Zusatz: quod si quis huic restitutioni & executioni repugnaverit, eamque impediverit, aut restitutum de novo turbare aut planè destituere tentaverit, sive Clericus sive Laicus sit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, zumahlen man ohne grosses Nachsinnen fassen mögen, wann gleich die Catholische und besondere nicht angesehen werden wolten, daß im Fall solches statt finden solte, das Exempel bald gefolget, und es damit nicht um die Käyserliche Hoheit im Reich sondern um des Reichs gantze innerliche Verfassung auf einmahl gethan seyn würde. Ein mehrers, als in einer weites aussehenden Sach, als vorgebracht werden mag, zu geschweigen.

Als gleichwohl die Schwedische Mediation den zehenden und zwölfften Octobris bey Durchgehung unsers Friedens-Projects zu zweyenmahlen offentlich gemeldet, daß beyde Theile den dritten Articul nicht für richtig halten möchten, weilen die Mediation im Nahmen der Protestirenden Reichs-Ständen wegen ihrer Religion ein noch nicht völlig zum Stand gebrachte (dann die Protestirende selbst untereinander nicht einig gewesen) aber ehestens erwartende Erinnerung zu thun hätte; haben die Frantzösische Gesandte geantwortet, daß sie zwar sich darüber nicht vernehmen lassen könten, ehe es ihnen vorgebracht würde, inzwischen aber besagten Ständen gerathen haben wolten, damit zurück zu halten, wofern sie ihnen nicht eine unangenehme Gegen-Erklärung oder Gegen-Geding zu zuziehen verlangten. Eben so wenig hat die Frantzösische Gesandtschafft wegen der Stadt Straßburg oder anderen Franckreich verbleibenden Landen, ausser des auf unser Anhalten verlängerten Abzugs und einigen gemeinen mündlichen Vertröstungen wegen nicht zu besorgen habenden Zwangs in Religions-Sachen etwas in das Instrumentum Pacis setzen lassen sondern alles verworffen, was dahin einiger massen zu zielen geschienen. Vielmehr hat die Frantzösische Gesandtschafft den 5. Octobris trucken gemeldet, und nachgehends wiederholet, da wir ihr das von dem Hertzoglichen Wolffenbüttelischen Plenipotentiario eingereichte schrifftliche Begehren wegen der in Instrumento Pacis Westphalicæ vorbehaltener Augspurgischer Confessions-Verwandten Canonicaten zu Straßburg No. 2. in der Schwedischen Mediatorum Gegenwart von Wort zu Wort vorgelesen, und hernacher zu Handen gestelt, daß ein Lutherischer Canonicus in Franckreich und folglich zu Straßburg für ein Monstrum gehalten werde, ein andermahl auch bey dem sechszehenden Articulo sich vernehmen lassen, daß weder ihrem König noch ihren Gesandten wissend wäre, daß einige Beneficia Ecclesiastica einer andern als der Catholischen Religion zugethan seyn könten, folglich der Zusatz Catholica allerdings unnöthig wäre, sondern ausgelescht werden müste, was auch dagegen erwehnet worden. Hierzu ist den 22. Octobris kommen, daß bey abermahliger Durchgehung des Friedens-Instruments die Frantzösische Gesandtschafft die im Art. 3. annoch befindliche Worte in sacris & profanis ebenmäßig durchstrichen haben wollen, auff unsere Bemühung aber selbige zwar stehen lassen, doch anbey wiederum in der Mediatorum Gegenwart zur Ursach ihrer Nachgebung vermeldet, daß dieselbe wegen der nachgesetzten Wort, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit, ihrer der Religion halber annoch zu thun habenden und ausdrücklich vorbehaltenden Erinnerung, wie sie bereits öffters zu verstehen gegeben, keine Hinderung oder Nachtheil bringen könten noch solten. Alles dieses ist nicht nur angeführter massen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Mediatoren und in ihrer Gegenwart geschehen, sondern auch von uns, deren einer oder mehr offt deßwegen eigens aufgestanden und zu denen Reichs-Ständischen Ministris gangen, sowohl bey noch währender als nach geendigter jedesmahliger Unterredung ihnen allen angezeigt und von ihnen stracks so fleißig angemerckt worden, daß wir kein Bedencken getragen, aus ihren Protocollis und Relationen es für uns auszuziehen, vorhero auch von dem, was das Chur-Mayntzische Directorium ihnen dictirt, und unvergleichlich umständlicher ist, als Eu. Käyserl. Majest. von uns wegen unserer anderwerther vieler Verhinderungen hinterbracht werden können, Abschrifften nehmen zu lassen, obwol nicht von allen jederzeit alles aufs beste eingenommen worden. Mit der von uns verweigerten schrifftlichen Versicherung ad Protocollum Mediationis und unsere dagegen bezeigte Entrüstung, wie die Worte in dem so genannten Voto communi Evangelicorum lauten, hat es diese Bewandnüß: Den 29. Octobris Nachmittags seynd eben uns auf unser und der Reichs-Ständischen Ministrorum Ersuchen die Spanische, Englische und Staatische Gesandtschafften zu Rißwick erschienen, ob durch ihre Mit-Bemühung in einigen zwar öffters vorgewesenen aber noch nicht völlig verglichenen Dingen etwas nähers zu erhalten seyn möchte, die Zeit aber ist durch vieles hin- und wiedergehen, der zwey letzteren Gesandschafften und einiger Protestirenden Reichs-Ständischen Ministrorum in- und aus der Mediatorum Zimmer biß ungefehr sieben oder acht Uhren Nachts verzehret worden; Als demnach wir bey denenselben und denen Mediatoren getrieben, daß bey der übrigen geringen Frist, entweder die versprochene Fürkehrung geschehen, oder wir zu Fortsetzung der mündlichen Handlung, sonderlich zu Ausmachung des schweren Pfältzischen Articuls, gelassen werden mögten, die Mediatoren

roren aber geantwortet, daß vorhero die Alliirte mit uns sich nochmahlen zu unterreden verlangten; seynd kurtz darauf die Engelsche und Holländische Gesandte in der Mediatoren Zimmer eingetretten, und ausser des bey dem Feuer stehen gebliebenen Ld. Pembrocks, auf die in der Runde gestandene Stühlen bald nieder gesessen, wir aber bey dem Ld. Pembrock und dem einen an einen Stuhl gestandenen Mediatore stehen geblieben, und von denen vorgewesten Puncten zu reden anfangen wollen. Ehe wir aber den Mund recht auffgethan, seynd der Chur-Sächsische von Bose, Chur-Brandenburgische Schmettau und Danckelmann, Würtenbergischer von Kulpis und einige andere in selbiges Zimmer kommen, und haben sich gegen uns über gestellt; der erste Schwedische Mediator Graf Bonde aber, sogleich in aller Nahmen uns zu erkennen gegeben, was massen die Protestirende über die im neuen Friedens-Instrument enthaltene Clausulen zu ihrer mehrerer Sicherheit und Beruhigung von uns eine Erklärung verlangten, daß ihrer Religion halber Euer Kayserl. Majest. denen Westphälischen Frieden-Schlüssen, Wahl-Capitulationen, Nürnbergischen Executions-Recessen arctiori modo exequendi, und andern Reichs-Gesetzen ein völliges Vergnügen allzeit leisten würden. Als wir über diese auf eine so ohngewöhnliche Weise, und mit so scharffen Worten uns beschehene Zumuthung unser Befremden entdecket, da Euer Kayserl. Majestät Steiffhaltung dero beschwornen Capitulation und der Reichs-Satzungen vorhin offenbahr, noch dieses der Ort oder die Anwesende diejenige wären, von und für welchen solche neue Verpflichtung gesucht oder gethan werden könte, oder müste; hat der andere Schwedische Mediator, und nach ihm der von Schmettau das Wort genommen, und nächst Vorzeigung des seither uns wieder zukommenen Num. 3. gegen uns so lange geführet, biß ich Graf von Kaunitz denselben gelesen (zu welchem Ende dann, damit wir nicht aus dem Umkreyß zu dem Licht zu gehen nöthig hätten, einer von denen gesessenen fremden Bothschafftern freyer Stücken einen höltzernen Leuchter mit dem darauf gestandenen Licht in die Mitte gestellet hat, annebenst aber auch die dabey observirte eines Römischen Käysers Bothschafft allerdings unanständige äusserliche Gestalt, für allem aber die uns zur ungefährlichen Handlung allein noch übrige nicht Wochen, sondern wenige Täge oder Stunden, und endlich so vieler unter dem Joch seufftzender Seelen sehnliches Verlangen, nach dem unverweilten Schluß betrachtet, den N. 3. auf den Leuchter geleget, und mit dem widerholten Vermelden davon und in den Conferentz-Saal gangen, daß da andere theils ihren Frieden gemacht, theils sich darein einschliessen lassen, wir nicht verdacht werden könten, daß auch wir für Euer Käyserl. Majestät und des Reichs Frieden unserer Obliegenheit nach sorgten, noch um solcher unzeitiger anhero nicht gehöriger Sach willen uns beflissentlich ab- oder auffhalten liessen. Nach einiger Weile seynd dahin auch beydes die Mediatoren und die Frantzösische Gesandten kommen, und ist der Anfang von der Pfältzischen Sach wieder gemacht, insonderheit aber in dem Articulo Separato ein- und anderes zu ändern Frantzösischer Seiten begehret wordē: Dieweilen aber solches bey anderwärtigen Gespräch nicht so geschwind geschehen könen, sondern wir uñ die Frantzösische Gesandte erachtet, daß damit ich von Seilern eher würde fertig werden, wann ich in deß Mediatoris Neben-Zimmer gienge; So haben unterdessen die Frantzösische Gesandte aus vorgegebenem Königl. Befehl bey dem 4. Articul die Religions-Clausul vorgebracht, und darauf desto ernstlicher gedrungen, je eyfferiger sich die Mediatores dagegen gesetzet, und je besser ab derselben Beyspiel sie Frantzösische Gesandte lernen könten, wie sehr auch sie um ihre alte ungezweiffelt die wahre glaubende oder wissende Religion sich bekümmern solten: Es ist auch vergebens gewesen, was zu Erhaltung guter Einigkeit im Reich wir bey ihnen fürgekehret, auch wofern die Clausul nicht ausgelassen, und die Sach Euer Käyserl. Majest. mit denen Protestirenden zu allerseitiger Vergnügung einzurichten übergeben werden wolte, nach der Protestirenden weiteren Gesinnen, noch des folgenden Tags vorgetragen, daß selbige auf die von Franckreich erbauete Kirche, und aus Frantzösischer Freygebigkeit gestifftete Pfarren eingeschränckt werden, oder letztlich sowohl in denen Franckreich verbleibenden, als denen zurückgebenden Reichs-Landen beyderseithiger Religion halber alles in jetzigem Stand bleiben mögte. Die Frantzösische Gesandtschafft hat vielmehr nechst vorgewandten widrigen Königl. Befehl, von dem sie nicht abweichen dörffte, der begehrten Einschränckung halber geantwortet, daß dadurch der gemeinen Rede nach, ein Haar, das ist, ein vorhin kleines oder geringfügiges und in sich untheilbahres Ding in vier Theile getheilet werden wolte. Nicht besser ist es denen Mediatoren ergangen, als sie für sich und im Namen der Engelländer und Holländer ihre vorige Mühe wiederholet, dergestalt daß ihrer keiner sich darüber weiters mit der Frantzösischen Gesandtschafft zu reden getrauet hat. Endlich jedoch hat dieselbe auf unser nach der Mediatorum beweglichen Ersuchung gethanes nochmahliges inständiges Anhalten einen Augenblick vor Ablesung und Unterschrifft des Friedens-Instruments verwilliget, daß weilen die Protestirende Deputati den Abgang herrschafftlichen Befehls vorschützeten, sie entweder sub spe rati, und vorbehaltlich ihrer Herrschafften Genehmhaltung, mit dem übrigen Friedens-Instrument auch diese Clausul unterschreiben, oder dißmahlen ihre Unterschrifft anstehen lassen, an deren statt aber ihre Herrschafften allhie und zu Regenspurg, zu deren Annehmung innerhalb der zur Ratification gesetzten Zeit sich erklären, und bis dahin des Friedens geniesen, im Verweigernüß-Fall aber hernacher im Krieg bleiben mögten, da dann insonderheit der Chur-Brandenburgische Articul ausgelöscht, und was davon in Englischen und Holländischen Frieden stünde, für ungültig erkläret werden solte, oder vielmehr zu nun an würde. So angenehm nun uns und denen Reichs-Ständischen Ministris hievon der erste Theil gewesen, so bedencklich ist uns vorkommen, mittelst schrifftlicher Abfassung, und mit Unterschreibung der gantzen Erklärung in den Schluß zu willigen, und haben dahero mit selbiger Ministrorum Gutfinden uns vergnüget, daß die Mediation die Sach in ihr Protocoll bringen mögte, darauf

auch erst die biß dahin bestrittene Clausul in dem schon sauber abgeschriebenen Instrument dem 4. Articul drucken lassen, aber nicht verhindern können, da wir in der Frantzösischen Gesandten Gegenwart denen Mediatoren das Anständige erzehlet, daß die Frantzösische nebst dessen Bestättigung zugleich das unanständige wiederholet haben. Das Friedens-Instrument ist darauf neben uns der Frantzösischen Gesandschafft, und aller Catholischen Deputirten Reichs-Ständen anwesenden Gesandten und Plenipotentiariis, aus der protestirenden Anzahl allein von Würtenberg, denen Wetterauischen Grafen und der Stadt Franckfurth unterschrieben, die wegen der Frantzösischen Erklärung von denen Mediatoren ertheilte Nachricht aber auf die Weise gefaßt worden, wie der N 4 und 5. besagen. Ob dieser warhafften Erzehlung einer allhier vorhin kundbahren Geschicht geruhen E. Käyserl. Majest. ihrer alerhöchsten Vernunfft nach zu urtheilen, wie gegründet, und sicher der in dem mehrberührtem Voto Evangelicorum angezogene Haagische Bericht gewesen, woran verschiedene Protestirende Reichs-Deputirte keinen Theil zu nehmen uns bezeuget. Wie ungegründet im Gegentheil seye, daß man der Protestirenden Religion Angelegenheiten von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen, und dieselbe zu keiner Zeit hören wollen, wie vielmehr man Ursach hätte die Euer Käyserl. Majestät in ihren Bottschafftern erwiesene Ungebühr zu empfinden und anzusehen, wie wenig dem nach der Käyserl. Gesandtschafft den 30. Octobris gethane Bezeigung beygemessen werden könne, was auf vielfältige Zunöthigung die Frantzösische vorher lang gedrohet, und wie leicht dannenhero nach so langem Wetterleuchten der endlich erfolgte Donnerschlag vorgesehen werden können? Was aber auch diese zu Regenspurg von denen Protestirenden gethane, und von denen Catholischen, ohngeachtet ihrer hiesigen Collegarum oder Deputatorum anderen Verfahrens mit dem Ersuchen, daß Euer Käyserl. Majest. darauf allergnädigst reflectiren mögen, mit übergebene, in allen hielandischen Zeitungen, nahmentlich der Harleimer, von Wort zu Wort gedruckte und vor der Hinausschiebung ausländischen Protestirenden gewiesene, von ihnen aber allergewissesten Bericht nach widerrathene Beschwernüß gefruchtet, gibt die fernerweite Frantzösische Erklärung Num. 6. mit mehreren zu erkennen, so gern wir schließlich dieser verdrießlichen an- und Ausführung überhoben gewesen wären, so sorgfältig wir uns auch gehütet einige nicht wohl lautende Personalia und andere vorgangene Dinge, obwohl daraus die allhie in Reichs-Sachen gehabte Beschaffenheit besser hätte herfür leuchten können, einlauffen zu lassen, so wenig können wir uns enthalten noch den Umstand anzuhencken, daß ohnangesehen Euer Käyserl. Majest. in allergnädigstem Andencken ruhen wird, wer vor fast anderthalb Jahren den ersten Vorschlag bey der Conferentz zu Wien gethan, daß die bey dem Frieden-Schluß ruckständige Contributionen getilget werden mögen, wie es auch darauf in die uns ertheilte Instruction und von uns in unserer Antwort auf das Frantzösische Project gesetzet, auch hernacher so offt gesucht worden, einige dennoch uns beyzumessen sich nicht gescheuet, daß in dem Instrument die Frantzösische Gesandschafft die Zeit auf die Ratification gestellt habe, inmassen auch in dem Spanischen Frieden geschehen, Euer Käyserl. Majest. allergerechtesten Käyserl. Gemüths sowohl als ihrer beharrlicher allerhöchsten Gnaden halten wir dennoch uns allerdings versichert, empfehlen auch dazu uns hiemit fernerweits allerdemüthigst.

Euer Käyserl. Majest.

Haag/den 19. Decemb. 1697.

allerunterthänigst treu-gehorsamste

D.A.G. von Kaunitz. Hein. Gr. von Strattmann. Joh. Fr. Freyherr von Sailern.

Num. 1.

PRæsupponitur Articulus generalis de restitutione omnium in Ecclesiasticis & Politicis, cui sequentia subjungi possunt.

In primis vero ratione Ecclesiasticorum expressè conventum est, ut in specie in Palatinatu inferiori, ejusque appertinentiis, Ducatu Lutrensi, Simmerano, Bipontino, Veldentino, Montispelgardensi, item Comitatu Sponheimensi, utrâque Alsatia, item in Comitatu Nassovensi ad Saram, in Comitatu Hanau-Lichtenbergæ, Leuningen, Decem Civitatibus Alsatiæ, ut & Argentorati, Wormatiæ & Spiræ &c. &c. omnibusque aliis Ducatibus, Principatibus, Provinciis, Comitatibus, Castris, Civitatibus, Oppidis, Pagis, Villis atque Locis, ad Sacrum Romanum Imperium pertinentibus tam à Coronâ Galliæ restituendis, quam jam tum derelictis & recuperatis, in quibus circa Ecclesiastica à tempore Pacis Westphalicæ, sub quocunque titulo aut prætextu, quicquam immutatum fuerit, exercitium Religionis tam publicum, quam privatum unà cum annexis aliaque omnia & singula Jura Ecclesiastica, Templa, Oratoria, Collegia, Consistoria, Ministeria, Xenodochia, Hospitalia, Scholæ, eoque pertinentia Bona, mobilia & immobilia, agri, reditus, Census, Decimæ, fructus, ut & Præbendæ sive Canonicatus, pariter cum Documentis & Actis in eundem Statum, in quo juxta tenorem præfatæ Pacis Westphalicæ, ejusque executionem facta fuere, planè & plenè restituantur, eumque in finem illi omnes, cujuscunque Dignitatis, Status atque Conditionis, Immediati atque Mediati, Vasalli & Subditi, qui ex restitutione semel facta, tale exercitium habuerunt, vel ejusmodi Jura atque bona possederunt, sed postea sive jussu, vel injussu Regis per Ministros Gallicos, tam Civiles, quam Militares, sive per Diœcesanos, istorum Vicarios & Officiales, ac quoscunque alios impediti, turbati, vel penitus destituti fuerint, vel ipsi, vel illorum hæredes & successores dictum exercitium Religionis, aut jurium & bonorum possessionem, non adhibita judiciali discussione propria sua autho-

authoritate restituere, recipere atque recuperare valeant. Non obstantibus, sed cassatis, hoc ipso, omnibus in contrarium factis mutationibus, Decretis, Mandatis & provisionibus, nullusque planè Consilio, seu ope huic restitutioni resistere, aut eandem impedire audeat.

Quo verò eo facilius hæc redintegratio procedat, & restituendi pristinum Religionis Statum, Jura atque bona obtineant, *Serenissimus ac Potentissimus Rex Suecia*, vigore fidejussionis atque guarantiæ in se receptæ omnes & singulos juxta dictam Westphalicam & præsentem pacem restituendos protegat, *& intra spatium quatuor mensium à publicatione hujus Instrumenti computandorum, sublatis & rejectis omnibus exceptionibus*, nudâ facti possessione inspecta, purè restituat & executionem peragat. Quod si quis *huic & restitutioni & executioni repugnaverit*, eamque impediverit, aut restitutum de novo turbare aut planè destituere tentaverit, sive Clericus, sive Laicus sit, *pœnam fractæ pacis*, ipso Jure & facto incurrat.

Et quamvis ex præcedentibus satis constet quæ & quatenus restituenda, placuit tamen hic ulteriorem aliquorum mentionem facere, sed hac expressâ conditione, ut non nominata pro omissis non habeantur, sed pari Jure, cum nominatis, censeri debeant, restituantur ergo &c. &c.

Hic inserendi, qui specialiter restituendi sunt. Quod autem reliqua attinet Gravamina Ecclesiastica inter Status Imperii utriusque Religionis, aut inter ipsos, eorumque Subditos versantur, ea remittuntur ad punctum restituendorum in Comitiis adhuc durantibus sine ulteriori morâ per Deputatos ex utraque Religione reassumendorum & ad finem assiduè pertractandorum. Interea verò cuncta & singula ad dictum punctum restituendorum spectantia, in statu, quo tempore conclusæ hujus pacis sunt, per omnia & in omnibus simpliciter permanere debent, pœnâ fractæ pacis publicæ & amissionis causæ in eos constitutâ, qui sub quocunque nomine aut titulo aliquid immutare ausi fuerint, quod prædicto Statui cujusque loci quomodocunque repugnat.

Num. 2.

QUod Serenissimi Augusti Ducis Brunsvicensis & Lüneburgensis glorioſæ Memoriæ duobus filiis natu minoribus, Serenissimis Dominis, Dn. Antonio Ulrico, & Dn. Ferdinando Alberto duæ Præbendæ in Episcopatu Argentinensi loco aliqualis satisfactionis, & ut postulationibus & condjutoriis in quibusdam Episcopatibus antea obtentis renuntiarent, collata fuerint, ex ipsis Pacis Osnabrugensis tabulis Art. 12. §. 11. & 12. liquet.

Nec minus ex actis modo dictæ Pacificationis notum est, quod Electorum, Principum & Statuum legati Monasterii, tum temporis præsentes Senatum Argentoratensem per litteras 9. Martii 1649. ad illum datas admonuerint, ut curiam fratrum, vulgò der Bruder-Hoff dictam, nec non dimidiam partem pagi Lambertheim, omniaque bona ac reditus huc pertinentes, utpote quæ Anno 1624. à Canonicis Augustanæ Confessioni addictis possessa, & hactenus ab illo occupata fuissent, Serenissimis Principibus, quibus per transactionem Pacis debebantur, traderet, atque hæc omnia ad regulam dicti Instrumenti legitimè executioni data sunt, & Serenissimi Principes Brunsvicenses & Megapolitani litibus, quæ inter Canonicos utriusque Religionis intercesserant, per pacem Westphalicam sopitis, in quietâ illorum bonorum possessione, quadraginta ferè & unos secundum pacta inter se conventa fuerunt; postea verò civitate Argentinâ à Rege Christianissimo occupatâ præter omnem spem & exspectationem accidit, ut non solum Canonici Catholici, contra expressam prohibitionem Instrumenti Pacis Art. 5. §. 14. & 24. quod neutri parti licere debeat, de bonis Ecclesiasticis invicem redditis alteri seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, coram suprema curia in Alsatia erectâ, Augustanæ Confessioni addictis novam litem moverint, sed & dicta bona per sententiam Anno 1687. ibi latam, antè memoratis reliquisque Serenissimis possessoribus adempta, & Canonici, quibus ista per hanc sententiam adjudicabantur, in eorum possessionem missi fuerint.

Cum verò Instrumentum Pacis Westphalicæ basis & fundamentum futuræ pacis esse debeat, Serenissimi altè memorati Duces à justitia & generositate Regis Christianiss. Restitutionem dictarum Præbendarum cum annexis expectant, & ideò futuræ pacis tabulis sequens articulus inserendus erit.

Restituantur Serenissimis Ducibus Brunsvico-Luneburgicis linea Guelpherbytanâ, reliquisque Canonicis Episcopatus Argentoratensis Augustanæ Confessioni addictis omnia bona, in quorum possessione ante latam à curia suprema Alsatiæ sententiam, secundum regulam instrumenti Pacis Osnabrugensis fuerunt, cum omnibus appertinentiis, proventibus, emolumentis & reditibus. Omnes quoque fructus toto illo tempore, quò ab aliis ea bona possessa sunt, percepti & percipiendi plenissime refundantur. Hagæ Comitis d. $\frac{1}{11}$ Octobr. 1697.

Fridericus à Steinberg.

Num. 3.

POstquam Electorum, Principum & Statuum Imperii Evangelicæ Religionis Legati & Plenipotentiarii, qui præsentibus Pacis Tractatibus interfuerunt, requisiverunt, ut Art. tertio Instrum. Pacis nunc concludendæ, monitum eorum in scriptis traditum, hic junctum & restitutionem in Ecclesiasticis concernens inseratur Tit. (Legatio Cæsarea verò suum in illam insertionem con-

consensum ob hanc rationem denegavit, quod executio Pacis in Imperio ac restitutio gravatorum tam in sacris quam in profanis sub authoritate Sacræ Cæsareæ Majestatis fieri debeat, & consequenter punctus hic executionum & restituendorum nil quicquam ad Galliam attineat, sed inter Cæsarem & Imperium tantum exemplo ejus, quod in executione Pacis Westphalicæ observatum fuit, terminandus sit: Prædicta Legatio Cæsarea ad majorem tranquillitatem & securitatem Legatorum & Plenipotentiariorum Electorum, Principum & Statuum Imperii utriusque Relinis hoc ipso ad Protocollum Mediationis declarat, nullam aliam, quam clementissimam hanc & sinceram Sacræ Cæsareæ Majestatis intentionem, ut Pax de ejus conclusione nunc agitur, ad normam Pacis Westphalicæ, nec non juxta emanata tum temporis à Sacra Cæsarea Majestate executionum edicta, & arctiorem modum exequendi statim post ratificationem absque ulla mora tam in Sacris quam in profanis plenè executioni detur, atque ita restituendis omnimodo satisfiat.

Num. 4.

Extrait du Protocoll de Sa Mediation tenu au Château de Rysvvigk le 30. Octobr. 1697.

MEssieurs les Ambassadeurs de Sa Majesté Imperiale êtant entrez avec Messieurs les Ambassadeurs de Sa Majesté Tres-Chrestienne dans le cabinet de nôtre appartement, ou les conferences se sont tenues ordinairement, & nous ayant fait prier de nous y rendre, nous ont dit, que Messrs. les Ambassadeurs de France ne vouloient accorder aucune des conditions, que Messrs. les Ministres des Etats Protestans demandoient; mais qu'à la requisition de l'Ambassade Imperiale ils voudroient bien permettre, que les dits Ministres Protestans signassent d'abord la paix avec tous les autres sub spe rati, ou bien fissent leur declaration de l'accepter, soit à Ratisbonne, ou icy, avant le terme de l'echange des ratifications, & qu'en attendant ils jouïroient de la Paix comme les autres, qui alloient signer. Ce que les Ambassadeurs de France ont avoyé nôtre presence: Et ils y ont ajouté ce qui est contenu dans l'extrait du present Protocoll, qui a été extradé ce jourdhuy à part.

C. Bonde. N. Lilienroot.

Num. 5.

Extrait du Protocoll de la Mediation tenu au Chasteau de Rysvvick le 30. d' Octobr. 1697.

SUr ce qui à esté par l'Ambassade Imperiale à Messieurs les Ambassadeurs de France; que quelques uns des Estats de l'Empire de la Confession d'Ausburg ne pouvoient pas faut d'ordre signer le traité du Paix qui'agissoit de conclure à cause de l'article qui regarde de la Religion à la fin du §. 4. du dit Traité, Messieurs les dits Ambassadeurs de France nous ont declaré, que le defaut de signature n'empecheroit point la conclusion de la paix, & qu'ils consentoient, que les dits Etats ne laissassent pas de jouir du benefice de la cessation d'hostilitez durant le terme de six semaines, convenu pour l'echange des ratifications, pendant le quel temps ils seroient aussi obligez de declarer *soit icy ou a Ratisbonne* s'ils acceptent ou non toutes les conditions du dit traité: & faute par eux de les accepter purement & simplement, ils declaroient que la guerre, continueroit contre les refusans; non obstant même les articles portez dans le dit Traité en leur faveur, qui en ce cas deviendroient caduc; la paix en surplus demeurant reciproquement fait pour estre executée à l'Egard de lous les autres Estats de l'Empire qu'ils auroient signée & acceptée.

Les Ambassadeurs de France ont dit dans leur premiere declaration faite à l'Ambassade Imperiale, *icy & à Ratisbonne &c.*

AMBonde. Lilienroot.
(LS.) (L.S.)

Num. 6.

NOus Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy Tres-Chrestien declarons au nom & par ordre exprés de Sa Majesté, que comme son intention est d'executer ponctuellement le Traité de paix, que nous avons signé au Château de Rysvvick le 30. du mois d'Octobre dernier, avec les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de l'Empereur & de l'Empire, munis reciproquement des plenipouvoirs necessaires, Sa Majesté ne permettra pas, qu'il soit fait aucun changement, obmission, restriction, ou reserve, à la teneur d'aucun des articles du dit traitté, soit en tou, tou en partie, qu'ainsi Elle nous a ordonné de declarer, comme nous declarons par le present acte que toutes protestations, conventions, promesses, lettres ou autres actes pretendus derogatoires, soit publics ou particuliers fait avant ou depuis la conclusion du dit Traitté de paix, si aucuns y en a par où on pretendist abolir, diminuer ou affoiblir le sens & l'effet d'aucun article du dit Traitté ou d'aucune clause des dits articles sont & demeureront nuls & de nulle valeur; comme est aux contraires aux conditions convenues, reglées & accordés pour le parfait retablissement du repos de la Chrestienté, & afin que personne ne puisse tirer à l'avenir aucun droit ny induction de pareilles actes ou escrits, nous avons remis nôtre presente declaration à Messieurs les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy de Suede Mediateurs pour les Traittés de la paix generale, conjoinctement avec la ratification pure & simple de Sa dite Majesté sans aucune restric-

restriction ny reserve pour estre echangée avec les ratifications de l'Empereur, & de l'Empire par les mains des dits Sieurs Ambassadeurs Mediateur & nous les avons requis d'inserer nôtre dite declaration dans leur Protocoll & de nous en donner Acte signé de leurs mains. Fait à Rysvvick ce 13. Decembr. 1697.

Verjus de Crecy. (L.S.)

NCallieres. (L.S.)

Copia Concluſi trium Collegiorum S. R. I. No. 32.

Regenſpurg den 11. Martii 1714.

Demnach mit Käyſerl. Majeſtät, Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs beyder Religionen, vermög eines untereinander ſtipulirten Promiſſi verglichen, daß die vorkommene allerſeitige Religions-Gravamina untereinander zu Erhaltung guten einmüthigen Vertrauens und beſſeren Vernehmens unter denen Ständen ſelbſten abgethan werden ſolten; So hat man für gut angeſehen und beſchloſſen, daß, gleichwie eine Enge, in ſechs mithin aus jedem Reichs-Collegio zweyen Ständen, in paritate Religionis beſtehende extraordinari Reichs-Deputation für dißmahl niemand an ſeinen Ordinari-Deputations-Rechten, oder ſonſten zu keinem Nachtheil am zulänglichſten erachtet, folglich der Numerus minor Deputandorum aus vielen erheblichen und wichtigſten Urſachen dem majori Numero præferiret: Alſo ſind in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwarn im Chur-Fürſtl. Chur-Maynz und Chur-Sachſen; im Fürſtl. Pfaltz-Neuburg und Magdeburg; im Städtiſchen Cölln und Regenſpurg zu vorgemeldter Extraordinari-Reichs-Deputation (wie hiemit beſchiehet) von Reichs-wegen erkieſet und benennet worden. Signatum Regenſpurg den 11. Martii 1714.

(L.S.)

Churfürſtl. Maynziſche Cantzley.

Primus Extractus Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Reſcripti an den Fürſten von Lowenſtein / als Dero Kayſerl. Principal-Commiſſarium bey dem Reichs-Tag zu Augſpurg. Wien den 10. Julii. 1714. die von denen A. C. Verwandten verlangte Auffhebung der Religions-Clauſul Art. 4ti Pacis Risvvicenſis betreffend. No. 33.

Was iſt aus Dr. Lbd. gehorſamſten Relationen vom 28. Maji, und 23. Junii nechſthin in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was bey der Reichs-Verſammlung an Uns und Dr. Lbd. die A. C. Verwandte zu Auffhebung der Clauſul des 4. Articuls des Rißwickiſchen Friedens, um es an Uns verſchiedentlich gelangen zu laſſen, gebracht haben. De. Lbd. können, wann bemeldte A. C. Verwandte ſich bey ihro um Unſere Reſolution anmelden, zu verſtehen geben, daß deſſen Aenderung ſo wenig in Unſerer Macht als in Franckreichs Willen ſeyn werde, es möchten deſſen Miniſtri ihnen und andern gleich vorſagen und Hoffnung geben was und wie ſie wollen: Dieſe Cron habe in dem letztern Feldzug die Oberhand, mit des Reichs Wiſſen aber vor- ihr uns beſonder abgetrettener Bunds-Genoſſen Zuthun, erhalten, und wie der Krieg geführet worden, ſo habe man auch den Frieden, wie er liege, annehmen müſſen, worzu Wir nicht geſchritten wären, wann man die von Uns zum öfftern zeitlich genug erinnerte Anſtalten im Reich geſammter Hand vorgekehret, und Unſern Reichs-väterlichen Ermahnungen rechtſchaffen gefolget, endlich mit und neben Uns und andern guten Patrioten ein jeder dem Vatter-Land ſeine Liebe und Schuldigkeit zu ſeinem eigenen und dem allgemeinen Beſten und Ehr mit treu-hertzig ohnverſtümpelten Werckthaten bezeiget hätte. Sie die A. C. Verwandte würden folglich ihrer Vernunfft nach von ſelbſten ermeſſen, ob rathſam ſeye, dieſen Punct bey jetziger Friedens-Handlung viel zu rühren, und ſolchen fremden Gebrauch zu ihrem Vor- hingegen zu Unſerem und des Teutſchen Vatterlands Nachtheil und gröſſerer Verwirrung gleichſam zu überlaſſen? Ob mithin nicht beſſer ſey; dieſe gantz einheimiſche und auswärtig gantz nichts angehende, auch darinnen nicht zu miſchen habende Sache, biß nach geſchloſſenen und würcklich exequirten Frieden auff ſich beruhen laſſen, alsdann aber in aufrichtigen gegen einander ſuchenden und bezeigenden Vertrauen ſich darüber gütlich zu vernehmen, und zu ſehen, wie man ſelbige mit allſeitiger Zufriedenheit unter ſich ohne fremde Hände ſchlichten und richten könne, geſtalten dieſe eben ſo wenig Uns und dem Reich geſtatten ſich unſer Lands-Sachen anzunehmen.

Secundus Extractus Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reſcripts an den Fürſten von Lörentſtein / als Kayſerl. Principal-Commiſſarium bey dem Reichs-Tag zu Regenſpurg. Wien den 25. Julii 1715. die Auffhebung vorgemeldter Religions-Clauſul betreffend.

Sonſten iſt Dr. Lbd. erinnerlich, was an Uns der A. C. Verwandten Churfürſten, Fürſten und Stände zu Regenſpurg anweſende Räthe, Botſchaffter und Geſandte, mittelſt eines unterm 5. Decembr. vorigen Jahrs an Uns erlaſſenen Schreibens, Nahmens ihrer

conſenſum ob hanc rationem denegavit, quod executio Pacis in Imperio ac reſtitutio gravatorum tam in ſacris quam in profanis ſub authoritate Sacræ Cæſareæ Majeſtatis fieri debeat, & conſequenter punctus hic executionum & reſtituendorum nil quicquam ad Galliam attineat, ſed inter Cæſarem & Imperium tantum exemplo ejus, quod in executione Pacis Weſtphalicæ obſervatum fuit, terminandus ſit: Prædicta Legatio Cæſarea ad majorem tranquillitatem & ſecuritatem Legatorum & Plenipotentiariorum Electorum, Principum & Statuum Imperii utriusque Relinis hoc ipſo ad Protocollum Mediationis declarat, nullam aliam, quam clementiſſimam hanc & ſinceram Sacræ Cæſareæ Majeſtatis intentionem, ut Pax de ejus concluſione nunc agitur, ad normam Pacis Weſtphalicæ, nec non juxta emanata tum temporis à Sacra Cæſarea Majeſtate executionum edicta, & arctiorem modum exequendi ſtatim poſt ratificationem abſque ulla mora tam in Sacris quam in profanis plenè executioni detur, atque ita reſtituendis omnimodo ſatisfiat.

Num. 4.

Extrait du Protocoll de Sa Mediation tenu au Château de Rysvvigk le 30. Octobr. 1697.

MEſſieurs les Ambaſſadeurs de Sa Majeſté Imperiale étant entrez avec Meſſieurs les Ambaſſadeurs de Sa Majeſté Tres-Chreſtienne dans le cabinet de nôtre appartement, ou les conferences ſe ſont tenues ordinairement, & nous ayant fait prier de nous y rendre, nous ont dit, que Meſſrs. les Ambaſſadeurs de France ne vouloient accorder aucune des conditions, que Meſſrs. les Miniſtres des Etats Proteſtans demandoient; mais qu'à la requiſition de l'Ambaſſade Imperiale ils voudroient bien permettre, que les dits Miniſtres Proteſtans ſignaſſent d'abord la paix avec tous les autres ſub ſpe rati, ou bien fiſſent leur declaration de l'accepter, ſoit à Ratisbonne, ou icy, avant le terme de l'echange des ratifications, & qu'en attendant ils jouïroient de la Paix comme les autres, qui alloient ſigner. Ce que les Ambaſſadeurs de France ont avoyé nôtre preſence: Et ils y ont ajouté ce qui eſt contenu dans l'extrait du preſent Protocoll, qui a été extradé ce jourdhuy à part.

C. Bonde. N. Lilienroot.

Num. 5.

Extrait du Protocoll de la Mediation tenu au Chaſteau de Rysvvick le 30. d' Octobr. 1697.

SUr ce qui à eſté par l'Ambaſſade Imperiale à Meſſieurs les Ambaſſadeurs de France; que quelques uns des Eſtats de l'Empire de la Confeſſion d'Ausburg ne pouvoient pas faut d'ordre ſigner le traité du Paix qui'agiſſoit de conclure à cauſe de l'article qui regarde de la Religion à la fin du §. 4. du dit Traité, Meſſieurs les dits Ambaſſadeurs de France nous ont declaré, que le defaut de ſignature n'empecheroit point la concluſion de la paix, & qu'ils conſentoient, que les dits Etats ne laiſſaſſent pas de jouir du benefice de la ceſſation d'hoſtilitez durant le terme de ſix ſemaines, convenu pour l'echange des ratifications, pendant le quel temps ils ſeroient auſſi obligez de declarer *ſoit icy ou à Ratisbonne* s'ils acceptent ou non toutes les conditions du dit traité: & faute par eux de les accepter purement & ſimplement, ils declaroient que la guerre, continueroit contre les refuſans; non obſtant même les articles portez dans le dit Traité en leur faveur, qui en ce cas deviendroient caduc; la paix en ſurplus demeurant reciproquement fait pour eſtre executée à l'Egard de lous les autres Eſtats de l'Empire qu'ils auroient ſignée & acceptée.

Les Ambaſſadeurs de France ont dit dans leur premiere declaration faite à l'Ambaſſade Imperiale, *icy & à Ratisbonne &c.*

AMBonde. (LS.) Lilienroot. (L.S.)

Num. 6.

NOus Ambaſſadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy Tres-Chreſtien declarons au nom & par ordre exprés de Sa Majeſté, que comme ſon intention eſt d'executer ponctuellement le Traité de paix, que nous avons ſigné au Château de Rysvvick le 30. du mois d'Octobre dernier, avec les Ambaſſadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de l'Empereur & de l'Empire, munis reciproquement des plenipouvoirs neceſſaires, Sa Majeſté ne permettra pas, qu'il ſoit fait aucun changement, obmiſſion, reſtriction, ou reſerve, à la teneur d'aucun des articles du dit traitté, ſoit en tou, tou en partie, qu'ainſi Elle nous a ordonné de declarer, comme nous declarons par le preſent acte que toutes proteſtations, conventions, promeſſes, lettres ou autres actes pretendus derogatoires, ſoit publics ou particuliers fait avant ou depuis la concluſion du dit Traitté de paix, ſi aucuns y en apar où on pretendiſt abolir, diminuer ou affoiblir le ſens & l'effet d'aucun article du dit Traitté ou d'aucune clauſe des dits articles ſont & demeureront nuls & de nulle valeur; comme eſt aux contraires aux conditions convenues, reglées & accordés pour le parfait retabliſſement du repos de la Chreſtienté, & afin que perſonne ne puiſſe tirer à l'avenir aucun droit ny induction de pareilles actes ou eſcrits, nous avons remis nôtre preſente declaration à Meſſieurs les Ambaſſadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy de Suede Mediateurs pour les Traittés de la paix generale, conjoinctement avec la ratification pure & ſimple de Sa dite Majeſté ſans aucune reſtric-

restriction ny reserve pour estre echangée avec les ratifications de l'Empereur, & de l'Empire par les mains des dits Sieurs Ambassadeurs Mediateur & nous les avons requis d'inserer nôtre dite declaration dans leur Protocoll & de nous en donner Acte signé de leurs mains. Fait à Rysvvick ce 13. Decembr. 1697.

Verjus de Crecy. (L.S.)

NCallieres. (L.S.)

Copia Concluſi trium Collegiorum S. R. I. No. 32.

Regenſpurg den 11. Martii 1714.

Demnach mit Käyſerl. Majeſtät, Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs beyder Religionen, vermög eines untereinander stipulirten Promiſſi verglichen, daß die vorkommene allerſeitige Religions-Gravamina untereinander zu Erhaltung guten einmüthigen Vertrauens und beſſeren Vernehmens unter denen Ständen ſelbſten abgethan werden ſolten; So hat man für gut angeſehen und beſchloſſen, daß, gleichwie eine Enge, in ſechs mithin aus jedem Reichs-Collegio zweyen Ständen, in paritate Religionis beſtehende extraordinari Reichs-Deputation für dißmahl niemand an ſeinen Ordinari-Deputations-Rechten, oder ſonſten zu keinem Nachtheil am zulänglichſten erachtet, folglich der Numerus minor Deputandorum aus vielen erheblichen und wichtigſten Urſachen dem majori Numero præferiret: Alſo ſind in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwarn im Chur-Fürſtl. Chur-Maynz und Chur-Sachſen; im Fürſtl. Pfaltz-Neuburg und Magdeburg; im Städtiſchen Cölln und Regenſpurg zu vorgemeldter Extraordinari-Reichs-Deputation (wie hiemit beſchiehet) von Reichs-wegen erkieſet und benennet worden. Signatum Regenſpurg den 11. Martii 1704.

(L.S.)

Churfürſtl. Maynziſche Cantzley.

Primus Extractus Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Reſcripti an den Fürſten von Lowenſtein / als Dero Kayſerl. Principal-Commiſſarium bey dem Reichs-Tag zu Augſpurg. Wien den 10. Julii. 1714. die von denen A. C. Verwandten verlangte Auffhebung der Religions-Clauſul Art. 4ti Pacis Risvvicenſis betreffend. No. 33.

Was iſt aus Dr. Lbd. gehorſamſten Relationen vom 28. Maji, und 23. Junii nechſthin in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was bey der Reichs-Verſammlung an Uns und Dr. Lbd. die A. C. Verwandte zu Auffhebung der Clauſul des 4. Articuls des Rißwickiſchen Friedens, um es an Uns verſchiedentlich gelangen zu laſſen, gebracht haben. De. Lbd. können, wann beimeldte A. C. Verwandte ſich bey ihro um Unſere Reſolution anmelden, zu verſtehen geben, daß deſſen Aenderung ſo wenig in Unſerer Macht als in Franckreichs Willen ſeyn werde, es möchten deſſen Miniſtri ihnen und andern gleich vorſagen und Hoffnung geben was und wie ſie wollen: Dieſe Cron habe in dem letztern Feldzug die Oberhand, mit des Reichs Wiſſen aber vorhin ins beſonder abgetrettener Bunds-Genoſſen Zuthun, erhalten, und wie der Krieg geführet worden, ſo habe man auch den Frieden, wie er liege, annehmen müſſen, worzu Wir nicht geſchritten wären, wann man die von Uns zum öfftern zeitlich genug erinnerte Anſtalten im Reich geſammter Hand vorgekehret, und Unſern Reichs-väterlichen Ermahnungen rechtſchaffen gefolget, endlich mit und neben Uns und andern guten Patrioten ein jeder dem Vatter-Land ſeine Liebe und Schuldigkeit zu ſeinem eigenen und dem allgemeinen Beſten und Ehr mit treu-hertzig ohnverſtümpelten Werckthaten bezeiget hätte. Sie die A. C. Verwandte würden folglich ihrer Vernunfft nach von ſelbſten ermeſſen, ob rathſam ſeye, dieſen Punct bey jetziger Friedens-Handlung viel zu rühren, und ſolchen fremden Gebrauch zu ihrem Vor-hingegen zu Unſerem und des Teutſchen Vaterlands Nachtheil und gröſſerer Verwirrung gleichſam zu überlaſſen? Ob mithin nicht beſſer ſey, dieſe gantz einheimiſche und auswärtig gantz nichts angehende, auch darinnen nicht zu miſchen habende Sache, biß nach geſchloſſenen und würcklich exequirten Frieden auff ſich beruhen laſſen, alsdann aber in aufrichtigen gegen einander ſuchenden und bezeigenden Vertrauen ſich darüber gütlich zu vernehmen, und zu ſehen, wie man ſelbige mit allſeitiger Zufriedenheit unter ſich ohne fremde Hände ſchlichten und richten könne, geſtalten dieſe eben ſo wenig Uns und dem Reich geſtatten ſich ihrer Lands-Sachen anzunehmen.

Secundus Extractus Ihrer Kayſerl. Majeſt. Reſcripts an den Fürſten von Löwenſtein / als Kayſerl. Principal-Commiſſarium bey dem Reichs-Tag zu Regenſpurg. Wien den 25. Julii 1715. die Auffhebung vorgemeldter Religions-Clauſul betreffend.

Sonſten iſt Dr. Lbd. erinnerlich, was an Uns der A. C. Verwandten Churfürſten, Fürſten und Stände zu Regenſpurg anweſende Räthe, Botſchaffter und Geſandte, mittelſt eines unterm 5. Decembr. vorigen Jahrs an Uns erlaſſenen Schreibens, Nahmens ihrer

Principalen, wegen der von ihnen fortstehenden Abstellerung der Clausul des 4. Articuls Pacis Ryswicensis in Unterthänigkeit gelangen lassen; Nachdem Wir nun dasselbe gnädigst erwogen, und nach wie vor befunden, daß sothane Abolition in Unserer allemigen Macht nicht stehe; So haben De. Lbd. solches dem Chur-Sächsischen und andern zu ihro kommenden A. C. Verwandten Gesandten, beverab denen Moderat- und Bescheidensten, bey Gelegenheit zu vernehmen zu geben, mit dem Beysatz: Daß nicht allein weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Kayserl. Majest. Majest. sondern auch Wir öffters gewünschet, und Reichs-väterlich hätten beybringen lassen, daß man die über die Religions-Beschwerden und andere innerliche Reichs-Differentien oder Irrungen zu Regenspurg nach dem Rißwickischen Frieden angefangene gütliche Handlungen nicht abbrechen sondern fortsetzen, und dadurch unter sich in guten gegen einander zu bezeigen nöthigen Vertrauen der Billigkeit nach, abthun, nicht aber deren wegen sich an Auswärtige wenden möchte; welche, wie es leyder die Erfahrenheit schon vielmahlen gezeiget, an statt zum Guten einzurathen, das Widerspiel zu ihren besondern Absichten einzuflechten, und sich die Gelegenheiten zu ihrem Vortheil, mittelst Stifftung neuer- und Vermehrung alter Ohnenmigkeiten zwischen Haupt und Gliedern des Reichs, und diesen unter sich selbst vielmehr zu Ruin zu machen öffters gesucht, sie dann hernach sich um das übrige wenig oder nichts zu bekümmern wissen. De. Lbd. können im Schluß dieselbe von Unsertwegen versicheren, daß Uns nichts liebers und angenehmers seyn würde, als wann man beyderseits vorgedachte von Seiten der A C. Verwandten unterbrochene gütliche Handlung über diese Sach, so ja einmahl ihrer Natur und Eigenschafft nach, pura res domestica Imperii, mit Zuthun keinen Auswärtigen zu gestatten seye sich darein zu mischen, wieder zur Hand nehmen thäte, und selbige in aufrechten gegen einander zeigenden Vertrauen der Billigkeit nach zu End bringe, worzu Wir um Stifftung guten Vertrauens, Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich Unsers allerhöchsten Orts, aus besonderer Reichsväterlichen für alle und jede Stände hegenden Liebe und Achtung, mit Freuden alles Uns mögliche und zur Sachen diensame gern beyzutragen nicht unterlassen wolten ꝛc.

No. 34.

Copia Reichs-Tags-Concluſi de dato Regenſpurg den 9. Octob. 1714. die Ratificirung des zu Baaden im Ergau mit der Cron Franckreich geſchloſſenen Friedens betreffend.

DEr Röm. Kayserlichen Majest. Unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst- ansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Maximilian Caln, Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Hochfürstl. Gn. bleibt hiemit im Nahmen Chur-Fürsten, Fursten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man aus dem unter 2. hujus communicirten Kayserlichen Commissions-Decret, und diesem beygelegtem Friedens-Instrument mehrern Innhalts vernommen, was massen der Friede zwischen Ihrer Römischen Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich eines, und der Cron Franckreich andern theils zu Baden im Ergau den 7. jüngst verflossenen Monats Sept. zufolge der Rastatter Friedens-Handlungen, und vom Heiligen Römischen Reich ertheilten Gewalt geschlossen und unterschrieben worden, und wie diesemnach allerhöchst-gedachter Sr. Kayserl. Majest. von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Gutachten der Friedens-Ratificatior halber allergnädig erfordert, und hieraus mittelst vorgangenen ordentlichen Vortrag- und Berathschlagung die Sache und deren Umstände Wichtigkeit nach reifflich erwogen, auch dafür gehalten und geschlossen, daß oberwehnter zu Baaden im Ergau zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Römischen Reich an einem und der Cron Franckreich am andern Theil den 7. letzt abgewichenen Monats Septemb. geschlossene Friede von Kayserl. Majest. und Reichs-wegen zu ratificiren, und zu bestättigen seye, wie man dann solchen in allen dreyen Reichs-Collegiis hiemit ratificiret und bestättiget, Kayserliche Majestät auch nebst allerunterthänigsten Danck-Erstattung für Dero hierinn bezeigt und angewendete Reichs-Vätterliche Vorsorge in schuldigst-geziemenden Respect von Reichs-wegen wie hiermit beschiehet, ersuchet, Sie allergnädigst geruhen möchten, mehrgedachten Frieden in ihrem allerhöchsten, und des Heil. Röm. Reichs Nahmen in bestimmter Zeit zu ratificiren und zu bestättigen, womit höchst- besagten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 9. Octobr. 1714.

L. S.

Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

Allerunterthänigstes

Vorstellungs-Schreiben,

Welches an

Ihre Kayserliche Majestät,

Auf Dero über die Religions-Gravamina der Augspurgischen Confessions-Verwandten den 12. Aprilis 1720. erfolgte

COMMISSIONS-DECRET,

Das

CORPUS EVANGELICORUM

unterm 16. Nov. erstbesagten Jahrs allergehorsamst abgelassen.

Franckfurt am Mayn/
Zu finden bey Anton Heinscheidt / 1721.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Introitus. Wie unvermuther der Inhalt bey gegebener besserer Vertröstung gewesen.

SOn Eu. Kayserl. Majest. höchst ansehnlichen Commission haben wir zu verschiedenen mahlen / auch da Dero anher ergangene allergnädigste Instruction, woraus hernach das unterm 12. Aprilis jüngsthin dictirte Commissions-Decret gezogen worden / schon hier angelangt gewesen / zu vernehmen gehabt / wie gar sehr favorable der Schluß Eu. Kayserl. Majestät Ministerial-Conferenzien über die Anfangs dieses Jahrs einige Monat hin vorgewesene Religions-Sachen vor die gravirte Evangelische ausgefallen / welches wegen der dissеits (wie wir dafür gehalten / und noch dafür halten) klaren Gerechtsamen wir um so mehr zu glauben Ursache gehabt / als gleich Anfangs und ehe wir unser pro memoriâ und Vorstellungen an höchst-ermeldte Eu. Kayserl. Majestät Principal-Commission geziemend gebracht / uns die Veranlassung darzu von Deroselben mit Versicherung / welche dem Vernehmen nach / auf vorher eingelangte allergnädigste Instruction geschehen / gegeben / und wir zu der Ubergabe vorbesagter Vorstellungen bewogen worden / weil alsofort durch gegriffen werden / und scharffe Ahndung gegen die Ubertretter der Reichs-Gesetze erfolgen würde / mithin wir nicht vermuthen können / daß diese unsere Folgleist- und Beschwerd-Führung denen höchst- und hohen Herren Principalen zur Last gereichen / und zu einer Mißhandlung ausgedeutet werden solte / daß / da an Eu. Kayserl. Majestät höchst-ansehnlichen Commission wir uns geziemend gewandt / Sie / die höchst- und hohe Herren Principalen dadurch ausser Stand gesetzt worden / ihrer ohnedem aus denen Friedens-Schlüssen und sonst habenden Befugnüssen und erlaubten Mitteln sich zu gebrauchen / wie aus vorgedachtem Commissions-Decret vom 12. April. zu Deroselben grössesten Disconsolation zu ersehen gewesen / welches / so wiedrig es auch ist / dennoch in Ansehung / daß selbiges aus der unter Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen an Dero höchst ansehnliche Commission ergangenen allergnädigsten Instruction genommen / Sie / die höchst- und hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten mit geziemenden Respect angenommen / und von Eu. Kayserl. Majestät allergerechtesten Intention vollkommen versichert sind / daß Deroselben nichts im geringsten beyzumessen / was darinn Ihren derer Reichs-Stände wohlhergebrachten Gerechtsamen zu nahe getretten / indem selbst einem Privato, wann derselbe auch gleich seine gantze Lebens-Zeit darauf wendet / schwer fället / geschweige einem so grossen mit so vielen andern Regierungs-Lasten beladenen höchst-erleuchtesten und in Glücks- und Unglücks-Fällen geprüfften Kayser zuzumuthen ist / von allen denen weitläufftigen Particularien und Umständen der beschwerlichen Reichs-Geschäffte in allen Stücken oder gantz vollkommen informirt zu seyn.

Die Hefftigkeit seye nur der Ausfertigung zuzuschreiben.

Es ist also allein die Hefftigkeit dererjenigen / welche die Hand bey der Ausfertigungen der an die höchst-ansehnliche Kayserl. Commission in der Religions-Sache ergangenen allergnädigsten Instruction (daraus das Commissions-Decret gezogen) daran Schuld / deren Gehäßigkeit wieder der Evangelischen Chur Fürsten und Stände gerechteste Sache aus allen Stücken nur gar zu deutlich hervorleuchtet / daß man / wie es scheinet / herber und harter Worte nicht gnug finden können / der Evangelischen abgenöthigte Verfügungen wieder einige in Dero Landen habende Römisch-Catholische Kirchen / Clöster und Unterthanen Eu. Röm. Kayserl. Majestät als eine ungerechte der Kayserl. allerhöchsten Autorität verfängliche und nie zu justificirende Sache vorzustellen / und mit der grössesten Bitterkeit fast auf allen Blättern des Commissions Decreti zu wiederholen / um das Kayserl. allergnädigste Reichs-vätterliche Gemüth von aller Liebe und Zuneigung für die Evangelische treue Reichs-Stände und Angehörige abzulencken / eines vorhin und auch unter denen Regierungen der in GOtt ruhenden Kaysere Majestäten nie gewöhnlichen / sondern eines so gar differenten Styli sich gebrauchet / daß pars læsa darum / weil selbiger Gewalt von sich abkehren und sich und seine Religions-Verwandte anderer Discretion nicht weiter Preiß geben wollen / gleichsam als perturbatores pacis publicæ, ja als Feinde des Vatterlandes vorgestellt und condemnirt, hingegen derjenigen / so das Instrumentum Pacis Westphalicæ und andere Reichs-Gesetze pro lubitu umkehren / in Wegnehmung von Kirchen / Schulen und geistlichen Gütern um sich greiffen / ja gar in fremden Territoriis mit gewaffneter Hand Gewalt üben / ihre Mit-Stände und Mit-Christen in Friede und Ruhe bey dem ihrigen nicht lassen / sondern über ihre und andere Unterthanen das Compelle und Dragoniriren im Reiche einführen / mit so grossem Glimpff / daß man nicht wissen können / ob ihre Facta sollen mißgedeutet werden oder nicht / gedacht / und ihnen vielmehr das Wort geredet und Trost zugesprochen / als sie zu Abstellung der unrechtmäßigen factorum und Restitution des Abgenommenen angewiesen würden.

Kayserl. Maj. allerhöchsten Person gebührendes hohes Lob und Respect.

Von Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Person sind unsere höchst- und hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten so vollkommen überzeugt / haben auch dessen viele und gantz frische Proben / daß Dieselbe nicht nur der Römisch-Catholischen / sondern auch der Evangelischen Kayser und Oberhaupt seynd / und daß Sie gar keinen Gefallen daran haben / wann aus Partheylichkeit und Neben-Absichten der Catholischen offenbahre Vergewaltigungen und Friedenbrüche bemäntelt und so vorgebildet werden / als wann sie lange nicht so arg / noch mit dem / was die Evangelische thäten / zu vergleichen wären. Und gegen diese bey denen allergrössesten Monarchen wegen Vielheit der gar zu überhäufften Sachen am meisten sich ereignende / zuletzt keinen als den Urheber treffende und

schwer

schwer fallende ungleiche Suggestionen haben wir / unseren general- und theils special-Instructionen zu gebührender Folge / eine innocente Verwahrung / wie sub Lit. A. in Abschrifft hierbey zu finden / Eu Käyserl. Majestät höchst-ansehnliche Commission geziemend überreichet / haben aber nicht so glücklich seyn können / daß / ob dieselbe gleich Anfangs angenommen / auch wäre behalten worden. Und da solche auf nichts als parta tueri gerichtet; So verhoffen wir in tiefffster Submission bey Eu. Käyserl Majestät / wie Dieselbe auch der geringsten Parthey / und deren Anwälden in einer ungleich vorgetragenen Sache völlige und gründlichere Erläuterung geben zu dürffen / nicht versagen mehrers allergnädigstes Gehör zu finden / und die Freyheit zu haben / gegen alles widerige angebrachte vor unsere höchst- und hohe Herren Principalen mit allerunterthänigstem Respect zu reden und zugleich unsere derer Evangelischen Gesandtschafften allerunterthänigste Verantwortung zu Eu. Käyserl. Majest. Füssen zu legen.

A. Erste Verwahrung der Evangelischen gegen das Commissions-Decret haben nicht behalten werden wollen.

Wir machen mit Eu. Käyserl. Majestät allergnädigster Erlaubnüß dazu den Anfang von denen so genannten Repressa'ien / und werden diejenige / welche dieses im Recht vergönnte Vertheidigungs-Mittel vor so unrecht halten wollen / dennoch agnosciren / daß ein solcher vermeinter Verstoß der in einer Stunde auffgehaben und abgethan werden kan / mit dem Manifesto crimine perturbationis pacis publicæ, contraventionis legum Imperii fundamentalium, violentiæ in alienis territoriis, und was dergleichen mehr ist / dessen die Verfolger der Evangelischen sich theilhafftig gemacht / in keine Vergleichung gesetzet / und also nicht so odiosè, wie diese angesehen werden / folglich die angebliche errores nicht schärffer als offenbahre crimina gestraffet oder geahndet / noch die so sich nur vertheidigten / härter als die Aggressores und Pacifragi tractiret / diese entschuldiget und übersehen / gegen jene aber mit äusserster Bitterkeit verfahren werden könne / und zwar mit Auffbürdung gar vieler Beschuldigungen / unerfindlicher uad recht befremdlicher Dinge / die man Eu. Käyserl. Majestät als warhafft vorzubringen sich nicht entsehen dürffen / als ob unter Käyserl. Majestät allerhöchsten Namen die so genannte Repressalien angeleget / auch dieses oder jenes verordnet / und von theils unserer / der Evangelischen Gesandten auf dem Reichs-Tage / angerathen wäre / welches erstere niemand je zu Sinn gekommen / und das letztere gantz ungegründet und irrig / auch ein von Regensburg nicht angerathenes / sondern selbst also ohne der Gesandten Veranlassung beliebtes Werck ist / wie aus dem / was beyderseits Königl. Majestät Majestät von Groß-Britannien und Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig / an Eu. Käyserl. Majestät dieses Puncts halber geziemend gebracht / und worauf wir uns mit Dero allergnädigsten Erlaubnüß / was so wohl diese als andere Particularia, insonderheit auch die Rechtfertigung der so genannten Repressalien selbst betrifft / allerunterthäni..st beziehen / und hätten diejenige / die mit gar zu grossem Haß / Eyffer und Unmath bey Eu Käyserl. Majestät Beschwerde geführet / und die Repressalien so exaggeriret haben / besser gethan / nicht so klar dadurch an den Tag zu legen / daß solch odium am meisten daher rühre / daß sie dieselbe als ein kräfftiges Mittel ansehen / wodurch die Evangelische gegen des andern Theils Vergewaltigungen sich beschützen können / und man ihnen also solch Mittel benehmen müste. Daß Repressalien regulariter verboten / und kein ordentliches und gewöhnliches Mittel / sein Recht zu erlangen / noch in Republica bene ordinata zu dulden sey / daß auf die geringste wahre oder vermeinte Beleidigung man so fort zum Schwerdt oder andern Thätlichkeiten greiffe / und sein eigener Richter werde / ist eine gnug bekannte Sache / zu deren Beweiß es so vieler textuum, als zu dem Ende haben accumuliret werden wollen / überflüssig und auf die abgenöthigte Evangelische Defensions-Verfügungen gar nicht applicable ist / sondern einem jeden / welcher die Natur und Beschaffenheit der so genannten Repressalien nur mit einiger attention einsehen will / bald in die Augen fallen muß daß dieselbe auf die quæstionirte der Augspurgischen Confessions-Verwandten gar nicht / wohl aber auf die Pfaltz-Neuburgische und Fürstlich-Speyerische Thätlichkeiten gegen den Grafen von Pappenheim und die Stadt Speyer sich schicken und qualificiren.

Rechtfertigung der Evangelicorum gebrauchter Repressalien.

Dann da ergiebt wegen des erstern die zu geschwinder Nachricht sub Lit. B. hierbey liegende Facti Species, wie man Pfaltz-Neuburgischer Seits gegen die Gewissens-Freyheit einer armen Weibs-Person verbotene excessive und wiederholte Repressalien gegen die Cammergerichtliche Verordnungen gebrauchen wollen / und ist Euer Käyserl. Majestät aus dem / was die Stadt Speyer sub dato den 20. Julii jetzt lauffenden Jahrs an Dieselbe allerunterthänigst gebracht / allergnädigst erinnerlich / wie des jetzigen Herrn Bischoffen Fürstl. Gnaden erst schrifftlich mit Repressalien die arme Stadt bedrohet / hernach auch solche Bedrohung durch wiederholte Arrestirung Speyerischer Burger würcklich vollstrecket / und zwar nachdem Euer Käyserl. Majestät Commissions-Decret vom 12ten April aller Orten bekandt / und es eine rechte Zunöthigung und Vorwand gewesen / die Speyerische Burger deßwegen zu arretiren / weil der Magistrat zu Speyer auf seiner unstreitigen Jurisdiction von der so genannten Bischöfflichen Guarde einen von denenjenigen / so Händel mit einander gehabt / in Verhafft nehmen lassen / welches als eines jeden Orts Obrigkeit erlaubet / hingegen Bischöfflicher Seits Guarden in alieno territorio zu halten unberechtiget / mit Repressalien dagegen keineswegs zu verfahren / sondern diese Geringschätzigkeit der Reichs-Gesetze und Euer Käyserl. Majestät Befehle straffwürdig gewesen wäre / wovon man aber nichts dergleichen / wie gegen die Evangelische geschehen / zu vernehmen gehabt.

B. Catholische ungerechte Repressalien.

Dieses ihr wohlbefugtes Vertheidigungs-Recht wird man auf viel bessern Grund gebauet finden / wenn man ihnen das gebührende Recht thun / und ad fontes, woraus sie hergeleitet / oder zu den fundamentis, worauf sie gegründet sind / recurriren will / welche das Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum Art. 17. §. 5. 6. Art. 16. §. 2. Instrum. Pac. Cæsareo-Gallicum §. 115. & 116. der Friedens-Execu-

Repressalien / wohlbefugtes Vertheidigungs-Recht.

Ergungs-Mittel der Evangelischen.

Executions-Haupt-Recess §. 3. Kayserliche Executions-Edict vom 7. Nov. 1648. Artior Modus exequendi vom 2. Martii 1649. und endlich die im jüngsten Reichs-Abschied befindliche confirmatio alles dessen in vim sanctionis pragmaticæ an Hand giebet / und denn nenne man es sodann abusivè Repressalien oder aber Retorsiones Juris iniqui, wann es nur ohne Abbruch des in diesen Reichs-Grund-Gesetzen fest stehenden Satzes geschiehet / daß es ein Auxilium & Remedium extraordinarium ex lege & sanctione Pacis in Locis supra allegatis ist und bleibet / vermittelst dessen allen und jeden hujus transactionis Consortibus nicht allein frey stehet / sondern auch dieselbe verbunden seynd / universas & singulas hujus Pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione zu handhaben und zu schützen / junctis etiam casu exigente cum parte læsa viribus & armis. Dieses voraus gesetzt / will man mit demjenigen / welchem die Benennung der Repressalien beliebet / keinen Wort-Streit erregen / sondern ein wenig beleuchten / ob es dann / wann man auch zugeben wollte / Repressalien verhänget zu haben / im Römischen Reich Teutscher Nation so gar etwas unerhörtes und ungewöhnliches seye / mit Repressalien und Retorsionen Juris iniqui sich zu schützen / und ob es etwas so allerdings gefährlich- und unjustificirliches seye / aus denen Mitteln und Wegen / welches das Instrumentum Pacis allen und jeden Pacis Consortibus so gar ohne alle Ausschliessung in die Hände giebt / daß auch vis & arma ad repellendam injuriam vor zulässig erkläret werden / Repressalien oder Retorsiones, als die leidlichste und gelindeste / auch am allerleichtesten zu remediren stehende / folglich in effectu die unschädlichste zu erwählen / und damit einen schon ehemahls nicht vergeblich / sondern so nöthig als kräfftig befundenen Versuch zu thun / ob man den gravirenden Gegentheil zu billigen Gedancken / und der Gerechtigkeit Raum zu geben bewegen / und andern am Ende zu besorgenden schweren Folg- und Weiterungen vorbeügen könne / welches keine jetzt erst ausgesonnene / sondern gleich nach dem Westphälischen Frieden als 1650. und noch unlängsten 1700. schon geführte Principia des Corporis Evangel. seynd; Es würde eine so unnöthige als weitläufftige Arbeit seyn / wenn man / was von denen Autoribus, welche de Repressaliis, arrestis & permissa via facti ex professo handeln / vielfältig gesaget / und geschrieben worden / anhero wiederholen / und von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben gründliche Ausführung thun wolte; gewiß und unstreitig ist es indessen / daß auch bey den gescheidesten und mit den vortrefflichsten Gesetzen versehen gewesenen Völckern / wo nicht der eigentliche Name der Repressalien bekandt / dennoch bey dem allgemeinen Verfall derer Menschen / die weder GOTT noch menschliche Gesetze sich allemal wollen regieren lassen / jederzeit etwas dergleichen eingeführet / und erlaubet gewesen / wodurch in gewissen entweder gar geschwinden oder höchstgefährlichen cum jactura & damno irreparabili begleiteten oder sonst ein gewaltiges Præjudicium nach sich ziehenden Fällen / ohne daß dadurch wider die Majestät und Authorität der Herrschafften oder der Gesetze gefrevelt worden / einem jeden sich bey dem Seinigen zu schützen / oder ein angedrohetes Ubel abzukehren / vergönnet worden. Die Röm. Burgerl. Gesetze sowohl / als die Canonische Rechte / legen davon gnugsame Spuren und überzeugende Proben vor Augen. Und wie in Possessorio retinendo (worinn Evangelici sich befunden) so gar lite pendente unrechtmäßiger Gewalt mit Gegen-Gewalt von allen Besitzern begegnet werden könne / solches ist als etwas bekantes aus denen gemein und canonischen Rechten auszuführen unnöthig. In dem Röm. Reich Teutscher Nation ist es mehr als zu viel bekandt / wie schon unter den ersten mächtigen Fränckischen Kaysern / unter denen der Päbstliche Ehrgeitz und Herschsucht sich annoch beügen muste / dannoch Gewalt und Eigenwill schon so weit überhand genommen hatte / daß / ungeachtet aller löbl. Ordnungen und Gesetze / vermöge deren man so wenig damahls / als heut zu Tage / nach keinem andern Richter oder Schutz / als den Gesetzen und der Gerechtigkeit sich umsehen solte / man dannoch wo nicht der gerechte und unschuldige dem Muthwillen der unruhigen und Freveler bloß gestellet bleiben solte / einem jeden gönnen muste / mit seinen und seiner Freunde eigenen Kräfften sich zu wehren und Recht zu schaffen / welches dann unter denen folgenden Kaysern um so mehr aufgekommen / und fast zu einem beständigen Recht gediehen / je weniger die durch Anstifftung des Röm. Hofs und Cleri je mehr und mehr geschwächte höchste Kayserl. Authorität hinlangen wolte / dasjenige Haupt-suppositum, welches allen viis facti allein die Thür verriegeln soll und kan / nemlich eine gleich durchgehende stracke und nachdrückliche Justiz-Administration denen Bedrängt- und Bedrückten zu gewähren.

Die bekandte Historia Pacis Imperii publicæ zeiget deutlich / wie schwer und sauer es so manchem Preißwürdigsten Röm. Kayser geworden / nur je zuweilen auf wenige Jahre lang / Fried im Reich zu gebieten und Recht zu Hand haben / wie bey fast gäntzlich erloschener Krafft aller Gesetze / man von Zeit zu Zeit durch Confœderationes unter denen Ständen / in deren einige die Römische Kayser selbsten mit einzutretten / und sich denenselben ans Haupt zu stellen kein Bedencken getragen / der Sache Rath zu schaffen genöthiget worden / wie man dannoch mit allem dem nicht jeden viis facti wehren und dieselbe abstellen / sondern nur durch Vorschreibung gewisser zu beobachtenden Umstände und Formalitäten denenselben die Gestalt eines gerechten und authorisirten Wesens zu geben sich begnügen müssen / wovon selbst Aurea Bulla Caroli IV. c. 17. §. 2. noch den Beweiß dargestellet / und wie letzlich nach so vieler Vergeb- oder unzulänglichen Bemühung so mancher seiner in GOTT ruhender Vorfahren am Kayserthum der glorreiche Kayser Maximilianus I. durch die von ihm endlich errungene Errichtung des perpetuirlichen Land-Friedens und Anordnung des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts in so weit das Eiß gebrochen / daß man doch hinkünfftig noch einiger massen

Friede

Friede und Sicherheit im Reiche zu erlangen hoffen dürffen / und der Land-Friede / durch die nachher von Zeit zu Zeit daran geschehene Verbesserung und Zusätze / auf den Fuß gestellet worden / wie er in denen Sammlungen der Reichs-Constitutionen und Grund-Gesetze vor Augen liegt; Ein Werck / welches die jetzige und künfftige Nachkommenschafft dem patriotischen Eifer dieses und der nachfolgenden gottseel gen Römis. Kayser und den tapffern Bemühungen derer Chur-Fürsten und Stände / welche daran gearbeitet / nie genug verdancken kan.

Gleichwie aber so viele Secula hindurch / es allemahl Unruhige und Friedhässige gegeben / welche alle ihre Kräfften angespannet / einer so löblichen Anordnung eine Hinderung und einen Stein des Anstossens nach dem andern in den Weg zu legen / ehe es so weit hat gebracht werden mögen: Also haben sie auch unter diesen guten Saamen / nachdem er einmahl auf Teutschen Boden zu käumen angefangen / durch allerley neben eingestreutes Unkraut den rechten Wachsthum zu hindern gewust / daß es bald hie bald da an der Execution und dem Nachdruck mangeln müssen / mithin die verhoffte Absicht der heilsamen Reichs-Gesetze leider! nur mehr als zu viel verfehlet worden / welche / wann sie hätte erreichet werden können / vieles Zeither vergossenen unschuldigen Bluts hätte geschonet und von dem Teutschen Vatterland diejenige Straffen und Plagen / welche im Schwang gehen / der ungestraffter Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen unvermeidliche Folgen seynd / abgewendet werden mögen. Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände haben mit allen Dero patriotisch- und recht gesinnten Mit-Ständen Ursache / zu hoffen / und wünschen / daß biß zu Eu. Kayserl. Majestät auf gehoben und verspahrt sey / den Religions- und Land-Frieden fester als vorhin geschehen können / zu setzen / und daß man unter Dero preißwürdigsten Regierung noch die Zeit erlebe / daß alle Fried-hässige Gewalt aufhören / und man unter dem Kayserl. Schutz / Schirm und Gerechtigkeit mit den Seinigen sicher wohnen könne. So lange aber solches mit dem vollkommenen bißhero vergeblich gewünschten effect nicht zu erlangen / wie es die leidige Erfahrung und vornehmlich der Augspurgischen Confessions-Verwandten abgenöthigte Klagen und erlittener Bedruck mehr als zu viel ergibt / lebet zu Eu. Kayserl. Majestät Gerechtigkeit liebenden Gemüth man es allerunterthänigsten gesicherten Vertrauens / es werden Dieselbe weder verlangen noch zugeben wollen / daß sie / Augspurgische Confessions-Verwandte / diejenige Defensions-Mittel welche nebst dem von GOTT eingepflantzten Recht der Natur die deutliche Reichs Constitutiones haben als Remedia subsidiaria wider Gewalt und Unrecht zu gute verordnet haben / sich aus den Händen nehmen lassen / und allem bösen Willen derjenigen sich bloß stellen sollen / welche um das / was ihnen nicht gebühret / zu erlangen / zu der Kayserl. Gerechtigkeit zu recurriren sich nicht getrauen / sondern sich ihnen selbst zu Richtern aufwerffen / und was ihnen anständig / mit Gewalt an sich ziehen.

Von denen bekanntlich in ihren gewissen Umständen im Land-Frieden / der Cammer-Gerichts-Ordnung / Reichs-Abschieden und Eu. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. 7 & 27. gebilligten und authorisirten Arresten / Pfändungen / Retorsionibus juris iniqui und dergleichen / die unstreitige Species vindictæ & defensionis privatæ sind / dermahlen nicht zu gedencken von welchen und deren täglicher Ubung die bewährtesten Cameralisten / ob sie gleich strenui Assertores der Processualien sind und andere vornehme Rechts-Gelehrte gantz weitläufftige Tractaten geschrieben / und besagte Reichs-Satzungen nach ihrem eigentlichen und in so vielfältiger observanz fundirten wahren Verstande erläutert haben. Rechtmäßige Arreste, Pfändungen und Retorsiones juris iniqui.

Auf diese aber insonderheit zu kommen / so verbindet nicht nur die **Handhabung des Land-Friedens** de anno 1495. §. 2. sowohl den Beleidigten als auch alle / die deßfalls würden ermahnet / oder es nur zu frischer That inne werden / denen Thätern nachzueilen / und zwar auf sein selbst Kosten und Schaden /

Item Erklärung des Land-Friedens de anno 1500. Art. 1.

» Wo einer des andern Beschädiger innen oder gewahr wird / oder die ankommen oder betretten mag / gegen ihnen unverzüglich mit Ernst und Fleiß zu handeln / als wäre es sein selbst Sache: sondern es » setzet und ordnet auch der Land-Friede zu

Worms de anno 1521. §. 2.

» mit klaren und dürren Worten: Daß dem Beschädigten samt seinen Verwandten und Helffern in » mittler Zeit / das ist / so lange der Friedbrecher sich der Schäden halben mit ihm noch nicht vereiniget / auch **vor und ehe** Declaration **erfolget** und also durante adhuc Processu & post implorationem judicis, **unbenommen** / nicht verbothen / sondern gäntz ich vorbehalten seyn solle / gegen den Thäter und » Friedbrecher auch den **ihren und deren Mithelffern** und Enthaltern sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun / **und das nicht allein zu frischer That** / **sondern auch wann er seine Freund und Helffer haben mag** solches allenthalben an Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des » Reichs des Wissens zu haben / auszuschreiben und zu verkündigen. Es sollen auch denselben » Beschädigten / ihre Verwandten und Helffer durch solche ihre geschehene Gegenwehr / Verfolgung und Handlung / wo die Beschädigung oder Friedens-Bruch kund und offenbahr, oder sich nachmahls erfünde in keinen Fall gefallen / **nicht gefrevelt noch alsdann ichtwas verwirckt haben.**

Welches im Land-Frieden zu Augspurg Anno 1548. §. 3. und Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3 Tit. 48. und 49. wiederholt wird.

und was von verbottenen arresten und Thathandlung in andern Reichs-Satzungen / in specie in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. gemißbilliget worden / solches wird in dem Reichs-Abschied de Anno

1594. der wahren Eigenschafft nach erkläret / und der Mißbrauch von dem rechten Gebrauch unterschieden. Wenigstens ist der kurtz vorhero angezogene Reichs-Abschied de Anno 1521. ein klarer hell in die Augen leuchtender Beweiß / daß es regnante glorioſiſſimo Imperatore Carolo V. noch nicht aufgekommen / daß man Chur-Fürsten und Stände / wann an Jhnen / oder denjenigen / so ihnen zu versprechen gebühret / der Land-Friede gebrochen worden / an die Käyserl. und des Reichs-Gerichte dergestalt verweisen wollen / daß sie immittelst stille sitzend und gleichsam mit gebundenen Händen ihre Beschädigere oder deren Zugewandte und Mithelffere ungehindert schalten und walten lassen / und sie nur mit einem Finger nicht anrühren sollen / weniger daß man dieselbe und dero Räthe und Gesandte entsetzlicher Vilipendirung Käyserl. Authorität / ja bey nahe criminis læsæ Majeſtatis darum zu beschuldigen sich einfallen lassen / daß sie zwar Jhrer Käyserl. Majestät allerhöchstes Richterliches Amt gebührend imploriren / immittelst aber und in Erwartung der Hülffe denen immer weiter gehenden Gewaltsamkeiten ihrer Beschädiger nicht stille halten / sondern des Rechts / dessen sie wieder ihre eigene Evangelische Unterthanen (ohne was sie in fremden Territoriis verübet / zu gedencken) sich gebraucht / auch andern Catholischen Unterthanen empfinden zu lassen / da man vor diesem schon die Probe gehabt / daß es denen Gravirenden ein wenig wehe gethan / und nicht ohne alle gute Würckung gewesen.

Der gravirenden Stände kühnes Verfahren nach angebrachter Klage. C.

Evangelischer Seits würde man auch vielleicht mit diesem erlaubten Vertheidigungs-Mittel noch wohl länger an sich gehalten haben / wann der gravirende Catholische Theil / nachdem die Sache an Euer Käyserl. Majestät und Dero höchst-ansehnliche Commiſſion gebracht / ein Zeichen einer submiſſion vor die Käyserl. Majestät / oder daß man inne halten / und nicht vielmehr im Gegentheil gantz ungescheuet fortgehen zu wollen / von sich gegeben hätte / maßen nicht allein auf Seiten Chur-Mäyntz zu Baadenheim / Münchweiler und Essenheim / mit anderweiten Attentatis, ja so gar mit gantz neuen factis zu Parthenheim / nach Anweise des sub Lit. C. hiebeyliegenden Num. XVIII. der gedruckten Religions-Beschwerden / nach geschehener Imploration bey Euer Käyserl. Majestät fortgegangen / und im Zweybrückischen die Einführung des Simultanei in etlich und dreyssig Kirchen veranlasset / sondern auch Bischöfflich-Speyerischer Seits zu Freymershrim und sonsten gegen die arme Stadt Speyer auf mancherley Art und Weise zu Werck gegangen / und von Chur-Pfaltz zu Ebenried / auch in der Untern-Pfaltz / sonderlich mit Verlegung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths auf Mannhrim / nicht nachgelassen worden / wie in verschiedenen Additamentis der gedruckten Religions-Beschroerden ad Num. III. IV. V. VII. IX. und XXIII. angezeiget / auch mehr anderer Orthen nicht gerühret worden / so man Kürtze halber unberühret lässet. Dahero um so befremdlicher / daß diejenige / so der gravirenden Stände Sachen bey Euer Käyserl. Majestät auf das beste auszuschmücken und zu beschönigen suchen / so sehr auf den Evangelischen Theil wegen vermeindlicher Thätlichkeiten nach geschehener von der höchstansehnlichen Käyserlichen Commiſſion selbst veranlaster und an Hand gegebener imploration bey Euer Käyserl. Majestät loß- und solches so hoch anziehen dürffen / da man auf Seiten der gravirenden Stände eben auch nach gedachter imploration in Fortführung ihrer Gewaltthätigkeiten sich an nichts hindern / vielmehr im Gegentheil entweder keine / oder doch solche schnöde und verkleinerliche Antwort dem Evangelischen Corpori zurück geben lassen / daß man wohl gesehen / was mit denen so lange vergeblich angewandten gütlichen Wegen auszurichten. Und wann dann der Evangelischen Vertheidigung nach geschehener imploration unrecht seyn soll; So muß der Catholischen fernere offenſion doppelt unrecht / wenigstens wenn auch nur die gemeine Reguln von Klägern und Beklagten hier applicabel wären / muß es eben so unrecht seyn / wenn ein Beklagter / als wenn ein Kläger eigenmächtig lite pendente etwas thut.

Der Evangelis. viele Klagen seit dem Westphälischen Frieden seynd ungehört und ohne Hülffe geblieben. D.

Die seither dem Westphälischen Friedens-Schluß an Euer Käyserl. Majestät Glorwürdigste Vorfahrer am Reich und an Dieselbe selbst auf Seiten der Evangelischen Stände erlassene allerunterthänigste Schreiben / wovon wir (so viel man deren biß jetzo zusammengebracht) eine Verzeichnüß mit Euer Käyserl. Majestät allergnädigsten Erlaubnüß sub Lit. D. beylegen / und worüber man / in so weit die disseitige Acten ergeben / zum allerwenigsten Theil mit einem Bescheid versehen / und in noch wenigern die Abstellung der Beschwerden verfüget worden / haben bey unsern Höfen / wo die so genannte Repreſſalien gut gefunden worden / einigen Zweiffel erreget: ob man mit denen jetzigen neueren Vorstellungen an Euer Käyserl. Majestät höchstansehnliche Principal-Commiſſion glücklicher seyn würde? Und hat man diß schon mehrmahls nicht ohne Nutzen gebrauchte Vertheidigungs-Mittel um so unbedencklicher gehalten / als auf verspührte Billigkeit auf Seiten der Römisch-Catholischen gravirenden Stände die Aufhebung der Repreſſalien in einer Stunde bewürcket werden können / Eure Käyserl. Majestät lassen in andern / nicht einmahl das unschätzbahre Kleinod der Religion betreffenden / sondern geringern Fällen sich nicht zuwider seyn / daß wo Dieselbe / als allerhöchstes Oberhaupt / zum Rechten zu sehen / und Dero Käyserl. Oberrichterliches Amt zu interponiren haben / dennoch Chur-Fürsten und Stände auch ihre eigene in Händen habende von GOtt verliehene Macht / bey ihren Rechten und Freyheiten sich zu schützen / mit zu Hülffe nehmen / daß vielmehr Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation in ein und andern Vorfällen es selbst gut heissen / und authoriſiren.

Wie z. E. Art. 8. in verbis: Und soll darneben einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stande erlaubet seyn / sich und die Seinigen solcher (unbefugter Zoll) Beschwerden selbst / so gut er kan / zu erledigen und zu befreyen.

Art.

Art. 15. in verbis : Immaſſen dann auch Churfürſten / Fürſten und Ständen zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſoll / Sich bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürſtl. und Herrl. Juribus ſelbſten und mit aſſiſtenz der Benachbarten wider ihre Unterthanen zu mainteniren ꝛc.

Und deſto weniger hat man ſich zu verwundern / daß die höchſte und hohe Compaciſcenten des Oßnabrückiſchen Friedens / ob ſie wohl auf den Fall : ſi quid eorum, de quibus conventum erat, à quocunque violari contigerit, den Weg Rechtens dem gravirenden Theil vorſchreiben / hin und wieder das Officium Sacræ Cæſareæ Majeſtatis & Judicis in genere & ſpecie inculciren / hingegen Gewalt und Thätlichkeiten in allewege verhütet wiſſen wollen / wie davon die mehrere in der Beylage des Kayſerl. Commiſſions-Decrets Num. XIV. allegirte / zum Theil für die diſſeitige gerechte Sache ſtattlich dienende paſſus reden / darüber man mit demjenigen / der ſie / jedoch zum theil minus ad rem & appoſitè, extrahiret / ſich gar leicht vereinigen kan ; Sie dennoch als wohl vorher ſehende und verſichert / daß nicht alle ihr vermeyntes Recht durch den ordentlichen Weg zu ſuchen ſich begnügen / ſondern wohl einige ſelber zugreiffen / und ihre Nachbaren mit Thätlichkeiten anfallen würden / einen jeden bey dem unperturbirten Genuß der beneficiorum pacis zu ſchützen / ihre Sorgfalt weiter erſtrecket / und mit vollkommener Zufriedenheit und Genehmhaltung Kayſerl. Majeſtät und des geſamten Reichs nicht nur

Art. 16. §. 2. 3. 4. 5. 6.

denen ſämtlichen ausſchreibenden Fürſten eines jeden wie auch bedürffenden Falls benachbarten Creyſes die execution und Handhabung alles verglichenen mit ihren oder der reſtituendorum eigenen / wie auch ſecundum tenorem der Kayſerl. Executions-Edicten auswärtiger Compaciſcenten Kräfften zu bewerckſtelligen / anbefohlen und aufgetragen / ſondern auch

Art. 17. §. 5. 6.

mit rechtem Nachdruck ſtatuiret : Teneantur omnes & ſinguli hujus Tansactionis Conſortes univerſas & ſingulas hujus Pacis Leges contra quemcunque ſine Religionis diſtinctione tueri & protegere, und dadurch alle zulängliche Mittel (darunter die Repreſſalien die aller gelindeſte und leichteſte auch unſchädlichſte ſind) nicht allein erlaubt / ſondern auch anbefohlen / mithin bey ſolcher feſtgeſtellten generalen garantie aller paciſcirenden deutlich verſehen und geordnet / wie man ſich in caſu contraventionis zu verhalten habe / nemlich eundo per gradus, ut

1. Læſus lædentem imprimis quidem à viâ facti dehortetur, admoneatúrque, ut cauſam ipſam, vel amicabili compoſitioni vel juris diſceptationi ſubmittat.

2. Wenn aber der lædens dieſes nicht thun will / ſondern mit ſeinen Thätlichkeiten immer fortfähret / alsdann der læſus nach Anweiſung des Art. 16. §. 2. & 3. I. P. W. item arctioris modi exequendi und Executions-Receſs §. 3. 5. 6. die ſchleunige und vollkommene execution, ſecundum nudum factum poſſeſſionis in anno decretorio, bey denen Creys-ausſchreibenden Fürſten oder Creys-Obriſten / oder bey Kayſerl. Majeſtät ſelber / durch abſonderliche ohne Auffenthalt zu verordnete Commiſſarios ad loca, ſuchen ſolle.

3. Si autem (welches der letzte gradus executionis, und das endliche Rettungs-Mittel der Bedrängten iſt) neutro horum modorum intra ſpatium trium annorum terminetur controverſia, omnes & ſinguli hujus transactionis Conſortes junctis cum parte læſa conſiliis viribusque *arma ſumant* ad repellendam injuriam à paſſo moniti &c. &c. wodurch denn alſo noch vielmehr andere gelindere und mit keiner offentlichen Unruhe begleitete Zwangs-Mittel allen und jeden erlaubt ſind / ohne dadurch an den Frieden gefrevelt zu haben.

Die Verordnung iſt ſo deutlich / als löblich und gerecht ; die Natur gibt es auch ſelber an die Hand / daß ordentlicher weiſe man im Auf- und Abſteigen Stuffen-weis gehen ſoll ; hingegen aber lehret ſie auch manchmal nach Erforderung der nothdringlichen Eylfertigkeit oder Gefahr (bevorab wenn die leidige Erfahrung genugſam bewähret / daß durch die vorher gehende gradus keine Hülff zu erlangen) über einige Tritte geſchwinder fortzuſchreiten / wo man nicht zu ſpat kommen und ſeines Zwecks verfehlen will.

Bey ein und anderm ſich etwa ergebenden gravamine particulari (deren die hohe Compaciſcenten ſo viele und wichtige / als den Evangeliſchen ſucceſſivè zugefüget worden / ſich wohl nimmermehr vorgeſtellet / oder gewißlich wenn Sie es möglich zu ſeyn geglaubt hätten / die beliebte gradus etwas enger eingeſchränckt haben würden) hat es wol ſeine gewieſene Wege / daß berührte gradus und Stuffen ſorgfältig zu beobachten / præſuppoſito, daß dadurch der Zweck / welchen die hohe Compaciſcenten ſich vorgeſtellet / erreichet werden könne / welcher nichts anders iſt / als wo möglich bonis & civilibus modis dem Beleidiger zu wehren / den Beleidigten zu retten / und auſſer Gefahr der Unterdruckung zu ſtellen. Dazu wird aber erfordert 1. daß der lædens die Abmahnung à viâ facti, welche den erſten gradum ausmacht / bey ſich gelten laſſe / und derſelben mit Erbiethung zu recht- oder gütlicher Vergleichung Platz gebe / immittelſt aber die angefangene Gewaltſamkeiten / wo nicht gäntzlich wieder abſtelle / doch wenigſtens unterbreche / und mit deren aggravirung nicht übel ärger mache / wie von Chur-Meyntz / Chur-Pfaltz / und dem Stifft Speyer bekanntlich geſchehen. 2. Daß die Beleidigung / ſo er dem andern allbereit zugefüget / tolerable, das damnum und præjudicium reparabile, und alſo das gravamen per unum vel alterum horum modorum ſanabile ſey / nicht aber (wiewohl eher geſchehen) alle Evangeliſche auf einmal oder nach und nach gantz ausgetilget / und hernach Entſchuldigungen gemacht werden / die reſtitution der Evangeliſchen könne nicht geſchehen / weil deren keine mehr vorhanden. Denn ohne dieſe præſuppoſita den Beleidigten indiſtinctè ad gradus, und zwar zu dreyjähriger Gedult verweiſen / den Beleidiger aber immittelſt freye Hand gönnen zu wollen / jenen völlig unter die Füſſe zu tretten / und mit ſeiner gewaltſa-

men Unterdruckung zu continuiren / biß binnen drey Jahren die Wunden obenher sich etwas zugezogen / unten aber weiter um sich gefressen / wäre der unerlaubten Gewalt Thor und Thür aufgethan / und von dem Zweck der hohen Compacisenten gar zu weit entfernet / als deren hohen Weißheit und Vernunfft man zu nahe tretten würde / wann man glauben oder zugeben wolte / daß sie etwas hätten verordnen sollen / daß jener ihren hauptsächlichen Zweck und die zu dessen Erhaltung genommene mesures gantz und gar destruiren / und die Reichs-Stände und deren Angehörige unglücklicher als jedweden privatum machen würde / der zwar gleich jenen ordinaire, und in terminis habilibus bey ihm wiederfahrender Beleidigung die gewöhnliche Rechts-Wege gehen / und sich in Gedult fassen muß / bey angedroheter äusserster und unvermeidlichen Gefahr aber seines Untergangs durch alle in Händen habende Mittel zuvor kommen / und daran zu sündigen nicht fürchten darff.

Wer die harte Bedruckungen / unter welchen die arme Evangelische Unterthanen / sonderlich am Rheinstrohm / nun schon so lange seufftzen / ohne Vor-Urtheil und nach der Warheit einsiehet / wird gar bald finden / ob es gravamina von der Natur sind / deren Abstellung adhibitis & observatis gradibus zu hoffen / und wenn sie ja von der Art zu seyn erachtet werden solten / ob man nicht Evangelischer Seiten schon mehr als zu lange per gradus gangen / ohne noch in dieser Stunde hinter- oder vorwärts ein Außkommen zu finden / und ob man nicht / wenigstens gegen das gravamen generale, c. g. gegen das Simultaneum, schon lange genug geschrien / daß wann wieder ein neuer casus in puncto simultanei kommt / dieser nicht vor neu zu achten / sondern zu dem lange vorhin gewesenen gravamine generali zu referiren.

Von dem ersten zu urtheilen / darff man nur consideriren / ob man mit solchen Gegnern zu thun habe / welche Dehortationes à viis facti bey sich gelten / ad viam Juris sich leiten / oder wo man sie einmal ad Judicem bringet / durch Mandata und rechtliche Erkändtnissen sich weisen lassen. Die klägliche Erfahrung hat schon mehr als zu viel betrübte Proben in diesem Stücke / aber noch wenige oder keine Exempel gegeben / daß von allen so vielfältigen und grossen Evangelischen gravaminibus per Dehortationes à viis facti, Vorstell- und Erbiethungen zu Recht und zur Güte denenselben abgeholffen wäre / vielmehr hat man an Seiten der gravirenden Stände Gewalt mit Gewalt gehäufft / mit offenbahrer Friedbrüchiger Weise zugegriffen / und sich davon nichts hindern lassen / sondern / wie an vielen Orten denen armen Evangelischen Unterthanen und ihrem Gottesdienst das garaus so gut als allbereits gemachet / also auch durch die viele accumulirte und immer weiter gehende Thätlichkeiten schon mehr als gar zu deutlich zu erkennen gegeben / daß man nichts mediocres im Sinn habe / sondern in währender Zeit / daß man die Augspurgische Confessions-Verwandte ad gradus verweiset / den gäntzlichen Untergang befördern / und das Werck in den Stand setzen wolle / daß / wann hiernächst die per gradus & secundum omnes formalitates vorgeschriebene Medicin dem Patienten applicirt werden solle / man an statt dessen ihm das Grab zurichten könne / in welches schon bey tausenden von armen Evangelischen ihres Gottesdiensts beraubten oder sonst in ihrer Gewissens-Freyheit gequält- und gekräncketen Unterthanen getragen worden / welche / wann man noch viele Jahre lang durch alle gradus mit einander wird hindurch gegangen haben / einer so spät kommenden Hülffe nicht mehr froh werden können.

Unverantwortliches Verfahren und passiones derer / so das Commissions-Decret aufgesetzt.

Es haben diejenigen / welche dem Ansehen nach / ausser der fast ordinairen und gemeinen præoccupation wieder das Evangelische Wesen / mit einem von particulierer animosität angefüllten Gemüthe das Werck angegriffen / und einmal rechte Gelegenheit gefunden zu haben gedacht / unter dem Kayserl. höchst-respectirlichen Nahmen ihren Eyffer wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände sammt Dero Räthen und Gesandten auszulassen / Eu. Römisch-Kayserl. Majestät Rechenschafft zu geben / wie sie es werden verantworten können / hinter die Kayserl. allerhöchste Authorität ihre eigene passiones und von einem so gnädig als gerechtesten Käyser nimmermehr gebilligte Partheylichkeiten verstecket / und Eu. Käyserl. Majestät höchst zu venerirenden Nahmen einer solchen Schrifft vorgesetzt zu haben / welche an statt der auf die geklagte unverantwortliche und offenbahre Friedbrüchige Gewaltthätigkeiten gehofften und billig erwarteten gründlichen remedirung mit hitzigen Declarationen / Drohungen und invectiven wider die Beleidigte angefüllet worden / als wie unter andern: **Daß man auf einem im Reich nie erhörte unmässige / der Christl. Liebe sowohl / als eines guten Regenten Milde widerstrebende / in sich verpante / denen Reichs-Fiscalen unterworffene Weise / das uhralte Gotteshauß / Stifft und Closter Hammersleben gesperret / die Renthen eingezogen / die Geistlichen mit dem Bettelstab aus- und ins Elend fortgejaget; Die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur verschliessen / sondern auch den Catholischen Gottesdienst verbiethen lassen /** und dergleichen.

Rechtfertigung der Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Repressalien.

Das besagte uhralte Gotteshauß ist denenjenigen / welche unter Königl. Preussischen Schutz und Regierung dessen reicher Einkünffte bißhero nebst andern ihren Glaubens-Verwandten ruhig genossen / wie die Kirche zu Heydelberg und andere im Rhein-Gräflichen / Zweybrückischen und Speyerischen ꝛc. nicht genommen worden. Die ausgeschaffte Conventualen haben / seither sie dasselbe quittiren müssen / noch keine Noth gelitten / sondern in Erwartung / daß ihnen alle ihre Einkünffte zu Heller und Pfenning werden wieder zurück gegeben werden / inzwischen bey ihren reichen Ordens-Brüdern gute Verpflegung gefunden. Dennoch zeiget man gegen sie ein so grosses Mitleyden / da hingegen so viele Evangelische Priester und Schulmeister / auch deren Pfarr-Kinder / die das Elend bauen / indem sie durch Reichs-kündige Gewaltthätigkeiten von ihren Kirchen und Schulen theils mit gewaffneter Hand vertrieben / theils mit Gefängnüß / Schlagen / Scheltworten / Geld-Straffen / Wegnehm-

nehmung ihrer Gefälle und tausend andere Drangsalen / davon der Evangelischen gedruckten Religions-Beschwehrden voll sind / aufs äusserste gemartert und gequälet werden / übergangen und gantz unberührt gelassen werden; Unter welchen vielen vertriebenen man hier täglich zu Regensburg den von der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg verjagten Evangelischen Wolffsteinischen Pfarrer zu Ebenried bey anderthalb Jahren vor Augen siehet / und unter andern der sub Lit. E. hierbeykommender Num. XLVIII. der gedruckten Religions-Beschwehrden / ein Beyspiel abgiebet / daß man sich gar wenig daraus machet / einen Evangelischen Prediger / der den wohl hergebrachten Besitz seines Pfarr-Zehendens rechtmäßig beybehalten will / über den gantzen Leib dergestalt mit Stock-Schlägen übel zuzurichten / daß eine Rippen auf der rechten Seiten zerbrochen / und er quasi re bene gesta ihn auf der lincken Seiten eben so zu tractiren durch öffentliches Schreiben ungescheuet gedrohet werden dörffen. E.

Bey allen diesen sollen doch nur die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände daran unrecht gethan haben / daß Sie die Mönche zu Hammersleben auf eine kurtze Zeit / welche dero von dem Verfolgungs-Geist getriebene Glaubens-Verwandte / wann sie gewollt / noch um ein gutes weiter hätten verkürtzen können / aus ihrem Gottes-Dienst und reichen Closter-Gefällen gesetzet / und daß man unter andern auch die Catholische Kirche zu Zelle sperren lassen / welches ein blosses ausser aller Schuldigkeit bishero verstattetes Gnaden-Werck ist / auf dergleichen man an Catholischen Oertern in Ansehung der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich wenig zu beruffen haben wird.

Die zu Zelle sich aufhaltende Catholische haben deßfalls kein jus quæsitum noch den geringsten Schein desselbigen zu allegiren / und wann bey denen hin und wieder immer mehr und mehr ausbrechenden Verfolgungen der Evangelischen Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien / als Churfurst zu Braunschweig-Lüneburg / ihnen solche bißhero genossene Gnade gar entziehen / und andere Evangelische / welche Sie bißhero geduldet / und eine freye Religions-Ubung aus blosser Gnade ihnen verwilliget / dergleichen thun wolten; So hätten jene über höchst-gedachte Ihre Königl. Majestät und andere Augspurgische Confessions-Verwandte Stände sich im geringsten nicht-wohl aber über den blind eyferenden Röm. Catholischen Clerum und die aus derselben Betrieb und Inspiration handlende Höfe ihrer Religion, welche Evangelische Neben-Stände / Unterthanen und Mit-Christen bey dem ihrigen in Ruhe nicht bleiben lassen wollen / zum höchsten zu beschweren.

Wie weit selbige mit Arresten / Gefängnüssen / Repressalien und andern viis facti, ohne auf die hohe Reichs-Gerichte sonderliche Reflexion zu machen / um sich gegriffen / auch gegen die Evangelische damit den ersten Anfang gemacht haben / davon geben die gedruckte Religions Beschwehrden derer Augspurgischen Religions-Verwandten sub Num. I. V. VII. VIII. X. XI. XIV. XXII. XXIII. XXIX. XXX. XXXV. XXXVI. XXXVIII. XXXIX. XL. XLII. XLV. und XLVI. mit ihren Additamentis einen überzeügenden Beweiß / und haben eines theils Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynt̃z / wann sie / ohne an das erkannte Cameral-Mandatum de non via facti procedendo sich im geringsten zu kehren / im Rhein-Gräflichen Territorio nicht anders als in Feindes Landen hausen lassen / es proprio facto mehr als gar zu deutlich zu erkennen gegeben / andern theils hat schon im December 1698. der damahlige Kayserl. Obrist-Hofmeister / Fürst von Salm / dem Corpori Evangelicorum vorgestellet, und zu Erinnerung gebracht / **daß man heutiges Tages von dem leider! offtmahls unkräfftigen Justiz-Wesen derer höchsten Reichs-Tribunalien auch in billigsten Sachen / sich geringen Effect promittiren dörffte / und man ihm also / seiner Meynung nach / nicht vor übel halten könne / daß er durch die damahls zu seinem Befehl gestandene regulirte Trouppen das verkehrte compelle intrare spielen wollen.** Catholici gebrauchen sich der Repressalien / Arresten und Gefängnüsse gegen Evangelische uñ Catholische.

So ist es auch bekant / und am Nieder-Rhein-Strohm / auch unter Catholischen selbst / wann sie miteinander zu thun haben / gar nichts ungewöhnliches / daß / wann zum Exempel das Ertz-Stifft Cölln / oder die Jülich- und Bergische Lande mit der Stadt Cölln etwas zu demeliren gehabt / die Stadt Cöllnische im Ertz-Stifft Jülich oder Bergischen Landen fallende Revenüen und Renthen sofort in Beschlag geleget worden / um sie zur Vergleichung zu bringen / womit es bekantlich manchmahl so weit gegangen / daß auch / wann Chur-Cölln mit der Jülichschen Regierung zu thun gehabt / diese denen Cöllnischen Bettel-Mönchen das terminiren oder sammlen in Territorio verbotten / biß man in der Differenz einig gewesen. Eben so haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Sie vor wenig Jahren mit der Stadt Cölln in puncto Juris Stapulæ in hefftigen Streit gerathen / pro manutenentia & defensione liberi Commercii auch der Reversalien und Arrestirung der Stadt Cöllnischen Schiffe sich bedienet / sind auch desfalls so übel / wie dermahlen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten wiederfähret / nie angelassen worden / sondern haben vielmehr die von der Stadt Cölln bey Eu. Kayserl. Majest. als ungebührlich angegebene viam facti dergestalt zu behaupten gewust / daß endlich die Stadt nachzugeben / und durch gütliche Tractaten mit Ihrer Churfürstl. Durchl. sich zu setzen genöthiget worden.

Mit eben dem-ja einem viel mehrerm und klärerm Rechte sowohl / als gleich gefolgtem Nachdruck hat Chur-Brandenburg / als nach kaum geschlossenen Westphälischen Frieden das Hochfürstl. Haus Neuburg die Evangelische im Jülich- und Bergischen contra pacta zu graviren und zu drucken angefangen / wider die Catholische im Clevischen und sonsten retorsiones und Repressalien gebrauchet / solches auch bey Kayserl. Majestät und dem Reich hinlänglich justificiret / und das damahlige Gravamen damit glücklich abgestellet / ja es ist in dem zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg re-

spective

men Unterdruckung zu continuiren / biß binnen drey Jahren die Wunden obenher sich etwas zugezogen/ unten aber weiter um sich gefressen / wäre der unerlaubten Gewalt Thor und Thür aufgethan / und von dem Zweck der hohen Compacisenten gar zu weit entfernet/ als deren hohen Weißheit und Vernunfft man zu nahe tretten würde / wann man glauben oder zugeben wolte / daß sie etwas hätten verordnen solen / daß jener ihren hauptsächlichen Zweck und die zu dessen Erhaltung genommene mesures gantz und gar deltruiren / und die Reichs-Stände und deren Angehörige unglücklicher als jedweden privatum machen würde / der zwar gleich jenen ordinaire, und in terminis habilibus bey ihm wiederfahrender Beleidigung die gewöhnliche Rechts-Wege gehen / und sich in Gedult fassen muß / bey angedroheter äusserster und unvermeidlichen Gefahr aber seines Untergangs durch alle in Händen habende Mittel zuvor kommen / und daran zu sündigen nicht fürchten darff.

Wer die harte Bedruckungen / unter welchen die arme Evangelische Unterthanen / sonderlich am Rheinstrohm / nun schon so lange seufftzen / ohne Vor-Urtheil und nach der Warheit einsiehet / wird gar bald finden / ob es gravamina von der Natur sind / deren Abstellung adhibitis & observatis gradibus zu hoffen / und wenn sie ja von der Art zu seyn erachtet werden solten / ob man nicht Evangelischer Seiten schon mehr als zu lange per gradus gangen / ohne noch in dieser Stunde hinter- oder vorwärts ein Außkommen zu finden / und ob man nicht / wenigstens gegen das gravamen generale, e. g. gegen das Simultaneum, schon lange genug geschrien / daß wann wieder ein neuer casus in puncto simultanei kommt/ dieser nicht vor neu zu achten / sondern zu dem lange vorhin gewesenen gravamine generali zu referiren.

Von dem ersten zu urtheilen / darff man nur considériren / ob man mit solchen Gegnern zu thun habe / welche Dehortationes à viis facti bey sich gelten / ad viam Juris sich leiten / oder wo man sie einmal ad Judicem bringet / durch Mandata und rechtliche Erkändtnissen sich weisen lassen. Die klägliche Erfahrung hat schon mehr als zu viel betrübte Proben in diesem Stücke / aber noch wenige oder keine Exempel gegeben / daß von allen so vielfältigen und grossen Evangelischen gravaminibus per Dehortationes à viis facti, Vorstell- und Erbiethungen zu Recht und zur Güte denenselben abgeholffen wäre / vielmehr hat man an Seiten der gravirenden Stände Gewalt mit Gewalt gehäufft / mit offenbahrer Friedbrüchiger Weise zugegriffen / und sich davon nichts hindern lassen / sondern / wie an vielen Orten denen armen Evangelischen Unterthanen und ihrem Gottesdienst das garaus so gut als albereits gemachet / also auch durch die viele accumulirte und immer weiter gehende Thätlichkeiten schon mehr als gar zu deutlich zu erkennen gegeben / daß man nichts mediocres im Sinn habe / sondern in währender Zeit / daß man die Augspurgische Confessions-Verwandte ad gradus verweiset / den gäntzlichen Untergang befördern / und das Werck in den Stand setzen wolle / daß / wann hiernächst die per gradus & secundum omnes formalitates vorgeschriebene Medicin dem Patienten applicirt werden solle / man an statt dessen ihm das Grab zurichten könne / in welches schon bey tausenden von armen Evangelischen ihres Gottesdiensts beraubten oder sonst in ihrer Gewissens-Freyheit gequält- und gekräncken Unterthanen getragen worden/ welche / wann man noch viele Jahre lang durch alle gradus mit einander wird hindurch gegangen haben/ einer so spät kommenden Hülffe nicht mehr froh werden können.

Unverantwortliches Verfahren und passiones derer/ so das Commissions-Decret aufgesetzt.

Es haben diejenigen / welche dem Ansehen nach / ausser der fast ordinairen und gemeinen præoccupation wieder das Evangelische Wesen / mit einem von particulierer animolität angefüllten Gemüthe das Werck angegriffen / und einmal rechte Gelegenheit gefunden zu haben gedacht / unter dem Kayserl. höchst-respectirlichen Nahmen ihren Eyffer wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände sammt Dero Räthen und Gesandten auszulassen/ Eu. Römisch-Kayserl. Majestät Rechenschafft zu geben / wie sie es werden verantworten können / hinter die Kayserl. allerhöchste Authorität ihre eigene passiones und von einem so gnädig als gerechtesten Käyser nimmermehr gebilligte Partheylichkeiten verstecket / und Eu. Käyserl. Majestät höchst zu venerirenden Nahmen einer solchen Schrifft vorgesetzt zu haben / welche an statt der auf die geklagte unverantwortliche und offenbahre Friedtrüchige Gewaltthätigkeiten gehofften und billig erwarteten gründlichen remedirung mit hitzigen Declarationen / Drohungen und invectiven wider die Beleidigte angefüllet worden / als wie unter andern: **Daß man auf eine im Reich nie erhörte unmässige/ der Christl. Liebe sowohl/ als eines gueten** Regenten **Milde widerstrebende / in sich verpönte/ denen Reichs-Fiscalen unerworffene Weise / das uhralte Gotteshauß / Stifft und Closter Hammersleben gesperret / die Nonnen eingezogen / die Geistlichen mit dem Bettelstab aus- und ins Elend fortgejaget; Die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur verschliessen / sondern auch den Catholischen Gottesdienst verbiethen lassen** / und dergleichen.

Rechtfertigung der Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Repressalien.

Das besagte uhralte Gotteshauß ist denenjenigen / welche unter Königl. Preussischen Schutz und Regierung dessen reicher Einkünffte bißhero nebst andern ihren Glaubens-Verwandten ruhig genossen / wie die Kirche zu Heydelberg und andere im Rhein-Gräflichen / Zweybrückischen und Speyerischen ꝛc. nicht genommen worden. Die ausgeschaffte Conventualen haben / seither sie dasselbe quittiren müssen / noch keine Noth gelitten / sondern in Erwartung / daß ihnen alle ihre Einkünffte zu Heller und Pfenning werden wieder zurück gegeben werden / inzwischen bey ihren reichen Ordens-Brüdern gute Verpflegung gefunden. Dennoch zeiget man gegen sie ein so grosses Mitleyden / da hingegen so viele Evangelische Priester und Schulmeister / auch deren Pfarr-Kinder / die das Elend bauen / indem sie durch Reichs-kündige Gewaltthätigkeiten von ihren Kirchen und Schulen theils mit gewaffneter Hand vertrieben / theils mit Gefängnüß / Schlagen / Scheltworten / Geld-Straffen / Wegnehm-

nehmung ihrer Gefälle und tausend andere Drangsalen / davon der Evangelischen gedruckten Religions-Beschwehrden voll sind / aufs äusserste gemartert und gequälet werden / übergangen und gantz unberührt gelassen werden; Unter welchen vielen vertriebenen man hier täglich zu Regensburg den von der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg verjagten Evangelischen Wolffsteinischen Pfarrer zu Ebenried bey anderthalb Jahren vor Augen siehet / und unter andern der sub Lit. E. hierbeykommenden Num. XLVIII. der gedruckten Religions-Beschwehrden / ein Beyspiel abgiebet / daß man sich gar wenig daraus machet / einen Evangelischen Prediger / der den wohl hergebrachten Besitz seines Pfarr-Zehendens rechtmäßig beybehalten will / über den gantzen Leib dergestalt mit Stock-Schlägen übel zuzurichten / daß eine Rippen auf der rechten Seiten zerbrochen / und er quasi re bene gesta ihn auf der linken Seiten eben so zu tractiren durch öffentliches Schreiben ungescheuet gedrohet werden dörffen. E.

Bey allen diesen sollen doch nur die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände daran unrecht gethan haben / daß Sie die Mönche zu Hammersleben auf eine kurtze Zeit / welche dero von dem Verfolgungs-Geist getriebene Glaubens-Verwandte / wann sie gewollt / noch um ein gutes weiter hätten verkürtzen können / aus ihrem Gottes-Dienst und reichen Closter-Gefällen gesetzet / und daß man unter andern auch die Catholische Kirche zu Zelle sperren lassen / welches ein blosses auffer aller Schuldigkeit bishero verstattetes Gnaden-Werck ist / auf dergleichen man an Catholischen Oertern in Ansehung der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich wenig zu beruffen haben wird.

Die zu Zelle sich aufhaltende Catholische haben deßfalls kein jus quæsitum noch den geringsten Schein desselbigen zu allegiren / und wann bey denen hin und wieder immer mehr und mehr ausbrechenden Verfolgungen der Evangelischen Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien / als Churfurst zu Braunschweig-Lüneburg / ihnen solche bißhero genossene Gnade gar entziehen / und andere Evangelische / welche Sie bißhero geduldet / und eine freye Religions-Ubung aus blosser Gnade ihnen verwilliget / dergleichen thun wolten; So hätten jene über höchst-gedachte Ihre Königl. Majestät und andere Augspurgische Confessions-Verwandte Stände sich im geringsten nicht-wohl aber über den blind eyferenden Röm. Catholischen Clerum und die aus derselben Betrieb und Inspiration handlende Höfe ihrer Religion, welche Evangelische Neben-Stände / Unterthanen und Mit-Christen bey dem ihrigen in Ruhe nicht bleiben lassen wollen / zum höchsten zu beschweren.

Wie weit selbige mit Arresten / Gefängnüssen / Repressalien und andern viis facti, ohne auf die hohe Reichs-Gerichte sonderliche Reflexion zu machen / um sich gegriffen / auch gegen die Evangelische damit den ersten Anfang gemacht haben / davon geben die gedruckte Religions Beschwehrden derer Augspurgischen Religions-Verwandten sub Num. I. V. VII. VIII. X. XI. XIV. XXII. XXIII. XXIX. XXX. XXXV. XXXVI. XXXVIII. XXXIX. XL. XLII. XLV. und XLVI. mit ihren Additamentis einen überzeügenden Beweiß / und haben eines theils Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynz / wann sie / ohne an das erkannte Cameral-Mandatum de non via facti procedendo sich im geringsten zu kehren / im Rhein-Gräflichen Territorio nicht anders als in Feindes Landen hausen lassen / es proprio facto mehr als gar zu deutlich zu erkennen gegeben / andern theils hat schon im December 1698. der damahlige Kayserl. Obrist-Hofmeister / Fürst von Salm / dem Corpori Evangelicorum vorgestellet / und zu Erinnerung gebracht / **daß man heutiges Tages von dem leider! offtmahls unkräfftigen Jutz-Wesen derer höchsten Reichs-Tribunalien auch in billigsten Sachen / sich geringen** Effect promittiren dörffte / **und man ihm also / seiner Meynung nach / nicht vor übel halten könne / daß er durch die damahls zu seinem Befehl gestandene** regulirte Trouppen **das verkehrte** compelle intrare **spielen wollen.** Catholische gebrauchen sich der Repressalien / Arresten und Gefängnüsse gegen Evangelische und Catholische.

So ist es auch bekant / und am Nieder-Rhein-Strohm / auch unter Catholischen selbst / wann sie miteinander zu thun haben / gar nichts ungewöhnliches / daß / wann zum Exempel das Ertz-Stifft Cölln / oder die Jülich- und Bergische Lande mit der Stadt Cölln etwas zu demehren gehabt / die Stadt Cöllnische im Ertz-Stifft Jülich oder Bergischen Landen fallende Revenüen und Renthen sofort in Beschlag geleget worden / um sie zur Vergleichung zu bringen / womit es bekantlich manchmahl so weit gegangen / daß auch / wann Chur-Cölln mit der Jülichschen Regierung zu thun gehabt / diese denen Cöllnischen Bettel-Mönchen das terminiren oder sammlen in Territorio verbotten / biß man in der Differenz einig gewesen. Eben so haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Sie vor wenig Jahren mit der Stadt Cölln in puncto Juris Stapulæ in hefftigen Streit gerathen / pro manutenenda & defensione liberi Commercii auch der Reversalien und Arrestirung der Stadt Cöllnischen Schiffe sich bedienet / sind auch desfalls so übel / wie dermahlen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten wiederfähret / nie angelassen worden / sondern haben vielmehr die von der Stadt Cölln bey Ew. Kayserl. Majest. als ungebührlich angegebene viam facti dergestalt zu behaupten gewust / daß endlich die Stadt nachzugeben / und durch gütliche Tractaten mit Ihrer Churfürstl. Durchl. sich zu setzen genöthiget worden.

Mit eben dem / ja einem viel mehrerm und klärerm Rechte sowohl / als gleich gefolgtem Nachdruck hat Chur-Brandenburg / als nach kaum geschlossenen Westphälischen Frieden das Hochfürstl. Haus Neuburg die Evangelische im Jülich- und Bergischen contra pacta zu graviren und zu drucken angefangen / wider die Catholische im Clevischen und sonsten retorsiones und Repressalien gebrauchet / solches auch bey Kayserl. Majestät und dem Reich hinlänglich justificiret / und das damahlige Gravamen damit glücklich abgestellet / ja es ist in dem zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg re-

spective

spectivè am 26. Aprilis 1672. zu Cölln an der Spree / und am 20. Julii 1673. zu Düsseldorff unter-
F. schriebenen und vollzogenen per Extractum Articuli XI. sub Lit. F. hiebeygehenden Vergleich über das Religions- und Kirchen-Wesen in den Hertzogthümern Jülich / Cleve und Berg / auch Grafschafft Marck und Ravensberg expresse stipulirt worden / daß wann solchem Vergleich ins künfftige contravenirt werden sollte / **der vest haltende Theil sich des** juris retorsionis, **bis so lange dasjenige / was neuerlich geschehen / wieder abgeschaffet / gebrauchen möge / und dasselbige für kein unzuläßiges Gegen-Mittel von niemanden ausgedeutet werden** sollte / wäre es ein Crimen, eine Vilipendenz und Hindansetzung der Kayserl. allerhöchsten Authorität / oder ein unerlaubter Eingriff in Dero Jura Majestatica, dergleichen Dinge zu thun / Repressalien oder Retorsiones, sonderlich in Religions-Sachen / zu verhängen / so würden diese beyde hohe Häuser / durch Errichtung dergleichen Verträge / nicht eines straffbaren Unterfangens sich schuldig gemacht / auch würden die Kayserl. Fiscalat-Aemter nicht geschlaffen haben / um / wenn es ein solches Verbrechen gewesen wäre / da es Reichs-kündig / die rechtliche Ahndung auszuwürcken.

Nun führet das Westphälische Friedens-Instrument die klare und deutliche Verordnung im Munde / daß dergleichen in Religions-Sachen schon gemachte oder künfftig zu errichtende Pacta nicht allein erlaubet / sondern auch von selbiger Bindigkeit und Krafft seyn sollen / als wären sie besagtem Friedens-Instrument von Wort zu Wort inseriret / und fliesset daraus her evidentissima quadam consequentia, daß ein solcher Reichs- und Creyß-bekant- und üblicher modus Retorsionis, beverab da selbiger in so vielen Exempeln pro salubertima manutenentia Juris & justitiæ um dem Richterlichen Amte zu desto ungehinderter Ubung derselben gleichsam die Hand zu bieten / und den Weg zu bahnen / gedienet hat / für etwas seltsames und ungebührliches gar nicht / am wenigsten aber für etwas criminales, und welches so harte Ahndung verdienet habe / zu halten seye / wann zumahl die allerkläreste und stattlichste Vorstellungen und Zusammenschickungen / oder welches noch mehr / eigene zu dem Ende geschehene Abschickungen an die gravirende Höfe so gar nichts verfangen und fruchten wollen / daß auch wohl theils abgeschickte Räthe und Ministri sich und die Ihrige in Sicherheit zu stellen / und ihrer hohen Herrschafft Dignität zu prospiciren / sich hinweg begeben müssen. Gleichfalls ist auch bey glorwürdigster Regierung Ihrer Kayserl. Majestäten Leopoldi und Josephi, Christmildesten Andenckens / weder dem hohen Creyß-Ausschreib-Amte des Nieder Sächsischen Creyses / noch dem Durchleuchtigsten Chur und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg pro crimine nicht angerechnet / noch als ein Eingriff in die Kayserl. hohe Jura Majestatica vorgeruckt / als Sie in Anno 1705. wegen des überhandnehmenden Bedrucks der Evangelischen Land-Stände im Hildesheimischen dieser sich angenommen / und das gravirende Dom-Capitul intra Limites Juris & Modestiæ zu redigiren / von Seiten jetzt benannten Chur- und Fürstl. Hauses ein und andere Retorsions-Vorkehrungen in ihren Landen geschehen müssen / Deren hochbesagtes Creyß-Ausschreib-Amt in seinen genug bekannten / und in actis publicis anzutreffenden Schreiben vom 27. Augusti 1705. so gar keinen Scheu getragen / daß es vielmehr mit stattlicher Ausführung darinnen behauptet / **daß solches Verfahren in dem Westphälischen Friedens-Schluß allerdings gegründet / und der verhängte** Arrest **auf des Dom-Capituls Gefälle / mit keinem Fug Rechtens zu** improbiren **seye**; Capitulum **aber das desfalls erleidende Ungemach nur sich selber und seinem wider den Friedens-Schluß lauffenden Unternehmen zuzuschreiben.** Was aber NB. sowohl darinnen als sonsten von verbottenen Arresten und dergleichen enthalten / darum vor sich nicht zu allegiren hätte / **weil diejenige / so wider** Recesse **handlen / auf die darinn beliebte Verordnungen zu** provociren **nicht befugt seynd.** Item daß die Billigkeit und Recht erfordern / eigenmächtige Facta zuvorderist wieder abzustellen / **und sodann / wann jeder Theil wieder in seinem vorigen Stande / des Ausgangs zu erwarten;** man also von Seiten Hochgedachten Chur- und Fürstl. Hauses nicht geschehen lassen könne / daß / nachdem die Evangelische Stände im Hildesheimischen de facto aus dem geruhigen Exercitio ihrer Religion gestellet / **man nunmehro allererst in einem weitläufftigen** Proceß **erörtere: Ob man Catholischer Seits zu dergleichen Unternehmungen berechtiget gewesen?** sondern halte sich vielmehr nicht allein zu den bisherigen / sondern auch **zu einem weit mehrern aus dem Westphälischen Frieden befugt /** welches man auch endlich / wann an Seiten des Hochstiffts Hildesheim mit dergleichen widerrechtlichen Verfahren ferner continuiret werden solte / würde zur Hand nehmen müssen / welche durch mehr andere vorherige Ausführungen gezeigte Billigkeiten dann auch allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät ohne dem Nieder-Sächsischen Creyß-Ausschreib-Amt oder dem Chur- und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg desfalls so herbe Vorruckungen zu thun / so weit bey sich gelten lassen / daß selbige dem Hildesheimischen Dom-Capitul sub dato Wien den 9. Julii 1705. und also noch vor gedachten Schreiben / ernstlich rescribiret / falls sie sich in einem oder andern nicht genugsam fundirt **befinden möchten / ehendeer das** Gravamen **von selbsten abzuthun / als zu andern Weiterungen einen Anlaß zu geben.** Wie dann auch allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät Leopoldus glorwürdigsten Andenckens die Repressalien nicht vor eine so starck verbottene Sache müssen gehalten haben / als Sie Anno 1700. mit Ihrer in GOTT ruhenden Königl. Majestät in Preussen Christmildester Gedächtnüß / den sogenannten Cron-Tractat, wovon pactus concernens
G. sub Lit. G. hierbey lieget / geschlossen; Inmassen darinnen enthalten / daß Ihre Königl. Majestät sich derselben in der Pfältzischen Religions-Sache nicht gebrauchen wollten / wann Ihre Kayserl. Majest.

die Pfältzische Religions Gravamina zur Erledigung brächten/ woraus à contrario folget/ daß man der Repressalien in dieser Sach sich bedienen könne/ wann die Gravamina nicht abgethan werden/sonst Ihre Kayserliche Majestät nicht nöthig gehabt/ die Einstellung der Repressalien ausdrücklich von Preussen zu stipuliren/ und sich dagegen in ein absonderlich Engagement zu setzen. Nicht weniger hat man unter der glorwürdigsten Regierung des in GOTT ruhenden Kaysers Josephi Majestät Königlich-Preussischer Seits der Fürstl. Kemptischen Evangelischen reformirten Unterthanen/ sonderlich zu Theinselsberg durch Verhängung eben dergleichen Arresten und Repressalien gegen einige der Römisch-Catholischen Clerisey im Halberstättischen sich angenommen/ und sind nicht allein die Acta publica voll davon/ sondern es ist denen mehresten bey der noch fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg mehr als zu wohl bekannt/ was vor stattliche Würckung dis Vertheidigungs-Mittel gehabt/ und wie von Seiten der Kayserl. Höchst-ansehnlichen Commission selbst samt der Römisch-Catholischen Stände Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ dem Fürstl. Kemptischen Theil zugeredet/ und das Werck dahin vermittelt worden/ daß die arme Gemeinde zu Theinselsberg bey demjenigen gelassen werden müssen/ was Ihr nebst andern Reichs-Satzungen der Westphälische Friede beygeleget und bestättiget hat/ ohne daß desfalls es des gottseeligen Königs in Preussen Majestät jemals zu so grossem Verbrechen ausgedeutet/ oder Ihro ein harter Vorwurff dieserwegen geschehen wäre/ und haben jetzt regierende Königl. Majestät in Preussen in durchgehends gantz gleichen Fällen und Umständen sich nicht weniger als Dero in GOTT ruhenden Herrn Vatters Majestät berechtiget zu seyn erachtet.

Beantwortung der Einwürffe gegen die Repressalien.

Es möchte nun zwar hiewieder ein-und anders annoch eingewendet werden wollen/ als daß mit denen von Evangelischer Seiten verhängten Defensions-und Retorsions-Verfügungen (1) **Wieder unschuldige an den eingeklagten Beeinträchtigungen keinen Theil habende Personen/ absonderlich** (2) **Geistliche/ welche nach allen Bürgerlichen und in Teutschland angenommenen** Canonischen **Rechten wieder alle/ auch sonst statthaffte** Repressalien **absonderlich gefreyet und** privilegiret/ **nicht hätte verfahren werden sollen/ zumahl** (3) **es zum Besten theils fremder Unterthanen/ welche sowohl der Religions-Friede als andere Reichs-Gesetze in** Protection **und Schutz zu nehmen verbieten/ geschehe**; Es ist aber (ohne der kurtz vorher angezogenen gantz übereinkommenden Beyspiele/ auch anderer Gründe und Ursachen/ zu gedencken) ad primum ex ipsa natura repressaliarum & retorsionum bekannt/ und daß es weder Göttlich- noch Menschlichen Rechten zuwider/ von denen Autoribus, welche davon ex professo geschrieben/ mit stattlichen Gründen behauptet/ daß diese sonst an und vor sich gerechte und billige Regul: Ut culpa non nisi suos teneat autores. & quod nemo alterius odio debeat gravari, darinn ihren gewaltigen Abfall leiden müsse/ wann zu dem Gegen-Mittel der Repressalien geschritten wird/ welches alles anhero zu wiederholen sehr überflüssig seyn würde; da zudem die tägliche Erfahrung gibt/ wie offt gegen die Allerunschuldigste verfahren/ in Spanien und Niederlanden ein Schiff vor das andere in Beschlag gelegt/ ja auf den Jahr-Märckten/ insonderheit zu Lintz/ gantze Kauffmannschafften einer Stadt oder Landes vor ein Mit-Glied zu stehen genöthiget und angehalten worden.

Der Catholischen Geistlichkeit/ in specie der Jesuiter/ böse und gefährliche Anschläge und Morale.

Es wird auch die Frage seyn/ ob die Römisch-Catholische Geistlichkeit so gantz unschuldig oder keinen Theil an den Verfolgungen der Evangelischen habend zu halten sey? Da derselben auf Ausrottung des Evangelischen Wesens abzielende/ mithin alle Treu und Glauben von der Erden wegnehmende/ und denen Höfen einblasende Principia und Anschläge alles dieses/ und/ wo nicht GOTT und dessen gesalbtes Ober-Haupt/ nemlich Euer Kayserl. Majestät mit Nachdruck ins Mittel tretten/ und jenen Einhalt thun/ ferner zu besorgenden schweren Unheils eintzige Uhrquelle sind/ worzu Euer Kayserl. Majestät um so mehrere Ursache haben/ als die Römische Clerisey/ und darunter sonderlich die Jesuiter (so jedoch nur von dem grössesten Hauffen zu verstehen/ und nicht zu läugnen ist/ daß wie unter allen Orden viele/ also auch unter denen Jesuitern einige zu finden seyn/ welche einen Aschen an solchem Unwesen traaen) durch die Gewalt/ so diese letztere bey verschiedenen Höfen an sich gezogen/ zu denen jetzigen Verdrießlichkeiten den grössesten Anlaß gegeben/ und durch ihre gantz verdorbene Morale, welche so weit gehet/ daß gekrönte Häupter ihr Leben nicht einmal in Sicherheit behalten können/ sie auch aus vielen Ländern verjagt zu werden verdient haben/ erst der Jugend/ und hernach selbst Regenten/ denen die von GOtt Euer Kayserl. Majest. verliehene allerhöchste Erleuchtung nicht beywohnet/ auch insonderheit beybringen/ daß man pacta & bonam fidem zu agnosciren sich im Gewissen eben nicht verbunden befinde/ sondern ad prætensam majorem Dei gloriam & Ecclesiæ incrementum wohl gegen die von ihnen sogenannte Ketzer freveln könne. Eu. Kayserl. Majest. werden aus dem/ was unten von der Ryswickischen Clausul, als einer der grössesten Beschwerden der Evangelischen vorkommen wird/ allergnädigst ersehen wie der Römische Hof hierzu die erste Veranlassung gegeben/ und bey Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Herrn Vatters Kayserl. Majestät gleich Anfangs den Versuch (wiewohl vergeblich) gethan/ um diesen allergerechtesten Kayser von der Verordnung des Westphälischen Friedens und demjenigen/was Sie Ihren Alliirten versprochen/abzuleiten. Und dieser Hof/ (wie unsere höchst- und hohe Herren Principalen nur gar zu wohl wissen/und das sub Lit. H. neuerlich zum Vorschein gekommene Päbstliche Breve noch weiter bestärcket) spart keine Mühe und ihm gewöhnliche Intriguen/ um Euere Kayserl. Majestät Reichs-vätterliches Gemüth von Dero getreuen Evangelischen Ständen und deren Ministris (obs möglich wäre) gantz abzulencken/ und zu seinem Vortheil (dergleichen vor und nachdem Religions-Frieden/ und bey dem 30. jährigen leidigen Kriege geschehen) Mißtrauen und

Lit. H.

Unfrieden zu stifften. Und ist die Rechnung leicht zu machen / was man Evangelischer Seits zu solcher unter Päpstlicher Hierarchie und Bottmäßigkeit stehenden Clerisey sich zu versehen / und also die Frage / ob man Sie / als Gebot und Verbot von Rom nehmende / vor so unschuldig und an allem / was gegen die Evangelische geschicht / gantz keinen Theil habende / ansehen könne?

Befreyung der Geistlichen kan sie nicht schützen.

Die pro secundo allegirte speciale Befreyung geist- oder weltlichen Rechten kan / da man der Evangelischen Geistlichkeit dergleichen Privilegia nicht zu gute kommen lässet / sondern ihnen offt ärger / als Juden geschicht / mitfahret / die Röm. Catholische Clerisey auch / zumahlen wann sie sich mit schuldig gemacht / im geringsten nicht schützen: / als welche / wofern man nicht sagen will / daß denen Geistlichen ihre Exemptiones und Befreyungen zu dem Ende gegeben worden / daß sie deste freyer und ungestraffter sündigen können / in allen denen Fällen keine statt hat / ubi injuria à Clericis proficiscitur.

Catholici schonen der Evangelischen Geistlichkeit nicht.

Und daß man der Evangelischen Geistlichkeit ihre Güter und Einkünffte / auch so gar in weltlichen sie gantz nicht angehenden Sachen vorenthalten und bekümmert / davon lieget ein klares Exempel vor Augen: Als Chur-Pfältzischer Seits Anno 1706. wegen verschiedener Strittigkeiten / so zwischen Chur-Pfaltz und dem Hertzogthum Zweybrücken sich ereignet / kein Bedencken genommen worden / der Zweybrückischen Verwaltung und Evangelischen Geistlichkeit in der Kellerey Gadernsstein habende Einkünffte und Gefälle in Beschlag zu legen / und nicht verabfolgen zu lassen / obgleich die damalige Königl. Regierung zu Zweybrücken in wiederholtem Schreiben vorgestellet / daß / wie die Formalia des am 17. Decembr. 1706. erlassenen Schreibens lauten / gedachte Kellerey Gadernsstein „samt allen darzu gehörigen Gütern / Renthen und Gefällen zu denen geistlichen Einkünfften des Hertzogthums gehörig / und zu Unterhaltung Kirchen und Schulen und deren Diener gewiedmet / deren sie bishero zu ihren gereichenden höchsten Beschwehrden entbehren müssen / so ihnen aber länger „hin auszustehen nicht möglich fallen würde.

Verbottene Protection fremder Unterthanen ist hieher nicht zu ziehen.

Anlangend den 3ten aus dem Reichs-Abschied de Anno 1529. § wie auch 2c. Reichs-Abschied de Anno 1541. §. Und damit im H. Reich 2c. Reichs-Abschied de Anno 1544. §. doch soll kein Stand 2c. dem Religions-Frieden de Anno 1555. §. Es soll auch 2c. so dann dem Oßnabrückischen Friedens-Instrument Art. V. §. Quantum deinde &c. Ihrer Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. 27. hergenommenen Einwurff von verbottener Protection, fremder Unterthanen: So ist es allerdings an dem / daß die besagte Gesetze in der natürlichen Billigkeit sich gründen / und keine verbottene heimliche Anstifftungen und Abpracticirungen fremder Unterthanen haben wollen / welches / daß es keine andere Meynung habe / aus der ersten Einsicht der ältern Gesetze in diesem Punct / nemlich aus dem

Land-Frieden de Anno 1548 §. 1. Als wenn 2c.

„klärlich erhellet / wenn es daselbst heisset: **Daß keiner dem andern seine Unterthanen abziehen „oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen soll.** Da es denn die folgende Reichs-Satzungen / wie in mehr andern Puncten gewöhnlich / es fort und fort so beybehalten und in denen folgenden Abschieden und Friedens Schlüssen wiederholet haben. Wer es aber auf alle andere erlaubte in andern Reichs-Gesetzen und dem uhralten Reichs-Herkommen gegründete Versprechungen fremder Unterthanen / auch Schutz- und Beschirmung derselben wider Unrecht und Gewalt / sonderlich in Religions- und Glaubens-Sachen / ziehen wolte / würde sowohl dem Text / als der Löbl. Intention der weisen Gesetz-Gebere / Gewalt anthun / denen solches nie in den Sinn gekommen; Dann so machet schon der

Reichs-Abschied de Anno 1544.

die deutliche Ausnahm / daß mit dieser Verordnung denenjenigen / so hiebevor von Alters Schutz- und Schirm-Herren angenommen gehabt / nichts benommen seyn soll / welches in allen folgenden davon redenden Reichs-Abschieden und dem Religious-Frieden mit selbigen Worten wiederholet in dem

Land-Frieden de Anno 1548. §. alleg.

aber noch expressiver dahin erkläret wird / daß fremde Unterthanen ohne ihr Wissen und Willen in „Schutz und Schirm NB. **anders nicht** / genommen werden sollen / **dann wie es jederzeit bey „unsern Vorfahrern / Röm. Kaysern und Königen / Löbl. Gedächtnüsses und Herkommens ist** 2c.

Es lässet sich unter keinem Schein zweifflen / ob nicht eadem ratio legis, einfolglich idem jus, welches in diesen Reichs-Gesetzen / wegen von Alters hergebrachten Schutz- und Schirm-Gerechtigkeiten statuiret worden / auch in denenjenigen obtiniren müssen / welche in denen jüngeren und nachher erfolgten Gesetzen und Sanctionibus Imperii pragmaticis ihren Grund haben / und ob nicht in dem mehr angezogenen Art. 17. Pacis Westphalicæ §. 5. 6. &c. den sämtlichen Pacis Consortibus ein unwidersprechliches Recht beygeleget seye / alle und jede Verordnungen selbigen Friedens zu handhaben / und diejenige / denen zu gute sie gemacht sind / dabey zu schützen / wovon diejenige hauptsächliche Verordnungen des V. Art. welche von der Unterthanen Religions und Kirchen-Gerechtsamen disponiren / keineswegs auszuschliessen sind; Denn / was heisset sonsten: universas & singulas Pacis hujus Leges contra *quemcunque* tueri & protegere, wofern solches Schützen und Handhaben wider die solchen legibus zuwider handlende Landes-Herren keine statt haben soll? und was haben die von ihren Landes Herren verschiedener Religion vergewaltigte Landsassen und Unterthanen gesündiget / daß ihrer Glaubens-Genossen Vorwort / Assistenz und Vertrettung nur ihnen allein nicht zu gute kommen soll? Und was nützen die so mühsam ausgefundene anni regulativi 1618. und 1624. und die Verordnung / daß alle con-

consortes pacis darüber halten sollen? wie lange würde solcher status annorum decretoriorum und das gantze fundamentum Pacis Westphalicæ bleiben / wenn alle compaciscenten nicht mehr die Hand daran halten sollen? Wann das Corpus Evangelicum an etwas gegen den Westphälischen Frieden gesündiget hat; So ists wahrhafftig darinn geschehen / daß es gar zu grosse Gedult / wo nicht gar Unempfindlichkeit bezeigt / und zum Exempel in der Untern-Pfaltz weit über 100. Kirchen und mehr als die Helffte der geistlichen Einkünffte (die nicht auf ein geringes / sondern zu 100000. Gulden sich belauffen) unter allerley prætexten wegnehmen lassen.

Wer die acta tractatuum Pacis Westphalicæ inne- und gelesen hat / der wird nimmermehr Landsassen und Unterthanen das Recht absprechen / sich an die Compaciscenten des Westphälischen Frieden-Schlusses halten zu können; Und wann man noch weiter in die Zeiten nach dem Religions-Frieden hinein sehen will / so ist das eine der grössesten Ursachen / welche zu dem leydigen dreyssig-jährigen Krieg die Veranlassung gegeben / daß Landes-Herren nicht gestatten wollen / daß andere Mit-Stände des Reichs frembder Landsassen und Unterthanen sich angenommen / wie solches aus denen actis publicis weitläufftig zusammen getragen hat

Author Tract. Juris publ. de jure reform. seu Exam. vind. Rittmeier in der 1ten Haupt-Abtheilung 2ten Stücks 6ten Satz.

Und solche Wunde hat eben der Westphälische Friede geheilet / und die annos decretorios beliebet / so / daß auch diejenige / welche hierinn denen Landsassen und Unterthanen vor dem Westphälischen Frieden eins versetzen wollen / doch bekennen müssen / daß ihre regul, de non recipiendis in protectionem aliorum subditis einen Abfall leide. (1) Nisi subditi sint privilegiati: Wie können aber Unterthanen höher privilegirt seyn / als alle und jede à religione Domini dissentientes Augustanæ confessionis, welche in annis decretoriis in possessione gewesen / dißfalls per Instr. Pac. privilegiret und begnadiget sind? (2) Nisi controversia sit inter Dominum & subditos, ac hi sibi de vi metuant; als in welchen beyden Fällen die Röm. Käysere selbsten / wie es die tägliche praxis und Erfahrung gibt / ihnen Defensores jurium & libertatis per protectoria & conservatoria specialia zu geben pflegen; Geschweige daß sie diejenige officia, Vertrett- und Beschirmungen mißbilligen / oder der allerhöchsten authorität nachtheilig zu seyn glauben solten / welche / wie alle und jede Pacis consortes, also auch Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession ex ipsa lege & sanctione pragmatica Imperii in vim commissionis perpetuæ & irrevocabilis auf sich haben; Gestalten denn auch der oben allegirte 27. Art. Ew. Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation, wann er auswärtige protectiones verbiethet / und allen des Reichs Angehörigen / ohne imploration in- und auswärtigen Anhangs und assistenz gleichen Schutz in Religions- und Profan-Sachen verspricht / sich dabey nebst andern Reichs-Satzungen / auf den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß um so viel wohlbedächtiger beziehet / als ohne solche sich zwar von selbst verstehende modification es das Ansehen haben möchte / als hätte man sowohl der compaciscirenden auswärtigen Cronen / als der übrigen Consortium Pacis, mithin Chur-Fürsten und Ständen des Reichs unstreitig obhabenden Garantie, Handhab- und Vertrettungs-Rechten / derogiren wollen / welches von Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten Intention weit entfernet ist.

Vertheidigung der Evangelischen Conclusorum vor die Berchtolsgader / vor die Stadt Speyer und andere.

Diese hohe per Pacem Westphalicam theuer erworbene Gerechtsame stehen der Kayserl. allerhöchsten Authorität und Ober-Schutzherrlichen Befugnüß eben so wenig entgegen / als die per leges Imperii denen Creyß-Obristen oder Creyß-Ausschreib-Aemtern in vim commissionis perpetuæ aufgetragene executio rerum judicatarum; und die cura & custodia tranquillitatis & pacis in circulis derogiren oder benehmen auch derer Landes-Herren obrigkeitlichen Territorial-Rechten nichts / sondern es ist ein pur lauterer Kunst-Griff derjenigen / welche nichts / als das Corpus Evangelicorum bey Ew. Kayserl. Majestät zu verkleinern und anzuschwärtzen suchen / daß sie über kein Ding so viel Geschrey machen / als darüber / ob wäre Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität Evangelischer Seits noch so sehr angefochten / und ein Eingriff über den andern geschehen / daher sie dann aus einem bloßen eventualen Vorschlag / um allenfalls gegen die Berchtolsgader und ihre effecten eine Retorsionem juris iniqui in Evangelischen Landen zu exerciren / wann man wegen dasiger Emigranten keine Reichs-constitutions-mässige Vergnügung nach nochmahliger Vorstellung erhalten könte / alsobald gegen den Sinn und buchstäblichen Inhalt des Concluſi Evangelicorum vom 22. Decembr. 1719. mandata arrestatoria, und aus einer gantz unverfänglichen und noch nie zum effect gebrachten Assistenz wieder unerlaubte und Fried-brüchige Gewalt / eben auch sofort solche protectoria & conservatoria machen / welche nur dem allerhöchsten Oberhaupt zu ertheilen zukommen / ob man gleich in allen deßfalls ergangenen conclusis Evangelicorum deutlich genug zu erkennen gegeben / was Reichs-Satzungs-mässige Absicht man hierunter führe / keineswegs aber der Kayserl. allerhöchsten Authorität einzugreiffen vermeyne / welches alles diejenige / so das Corpus Evangelicorum gantz verhasset zu machen- sich bemühet / nicht zurück halten / noch / da sie allein das Glück gehabt gehört zu seyn / verhindern können / daß sie es nicht dahin gebracht / daß unter Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Nahmen gedachte Concluſa eben so / wie auch mit dem aufs neue dem Commissions-Decret sub Num. 16. beygelegten und zu gegenwärtiger Sache nicht gehörigen Visitations-Concluſo geschehen / haben cassirt / auch das / was man Evangelischer Seits in puncto Simultanei denen Evangelischen hohen Schulen und Universitäten aufgegeben / als neuerliche- zu nichts als zu Trennung abzielende aus denen Reichs-Satzungen nicht erweißliche Lehr-Sätze angesehen / und denen gedachten Universitäten Bedrohung wegen Auf-heb- und Wiederruffung ihrer Privilegien gethan werden wollen. Wir getrauen uns nun gar wohl diese 5. Concluſa vom 22. Dec. 1719. und 19. Febr. 1720. wie hievey sub Lit. I. geschicht / vor aller Welt und

vornehmlich vor Eu. Kayserl. Majestät allergerechteste Augen zu legen / und sind allerunterthänigst versichert / daß wann Eu. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen sollten / dieselbe näher anzusehen / und von Eu. Kayserl. Majestät im Röm. Reiche Ruhe und Friede suchenden und befördernden Ministris beleuchten zu lassen / keine Mandata arrestatoria, vielweniger protectoria und conservatoria, noch etwas Reichs-Satzungs-wideriges daraus zu erzwingen seyn wird. Von der Lehre des so genannten Simultanei selbsten wird sich unten füglicher reden und weiter ausführen lassen / wie man Evangelischer Seiten auf nichts / als auf den klaren Buchstaben des Westphälischen Frieden-Schlusses / und auf so vieler Röm. Cathol. löbl. Regenten / ja des höchsten Reichs-Gerichts Urtheile / provocire / und / wann in conformität der Reichs-Gesetze und zu Verhütung schädlicher und böser Auslegung / Reichs-Stände ihren unterthänigen Academien nicht mehr sollten befehlen können / wo würde es endlich mit denen Juribus Statuum hinkommen?

Impugnatio Simultanei summaria.

Euer Kayserl. Majestät erlauben uns allergnädigst in tiefstem Respect zu sagen / daß unsere höchst- und hohe Herren Principalen / Obern und Committenten um so unbedencklicher gehalten / gegen das so genannte Simultaneum sich zu erklären / als sie biß diese Stunde noch nicht legaliter wissen / ob alle jetzige Römisch-Catholische Mit-Stände / deren löbliche in GOtt ruhende Vorfahren / sonderlich die Lehre des Simultanei wider den Westphälischen Frieden-Schluß erkannt / nunmehro ihre Meynung geändert / und für das Simultaneum sind / als was sie aus denen bösen hin und wieder vorgenommenen Thätlichkeiten und unrechtmäßiger Einführung des Simultanei wahrnehmen müssen / welches keine Regul machen kan / sonsten so viele andere straffbahre Beginnen und Friedbrüche auch einen allgemeinen Beyfall der Römisch-Catholischen andeuten müsten; Und wann gleich Evangel. Seits man von anderer Meinung der Römisch-Catholischen in puncto Simultanei, wie nicht ist / gantz wohl unterrichtet wäre; So würde solches den Evangelischen Theil nicht abhalten / bey der Verordnung des Westphälischen Friedens / oder auch bey seiner Reichs-begründeten Meynung zu beharren / und in deren Conformität die Angehörige anzuweisen / dergestalten / daß / wann man Römisch-Catholischer Seits etwas dargegen zu thun vor nöthig erachtet / die Reichs-Satzung klare Maße geben / wie via amicabili hierunter zu verfahren / nicht aber in der Evangelischen Gerechtsame die Hände einzuschlagen oder ihnen zu wehren / Retorliones juris iniqui und erlaubte Vertheidigungs-Mittel vorzukehren / oder aber Bündnüsse zu machen / und ihrer Mit-Stände sich anzunehmen / welches ihnen vormahls nie von denen in GOtt ruhenden Kaysern untersaget worden / auch nicht einmahl mit Beytritt aller Römisch-Catholischen Churfürsten / Fürsten und Stände untersaget / vielweniger diesen das Urtheil uber dem Evangelischen Reichs-Theil beygeleget werden kan / wie die Verfasser des Commissions-Decreti andeuten / als woraus recht eine Umstürtzung der gantzen Reichs-Verfassung (gleich als selbige zu schreiben gewohnet) erfolgen müste.

Evangelische Conclusa können nicht cassirt werden.

Des Evangelischen Corporis bey zwey Seculis her gebräuchliche Schlüsse / sind keine gemeinbündige Sachen / Urtheile oder im Reich geltende Verordnungen / sondern gehören vor die Evangelische Stände unter sich / und sind daher um so weniger einer cassation unterworffen / als ihre gegen einander gemachte und unter ihnen allemahl fest-stehende Verbindungen denen Reichs-Gesetzen gemäß / und wohl hergebracht / folglich allemahl Rechts-beständig / hingegen die einige Zeit hersürgebrochene cassationes aus ungleichen Vorstellungen geflossen / auch gantz neuerlich und in vorigen Zeiten nicht wohl erhört sind.

Vertheidigung des Visitations-Concluſi.

Wegen des mit rechtem Fleiß herbeygezogenen Visitations-Concluſi sub Num. 16. um alles / was nur verdrießlich ersonnen werden kan / zu regen / haben wir unterm 8ten Aprilis jüngsthin Euer Kayserl. Majestät verhoffentlich zu Dero allergnädigsten Vergnügen / die allerunterthänigste Vorstellung gethan / und wann diese und andere von dem Corpore Evangelicorum geäusserte Meynungen unter Richterliche Beurtheilungen gehörten / oder cassirt werden könnten / wie die Reichs-Gesetze nicht anweisen; So würde doch nach dem bekannten Spruch: Si quis parte altera inaudita judicaverit, etli juste judicatum fuerit, tamen injustum erit, ehe etwas dergleichen hartes verhänget werden können / nichts ungehörter Dingen auszulassen gewesen seyn / und haben es diejenige bey Eu. Kayserl. Majestät höchst zu verantworten / welche keinen andern Endzweck gehabt / als Eu. Kayserl. Majestät ihre partheyische Neben-Absichten mit beyzubringen / indem sie der bekandten Regul / daß ein jeder seiner Worte bester Ausleger sey / sich nicht erinnert / nach dem deutlichen Inhalt der disseitigen Schlüsse beobachtet / sondern eigene dem Corpori Evangelico nie in die Gedancken gekommene Deuteleyen und Verdrehungen (womit man andere beschuldigen will) gemacht.

Special-Vertheidigung des Concluſi vor die Berchtolsgader.

Das Concluſum wegen Berchtoldsgaden soll ein Mandatum arrestatorium seyn / und wann die höchst- und hohe Herren Principalen diesen Eventual-Schluß casu existente zu Würcklichkeit bringen wolten / welches biß dato nicht geschehen / weil Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln zu Dero unsterblichen Nachruhm schon wegen einiger Berchtolsgadischen Emigranten die gerechteste Verfügung durch Dero Berchtolsgadische Regierung gnädigst thun lassen: So würde es dann endlich wohl freylich mit der Zeit / nach versagter Justiz, zu arresten kommen / die alsdann aus dem / was bereits wegen der so genannten Repressalien weitläufftig oben ausgeführet worden / um so mehr gegen die Röm. Catholische Berchtolsgader Recht-beständig verhängt werden können / als es nicht tertios non interessatos betroffen hätte / und wäre sodann ein mehrers nicht geschehen / als was Anno 1708. in eben dieser Sache / nehmlich wegen einiger zu Berchtolsgaden der Religion halber in Verhafft gewesenen Menschen verschiedene Evangelische Gesandtschafften andern Catholischen beym Reichs-Tag mündlich ungescheuet und

unge-

ungewehrt declariret haben / welches den Effect nach sich gezogen / daß ermeldte Gefangene bald darnach von Berchtoldsgaden auf Regenspurg gekommen / und wegen ihrer Befreyung Danck erstattet.

Daß aber vorjetzo würcklich Mandata Arrestatoria, womit damals mündlich gedrohet worden / allbereits ergangen wären / ist wiederum so unerfindlich als wenig es aus dem Concluso Exangelicorum sub Lit. K ersichtlich / vielmehr im Gegentheil unbegreifflich / wie man so gar kecke Sachen / die geschehen / oder nicht geschehen können / als würcklich geschehen / anzugeben / und eine gantz unverfängliche und noch nicht zur Würcklichkeit gebrachte Assistenz zum Besten der Stadt Speyer (wie es in dem Concluso vom 19. Februarii ausdrücklich genennet wird) als wann man Protectoria und Conservatoria ertheilet / oder Ihre Fürstl Durchl. der Herr Hertzog zu Würtenberg / auf Befehl Ihrer Mit-Stände parition geleistet hätte / ausdeuten dürffen / welches lauter Dinge sind / die so wenig dem Corpori Evangelicorum höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchl. anzumuthen / als wenig Ihre Durchl. der Hertzog es dergestalt zu übernehmen / sich einfallen lassen / nach Dero getreuen Gesandtschafft jemahls dergleichen declariret hat / oder declariren können. Gleiche Bewandnüß und Absehen hat es auch mit dem nachher Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel geschehenen Auffrag gehabt; Protectoria und Conservatoria sind in der That / und wie diejenige / die selbst de Judicio Aulico geschrieben / erkennen / Mandata S. C. und diesen angeblichen Befehl wird man in denen Conclusis Evangelicorum vom 22. Dec. 1719. und vom 19. Febr. 1720. nicht wohl aber eine blosse Bitte finden / um auf Reichs-Constitutions-„ mäßige Art zu dem gemeinen / und insonderheit Euer Kayserl. Majestät und des Reichs Besten „ sich eines bedruckten Reichs-Mit-Standes anzunehmen; ja das letztere vom 19. Febr. trägt bey Ihre „ Fürstl. Durchl. zu Würtenberg auf ein an des jetzigen Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden abzulassendes „ glimpffliches Ersuchen an / um die unter voriger Regierung geschehene Thätlichkeiten schiedlich abzustellen / und sind höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchleucht auch nie weiter gegangen / als daß Sie „ durch ein freund-nachbarliches Schreiben für die bedrängte Stadt ihr Vorwort bey des Herrn Bischoffen Fürstl. Gnaden eingeleget haben / welches von Deroselben auf das freund-nachbarlichste beantwortet worden. Diß ist alles / was Evangelischer Seits geschehen / und bedürffte es also keiner Rechtfertigung gantz ungegründet angebrachter und nicht geschehener Dinge.

Special-Vertheidigung des Concluſi vor die Stadt Speyer. K.

Wann es aber auch weiter und zu der eventualen Assistenz der Stadt Speyer nothdringlich in der That gekommen wäre / (welches eine unerlaubte Gewalt gegen diesen getreuen Reichs- und Evangelischen Mit-Stand nothwendig præsupponirte) so würde man daran keineswegs unrecht / oder etwas Reichs-Satzungs-widriges / sondern dem Land- und Religions-Frieden gemäß / und nichts mehr gethan haben / als denen Fußstapffen dererjenigen / so vorhin das Corpus Evangelicorum constituiret haben / zu folgen / welche sich darzu gar wohl befugt zu seyn erachtet / und noch zuletzt / in Sachen der Gan-Erben zu Uffingen im Schipffer-Grund / nach Anweisung des sub Lit. L. abschrifftlich hier beyliegenden Assistenz-Concluſi vom 6. Nov. 1706. eben auch / und zwar ausdrücklich auf dem Fall / wann Catholischer Seits Potentiores sich immiſciren sollten / Ihre Fürstl. Durchl. zu Würtenberg / so dann auch Ihre Königliche Majestät in Preussen respectivè die Hand darob zu halten / und hierinnen kräfftigst mit zu cooperiren ersuchet haben / ohne daß man diſſeits weiß / daß Ihnen solches so übel sollte auffgenommen / vielweniger so hart vorgerucket / oder zu einem solchen großen Verbrechen ausgedeutet worden seyn; dessen man sich so wenig damahls als jetzo versehen können / sondern der beständigen Meinung ist / daß hierunter so verfahren worden / wie es die Reichs-Grund-Gesetze erlauben / und des Corporis Evangelicorum Obliegenheit mitbringet. Dann ohne der gemeinen und Canonischen Rechte zu gedencken / welche letztere bekantlich verordnen: Quod, qui non repellit à socio injuriam, si potest, tàm est in vitio, quàm ille, qui facit, so lässet der Reichs-Abschied de Anno 1548 §. Wo aber jemand / ꝛc. 19. samt dem Land-Frieden desselben 1548 sten Jahrs Tit. 6 §. 1. nicht nur dergleichen Hülff-Leistung zu / sondern verbindet die Stände dahin / so daß auch die Cammer-Gerichts-Ordnung (welche doch die Jurisdiction des höchsten Gerichts vornemlich vor Augen gehabt /) part. 2. Tit. 9. § 2. ausdrücklich verordnet: Daß „ dem Beschädigten samt seinen Verwandten und Helffern in mitler Zeit auch NB. **vor und ehe** „ die *Declaration* (scilicet à Camera) folget / gegen denselben Thäter und Friedbrecher / auch den ihren / „ und deren Mithelffern und Enthaltern / seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun / zu frischer That / „ oder wenn er sein Freund und Helffer haben mag: Solches auch allenthalben an Churfürsten / Fürsten „ und Stände des Reichs Wissens zu haben / **auszuschreiben** und zu verkünden nicht verboten / sondern gäntzlich vorbehalten seyn solle; Welches der Reichs Abschied desselben 1555. Jahrs in denen §. 23. 31. und 54. noch weitläufftiger ausführet / und die jüngere Reichs-Gesetze / insonderheit der Westphälische Frieden-Schluß / Art. XVI. und XVII. ein gleiches im Munde führen und bewähren / wie dann ohnedem dasjenige / was bey dem Land-Frieden hierin Rechtens / auch auf den Religions-Frieden zu ziehen und dahin gehörig ist.

L.

Nun geruhen Euere Kayserl. Majestät allergnädigst / aus denen Stadt Speyerischen seiter denen letztern 4. biß 5. Jahren an Sie allerunterthänigst erlassenen Memorialien / auch andern Actis publicis durch unpartheyische und dem jetzigen Herrn Bischoff nicht angehörige sich vortragen zu lassen / was unerhörte Drangsalen der letzt verstorbene Herr Bischoff Heinrich Hartard / Christ-mildesten Andenckens / durch offt wiederholtes Fried-brüchiges Unternehmen dieser armen kaum aus der Aschen hervorgekommenen Reichs-Stadt angethan / und was für ein schröckliches Blut-Bad in derselben angerichtet / ja

nicht viel beſſer als der vormahlige Reichs-Feind ihr mitgefahren / worinnen jetzt regierende Ihre Fürſtl. Gnaden zu Speyer einen Nachfolger beydes am Hoch-Stifft / und in denen Thätlichkeiten abgegeben / wie die gedruckte Religions-Beſchwerden mit mehrern beſagen / ſo / daß der vielerley unbeſchreibliche Bedruck und Anfall ſo groß / auch Rath und Burgerſchafft ſo herunter gebracht worden / daß die Stadt in das Armen-Recht ſchwören / und der Magiſtrat ſein Obrigkeitliches Amt niederlegen wollen.

Dieſes alles / Allergnädigſter Käyſer und Herr / haben die höchſte Reichs-Gerichte / bey welchen die mancherley Speyeriſche Sachen bald hie bald da Rechts-hängig / ſo gedultig anſehen können / und ſich begnüget / etwa dieſes oder jenes zu decretiren / und Commiſſarien zu ernennen / die einigermaßen die Ruhe wieder her- und dasjenige / was Biſchöfflicher Seits gegen der Stadt Reichs-Immedietät unternommen worden / abzuſtellen geſuchet.

Dem Cammer-Gericht iſt noch am mehreſten der Stadt Nothſtand zu Hertzen gegangen / und iſt von demſelben unter andern erkannt worden / denen Biſchöfflicher Seits unternommenen Holtz-Verwüſtungen manu forti zu ſteuren / bey dem Reichs-Hof-Rath aber hat man ſo wenig die Wunde von Grundaus zu heilen ſich angelegen ſeyn laſſen / daß man vielmehr durch Zulaſſung einer gantz neuerlichen Biſchöfflichen Guarde in eines freyen Reichs-Standes alleiniger oder privativer Jurisdiction und Gebieth (wie nirgends ſonſt erhöret ſeyn wird) übel ärger gemacht / und ſtatt Abſtellung der grauſamen Drangſalen dieſelbe dadurch vermehret hat.

In dieſem faſt deſperaten Zuſtand hat das Corpus Evangelicorum deſſen und des gantzen Reichs getreues Mitglied geſehen / und um ſo mehr denen vorangezogenen und andern Reichs-Satzungen auch NB. vor der *Declaration* der höchſten Reichs-Gerichter ſich deſſelben anzunehmen ſchuldig erachtet / als bey denen Röm. Catholiſchen Mit-Ständen kein Beytritt / ja nicht einmahl eine Dictatur der Stadt Speyeriſchen ſo kläglichen Memorialien an das Reich zu erhalten geweſen / ſondern dieſelbe gar abgeſchlagen worden / und in ſo langer Zeit und Jahren keine Hülffe von denen höchſten Reichs-Gerichten erfolget / auch nicht ſo füglich oder überhaupt erfolgen können / da die Sachen vor dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath getheilet / einfolglich keine völlige ſo nöthige Rettung durchgehends auf einmahl zu erwarten / noch auch der Magiſtrat im Stande geweſen / und noch nicht iſt / oder ſeyn wird / dieſelbe auszuführen / vielweniger dem mächtigen Gegentheil / der die durch eine koſtbare über 20000. Gulden hoch zu ſtehen gekommene Commiſſion und ſonſten erſchöpffte Stadt / vollends abzumatten ſuchet / zu widerſtehen / oder die Koſten / ſo die jetzige Proceſſe erfordern / auszufinden.

So berechtiget und aus denen Reichs-Satzungen man auch Evangeliſcher Seits verbunden geweſen / dieſem armen nothleidenden Reichs-Stand die würckliche Beyhülffe wiederfahren zu laſſen; So hat man doch die glimpffliche Wege / Inhalts Concluſi vom 19. Febr. a. c. vorgezogen / und gleichwie es abermahls contra notorietatem facti laufft / was man Eu. Käyſerl. Majeſtät beſage Commiſſions-Decreti vorgebracht / ob hätten die Klagen der Stadt Speyer nicht die Religion betroffen / da doch in denen gedruckten Speyeriſchen Religions-Beſchwerden gnugſam ausgeführet zu finden / wie hart man die Stadt Speyer in Religions-Sachen / ja an alles / was ſie nur hat / und ſelbſt an ihrer Reichs-Immedietät angegriffen / (welches allein genug und die allergröſſeſte Religions-Sache iſt / wann man nicht eine Kirche / ſondern ſo viel ihrer ſind / mit einer gantzen Evangel. Reichs-Stadt ſich unterwürffig zu machen vor hat) auch nichts zur Sache thut / obs das Religions-Weſen betroffen oder nicht / indem auch wegen des Land-Friedens der Stadt beyzuſpringen geweſen; Alſo werden Eu. Käyſerl. Majeſt. um ſo weniger unrecht finden / daß man Evangeliſcher Seits dieſen der Stadt Speyer augenſcheinlichen Untergang nicht indifferent anſehen / noch ſich zu Eu. Käyſ. Majeſt. und des Reichs Beſten / entziehen können / eines ſolchen weitläufftigen Handels ſich überhaupt mit anzunehmen / wovon eines Theils ad Corpus Evangelicorum etwas gebracht / ſo ſonſten nirgends Rechts-hängig / theils auch zwar Rechts-hängig / aber unter die höchſte Reichs-Gerichte getheilet / und von der Beſchaffenheit iſt / daß der Stadt / zumahlen bey ihrem kundbahren Unvermögen / unmöglich durch ſo gar zu ſehr verworrene Rechts-Wege geholffen werden kan / vielmehr im Gegentheil werden Eu. Käyſerl. Majeſtät höchſt-erleuchteſt und allergnädigſt ermeſſen / daß der Stadt modo extraordinario und anders als durch Proceſs-Führung oder durch gar zu langſame Heil-Pflaſter / nachdem der Verwundete alles Blut und Kräffte verlohren / unter die Arme zu greiffen; Und weil die höchſte Reichs Gerichter eine Beförderung der Juſtiz und nicht ein Auffenthalt ſeyn ſollen / daß denen Bedrängten nicht zur Laſt gereichen müſſe / wenn Sachen anhängig gemacht / daß dadurch pars gravans ſich dahinter verſtecken / und ſicher fort freveln könne; So wird das Verfahren der Reichs-Gerichter nicht hindern / auch Dero getreuen Evangeliſchen Churfürſten / Fürſten und Ständen unbenommen ſeyn und bleiben / die bey denen Reichs-Gerichtern mit untergeloffene Gebrechen gebührend zu regen / und die dabey angebrachte Religions-Beſchwerden von denen nicht angebrachten keineswegs abſondern zu laſſen / wie dann die Executio Pacis Weſtphalicæ dergleichen Litispendentzien ohnedem nicht zu attendiren hat / und davon unten ein mehrers vorkommen wird.

Ob nun zwar die Aufführung des Corporis Evang. in dieſer Speyeriſchen Sache gar innocent geweſen / „ ſo ſollen doch dieſes lauter Eingriffe in die Käyſerl. allerhöchſte Jura Majeſtatica & Reſervata Imperatoria, „ oder auch eine gegen alle Reichs-Satzungen auf eine niemals erhörte / allerdings unleidentliche und dem „ gemeinen Teutſchen Weſen den letzten Druck zum Umſturtz gebende Weiſe lauffendes Unternehmen ſeyn / „ ſo für null und nichtig zu erklären / und deſſen Vollzug die Straffe des Land-Friedens / auch Käyſerl. Ein„ ſehen nach ſich zöge / wobey es noch nicht bleibet / ſondern es wird in der Stände Recht / Bündnüſſe zu

machen

machen / eingegriffen / und (ohne anzuzeigen / ob / und wo dergleichen errichtet / vielweniger was ungebührliches dabey vorgegangen) werden der Stände Unterthanen ihrer Homagial-Pflicht erlassen folglich der schuldige Gehorsam allen Unterthanen / und darunter denen Universitäten / mit untersaget / dergleichen nie würcklich vorhin / auch so gar zu Zeiten des Schmalkaldischen Bundes nicht (ob die Käyserl. Majest zwar damahls mit Auffheb- und Vernichtung solcher Bündnüsse gedrohet) geschehen / und dieses Recht der Stände in denen nachherigen Reichs-Satzungen / insonderheit in dem §. Gaudeant &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ, auch in denen Wahl-Capitulationen / vornemlich Eu. Käyserl. Majestät selbst / Art. 6. gar zu fest gestellet ist / um glauben zu können / daß Eu. Kayserl. Majest. Gefallen daran haben sollten / daß die Verfasser des Commissions-Decreti dergleichen klare Dinge / welche zu keiner Contradiction zu ziehen / auf die Bahn bringen dürffen / sonsten / um diesen Weisung zu thun / man nur auf die letztere Exempel und auf die Gründe sich zu beruffen hätte / welcher Churfürst / Johann Philipp von Schönborn / ratione der so genannten Ober-Rheinischen Anno 1658. erst zu Mäyntz errichteten und hernach weiters erstreckten Allianz sich nebst andern gebrauchet hat. Eu. Kayserl. Majestät getreue Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände insgesamt wissen sich von all dergleichen in die Welt durch offtgedachtes Commissions-Decret ausgebreiteten Beschuldigungen gantz rein und sicher / und können nicht begreiffen / wie man mit so ungewöhnlicher Schreib-Art und so vielen neuerlichen Eusserungen auffer aller Nothwendigkeit Eu. Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität / zumahlen mit so unerfindlichen Anführungen dergestalt exponiret / und sich zu dem Eu. Kayserl. Majestät in tiefffstem Respect gantz ergebenen Corpore Evangelicorum recht nöthigen / und dasselbe gleichsam zu noch weiteren Beschwerden und Unwillen zwingen will / dessen freye und Eu. Kayserl. Majestät getreue Mitglieder nichts anders gethan / als Dero eigene und ihre Glaubens-Genossen Gewissens-Freyheit von ihren zur Feindschafft ausgebrochenen Widersachern zu retten / und dadurch nicht verdienet zu haben vermeinen / daß gegen sie geringschätziger / dann gegen ihre selbst eigene Vasallen / Landsassen und Unterthanen (als welchen man noch ante diffamationem & condemnationem den Process machet) verfahren / und ihnen ungehört dergleichen Vorwürffe / als ob sie fractæ pacis publicæ rei wären / geschehen können / allermeist / da dergleichen Beymessungen weder loco competente angebracht / noch untersuchet / oder sonst legaliter vorgenommen worden / sondern / wann es gegen unsere höchst- und hohe Herren Principalen in Corpore, wegen angebrachter Sachen / so sie allerseits mitbeliebet / gehen soll / nothwendig der andere / nemlich Röm. Catholische Reichs-Theil / und darunter die wegen so vieler Friedbrüche / Thätlichkeiten und Verfolgungen beklagte Stände / folglich der Widerpart derer Beschwerde führenden und dergleichen Verbrechen sich gantz unschuldig wissenden Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände / Urtheiler und Richter mit seyn müssen / welches / wie es Eu. Kayserl. Majestät zu bekante allergnädigste Willens-Meynung nie gewesen / noch seyn kan / da in Augustissima Capitulatione Art. 2. enthalten / daß weder neue Gesetze ohne gesambter Stände Bewilligung gemacht / noch die alte ausgelegt / noch auch zuvor darin etwas verfüget oder erkant werden soll / nicht weniger in Instrumento Pacis Westphalicæ klar verordnet / daß kein Theil über den andern sich eines Urtheils anmaßen solle; So werden bey dem allerunterthänigsten Vertrauen / so Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände zu Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Person haben / und in tiefffster submission nie verliehren werden / diejenige ihren Endzweck nicht erreichen / welche aus dergleichen von ihnen ausgestreueten Funcken ein Feuer zu sehen gehofft / sondern / wie dieses böse Absehen sie als die Urheber endlich selbst betreffen muß; Also wird auf Seiten Eu. Kayserl. Majestät allergehorsamsten Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände nach Anleitung der zehen-sub Lit. A. obangezogener Verwahrungs-Puncten zum Voraus gesetzet / daß man nicht dafür halte / daß in dem Commissions-Decret vom 12. Aprilis etwas gewisses und legislatorisches verordnet oder wider die Evangelische erkant werden wollen / wohl aber / daß es nach dem Schluß desselben auf ein Gutachten / Rath / Vortrag und gütliche Handlung angesehen / und eine Recensio actitatorum und derer Röm. Catholischen petitorum seyn solle. Und obschon sie / Catholici, hiebevor nemlich Anno 1654. ein anders tentiret / und es ihnen / sonderlich denen Churfürstl. so weit geglücket / daß sie / vermöge Reichs-Deputations-Protocolli von demselben Jahr ein scharffes Kayserl. Decret in puncto Deputationis gegen die Evangelische einseitig auszubringen gewust / welches den 2. Maji in actu Deputationis à Moguntino vorgelesen werden wollen; So haben doch Evangelici, und insonderheit der Chur-Brandenburgische / in Beyseyn der Kayserl. Commissarien dem Chur-Mäyntzischen geantwortet: Daß man „ in öffentlichen freyen Comitiis, da es vielmehr heissen sollte / daß Ihre Kayserl. Majestät mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und hingegen Sie mit Ihro sich verglichen hätten / per modum præcepti verfahren / und denen Ständen also eine sententiam decretoriam ertheilen und publiciren lassen „ wollte; Dahero sie auch / daß sie sich darzu nicht erkennen würden / mit mehrerm zu verstehen gegeben haben / welches dann Tags hernach angenommen / jenes Decret geändert / und testantibus Relationibus mit einem Mißverstand inter partes vom Chur-Mäyntzischen entschuldiget worden.

Vertheidigung der Stände Bündnüs- und Defensions-Rechten.

Bey Eu. Kayserl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters / des großen Kaysers Leopoldi Majestät Preiß-würdigster Regierung hat man sonst auch nachher die Maxime geführet / die allerhöchste Kayserliche Authorität durch Vorangehung in einer Sache oder durch præliminar-Erklärungen nicht bloß zu stellen / sondern auf die Stände selbst untereinander es zu weisen / um bey solchen Berathschlagungen durch Reichs-väterliche Ermahnungen / Mediation und Kayserl. Amt der Sache den Ausschlag dahin zu

geben / wo es Kayserl. Seits vor das gemeine Wesen am nützlichsten und verträglichsten zu seyn erachtet worden.

Der mit denen legibus Imperii streitende Inhalt des Commissions-Decreti seyn den Verfassern zuzuschreiben.

Da man aber Euer Kayserl. Majestät anjetzo ein anders anrathen wollen: so lässet man Evangelischer Seits zwar dahin gestellet seyn / ob dergleichen Rathschläge der Kayserl. allerhöchsten Authorität und Dero eigenem Interesse verträglich? Und ob diejenige nicht mehr mit Neben-Absichten umgehen / die gewonnen Spiel zu haben vermeinen / wenn sie solche ihre Absichten mit Euer Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen bedecken können. Zu Eu. Kayserl. Majestät Weltbekannten Æquanimität halten Evangelici sich versichert / daß sie dergleichen Vorbildungen zu derer Evangelischen Stände und gesamten Reichs-Nachtheil kein Gehör geben werden / können auch dahero Eu. Kayserl. Majestät keineswegs sondern allein denenjenigen / so die Hand an der Ausfertigung gehabt / beymessen / daß wie vorhin / zumahl bey ruhigen Zeiten niemahls geschehen / ein so hartes Commissions-Decret gegen die Evangelische mit Entschuldigung der gegen die Reichs-Satzungen handelnden Catholischen ausgefallen / so daß wann selbiges zum Grunde einer Reichs-Tags-Berathschlagung genommen werden wollte / würde bey denen andern mit darinn geschehenen Eusserungen / daß man das Corpus Evangelicorum nicht erkennen / noch es auf die im Westphälischen Friedens-Schluß festgestellte gütliche Handlung ankommen lassen wollte / vor das Evangelische Wesen kein Auskommen / und ihnen nicht zu verdencken seyn / daß sie ihre mit keinem Æquivalent zu vergütende Vorrechte / Gewissens- Reichs- und Landes-Freyheiten in die Hände ihrer Widersacher / Ankläger und guten Theils von dem Hof zu Rom geführten Stände keineswegs stellen können / welche ihnen viel zu theuer zu stehen gekommen / um solche dergestalt zu verschleudern / oder sich von denen durch die Löbl. Vorfahren wohlgebahnten und durch die Reichs-Gesetze weiters eingerichteten Wegen abbringen zu lassen worinnen / wann die Römisch-Catholische Mit-Stände fortschreiten / und Reichs-Satzungs-mäßigen Abtrag thun zu wollen / einen Ernst zeigen / so wird sich bald ausfindig machen lassen können / wer recht oder unrecht gethan / und ob denenjenigen gravirenden Ständen (welchen in dem Commissions-Decret so starck das Wort geredet / und abermahls gantz unerfindlicher Dinge Eu. Kayserl. Majestät keck und ohne allen Scheu vorgebracht worden / als ob sie der gütlichen Verständnüß oder Reichs-schuldigen Gehorsams sich nicht entzogen / da man doch im Gegentheil weder Camiuer-Gerichtlichen Verordnungen sich unterworffen / noch sonsten Abtrag machen / sondern lieber / wie bereits oben theils angezeiget / und in denen gedruckten Religions-Beschwerden weiter ausgeführet zu finden ist / Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten häuffen wollen) zu viel oder gar zu hart geschehen / deren Verfahren doch in Euer Kayserlichen Majestät allergnädigsten dem Commissions-Decret sub Num. 26. 27. und 28. beygefügten Rescriptis nicht gebilliget worden / und wie man Evangelischer Seits keiner irrespectuosen Redens-Art gegen Selbige / insonderheit gegen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz / sich zu erinnern weiß / sondern für dieselbe / als ältesten um das Reich hochverdienten Churfürsten allen gebührenden Respect hat / und nie aus den Augen setzen wird / auch nur Euer Kayserl. Majestät höchstansehnlichen Commission vorstellen müssen / wie schnöde das Corpus Evangelicorum, und ohne noch biß diese Stunde zu wissen / obs Ihrer Churfürstl. Gnaden Befehl gewesen / tractiret worden; Also haben Wir von keinem Reichs-Gesetz gehöret / welches Chur Maynz vor andern Ständen ein Privilegium beylegte / die Grund-Satzungen des Reichs zu übertretten / ohne / daß Reichs-Mit-Stände und Repræsentanten sagen dürffen / worinnen Chur-Maynzischer Seits denen gedachten Reichs-Gesetzen nicht nachgelebet / oder in welchen Stücken das Reichs-Directorium und Directorium in Collegiis zu der Stände Nachtheil geführet und gemißbrauchet sey? Wir finden hierin gar zu viel Vorgänger / so wohl unter den Reichs-Ständen selbst / als denen Gesandten / um nicht gegen dasjenige / was unserer höchst- und hoher Herren Principalen Gerechtsame betrifft / zumahlen auf deren Befehl (wie in der im Commissions-Decreto angeführten Nordischen Sache gewesen) der wohlhergebrachten in der natürlichen Billigkeit gegründeten / und allen Interessenten zukommenden Freyheit nachsprechen zu dürfen / und wie die Directorial-Gebrechen / besage der Beylage sub Lit. M. Defectus Directorii rubriciret / je länger je mehr anwachsen / und eine baldige Abstellung vonnöthen haben; So werden Euer Kayserl. Majest. Dero allerhöchsten Reichs-vätterlichen Amt nach in diesen gesamte Reichs-Stände meistens mit angehenden Beschwerden (deren Beytritt wir in mehr andern Fällen vormahls vergeblich gesuchet / und unserer höchst- und hohen Herren Principalen Gerechtsame zu ihren Antheil disseitigen Instructionen nach / warzunehmen haben) durch ein dißfalls etwa anher beliebig zu erlassendes allergnädigstes Commissions-Decret (als worum wir Namens unserer höchst- und hohen Herren Principalen allerunterthänigst bitten) allermildeste Vorsehung zu thun geruhen.

M. Directorial-Gebrechen.

Evangelici können solch Decret nicht pro objecto deliberandi annehmen.

Stände können über verletzte Pacta, &c. einander besprechen.

Im übrigen wissen wir nicht / was das für ein Verbrechen seyn solle / "daß man einander unter sich „ nach kaum angebrachten Klagen ohne Richter und Mittler gleichsam zur Rede stellen / zu bedrohen / oder „ würcklich zu verfahren erlaubt achten wollen / „ und weil (so viel uns bekannt / hingegen was deßfalls hierinnen und sonsten angebracht / keinem der Unsern bewust ist) hierunter nichts geschehen / als was Herkommens und gebräuchlich / auch in der Vernunfft und Billigkeit gegründet / daß ein Mit-Stand den andern / oder ein Compaciscent den andern (denen allen die Festhaltung der Friedens-Schlüsse oblieget) über die Beobachtung der Reichs-Gesetze angehen / ermahnen / Erklärung fordern / und allenfalls darnach seine Mesuren nehmen kan; So ist darauf weiter nichts zu sagen / als daß diß ein abermahliges Merckmahl / daß diejenige / so bey Ausfertigung des Commissions-Decrets die Feder geführet / nichts so sehr beeyffert / und zur Ahndung vorstellig gemacht haben / als was Chur-Maynz angehet / und dann

am

am meisten die Kayserl. allerhöchste Authorität im Munde führen wollen / wann man eine Absicht vor Chur-Maynz und angehörige gehabt.

Wir haben unterm 8. Aprilis dieses Jahrs Eu. Kayserl. Majestät allerunterthänigst contestiret contestiren es auch noch in eben dem tiefesten Respect, hoffens auch nicht mit Worten / sondern in der That und Wahrheit zu bezeigen / daß wir Eu. Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität vor die Reichs-Sicherheit und Wohlfarth gar zu nöthig erachten / um Deroselben auf einige Weise (wie wir ohne dem zu gering sind) zu nahe zu tretten / vielmehr im Gegentheil hätten wir gern mit erinnern und verhüten helffen / daß mit Vorbeygehung Dero anwesenden hochansehnlichen Commission, und zu deren Verkleinerung nicht etwas in form und Nahmen eines Commissions-Decrets aus der Chur-Maynzischen Cantzley ans gantze Reich ergangen wäre / wie in der so wichtigen Ertz-Amts-Sache geschehen; Es schiene aber / daß alle unsere wohlgemeinte Intention nur übel ausgelegt und aufgenommen / auch aufs ärgste angebracht würde / welches uns zurück hält / in mehr andern Sachen Eu. Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität zu beeyffern / und müssen wir diesem ungleichen Anbringen auch beymessen / was uns Evangelischen Eu. Kayserl. Majestät nicht minder als andere treu-devotesten Gesandten über die sogenannte Repressalien noch weiters aufgebürdet werden wollen / „als ob man gegen das Teutsche Reichs-Wesen / und dessen allerseitige Grund-Gesetze / folgsam gegen Teutsche Pflichte und Reichs-Tags-Verrichtungen / welche in Besorgung des Publici und zu Beybehaltung Ruhe / Friede und Einigkeit des Vaterlandes der Kayserl. Majestät und des Reichs gemeinsamer Hoheit / nach dessen heilsamen Satzungen / allein gewidmet seyn sollen / wieder die Kayserl. Majestät und Ihre Reichs-Mit-Stände in solche Hitzigkeiten und auf solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge / Bedrohungen / Schrifften / Druckereyen / einseitige Auslegung oder Deuteleyen vom Gebrauch des Oßnabrück- und Münsterischen Friedens / folgsam unter eben der Zeit / als mit angezogenen Reichs-Satzungen und Rechte auf alles Unrecht unnöthiger Dinge verfallen und zugefahren" / wodurch man eines theils / worinnen eines Comitial-Gesandtens Verrichtungen allein bestehen sollen / anzeigen / andern Theils aber denen Evangelischen Gesandtschafften mit einer in Comitiis vorhin nicht gebrauchten höchst-empfindlichen Schreib-Art / das der Verfassere præoccupirten Einbildung nach / begangene Unrecht zu erkennen geben wollen. Was nun jetzt bemelte Repressalien betrifft / darauf ist schon oben allerunterthänigst angezeigt / daß wir (so erlaubt auch diß Rechts-Mittel sonst ist) daran gar keinen Theil haben / und gereicht nur denen höchst- und hohen Herren Principalen zum Nachtheil und Verkleinerung / als welche wohl vornehmere und hochbetraute Ministros mehr / als auf dem Reichs-Tag haben / die Ihnen anrathen können / was in dergleichen zu verfügen sey / und da man den Comitial-Gesandten hierinn zu viel Ehre anthut; so ist hingegen nicht wohl abzusehen / wie man dasjenige / was ihnen mit einer Hand gegeben wird / mit der andern wieder nehmen / und sie aufm Reichs-Tag selbst so weit herunter setzen mögen / da nicht erinnerlich / daß in vormahligen Zeiten denen an das gesamte Römische Reich bevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten dergleichen Einschränckungen vorgeschrieben wären / welches auch vorjetzo nicht würde geschehen seyn / wann die Verfassere dieses Commissions-Decrets sich des Art. 3^tii in der Wahl-Capitulation erinnert hätten / und haben wir mit ausdrücklichen Vorbehalt Eu. Kayserl. Majestät / als des allerhöchsten Glorwürdigst-Regierenden Reichs-Oberhaupts / gebührenden Respects kürtzlich anzuzeigen / daß die Evangelische Comitial-Gesandtschafften nicht bloß über das was dem Chur-Maynzischen Directorio in Vortrag und Umfrage zu bringen gefällig / sondern noch über dasjenige / was in dem Commissions-Decret als ihre alleinige Verrichtungen benennet werden wollen / in allen Reichs-Geschäfften / vornehmlich ubi leges ferendæ & interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, hospitationes, munimenta, pax aut fœdera facienda, & circa Regimen & judicia aliaque similia negotia Imperii mitzusagen haben / folglich soviel höher und ansehnlicher die ihnen anvertraute Gewalt ist / die sonst / wo das Reich nicht beysammen / nicht so vollkommen gebraucht werden kan / um so weniger verdienen sie verkleinert oder andern Repræsentanten nachgesetzt zu werden; Und was in Religions-Sachen ihnen in Corpore obliget / davon wird sich kurtz hernach ein mehrers anführen lassen. Bey welcher Bewandtnüß es denenjenigen / welche hierunter Pflicht und Schuldigkeit zu beobachten sich äusserst angelegen seyn lassen / und entweder ihren bereits habenden Instructionibus genau nachgegangen / oder wann wegen weiter Entlegenheit solche nicht sogleich zu erlangen gewesen / nachgehends aber alles / was propter salutem publicam geschehen / von denen hohen Herren Principalen approbiret worden / schmertzlich zu Gemüthe steigen muß / wann sie dieserwegen vor Teutscher Pflicht vergessene Leuthe angesehen werden wollen / vielmehr wird die Beybehaltung Ruhe / Friede und Einigkeit des Vatterlands zu befördern gesucht / wann (wie biß anhero geschehen) denen gravirenden Reichs-Mit-Ständen anfänglich durch die Bedrangte selbst die Noth / darinnen sie durch das denen Religions- und Profan- auch Westphälischen Friedens-Schlüssen zuwider beschehene Vorfahren gesetzt worden / wehmüthig vorgestellet / nachgehends und weil dergleichen submisse Vorstellungen niemahls behörige Würckung nach sich gezogen / des Corporis Evangelici Mißvergnügen / über dergleichen die allgemeine Ruhe und Einigkeit stöhrendes Beginnen / entweder durch eigene Abschickung denen gravirenden Principalen selbst oder ihren Comitial-Gesandten mit behörigem Glimpff münd- oder schrifftlich zu erkennen gegeben / auch / weil der leidigen Erfahrung nach solches zu derer Evangelischen noch mehrern Unterdruckung gedienet hat / Eu. Kayserl. Majest. um Reichs-Satzungs-mässige Hülffe von denenjenigen / so Gewissens halber die an so vielen Orten unternommene unzulässige und zum gäntzlichen Verfall des Evangelischen Wesens gereichende Thätlichkeiten nicht länger gleichsam mit schlaffenden Augen ansehen können /

Kayserl. Authorität wird von Evangelicis hoch- und nöthig gehalten.

Wogegen auß der Chur-Maynzischen Cantzley / mit Vorbeygehung der Kayserl. Commission ein Commissions-Decret in der Ertz-Amts Sache ergangen.

Vertheidigung der Evangelisch-Gesandtschafften.

Verrichtungen der Comitial-Gesanten.

nen /

nen / allerunterthänigst angeflehet wird ; Welches alles / wann die Gesandte in denen Schrancken ihrer Verrichtungen zu Unterhaltung Friede und Ruhe bleiben / ja selbst an Eu. Kayserl. Majestät höchstansehnliche Commission sich wenden / und die Beschwerden zu Eu. Käyserl. Majestät Füssen legen / wohl eher eine allergnädigste Aufnehmung / als so harte Eusserungen hätte hoffen machen sollen.

Der Evangelischen conduite justificirt.

Soviel aber insonderheit die in den offt angezogenen Commissions-Decret enthaltene Beschuldigungen / ob wären wider Eu. Kayserl. Majestät und die hohe Reichs-Mit-Stände die Augspurgische Confessions-Verwandte Gesandtschafften in Hitzigkeiten / und auf thätliche weiters gehende Rathschläge / Bedrohungen / Schrifften / Druckungen / einseitige Auslegung oder Deuteleyen vom Gebrauch des Oßnabrück- und Münsterischen Friedens verfallen / anlanget / da wäre höchlich zu wünschen / daß ad speciem gegangen / und ante imputationem & condemnationem die wider sie habende Beschwehrden eigentlich ausgedruckt / und an ihre höchst- und hohe Herren Principalen / als welchen sie eintzig und allein Rechenschafft ihres Verhaltens zu geben schuldig seynd / gebracht / und diese von ihnen zur Verantwortung gezogen worden / da sich dann gantz gewiß (wie ohne das aus dem / so bißher angeführet ist / gnugsam erhellet) noch mehrers geäussert haben würde / daß in allem / was geschehen / sie den Oßnabrück- und Münsterischen Frieden-Schlussen keinen falschen Verstand andichten wollen / sondern den klaren und gesunden Wort-Verstand derselben gegen die offenbahre Verdrehung und ungescheute Ubertrettung des Gegentheils gewissenhafft vertheidiget / und Eu. Kayserl. Majestät allergnädigst zu handhaben allerunterthänigst in den geziemensten submissesten terminis vorgestellet / auch keine in sich nichtige / sondern in denen Reichs-Satzungen und observanz sehr wohl gegründete / nicht zu des Teutschen Vatterlandes völligen Zerrüttung / sondern zu Rettung desselben gegen die gegenseits geäusserte Grund-verderbliche principia gereichende Conclusa unter sich gemacht / nicht weniger auch den respect, der denen hohen Reichs-Ständen gebühret / unverrückt vor Augen behalten / doch aber dabey auch nicht unterlassen / das Unrecht / so denen Evangelischen zugefüget worden / bey Euer Kayserl. Majestät / wiewohl noch lange nicht mit so grossem Eiffer und nachdrücklichen Worten / als wohl ehemahls / insonderheit Anno 1613. geschehen / gehörig anzubringen / und in summa bey solchen allen nichts gethan haben / als worzu sie ihrer höchst- und hoher Herren Principalen / auch Obern und Committenten Gerechtsame / Interesse, Befehle / und ihre-der Gesandten / obhabende theure Pflichten allerdings verbunden / within redlichen Teutschen gewissenhafften Dienern eignet und gebühret / auch mit dem vor Eu. Kayserl. Majestät billigst habenden allertiefsesten respect vollkommen bestehen kan. Welcher uns auch dahin anweiset / wegen dessen / so unsere wenigste Person betrifft / Eu. Kayserl. Majestät nicht weiter zu behelligen / wohl versichert / daß Dieselbe nach Dero eigenen allergerechtesten Gemüths-Neigung in allermildeste Erwegung ziehen werden / daß unserer gnädigsten Herren / Obern und Committenten hohe Befugnüsse nicht wenig würden gekräncket werden / wenn übelwollenden Concipienten solte erlaubt seyn / Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Nahmen zur öffentlichen Verunglimpffung der Evangelischen Comitial-Gesandten zu mißbrauchen / und sie vor aller Welt gleichsam als unvernünfftige oder Pflicht-vergessene Leute abzumahlen.

Qualitas Corporis Evangelicorum behauptet.

Das aber kan unsern höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten nicht anderst als sehr zu Gemüthe dringen / daß man so gar in der That 2. Secula hindurch wohl hergebrachte qualitatem Corporis unter allerley gantz neuerlichen expressionen / NB. **als von dem Nahmen eines** Corporis, **oder / wider die Gestalt eines sich so nennenden** Corporis streitig machen wolle, und dieses zwar mit so dunckler Redens-Arth / daß man nicht wissen kan / ob und was gegen dem ausdrücklichen Inhalt des Art. V. §. 19. oder vielmehr 52. zu sagen / oder wie dieselbe Verordnung anzusehen sey ?

Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen kan gantz gleich gelten / ob man sie pro Corpore, Societate, Collegio, Universitate, oder vor einen Reichs-Theil halten wolle / wann ihnen nur dasjenige frey bleibt / was ihnen die Reichs-Gesetze beylegen / was wohl hergebracht / so offt selbst erkant / und wovon der Grund ist / daß ihnen Evangel. Ständen / Zusammensetzungen / Bündnüsse und Vereinigungen zu machen erlaubt / und in denen Reichs-Gesetzen und Wahl-Capitulationen darüber zu halten versprochen ist / daß ihre Catholische Herren Mit-Stände seit kurtzer Zeit erst gegen die öffters geäusserte Meynung ihrer Vorfahren und gegen das offenbahre Herkommen die Benennung des Corporis Evangelici vor etwas seltsames halten / ja ihnen in Zweiffel ziehen wollen / in Corpore zu handeln und zu reden ; Das ist als eine recht befremdliche Zunöthigung anzusehen / und wäre um so weniger zu vermuthen gewesen / daß man in dem Commissions-Decret abermahls des Römisch-Catholischen Theils Parthey nehmen / und nicht nur das Corpus Evangelicum **ein sich so nennendes** Corpus, sondern auch die Reformirte / **so genandte** Reformirte heissen würde / als diß letztere aus der Verordnung des Westphälischen Friedens Art. VIII. denen Reformirten sich also zu nennen zukommt / und so viele Schreiben an die regierende Römis. Kaysere von dem Corpore Evangelicorum (wovon wir guten Theils oben sub Lit. D. eine Verzeichnüß beygeleget) unweigerlich angenommen / gegen die Benennung des Corporis nichts gereget / ja nicht einmahl bey denen höchsten Reichs-Gerichtern ein Bedencken gefunden worden / des Corporis Schreiben unterm Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Räthen und Bottschafften ad acta zu registriren / und in Berathschlagung zu ziehen / wie unter andern das Reichs-Hof-Raths-Protocoll vom 9. Febr. und 20. Decemb. 1702. ausweiset. Selbst in dem bürgerlichen Leben sind mancherley erlaubte Absichten und Ursachen / um derentwillen einige besonders sich vereinigen / und obschon andere Glieder der bürgerlichen Gesellschafft nicht mit dazu gehören ; so ste-

hen

hen sie doch zu einem andern gemeinen Zweck der Ruhe und Sicherheit beysammen / und seynd eins: Also ists kein Paradoxon, wie man neuerlich dafür halten wollen / daß mehr Corpora oder Universitates sich in einem Corpore oder einer Universitate befinden. Ein jegliches Reich oder Republic ist ein Corpus morale, nichts desto weniger wird auch eine jede sich in selbigem Reich oder Republic befindliche Provintz / eine jede Stadt / ja ein jegliches Dorff / eine jegliche Zunfft ꝛc. die ihre besondere Verfassung / gemeine Rechte / gemeines Interesse, für sich absonderlich hat / ein besonderes Corpus genannt / und dafür gehalten. Es ist ja auch nichts gemeiners und bekanters als zu hören / zum Exempel / das Corpus der Ritterschafft / der Geistlichkeit / der Burgerschafft ꝛc. Und solten diese Notiones um so weniger / im Röm. Reich insonderheit / unbekant seyn / als die Versammlung der Reichs-Stände aus 3. Corporibus oder Collegiis bestehet / die man alle Raths-Täge hier / zu Regensburg / vor Augen sehen kan. Wann nun dergleichen Zusammensetzung und Vereinigung in allen bürgerlichen Gesellschafften zugelassen und erlaubt seyn / wie kan denn denen freyen Ständen des Reichs / die ohne dem das Recht / Bündnüsse unter sich und mit Auswärtigen / zu ihrer Sicherheit und Erhaltung / zu machen / (welches eine weit grössere Gerechtsame ist) unwiedersprechlich haben / diese Befugnüsse gestritten werden? Unter allen Dingen und Ursachen aber / um derentwillen denen Gliedern einer bürgerlichen Gesellschafft erlaubt sich zu vereinigen und zusammen zu setzen / mithin Corpora zu formiren / ist wohl eine der nothwendigsten und löblichsten die Erhaltung einer durch die Gesetze bestätigten Religion. Daher hat niemand denen Evangelischen Ständen verwehret noch verwehren können / daß sie / nachdem sie das unerträgliche Joch der Römischen Clerisey abgeworffen / und sich wieder in die einem jeden Christen zustehende Gewissens-Freyheit gesetzet / sich genau miteinander verbunden / und ein Corpus errichtet / dessen Zweck nicht / wie ihnen von ihren Wiedersachern fälschlich wollen beygemessen werden / auff weltliche und politische Absichten / sondern allein auff die Erhaltung der ihnen bereits Anno 1532. vindicirten unschätzbahren Gewissens-Freyheit / der von selbiger dependirenden Gerechtsame und ihre gemeinsame Vertheidigung / gerichtet gewesen. Diesem Corpori haben sie gleich anfänglich eine solche Einrichtung oder Gestalt gegeben / wie sie dafür gehalten / daß es zu Erlangung obbesagten Zwecks am nöthigsten und diensamsten seyn könne / ohne daß die Catholische sich befugt zu seyn hätten glauben sollen / ihnen die Freyheit von ihren gemeinsamen Angelegenheiten unter sich zu rathschlagen / ihre gemeinsame Auffrechterhaltung auch gemeinsamlich zu besorgen / deßhalb unter sich gewisser Ordnung zu vergleichen / nach welchen sie sich in solchen gemeinen Sachen richten wollen / und also in Ansehen der Herren Catholischen in diesen Sachen ein besonder Corpus oder Rath zu machen / zu disponiren / sondern sie / die Catholische Stände / haben ihrer Seits sich gleichfalls zusammen gethan / und zu Besorgung ihrer auch gemeinsamen Angelegenheiten / eben so ein Corpus formiret / und selbiges nach ihrem Gutdüncken eingerichtet / wohin auch andere Röm. Catholische / die etwas zu suchen gehabt / eben so / wie Evangelici ad Corpus Evangelicorum, sich gewendet / und daselbst Vorschrifften und Beyhülffe erlangt / wie unter andern aus dem / was der R. P. Lönneman in der Falckenhagischen Sache / und der Prælat zu St. Ulrich und Afræ in der Augspurgischen Bilder-Sache / an Röm. Catholische Churfürsten / Fürsten und Stände gebracht / und von diesen intercedendo verfüget / imgleichen was wieder den Grafen Berlepsch, wegen des bekanten Canonicats vor Costantz unterm 16. Junii 1696. und noch in eben einer solchen Sache vors Hochstifft Wormbs unterm 10. Mart. 1700. an Kayserl. Majestät und den Pabst in Corpore geschrieben worden / aus denen Actis publicis bekant ist. Dergleichen Schreiben sind nicht nur in der Münsterischen Dohm-Probstl. Wahl unterm 28. Julii 1702. von gesamten Catholischen Churfürsten / Fürsten und Ständen ergangen / sondern es hat auch die Münsterische Gesandtschafft in dem unterm 23. Aug. datirten und unterm 1. Sept. desselben Jahrs darauff inter Catholicos dictirten pro Memoriâ kein Bedencken gehabt / die Benennung des Corporis Catholicorum zu gebrauchen / und dabey zu erkennen / daß es eine vor die gantze Teutsche Nation folglich auch vor die Aug. Confess. Verwandte Gesandtschafften mitgehörige Comitial-Sache seye / wie dann die Catholische gar wohl zufrieden gewesen / und Münsterischer Seits nach Anweiß Pflicht-mässiger Relationen darauff negotiret worden / daß Evangelici dieserwegen im Corpore der Kayserl. Majestät auch allerunterthänigste Vorstellung thun möchten / gleich als unterm 18. April. 1703. erfolget ist. Solchemnach haben beyde Theile / die Catholische und Evangelische / sowohl bey denen Handlungen über den Religions-Frieden als hernach / so offt / entweder auff oder ausser denen Reichs-Tägen / Sachen / welche die Religion einiger massen betroffen / vorgekommen / ins besondere ihre Zusammenkünffte gehalten / über ihre Angelegenheiten berathschlaget / und nachdem ein jeder Theil sich eines Schlusses verglichen / miteinander vielfältig unter allerhöchster Vermittelung Ihrer Kayserl. Majestät Handlung gepflogen / wovon unzehlige Zeugnüsse in denen gedruckten Actis publicis befindlich / und die Protocolla vom Wahl-Tage de Anno 1575. item von dem Reichs-Tage 1576. was im Monath Junio und nachher bey Kayserl. Majestät vorgebracht und verhandelt worden / es klar vor Augen legen; Welchergestalt bey Errichtung des Religions-Friedens Evangelici in absonderlichen Zimmern von denen Röm. Catholischen getheilet gewesen / und von Kayserl. Majestät ihr Gutachten / Verantwortung und Vergleich durch besondere Handlungen verlangt / und von ihnen / denen Evangelischen / auch gegeben worden / ist ebenfalls aus denen Protocollen vom 19. und 20. Junii auch 30. Aug. 1555. ersichtlich / und selbst aus damahls geschehener Kayserl. Proposition bekant / daß man auch Kayserl. Seits nahmentlich Status in zwey Theile getheilet hat. Nach der Zeit hat man Evangelischer Seits nebst dem absonderlichen Directorio eigene Bedencken und Relations-

Catholici haben gleichfalls ein Corpus formirt.

Beschwerden übergeben / und publicè ohne Wiederrede verwaltet / was einem Corpori zustehet / so daß schon Anno 1582. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg es ein Herkommen genennet worden.

Vota communia sind bey Evangel. ein altes Herkommen und denen Reichs-Gesetzen gemäß.

Deßgleichen haben Evangelici insonderheit Anno 1603. ihre Meynungen per vota communia eröffnet / und in Religions-Sachen des Votirens in Collegiis sich enthalten / auch da ein oder anderer Catholischer Stand etwas dawider einwenden wollen / dem widersprochen / ja selbsten die Jura separationis erkant / und öffentlich behauptet / welches hernach zu einem Reichs-Gesetz gebracht worden / daß in Religions-Sachen die majora nicht gelten solten / sondern alles auf gütliche Handlung zu stellen / daher auch die Oesterreichische Directores denen zu Regenspurg Anno 1598. in Comitiis versammleten „Ständen im Nahmen Ihrer Kayſ. Majestät vorgetragen : Sie könten wegen Ihro Majestät un„angezeigt nicht lassen / daß ein Unterscheid zu halten in den Sachen / dann / was die Gewissen beträ„fe / dieselbigen Sachen wären bey dem Religions-Frieden zu lassen / wie dann in solchen nicht / wie „in andern Sachen / sondern durch sondere Räthe gehandelt / als daß die Catholische einen be„sondern Rath / die andern auch einen besondern gehabt.

In dem Westphälischen Frieden / bey dessen Handlung die Catholische und Evangelische in denen nechsten Sachen einen ganz voneinander entfernten Endzweck und Absicht hatten / mithin solange diese Tractaten gewähret / besondere Räthe und Corpora constituiret / oder de parte ad partem, nemlich inter Catholicos ab una & Augustanæ Confessionis Consortes ab altera parte gehandelt worden / wovon Art. V. §. 52. Art. VIII. und Art. XVII. zeugen / ist der Evangelischen Zusammensetzung oder das Corpus Evangelicorum noch weiters bestätiget / dessen Gerechtsame und Befugnüsse klärer / als vorhero noch niemahlen geschehen / angedeutet / und das / was vorhero in der That schon in Ubung gewesen / hernach deutlich fest gestellt / und Art. V. §. 52. ausdrücklich verordnet worden / daß in Sachen / wo die Catholische einer Meynung / die Evangelische hingegen einer andern beypflichten würden / die majora nicht gelten / sondern allein per amicabiles compositiones, welche nicht anderst / als durch Handlung des einen Theils mit dem andern / oder de Corpore ad Corpus, geschehen könne / verfahren werden solte.

Dieser des Westphälischen Friedens-Schlusses Verordnung zufolge / und da die Stände des Reichs in gewissen Fällen nicht als ein Corpus können considerirt werden / ist kein Paradoxon noch Monstrum, wann man mehr als ein Corpus im Reich / und nach denen im Reich festgestellten beyden Religionen wenigstens 2. Corpora, als Catholicorum & Evangelicorum statuirt / welches / daß es die Absicht der Compaciscenten gewesen / noch um somehr daraus erhellet / daß Evangelischen Theils ein Chur-Sächsischer Secretarius zum Protocoll-Führen gezogen / und das 3te Exemplar von dem Westphälischen Frieden und dessen Ratification zu der Chur-Sächsischen Directorial-Cantzley / ungeachtet Chur-Maynz solchen anfänglich widersprochen / ausgestellt worden. Soviel man sich aus denen Acten erinnern kan / ist seither dem Westphälischen Frieden niemanden eingefallen / denen Evangelischen die Befugnüsse / ein Corpus zu formiren / strittig zu machen / sondern sie haben ohne jemandes Widerrede auff dem Nürnbergischen Executions- und Franckfurtischen Deputations- auch jetzigen Reichs-Tage / weniger nicht bey der jüngern Cammer-Gerichtlichen Visitation, so / wie es wohl hergebracht / auch also beständig fortgeführet; wie dieses alles aus denen bey vorigen und fürwährendem Reichs-Tag verhandelten Actis, insonderheit denen de Annis 1649. 1653. 1655. 1664. 1688. 1689. 1697. 1698. 1700. 1702. 1704. 1705. 1709. 1710. und 1714. worinn sich die Redens-Art / de Corpore ad Corpus zu handeln / mehrmals finden / so klar und offenbahr ist / daß es niemanden / so nur die mindeste Erfahrung in Reichs-Sachen hat / unbekant seyn kan. Ingleichen beweisen die Rißwickische und Utrechtische Friedens-Handlungen / daß auch daselbst der Evangel. Stände Gesandte ein absonderliches Corpus formiret / und mit denen Kayserl. / der Catholischen Stände und der auswärtigen Puissancen Gesandschafften / nomine Corporis, über die Religions-Angelegenheiten tractiret / ohne daß ihnen jemahl die geringste Difficultät wäre gemacht worden. Wenigstens haben Ihre Kayserl. Majestät Leopoldus, glorreichesten Andenckens / in dem oben sub Lit. G. angelegten Extract des Preußischen sogenannten Cron-Tractats deßhalb kein Bedencken gehabt / darinnen des Corporis Augustanæ Confessionis mit ausdrückl. Worten Erwehnung zu thun. Und müssen auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Christmildesten Andenckens / noch nichts von denen Principiis, so die Herren Catholische neuerlich zu stabiliren gedencken / gewust haben / als die Anno 1698. und folgenden Jahren eine solenne Gesandschafft vom Corpore Evangelico angenommen / mit selbiger über die Religions-Sachen Handlung gepflogen / in denen erwehnten Gesandten gegebenen Mund- und schrifftl. Antworten die Evangel. mit dem Nahmen Corpus benennet / und dem Chur-Brandenburgischen geheimen Rath / Willich von Böselar ein Recredidiv in gewöhnlichen Terminis an besagtes Corpus ausgefertiget haben / davon die Zeugnüsse in der Anno 1700. und 1702. zusammen gedruckten Pfältzischen Religions-Negotiation am Tage liegen.

Ihre Kayſ. M. und Chur-Pfaltz haben das Corpus Evangelicorum erkant / und mit Nahmen also genamt.

Man kan Evangelischer Seits denen Cathol. Mit-Ständen / wann sie nun kein Corpus mehr seyn wollen / nicht wehren noch hindern / daß sie von ihrer vorigen Meynung / und dem / was sie (wie obgemeldet) Anno 1603. öffentlich / auch nachher mehrmals / behauptet / abgehen / und keine Vota communia weiters abzulegen begehren / dann dieses bindet dem Corpori Evangelicorum die Hände keinesweges / um ihres wohlhergebrachten Rechtes sich zu gebrauchen / als welches viel zu fest gegründet / daß diß alte Herkommen dadurch zu einem neuen schädlichen Modo werden solte / weil es die Verfassere des Commissions-Decrets so angesehen oder vorbilden wollen.

Evangelici

Evangelici haben sich dessen in so vielen Begebenheiten so offt zu ihrer und gesambten Reichs-Wohlfarth gebrauchet/ und sind fast keine berühmte Religions-Geschäffte unter Händen gewesen / worinn deren nicht häuffig zu finden / wie Eu. Kayſ. Majestät unter andern aus dem / was kurtz nachher von der Rißwickischen Clausul vorkommen wird / sich allerunterthänigst vortragen lassen werden / daß es gantz überflüssig und vergeblich seyn würde / mit so klaren Dingen sich länger aufzuhalten.

Wir könten aus den Actis publicis weiters herbey bringen / wie Anno 1608. die Evangelische Stände im Fürstlichen Collegio, ihr Bedencken / warum Sie in die verlangte Türcken-Hülff anderst nicht/ als unter gewissen Bedingungen willigen könten/ sowohl absonderlich/ als auch in gesambten Nahmen der Evangelischen / vorgebracht ausgeführet / und darauf gedrungen haben / und da dieses von den Directoribus nicht wollen beobachtet/ noch der künfftigen Relation einverleibet werden / man sich Evangelischen theils vereiniget/und denen Directoribus communi omnium nomine ausdrücklich erkläret/daß die Evangelische in puncto contributionis nicht forteschreiten wolten / ehe und bevor denen Bedingnüssen ein Genügen geschehen / und der Profan-und Religions-Frieden erneuert / bestättiget und festgestellet werden. Wir könten dem noch weiters beyfügen/ wie daß/ als bey der Correlation mit dem Churfürstl. Collegio gedachte Evangelische ihre Meynung / weil solches der Gebühr von den Directoribus nicht geschehen / recapitulando durch den Pfaltz-Lauterischen Gesandten anzeigen lassen / und da die vorige Meynung von denen Catholischen behauptet werden wollen/dagegen communi Evangelicorum omnium nomine begehrt worden/ ihre einhellige beständige Meynung zugleich mit der Relation zu verfassen.

Wir wollen uns aber / um nicht diese allerunterthänigste Vorstellung selbst noch weitläufftiger zu machen / mit Eu. Kayſ. Majestät allergnädigsten Erlaubnüß / auf die Beylage Lit. N. Anchora libertatis rubricirt / allerunterthänigst beziehen.

N. Anchora libertatis oder das behauptete Jus eundi in partes.

Um aber ferner auf die Religions-Beschwerden selbst zu kommen/so hätten wir zwar den Anfang von der Westphälischen Friedens-Execution zu machen/ und zu zeigen / wie fast alles / was Catholicis zu restituiren gewesen/ würcklich geschehen / und wie gar vieles Evangelicis annoch zurück und zu restituiren seye/ nachdem man alle die Executions-Anstalten zu verrichtigen/ und die Evangelische bey denen desfalls angestellten Deputations-Tägen so herum zu treiben gewust / daß an statt Vortheil aus solchen Zusammenschickungen zu haben/ und Friedens-Schluß-mäßige Hülffe zu erlangen/ übel ärger und solche Steine des Anstosses / gleich als aus denen Franckfurtischen Deputations-Acten bekandt / in den Weg geworffen worden/ welche hernach nur noch mehrere Veranlassung zu Weiterungen und schädlicher Folge gegeben; Es seynd aber der neuern Sachen soviel/ daß wir es/ ohne vorjetzo der Aeltern zu gedencken / zu anderweiter Gelegenheit verspahren müssen / jedoch will man nur diß einzige berühren / daß unter denen Kunst-Griffen / wordurch man der Zeit bey denen Executions-Tractaten die Evangelische (welche die Ober-Pfaltz in den Zustand des 1624sten Jahrs hergestellet wissen wollen) herum gezogen und eludirt/ man auf Seiten der Catholischen Stände besage Protocoll vom 23 Julii und 23 Augusti 1649. vorgegeben/ daß/ weil kein Catholicus in der Untern-Pfaltz geduldet würde/ dergleichen denen Evangelischen in der Obern-Pfaltz geschehen müste. So unstatthafft auch dieses Vorgeben gewesen ; So mag man diß nur gegen den jetzigen Zustand in der Untern-Pfaltz halten / weßfalls man sich das weitere vorbehält/ und inzwischen wegen der Beschwerden über die Deputation auf die deßfalls an Eu. Kayserl. Majestät Glorwürdigste Vorfahren am Reich erlassene allerunterthänigste Schreiben sich beziehet / welche leider! gleich vielen allerunterthänigst nachher erlassenen ohne Würckung gewesen / und sonst keine Resolution darauf erfolget / als daß man auf einige unserer letztern allergehorsamsten Vorstellungen mit ungnädigen Commissions-Decretis (gleich als ohne diß letztere vom 12. Aprilis jüngsthin unsere höchst- und hohe Herren Principalen aus dem Dictato vom 16. Sept. 1715. zu Ihrer sonderbahren Betrübnüß wahrnehmen müssen) zu beantworten angefangen.

Inzwischen / daß also Evangelici durch Deputations-Täge vergeblich aufgehalten/und alle aus dem Westphälischen Frieden gebührende Hülffs-Mittel ihnen entnommen worden / hat die Römisch-Catholische Clerisey nicht geruhet / und ist / als vorhin bekannt/ unnöthig zu berühren/ wie man hie und da Evangelische Printzen an sich zu ziehen/ und hernach mit aller Gewaltthätigkeiten bey etwan erlangter Succession gegen die Evangelische Landsassen hie und da zu Werck zu gehen gewust / daß endlich / da die höchste Reichs-Gerichter die Römisch-Catholische Parthey / so viel möglich / unterstützet/ zuletzt kein Auskommen mehr gewesen/ und haben Evangelici gleich nach dem Westphälischen Frieden / wie aus ihren den 8. Maji 1654. an damahlige Kayserl. Majestät abgegangenen in dem den 8. April 1668. wiederholten Schreiben zu ersehen / schon bemerket / daß bey dem Reichs-Hofrath nichts weniger / als eine paritæt / und nur gleichsam in der Einbildung oder fiction sey / woraus vieles Ubel geflossen / und die Reichs-Hofraths-Ordnung selbst nach dem / was von Reichs wegen schon unterm 7. Octobr. 1611. geäussert worden / voller Gebrechen / und vieles / was darinn verordnet / aus der Acht gelassen/ als nur ein Beyspiel anzuführen/ die darinn Tit. 5. §. darüber daß ꝛc. in gewissen Fällen verordnete Remission ad Comitia nicht ein einziges mahl beobachtet/ sondern bey unterbliebener so gar nöthigen Reichs-Constitutions-mäßigen Visitation so eigenwillig verfahren worden / daß auch die Oesterreichische und Burgundische Gesandschafften selbst/ laut Fürsten-Raths-Protocolli vom $\frac{26. \text{ August.}}{7 \text{ Sept.}}$ und $\frac{6}{16.}$ Sept. 1665. bekennen müssen/ daß der Reichs-Hofrath vielen Gebrechen zugethan / und bey dessen Judicatur vieles zu erinnern / folglich denselben nicht befremden kan / wenn Status, die ihre Gerechtsame gekräncket finden/

Beym Reichs-Hofrath wird nichts weniger als die paritæt observiret.

ihre Mit-Stände gantz oder zum Theil angehen / und bey Ihnen Vorstand und Vertretung suchen / welches nicht neu auffgekommen / sondern in actis publicis davon gnugsame Fußstapffen anzutreffen sind / wie zum Exempel das Churfürstliche Collegium allein gegen den Reichs-Hof-Rath schon im 1502ten Jahr Vorwerts vor Chur-Cölln in Sachen der Stadt Cölln eingelegt hat.

Evangelische Chur-Fürsten und Stände sind leider! gar zu offt gemüßigt / Ew. Kayserl. Majestät mit dergleichen Klagen wider Dero Reichs-Hofrath allerunterthänigst anzugehen / und wollen / um diß Schreiben / so schon mehr als zu groß ist / nicht noch gröſſer zu machen / hiernächst ihr Anliegen Euerer Kayserl. Majestät allergehorsamst und besonders vortragen / indessen aber hier nur noch anführen / wie man mehr als zuviel erfahre / daß die Clerisey des Ruckhalts sich der höchsten Reichs-Gerichter durch allerhand Kunst-Griffe zu versichern wisse / und daß man dergleichen Dinge mercke und auffdeckt / solches mache / daß ihre Verfechter und Vorsprecher so gewaltig schreyen / und sehe man an Seiten der Römischen Emissarien gar zu gern / daß man Evangelischer Seits immer in der Schlaffsucht bliebe / oder gar ein Corpus mortuum vorstellete / welches an sich stets schneiden und hantthieren liesse / hingegen aber wann sich solches regt / und Euere Kayserl. Majestät allerunterthänigst bietet / nach Dero allergerechtesten Gemüth jenen ihr so kühnes Handwerck zu legen; So meynen sie eben / wie die / so an den Duell und Zweykampff gewohnet / daß ihnen groß Unrecht geschehe / wann die Obrigkeit durch geschärffte Verordnungen das Schlagen und Rauffen verbietet / wowieder kein ander Auskommen seyn wird / als die pœnas pacifragii mit Nachdruck zu vollziehen / und sich nicht bloß an der Abstellung dieser oder jener Religions-Beschwerden zu begnügen / sondern nach gestalt des Delicti, vermöge Nürnbergischen præliminar-Executions-Recess de Anno 1649. §. Sodann Churfürsten ꝛc. Haupt-Recess de Anno 1650. §. Zu welches desto ꝛc. Capitul. August. Art. 19. abzustraffen / folglich auff die Personen zu greiffen / die die Urheber / und schädliche Werckzeuge unchristlicher Verfolgungen seynd / unter welchen wir vor andern den Chur-Maynzischen Regierungs-Rath von Hachenburg zu zehlen / und daher allerunterthänigst zu bitten haben / daß Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst zu belieben geruhen mögen / an diesem verwegenen Menschen ein Exempel / andern zum Abscheu / statuiren zu lassen / indem Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz viel zu gerecht / als daß Sie zu allen denen bekandten grausamen Friedbrüchen und Thätlichkeiten / insonderheit aber darzu selten Befehl ertheilet haben / daß ermeldter Hachenburg sich Executorem der Rißwickischen Clausul schreiben / und in Eu. Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität eingreiffen dürffen / wobey diejenige / die sich in dem Commissions-Decret als so grosse Eifferer für die Kayserliche Authorität / dem Scheine nach / aufführen wollen / mehr Ursache / als bey denen Evangelischen würden gefunden haben / wann ihnen ein Ernst gewesen / solche in der That zu vindiciren.

Röm. Clerisey habe bey denen höchsten Reichs-Gerichten Rückhalt.

Der Chur-Maynzische Regierungs-Rath von Hachenburg sey als ein Friedbrecher zu bestraffen.

Wir sind von Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Person gewiß versichert / daß Sie / wie in vielgemeldtem Commissions-Decret, zu unserer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / sonderbahren Trost allergnädigst sich erkläret / daß es an ihnen nicht fehlen soll / den Westphälischen Frieden vollkommen herzustellen / Sie ein solch zu ihrem unsterblichen Ruhm gereichendes grosses Werck auch ausführen / und diejenige / welche unserer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / eben dahin gehende Intention so übel ausdeuten / nicht hören werden.

Vertheydigung dessen / so ratione Simultanei denen Evangelisch. Universitäten zu dociren aufgegeben werden.

Ihnen ist insonderheit schmertzhafft zu vernehmen gewesen / „ daß unter solchen unordentlichen zu „ des Teutschen Vatterlandes völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grundverderblichen Principiis, dasjenige mitgezehlet worden / wann denen Evangelischen Universitäten oder hohen Schulen und Academien in puncto Simultanei auf zugeben vor gut angesehen / „ und daß solches als etwas neuerliches „ zu nichts als zu Uneinigkeiten / Trennungen und Unruhen unter Haupt und Gliedern / und diesen „ unter sich selbst abzielende / in denen gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Lehr-Stücke / Euer Kayserl. Majestät vorgebildet werden wollen.

Wir haben verhofft / durch unsern der zweyten Vorstellung an Eu. Kayserl. Majestät höchstansehnliche Principal-Commission beygefügten Abdruck / Ungrund des Simultanei rubricirt / an Eu. Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bringen und darzulegen / daß wir nichts neuerliches oder Reichs-Satzungs-widriges / sondern selbigen in allem gemäß behauptet / und nur die Absicht gehabt / alle aus dem Simultaneo selbst / und nicht aus denen Principiis wieder dasselbe herspringende Unruhe / Trennung und Uneinigkeit zu verhüten; Wir leben auch der allerunterthänigsten Zuversicht / daß / wann Euere Kayserl. Majestät die Sache ferner einsehen / und zu solchem Abdruck des Ungrunds den

O. hiebey sub Lit. O. mit angeschlossenen Ursprung des Simultanei fügen zu lassen / allergnädigst geruhen werden / Sie die disseitige aufrichtige Reichs-Satzungs-mäßige Intention bey der gantzen Sache / auch hierinn allergnädigst erkennen / und / es bey demjenigen zu lassen / allermildest geruhen werden / was

P. Cammer-Gerichtl. Mandata gegen das Simultaneum. in Conformität der Reichs-Gesetze von Dero und des Reichs Cammer-Gericht / vermöge sub Lit. P. beyliegenden Abdrucks einiger Mandatorum, vorlängst erkant / und gantz neuerlich allein daron in etwas abgegangen werden wollen.

Bedencklichkeit des Simultanei.

Euere Kayserl. Majestät belieben allergnädigst zu erwegen / daß es mehrentheils aufs ungewisse oder / wie man zu sagen pflegt / aufs Glück ankomme / daß einem Stand des Reichs ein Land zufalle / worinn Unterthanen von einer Religion sind / die von der seinigen / des neuen Landes-Herrn / unterschieden / und kan in Successions-oder andern Fällen dergleichen sobald Evangelischen als Catholischen

chen zu theil werden / folglich hat man auf beyder Religions-Verwandten / und vielleicht auff Catholischer Seiten am meisten Ursache dem Simultaneo Einhalt zu thun / da / ihren Principiis nach / es ihnen schwehr ankommen würde. Zum Exempel / in ihren Kirchen zu gewissen Stunden den Evangelischen Gottesdienst geschehen zu lassen. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ abhorriret am meisten von allen / vor Errichtung desselben / vorgegangenen so vielfältigen Veränderungen in Religions-Sachen / und hat man daher so mühsam einen Zustand des 1618. und 1624sten Jahrs ausgefunden.

Wird nun derselbe durch Einführung des Simultanei verändert / und folget ein Successor von einer andern Religion demjenigen / der das Simultaneum eingeführet hat; So kan ja diesem Nachfolger nicht verwehrt werden / seines Juris Reformandi nach der Richt-Schnur des Westphälischen Friedens-Schlusses sich zu bedienen / und dasjenige abzustellen / was er dem Zustand des 1618. und 1624. Jahrs zu wieder findet / folglich setzt man Statum Religionis im Reiche / wieder die Absicht der Compaciscenten zu Osnabrück / auffs neue durch gedachtes Simultaneum ins ungewisse und in Zweiffel / oder veranlasset Aenderungen und Plage der armen Landsassen und Unterthanen / die das Instrumentum Pacis Westphalicæ so sorgfältig verhüten wollen / und aus dem Recht / welches ein Nachfolger hat / das Simultaneum optimo maximo jure wieder abzuschaffen / oder des Juris reformandi nach der Richtschnur des 1618. und 1624sten Jahrs sich zu gebrauchen / entstehet à posteriori ein fester und bündiger Grund-Satz / und Beweiß / daß à priori das Simultaneum unrecht seyn müsse / weil dasselbe keinen Schutz noch Sicherheit in denen Reichs-Satzungen wieder einen Landes-Herren / der secundum Regulam & normam anni 1618. und 1624. es wieder abschaffen will / hat oder haben kan / sondern vielmehr mutationes mutationum dadurch auffgebracht / und die arme Landsassen und Unterthanen aus der Gewißheit in die Ungewißheit und Reichs-Satzungs-wiedrige Willkühr gestürzt würden. Evangelici sind von aller Deuteley der Reichs-Satzungen / und insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicæ, weit entfernet / und halten vielmehr dafür / daß nachdem die Interpretation eines Textes nichts anders seye / als eine solche Auslegung / wodurch der zweiffelhaffte Verstand desselben auff eine gewisse und deutliche Meynung bestimmet werde; So kan in allen denen Fällen / wo der klare unzweiffelhaffte buchstäbliche Verstand vor Augen liegt / gar keine Interpretation statt finden / sondern muß bey dem schlecht hin geblieben werden / was der Buchstab / nach gewöhnlicher allgemeiner Redens-Art zu verstehen giebet / bevorab / wann jemand aus solchem klaren buchstäblichen Verstand ein Jus quæsitum hat. Welcher unlaugbaren und von Eurer Käyserl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vater / Käyser Ferdinando III. glorwürdigster Gedächtnuß in dem sub Lit. Q. vor die Schweitzerische Eydgenossenschaffe / und insonderheit für die Stadt Basel an Chur-Maynz unterm 4. Martii 1651. erlassenen Schreiben selbst in so nachdrücklichen Terminis erkanten und bekanten Wahrheit Evangelici selbst entgegen zu handeln / um so weniger jemahls gemeint gewesen / als sie die Grund-verderbliche Folge gar wohl begriffen / daß solchergestalt niemahls einiges Pactum mit der geringsten Sicherheit errichtet werden könte. Sintemahln der andere Theil allemahl sagen möchte / daß er diesen Verstand nicht annehme / sondern der Passus, der ihm etwa entgegen stünde / einer Interpretation bedürfftig seye / die aber ein Theil für sich nicht machen könne / sondern beyde Theile sich darüber untereinander verstehen müssen ꝛc. Welches in der That nichts anders seyn würde / als den gantzen Grund aller gemeinen Ruhe umbkehren / und einen ewigen Krieg zum gäntzlichen Verderb aller menschlichen Gesellschafft einführen. Dergleichen böse und grundschädliche Principia denen Evangelischen nie zu Gemüth gestiegen / sondern es haben dieselbe jederzeit bonam fidem, und das was klärlich in pactis ausgedrucket ist / zu agnosciren und zu halten / für den einzigen Grund alles Friedens und aller Ruhe unter den Menschen unbeweglich gehalten / verlangen auch von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen nichts mehr / als daß ihnen in diesem Stück mit gleicher Maaß gemessen werde / und sie Catholische / aller Deuteley sich eben so / wie die Evangelische / enthalten / und bey dem klaren Wort-Verstand eben so / wie die Evangelische / verbleiben / denselben bonâ fide agnoscirm / und den Effect davon ihnen angedeyhen lassen / wo aber einiger zweiffelhaffter Verstand in der That vorhanden / die Billigkeit und Uebereinstimmung mit andern unlaugbaren principiis Juris Publici und deren natürliche offenbahre Folgen eben so gerne annehmen / und solches nicht mit bloßen Worten / sondern in der That selbst zu erkennen geben mögen. Welches das wahre und auch einzige Mittel seyn wird / unter beyderseits Religions-Verwandten ein vollkommen gutes Vertrauen herzustellen / und die gemeine Wohlfahrt gesambter Hand zu des werthen Vaterlandes mehrern Auffnehmen und Eu. Käyserl. Majestät Dienst und Nutzen zu besorgen. Woran unsere höchst und hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten es ihrer Seits nie ermanglen lassen / noch ins künfftige dieser ihrer Obligenheit sich entziehen werden / daher auch bey solcher ihrer patriotischen für Eu. Käyserl. Majestät in der Wahrheit auffrichtigen Intention ihnen / da sie in denen vorigen Kriegen Guth und Blut für Eu. Käyserl. Majestät und Dero Erz-Hauß willig auffgeopffert / sehr zu Gemüthe gedrungen / und betrübt zu vernehmen gewesen / daß die Verfassere des Commissions-Decrets denen Röm. Catholischen Ständen das Prædicat der willigen Patrioten beylegen / und ihnen / Evangelischen / hingegen Schuld gegeben und beygemessen / als ob sie in ihren pro Memoriâ und anderweiten Vorstellungen gegen die Clausul des Artic. IV. Pacis Ryswicensis, mithin Illtio Badensis „Eu. Käyserl. Majestät ohne einzige Rucksicht auff Dinge / die ausser Menschen Leben und Gedächtnuß „noch lange nicht veraltet wären / gegen die Acta publica keck anzutretten sich nicht entsehen hätten / „ indem das alles / was man Evangelischer Seits in oberwehntem pro Memoriâ und anderweiten Vorstellungen angebracht / denen Actis Publicis gemäß aus dem sub Lit. R. beygehenden gedruckten Verlauff mit mehrem sich ergeben wird. R.

ihre Mit-Stände gantz oder zum Theil angehen / und bey Jhnen Vorstand und Vertretung suchen / welches nicht neu auffgekommen / sondern in actis publicis davon gnugsame Fußstapffen anzutreffen sind / wie zum Exempel das Churfürstliche Collegium allein gegen den Reichs-Hof-Rath schon im 1502ten Jahr Vorwert vor Chur-Cölln in Sachen der Stadt Cölln eingel eget hat.

Evangelische Chur-Fürsten und Stände sind leider! gar zu offt gemüßigt / Ew. Kayserl. Majestät mit dergleichen Klagen wider Dero Reichs-Hofrath allerunterthänigst anzugehen / und wollen / um diß Schreiben / so schon mehr als zu groß ist / nicht noch gröſſer zu machen / hiernächst ihr Anliegen Euerer Kayserl. Majestät allergehorsamst und besonders vortragen / indessen aber hier nur noch anführen / wie man mehr als zuviel erfahre / daß die Clerisey des Ruckhalts sich der höchsten Reichs-Gerichter durch allerhand Kunst-Griffe zu versichern wisse / und daß man dergleichen Dinge mercke und auffdeckt / solches mache / daß ihre Verfechter und Vorsprecher so gewaltig schreyen / und sehe man an Seiten der Römischen Emissarien gar zu gern / daß man Evangelischer Seits immer in der Schlaffsucht bliebe / oder gar ein Corpus mortuum vorstellete / welches an sich stets schneiden und händthieren lesse / hingegen aber wann sich solches rege / und Euere Kayserl. Majestät allerunterthänigst bitten / nach Dero allergerechtesten Gemüth jenen ihr so kühnes Handwerck zu legen; So meynen sie eben / wie die / so an den Duell und Zweykampff gewohnet / daß ihnen groß Unrecht geschehe / wann die Obrigkeit durch geschärffte Verordnungen das Schlagen und Rauffen verbietet / wowieder kein ander Auskommen seyn wird / als die pœnas pacifragii mit Nachdruck zu vollziehen / und sich nicht bloß an der Abstellung dieser oder jener Religions-Beschwerden zu begnügen / sondern nach gestalt des Delicti, vermöge Nürnbergischen præliminar-Executions-Recess de Anno 1649. §. Sodann Churfürsten ꝛc. Haupt-Recess de Anno 1650. §. Zu welches desto ꝛc. Capitul. August. Art. 19. abzustraffen / folglich auff die Personen zu greiffen / die die Urheber / und schädliche Werckzeuge unchristlicher Verfolgungen seynd / unter welchen wir vor andern den Chur-Maynzischen Regierungs-Rath von Hachenburg zu zehlen / und daher allerunterthänigst zu bitten haben / daß Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst zu belieben geruhen mögen / an diesem verwegenen Menschen ein Exempel / andern zum Abscheu / statuiren zu lassen / indem Jhre Churfürstl Gn. zu Maynz viel zu gerecht / als daß Sie zu allen denen bekandten grausamen Friedbrüchen und Thätlichkeiten / insonderheit aber darzu selten Befehl ertheilet haben / daß ermeldter Hachenburg sich Executorem der Rißwickischen Clausul schreiben / und in Eu. Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität eingreiffen dürffen / wobey diejenige / die sich in dem Commissions-Decret als so grosse Eifferer für die Kayserliche Authorität / dem Scheine nach / aufführen wollen / mehr Ursache / als bey denen Evangelischen würden gefunden haben / wann ihnen ein Ernst gewesen / solche in der That zu vindiciren.

Röm. Clerisey habe bey denen höchsten Reichs-Gerichten Rückhalt.

Der Chur-Maynzische Regierungs-Rath von Hachenburg sey als ein Friedbrecher zu bestraffen.

Wir sind von Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Person gewiß versichert / daß Sie / wie in vielgemeldtem Commissions-Decret, zu unserer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / sonderbahren Trost allergnädigst sich erkläret / daß es an ihnen nicht fehlen soll / den Westphälischen Frieden vollkommen herzustellen / Sie ein solch zu ihrem unsterblichen Ruhm gereichendes grosses Werck auch ausführen / und diejenige / welche unserer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / eben dahin gehende Intention so übel ausdeuten / nicht hören werden.

Verbeydigung dessen / so ratione Simultanei denen Evangelisch. Universitäten zu dociren aufgegeben worden.

Jhnen ist insonderheit schmertzhafft zu vernehmen gewesen / „ daß unter solchen unordentlichen zu „ des Teutschen Vatterlandes völligen Zerrüttung allerdings Reichs-Grundverderblichen Principiis, dasjenige mitgezehlet worden / wann denen Evangelischen Universitäten oder hohen Schulen und Academien in puncto Simultanei auf zugeben vor gut angesehen / „ und daß solches als etwas neuerliches „ zu nichts als zu Uneinigkeiten / Trennungen und Unruhen unter Haupt und Gliedern / und diesen „ unter sich selbst abzielende / in denen gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Lehr-Stücke / Euer Kayserl. Majestät vorgebildet werden wollen.

Wir haben verhofft / durch unsern der zweyten Vorstellung an Eu. Kayserl. Majestät höchstansehnliche Principal-Commission beygefügten Abdruck / Ungrund des Simultanei rubricirt / an Eu. Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bringen und darzulegen / daß wir nichts neuerliches oder Reichs-Satzungs-wiedriges / sondern selbigen in allem gemäß behauptet / und nur die Absicht gehabt / alle aus dem Simultaneo selbst / und nicht aus denen Principiis wieder dasselbe herspringende Unruhe / Trennung und Uneinigkeit zu verhüten; Wir leben auch der allerunterthänigsten Zuversicht / daß / wann Euere Kayserl. Majestät die Sache ferner einsehen / und zu solchem Abdruck des Ungrunds den hiebey sub Lit. O. mit angeschlossenen Ursprung des Simultanei fügen zu lassen / allergnädigst geruhen werden / Sie die disseitige aufrichtige Reichs-Satzungs-mäßige Intention bey der gantzen Sache / auch hierinn allergnädigst erkennen / und / es bey demjenigen zu lassen / allermildest geruhen werden / was in Conformität der Reichs-Gesetze von Dero und des Reichs Cammer-Gerichte / vermöge sub Lit. P. beyliegenden Abdrucks einiger Mandatorum, vorlängst erkant / und gantz neuerlich allein darvon in etwas abgegangen werden wollen.

O.

P. Cammer-Gerichtl. Mandata gegen das Simultaneum.

Euere Kayserl. Majestät belieben allergnädigst zu erwegen / daß es mehrentheils aufs ungewisse oder / wie man zu sagen pflegt / aufs Glück ankomme / daß einem Stand des Reichs ein Land zufalle / worinn Unterthanen von einer Religion sind / die von der seinigen / des neuen Landes-Herrn / unterschieden / und kan in Successions- oder andern Fällen dergleichen sobald Evangelischen als Catholischen

Bedencklichkeit des Simultanei.

schen zu theil werden / folglich hat man auf beyder Religions-Verwandten / und vielleicht auff Catholischer Seiten am meisten Ursache dem Simultaneo Einhalt zu thun / da / ihren Principiis nach / es ihnen schwehr ankommen würde. Zum Exempel / in ihren Kirchen zu gewissen Stunden den Evangelischen Gottesdienst geschehen zu lassen. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ abhorriret am meisten von allen / vor Errichtung desselben / vorgegangenen so vielfältigen Veränderungen in Religions-Sachen / und hat man daher so mühsam einen Zustand des 1618. und 1624sten Jahrs ausgefunden.

Wird nun derselbe durch Einführung des Simultanei verändert / und folget ein Successor von einer andern Religion demjenigen / der das Simultaneum eingeführet hat; So kan ja diesem Nachfolger nicht verwehrt werden / seines Juris Reformandi nach der Richt-Schnur des Westphälischen Friedens-Schlusses sich zu bedienen / und dasjenige abzustellen / was er dem Zustand des 1618. und 1624. Jahrs zu wieder findet / folglich setzt man Statum Religionis im Reiche / wieder die Absicht der Compaciscenten zu Osnabrück / auffs neue durch gedachtes Simultaneum ins ungewisse und in Zweiffel / oder veranlasset Aenderungen und Plage der armen Landsassen und Unterthanen / die das Instrumentum Pacis Westphalicæ so sorgfältig verhüten wollen / und aus dem Recht / welches ein Nachfolger hat / das Simultaneum optimo maximo jure wieder abzuschaffen / oder des Juris reformandi nach der Richtschnur des 1618. und 1624sten Jahrs sich zu gebrauchen / entstehet à posteriori ein fester und bündiger Grund-Satz / und Beweiß / daß à priori das Simultaneum unrecht seyn müsse / weil dasselbe keinen Schutz noch Sicherheit in denen Reichs-Satzungen wieder einen Landes-Herren / der secundum Regulam & normam anni 1618. und 1624. es wieder abschaffen will / hat oder haben kan / sondern vielmehr mutationes mutationum dadurch aufgebracht / und die arme Landsassen und Unterthanen aus der Gewißheit in die Ungewißheit und Reichs-Satzungs-widrige Willkühr gestürzt würden. Evangelici sind von aller Deuteley der Reichs-Satzungen / und insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicæ, weit entfernet / und halten vielmehr dafür / daß nachdem die Interpretation eines Textes nichts anders seye / als eine solche Auslegung / wodurch der zweiffelhaffte Verstand desselben auf eine gewisse und deutliche Meynung bestimmet werde; So kan in allen denen Fällen / wo der klare unzweiffelhaffte buchstäbliche Verstand vor Augen liegt / gar keine Interpretation statt finden / sondern muß bey dem schlecht hin geblieben werden / was der Buchstab / nach gewöhnlicher allgemeiner Redens-Art zu verstehen giebet / bevorab / wann jemand aus solchem klaren buchstäblichen Verstand ein Jus quæsitum hat. Welcher unlaugbaren und von Eurer Käyserl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vater / Käyser Ferdinando III. glorwürdigster Gedächtnuß in dem sub Lit. Q. vor die Schweitzerische Eydgenossenschaffe / und insonderheit für die Stadt Basel an Chur-Maynz unterm 4. Martii 1651. erlassenen Schreiben selbst in so nachdrücklichen Terminis erkanten und bekanten Wahrheit Evangelici selbst entgegen zu handeln / um so weniger jemahls gemeint gewesen / als sie die Grund-verderbliche Folge gar wohl begriffen / daß solchergestalt niemahls einiges Pactum mit der geringsten Sicherheit errichtet werden könte. Sintemahln der andere Theil allemahl sagen möchte / daß er diesen Verstand nicht annehme / sondern der Passus, der ihm etwa entgegen stünde / einer Interpretation bedürfftig seye / die aber ein Theil für sich nicht machen könne / sondern beyde Theile sich darüber untereinander verstehen müssen ꝛc. Welches in der That nichts anders seyn würde / als den gantzen Grund aller gemeinen Ruhe umbkehren / und einen ewigen Krieg zum gäntzlichen Verderb aller menschlichen Gesellschaffe einführen. Dergleichen böse und grundschädliche Principia denen Evangelischen nie zu Gemüth gestiegen / sondern es haben dieselbe jederzeit bonam fidem, und das was klärlich in pactis ausgedrucket ist / zu agnoiciren und zu halten / für den einzigen Grund alles Friedens und aller Ruhe unter den Menschen unbeweglich gehalten / verlangen auch von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen nichts mehr / als daß ihnen in diesem Stück mit gleicher Maaß gemessen werde / und sie Catholische / aller Deuteley sich eben so / wie die Evangelische / enthalten / und bey dem klaren Wort-Verstand eben so / wie die Evangelische / verbleiben / denselben bonâ fide agnoiciren / und den Effect davon ihnen angedeyhen lassen / wo aber einiger zweiffelhaffter Verstand in der That vorhanden / die Billigkeit und Uebereinstimmung mit andern unlaugbaren principiis Juris Publici und deren natürliche offenbahre Folgen eben so gerne annehmen / und solches nicht mit bloßen Worten / sondern in der That selbst zu erkennen geben mögen. Welches das wahre und auch einzige Mittel seyn wird / unter beyderseits Religions-Verwandten ein vollkommen gutes Vertrauen herzustellen / und die gemeine Wohlfahrt gesambter Hand zu des werthen Vaterlandes mehrern Auffnehmen und Eu. Käyserl. Majestät Dienst und Nutzen zu besorgen. Woran unsere höchst und hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten es ihrer Seits nie ermanglen lassen / noch ins künfftige dieser ihrer Obliegenheit sich entziehen werden / daher auch bey solcher ihrer patriotischen für Eu. Käyserl. Majestät in der Wahrheit auffrichtigen Intention ihnen / da sie in denen vorigen Kriegen Guth und Blut für Eu. Käyserl. Majestät und Dero Ertz-Hauß willig auffgeopffert / sehr zu Gemüthe gedrungen / und betrübt zu vernehmen gewesen / daß die Verfassere des Commissions-Decrets denen Röm. Catholischen Ständen das Prædicat der willigen Patrioten beylegen / und ihnen / Evangelischen / hingegen Schuld gegeben und beygemessen / als ob sie in ihren pro Memoriâ und anderweiten Vorstellungen gegen die Clausul des Artic. IV. Pacis Ryswicensis, mithin Illtio Badensis „Eu. Käyserl. Majestät ohne einzige Rucksicht auff Dinge / die ausser Menschen Leben und Gedächtnüß „nachlange nicht veraltet wären / gegen die Acta publica keck anzutretten sich nicht entsehen hätten / „ indem das alles / was man Evangelischer Seits in oberwehntem pro Memoriâ und anderweiten Vorstellungen angebracht / denen Actis Publicis gemäß aus dem sub Lit. R. beygehenden gedruckten Verlauff mit mehrern sich ergeben wird. R.

Q.

Ableinung der Religions-Clausul der Ryßwickischen und Baadischen Friedens-Schlüsse.

Hingegen ist (1) daraus und insonderheit aus denen §§. 38. 39. 40. 41. 42. und 43. abzunehmen / daß ganz unerfindlich / als ob man sich Evangelischer Seits Anno 1702. verglichen hätte / welches damahls der Stände Meynung nicht gewesen noch seyn können / sich über eine solche durch die neue Kriegs-Declaration auffgehobene und vernichtigte Clausul zu vergleichen / auch (2) wieder den Verlauff der Sachen ist / wan vorgegeben werden will / daß Anno 1704. die Reichs Deputation wegen solcher Clausul absonderlich angeordnet worden / wovon das Gegentheil folgende §§. 42. 43. 44. 47. 48. 49. 50. und 51. gedachter Beylage sub Lit. R. zeigen werden / und findet man auch (3) in denen Reichs-Acten von Anno 1714. und 1715. überall kein Merckmahl oder Fußstapffen / daß dero Zeit die Handlung über die Clausul wäre fortgesetzet worden / folglich etwas unerhörtes / daß man Eu. Kayserl. Majestät mit so ganz ungeschehenen Dingen angehen dörffen. Was es aber mit denen in dem Commissions-Decret angezogenen Erinner- und Ermahnungen vor eine Bewandnüß habe / ist abermahls aus denen §§. 25. und 26. der Beylage sub Lit. R. zu ersehen. Ferner wird (4) in dem Commissions-Decret Eu. Kayserl. Majestät vorgebildet / es seye offenbahr / „ daher auch einem jeden Patrioten erinnerlich / was gedachter Clausul halber „ so wohl von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Regenspurg im Jahr 1697. bey Ihrer „ Kayserl. Majestät für Beschwerden geführet / dieselbe aber mittelst des Num. 31. angefügten Commis-„ sions-Decrets, und deren darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung solches allzuungleiche „ Vorgeben deutlich vorzulegen bemüssiget worden. „

Nun ist an dem / daß gesamte Stände des Reichs in dem Gutachten vom 16. Nov. 1697. über der Kayserl. Gesandschafft Auffführung sich beschweret / und Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchet haben / daß Sie den Frieden auch Ihres allerhöchsten Orts ingleichen zu ratificiren und zu bestätigen geruhen wollen / jedoch / daß so wohl der Articulus separatus wegen der Herzogin von Orleans Prætension, wegen Verordnung der Aureæ Bullæ, der Churfürstl. und Fürstl. Häuser pactorum familiæ, und dem bekanten Reichs-Herkommen / als auch all dasjenige / so an Seiten der Kayserl. Gesandschafft im Haag bey währender dieser Friedens-Negotiation circa modum tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation nicht beobachtet worden / und sonsten dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider vorgegangen seyn möchte / dem Reich weder jetzt noch inskünfftige præjudicirlich seyn / und zu keiner consequenz gereichen solle / und hat man zwar Evangelischer Seits in dem den 16. Nov. mit abgelegten und nebst dem Reichs-Gutachten Ihro Kayserl. Majestät zugleich eingeschickten Voto Communi diesen allgemeinen Reichs-Beschwerden noch beygefüget / daß man sich Evangelischer Seits durch den zu Ryßwick von der Kayserl. Gesandschafft gebrauchten modum tractandi Pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam auch darinn vornehmlich zum höchsten beschweret zu seyn halten müssen / daß man ihre habende Religions-Angelegenheiten und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen / und sie damit zu keiner Zeit hören / noch deßwegen ihre vorgebrachte Erinnerungen annehmen oder zulassen / ja ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad Protocollum Mediationis geben / sondern sich über dergleichen so billig-mäss'ges Verlangen vielmehr entrüsten wollen / weßhalben sie sich gemüssiget erachtet / hiemit ad Protocollum zu verwahren / daß alles / was solcher gestalt circa modum tractandi Pacem zu grossem Præjudiz und Beschwerde der Evangelischen passirt, weder jetzt noch künfftig in einig. Consequenz gezogen / noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions-Friedens im Reich / wie derselbe im Westphälischen Friedens-Schluß Art. IV. & V. befestiget und gefasset ist / allegiret werden solle oder könne. Worauff Ihre Kayserl. Majestät sich gegen das gantze Reich in einem Commissions-Decret vom 12. Decemb. 1697. allergnädigst erkläret / daß / im Fall etwa bey gedachter Friedens-Negotiation ein oder anders obberührter massen wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ oder sonst circa modum tractandi & communicandi an Seiten der Kayserl. Gesandschafft vorgangen seyn möchte / solches wider Dero Intention geschehen seye / auch denen Ständen auff keine Weise præjudiciret / und eben so wenig in einige Consequenz gezogen werden solte; Gegen die Evangelische aber äusserten allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät in einem Commissions-Decret vom 10. Febr. daß / weil aus Dero Gesandten gehorsamsten Bericht zu ersehen / wie weit gegründet seye / daß die Kayserl. Gesandschafft der Augspurgischen Confessions-Verwandten Angelegenheiten von denen Tractaten abgewiesen / und selbe zu keiner Zeit hören wollen; So hätten Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen / sothanen Bericht mittelst beyliegender Abschrifft der Reichs-Versammlung mitzutheilen / nicht zweifflend / wann Churfürsten / Fürsten und Stände von der wahrhafften Beschaffenheit diese gründliche Information und Wissenschafft gehabt hätten / sie dergleichen weder zu Verbesserung der Friedens-Condition, noch zu Befestigung des innerlichen guten Vertrauens / zwischen Haupt und Gliedern / und dieser unter sich dienende Beschwerden wider Dero Kayserl. Botschaffter zu führen / nicht anbefohlen haben würden. Es ist aber weder in dem erst angezogenen Commissions-Decret vom 12. Decemb. noch in dem vom 10. Febr. nicht die geringste Anzeige oder Merckmahl anzutreffen / woraus man schliessen könte / daß Ihre Kayserl. Majestät angezogenes der Evangelischen Stände ungleiches Vorgeben wegen der Clausul denen Ständen vorlegen wollen / sondern es ist vielmehr aus erwehntem Commissions-Decret vom 10. Febr. klar zu sehen / daß allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät die Billigkeit der von denen Evangelischen gegen offtbesagte Clausul geführten Beschwerden allergnädigst erkant / „ und daher der Chur-Fürsten und Stände vernünfftigen Rath und Gutachten allergnädigst begehret / „ wie allenfalls die von denen Evangelischen verlangte Declaration dergestalt eingerichtet werden könne / damit

„ damit die sich beschwehrende Stände vergnügt würden ꝛc. ꝛc. Dieses ist/ allergnädigster Kayser und Herr/ Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters höchst-seel. Gedächtnüß allermildester Wille und Meynung gewesen / und wir sind in der allerunterthänigsten Zuversicht / daß diß gewiß auch Eu. Kayserl. Majestät allergnädigster Wille und Meynung sey / folglich Sie keinen Gefallen an so gar unerfindlichen und wider den Verlauff der Sachen seyenden Anführungen haben können / und sind Eu. Kayserl. Majest. viel zu gerecht und zu großmüthig / als daß Sie solten zugeben wollen / daß unseren höchst- und hohen Herren Principalen die Mit-Ertheilung ihrer Vollmacht zu Schliessung des Baadischen Friedens / und das zu Eu. Kayserl. Majestät gesetzte allerunterthänigste Vertrauen zu ihrem Schaden und Nachtheil gereichen solle / zumahlen sie ausdrücklich declariret / wohin Sie sothane Vollmacht verstanden haben / und noch verstehen / auch der Inhalt Eu. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation wegen Auffrechterhaltung des Westphälischen Friedens mit sothaner Intention der Evangelischen gantz übereinkommt. Sie bescheiden sich sonst gar wohl / daß ihre Obliegenheit sey / denen Friedens-Schlüssen und öffentlichen Verträgen sich gemäß zu bezeigen / haben auch gegen den Ryßwickischen und Baadischen Frieden überall nichts / als wegen der bekanten Clausul oder gegen den Articulum respectivè IV. & III. zu sagen / sondern erkennen dieselbe gern als gemeinbündige Verträge und Friedens-Schlüsse / worüber in soweit allerdings zu halten / und gar nichts ungewöhnliches noch etwas seltzames oder wider das Jus Gentium ist / daß diversis respectibus ein pactum pro parte validum & pro parte claudicans seye / indeme offt und mehrmahls / ja selten anders öffentliche Handlungen und Friedens-Schlüsse gemacht werden / als daß dieser oder jener Theil etwas ins Protocoll gebe / sich verwahre / ausnehme / und zu solchem Behuff Articulos separatos oder Memorialien veranlasse / wodurch man sein Recht vorbehält.

Im übrigen so wenig auch denen Römisch-Catholischen Mit-Ständen als Tertiis und contra Tertiorum jura zu deren Nachtheil / zumahlen gegen die vorherige Reichs-Grund-Gesetze / wiederhohltes Versprechen / und eigene auch nach dem Ryßwickischen Frieden gethane Eusserungen etwas zu pacisciren / oder noch vor sich zu behaupten zukommt; So willig und bereit wird man Evangelischer Seits / doch unter Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Vermittelung seyn / mit ermelten Röm. Catholischen Mit-Ständen sich über die aus der Clausul entstandene Beschwerden friedlich und schiedlich zu vernehmen / und die Mißverständnüsse abzuthun / wie dann die Handlung de Corpore ad Corpus darüber / wiewohl noch ohne sonderlichen Effect, bereits angefangen worden / und man dieselbe nicht allein hierin / sondern in allen übrigen Puncten / wobey mit Bestande noch einiger Zweiffel obwalten könte / dergestalt anzugreiffen und auszuführen / Evangelischer Seits sich nicht saumselig finden lassen wird.

Bedenklichkeit bey der Reichs-Deputation.

Im erst angezogenen Verlauff wegen der Ryßwickischen Clausul oder Beylage sub Lit. R. ist angeregt / aus was Ursachen man Evangelischer Seits zu keiner Deputation stimmen wollen / sondern dafür gehalten / daß solche nicht wohl zum Stande zu bringen / wie dann auch aus dem §. 47. abzunehmen / durch was für Eusserungen und Einwürffe / das gantze Deputations-Werck ins Stecken gerathen.

Daß nun in allen denen andern Religions-Beschwerden durch eine Deputation besser als hierin / oder als bey denen Deputationen zu Nürnberg und Franckfurth auszukommen seyn werde / dazu hat man sich Evangelischer Seits / zumahlen bey denen Schwerigkeiten / welche vernehmlich im Churfürstl. auch einiger massen im Fürstl. Collegio wegen der Deputation bekantlich sind / um so weniger Hoffnung zu machen / als die Abzuordnende auf Catholischer Seiten / die mehrentheils partes & rei geworden / in eigener Sache Richter zu seyn / nicht verlangen / und Status Catholici vermuthlich eben die Principia, welche sie sowohl als Evangelici Anno 1653. bey vor letzterem und hernach auch bey dem noch fürwährenden Reichs-Tage starck mit verfochten / beybehalten und aus dem §. Gaudeant &c. &c. §. Habeantur &c. Art. VIII. Instr. P. W. ibique verbis: ex communi statuum consensu agatur &c. ferner darauff mit bestehen werden / daß Haupt-Sachen und gemeine Controversien auf Deputations-Tägen nicht zu tractiren / sondern vor alle Stände zu ziehen.

Wann nun jemahls Haupt-Sachen vorgewesen; so ist es wahrhafftig jetzo. Es betrifft den gantzen Haupt-Grund des Westphälischen Friedens; nemlich die Beybehaltung des Zustandes des 1618. und 1624. Jahrs / und ist fast kein Jus Statuum, welches nicht einiger massen (ohne der jurium singulorum zu gedencken) mit einschlägt / und allen Ständen ein gar zu unschätzbahres Kleinod ist / um solches mit ihrer Ausschliessung einigen wenigen anzuvertrauen / welche wenige mit so grosser Verantwortung sich auch nicht gern werden wollen beladen / noch die nicht geringe Kosten allein über sich ergehen lassen / da das Werck durch die ohne dem bezahlte Räthe / Botschaffter und Gesandte beym Reichs-Tag zu erheben. Alle jetzt zu erörternde Sachen betreffen facta, und die ex nudo facto possessionis entspringende jura in hypothesi beyderseits Religions-Verwandten.

Diese aber gehören (wie kurtz nachher mit mehrerm vorkommen wird / zu dem in den Reichs-Grund-Gesetzen des Westphälischen Friedens-Schlusses / arctioris modi exequendi und Executions-Recessus festgestellten modô, nach welchem die turbirte alsofort unaufhältlich und mit Verwerffung aller Exceptionen secundum nudum factum possessionis in annis decretoriis plenariè von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder absonderlichen Kayserl. Commissariis restituirt / die etwa vorkommende dubia circa factum possessionis aber ab ipsis Executoribus in loco untersucht / und darauff die Executiones sofort vollstreckt werden sollen / welches also durch eine Reichs-Deputation per rerum naturam nicht verrichtet werden kan / auch salvâ justitiâ denen læsis ihre so Sonnen-klar aus solchem modo exequendi

zukommendes Jus quæsitum nicht genommen / und wieder Willen ein anderer / langweiliger / beschwehrlicher und unzulänglicher modus auffgebürdet werden kan. Solten auch einige Auslegungen der Friedens-Schlüsse vorkommen / kan die Reichs-Deputation solche keineswegs abthun / sondern muß diß dem Reichs-Tage oder der Handlung unter gedachten Religions-Verwandten überlassen / wie zum Exempel die Sache wegen der aus der Ryßwickischen Clausul entstandener Beschwerden ist / welche (wie kurtz vorher gedacht) würcklich in dergleichen Handlung unter denen Römisch-Catholischen und Evangelischen Räthen / Botschafften und Gesandten befangen / also beym Reichs-Tage zu erörtern / die würckliche Execution aber nach denen pro norma beliebenden factis possessionis abermahls nicht durch eine Reichs-Deputation, sondern allein von denen ad loca abzuschickenden Executoribus bewürcket werden kan / und weil die aus der Ryßwickischen Clausul entspringene Gravamina vor eines der vornehmsten Stücke der jetzigen Differentien zu achten; So wäre das gantze Religions-Werck / wann gleich eine Reichs-Deputation statt hätte / doch nicht überhaupt vor die Reichs-Deputirte zu bringen / sondern es müste dis negotium doch zwischen dem Reichs-Tag und einer solchen Deputation getheilet / folglich allerley Inconvenientien veranlasset werden.

Unglücklicher Ausschlag der Nürnbergischen und Franckfurtischen Reichs-Deputationen.

Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände haben auch in gar zu frischen Angedencken / wie schlecht / fruchtloß und unglückseelig es mit denen Nürnbergischen und Franckfurtischen Deputationen abgelauffen / und ergeben die Acta der letztern / insonderheit vom Octobr. 1655. daß man unter denen vielen langen Auffzügen und Umtrieb der Sachen / auch wunderliche Auslegungen und Deuteleyen / nicht einmahl in ipsis principiis generalibus, geschweige in hypothesi einig werden können / sondern man bey der zu erst vorgekommenen Hildesheimischen Capuciner-Sache sich gleich auff die Comitia und Interpretationes authenticas beruffen / und vielfältig / besage der Acten von denen Monathen Octobris und Novembr. 1655. / geäussert / daß ohne Comitial-Erörterung wegen der / Catholischer Seits / auff im Reichs-Tage Anno 1654. geregter sogenannter 4. Dubiorum bey der Deputation nichts auszurichten / wohin auch so gar die Oesterreichische Subdelegati die specificationem Gravaminum, verwiesen / so / daß Anno 1652. mancher Stand / welchem in denen 8. biß 10. Jahren die Gesandschaffts-Kosten auff 50. 80. biß 100. tausend Gülden zu stehen kommen / vor diese Ausgaben nicht den geringsten Nutzen gesehen / und endlich alles sich zerschlagen und abgebrochen worden / ohne daß man einmahl eine so offt solicitirte förmliche Relation dieser Deputation habhafft werden können. Die erstere / nehmlich die Nürnbergische / hat an statt man zu Franckfurth nur contestando & omittendo gesündiget / viel ärger und gefährlicher / nehmlich committendo & contraveniendo, gar zu mancherley und vielfältig angestossen / und der Grund zu denen mehresten jetzigen Religions-Klagten in non cognoscendo & non exequendo cognoscenda & exequenda, & à contra gelegt / auch durch Gewinnung einiger ungetreuen Evangelischen so gar in Haupt Sachen / nemlich mit Verfassung der Listen und Classificationen der Restituendorum dergestalt zu Werck gegangen worden / daß die Bevollmächtigte von Schweden / vornehmlich Pfaltz-Graf Carl Gustav, als damahliger Schwedischer Generalissimus und hernach König / über die Unrichtigkeit und Falschheit sothanen Verfahrens / besage Deputations-Protocolli vom 21. Martii 1651. & secundum querelas Suecorum vom 8. Aprilis und 8. August. 1650. öffentlich (ohne daß die daran Schuld gewesen / sich zu rechtfertigen getrauet) beschuldigen und anklagen müssen / welches doch nichts gefruchtet / sondern nach hochgedachtem Pfaltz-Grafens Abreise von Nürnberg hat Graf Benedict von Oxenstirn in einem unterm 6. Febr. 1651. datirten Memoriali an gedachte Deputation „ihren præposterum modum exequendi (wie seine Worte „lauten) gescholten / indem man mit gebührendem Ernst und Eyfer / wie billig seyn sollen / nicht progredirt / sondern denen Renitenten Beyfall gegeben / wider das klare factum possessionis, oder statum, usum & observantiam respectivè temporis quod fuit ante hos motus & anni 1624. als das in dem Instrumento Pacis statuirte einige fundament, aller ex capite Amnestiæ & Gravaminum herfliessender Restitutions-Sachen unterschiedliche weitläufftige / wiederwärtige / und zu höchstschädlicher Verlängerung angesehene / und in effectu ausgeschlagene Principia und Exceptiones eingeworffen / andere neuerfundene subtile und zu dergleichen Sachen gantz nicht gehörige Distinctiones, limitationes, Schein / Prætext und Subterfugia herfür gesucht ꝛc. Wobey dann der Chur-Mäyntzische Gesandte wider alles Vorstellen / Bitten und Verwahren der Wohlgesinneten von beyderseits Religionen / auffs ärgste das Directorium gemißbrauchet / und ist ein geringes gewesen / daß ihm insonderheit von dem Chur-Bäyerischen die Unrichtigkeit des Chur-Mäyntzischen Protocolli selbst ad Protocollum vom 8ten Aug. 1650. und 21. Mertz 1651. (wie auch geschehen) vorgeworffen werden können / indem er an keinen Schluß sich gekehret / und denen Kayserl. hochansehnl. Commissarien / mit Ausschliessung selbst der Catholischen Mit-Deputirten / eine einseitige Grund-falsche Relation von denen Deputations-Verrichtungen / besage der Acten vom Febr. und May 1651. / heimlich übergeben dürffen.

Aus welchem allen dann und aus der Nicht-Execution des Westphälischen Friedens die Quelle zu allen Beschwerden der Evangelischen auffgegraben worden.

Was an der letzten Visitations-Deputation zu desiderien.

Man will der jüngern Visitations-Deputation den von Eurer Kayserl. Majestät in dem Commissions-Decret vom 26. Maji 1719. ihr allergnädigst beygelegten gebührenden und wohlverdienten Ruhm gern lassen / und hat man Derselben die Wiederherstellung des zerfallenen Cammer-Gerichts zu dancken.

Unter was Entschuldigungen aber die in der Reichs-Instruction auffgegebene allerwichtigste Stücke

ete; als unter andern die Erörterung der dubiorum Cameralium, Revision des Cammer-Concepts &c. nachgeblieben / solches ergiebt Commissarii und Visitatorum allerunterthänigste Relation vom 18. Dec. 1713. Ja diese Reichs-Instruction hat nicht hindern können / daß man nicht gerade wieder den Inhalt des §. 22. Catholischer Seits mit Beystimmung eines einigen Evangelischen den hochangelegenen conflictum jurisdictionis der höchsten Reichs-Gerichter per majora von sich gewiesen hätte / wie dann dergleichen Sachen einem Bali gleich gewesen / welchen der Reichs-Tag der Deputation zu- und die Deputation dem Reichs-Tag zurück geschlagen hat.

Ew. Käyserl. Majestät gerechtestes Reichs-Väterliches Gemüth ist uns in der allerunterthänigst-tieffesten Verehrung viel zu wohl bekandt / und kan Dero allergnädigste Willens-Meynung nicht seyn / daß der Ursprung aller Mißhelligkeiten der Religions-Beschwerden ungestopffe bleibe / und daß es mit der Deputation zu Religions-Sachen eben heissen möge / wie die oben angezogene Reichs-Instruction §. 18. von der nechst-vorigen Deputation Behuff des Cammer-Gerichts de Anno 1690. sagt: Daß die damahlige Reichs-Commission wenig zum Stande gebracht habe. Dann / was hier gedachte Reichs-Instruction von der Anno 1690. gewesenen Reichs-Commission vor einen Ausspruch und Urtheil fället / solches kan von allen bißhergen Deputationen gesagt werden. Und daß in der jetzigen Religions-Sache (wann auch sonsten eine Deputation, wie nicht ist / statt hätte) ohnfehlbar eben so wenig und vielweniger geschehen würde / davon sind schon kurtz hiebevor einige Ursachen berühret / und bewähren es die Beyspiele der Deputationen zu Nürnberg und Franckfurth.

Wir erkennen und begreiffen / allergnädigster Käyser und Herr / gar zu wohl / daß dergleichen Handlungen in Religions-Sachen auff öffentlichem Reichs-Tage / und / wie man zu sagen pflegt / de Corpore ad Corpus, eben auch vieler Schwerigkeit unterworffen / und sehen wir wohl voraus / daß eben sowohl viele Hindernüsse und Steine des Anstosses werden in diesen Weg gelegt werden. Wie die Comitial-Tractaten de Corpore ad Corpus anzusehen.

Allein wir getrösten uns einer particularen Obsicht / welche Euere Käyserl. Majestät auff dem Reichs-Tag allergnädigst haben / und fürchten wir bey Anwesenheit aller und jeder Stände weniger / als bey einer engen Deputation (wo auff ein Votum mehr ankomme) wann ein Interessirter bey einer Sache und zum Exempel Chur-Maynz (wie in der Cammer-Gerichtlichen Sache Reichs-kündig geschehen) in eigener Angelegenheit nicht abtreten / sondern votiren und den Schluß machen will. Es wird auch das Wegbleiben oder Abwesenheit einiger Gesandten auff dem Reichs-Tage (allwo die Substitutiones gelten) nicht so schädlich / als bey einer Deputation seyn / wie man bey der letztern Cammer-Gerichts-Visitation wahrnehmen müssen / daß von 13. Evangelischen Subdelegirten offt nur die Helffte / und bißweilen kaum 3. biß 4. auch wohl nur zwey gegenwärtig gewesen / daß man mehr als einmahl die Zerschlagung des gantzen Geschäffts besorgen müssen / und die aus Wirthschaffts- und Haußhaltungs- oder andern Ursachen / sonst bey Deputationen / zu grosser Beschwerde der mit-deputirten Stände (welche dann ein gleiches thun zu wollen gedrohet) mehrmahls geschehene Abruffungen können andern Ständen beym Reichs-Tage nicht zum Vorwand dienen / umb dergleichen zu thun / weil es auff eines oder des andern Comitial-Gesandtens Abwesenheit nicht ankomme / und die Substitutiones, wie gedacht / zu Hülffe kommen.

Ehe auch eine Deputation mit grosser Mühe sich versammlet / und wegen der Alternations- und anderer Difficultäten zur erstern Session komme / oder ehe man allda eines gewissen Weges sich vergleiche / ja mittler Zeit / daß man auff die Anordnung der Deputandorum und deren Verrichtung gedencket / kan bey der Reichs-Versammlung (wann man will) ein guter Vorsprung in denen Berathschlagungen über Religions-Sachen gethan werden / und darff man sich in Comitiis nicht darüber zancken / wer (1) die Deputatos Cathol. und Evangelischer Seits mit zu benennen habe? (2) ob bey Deputationen / sonderlich in Religions-Sachen / denen Evangelischen das Mit-Directorium gebühre? (3) ob und was für Instruction oder Gesamt-Vollmacht denen Deputirten zu ertheilen / und was (4) der Käyserlichen Commission vor Gewalt bey Deputationen zustehe? Welche wichtige Puncten insgesamt und jeder besonders wegen der desfalls hiebevor auffs Tapet gekommenen Widerwärtigkeiten und Contradictionen allein vermögend sind / das gantze Deputations-Geschäffte (ohne der andern Ursachen zu gedencken) vergebens und zu Wasser zu machen. Man ist allerseits der Meynung / und darinn einig / daß man kein neu Instrumentum Pacis machen / sondern die hiebevorige Verordnung auffrecht und beybehalten wolle. Diß voraus gesetzt; So wird sich ja über die gar wenige Puncte / weßfalls man / was den eigentlichen Verstand der Friedens-Schlüsse betrifft / nicht allerdings verglichen oder überein kommt / noch wohl ein Mittel unter Fried- und Ruhelliebenden beym Reichs-Tage finden lassen; Und wie alle solche Handlungen offentlich geschehen; So wird man auch Evangelischer Seits sich eine rechte Freude machen / vor aller Welt Augen zu legen / mit was rechtschaffenem und auffrichtigem Gemüth man das Vatterland in Ruhe und Sicherheit zu erhalten gesonnen sey? Præliminar-Dubia, so bey vorseyender Reichs-Deputationen vorfallen.

Sind aber Dinge / die durch die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze vorhin ausgemacht / folglich es nur auff deren Beobachtung und darüber zu halten ankommt; So hat so wenig der Reichs-Tag als eine Reichs-Deputation (welche ohne dem keine Hülffs-Mittel zu vollstrecken haben) keines weges die Hände einzuschlagen; weniger haben Fiscalat-Aemter und Reichs-Gerichter sich deßfalls zu bemühen / sondern es gehört dieses / nach klarer Verordnung der Reichs-Gesetze (wie schon laut Fürsten-Raths-Protocolli vom $\frac{13}{23}$ Augusti 1653. geregt worden / und nicht vor jetzo nur geregt wird) vor die Crayß-ausschreibende Fürsten / oder Crayß-Obristen / oder auch / auff Anhalten der Partheyen / absonder- In klaren schon ausgemachten Dingen hat nichts als Execution statt.

S. Modus procedendi in Executionibus. lich zu verordnete Käyserl. Executions-Commissarios, so und dergestalt/ wie in dem sub Lit. S. angeschlossenen und aus denen Reichs-Satzungen zusammen getragenen modo procedendi ersichtlich/ durch dessen genaue Beobachtung auch Euerer Käyserl. Majestät allerhöchste Authorität / als Supremi Executoris Legum Imperii , und sonderlich des Westphälischen Friedens-Schlusses / am allerbesten denen Reichs-Satzungen nach festgestellt und exercirt wird / mithin Dieselbe auff einmahl alles fernern beschwerlichen Anlauffs gäntzlich hierunter überhoben sind / man auch unter beyderseits Religions-Verwandten ein vollkommen gutes Vertrauen zu Eu. Käyserl. Majestät unsterblichem Nachruhm und nützlichsten Dienst samt des wertheften Vatterlandes sonderbahrer Wohlfahrt sofort hergestellt werden kan / wenn Euer Käyserl. Majestät erneuerte und geschärffte Mandata forder-samst ergehen zu lassen allergnädigst geruhen wolten / in Dero allerhöchsten Nahmen die anruffende Gravirte zu folge des I. P. W. arctioris modi exequendi und Executions-Recessûs secundum nudum factum possessionis in annis regulativis unauffhaltlich zu restituiren. Gleichwie denn nun / unserer ohnvorgreifflichen Meynung nach / dieses also der Weg ist / aus der Sache zu kommen / nemlich die Uberetretungen der Friedens-Schlüsse auff vorbesagte Weise abzustellen / hingegen was noch Erörterung oder Auslegung braucht / laut Instr. P. W. per amicabilem compositionem und nicht vor denen Reichs-Gerichtern auszumachen / inzwischen aber keinem Theil zu verwehren / seine Rechte und Befugnüß vorzustellen / welche nach der Käyserl. Wahl-Capitulation weder auffgehoben / oder gekräncket / noch sonst verworffen oder ohne mit Zuziehung Evangel. Urtheiler geurtheilet werden können / wie in des Corporis verschiedenen allerunterthänigsten Schreiben / an die in GOtt ruhende Käyserl. Majestät de dato den 19. Aprilis 1679. und 22. Mertz 1686. den Bücher-Commissarium betreffend / mit mehrerm ausgeführet worden; Also geruhen/ Eu. Käyserl. Majestät diß in so gerechtest- als allergnädigste Erwegung zu ziehen / und durch Dero allerhöchste Authorität denen Religions-Beschwerden auff Reichs-Constitutions-mässige Wege die abhelffliche Maasse geben zu lassen / unsere höchst- und hohe Herren Principalen / auch Obere und Committenten aber samt uns selbst der bezeugten Käyserl. Ungnade allermildest zu enrheben / und die gebührende Ahndung gegen die/ so an allen solchen falschen Beschuldigungen / Anklagen und Vorbildungen schuld sind / vorzukehren/ welches alles Eu. Käyserl. Majestät glorreichesten Nahmen umb noch so mehr verewigen / und unsere höchst und hohe Herren Principalen / auch Oberen und Committenten / zu gebührender desto mehreren allerunterthänigsten Danckbarkeit und insonderheit verbinden wird / vor Eu. Käyserl. Majestät allerhöchste Persohn und Dero Erz-Hauß / was in ihren Vermögen beruhet / anzuwenden / und wie vor Dero in GOtt-ruhenden Herrn Vatters und Herrn Bruders Käyserl. Majestät Majestät geschehen/ auffzuopffern. Womit wir uns zu Euerer Käyserl. Majestät Füssen legende/ in der allertieffesten Verehrung beharren/

Conclusio mit allerunterthänigster Bitte.

Eurer Käyserlichen Majestät

Regenspurg den 16. Novembr. 1720.

Allerunterthänigste treugehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigte Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

Sche

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Sachsen-Weymar.
4. Sachsen-Eisenach.
5. Sachsen-Coburg.
6. Sachsen-Gotha.
7. Sachsen-Altenburg.

(Lini. Saxon. primar.)

8. Brandenburg-Culmbach.
9. Brandenb. Onolzbach.
10. Braunschweig-Zell.
11. Braunschw. Calenberg.
12. Braunschw. Wolffenb.
13. Braunschw. Grubenhag.
14. Halberstatt.
15. Hessen-Darmstatt.
16. Hessen-Cassel.
17. Vor-Pommern.
18. Hinter-Pommern.
19. Würtemberg.
20. Baaden-Durlach.
21. Mecklenb. Güstrau.
22. Mecklenb. Schwer.

(Lini. Saxon. suprem.)

23. Sachsen-Lauenburg.
24. Minden.
25. Anhalt.
26. Henneberg.
27. Camin.
28. Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
29. Ost-Frießland.
30. Wetterauische Grafen.
31. Fränckische Grafen.
32. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.

Speyer.
Friedberg.

Oberländische Banck.

Regenspurg.
Nördlingen.

Beylagen
Zu dem
an
Ihre Kayserliche Majestät
vom
CORPORE EVANGELICORUM
unterm Dato Regenspurg den 16. Nov. 1720.
abgelassenen
allerunterthänigsten
Vorstellungs-Schreiben.

Lit. A.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum.
Regenspurg den 14. Aprilis 1720.

Wäre in Conformität der nächst vorigen Deputation vom 8. dieses denenselbigen Herren Deputatis nomine Corporis Evangelicorum zu committiren / des Kayserlichen höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Durchleuchtigsten Eminenz anderweit gestemend vorzutragen / daß / so sehr man an Seiten der sämtlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände anwesender Räthe / Botschafften und Gesandten ob demjenigen consolirt gewesen wäre / was höchstbesagte Ihro Durchleuchtigste Eminenz durch sothane Herren Deputatos und sonsten Ihnen von dem Innhalt des erwartenden Kayserl. so gerechten als allergnädigsten Commissions-Decrets versichern und vor angenehme Hoffnung davon erwecken wollen; So grosse Disconsolation hätte es bey denenselben verursachet / als man aus dem am 12. dieses per Dictaturam publicam communicirten Abdruck höchstbesagten Kayserl. Commissions-Decrets unter vielen andern / insonderheit dieses wahrzunehmen gehabt:

I.) Daß in diesen hochwichtigen der Evangelischen Stände gantzes Wohl und Weh betreffenden Religions-Sachen Ihro Kayserl. Majestät die Interpretatio authentica Instrumenti Pacis in verschiedenen Stücken / und zwar zur grösten Beschwer der Evangelischen und zum Vortheil der gravirenden Römisch-Catholischen alleine zugeeignet / und an statt der angehoffeten Ahndung und Bestraffung der offenbaren Contravenienten der Reichs-Friedens-Schlüsse und Gesetze nur allein gegen die so sehr gravirte Evangelische eine so unvermuthete als unverdiente allerhöchste Ungnade bezeiget würde.

II. Daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände / mit welchen doch Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigste Vorfahren am Reiche / nebst denen Römisch-Catholischen / vorbey- und nach dem Westphälischen Frieden und biß noch tractiret hätten / pro Corpore nicht weiter erkennet / und die Ablegung der Votorum communium als ein neuer schädlicher Modus mißbilliget werden wolte.

III. Des obgedachten Corporis Evangelicorum zu seiner abgenöthigten Vertheidigung höchstgemüssigte / auch in modo & forma unter sich und zu eigener Wohlfahrt und Sicherheit / der wohlhergebrachten Observanz nach / abgefaste Conclusa aus angezogener Kayserl. Machts-Vollkommenheit als nichtig angesehen und cassiret würden.

IV. Der disseits aus dem Instrumento Pacis erwiesene Ungrund und Unzuläßigkeit des Simultanei als eine eigensinnige Auslegung / Deuteley und Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüsse dergestalt auffgenommen werden wollen / daß auch diejenigen Evangelischen Universitäten / welche nach solchen Principiis Evangelicorum lehren würden / mit Bestraff- und Cassirung ihrer Privilegiorum bedrohet werden.

V. Denen Evangelischen Gesandten in so harten und ungnädigen Terminis mißgedeutet worden / daß Dieselbe die Unverbindlichkeit der Ryßwickischen Religions-Clausul, wider welche doch in

Ihrer Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation eine expresse und deutliche / auch nach dem Badischen Frieden wiederholte solenne Reservation und Exception enthalten und admittiret worden / der Sachen Nothdurfft und deren Erforderung nach / vorstellen müssen.

VI. Die denen Ständen unstreitig zustehende Gerechtsame / Uniones und Bündnüsse / und was denenselbigen anhängig / zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt unter sich zu errichten / auff gewisse Masse gehemmet / beschräncket und cassiret / auch so gar jeder Reichs-Chur-Fürst / Stand oder Unterthaner von deren Verbindlichkeit absolviret / insonderheit

VII. die ex Jure Naturæ herfliessende / auch einem jedweden privato nicht unerlaubte Befugnüß / bedrängten / und um so mehr nothleidenden Mit-Ständen / bevorab mit denen man in erlaubter Zusammensetzung stehet / zumahlen gegen geschwinde / durch den Weg Rechtens nicht sogleich abzuwendende und vorhin schon zum äusserſten Ruin ausgeschlagene vias facti zu assistiren / vor Eingriffe in die Kayserliche Reservata Majestatica gehalten und angesehen.

VIII. Die Gravamina Evangelicorum und darunter insonderheit diejenigen / welche dahero durch gemeinbündige Reichs-Concluſa ad Deputationes Imperii, um in denenselben secundum nudum possessionis factum anni regulativi zu verfahren / remittiret worden / folglich keiner Erkäntnuß der Reichs-Gerichte unterworffen sind / zum Proceſs an den Kayserlichen Reichs-Hofrath zu verweisen.

IX. Den von denen Löbl. Evangelischen Vorfahren ohne Anstoß gebrauchten und also in der Observanz gegründeten Modum, Religions-Beschwerden an Ihro Kayserliche Majestät zu bringen / dahin / als ob die Sachen nicht ordentlich angebracht und erwiesen wären / gedeutet / und daher statt der respectivè bereits angeordneten oder noch anzuordnen verhofften Commissionen zur Execution oder weitern Untersuchung in der gravirenden Partheyen Ermäßigung gestellet / ob auch die Beschwerden in facto sich angebrachter massen befinden / weniger nicht solche gravirende Stände / oder deren Ministros, um die Abstellung oder deren Bewürckung / dem Herkommen nach / zu ersuchen / als unordentlich / unanständig und ohngestemend erachtet werden.

X. Denen der A. C. verwandten Ständen hiesigen Räthen / Botschafften und Gesandten wegen Ihres / doch nicht anders als nach obhabender theuren Pflichten und Gewissen / und nach den klaren Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen / auch nach Ihrer höchst- und hohen Herren Principalen / Obern und Committenten vor sich habenden Instructionen gerichteten / und von Denselben approbirten Verhaltens eine solche Kayserl. Ungnade und Displicenz bezeiget werden wollen / dergleichen gegen freyer Stände vor ihrer Herren Interesse, Jura und Competentien / Ihren Eyden und Pflichten nach / sprechende characterisirte Ministros in actis publicis sonst nirgends befindlich seyn wird.

Sämtlicher Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte müsten demnach Ihren höchst- und hohen Herren Principalen / Obern und Committenten in Unterthänigkeit anheim gestellt seyn lassen / was Sie auf die von Ihnen hievon zu erstattende gestemende Relation, in specie so viel theils derselben in personali & particulari angienge / den gehorsamsten Gesandschafften ferner aufzugeben oder sonst gut und nöthig finden würden. Hätten aber indessen vorläuffig / ihren obhabenden theuren Pflichten nach / und um keiner schweren Verantwortung / in so wichtigen Sachen etwas verabsäumet oder durch Stillschweigen eingeräumet zu haben / sich schuldig zu machen / keinen Umgang nehmen können / diese wenige hauptsächliche mit dem Instrumento Pacis und der Kayserl. Wahl-Capitulation nicht wohl zu conciliiren stehende / und also denen Evangelischen um so tiefer und schmertzlicher zu Gemüth gehende Puncta (das übrige vorbehältlich) Sr. Durchl. Eminenz in gestemender Veneration anzuzeigen / gestalt man denn der allerunterthänigsten Zuversicht lebte / es würden Ihre Röm. Cathol. Kayserl. Majestät es in Ungnaden nicht vermercken / wenn mit beständiger Beybehaltung des allerunterthänigst-schuldigsten Respects sämtlich-Evangelische gegen alles dasjenige / was hierunter wider Ihro Kayserl. Majestät gerechtest- und allergnädigste Intention durch ungleiche Suggestiones, denen Juribus, Befugnüssen und Gerechtsamen Ihrer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / in Ecclesiasticis & Politicis, weniger nicht auch dem gesamten Evangelischen Wesen nachtheiliges in die Expedition eingeflossen oder sonst præjudicirliches daraus erwachsen könte / denenselben quævis competentia bestermassen vorbehielten und verwahreten.

Lit. B.

SPECIES FACTI,

Wegen einer zu Pappenheim von der Catholischen zur Evangel. Religion übergetrettenen Neuburgischen Goldstickers und Burgers Tochter / Maria Anna Schnürlin / auch hierüber erfolgten Arrestirung etlicher Pappenheimischen Unterthanen / und anderer ex parte Neuburg gewaltthätig verübter Repressalien.

Es ist / da man in puncto der Religions-Beschwerden mehr auff die Facta zu sehen hat / hier nicht zu deduciren / noch zu erörtern / ob und was wegen der Repressalien Rechtens / welches sich künfftig behörigen Orts schon finden wird; So viel aber ist wohl voraus zu setzen /

zu setzen / daß aus der im ganzen Reiche erlaubten Gewissens-Freyheit einem jeden Menschen / er sey Unterthan oder nicht / ohnverwehret seyn und bleiben muß / zu der Römisch-Catholisch- oder Evangelischen Religion zu treten / ohne daß eine Obrigkeit sich deß anzunehmen / noch deßwegen zu Zwangs-Mitteln und Repressalien zu greiffen hat.

Daß man aber bey Churfürstlicher Regierung zu Neuburg (ob man wohl Chur-Pfältzischer Seits am meisten gegen erlaubte und abgenöthigte Repressalien spricht / und darüber sich beschweret) selbst in der That gantz ein anders zeige / und die Gewissen durch Repressalien zu zwingen sich befuge zu seyn halte / auch ohne sich an höchster Reichs-Gerichter wiederholte nachdrückliche Verordnungen zu kehren / denen gantz entgegen mit so unerlaubt als excessiven gehäufft und verdeppelten Repressalien zu Wercke gehe; solches wird aus folgender Facti Specie wegen einer zwar geringen Weibs-Persohn und also gar schlecht scheinenden / aber wegen der Consequenz und dabey mit untergelauffenen Umstände gar merckwürdigen Sache erhellen / und dem Publico bekandt zu machen seyn.

ES hat nemlichen Johann Michel Schnürlein / Burger und Goldsticker zu Neuburg an der Donau / seine ledige Tochter von 20. Jahren / Mariam Annam, zu Herbst-Zeit Anno 1712. in des Herrn Nachältisten Erb-Marschalls und Grafens von Pappenheim Dienste überlassen / welche den 19. Martii 1713. freywillig und ohne allen Zwang zur Evangelischen Religion getretten / hernach aber von erst-ermeldtem ihrem Vatter (welcher zu dem Ende mit einem andern Burger von Monhaim / Nahmens Joachim Lachner / nacher Pappenheim gekommen / und sich alldar in eines gewissen Tag-Löhners / Nahmens Adam Wellens Hauß / bey spätem Abend / und zwar nach dem Beth-Läuten / eingeschlichen / auch seine Tochter dahin holen lassen) bey nächtlicher Weile / gantz heimlich und ohnvermerckt / auch ohne die geringste ihrer gnädigen Herrschafft gethane Anzeige / den 10. Februarii dieses Jahrs / hinweg geführet / mithin ihr (weil sie durch diese ungewöhnliche Entweichung / zumahlen aber / da man ihre Truhen gantz leer gefunden / und ihre gnädige Herrschafft eben damahlen / im eiligen Nachsehen / 2. silberne Löffel gemisset / einen nicht geringen Verdacht / einiger noch weiterer Entfremdung auff sich geladen) mit einig auffgebotener Mannschafft als einer flüchtigen Persohn und Dienst-Bothen in continenti nachgesetzet / und sie zu Dietfurth in dem Pappenheimischen / nebst ihrem Vatter und dessen Cammeraden / wieder attrapiret / von dar zurück auff Pappenheim geführet / und allorten in gefänglichen Verhafft genommen / dessen aber gleichbalden / als sie sich des Verdachtes einiger Entwendung oder Diebstahls entschüttet / wieder entlassen / und ihr / wohin sie gehen wolle / frey gestellt / mithin ratione Religionis, nicht das geringste in Weg geleget / sondern sie vielmehr von ihrer gnädigen Herrschafft gleichbalden aus Dero Dienst dimittiret / und nur auff ihr inständig bey dehenes Ansuchen und Bitten / um sich in etwas recolligiren und besinnen zu können / in Pappenheim sich auffzuhalten / vergönnet worden.

Es hat aber die Churfürstliche Regierung zu Neuburg sich unterstanden / nicht allein dero persöhnliche Sistirung nacher Neuburg oder Monhaim zu begehren / sondern auch / als hiesig-Hochgräfliche Herrschafft sich hierzu Gewissens halber / zumahlen aber / um der erheblichen Ursach willen / nicht einverstehen können / weilen sie ihre Entweichung / worzu sie ihr Vatter persuadirt / schmertzlich bereuet / und sie um GOttes / ja um der Wunden Christi willen nicht auszuliefern / gantz ängstiglich gebethen / mit der gantz freymüthig- und wohlbedächtigen Erklärung / daß sie bey ihrer Entführung gantz ausser sich selbst gewesen / und bey der Evangelischen Religion zu leben und zu sterben / auch lieber den Kopff zu verliehren / als zur Catholischen Religion zu revertiren gedencke / immassen solches sowohl ihr eigener Vatter / der nach seiner Entlassung noch zweymahl mit ihr geredet / wie nicht weniger ein / den 26. Febr. nach Pappenheim deßwegen expresse geschickter Both / als auch den 10. Martii, der / um eben deswillen nach gedachtem Pappenheim abgeordnete Churfürstliche Land-Gerichts-Schreiber zu Monhaim (welchem mit ihr in dem Wirths-Hauß zur Cronen à parte, und in einer absonderlichen Stuben / gantz alleinig zu reden erlaubet / auch so gar / im Fall sie mit Willen und ohne Zwang mit ihm fortgehen wolte / von Hochgräflich-gnädiger Herrschafft ein Pferd zu Facilitirung der Sache / offeriret worden) aus ihrem Mund selbst angehöret / mit verbottenen Repressalien und Thätlichkeiten / mittelst eines solchen ungemeinen Rigueurs und Vehemenz zuzufahren / daß sie anfänglich und zwar den 19. Martii vier Pappenheimische Burger und Unterthanen / durch zwey Monhaimische Burger und Ambt-Knecht / in Wittensheim / gefänglich auffahen / und nacher Monhaim schleppen / von selbigen aber gleich wiederum zwey dimittiren / und die andere zwey in gefänglichen Verhafft behalten / hernachmahls aber noch mehr und zwar an der Zahl vier / und letztlich noch einen Bauren samt vier Ochsen gefänglich dahin bringen / inzwischen auch des Pappenheimischen Wein-Wirths zu Langen-Alteheim vier Pferd und den Knecht hinweg nehmen lassen; und obgleich disseitig Hochgräfliche Herrschafft zu Liberirung dieser unschuldigen Bürger und deren Effecti, alles / was nur immer möglich gewesen / tentiret / auch alle ersinnliche Temperamenta vorgeschlagen / ja so gar die Schnürlin (welche indessen / wegen dieser so harten Verfolgungen von Pappenheim freywillig weggegangen / und sich anfänglich nach Weissenburg / hernach aber nach Onolzbach retiriret) wiederum nacher Pappenheim zu revertiren bewogen / mit dem höchst equitabeln Anerbieten / selbe entweder in locum tertium ac impartialem zu stellen / und sie daselbst / in Beyseyn beyderseits zu deputiren beliebenden Commissarien / ratione

Ihrer Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation eine expresse und deutliche / auch nach dem Badischen Frieden wiederholte solenne Reservation und Exception enthalten und admittiret worden / der Sachen Nothdurfft und deren Erforderung nach / verstellen müssen.

VI. Die denen Ständen unstreitig zustehende Gerechtsame / Uniones und Bündnüsse / und was denenselbigen anhängig / zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt unter sich zu errichten / auff gewisse Masse gehemmet / beschräncket und cassiret / auch so gar jeder Reichs-Chur-Fürst / Stand oder Unterthaner von deren Verbindlichkeit absolviret / Insonderheit

VII. die ex Jure Naturæ herfliessende / auch einem jedweden privato nicht unerlaubte Befugnüß / bedrängten / und um so mehr nothleidenden Mit-Ständen / bevorab mit denen man in erlaubter Zusammensetzung stehet / zumahlen gegen geschwinde / durch den Weg Rechtens nicht sogleich abzuwendende und vorhin schon zum äussersten Ruin ausgeschlagene vias facti zu assistiren / vor Eingriffe in die Kayserliche Reservata Majestatica gehalten und angesehen.

VIII. Die Gravamina Evangelicorum und darunter Insonderheit diejenigen / welche daherer durch gemeinbündige Reichs-Concluſa ad Deputationes Imperii, um in denenselben secundum nudum possessionis factum anni regulativi zu verfahren / remittiret worden / folglich keiner Erkäntnuß der Reichs-Gerichte unterworffen sind / zum Procels an den Kayserlichen Reichs-Hofrath zu verweisen.

IX. Den von denen Löbl. Evangelischen Verfahren ohne Anstoß gebrauchten und also in der Observanz gegründeten Modum, Religions-Beschwerden an Ihro Kayserliche Majestät zu bringen / dahin / als ob die Sachen nicht ordentlich angebracht und erwiesen wären / gedeutet / und daher statt der respectivè bereits angeordneten oder noch anzuordnen verhofften Commissionen zur Execution oder weitern Untersuchung in der gravirenden Partheyen Ermäßigung gestellet / ob auch die Beschwerden in facto sich angebrachter massen befinden / weniger nicht solche gravirende Stände / oder deren Ministros, um die Abstellung oder deren Bewürckung / dem Herkommen nach / zu ersuchen / als unordentlich / unanständig und ohngestemend erachtet werden.

X. Denen der A. C. verwandten Ständen hiesigen Räthen / Botschafften und Gesandten wegen Ihres / doch nicht anders als nach obhabender theuren Pflichten und Gewissen / und nach den klaren Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen / auch nach Ihrer höchst- und hohen Herren Principalen / Obern und Committenten vor sich habenden Instructionen gerichteten / und von Denselben approbirten Verhaltens eine solche Kayserl. Ungnade und Displicenz bezeiget werden wollen / dergleichen gegen freyer Stände vor ihrer Herren Interesse, Jura und Competentien / Ihren Eyden und Pflichten nach / sprechende characterisirte Ministros in actis publicis sonst nirgends befindlich seyn wird.

Sämtlicher Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte müsten demnach Ihren höchst- und hohen Herren Principalen / Obern und Committenten in Unterthänigkeit anheim gestellt seyn lassen / was Sie auf die von Ihnen hievon zu erstattende gestemende Relation, in specie so viel theils derselben in personali & particulari angienge / den gehorsamsten Gesandschafften ferner aufzugeben oder sonst gut und nöthig finden würden. Hätten aber indessen vorläufftig / ihren obhabenden theuren Pflichten nach / und um keiner schweren Verantwortung / in so wichtigen Sachen etwas verabsäumet oder durch Stillschweigen eingeräumet zu haben / sich schuldig zu machen / keinen Umgang nehmen können / diese wenige hauptsächliche mit dem Instrumento Pacis und der Kayserl. Wahl-Capitulation nicht wohl zu conciliiren stehende / und also denen Evangelischen um so tieffer und schmertzlicher zu Gemüth gehende Puncta (das übrige vorbehältlich) Sr. Durchl. Eminenz in gestemender Veneration anzuzeigen / gestalt man denn der allerunterthänigsten Zuversicht lebte / es würden Ihre Röm. Cathol. Kayserl. Majestät es in Ungnaden nicht vermercken / wenn mit beständiger Beybehaltung des allerunterthänigst-schuldigsten Respects sämtlich-Evangelische gegen alles dasjenige / was hierunter wider Ihro Kayserl. Majestät gerechtest- und allergnädigste Intention durch ungleiche Suggestiones, denen Juribus, Befugnüssen und Gerechtsamen Ihrer höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / in Ecclesiasticis & Politicis, weniger nicht auch dem gesamten Evangelischen Wesen nachtheiliges in die Expedition eingeflossen oder sonst præjudicirliches daraus erwachsen könte / denenselben quævis competentia bestermassen vorbehielten und verwahreten.

Lit. B.

SPECIES FACTI,

Wegen einer zu Pappenheim von der Catholischen zur Evangel. Religion übergetrettenen Neuburgischen Goldstickers und Burgers Tochter / Marta Anna Schnürlin / auch hierüber erfolgten Arrestirung etlicher Pappenheimischen Unterthanen / und anderer ex parte Neuburg gewaltthätig verübter Repressalien.

Es ist / da man in puncto der Religions-Beschwerden mehr auff die Facta zu sehen hat / hier nicht zu deduciren / noch zu erörtern / ob und was wegen der Repressalien Rechtens / welches sich künfftig behörigen Orts schon finden wird; So viel aber ist wohl voraus zu setzen /

zu setzen / daß aus der im gantzen Reiche erlaubten Gewissens-Freyheit einem jeden Menschen / er sey Unterthan oder nicht / ohnverwehret seyn und bleiben muß / zu der Römisch-Catholisch- oder Evangelischen Religion zu tretten / ohne daß eine Obrigkeit sich deß anzunehmen / noch deßwegen zu Zwangs-Mitteln und Repressalien zu greiffen hat.

Daß man aber bey Churfürstlicher Regierung zu Neuburg (ob man wohl Chur-Pfältzischer Seits am meisten gegen erlaubte und abgenöthigte Repressalien spricht / und darüber sich beschweret) selbst in der That gantz ein anders zeige / und die Gewissen durch Repressalien zu zwingen sich befugt zu seyn halte / auch ohne sich an höchster Reichs-Gerichter wiederholte nachdrückliche Verordnungen zu kehren / denen gantz entgegen mit so unerlaubt als excessiven gehäufft und verdoppelten Repressalien zu Wercke gehe; solches wird aus folgender Facti Specie wegen einer zwar geringen Weibs-Persohn und also gar schlecht scheinenden / aber wegen der Consequenz und dabey mit untergelauffenen Umstände gar merckwürdigen Sache erhellen / und dem Publico bekandt zu machen seyn.

ES hat nemlichen Johann Michel Schnürlein / Burger und Goldsticker zu Neuburg an der Donau / seine ledige Tochter von 20. Jahren / Mariam Annam, zu Herbst-Zeit Anno 1712. in des Herrn Nachältisten Erb-Marschalls und Grafens von Pappenheim Dienste überlassen / welche den 19. Martii 1713. freywillig und ohne allen Zwang zur Evangelischen Religion getretten / hernach aber von erst-ermeldtem ihrem Vatter (welcher zu dem Ende mit einem andern Burger von Monhaim / Nahmens Joachim Lachner / nacher Pappenheim gekommen / und sich alldar in eines gewissen Tag-Löhners / Nahmens Adam Wellens Hauß / bey spätem Abend / und zwar nach dem Beth-Läuten / eingeschlichen / auch seine Tochter dahin holen lassen) bey nächtlicher Weile / gantz heimlich und ohnvermerckt / auch ohne die geringste ihrer gnädigen Herrschafft gethane Anzeige / den 10. Februarii dieses Jahrs / hinweg geführet / mithin ihr (weil sie durch diese ungewöhnliche Entweichung / zumahlen aber / da man ihre Truhen gantz leer gefunden / und ihre gnädige Herrschaffe eben damahlen / im eiligen Nachsehen / 2. silberne Löffel gemisset / einen nicht geringen Verdacht / einiger noch weiterer Entfremdung auff sich geladen) mit einig auffgebotener Mannschafft als einer flüchtigen Persohn und Dienst-Bothen in continenti nachgesetzet / und sie zu Dierfurth in dem Pappenheimischen / nebst ihrem Vatter und dessen Cammeraden / wieder attrapiret / von da zurück auff Pappenheim geführet / und alldorten in gefänglichen Verhafft genommen / dessen aber gleichbalden / als sie sich des Verdachts einiger Entwendung oder Diebstahls entschüttet / wieder entlassen / und ihr / wohin sie gehen wolle / frey gestellt / mithin ratione Religionis, nicht das geringste in Weg geleget / sondern sie vielmehr von ihrer gnädigen Herrschafft gleichbalden aus Dero Dienst dimittiret / und nur auff ihr inständig beschehenes Ansuchen und Bitten / um sich in etwas recolligiren und besinnen zu können / in Pappenheim sich auffzuhalten / vergönnet worden.

Es hat aber die Churfürstliche Regierung zu Neuburg sich unterstanden / nicht allein dero persönliche Sistirung nacher Neuburg oder Monhaim zu begehren / sondern auch / als hiesig-Hochgräfliche Herrschafft sich hierzu Gewissens halber / zumahlen aber / um der erheblichen Ursach willen / nicht verstehen können / weilen sie ihre Entweichung / worzu sie ihr Vatter persuadirt / schmertzlich bereuet / und sie um GOttes / ja um der Wunden Christi willen nicht auszuliefern / gantz ängstiglich gebethen / mit der gantz freymüthig- und wohlbedächtigen Erklärung / daß sie bey ihrer Entführung gantz ausser sich selbst gewesen / und bey der Evangelischen Religion zu leben und zu sterben / auch lieber den Kopff zu verliehren / als zur Catholischen Religion zu revertiren gedencke / immassen solches sowohl ihr eigener Vatter / der nach seiner Entlassung noch zweymahl mit ihr geredet / wie nicht weniger ein / den 26. Febr. nach Pappenheim deßwegen expresse geschickter Both / als auch den 10. Martii, der / um eben deswillen nach gedachtem Pappenheim abgeordnete Churfürstliche Land-Gerichts-Schreiber zu Monhaim (welchem mit ihr in dem Wirths-Hauß zur Cronen à parte, und in einer absonderlichen Stuben / gantz alleinig zu reden erlaubet / auch so gar / im Fall sie mit Willen und ohne Zwang mit ihm fortgehen wolte / von Hochgräflich-gnädiger Herrschafft ein Pferd zu Facilitirung der Sache / offeriret worden) aus ihrem Mund selbst angehöret / mit verbottenen Repressalien und Thätlichkeiten / mittelst eines solchen ungemeinen Rigueurs und Vehemenz zuzufahren / daß sie anfänglich und zwar den 19. Martii vier Pappenheimische Burger und Unterthanen / durch zwey Monhaimische Burger und Ambt-Knecht / in Wittensheim / gefänglich auffahen / und nacher Monhaim schleppen / von selbigen aber gleich wiederum zwey dimittiren / und die andere zwey in gefänglichen Verhafft behalten / hernachmahls aber noch mehr und zwar an der Zahl vier / und letztlich noch einen Bauren samt vier Ochsen gefänglich dahin bringen / inzwischen auch des Pappenheimischen Wein-Wirths zu Langen-Aitheim vier Pferd und den Knecht hinweg nehmen lassen; und obgleich disseitig Hochgräfliche Herrschafft zu Liberirung dieser unschuldigen Bürger und deren Effecti, alles / was nur immer möglich gewesen / tentiret / auch alle ersinnliche Temperamenta vorgeschlagen / ja so gar die Schnürlin (welche indessen / wegen dieser so harten Verfolgungen von Pappenheim freywillig weggegangen / und sich anfänglich nach Weissenburg / hernach aber nach Onolzbach retiriret) wiederum nacher Pappenheim zu revertiren bewogen / mit dem höchst equitabeln Anerbieten / selbe entweder in locum tertium ac impartialem zu stellen / und sie daselbst / in Beysein beyderseits zu deputiren beliebenden Commissarien / ratione

Religionis, zumahlen aber über den Punct, zu was für einer Religion sie sich zu bekennen willens / frey und öffentlichen / auch ohne alle Furcht und Zwang / vernehmen zu lassen / oder aber jemand von Dero Beambten nach Neuburg zu schicken / und denselben so lang und viel in einem / wiewohl gantz unpræjudicirlichen Arrest zu verschaffen / biß die Sache wegen der Schnürlin ejusque liberæ declarationis, völlig würde gehoben seyn;

So hat doch dieses eben so wenig / dann die vorige Remonstrationes, einigen Verfang gehabt / sondern die Pappenheimische unschuldige Bürger und Unterthanen haben / dessen allen ungeachtet / so gar die Heil. Char-Wochen und Oster-Ferien hindurch / und nach dem noch fast über ein viertel Jahr / in ihren gefänglichen Verhafft verbleiben / und diese gantze Zeit über / alles Ungemach ausstehen müssen / dahero auch zwey derselben tödtlich erkrancket; Wobey es aber nicht verblieben / sondern es hat sich die Chur-Pfältzische Regierung zu Neuburg noch ferner gelüsten lassen / die Pappenheimischen mit noch weitern und schwerern Repressalien zu bedrohen / im Fall man dero Verlangen gemäß / die Auslifferung der Schnürlin nacher Neuburg oder Monhaim nicht thun / und in dieses ihr unbilliges Begehren nicht condescendiren würde.

Und ob man sich gleich ex parte Pappenheim nothgedrungen befunden / beym Kayserl. Cammer-Gerichte / pro mandato pœnali S. C. de relaxandis captivis, amplius non offendendo vel molestando ut & auff den Land und Religions-Frieden unterthänigst supplicando einzukommen / mit Beylagen Lit. A. biß P. welches auch würcklich de dato Wetzlar den 14. Maji 1715. erfolget / und zu Neuburg den 15. Junii dicti Anni, insinuiret worden;

So hat sich an statt verhoffter Parition de novo ergeben / daß den 17. Junii gleich drauff der Chur-Pfältzische Land-Richter-Ambts-Verwalter zu Monhaim / Anton Gerhard Steinkuhl, seine öffters zuvor ausgestossene Drohungen wahr zu machen / mit sieben bewehrten Bürgern / zweyen Pappenheimischen Unterthanen zu Langen-Altheim / zwey paar Schub-Ochsen / welche biß 130. fl. werth gewesen / wegnehmen und nacher Monhaim treiben lassen / auch vorhero den in hac causa nacher Neuburg abgeordnet und accreditirten Gemeinherrschafftlich-Pappenheimischen Secretarium, Petrum Kettvig, bey seiner Passirung zu Monhaim / so gar in Arrest zu nehmen / veranstaltet hat; Es ist aber hierbey noch nicht verblieben / sondern es hat sich auch eben diesen 17. Junii der Land-Scherg und vier Musquetirer unterstanden / auff der Bierelbrunner Vieh-Heerd zu stossen / und dem Hirten lauter Pappenheimisch Vieh auszusuchen zu zwingen / bey beständiger Verweigerung aber dessen / 60. Stuck anzupacken / und fort zu treiben / worüber aber der Hirt im Dorff Lermen gemacht / und dahero zwey Gemeinds-Männer und etliche Weiber dem Vieh nachgesetzet / und selbiges zurück gebracht haben.

Man hat auch die / nebst der Pappenheimischen Mannschafft / vormahls nacher Monhaim gebrachte und mit offentlichem Trommelschlagen zuvor feil gebottene vier paar Ochsen / (weilen sich kein Kauffer angegeben) von einem Metzger zu Monhaim um 205. fl. (welche doch 235. fl. wohl werth und darunter nicht feil gewesen) taxiren / und den 26. früh um 2. Uhr mit gröstem Leydwesen und Lamentiren der Interessenten / denen ihr Feld-Bau / einfolglich ihre gantze Nahrung darnieder gelegen / nacher Neuburg fort treiben lassen.

Hierauff nun ist ex parte Pappenheim ein abermahlig-abgenöthigt-gehorsamste Supplica, pro impetrandis arctioribus Processibus, in specie verò Mandato pœnali de restituendo & non amplius turbando vel offendendo, mit Beylagen Lit. Q. ergangen / und darauff de dato Wetzlar den 20. Septembris 1715. erfolget / und insinuiret zu Neuburg den 14. Decembr. ejusdem anni; allein mit abermahlig-so so schlechtem Effect und Folgleistung / daß man vielmehr des beschwehrlichen Zwangs / Gewalts und noch immer anhaltend- und von Tag zu Tag mehr und mehr extendirender Repressalien sich endlich resolviren müssen / aus zweyen Ubeln eines zu wählen / und das Mädgen nacher Neuburg / auff gewisse bedungene Conditiones, auszuliffern.

Allein dieser erzwungenen Restitution und Cammer-Gerichtlichen Verordnung ohngeacht / ist von denen erkannten Kosten / Schaden und Interesse, so auff tausend Gulden geschätzt werden / nicht ein Kreutzer gut gemacht worden.

Lit. C.

Partenheimische Religions-Bedruckung von Chur-Maynz.

MAs seit kurtzer Zeit vielen andern jenseit Rheins gelegenen Evangelischen Kirchen und Schulen begegnet / daß sie nemlich vom Chur-Maynzischen Vicariat mit Gewalt oder andern Zwang occupiret / das Simultaneum obtrudirt / und darin eingeführt / anbey die Besoldungen und Competentien / wo nicht gantz / doch guten- und mehrentheils / hinweg genommen worden; das hat auch den Herrn Wolff Cuno von Wallbrunn und seine Evangelische Unterthanen / Kirche und Schule zu Partenheim betroffen.

Species

Species Facti.

PArtenheim / ein Adelicher zwischen Herrn Baron von Leyen und denen Herren von Wallbrunn cum omni superioritate territoriali eigenthümlich- und gemeinschafftlicher Orth / ist in termino decretorio Pacis Westphalicæ hactenus a nemine contradicto in alleiniger possession vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen / hat auch das Unglück nicht gehabt / wie die andere Oerther disseit Rheins / an die Cron Franckreich reuniirt- wohl aber bey auffgegangenem Krieg von Franckreich gegen das H. R. Reich / sowohl / als theils jenseits Rheins liegende Herrschafften / contribuable zu werden. Bey solchem damahligen geschwinden und bekümmerlichen Zustand nun / da eine so schwere Kriegs-Flamme aller Orthen angezündet ware / und nicht vorhero / hat ein Catholischer Pastor, Nahmens Grosch / nicht ex Mandato Regio; sondern Archi-Præfecti cujusdam Alzegani, deren Pouvoir doch sonsten nicht so weit gegangen oder gehen können / das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen sich angemasset / auch einige / wiewohl gar wenige Monathe getrieben: Gestalten dann / so bald die Kayserliche ernstliche Avocatoria in das Reich ergangen / und darinnen die allergnädigste Declaration geschehen / daß alles so wohl in statu Politico, als Ecclesiastico ad normam Pacis Westphalicæ hergestellt werden solte / ersagter Pastor, mit mehrerm Recht als die Occupation, sich gesagt seyn lassen / die Kirche und Schule Partenheim zu quiriren / auch von Stund an würcklich quitirt hat / so daß weder er noch ein anderer bey fürgedauretem Krieg in acht Jahr lang oder mehr biß an den 1697. erfolgten Ryßwickischen Frieden das geringste Coexercitium Catholicæ Religionis weder in der Kirchen noch Schulen nicht getrieben haben / sondern es hat der Evangelisch-Lutherische Pfärrer alle Catholiquen copulirt / begraben / deren Kinder getaufft / dem sonstigen actui divino aber sind die gar wenige Partenheimer Catholici in einem benachbarten auff eine viertel Stund daran gelegenen Orth nachgegangen; dabey ist ihnen post Pacem Ryswicensem so wenig / als dem in Religione discrepanten Condominio, die Opinion jemahlen angekommen / Clausula Art. IV. Pac. Ryswic. habe zu Partenheim Platz; dahero auch post Pacem Ryswicensem das alleinige Exercitium Augustanæ Religionis ohne einigen Anstoß fort getrieben worden / gestalten was Baron de Kleinholz gegen Ende des letzteren Kriegs unternommen / ein privater / und gar bald von Königlich-Französischer Generalität / auch Herrn Bischoffen von Metz improbirter und redressirter Ausus ware; ohngeachtet solchemnach / daß die Kirche Partenheim von Anno 1689., also lange ante Pac. Ryswic., auch nach solchem / tam pacis quam belli temporibus, und tempore pacis Badensis, in privatiori possessione vel quasi Exercitii Religionis Scholæ & Redituum Ecclesiasticorum waren / haben sich dennoch contra literalem sensum Clausulæ Art. IV. Pac. Ryswic. Leuthe finden können / welche dieser Kirchen und vielen andern sich zu näheren gedacheten; Wie dann auch im Werck selbsten geschehen: Dann nachdeme mittelst militarischer zweymahliger Execution an dreyen Rhein-Gräflichen Kirchen denen Benachbarten gezeiget worden / was auch sie zu gewarten hätten / so bedurffte es nachgehends bey solchen andern weiters nichts / als die Vorstellung / was bereits anderwärts geschehen wäre: Und unter sothaner Bedrohung hat der Chur-Maynzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg / die Partenheimer Kirch und Schule auffgefordert / und da man ihme nicht zu Willen seyn können / nach Aexten geruffen / und als dergleichen Instrument gekommen / selbsten Hand angeleget / den ersten Hieb in die Kirchen-Thür gethan / nachmahlen die Auffhauung andere in seinem Beywesen vollziehen lassen / und also solcher gestalt gewaltthätige Possession von der gantzen Kirchen genommen: Und ebener gestalten ist es mit dem Schul-Hauß gegangen / wobey der beste Theil der Competentien mit weggezogen worden / und auff daß ja nichts widriges gegen Catholicos möge vorgenommen werden / ist bißhero mehrmahlige Commination erfolgt / manu forti sich zu manuteniren / wie solches alles und allezeit mit genugsamen Documentis bedörffenden Falls kan beglaubiget werden.

Es bestättiget also auch diß Exempel / daß es nicht die Cron Franckreich / noch der Ryßwickische Friede und dessen fatale Religions-Clausul, sondern der Catholischen Landes-Herrschafften und ihres Cleri eigener Religions-Eyfer und der damit verknüpffte Vorsatz / die Evangelische Religion in ihren Landen und sonsten nach und nach gäntzlich auszurotten / seye / der zu diesen Gewaltthätigkeiten antreibe. Denn gleichwie die Kayserliche allergerechteste Intention nie gewesen / noch seyn können / die principia damahliger Reichs-Feinde auffkommen / und denjenigen contraveniren zu lassen / was wegen Auffrechthaltung des Westphälischen Friedens in damahliger Krieges-Declaration ausdrücklich bedungen worden / sondern durch die Kayserliche allergnädigste Avocatorien / wie auch laut Facti Speciei zu Partenheim geschehen / die Restitutio der invadirten Kirchen nach dem Westphälischen Frieden allergerechtest erfolgt / auch der Cron Franckreich selbst so wenig in die Gedancken gekommen / mit Wegnehmung der Kirchen oder der Intraden / Pfarr- und Schul-Häuser zu verfahren / als wenig sie sich bißher um die Execution dieser Evangelischer Seits nie agnoscirter / sondern beständig contradicirter und protestirter Religions-Clausul im Reich nach solchem Frieden angemeldet; Also haben hingegen Catholici Status, ohne die geringste Vollmacht / vielweniger Gewalt und Befugnüß / selbst exequiren zu dürffen / wider die klaren Reichs-Gesetze und heiliges Versprechen / in obgedachter Krieges-Declaration gegen Franckreich nicht einmahl mit der also verfasseten Clausul und der darüber von der Cron Franckreich gegebenen vielfältigen Explica-

nion zufrieden oder vergnügt seyn wollen / sondern gehen viel weiter / und hande'n offenbarlich NB. auch so gar in frembden Territoriis, wie es abermahls zu Partenheim geschehen / gegen die ausdrückliche Dispositionem des 46. Articuls besagten Ryßwickischen Friedens / auff dessen Articulum IV. sie sich doch gründen und beruffen / fangen auch ganz neuerlich an / ihr Jus territoriale und respective geistliche Jurisdiction dergestalt zu extendiren / und zu mißbrauchen / daß dergleichen in der trübseeligen Zeiten zwischen den Religions- und Westphälischen Frieden nicht erhört gewesen / daß man diese feyerlichst suspendirte geistliche Jurisdictiones in Evangelischen Territoriis so gar armata manu zu behaupten sich unterstehen dörffen.

Lit. D.

Designation derer an Kayserliche Majestät vom Corpore Evangelicorum nach und nach abgegebenen Schreiben.

Anno 1653. den 1/11. Maji. Allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelici an Ihro Kayserl. Majestät / worinnen wehemüthigst gebeihen wird / Ihren in denen Kayserl. Erb-Landen und Königreichen wohnenden Glaubens-Genossen mehrere Gewissens-Freyheit allergnädigst zu gönnen / die verminhlich ohne Kayserlichen Befehl von etlichen Bedienten ihnen zugefügende Bedruckungen auffzuheben / und sie als Mit-Christen zu dulden / mithin der Göttlichen Majestät darinnen nachzufolgen / welche die um Barmhertzigkeit flehende nicht unerhört lässe / auch die Beherrschung der Gewissen sich alleine vorbehalten.

Anno 1653. den ... Allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum an Kayserl. Majestät vor die in Dero Erb-Landen wohnende Evangelische Unterthanen / sonderlich die in Schlesien / und in denen Fürstenthümern Oppeln und Ratibor / darmit die harte Befehle gegen die arme Leuthe nicht möchten exequirt werden.

Anno 1653. den 27. Junii. Allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / worinnen das Corpus Evangelicorum die grausame Gewalt / welche der Catholische Pfaltzgraf in der Stadt Weyden mit Erbrechung der Kirchen-Thüren und gewaffneter Einführung des Simultanei verübet / Kayserl. Majestät allergehorsamst vorstellet / und Kayserliches ernsthafftes Einsehen per Mandata pœnalia allerunterthänigst bittet.

Anno 1653. den 1/11. Aug. Fernerweit allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Evangelische Unterthanen in denen Kayserl. Erb-Königreichen und Landen / darin besonders um der einstige allergnädigste Antwort auff die vorherige Intercessiones, weniger nicht vor die in denen 4. Herrschafften Plesse / Wartenberg / Militsch und Trachenberg wohnende Evangelische allerunterthänigst gebethen wird.

Anno 1653. den .... Abermahlige allerunterthänigste Intercessionales vor die so gewaltig gedruckte Evangelische Unterthanen in denen Kayserl. Erb-Landen / da in Gleichförmigkeit der vorigen Kayserl. Majestät allerunterthänigst angeflehet worden / daß dieselbe Dero unter unzehligen Thränen Gewissens-geängstigte treue Unterthanen Kayserlich zu beherzigen / und nach so langer Geduld / sie endlich einer allergnädigsten Resolution zu würdigen geruhen möchten.

Anno 1654. den 30. Jan. Wiederholtes allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben vor die gar sehr bedrängte Evangelische Unterthanen in denen Kayserl. Erb-Landen / sonderlich vor die mit unerhörter militarischer Gewalt gepresste Augspurgische Confessions-Verwandte in Schlesien / und daselbst denen Hertzogen / wie auch der Stadt Breßlau / beschnittene Gewissens-Freyheit.

Anno 1654. den 1/11. April. Ein allerunterthänigstes Vorschreiben gleichen Inhalts / sonderlich das harte Verfahren in Schlesien und gegen die Stadt Breßlau betreffend.

Anno 1654. den 3. Maji. Ein allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / worinnen allergehorsamst gebethen wird / daß alle Processus aus dem Instrum. Pacis entstehend bey dem Reichs-Hof-Rath cessiren / und an die Reichs-Deputation verwiesen / sodann dem Friedens-Schluß gemäß gedachter Reichs-Hof-Rath mit Augspurgischen Confessions-Verwandten Subjectis versehen / die Reichs-Hof-Raths-Ordnung zur Erinnerung communiciret / auch diesen und andern Evangelischen Gesandten das freye Religions-Exercitium am Kayserlichen Hof Lager gestattet werden möge.

Anno 1654. den 16. Maji. Ein allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / worinnen die im nechst vorgesetzten enthaltene Puncta lediglich wiederholet / und um allergnädigste Resolution gebethen wird.

Anno 1654. den 17. Maji. Ein allerunterthänigstes Schreiben / in welchem wegen der bey dem neu-errichteten Reichs-Abschiede einseitig vorgenommenen Aenderungen das nöthige allergehorsamst eingewendet wird.

Anno 1655. den ... Allerunterthänigste Intercessionales der Reichs-Deputation, Evangelischen theils / vor die Gan-Erben des Hauses Rothenberg / daß sie nach dem probirten facto possessionis gegen die Chur-Bayerische Attentata restituiret / allenfalls zu der Reichs-Deputation verwiesen / und forthin von Chur-Bayern nicht weiter beschweret werden möchten.

Anno

Anno 1656. den 7. Maji. Allerunterthänigste Intercessionales des Corporis Evangelici vor die Frau Pfaltzgräfin Marie Eleonore, daß die von Baaden in Anspruch genommene 2. Fünff-Theil der fordern Grafschafft Spannheim / und darüber formirte Forderung der perceptorum nicht vor eine extraordinari Commission gezogen / sondern an die in allen Reichs-Constitutionen gegründete privilegirte erste Instanz der Austräge gewiesen werden möge.

Anno 1664. den 13. April. Allerunterthänigste Intercessionales Evangelicorum, daß Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten / der wegen des mit Chur-Maynz habenden Streits geächteten Stadt Erfurth / den allergehorsambst gebettenen Salvum Conductum um do mehr zu ertheilen / als dergleichen vormahls auch ohne Anhalten geschehen / und dardurch diese weitaussehende Sache destomehr güttlich beygeleget werden könte.

Anno 1664. den 13. April. Allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / worinnen Evangelici bitten / daß mit der von Chur-Maynz vorhabenden / an sich sehr nützlichen Visitation des Reichs-Hofraths / wegen noch ermanglender Requisition nicht vorgeeilet werden möge.

Anno 1664. den 13. April. Allerunterthänigstes ferneres Intercessions-Schreiben um mehrere Gewissens-Freyheit derer in denen Kayserl. Erb-Landen wohnenden gedruckten Evangel. Unterthanen / daß doch diesen Seelen-geängstigter Lemren zum Trost endlich eine allergnädigste Resolution erfolgen möge.

Anno 1664. den ... Allerunterthänigstes Schreiben der Evangelischen / worinnen Kayserl. Majestät allergehorsamst ersuchet werden / den Herrn Churfürsten zu Maynz von der gegen die zwar geächtete / aber zu pariren willige Stadt / Erfurth / mit Hülffe frembder Völcker vorhabenden Execution, als einem sehr gefährlichen Fürnehmen / abzuhalten / und dargegen in denen Reichs-Collegiis die Sache zur Hinlegung befördert zu helffen.

Anno 1664. den 13. April. Allerunterthänigstes Schreiben derer Evangelischen / worinnen allergehorsamst gebetten wird / daß Kayserl. Majestät das dem Herrn Hertzog Christian zu Mecklenburg / nachdem Derselbe Catholisch geworden / und bey noch lebender Dero ersten rechtmäßigen Frau Gemahlin von dem Pabst eine Dispensation, sich anderweit zu verheyrathen / erhalten / und auch zu Werck gerichtet / dißfalls ertheilte Decretum confirmatorium wieder zu cassiren allergnädigst geruhen möchten.

Anno 1665. den $\frac{10}{20}$ Maji. Anderweites mehr umständliches allerunterthänigstes Schreiben in erwehnter Mecklenburger Matrimonial-Sache / in welchem das vorige Ansuchen / pro cassatione Decreti confirmatorii und nachgefolgter Declaration, umsomehr wiederholet wird / als es denen gemeiner- und Reichs-Gesetzen gäntzlich zuwider lauffe / und alles dardurch wieder in eine unseelige Unruhe und Confusion gestürtzet werden müste.

Anno 1665. den 12. Julii. Allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / daß Dieselbe die wegen der Wildfangs-Sache gegen Chur-Pfaltz mit Kriegs-Macht sich verbunden, und bereits zur thätlichen Vergewaltigung geschrittene Stände davon abzustehen vermahnen / und in dieses höchst-gefährliche Werck ein wachendes Auge zu schlagen allergnädigst geruhen möchten.

Anno 1665. den 3. Nov. Allerunterthänigste Intercessionales für die Frau von Pretzberg / daß dieselbe des ihr darum angelegten Arrests und schweren Geld-Straffe / weil sie die zwey Reydeckischen Fräulein an einen Evangelischen Hof ins Reich zu fernerer Erziehung bringen helffen / möchte allergnädigst enthoben werden.

Anno 1666. den 10. Jan. Allerunterthänigstes Vorschreiben / daß der Herr Hertzog zu Oels in Schlesien von dessen hergebrachten Iure Patronatus durch die Frau Aebtißin zu Trebnitz nicht möge verdrungen werden.

Anno 1667. den 22. Maji. Allerunterthänigste Intercession an Kayserl. Majestät vor die Reichs-Stadt Lübeck / daß dieselbe wegen des von dem Canonico Häring erregten Streits / pro privato Exercitio der Catholischen Religion und dessen unerwiesener Possession, nicht mit Manutenenz Mandatis beschwehrt / sondern von der erkanten Commission ab- und zu der Reichs-Deputation gewiesen werden möge.

Anno 1667. den 11. Sept. Allerunterthänigstes Vorschreiben des Corporis Evangelici vor die Evangelische Herren Grafen zu Löwenstein-Wertheim / daß vor der der mit Ihrem Catholischen Herrn Vetter enthaltender Strittigkeiten halber erkannten Kayserl. Commission der Punctus receptionis subditorum Catholicorum nicht verhandelt / sondern an dem Reichs-Convent remittirt werden möge.

Anno 1667. den 14. Nov. Allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / in welchem gebetten wird / Herrn Graf Christian zu Ortenburg / dahin anzuweisen / seines abgelebten Herrn Bruders Georg Frau Wittib / wegen Erziehung ihrer Kinder / keinen weiteren Eintrag zu thun / und die benannte Conturores allergnädigst zu confirmiren.

Anno 1668. den 8. April. Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben an Kayserl. Majestät / denen angezeigten Mängeln des Reichs-Hofraths allergnädigst zu remediren / und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung communiciren zu lassen.

Anno 1668. den 18. April. Wiederholtes allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben / daß die Löwenstein-Wertheimische Irrungen / und zwar ratione receptionis subditorum, ad Comi-

ria möchten verwiesen / und des andern halber die Commission reassumirt / so dann die von dem Cathol. Herren Grafen verübte Gewaltthaten nachdrücklich geahndet werden.

Anno 1668. den 12. Augusti. Allerunterthänigstes Vorschreiben wegen der Reichs-Städte Weissenburg und Landau / um Ihro Restitutions-Sache gegen die Freyherren von Hohen-Egg an die Reichs-Deputation allergnädigst zu weisen / und nicht zu gestatten / daß die andere Kayserl. Commission darinnen etwas verhänge.

Anno 1668. den 20. Nov. Allerunterthänigste Intercessionales an Kayserl. Majestät / daß Dieselbe allergnädigst geruhen möchten / das von dem Reichs-Hofrath in der Gräflich-Ortenburgischen Vormundschaffts-Sache gegen die Iura und Gräfliche Erb-Verein gemachte Conclusum allergnädigst zu erklären: daß kein verdächtiger Vormund / wie Herr Graf Christian / auffgedrungen / sondern auff der Gräflichen Frau Mutter Anführen reflectiret werde.

Anno 1668. den 18. Decembr. Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte / daß dem weitaussehenden Unternehmen der Abtißin zu Trebnitz und des Abts zu St. Vincenz in Breßlau / ex Iure Patronatus in dem Fürstenthum Oels reformiren zu wollen / weswegen sie mit der verwittibten Hertzogin zu Würtenberg in Streit gerathen / nachdrücklich gesteuret werden möge.

An. 1669. den 13 Febr. Allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Evangel. Gemeinde zu Grünenbach im Allgau / daß / weilen von dem Herrn Bischoff zu Augspurg ihnen ihr per Commissionem Cæsaream ad statum An. 1624. restituirtes Religions-Exercitium in Disputat gezogen / und darüber eine neue Commission erschlichen worden / Kayserl. Majestät sothane Commission auffheben / und allenfalls die Sache ad Deputationem allergnädigst verweisen möchten.

An. 1669. den 20. Martii. Allerunterthänigste intercessionales vor die Reichs-Stadt Heilbronn / wegen der mit dem Abt zu Kaysersheim streitig gewordenen Administration eines Hofes / mit allerunterthänigster Bitte / diese Sache zu Friedens-Schlußmäßiger Verfügung an die Restitutions-Deputation zu weisen.

An. 1669. den 21. Martii. Allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Reichs-Stadt Leutkirch / welche von Ihro Kayserl. Majestät Land-Vogt in Schwaben und dem Prælaten zu Weingarten / zu Auffnehmung Cathol. Burger / als einem Rechte / gezwungen / und bey deisen Weigerung im Commercio gehemmet werden wolte / allerunterthänigst bittend / nachdrücklich zu verordnen / damit die Thätlichkeiten sofort abgestellet werden mögen.

An. 1669. den 10. April. Allerunterthänigste Intercessionales vor die verwittibte Gräfin zu Ortenburg / daß Dieselbe in dero strittigen Vormundschaffts-Sache Reichs-Constitutions-mäßig möge gehöret / und nicht also dieser und denen Pactis Familiæ zuwider / von dem Reichs-Hofrath verfahren / und Graf Christian zu Abstellung seiner Thätlichkeiten per Mandata Sine Clausula angehalten werden.

An. 1669. den 3. Iunii. Allerunterthänigstes Vorschreiben an Kayserliche Majestät / daß die Reichs-Stadt Kauffbeuren Evangel. Theils / wegen des ex Instrumento Pacis derselben restituirten Lehen-Trägerschafft über die Dörffer Justingen und Westerdorff von dem Catholischen Theil nicht ferner möge beeinträchtiget werden.

An. 1669. den 2. Nov. Allerunterthänigstes Recommendations-Schreiben vor die beyde Reichs-Städte / Ulm und Memmingen / darmit die von Doctor Pflaumern wider Recht zu sich gezogen- und ohne Vorwissen der Interessenten bey Kayserl. Majestät erblich erhaltene Administration der Stebenhoberischen Stifftung vor gedachter Städte Pfarr-Kirchen auffgehoben / und nach der Observanz des Westphälischen Friedens / denen es gebühret / angedeyen möge.

An. 1669. den 6. Dec. Allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / worinnen gebeten wird / dem Bücher-Commissario Sperling Einhalt zu thun / damit er nicht so nach eigener Willkühr derer Evangel. Scripta Theologica, sonderlich Polemica, auff denen Messen confiscire.

An. 1670. den 14. Iulii. Allerunterthänigstes ferners Vorschreiben / daß die Kayserl. Commission wegen der im Löwenstein-Wertheimischen verordneten Division und Peræquation wieder möge reassumiret / und nicht ferner durch den nicht dahin gehörigen Religions-Punct / zum grossen Nachtheil derer Evangelischen Herren Grafen / gesteckt bleiben.

An. 1670. den 14. Octobr. Abermahlig- allerunterthänigstes Vorschreiben wegen des Fleckens Grünenbach / darmit die gegen die erfolgte solenne Restitution und zwantzigjährige ruhige Possession, auff Anhalten des Herrn Bischoffen zu Augspurg / von dem Reichs-Hofrath erkannte Commission wieder auffgehoben / und nicht gegen die Reichs-Constitutiones gehandelt werden möge.

An. 1670. den 14. Octobr. Allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Reichs-Stadt Speyer / gegen welche die vier geistlich: Stiffter daselbst / in Camera Processus erhoben / welcher ob paria vota an den Reichs-Convent verwiesen / jedoch aber unter andern Prætext vor Chur-Maynz eine Straffe von 100. Marck Goldes erkannt worden / um deren Execution bey dem Reichs-Hofrath angesuchet wurde / welches weitaussehende Begehren ab- und ad Comitia zu verweisen / Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchet werden.

An. 1671. den 23. Febr. Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben an Kayserl. Majestät / daß in dem zwischen Herrn Graf Friedrich von Nassau / und Georg Wilhelm Klüppeln / der Landsässerey

sasserey halber / am Reichs-Hof-Rath sich enthaltenden Processe, nicht eher / als biß zu verordneten Friedens-Schluß-mäßiger Anzahl Evangelischer Reichs-Hofräthe / möge verfahren werden.

An. 1671. den 23. Febr. Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben / den Land-Vogt in Schwaben / und den Prälaten zu Weingarten allergnädigst nachdrücklich anzuweisen / daß sie von aller verübt- und weiter angedroheter That-Handlung gegen die Reichs-Stadt Leutkirchen abstehen / und mit ihrem Gravamine an das gesamte Reich / wohin es gehörig / sich wenden möchten.

An. 1671. den 2. April. Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben vor die Reichs-Stadt Speyer / daß Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen möchten / die vor dem Cammer-Gerichte Rechts-hängige und an den Reichs-Hofrath gezogene Mühlbergische Sache von diesem abzuweisen / und in Conformität der Reichs-Gesetzen / an jenes zu remittiren.

An. 1671. den 27. Maji. Allerunterthänigste Intercessionales an Kayserl. Majestät / daß / weilen bey dem Iudicio Austregarum die paritas Religionis so gut / als bey andern Iudiciis, zu beobachten / als würde man es auch bey denen zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfaltz occasione der Burg und Stadt Pfedersheim entstandenen Differentien dabey lassen / und allenfalls ratione modi das Werck beym Reichs-Tag zu tractiren seyn.

An. 1673. den 23. Augusti. Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben / daß occasione der Ladenburgischen Sache / die Parität bey denen Austrägen observiret / das Iudicium supplicatorium bestellet / und die Erkänntnuß des Reichs-Hofraths wieder abgekehret werden möge.

An. 1675. den 3. Ian. Allerunterthänigste Intercessionales an Kayserliche Majestät / worinnen allergehorsamst nachgesuchet wird / daß der Herr Graf zur Lippe bey dem ruhigen / und tempore Pacis restituirten Besitz des halben Theils des Closters Falckenhagen möge allergnädigst gehandhabet / darentgegen die Jesuiter mit ihrem so offt verworffenen Gesuch zur Ruhe verwiesen werden.

An. 1678. den 28. April. Allerunterthänigste wiederholte Intercessionales vor die Herren Grafen zur Lippe / daß Sie bey dem ruhigen Besitz des Ihnen Friedens-Schluß-mäßig restituirten halben Theils des Closters Falckenhagen allergnädigst geschützet / und die PP. Societatis zu Paderborn mit ihrer ungegründeten Klage forthin bey dem Reichs-Hofrath nicht mehr gehöret / sondern ab- und zum Stillschweigen verwiesen werden möchten.

An. 1678. den 28. April. Allerunterthänigstes Vorschreiben an Kayserl. Majestät / wegen des vormahligen Reichs-Hofraths / Herrn Grafen von Stuzendorffs / nachgelassenen Gräflichen Frau-Wittib / daß nemlichen Derselben Ihre von dem Kayserl. Land-Marschalls-Gerichte weggenommene Kinder ihr ohne alle Condition restituirt / die Gewissens-Freyheit nach denen Reichs-Gesetzen unbeeinträchtiget gelassen / und derselben der freye Abzug gegönnet werden möge.

An. 1679. den 12. Febr. Abermahliges allerunterthänigstes Intercessionale vor die verwittibte Frau Gräfin von Sinzendorff / daß Derselben Gräflichen Kindern die völlige Freyheit restituirt / die in Clöstern detinirte befreyet / denen Erwachsenen / sich beliebig zu versorgen / gestattet / und die Land-Marschallische an die ältesten Söhne ergangene Citation cassirt werden möchte.

An. 1679. den 22. April. Allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / in welchem nachgesuchet wird / Derselben Bücher-Commissario ernstlich anzubefehlen / daß derselbe die Stadt Franckfurth oder anderer Status an dem ex Iure Status & territoriali ihnen zustehenden Iure confiscandi derer ans Licht kommenden auffrührischen Bücher und Schrifften nicht hindern möge / welches in einem Post-Scripto wiederholet wird.

An. 1681. den ... Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben / daß Kayserl. Majestät dem Gesuch Herrn Grafen Philipps Albrecht zu Limburg / welcher seine Gemahlin die Ehe auffgekündet / und sich anders verheyrathet / zum Præjudiz seines Herrn Bruders und dessen Gräflichen Hauses keine Statt geben möge.

An. 1682. den ... Allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben / daß Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen möchten / die von dem Herrn Fürsten Johann Franz zu Nassau / gegen den Herrn Fürsten Wilhelm Moritz zu Siegen ausgewürckte und angefangene Commission wiederum auffzuheben / und der privilegiatæ primæ Instantiæ den ungehinderten Lauff zu lassen.

An. 1682. den 7. Iunii. Allerunterthänigstes Vorstellen an Kayserl. Majestät / daß / weilen eine neue Türcken-Gefahr besorgt würde / so möchten Dieselbe allergnädigst geruhen / zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe im Königreich Ungarn dahin zu dencken / damit doch die vielfältige Bedruckungen deren Evangelischen daselbst gegen alle Concessiones und Confirmationes abgestellet würden.

An. 1682. den 30. Dec. Fernerweites allerunterthänigstes Vorschreiben / worinnen Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchet werden / die auffs neue zunehmende Drangsaalen und Verfolgungen gegen die Evangelische in Schlesien allergnädigst abstellen zu lassen / und dero erbärmliches Winselen dereinsten zu hören.

An. 1684. den $\frac{10}{20}$. Jan. Allerunterthänigstes Gratulations-Schreiben wegen des glücklichen Entsatzes Wien / mit angehängter allergehorsamster Bitte / denen Evangelischen Unterthanen in Ungarn / der allergnädigst gemachten Hoffnung nach / ihr freyes Religions-Exercitium zu gestatten / und dardurch vielem Unwesen zu steuren.

An. 1684. den 28. Aug Allerunterthänigstes weiteres Intercessionale, daß die von Kayserlicher Majestät in dem zwischen denen Herren Fürsten zu Nassau-Siegen entstandenen Successions-Proceſs verordnete Commission und angedrohete Sequestration abgestellet / und die Differentien ad forum competens remittiret werden möchten.

An. 1685. den 12. Julii. Allerunterthänigstes weiteres Vorschreiben vor die gegen das Instrumentum Pacis und allergnädigste Kayserliche Declarationes je mehr und mehr erbärmlich gedruckte Evangelische in Schlesien / insonderheit auch wegen der ohne ihres Vatters Vorwissen und im Angesicht des gantzen Reichs-Tages / durch des zweyten Oesterreichischen Gesandten Sohn / heimlich entführter Evangelischer beyder jungen Grafen von Hardeck.

An. 1685. den 12. Julii. Allerunterthänigstes Bitten / daß doch die in Tyrol ausgeschaffte Evangelische unglückliche Unterthanen nicht so elend mißhandelt / und bey ihrem Abzug ihrer Kinder und Haab forthin beraubt werden möchten.

An. 1686. den $\frac{2}{12}$. Martii. Allerunterthänigstes Vorstellen / daß Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten / die durch Gelegenheit des zu Basel edirten Buchs: De Festo Corporis Christi, von Dero Bücher-Commissario und Fiscal begehrte und von der Stadt Franckfurth geweigerte Confiscation einzusehen / und nicht zu gestatten / daß die denen Reichs-Ständen nach denen Reichs-Constitutionen zuständige Cognition und Confiscation der Bücher durch solche Leuthe gehemmet / oder die Evangelische Scripta Polemica von ihnen censiret werden / vielmehr Dero Kayserl. Ambt dahin allergnädigst zu interponiren / darmit die Römisch-Catholischen Scriptores von ihrer harten Schreib-Arth gegen die Evangelischen abstehen möchten.

An. 1686. den $\frac{2}{12}$. Martii. Allerunterthänigstes Vorbitten an Kayserl. Majestät vor Herrn Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Gräfliche Kinder / daß diese wegen des durch Graf Philipp Conrad erregten Successions-Streits und ihres Vatters gemachten Successions-Verordnung möchten zur Genüge gehöret / und in der Grafschafft Bentheim weder in Ecclesiasticis noch Politicis gegen das Instrumentum Pacis etwas verhänget werden.

An. 1686. den ... Fernerweite allerunterthänigste Vorbitte an Kayserl. Majestät wegen Dero in Tyrol seyenden Evangelischen Unterthanen / daß sie nach der allergnädigst gegebenen Vertröstung / bey ihrer Emigration, nicht mehr mit Vorenthaltung ihrer Haabe und Kinder von der Ober-Oesterreichischen Regierung mögen beschweret werden.

An. 1688. den 22. Jan. Allerunterthänigste Vorstellung an Kayserl. Majestät / daß / weilen durch Gelegenheit der Jud-Löwischen Corruptions-Sache am Cammer-Gericht eine Untersuchungs-Commission angeordnet / und solche auff Verfügung des Reichs-Hof-Raths auch auff andern Gerichts-Personen extendiret / ohne daß hierbey Reichs-Constitutions-mäßig verfahren / als möchten Kayserl. Majestät allergnädigst verfügen / daß die paritas Religionis observirt / und denen Herren Catholischen einige Evangelische Stände adjungiret / und sodann fortgefahren werden möge.

An. 1688. den 22. Febr. Nachmahlig allerunterthänigste Intercessionales an Kayserl. Majestät / daß doch denen jämmerlich bedrängten Evangelischen Tyroler und Saltzburger Unterthanen eine Friedens-Schluß-mäßige Emigration verstattet / und das an Saltzburg gesendete Inspruckische Verbot wieder auffgehoben werden möge.

An. 1688. den $\frac{1}{11}$. Aug. Abermahlig allerunterthänigste Vorbitte an Kayserl. Majestät / allergnädigst zu befehlen / darmit Dero Ober-Oesterreichische Regierung denen nun 3. Jahr um GOttes Barmhertzigkeit willen wegen derer Kinder und Vermögens stehenden Evangelischen Unterthanen in Tyrol / solches absolgen / und denen übrigen das Beneficium Emigrationis wiederfahren lassen möge.

An. 1689. den 6. Martii. Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben / daß Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten / die von dem Kayserl. Fiscal gegen M. Müllern zu Augspurg / seine Mit-Beklagte / und den Magistrat daselbst / wegen des von jenem zur Defension der Evangelischen Lehre auff die Provocation eines Dominicaner-Mönchs herausgegebenen Buchs / und dieses Confiscation, angestellte sehr partheyische Klage zu cassiren / darüber Dero ernstliches Mißfallen zu bezeigen / und dem Reichs-Hof-Rath nicht so auff blosse Petita mit harten Mandatis zu verfahren allergnädigst zu befehlen / auch daß die Catholischen geistliche Scribenten die Evangelischen nicht mit so höchst ärgerlichen Schrifften weiter angreiffen und provociren möchten.

An. 1690. den $\frac{6}{16}$. Jan. Allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät derer zu der Römischen Königs-Wahl nach Augspurg geschickten Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen Gesandschafften / worinnen allergehorsamst gebeten wird / daß doch in denen bißher

so

so vielfältig geklagten und benannten Religions-Bedruckungen endlich nach denen Legibus Imperii Pragmaticis die Justiz administriret / und nach gegenwärtiger Beschaffenheit der vorhabenden Wahl eines Römischen Königs / die Evangelischen darunter auch von diesem / als künfftigen Herrn Successore, Sicherheit erlangen möchten.

An. 1690. den 14. Maji. Allerunterthänigstes Intercessionale vor die Frau Gräfin / Susanna Johanna zu Castell / daß Ihr dero von Ihrem Gemahl gegen die errichtete Ehe-Packen gewaltsam entführte Sohn / um selbigen / dem Versprechen zuwider / in der Catholischen Religion auffzuziehen / wiederum möge abgefolget werden.

An. 1691. den $\frac{10}{20}$. Junii. Allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben vor den Herrn Graf Eustachium Casimir zu Löwenstein Wertheim / daß doch die allergnädigst angeordnete Special-Division der Grafschafft Wertheim gegen die vorher bereits viermahl erkandte General-Division aller dero Löwensteinischen Graf- und Herrschafften wieder auffgehoben / und die gegen den Statum anni 1624. attentirte Gewaltthätigkeiten wieder abgeschafft werden müsten / welches in einem Post-Scripto wiederholet wird.

An. 1691. den 30. Aug. Wiederholtes allerunterthänigstes Bitt-Schreiben / Kayserl. Majestät geruhen möchten / das Thränen-volle Flehen der Frau Gräfin von Castell allergnädigst anzusehen / und der Trost-losen Frau Mutter die Wiederstellung dero Ihr gewaltthätig entführten Sohnes ernstlich anzubefehlen.

An. 1692. den 24. Jan. Wiederholtes allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben an Kayserl. Majestät / worinnen gebethen wird / daß die sub- & obreptitiè erschlichene Erkäntnüß der Special-Division der Grafschafft Wertheim wieder auffgehoben / und die Evangelischen Herren Grafen nicht gegen die Reichs-Constitutiones und dero Pacta sich um die Halbscheid so vieler Graf- und Herrschafften verkürtzet sehen müsten / sondern das Judicium Familiæ Herciscundæ angeordnet werden möchte.

An. 1699. den 24. Julii (4. Augusti.) Nochmahlig allerunterthänigste Intercessionales, daß die Herren Grafen zur Lippe in dero wohl fundirten legalen Besitz des halben Closters Falckenhagen gegen das imbillige und wider alle Reichs-Gesetze offenbar lauffende Gesuch der Jesuiter zu Paderborn / kräfftig möchten gehandhabet / mithin diese abgewiesen und die erkannt- und renovirte Commission cassiret werden.

An. 1700. den 10. April. Fernerweit allerunterthänigstes Vorschreiben / daß in der Falckenhagischen Closter-Sache die Herren Grafen zur Lippe / zu Faveur der Jesuiten zu Paderborn / nicht möchten in ihrer 50. Jährigen Possession gestöhret / und mit mehreren Mandatis vom Reichs-Hof-Rath beschweret werden.

An. 1700. den 4. Octobr. Allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Herren Rhein-Grafen / daß die unterm Prætext der Ryßwickischen Clausul von dem Herrn Fürsten von Salm zu Einführung der Catholischen Religion mehr als feindlich mit Kayserl. Miliz in ihrem Lande verübte grosse Gewaltthätigkeiten förderlichst wieder abgestellet werden mögen.

An. 1700. den 7. Decembr. Allerunterthänigstes Vorstellen an Kayserl. Majestät / daß die wegen der Sachsen-Cobürgischen strittigen Successions-Sachen von dem Reichs-Hof-Rath / mit Vorbeygehung des privilegirten Judicii Austregalis, erkannte Commission wieder cassiret / und bey denen im Hause Sachsen hergebrachten Compositions-Mitteln es möge gelassen / und denen Reichs-Gesetzen künfftig nachgegangen werden.

An. 1700. den 24. Decembr. Anderweite allerunterthänigste Imploration, daß Kayserl. Majestät Dero allerhöchstes Ambt interponiren / und allergnädigst verordnen möchten / darmit eingeklagte viele Veränderungen circa Statum Religionis in der Untern-Pfaltz förderlichst restituirt und abgestellet würden / um bey länger entstehender Erhörung nicht genöthiget zu seyn / die Zuflucht zu denen in Instrumento Pacis vorgeschriebenen Mitteln zu nehmen.

An. 1701. den 23. Martii. Allerunterthänigst wiederholtes Bitten / denen noch immer in der Untern-Pfaltz anhaltenden Religions-Bedruckungen allergnädigst abzuhelffen und sie in ihrem Suchen nicht weiter Hülff-los zu lassen.

An. 1702. den 9. Febr. Wiederholtes allerunterthänigstes Intercessionale wegen der Falckenhagischen Closter-Sache / daß solche von dem Reichs-Hof-Rath ab- und ad Deputationem verwiesen / mithin daß der Punctus restituendorum durch Kayserliche allergnädigste Verordnung reassumiret / und das unausgemachte coram Collegio Deputatorum erörtert werde.

An. 1702. den 2. Decembr. Allerunterthänigstes Vorschreiben vor die Stadt Wormbs / daß mit der vom Reichs-Hof-Rath in der zwischen Ihr und der Fürstlichen Regierung strittigen Processions-Sache ergangenen Verordnung nicht ferner in dieselbe gesetzet werden möge.

An. 1703. den 18. April. Allerunterthänigste Vorstellung an Kayserl. Majestät / worinnen allerunterthänigst gebethen wird / daß / weilen sich bey der von dem Münsterischen Dohm-Capitularen / Freyherrn von Nesselrode / am Päbstlichen Hofe ausgewürckten Provisional-Surrogation über die Dohm-Probstey daselbst / geäussert / wie der Pabst das Wahl-Recht des

Münsterischen Dohm-Capituls und die Freyheit der Teutschen Nation, auch gar gegen die von denen Evangelischen nie erkandte Concordata Germaniæ, unverantwortlich kräncke / also Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten / mit denen Reichs-Ständen sich dahin allergnädigst zu verstehen / damit die Concordata gäntzlich auffgehoben / und die Teutsche Freyheit / wie solche in Consilio Basilcensi stabiliret / wieder ersetzet / und dem Münsterischen Dohm-Capitul / sich ferner bey dem Päbstlichen Hofe einzulassen / verboten werde.

An. 1705. den 30. Sept. Allerunterthänigstes Gratulations-Schreiben zu der angetretenen Kayserlich- und Königlichen Regierung / mit angefügter allerunterthänigsten Intercession, daß die Evangelische Landsassen und Unterthanen in Schlesien nicht ferner in dem Religions-Exercitio so hart gedrucket / sondern nach dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Versicherung allergnädigst gehandhabet / mithin das geänderte in vorigen Stand hergestellet werden möge.

An. 1707. den 30. April. Noch ferneres allerunterthänigstes Intercessionale vor die Evangelische in Schlesien / daß die noch immer fortwährende Religions-Beschwehrnüssen dereinst möchten auffhören / und die zu dergleichen Untersuchung anzuordnende ehemahls vertröstete Commission auch auff diese extendiret werden.

An. 1708. den 10. Martii. Abermahlig allerunterthänigstes Danck- und Bitt-Schreiben an Kayserl. Majestät / wegen der auff die Königlich-Schwedische Intervention geschehenen Declaration, daß denen Evangelischen in Schlesien ihr ihnen durch Majestät-Briefe und sonsten auch in Instrumento Pacis versprochenes freyes Religions-Exercitium forthin nicht mehr / wie bißhero / gehemmet / und mit gewaltsamer Wegnehmung ihrer Kirchen und Schulen in Städten und auff dem Lande verfahren / sondern alles in dem allergnädigst mehrmahlen versprochenen alten Stande respectivè wieder gesetzet und gelassen werde.

An. 1708. den 16. Octobr. Allerunterthänigstes Vorschreiben vor den Herrn Grafen von der Lippe / wegen des von denen Conventualinnen des ihnen zugehörigen Closters zu Lenigow am Reichs-Hof-Rath gegen Ihn erregten Processes, da diese in causa purè Ecclesiastica und Beneficien-Sache ein Mandatum ausgebracht / daß Kayserliche Majestät Dero Reichs-Hof-Rath allergnädigst anbefehlen möchten / wegen notoriè in Ecclesiasticis unfundirter Jurisdiction, die sich etwa weiter anmeldende Conventualinne ab- und zu schuldigem Gehorsam an ihre Landes-Obrigkeit zu weisen.

An. 1709. den 23. Febr. Allerunterthänigstes Vorstellen und Bitten an Kayserl. Majestät / daß / weilen unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte ohnstrittig mit verstanden würden / also Sie allergnädigst geruhen möchten / den würcklichen Effect der Alt-Ranstädtischen Convention auch die Reformirte in Schlesien geniessen zu lassen.

An. 1709. den 1. Octobris. Allerunterthänigstes Bitten / daß Kayserl. Majestät geruhen möchten / allergnädigst zu befehlen / damit sowohl der Catholische Fürst zu Nassau-Siegen / als die Kayserliche Administrations-Commission in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen / die vorgenommene Religions-Veränderungen ab- und alles in vorigen Stand herstellen müssten.

An. 1709. den 23. Decembr. Allerunterthänigstes Intercessionale, daß die Stadt Augspurg / Augspurgischer Confessions-Verwandten theils / wegen der mit dem Abt und Convent zu St. Ulrich und Afra in puncto des Reparations-Baues und wieder Anmahlung alter Bilder an der St. Ulrichs-Kirche / tanquam ex capite gravaminum restituti, nicht ferner vom Reichs-Hof-Rath mit Processen beschweret werden möchten.

An. 1709. den 28. Decembr. Ferneres unterthänigstes Bitten / daß der Evangelische Fürst zu Nassau-Siegen / als ex capite gravaminum restituirus, nicht ferner mit Processen vom Reichs-Hof-Rath beschweret / sondern die Abhelffung dieser Gravaminum dem Westphälischen Creyß-Ausschreib-Ambt auffgegeben werden möge.

An. 1710. den 4. Sept. Wiederholtes allerunterthänigstes Vorschreiben an Kayserliche Majestät / daß wegen der zwischen der Stadt Augspurg / Augspurgischer Confessions-Verwandten theils / so dann dem Abt / Prior und Convent des Gottes-Hauses zu St. Ulrich und Afra daselbst / in puncto führenden Reparations-Baues und Anmahlung fast ausgelöschter Bilder / entstandener Irrung / und darüber vom Reichs-Hof-Rath erkannten Processe / künfftighin vom Reichs-Hof-Rath nichts weiter verhänget werden möge / je bekannter es seye / daß auch die Stadt ex capite gravaminum restituiret / mithin juxta Instrum. Pacis hierunter sothaner Cognition nicht unterworffen / und die Reichs-Hof-Räthe auff dieses Reichs-Gesetze auch verpflichtet wären.

An.

Anno 1710. den 12. Decembr. Wiederholtes allerunterthänigstes Bitt-Schreiben / daß doch denen Evangelisch-Reformirten in Schlesien / gleich denen andern Augspurgischen Confessions-Verwandten / der Effect des Instrumenti Pacis und Alt-Ranstädtischen Convention angedeyen mögen.

Anno 1711. den 2. Martii. Abermahlige allerunterthänigste Intercessionales an Kayserl. Majestät / daß in ersigemeldtem Stadt Augspurgischen und des Closters zu St. Ulrich und Afra habenden Streit / von dem Reichs-Hof-Rath nichts gegen das Instrumentum Pacis möge verhänget / oder einige Commission gegen die Reichs-Constitutiones erkannt werden.

Anno 1712. den 3. Febr. Fernerweites allerunterthänigstes Intercessionale an Kayserl. Majestät / daß die in Schlesien unauffhörlich nach ihrem freyen Religions-Exercitio seufftzende Reformirte mit allergnädigster Resolution endlich möchten consolirt werden.

Anno 1712. den 28. Maji. Noch fernere allerunterthänigste Vorbitte an Kayserl. Majestät / daß die gegen die verhero vier mahl erkannte Kayserliche Commission zur General-Division der Gräflich Löwensteinischen Graf- und Herrschafften nachhero verordnete Special-Division der Grafschafft Wertheim wieder möge aufgehoben werden.

Anno 1712. den 25. Novembr. Anderweites allerunterthänigstes Vorschreiben wegen des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen / daß / weilen bey angestellter Fronleichnams-Procession würcklich Morde geschehen / als wolte man zu Verhinderung mehrerer dergleichen blutigen Unordnung Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebeten haben / die längst verlangte Remedur dahin allergnädigst zu verordnen / damit nach Disposition der Reichs-Gesetzen / die Evangelische Fürsten / ohne gerichtliche Process, durch das Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt in ihr Recht wieder möchten gesetzet werden.

Anno 1712. den . . . Allerunterthänigstes Memoriale an Kayserl. Majestät / derer bey letzter Cammer-Gerichts-Visitation anwesender Evangelischer Deputatorum, worinnen Sie die Remedur der groben Cammergerichtlichen Defecten allerunterthänigst bitten / auch wie solches füglich geschehen könne / in einer beygelegten allerunterthänigsten Vorstellung zu erkennen geben.

Anno 1714. den 11. April. Pro Memoria an die Kayserl. Principal-Commission, daß Ihre Kayserl. Majestät allergnädig geruhen möchten / eine Erläuterung über den dritten Articul der Rastadtischen Tractaten zu ertheilen / darmit die Articuli IV. & V. des Osnabrückischen Friedens bestehen könten.

Anno 1714. den 11. Maji. Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben an Kayserliche Majestät / daß Dieselbe / in Gleichförmigkeit des an Dero Principal-Commission gethanen gestemenden Ansuchens / allergnädigst geruhen möchten / sothane Erläuterung zu geben.

Anno 1714. den 2. Junii. Ein ferneres allerunterthänigstes Schreiben / daß bey der zwar ausgebliebenen allergnädigsten Resolution wegen Erläuterung des dritten Articuls dannoch die Reichs-Vollmacht unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt zu verstehen.

Anno 1714. den 6. Julii. Allerunterthänigstes Memoriale an Kayserl. Majestät / daß dieselbe allergnädigst geruhen möchten / den Rudolph Martin Meelführer wegen seiner herausgegebenen zwey scandalosen Scriptorum Reichs-Constitutions-mäßig zu bestraffen / und per Edictum im Reich allergnädigst zu verordnen / daß gegen solche Ubertreter / ohne alles Ansehen der Personen / verfahren werde.

Anno 1714. den 20. Octobr. Allerunterthänigstes Intercessionale vor die Stadt Ravensburg / daß dieselbe wegen des von denen P. P. Carmelitis daselbst ihnen erregten Streits von dem Reichs-Hof-Rath / tanquam ex capite gravaminum restituta, mit ferneren Processen nicht beschweret / sondern die Klägere zu Vertrags-mäßiger Ruhe angewiesen werden möchten.

Anno 1714. den 1. Decembr. Allerunterthänigste Vorstellung an Kayserl. Majestät / worinnen enthalten / daß der Freyher von Brabeck / nebst der intervenirten Stifft Hildesheimischen Lehen-Cammer / von einem des Pastoris zu Schlewecke Salarium betreffenden / und von dem Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Consistorio ergangenen Bescheid an dem Reichs-Hof-Rath Appellations-Processe gesucht / und erhalten. Da aber dieses kundbarlich ein: Causa Ecclesiastica seye / als möchten Kayserliche Majestät allergnädigst bey Dero Reichs-Hof-Rath verfügen / darmit die Appellantes abgewiesen / und künfftig dergleichen Præjudicia verhütet werden möchten.

Anno 1714. den 1. Decembr. Allerunterthänigste Vorbitte an Kayserl. Majestät / daß / weilen die Reichs-Stadt Speyer durch die mit dem Herrn Bischoffen ... / dessen Regierung und übrigen dortigen Clero habende unnachbarliche Irrungen gegen die Rachtung ... Schlüsse fast gantz unterdrücket / und mit erschleichenden Pœnal-Mandatis noch darzu beängstiget werde / also möchten Kayserl. Majestät ernstlich zu befehlen allergnädigst geruhen / daß die arrestirte Bürger wieder entlassen / die Mandata aufgehoben / und Erbarmungs-würdige Stadt in Kayserl. Gnaden mit angedroheten Straffen verschonet bleiben möge.

Anno 1714. den 5. Decembr. Allerunterthänigste Vorstellung an Kayserliche Majestät / in welcher über die sich stets mehrende Religions-Beschwerden / ohne daß darinnen bißhero geberener massen remediret würde / geklaget / und ins besondere allergehorsamst angesuchet wird / die in

dem Baadischen Frieden / dem Ansehen nach / bestätigte leidige Clausul Art. IV. Pacis Riswicensis pro non adjecta zu erklären.

Anno 1714. den 11. Decembr. Abermahl wiederholte allerunterthänigste Verbitte / daß die Gräflich-Löwenstein-Wertheimische Special-Division Comitatûs Wertheimensis auffgehoben / und die Universal-Peræquation durch Erneuerung der hiebevor ergangenen Kayserlichen Commission geschehen möge.

Anno 1715. den 17. April. Allerunterthänigste fernerweite Vorstellung an Kayserliche Majestät / Inhalts deren wiederholet wird / was unlängst ratione der in Art. III. Pacis Badensis anscheinlich bestätigten Ryßwickischen Clausul allerunterthänigst angebracht worden. Nachdeme aber sothaner Baadische Friede zur Achtung an das Cammer-Gericht eingesendet / jedoch bey dessen unlimitirten Befolgung vieles Unheil in dem Evangelischen Kirchen- und Religions-Wesen bevorstünde; als wolte man um dessen allergerechteste Erläuterung / und daß inmittelst bey denen höchsten Reichs-Gerichten alles in statu quo bleiben möchte / allergehorsamst gebethen haben.

Anno 1716. den 23. Maji. Allerunterthänigste Verstellung auff das unterm 4. Augusti 1715. ergangene Kayserl. Commissions-Decret, worinnen sonderlich Evangelicis beygemessen worden / daß Sie gar in Justiz-Sachen mit Vorschrifften hervor giengen / sich durch Dictaturen gemein machten / und durch ihre Einmischung das Recht hemmeten / mithin denen höchsten Reichs-Gerichten Eingriff thäten / und gleichsam auisser ordentlich Ziel und Maaß vorschreiben wolten. Worgegen in allerdevotisten Respect regeriret wird: Daß das Jus intercedendi nach denen Reichs-Satzungen hergebracht / und die Status nicht allezeit tanquam unum Corpus zu considériren / herentgegen pro Privilegiis zu sprechen ex ipsa forma Reipublicæ imverboten / wordurch sie keine Verzögerung suchten / noch ausser deme / was die Reichs-Gesetze vermöchten / Ziel oder Maaß zu setzen gedächten.

Anno 1717. den 23. Augusti. Allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben vor die Reichs-Stadt Nördlingen / wegen des mit dem Teutschen Ritter-Orden habenden Marien-Bildes Streits / darmit sie bey dem Statu anni 1624. gelassen / ihre erste Instanz nicht vorbey gegangen / und sie nicht mit nachtheiligen Commissionen beschweret werden mögen.

Anno 1720. den 8. April. Allerunterthänigste Vorstellung an Kayserl. Majestät / wegen des von denen Evangelischen tempore ultimæ visitationis Cameralis gemachten / und von Kayserl. Majestät null und nichtig declarirten Concluſi, die Jurisdictionem Cameralem in causis Ecclesiasticis betreffend.

Lit. E.

Kurtzer und Summarischer / doch warhafftiger Bericht / wie es in der Grafschafft Leiningen-Westerburg nach geschlossenem Frieden de Anno 1648. in Kirchen- und Religions-Sachen / auch Verfolgung derer Evangelischen Prediger ergangen biß auf den Monath Augustum des 1720sten Jahrs.

NAchdeme die Grafschafft Leiningen-Westerburg Anno 1549. bey Lebzeiten weyland Cunonis II. Grafen zu Leiningen-Westerburg / die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen / ist sie von derselben Zeit an bey dem freyen und öffentlichen Religions-Exercitio ohne einzigen Eintrag und Hinderung beständig gelassen / und durchaus niemahlen ein ander Religions-Exercitium (ausser daß in dem mit dem Herrn Bischoffen zu Wormbs gemeinschafftlichen Städtlein Neu-Leiningen so wohl die Evangelischen als Catholischen Unterthanen das Exercitium Religionis publicum gehabt / auch behalten haben) in der Grafschafft eingeführet / vielweniger geduldet / am wenigsten getrieben worden / so gar daß diese Grafschafft nicht allein im Jahr 1624. als in dem bey dem Instrumento Pacis durchaus beliebt und authorisirten Termino regulativo, purè Evangelisch / sondern auch in ruhiger Possession ihrer Kirchen / deren Renthen und Gefällen biß auff das Jahr 1673. gewesen / um welche Zeit weyland Ihre Hochgräfl. Excellentz / Herr Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen-Westerburg / nachdeme er die Evangelische Religion verlassen / und die Catholische angenommen / in dem Städtlein Grünstatt denen Catholischen die Haupt-Kirche de facto eingeraumet / so daß sie mit denen Evangelischen zugleich das Exercitium ihrer Religion darinnen haben solten; Alleih es hat sich die Evangelische Burgerschafft darüber beschweret / und die Sache an das Hochpreißliche Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer gelangen lassen / auch allda so viel effectuiret / daß ihnen die Kirche wiederum privativè per sententiam restituiret worden. Unter der Hand aber hat man von Zeiten zu Zeiten getrachtet / die Evangelische zu drucken / und den Catholischen allen Vorschub zu thun / massen besagter Herr Graf denen Herren Capucinern aus des Evangelisch-Lutherischen Closters Henningen Gefällen 24. Malter Korn und 2. Fuder Wein / und dem Catholischen Glöckner 2. Malter Korn jährlich zu geben befohlen / da doch

diese

diese Renthen und Gefälle denen Evangelischen Anno 1624. privativè zugestanden. Item hat gedachter Herr Graf die Kirche zu Mertesheim / welche auch denen Evangelischen privativè zugestanden / nebst ihren Gefällen und Renthen / denen Catholischen eingeraumt / denen Evangelischen verschlossen / und sie gar hinaus gewiesen. Zu eben solcher Zeit hat besagter Herr Graf Ludwig Eberhard ein geistlich Gülten-Guth / obbesagtem Evangelisch-Lutherischen Closter Henningen zugehörig / zu Herckesheim in der Grafschafft Leiningen-Hartenburg gelegen / so jährlich in die Evangelische Kirche ein ziemliches renthiret / und ihr privativè zugehöret / an Herrn Cantzler Wirstein von Waldeck überlassen / davon aber die geistliche Schaffner die schuldige Gülten niemahlen bekommen können; Nach gedachtem Cantzlers Tod hat Herr Reineck von Franckfurt solches Gülten-Guth geerbet / von welchem man aber gleichfalls / ohngeachtet aller gütlichen Vorstellung- und Ermahnungen / die schuldige Gülten niemahlen erhalten.

Als Anno 1681. die Grafschafft Leiningen-Westerburg von der Königl. Französischen Reunions-Cammer zu Metz durch den Französischen Intendanten auch reuniret worden / ist die so genannte St. Petri Kirch auff dem Gottes-Acker zu Grünstatt / welche bißhero denen Evangelischen allein gehöret / vom Intendanten la Goupillier, auffgeschlagen / und denen Catholischen eingeraumet worden / und weilen sie etwas baufällig gewesen / haben die Evangelische solche aus ihren eigenen Mitteln repariren müssen / denen Evangelischen aber sind NB. von gedachtem Intendanten alle ihre Renthen / welche sie Anno 1624. im Besitz gehabt / zuerkannt worden / mit diesen Worten: »La presente Requeste sera renvoyé à Mr. le Comte de Lynange Westerbourg, pour qu'il luy »plaise de ne pas souffrir, que ceux de la Religion Protestante soient troublés dans leur Exercice »de leur dite Religion, leurs Eglises dont ils estoient en possession l' année 1624. leurs doivent »rester, avec tous les revenus, le Roy ne permettant pas qu'il soit rien innové, pourveuque la Re»ligion Catholique s'y exerce librement &c. à Hombourg ce 21. Mars 1653. La Goupillier.

Nach dem Anno 1688. erfolgten seeligem Ableben vorhochgemeldten weyland Grafen Ludwig Eberhards zu Leiningen / hat dessen auch Römisch-Catholischer Sohn / nun auch weyland Herr Graf Philipps Ludwig / Anno 1692. den ansehnlichen geistlichen Zehenden / nebenst dem Hof-Guth zu Dackenheim / dem Closter Henningen gehörig / verkaufft / und solchergestalt denen Evangelischen Geistlichen / welche aus dem Closter Henningen besoldet werden / solches entzogen.

Als nun der Rysswickische Frieden Anno 1697. erfolget / haben die Evangelischen gehofft / sie würden wieder in den Stand / darinnen sie Anno 1624. gewesen / gesetzet werden / allein sie haben mit ihrem gröstem Leydwesen das Contrarium erfahren müssen / dann weyland hochgedachter Herr Graf Philipps Ludwig hat nicht nur in allen Kirchen der Grafschafft Leiningen-Westerburg das Simultaneum Exercitium Religionis publicum auch an denen Orthen / wo nur ein einiger Catholischer Unterthan gefunden worden / eingeführet / sondern auch aus denen Evangelischen geistlichen Gefällen / welche denen Evangelischen Anno 1624. privativè zugestanden / und in deren Possession und Perception sie in besagtem Jahr allein gewesen / 30. Malter Korn / 2. Fuder Wein / und 70. fl. an Geld / benebenst der Kirchen zu Mertesheim und ihren Gefällen / denen Herren Patribus Capucinis zuerkannt / auch Anno 1700. ihnen ein neues Closter auffgebauet / und / um die Bau-Kosten zu bestreiten / die Evangelische mit unterschiedlichen extraordinairen hohen Schatzungen und Frohnden beschwehret / und als der Evangelische Inspector Wencel sich solchen Eingriffen opponiret / hat man selbigen inauditâ causâ ab officio suspendiret / und seine Bestallung mit Arrest beschlagen / und ob gleich diese Suspension per Mandatum S. C. durch das Hochpreißliche Cammer-Gericht cassiret worden / so hat man ihme dannoch 300. fl. von seiner Bestallung zurück behalten / und denen P. P. Capucinis solche zu ihrem Closter-Bau gegeben: Und weilen der Inspector wegen erfolgter Schliessung der Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer und langwürigen Justitii Cameralis seine Sachen nicht treiben können / so hat er biß dato gemeldte 300. fl. Bestallung noch zu prætendiren.

Als Anno 1705. den 5. Augusti hochbemeldter Herr Graf Philipps Ludwig bey Cassano in Italien todt geschossen worden / haben dessen Herren Agnati, der Herr Graf Christoph Christian / und Herr Graf Georg / Jure Successionis die Possession der Grafschafft Leiningen-Westerburg ergriffen / weilen aber das Städtlein Grünstatt / benebenst Kirchheim an der Eck / Saussenheim / Obrigheim und Asselheim / die Herren Grafen von Leiningen-Westerburg / von der zum Bißthum Speyer gehörigen Probstey Weissenburg zu Lehen tragen / hat gedachten Herren Grafen solches Lehen von damahligem Bischoff / weyland Herrn Johann Hugo / Churfürsten zu Trier / als Lehn-Herrn / nicht conferiret werden mögen / biß sie dasjenige confirmiret haben / was Dero verstorbener Herr Agnat, Graf Philipps Ludwig / in favorem der Catholischen Religion / dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß zuwider / denen Herren P. P. Capucinis gestiftet hatte; »nemlich »die Patres Capucinos bey dem vor dem Städtlein Grünstatt erbaueten Closter / und der daselbst zu »dem publico Exercitio Catholicæ Religionis völlig eingeraumten St. Petri Kirchen / und angele»genen Kirchhoff (doch daß auch auff diesen / wie bißhero / also vor das künfftige denen Evange»lischen nicht allein ihre Todten zur Erden mit zu bestatten / sondern auch bey solchen Begräbnüssen die »Leichen-Predigten in besagter S. Petri Kirchen zu solchen Zeiten und Stunden / da die Catholischen »ihren gewöhnlichen Gottes-Dienst darinnen nicht zu üben haben / mit aller Bescheidenheit ohne Aer»gernuß / Verderbung und Profanation derselben zu halten / fernershin nicht verwehret seyn solle)

» ruhig zu lassen / und daß darwider gehan werde / in keine Wege zu gestatten / auch gleich wie von
» weyland Herrn Grafen Philipps Ludwig besagten Herren Patribus Capucinis pro Eleemosyna und
» Bedienung der Pfarreyen an Wein / Korn und Geld jährlich etwas zugeleget gewesen / und biß
» dahin præstiret worden / gleichfalls aus denen dazu gewidmeten Gefällen jährlich 2. Fuder Wein /
» 30. Malter Korn und 70. Gulden an Geld gedachten Patribus richtig und ohne einigen Aufenthalt zukommen zu lassen ꝛc. » Weilen aber dieser Revers ohne Wissen und Willen des Consistorii und Evangelischen Ministerii gestellet worden / auch die Condition in gedachtem Revers, nemlich die Leichen-Predigten in besagter St. Petri Kirchen denen Evangelischen zu gestatten / von denen Herren Patribus Capucinis ohne dem nicht adimpliret / und besagte Kirche denen Evangelischen gäntzlich verschlossen worden / und noch allewell verschlossen gehalten wird; So stehet das Evangelische Ministerium, nebst ihren Gemeinden / in der guten Hoffnung / das geschehene könne ihnen nicht præjudicirlich fallen / auch seyen sie nicht verbunden / was ohne ihr Wissen und Willen / und mit Condition versprochen worden / zu halten / quia conditio nihil ponit in esse, antequam impleta & purificata fuerit.

Anno 1702. haben die Catholische zu Saussenheim bey Begräbnüß eines Catholischen Burgers von Neu-Leiningen die denen Evangelischen privativè zustehende St. Petri Kirche mit Gewalt einnehmen wollen / ohngeachtet die Catholischen gleichfalls in gedachtem Orth eine besondere eigene Kirche / St. Stephani genannt / besitzen / welche ihnen raumlich gewesen wäre / und da sich die Evangelische Unterthanen solcher Gewaltthätigkeit opponiret / haben die Herren Capuciner zu Grünstatt bey der damahligen Catholischen Landes-Obrigkeit so viel effectuiret / daß denen Evangelischen Unterthanen zu Saussenheim 20. Rthlr. Frevel angesetzet worden / welche auch denen Herren Capucinern zu Grünstatt zu ihrem Closter-Bau mit Holtz haben müssen bezahlet werden.

Anno 1714. kam der Catholische Pastor von Neu-Leiningen mit bey sich habenden Frantzösischen Granadirern / schlug besagte Evangelische Kirche in Saussenheim mit Gewalt auff / und verrichtete seinen Gottes-Dienst darinnen. Gleich darauff hat er auch die denen Evangelischen privativè zustehende Kirche zu Neu-Leiningen mit List eingenommen / seinen Gottes-Dienst darinnen gehalten / und solche denen Evangelischen verschlossen / ohngeachtet die Catholischen auch daselbsten ihre besondere und eigene Kirche haben.

Ferner haben die Catholische Pastores zu Neu-Leiningen jederzeit daselbsten alle Actus Copulationis und Inhumationis bey gespaltenen Ehen sich allein mit Gewalt zugeeignet / ohngeachtet der Herr Graf zu Leiningen-Westerburg die Jurisdictionem Ecclesiasticam bey denen Evangelischen hat / gleichwie ein zeitiger Bischoff zu Wormbs bey denen Catholischen / weilen Neu-Leiningen beyden Herren mit gleicher Devotion verpflichtet ist.

Anno 1708. haben die Catholischen eines Evangelischen Burgers zu Neu-Leiningen / dessen Ehe-Frau aber Catholisch ist / Tochter / den Catholischen Glauben anzunehmen gezwungen / derselben alle Evangelische Bücher genommen / dem Vatter / weilen er sich opponiret / 200. fl. Straff angesetzet / ihn öffters mit bewaffneten Männern auffsuchen lassen / und in den Thurn zu werffen gedrohet / so daß er sich ein ganzes Viertel Jahr mit der Flucht salviren müssen.

Anno 1707. den 21. Septembris haben die Catholischen einen Evangelischen Steinhauer-Gesellen / welcher sich mit einer Catholischen Tochter zu Neu-Leiningen versprochen / und sich in der Evangelischen Kirchen daselbsten wolte copuliren lassen / auff den bestimmten Hochzeit-Tag mit vier bewährten Männern im Wirths-Hauß zum weissen Roß zu gedachtem Neu-Leiningen bewachen / seine Braut inzwischen in der Catholischen Schul einsperren / ihn selbst des Nachts mit dreyßig Mann gefänglich ins Bischöffliche Wormbsische Territorium nacher Dirmstein führen / und daselbst so lange sitzen lassen / biß er versprochen / sich in der Catholischen Kirchen copuliren zu lassen / so auch geschehen müssen. Ein gleiches Compliment und Tractament hat der Catholische Bischöffliche Ambtmann zu Dirmstein dem Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen durch den gemeinschaffelichen Schultheissen zu Neu-Leiningen daselbst vor dem Kirchen-Gang anbieten lassen.

Wiederum als einer Evangelischen zu Neu-Leiningen / deren Mann Catholisch war / welcher aber Frau und Kind bey neun Jahr lang boßhafftig verlassen / so daß sie aus dem Evangelischen Allmosen ihren Unterhalt bitten müssen / ihr Töchterlein von zwölff Jahren verstorben / und gedachte Frau den Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen ersuchte / solches Töchterlein / weilen es von Kindheit an in der Evangelischen Religion wäre unterrichtet / und von dem Evangelischen Pfarrer mit Göttlichem Trost biß an sein End versehen worden / Christlich zur Erden zu bestatten / hat der Catholische Bischöffliche Ambts-Keller zu Neu-Leiningen / auff Ansuchen des Catholischen Pastoris daselbsten / auff bestimmten Begräbnüß-Tag die Thoren zu Neu-Leiningen besetzen lassen / so daß der Evangelische Pfarrer vor dem Thor wieder abziehen / und dem Catholischen Pastori die Begräbnüß überlassen muste.

Anno 1711. haben die Catholische drey Wayssen-Kinder zu Neu-Leinigen von zwölff Jahren und drunter / deren Eltern Evangelisch gewesen / (nachdem der Evangelische Vormunder zuvor durch den Catholischen Bischöfflichen Ambts-Keller einseitig seiner Vormundschafft entlassen worden) die Catholische Religion anzunehmen persuadiret / ohnerachtet man dargegen solenniter protestiret.

Anno

Anno 1719. den 20. Decembris wurde der Evangelische Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen zu einer krancken Evangelischen Frauen zu Neu-Leiningen beruffen / sie in den letzten Zügen mit Göttlichem Trost zu versehen. Als nun der Pfarrer die Frau befragte / ob sie bey dem erkannten und bißher bekannten seeligmachendem Evangelischem Glauben biß ans Ende verharren / und darauff sterben wolte / und die krancke Frau solche Frage mit einem deutlichen Ja beantwortet / wurde der Pfarrer von ihrem Catholischen Sohn mit harten schnöden Worten tractiret / welchen der darzu kommende Catholische Pastor und Ambts-Keller kräfftig unterstützten / und gaben vor / diese Frau habe die Catholische Religion angenommen / darauff diese beyde letztere den Pfarrer zur Stuben-Thür hinaus gestossen / so daß er schier den Halß über eine Stiege hinunter gebrochen hätte. Ob sich nun gleich der Pfarrer bey dem Dohm-Stiffte zu Wormbs über solche Gewalt beschweret / hat er doch biß dato noch keine Justiz erhalten können.

Anno 1719. hat der Catholische Bischöffliche Ambts-Keller zu Neu-Leiningen einer alten Evangelisch-Reformirten Wittib den Catechismum mit dem Gesang-Buch abfordern lassen bey 10. Rthlr. Straff. Deßgleichen turbiren die Catholischen die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst / zwingen sie / die Catholische Feyer-Täge zu feyren / auch ihre Thüren und die Gassen / wo die Catholische am Fronleichnams-Tag vorbey gehen / mit Mayen zu zieren / belegen auch öffters den Pfarrer mit allerley empfindlichen Beschimpffungen / und wann er sich darüber beklaget / wird es entweder gar nicht / oder doch sehr kaltsinnig gestraffet.

Auch wird dem Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen vom Dohm-Stiffte zu Wormbs der Schoten-Zehenden an Erbsen und Linsen entzogen / welchen ein zeitlicher Pfarrer doch Anno 1646. und 1659. genossen und in Possession gehabt.

Zu Albsheim ist nur eine einige Catholische Frau / und dannoch halten die Capuciner in dasiger Kirchen ihr Religions-Exercitium, ob sie gleich tempore belli & reunionis niemahlen sich dieser Kirchen angemasset.

Zu Asselheim haben die Catholischen à tempore Reunionis das Coëxercitium gehabt in dasiger Kirchen / und nachdem die Evangelischen aus ihren eigenen Mitteln die zweyte Glocke gekauffe / gebrauchen sie sich doch selbiger de facto und mit Gewalt / wie dann auch vor einigen Jahren die Herren Capuciner sich des kleinen Zehenden bey ihren Glaubens-Genossen angemasset / aber nun in die 12. Jahr sich dessen wiederum enthalten / und dem Evangelischen Pfarrer allein / wie vor Alters / überlassen.

Quirnheim / ist ein dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg zustehendes Dorff / welches Anno 1674. dem Catholischen Herrn Cantzler Mertzen zu Lehen gegeben worden / mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß er ratione Religionis alles in statu quo lassen solte / es hat aber der Herr Sohn / Johann Wilhelm von und zu Quirnheim / Ihro Churfürstl. Gnd. des Herrn Ertz-Bischoffs und Churfürsten zu Maynz gewesener Rath Anno 1705. die Kirche zu Boßweiler / mit der Evangelischen Unterthanen grösten Beschwerung / wieder auffgebauet / und zwinget anjetzo dessen nachgelassene Wittib besagte Evangelische / die Catholische Feyer-Täge zu celebriren / und wo sich einer findet / der diesem Gebot nicht nachgelebet / wird er mit nachdrücklicher Straff angesehen.

Das Kirchspiel Mertesheim ist vormahls Anno 1624. ein Filial von Ebertsheim gewesen / und hat dasige Kirche und derselben Gefälle denen Evangelischen privativè zugestanden / es hat aber Anno 1674. Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen-Westerburg denen Evangelischen diese Kirche und Renthen mit Gewalt genommen / und denen Herren Capucinern zugesprochen / welche sie biß dato noch besitzen.

Zu Kirchheim haben die Catholischen das Coëxercitium Religionis schon vor der Reunion Anno 1674. durch Assistentz des damahligen Catholischen Lands-Herrn / Graf Ludwig Eberhards / eingeführet / und als sich der Pfarrer Mesomilius opponiret / ist er durch gedachten Herrn Grafens Comitat wacker abgeschmieret worden. Zu dieser gegenwärtigen Zeit werden dem Pfarrer daselbsten seit 5. Jahren / fünff Viertel Wein vom Dohm-Stiffte zu Wormbs in loco zurück gehalten.

Zu Bissersheim ist das Coëxercitium Religionis seit der Frantzösischen Reunion eingeführet worden / und ist dasselbe biß auff den heutigen Tag also geblieben.

Wattenheim ist vormahlen ein Leining-Westerburgisches Dorff gewesen / welches Herr Graf Philipps Ludwig dem Herrn von Blumencron Anno 1692. verkauffet hat. In diesem Dorff hat das Evangelische Closter zu Henningen das Jus Patronatûs, und ist Decimator universalis, hat auch den Pfarrer daselbsten zu besolden / welcher von besagtem Closter den sogenannten kleinen Zehenden pro parte Salarii geniesset / auch von Anno 1624. biß an das Jahr 1715. in quietâ possessione & perceptione sothanen Wattenheimischen kleinen Zehendens in der gantzen Wattenheimer Gemarckung / nebst dem Blut-Zehenden bey allen Unterthanen / ohne Unterscheid der Religion / gewesen. Ohngeachtet dessen hat doch der Herr von Blumencron dem besagten Pfarrer Wenden / Anno 1715. einen gewaltsamen Eingriff gethan / und ihme von besagtem kleinen Zehenden / nicht nur den Blut-Zehenden / sondern auch den Kraut- und Rüben- und übrigen kleinen Zehenden bey denen Catholischen Unterthanen eingezogen / und dadurch ihme von derselben Zeit biß dato mehr als 400. fl. Schaden zugefüget.

Zu Wachenheim an der Prim wird dem Pfarrer daselbst der kleine Zehenden / so ein Stück

seines

» ruhig zu lassen / und daß darwider gethan werde / in keine Wege zu gestatten / auch gleich wie von » weyland Herrn Grafen Philipps Ludwig besagten Herren Patribus Capucinis pro Eleemosyna und » Bedienung der Pfarreyen an Wein / Korn und Geld jährlich etwas zugeleget gewesen / und biß » dahin præstiret worden / gleichfalls aus denen dazu gewidmeten Gefällen jährlich 2. Fuder Wein / » 30. Malter Korn und 70. Gulden an Geld gedachten Patribus richtig und ohne einigen Aufent- » halt zukommen zu lassen ꝛc. » Weilen aber dieser Revers ohne Wissen und Willen des Consistorii und Evangelischen Ministerii gestellet worden / auch die Condition in gedachtem Revers, nemlich die Leichen-Predigten in besagter St. Petri Kirchen denen Evangelischen zu gestatten / von denen Herren Patribus Capucinis ohne dem nicht adimpliret / und besagte Kirche denen Evangelischen gänzlich verschlossen worden / und noch allewell verschlossen gehalten wird; So stehet das Evangelische Ministerium, nebst ihren Gemeinden / in der guten Hoffnung / das geschehene könne ihnen nicht præjudicirlich fallen / auch seyen sie nicht verbunden / was ohne ihr Wissen und Willen / und mit Condition versprochen worden / zu halten / quia conditio nihil ponit in esse, antequam impleta & purificata fuerit.

Anno 1702. haben die Catholische zu Saussenheim bey Begräbnüß eines Catholischen Burgers von Neu-Leiningen die denen Evangelischen privativè zustehende St. Petri Kirche mit Gewalt einnehmen wollen / ohngeachtet die Catholischen gleichfalls in gedachtem Orth eine besondere eigene Kirche / St. Stephani genannt / besitzen / welche ihnen ramnlich gewesen wäre / und da sich die Evangelische Unterthanen solcher Gewaltthätigkeit opponiret / haben die Herren Capuciner zu Grünstatt bey der damahligen Catholischen Landes-Obrigkeit so viel effectairet / daß denen Evangelischen Unterthanen zu Saussenheim 20. Rthlr. Frevel angesetzet worden / welche auch denen Herren Capucinern zu Grünstatt zu ihrem Closter-Bau mit Holtz haben müssen bezahlet werden.

Anno 1714. kam der Catholische Pastor von Neu-Leiningen mit bey sich habenden Französischen Granadirern / schlug besagte Evangelische Kirche in Saussenheim mit Gewalt auff / und verrichtete seinen Gottes-Dienst darinnen. Gleich darauff hat er auch die denen Evangelischen privativè zustehende Kirche zu Neu-Leiningen mit List eingenommen / seinen Gottes-Dienst darinnen gehalten / und solche denen Evangelischen verschlossen / ohngeachtet die Catholischen auch daselbsten ihre besondere und eigene Kirche haben.

Ferner haben die Catholische Pastores zu Neu-Leiningen jederzeit daselbsten alle Actus Copulationis und Inhumationis bey gespaltenen Ehen sich allein mit Gewalt zugeeignet / ohngeachtet der Herr Graf zu Leiningen-Westerburg die Jurisdictionem Ecclesiasticam bey denen Evangelischen hat / gleichwie ein zeitiger Bischoff zu Wormbs bey denen Catholischen / weilen Neu-Leiningen beyden Herren mit gleicher Devotion verpflichtet ist.

Anno 1708. haben die Catholischen eines Evangelischen Burgers zu Neu-Leiningen / dessen Ehe-Frau aber Catholisch ist / Tochter / den Catholischen Glauben anzunehmen gezwungen / derselben alle Evangelische Bücher genommen / dem Vatter / weilen er sich opponiret / 200. fl. Straff angesetzet / ihn öffters mit bewaffneten Männern auffsuchen lassen / und in den Thurn zu werffen gedrohet / so daß er sich ein ganzes Viertel Jahr mit der Flucht salviren müssen.

Anno 1707. den 21. Septembris haben die Catholischen einen Evangelischen Steinhauer-Gesellen / welcher sich mit einer Catholischen Tochter zu Neu-Leiningen versprochen / und sich in der Evangelischen Kirchen daselbsten wolte copuliren lassen / auff den bestimmten Hochzeit-Tag mit vier bewährten Männern im Wirths-Hauß zum weissen Roß zu gedachtem Neu-Leiningen bewachen / seine Braut inzwischen in der Catholischen Schul einsperren / ihn selbst des Nachts mit dreyßig Mann gefänglich ins Bischöffliche Wormbsische Territorium nacher Dirmstein führen / und daselbst so lange sitzen lassen / biß er versprochen / sich in der Catholischen Kirchen copuliren zu lassen / so auch geschehen müssen. Ein gleiches Compliment und Tractament hat der Catholische Bischöffliche Ambtmann zu Dirmstein dem Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen durch den gemeinschaffelichen Schultheissen zu Neu-Leiningen daselbst vor dem Kirchen-Gang anbieten lassen.

Wiederum als einer Evangelischen zu Neu-Leiningen / deren Mann Catholisch war / welcher aber Frau und Kind bey neun Jahr lang boßhafftig verlassen / so daß sie aus dem Evangelischen Allmosen ihren Unterhalt bitten müssen / ihr Töchterlein von zwölff Jahren verstorben / und gedachte Frau den Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen ersuchte / solches Töchterlein / weilen es von Kindheit an in der Evangelischen Religion wäre unterrichtet / und von dem Evangelischen Pfarrer mit Göttlichem Trost biß an sein End versehen worden / Christlich zur Erden zu bestatten / hat der Catholische Bischöffliche Ambts-Keller zu Neu-Leiningen / auff Ansuchen des Catholischen Pastoris daselbsten / auff bestimmten Begräbnüß-Tag die Thoren zu Neu-Leiningen besetzen lassen / so daß der Evangelische Pfarrer vor dem Thor wieder abziehen / und dem Catholischen Pastori die Begräbnüß überlassen muste.

Anno 1711. haben die Catholische drey Wayssen-Kinder zu Neu-Leinigen von zwölff Jahren und drunter / deren Eltern Evangelisch gewesen / (nachdem der Evangelische Vormunder zuvor durch den Catholischen Bischöfflichen Ambts-Keller einseitig seiner Vormundschafft entlassen worden) die Catholische Religion anzunehmen persuadiret / ohneracht man dargegen solenniter protestiret,

Anno

Anno 1719. den 20. Decembris wurde der Evangelische Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen zu einer krancken Evangelischen Frauen zu Neu-Leiningen beruffen / sie in den letzten Zügen mit Göttlichem Trost zu versehen. Als nun der Pfarrer die Frau befragte / ob sie bey dem erkannten und bißher bekannten seeligmachendem Evangelischem Glauben biß ans Ende verharren / und darauff sterben wolte / und die krancke Frau solche Frage mit einem deutlichen Ja beantwortet / wurde der Pfarrer von ihrem Catholischen Sohn mit harten schnöden Worten tractiret / welchen der darzu kommende Catholische Pastor und Ambts-Keller kräfftig unterstützten / und gaben vor / diese Frau habe die Catholische Religion angenommen / darauff diese beyde letztere den Pfarrer zur Seuben-Thür hinaus gestossen / so daß er schier den Halß über eine Stiege hinunter gebrochen hätte. Ob sich nun gleich der Pfarrer bey dem Dohm-Stiffte zu Wormbs über solche Gewalt beschweret / hat er doch biß dato noch keine Justiz erhalten können.

Anno 1719. hat der Catholische Bischöffliche Ambts-Keller zu Neu-Leiningen einer alten Evangelisch-Reformirten Wittib den Catechismum mit dem Gesang-Buch abfordern lassen bey 10. Rthlr. Straff. Deßgleichen turbiren die Catholischen die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst / zwingen sie / die Catholische Feyer-Täge zu feyren / auch ihre Thüren und die Gassen / wo die Catholische am Fronleichnams-Tag vorbey gehen / mit Mayen zu zieren / belegen auch öffters den Pfarrer mit allerley empfindlichen Beschimpffungen / und wann er sich darüber beklaget / wird es entweder gar nicht / oder doch sehr kaltsinnig gestraffet.

Auch wird dem Evangelischen Pfarrer zu Saussenheim und Neu-Leiningen vom Dohm-Stiffte zu Wormbs der Schoten-Zehenden an Erbsen und Linsen entzogen / welchen ein zeitlicher Pfarrer doch Anno 1646. und 1659. genossen und in Possession gehabt.

Zu Albsheim ist nur eine einige Catholische Frau / und dannoch halten die Capuciner in dasiger Kirchen ihr Religions-Exercitium, ob sie gleich tempore belli & reunionis niemahlen sich dieser Kirchen angemasset.

Zu Asselheim haben die Catholischen à tempore Reunionis das Coëxercitium gehabt in dasiger Kirchen / und nachdem die Evangelischen aus ihren eigenen Mitteln die zweyte Glocke gekauffet / gebrauchen sie sich doch selbiger de facto und mit Gewalt / wie dann auch vor einigen Jahren die Herren Capuciner sich des kleinen Zehenden bey ihren Glaubens-Genossen angemasset / aber nun in die 12. Jahr sich dessen wiederum enthalten / und dem Evangelischen Pfarrer allein / wie vor Alters / überlassen.

Quirnheim / ist ein dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg zustehendes Dorff / welches Anno 1674. dem Catholischen Herrn Cantzler Mertzen zu Lehen gegeben worden / mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß er ratione Religionis alles in statu quo lassen solte / es hat aber der Herr Sohn / Johann Wilhelm von und zu Quirnheim / Ihro Churfürstl. Gnd. des Herrn Ertz-Bischoffs und Churfürsten zu Maynz gewesener Rath Anno 1705. die Kirche zu Boßweiler / mit der Evangelischen Unterthanen gröster Beschwerung / wieder auffgebauet / und zwinget anjetzo dessen nachgelassene Wittib besagte Evangelische / die Catholische Feyer-Täge zu celebriren / und wo sich einer findet / der diesem Gebot nicht nachgelebet / wird er mit nachdrücklicher Straff angesehen.

Das Kirchspiel Merxheim ist vormahls Anno 1624. ein Filial von Ebertsheim gewesen / und hat dasige Kirche und derselben Gefälle denen Evangelischen privativè zugestanden / es hat aber Anno 1674. Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen-Westerburg denen Evangelischen diese Kirche und Renthen mit Gewalt genommen / und denen Herren Capucinern zugesprochen / welche sie biß dato noch besitzen.

Zu Kirchheim haben die Catholischen das Coëxercitium Religionis schon vor der Reunion Anno 1674. durch Assistentz des damahligen Catholischen Lands-Herrn / Graf Ludwig Eberhards / eingeführet / und als sich der Pfarrer Mesomilius opponiret / ist er durch gedachten Herrn Grafens Comitat wacker abgeschmieret worden. Zu dieser gegenwärtigen Zeit werden dem Pfarrer daselbsten seit 5. Jahren / fünff Viertel Wein vom Dohm-Stiffte zu Wormbs in loco zurück gehalten.

Zu Bissersheim ist das Coëxercitium Religionis seit der Frantzösischen Reunion eingeführet worden / und ist dasselbe biß auff den heutigen Tag also geblieben.

Wattenheim ist vormahlen ein Leining-Westerburgisches Dorff gewesen / welches Herr Graf Philipps Ludwig dem Herrn von Blumencron Anno 1692. verkauffet hat. In diesem Dorff hat das Evangelische Closter zu Henningen das Jus Patronatûs, und ist Decimator universalis, hat auch den Pfarrer daselbsten zu besolden / welcher von besagtem Closter den sogenannten kleinen Zehenden pro parte Salarii geniesset / auch von Anno 1624. biß an das Jahr 1715. in quietâ possessione & perceptione sothanen Wattenheimischen kleinen Zehendens in der gantzen Wattenheimer Gemarckung / nebst dem Blut-Zehenden bey allen Unterthanen / ohne Unterscheid der Religion / gewesen. Ohngeachtet dessen hat doch der Herr von Blumencron dem besagten Pfarrer Wenden / Anno 1715. einen gewaltsamen Eingriff gethan / und ihme von besagtem kleinen Zehenden / nicht nur den Blut-Zehenden / sondern auch den Kraut- und Rüben- und übrigen kleinen Zehenden bey denen Catholischen Unterthanen eingezogen / und dadurch ihme von derselben Zeit biß dato mehr als 400. fl. Schaden zugefüget.

Zu Wachenheim an der Prim wird dem Pfarrer daselbst der kleine Zehenden / so ein Stück

seines

seines Salarii ist / und welchen ein zeitiger Evangelischer Pfarrer nicht nur Anno 1624. sondern auch biß ad Annum 1713. imperturbirt / genossen / von dem Herrn von Romberg / welcher Catholischer Religion ist / auff gedachten Rombergischen Güthern de facto und mit Gewalt verbehalten / und als der Pfarrer gesucht / sich in seiner wohlhergebrachten Possession und Perception zu maintemiren / hat gedachter Herr von Romberg besagten Pfarrer Anno 1717. den 28. Februar. weilen er nicht gleich nach 10. Uhren aus der Kirchen gewesen / mit einem grossen Stock eine Rippe auff der rechten Seiten im Leibe entzwey geschlagen / und ihn darauff mit diesen Worten angefahren: Gehe du Hund / oder ich schlage dich todt. Auff diese Schelt-Worte ihme noch einen Streich auff den lincken Arm versetzet / solchergestalt / daß der Pfarrer nicht anderst gemeinet / als der Arm seye entzwey / und hat der Pfarrer wegen dieses Tractaments drey ganzer Monath lang das Bett hüten / und viele Unkosten bey den Aertzten anwenden müssen.

Ferner werden von dem bey dem Herrn von Romberg wohnenden Catholischen Priester die Evangelische in ihrem Gottes-Dienst sehr beunruhiget / da doch vormahlen weder Anno 1624. noch biß auff des Herrn von Romberg Ankunfft in Wachenheim / ein Catholischer Geistlicher gewohnet.

Anno 1717. den 2. Maji ward des Herrn von Rombergs Knecht / Evangelischer Religion / von einem Evangelischen Einwohner in Wachenheim zu Gevattern gebetten / dem aber gedachter Herr von Romberg nicht gestatten wollen / solches heilige Werck weder selbst / noch durch einen andern zu verrichten / und als der Pfarrer gedachten Knecht zur Rede deßwegen gestellet / hat er geantwortet / es seye ihm von seinem Herrn verboten gewesen. Und als der Knecht zu Hauß die Priesterliche Erinnerung vor seinem Herrn repetiret / hat der Pfarrer so gleich von gedachtem Herrn von Romberg einen Brieff erhalten / folgendes Inhalts:

» Es wird der Herr Pfarrer gebetten / mich und mein Gesind hinführo ungeschoren / und solches in seinen Diensten ruhig zu lassen / indeme der Herr ihnen nichts zu befehlen / so lang sie in » meinen Diensten seynd / vielweniger zu obligiren / daß sie einem / der des Landes verwiesen / zu » Gevattern stehen sollen / wo nicht / wird der Herr zu gewarten haben zu seiner Lincken / was er be» reits zu seiner Rechten empfangen / womit verbleibe des Herrn Pfarrers Nachbar / wann er will.

Von Romberg.

Lit. F.

Extract Religions-Vergleichs / so zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten ꝛc. ꝛc. und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelm / Pfaltzgrafen bey Rhein / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzogen / über das Religions- und Kirchen-Wesen / in denen Hertzogthümern Jülich / Cleve und Berg / auch Grafschafften Marck und Ravensberg / respectivè am 26. Aprilis 1672. zu Cölln an der Spree / und am 20. Julii 1673. zu Düsseldorff auffgerichtet worden.

Articul. XI.

§. I^mus. DAmit aber auch alles dasjenige / was in diesem Vergleich der einen oder der andern Religion zur Sicherheit und Besten verordnet ist / desto unverbrüchlicher gehalten werden möge / ist verglichen und reciprocè versprochen / daß / wann demselben über kurtz oder lang contraveniret werden solte / das festhaltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juris retorsionis, biß so lang dasjenige / was neuerlich geschehen / wieder abgeschaffet / gebrauchen möge / und dasselbige vor kein unzuläßiges Gegen-Mittel von niemand ausgedeutet werden solte; Jedoch soll solche Retorsion ehe nicht vorgenommen werden / biß durch zusammen geschickte Räthe von beyden Theilen gehörige Information eingezogen / und Untersuchungen geschehen / und darauff von Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expresser Befehl an Dero Regierung ergangen ꝛc.

Lit. G.

Extract aus dem zwischen Ihro Majestät dem Kayser Leopoldo, und Ihro Majestät dem König in Preussen / Anno 1700. errichteten Cron-Tractat.

Articul. V.

DAmit auch die Chur-Pfältzische und andere im Reich obschwebende Religions-Streitigkeiten das zwischen beederseits Religions-Verwandten zu ihrer aller Conservation so höchstnöthige Vertrauen und Verständniß nicht noch mehr schwächen oder gar zerstöhren mögen;

So haben Ihre Kayserl. Majestät / auff Sr. Churfürstl. Durchl. bey Deroselben geschehenes inständiges Anhalten / Ihro die Kayserliche feste Zusage gethan / daß Sie solche *Religions-Gravamina*, so bald dieselbe von dem Corpore Augustanæ Confessionis an Sie allerunterthänigst werden gebracht werden / dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus gemäß / zu erörtern / und / der Billigkeit nach / beyzulegen / sich sorgfältigst angelegen seyn lassen wollen.

Und gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. durch diese von Ihrer Kayserl. Majestät Deroselben gethane Erklärung sich sonderlich consolirt befinden; Also werden auch Dieselbe solchenfalls wegen dieser Religions-Strittigkeiten denen Catholischen in ihren Landen nie etwas entgelten lassen / noch derentwegen gegen sie einige Repressalien oder Thätlichkeiten verhängen.

Lit. H.

Clemens XI. P. P.

Venerabilis Frater, Salutem & Apostolicam benedictionem. Sollicitos præter modum Nos habent impia consilia, quæ à nonnullis Principibus Protestantibus modò agitari percepimus, ut dilectus Nobilis Vir, Carolus, Dux Neoburgi, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Princeps Elector, ad reddendam Calvinianæ hæresis Sectatoribus præcipuam partem majoris Ecclesiæ Heidelbergensis, quam optimo jure Catholicis nuper attribuit, utcunque invitus, adducatur. Eundem Principem Electorem ab ejusmodi vexatione omnique periculo, ut par est, eximere cupientes, præcipuum orthodoxæ Religionis Advocatum, Clarissimum in Christo Filium Nostrum, Carolum, Imperatorem Electum, aliis Nostris, in simili formâ Brevis, literis vehementer excitare non prætermisimus, ut authoritate, quâ pollet, memoratos Acatholicos Principes ab injusto molimine revocare, ac insuper gravibus ærumnis & detrimentis, quæ Ipsi Catholicis eorum ditiones incolentibus hoc potissimum nomine, sicut accepimus, à parte minitantur, occurrere omni adhibito studio curet. Nec planè dubitamus, quin Ille pro eximio zelo suo non tam desiderio nostro, quàm muneris sui partibus cumulatè satisfacturus sit. Quoniam verò felicem rei successum plurimum juvari posse confidimus ope etiam, consilio & officiis Fraternitatis Tuæ, majorem in modum nunc à te petimus, ut cùm omni conatu promovendum suscipias, ac persuasum habeas, ita Tibi à Nobis commendari, ut neque impensiori studio, neque justiori de causâ tibi quicquam commendare possimus. Cæterùm pluribus hoc argumentum prosequi supervacaneum ducimus, cum singularis tuus, totque aliis præclaris documentis testatus zelus Nobis abundè polliceatur, ubi negotium orthodoxæ Fidei agitur, Te nequaquam stimulo indigere. Et Apostolicam Benedictionem Fraternitati Tuæ peramanter impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, sub annulo Piscatoris, die 16. Decembris 1719. Pontificatûs Nostri anno vigesimo.

Lit. I.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 22. Decembr. 1719.

Demnach Chur-Pfältzischer Seits durch viele Thätlichkeit / und zuletzt noch durch Wegnehmung der Heil. Geist-Kirchen zu Heydelberg / dem ohne das nur tempore belli gemachten / und von Ihro Königl. Majestät in Preussen mit beliebten Interims-Recess vom 21. Novembr. 1705. aller dagegen vielfältig gethanen Vorstellung ungeachtet / contraveniret / und derselbige gebrochen worden; So ist man Corporis Evangelici wegen um so weniger daran gebunden / als derselbige niemahls von jetztgedachtem Corpore approbirt noch ratificirt worden. Und hat man daher sich Krafft dieses Schlusses fest verbunden / ernstlich daran zu seyn / und unbeweglich darauff zu bestehen / daß der Westphälische Friedens-Schluß / Hallische Recess und andere jetztgedachtem Friedens-Schluß gemässe Pacta, Reversales und Versicherung (wie sichs ohne dem gebühret) in der Untern-Pfaltz völlig wieder hergestellt / und pro Normâ & Regulâ unverändert gelassen werden.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 22. Decembr. 1719.

Als man in Corpore Evangelicorum die von Ihrer Kayserl. Majestät durch Dero hochansehnlichen Principal-Commissarii Durchlaucht und Eminentz am 24. Novembr. und von Ihro Churfürstl. Gnd. zu Maynz den 17. ejusdem, auch von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz

den 16. dieses durch Dero beyderseitige Gesandten erhaltene Antworten / nebst anderen Umständen / worinnen sich dermahlen das Religions-Wesen im Römischen Reich befindet / in Berathschlagung gezogen ; Hat man allerseits vor nöthig gehalten / und geschlossen:

1. An des hoch-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Durchl. und Eminentz beyliegende anderweite Vorstellung per Deputatos Corporis zu übergeben / mit dem geziemenden Ersuchen / dieselbe Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst einzuschicken / und mit Dero favorablen Berichte zu begleiten / und demnach
2. die Nothdurfft erfordert / dem schädlichen und dem Westphälischen Frieden zuwider lauffenden Principio wegen des sogenannten Simultanei (welchem auch Evangelische Scribenten auff gewisse Masse beyzupflichten sich nicht entsehen / und woran das Corpus Evangelicorum gar keinen Gefallen hat) ernstlich- und nachdrücklichen Einhalt zu thun; Und zu dem Ende aus verschiedenen / theils gedruckten / theils ungedruckten Schrifften die vornehmsten aus denen Reichs-Satzungen genommene und andere Argumenta gezogen / und solcher Extract sub Titulo: **Ungrund des** *Simultanei &c.* zu mehrerer Erläuterung **der anderweiten Vorstellung** an des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Durchl. und Eminentz beygeleget worden:

So hat man gut gefunden / bey Einsendung desselben an allerseits höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / diejenige / welche hohe Schulen und Universitäten in ihren Landen und Gebieten haben / nomine Corporis gebührend zu ersuchen / daß / im Fall bey demselben sich kein Bedencken finden / sondern selbiger Auffsatz gnädigst approbiret werden solte / Dieselben geruhen möchten / vorbemeldte Schrifft sub rubrica: **Ungrund** *Simultanei &c.* auff solche ihre hohe Schulen und Academien zu senden / und denenselben nachdrücklich aufzugeben / daß sie nach solcher aus denen Reichs-Satzungen genommenen Regul ihre Lehren und Principia einrichten / und darnach sich achten sollen.

3. Wäre dem Chur-Cöllnischen Herrn Gesandten / wegen der armen Berchtolsgadischen Emigranten / eine nachdrückliche Vorstellung dahin zu thun / daß denen armen Leuthen ihr zurück gelassenes Vermögen nach der vorbemeldten Herrn Gesandten mit zu übergehenden Specification, oder wie solches noch künfftig specificiret werden möchte / unweigerlich und unverkürtzt / nach Anleitung des Instrumenti Pacis, abgefolget werde. Solte aber wider Verhoffen dieses gerechte Ansinnen nichts verfangen; so wäre allerseits höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / gestemenst an Hand zu geben / ob Sie nicht geruhen wolten / alle Catholische Berchtolsgader und deren Effecten / so sich in Evangelischen Landen und Orthen antreffen lassen möchten / arrestiren und in Beschlag nehmen zu lassen.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 19. Februar. 1720.

Nachdeme bey dem Corpore Evangelicorum ferners vorgekommen / welchergestalten die der Kayserlichen und des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wider die ausdrückliche / so wohl bey dem Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht / als auch dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergangene vielfältige Processual-Verordnungen Bischöfflich-Speyerischer Seits in Ecclesiasticis & Secularibus vorhin deroselben zugefügte Beschwerden nicht so wohl remedirt / als vielmehr täglich mit allerhand Gewaltthätigkeiten / unter vielen verächtlichen Elusionen der an beyden höchsten Reichs-Gerichten befangenen und beklagten Theils verworrenen Justitz / auch ohngeacht desselben / als unter andern von dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht angeordneten Hülffs-Mitteln / um denen Hoch-Stiffetischer Seits unternommenen Holtz-Verwüstungen manu forti zu steuren / solche Attentaten auffs neue ganz kürtzlich accumulirt mit intendirender Bewürckung einer ordentlichen Residentz / auch so gar in Mied-Häusern so wohl / als in mehr andern streitigen Puncten / ja ohne das Corpus Evangelicorum einer Antwort zu würdigen fortgefahren / und dahero noch grössere und solche Beschwerlichkeiten darob veranlasset werden wollen / welche nothdringlich den vor Augen liegenden Untergang der Stadt und Verlust ihrer Reichs- und Gewissens-Freyheit nach sich ziehen müsten.

Als ist fernerhin vor nöthig erachtet worden / in Conformität des jüngst zum besten dieses Evangelischen Mit-Gliedes (dessen augenscheinliches Verderben das Corpus Evangelicorum, nach so vielen vergeblichen Bemüh- und Vorstellungen / nicht indifferent ansehen kan) errichteten Assistenz-Concluſi vom 22. Decembr. 1719. und darauff ad Corpus Evangelicorum gebrachter Anzeige des regierenden Herrn Hertzogen von Würtenberg Durchl. zuforderist vor Dero Reichs-Constitutionsmäßige und recht patriotische Erklärung nicht allein den zu Dero hohen Nachruhm gereichenden Danck von Corporis wegen hiemit abzustatten / sondern Dieselbe auch dem zufolge zu bitten / Sie geruhen wolten / des Herrn Bischoffen zu Speyer und Cardinalen von Schönborn Eminentz glimpfflich zu ersuchen / die von Dero Vorfahren am Bischoffthum / sonderlich Deroselben Räthen / und auch nach Antritt Ihrer / als erwählten Coadjutoris, Regierung / gegen besagte Reichs-Stadt gemachte

machte und täglich vermehrende Zundthigung schiedlich abzustellen / insonderheit die erst zu setzen vorhabende streitige Residentz (welche sich ohnwidersprechlich in Ao. regulativo 1624. nicht befunden) biß zu güt- oder rechtlicher Ausmachung beruhen zu lassen/auch im übrigen allen biß zu Austrag derer vor denen höchsten Gerichtern in Processs befangenen Sachen im geringsten nichts weiters eigenmächtiger Weisse vorzunehmen / mithin diese ohne dem auf das äusserste gebrachte Stadt ihrer Immediatät und Privilegien geruhiglich geniessen zu lassen/wie dann der fürtreffliche Würtenbergische Herr Gesandte solches alles seines gnädigsten Herrn Principalen Durchl. geziemend zu insinuiren und zu recommendiren/ hiemit requiriret wird. Damit aber jenes mit noch mehrerm Behuff und allen unverhofften Falls nach Anleitung der obgemeldter bißher fruchtlos gewesenen Cammer-Gerichtlichen Resolution manu forti in offenbaren Beeinträchtig- und Unterdruckung vollzogen werden möchte; Als hat man Corporis wegen eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen / in eben solchen Terminis des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel Durchleucht (wie hiemit geziemend geschiehet) zu bitten/ Sie belieben möchten / hierunter nach Dero ohnehin bekannt preißwürdigsten Intention pro Bono Religionis & Publici der Stadt gekränckten Gerechtsame sich mit gleichmäßigem Eyffer und Nachdruck samt und sonders anzunehmen / damit dieser getreue Mit-Stand zu Kayserl. Majestät/ des Heil. Reichs / sonderlich des Ober-Rheinischen Creyses Besten empor gehalten / folglich bey seinen Religions-Rechten und Reichs-Freyheiten kräfftigst gehandhabet werden möchte.

Lit K.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 22. Decembr. 1719.

Wäre dem Chur-Cöllnischen Herren Gesandten / wegen der armen Berchtolsgadischen Emigranten / eine nachdrückliche Vorstellung dahin zu thun / daß denen armen Leuten ihr zurück gelassenes Vermögen nach der vorbemeldtem Herrn Gesandten mit zu übergebenden Specification, oder wie solches noch künfftig specificiret werden möchte / unweigerlich und unverkürzt / nach Anleitung des Instrumenti Pacis, abgefolget werde. Solte aber wider Verhoffen dieses gerechte Ansinnen nichts verfangen / so wäre allerseits höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten geziemend an Hand zu geben / ob Sie nicht geruhen wolten / alle Catholische Berchtolsgader und deren Effecten / so sich in Evangelischen Landen und Orthen antreffen lassen möchten / arrestiren und in Beschlag nehmen zu lassen.

Lit. L.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 6. Novembr. 1706.

Demnach aus denen Actis bekannt / daß der im Schipffer-Grunde gelegene Flecken Uffingen vor in- und nach dem in dem Westphälischen Friedens-Schluß bestättigten Anno Decretorio 1624. der Evangelisch-Lutherischen Religion jederzeit allein und privativè zugethan gewesen / auch die zu Erhaltung des Gottes-Diensts ab antiquissimis temporibus gewidmete Reditus Ecclesiastici und andere geistliche Competentia einig und allein von denen Evangelischen Geistlichen ruhig und ohne einige Widderrede oder frembde Participation, genutzet und eingenommen worden. Uber dieses durch eine bereits Anno 1651. von Reichs-wegen auf dem Löbl. Teutschen Orden und das Hochfürstl. Haus Würtenberg erkannte solenne Commission die von dem damahligen Herrn Grafen von Hatzfeldt / als mit-Gan-Erben zur Ungebühr in dem Kirchen-Wesen zu Uffingen angemaßte Neuerungen und Turbationes vor unzuläßig und denen Friedens-Schlüssen zuwider erkläret / nuthun prævia causæ sufficientissima cognitione, kräfft eines ordentlichen Reichs-Commissions-Bescheides / in vim definitivæ erkandt worden: Daß die Pfarre Uffingen / damahligen beklagten Herrn Grafens selbst eigenen Erbieten gemäß / mit ihren hergebrachten Competenzien in dem Stande / wie sie sich Anno 1624. den 1. Januarii befunden / ruhig gelassen / und alle fernere Attentata eingestellet werden sollen. Dessen allen aber unerachtet sich / über bessere Zuversicht/ nach der Zeit ereignet / daß die der Catholischen Religion zugethane Mit-Gan-Erben sich unterstanden / nicht nur die Helffte der completirenden Pfarr-Besoldung viâ facti einem benachbarten Catholischen Geistlichen unbefugt zuzueignen / sondern auch auf eine- denen allgemeinen Reichs-Friedens-Constitutionibus zuwider lauffende gewaltthätige Weise die Kirchen armata manu erbrechen / den Catholischen Priester das Meß-Amt darinne celebriren / und mithin das Simultaneum Exercitium, alles ex parte Evangelicorum Con-Dominorum beschehenen Protestirens unerachtet / introduciren zu lassen / auch letztlichen / und vor weniger Zeit noch / die Theilung des biß daher dem Evangelischen Geistlichen noch allein gelassenen Pfarr-Hauses nebst andern dazu gehörigen Pfarr-Güthern / durch ihre Schultheissen und Burgermeister unternommen / und dem neuerlich introducirten Catholischen Schulmeister / zu grosser Beschwehrnus des Evangelischen Geistlichen/ eingeräumet / und weniger nicht die zu Versehung des Gottes-Diensts gewidmete Gefälle zum theil entzogen / und anderwärts verändert worden.

Als ist bey dem Löbl. Corpore Evangelicorum gut befunden und geschlossen worden; Dieses unrechtmässige Unternehmen dem Chur-Maynzischen Herrn Gesandten per Directorium vorstellig machen zu lassen / mit dem Ersuchen / daß Ihre Churfürstl. Gnd. sich gefallen lassen möchten / denen Catholischen Con-Dominis des Fleckens Uffingen / so / dem Vernehmen nach / theils in Dero Diensten stehen / und sich auf Dieselbe beruffen / die billige und ernstliche Weisung zu thun / von dergleichen widerrechtlich- und friedbrüchigem Beginnen abzustehen / und förderlichst alles wieder in den Stand zu setzen / wie es die dispositio Instrumenti Pacis und der Anno 1651. publicirte Reichs-Commissions-Abschied erfordern.

Weilen aber nicht unzeitig zu besorgen / daß solches den gewünschten Erfolg so bald nicht haben dörffte / und man Evangelischen Theils gleichwohl Justitiam Causæ, vermöge Instrumenti Pacis Art. V. §. 43. verf. in iis locis &c. auch derer Mandatorum Cameræ klar vor sich hat; So ist nöthig erachtet worden / den Herrn Grafen von Hohenlohe / als ebenfalls Mit-Gan-Erben / durch den Herrn Bevollmächtigten des Reichs-Gräflich Fränckischen Collegii ersuchen zu lassen / daß selbiger / nebst denen von Gemmingen / die Vermittelung treffen möchten / das Kirchen-Wesen zu Uffingen wieder in den alten Stand zu setzen / und die gewaltthätige Eingriffe / und von denen Catholischen Mit-Gan-Erben unternommene Aenderungen / durch hinlängliche Mittel wieder abzustellen. Gestalt dann des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. / in Ansehung der vor diesem hierinnen gehabten Reichs-Commission, durch Dero Gesandtschafft nomine Corporis, angelanget worden / bedürffenden Falls / und da von Catholischer Seite sich Potentiores hierbey immisciren wolten / ohnschwehr die Hand darob zu halten / daß auf Art und Weise / wie Sie es gut finden möchten / vor-erwehnter Commissions-Bescheid bey Kräfften erhalten / und solchem gebührend nachgegangen würde.

Allermassen auch Ihro Königl. Majestät in Preussen kurtz verwichener Zeit durch Ihren zu Nürnberg habenden Ministrum, den Freyherrn von Reichenbach / Sich dieser Sache annehmen lassen; Als ist ebenmäßig beliebet worden / Dieselbe durch Dero dahiesige Chur-Brandenburgische Gesandtschafft bittlich zu vermögen / daß Sie geruhen möchten / hierunter ferner kräfftig zu cooperiren.

Denen von Gemmingen aber wäre von Corporis wegen / durch ihren Bevollmächtigten / die Bedeutung zu thun / mit dem Herrn Grafen von Hohenlohe in dieser Sache causam communem zu machen / und mit selbigem hierinnen de concert zu gehen.

Lit. M.

Defectus præcipui Directorii Moguntini.

Daß schon bey dem Westphälischen Frieden viele Gebrechen des Directorial-Amts auf Reichs-Tägen müssen angemerckt und geklagt seyn / das beweiset der dritte §. des VIII. Articuls Instrumenti Pacis, wo unter denen Materien / so auf nechsten Reichs-Tag verschoben / und der Erörter- und Feststellung einer gewissen Regul am nöthigsten erachtet worden / auch ausdrücklich das legitimum munus Directorii in Imperii Collegiis mit benennet wird.

Gleichwie aber die allerwenigsten solcher Materien weder auf dem nechst-vorigen / noch auff diesem langen Reichs-Tage angegriffen oder ausgemacht worden / sondern vielmehr im Gegentheil bey allen nach dem Westphälischen Frieden angeordnet gewesenen Deputationen / sonderlich zu Nürnberg / bittere Klagen über die Directorial-Gebrechen geführt worden (wobey man sich nicht aufhalten will / weil man allein von Reichs-Tägen zu reden sich vorgenommen) also hat auch insonderheit das Chur-Maynzische Directorium zu verhüten gewußt / daß dieser Punct, seinem Amte gewisse Gräntzen zu setzen / in Comitiis nicht einmahl proponirt / geschweige erlediget worden. Dahero dann kein Wunder / daß / wie alle Kranckheiten / wann ihnen nicht durch dienliche Artzney zeitig vorgebogen wird / immer schlimmer und gefährlicher werden / also auch dieses Directorial-Übel in 68. Jahren / da es fast stets im Fortgang und ohne Heil-Pflaster geblieben / ärger und beschwehrlicher geworden.

Es haben zwar Privat-Scribenten / als Ahasverus Fritschius in seinen Electis, und der Autor Meditationum ad Instrum. Pacis Westphalicæ viele Directorial-Mängel überhaupt zusammen getragen / und sind auch die Protocolla beyder höheren Collegiorum, insonderheit die Reichs-Fürsten-Raths-Protocolla, nicht leer davon: Nachdem aber das Fürstl. Directorium Erinnerungen zugelassen / und nicht sowohl vom Versehen / oder welches abgestellt worden / sondern nur von dem zu sagen ist / was / aller Klagen und Beschwehrden ohngeachtet / gleichsam über den Kopff weggenommen / und lange Jahr her zu einem so schlimmen Herkommen gemacht werden wollen / daß der Stände Freyheiten und Gerechtsamen viel zu nahe geschicht; so beruhet es nur auf dem / was gegen das Chur-Maynzische Directorium zu erinnern / da dann / was

I. die Raths-Ansage betrifft / zwar auf 8. Uhr frühe angesaget wird / aber vor 11. Uhren erscheinen wenige / und der Chur-Maynzische Herr Director, wann Er nicht der letzte ist / und vor eilff Uhren auf dem Rath-Hause sich einstellet / mit andern Unterredungen sich gemeiniglich aufzuhalten pfleget / daß fast nie vor 12. Uhren etwas in Collegiis propeniret / folglich nach so später Proposition wieder von einander geeilt wird / worauf die Conclusa über Halß und Kopff (wie man zu sagen pflegt) gemacht werden müssen / und Er auf die Berathschlagun-

gen

gen und Ausmachung der Sachen unter allerley Nothwendigkeiten und Beweg-Ursachen zu bringen weiß / daß Seine Aufsätze / welche solten ad monendum communicirt werden / in der Eil durchgehen; Wie er denn ohnedem auf Seine Aufsätze / sie mögen auch gefasset seyn wie sie wollen / dergestalt fest besteht / und Aenderungen (welche offt in tantum nicht helffen / sondern in totum geschehen müsten) so ungern zulässet / daß offt Reichs-Tags-Sachen (zumahlen in der Eil) ausgefertiget worden / worüber sich die Nachwelt verwundern wird / und nur das letzte allerunterthänigste Gratulations-Gutachten wegen Eroberung der Vestung Belgrad vom 6. Sept. 1717. ingleichen das Antwort-Schreiben an Ihre Durchleucht / die verwittibte Frau Marggräfin von Baaden / vom 6. Martii 1707. deßfalls allegirt werden darff.

Die Ansage-Zettul solten so beschaffen seyn / daß man daraus eigentlich wissen könte / was vor eine Sache in Berathschlagung werde gestellt werden;

Ja es solte Moguntinus billig nichts in Ansage bringen / als was in Collegiis vorher beliebt / und die concertirte Ordnung solcher Materien halten.

Es geschiehet aber dieses Concert oder Verabredung nicht allein gar selten / oder vielmehr gar nicht / sondern es werden auch die Ansage-Zettul so eingerichtet / und offt mehr als zehnerley Materien und gantz keine Connexion miteinander habende Commissions-Decreta und Memorialien zusammen gesetzt / daß man ohnmöglich errathen kan / welches von allen möchte proponiret werden / davon ein Muster vom 29. Junii 1719. sub signo △ zu Ende dieser Erzehlung zu finden. △

Einige haben observiren wollen / daß allemahl die letzte / oder wo die Wörter: *in specie* beystünden / recht gemeint / und diejenige sey / welche Moguntinus vortragen werde; Sie haben sich aber darinnen öffters betrogen gesehen. Ja es ist gar nichts neues / daß gantz eine andere Sache / deren in der Ansage nicht gedacht / proponiret wird. Bißweilen lautet die Ansage etliche Wochen nacheinander: **Zu denen in Ansage stehenden** *Materien*, deren man sich kaum erinnert / weil so lange gar nichts geschehen. Dann und wann kommen Sachen in den Ansage-Zettul / so einem Befehle nicht unähnlich und gantz unzierlich sind. Gestalten in der Cammer-Gerichts-Visitations-Sache die Stände mit dictatorischen Formulen: **Zur ohnfehlbaren Erscheinung** convocirt werden wollen / und hingegen / wann Er zur Lust oder auf Seine Pflege verreiset / so meint Derselbe / die Zusammenkünffte cessirten / weil er in denen irrigen Gedancken stehet / daß ohne ihn kein Rath zu halten / oder zu deliberiren / da doch so gar absente Commissario Cæsaris kein Zweiffel gemacht wird / die Zusammenkünffte fortzusetzen.

Ja es nimmt sich der Chur-Mayntzische Director die Freyheit / über die Raths-Ansage pro lubitu zu disponiren / eine darinn stehende Materie auszumustern / und eine andere neue an die Stelle zu setzen / ohne auf die Zeit oder Wichtigkeit der Sach im geringsten Acht zu haben. Dahero dann die Stände nach erhaltener Dictatur ihrer Memorialien / als dem ersten Gradu negotiationis bey Chur-Maynz / auch den zweyten Staffel zur Ansage zu ersteigen haben / und darum zu Maynz und zu Regenspurg bey der Directorial-Gesandtschafft mehrentheils kostbarlich anhalten müssen.

Welchen Dominat, indem es also bey Chur-Maynz stehet / einen oder andern bedrängten Stand nach Belieben auf das Reichs-Tags-Theatrum zu führen / oder auch davon abzuhalten und abzuweisen / Status Evangelici um so weniger länger vertragen können / als solches nicht allein allen Ständen und nicht dem Chur-Mayntzischen Directorio allein zukommt / darüber zu erkennen / welche Materien / und in was Ordnung zu tractiren / folglich ihnen auch sehr præiudicirlich / dem Religions-Wesen aber höchst nachtheilig ist.

II. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Dictatur, (wovon man der Ordnung nach / und weil die Dictatur der Ansage vorgeht / wohl den Anfang machen können) dann da das Chur-Mayntzische Directorium von Rechtswegen alles / was die Stände oder auch wohl Frembde bey demselben an den Reichs-Convent übergeben / ohne Unterscheid und nach der Ordnung der Zeit sofort durch die Dictatur Statibus communiciren / keineswegs aber sich eines Arbitrii oder Willkühr darüber / ob dieses oder jenes gantz oder zum theil zu publiciren oder zurück zu halten / wie unter andern in der höchst-importanten Pfaltz-Veldentzischen Sache Anno 1685. geschehen / anmassen solte / weil allenfalls in bedencklichen Fällen nicht Chur-Maynz allein / sondern denen Ständen / als zu deren Nutzen und Ministerio, nicht aber Magisterio, das Chur-Mayntzische Directorium verordnet / die Erkäntnüs darüber zusteht; So ist das Gegentheil doch leider! bey dem Chur-Mayntzischen Directorio in voller übel hergebrachter Observanz. Wer die Dictatur verlangt / muß sowohl zu Regenspurg / als Maynz / nicht ohne Kosten und Zeit-Verlust darauf negotiiren / und dannoch erwarten / ob und wie dieselbe geschehe. Was gegen Chur-Maynz oder dessen Interesse im mindesten laufft / wird platterdings abgewiesen / und was man sonst nicht gern kundt machen will / wird unter allerhand Vorwand aufgehalten / oder nicht zu rechter Zeit hergegeben; Ja wann einmahl Status, wie sich in den Actis von 1672. ein Exempel findet / es in die Wege gerichtet / daß die Dictatur geschehen müssen / so hat das Chur-Mayntzische Directorium bey solcher erzwungenen Dictatur protestiret / daß die verwilligte Dictatur denen Mayntzischen Rechten unverfänglich seyn solle.

Wer es solte glauben / wann man es nicht mit denen Actis Armistitii von Anno 1683. belegen könte / daß Chur-Maynz sich wohl unterstanden / dem Kayserl. Hof selbst die Dictatur zu versagen? und dieselbige hingegen dem Frantzösischen Gesandten nach allem Belieben und wider das Kayserliche Ministerium zu verstatten. Imgleichen hat es Sich nicht entblödet / die Kayserliche Commissions-Decreta, mit Auslassung der Ihm ohnanständigen Oerther zu dictiren / und noch in der letzten Cammer-Gerichts-Visitations-Sach ein Kayserliches Commissions-Decret zu publiciren Sich gewegert / so lange ein und ander Ihm unbeliebiger Passus nicht geändert würde. Wie dann auch andere substantiale und nahmentlich Gräflich-Solms-Laubachische Exhibita, wider den in dieser Materie an Kayserl. Majest. erlassenen Reichs-Schluß / bey welchem sich allerseitige Memorialien finden sollen / vorenthalten worden.

Geschicht dieses nun gegen den Kayserl. Hof / was solte nicht gegen die Stände geschehen? Wie viel Memorialien / so die Justiz- oder Religions-Sachen betroffen / sind vom Chur-Mayntzischen Directore gantz unterschlagen / andere haben wider seinen Willen gedruckt / und ad ædes müssen ausgetheilet werden / haben sie anderst nur kundt werden sollen. Unter welchen sonderlich zu mercken / daß Er Anno 1716. in einer Sache / die vom dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte per Decretum an den Reichs-Tag gewiesen / und nach Verordnung des Instrumenti Pacis an Chur-Fürsten / Fürsten und Stände zu bringen / und von Denenselben zu erörtern gewesen / das Memorial von der Stadt Cöllnischen Kauffmannschafft dictiren zu lassen verweigert hat / und noch biß diese Stunde abschläget / so daß es von denen Evangelischen sonst bekannt gemacht werden müssen. Einigen hat Derselbe die Memorialia nach seinem Gutfinden zu ändern vorgeschrieben / oder wohl gar und ohne ihren Willen selbst geändert / und seit einiger Zeit fängt Er auch an / aus leicht zu errathenden Ursachen / zu prætendiren / daß die Data von denen übergebenen Memorialien ausgelassen werden müssen. Gegen welchen Mißbrauch Status verschiedenes vorgeschlagen / insonderheit daß der abgegangene Supplicatious-Rath wieder aufgestellet / und dessen Unpartheylichkeit durch Abwechslung neuer Deputatorum alle 3. oder 6. Monathe erhalten werden möchte. Wegen der gedruckten Memorialien und Sachen / so auf der Dictatur zu vertheilen / sind gleichfalls verschiedene Mißbräuche bekandt / es wird auch zur Dictatur öffters ohne Noth auf Sonn- oder Feyer-Täge angesagt.

III. Vor diesem ist es nicht erlaubt gewesen / daß ein Chur-Mayntzischer Director in mehr andern und Kayserlichen Diensten stehe / jetzo führet Er öffentlich den Titul eines Reichs-Hof-Raths / und soll / dem sichern Vernehmen nach / von geraumer Zeit her diesertwegen in Pflicht stehen / und den würcklichen Sold geniessen / ist auch noch bey andern Chur-Fürsten als geheimbder Rath mit einem ordentlichen Gehalt / und bey einem dritten Chur-Fürsten vermittelst eines Pfleg-Amts / und noch bey andern Ständen sonst engagiret / da doch die Reichs-Hof-Raths-Stelle vermög Art. XXIV. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, mit keinen andern Pflichten / Bestallung oder Gnaden-Geldern bestehen kan / auch aus so mancherley Engagements nothwendig vielerley Inconvenientien / zu der Ständen Beschwehrden / entstehen müssen.

IV. Wann man endlich die Dictatur und Raths-Ansage mühsamlich und kostbarlich zu wege gebracht / so folget der dritte Staffel / nehmlich der Præposition, worzu man mit gleicher Beschwehrlichkeit gelanget. Dann das Chur-Mayntzische Directorium prætendiret / daß die Stände in ihren Collegiis von keiner einigen Sache Schluß-gültig sprechen können / wann nicht von Ihme denen Fürstlichen und Städtischen Directoriis dazu gleichsam der Auftrag oder Erlaubnus gegeben worden. Und da hat nun erst die Directorial-Kunst Platz / eine Sache so vorzutragen / und im Fortgang mit Gewinnung der Majorum so zu dirigiren / daß sie nach der Mayntzischen Intention ausschlage.

Die Conclusa und das Reichs-Gutachten nach eigenen Absichten einzurichten / und die Expedition zu befördern / sind abermahls Sachen / wobey der Chur-Mayntzische Director ein sehr grosses vermag / und wobey die Sollicitation wieder auf gewöhnliche Arth fortzusetzen. Sind aber die Majora Ihm zuwider / so will Moguntinus Sich gar schwehr zum Concluso bringen lassen / oder protestiret dargegen / und will seine Protestation mit ins Conclusum haben. Wovon / im Fall Beweiß oder Bescheinigung nöthig seyn solte / wäre / wie in allen übrigen Particularien / leicht dazu zu gelangen. Bey der Re- und Correlation referiret Er nicht alles ad Collegia, und wird also propriâ authoritate zuweilen das Conclusum replicando & disputando mit denen Directoribus Collegiorum verglichen / ohne denen Collegiis alle gebührende Communication vorher zu thun; So daß Status ehedem geklagt: Es scheine / als ob Sie nur ad auscultandum erfordert würden.

Bißweilen setzt das Chur-Mayntzische Directorium unter dem Prætext entweder eines periculi in mora, oder als zu Beförderung der Sache / das Conclusum vor oder ohne Deliberation auf / und pressiret die Verlesung dergestalt / daß es schwehr oder ohnmöglich zu moniren.

Ja es finden sich Exempel / daß das Directorium nomine Imperii Schreiben abgelaßen / wovon die Collegia vorher nichts gesehen / und es erst etliche Wochen hernach von der Dictatur erfahren und bekommen / wie jedoch in trübseeligen Zeiten / nehmlich Anno 1704. in letzterm Kriege / geschehen.

V. Von

V. Von Rechtswegen solten diejenigen Gesandten / deren Principal-Herrschafften Sachen in Berathschlagung gestellet werden / è Collegio alsdann abtretten / weil niemand in seiner eigenen Sache / oder woraus er Nutzen oder Schaden zu erwarten / mit Richter seyn kan / es sey dann / daß es ein Neben-Votum wäre / weßfalls einem Gesandten nicht wohl zuzumuthen / daß / wann eine Sache / so Er nur per Commissionem übernommen / vorkommt / Er seines Herren Principalen Stelle deswegen leer lassen soll. Chur-Maynz aber will Sich darzu nicht bequemen / dirigirt und votirt in Sachen / wo es Actor oder Haupt-Interessent ist / wie in der Türckischen Sache geschehen / wo der Chur-Maynzische mit seinem in propria causa abgelegten Voto gar die Majora gemacht / da sonst paria gewesen wären / ob Er schon andere in dergleichen Fällen wegen des Abtritts fleißig zu erinnern weiß / und nicht eher / als biß die Interessirte Sich hinaus begeben / zur Deliberation schreitet.

Aus was vor einem Vor-Rechte Chur-Maynz solches wider aller Völcker Gebrauch praetendire / hat man zwar solcher Seits nie anzeigen wollen / doch so viel wohl zu erkennen gegeben / daß Chur-Maynz duplicem personam repræsentire / und als Director nicht abtretten dörffe oder könne / Sich deshalber allein auf das Herkommen beruffend. Dieses muß gar offt der Deckel der gröbsten Neuerungen seyn / und hat man Exempel / daß der Chur-Maynzische Director in Sachen / wo Er keinen einigen actum similem vor Sich zu allegiren gewust / wohl aber gegen Ihn vielfältige actus legaliter beygebracht worden / sich dennoch auf eine unerfindliche Observanz gegen einen der mächtigsten Stände beruffen dörffen / auch in Ceremonialibus dergleichen mehr vorgekommen / und verursachet der andern Gesandten Glimpff / oder daß die mehrern Sich nicht gleich zusammen setzen wollen / daß in solchen Fällen nicht bald Rath geschaffet worden / wie sonst leicht geschehen können / insonderheit wann Status in denen Maynzischen Angelegenheiten gleichfalls nicht eher zur Deliberation giengen / biß Moguntinus abgetretten.

VI. Ist es nun nach langem Streit eine Chur-Maynzische stabilirte Prærogativ, daß Sein Gesandter / als Director & primus in ordine, Sich allein bey Kayserlicher Majestät / oder Dero Kayserlichen Commission, legitimire / welche hernach dem Reichs-Convent per Decretum davon die Notification thut / alle andere Gesandtschafften / Fremde sowohl als Einheimische aber Sich bey dem Chur-Maynzischen Directorio legitimiren müssen / welches es wegen der Frembden durch die Dictatur bekannt macht / und wegen der Fürstlichen Legitimationen davon die Anzeige dem Fürstlichen Collegio per Directores thut. Welches aber / wie es der Fürstlichen particuliere Beschwehrde ist / ratione der Churfürstlichen Gesandten nicht geschiehet / da doch Evangelisch-Fürstlicher Seits vermeynet wird / daß Ihnen von denenjenigen / welche Sie pro legitimatis halten sollen / auch legale Nachricht billig wiederfahren müste; wie Sie dann auch Ihres Theils gern sehen würden / wenn Moguntinus dem Churfürstlichen Collegio derer Fürstlichen Legitimation eben sowohl anzeigte.

Chur-Maynz urtheilet also über die Vollmachten der dreyen Reichs-Collegiorum allein / und tractiret öffters mit denen Legitimandis über ein- und andern passum der Vollmacht / ohne diese jemand andern vorzuzeigen / lässet sich auch über diesen oder jenen punct interims-weise Reverse geben / und wann gleich das Versprochene erfüllt / will man die Reverse zurück behalten / und nicht wieder heraus geben. Es sind auch Exempel / daß / im Fall der Chur-Maynzische an der Vollmacht einen solchen Fehler befunden / daß man dieselbe zur Aenderung wieder nach Hofe schicken müssen / der Chur-Maynzische Director, wann man sich mit Ihm verstehet / solches vertuscht / und den Legitimandum dannoch sofort pro legitimato erkläret / welche und dergleichen Gebrechen mehr daraus entstehen / daß man die Vollmachten der Einheimischen Gesandten nicht / gleich der Fremden / publiciret / damit man Ihre Qualität und Character recht wüste / alsdann sich nicht zutragen könte / daß / wie geschehen / ein Gesandter einen andern substituirt / der doch solche potestatem substituendi in seiner Vollmacht nicht gehabt.

VII. Er / Chur-Maynzischer Director, prætendiret auch neuerlich / daß ein Gesandter wegen eines jeden Voti, so Er zu führen gedencket / es sey Churfürstlich-Fürstlich oder Gräflicher / eine besondere Vollmacht bringen solle / so daß / wann ein Churfürst drey Fürstliche und zwey Gräfliche Vota hat / Er zur Beschwehrde der Stände Cantzeleyen und ohne Noth nach besagtem Exempel sechs Vollmachten mitbringen muß / nehmlich eine Churfürstliche / drey Fürstliche / und zwey Gräfliche / wie Ihm doch nicht durchgehends zugestanden / sondern / ob Ers gleich mehr erinnert / nicht gefugt worden.

VIII. Wann der Legations-Secretarius eine Chur- oder Fürstliche Vollmacht dem Chur-Maynzischen Directorio überreichet hat / prætendirt Moguntinus neuerlich / daß der Secretarius noch einmahl zu ihm komme / und die Notification der beschehenen Legitimation besonders thue / und da Er dessen einige Actus erhalten / allegiret Er solches als eine Observanz.

IX. Chur-Maynz hat noch nie seinen Directorial-Gesandten wegen eines zugleich besitzenden Fürstlichen Voti zum Fürstlichen Collegio, sondern allezeit einen besondern Gesandten / bestellt / wohl wissend / daß sich solches nicht schicke / daß der Churfürstliche Director an beeden Orten über seine Projects und über die Re- & Correlationes, so Er selbst verrichtet / mit urtheilen möge. Der jetzige hat dagegen ein ander Medium erfunden / und das allerunterste Fürstlich-Lichtensteinische Votum auf Sich gebracht / auch kein Bedencken getragen / bey der In-

troduction solchen letzten Platz würcklich zu begleiten / und auf solche Art / ehe Er es seinem Schwieger-Sohn abgetretten / beede Collegia eine Zeitlang zu frequentiren.

X. Ja der jetzige Director hat in Puncto Legitimationis einen sonst noch niemahls erhörten Modum eingeführet / indem Er Sich / ausser obgedachten Liechtensteinischen und nunmehro auch Nomenischen Exemplis, auch Anno 1717. wegen Chur-Trier bey Sich selbst legitimiret / und die Vollmacht im Collegio nicht produciren wollen. Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Trier aber haben vermuthlich solche Incongruität selbst erkandt / und bald darauf einen eigenen Gesandten geschicket / als auch Derselbe in weniger Zeit mit Tode abgangen / Ihr Votum nicht wider dem Chur-Mayntzischen / sondern Palatino aufgetragen. Nicht weniger soll / dem Vernehmen nach / in der Fürstlich-Nomenischen Vollmacht ein Abwesender mit legitimiret seyn.

XI. Es hat zwar guter Ordnung wegen seine Richtigkeit / daß die Votanten regulariter nicht aus der Materia proposita zu schreiten / und fremde Sachen einzumischen haben / wann sonst Ihnen der ordinari Weg / Ihre Sachen anzubringen / nicht verlegt werden will / welches sich aber in der bekandten Ertz Amts-Sache gantz anders an den Tag geleget hat / da der Chur-Mayntzische Director Sich in dem sonst gewöhnlich Reichs üblichen Schrancken nicht gehalten / sondern zwey Churfürstliche Gesandten zugleich in Materia proposita, auf Ihr wiederholtes Verlangen / unter dem ungegründeten Vorwand / daß nicht alle Churfürstliche Gesandten gegenwärtig wären / den Eingang zum Collegio etliche mahle gehindert / und dasjenige / was vermöge Ihrer Instructionen ad Protocollum gegeben werden sollen / nicht admittirt, auch dergestalt das einem jedweden Stande des Reichs zustehende freye Votum, und Befugnüß / seine Instruction ad Protocollum zu eröffnen / eingeschränckt. Wenn nun endlich solches nach desselben beliebigen Gutbefinden geschehen können / ist doch darauf nicht die geringste Reflexion gemachet / sondern alsofort mit einem Concluso, darinnen die Sache als wohl erwogen vorgebildet werden wollen / in eben dieser Session fortgeeilet worden. Worbey sich noch dieses als etwas unleidliches ereignet / daß der Chur-Mayntzische Director gleichsam den Schlüssel zu der Gesandten Munde haben will / und keiner im Collegio soll etwas anzeigen oder anbringen mögen / es wäre dann / daß der Chur-Mayntzische mit einem Prologo Ihm dazu gleichsam die Erlaubnüß gegeben / wie Er solches seit kurtzer Zeit affectiren / und eine Observanz daraus aufrichten wollen.

XII. Wann Catholici und Evangelici in partes gehen / will das Chur-Mayntzische Directorium dannoch nach denen Majoribus schliessen / und solche itionem in partes nicht erkennen / wie in der Ertz-Amts-Sache geschehen.

XIII. Wann die Concluſa in beeden höheren Collegiis parat liegen / ist das Chur-Mayntzische Directorium schuldig / sofort zur Re- und Correlation zu schreiten. Man hat aber Exempel / daß es dazu nicht zu bringen gewesen / indem es andere Dinge damit combiniret / und wann diese etwann noch Schwerigkeit haben / jene damit aufhält; wiewohl Ihm die Absicht / ein mehrers durchzutreiben / nicht allemahl gelungen / und Er in causis Introductionum, als lucrativis, durch das / was Er sonst behaupten wollen / alle gehemmet. So wird auch die Vergleichung des Concluſi Communis dadurch sehr schwer gemacht / daß nun nicht mehr / wie vormahls zu geschehen pflegen / nachdem die beyde höhere Collegia in substantia einig / von denen beederseitigen Directoriis ein Project Concluſi Communis gemacht / und solches in beyden Collegiis zugleich ad monendum proponirt, sondern das Concluſum Electorale allemahl zum Fundament des Communis denen Fürstlichen hingegeben wird / also / daß diese darüber specialiter moniren / und solchergestalt beyde Collegia offt in unnöthige Contestation und Collision gerathen müssen.

XIV. Es solte auch billig mehr als ein Gesandter zum Chur-Mayntzischen Directorio, wie ehedessen / bestellet werden / damit bey eines Unpäßlichkeit oder anderer Verhinderung die Reichs-Deliberationes nicht gleich sistiret werden können / welches auch vielleicht sowohl zu Verhütung der vielen Inconvenientien / als zu Einführung mehrerer Bescheidenheit / die der Stände Gesandtschafften nicht allezeit wiederfährt / dienlich seyn möchte / als worüber Sich noch zu Ende vorigen Jahrs Status Evangelici in Ihrer anderweiten Vorstellung bey der höchstansehnlichsten Kayserlichen Commission beschweret.

XV. Man will hier nicht gedencken / was bey denen Re- und Correlationen / auch Anbringen an die Kayserl. höchst ansehnliche Commission von Reichs- und Churfürstl. Collegii wegen geschiehet und wie dabey zu besorgen / daß etwann nicht allemahl: es Churfl. Collegii und gantzen Reichs Meynung vorgetragen / und referiret / sondern dergestalten erkläret werde / als man es Chur-Mayntzischer Seits gern hätte / weil diß als ein Temporal-Werck anzusehen und zu hoffen / daß man in puncto Deputationis ordinariæ sich bald vergleichen / mithin die Ursache cessiren werde / warum man es Chur-Maynz interims-weise / doch ohne Præjudiz, allein überlassen / jedoch fügt man hier noch Coronidis loco bey die Verzeichnus der Gravaminum wider der Chur-Maynz und dessen Directorium, so Churfürst Carl Ludwig höchstseel. Gedächt-

nus

nus schon zu seiner Zeit auf diesem Reichs-Tage zusammen tragen und mit vieler Reichs-Stände Beyfall öffentlich ausbreiten lassen.

Signo △

Chur-Mayntzischer Ansag Zettul.

DEs Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall soll auf Morgen Vormittag um 8. Uhren allen 3. Reichs-Collegiis, vornehmlich zu dem neuen Ertz-Amt / so dann des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Angelegenheiten / Schwäbischen Creyses und Schwäbischen Reichs Prælatischen Collegii Cammer-Anschlag / Moderationen und Nachlaß / dann denen am 7 / 15. Januarii, 24. Febr. 21. Martii, 17. Aprilis, 12 / 17 / 25. Maji, 6 / 22. Junii, 12. Julii, 20. Octobris, 28. Novembr. 30. Decembr. 1716. 30. Januarii, 31. Mertz / 22. April / 10. May / 2 / 3 / 11. Augusti, 29. Octobris, 7 / 21. Novembris, 2 / 9 / 10 / 24. Decembris 1717. 7 / 16 / 20. Januarii, 9. Februarii, 15. Mertz / 7 / 24. April / 13 / 15 / 21. und 27. May / 12 / 18. Augusti, 9 / 16. Septembris, 5. Novembris, 11. December. 1718. 13. Februarii, 29. April / 19 / 21 / und 25. Julii 1719 per Dictaturam publicam communicirte / respectivè 4. Kayserlichen Commissions-Decreten / Fränckisch-Schwäbischen Reichs-Creysen / Fürstl. Würtembergisch-General Neyppers und General-Rodtischen Schreiben zu Rath ansagen. Signatum Regenspurg den 29sten Junii 1719.

(LS.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Verzeichnus der Gravaminum vieler Reichs-Stände wider Chur-Maynz und das Directorium.

1. Hält Chur-Maynz nicht Leute genug / so das Reichs-Directorium erfordert / dahero alle Sachen so langsam von statten gehen / und die Reichs-Stände so viele Jahre mit grossen Unkosten ihre Gesandschafft auf dem Reichs-Tag haben halten müssen
2.) Das Chur-Mayntzische Directorium cognoscirt alleine die Legitimationes der Gesandten und communicirt sie nicht publicè, also kan es seines Gefallens / wen es will / ad Votum & Sessionem introduciren / & non rite legitimatos gelten machen / wie es sein Interesse erfordert / ob schon zuweilen eine Controversia zwischen einem und anderm Stande deswegen ist.
3.) Die Concluſa macht es nicht allezeit secundùm Majora, sondern wenn dieselbe nicht nach seiner Intention ausfallen / so wollen Sie es erst aufs neue berichten: differiren also und præcipitiren dasselbe / wie es Ihr Interesse erfordert.
4.) Das Chur-Mayntzische Directorium lässet die Memorialia, so von unterschiedenen Reichs-Ständen eingegeben / seines Gefallens / oder nach seinem Interesse, dictiren / gibt auch etliche denen exhibirenden Ständen gar zuruck / und lässet sie gar nicht dictiren / oder hält sie auff das wenigste auf.
5.) Wann endlich die Memorialien in der Stände Angelegenheiten mit grosser Mühe zur Dictatur gebracht werden / und sie lang genug beym Directorio gelegen / können sie doch zu keiner Proposition gebracht werden / so lang es dem Chur-Mayntzischen Directorio nicht gefällig.
6.) Das Chur-Mayntzische Directorium mißbraucht Sich seines Officii dergestalt / daß fast kein Stand / dem das Directorium nicht wohl gewogen / seine Angelegenheiten dem Reich vorbringen / vielweniger / wenn Chur-Maynz demselben zuwider / fort kommen kan.
7.) Hält selten ordentliche Deliberationes, daß ein jeder ordentlich seine Session einnehme / sondern hält öffters stando & tumultuariè eine Umfrag / und verhindert also die Protocolla.
8.) In Puncto restituendorum fähret es nicht fort / ja lässet bißweilen in langer Zeit nicht einmahl dazu ansagen.
9.) Die Reichs-Concluſa richten Moguntini nicht fideliter ein / sondern lassen was aus / oder setzen was dazu / nachdem Sie es für gut befinden.
10.) Die Mayntzische erzeigen sich in Sachen manchmahl partheyisch / so doch Chur-Maynz nicht / sondern einen Tertium angehen; wie in der Sickingischen Sache geschehen / da in dem Reichs-Gutachten die Worte: gebethener massen / mit eingerücket / wiewohl selbige in dem gemeinen Concluſo beeder höhern Collegiorum, so zuerst verglichen / und per Dictaturam communiciret worden / nicht enthalten gewesen. So hat auch der Chur-Mayntzische Director mit Uebergebung des Reichs-Gutachtens fortgeeilet / ehe noch ordentlich über solches Reichs-Gutachten deliberiret / und eine Umfrage darüber in dem Fürsten-Rath hat können gehalten / und solche Worte /

so sub- & obreptitiè in das Reichs- Gutachten mit eingeflicket worden / corrigirt werden können: über das von dem mehrern im Churfürstlichen Collegio der Dissensus contestiret / von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg auch gar solchen Worten widersprochen worden: Dahero dann auf gebührendes Remonstriren der Chur-Pfältzischen Gesandtschafft solche Worte erläutert worden / und dadurch alle drey Reichs-Collegia genugsam zu verstehen gegeben haben / daß wider ihren Willen und Meynung von dem Mayntzischen Directorio das Reichs-Gutachten also eingerichtet worden.

11.) Die propositas Materias ändert es seines Gefallens / wie es sein Interesse erfordert / und fähret nicht ordine fort / sondern schiebet eine für die andere ein.

12.) Lässt auch manchmahl gar nicht zu / daß von gewissen Sachen deliberiret / oder an das Reich referiret werde / weilen es wider Sein Interesse laufft / wie in der Erfurthischen Sache geschehen.

13.) Es ingeriret und immisciret sich in alle Affairen / damit es nur alles seines Gefallens dirigiren / hindern oder poussiren könne.

14.) Haben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz in specie Sich wider das Chur-Mayntzische Directorium zu beschweren / daß man in der Bayrischen Zoll-Sache / in Ausfertigung des Collegial-Gutachtens / Sie niemahlen darüber vernommen / und wiewohl man gewust / daß der Chur-Pfältzische Gesandte / so damahls verreiset gewesen / Sich bald wieder einfinden würde / dessen Ankunfft / da wohl kein periculum in mora, nicht erwartet / noch Ih. Churfürstl. Durchl. so wenig / als Dero Gesandtschafft / vor dessen Ausfertigung das geringste notificiret; da doch vermöge des Herkommens sowohl / als der Reichs-Satzungen / alle Churfürsten sollen gehöret / und Ihr Consens darüber aufs wenigste erfordert werden: welches in hoc passu von dem Mayntzischen Directorio nicht observiret worden / welches doch wissen sollen / quod unius contemptus plus noceat, quam multorum consensus.

15.) Die Visitation des Reichs-Hof-Raths hat Chur-Maynz alleine / ohne des Reichs Bewilligung & contra Instrum. Pacis, in Regenspurg Anno 1664. vornehmen wollen.

16.) Führet Chur-Maynz peregrinum militem in das Reich / damit es die Execution contra Capitulationem Cæsaream und die Reichs-Abschiede verrichtet / & quidem in propria causâ, wie zu Erfurth.

17.) Es machet propter exteros & in illorum favorem & gratiam fœdera contra consilia publica Imperii in Comitiis, daß man nicht fortkommen / auch Ihre Kayserliche Majestät Ihr Officium in defendendis Statibus nicht verrichten können.

18.) Die Processe an dem Reichs-Hof-Rath / an welchem die vornehmsten seine Creaturen / und von Ihm dependiren / moderiret es wie es will / und die Ihm entgegen seyn / die macht es / daß sie nicht gehöret werden / oder daß sie ihre Privilegia und Gerechtsame nicht gebrauchen können / wie man es mit Chur-Pfaltz gemacht hat.

19.) Wann es Commissarius in einer Sache ist / thut es alles allein / und communiciret dem andern wenig / wie in der Nathanischen Sache mit Chur-Trier.

20.) Unterstehet sich allein / leges in Imperio zu machen / wie wegen der Taxa in der Cammer zu Speyer.

21.) Nimmet sich der Protection über die Posten an / damit unter diesem Prætext es eine Jurisdiction in anderer Fürsten und Stände Territoriis unvermerckt exerciren könne.

22.) Unterstehet sich auch das Mayntzische Directorium, ohne Vorwissen und Bewilligung gemeiner Stände einseitig / seines Gefallens / einen Stand des Reichs / so notoriè sessionem & votum in Comitiis hat / von der Unterschrifft des Reichs-Abschieds zu excludiren / ja wohl gar die Reichs-Abschiede so weit zu ändern / und unter nichtigem Vorwand der Religion, Stände / so allbereit mit unter die Reichs-Abschiede einmahl gesetzet / einseitig und ohne der übrigen Stände Consens aus denen Reichs-Abschieden zu lassen / wie der Stadt Kauffbayern geschehen / und deswegen von derselben grosse Klagen geführet worden.

23.) Auf solche vor-erzehlte Weise ist Chur-Maynz über alles / ordiniret / moderiret und disponiret allein alle Actiones Imperii, Electorum, Principum, Statuum, in Comitiis, extra Comitia: in Collegiis, extra Collegia: in Aula Imperatoris, extra aulam: in Camera, extra Cameram: in publicis & privatis: in maximis & minimis: wie Es selber will / weilen es allenthalben mit will beysetzen und præsidiren oder dirigiren ꝛc.

Lit. N.

SACRA

LIBERTATIS ANCHORA,

Hoc est:

Analysis §. in causis Religionis 52. Articuli quinti
Instrumenti Pacis Westphalicæ,
Ubi agitur
De

PLURALITATE VOTORUM,

In quibus causis non sit attendenda:
Speciatim
De

Jure eundi in partes,

Nec non
De

Juribus singulorum.

Quarundam Legationum Evangelicarum præsciru
impressum RatisbonæAn. 1720.

ANALYSIS

§. in causis Religionis 52. Articuli quinti Instrumenti
Pacis Westphalicæ.

TEXTUS.

IN causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status ut unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentâ votorum pluralitate. Quod verò ad pluralitatem votorum in materia Collectarum attinet, cum res hæc in præsenti Congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto.

ANALYSIS.

1. Hujus Legis considerabimus (1.) SUBJECTUM, (2.) PRÆDICATUM, (3.) RATIONEM, (4.) HARMONIAM cum aliis paragraphis hujus Instrumenti Pacis, (5.) OBSERVANTIAM, (6.) OBSCURITATEM APPARENTEM, (7.) HISTORIAM ex Actis Publicis, (8.) VESTIGIA in temporibus ante Pacificationem Westphalicam, & denique (9.) firmam immotamque VOLUNTATEM STATUUM Evangelicorum hoc jure utendi quoties ex re ipsorum visum fuerit.

(1.) SUBJECTUM.

2. *Subjectum*, de quo loquitur Lex, est *Pluralitas Votorum.*

(2.) PRÆDICATUM

3. Hoc majoris perspicuitatis ergò in Tabula repræsentabimus. Est nimirum partim

1. definitivum, quo certum quid statuitur {de
   1. ipso subjecto: pluralitatem illam *non esse attendendam in*
      1. *causis Religionis*
      2. *omnibusque aliis negotiis, ubi*
         1. *Status ut unum Corpus considerari nequeunt.*
         2. *Catholici & August. Confessionis Status in duas partes eunt.*
   2. medio, negotia ad finem perducendi: *sola amicabilis compositio lites dirimat.*
2. remissivum: quæstio: an pluralitas Votorum etiam in materia. Collectarum valeret? ad proxima Comitia remissa esto.

(3.) RATIO.

4. Ratio decidendi procul omni dubio nulla fuit alia, quàm (1.) ut Evangelici tuti sint adversus abusum Majorum Catholicorum; de quo illi multoties conquesti erant.

5. (2.) Ut sit *inter utriusque Religionis Status* omnes & singulos *aqualitas exacta mutuaque, itaut, quod uni PARTI justum est, alteri quoque sit justum.* Art. V. §. Transactio. 1.

6. Lex ait notanter: *quod uni PARTI justum est &c.* ne quis dicere posset, id tantum de singulis intelligendum esse.

7. Unde evincitur: Sicuti soli Evangelici invitis Catholicis non possunt in ullo Collegio ullave causa quicquam statuere; Ita etiam soli Catholici invitis Evangelicis in nullo Collegio & in nulla causa quicquam statuere possunt.

8. Non esse absque hoc inter utramque partem æqualitatem, nullamque Evangelicis securitatem, resipsa loquitur.

(4.) HARMONIA.

9. Hunc. §. 52. perfectè convenire cum cæteris ejusdem Pacis Westphal. textibus nemo dubitare potest, qui in ea tantillum versatus est.

10. Ita, ut Evangelici tuti sint adversus Majora Catholicorum, placuit, ut paritas Religionis observetur (1.) in omnibus Deputationibus ordinariis & extraordinariis, sive ex uno sive ex duobus aut tribus Imperii Collegiis fiant, quacunque occasione & ad quæcunque negotia; nec non (2.) in Commissionibus extraordinariis, sires Catholicos inter & Aug. Confessionis Status versatur. §. 51. d. I. P. W. (3.) in Præsidibus & Assessoribus Cameræ, §. 53. (4.) in judicantibus, etiam ubi causæ *politicæ* ventilantur inter utriusque Religionis Partes, non tantùm in Camera, sed etiam Judicio Aulico §. 54. (5) in Instantia supplicationis coram Iudicio Aulico. §. 55. (6.) Quando Cæsarea Majestas in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, etiam quorundam Electorum & Principum sententias requirit. d. §. 55.

11. Ita ob eandem rationem statutum est, ut etiam in *politicis* causis, ubi contrariæ oriuntur sententiæ, Catholicis quidem in unam, August. verò Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, nihil actum sit, sed ad Comitia Imperii Universalia remitti debeat causa. §. 56. d. Art. V.

12. Ita porrò ad stabiliendam hanc æqualitatem utriusque Partis & securitatem Evangelicorum in Liberis Imperii Civitatibus mixtis cautum est, ut omnes Officiales sint æquali numero utriusque Religionis. d. Art. V. §. 3. 4. 5. 6. 11. ut neutra pars suæ Religioni adhærentium sententiâ ad deprimendam alteram abutatur. §. 8. d. Art. V. ut Officialium Catholicorum electio sit penes ipsos Catholicos, Augustanæ verò Confessioni addictorum penes eosdem. d. §. 8. & generaliter, ut pluralitas Votorum in causis Religionem sive directè sive NB. indirectè concernentibus (cuius judicium non potest esse penes Catholicos) nequaquam attendatur, neque illis civibus magis quam ipsis Statibus præjudicet. §. 9. d. Art. V.

13. Quæ omnia quàm manifestissimè demonstrant, hanc æqualitatem utriusque *Partis* securitatemque Evangelicorum esse animam totius Pacificationis.

14. Quam proinde qui in dubium vocare ausit, ipsi Paci evertendæ cuniculos parat.

(5.) OBSERVANTIA.

15. Hæc patet non interrupta (1) ex solitaria denominatione Deputatorum Imperii in omnibus Deputationibus: ubi semper in partes itum, & non per pluralitatem Votorum, sed per amicabilem compositionem res peracta est. Videatur hac de re Mantissa I. ad Specimen V. Medit. ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum.

16. No-

16. Notandum autem hîc est, quæstionem nôn esse: an non unus alterve Catholicorum pro voto suo hunc vel illum ex Evangelicis deputandum suaserit? Sed, an non Evangelici deliberatione inter se solos habita Deputatos suos communi nomine ad Protocollum declaraverint? Quod utique semper factum esse bona fide negari non potest.

17. Constat (2.) de Observantia hujus legis ex solenni Declaratione Collegii Electoralis, quæ Ratisbonæ die 23. Novembr. 1653. publicè dictata est, & apud Londorpium Act. Publ. Part. VII. Lib. 6. n. 368. p. 360 reperitur: cujus Verba recensentur in Voto Evangelicorum Communi die 2. Sept. 1712. ad Protocollum Principum per Legatum Saxo-Goburgensem exhibito, & ad finem hujus Dissertationis adjecto.

18. Eadem (3.) probatur ex eo, quòd anno 1671. die 6. & 8. Decembr. & anno 1672. 26. 27. 29. 30. Mart. 1. & 16. April. st. vet. ipsi Catholici, authoribus Austriacô & Bavarô, in partes iverint ad eam obtinendam sententiam, paritatem Religionis in delectu Generalium Belli Officialium (der Reichs-Generalität) observandam (nam de hoc nulla lis erat) id requirere, daß nicht zwey General-Majors zu Pferde Evangelisch / und zwey General-Majors zu Fuß Catholisch / sondern præcisè ein Catholischer und ein Evangelischer General-Major zu Pferde / und dann auch zu Fuß eben so seyn müsse. Quam quidem causam Religionis esse, aut hujus quicquam interesse, ut paritas *hoccè modo* observetur, perdifficile fuerit ostensu.

(6.) OBSCURITAS PRÆTENSA.

19. *Primò* sunt qui nolunt videre, in nostro §. 52. Art. V. I. P. W. tres distinctos reperiri casus, in quibus pluralitas Votorum attendi non debeat, idque tantùm de causis Religionis intellectum volunt.

20. Quod certè est omnibus sensûs naturalis & Grammaticæ constructionis regulis vim inferre. Voces enim: *omnibusque ALIIS* tam manifestò diversitatem inferunt ab immediatè antecedentibus causis Religionis, ut impossibile sit de eo seriò dubitare.

21. Quis enim unquam audivit vocabulum *aliis* æquipollere τῷ *iisdem*? Ita scilicet Pacisentes dixerint: pluralitas votorum non habeat locum in causis religionis omnibusque iisdem causis religionis, ubi Status ut unum Corpus considerari non possunt. Bella interpretatio! Causæ igitur illæ *aliæ*, ubi Status ut unum Corpus considerari nequeunt, *diversæ* sunt à causis Religionis.

22. Idemque dicendum est de alteris illis: *ut etiam*: quibus non obscuriùs indigitatur differentia hujus casûs, ubi in partes eunt utriusque Religionis Status, à proximè priori, ubi ut unum Corpus considerari non possunt.

23. Nim *ut etiam* est conjunctio, & quidem merus Germanismus, wie auch / qui latinius redditur per *nec non*. Ea autem est natura particularum conjunctivarum, ut *diversa*, saltem nomine, copulent ad constituendum unum propositionis terminum, sive subjectum sive prædicatum. Nemo namque sanus prorsus *eadem* in una eademque propositione cumulabit. Quid enim, si quis v. gr. dixerit: In Turcis, omnibusque aliis Turcis, ut etiam Turcis non est quærenda fides? Eumne sanæ mentis esse putabimus? Ergò sunt diversa, quæ per conjunctiones copulantur, quæ omnia & singula de uno eodemque prædicantur subjecto, aut de quibus omnibus & singulis idem quid prædicatur.

24. Nam quæ ita junguntur, aut *eadem* sunt aut *diversa*: tertium non datur. Non eadem; quia esset absurdum: Ergò diversa. Diversa autem vel solo *nomine* differunt, ita ut mera sint Synonyma, v. g. Amor & Charitas; vel *re*. Nemo, puto, ausit dicere, verba: *omnibusque aliis negotiis, ubi Status ut unum Corpus considerari nequeunt*: esse mera Synonyma præcedentium: *in causis Religionis*; verbaque: *ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus*: esse mera Synonyma iis quæ immediatè præcedunt: Ergò differunt *re*. Ergò Lex loquitur de tribus *diversis* casibus, ubi cessante votorum pluralitate soli amicabili compositioni locus esse debeat. Q. E. D.

25. Superpondii loco rem omnem (si soli lux addi potest) sequenti parodia ex §. 28, 29. 30. J. de action. desumpta illustrabo.

TEXTUS.

§. 52. Art. V. Instrum. Pac.

In causis Religionis *omnibusque aliis negotiis, ubi* Status ut unum Corpus considerari nequeunt, *ut etiam* Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus, *sola* amicabilis compositio *lites dirimat, non attentâ* votorum pluralitate.

PARODIA.

In causis empti, venditi, *omnibusque aliis negotiis, ubi* alter alteri obligatur in omne id quod ex æquo & bono præstandum est, *ut etiam* muliere dotem repetente, *sola* æquitatis ratio *lites dirimat, non attentâ* expressæ conventionis omissione.

26. Cùm igitur nemo fuerit, qui in hac Parodia dè uno tantum casu, sc. de causis empti & vendiri, agi contendat; ita de Textu Instrum. Pac. idem judicium sit oportet; cùm utrobique idem sit dicendi modus.

27. Sanè qui contrarium defendere audent, jocari videntur, aut planè stupidos credere Evangelicos, aut Paciscentes delirâsse, qui contra omnem loquendi rationem & verbis omninò contrarium, innuentibus rem jam clarissimè dictam, in causis nempe Religionis pluralitati Votorum nullum esse locum, repetere voluerint tam ridiculè.

28. Meminisse hos oportebat, verba (a) cum effectu esse accipienda, nec interpretationem rectæ rationi Legisque menti repugnare debere, imò cessare peritùs (b) interpretis officium, ubi clara est littera sensusque perspicuus: atque ab hac principali interpretandi regula recedere, nihil esse aliud, quàm omnem bonam tollere fidem, summaque imis miscere.

(DE JURE EUNDI IN PARTES.)

29. Præterea, quæ *altera* est affecta obscuritas, statum quæstionis in Lege agitatæ inverunt, dum, quod Prædicatum est in Lege, & quidem pro parte tantùm, hi pro Subjecto sumunt, & quæstiones desuper movent, de quibus Lex nullum verbum facit.

30. Legis enim Subjectum est Pluralitas votorum: de qua quæstio erat, quibus in causis locum haberet? & sancitum est, in quibus causis non haberet, nimirum (1) in causis Religionis, (2) ubi Status ut unum Corpus considerari nequeunt, (3) ubi in partes eunt. In quibus tribus membris consistit Prædicatum & Decisio Legis.

31. Hi verò unum ex his membris Prædicati pro Subjecto ponunt, scilicet *tò ire in partes*; quæruntque, in quibus causis id liceat? quæ manifesta est perversio Legis.

32. At verò Legis enunciatio clara, rotunda & generalis est: *Pluralitas votorum non est attendenda, ubi utriusque Religionis Status in duas partes eunt*; nullâ additâ restrictione, quando hæc Secessio non liceat: quod etiam fieri non potuit salvâ æqualitate inter utramque partem, nec salvâ securitate Evangelicorum.

33. Cui generali & illimitatæ decisioni standum est, stabuntque Evangelici immoti, nullam omninò limitationem admissuri; quippe quæ contra mentem totius Pacificationis ipsis uno eriperet ictu omnem, pro quâ obtinenda tantis viribus, tantâ sanguinis profusione, tanto tempore pugnaverant, æqualitatem securitatemque.

34. Neque ullum est periculum, ne ex hoc Libertatis & Salutis publicæ sacrario quicquam incommodi oriatur, nisi hoc pro incommodo reputare malueris, quòd pars validior non omnia pro arbitrio agere alteramque nudos spectatores reddere possit, quandocunque lubitum fuerit.

35. Nam si à partium studio liberi non nisi publicam utilitatem æquitatemque quærunt omnes, ut quisque suo jure quietè & securè uti possit, quod Evangelici hactenus fecêre facientque porrò, facilè inter utramque partem conveniet, prout sæpiùs jam conventum est.

36. Ut non opus sit, illicò de dissolvendis Comitiis verba facere protestarique, se immunes fore ab omnibus malis inde orituris, ubi nulla mala metuenda sunt, modò non in mala voluntate omniaque ex invidia contra jus fasque agendi cupidine existentiam habeant priùs.

37. Ab hac intemperie cùm longè absint Evangelici, qui jure suo utentes nemini faciunt injuriam, nec nisi de damno vitando (cujus ipsimet soli judices esse debent) pugnantes nemini justam querendi multò minùs dissolvendorum Comitiorum præbent causam. Cujus proinde rei, si accideret, nota in solos recideret Catholicos, solos etiam ob id Cæsareæ justæ indignationis pondus portaturos, utpote id agentes, ut suis non contenti eripiant Evangelicis quam solam habent libertatis anchoram.

38. Ab hac mente quicunque fuerint alieni, iis *Tertiò* obscurum esse non potest, *quid sit in partes ire*. Est nimirum, *ubicunque Evangelici in Corpore ab unâ parte stant*, sive soli sint, sive unum alterumve ex Catholicis socium habeant.

39. Secùs si esset, haberent in potestate Catholici Legem ipsam beneficiumque eâ datum in ludibrium vertere, & Evangelicos omni privare effectu: quæ sanè mens Paciscentibus nunquam fuit.

40. *Quartò* etiam in dubium vocatum est, an etiam in singulis Collegiis liceat in partes ire? Affirmativam masculè defenderunt Evangelici olim & recentissimè die 2. Sept. 1712. Voto communi.

41. Et certè nulla est valida dubitandi ratio. Cùm non nisi in Collegiis suffragia exserantur, nec nisi in Collegiis à majori numero periculum sit, nec Legis beneficio adversùs pluralitatem ampliùs locus sit, si in Collegiis, invitis Evangelicis, Decreta fieri possint; utpote quæ semel ritè facta postea irrita fieri non debeant. Atque hinc est, quòd Evangelici in Collegio Principum anno 1719. mense Junio & seqq. in causa Archi-Officii pro Electoratu Brunsuicensi in partes iverint nec ullo modo passi fuerint, ut Decretum desuper fieret.

42. No-

(a) L. 5. §. 2. ff. Ne quis eum qui in jus voc. vi exim.
(b) L. 1. C. d. Lib. præter. L. 25. §. 1. de Legat. 3.

42. Notandum, hîc iterum inverti à Catholicis ſtatum Quæſtionis à Lege tractatæ. Lex enim agit de pluralitate Votorum, adeòque non niſi per ſummam abſurditatem dubitari poteſt, eam loqui de ſingulis Collegiis, cùm alibi caſus Legis nunquam exiſtere poſſit. De hac pluralitate Votorum Lex ait, eam non eſſe attendendam, ubi Status utriusque religionis in partes eunt. Sicuti igitur Subjectum hujus Propoſitionis non niſi de ſingulis Collegiis intelligi poteſt, ita nec Prædicatum; quod ſemper ex natura Subjecti interpretandum venit.

43. Huic luci ut velum obducant nonnulli, ſepoſitò vero Legis Subjecto, Prædicatum in locum ejus ſubſtituunt, idque generale omninò illimitatumque dubium reddere conantur quæſtionibus à Legis mente planè alienis, imò contrariis, *ubi* ſcilicet in partes ire liceat? cùm natura Subjecti huic dubio nullum locum relinquat rem ſeriò & æqua mente penſitanti.

44. Hanc veritatem planis & perſpicuis verbis agnovit Collegium Electorale in Reſponſione ſua ſupra (c) allegata, verbis: **wie auch/ da die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-verwandte Stände/ alſo auch im Churfürſtlichen *Collegio* die Catholiſche und Augſpurgiſche *Confeſſions*-verwandte Churfürſten/** ſich in zwey Theile ſcheiden/ ꝛc.

45. Idem quoque uſu ſemper obtinuit in omnibus Deputationibus ordinandis, ubi in ſingulis Collegiis ab unaquaque parte ſui Deputati electi & ad Protocollum nomine communi declarati ſunt. (d)

46. Idem denique obſervarunt ipſi Catholici in Collegio Principum, cum anno 1671. & 1672. de conſtituendis Officialibus belli Generalibus ageretur: quod ſuprà quoque (e) allegatum Exemplum eſt.

(DE JURIBUS SINGULORUM.)

47. Tandem *Quintò* majori, quàm hactenus, ſpecie quæritur: quænam ſint illa negotia, *ubi Status ut unum Corpus conſiderari nequeunt?* Quod tamen non adeò difficile erit explicatu, ut quibusdam primo ſtatim intuitu videri poſſit.

48. Sat enim clarum atque indubium mihi videtur, in illis negotiis Status tanquam unum Corpus conſiderari debere, quæ *æqualiter omnes ſimul* ut membra unius Corporis tangunt, eorum bonum *commune* concernunt, & ab *omnibus ſimul* ut uno Corpore expediri debent.

49. Hæc namque eſt forma Reip. Germanicæ, quòd *communia* Imperii negotia, ubi *æqualiter omnium* intereſt, quæ actus totius Corporis ſunt, prævia conſultatione & conſenſu Statuum expediri debeant. Atque tum Rationi & Æquitati conſonum eſt, ut major numerus prævaleat minori.

50. Ubi verò negotium non omnes ſimul æqualiter tangit, ibi bonum inde reſultans non in omnes æquâ proportione redundat, & ubi non ab omnibus communi nomine expediri debet, ibi ſanè Status ut unum Corpus conſiderari nequeunt.

51. Conſtat enim Statibus peculiaria eſſe jura, uſu ac legibus quæſita, in quæ cæteris Conſtatibus nullum jus eſt; quæ proinde per majora nemini adimi poſſunt. Cùm nunquam ea mens fuerit unionis Statuum in unum Corpus, ut cæteris poteſtas eſſet jura cuiquam ſua adimendi, ſed ut omnium & ſingulorum jura communi ſtudio tuerentur.

52. Hæc ſunt *jura* illa *Singulorum*, quæ Status, quibus comperebant, ſæpius proteſtati ſunt cæterorum arbitrio non eſſe ſubjecta. Cujus exemplum refert Autor Meditationum ad Inſtrum. Pac. Cæſar. Suecic. Mantiſſa I. ad Specim. V. ex Protocollis Senatus Principum anni 1664. m. Julio p. 38. ubi Bavarus & Palatino-Lauterenſis noluerunt permittere: ut jus ipſorum Deputationis ordinariæ Collegii deciſioni ſubmitteretur: ibi: **Sie könnten Sich ihr Jus quæſitum nicht abſvociren laſſen.** Nec dubium eſt, quin plura ejusmodi reperturus ſit exempla, qui Acta Imperii eum in finem perluſtrare voluerit.

53. Certum quoque eſt, omnium Statuum, præſertim Evangelicorum, maximè intereſſe, ut ab hoc principio, in naturali æquitate & forma Reipubl. noſtræ fundato, nunquam recedant. Quod ulteriori elucidatione non indiget, cùm nemo non facilè pervideat mala inde ſecutura, ſi hunc obicem abuſui majorum numero Votorum poſitum removeri ſemel patiantur.

54. Ex dictis autem liquet, cauſas litigantium judiciali ſententia dirimendas, licet jura ſint ſingulorum, huc tamen non pertinere. Adminiſtratio enim Juſtitiæ & Exercitium Judiciariæ poteſtatis quando certis caſibus & certo reſpectu ad Statuum Conventus res defertur, vel maximè eſt negotium commune, quod omnes æque tangit, à quo dependet tranquillitas publica & uniuscujusque ſecuritas; ac in quod omnes per ipſammet unionem in unum Corpus primitus conſenſerunt.

55. Neque huc pertinet, ubi quis de cauſa ſua ad Comitia ipſe refert Statuumque auxilium implorat; cùm hæc auxilii præſtatio rurſus ſit actus communis à toto Corpore exercendus.

56. Itaque hîc etiam omnia plana & perſpicua eſſe arbitror, nec video quid ampliùs ſcrupulum injicere debeat ullum. Ut aſſerere non dubitem, non facilè repertum iri Legem hâc noſtrâ aut magis ſalutarem, aut æquiorem, aut magis claram atq; perſpicuam, modò æquum reperiat lectorem.

(c) §. 17. (d) §. 15. 16. (e) §. 18.

§7. Ar-

57. Atque ut appareat, hæc omnia rei gestæ & menti Paciscentium quàm exactissimè convenire, historiam hujus nostri §i. ex actis publicis subnectere consultum visum est.

(7.) HISTORIA

§i. In causis Religionis 52. Articuli V. Instrum. Pac. Westphalicæ ex actis publicis collecta.

NAchdem bey den Westphälischen Friedens-Tractaten man auch dahin die Sorgfalt gerichtet / daß die im Römischen Reich zwischen beyderseitigen Religions-Verwandten sich geäusserte Gravamina erlediget werden möchten; So haben die Evangelischen Reichs-Stände die Ihrige Anno 1645. zusammen getragen / und denen Kayserlichen Herren Plenipotentiariis überreichet. Unter denenselbigen befindet sich auch §. 7. daß die Evangelischen Sich beschweret / wie man Catholischen Theils prætendirte / daß die mehrere Stimmen in allen Fällen indifferenter gelten solten: Nachdem aber dadurch grosses Unheil erwachsen könnte / so haben Sie gebetten / die Fälle / worinnen die Majora nicht gelten könnten / bey denen Friedens-Handlungen zu separiren / wie Sie dann insonderheit nachfolgende 4. Casus exprimiret: Als (1.) die Causas Religionis (2.) Contributionum (3.) wo Status ut Singuli zu considériren / und (4.) wo Catholici und Evangelici zwo Partheyen constituiren. Die Worte des angezogenen §. 7. lauten folgender massen:

> Es haben auch insonderheit die Evangelische Stände bey vormahlen gepflogenen Reichs-Conventen / wie nicht weniger auf Deputations-Creyß- und andern dergleichen Tägen öffters nicht ohne sonderbare Beschwer erfahren und verspüren müssen / daß man Catholischen Theils auf die mehrere Stimmen in allen und jeden Fällen indifferenter gehen / und darwider keine Ein- und Widerrede gelten lassen wollen / daraus dann nicht allein bereits grosse Alteration entstanden / sondern noch gröster Unheil künfftig erwachsen könnte / wo nicht zeitliche Remedirung bey gegenwärtiger Friedens-Handlung durch vernünfftige Separation dieser Fälle darinnen geschehen solle. Es erinnerten sich zwar der Fürsten und Stände Abgesandte gar wohl / daß in gewissen Geschäfften / und sonderlich wann es um Defension des Heil. Römischen Reichs oder Erwählung eines Ober-Haupts zu thun / wie nicht weniger da zwey (a) Reichs-Collegia einer Meynung miteinander seyn / die Majora ihre Gültigkeit / nach Anweisung Pacis Publicæ und Au-

(a) *Quo fundamento hoc assertum sit, equidem non capio. Notum enim† est ante conclusionem Pacis Westphalicæ ex mente Electorum & Principum Civitates non nisi votum consultativum habuisse, neque adeò potuisse unquam casum existere, ubi duo Collegia, vota decisiva habentia, à tertio, quod eodem jure gauderet, diversa sentirent. Pace Westphalicâ Art. 8. §. 4. quidem Votum decisivum Collegio Civitatum indultum aut firmatum est, sicque saprùs accidit, ut duo Collegia à tertio dissentirent. Nunquam tamen obtinuit, ut uno renuente cætera duo Imperii Decretum facerent. Quod etiam duo superiora Collegia Civitatensi Anno 1653. expressè promiserunt. †† Atque hinc notoria & perpetua praxis est, ut cùm unum ex tribus Imperii Collegiis à reliquis discrepat, aut unumquodque peculiari inhæreat opinioni, neutra pars alteram, ut sibi accedat, obligare possit, sed aut res infecta jaceat, aut diversa illa sententia Decreto Imperii faciendo inseranter & ad Cæsarem referantur. * Cujus Rei exempla quædam hîc subnectere non abs re fuerit, ** Manifesto documento, majoribus inter Collegia nullum esse locum, quoniam si esset, de diversis sententiis nunquam ad Cæsarem relatum fuisset.*

† Vid. Datt de Pace Imperii Publica Lib. 5. c. 6. per tot. p. 803 seqq. edit. Ulm. 1693.

†† Vid. Londorp. Act. Publ. Part. VII. Lib. 6. c. 306. Resolution der beeden höhern Collegiorum, betreffend der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte prætendirende Admission ad simultaneam Re- & Correlationem. Ibi: Demè allen nach so erklären sich die Chur- und Fürstliche Räthe und Abgesandte im Namen und an statt Ihrer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herren nochmahlen und endlichen dahin / daß Dieselbe denen Frey- und Reichs-Städten in ihrem Voto decisivo, wie dasselbe ihnen im Friedens-Schluß attribuiret und zugeeignet wird / einigen Abbruch zu thun nicht gemeynt / sondern dasselbige in allen / kraffe Kayserlicher Proposition zur Berathschlagung vorgestellt- und noch künfftig vorkommenden Materiis erfordern und ablegen / auch wenn dasselbe mit deme / was Chur-Fürsten und Stände unter Sich bereits verglichen und geschlossen haben möchten / übereinstimmen thäte / darüber im Namen aller dreyen Reichs-Räthe ein einhelliges Gutachten an Ihre Kayserl. Majestät verfassen / wann es aber mißstimmig / und man sich / wie Herkommens / mit denen Städten einer sämtlichen Meinung auf vorher gepflogene frühe Handlung nicht vergleichen könnte / nichts destoweniger solches alles / wie es von einem oder andern Collegiis bey denen Re- und Correlationibus eingebracht worden / als einen unvollkommenen Schluß in ein gesamtes Bedencken an Ihro Kayserliche Majestät verfassen zu lassen / zu dem Ende / daß durch Dieselbe die fernere Vergleichung und Ausschlag bey einem oder andern Stand geiuchet werden möge ꝛc. Dabey aber behalten die Chur- und Fürstlichen Räthe ihnen nochmahls per expressum bevor / daß ihnen wie bißhero also auch ins künfftige freystehe und unbenommen seyn solle / ihre Re- und Correlationes abgesondert des Städtischen Collegii

rex Bullæ, unwidersprechlich haben und behalten. In freywilligen und denen Sachen aber/ da beyden Religionen zugethane Stände Partheyen mit einander machen / und keiner dem andern / was er thun oder lassen solle / Maaß und Ziel zu stecken hat / würde menschlicher Vernunfft und von Natur implantirter Billigkeit zuwider lauffen/wann eine Parthey Gesetz geben oder einige Beschwerungen aufdringen solte. Halten es demnach davor / man hätte sich deswegen miteinander freundlich und also zu vergleichen / „daß nicht allein in Religion-Contribution-und denen Sachen / da die Stände „ut Singuli zu consideriren / sondern auch in allen und jeden / sie treffen an was sie im„mer wollen / darinnen die Catholische eine / und die Evangelische die andere Parthey „constituiren / das Uberstimmen hinfüro nicht mehr gelten / „ noch die Schwächere von den Stärckern dadurch überlegt / sondern eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen des Reichs gehalten / keiner von dem andern wider Recht und Billigkeit beschwert werden solte / widrigen Falls / da die Evangelische Stände dem partheylichen Ausschlag und Belieben des mehrern Theils Sich jedesmahl ergeben und unterwerffen müsten / würden Sie von allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nichts dann Schaden / Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.

Hierauf haben der Catholischen Religion zugethane Chur-Fürsten und Stände folgendes ad Septimum Gravamen geantwortet:

Die Majora Vota sind inn und ausserhalb des Reichs in allen gemeinsamen Consultationen je und allewegen vor das einzige Entscheid-Mittel gehalten worden / wie dann / vermöge aller anderer Königreichen und Republiquen üblicher Observanz, auch in aller Völcker-Rechten und Reichs-Abschieden (de Anno 1512. §. Es sollen ꝛc ibi: und was dieselbe / so erschienen seyn / oder der mehrere Theil aus ihnen. Anno 1521. §. Würde sich ꝛc. Verbis: und dem / so durch den mehrern Theil beschlossen worden / Folge thun. Anno 1522. §. Welchergestalten ꝛc. ibi: und wie sie alle / oder der mehrere Theil unter ihnen / beschlossen. Anno 1542. §. Und diesem ꝛc. ibi: und was mit dem mehrern beschlossen. Anno 1555. §. Und damit die Obriste ꝛc. Verbis: mehrentheils beschlossen wird ꝛc. Anno 1559. §. Diesen Beschwerden / ꝛc ibi: durch den mehrern Theil. Anno 1576. §. Da dann die Sachen / ꝛc. ibi: Bey mehrern gelassen worden. Anno 1594. §. Da dann die Sachen ꝛc. in Verbis: bey den mehrern gelassen worden) die Majora Vota ein solch wohl gegründetes Fundament haben / daß ohne diese einige Consultationes mit Nutzen und Frucht nicht angestellt noch etwas in Sachen beschlossen und verabschiedet werden kan / gestalt Catholische sich vielmehr und mit besserm Grund zu beschweren haben / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte die Majora nicht wollen gelten lassen / oder dieselbe in solche enge Cancelles, da es um des Reichs Defension und die Wahl eines Römischen Königs allein zu thun / includiren und beschliessen / andere übrige Gefälle aber unter erfolgter Generalität per Majora nicht decidiret haben wollen / da nemlich die Stände ut Singuli zu consideriren / und darinnen die Augspurgische Confessions-Verwandte eine / und die Catholische die andere Parthey constituiren / denn es ist eine allgemeine Regul / daß alle des Heil. Reichs allgemeinen Statum betreffende Sachen ohne Unterscheid per Majora entschieden werden sollen und müssen. Ausserhalb denen / welche in Reichs-Constitutionen von dieser Regul ausgezogen werden. Will derowegen zu besserer Erläuterung dieses Puncts vonnöthen seyn / daß sich die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte in specie erklären / in welchen Sachen Sie die Majora gelten / und in welchen Sie dieselbe nicht gelten lassen wolten / dann die gesetzte general-Auszüge / da Chur-Fürsten und Stände ut Singuli zu consideriren / sodann

legii vorzunehmen / und unter sich / ohne desselben Zuziehung / die strittige Meinungen zu vergleichen / nicht der Intention, daß darum die majora in præjudicium des Städtischen Collegii gemacht / und Dasselbige eben præcisè schuldig seyn solte / solchem Vergleich auch seines Orts statt zu thun / sondern daß Dessen Votum nichts destoweniger hernach in pleno angehöret und gütlich versuchet werden solle / ob nun / wie solches mit deme / was von beeden höhern Collegiis geschlossen und gut gefunden worden / zu einer gleichstimmigen Meinung möchte gebracht werden können ꝛc. Sicuti igitur duo superiora Collegia, per majora Civitatense obligari non posse, agnoscunt; ita multò minùs id juris huic tribuere voluerunt, ut sua accessione ad alterutrius sententiam tertio Collegio legem præscribere possit. Quod ut manifestam absurditatem eadem declaratione rejiciunt; Verbis: Ja es müste endlich auch zum sechsten daraus dieses erfolgen / daß / was das Städtische Collegium bißhero den beeden höhern Collegiis nicht zugeben / noch sich an dessen majora binden lassen könnten noch wollen / anjetzo zu allen Fällen die Decisio zwischen beeden höhern Collegiis mißhelliger Meinungen einzig und allein bey der Städten darinn gefasten Rath-Schluß und affectirender Pluralität stehe ꝛc.

* Henniges Meditat. ad Instrum. Pacis Westphal. Art. VIII. §. 4. lit. M. p. 1305. seq.

** Reichs-Gutachten vom 19.(29.) April. 1667. in puncto Monetæ. Vom 19. Dec. 1668. in puncto Monetæ. Vom 19. (29.) Octobr. 1670. in der Extensions-Sache des 5hi. Und gleichwie ꝛc. R. I. d. Anno 1654. Vom 31. Augusti 1708. in der Münsterischen Erb-Männer-Sache.

beyder Religionen Stände universaliter Parthey gegen einander constituiren / können anders nichts als Confusion, Mißverstand und Weiterung causiren. So erfordert auch des gemeinen Wesens Wohlfahrt / wann man den Majoribus in gewissen in Reichs-Abschieden nicht versehenen / sondern allerseits zu vergleichen stehenden Fällen / nicht statt geben will / daß ein ander austrägliches und Decisivum medium ergriffen werde / sonsten die Reichs-Consultationes keinen andern Effectum gewinnen würden / als daß jeder bey seiner Meinung ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen / cum gravi detrimento Reipublicæ, bestehen würde. Catholischen Theils hat man in allen Sachen / welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret / oder deren die Stände Sich nicht vergleichen können / Ihrer Kayserl. Majestät das Arbitrium und Decision deferiret / wie dann Dieselbe in vorangezogenen Reichs-Constitutionen die Ihro als dem Oberhaupt und Kayser Amts wegen zustehende Jurisdiction in decidendis controversis Statuum Imperii vor- und ausbehalten haben / dabey es dann ex parte Catholicorum sein Verbleiben hat.

Die Evangelischen haben im Monat Februario 1646. replicieret.

Im siebenden Gravamine haben die Evangelischen anders nichts begehrt / als was der Vernunfft / natürlichen Billigkeit und Reichs-Verfassung gemäß / darum hat es dabey sein Bewenden.

Gleich darauf dupliciren die Catholischen Stände ad Gravamen 7. 8. 9. & 10.

Wegen dieser 4. Puncten beziehet man sich auf die in Catholischer vormahls in puncto Gravaminum übergebenen Responsion, als schon gethane Erklärung / lediglich.

Evangelici haben im Majo Ihre drittmahlige Vorschläge in puncto Gravaminum übergeben / und befindet sich darinnen folgendes Num. 42.

In Religion-Contribution-und denen Sachen / da die Stände ut Singuli considériret werden / auch in allen andern / sie treffen an was sie wollen / darinnen die Evangelischen eine / und Catholische die andere Parthey constituiren / sollen auf Reichs-Deputations-Creyß-und andern deraleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

Worauf die Catholischen Stände am 1. Junii 1646. sich erkläret:

In Religions-Sachen läßt man es geschehen / daß die Majora Vota nicht statt haben / in übrigen Reichs-Sachen bleibt es bey dem Herkommen / daß die Majora schlieſſen.

Den 8. Junii 1646. haben die Evangelischen ihre fernere Erklärung abgeben. Num. 47.

In Religions-Contributions-und denen Sachen / da die Stände nicht als ein Corpus universum considériret werden / auch in allen andern / sie treffen an was sie wollen / darinnen die Evangelischen eine / und die Catholischen die andere Parthey constituiren / sollen auf Reichs-Deputations-Creyß-und andern dergleichen Conventen die Majora Vota nicht statt haben.

Die Catholischen haben aber hierauf den 12. Julii 1646. wieder geantwortet §. 21.

Daß in Religions Strittigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen / auch daraus entstehenden zweiffelhafften Quæstionibus, die Majora nicht sollen statt haben / mag auf Reichs-Deputations-Creyß und andern dergleichen Conventibus nachgegeben werden; Was aber Contributions und andere den Statum Politicum Imperii betreffende Sachen anlanget / so läßt man es billig bey dem im Heil Römischen Reich hergebrachten modo concludendi per Majora verbleiben / in Betracht sonst kein Mittel zu finden / wie zu einigem Reichs-Schluß zu gelangen seyn wird.

Als aber die Evangelici in Ihrer endlichen Erklärung im Augusto 1646. nachfolgendes wiederholet §. 21.

In Religions-Contributions-und denen Sachen / da die Stände nicht als ein Corpus eigentlich considériret werden / sondern darinnen die Evangelischen eine / und die Catholischen die andere Parthey constituiren / sollen auf Reichs. Deputations-Creyß und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

Catholici hingegen in ihrem darüber abgefasseten und den 17. Septembr. 1646. datirten Bedencken ihrer vorigen Meinung inhæriret ad §. 21.

Daß die Majora in allen vorfallenden Reichs-sowohl als auch Contributions-Sachen / ausgenommen was die Religions-Strittigkeiten betrifft / billig statt haben solten / ist der Vernunfft / denen Rechten und aller wohlbestalten Rerumpublicarum üblicher Observanz gemäß / gestalt auſſer diesem kein Medium zu einem beständigen Schluß zu gelangen / derowegen man es Catholischen Theils nochmahls dabey bewenden lässet.

So haben die Kayserliche Herren Plenipotentiarii eine sogenannte endliche und schließliche Declaration und Vergleichungs-Schrifft de dato 23 Novembris 1646. abgefasset / und wegen der Validität derer mehrern Stimmen folgendes mit einflieſſen lassen:

Demnach auch vielfältige Einreden vor diesem entstanden / ob in Religions-Strittigkeiten

und

und denen hierüber aufgerichteten Verträgen / auch daraus entstehenden zweiffelhafften Quæstionibus, die mehrere Stimmen auf Reichs- Deputations- Creyß- und andern dergleichen Zusammenkünfften statt haben sollen; als ist verglichen / daß nun hinführo in solchen Fällen / und was denselben anhänget / die mehrere Stimmen (es wäre denn Sache / daß man sich in begebenden Fällen darzu besonders einhellig verbinden thäte) nicht fürdringen / sondern dieses Orts auf einhellige Zusammenstimmungen aller derjenigen / so dabey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten / gesehen werden solle. Was aber andere den Statum Publicum Imperii und die Reichs-Anlagen nach den Anschlägen betreffende Sachen anlanget / soll es billig bey dem im Heil. Römis. Reich hergebrachten Modo concludendi per majora verbleiben / in Betrachtung / daß sonst kein Mittel zu finden / wie zu einem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde. Jedoch soll denenjenigen Ständen / welche wegen ungleichen Anschlägen oder anderwärts zugestandenen Unvermöglichkeit auf die gemeiniglich bewilligte Hülffen zu gefolgen sich unvermüglich befinden / ihre Nothdurfft jeweils bey Ihro Kayserliche Majestät absonderlich anzubringen unbenommen seyn.

Nachdem aber durch vorhergehende Declaration denen Evangelischen noch keine Satisfaction geschehen; so haben Sie in der den 18. Decembris 1646. gehaltenen Consultation ad Artic. 21. N. 55. geschlossen:

Wegen der Votorum Majorität hätte es bey dem Evangelischen Aufsatz sein Bewenden.

Und ist darauf von denen Kayserlich- und Schwedischen Ministris im Januario 1647. beliebet worden / in puncto Gravaminum in Beyseyn einiger Deputirten von beyden Religionen die Handlung anzu tretten / solches auch in verschiedenen Sessionibus geschehen / und in specie wegen der Quæstion de Valore majorum Votorum den 6. Februarii gehandelt worden / da dann in dem dabey gehaltenen Protocollo zwar verschiedenes befindlich; Es ist aber zu keinem Schluß gediehen. Doch haben die Kayserliche Ministri ein Project verfasset und denen Schwedischen communiciret / auch ist selbiges den 15. Februarii per dictaturam bekandt gemacht worden / und befindet sich darinnen folgendes:

Demnach auch vielfältiges Einreden vor diesem entstanden / ob in Religions-Strittigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen / auch daraus entstehenden zweiffelhafftigen Quæstionibus, die mehrere Stimmen auf Reichs- Deputations- Creyß- und andern dergleichen Zusammenkünfften / statt haben sollen; als ist verglichen / daß nun hinführo in solchen Fällen / und was denenselben anhänget / die mehrere Stimmen (es wäre denn Sache / daß man sich in begebenden Fällen darzu besonders einhellig verbinden thät) nicht fürdringen / sondern dieses Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen / so dabey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten / gesetzen werden. Was aber andere den Statum Publicum Imperii und die Reichs-Anschläge betreffende Sachen anlanget / soll es billig bey dem im Heil. Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per majora verbleiben / in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden / wie zu einigem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde; Jedoch solle denjenigen Ständen / welche wegen ungleicher Anschläge / oder anderwärts zugestandener Unmöglichkeit / auf die gemeiniglich bewilligte Hülffen zu gefolgen sich unvermöglich befinden / ihre Nothdurfft jeweils bey Ihrer Kayserl. Majestät absonderlich anzubringen unbenommen seyn:

Evangelici haben denen Schwedischen Ministris den 27. Februarii ein ander Project, so in Lateinischer Sprache entworffen / offeriret / und Sie ersuchet / mit denen Kayserlichen darüber ferner immediatè zu conferiren / worinnen folgende Formalia:

In causis Religionis & Collectarum omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Evangelicis in duas partes cuntibus, sola amicabilis compositio controversiam dirimat, non attentâ Votorum pluralitate, itaque tam in universalibus quam particularibus Imperii & Circulorum Conventibus observetur.

Es haben aber die Catholischen dabey nicht acquiesciren wollen / besondern die Kayserl. Ministri den 5. Martii denen Schwedischen einen Aufsatz extradiret / so Sie Declarationem ultimam genennet / worinnen der Paragraphus Quæstionis also abgefasset:

Quòd si dubia in causis exercitium Religionis bonaque Ecclesiæ concernentibus oriantur, & vel à Camera Imperiali vel Judicio Imperatoris remittantur. Item si ad quæstiones in Comitiis sive universalibus sive particularibus propositas ex una parte Catholici, ex altera parte A. C. Status in diversas abeant sententias, solâ amicabili compositione dissensio componatur, non attentâ Votorum pluralitate; In causis verò Collectarum & aliis Statuum Imperii Politicum concernentibus hactenus à multis retrò seculis observatus per Majora concludendi modus porrò etiam observetur, liberumque nihilominus sit iis Statibus, qui ob inæqualitatem

beyder Religionen Stände universaliter Parthey gegen einander constituiren / können anders nichts als Confusion, Mißverstand und Weiterung causiren. So erfordert auch des gemeinen Wesens Wohlfahrt / wann man den Majoribus in gewissen in Reichs-Abschieden nicht versehenen / sondern allerseits zu vergleichen stehenden Fällen / nicht statt geben will / daß ein ander austrägliches und Decisivum medium ergriffen werde / sonsten die Reichs-Consultationes keinen andern Effectum gewinnen würden / als daß jeder bey seiner Meinung ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen / cum gravi detrimento Reipublicæ, bestehen würde. Catholischen Theils hat man in allen Sachen / welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret / oder deren die Stände Sich nicht vergleichen können / Ihrer Kayserl. Majestät das Arbitrium und Decision deferiret / wie dann Dieselbe in vorangezogenen Reichs-Constitutionen die Ihro als dem Oberhaupt und Kayser Amts wegen zustehende Jurisdiction in decidendis controversis Statuum Imperii vor- und ausbehalten haben / dabey es dann ex parte Catholicorum sein Verbleiben hat.

Die Evangelischen haben im Monat Februario 1646. replicieret.

Im siebenden Gravamine haben die Evangelischen anders nichts begehrt / als was der Vernunfft / natürlichen Billigkeit und Reichs-Verfassung gemäß / darum hat es dabey sein Bewenden.

Gleich darauf dupliciren die Catholischen Stände ad Gravamen 7. 8. 9. & 10.

Wegen dieser 4. Puncten beziehet man sich auf die in Catholischer vormahls in puncto Gravaminum übergebenen Responsion, als schon gethane Erklärung / lediglich.

Evangelici haben im Majo Ihre drittmahlige Vorschläge in puncto Gravaminum übergeben / und befindet sich darinnen folgendes Num. 42.

In Religion-Contribution-und denen Sachen / da die Stände ut Singuli consideriret werden / auch in allen andern / sie treffen an was sie wollen / darinnen die Evangelischen eine / und Catholische die andere Parthey constituiren / sollen auf Reichs-Deputations-Creyß-und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

Worauf die Catholischen Stände am 1. Junii 1646. sich erkläret:

In Religions-Sachen läßt man es geschehen / daß die Majora Vota nicht statt haben / in übrigen Reichs-Sachen bleibt es bey dem Herkommen / daß die Majora schlieffen.

Den 8. Junii 1646. haben die Evangelischen ihre fernere Erklärung abgeben. Num. 47.

In Religions-Contributions-und denen Sachen / da die Stände nicht als ein Corpus universum consideriret werden / auch in allen andern / sie treffen an was sie wollen / darinnen die Evangelischen eine / und die Catholischen die andere Parthey constituren / sollen auf Reichs-Deputations-Creyß und andern dergleichen Conventen die Majora Vota nicht statt haben.

Die Catholischen haben aber hierauf den 12. Julii 1646. wieder geantwortet §. 21.

Daß in Religions Strittigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen / auch daraus entstehenden zweiffelhafften Quæstionibus, die Majora nicht sollen statt haben / mag auf Reichs-Deputations-Creyß und andern dergleichen Conventibus nachgegeben werden; Was aber Contributions und andere den Statum Politicum Imperii betreffende Sachen anlanget / so läßt man es billig bey dem im Heil Römischen Reich hergebrachten modo concludendi per Majora verbleiben / in Betracht sonst kein Mittel zu finden / wie zu einigem Reichs-Schluß zu gelangen seyn wird.

Als aber die Evangelici in Ihrer endlichen Erklärung im Augusto 1646. nachfolgendes wiederholet §. 21.

In Religions-Contributions-und denen Sachen / da die Stände nicht als ein Corpus eigentlich consideriret werden / sondern darinnen die Evangelischen eine / und die Catholischen die andere Parthey constituiren / sollen auf Reichs. Deputations-Creyß und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

Catholici hingegen in ihrem darüber abgefasseten und den 17. Septembr. 1646. datirten Bedencken ihrer vorigen Meinung inhæriret ad §. 21.

Daß die Majora in allen vorfallenden Reichs-sowohl als auch Contributions-Sachen / ausgenommen was die Religions-Strittigkeiten betrifft / billig statt haben solten / ist der Vernunfft / denen Rechten und aller wohlbestalten Rerumpublicarum üblicher Observanz gemäß / gestalt auffer diesem kein Medium zu einem beständigen Schluß zu gelangen / derowegen man es Catholischen Theils nochmahls dabey bewenden lässet.

So haben die Kayserliche Herren Plenipotentiarii eine sogenannte endliche und schließliche Declaration und Vergleichungs-Schrifft de dato 23 Novembris 1646. abgefasset / und wegen der Validität derer mehrern Stimmen folgendes mit einfliessen lassen:

Demnach auch vielfältige Einreden vor diesem entstanden / ob in Religions-Strittigkeiten

und

und denen hierüber aufgerichteten Verträgen / auch daraus entstehenden zweiffelhafften Quæstionibus, die mehrere Stimmen auf Reichs- Deputations- Creyß- und andern dergleichen Zusammenkünfften statt haben sollen; als ist verglichen / daß nun hinführo in solchen Fällen / und was denselben anhänget / die mehrere Stimmen (es wäre denn Sache / daß man sich in begebenden Fällen darzu besonders einhellig verbinden thäte) nicht fürdringen / sondern dieses Orts auf einhellige Zusammenstimmungen aller derjenigen / so dabey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten / gesehen werden solle. Was aber andere den Statum Publicum Imperii und die Reichs-Anlagen nach den Anschlägen betreffende Sachen anlanget / soll es billig bey dem im Heil. Römis. Reich hergebrachten Modo concludendi per majora verbleiben / in Betrachtung / daß sonst kein Mittel zu finden / wie zu einem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde. Jedoch soll denenjenigen Ständen / welche wegen ungleichen Anschlägen oder anderwärts zugestandenen Unvermöglichkeit auf die gemeiniglich bewilligte Hülffen zu gefolgen sich unvermüglich befinden / ihre Nothdurfft jeweils bey Ihro Kayserliche Majestät absonderlich anzubringen unbenommen seyn.

Nachdem aber durch vorhergehende Declaration denen Evangelischen noch keine Satisfaction geschehen; so haben Sie in der den 18. Decembris 1646. gehaltenen Consultation ad Artic. 21. N. 55. geschloſſen:

Wegen der Votorum Majorität hätte es bey dem Evangelischen Aufsatz sein Bewenden.

Und ist darauf von denen Kayserlich- und Schwedischen Ministris im Januario 1647. beliebet worden / in puncto Gravaminum in Beyseyn einiger Deputirten von beyden Religionen die Handlung anzu tretten / solches auch in verschiedenen Sessionibus geschehen / und in specie wegen der Quæstion de Valore majorum Votorum den 6. Februarii gehandelt worden / da dann in dem dabey gehaltenen Protocollo zwar verschiedenes befindlich; Es ist aber zu keinem Schluß gediehen. Doch haben die Kayserliche Ministri ein Project verfasset und denen Schwedischen communiciret / auch ist selbiges den 15. Februarii per dictaturam bekandt gemacht worden / und befindet sich darinnen folgendes:

Demnach auch vielfältiges Einreden vor diesem entstanden / ob in Religions-Strittigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen / auch daraus entstehenden zweiffelhafftigen Quæstionibus, die mehrere Stimmen auf Reichs- Deputations- Creyß- und andern dergleichen Zusammenkünfften / statt haben sollen; als ist verglichen / daß nun hinführo in solchen Fällen / und was denenselben anhänget / die mehrere Stimmen (es wäre denn Sache / daß man sich in begebenden Fällen darzu besonders einhellig verbinden thät) nicht fürdringen / sondern dieses Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen / so dabey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten / gesehen werden. Was aber andere den Statum Publicum Imperii und die Reichs-Anschläge betreffende Sachen anlanget / soll es billig bey dem im Heil. Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per majora verbleiben / in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden / wie zu einigem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde; Jedoch solle denjenigen Ständen / welche wegen ungleicher Anschläge / oder anderwärts zugestandener Unmöglichkeit / auf die gemeiniglich bewilligte Hülffen zu gefolgen sich unvermöglich befinden / ihre Nothdurfft jeweils bey Ihrer Kayserl. Majestät absonderlich anzubringen unbenommen seyn:

Evangelici haben denen Schwedischen Ministris den 27. Februarii ein ander Project, so in Lateinischer Sprache entworffen / offeriret / und Sie ersuchet / mit denen Kayserlichen darüber ferner immediatè zu conferiren / worinnen folgende Formalia:

In causis Religionis & Collectarum omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Evangelicis in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio controversiam dirimat, non attentâ Votorum pluralitate, itaque tam in universalibus quam particularibus Imperii & Circulorum Conventibus observetur.

Es haben aber die Catholischen dabey nicht acquiesciren wollen / besondern die Kayserl. Ministri den 5. Martii denen Schwedischen einen Aufsatz extradiret / so Sie Declarationem ultimam genennet / worinnen der Paragraphus Quæstionis also abgefasset:

Quòd si dubia in causis exercitium Religionis bonaque Ecclesiæ concernentibus oriantur, & vel à Camera Imperiali vel Judicio Imperatoris remittantur. Item si ad quæstiones in Comitiis sive universalibus sive particularibus propositas ex una parte Catholici, ex altera parte A. C. Status in diversas abeant sententias, solâ amicabili compositione dissensio componatur, non attentâ Votorum pluralitate; In causis verò Collectarum & aliis Statuum Imperii Politicum concernentibus hactenus à multis retrò seculis observatus per Majora concludendi modus porrò etiam observetur, liberumque nihilominus sit iis Statibus, qui ob inæqualitatem

matriculæ aut infortunia ſeſe gravatos in cauſis Collectarum ſentiunt, rationibus Cæſareæ Majeſtati explicatis, vel exemtionem vel moderationem impoſitarum Publico Decreto Collectarum petere.

Evangelici haben im Anfang des Aprilis wieder ein Project denen Schwediſchen Geſandten in puncto Gravaminum übergeben / und demſelben abermahls folgendes inſeriret:

In cauſis Religionis & Collectarum omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt, ut & Catholicis & Evangelicis in duas partes euntibus; ſolâ amicabilis compoſitio lites dirimat, non attentâ Votorum pluralitate.

Worauf die Kayſerlichen ein Inſtrumentum Pacis entworffen / und den 7. Aprilis Suecis communiciret / in welchem ratione derer mehrern Stimmen dieſes abermahls enthalten:

Quod ſi dubia in cauſis exercitium Religionis bonaque Eccleſiaſtica concernentibus oriantur, & vel à Camera Imperiali vel Judicio Imperatoris Aulico ad deciſionem Statuum Imperii remittantur. It. Si ad quæſtiones in Comitiis ſive univerſalibus ſive particularibus propoſitas ex una parte Catholici ex altera Auguſtanæ Confeſſionis Status in diverſas abeant ſententias, ſolâ amicabili compoſitione diſſenſio componatur ac propoſita dubia reſolvantur, non attentâ Votorum pluralitate. In cauſis verò Collectarum & aliis Statum Imperii Politicum concernentibus hactenus à multis retro ſeculis obſervatus per Majora concludendi modus porrò etiam obſervetur, liberumque nihilominus ſit iis Statibus, qui ob inæqualitatem matriculæ aut infortunia ſeſe gravatos in Cauſis Collectarum ſentiunt, rationibus Cæſareæ Majeſtati explicatis, vel exemtionem vel moderationem impoſitarum publico Decreto Collectarum petere.

Sueci aber haben ein ander Project Inſtrumenti Pacis formiret und den $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Aprilis denen Kayſerlichen extradiret / auch in ſelbigem die Formalia nochmahls wiederholet / wie ſolche Evangelici in ihrem ſub initio Aprilis formirten Aufſatz gefaſſet; Worüber dann ferner gehandelt worden / und haben endlich Sueci circa finem Maji 1646. denen Evangeliſchen bekandt gemacht / daß Sie in puncto Gravaminum mit denen Kayſerlichen Miniſtris einig worden. In dem concertirten Project finden ſich folgende Worte: §. 19.

In cauſis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus, ſola amicabilis compoſitio lites dirimat, non attentâ Votorum pluralitate. Quod autem ad pluralitatem Votorum in materia Collectarum attinet, cùm res hæc in præſenti Congreſſu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remiſſa eſto.

Und obwohl nachhero die Catholiſchen wider das zwiſchen denen Kayſerlichen und Schwediſchen Plenipotentiariis gemachte Concert verſchiedenes moviret / ſo iſt es doch ratione hujus Gravaminis bey demſelben geblieben und vorgeſetzte Formalia dem vollzogenen Inſtrum. Pacis eingerücket worden. Ob man nun bey vorangeführten Umſtänden davor halten könne / daß in dem bekandten §. nur de Cauſis Religionis gehandelt werde / und das Jus eundi in partes denen Evangelicis nicht auch in aliis negotiis zuſtehe; ſolches läſſet man zu eines jeden unpræoccupirten vernünfftiger Erwegung ausgeſtellet.

(8.) VESTIGIA HUJUS REI IN TEMPORIBUS ANTE PACEM.

§. 58. Hæc in ipſo Pacificationis Conventu actitata ſunt, at non tum demum originem habuerunt, verum à multis retrò annis eadem ſæpiſſimè efflagitaverant Evangelici; ſed in caſſum ſemper. In cujus rei fidem nonnulla exempla ex Actis Publicis heic apponere lubet.

Als Anno 1529. auf dem Reichs-Tag zu Speyer durch den Ausſchuß ein den Evangeliſchen ſehr præjudicirliches Bedencken übergeben und von König Ferdinando und denen Kayſerlichen Commiſſarien / auch denen meiſten Reichs-Ständen / placidiret worden / haben die Evangeliſchen Stände / weil mündliche Remonſtrationes nichts halffen / ihre Beſchwehrden hierwider in eine Schrifft verfaſſet / die bey Müllern in ſeiner Anno 1705. in Quarto edirten Hiſtoria der Evangeliſchen Stände Proteſtation, Appellation und Legation an Kayſer Carln / und Ubergab der Augſpurgiſchen Confeſſion, befindlich / (a) in welcher Sie bitten: " Demnach es bey dem Articul oder in beygefügter Erläuterung bewenden / und ſich die Majora davon nicht abwendig machen zu laſſen / denen Sie / weilen es eine Gewiſſens und Glaubens-Sache / nicht ſtatt geben könten. (b)

Nachdeme aber / aller Vorſtellungen ungeachtet / ein dem erſt-erwehnten Bedencken conformer Beſcheid gemachet und in öffentlicher Seſſion verleſen worden / haben die Evangeliſchen Fürſten eine Proteſtation aufgeſetzt / ſelbige öffentlich abgelegt und dem Könige Ferdinando übergeben: als aber ſolche nicht wolte angenommen / ſondern Ihnen vielmehr

(a) pag. 57. (b) Seckendorff. Hiſt. des Luthertums lib. 2. §. 55.

mehr zugemuthet werden / Sich denen Majoribus zu unterwerffen / haben Sie Sich schrifftlich verantwortet (c) und ausgeführet / « daß sich diese Sache nicht mit mehrern Stimmen aus- « machen lasse / in Ansehung der mehrere Theil den mindern nicht verbinden könne zu GOttes « Ungehorsam / und auf Menschen Gehorsam / zumahl auch in weltlichen Sachen die « *Majora* nicht fürdrucken / wo die Sache (wie auch gegenwärtige seye / indem besage der « Heil. Schrifft jeglicher seine Würde tragen werde) jeden insonderheit betreffe. So « seye wider alle Rechte / daß ein streitender Theil über den andern sich zum Richter durch « seine mehrere Vota setzen wolle.

Anno 1555. stellten die Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen / Brandenburg und Hessen / eine Zusammenkunfft zu Naumburg an / die Erb-Einigung wieder zu erneuern / und weilen dergleichen Versammlung bey dem Kayserlichen Hof hätte einigen Verdacht oder Mißtrauen verursachen können / hielten die für nöthig / davon dem König Ferdinand Nachricht in einem Schreiben (d) zu geben / in welchem Sie unter andern anführten / « Sie « zweiffelten um so weniger / daß Ihro Majestät den Ruhestand zu erhalten Sich würden an- « gelegen seyn lassen / als Sie dem Passauischen Abschied klärlich einverleiben lassen / daß Sie « erbietig und willig wären / alle vermögliche Beförderung zu erzeigen / damit in Religions- « Sachen kein Theil sich des Überstimmens vor dem andern zu befahren / und auch / Ihrem « gnädigsten Erbieten nach / vermöge des Passauischen Abschieds / die Beförderung zu thun / « damit Sie und andere Stände der Augspurgischen Confession in diesen Sachen das Ge- « wissen und unserer Seelen-Heil / auch gemeine Wohlfahrt Teutscher Nation, belangend / « durch des mehrer / wie auch in solchen Sachen billig nicht beschehen solle / nicht möchten « überstimmt oder beschweret werden.

In dem Abschied / welchen besagte Fürsten zu Naumburg vor Ihrer Abreise den 12. « Martii 1555. verfasset / versprechen Sie ihren Gesandten zu befehlen / « daß / so vielleicht « etwas der Religion halben auf jetzigem Reichs-Tag zu Augspurg solte gedacht auch für- « genommen wollen werden / so der Augspurgischen Confession zuwider oder ungemäß / so sol- « len Unsere Räthe / welche Sie auf gemeldten Reichs-Tag mit nothwendigem Befehl und « Instruction auch dieses Articuls abgefertiget / solches bey der Römischen Königlichen Ma- « jestät auch andern Churfürsten / Fürsten und Ständen / zum füglichsten und gelimpfflichsten « als möglich ist / abzuwenden sich befleissen / sonderlich aber den Passauischen Vertrag von « der Kayserlichen und Königlichen Majestät / dem erwehlten König zu Böhmen / König « Maximilian, auch so viel Chur- und Fürsten des Reichs verwilliget und angenommen. Der- « gleichen auch Königl. Majestät und andere Chur- und Fürsten bedachte Mittel bey diesem « Articul, Religion und Frieden belangen / dißfalls mit Fleiß anziehen / und darauf bitten / daß « sie mit einiger Handlung oder Abschied / so der Religion zuwider / nicht mögen beschweret « werden / angesehen daß diese Sachen die Gewissen belangen / darum das mehrere nicht könte « statt haben; daß auch der Passauische Abschied klar mit sich bringt / daß die Römis. « Königliche Majestät und die andern Stände gnädigliche Beförderung thun wolten / daß « sich die Stände dieser *Religion* des Uberstimmens nicht zu befahren. Im Fall « aber daß solches unangesehen und nichts destoweniger mit Handlung oder Abschieden der « Augspurgischen Confession zuwider fürgefahren werden wolte / als Wir Uns doch nicht « versehen / so sollen Unsre Räthe von Unsertwegen anzeigen / daß Wir Uns wohl gantz un- « gern von den andern Ständen absondern wolten / daß Wir doch dasjenige / so Unserer be- « kandten Christlichen Religion zuwider / mit gutem Gewissen nicht annehmen noch bewilligen « könten / und derowegen schrifftliche und gründliche Fürwendung thun. (e)

In der von der Evangelischen Stände Abgeordneten an Hertzog Ferdinand Anno 1608. zu Regenspurg in Comitiis den 16. Aprilis übergebenen Schrifft (f) erklären Sie Sich: « Daß in einer den Religions-Frieden berührenden Sache die unzuläßige Majora, dadurch « Sie dergestalt und Ihres Gefallens alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände von Land « und Leuten und aller zeitlichen Wohlfahrt votiren könten / wie auch in Religions-Sachen « den Evangelischen Ständen insgemein eine unleibliche gantz verderbliche Erkäntnus und De- « cision, da doch der Religions-Friede allein durch gütliche Vergleichung aufgerichtet wor- « den / mit Gewalt aufzubringen unterständen; Als haben Wir billig Unsers empfangenen « Befehls gemäß Ihnen in solchem allen keineswegs beypflichten und dahero allen Evangeli- « schen Chur-Fürsten und Ständen das höchste Præjudicium zuziehen lassen sollen noch können / « sondern haben nothwendig Uns davor verwahren / und Unserer gnädigsten und gnädigen « Herren und Obern Erklärungen / als getreuen Dienern gebühret / nachkommen müssen.

« Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1613. setzen die Evangelischen Stände « unter ihre Gravamina. (g) Imgleichen haben die Evangelischen Stände des Reichs « bey denen vorgewesenen Reichs-Tägen / sonderlich im Fürsten-Rath / gespühret und ge-

(c) Diese Verantwortung stehet bey Müller / lib. cit. p. 108. seq.
(d) Lehmann Acta Pac. Rel. lib. 1. c. 26.
(e) Lehmann lib. 1. c. 27. (f) Lond. T. I, lib. 1. c. 9.
(g) Lond. T. I, lib. 1. c. 38. §. 2. add. §. 3.

" mercket / daß man sowohl in Religions- als auch freywilligen Contributions-Sachen
" auf die mehrere Stimmen durchaus gehen / auch wohl der Evangelischen Stände *Vota*,
" so Sie gleich allerdings mit einander einstimmen / **nicht in die** *Relation* **bringen / noch sonst**
" **etwas gelten lassen wollen** / welches aber den Evangelischen um deßwillen zumahl ver-
" fänglich / weil die Römisch-Catholische ungleich mehr Vota als die Evangelischen haben /
" und Dieselbige in allen Consultationibus überstimmen können / auch im Fürsten-Rath viel
" auf der Geistlichen Banck entweder gar nichts oder gar wenig bißhero contribuiret / und
" gleichwohl andern Ständen in ihren Säckel zu votiren Sich nicht scheuen. Wie dann
" es auch zu geschehen pfleget / daß in gemeldtem Fürsten-Rath die bey einer Sache interes-
" sirten Stände derselben Berathschlagung beywohnen / auch wohl selbsten mit votiren / wie
" hiebevorn mehrmahlen geschehen. Und können einmahl die gravirte Evangelische Stände diß
" unleidentliche Procediren länger nicht gedulten / als dadurch Sie von Land und Leut und al-
" ler zeitlichen Wohlfahrt jedesmahl votirt / und also gar zu Grund gerichtet werden könten /
" und da es die Meynung haben solte / Sie bey dergleichen Versammlung wenig zu thun
" haben / und nur allein des grössern und mehrern Theils und Ausschlags Sich würden unter-
" werffen müssen / dawider Sie doch / wie zuvor offtmahls / auch jetzo nochmahls einmahl für
" alles zum kräfftigsten protestiret / und dagegen Sich alle Nothdurfft vorbehalten haben wollen.

Worauf der Reichs-Vice-Cantzler denen Deputirten nomine Cæsaris geantwortet: (h) " Es
" sollen aber billig diese Particulier-Gravamina die gemeine Consultationes nicht hindern / son-
" dern in denselben ein- als den andern Weg fortgefahren werden / indem der Natur und aller
" Völcker-Recht / den Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen gemäß / daß in der-
" gleichen Berathschlagungen die Majora die wenigern an sich zögen / solte man sich derowe-
" gen ferner nicht absondern und in Effectu den Reichs-Tag schwer machen / wie denn geschehen.

Diese haben hingegen repliciret: " Sie verhoffen / daß Ihre Majestät die Gesandten hier-
" unter in Ungnaden nicht verdencken würden / weil Sie dessen allen gemässenen Befehl hätten /
" und gebühret Ihnen anderst nicht / diese Resolution den übrigen Gesandten zu referiren / und
" und wäre gleichwol mit den Majoribus also beschaffen / wann es mit dem Uberstimmen ob-
" gedachte Meynung haben solte / daß der ander Theil die Evangelischen von aller Ihrer
" Wohlfahrt / Land und Leuten / und was Ihnen auf dieser Welt lieb seyn mag / abvotiren
" und unterdrucken könte. (i) Auf welchen Fall dann / und wann die Evangelischen derge-
" stalt untergedruckt werden solten / Ihro Majestät nicht also / wie Sie gern wolten / an Hand
" gehen könten / woltens aber / wie gemeldt / referiren / und thäten Sich der Audienz unterthä-
" nigst bedancken / mit nochmahliger Bitt / solches alles für keine Widersetzung zu verstehen.

Hernach führen offterwehnte Stände in Ihrer Replica in Puncto Gravaminum ferner
an: (k) " Dann ja einmahl Unsere gnädigste / gnädige und günstige Herrschafften und
" Obern dieses nicht für das geringste Gravamen halten / daß Sie in allen und jeden / auch
" den Religions-Frieden betreffenden Sachen / durch die Majora, die der ander Theil im
" (l) Fürsten-Rath ohnzweifflich vor Sich hat / und jederzeit nach seinem Willen machen
" kan / Sich dergestalt gefährlich binden / und Sich also wohl gar von Land und Leuten und
" aller Ihrer Wohlfahrt votiren lassen solten. Und ob zwar in der guldenen Bull der Ma-
" jorum gedacht wird / so redet doch dieselbe in gewissen Fällen / und hat es zu der Zeit der
" Religion halber gar eine andere Beschaffenheit gehabt. Nachdem auch seither der Reli-
" gions-Friede auf vielfältige vorher gegangene Tractatus gethädigt und erhandelt / und her-
" nacher insgemein verabschiedet und aufgerichtet worden / so können wider denselben und zu
" dessen Extension oder Einziehung keine Majora gelten / gestalten sich dann bey dem in Anno
" 1603. vorgewesenen Reichs-Tag / da der Punctus Justitiæ auch vorgenommen worden /
" der ander Theil selbst in denen damahlen vorgefallenen den Religions-Frieden betreffen-
" den Sachen im Fürsten-Rath in kein votiren einzulassen unterstanden / sondern (m) der-
" selben Stände **Meynung** *ex uno ore* **den Evangelischen Ständen vorgetragen und**
" eröffnet worden / welches dann sowohl dem Passauischen Vertrag als den Reichs-Tags-
" Handlungen in Puncto des Religions-Friedens / und also dem Herkommen gemäß ist / und
" da bey der letzten Reichs-Versammlung ein widriges eingeführet und behauptet werden
" wollen / solches im Nahmen aller weltlichen drey Churfürsten und der andern Evangeli-
" schen Fürsten und Stände insgemein zum stärckesten contradiciret und verworffen worden.
" So wissen Sich auch Unsere gnädigste / gnädige und günstige Herrschafften und Obern
" keineswegs zu erinnern / daß in einigen andern Reichs-Constitutionibus versehen und
" verordnet / daß die Majora in allen und jeden Sachen ohne Unterscheid die wenigern
" Stimmen an Sich ziehen solten / und weilen auch bey gegenwärtigem Reichs-Tag allbe-
" reit so viel zu verspühren gewesen / daß bey den künfftigen Deliberationibus der Majorum hal-
" ber eine Meynung haben würde / hat Uns um so vielmehr obliegen und gebühren wollen /

Unserm

(h) Lond. l. c. §. 4. (i) Londorp. l. c. §. 5. (k) Lond. l. c. §. 7.

(l) Im Churfürsten-Rath war damahls noch paritas Religionis bey denen Reichs-Deliberationibus, nemlich drey Geistliche und drey Weltliche: und diese / Pfaltz / Sachsen und Brandenburg / waren Evangelisch. Also waren damahls die Evangelische / vornehmlich im Fürsten-Rath / durch die Majora beschweret.

(m) NB. Daß die Catholische zu allererst den Gebrauch der Votorum Communium eingeführet.

» Unserm dißfalls habenden Befehl / weil dieses / wie auch viel andere Gravamina, nicht nur ei-
» nen oder den andern Privat-Stand / sondern insgemein alle Evangelische Ständ betroffen /
» nachzusetzen / und demjenigen zuforderst Rath zu schaffen und abhelffen zu lassen / was an schleu-
» nitzer Expedition und Beförderung dieses Reichs-Tags immer verhinderlich seyn mag / wie
» dann die Exempla, daß dergleichen mit Ubergebung gehabter Gravaminum bey andern Königs-
» reichen und Erbländern / darinn doch keine freye Ständ / nicht weniger geschicht / mit sich brin-
» gen / auch an sich selbsten der Natur und aller Billigkeit gemäß ist / daß man alsdann erst rathen
» helffe und thue / wann die Impedimenta, so die Ständ und Unterthanen daran hindern / aus
» dem Weg geraumet worden.

Und in der Erklärungs-Schrifft auff die Kayserliche Resolution: (n) "Es werde in kei-
» nen Reichs-Constitutionibus zu finden seyn / daß ohne Unterschied in allen und jeden / sonder-
» lich in *Religions*, freywilligen Contributions, der **Stände und Reichs** *Privilegia* **und**
» *Liber***tät** betreffenden und dergleichen Sachen die Majora durchdringen solen / wie es dann an-
» jetzo bey dem andern Theil die Meynung haben will / und Wir aus Ew. Königl. Majestät Re-
» solution, daß Sie Derselben solches auff eingeholtes Bedencken an Hand gegeben / ohnschwer
» abnehmen und vermercken können / Ew. Königl. Majestät wollen aber Unserer Herrschafften und
» Obern Beschwerung der Majorum halber dahin nicht auffnehmen noch verstehen / als wann Sie
» dieselben so gar in allen Sachen und Handlungen ohne Unterschied nicht gelten lassen könten / son-
» dern hat mit demselben nochmahls allerdings die Meinung / wie in Unserer zweyten Schrifft weit-
» läufftig ausgeführet worden / und kan man dieselbe in consiliis sanis, und da kein Interesse und
» Passiones mit unterlauffen / wohl passiren lassen; daß man aber die Majora ohne Unterschied in
» allen und jeden / auch die *Religion*, freywillige Contributiones, der **Stände** *Liber***tät** be-
» treffend und dergleichen Sachen / anjetzo behaupten und durchdringen will / dasselbe verursache
» Unserer Herrschafft und Obern nicht unbillig ungleiches Nachdencken / um so viel mehr / daß der
» ander Theil zu mehrmahlen Sich selbsten erkläret / daß die Majora in Religions-Sachen nicht
» statt haben / wie dessen im Jahr 1603. im Fürsten-Rath ein klärlich Exempel vorgewesen / und
» in Unserer zweyten Schrifft nach Nothdurfft erinnert worden / und sonsten bey jüngst vorgewese-
» nen Reichs-Tägen der andere Theil sich dessen zu unterschiedlichenmahlen vernehmen lassen /
» **auch ohnzweiffentlich / da die Evangelischen die** *Majora* **in ihren Händen haben**
» **solten / Sich derselben nimmermehr auff solche Weiß / wie man jetzo es vor hat /**
» **unterwerffen würden.** So geben es nicht allein der **Passauische Vertrag** / sondern auch die
» darauff im Jahr 1555. zu **Augspurg** gepflogene Handlungen / daß man **durch Uberstim-**
» **men einander nicht gefährden solle noch woile** / wie auch noch hernach in Annis 1557. und
» 59. ein ebenmäßiges fleissig in acht genommen worden / und daß einmahl der Religions-Frieden
» durch Theidigung / Tractation und Vergleichung / und also nicht per majora, auffgerichtet / sol-
» cher Punct auch vor aller anderer Handlung / damit zuforderst Friede und Ruhe im Reich gestifftet
» würde / jederzeit vorgenommen und verglichen worden. Wann es auch des andern Theils Mei-
» nung nach die Gelegenheit haben solle / so werden sowohl Ew. Königl. Majestät diejenige Beschwer-
» den / deren Abhelffung allein in Ew. Königl. Majestät Händen und Mächten stehen / ihren Majo-
» ribus zu unterwerffen Bedenckens tragen / als auch Unsere Herrschafften und Obern nicht zugeben
» können / daß Sie **in den Beschwerungen / die Sie wider den andern Theil zu klagen**
» **haben** / Sich von demselben überstimmen / und ihme / neben deme er diß Orths Partheyen / auch
» das Richter-Ambt einraumen solten / welches ja wider alle Vernunfft und die Natur selbsten wäre /
» daß Wir also an statt Unserer Herrschafften und Obern nie verhoffen wollen / wider die Natur /
» aller Völcker Recht / die Reichs-Constitutiones, guldene Bull und das richtige Herkommen ge-
» handelt zu haben / indem wir vor allen Dingen die Erledigung der geklagten Beschwerden gesucht /
» Unsere Herrschafften und Obern der unlimitirten Majorum halben in acht genommen / und endlich
» Uns nothdringlich der Deliberationum enthalten / sintemahlen der Natur nichts ähnlichers / als
» eben dasjenige zu suchen und zu begehren / was vor Alters recht und billig / bey allen alten Rebuspu-
» blicis nicht ungewöhnlich gewesen / und bey vielen noch diese Stund in Ubung ist / und weiß man
» sich aus viel **unterschiedlichen Exempeln vom Jahr 1427 biß aufs Jahr 1582. zu er-**
» **innern / daß man sich also ohne Unterschied durch die** *Majora* **nicht binden lassen**
» **wollen** / und darauf dergleichen **Absonderung von den** *Deliberationibus* in zutragenden Fäl-
» len zu mehrmahlen geschehen / und das **Exempel** *Anno* 1582. **mit den Reichs-Städten /**
» **und** *Anno* 1544, **da der Magdeburgische** *Sessions*-**Strit auf der Bahn gewesen /**
» noch in frischer Gedächtenuß ist / indem damahlen **von den Römisch-Catholischen Stän-** NB.
» **den eine starcke** *Separation* gemacht und / **im Fall man ohne Sie verfahren werde / zum**
» **zierlichsten dagegen** *protestiret* **worden.** So befindet man auch in denjenigen Crayssen / da
» die Evangelischen die mehrere Stimmen haben / **daß der ander Theil sich an dieselben gar** NB.
» **nicht binden lassen will** / und / wie die Erfahrung gibt / **ehe selbsten sich absondern und**
» **unter sich selbsten sonderbare Abschied aufrichten**; Wann endlich auch mit den Majori-
» bus also verfahren werden solte / hätten die Evangelischen Stände des Reichs den neuen Calender
» vorlängst / sonderlich bey dem Anno 1603. gehaltenen Reichs-Tag / ohne alle Widerrede annch-

(n) Lond. l. c. §. 12.

»men müssen / wäre auch ohne Noth gewesen / daß am Kayserlichen Cammer-Gerichte die Verord»nung geschehen / daß in Religions-Sachen die Assessores pari numero von beyderley Religion »deputiret werden müssen / oder was dürffens viel Deliberationes auff Reichs-Tägen anzustellen / »weil auch vielen unterschiedlichen Evangelischen Ständen ihre Sessiones und Stimmen im Für»sten-Rath gesperret worden.

„Der Majorum halben / deren in der guldenen Bull gedacht wird / hat es die allbereit in »Unserer zweyten Schrifft angezeigte Gelegenheit / und seynd dieselben allein auff die Wahl eines »Römischen Königs gemeint / und also nicht insgemein auff alle Sachen ohne Unterschied zu ex»tendiren. Inmassen dann / wie oben ausgeführt / die **Reichs-Constitutiones, Abschied »und das Herkommen ein anders ausweiset** / zu Verstärckung dessen / und daß der Strän»de Beschwerden billig vor allen Dingen erörtert werden sollen / haben Wir zwar in Unserer zwey»ten Schrifft andere Königreich und Erblande angezogen / damit aber nicht eben auff Ew. Königl. »Majestät Königreich und Erblande / sondern insgemein auff alle / da sich dergleichen Herkommen »befindet / gesehen.

Ferner in einem Schreiben ad Cæsarem vom letzten Augusti (o) " Bitten auch allerunterthä»nigst / Ew. Kayserl. Majestät wollen Ihro kein widriges einbilden / oder von anderer ihrer ebn»mässigen Intention, die vielleicht nicht versichert / Sich dazu bewegen lassen / weilen zumahlen »Ew. Kayserl. Majestät allbereit vorhin zu erkennen geben worden / was Unsere Herrschafften und »Obere für mercklich groß Bedencken haben / Sich dergestalt ohne allen Unterschied den Majoribus »sowohl in gemeldtem Puncto justitiæ als andern Ihren Gravaminibus, die nicht wenig / sondern »insgemein die Evangelischen Stände betreffen / zu unterwerffen. Sintemahlen solche anjetzo neue »Exempel und wider vorig vor offt / auch von dem andern Theil selbst practicirlich herkommen / »behaupter und durchgedrungen werden wollen / dadurch freye Stände des Reichs umb ihre Liber»tät und alle Wohlfahrt unter ein ewiges Joch gebracht würden: davor sich doch der ander Theil biß »dahero seines Theils selbsten bey Reichs- und Crayß-Tägen so fleissig gehütet / und mit allerhand »Protestationibus und Handlungen absonderlich verwahret / die dieser Zeit beklagten Beschweru»ngen auch also beschaffen / daß / da sie des andern Theils Votiren und Uberstimmen untergeben wer»den solten / Sie als Pars und Richter zugleich procediren würden: dahero Unsere Herrschafften »und Obere in äusserstem und unwiderbringlichen Schaden gerathen müsten; dazu man es aber / »wollen derselben fast der mehrere Theil in dem Religions-Frieden und andern Constitutionibus, in »denen durchaus und suâ naturâ keine Majora statt haben können / mit einlauffen / nicht kommen »lassen kan.

Endlich haben die correspondirende Stände etliche Fälle verzeichnet und überreicht / (p) darinn Sie nicht zulassen könten / daß die Majora den Vorzug haben solten / nemlich in diesen: " Erstlich »in Sachen / die Religion oder das **Gewissen** betreffend / daß nemlich ein oder mehr Stände hal»ten oder glauben sollen / was der mehrere Theil zu glauben und zu halten vor gut / recht und billig ach»ten. Zum andern *Contributions*-**Sachen** / dieweil keiner dem andern mit Votiren Geld auszuge»ben vorschreiben kan; Und wann solches geschehe / würde doch unmöglich seyn / daß man den ange»setzten quotæ numerum bezahlen könne / theils weil die Schätz- oder Rent-Cammer keinen Vorrath »haben / theils auch weilen die Unterthanen mit Raub und Auslauff der Kriegs-Leuthen / Mißge»wachs / Theurung / Pestilentz und Absterben / dermassen geplagt und verderben und ausgemergelt »seyn / daß sie nicht zahlen noch contribuiren können. Wie dann genugsam offenbar ist / daß eine Pro»vinz nicht so reich und mächtig ist als die andere / und derhalben auch nicht / was andere wohl thun »können / zahlen kan. Neben dem ist die Contribution eine freywillige Hülffe / und können die ma»jora Vota in Ubung der Freywilligkeit nicht statt haben. In Sachen / so die **Kayserliche Cam»mer angehen**: Denn es kan dero Lauff durch die Majora weder mit Geboth / Abbruch oder Zusatz / »wie auch durch Ihre Kayserl. Majestät selbst nicht verhindert werden. In den *eximirten / privi»legirten* und *Immunitäten*-**Sachen** Dero Ständ kan weder mit alten noch neuen Privilegien »oder Begnadigungen durch die Majora vernichtiget / widerruffen oder abgeschaffet werden. Was „den *Religions*-**Frieden** und dessen Anhäng belanget / darinnen die Majora nicht statt greiffen / „weil er hernachmahls per Majora wiederumb vernichtet und auffgehoben werden kan. In Sachen / „**darinn die Römisch-Catholischen mit den Evangelischen zweyträchtig und strit»tig sind** / werden die Majora ausgeschlossen / dieweil man nicht zugleich einer Partheyen Ambt ver„tretten / und auch durch die Majora der Gegen-Partheyen ihr Recht benehmen oder auffheben kan. „In Verträgen der Geschlechten / Verhandlungen / Verbündnüssen und dergleichen / werden die „Majora auffgehoben / denn solche erleiden keine Veränderung / Zusatz / Erklärung oder Auslegung „durch die Majora: Wie dann der König in Böhmen / die Churfürsten Pfaltz und Sachsen im ge„ringsten nicht geduldet werden / daß ihre Handlungen und Verträge durch die Majora vernicht „und auffgehoben werden solten. Desgleichen seynd die Verbündnüssen und Brüderschafften zwi„schen dem Hauß Sachsen / Brandenburg und Hessen / den majoribus Votis nicht unterworffen / „sondern müssen allhie weichen. In Sachen / so eine gemeine Verwilligung erfordern / ist nicht ge„nug / daß nur etliche verwilligen / denn nach den Regeln muß dasjenige / was eine Gemein anrühret / „auch von der gantzen Gemeine und nicht von etlichen bewilliget und eingegangen werden.

§. 59.

(o) Lond. l. c. §. 15. (p) Lond. l. c. §. 18.

§. 59. Quæ omnia non alio adducuntur fine quàm ut pudore ſuffundantur, qui Evangelicos novitatis arguere audent, cùm ad declinandam, quæ à Majoribus numerô votis imminet, injuriam jure ſuo aliquando utuntur, quod per tot retrò annos tanto fervore tantâque conſtantiâ poſtulârunt & tandem per Pacem certum firmumque obtinuerunt.

§. 60. Neque habent Catholici quòd querantur, ſiquidem penes eos naturalis valet æquitas, quæ juri illi apertiſſimè favet, & cùi ipſi enixiſſimè inhærerent, ſi Evangelicorum eſſent loco; quod nemo ipſorum negabit, cui tantillum ingenuitatis ſupereſt.

§. 61. Hinc eſt quòd hujus æquitatis ductum ſecutus Hugo Grotius (q) notanter ſcribit: „Quòd in iis rebus, *ob quas conſociatio quæque inſtituta eſt*, univerſitas & ejus pars major no„mine univerſitatis obligant ſingulos, qui ſunt in ſocietate. Quod alii (r) ita exprimunt: „Pluralitas tum demùm attenditur, ubi res, de qua ſuffragia colliguntur, pertinet ad univer„ſitatem ut *univerſitatem*. In iis verò rebus, quæ ad ſingulos de univerſitate *tanquam ad ſingu„los*, non ut univerſos, ſpectant, non ſufficiunt majora vota, ſed omnium ac ſingulorum approbatio eſt neceſſaria.

§. 62. Eleganter in hanc rem Bodinus: (s) " Sed dubitari poſſit, *an, quæ omnium conſenſione ac voluntate pro Collegio decreta ſunt, maxima pars omnium, aut etiam Collegii duæ „partes antiquare poſſint?* Ego, ſi de jure univerſorum quæratur, poſſe non dubito; ſin de „*jure ſingulorum*, ſeorſum agatur, ſingulos aſſentiri oportere. Quamobrem ſi Reip. conven„tus ex omnibus civibus cogantur, & in tres ordines diſtribuantur, nihil à duobus Ordinibus „decerni poteſt, quo uni ex tribus incommodum inferatur, ſi res ad ſingulos ordines ſeorſum „pertinet . . . . ego more majorum & exemplis eorum, quæ in Comitiis Aureliorum ge„ſta fuerant, legibus Imperii, ac moribus Hiſpanorum & Anglorum æquè ac Francorum do„cui, nihil à duobus ordinibus, quo uni ex tribus præjudicium crearetur, ſtatui poſſe. . . . At ſi res ea, quæ in deliberationem cadit, collegas *ſingulos* (t) *ſeorſum à communitate non „afficit*, ſed univerſos tantùm: de ea re decerni poteſt à maxima Collegarum parte &c.

§. 63. Quæ ita perfectè juri Germanorum publico congruunt, ut unum ex noſtris Bodinum fuiſſe dixeris, ſimulque mireris, æquitatem illam juris iſtius, de quo ſermo eſt, tot populis probatam ſolis Catholicis noſtris eſſe incognitam.

(9.) VOLUNTAS FIRMA STATUUM EVANGELICORUM EO JURE UTENDI QUOTIES RES IPSORUM ID POSTULAVERIT.

§. 64. His omnibus ita comparatis, quid culpæ eſt, quòd Status Evangelici non eo ſunt animo, ut hanc pretioſiſſimam libertatis margaritam auferri ſibi patiantur, quin potiùs in hoc omnem intendunt curam omnesquo uniunt vires, ut liber ſit hujus juris uſus, quoties res ipſorum hoc ſalutari remedio indigere poterit?

§. 65. Hanc enixam voluntatem haud ita pridem publicis declarârunt documentis, Voto ſcil. communi An. 1712. & Concluſo in ipſorum Conferentia An. 1717. quo comprobârunt, ſe non minùs ſolertes eſſe in tuendo jure ſuo, quàm ſapientiſſimi eorum Prædeceſſores in ſtabiliendo firmandoque eo fuerunt.

§. 66. Utrumque igitur ſi hûc apponam Inſtrumentum, Lectori gratum me facturum ſpero.

Votum Commune Evangelicorum in Collegio Principum **in der Toggenburgiſchen Sache, Freytags den** 2. Septembris 1712., **worinn bewieſen wird, daß die Evangeliſche krafft** Inſtrum. Pacis Weſtphal. **befugt ſeyn in** partes **zu gehen, nicht allein** in Corpore, **ſondern auch** in Collegiis **und in allen Sachen, da Sie von den** Majoribus Catholicorum **einigen Schaden zu beſorgen, auch daß Ihnen nicht gewehret werden könne,** communia Vota **abzulegen.**

Item, **daß die** Paritas Religionis **auch bey** Commiſſionibus cum Exteris **zu beobachten ſey.**

Sachſen-Coburg/ Gotha und Altenburg: für Sich und im Nahmen ſämtlicher Evangeliſcher Stände dieſes Fürſtlichen Collegii.

Es hätten die Evangeliſchen bey vorigen Raths-Gängen am 22. und 29. Auguſti zu Ihrer groſſen Beſchwerde wahrnehmen müſſen/ was maſſen die Herren Catholiſche/

(q) de J. B. & P. Lib. 2. c. 5. §. 17.
(r) Johan. Chriſtoph. Beeman, ad hunc locum Grotii, ex Nicolao Loſæo de Jure Univerſitatis.
(s) de Republica Lib. 3. c. 7. p. 523. Edit. Francof. Anno 1622.
(t) Quod paulò infra ita exprimit: *cujus ſeorſum à cæteris nihil interſit.*

an statt Sie übet die gantz billige und mit Ihrer geäusserten Intention in substantia gantz übereinkommende Monita Evangelicorum weitere Handlungen pflegen / und dadurch das Conclusum gar leichte und bald befördern können / der Evangelischen vornehmste und in der selbst redenden natürlichen Billichkeit sowohl / als dem ausgedruckten klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens-Schlusses / gegründete Jura angreiffen und widersprechen wollen. Man könte nicht anders / als Sie Kürtze halber ad Acta publica de An. 1603. biß 1648. / da jetztbemeldter Friede geschlossen worden / verweisen: aus welchen zu ersehen / was für grosse und vielfältige Beschwerden Evangelici wider den Mißbrauch der mehrern Stimmen geführet hätten / und wie endlich zu deren Abhelffung der §. 52. Art. V. besagten Frieden-Schlusses verglichen / und darinnen drey gantz deutlich von einander unterschiedene Casus, wann anders die offenbahre und vor Augen liegende natürliche Construction noch ferner gelten solte / von denen mehrern Stimmen ausgenommen worden; Die Worte lauten also: *Primò*, in causis Religionis, *secundò*, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam *tertiò* Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentâ votorum pluralitate. Welche Disposition so klar und helle wäre / daß kein Mensch ullo sano sensu herausbringen könte / daß nicht diese drey Casus nahmentlich von denen Majoribus excipiret wären; ohne welches auch die Art. V. §. 1. dicti Instrumenti Pacis festgestellte æqualitas exacta inter utriusque Religionis Status ohnmöglich bestehen könte / wie dessen die Herren Catholische selbst sattsam überzeuget seyn würden. Bey so Sonnen-klarem Rechte könte Evangelicis nicht anders denn sehr schmertzhafft fallen / daß die Herren Catholische / so doch notoriè selbsten alles mit einander communicirten und concertirten / kein Bedencken trügen / nunmehro auch dieses Palladium anzufechten / und könte man nicht sehen / aus was andern Ursachen Dieselbe wider die Ubung dieses ex Instrum. Pacis Westphal. apertissimè quæsiti Iuris so angelegentlich protestiren und der angeblichen übelen Consequenz halber Sich vermeintlich verwahren wollen / als daß bey solcher Beschaffenheit Sie durch die allzeit auff Ihrer Seite habende Majora nicht alles durchtreiben könten / massen sonst kein einig anderes Inconveniens daraus zu besorgen stünde.

Wie groß nun dieses Inconveniens einigen derer Herren Catholischen zu seyn scheinen möchte / so feste würden Sich Evangelici hingegen an dieses contra iniquitatem pluralitatis votorum durch das Instrum. Pacis befestigte Beneficium halten / und Sich von diesem gar nicht neuerlichen / sondern in antiquissima forma Reipublicæ, nach welcher man nicht pro Imperio, sondern Pact-weise miteinander zu handlen und Sich zu vergleichen hergebracht hätte / ja auch in summa æquitate naturali bestgegründeten Modo nicht vertreiben lassen. Es wäre sich billig zu verwundern / wie sich doch einige hätten können einfallen lassen / denen Evangelischen Ziel und Maaß zu setzen und Ihnen vorzuschreiben / daß Sie in causis profanis & politicis nicht in partes gehen solten / mithin gantz neuerlicher und widerrechtlicher Weise eigenbeliebige und dem allgemeinen klaren Ausspruch des Instrumenti Pacis schnurstracks zugegen lauffende Exceptiones zu machen. Eben so sehr müste Sie / Evangelische / befremdden / daß man Ihnen auch ferner fürschreiben wollen / wie Sie Ihre Vota ad Protocollum bringen / wie nicht weniger / ob Sie über die in Deliberation stehende Materien mit Ihren Evangelischen Mit-Ständen derer beyden andern Collegiorum vertraulich communiciren und gemeinsame Abrede nehmen möchten oder nicht. Welches alles lauter neuerliche / dem wohl hergebrachten freyen Stimmen-Recht der Evangelischen Stände præjudicirliche Eingriffe / und Dieselbe dadurch gemüßiget wären / gegen solches weit aussehendes Beginnen feyerlichst zu protestiren / und zu Beybehaltung des Effectus eines freyen Voti quævis competentia mit besserm Rechte / als anderntheils geschehen / zu reserviren / mit der ausdrücklichen Erklärung / daß Evangelici Sich nicht hindern lassen würden / krafft Instrumenti Pacis in Collegiis, oder extra ea in Corpore, in partes zu gehen / so offt und in allen Sachen / da Sie solches nöthig zu seyn erachteten / auch ihre Vota universim communi nomine oder singulatim ad Protocollum zu geben / und könten über die Dinge / so Ihre Conservation betreffen / denen Herren Catholischen kein Arbitrium eingestehen. Es wäre auch nicht das erstemahl / daß die Evangelici in diesem Fürstl. Collegio per Votorum commune Sich ad Protocollum vernehmen lassen / wie dann viele Exempla in materia Deputationis und andern noch unentfallen seyn würden.

Was nun diese gantz nicht ungewohnte Sache so unbekandt gemacht / daß man sie vor etwas neues / so weder in dem allegirten §. 52. noch im Reichs-Comitial-Herkommen / noch in sogenannter ratione (a) vulgò circumlata gegründet wäre / das könte man nicht wohl begreiffen / und möchte wohl billig altioris indaginis zu seyn geglaubet werden. Dann die generalissima & expressissima dispositio des mehrmahls angeführten §. 52. läge vor Augen / die Exempla wären notoria, und die Ration könte man auch so viel leichter finden / als sie mehrmahls in Actis publicis an den Tag geleget

(a) Hiebey ist zur Erläuterung anzumercken / daß am 29. Augusti 1712. Passau sich ad Protocollum unter andern folgendergestalt vernehmen lassen: "Fände zwar §. 52. Instrum. Pacis Osnabrug. daß die Majora „zuweilen bey Reichs-Consultationen nicht Platz haben möchten / die sogenannte Vota communia aber / „welche gantz was anders & ulterioris indaginis wären / weder allda noch im Reichs-Herkommen / noch „genugsam in ratione vulgò circumlata gegründet / &c. „ Hierauff ist dieser Passus Voti Communis die Antwort: was aber die *Ratio vulgò circumlata* für ein Ding seyn solle / oder was der Passauische Herr Gesandte eigentlich damit sagen wollen / das hat man noch biß diese Stunde nicht errathen können.

geleget worden. Es wäre dieses Ire in partes ein Beneficium Juris publici ad declinandam læsionem ex pluralitate votorum generaliter competens. Wo demnach diese Læsion geschehen könte / da müste auch nothwendig das dagegen verordnete Remedium statt finden. Wie nun in Collegiis es auff die Majora genommen würde / als könte auch Evangelicis nicht gewehret werden / in Collegiis das dagegen habende Recht eundi in partes zu gebrauchen / wann Ihnen das Instrumentum Pacis nicht gantz und gar entkräfftet werden solte. Dieses hätte schon An. 1665. den 10/20. Julii Sachsen-Altenburg in diesem Hochlöbl. Collegio vorgestellet und angeführet / daß darüber niemahlen Zweiffel gewesen / auch also observiret worden. Wie denn beym Londorpio Act. Publ. Part. 7. lib. 6. cap. 368. pag. 360. zu finden / daß Anno 1653. den 23. Nov. eine Churfürstliche Anwort auff der Augspurgischen Confessions-Verwandten Deduction, wegen der Parität beyder Religionen auff Ordinari-Reichs-Deputations-Tägen / allhier publicè dictirt worden / worinnen ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium unter andern mit einfliessen lassen: "Es könte durch diese Imparität der Religion im Churfürstlichen Collegio bey ordinari Deputations-Tägen der Augspurgischen Religion kein Præjudiz zuwachsen / weilen die Herren Churfürsten unter Sich auff allen Fall & eventum der auff den ordinari Deputations-Tägen vorfallenden Religions- und andern hernach gemeldten Sachen / quoad imparem personarum numerum, dahin miteinander allschen verglichen / daß nemlichen in erstgedachten (1.) Religions- und (2.) andern Sachen / da die Stände als ein Corpus nicht considériret würden / wie auch (3.) da die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Stände / also auch im Churfürstl. Collegio die Catholische und Augspurgis. Confess. verwandte Churfürsten / Sich in zwey Theile scheiden / auff mehrere Stimmen nicht gesehen / sondern allein auff gütliche Handlung / (wie man nun hierzu durch ein / zwey oder mehrere Umfragen und Zusammenretirung gelangen möchte) statt finden solte / ꝛc." Wodurch der ohnedem an sich gantz unstreitige Verstand des Instrumenti Pacis, beydes wegen der darinn begriffenen drey Fällen und auch daß es nicht weniger von denen Collegiis als denen Corporibus gemeinet seye / so vielmehr befestiget worden / als demselben niemand widersprochen. Wann nun dessen allen ungeachtet die Herren Catholische / oder einige derselben / das jetzige Verfahren der Evangelischen mit dem Nahmen neuer Principiorum belegen / oder auch keine Causam Secessionis in partes finden wolten / das müsten Evangelici geschehen lassen / und Sich begnügen / die Warheit / Gerechtigkeit / Billigkeit / sanum sensum literalem und die Observanz vor Sich zu haben.

Wann aber noch ferner jemanden einfallen wolte sich zu verwundern / warum Sich Evangelici in hac materia einfallen lassen / in partes zu gehen / dem könte man zwar bedeuten / daß man nicht schuldig sey ihme Rede und Antwort davon zu geben: Damit man aber Evangelischer Seits zeigete / daß man gar nichts aus Eigensinn oder Passion, und zu Auffenthalt der Sache (wie Ihnen mit offenbahrem Ungrunde auffgebürdet worden) thäte; So wolte man nicht bergen / daß man durch den gantz neuerlich eingeführten Modum tractandi, dergleichen man noch nie im Römisch. Reich gehöret / dazu genöthiget würde. Man ziehe nur nicht alleine der Herren Catholischen / sondern auch der Evangelischen Vota in gezemende Consideration; Man gebe nur keine Ursache zu apprehendiren / als ob ein Theil über den andern einen Dominat affectire; Man ereiffere sich nicht gleich / wann einer des andern Meinung nicht alsofort beyfallen kan / sondern sich seines freyen Stimm-Rechtes eben sowohl als der andere gebrauchen will. Man falle denen Ministris, die nichts anders thun / als Ihrer gnädigsten Herren Willen ex speciali oder generali instructione, und nach Erfordernüß Ihrer Pflichten / erklären / nicht mit Bedrohungen beschwerlich; Man belade Sie nicht mit odiosen / mehrentheils nur aus blossen Muthmassungen hergeholten Beschuldigungen. Man suche Sie nicht zu übereilen und Sie zur Deliberation zu nöthigen / ehe die ad totam causam gehörige Exhibita denen gnädigsten Herren eingeschickt und deren Befehl darüber erhalten werden können / sondern lasse Ihnen das in acht nehmen / worzu Ihre Kayserliche Majestät Selbst in Dero allergnädigsten Commissions-Decret vom 30. Junii a. c. Sie vermahnen / nemlich: nicht zu urtheilen / ehe und bevor beyde Theile genugsam gehöret. Man vernehme Sich freundlich über die Discrepantien / conferire die Rationes, gebe der Billigkeit statt / und lasse also in der That ohne Persecution der Diener / die blosse Instrumenta sind / die Libertatem suffragiorum gelten; So wird die Erfahrung lehren / daß man Evangelischer Seits gantz gerne singulatim zu votiren und zu moniren bereit sey / und so wenig diese als einig andere Sache auffzuhalten / eben so wenig auch den Herrn Abt von St. Gallen als sonst jemand an dem Genuß oder an der Wieder-Erlangung seines Rechtes zu hindern / sondern vielmehr alles mögliche nach dermahligen Zeit-läufften beyzutragen begehre. Es wüste der gantze Reichs-Convent / und wer es anders nur wissen wolte / daß es an denen Evangelischen nicht läge / alle Raths-Täge in die Collegia zu gehen und zu deliberiren / müste Ihnen also billig zu Gemüthe dringen / daß man Sie dessen beschuldigen wolte. Insonderheit hätten Sie mit grosser Befremdung wahrnehmen müssen / daß Sie per indirectum bezüchtiget würden / wider den allerhöchsten Kayserl. Respect zu handeln. Sie verlangten billig / Sie mit solchen gantz unerfindliche Auflagen mit sich führenden Erinnerungen zu verschonen; Sie wären dergleichen gar nicht bedürfftig. Wüsten Sich sowohl als andere zu bescheiden / was der Kayserl. Respect erforderte / hätten dafür eben so viel allerunterthänigste Veneration, als irgend jemands / eben soviel treu-devoteste Hochachtung vor Ihro Kayserl. Majestät

stät geheiligte Person / auch eben so viel Eifer für Dero und des Vaterlandes wahres Interesse und könten gar wohl einen Computum anstellen lassen / wer solches in der That am meisten erwiesen hätte.

Der wahre Respect erfordere vielmehr / daß man mit diesem allerhöchsten Nahmen nicht sogleich um sich werffe / und denselben zu Intimidirung der Gesandten / einfolglich zum offenbahren Præjudiz des freyen Stimmen-Rechts / mißbrauchete; Es könte dieser allerhöchste Respect mit der Libertate suffragiorum gar wohl bestehen / ja eben dieser Respect verbinde die Stände / Ihro Kayserlichen Majestät dasjenige / was Sie nach Ihrem Gewissen urtheileten zu Dero und des Heil. Reichs Besten am zuträglichsten zu seyn / freymüthig zu entdecken; Und wäre Dero selben mit einem andern in Warheit nicht gedienet: auch eben darum / weil Evangelici für die Kayserliche Authorität den allerunterthänigsten égard hätten / erügen Sie billich auff den sichersten Weg an. Da nun die mehrere Herren Catholische dieser Meinung nicht entgegen / und die Evangelische Monita nichts / als nur eine so viel deutlichere Erklärung solcher Intention, zu Verhütung alles künfftigen Mißbrauchs / in sich hielten; so sollte man fast es nicht anders / als für eine gefliessentliche Zunöthigung achten können / daß an statt Sich ferner in Güthe zu vernehmen / man die Evangelischen Stände in Ihren kostbaren Juribus anzugreiffen erwählet hätte.

Was sonsten vorgekommen / daß die Paritas Religionis nur in Commissionibus inter Status, nicht aber cum Exteris, zu observiren sey; So wäre diese Negativa weder Menti noch Verbis legis conform, vielmehr aber am Tage / daß dergleichen Commissiones ein Analogum Deputationis extraordinariæ wären / und bliebe also auch hiebey / als einem Actu, der nomine totius Corporis, mithin beyder Religionen / exerciret würde / billich die Paritas Religionis zu beobachten / und zwar um so vielmehr / als bekant / daß im Toggenburgischen beyde Religionen in Ubung wären.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 27. April. Anno 1717.

Nachdeme man über demjenigen / so des höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchleucht und Eminenz denen Evangelischen Gesandschafften wegen Ihres in der Stadt Cöllnischen Moderations-Sache abgelegten Voti communis jüngsthin zu erkennen gegeben / in Conferentia Evangelicorum deliberiret; hat man geschlossen und für gut befunden / daß man Sich über dem Jure eundi in partes in keinen Disputat einzulassen / sondern an den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und der bißherigen Observanz, so offt es der Evangelischen Stände Interesse (worüber man denen Catholischen keine Cognition einraumen könte) erfordere / beständig zu halten und per Vota communia seine einmüthige Meinung zu declariren habe. Damit auch obbesagte Durchleuchtigste Eminenz von der Evangelischen Befugniß / in partes zu gehen in allen Sachen / wo Sie es nöthig erachten / und warum Sie insonderheit auch bey dem Cöllnischen Moderations-Besuch Sich dieses Beneficii Legis gebrauchet / informiret seyn mögen / wird das Chur-Sächsische Hochlöbl. Directorium hierdurch ersuchet / Ihro / statt eines mündlichen Vortrags / nachfolgendes pro sola Informatione nächstens zu behändigen.

Pro sola Informatione des Herrn Cardinals von Sachsen Durchleuchtigsten Eminenz.

Man hat bey ordentlicher Conferenz Unterredung gepflogen und überleget / ob das unterm 15. Januarii jüngsthin abgelegte Votum commune Evangelicorum in der Stadt Cöllnischen Sache

(1.) Wider den alten heilsamen modum deliberandi auff Reichs-Tägen lauffen / mithin zu Mißtrauen / Spalt- und Trennung Anlaß geben könne / weniger nicht / ob

(2.) Um diese beyde Sachen / als nemlich der Stadt Cölln Moderation und dasiger Evangelischen eingesessenen Kauff- und Handels-Leute Beschwerden / dergestalt zu combiniren gegründete Ursache und Objectum deliberandi vorhanden gewesen? Daß nun / was modum deliberandi betrifft / Evangelischer Seits nichts anders geschehen / als was denen Reichs-Satzungen und der bißherigen Observanz gemäß ist / solches ergiebet der Westphälische Frieden-Schluß Art. 5. §. 52. und ist noch zuletzt in dem Voto communi vom 2. Sept. 1712., worauff man sich Kürtze halber beziehet / mit unwiderleglichen Gründen ausgeführet / allermassen auch die Worte des Instrumenti Pacis, welches das alte Gravamen Evangelicorum, so Sie über die Pluralität der Catholischen Stimmen und daraus Ihnen / denen Evangelischen / zuwachsenden Præjudicii geführet / heben wollen / von diesem Jure eundi in partes, tam in causis Reli-

Religionis quàm omnibus aliis negotiis, Sonnenklar sind / auch ratio Legis, welche haben will / daß beyde Theile gleiches Recht genteſſen / und einer des andern Arbitrio keineswegs unterworffen seyn solle / einigen andern Verstand nicht zulässet / also daß man es zu keiner neuen Catholischer Seits etwa intendirender Discussion durch Herbeyziehung der Protocollen kommen lassen kan / welche ohnedem / so viel man aus dem / was davon allhier vorhanden / ersehen können / nichts widriges enthalten / und allenfalls nach denen Reichs-Grund-Gesetzen / diese aber nicht nach jenen / sich zu richten haben würden: Indem bekantlich viel Dinge in Tractatione vorkommen / die in ipsa Conclusione anders verglichen und dem Instrument selbst also einverleibet werden / wovon die Protocolla nichts melden / auch schwerlich sich finden wird / daß bey besagter Friedens-Handlung von allem und jeden Protocolla publica & uniformia gehalten worden. Was aber von ein oder andern Gesandten für sich etwa annotiret wäre / ut privata scriptura, andern nicht præjudiciren könte. Es wird hierunter Evangelischer Seits nichts prætendiret / als was man denen Herren Catholischen gerne mit eingestehet und Ihnen freygeblieben / auch noch frey bleibt / auff gleiche Weise Ihnen zu prospiciren / wie Sie Anno 1672. wegen Bestellung der Reichs-Generalität / besage des Reichs-Fürsten-Raths Protocolli vom 10. 20. Aprilis desselbigen Jahres / zu thun und in partes zu gehen vor gut gefunden. Da Sie aber auff andere Wege Sich zu helffen im Stande sind / daß ohne Ihr Zuthun nicht einmahl etwas dictiret / noch in einem oder andern der beyden höhern Reichs-Collegiorum das geringste proponiret werden kan / folglich Sie ohnedem Sich allemahl sicherstellen können und noch über das die Mehrheit der Stimmen vor Sich haben; So kan wohl nicht anders als das Mißtrauen / Spalt- und Zertrennung / so man wegen des juris eundi in partes auffs Corpus Evangelicum weltzen will / zurück auff die Herren Catholischen fallen / welche diejenige beneficia Legis, so Sie eben so offt zu gebrauchen unnöthig finden / andere / die solches als ihr einziges Palladium vor Sich haben / in Zweiffel ziehen und dadurch nicht undeutlich zu erkennen geben wollen / daß man unterm Vorwand / daß die Vota communia Mißtrauen / Spalt- und Zertrennung erregten / nach eigenem Gefallen per Majora durchzubringen die Absicht führe / es möchte auch der andere Evangelische das Reich mit constituirende Theil dazu concurriren oder nicht / als welcher bey dem Gebrauch des Juris eundi in partes nte auff etwas anders / als auff Seine und Seiner Glaubens-Genossen eigene Sicherheit und Auffrechthaltung der Gerechtigkeit / folglich auff keines andern Offension gesehen / und mit solcher Vorsichtigkeit / und so gar selten mit Abgebung derer Votorum communium (woran Evangelischer Seits ungerne gegangen und nicht so leicht eine allgemeine Zusammenstimmung in einer Sache bewürcket wird) verfahren / daß man eher des Corporis Catholicorum Approbation Sich versehen hätte / da in so vielen Vorfallenheiten genugsam gezeiget worden / wie gerne man Ihnen zu fügen so bereit als willig sey.

Anlangend die Stadt Cöllnische Sache selbst / ob gleich dieselbe bey der gemeinen Regul des Juris eundi in partes ihre Erledigung findet; So ist jedoch insonderheit bekant / wasgestalt die Stadt Cölln ihr Moderations-Gesuch vornemlich mit auff den Verfall ihrer Commercien / Handelschafft und Fabriquen setzt / und weil man von Seiten der Evangelischen über diese angebliche Ursach zu ertheilender Moderation nicht weniger als Catholischen Theils zu cognosciren hat; So wird man wohl die Freyheit mit zu sentiren haben / daß man bey denen habenden guten Nachrichten von dem nicht geringen Beytrag der Evangelischen zu gemeinem Stadt-Wesen und deren Handelschafft / wovon das Publicum grossen Nutzen gehabt / glaube / daß der Magistrat eben zu der Zeit mit dem Moderations-Gesuch hervorzukommen gemüßiget worden / da Er durch Niederlegung der Evangelischen ihrer Handelschafft und guten Theils deren Hinwegbegebung aus der Stadt den grossen Abgang gespühret / und durch unnöthige Process-Kosten die schon gehabte Schulden-Last gehäufft / wenigstens hat man Evangelischer Seits sich nicht verbunden zu seyn erachtet vor die Violation des Westphälischen Friedens / krafft welches sowohl als vermöge des Executions-Haupt-Recessus §. Was dann die übrigen ꝛc. 34. und daselbst allegirten und von denen absonderlich Deputirten unterschriebenen Verzeichnuß Num. 10. die Evangelische in statum anni 1624. und in specie in die Jura Civitatis & exercitii privati restituiret werden sollen / dem Stadt-Magistrat, quasi re benè gestâ eine Belohnung mit ertheilen zu helffen / mithin andere dadurch auffzubringen / auff gleiche Weise die Reichs-Grund-Gesetze zu brechen. Wie unwürdig sich diejenige aller Privilegien und sonsten habenden Gutthaten gemacht / und wie wenig derjenige Justiz verdiene / welcher solche selbst andern nicht will angedeyen lassen / ist aus denen legibus fundamentalibus, welche sich auff die natürliche Rechte und Billigkeit gründen / zu Tage / und da die Evangelischen zu Cölln nicht einmahl Processe beym Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht / als wovon Sie unterm 22. Februarii 1716. an hiesige Reichs-Versammlung gewiesen worden / zu erhalten vermocht / und die leidige Erfahrung bezeuget / was man Evangelischer Seits hieselbst vor Hoffnung zur Dictatur, geschweige Vortrag und Erledigung Ihrer Sachen / Sich machen kan; So wird man dem Corpori Evangelico um so weniger verdencken können / wann man Sich eines rechtmäßigen Mittels bedienet / um eine anher gewiesene und in frembde Länder so gar beschriebene Sache zur Sprach zu bringen / als man der Stadt Cölln gar nichts abgeschlagen / sondern es nur

dahin einleitet / um dieselbe Justiz / welche die Stadt vom Reiche / also allen Evangelischen mit / verlangt / auch deren Glaubens-Genossen / als ihren Stadt-Eingesessenen / wiederfahren zu lassen. Und gleichwie es in der Stadt eigenen Mächten stehet / ihre Intention wegen suchender Minderung des Matricular-Anschlags zu befördern; Also kan man bey einem ohnedem nicht so eiligen Wercke nicht absehen / was man Catholischer Seits wider der Evangelischen Votum communehaben könne / es seye dann / daß man Diese per Majora obligiren wolle / Ihre Glaubens-Genossen gantz Hülffloß zu lassen und dagegen wider diejenigen / so sie drücken / keine Violation des Friedens oder gebührende Bestraffung zu regen / sondern die Verbrecher durch Verstattung ihres eigenen Willens noch kühner zu machen: welches / da es keineswegs zu vermuthen / sonst die Grundveste des Reichs / so auff der Gerechtigkeit stehet / ohnmöglich anders als fallen kan.

So zweiffelt man nicht / man werde gesamter Hand den Stadt-Magistrat zu seiner Schuldigkeit und dahin anweisen / daß Er nicht durch Fortsetzung der neuerlichen Thätlichkeiten wider die Evangelischen Eingesessene (welche fast von etlichen Seculis her zu Cölln stabiliret und schon wegen eben der Gerechtsamen gleich nach dem Religions-Frieden berühmte Processe beym Cammer-Gerichte zu führen gemüßiget worden sind) die suchende Moderation selbst auffhabe.

Lit. O.

Ursprung
Des sogenannten
SIMULTANEI,
Oder:
Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Orth, wo deren keine im 1624sten Jahre gewesen, in ein- und andern offenen Schriften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würckungen das Jus Reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe.
Auf gutbefinden verschiedener
Evangelischer Gesandtschafften
zu Regenspurg zum Druck gegeben, im Jahr 1720.

ES sagen die Abgeordnete der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände auf dem Franckfurter Deputations-Tage in ihren so rubricirten Rationibus, die berühmte Hildesheimische Capuciner-Sache betreffend/ "daß von denen Catholischen bey jüngstem "Reichs-Tage in deren den 29. Tag Julii 1653. proponirten General-Designation materiarum "restitutionis die Quæstion mit eingeruckt: Ob einem Landes-Fürsten oder Landes-Herrn verwehrt seyn solle/ in einer Ihm gehörigen Municipal- oder Landes-Stadt vor Sich selbst/ Sein "Hof-Gesind oder auch der Enden befindliche Catholische oder der Augspurgischen Confession zu-"gethane Unterthanen/ so viel deren de facto vorhanden/ oder noch künfftig darzu kommen möch-"ten/ diejenigen Kirchen/ Clöster und Gottes-Häuser/ so öd stehen und verlassen seyn/ gleich-"wohlen aber dem Burgerlichen Magistrat nicht/ sondern dem Landes-Herrn oder einer Christ-"lichen Obrigkeit/ welche dieselbe in spiritualibus vor seine Seelsorger erkennen/ zugehörig seyn/ "zu seinem Gottesdienst zu gebrauchen/ denselben darinnen aufrichten und einführen/ oder auch "hiezu neue Kirchen zu erbauen/ wann Er schon im übrigen solcher Municipal-Stadt an ihrem "freyen Exercitio der andern Religion, wie sie solches Anno 1624. inne gehabt/ gebraucht und "geübt haben/ keinen Eintrag thut/ noch auch zu thun begehrte?

Vid. Londorp. in Actis publicis ad Annum 1655. Tom. VII. Num. XXX. pag. 1068.

Catholischer Seits wird in ihren Responsionibus beym

Londorp. d. loc. num. XXXII. pag. 1073.

dagegen vorgebracht: "Es möchte der widrigen Assertion gantz nicht verträglich seyn/ was bey "dieser erstern Ration von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten aus der zu Regenspurg "nicht von denen Catholischen/ sondern von denen Directoriis, und zwar auch nicht allein nomine "Catholicorum, sed omnium Statuum utriusque Religionis, proponirter generali Designatione ma-"teriarum restitutionis angehängt worden ꝛc. ꝛc.

Hier haben wir nun den Anfang und Ursprung der Frage in puncto Simultanei, nehmlich die Directorial-Propositiones vom $\frac{19}{29}$. Julii 1653. und schreibt

Pfanner, in Histor. Comit. Lib. 3. §. 57.

davon wie folgt:

Aſt non fraude aut periculo carcere videbatur Evangelicis iſte negotiorum receſſus, ex quo ipſorum Comitiorum fata progreſſusque pendere plerisque videbatur. Atque hinc ſeorſum interie, remotis Catholicis, pertractandum rati, Senatu interim convocato &c.

Nun geben die Protocolla beyder höheren Collegiorum vom gedachten $\frac{19}{29}$. Julii 1653. daß freylich die Frage ohngefehrlich ſo / wie in der Evangeliſchen Abgeordneten zu Franckfurt Rationibus angeführt / von denen Chur- und Fürſtlichen Directoriis, und zwar / beſage

Buckiſch, ad Inſtrum. Pacis Art. V. Obſerv. 130.

occaſione der eben angeſponnen geweſenen Löwenſtein-Wertheimiſchen Sache / proponirt worden; Was iſt aber darauf erfolgt? Status haben Communication begehrt / einige haben das weitere ſich vor behalten / andere unnöthig erachtet ſich darüber herauszulaſſen / und den $\frac{29. \text{ Julii}}{8. \text{ Aug.}}$ 1653. / da die Materie wieder vorgekommen / iſt überall wegen ſolcher Fragen nichts erörtert / ſondern in beyden höheren Collegiis von der Deſignatione reſtituendorum, wie deßfalls ad ſpecialia zu gehen / ſodann von denen Lothringiſchen und Savoyſchen Sachen / ſonderlich auch im Churfürſtlichen Collegio von einer anzuordnenden Deputation gehandelt worden / maſſen was nach der Hand in Diſcurſen von dieſem Werck vorgekommen / oder was ein- oder anderer Geſandter vor privat-Meynungen dieſerwegen geäuſſert / als von ſchlechtem Gewicht / zu Ausſchlag der Sachen zu berühren ohnnöthig iſt / jedoch ſind auf ſelbigem Reichs-Tage unter der Hand verſchiedene Schrifften / inſonderheit eine rubricirt: Synopſis fundamentorum &c. Die andere: Deductio ſolida &c. zu Behauptung des dero Zeit noch unbekannten und anjetzo ſogenannten Simultanei zum Vorſchein gekommen /

Vid. Author Medit. ad Inſtr. Pacis Art. V. §. 31. Lit. Kk, & §. 43. Lit. N.

davon die erſtere in denen Vindiciis Hildeſienſibus unter denen Beylagen ſub Lit. R., die letztere aber beym

Buckiſch. ad I. P. W. Art. V. Obſerv. 130.

befindlich iſt / und obgleich die Synopſis fundamentorum vor die Hildesheimiſche Capuciner ſeyn ſollen / welche Churfürſt Maximilian Heinrich zu Cölln Chriſtmildeſten Andenckens / als zugleich Biſchoff zu Hildesheim / aus der Gewalt / Veränderung unter denen Ordens-Leuten nach Gutbefinden machen zu können (welches allerdings und eigentlich ad Quæſtionem Simultanei nicht gehörig) eifrig unterſtützen laſſen; ſo iſt doch nicht abzunehmen / daß man Chur-Cölniſcher Seits ſelbſt die in ſolcher Schrifft geſetzte fundamenta Simultanei vor ſo richtig gehalten / indem nicht allein das vortreffliche Chur-Cölniſche Votum über die Chur-Mayntziſche auf das Jus Reformandi in Civitatibus municipalibus mitgehende Propoſition vom $\frac{19}{29}$. Julii 1653. folgender geſtalt ausgefallen: " Bedancke Sich gegen Chur-Maynz der genommenen Bemühung in Zuſam-
" mentragung der proponirten Materien / finde dieſelbe ſehr ſpinos und nodos, daß man Sich alſo
" jetzo darüber nicht auslaſſen könne ꝛc ꝛc.
ſondern es iſt auch bekannt / was viele Jahr nachher / nehmlich unterm 28. Octobris 1681. der in GOtt ruhende Churfürſt / Maximilian Heinrich ſelbſt / als Biſchoff zu Hildesheim / an das daſige Dohm-Capitul gegen die Einführung des Simultanei gnädigſt gelangen laſſen.

Die andere / nehmlich Löwenſtein-Wertheimiſche Sache und Deductionem ſolitam betreffend / deren Verfaſſer / der damahlige Löwenſteiniſche Cantzler und geweſene Cammer-Gerichtliche Beyſitzer von Schütz / nicht allerdings einerley Meynung von der Sache gehabt / wie Quæſt. 15. & 16. in ſeinem Manual. pacif. ausweiſet; ſo iſt aller dieſer Reichs kündigen vors Simultaneum ſeyenden Schein-Gründe ohngeachtet / da es zur Klage gekommen / ein ſcharffes Mandatum S. C. pœnale von dem Hochpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht wider die Löwenſteiniſche Einführung des Simultanei unterm 6. Auguſti 1690. und zwar mit folgenden Formalien erkannt worden:

" Hierum ſo gebieten Wir von Römiſ. Kayſerlicher Macht und bey Pön 10. Marck lö-
" thigen Goldes / halb in Unſere Kayſerliche Cammer und zum andern halben Theil ihme / Klä-
" gern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernſtlich / und wollen / daß du demnächſt / nach Verkün-
" dung dieſes / denen Pactis familiæ & Legibus fundamentalibus Condominii, abſonderlich dem
" *Inſtrumento Pacis NB.*, nicht mehr entgegen handelſt / die Capuciner / wie auch die einſeitig und
" neuerlich eingenommene Catholiſche Unterthanen und Beyſaſſen / aus der Stadt und Grafſchafft Wertheim ohngeſaumt wegſchaffeſt / die Unterthanen und Burger wider den Friedens-
" Schluß und habende Freyheit nicht beſchwehreſt / keine Neuerungen in Anrichtung eines Cloſters / Kirchhofs / Proceſſion und anders einführeſt ꝛc. ꝛc. als lieb dir ſeyn mag / obangeregte Pön zu vermeyden.

Nicht weniger iſt von dem Cammer-Gericht gegen das Simultaneum Verbott Sine Clauſula geſchehen / in Sachen der Gan-Erben zu Uffingen im Schipffer-Grunde / ſodann in Sachen der Ritterſchafft in Francken Orths Baunach gegen Würtzburg / auch in Sachen eben

des Orths Baunach wider Rotenhan / und die letztern zwar sub dato den 26. Aprilis 1675. 28. Julii 1682. und 9. Maji 1685.

Und wie mehr dergleichen Mandata de non contraveniendo Instrumento Pacis S. C. gegen das Coëxercitium oder Simultaneum beym Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen / bezeugt der zu Wetzlar gewesene Advocatus & Procurator Dr. Deckherr in Consult. forens. de Pace Civil. Germ. cap. 38. num. 21.

Daß also (wie es jetzo das Ansehen hat / daß eine Parthey-Sache daraus gemacht werden wolle) nicht gesagt werden kan / daß diese oder jene Religions-Verwandte überhaupt die Principia obgedachter Synopseos und Deductionis adoptirt gehabt / gleich als auf gewisse Maasse unter denen Protestirenden eben ermeldter Deckherr

In dict. Tractat. seu Consult.

(dessen Zeugnus in puncto obgedachter præjudiciorum Cameralium, weil dieselbe seiner Meynung zu wider / desto ohnverwerfflicher seyn muß) und dann auch Author Meditationum ad Instrument. Pacis Westph. vornehmlich Sich dafür erklährt haben / von denen Römisch-Catholischen aber der schon angezogene Schüzius, sodann der Hildesheimische Cantzler von Zimmermann in Vindiciis Hildesiensibus, und der Hessen-Rheinfelßische und hernach Chur-Pfältzische Rath Rittmeyer (welcher aus denen letztern seinen Tractat de Jure reformandi meistens ausgeschrieben) dazu zu zehlen sind.

Dann wie dergleichen privat-Schrifften (ausser denen unter Fürstl. Authorität ausgegangenen Vindiciis Hildesiensibus, welche durch die Anti-Vindicias Statuum Provincialium widerlegt worden) schon hiebevor ihre Abfertigung und sonderlich der Rittmeyerische Tractat durch ein so rubricirtes Examen bekommen / und / sie seyn pro oder contra, dem Hauptwerck vor sich (es wäre dann / daß die Rationes erheblich) nichts geben noch nehmen können; also findet sich in vorigen Zeiten nicht / daß man an Seiten der Catholischen oder Evangelischen gantz oder auch nur zum theil Parthey vors Simultaneum genommen habe / sondern ob man gleich in ein- oder andern particulier-Sache / als beym Reichs-Tage Anno 1653. dem Catholischen Grafen von Löwenstein / bey der Deputation zu Franckfurt den Hildesheimischen Capucinern / und bey der Höxterischen Commission dem Fürsten zu Corvey zu favorisiren von Directorii wegen und auf Seiten der Catholischen Deputirten bemühet gewesen; so hat man doch vor viel zu gefährlich gehalten / ein Principium generale (wie es jetzt das Ansehen haben will) vors Simultaneum daraus zu machen / und statum Religionis aufs Glück ankommen zu lassen / daß / wann ein Protestirender zum Exempel in denen Anno 1624. Catholisch gewesenen Landen succedirte / ihm durch das Simultaneum frey bleiben solte / die daselbst nie gewesene Evangelische Religion darinn mit fest zu setzen / vielmehr im Gegentheil finden sich in Actis publicis Merckmahle genug / wie Status, und darunter Catholici, sowohl das Simultaneum an sich selbst / als das principium Simultanei, daß das Jus reformandi Regula, und Status Anni 1624. Exceptio à regula sey / widersprochen haben.

Was das letztere betrifft / nur ein paar Exempel gleich nach dem Westphälischen Frieden anzuführen; so heissen (1.) die Abgeordnete der Städte Weissenburg und Landau Annum 24. Regulam restitutionis generalem

Londorp. Lib. 7. num. 49.

und diese Regul erkennen auch (2.) & (3.) die beyde Bischöffe Hugo Eberhard, und Johann Franz zu Worms und Basel in ihren Memorialien vom 3. Mertz und 21. Junii 1656. beym

Londorp. Lib. 7. num. 73. und Lib. 8. num. 5.

Anlangend das Simultaneum selbst / so will man nicht nochmahls anführen / was (1.) vornehmlich das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht gegen die Introductionem Simultanei, als eine verbottene Neuerung / vor scharffe Pœnal-Mandata ergehen lassen / weils schon oben erwehnt / folglich hat man das Simultaneum zu denen Fällen / wogegen à præcepto angefangen werden können / mitgezehlt / auch will man (2.) hier die Worte Churfürsts Maximilian Heinrichs glorwürdigsten Andenckens nicht wiederholen / wordurch die Erbauung neuer Kirchen dem Hildesheimischen Dohur-Capitul verwiesen; ohnberühret aber ist nicht zu lassen / daß (3.) Churfürst Philipp Wilhelm an den Herrn Bischoffen zu Würtzburg wegen des Catholischen Geistlichen zu Boxberg / welcher die Reformirte Gemeind zu Welchingen durch die intendirte Mit-Einführung des Catholischen Gottes-Dienstes krämcken wollen / unterm 25. Octobr. 1687. gelangen lassen / wie folgt: "Als belieben Euer Lbden besagten Geistlichen solchen seinen Comportements "halber je eher je besser von dar zu avociren / und ferner gebührende Ahndung wider ihn vorzu"nehmen / hingegen die Stelle mit einem Subjecto, welches Unseren in puncto Exerciti Reli"gionis, und was darzu gehörig / ergehenden Verordnungen nachlebe / zu ersetzen / und solcher"gestalt diesen Beschwerden und Inconvenientien abzuhelffen / zumahlen Wir sonst von Lands"Fürstlicher Obrigkeit wegen hierunter die Nothdurfft vorzukehren genöthigt seyn würden / um "Unsere Unterthanen und Angehörige bey demjenigen / was Wir ihnen dißfalls zufolge des

"Westphälischen Friedens bey eingenommener Landes-Huldigung versprochen / und ißthero
"durch Mandata versichert / zu manuteniren ꝛc.

Desgleichen schreibt (4.) dieser in GOtt ruhende Churfürst an den Herrn Bischoffen zu Worms wie folgt: "Ew. Lbden gelieben aus dem Beyschluß zu vernehmen / wie den 25. pas-
"sato bey damahliger Procession Unsere einheimische und andere benachbarte sich dabey eingefun-
"dene Catholische Unterthanen die Reformirte Kirche zu Dirmstein gewaltsamer Weise eröff-
"net / und gegen den Inspectoren harte Injurien ausgestossen / dabey die Glocken selbiger Kirche
"zu der Procession geläutet ꝛc. ꝛc. Nun ist Ew. Lbden bekannt / was die klare Disposition des
"Westphälischen Friedens darinn mit sich bringet und verordnet / dem gemäß Mir auch Unsere
"Reformirte Unterthanen bey dem Genieß und Besitz ihrer Kirchen / und was dazu gehörig / nicht
"nur unturbirt zu lassen / sondern sie auch dabey zu schützen und zu handhaben gemeint / immas-
"sen Wir auch bey Antrettung Unserer Regierung gnädigst zugesagt / und Unser darnach einge-
"richtetes Religions-Patent offentlich publiciret ꝛc. ꝛc.

Was auch (5.) Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz Christmildester Gedächtnus / als der Catholische Geistliche zu Gerichstetten das Simultaneum in dasige Kirche eingeführet / und der sogenannten heiligen Gefälle sich angemasset / unterm 9. Januarii 1694. an den Herrn Bischoffen zu Würtzburg ergehen lassen / ist sehr merckwürdig / und lautet folgendergestalt:
" Nun werden Ew. Lbden zwar einen Theils von Uns hoffentlich versichert seyn / daß Wir al-
" les dasjenige / was zum Besten Unserer Catholischen Religion gereichen kan / befördern helf-
" fen / andern Theils aber leicht begreiffen / daß Wir in dergleichen **von der** *Disposition* **des**
" **Westphälischen Friedens** abzugehen so wenig vermögen / als Wir in Zweiffel ziehen wol-
" len / daß Ew. Lbden dasjenige / was Sie in obgedachtem Recess mit Uns tractirt / festig-
" lich zu halten gemeint seyn werden. Welchemnach Wir Ew. Lbden ersuchen / Sie belieben
" solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen / daß / was gegen **obgedachten** *Recess*
" **und** *Disposition* **des** *Instrumenti Pacis Westphalica* dißfalls verübt worden / fürderlich wieder
" abgeschafft / alles in vorigen Stand gestellt / und dawider künfftighin in keinerley Weise et-
" was weiters vorgenommen werden möge ꝛc.

Ja der hier angezogene unterm 28. Februarii 1691. errichtete Recess zwischen Chur-Pfaltz und Würtzburg ist (6.) selbst ein sonderlich die hohen Contrahenten stringirendes Argument wider die Einführung des Simultanei, und lauten die anhero gehörige Formalien wie folgt:
" So viel den Punctum Religionis betrifft / da solle / NB. **nach Inhalt des** *Instrumenti*
" *Pacis Westphalica* und Schwäbisch-Hallischen Recess, auch denen einige Zeit-her ergange-
" nen Religions-Mandaten gemäß verfahren / mithin **alles** *in statu quo* gelassen werden; mit
" dem Anhang / daß dasjenige / so von der Pfarrer und Prediger / auch Schulmeister-Amt und
" dergleichen Religions-Fundationen herrührt / und Correction bedarff / die Interessenten an den
" Kirchen-Rath zu Heydelberg angewiesen werden sollen ꝛc.

Nicht weniger hat (7.) höchstgedachter Churfarst unterm 5. Januarii 1694. wegen Einführung des Simultanei und anderer Beeinträchtigungen an Chur-Maynz in nachstehenden Formalien geschrieben:

" Nun werden Ew. Lbden leichtlich begreiffen / daß Wir als ein Churfürst des Reichs
" nicht weniger Unsere Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen in Conformität des Westphä-
" lischen Friedens-Schlusses bey ihren Kirchen und darzu gehörigen Güthern und Gefällen zu
" manuteniren und Unseren Lands-Fürstlichen Schutz ihnen auch dißfalls gedeyen zu lassen
" haben / welchemnach Wir Ew. Lbden hiemit ersuchen / Sie gelieben Ihre Geistliche dahin
" anzuweisen und darob zu halten / damit selbige nicht nur ins künfftige Unsere Chur-Pfältzi-
" sche Reformirte Unterthanen ratione ihrer Kirchen-Güter und Gefällen allerdings ruhig und
" unangefochten lassen / sondern auch / was ihnen vor Præjudiz anmaßlich zugefügt worden /
" hienwiederum redressirt und in vorigen Friedens-Schlußmäßigen Stand gestellt werde: **Wo-**
" **hin ohnedem die** *NB.* **in denen Kayserlichen** *Avocatorien* **wegen desjenigen / was**
" **von dem Reichs-Feind selbsten** *in Ecclesiasticis* **geändert worden / begriffene** *Dispo-*
" *sition* **ausdrücklich abziehlt.**

Insonderheit ist (8.) auch merckwürdig / wie sehr des Königs von Pohlen Majestät in Ihrem Edict, de dato Dreßden den 24. Augusti 1705. wider einige Verläumder Ahndung ergehen lassen / welche ausgesprengt / «daß Ihre Majestät viele Geistliche (sunt verba Edicti)
" von der Kirche / wobey Sie Sich befinden / heimlich ins Land hätten kommen lassen / und
" ihnen darinn einige Kirchen einraumen würden ꝛc. ꝛc. welches aber höchst-gedachter Ihro
" Majestät so wenig in den Sinn gekommen / als NB. NB. gnüglich allen dergleichen Besor-
" gungen in diesem Stücke **durch den Westphälischen Friedens-Schluß** vorgebauet wor-
" den ꝛc.» wie dann auch nachher des Königs in Pohlen Majestät offt wiederholte Versiche-

rungen

rungen Ihren Chur-Sächsischen Land-Ständen wider die Einführung des Selbst erkannten verbottenen Simultanei gnädigst ertheilt haben.

Endlich kan (9.) Coronidis loco dienen / was an Ihro Kayserliche Majestät ein gantzes hochlöbliches Corpus Catholicorum zu Favor des Herrn Prælatens zu St. Ulrich und Afræ zu Augspurg unterm 13. Januarii 1711. allerunterthänigst gelangen zu lassen: « Daß der supplici-« rende Abt / Prior und Convent in ihrem Gesuch sehr wohl fundirt / und das Instrumentum « Pacis Westphalicæ für selbige durchaus / bevorab der annus decretorius, militirt / hingegen « die Ober-Kirchen und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis ohnnöthige Händel / zu Præ-« judiz des Gottes-Hauses / damit beflissentlich / und zwar mit Opiniatreté / gesucht / und « darinn sich eigenmächtig manutenirt; Unsere hohe Herren Principalen / Committenten und « Obere aber das Werck also ansehen und dafürhalten / daß die Ober Kirchen-Pflegere Au-« gustanæ Confessionis bey diesen Kriegs-Zeiten und Conjuncturen mit diesen und dergleichen « unnöthigen / im Instrumento Pacis Westphalicæ zumahlen nicht fundirten / anstellenden Re-« ligions-Streitigkeiten Euer Kayserl. Majestät und dem Reichs-Convent nicht beschwehrlich « fallen / sondern besser und lieber verschonen solten ꝛc. ꝛc. wird allerunterthänigst gebetten / daß « in Erwegung der obangeführten Motiven dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß die Ober « Kirchen- und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis in Augspurg angewiesen werden möchten / « an das Frontispicium des Ulricanischen Predigt-Hauses die vorgemeldte Heiligen Bildnüsse / « Wappen und Jahrzahl wieder anmahlen zu lassen / wie sie NB. *in Anno decretorio* 1624. und « kurtz vorher noch daselbst gewesen ꝛc. ꝛc.

Ist nun dieses des gantzen Corporis Catholicorum Bitte / Wille und Meynung / daß auch in solchen Dingen / als Bildern / Jahrzahl und Wappen / der annus decretorius 1624. so gar genau beobachtet werden soll / daß just alles / wie es Anno 1624. gewesen / NB. in einem neuen Bau wieder herzustellen und anzumahlen; (welches Evangelici aus gantz besondern Considerationen einer Comitial-Decision anheim stellen: Ob dergleichen nicht ein Actus meræ voluntatis & arbitrii sey) so folget wenigstens ex Catholicorum hypothesi, daß das viel mehrere Aenderungen einführende Simultaneum noch gar weit ohnzuläßiger seyn müsse / als dergleichen Bilder / Jahrzahl und Wappen Aenderungen / und hat das Instrumentum Pacis Westphalicæ wenigstens nicht so viel auf leblose Dinge / nehmlich Stein / Holtz und Gemählde / als vielmehr auf die Menschen und gantze Kirchen gesehen / daß darinnen der Status, wie er Anno 1624. gewesen / bleiben solle.

Ja / möchte man einwerffen / wann dem also seyn soll / was nutzt dann der so sorgfältig in dem Instrumento Pacis Westphalicæ verfassete §. Quantum deinde &c. Artic. V. und wo bleibt das denen Ständen / sonderlich denen Evangelischen / so hoch angelegene Jus reformandi?

Der Hochlöbliche Nieder-Sächsische Creyß antwortet auf diesen des Hochwürdigen Hildesheimischen Dohm-Capitels Einwurff / in dem an dasselbe unterm 24. Augusti 1705. erlassenen Schreiben: "Daß dasjenige / was in sothanem §. Quantum deinde &c. 30. enthalten / " gleichsam als eine Ratio dubitandi, welche per verba initialia subsequentis §phi 31. verworf-" fen / anzusehen / das denen Ständen in Artic. VIII. confirmirte Exercitium Juris territorialis " aber nicht weiter / als Sie Sich selbst desselben in Pace Westphalica nicht begeben haben / sich " verstehen muß ꝛc. ꝛc.

Und ist freylich an dem / wie

Lincker. Consil. Aulicus Respons. seu Consil. 94. Num. 23.

anführet / daß gar nicht schwehr sey / aller Land-Stände und Unterthanen Gerechtsame und Freyheiten übern Hauffen zu werffen / wann man allein aufs Jus reformandi sich gründen wolte / welches Jus reformandi so eingeschräncket / daß eben

Lincker. Cons. seu Respons. 58. Num. 13.

sagt: Vix dari casum, ut Jus reformandi actu exerceri possit.

Daher macht der Heidenus Boromæus Rieruntus in Notis ad Schützii Manuale pacis Quæst. 9. pag. 97. einen Unterscheid inter Jus reformandi & inter Exercitium Juris reformandi, jenes bliebe und sey nicht aufgehoben / ob gleich dieses eingestellt.

Die allerhöchst- und hohen Herren Paciscenten bey dem Westphälis. Frieden haben besage §. Transactio &c. Art. V. und nach Anweise Art. XVII. die Vereinigungen der Religionen gar sehr vor Augen gehabt /

"Westphälischen Friedens bey eingenommener Landes-Huldigung versprochen / und iseithero "durch Mandata versichert / zu manuteniren ꝛc.

Desgleichen schreibt (4.) dieser in GOtt ruhende Churfürst an den Herrn Bischoffen zu Worms wie folgt: "Ew. Lbden gelieben aus dem Beyschluß zu vernehmen / wie den 25. pas- "sato bey damahliger Procession Unsere einheimische und andere benachbarte sich dabey eingefun- "dene Catholische Unterthanen die Reformirte Kirche zu Dirmstein gewaltsamer Weise eröff- "net / und gegen den Inspectoren harte Injurien ausgestossen / dabey die Glocken selbiger Kirche "zu der Procession geläutet ꝛc. ꝛc. Nun ist Ew. Lbden bekannt / was die klare Disposition des "Westphälischen Friedens darinn mit sich bringet und verordnet / dem gemäß Mir auch Unsere "Reformirte Unterthanen bey dem Genieß und Besitz ihrer Kirchen / und was dazu gehörig / nicht "nur unturbirt zu lassen / sondern sie auch dabey zu schützen und zu handhaben gemeint / immas- "sen Wir auch bey Antrettung Unserer Regierung gnädigst zugesagt / und Unser darnach einge- "richtetes Religions-Patent offentlich publiciret ꝛc. ꝛc.

Was auch (5.) Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz Christmildester Gedächtnus / als der Catholische Geistliche zu Gerichstetten das Simultaneum in dasige Kirche eingeführet / und der sogenamten heiligen Gefälle sich angemasset / unterm 9. Januarii 1694. an den Herrn Bischoffen zu Würtzburg ergehen lassen / ist sehr nierckwürdig / und lautet folgendergestalt: " Nun werden Ew. Lbden zwar einen Theils von Uns hoffentlich versichert seyn / daß Wir al- " les dasjenige / was zum Besten Unserer Catholischen Religion gereichen kan / befördern helf- " fen / andern Theils aber leicht begreiffen / daß Wir in dergleichen **von der** *Disposition* **des** " **Westphälischen Friedens** abzugehen so wenig vermögen / als Wir in Zweiffel ziehen wol- " len / daß Ew. Lbden dasjenige / was Sie in obgedachtem Recess mit Uns tractirt / festig- " lich zu halten gemeint seyn werden. Welchemnach Wir Ew. Lbden ersuchen / Sie belieben " solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen / daß / was gegen **obgedachten** *Recess* " **und** *Disposition* **des** *Instrumenti Pacis Westphalica* dißfalls verübt worden / förderlich wieder " abgeschafft / alles in vorigen Stand gestellt / und dawider künfftighin in keinerley Weise et- " was weiters vorgenommen werden möge ꝛc.

Ja der hier angezogene unterm 28. Februarii 1691. errichtete Recess zwischen Chur-Pfaltz und Würtzburg ist (6.) selbst ein sonderlich die hohen Contrahenten stringirendes Argument wider die Einführung des Simultanei, und lauten die anhero gehörige Formalien wie folgt: " So viel den Punctum Religionis betrifft / da solle / NB. **nach Inhalt des** *Instrumenti* " *Pacis Westphalica* und Schwäbisch-Hallischen Recess, auch denen einige Zeit-her ergange- " nen Religions-Mandaten gemäß verfahren / mithin **alles** *in statu quo* gelassen werden; mit " dem Anhang / daß dasjenige / so von der Pfarrer und Prediger / auch Schulmeister-Amt und " dergleichen Religions-Fundationen herührt / und Correction bedarff / die Interessenten an den " Kirchen-Rath zu Heydelberg angewiesen werden sollen ꝛc.

Nicht weniger hat (7.) höchstgedachter Churfarst unterm 5. Januarii 1694. wegen Einführung des Simultanei und anderer Beeinträchtigungen an Chur-Maynz in nachstehenden Formalien geschrieben:

"Nun werden Ew. Lbden leichtlich begreiffen / daß Wir als ein Churfürst des Reichs " nicht weniger Unsere Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen in Conformität des Westphä- " lischen Friedens-Schlusses bey ihren Kirchen und darzu gehörigen Güthern und Gefällen zu " manuteniren und Unseren Lands-Fürstlichen Schutz ihnen auch dißfalls gedeyen zu lassen " haben / welchemnach Wir Ew. Lbden hiemit ersuchen / Sie gelieben Ihre Geistliche dahin " anzuweisen und darob zu halten / damit selbige nicht nur ins künfftige Unsere Chur-Pfältzi- " sche Reformirte Unterthanen ratione ihrer Kirchen-Güter und Gefällen allerdings ruhig und " unangefochten lassen / sondern auch / was ihnen vor Præjudiz anmaßlich zugefügt worden / " hienwiederum redressirt und in vorigen Friedens-Schlußmäßigen Stand gestellt werde: **Wo-** " **hin ohnedem die** *NB.* **in denen Kayserlichen** *Avocatorien* **wegen desjenigen / was** " **von dem Reichs-Feind selbsten** *in Ecclesiasticis* **geändert worden / begriffene** *Dispo-* " *sition* **ausdrücklich abziehle.**

Insonderheit ist (8.) auch merckwürdig / wie sehr des Königs von Pohlen Majestät in Ihrem Edict, de dato Dreßden den 24. Augusti 1705. wider einige Verläumder Ahndung ergehen lassen / welche ausgesprengt / "daß Ihre Majestät viele Geistliche (sunt verba Edicti) " von der Kirche / wobey Sie Sich befinden / heimlich ins Land hätten kommen lassen / und " ihnen darinn einige Kirchen einraumen würden ꝛc. ꝛc. welches aber höchst-gedachter Ihro " Majestät so wenig in den Sinn gekommen / als NB. NB. gnüglich allen dergleichen Besor- " gungen in diesem Stücke **durch den Westphälischen Friedens-Schluß** vorgebauet wor- " den ꝛc." wie dann auch nachher des Königs in Pohlen Majestät offt wiederholte Versiche-

rungen

rungen Ihren Chur-Sächsischen Land-Ständen wider die Einführung des Selbst erkannten verbottenen Simultanei gnädigst ertheilt haben.

Endlich kan (9.) Coronidis loco dienen / was an Ihro Kayserliche Majestät ein ganzes hochlöbliches Corpus Catholicorum zu Favor des Herrn Prælatens zu St. Ulrich und Afræ zu Augspurg unterm 13. Januarii 1711. allerunterthänigst gelangen zu lassen: « Daß der supplici-« rende Abt / Prior und Convent in ihrem Gesuch sehr wohl fundirt / und das Instrumentum « Pacis Westphalicæ für selbige durchaus / bevorab der annus decretorius, militirt / hingegen « die Ober-Kirchen und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis ohnnöthige Händel / zu Præ-« judiz des Gottes-Hauses / damit beflissentlich / und zwar mit Opiniatreté / gesucht / und « darinn sich eigenmächtig manutenirt; Unsere hohe Herren Principalen / Committenten und « Obere aber das Werck also ansehen und dafürhalten / daß die Ober Kirchen-Pflegere Au-« gustanæ Confessionis bey diesen Kriegs-Zeiten und Conjuncturen mit diesen und dergleichen « unnöthigen / im Instrumento Pacis Westphalicæ zumahlen nicht fundirten / anstellenden Re-« ligions-Streitigkeiten Euer Kayserl. Majestät und dem Reichs-Convent nicht beschwehrlich « fallen / sondern besser und lieber verschonen solten ꝛc. ꝛc. wird allerunterthänigst gebetten / daß « in Erwegung der obangeführten Motiven dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß die Ober « Kirchen- und Zech-Pflegere Augustanæ Confessionis in Augspurg angewiesen werden möchten / « an das Frontispicium des Ulricanischen Predigt-Hauses die vorgemeldte Heiligen Bildnüsse / « Wappen und Jahrzahl wieder anmahlen zu lassen / wie sie NB. *in Anno decretorio* 1624. und « kurtz vorher noch daselbst gewesen ꝛc. ꝛc.

Ist nun dieses des gantzen Corporis Catholicorum Bitte / Wille und Meynung / daß auch in solchen Dingen / als Bildern / Jahrzahl und Wappen / der annus decretorius 1624. so gar genau beobachtet werden soll / daß just alles / wie es Anno 1624. gewesen / NB. in einem neuen Bau wieder herzustellen und anzumahlen; (welches Evangelici aus gantz besondern Considerationen einer Comitial-Decision anheim stellen: Ob dergleichen nicht ein Actus meræ voluntatis & arbitrii sey) so folget wenigstens ex Catholicorum hypothesi, daß das viel mehrere Aenderungen einführende Simultaneum noch gar weit ohnzulässiger seyn müsse / als dergleichen Bilder / Jahrzahl und Wappen Aenderungen / und hat das Instrumentum Pacis Westphalicæ wenigstens nicht so viel auf leblose Dinge / nehmlich Stein / Holtz und Gemählde / als vielmehr auf die Menschen und gantze Kirchen gesehen / daß darinnen der Status, wie er Anno 1624. gewesen / bleiben solle.

Ja / möchte man einwerffen / wann dem also seyn soll / was nutzt dann der so sorgfältig in dem Instrumento Pacis Westphalicæ verfassete §. Quantum deinde &c. Artic. V. und wo bleibt das denen Ständen / sonderlich denen Evangelischen / so hoch angelegene Jus reformandi?

Der Hochlöbliche Nieder-Sächsische Creyß antwortet auf diesen des Hochwürdigen Hildesheimischen Dohm-Capitels Einwurff / in dem an dasselbe unterm 24. Augusti 1705. erlassenen Schreiben: "Daß dasjenige / was in sothanem §. Quantum deinde &c. 30. enthalten / « gleichsam als eine Ratio dubitandi, welche per verba initialia subsequentis §phi 31. verwerf-« fen / anzusehen / das denen Ständen in Artic. VIII. confirmirte Exercitium Juris territorialis « aber nicht weiter / als Sie Sich selbst desselben in Pace Westphalica nicht begeben haben / sich « verstehen muß ꝛc. ꝛc.

Und ist freylich an dem / wie

Lincket. Consil. Aulicus Respons. seu Consil. 94. Num. 28.

anführet / daß gar nicht schwehr sey / aller Land-Stände und Unterthanen Gerechtsame und Freyheiten übern Hauffen zu werffen / wann man allein aufs Jus reformandi sich gründen wolte / welches Jus reformandi so eingeschränckt / daß eben

Lincker. Cons. seu Respons. 58. Num. 13.

sagt: Vix dari casum, ut Jus reformandi actu exerceri possit.

Daher macht der Heidenus Boromæus Rivocurtius in Notis ad Schützii Manuale pacis Quæst. 9. pag. 97. einen Unterscheid inter Jus reformandi & inter Exercitium Juris reformandi, jenes bliebe und sey nicht aufgehoben / ob gleich dieses eingestellt.

Die allerhöchst- und hohen Herren Paciscenten bey dem Westphälis. Frieden haben besage §. Translatio &c. Art. V. und nach Anweise Art. XVII. die Vereinigungen der Religionen gar sehr vor Augen gehabt /

gehabt / und nur inzwischen und biß dahin das Jus reformandi ruhen lassen / doch auch / weil es vorhin so sehr gestritten / dasselbe durch den Westphälischen Frieden fest stellen wollen.

Wann nun Stände über die gar zu grosse Einschränckung des Juris reformandi Sich zu beschweren hätten; So müssen es Evangelici seyn / welche vornehmlich allein darauf getrieben / hingegen Catholici es nicht der Landes-Bottmäßigkeit / sondern der Geistlichen Gewalt zugeschrieben / so / daß die Päbste selbst es so gar denen Kayfern gestritten haben.

Vid. Examen Vind. Rittmeyer. erster Abtheilung und ersten Stücks 2ter und 8ter Satz.

Evangelici nun / als die vornehmsten Promotores des §. Quandum deinde &c. 30. sind damit zufrieden / daß alles bey dem anno decretorio, ohne Mit-Einführung einer Religion / so Anno 1624. nicht gewesen / bleibe / und wird kein Exempel angeführt werden / daß man jemahls in Corpore Evangelicorum (dann was ein oder andern Gesandten oder privat-Scribenten betrifft / so kommts darauf / wie obgedacht / nicht an) dem Simultaneo beygepflichtet habe / und / um nur der einzigen Sache der Gan-Erben zu Uffingen im Schüpffer-Grunde zu gedencken / so findet man / daß das Corpus Evangelicorum allein hierinn zweymahl gegen das Simultaneum sich erkläret / und erstlich unterm 26. Novembr. 1696. den Grafen von Hatzfeld ermahnt habe / "von angegebener Turbation abzustehen / und allenfalls es auf den rechtlichen Austrag ankom-
" men zu lassen / in Erwegung / daß gleichwohl das Instrumentum Pacis die Restitution der Eccle-
" siasticorum auf n 1. Januarii 1624. ohne Ausnahm und Unterscheid anordnet / die Nürnber-
" gische Executions-Recess, Arctior modus exequendi und jüngster Reichs-Abschied solches se-
" cundiren / und die Kayserliche Commission auf vorhergegangene genugsame Cognition der Sa-
" che ohne Vorbehalt zu Werck gerichtet / auch dabey ziemliche Zeit sein Verbleiben gehabt /
" und ob zwar nach geendigtem Nürnbergischen Executions-Convent etlicher Orthen vom Simul-
" taneo Exercitio Religionis beym Condominis etwas auf die Bahn gekommen; so ists doch /
" als dem klaren Buchstaben des *Instrumenti Pacis Westphalicæ* stracks zugegen lauffend /
" dissets widersprochen / und daher von Catholischen selbst unter die zweiffelhaffte Casus,
" (dafür man sie aber Evangelischer Seits niemahls angesehen) gerechnet und auf weitern
". Vergleich oder Entscheid ausgesetzt worden 2c. 2c.

Diß sind Formalia des Evangelischen Corporis Schreibens unter obgedachtem dato, und da dannoch auf Seiten der Römisch-Catholischen Mit-Gan-Erben zu Uffingen im Schüpffer-Grunde mit gewaltthätiger Einführung des Simultanei fortgegangen werden wollen / hat ermeldtes Corpus per Conclusum vom 6. Novembr. 1706. "es vor ein widerrechtlich Friedbrü-
" chig Beginnen gehalten / und daß man Evangelischer Seits Justitiam Caulæ vermöge
" Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. V. §. 43. Vers: In iis locis &c. und Mandata Cameræ
" klar vor sich hätte / daher man auch Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg / in Ansehen
" der vor diesem hierinn gehabten Reichs-Commission, bedürffenden Falls und da von Catho-
" lischer Seiten Sich Potentiores immisciren solten / die Hand drob zu halten / auch zugleich
" Ihro Königl. Majestät von Preussen / hierinn kräfftigst mit zu cooperiren ersucht; „ Und ob gleich viele Catholische de facto das Simultaneum zu stabiliren gesucht; so bezeugen die vorher allegirten 9. Exempla, wie so viele Catholische Chur- und Fürsten es nicht gebilliget / sondern mit denen Evangelischen gleiche Meynungen gehabt haben / ja das gantze Corpus Catholicum hat / insonderheit in der sub Num. 9. angeführten Augspurgischen Bilder-Sache / so stricte auf und über dem 24. Jahr zu halten gedrungen / daß sich nicht wird finden / daß Römisch-Catholischer Seits in Corpore so und dergestalt vor die Einführung des Simultanei gesprochen worden sey.

Will man aber doch die übrig seyende stattliche Würckungen des Juris reformandi in einer Verzeichnus beysammen sehen / so ist aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. VII. in fin. ersichtlich / daß ausser denen beyden Protestirenden und Catholischen Religionen keine im Reiche zu dulden.

Hat also (1.) ein Landes-Herr die Macht / alle fremde Religionen fortzuschaffen / und (2.) wann etwas wider die Observanz des 1624sten Jahrs durch Mißbräuche / üble Gewonheiten und sonsten eingeschlichen / aus Obrigkeitlichem Amt so wieder herzustellen / wie es An. 1624. gewesen / wozu dann (3.) gehört / daß wann etwa Catholische oder Evangelische an Orten / wo sie Anno 1624. nicht gewohnt und nachher sich begeben / daß die Obrigkeit sie nach denen in dem Westphälischen Frieden gesetzten Schrancken ausweisen kan / und ist (4.) jedem Reichs-Stande erlaubt / im Fall ein anderer Stand in ihrem Gebieth währender Pfandschafft eine andere Religion / auch selbst in anno decretorio, eingeführet hat / nach der Wiedereinlösung solches verpfändeten Landes die Catholische oder Evangelische Religion offentlich abzuschaffen /

sen / ob sie gleich Anno 1618. und 1624. gewesen; ex Art. V. §. Quæcunque &c. vers. Quæ vero &c. (5.) Können Evangelici unter sich / secum & in Residentia einen Hof-Prediger halten/ wie mehr dergleichen Exempel unter denen Protestirenden von dem

Authore Anonym. In Exam. Vind. Rittmeyer. 2ten Abtheilung ersten Stücks 18ten Satz. pag. 164.

angeführt werden.

Diß sind nun gewiß keine geringe effectus Juris reformandi und wenigstens wohl so viel werth / daß man das Jus reformandi in dem §. Quantum deinde &c.; so / wie geschehen / anziehen und feststellen können.

Dann wie hätten sonst quoad 1mum des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden die Einwohner Tefferecker-Thals circa annum 1685. von Haus und Hof verjagen und ihnen die Beneficia Juris emigrandi gegen die Vorschreiben des Evangelischen Corporis, welches ermeldte Tefferecker-Thaler von der Augspurgischen Confession zu seyn geglaubet / dergestalt / wie geschehen / versagen können / wann Sie Sich nicht damit geschützt / daß sothane Einwohner des Tefferecker-Thals nicht von der Augspurgischen Confession sondern einer fremden Religion zugethan gewesen.

Und quoad 2dum & 3tium sehen wir alle Tage das Jus reformandi exerciren / wiewol nur zu wünschen wäre / daß quoad Jus emigrandi die Verordnungen des Instrumenti Pacis Westphalicæ beobachtet würden / wie zu Berchtolsgaden keineswegs geschehen.

Quoad 4tum hat nicht allein Chur-Maynz die an Chur-Pfaltz versetzt gewesene Aemter in der Bergstrasse nach der Wieder-Einlösung Catholisch gemacht / und das Jus reformandi daselbst gelten zu machen gewust / sondern daß auch dergleichen vom Hochstifft Straßburg anno 1664. in dem von dem Hause Würtemberg wieder eingelöseten Oberkirchischen geschehen/ bezeuget

Obrecht. ad Art. IV. Instr. Pacis §. 23.

Was ingleichem unter denen Protestirenden in puncto Juris reformandi bey denen Universitäten und sonsten Friedens-Schlußmäßig eingeführt worden / übergeht man geliebter Kürtze halber / wäre auch besser gewesen / wann Privati weniger grossen Herren / deren höchstes Lob nach dem L. Digna Vox C. de LL. ist / Legibus se alligatos teneri, hierinn zu schmeicheln und die vermeintlichen Jura Statuum zu erweitern gesucht hätten / woran Corpus Evangelicorum keinen Gefallen zu haben unterm 22. Decembr. 1719. jüngsthin declarirt hat. Und was in specie Authorem Meditationum betrifft / so keck und frey derselbe auch vors Simultaneum geschrieben / so leben Personen / die wissen / ist auch in Pflichtmäßigen Berichten enthalten / wie sehr ihn solches gereuet / und wie geneigt Er gewesen öffentlich an den Tag zu legen / daß er seine Meynung hierunter geändert / indem Ihm das in denen Hildesheimischen und Rittmeyerischen Vindiciis starck urgirte Argument, daß eine gantze Reichs-Deputation von beyderseits Religionen in der Hörterischen Commissions-Sache vors Simultaneum Sich erkläret / als nicht lange nach dem Westphälischen Frieden geschehen / gar sehr prægnant angeschienen / so daß er auch solchen Hörterischen Recess seinen Meditationibus ad Instrumentum Pacis Westphalicæ Articul. V. §. 31. Lit. S. pag. 564. beydrucken lassen / ohnwissend dero Zeit / daß dieser Recess NB. nur allein von denen Catholischen Deputirten verfasset / und von dem Evangelischen Commissions-Theil nachdrücklich widersprochen und nie erkannt worden / wie davon die vollständigen Acta, gantzes Protocoll und Nieder-Sächsische Creyß-Schreiben in dem Exam. Vind. Rittmeyer. sub Lit. D. pag 187. & seqq. beygedruckt zu finden / folglich Er / Author Meditationum, dieserwegen ziemlich zu entschuldigen seyn wird / da Er sich nie einbilden können / daß in offenen Schrifften / zumahlen die authoritate publicâ heraus gekommen / solche in facto irrige und unerfindliche Dinge / als ob nehmlich mehrgedachter Hörterische Recess sowohl Catholischer als Evangelischer Seits beliebet worden / man so keck vorzugeben nicht erröthen dörffen / wie solches lange hernach durch das obgedachte Examen zu allererst aufgedeckt worden / und gleichwie ohnedem privat-Scribenten privat-Scribenten seyn und bleiben / und derer / die contra Simultaneum geschrieben / mehr und wenigstens von gleicher Authorität und Gewicht sind / als die pro Simultaneo Sich erkläret / worunter der mehrgerühmte Lincker

in loco citato

mit ist / und noch weiters

in Cons. seu Resp. 154. num. 12. & 15. & Cons. 5. Resp. 58. num. 12;

nachgesehen werden kan; also ist kein besser Mittel pro Simultaneo, als was das Instrumentum Pacis Westphalicæ §. Hoc tamen non obstante &c. nemlich die Bewilligung der sämtlich Interessirten / insonderheit der Land-Stände und Unterthanen / an Hand gibt / wodurch im Jülich- und Cleviſchen / auch anderswo / das Simultaneum rechtlich eingeführet ist und bleiben wird / und in Puncto Simultanei sowohl als allen andern Geschäfften ist nicht genug auf einer Seite zu sagen: Es geschicht ohne Præjudiz, es geschicht ohne Præjudiz, weesfalls der andere mit Interessirte-obgleich geringere und niedrige Theil / als welchem / ob ihm Molestia hierdurch zugefügt werde / am besten bewust /

Vid. Lincker. d. Resp. 154. num. 15.

nicht so schlechterdingen vorbey zu gehen / sondern da Experientia, omnium rerum Magistra, bezeugt / was Unruhe / Widerwillen / Trennung / Mißtrauen und Gegen-Gewaltthätigkeiten aus dem Simultaneo entstanden / und in all dergleichen Fällen / wann man auch gleich in dubio, wie hier nicht ist / versirte / potior Jus est prohibentis & negantis; so wäre wohl auf diejenige / so dergleichen Zerschneidungen anrichten / hinkünfftig ernstlicher zu sehen und darüber zu halten / was Cicero Lib. 3. Offic. andeutet: Hoc spectant leges, hoc volunt, incolumem esse inter vos conjunctionem, quam qui dirimunt, eos coërcent.

Lit. P.

Abdruck einiger

MANDATORUM

Des

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts

Gegen

das sogenannte

SIMULTANEUM

Oder

Mit-Einführung einer Religion an Ort und Stelle, wo selbige im 1624sten Jahre nicht gewesen;

Nebst einem

Vorbericht.

Auf Gutbefinden verschiedener

Evangelischer Gesandtschafften zu Regenspurg

zum Druck befördert,

Anno 1720.

Vorbericht.

ES vermag die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23., daß die Mandata und Gebot (wie die Worte lauten) nicht anders » dann mit Einverleibung Clausulæ justificatoriæ, dadurch den Ge- » gentheilen/ wider die solche Mandata ausgehen, vorgesetzt wird, Ursachen, » warum dieselben nicht statt haben sollen, fürzubringen ꝛc. Es wäre dann, » daß die Sache und Handlung, darüber die Mandata zu erkennen gebetten/ » an ihm selbst von Rechts- oder Gewohnheit wegen gebotten, und wo die- » selbe begangen, auch ohne einige weitere Erkänntnus für strafwürdig oder » unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anruffenden Theil eine sol- » che Beschwerde aufgelegt und zugefügt würde, die nach begangener That » nicht wieder zu bringen/ oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen » wäre, oder keinen Verzug leiden möchte/ dann in solchen und sonst andern » Fällen, in denen vermöge der Rechte à præcepto ohne vorgehende Erkännt- » nus angefangen werden mag, sollen und mögen durch Cammer-Richter und » Beysitzer Mandata oder Justificatori Clausul erkandt und ohne einige Wie- » derrede oder Verhinderung vollzogen/ und darauf wider die, so solche Man- » data übertretten, auf die darinn einverleibte Pönen, wie sichs gebührt, pro- » cediret und gehandelt werden. »

Diese berühmte 4. Fälle, so leicht und geschwind man sie in andern Sa- chen zu appliciren weiß; So schwer hält es damit, wann in Religions-Hän-

dein Evangelici Hülffe sucken, und muß die That sehr uniustificirlich und straffwürdig seyn, wann ihnen hierunter gefugt wird.

Daß aber dannoch die Einführung des Simultanei unter andern mit vor so uniustificirlich und verbotten, auch in Fällen, daß man Evangelischer Seits darüber Klagen geführt / angesehen worden / solches bezeugen die 3. Mandata
Num. 1. in Sachen Orths Baunach contra Würtzburg sub Numeris 1. 2. und 3. im-
2. 3. gleichen die 2. Mandata eben des Orths Baunach contra Rotenhan sub Nume-
Num. 4. ris 4. und 5. Noch deutlicher aber ist solches in Sachen Löwenstein-Wert-
5. heim contrà Löwenstein-Wertheim aus Numero 6. ersichtlich. Folgt also auch
Num. 6. aus diesen obgleich nicht gar vielen Vorurtheilen (deren wohl mehrere / die man nicht gleich zu Handen bringen können / seyn mögen, weil der sonst vor das Simultaneum schreibende Advocatus & Procurator Cameræ Dr. Deckherr in Consult. forens. de Pace Civili Germ. cap. 38. num. 21. sich erinnert / daß verschiedene dergleichen Mandata S. C. gegen das Simultaneum erkandt worden) daß das Simultaneum auf die 4. Fälle qualificirt, und also verpönet zu seyn von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht angesehen worden, mithin Inhalts obangezogener Cammer-Gerichts-Ordnung die wider das Simultaneum erkandte Mandata ohne einige Widerrede und Verhinderung zu vollziehen.

Und ob zwar auch in Sachen Lüchau contra Bamberg in jüngern Zeiten, nemlich Anno 1702. die *pro Simultaneo* angeführte *Motiven* / als ob sie
Num. 7. auf einem augenscheinlichen Ungrund beruheten / besage Numero 7. dem Cammer-Gerichtlichen Mandato inseriret worden; So hätte man glauben sollen, es würde also auch gegen das Lüchauischer Seits geklagte Simultaneum zu Unterleimleither à præcepto angefangen, und die Abstellung S. C. befohlen worden seyn; man hat aber sowohl hierinn, als in der wohl 6. Jahr zuvor eingeführten Hildesheimischen Sache (da man eben in der Pfaltz und sonsten mit neuen principiis zu Werck gegangen) bemercken müssen, daß statt der sonst vorhin erkandten Mandatorum S. C. nur cum Clausula gegen das Simultane-
Num. 8. um (wie sonderlich in eben berührter Sache / vermöge Numero 8. mit notablen Unterscheid geschehen) Verbott ausgegangen seyn.

Uber eben dergleichen Veränderung in des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Verfahren ist wegen der Gewissens-Freyheit der Landsassen und Unterthanen nach dem Religions-Frieden, und zwar nicht gleich Anfangs / sondern nach einigem Zeit-Verlauff gegen das Jahr 1574. gar sehr geklaget werden.

Dann da der Religions-Friede noch in frischem Andencken gewesen, haben die Landsassen und Unterthanen wegen ihrer Gewissens-Freyheit vielfältig beym Cammer-Gericht rechtliche Hülffe und Schutz gefunden.

Vid. Authores citati in dem Examine Vindic. Rittmeier. erster Haupt-Abtheilung zweytes Stück 6. Satz pag. 53.

Nachgehends aber, nemlich post annum 1574. hat man keine Mandata S. C., sondern bloß cum Cl., mehr auf die Gewissens-Freyheit erhalten können, ja der Cantzley-Verwalter hat einsmahls das, was purè erkandt worden, conditionaliter zu setzen sich unterstehen dörffen, man hat auch in Collegio Camerali auf Seiten beyder Religions-Verwandten offt paria in diesem Punct, und Catholici Assessores haben endlich gar ein Dubium Camerale daraus gemacht, worüber hernach Catholische und Evangelische Visitatores anno 1583. hart aneinander gerathen, so daß dieser Punct zu grossen Weiterungen unter denen Ständen selbst Anlaß gegeben hat / wie solches in gedachtem Exam. Vindic. Rittmeier. loc. citat. pag. 55. & seqq. mit mehrerm ausgeführt worden / und daß dergleichen nicht wegen der neuen principiorum in puncto Simultanei geschehen möge / wolle GOtt der Allerhöchste durch Ihrer Kayserlichen Majestät Weltbekandten Justiz-Eifer, auch der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände Liebe vors Vatterland in Gnaden verleihen.

Num.

Num 1.

Copia.

Mandati de Cassando Decreta contra Instrumentum Pacis lata, non amplius turbando, aut molestando, sed restituendo, & respectivè desuper idoneè cavendo, S. Cl.

In Sachen

Der Freyen ohnmittelbaren Ritterschafft in Francken, des Orths Baunach contra das Stifft Würtzburg und Cons,

Insinuirt zu Würtzburg den 15. (25.) *Maji* 1675. *per Emanuel* Mayern.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrsamen / Gelehrten / Unsern Lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen N. N. Probsten / Dechanten / Senioren und Capitularen des Dom-Stiffts zu Würtzburg; So dann N. N. zur Fürstlich-Würtzburgischen Regierung verordneten Vice-Cantzlarn / geist- und weltlichen Räthen / imgleichen N. N. sämtlichen Beamten zu Rauneck / Ebern und Gemeinfeld / Unsere Gnad und alles Guts / Ehrsame / Gelehrte / Liebe Andächtige und des Reichs Getreue.

UNserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben Unsere und des Reichs auch Liebe Getreue N. N. Ritterschafft von Adel des Fränckischen Crayses des Orths Baunach unterthänigst supplicirend für und angebracht: Obwohl in dem Religions-Frieden de Anno 1555. / und hernach in Anno 1648. aufgerichteten Frieden-Schluß / ausdrücklich verordnet / daß kein der Römisch-Catholischen Religion zugethaner Reichs Stand einen andern / der Augspurgischen Confession-Verwandten / die Reichs-Ritterschafft / als welche dissfalls vermög Instrumenti Pacis Art. V. andern Ständen gäntzlich privilegiret / mit eingeschlossen / an freyer Ubung der Augspurgischen Confession und dero anhangenden Stücken / viel weniger deren in ihren entweder gantz eigenen oder mit andern Obrigkeiten vermengten Dorffschafften habenden Unterthanen / wann zumahl diese in anno 1624. dergleichen ulla ratione, pacto, privilegio, usu, aut observantia herbracht / an freyer Besuchung ihres Göttes-Diensts / Tauffung ihrer Kinder / Beerdigung der Verstorbenen in der ihrer Religion zugethanen Nachbarschafft ex prætensa aliqua Jurisdictione spirituali, penitus suspensa, hindern / beeinträchtigen / oder solches gar verbieten / weniger gewaltsamer Weiß darvon ab- und zur Catholischen Religion / Glauben / Ordnungen und Ceremonien dringen / sondern da dergleichen geschehe / Inhalts Reichs-Abschieds de anno 1654. §. Wir setzen ꝛc. 193. Mandata sine Clausula auf deren / so hierwieder beschweret / erfolgendes Ansuchen ohne Verzug erkennet werden sollen. Ob auch wohl ferner supplicirende Ritterschafft und dero Mit-Glieder / in specie die Fuchsen von Bimbach / die Truchsessen / die von Erthal und Rotenhan ꝛc. in obgedachten Orten über ihre daselbst habende Augspurgischer Confession zugethane Unterthanen alle Territorial- und Civil Jurisdiction notoriè herbracht / und solches Jus an Seiten des Stiffts Würtzburg / durch die Beylagen sub Num. 1. 2. und 3. per Verba **Euere Unterthanen** sæpius repetita, gnugsam bekennet worden / auch aus denen sub Lit. A. B. & C. respectivè befindlichen Extractibus der Pfarr Bücher / Zeugen-Verhör und darinn specificirten Actibus erhelle / daß offtgemeldter Dorffschafften Unterthanen sowohl vor- in- als nach dem Jahr 1624. gemeldter Augspurgischen Confession Exercitium zu Burgpreppach / Abersdorff / Altenstein / Rendweinsdorff

und anderwärts / wo ihnen das am besten gelegen / in Ermanglung eigener Kirchen geübet / sich daselbst tauffen / communiciren / copuliren und begraben lassen / also dieselbe / nach Inhalt angezogener Rechten / bey sothanem Besitz ruhig hätten gelassen werden sollen.

So hätte dannoch klagende Ritterschafft erfahren müssen / daß / und zwar erstlich durch die Jussa eines zeitlichen Bischoffs ausgelassene Amts-Befehl aus dem Amt Gemeinfeld unterm dato 28. Novembr. Anno 1659., denen Adelichen Unterthanen zu Hohnhausen und Birckach / vermög Beylag sub Num. 4. / auch Anno 1661. den 26. Julii und 8. Augusti, denen zu Ibind / Weissenbrunn und Albersdorff / Heybach / Welckendorff / Leutzendorff und Junckersdorff / laut Num. 5. & 6., sodann aus dem Amt Ebern in anno 1660. der Gemeind zu Jessendorff / nach Ausweiß Num. 7. der Erthalischen Wittib sub Num. 8. ertheiltes Rescript, die obgedachte Actus Parochiales nicht an obgedachten Orten / sondern in denen sogenannten Mutter-Kirchen / künfftig zu halten / und die Catholische Calender und Feyertäge zu observiren / sub prætextu Episcopali anbefohlen / und solches laut Num. 9. von öffentlicher Cantzel publiciret / auch darauf ferner dahin verfahren worden / daß besag Num. 10. am 13. Martii Anno 1661. ein Fuchsischer Unterthan zu Weissenbrunn / wegen seines zu Burgpreppach getaufften Kinds mit 18. Musquetieren gefänglich weggenommen / und eher nicht / als nach geleister Caution de solvendis sumptibus, erlassen. Sodann besag Num. 11. am 5. Novembris Anno 1672. mit 29. Mann den Leutzendorffer Schäfer / welcher in gemeldtem Burgpreppach sich copuliren lassen wollen / nach Pfarrweisach / als Matri, gewaltsam geschleppet / copuliret / und demselben zwey und sechtzig Rthlr. Unkosten abgenöthiget; und laut Num. 12. und 13. ein gleiches an einem Unterthanen zu Hohnhausen tentiret / am 8. Junii 1671. aber der Schultheiß daselbst von der zu Burgpreppach angestellten Begräbnuß seiner Frauen mit 24. Musquetierern abgehalten: weniger nicht im Januario des nächst-verwichenen 1674. Jahrs der Rotenhanische Wirth zu Fischbach / so nach Eyrichshofen begraben werden sollen / Inhalts Num. 14. & 15. mit 200. Mann aus seinem Wohnhaus gewaltthätig geschleppet / und mit vielem Juch-Geschrey nach Pfarrweysach begraben worden / man hätte sich auch daran noch nicht ersättiget / sondern endlich an die Adeliche Mit-Glieder selbst gegangen / und erwehnten Truchsessen zu Bundorff / um willen er / vermög seines allerdings tertie Num 16. hergebrachten Exercitii Augustanæ Confessionis, seinen gebrödeten Schäfer-Knecht in seinem Adelichen Schloß copuliren lassen / gleich sothanes Fürnehmen selbst hefftig verwiesen / und zu einem Revers und Einstellung dergleichen mit harten Bedrohungen genöthiget / wie die Beylag Num. 17. und 18. mit mehrern ausweisen thäten.

Wann nun solche Proceduren eingangs allegirten des Heil. Reichs Constitutionibus schnurstracks zuwider / und mit keinem Schein Rechtens zu justificiren / dahero dieselbe billig zu cassiren und abzustellen seyn / und dann hierzu dieses Unsers höchsten Gerichts Jurisdiction gegen Euch eingangs ernannte Probsten / Dechanten / Seniores und Capitularen / ob sedem Episcopalem jam vacantem notoriè, wegen Euerer Mitbeklagten aber ex continentia causæ, zu genügen fundiret erscheine.

Solchemnach um diß Unser Kayserliches Mandat und Ladung an und wider Euch zu ertheilen inständigst anruffend erlangt / daß solche Processus heut zu End bemeldten dato nachfolgender gestalt erkennet worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Euch von Römisch-Kayserlicher Macht / und bey Pön zehen Marck Lötigen Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil denen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß ihr den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / oballegirte Befehl alles Inhalts wiederum cassiret / die Supplicanten und Dero Unterthanen bey ohngehinderter Niessung der Religions-Freyheit erzehlter und in Instrumento Pacis erlaubter massen lasset / zu der Catholischen Religion auf diese oder andere Weg nicht nöthiget / oder deswegen beschweret / auch darüber respectivè gnugsame caution leistet / weniger nicht alle verursachte Kosten und Schaden erstattet und refundirt, deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch seyn mag obangelegte Pön zu vermeiden / daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung. Wir heischen und laden Euch dabeneben von berührter Unserer Kayserlichen Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen / hiemit / daß ihr auf den dreyßigsten Tag / deren Wir Euch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tage setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tage seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach durch Euren hierzu genugsam gevollmächtigten Anwalten an hiesigem Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht erscheinet / Eueren theils geleisten / theils willfährigen Gehorsam darzuthun und zu beweisen / oder wo nicht / und da solchem über Unsere Zuversicht zuwider gehandelt würde / alsdann zu sehen und hören / Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts fürdersamen Entscheids und Erkanntnus darüber zu gewarten. Wann ihr / citirte / kommet und erscheinet / alsdann

alſo oder nicht / ſo wird doch nichts deſtoweniger uf des Gegentheils oder ſeines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkänntnuß / Erklärung und andern verhandlet und procediret / wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret; darnach ihr Euch zu richten. Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer den 26. Tag Monats Aprilis, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburt im ſechszehen hundert fünff und ſiebentzigſten / Unſerer Reiche des Römiſchen im 17. des Hungariſchen im 20. und des Böheimiſchen im 19. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johannes Nicolaus Becht / *Licent.* Kayſerlichen Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Johannes Adamus Weichardt, Dr. Jud. Imp. Cam. Protonotarius.

Num. 2.

Copia Mandati ulterioris de non amplius turbando, nec lite pendente gravando, ſed deciſionem & exitum litis expectando ſine Clauſula.

In Sachen

Der Ritterſchafft in Francken, Orts Baunach contra Würtzburg und Conſorten.

Mit Beylagen Num. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34, 35. 36. 37. 38. 39. & 40.

Datirt den 28. Julii und inſinuirt per Cammer-Botten / Hannß Adam Kech / den .. Auguſti Anno 1682. auf Hochfürſtl. Cantzley zu Würtzburg.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habſpurg, Tyrol und Görtz ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen / **Peter Philippen / Biſchöffen zu Bamberg und Würtzburg** / Hertzogen zu Francken / Unſerm Fürſten / Rath und lieben Andächtigen; Sodann N. N. denen Ehrſamen / Gelehrten / Unſern und des Reichs Lieben Getreuen / Sr. Andacht / Vice-Cantzlarn und Räthen / Unſere Gnad und alles Gutes! **Ehrwürdiger Fürſt / lieber Andächtiger!** Auch Ehrſame / Gelehrte / Liebe Getreue!

Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht haben Unſere und des Reichs auch Liebe Getreue / Hauptmann / Räthe und Ausſchuß der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterſchafft / Landes zu Francken / Orts an der Baunach / unterthänigſt ſupplicirend vorbracht: Was maſſen an jetztgedachtem Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht / auf vormahlig-unterthänigſtes Suppliciren und gründliche Demonſtration Dero ſeit Anno 1659. bis daherv von Seiten Dr. And. und deren Stiffts Würtzburg dem Reichs-Adel und deſſen Erbgehuldigten Unterthanen zu **Hohnhauſen / Birckach / Ibind / Weiſſenbrunn / Junckersdorff /** Narratio facti.

Jesenkorff / Fischbach / Bunderff und ꝛc. vielfältig zugefügter / denen Reichs-Constitutionibus und Instrumento Pacis, auch letzterm Reichs-Abschied de anno 1554. diametraliter zuwiderlauffender Beschwerung / Drangsal / Turbation, Eingriff und gewaltsamer Bedruckung / den 26. Aprilis 1675. ein geschärfftes Mandatum de cassando Decreta contra Instrumentum Pacis lata, non amplius turbando aut molestando, sed restituendo & respectivè desuper idoneé cavendo sine Clausula erkandt / und den $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Maji ejusdem anni durch den Emanuel Mayern / Cammer-Gerichts-Botten / gebührend insinuirt, darwider den 3. Septembris 1675. zwar vermeintlich excipirt, darauf aber den 23. Februarii 1676. dissеits mit gutem Grund und Bestand replicirt worden seye; Gleichwie nun ex citato Instrumento Pacis offenbar und notorium seye / daß der unmittelbare Reichs-Adel in juribus Religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus denen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs parificirt, nec sub quocunque prætextu in his impediri aut turbari debeat. §. 28. vſ. 10. Art. V. Annebens auch Reichs- und Acten-kundig / daß die von der Ritterschafft im Land zu Francken / besonders am Ort Baunach / gesessen / dem Stifft Würtzburg / ausser der Lehens-Verwandnus / mit einiger Subjection, Landsassiat oder Homagio nicht zugethan / sondern einig und allein Uns / als Römischen Kayser / pro Superiore erkennen: Als hätte supplicirende Ritterschafft sich gäntzlich versehen / und der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / es würde an Seiten berührten Stiffts sothanes Unser Kayserl. Mandat dergestalt in schuldigsten Respect und Consideration gezogen worden seyn / daß De. And. und Ihr / Dero Regierungs-Räthe / dergleichen gewaltthätige Turbationes, Bedruckung- und Beschwerungen Ihren nachgesetzten geist- und weltlichen Beamten ferner nicht würde gestattet oder nachgesehen / sondern des Richterlichen Ausspruchs erwartet haben / zumahlen lite cœpta & pendente alle weitere Attentata, in specie aber §. 7. Art. XVII. Instr. Pac. alle Gewaltthat / sub pœna fractæ pacis, expresse verbotten.

Junckersdorff. So seye jedoch / dessen ungeachtet / (I.) zu **Junckersdorff** / welches (ausser der Cent) mit aller andern Territorial- und Civil-Jurisdiction, Erb-Huldigung / Steuer ꝛc. denen von Rotenhan und Altenstein allein zuständig / die Unterthanen auch daselbst (ungeachtet die Capell im Dorff ein Filial nach Pfarrweysach seyn soll) vor und in anno 1624. in possessione liberi exercitii Religionis & actuum parochialium auf dem Altenstein gewesen / und noch dato den Gottesdienst daselbst besuchen / den 2. Januarii 1678. von Niclaus Zinnern und Hannß Henningen zween Rthlr. Copulations-Gebühr von dem Pfarrer zu Weysach neuerlich prætendirt, und folgbar mit gewaltsamen Arrest bey dem Cent-Gericht zu Ebern exequirt und erNum. 24. presset worden / allermassen sub Num. 24. erscheine.

Item (II.) als der Rotenhanische Pfarrer Augspurgischer Confession, Johann Linck / Fischbach. im Februario 1678. zu **Fischbach** sein eigenes Kind durch seinen Collegam, den Rotenhanischen Pfarrer zu Rentweinsdorff / und nicht durch den Catholischen zu Pfarrweysach / taufen lassen / und selber / Amts halber / dem Wirth zu ermeldtem Fischbach ein Kind getauffet / Num. 25. hätte Dr. And. Keller zu Ebern / Innhalts Num. 25. solches nicht allein hefftig widersprochen / Num. 25. sondern auch einen Revers begehrt; und ob zwar solch Begehren Num. 26. mit Bestand Rechtens aufs beste abgeleinet worden / so hätte man doch nicht unterlassen / mit Bedrohung gefänglicher Hafft und Straff dermassen ermeldtem Pfarrer zuzusetzen / daß er / zu Versicherung seiner Person und Verhütung der Gefahr / mit des vom Rotenhan und der Seinigen grossen N. 27. usBeschwerden und Ungelegenheit / sich anderwärtshin begeben müssen / laut Beylag Num. 27. que 29. 28. & 29.

Nachdem auch (III.) das an diesem Ort Baunach situirte / denen vom Rotenhan durch Urthel und Recht an mehrberührtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht Anno 1674. den 24. Ebelsbach Maji wiederum zuerkanntes Ritter-Gut **Ebelsbach** Anno 1679 Ihnen restituirt worden / in dessen Capell aber der Obriste Peter Jacob circa Annum 1649. occasione adeptæ suæ possessionis, das Exercitium Catholicæ Religionis primitus eingeführt / dessen Erben aber solches in statu, quo antea fuit, Anno 1679. restituirt, hätte man de facto zugefahren / die Schloß-Capell daselbsten (welche die vom Rotenhan aus ihren eigenen Mitteln / innerhalb dero 4. Pfählen / zu ihrem eigenen privat-Gottesdienst und Begräbnus vor Jahren erbauet) anfangs zwar die Schlüssel darzu und das simultaneum exercitium darinnen schrifftlich begehret / auf der Supplicanten Verweigern aber dieselbe nachgehends den $\frac{2}{12}$. April. 1679. eröffnen / das Schloß von der Thür abbrechen / einen eigenen Schlüssel dazu machen / und wider das unwidersprechliche Herkommen in fundo & territorio planè alieno, wider alle Recht / introduciren lassen / auch gegen alles darfür eingewendtes Protestiren / Bitten und Flehen / noch behäupten wollen / N. 30. usque 33. wie sub Num. 30. 31. 32. & 33. mehrers erhelle.

Als auch (IV.) Martin Hälter / ein Rotenhanischer Unterthan / Augspurgischer Con-Heubach. fession zu **Heubach** / den 28. Martii 1681. st. nov. seiner Profession nach mit einem paar Ochsen zu Acker gefahren / hätte Dr. And. Keller zu Ebern / auf des daselbstigen Dechants Getrieb / den Landknecht mit drey Musquetierern dahin geschickt / und dem armen Mann die Ochsen vom Pflug ausspannen / nacher Ebern treiben / und nicht von dannen gelassen / biß er

dem

dem Dechant 6. Batzen vor ein Pfund Wachs zur Straff / und einen halben Gulden dem Landknecht bezahlen müssen / nach mehrerm Inhalt der Beylag Num. 34. Num. 34.

So bezeugten auch (V.) die Beylagen sub Num. 35. 36. 37. 38. 39. & 40. mit was Gewalt und Bedrohung Dr. And. Pfarrer zu Weysach sich de facto unterstehe / das vor diesem Füchsisch gewesene / jetzo Erthalische Dörfflein **Leutzendorff** / welches vor undencklichen Jahren ein Filial nach Burgpreppach gewesen / und noch seye / für ein Filial nach Pfarr-Weysach ansprechen / und alle Actus parochiales cum juribus stolæ, und einen Opffer-Groschen daselbst prætendiren / und mit nachdrucksamen Gewalt Dr. And. Beamten behaupten wolle; Num. 35. & seqq. Leutzendorff.

Wodurch die ehemals gedachte / per Instrumentum Pacis assopirt- und aufgehebte Gravamina Ecclesiastica de novo reassumirt, cumulirt und von Tag zu Tag adaugirt würden / alle denen Religion-Frieden / Reichs-Abschieden und Instrumento Pacis directe zuwider / dargegen Supplicanten auch keine Stund / bevorab bey gegenwärtigen verwirrten Zeiten / und sogar in ihren freyen Adel-Sitzen / gesichert seyen; wofern durch nachdrückliche Hülff der heilsamen Justiz, nach Anleit des Instr. Pac. Art. XVII. §. 14. und Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. denen gravirten nicht succurrirt und geholffen würde.

Solchemnach um diß Unser Kayserl. ulteriùs Mandatum und Ladung an und wider Dr. And. und Euch zu ertheilen inständigst anruffend erlangt / daß solche Processs heut zu End bemeldtem dato folgendergestalt erkannt worden sind:

Hierum so gebieten Wir Dr. And. und Euch von Röm. Kayserl. Macht / und bey Pön **Funffzehen Marck-Löthiges Golds** / halb in Unser Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil denen Supplicanten / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Sie und Ihr / dem nächsten nach Verkündung dieses / klagende Ritterschafft in ihren wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten weiters nicht turbiren / und dieselbe lite pendente nicht graviren / sondern den Rechtlichen Ausgang dißfalls erwarten / deme also würcklich nachkommen / als lieb Ihro und Euch seyn mag / obangedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung. Formula mandandi sine Clausula.

Wir heischen und laden dabeneben Dr. And. und Euch / von berührt Unserer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechts wegen / hiemit auf den dreyßigsten Tag dem nächsten nach Insinuation dieses / deren Wir Ihro und Euch Zehen vor den Ersten / Zehen vor den Andern / Zehen vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremtoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch Dero und Eure gevollmächtigte Anwälde an demselben Unserm Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines Inhalts würcklich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dr. And. und Euch in obangedrohete Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären; oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob Dieselbe und Ihr einige hätten / warum solche Erklärung nicht geschehen solte / im Rechten dargegen gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten. Citatio ad lita.

Wann Dr. And. und Ihr kommen und erscheinen also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinn im Recht / mit gemeldter Erkänntnus / Erklärung und andern / gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / darnach Dr. And. Sich und Ihr Euch zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / den Acht und Zwantzigsten Tag Monats Julii / nach CHRISTI Unsers lieben HERRN Geburt im Sechszehenhundert Zwey und Achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Fünff und Zwantzigsten / des Hungarischen im Acht und Zwantzigsten / und des Böheimischen im Sechs und Zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Dni. Electi Imperatoris proprium.

(L. S. Cæs.)

Johann Niclaus Becht Leus, Kayserl. Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter.

Johann Adam Weicker Dr. Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Num. 3.

Copia Mandati adhuc ulterioris de non amplius turbando, Instrumento Pacis non contraveniendo, nec lite pendente gravando, sed restituendo & via Juris procedendo sine Clausula.

In Sachen

Der freyen ohnmittelbaren Ritterschafft in Francken des Orths Baunach contra Würtzburg und Consorten.

Mit Beylagen Num. 41. 42. & 43.

Præsent. den 2. Martii 1685. per Cammer-Botten Hannß Adam Poppen.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien / zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen **Johann Gotefrieden / Bischoffen zu Würtzburg / und Hertzogen zu Francken** / Unserm lieben Andächtigen: Sodann denen Ehrsamen / Gelehrten / Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Sr. And. Vice-Cantzlarn und Räthen / ingleichen N. N. sämtlich Beamten zu Raueneck / Ebern und Setzlach / Unser Gnad und alles Gutes!

Ehrwürdiger Fürst / Lieber Andächtiger / auch Ehrsame / Gelehrte / Liebe Getreue!

Præliminaria.

UNserm Kayserl. Cammer-Gericht haben Unsere und des Reichs auch Liebe Getreue N. N. Hauptmann / Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft Landes zu Francken / Orts an der Baunach / ferner unterthänigst supplicirend vor- und anbracht: Obwohln auf vormahliges Suppliciren und Anruffen die Klägere allbereits zwey Mandata, und zwar das erstere de cassando Decreta contra Instrumentum Pacis lata, non amplius turbando aut molestando, sed restituendo & respectivè desuper idoneé cavendo sine Clausula &c. den 26. April. 1675. bey Pön Zehen Marck Lötiges Golds / gegen und wider das Stifft Würtzburg und Consorten / an berührtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht erkennt / gebührend insinuirt, reproducirt und dermassen darauf procedirt worden / daß die Sach nunmehro auf der Urthel beruhe / dahero klagende Ritterschafft in guter Hoffnung gelebet / es würde an Seiten ernannten Stiffts / und Eurer / der mitbeklagten Beamten / dieser Unserer höchsten Justiz des Heil. Reichs der schuldige Respect und Ehr beygetragen und gegeben werden / daß man Impetrantlicher Seiten nicht gemüßiget würde / wider den Impetratischen Theil fernere Klage zu führen / und dieses Unser höchstes Gericht wider Willen weiter zu behelligen / so finde sich doch das Widerspiel / und würde mit denen eingeklagten Beschwerungen / Turbationen und Molestien in keiner Ruhe gestanden / sondern immer fortgefahren und erweitert; Allermassen sich am $\frac{3}{13}$. Septembr. des nächst-verwichenen 1684. Jahrs de facto begeben / als die Rotenhanische und der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Heubach und Eicheiberg / der alten unfürdencklichen Observanz gemäß / ihrer Feld-Arbeit nachgegangen / daß du mitbeklagter Landknecht zu Ebern dich auf dein Liborii Friederichs von Hanstein / Amtmanns zu Raueneck / Befehl unterfangen / 1. eine Rotenhänische Unterthanin / Margaretha Burmännin / mit sehr ärgerlich- und schmählichen Worten anzusprengen / und derselben eine auf der Achsel getragene Mistgabel zu nehmen: Desgleichen 2. Georgen Pohla / auch Rotenhanischen Unterthanen zu Eichelberg / eine Hauen / und weil du deren nicht mächtig werden können / ihme die Kappe vom Kopff zu nehmen. 3. Dem Rotenhanischen Schultheissen zu Heubach / Endres Webern / zwey Stück Leinen Tuch / die in seinem Hof und Garten aufgehangen und ausgespreitet gelegen / welche aber der Schultheiß dir wieder entrissen / worauf du / Landknecht / eine Pistol aus der Hulffter gezogen / mit Bedrohen / du wollest bald wieder kommen / und sie anderst angreiffen /

Narratio facti.

Neuen Calenders Observanz.

fen / wie die Beylag Num. 41. solches mit mehrern bezeuget. 4. Hättet Ihr Mitbeklagte Keller und Centgraff zu Ebern / nach Inhalt der Beylagen Num. 42. und 43. euch anmaßlich unterstanden / den Kirchweyh-Schutz zum Schottenstein für eine Dependens der Cent Ebern / wider die notorische Observanz, anzugeben / mithin klagender Ritterschafft Unterthanen die gewöhnliche Kirchweyh-Frölichkeit / Spiel und Tantz vermeintlich zu verbieten / weniger nicht denenselben die Würtzburgische Zunfft und Observation des Neuen Calenders zu obtrudiren; Alles der Intention und Meinung / Ihnen Klägern die herbeygebrachte in dem Instrumento Pacis und Reichs-Abschieden bekräfftigte Jura territorialia und Vogtheica cum suis beneficiis, tàm in Politicis quàm Ecclesiasticis in Disputat zu ziehen / und nach und nach zu entziehen / Euch hingegen / wider die kundbare Exemtion, eine Superiorität / Landes-Fürstliche Hoheit und Bottmäßigkeit über supplicirender Ritterschafft Unterthanen zu erzwingen / einfolglich krafft solcher dieselbe gantz unter mehrgedachtes Stifft Würtzburg Gewalt zu bringen / und durch solch Mittel Sie / Klägere / aller bishero noch erhaltener Rechten / Freyheiten / Regalien und Bottmäßigkeit thätlich zu entsetzen / und entweder gar zu ruiniren / oder unter die Landsässerey zu subjugiren.

Num. 41.

Num. 42. & 43.

Kirchweyh-Schutz.

Zunfft und neue Feyer-Täg.

Wann aber dergleichen Gewaltthaten / Proceduren und Attentata, quæ non tantùm omni jure sed & pendente lite specialiter prohibita, dem Frieden-Schluß und jüngern Reichs-Abschied notoriè entgegen: Insonderheit aber ob contemtum emanatorum nostrorum Cæsareorum Mandatorum Uns / dem gantzen Reich / und diesem Unserm höchsten Gericht zu mercklichem Veracht / Illusion und Nachtheil gereiche / auch kein Aufhören noch Ruhe erscheine / es sey dann / daß Unsere erkannte Kayserl. Mandata mit mehrerm Ernst und Nachdruck manutenirt, und Sie / Impetranten / dabey kräfftig geschützt würden.

Petitum seu Conclusio.

Solchemnach um diß Unser noch ferner Kayserl. Mandat und Ladung an und wider Eingangs ermeldte De. And. und Euch Mitbeklagte zu ertheilen inständigst anruffend erlangt / daß solche Process heut dato nachfolgender gestalt erkannt worden seynd:

Hierum so gebieten Wir Dr. And. und Euch nochmahlen von Röm. Kayserlicher Macht und nunmehro bey Pön Dreyßig Marck Lötiges Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil Ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Dieselbe und Ihr / den nächsten nach Verkündigung dieses / mit denen geklagten Turbationen / Attentaten / gewaltsamen Proceduren und Bedrohungen / die per abusum der limitirten Cent-Gerechtigkeit gemeiniglich pflegten zu Werck gerichtet zu werden / in Ruhe stehen / innenhalten / und Sie / Klägere / mit ihren Erbgehuldigten Unterthanen in ihrer angegebenen Exemtion, Freyheit und hergebrachten Rechten / unbetrübt / unturbirt und ohnmolestirt verbleiben: Hingegen De. And. und Ihr Euch an Ausgang des Rechten begnügen lassen / und dessen mit Gedult erwarten / deme also würcklich nachkommen / als lieb Ihro und Euch seyn mag / obangeregte Pön zu vermeiden / daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Mandatum Pönale.

Wir heischen und laden dabeneben Dieselbe und Euch Mitbeklagte / von berührt Unserer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechts wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag dem nächsten nach beschehener Insinuation dieses / deren Wir Ihro und Euch Zehen vor den Ersten / Zehen vor den Andern / Zehen vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremtorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch Dero und Eure gevollmächtigte Anwälde / an hiesigem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm fernern Kayserl. Gebot alles seines Inhalts würcklich gelebt sey / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und Euch in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären; oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob Dieselbe und Ihr einige hätten / warum solche Erklärung nicht geschehen solte / in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Citatio.

Wann De. And. und Ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten / mit gemeldter Erkänntnus / Erklärung und andern / gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt / darnach Sie Sich und Ihr Euch zu achten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / den Vier und Zwantzigsten Tag Monats Januarii, nach CHRISTI Unsers lieben HERRN Geburt im Sechszehenhundert Fünff und Achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Sieben und Zwantzigsten / des Hungarischen im Dreyßigsten / und des Böheimischen im Neun und Zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Dni. Electi Imperatoris proprium.

Johann Niclas Becht Ltus, **Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

Jacobus Michael Ltus, Imper. Cameræ Protonotarius.

Num. 4.

Copia Mandati de non contraveniendo Instrumento Pacis, nec amplius turbando, sed restituendo cuncta in pristinum statum & desuper idoneè cavendo sine Clausula,

In Sachen

Ritterschafft in Francken, Orths Baunach, contra Rotenhan und Consorten.

Die Beylagen *à Num.* 1. bis 10. *inclusivè.*

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser ꝛc.

Entbieten Unsern und des Reichs Lieben Getreuen und Andächtigen Georg Wolffen von Rotenhan / sodann Anna Sophien von Rotenhan / gebohrner Forstmeisterin von Gelnhausen / weyl. Johann Christoph von Rotenhan nachgelassenen Wittib / Unser Gnad und alles Guts.

Liebe Getreue und Andächtige.

UNserm Kayserlichen Cammer-Gericht haben Unsere und des Reichs auch Liebe Getreue N. N. Hauptmann / Räthe und Ausschuß der freyen Reichs-Ritterschafft Landes zu Francken / Orts an der Baunach / für sich und im Namen aller interessirten Augspurgischen Confessions-Verwandten / ihrer Adelichen Mitgliedern und Unterthanen bey deren Kirchen zu Unter-Mertzbach und darzu gehörigen Filial Kaltenbrunn ꝛc. unterthänigst supplicirend für- und anbracht: Obwohlen in Unsern und des Heil. Reichs Constitutionen / Satz- und Ordnungen / sonderlichen aber dem Münsterischen Friedens-Schluß und jüngsteren Regenspurgischen Reichs-Abschied ausdrücklichen und alles Ernstes inhibiret und verbotten wäre / daß keiner / weß Standes / Würden oder Wesens der auch seyn möchte / einen andern der Religion und dahero competirenden rechten possessione vel quasi wegen / entweder selbst / oder durch Hülff und Beystand anderer / heimlich oder öffentlich / directè oder indirectè, unterm Schein Rechtens / oder auch einiges Gewalts / einige Feindschafft / Unruhe / Trangsal / Beschwerde oder Bekümmernus zufügen / turbiren oder beeinträchtigen / vielweniger mit Rath oder That wider das heilsame Instrumentum Pacis auftretten / dasselbe impugniren / zweiffelhafft machen / oder ihme einen widrigen Verstand andichten; sondern vielmehr ein jedweder / auch in entstehenden Religions-Zwistigkeiten / sich dessen ordentlichen Wegs Rechtens allein bedienen / und an dessen Austrag / violentia omni & facti via perpetuo prohibita sich ersättigen lassen / und gegen den contravenirenden Mandata sine Clausula erkennet werden solten.

Obwohlen auch obbenannte Kirchen zu Unter-Mertzbach / benebens dem Filial Kaltenbrunn / jederzeit / sonderlichen vor- in und nach Anno 1624. in einem solchen Stand gewesen / daß darinnen eintzig und allein die Augspurgische Confessions-Religion, cum annexis, notoriè herbracht und publicè geübet worden; Allermassen ihr / Beklagte / in Euren Schrifften selbsten bekennet / und bekennen müssen; So hättet jedoch ihr Eingangs ernannte Beklagte und der Catholischen Religion zugethane von Rotenhan / der klaren Verordnung des hochverpönten Instrumenti Pacis zugegen / gewaltsamer Weise Euch eigenmächtig unterfangen / in längst abgewichenen 1668sten und darauf gefolgten Jahren das Coëxercitium vestræ Religionis in besagter Unter-Mertzbacher-Kirchen publicè zu introduciren / und zu verhoffter mehrer Beschleunigung und Effectuirung Eures Intents weyland Johann Philippsen / Churfürsten zu Maynz / als Bischoffen zu Würtzburg / wiewohl ohne alles Interesse, auf Eure Seite und Patrocinium gezogen / es seye aber ermeldtem Chur-Fürsten hierauf vermög hierbey sub Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in Druck gebrachter Beylagen / die Sache dergestalten repræsentiret worden / daß du von Rotenhan / weil du vermercket / daß es nicht allerdings nach Wunsch gehen und ausschlagen wollen / es auf andere Gestalt versucht / und dich (ohngeachtet das Instrumentum Pacis Art. 5. §. 12. vers. hoc tamen non obstante &c. ausdrücklichen darwider) des Unter-Mertzbachischen Filials zu Kaltenbrunn de facto und mit bewehrter Mannschafft auf den Kirchweyh-Tag in Anno 1671. vermög der Beylag sub Num. 6. impatroniret / und darinnen den Catholischen Gottes-Dienst verrichten lassen / folgender Zeit auch der Actuum Parochialium dich unternommen / dieselbe dem Pfarrer zu Unter-Mertzbach zu begehren / laut der

Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Num. 6.

Beylag

Beylag Num. 7. dich nicht geschleut; und obwohl darwider genugsame Protestationes, kräfft Num. 7.
der Beylag sub Num. 8., eingewendet / so hättest du doch in jüngst abgewichenem 1675. Jahr Num. 8.
auf Sonnabend den $\frac{31. \text{ Julii}}{10. \text{ Augusti}}$ laut der Beylag sub Num. 9. du offtbesagter von Rotenhan Num. 9.
dich abermahlen unterfangen / mit Beyziehung des Würtzburgischen Kellers zu Ebern / des Bantzischen Vogts zu Clußdorff / und deiner und deines Vettern eigenen Leuten / in die Mertzbachische Kirche dich ohnvermerckt einzuschleichen und einen Catholischen Priester mit dahinein zu nehmen / auch folgenden Sonntag darauf es ebenfals öffentlich zu tenuren; Weil du aber wegen befundenen Widerstands nichts richten können / und die darauf von Euch / Eingangs ermeldten Beklagten / vorgeschlagene Mittel nicht acceptirt werden wollen; hättest du / besagter von Rotenhan / die Sach / nach beschehener Aufkündigung deiner Ritter-Raths-Stelle / abermahlen / mit Hindansetzung aller gütlichen und beweglichen Remonstration, gantz verbottener Weise bey jetzt regierender des Bischoffens zu Bamberg und Würtzburg And. an- und dahin gebracht / daß Selbige dir in deiner Intention an Hand zu gehen und darunter zu secundiren Sich bewegen lassen / gestalten solches mit mehrern ab der Beylag sub Num. Num. 10;
10. weitläufftig zu ersehen seye; alles zu dem End und Intent, wider das offenbare Herkommen und klaren Inhalt des Instrumenti Pacis das Simultaneum exercitium vestræ Religionis neuerlich und publicè zu introduciren / die andere Adeliche Mit-Ganerben / Compatronos, den Pfarrer Augspurgischer Confession und Unterthanen / an ihrem wohlhergebrachten Exercitio zu turbiren / zu hindern und successu temporis gar zu verdringen / eoque, so viel an euch / das Instrumentum Pacis dieses pals halben / der gesamten klagenden Ritterschafft zu mercklichem Præjudiz und Nachtheil / gar übern Hauffen zu stossen. Wann nun die beede vorerwehnte Kirchen mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten billig / nach Inhalt Instrumenti Pacis Art. 5. §. 12. vers. hoc tamen & §. 14. vers. territorii &c. ibi, in iis locis &c. in dem Stand / wie es Anno 1624. gewesen / gelassen / und die Augspurgische Confessions-Verwandte mit Introducirung des Coexercitii Religionis Catholicæ in sua possessione vel quasi nicht beschweret / turbiret und betrübet / die Quæstio aber / an vobis, reis, ex jure Condominii simultaneum Catholicæ Religionis exercitium contra statum anni 1624. introducere liceat nec ne, ad petitorium gehörig / und juxta Instrumentum Pacis coram ordinario Judice ausmachen / biß dahin aber Sie / Impetranten / in gedachter Possession kräfftigst per Mandata sine Clausula manuteniret werden solten. Solchemnach / weilen dieses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction wegen Euerer / der Beklagten / kundbarer Immediatät gnugsam fundirt, und diß Unser Kayserliches Mandat und Ladung an- und wider Euch / Eingangs ermeldte Beklagte / zu ertheilen / inständigst anruffend erlangt / daß solche Procels heut dato nachfolgender gestalt erkennet worden.

Hierum so gebieten Wir Euch von Römisch-Kayserlicher Macht / und bey Pön zehen Marck Lötigen Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil denen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß Ihr auf den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses in keinerley Weiß noch Wege dem Instrumento Pacis mehr zugegen handelt / dasselbe impugniret / weniger jemand darwider beschweret / turbiret / betrübet oder beunruhiget / sondern mit Haltung des Gottesdienstes / Verrichtung der Actuum parochialium, Abstattung der Pfarr-Gebührnissen und andern anhangenden Stücken / beedes zu Kaltenbrunn und Unter-Mertzbach / alles wieder in den Stand / wie es vor der Turbation und in Anno 1624. gewesen / einrichtet / und deshalben überall gebührliche Caution leistet: deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch seyn mag vorangedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden daneben Euch von berührter Unserer Römischer Kayserlichen Macht / auch Gericht- und Rechts wegen / hiemit / daß ihr auf den dreyßigsten Tag / den nächsten nach beschehener Insinuation dieses / deren Wir Euch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach durch Euren gevollmächtigten Anwalt an demselben Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht erscheinet / gläubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet / alsdann oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkänntnuß / Erklärung und andern gegen euch verhandlet und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret; darnach ihr Euch zu achten.

Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Speyer den Siebenzehenden Tag Monats Julii, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburt im Sechzehen hundert Sechs und Siebentzigſten Jahr / Unſerer Reiche des Römiſchen im Achtzehenden / des Hungariſchen im Zwey und zwantzigſten / und des Böheimiſchen im Zwantzigſten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johannes Niclaus Becht *Licent.*,
Kayſerlichen Cammer-Gerichts
Cantzley-Verwalter *ſubſcr.*

(L. S.)

Jacobus Michael Licent., Judicii Imper.
Cam. Protonotarius.

Num 5.

Copia Mandati ulterioris de caſſando, non amplius turbando, pendente lite nihil innovando nec attentando, Potentierem non immiſcendo, Salarium Paſtori ſolvendo, hunc in exercitio actuum parochialium ut & ſubditos Auguſtanæ Confeſſionis non impediendo nec offendendo, ſed omnia & ſingula in ſtatum anni 1624. reſtituendo, cautionemque ſufficientem præſtando, ſine Clauſula.

In Sachen
Ritterſchafft in Francken, Orths Baunach, contra Rotenhan & Conſorten.

Mit Beylagen à Num. 1. bis 11. inclusive, reproduciret den 22. Sept. 1685.

Inſinuirt zu Mertzbach den 21. Auguſti 1685. per Cammer-Botten Johann Philipp Deſcherhauſen.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kayſer ꝛc.

Entbieten Unſerm und des Reichs Lieben Getreuen und Andächtigen Georg Wolffen von Rotenhan: Sodann Arnen Sophien von Rotenhan / gebohrner Forſtmeiſterin von Gelnhauſen / weyland Johann Chriſtophs von Rotenhan nachgelaſſener Wittiben / Unſere Gnad und alles Guts.

Lieber Getreuer und Andächtiger!

Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht haben Unſere und des Reichs auch Liebe Getreue / N. N. Hauptmann / Räthe und Ausſchuß der Freyen Reichs-Ritterſchafft / Landes zu Francken / Orts an der Baunach / unterthänigſt ſupplicirend für- und anbracht / was maſſen hieſelbſten auf vermahlen für ſich und im Namen aller Intereſſenten / der Augſpurgiſch. Confeſſion-Verwandten / Ihrer Adelichen Mitglieder und Unterthanen zu und um Unter Mertzbach / eingebrachte genugſam beſcheinte und ex adverſo ſelbſt eingeſtandene Narrata, bereits am 17. Julii 1676. wider Euch / ermeldte Beklagte / ein geſchäfftes Pœnal-Mandat de non contraveniendo Inſtrumento Pacis, nec amplius turbando, ſed reſtituendo cuncta in priſtinum ſtatum, & deſuper idonee cavendo ſine Clauſula, erkannt / und darinn Euch bey Straff Zehen Marck Lötiges Golds wäre auferlegt worden / daß Ihr in keinerley Weiß noch Wege dem Inſtrumento Pacis mehr zugegen handeln / noch daſſelbe impugniren / weniger jemand darwider beſchweren / turbiren / betrüben / noch beunruhigen / ſondern mit Haltung des Gottesdienſts / Verrichtung der Actuum Parochialium, Abſtattung der Pfarr-Gebühr / beydes zu Kattenbrunn und Unter-Mertzbach / alles wieder in den Stand / wie es vor der Turbation und in Anno 1624. geweſen / einrichten / und deßhalben überall gebührliche

Caution

Caution leisten soltet. Obwohlen nun man sich gäntzlich versehen / es würdet Ihr / mehrermeldte Beklagte / die schuldige Ehr und Respect diesem Unserm höchsten Gericht gegeben / und die anbefohlene Partition und Caution zu præstiren Euch angelegen seyn lassen: Deme aber diametraliter zuwider / hättet Ihr nicht nur 1. das Stifft Würtzburg und dessen Amtsitres (1.)
mit ins Spiel gezogen / in Meynung / unter dessen præpotenten Assistenz und Autorität Euren Unfug zu behaupten / allermassen auch erfolget / daß dieses / bald ex capite ordinariatus, bald ratione feudi, und andern dergleichen Prætexten, ein vermeintlich Interesse dabey zu suchen / und Euch an diesem Unserm höchsten Gericht zu vertretten sich commoviren lassen / wie die in hac causa & lite producirte beyderseits Acta notoriè bezeugten / sondern es sey auch 2. (2.)
ferner dieses erfolget / daß Ihr / offterwehnte Beklagte / dem nunmehr verstorbenen der Augspurgischen Confession-verwandten Pfarrer mit Versperr und Entziehung der Capell zu Kaltenbrunn / mit Vorenthaltung seiner Pfarr-Besoldung und allerhand unerfindlichen Inculpationen / als ob Er auf der Cantzel nichts dann scalligen / lästern und ketzern thäte / sodann daß Er Crimen termini mori begangen / und damit bey der Cent Ebern Ihm eine famose Action anzukleistern vermeinet / dergestalt angustiret / tormentiret und graviret / daß Er mehrentheils aus Kümmernus und Schwermuth darüber gestorben wäre / massen ab denen Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. mit mehrern erhelle. Wiewohl nun dessen Stelle mit dem jetzigen Pfarrer Matthæo Sauern Anno 1681. mit Consens des gantzen Kirchspiels wieder ersetzet / und von beederseits Kirchen-Patronen legitimè vocirt und installirt worden / so sey es doch diesem nicht besser ergangen / sondern es hättet Ihr / dickbesagte Beklagte / mit vorgedachten Trangsalen fortgefahren / ihm weder Heller noch Pfenning zur Besoldung bißher gereicht / und die Accidentia abgeschnitten / wie des Pfarrers Bericht sub Num. 4. mit mehrern ausweise. (3.)

Ferner als den 1. Junii 1684. auf Euer / der Beklagten / Anlaß zwey Catholische Gemeinden von Pfarrweysach und Gemeinfeld mit ihren Priestern in völliger Procession dahin nach Mertzbach wallen gangen / welche der Augspurgischen Confession zugethaner Pfarrer / ohne Consens beederseits Kirchen-Patronen / auf dein / gedachten Beklagten von Rotenhan / einseitig Begehren nicht in die Kirchen lassen wollen / hättest du ihme solches für eine malitiose Widersetzlichkeit ausdeuten / und unter dieser und andern fürgesuchten unbegründeten Ursachen gleich so bald darauf abschaffen wollen / wie solches aus den Beylagen sub Num. 5. 6. 7. 8. mit mehrern zu ersehen seye. (4.)

So dann / da immittelst Rosina Sybilla Fuchsin von Walburg / gebohrne von Liechtenstein / Fürstliche Brandenburgische Ober-Hofmeisterin zu Bayreuth / als einige noch übrige Liechtensteinische Erbin / Ihre zu und um Schortenstein gehabte Allodial Güter / Lehenschafften / Unterthanen und Gefäll / mithin auch zu Unter-Mertzbach / Remmelsdorff ꝛc. das Jus Patronatus, vocandi, conferendi, mit allen Ober- und Dorffs-Herrlichkeiten / so viel Ihr deren Endes competirt, an Hannß Georg von Meutzbach / Herrn zu Bereuth und Bischoffsheim / Churfürstl. Sächsischen Cammer-Herrn / als ein Mitglied des Orts Baumachs / vermög obangezogener Beylag sub Num. 8. verkaufft und würcklich tradiret / hättet Ihr / vielbesagte Beklagte / zu mehrerm meinter Vortheils Erlangung an der Kirch zu Unter-Mertzbach und dem Jure Patronatus, zwey Drittel neuerlich Euch angemasset / in fürfallenden Pfarr-Sachen gleichsam die Majora allezeit zu machen / und die einseitige Cassation oder Remotion des Pfarrers zu behaupten / dagegen / nicht ohne Aergernüs der gantzen Christlichen Gemeind / einen andern Geistlichen / wider ihren Willen / zu obtrudiren / und also das Arbitrium hierinn allein Euch zuzueignen / gestalt dann nicht nur also bey dem Pfarrer der Anfang gemacht / sondern auch dem Schulmeister / laut der Beylag sub Num. 9. am $\frac{6}{16}$ Martii (5.)
nächsthin der Stuhl für die Thür gesetzt / Ihme die Kirch Schlüssel genommen / den Unterthanen bey hoher Straff verbotten worden / dem ordentlichen Pfarrer nicht mehr zu beichten. Und diese einseitige arbitrarische Procedur, zu klagender Ritterschafft und dero Mitglieder und der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen / in specie des Compatroni von Meußbach / handgreifflichen Nachtheil und Schaden / um desto nachdrücklicher zu behaupten / hättet Ihr / Beklagte / abermahlen denen die Würtzburgische Hülff und Ausschuß von Ebern solliciiret und erhalten / daß nicht allein des Bischoffs zu Würtzburg Andacht den 28. Februarii st. nov. ein bedrohliches Schreiben an den von Meußbach / Inhalts der Beylag sub Num. 10. abgehen lassen / sondern auch der Würtzburgische bewehrte Ausschuß auf dem Platz zu Mertzbach am $\frac{7}{17}$. Martii sich würcklich præsentiret / nach Ausweiß oberwehnter Beylag sub Num. 9., worauf erfolget / daß selben Tags die der Augspurgischen Confession zugethane Pfarr-Kinder / wegen verschlossener Kirchen / ungebeichtet / und Sonntags den $\frac{8}{18}$. Martii darauf die sämtlich eingepfarrte Gemeinden zu Ober- und Unter-Mertzbach / Recheldorff / Budelstatt / Kaltenbrunn / Dürrenberg / und andere mehr / ohne Verrichtung des Gottesdiensts / mit weinenden Augen wieder nach Haus gehen müssen / besag hierbey kommenden Schreibens des von Meußbach sub Num. 11. (6.)

Wann aber diese und dergleichen Attentata, gewaltsame Procoduren und einseitige ex

privata passione bloß allein concipirte höchstädterliche Molimina 1. dem Instrumento Pacis, 2. dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. 3. denen gemeinen Rechten / und 4. dem schuldigen Respect und Authorität dieses Unsers höchsten Gerichts / quod certè eo modo non solùm contemnatur sed & illudatur, schnurstracks entgegen / ohn dessen mehr nachdrücklichers Einsehen und Manutenenz des erkannten Unsers Kayserl. Mandati prioris so gar keine Ruhe noch Frieden bey diesem Kirchspiel und unnachbarlichen Beginnen Eurer / der Beklagten / zu hoffen / daß vielmehr noch weitere Confusion, Zanck / Widerwillen / Schlägerey / Aergernus / ja so gar Mord und Todschlag zu besorgen. Solchemnach um diß Unser ferner Kayserliches Mandat und Ladung an und wider Euch / Eingangs ermeldte Beklagte / zu ertheilen inständigst anruffend erlangt / daß solche Procels heut dato nachfolgender gestalt erkennt worden sind.

(L.) Herum so gebieten Wir Euch nochmahlen von Römisch-Kayserlicher Macht / und nunmehro bey Pön Zwantzig Marck Lötiges Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil Ihnen / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß Ihr dem nächsten nach beschehener Insinuatio dieses / 1. dem bereits vorm Jahr 1676. bey diesem Unsern höchsten Gericht anhängigen Mandat-Procels seinen völligen Lauff lasset / 2. darwider nichts vornehmet noch attentiret / sondern 3. was dem zuwider immittelst vergangen und attentirt worden / wiederum cassiret und aufhebet / 4. keinen Potentiorem, bey Verlust eures Rechtens / widerrechtlich immisciret / 5. dem Pfarrer sein gewöhnlich gering Salarium nicht vorenthaltet / 6. diesen / als auch der Augspurgischen Confession-verwandte Untertharen und Pfarr-Kinder / an dem wohlhergebrachten publico exercitio der Pfarrlichen Actuum und Religion Augspurgischer Confession eorumque possessione vel quasi nicht hindert / 7. noch derenthalben in einige Wege beleidiget / bedrohet noch bestraffet / sondern 8. alles in den Stand setzet und wiederstellet / wie es Anno 1624 gewesen / auch 9. hierüber gnugsam cavret / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch seyn mag / vorangedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

(M.) Wir heischen und laden dabeneben Euch von berührter Unserer Kayserlichen Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen hiermit / daß ihr auf den 30. Tag / den nächsten nach Uberantwort und Verkündigung dieses / darin Wir Euch 10. vor den Ersten / 10. vor den andern / 10. vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremtoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / an hiesigem Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht durch Euren gevollmächtigten Anwald erscheinet / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unsern Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Euch in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige Ursachen und Einreden / ob Ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solte / im Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Ihr kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern hierinn im Rechten mit gemeldter Erkänntnuß / Erklärung und andern gegen Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt / darnach Ihr Euch zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer den 9. Tag Monats Maji im 1685sten / Unserer Reiche des Römischen im 27sten / des Hungarischen im 30sten / und des Böheimischen im 29sten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johannes Niclaus Vecht *Licent.*,
Kayserlichen Cammer-Gerichts
Cantzley-Verwalter

(L. S.)

Jacobus Michael Licent., Judicii Imper.
Cam. Protonotarius.

Num.

Num. 6.

Copia Citationis

super facta Pace publica, cum Mandato pœnali de non contraveniendo Pactis familiæ per Instrumentum Pacis confirmatis, ut & L. L. fundamentalibus Con-Dominii Wertheimensis, de amovendo Monachos & diversæ Religionis Subditos ac Inquilinos noviter intrusos, item de non gravando Subditos atque Cives contra Instrum Pacis & Privilegia, nihil innovando, non amplius turbando, & de non excludendo à Regimine, sed juxta viam juris procedendo sine Clausula.

In Sachen
Löwenstein-Wertheim & Consorten contra Löwenstein-Wertheim.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görz ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Wohlgebohrnen, Unserm und des Reichs Lieben Getreuen, Maximilian Carln, Grafen zu Löwenstein, Herrn zu Scharpffeneck ꝛc. Unser Gnad und alles Guts.

Wohlgebohrner, Lieber Getreuer!

UNserm Kayserlichen Cammer-Gericht hat der gleichfalls Wohlgebohrne Unser und des Reichs Lieber Getreuer Eucharius Casimir, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. wie auch dessen Vormundschafftlicher Cantzley-Director und Räthe, unterthänigst supplicirend für- und anbracht: Obwohlen in denen Gräflich-Wertheimischen Erb-Vertragen, laut hiebeygehenden Extract sub Lit. C. heilsamlich versehen wäre, daß kein Graf zu Wertheim befugt seyn solte, in der allda hergebrachten Religion A. C. das geringste zu ändern, zu innoviren, jetztgemeldte Verträge auch per Instrum. Pac. Art. 5. §. Pacta autem &c. publico Imperii nomine confirmiret, und um willen das Exercitium A. C. Anno 1624. zu Wertheim allein in usu & observantia gewesen, solches nach Anleitung des Art. 4. §. Frid. Ludovicus &c. und vermittelst der Anno 1649. von Reichs wegen darauf erfolgten Restitution solitariè restituiret, und was demselben und denen Pactis zuwider tempore belli von weyland Graf Johann Dieterichen eingeführt, zusamt denen Capucinern, wieder ausgeschafft und abgethan worden, sich deswegen auf hiebey kommende Beylagen sub Lit. A. & B. beziehend, daß doch dessen allen ungeachtet du, beklagter Graf, zu vermeinter mehrer Bestärckung des Anno 1651. mit Gewalt intruditen Coëxercitii Catholici (worgegen die Nothdurfft hiernächst einzubringen per expressum vorbehalten würde) dich unterstanden, die per Instrum. Pac. wieder ausgeschaffte Capuciner erst Anno 1682. zu Wertheim eigenmächtig wieder einzuführen, welche, immoderato quodam zelo ducti, bey vorheriger stiller Austragung der Todten ohne Gesang und Klang (es sey dann, wie ab Lit. Q. zu sehen, bey der Augspurgischen Confession zugethanen Mit-Herrschafft precariò ausgebeten und von dieser, citra tamen ullum præjudicium vel consequentiam, bewilliget worden) auch ohne Fackeln, Procession, Vortragung des Creutzes und anderer Rituum Catholicorum, sich nicht zufrieden geben wollen, sondern bald diese bald jene vorher zu Wertheim nie erhörte Neuerung anzufangen sich angemasset, und dadurch verursachet, daß Augspurgischer Confessions-verwandter Seiten sui juris & solitarii Exercitii A. C. salvandi causa schrifft- und mündlich dargegen protestiret, und so gar durch ihne, klagenden Grafen, in Person inhibirt werden müssen, gestalten die Beylage sub Lit. R. mit mehrerm zu erkennen gebe, wormit sie aber noch nicht vergnügt gewesen, sondern sich 2. inaudito planè & summè scandaloso exemplo erkühnet hätten, am 1. April jüngsthin eine gewaffnete Leich-Procession de facto durch die Stadt zu führen; Weilen aber dieses tranquillitatem publicam mercklich troubliret, ja so gar, wenn es bey Zeiten wäre kund worden, ein grosses Blutvergiessen daraus entstehen können, so sey Er, Kläger, gemüßiget worden, in der Anlage sub Lit. S. quàm solennissimè darwider protestiren, und um gütliche Ausschaf-

fung derer Geistlichen / so dermassen viel Neuerungen und Ungelegenheiten erweckten / instän-digst nachsuchen zu lassen. Und ob zwar auch 3. die Municipal-Städt / Bürger / Unterthanen und Landsassen des Instr. Pacis juxta art. 5. §. 12. vers. Hoc tamen non obstante, nicht weniger als die Status ipsi und zwar mit einem dergestaltigen Nachdruck theilhafftig seyn / ut sive publicum sive privatum exercitium anno 1624. habuerint, id etiam in posterum una cum annexis ibidem expressis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potuerint, retinere debeant, und über dieses im jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wir setzen und ordnen ꝛc. 191. heilsamlich versehen / daß denen hierwider bedrangten Unterthanen wider ihre eigene Herrschafft mit Mandatis pœnalibus zu succurriren sey / so brächest jedoch du / beklagter Graf / nicht nur täglich mit Neuerung- und Beschwerungen wider die Burgerschafft und Unterthanen hervor / sondern unterstündest dich gar / besag Lit. T., denenselben und zwar bey 50. Rthlr. Straff zu verbiethen / sich bey ihrer eigenen Religion / die doch von dir / ermeldtem Beklagten / wolle gäntzlich unterdruckt werden / nicht einmahl zu schätzen / nicht das geringste wider sothane Motiva fürzunehmen / mithin dich / beklagten Catholischen Grafen / in der gemeinschafftlichen Augspurgischer Confession beypflichtenden Stadt und Grafschafft allein den Meister spielen zu lassen / welches / wie es in effectu eben so viel sey / als A. C. subditorum conscientiis dominari velle, also wäre in der obgedachten Beylage sub Lit. S. und deren sub Lit. U. auch dargegen protestiret worden / sich darauf beziehend. Und obgleich 4. juxta superius und in der Beylag sub Lit. S. deducta du / Beklagter / des Exercitii Catholici in Werthheim durchaus nicht befugt / vielweniger dir erlaubt / das per vim publicam Anno 1651. vermeintlich introducirte auf einige Weiß zu extendiren / so wolle jedoch / vermög der Beylag sub Num. 3. b. & Num. 3. c. hinwiederum verlauten / daß du in dem gemeinschafftlichen Ort Wertheim ein Closter bauen / und einen Gottes-Acker anrichten wollest / welches aber / wie es eine weitaussehende Sache / auch periculum in mora summum sey / also einer schleunigen Pœnal-Inhibition nöthig habe. Obwohlen auch 5. ermeldter Graf Frider. Ludvvig nach Anleitung des Instr. Pacis art. 4. §. Frider. Ludovicus &c. nicht nur in ecclesiasticis, sondern auch in politicis ad statum anni 1624. restituiret worden / und dann in jetztgemeldtem Jahr kein anderer als der Augspurgischen Confession zugethaner Burger gewesen / dahero diß Orts nie ein Catholischer Burger oder Unterthan hätte wollen angenommen werden / gestalt aus der Beylage sub Lit. W. ein gantz frisches Exempel herfür leuchte / auch sonsten in denen per Instrumentum Pacis confirmirten Pactis Familiæ Leonsteniæ, laut Extract sub Lit. X. gemessentlich verordnet wäre / daß kein Graf in dem Regiment und andern die Wertheimische Gemeinschafft concernirenden Sachen (dergleichen die Aufnahm Burger und Unterthanen notorie sey) nichts allein zu befehlen / schaffen / statuiren und anzuordnen befugt / sondern alles mit gesamten Wissen / Zuthun und Gutheissen allerseits Herrschafft und deren Regierungs-Räthen verhandelt werden sollen / so gar / daß auch zwischen beederseits Mitherrschafften solches in der Stadt und auf dem Land / pro lege fundamentali Regiminis communis publicirt, und denen gesamten Zünfften per Decretum gemeinschafftlich intimirt worden / daß sie einigem einseitigen Herrschafftlichen Befehl nicht pariren solten / vor sich auch bekandten Rechtens / quod socius in re communi invito socio nihil facere possit, sed semper melior sit conditio prohibentis, so habest doch du / Beklagter / diesem allem è diametro zuwider dich eigenmächtig angemasset / klagenden Mitherrschafftlichen contradicirens ohngehindert / Inhalts der Beylag sub Lit. Y. in das gemeinschafftliche Dorff Sachsenhausen einen Catholischen / und kurtz vorhero einen andern / der aber als ein Bigamus bald durchgangen / nacher Böttingen zu Unterthanen / wie auch einen fremden Spengler / Lebküchler und Laboranten / zu Hintersassen in die Stadt einseitig aufzunehmen / denen Burgern ihre autrichtig gekauffte Häuser theils auszulösen / theils wider ihren Willen feil zu machen / hernach dergleichen ad turbationem quietis publicæ Anlaß gebende Leute / in necem der Burgerschafft und zu mercklichem Abbruch ihrer Nahrung / darein zu setzen / Ihme Klägern aber / als ohndisputirlichen Mit-Herrn / unanständige Burger / Unterthanen oder Hintersassen gegen dessen Willen aufzudringen / sich deswegen auf die sub Lit. Z. & Lit. Aa. hiebeykommende Pro- & Reprotestationes bewerffend.

Ja es hätte dein / des Beklagten / Cantzley wider solche Fundamental Gesetze dermassen gröblich impingirt, daß sie auch einen gemeinschafftlichen licentirten Burgermeister / wider welchen doch die Burgerschafft sehr grosse Gravamina gehabt / derselben einseitig wieder aufdringen wollen / woraus beynahe ein allgemeiner Aufruhr und Tumult entstanden wäre / und da supplicirender Graf dieses Excessus halber mit einigen zünfftigen Burgern / und wegen der so lang aufhaltender Diener Bestellung mit denen Dorff-Schultheissen / seiner habenden Befugnus nach geredet / hättest du / Beklagter / solches laut Anschlusses sub Lit. Bb. vor eine intendirte Rebellions-Erweckung gantz unbefugter Dingen ausdeuten wollen / dabey klagendem Grafen die Freundschafft gar aufgekündet / und dadurch zu der oballegirten / hieher denuò citirenden Beylag Lit. Y. Anlaß gegeben / auch die Freundschaffts-Aufkündigung gleich ipso facto realisirt, indeme du supplicirenden Grafen / ohnerachtet der von Uns als Römischen Kayfern impertirter veniæ ætatis und darauf vermög Lit. Cc. beschehener oblation ad præstationem præstandorum nicht einmahl

mahl vor einen Mit-Regenten erkennen wollest; dann ob er wohl durch seine Cantzley das Documentum veniæ ætatis dein / des Beklagten / Cantzley in Originali & Copiis, nach Ausweiß der Beylagen sub Num. 4. b. Num. 4. c. zugeschicke / so sey doch an Bürgermeister und Rath zu Wertheim / auch die Dorff-Schultheissen / das sub Num. 5. beygehende widrige Decret erfolgt / woraus sattsam erhellet / daß du / beklagter Graf / auch nach vorgezeigtem Diplomate, ihne / klagenden Grafen / ad Regimen nicht lassen wollest. Wann nun die Wieder-Einschleichung der zu Wertheim bereits einmahl ausgeschaffter Capuciner / und alle derselben attendirende Neuerungen / Processiones bey Leichen und sonsten / zumahl die / so unlängst mit gewehrter Hand geschehen / benebenst vorhabender An- und Auffrichtung eines Klosters und Catholischen Gottes-Ackers / zusamt der vermeinten Auforingung Catholischer Burger / Unterthanen oder Hintersassen / und andere zum Bedruck der Augspurgischen Confession abzielende Molimina, bevorab da du die Unterthanen von Defension ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit durch einseitige Straff-Decreta abzuhalten dich unternehmest / auch sonsten in leges fundamentales Con-Dominii Wertheimensis tam atrociter, ut inde etiam tumultus publicus oriri potuisset, impingirt; 1. denen Pactis Familiæ, 2. dem Instrumento Pacis, 3. dem jüngern Reichs-Abschied de An. 1654. 4. denen allgemeinen Communions-Rechten schnurstracks entgegen und zuwider / zumahlen factum omni jure prohibitum & nunquam justificabile in viel Weg mit unterlauffe / in welchen Fällen / vermög der Reichs-Constitutionen / so gleich â præcepto angefangen / und Mandata sine Clausula erkennt werden solten / welches absonderlich in denen Pactis Familiæ, laut angehängten Extractus sub Lit. Dd. wider deren Contraventores wohlbedächtlich also stipulirt / auch deme zufolge in casu simili, da nemlich du / Beklagter / dem statui Anno 1624. & Pactis zuwider / der Wertheimischen Gemeinschafft Catholische Diener auffordringen wollen / erst 1. Octobr. 1686. an diesem unserm höchsten Gericht das sub Lit. Ee. hiebeykommende Mandatum pœnale S. C. (deme zwar du / Beklagter / noch nicht parirt / dahero solches mit nechstem reassumirt / und der Proceß prosequiret werden solle /) würcklich erkandt worden / also bey bekandter dein / des beklagten Grafen / kund barer Immedietät / dergleichen wider Dich auch nunmehr statt greiffen würden. Solchemnach um diß Unser Kayserl. Mandat und Ladung (deren Narrata klagender Anwalt loco libelli und obangeregte Beylagen in vim probationis in primo reproductionis termino zu repetiren gemeint / an und wider Dich zu ertheilen / inständigst anruffend / erlangt / daß solche Proceß (jedoch ausserhalb derjenigen Puncten / welche an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits vorhero angebracht und in lite befangen) heut dato nachfolgender gestalt erkennet werden seynd: Hiemit so gebiethen Wir dir von Röm. Kayserl. Macht / und Pön Zehen Marck Löthiges Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihme / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß du dem nechsten nach Verkündigung dieses denen Pactis Familiæ & legibus fundamentalibus Con-Dominii, absonderlich dem Instrumento Pacis, nicht mehr entgegenhandelst / die Capuciner / wie auch die einseitig und neuerlich eingenommene Catholische Unterthanen und Beysassen aus der Stadt und Grafschafft Wertheim ohngesaumt wegschaffest / die Unterthanen und Burger wider den Friedens-Schluß und habende Freyheit nicht beschwerest / keine Neuerungen in Anrichtung eines Klosters / Kirchhofs / Procession und anderst einführest / noch auff einige Weiß turbirest und beeinträchtigest / ihne / klagenden Grafen / à Conregimine ferner nicht ausschliessest / an dem ordentlichen Weg Rechtens dich vergnügen lassest / auch dißfalls verursachte Unkosten gut machest / deme also würcklich nachkommest / als lieb dir seyn mag / obangeregte Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dich dabeneben / von berührter Unserer Kayserlichen Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen / hiemit auff den Sechszigsten Tag dem nechsten nach beschehener Insinuation dieses / deren Wir dir Zwantzig vor den Ersten / Zwantzig vor den Andern / Zwantzig vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch deinen gevollmächtigten Anwalt an hiesigem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott (ausserhalb derjenigen Puncten / welche an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits vorhero angebracht / und in lite befangen) alles seines Inhalts würcklich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / dich in vorgemeldte- wie auch wegen so vieler dem Instrum. Pacis entgegen unterfangener friedbrüchiger That Handlungen in pœnam fractæ pacis publicæ gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / ob du einige hättest / warum solche beede Erklärungen nicht geschehen solten / im Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten. Dann bestimmen Wir / so viel jetzt angeregte Unsere Kayserl. Citation auff den Land-Frieden belanget / allerseits zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds / ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wann du kommest und erscheinest / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger / auff des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinn im Recht mit gemeldter Erkäntnüß / Erklärung und andern / gegen dich verhandelt und procedirt / wie sich das

seiner

seiner Ordnung nach gebühret / darnach du dich zu richten. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar / den Sechsten Tag Monaths Augusti, nach CHRISTI Unsers lieben HERRN Geburth im Sechszehenhundert und Neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Drey und Dreyssigsten / des Hungarischen im Sechs und Dreyssigsten und des Böhmischen im Vier und Dreyssigsten Jahren.

Ad Mandatum Dni. Electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Wickart Dr. Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzeley-Verwalter.

(L.S.)

Jacobus Michaël, Ltus, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 7.

Copia Kayserlichen Mandats, das Simultaneum zu Unterleinleither betreffend.

d. d. Wetzlar den 16. *Novembris* 1702.

Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Hochwürdigen Lothario Frantzen, Ertz-Bischeffen zu Maynt, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Bischoffen zu Bamberg, Unserm Lieben Neven und Churfürsten,

Sodann

Denen Ehrsamen / Gelährten / Unsern Lieben Andächtigen und des Reichs getreuen N. N. zu Sr. Liebden / als Bischoffen zu Bamberg / geistlicher Rath-Stuben und Consistorio verordneten Vicario Generali, Räthen und Assessoren,

Imgleichen

Stephan Dixpolden / Capellan zu Ebermannstadt /

und

Georg Wincklern, Stadt-Vogten daselbst,

Unser Gnad und alles Guts!

Hochwürdigster Lieber Neve und Churfürst,

wie auch

Ehrsame, Gelährte und Andächtige, Liebe Getreue!

UNserm Kayserlichen Cammer-Gerichte hat Unsere auch Liebe Andächtige Maria Susanna Margaretha von Lüchau / gebohrne von Lützelburg / tutorio nomine ihres mit weyland Christian Sigmund von Lüchau / auff Donn- und Eckersdorff / auch Unterleinleither / erzeugten

erzeugten ältern annoch minderjährigen Sohns / Friedrichs Ludwigs von Lüchau / demüthigst klagend für- und angebracht: Wiewohl in denen der Religion errichteten Frieden-Schlüssen und andern Reichs-Constitutionibus heilsamlich versehen / daß in conformität derer übrigen höheren Reichs-Ständen die unmittelbahre Reichs-Ritterschaffe und deren Mit-Glieder / so für sich auff ihren Güchern als ihre dazu gehörige Unterthanen / bey dem freyen Exercitio ihrer hergebrachten Religion zu lassen / und darinnen auff keine Weise zu turbiren / auch in denen Orthen / wo zwey oder mehr in strittig- oder unstrittigem Condominio Territorii stehen / einseitig eine andere Religion / als diejenige / so Anno 1624. daselbsten im Gang gewesen / einzuführen / und dadurch des in Besitz sich befindenden Pfarrers Unterhalt / so wohl in fixo als accidentalibus, zu schwächen keines Weges sich gebühre / noch weniger zugelassen / dem Condominio oder dessen Unterthanen zu Versorgung eines neuen Geistlichen aus denen Gemein-Stücken neuerliche Lasten auffzubürden / und unter einem anmassenden Episcopal- Kirch- oder Parochial- Recht denen Unterthanen Augspurgischer Confession, daß sie ihre Kinder tauffen / auch sich und die Ihrige copuliren / und begraben lassen sollen / ausser ihren gewöhnlichen Ceremonien / Ziel und Maaß vorzuschreiben / und so gar mit pœnal præceptis zu belegen / und andere dergleichen höchstschädliche und weitaussehende Neuerungen zu beginnen / sondern daferne ein Stand gegen den andern / oder dessen Land und Leuth / in Religions-Sachen wider den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste attentiren oder vornehmen würde / denen / so darwider beschweret seynd / auff Begehren Mandata Inhibitoria gehöriger Orthen ertheilet werden sollen. Wiewohlen auch in facto wahr / daß in dem Dorff Unterleinleither / dessen Helffte dem Hoch-Stiffte Bamberg / die andere Helffte aber dem Adelichen Hauß Lüchau frey eigenthümlich zustehe / und der unmittelbahren Ritterschafft in Francken / Orths Gebürg / incorporirt sey / so vor- in- als nach dem 1624sten Jahr das Exercitium Augustanæ Religionis alleinig im Schwang gegangen / und von Zeit der Reformation an / sonsten nie / denen nach der Hand sich daselbst eingefundenen einzelen Catholischen Unterthanen ein offenes Exercitium verstattet worden / inmassen aus dem beygelegten Extractu sub Lit. A. instrumentalirer eydlicher Zeugen-Verhör mit mehrerm zu ersehen; So hätten doch diesem allen zuentgegen Eur. Lbd. oder vielmehr Dero geistliche Rath-Stuben zu Bamberg sich neuerlich unterfangen / als nach Absterben des letzten von der Streitbergischen Familie die Kirche zu besagtem Unterleinleither als ein prætendirtes Mann-Lehen von dem Stiffte Bamberg eingezogen worden / Anno 1696. nicht nur den 21. Februarii durch den mitbeklagten Stadt-Vogt zu Ebermannstatt eine gesammte Gemeinde zu Unterleinleither einseitig bedeuten lassen / wie man ex parte des Hoch-Stiffts gemeinet / nebenst dem Evangelischen Ordinario auch einen Catholischen Geistlichen einzusetzen. Nach welchem gedachter Vogt kurtz darauff den Kirchen-Schatz visitiret / und als er selben durch die Gottes-Hauß-Pfleger nach Ebermannstadt bringen lassen / in Sieben und Achtzig Gulden 12. Creutzer zu sich genommen und nach Bamberg geliefert / sondern es hätte auch am 7. Sonntag nach Trinitatis gedachten Jahrs sich neuerlich ein Caplan von Ebermannstadt eingefunden / vors erste mahl Meß gelesen / und nebst gehaltener Predigt / den Gottes-Dienst auff seine Weise beschlossen / und damit ferner zu continuiren angefangen.

Ob nun zwar hierwider die Lüchauische Vormundschafft so wohl als gesambte Ritterschaffe auffs feyerlichste protestirt / und daß dergleichen neuerliche Einführung des Simultanei abgestellet werden möchte / begehret; so hätte doch bey Eur. Lbdn. dieses alles nichts verfangen / sondern es wäre das Verfahren in der sub Lit. B. ertheilten Antwort auff eine unerfindliche Landsherrliche / und alle andere hohe Obrigkeitliche Rechte / der Notorietät und Reichs-Constitutionibus è diametro zuwider / vermeintlichen fundiret worden. Worauff man / alles Protestirens ungeacht / den 9. Octobr. ejusdem anni via facti die Cantzel und Tauff-Stein verrucket / diesemnechst die Sacristey verschlossen / dem vorigen Schulmeister die Schlüssel zur Kirchen und Uhr genommen / neue Altär in die Kirchen gesetzt / daselbst die Stände versetzt / und sonsten verschiedene Veränderungen vorgenommen / die denen Augspurgischer Confession Beygethanen zur Aergernüß ausgeschlagen / worbey es nicht geblieben / sondern man hätte dem Pfarrer den dritten Theil des Zehenden zu Gutenstudorff / bey Auffseeß gelegen / entzogen / und nebst dem Suttenhof dem Catholischen Provisori zugewendet / ferner die halbe Zinsen von denen Capitalien der Catholischen Partie überlassen: Item / zu Erbauung eines neuen Catholischen Pfarrhauses einen gemein Plan ausgesehen / darzu auch Holtz aus denen gemeinschafftlichen Waldungen hauen / und denen Lüchauischen Unterthanen eine nie erhörte Frohn widerrechtlich zugemuthet / auch zum gröstem Præjudiz und Abbruch der Adelichen Mit-Dorff- und Gemeinds-Herrschafft nicht nur dem Pfarrer und Schulmeister Holtz- und Fisch-Theile aus der Gemeinde gebillget / sondern auch diesem letztern eine zur Lutherischen Schul destinirte Wiese de facto zugeeignet.

Als auch einige von denen Kindern der Adelichen Lüchauischen Unterthanen sich freywillig zur Augspurgischen Confession gewendet / hätte man selbe unter Straff vor die geistliche Rath-Stuben / vermög Lit. C. citirt / die Cognition solcher Ehe-Händel / bey welchen die Adelichen Unterthanen

terthanen zu beklagen gewesen / vor das Consistorium, vermög Lit. D. zu ziehen intendirt / und da ein Lüchauischer Unterthan / Catholischer Religion / verstorben / oder Kinder tauffen lassen / hätte deren Begräbnüß oder Tauff / auch wider Willen der interessirten Personen / der Catholische Provisor teste Lit. E. eigenmächtig an sich gezogen / und dadurch die armen Unterthanen so wohl in ihrer Gewissens-Freyheit gekräncket / als auch dem Ordinario loci die Jura stolæ entzogen / und da man endlich nach langer Gedult / deren sich die nunmehro verstorbene Lüchauische Mit-Vormundere aus Absiche / in denen übrigen mit Bamberg in Politicis habenden Differentien gütlich auseinander zu kommen / salvis quibuscunque gebrauchet / wider solche unerträgliche Turbationes protestirt / auch die in der Beylag sub Lit. F. angeführte irrige Supposita in Lit. G. gründlich refutiret / und die cathegorische Resolution, ob man alle bißhertige Neuerungen abstellen wolle / zu wissen verlanget / seye endlich wider alles Vermuthen in Lit. H. die Resolution dahin ausgefallen / daß man es bey dem Simultaneo allerdings bewenden lasse; Ratione actuum parochialium aber dem Ordinario und Catholischen Provisori ein absonderliches Reglement ertheilen wolle / vermög Beylag sub Lit. I. und solte man gar ex parte des Hoch-Stiffts gemeinet seyn / den bißherigen Ordinarium anderwärts zu promoviren / dahingegen einen Catholischen an seine Stelle zu setzen / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Sacra durch einen anderswo sich enthaltenden Caplan administriren zu lassen.

Wann aber dergleichen weitaussehende Neuerung / Eingangs gedachter massen / dem so theuer erworbenen Religions-Frieden und Constitutionibus Imperii, besonders aber dem Instrumento Pacis Westphalicæ und letzteren Reichs-Abschied ausdrücklichen zuwider lauffen / und da man Lüchauischer Seits dem Hoch-Stifft Bamberg das angerühmte Jus Territorii über das Lüchauische Immediat-Ritter-Guth in keine Weg geständig / vielmehr die Streitbergische nunc Lüchauische von undencklichen Jahren wohl hergebrachte Mit-Dorffs- und Gemeinds-Herrschafft ex Lit. K. & L. tanquam confessione propria zum Uberfluß bescheiniget seye / **die** *pro Simultaneo* **angeführte** *Motiv*en **augenscheinlich auf einem Ungrund beruhen** / am Ende auch der eigenen uneingestandenen hypothesi nach / per Instrumentum Pacis Art. 5. §. Hoc tamen non obstante &c. §. Territorii Jure &c. 43. item §. Jus Diœcesanum &c. 48. nullo modo zu justificiren / dabey durch die anmaßliche unstatthaffte Gebott in Ecclesiasticis wider die Kayserliche Privilegia und Reichs-Constitutiones eine beschwerliche Landsässerey intentionirt werde / folglich hierwider à præcepto denen allegirten Constitutionibus und Instrumento Pacis gemäß Art. 13. §. Qui verò 4. & Recess. Imper. novissimo. §. Wir setzen und ordnen ꝛc. 193. juncta Ordinatione Camerali part. 2. Tit. 23. gar wohl angefangen und verfahren werden könne / da übrigens wegen der Beklagten Immedietät / & respectivè ex connexitate causæ, die Jurisdiction dieses Unsers höchsten Gerichts sufficienter fundirt seye: Solchem nach um diese Unsere Kayserliche Mandata und Ladung an und wider Eur. Lbden. als Bischoffen zu Bamberg / und Euch / Mitbeklagte / zu ertheilen inständigst anruffend erlangt / daß solche Process heut dato folgender Gestalt erkannt worden seynd:

Hierauff so gebiethen Wir Eur. Lbdn. und Euch von Römisch-Kayserlicher Macht / und bey Pön zehen Marck Löthiges Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil Ihr / Klägerin / ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß Sie und Ihr den nechsten nach Verkündigung dieses die in der Unverleinleitherischen Kirchen unternommene geklagte und andere Neuerungen / nebst dem Simultaneo und gemachten Tauff-Begräbnüß- und Proclamations-Ordnung / förderlich cassiren und abstellen / die Adeliche Herrschafft nebst ihren und andern der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen in dem freyen Exercitio ihrer Religion / auch Gebrauch der Kirche / Sacristey / Tauff-Stein und Uhr ꝛc. auff keinerley Weise weiter turbiren / noch ihnen der Tauff / Communion, Copulation und Begräbnüß halber einige Ziel und Maaß vorschreiben / dem Pfarrer und Schulmeister an ihren Besoldungen und Accidentien weiters nichts entziehen / noch die Adeliche Lüchauisch: Herrschafft und Gemeinde mit Besoldung eines Catholischen Geistlichen beschweren / auch von Bauung des neuen Pfarrhauses und Translocirung des Lüchauischen Ordinarii abstrahiren / und auff keine Weiß dem Instrumento Pacis weiters contraveniren / sondern den aus der Kirch genommenen Schatz / und andere von dem Ebermannstädtischen Caplan dem Lutherischen Ordinario contra dispositionem sanctionis pragmaticæ entzogene Besoldungs-Stück und Accidentien / wie nicht weniger alle von dem Stadt-Vogt zu Ebermannstadt denen Adelichen Lüchauischen Gemeinds-Genossen abgepreste Zehrungs- und andere Unkosten / nebst denen de facto aus dem gemeinen Holtz gehauenen Bau-Stämmen restituiren / dem also würcklich nachkommen / als lieb Deroselben und Euch seyn mag / obangedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden Eur. Lbdn. und Euch dabeneben von berührter Unserer Kayserlichen Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiermit auff den Sechszigsten Tag den nechsten nach

Uberant-

Uberantwort- oder Verkündigung dieses / daran Wir Deroselben und Euch Zwantzig vor den Ersten / Zwantzig vor den Andern / Zwantzig vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch Deroselben und Euren gevollmächtigten Anwalt an hiesigem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / Dero und Euern theils geleisten / theils willfährigen Gehorsam / darzuthun und zu beweisen / oder wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / daß Eur. Lbdn. und Ihr in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären ; oder aber warum solche Erklärung nicht geschehen solle / wie auch / im Fall Eur. Lbdn. und Ihr durch obberührt Unser Kayserl. Mandatum cum Clausula beschweret zu seyn / und warum demselben anbefohlener massen nicht zugeleben / beständige erhebliche Ursachen und Einreden zu haben vermeinen / solche in Rechten gebührlich vorzubringen / darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen / biß nach endlichem Beschluß und Urtheil abzuwarten.

Dann bestimmen Wir in puncto dicti Mandati cum Clausula beederseits / zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschiedes / ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wann Eur. Lbdn. und Ihr kommen und erscheinen / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten / mit gemeldter Erkäntnüß / Erklärung und andern / gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt / darnach Sie Sich und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar / den Sechszehenden Tag Monaths Novembris, nach CHRISTI Unsers lieben HERRN Geburth im Siebenzehnhundert und Zweyten / Unserer Reiche / des Römischen im Fünff und Viertzigsten / des Hungarischen im Acht und Viertzigsten / und des Böhmischen im Sieben und Viertzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Wolffgang Ignatius Fries, Kayserlichen Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Vitus Stephanus Hartmann Licent. Judicii Imper. Cameræ Protonotarius.

Num. 8.

Mandatum ulterius de administrando impartialem

Justitiam juxta Instrumentum Pacis & Recessum Consistorialem abolendoque Gravamina, uti & cassatorium & inhibitorium de imposterum non turbando vel gravando, sed restituendo omnia in pristinum statum Sine-nec non Mandatum inhibitorium simplex in puncto

des vorhabenden neuen Capellen-Baues zu Westfelde cum Clausula.

In Sachen

Hildesheimischer Land-Stände Augustanæ Confessionis contra Hildesheim und Consorten.

Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Ehrwürdigen Jodoco Edmundo, Bischoffen zu Hildesheim / Unserm Fürsten und Lieben Andächtigen /

Sodann

Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Drosten von Buchholtz, Bernhard Göcken, Probsten zu Grauhof, Frantz Dietrichen Beissel von Gimmich, Ober-Jägermeistern, und dem Unter-Voigten N. Sickfeld /

Imgleichen

Johann Robert Stolten, Ambt-Schreibern zur Winzenburg / Nicolao Wiedewald, Ober-Förstern zu Everoda, wie auch Johann Wilhelm von Dumstorff, Drosten zu Gronau, und Cammer-Rath Peppern,

Unser Gnad und alles Guts!

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger,

Wie auch

Liebe Getreue!

WAs an Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte Unsere und des Reichs auch Liebe Getreue der Augspurgischen Confession verwandte Land-Stände des Stiffes Hildesheim abermahls unterthänigst klagend für- und angebracht / solches haben Deine Andacht und Ihr Mitbeklagte aus deren hier angehefteter Supplication und darinn angezogenen Beylagen mit mehrerm zu vernehmen; Wann nun gedachten Klägern hierauff das gebetene Mandatum ulterius de administrando impartialem Justitiam juxta Instrumentum Pacis & Recessum Consistorialem, abolendoque Gravamina, uti & cassatorium

rium & inhibitorium & imposterum non turbando vel gravando sed restituendo omnia in pristinum statum Sine-nec non Mandatum inhibitorium simplex in puncto des vorhabenden neuen Capellen-Baues zu Westfelde cum Clausula an und wider De. Andacht und Euch Eingangs benandte Mitbeklagte / vermittelst heute dato darüber ertheilten extra Judicial-Decreti, nachfolgender Gestalt erkannt worden ist:

Hierum so gebiethen Wir Dr. Andacht und Euch sammt und sonders von Römisch-Kayserlicher Macht / und nunmehro bey Pön respectivè Zehen und Funffzehen Marck Löthiges Goldes / halb in Unser Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich und wollen / daß Dieselbe und Ihr den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses dem unterm 27. Januarii des 1694sten Jahrs erkandten Unserm Kayserlichen Mandato zufolge klagenden Evangelischen Land-Ständen in allen angebrachten Gravaminibus unpartheyische schleunige Justiz wiederfahren lassen / Sie und Ihre Glaubens-Genossen wieder den so hoch gesicherten Religions-Frieden / das Instrumentum Pacis, den Consistorial-Recess, wie auch andere Pacta publica, und von weyland Churfürst Maximilian Heinrichen / als Bischoffen zu Hildesheim Liebden / abgegebene Resolutiones, weder vor sich selbst / oder durch andere / in keinerley Weise noch Wege turbiren oder beunruhen / sondern in Ecclesiasticis alles in den Stand / worinn es in Anno 1624. und noch tempore extraditionis diœceseos gewesen / forderſambst restituiren und wiedersetzen / was aber dem zuzegen viâ facti hin und wieder eingeführet / und bißhero usurpiret worden / unverlängt abstellen / absonderlich aber du / Droste von Buchholtz / wie auch das Closter Granhof / daß sie sich derer den Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen de facto weggenommener Kirchen / und was denenselben sonst zugehörig / so fort gäntzlich und zumahlen enthalten / dieselben den rechten Eigenthümern / und welche solche in Anno 1624. und biß ad annum respectivè 85. und 93. Stiffts-kundigermassen alleine innegehabt / und derselben zu ihrem Gottes-Dienst privativè sich gebrauchet haben / wieder abtretten und einraumen / und sich dergleichen Friedbrüchigen Thätlichkeiten / weniger nicht Ihre Mitbeklagte alles Auffschlagens und Erbrechens der Evangelischen Kirchen und Capellen / unter was Prætext und Schein das auch geschehen möchte / hinführo Euch allerdings enthalten / und den zu Westfelde vorhabenden nie gewesen / mithin unzuläßigen Capellen-Bau einstellet / imgleichen du Drost / von Gronau und Cammer-Rath Pepper / die dem Pastori zu Barvelde / Ehren-Wißel de facto weggenommene und spolirte Sechs Kühe / entweder in natura restituiret / oder aber den billigen Werth davor bezahlet / der von dem Consistorio seines ärgerlichen Lebens und Wandels / auch sonst verschiedener groben Excessuum halber / einmahl removirte Pastor, Johann Andreas Ebeling / die Pfarre stündlich räume / im übrigen aber die Cammer und Beambte aller Citationum, Ablad- und Bestraffung der Evangelischen Pfarrern / Schul- und Kirchen-Diener bey den Land-Gerichten sich enthalten / zuforderist aber einen jeden bey selber einmahl erkandten Religion unperturbirt lassen / und keinen wider seinen Willen zu der Catholischen Religion zwingen / oder sonst die der Augspurgischen Confession Zugethane / wegen nicht beschehener Abseyrung der in ihrer Kirchen zu feyeren nicht hergebrachter Fest- und anderer Tage auff den Land-Gerichten bestraffen / sondern darinnen einem jeden seinen freyen Willen gönnen / also Inhalts Instrumenti Pacis comiter & quietè mit einander leben und umgehen / und Sie dawieder in keinem einzigen beschweren sollen: deme also würcklich nachzukommen / als lieb Deroselben und Euch seyn mag vorangedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden De. Andacht und Euch Mitbeklagte daneben von berührter Unserer Römischer Kayserlichen Macht / auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auff den Sechszigsten Tag / den nechsten nach Uberantwort- und Verkündigung dieses / deren Wir Deroselben und Euch Zwantzig vor den ersten / Zwantzig vor den andern / Zwantzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / an diesem Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte Dero und Euren theils geleisten / theils willfährigen Gehorsam glaublich darzuthun und zu beweisen / oder wo nicht / und dafern diesem Unserm Kayserlichen Gebote über Zuversicht zuwider gehandelt würde / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber warumb solche Erklärung also nicht geschehen solle / wie auch im Fall Dieselbe und Ihr durch dieses Unser Kayserliches Mandatum inhibitorium, in puncto des vorhabenden neuen Capellen-Baues zu Westfelde / cum Clausula beschweret zu seyn / und warum demselben anbefohlner massen nicht zu geleben wäre / erheblich und in Rechten gegründete Ursachen und Einrede zu haben vermeinen / alsdann solche Entschuldigung rechtlicher Gebühr vorzubringen / darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen / biß nach endlichem Beschluß und Urtheil / auszuwarten.

Dann bestimmen Wir beyderseits Partheyen in dicto puncto Mandati cum Clausula zu Ubergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo Termino verübter Nothdurfft / vermöge der Ordnung und jüngeren Reichs-Abschieds / ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wann De. Andache und Ihr Mitbeklagte kommen und erscheinen / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntnüß / Erklärung und anderen gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret; darnach Sie Sich und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Stadt Wetzlar / den Neunten Monaths-Tag Januarii, nach CHRISTI Unsers lieben HERRN Geburth im Sechszehenhundert Sechs und Neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Acht und Dreyßigsten / des Hungarischen im Ein und Vierzigsten / und des Böheimischen im Virtzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Weickart Dr. Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L. S.)

Vitus Stephanus Hartmann Licent. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Ad Lit. P.

Anhang

zu dem

Abdruck einiger

MANDATORUM

Des

Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts

Gegen

das sogenannte

SIMULTANEUM.

MAn hat in dem Vorberichte angeführet, wie daß das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht seither dem, daß man in der Pfaltz mit denen neuen principiis in puncto Simultanei zu Werck gegangen, sich in etwas geändert, und nicht allemahl, wie dabevor öffters in Conformität des Westphälischen Friedens geschehen, Mandata sine Clausula, sondern auch wohl nur cum Clausula, gegen die Einführung des Simultanei ertheilet und abgegeben habe, und hat man zur Zeit, da solcher Abdruck veranlasset worden, nicht gewust, noch die Nachrichten zur Hand gehabt, daß in diesem zu Ende lauffenden 1720sten Jahr, nemlich den ersten Mertz jüngsthin, wider die Einführung des Simultanei von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht ein

Mandatum S. C. und zwar wider den Herrn Cammer-Præsidenten / Freyherrn von Ingelheim selbst / auch nicht auff blosse Supplication der klagenden Unterthanen zu Euerbach / sondern auff erforderten Bericht und eingelangten Gegen-Bericht (folglich nachdem beyde Theile gehört) erkandt worden / wie solches das sub Num. 9. hiebey befindliche Mandatum und dazu gehörige Supplication auch dem ersten mit einverleibtes Decret in mehrerem besaget.

Es Erfordert also die Nothdurfft / dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht hierunter eben die Justitz / so dasselbe dieserwegen verfügt / diesem höchsten Tribunal gleichfalls wiederfahren zu lassen / und durch gegenwärtigen Anhang mit anzuzeigen / daß selbiges die alten auff dem Westphälischen Friedens-Schluß gegründete Principia noch allerdings beybehalte und beobachte / wobey dann wohl Sachdienlich gewesen wäre / und man auch gern sehen mögen / daß so wohl obgedachter Bericht als Gegen-Bericht zu diesem Anhange mit gedruckt werden können / es hat solches aber die Zeit nicht leyden wollen / und ist sonderlich der ersibenannte Bericht von der Weitläufftigkeit und Grösse / daß wann man beyde Stücke hiebey fügen wollen / der Anhang stärcker als das Haupt-Stück geworden wäre; Jedoch ist vor jetzo und biß etwa noch künfftig / mehr angeregten Bericht und Gegen-Bericht auch drucken zu lassen / nöthig befunden werden solte / nur so viel zu gedencken / daß Freyherrlich-Ingelheimischer Seits nichts vergessen worden / was zu Behauptung des Simultanei vorhin schon so wohl in gedruckten als andern Schrifften ausgeführt zu finden / oder sonst die Lehre des Simultanei, als ob denen Unterthanen daraus kein Nachtheil oder Schade zugezogen würde / unterstützen könte / wie dann nicht weniger der Author Meditationum ad Instrumentum Pacis Westphalicæ sehr zu Hülffe geruffen / und einige angebliche sonst mehr allegirte Exempla Simultanei herbey gezogen worden / welches insgesammt die Cammer-Gerichtliche Reichs-Satzungs-mäßige Justitz-Verfügung nicht aufhören mögen.

Num. 9.

MANDATUM

De non contraveniendo Instrumento Pacis Westphalicæ, nec amplius turbando, sed contra facta cassando neque innovando respectivè sine & cum Clausula.

In Sachen

Der Augspurgischen Confession zugethanen Gerichts- und Gemeins-Personen zu Euerbach.

Contra

Freyherrn von Ingelheim.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Hoch- und Wohlgebohrnen / Unserm geheimen Rath / Cammer-Richters Ambts-Verwesern Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts und des Reichs lieben Getreuen, Frantz Adolph Dieterich / Freyherrn von Ingelheim, Herrn zu Holtzhausen, Schönberg und Euerbach / Unser Gnad und alles Guts.

Hoch- und Wohlgebohrner,

Lieber Getreuer.

Was bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht der Augspurgischen Confession zugethane Gerichts- und Gemeins-Personen zu Euerbach unterthänigst für- und anbracht / solches ist aus beykommenden Supplicationen / Gegen Bericht und deren Anlagen sub Lit. A. usque O inclusivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun auff erstatteten Bericht und ermeldten Gegen-Bericht das gebettene Mandatum de non contraveniendo Instrumento Pacis Westphalicæ, nec amplius turbando, sed contra facta cassando, neque innovando sine & cum Clausula, Inhalts folgenden Decreti an- und wider dich / ermeldten Beklagten / heut dato erkandt worden.

Tenor dicti Decreti.

Auff einkommenen Bericht und Gegen-Bericht ist das gebettene Mandatum de non contra-

veniendo Instrument. Pacis Westphalicæ, nec amplius turbando, sed contra facta cassando neque innovando, so viel die alleinige Ubung des Gottesdienstes Augspurgischer Confession und Einstellung des Exercitii Religionis Catholicæ in dasiger Dorff-Kirch / auch des dahin gebrachten Catholischen Kirchen-Ornats und anders Herausschaffung betrifft / sine - so viel aber die dem Augspurgischen Confessions-verwandten Schulmeister gebührende Accidentia & Emolumenta angehet / cum Clausula hiemit erkandt; Was dann des Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarres Accidentia & Emolumenta anbelangt / ist das gebettene Mandatum noch zur Zeit abgeschlagen / sondern wofern Supplicantens Principalen quoad præterita, daß Sie oder deren Pfarrer wegen des etwa noch rückständigen bey dem Herrn Beklagten Ansuchung gethan / und ihnen die Obrigkeitliche Hülffe versagt worden / beybringen / quoad futura hingegen / wo ihr Petitum eigentlich gerichtet / specificè anzeigen würden / solle auch dieses Puncts halber ferner ergehen was Recht ist / endlich ist das Begehren wegen der Schultheissen / wie gebetten / abgeschlagen. In Cons. den 1. Martii 1720.

Hierum so gebiethen Wir dir / gedachtem Beklagten / von Römisch-Kayserlicher Macht / und bey Pön Zehen Marck Löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil ihnen / Klägern / ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß du / dem nechsten nach beschehener Insinuation dieses / klagende deine Unterthanen bey angezogener Verordnung des Frieden-Schlusses und alleiniger Ubung ihres Gottesdiensts in der Dorff-Kirch zu Euerbach ruhiglich lassest / darwider in keine Wege mehr beschwerest / sondern vielmehr schützest und schirmest / den daselbstigen Patrem Jesuitam das Exercitium Religionis Catholicæ alldorten einstellen / auch den dahin gebrachten Catholischen Kirchen-Ornat und anderes wieder heraus thun lassest; Nicht weniger die Catholische Unterthanen in besagtem Euerbach zu Entrichtung deren dem dasigen Augspurgischen Confessions-verwandten Schulmeister gebührend- und jedesmahl / auch unter denen vorigen Catholischen Herrschafften / willigst gereichten Accidentien und Emolumenten so wohl quoad præterita quàm futura nachdrücklich anhaltest / deme also gebührend nachkommest / als lieb seyn mag vorangedrohehete Pön zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden auch dabeneben dich / ermeldten Beklagten / von berührter Unserer Kayserlichen Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen / hiemit auff den Sechszigsten Tag den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / deren Wir dir Zwantzig vor den Ersten / Zwantzig vor den Andern / Zwantzig vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch einen gevollmächtigten Anwaldt an demselben Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserlichen Mandato sine Clausula alles seines Inhalts gebührend gelebt seye / oder / wo nicht / alsdann zu sehen und hören / dich in vorangeregte Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige und erhebliche Ursachen / warum solche Erklärungen nicht geschehen solle: Wie auch im Fall du / Beklagter / durch dieß Unser Kayserlich Mandatum cum Clausula beschwert zu seyn / und warum demselben anbefohlener massen nicht zu geleben / rechtliche Entschuldigung zu haben vermeinest / solche Ursachen und Entschuldigung gebührend vorzubringen / darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen / biß nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits zu Ubergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo Termino verübter Nothdurfft / vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschiedes / ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monath pro termino legali.

Wann du / Beklagter / kommest und erscheinest / alsdann also / oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinnen in Rechten / respectivè mit gemeldter Erkäntnüß / Erklärung und andern gegen dich verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach du dich zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar / den ersten Tag Monaths Martii nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehnhundert und Zwantzigsten /

Unserer

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries, Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter mpp.

(L. S.)

Johannes Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius mpp.

Durchlauchtigster Fürst / Röm. Kayserlicher Majestät Cammer-Richter /

Gnädigster Fürst und Herr!

Ur. Hochfürstliche Durchlaucht kan subscribirter Anwalt nomine derer der Augspurgischen Confession zugethanen Gerichts- und Gemeinds-Personen zu Euerbach in Francken / entgegen den Hoch- und Wohlgebohrnen Freyherrn / Herrn Franz Adolph Dietherich / Freyherrn von Ingelheim ꝛc. als deroselben gnädigen Landes-Herrn / gegen welchen sie sonst allen unterthänigen Gehorsam willigst hegen / unterthänigst klagend nicht verhalten / obschon in dem zu Münster Anno 1648. errichteten Frieden Art. V. §. 31. & 32. ausdrücklich versehen und verordnet worden / daß der Catholischen Stände Unterthanen / welche in Anno 1624. sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive solâ observantiâ dicti anni privativè ac solitariè die Augspurgische Confession in Ubung gehabt / dabey sammt allen davon dependirend- und damahls in possessione gehabten Stücken / in Ruhe gelassen / und darinnen von niemanden angefochten / oder in einige Wege beeinträchtiget werden / diejenige aber / welche dißfalls turbiret würden / ohne einige Exception und Ausrede in denjenigen Zustand / in welchem sie quacunque dicti anni parte gewesen / plenariè restituiret werden solten / auch dißfalls verschiedene und unter andern in Hoffmanni praxi Camerali noviss. pag. 74. biß 80. inclusivè befindliche præjudicia Cameralia sich befinden / daß Ein Hochpreißliches Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht in Conformität dessen alsofort Mandata und schleunigste Processe erkannt. Ob nun wohl auch juxta adjuncta sub Lit. A. und B. eine gantz klar und ohnverneinliche Sache ist / daß die völlige Pfarr-Bestellung zu Euerbach in

Anno 1594. von Herren Burgermeistern und Rath zu Schweinfurth dem damahlig-Adelichen Besitzer gedachten Orths / Ritter-Guths Euerbach / Herrn Bernhard von Steinau / genannt Steinrück / mit dieser ausdrücklichen Condition verkauffet worden / daß derselbe es bey der daselbst gebrauchten Kirchen-Ordnung und Religion der Augspurgischen Confession verbleiben lassen / und gar keine andere Religion ibidem einführen solle / dieses auch von denen ehemahlig-Steinauischen / obschon gleichfalls Catholischen Herrschafften dermassen genau beobachtet und alle sonsten tentirte Turbationes, auff gegebene Nachricht / so balden Reichs-Constitutions-mäßig abgestellet worden / daß die Augspurgische Confessions-verwandte Unterthanen sich vor- in- und nach dem Jahr 1624. ceu anno decretorio, quoad Exercitium Augustanæ Confessionis in solitarischer Possession der dasigen Dorffs-Kirche cum annexis befunden / nicht weniger auch die jetzig-gnädige Dorffs-Herrschafft / nachdem Dieselbe bereits in Anno 1704. durch Kauffs-Recht in den Besitz quæstionirten Dorffs- und Ritter-Guths gekommen / und die Sache observirter massen selbst also befunden / es gleicher Weise einige Jahre in allem ruhig dabey bewenden lassen; So hat sich doch post decursum aliquot annorum, nemlich erst im Jahr 1711. in facto zugetragen / daß durch Connivenz und Erlaubnüß des Herrn Implorati Hoch-Freyherrlichen Excellenz die Catholische Inwohnere zu Euerbach / nachdeme dieselbe vorhero durch einen Patrem Franciscanum, Herrn Pater Pfützenreuter / eine gar geraume Zeit den offentlichen Catholischen Gottes-Dienst in der Euerbachischen Schloß-Capell / wohin sich die jetzig-gnädige Dorffs-Herrschafft selbst bey ihrer Anwesenheit verfüget / halten / und darinnen Tauff-Copulations- und andere Actus Ecclesiasticos verrichten lassen / dergestalten in die dasige Dorffs-Kirche sich verbotener Weise einzudringen gesuchet / daß sie anfänglich in aller Stille ohne einiges Glocken-Läuten darinnen Meß lesen / hernachmahls aber bey ihrem Gottes Dienst nur mit der kleinen Glocken ein Zeichen geben lassen / biß endlich dieselbe das Exercitium Catholicæ Religionis frey und offentlich in der dasigen Dorffs-Kirchen / und zwar des Sonntags früh um 10. Uhr einzuführen sich unterstanden / jedoch nach geendigtem Gottes-Dienst ihren jedesmahl mit darein getragenen Kirchen-Ornat wiederum zu sich genommen. Nun haben zwar die Augspurgische Confessions-verwandte Unterthanen zu Euerbach nicht ermangelt / dergleichen Friedens-Schluß widrige Proceduren an die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft Löbl. Cantons Rhön und Werra / als worunter dieses Dorff und Ritter-Guth gehörig / gelangen zu lassen / und unterthänigst zu bitten / bey des hohen Herrn Impetrati Hoch-Freyherrlichen Excellenz um förderlamste Abstellung desselben vor sie zu intercediren / welches auch dieselbe allein mit diesem widrigen Effect bewerckstelliget haben / daß Catholici in Euerbach hierauff noch weit eiffriger fortgefahren / und nicht nur ihr offentliches Religions-Exercitium nunmehro Sonntags um 9. Uhr / um welche Zeit Evangelici in der Dorffs-Kirche sogleich Platz machen müssen / præcisè angefangen / sondern auch einen Behälter / einen Tauff-Stein / zwey kleine Fahnen / den Beicht-Stuhl und sonst vielen Kirchen-Ornat, welcher hernachmahls meist / wie annoch / ist vernagelt worden / dahinein verschaffet.

Ja es hat sich zu grösser Consternation Anwaldes Principalen weiter zugetragen / daß die Catholische in Euerbach den 27. Maji 1717. als an dem Frohnleichnams-Tag nicht nur ferner in dasige Dorffs-Kirche einen Himmel / eine grosse Fahnen / nebst zwey Laternen / und mit Hinwegthuung eines Crucifixes und Abbrechung vieler Kirchen-Stände / das Bildnüß Johannis Nepomuceni gestellet / sondern auch nachdeme obberührter Pater Franciscanus in eben diesem Jahr wegen verschiedener mit damahligem Herrn Ambts-Keller zu Euerbach gehabten Strittigkeiten abgeschaffet worden / die Heilige Weyhnachts-Ferien 1717. und die Heilige Oster-Feyertäge dieses 1718ten Jahres zwey Herren Patres Jesuitas, Nahmentlich Pater Flendert und Magister Mayer / aus Würtzburg nach Euerbach beruffen / welche / ohnerachtet selbiger Zeit schon lange / wie annoch / das zu Erhaltung beständiger Ruhe und Einigkeit unter allerseits Religions-Verwandten im Heiligen Römischen Reich publicirte allerhöchste Kayserliche Edict an der dasigen Dorffs-Kirchen affigiret gewesen / die Augspurgische Confessions-Verwandte in derselben dergestalten verketzert und verdammet / und deren Glaubens-Lehre dermassen hefftig und ungebührlich angegriffen / daß Catholici selbst solches vor allzu exorbitant angesehen und gehalten haben. Es ist aber dannoch auch bey diesen unerhörten Excessen nicht geblieben / sondern haben Catholici zu Euerbach ferner in hoc anno an dem Frohnleichnams-Tag / nachdem der dasige Ambts-Keller / Urlaub / exemplo hactenus ibidem inaudito, den Tag vorhero durch den Führer denen der Augspurgischen Confession beypflichtenden Unterthanen / sich aller Feld-Arbeit bey Herrschafftlicher Straffe zu enthalten / anbefohlen / nebst denen in beyden Würtzburgischen Dorffschafften wohnhafften Catholischen Leuthen mit ordentlichen Processionen Hauffenweiß in die dasige Dorffs-Kirche gewallet / worwider sich zwar Subditi Evangelici, als einer gleichfalls zu Euerbach nie erhört- und unbefugten Neuerung / bey gedachtem Keller / Urlaub / nachdrücklich beschweret / von diesem aber zu einer leydigen Resolution erhal-

erhalten / daß ein jeder derer ferner renitirenden in pœnam 10. fl. erlegen solte / wie dann auch so gar hiebey ab eodem würckliche Thätlichkeiten vorgenommen worden.

Gleichwie nun denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in Euerbach dergleichen à Catholicis dem Westphälischen Friedens-Schluß schnurstracks zuentgegen vorgenommene Beeinträchtigungen und Turbationes in die Länge ferner zu erleiden / ganz ohnmöglich fallen wolte; also haben dieselbe bey des Herrn Impetrati Hoch-Freyherrlichen Excellenz / als ihrer gnädigsten Dorffs-Herrschafft / in zweyen unterschiedenen Memorialien / um die gnädigste Abstellung und billigste Remedur dißfalls unterthänig angehalten / worauff zwar in hunc finem eine Commission nach Euerbach gekommen / welche aber in allen Stücken denen Catholicis, auch bey offenbahren Uberweisungen / das Wort geredet / und dieselbe quovis possibili modo entschuldiget / jedennoch nebst der mündlichen Versprechung eine von hochgedachter des Herrn Impetrati Hoch-Freyherrlichen Excellenz ad Commissionem tum temporis (wie zwar auch vorhero verschiedentlich geschehen war) eingeschickte schriffliche Versicherung prælegiret / Krafft welcher es intuitu Religionis bey dem Statu anni 1624. sein Verbleiben haben solte.

Allein obschon Anwalds Principales so balden per Memoriale gehörigen Orths um den dereinstig würcklichen Effect dieser wiederholten / und dem Instrumento Pacis Westphalicæ gantz conformen Contestation abermahls flehentlich angehalten / ist doch derselbe so gar nicht erfolget / daß vielmehr erst jüngster Zeit der Würtzburgische Herr Hof-Rath Papius nach Euerbach gekommen / allwo er die dasige Dorffs-Gemeinde als angeblicher Commissarius, jedoch absque ulla legitimatione, Mann vor Mann daselbst dieser Affaire halber in Geheim verschiedentlich befraget / und / was ihm bey einer jeden Aussage nur im geringsten anständig gewesen / niederschreiben lassen / anbey viele Evangelisch-Lutherische Inwohnere mit bedrohlichen Worten abzuschrecken / viele aber zu Errichtung eines Vergleichs / wozu jedoch die Augspurgische Confessions-Verwandte zu Euerbach bey so trefflich vor sie ex Pace Westphalica militirenden Fundamentis, und da das in der dasigen Dorffs-Kirche anmaßlich eingeführte Simultaneum eben die gröste Uneinig- und Mißhelligkeiten unter beyderley Religions-Verwandten verursachet hat / weder jemahls geneigt gewesen / noch anjetzo inclíniren / quovis modo zu disponiren sich bearbeitet / ohne daß er zu einsmahliger Effectuirung derer Herrschafftlichen vielen Versicherungen quoad Restitutionem in Statum Anni 1624. die geringste Mine gemacht / noch das mindeste dißfalls vorgebracht hätte; So sind die Augspurgische Confessios-verwandte Unterthanen ex hac causa sich ferner zu beschweren vermüßiget / indeme gleichfalls contra tenorem des Westphälischen Friedens & Statum Anni 1624. dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister daselbst / quoad Catholicos, ihre jedesmahls / auch ratione horum, ruhig gehabte Emolumenta und Accidentien nicht richtig gereichet / zumahlen aber dem leztern nun etliche Jahre wiederrechtlich vorenthalten / und vor einigen Jahren der dasigen Lutherischen Gemeinde / welche doch an der Zahl zweymahl stärcker als die Catholische Nachbarschafft ist / ein Catholischer Schultheiß / welches der erste dieser Religion ist / auch denselben sonsten je und allezeit nach dem alten Dorffs-Gebrauch die Gerichts-Personen erwählet haben / vorgesetzet worden / wie diese und mehr andere Umstände aus der instrumentirten Zeugen-Verhör sub Lit. B. sich deutlichen Inhalts ersehen lassen.

Wann nun / Durchlauchtigster Fürst / gnädigster Fürst und Herr / dergleichen Dinge und Vornehmungen dem angezogenen Instrumento Pacis diametraliter entgegen lauffen / und nullo colore & prætextu sich justificiren lassen / auch deßwegen / da die Narrata überflüssig bescheinigt und probiret worden / und die Unterthanen gleicher Weise des Instrumenti Pacis dißfalls fähig sind / ohne Erkennung eines Schreibens um Bericht mit Pœnal-Mandatis verfahren werden kan / sonsten aber jurisdictio Cameræ tam ob qualitatem Causæ, quàm immedietatem Domini Rei, genugsamlich fundiret ist; Als ergehet an Eur. Hochfürstliche Durchlaucht Anwaldes unterthänigste Bitte / Dieselbe geruhen gnädigst wider des Herrn Beklagten Hoch-Freyherrlichen Excellenz ein Mandatum de non contraveniendo Instrumento Pacis Westphalicæ, nec amplius turbando, sed contra facta cassando neque innovando S. C. annexâ Citatione solitâ, förderlambst zu erkennen / und darinnen dem Hoch-Freyherrlichen Herrn Beklagten unter gewöhnlicher Pön alles Ernstes anzubefehlen / seine der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Euerbach bey angezogener Verordnung des Friedens-Schlusses und alleiniger Ubung des Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienstes in der daselbstigen Dorffs-Kirche ruhiglich lassen / darwider in keine Wege mehr beschweren / sondern vielmehr schützen und schirmen / den daselbstigen Patrem Jesuitam das Exercitium Religionis Catholicæ ibidem einzustellen / auch den dahingebrachten Catholischen Kirchen-Ornat und anders wiederum heraus zuthun / anweisen / nicht weniger die Catholische Unterthanen in Euerbach zu Ent-

richtung derer dem dasigen Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrer und Schulmeister gebührend- und jedesmahl / auch unter denen vorig-Catholichen Herrschafften / willigst gereichten Accidentien und Emolumenten / so wohl quoad præterita als futura, nachdrücklich anhalten / auch hinführo wider die uhralte ununterbrochene Observanz Euerbachischen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde keinen Catholischen Schultheissen mehr vorsetzen / sondern es so wohl hiebey / als auch ratione dessen jederzeit / diese Neuerung alleinig ausgenommen / von denen Gerichts-Personen daselbst vorgenommenen Wahl bey dem alten Gebrauch bewenden lassen solle / Desuper nobilissimum D. Judicis officium pro larga juris ac Justitiæ administratione humillimè implorando.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht.

Unterthänigster ꝛc. ꝛc.

Lit. Q.

Literæ Ferdinand. III. ad Moguntinum, die literale Execution des Westphälischen Friedens betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürst. Ew. Lbdn. Schreiben vom 12. nechstverschienen Monaths Februarii haben Wir sambt denen Einschlüssen wohl empfangen / und daraus vernommen / was Cammer-Richter / Ambts-Verweser / Vice-Præsident und Beysitzer Unsers Kayserl. Cammer-Gerichtes zu Speyer / bey Deroselben sowohl in Schrifften / als auch durch Deren eigenen Abgeordneten mündlich vortragen / und sich beklagen lassen / daß Wir / auff der Stadt Basel bey Uns beschehenes Anbringen / wegen deren / auff Ihr / der Herren Cameralen / wider Dieselbe erkandtes Mandatum de arrestando & extradendo, in Schleetstadt und andern Orthen arrestirten Güthern / wider ermeldte Cameralen ein anderwertes Mandatum pœnale Cassatorium ergehen lassen / mit Bitte / Ew. Lbdn. wolten diese Sach / ihrer hohen Wichtigkeit nach / nicht allein mit der zu Nürnberg und Franckfurth dißmahls vorhandenen Reichs- und Creyß-Versammlung / als nicht ihre / sondern communem Imperii causam, wie auch förderist Ihren Mit-Churfürsten / um Ihres fernern Verhaltens willen / nach Nothdurfft anbringen lassen / sondern auch ermeldtes Cammer-Gerichts in diesem Negotio an Uns den 4ten besagten Monaths abgelassenes Exculpations-Schreiben damit begleiten / damit ihrer mit dergleichen ungewöhnlichen scharffen Processen ob defectum jurisdictionis sonsten concurrentis verschonet / die Baßler ad Status Imperii, als deren Sach es seye / sie auch zuförderist zu Abtragung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden mögen / und daß sol demnach Ew. Lbdn. auch der Meynung seyn wolten / daß die Schweitzerische Exemption anderer Gestalt nicht / als mit denen angezogenen Conditionen von des Heil. Reichs Ständen verwilliget / und in dem Friedens-Instrument eingebracht worden / und daß also Burgermeister und Rath daselbsten / mit denen dißfalls das Reich und Cammer-Gericht allein / nicht aber übrigen Cantonen / und zumahl so wenig / als andern mehrentheils vorgangenen dergleichen Præjudiciis, zu thun / weit besser und rathsamer gewesen wäre / sich in Erfüllung der Conditionen ihrer Exemption und Estats halben vielmehr und mit geringern Mitteln beständig zu versichern / als quoad præterita dergestalt noch immerfort denen Actionibus juris und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Fiscal-Ambt und Proceduren unterworffen zu bleiben / es seye aber wegen notorisch-des Heil. Reichs verderblichen Zustandes der Cameralen Besoldung anderer Gestalt / als durch dieses / vor dißmahl nicht zu erheblich gewesen / denen Ständen auch nicht zuzumuthen / eines dritten Quotam doppelt über sich zu nehmen / so erfordere auch Unsere und des Heil. Reichs hoher Respect und Authorität / und seye nicht weniger auch dem Friedens-Schluß selbsten gemäß / daß der heilsamen Justiz ihr ungesperrter Lauff gelassen / der Cammer-Gerichts-Ordnung nachgelebet / die Confusiones jurisdictionum vermieden / zumahlen der Effectus deren concurrentiæ & præventionis durch widrige Avocatorien ungehindert verbleiben / und / um dieser der Baßler vorsetzlichen Contumaci willen / ein gantzes Collegium Camerale in administratione Justitiæ nicht verkürtzt werde / dannenhero Ew. Lbdn. bey dieser Sachen nicht wenig zu besorgsamen Gemüth und Gedancken gehe / es möchten Vice-Præsident und Beysitzer / ehe sie sich in dergleichen der Cammer-Gerichts-Ordnung / worauf sie gelobt und geschworen / und den gesambten Ständen zuwidergehende Processus einlassen / vor rathsamer befinden / zur Salvation ihres Gewissens sich vom Gericht gäntzlich zu abstrahiren / und dadurch alles in dissolutionem kommen zu lassen / und dann Ew. Lbdn. auch neben andern Churfürsten / absonderlich wegen Ihres tragenden Erts-Cancellariats und des Cammer-Gerichts Regalien hiebey vornemlich interessiret / so hätten Sie dieselbe auff solch der Cameralen bewegliches Ansuchen und Erinnern nicht vorbey seyn können / Ihrer gethanen Werbung und Begehren in so weit statt zu geben / mit hochfleissiger Bitte / Wir wolten diese Sach ihrer Wichtigkeit nach dergestalt überlegen / und darauff die Verfügung thun lassen / damit ermeldtes Cammer-Gericht mit fernern Processen und anbedroheten Pönen verschonet / der Justiz ihr Lauff gelassen / die Baßler zu Vollziehung der einbedingten Conditionen angehalten / oder wenigst / weil dieses vielmehr causa Statuum, als Cameræ allein / seye / die Ständ / als welche in die Exemption mit solchen Reservatis eingewilliget / und die Cammer darauf verwiesen / darüber förderst gehört / und ihnen / Cameralen / wessen sie sich dißfalls eigentlich zu erhalten / förderst bedeutet / und salva Camerali ordinatione vorgeschrieben werden möge.

Nun hätten Wir Uns gegen ermeldte Cameralen billig keines andern versehen / als sie sich demjenigen / was dißfalls der Friedens-Schluß so klar und hell vermag / gebührend bequeme / Unserer darüber ausgangegenen rechtmässigen Verordnung ein schuldiges Genügen geleistet / und sowohl Ew. Lbdn. als andere mit dergleichen Anbringen / als welche zu nichts anders / weder zu noch mehrerer Weitläufftigkeit und Verwirrung der Sachen / auch zu Beschmählerung Unserer Kayserlichen hohen Jurisdiction und Autorität gereichen / unbehelliget / und von dergleichen unnöthigen

und gefährlichen Disputat im Reich dermahleins abgelassen hätten / dieweil sie aber sich / an statt des schuldigen Gehorsams / unterstanden / noch darzu Unsere Kayserl. Jurisdiction und rechtmässige Verordnung zu disputiren / und darüber Ew. Lbdn. und anderer Chur-Fürsten und Stände Intervention und Erkäntnüß zu sollicitiren; so haben Wir vor nöthig geachtet / Ew. Lbdn. die Nothdurfft etwas mit mehrern Umständen auff Dero Schreiben zu repræsentiren / und vorzustellen. Ew. Lbdn. ist ohne Unsere weitläuffige Erinnerung bekandt / was massen in dem Friedens-Schluß Art. 17. §. 2. ausdrücklich versehen / daß derselbe als eine pragmatica sanctio Imperii und Regul / welcher alle Gerichte und Richter in dem gantzen Röm. Reich nachgehen sollen / zu halten / sodann §. sequenti contra hanc transactionem &c. wider denselben oder irgends einigen dessen Articul oder Clausul, weder geist- oder weltliche Rechten / auch einige Decreta, inhibitiones, mandata, litispendentiæ, res judicatæ, noch einige Protestationes, Contradictiones und Exemptiones, unter was Nahmen oder Prætext dieselbe erdacht werden mögen / nicht allegiret / gehört / oder zugelassen werden sollen / sondern §. 4. qui vero huic transactioni &c. verordnet / daß derjenige / so diesem Frieden mit Rath und That zuwider handele / in die Straff des Friedenbruchs / er sey auch wer er wolle / ipso jure & facto gefallen / und wider denselben / nach des Heil. Reichs Satzungen / die Restitutio und Præstatio dessen / was sich gebührt / cum pleno effectu decerniret und anbefohlen worden.

Wann nun in besagtem Friedens-Schluß Art. 6. mit hellen klaren Worten versehen / daß die Stadt Basel und übrige Schweitzerische Cantones, vermög Unsers darüber vorhero / auf der Stände Rath und Guachten / ertheilten Decrets in possessione vel quasi ihrer völligen Liberät und Exemption von dem Kayserl. Reich / und dessen Dicasteriis und Gerichten keineswegs mehr unterworffen / und derowegen alle diejenige Procels und Arresten / so von der Kayserl. Cammer gegen ermeldte Stadt Basel und andere der Eydgenossenschaffe verbundene Stände / wie auch deroselben Bürger und Unterthanen / jemahls erkandt worden / (darunter dann zuförderst eben diejenigen gewesen / welche das Cammer-Gericht hiebevor wegen ihres Unterhalts und des Florian Wachters ergehen lassen) gäntzlich cassirt und aufgehebt seyn sollen / auch bey und wider diesen Articul in dem Friedens-Schluß einige Limitation, Exception und Reservation nicht zu finden; als weißt sich von sich selbsten / daß Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht in keinen Weg gebühret hat / solcher klaren und gemessenen Verordnung zuwider zu handeln / und die allbereit durch solchen allgemeinen Friedens Schluß purè und ohne einige Condition verworffen- und auffgehobene Processe und Arreste von neuem zu resuscitiren / weniger dieselben mit der That durch gewaltsame Repressalien zu exequiren / es lässet sich auch solches durch diejenigen Conditiones oder Reservata, welche etwa die Stände zu Münster vor- und bey Auffrichtung mehr-erwehnten Friedens-Schlusses ad partem eingeführet / daß nemlichen die Baßler solcher Exception nicht ehender fähig seyn solten / sie hätten sich dann zu vorhero mit der Cammer wegen ihres Contingents und mit dem Wachter wegen seines Zuspruchs abgefunden / nicht entschuldigen / in Erwegung / daß weder die Cronen noch Wir selbst die Reservata angenommen / sondern allerseits verworffen / und darauff publico consensu der Articul in dem Instrumento Pacis stehen bliben / wie er stehet / derhalben nach also klaren / lautern / geschlossenen / publicirten und ratificirten Frieden nicht mehr in der Stände / weniger nur in etlicher Deroselben Rähten und Gesandten Macht gestanden / dasjenige / was in dem Frieden-Schluß purè verwilliget / allererst auffs neue wider den §. contra hanc transactionem &c. mit denjenigen Conditionen / welche unter währenden Tractaten und bey dem Schluß deß Friedens zuförderst von den Cronen selbst verworffen worden / zu beschräncken / und für sich allein / ohne Unsere und der Cronen / als Principal-Pacisenten / so wohl als der Baßler und Cantonen Vorbewust und Einbewilligung zu declariren / inmassen Wir dann auch solchen einseitigen Declarationibus niemahls Beyfall gegeben / sondern vielmehr denselben / so bald Wir davon Wissenschaffe erlangt / expressè widersprochen / indem Wir unterm dato 29. Nov. des 1649. Jahrs der Cammer gewiesen anbefohlen / die Stadt Basel mit dergleichen Condition und Processen / als dem Frieden-Schluß zuwider / nicht zu prægraviren / ingleichen auch sub eodem dato denen Deputatis Statuum zu Nürnberg durch Unsere Gesandten daselbsten andeuten lassen / daß / da dergleichen Limitationes in Instr. Pacis verworffen / dieselbe daran seyn wolten / damit sowohl die Eydgenossenschaffe / als Baßler mit ferner widrigen Schreiben verschont / und bey demjenigen / was jenen der Friedens-Schluß gibt / geschützt und manutenirt werden möchten; Es ist ihnen / Cameralen / auch ermeldtes Schreiben vom 23. Febr. 1650., und also längst vorher / und ehender noch ihre neue widrige Mandata und Executions-Process und Repressalien / als welche erst den 27. Sept. ejusd. Anni, und also noch vor Verfliessung gantzer 7. Monath ausgangen / durch Notarien und Zeugen richtig insinuirt worden / nichts destoweniger aber haben sie sich unterstanden solchen schnurstracks zu entgegen / andere Mandata auszufertigen / und noch darzu darinn zu setzen / als wann solches Unserer Kayserlichen Intention gemäß / und Wir nicht anderst / als mit voriger Condition, in der Baßler Exemption gewilliget hätten / dessen Widerspiel doch jenen aus Unserm jetztgemeldten Kayserlichen Inhibitions- und Befehl-Schreiben eigentlich bewust / dardurch dann Unser hoher Kayserlicher Nahme und Ambt nicht wenig mißbraucht / und denen Schweitzern in ungleichen Verdacht / als wann Wir selbst den Frieden anderst / als er im **Buchstaben** lautet / wider sie auslegen wolten / unschuldig gebracht worden wären / sofern sie nicht vorhero eines bessern schon berichtet

richter gewesen) und / was noch mehr / als die von Basel auff dasselbe Kayserliche Schreiben und Inhibitorial gegen die Stadt Schlettstadt sich beruffen / aber die von Schlettstadt solches der Cammer intimiret / und darüber Bescheid und Schutz begehret / so haben sie / Camerales, ihnen unterm dato 27. Octobr. selbigen Jahrs geantwortet / es sey einmahl gewiß / daß ihnen / Cameralen / dasselbe niemahlen vorkommen / sonder Zweiffel dieser Ursache halber / wie ihre Formalia lauten / daß Wir dergleichen auch ad Deputatos Statuum zu Nürnberg gelangen lassen / die Deputati aber das zu Münster und Osnabrück getrachte Reichs-Conclusum nicht ändern können / noch wollen / daher Unsere Kayserliche Relation sub hâc tacita conditione zu verstehen wäre / sofern die Stände darein verwilligen / und von dem vorigen Concluso abstehen wolten / weilen aber solches nicht geschehen / so seye gemelde Rescriptum von ihme selbst gefallen / und auffgehoben / jetzt könne sie nicht mehr in Abrede seyn / daß ihnen selbige Inhibition noch zu rechter Zeit zu Handen kommen seye / vermeynen aber / dero Inhalt mit ebenmässiger Ausflucht zu entschuldigen / welches nicht allein zumahlen gantz unerheblich / sondern einen fürtzeglichen Ungehorsam und wissentlichen Hintergang der Stadt Schlettstadt auff sich träget / als welche sich auff so ungleiche Information um so viel destomehr bewegen lassen / die Ley ihnen verarrestirte Waaren / ungehindert der Baßler darwider beschehenen Erinnerung und Warnung / dem Cammer-Gericht und Wachtern ausfolgen zu lassen.

Ob nun dergleichen gegen Uns / Römischen Kayser und Oberhaupt im Reich / und in dessen Nahmen / wie alle andere / also auch diese Processe einig und allein ausgangen / so leicht zu verantworten / und mit Stillschweigen zu passiren / können Ew. Lbd. von selbsten wohl erachten / und wie Wir Uns gar wohl erinnern / wie weit des Cammer-Gerichtes Jurisdiction sich erstrecke / also seynd Wir auch niemahls gedacht gewesen / derselben ihren geraden Lauff zu sperren / und zu verhindern / weniger die Sachen / so dahin gehören / und daselbst eher / als an Unserm Hof / anhängig gemacht worden / an Uns zu avociren / es ist aber dieses eine Sache / welche nicht den Lauff der Justiz und dessen Sperrung / noch einige Avocation, sondern die Execution des Friedens anrisse / worüber Wir Krafft tragenden Kayserlichen hohen Ambts und als Supremus Executor Pacis, vermög desselben Instruments / wie auch des Nürnbergischen Haupt-Recesses, ernstlichen zu halten schuldig / und wann die Cammer solchem zuwider handelt / seynd Wir schuldig und befugt / dasselbe abzuschaffen / und nach Möglichkeit gebührlich zu verhindern / auch diejenige Process dafür zu erkennen / und zu exequiren / welche obgedachter massen in dem Friedens-Schluß begriffen / und wenn dergleichen erkennet worden / so gebühret Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte / und zumahlen etlich wenig Beysitzern keine Jurisdiction und widrige Erkanntnüß / sondern Uns / als dem Oberhaupt und Supremo Executori Pacis, in Krafft dessen und des Nürnbergischen Haupt-Recesses gehorsamste Folge zu leisten / bevorab dem gantzen Cammer-Gericht / wann es auch völlig beysammen ist / einige andere Gesetz zu machen / oder die gemachte ihres Gefallens und nach etlicher Stände Gutbefinden zu interpretiren / nicht erlaubt noch zugelassen / sondern liegt demselben allein ob / nach denen Legibus und Constitutionibus Imperii, wie auch nach mehrbesagtem Friedens-Schluß zu procediren / und zu judiciren / wie Wir dann auch eben zu dem Ende solchen Friedens-Schluß ihnen zeitlich intimiren lassen / so hat auch das Cammer-Gericht deswegen um so vielweniger einige neue Process erkennen können / dieweilen die allezeit vorhero von ihnen decretirte (darauf sich die letzten fundiren) in dem Frieden-Schluß gantz aufgehebt / und demselben hierdurch die Jurisdiction wider die Baßler / als einen ausländischen Stand und Orth / benommen worden / und vermag auch die Cammer-Gerichts-Ordnung gantz nicht / daß sie ihre Ausstände wider einigen Stand des Reichs / zu geschweigen wider diejenigen / welche das Reich nicht mehr recognosciren / und von selbigem per legem publicam exempt und freygesprochen worden / mit dergleichen gewaltthätigen Repressalien für sich selbsten eintreiben und behalten sollen / sondern es ist vielmehr dartim part. 3. tit. 48. §. fin. da eben von dieser Execution und Vollziehung der in Camera gesprochenen Urthel gehandelt wird / ausdrücklich versehen / daß Cammer-Richter und Beysitzer über die / so dem Reich (als nunmehr Krafft des allgemeinen Friedens-Schlusses ohne weiters Disputiren / Basel und die Schweitzerische Eydgenossenschafft ist) nicht unterworffen / hinfürter keine Processe / ohne Unsere Kayserliche Verwilligung / ausgehen lassen solle / dannenhero auch Cammer-Richter / Ambts-Verwalter / Vice-Præsident und Beysitzer sich um so vielweniger eintigen Eingriffs wider Uns hierinnen zu beklagen / weniger Prævention wider dasjenige / was Wir zur Manutenirung des gemeinen Friedens ihnen gnädigst anbefohlen / fürzuschützen haben; So hat man auch nicht mit der Stadt Basel allein / wie die Camerales dafür halten wollen / sondern mit der gantzen Eydgenossenschafft zu thun / als welche vorlängsten aus diesem Werck eine gemeine Sache gemacht / und eben / um deren wider die Stadt Basel vorhero ausgegangenen Cameral-Processen willen / Ursach und Anlaß genommen / ihre und der Stadt Basel Exemption bey denen gemeinen Friedens-Tractaten / mit Hülff der Cronen / desto besser durchzutreiben / derselben Stabilirung durch den auffgerichteten Frieden-Schluß noch mehrers zu versichern / und zugleich die völlige Cassation der widrigen Processen zu behaupten / welches vielleicht noch verhütet worden wäre / wann die Cammer / Unserer bey zeiten derenthalben an Sie abgegangenen wohlgemeinten Erinnerung und Warnung nach / mit denenselben etwas eingehalten hätte / gestalten darin der Friedens-Schluß nicht nur die Stadt Basel / sondern die gantze Eydgenossenschafft mit ihr zugleich als ein Corpus zusammen für exempt erkläret / und sich daher nicht separiren läßt / auch auf die Behauptung

mehrbesagter Exemption auch Ihre Gesandeschafft publico omnium nomine dringen / und dieses nochmahls für eine allgemeine Sache halten thun / mit unverholter Commination und Warnung / daß / im Fall Wir Ihnen nicht selbst Hülff und Rettung schaffen würden / Sie die sonsten fürgehabte und aus sonderbarem gegen Uns und dem Reich nachtragenden Respect bißhero eingestellte würckliche Kriegs-Mittel zur Hand nehmen müsten / daraus nun Ew. Lbd. vernünfftig abzunehmen / was für eine Ungelegenheit und Weiterung darob erfolgen könnte / wann Wir solches nicht durch andere Remedia verhüten thäten.

Und obgleich schlieſs ich diese Sache die Stände wegen des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts mit betrifft / so hat doch denen Cameralen gantz und gar nicht gebühren wollen / Unsern Kayserl. Verordnungen in puncto executionis Pacis, als darwider ihnen einige Jurisdiction nicht zustehet / zu contraveniren / weniger mit schuldiger Parition auff der Stände Erklärung und Beyfall allererst zu warten / dann dieses kein casus dubius und illiquidus, über welchen allererst der Stände Declaration einzuholen / oder auff einen künfftigen Reichs-Tag zu verschieben / zumahlen auch diese Sache / ob summum moræ periculum, keinen solchen langen Verzug leidet / und da aus ob-angeregten Ursachen keine eilende Satisfaction gegeben würde / man sich einiger Gedult nicht zu versichern / sondern vielmehr einer neuen Gefahr und Kriegs-Unruhe zu besorgen hat / inmassen dann Ihre Abgesandte sich ausdrücklich vernehmen lassen / es würden ihre Principalen nur so lang noch still sitzen / biß Sie sehen / ob die Cammer Unsern Befehlen pariren würde / wo nicht / so würden Sie schon Mittel finden / Sich selbst zu helffen / daher noch vielweniger zu hoffen / wann etwa anjetzo oder auf künfftigen Reichs-Tag Ihnen eine widrige Resolution und Erläuterung gegeben werden solte / daß Sie sich als nunmehr unwidersprechlich von dem Reich gantz eximirte freye Stände selbigen bequemen / sondern vorgeben würden / daß dieses eine im Frieden-Schluß schon ausgemachte Sache seye / wider welche keine weitere Erläuterung und Erkänntniß mehr statt haben könne.

Aus welchem allen dann erscheinet / daß ermeldten Cameralibus dergleichen Proceduren / Arrestationen / und Executionen wider offtgedachte Stadt Basel / dem Frieden-Schluß / und Unserer höchsten Kayserl. Jurisdiction und Authorität zu Nachtheil und zugegen / vor sich selbst vorzunehmen / noch Dieselbe darzu wider Unsere ausgangene Kayserl. Befehl und Inhibitionen mit allerhand nichtigen Vorwand zu beschönen / und zu exculpiren / nicht geziemen wollen / hingegen aber Uns / als dem Obersten Executori Pacis und Haupt im Heil. Reich / obgelegen seye / erwehnte Proceduren / als dem Frieden-Schluß notoriè zuwiderlauffend / und daraus dem Reich noch mehr Unheil erwachsen könnte / ernstlich einzustellen / und die Camerales davon ab- und zum schuldigen Gehorsam obgedachten Unsern Kayserlichen wohlbefugten aus keiner sub- & obreption hergeflossenen sondern mit genugsamen Bedacht / nach Innhalt und Einleitung des Frieden-Schlusses und Nürnbergischen Executions-Recesses / erkandten rechtmässigen Befehlen anzuhalten.

Und stellen dabey Ew. Lbdn. vernünfftig zu ermessen anheim / ob nicht dem Heil. Reich und dessen Ständen weit mehr an Verhüt- und Abwendung eines gefährlich besorgenden Kriegs und Ungelegenheit / als an Manutenirung solcher verbotenen und zum Theil nur wegen etlicher Beysitzer hinterstelligen Bezahlung / zumahl auch wegen eines Privat-Burgers zu Schlettstadt Contentirung / angesehenen Processen gelegen / und darauf Reflexion zu machen seye / sintemahlen sich viel leichtere Mittel zu derselben Befriedigung / als zu Remedirung deren aus diesen Proceduren vorstehenden allgemeinen Gefahr noch finden würden / zumahl / Ew. Lbdn. selbst eigenen Schreiben nach / denen Cameralen gantz nicht daran gelegen / ob Sie durch diese der Baßler arrestirte Güther / oder durch andere Mittel immediatè von den Ständen selbsten bezahlt und befriedigt werden.

Ersuchen derowegen Ew. Lbdn. freund- und gnädig / Sie wollen dieses alles / Ihrem beywohnenden hohen Verstand nach / reifflich erwegen und überlegen / und Ihrem zur Execution des Frieden-Schlusses / und des Heil. Reichs beständiger Beruhigung rühmlichen Eyfer gemäß / ermeldten Cameralen und ihren unrechtmässigen und ihren unzulässigen Vorhaben / nicht allein einigen Beyfall nicht geben / sondern Sie nechst Uns / in Krafft Ihres tragenden Ertz-Cancellariats / davon ernstlich abmahnen / und mit Verweisung ihrer unverantwortlichen grossen Widersetzlichkeit und Ungebühr / zu schuldiger Observanz desjenigen / was sowohl der Baßler / als auch sonsten in dem Friedens-Schluß versehen / und zu gehorsamster Parition und Erfüllung anderweit ergangener und hiermit in Abschrifft beygelegter / auch andern Chur-Fürsten und Ständen unter heutigen Dato, zu Vermeydung anderer Gedancken / ebenmässig notificirten Kayserl. Verordnungen / anhalten und ermahnen / dessen Wir Ew. Lbd. also hiemit auff Dero Schreiben hinwiederum wohlmeynend erinnern wollen / und verbleiben Deroselben ꝛc. Wien den 4. Martii Anno 1651.

Lit. R.

Kurtzer,

Doch wahrhaffter eigentlicher

Verlauff der Sachen/

Die

Ryßwickische CLAUSUL

und

Badischen Friedens

Dritten Articul

betreffend;

Nebst daraus hergeleiteter

Summarischer Andeutung/

Wie alles, was dieserwegen gehandelt worden, wider den Westphälischen Frieden nicht angezogen/ noch die Evangelische Stände verbinden könne/ sondern die Cron Franckreich davon abgestanden/ und der Römisch-Catholischen Reichs-Stände Obliegenheit sey, Ihr Versprechen in Wiederherstellung des Zustandes des 1618. und 1624ten Jahrs zu erfüllen.

Auf Gutfinden verschiedener Evangelischer Gesandschafften zu Regenspurg zum Druck befördert, Anno 1720.

---

§. 1.

DEr Frieden war kaum zwischen dem Reich und der Cron Franckreich zu Nimwegen Anno 1679. geschlossen worden/ so fieng diese auffs neue an/ die benachbarten Stände des Reichs zu beunruhigen/ und ließ sich durch die zu Metz errichtete Chambre Royale, das Conseil Souverain von Elsaß/ und durch das Parlement zu Besançon viele dem Reich unstreitig gehörige Lande/ unter dem Vorwand/ es seyen selbige Dependentien zu den Ihr in dem Münsterischen und Nimwegischen Frieden abgetrettenen Stücken/ zusprechen und die Urtheile bewaffneter Hand gleich exequiren. Vid. Puff. Rer. Brand. l. 18. Fosscar. Hist. della Rep. Ven. l. 7. pag. 267. Leonar. Receuil. Volum. 6.

§. 2.

Unter denen Orten/ in deren Besitz sich Franckreich auff diese Art gesetzet hatte/ befanden sich nun auch viele/ die der Evangelischen Religion zugethan/ und wo vermög des Westphälischen Friedens gegen den Statum annorum regulativorum 1618. 1624. keine andere Religion konte eingeführet werden/ es hatte aber Franckreich kaum dieser Oerter sich angemasset/ so wurde das publicum Exercitium der Catholischen Religion nicht nur allein eingeführet/ sondern auch denen Evangel. viele Kirchen und geistl. Güter mit Gewalt genommen/ und denen Cathol. alles/ gegen den klaren und ausdrücklichen Buchstaben der Westphäl. und Nimwegischen Friedens-Schlüsse/ die Franckreich selbsten garantirt hatte/ zugetheilet.

§. 3.

Sobald das Corpus Evangelicum von diesen Contraventionen benachrichtiget werden / that es bey dem zu Regenspurg dermahlen sich befindlichen Frantzösischen Gesandten / Monsieur Verjus, eine nachdrückliche Verstellung / und als selbige nichts geholffen / wiederholten sie solche bey denen mit Franckreich Anfangs zu Franckfurth An. 1681. wegen der Reunionen gepflogenen und darnach zu Regenspurg fortgesetzten Handlungen / und erhielten endlich / daß die Cron Franckreich sich in denen Tabulis Armistitii Vicennalis erklärete und verpflichtete / daß Sie die Evangelische Religion in denen reunirten und occupirten Orten in einem denen Westphälischen und Nimwegischen Friedens-Schlüssen gemässen Stand lassen / und in Sachen / welche die Religion oder die geistliche Güter beträffe / nicht das mindeste ändern wolte / wie solches aus dem Art. 2. 8. 9. Tabular. Armist. Vicen. zu ersehen *.

§. 4.

Nachdem aber diesem allem ohngeachtet der Römische Clerus fortfuhr / sowohl in denen auff gewisse Masse an Franckreich cedirten Landen / als auch in denen Orten / welche nach geschlossenem Stillstand von dieser Cron waren weggenommen worden / die Catholische Religion durch List und Gewalt einzuführen / und die Evangelische auszureuten / und die von denen Evangelischen Ständen des Reichs durch den Chur-Sächsischen Gesandten / jedoch ohne einige intendirende Absonderung von denen Herren Catholischen / bey dem Frantzösischen Plenipotentiario zu Regenspurg gethane abermahlige Vorstellung nichts fruchtete / sondern man der Evangelischen Beschwerden und Bedruckungen / wie aus denen den 14. Julii zu Regenspurg dictirten Gravaminibus und dem pro Memoria an den Frantzösischen Gesandten zu ersehen / täglich mehr und mehr häuffete und vergrösserte / wurden Ihro Kayserl. Majestät aus diesen und andern der gantzen Welt bekanten Ursachen bewogen / denen Ständen die Gefahr / worinn sich das Reich befinde / allergnädigst in einem den 21. Novembr. 1688. dictirten Commissions-Decret vorzustellen / und Sie Reichsväterlich zu ermahnen / daß Sie die Herstellung des Westphälischen Friedens nach allem seinem Inhalt und Clausulen durch die Waffen suchen möchten.

Den 13. Jun. 1686.

Vid. Londorp. T. 12 l. 13. c. 23. 24. 28. Puff. Rerum. Brandenb l. 19.

§. 5.

Als dieses Commissions-Decret den $\frac{17}{27}$. Januarii An. 1689. in ordentliche Proposition gebracht und in Berathschlagung gestellet wurde / liesse sich Magdeburg in seinem Voto vernehmen: Es seyen die von der Cron Franckreich ohnverwarnter Sachen wider das Reich und dessen getreue Stände neulicher Zeit vorgenommene Thätlichkeiten also bewandt / daß es keiner weitern Declaration bedörffe / wollen aber auch schon ohne dem in Instrumento Pacis Cæsareo Suecico bekandtlich enthalten / daß in Ecclesiasticis & quæ intuitu Ecclesiasticorum in politicis mutata sunt, stets und unverändert der Status respectivè des Jahrs 1618. und 1624. sowohl ratione bonorum Ecclesiasticorum als Exercitii Religionis cum annexis & dependentiis gehalten werden solte / selbige Puncta auch in Instrumento Pacis Cæsareo Gallico §. *Cùm etiam* 46. dahin bestätiget / daß sie auch von der Cron Franckreich eben so fest und gültig gehalten werden solten / als wären Sie de verbo ad verbum in dem Instrum. Pacis Cæsar. Gallico wiederholet und begriffen / und dessen ungeachtet die Cron Franckreich gleich nach dem also genannten Nimwegischen Frieden und darauff erfolgten Occupationen des Elsasses / insonderheit aber der Stadt Straßburg / wie auch denen darauff erfolgten angemassten Reunionen in der Pfaltz / gedachtem Elsaß / dem Hertzogthum Zweybrücken und

---

* Art. 2. Cùm hujus Armistitii basis & fundamentum sint Pacis Westphalicæ & Neomagensis Instrumenta, eadem in suo vigore remanent, cum in modum, ac si hisce tabulis verbotenus inserta essent.

Art. 8. Rex Christianissimus relinquit Dominos proprietarios eorumque legitimos Hæredes, Successores, ac quoslibet, qui Eidem juramentum fidelitatis sive per se sive per alium, nempe Procuratorem, præstiterunt, in suo statu & plenaria perceptione fructuum ad loca reunita propriè & non ad superioritatem spectantium, ut & Exercitio in Ecclesiasticis & Politicis, prout Instrum. Pacis Monast. & Neomagensis dispositum est. Restituet non minus supra allato modo eos, qui adhuc juramentum fidelitatis præstabunt, sive in contumacia antehac fuerint, sive non. Et si quæ hactenus in contrarium facta fuêre, in pristinum statum non minus reponantur, ac ipsis & quibuscunque locorum reunitorum incolis ubicunque morantibus liberum sit, sua bona pro lubitu, vel per se vel per alios, administrare vel alienare.

Art. 9. Concedit quoque Sacra Christianiss. Majestas omnium locorum reunitorum sive vindicatorum Incolis, tam Catholicam fidem profitentibus, quàm Confessioni Augustanæ aut Reformatæ (uti vocantur) religioni addictis, liberum Religionis Exercitium, liberrimamque fruitionem atque dispositionem omnium bonorum, decimarum, redituumque omnis generis, tàm eorum, qui ad sustentandos Ecclesiarum Rectores, Pastores, Præceptores ac Administros, quàm ad ipsa eorum Templa, Scholas ædesque pertinent, cunctorumque aliorum, quocunque nomine veniant, nullis exceptis.

und Simmern / wie auch verschiedenen andern der Orten belegenen Landen / Graf- und Herrschaffeen / die Reformation in Ecclesiasticis in verschiedenen Orten würcklich vorgenommen / indeme man theils Leute mit eitelen Versprechungen von ihrer Religion abwendig gemacht / andere mit schweren Belegungen und Straffungen ihre Religion zu verlassen gezwungen / Pfarrer und Schulmeister fortgejaget / Kirchen weggenommen / auch deren sowohl als andere Reditus und Einkünffte den rechtmäßigen Besitzern entzogen und ihnen selbst zugeeignet oder anderwärts verwendet / welches alles in denen vielfältig sowohl beym gesamten Reich als insonderheit denen Evangelischen Ständen eingekommenen Memorialien umständiglich angezeiget wäre. Und gleichwie / ohnerachtet allen Erbietens und Bedrohung / so Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von der Cron Franckreich / um selbige zur Neutralität zu bewegen / geschehen / Dieselbe dennoch bey Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich fest zu stehen / auch auff Restitution aller entsetzten Reichs-Stände / in specie des Teutschen Ordens / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis zu halten / entschlossen; als wolten sich Ihro Churfürstliche Durchleucht auch hinwiederum versehen / daß nach Anleitung des Instrum. Pacis Cæsar. Gallici §. Pax verò 114. Ihro Kayserl. Majestät und gesamte Reichs-Stände sine Religionis distinctione, dem wörtlichen Inhalt nach / junctis consiliis viribusque nicht allein Ihro Churfürstl. Durchl. schützen / beystehen und Ihro die Garantie wiederfahren lassen / sondern auch dem Westphälischen Frieden gemäß die Augspurgische Confessions Verwandte und darunter verstandene Reformirte in Ecclesiasticis ac Politicis & quæ illorum intuitu in Politicis mutata sunt, in den Stand / wie sie respectivè Anno 1618. und 1624. / auch theils vor diesem letzten feindlichen Uberfall der Cron Franckreich gewesen / wiederum restituiren und einsetzen helffen würden.

§. 6.

Der Inhalt dieses Voti wurde nicht nur von denen Evangelischen / sondern auch von denen Catholischen Ständen / wie aus denen Pfaltz-Lauterischen und Bayrischen Votis, mit welchen die übrige Catholische Stände des Fürstlichen Collegii sich conformirten / zu ersehen / secundiret / und anfänglich denen Conclusis Collegiorum, hernach auch dem Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. mit aller Stände des Reichs Bewilligung und Genehmhaltung folgender massen inseriret / „daß / nachdem Franckreich unter andern wider den klaren ausgedruckten Buchstaben des Instru„menti Pacis Cæsareo Suecici Art. 5. & Cæsareo Gallici §. 46. so dann des neulichen Armistitii „Art. 8. in denen sogenanten reunirten und sonst occupirten Orten nebst andern Bedruckungen zu „höchster Beschwerde derselben Stände eine widerrechtliche Reformation in Ecclesiasticis & Politicis vorgenommen und geschlossen worden / daß Ihro Kayserl. Majestät höchstrühmlich führende allergnädigste Intention von Reichswegen bestens zu secundiren / mithin gleichwie die Cron „Franckreich durch unzehlige in Ecclesiasticis & Politicis wider das Armistitium und vorher geschlos„sene Münster- Osnabrück- und Nimwegische Friedens-Schlüsse begangene Contravention- und „Infractiones &c. &c. nunmehr vor einen Reichs-Feind zu declariren / einfolglich mit Verwerf„fung aller zu Trenn- und Collidirung der Gemüther ersonnenen Spargimenter / und zumahlen wegen Periclitirung der Religion zu machen / boßhafft intendirter Impressionen mit rechtschaffener „Zusammensetzung aller von GOtt verliehenen Macht entgegen zu gehen / das occupirte / oder „in Ecclesiasticis & Politicis geänderte / zu der bedruckten Stände und deren Unterthanen Conso„lation, wieder zu retten / und in alten und vorigen denen gemeinen Reichs-Fundamental-Gesetzen „und Friedens-Schlüssen gemässen Stand zu setzen.

§. 7.

Der Inhalt dieses Reichs-Gutachtens wurde kurtz hernach in der Kriegs-Declaration wider die Cron Franckreich den $\frac{2}{12}$. Febr. wiederholet: Und Ihro Kayserl. Majestät bedungen ausdrücklich in dem Tractat / den Sie kurtz hernach mit denen Staaten der vereinigten Niederlanden den 12. Maji schlossen / welchem Engelland / Spanien und Chur-Maynz accediren / daß man keinen Frieden mit der Cron Franckreich schliessen wolte / priusquam Pax Westphalica in Ecclesiasticis & Politicis in pristinum statum restituta sit. Vid. Recueil des Traitez de Paix T. 4. pag. 596.

§. 8.

Imgleichen erhellet aus denen Actis, daß alle Stände des Reichs / Catholisch- und Evangelische / den gantzen Krieg hindurch / so offt sich die Gelegenheit eräugnet / bezeuget / daß Sie verpflichtet und verbunden seyn / diese per legem Imperii festgesetzte restitutionem in Ecclesiasticis & Politicis mit gemeinsamen Kräfften zu befördern / und die Waffen nicht eher niederzulegen / als biß selbige bewürcket. Daher als das Königlich-Schwedische Memorial, die Restitution des Hertzogthums Zweybrücken betreffend / zu Regenspurg An. 1690. in Vortrag gebracht wurde / und der Oesterreichische Director dem Project Concluſi inseriret hatte: daß Ihro Königlichen Majestät in Schweden die hülffliche Hand also kräfftig und nachdrücklich zu bieten / damit Sie in Dero Fürstenthum Zweybrücken samt all dessen An- und Zugehörigen plenariè restituiret werden möchte; Und die Evangelischen Stände erinnerten / man möchte darinn exprimiren / daß die Restitution des Hertzogthums Zweybrücken in Ecclesiasticis & Politicis zu beschehen / ist diese Meynung Vid. Reichs-

Fürsten-Raths Protocolli An. 1690. vom 17/27 20/30 Octobr.

gleich von denen Herren Catholischen appuyret und anfänglich dem Fürsten-Raths-Concluso, und hernach dem Reichs-Gutachten inseriret werden/ und als in selbigem Jahr Kayser Josephus glorwürdigsten Andenckens zum Römischen König erwählet wurde/ beschwohren Sie Art. 13. Ihrer Wahl-Capitulation, daß Sie auch keinen Frieden ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen/ und insonderheit bey dessen Erfolg daran seyn wolten/ damit das vom Feind im Reich occupirte/ " oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte/ zu der bedruckten „Stände sind deren Unterthanen Consolation, in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen „und Friedens-Schlüssen gemässen Stand restituiret werde.

§. 9.

Nicht weniger haben Ihro Kayserliche Majestät Leopoldus glorwürdigsten Andenckens Sich verbunden geachtet/ die völlige Herstellung des Westphälischen Friedens in allen seinen Articuln und Clausuln nach allen Kräfften und Vermögen zu beruͤrcken/ und ohne ausdrücklichen Consens Ihrer Alliirten/ worunter die Evangelische Stände mit begriffen/ nichts hierinn an Franckreich nachzugeben. Dahero gaben Sie dem Pabst/ als Er durch ein bewegliches Breve vom 8. Decembris 1691. Sie zum Frieden ermahnete/ zur Antwort: Obligavit Nos supremi muneris Nostri ratio, ut conspirantibus fœdè Christianissimi Regis & Christiani nominis hostium contra nos armis, Socios Nobis & Fœderatos pro Nostrâ populique Nostri defensione adversùs eundem adjungere, quorum fœderum ea præcipuè lex est, ut nihil de Tractatibus Pacis, nisi communicato cum ipsis consilio, statuere valeamus; cùm verò de eorum voluntate id pollicerì possimus, illos non minus ac Nos eam semper votis suis pacem complecti, quâ universus Christianus orbis juxta Pyrenæx & Westphalicæ pacificationis violatas à Gallia leges ad tranquillitatem pristinam componatur, ita in hoc præcipuus vertitur cardo, ut Sanctitas Vestra eò imprimis apud Christianissimum Galliæ Regem, utpote belli auctorem, paterna tua officia quam efficacissimè convertat, ut ad utriusque hujus pacificationis Tractatus, quos ipse recipit, restaurandos commoveatur. Diese preißwürdigste Antwort des allergerechtesten Kaysers mag wohl dem Päbstlichen Hof Anlaß gegeben haben/ durch seinen Nuncium an dem Französischen Hofe die Vorstellungen zu thun/ welche den König bewogen/ die Religions-Clausul dem 4. Art. des Ryßwickischen Friedens einzuruͤcken/ und ist kein Zweiffel/ daß der Päbstliche Hof und dessen Adhærenten es an dergleichen Vorstellungen bey Ihrer Kayserl. Majestät nicht werden haben ermangeln lassen/ aber Sie haben dadurch nichts ausrichten können. Daher als Franckreich Anno 1695. und 1696. mit neuen Friedens-Propositionen hervor kam/ wolten weder der Kayser noch die übrigen Alliirten selbige anhören/ es wäre dann/ daß Franckreich Sie versicherte/ daß es den Westphälischen Frieden völlig herstellen wolte; und als Mr. d' Avaux hierauff denen Alliirten declariret hatte; Que Sa Majesté Très Chrêtienne ne desireit d' autres changemens aux Traitez de Westphalie & de Nimegue que ceux, que le Roi de Suede trouveroit Luy même les plus convenables à l' affermissement des Traitez, ließ ihme der König von Schweden/ nachdem Er vorher mit denen Kayserlichen und der Alliirten Ministris Rucksprach gehalten/ zur Antwort geben: Qu'il ne trouveroit jamais convenable aucun changement qui puisse tant soit peu alterer la Teneur des dits Traitez. Welches Ihro Majestät in der Declaration sur le Memoire des Ministres de l' Empereur wiederholten.

Vid. Garzoni Istoria della Republ. di Venezia part 1. l. 15 p. 596. 597

Act. Memoir. T. 1. p. 90. 93.

§. 10.

Diese Beständigkeit des Kaysers und der Alliirten zwunge endlich die Cron Franckreich/ daß Sie noch in selbigem Jahr declarirte: Qu'on étoit prét de poser les Traitez de Westphalie & de Nimegue pour base & pour fondement de la future negociation de paix, & que par consequant toutes choses seroient rendues & retablies en leur entier & en leur pleine vigueur, nommement toutes les reunions, sans aucune reserve, und würden Ihre Kayserliche Majestät niemahlen die Schwedische Mediation angenommen haben/ wann Franckreich nicht vorher die ausdrücklichsten und verbindlichsten Versicherungen gegeben hätte/ daß der Westphälische Frieden völlig sollte hergestellet werden/ welche Versicherungen Monsieur Callieres im Haag in denen Articles Preliminaires, die er dem Mediatori den 10. Febr. 1697. dictiret/ folgendermassen wiederholte: Que le Roi consent & accorde que les Traitez de Westphalie & de Nimegue soient la base & le fondement de la Negociation de la paix generale à faire avec tous les Alliez & de rendre toutes les reunions, qui ont été faites depuis: Die Kayserliche allergerechteste Intention erhellet noch ferner aus dem Commissions-Decret, durch welches Ihro Majestät den 3. Martii 1697. der Reichs-Versammlung eröffneten. " Daß der König in Franckreich bereit und erbietig „seye/ ohne einigen Vorbehalt zum Grund bevorstehender Friedens-Handlung die Westphälisch- „und Nimwegische Friedens-Tractaten zu setzen/ und vermög derselben alles insgesamt und ins be- „sondere/ die so benahmste Reuniones in vorigen völligen Stand/ ohne einige Ausnahm/ zu stellen/ „anbey nichts destoweniger allen hohen Alliirten bevor bleiben solle/ Ihre Forderung bey fortgehen- „der Handlung nach Belieben weiters vorzubringen/ ꝛc.„ Die Königlich-Schwedische Mediation zu Beförder- und Erlangung eines allgemeinen/ sichern und ehrlichen Friedens mit dem Vorbehalt anzunehmen/ solche auch würcklich für sich und das Reich dergestalt angenommen/ daß/ wofern

die

die Cron Franckreich den von Ihr mit dem Reich geschlossenen und vollzogenen / auch zu Nimwegen Art. 2. bestätigten Münsterischen Friedens-Schluß nicht völlig herstellen würde / die Cron Schweden verbunden seyn und bleiben solle / die schuldige und Ihro Kayserl. Majestät von neuem versprochene Guarantie im Werck zu leisten. Daher als die Kayserliche Ministri im Haag durch den Mediatorem benachrichtiget worden / daß Franckreich sich über die in denen Præliminaribus versprochene Restitution nicht klar und deutlich genug heraus lassen wolte / declarirten Sie in einem den 10. April. 1697. datirten pro Memoria, Pacem absque promissa antehac plenaria Pacis Westphal. & Neomag. restitutione, & universarum innovationum post alterutram à Gallia factarum redintegratione planè iniri non posse.

§. 11.

Daß auch die Catholische Stände des Reichs dazumahlen mit Ihro Kayserl. Majestät und denen Alliirten gleiche Principia geführet / und dafür gehalten / der Westphälische Friede müste ohne einige Ausnahm hergestellet werden / erhellet unter andern absonderlich aus der denen Reichs-Deputirten von Reichs wegen ertheilter Instruction, in welcher Sie auff das verbindlichste und angelegentlichste angewiesen wird: insonderheit alles besten Fleisses zu beobachten / daß das Instrumentum Pacis Westphalicæ nach seinen wahren / denen über solche Friedens-Handlung gehaltenen Protocollis und Acten conformen / nicht weniger in obgedachtem Executions-Recess von Anno 1650. explicirten und darnach vollzogenen Verstand / in omnibus, sowohl Ecclesiasticis als Politicis, völlig hergestellet werde / und es nach geschlossenem Frieden keiner weitern Untersuchung oder Abhandlung per Commissarios arbitros, Conferentien oder dergleichen Wege / in einigen Puncten bedörffen möge.

Diese Instruction haben auch sämbtliche im Haag anwesende Catholische Mit-Stände / so lange man Evangelischer Seiten in terminis generalibus geblieben oder bleiben könnten / befolget / und ihnen erculich beygestanden / dergestalt / daß auch obangezogene eigentliche Worte (*) der Reichs-Instruction, dem Avis sur le projet de l'Ambassadeur de France, ohngeachtet anfänglich die Kayserliche Ministri es für bedencklich gehalten / inseriret worden.

§. 12.

Bey diesen Umbständen / da Franckreich die restitutionem plenariam in denen Præliminaribus versprochen / der Kayser und das Reich Sich zu deren Bewürckung so offt so bündig und so solemnel verpflichtet / und beyde Theile auff noch währenden Friedens-Handlungen die gegebene Versicherungen bey allen Gelegenheiten wiederholet / hätten Sich die Evangelische wohl nimmermehr versehen / daß in der Zeit / da nichts mehr als die würckliche Unterschrifft zu Vollziehung des Frieden-Schlusses noch ermangelte / die Französische Gesandtschafft den $\frac{8}{19}$ Octobr. mit ihrer höchst-præjudicirlichen Intention circa Ecclesiastica (wie leider geschehen) herausbrechen und verlangen würden / daß dem §pho Restituentur imprimis, post verba: nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda folgende Worte: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restituris in statu, quo nunc est, manente einrucken würden / und zwar mit angefügter Bedrohung / daß / wofern nicht selbigen Abend diese Insertio erfolgte / sogleich die Unterhandlung gebrochen / und der Krieg wider diejenige / so hierinn einig Bedencken hätten / fortgesetzt werden solte.

§. 13.

Diese unvermuthete harte Erklärung konte nicht anderst als die anwesende Evangelische Gesandte in die äusserste Bestürtzung setzen / fasseten Sich aber bald wieder / und wurde von Ihnen einhellig geschlossen: (**) Dem Baron Seilern / so den Vortrag gethan / in Antwort wiederumb wissen zu lassen / daß weilen die gethane Proposition dem Art. 5. Instrumenti Pacis Westphalicæ und dem darinn gesetzten Termino regulativo de Anno 1624. gäntzlich zuwider liefe / die mehreste und sonderlich Protestirende Stände aber allbereits voneinander gegangen / so könten die Zurückgebliebene sich ohne vorhergehende Deliberation mit denen übrigen zu nichts entschliessen. Welche Declaration dann so viel fruchtete / daß selbigen Abend alles auffgehalten und biß folgenden Tag verschoben worden.

§. 14.

Den folgenden Tag beschlossen die Evangelische nach reiffer der Sachen und allen ihren bedencklichen Umbständen genauen Erwegung / daß / weilen diese von neuem gethane Französische Proposition dem Instrum. Pacis Westphal., der Kayserl. Wahl-Capitulation, der Kriegs-Declaration, insonderheit aber der vielmahls angezogenen Reichs-Instruction zuwiderlieffe / man auch mit denen Constatibus Catholicis causam communem machen / und Sie / wie Sie an sich selbst schuldig / dahin vermögen solte / sich derer Evangelischen in diesem Fall mit allem Ernst anzunehmen.

(*) Vid. Rel. der Kayserl. Gesandtschafft und Rel. des Chur-Sächsischen Gesandten / Grafen von Bosen / an das Corpus Evangelicum.
(**) Vid. Rel. des Grafen von Bosen an das Corpus Evangelicum.

§. 15.

Zu solchem Ende begaben Sie sich auch zu dem Chur-Maynzischen Gesandten / da dann von Chur-Sachsen der Vortrag geschahe / und von Chur-Brandenburg und dem Würtembergischen geheimen Rath Kulpis mit vielen andern Argumentis bestärcket wurde / auff welchen die Protestirende in ein besonders Zimmer abtratten / damit diese über erstgemeldten Vortrag berathschlagen könten. Nach Endigung der Deliberation liessen sie denen Evangelischen durch das Chur-Maynzische Directorium folgende Antwort wissen : » Wie Sie / nemlich Catholici, über das „ von der Frantzösischen Gesandtschafft von neuem gethane Postulatum nicht wenig befremdet wä„ ren / Sie / als Mit-Stände und Mit-Glieder des Heil. Röm. Reichs / erkenneten allerdings „ sich auch schuldig zu unverrückter Feststellung des Instrum. Pacis Westphal., zufolge der beschehe„ nen Kriegs-Declaration und darauff gegründeten Reichs-Instruction, ohne Unterscheid der „ Religion causam communem mit denen Protestirenden zu machen. „ Zu welchem Ende Sie dann entschlossen / sowohl bey der Mediation als Kayserlichen Gesandtschafft nachdrückliche Vorstellungen zu thun / wolten doch erinnert haben / im Fall man nicht gantz und gar die Omission hujus Clausulæ erhalten könte / auff ein zulängliches Temperament zu gedencken / müsten aber anbey declariren / daß / wofern nach allen möglichst geschehenen Remonstrationibus keines von beyden verfangen wollen / Sie bey jetzigem klägtlichen Zustand / da die Alliirte von dem Röm. Reich gesondert / und die vorliegende Stände / sonderlich Lüttich / Cölln und Trier / annoch mit Frantzösischem Volck beschwehret / auch benante zwey Städte in der grossen Gefahr / vom Feind bey verzögertem Frieden eingenommen zu werden / sich genöthiget befinden / den Frieden / wie er auch seye / zu unterschreiben / und das übrige biß auff bessere Conjuncturen auszusetzen / es wäre dann / daß man ihnen zeigen und klärlich darthun könte / auff was Arth und mit was Vermögen der Krieg fortzusetzen seyn möchte. Welchen Vortrag das Chur-Maynzische Directorium im Nahmen der Catholischen Stände mit Nachdruck bey denen Mediatoribus abgelegt. Zu eben der Zeit geschahe bey der Kayserlichen Gesandtschafft gleiches Anbringen / auch gleiche Antwort / daß man nemlich erstlich / umb diese Clausulam gäntzlich hinwegzulassen / sein äusserstes anwenden / oder aber zweytens ein zulängliches Temperament auszusinnen / oder drittens / wo dieses beydes nicht verfangen / endlich dennoch unterschreiben wolte / und sich darzu gemüssiget befinde. Nicht weniger wurden auch der Engeländisch-Däntisch- und General-Staatischen Ministrorum Assistenz ersucht.

§. 16.

Endlich gieng die Mediation zu der Frantzösischen Gesandtschafft / und that Ihr zwar alle die Vorstellungen / so hierzu nöthig erachtet wurden / Sie konten aber bey selbiger eben so wenig als hernachmahls die Engländisch- und Holländische Ministri erhalten / vielmehr aber wendeten diese zu Ihrer Entschuldigung ein / daß Sie reiterirte Ordres hätten / auff diese Clausul zu bestehen; Es treffe dieselbe wenige oder nur einige Kirchen an / so Ihr König bauen lassen / oder Andachten gestifftet hätte; Im übrigen bliebe der Westphälische Frieden quoad sacra & profana ohnverletzt.

§. 17.

Als man hierauff Protestirender Seits derer Mediatorum guten Rath zu wissen verlangte / liessen Sie sich vernehmen / wie Sie an Ihrem Orth hierein nicht willigen / auch folglich den Frieden nicht unterschreiben würden / stelleten dahin / ob die Protestirende Stände dergleichen zu thun sich zu verantworten getraueten; verlangten jedoch zu wissen / was jeglichens besondere Meinung hierüber sey? Chur-Sachsen convocirte also diese / und nach geschehener Proposition : was nemlich / im Fall kein Temperament zugelassen würde / zuthun? Ob so dann dem Instrumento zu unterschreiben seye oder nicht? war / gleich der Mediation, aller Anwesenden / ausser Würtemberg / derer Wetterauischen Grafen und der Stadt Franckfurth / beständige Meinung / daß / weilen diese Proposition, durch welche der im Instrumento Pacis so fest und mit vielem Blut gegründete Terminus regulativus in Ecclesiasticis, und zwar in denen Landen / so mit aller Souverainität an das Reich und dessen Stände zurückkommen / zerrüttet würde / der allgemeinen Reichs- der Protestirenden Stände special- und deren gnädigsten Principalen particular Instruction è diametro zuwiderliesse / könte man Evangelischer Seits einen solchen Frieden nicht eingehen / oder unterschreiben / es käme auch zu welcher Extremität es wolle / wofern nicht zuvor Zeit gegönnet / hierüber fernerweite Befehle von denen gnädigsten Herrschafften einzuholen. Würtemberg hingegen / Wetterauische Grafen und Stadt Franckfurth vermeinten / daß Ihrer gnädigsten Herren und Obern Fürstenthumb und Lande der Gefahr also sehr exponirt / und folglich Sie sich mit der Unterschrifft / jedoch cum protestatione von dem Evangelischen Corpore quoad reliqua inseparirt zu bleiben / nicht wohl entbrechen könten.

§. 18.

Hiernechst wurde die Kayserliche Gesandtschafft ersucht / der Frantzösischen Gesandtschafft diesen Entschluß der Evangelischen zu hinterbringen / und dabey zu versuchen / ob die Clausul auff die

die von Franckreich erbauete Kirchen und aus Frantzösischer Freygebigkeit gestiffteте Pfarren eingeschräncket werden / oder letzlich sowohl in denen Franckreich verbleibenden / als denen zurückgehenden Reichs-Landen beyderseitiger Religion halber alles in jetzigem Stand bleiben möchte. Worauf die Frantzösische Gesandtschafft nechst vorgewandtem widrigen Königlichen Befehl / von dem Sie nicht abweichen dörffte / der begehrten Einschränckung halber geantwortet / daß dadurch der gemeinen Rede nach ein H., das ist / ein vorhin kleines oder geringfügiges / und in sich unheilbares Ding / in vier Theil getheilet werden wolte. Endlichen jedoch hat dieselbe / auf der Kayserlichen Gesandten nach der Mediatorum beweglichen Ersuchung gethanes nochmahliges inständiges Anhalten / einen Augenblick vor Ablesung und Unterschrifft des Friedens-Instruments verwilliget / daß / weilen die Protestirende Deputati den Abgang Herrschafftlichen Befehls verschützeten / Sie entweder sub spe rati und vorbehaltlich Ihrer Herrschafften Genehmhaltung mit dem übrigen Friedens-Instrument auch diese Clausul unterschreiben / oder dißmahl Ihre Unterschrifft anstehen lassen / an deren statt aber Ihre Herrschafften allhier oder zu Regenspurg zu deren Annehmung innerhalb der zur Ratification gesetzten Zeit sich erklären / und biß dahin des Friedens geniessen / im Verweigerungs-Fall aber hernacher im Krieg bleiben möchten / da dann insonderheit der Chur-Brandenburgische Articul ausgelöschet / und was davon im Englischen und Holländischen Frieden stünde / für ungültig erkläret werden solte / oder vielmehr von nun an würde. Und hierbey ist es dann geblieben / also daß das Friedens-Instrument zwar von der Kayserlichen und andern Gesandtschafften unterschrieben / von denen Evangelischen (Würtemberg / die Hanauische Grafen und die Stadt Franckfurt ausgenommen) nicht gezeichnet / sondern denen gnädigsten Herren Principalen vorbehalten / Ihre dazu bewegende Ursachen aber denen Mediatoribus nebst der Würtembergischen und Hanauischen Verwahrung ad Protocollum Mediationis übergeben worden. Erwehnte Mediatores verwahrten sich gleichfalls ad Protocollum, wie aus der Beylage zu ersehen. Num. 1. Num. 2.

§. 19.

Nachdem nun der Frieden ersterwehnter massen gezeichnet / blieb denen Evangelischen Ständen nichts mehr übrig / als bey der Cron Franckreich leidentlichere Conditiones zu suchen / zu diesem Ende ersuchten Sie die Herren General-Staaten und andere Evangelische Puissancen, Ihre Officia sowohl bey der Frantzösischen Gesandtschafft im Haag / als auch insonderheit an dem Frantzösischen Hofe / zu interponiren; welche auch so viel fruchteten / daß die Cron Franckreich anfänglich im Haag / hernach in Schweden und Dännemarck / durch Ihre Ministros, und endlich zu Pariß declariren ließ / " daß die Sache von keiner Wichtigkeit seye / und nur einige wenige Kirchen / die „der König erbauet und dotiret / beträffe / „ mithin in die von denen Mediatoribus vor Unterzeichnung des Friedens vorgeschlagene Einschränckung willigte / wie solches alles aus denen Beylagen zu ersehen. Num. 3.

§. 20.

So bald die Evangelischen Stände von denen zum Friedens-Schluß deputirten Ministris die Nachricht von der dem Instrumento Pacis Ihrer Religion höchst præjudicirlichen gegen besagter Deputatorum Protestation inserirten Clausul erhalten / und dabey benachrichtiget worden / daß Ihre Catholische Mit-Stände Sie gegen die Ihren sowohl bey Anfang des Kriegs als hernach unzehligemahl auff das verbindlichste wiederholte Zusage und solemnelle Versprechungen verlassen und den Frieden gezeichnet / gaben Sie Ihren zu Regenspurg subsistirenden Ministris den ausdrücklichen Befehl / auff die Abolition der Clausul zu bestehen und Ihren Catholischen Mit-Ständen die traurigen Folgen / so gedachte Clausul, wann sie bleiben solte / nothwendig produciren müste / vorzustellen / anbey Sie nachdrücklich Ihrer verbindlichen Zusagen zu erinnern und angelegentlich zu ersuchen / in diesem Frangenti Ihre Mit-Stände / die umb Sie gantz ein anders verdienet / nicht zu verlassen / sondern mit gemeinsamen Rath und Kräfften auff die Abolition oder wenigstens auff die Modification der Clausul zu dringen. Novemb. 1697.

§. 21.

Die Evangelische Gesandten befolgten zwar Ihrer gnädigsten Herren Befehl mit allem ersinnlichen Fleiß und Dexterität / konten aber von denen Herren Catholischen nichts als generale Contestationes und Versicherungen erhalten / die hauptsächlich darinn bestunden / Ihre Meinung sey nicht / daß den Evangelischen Mit-Ständen Anlaß zu Apprehensionen und Diffidenz gegeben werde; man wolle sich auch Catholischer Seits nach aller Billigkeit finden lassen / es seye nicht so gefährlich / als es Evangelici meinten / und würden Sie sich nachmahls entsehen / von dem Werck so viel Wesens gemacht zu haben / es seye mehrbesagte Clausul in der Intention nur von Franck„reich / wie dieser Cron Ministri selbsten declariret hätten / urgiret worden / damit die neuerbauten „und von dem König dotirten Kirchen möchten erhalten werden / dabey würde man es lassen / und „der Generalität bemeldter Clausul sich nicht bedienen; Man werde Sie so interpretiren / ut quàm minimè recedatur à dispositione Pacis Westphalicæ.

§. 22.

Unterdessen nahete der Termin, welcher zu Ratification des Friedens bestimmet war! heran/ und wurde von denen Catholischen/ dieselbe aller Gelegenheit declarirten/ daß Sie der Clausul halber die Ratification nicht einen Augenblick verzögern würden/ mit solchem Eiffer auff selbige gedrungen/ daß denen Evangelischen kaum die Zeit gelassen wurde/ über diese Ihr Weh und Wohl betreffende Materie zu deliberiren/ geschweige daß Sie insgesamt die nöthige Instructiones von Ihren gnädigsten Herren und Obern hätten erwarten können. Daher sahen sich Evangelici, die denen Frantzösischen Waffen allein zu widerstehen sich zu schwach befanden/ und durch kein anders Mittel Ihrem augenscheinlichen Verderben entgehen konten/ genöthiget/ den Frieden zu ratificiren/ jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß nemlich alles/ was circa modum tractandi passiret/ und dessen Remedur re adhuc integrâ auff vielfältiges Remonstriren und Erinnern nicht zu erhalten gewesen/ dem Religions-Frieden und Art. 4. & 5. Instrumenti Pacis Westphalicæ allerdings ohnabbrüchig seye/ und weder jetzt noch künfftig in einige Consequenz gezogen/ noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions-Friedens im Reich/ wie derselbe im Westphäl. Friedens-Schluß dicto Art. 4. & 5. befestiget und gefasset ist/ allegiret werden solle oder könne/ nicht zweifflend/ es werden die Catholischen Stände geneigt seyn/ denen Evangelischen eine solche Versicherung de Pace religiosa facta tecta conservanda sofort post Pacem ratihabitam von sich zu stellen/ daß man ein und anderer Seits im Reich dabey acquiesciren könne und die Evangelische dadurch tranquilliret werden möchten/ welchem in der That gezeiget werde/ daß man sich utrinque auffrichtig zu meinen/ und in einmüthig rechtschaffene Positur, als die Garantie des Friedens erfordere/ zusammen zu setzen verlange/ welches auf diese Weise am besten geschehen könne/ wann man gegen einander sich erklärete und unanimiter statuirte/ daß die Catholische/ die ohnedem in terris Imperii keine Neuerung circa Pacem religiosam verlanget hätten noch verlangen könten/ sich der durch Franckreich dem Reich bey dem 4ten Art. obtrudirten Clausul im gantzen Reich wider die Protestirende Stände weder inn- noch ausser Gerichts nimmermehr prævaliren/ noch daran für sich den geringsten Antheil nehmen/ sondern es lediglich bey dem Westphäl. Friedens-Schluß bewenden lassen wolten. Solchergestalt bliebe die Clausul allein eine Sach zwischen dem Reich und der Cron Franckreich/ würde mit dem Religions-Frieden/ welcher vinculum concordiæ Statuum sey/ nicht melirt/ und hätten deshalben die Stände nicht unter sich miteinander zu thun/ sondern seynd vielmehr schuldig/ einander hierinn treulich zu assistiren/ damit niemand sich dieser Clausul durante hac pace, zum wenigsten weiter nicht gebrauche/ als der Frantzösischen Gesandschafft gegen die Mediation und sonsten geschehene mündliche Erklärungen selbsten giengen/ daß nemlich diese Clausul allein von wenigen vom König in Franckreich propriis sumptibus neuerbauten und dotirten Kirchen zu verstehen seye. Solte wider Verhoffen dieser equitable Vorschlag keinen Ingress finden/ und man Catholischer Seits selbst von dieser Clausul, die an so vielen Orten den Religions-Frieden alterirt/ profitiren wollen/ so gäbe man zu bedencken anheim/ was hierdurch vor Mißtrauen und Trennung der Gemüther bey gegenwärtigen ohnedem betrübten und gefährlichen Conjuncturen zwischen beyderseits Religions-Verwandten entstehen/ und was hieraus für Unheil erwachsen dörffte/ derentwegen aber man Evangelischer Seits/ da man allein de damno vitando certire/ jetzt und bey der Posteritæt entschuldigt seyn und sich deshalb bestermassen verwahret haben wolle.

Vid Protocoll vom $\frac{16}{28}$. Nov.

§. 23.

Gegen dieser Reservation, wowider Catholici nicht allein nichts erinnert/ sondern verwilliget/ daß ohne den geringsten Anstand von Reichswegen dasjenige/ was der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände des Reichs Gesandte in allen Collegiis wegen Ihrer Religions-Angelegenheit anzeigen lassen/ mit dem Ersuchen Ihrer Kayserl. Majestät communicirt würde/ damit Sie derselben Anliegen daraus erkennen und darauff allergnädigst reflectiren möchten; welchemnach besagtes Votum communè nebst dem Reichs-Gutachten/ die Ratification des Friedens betreffend/ Ihro Kayserl. Majestät nomine Imperii eingeschicket wurde.

Vid. Protocoll. vom $\frac{16}{26}$. Nov. 1697.

§. 24.

Es befrembdete dannenhero die Evangelische um somehr/ als Sie sahen/ daß in dem den 3. Dec. 1697. dictirten Kayserlichen Commissions-Decret auff das in puncto Pacis ratificatæ allerunterthänigst abgelassene Reichs-Gutachten von gedachtem Post-Scripto und Voto communi nicht die geringste Meldung geschehen/ und obwohl Ihnen von dem Grafen von Lamberg und anderen wollen eingerathen werden/ Ihro Kayserl. Majestät/ Deren Intention ohnedem sey/ den Westphälischen Frieden auffrecht zu erhalten/ wegen der Declaration bey damahligen Umständen nicht zu pressiren/ fanden Sie doch vor nöthig/ durch ein nochmahliges Votum commune von Ihren Mit-Ständen zu verlangen/ daß von Reichswegen Ihro Kayserliche Majestät nochmahlen möchten allerunterthänigst ersuche werden/ Dero allergnädigste Erklärung auff das unterm 26. Novembr. eingeschickte P. S. in allen Gnaden zu eröffnen/ welches denn auch die Herren Catholische in einem dem Reichs-Gutachtem vom 30. Dec. angefügten P. S. ohne die geringste Widerrede gantz gern und willig bewürckten/ und liessen sich die mehresten bey dieser Gelegenheit

genehm vernehmen / daß sie bereit wären / die Declaration, so die Evangelische von Ihnen verlangeten / zu geben. Als Sie aber wenige Tage hernach erfuhren / daß die Frantzösische Gesandschafft im Haag denen Mediatoribus eine generale Protestation gegen alle Zeit währenden Friedens-Handlungen übergebene Protestationes und Reservationes eingehändiget hätten / fiengen Sie an zu insinuiren / daß nunmehro Ihnen die Hände gebunden wären / und Sie ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Cron Franckreich / deren man keinen neuen Prætext das Reich zu beunruhigen geben müste / dergleichen Declaration, wie die Evangelische verlangten / nicht zu geben vermöchten.

§. 25.

Endlich erfolgte den 16. Febr. die Kayserliche allergnädigste Resolution auff das den 26. Nov. an Ihro Kayserl. Majestät eingeschickte P. S. dahin: daß Sie der Chur-Fürsten und Ständen vernünfftigen Rath und Gutachten / wie allenfalls die Declaration, zumahlen nach der von denen Frantzösischen Gesandten zu Ryßwick beschehenen und in der Kayserlichen Gesandschafft Bericht Num. 5. allegirten Anzeig / dergestalt eingerichtet werden könne / damit einestheils die sich beschwerende Stände vergnüget / und andern theils es von der Cron Franckreich für keine Contravention auffgenommen / und Ihro dadurch zu Verzögerung der Friedens-Execution und Einbehaltung der zu restituiren habender Oerter / wo nicht gar zu weiterem Vor- und Friedens-Bruch kein neuer Anlaß gegeben werde / versicherten inzwischen Chur-Fürsten und Stände / daß Sie im übrigen auff das Instrumentum Pacis Westphalicæ sowohl in Ecclesiasticis als Politicis zu halten / einen jeden dabey kräfftigst zu schützen / und nach dessen Inhalt die Justiz ohne Unterscheid der Religion zu administriren nicht unterlassen würden; ermahneten aber Dieselbe dabey nochmahlen wohlmeinend und gnädiglich / dahin ernstlich und ohnausseßlich Ihre Consilia zu richten / damit die innerliche gute Verständnuß / mit Beyseitsetzung alles ungegründeten und unzeitigen Argwohns oder Mißtrauens / beständig erhalten und fortgepflantzet / und der Genuß des jüngst getroffenen Friedens durch eine würckliche Garantie und allgemeine Reichs-Verfassung zuverläßig und ohnverweilt stabilirt und befestiget werden möchte.

§. 26.

Die Evangelischen aber konten / weil dieses Commissions-Decret, Ihrer vielfältigen nachdrücklichen Erinnerungen ungeachtet / nicht in Proposition gestellet wurde / und indessen der Catholische Clerus anfieng unter dem Vorwand der Clausul sich in den Besitz vieler denen Evangelischen zustehenden Kirchen mit Gewalt zu setzen / nicht anderst schliessen / als daß man nicht im Sinn hätte / Ihrer Kayserlichen Majestät allergerechtesten Intention gemäß die sich beschwerende Evangelische Stände zu vergnügen; dahero wurden Sie bewogen / als der punctus securitatis publicæ den 18. Febr. in Deliberation gestellet wurde / in allen dreyen Reichs-Collegiis durch ein Votum commune ferner zu declariren: Es seyen sämtliche Evangelische bereit zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Armatur treulich beyzutretten / und bey allen Vorfallenheiten vor die Teutsche Freyheit Guth und Blut willigst auffzusetzen / gestalten Sie sich dazu ohne Ausnahm anerklären und dieses so nöthige Vorhaben auff das beste recommendiren. Alldieweilen aber von selbst sich an den Tag legete / daß solches heilsame Absehen den erwünschten Zweck nicht erreichen würde / wann nicht zugleich aller Anlaß zu Mißtrauen unter denen Ständen gäntzlich aus dem Wege geraumet werde; So würde noch in gutem Andencken ruhen / was Status Evangelici in dem überreichten gemeinschafftlichen Voto de dato den $\frac{16}{26}$. Nov. verwichenen Jahrs zu vernehmen gegeben / wie nemlich aus der dem Ryßwickischen Frieden Art. 4. inserirten Clausul allerhand ungleiche und beschwerliche Interpretationes gemachet und dadurch zu schädlichen Unordnungen und Beschwerungen in viele Wege Gelegenheit gegeben werden könte; und wie man diesemnach aus patriotischer und auffrichtig-treuer Intention vor das Vatterland / zu Verhütung aller daher besorgten und nach diesem bereits sich schon hin und wieder eräugneten Inconvenientien / sich dissеits gemüßiget gefunden / nach Inhalt obberührten Voti communis, sowohl bey Ihrer Kayserlichen Majestät / als denen Statibus Catholicis, um eine Declaration über obige Clausul gezemend anzusuchen / wodurch allem daher entstehenden Zweiffel gesteuret und hingegen gezeiget würde / daß das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als das stärckeste Vinculum Concordiæ im Reich / in seinen Kräfften verbleiben solle. Nachdeme nun Ihre Kayserl. Majestät hierauff in dem neulichen Commissions-Decret de dato den $\frac{17}{27}$. Febr. die allergnädigste Antwort ertheilet / daß Sie besagten Augspurgis. Conf. Verwandten zu Ihrer Consolation die allerunterthänigst gebettene Declaration zu ertheilen nicht vor unbillig finden / sondern auch darzu allergnädigst geneigt seyn; darbey aber von Chur-Fürsten und Ständen ein allerunterthänigstes Gutachten verlanget / auff was Masse mehrerwehnte Declaration also eingerichtet werden könte / damit es einestheils von der Cron Franckreich für keine Contravention wider den Frieden auffgenommen / und andern theils die sich beschwerende Stände vergnügt werden möchten; als hätten Evangelici daher nicht Umgang nehmen können / die Catholische Con-Status auff das beweglichste hierdurch zu ersuchen / Dieselbe wolten die Ihnen allezeit bezeigte auffrichtige Intention und gegebene gute Versicherungen nunmehro in der That weisen und erfüllen / und nebst Ihnen darauff bedacht seyn / wie unverzüglich zu Abfassung deß allergnädigst erforderten

Reichs-Gutachtens geschrieben / und darinnen nach Anweisung der Reichs-Fundamental-Gesetze / und der selbst sich an Hand gebenden Billigkeit / solche Mittel in Vorschlag gebracht werden / wordurch der gewünschte Zweck wegen der neuen Clausul ohne Anstoß erreichet / und nicht allein ratione futuri in Religions-Sachen alles in gute Sicherheit gestellet werde / sondern man sich auch Hoffnung machen könte / daß wegen des præteriti die obhandene Gravamina hiernächst vor die Hand genommen / und zu billiger Entscheidung gebracht werden solten.

§. 27.

Es äusserte sich aber hiernächst der Catholischen wahre Absicht noch viel klärer / dann die Directores der Höhern Collegiorum thaten nicht die geringste Meldung in denen Conclusis von dem Voto communi Evangelicorum, und als Sich die Evangelische darüber nachdrücklich beschwehrten und verlangten / daß es entweder in substantia dem Reichs-Gutachten inseriret oder gleich denen vorigen eben diese Materie betreffenden dem abzufassenden Reichs-Gutachten beygelegt werden möchte; gaben die Herren Catholische vor / daß Sie Sich hierüber ohne Instruction nicht vernehmen lassen könten / zu deren Einholung Zeit erfordert / welche ihnen auch ganz willig von denen Evangelischen gestattet wurde.

Vid. Protocoll. vom 28. Martii (7. Ap. 1698.

§. 28.

Als aber einige Wochen verstrichen / ohne daß von der Herren Catholischen Instructionen das mindeste zu hören war / und indessen die Clausul von dem Clero nach seiner willkührlichen Erklärung exequiret wurde / stelleten die Evangelische Stände den 26. Maji dem Chur-Mayntzischen Directorio eine schriffeliche Erinnerung des Innhalts zu: Es leben die Augspurgische Confessions-verwandte Stände der ungezweiffelten Hoffnung / es werde Ihren Catholischen Herren Mit-Ständen annoch in gutem Andencken seyn / was Sie wegen der dem Art. 4. des jüngsten Friedens-Instrumenti angehängter Clausul zu zweyen verschiedenen mahlen / als erstlich den $\frac{16}{26}$. Nov. 1697. und ferner unter dem 25. Febr. (7. Martii) des jetzt lauffenden Jahrs / aus patriotischer Intention denenselben zu vernehmen gegeben / wasmassen auch auff das erstere Ihro Majestät vermittelst Dero Commissions-Decrets de dato den $\frac{1}{11}$. Febr. begehrt / daß von dem gesamten Reich durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an Hand gegeben werden möchte / wie dieses Werck dergestalt einzurichten / daß eines theils die sich beschwerende Stände vergnügt / und andern theils es für keine Contravention oder Friedbruch auffgenommen werden könne. Nachdem aber diese dem gesamten Reich höchst angelegene Sache ihrer Wichtig- und Nothwendigkeit nach biß anhero nicht fortgesetzet worden / so zweiffelt man diseits nicht / es werden die Herren Catholische nunmehro nach Verfliessung so geraumer Zeit deßfalls instruirt seyn / und man sich in dem Stande befinden / solches zu gemeinschaffelicher Wohlfahrt des Reichs gereichende Negotium ohne fernern Zeit-Verlust vor die Hand zu nehmen / und selbiges nach Inhalt der obigen Kayserlichen allergnädigsten Intention, zu sonderbarer Consolation der der Augspurgis. Confession zugethanen treuen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / zu erörtern nicht ferner anstehen; allermassen man Evangelischen Theils die materiam ipsam anzugreiffen / und die dabey führende und zu Beybehaltung guten Vertrauens und beständiger Einigkeit im Reich abzielende Meinung zu eröffnen bereit.

§. 29.

Anfangs suchten die Herren Catholische unter allerhand Vorwänden die Antwort auff diese Erinnerung zu decliniren / endlich aber / da die Evangelische sehr in Sie drangen / communicirten Sie an statt derselben den 6. Sept. einen Bericht Schreibens vom Wormbsischen Amts-Keller zu Dirmstein / und liessen dabey anfügen / die Augspurgische Confessions-Verwandten würden aus selbigem ersehen / was in ein- und andern dem letztern Ryßwickischen Friedens-Schluß zugegen von denen Augspurgischen Confessions-verwandten Herrschafften an verschiedenen Orten veränderlich sey vorgenommen / weswegen die Herren Catholische nicht unterlassen würden obersagtem Friedens-Schluß gemäß die Nothdurfft zu beobachten. Wogegen die Evangelischen in ihrer den $\frac{12}{22}$. Sept. datirten Antwort unter andern vorstelleten / wasgestalten ihrer Seits vorlängst gewünscht und zum öfftern bewegliche Instanz gethan worden / daß man über den Verstand der Clausul sich amicabiliter vernehmen und eines gewissen vergleichen möchte / welches aber von denen Herren Catholischen unter ein- und andern nicht unbekanten Vorwand verzögert worden; der schädliche Effect solchen Auffenthalts äusserte sich nun hin und wieder / und sey zu besorgen / daß dergleichen von diesem und jenem Theil / wie die Erfahrung kürtzlich gezeiget / noch mehrere erfolgen möchten / wodurch unter denen Ständen nichts als Mißverständnüsse zu Nachtheil des Publici verursachet würden; weshalben sie nochmahlen / aus treuer Liebe und Eiffer fürs Vatterland und das gemeine Wesen / hierdurch inständige Ansuchung thun wolten / diese so hochangelegene Sache / dem Kayserlichen allergnädigsten Erfordern und der von denen Ständen bereits gegebenen Versicherung gemäß / ohne weitern Verschub vor die Hand zu nehmen / damit hierunter eine gewisse Regul gesetzt und alle Unordnung vermieden werden könte. Sodann würde sich zeigen / was für Decret unter die Clausulam gehörig oder nicht.

§. 30. Auff

§. 30.

Auff diese Antwort folgte den $\frac{1}{24}$. Sept. der Herren Catholischen mündliche Gegen-Anzeig/ welche denen Evangelischen klar und deutlich an den Tag legte/ was Sie Sich zu Ihren Catholischen Mit-Ständen zu versehen hätten/ dann in selbiger declarirten Sie Ihnen/ gegen die vorhin gegebene Versicherungen/ daß es die Meinung niemahlen gehabt hätte/ und keinerseits haben könte/ daß man über die Clausul oder deren Verstand zu Regenspurg in Comitiis miteinander handlen/ sondern alleinig über die derselben ohnberührt und ohnangefochten etwa führende anderweite Beschwernüssen sich amicabiliter vernehmen solte/ welches man Catholischer Seits eben so gern befördert sehen möchte/ und zu solchem Ende von denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Ihre salvâ dictâ Clausulâ ejusque executione vorzubringen gedenckende Particularia erwarten wolte.

Diese harte und unvermuthete Aeusserung konte denen Evangelischen nicht anderst als schmertzlich fallen; Daher bezeugten Sie in Ihrem pro Memoria, welches denen Herren Catholischen den $\frac{3}{13}$. Octobr. durch Chur-Sachsen zugestellet wurde/ daß Ihnen nicht wenig zu Gemüthe stiege/ daß man ex parte der Herren Catholischen nicht der bey den letztern Ryßwickischen Friedens-Tractaten selbst/ und nach diesem in Comitiis, so münd- als schrifftlich zu verschiedenen mahlen in puncto Clausulæ, unter andern den 30. Martii (9. April.) und ferner den $\frac{1}{11}$. Maji, gegebener Versicherungen anjetzo Sich gar nicht einmahl zurückerinnern wolte/ sondern vielmehr mit Hindansetzung der hiebevor in hac materia bekandter massen in denen Reichs-Collegiis einmüthig abgelegten Votorum der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ sodann des an Ihro Kayserl. Majestät gebrachten Post Scripti Reichs-Gutachtens vom 16. Nov., imgleichen des darauff zurückerfolgten Commissions-Decrets vom 12. Febr., ordentlich zu erkennen gebe/ wie Sie/ Herren Catholische/ besagte Clausulam nunmehro einseitig und zu ihrem Vortheil/ in præjudicium der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ sowohl nach ihrem Gutbefinden zu expliciren/ als auch gegen den im Römischen Reich stabilirten Modum allein zu exequiren Sich anzumassen gemeint wären/ welches/ gleichwie es ein gantz ungewöhnlicher modus agendi sey/ auch daher fast das Ansehen gewinnen wolte/ als ob man mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten keine Mesures mehr zu nehmen hätte.

§. 31.

Dieser und anderer beweglichen und nachdencklichen Vorstellungen ungeachtet fuhren die Herren Catholische dennoch fort/ schrifft- und mündlich Ihre Meinung/ und zwar mit ungemeiner Hefftigkeit und gantz ungewöhnlichen/ und zum Theil spöttischen und anzüglichen Expressionen/ zu behaupten. Unter andern führeten Sie in der Antwort auff der Evangelischen pro Memoria an/ daß die in dem Ryßwickischen Frieden geschehene Aenderung des Westphälischen Friedens durch den zu Stockholm seithero den 10. Julii 1698. geschlossenen Tractat von Ihro Königlichen Majestät in Schweden wäre bestätiget worden. Daß dieses Vorgeben ungegründet/ zeigete sich bald hernach/ als der Schwedische Gesandte zu Regenspurg selbsten den Tractat nebst einem Extract Königlichen Rescripts vom $\frac{15}{25}$. Dec. 1698. folgenden Inhalts communicirte: " Was „die zwischen Uns und Franckreich ohnlängst getroffene Allianz betrifft/ welche man Catholischer „Seiten dahinzu deuten bemühet ist/ als sey die Aenderung des Westphälischen Friedens und die „in den Ryßwickischen Friedens-Tractaten enthaltene schädliche Religions-Clausul dadurch bestärcket worden/ so haben Wir Euch daron hiebevor allschon Communication und Abschrifft „ertheilet/ und wie daraus mit Fug nicht zu behaupten stehet/ daß darinn etwas gehandelt und „stipuliret worden/ welches denen Catholischen zu einiger Avantage oder denen Evangelischen zum „Nachtheil gereichet.

§. 32.

Es würde zu weitläufftig und verdrießlich fallen/ auch zu der Sache selbsten wenig dienen/ wann man alle zu dieser Zeit zwischen denen Catholischen und Evangelischen Ständen gewechselte Schrifften extrahiren und anführen wolte/ man ist aber versichert/ daß alle/ so selbige ohne Vorurtheil lesen/ finden werden/ daß man Catholischer Seits nichts anders gesucht/ als die allergerechteste Kayserliche Intention zu hindern/ die Sache ins weite Feld zu spielen/ und indessen/ so viel möglich/ von dem allzu generalen und indeterminirten Verstand der Clausul zu profitiren; dieser unnöthige und ärgerliche Schrifft-Wechsel würde auch allem Ansehen nach sobald noch nicht auffgehört haben/ wann folgender Passus, welchen Evangelici in Ihre den $\frac{15}{25}$. Nov. datirte Gegen-Antwort fliessen lassen/ Ob aber sonsten nicht Tractaten/ woraus die so sehr extenuirte Religions-Veränderung und anders Unheil den Ursprung genommen/ gepflogen worden/ das stesse „man an seinen Ort gestellet seyn/„ die Herren Catholischen nicht dergestalt in den Harnisch gebracht hätte/ daß Sie in der den 21. Nov. datirten Antwort " sothanem ungütlichen Anlauff „nicht allein insgemein widersprochen/ sondern auch diejenigen/ die etwa darinner gemeint seyn „möchten/ gegen die/ so sich zu sothanen gantz ungegründeten Auflagen bekennen solten/ als Calumnianten die weitere Gebühr vorzukehren vorbehalten hätten; „Diese Schrifft weigerte sich der

Chur-Sächsische anzunehmen / trug aber den Inhalt denen Evangelischen vor / welche in einem Pro Memoria (so die Catholische ebenfalls anzunehmen abschlugen) der Herren Catholischen Unfug klar an Tag legten / und ist kein Zweiffel / daß die Sache zu einer völligen Ruptur gekommen seyn würde / wann nicht der Graf von Lamberg und einige andere Catholische Gesanden ins Mittel getretten wären / und endlich beyde Theile zu einem Vergleich den 24. Nov. (4. Dec.) gebracht hätten / vermöge dessen alles dasjenige / was von dato den 15. Sept. des 1698. Jahrs vorgegangen und angezeiget worden / gegeneinander / jedoch salvis Pacificationibus, Religiosæ, Westphalicæ, Neomagensis & Ryswicensis, auffzuheben und zurückzunehmen / wobey man Catholischer Seits Sich erboten / das vom 12. Febr. dictirte Commissions-Decret fordersamst vor die Hand zu nehmen und darüber behörige Deliberation zu pflegen.

§. 33.

Diesem Vergleich zufolge wurde besagtes Kayserl. Commissions-Decret endlich den $\frac{2}{19}$. Dec. in Deliberation gebracht / und eröffneten die Evangelischen Ihre einmüthige Meinung dahin / daß die Clausul allein in den Orthen statt habe / welche die Cron Franckreich biß zum Friedens-Schluß würcklich in Besitz gehabt und restituiret / oder ratione welcher in gedachtem Frieden nicht ein anders disponiret worden seye / auch im übrigen also zu verstehen / daß dadurch so wenig immer möglich von dem Instrumento Pacis Westphalicæ abgewichen werde. Wie nun in solcher Clausul von Entziehung der Kirchen / Schulen / geistlicher Einkünffte und der Jurium Ecclesiasticorum mit keinem Worte gedacht / so verstehe sich von selbsten / daß die Evangelische den statum so sie ex Instrumento Pacis Westphalicæ erlanget / mithin die Gewissens-Freyheit und das liberum Exercitium Religionis cum annexis, behalten / folglich an Schulen / Kirchen / geistlichen Gefällen und dergleichen nichts verliehren könten: Die Catholische hingegen Sich damit zu vergnügen hätten / daß Sie an solchen Orthen / wo vor diesem Sie kein Exercitium Ihrer Religion gehabt / selbiges nunmehro bekämen und behielten / jedoch in der Maasse / wie es tempore conclusæ Pacis gewesen. Die Herren Catholischen hingegen erklärten sich communi nomine den $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Decembris, man seye Catholischen Theils ebenfalls gemeinet / die obernante beyde Friedens-Schlüsse und special-Clausul nicht anders als nach dem buchstäblichen Inhalt zu verstehen und zu beobachten / auch denselben weder weiters zu extendiren / noch zu restringiren / einfolglich die erweißlich befindende Contraventionen also abzustellen / wie man Sich gegen Sie eines gleichmässigen versehen thue / zumahlen sich aber in eingangs erwehnter der Augspurgis. Conf. Verwandten einmüthiger Meinung auch solche Dinge befänden / worüber man nothwendig an die höchst und hohe Herren Principalen zu dem Ende gehörend zu referiren gemüssiget sey / umb sich hiernechst mit mehrerm darauf vernehmen lassen zu können; als stelle man zu denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten das zuverlässige feste Vertrauen / Sie würden diese geringe Verweilung so weniger übel nehmen / als selbe ohne deme bloß zu der Sachen Richtigstellung und Fortpflantzung allerseitigen innerlichen guten Vernehmens angesehen. Als nun die Evangelischen / ohngeachtet Sie die Herren Catholischen zum öfftern erinnern lassen / keine weitere Erklärung von ihnen erhalten kunten / beschlossen Sie / Ihnen abermahl zu declariren / daß Sie Sich nicht in dem Stand befänden / zu einigen andern Materien concurriren zu können / biß die Herren Catholische Ihrem Versprechen würcklich nachgekommen; worauff Sie endlich den 16. Junii eine einhellige Erklärung ad Protocollum gaben / in welcher Sie die Clausul contra expressa verba Instrum. Pacis Ryswicensis auff alles / was die Catholischen in der Zeit der Frantzösischen Inhabung besessen / gebraucht / genutzt oder geübet hätten / extendirten / und also klärlich an den Tag legten! daß Ihre Meinung gar nicht sey / der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach die Evangelische zu consoliren / sondern vielmehr deren Glaubens-Genossen jenseits Rheins völlig auszurotten / dahero auch die Evangelischen für vergeblich hielten / ferner Sich mit Ihnen über diese Materie einzulassen. Damit aber dennoch dem Clero, welcher nach eigenem Gutdüncken die Clausul interpretirte / und mit Hülffe der Frantzösischen Intendanten und andern Befehlshabern / ohne sich im geringsten an die oben angeführte Königliche Declarationen zu kehren / exequirte / denen Evangelischen eine Kirche nach der andern mit Gewalt wegnahm / und sich in die Possession aller ihm anständigen geistlichen Güther / auch an denen Orthen / wo der König vor den Unterhalt der Catholischen Geistlichen gesorget hatte / setzte / einiger massen möchte gesteuret werden / liessen Sie dem Frantzösischen Ministro Chamoi, gleich nach seiner Ankunfft zu Regenspurg / durch die Chur-Brandenburgische und Hollstein-Glücksstädtische Gesanden nachdrückliche Vorstellung thun / welche so viel gefruchtet / daß Monsr. de Chamoi ihnen auch die Versicherung gab: Que Sa Majesté étoit tout à fait éloignée à vouloir prejudicier par la Clause au libre exercice, droits & revenus de la Religion Protestante en consequence de la Paix de Westphalie. Que pour en donner des marques evidentes, Sa Majesté avoit actuellement creé des pensions pour la subsistance des Curez établis par Ses ordres exprés dans les lieux restituez à l'Empire par la derniere paix, & que Sa Majesté avoit fait dresser une Liste de tous les lieux compris sous la Clause. Diese Liste wurde auch bald hernach würcklich dem Chur-Maynzisch- und Chur-Sächsischen auff Befehl des Königs von gedachtem Monsr. de Chamoi eingehändigt / und der Chur-Sächsische ersucht / selbige dem Corpore Evangelico zu communiciren / mit der abermahligen

den 25. Junii Anno 1699.

mahligen Versicherung: Qué Sa Majesté l'avoit fait dresser avec toute l'impartialité imaginable, & qu'Elle s'offroit de donner des éclaircissemens & des explications sur toutes les difficultés & les remontrances que le Corps trouveroit à propos de Lui faire sur la Liste, que l'intention dans laquelle Sa Majesté l'avoit fait dresser n'étoit que d'établir & de conserver par ce moient l'union si necessaire entre les Membres de l'Empire des deux Religions, & de prevenir tout ce qui pouvoit causer de la mesintelligence entre eux.

§. 34.

Die Hoffnung / so die Evangelischen aus dieser Versicherung geschöpffet hatten / verlohre sich sobald Sie nur die Liste durchgegangen; dann Sie sahen nicht ohne Verwunderung / daß man gegen des Königs so offt wiederholte Zusage und die ersterwehnte Erklärung des Chamois einen grossen Theil der denen Evangelischen unstreitig allein zustehenden geistlichen Güther denen Catholischen zugetheilet / eine unzählige Menge Oerther in die Liste gesetzt / wo tempore conclusæ Pacis kein Catholisches Religions-Exercitium gewesen / und nebst denen vom König erbauten und dotirten Kirchen / deren Anzahl sich nur auff 29. belauffet / noch 1922. Orthe / unter welchen einig: entweder niemahlen oder doch in ein- oder zweyen Seculis nicht mehr in Esse gewesen / beygefüget hatte / am allerunleidentlichsten aber war denen Evangelischen die Eintheilung par Diœceses.

§. 35.

Dieses alles liessen Sie dem Frantzösischen Ministro durch den Hollstein-Glückstädtischen hinterbringen / der Ihnen zur Antwort wissen ließ: Que la Liste n'étoit qu'une relation de l'état, dans lequel les affaires étoient a present, & un rapport, qui en étoit fait au Roi. *Que les innovations n'étoient pas inserées* comme si Sa Majesté demandoit qu'on les devoit remettre dans le premier état. Que pour ce qui regardoit les revenus, il tenoit d'accord, qu'il avoit declaré par ordre du Roy, que Sa Majesté ne vouloit en aucune maniere en priver les Protestants, & qu'il ne doutoit point que le Roi persisteroit toûjours dans cette Resolution. Qu'il prioit instamment le Ministre de Dannemarck, de faire en sorte que les Protestants ne prisent point des sinistres impressions, & se donnassent patience jusqu'à ce qu'il put reçevoir la Reponse du Roi sur l'un & l'autre article de leur representation. Il ajouta qu'il croioit, que dans le grand nombre des Memoires, dont on avoit dû se servir & qu'il avoit fallu rectifier pour composer la Liste, le mot de secte y avoit été laissé par une inadvertance, & qu'il étoit ainsi persuadé, qu'on feroit chose convenable à l'union & à la bonne intelligence entre les Catholiques & les Protestants, que le Roi avoit seule en vüe dans cette Liste, si on en ôtoit ce mot, dont le retranchement ne changoit point le sens, & ne faisoit rien au fond de l'affaire & aux éclaireissements, dont il s'agissoit. Quil en feroit avertir le Ministre de Mayence. NB.

§. 36.

Die von dem Frantzösischen Ministro versprochene Königliche Antwort auff des Corporis Evangelici Vorstellungen erfolgte noch in selbigem Monat / und enthielt unter andern: »Que la »Liste contenoit tous les lieux, occupés tant pendant la guerre & par voye de faits, que sous »le nom d'union ou contenus dans le memoire des unions.» Woraus dann unfehlbar zu schliessen / daß offtbesagte Liste nicht pro norma, wornach der Rysswickische Frieden zu exequiren / von Franckreich habe können gehalten werden / dann es klar und unwidersprechlich / daß nicht alle von Franckreich vor- und zeit währenden Kriegs occupirte Orthe tempore conclusæ Pacis in Frantzösischen Händen gewesen / auch nicht in allen occupirten / reunirten / oder sonst von Franckreich besessenen Orthen / welche dem Reich restituiret worden / die Catholische Religion eingeführet oder den Tag / da der Friede geschlossen / würcklich exerciret werden. Ferner erklärten Sich Ihro Königliche Majestät in erst erwehnter Antwort wegen der geistlichen Güther: Le second art. des plaintes des Protestants est fondé sur ce, que dans chaque page de la Liste on à marqué dans une colomne separée les revenus pour la subsistance des Ecclesiastiques. Il est aisé de répondre à leurs plaintes & de faire voir, qu'ils tirent une fausse consequence en concluant que je pretends que les revenus attachez à leurs Eglises soient employez pour ces Catholiques. Il suffit de relire cette colomne, dont ils se plaignent, on trouvera que dans tous les lieux, dont les Seigneurs sont Protestants, les Curez & les autres Ecclesiastiques ont été depossedés depuis le Traité des revenus, dont ils jouissoient avant la Paix. Je ne demande point que ces innovations soient reparées. J'ay soin de la subsistance de ces Ecclesiastiques. Mais il est marquée dans cette même colomne, qu'en plusieurs endroits il y a d'anciennes fondations pour les Curez, qu'ils ont de temps immemorial des revenus pour subsister, qu'ils jouissent entierement des dixmes dans quelques lieux dont les Seigneurs sont Catholiques.

Ils partagent ces dixmes avec les Ministres Protestants; Les Chapitres voisins où les Abbayes payent de tout temps de certaines rentes pour la subsistance des Curez. Comme je ne

pretends rien ôter de ce, qui appartient aux Protestants, il est juste aussi, que les Catholiques ne soient point troublez dans la possession de ce qu'ils doivent avoir. Et c'est pour l'empêcher & pour prevenir toutes contestations dans les suites, que l'on a specifié dans cette 3me colomne l'état present des revenus destinez à la subsistance des Ecclesiastiques & à celle des Ministres.

§. 37.

Aus dem / was bißher von der Liste angeführt worden / folget / daß selbige von Franckreich nicht als eine unfehlbare Regul, sondern nur als ein bloſſes Project angesehen / vielweniger vom Reich / welches sich ohnedem von auswärtigen Puissancen keine Leges verschreiben läſſet / approbiret / am allerwenigsten aber von denen Protestirenden angenommen worden. Dahero als das Chur-Maynzische Directorium mit dem Corpore Evangelicorum über die Nachdruckung derselben communiciret / wurde Selbigem durch den Chur-Sächsischen Gesandten nomine Corporis vermeldet / wie man geschehen lassen könte / daß besagte Liste nachgedruckt würde / und zu solchem Ende jemand von dem Regenspurgischen Magistrat von beyden Theilen die Exemplaria zugestellet / aber mit der Bedeutung / daß solches Nachdrucken nicht auff Befehl und Verordnung des Reichs / sondern nur ex conniventia geschehe / damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte / ob agnoscirte man dadurch tacitè die Liste. Bey solcher Bewandnuß wird ein jeder Unpartheyischer sich nicht genug über die Frechheit des Maynzischen Vicariats verwundern können / daß es sich nicht entsehen / offtgedachte Liste zu Beschönung seiner friedbrüchigen Unternehmungen anzuführen.

§. 38.

Nachdem also die Evangelische aus dem gantzen Betragen Ihrer Catholischen Mit-Stände augenscheinlich sahen / daß Sie Sich festiglich vorgenommen hätten / die Kayserliche allergerechteste Intention zu behindern / und gegen die so offt und viel münd- und schrifftlich gethane verbindliche Zusagen keine zulängliche Erklärung über den Sensum der Clausul zu geben / liessen Sie Ihnen nochmahlen declariren / daß Sie Sich nicht im Stande befänden / zu denen Reichs-Deliberationen zu concurriren / biß Ihnen dem Kayserlichen Decret gemäß billige Satisfaction gegeben werden. Kurtz nach dieser Erklärung verfiel der Reichs-Tag aus denen jedermann bekanten Ursachen in eine völlige inactivität / mithin konte weder über die Clausul noch andere Reichs-Angelegenheiten
1700. deliberiret werden. Währender dieser Inactivität starb der König in Spanien / und die Cron Franckreich bemächtigte Sich der gantzen Spanischen Monarchie, rüstete Sich zum Krieg / und bemühete Sich äuſſerst / die Stände des Römischen Reichs zu bewegen / Sich in selbigen nicht zu
701. Jan. mischen / zu solchem Ende insinuirte Monsr. de Chamoi denen Evangelischen Ständen zu Regenspurg / daß der König geneigt sey / Ihnen in Ihren Religions-Angelegenheiten zu assistiren / absonderlich aber wegen der Clausul Ihnen eine vergnügliche Erklärung zu geben bereit sey / wann selbige nur von Ihme verlanget würde / allein die Evangelischen Stände hatten bereits den Schluß gefasset / Ihro Kayserlichen Majestät gerechteste Prætensiones nach allen Ihren Kräfften zu souteniren / und hielten vor unnöthig die Explication einer Clausul anzunehmen / welche durch die vorseyende Kriegs-Declaration nebst dem gantzen Frieden auffgehaben werden würde. Und als Sie die Nachricht erhielten / daß das Kayserl. Commissions-Decret, die Kriegs-Declaration betreffend / in Proposition solte gestellet werden / thaten Sie dem Cardinal von Lamberg in einem Pro Memoria folgende Erklärung:

§. 39.

Ihro Hochfürstl. Eminenz seye sonder weitläuffiges Anführen bekant / wie man dahier bey dem Reichs-Convent auff dem Punct stehe / die Deliberation über das jetzt an das Reich gebrachte Kayserliche Commissions-Decret anzugehen: Nicht weniger sey Ihro Hochfürstl. Eminenz auch unverborgen / was seit der geschlossenen Ryßwickischen Friedens wegen der in dem Art. 4to desselben enthaltenen præjudicirlichen Clausul und sonst anderer hochwichtigen Gravaminum in Religions-Sachen halber zwischen beyderseits Religions-Verwandten Zeit anhero vor beschwerliche Irrungen entstanden / und deshalber sowohl an Ihro Kayserl. Majestät zu verschiedenenmahlen allerunterthänigst gebracht worden / als dahier bey dem Reichs-Convent vorgangen. Man wolte Ihro Hochfürstl. Eminenz mit weitläuffiger Wiederholung dessen allen anjetzo nicht beschweren / sondern Sich an Seiten eines Corporis Evangelicorum auff die Kayserl. Majestät allerunterthänigst behändigte Memorialia, die in denen Reichs-Collegiis eröffnete Vota communia / und an die Herren Catholische gethane Vorstellungen in der Kürtze beziehen. Wiewohlen nun darinn unter andern enthalten / und die Sache endlich dahin gedihen / daß per diversa Concluſa die bündige Abrede unter denen Evangelischen Ständen genommen worden / mit denen Herren Catholischen zu keiner Reichs-Deliberation zu concurriren / ehe und bevor die Angelegenheiten der Evangelischen bey dem Reich vorgenommen und zu billiger Erörterung gebracht worden; So hätte man doch an Seiten des Evangelischen Corporis diese Sache gestern in abermahlige Deliberation gestellet / da man dann geschlossen / des Kayserlichen höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz in Unterthänigkeit per Deputationem zu erkennen zu geben / wie

man zwar in Erwegung jetziger Conjuncturen / und da das Werck sich in ein und anderm geändert / insonderheit durch die » vorhabende Kriegs-Declaration der lezt-getroffene gantze Ryßwickische » Friede » / folglich auch die beschwerliche Clausul des Art. 4ti, auffgehoben würde / bereit seye / NB. zu allerunterthänigstem Respect gegen Kayserl. Majestät und amore Publici zu eingangs erwehnter Deliberation beyzutretten / dabey aber der gantz ohngezweiffelten Zuversicht lebete / es würde vorhero von Einer höchstansehnlichen Kayserlichen Commission und denen sämbtlichen Herren Catholischen denen Evangelischen eine hinlängliche Versicherung gegeben werden / daß die obhandene Irrungen und Religions-Gravamina nicht beyseit gesetzet / sondern pari passu mit andern jetzo vorkommenden Reichs-Geschäfften vor die Hand genommen / zur Erörterung gebracht und denenselben nach Inhalt der Reichs-Constitutionen abgeholffen werden solte. Allermassen nun dieses zu Herstellung des insonderheit bey jetzigen anscheinenden höchst-gefährlichen Läufften so nöthigen alten Teutschen Vertrauens gerichtet und die Evangelische Stände destomehr verbinden wird / bey bevorstehenden Kriegs-Vorfallenheiten zu Sicherheit des geliebten Vatterlandes und ungekräncketer Erhaltung dessen theuren Freyheit ihr äusserstes beyzutragen / und Guth und Blut willig davor auffzusetzen / wann Sie solchergestalt vorhero gnüglich gesichert seyn / **daß der Ausgang des künfftigen Kriegs nicht wie letztlichen zu Nachtheil und Abgang Ihrer theuer erworbenen Religions-Freyheit ausschläget** / sondern man ohne Krämck- oder Schmälerung des Instrum. Pacis Westphalicæ in Religions-Sachen einmüthig bey einander zu halten und die Wohlfarth des gemeinsamen Vatterlandes ohne Absicht auff einiges particulier-Interesse, auch mit gemeinsamen und einmüthigen Consiliis & Viribus, treulich zu besorgen und zu vertheidigen beständig entschlossen sey; Also getröstet man Sich umb so viel gewisser / des Kayserlichen höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminenz werden / nach Ihrem bey allen Begebenheiten bereits höchstrühmlich erwiesenen patriotischen Eiffer vor den ohnverruckten und unlaugbar in guter Harmonie und einmüthiger Zusammensetzung des allerhöchsten Ober-Haupts und der sämbtlichen Stände beruhenden Wohlstand des geliebten Vatterlandes Teutscher Nation, Ihren höchst vermögenden Credit dahin anwenden / daß das bißhero eingerissene schädliche Mißtrauen aus denen Gemüthern gäntzlich gehoben / und alle die Deliberation und in dem Kayserlichen Commissions-Decret abgezielte nöthige Verbindung hindernde Obstacula aus dem Wege geraumet / mithin die Evangelischen in den Stand gesetzet werden mögen / Sich der gemeinsamen Nothdurfft des Reichs / Ihrer treuen und auffrechten Intention nach / mit allen Kräfften und Eiffer zu unterziehen.

§. 40.

Auff diese Verstellung erhielten die Evangelischen folgende schrifftliche Antwort: Es versicherten Ihre Eminenz die gesambte Augspurgische Confessions-verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände kräfftigst / daß die Religions-Gravamina sogleich vor die Hand genommen und pari passu mit jetzt tractirenden Reichs-Geschäfften denen Rechten gemäß erörtert werden solten. Dieser folgete den 18. Sept. eine in gleichlautenden Terminis abgefassete Erklärung der Catholischen Stände. Und als noch selbigen Tags das Kayserl. Commissions-Decret in behörige Deliberation gestellet wurde / ließ sich Magdeburg / welchem die übrige Evangelische beytraten / in seinem Voto vernehmen:

§. 41.

Nachdem vor allen Dingen / wie Kayserl. Majestät Selbst allerhöchsterleucht erinnerten / eine genaueste Verknüpffung sowohl mit Deroselben und Dero hohen Bundes-Verwandten / als auch unter den Ständen selbst / hochnöthig wäre / dessen Fundament auff deme alleinig beständе / daß man nicht nur in Politicis miteinander in guter Verständnüß lebete; sondern auch in Religions- und Gewissens-Sachen vor einander sicher wäre; So hoffete man von Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten und mildesten Gemüth / trüge auch zu denen Catholischen Herren Mit-Ständen das zuverlässige gute Vertrauen / Dieselbe würden auff diese wohlmeinende Vorstellung respectivè allergnädigste und gebührende Reflexion machen. Es wäre noch in frischer Gedächtnüß / wie hart die Cron Franckreich bey dem Schluß des letzten Ryßwickischen Friedens gesambte Evangelische Stände und deren Unterthanen mit der bekanten Religions-Clausul gehalten / worüber die Herren Catholische Anfangs Ihr Mißfallen und Deplaisir selbst öffters bezeuget. Nicht weniger läge vor Augen / und wäre zum Theil durch offentlichen Druck bekant gemacher / was für grosse Veränderung in Religions-Sachen nur von Zeit des Ryßwickischen Friedens an verschiedenen anderen Orthen im Reich vorgefallen / worinnen man bißhero / ungeachtet aller beweglichsten Vorstellungen / die geringste Remedur nicht erhalten können. Nun hätte es zwar mit der Religions-Clausul, nachdem der Ryßwickische Frieden mit der Cron Franckreich wiederumb auffgehoben werden solte / nach der bey Ratification desselben vom gantzen Evangelischen Corpore per Votum commune geschehenen / und an Kayserliche Majestät mit dem damahligen Reichs-Gutachten gebrachten Erklärung / seine gewisse Wege; Und würde an Seiten der Evangelischen sothane Ryßwickische Religions-Clausul in Krafft gedachten Voti communis anjetzo eo ipso pro abrogata gehalten; Alldieweilen aber hierdurch

denen übrigen Religions-Gravaminibus nicht abgeholffen wäre / als bedünge man hiemit / daß auch hierüber man Sich ehestens / zufolg der geschehenen Versicherungen / miteinander vernehmen und die billige Remedür, nach Anleitung des Westphälischen Friedens / durch würckliche Restitution alles dessen / was seithero darwider vorgenommen worden / erfolgen müste / auff daß man mit desto besserem Hertzen / Muth und Vertrauen / den vorhabenden Krieg einmüthig prosequiren könte. Allermassen man Sich auch versichert hielte / daß bey künfftigen Friedens-Tractaten dem Feind nicht mehr so viel Willen würde gelassen werden / daß er durch Proponirung dergleichen Ihn gantz und gar nicht angehender Dinge in Religions-Sachen zu Abbruch des Westphälischen Friedens etwas bedingen möchte / wollen die Erfahrung gelehret / was vor Unlust und Verwirrung aus obiger Religions-Clausul in dem Reich bißhero entstanden / so leicht zu grösserer Desordre hätte ausschlagen können / wann nicht die Evangelische Stände amore boni publici die Moderation Ihrem daher billig empfundenen grossen und rechtmäßigen Schmertzen prævaliren lassen. Und schließlichen verstünde es sich ohnedem zuvor / daß in Conformität der nächst vorigen den $\frac{4}{14}$. Febr. 1689. vergleichenen Kriegs-Declaration alles dasjenige / was zeit währendem diesen Krieg von der Cron Franckreich unter hoffendem göttlichen Beystand und Seegen recuperiret würde / wiederum zum Reich solte gebracht / und in den Stand tam in Ecclesiasticis quàm Politicis restituiret / auch künfftig darbey beständig erhalten werden / wie es vor der Frantzösischen Occupation gewesen / und wie es sich nach Inhalt der Reichs-Constitutionen / insonderheit des Westphälischen Friedens / gebühret.

§. 42.

Wogegen die Catholischen Stände nichts einzuwenden fanden / sondern es bey der ausgehändigten Assecuration bewenden liessen. Daher die Evangelischen nicht anderst vermuthen konten / als daß man in denen Conclusis auff Ihre Vota gebührend reflectiren würde / als Sie aber das Gegentheil wahrnahmen / bestunden Sie fest darauff / daß dem zu verfassenden Reichs-Gutachten zu inseriren / daß in denen recuperirten Orten alles nach dem Westphälischen Frieden in Politicis & Ecclesiasticis müsse hergestellet werden. Sie erhielten auch endlich / nachdem man einige Tage darüber Handlung gepflogen / daß nicht nur allein dem Reichs-Gutachten inseriret wurde / „ daß zu aller treuen Reichs-Ständen und deren Unterthanen Consolation die abgerissene Reichs-„ Lande recuperirt / in ihre alte Gräntzen redigirt und in den vorigen / denen Reichs-Fundamen-„ tal-Gesetzen und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Februarii 1689. enthaltenen Frieden-„ Schlüssen gemässen Stand in Ecclesiasticis & Politicis zu setzen / „ sondern es gaben Ihnen noch zu allem Uberfluß die Herren Catholische folgende Assecuration: Nachdeme von denen Catholischen die Augspurgische Confessions-verwandte Churfürstliche Herren Gesandte / zu Erhaltung mehrern Vernehmens und guten Vertrauens bey vorhabendem Reichs-Krieg / begehrt / daß Sie Ihre Intention, welche Dieselbige bey dem jüngsthin am Montag den 25. Sept. in puncto recuperandorum unter einander verglichen und würcklich dem Concluso Electorali einverleibten Passu, und daß solche auff das Instrum. Pacis Westphalicæ errichter gewesen / ad Protocollum unschwer geben möchten; so habe man ex parte der Churfürstl. Catholischen Herren Gesandten ein solches nicht allein beliebet / " sondern assecuriret anbey die Augspurgische Confessions-verwandte Churfürstliche Herren Gesandte hiemit / daß es obige Intention bey dem oberwehnten concertirten Passu in puncto der in diesem Krieg zu hoffen stehender recuperandorum haben solle. „ Wogegen die Evangelischen Ihnen nur die Versicherung gaben / daß Sie wider den Ryßwickischen Frieden / in so weit er sonst durch den Krieg respectu Franckreich nicht auffgehoben / nichts zu erinnern hätten / " sondern selbigen mit assecuriren wolten / ausser was die bekandte Clausulam des Art. 4ti beträffe.

Vid. Protocoll vom 20. Sept.

Protocoll vom 28. Sept. 1702

NB.

§. 43.

Diesemnach liget klar am Tage / daß die Evangelischen Sich unter der ausdrücklichen Bedingung / daß alle Reichs-Lande / die man währendem Krieg recuperiren würde / in den vorigen denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und denen im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. das ist dem Westphälischen und Nimwegischen Frieden-Schlüssen gemässen Stand solten gesetzet / mithin die Clausul gäntzlich abrogiret und die aus selbiger entsprungene nebst denen andern Religions-Beschwerden pari passu mit jetzt tractirenden Reichs-Geschäfften erörtert werden / zu einem so kostbahren Krieg resolviret; damit aber diese Bedingung desto gewisser und ehender möchte vollzogen werden / haben Sie der Nothdurfft zu seyn ermessen / per Votum commune Sich nochmahlen wegen der Clausul des Art. 4ti Pacis Rysvvicensis auff das unter dem 26. Novembr. bey Ratification ermeldten Friedens abgelegte Votum commune zu beziehen / welchem man einmüthig inhæriret / und Kayserliche Majestät hiemit nochmahlen allerunterthänigst ersuchen / Dero Kayserlichen allerhöchsten Ambte und der unter dem $\frac{2}{12}$. Februar. ejusdem anni bereits ertheilten allergnädigsten Versicherung nach solche Mittel vorzukehren / daß die höchst-gravirte Evangelische Stände hierunter mit Ihrem gerechten Suchen nicht zurück gesetzt / und diese von Franckreich allein zu Stifftung schädlichen Zwiespalts unter denen Reichs-Ständen / und Trennung des zu Conservation der in Gefahr stehenden Teutschen Freyheit forderlambst nöthigen guten Vertrauens / ins Mittel gebrachte

den 30. Sept.

Clausul

Clausul-Sache aus dem Wege geraumet / solchergestalt die Evangelische aus aller Besorgniß gesetzet / hingegen angefrischet werden / bey jetzigem Kriege das Ihrige mit desto freudigerem Hertzen beyzutragen / und Ihre von GOtt verliehene Kräffte um so mehr vor die gemeine Wohlfarth und Sicherheit anzuwenden / wann Sie versichert / daß Sie vor Sich innerlich keine Gefährde zu förchten haben / dergleichen nothwendig geschehen würde / wann Sie sehen solten / daß Ihre Catholische Herren Mit-Stände von denen durch Franckreich zu des Vatterlandes Ruin gebrauchten bösen Griffen / zu Ihrer der Evangelischen grossen Nachtheil / profitiren wolten; dieses Votum wurde nebst dem Reichs-Gutachten Ihro Kayserlichen Majestät überschickt.

§. 44.

Nach geschehener Kriegs-Declaration drungen die Evangelischen Stände auff die Ihnen versprochene Erörterung der Religions-Gravaminum, unter welchen die sub prætextu der nunmehr abolirten Clausul an vielen Orten vorgenommene Einführung des Simultanei nicht die geringste war / Sie erfuhren aber bald / daß es denen Herren Catholischen niemahlen ein Ernst gewesen / gedachte Beschwerden abzuthun. Daher entschlossen Sich Evangelici Ihnen zu declariren / daß Sie zu keiner Reichs-Deliberation concurriren könten / ehe und bevor die Angelegenheiten der Evangelischen Gravaminum bey dem Reich vorgenommen und zu billiger Erörterung gebracht würden. Diese Erklärung würckte so viel / daß von Seiten der Herren Catholischen in Vorschlag gebracht wurde / wegen der Religions-Beschwerungen eine Commission von beyderseits Religions-Verwandten anzuordnen / welche an denen Orten selbst / wo sich die Irrungen hervorgethan / die Sache untersuchen und selbige in der Güte zu entscheiden Fleiß anwenden solten. Gegen welchen Vorschlag aber die Evangelischen dem Kayserlichen Principal-Commissario gezlemend vorstellen liessen / daß / nachdem Ihro Kayserl. Majestät von dem Corpore Evangelicorum allerunterthänigst ersuchet worden / allergnädigst zu geruhen / Krafft Dero Kayserl Ambts die nachdrückliche Vermittelung zu treffen / daß / so viel das Religions-Wesen in der Untern-Pfaltz betrifft / nach Inhalt des in der Lateinischen Deduction und vorhero abgelassenen Teutschen Schrifften zur Gnüge erläuterten und von denen fremden Auslegungen vindicirten Instrumento Pacis Westphalicæ die Restitution der neuerlich weggenommenen Evangelischen Schulen / geistlicher Gerechtsamen und Einkünffte / auch Abschaffung des mit Gewalt eingeführten Simultanei Religionis Catholicæ in denen Evangelischen Kirchen in der Pfaltz / ohne fernern Anstand erfolgte / allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät auch deshalb allergnädigste Vertröstung gegeben; so wolte gar bedencklich fallen / erst eine Commission zu belieben / welche in locis ipsis die Untersuchung vornehmen solte / es würden auch bey Erwehlung der hierzu gebrauchenden Personen / vornemlich aber bey dem Begriff einer gemeinsamen Instruction, dergleichen doch hierunter allerdings nöthig seyn wolte / viel Dubia und Disputat entstehen / und dadurch die Sache in weit grössere Weitläufftigkeit verfallen / als wann man dahier bey dem Reichs-Convent Sich entweder in Corpore oder per Deputatos amicabiliter über die in Differenz kommende Puncta vernehme und eines gewissen vereinigte. Gleichmäßige Beschaffenheit hätte es auch in puncto Clausulæ des Art. 4ti Pacis Rysvvicensis, dann da die Stände des Reichs damahls keinen Krieg folglich auch zu Ryßwick unter sich keinen Frieden zu schliessen gehabt / über dieses die sowohl zu gemeldetem Ryßwick als dahier bey der Reichs-Versammlung in denen Collegiis geschehene Protestationes besagtem Art. 4to die Krafft benommen / die jetzige Kriegs-Declaration aber die compaciscirende Cron Franckreich wieder in den Stand gesetzet / wie es in statu hostili und ante pacem gewesen; So lebten die Augspurgische Confessions-Verwandte zu Kayserlicher Majestät und Ihren Catholischen Herren Mit-Ständen des allerunterthänigsten und zuversichtlichen Vertrauens / es werde die præjudicirliche und allein zu Stifftung schädlicher Mißverständnüsse unter denen Ständen ersonnene Clausula nunmehro in dem Reiche ohne Effect verbleiben / hingegen der Oßnabrückische Friede / als das wahre und unter sämtlichen Ständen einhellig errichtete Grund-Gesetze und Cynosur in Kirchen-Sachen / unverbrüchlich gehalten werden. Solchemnach allerhöchstbesagte Kayserliche Majestät allergnädigst Sich gefallen lassen / es dahin zu richten / daß die Herren Catholische Sich solchem gemäß bezeigen / und hierunter von allen Neuerungen abstehen / zu solchem Ende auch Sich bequemen möchten / Dero schrifftlichen Versicherung nach diese und andere Gravamina in Religions-Sachen um so mehr ohne fernern Auffschub vor die Hand zu nehmen / als bey jüngster Kriegs-Declaration vom 30. Sept. in dem angefügten Post-Scripto ausdrücklich bedungen worden / daß die Gravamina in Ecclesiasticis pari passu mit denen andern vorkommenden Materien vorgenommen und erörtert werden solten. Nach dessen Erfolg von einer Commission mehrer Effect zu hoffen / wann selbige zu Execution und Application des Buchstabens verordnet / man selbige Evangelischen Theils sodann Sich gerne gefallen lassen / und der Modus, imgleichen die Erwehlung der Personen / aus dem / wie es Anno 1649. und folgenden Jahren nach dem Teutschen Frieden gehalten worden / sich gar leicht ergeben würde. den 20. Jan. 1703.

§. 45.

Auff diese Erklärung / welche zu gleicher Zeit denen Herren Catholischen per Conclusum communici-

municiret würde / wolte Anfangs keine Antwort erfolgen / endlich aber nach vielen Erinnerungen liessen Sie denen Evangelischen Gesandten per Directorium Moguntinum wissen / daß man ex parte Catholicorum beysammen gewesen und vermeinet / man wolte wegen der Religions-Gravaminum und des modi tractandi halber einen Schluß machen / es hätte sich aber aus denen Votis gezeiget / daß einige Herren Gesandte auff der Commission ad loca bestanden / die wenigste aber auff eine Deputation in Comitiis dahier angetragen / und die mehreste noch keine positive Instruction erhalten hätten / welches daher entstanden / daß wegen der gegenwärtigen Kriegs-Unruhen Ihre gnädigste Herren Principales theils aus Ihren Ländern Sich retiriret / andere mit Kriegs- und sonsten wichtigsten Geschäfften occupiret / dahero diese Sache von Ihren Räthen nicht berathschlagen lassen können / theil's dafür gehalten / daß die Comitia dahier nicht mehr sicher bestehen / sondern ad locum tutum der Reichs-Convent transferiret werden / und also die Instructiones an den vergleichenden locum translocationis eingeschicket werden müsten / folglich bey dieser Unruhe und vorhabender des Reichs-Convents translocation ohnedem kein Schluß dahier in gedachter Religions-Materie gemacht werden könne. Nachdem man auch viele Zeit dahier mit dem puncto securitatis & translocationis solchergestalten zugebracht / und vorkommen / daß man anderwerts den Reichs-Convent transferiren müsse / indessen aber auch in Vorschlag kommen / daß man ante discessum verbinden wolle / ein- als andern Wegs / dem communi promisso gemäß / die Materiam Religionis entweder allhier oder in alio loco Comitiorum vorzunehmen / so würde kein Theil zuversichtlich hoc stante dem andern einige beflissenliche Verzögerung mit Fug auffbürden können; Damit aber der Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen Gesandschafften sehen thäten / wie eiffrig man sich Catholischer Seits die gute Verständnuß unter denen Hochlöblichen Reichs-Ständen selbst angelegen seyn liesse; so hätten die Catholische Gesandschafften nochmahlen übernommen / nacher Hof zu referiren / daß die Augspurgische Confessions-Verwandten neben einigen Catholischen Gesandschafften darauff bestünden / daß durch eine Reichs-Deputation in Comitiis selbsten die Gravamina Religionis zu tractiren wären / Sie wolten immittelst die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte aber ersuchet haben / Sie Sich gefallen lassen möchten / Ihres Theils Sich zu äussern / welche Sie pro deputandis vorschlagen möchten / um die Sache dahier / falls die Deputatio in Comitiis allerseits beliebet werden solte / zu maturiren / damit zu gleicher Zeit die Catholische Gesandschafften davon Ihren gnädigsten Herren Principalen unterthänigst mit referiren könten / folglich nicht nöthig seye / hiernächst nochmahl und weiter zu berichten / wodurch dann die Sache auffs neue auffgehalten werden möchte / und erbiete man sich Catholischer Seits nochmahls / dieses Negotium Religionis entweder allhier oder in alio tuto loco dem promisso gemäß vorzunehmen und den modum tractandi völlig zu vergleichen / dessen die Augspurgische Confessionsverwandte Herren Abgesandte zuverläßig zu versichern wären / und wäre von diesem allem der Höchstansehnlichen Kayserl. Commission gezimende Nachricht zu geben.

§. 46.

Diese Antwort stärckte die Evangelischen nicht wenig in dem Argwohn / den Sie schon lange gehabt hatten / daß nemlich der Herren Catholischen Absicht einig und allein gerichtet seye / die Sache ins weite Feld zu spielen / und die gegebene Versicherungen zu eludiren; daher wurden Sie / die Evangelische / veranlasset den Schluß zu fassen / daß Sie Sich nicht separiren / sondern zu Regenspurg oder an einem andern Ort unzertrennet beysammen halten wolten.

den 22. Sept. 1703

§. 47.

Es legte sich aber leider nur allzubald an den Tag / daß der Evangelischen Argwohn gar zu wohl gegründet gewesen / dann als endlich durch allerhöchste Vermittelung Ihro Kayserlichen Majestät
1704. den 11. Martii der Schluß war gemacht worden / daß die Religions-Beschwerden durch eine in 6. Personen bestehende engere Reichs-Deputation solte untersucht und erörtert werden / und man endlich sich wegen der Wahl der Deputirten verglichen / auch selbige würcklich ernennet hatte / streueten die Herren Catholische so viel Hindernüssen durch die bey Gelegenheit der denen Deputatis zu gebenden Vollmacht unnöthig erregte Disputen in den Weg / daß dadurch die Kayserliche allergerechteste Intention einige Jahre vereitelt / und nachdem man diese Hindernissen mit grosser Mühe endlich aus dem Wege geräumet / und nun verhoffte die Sache zu gewünschtem Ende zu bringen / brachen Sie alle gütliche Handlungen dadurch ab / daß Sie denen bey Anfang des Kriegs gethanen verbindlichen Versicherungen zuwider vorgaben / Sie könten den Westphälischen Frieden nicht pro Regula, wornach die Gravamina alleinig müsten untersuchet und abgethan werden / erkennen; Nachdem also die Evangelische sahen / daß man Ihrer Gedult allzusehr mißbrauchte / gienge sie Ihnen endlich aus und beschlossen / nicht weiter ohne Frucht mit denen Catholischen zu handeln.

§. 48.

Es blieb demnach die gantze Sache liegen biß die Evangelische benachrichtiget wurden / daß die hohen Alliirten unter andern Præliminar-Articuln auch folgenden den 28. Maji 1709. im Haag unter-

verzeichnet hatten. " Que la Reine de la Grande Bretagne & les Seigneurs Etats Generaux,
„ soutenant que la Clause inserée dans l' Art. 4me du Traitè de Rysvvick, touchant la Religion,
„ est contre la teneur de la Paix de Westphalie, & que consequemment elle devroit être
„ revoquée, il avoit été trouvé bon, que cette affaire fut remise à la Negociation de la Paix
„ generale.

Weshalben Sie vor nöthig hielten / zuforderst von Ihren Catholischen Mit-Ständen eine positive Erklärung über den 4. Art. des Ryßwickischen Friedens zu verlangen / zu diesem Ende liessen Sie durch Chur-Sachsen bey dem Chur-Maynzischen Directorio vernehmen / ob die Herren Catholische es in die Wege zu richten gemeinet wären / daß denen Evangelischen mit Auffhebung und Abolition der Clausulæ des Art. 4ti Pacis Rysvvic. Ihrem Verlangen nach Satisfaction gegeben werden solte? Welche Erkundigung doch nicht die Meinung habe / als ob man sich hierüber in Tractaten einlassen wolte / sondern man behielte sich bevor / benöthigten Falls und nach Befinden sonst die Nothdurfft hierunter zu beobachten; weilen aber das vergangene denen Evangelischen schlechte Hoffnung zu einer gewürtigen Erklärung machte / ersuchten Sie zu gleicher Zeit durch besondere Schreiben Ihro Majestät die Königin von Groß-Britannien und die General-Staaten / die Angelegenheit bey der bereits angefangenen Friedens-Handlung kräfftig und nach allem Vermögen zu secundiren und Ihnen die Auffhebung der Clausul, die Sie ohnedem niemahlen anderst als auff gewisse Maasse gegen Franckreich erkant hätten / durch Ihre gute Officia zu procuriren. den 21. Aug 1702.

§. 49.

Indessen brachte den 7. Sept. der Chur-Maynzische der Catholischen Antwort auff der Evangelischen Anfrage / und eröffnete Ihre Meinung dahin / daß / nachdem Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / beyderseits Religions-Verwandten / Anno 1702. bereits dahin einig und verstanden seyn / daß diese Materie denen gegeneinander ausgestellten Erklärungen zufolge ausgemacht werden solte / so seye es an dem / daß man vermöge des Anno 1704. errichteten Reichs-Schlusses diese Materie vor die Hand nehmen wolte. Worauff die Evangelische den 22. Sept. denen Catholischen zur Antwort wissen liessen; Daß / gleichwie an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten bald bey Anfang dieses Kriegs mit Auffhebung des Ryßwickischen Friedens mit Franckreich auch zugleich die Clausula Art. 4ti Pacis, vermög derer ad Protocollum gegebenen Declarationen / vor abrogirt gehalten worden: Als hätten Selbige von denen Herren Catholischen jüngsthin vernehmen wollen / wessen Sie Sich hierunter von Ihrer Seite bey künfftigem Frieden zu versehen hätten.

Vermög habender Instruction nun müste man auff expresser Abolition solcher Clausul nochmahlen beharren / und versehe Sich des billigmäßigen Beyfalls hierinnen um somehr / als Kayserliche Majestät bereits Anno 1698. in dem Commissions-Decreto vom $\frac{2}{12}$. Febr. Ihres allerhöchsten Orts Selbst allergnädigst vor billig erkennet / daß die Sich hierunter beschwert befindende Stände vergnüget würden / in soweit es nur von der Cron Franckreich für keine Contravention aufgenommen werden könte / mit der allergnädigsten Versicherung / daß Sie über dem Instrumento Pacis Westphal. sowohl in Ecclesiasticis als Politicis zu halten allerdings gemeinet wären; Was Anno 1702. in dieser Materie vorkommen / seye man ganz wohl erinnerlich / und wolle erwarten / wessen Sich Herren Catholici pro ultimato hierinnen herauslassen wolten / gestalten dasjenige / so in dem sogenannten Extractu des Churfürstlichen Protocolli enthalten / von solcher Beschaffenheit / daß es in effectu mehr als besagte Clausula selbst importirte / dahero man solches denen gnädigsten Herren Principalen einzuschicken nicht vermöchte. Wolten aber Herren Catholici eine erdichte und solche Erklärung hierüber fordersamst von Sich geben / würde es denen Augspurgischen Confessions-Verwandten lieb seyn / wann selbige also gestellet / daß man dadurch satisfacirt werden könte; im übrigen bliebe man bey jüngster Anzeige / daß man Sich hierdurch in keine Tractaten dahier einlassen oder auff einige Weise auffhalten lassen wolte.

§. 50.

Als aber die Catholischen in Ihrer auff diese der Evangelischen Erklärung gegebenen Gegen-Erklärung die zu Anfang gegebene Antwort wiederholten / und Sich nur über den Verstand der Clausul zu handeln erboten / liessen die Evangelischen Ihnen zurück vermelden / wie man Sich an Seiten der Evangelischen zur Gnüge expliciret / daß die Abolitio der bekanten Clausul des Art. 4ti Pacis Rysvvicensis verlanget werde / welches man Sich um somehr versehen wolte / als Herren Catholici Sich in vorgedachter Ihrer Erklärung auff das Kayserl. Commissions-Decret de Anno 1698. unter dem $\frac{1}{12}$. Febr. selbst beruffen / worinne deutlich enthalten / daß Kayserl. Majestät denen sich beschwert befindenden Evangelischen Ständen hierinne willfahren und alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß einrichten lassen wolten / in soweit nur solches also geschehen könte / daß es von der Cron Franckreich nicht vor eine Contravention und Friedbruch aufgenommen würde / und dardurch neue Unruhe zu besorgen stünde. Allermassen nun diese Besorgnuß dermahlen cessirte / und den 25. Sept. 1702.

der Ryßwickische Friede ratione Franckreich auffgehoben / so habe man solchemnach dieser Seits der Herren Catholischen beyfällige Meinung und Cooperation wegen Auffhebung dieser Clausulæ gesucht / umb es folglich in die Wege zu richten / daß bey bevorstehendem Frieden solche Abolition von der Cron Franckreich solenniter agnosciret und in das künfftige Friedens-Instrument gebracht werden könte. Hierauff nun werde eine deutliche Erklärung begehret / damit daraus erschiene / wessen man Sich hierunter zu versehen; Solten über Verhoffen Herren Catholici Sich nicht in dem Stand befinden / das Verlangen der Augspurgischen Confessions-Verwandten deßfalls zu erfüllen / würde es unnöthig seyn / Sich dahier mit weitläufftiger Handlung hierinne auffzuhalten / sondern die Sache würde an andern Orthen tractiret werden müssen / dahin es dieser Seits ausgestellet bliebe. Ratione restituendorum per pacem hätte man die beyde solenne und von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirte Kriegs-Declarationes und die Kayserl. Wahl-Capitulation §. 13. vor Sich / an welche man Sich hielte / und das feste Vertrauen in die Herren Catholischen setzte / Sie würden keine andere Meinung führen / als daß selbigen nach buchstäblichem Inhalt bey künfftiger Friedens-Execution (dahin diese Sache gehörig) nachgegangen werden solle / einfolglich vermög Ihrer anjetzo von neuem gegebenen Versicherung zu guter Harmonie, als wozu dieser Seits alles diensame auffrichtig beygetragen werden würde / die gute Intention in der That zeigen und dardurch allen zu Mißtrauen gereichenden Scrupel / zu des gesambten Vatterlandes Besten! aus dem Wege räumen.

§. 51.

Der Catholischen Resolution, welche hierauff den 28. Septembr. erfolgte / war so eingerichtet / daß man wohl sehen konte / daß Sie / aller guten Conteitationen ohngeachtet / nicht nur allein entschlossen wären / die Gültigkeit der Clausul damit zu behaupten / daß Ihrem Vorgeben nach die Evangelischen Sich anno 1702. und 1704. verbindlich gemacht / über gedachte Clausul Handlung zu pflegen / und Sie / Catholici, daher ein Jus quæsitum erlangt hätten / sondern auch deren Verstand gegen den buchstäblichen Inhalt / so weit es möglich / zu extendiren / wogegen die Evangelischen den 5. Octobr. vorstelleten / wie nemlich Ihre Meinung / die sich bey genauer Inspection der Actorum deutlich genug an den Tag legte / je und allezeit auff die gäntzliche Cassation der Clausul gerichtet gewesen. Und gleichwie man / besage der Votorum Communium und derer jüngstens allegirten in denen Collegiis beschehenen Erklärungen / ex parte Corporis Evangelici diese Clausulam intuitu der Cron Franckreich sofort nach der Kriegs-Declaration pro abolita gehalten; Also hätten die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten / Fürsten und Stände auch Ihrer Herren Catholischen Mit-Stände Beyfall und deren förmliche Declaration hierinnen von Ihnen zu erlangen verhoffet / über welches alles / nicht aber super modificatione Clausulæ, die per Deputationem vorzunehmende Handlung begehret worden / gestalten die hin und wieder in denen Votis communibus angeregte Abthuung und aus dem Wege Raumung der Religions-Gravaminum und daher entstandener beschwerlicher Irrungen ratione dieses Clausular-Puncts niemahlen keinen andern Verstand und Zweck gehabt / als die völlige Abolition mehrbesagter contra Instrumentum Pacis Westphalicæ von dem Feinde bekanter massen wider allerseits Intention auffgedrungenen Clausul zu erhalten. Diesem insistirte das gesambte Corpus der Augspurgischen Confessions-Verwandten nochmahlen unverändert / und hielte Sich im übrigen / was die loca in hoc bello jam recuperata oder ex futura pace restituenda beträffe / mit Recht und aller Billigkeit an dasjenige / was sowohl die Herren Catholische in der Kriegs-Declaration de anno 1689. als auch Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orths in Dero Wahl-Capitulation Art. 23. so deutlich und theuer versprochen / daß nemlich in dergleichen recuperandis alles tam in Ecclesiasticis quàm Politicis von dem Feinde geänderte in den alten Stand restituiret werden solte / wie es denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemäß seye / so hernach Herren Catholici selbst anno 1702. dahin erkläret / daß unter dem Worte: **Friedens-Schlüssen** auch in specie der **Westphälische** zu verstehen.

§. 52.

Als nun hierauff die Catholische nochmahlen durch Ihre Antwort zu verstehen gaben / daß Sie von Ihren bißher geäusserten Principiis und Prætensionen nicht abgehen wolten / beschlossen die
26. Oct. Evangelische Sich weiter mit Ihnen in keine Handlungen / welche doch vergebens seyn / wieder einzulassen / und ihnen anzeigen / man habe denen Herren Catholischen niemahlen einiges Recht aus der Ryßwickischen Clausula zugestanden / thue auch solches noch nicht. Die hiebevor beliebte Reichs-Deputation sey / so viel gedachte Clausulam beträffe / Evangelischer Seits allein zu deren Abolition angesehen gewesen; und ohngeachtet die Herren Catholische noch einige fernere Erläuterungen gaben / blieben Evangelici bey der einmahl gefasten Entschliessung / daß nicht ferner in Comitiis über diese Sachen zu handeln / sondern selbige zu denen Friedens-Tractaten zu verweisen / umb daselbst nach Inhalt der Kriegs-Declaration und der Kayserlichen Wahl-Capitulation eingerichtet zu werden.

§. 53. Zu

§. 53.

Zu diesen Friedens-Handlungen wurde das Reich von der Königin in Engelland durch ein Schreiben vom 21. Novembr. 1711. eingeladen / und Ihro Kayserl. Majestät liessen denen Ständen die Eröffnung des Congresses durch ein Decret vom 1. Martii 1712. allergnädigst anzeigen / und nachdem man lange deliberiret / auf was Art man vom Reichs wegen vorbesagten Congress zu beschicken / verglichen sich die Stände endlich / daß Sie eine aus 8. Personen bestehende Reichs-Deputation zu denen Friedens-Handlungen abschicken wolten / als es aber wegen der diesen Deputatis zu gebenden Instruction zur Sprache kam / konte man Sich nicht vergleichen / indem die Catholischen / wie aus Ihren denen Evangelischen communicirten Conclusis, Anzeigen und andern Schrifften zu ersehen / vom Martio, Majo, Junio 1712. auf Ihren vorigen principiis bestunden / und nicht zugeben wolten / daß die Restitution alleinig nach dem Westphälischen Friedens-Schluß in Ecclesiasticis geschehen solte; die Evangelischen hingegen Sich an die zu Anfang des Kriegs Ihnen von denen Catholischen gegebene Versicherungen hielten / und keine andere normam, wornach die Restitution tam in Politicis quàm Ecclesiasticis zu bewircken / als den Westphälischen Frieden erkennen wolten / wie Sie dann die Billigkeit dieses Ihres Begehrens unter andern in einer den 8. Junii denen Catholischen communicirten endlichen Resolution mit denen bereits angeführten unwidersprechlichen Gründen ferner behaupteten / und der Catholischen dargegen angeführte Rationes widerlegten.

Weil es aber bey solchen Umständen unmöglich war / die Reichs-Deputation zum Stande zu bringen / wurden die Evangelischen genöthiget / Ihre Angelegenheiten bey denen Friedens-Handlungen durch der Evangelischen Stände Ministros, welche sich ohnedem zu Utrecht und im Haag befanden / besorgen zu lassen / wie dann auch die Catholische / vermöge Ihres den 31. Maji 1712. errichteten Concluſi, die Ihrige der Catholischen Chur- und Fürsten des Reichs im Haag oder zu Utrecht befindlichen Ministris recommendirten.

§. 54.

Da nun hiernächst erstgedachte Evangelische Ministri, denen Ihnen vom Corpore Evangelico zugefertigten Instructionen gemäß / nebst denen Englisch- und Holländischen Gesandten die Kayserlichen und der Catholischen Stände Gesandten nachdrücklich erinnerten / denen zu Anfang des Kriegs gethanen verbindlichen Versicherungen zufolge nebst Ihnen dahin zu cooperiren / daß die Abolition der Clausul von Franckreich möchte erhalten werden / bekamen sie von denen meisten Anfangs gantz generale und unzulängliche Antworten. Einige aber gestunden und erkenneten / daß contra datam fidem Catholici dermahlen nichts statuiren könten noch würden / es käme aber auf einige Catholische Stände nicht allein an / und hätte Er / Graf von Werthern / wohl penetriren können / daß des Pabsts Intriguen hierunter stecketen / die durch dessen allhiesigen Ministrum, Comte de Passionei, trefflich geführet wurden. Nachdem Sie aber auf eine positive Erklärung drungen / wurde Ihnen endlich von dem Kayserlichen Gesandten / Grafen von Sintzendorff / nomine Catholicorum pro resolutione ertheilet / daß / da die Postulata Evangelicorum (1.) die Expunction der Clausulæ Art. IV. Pacis Ryswic. und (2.) die Abthuung anderer Gravaminum betreffen / die Catholici der letztern halber Sich freundlich vernehmen und die Billigkeit gerne befördern wolten / ratione des erstern aber stünde es nicht in Ihren Mächten / Sie hätten die Clausulam nicht in das Instrumentum Pacis gebracht / so könten Sie solche auch nicht heraus thun / es würde mit Franckreich auszumachen seyn / Sie wolten Sich passivè halten und nach erhaltener Frantzösischen Declaration weiter erklären. Vid. Conf. Prot. inter Evang. zu Utrecht den 28. Jan.

§. 55.

Es gaben solchergestalt die Herren Catholische denen Evangelischen deutlich genug zu verstehen / daß Sie Sich in die Sache nicht weiter mengen / sondern was Franckreich darinn thun würde / geschehen lassen wolten / daher sahen die Evangelische Sich genöthiget / die bereits mit Franckreich durch Vermittelung der Cron Engelland und Preussen und der General-Staaten angefangene Handlungen fortzusetzen / um durch erwehnter Puissancen Vorspruch die gäntzliche Abolition der Clausul zu erhalten / worzu Ihnen absonderlich grosse Hoffnung machte / daß Ihro Majestät die Königin von Engelland auf Ihr der Evangelischen Stände wiederholtes Anhalten Ihre zu denen Friedens-Handlungen ernannte Ministros, den Bischoffen von Bristoll und den Gräfen von Straffort, gleich Anfangs instruirt: d'insister que la Claule inserée au 4me Art. du Traité de Rysvvick par rapport à la Religion soit revoquée & annullée & qu'on établisse l'etat de la Religion en Allemagne selon la teneur du Traité de Westphalie; und in Ihren sogenannten Demandes verlanget hatte: Que la Clause ajoutée au 4me Art. du Traité de Rysvvick soit abolie, & que la France ne s'oppose en aucune maniere à ce que dans l'Empire toutes les affaires de Religion soient reglées conformement, aux Traités de Westphalie. Imgleichen daß Ihro Königl. Majestät von Preussen in dem Art. 12. Ihrer Postulatorum begehret: La Clause du 4me Art. de la Paix de Rysvvick sera abolie & les affaires de la Religion dans l'Empire, & particulierement dans les lieux rendus par la

Paix de Rysvvick & à rendre par la Paix à faire, seront remises dans l'état, où elles doivent être selon la disposition de la Paix de Westphalie. Und Ihro Hochmögenden die General-Staaten ebenfalls Sich in Ihren Demandes erkläret hätten : Comme la Clause ajoutée à la fin du 4me Art. du Traité de Rysvvick, fait entre l'Empereur & l'Empire d'une part & le Roy Trés Chrêtien de l'autre, (portant que la Religion Catholique Romaine demeure dans les lieux restitués) a été une contravention manifeste au Traité de Westphalie, & en a déjà causé d'autres, lesquelles ont troublé le repos de l'Empire, & qu'il n'ya pas moyen d'y bien conserver la tranquillité, à moins que les affaires Ecclesiaitiques n'y soient rétablies & maintenues ensuite sur le pied des dits Traitez ; Les Seigneurs Etats extremement interessez en ce que le repos public (aprés qu'il sera aussi rétabli dans l'Empire par une bonne paix) n'y soit point troublé par aucune raison quelle qu'elle puisse être, demandent au Roi Tres-Chrêtien qu'il consente autant que cela le regarde, que cette Clause soit abolie dans le Traité de Paix à faire, & par consequent Sa Majesté T. C. ne s'opposera pas en aucune maniere à ce que dans les Pays, Villes & autres lieux déja restituez, & qu'Elle restituera encore à l'Empereur & à l'Empire, les affaires Ecclesiastiques soient entierement remises & demeurent en suite dans l'etat, où elles doivent être selon les dits Traités de Westphalie.

v. Harangue de la Reine du 6. Juin.

Höchstgedachte Puissancen, insonderheit Ihro Majestät die Königin in Engelland/ nahmen Sich / nachdem Sie benachrichtiget wurden / daß die Herren Catholischen denen Evangelischen alle Hülffe versaget hatten / mit so viel mehrerm Eiffer und Nachdruck an / und brachten es soweit / daß die Cron Franckreich noch vor Schliessung des Utrechtischen Friedens der Königin von Groß-Brittannien die Versicherung gabe : Que pour ce qui concernoit l'interest de la Religion Protestante en Allemagne il n'y auroit du coté de la France aucune opposition à son rétablissement sur le pied du Traité de Westphalie. Welcher zufolge die Cron Franckreich in denen kurtz hernach mit höchst-gedachten Puissancen errichteten Tractaten sich obligirte: (*) Daß in dem künfftig mit dem Reich zu machenden Frieden alles in Ecclesiasticis in einen dem Westphälischen Friedens-Schluß gemässen Stand dergestalt solte gesetzet werden / daß daraus klärlich erscheinen möge / daß Ihro Königl. Majestät in Franckreich Intention niemahlen gewesen / noch gegenwärtig sey / das geringste in ersterwehntem Tractat zu ändern. Es geschiehet zwar in eben angezogenen Tractaten keine ausdrückliche Meldung von der Clausul, weil aber deren Abolition auf Ansuchen der Evangelischen Stände von Engelland / Preussen und Holland ausdrücklichen und zwar deswegen verlanget worden / weil selbige mit dem Westphälischen Frieden nicht bestehen könne / und Franckreich höchst-gedachten Puissancen die Herstellung des Westphälischen Friedens in Ecclesiasticis ohne einige Ausnahm versprochen und zugesagt ; so folget / daß die hohe Paciscenten keine andere Meynung können gehabt haben / als daß die Abolition der Clausul unter denen generalen Worten : tout ce qui regarde dans le dit Empire l'état de la Religion soit conforme à la teneur des Traitez de Westphalie, solte verstanden werden / um so mehr / als von selbigen damahls hauptsächlich wo nicht allein die Frage gewesen.

§. 56.

Bey solchen Umständen machten Sich die Evangelischen die billige Hoffnung / es würde die Abrogation der Clausul bey denen künfftigen Friedens-Handlungen zwischen der Cron Franckreich nicht die geringe Schwürigkeiten finden / und befrembdete Sie daher um so vielmehr / als Sie die Nachricht erhielten / daß in denen Rastadtischen Tractaten die Clausul wäre bestättiget und unter solchem Prætext schon verschiedene Kirchen im Mayntzischen / Trierischen /

(*) Art. 21 du Traité de Paix entre S. M. la Reine de la Grande Bretagne. Le Roi T. C en consideration de la Reine de la G. B. consentira que dans le Traité à faire avec l'Empire tout ce, qui regarde dans le dit Empire l'état de la Religion, soit conforme à la teneur des Traitez de Westphalie, en sorte qu'il paroisse manifestement, que l'intention de S. M. T. C. n'est point & n'a point été, qu'il y ait rien de changé aux dits Traitez.

D'autant que S. M. T. C. a toujours regardé le Traité de Westphalie comme le plus solide fondement de la tranquillité publique & de l'amitié reciproque entre Elle & les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, dont le dit Seigneur Roi de Prusse, par rapport aux Etats qu'il y possede, est un membre si considerable, son intention est que le dit Traité demeura en son entier, tant pour le spirituel que pour le temporel, comme s'il étoit inseré ici mot à mot.

Les Seigneurs Etats Generaux considerant que pour leur seureté il est necessaire, que rien ne puisse troubler la tranquillité de l'Empire, le Roi T. C. consentira que dans le Traité à faire avec l'Empire tout ce qui regarde dans le dit l'Empire l'état de Religion soit conforme à la teneur des Traitez de Westphalie, en sorte quil paroisse manifestement, que l'intention de S. M. T. C. n'est point & n'a point été qu'il y ait rien de changé aux dits Traités tant à l'Ecclesiastique qu'au temporel.

schen / Pfältzischen / Zweybrückischen und andern Orthen mit Gewalt denen Evangelischen abgenommen und andere wider den Religions Frieden lauffende Verordnungen von denen Frantzösischen Commandanten und Curé zu Kirn gemachet worden; um aber noch in Zeiten allem besorgenden Præjudiz vorzukommen / beschlossen Sie einmüthig: Daß man Sich zuforderst bey Sr. Kayf. Majest. dann auch bey den Catholischen Ständen und der Cron Franckreich selbst / zu bemühen / daß dieser Articul bey denen solennen Friedens-Tractaten erläutert werden möchte / und deshalb auch an die Königin in Engelland / den König in Preussen und die General-Staaten der vereinigten Provincien zu schreiben / als in deren mit der Cron Franckreich zu Utrecht jüngst geschlossenen Frieden hochgedachte Cron sich obligiret / daß in dem Reichs-Frieden in Ecclesiasticis alles nach dem Westphälischen Frieden hergestellet werden solle. In Bewerckstelligung dieses Schlusses repræsentirten Sie in einem den 11. April der Principal-Commission übergebenen pro Memoria: Sie / die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / hätten vernommen / als wann in dem zwischen des Printzen Eugenii von Savoyen Durchleucht und dem Marêchal de Villars gezeichneten Tractat der Ryßwickische Friede sowohl in spiritualibus als temporalibus pro basi & fundamento wäre gesetzt worden. Wie nun Dero allhier anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandten / aus dem seithero von Sr. Kayserl. Majestät dem Reich communicirten Rastadtischen Friedens-Instrumente selbst ersehen / daß neben dem Ryßwickischen auch der Westphälische und Nimwegische als das Fundament desselben consideriret / und daß gedachte Friedens-Schlüsse zusammen in spiritualibus hinkünfftig unverbrüchlich observiret werden solten / verglichen worden / als mehrern Inhalts des 3. Articuls besagten Rastadtischen Friedens. So würden zwar der Augspurgischen Confession verwandte Chur-Fürsten und Stände des Reichs Sich nicht bereden lassen / daß es an Seiten Ihro Kayserl. Majestät die Meynung gehabt / hierunter etwas zum Abbruch oder Schmählerung des Westphälischen Friedens / als Grund-Gesetzen des Reichs und der einigen Normæ in Ecclesiasticis, oder denen darauf gegründeten jüngsten Reichs-Schlüssen / insonderheit der Kayserl. Wahl-Capitulation und der von des in GOtt ruhenden Kayfers Leopoldi Majestät glorreichesten Andenckens ergangenen Decreten zu statuiren / besonders da auch sonst nicht zu sehen / wie besagter Articul des Rastädtischen Friedens mit sich selbst conciliiret werden könte. Dieweilen aber zu besorgen / daß dieser Articul auch contra intentionem Paciscentium mißdeutet und auff eine Bestättigung deren in dem Ryßwickischen Frieden Artic. 4. befindlichen Religions-Clausul gezogen werden möchte / welche doch die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände allezeit für unverbindlich und seit erfolgtem Krieg für abrogirt gehalten; So bäthen Ihre Kayserl. Majestät der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte Nahmens Dero gnädigsten Herren Principalen / auch Obern und Committenten / allerunterthänigst / bey denen anzustellenden solennen Friedens-Tractaten mehrgedachten 3ten Articul dergestalt zu erläutern / daß derselbe mit denen Articulis 4. & 5. deß Osnabrückischen Friedens bestehen / und die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände hierbey wegen gedachter Clausul und anderer Mißbräuche unbesorgt seyn könten. 1714.

§. 57.

Zu gleicher Zeit wurden auch die resolvirte Schreiben an die Königin in Engelland / den König in Preussen und die General-Staaten abgelassen / und die Puissancen ersucht: Daß / nachdem Sie in Dero mit Franckreich zu Utrecht geschlossenen Frieden / zu Ihrem unsterblichen Ruhm und der Evangelischen sonderbaren Consolation, ausdrücklich bedungen / daß der Westphälische Friedens-Schluß in Sacris & Profanis gantz aufrecht erhalten werden solte / Sie geruhen wolten / Sich bey dem vorseyenden Frieden des Evangelischen Religions-Wesens ferner dahin kräfftigst anzunehmen / damit der Artic. 3. des Rastadtischen Friedens also erläutert werde / daß es nicht das Ansehen haben könne / als wann die Ryßwickische Religions-Clausul zum Præjudiz des Westphälischen Friedens darinnen bestättiget wäre. Dem Schreiben an die Königin in Engelland wurde eine Repræsentation an den König in Franckreich beygefügt / und Ihro Majestät die Königin ersucht / selbige durch ihre in Paris befindliche Ministros übergeben und den Inhalt nachdrücklich secundiren zu lassen. Num. 5.

§. 58.

Indessen wurde zu Regenspurg mit grosser Hefftigkeit der Stände Resolution, auf was Art Sie ihre Angelegenheiten bey denen zu Baaden angesetzten Tractaten wolten besorgen lassen / verlanget / und nachdem die Evangelische sahen / daß es unmöglich seyn würde / Sich wegen einer Reichs-Deputation zu vergleichen / erkläreten Sie Sich per Votum commune, daß Sie in Erwegung / daß es mit der anno 1709. in Vorschlag gewesenen engen Reichs-Deputation, bekandter Umständen halber / schwerlich zu rechter Zeit zum Stande kommen könte / dafür hielten / daß Se. Kayserl. Majestät darum von Reichs wegen allergehorsamst zu bitten / und mit Vorbehalt der bey dem 3ten Art. des Rastadtischen Tractats von Ihnen suchen-

den Erläuterung und sonst dabey habenden Rechtens / auch eines jeden Standes eigener Befugnüs und Nothdurfft / genugsam zu bevollmächtigen seye. Wie Sie / Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände / dann Sich deßfalls Krafft dieses bestens verwahren und hiemit öffentlich declariren wolten / daß Sie Sich in Ecclesiasticis an den Religions- und Westphälischen Frieden / an Ihre darauf gegründete / seit Schliessung des Ryßwickischen Friedens in dieser Materie abgelegte Vota communia und andere tertantibus Actis gethane Erklärungen / wie auch seither erfolgte Kayserl. Commissions-Decreta, Königl. Frantzösische Sincerationes und Versprechungen / imgleichen an der Catholischen Chur-Fürsten und Stände eigene Versicherungen / in soweit solche Decreta, Versprech- und Versicherungen gedachtem Religions- und Westphälischen Frieden nicht zuwider seyn / und Ihnen / den Augspurgischen Confessions-Verwandten / zu statten kommen können / wie nicht weniger an die hieher gehörige solenne Reichs-Schlüsse halten / und davon nicht im geringsten abweichen / sondern vielmehr Sich solches alles und sonst quævis competentia juris per expressum hiemit reserviren wolten. Der Inhalt dieses Voti wurde zwar dem den 23. April abgefasseten Reichs-Gutachten inseriret / nachdem aber Ihro Kayserliche Majestät auf Uebergehung der in selbiger geschehenen Verwahrungen nachdrücklich antragen und zu erkennen geben liessen / daß es am verträglichsten seyn dörffte / wann aus obgedachtem Reichs-Concluso zwey gemacht / und das eine allein / was zu Ihrer Kayserlichen Majestät Bevollmächtigung gehöre / in das andere aber die übrigen particularia eingesetzt würden / liessen Sich die Stände solches gefallen / und brachten der Evangelischen Reservation und Protestation nebst der Catholischen vermeintlichen Gegen-Protestation durch ein Post-Scriptum an Jh. Kayserl. Majestät.

§. 59.

Weil indessen auf die Deroselben durch die Hochansehnliche Principal-Commission den 11. April gethane Vorstellung keine Antwort erfolgte / hielten die Evangelischen in einem den 12. Maji datirten Schreiben nochmahlen allerunterthänigst bey allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät an / diejenige allergehorsamste Bitte / so Sie unterm 11. April um Erläuterung des in dem ohnlängst zu Rastadt errichteten Friedens sich befindenden 3ten Artic. an Dieselbe gelangen lassen / mit einer gewührigen Antwort zu erfreuen ; Nachdem aber auch dieses Schreiben unbeantwortet blieb / wurden Sie gemüßiget / ihr Gesuch in einem den 2. Junii abgelassenen Schreiben folgender massen zu wiederholen : Demnach Ihre gnädigst- und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / dato noch mit keiner Antwort consolirt worden / ohngeachtet schon in anderen nächhero an Ihre Kayserliche Majestät von Reichswegen abgegangenen Sachen / den bevorstehenden Frieden betreffend / Dero allergnädigste Willens-Meynung dem Reichs-Convent kundt gemacht ist ; so würden Ihre Kayserl. Majestät nicht in Ungnaden vermercken / daß bey Deroselben Sie durch Ihre Gesandten allerunterthänigste Erinnerung thun / und darbey zu erkennen geben / daß / gleichwie die zu völliger Errichtung des Friedens mit der Cron Franckreich Ihro Kayserl. Majestät von Reichswegen letzthin aufgetragene Vollmacht mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu verstehen / daß der 3te Articul der zu Rastadt geschlossenen Præliminarien bey dem Friedens-Tractat zu Baaden vorgeschlagener massen erläutert werde / damit derselbe mit der Verordnung des Westphälischen Frieden-Schlusses bestehen könne / und die Beschwerde / welche denen Evangelischen durch die Religions-Clausul im 4ten Articul des Ryßwickischen Friedens aufgebürdet werden wollen / cessiren möge ; Als lebte man der allerunterthänigsten Hoffnung / Ihro Kayserliche Majestät würden damit allergnädigst einstimmig seyn / und dasjenige / was solchem entgegen / dem Frieden möchte einverleibet werden / nimmer agnosciren.

§. 60.

Zu gleicher Zeit ersuchte das Corpus Evangelicorum diejenigen Evangelischen Reichs-Stände / welche Ministros zu Baaden hatten / Ihren Ministris aufzugeben / daß Sie nach Innhalt des bey der Kayserlichen Commission geschehenen schrifftlichen Anbringens / und der an Kayserl. Majestät abgelassenen Schreiben / Seine Angelegenheiten besorgen möchten / und ohngeachtet der Frantzösische Hof durch den zu Londen subsistirenden Envoyé, Monsr. d'Iberville, die Versicherung gegeben : Que Sa Majesté Trés Chrêtienne persistoit dans le dessein à ne vouloir apporter aucun obstacle à l'abolition de la Clause du 4. Article du Traité de Ryswick, und vorbesagter Evangelischen Stände Ministri insgesamt zu Baaden sowohl bey denen Kayserlichen als Frantzösischen es an nachdrücklichen Vorstellungen nicht ermangeln liessen / auch insonderheit der Darmstädtische geheime Rath von Mascofski in einer kurtz vor Endigung der Friedens-Handlung denen Kayserl. Ministris übergebenen Vorstellung gründlich erwiesen hatte / daß die Clausul mit dem Westphälischen Frieden / welchen Franckreich zu herstellen so verbindlich versprochen / unmöglich bestehen könte / und daher deren Abrogation von Engelland / Preussen und Holland auf Instanz der Evangelischen Stände wäre stipulirt worden / denen das aus dieser Stipulation acquirirte Jus ohnwissend und abwesender Dinge nicht wieder genommen werden könte ; So wurde doch darauf nicht die geringste Reflexion gemacht / und Ihnen unter dem nichtigen Vorwandt / daß man von Seiten Franckreich weder die Clausul an sich /

sich / noch was dißfalls letztlich zu Rastadt paciſciret worden / dem Weſtphäliſchen und letztern Utrechtiſchen Friedens-Schluß entgegen hielte / und die Sachen ohnedem nicht zu dem Congreſs gehörten / alle Hülffe verſaget. Es muſten alſo die Evangeliſche Miniſtri geſchehen laſſen / daß der dem Corpore Evangelico ſo præjudicirliche 3te Articul des Raſtadtiſchen Tractats dem Baadiſchen Friedens-Schluſſe inſeriret wurde / und konten Sie nicht einmal deſſen Befugnüs / weil kein Miniſter noch Protocollum Mediationis zu Baaden / mithin kein modus inſinuandi auszuſinnen war / proteſtando verwahren.

§. 61.

Als aber Ihro Kayſerliche Majeſtät dem Reich den zu Baaden geſchloſſenen Tractat ad ratificandum communicirten / nahmen die Evangeliſche Stände Gelegenheit / folgende Reſervation durch ein Votum commune ad Protocollum zu geben: Der Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Chur-Fürſten und Stände allhier anweſende Räthe / Bottſchafften und Geſandte hätten zwar / wie Singuli bereits bey der am 4ten hujus gehaltenen Deliberation angezeiget / keine Inſtruction über dieſe Materie, doch wolten Dieſelbe / aus denen vorgekommenen theils Ihre Kayſerliche Majeſtät theils die vorliegenden Stände betreffenden Rationibus, die Ratification, des auch Nomine Imperii, in Krafft der darzu ausgeſtellten Reichs-Vollmacht / von Ihro Kayſerl. Majeſtät nunmehro zu Baaden geſchloſſenen Friedens nicht hindern noch aufhalten; dieweil aber dieſelbe bey Sr. Kayſerl. Majeſtät nicht allein unterm 11. April des lauffenden Jahrs Nahmens Dero gnädigſten Herren Principalen / auch Obern und Committenten / allerunterthänigſt angelanget / "Es möchte bey der anzuſtellenden ſolennen Friedens-Handlung der 3te Articul des Raſtadtiſchen Tractats ſo erläutert werden / daß derſelbe mit dem Artic. 4to & 5to des Oßnabrückiſchen Friedens beſtehen / und die Evangeliſche Churfürſten / Fürſten und Stände hierüber wegen der Ryßwickiſchen Religions-Clauſul und anderer Mißbräuche befreyet ſeyn könten." Welche eodem dato der Catholiſchen Churfürſten / Fürſten und Stände bey der Reichs-Verſammlung Sich befindenden Herren Räthen / Bottſchafften und Geſandten communiciret / und in einem abſonderlichen Schreiben an Se. Kayſerliche Majeſtät vom 11ten Maji wiederholet worden / ſondern laut Protocolli vom 20. April und 4. Maji jüngſthin die Bevollmächtigung Sr. Kayſerlichen Majeſtät zu denen Friedens-Tractaten auf die von Ihnen ſuchende Erläuterung des 3. Artic. des Raſtadtiſchen Friedens expreſſe gerichtet / bey Sr. Kayſerl. Majeſtät unterm 2ten Junii durch ein allerunterthänigſtes Schreiben darauf inſiſtiret / und endlich auch bey denen Kayſerlichen und Frantzöſiſchen Geſandtſchafften zu Baaden durch eigene Schickung in Conformität alles obigen Remonſtration thun laſſen / und nichts deſtoweniger hierauf keine Reflexion genommen worden / ſondern der 3te Articul des zu Baaden am 7. Septembr. geſchloſſenen Friedens mit dem 3ten Articuls des Raſtadtiſchen Tractats einerley ſey; So müſte man nomine Corporis Evangelici einmüthig declariren / daß / wie man Sich von dem Weſtphäliſchen Frieden quoad ſtatum Eccleſiaſticum nicht verdringen laſſen / alſo auch an dieſem zu Baaden geſchloſſenen Frieden / in ſoweit er dem Weſtphäliſchen in Eccleſiaſticis zuwider / keinen Theil nehmen noch Sich daran gebunden achten könte / ſondern gegen alles / was deme zuwider / und was ſonſt noch mehr als in dem Raſtadtiſchen zur Beſchwehrde der Evangeliſchen Stände darinn diſponiret worden / wie auch / was bey dieſen gantzen Friedens-Geſchäfften in modo agenti contra jura Statuum vorgegangen / Sich proteſtando beſtens verwahret / mithin Statibus Evangelicis Ihre dabey habende Befugnüs / alles mehrern Inhalts gemeinſamen Voti vom 21. April, beſtens reſerviren müſte / immaſſen dann ſolches Votum, ſoviel die darinn angedeute Reſervationes betrifft / hiermit per expreſſum wiederholet wird. Den 8ten Octobris 1714.

§. 62.

Einige Wochen hernach communicirte der Groß-Brittaniſche Miniſter Monſr. de Wiquorth dem Corpore Evangelico ein Memoire, welches der Groß-Brittaniſche Geſandte Mr. Prior wegen der Clauſul am Frantzöſiſchen Hof übergeben / nebſt der Antwort / ſo gedachtem Monſr. Prior darauf von dem Marquis de Torci wär ertheilet worden; Weil nun in ſelbiger der Frantzöſiſche Hof ſich erklärete / daß die Sache zu Regenſpurg in Comitiis zu tractiren wäre / wurde das Corpus Evangelicum dadurch veranlaſſet / Ihre Kayſerliche Majeſtät abermahlen in einem Schreiben anzugehen / und Ihro vorzutragen / was vor verſchiedene das Evangeliſche Religions-Weſen im Reich betreffende allergehorſamſte Schreiben an Ihro Kayſerl. Majeſtät Nahmens und auf Befehl Ihrer gnädigſt und gnädigen Herrtn Principalen / auch Obern und Committenten Sie eine Zeithero in allerſubmiſſeſtem Reſpect abzulaſſen / und wie beweglichſt Dieſelbe um Rettung und allergerechteſte Manutenenz anzuflehen Sie bemüſſiget worden. Nachdeme nun aber die allerunterthänigſt verhoffte gewührige Reſolution noch zur Zeit darauf nicht erfolget / vielmehr die Religions-Beſchwerungen ſich von Tag zu Tage immer häuffen und vergröſſern; So hätten obgemeldt Ihre gnädigſt und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / nachdeme Sich Dieſelbe bey Ihrem in denen Num. 6. Den 5ten Decembr. 1714.

heylsamen Reichs-Satzungen so fest gegründeten allerunterthänigsten Ansuchen enthöret sehen/ Ihnen gemessen anbefohlen / bey Ihro Kayserl. Majestät mit dieser nochmahligen unterthänigsten Bitte einzukommen / daß das Corpus Evangelicorum in Seinen offt- und vielfältig mit allerteffester Submission angebrächten Beschwehrungen nicht weiter Hülffl os gelassen/ noch denen Römisch-Catholischen an so vielen auch ausser dem Objecto Pacis Rysvvicensis & Badensis stehenden Orthen nach eigenem Willen wider den Oßnabrückischen Frieden zu verfahren verhänget / sondern vielmehr der status de anno 1624. überall im Reich quoad Ecclesiastica conservi:et würde. Es seye nicht wenig zu beklagen / daß der Evangelischen Stände letzt zu Baaden gewesener Ministrorum Ansuchen von so schlechter Würckung gewesen / da der König in Franckreich mit denen Cronen von Groß-Brittannien und Preussen klärlich über den Punctum Religionis paciscirt / und das Vertrauen bey der Ihro Kayserl. Majestät / als des Reichs allerhöchsten Oberhaupt / aufgetragenen Vollmacht sowohl / als in deren am 11. Maji und 2. Junii a. c. an Dieselbige von Evangelischen Corporis wegen abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben expresse dahin mit gerichtet gewesen / daß sothanen doch mit allem Respect beschehenen gerechten Bedingungen ein Genügen geleistet werden möchte. Es könne ja die Extension, welche man gegen die sofort nach dem Ryßwickischen Frieden / auf Instanz des Evangelischen Corporis, von Franckreich gethane Declarationes und des Corporis Catholicorum, ja selbst der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens / mehrfältige Contestationes zu machen beflissen sey / nicht statt finden / ohne die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände bey Ihrer so gerechtesten Sache in die äusserste Disconsolation zu setzen Man hätte an Seiten des Corporis Evangelicorum gewünschet / daß man das Remedium Reservationis & Protestationis auf Maasse der dißfalls öffentlich allhier beschehenen Anzeige wider den Baadischen Friedens-Tractat nicht ergreiffen dörffen / es würden aber Ihro Kayserliche Majestät aus dem Inhalt gedachter Anzeige von Selbst allergnädigst ermessen / daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände dessen Sich nicht entbrechen können. Und lebten solchemnach Dieselbe der zuversichtlichen allerunterthänigsten Hoffnung / Ihro Kayserliche Majestät würden dieses alles in allergerechteste Erwegung zu ziehen / Ihre in denen Reichs-Constitutionen gegründete Desideria zu erhören / und Denenselben Kayserlichen mächtigen Schutz wider die leidende und vielfältig geklagte Beschwerungen zu leisten / insonderheit aber die in dem Baadischen Frieden dem Ansehen nach bestättigte Clausul Art. 4. Pacis Rysvvicensis pro non adjecta zu erklären allergnädigst geruhen.

§. 63.

Auf dieses Schreiben haben Ihro Kayserl. Majestät / wie aus der Anlage des Commissions-Decrets Num. 33. zu ersehen / dem Fürsten von Löwenstein allergnädigst anbefohlen/ dem Chur-Sächsischen und andern zu Ihro kommenden Augspurgischen Confessions-verwandten Gesandten / bevorab denen moderat- und bescheidensten / bey Gelegenheit zu vernehmen zu geben / daß die verlangte Abolition der Clausul in Ihrer alleinigen Macht nicht stehe/ mit dem Beysatz: daß nicht allein weyland Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vatters und Herrn Bruders Kayserl. Majestät Majestät / sondern auch Sie öffters gewünschet / und Reichsvätterlich hätten beybringen lassen / daß man die über die Religions-Beschwerden und andere innerliche Reichs-Anliegenheiten oder Irrungen zu Regenspurg nach dem Ryßwickischen Frieden angefangene gütliche Handlungen nicht abbrechen / sondern fortsetzen / und dadurch unter in gutem gegeneinander zu bezeigen nöthigen Vertrauen der Billigkeit nach abthun / nicht aber derentwegen Sich an Auswärtige wenden möchte. Es ist aber so wenig diese / als die einige Monathe vorher höchstgedachtem Kayserlichen Principal-Commissario ebenfalls ertheilte und in erst angezogenem Commissions-Decret gleichfalls allegirte Kayserliche allergnädigste Resolution, noch auch was dem nechst vorigen höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissario, Cardinalen von Lamberg / in dergleichen allermildest aufgegeben zu seyn mit angeführet / dem Corpori eröffnet worden: Warm dieses geschehen / würden die Evangelischen Stände allerunterthänigst nicht ermangelt haben / in Ihren nachher an Kayserliche Majestät abgelassenen Schreiben davon Erwegung zu thun / und Ihre Nothdurfft gegen ein- und anders / so in diesen Resolutionen enthalten / vorzustellen.

§. 64.

den 26sten Januarii 1715.

den 17ten Augusti 1715.

Unterdessen daß die Evangelische so sehnlich auf eine gewührige Kayserliche Antwort warteten / erfuhren Sie / daß durch ein Rescript das Cammer-Gericht zu Beobachtung des zu Baaden geschlossenen Friedens in allen seinen Stücken wäre angewiesen worden / welcher neuen Beschwehrde halber Sie Sich bemüßiget fanden / abermahlen Ihro Kayserl. Majestät anzugehen / und Deroselben in einem Schreiben allergehorsamst vorzustellen: Daß / ob man wohl der allerunterthänigsten Zuversicht gelebet / daß auf Ihrige offtmahlige und zuletzt unterm 5. Decembr. nechst abgewichenen Jahrs an Ihro Kayserliche Majestät erlassene allerunbeweglichst- und submisseste Schreiben Dero / als des gantzen Reichs allerhöchsten Ober-Haupts/

allergnä-

allergnädigste Resolution erfolget und darauf einige Reflexion genommen seyn würde; so hätten doch Ihre gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / mit besonderm Leydwesen vernehmen müssen / daß die gesuchte Erläuterung sothanen Haupt-Gebrechens so wenig erfolget / als vielmehr dargegen der Baadische Friede promulgiret und an Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar unter dem 20. Januarii jüngsthin / mit Befehl Sich nach demselben zu achten / ohne einige Modification auf das Religions- und Kirchen-Wesen / gebracht worden.

Nun wolten zwar Ihre höchst- und höchgedachte Herren Principalen / auch Obere und Committenten zu Ihro Kayserl. Majestät das feste Vertrauen mit allem geziemenden Respect noch immer fortführen und hoffen / es würde die unlimitirte Übersendung sothanen Instrumenti Pacis Badensis nicht in der Intention geschehen seyn / den Evangelischen Ständen (welche vor Ihro Kayserliche Majestät allerhöchstes Interesse und des Reichs Conservation so viele stattliche Proben Ihrer Treue in willigster Aufopfferung Ihrer Kräffte erwiesen hätten) zum Nachtheil Ihrer Gerechtsamen etwas zu verfügen / oder zu Ihrer gröstен Disconsolation den Baadischen Frieden weiter / als derselbe von gesamten Reichs-Ständen / und denen Evangelischen insonderheit / genehm mit gehalten worden / vor ein Gesetz des Reichs aufzurichten und zur Observanz bringen zu lassen; Sie versicherten Sich vielmehr in allerunterthänigster Ergebenheit / Ihro Kayserl. Majestät würden aus denen in obgedachtem Ihrem allergehorsamsten Schreiben vom 5. Decembr. letzthin angeführten trifftigen Ursachen Ihrer gnädigst und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / Verwahrung gegen den von Ihnen speratis, weil wegen Enge der Zeit die Vollmachten und Gewalt damahls nicht eingeholet werden können / und unter diesem præsuppositio allein genehm gehaltenen Baadischen Frieden um so mehr vor gegründet allergnädigst erkennen / als eines theils von der Cron Franckreich so wenig dieserwegen auf den Baadischen Frieden und Ryßwickische Clausul gedrungen worden / als vielmehr diese Cron weit ein anders dargegen declariret / ja stipuliret und Zeither beständig zu vernehmen gegeben habe / andern theils auch im Reich selbst auf Instanz des Evangelischen Corporis von der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät und gesamten Corpore Catholicorum solche Contestationen der Ryßwickischen beschwehrlichen Clausul wegen geschehen / daß billig davor zu halten / man werde auf Seiten des ermeldten Corporis Catholicorum keine andere als Reichs-übliche Wege zu behalten / mithin die von Ihm so billig gesuchte Erledigung dieses Gravaminis auch Ihres theils mit zu befördern / allenfalls aber / und da Sie einigen Anstand dabey haben möchten / solche Differenz durch gütliche Tractaten unter Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Authorität nach der Richtschnur des Westphälischen Friedens abzuthun gemeinet seyn. Weilen aber inzwischen bey Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs höchsten Gerichten allerley differente Meynungen auch wegen des Baadischen Friedens / so weit die Religions-Sachen nach der Reichs-Verfassung vor die hohen Gerichte gehören / und bey buchstäblicher Befolgung desselben / vielerhand Unwillen / auch würckliche Beeinträchtigung des Evangelischen Kirchen und Religions-Wesens / bevorstehen; So ergieng an Ihro Kayserl. Majestät Ihr allerunterthänigst-wiederholtes Suchen und Bitten / Dieselbe geruheten die Billigkeit Ihres Anliegens allergnädigst zu erwegen / und die Conservation des edlen Kleinods im Reiche / nehmlich der Gewissens-Freyheit / sowohl zu Fortsetzung des unter allerseits Reichs-Ständen so nöthigen guten Vertrauens Dero allergerechteste Resolution und Erläuterung anhero allergnädigst zu ertheilen / oder dafern man mit denen Catholischen Sich hierüber annoch vorher zu vernehmen hätte / die Sache baldmöglichst dahin einzurichten und unter Dero allerhöchsten Authorität zur billigmäßigen Endschafft zu befördern; Indessen aber bey denen höchsten Reichs-Gerichten alles in statu quo zu lassen / und Ihnen zur Beschwerde derer Evangelischen einige andere normam judicandi, als die mit aller Stände Einstimmung gemachte allgemeine Reichs-Grund-Gesetze / nicht anzumuthen.

§. 65.

Indessen fuhr der Catholische Clerus fort Sich der Clausul zu Ausführung Seiner auf den gäntzlichen Untergang der Evangelischen Religion gerichteten Absichten zu bedienen / interpretirte und extendirte selbige nach eigenem Gefallen und gieng dergestalt zu Werck / daß man nicht anderst glauben kunte / als der Schluß seye gefüsset / die Evangelische aller Ihrer in dem Instrum. Pacis Westphalicæ und andern solennen Conventionen gegründeten Gerechtsamen und Befugnüssen gäntzlich zu berauben / wie solches alles in denen den 13. Octobr. und 24. Decembr. des verwichenen Jahrs an des Höchstansehnl. Kayserl. Principal-Commissarii Durchl. und Eminenz vom Corpore Evangelico übergebenen Vorstellungen umständlich und gründlich ausgeführet worden.

Aus dieser Acten-mäßigen Erzehlung liegt unwidersprechlich am Tag.

1.) Daß die Cron Franckreich alle diejenigen Orthe / welche man Catholischer Seits unter die Disposition der Clausul des 4ten Artic. Pacis Rysvvic. zu ziehen gedencket / mitten im Frieden / gegen den trockenen / klaren und buchstäblichen Innhalt der Westphälischen und Nimwegischen Friedens-Schlüsse occupiret.

2.) Daß gedachte Cron Franckreich die Catholische Religion in besagten occupirten Orthen gegen die Westphälische Friedens-Schlüsse / welche Sie doch zu garantiren versprochen / und gegen den Tenor des 2ten / 8ten und 9ten Art. eingeführt habe.

3.) Daß mithin dieselbe selbst verbunden gewesen / alles / was Sie in denen von Ihro occupirten Orthen in Ecclesiasticis geändert / wieder in den vorigen dem Westphälischen Frieden gemässen Stand zu setzen.

4.) Daß die Catholische Stände des Reichs nicht nur allein erkannt / daß Franckreich durch diese Einführung der Catholischen Religion an Orthen / wo sie in annis decretoriis 1618. und 1624. nicht gewesen / den Frieden gebrochen / sondern Sich auch mit denen Evangelischen Ständen durch gemeinbündige Schlüsse und solenne Conventiones verbunden und verpflichtet haben / daß Sie die Herstellung alles dessen / was von Franckreich in Ecclesiasticis gegen vorbesagte Friedens-Schlüsse geändert worden / mit aller Macht wolten bewürcken helffen.

5.) Daß erwehnte Catholische Stände bey allen Gelegenheiten / die sich seit anno 1680. biß auf den Ryßwickischen Friedens-Schluß ereignet / mündlich und schrifftlich erkennet / daß Sie verbunden seyn / die völlige Herstellung des status Ecclesiastici secundùm annos respectivè 1618. und 1624. nach allen Kräfften und Vermögen zu befördern und zu bewürcken.

6.) Daß Sie diesem Ihrem eigenen Geständnus nach Zeit währenden Kriegs oder bey denen Friedens-Handlungen nicht befugt gewesen / mit der Cron Franckreich / ohne der Evangelischen Stände Concurrenz und Einwilligung / Sich in Handlungen einzulassen / vielweniger etwas zu versprechen / wodurch der Westphälische Frieden im geringsten hätte können geändert werden / am allerwenigsten aber etwas zum Nachtheil der Evangelischen zu stipuliren.

7.) Daß die Evangelische Stände niemahlen Ihre Einwilligung zu der Clausul gegeben / sondern daß Sie / nachdem Ihre Catholische Mit-Stände Sie verlassen / Sich genöthiget gesehen / benahmste Clausul nicht anders als in dem Verstand / wie sie der Frantzösische Hof selbst erkläret / anzunehmen.

8.) Daß die Evangelischen die Clausul in erwehntem Verstand / daß Sie nemlich nur die von dem König in Franckreich erbauete und dotirte Kirchen angehe / und die Landes-Herren nur zu einer Toleranz, ohne daß dadurch den Evangelischen der mindeste Abbruch geschehe / verbinde / biß zu Anfang des anno 1702. declarirten Kriegs / da der gantze Ryßwickische Frieden und mit selbigem die leidige Clausul abolret worden / erkannt haben.

9.) Daß der Artic. 4 aus des Ryßwickischen Friedens zwar ein Pactum des gantzen Reichs in Corpore mit der Cron Franckreich / welche also auf dessen Erfüllung nach dem von Ihr demselben gegeben- und von denen Evangelischen agnoscirten Verstand biß zu Anfang des letzten Kriegs dringen können / aber kein Pactum der Stände unter Sich / und folglich kein Reichs-Gesetz sey / auch so lange und in soweit die Evangelischen Stände selbigem widersprochen / vermöge des Artic. 5ti §. in Causis Religionis vor kein Reichs-Gesetz könne gehalten werden.

10. Daß die von dem Frantzösischen Gesandten Chamoi übergebene Liste von Franckreich selbsten nur als ein Project angesehen / von dem Reich niemahlen vor gültig erkannt worden / noch von denen Catholischen Ständen ohne ausdrückliche Bewilligung der Evangelischen nicht erkannt werden können / mithin alle nach besagter Liste gethane Executiones vor lauter Attentata gegen den Land- und Religions-Frieden zu halten seyn.

11) Daß Catholici, wann Sie behaupten wollen / daß ihnen die Clausul einiges Recht oder einigen Vortheil gegen die Evangelischen gebe / erweisen müsten / daß Ihnen solches Recht oder solcher Vortheil von denen Evangelischen Ständen eingeraumet und eingestanden worden.

12.) Daß die unzähligen Protestationes, Reservationes und Contradictiones der Evangelischen gegen die Clausul unwidersprechlich erweisen / daß Selbigen niemahlen zu Sinne gekommen / denen Catholischen das mindeste Recht einzugestehen / oder den geringsten Vortheil einzuraumen.

13.) Daß offtbesagte Clausul anno 1702. gäntzlich abrogiret worden / und diese Abrogation durch keine Verwahrung der Herren Catholischen / wann dergleichen auch / wie doch nicht geschehen /

geschehen / wäre ad Protocollum gegeben worden / hätte können gehindert werden / um so weniger / als niemand ein Recht / welches er nicht hat / reserviren kan.

14.) Daß die Cron Franckreich in die Abolition der Clausul, vermöge der Friedens-Schlüsse mit Engelland / Preussen und Holland / gewilliget habe.

15.) Daß die Kayserliche Ministri sowohl aus bisher angeführten Ursachen / als auch insonderheit / weil die Ihrer Kayserl. Majestät zu Schliessung des Baadischen Friedens gegebene Vollmacht von denen Evangelischen unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilet worden / daß die Restitutio in Ecclesiasticis alleinig ad normam Pacis Westphalicæ geschehen solte / verbunden gewesen / die von Franckreich versprochene Abolition dem Friedens-Instrument einzurücken.

16.) Daß also die von denen Evangelischen Ständen geschehene Protestation gegen den 3ten Art. des Baadischen Friedens / indem er von einer Sache disponiret / von welcher die Kayserliche Ministri gegen der Evangelischen auf das deutlichst erklärten Willen nicht disponiren / und welche Franckreich / ohne die mit Engelland / Preussen und Holland gemachte Friedens-Schlüsse zu brechen / nicht verlangen können / gültig seye; Folglich erwehnter 3ter Art. des Baadischen Friedens die Evangelische nicht verbinde / und Sie daher befugt seyn / den Effect der auf Ihr Ersuchen von Engelland / Preussen und Holland stipulirten Abrogation der Clausul zu begehren.

17.) Daß die Cronen Engelland und Preussen nebst denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden befugt und verbunden seyn / die Execution der mit Franckreich gemachten Tractaten / auch was diesen Punct betrifft / zu begehren; Die Cron Franckreich Ihnen selbige unter keinem Vorwand versagen könne / und die Catholische Stände des Reichs selbige bewürcken zu helffen schuldig seyn. Endlich

18.) Daß alles / was die Catholischen im Reich unter dem Vorwand der Clausul in Ecclesiasticis geändert / denen Reichs-Gesetzen zuwider lauffe / und folglich redressiret werden müste.

Beylagen.

Num 1.

SImul ac Illustrissimi & Excellentissimi Domini Legati Sacræ Cæsareæ Majestatis 29. mensis Octobris, atque ita pridie ante conclusam signatamque pacem, proposuerunt, Illustrissimos atque Excellentissimos Dominos Legatos Gallicos sub conditione sine qua non postulare, ut Articulo IV. Tractatûs, qui de restituendis ex capite Reunionum agit, quique totus lectus relectusque utrinque tandem approbatus fuit, sequens Clausula annecteretur: Religione tamen Catholicâ Romanâ in locis sic restitutis in statu quo nunc est remanente: Electorum, Principum ac Statuum Imperii Augustanæ Confessionis ad Tractatus Pacis deputatorum Legati ac Plenipotentiarii hîc præsentes in unum convenerunt & re benè perpensa unanimiter existimarunt, dictam Clausulam adversari

1.) Legibus Imperii fundamentalibus, nimirum tam Paci Religiosæ de anno 1555., quâ definitum est, quod Augustanæ Confessionis Consortes in quieta possessione bonorum ecclesiasticorum & redituum ad ipsos appertinentium relinqui & nullæ inde lites ipsis moveri debeant, quàm etiam imprimis Paci Westphalicæ, quæ præsenti Tractatui tanquam basis & fundamentum substernitur. Hujus enim verba expressa sunt: Quod unicum & solum restitutionis & observantiæ futuræ fundamentum in Ecclesiasticis esse debeat annus 1624. & respectivè in Palatinatu status ante motus Bohemicos, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur.

2.) Capitulationibus Cæsareæ & Regis Romanorum, in quibus assertio Pacis Religiosæ & eam insecutæ Westphalicæ solemniter confirmatur.

3.) Instructioni ab Imperio Deputatis Ejus ad præsentes Pacis Tractatus datæ, quæ utrisque; tam Catholicis quam Evangelicis, normam agendi præscribit. Eadem etiam Instructio à Sacra Cæsarea Majestate confirmata fuit, atque in hoc sensu Excellentissimam Legationem Cæsaream pariter obligat. Tenor illius est, quod omnia tam in Ecclesiasticis quàm Politicis quocunque modo mutata ad normam Pacis Westphalicæ in pristinum statum reponi debeant. Porrò

4.) Clausula illa contraria est Instructioni particulari, quam Deputati Augustanæ Confessionis à Corpore Evangelicorum acceperunt, uti etiam

5.) Mandatis particularibus Principalium Ipsorum eò collimantibus,

6.) Ipsi Garantiæ Pacis Westphalicæ, quam Rex Christianissimus unà susceperit.
7.) Præliminari hujus Pacis, quod fundamentum fuit Tractatuum inde secutorum, nec non
8.) Projecto die 20. Julii & Declarationi die 1. Septembris ab Excellentissima Legatione Gallica extraditis, quæ de mutatione adeò periculosa Instrumenti Pacis Westphalicæ ne minimam quidem mentionem faciunt. Et cùm prædicta Legatio adhuc paucos ante signatam pacem dies Cæsareæ Legationi optionem dederit, an illud Projectum & Declarationem super Pace, prout jacent, signare vellet, vel exinde apparet, de dicta Clausula nullum tunc temporis adhuc à Rege Christianissimo mandatum adfuisse.
9.) Contrariatur quoque dicta Clausula Articulo præcedenti tertio Pacis Rysvvicensis, juxta quem Pax Westphalica & Neomagensis dictæ præsentis basis & fundamentum esse &, ut additum est, statim à commutatis ratificationum formulis in sacris & profanis plenè executioni mandari & posthac sartæ tectæ servari debent. Quod attinet ad Clausulam ibi adjunctam, nisi quatenus aliter conventum est, illam tantùm de profanis & nullo modo de ecclesiasticis intelligi posse, ex superius allegato & multis aliis paribus Instrumenti Pacis Westphalicæ manifestè deprehenditur, sancitum enim ibi est, & specialiter Articulo V. §. 9. Instrumenti Pacis Osnabrugensis, quòd Augustanæ Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione nullo modo turbari sed ab omni persecutione juris & facti perpetuò tuti esse debeant, donec Controversiæ Religionis compositæ fuerint.
10.) Repugnat quoque allegata sæpius Clausula Articulis separatis Tractatuum cum Rege Magnæ Britanniæ & Dominis Ordinibus Generalibus Fœderati Belgii, per quos Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio liberum manet, Pacem iis conditionibus, quæ in supra memoratis Projecto & Declaratione Gallica stipulatæ sunt, intra terminum inire.
11.) Talis Clausula unionem & vinculum concordiæ inter Status Imperii nimium quantum lædit, & cùm
12.) Excellentissima Legatio Cæsarea commune Evangelicorum Monitum ad Articulum III. executionem Pacis in Imperio tantùm concernens, ex hac ratione admittere recusaverit, quòd dicta executio in Imperio nil quicquam Galliam tangat, sed unicè ad Cæsarem & Imperium spectet, cùm insuper
13.) Excellentissima Legatio Gallica non tantùm Monita particularia quorundam Evangelicorum, quibus restitutioni Religionis suæ in Provinciis ad Romanum Imperium redeuntibus cavere voluerunt, tanquam superflua, Regem Christianissimum non concernentia & sub generali dispositione Articuli tertii jam comprehensa, admittere noluerit, sed etiam illud commune Evangelicorum Monitum, quo conservationi Religionis Evangelicæ in Civitate Argentinensi ac in Alsatia ad normam Pacis Westphalicæ prospicere voluerunt, rejecerit, non apparet, quâ ratione eadem prætendere aut Legatio Cæsarea admittere possit, ut contra dictam Pacem mutatio circa statum Sacrorum in terris Imperii fiat. Denique
14.) Supradicti Legati & Plenipotentiarii hîc præsentes in sæpius citatam Clausulam contra Mandata, quæ habent, & conscientias suas consentire haud potuerunt, ne eo ipso quoque Dominis suis Principalibus ut & reliquis Pacis Westphalicæ Assertoribus & Compaciscentibus insigne præjudicium afferrent, præsertim cùm etiam in lectura Instrumenti Pacis Rysvvici in ipso articulo signaturæ facta animadverterint, in aliis quoque postibus ipsi insertis quædam inserta alia, quamvis jam placita, omissa tamen fuisse, quæ Evangelicos non leviter tangunt, de quibus etiam Relatio ad Comitia Imperii fiet, & quamvis
15.) Pro expedienti propositum fuerit, ut Evangelici sub spe rati Instrumentum Pacis subscriberent, hoc tamen, exceptis tribus ad id per speciales rationes motis, apud reliquos Legatos & Plenipotentiarios locum in casu præsenti invenire non potuit, ubi, sicut dictum est, Instructiones expresse contrarium injungunt, & ubi de mutatione status circa Sacra in Tertis Imperii agitur, præsertim cùm Excellentissima Legatio Gallica durante pacis negotiatione in rebus etiam levioris momenti defectum mandatorum Regis sui sæpius pro excusatione allegaverit, unde consultius habitum fuit
16.) Alterum expediens acceptare subscriptionemque eò usque differre, donec Dominis Principalibus ea omnia referri hique intra tempus ratificationis hac super re aut hîc aut Ratisbonæ sese declarare possint.

Quò autem de rationibus in re tam ardui momenti eò melius apud acta præsentis negotiationis nunc & in posterum constet, Legati ac Plenipotentiarii hîc subscripti Illustrissimos & Excellentissimos Dominos Legatos Mediatores, ut repræsentationem hanc Protocollo suo inserant, atque ipsis documentum insinuationis desuper extradant, enixè requirunt & pariter testantur, Principales suos non minori zelo quàm reliquos Imperii deputatos in Pacem ferri,

& non nisi cum dolore perceptum esse, quòd illa ipsorum nomine ob difficultatem minimè prævisam signari non potuerit.

Declarationem hanc nomine Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Augustanæ Confessionis ad Tractatus Pacis deputatorum, Eorundem Legati & Plenipotentiarii hîc præsentes subscripserunt & sigillis suis muniverunt. Hagæ Comitum die 25. Octobris (4. Novembris) 1697.

Nomine Serenissimi Electoris Saxoniæ.
Christophorus Dietericus Bose Junior, Legatus.
(L. S.)

Nomine Serenissimi Electoris Brandenburgici.
W. de Schmettau, N. B. de Danckelmann, Legati Extraord. & Plenip.
(L. S.) (L. S.)

Nomine Ducatus Palatino-Bipontini.
Georgius Fridericus de Snolsky.
(L. S.)

Nomine Serenissimi Ducis Saxo-Coburgici.
Henricus Richardus Liber Baro ab Hagen, Plenipotentiarius.
(L. S.)

Nomine Serenissimi Ducis Saxo-Gothani.
Adolf Christian Avemann, Plenip.
(L. S.)

Nomine Serenissimi Marchionis Brandenburgici Calmbacensis.
Ez. B. de Stein.
(L. S.)

Nomine Serenissimi Ducis Brunsuico-Zellensis.
E. Klinckgraef, Plenipotentiarius.
(L. S.)

Nomine Serenissimorum Ducum Brunsuico Guelferbitanorum.
Johann Wilhelm de Mansbergh.
(L. S.)

Nomine Serenissimi Landgravii Hasso-Cassellani.
Wilhelm Vultejus, Plenipotentiarius.
(L. S.)

Nomine Ducatus Holsato-Glucksadiensis suo loco & ordine.
Dethlevus Nicolaus de Levvencron, Plenipotentiarius.
(L. S.)

Num. 2.

CUm præsenti Pacis Tractatu, ubi Sacra Regia Majestas Sueciæ partes Mediatoris sustinuit, haud parva sit facta mutatio Pacificationis Westphalicæ & Neomagensis, quarum utriusque Sua Regia Majestas juxta cum aliis supremis Potestatibus vindex est atque assertor; Sua Regia Majestas necessarium existimavit, per nos infra scriptos Suos Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios declarare testatumque facere, quòd altè memoratæ Suæ Regiæ Majestati nihil magis cordi fuerit quàm supradictarum Pacificationum conservatio, & quòd Regia Majestas

ſtas continuis in hunc finem ſtudiis ejusmodi à parte Galliæ procuraverit promiſſa, quæ Suæ Regiæ Majeſtati omnem ſpem facerent per Pacis futuræ Tractatus intentione Suâ potiundi, ſicut & conſtat, Regem Chriſtianiſſimum tales conditiones durante hoc Pacis negotio propoſuiſſe, quarum virtute urbs Argentinenſis cum ſuis dependentiis Imperio relinqui ac ſervari potuiſſet, ſed cùm hæ propoſitiones intra præfixum tempus non acceptæ fuerint & Gallia armorum ſuorum ſucceſſu eas poſtmodum immutaverit, Pax quoque cum Fœderatis, qui unà ſponſores erant, ſubſecuta ſit, ita ut Imperator & Imperium é re ſua duxerint, potius amore Pacis in dictas mutationes conſentire, quàm grave incertumque proſequi bellum, Sacra Sua Regia Majeſtas confidit, neque in præſens neque in poſterum vel Garantiæ vel Mediationis Suæ officiis ex hoc capite culpæ quicquam imputatum iri. Porrò cùm in ipſa Tractatus concluſione novi quid circa Eccleſiaſtica in Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ ſtabilita exortum ſit, ea de re Suæ Regiæ Majeſtatis Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii expreſſè ſibi reſervant mentem Suæ Regiæ Majeſtatis intra terminum commutandarum ratihabitionum declarare. Actum in Palatio Rysvvicenſi die $\frac{20}{30}$. Octobris 1697.

Num. 3.

LEs Etats Generaux ayant fait faire les mêmes inſtances à ce que les clauſes, qui ont été inſerées dans le 4. Article du Traité de Paix entre l'Empereur & l'Empire d'une & le Roi de France d'autre part, ſavoir que dans toutes les places, que la France rendra, l'exercice de la Religion Catholique Romaine y demeurera en l'état qu'il eſt maintenant, en fuſſent ôtées & omiſes, & que puis qu'on s'en defendoit, au moins ces clauſes fuſſent changées & couchées de maniere, que cy-aprés on n'y pût pas donner une ſiniſtre interpretation & contraire à l'intention, reçurent ſur cela de Meſſieurs les Ambaſſadeurs de France une Declaration, qui contenoit en ſubſtance: Que les clauſes qui avoient été inſerées dans le Traité, n'en pouvoient pas être ôtées. Que pendant que S. M. T. C. avoit été en poſſeſſion des places, qu'Elle doit rendre en vertu du dit Traité de paix, Elle avoit fait bâtir en quelques unes d'icelles pluſieures Egliſes, qu'Elle avoit dotées, de ſorte que Sa conſcience ni Son honneur ne permettoient pas qu'aprés la reſtitution des dites places les dites Egliſes ſoient demolies ou ôtées à ceux, auxquels S. M. les avoit données; ce qui n'avoit presque eu lieu que dans le Palatinat. Qu'au reſte, l'intention de S. M. n'étoit pas de faire aucun changement en ce qui concerne la Religion dans les dits lieux au prejudice des Traitez de Paix de Weſtphalie. Que tant que S. M. avoit été en poſſeſſion de lieux, qui doivent être rendus, ni mêmes dans l'Alſace, qui doit demeurer à S. M., Elle n'y a jamais defendu l'exercice de la Religion Proteſtante, n'ayant point encore d'autre intention, ſi non que dans les lieux qui doivent être rendus, les Egliſes & les fondations faites à l'uſage des Catholiques Romains y demeurent dans l'état qu'elles ſont, ſans pretendre empêcher, que la Religion Proteſtante n'y ſoit auſſi exercée. Et qu'ils étoient fachez de ce qu'en pluſieurs lieux on tâchoit de donner de ſiniſtres interpretations à l'intention de Sa Majeſté.

La Declaration que Monſr. de Callieres fit aux Mediateurs & à pluſieurs autres Miniſtres le 8. Nov. n'étoit pas moins favorable, puiſqu'il aſſura que la choſe n'étoit pas de telle importance, qu'on la faiſoit, & ne reviendroit qu'à quelques Egliſes, que le Roi avoit bâties & dotées, que même les Proteſtants conſerveroient ce qu'ils avoient.

Monſr. d'Avaux avoit declaré à Stockholm, que l'intention de S. M. T. C. n'avoit été en propoſant la clauſe inſerée dans l'art. 4^{me} du Traité de Rysvvic, que de conſerver aux Catholiques les Egliſes que S. M. leurs avoit fait bâtir, & les revenus qu'Elle leurs avoit donnés, ſans rien ôter aux Proteſtants.

Et Monſr. de Bontepos avoit communiqué à Copenhaguen l'Extrait d'une depêche de Son Maître daté à Marly le 7. Nov. 1697. Vous avés preſentement appris, que la Paix a été ſignée par mes Ambaſſadeurs le 31. du mois dernier avec ceux de l'Empereur & de l'Empire; Les Miniſtres des Princes Proteſtants de l'Empire ont refuſé de ſigner le Traité à cauſe de la condition ſtipulée par mes Ambaſſadeurs, que la Religion Catholique ſera maintenüe de la maniere que je l'avois établie dans les lieux, que je veux bien rendre & qui avoient été reunis depuis le Traité de Nimegue. Je n'ay cependant pretendu par cet Article à porter aucun changement au libre exercice de la Religion Lutherienne, mais ſeulement maintenir ce que j'ay fait dans cette paix en faveur de la Religion Catholique, & quelques uns des Proteſtants ont déja ſigné; On a donné aux autres le temps de ſix ſemaines, pendant lequel les ratifications doivent être échangées, pour ſigner le Traité, & j'ay lieu de croire, que cette difficulté ſera levée, & qu'ils ſoûcriront avant que ce terme ſoit expiré.

Extrait

Extrait de la Relation de S. E. Monſr. le Conſeiller privé de Meyercron, de Paris le 18. Feyr. 1698.

J'Ay fait tombet le diſcours ſur l'intereſt que la France avoit de ménaget les Princes Proteſtants, & de ne pas changer de maximes à cet égard. Monſr. Pompone m'a aſſuré ſerieuſement, que le Roi T. C. n'avoit pas changé à cet égard là de maximes en aucune maniere; Qu'on avoit tort de prendre des impreſſions pareilles par le paſſé au ſujet de la clauſe du 4me Article du Traité de paix avec l'Empire; Qu'il ne pouvoit pas s'expliquer ſur la maniere, que tout cela s'étoit fait (il vouloit ſans doute indiquer, que les Imperiaux auroient preſſé le plus là deſſus, ainſi que pluſieurs avis de ce temps là portoient) mais qu'il étoit aſſés naturel d'inſiſter ſur la conſervation de la Religion Romaine dans les lieux, que la France rendoit à l'Empire; Que d'ailleurs Son intention étoit de concourir avec zele au maintien de la Paix de Weſtphalie, dont Elle étoit Garant; Que n'ayant point d'autre intention, que de conſervet la paix, Elle ſera bien aiſe de cultiver une bonne intelligence avec les Princes Proteſtants de l'Empire, & qu'à l'arrivée des Miniſtres de France dans les Cours, où ils étoient deſtinés, il falloit eſperer, que tous les ombrages, qui pourroient reſter encore, ſeroient diſſipés.

Extrait de la Relation de Monſr. de Meyercron à S. M. le Roi de Danemarc & Norvvegue, de Paris du 7me Mars ſt. n. 1698.

J'Ay fait connoître à Meſſieurs de Pompone & de Torcy, qu'on parloit dans le monde d'une Ligue entre les Puiſſances Catholiques au prejudice de ceux de la Confeſſ. d'Augsbourg, mais que Vre Mté n'en croyoit rien, perſuadée, que le Roi T. C. Se tiendroit à la garantie de la Paix de Weſtphalie auſſi bien à l'égard des Proteſtants que des Catholiques: Monſr. de Pompone m'a témoigné là deſſus, qu'il ne pouvoit pas comprendre, d'où de pareils debits, touchant des Ligues de Religion, venoient? Que le paſſé à l'égard du 4me Article ne devroit pas faire cet effet la, que Vre Mté penſoit & jugeoit parfaitement bien de l'intention du Roi T. C., de garantir aux uns & aux autres la Paix de Weſtphalie en tous ſes points, qu'il m'avoit déja dit cy-devant, qu'à l'égard des Proteſtants de l'Empire le Roi T. C. n'avoit nullement changé de maxime, qu'il me le repetoit à fin que j'en puiſſe bien aſſeurer Vre Mté & quand les Miniſtres de France arriveroient un chacun au lieu de ſa deſtination, on verroit bien la nullité de pareils ſoupçons & ombrages par les declarations, qu'ils auront ordre de faire là deſſus.

Extrait de la Relation de Monſr. de Meyercron, de Paris du 14. Mars 1698.

MOnſr. de Pompone avoit touché luy même le point de la Religion, pour faire voir, que le paſſé à l'égard du 4me Article de la paix n'empêchera pas la France de ſe tenir à la Garantie de la Paix de Weſtphalie, & d'en faire jouir les Princes Proteſtants en tous les points, même en celuy de la Religion, Monſr. de Pompone m'a repeté par ordre tout ce qu'il m'a dit ſur ce ſujet, & dont j'ay rendu conte à Vre Mté &c.

Extrait de la Relation de Monſr. de Spanheim.

QUant à la clauſe de l'art. 4me Monſr. de Pompone avança comme ſi l'intention du Roi en alloit là, d'y conſervet les Egliſes établies en faveur des Catholiques, & qui s'étoient trouvées en bon nombre dans ces lieux cy-devant reunis, & qui devoient être rendûs à l'Empire, & non d'y priver les Proteſtants des exercices de leur Religion, qu'auſſi il ne ſçavoit pas, que ceux-cy eûſſent été privés des revenus, qu'ils pourroient y avoir, & qui euſſent été deſtinés ou convertis à la fondation des Egliſes Catholiques dans ces mêmes lieux; Il ajouta pour plus evidente preuve des intentions du Roi, qu'il vouloit même garder cette conduite, qu'il venoit de me dire, à l'egard des lieux de l'Empire, qui Lui étoient cedés par cette derniere paix, comme de Strasbourg par exemple, où Sa Majeſté ne pretendoit point changer l'état des Proteſtants, ny les obliger à quitter leur Religion, ou à ſe retirer.

Extrait d'une lettre de Paris du 17. Avril 1698. du méme Ministre.

SUr quoi le dit de Pompone s'expliqua de nouveau de l'intention du Roi, qui n'auroit été autre au sujet de question que de conserver aux Catholiques les exercices de Religion, qu'ils avoient ou qui se trouvoient établis depuis prés de vingt années dans les lieux reunis, & en consentant au reste, que le tout y demeurât à l'égard des Protestants & de leur exercice sur le pied des Traitez de Westphalie. Mensr. de Pompone repliqua là dessus de ne pas croire, qu'il se trouvoit de tel cas dans les lieux reunis par la France & qu'on rendoit à l'Empire, c'est à dire, où les revenus de cette nature y eussent été ôtés aux Protestants, pour les employer en des fondations assignées aux Catholiques. C'est à quoi il en demeura, & ce qui aprés tout devra mieux être éclairci par le detail des lieux, où les changements peuvent avoir été faits depuis leur reünion passée & par là l'exercice de la Religion Protestante, qui y subsistoit auparavant, aboli.

Extrait d'une lettre, écrite à Paris le 25. Avril 1698.

MEssieurs de Pompone & de Torcy ont declaré aux Ministres des Princes Protestants au sujet de la claúse inserée dans l'Art. 4me du Traité de Rysvvic avec l'Empereur en faveur de la Religion Catholique, que l'intention du Roi n'a été en la proposant, que de conserver aux Catholiques les Eglises que S. M. leur a fait bâtir, & les revenus qu'Elle leur a donnés, sans rien ôter aux Protestants qui demeureront toûjours dans les droits qui leur sont acquis par la Paix de Westphalie. Ils ont dit que la même Declaration sera faite de Sa part à Ratisbonne.

Extrait d'une lettre de Paris du 14. May 1698.

LEs declarations n'alloient qu' à conserver les exercices de la Religion Catholique établie par S. M. T. C. en quelques lieux cy-devant reunis, & qui se devoient rendre à l'Empire, & ce sans exclusion des exercices de la Religion Protestante, qui y avoient eu lieu - - - - sans aucun prejudice des fondations, qu'il a plû au Roi de faire en faveur des Catholiques, qui se trouvoient en des lieux que S. M. avoit cy-devant reunis - - - - - les intentions du Roi étoient toûjours les mêmes, de conserver les fondations des exercices de la Religion Catholique, qu'il avoit établis en quelques lieux.

Num. 4.

Dictat. Ratisbonæ den 9. Junii 1712.
per Chur-Sachsen.

NAchdeme der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände Gesandtschafften ab der von denen Herren Catholischen am 27sten verwichenen Monats Maji an das Evangelische Corpus gebrachten Schrifft mit grosser Befremdung ersehen / wohin Dieselbe auf dis-seitige recht- und billigmäßige Erklärung Sich ferner vernehmen lassen wollen; So finden Sie Sich gemüßiget / Ihnen folgendes darauf zu erkennen zu geben: Es ist nemlich inn- und ausserhalb des Römischen Reichs bekannt / welchergestalt die Cron Franckreich bald nach dem Westphälischen Frieden wider dessen klaren Inhalt mit gewaltsamer Hand alles an Sich gerissen / was ihr anständig gewesen / und in Ecclesiasticis sowohl als in Politicis den statum nach Belieben geändert.

Hierüber haben Kayserliche Majestät samt denen Ständen des Reichs Sich beständig beschweret / und Remedur verlanget / biß endlich und nachdeme solches alles nicht geholffen / sondern die Gewaltthaten immer weiter gegangen / auf erfolgtes Kayserliches Commissions-Decret in publicis Comitiis anno 1689. der Krieg gegen Dieselbe erkläret / und mit Kayserlicher Majestät Genehmhaltung folgender beschlossen worden. „Es seye die Cron Franckreich/

„ reich / weil Sie nebst andern *hostilitäten* durch ihre unzähliche *in Ecclesiasticis*
„ *& Politicis* begangene *Contraventiones* den Westphälischen Frieden gebrochen /
„ durch einhelligen Schluß *formaliter pro hoste Imperii* zu erklären / das *occupirte* o-
„ der *in Ecclesiasticis & Politicis* geänderte / zu der bedruckten Ständen und deren
„ Unterthanen *Consolation*, wieder zu retten und in den alten und vorigen denen
„ Reichs-*Fundamental*-Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemäßen Stand zu setzen /
„ auch den Feind zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefüget
„ unzähliche Schäden anzuhalten ꝛc. „ In der anno 1702. erfolgten Kriegs-Erklärung ist solches wiederholet / und mit Kayserlicher Approbation abermahl in publicis Comitiis vom gesamten Reich geschlossen worden: „ Es solten die abgerissene Reichs-Lande *recuperiret* / in ihre alte Gräntzen *redigiret* / und in den vorigen denen Reichs-
„ *Fundamental*-Gesetzen und denen im Reichs-Gutachten vom 14. *Febr.* 1689. enthaltenen Frieden-Schlüssen gemäßen Stand *in Ecclesiasticis & Politicis* gesetzet /
„ auch zu Leistung künfftig mehrer Sicherheit angehalten werden.

Gleichwie nun Krafft dieses verbündlichen *Pacti* alles in dem vorigen denen Reichs-*Fundamental*-Gesetzen und denen im Reichs-Gutachten vom 14. *Febr.* 1689. zum *Fundament* und *Norm* der *Restitution* gesetzten Westphälischen Frieden-Schlüssen gemässen Stand in Ecclesiasticis & Politicis restituiret werden soll; Also haben auch die Evangelische bey erfolgtem Friedens-Congress die Vollziehung dessen mit allem Recht begehret / keines weges zweifflende / es würden die Herren Catholische diesem ihrem klar vor Augen liegenden Wort die schuldige Krafft geben / und solches alles treulich mit secundiren helfen; Gleichwohl ist es biß dato so gar nicht geschehen / daß vielmehr diesem allem zuwider Sie / Herren Catholische / den so deutlichen Buchstaben gedachter Kriegs-Erklärungen und die darinn befindliche normam restitutionis des Westphälischen Friedens gäntzlich zu entkräfften suchen / und kein Bedencken tragen vorzugeben.

1mo. Es tractirten die Augspurgische Confessions-Verwandten Inhalts Ihrer Declaration der Herren Catholischen Religions-verwandte Stände und Unterthanen so hart / daß Sie Ihnen nicht einmahl zulassen wolten / was denen Herren Catholischen die Reichs-Gesetze und Rechte nach dem Westphälischen Friedens-Schluß selber nicht absprechen.

2do. Daß solchemnach Catholici subditi in Ecclesiasticis & Politicis deterioris conditionis würden / angesehen

3tio. alle drey Religionen im Reich per Instrum. Pac. Westphal. & alias leges pragmaticas recipiret / auch

4to. der Vernunfft gemäß wäre / wann gleich ein lex Imperii in contrarium gienge / wie nicht zu finden / daß bey Veränderung der Zeiten sich auch die Gesetze ändern / und ad æqualitatem & rationem legis redigirt werden müsten / wie von verschiedenen Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen in Ihren Landen vielfältig practiciret würde / wornach dann

5to. die Executio Instrum. Pacis von denen beyderseits Religions-verwandten Executoren zu richten / und solches pro norma Ihnen ab Imperio zu statuiren stünde; Dahingegen

6to. die Augspurgische Confessions-Verwandte den Westphälischen Frieden mißdeuteten / wann Sie davor hielten: Es müste die Execution ohne Unterschied des status Imperii, sive præsentis sive futuri, in Ecclesiasticis & Politicis mit der Catholischen Vertreibung geschehen / daß

7mo. die Augspurgische Confessions-Verwandte auf diese Weise den Nutzen eines gemeinsamen Kriegs im Frieden allein ziehen / darinn profitiren / ja

8vo. so gar auch das ex sua natura für Kayserliche Majestät und das Reich / als rem domesticam, gehöriges Geschäfft vom Reichs-Tag ab- und an fremde Potentzien ziehen wolten. Allermassen

9no. Sie / Herren Catholische / die in der Augspurgischen Confessions-Verwandten letztern Antwort enthaltene Beylag Num. 2. weder jetzt noch künfftig so weniger agnoscirten / als

10mo. damit intendiret würde / alle bey Kayserlicher Majestät und dem Reichs-Convent vorkommende Religions-Sachen von dannen / auch Kayserlicher Majestät und der Ständen hergebrachten Cognition und Jurisdiction, zu entziehen / und andern Potentzien solche zu unterwerffen. Welchem dann

11mo. die Herren Catholische / als einer ohnbefugten Sache / feyerlich zu widersprechen / und Kayserl. Majestät / allerhöchst und hoher Herren Principalen / und Ihre / der Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen / eigene / mithin des gesamten Reichs Gerechtsame / dagegen per expressum vorzubehalten / somehr gemüßiget würden / als

12mo. dadurch in Statibus Imperii ipsis zum Vortheil der Cron Franckreich grosse Verwirrung und kein geringes Mißtrauen im Reich erwecket / mithin Compages Imperii übern Hauffen geworffen werden dörffte.

Nun erhellet aber aus der Evangelischen letztern Antwort / daß quoad

1mum. Sie nicht darauf gedacht / weniger mit einem Wort von Sich kommen lassen / daß denen Herren Catholischen von deme / so Ihnen nach Anleitung des Westphälischen Friedens gehöret / das wenigste solte entzogen werden / allermassen Sie / Herren Catholische / quoad

2dum. weder in Ecclesiasticis noch in Politicis hierdurch deterioris conditionis werden / als gedachter Westphälische Friede es mit sich bringet / auch quoad

3tium. die im Reich recipirte Religionen gantz ungeändert stehen bleiben / und gäbe es einen sehr unbündigen Schluß / wann man sagen wolte / die drey Religionen sind im Reich recipiret: Ergò, solle denen Evangelischen das Ihrige nicht restituirt werden / und zwar allein darum / weilen die Herren Catholische deterioris conditionis würden / wann Sie nicht behielten / was Sie vom Feind erhalten / von Rechts wegen aber denen Evangelischen gehöret.

Noch weniger ist zu begreiffen / wie quoad

4tum. der Westphälische Friede mit Veränderung der Zeit sich ändern / und dieser Aenderung ohngehindert / ad æqualitatem & rationem sui redigiret werden müsse; da er doch in Art. XII. §. 2. *perpetua lex & pragmatica sanctio Imperii* bleiben / auch per Recess. N. de anno 1654. §. 6. bey denen in diesem Frieden Art. XII. wider die Contravenienten angesetzten Straffen / ein gegebenes Fundamental-Gesetz / eine immerwährende Richtschnur und ewige norma judicandi seyn und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Nach dieser in dictis Declarationibus belli gesetzten Norm muß

5to. die Execution des Instrum. Pac. futuræ geschehen / nicht aber nach der neu ersonnenen / dem Evangelischen Wesen den gäntzlichen Untergang androhenden höchst-gefährlichen Deutung der Herren Catholischen. Nachdeme quoad

6tum. gedachter Westphälische Friede ein perpetuirliches Gesetz ist / welches zwischen der gegenwärtig- oder zukünfftigen Zeit und Zustand des Reichs / seiner natürlichen Eigenschafft nach / keinen Unterscheid machen kan / und in Ecclesiasticis nicht weniger als in Politicis die immerwährende ohnverbrüchliche Norm mit sich führet. Ein mehrers können die Evangelische wider solche Verordnung so weniger einraumen / als Ihnen / oder irgend jemand anders / keinesweges zukommt / in schon decidirten / zumahlen die Jura Statuum singulorum mit betreffenden Sachen / denen Statibus restituendis, & quidem ipsis insciis & invitis, etwas zu vergeben / so Ihnen laut Westphälischen Friedens und öffters besagter Kriegs-Declarationen mit allem Recht gebühret.

Bey dieser per solennia Concluſa Imperii einmahl gesetzten Norm ist von Rechts wegen zu bleiben / und denen restituirenden Ständen zu überlassen / ob und wie / auch mit was reservation Sie jure suo, und Krafft habender Oberherrlichkeit / præter statum annorum regulativorum etwas toleriren wollen oder nicht. Und wie die Evangelische Ihren restituirenden Mit-Ständen dißfalls mit Fug weder pro noch contra das wenigste vorschreiben können; Also haben Sie auch von aufgebürdeter Vertreibung der Unterthanen kein Wort gemeldet / denen Herren Catholischen nachzusinnen überlassend / welcher Religions-Theil mit Vertreibung der Unterthanen und deren dussersten Bedruckung um der Religion willen dieses Vorwurffes Sich schuldig mache. Bey dem

7.) haben die Evangelische in diesem schon so lang währenden Krieg / zumahlen da Sie nach denen principiis der Herren Catholischen tractiret werden sollen / keinen Vortheil sondern vielmehr ohnersetzlichen Schaden und Ruin. Die Restituendi selber certiren nicht

de

de lucro captando, sondern nur de damno vitando, indeme Sie anders nichts suchen/ als was Ihnen ante occupationes & immutationes hostiles vi Instrumenti Pacis Westphalicæ von GOTT und Rechts wegen gehöret / mit nichten aber das allerwenigste / so denen Herren Catholischen juxta dictam pacem zuständig seyn mag. Dieses erfordert vor aller ehrbarn unpartheyischen Welt der buchstäbliche Inhalt der Kriegs-Erklärung de anno 1702. und das damit gegebene offenbare Wort der Herren Catholischen: Will man dieses halten / so geschiehet der Sache ihr Recht / wo nicht / so leidet fides publica Noth; Die gewaltthätige feindliche mutationes werden vertheidiget / der Nutz des Krieges denen Herren Catholischen alleine zugewandt / denen Evangelischen Restituendis aber das Ihrige mit doppeltem Unrecht vorenthalten / und wider Treu und Glauben denen überlassen / welchen es contra Pacem Westphalicam durch feindliche in besagten Kriegs-Declarationen schon vor unrecht erkante offenbare Gewalt mit Unfug zugewendet worden / also daß man solchenfals wider die Evangelische diejenige violente usurpationes brauchen würde / um deren willen der Krieg gegen den gemeinen Feind declariret worden. Zu denen Herren Catholischen hoffen die Evangelische noch ein bessers / auf den unvermutheten widrigen Fall aber müssen Sie es GOTT und der Zeit anheim stellen / welche die Würckung dieses Verfahrens an den Tag legen werden.

8.) Ist bekant / daß die avulsa vom Feinde gefordert und erhalten werden müssen / welches dann ex sua natura um so mehr beym Friedens-Congress und nicht in Comitiis zu verhandeln ist / als die Norm der Restitution durch die Kriegs-Declaration und den Westphälischen Frieden bereits festgestellet / und ein mehrers / experientiâ teste, mit denen Herren Catholischen hier nicht zu richten ist; Quoad

9.) kommt die Beylage Num. 2. der Evangelischen letztern Antwort mit der öffters angezogenen Kriegs-Declaration und dem Westphälischen Frieden gantz überein. Wer also das eine nicht agnosciret / der widersetzet sich auch dem andern / welches dann eben dasjenige ist / worüber die Evangelische Sich beschweren / und wodurch Sie auser aller Sicherheit gesetzet werden. Die Evangelische zu Utrecht haben amore pacis nichts gethan / als was Sie omni jure zu thun befugt / auch wozu Sie durch bißheriges Bezeigen der Herren Catholischen genöthiget worden. Wolte man im Reich selber mit einander umgehen wie recht / und das gethane Versprechen nebst denen in vim juramenti errichteten Grund-Gesetzen halten / würde man unter Sich zu rechte kommen / da im Gegentheil die Stände wider Willen hinaus gewiesen werden Wiewohl in hoc casu bekannt / daß diese Potentzien sowohl aus gemeinschafftlichem dabey mit waltenden Interesse als vi fœderis dazu berechtiget und verbunden / auch dem Reich mit ihrer Assistenz hierinn gantz unentbehrlich sind, welches die Herren Catholische denen Evangelischen so weniger zu mißgönnen Ursach haben / als Diese mit Ihren Trouppen bey denen mehresten Expeditionen / Eroberungen und erhaltenen Victorien / sonderlich der Höchstätter / woran dem Reich nächst GOTT alles gelegen war / den grösten Theil ausgemacht / folglich auch beym Frieden das Ihrige der Gebühr zu tractiren und zu geniessen haben. Beym Ryßwickischen Frieden wäre es Zeit gewesen / wider die durch fremde Macht im Reich gemachte Dispositiones sich zu setzen / welches aber die Herren Catholische Ihrer Convenienz halber nicht gethan / also mit auswärtiger Disposition contra Evangelicos wohl zufrieden gewesen / dahingegen Sie jetzo von Freunden und Alliirten das versprochene schuldige Postulatum nicht leiden wollen.

10.) Wie die Reichs-Jurisdiction hiemit in den Wurff komme / lassen die Evangelische dahin gestellet seyn; könnte diese anschlagen / so würde nichts übrig seyn / als daß man nach der per Declarationem belli vorhin schon richtigen Norm des Westphälischen Friedens das Werck zur Execution brächte; weilen aber die avulsa quæstionis in Feindes Händen / folglich die Reichs-Jurisdictionalia dorten unfüglich zu exerciren sind / so muß die Restitution bey der Friedens-Handlung zuvor richtig gestellet / und alsdann erst / nach der bereits gemachten Norm des Westphälischen Friedens / der Gebühr nach ordentlich vollzogen werden. Allermassen dann auch durch eben dieses perpetuirliche Reichs-Gesetz längstens erörtert ist / wie in Religions-Kirchen und politischen Sachen inter Status liberos zu handeln und zu procediren sey Sind die Herren Catholische mit diesem Postulato verstanden / wie Sie dann per leges Imperii pragmaticas dazu verbunden / so brauchet es ja keiner Jurisdiction, die Sache zu entscheiden / wo nicht / wer ist alsdann der Richter zwischen beyderseits Religions-Theilen? Der Westphälische Friede spricht Art. Vto §. 52. von keiner Jurisdiction, sondern allein von amicabler Composition, wider die Contravenienten aber / und wie es solchenfals zu halten seye / disponiret der Art. XVII. In welchem casu man aber dermahlen nicht verliret / nachdem

dem beyde Religions-Theile durch die gemeinsame Reichs-Schlüsse der obangezogenen Kriegs-Declarationen dißfalls schon verglichen / und zu deren Beobachtung verbunden worden. Woraus dann ad

11.) die Catholische klärlich sehen können / daß von denen Evangelischen zu Utrecht so wenig als hier was unbefugtes geschehen / es also der vermeint-feyerlichen Widerspruch und Verwahrung gantz keine Noth habe; Vielmehr haben Evangelici dergleichen mit gröstem Unfug allzuofft vorkommende gehäßige Beschuldigungen und unerfindliche assertа (wie hiemit beschiehet) aufs feyerlichste zu widersprechen / und dagegen die Befugnüß bestens zu verwahren. Bey dem

12.) ist bekannt / daß der Westphälische Friede das vornehmste Band ist / wodurch Haupt und Glieder / und diese unter Sich / zur gemeinen Conservation verbunden werden. Woraus dann von selbsten fliesset / daß nicht die / so dessen Aufrechterhalt- und Beobachtung urgiren / sondern vielmehr diejenige / welche dieses vinculum durch offenbare Mißdeutungen und Infractiones gäntzlich zu verkehren und zu vernichten trachten / den Vorwurff verdienen / daß à Statibus Imperii ipsis zum Vortheil der Feinde grosse Verwirrungen / lauter Ungerechtigkeit und äusserstes Mißtrauen im Reich erwecket / mithin Compages Imperii ipso facto über den Hauffen geworffen werden dörffte.

Bey dieser der Sachen offenbaren Beschaffenheit und da die Evangelische nicht nur die immerwährende Reichs-Fundamental-Gesetze / die selbst redende Billigkeit und den solennen Reichs-Schluß der letztern Kriegs-Erklärung vom 28. Sept. 1702. / mithin der Herren Catholischen eigenes unwiderrufliches Wort ohnstrittig vor Sich haben / auch denen vom Feind vergewaltigten restituendis, ipsis insciis & invitis, von diesem ihrem Jure quæsito nichts vergeben können / sondern deren selbst eigenen freyen Willen und Territorial-Recht überlassen müssen / ob und wie weit und mit was Reservation Sie nach der juxta Instrum. Pacis Westphalicæ beschehener Restitution, præter hanc normam, etwas toleriren wollen oder nicht; Erklären die Evangelischen hier noch einmahl / daß Sie ihrem gerechten Begehren unveränderlich insistiren / und weilen die Herren Catholische durch nie erhörte / wider die klare Worte lauffende / mithin allen fidem publicam aufhebende Mißdeutung öffters gemeldter Kriegs Declarationen und Westphälischer Friedens-Schlüsse ein solches gäntzlich zu entkräfften / folglich die Evangelische auser aller Gerechtsame und Sicherheit zu setzen / auch benebenst Sie / wider bessern Verdienst / mit mancherley unleidlich-an Sich gantz unerfindlich-schweren Beschuldigungen ungebührlich zu beladen suchen: Dieses aber bey so gefährlichen Läufften und mächtigen Feinden der Weg nicht ist / in der Güte sich zu vernehmen / oder in dem nächst GOTT allein noch übrigen Rettungs-Mittel / guten Vertrauen und rechtschaffener einmüthiger innerlichen Verfassung zu stehen / sondern vielmehr der mutuellen Obligation im Reich eine vollkommene Dissolution drohet; So widersprechen die Evangelische solchem allen kräfftigst / verwahren dagegen alle Befugnus auf das feyerlichste / und declariren semel pro semper, daß Sie in dieser ad Tractatum Pacis gehörigen Restitutions-Sache hier keinesweges handeln wollen; Zu Kayserl. Majestät allergerechtesten Gemüth das allergehorsamste sichere gute Vertrauen stellend / Sie werden nach Dero preißwürdigsten höchsten Erleuchtung und Justiz-Liebe die gerechte Postulata der Evangelischen handhaben / dem widrigen steuern / und dem solenniter beschwornen Westphälischen Frieden bey der Friedens-Handlung sowohl als bey andern Gelegenheiten in allem Krafft geben und ohngehindert beobachten helffen. Wovor die Evangelische in reciproquer Obligation hinwiederum jederzeit / wie bißhero geschehen / als rechtschaffene treue Mitglieder des Reichs Sich werden finden lassen. Regenspurg den 8. Junii 1712.

Num.

Num. 5.

Trés humble Representation à faire au Roi Trés Chrêtien de la part du Corps des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire de la Confession d'Augsbourg, touchant l'explication de l'Article troisiéme de la Paix de Rastadt.

LE Corps des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire de la Confession d'Augsbourg ont vû par le troisiéme Article de la Paix de Rastadt, que les Traités de Westphalie, de Nimegue & de Rysvvic en sont considerés comme la base & le fondement, & qu'il y est porté, que les dits Traités à l'égard du spirituel & du temporel seront observes inviolablement à l'avenir. Et quoyque le dit Corps des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire de la Confession d'Augsbourg s'asSûre, que l'intention de Sa Majesté Trés Chrêtienne n'a pas été de deroger, quant aux affaires de la Religion, par la en aucune maniere à la Paix de Westphalie, passée en Loix fondamentale de l'Empire, d'autant, que Sa Majesté Trés Chrêtienne s'y est declarée clairement par les Traittés faits avec Leurs Majestés la Reine de la Grande Bretagne & le Roi de Prusse, comme aussi avec Leurs Hautes Puissances les Etats Generaux des Provinces Unies, à Utrecht le 11me Avril 1713., & que les Articles IVme & Vme de la Paix d'Osnabruck repetés & confirmés dans celle de Münster, étants opposez à l'Art. IVme de la Paix de Rysvvic par rapport au spirituel, il paroit, qu'il faut donner un sens au Traité de Rastadt, qui ne rende pas la conciliation des dits Articles tout à fait impossible.

Neantmoins comme il est à apprehender, que sur cela même on ne retombe dans les contestations, qui ont agité les Catholiques & les Protestants de l'Empire depuis tant d'année: Sa Majesté Trés Chrêtienne est priée tréshumblement de la part & au nom des Electeurs, Princes & Etats de l'Empire de la Confession d'Augsbourg, de vouloir bien contribuer puissamment de Sa part à ce, que cet Article soit suffisamment expliqué ou éclairé par le Traitté solemnel à faire avec l'Empereur & l'Empire, d'une maniere qui empêche tout abus ainsi que le droit, & que le demande la Guarantie d'un Traitté aussi sacré, que l'est celui de Westphalie, dont Sa Majesté Trés Chrêtienne a reconnu tant de fois, s'être changée.

Num. 6.

Memoire de Monsieur Prior, Ministre de Sa Majesté Britannique en France, à Monsieur le Marquis de Torcy.

LEs Traités de Westphalie & de Rysvvic sont considerés comme la base & le fondement de celuy de Rastadt Art. 3me, par la derniere Clause de l'Art. 4me de Rysvvic, la Religion Catholique Romaine demeurant dans les lieux occupés par Sa Majesté Trés Chrêtienne dans l'état, auquel elle est à present, cet Article contient evidemment une exception au prejudice des Protestants, derogatoire à celuy de Westphalie.

Cela étant, le Traitté de Westphalie ne peut pas sortir son effet sans quelque changement fait dans celuy de Rysvvic, ils ne peuvent pas servir ensemble pour la base du nouveau Traité, car ils sont evidemment contradictoires; Et ce, qui concerne l'état de la Religion dans l'Empire, ne peut pas être établi selon le Traitté de Westphalie, pendant qu'une Clause subsiste dans un autre Traitté, par laquelle une grande étendüe de pays ne doit être reglée à cet égard selon le Traitté de Westphalie, mais selon ce, que la France a établi dans ce pays, pendant qu'il étoit sous Sa Domination. L'abolition de cette Clause est essentiellement necessaire à l'établissement des affaires de la Religion sur le pied du Traitté de Westphalie, & consequemment on ne doute point, que Sa Majesté Trés Chrêtienne fasse declarer expressement, que rien dans le 3me Article de Rastadt sera entendu de deroger en aucune maniere au Traitté de Westphalie, ny au 21. Article du Traitté fait à Utrecht avec la Grande Bretagne, lequel Article ne peut pas être censé avoir été projetté & conclu si non, que pour confirmer

firmer le Traitté de Westphalie, qui ne serviroit de rien, s'il est invalidé par celuy de Ryswic. A Fontainebleau le 8me Sept. 1714.

Réponse de Monsr. le Marquis de Torcy au Memoire de Monsr. Prior;

Le 11me de Septembre 1714.

LE Roi ne pretend pas empêcher que les Traittés de Westphalie n'ayent leur entiere execution; mais il ne s'agit à Bade que de rendre le Traitté de Rastadt solemnel & de le revêtir des formalités qui luy manquent : Toutes les additions que Sa Majesté a proposées ont été rejettées par les Plenipotentiaires de l'Empereur. Ce n'est donc point en ce lieu, mais c'est à la Diete de l'Empire, où l'on doit discurer entre les Catholiques & les Protestants une affaire, qui ne regarde proprement que l'Allemagne, & s'il y a quelque Declaration à faire de la part du Roy, c'est à Ratisbonne qu'elle se doit faire.

Sa Majesté ne refuse pas aussi, lorsque les Ministres, qui composent la Diete, y seront retournés, d'ordonner à celuy qu'Elle y envoyera, de declarer, qu'Elle n'a jamais pretendu rien stipuler du contraire aux Traittés de Westphalie. Cette Declaration faite, ce sera aux Etats de l'Empire à examiner & à decider, si la Clause qui excite les plaintes des Protestants, contrevient en effet à ces Traittez.

Lit. S.

MODUS PROCEDENDI IN CAUSIS RESTITUTIONUM EX INSTRUMENTO PACIS WESTPHALICÆ.

Quarundam Legationum Evangelicarum præscitu impressum.

ANNO MDCCXX.

---

1. JE Passus Instrumenti Pacis Westphalicæ müssen also verstanden werden / daß keine Contradiction heraus komme.
2. Insonderheit müssen die specialere Verordnungen nicht durch die generalere entkräfftet werden.
3. Das Kayserliche Executions-Edict und Arctior modus exequendi können dem Instrum. Pac. Westphal. nicht widersprechen / sondern müssen demselben gemäß seyn.
4. Eben solches ist zu sagen von dem Executions-Recess.
5. Nun stehet im Instrum. Pacis Westphal. Art: V. §. 25. quòd unicum solumque fundamentum huius transactionis, restitutionis, *observantiæque futuræ* fundamentum sit die prima Jan. 1624. habita possessio.
6. Ferner eodem loco: quòd August. Confess. addicti posthac in habita vel recuperata possessione nullo modo turbentur, sed ab omni persecutione Juris & Facti perpetuò tuti sint. Conf. §. 14. Art. V.
7. Daraus ist offenbahr / daß kein Process dagegen statt finden kan / sonst wären sie ja nicht ab omni persecutione juris tuti.
8. Es ist auch solches noch zum Uberfluß generaliter mit dürren Worten verboten Art. XVII. §. 3. nec uspiam contra hanc Transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus vel commissiones unquam decernantur. Conf. Art. V. §. 14.
9. Also ist nichts anders übrig / als daß die gravati plenariè & purè in statum anni respectivè 1618. & 1624. per executionem restituiret werden. Art. V. §. 2. 15. 25. 32.
10. Solche executio soll geschehen:

(1.) Illicò. Art. V. §. 15. omninò, absque mora & indistincté. §. 25. Art. XVI. §. 4. statim. Art. XVI. §. 5. Exec. Edict. Arctior. mod. ex.
(2.) Plenariè & purè. §. 2. Art. V.
(3.) Sine ulla exceptione. Art. V. §. 32. Art. XVI. §. 5. Exec. Edict. Arctior. mod. exeq.
(4.) Ad requisitionem restituendorum Art. XVI. §. 2.
(5.) Von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen Art. XVI, §. 2. etiam in alieno Circulo. ibid.

(6.) Oder von Kayserlichen Commissariis, wann die Gravati es verlangen / welche dann *sine mora* gegeben werden. Art. XVI. §. 3. Execut. Edict. auch absque mora exequiren sollen. ibid. §. 4.

(7.) Wo das Instrum. Pacis specialiter disponiret secundùm literam, im übrigen ex regulis generalibus. Art. mod. exeq.

(8.) Nach dem blossen facto possessionis. Execut. Recess. §. 3.

(9.) Im Fall aber super *facto* possessionis einige dubia von **sonderbarer Erheblichkeit** vorfielen / sollen dieselbe *summarissimè*, **alsbald** / *in loco* executionis erörtert werden. Art. mod. exeq. Execut Recess. §. 5.

(10.) Manu militari, **wanns nöthig.** Execut. Edict. Artior. mod. exeq. Execut. Recess. §. 3.

(11.) Sumtibus gravantis. Ex. Ed. Art. mod. exeq. Execut. Recess. §. 3.

(12.) Wann die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Kayserliche Commissarii ihr Ambt darinnen nicht thun / auch von dem gravato selbst durch seine eigene oder andere Waffen. Execut. Recess. §. 3.

(13.) Endlich post triennium ab omnibus & singulis per arma. §. veruntamen &c. Art. XVII.

11. Alles dieses sind leges & dispositiones perpetuæ. Art. XVII. §. 2. Execut. Recess. §. 6. 66. 67. R. J. 1654. §. 4. 5. Capit. Cæs. Art. II.

12. Kommen auch denen restitutis ex capite amnestiæ zu statten / quoad Religionem & Ecclesiastica. Art. III. §. 2. in fin.

13. Solchemnach kan weder der §. Qui verò. 4. nach der §. Pax verò. 5. 6. 7. Art. XVII. oder der §. 193. R. J. 1654. dahin verstanden werden / daß / wann einer in causis Religionis & Ecclesiasticis contra Instrumentum Pacis graviret wird / er darüber bey den höchsten Reichs-Gerichten Klagen und Procels führen solle.

Dann so müsten alle vorhergehende klare Verordnungen übern Hauffen fallen. Contra thesin 1. 2.

Es ist auch solches darinn gar nicht zu finden.

14. Dann im §. 4. ist das *Subjectum*, is qui contravenerit vel repugnaverit, vel restitutum de novo sine legitima causæ cognitione & ordinarii Juris executione gravaverit.

Das *Prædicatum* aber ist: pœnam fractæ pacis ipso Jure & facto incurrat, contraque eum juxta Constitutiones Imperii restiturio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur.

Also daß Pars gravans (non gravata) statt der Widersetzlichkeit oder Thathandlung ad processum verwiesen ist.

Hingegen ist pro parte gravata verordnet / quòd contra gravantem juxta Constitutiones Imperii restitutio & præstatio *cum pleno effectu* decerni & demandari debeat.

Und können hier (vi thes. 1. & 2.) keine andere Constitutiones Imperii quoad restitutionem gravati verstanden werden / als das Instrum. Pacis selbst / insonderheit der vorhergehende Art. XVI. § 2. 3. 4. 5. wie auch das Kayserl. Execut. Edict. Artior modus exequendi und Executions-Recess §. 3. 5. 6. welche letztere nichts als mehrere Erläuterungen des Friedens-Schlusses und von gleicher Krafft seynd. Execut. Recess. §. 66 & 67. auch allen vorherigen Constitutionibus super executione derogiren.

Was aber pœnam fractæ pacis publicæ betrifft / davon das Instrum. Pacis nichts specialers disponiret / bleibet es freylich bey den vorigen Reichs-Constitutionibus, und deßwegen sind sie auch generaliter genannt worden.

15. Deßgleichen auch in den Worten des §. Pax verò 5. Art. XVII. Et si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem à via facti dehortetur, causâ vel amicabili compositioni vel juris disceptationi su'- nisâ: ist das *Subjectum* zwar der læsus, das Prædicatum aber / quòd debeat imprimis lædentem hortari, ut desistat à via facti & causam vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submittat.

Also daß die Juris disceptatio offenbarlich wieder nicht ad *læsum*, daß der nicht die Restitution secundùm modum ab Instrumento Pacis præscriptum alsobald suchen dörffte; sondern ad *lædentem* sich referiren / daß der nemlich sein vermeintes Recht vel via amicabili vel juris disceptatione suchen und aller Thathandlung sich enthalten solle.

Kein Mensch kan einen andern vernünfftigen sensum heraus bringen / der mit denen vorhergehenden klaren und unlaugbaren Verordnungen ejusdem Instrumenti Pacis bestehen könne.

16. Belangend aber den *læsum*, bleibet ja demselben das ex Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. quæsitum Jus, seine Restitution durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Kayserliche Executores zu suchen / unbenommen / darwider im §. Pax verò 5. Art. XVII. kein einig Wort verordnet ist / noch auch absque manifestissima contradictione verordnet werden können.

17. Wann

17. Wann dann weder durch die Güte noch durch diesen Weg Rechtens (nemlich per Executores secundùm Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5.) inner drey Jahren dem læso Justiz angedeye / teneantur *omnes & singuli* hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, *arma sumere* ad repellendam injuriam, à passo moniti §. Veruntamen 6. Art. XVII.

18. Also ist denen gravantibus (nicht aber denen gravatis & ex Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. *absque mora* non obstante *quacunque exceptione* Art. V. §. 32. restituendis) den Zügel anzulegen / im folgenden §. 7. d. Art. XVII. die General-Regul gesetzet worden / quòd nulli omninò Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi &c. Woselbst von dem ganz specialissimè verordneten modo procedendi in causis restitutionum ex Instrum. Pacis nicht das allergeringste enthalten ist / mithin auch (vi thes. 1. 2.) hieher gar nicht gezogen werden kan.

19. Was aber in dem §. 193. des Reichs-Abschieds de Anno 1654. von den *gravatis* stehet / ist in ihr Belieben gestellet / ob sie Mandata begehren wollen / quo casu denen höchsten Reichs-Gerichten befohlen wird / solche zu ertheilen und zu vollziehen. Wodurch die vorhergehende zu ihrem Favor gemachte / und in eben diesem Reichs-Abschied bestätigte Verordnungen des Instrum. Pacis, Arctioris modi exequendi und Executions-Recessus nicht auffgehoben / sondern vielmehr / die Mittel des Friedens in der That zu geniessen / erweitert worden / in dem auch die höchste Reichs-Gerichte angewiesen sind / denen anruffenden Bedrangten durch schleunige Ertheilung und Vollziehung der Mandatorum inhibitoriorum den gebührenden Schutz zu leisten.

20. Solchemnach hengen alle diese §. §. gar wohl und als eine Kette zusammen / und ist der modus procedendi in caulis restitutionum ex Instrumento Pacis Sonnenklar determiniret / nemlich nicht per viam ullius processus, sondern plenæ & promtissimæ executionis secundùm nudum factum possessionis in anno decretorio.

21. Und damit schliesslich niemand die Mühe haben dörffte / die vorhin aus denen Reichs-Satzungen angezogene Stellen nachzuschlagen / so sind dieselbe alle von Wort zu Wort mit einigen zu mehrerer Erläuterung dienenden kurtzen Noten hieher gesetzet / wie folget:

Art. III. §. 2. Instrum. Pacis Westphal. *Multò minus hæc (*) Reservatio* [Jurium in restitutionibus ex capite Amnestiæ] ipsi Amnestiæ universali & illimitatæ quicquam præjudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes & ejus generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conventis interque hos *compositioni Gravaminum aliquid deroget.* Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti vel restituendi sint habituri, patebit infra Articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

(*) Woraus klärlich erhellet / daß die Restituti ex capite Amnestiæ in denen Religions- und Kirchen-Sachen mit denen Restituris ex capite Gravaminum gleiche Jura haben / und der Unterscheid allein in termino à quo oder anno regulativo bestehe / da nemlich jenen der Status anni 1618. diesen aber der Status anni 1624. pro norma gesetzet ist.

Art. V. §. Instrum. Pacis Westphal. Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti: fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum &c. *plenariè & puræ &c.*

§. 14. Bona Ecclesiastica immediata quod attinet &c. Ea, seu Catholici seu Aug. Confess. Status die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti possederint, omnia & singula, nullo planè excepto, ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, *tranquillè & imperturbatè* possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in (*a*) *judicio* seu extra, negotium facessere, multò minus turbas aut impedimentum aliquod inferre &c.

(*a*) Ergò nullus locus processibus relictus est.

§. 15. Si ergò Status, seu Catholici seu Aug. Confess. addicti, Archi-Episcopatibus, Episcopatibus, Beneficiis aut Præbendis suis immediatis à die prima Januarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti judicialiter aut extrajudicialiter eciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum (*b*) *illicò* tam in Ecclesiasticis quàm politicis, omnibus novationibus abolitis, restituantur.

(*b*) Ergò non prævio processu, sed per nudam executionem.

§. 25. &c. Unicum ſolumque hujus transactionis, reſtitutionis, *obſervantiæque futuræ* fundamentum ſit die prima Januarii anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto habita poſſeſſio (*a*) *irritis prorſus exceptionibus &c.* ubi igitur ſupradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve Aug. Confeſſ. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu ſive judicialiter ſive extrajudicialiter à dicto tempore interverſum aut ademptum eſt, *omninò*, *absque mora* & *indiſtinctè* (interque illa ſpecialiter etiam Monaſteria, Fundationes atque bona Eccleſiaſtica omnia & ſingula à Principe Würtembergico anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto poſſeſſa) cum ſuis pertinentiis, reditibus & acceſſionibus ubicunque ſitis, unà cum amotis documentis, in priorem ſtatum reſtituantur. Nec Aug. Confeſſ. addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione *ullo modo turbentur* ſed *ab omni* (*b*) *perſecutione juris & facti perpetuò tuti ſint*, donec controverſiæ Religionis compoſitæ fuerint.

(*a*) In judicio autem, ſi huic locus eſſet, exceptiones admitti debent.
(*b*) Ergò nulli proceſſus, qui inſuper expreſſis verbis prohibentur. Art. XVII. §. 3. in fine.

§. 32. Turbati aut quocunque modo deſtituti verò *ſine ulla exceptione* in eum, quo anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto fuerunt, ſtatum *plenariè* reſtituantur.

Art. XVI. §. 2. Imprimis quidem Imperator ipſe per univerſum Imperium Edicta promulget, & ſerio mandet iis, qui hiſce pactis & hac pacificatione ad aliquid reſtituendum vel præſtandum obligantur, ut ſine tergiverſatione & noxa intra tempus concluſæ & ratificandæ Pacis præſtent & exequantur transacta, iujungendo tam Directoribus, Ausſchreibenden Fürſten, quàm Præfectis militiæ circularis, Crayß-Obriſten, ut *ad requiſitionem reſtituendorum*, juxta ordinem Executionis & hæc pacta, reſtitutionem cujusque promoveant & perficiant. Inſeratur etiam Edictis clauſula, ut, quia Circuli Directores, die Ausſchreibende Fürſten, aut Præfectus militiæ circularis, Crayß-Obriſten, in cauſa vel reſtitutione propria minus idonei executioni eſſe cenſentur hoc in caſu, itemque *ſi directores* vel Præfectum militiæ circularis *repudiare* Commiſſionem contingat, *vicini Circuli Directores*, aut Præfecti militiæ circularis eodem executionis munere, etiam in alios Circulos *ad reſtituendorum requiſitionem* fungi debeant.

§. 3. Quòd ſi etiam reſtituendorum aliquis Cæſareanos Commiſſarios ad alicujus reſtitutionis, præſtationis, vel executionis actum neceſſarios cenſuerit, quod ipſorum *optioni relinquitur*, etiam illi *ſine mora* dentur.

§. 4. Quo caſu, ut rerum transactarum effectus tantò minus impediatur, tam reſtituentibus quàm reſtituendis liceat ſtatim concluſâ & ſubſcriptâ pacificatione binos aut trinos utrinque nominare Commiſſarios, è quibus Cæſarea Majeſtas unum à reſtituendo alterum à reſtituente nominatum, pares tamen numero ex utraque religione, eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus transactionis oportet, *absque* mora exequantur.

Art. XVII. §. 3. in fine: nec uſpiam contra hanc transactionem in petitorio aut poſſeſſorio ſeu inhibitorii ſeu alii proceſſus vel commiſſiones unquam decernantur.

Kayſerl. Executions-Edict &c.

Gebietben ꝛc. allen und jeden ꝛc. ꝛc. welche vermög dieſes Friedens und deſſen gemeiner oder auch einiger ſonderbaren Regul und Verordnung etwas wieder abzutretten / zu erſtatten / zu geben zu thun oder zu leiſten ſchuldig ſeyn / ſie ſeyen geiſt- oder weltlichen Standes / hiermit freundlich / gnädig und ernſtlich / daß Sie alsbald nach Verkündig- und Vernehmung dieſes Unſers Kayſerl. Edicts (deſſen beglaubten Abſchrifften Wir nicht geringere Krafft als dem Original ſelbſten gegeben haben wollen) **auff des beſchwerten Theils gebührendes Anmelden / ohne Ausflucht oder Vorwendung** einiger in der Amneſtie begriffener general- oder ſpecial-Verwahrung und Clauſulæ ſalvatoriæ, oder **einig anderer** *Exceptien*, alles und jedes / was Sie in Krafft dieſes Vergleichs

gleiches zu restituiren / abzutretten / zu geben / zu thun oder zu leisten schuldig seynd / **ohne Auffenthalt** und Schaden / noch vor Ausgang vorberührter zu Einbring- und Wechslung allerseits Ratificationen angesetzter Zeit / **unverweigerlich** restituiren / abtretten / geben / thun und leisten / allermassen mehrbedeuter unterschrieben- und publicirter Friedens-Schluß seines **ausgedruckten klaren Inhalts** ausweist und weiter mit sich bringet. Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und jeden Ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen gnädigst und ernstlich / geben ihnen auch / **als durch mehrbemeldten Friedens-Schluß absonderlich verordneten** Executoren / Unsere **Kayserliche Vollmacht und Gewalt** / daß Sie oder diejentige / welche von Uns auff einer oder der andern **Parthey Anruffen** und Bequemen obgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden / allen denen / welchen diß Orths etwas zu restituiren ist / der verglichenen Executions-Ordnung zufolge / zu demjenigen / wozu Sie in Krafft dieses Friedens-Schlusses befugt / **für sich selbst / oder durch ihre** *Subdelegirten* / unverweigerlich verhelffen / und sich daran **in keinerley Weise** und Weg hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst / wann einer oder der ander aus Ihnen / den Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen / selbst etwas zu restituiren / oder derselbige auch seines Orths etwas zu leisten schuldig ist / er werde sich in **seiner eigenen Sache** der Execution zu enthalten / und auff solchen Fall / oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Commission zu unterfangen Bedenckens hätte / den nechstgesessenen Ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen / **auch auffer des Crayses / auff desjenigen Anhalten / so** *restituiret* **werden solle** / solche zu führen ihme nicht zuwider seyn lassen. Solte aber ein oder anderer Stand des Reichs / oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig / sich dieser Unserer Verordnung in einige Wege widersetzen / oder derselben kein Genügen thun wollen; So sollen alsdann mehrbesagte Crayß-Ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen / oder derselben Subdelegirte / neben denen von Uns dazu verordneten Commissariis, **alle Einredungen ungehindert** / dem Restituendo, vielerwehntem Friedens-Schluß zufolg / zu demjenigen **unverlängt** zu verhelffen / und sich diß Orths nicht allein der **nechsten Besatzungen** / sondern auch **nach Belieben ihrer eigenen oder des beschwerten Theils Kräfften** wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn ꝛc.

Arctior modus exequendi &c.

ꝛc. Also thun Wir Eur. Andacht und Liebden hiermit nochmahls gnädigst auffertragen und ernstlich befehlen / daß Sie allen und jeden Interessenten / die in dem Instrum. Pacis begriffen / und bey Euer Andacht und Liebden sich angeben möchten / zu allem demjenigen / was das Instrum. Pacis so wohl als Unser darauff fundirtes Edict ausweiset und mit sich bringt / **ohne einige Zeitverlierung** *sumptibus* **deren / die zu** *restituiren* / cediren oder sonsten etwas zu præstiren **schuldig** / und in mora seyn / und zwar wo das Instrum. Pacis specialiter disponiret / *secundùm literam*, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amnestiæ, cum reservatione Jurium restituendis & restituendi, alles nach Anlaß mehrberührten Instrum. Pacis in den Stand / darinn Sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber / **wie Sie sich nach** Anleitung des Instrum. Pacis *anno* 1624. **befunden** / oder sonst expressè und specialiter versehen / ohne einigen Anhang oder Reservation, so vergemeldtem Instrum. Pacis zuwiderlauffen / verhelffen / und sie solchem gemäß **vollkommen** *restituiren* / und in summa alles dasjenige / was verglichen / **vollständig** exequiren / dergestalt / daß **einige** *Exceptiones* wider die Execution nicht gehört noch beobachtet / im Fall aber (*a*) *super facto possessionis* einige dubia von **sonderbarer Erheblichkeit** vorfielen / dieselbe *summariissimè*, **alsbald** / *in loco executionis* erörtert / sonsten aber einige andere dem Instrum. Pacis zuwiderlauffende nicht zugelassen werden / gestalt Wir dann die Ungehorsame / welche sich offberührtem Instrum. Pacis und Unserm ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edict sive committendo sive omittendo widersetzen / oder auff einige andere Weise nicht gehorsamen / auff Euer Andacht und Liebden erfolgenden verläßlichen Bericht mit der in dem Friedens-Schluß erklärten Pön des Friedens-Bruchs anzusehen nicht unterlassen werden / Euer Andacht und Liebden dabey nochmahls gnädigst ersuchend / Sie wollen gegen diejenigen / so sich noch ungehorsam erzeigen / und zu deme / was sie ex Instrum. Pacis zu restituiren / cediren / oder einiger Gestalt zu præstiren schuldig / der Gebühr nicht bequemen werden / da dieselbe Stände des Reichs / nach Inhalt der im Friedens-Schluß auch sonsten in den Reichs-Satzungen / insonderheit der Executions-Ordnung / gegen Dieselbe / ihre Land und Leuthe / biß auff erfolgende **Erstattung aller Kosten und Schäden** / verfahren: wären es aber etliche wenige oder Privat-Personen / nach Gelegenheit zur Hafft ziehen / und als reos fractæ pacis exemplariter abstraffen: Immittelst aber / und unerwartet der Achts-Erklärung / mit der Execution nichts destoweniger / Krafft des Friedens-Schlusses und Unsers Kayserlichen Edicts / vollends verfahren und dieselbe vollstrecken; Wir geben auch Euer Andacht und Liebden hiermit nochmahls genugsame **Vollmacht und Gewalt** / entweder ihre selbst eigene / oder des Orths / da die Execu-

 rion

(*a*) Ergò hat keine andere Cognition statt.

tion geſchicht / oder aus denen nechſtgelegenen feſten Plätzen / oder ſonſten in der Nähe ſich befindenden Unſerm Reich oder Chur-Fürſten und Ständen zuſtehender **Völcker** und Garniſonen / oder auch der *reſtituendorum Virium* ſich zu gebrauchen / und / da es die Nothdurfft erfordern ſolte / die **nechſtgeſeſſene Crayß** um ihre Hülffe zu erſuchen / und die Ungehorſame zur Schuldigkeit anzuhalten ꝛc.

Executions-Receſs.

§. 3. So dann Chur-Fürſten und Stände des Reichs betreffend / verbleibet es darbey / daß in dem puncto Reſtitutionis ex capite Amneſtiæ & Gravaminum aus dem Inſtrum. Pacis nach deſſelben geſetzter norma univerſali terminorum à quo, Regulis item tam generalibus quàm ſpecialibus, unpartheyiſch / **unauffhälelich und ohne Anſehung der Perſonen** / Religionen oder Jurium petitorii, doch mit Vorbehalt derſelben in puncto Amneſtiæ, *facta prius reſtitutione* **oder einiger andern** *Exceptionen* / **wie** ſie Nahmen haben mögen / fürnemlich **nach dem bloſſen** *facto poſſeſſionis*, uſus, obſervantiæ & exercitii, die Caſus liquidi ab illiquidis zu ſepariren / und dergeſtalt zu forderſamſter Richtigkeit zu befördern / daß die Caſus liquidi, welche entweder in dem Inſtrum. Pacis ſpecialiter und mit Nahmen ausgedruckt / oder doch unter den Regulis generalibus unvermeinlich begriffen / ſonderlich was in der Nähe und Kürtze der Zeit halber ohne das leichtlichen abzurichten iſt: Als nemlich die in beyliegender Deſignation Lit. A. ſpecificirte / noch vor dem erſten / andern und dritten Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequiret / in Entſtehung deſſen denen *Reſtituendis* noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis **erlaubt** ſeyn ſolle / auff weitere Oppoſition oder Tergiverſation der Reſtituenten / und wann dieſelbe durch die Crayß-Ausſchreibende Fürſten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen / mit und neben denſelben / oder durch ihre **eigene** Mittel / auch Hülff deren nechſt an Hand habender Kayſerlicher / Königlich-Schwediſcher oder anderer Waffen / und alſo *manu militari*, ſich zu reſtituiren und einzuſetzen. Welche / wiewohl *militariſche* / doch rechtmäßige *Execution* **keines Wegs für eine** *Contravention* des jüngſt zu Oßnabrück und Münſter geſchloſſenen Univerſal-Friedens gehalten oder angezogen werden / und noch darzu die **widerſetzlich** *Reſtituentes* halben daraus **flieſſende Schaden** und Unkoſten zu erſetzen ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 5. Damit nun ſolches deſto gewiſſer vollzogen / und um ſo vielmehr beſchleuniget werde / ſollen von der Chur-Fürſten und Stände anweſenden Geſandten gewiſſe Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ſolcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amneſtiæ & Gravaminum verordnet und gevollmächtiget werden / welche dieſelbe unter Handen nehmen / auch ſo lang ohne einige Diſſolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern beyſammen allhier bleiben / und actu continuo darinnen fleiſſig und eiffrig progrediren wollen und ſollen / biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was *liquidum* denen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten *ſimpliciter* ad exequendum, was aber propter defectum ſive informationis ſive probationis, item abſentiam unius vel utriusque partis, diß Orths nicht geſchehen kan / denen **Crayß-Ausſchreibenden Fürſten** / mit Einſchlieſſung einkommender Klagen oder Begehren / zu (*a*) **weiterer Erkundigung der Sachen und zugleich mit** / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution, welche alsdann ihr Ambt hierunter fleiſſig zu verrichten wiſſen werden / möge überſchicket werden.

§. 6. Und ſoll hierunter weder von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät noch jemanden andern denen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten oder Executorn einige Inhibition oder **Einhalt nicht geſchehen** / vielweniger / was bereits nach Inhalt des Friedens-Schluſſes / Kayſerl. Edicten und dieſes Receſſus exequirt und reſtituirt / oder **hiernechſt noch weiter** (*b*) **ſolchergeſtalt** exequirt und reſtituirt werden möchte / wieder auffgehoben / geändert / umgeſtoſſen / oder **darwider einige** *Turbation* **geſtattet werden** / ſondern vielmehr darbey geſchützet / und was auff eine oder andere Weiſe darwider vorgangen / wie auch alle ein- und andern Orths darwider eingewendete / oder (*c*) **noch einwendende** / in ipſo Inſtrum. Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Proteſtationes und Reſervationes, *via juris* vel Facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Reſcripta, Mandata oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen / **hiermit** *caſſirt* und abgethan / und in vorigen Stand geſetzt ſeyn / alles bey obangezogenen dem Inſtrumento Pacis und Kayſerl. Edicten einverleibten Straffen.

(*a*) Nemlich ſuper facto poſſeſſionis. Suprà Arctior modus exequendi.
(*b*) Alſo iſt dieſe Verordnung nicht allein von denen damahligen Executionen / ſondern auch von denen künfftigen zu verſtehen.
(*c*) Alſo ſind alle viæ juris & proceſſus, ſo man der Execution entgegen ſetzen wolte / in antecеſſum caſſirt.

§. 66. &

§. 66. & 67. Vor allem aber und demnach so wohl mehrangeregter Præliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis als ein effectus à sua causa dependiret / und dannenhero **gleichmäßige Krafft / Würckung und Sicherheit / als der Friedens-Schluß** selbst haben / und von allen Theilen darob gehalten werden solle; Als wird hiermit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia generalis durchgehend / mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis und Verwahrungen / auch auff diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt und mit gleicher Würckung / Krafft und Verbindung dahin verstanden: wie nicht weniger alles dasjenige / was sonsten Art. XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses disponiret ist / gleichmässig bey diesem Executions-Schluß statt finden / haben und behalten solle / nicht anders / als ob berührter Articulus XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und wiederholt worden wäre.

Wie dann auch so wohl das Instrumentum Pacis als dieser Executions-Schluß von Kayserlicher Majestät / Chur-Fürsten und Ständen / unverlängt respectivè an dem **Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / Cammer-Gericht zu Speyer** / und allen andern eines jeden Standes Hof- und andern Gerichten pro norma perpetua judicandi behöriger massen insinuirt werden sollen.

Reichs-Abschied de Anno 1654.

§. 5. So haben Wir zu dessen allen mehrer Bestärckung und Bekräfftigung willen berührten allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß / und die darüber zu Münster und Osnabrück auffgerichtete *Instrumenta Pacis*, sammt dem *Arctiori exequendi modo* und Nürnbergischen *Executions-Recess*, gegenwärtigem Reichs-Abschied von Worten zu Worten nachfolgenden Buchstäblichen Inhalts inseriren und einrücken lassen.

Capitulat. Caroli VI.

Art. II. Wollen die guldene Bull - - den Frieden in Religion- und Profan-Sachen - - sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß - - und den **Nürnbergischen** Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige / was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden / und bey Reichs-Tägen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte / gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet / fest / fest und unverbrüchlich halten.

Instrum. Pacis Westphal. Art. XVII. §. 4.

Qui verò huic transactioni vel paci publicæ consilio vel ope contravenerit, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo suprà convento & sine excessu facta restitutione, (*) *sine legitima causæ cognitione & ordinarii juris executione* restitutum *de novo gravare* tentaverit, sive Clericus sive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis pro jure & facto incurrat, contraque eum juxta Constitutiones Imperii restitutio & præstatio *cum pleno effectu* decernatur & demandetur.

(*) Hoc prohibetur hac lege; non autem *gravatus* jubetur legitimam causæ cognitionem expectare, & beneficium promtissimæ executionis anterioribus articulis tantâ curâ stabilitum omittere: quin potius hæc ipsa executio hic denuò injungitur.

§. 5. Pax verò concluſa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes hujus transactionis consortes, universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque, sine Religionis distinctione, tueri & protegere, & si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus *lædentem* (*) imprimis quidem à via facti dehortetur, causâ vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissâ.

(*) Huic juris disceptatio injungitur, non læso.

§. 6. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam à passo moniti, quod nec amicitiæ nec (*) *juris via* locum invenerit, salvâ tamen de cœtero jurisdictione, justitiæque juxta cujusque Principis aut Status leges & Constitutiones competenti administratione.

Ultimus gradus executionis.

(*) Hic descripta per executionem scil. secundùm nudum factum possessionis à Directoribus Circulorum instituendam.

§. 7. Et nulli omninò Statuum Imperii liceat (*) jus suum vi vel armis persequi; sed si quid controversiæ sive jam exortum sit sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis. Quæ verò judicis sententiâ definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

(*) Prohibetur aggressio, non autem defensio, imprimis quæ fit viâ juris per Executores legitimos secundùm normam Instrum. Pacis.

Reichs-Abschied de Anno 1654. § 193.

Wir setzen und ordnen auch / daß kein Stand gegen den andern / oder dessen Land und Leuthe / oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger / in Religions-Sachen wider den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeinet / das ihm gebühre / mit behörigem Weg Rechtens suchen / und denen / so dawider beschweret würden / auff Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orthen ertheilt und vollzogen werden sollen.

COPIA

Käyserlichen RESCRIPTS

An

Die Kayserliche COMMISSION

zu Regenspurg /

de dato Wien den 14. Februarii 1721.

Franckfurt am Mayn /

Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt / 1721.

ATED

MISCRIPTS

COMMISSION

Carl der Sechste.

Wir mögen Euer Lbd. und Dir gnädigst nicht verhalten, daß Uns ohnlängst Namens derer sämtlichen A. C. verwandten Chur-Fürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten durch den allhiesigen Chur-Sächsischen Agenten ein Schreiben, ohne weitere Anzeig und Vertrag, was es betreffe, übergeben, und zu gleicher Zeit zu Regenspurg durch den öffentlichen Druck bekant gemacht worden, worinnen unter der Rubric einer allerunterthänigsten Vorstellung gegen Unser letzteres den 12. Aprilis kurtz verlittenen Jahrs an das gesamte Reich gebrachte Commissions-Decret allerhand Beschwehrungen erregt, und mit vielen Anzüglichkeiten gegen die Concipienten weitläufftig auszuführen gesucht worden, ohnerachtet man wohl gewust, ehedem auch selbst erkant, daß solches in Unser Gegenwart, und nach vieler Deliberation ertheilt worden. Ob nun wohl diese Art mit einem Römischen Kayser zu handelen / und sich gegen Dessen erlassene Commissions-Decreta Anfangs extracomitialiter in Worten, und nachgehends auf dem Reichs-Tag selbst in der That durch wiedersetzliches Ausbleiben von denen darüber angestelten Deliberationibus in der That aufzulehnen, nicht anders, als vor eine höchst-befremdlich- und so beschaffene Sach angesehen werden können oder müssen, daß Wir Uns wohl und gnugsam veranlasset gefunden, besagte Schrifft eher zurück zu geben, als Uns darüber, wie Wir auch noch de facto zu thun nicht gemeint seynd, mit jemand auf einige Weiß einzulassen; So hat dessen gleichwohl ohnerachtet, Unsere Reichs-Vätterliche wahre Lieb und Sorgfalt vor den allgemeinen Ruhestand dergestalt vorgedrungen, daß Wir Uns vorbesagte Vorstellung mit allen ihren Umständen allerunterthänigst vortragen lassen, und wie weit etwa die darinnen vorgewendete Beschwehrden zu dergleichen ohngewöhnlichen und irrespectuosen Bezeigungen auch nur von weiten einen vernünfftigen Vorwand gegeben haben möchten, in genaue Uberlegung selbst gezogen haben. Gleichwie aber bey dessen Beschehung sich endlich ein mehrers nicht befunden, als daß

1mo. In dem Hauptwerck, so viel nemlich die Religions-Sache betrifft, die Unwissende, oder Leichtglaubige durch allerhand ungeziemende Hefftigkeiten gegen die Catholische Geistlichkeit und Religion von einer gleichsam vor der Thür seyenden Verfolgung der Protestantischen Religion überredet

redet werden wollen, in der That jedoch ein mehrers nicht heraus kommen, als daß man sich über den Art. 4. Rysvvic. & 3. Badensis, und einen vermeinten Mißbrauch des in dem Westphälischen Friedens-Schluß selbsten so offt und deutlich gegründeten Juris reformandi beklagt / demnechst sich, und nebst diesen über verschiedene hin und wieder durch das gantze Reich durch erlassene Excitatoria zusammen getriebene, noch zur Zeit weder untersuchte noch zulänglich dargethane Particulier-Beschwehrden weitläufftig extendirt, und endlich wider den vorgeschlagenen Modum einer Reichs-Deputation allerhand Bedencklichkeit obmovirt, bald hernach aber, und zum

2ten als eine sonderbare Beträncktung Reichs-Ständischer Gerechtsame anzuziehen vermeinen wollen / daß denen Statibus ihr bekantes Jus fœderum, denen A. C. Verwandten ins besonder aber die Qualitas corporis samt dem Jure eundi in partes, & votorum communium solle seyn in Zweiffel gezogen worden, nebst

3tio. hingefügter Verfechtung ein- und anderer in oberwehnten Unserm Kayserl. Commissions-Decret zu beeiffern nöthig befundener Eingriffe gegen die allerhöchste Jura Majestatica; als können Wir quoad

1mum. nicht finden, was überall nöthig gewesen / deßhalber nur ein eintziges Wort zu verliehren, nachdeme endlich alles dieses an den Reichs-Tag, theils würcklich verwiesen, theils durch ein und andere nach der Hand an Unsere Kayserliche Principal-Commission, und die Partheyen selbst erlassene Verordnung dergestalt regulirt worden, daß dadurch alle etwa besorgte Hindernüssen völlig hinweg fallen, und an einem friedlichen Ausgang im geringsten nicht zu zweiffelen seyn wird / wann anders die auf allen Blättern der übergebenen Vorstellung an Tag gelegte fast unerträgliche Bitterkeit, Haß und Mißtrauen gegen die Catholische Religion / und alle, so derselben zugethan sind, samt eigensinniger Auslegung derer Reichs-Gesetze unter denenjenigen, mit welchen man hierunter ferner zu handelen haben möchte, der Einträcht- und Billigkeit noch einigen Raum verstatten wollen; dessen / und aller dergleichen gehässiger Exaggerationen ungehindert, Wir gleichwohl, ohne einiges Bedencken, dem Urtheil der gantzen vernünfftigen Welt untergeben können / ob dann endlich die Vermuthung einer vorhabender Persecution eher wider diejenigen zu fassen seye, wo man mit so viel excessiv-grossen, und fast übermachten Kriegs-Verfassungen ein- und ausländischen Religions-Bündnüssen / und unersättlichen Haß und Lästerungen gegen seinen Neben-Christen und Stände, zu Werck gehet, als wo man sich biß diese Stund ohne einige Unbescheidenheit zu allem dem / was Gleich und Recht mit sich bringt / erbotten, Unseren Kayserlichen Verordnungen auch williglich Platz gegeben / zumahl aber nicht den wenigsten Schein einer Armatur oder Kriegs-Verfassung, ja so gar nicht einmahl einer natürlichen Gegenwehr von sich verspühren lassen, ohnerachtet sich vielleicht zu rechter Zeit auch alldort solche Gravamina finden dörfften, die sich mit denen Gegnerischen, nicht allein numero, sondern auch pondere, gar wohl und füglich in Vergleichung setzen lassen werden. Was

2do. die beleidigt seyn sollende Jura Statuum anlanget, davon wissen Wir Uns bey Unserer Kayserl. Regierung nicht das allergeringste zu erinnern, wird auch aus dem Commissions-Decret deßhalben mit Grund der Warheit nichts zu erfinden seyn, indeme Wir absonderlich ratione Juris fœderum wohl eingedenck seyn, was deßwegen in dem §vo gaudeant Instrum. Pacis Westphalicæ und sonsten hin und wieder enthalten ist, solches auch niemahl in denen alldort befindlichen Terminis in Zweiffel zu ziehen gedencken;

Daß

Daß man aber in Irrungen / die zwischen Ständen und Concivibus ejusdem Imperii entstanden / und die da / wann man nicht selbst Hinderuttig in den Weg gelegt hätte / sehr leicht würden zu heben gewesen seyn. Nach kaum angebrachter Klag zum Waffen lauffen / Teutschland gegen Teutschland armiren / und durch herum geschickte Circular-Schreiben zu einem so unnöthig als weit aussehenden Religions-Krieg Lärmen blasen wollen / solches halten Wir vor eine derer Grund-verderblichen Arten derer Bündnüß / mithin Unserm allerhöchsten Amt gemäß / darwider Reichs-Vätterliche Verwahrung zu thun / und aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 17. §. 7. zu erinneren: Quod nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi, vel armis prosequi, sed si quid controversiæ vel jam exortum sit, sive postea inciderit, unusquisque Jure experiatur, & quod secus faciens NB. reus sit fractæ Pacis publicæ, glauben auch / daß daran so wenig unrecht geschehen seye / als diese Ausnahm in dem vorgedachten §vo gaudeant deutlich gegründet ist / und Wir Uns selbst niemahlen Bedencken gemacht haben / oder noch machen werden / in allen Unsern Reichs-wegen zu errichten vorhabenden Bündnüssen derer getreuen Reichs-Stände Rath und Gutfinden einzuholen / und wie weit solche mit dem allgemeinen Wohl und Ruhestand / auch Sicherheit des gesambten Vatterlands übereinstimmig befunden werden / zu vernehmen. Wir halten auch nicht davor / daß darunter sich jemand / bey welchem noch quies, & salus publica das geringste gelten thut / aus dem kurtz vorhergehenden §vo 6to des vorbesagten Art. 17. in verb. Junctis cum parte læsa consiliis, ac viribus arma sumere &c. solle irre machen lassen / indeme ja mit wenig Nachdencken zu begreiffen ist / daß alldort zwischen denen compaciscirenden Theilen von allerseits Religionen eine reciproque Guarantie gleichsam per modum mutuæ evictionis hinc inde promissæ fest gestellet worden / die da / wie aus denen vorgehenden §vis zu ersehen / einen anjetzo kaum ersinnlichen Casum in sich hält / und auf den uneingestandenen Fall / da solche anhero applicabel wäre / dannoch allerhand wohl- und reiflich erwogene Beschränckungen / und insonderheit einem klar und deutlich bestimmten dreyjährigen Termino unterworffen ist / darüber sich mit denen in dem letzteren Schreiben enthaltenen præsumptuosen Rationibus keineswegs so schlechterdings hinaus lauffen lassen will. Was aber die Denominationem Corporis betrifft / darinnen haben die A. C. Verwandte selbst declariret / daß ihnen gleich gelte / ob man sie / cæteris nimirum paribus, pro corpore, Societate, Collegio, Universitate, oder auch vor einen Theil des Reichs benennen / oder unter sich benennen lassen will; Und eben sogleich gilt es auch Uns / indem endlich nichts neues ist / daß verschiedene Ding durch den langen Gebrauch oder Mißbrauch eine solche Benennung bekommen / darzu sie sich ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach auf keinerley Weiß qualificiren können; Daß aber Wir aus Unserer geheimen Reichs-Hof-Cantzley mit dergleichen Titulatur, ausgenommen / was ein- oder anders mahl aus Irrthum geschehen / etwas sparsamer umgangen / und noch umgehen werden / darinnen haben Wir über die vieljährige Observanz die allgemeine Eigenschafft derer sogenannten politischen Corporum vor Uns / davon das erstere in der letzten Vorstellung selbst nicht gelaugnet / und daß man ihre Schreiben nicht anders / als unter der Rubric derer sämtlichen A. C. verwandten Räthe, Botschaffter und Gesandten ad acta registrirt habe ꝛc. eingestanden wird / manifesto indicio / wie weit man eben dadurch von der Eigenschafft eines politischen Corporis annoch entfernet geblieben sey / indem ja jedermann weiß / daß zu dergleichen Corpore eine Repræsentanz und Vereinigung derer Meynungen entweder sub forma Monarhica, oder sub Aristocratica derer Majorum gehöre / und vermittelst dieser die Facta Corporis von denen Actibus singulorum unterschieden werden / da hingegen unter denen Sociis oder Unitis (wovor sich die A. C. Verwandten bißhero unter der Benennung eines Corpo-

ris in der That gerirt haben) einem so viel als dem andern zu denen Sachen zu reden gebührt, folgbar von denen gesamten Unitis zu dem gemeinsamen Endzweck viritim und keineswegs sub figura Corporis beygetretten werden muß.

Was aber in dem §vo in causis Religionis, Art. V. Pacis Westphalicæ in verb. Ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus considerari nequeunt, enthalten, solches wiederholen Wir nochmahlen / daß Wir es wohl wissen, und darwider nichts in den Weg zu legen vermeinen, glauben aber nicht, daß weder aus denen Worten, noch aus dem Verstand des vorbesagten §vi so viel erscheine, wie deßwegen in denen Fällen, ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus nicht considerirt werden können, eine Zertrennung in verschiedene Corpora, sondern allein dasjenige erfolge, was insgemein bey allen Corporibus von dergleichen Art, in casu dissolutionis vel totalis, vel temporariæ zu geschehen pflegt, nemlich, daß die vorhin in universo Corpore gewesene vis repræsentativa, oder majoritas votorum wenigstens, soviel den Punctum quæstionis betrifft, aufhöre, und man mit dem von dem eigentlichen Corpore abgehenden Theil, qua singulis, zu tractiren habe; Was aber das Jus eundi in partes und davon abhangende Vota communia anlange, dabey haben Wir ebenfalls anders nichts zu erinnern, als daß man sich darunter in solchen Terminis halte, wie eben in diesem §vo und sonst in denen Reichs-Constitutionibus hin und wieder / der Länge nach, zu sehen ist, was gestalt nemlich amore quietis publicæ, & ex singulari odio contra pruritum eundi in partes mit reiffem Vorbedacht verordnet, und durch eine vieljährige Praxin Imperii befestiget worden, daß dererley Trennung nicht anders geschehen können oder sollen, als wann die A. C. Verwandten post vota sc. comitialiter & viritim dicta alle miteinander einerley Meynung sind, und entweder eine Materia Religionis oder quæcunque alia causa, jedoch von solcher Beschaffenheit verhanden ist / wo die partes tanquam unum corpus nicht zu considerirren sind, oder, welches eben so viel heist / solche in pactis wohl begründete separatas rationes vor sich haben, die sie sich von dem grossern Theil abmajoriren zu lassen, nicht können gehalten werden; Also wollen Wir jedermann, bey dem noch eine Billigkeit und Lieb vor das Vatterland wohnet, urtheilen lassen, was daraus vor eine Beschwehrung zu machen, oder wohin es im Gegentheil mit der ganzen Verfassung des Reichs hinaus kommen werde / wann man nach der Meynung einiger neugieriger Ingeniorum gantz extra circulos Pac. Westphalicæ in quacunque materia privatim zusammen tretten, ein sogenanntes Votum commune errichten / dadurch die Majora stopffen / und sofort die unionem voluntatum, ac virium (als das eintzige Mittel den nexum Imperii beysammen zu erhalten) völlig zerrütten, und aus einer imaginariâ anchora libertatis eine realem Anchoram omnium confusionum ohne Noth und Ursach höchst-gefährlicher Weiß in dem Reich errichten will, oder auch ratione modi, wie seithero geschehen, unter sich, eher etwas zur Umfrag kommt, zusammen gehen, und ohne daß man weiß, ob es per majora oder à singulis geschehen, eine Meynung extra comitialiter abfassen, und solche denen Catholicis pro voto communi absque ullâ legitimatione, aut legalitate aufdringen will / über welches / falls es bey dem alten Glaiß nicht wolte gelassen werden, Wir billig zu sprechen haben, Unsere fernere Gedancken aber, und was ein- und dem andern Stand selbst daraus Nachtheiliges bevorstehe / denen Principalen, auch wo und wie es sonst nöthig zu eröffnen / ohn ermangeln werden. Was endlich

3tio. die Exculpir- und respective Vertheidigung derer in Unsere allerhöchste Gerechtsame einschlagende Eingriff belanget, darunter haben Wir allenthalben nicht befinden können, was dißfalls von der geringsten Erheblichkeit gesagt werden können, mithin fast nicht abzusehen gewust, zu wessen Aufer-

Auferbauung so viel Blätter von Zulässigkeit derer Repressalien, Vertheidigung derer von denen A. C. Verwandten Gesandschafften sub quocunque demum titulo ertheilten Protectoriorum, item mandatorum arrestatoriorum, unternommener Cassation Recht- und Friedens-Schluß-mäßiger getroffener Vergleiche, einseitiger Verfügung gegen den A. C. Theil Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, und dergleichen seyn angefüllt werden, indem ja endlich alles dieses nichts als fundbare Effectus der supremæ potestatis Jus dicendi, & custodiæ legum publicarum sind / die Wir vor den edelsten Stein Unserer Kayserl. Cron, und darmit dergestalt unzertrennlich verknüpfft halten, daß Wir Uns daraus, von wem es auch immer seye, so lang Wir den Kayserl. Thron betretten, auf keinerley Weiß verdringen, noch weniger diese hohe Jura durch solche Ding unnütz und unbrauchbar machen lassen werden, welche damit keineswegs bestehen können, sondern entweder eine speciem belli privati ipso facto nach sich führen, oder darzu unmittelbar den Weg bahnen, wie V. G. die Repressalien und neu erfundene Guarantien unzweiffelbar seyn, am allerwenigsten aber sind Wir gemeint, Uns solche durch ein Feder-Gefecht beschränckten, oder in Zweiffel ziehen zu lassen/sondern halten Uns vielmehr durch Unsere beschworne Wahl-Capitulation nicht allein befugt/sondern auch in Pflicht und Gewissen verbunden, dieselbe gegen einen jedwederen, wer der auch seye, der sich daran ferner zu wagen, oder darwider zu frevelen unterstehen solte / mit Reichs-Constitutions-mäßigen Nachdruck zu verthätigen, glauben auch festiglich, daß so wenig besagte Wahl-Capitulation erleide / dergleichen allerhöchste Kayserliche Jura zu unersetzlichen Nachtheil Unserer Kayserl. Würden und Ansehens, wie auch des gesamten Reichs, und (zumahl derer Hülff-bedürfftigen schwächern Ständen) zu vergeben, so wenig auch einigen Ständen, und noch weniger ihren Gesandten anstehen wollen, der von jenen vor Unserm Kayserl. Thron abgeschwornen theuren Pflicht schnur-gerad zuwider, jemahl in einen solchen Rath zu seyn, wo darwider offenbar gehandelt und Eingriff mit Eingriffen angehäuffet werden wollen. Und weil daraus allenthalben so viel erscheint, daß nicht etwa ein Eiffer die Religions-Sachen zu befördern (als die dadurch mehr gehindert werden) auch nicht die geringste redliche Ursach verletzter Reichs-Ständischen Jurium, sondern eine pur lautere Zunöthigung und ungezämte Passion einiger zu Regenspurg befindlicher Gesandten zu allen diesen Unanständigkeiten Anlaß geben, und selbige dahin getrieben haben, unter dem Namen derer Concipienten an denenjenigen einige Rachgier auszuüben, welche etwa Ambt und Pflichten halber denen sub nomine corporis seithero in verschiedenen Dingen geäusserten Regier-süchtigen Unternehmungen in dem Weg liegen müssen, da sich doch eher gebührt hätte, vor allen Dingen auf den eigentlichen Anfang der Sachen und vorhergängige selbst eigene Facta zurück zu schauen, und aus diesen mit erforderlicher Moderation zu erwegen, wie ja endlich dieses niemahl der Weg gewesen seye / mit Uns / als Römischen Kayser, umzugehen, daß man zwar des einen Tags seine Beschwerde mit einem affectirten Vertrauen zu Unserm Justiz-Eiffer anbringe, kurtz hernach aber, und ehe noch eine Antwort erfolgen können, oder sonst der geringste Anlaß über verweigerte Hülff zu klagen / gegeben worden / mit einem neuen, nicht viel weniger als eine Kriegs-Declaration in sich haltenden pro memoria heraus gehe, darauf Wort und Werck zusammen setze / und dasjenige, worüber Unser Kayserl. allerhöchstes Ambt implorirt worden / durch verbottene Repressalien, oder, wie man es neuerlich tituliren wollen, einen eben so wenig erlaubten Gegenschutz und retorsionem juris iniqui heraus zu pressen suche, auch, daß es dabey nicht bleiben solle, sondern ein innerliche Unruhe, so viel als beschlossen seye, durch Herumschickung obgedachter Circular-Schreiben zu erkennen gebe, zu gleicher Zeit aber auf dem Reichs-Tag mit Anmassung dessen, was des Kaysers ist, nicht anders als wann kein Kayser wäre, oder wenigstens darzu nichts zu sagen habe, verfahret / da dann gewiß ein jeder / der sich nicht geflissentlich selbst betrü-

gen wollen, würde haben finden müssen, daß man sich weder zu befremden, noch zu erzürnen Ursach gehabt habe, wann auf eine Quantität solcher und mehr anderer empfindlicher Dinge und Insulten nicht eben allemahl die angenehmste Wort gefunden werden können; mithin wollen Wir Uns mit dergleichen Wiederspruch gegen Unsere Kayserl. Commissions-Decreta, und Versperrung des Wegs ferner mit dem Reich zu handeln / ein vor allemahl verschonet wissen, sonsten auch fast nichts mehr wünschen, als daß Unsere Kayserl. allerhöchste Gerechtsame so gut auf dem Reichs-Tag unter denen heutigen neuen und seltsamen / von denen Universitäten in die Raths-Versammlung gebrachten Principiis aufgehoben wäre, als die Jura Statuum bey Uns und Unsern Ministerio, die da alle miteinander an die Reichs-Constitutiones genau gewiesen seynd / aufgehoben seyn, und bleiben solten / massen so viel den ersten Punct, und in specie die eingerissene neuerliche Principia betrifft, über das, was oben gesagt worden, die jetzige Vorstellung selbst davon verschiedene abermahlige Proben an Hand gebe, da man nemlich die Gesandschafften ohne Benennung Unserer Kayserl. Majestät, ja so gar ihrer eigenen Principalen, als würckliche Legislatores darzu stelle, und in mehr andern Puncten in ein Coëxercitium Jurium Majestaticorum zu erheben gesucht, da ferner die ex parte derer A. C. Verwandten Gesandschafften über unzweiffelbahren Kayserl. Juribus null und nichtiglich formirte Concluſa Unserer Kayserl. Majestät vor die Augen gelegt, mit dem Zusatz, daß Wir dieselben zu cassiren nicht befugt, noch die Gesandtschafften derer Stände über dergleichen Eingriff, oder andere in das Regimen Universi einschlagende Ding, deren die Moderation und Bescheidenheit ihrer Principalen selbsten sich noch nicht angemasset, noch auch solche denen Reichs-Rechten und Pflichten gemässen ansehen würden oder könten / zur Red und Antwort zu stellen berechtiget wären, welchem allem dann Wir feyerlich widersprechen, die vormahlige Declarationem nullitatis aller und jeder seither nulliter unternommenen Irregularitäten nochmahlen wiederholen, Unsere Ministros, Räthe, Schrifft-Verfassere, und andere, die darunter gebraucht worden, oder gebraucht werden möchten, gegen männiglich zu vertretten übernehmen thun, allenthalben auch ihnen wegen hin und wieder zugefügter Unbild zu behöriger Satisfaction zu verhelffen eben so gut wissen / als unvergessen seyn werden. Eu. Lbd. und Du haben dißfals Unsern ihnen bekanten gnädigsten Willen und Meynung zu vollziehen. Wir verbleiben ꝛc.

Summarische

SPECIFICATION

GRAVAMINUM RELIGIONIS

Der

Römisch-Catholischen

Im

Fürstenthum Cleve, und Grafschaften Marck, und Ravensperg,

So dieselbe nicht allein wider die Constitutiones Imperii, und das Instrumentum Pacis Westphalicæ de Anno 1648. sondern auch wider die zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen / und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hohen Vorfahren in dem Stück über die Lande Gülch / Cleve / Berg / Marck und Ravensperg / in den Jahren 1666. 1672. und 1673. errichtete Religions-Recess beharrlich und fast grund-verderblich drucken / ungehindert dessen / daß vermög erwehnter Provincial-Recessen à tempore & termino Regulativo Imperii, Anno 1624. zum Præjudiz und Nachtheil der Römisch-Catholischen / und zu mercklichem Vortheil / und Besten der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen vielfältig abgewichen / und pro termino Regulativo das Jahr 1672. mit Uberseh- und Gutheissung aller Seiten vorgedachten Jahrs 1624. biß ins Jahr 1672. von Seiten der Evangelisch Reformirt- und Lutherischen wider die Römisch-Catholische und deren Pastoraten / Beneficien / Rhenten / und Gefällen in oberwehnten Landen vorgangener Thätlichkeiten angenommen und gestattet worden.

Franckfurth am Mayn /
Gedruckt und zu finden bey Anthon Heinscheidt / Anno 1721.

I.

ES ist eine unstreitige Sache / daß / wo ein oder andere von denen im Röm. Reich tolerirten dreyen Religionen geduldet / oder derselben das publicum Exercitium ohnbehinderlich gestattet werden muß / allda derselbigen die nöthige Lebens- und Subsistenz-Mitteln gelassen werden müssen / und sothane Mitteln unterm Vorwand der gemeinen Exigenz nicht benommen werden mögen / ne per indirectum fiat, quod directè fieri nequit, hierunter leiden sonderlich die Römisch-Catholische Geistliche im Hertzogthumb Cleve dergestalt / und in so weit zur Ungebühr / daß dieselbe nicht allein / was die gemeine Rechten / und obgedachte Provincial-Recessen wohl außdrücklich zu ihrem Besten disponiren / sondern was Justitia distributiva respectu der weltlichen Contribuenten erfordert / und männiglichen unverweigert seyn muß / durch vielfältiges Suppliciren und Bitten / nicht erhalten können; Es seynd erwehnte Geistliche dahevorn durch schätzliche und unerträgliche Contributions-Auffiagen dahin obligirt worden / daß dieselbe sich in Anno 1649. mit denen Land-Ständen gedachten Fürstenthumbs dahin provisionaliter verglichen / von denen von gedachten Land-Ständen gewilligten Steuren ungefähr die zehende quotam zahlen / und auf die deßfalls erlassene Kayserl. Processus, und Mandata S. C. renunciren zu wollen / laut copeylichen Anlagen sub Lit. A. & B. mehrgedachte Geistliche seynd nicht allein durch sothanen Vergleich darumb höchstens beschweret / daß die Disproportion ihrer Rhenten und Gefällen in Consideration Decimæ portionis Collectarum in notorietate bestehet / erwogen / die Geistliche keine freye / und eximirte Güther haben / sondern dieselbe in allen und jeden Begebenheiten / denen weltlichen gleich collectirt und angeschlagen werden / und also sothaner zehende Theil die Abkombste von denen einmahl bereits collectirten Güthern bloßhin respicirt / welche Rhenten in toto öffters nicht gnugsam zulänglich seynd / berührten zehnden Theil abtragen zu können / sondern es werden auch wieder sothanen Vergleich mehrgedachte Geistliche noch weiter beschwehrt / gestalten ihnen nicht allein von denen durch die Land-Stände gewilligten Steuren in Conformität oberwehnten Vergleichs sub Lit. C. sondern auch von denen Personal-Lasten / welche ohnstreitig denen weltlichen Contribuenten privativè incumbirt haben / wann dieselbe zu Geld taxirt worden / mithin von denen zu Behuff der Land-Ständen Privat-Angelegenheiten / Zahlung der Diæten / Creditoren / Reiß- und Zehrungs-Kösten / Donativen ꝛc. ꝛc. beschehenen Neben-Auslagen / so öffters ein mehrers / als Decima der gewilligten Steuren sich betragen haben / die zehende quotam, ja gar auch öffters erweißlicher massen darüber zu zahlen / ohne darauff / obs möglich gewesen / oder nicht / im geringsten zu sehen / executivè zugemuthet worden / wodurch dann geschehen / daß das Capitulum Archidiaconale zu Emmerich in soweit / Serenissimi Compatroni protestatione non attentâ, dergestalt gäntzlichen zu Grund gerichtet worden / daß allda die necessaria Ecclesiæ, zu geschweigen / daß die Canonici die Lebens-Mitteln übrig haben solten / ferner nicht bestritten werden kan / und von denen übrigen Stifftern und Clöstern sich keines rühmen kan / aus denen geistlichen Güthern nechst Abrechnung ermeldten Steuren-Beytrags und Zahlung ihrer Schulden die nöthige Lebens-Mittel nehmen zu können / dessen Recess und rechtmässige Remedirung von geraumer Zeit anhero dergestalt vergeblich gesuchet worden / daß man nicht unfüglich zu muthmassen hat / es wolle dardurch der Catholischen Geistlichkeit völliger Untergang per moram & denegatam Justitiam gesuchet werden.

Lit. A. & B.

Lit. C.

2. Die Evangelisch-Reformirte und Lutherische genieſſen in denen Gülch- und Bergischen Landen / vi recessuum provincialium in ihren Häusern / mit Weib und Kindern / Verwandten und Gesinden / ohne Restriction alle Immunität und Freyheiten / denen Römisch-Catholischen Geistlichen aber in Cleve / Marck und Ravensperg / will ihre von Alters wohl hergebrachte / und per recessus bestätigte Immunität / theils gäntzlichen gehoben / theils auff ein sicheres restringirt / und des certi restricti Genuß allein gestattet / mithin des Ends die Zahlung der neuerlich eingeführten Accisen / einigen völlig / denen weltlichen gleich / und einigen zum theil / aller Gegen-Vorstellungen ungeachtet / auffgebürdet / und durch solchen Weeg wider Recht und Billigkeit / auch Innhalt der Recessen / erwogen / die Weltliche gegen Zahlung der Accisen von allen übrigen Contributionen und Lästen befreyet seynd / ein gantz neuer Last auffgetrungen werden.

3. Die Evangelisch-Reformirt- und Lutherische Pastoraten werden in Gülch und Berg so wohl vom Lands-Herren als andern Privaten / vi Juris Patronatûs mehrentheils / ad solam Com-

Communitatis nominationem unentgeltlich conferirt / in Cleve / Marck und Ravensperg aber alle Catholische Pastoraten / Canonicaten / Vicarien und Beneficien / wie die Nahmen haben mögen / denen meistbiethenden vi juris Patronatûs verkaufft / woraus ferner dieses höchst schädliches inconveniens öffters entstehet / daß (wann licitatum pretium in quantitate ad intentionem nicht zureichig ist) man das erledigte Beneficium, ob es schon Curatum ist / und also eine schleunige Ersetzung erfordert / in Jahr und Tag nicht ersetze / sondern ob sich nicht ein Licitator mit Anbiethung einer höherer Geld-Summen hervor thun wolle / zusehe / und abwarte: Die Warheit dieses Beschwehrs ruhet annoch in frischer Gedächtnuß / da über das Sacellanat in der Bergischen Haupt- und Residentz-Stadt Düsseldorff / welchem eine Seelsorg über etliche tausend-Menschen bekanntlich anklebet / als selbiges jüngsthin in Turno Clivensi erledigt worden / über Jahr und Tag / deßwegen ohnersetzt geblieben / daß kein Licitator vorkommen / welcher die davor erfordert- und erwartete Geld-Summ hergeben wollen.

4. Vermög der Provincial-Recessen / haben Städte und Freyheiten die freye Wahl der Magistrats-Personen / wann nur die Religion, so Anno 1624. im Magistrat gewesen / nicht vorbey gangen wird / dessen beständige Einfolge wird von Clerischer Seite zu Behuff der Reformirte und Lutherischen im Gülch und Berg stricte gesucht / in reciproco aber zu Behuff der Römisch-Catholischen in Cleve und angehörigen Landen nicht allein nicht geleistet / sondern das gerade Widerspiel beobachtet / und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Residenten zu Cleve / auff sein deßfalls vorgestelltes Beschwehr diese verkehrte Erklährung so gar gegeben worden / ob thäte seine Vorstellung in das Religions-Wesen nicht einschlagen / wie aus denen Anlagen sub Lit. D. & E. erhellet / und dieses / so viel die Geistlichkeit in Cleve / Marck und Ravensperg in concreto betrifft. Lit. D. & E.

5. In Abstracto ist das Capitulum Canonicorum zu Cranenburg Fürstenthums Cleve / sonderlich / und auffs höchste beschwehrt / daß ungehindert gedachtes Capitul zu dem gesambten Corpore der Clerisey quoad Decimam, würcklich beytraget / mithin des Ends generaliter gleich andern bey dem ersten Articul sich gravirt befindet / auch um Recess und rechtmässige Erleichterung bittet / desselben Güther annoch insbesonder collectirt / ein ferner neues Contingent, ungeachtet der vorgestellter kundbahrer Unfuge / auffbürdet / und darunter würcklich exequirt worden.

6. Dem Collegio Societatis zu Emmerich ist der Genuß von sechs Canonicaten / so in Anno 1592. zu gedachten Collegii subsistenz mit Consens der geistlichen Obern zugewandt worden / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als Compatroni Contradiction ohngeachtet / thätlich benommen / bemeldte Canonicaten einseitig für erledigt erklärt / und denen meistbiethenden / unter dem Vorwand verkaufft worden / daß gedachtes Collegium nunmehro mit gnugsamen Subsistentz-Mitteln versehen wäre.

7. Das berühmte Gymnasium zu gedachtem Emmerich ist vor einiger Zeit um deßwillen thätlich verschlossen / und dadurch sowohl der Catholischer Religion / als gedachtem Societät Collegio ein unersetzlicher Schade zugefügt worden / daß man im Fürstenthum Berg an einem Ort / wo kein öffentliches Exercitium der Reformirten Religion sich befunden / eine Heck- und Winckel-Bauren-Schule / so dem Nahmen nach die Reformirte Religion solte profitirt haben / der Lands- und Policey-Ordnung gemäß / nicht gestatten können.

8. Der Catholische Magistratus zu Calcar / Fürstenthums Cleve / ist sub prætextu repressaliarum in dem von undencklicher Zeit wohl hergebrachten Recht und Privilegien / einen Magistrat zu erwehlen / von deßwegen turbirt und beeinträchtiget / sodann derenthalben mit grossen Brüchten-Straff gantz unverschuldet belegt worden / daß man im Fürstenthum Berg denen Reformirten in der Freyheit Meteman gegen das alte Herkommen nicht gestatten wollen / mit Ausschliessung der Catholischen die Wahl der Scheffen privativè vorzunehmen.

9. Eine jede im Reich tolerirte Religion ist / vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses bey deme / was sie in Anno 1624. und Innhalts der Provincial-Recessen bey deme / was sie in An. 1672. in mehrgedachten Landen in Besitz und Genuß gehabt / zu manuteniren / ohne daß super Jure vel titulo inquirirt werden möge; diesem gerade zu wider ist der Catholischen Kirchen zu A't-Sevenaer Vicaria B. M. V. so dieselbe von undencklicher Zeit / & per omnia tempora regulativa biß in das Jahr 1692. da der Defervitor verstorben / ohnstreitig in Besitz und Genuß gehabt / sambt dem Jure Patronatûs thätlich entzogen / und die Rhenten einem Reformirten Schulmeister zugelegt.

10. Die bey der Collegiat-Kirch zu Cleve durch Absterben beyder Canonichen / Thonnissen und Bonnier in Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Turno kundbarlich erledigte- und von dereselben an sogenannte N. Lax, und N. Tilloux conferirte Canonicaten seynd höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. von der Clevischen Regierung derentwillen bestritten / und selbige nicht allein anderwärtig ahnmaßlich conferirt / mithin die manutenenz contra quoscunque befohlen / daß gemeldte Canonicaten in dero Turno per Resignationem, ungehindert auch daß die zu dergleichen Resignationen rechtlich erforderte Zeit nicht verflossen gewesen / vacant worden / sondern auch / als mehrhöchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sothanes Attentatum nicht gut heissen können / zu sothaner Genehmung vermeintlicher Erzwingung / zwey andere von Ihrer Churfürstl. Durchl. providirte Canonici zu Xanten und Cranenburg â perceptione fructuum & functione Canonicali in Ecclesia ad confusionem Exercitii Religionis thätlich suspendirt / und also eine Inconvenienz und Beschwehr mit mehreren gehäufft worden.

11. Die in denen Clevischen Domainen fundirte geistliche Rhenten werden nicht bezahlt/ wollen allenfalls einigen von den Capitalien nur ⅓. Theil abgeführet / und welche diese nicht annehmen wollen / mit dem Bedeuten / daß sie nichts haben solten / abgewiesen werden.

12. In Gefolg der Provincial-Recessen Art. 3. §. 1. & seq. solten Officiales, zu Xanten/ Emmerich und Soest / über Ehe-Sachen inter Catholicos, Testamenten / Beneficial-und geistlichen Lehen-Sachen / geistliche Güter / und alle Personal-Actionen in erster Instanz cognosciren und urtheilen; es wird aber dessen nichts gehalten / sondern alles de facto zur Regierung gezogen.

13. Bey gedachten Recessen ist ebenfalls §. 8vo wohl ausdrücklich versehen / daß / wann von besagten Officialen über dessen Urtheil zum Hof-Gericht solte appellirt werden / alsdann denen Partibus zu begehren frey stehen solte / daß acta prævia inrotulatione, sumptibus petentis zur unpartheyischen Erörterung an eine Juristen-Facultät / welche der Römisch-Catholischen Religion zugethan wäre / ausgestellt würden; diesem wird gerad zuwider gehandelt / und alle Sachen / sie seyen beym Hof-Gericht oder Regierung / immediatè, oder per appellationem deducirt und instruirt / ungehindert partes sothane Ausstellung zur Catholischen Universität sonderbahr und einständigst gebetten haben / an Evangelisch-Lutherische oder Reformirte zur Erörterung ausgestellt/ und dabey zu acquiesciren / partibus invitis, auffer legt / wie dann ohnlängst geschehen / als das Annunciaten-Closter zu Düsseldorff wider den Advocatum Fisci zu Cleve Licent. von Groin Krafft eines vom Canonico und Scholastico Weyer seel. errichteten Testamentes / wegen einer im Clevischen gelegenen Loßbahrer Rhent-Verschreibung beym Hof-Gericht zu Cleve agirt / daß die Acta zum Lutherischen Scheffen-Stuhl auff Leipzig / deß von Seiten gedachten Closters beschehenen rechtmäßigen Erinnern und Eventual-Protestirens unerachtet / pro decisione verschicket / und von daraus contra dictum Testamentum Düsseldorpii juxta Jura Patriæ confectum & approbatum sententiirt / mithin gedachte Rhenten obgedachtem Closter anmaßlich abgesprochen worden.

Ferner hat man in verbal-Injuri-Sachen Dechanten zu Cleve / wider selbigen Capituls-Vicarium dreyer Acta ad Protestantes, alles dagegen gethanen Einwendens ungehindert / verschicket/ und eine geistlichen Personen unanständige gerichtliche Revocation und Deprecation auffer legt werden wollen.

14. Was über die Visitation der Geistlichen und deren Censur verschiedentlich verglichen worden / und der Religion conform ist / dessen Ubung können Catholische geistliche Obere nicht erreichen / sondern wird darunter gegenseits nach Wohlgefallen verordnet / und dadurch die Malversation gedachter Geistlichen gestärcket.

15. In der Stadt Wesel hat man unter der Bürgerschafft einen Unterscheid gemacht / und dieselbe in die Kleine und Grosse zertheilet / dieser hat man bey denen Magistrats-Wahlen votum activum & passivum, und jener nur votum activum beygelegt / in die Kleine werden die Röm. Catholische angenommen / und von jener excludirt / damit dieselbe zu keinen Ehren-Stellen im Magistrat gelangen mögen / dieses Attentatum wird zwar anerkant / aber nicht abgestellt.

16. Das Adeliche Closter Schledenhorst hat von undencklicher Zeit für dero Closter eine Windmühle ruhig und unstreitig hergebracht / nimmt darvon mehrentheils seine Subsistenz, zahlt auch deßwegen jährlichs zur Clevischen Cammer sicheren Canonem, ist nichts destoweniger derenthalb beym geistlichen Contributions-Contingent angeschlagen; Zu dessen Præjudiz und Abbruch aber/ ist ohnlängst dem Freyherrn von Wittenhorst zu Sonsfeld dagegen in loco vicino ebenfalls eine Wind-Mühle auffbauen zu mögen / um deßwillen erlaubt worden / daß obgedachtes Closter nicht darthun könte / præter possessionem immemorialem per titulum eine Zwang-Mühle herbracht zu haben / erwehnte Lasten aber / so gedachtes Closter / wegen des Genusses gemeldter Mühlen / abstatten muß / continuiren ein-als den anderen Weg / fast zum gänzlichen desselben Verderb / ohne daß aus denen Rechten und Recessen darwider beschehenes Remonstriren in einige Consideration kommen wollen.

17. Das Adeliche Closter Fürstenberg zu Xanten hat in contradictorio Judicio zu Cleve die Freyheit aller Lasten von einer / vi fundationis unterhabender Rheinweyden / teste sententiâ allerdings auserwonnen / wird aber dessen ungehindert wegen sothaner Weyden collectirt / und über das ad Corpus Cleri tragendes geistliches Contingent in besonderen Anschlag gebracht.

18. Dem Closter Martenthal Augustiner Ordens wird in Exercitio Religionis durch den Reformirten Prediger zu Breunen immer eingegriffen / und von diesem ohnmaßlich prætendirt/ was salvâ Religione Catholica & ejus libertate, kundbarlich nicht verlangt noch eingestanden werden mag.

19. Die de Jure sowohl / als vermög der Recessen / denen Pastoribus, Küstern und Schulmeistern gebührende Immunität wird an verschiedenen Orteren denselben nicht gestattet/ sondern bald aus diesem / bald aus jenem Vorwand infringirt und benommen; Vigore constitutionum Imperii & Recessuum Provincialium, seynd Catholische bey dem in tempore regulativo hergebrachten Possessorio, jährliche Rhenten und Gefällen zu Handhaben / ohne daß super titulo inquirirt werden möge / wird aber immerfort attentirt / da neulich dem Schulmeister zu Cranenburg/ ungehindert des von undencklicher Zeit ohnstreitig herbrachten possessorii das jährliche Brandholtz

durch

durch den Evangelischen Magistrat zu gedachtem Cranenburg entzogen / mithin das Capitul / so interveniendo für gedachten Schulmeister die Unfüge gedachtem Magistrat angewiesen / in litis expensas anmaßlich condemnirt / und zwar dieses mit der fernerer inconvenienz, daß man in der Sachen Reformirte Rechts-Gelehrte privativè gebrauchet / und auff deren Relation anmaßlich sententiirt hat.

20. Denen Frater-Herren zu Wesel seynd nach und nach ansehenliche Stücke von ihren zu derenselben Subsistenz gewidmeten / und dem Closter / einverleibten Gärten abgespliſſen / und zum Schloß- und Vestungs-Bau gezogen worden / ohne denselben die geziemende Erstattung geleistet zu haben.

21. Deßgleichen Beschwehr führet das Capitulum Canonicorum zu Cleve / daß von ihrem Kirchhof und anderen zugewidmeten Güteren abgespliſſen worden / und dafür keine geziemende Erstattung erfolget seye.

22. Das Capitulum Canonicorum zu Emmerich beschwehrt sich ex eodem capite wider den Magistrat daselbst / und wird darunter nicht remedirt.

23. Dem Pastoren zu Dinslacken hat man anfänglich durch die sogenannte Domaines oder Redressements-Commission 11. Gold-Gulden jährliche Rhenten / so auff das Gut Gansenberg befestiget / wovon derselbe jährlichs in Behuff der Armen zu sicheren Zeiten auszutheilen gehabt / reduciren wollen / wie aber ein solches nicht verfangen mögen / hat man geschehen lassen / daß gedachter Pastor anderwärtig ganz widerrechtlich angefertiget / und seiner von undencklicher Zeit wohl hergebrachter Possession ad gravamen pauperum destituiret worden.

24. Der Magistrat zu Duißberg thut des ritterlichen Johanniter-Ordens frey- und exempten daselbst gelegenen Hof / Mansfelder-Hof genannt / in allen Lasten / wie selbige auch Nahmen haben mögen / de facto collectiren / und kan darunter keine Remedirung erhalten werden.

25. Gedachter Magistrat ist auch convincirt worden / daß in An. 1624. die Römisch-Catholische den Magistrat daselbst mit bekleidet haben / es wurden aber dessen ungehindert gedachte Catholische nicht allein vom Magistrat / sonderen auch anderen Ehren-Stellen ausgeschlossen / und will darunter zufolg der wohl ausdrücklichen Disposition Recessus Art. 10. §. 2do Vermög deren die Religion / so in An. 24. in Ehren-Stellen gewesen / dahin hinwieder erwählt / und zugelassen werden muß / nicht remedirt werden.

26. In der Stadt Cleve haben in An. 24. vier Catholische Rechts-Gelehrten den Scheffen-Stuhl mit bekleidet / de præsenti wird keiner admittirt.

27. Im Adelichen Stifft Oberendorff zu Weesel / allwo sieben Præbenden seynd / soll zum wenigsten der vierdte Theil mit Römisch-Catholischen besetzet werden / man hat aber von Zeit errichteten Recessen ex An. 1672. beschwerlichst eine bestreiten können.

28. Die Preces werden auch gegen das Herkommen prætendirt / und dabey auff die Disposition-Recessus, welcher Religion die Præbenden zuzuwenden / keine Reflexion genommen.

Mehrere Particularia Gravamina Clivensia, so von Anfangs gemeldten Generalibus dependiren / befinden sich in denen Protocollis, der nach und nach vergeblich abgehaltener Religions-Conferenzien.

Grafschafft Marck.

1. DEm jungfräulichen Closter zum Paradeiß genannt / in der Grafschafft Marck gelegen / Ordinis St. Dominici, seynd vor einigen Jahren zu etliche dreißig tausend Rthlr. an Gütern / unterm Vorwand der Repressalien / als wann denen Evangelischen Reformirten in der Unter-Pfaltz die Gebühr nicht wiederfahren thäte / gewaltthätig benommen / und obwohl nachgehends sothaner Vorwand cessirt hat / und darauff die Restitution cum omni causâ verschiedentlich concertirt / und befohlen worden; so ist dannoch biß dato ausser deme / daß endlich die Prædia hinwieder deoccupirt und eingeraumet worden / die Erstattung perceptorum & Damni, so sich etliche tausend Reichsthaler betragen / des unnachläßigen interpellirens ungehindert / aber nicht verfüget worden.

2. In dem Adelichen Stifft Clarenberg sollen vigore recessuum Provincialium Art. 2. §. 10. zwey Evangelische nach einander / und die dritte eine Römisch-Catholische zur Frauen erwählet / und damit alsofort und fort gehalten werden / deme ist in soweit durch die Clevische Regierung zuwider gehandelt worden / indeme die bey gedachtem Stifft per Majora ganz liberè erwählte Römisch-Catholische Chanoinesse von Westeren fast Ehrenverletzlich zurück gesetzt / und gedachtem Stiffte eine Evangelische Persohn obtrudirt worden.

3. Denen Beichtigeren der Catholischen Chanoinessen / sollen bey den Stifteren Clarenberg / Frondenberg / Gevelsberg und Herdicke / in der Grafschafft Marck aus denen Stiffts-Mitteln jährlichs 200. Rthlr. entrichtet werden / deme wird so wenig / als anderen Conventis die geziemende Einfolge geleistet.

4. Gegen beschehene Renunciation auff die Pastorat, und deren Rhenten zu Ostunne in der Soestischen Bürden / ist denen Römisch-Catholischen daselbsten Art. 2. §. 2. Recessus Provinc. eine neue Kirche bauen / und ein Publicum Religionis Exercitium daselbst einführen zu mögen erlaubet /

laubet! es seynd auch des Ends gedachten Catholischen tausend Rthlr. zugelegt worden) die Vollenkziehung dieses Wercks aber zum höchsten Schaden und Nachtheil gemeldten Catholischen durch thätliche und spöttliche Oppositionen des Lutherischen Magistrats zu Soest biß anhero behindert / und sothane Widersetzung unbestrafft gelassen worden.

5. Das Closter Welveren bey Soest gelegen / hat Publicum Religionis Exercitium, mithin Jure fundationis & incorporationis das Jus patronatus über vorerwehnte Pastorat zu Osthumme vor sich ohnstreitig: Jetztgedachtes Closter ist nicht allein contra Recessus Provinciales dessen entsetzet / und gedachte Pastorat den Evangelischen Lutherischen zugewandt / sondern auch durch verpönte Verordnungen alle Actus Religionis Catholicæ im Stück proclamationis & copulationis, Kinder zu tauffen und Todten zu begraben / ihren Beichtigeren zu verbieten / und dieselbe den Evangelisch-Lutherischen zu überlassen / unter diesem Vorwand genöthiget worden / daß gedachtes Closter Parochialia zu exerciren / de jure Catholicorum nicht befugt wäre: da doch bekannt / daß solcher angemaster Vorwandt / wann selbiger gleich von denen Catholischen benachbarten Pastoren (wie doch nicht beschicht / sondern dergleichen Actus von gedachten Closters Beichtigern vielmehr specialiter begehret werden) geregt werden könte / von Seiten der Evangelisch-Lutherischen mit keinem Bestand behauptet werden könne / als welche dißfalls pro inqualificatis contradictoribus rechtswegen zu halten.

6. Den Römisch-Catholischen zu Schwerte ist das Exercitium Publicum Religionis, gleichwie sie dasselb in An. 1651. und folgends in der Gasthauß-Capelle geübet hatten / verstattet / vermög dessen wird Catholischen durch den Lutherischen Magistrat daselbst in puncto Sepulturæ, Baptismi, Proclamationis & Copulationis, dasjenige thätlich in Streit gezogen / was aus der Recessen General-Verordnung Art. 10. §. 7. 13. 14. 15. & ultimo, allen Römisch-Catholischen ohne den allergeringsten Vorbehalt / erlaubt ist / und dieses zwar aus dem irrigen Vorwandt / daß ermeldte Catholische solche Actus in An. 1656. geübet zu haben / anvordrist erweisen müssen / indeme ihnen bekannt / daß selbige wegen Länge der Zeit von diesen Particular-Actibus keinen Beweiß beyzubringen vermögen / sothane Beweisung wird aber mit keinem Fug erfordert / angesehen solche Actus die nöthige Folge und Würckungen des offentlichen Exercitii seyn / annebst die Lutherische hierinnfalls ebenmäßig inqualificati Contradictores seynd / indeme Ihrer Religion / noch anderen Ubung / noch dem zeitlichen Genuß das mindeste abgehet / weilen keine Jura Stolæ von anderen Religionen mit Recht genossen und abgefordert werden mögen.

7. Als vor einiger Zeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Thurn St. Petri zu Soest durch Ungewitter in Brand gerathen / und darinnen die Glocken zerschmoltzen / seynd gedachte Evangelisch-Lutherische mit Einstimmung des Magistrats zugefallen / und haben eine in der Catholischen Kirchen-Thurn zerborstene Glocke eigenmächtig hinweg genommen / mithin zu ihrem Behuff zu gebrauchen sich unterfangen / deren Zurücklieferung biß dato vielfältig / aber vergeblich gesuchet worden.

8. Der Catholische Pastor zu gedachtem Soest wird die Römisch-Catholische in- und ausser der Stadt in Kranckheiten zu besuchen / Todten zu begraben / auch sonsten zu proclamiren und zu copuliren / Kinder zu tauffen / vielfältig behindert / und dieses alles den Lutherischen Pfarrern cum juribus Stolæ hingegen ohnsträfflich gestattet.

9. Die Römisch-Catholische zu Kirchhemmende / im Ambt Unna / haben bekanntlich mit den Lutherischen das Exercitium publicum Catholicæ Religionis simultaneum, seynd folgends vigore generalis Dispositionis Recessus Art. 1. §. 1mò auch Rheinbarckischer Resolution, omnia religioni annexa zu exerciren befugt / werden aber von gedachten Evangelisch-Lutherischen in denen ihnen in der Kirchen zukommenden Stücken zu Predigen / zu Catechisiren / und was sonsten dem Cathol. Gottesdienst anklebend ist / zu verrichten / thätlich verhindert / und thut die Clevische Regierung darunter cum effectu zu remediiren / und denen auff ihr der Cathol. beschehenes Klagen ertheilten Mandatis manutenentiæ gebührenden Nachdruck zu geben / ermangelen.

10. Der Römisch-Catholische Pastor in der Stadt Unna hat gleichfalls die öffentliche Religions-Ubung / folgends die derselben anklebige Emolumenta, der Evangelisch-Lutherischen Prediger zu bemeldtem Unna aber thut ungeachtet dessen / gemeldtem Pastori die Jura Stolæ ratione sepulturæ & Baptismi unter dasigen Magistrats-Beystand thätlich wegnehmen / und wird darunter von der Clevischen Regierung mit Nachdruck nicht remediiret.

Gleichergestalt beschwehret sich der Römisch-Catholische Pastor zu Kirchlinden / Ambts-Bockum.

11. Zu Kyneren Ambts-Hamm seynd Evangelisch-Reformirte und Lutherische / vermög Herkommens / und der Religions-Recessen / zu Reparation des Kirchen-Thurns gehalten / dessen Abtragung aber wird dergestalt schwehr gemacht und verweigert / daß täglich des ganzen Gebäues Verfallung zu befürchten ist / ohne daß die Remedur zu erhalten.

12. Ist eine / Innhalts der Recessen abgemachte Sache / daß das Missaricum, Küster- und Opffer-Brod bezahlt werden solle an die Religion / an welcher selbiges in An. 1672. bezahlt worden / und solte darüber ebenfalls keine Veränderung machen / wann derjenige / so hierzu beyzutragen schuldig ist / seine Religion / so er in An. 1672. professirt hätte / nach der Hand veränderen thäte /

es

es wird aber dessen ungeachtet / dem Pastori und Küstern zu gedachtem Ryneren / in Religions-Veränderungs-Fällen die Continuation der Zahlung geweigert / hingegen den Evangelisch-Lutherischen die Zahlung zugeeignet.

13. Ist durch glaubhaffte Urkunde erweißlich / wiewohl ein solches zufolg der Recessen / so bekanntlich super nudo possessorio gegründet seynd / nicht erfordert wird / vier Stück Lands die Worde genannt / so die in actis benannte Beständere / Plumpe und Lohmann in Pfacheung gehabt / in Römisch-Catholischer Kirchen zu Ryneren respectivè in Anno 1437. und 1457. erblich donirt zu seyn; Von diesen vier Stücken haben Evangelisch-Reformirte in Anno 1676. zwey prætendirt / bemeldte Kirche aber ist durch den Ambtmann zum Hamm dabey gehandhabet / Anno 1691. wird mehrgedachte Kirche erwiederlich angefochten / und der von selbiger / daß die Catholische Kirche sowohl in Petitorio, als auch Possessorio von undencklicher Zeit fundirt wäre / gethaner Vorstellung ohngeachtet / durch damahligen Richtern zum Hamm de facto entsetzet / und dieselbe Stücker dem Reformirten Prediger thätlich zugewandt / ohne daß die Clevische Regierung zur Abstellung sothaner Thätlichkeit / durch verschiedene abgegangene Intercessional-Schreiben disponirt werden können.

14. Zum Hamm und Heringen haben Römisch-Catholische das Exercitium publicum Religionis ohnstreitig / werden aber im Stück der Begräbnüß ihrer Todten / durch die Prediger zu gedachtem Hamm und Heringen öffentlich behindert / beschimpffet und bespottet / alles aber bleibet unbestrafft.

15. Die Evangelisch-Lutherische zum Gelsenkirchen / welche mit den Catholischen das Simultaneum Exercitium in der Kirchen daselbst haben / seynd dahin verfallen / daß sie den Armen-Stock / so Catholischen in der Kirchen und zwar auff solchen Platz / den diese privativè in Besitz haben / setzen lassen / zum zweyrenmahl gewaltthätig aus- und weggeworffen / dessen Restitution zwar öffters befohlen / aber ohne Nachdruck und Effect; Dahero Römisch-Catholische biß dato kein Ort gehabt / wohin sie die Data & Accepta in Behuff der Armen bewahren mögen.

16. Der Herr von Hasencamp zu Weithmar / Catholischer Religion ist Fundator, Collator und Patronus der Kirchen / Pfarr- und Cüstereyen zu gedachtem Weithmar / so die Evangelisch-Lutherische / Vermög der Religions-Recessen nunmehr einhaben / es thun aber gedachte Lutherische / ohne einiges auff ermeldten Fundatoris, Collatoris und Patroni nehmendes Absehen über alle Kirchen-Sachen / Rhenten und Gefällen / wie die Nahmen haben mögen / thätlich privativè disponiren / ohne daß die geziemende Remedirung hierinn zu erhalten seye.

17. Der Beichtiger des Stiffts Herdicke hat zufolg Recessus Art. 2. §. 9. & 11. das Publicum Religionis Catholicæ Exercitium, selgends vigore Art. 5. §. 1. omnia Religioni annexa, er wird aber durch die Lutherische darüber vielfältig behindert / alles aber unbestrafft.

18. Der Lutherische Pfarrer zu Iserloh hat nicht allein vor einiger Zeit ein sehr famoses Büchlein wider die Catholische Religion im Druck ausgehen lassen / sondern behindert auch die unter seinem District wohnende Römisch-Catholische / daß sie sich der Religions-Freyheit bedienen / und Sacramentorum Administrationem bey dero Geistlichen suchen mögen / welchemnach sich zugetragen / daß der Catholische Pastor zu Heimmeren auff beschehenes erforderen in Winters-Zeit in gedachter Stadt Iserloh / um ein Kind von Catholischen Eltern zu Tauffen kommen / wie es zufolg Recessus Art. 10. §. 7. zulässig ist / derselbe auff offener Straß thätlich angegriffen / mit Koth und Steinen geworffen / und wann er sich nicht in ein Hauß verborgen hätte / umbs Leben gebracht worden seyn dörffte / ohne daß solcher Muthwill und auff alle Wege unverantwortliches Attentatum biß dahin im geringsten bestraffe worden.

19. Die Lutherische Pastores zu Welver und Dinckern copuliren Catholische ohne einigen Dimissorial-Schein / Tauffen und Begraben dieselbe gegen der Catholischer Pastorum Willen / und benehmen selbigen ihre Gebührnusse / so überall ganz unbestrafft bleibet.

20. Ein gleiches Beschwehr führen Römisch-Catholische zum Hamm über den Evangelisch-Reformirten Prediger daselbst.

21. Daselbst wird auch den Catholischen Schulmeistern gegen der Recessen ausdrücklichen Innhalt / die Personal-Freyheit verweigert.

22. Dem Freyherrn von Nesselrad zum Grimberg / als Patrono der Hauß-Capellen zu gedachtem Grimberg / welche Capell / vermög Religions-Recessus den Lutherischen zugewandt / wird ungeachtet dessen / daß zu gedachtem Grimberg keine Lutherische Gemeinde obhanden ist / so einen Prediger vociren möchte / einen vom Lutherischen Consistorio beruffenen Prediger anzunehmen / thätlich zugemuthet / und als derselbe solches ungeweigert nicht schuldig zu seyn vermeinend / dem Lutherischen Consistorio, so mit ihme und seiner Hauß-Capellen nichts zu schaffen hätte / an einem Ort / wo keine Gemeinde vorhanden / einige Vocation zu gestatten / so wird ihme von ermeldtem Consistorio benannte Person thätlich wider seinen Willen obtrudirt / durch die Clevische Regierung manutenirt / und solchergestalten seines ohnstreitig habenden Juris Patronatûs auf einmahl beraubet.

23. Die zum Capitulo zu Soest gehörige Leute werden gegen ihren Willen / gegen den klaren Buchstaben des Recessus Art. 3. §. 9. durch Arresten und andere Wege zum Magistrat und weltlicher Obrigkeit gezogen / und daselbst aus Haß der Religion dergestalten hergenommen /

ßmassen der Vicarius Stallingwerff empfunden / daß ihme keine Lebens-Mittel übrig bleiben / und wird darunter nicht remedirt.

24. Die Catholische Stiffts-Jungfern in St. Walburg zu Soest / welche einen dritten Theil gedachten Stiffts zufolg Recessûs Art. 2. §. 9. ausmachen / können nicht erhalten / daß ihnen / gleich die Evangelische in dessen würcklicher Possession seynd / in der Stiffts-Kirchen / in denen Stunden / wann die Kirch ledig und der Gottesdienst der Evangelischen geendiget ist / ihr Exercitium Religionis zu üben verstattet werden möge / ungeachtet bemelderer Catholischen Ansuchen nicht allein in den Recessen / sondern auch in aller Billigkeit / weilen in diesem Stück nirgend einige Exclusion erfindlich / begründet ist.

25. Die sogenannte Artusche-Capelle St. Elisabeth in Soest auff der Burg gelegen / ist jederzeit durch eine per Patronum præsentirte qualificirte Römisch-Catholische Persohn bedienet worden / ohne daß jemahlen Evangelisch-Reformirte und Lutherische daran Theil gesucht haben / wie aber vor einiger Zeit Evangelisch-Reformirte / das Jus Patronatûs jetztgedachter Capelle an sich ohnmaßlich gebracht haben / da müssen dieselbe zwar erkennen / daß mehrgedachte Capelle den Römisch-Catholischen zukomme / und denenselben die Bedienung gebühre / wie sie dann auch zur würcklicher Bedienung eine Catholische Persohn mit sicherer Besoldungs-Zulag bestellet haben / sie vergögeren aber die Præsentirung einer qualificirten Persohn darum / damit sie den Uberrest der Rhenten an sich behalten mögen / weilen aber dieses Verfahren dem Buchstablichen Innhalt der Religions-Recessen Art. 10. §. 22. & 25. widerstrebet / als ist öffters / jedoch vergeblich / angesuchet worden / damit hierüber nachdrücklich verordnet / und restitutio cum omni causâ befohlen werden möge.

26. Die Römisch-Catholische Chanoinessen des Stiffts zu Sourde haben sich beschwehrt / daß die durch Absterben ihrer Mit-Chanoinessin von der Reck zur Witten erledigte Præbende hinwieder von selbiger Religion / durch die von Hövell als Turnariam beschehene Nomination der Fräulein von Haen / Vermög inter alios auffgerichteten Vergleichs in Streit gezogen / und gedachte Præbende zu Behueff eines Reformirten Predigers verwendet werden wolle; weilen aber die Religions-Recessen hierüber Art. 2. §. 9. deutlich disponiren thäten / daß wenigstens der dritte Theil der Præbenden bey Römisch-Catholischen verbleiben / und wann ein solcher Theil nicht besetzet / sothane Præbenden / sie wurden dann durch Resignation oder durch den Todt obgedachter Catholischen erledget / biß zu solcher Anzahl conferirt werden solten / so haben selbige um gemessene Verordnung zur gedachter von Haen Handhabung zwar behörend angestanden / die Gebühr aber nicht erhalten können.

27. Die sogenannte Sterb-Herren zu Soest unterlassen nicht bey jedem Sterbfall der Geistlichen sich an dem Sterb-Hauß anzumelden / und Decimam von dero Nachlassenschafft de facto zu fordern.

28. Es unternehmen sich contra §. 7. Art. 10. §. 5. & 7. Recessûs die Lutherische Dorff-Prediger / ihre Pfarr-Genossen / wann auch beyde Catholischer Religion zugethan seynd / immerfort zu copuliren / Actus Sepulturæ & Baptismi zu exerciren / und ist öffters mahlen beym Magistrat deßwegen Klage geführet worden / aber vergeblich.

29. Die Evangelische Prediger unterlassen nicht / diejenige / so ihre Religion ändern / auffs äusserste zu verfolgen / und von der Cantzel auszuruffen / und wo unterschiedliche Religions-Verwandten miteinander geheurathet / wollen einige Prediger den Mann oder Frau zur Communion nicht lassen / biß zuvor ihnen die Kinder an verdrist zur Unterweisung zugeschickt worden / copuliren auch ohne Dimissorial-Brieffe.

30. Der Reformirten Schulen zu Emmerich seynd die zur Vicarie St. Stephani, in der Kirch ad St. Patroclum fundirte Rhenten zugelegt / und gedachter Vicarie entzogen / deren Restitution ist derentwillen zum öfftern gesucht worden; daß deren letztere Besitzer Conradus Rose. Anno 1624. gestorben / und also diese vicarie in tempore regulativo, bey denen Römisch-Catholischen gewesen / ohne daß selbige biß dahin erfolget.

31. Eodem modo ist Anno 1631. Odilia Hövel / der Catholischer Religion zugethan gewesene Jungfer / im hohen Hospital gestorben / und deren Stelle durch ein Catholische biß dato unersetzt geblieben.

32. Die Stadt Soest ist die Kirch und Thurn ad St. Patroclum ohne das Chor / in Dach und Fach zu halten schuldig / es geschicht aber solches dermassen schlecht / daß man öffters darinn nicht trucken gehen kan / und wann darum das Capitul darinn zuweilen aus eigenen Mitteln / nach seinem Vermögen / Verbesserung thun will / wird ihm solches annoch vom Magistrat gesperret.

33. Weilen die Pfarr in Soest groß / und der Römisch-Catholische Pastor zu unterschiedlichen Krancken zugleich geruffen wird / solches aber nicht allein verrichten kan / wird selbiger wider der Recessen ausdrückliche Verordnung vom Magistrat daselbst in solchen Fällen die Pastoralia & Sacramentalia durch andere Substitutos, und sonderlich durch zur Hand habende Ordens-Personen verrichten zu lassen / verhindert / wordurch dann viele Catholische Leute ungetröstet hinsterben müssen.

34. Der Prælat zu Wedinckhausen in der Grafschafft Arnsberg / Cöllnischen Gebiets / gibt klagend vor / daß sich in unstreitiger Possession Juris Patronatûs, über die Vicarie SS. Trium Regum

in

in Ryneren zwar befinde / aber gantz bestürtzt vernehmen müsse / daß der Reformirte Prediger zu gedachtem Ryneren Ambts-Hamm die Rhenten vorenthalte / und ex Anno 1666. biß hiehin in deren Besitz gewesen seyn solle; Weilen aber in denen Religions-Recessen de Anno 1666. den 9. Sept. §. so sollen auch die Patroni & Collatores Beneficiorum in Jure conferendi nicht gehemmet noch beschrencket / noch die Beneficia oder Reditus an andere Kirchen / als zu welcher sie Anfangs verordnet / oder anderer Religion / als von welcher sie in Anno 1624. bedienet und genossen worden wären / nicht conferirt werden / so alles / wie wahr durch die in Anno 1682. erfolgte Publication seine Bestätigung erhalten hätte / und dann er nicht allein biß hiehin in possessione præsentandi ad D. Vicariam, sondern auch der Vicarius jederzeit / biß so gar ad Annum 1666. im Besitz und Genuß der Renthen bestanden / so hätte er sich / und zwar um so viel mehr die billigmässige Hoffnung gemacht / daß besagter Erklährung würcklich würde nachgesetzt werden / weilen er gar ein Extraneus wäre / und über dasjenige / was etwa in den Provincien Cleve / Marck / Gülch und Berg / in dergleichen verglichen worden / gar nicht gehört worden / und dahero ein solches / wann vielleicht etwas Widriges und contra Instrumentum Pacis, so doch nicht glauben könte / näher verglichen seyn solte / ihme ut tertio extraneo & inaudito nicht præjudiciren mögte / dahero solchemnach zu verordnen gebetten / daß wann er in possessione præsentandi, und der Præsentatus in possessione deserviendi & percipiendi reditus in Anno 1624. und 1652. welches Jahr obgemeldter Provincial-Recessus de Anno 1666. erfordern will / gewesen seyn solte / solchenfals ihme die Continuation præsentationis cum effectu und dem Præsentato der Genuß der Rhenten cum perceptis zu gestatten und zuzuwenden wäre.

Es ist aber und bleibt obgedachter Prælat seiner Possession præsentandi beraubet / die Catholische Kirchen nicht bedienet / und des Gottesdienst also immerfort priviret.

Von mehreren Particularibus zeugen ebenfals Protocolla conferentiarum, so nach und nach mit den Clevischen Deputirten Räthen gehalten worden.

Ravensperg.

IN dieser Grafschafft seynd Römisch-Catholische auch vielfältig beschwehrt / und ist zu deren Sublevirung in Anno 1697. zu Rheinberg bey gehaltener Religions-Conferentz cum plenâ causæ cognitione resolvirt worden / ohne aber daß ermeldte Catholische davon den geringsten Genuß empfinden mögen.

1. Als die Catholische vigore Recessûs Art. 1. §. 3. die Capelle St. Johannis zu Schilschede abbrechen / und an einen andern Ort setzen lassen / haben Lutherische den Ort / wo gedachte Johannis-Capelle gestanden / thätlich eingenommen / verkaufft / und den Kauff-Schilling an sich gezogen.

2. Dann werden auch Catholische sowohl Geist- als Weltliche Ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ & Visitationis, und sonst / unter das Lutherische Consistorium mit vielen Inconvenientien und Scandalen gezogen.

3. Vicaria St. Joannis zu Schilschede gebühret unstreitig den Römisch-Catholischen / es seynd aber dem Beneficiato einige notoriè dahin gehörige importante Stücke de facto entzogen / ohne daß deren Deoccupation biß hiehin erreichet werden mögen.

4. Dem Epistolien-Vicario werden die Hostien zum Lutherischen Gottesdienst anzuschaffen / auch denen Lutherischen Hebdomadariis jährlichs sechs Thaler wegen sogenannter Ort-Gelder zu entrichten thätlich auffgebürdet.

5. Die Proclamationes & Copulationes werden durch die Lutherische absque dimissorialibus verrichtet / die Todte begraben / und Kinder getaufft / als wann keine Religions-Recessen vorhanden wären / worab unbeschreibliche viele Inconvenientien erwachsen.

6. Wie dann auch In muneribus, Privilegiis & Immunitatibus, die in Recessibus wohl ausdrücklich bedungene Gleichheit in keine Wege observirt wird.

7. Dem Beichtigern zu Schilschede seynd an statt seiner Competentz die Einkünfften von einer Hebdomadareyen daselbst zugelegt / zu dessen Præjudiz und Nachtheil wird eine Distinction inter ordinarios, & extraordinarios reditus anmaßlich gesucht / und wollen jene allein dem Beichtigern gestattet / und diese demselben / der über die Unfüge / beschehenen Verstellungen ungehindert / verweigert werden.

8. Die Decanissa zu gedachtem Schilschede Lutherischer Religion von Vinck / thut nebens der unterhabender Dechaney und nunmehro insignirter Abtey / auch die Probstey an sich behalten / und ist hierunter die incompatibilität zwar mit mehrerem remonstrirt / auch dieselbe anerkannt / biß hiehin aber darunter nichts remedirt worden.

9. Bey Gelegenheit dessen / daß das Lutherische Consistorium zu Bilfeld per Fiscum unfüglich quæstionirt / und sich der Cognition und Judicatur incompetenter angemasset hat / ob die vom Herrn zum Pfalsterkamp Osnabrückischen Territorii dem Dohm-Probsten von Wendt in der Stadt Osnabruck / beschehene Cession Juris Patronatûs, über die Vicarien zu Boraholthausen SS. Trium Regum & Jodoci, wovon die Renthe und Gefälle allein im Ravensbergischen gele-

gen seynd / und gedachtes Jus Patronatûs obgedachtem Hause Pfalsterkamp anklebend gewesen / legaliter oder illegaliter vorgegangen seyn wird / dem Beneficiato oder Pastori in gemeldtem Borgholthausen / so in keinem Stück daran Theil hat / der Genuß obgemeldter Vicarien benommen / und dardurch das Exercitium Religionis turbirt / und beeinträchtiget / zu der ohngezweiffelter Absicht / die Catholische in offt Erfolgung der Sachen zu ermüden.

Lipstadt.

ZU Lipstadt seynd verschiedene vigore Recessuûm exequenda liquida von nicht geringer Importanz ebhanden / worüber auch zu obgedachtem Rheinberg in Anno 1697. im Stück der Execution zwar Versicherung gegeben worden ist / es bleibt aber alles noch wie vor zum höchsten Beschwehr der Römisch-Catholischen in suspenso, und zuruck.

1. Die Patres Societatis seynd in Anno 1619. in die Lipstadt kommen / denen in Anno 1621. das verlassene Closter St. Augustini-Ordens zu ihrer beharrlichen Wohnung und Residenz eingethan worden / seynd auch darinn verblieben / biß im Jahr 1633. als aber die Stadt nachgehends in andere Hände kommen / seynd gemeldte Patres auszuweichen genöthiget worden / haben die Restitution zwar immerhin gebetten / ein mehrers aber nicht / als die bey nach und nach gehaltener Religions-Conferenz concertirte Vertröstung erhalten.

2. Von der Præpositur daselbst ist die Archidiaconal-Jurisdiction abgerissen / auch an Rhenten dem Probsten ein merckliches entzogen.

3. Dem Rosengarten St. Annæ, ist das Publicum Religionis Exercitium benommen / folgends cessiret daselbst die Administration der heiligen Sacramenten in allen und jeden Stücken.

4. Die Catholische werden von allen Ehren-Stellen / worinnen sie in Anno 1624. bestanden / ausgeschlossen / ja so gar der Bürgerschafft unfähig gehalten / woraus viele andere Beschwerden herrühren.

5. Der Pater und geistliche Frauen-Personen in vorgedachtem Rosengarten / werden der weltlichen Jurisdiction unterworffen / und geniessen keine Immunität.

Von mehreren Beschwehrden dociren retro-acta und Protocolla.

ULTE:

ULTERIORA
GRAVAMINA
General- & Specialia.
GRAVAMINA
GENERALIA.

I.

Contributio Cleri.

DEr Römisch-Catholische Clerus im Hertzogthum Cleve wird nicht allein in vorhin deducirter massen hierdurch graviret / daß dero Güter Weltlichen gleich contribuiren / und über deme auff einen zehenden Theil der allingen Auffschlägen collectirt werden / darunter die Einquartierung sowohl mit einbegriffen / als daß derselb wider den Mörschen- Recess de Anno 1675. zu Abführung bürgerlichen Accisen angehalten / und anbey annoch deren Floch-Länderey wider Religions- Recess de Anno 1672. Art. 1. §. 1. Art. 5. §. 2. und Neben-Recess de eodem Anno §. 12. auch Rheinb. Recess. de Anno 1697. circa finem unter die Aembter mit angeschlagen werden / in specie in denen Aembteren Lymers / Cranenburg und Duffel / sondern über dem wird erwehnte Geistlichkeit hierinn auch hauptsächlich beschwehrt / daß derselben nach abgenöthigter eydlicher Manifestation ihrer Güter / sie seyen sowohl in- als extra territorium gelegen / im Hertzogthum Cleve andermahls zu contribuiren angehalten werden / davon jenen nebst den Weltlichen / von diesen aber / da selbige gelegen / die Onera bereits einmahl abgeführt worden

Es werden der Reformirt- und Lutherischen Religions-Prediger hingegen à collectis frey gelassen / und was diese wegen unterhabenden geistlichen Gütern sonsten Matriculariter beyzutragen hätten; wird diesen abgeschrieben / und wieder in das Land reparrirt / und muß Clerus hierinn de novo decimam beytragen; und gleich wie die Unerträglichkeit der Lasten hierdurch offenbahr / und die zu Cleve vorhin überliefferte Status bonorum ergeben müssen / daß einiger Clöster Clevischen Erb-Güter offtermahlen fast so viel nicht rendiren / als wohl ein solches Closter jährlich an Lasten daselbst abzuführen hat / also erfolgt von selbsten / daß contra Recessum de An. 1666. & seq. keine Competentia vivendi mehr gelassen werde / welches dann ferner nachgiebt / daß an vielen Oertern im Land / unter andern zu Cleve und Calcar 2. ja 3. Vicariæ vel officia sub uno Tecto offemahlen an eine Person zu dessen Subsistence müssen conferirt werden / zu mercklichen Abnahm der Römisch-Catholischen Gottesdienst / und Vermüedung der Geistlichkeit.

II.
Ambts-Cammer.

INhalts Rheinbergischen Religions-Recess ad 1. Gen. Clivense, ist zwar verglichen/ daß Capitalia und Pensionen secundùm tenorem obligationum, die Gelder nach rechter Valeur gerechnet/ remota ibidem introducta reductione, da selbige in Obligatione nicht inserirt ist/ abgeführet werden sollen/ das Contrarium aber wird observirt/ und wird vielmahl ein drieter Theil abgezogen/ wie annoch im Jahr 1719. dem Closter Marien-Baum geschehen/ mit einem Schaden von mehr dann 1000. Rthlr. idque contra contractum, so dieserhalb mit erwehntem Closter Anno 1666. getroffen/ unterm Vorwandt der Repressalien wegen des Hulshoffs Kinder zu Düsseldorff werden einbehalten bey der Clevischen Ambts-Cammer ausstehende geistliche Rhente zu 484. Rthlr. auch bey der Kriegs-Cassa daselbsten 250. Rthlr. welche Missionariis in der Grafschaffe Marck zugelegt worden/ in Religions-Recess de An. 1672. Art. 2. §. 13.

III.
Processiones.

ES ist zwar sowohl im Religions-Recess de Anno 1672. Art. 5. §. 6. als Düsseldorfftischen Recess de Anno 1706. N. 17. verglichen/ daß/ da Processiones herbracht werden/ denenselben keine Behinderung geschehen/ noch Aergernuß gegeben werde/ hingegen Reformirte- und Lutherische Religions-Verwandte bey Vortragung des Venerabilis gehalten sein sollen/ entweder ihre Hüte abzunehmen/ oder aber zeitig sich zu retiriren/ das Contrarium geschichte vielmahlen/ ohne daß es auff gebührende Denuntiation gestraffe wird/ hinwieder wann Römisch-Catholische diese abweisen/ und werden gar diejenige/ welche kein beleidigen/ mit schweren Brüchten belegt/ wie zu Cleve Budderich/ und zu Xanten/ Relatio ad Particularia subsequentia.

IV.
Advocati Procuratores.

BEy der Clevischen Cantzley auch Magistratu daselbsten/ ist nur ein Advocatus Römisch-Catholischer Religion/ idque ex speciali Personæ merito admittirt/ aber kein Procurator noch Sollicitant.

V.
Brand-Ordnung.

MAnns-Clöstern in den Städten ist bey Straff fünff Gold-Gulden anbefohlen/ nicht allein bey erspührenden Brand ehligst sich zu sistiren/ sondern überdeme köstliche Brand-Instrumenta selbst sich anzuschaffen und zu unterhalten.

Ob nun zwar in dergleichen Fällen dieselbe niemahls ermangelt/ möglichst den Nächsten zu secundiren/ auch dieses nicht hinterlassen werden solle/ so kan gleichwohl selbigen obige Servitut nicht auffgebürdet werden.

Auch ist vielen/ insonderheit denen Mendicanten Clöstern unmöglich oder sehr schwehr/ das Erforderte beyzuschaffen und zu unterhalten.

VI.
Primæ Preces.

WJewohlen Hertzogen von Cleve jus primarum Precum exerciret gehabt in einigen adelichen Stifftern/ so erfindet sich gleichwohlen nicht/ daß dieses Recht in Archidiaconal-Kirchen zu Xanten und Emmerich/ noch in der Collegiat-Kirchen zu Rees jemahlen exercirt worden/ deme unerachtet hat Clevische Regierung neuerlich in Turno Capitulari zu Xanten und Rees verfallene Præbenden conferirt/ und diese ihrem geheimen Secretario zu verkauffen gegeben/ welches auch geschehen.

VII.
Magistratus.

WAnn Römisch-Catholische vorhin angezogener massen An. 1624. in Magistratu gewesen/ werden selbige auff einige Oerter dannoch excludirt/ es seynd über deme die freye Wahlen auch auffgehoben/ und wo Römisch-Catholische verstorben/ keine neue eingesetzet/ wie inter Particularia mit mehrerem angeführt ist.

ULTE-

ULTERIORA GRAVAMINA

Particularia Clivensia.

I. Stadt Cleve.

MIt den Bürgerlichen Accisen / vorhin erwehnter massen / wie die Geistlichkeit ins Generale gravirt worden / ist das Adeliche Stifft auch beschwehret / und muß dortiges Augustiner-Nonnen-Closter vor Accis-Freyheit zahlen zwölff und einen halben Reichsthlr. jährlichs.

II. Capitul zu Cleve.

ES ist bey der Rheinberckischen- und Duisburgischen Religions-Conferentz Vergüthung versprochen worden / wegen eingezogener Länderey in Bergenthal / aber nichts erfolget.

Vicariis insgemein werden contra Rhenobercanam Conferenziam aus dem Reichswaldt vorenthalten zehen Reichsthlr. gravirten.

Aus der Schleuterey zu Cleve ab Anno 1689. $1\frac{1}{2}$. Malter Weitzen.

Vicario St. Antonii aus gemeldtem Wald fünff Philipps Gulden.

Vicario St. Nicolai & Barbaræ aus besagter Schleuterey drey Rthlr.

Vicario St. Victoris, werden daselbsten abgekürtzet jährlichs 8. Rthlr. 42. Stüb.

Auf Anno 1715. beschehene Vorstellung wird Gerard Roloffs wegen gegebener Aergernus in der Stiffts-Kirchen nicht gestraffet; Als aber Anno 1710. ein Capuciner wider Calvinum in seiner Predig etwas einfliessen lassen / hat die Clevische Regierung befohlen / daß er die Königl. Länder verlassen solle; dergleichen einem andern zu Xanten auch wiederfahren; Hingegen An. 1712. als ein ausgerissener Münch wider die Religion auf der Cantzel gröblich geschmählet / ist selbiger ad denuncianonem nicht gestraffet / sondern anderswohin befördert worden / und wiewohl ad evitanda Scandala man dessen Kleider wieder gefordert / hat gleichwohl die Regierung darauf nichts zulängliches verordnen wollen.

Zu Cleve ist An. 1719. sub Prætextu, daß der Reformirten Prediger zu Reint im Gülchischen / denen die gemeine Gewalt von dasigem Unterherrn als Patrono nicht wolte angenommen werden / Pastor vor den Heil Weyhnachts-Tägen ab omni officio Pastorali dergestalt suspendiret / daß nec per se, nec per alium die Pastoralia solte mögen administriren lassen.

Indem An. 1624. und 1674. in Magistratu zu Cleve verschiedene Catholische Scheffen gewesen / ist zwar zu Duißburg 1712. resolvirt / daß wieder Catholische Scheffen angeordnet werden sollen / aber nicht geschehen / und als der eintziger Catholischer Raths-Verwandter auch gestorben / ist biß hiehin nach Verlauff einiger Jahren kein eintziger Catholischer angeordnet worden.

III. Stadt Weesel.

WIder den Rheinberckischen Religions-Recess Num. 17. §. 3. auch Duisburgischen Conference eodem N. 17. werden Römisch-Catholische angehalten / bey Begräbnus vor das Läuten an Reformirte Kirchen zu bezahlen / wann sie gleich das Geläut nicht brauchen.

Römisch-Catholische werden contra Recessus excludirt von Hospital und Gast-Häusern / so durch Römisch-Catholische fundirt.

Den Catholischen Schulmeistern wird die ihnen in Rheinberckischer Conferentz zuerkannte Freyheit nicht verstattet.

Der Eingang der Commenderey St. Joannis-Kirchen ist zwar eröffnet / das übrige Abtag oder Kirchhof aber / wird noch als vor zum öffentlichen Korn-Platz profaniret.

Daß das Frater-Hauß zu Weesel sowohl / als das Dominicaner-Closter mit den Bürgerlichen Accisen beschwehret bleiben / Contra Recessum & varia Mandata.

Daß die Frater-Herrn für den Abgang ihres unlängst in der Vestung gezogenen Gartens zwar einige / aber nicht ihre völlige Satisfaction erhalten haben.

Die PP. Dominicani zu Weesel seynd von dem aggravirten Putzgeld nach Anleitung des Rheinberckischen Recessus noch nicht befreyet / noch die neuerlich zum Beschwehr des Closters gemachte Fenster abgestellet / noch Contra Insolentias zureichende Versehung geschehen.

Beyde Clöster / sowohl das Frater-Hauß / seynd durch die neue Brand-Ordnung / wovon hieroben inter Generalia Num. 11. Meldung geschehen / hart beschweret:

IV. Haminckelen.

ES conſtiret nicht / daß die aus der Vicaria B. M. Virg. zu Haminckelen zufolg Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 1. §. 1. N. 12. verſchuldete jährliche zehen Reichsthlr. dem Frater-Hauß zu Weeſel bezahlet / auch noch / daß die in dem Rheinberckiſchen Receſs ad 12. verſprochene Executio geſchehen ſeye.

Es wollen auch die Evangeliſche Prediger zu Haminckelen und Dreuvenaltz / die in ihrer Gemeinde Catholiſche darzu halten / daß ſie bey ihnen in den Evangeliſchen Kirchen ſich ſollen Proclamiren / copuliren / und ihre Kinder tauffen laſſen Contra literam Receſſus Art. 10. §. 7.

Wie dann der Lutheriſche Prediger zu Haminckel zwey Catholiſche / deren ein Parochian zu Weeſel geweſen / ſo gar absque dimiſſorialibus impunè hat copulirt.

V. Cloſter Marienthall.

DAs Cloſter Marienthall ſolle in Conformität des Art. 9. in Rheinberckiſchen Receſs, wie auch des Düſſeldorffiſchen Num. 13. und des Duisburgiſchen ad 5. bey der wohlhergebrachten Poſſeſſion, Catholiſche zu proclamiren / zu copuliren / Kinder zu tauffen / Krancken zu beſuchen / Todten zu begraben / zufolg Receſſus Art. 5. §. 7. Art. 7. & Art. 10. §. 7. 11. & 12. manutenirt werden / es iſt auch deswegen mandatum extradirt / aber bißhero zu nicht exequirt worden.

Und als erwehntes Cloſter dieſerhalb gebrüchtet worden / ſeynd die Brüchten zwar reſtituirt / es ermangelet aber / daß zufolg Düſſeldorffiſchen Receſs N. 13. die Köſten examiniret und reſtituiret werden.

VI. Budderich.

IN dem Rheinberckiſchen Religions-Receſs de Anno 1697. ad 12. und in dem Duisburgiſchen de Anno 1712. ad 10. iſt feſtgeſtellet paritas des Catholiſchen Paſtoris und Küſters / auch Schulmeiſters mit den Reformirten Predigern / Küſtern und Schulmeiſtern in puncto der Acciſen / gemeiner Weidung und anderer Freyheiten / nun werden aber obgedachte Catholiſche Kirchen- und Schul-Bediente mit den neulich eingeführten Acciſen mehr als die Reformirte beſchwehret; ingleichem in puncto der gemeinen Weiden wird den Catholiſchen Küſteren oder Schulmeiſteren nicht allein ſelbige künfftig verweigert / ſondern auch vor vorigen Jahren 1717. und 18. für den gehabten Genuß jetzo das Weiden-Geld von ihnen executivè gefordert / hingegen den Evangeliſchen Küſteren und Schulmeiſtern an ſtatt der Weiden Gerechtigkeit ein jährliches in Geld zugelegt / unangeſehen in der Stadt Budderich gemeine Kirchen-Rhenten ſeynd / welche biß hierzu durch einen von dem Magiſtrat angeordneten Kirchenmeiſteren adminiſtrirt werden / man auch davon eine Rechnung vorgewieſen / ſo wollen doch die Reformirte ſelbige allein für ſich halten / und die Catholiſche conſtringiren / da jetzo an der Mauer in der Kirchen und Kirchhofs-Mauer zu repariren iſt / daß ſie zu ſolchen und anderen gemeinen Reparationen ihre quotam ex propriis beytragen ſollen.

Uber das Gravamen deß zu Budderich in anno 1624. und 1672. geſtanden- und etwa anno 1693. bey nächtlicher Weile ausgeworffen- und deſtruirten Hagel-Creutzes iſt pro & contra die Sache gantz vollgeſchrieben / aber bißhero zu nicht erörtert.

Hingegen wann anno 1706. ein Römiſch-Catholiſcher einen ſolchen / welcher ſich im mitten des Weegs mit einer Tobacks-Pfeiffen in dem Mund geſetzet / und nicht abweichen wollen / von dorten abgewieſen / iſt ſelbiger mit ſchwehren Brüchten belegt worden.

In den Proceſſionen müſſen Catholiſche zu Budderich von den Evangeliſchen / noch als vor allerhand Einträcht / Beſchimpffungen und Aergernüß auf der Straſſen leiden / ohne daß die Delinquentes geſtrafft werden.

Die freye Magiſtrats-Wahle in den Religions-Receſſen de annis 1686. 1692. 1706. und 1712. feſt geſtellet / und was dagegen geſchehen / abzuſtellen verſprochen / hingegen iſt in anno 1708. der rechtlich erwählter Catholiſcher Burgermeiſter Dietherich von der Ruhr ſchimpfflich von Burgermeiſter- und Scheffen-Bedienung abgeſetzet / und ſeither deme keine Catholiſche mehr zum Burgermeiſters-Dienſt admittiret worden.

VII. Spellen.

WErden einige Kirchen-Ländereyen / welche in der Steuer-Matricul von alters vielmahl gehört haben / biß hieherzu de facto mit Schatzung beſchwehrt / ohnangeſehen in dem Rheinberckiſchen Religions-Receſs de anno 1697. Remedirung verſprochen worden.

Der Catholiſche Küſter iſt zwar im Rheinberckiſchen und Duisburgiſchen Religions-Receſs manuteniret / bey Poſſeſſion des jährlichen Küſter-Brods / wo er in anno 1672. darinn geweſen / kan aber zum würcklichen Genuß nicht gelangen.

Wiewohl die Gemeine zu Spellen über die Halbſcheid Catholiſcher Religion iſt / ſo iſt doch nur ein Catholiſcher / hingegen ſechs Lutheriſche Scheffen allda.

Die groſſe Diæten und Zehrungen bey Verpachtung des Kirchen-Lands und Zehenden continuiren noch contra Receſſum Rheinberc. de anno 1697.

VIII. Duisburg.

DIe vier Clöster zu Duisburg seynd wider das alte Herkommen und Religions-Recessen in specie das adeliche Stifft Dusseren / auch contra Contractum Onerosum desuper cum Magistratu initum mit Accisen beschwehret.

Die grosse Insolentien und Muthwillen der jungen Leuten und Einwohnern / sowohl in den Catholischen Kirchen und Gottesdienst / als wann die Geistliche über die Strassen gehen / seynd zufolg Rheinberckischen und Duisburgischen Religions-Recels noch nicht abgeschaffet.

In Puncto Magistraturæ zu Duisburg / hat man in der jüngster allda gehaltener Religions-Conferentz ex antiquis originalibus documentis des Minoriten-Closters angewiesen / daß Anno 1624. nicht allein Catholische in dem Magistrat, sondern auch ein Römisch-Catholischer Burgermeister N. Dript gewesen / und werden Catholische jetzo gleichwohl aus dem gantzen Magistrat excludirt.

Denen PP. Minoritis ist zwar im Duisburgischen Recels zugestanden / die Catholische Todten von den Häusern mit dem Creutz abzuholen / aber nicht daß sie mit dem Gesang vorgehen sollen / da doch dieselbe Possessionem von einigen Jahren mit vielen Zeugen erwiesen.

Und also die deme zufolg in Anno 1717. einen Todten also begraben / seynd sie in 25. Gold-Gulden Brüchten erkläret / welche aber ex post biß auf neun Rthlr. und die aufgegangene Executions-Kösten remittiret worden.

Die Freyheit der Commenderey oder sogenandten Maßfelder-Hofs / wie auch darzu gehörigen Mahlmühlen sollen zufolg Düsseldorffischen Recels N. 25. noch restituiret werden.

Das Jus Patronatûs über die Pastorat zu Eppinghoven / gehöret notoriè zu obgedachter Commenderey / welche auch Sententiam Triumphatoriam hat erhalten / kan aber ad executionem und zu voriger Possession vel quasi nicht gelangen.

Das Closter Elisabethenberg ist Contra Recels Duisburg. de Anno 1712. ad Grav. 12. in novis viâ executivâ angehalten worden / pro quota mit abzutragen der Ständen Schuldigkeit wegen geführten Processûs contra von Diest.

Und obschon Anno 1706. beym Düsseldorffischen Recels hingegen Remedirung versprochen worden / so ist gleichwol biß hiehin nichts erfolget.

IX. Orsoy.

DEr Pastor zu Orsoy ist wider altes Herkommen und Recht mit Abstattung der Bürgerlichen Accisen belegt / und solches Beschwehr zufolg des Rheinberckischen / und Duisburgischen Recels nicht gehoben worden.

So werden auch gedachtem Pastori noch als vor die jura Stolæ bey Begrabung seiner Glaubens-Genossen entnommen.

Im Jahr 1715. haben Catholische zu Orsoy zehen Gold-Gulden Brüchten / nebst einigen Kösten zahlen müssen / weilen sie ihren jetzigen Pastoren eher angenommen / und mit ihme accordirt hatten / ehe sie denselben der Catholischen Regierung / welche das Jus conferendi prætendiret / hatten vorgestellet.

Und wollen auch Catholische Armen aus des Gotteshauß Mitteln indifferenter mit den Reformirten nicht verpfleget werden.

Will den Catholischen Küsteren und Schulmeistern / so mit den Reformirten gleiche Freyheit haben / die Immunität nicht verstattet werden.

Wird der Catholischen Gemeine eine Restant von 95. Rthlr. von dem Pastorat-Gehalt vorenthalten.

Der Pastor zu Orsoy ist Anno 1713. mit sechs Gold-Gulden Brüchten belegt / weilen er einen Heydelbergischen Catechismum, darinn die 80. Frage ausgerissen gewesen / dem Richteren allda nicht hat ausgegeben.

X. Dinslacken.

DEr Catholische Pastor, Kirchen- und Schul-Bediente seynd vor wenig Jahren wider das alte Herkommen mit den neu-eingeführten Licenten und Accisen beschwehret.

Im Jahr 1711. hat der Drost zu Dinslacken dem Catholischen Pastorn bey 100. Gold-Gulden anbefohlen / mit der Procession von Kevelaer durch eine von vielen Jahren hero gebrauchte Strasse nicht zu gehen.

In diesem Jahr 1719. hat das Reformirte Consistorium zu Holde ein Pferdt von denen Pfächtern des Pastoris zu Dinslacken arrestiret / der Pastor aber alle diese streitige Instantien verachtet / wieder unentgeltliche Relaxation, noch causales arresti, noch Copiam des vom Richtern zu Holde dieserthalb eingesandten Berichts von der Clevischen Regierung erhalten können.

XI. Capitulum & Civitas Xantensis.

ANno 1717. ist das Capitulum zu Xanten gezwungen worden / contra Recessus Religionis, und wider das alte Herkommen / die neu eingeführte Licenten und Accisen zu zahlen /

und zwar mit solcher unerhörter Violence, daß sie deswegen wohl dreyßig Täg lang eine Militarische Execution von 30. Reutern haben ausgehalten / und mit solcher Zahlung neben der schwehren Lands-Contribution biß hierzu continuiren müssen.

Das Capitul zu Xanten hat von undencklicher Zeit eine eigene Roß-Mühle in der capitularen Immunität gehabt / wie auch einen Wein-Keller / und eine freye Waage / biß das Jahr 1717. da demselben deren Gebrauch pœnaliter inhibiret worden.

Werden dem Capitulo zu Xanten verschiedene Rhenten und Zinsen aus den Königl. Domainen contra Generalem Dispositionem des Rheinberckischen Religions-Recess de Anno 1697. ad 1. Generale vorenthalten / in specie de Decimis campi ad castrum Rurorth jährlichs 7. alte Thaler.

Eine Rhente für die arme Mägde aus der Schlüterey Xanten jährlichs dreyßig alte Thaler ad 41. Thlr. 7½. Stüber eine Rhente pro vestitu pauperum aus dem Zoll zu Rees annuè 20. alte Thaler.

Eine Rhente in cellaria de Censibus in Sonsbeck 18. Marck Graves, oder ein alt Schild aus der Schlüterey Xanten.

Aus der Schlüterey Udem / unter der Pension Zonderay und Gewinns-Ländereyen Winnekeldneck jährlichs 2. Muder Haber 2. Pullos, 25. Denar.

Die PP. Societatis Jesu zu Xanten haben Ratione Capellæ St. Spiritûs aus der Schlüterey Sonsbeck oder Udem annuè vier Malter Roggen / oder dritthalb Gold-Gulden / sodann 2½. alten Thaler zu fordern / es wird aber deren Zahlung contra Recessus verweigert.

Anno 1714. ist Pater Graef Societatis Jesu zu Xanten in zehen Gold-Gulden condemnirt / weilen er in festo assumptionis B. M. Virginis einen Catholischen Schneider das Werck unter der Hand weggenommen / welche zehen Gold-Gulden biß auf 5. Reichsthlr ex polit moderirt und zahlt seynd.

Ist obdeducirter massen in diesem Jahr 1719. ein Reformirter Burgermeister angeordnet worden / dergleichen biß dato noch keiner allda gewesen / und also contra Recess. Religionis Art. 10. §. 12.

Dasiger Sacellanus ist Anno 1710. in 10. Gold-Gulden Brüchten geschlagen worden / wegen des / was vorgefallen bey der Procession, ohnerachtet / daß Magistrats-Personen attestiret / daß derselbe keinen Menschen beleidiget / similiter in 20. Gold-Gulden / weilen er seine Nichte wegen übermässigen Trincken corrigiret / und etwa geschlagen gehabt.

XII. Stadt Sonsbeck.

Ist in dem jüngern Duisburgischen Protocollo in Novis Num. 2. schon geklaget / daß Magistratus zu Sonsbeck / als im Jahr 1708. der Catholische Schulmeister gestorben / einen unbequemen Menschen / und gewesenen Bauren-Schneider wiederum an dessen Platze gestellet / darüber zwar Anno 1709. an den Magistrat allda rescribiret / das Gravamen aber biß hierzu nicht abgestellet worden.

Und als deswegen viele Catholische Bürger ihre Kinder zu der Reformirten Schul geschicket / der Pastor aber / um solches zu behindern / selbst in seinem Hauße eine Schule angefangen / ist er nacher Cleve ad fiscalem Inquisitionem gezogen / und deßwegen / wie auch / daß er zu der Kirchen des Gottesdienstes Nothwendigkeiten von seiner Gemeine eine geringe Beysteuer oder Collecte ersucht / per Rescriptum vom 1. Martii 1708. in 10. Gold-Gulden Brüchten nechst Abführung der aufgangenen Inquisitions-Kösten condemnirt / mit der Commination, daß / wann er inskünfftig dergleichen Verfahrens sich nicht enthalten würde / wider ihn mit Suspension ab officio und schärfferer Verordnung procediret werden solte.

Werden dem Pastoren zu Sonsbeck einige Rhenten aus den Königl. Domainen nicht zahlt / contra Recessum Rhenoberc. ad Generale in specie, laut Religions-Recess de 1672. Art. 1. §. 1. N. 10. solle derselb von den restituirten halben Gild-Rhenten aus der Schlüterey Udem jährlich haben 39¼. Stüber / darneben aus der Sonsbeckischen neuen Mühlen jährlichs ein Malter Roggen / und wegen das Tenebræ zu singen / aus selbiger Mühlen ein Scheffel Roggen.

Und endlich aus Mintemhoff am Balberg drey Stadt-Schilling ad 27. Stüber.

Wiewohl Anno 1624. fast der gantze Magistratus zu Sonsbeck Catholischer Religion gewesen / so ist doch jetzo nur ein eintziger Catholischer Scheffen im Magistrat.

Als vor wenig Jahren bey nahe das gantze Städtlein Sonsbeck / und unter andern das Pastorat-Hauß und Schul mit abgebrandt / auch dabey die Catholische Kirche keinen geringen Schaden gelitten / ist zwar den Bürgern deswegen eine Remission an ihrem Contributions-Contingent gegeben / dem Pastorn und Geistlichen aber verweigert worden.

XIII. Das Closter zu Sonsbeck.

Wird nicht allein mit den neuerlich eingeführten Accisen wider das Herkommen und den Recess Art. 1. §. 1. gravirt / sondern auch

Dessen

Dessen Roßmühlen es per Speciale Privilegium vor undencklicher Zeit / und zwar titulo oneroso erhalten / von den Königl. Accis-Bedienten angeschlossen.

XIV. Kirspel Winnekendunck.

WJewohl in anno 1642. Vicaria St. Sylvestri dem Reformirten Predigern zu Xanten nur ad vitam zugelegt worden / so wird dannoch dieselbe denen Catholischen biß hierzu nicht restituirt / und unangesehen man pro restitutione angehalten / wird darauf keine Resolution von der Clevischen Regierung ertheilet.

XV. Kervendunck.

IN dem Rheinberckischen Religions-Recess de anno 1697. und nicht weniger in dem Duisburgischen Recess de anno 1712. ist fest gestellet / daß die der Kirchen allda aus der Schlütery Udem jährlichs gebührende sünff Pfund Wachs richtig bezahlt werden sollen / welches aber bißhero zu nicht geschehen.

Wie dann auch der Kirchen allda noch verweigert die Zahlung von sünff Pfund Wachs aus Gassen Güldmanns-Land im Gericht Udem gelegen / contra jam dictos Recessus.

XVI. Stadt Udem.

WErden die Catholische fast aus dem Magistrat excludirt.

XVII. Stadt Goch.

DAs Closter daselbst ist wider die Religions-Recessen / und das Herkommen gravirt.

Ist in der Duisburgischen Conferenz de anno 1712. in novis N. 15. verglichen worden / daß die Catholische zu Goch in Krafft Religions-Recessus Art. 10. §. 12. mit zu Scheffen angeordnet werden sollen / so aber noch nicht ist exequirt worden / Krafft gedachter Duisburgischen Conferenz N. 16. sollen die Evangelische daselbsten angewiesen werden / daß in Religions-Neben-Recess de anno 1672. §. 4. angeführtes Rescriptum wegen des kleinen Begienen Convents vorzubringen / oder sonst zu des Convents Restitution angehalten werden / so aber noch nicht ist exequirt / da unterdessen gedachte Evangelische mehrgedachtes Convent nicht reparirten / sondern zu unersetzlichen Schaden der Catholischen verfallen lassen / werden in der Stadt Goch noch als vor die Catholische Waysen-Kinder zu dem von den Catholischen vor alters fundirten Waysen-Hauß nicht admittirt wider den Religions-Recess de anno 1672. und Duisburgischen Religions-Recess de anno 1712. in novis N. 7.

Ist in mehrgedachter Duisburgischen Religions-Conferenz fest gestellet / daß die den Kirchenmeisteren Tergerritzen per Militarem executionem in anno 1712. abgezogene Pfändter cum omni causâ restituiret werden solten / es manglet aber annoch an dessen Bewürckung.

Haben Pastor, und Vicarii zu Goch aus einem Hauß / so ein Reformirter Raths-Verwandter Peter Stock genannt / mit demselben Last angekaufft einen Jährlichen Außgülten von drey Horns gl. zu fordern / welche mit 54 Stüb. Jährlichs zahlt werden / wiewohl aber gedachter Debitor in anno 1717. zu deren Zahlung per sententiam condemniret worden / so können sie dannoch wider denselben keine Execution erhalten / um prætextirter Ursach in Graviminibus civitatis Clivensis N. 14. vermeldet / ist die Pfarr / und Nonnen-Kirchen / mithin die Pfarr-Kirche zu Weesel gesperret / und die gantze Gemeinde zu etwan 3. ad 4000. Communicanten genöthiget worden 1. Januarii 1720. & consecutivè biß heutiger Stund auffm Land hin- und wider den Gottesdienst zu besuchen / oder zu hinterlassen / so haben auch pendente hoc exercitii suspensivo Reformirte Prediger sich unterstanden / Catholische zu proclamiren.

Uber deme will Reformirter Magistratus daselbst über Catholis. Kirchenmeister eines Rechtens sich anmassen / und die Kirchen-Rechnung vor sich ablegen lassen / haben auch mehrmalen denen Catholischen Reformirte Kirchenmeister aufgedrungen / wordurch die Kirche in solchen Unstand gerathen / daß deren ihre Güter mehrentheils veräussert / oder dergestalt aggraviret / daß zu Unterhaltung der täglichen Nothwendigkeiten weniger Tach- und Gesachs bey weitem nicht beyreichig / auch fromme Catholische / welche sonsten zur Kirchen-Unterhalt ein- und anders beytragen / oder vermachen möchten / durch des Reformirten Magistrats Ober-Inspection, und Besorgung / daß gleich vor gedachter Kirchen-Güteren ergangen / ferner ergehen möchte / abgeschrecket werden.

XVIII. Stadt Calcar.

MAngesehen der gantze Magistrat zu Calcar von undencklicher Zeit her allein auß Catholischen bestanden / so ist doch in anno 1711. ein Reformirter Richter intrudirt / und viele Magistrats-Personen 30. Gold-Gulden zu Brüchten zu zahlen / executivè gezwungen / welches Gravamen aber nachgehends zwarn wiederum aufgehoben / und die Brüchten restituirt worden / ausgenommen zweyen / denen sie biß auf diese Stund nicht zurück gegeben / sondern solch: 60. Gold-Gulden de facto vorenthalten worden.

Daß / als der Burgermeister Dr. Mahler denuntiiret worden / vergedachte Verordnung wegen der intrudirten Scheffen nicht parirt zu haben / ist er nicht allein in 25. Gold-Gulden Brüchten condemnirt / sondern auch den 13. April 1718. dessen Behausung gewaltthätig forciret worden / biß seine Schwester solche 25. Goldgulden würcklich hat zahlen lassen.

Gleichwie bey der Duisburgischen Religions-Conferenz de anno 1712. in novis N. 18. ad longum geklaget worden / daß der Pastoratus zu Calcar / deme anno 1441. die Capell zu Hanseler incorporirt worden / dismembriret / und gedachte Capelle zum besonder Pastorat gemacht / zugleich die meiste und beste Pastorats-Rhenten zu gedachtem neuen Hanßelerischen Pastorat genommen worden: also ist zu Abhelffung dieses Gravaminis zwar concertiret / daß eine Commission zum Vergleich mit Zuziehung des Churfürstlichen Residenten angeordnet werden solte / ist aber nicht ad effectum gekommen.

Dabenebens wird der Pastor zu Calcar noch als vor sowohl wegen der vorhin gehabter Hanselerischen / als wegen jetzigen noch übrigen wenigen Calcarischen Rhenten und also doppelt in der Contribution angeschlagen / der neue Pastor zu Hanseler aber davon exemt gehalten / und die dieserthalb in der Rheinberck- und Duisburgischen Religions-Conferenz versprochene medirung nicht effectuiret.

Wiewohl zu Calcar sich findet / daß die Catholische Pastores allemahl ad præsentationem Magistratûs allda angeordnet worden / so ist doch in diesem Jahr 1719. dem alten und unvermögenden Pastorn ein junger Theologus etwan 25. Jahr alt wider den Magistrat eingetrungen worden.

Das Closter Marien-Baum zu Calcar hat aus der Schlüterey Cleve eine Jahr-Rhente von 14. alte Schil. titulo dotis erhalten / wird aber deren Zahlung verweigert.

In diesem Jahr 1719. ist in dem Brigittiner-Closter zu Calcar das Ciborium aus der Kirchen entfremdet / und spargiret worden / daß ein Pater desselben Closters das Sacrilegium solte Commitiret haben / die Clevische Regierung dem Priori bey tausend Gold-Gulden Straff anbefohlen / den verdächtigen Mönch nicht echapiren zu lassen / wie dann Herr Prior einen Patrem nicht dieses Sacrilegii, dessen er weder beschuldiget / und weniger convincirt gewesen / sondern anderen Excessen halber auf seine Cammer (weilen den Clöstern hier zu Lande keine Carceres zugelassen werden) eingesperret / derselb aber ausgebrochen / und flüchtig worden / da hat Fiscus wider gedachtes Closter wegen vorgemeldter Straff der tausend Gold-Gulden agiret / auch in der Königl. Universität zu Duisburg sententiam ausgebracht / darinn das Closter an statt der tausend / in hundert Gold-Gulden Straff condemnirt worden / da doch der flüchtige Münch vom Fisco nicht in Inquisition gezogen / noch zu incarceriren befohlen / ja er nicht examiniret / und weniger de crimine convincirt worden / und also nullo Jure das Closter für ihn zu respondiren mag angehalten werden.

XIX. Alt Calcar.

Laut Rheinberckisch- und Duisburgischen Religions-Recess solle wegen Kirchen / und Armen-Rhenten zu Alten-Calcar Information eingezogen / und darunter den Recessen gemäß remedirt werden / welches aber biß hierzu nicht geschehen.

XX. Stadt Cranenburg.

Hat das Capitul zu Cranenburg aus dasiger Schlüterey eine Jahr-Rhente von 12. Malter Roggen Mensuræ Castrensis, wird aber die Zahlung verweigert / gerad wider den Rheinberckischen Religions-Recess ad Grav. Erle. I.

Hat ermeldtes Capitulum das Recht zu fischen in dem Weilerischen Meer gehabt / wofür ihme nachgehends aus der Schlüterey Cranenburg zugelegt worden: 5. Gold-Gulden / es werden aber erwehntem Capitulo jetzo die Rhenten von fünff Gold-Gulden vorenthalten / und zugleich zu der Fischerey nicht admittirt.

Magistratus zu Cranenburg hat von undencklicher Zeit zum Gehalt des Catholischen Schulmeisters allda gegeben / sieben Finnen / oder sieben hundert Bürden Holtz / im Jahr 1712. aber propriâ & privata authoritate davon zwey Finnen abgenommen / und solche jährlichs dem Reformirten Schulmeistern zugelegt / auch unangesehen man sich hauptsächlich auf den Religions-Recess de anno 1672. Art. 1. §. 1. bezogen / vor eine blosse Parthey-Sachen gehalten / und dem Capitulo nicht allein die zwey Finnen-Holtz aberkannt / sondern dasselbe dabenebens noch etliche und dreyßig Reichsthlr. Unkösten an den Magistrat zu zahlen contringirt worden.

Das Closter zu Cranenburg hat nahe bey ihrem sogenannten Lutherischen Hof ein geringes Holtz-Gewächs / welches die Beginnen Gehr geheischen / und vor Zeiten von dem Königl. Wald dem Closter zur Fundation zugelegt / und allezeit Schatz-frey gewesen / auch niemahlen mit gedachtem Hof verpachtet / noch für dessen appertinenz gehalten worden / deme dannoch unerachtet / ist gedachtes Gehöltz im Jahr 1705. neulich mit Schätzungen dergestalten beschwehret worden / daß der Hof dem Closter dadurch fast inutil gemacht werden wolle.

In

In der Stadt Cranenburg ist vorm Jahr 1672. kein Reformirter in dem Magistrat; und lang hernach allererst ein Reformirter Burgermeister gewesen / seither wenigen Jahren aber hat die Clevische Regierung es also verändert / daß in dem gantzen Magistrat nur zwey Catholische Scheffen und ein Raths-Verwandter seye.

XXI. Stadt Genepp.

Angesehen bey der Duisburgischen Relig. Conferenz de Anno 1712. in novis N. 21. ist angewiesen / daß Anno 1624. und 1672. in dasiger Stadt Catholische Burgermeistere und verschiedene Scheffen gewesen / dahero in gedachter Conferenz auch resolviret worden / daß es nach dem §. 12. art. 10. solte gehalten / und nun wiederum einige angesetzet worden / so bleiben Catholische biß hierzu gleichwohl excludirt.

In vorgedachter Duisburgischer Conferenz in novis N. 27. ist verglichen / daß dem Catholischen Schulmeistern zu Genepp zu Zahlung der / aus dasigem Gasthaus ihme competirende Jahr-Rhente ad 7½. Gulden ein Mandatum arctius ertheilt werden solte / welches aber noch nicht / und noch weniger die Execution geschehen ist.

Die Capell zu Genepp hat eine Rhente von dem Magistrat zu Genepp ungefehr ad neun Rthlr. jährlichs zu fordern / hat aber von der Zeit / daß der König die Accisen an sich genommen / nicht zahlt werden wollen.

XXII. Griethuissen.

Pastor, Cüster und Schulmeister zu Griethuisen / wie auch das Nonnen-Closter allda / ist seither drey ad vier Jahren mit den neulich eingeführten Accisen wider das Herkommen und wider die Recessen gravirt.

XXIII. Stadt Huissen.

Zu Huissen ist im Jahr 1718. auf Sonntag den 13. Febr. der Kirchen-Dienst in dem Nonnen-Closter zu gröster Aergernus de facto gestöret / und des Burgermeisters Backers Sohn unter der öffentlichen Predigt aus gedachter Kirchen mit Gewalt hinweg genommen / und zu dem Kriegs-Diensten gezwungen worden.

In puncto Magistraturæ werden Catholische auch contra Recessus graviret.

XXIV. Stadt Sevenaer, und Alt-Sevenaer.

Anno 1712. ist ein Burger zu Sevenaer, Joseph Havemann / darum fünff Gold-Gulden Brüchten zu zahlen gezwungen worden / weilen er im vorbeygehen der Procession an seiner Haußthür auf ein Bäncklein Weyhrauch hat brennen lassen.

Wegen der Vicarie B. M. Virg. in Alt-Sevenaer, welche ab Anno 1642. biß 1702. von einem Catholischen besessen / in gedachtem Anno 1702. aber von den Reformirten de facto weggenommen worden / ist in dem Rheinberckischen Religions-Receß concentirt, daß quatenus ita verordnet werden solte / daß der Beneficiatûs durch einen andern die nöthige Diensten versehen liesse / und dato casu ratione Juris Patronatus es beym Recessu art. 10. §. 22. bleibe / wir aber dato casu die Reformirte diese Vicarie de facto dem Reformirten Schulmeistern zu Sevanaer zugewandt / ist im Düsseldorffischen Recess de 1706. N. 6. ferner verglichen / daß dißfals nähere Information solte eingezogen / und nach Befinden dem Recess gemäß darunter remedirt werden;

Als haben Catholische bey der Duisburgischen Conferenz verschiedene Attestata, daß der letzter Possessor N. Waldenburg Catholisch gewesen / beygebracht / es hat aber die Clevische Regierung darauf nicht reflectirt, sondern diese Vicarie biß hierzu den Reformirten Schulmeistern zu Sevenaer gelassen worden.

XXV. Stadt Embrich.

Die Geistlichkeit wird mit Accisen dergestalt beschwehrt / daß keine Communion-Wein Römisch-Catholischen davon frey gelassen werden; das Capitulum daselbst hat mehrmahlen in dem Königl. Preußischen Hof-Läger pro confirmatione Privilegiorum, und in specie des de Anno 1233. in puncto Juramenti fidelitatis, welchen der Richter / Magistrat, und Bürger zu Embrich an dem Capitul ablegen sollen / suppliciret / aber biß dato selbige nicht erhalten können / unangesehen der Richter Otto Vogel Anno 1624. solchen Eyd noch præstiret / auch weilen Friderich / Wilhelms Churfürstl. Durchl. selbige Privilegia im Jahr 1666. den 26. Octobr. gnädigst confirmirt gehabt.

Die PP. Jesuiten zu Embrich haben bey der Rheinberckisch- und Duisburgischen Religions-Conferenz sich beschwehrt / wegen verschiedener ihnen von der Clevischen Amts-Cammer verweigerten Rhenten / deßwegen wolgemeldte Amts-Cammer zwar hat sollen requirirt werden / so aber noch nicht geschehen / oder doch wenigstens kein Effectus darauf erfolget ist.

In vorgedachter Duisburgischen Conferenz ist auch verordnet worden / daß man obgedachter Patrum Ländereyen in dem Amt Leymers / kein Stück von einem Contribualen Gut

gewesen / oder in dem Heb-Zettul erfindlich / sie alsdann mit keiner Contribution beschwerrt werden solten / obwohl nun sie solches erweisen / so bleiben dieselbige gleichwohl beschwehrt.

Im Jahr 1715. und 1716. ist der PP. Jesuitarum Gymnasium zu Embrich / und das letztemahl etliche Monaten lang verschlossen worden / wodurch viel Studenten in andern Landen zur Schulen sich haben begeben müssen / unter dem blossen Vorwand / daß eine Reformirte Bauren-oder Hecke-Schule bey Kettwich in dem Hertzogthum Berg verbotten worden.

Uber deme / daß vorhin vermeldter massen P. P. Societatis Jesu sechs præbenden entzogen worden / wider den Düsseldorffischen Religions-Recess de Anno 1706. gestalt Innhalts selbigen status dicti Collegii zuvorderist vor beyderseits Commissariis untersuchet / und immittelst die Patres in Possessione gelassen werden sollen / so seynd annoch dieselbe angehalten worden / 500. Rthlr. mit zweyen Jahren Interesse zu restituiren / welche der Fürst von Nassau ihnen vor eine Canonicaten-Behausung habe zahlen lassen.

Es hat auch ein Pater Jesuit, mit Namen Franciscus Weyer, seine Erb-Portion von einer auf die Königs Domainen gesetzte loßbare Rhente ad eintausend Gold-Gulden dem Embrischen Collegio zugebracht / jedoch den usum fructum an seinen Brudern / Scholasticum Weyer, zu Düsseldorff gelassen / wie aber nach dieses usufructuarii Tod die Patres den usum fructum gedachter Rhenten mit ihrer Proprietät consolidiren / auch Mandatum Manutenentiæ von der Clevischen Amts-Cammer erhalten / da opponirt sich der Clevischer Advocatus Fisci N. von Groin / und obtinirt cassationem obgedachten Mandati. Nachdeme nun diese Sache in ordinario beym Clevischen Hof-Gericht hinc inde instruiret worden / haben PP. Jesuitæ diese Canonische Sache ad Decisionem Universitatis Catholicæ, oder doch utriusque Religionis gebetten / es seynd aber die Acta deme zuwider ad Universitatem Lutheranam nacher Leipzig geschicket / und daselbsten contra notoria Jura, quòd ingrediens Religionem se suaque dicet Deo, denen Patribus die angebrachte Rhenten aberkannt worden.

In dem Magistrat zu Embrich / welcher in sæculo decimo sexto noch mit verschiedenen Catholischen besetzt gewesen / ist jetzo nur ein Catholischer Scheffen und ein gemeiner Mann.

XXIV. Stadt Reeß.

NEbst Generalen-Beschwehr der Accisen / wird Capitul gezwungen / Würthen Accisen abzuführen / wann selbiges ad privatos usus eine provision Wein kommen lassen.

Dasselb hat zwar vor vielen Jahren ein Urtheil wegen der Zeit erhalten unacum mandato executoriali, wider die Stadt Rees / kan aber keine Execution von der Clevischen Regierung erhalten: in den Gerichteren zu Rees seynd noch bis 1670. Catholische Scheffen gewesen / werden aber anjetzo gäntzlich davon excludirt.

GRAVAMINA RELIGIONIS
Der
Catholischen
In der Grafschafft Marck
GENERALIA.

DJe geistliche Stiffter und Clöster in der Grafschafft Marck werden mit Contribution dergestalt beschwehret / daß sie keine Competentiam übrig behalten.

Fürnemlich beschweret sich die Probstey Scheda / daß zwar zufolg Königl. Verordnung ihro ein Halbscheid des Contingents jährlichs solte abgeschrieben werden / solches aber nicht observirt werde.

Daß die geringe Clöster zu Camen und Lütgen / Dortmund / zu Beybringung ihres schweren Contingents gutherzige Leut haben ansprechen und Allmosen bitten müssen.

Die im Religions-Recess de Anno 1672. Art. 2. §. 13. zur Competenz der armen Märckischen Missionarien verglichene 250. Rthlr. Pensiones seynd denselben Anno 1716. von der Clevischen Regierung zu prætextirtem Behueff von Hülßhoffs Kindern weggenommen / und nicht einmahl nachgewiesen / die pensiones pro Annis 1718. und 1719. aber hat dieselbe de facto arrestirt, und sequestrirt, wodurch den armen geistlichen ihr geringer Unterhalt entzogen / und die Catholische Religion in den Märckischen Plätzen in Gefahr gesetzet wird.

Daß von deme / was in vorigen Religions-Recessen für die Catholische ist resolviret worden / bißhero nach mehr als 20. Jahren Verlauff fast nichts zur Execution gekommen / sondern vielmehr die Gravamina immer vermehret seyen.

Daß

Daß in dem Adelichen Stifft Erecelsberg gar kein Catholischer Pastor gehalten werde / sondern die Catholische Stiffts-Fräulein zur Kirchen etwa ein Stund weit fahren müssen.

Wann auch in einem oder anderen Punct ein favorables Rescriptum bey der Clevischen Regierung mit grossen Kösten und Mühe ausgebracht wird / so ist von den Commissarien keine Execution zu hoffen.

Daß contra literam Recessûs die Catholische Armen- und Waysen-Kinder in der Graffschafft Marck in die gemeine Hospitäler und Waysen-Häuser proprer religionem nicht angenommen werden.

Daß der Catholischen ihren Kirchen und Gottesdienst allerhand höchst-ärgerliche Torten zugefügt werden / in speciè in Hamm / zu Schwerte ꝛc. c.

Daß in denen Städten / Märcken und Flecken der Graffschafft Marck / die Catholische Geistliche neben ihrer ordinairen Contribution seither Anno 1716. mit den neu-eingeführten Accisen graviret werden.

GRAVAMINA PARTICULARIA RELIGIONIS

Der

Graffschafft Marck.

Stadt und Boerde zu Soest.

DJe Insolentien der Jugend wider die Catholische Geistliche auff den Strassen / sodann wider deren Häuser und Kirchen / seynd noch nicht abgestellet / noch gestraffet / auch findet sich nicht / daß daselbsten einige Resolutiones, so wohl aus dem Rheinbergischen als Düsseldorffischen Religions-Recess respectivè de Annis 1697. & 1706. zur Execution gekommen seyen;

Also auch noch nebst vorhin bereits angeführten / vorlängst resolvirten / aber nicht evacuirten Gravaminibus die von Alters hergebrachte Introniſatio des Probsten zu Soest verweigert werde.

Daß nach des Vicarii Stellingwerffs Todt auch die Reditus seiner Vicariæ trium Regum sequestriret werden.

Daß der Magistratus zu Soest die jährliche Besinnung des sogenannten Peters Pfacht noch unterlasse.

Daß Magistratus in der Stiffts- oder Capituls-Kirch sich einer privativen Cognition anmasse / über die Stz-Plätze / wie auch über die Grabstätten.

Daß dem zweyten Schulmeistern zu Soest die in den Religions-Recessen verordnete Immediatè nicht gelassen werden wolte.

Daß die Reformirte und Lutherische Capitularinen alle Catholische Beneficia, wovon das Stifft Jus Patronatûs hat / mit den Catholischen Capitularinen capitulariter mit vergeben / wann aber des Stiffts Lutherischen Predigers Stelle vaciret / die Catholische von dessen Wahle / und mit Vorirung noviter & de facto, protestationibus non obstantibus, excludirt werden wollen.

Daß die Clevische Regierung den jetzigen Probsten zu gedachtem S. Walburg zwar confirmirt habe / jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz / daß künfftighin ihme ein Evangelischer solte succediren / weilen aber solches dem Herkommen / und Recessen zuwider / haben Catholische zwar darwider protestiret / die Regierung aber obgedachte Clausulam nicht revociren wollen.

Closter Welveren.

OB gleich ohne Gewissens-Zwang kein Catholischer bey Evangelischen die Parochialia zu nehmen angehalten werden mag / so will dannoch dem Closter Welveren ein solches inhibirt werden / wann gleich selbes in actis nicht allein mit glaubwürdigen Documentis behauptet / daß es in Anno 1624. die Parochialia durch ihren Beichtigern habe administriren lassen / sondern auch mit 15. Gezeugen bewiesen / daß nicht allein biß im Jahr 1672. sondern auch viele Jahren hernach in solcher ruhigen Possession, und fürnemlich die Catholische Kinder zu tauffen / und die Todten zu begraben gewesen / aber durch überhäuffte Geld-Straff depossediret / und hingegen die Lutherische Predigere von der Clevischen Regierung contra literam Recessûs authorisirt worden / die Tauff / Proclamationes, Copulationes, Begräbniß ꝛc. der Catholischen zu verrichten / diejenige allein ausgenommen / welche in des Closters Bezirck wohnen / gleichwie solches den 10. Decembris 1715. in Berlin dem Closter ab- und denen Lutherischen die Parochialia zuerkandt / und den 2. Julii 1716. deßhalben das Closter noch in expensas condemnirt worden.

Daß wiewohl im Religions-Recess de Anno 1672. Art. 10. §. 7. den Catholischen zugelassen

lassen ist / daß / wo Catholische keinen besonderen Pastoren haben / sie die Administration der H H. Sacramenten in proxima Catholica Parochia suchen möchten / und ex hoc capite ein Eingesessener zu Welveren den nechsten Pastoren zu Soest ersuchet / sein Kind zu tauffen / dieser in zehen / der Vatter des Kinds aber in fünff Gold-Gülden Brüchten condemniret / und dafür exequiret worden.

Stadt Hamm.

DAselbst ist höchst scandalos, daß dahige Evangelische Studenten / die auff offener Strassen passirende Ordens-Geistliche nicht allein mit schimpfflichem Nachruffen / contra Recessus & Edicta molestiren / sondern auch die Kirchen-Fenstere impunè einwerffen / wie sie dann vor einigen Jahren in einer Nacht deren für sieben Rthlr. zerstückeret haben.

Daß sie auch in die Catholische Kirchen unter der Predig mit brennenden Tobacks-Pfeiffen stehen / und Toback rauchen / auch allerhand Tumult und Auffsehen der Auditoren verursachen.

Daß sie gar in den Chor biß an den Altar sich hinein dringen / auff die Communicanten-Banck unverschämt lehnen / und die Leuthe in ihrer Andacht verstöhren / wie solches der Frey-Frauen von der Reck zu Court bey vorgehabter Communion in facto passiret ist.

Daß im Jahr 1718. die Clevische Regierung sich unterstanden / dem Closter zu Hamm das Exercitium Parochialium zu exerciren / wie auch demselben die Haltung der Schulen zu inhibiren contra expressam literam des Religions-Recessus Art. 5. §. 1. & Art. 10. §. 3.

Daß dem Catholischen Schulmeisteren die in dem Düsseldorffischen Recess verordnete Immunität noch nicht gestattet werden wolle.

Daß die Evangelische Predigere die Catholische Leuthe impunè copuliren / sine dimissorialibus tauffen / und begraben / und den Catholischen Geistlichen die Jura stolæ proripiren / und wiewohl in dem Düsseldorffischen Recess Num. 10. versprochen worden / ein pœnale Mandatum an den Magistrat und Beambte auszugeben / so ist doch nichts erfolgt.

Nordherringen.

WAnn gleich vormahls berührter massen allhier notoriè publicum exercitium ist / so werden dannoch Catholische in puncto Copulationis, sepulturæ, redituum & jurium stolæ noch immer graviret / unangesehen die Remedirung schon in Anno 1697. zu Rheinberck zugesagt worden / in speciè hat der Reformirte Prediger in Anno 1709. die Leich des Catholischen Schulzen Elbrich / unangesehen derselbe auff den Catholischen Kirchhoff begraben zu werden / hat begehret / violenta manu invitis consanguineis mit sechs Schützen zu dem Reformirten Kirchhoff abführen lassen.

Hat der Reformirte Prediger eine todte Catholische Frau / welche ausser dem Kirchspel mit des Catholischen Pastoris Consens zur Begräbnüß gebracht worden / de facto arrestiren / nach dem Reformirten Kirchhoff zu Herringen bringen / und von ihrem Ehemann Jura Stolæ absordern / zugleich ihme auch Brüchten andictiren lassen.

Hat derselbe auch von Catholischen Eltern gebohrne Kinder invitis parentibus in den Häusern getaufft / directè wider die Religions-Recess.

Kirspel Reyneren.

IN dem Kirspel Reyneren ist endlich der Kirchen-Thurn zwar reparirt / es seynd aber die nöthige Gelder nicht alle von der gantzen Gemeine ohne Unterscheid der Religion contribuirt / sondern die Catholische Kirchen-Renthen damit mercklich beschweret worden.

Wird Catholischer Pastor in seinem Gehölz / das Paxenlehe genannt / noch immer beeinträchtiget.

Ist auch der Beschwer wegen des auffgedrungenen Reformirten Kirchenmeisters nicht abgeholffen.

Ist abermahl eine Catholische Persohn / Drewer genannt / von Reyneren bürtig / in der Stadt Hamm / mit einem Reformirten Burger sine Dimissorialibus copulirt.

Werden die Lutherische von den Reformirten Predigern noch immer constringirt / nicht bey dem Catholischen Pastoren / sondern bey ihme sich proclamiren / copuliren / und ihre Kinder tauffen zu lassen.

Wird Catholischen bey den Processionen immerhin von den Evangelischen impunè Aergerniß gegeben.

Wiewohl über das Mistaticum Zeugen abgehört / und dadurch des Catholichen Pastoris possessio bewehret worden / so wird es ihme dannoch von den Reformirten nicht allein de facto vorenthalten / sondern auch

Ihme / wie auch dem Küsteren de novo einige Strittigkeiten in puncto des Flachses / der Eyer / und Käsen / von den Reformirten Predigeren mit Hülff und Beystand der Beambten verursachet / und Dantes Wellmer / Worrman und Consorten an diesen zu zahlen / executivè erzwungen / unangesehen gedachte Catholische ab Anno 1672. jederzeit in ruhiger Hebung gewesen.

Die Catholische werden auff Feyertägen citirt / und dadurch genöthiget / ihren Gottesdienst zu verabsaumen.

Der

Der Catholische Pastor ist im Jahr 1718. mit den weltlichen Eingesessenen zun öffentlichen Brüchten-Geding nicht ohne sonderliche Beschimpffung abgeladen / und

Darum / daß er ein uneheliches Kind / so in Sterbens-Gefahr war / getauffet / in 5. Gold-Gülden declarirt worden.

Werden verschiedene Debitores der Kirchen auff gestemendes Ansuchen zur Zahlung nicht angehalten / und dardurch gedachte Kirch in grosse Process-Kösten und Schaden gesetzet.

Anno 1717. ist der Catholische Pastor und Küster darum schimpfflich im Brüchten-Register gesetzet / daß sie eine ihrem Land vorbey gehende Strassen / welche sie niemahlen vorhin zu repariren schuldig gewesen / nicht gebessert / der Reformirte Prediger aber / welcher in eadem linea viæ publicæ wohnet / dessentwegen nicht belästiget worden / gedachter Pastor und Küster auch ferner gedachte Strasse zu besseren / mit Commination schwerer Brüchten wollen genöthiget werden.

Im Jahr 1716. ist der Capellan zu Reineren denuntiirt worden (welcher Denuntiant ihme dannoch nicht hat bekannt gemacht werden wollen) ob hätte er ein Reformirtes Büchlein im Offen verbrandt / welches doch unwahr befunden / und er zwar per sententiam absolvirt worden / hat aber deßwegen viele unnöthige Kösten anwenden müssen.

Als der Catholische Pastor vom Ambtmann zu Hamm in Anno 1716. angewiesen werden wollen / Lutherische und Catholische Verwandten ohne geistliche Dispensation zu copuliren / ist zwar gedachter Pastor von der Clevischen Regierung davon befreyet / gedachten Verlobten aber frey gegeben worden / sich anderwärts / und allenfalls von dem Evangelischen copuliren zu lassen.

Schwerte.

Zu Schwerte ist fast keiner von denen der Rheinbergischen Conferenz de Anno 1697. concertirten Resolutionen exequirt / dannoch

Wird den Catholischen ihrer neuen Kirchen der Gebrauch der Orgel und Predig-Stuhls noch nicht verstattet.

Wird der Pastor und andere Geistliche auff den Strassen beschimpffet / gescholten / und geworffen / ohne daß die Thäter gestraffet werden.

Wird das Pastorat-Hauß und Garten in der Bürgerlichen Contribution mit angeschlagen / werden Catholische in dem von Uralters fundirten Armen-Hauß nicht admittiret.

Wird den Catholischen der Gebrauch ihrer Glocken in ihrer Kirchen nicht verstattet.

Bleiben Catholische contra Recessum Rhenobergcanum, & Düsseldorpiensem, & varia Rescripta in puncto proclamationis, copulationis & Baptismi, noch immer beschweret.

Wird den Catholischen die Begräbnuß auff dem gemeinen Lutherischen Kirch-Hof (obgleich denen Reformirten dieselbe nicht geweigert wird) auch in ihren Erb-Gräbnüssen nicht gestattet / es sey dann / daß der Lutherische Prediger die Ceremonien dabey öffentlich verrichte / und ihm die Jura Stolæ zahlt werden / widrigenfalls werden Catholische mit Schützen vom gemeinen Kirchhoff abgehalten.

Wollen den Catholischen zu Schwerte / wie gesagt / die Parochialia ad Annum 1651. restringiret werden wollen / hat Pi.mus. Stangenfeld vor einigen Jahren zufolg Religions-Recessus de Anno 1672. Art. 7. & 8. seine Tochter in proxima parochia Catholica proclamiren / und in seinem Hauß von dem Catholischen Pastoren copuliren lassen; es hat aber die Clevische Regierung gedachten Vattern und Pastorn / in hundert Gold-Gülden Brüchten erklärt / und viele Process und andere Unkösten verursachet.

Der Magistratus zu Schwerte wolle denen Catholischen keine Schule permittiren.

Wolle auch die Catholische contra notorietatem der Recessen zwingen / ihre Kinder in die Lutherische Kirche zur Tauff zu bringen.

Catholische zu Schwerte beschweren sich über die Insolentien der Evangelischen Jungen / welche die Kirchen-Gläser einwerffen und zerstückern / und die Kirch-Thür mit Koth schändlich beschmitzen.

Magistratus zu Schwerte hat gleichwohl vor der Catholischen Kirchen eine neue Wasser-Kannen machen lassen / an welcher auff die Catholische Feyertäge / welche bey den Lutherischen nicht gefeyert werden / von den Waschweibern unter dem Catholischen Gottesdienst ein solcher Tumult pflegt gemacht zu werden / daß der Pastor vor dem Altar und im Predigen turbiret werden.

Daß die Lutherische Prediger in ihren Predigen schändlich auff die Catholische / und deren Religion impunè Scheiten und Schmähen.

Hagen.

Laut Rheinbergischen Religions-Recess de Anno 1697. solle der Catholischen Kirchen-Platz cum annexis aus der Steuer-Matricul eximirt / dem Rescripto vom 18. Octobr. 1693. inhæriret / und was dagegen geschehe / abgestellet werden / welches aber noch nicht geschehen / sondern dieses Beschwehr währet noch.

Imgleichen wird gedachter Platz von dem Grund-Geld / und auch Häner nicht entlassen / unangesehen der Catholische Pastor bey der Clevischen Ambts-Cammer / und bey dem Königl.

IV. Haminckelen.

ES conſtiret nicht / daß die aus der Vicaria B. M. Virg. zu Haminckelen zufolg Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 1. §. 1. N. 12. verſchuldete jährliche zehen Reichsthlr. dem Frater-Hauß zu Weeſel bezahlet / auch noch / daß die in dem Rheinberckiſchen Receſs ad 12. verſprochene Executio geſchehen ſeye.

Es wollen auch die Evangeliſche Prediger zu Haminckelen und Dreuvenaltz / die in ihrer Gemeinde Catholiſche darzu halten / daß ſie bey ihnen in den Evangeliſchen Kirchen ſich ſollen Proclamiren / copuliren / und ihre Kinder tauffen laſſen Contra literam Receſſus Art. 10. §. 7.

Wie dann der Lutheriſche Prediger zu Haminckel zwey Catholiſche / deren ein Parochian zu Weeſel geweſen / ſo gar absque dimiſſorialibus impunè hat copulirt.

V. Cloſter Marienthall.

DAs Cloſter Marienthall ſolle in Conformität des Art. 9. in Rheinberckiſchen Receſs, wie auch des Düſſeldorffiſchen Num. 13. und des Duisburgiſchen ad 5. bey der wohlhergebrachten Poſſeſſion, Catholiſche zu proclamiren / zu copuliren / Kinder zu tauffen / Krancken zu beſuchen / Todten zu begraben / zufolg Receſſus Art. 5. §. 7. Art. 7. & Art. 10. §. 7. 11. & 12. manutenirt werden / es iſt auch deswegen mandatum extradirt / aber bißhero zu nicht exequirt worden.

Und als erwehntes Cloſter dieſerhalb gebrüchtet worden / ſeynd die Brüchten zwar reſtituirt / es ermangelet aber / daß zufolg Düſſeldorffiſchen Recels N. 13. die Köſten examiniret und reſtituiret werden.

VI. Budderich.

IN dem Rheinberckiſchen Religions-Receſs de Anno 1697. ad 12. und in dem Duisburgiſchen de Anno 1712. ad 10. iſt feſtgeſtellet paritas des Catholiſchen Paſtoris und Küſters / auch Schulmeiſters mit den Reformirten Predigern / Küſtern und Schulmeiſtern in puncto der Acciſen / gemeiner Weidung und anderer Freyheiten / nun werden aber obgedachte Catholiſche Kirchen- und Schul-Bediente mit den neulich eingeführten Acciſen mehr als die Reformirte beſchwehret; ingleichem in puncto der gemeinen Weiden wird den Catholiſchen Küſteren oder Schulmeiſteren nicht allein ſelbige künfftig verweigert / ſondern auch vor vorigen Jahren 1717. und 18. für den gehabten Genuß jetzo das Weiden-Geld von ihnen executivè gefordert / hingegen den Evangeliſchen Küſteren und Schulmeiſtern an ſtatt der Weiden Gerechtigkeit ein jährliches in Geld zugelegt / unangeſehen in der Stadt Budderich gemeine Kirchen-Rhenten ſeynd / welche biß hierzu durch einen von dem Magiſtrat angeordneten Kirchenmeiſteren adminiſtrirt werden / man auch davon eine Rechnung vorgewieſen / ſo wollen doch die Reformirte ſelbige allein für ſich halten / und die Catholiſche conſtringiren / da jetzo an der Mauer in der Kirchen und Kirchhofs-Mauer zu repariren iſt / daß ſie zu ſolchen und anderen gemeinen Reparationen ihre quotam ex propriis beytragen ſollen.

Uber das Gravamen deß zu Budderich in anno 1624. und 1672. geſtanden- und etwa anno 1693. bey nächtlicher Weile ausgeworffen- und deſtruirten Hagel-Creutzes iſt pro & contra die Sache gantz vollgeſchrieben / aber bißhero zu nicht erörtert.

Hingegen wann anno 1726. ein Römiſch-Catholiſcher einen ſolchen / welcher ſich im mitten des Wegs mit einer Tobacks-Pfeiffen in dem Mund geſetzet / und nicht abweichen wollen / von dorten abgewieſen / iſt ſelbiger mit ſchwehren Brüchten belegt worden.

In den Proceſſionen müſſen Catholiſche zu Budderich von den Evangeliſchen / noch als vor allerhand Einträcht / Beſchimpffungen und Aergernüß auf der Straſſen leiden / ohne daß die Delinquentes geſtrafft werden.

Die freye Magiſtrats-Wahle in den Religions-Receſſen de annis 1686. 1692. 1706. und 1712. feſt geſtellet / und was dagegen geſchehen / abzuſtellen verſprochen / hingegen iſt in anno 1708. der rechtlich erwählter Catholiſcher Burgermeiſter Dietherich von der Ruhr ſchimpfflich von Burgermeiſter- und Scheffen-Bedienung abgeſetzet / und ſeither deme keine Catholiſche mehr zum Burgermeiſters-Dienſt admittiret worden.

VII. Spellen.

WErden einige Kirchen-Ländereyen / welche in der Steuer-Matricul von alters vielmahl gehört haben / biß hieherzu de facto mit Schatzung beſchwehrt / ohnangeſehen in dem Rheinberckiſchen Religions-Receſs de anno 1697. Remedirung verſprochen worden.

Der Catholiſche Küſter iſt zwar im Rheinberckiſchen und Duisburgiſchen Religions-Receſs manuteniret / bey Poſſeſſion des jährlichen Küſter-Brods / wo er in anno 1672. darinn geweſen / kan aber zum würcklichen Genuß nicht gelangen.

Wiewohl die Gemeine zu Spellen über die Halbſcheid Catholiſcher Religion iſt / ſo iſt doch nur ein Catholiſcher / hingegen ſechs Lutheriſche Scheffen allda.

Die groſſe Dixten und Zehrungen bey Verpachtung des Kirchen-Lands und Zehenden continuiren noch contra Receſſum Rheinberc. de anno 1697.

VIII. Duisburg.

DJe vier Clöster zu Duisburg seynd wider das alte Herkommen und Religions-Recessen in specie das adeliche Stifft Dusseren / auch contra Contractum Onerosum desuper cum Magistratu initum mit Accisen beschwehret.

Die grosse Insolentien und Muthwillen der jungen Leuten und Einwohnern / sowohl in den Catholischen Kirchen und Gottesdienst / als wann die Geistliche über die Strassen gehen / seynd zufolg Rheinberckischen und Duisburgischen Religions-Recess noch nicht abgeschaffet.

In Puncto Magistraturæ zu Duisburg / hat man in der jüngster allda gehaltener Religions-Conferentz ex antiquis originalibus documentis des Minoriten-Closters angewiesen / daß Anno 1624. nicht allein Catholische in dem Magistrat, sondern auch ein Römisch-Catholischer Burgermeister N. Dripe gewesen / und werden Catholische jetzo gleichwohl aus dem gantzen Magistrat excludirt.

Denen PP. Minoritis ist zwar im Duisburgischen Recess zugestanden / die Catholische Todten von den Häusern mit dem Creutz abzuholen / aber nicht daß sie mit dem Gesang vorgehen sollen / da doch dieselbe Possessionem von einigen Jahren mit vielen Zeugen erwiesen.

Und also die deme zufolg in Anno 1717. einen Todten also begraben / seynd sie in 25. Gold-Gulden Brüchten erkläret / welche aber ex post biß auf neun Rthlr. und die aufgegangene Executions-Kösten remittiret worden.

Die Freyheit der Commenderey oder sogenandten Maßfelder-Hofs / wie auch darzu gehörigen Mahlmühlen sollen zufolg Düsseldorffischen Recess N. 25. noch restituiret werden.

Das Jus Patronatûs über die Pastorat zu Eppinghoven / gehöret notoriè zu obgedachter Commenderey / welche auch Sententiam Triumphatoriam hat erhalten / kan aber ad executionem und zu voriger Possession vel quasi nicht gelangen.

Das Closter Elsabethenberg ist Contra Recess Duisburg. de Anno 1712. ad Grav. 12. in novis viâ executivâ angehalten worden / pro quota mit abzutragen der Ständen Schuldigkeit wegen geführten Processûs contra von Diest.

Und obschon Anno 1706. beym Düsseldorffischen Recess hingegen Remedirung versprochen worden / so ist gleichwol biß hiehin nichts erfolget.

IX. Orsoy.

DEr Pastor zu Orsoy ist wider altes Herkommen und Recht mit Abstattung der Bürgerlichen Accisen belegt / und solches Beschwehr zufolg des Rheinberckischen / und Duisburgischen Recess nicht gehoben worden.

So werden auch gedachtem Pastori noch als vor die jura Stolæ bey Begrabung seiner Glaubens-Genossen entnommen.

Im Jahr 1715. haben Catholische zu Orsoy zehen Gold-Gulden Brüchten / nebst einigen Kösten zahlen müssen / weilen sie ihren jetzigen Pastoren eher angenommen / und mit ihme accordirt hatten / ehe sie denselben der Catholischen Regierung / welche das Jus conferendi prætendiret / hatten vorgestellet.

Und wollen auch Catholische Armen aus des Gotteshauß Mitteln indifferenter mit den Reformirten nicht verpfleget werden.

Will den Catholischen Küsteren und Schulmeistern / so mit den Reformirten gleiche Freyheit haben / die Immunität nicht verstattet werden.

Wird der Catholischen Gemeine eine Restant von 95. Rthlr. von dem Pastorat-Gehalt vorenthalten.

Der Pastor zu Orsoy ist Anno 1713. mit sechs Gold-Gulden Brüchten belegt / weilen er einen Heydelbergischen Catechismum, darinn die 80. Frage ausgerissen gewesen / dem Richteren allda nicht hat ausgegeben.

X. Dinslacken.

DEr Catholische Pastor, Kirchen- und Schul-Bediente seynd vor wenig Jahren wider das alte Herkommen mit den neu-eingeführten Licenten und Accisen beschwehret.

Im Jahr 1711. hat der Drost zu Dinslacken dem Catholischen Pastorn bey 100. Gold-Gulden anbefohlen / mit der Procession von Revelaer durch eine von vielen Jahren hero gebrauchte Strasse nicht zu gehen.

In diesem Jahr 1719. hat das Reformirte Consistorium zu Holde ein Pferdt von denen Pächtern des Pastoris zu Dinslacken arrestiret / der Pastor aber alle diese streitige Instantien verachtet / wieder unentgeltliche Relaxation, noch causales arresti, noch Copiam des vom Richtern zu Holde dieserhalb eingesandten Berichts von der Clevischen Regierung erhalten können.

XI. Capitulum & Civitas Xantensis.

ANno 1717. ist das Capitulum zu Xanten gezwungen worden / contra Recessus Religionis, und wider das alte Herkommen / die neu eingeführte Licenten und Accisen zu zahlen /

und zwar mit solcher unerhörter Violence, daß sie deswegen wohl dreyßig Täg lang eine Militarische Execution von 30. Reutern haben ausgehalten / und mit solcher Zahlung neben der schwehren Lands-Contribution biß hierzu continuiren müssen.

Das Capitul zu Xanten hat von undencklicher Zeit eine eigene Roß-Mühle in der capitularen Immunität gehabt / wie auch einen Wein-Keller / und eine freye Waage / biß das Jahr 1717. da demselben deren Gebrauch pœnaliter inhibiret worden.

Werden dem Capitulo zu Xanten verschiedene Rhenten und Zinsen aus den Königl. Domainen contra Generalem Dispositionem des Rheinberckischen Religions-Recess de Anno 1697. ad 1. Generale vorenthalten / in specie de Decimis campi ad castrum Rurorth jährlichs 7. alte Thaler.

Eine Rhente für die arme Mägde aus der Schlüterey Xanten jährlichs dreyßig alte Thaler ad 41. Thlr. 7½. Stüber eine Rhente pro vestitu pauperum aus dem Zoll zu Rees annuè 20. alte Thaler.

Eine Rhente in cellaria de Censibus in Sonsbeck 18. Marck Graves, oder ein alt Schild aus der Schlüterey Xanten.

Aus der Schlüterey Udem / unter der Pension Zonderay und Gewinns-Ländereyen Winnekeldneck jährlichs 2. Muder Haber 2. Pullos, 25. Denar.

Die PP. Societatis Jesu zu Xanten haben Ratione Capellæ St. Spiritûs aus der Schlüterey Sonsbeck oder Udem annuè vier Malter Roggen / oder dritthalb Gold-Gulden / sodann 2½. alten Thaler zu fordern / es wird aber deren Zahlung contra Recessus verweigert.

Anno 1714. ist Pater Graef Societatis Jesu zu Xanten in zehen Gold-Gulden condemnirt / weilen er in festo assumptionis B. M. Virginis einen Catholischen Schneider das Werck unter der Hand weggenommen / welche zehen Gold-Gulden biß auf 5. Reichsthlr ex polt moderirt und zahlt seynd.

Ist obdeducirter massen in diesem Jahr 1719. ein Reformirter Burgermeister angeordnet worden / dergleichen biß dato noch keiner allda gewesen / und also contra Recess. Religionis Art. 10. §. 12.

Dasiger Sacellanus ist Anno 1710. in 10. Gold-Gulden Brüchten geschlagen worden / wegen des / was vorgefallen bey der Procession, ohneracht / daß Magistrats-Personen arretiret / daß derselbe keinen Menschen beleidiget / similiter in 20. Gold-Gulden / weilen er seine Nichte wegen übermässigen Trincken corrigiret / und etwa geschlagen gehabt.

XII. Stadt Sonsbeck.

Ist in dem jüngern Duisburgischen Protocollo in Novis Num. 2. schon geklaget / daß Magistratus zu Sonsbeck / als im Jahr 1708. der Catholische Schulmeister gestorben / einen unbequemen Menschen / und gewesenen Bauren-Schneider wiederum an dessen Platze gestellet / darüber zwar Anno 1709. an den Magistrat allda rescribiret / das Gravamen aber biß hierzu nicht abgestellet worden.

Und als deswegen viele Catholische Bürger ihre Kinder zu der Reformirten Schul geschicket / der Pastor aber / um solches zu behindern / selbst in seinem Hause eine Schule angefangen / ist er nacher Cleve ad fiscalem Inquisitionem gezogen / und deßwegen / wie auch / daß er zu der Kirchen des Gottesdienstes Nothwendigkeiten von seiner Gemeine eine geringe Beyer Steuer oder Collecte ersucht / per Rescriptum vom 1. Martii 1708. in 10. Gold-Gulden Brüchten nechst Abführung der aufgangenen Inquisitions-Kösten condemnirt / mit der Comination, daß / wann er inskünfftig dergleichen Verfahrens sich nicht enthalten würde / wider ihn mit Suspension ab officio und schärfferer Verordnung procediret werden solte.

Werden dem Pastoren zu Sonsbeck einige Rhenten aus den Königl. Domainen nicht zahlt / contra Recessum Rhenoberc. ad Generale in specie, laut Religions-Recess de 1672. Art. 1. §. 1. N. 10. solle derselb von den restituirten halben Gild-Rhenten aus der Schlüterey Udem jährlich haben 39¼. Stüber / darneben aus der Sonsbeckischen neuen Mühlen jährlichs ein Malter Roggen / und wegen das Tenebræ zu singen / aus selbiger Mühlen ein Scheffel Roggen.

Und endlich aus Mintemhoff am Balberg drey Stadt-Schilling ad 27. Stüber.

Wiewohl Anno 1624. fast der gantze Magistratus zu Sonsbeck Catholischer Religion gewesen / so ist doch jetzo nur ein eintziger Catholischer Scheffen im Magistrat.

Als vor wenig Jahren bey nahe das gantze Städtlein Sonsbeck / und unter andern das Pastorat-Hauß und Schul mit abgebrandt / auch dabey die Catholische Kirche keinen geringen Schaden gelitten / ist zwar den Bürgern deswegen eine Remission an ihrem Contribuions-Contingent gegeben / dem Pastorn und Geistlichen aber verweigert worden.

XIII. Das Closter zu Sonsbeck.

Wird nicht allein mit den neuerlich eingeführten Accisen wider das Herkommen und den Recess Art. 1. §. 1. gravirt / sondern auch

Dessen

Dessen Roßmühlen es per Speciale Privilegium vor undencklicher Zeit / und zwar titulo onerolo erhalten / von den Königl. Accis-Bedienten angeschlossen.

XIV. Kirspel Winnekendunck.

Jewohl in anno 1642. Vicaria St. Sylvestri dem Reformirten Predigern zu Xanten nur ad vitam zugelegt worden / so wird dannoch dieselbe denen Catholischen biß hierzu nicht restituiret / und unangesehen man pro restitutione angehalten / wird darauf keine Retolution von der Clevischen Regierung ertheilet.

XV. Kervendunck.

In dem Rheinberckischen Religions-Recess de anno 1697. und nicht weniger in dem Duisburgischen Recess de anno 1712. ist fest gestellet / daß die der Kirchen allda aus der Schlüterey Udem jährlichs gebührende fünff Pfund Wachs richtig bezahlet werden sollen / welches aber bißhero zu nicht geschehen.

Wie dann auch der Kirchen allda noch verweigert die Zahlung von fünff Pfund Wachs aus Gassen Güldmanns-Land im Gericht Udem gelegen / contra jam dictos Recessus.

XVI. Stadt Udem.

Werden die Catholische fast aus dem Magistrat excludirt.

XVII. Stadt Goch.

Das Closter daselbst ist wider die Religions-Recessen / und das Herkommen gravirt.

Ist in der Duisburgischen Conferenz de anno 1712. in novis N. 15. verglichen worden / daß die Catholische zu Goch in Krafft Religions-Recessus Art. 10. §. 12. mit zu Scheffen angeordnet werden sollen / so aber noch nicht ist exequirt worden / Krafft gedachter Duisburgischen Conferenz N. 16. sollen die Evangelische daselbsten angewiesen werden / daß in Religions-Neben-Recess de anno 1672. §. 4. angeführtes Rescriptum wegen des kleinen Begienen Convents vorzubringen / oder sonst zu des Convents Restitution angehalten werden / so aber noch nicht ist exequirt / da unterdessen gedachte Evangelische mehrgedachtes Convent nicht reparirt / sondern zu unersetzlichen Schaden der Catholischen verfallen lassen / werden in der Stadt Goch noch als vor die Catholische Waysen-Kinder zu dem von den Catholischen von alters fundirten Waysen-Hauß nicht admittirt wider den Religions-Recess de anno 1672. und Duisburgischen Religions-Recess de anno 1712. in novis N. 7.

Ist in mehrgedachter Duisburgischen Religions-Conferenz fest gestellet / daß die den Kirchenmeisteren Tergerritzen per Militarem executionem in anno 1712. abgezogene Pfändter cum omni causâ restituirt werden solten / es manglet aber annoch an dessen Bewürckung.

Haben Pastor, und Vicarii zu Goch aus einem Hauß / so ein Reformirter Raths-Verwandter Peter Stock genannt / mit demselben Lust angekaufft einen Jährlichen Außgülten von drey Horns gl. zu fordern / welche mit 54 Stüb. Jährlichs zahlt werden / wiewohl aber gedachter Debitor in anno 1717. zu deren Zahlung per sententiam condemniret worden / so können sie dannoch wider denselben keine Execution erhalten / um prætextirter Ursach in Gravaminibus civitatis Clivensis N. 14. vermeldet / ist die Pfarr / und Nonnen-Kirchen / mithin die Pfarr-Kirche zu Weesel gesperret / und die gantze Gemeinde zu etwan 3. ad 4000. Communicanten genöthiget worden 1. Januarii 1720. & consecutivè biß heutiger Stund auffm Land hin- und wider den Gottesdienst zu besuchen / oder zu hinterlassen / so haben auch pendente hoc exercitii suspensivo Reformirte Prediger sich unterstanden / Catholische zu proclamiren.

Uber deme will Reformirter Magistratus daselbst über Catholis. Kirchenmeister eines Rechtens sich anmassen / und die Kirchen-Rechnung vor sich ablegen lassen / haben auch mehrmalen denen Catholischen Reformirte Kirchenmeister aufgedrungen / wordurch die Kirche in solchen Unstand gerathen / daß deren ihre Güter mehrentheils veräussert / oder dergestalt aggraviret / daß zu Unterhaltung der täglichen Nothwendigkeiten weniger Tach- und Gesachs bey weitem nicht beyreichig / auch fromme Catholische / welche sonsten zur Kirchen-Unterhalt ein- und anders beytragen / oder vermachen möchten / durch des Reformirten Magistrats Ober-Inspection, und Besorgung / daß gleich vor gedachter Kirchen-Güteren ergangen / ferner ergehen möchte / abgeschrecket werden.

XVIII. Stadt Calcar.

Ungesehen der gantze Magistrat zu Calcar von undencklicher Zeit her allein auß Catholischen bestanden / so ist doch in anno 1711. ein Reformirter Richter intrudirt / und viele Magistrats-Personen 30. Gold-Gulden zu Brüchten zu zahlen / executivè gezwungen / solches Gravamen aber nachgehends zwarn wiederum aufgehoben / und die Brüchten restituirt worden / ausgenommen zweyen / denen sie biß auf diese Stund nicht zurück gegeben / sondern solche 60. Gold-Gulden de facto vorenthalten worden.

Daß / als der Burgermeister Dr. Mahler denunciiret worden / vergedachte Verordnung wegen der intrudirten Scheffen nicht parirt zu haben / ist er nicht allein in 25. Gold-Gulden Brüchten condemnirt / sondern auch den 13. April 1718. dessen Behausung gewaltthätig forciret worden / biß seine Schwester solche 25. Goldgulden würcklich hat zahlen lassen.

Gleichwie bey der Duisburgischen Religions-Conferenz de anno 1712. in novis N. 18. ad longum geklaget worden / daß der Pastoratus zu Calcar / deme anno 1441. die Capell zu Hanseler incorporirt worden / dismembriret / und gedachte Capelle zum besonder Pastorat gemacht / zugleich die meiste und beste Pastorats-Rhenten zu gedachtem neuen Hanßelerischen Pastorat genommen worden: also ist zu Abhelffung dieses Gravaminis zwar concertiret / daß eine Commission zum Vergleich mit Zuziehung des Churfürstlichen Residenten angeordnet werden solte / ist aber nicht ad effectum gekommen.

Dabenebens wird der Pastor zu Calcar noch als vor sowohl wegen der vorhin gehabter Hanselerischen / als wegen jetzigen noch übrigen wenigen Calcarischen Rhenten und also doppelt in der Contribution angeschlagen / der neue Pastor zu Hanseler aber davon exemt gehalten / und die dieserthalb in der Rheinberck- und Duisburgischen Religions-Conferenz versprochene medirung nicht effectuiret.

Wiewohl zu Calcar sich findet / daß die Catholische Pastores allemahl ad præsentationem Magistratûs allda angeordnet worden / so ist doch in diesem Jahr 1719. dem alten und unvermögenden Pastorn ein junger Theologus etwan 25. Jahr alt wider den Magistrat eingetrungen worden.

Das Closter Marien-Baum zu Calcar hat aus der Schlüterey Cleve eine Jahr-Rhente von 14. alte Schil. titulo dotis erhalten / wird aber deren Zahlung verweigert.

In diesem Jahr 1719. ist in dem Brigittiner-Closter zu Calcar das Ciborium aus der Kirchen entfremdet / und spargiret worden / daß ein Pater desselben Closters das Sacrilegium solte Commmitiret haben / die Clevische Regierung dem Priori bey tausend Gold-Gulden Straff anbefohlen / den verdächtigen Mönch nicht capiren zu lassen / wie dann Herr Prior einen Patrem nicht dieses Sacrilegii, dessen er weder beschuldiget / und weniger convincirt gewesen / sondern anderen Excessen halber auf seine Cammer (weilen den Clöstern hier zu Lande keine Carceres zugelassen werden) eingesperret / derselb aber ausgebrochen / und flüchtig worden / da hat Fiscus wider gedachtes Closter wegen vorgemeldter Straff der tausend Gold-Gulden agiret / auch in der Königl. Universität zu Duisburg sententiam ausgebracht / darinn das Closter anstatt der tausend / in hundert Gold-Gulden Straff condemnirt worden / da doch der flüchtige Münch vom Fisco nicht in Inquisition gezogen / noch zu incarceriren befohlen / ja er nicht examiniret / und weniger de crimine convincirt worden / und also nullo Jure das Closter für ihn zu respondiren mag angehalten werden.

XIX. Alt Calcar.

Laut Rheinberckisch- und Duisburgischen Religions-Recess solle wegen Kirchen / und Armen-Rhenten zu Alten-Calcar Information eingezogen / und darunter den Recessen gemäß remedirt werden / welches aber biß hierzu nicht geschehen.

XX. Stadt Cranenburg.

Hat das Capitul zu Cranenburg aus dasiger Schlüterey eine Jahr-Rhente von 12. Malter Roggen Mensuræ Castrensis, wird aber die Zahlung verweigert / gerad wider den Rheinberckischen Religions-Recess ad Grav. Grie. I.

Hat ermeldtes Capitulum das Recht zu fischen in dem Weilerischen Meer gehabt / wofür ihme nachgehends aus der Schlüterey Cranenburg zugelegt worden: 5. Gold-Gulden / es werden aber erwehntem Capitulo jetzo die Rhenten von fünff Gold-Gulden vorenthalten / und zugleich zu der Fischerey nicht admittirt.

Magistratus zu Cranenburg hat von undencklicher Zeit zum Gehalt des Catholischen Schulmeisters allda gegeben / sieben Finnen / oder sieben hundert Bürden Holtz / im Jahr 1712. aber propriâ & privata authoritate davon zwey Finnen abgenommen / und solche jährlichs dem Reformirten Schulmeistern zugelegt / auch unangesehen man sich hauptsächlich auf den Religions-Recess de anno 1672. Art. 1. §. 1. bezogen / vor eine blosse Parthey-Sachen gehalten / und dem Capitulo nicht allein die zwey Finnen-Holtz aberkannt / sondern dasselbe dabenebens noch etliche und dreyßig Reichsthlr. Unkösten an den Magistrat zu zahlen constringiret worden.

Das Closter zu Cranenburg hat nahe bey ihrem sogenannten Lutherischen Hof ein geringes Holtz-Gewächs / welches die Beginnen Gehr geheischen / und vor Zeiten von dem Königl. Wald dem Closter zur Fundation zugelegt / und allezeit Schatz-frey gewesen / auch niemahlen mit gedachtem Hof verpachtet / noch für dessen appertinenz gehalten worden / demnach unerachtet / ist gedachtes Gehöltz im Jahr 1705. neulich mit Schätzungen dergestalten beschwehret worden / daß der Hof dem Closter dadurch fast inutil gemacht werden wolle.

In

In der Stadt Cranenburg ist vorm Jahr 1672. kein Reformirter in dem Magistrat; und lang hernach allererst ein Reformirter Burgermeister gewesen / seither wenigen Jahren aber hat die Clevische Regierung es also verändert / daß in dem gantzen Magistrat nur zwey Catholische Scheffen und ein Raths-Verwandter seye.

XXI. Stadt Genepp.

Wie angesehen bey der Duisburgischen Relig. Conferenz de Anno 1712. in novis N. 21. ist angewiesen / daß Anno 1624. und 1672. in dasiger Stadt Catholische Burgermeistere und verschiedene Scheffen gewesen / dahero in gedachter Conferenz auch resolviret worden / daß es nach dem §. 12. art. 10. solte gehalten / und nun wiederum einige angesetzet worden / so bleiben Catholische biß hierzu gleichwohl excludirt.

In vorgedachter Duisburgischer Conferenz in novis N. 27. ist verglichen / daß dem Catholischen Schulmeistern zu Genepp zu Zahlung der / aus dasigem Gasthaus ihme competirende Jahr-Rhente ad 7½. Gulden ein Mandatum arctius ertheilt werden solte / welches aber noch nicht / und noch weniger die Execution geschehen ist.

Die Capell zu Genepp hat eine Rhente von dem Magistrat zu Genepp ungefehr ad neun Rthlr. jährlichs zu fordern / hat aber von der Zeit / daß der König die Accisen an sich genommen / nicht zahlt werden wollen.

XXII. Griethuissen.

Pastor, Cüster und Schulmeister zu Griethuisen / wie auch das Nonnen-Closter allda / ist seither drey ad vier Jahren mit den neulich eingeführten Accisen wider das Herkommen und wider die Recessen gravirt.

XXIII. Stadt Huissen.

Zu Huissen ist im Jahr 1718. auf Sonntag den 13. Febr. der Kirchen-Dienst in dem Nonnen-Closter zu gröster Aergernus de facto gestöret / und des Burgermeisters Backers Sohn unter der öffentlichen Predigt aus gedachter Kirchen mit Gewalt hinweg genommen / und zu dem Kriegs-Diensten gezwungen worden.

In puncto Magistraturæ werden Catholische auch contra Recessus gravirt.

XXIV. Stadt Sevenaer, und Alt-Sevenaer.

Anno 1712. ist ein Burger zu Sevenaer, Joseph Havemann / darum fünff Gold-Gulden Brüchten zu zahlen gezwungen worden / weilen er im vorbeygehen der Procession an seiner Hauß-thür auf ein Bäncklein Weyhrauch hat brennen lassen.

Wegen der Vicarie B. M. Virg. in Alt-Sevenaer, welche ab Anno 1642. biß 1702. von einem Catholischen besessen / in gedachtem Anno 1702. aber von den Reformirten de facto weggenommen worden / ist in dem Rheinberckischen Religions-Receß concentirt, daß quatenus ita verordnet werden solte / daß der Beneficiatus durch einen andern die nöthige Diensten versehen liesse / und dato casu ratione Juris Patronatus es beym Recessu art. 10. §. 22. bleibe / wir aber dato casu die Reformirte diese Vicarie de facto dem Reformirten Schulmeistern zu Sevanaer zugewandt / ist im Düsseldorffischen Recess de 1706. N. 6. ferner verglichen / daß dißfals nähere Information solte eingezogen / und nach Befinden dem Recess gemäß darunter remedirt werden;

Als haben Catholische bey der Duisburgischen Conferenz verschiedene Attestata, daß der letzter Possessor N. Waldenburg Catholisch gewesen / beygebracht / es hat aber die Clevische Regierung darauf nicht reflectirt, sondern diese Vicarie biß hierzu den Reformirten Schulmeistern zu Sevenaer gelassen worden.

XXV. Stadt Embrich.

Die Geistlichkeit wird mit Accisen dergestalt beschwehrt / daß keine Communion-Weiß Römisch-Catholischen davon frey gelassen werden; das Capitulum daselbst hat mehrmahlen in dem Königl. Preußischen Hof-Läger pro confirmatione Privilegiorum, und in specie des de Anno 1233. in puncto Juramenti fidelitatis, welchen der Richter / Magistrat, und Bürger zu Embrich an dem Capitul ablegen sollen / suppliciret / aber biß dato selbige nicht erhalten können / unangesehen der Richter Otto Vogel Anno 1624. solchen Eyd noch præstiret / auch weilen Friderich / Wilhelms Churfürstl. Durchl. selbige Privilegia im Jahr 1666. den 26. Octobr. gnädigst confirmirt gehabt.

Die PP. Jesuiten zu Embrich haben bey der Rheinberckisch- und Duisburgischen Religions-Conferenz sich beschwehrt / wegen verschiedener ihnen von der Clevischen Amts-Cammer verweigerten Rhenten / deßwegen wolgemeldte Amts-Cammer zwar hat sollen requirirt werden / so aber noch nicht geschehen / oder doch wenigstens kein Effectus darauf erfolget ist.

In vorgedachter Duisburgischen Conferenz ist auch verordnet worden / daß man obgedachter Patrum Ländereyen in dem Amt Leymers / kein Stück von einem Contribualen Gut

geweſen / oder in dem Heb-Zettul erfindlich / ſie alsdann mit keiner Contribution beſchwert werden ſolten / obwohl nun ſie ſolches erwieſen / ſo bleiben dieſelbige gleichwohl beſchwehrt.

Im Jahr 1715. und 1716. iſt der PP. Jeſuitarum Gymnaſium zu Embrich / und das letztemahl etliche Monaten lang verſchloſſen worden / wodurch viel Studenten in andern Landen zur Schulen ſich haben begeben müſſen / unter dem bloſſen Vorwand / daß eine Reformirte Bauren-oder Hecke-Schule bey Kettwich in dem Hertzogthum Berg verbotten worden.

Uber deme / daß vorhin vermeldter maſſen P. P. Societatis Jeſu ſechs præbenden entzogen worden / wider den Düſſeldorffiſchen Religions-Receſs de Anno 1706. geſtalt Innhalts ſelbigen ſtatus dicti Collegii zuvorderiſt vor beyderſeits Commiſſariis unterſuchet / und immittelſt die Patres in Poſſeſſione gelaſſen werden ſollen; ſo ſeynd annoch dieſelbe angehalten worden / 500. Rthlr. mit zweyen Jahren Intereſſe zu reſtituiren / welche der Fürſt von Naſſau ihnen vor eine Canonicaten-Behauſung habe zahlen laſſen.

Es hat auch ein Pater Jeſuit, mit Namen Franciſcus Weyer, ſeine Erb-Portion von einer auf die Königs Domainen geſetzte loßbare Rhente ad eintauſend Gold-Gulden dem Embriſchen Collegio zugebracht / jedoch den uſum fructum an ſeinen Brudern / Scholaſticum Weyer, zu Düſſelderff gelaſſen / wie aber nach dieſes uſufructuarii Tod die Patres den uſum fructum gedachter Rhenten mit ihrer Proprietät conſolidiren / auch Mandatum Manutenentiæ von der Cleviſchen Amts-Cammer erhalten / da opponirt ſich der Cleviſcher Advocatus Fiſci N. von Groin / und obtinirt caſſationem obgedachten Mandati. Nachdeme nun dieſe Sache in ordinario beym Cleviſchen Hof-Gericht hinc inde inſtruiret worden / haben PP. Jeſuitæ dieſe Canoniſche Sache ad Deciſionem Univerſitatis Catholicæ, oder doch utriusque Religionis gebetten / es ſeynd aber die Acta deme zuwider ad Univerſitatem Lutheranam nacher Leipzig geſchicket / und daſelbſten contra notoria Jura, quòd ingrediens Religionem ſe ſuaque dedicet Deo, denen Patribus die angebrachte Rhenten aberkannt worden.

In dem Magiſtrat zu Embrich / welcher in ſæculo decimo ſexto noch mit verſchiedenen Catholiſchen beſetzt geweſen / iſt jetzo nur ein Catholiſcher Scheffen und ein gemeiner Mann.

XXIV. Stadt Reeß.

NEbſt Generalen-Beſchwehr der Acciſen / wird Capitul gezwungen / Würthen Acciſen abzuführen / wann ſelbiges ad privatos uſus eine proviſion Wein kommen laſſen.

Daſſelb hat zwar vor vielen Jahren ein Urtheil wegen der Zeit erhalten unacum mandato executoriali, wider die Stadt Rees / kan aber keine Execution von der Cleviſchen Regierung erhalten: in dem Gerichteren zu Rees ſeynd noch bis 1670. Catholiſche Scheffen geweſen / werden aber anjetzo gäntzlich davon excludirt.

GRAVAMINA RELIGIONIS

Der Catholiſchen In der Grafſchafft Marck

GENERALIA.

DJe geiſtliche Stiffter und Clöſter in der Grafſchafft Marck werden mit Contribution dergeſtalt beſchwehret / daß ſie keine Competentiam übrig behalten.

Fürnemlich beſchweret ſich die Probſtey Scheda / daß zwar zufolg Königl. Verordnung ihro ein Halbſcheid des Contingents jährlichs ſolte abgeſchrieben werden / ſolches aber nicht obſervirt werde.

Daß die geringe Clöſter zu Camen und Lütgen / Dortmund / zu Beybringung ihres ſchweren Contingents guthertzige Leut haben anſprechen und Allmoſen bitten müſſen.

Die im Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 2. §. 13. zur Competenz der armen Märckiſchen Miſſionarien verglichene 250. Rthlr. Penſiones ſeynd denſelben Anno 1716. von der Cleviſchen Regierung zu prætextirtem Behueff von Hülßhoffs Kindern weggenommen / und nicht einmahl nachgewieſen / die penſiones pro Annis 1718. und 1719. aber hat dieſelbe de facto arreſtirt, und ſequeſtrirt, wodurch den armen geiſtlichen ihr geringer Unterhalt entzogen / und die Catholiſche Religion in den Märckiſchen Plätzen in Gefahr geſetzet wird.

Daß von deme / was in vorigen Religions-Receſſen für die Catholiſche iſt reſolviret worden / bißhero nach mehr als 20. Jahren Verlauff faſt nichts zur Execution gekommen / ſondern vielmehr die Gravamina immer vermehret ſeyen.

Daß

Daß in dem Adelichen Stifft Gravelsberg gar kein Catholischer Pastor gehalten werde / sondern die Catholische Stiffts-Fräulein zur Kirchen etwa ein Stund weit fahren müssen.

Wann auch in einem oder anderen Punct ein favorables Rescriptum bey der Clevischen Regierung mit grossen Kösten und Mühe ausgebracht wird / so ist von den Commissarien keine Execution zu hoffen.

Daß contra literam Recessûs die Catholische Armen- und Waysen-Kinder in der Graffschafft Marck in die gemeine Hospitäler und Waysen-Häuser proprer religionem nicht angenommen werden.

Daß der Catholischen ihren Kirchen und Gottesdienst allerhand höchst-ärgerliche Torten zugefügt werden / in specie in Hamm / zu Schwerte ꝛc. c.

Daß in denen Städten / Märcken und Flecken der Graffschafft Marck / die Catholische Geistliche neben ihrer ordinairen Contribution seither Anno 1716. mit den neu-eingeführten Accisen graviret werden.

GRAVAMINA PARTICULARIA RELIGIONIS

Der

Graffschafft Marck.

Stadt und Boerde zu Soest.

DJe Insolentien der Jugend wider die Catholische Geistliche auff den Strassen / sodann wider deren Häuser und Kirchen / seynd noch nicht abgestellet / noch gestraffet / auch findet sich nicht / daß daselbsten einige Resolutiones, so wohl aus dem Rheinbergischen als Düsseldorffischen Religions-Recels respectivè de Annis 1697. & 1706. zur Execution gekommen seyen;

Also auch noch nebst vorhin bereits angeführten / vorlängst resolvirten / aber nicht evacuirten Gravaminibus die von Alters hergebrachte Introinisatio des Probsten zu Soest verweigert werde.

Daß nach des Vicarii Stellingwerffs Todt auch die Reditus seiner Vicariæ trium Regum sequestriret werden.

Daß der Magistratus zu Soest die jährliche Gesinnung des sogenannten Peters Pfacht noch unterlasse.

Daß Magistratus in der Stiffts- oder Capituls-Kirch sich einer privativen Cognition anmasse / über die Sitz-Plätze / wie auch über die Grabstätten.

Daß dem zweyten Schulmeistern zu Soest die in den Religions-Recessen verordnete Immediätè nicht gelassen werden wolte.

Daß die Reformirte und Lutherische Capitularinen alle Catholische Beneficia, wovon das Stifft Jus Patronatûs hat / mit den Catholischen Capitularinen capitulariter mit vergeben / wann aber des Stiffts Lutherischen Predigers Stelle vaciret / die Catholische von dessen Wahle / und mit Votirung noviter & de facto, protestationibus non obstantibus, excludirt werden wollen.

Daß die Clevische Regierung den jetzigen Probsten zu gedachtem S. Walburg zwar confirmirt habe / jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz / daß künfftighin ihme ein Evangelischer solte succediren / weilen aber solches dem Herkommen / und Recessen zuwider / haben Catholische zwar darwider protestiret / die Regierung aber obgedachte Clausulam nicht revociren wollen.

Closter Welveren.

OB gleich ohne Gewissens-Zwang kein Catholischer bey Evangelischen die Parochialia zu nehmen angehalten werden mag / so will dannoch dem Closter Welveren ein solches inhibirt werden / wann gleich selbes in actis nicht allein mit glaubwürdigen Documentis behauptet / daß es in Anno 1624. die Parochialia durch ihren Beichtigern habe administriren lassen / sondern auch mit 15. Gezeugen bewiesen / daß nicht allein biß im Jahr 1672. sondern auch viele Jahren hernach in solcher ruhigen Possession, und fürnemlich die Catholische Kinder zu tauffen / und die Todten zu begraben gewesen / aber durch überhäuffte Geld-Straff depossediret / und hingegen die Lutherische Predigere von der Clevischen Regierung contra literam Recessûs authorisirt worden / die Tauff / Proclamationes, Copulationes, Begräbnüß ꝛc. der Catholischen zu verrichten / diejenige allein ausgenommen / welche in des Closters Bezirck wohnen / gleichwie solches den 10. Decembris 1715. in Berlin dem Closter ab- und denen Lutherischen die Parochialia zuerkandt / und den 2. Julii 1716. deßhalben das Closter noch in expensas condemnirt worden.

Daß wiewohl im Religions-Recess de Anno 1672. Art. 10. §. 7. den Catholischen zuge-

lassen ist / daß / wo Catholische keinen besonderen Pastoren haben / sie die Administration der H H. Sacramenten in proxima Catholica Parochia suchen möchten / und ex hoc capite ein Eingesessener zu Welveren den nechsten Pastoren zu Soest ersuchet / sein Kind zu tauffen / dieser in zehen / der Vatter des Kinds aber in fünff Gold-Gülden Brüchten condemniret / und dafür exequiret worden.

Stadt Hamm.

DAselbst ist höchst scandalos, daß dahige Evangelische Studenten / die auff offener Strassen passirende Ordens-Geistliche nicht allein mit schimpfflichem Nachruffen / contra Recessus & Edicta molestiren / sondern auch die Kirchen-Fenstere impunè einwerffen / wie sie dann vor einigen Jahren in einer Nacht deren für sieben Rthlr. zerstückeret haben.

Daß sie auch in die Catholische Kirchen unter der Predig mit brennenden Tobacks-Pfeiffen stehen / und Toback rauchen / auch allerhand Tumult und Auffsehen der Auditoren verursachen.

Daß sie gar in den Chor biß an den Altar sich hinein dringen / auff die Communicanten-Banck unverschämt lehnen / und die Leuthe in ihrer Andacht verstöhren / wie solches der Frey-Frauen von der Reck zu Court bey vorgehabter Communion in facto passiret ist.

Daß im Jahr 1718. die Clevische Regierung sich unterstanden / dem Closter zu Hamm das Exercitium Parochialium zu exerciren / wie auch demselben die Haltung der Schulen zu inhibiren contra expressam literam des Religions-Recessus Art. 5. §. 1. & Art. 10. §. 3.

Daß dem Catholischen Schulmeisteren die in dem Düsseldorffischen Recess verordnete Immunität noch nicht gestattet werden wolle.

Daß die Evangelische Predigere die Catholische Leuthe impunè copuliren / sine dimissorialibus tauffen / und begraben / und den Catholischen Geistlichen die Jura stolæ proripiren / und wiewohl in dem Düsseldorffischen Recess Num. 10. versprochen worden / ein pœnale Mandatum an den Magistrat und Beambte auszugeben / so ist doch nichts erfolgt.

Nordherringen.

WAnn gleich vormahls berührter massen allhier notoriè publicum exercitium ist / so werden dannoch Catholische in puncto Copulationis, sepulturæ, redituum & jurium stolæ noch immer graviret / unangesehen die Remedirung schon in Anno 1697. zu Rheinberck zugesagt worden / in speciè hat der Reformirte Prediger in Anno 1709. die Leich des Catholischen Schützen Elbrich / unangesehen derselbe auff den Catholischen Kirchhoff begraben zu werden / hat begehret / violenta manu invitis consanguineis mit sechs Schützen zu dem Reformirten Kirchhoff abführen lassen.

Hat der Reformirte Prediger eine todte Catholische Frau / welche ausser dem Kirchspel mit des Catholischen Pastoris Consens zur Begräbnüß gebracht worden / de facto arrestiren / nach dem Reformirten Kirchhoff zu Herringen bringen / und von ihrem Ehemann Jura Stolæ abfordern / zugleich ihme auch Brüchten andictiren lassen.

Hat derselbe auch von Catholischen Eltern gebohrne Kinder invitis parentibus in den Häusern getaufft / directè wider die Religions-Recess.

Kirspel Reyneren.

IN dem Kirspel Reyneren ist endlich der Kirchen-Thurn zwar reparirt / es seynd aber die nöhtige Gelder nicht alle von der gantzen Gemeine ohne Unterscheid der Religion contribuirt / sondern die Catholische Kirchen-Renthen damit mercklich beschweret worden.

Wird Catholischer Pastor in seinem Gehölz / das Papenlehe genannt / noch immer beeinträchtiget.

Ist auch der Beschwer wegen des auffgedrungenen Reformirten Kirchenmeisters nicht abgeholffen.

Ist abermahl eine Catholische Persohn / Drewer genannt / von Reyneren bürtig / in der Stadt Hamm / mit einem Reformirten Burger sine Dimissorialibus copulirt.

Werden die Lutherische von den Reformirten Predigern noch immer constringirt / nicht bey dem Catholischen Pastoren / sondern bey ihme sich proclamiren / copuliren / und ihre Kinder tauffen zu lassen.

Wird Catholischen bey den Processionen immerhin von den Evangelischen impunè Aergernüß gegeben.

Wiewohl über das Mistaticum Zeugen abgehört / und dadurch des Catholichen Pastoris possessio bewehret worden / so wird es ihme dannoch von den Reformirten nicht allein de facto vorenthalten / sondern auch

Ihme / wie auch dem Cüsteren de novo einige Strittigkeiten in puncto des Flachses / der Eyer / und Käsen / von den Reformirten Predigeren mit Hülff und Beystand der Beambten verursachet / und Dantes Wellmer / Worteman und Consorten an diesen zu zahlen / executivè erzwungen / unangesehen gedachte Catholische ab Anno 1672. jederzeit in ruhiger Hebung gewesen.

Die Catholische werden auff Feyertägen citirt / und dadurch genöhtiget / ihren Gottesdienst zu verabsaumen.

Der

Der Catholische Pastor ist im Jahr 1718. mit den weltlichen Eingesessenen zum öffentlichen Brüchten-Geding nicht ohne sonderliche Beschimpffung abgeladen / und

Darum / daß er ein uneheliches Kind / so in Sterbens-Gefahr war / getauffet / in 5. Gold-Gülden declarirt worden.

Werden verschiedene Debitores der Kirchen auff gezlemendes Ansuchen zur Zahlung nicht angehalten / und dardurch gedachte Kirch in grosse Processs-Kösten und Schaden gesetzet.

Anno 1717. ist der Catholische Pastor und Küster darum schimpfflich im Brüchten-Regist er gesetzet / daß sie eine ihrem Land vorbey gehende Strassen / welche sie niemahlen vorhin zu repariren schuldig gewesen / nicht gebessert / der Reformirte Prediger aber / welcher in eadem linea viæ publicæ wohnet / dessentwegen nicht belästiget worden / gedachter Pastor und Küster auch ferner gedachte Strasse zu besseren / mit Commination schwerer Brüchten wollen genöthiget werden.

Im Jahr 1716. ist der Capellan zu Reineren denuntiirt worden (welcher Denunciant ihme dannoch nicht hat bekannt gemacht werden wollen) ob hätte er ein Reformirtes Büchlein im Offen verbrandt / welches doch unwahr befunden / und er zwar per sententiam absolvirt worden / hat aber deßwegen viele unnöthige Kösten anwenden müssen.

Als der Catholische Pastor vom Ambtmann zu Hamm in Anno 1716. angewiesen werden wollen / Lutherische und Catholische Verwandten ohne geistliche Dispensation zu copuliren / ist zwar gedachter Pastor von der Clevischen Regierung davon befreyet / gedachten Verlobten aber frey gegeben worden / sich anderwärts / und allenfalls von dem Evangelischen copuliren zu lassen.

Schwerte.

Zu Schwerte ist fast keiner von denen der Rheinberckischen Conferenz de Anno 1697. concertirten Resolutionen exequirt / dannoch

Wird den Catholischen ihrer neuen Kirchen der Gebrauch der Orgel und Predig-Stuhls noch nicht verstattet.

Wird der Pastor und andere Geistliche auff den Strassen beschimpffet / gescholten / und geworffen / ohne daß die Thäter gestraffet werden.

Wird das Pastorat-Hauß und Garten in der Bürgerlichen Contribution mit angeschlagen / werden Catholische in dem von Uralters fundirten Armen-Hauß nicht admittiret.

Wird den Catholischen der Gebrauch ihrer Glocken in ihrer Kirchen nicht verstattet.

Bleiben Catholische contra Recessum Rhenobercanum, & Düsseldorpiensem, & varia Rescripta in puncto proclamationis, copulationis & Baptismi, noch immer beschweret.

Wird den Catholischen die Begräbnuß auff dem gemeinen Lutherischen Kirch-Hof (obgleich denen Reformirten dieselbe nicht geweigert wird) auch in ihren Erb-Gräbnüssen nicht gestattet / es sey dann / daß der Lutherische Prediger die Ceremonien dabey öffentlich verrichte / und ihm die Jura Stolæ zahlt werden / widrigenfalls werden Catholische mit Schützen vom gemeinen Kirchhoff abgehalten.

Wollen den Catholischen zu Schwerte / wie gesagt / die Parochialia ad Annum 1651. restringiret werden wollen / hat Pi.tus Stangenfeld vor einigen Jahren zufolg Religions-Recessus de Anno 1672. Art. 7. & 8. seine Tochter in proxima parochia Catholica proclamiren / und in seinem Hauß von dem Catholischen Pastoren copuliren lassen; es hat aber die Clevische Regierung gedachten Vattern und Pastorn / in hundert Gold-Gülden Brüchten erklärt / und viele Processs und andere Unkösten verursachet.

Der Magistratus zu Schwerte wolle denen Catholischen keine Schule permittiren.

Wolle auch die Catholische contra notorietatem der Recessen zwingen / ihre Kinder in die Lutherische Kirche zur Tauff zu bringen.

Catholische zu Schwerte beschweren sich über die Insolentien der Evangelischen Jungen / welche die Kirchen-Gläser einwerffen und zerstückern / und die Kirch-Thür mit Koth schändlich beschmitzen.

Magistratus zu Schwerte hat gleichwohl vor der Catholischen Kirchen eine neue Wasser-Kannen machen lassen / an welcher auff die Catholische Feyertäge / welche bey den Lutherischen nicht gefeyert werden / von den Waschweibern unter dem Catholischen Gottesdienst ein solcher Tumult pflege gemacht zu werden / daß der Pastor vor dem Altar und im Predigen turbiret werden.

Daß die Lutherische Prediger in ihren Predigen schändlich auff die Catholische / und deren Religion impunè Schelten und Schmähen.

Hagen.

Laut Rheinberckischen Religions-Recess de Anno 1697. solle der Catholischen Kirchen-Platz cum annexis aus der Steuer-Matricul eximirt / dem Rescripto vom 18. Octobr. 1693. inhæriret / und was dagegen geschehe / abgestellet werden / welches aber noch nicht geschehen / sondern dieses Beschwehr währet noch.

Imgleichen wird gedachter Platz von dem Grund-Geld / und auch Hüner nicht entlassen / unangesehen der Catholische Pastor bey der Clevischen Ambts-Cammer / und bey dem Königl.

Rentheimeistern biß hierzu öffter Instanz gemacht / und wann die Lutherische die Appertinentien gedachten Plazes abereteen wollen / obgedachte Onera abtragen zu wollen / offerirt hat.

Im Jahr 1711. ist damahliger Catholischer Pastor zu Hagen in 25. Gold-Gülden Brüchten (wovon endlich / durch viel Suppliciren und Kösten / 10. Gold-Gülden seynd remittiret) ex hoc capite erkläret / daß er einen Bettler / dem seine Frau im Kindbett gestorben war / ehne Auffrichtung eines Inventarii, & intra annum luctûs copulirt hatte / nur zu dem Ende / damit die arme unerzogene Kinder nicht crepiren mögten; da er nun für obgedachte Brüchten exequirt worden / hat er als ein armer Franciscaner-Mönch seinen Rückstand an seinen bey der Clevischen Kriegs-Cassa rückständigen Subsistentz-Geldern in solutum angewiesen: wollen aber solches nicht acceptirt werden wollen / ist auff den zweyten Pfingst-Tag ein Executant geschicket / welchen er mit einem doppelten Drittel abgewiesen / ist aber den 29. Junii auff beyder Aposteln Petri und Pauli hochfeyerlichen Tag revertirt / und hat pro isto tempore, daß er anderstwo gewesen / zehen Rthlr. Executions-Kösten gefordert / und aus Mangel vorräthigen Gelds dem Pastoren sein von andern gelehntes Zinnwerck / sammt geringen Bett und Zugehör aus dem Hauß de facto hinweggenommen / nacher Herdicke getragen / daselbsten für 10. Rthlr. dann 14. Stüber subhastirt / und das Geld behalten.

Jetziger Pastor zu Hagen / welcher auch ein armer Franciscaner Mönch ist / wird mit der neu-eingeführten Accise beschweret.

In puncto sepulturæ in den Erb-Begräbnüssen auff dem Lutherischen Kirch-Hof mit Gesang über die Gassen / und Geläut in der Lutherischen Kirchen / bleiben Catholische noch beschweret.

Gelßenkirchen.

ZU Gelßenkirchen ist Exercitium Simultaneum, wann aber Grab-Stätte in der Kirchen verkaufft werden / wollen Lutherische das Privatum allein für sich behalten / und wiewohl in vorigen Religions-Recessen inhæsiva rescripta des Ends versprochen worden / so bleibet dannoch dieses Beschwehr.

Haben Lutherani im Jahr 1709. ohne der Catholischen Wissen und Willen in dem Armen-Hauß zwey unehrbare Personen de facto gesetzet.

Die Lutherische wollen Kirch- und Armen-Renthen allein administriren / mit Ausschliessung der Catholischen; der Lutherische Prediger hat Anno 1712. Catholicum cum Lutheranâ sine Dimissorialibus copulirt.

Der Catholische Pastor wird sehr beschwert / daß der Lutherische Küster die Uhren so unrichtig stellet / daß gedachter Pastor / und die Catholische in specie auff Charfreytag Anno 1715. eine ganze Stund an ihrem Gottes-Dienst verkürtzet worden / und dardurch öffter Tumult / und Scandalen zwischen beyden Religionen verursachet werden / ohne daß hierunter remedüret werde: Wie dann

Der Lutherische Prediger / Küster und Schulmeister / und andere vor wenigen Jahren / als Catholische den verstorbenen Freyherrn von Wend überläuten wollen / den Catholischen Küstern mit Gewalt / und Schul-Kinder vom Thurn getrieben / gestossen und geschlagen.

Als auff Ostertag Anno 1715. der Lutherische Küster ein Viertel Stund zu frühe geläutet / ist er mitten durch die auff den Knyen sitzende Leuthe / indem die Benedictionen gegeben wurde / mit Gewalt / Aergernuß und Turbation durch und in die Sacristie gedrungen / allwo der Catholische Pastor ihn erst mit Worten gestraffe / und endlich wegen vieler ungezimender Opposition aus einem geistlichen Eyfer mit dem Weyh-Quast etwa einen Schlag gegeben / aber deßwegen in 25. Gold-Gülden Brüchten cum Expensis condemnirt / auch selbige zu zahlen angehalten worden.

Zum ersten komme der Lutherische Küster währenden Catholischen Gottes-Dienst in die Kirche / und gehet also mit gedecktem Haupt zur Aergernüß der Catholischen zum Thurn / unterm prætext, die Uhr-Glock zu stellen.

Wiewohl auch gedachter Küster über richtige Stellung der Glocken erinnert wurde / so thät er nicht pariren.

Als auff Pfingstag die Catholische zum Ornat ihrer gewöhnlichen Procession in vorgedachtem Jahr 1715. Meyhen oder grüne Zweige auff den Kirchhof vor den Catholischen Häusern gesetzet / hat der Lutherische Prediger mit zugezogenen Lutherischen Bauren dieselbe weggerissen / und eine Fiscalische Inquisition verursachet.

Schwelm.

HAt sich in Anno 1713. der Lutherische Prediger unterstanden / Römisch-Catholische sine dimissorialibus zu copuliren / unterm Vorwand eines Bescheids von der Clevischen Regierung / daß / weilen beyderseits Verlobte über die Copulation einig wären / denen Recessen hierunter nicht zu Wehe geschehen thäte.

Als im Jahr 1711. zu Gevelsberg eine Catholische Frau gestorben / und ihre Begräbnuß zu Schwelm hätte eligirt / hat der Lutherische Prediger zu Gevelsberg den Todten-Cörper de facto anhalten lassen / und allda begraben / invitô maritô, auch in seinen Schrifften auff den Catholischen Pastoren zu Schwelm impunè geschmählet.

Zu Schweim bey dem Wasserbrunnen haben Reformirte und Lutherische einen Armen-Stock/ und daran beyde ein absonderliches Schloß / es will aber den Catholischen nicht permittirt werden/ ebenfalls ihr Schloß daran zu hängen / noch auch einen absonderlichen Stock zu setzen.

In An. 1717. hat Magistratus zu Schweim nicht allein contra Immunitatem Ecclesiasticam das Pastorat-Hauß in absentia Pastoris eigenmächtig visitiret / sondern auch bey vier Gold-Gülden Straff anbefohlen / sich mit Brand-Aymern zu versehen / worzu er als ein armer Franciscaner-Mönch keine Mittel hatte.

Herdicke.

Ist den Catholischen zu Herdicke das publicum Exercitium Religionis, weil sie dasselbe Anno 1624. und noch biß 1655. gehabt / cum omnibus annexis restauriret / gleich wie es auch die Reformirte und Lutherische Prediger allda haben / und hätte es auch der Catholische Pastor solches weitläufftig deducirt / deme ohnerachtet werden demselben noch als vor / alle Parochialia verbotten; der Catholische Pastor ist lange Jahr mit dem Lutherischen Predigern allda N. Wienthal im Streit gewesen / wegen der Vicarien zehen tausend Martyren / welche gedachtem Pastori in dem Emmerichen Religions-Recess pro annuo salario zugelegt worden; Es hat aber die Clevische Regierung deme zu wider diese Vicarie dem Lutherischen entzogen / und dem Reformirten Predigern zugewandt / mehr-gedachtem Catholischen Pastoren aber nur zehen Malter harten Korns/aus derselbe Vicarie zuerkandt.

In gedachtem Stifft Herdicke seynd 20. Præbenden/ deren zwey die Reformirte und Lutherische Prediger gentessen / von den übrigen achtzehen sollen Catholische wenigstens ein vierdten Theil haben / und darüber noch fähig seyn / unangesehen aber der vielfältigen Vacantien haben sie lange Jahre nur vier Præbenden innen gehabt / und zur Mit-Participation der zweyen übrigen nicht gelangen können.

Und wird deme zu folg das im Rheinberckischen Religions-Recess gemachtes Schema gantz nicht observiret.

Hemmeren bey Iserlohe.

Der Königliche Rentmeister will den Pastoren daselbsten auch ad præstanda onera personalia, als Leib-Dienste / Hüner / obgleich der Lutherische Prediger davon eximirt bleibt / contra Recessum anhalten.

Wird Catholischer Pastor in Puncto Baptismi, Sepulturæ & Copulationis beschweret / hingegen copuliret der Lutherische Prediger die Catholische sine Dimissorialibus, so dann calumniiret und schmählet auff die Catholische Religion impune.

Römisch-Catholische Adeliche zu Aplerbeck im Ambt

Unna.

Diese prætendiren dem alten Herkommen gemäß zur Wahl zu des Lutherischen Predigers / Capellanen und Küsters mit zugezogen zu werden / und solle zufolg Rheinberckischen Recessus de Anno 1697. darüber Information eingenommen / und nach Befinden bey dem Herkommen gelassen werden / es mangelt aber noch an dem Effect.

Stifft Clarenberg.

In Anno 1713. ist die Arme-Præbende, wovon die Catholische vor ihre Armen pro quotâ mit participirten / de facto & invitis Catholicis dem Lutherischen Predigern zu Hoerde pro Salario zugelegt / und also contra Recessus ad alios usus verwendet / als wie sie fundirt gewesen.

Stadt Unna.

Als in Anno 1713. der voriger Pastor Niederhoffer durch Unvorsichtigkeit ein Königl. Edictum auff der Strassen geworffen / und deßwegen fiscaliter angeklagt worden / ist er per sententiam von der fiscalischen Action zwar absolvirt / dannoch in die Unkösten condemniret / und deßwegen seine Intraden also weggenommen worden / daß er aus dem Pastorat hat verlauffen müssen / welchem nach gleichwohl dessen Successor um den Rückstand solcher Kösten annoch molestiret wird / contra Jura notoria.

In dem Closter Unna seynd nur zwey Catholische Nonnen / welche mit deme / was von den Lutherischen Oberinnen und Conventualinen ihnen gegönnet wird / zufrieden seyn müssen / sie aber werden zu der gemeinen Rechnung nicht zugeruffen / noch in suo ordine zur Oberinnen / noch sonst zu einer Bedienung genommen / da doch billig paritas gehalten / und die Catholische nicht pejoris conditionis als ihre Lutherische Mit-Schwestern seyn sollen.

Blanckenstein.

DEr Catholische Pastor zu Blanckenstein / unangesehen er ein armer Franciscaner-Mönch ist / wird mit den neu-eingeführten Accisen und Licenten beschwehret / derselbige hat von einem Burgerlichen Hauß ein Pastoral-Wohnung und Schule gemacht:

Es wolle aber dieses Hauß von der Contribution nicht befreyet werden / welches doch juxta Recessum solte geschehen.

Und weilen dieserhalb zu Cleve sich beschwert / und der Magistratus dagegen einige Berichter abgestattet / so will gedachter Magistratus die deßwegen gehane Unkösten ad 9. oder mehr Rthlr. dem Catholischen Pastoren von der rückständigen Pension von 100. Rthlr. Capital abziehen / ohne daß gedachter Pastor solche Kösten zu refundiren condemnirt / noch schuldig ist.

Das Rath-Hauß wird von dem Magistrat nicht unterhalten / und da Catholici solches haben thun müssen / damit sie in ihrer Kirch trucken seyn mögen / werden ihnen contra Recessum solche Unkösten nicht restituirt.

Wattenscheid.

BLeibt das Gravamen wegen der Insolentien und Aergernüssen bey den Processionen ohne Remediirung / wie auch

Daß die Lutherische öffter ihre Todten an Catholischen Feyertägen auff den Catholischen Kirch-Hoff begraben / und dadurch den Catholischen Gottesdienst turbiren.

Stifft Freudenberg.

IN diesem Stiffte ist von deme / was Anno 1697. im Rheinbergischen Religions-Recess statuirt worden / noch nicht zur Execution gekommen / als

Wiewohl allda Exercitium Simultaneum, so wird dannoch dem Catholischen Pastori in seinen oder sonsten ledigen Stunden das catechisiren nicht verstattet.

Bleibt der im Clevischen gelegener Dickmanns-Hoff denen Catholischen Geistlichen noch entzogen.

Behält der Reformirte Prediger eine so genannte Gilde-Renthen / und gibt darab den Lutherischen den Communion-Wein und Hostien / so dann des Drosten Jägers sechs Schäffel Korns / der Catholische Pastor aber wird gar excludirt / unangesehen die Fundation von Catholischen vor Zeiten ad pias causas gemacht ist;

Daß der Reformirte Prediger den Gewinn vom gantzen Gildmanns-Hof fürnemlich zu der Catholischen Capitularinen Præjudiz an sich zu ziehen suche / gleichwie

Derselb bereits einig Armen-Land / welches vorhin die Lutherische und Catholische Armen genossen / an sich gezogen.

Hat die Reformirte Gemeine zu Freudenberg acht Pergamene Brieffe von obgedachter Gilde-Renthen in Händen / und verweigert dieselbe / solche Originalia dem Stiffte / und sonderlich den Catholischen Capitularinnen / welche dabey am meisten interessirt seynd / heraus zu geben.

Werden noch Catholische gravirt / daß in der jüngsterer Abbtissinnen Wahle wiederum eine Lutherische ist vorgezogen worden contra Recessum.

Niederweniger.

DEm Catholischen Pastori wird zu folg Rheinbergischer Religions-Recess, noch nicht verstattet / in den unter seiner Pfarr gehörigen Bauerschafften Linden / und Dahlhausen zu catechisiren.

Wegen des gemeinen Beytrags zu Reparation der Pfarr-Kirchen und des Pastorat-Hauses / ist noch nichts verordnet.

Bey Absterben der Lands-Herrschafft müssen alle Catholische zu Niederweniger / Linden / und Dahlhausen in ihrer gemeiner Pfarr-Kirchen das Trauer-Läuten thun / ohne daß die Lutherische darzu concurriren wollen / hingegen werden Catholische gleichwohl die Lutherischen zu Linden in dasiger Capellen mit zu läuten gezwungen / und seynd dafür gebrüchtet / die Pfänd aber biß hierzu / ungeachtet die Clevische Regierung darunter befohlen / nicht restituirt worden.

Der Pastor und Küster zu Niederweniger werden noch vernachtheilet in dem Missatico, und Küster-Brod.

Der Catholische Pastor hat sich privativum sepulturæ auff dahigem Kirch-Hoff und in der Kirchen von Alters herbracht / also / daß er neben den Catholischen auch die Lutherische allda begraben / die Leich-Predigen gehalten / und die Jura genossen.

Vor einigen Jahren aber haben gedachte Lutherische contra literam Recessûs nahe bey der Catholischen Pfarr-Kirchen in dem Vicarie-Hauß S. Justinæ ein publicum Exercitium ihrer Religion eingeführet / und anfänglich Clanculum und in der Nacht sich auch des Juris sepulturæ auff dem Catholischen Kirch-Hoff angemasset / nachgehends Arrestum wider den sich opponirenden Catholischen Pastoren / Provisoren / und Cüsteren zu deren gröstem Kösten / Schimpff und Schaden ausgebracht / und endlich gar ein Rescriptum aus dem Königlichen Hoff-Läger pro confirmatione attentatorum erschlichen / wobey sie noch Recessu non obstante continuiren.

Obgedachter Catholischer Pastor ist im Jahr 1709. mit 25. Gold-Gülden Brüchten ex eo capite belegt worden / daß er des vorigen Pastoris Magd / welche mit den Kirchen- und Pastoral-Schrifften flüchtig / in seinem Pastorat-Hauß so lang bewahrlich auffgehalten / biß der Richter loci sie hat abholen lassen / für welche Brüchten dem Pastori zwey Kesselen seynd abgepfändet / und wiewohl gedachte Brüchten halb remittirt / und halb zahlt seynd / dannoch die abgepfändte Kesselen biß hierzu nicht restituirt worden.

Der Richter zu Hattingen hat vor einigen Jahren in der Parochie zu Niederwenigern die von Alters allda gestandene Hagel-Creutzer / und Altairen mit Gewalt auswerffen / zerhauen und demoliren lassen / auch die Clevische Unterthanen / so darzu nicht helffen wollen / zu Zahlung schwerer Brüchten constringiret: jährlichs auff Palm-Sonntag wird zu Niederwenigern in der Kirchen Send gehalten / und dem Pastori neben der Mahlzeit ein Gold-Gulden / der Kirchen aber 30. Stüber von Uralters gegeben / welche Jura aber ihnen von dem Richter nun einige Jahren de facto seynd vorenthalten worden.

Das Gravamen zu Niederwenigern in puncto Copulationis sine Dimissorialibus ist noch nicht abgestellet.

Die Catholische in der Bauerschafft Linden / unter die Pfarr zu Niederwenigen gehörig / seynd im Jahr 1704. viâ Executivâ gezwungen worden / dahigen Lutherischen Kirchhoff mit Bretern umsetzen zu helffen / und die Unkösten / wie auch die Kost denen Holtzschneideren mit zu verschaffen.

Da auch im Jahr 1704. ein Catholischer / und ein Lutherischer wegen eines neu-erbauten Hauses Tranck-Fest gehalten / ist der Catholische deßwegen in sechs Gold-Gülden / der Lutherische nur in anderthalben Gold-Gülden condemniret worden.

Der Lutherische Prediger schmähet immerhin über die Catholische Religion / und derselben geistlichen Obrigkeit.

Der Lutherische Prediger zu Linden hat vor Anno 1713. nicht allein zwey Catholische Kinder getaufft / sondern auch zwey Catholische Todten mit Gewalt wegnehmen lassen / und begraben / und dem Pastori zu Niederwenigern die Jura præripürt.

Im Jahr 1714. haben Lutherische zu Linden das gemeine Schul-Hauß weggenommen / und davon ihres Predigers Wohnung gemacht / invitis Catholicis.

Der Lutherische Prediger zu Linden prætendirt von den Bauren allda Missaticum, welches allezeit der Catholischer Pastor vigore Recessûs genossen.

Die Lutherische zu Hattingen constringiren dahige Catholische / welche sonsten nach Niederwenigern ihren Kirch-Gang haben / sich von gedachtem Lutherischen proclamiren / und copuliren zu lassen.

Castrop.

ANno 1710. ist ein Catholischer aus der Kirchen mit Gewalt für ein Recroute weggenommen.

Die im Rheinbergischen Recess versprochene Restitutio der über 500. Rthlr. zur Ungebühr der Catholischen Kirchen entzogenen Commissions-Gebührnüssen ist noch nicht ad effectum gekommen.

Imgleichen werden Catholische Kirchen-Bediente an ihren Gefällen von den Evangelischen noch immer verkürtzet.

Die Erben Weyland des Præsidenten Freyherrn von Romberg / haben ein an die Pfarr-Kirchen von dem von Virmund vermachtes Legatum gedachter Catholischer Kirchen de facto entzogen / und halten es nunmehro zu ihrer eigenmächtiger Disposition.

Die Reformirte zu Castrop wollen sich unterstehen / einen armen Provisoren ihrer Religion der Catholischen Kirchen und Gemeine per mandata pœnalia zu obtrudiren.

Anno 1717. hat der Reformirte Prediger zu Strunckede ein von Catholischen Vattern und Reformirten Mutter gezeltes Kind oder Söhnlein ohne des Vatters Wissen still wegnehmen lassen / und auff gedachtem Hause Strunckede de facto getaufft.

In selbigem Jahr 1717. als nach Absterben des Catholischen Schultzen zu Frölinde bey Castrop / dessen Tochter von ihrer Lutherischen Mutter und Verwandten hart trackirt / und zum Lutherthum forciret werden wollen / ist sie ins Stifft Essen zu ihres Vatters Bruder / und von dannen ins Münstertsche geflüchtet / obgedachter ihr Oehem / welcher sie dahin begleitet hat / ist auffm Schloß Strunckede in harter Hafft gehalten worden / biß er endlich Gelegenheit gefunden zu echapiren / da dannoch expresse in pactis dotalibus bedungen gewesen / daß das erste Kind / es wäre ein Sohn oder Tochter / in der Catholischen Religion solte erzogen werden / man hat aber von der Clevischen Regierung nicht erhalten können / daß die Mutter gedachte Ehe-Pacten hat producirt / oder der inhafftirter Oehmb wäre relaxirt worden.

Im Jahr 1718. ist des Closters Notarii Tacke Söhnlein etwa 13. Jahr alt von der Reformirten Mutter listiglich von Castrop nach dem Hauß Bladenhorst gebracht / welchem nach als die Clevische Regierung dem Richteren hat committirt / das Kind abzufragen / ob es in der Catholischen oder Reformirten Religion leben wolte / und das Kind auff Anrathen der Mutter zur Reformirten Religion sich erkläret / hat es dem Vatter nicht mehr wollen ausgefolgt werden / sondern wird auff dem Hauß Bladenhorst de facto in der Reformirten Religion erzogen.

Als der Lutherische Prediger zu Castrop Berdelius im Jahr 1719. in seiner Predig erschröcklich auff die Catholische Religion / Pabsten und Geistliche gescholten und geschmälet / und man deßwegen bey der Clevischen Regierung supplicirt pro Commissione auff den Richteren zu Bockumb / weil der Richter zu Castrop Bordelius Denuntiati nechster Vetter / und also von diesem keine Impartialis inquisitio zu hoffen wäre / so hätte deme nicht deferirt werden wollen / und ist also das factum ungestraffe blieben.

Anno 1712. hat der Pastor zu Castrop 50. Gold-Gülden Brüchten zahlen müssen / weilen er den Lutherischen Prediger bey der Begräbnüß der Baronesse von Paland nicht vor die Leiche in die Catholische Kirche hat gehen lassen wollen.

Richteren Callenberg seynd im Jahr 1712. die zwey älteste Töchter de facto weggenommen / um in der Reformirten Religion erzogen zu werden / deren eine entflüchtet / aber biß hierzu ausser Lands mit vielen Kösten hat verpfleget werden müssen.

Stifft Gevelsberg.

IN diesem Stiffte Gevelsberg haben Catholische Capitularinen keinen Beichtiger / weilen das Stifft directè contra recessum demselben das Salarium verweigert:

Und müssen derewegen dieselbe / wie auch die übrige Catholische ihren Kirch-Gang wie auch Administrationem Parochialium Sacramentorum zu Schwelm mit vieler Mühe und Incommodität sonderlich bey Winter-Zeit suchen.

Stadt Bochum.

DAselbst ist Pastor, Vicarii, und die Kirchen / auch die Schul-Bedienten unlängst wider das Herkommen mit den Accisen beschwert.

Ostünne

Frey-Herr von Romberg zu Massen.

NAchdeme desselben beyde Eltern Catholischer Religion gestorben / hat dessen Groß-Mutter Baronesse de Syberg d' Eichs als legitima Tutrix dessen Ertziehung in seiner Elterlichen Religion urgiret / hingegen aber die Clevische Regierung dessen Oehemen Freyherrn von Romberg zum Vormundern erkläret / welcher das Kind exclusâ a viâ contra pacta dotalia & testamentum in der Lutherischen Religion erziehe.

Camen.

DEr Beichtiger des Closters zu Camen ist in antiqua possessione, die Catholische zu copuliren / zu begraben / und die Kinder zu tauffen / wird aber von denen Reformirten Predigern immerhin beeinträchtiget.

Pastor

Pastor zu Cour.

DIesem Catholischen Pastoren werden die media vivendi von dem jetzigen Possessorn des Hauses Cour de facto entzogen / in specie eylff Malter harten Korns / und vier Kühe Weidens / wie auch das nöthige Brand-Holtz.

Bossenhagen.

GLeich fast durchgehends im Marckischen geschicht / also fast noch am stärcksten schmähet der Lutherische Pastor, und schimpffet auf der Cantzel / und in Privat-Gesellschafften immer über die Catholische Religion.

Proclamirt und copulirt die Catholische absque dimissorialibus.

Eickel im Amt Bochum.

DEr Catholischer Pastor, und Gemeine haben Streit mit dem Freyherrn von Aschenburg zu Nosthausen über die Kirchen- und Collecten-Berechnungen / und wiewohl sie viele Jahre bey der Regierung zu Cleve / um dieselbe ob paupertatem Ecclesiæ gratis zu thun / supplicirt, so haben sie doch bis herzu darzu nicht gelangen können.

Closter Beyenburg.

ALs im Jahr 1715. ein Pater aus dem Bergischen Creutz-Bruder Closter zu Beyenburg flüchtig worden / und sich zu Schwelm aufgehalten / von dannen Pater Prior Conventûs denselben reclamiret / hat die Clevische Regierung dem Hoch-Grafen zu Schwelm befohlen / den Profugum auf Verlangen in Schutz und Schirm zu nehmen / und gefolglich ihn wider seine sowohl geist- als weltliche Obrigkeit in seiner Widerspennigkeit gestärckt / unangesehen er Religionem nicht verändert hatte / sondern in habitu herum vagirte / und aus des Closters Rhenten / welche in der Grafschafft Marck gelegen / seinen Unterhalt suchet.

DESIGNATIO
Der
RELIGIONS-GRAVAMINUM
In der
Grafschafft Ravensberg.

Bielefeldt.

IN statutis antiquis de 1575. ist verordnet / quòd ex reditibus demortuorum Canonicorum octo florenos aureos pro Anniversario seu perpetuâ ejus memoria fabricæ applicandos retinere debeat.

Nun fordern die Lutherische Templirer solche acht Gold-Gulden wegen fünff verstorbener Canonicorum pro fabricâ ihrer Lutherischen Kirchen / und wiewohl Catholici dawider sich opponirt, daß vi statuti pro Anniversariis solches Geld appliciret werden solle / die Lutherische aber selbiges nicht halten / sondern allein die Catholische / welche das Geld auch pro fabrica ihrer neuen Capellen nöthig hätten / so haben doch Lutherische Executionem bey der Regierung zu Minden ausgebracht.

Werden die Præbenden / welche in Turno Regis verfallen / nicht anders conferirt, als gegen Erlegung grosser Summen Gelds zu Behueff des Invaliden- oder Waysen-Hauses zu Berlin / und müssen also die Canonici bißweilen mehr als zwey Jahren-Revenües tragen / die Vicarii aber eines Jahrs Einkommen bezahlen.

Wann aber ein Beneficium von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. gnädigst vergeben wird / muß der neue Beneficiatus pro placito zu Berlin neben der Cantzley-Gebührnussen

nach sechs / sieben oder acht Rthlr. Marien-Gelder zahlen / unangesehen in dem Rheinbergischen Religions Recess ad 6. die Resoluio gegeben worden / daß dieses Gravamen abgestellet worden wäre.

Diejenige / welche von andern geist- oder weltlichen Patronis ein Beneficium Ecclesiasticum erhalten / müssen ein Königl. Confirmations-Patent ausbringen / dafür eine Jahrs-Rhenten prætendirt werden.

Denen Catholischen Ritterbürtigen in der Grafschafft Ravensberg / welche auf ihrem Ritterfitz Exercitium privatum vigore Recessus haben / will allerdings nicht zugestanden werden / daß man allda möge predigen.

Denen Catholischen wird unter Commination harter Geld-Straff inhibiret / zufolg Religions-Recess mehrere Pastores oder Geistliche zu substituiren / noch auch neue fundationes ex propriis medius, und ohne Nachtheil der andern Religionen zu machen.

Lipstatt.

Die Lipstättische vormahls schon angeführte Gravamina seynd in der Religions-Conferenz de Anno 1697. specificè vorgestellet / in der Düsseldorffischer Anno 1706. repetiret / deren Erledigung allemahl zugesagt / aber niemahls zur Execution bracht.

Wird denen Catholischen das Burger-Recht noch immer verweigert.

Wahrhaffte Vorstellung

Des

Statûs Religionis im Bisthum Worms / wie solcher im Jahr 1624. & respectivè vor der Böhmischen Unruhe, wie auch zur Zeit des Rißwickischen Friedens gewesen, und folgends verschiedentlich innovirt und verändert worden.

Oder

GRAVAMINA

Der Römischen Catholischen

in Diœcesi Wormatiensi,

Contrà

PROTESTANTES.

Franckfurt am Mäyn / in Commission bey Anton Heinscheid, im Jahr 1720.

ES ist allbereits aller Orten in Europa nicht nur durch die öffentliche Zeitungen, sondern auch durch ohnzahlbahre viele Privat- Schreiben und Berichte anmaßlichen divulgirt worden, als ob die Unterthanen der protestirenden Religion in denen dem Bisthumb Worms unterlegenen Orten von ihren Catholischen Herrschafften/ worunter sie angesessen seynd, sehr hart gedrucket/ und ihnen die Gewissens-Freyheit nicht gelassen, mithin gedachte ihre Herrschafften Friedensbrüchig worden seyen; wobey auch in einigen bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg von dem Corpore Protestantium eingekommenen Schrifften debitiret wird, als wann die Clausula Articuli quarti Pacis Risvvicensis quoad Statum quo Religionis ein blosses non ens gewesen, und dahero auch sowohl von Ihro Kayserlichen Majestät in letzterer Wahl-Capitulation, als Ihro Königlichen Majestät in Franckreich vor null und nichtig declarirt worden seye.

Alldieweilen aber alle diejenige, von welchen obgedachte Zeitungen und Privat-Scripturen oder Correspondentien herrühren, entweder von dem Statu Religionis auff den Fuß des Westphälisch- oder auch Rißwickischen Friedens gar nicht informirt seynd/ oder aber aus unruhigen und Fried-gehäßigen, auch præoccupirten Gemüthern gegen bessers Wissen und Gewissen dergleichen in der That unerfindliche Imputationes denen Catholischen Herrschafften angedichtet/und zu ihrer Verunglimpffung in die Welt geschrieben haben, immassen solche legaliter nimmermehr werden erwiesen werden können, sondern das Gegentheil, nemlichen daß Subditi Protestantes von ihren Catholischen Herrschafften besser, als jemahlen die Catholici von ihren Protestantischen Herrschafften gehalten worden und noch täglich gehalten werden/ aus denen in gegenwärtiger kurtzer Repræsentation und allen in nachfolgender serie specificirten Exemplis Sonnen-klar zu ersehen ist; Uber dieses auch die Clausula Articuli quarti Pacis Risvvicensis so lange in suo vigore verbleibet/ und verbleiben muß,

muß / biß solche per universalem & publicam totius Imperii, ejusque Statuum conventionem, wie sie errichtet worden ist / also auch wiederum auffgehoben und annullirt seyn wird / wozu die in deme von Seiten des Protestirenden Corporis zu Regenspurg übergebenem Memoriali in Frantzösischer Sprach angeführte / und mit denen Frantzösischen Gesandten anmaßlich geführt seyn sollende Privat-Discurs bekantlichen viel zu gering seynd / wie dann auch der Protestantium Asserta von Jhro Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation, und des Königs in Franckreich Depêche vom 17. Junii 1698. um so weniger bestehen können / als obgedachte Clausula Articuli quarti Pacis Risvvicensis noch erst im Jahr 1714. durch abermahligen allgemeinen Frieden-Schluß zu Baden Articulo tertio confirmirt worden / und dem Instrumento Pacis Westphalicæ im geringsten nicht zuwider ist.

So hat man zu jedermänniglichen Nachricht und Information eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / den Statum Religionis, wie solcher in Anno regulativo 1624. oder respectivè ante motus Bohemicos, so dann tempore Pacis Risvvicensis in allen nachbenahmten Orten und Pfarreyen gewesen / hierunter vorstellig zu machen / und dabeneben die von denen Protestantibus dargegen beschehene / und noch täglichen geschehende Contraventiones und Aenderungen jeden Orts mit anzuführen / woraus dann die ohnpartheyische Welt den Unfug und Ungrund der angebrachten Klagen / und daß sie / die Protestantes, die wahre Gravantes und nicht Gravati, folglich pro reis fractæ pacis publicæ, der Catholische Theil aber vor unschuldig zu achten seye / von selbsten erkennen wird.

STATUS RELIGIONIS
1624. & Pacis Risvvicensis.

Stadt Worms.

IN Anno regulativo war diese Stadt juxta historias in manibus & protectione der Infantin von Spanien, mit Kayserlichen und Spanischen Auxiliar-Trouppen besetzt, das Exercitium Religionis Catholicæ in allen Kirchen und Orten omninò illimitatum, alle Pfarr- und Kirchen-Gefälle unter der Catholischen Pfarrern Direction und Inspection, der Bischoff in exercitio actuum Episcopalium & Jurisdictionis Diœcesanæ über alle Bürger ohnbehindert, die Catholische Bürger in dem Rath und in denen Aemtern mit den Evangelischen, keinem Catholischen die Auffnehmung in die Bürgerschafft gegen die ordinari Gebühr verweigert, die Clöster von allen bürgerlichen Beschwerden und Ungeldern frey, kein Evangelisch-Lutherisches Exercitium von denen Spaniern gelitten, und hatten die Reformirte so wohl in Anno regulativo 1624. als noch letzthin tempore Pacis Risvvicensis gar kein Exercitium Religionis.

Innovationes.

NAch Abweichung der Spanisch- und Kayserl. Trouppen hat man Lutherischer Seiten so gleich angefangen das Simultaneum exercitium in der St. Magnus Pfarr / welche vermög Kayserl. Urtheilen so wohl / als nach dem Münsterischen Frieden denen Catholicis ohndisputirlich zukommt / wie auch in der Dominicaner-Kirch einzuführen / inmassen sie keine einige Kirchen vor sich gehabt / wobey sie sich auch hernachmahls unter der bekanten præpotenz des Reformirten Churfürsten zu Pfaltz Caroli Ludovici, als ihres Schutz- und Schirm-Herrns manuteniret / und von selbiger Zeit die Catholische Bürger nicht allein aus dem Rath und allen Aemtern / sondern auch aus der Bürgerschafft ausgeschlossen / selbige mehrentheils biß auff einige wenige ab- und austerben lassen / ohne andere anzunehmen / wie dann annoch würcklich einem Burgers Sohn / Catholischer Religion / Nahmens Johann Lattig / die Auffnahm in die Burgerschafft und Schumachers-Zunfft / alles vielfältigen Bittens unerachtet / beständig verweigert wird / unter dem Vorwand / daß solche bereits übersetzt sey / da doch sich verschiedentlich gezeigt hat / daß nach der Hand man gantz fremde Lutherische und Reformirte angenommen habe: massen dann / wann auch zu weilen einer angenommen wird / welches sehr rar ist / derselbe bey seiner nach langem und vieljährigen suppliciren erhaltener Annehmung / dannoch 100. fl. biß 100. Rthl. Burger-Geld erlegen muß / testantibus quittantiis coram Commissione Cæsarea Anno 1718. ad Protocollum exhibitis & registratis, da hingegen so wohl die Lutherisch- als Reformirte Bürger niemahlen mehr / dann die ordinariam Taxam der 16. fl. erlegen.

Die Processiones extraordinariæ wollen gar nicht mehr tolerirt werden / und dahero ist jene / so in Anno 1698. pro gratiarum actione wegen damalen erhaltenem Ryßwickischen Frieden geschehen / von denen Lutheranis völlig turbiret / und so wohl die Geistliche / so das Venerabile getragen / und begleitet / als Catholische Bürger / mit groben Schlägen und vielem Steinwerffen übel tractiret und verjaget worden.

Die Processiones ordinariæ wollen nur auff gewisse Gassen restringirt werden / und seynd die Catholische von denen Evangelicis mit Gewalt daraus und in Arrest geführet worden / wie noch in letzverwichenem Sommer in diebus Rogationum geschehen.

Die Pfarr- und Kirchen-Gefälle ad Sancto Joannem, Rupertum, Magnum, Lampertum und Amandum werden von dem Evangelischen Stadt-Rath privativè eingezogen / mehrentheils ad vsus profanos, und nicht zu gedachter Kirchen-Reparation, und andern Utensilien verwendet / denen Catholischen Parochis darüber weder die nöthige Direction, noch Inspection verstattet / vielweniger jemahlen in deren Præsenz einige Rechnungen abgelegt / die Kirchen-Capitalia auffgehoben / und zur Lutherischen Rechen-Cammer gegeben. In matrimoniis purè Catholicis werden die Catholische mittels harten Geld- und andern Straffen gezwungen / auch post denunciationes â Parocho suo Catholico factas sich nochmahlen von denen Ministris Lutheranis proclamiren / wie nicht weniger in matrimoniis mixtis die actus parochiales tàm copulationis quàm baptizationis von gedachten Ministris verrichten zu lassen / über dieses wird ihnen in ihrer Gewissens-Freyheit allerhand Zwang angethan / denen Catho

lischen Müttern die Mägdlein / welche sich zur Catholischen Religion bekennen / mit Gewalt hinweggenommen / und in die Evangelische Lande gethan.

In causis seu controversis sponsalitiis & matrimonialibus wird so gar gegen alle Verträge Catholicis der Recursus zum Bischoffen / oder dessen Consistorium unter hohen Geld-Straffen verbothen / sondern ex parte Lutheranorum die Cognition super hujusmodi causis in matrimoniis Catholicis anmaßlichen prætendirt / wie dann der verstorbene Catholische Zimmermann / Peter Gräber / weilen er in Consistorio Lutherano nicht erscheinen wollen / mit 100. Rthlr. Straff nicht nur allein belegt / sondern auch darauff so gleich mit Herausschrodung eines Faß Weins aus seinem Keller / würcklichen exequirt worden.

Die geistliche Güter / so ehedessen zu denen auffgeworffenen Wällen gezogen und abgegraben worden / werden bey deren nunmehro wieder nach der Frantzösischen Devastation beschehener Ruinir- und Gleichmachung / denen Catholischen Geistlichen nicht restituiret / sondern von denen Lutheranis behalten und genossen / die geistl. Immunitäten bald hie / bald dort / ohne Unterschied mit gewaltthätiger Ausschliß- und Bestürmung der Canonical-Häuser und Creutz-Gänge / mit ärgerlichen Schlägereyen auf denen Kirchhöfen / und vielen andern dergleichen Thätlichkeiten violiret.

An statt / daß vermög alter Verträgen man nur 18. Alb. von einem Fuder gekauffren Wein schuldig ist / hält man den Clerum Catholicum an zu Zahlung 3. Gulden (von welchem letztern jedoch von Zeit der letztern Kayserl. Commission, biß hiehin / abgestanden worden) und die Clöstere zu Entrichtung der Ungelder von aller ihrer Consumtion, gleich denen Bürgern / ja sogar von denen an Wein und Früchten erbettelten Allmosen / ohngeachtet selbige Kayserl. Frey-Briefe haben / und wird hingegen gedachten Clöstern weder Capital noch Pension gezahlt / so der Lutherische Stadt-Rath ihnen schuldig ist / die P. P. Societ. Jesu werden imgleichen / ohnangesehen diese in locum Vicariorum, so in hiesigem Dohm-Stifft ehedessen abgangen / auffgenommen / und in deren Jura & Privilegia ratione Immunitatis gesetzet seynd / wie auch gegen ihre Kayserl. Privilegia, mit Arresten zu Zahlung des Ungelds von ihren zur Consumption einführenden Wein und Früchten genöthiget / und denenselben weder die Pensiones, noch Capital, so gedachter Stadt-Rath ihnen auch notorie schuldig / jemahlen abgetragen / da beneben lässet er Stadt-Rath ihnen nicht mehr zu / das vor die Catholische Schul aus Allmosen gebaute Häußlein auff die Stadt-Mauer einer Seits zu setzen / da es doch vor Alters / wie die Rudera zeigen / darauff gestanden / und dergleichen noch täglichen denen Bürgern und Juden gestattet wird.

Denen Reformirten / so vor- und nach dem Jahr 1624. biß auff den Ryßwickischen Frieden kein offentliches Exercitium Religionis gehabt / haben Lutherani solches gantz neuerlichen erhalten / auch zu dem End einen grossen Platz cedirt / desgleichen haben Lutherani selbsten niemahlen eine eigene Kirchen gehabt / sondern lassen sich erst eine neue auffbauen / wozu selbige einen guten Theil von einem Platz von dem ehedessen daselbst gestandenen Franciscaner-Closter genommen / welches als ein absque consensu ordinarii veralienirtes Guth annoch unter die geistliche Immunität und Jurisdiction gehöret.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Grafschafft Leiningen-Hartenburg.

Im Jahr 1624. so wohl / als tempore reunionis & Pacis Risvvicensis ist in dieser gantzen Grafschafft, absonderlich in denen benahmten Orten Türckheim, Herrheim / Callstatt, Leystatt, groß- und klein Bockenheim, Bechtheim, Hochspeyer, Wahlalben, und andern dergleichen, so sub Jurisdictione Dioecesana Wormatiensi gelegen / das Exercitium Religionis Catholicæ illimitatum gewesen, und in denen Actibus parochialibus so wenig in matrimoniis mixtis, als purè Catholicis denen Catholischen Pfarrern / als deren Ordinario einiger Widerspruch geschehen, noch weniger aber denen Catholischen Unterthanen einiger Gewissens-Zwang angethan worden, wie dann dergleichen weder von denen Spaniern, welche in Anno regulativo 1624. wie es die Historien selbiger Zeit mit allen Umständen und ausführlich besagen, mit der gantzen Armee die Pfaltz disseits Rheins, und alle darinnen und um dieselbe gelegene Gräffliche Orth überzogen, und das Dominium gehabt, weder von denen Frantzosen tempore reunionis und biß nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß jemahlen zugegeben worden.

Zu Hartenburg, Epzelsheim, Callstatt, Bobenheim / Battenberg, Klein-Karbach wurden vor- und noch einige Zeit nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß, alle Sacramenta von denen Catholischen Pfarrern denen Catholischen Unterthanen administriret.

Gleichwie

Innovationes.

Gleichwie das in Anno regulativo florirte Catholische Religions-Exercitium nach Abwechslung der Spanischen Armee / durch die Lutherische Herren Grafen bey ihrer Restitution nach und nach abolirt / und alle Kirchen sub protectione Electoris Palatini Reformati denen Catholicis hinweggenommen worden / also ist das à tempore reunionis reintroducirt / und Anno Pacis Risvvicensis gewesene Exercitium Catholicum illimitatum nach gedachtem Frieden-Schluß hin und wieder infringirt / turbirt / und theils gar von dem jetzigen Grafen von Leiningen-Hartenburg wiederum suppriminirt worden / ohngeachtet derselbe dessen Conservationem illimitatam durch diese seine ganze Grafschafft / Krafft der von sich gestellten Reversalien im Jahr 1700. auffs neue stipulirt / und so gar denen Catholischen Pfarrern aus denen von Chur-Pfaltz ihme zu Lehen auffgetragenen Stiffts Limburg Gefällen eine ordentliche jährliche Competenz an statt der Königlichen Französischen Pension versprochen gehabt / wie die in nachfolgenden Orten passirte recentissima exempla davon die Warheit bezeugen.

Immassen sogleich nach dem Rißwickischen Frieden schon der Anfang gemacht worden / daß die Ministri Lutherani zu Hartenburg / Eppelsheim / Callstatt / Bobenheim / Bartenberg / die Kinder von Catholischen Eltern sowohl in matrimoniis mixtis, als pure Catholicis getaufft / alle Catholische copulirt / begraben / und alle andere Actus parochiales geübet / die Catholische Pfarrere aber davon abgehalten / wann diese auch schon zu Assistirung der Krancken in Todes-Nöthen beruffen worden.

Zu Buttheim / Herrlheim und Leystatt hatten die Catholische die Kirche gemeinschafftlich mit denen Lutherischen / und der Catholische Pfarrer zu Buttenheim genosse daselbst den kleinen Zehenden par ordre des Königs in Franckreich / die andere Orthe wurden von denen Patribus Capucinis zu Grünstatt bedient.

Innovationes.

In diesen Orten haben die Ministri und Officiari Lutherani denen Catholicis die Kirchen gar verschlossen / und lassen weder dem Catholischen Pfarrer / noch denen PP. Capucinis zu Grünstatt einiges Exercitium Publicum mehr zu / ja die wenigste Actus parochiales von ihnen verrichten / mithin denen Catholischen Unterthanen in ihrer Gewissens-Freyheit viele Zwang und Drangsalen anthun / ohngeachtet aller dargegen vom Bißthum Worms beschehener Remonstrationen.

Zu Hoch-Speyer und Walalben ware die Kirche gleichfalls tempore reunionis und in Anno Pacis Risvvicensis gemeinschafftlich / unter denen Catholischen und Lutherischen / und die Pfarrey von denen Patribus Franciscanis von Lautern administrirt.

Innovationes.

Dahler ist denen Catholicis aus Befehl des Herrn Grafen auch nicht lang nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß die Kirch verschlossen / und denen PP. Franciscanis seither deme weder ein Exercitium publicum, noch die Administratio Sacramentorum verstattet / ja so gar denen Subditis Catholicis einen Catholischen Priester in Articulo mortis beruffen zu lassen / unter 100. Pfund Straff verbotten worden.

Klein Bockenheim hatte in Anno Pacis Risvvicensis fast 17. Catholische Familien / die von dem Catholischen Pfarrern zu Groß-Bockenheim versehen worden.

Innovationes.

Von Zeit des Rißwickischen Frieden-Schluß haben die Catholische biß auff fünff Familien abgenommen / und sind alle Actus parochiales so gar in Articulo mortis Catholicorum den Catholischen Pfarrern verboten. Subditi Catholici werden nicht angenommen / es seye dann / daß sie sich ad matrimonium Religionis mixtæ resolviren / und die Kinder im Lutherischen Glauben auffzuerziehen versprechen / wie dann allhier erst nach letztem Herbst Jodocus Feldmann von Hochheim / bey Maynz / bey Heyrathung Catharinä Gerlensteinin thun müssen.

Groß Bockenheim. Ist die Kirche à tempore reunionis & ab Anno Pacis Risvvicensis gemeinschafftlich, und der Catholische Pfarrer von dem König in Franckreich vorhin salarirt, und das Exercitium Catholicum ganz illimitatum gewesen.

Innovationes.

Es hat zwar den Nahmen / es würde das Exercitium Catholicum illimitatum tolerirt / wie des Herrn Grafen Reversales von 1700. ausweisen / nichts destoweniger ist die Annehmung eines Catholischen Schulmeisters verbotten / die Catholische Jugend in die Luthertsche Schul zu gehen gezwungen / dem Parocho Catholico die Actus baptismi & copulationis in matrimoniis mixtis nicht mehr zugelassen / der Luthertsche Gottesdienst öffters / absonderlichen auff hohen Fest-Tägen / biß 11. gegen 12. Uhr verlängert / und Catholici von ihrem abgehalten und gehindert. Der Altar wird mit garstigen l. v. Spelcken öffters von denen Evangelischen verunehret / keine Paramenta und andere Nothwendigkeiten zum Catholischen Gottesdienst aus denen Stifft-Limburgischen Gefällen angeschafft / noch die offentliche Tragung des Hochwürdigsten Guts zu denen Catholischen Krancken / geleiten.

Bechtheimb. Die Pfarr-Kirchen ist imgleichen gemeinschafftlich / das Exercitium Religionis Catholicæ illimitatum, und in Anno regulativo denen Evangelicis nicht einmahlen das Exercitium verstattet gewesen, mit einem besondern Parocho Catholico versehen, die Unterthanen waren mehrentheils Catholisch / wie ingleichem das Gericht. Tempore Pacis Risvvicensis hatte gedachter Pfarrer pensionem Regiam pro salario gehabt.

Innovationes.

Bechtheimb. Der hiesige Status Religionis hat fast gleiche Bewandnüß mit dem zu Bockenheim / gestalten nach dem Rißwicklischen Frieden die Catholische Unterthanen mit excessiven Straffen belegt / und dergestalten gedruckt und unterdrucke worden / daß selbige gröstten Theils abgenommen / an deren Platz kein Subditus Catholicus mehr admittirt wird / es seye dann per matrimonium mixtum, und gegen Versprechen / alle Kinder im Lutherischen Glauben aufferziehen zu lassen / in welchen Matrimoniis denen Catholischen Pfarrern weder Copulation, noch andere Actus parochiales zugelassen werden / wie dann diesem auch die öffentliche Tragung des Hochwürdigsten Guts zu denen Catholischen Krancken / bey Straff seiner Versteinigung verboten / den Chor und Sacristey in der Kirchen zu verschliessen nicht erlaubt / dessen Kirchen-Paramenten sehr schlecht und zerrissen. Den vorigen Catholischen Schulmeister hat man ad publica onera gezogen / und wegen deren Verweigerung / nach seinen zum Fenster hinausgeworffenen Effecten, aus dem Flecken verjagt / die Catholische Unterthanen aus dem Gericht ohne Ursach völlig abgesetzt / ihnen nur eine einige Glocken zu ihrem Gottesdienst zu gebrauchen verstattet / da doch sie das völlige Geläut tempore reunionis & initæ Pacis Risvvicensis ex eleemosynis privativè angeschafft / und dergleichen ohnzahlbahre Thätlichkeiten mehr zu geschweigen.

Pfeffingen, bestehet nur in einer Pfarr-Kirchen auff dem freyen Feld, welche Catholici privativè possediren, und von einem Parocho Catholico bedienet worden / und ein Exercitium illimitatum gehabt.

Innovationes.

Pfeffingen. In der Pfarrey Pfeffingen seynd nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß eben diejenige Religions-Veränderungen von dem Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg und dessen Beambten vorgenommen worden / welche zu Gr. oß-Bockenheim geschehen / es continuiren selbige auch noch täglichen; Uber dieses hat man die Catholische Unterthanen sowohl / als deren Geistliche in der auff dasige Salzhütten geführten Procession von denen Lutherischen Unterthanen armatâ manu überfallen / mit Schlägen übel tractiren / und gedachte Procession völlig zerstöhren / ja denen Lutherischen Unterthanen / als sie noch au camp de Bataille gestanden / wegen dieser vermeintlichen Victorie Brod und Wein genug zu ihrer Refraichirung zuführen lassen.

Türckheimb. In Anno regulativo wegen der Spanischen Besatzung ware kein Exercitium publicum Religionis Evangelicæ, und tempore reunionis & Pacis Risvvicensis das Exercitium simultaneum in dasiger Pfarr-Kirchen, nachdem die andere Kirchen, so Catholici damahlen privativè innen gehabt, durch einen Brand eingeäschert gewesen. In dessen Conformität wurde von Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg, Evangelisch-Lutherischer Religion, im Jahr 1700. auch die Continuation des Exercitii illimitati Catholici cum omnibus ritibus suis versprochen / wie dessen an Chur-Pfaltz gegebene Reversales bezeugen.

Türck-

Türckheimb. In Türckheim ist eben also nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß von dem jetzigen Herrn Grafen das Exercitium simultaneum Religionis Catholicæ, gleichwie ehedessen von dessen Vorfahren post annum regulativum das Exercitium privativè Catholicum illimitatum völlig auffgehoben / sondern nach und nach das Exercitium Lutheranum privativè introduciret und gehalten worden / wie dann würcklichen alle Actus Parochiales von denen Lutherischen Ministris auch in matrimoniis pure Catholicis verrichtet / und die Catholischen Eltern zu Schickung ihrer Kinder in die Lutherische Schul / mittels schweren Geld-Straffen genöthiget / mithin in ihrer Gewissens-Freyheit auf das härteste gedruckt werden.

Nach Erhaltung der Stiffts-Limburgischen Gefällen zu Lehen / hat das von dem Herrn Grafen im Jahr 1700. wieder versprochene Exercitium illimitatum cum omnibus ritibus kaum sollen wieder eingeführet werden / so waren die Lutherische Beambte und Ministri dargegen / und damit das gethane Versprechen ohne behörigen Effect, inmassen an statt das Exercitium Catholicum illimitatum cum omnibus ritibus in der ganzen Grafschafft juxta tenorem reversalium versprochen gewesen / ist nicht einmahl das Exercitium simultaneum zu Walalben / Hoch-Speyer / Herxheim und Türckheim mehr toleriret / ja so gar in diesem so wohl / als auch zu Hartenburg / Callstatt / Bobenheim / Battenberg / klein Bockenheim und dergleichen Orthen / wie oben erwehnet / die Administratio Sacramontorum denen Catholischen Pfarrern bißhero nicht zugelassen / alle Actus Parochiales von gedachten Lutherischen Ministris tàm in matrimoniis mixtis, quàm etiam purè Catholicis verrichtet / die Catholische Pfarrere mit Schlägen hart tractiret / mit Reichung der Salarien lange Zeit vergeblich herum geführet / vor Narren tractirt / auff das schimpfflichste calumniirt / theils aus Mangel der ihnen vorenthaltener Subsistentz vertrieben / die restirende Salaria immittelst eingezogen / denen Catholischen Delinquenten und Malefiz-Personen / auff ihr Begehren keinen Catholischen Pfarrer zugelassen; denen Catholicis subditis in der Pfarrey Pfeffingen und Bockenheim die Haltung eines Catholischen Schulmeisters verboten / und die Schickung ihrer Kinder in die Lutherische Schulen unter schweren Geld-Straffen anbefohlen / in matrimoniis mixtis pars Catholica ad instantiam Lutheran. mit Gewalt von einander geschieden / die Güter getheilet / die in Religione Catholica schon instruirte Kinder hinweg geführet / und zur Lutherischen Religion erzogen werden / wie dann unter andern Exempeln auch zu Bechtheim mit dem Catholischen Unterthanen Matthäus Lampert anmaßlichen geschehen / welchen man / weilen sich gegen die wider seinen Willen und Religions-Principia, auff Begehren seiner Frauen attentirte Ehe-Scheidung / und Hinwegnehmung seiner Tochter beschweret / mit dem Kercker und um die Halbscheid seiner Güter gestraffe hat.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Nassau-Weilburgische Aemter,
Stauff / Kirchheim und Bolanden,

IN diesen dreyen Herrschafften ware in Anno regulativo gleichenfalls unter Protection der dasiger Orthen auch extendirter Spanischer Armee ein Exercitium Religionis Catholicæ illimitatum, und Lutheranis kein Exercitium publicum verstattet; tempore reunionis & initæ Pacis Risvvicensis aber das Exercitium Religionis Catholicæ zwar auch illimitatum, die Kirchen hingegen zu Eysenberg, Gelheim, Kircheim, Mörscheim, Bischeim / Redersheim / Albesheim, Dannefeld, Kersengen, Rissingen / Zipperfeld und andern Orthen gemeinschafftlichen cum Lutheranis.

Eysenburg, Kirchheim, Rissingen, Biedesheim und Dreesen hatten ein jedes besondere Catholische Pfarrere und Schulmeistere, Bolanden aber nur einen Catholischen Schulmeister. Gedachte Catholische Pfarrere hatten jeder pro salario præter pensionem à Rege Galliæ einen Antheil Zehenden an einem jeglichen Orth von gedachten ihren Pfarreyen, nebst einigen Wiesen zu Mörsheim.

Die Catholische Unterthanen wurden bey ihrer Gewissens-Freyheit ohngekränckt gelassen, alle Ritus Catholici und Actus Parochiales tàm in matrimoniis mixtis, quàm purè Catholicis liberè geübet / das Geläute in denen Kirchen gemeinschafftlich gebraucht.

Zu Biedesheim ware antè & post Pacem Risvvicensem ein Exercitium Catholicum privativum cum exclusione Lutheranorum, wie dann solches von dem Catholischen Pfarrer Brückner von Zell aus versehen worden.

Innovationes.

Post annum regulativum haben die Lutherische Herren Grafen / wie auch deren Beambte und Ministri das Exercitium Catholicum nicht mehr tolerirt / nach und nach ausgetilget; deßgleichen hat

der letzt-verstorbene Herr Graf von Nassau-Weilburg durch gedachte Beambte und Ministros auch post pacem Riswicensem thun lassen / und das antè illam reintroducirte Simultaneum in der grossen Pfarr-Kirchen zu Kirchheim und allen andern zu Mörßheim / Bischeim / Redersheim / Albesheim / Danneseld / Eysenberg / Rissingen / Biedesheim und Dreesen völlig verbotten und auffgehoben / sondern zu gedachten Kirchheim den Catholischen Pfarrer mit seinen Pfarr-Kindern in dasige kleine Capelle verwiesen / welche ganz baufällig / mit schlechtem Dach und Fach versehen / und täglichen das Umfallen drohet / auch deren Reparation alles beschehenen sollicitirens ohngeachtet / von dem Herrn Grafen nicht erhalten werden kan.

Zu Rißingen hat man nach Absterben des letztern Catholischen Pfarrern keinen andern mehr admittirt / desgleichen zu Biedesheim den Pfarrer Brückner von Zell nach und nach auch nicht mehr toleritt; gedachtes Biedesheim ware vorhin / als Catholici das Exercitium privativum darinnen gehabt / dem Herrn Grafen von Guntersblum gehörig / welcher solches dem Herrn Grafen von Nassau versetzet / worauff von diesem sogleich das Exercitium simultaneum pro Lutheranis prætendirt / von denen Catholischen aus Forcht der in Casum renitentiæ ihnen angedroheter Straffen zugelassen / und sofort ein Lutherischer Pfarrer eingesetzet worden / welcher endlichen es dahin gebracht / daß gedachten Catholischen Unterthanen das Exercitium publicum gäntzlichen von denen Beambten verbotten / und dabenebn unter 100. fl. denen Wohlhabigen / denen Armen aber bey Leib- und Lebens-Straff anbefohlen worden / ihre Kinder-Tauffe / und alle andere Actus parochiales von gedachten Lutherischem Pfarrer verrichten zu lassen / ihre Catholische Kinder in die Lutherische Schul zu schicken / im Lutherischen Glauben zu erziehen / und sich deßfalls bey niemanden zu beklagen / weßwegen dann diese so hart bedrangte und verlassene Catholische Leute / welche wohl bey zwey Drittheil in gedachtem Ort ausmachen / Tag und Nacht den allerhöchsten GOTT um ihre Erlösung aus diesen ihren Gewissens-Drangsalen anruffen und bitten.

Zu Eysenberg ist der Catholische Pfarrer Utershagen von dem Herrn Grafen propriâ authoritate, ohngeachtet das Jus Patronatus dem Bischoffen zu Worms competiret / hinweggeschafft / der genossenen Zehenden priviret / und nacher Gelheim versetzet / der Catholische Schulmeister aber gar hinweg gejagt worden / obschon Catholici selbigen propriis sumptibus unterhalten wollen / welches doch denen Juden in dieser Herrschafft gestattet ist / mithin diese melioris conditionis als Catholici hierinnfalls seynd.

Zu Dreesen / als das Amt Bolanden / worunter solches mit Mahrheim / Bolanden und anderen Orten gehöret / im Jahr 1706. von Chur-Pfaltz an Herrn Grafen von Nassau / salvo tamen statu quo Religionis cedirt worden / hat man sogleich den Catholischen Pfarrer daselbst / Johann Conrad Audreesch, samt dem Catholischen Schulmeister eliminirt / den Catholischen Gottesdienst daselbst sowohl / als zu Mahrheim völlig auffgehoben / alle dasige Catholische Unterthanen in die davon weitentlegene Kirchen zu Gelheim und Kirchheim verwiesen / ihnen die in der Nähe gelegene Catholische Kirchen in dem Freyherrlichen Wamboldischen Dorff Weiterswetter unter 3. fl. Straff verbotten / den Reformirten Pfarrer alle Actus parochiales in matrimoniis mixtis, wann auch gleich schon das Caput familiæ Catholisch ist / verrichten lassen / wie dann solches alles de facto annoch geschehen thut.

Zu Bißheim hat der Lutherische Pfarrer Heldenen Catholicis ihre Catechismos hinweggenommen / des Catholischen Franz Burgers Kinder / so beyde Catholisch / vom Pfarrer Fendel getaufft / mit der weltlichen Ames-Hülff zum Lutherischen Glauben gezwungen; desgleichen thut der Lutherische Pfarrer Rempel zu Mörßheim / und verrichten diese beyde indistinctè alle Actus parochiales in matrimoniis mixtis.

Zu Redersheim ist der Catholische Peter Steuerwald um 50. Gulden gestrafft worden / weilen er sein Kind vom Parocho Catholico zu Kirchheim tauffen lassen.

Zu obgedachtem Mahrheim ist sogleich nach der von Chur-Pfaltz beschehener Cession der Catholische Schulheiß ab- und ein Lutherischer eingesetzt worden. Mit einem Wort zu sagen: Es ist von Seiten bemeldten Herrn Grafen und dessen untergebenen Bedienten der Articulus 4tus Pacis Riswicensis pro non ente gehalten / und dahero von selbiger Zeit in diesen dreyen Herrschafften kein Catholischer Schulmeister geleitet / die Catholische Unterthanen zu Schickung ihrer Kinder in die Lutherische Schul / und theils zu Erziehung im Lutherischen Glauben unter schweren Geld-Straffen genöthiget / zu mehrerer Austilgung der Catholischen Religion alle auffgewachsene Catholische Söhne und Knechte mit Præterirung der Lutherischen / zu Zeiten des Ober-Kellers Rollii auffgesucht / mit Gewalt hinweggenommen / zu Kriegs-Diensten gezogen / viele im Weigerungs-Fall mit Ketten auff Wägen gebunden / nacher Landau zur Guarnison geführt / und viele junge Catholische Leute dessentwegen flüchtig gewesen / diejenige aber / so Lutherisch zu werden / oder Lutherische Mägdlein zu heyrathen / und alle Kinder in der Ehe Lutherisch zu erziehen / sich declarirt haben / nur allein dimittirt worden. Man ist mit Verfolgung der Catholischen Unterthanen soweit gekommen / daß er Ober-Keller und Bey-Amtmann ohne Scheu offentlichen sagen dörffen: Es müssen alle Subditi Catholici daselbst noch Evangelisch sterben / das Unkraut ausgerottet werden / der vierdte Articul gülte nichts mehr / die Lutherische Religion seye Religio prædominans, die Catholische müste succumbiren / sie könten nicht seelig werden; Dannenhero denen Catholischen auch von ihm Oberkeller keine Proclamations-Schein ertheilt worden / es seye dann / daß sie die Erziehung ihrer Kinder in der Lutherischen Religion versprochen haben.

Ferner seynd in denen von Chur-Pfaltz cedirten Albßheimer- und Froschauer-Höfen denen Catholischen Erb-Beständern die alte Erb-Bestand-Briefe bey gedachten Amt abgenommen und bedeutet worden / dafür neue auszulösen / und an statt der Häuser von einem Stockwerck / zweystöckige Häuser und Scheuren zu bauen / nur um gedachte Catholische dergestalten zu beschwehren / daß sie von selbsten darvon gehen müssen.

Status

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Grafschafft Leiningen-Hedesheim

IN Anno regulativo war aus ob-angeführten motivis ein Exercitium purè Catholicum in allen Leining-Hedesheimischen Orthen; tempore reunionis & initiæ Pacis Risvvicensis hingegen alle dasige Kirchen gemeinschafftlichen inter Catholicos & Lutheranos, und wurden bedient von denen Patribus Capucinis zu Grünstatt.

Innovationes.

Nach dem Anno regulativo wurde von Seiten der Lutherischen Herrschafft das Exercitium Catholicum nach und nach völlig aboliret / wie dann würcklichen auch dasjenige Exercitium, was tempore reunionis & initæ pacis Risvvicensis wieder eingeführet gewesen / sogleich nach diesem völlig aufgehoben / und denen PP. Capucinis nicht nur allein die Kirchen verschlossen / sondern auch alle Actus parochiales verboten worden / und noch ist.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Grafschafft Leiningen-Westerburg.

IN Anno regulativo war der Status Religionis Catholicæ in dieser gantzen Grafschafft, wie oben von Worms und andern Herrschafften gemeldet worden; tempore reunionis & initæ Pacis Risvvicensis herentgegen mit der in nachfolgenden Orthen beschriebener Distinction.

Zu Grünstatt hatten Catholici die ausserhalb gelegene Pfarr-Kirche ad S. Petrum privativè, die Patres Capucinos pro Parocho ordinario, und diese pro salario annuo 2. Fuder Wein, 24 Malter Korn / und der Catholische Capellan Pierot 150. fl. aus dasigen überschiessenden geistlichen Gefällen, der Catholische Schulmeister nebst der Personal-Freyheit anderthalb Ohm Wein aus der Rentmeisterey, 3. Malter Korn aus dem Closter Hennungen, und 3. Malter Korn aus dasigen Schul-Güthern, welche Competentz hernachmahls in Anno 1702. ihme verbessert und augirt worden auff 3. Ohm Wein / 10. Malter Korn, 25. fl. an Geld, 6. Malter Gerste, 6. Klaffter Holtz, nebst einer freyen Wohnung. Catholici wurden in Haltung aller ihrer Feyertäge und Processionen nicht nur allein im geringsten nicht gehindert / sondern auch solche von denen Evangelici mit-celebriret, die Kinder in matrimoniis mixtis alle von Catholischen Pfarrern getaufft, zur Catholischen Religion erzogen / und ein Exercitium planè illimitatum geübet / ausser daß Catholici die grosse Pfarr-Kirche in der Sadt nicht gehabt. Obgedachte S. Peters-Kirche wurde aus vorbemeldten geistlichen Gefällen in Dach und Fach unterhalten, und 10. fl. vor Wachs jährlichen gereicht, welches auch ohnverändert zu lassen, die Herren Grafen Christoph Christian und Georg, Gebrüdere, Lutherischer Religion, als sie deren Herrn Vettern, weyland Herrn Philipps Ludwig, Graffen zu Leiningen, Catholischer Religion, succedirt / sanctè versprochen / wie deren schrifftliche Erklärung vom 16. Februarii 1706. bezeuget.

Innovationes.

Post annum regulativum hat es in dieser Grafschafft die damahlen regierende Lutherische Herrschafft / gleich ihre Benachbarte in vorbemeldter Grafschafft gemacht / und obwohlen der im Jahr 1673. zur Catholischen Religion revertirte Herr Graf Ludwig Eberhard / und dessen Successores die Catholische Religion wiederum nach und nach in den Stand / worinnen selbige in Anno regulativo gewesen / zu setzen gesucht / so haben dannoch nach deren Absterben / die im Jahr 1706. succedirte Herren Grafen Christoph Christian und Georg Gebrüdere / gegen ihre schrifftlich-gegebene Parole, die nachfolgende Veränderungen und Eingriffe gethan.

Zu Grünstatt ist denen PP. Capucinis das vorhin possidirte Hauß in der Stadt hinweggenommen / die jährliche Competentz / so nach Abgehung des Capellan Pierot in 100. fl. an Geld / 2. Fuder Wein / und 24. Malter Korn bestanden / guten Theils vergeringert / der Catholische Schulmeister der Seinigen völlig privirt / die Catholischen in Haltung der Feyertägen und Processionen verhin-

dere / öffters auff Herrschafftliche Frohn-Arbeit bey 10. fl. Straff gebotten / die Haltung der Lutherischen Leich-Predigen in der 1686. denen Catholicis durch einen Vertrag privativè cedirt wordener St. Peters-Kirchen neuerlichen introducirt / diese Kirche nicht in Dach und Fach gebührend conservirt / noch die 10. fl. Wachs bißhero gereicht / die Catholische Kinder zu Lautersheim / deren zwölff / und der Lutherischen nur neun seynd / bey 50. fl. Straff zur Lutherischen Schul / und deren Catholische Eltern zur Mit-Unterhaltung des Lutherischen Schulmeisters angehalten / das Simultaneum in der Pfarr-Kirchen zu gedachtem Lautersheim auffzuheben / der Neben-Altar abgebrochen / der Altar-Stein vor des Lutherischen Pfarrers Thür zu einer Stieg gemacht / und so wohl in Grünstatt / als allen andern zugehörigen Orten dem Parocho Catholico in matrimoniis mixtis von denen Lutherischen Ministris zum öfftern mit Gewalt eingegriffen / auch die subditi Catholici in causis Ecclesiasticis nicht ad forum Episcopi sui gelassen / sondern zu dem Lutherischen Consistorio, non obstantibus quibuscunque contradictionibus mit schweren Straffen gezwungen worden.

Mertesheim. Tempore initæ Pacis Risvvicensis **ware die Pfarr-Kirche** privativè **denen** Catholicis, **und der Catholische Pfarrer von denen Catholischen Unterthanen, und aus den Zehenden unterhalten.**

Innovationes.

Von Zeit der Lutherischen Herren Grafen Regierung haben Lutherani das Simultaneum nicht nur allein eingeführt / sondern denen Catholischen öffters die Kirchen verschlossen / und von ihrem Exercitio Libero abgehalten / wie dann noch im vorigem Jahr der jetzige Lutherische Pfarrer verschiedene mahle gethan.

Saussenheim. Die Pfarr-Kirche war tempore initæ Pacis Risvvicensis **gemeinschafftlichen** inter Catholicos & Lutheranos, **und bedient** per PP. Capucinos **in Grünstatt, welche vor ihre** Competentz **7. Ohm Wein, 33. Malter Korn / nebst 2. Malter Korn vor das Pfarr-Guth / und 3. Malter Korn wegen den Fasselochsen genossen.**

Innovationes.

Nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß haben die Luthertsche Unterthanen sogleich denen Catholischen die Kirche verschlossen / und die Competentz denen PP. Capucinis vorenthalten.

Monßheim. Die Pfarr-Kirche war gleichfalls gemeinschafftlich inter Catholicos & Lutheranos, **der Catholische Pfarrer zu Silßheim bediente selbige, und hatte von damahliger Catholischen Herrschafft 15. Malter Kern, und 3. Ohm Wein aus dasigen geistlichen Einkünfften.**

Innovationes.

Nach Absterben der Catholischen Herrschafft / ist von der Lutherischen von 1706. dem Catholischen Pfarrer die Competentz eingehalten / und bißhero auch zum öfftern die Pfarr-Kirchen denen Catholicis vom Lutherischen Pfarrern verschlossen worden.

Aesselheim, Kircheim an der Eck, Bissersheim, Albesheim, Ebersheim, Lautersheim / Obrickheim / Dieffenthal / Wachernheim und andere Orthe hatten gleichfalls das Simultaneum, **mithin in deren Kirchen die Catholische Unterthanen den freyen Eintritt.**

Innovationes.

Nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß haben Lutherani sogleich denen Catholicis alle diese Kirchen verschlossen / und nicht mehr einen Eintritt zugelassen / ohnerachtet aller von damahliger Catholischer Herrschafft ergangener Inhibitionen / welche Innovationes dann von Zeit der Lutherischen Herrschafft Succession continuiret / und dabenebens Catholici endlichen gar in causis Ecclesiasticis ad Consistorium Lutheranum mit Gewalt gezogen worden.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.
Grafschafft Wartenberg im Westerich.

Die Pfarr-Kirche zu Wartenberg war gemeinschafftlich tempore Pacis Risvvicensis inter Catholicos & Lutheranos, **und von denen** PP. Franciscanis **aus Käyserslautern alle Heilige** Sacramenta **und** Actus Parochiales **administrirt** / in Anno regulativo

gulativo 1624. aber wegen der Spanischen Armee das Exercitium Catholicum ganz illimitatum.

Innovationes.

Nach Abweichung der Spanischen Armee/ und dem Münsterischen Frieden-Schluß/ wurden Catholici von der Lutherischen Herrschafft völlig ausgemustert / desgleichen ist nach dem Rißwickischen Friedens-Schluß von der jetzt Reformirten Herrschafft geschehen / welche denen Catholicis nicht einmahlen ihre Gewissens-Freyheit lässet/ sondern alle deren Kinder zu denen uncatholischen Schulen und Glauben nöthiget / und die Actus parochiales gedachten PP. nicht mehr gestattet.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Heichelheim und Hilsheim,
Deren ersteres dem Freyherrn von Blar, und das letztere dem Freyherrn von Breck gehörig.

IN diesen beyden Orthen hatten Catholici sub protectione Exercitûs Hispanici in Anno regulativo das Exercitium illimitatum, & tempore initæ Pacis Risvvicensis & reunionis, das Simultaneum und einen freyen Eintritt. Heichelheim wurde bedient von denen PP. Jesuitis aus Dirnstein, und Hilsheim von dem Patre Carmelita zu Heßloch.

Innovationes.

Nach Abweichung der Spanischen Armee wurde das Exercitium Catholicum von dem Lutherischen Freyherrn völlig aboliret / wie dann auch post Pacem Risvvicensem mit dem Simultaneo geschehen / und bißhero sowohl die Kirchen / als alle Actus parochiales denen Catholischen Geistlichen verbeten verblieben.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Garscheim,
Dem Freyherrn von Wallbronn gehörig.

DIese Pfarr-Kirche ware tempore Pacis Risvvicensis gemeinschafftlich, und bedient vom Catholischen Pfarrer zu Kirchein / und auch einige Zeit-lang von deme zu Stetten, in Anno regulativo das Exercitium Catholicum illimitatum.

Innovationes.

Herr von Walbronn hat sogleich nach dem Rißwickischen Frieden denen Catholischen die Kirch verboten / und seither dem einem Catholischen Pfarrer weder die Besuchung der Catholischen Krancken/ vielweniger die Administrirung der Heil. Sacramenten / und Ubung der Parochial-Functionen erlaubt/ mithin das Catholische Religions-Exercitium eben sowohl/ als seine Vorfahren/ nach dem Abmarsch der Spanischen Armee post annum Regulativum völlig aboliret.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Grafschafft Falckenstein.

KLein- und groß Niedesheim hatte in Anno regulativo sub protectione der Spanischen Garnison und Trouppen, so damahlen in- und um Worms gelegen/ ein Exercitium Catholicum illimitatum mit besondern Pfarrern und Schulmeistern, und diese percipirten die Pfarr-Competentien. Tempore reunionis & Pacis Risvvicensis ware Catholicis der freye Eintritt und Gebrauch der Kirchen mit allen Actibus Parochialibus erlaubt, wie zu Zeiten, als der Catholische Fürst von Vaudemont im Jahr 1683. daraus gesetzt worden.

Innovationes.

Die Herren Grafen von Löwenhaupt haben sogleich nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß nach dem Exempel dero Verfahren / als die Spanische Trouppen post annum Regulativum abmarchiret / denen Catholischen die Kirchen verbotten / und dero Exercitium Religionis wieder völlig auffgehoben.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Grafschafft Leiningen-Guntersblum.

Guntersblum, Ilversheim / Dolgesheim, Mettenheim, Kindenheim und Mühlheim waren in Anno regulativo mit einem völligen Catholischen Gottesdienst unter der Protection der Spanischen Trouppen, wie auch mit Catholischen Pfarrern und Schulmeistern, auch diese mit Competentien, gleich an allen andern Orthen disseits Rheins versehen. Tempore reunionis & Pacis Risvvicensis aber waren die Kirchen in allen diesen Orthen gemeinschafftlich / und ein freyer unbeschränckter Cathol. Gottesdienst und Exercitium. Ilgesheim wurde von dem Catholischen Pfarrer zu Guntersblum bedient, wovon dieser, nebst der Königlichen Frantzösischen Pension, noch 15. Malter Korn / und andere dergleichen Gefälle jährlich zu gedachtem Ilversheim genossen; die übrige Orthe aber, wurden von denen umliegenden Catholischen Pfarrern versehen.

Innovationes.

Post annum Regulativum hat die Lutherische Herrschafft / gleich anderen / die Catholische Religion in dieser Grafschafft völlig ausgetilget / desgleichen nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß / und zwar im Jahr 1705. hat man dem Catholischen Pfarrer Manigard die Kirchen zu Ilversheim völlig verschlossen / die Competentz hinweggenommen / alle Actus Parochiales, etiam in matrimoniis purè Catholicis verbotten / denen Catholischen Unterthanen / sich vom Lutherischen Pfarrer tauffen / begraben / copuliren / auch in Articulo mortis die Sacramenta administriren zu lassen / unter 50. fl. Straff anbefohlen / obgedachten Pfarrer Manigard einige Zeitlang in Arrest gesetzt / mit Wächtern verwahrt / die Catholicos zu Guntersblum öffters in ihrem Gottesdienst verstöhrt / solchen nicht anderst / als nach dem Lutherischen zu halten erlaubt / da selbiger vorhin zum ersten gehalten worden / keinen Catholischen Schulmeister tolerirt / die Frühe-Messerey- und Altar-Güter / so verhin der Catholische Pfarrer unter dem Pflug gehabt / genommen / zu ihrem Lutherischen Consistorio in Religions- und Gewissens-Angelegenheiten mit Gewalt gezogen / ja sogar noch im Jahr 1714. dem Catholischen Pfarrer Gottschalck die Procession in Festo Corporis Christi unter Bedrohung vieler Schläge / denen Catholischen Unterthanen aber dabey zu erscheinen / unter 20. Rthl. Straff untersagt. Desgleichen ist an denen übrigen Orten sogleich nach dem Rißwickischen Friedens-Schluß das Catholische Religions-Exercitium völlig auffgehoben / die Kirchen verbotten / und denen Subditis Catholicis aller erdencklicher Gewissens-Zwang angethan worden / immassen selbige de facto sich vom Lutherischen Pfarrer tauffen / copuliren / begraben / und in Kranckheiten versehen lassen müssen.

Status Religionis
1624. & Pacis Risvvicensis.

Herrschafften
Venningen, Gemmingen, Helmstatt, und andere im Threichgau.

Rumbach, Thieren, Rohrbach / Weiler / Bapstatt, Hüffelhart, Helmstatt, Mühlbach, Bonfeld / Forfeld, Gemmingen / Reichardshausen, Hoffen / Heinsheim, und viele andere Adeliche Dorffschafften hatten in Anno regulativo 1624. sub protectione der daselbst herum gelegenen Bayerischen Armee ein Exercitium Catholicum illimitatum, und tempore Pacis Risvvicensis von Zeit der daselbst in den 1690ten Jahren, biß zum Ryßwickischen Friedens-Schluß gestreiffeten Frantzösischen Trouppen / wurde denen nächst angelegenen Catholicis ein freyer Zutritt in dasige Kirchen, und libera administratio Sacramentorum denen Catholischen

lischen Pfarrern zugelassen, die Erziehung ihrer Kinder, in Religione Catholica nicht untersaget. In gedachtem Grumbach war in Anno 1702. als die Freyherren von Venningen darinnen per sententiam immittirt, und von denen Catholischen Herren von Frens abgetretten worden, keine Lutherische Seel, noch Unterthan, noch Pfarrer zu finden, sondern Catholici in privativâ possessione Ecclesiæ, omniúmque redituum annexorum, & exercitii Catholici illimitati, bey welchem allen die Freyherren von Venningen selbige ohngestöhrt allezeit zu lassen / tempore immissionis mit Cavaliers-Parole versprochen / wie das Instrumentum notariale, der Kayserlichen subdelegirten Herren Commissarien Protocoll, und abgestattete allerunterthänigste Relation an Ihro Kayserliche Majestät, breitern Inhalts nach sich führen.

Innovationes.

Erst viele Jahr nach dem Regulativo wurde bey Anruckung der Schwedischen Armee in allen obgedachten Orten das Exercitium Catholicum völlig auffgehoben / und auch hernachmahls post Pacem Westphalicam unter der Protection des Reformirten Churfürsten Carl Ludwig zu Pfaltz / kein anders als das Lutherische von dasigen Lutherischen Herrschafften verstattet / ausser zu Grumbach / worinnen die Catholische Freyherrn von Frens / das bey Anwesenheit der Schwedischen Armee zerstöhrte-wordene Catholische Exercitium illimitatum reintroducirt / und biß ad annum 1702. beybehalten haben. Nach dem 1702ten Jahr wurde von dem Lutherischen Freyherrn von Venningen ein Lutherischer Jäger nacher gedachten Grumbach / und nach diesem ein Lutherischer Metzger / endlichen auch einige Lutherische Taglöhner und Beysassen gesetzt / denen dann im Jahr 1705. ein Lutherischer Pfarrer zugeeignet / und dieser / nach zuvor von allen umliegenden Orten beruffenen vielem Lutherischen Volck in die von denen Catholischen privativè possidirte Pfarr-Kirchen unter grossem Jubel eingeführt / daselbst vorgestellt / dem Catholischen Pfarrer Molitor die halbe Pfarr-Competentz entzogen / und jenem zugelegt / das Simultaneum bißhero gehalten / das Exercitium Lutheranum dem Catholischen vorgezogen / der Catholische Pfarrer mit allerhand Befehlen und Inhibitionen in Ecclesiasticis contra Immunitatem Cleri Catholici importunirt / die Catholische / mittels angesetzten hohen Geld-Strassen / je länger je mehr intimidirt / alle von dem Bißthumb Worms von 14. Jahren hero dargegen beschehene schriffteliche Vorstellungen und Protestationen gäntzlichen verachtet / und darmit biß auff heutige Stund continuiret worden.

Zu Thieren ist nach dem Rißwickischen Frieden denen Catholicis nicht nur allein die Kirche mit dem Exercitio Religionis, sondern auch die benachbahrte Pfarrere zu Administrirung der Sacramenten zu beruffen / sub pœna eliminationis ex loco verbotten / anbey ihre Kinder in keine andere / als dasige Lutherische Schulen zu schicken anbefohlen / mithin alle Gewissens-Freyheit völlig von denen Freyherren von Venningen benommen worden / unter dem nichtigen Vorwand / daß Ihro Durchleucht / der Herr Landgraf von Darmstadt / als Lehen-Herr / solches also zu verfügen gnädigst verordnet hätten.

Zu Rohrbach hingegen / welches Bischöfflich-Wormsisches Lehen ist / haben erstgedachte Freyherren von Venningen / ohnerachtet aller von Seiten des Lehen-Hoffs zu gedachten Worms bißhero beschehenen Dehortationen / nicht nur allein / gleich zu gedachten Thieren denen Catholicis post Pacem Risvvicensem dasige Pfarr-Kirchen / und dem Land-Dechanten zu Sinsheim / als vorhin gewesenem Parocho ordinario die Administrationem Sacramentorum völlig verbotten / und alle Gewissens-Freyheit benommen / sondern auch die Catholische Unterthanen zu Contribuirung ihrer Quotæ vor des Lutherischen Pfarrers Unterhaltung jederzeit mit Gewalt angehalten.

Zu Hessen bey Sinsheim / welches quoad medietatem & partem principaliorem ein Ertz-Hertzoglich-Oesterreichisches Lehen / und quoad alteram medietatem dem Landgräfflichen Hauß Darmstadt gleichfalls als ein feudum afficirt ist / haben Subditi Lutherani den Ihro Kayserl. Majestät / als ihrem Ober-Lehen-Herrn schuldigsten allerunterthänigsten Respect bißhero soweit verlohren / daß sie Dero Kayserl. Vasallum den abgelebten Freyherrn von Escher / als Condominum territorialem bißhero von Einführung des Exercitii suæ Religionis Catholicæ Condominantis nicht allein mit Gewalt abgehalten / und demselben / als in dasiger Kirchen den Catholischen Gottesdienst halten lassen wollen / sich mit bewaffneter Hand auff dem Kirchhof in einem darzu expresse auffgeworffenen Bollwerck entgegen gesetzet / sondern auch hernachmahls dessen Hauß bestürmet / etliche Pferde heraus und hinweg geführet / denen Catholischen Unterthanen die Fenster eingeschlagen / diejenige / so bey ihnen Lutherischen in denen Häusern gewohnet / mit ihren wenigen Effecten heraus- und auff die offene Strassen geworffen / jämmerlich mit Schlägen tractirt / desgleichen den Land-Dechant von Sinsheim zu ergreiffen / und einen gewaltthätigen Tod anzuthun gedrohet / so fort biß auff heutige Stund die vorhin noch nach dem Rißwickischen Frieden-Schluß verrichtete administrationem Sacramentorum so gar nicht einmahl bey denen Kranckten zugelassen / mithin denen Ertz-Hertzoglichen Oesterreichischen Catholischen Unterthanen alle Gewissens-Freyheit benommen; weissenfalls obgedachte Subditi Lutherani sich bloß und allein auff den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt / als Mit-Lehen-Herrn jederzeit beruffen / daß nemlichen derselbe ihnen solches also anbefohlen habe / und dem Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich quà Condomino Territoriali principaliori, (so doch nach Ausweiß des Münsterischen Frieden-Schluß quoad punctum Religionis specialiter privilegirt seyn

solle) das dem Domino territoriali, der Lutheranorum selbsteigen Angeben nach / sonsten anklebende Jus Episcopale & introducendi propriam Religionem suam nicht gebühren thäte; solchemnach das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich in diesem seinem Lehenbahren Ort Hoßheim deterioris conditionis, als das Fürstl. Hauß Darmstadt gehalten wird. Dergleichen entsetzliche Turbationes und Contraventiones seynd polt pacem Risvvicensem auch in allen andern obgedachten Freyherrlichen Venningischen / Gemmingischen / Helmstädtischen und andern der Lutherischen Cavaliers-Orten in dem gantzen Creichgau verübet worden / welche alle specificè zu melden / weder Zeit noch Platz genug wär / dieses aber dannoch nicht vorbey gegangen werden kan / daß obgedachte von Gemmingen noch erst vor einem Jahr in dem von dem Bißthum Worms zu Lehen tragenden Dorff Mühlbach einer Catholischen Wittib sowohl ihre zwey Kinder / als auch zu deren Unterhalt und Aufferziehung in der Lutherischen Religion / alle Güter mit Gewalt hinweggenommen / und gedachte höchstbetrübte Mutter dergestalten verfolget haben / daß sie flüchtig werden / und sich in des hohen Teutschen Ordens-Flecken Gundelsheim am Neckar / als eine Magd in Diensten begeben müssen.

Status Religionis

In Anno 1624. & respectivè antè motus Bohemicos, nec non tempore initæ Pacis Risvvicensis.

Palatinatus Inferior.

IN Pace Westphalica Art. 3. seynd de Statu Religionis diese Formalia enthalten:

Nebst dieser allgemeinen und durchgehenden Amnestia, als dem Fundament, sollen alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände (die ohnmittelbahre des Heiligen Römischen Reichs Ritterschafft mitbegriffen) und deren Lehen-Leute, Unterthanen / Bürger und Inwohner, welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Unruhe, oder daher entstandenen Bündnüssen, von einem oder andern Theil einig Nachtheil oder Schaden, es seye auff was Weise oder Schein es welle / zugezogen worden, so wohl Land- und Lehen-Güther, wie auch Affter-Lehen und eigenthümliche, als Ehre, Freyheit / Recht und Gerechtigkeit betreffend, gantz, und zumahl NB. in geist- und weltlichen Sachen in denjenigen Stand beyderseits restituirt, und wieder eingesetzt seyn, darinnen sie sich vorhin befunden, oder von Rechts wegen befinden mögen, unbehindert deren entzwischen entstandenen und entgegen lauffenden Veränderungen, &c. &c.

Uber diesen Art. 3. ist wegen der Unter-Pfaltz auch in dem nachfolgenden Art. 4. ein besonderes Statutum des nachgesetzten Inhalts gemacht worden:

&c. &c.

§. Fürs andere soll die gantze untere Pfaltz, sammt allen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein im Besitz gehabt, sammt Documenten &c. denenselben vollkommentlich eingeraumt, hingegen alles / so diesem entgegen, aus Kayserlicher Authorität cassirt und abgethan werden, damit also weder der König in Hispanien, noch jemands anderes, so etwas davon hat / dieser Einraumung sich einigerley Weiß widersetze.

Mit diesem Artic. 4. ejusque §. modo allegato concordiret der §. 30. Artic. 5. vermöge dessen einem jeden Domino territoriali das deme Domino territoriali ankleben solleyde Jus Episcopale & reformandi ohndisputirlichen competiret.

Welches Jus reformandi jedoch durch die darauff immediatè folgende §. §. 31. & 32. in so weit restringirt ist, daß Catholici subditi eben so wohl, als Augustanæ Confessioni addicti in possessione exercitii publici, omniúmque templorum, redituúmque annexorum verbleiben / wann selbige in Anno regulativo 1624. darinnen gewesen, und zwar aller anderer dargegen beschehenen Pacten, Transactionen oder Concessionen ohngeachtet, wie der darauff gleichfalls ausgedruckte §. 33. breitern Inhalts nach sich führet.

Deßgleichen ist in dem weiter folgenden §. 34. Es ist auch beliebt worden &c. und §. 35. Es seyen aber gleich Catholische &c. mit klaren Worten gantz deutlichen versehen / daß so wohl subditi Catholici, deren Herrschafften Evangelisch, als subditi Evangelici, deren Herrschafften Catholisch seynd, jederzeit tolerirt, ihnen die

Gewissens-

Gewissens-Freyheit und Andacht zu Hauß, absque inquisitione & turbatione privatum gelassen, ihrem offentlichen Religions-Exercitio in benachbarten Orthen offentlichen beyzuwohnen, und ihre Kinder entweder zu Hauß per præceprores privatos, oder ausserhalb in ihrer Religions-Schulen zu schicken erlaubt, wie nicht weniger allerseits Religions-Unterthanen in allen Gerechtigkeiten, Handwercken, Kirch-Höfen, Allmosen und dergleichen gleich gehalten werden sollen.

Hingegen wird in dicto Articulo quinto Pacis Westphalicæ §. 36. Da aber ein Unterthan ꝛc. statuiret, daß diejenige Unterthanen nur / welche Anno 1624. kein publicum Religionis Exercitium gehabt, freywillig emigriren können, wann sie wollen, oder aber, da ihnen von ihrem Lands-Herrn solches gebothen würde, entweder ihre Güther zu behalten, und durch die Ihrige zu administriren / oder auch selbsten darnach zu lehen / oder auch zu verkauffen, Macht hätten.

In welchem allen dann, was von denen Addictis Augustanæ Confessioni in allen vorhergehenden Articulis & §. §. gemeldet worden, auch die so genannte Reformati mit einbegriffen seyn sollen, wie der Articulus septimus & §. primus in dicta Pace Westphalica ferner mit mehrerm ausweiset.

Aus allen diesen Articulis und §phis Instrumenti Pacis Westphalicæ erhellet Sonnen-klar, daß die Herren Churfürsten zu Pfaltz sich anderster nicht der Restitution ad Statum, in quo antè motus Bohemicos fuerunt, zu erfreuen haben, als cum ista expressâ limitatione subjunctâ, daß nemlichen jedoch die anderer Religions subditi auch in possessione exercitii publici, omniúmque annexorum, in quo in anno regulativo 1624. fuerunt, ohnbetrübt verbleiben / wie nicht weniger diejenige, so kein Exercitium publicum in dicto anno jemahlen gehabt, wenigstens tolerirt / ihnen die Gewissens-Freyheit und Privat-Andacht zu Hauß zu gelassen, auch die Kinder entweder per præceptores privatos instruiren zu lassen, oder anderwerts in die Schul zu gehen, ja allen in benachbarten Orthen ihrem offentlichen Religions-Exercitio beyzuwohnen / erlaubt seyn solle.

Nun ist notorium, und aus denen Welt-bekannten Historien ohnwidersprechlich wahr, daß antè motus Bohemicos kein anderer Status Religionis in der untern Pfaltz / als dieser gewesen: Es haben nemlichen die Herren Churfürsten zu Pfaltz keine andere Religion, als welche sie selbsten profitirt, gelitten, alle Stiffter / Clöster, Pfründen und dergleichen geistliche Güther selbsten vor sich eingezogen, und darüber so wohl, als über die Kirchen, gantz liberè disponirt, ihren Unterthanen und Pfarrern aber von ihrer Religion mehr nicht, als den Genuß von denen Pfarr-Competentien und respectivè Fabric- und Allmosen-Renthen geniessen, alle anderer Religions-Unterthanen hingegen davon völlig ausschliessen lassen

Dabeneben ist gleichfalls notorium, und aus besagten Historien weiter ohnwidersprechlich wahr, daß in Anno regulativo 1624. die Kayserl. und Königl. Spanische Auxiliar-Trouppen / wie auch die Chur-Bayerische die gantze untere Pfaltz überzogen, und die letztere Heydelberg, und dasige gantze Seiten des Rheins, die erstere aber Worms, Franckenthal, und dasige gantze Seiten des Rheins / biß an die Mosel besetzt gehabt, und eben auch kein anderes / als Catholisches Religions-Exercitium gestattet / alle Stiffter, Clöster und andere geistliche Gefälle eingezogen, denen Catholischen Pfarrern und Unterthanen die Pfarr-Competentien und Allmosen cum omnimodâ exclusione exercitii Reformati, ejúsque ministrorum allein geniessen lassen, mithin subditi Catholici in possessione omnium Ecclesiarum & publici exercitii, omniúmque redituum Ecclesiasticorum pro anno regulativo privativè gewesen.

Solchemnach / und da die nach Maßgebung des Instrumenti Pacis Westphalicæ in supradictis locis beschehene restitutio Electorum Palatinorum ad tempus antè motus Bohemicos, durch die nachgesetzte §§. in dicta Pace Westphalica in favorem alterius Religionis subditorum modificirt / limitirt, und ad statum anni regulativi 1624. restringirt worden, competirt vigore supradicti Instrumenti einem zeilichen Electori Palatino anderster nichts / als die vorhin ab antecessoribus antè motus Bohemicos exercirte ohnbeschränckte Gewalt und Freyheit über die Kirchen / Stiffter, Clöster, deren Gefälle und alle geistliche Güther, wie auch Allmosen nach Gefallen zu disponiren / das Exercitium publicum Religionis, nebst dem Genuß von allen Pfarr-Fabric-

und Allmosen-Renthen keinem andern, als seiner Religions-Unterthanen und Pfarrern zu verstatten, ausser denenjenigen, so in deren possession in anno regulativo gewesen seynd.

Gleichwie nun das Instrumentum Pacis Risvvicensis & Badensis obgedachtes Instrumentum Pacis Westphalicæ pro fundamento hat, nach Ausweise des Articuli quarti & tertii, also bleibet auch einem zeitlichen Electori Palatino noch immer erstbesagte ohnbeschränckte Gewalt und Freyheit in salvo cum prætacta modificatione & restrictione respectu illorum subditorum, qui in anno regulativo in possessione fuerunt; wie dann auch tempore dictæ Pacis Risvvicensis weyland Johann Wilhelm, Churfürst zu Pfaltz, glorwürdigsten Andenckens, sothane Gewalt und Freyheit, juxta formam & normam in supradictis Instrumentis præscriptam zu exerciren, gantz löblich angefangen, und nicht nur seine Catholische Religion, so derselbe profitirt hat, wiederum eingeführt, sondern auch als ein Christlicher Lands-Herr und mildreicher Vatter, alle anderer Religions-Unterthanen gleich seine Catholische geliebet, ihnen allerseits das freye Exercitium Religionis erlaubt, die Kirchen-Pfarr-Fabric- und Allmosen-Renthen, obschon in anno regulativo die Catholici in deren possessione privativa gewesen, gemeinschafftlichen gegeben, die übrige Stifft, Clöster, und andere Gefälle durch eine von verschiedenen Religionen angeordnete Verwaltung besorgen lassen, wie nicht weniger in sæcularibus jederzeit, so wohl Reformirte als Lutherische Ministros, Räthe, Beambte und Bediente, nebst denen Catholischen gehalten, ohne einen einigen, wie vorhin bey Reformirten Zeiten denen Catholischen geschehen, in seinem Exercitio Religionis behindern, vielweniger hinweg jagen lassen.

Innovationes.

Post Pacem Westphalicam de an. 1648. hat weyland Churfürst Carl Ludwig glorwürdigsten Andenckens, nach erhaltener Restitution seine Religionem dominantem, quæ erat Reformata, privativè eingeführt, alle Kirchen, Clöster und Stiffter, samt deren Zugehör und Gefällen occupirt, solche eingezogen, darüber liberè disponirt, und ausser denen Pfarr- und Allmosen-Renten, so derselbe seiner Reformirten Religions-Unterthanen und Pfarrern alleinig überlassen, in proprios usus nach seinem Gefallen verwendet, denen Lutherischen Unterthanen und Pfarrern nur in zwey, oder drey Kirchen das publicum Exercitium gestattet, denen Catholischen aber solches, ohnerachtet sie in Anno 1624. in possessione gewesen, völlig, nicht nur allein in der gantzen Pfaltz, sondern auch selbigen in denen benachbahrten Orten beyzuwohnen, unter hohen Geld-Straffen verbotten, wie dann derselbe deren viele dessentwegen mit Geld bestraffen, und in dessen Ermanglung incarceriren, deren Kinder in die Reformirte Schul zwingen, oder diese mit ihren Eltern hinweg jagen lassen, desgleichen auch sogleich vorhin denen Catholischen Geistlichen in Stiffteren und Clöstern, wie nicht weniger denen Catholischen Pfarrern alle Renten und Gefälle, mithin die völlige Subsistentz mit Gewalt genommen, und sie nach und nach alle aus der Pfaltz vertrieben, mit welchen harten und von einem Christlichen Churfürsten ohnerhörten, und gegen den Inhalt obgedachten Instrumenti Pacis Westphalicæ directè gelauffenen Proceduren, dann sofort biß zur Succession weyland Churfürsten Philipp Wilhelm, so Catholischer Religion ware, jederzeit continuirt worden.

Post Pacem Risvvicensem haben sich sogleich die unruhige Reformirte Kirchen-Raths- und Administrations-Bediente zu Heydelberg aus Forcht, es möchte weyland Churfürst Johann Wilhelm durch Ubung seiner ex Instrumento Pacis Westphalicæ Ihme competirender Gewalt und Macht, ihre bißherige über die geistliche Gefälle geführte üble Haußhaltung untersuchen, und hinter ihre Malversationes kommen, allen erst höchstgedacht-Sr. Churfürstl. Durchl. in Ecclesiasticis verfügten höchstlöblichen Verordnungen widersetzet, und dieselbe durch allerhand angedichtete falsche Imputationes bey andern hohen Puissancen enormiter traducirt, auch endlichen durch allerhand ersinnliche Mittel im Jahr 1704. & 1705. eine gegen besagtes Instrumentum Pacis schnurstracks gehende Declaration mit Gewalt abgetrungen, vermög welcher Declaration sothanen Reformirten Kirchen-Raths- und Administrations-Bedienten und Unterthanen die freye Disposition über ¼ Theil von allen Kirchen, Stiffteren, Clöstern, und deren geistlichen Gefällen, samt denen völligen Allmosen-Capitalien von ein- und ander hundert tausend Gulden privativè überlassen, die Pfarr-Kirchen samt besagten Gefällen zu ¼ Theil abgetheilt, das Simultaneum Exercitium auffgehoben, die Subditi Catholici cum Lutheranis von denen sowohl in Anno 1624. als post Pacem Risvvicensem possidirten mehresten Pfarr-Kirchen, auch gedachten Allmosen excludirt, und also Sr. Churfürstl. Durchl. hergebrachte Privilegia und Jura in Ecclesiasticis völlig suspendirt werden müssen, bey welchem dann es biß dato nicht nur allein noch verbliebet, sondern es seynd auch obgedachte Reformirte Kirchen-Rachs- und Administrations-Bediente in dieser ihrer attentirter Insolentz soweit gestiegen, daß sie dem jetzt-regierenden Herrn Churfürsten zu Pfaltz Carl Philipp, da Derselbe nach der Ihm aus offtangeregten Westphäl. Frieden-Schluß competirender ohnbeschränckter Gewalt und Macht, nur

die

die einige H. Geist-Kirchen vor sich und seine Catholische Unterthanen zu Heidelberg aptiren lassen/ eines Friedenbruchs höchst-straffbahrer weiß beschuldigen / und das demselben Jure territoriali und von allen Friedens-Schlüssen zukommende Jus Episcopale cum annexis &c. zu disputiren/ und denen Subditis zu attribuiren/ unterstehen.

Status Religionis

In Anno 1624. & respectivè antè motus Bohemicos, nec non tempore initæ Pacis Risvvicensis.

Hertzogthum Zweybrücken.

Meisheim hat so wohl in anno regulativo **aus oben öffters gemeldten Ursachen,** das Exercitium illimitatum Catholicum **gehabt,** pro tempore reunionis & Pacis Risvvicensis **das** Simultaneum cum Reformatis, **welches theils von denen** PP. Franciscanis **aus Meisenheim, theils von dem Catholischen Pfarrer Schenckel zu Hochen-Sultzen biß** 1691. **in der Pfarr-Kirchen zu Meltzheim, und hernachmahls, als diese verbrennt, auff dasigem Rathhauß biß** post Pacem Risvvicensem **gehalten worden, wovon die Lutherische allezeit** excludirt **gewesen.**

Innovationes.

Post Pacem Risvvicensem hat der Lutherische Schaffner Luhman im Jahr 1704. bey der Schwedischen Regierung zu Zweybrücken erhalten / daß die Kirche wiederum auffgebauet worden / wozu dann sowohl die vorhin cum Catholicis in possessione gewesene Reformirte / als Lutherische Unterthanen ihre Quotam allein contribuiret / die Catholicos aber mit Gewalt ausgeschlossen / und deren offerirtes Quantum refusirt / mithin biß hiehin das publicum Religionis Catholicæ Exercitium nicht tolerirt / und völlig auffgehoben haben.

Was vor entsetzliche Innovationes und Gravamina in puncto Status Pacis Risvvicensis in denen übrigen Hertzogthum-Zweybrückischen / wie auch Rheingräfflich-Daunischen / Krewzlerisch-Grumbach- und Saarbrück-Oetweilerisch- und andern dergleichen Orten / so tempore Pacis Risvvicensis & reunionis theils zur Wormsisch / theils zur Metzischen Diœces gehörig gewesen / bey der ex mandato Regis Galliæ, ejusque Episcopi Metensis im Jahr 1715. beschehener Untersuchung gefunden worden / ergeben breitern Inhalts nachfolgende der dasigen Catholischen Pfarrern Declarationes, welche wegen der darinnen enthaltener sehr grossen Exorbitantien und unchristlichen Excessen sehr würdig seyn / biß zum Ende perlustrirt zu werden.

DECLARATIONES

Pastorum Catholicorum de salario Regis Galliæ subsistentium, factæ in mense Majo 1715.

COUSEL. Cum ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Metensis, Dominus Heücher, Statum Religionis in hac Parochia inquirat, declaro: In Officio divino peragendo & Sacramentorum administratione nullum esse impedimentum, nisi quod in matrimoniis mixtis functiones pastorales peragere, à Regimine Bipontinensi, ab An. 1706. per Decretum speciale prohibear. Datum in Cousel die 23. Maji 1715.

Fr. Placidus Kölling, Curé in Cousel.

MEISENHEIM. Ad inquisitionem de Statu Religionis, quam ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Metensis, fecit Reverendus Dn. Heücher in Parochiis Meisenheim, Mouschel & Reipelskirchen, declaro: dictum statum esse talem, ut sequitur: In Meisenheim sine impedimento valemus facere Officium divinum, & Sacramenta administrare; ast quoad Sacramentorum administrationem,

prohibemur ab illa in matrimoniis mixtis. Id ipsum fit etiam in Parochia Mouschel, Reipelskirchen & locis annexis; In Rosbach Parochiæ Reipelskirchianæ, patet nobis quòad omnem actum parochianum Ecclesia. In Einohlen & Honöhlen, ejusdem Parochiæ prædicutius Lutheranus baptizat proles utriúsque sexûs in matrimoniis mixtis. Idem fit à prædicutio Lutherano in Niederkirchen. In Gangolph, Parochiæ Meisenheimianæ, velut & in Odenbach & Odernheim, prædicutiús ibidem, & in Finckenbach cogunt proles matrimoniorum mixtorum etiam contranitentes, fieri Lutheranas. In Ralskirchen subtrahuntur Pastori Catholico Parochiæ Reipelskirchensis decimæ à prædicutio Lutherano. A Satrapa Meisenheimiensi dictatur mulcta 10. 20. & plurium florenorum, qui in matrimoniis mixtis permittunt proles suas à Parocho Catholico baptizari, aut sacrâ synaxi refici; ibidem ab eodem incarcerati plurimi utriúsque sexûs Catholici, qui cantantes vexillo volante processionem in Spahbrücken annuò deduci solitam, in Nativitate B. M. V. comitati sunt. Datum in Meisenheim 16. Maji 1715.

Fr. Albertus Himmes, p. t. Præses.

BAUMHOLDER. Cùm ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Metensis, Dn. Heücher Statum Religionis Catholicæ in hac Parochia inquisierit, declaravi & declaro, exercitium dictæ Religionis & administrationem Sacramentorum in hoc loco quidem permitti, at difficultatibus sequentibus.

Primò. Notum facio, quòd adhuc, sicut dudum conquestum est, Sacrilegas suas insolentias peragant in Ecclesia, partìm in imagines, imò impudicas in altare & tabernaculum exerceant Calviniste, ut non nisi cum maximo timore & honore tabernaculum SS. Sacramenti sit liberum à bestiis, quas tam vivas, quàm mortuas imposuère.

Secundò. Non attento, quòd antehâc Crucifixum magnum in Cæmeterio à Domino de la Goupeliere Regis Christianissimi facultate plantatum inhonorârint, & ad foveas sportas inter pecora mortua conjecerint, adhuc in mense Aprili hujus currentis in altari Crucifixum confregerunt, & ludibriosè hujus brachia confracta ad os Crucifixi in terra prostrati posuére: antipendium frusticulatìm laceraverunt, frusticula per Ecclesiam passìm & altare dispersa reliquêre.

Tertiò. Quòd adeò rabient & furiant in insontes Catholicos, ut bis me ipsum dictorum Catholicorum Pastorem, sicuti semel vivis testibus monstrari potest, violentâ manu aggressi, & etiam ex notabili parte brachia læserint, ita, ut moribundis in parochia hac, tribus locis extensâ, non nisi cum summo periculo de requisitis providere queam; bené attento, quòd ludimagistrum ne quidem mihi permittant, siquidem tributis adeò eum onerant, qui tamen ut apud omnes mos fert, immunitate gaudere deberet, & scommatibus, vexationibúsque eum suffocârunt, ut officium partìm ob stipendium fermè nullum, partìm ob ipsorum minas renuntiaverit, imò confiscationem publicam ie eum

exercue-

exercuerunt, sic ægrotos solùm visitare me cogunt; uti lupi cum agnis in latebris ludunt; quare non miremur, quòd intra 20. annos undecim Pastores abscessêre hinc, quidam adhuc viventes.

Quartò. Omnibus Pastoralibus à Domino de la Goupeliere antehâc Pastori Catholico assignatis, uti parvis decimis, aliquot frumentorum malderis parvis, hortis, cœmeterio, domô propriâ (non concernentia pensionem Regiam) ob Parochiæ amplitudinem, latitudinem & difficultatem, Pastores violentâ manu privârunt, sicut & me hodiedùm privant.

Quintò. Quòd intra tempus, quo Pastorem hîc ago, scilicet intrà annum cum dimidiò, tàm circa Festum Nativitatis, quàm Paschalis, & Pentecostes; ducentis, trecentisve personis, etiam sub benedictione solemni cum Venerabili, in Ecclesiam irruerint Calvinistæ, maximam irreverentiam, nequitiásque pileati pessimas & ludibria Deo nostro exhibentes, horologium, ut nequitiæ suæ pallium nectent, jam dimittunt, jam restringunt.

Sextò. Quòd in matrimoniis mixtis omni Sacramentorum administratione Pastorem Catholicum privent, nisi hinc & indè vi procedam, imô totam juventutem corrumpunt, parentes cogunt, ita ut quamvis ipse Pastor libenter instruerem, horreant etiam ipsi Catholici, proles suas ad catechesin conducere; horribilior de Venerabili ab hæreticis violatio antehâc conquesta, pro nunc præcedentia sufficiant. Datum in Baumholder die 22. Maji 1715.

Fridericus Wampach, p. t. Pastor ibidem.

GLANMUNCHWEILER. Cùm ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Metensis, Dominus Heücher Statum Religionis in hac Parochia inquisierit, declaro: Quòd in faciendo officio Divino & administratione Sacramentorum, nullum hîc sit obstaculum, difficultates has tamen habeo: Quòd Minister Lutheranus per idem altare suum faciat officium, ubi mihi est dicenda Missa, & quòd dictus minister officium suum ordinariè prolonget. Datum in Glanmünchweiler die 23. Maji 1715.

Joannes Museler, Pastor in Glanmünchweiler.

OFFENBACH. Cùm ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Principis & Episcopi Metensis &c. Dn. Heücher Statum Parochiæ in Offenbach inquisierit, declaravi & declaro, quòd in officio Divino peragendo in Ecclesia Offenbacensi nullum mihi ponatur obstaculum, habeo tamen sequentes difficultates:

Primò. Antecessor meus Carolus Bartz ex mandato Regis Christianissimi certam domum Parochialem in Offenbach possedit, ex qua Lutherani illum ejecerunt, & ego nunc annuum censum pro domo Parochiali in Offenbach solvere cogor.

Secundò. In superiori bello per milites Regis Christianissimi in medio Offenbach Crux est erecta, & jam propter vetustatem, brachium istius

Crucis sit destructum, & novam Crucem ædificari curaverim; Dominus Comes autem Grombacensis mihi inhibuit, ne illam erigerem; & cùm erigere vellem, subditi Lutherani per duas noctes in Offenbach vigilias servârunt, ut me in erigendâ Cruce cum armis suis occiderent, & Crux necdum est exstructa.

Tertiò. Duæ præclaræ campanæ per 200. annos fuerunt in Ecclesia mea Parochiali in Offenbach; Dominus Gubernator Bipontinus majorem campanam recenter ex Ecclesia Offenbacensi transtulit in templum Lutheranorum Bipontinum, adhuc noviter exstructum & modò tantùm est unica campana in præclarâ Ecclesia Offenbacensi.

Quartò. Ministri acatholici in mea Parochia residentes, contrà quartum Art. Pacis Risvvicensis, in matrimoniis mixtis, non tantum ubi mater, sed etiam ubi pater est Catholicus, seducunt quàmplures filios & filia ad hæreticam pravitatem, etiam contrà expressam voluntatem parentum.

Quintò. Dominus Comes Grombacensis assumpsit quendam Satrapam, nomine Victor, qui quondam fuit Satrapa apud Dominum Comitem in Dhaunen, & hic Satrapa multos Catholicos ex territorio Dhaunensi ejecit, quam ob causam etiam ex arce Dhaunensi est amotus, huic Satrapæ Dominus Comes Grombacensis dedit omnem potestatem regendi, & nisi hic Satrapa ex arce Grombacensi amoveatur, nullus Catholicus in territorio Grombacensi subditus permanere potest.

Sextò. Dominus Comes Grombacensis & Satrapa ipsius Victor sunt infensissimi hostes Catholicorum, & postquàm exercitus Regis Christianissimi, & præsertim Dominus Colonellus Kleinholz à nobis discessit, contrà Catholicos subditos procedunt ut crudelissimi tyranni, dum eos injustissimis exactionibus & gravissimis pœnis onerant, & contrà omnem justitiam bonis suis privant, ut ex territorio Grombacensi discedere cogantur, & propter continuas persecutiones & minas modò aliqui à side Catholica defecerunt, & quàmplures deficient, & ita brevi tempore ero pastor ábsque ovibus.

Septimò. Ministri acatholici in Parochia mea residentes administrant Sacramentum Baptismi, & matrimoniis mixtis, non tantùm ubi mater, sed etiam ubi pater est Catholicus, semper assistunt, contrà quartum articulum Pacis Risvvicensis.

Octavò. Dominus Comes Grombacensis & Satrapa ipsius Victor, non volunt permittere, ut filii Catholici in matrimonium ducant filias Catholicas, sed Lutheranas, & contrà agentes ejiciunt ex territorio; & cùm ego coràm Dn. Comite contrà hoc protestarer, Satrapa Victor me brachio apprehendit, volens me mittere in carcerem, & me cum sociis meis: nequam, aliísque injuriosis verbis appellans, me ex arce Gromabacensi ejecit &c.

Nonò. Dominus Comes Grombacensis & Satrapa ejus non volunt permittere, ut filii Catholici in matrimonium ducentes filias Catholicas, apud parentes permaneant, sed quamprimùm ex territorio ejicere conantur.

Decimò.

Decimò. Nullus ex Catholicis in territorio Grombacenſi in favorem Catholicæ Religionis verbum loqui audet, niſi omnibus bonis privari velit, & ideò Lutherani in quotidianis colloquiis publicè ſpoliationem omnium bonorum minantur, & Catholici ut mancipia tractantur.

Undecimò. Dn. Comes Grombacenſis & Satrapa ipſius volunt cogere patres Catholicos, ut filios & filias ſuas ad Lutheraniſmum mittant, & reluctantes ex territorio ejicere conantur.

Duodecimò. Dn. Comes & Satrapa ipſius occludunt mihi Eccleſiam in Cappelen, in qua non tantum poſteriori bello, ſed etiam ſuperiori, authoritate Regis Chriſtianiſſimi Catholicum exercitium eſt introductum. Prætereà, cùm Eccleſia in Solsbach in territorio Grombacenſi ſita propter vetuſtatem demolita ſit, & alia nova in eodem loco & fundo fermè exſtructa; Dominus Comes Grombacenſis & Satrapa ipſius mihi illam occludere conantur, cum tamen ſit Eccleſia Principalis & Parochialis in territorio Grombacenſi & in eadem ſemper habuerim Catholicum exercitium liberum.

Decimo tertiò. Si Catholici in aliqua cauſa apud Comitem & Satrapam accuſentur, Catholici graviſſimè mulctantur, quamvis ſint innocentiſſimi, & omninò deſolati nullum habent refugium, &c.

Decimo quartò. Cùm mariti Lutherani ſciant, Dominum Comitem & maximè Satrapam ejus eſſe infenſiſſimos hoſtes & perſecutores Catholicorum, graviſſimas minas (de verberibus taceo) uxoribus ſuis Catholicis intentant, ut eas cum filiis ſuis ad templa Lutherana compellant, & ad Lutheranam ſectam perducant. Datum Offenbach die 31. Maji 1715.

Engelbertus Pluch, Sacellanus Regius in Offenbach.

SIEN. Cùm ex Commiſſione Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Domini Epiſcopi Metenſis &c. Dn. Heücher de Statu Religionis inquiſierit, hinc declaro: in hoc loco in officio divino perfungendo & in adminiſtratione Sacramentorum nullum eſſe obſtaculum; ſed in filiali Cappelen à Domino Comite de Grombach impedior & prohibeor ab omnibus functionibus Parochialibus, ubi tamen ante hâc permiſſum fuit omnia adminiſtrare. Datum Sien 17. Maji 1715.

Ph. Th. Senger, Paſtor loci.

MOUSCHEL. Vide Meiſenheim ſuprà.

RHAUNEN. Cùm ex Commiſſione Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Domini Epiſcopi Metenſis, Dn. Heücher de Statu Religionis in hac Parochia inquiſierit, hinc declaravi: quòd in officio divino peragendo & in adminiſtratione Sacramentorum nullum mihi ponatur obſtaculum, niſi in locis huic Parochiæ annexis, ſub Domino Domini Comitis de Grombach exiſtentibus, in quibus à functionibus Paſtoralibus per dictum Dominum Comitem impedior. Datum in Rhaunen die 18. Maji 1715.

Auguſtinus Pindt, Paſtor in Rhaunen.

WALTALGESHEIM. R. Dn. Paſtor non aderat, quandò in hac Parochia inquiſivi: reperi tamen, dictum Paſtorem à functionibus parochialibus, quamvis non in officio divino, in Eccleſia loci parochiali impediri; præſertim in matrimoniis mixtis; ejecerunt quoque Lutherani Paſtorem ex ædibus Paſtoralibus, quas juxtà quartum Art. Pacis Riſvvicenſis & tertium Art. Pacis Badenſis poſſeſſione quietâ poſſidere deberet. Datum Waltalgesheim die 13. Maji 1715.

Heücher.

WÖRSTATT. Cùm ex Commiſſione Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Domini Epiſcopi Metenſis &c. Plurimùm Reverendus Dn. Heücher in hac Parochia de Statu Religionis accuratè inquiſierit, hinc declaro: me ſæpiùs tentâſſe in Eccleſiam parochialem intrare, ſed ab officialibus & incolis Lutheranis, per mandatum Domini Rheingrafii de Grevveiler úsque modò non tantùm ab officio & dicta Eccleſia impeditum, ſed ab omni Sacramentorum adminiſtratione, uti & aliorum actuum parochialium exercitiò omninò prohibitum fuiſſe. Datum in Wörſtatt 14. die Maji 1715.

Alexander Wasmuth, Paſtor ibidem.

FLONHEIM. Cùm ex Commiſſione Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Domini Epiſcopi Metenſis &c. Admodùm R. Dn. Heücher in hac Parochia Flonheim de Statu Religionis accuratè inquiſierit, hinc declaro: exercitium Religionis hoc in loco multùm perturbari per miniſtros Lutheranos, qui primò intrant Eccleſiam; officium ſuum ſæpiſſimè protrahi usque ad horam undecimam, ita ut ante duodecimam & ultrà vix ſacrificium perſolvere valeam; Catecheſin antè horam tertiam & ultrà nunquam poſſum habere. Ludimagiſtrum, qui fuit in poſſeſſione domus ſcholaris, non ſolùm ex ea ejecerunt, ſed & loco prorſus expulerunt, atque Catholicis ſub graviſſimis pecuniarum mulctis prohibent, ſuis etiam ſumptibus Ludimagiſtrum Catholicum habere, cogentes Catholicos, ut liberos ſuos ad ſcholam Lutheranam mittant, & ſtudent miniſtri, proles mixti matrimonii & defunctorum parentum ad ſuam Religionem attrahere. Ita teſtor in Flonheim 15. Maji 1715.

Henricus Philippus Müller, p. t. Paſtor in Flonheim.

WALLERTHUM. Cùm ex Commiſſione Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Domini Epiſcopi Metenſis &c. Plurimùm Reverendus Dn. Heücher de Statu Religionis in hac Parochia accuratè inquiſierit, declaro hiſce: quòd in exercitio Religionis in hac Parochia & in adminiſtratione Sacramentorum nullum mihi úsque modò ponatur obſtaculum. Ita teſtor in Wallerthum die 14. Maji 1715.

Joannes Henricus Bergman, Paſtor in Wallerthum.

REIPELSKIRCHEN. Vide ſuprà Meiſenheim.

BECHTELSHEIM. Cùm ex Commiſſione Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Domini Epiſcopi Metenſis &c. Plurimum Reverendus Dn. Heücher

de Statu Religionis in Parochia Bechtelsheim certam & accuratam informationem desideraverit, an Acatholici Catholicis sint molestiæ ? fateor veritatem, quòd hucúsque functiones parochiales absque ulla perturbatione peregerim, in eo tamen causam querendi habeam, quod minister Lutheranus non observet statutam horam, quâ exeat Ecclesiâ in Dominicis & Festis, quæ est hora nona antemeridiana, sed persæpè úsque ad medium undecimæ protrahat officium suum, ita ut antè duodecimam, sacrificium vix persolvere valeam ; Catechesin antè horam tertiam pomeridianam ferè nunquam possum inchoare. Insuper attrahit dictus minister proles, ubi mater Catholica & Pater Lutherista. Ita testor in Bechtelsheim die 13. Maji 1715.

Joannes Adamus Barthel, p.t. pastor ibidem.

HARTZHEIM. Cùm ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Metensis &c. Plurimùm R.D. Heücher de Statu Religionis in Parochia Hartzheim, accuratam informationem desideraverit, an Acatholici Catholicis non sint molesti : Fateor veritatem, quod hucúsque functiones parochiales absque ulla perturbatione peregerim, & causam nullam querulandi habeam ; ita testor in Hartzheim die 12. Maji 1715.

Joannes Jacobus VVeitzel, p.t. Pastor ibidem.

KIRN. Ad Inquisitionem plurimùm Reverendi & amplissimi Dn. Decani Heücher, ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Dn. Dn. Episcopi Metensis &c. Super Statu Religionis in mea parochia informari volentis, hisce notum facio, & testificor, quòd quidem in oppido Kirn in exercitio Religionis Catholicæ omnibusque functionibus pastoralibus faciendis à Lutheranis non impediar ; sed in filiali Medersheim, ubi Dn. Comes de Dhaun, cum Serenissimo Domino & Principe de Salm gaudet condominio, celebrare missam, & in aliis Ecclesiis filialibus in Comitatu Dhaunensi existentibus, non tantùm missam celebrare, sed & alias functiones pastorales exercere, à dicto Dn. Comite de Dhaun contrà Art. 4. Pacis Risvvicensis, uti & contrà modernam Pacem Badensem temerè & apertâ vi prohibear. In quorum fidem præsentes scripsi & subscripsi. Kirne 17. Maji 1715.

Joannes Hugo Martin, Pastor in Kirn, Dinastia Kirburgensi & Comitatu Dhaunensi.

MERXHEIM. Ad inquisitionem pleniſſimi Reverendi Domini Decani Heücher, ex Commissione Illustrissimæ & Reverendissimæ Gratiæ vestræ, laudabilissimo ergà Religionem Catholicam promovendam Zelo adductæ, speciali & singulari super Statu Parochiæ Merxheimensis informari cupientis, hisce notum facio & testificor, quòd in loco antefato à Familia de Hunolstein illustri, Lutheranâ tamen, licet immediatè Antecessores mei & Pastores quoque in Merxheim Severinus Vleugels piæ memoriæ, & Joannes Georgius Clemens, adhuc in vivis

existens ad eandem Ecclesiam officium divinum cum cæteris functionibus parochialibus tempore Pacis Risvvicensis peractum admissi, post adventum Gallorum Kirnensem arcem occupantium, quo tempore à Domino de Kleinholz tunc temporis in arce antedicta Commendante, in possessione dictæ Ecclesiæ ab antefatis prædecessoribus meis ritè & legitimè cœptâ manutenendâ, ita ut ultrà quadragesies in altari lapideo, in eadem à me propriis sumptibus erectò, pro parte mea sacra, aliaque divina me peregisse, fide sacerdotali asserere, & fide dignorum virorum hâcce in vicinia circumquáque habitantium testimoniis probare & confirmare valeam; ab eâdem Domina de Hunolstein ad coexercitium Religionis Catholicæ in Ecclesia Merxheimensi admissus; post abitum verò Gallorum ex arce Kirnensi, altari lapideo à me erecto, à subditis Lutheranis, utique ad instigationem Dominæ de Hunolstein, detestandâ malitiâ & malitiosâ petulantiâ penitùs destructo, ornamentis quóque Altaris, ad locum tertium deportatis & sequestratis, cum Catholicis Parochianis meis ibidem degentibus excludi & exulare coactus fuerim; quare modò in conclavi arcis Bourscheidianæ nomen sacelli minimè merente, omnibus diebus Veneris sacra legere & elapsis quatuordecim diebus, uti moris & consuetudinis semper fuit, diebus Dominicis & Festivis me binare oporteat, &c. Datum Merxheim 2. Maji 1715.

Joannes Petrus Poth, Pastor indignus in Merxheim.

BOOS. Ad inquisitionem Plurimùm Reverendi & Eximii Domini Decani Heücher, ex Commissione Reverendissimi ac Celsissimi Principis & Episcopi Metensis de Statu Religionis in Parochia mea dicta Boos informari cupientis, hisce notum facio: quòd

Primò. Cùm in Ecclesiâ dictâ Boos duobus antè annis imaginem grandem Crucifixi Redemptoris nostri pictam, altari ligneo superimponi & ferrò firmam fieri curaverim; contrà Pacem Risvvicensem hæc non tantùm ad jussum Domini Baronis de Steincallenfels, à Reformatis ejusdem subditis, conjunctis viribus tertiâ vice diruta & ablatis priùs omnibus ferreis fermiculis & claustris extrà Ecclesiam ad despectum ad patens rustici alicujus horreum translata fuerit; sed etiam pro nunc, postquam ad instantiam meam, memorata imago Ecclesiæ restituta, in tantum solùm eâdem uti mihi permissum sit, ut durante sacro officio, altari quidem reimponere possim, ast completô, denuò seponam, ne Reformatis & Lutheranis supervenientibus & hæreses suas celebrantibus scandalum sit & lapis offensiónis.

Secundò. Quòd præterlapso anno ex causa, quòd altare nostrum ligneum, iteratis vicibus ita artificiosè & nequiter con-& exstructum, ut, nisi providè nequitiam artificiosam prospexissem, & inveniissem, certò certiùs durante sacro ad maximam nostrorum confusionem, & plausum hæreticorum corruisset, altare lapideum procurâssem, eâ intentione, ut securè divina peragere possim; hoc quóque ad mandatum præfati Domini Baronis adjunctâ comminatione pœnæ

inevi-

inevitabilis, à subditis non modò Reformatis ejusdem, sed & accitis Catholicis, licet justè refragantibus, ablatum nobis & ad locum tertium, à Boos dimidiâ horâ distantem & Staudernheim dictum, transvectum, necdumque, licèt sæpiùs repetitum, restitutum fuerit. Taceo pro

Tertiò. Quod sæpiùs à Ministro Lutherano, præventione impeditus, ne statutâ & consuetâ horâ Officium divinum peragere valuerim; nescio à quibus imagini etsi ligneæ brachium fractum & occultatum, imagines papyraceæ dilaceratæ, vas aquæ benedictæ limò turbatum, & plurima alia impertinentia à tempore Officii mei hucúsque immissa fuerint. In fidem me subscribo. Boos 24. Maji 1715.

Philippus Kasti, p. t. Curatus ibidem.

Diœceseos Trevirensis.

TRABEN & TRARBACH. Ad inquisitionem de Statu Religionis moderno, quam fecit Dominus Heücher, declaramus: in exercitio Religionis & Administratione Sacramentorum nullum esse obstaculum; nisi quòd Lutherani diebus festivis & dominicis officium suum ultrà horam competentem ita protrahant, ut antè horam decimam vel medium undecimæ officium divinum vix incipere valeamus. Domum Scholarem Catholicis Lutherani abstulerunt; ita ut modò non possit hîc subsistere ludimagister necessarius, sed ipse pastor summo cum labore in domo propria juventutem Catholicam instruit. Datum in Trarbach die 19. Maji 1715.

In Parochia Traben in officio divino & administratione Sacramentorum nullum est obstaculum, nisi quòd Lutherani ibidem, ut in Trarbach officium suum ultrà tempus protrahant, partem cœmeterii, quæ sepeliendis Catholicis privativè destinata fuerat, Lutherani modò occupant, átque mortuos suos inibi inter Catholicos promiscuè sepeliunt. Chorus Ecclesiæ à Catholicis tantùm possessus, similiter à Lutheranis modò occupatur, imò & mortuos suos Lutheranos in eo sepeliunt. Datum eâdem die 19. Maji 1715. Ita testor

Fr. Jacobus Eidelborn, Franc. ind. & p. t. Pastor in Traben.

BIRCKENFELD. Ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Dn. Episcopi Metensis, Statum Religionis in hac parochia Dn. Heücher inquirente, declaro: in hoc quidem loco ingressum Ecclesiæ & exercitium Religionis, uti & administrationem Sacramentorum mihi permitti, habeo tamen difficultates sequentes:

Primò. In omnibus locis curæ meæ commendatis, extrà Ecclesiam in Birckenfeld, non permittitur mihi ingressus Ecclesiarum pro sepeliendis mortuis, uti & campanarum pulsus, & assistentia matrimoniorum & administratio Sacramenti Baptismatis: Ita ut contra decentiam & reverentiam Sacramentorum in ædibus privatis dicta Sacramenta administrare cogar.

Secundò. In Ecclesia parochiali in Birckenfeld contra jus mihi primâ institutione concessum, sepulturam & jura sepulturæ denegant.

Tertiò. Contrà mandatum Regis: quo scilicet mandatur, ut in matrimoniis mixtis infantes Catholicè baptizentur & educentur; Princeps hanc fecit observantiam, ut in dictis matrimoniis filius sequatur Patrem & filia matrem, quam observantiam tamen in plurimis non observant. Datum in Birckenfeld 21. Maji 1715.

Michael Zeyppen, Pastor in Birckenfeld.

OBERSTEIN. R. Dn. Pastor in visitatione meâ non erat domi, sed profectus Moguntiam in suis privatis negotiis; reperi interim, dictum Dn. Pastorem habere eas difficultates, quas plurimi alii, quòd scilicet per Lutheranum Satrapam ibidem impediatur ab administratione Sacramentorum in matrimoniis mixtis, & ab ingressu Ecclesiarum & Capellarum, ut & ab usu Campanarum, in locis parochiæ Oberstеinensi annexis. Oberstein die 22. Maji 1715. *Heücher.*

CASTELLAUN. Ad inquisitionem Domini Heücher ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Metensis super Statu Parochiæ meæ informari volentis, notum facio: quòd hic Castelli, sive Castellaun ab Illustrissimo Principe Birckenfeldensi, ejúsque officialibus, átque Augustanæ Confessionis Ministris in functionibus meis impeditus fuerim, & usque modò impedior contrà Pacem Risvvicensem, ut sequitur:

Primò. In matrimoniis mixtis copulare, baptizare, sepelire antè clausulam dictæ pacis soli mihi Catholico Pastori competebat (nullo ministrorum Lutheranorum obstante) quas functiones statim resumpserunt, contrà illud: ut maneant omnia in Statu quò; ego nescio, alterius authoritate hæc facta fuisse, nisi præfati Principis Illustrissimi, hac tamen occasione recenseo, proles facilè septuaginta ad devia deflexisse & in hæresin prolapsas esse.

Secundò. Aliquot casibus etiam invito Patre Catholico, prolem neomatam ad suum baptismum pertraxerunt, ut patet ex libro baptismali Lutherano in pago Bell, Anno 1711. die 18. Februarii practicatum esse à Dn. N. Gravio, moderno Ministro Lutherano hîc in Castellaun; pari passu modernus minister in Gederoth, invito Patre Catholico, prolem ad suum Catechismum pertraxit, neglectâ meâ quovis modo oppositâ protestatione; deindè apostatas sollicitârunt, admiserunt, & suam cœnam communicârunt; quod tentare antè Pacis clausulam nemo in parochia mea præsumsit.

Tertiò. Festivitates Catholicorum non licebat iis profanare opere servili, quin ad requisitionem meam Georgius Langgut sub præfato Principe Satrapa Lutheranus Anno 1698. 19. Martii, Festo S. Josephi jussit portas urbeculæ claudi omnibus Lutheranis volentibus dictam festivitatem arando & avenam seminando profanare; Anno 1697. Festivitate Sanctæ Annæ 26. Julii, Lutherani à Catholico Pastore veniam sollicitârunt fœnum colligendi.

Quartò.

Quartò. Parochia noſtra ſatis numeroſa, & auditorium paſſim 500. hominum, & facilè plures, & quamvis gaudeamus exercitiò publicò authoritate Regis Chriſtianiſſimi introductò, pars adverſa tamen úſque modò impedivit Catholicas Parochias, volentes nos publicis ſupplicationibus viſitare; ex eodem principio non fuimus auſi collapſas cruces reſtaurare, & novas plantare, quæ tamen Religioni noſtræ conformia videntur, maximè ubi exercitium publicum eſt, átque ita habeant loca vicina, ubi eodem Privilegio Catholica Religio introducta fuit.

Quintò. Valdè durum videtur, quòd idem Princeps Illuſtriſſimus ex radice perſuaſi cujusdam Juris Epiſcopalis mulctet Catholicos in puris Religionis quæſtionibus, v. g. antè quinquennium dictavit alicui molitori Parochiano meo mulctam 30. Imperialium, eô quòd parvulum oratorium ædificâſſet in ſuo fundo domeſtico pro privatà devotione; dictámque mulctam Cellerarius ipſius Georgius Düncker à memorato molitore Petro Steffan extorſit.

Sextò. Domus Scholaris aſſignata fuit antè Pacem Riſvvicenſem in ipſa domo Communitatis, ex hac mediante vi militari fuimus ejecti, hanc repeto & renuntiare non licet.

Septimò. Stat hâc horâ præ foribus miniſtri Lutherani, hâc in urbe noſter lapis baptiſmalis, ſalvâ veniâ, pro lavandis ſordibus, quem tamen inde tollere úsque modò impeditus fui.

Octavò. Putem rationabiliter poſſe prætendi partem Cœmeterii pro funeribus Catholicorum ſepeliendis, ſaltem in urbe defunctis.

Nonò. Eodem Fundamento valdè neceſſariô prætendo claves ad horologium & campanas, ad avertendas multas fraudes in directione horologii expertas.

Decimò. Majori ex neceſſitate prætendo claves, acceſſum & uſum Organi, uti in aliis locis introductæ Religionis: Primò: Omne acceſſorium ſequitur ſuum principale. Secundò ità poſſum impedire inſolentias, quæ à parte adverſa durante noſtro officio divino ſæpiſſimè ſolent committi. Tertiò ubi datur uſurpatio templi, datur conſequenter uſus ad omne illud, quod continetur in eodem templo. Vi itaque iſtius requiſitionis, quam Sereniſſima Marchioniſſa noſtra Badenſis fecit ad Reverendiſſimum & Illuſtriſſimum Dominum meum Epiſcopum Metenſem annô priori per ſuum Conſiliarium Dn. Rapelium, Satrapam in Rodenmachern, repetitâ ſupplicatione humillimâ, ſollicito & imploro inſtantiſſimè aſſiſtentiam & protectionem, ſicut pro Parochia mea Caſtellaunenſi, ità non minùs pro Catholicis in toto territorio Sponheimico, in primis pro Catholicis Trarbaci laborantibus & gementibus, utpotè qui ignominioſiſſima à Birckenfeldenſibus fuerunt perpeſſi. De iis, quæ 18. abhinc annis ſolus in Parochia mea tot inter adverſarios feſtivo animo perpeſſus fui, nihil memini; paratus plura ſufferre, méque tandem totum, Deo aſpirante, Sanctiſſimâ Deiparâ patrocinante, pro incremento ſanctæ Religionis Catholicæ eviſcerare, immolare, ita voveo.

Sacroſanctæ Eccleſiæ ſacerdos indignus

Joannes Herighs, Paſtor Catholicorum Caſtellaun, 2. Jun. 1715

SEWENIG. Ad inquiſitionem admodùm Reverendi & ampliſſimi Domini

Decani Heücher, ex Commissione Illustrissimi Domini Episcopi Metensis &c. super Statu Parochiæ de Sevvenig informari volentis, his notum facio, quòd Princeps Birckenfeldensis ad instantiam suorum subditorum acatholicorum in Filiali nostra Heyweiler commorantium (in qua tamen pars potior Catholicam fidem profitetur) decimas ad nostram Parochiam spectantes, átque ab Anno 1688. usque ad annum 1699. exclusivè, sine ulla adversariorum contradictione à nobis perceptas, à dicto An. 1699. úsque ad hæc tempora contrà Pacem Risvvicensem, simúlque contrà ordinationem de Mr. de la Goupeliere 14. Octob. 1704. datam, nobis subtraxit, ministròque Lutherano in Gederoth super 7. Familias in dicta Filiali nostra curam habenti porrexit.

Secundò. Quòd 1711. & rursùm 1712. dictus minister cum quæstore quodam ex Castellaun ad ædes Parochiales in Sevvenig venerit, Commissionem quandam ab antefato Principe præferens, ut super sequentia Pastorem audiret; Primò, an ingressum Ecclesiæ cum sepultura incolis Lutheranis in Heyvveiler concedere; Secundò, an proventus Parochiales in Sevvenig, pensiones ad Fabricam spectantes extradere; Tertio an vasa Sacra, calicem & superpellicium nostrum porrigere vellem? ad quæ ego infrascriptus, nomine Pastoris, qui per acres podagræ dolores, tactúmque apoplecticum adeò impotens factus est, ut nec sibi nec Ecclesiæ ampliùs præesse possit, respondi: Nos de supradictis nil omninò ipsis concessuros, nisi potestate Regis Christianissimi, à qua nobis hæc omnia data essent, ad id adstringeremur, quô auditô Minister abit.

Tertiò. Notifico, quôd 1713. Dominicâ Prima Adventûs redierit dictus Minister, immediatè post officium nostrum cum suis Parochianis ex Heyvveiler, significans, sibi mandatum esse à sæpiùs dicto Principe, ut me super sequentia rursùm audiret: an clavem Ecclesiæ, ut officium suum in Ecclesia nostra haberet, superpellicium &c. ut suprà, tradere vellem? Priùsquam ad petitiones responderem, Commissionis suæ copiam petii, quâ negatâ, sequentia reposui: hæc à Christianissimo Rege, antè Pacem Risvvicensem nobis data, & per eundem nos in possessione firmatos esse, atque ex hoc, absque prævio dicti Regis scitu, consensúque necquicquam cessuros; his auditis, minister cum suis domum est reversus. Ex his sufficienter patet, qualiter hactenùs Lutherani nobiscum processerint, proventúsque nostros in Heyvveiler subtraxerint; nos, nostrósque Parochianos in Sevvenig, qui omnes, uno excepto homine, Catholicam fidem profitentur, in exercitio Religionis turbârint, & ulteriùs turbare omnimodè satagant. Pro majore hujus robore & fide faciendâ, hæc propriâ manu scripsit & subscripsit.

Antonius Tillman, Sacellanus indignus in Sevvenig.

ENKERIG. Quia R.P. Quardianus, qui functiones Parochiales hac in Parochia peragit, gravamina sua nimiùm prolixè ponit, hinc ea, quæ sunt magis necessaria, hìc copialiter ponuntur.

----- vi cujus omnia essent reducenda juxtà quartum Art. Pacis Risvvicensis, simulque omnia Gravamina apud Reverend. Decanum deponenda,

da, quæ ſingulariter hìc nulla paſſi, niſi quòd Illuſtriſſimus Princeps de Birckenfeld immediatè poſt Pacem Riſvvicenſem An. 1698. vi ſubtraxerit, Domino Fumeron, & aliis à parte Regis Chriſtianiſſimi, nobisque contradicentibus, ſingulis annis duo plauſtra vini, pro primiſſario in Villa Enckerig, quâ primiſſariâ equidem conſtanter functi ſumus, ſpe tandem, quæ modò affulget, mercedem laboris recipiendi, &c. Deinde media Schola Lutheranorum Regiô edictò aſſignata fuit pro juventute Catholica, ſed modò expulsâ, maximè tamen ex defectu Salarii Ludimoderatoris, cùm nec onere communi, quod Regis mandatum urgebat, à Birckenfeld liberari valuerat, his deficientibus valedixit, &c. Item Anno 1713. appoſuerunt Lutherani ad Sacriſtiam Eccleſiæ in Enckerig ſeram, hucusque tamen nunquàm clauſam, ex intentione, ut ſuſpicamur, paulatìm nos expellendi. Item viâ facti mutaverunt tempus manè ſervandi officium divinum, ita ut Catholici vix mediô undecimæ incipere valeant; & poſt prandium, ita, ut vix mediô quartæ idem facere queant.

Quardianus & Conventûs Patres, Enkirchen 25. Febr. 1720.

DUZEMONT. Ad inquiſitionem de Statu Religionis in Parochiâ meâ de Duzemont ex Commiſſione Reverendiſſimi & Celſiſſimi Principis ac Domini Domini Epiſcopi Metenſis, quàm fecit admodùm R. Dominus Heücher, declaro: in loco Reſidentiæ meæ Parochialis in adminiſtratione Sacramentorum, aut celebratione Sacrificii me non impediri, verùm in ad hanc Eccleſiam pertinente filiali Eccleſia de Mühlheim, ubi tempore reunionis habitum fuit exercitium Catholicum, nullatenùs, ne ad actus quidem extraordinarios, veluti ſepulturæ, copulationis, ex contradictione & violentiâ ibidem morantium ſubditorum Lutheranorum permittitur exercitium fieri. Item in Eccleſia Veldenſi, ſivè de Veldenz, etiam huc pertinente filiali, ubi ab An. 1688. Statuta baluſtra per prædicantem, ſeu miniſtrum Lutheranum deſtructa, & in ejus locum menſa lapidea pro ſuo exercitio antè paucos annos erecta fuit, quam violentiam ita hiſce humillimè conqueror. Duzemont 19. Maji 1715.

Petrus Alterich, Paſtor de Duzemont.

THALFANG. Cùm admodùm Reverendus Dn. Heücher ex Commiſſione Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Domini Epiſcopi Metenſis, Statum Religionis in hoc loco inquiſiverit, declaravi infraſcriptus, in exercitio Religionis Catholicæ & in adminiſtratione Sacramentorum nullum imponi impedimentum, niſi quòd ſummè moleſtum & injurioſum mihi ſit, ab annis octodecim ædibus pro domicilio Paſtoris à Dn. de la Goupeliere An. 1688. aſſignatis pulſus, de pago in pagum & de domo ad domum coactus fuerim, migrare, & quandoque ſpatio unius, quandóque etiam ſesqui horæ iter ad Eccleſiam Parochialem facere, non ſine periculo ſeriùs perveniendi ad infirmos in Parochia tàm remotè ab illis, & quidem extrà Parochiam habitans; nec hîc ſilendum, quòd aliquando negligant Lutherani me ad moribundos pro adminiſtratione Sacramentorum vocare, ſicut nec quòd Satrapa Lutheranus in Dronecken conetur, non tantùm mixtos conjugatos, ſed etiam totos Catholicos cogere, ut promittant proles ſuas futuras Lutheranè baptizari, undè etiam prædeceſ-

soresipsius cum parente ex altera parte Lutherano, & permittit Parochis Lutheranis ad viginti circiter proles, altero parente Catholico prognatas, & à me Catholicè baptizatas cœnam Lutheranam frequentare. Datum Thalfang 20. Maji 1515.

Cornelius Fosselette, Pastor in Thalfang.

Diœceseos Wormatiensis.

GUNTERSBLUM. Cùm ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Domini Episcopi Metensis &c. Dominus Heücher hodiè informationem hujus Parochiæ petierit, ideò declaravi ipsi, quòd post obitum Reverendi Domini Manigard Anno 1714. die 2. Martii à Reverendissimo Vicariatu Wormatiensi fuerim immissus in possessionem Parochiæ Guntersblumianæ, & Ilbersheim &c. Inveni autem in Statu exercitii turbatissimo, qui adhucdùm durat, dum sæpissimè ex odiosa & inveterata mora hujusce Comitis & præconis, divina post duodecimam & circà primam celebrare coactus; nulli SS. Catholici ritus & Ceremoniæ, aliàs tamen hîc celebratæ; quod Processiones attinet & hebdomadam sanctam, permittuntur; antè ex mandato Christianissimi eramus primi in exercitio, nunc ultimi; ludimagistrum Catholicum aliàs habitum tolerare nolunt, in mixtis matrimoniis nullum actum concedunt, bona, primissariam & altaria concernentia, quæ post Christianissimi mandatum Catholicus Pastor sub aratro habuit, iterùm Comiti in usu & fructu sunt. Campanarum etiam, & annexi beneficii prædominium Catholici habuerunt, sed iniquitate belli post amittere coacti. In Ilbersheim divina modò antè annum & ego administravi, & prædecessores per longos annos cum annexo prædio Parochiali, cæterisque beneficiis, eorum beneficiô gavisi, at denuò ex mandato Comitis hujus exturbatus, & omni accessu armatâ manu privatus; ita testor in Guntersblum die 11. Maji 1715.

Joannes Adamus Godschalch, Pastor in Guntersblum.

EYSENBERG. Infrascriptus certifico, quòd admodùm Reverendus Dn. Heücher Decanus Capituli Ruralis Landstuhlani petierit ex singulari commissione, Gravamina specificanda in Parochiis, Eysenberg & adhærentibus contrà Artic. quartum Pacis Ryswicensis, in Religione nostra Catholica, quæ sunt hæc:

Primò. Ab officiantibus in Kircheim, Bolanden, sub mulcta & pœna Carceris inhibitum Catholicis, ne assumant ludimagistrum pro instruendâ juventute, & actualiter jam assumptum ludimagistrum ex Parochia expulerunt, & unum Parochianum Catholicum, qui Præceptorem alere conabatur, incarcerabant.

Secundò. Altaria juxta ordinationem Regiæ Majestatis exstructa, de nocte funditùs destructa &c. *Fr. Martialis Utershagen, Pastor in Eysenberg, 10. Maji 1715.*

KIRCHHEIM. Cùm ex Commissione Reverendissimi & Illustrissimi Episcopi Metensis, Reverendus Dominus Heücher Decanus Capituli Landtstuhlani, de Statu Religionis hodiè in hac Parochia informationem postulaverit, ideò declaravi ipsi, quòd post discessum Reverend. Patris Fendel Ordin. Dominicani, primo die Martii factum, ego infrascriptus à Reverendissimo Vicariatu Wormatiensi &c. in possessionem hujus Parochiæ immissus fuerim, & ab hoc tempore nec ullam difficultatem ratione Religionis, aut administrationis Sacramentorum invenerim. Ità attestor. Datum Kirchheim 10. die Maji 1715. *Joannes Nicolaus Rixecker, Pastor Kirchheimensis.*

WINWEILER. Infrascriptus Attestor, quòd admodùm Reverendus Dominus Heücher, Decanus in Kübelberg, ex Commissione Serenissimi Principis & Episcopi Metensis, nono die Maji currentis anni in Winweiler comparuerit, de Statu Religionis nostræ inquirens, nullum autem impedimentum, tàm quoàd officium divinum, quàm quoàd administrationem Sacramentorum invenerit, in quorum fidem.

P. H. Audretsch, Pastor in Winweiler.

Notandum hic est: Cùm R. R. D. D. Pastores suprascripti Gravamina sua locis & Dominationibus competentibus jam antecedenter & pluries exposuerint, néque tamen ullam, ne quidem à Catholicis locorum condominis territorialibus (quos tamen sævissimæ hæreticorum tyrannides tangere metitò deberent) assistentiam úsque modò impetrare potuerint, quin potiùs scriptis illorum Parochorum querelis ad manus adversariorum ipsorum perventis, solitó majore in Pastores & Parochianos suos crudelitate sæviant hæretici; hinc timentes plurimi Pastores, ne posteriora prioribus pejora iterùm fiant (cùm úsque modò undique desolati sint) suas, quas habent, difficultates in scriptis ex integro dare non fuerunt ausi; quarè ad majorem etiam rerum à dictis Pastoribus supramemoratarum elucidationem, Statum, quem ad mandatum Reverendissimi & Illustrissimi Domini & Episcopi Metensis &c. de Parochiis suprà nominatis Gallicè formavi, hîc adjungere, consultum judicavi, die 10. Decembris 1715.

Heücher, Capituli Landtstuhlani Decanus Ruralis, & Pastor Kibelbergæ.

Abdruck

Authentischer

Urkunden

Und

Gründlicher

Nachrichten,

Was es mit denen

Jesuitern zu Osnabrück

vor eine eigentliche Bewandnüs habe;

Wovon die Verzeichnüs auf folgenden drey Seiten befindlich.

Auf Gutbefinden verschiedener

Evangelischer Gesandtschafften

zu Regenspurg zum Druck befördert.

Anno MDCCXX.

Franckfurt am Mayn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt.

Verzeichnüs

Der in diesem Abdruck befindlicher Documenten.

I. Franciſci Wilhelmi, Epiſcopi Oſnabrug. prætenſa dotatio & introductio Jeſuitarum in civitate Oſnabrugenſi, data Oſnabrugi d. 12. Martii 1628.

II. Extract Relationis an Biſchoff Frantz Wilhelm ꝛc. von Dero nach Nürnberg zu damahligen Capitulations-Tractaten abgeſandten Officiali, Johann Biſchoping, de dato Nürnberg den 9. Novembris 1649.

III. Anonymi Conſilium, ſo von Biſchoff Frantz Wilhelm erfordert und ihm ertheilet worden, wie die Jeſuiten in der Stadt Oßnabrück am füglichſten zu ſtabiliren ſeyn möchten? An. 1649.

IV. Burgermeiſter und Raths zu Oßnabrück Proteſtation wegen der allda ſich eingefundener zweyer Jeſuiter de 1. Novembr. 1652.

V. Hertzog Ernſt Auguſts zu Braunſchweig-Lüneburg, als deſignirten erſt-künfftigen Biſchoffs zu Oßnabrück, Schreiben an das Dohm-Capitul daſelbſt, wegen der allda ſich eingefundener zweyer Jeſuiter, de 6. Decembr. 1652.

VI. Des Dohm-Capituls zu Oßnabrück Antwort auf vorherſtehendes Schreiben, an Hertzog Ernſt Auguſt ꝛc. de 22. Febr. 1653.

VII. Burgermeiſter und Raths der Stadt Oßnabrück fernere Proteſtation wegen gemeldter Jeſuiter allda/ de 9. Martii 1657.

VIII. Extractus Inſtructionis und Neben-Memorials, ſo weyland Biſchoff Frantz Wilhelm ſeinem bey damahls vorgeweſenem Kayſerlichen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mayn abgeſchickten Secretario Meier der Jeſuiten halben mitgegeben, de dato Jburg den 29. Martii 1658.

IX. Des Dohm-Capituls zu Oßnabrück Schreiben an Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Cölln / als Oßnabrückiſchen Metropolitanum, inſonderheit auch wegen établirung der Jeſuiter zu Oßnabrück de 28. Octobr. 1663.

X. Burgermeiſter und Raths der Stadt Oßnabrück nochmahlige Proteſtation &c. wegen des alldaſigen eigenmächtigen Aufenthalts der Jeſuiten, und in ſpecie daß ſelbige gleich andern zugelaſſener geiſtlichen Perſonen, die ſich de facto unterſtanden/

einen

einen zum Todt verurtheilten Catholischen Delinquenten offentlich zur Richtstätte zu begleiten, de 16. Julii 1667.

XI. Des Patris Bern. Habelii Jesuit. zu Münster Schreiben an den Patrem Superior. Jesuit. zu Oßnabrück, Joh. Blanckenfort, wegen ihrer établirung zu Oßnabrück, de dato Münster den 16. Junii 1668.

XII. Des Patris Super. Jesuit. Johannis Blanckenfort, zu Oßnabrück Schreiben an den Syndicum des Dom-Capituls allda, wegen ihrer établirung daselbst, de dato Oßnabrück den 18. Jun. 1668.

XIII. Burgermeister und Raths der Stadt Oßnabrück abermahlige Protestation &c. wegen der allda sich eigenmächtiger weise noch immer aufhaltenden Jesuiten / auch in specie der von ihnen unternommener weiterer Erbauung und Vermehrung ihrer Anzahl de 24. Martii 1671.

XIV. Nochmahls wiederholte Protestation &c. Burgermeister und Raths zu Oßnabrück, wegen der allda noch immer de facto sich aufhaltenden Jesuiten, de 18. Sept. 1671.

XV. Fernerweite Protestation &c. Burgermeister und Raths zu Oßnabrück, wegen der daselbst de facto sich beständig noch aufhaltender Jesuiten, und in specie der zu ihrem Gebrauch sich angemasten sogenannten St. Pauli-Kirche / de 21. Octobr. 1683.

XVI. Burgermeister und Raths der Stadt Oßnabrück nochmahlige Protestation &c. wegen der de facto sich allda noch immer aufhaltenden Jesuiten, in specie wegen der von ihnen anmaßlich veranstalteten Erweiterung derer von ihnen eingenommener Gebäuden und Aptirung derselben zu einem beständigen Collegio de 1. August. 1684.

XVII. Burgermeister und Raths der Stadt Oßnabrück abermahls wiederholte Protestation &c. wegen der ihren Aufenthalt daselbst de facto continuirender Jesuiten, in specie der von ihnen zur ordentlichen Kirche zu aptiren angefangenen St. Pauli Kirche, de 11. Aprilis 1685.

XVIII. Burgermeister und Raths der Stadt Oßnabrück fernerweite Protestation &c. wegen der allda eingeschlichenen Jesuiter / in specie wegen des in dem gewesenen Franciscaner-Closter zum anmaßlichen Seminario aufzuführen intendirten grossen Gebäudes, de 12. Junii 1712.

XIX. Der Kirchen-Räthe bey St. Catharinen in Oßnabrück Protestation &c. wegen des von denen allda eingeschlichenen Jesuiten zum anmaßlichen Seminario vorhabenden Gebäudes, den 17. Junii 1712.

XX. Extractus des Fürstl. Oßnabrückischen Geheimen Raths Protocolli über die denen Jesuiten wegen ihres dasigen Aufenthalts gethane Friedenschluß- und Capitulation-mäßige Anzeige, de 25. Junii 1720.

XXII. An Ihre Königl. Hoheit, den Herrn Bischoff zu Oßnabrück, von dem Dohm-Capitul daselbst wegen der alldasigen Jesuiter abgelassenes Schreiben, præsent. 3. Julii 1720.

XXIII. Ihrer Königl. Hoheit Antwort an das Dohm-Capitul zu Oßnabrück / auf vorstehendes desselben Schreiben, de 4 Julii 1720.

XXIV. Ihrer Königl. Hoheit des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Resolution, auf das von denen Jesuiten daselbst am 2. Julii eingegebene Memorial (sub Num. XXI. hic) de 4. Julii 1720.

XXV. Instrumentum der von dem Dohm-Capitul zu Oßnabrück der alldasigen Jesuiter halben vermeyntlich interponirten Appellation, de 11. Julii 1720.

XXVI. Resolutio auf vorstehende anmaßliche Appellation des Dom-Capituls ertheilet, den 17. Julii 1720.

XXVII. Der zu Oßnabrück eingeschlichenen und in sehr vergrösserter Anzahl sich allda de facto noch aufhaltender Jesuiter Memorial an Kayserl. Majestät, welches dieselbe, ohne Afterfolgung der von dem (laut num. XXI. XXII.) sie vertrettenden Dohm-Capitul unternommener Appellation, beym Löbl. Reichs-Hof-Rath übergeben, den 12. Julii 1720.

XXVIII. Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli Lunæ 15. Julii 1720.

XXIX. Der vor-offt-erwehnter Oßnabrückischer Jesuiten anderweites Memorial, so sie beym Reichs-Hof-Rath übergeben / den 24. Julii 1720.

XXX. Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli, Lunæ 29. Julii 1720.

XXXI. Das in conformität dieses Protocolli zu expediren resolvirte Kayserliche Rescriptum an des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit, sub dato Wien den 26. Julii 1720.

XXXII. Antwort an Ihre Kayserliche Majestät, auf vorstehendes Dero Rescriptum von Ihrer Königl. Hoheit abgegeben, sub dato Herrenhausen den 20. Augusti 1720.

XXXIII. Post scriptum an Ihre Kayserl. Majestät von Ihrer Königl. Hoheit, samt Beylagen, de dato Herrenhausen den 20. Augusti 1720.

Num. I.

Episcopi Francisci Wilhelmi dotatio Jesuitarum in Osnabrück. de 12. Mart. 1628.

Ranciscus Guilielmus, Dei & Apostolicæ Sedis gratiâ S. Ecclesiæ Osnabrugensis Episcopus, Præpositus Ratisbonensis, Comes de Wartenberg, Dominus in Wald &c.

Omnibus has literas nostras lecturis vel legi audituris salutem in Domino sempiternam.

Notum facimus & ad perpetuam rei memoriam profitemur, quòd Reverendissimus & Illustrissimus Princeps, Itelius Fridericus, laudatissimæ memoriæ, S. R. E. quondam Cardinalis, Osnabrugensis verò Episcopus, Comes de Zollern &c. Prædecessor noster, ad erudiendum sibi subjectum populum & reformandum Religionis Catholicæ & scholarum statum, in his partibus omninò collapsum, auctoritate à S. Sede Apostolica sibi concessâ, & consentiente Venerabili Capitulo Cathedralis Ecclesiæ nostræ Osnabrugensis, religiosos Patres & Professores Societatis Jesu evocaverit eisdemque in civitate nostra Osnabrugensi Collegium, pro communi Ecclesiæ nostræ bono, erigere & fundare statuerit, ad quam etiam fundationem perficiendam idem Prædecessor noster cum consensu Venerabilis Capituli nostri iisdem Patribus assignavit & Collegio novo incorporare ac in perpetuum unire decrevit imprimis beneficia Ecclesiastica simplicia & minora, quæ peculiarem residentiam non requirebunt, pro dictorum Collegialium sustentatione, deinde pro eorundem habitatione templum quoddam & Monasterium penè dirutum, quod jam inde ab Anno 1542. aut circiter à Religiosis Ordinis S. Augustini desertum, hæretico Magistratui traditum, postmodum verò à Venerabili Capitulo magno labore sumtuque, accedente etiam auctoritate Summi Pontificis & Sacræ Cæsareæ Majestatis, è manibus hæreticorum recuperatum fuit. Hæc omnia cùm Reverendissimus & Illustrissimus Dominus Cardinalis &c. Patribus in perpetuum tradere statuisset, morte autem immaturâ præventus re ipsâ ex voto præstare non potuerit, Nos, laudabilem istum ejusdem Prædecessoris nostri zelum & salutare consilium plurimum comprobantes, eò quoad restituendam, propagandam & conservandam Religionem Catholicam & avitam pietatem in hac diœcesi nostra, multis jam annis hæresi contaminata & sub hæreticis administratoribus miserandis fidei & morum naufragiis divexata, nullum præsentius remedium occurrerit, quàm, aliorum Principum Catholicorum exemplô, Collegium dictæ Societatis erigere, dotare ac fundare, omninò faciendum nobis putavimus, ut quæ prænominatus Dominus Cardinalis cum consensu Venerabilis Capituli nostri pro tali Collegio fundando assignaverat, nos auctoritate ordinariâ & ejusdem Capituli consensu eidem Collegio in perpetuum uniremus, incorporaremus & re ipsâ traderemus.

Quod igitur ad beneficia attinet, sunt hæc: Vicaria SS. Philippi & Jacobi in Ecclesia Cathedrali; Rectoratus S. Pauli cum Vicariis, videlicet Vicaria S. Liborii, SS. Joannis & Blasii, Vicaria secundaria SS. Trinitatis, Vicaria secundaria summi altaris, Vicaria SS. Andreæ & Matthiæ; Vicaria SS. Trinitatis & Nicolai, Sacellum SS. Spiritus penitus dirutum; Vicaria SS. Petri & Joannis ex Sacello undecim mille virginum.

Præter hæc alia quædam Ecclesiastica beneficia, exigui censûs licet, nec dum vacantia, ea lege adjecimus, ut, quamprimum illa legitimè vacabunt, Patres Societatis hujus Collegii possessionem illorum adeant & in perpetuum retineant. Sunt verò hæc sequentia: Vicaria tertiana summi altaris sub titulo SS. Dionysii, Blasii, Antonii, Vicaria quartaria summi altaris; Vicaria SS. Dionysii & Stephani, Vicaria primaria SS. Liborii & Blasii; Vicaria secunda SS. Liborii & Blasii? Vicaria SS. Trinitatis, ex sacello undecim millium Virginum; Vicaria SS. Annæ & Marthæ, Vicaria omnium sanctorum; Vicaria SS. Lucæ & Antonii, in Sacello S. Nicolai, Vicaria secundaria SS. Trinitatis, Sacellum S. Jacobi dirutum, Sacellum S. Georgii dirutum, Sacellum S. Elisabethæ dirutum, & in eodem Sacello Altare SS. Annæ & trium Regum. His accedunt reditus Monasterii olim Augustinianorum 165. Imperialium, qui jam supereſſe constant, item è scholis Carolinis 182. dalerorum annui census, item è legato ve-

nerabilis quondam Præpositi Vos sex daleri annui; denique ex beneficiis olim scholæ incorpõratis 200. daleri.

Hæc omnia & singula jam enumerata, prout illa Prædecessor noster Collegio in urbe nostra fundando attribuere, donare & in perpetuum incorporare constituerat, Nos in eundem finem omnia sæpè dictæ Societati attribuimus, donamus & in perpetuum incorporamus, ut Collegium Osnabrugense illis, tanquam bonis suis propriis, utatur, fruatur & libere de iis disponat.

Ad Monasterium verò suprà nominatum quod attinet, cùm istud à Religiosis prædictis non tantùm desertum & hæreticis traditum fuerit, sed jam à tot annis partim à Capitulo nostro, partim à Prædecessoribus absque ulla Ordinis contradictione administratum, & quod adhuc ex parietenis Monasterii & templi reliquum erat conservatum, & interea ab Ordine prædicto penitùs neglectum fuerit, ac denique ad Nos legitimo jam titulo ac jure devolutum erit; Nos tam prædictum Monasterium cum templo adjacente, horto & area, ut & omnia jura & pertinentia, reditus quòque & proventus annuos suprà dictos, quàm etiam omnia & singula beneficia, Vicarias & Sacella, cum omnibus juribus, bonis, mobilibus & immobilibus, reditibus & proventibus, privilegiis & immunitatibus, dicto Collegio Societatis Jesu fundando unimus, incorporamus & utenda fruenda ea ratione tradimus, ut de illis disponere, tanquam de propriis suis bonis, liberè ac licitè valeant.

Et ne reditus ac proventus dictorum Monasterii beneficiorum aliquibus extraordinariis sumtibus, exactionibus & gravaminibus in detrimentum Collegii & fundationis minuantur, Nos omnia illa bona, agros, prædia, subditos & servitia eò pertinentia ab omnibus prædictis gravaminibus exemta ac libera in perpetuum esse volumus, sicut tenore præsentium illa eximimus & liberamus, ita ut instar bonorum nostrorum, aliorumque Ecclesiasticorum & Religiosorum, ac juxta aliorum Collegiorum Societatis Jesu immunitatem, illa possidere ac frui liceat, nemine contradicente.

In fidem verò & confirmationem hujus nostræ unionis, incorporationis perpetuæ, traditionis & exemtionis, has literas sigillo nostro Pontificali majore & manus nostræ subscriptione roboravimus.

Actum in civitate nostra Osnabrugensi Anno à nativitate Domini Salvatoris nostri Jesu Christi 1628. ipso die S. Gregorii Papæ, qui fuit 12. mens. Martii.

Et Nos, Præpositus, Decanus, Senior & Capitulum Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis, hanc à Reverendissimo & Illustrissimo Domino, Domino Francisco Guilielmo, Osnabrug. Episcopo, Collegii Societatis Jesu unionem & incorporationem sic factam esse attestamur, videntesque, illam ad evidentem utilitatem & commune bonum Civitatis & Diœcesis Osnabrugensis pertinere, jure merito, appenso etiam sigillo majore nostro ratam habemus. Actum ut supra.

Franc. Guilielmus, Episcopus Osnabr. mpria.

(L. S. Ep.) (L. S. Cap.) Guilielmus Henseler, J. U. L. Cancellarius Vt.
Joh. Schlaeff, Secret.

Pro copia cum originali concordante Wilhelmus Vossvvinckel, publicus & in Cancell. Osnab. immatric. Notar. subscripsit 7. Aug. 1664.

Num. II.

Extract relationis an Ihre Hochfürstl. Gnaden Bischoff Frantz Wilhelm ꝛc. von Dero nach Nürnberg zu damahligen Capitulations-Tractaten abgeschickten Officiali, Johann Bischoping, de dato Nürnberg 9. Novemb. 1649.

DJe Braunschweigische bezeigen sich wegen des Æquivalentes gegen das Consistorium nicht zwarn gantz abgeneigt / sagen aber / es müste nicht zu schwer gemacht und von mir benennet werden.

Nun wissen Eu. Hochfürstl. Gnaden wohl/warum ichs nicht benennen darff/fället mir also dieses zu negotiiren etwas schwer / dann an argumenta persuativa es mir nicht ermangeln solte / wann nur ein tertius darzwischen wäre/zu dem Ende dann ich Ihr. Hochfürstl. Gnd von Fürstenberg ersucht/der occasion nehmen wolte mit den Lüneburgischen quasi motu proprio zu reden / deme ich alle argumenta persuasiva an die Hand geben/dann das Instrumentum gäntzlich zuwider clausulirt ist. Eu. Hochfürstl. Gnd. versichern Sich gnädigst / daß ich allen Fleiß anwenden werde / damit die P. P. Societatis erhalten/wo nicht / werde doch sehen / daß man noch aus den Sachen kommen thue/und falls Eu. Hochfürstl. Gnd. gar zu beschwerlich fallen oder nicht belieben werde / anhero Sich zu nähern/verhoffe vermittels guter Assistentz und Interposition Herrn Grafens von Fürstenberg noch aus der Sachen zu kommen/ wann ich nur weiß, ob ich noch einige Ankunfft zu ertwarten oder nicht.

Num.

Num. iii.

Anonymi Consilium, so von Bischoff Frantz Wilhelm erfordert und ihme ertheilet worden/wie die Jesuiten in der Stadt Oßnabrück am füglichsten zu stabiliren seyn möchten? Anno 1649.

Projectum aliquot considerationum, sine præsumptione præscribendi &c. super Carolina Cæsarea antiquissima Academia Osnabrugensi.

Prima Consideratio.

DUm per varias ambages Domus Brunsvicensis tergiversatur in perpetua Capitulatione pactum æquivalens pro Consistorio & ab eo dependentibus punctis restituere, videlicet scholam Catholicam in florem majorem per Patres Societatis Jesu, & consequenter robustiùs reducere Acatholicos, & illis resistere per juventutem educatam pulchriùs; est consilium saluberrimum, ad quod practicandum oporteret acumen ingenii omnes intendere, quotquot in ea Diœcesi benè volunt rei Catholicæ. Ruditer igitur dicam, absque præsumptione præscribendi, quæ in hac parte mihi occurrunt: Nempe posset apud Cæsaream Majestatem intercedere Cathedrale Osnabrugense Capitulum, stante dilatione æquivalentis; allegando suæ etiam conscientiæ incumbere observationem Carolinæ Academiæ seu scholæ, & quod ab initio belli DD. Capitulares, uti fundati à Cæsare Gymnasii provisores, patroni, depositarii, sequestri aut quocunque nomine interessati, possessionem, sequestraturam & depositum jacentis Gymnasii apprehenderint; adhuc custodiant & possideant: dum verò nunc per dilationem æquivalentis etiam Capitularium conscientiæ onerantur, hinc apud Cæsaream Majestatem supplicare DD. Capitulares Osnabrugenses, quòd ad interim, & pro exoneranda sua conscientia, velint ad scholarum depositum & sequestrum provisionaliter authorizandum temporale medium sive ad tempus Cæsareæ Majestati proponere.

Secunda Consideratio.

Illud autem medium authorizandum per Cæsaream Majestatem consisteret ad interim in eo; quòd virum intelligentem è Clero Osnabrug. sive ascitum sive incorporatum, intendant onerare in hoc, ut ipse cum Capitulo hoc opus interim velit portare, & dum Societas Jesu aliquando volentibus partibus restituatur in eo loco, ipse conquirat pro Capitulo valde idoneas personas, quæ, uti anno 1624. & antea, Ecclesiastico ritu, vel saltem cœlibes, more aliarum Academiarum, maximè Colonienſis, juventutem doceant, cùm benè præsumatur in aliis non esse tantum effectum pietatis ergà proles alienas, qui domi suæ iis non carent, quantus esse solet in cœlibem vitam agentibus, & iis qui Christi charitati alia postponunt.

Tertia Consideratio.

Hac interimistica Cæsaris ordinatione impetrata de executione prudenti restaret capere consilium unà cum Illustrissima S. C. Osnabrugensi, ut sub ea specie cœlibum vel Ecclesiasticarum personarum, more Colonienſis Universitatis, adsciscendarum, etiam personæ Societatis Jesu, vel jam incorporatæ vel incorporandæ (quo spiritu essent magis unanimes) subintroduci possent, cùm nec ipsis ad hoc exequendum defuturum sit ingenium, quod in tot missionibus satis probarunt, & de facto Trajecti ad Mosam probant, ubi externi partim, partim ipsi adhuc docent unanimitate spiritus antedicti, donec ea urbs Catholicis restituatur, sic quidem ad Academiam viri Societatis Jesu introducerentur, sed sub larva sæcularium Clericorum; & hoc in secreto & conscientia paucorum.

Quarta Consideratio.

Et ne hoc medium Suæ Celsitudini non videatur esse satis practicum & possibile, cùm P. P. Societatis non velint fortè habitatione & convictu diu sejungi, suggero ulterius, quòd more Colonienſis Gymnasii utriusque potest induci convictus Professorum apud Regentem suum, sive gratis, sive solutus, & sic personæ Societatis solo ferè collari, more Ecclesiasticorum, incedentes & aliquam in materia vestium diversitatem facientes (nempe unus ex lanea tela, alius ex alio stamine) distincti convivant religiosa disciplinâ volentes astricti, etsi vinculo illo fortis adstringi non videantur. Ita Coloniæ ipse eorum fundator S. Ignatius voluit eos sequestrati; & diversis ædibus hospitari, quàm è statione discedere, quando Senatus Colonienſis, impulsu Hermanni de Weda, voluit eos non habitare unà in domo simul, tanquam novæ Religionis introductores: quod consilium beatissimi fundatoris feliciter executioni mandatum, cessit & ipsis, & urbi & patriæ, imò Germaniæ, quæ ex eo Collegio Societatem accepit Petro Canisio ex Germanis adlecto.

Quinta Consideratio.

Et quia duo Patres Societatis jam Osnabrugæ morantur, quippe qui ante annum 1624. ibi duos successivè Prædicatores habuerunt, D. Jacobum usque ad annum 1611. ferè, & deinde D. Wilhelmum Defft à Societate ob matris necessitatem dimissum; paulatim agi potest ut apud Concionatorem summæ ædis habentem familiam, Professores sese in convictum dent, illo solum nomen habente, alios eos regente.

Sexta Consideratio.

Et ne hoc calumniæ sit obnoxium apud Prædicanticos sectatores, potest convictus dicti auctor esse ad speciem novus Suffraganeus vel alia persona, de qua supra, à Capitulo adsciscenda in Gymnasii regimen, & illa cohonestari Regentis vel Rectoris Magnifici titulo, ut is more Regentis Laurentiani vel Montani Professores habeat in convictu, (saltem titulotenus) & regimen eorum prætendatur, quòd sine eo pulcherrima doctio non procedat, verbo omnia sub titulo illo more Colonienſium Gymnasiorum. Et ne gravetur talis persona, potest Societas Coadjutores duos aptiores, unum ad coquinam, alterum ad dispensam, & emptionem & œconomiam ordinare, qui titulotenus sint ministri D. Regentis & Magnifici, & ipse Regens cum suis ministris revera esset in convictu Concionatoris summi templi, titulotenus convictores habentis, Professores verò alibi Gymnasiis vel Scholis in speciem adscripti (prout latius explicabo si considerationes placuerint) cum testimoniis dimissorialibus venientes, inscriberentur à Pedello Universitatis Osnabrugensis in unum librum, & cùm omnia ritè cœpta sint, posset sub prætextu itinerum Regens substituere alium & missionarios Professores Societatis suæ unitati omnimodò relinquere.

Septima Consideratio.

In omnibus cavendum, ne multis & illis, quibus non debet, innotescat consilium, sed sola species propaletur (etiam Romæ apud quosdam Curialistas) substantia autem consilii accuratè occultetur; ac solummodo cum Eminentissimo Chisio, Nuncio Apostolico, & Cardinalibus de propaganda fide, ac iis, qui Societati Jesu non sint multùm contrarii, in secreto communicetur & à Sua Sanctitate benedictio impetretur, sine qua aliquid magni & boni in salute animarum vix agitur, aut certè nunquam rectè consummatur.

Octava Consideratio.

Occasione introducendi novi Suffraganei, si ille sit persona à Capitulo ad Gymnasii titulum adsciscenda, optimè introduceretur sub Clericorum specie latens, Collegium S. J missionariorum Lectorum, præsertim si Suffraganeus ille abdicatis omnibus etiam tanquam missionarius futurus, ab œconomiæ curis velit se abdicare, & cum Ministris convictor fieri, & titulotenus scholæ ac convictus præsidio onerari.

Hæc est summa consilii mei: quod modò ruditer conceptum ante S. C. pedes pono, expoliendum descendendo per singula, si rudimentum conceptæ rei videro, non displicere prudentiæ majori, quam apud se consiliariam habet Illustrissima Sua Celsitudo: & dum cum Cæsare, cum Capitulo, cum Generali S. J., cum Card. Chisio & Nuncio Apostolico agetur, addet à Deo inspirandam pulcherrimam formam.

N. N.

Num. IV.

Burgermeister und Raths zu Osnabrück Protestatio wegen der Jesuiter / d. 1. Novembr. 1652.

Ehrenveste und Wohlgelehrte Herren Notarii, **werthe Freunde.**

WIr Burgermeistere und Rath der Stadt Osnabrück können / erheischender allgemeinen Raths und sämtlicher zu Rath gehöriger Stände Nothdurfft nach / vor uns, auch gemeiner Stadt Besten wegen / euch / Herren Notariis Cæsareis Publicis & respectivè in Camera Imperiali Spirensi immatriculatis, vermittelst dieser schrifftlichen Requisition vorzutragen / gestalt darüber / wie folget / in forma zu instrumentiren / nicht geübriget seyn: Ob wir / gedachter Rath / Stande und Gemeine zu Osnabrück hieselbst / gleich ausser Zweiffel setzen / es werde Krafft Instrumenti Pacis publicæ 24. Octobr. Anno 1648. hîc Osnabr. subscripti, Art. 13. vers. 3. Status &c. & vers. seq. 5. Teneatur &c. dann dero mentionirten damahls conficirenden / hernach zu Nürnberg perfectionirten und den 28 Julii daselbst in Anno 1650. vollzogenen und subscribirten / instar legis perpetuæ immerwährenden Capitulation Art. 1. & 2. ein je wesender zeitiger Bischoff utriusque Religionis nicht zugeben können / daß der status Religionis ac cœtus Ecclesiastici, ja des gantzen Cleri utriusque Religionis, sowohl in dieser Stadt Osnabrück als ausserhalb deroselben in diesem Stifte / einigerley Weise wider den Terminum pacificationis publicæ universalem den 1. Tag Jan. 1624. Jahrs turbirt, uñ einen andern Orden so der Zeit in besagtem 1. Jan. und Jahr 1624. in dieser Stadt Osnabrück nicht gewesen / directè vel indirectè herein schleiche oder einaeführet / sondern vielmehr pro conservando statu Termini universalis memorati ohne Unterscheid allen beystand / schutz uñ

Schirm

Schirm beyden Religions-Verwandten wiederfahren / und die Ubertretter gebührend abstraffen lassen/ auch ein Hochwürdiges Dohm-Capitul hieselbst/ zu kräfftiger Einfolge dessen allen und Erhaltung guter Vertraulichkeit/Ruhe und Einigkeit/non minus in Ecclesiasticis quàm politicis, allen möglichsten Einrath/und viel vermögende Beförderungen zu dieser Stadt und Stiffts Wohlfahrt leisten werde/und deswegen wir uns nicht besorget/daß ein oder ander solchem allem zuwider etwas zu tentiren sich solte gelüsten lassen dürffen; So müssen wir dannoch nach geschehener fleißiger Forschung heut nieden bemeldt allererst glaubhafft/wiewohl mit grosser Befremdung/ vernehmen/ daß der hieselbst zu Osnabrück sonderlich (bevorab bey dem gemeinen Mann) verhasseter *Ordo Jesuitarum* in dem also genannten Berger-Hofe und St. Pauli dabey am Dohm-Hofe hieselbst stehenden kleinen Kirchlein zu Tag und Nacht sich befinden/ Messe halten / dazu am Morgen frühe mit einer Glocken inv.ren/ auch Beicht zu sitzen zwey Stühle von alten Brettern eilends in geheim zusammen schlagen lassen/ respectivè bereits im Wercke begriffen/ und ferner zu effectuiren intentionirt seyn sollen / welches aber extra omnem controversiam contra memorata Instrumenta Pacis universalis & Capitulationis, dannenhero utrique Religioni, tàm Catholicæ quàm Evangelicæ, sive Augustanæ Confessioni, dieser Stadt Osnabrück gantz unleidlich; sintemahlen *in Anno* 1624. den 1. *Januar.* der *Ordo Jesuitarum* hieselbst zu Osnabrück nicht gewesen/ weniger eigene Behausung und Kirchen/ ja am allerwenigsten Sacrificium Missæ (ut vocant) jus Clavium und dergleichen/ weder privatim noch publicè zu exerciren Recht und Macht gehabt/ da auch gleich antè vel post Terminum universalem ein Concionator summi sive Cathedralis hujus Templi allhie gewesen / so in Societate Jesuitarum vorhin communicirt haben solte/ dannoch allhie nicht *Jesuiticum*, sed concionatorium usitatum habitum getragen/ und sich für keinen Jesuiter ausgegeben / sine Socio Jesuita extra summum Templum Cathedrale sine Exercitio Ecclesiastico gelebet/ und sich auffgehalten.

Wollen demnach wir Burgermeistere und Rath/Eingangs gemeldt/von solcher der Jesuiter Einschleichung/Wohnung/Meßhalten/Glocken-Geläut/vorhabenden Beichtsitzen/ und fort dero übrigen Beginnen und Fürnehmen/auch respectivè denen daraus erwachsen- und ins künfftig mehr daraus erwachsenden *Inconvenientiis*, so sich activè oder passivè einigerley Weise und Manier zutragen könten oder möchten/ *à die scientiæ & notitiæ in continenti* für uns und gemeiner Stadt Osnabrück wegen / dero Bestes zu conserviren und zu befördern / alle Ungelegenheit aber dem Instrumento Pacis & Capitulationis obgemeldt schnur-stracks zuwider möglichst abzukehren/ nicht allein für euch Herren Notariis, und denen anwesenden Gezeugen solennissimè protestiret/ demselben samt und sonders in optima juris forma animo & Corpore contradiciret/ besondern auch pro contestanda Jesuitarum alteriusve ordinis vel cœtus specialiter in Pacis & Capitulationis Instrumentis non admissi displicentia & causa Ecclesiastica utriusque Religionis in eo statu, quo fuit in Termino universali suprà memorato, conservanda, reducenda, redintegranda & *Societate Jesuitica quantocyus è Muris Osnabrugensibus removenda & rejicienda*, bey einem Hoch-Ehrwürdigen Dohm-Capitul hieselbst/und/da nöthig/Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen Franz Wilhelm ꝛc. dessen Hochfürstl. Successoren/ unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / fort bey Sr. Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. gebührliche unterthänige / auch allerunterthänigste Anzeige und Klage zu thun / uns reservirt und verbehalten / immittelst rotundè resolvirt haben/ nimmermehr *à Termino universali Instrumenti Pacis publicæ & subjecta Capitulatione* in diesem Fall *vel latum unguem* abzusetzen/ sondern demselben festiglich zu inhæriren/ also die Jesuiter/ wie obstehet/ in den Osnabrückischen Ringmauren keineswegs zu dulden noch zu leiden/ mit freudlichem Ersuchen/ihr/requisiti Domini Notarii, euch eures öffentlichen geschwohrnen Notariat-Amts erinnern/ diese von uns Burgermeistern und Rath obgedacht für uns auch zu Rath gehörige Stände/ ja gemeiner Stadt und Besten wegen/ jetzo für euch und den anwesenden Gezeugen interponirte Protestation, Contradiction, Reservation und Resolution wohl ad notam nehmen / darauf eueren Protocollis fleißig ingrossiren / und daraus Instrumentum & Instrumenta deswegen/vorfallender Gelegenheit nach zu gebrauchen/ in forma probante publica vor die Gebühr eilends verfertigen/ auf weiter Begehren eines/ andern oder dritten specificirenden Orts conjunctim vel divisim insinuiren / und die erhaltene Antwort dorso & dorsis originalium inscribiren und ausfolgen lassen wollet; dasselbe nach Begebenheit zu verschulden/ seyn wir stets beflissen. Act. in Curia Osnabrugensi den $\frac{1}{17}$. Nov. 1652.

Anno 1652. den $\frac{1}{17}$. Nov. Montags intra 3. & 4. pomeridianam in Curia, præsentibus & requirentibus Dominis Consulibus, Senatoribus & Tribunis, præsens requisitio nobis infra scriptis Notariis in præsentia testium, Bildmeisters Amelingh von Lengerken/Balthasarn Jobst Meuschen/Johann Regen Gerdten und Gerd Heinrichen Withausen / specialiter requisitorum, exhibita & juxta petita à nobis recepta.

Georgius Nolbers/ Notarius Cameræ Imperialis immatriculatus subs.

Wilhelmus Ledebauer, Not. subscr.

Num. V.

Hertzog Ernst Augusts ꝛc. designirten Bischoffs zu Oßnabrück/ Schreiben an dasiges Dohm-Capitul/ wegen der alldasigen Jesuiter / de 6. Decembr. 1652.

VOn GOttes Gnaden Ernst August / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/designirter zum Bischoff des Stiffts Oßnabrück ꝛc.ꝛc. Unsern günstigen geneigten Willen ꝛc. Uns ist insgemein glaubwurdig referiret / und auch sonderlich von Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Oßnabrück klagend in Unterthänigkeit vorgebracht worden/ daß nach Abreise/und Zweiffels-frey ohne Vorbewust des Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten/Herrn Frantz Wilhelmen/Bischoffen zu Oßnabrück und Regenspurg Lbden/die Jesuiter sich bey euch auf der Freyheit eingefunden/ die St. Pauli Kirche repariren / die Glocken-Läuten und Beichtstuhl fertigen lassen/ auch öffentliche Messe halten/ und Kinder-Lehre verrichten.

Gleich nun zur Gnüge bekandt/ daß solche Facta gegen den *Anno* 1648. errichteten allgemeinen Friedens-Schluß/ und darinnen/ insgemein/ auch/ Unser Stifft und Stadt Oßnabrück betreffend/ absonderlich *Art. XIII.* §. 3. beliebten *Terminum universalem* 1. *Jan.* des 1624. Jahrs nicht allein/sondern auch wider die am 28. Jul Anno 1650. zwischen Uns und Unserm Fürstl. Hauß/ vor hochgedachten Herrn Bischoffs Lbden und euch / dem Dohm Capitul/ eingegangene *Capitulation*, welche gleichfalls besagten Terminum universalem ohne Absetzen observiret / und hiergegen nichts expresse disponiret / schnur-stracks lauffen thun/und nichts anders/ dann gefährliche Weiterung / Friedens-Bruch und *Capitulations-Ruptur* nach sich ziehen;

So halten Wir sonder Zweiffel davor / daß mit Uns ihr darinnen einig seyet / daß die Jesuiter / deren keiner in besagtem *Termino universali* in Unserm Stiffte und Stadt Oßnabrück gewesen / so fort wieder aus demselben gewiesen werden / damit nicht nöthig seye/ die Mittel/ davon in besagtem Friedens-Schluß *Art. XVII.* disponiret / zu ergreiffen / sondern vielmehr Friede und Einigkeit / und die Capitulation, woran euch am höhesten gelegen / in gutem Esse unverruckt erhalten werden möge.

Begehren demnach an euch hiermit gnädiglich / daß ihr in Abwesenheit hochgedachten Herrn Bischoffen Lbden die schleunige Versehung thun wollet/daß die Jesuiter insgesamt / die wider besagte *Leges publicas* und bedingten *Terminum universalem* friedbrüchig eingeschlichen/aus Unserm Stiffte und Stadt Oßnabrück so fort ausgeschaffet werden/damit weit aussehende Verweiterung und Unheil verhütet bleibe.

Wir seynd hingegen/was in Instrumento Pacis disponiret/zu Nürnberg capituliret/und Wir bey jüngsthin eingenommener Huldigung versprechen lassen/Fürstlich zu halten/und in allem nachzukommen gemeinet/verlassen Uns zu euch gäntzlich/und seynd euch mit Gnaden geneigt. Geben am 6. Decembr. 1652.

Num. VI.

Des Dohm-Capituls zu Oßnabrück Antwort an Hertzog Ernst August ꝛc. wegen der allda sich eingefundenen Jesuiter ꝛc. de 22. Februar. 1653.

Hochwürdigst-Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr.

AUff Eu. Hochfürstlichen Gnaden an uns unterm Dato den 6. Dec. jüngst-verwichenen 1652. Jahrs / wegen der zwey Jesuiten in dieser Stadt auf der Freyheit / und anderer auf dem Land verharrender Patrum Societatis Jesu, abgelassenes gnädiges Schreiben sollen wir unterdienstlich nicht verhalten/ daß jetzt erwehnte zwey allhier auf der Freyheit subsistirende Patres von uns anhero nicht erfordert noch gesetzet/ sondern von Ihro Hochfürstlichen Gnaden/ unserm gnädigen Landes-Fürsten und Herrn / allhier gelassen und verordnet seyen / einzig und allein zu dem Ende/den Predig-Stuhl in der Dohm-Kirche/und das daven dependiret/worunter auch die Kinder-Lehre/ so im Dohm auch verrichtet wird / begriffen ist/ zu verwalten.

Immittelst ist St. Pauli Kirche oder Capelle ein Pertinenz hiesiger Dohm-Kirche / gestalt in gerührter Capelle auch Anno 1624. Officium divinum gehalten ist. Daß nun in einer oder andern Kirche oder Capelle das Officium divinum vermehret wird / vermeynen wir nicht wider das Instrumentum Pacis, oder die perpetuirliche Capitulation zu seyn.

Sonsten halten höchstgedachte Hochfürstliche Gnaden beständig davor/daß so wenig die zwey allhier als andere auf dem Land/alle einzig und allein zu Verwaltung der Predig-Stühle subsisti-

rende Patres Societatis Jesu vor eine Contravention wider das Instrumentum Pacis, oder die perpetuirliche Capitulation geachtet werden könne; wohin wir uns in Gebühr beziehen.

Dieselbe dem Schutz des Allmächtigen zu allen hohen Fürstlichen Prosperitäten / und Dero gnädigen Faveur uns in Gebühr empfehlend. Signatum Oßnabrück / den 22. Febr. Anno 1653.

Eu. Hochfürstl. Gnaden

Unter Dienst-bereitwilligste
Dohm-Probst / Dechant / Senior und Capitul
der Cathedral-Kirche daselbst.

Num. VII.

Von Burgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück wegen der dasigen Jesuiter eingewandte fernere Protestation &c.

de 18. Martii Anno 1657.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück / geben euch Notario, in Gegenwart hiezu beruffener Zeugen / für uns und im Nahmen unser zu Rath gehörigen Ständen / auch sämtlicher Bürgerschafft / und gemeinen Stadt Bestens wegen / angelegentlich in Gebühr zu vernehmen / ob zwar Krafft allgemeinen Anno 1648. den 24. Octobr. allhie zu Oßnabrück unterschriebenen Frieden-Schlusses Art. 13. vers. 3. & seq. 5. und Anno 1650. den 18. Julii zu Nürnberg vollzogenen hiesigen Stiffts-Capitulation kein geistlicher Orden / so *Anno* 1624. den ersten Tag *Januar.* allhie nicht gewesen / weder *directe* weder *indirectè* einzuführen / noch zu gedulden / und als Anno 1652. bey damahliger Ihrer Hochfürstl. Gnaden / unsers gnädigsten Lands-Herrn Abreise / von hinnen nacher Regenspurg zween Jesuiten auf dem grossen Freyhofe / bey der St. Pauli Kirchen unter dem Vorwand hinterlassen / daß selbige in Abwesenheit höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Gnaden Dero Bischöffliches Ambt *interims*-Weise mit Predigen in der Dohm-Kirchen verrichten solten / gestalt uns sothaner Prætextus auf damahlige unsere interponirte münd- und schrifftliche Protestation, auch bey Einem Hoch-Ehrwürdigen Dohm-Capitul und Herren Cantzeley-Räthen beschehene Anzeige / Remonstration und Contradiction dero Zeit vorgeworffen / und wir seithero nicht erfahren können / daß die Jesuiten anders dann Gasts-Weise bey uns ab- und zu reiseten / und keinen beständigen *sedem vel commorandi animum* hätten / daß dennoch nächst entwichenen Freytags den $\frac{6}{16}$. lauffenden Monats Martii mit höchster Befremdung in offenbahrem Augenschein vernommen / was massen als S. Gerhard Meyerings / gewesenen Grönenbergischen Rentmeisters / allhie in der Stadt auf dem Campe verstorbener Wittwen / Annen Schlarffs / Leiche aus dero Wohn-Hofe ritu Romano-Catholico abgeholet / und nach dem Dohm-Hofe zur Begräbnüß begleitet / bey selbiger Deduction, und bey der vorhergehenden Jugend drey Jesuiter mit beschornen Platten / und in ihrem gantzen gewöhnlichen Jesuiten-Habit ohngescheuet sich eingefunden / bey den Schülern nicht anders als deren Præceptores gebehrdet und bezeiget haben / und also in deductione funeris tanquam prætensi Collegæ Gymnasii Carolini Cathedralis über die Strasse mit männigliches Verwunderung und Aergernüß öffentlich mitgegangen seyn; Und aber solches ausser allem Zweiffel contra præmemorata Instrumenta publica Pacis universalis & Capitulationis perpetuæ & Terminum Restitutionis universalem schnur stracks lauffen thut / sintemahl Anno 1624. primo die Januarii zu Oßnabrück hieselbst Ordo Jesuitarum nicht gewesen ist / weniger einige Behausung und Kirchen / noch Exercitium cultus divini vel potestatem informandæ juventutis gehabt hat / dahero sothane neuerliche Anmassung dem obgemeldten Friedens- und Capitulations-Schlusse zuwider strebet / und gantz ohnleydlich ist; so wollen wir für uns / und gemeiner Stadt wegen / diesem thätlichen Jesuitischen Beginnen hiemit beständigst contradicirt / unsern hiebevorigen Protestationibus festiglich inhæriret / und daß solches contra Pacem universalem & Capitulationem hujus Diœceseos perpetuam lauffendes ärgerliches Attentatum uns im geringsten keinerley Præjudiz gebähren solle / uns feyerligst bedungen / und daß wir wegen dieses oder einigen andern Ordinis à Termino universali Pacificationis & Capitulationis prædictæ durchaus nicht abzuweichen / oder in die anmassende heimliche Einschleichung der Jesuiten keinerley Weise mit Stillschweigen / oder sonsten zu geheelen gemeint seyn / nochmahls ausdrücklich reserviret haben; Contradiciren auch / inhæriren / protestiren und reserviren also gegenwärtiglich / vermöge dieser Schrifft / euch Notarium eures Amts und Eydes halber gebührsamen Fleisses requirirende / diese Contradiction und Protestation ad notam Protocolli zu nehmen / darüber instrumentirten Schein zu fertigen und mitzutheilen / auch eines und andern benennenden Orts insfünfftig (weilen annoch für dasmahl aus sonderbahren grossen Bewegnussen die Intimation verrichten zulassen / gantz ohndienlich befinden) conjunctim & divisim behörlich zu insinui-

ren /

ren/und ſolches alles ratione Officii publici um billigmäßige Belohnung treulich zu verrichten. Urkundlich unſers ausgedruckten Jnſiegels und Secretarii Subſcription. Sig. Oßnabrück/den 19. Martii 1657.

(L.S.)

Rudolphus Abeken, Secret. & Not. ſubſcr.

Anno 1657. Lunæ den 19. Martii in ædibus Herrn Doctoris & Syndici Eberhardten Vetters in præſentia Dominorum, Herman Frölichen/ Tribuni Adrian Elffers & Secretarii Rudolphi Abekens, iſt Nomine Ampliſſimi Senatus dieſe Contradiction-Proteſtation-Schrifft hora 10. interponirt/ Teſtes M. Chriſtian Witte/ Barbierer/ und M. Gertt Telchmann.

Chriſtoph Grevius, Not. ad id requiſitus mpp.

Num. VIII.

Extract Inſtructionis und Neben-Memorials, ſo weyland Biſchoff Frantz Wilhelm ꝛc. ſeinem nach Franckfurt bey damahls vorgeweſenen Kayſerl. Wahl-Tag abgeſchickten Secretario Meier/ der Jeſuiten halben/ aufgegeben. de dato Jburg. den 29. Mart. 1658.

SO hat Er Gelegenheit zu ſuchen zu dem Ertz-Hertzoglichen Beicht-Vatter P. Schega zu kommen/ bey demſelben Unſertwegen die Complimenta zu verrichten/ und dabey zu vermelden/ daß Wir ihne einiger Uns angelegener Negotien wegen dorthin geſchickt/ und anbey auffgeben/ ihme/ Patri, vorzutragen/ welchergeſtalt/ vermög des General-Frieden-Schluſſes/ ſo viel Kirchen zu dem Catholiſchen Gottesdienſt in Unſer Stadt Oßnabrück wiederum ſeyn/ und darzu gehalten werden ſollen/ als An. 1624. geweſen. Sintemahlen dann in ſelbiger Unſerer Stadt eine Commenthurey Teutſchen Ordens / dabey auch vorgedachten Jahrs eine Kirche ſamt dem Catholiſchen Gottesdienſt geweſen/ ſeither aber nicht ohne Zuthun der uncatholiſchen Bürger/ bey dem Schwediſchen Krieg abgebrannt und verwüſtet/ alſo/ daß der Gottesdienſt allda ſtecken bleibt/ die Mittel zu Erbauung all ſolcher Kirchen bey bemelter Commenthurey nicht fürhanden/ gleichwohl der Catholiſchen Religion und dem Orden/ deſſen Haupt Jhre Ertz-Hertzogl. Durchleucht als Teutſchmeiſter ſeynd/ daran höchlich gelegen/ und dann ohnweit ſolcher eine Kirch St. Ignatii, welche die PP. Societatis vor dem Schwediſchen Krieg eingehabt / anjetzo aber wegen des/ daß eben in obgedachtem Jahr 1624. kein Exercitium darinne geweſen / leer und verſchloſſen ſtünde / Wir aber gerne ſehen möchten / daß in bonum Religionis, reſpectum Ordinis Teutonici, auch commodum PP. Societatis, ſolche an ſtatt der vorangeregten abgebrandten Kirchen zum Exercitio Catholico, welches etwan ad interim durch einen Caplan allda verrichtet werden könte/ verordnet würde; Als würde als ſolche Unſere Intention ſehr befördern/ wann er/ Pater, dieſes bey Jhrer Ertz-Hertzogl. Durchl. ad partem dahin anbrächte/ daß ihre Durchl. deßwegen ſtarck an Uns ſchrieben/ eine andere Kirche an ſtatt der alſo abgehenden/ biß dieſelbe von dem Orden wieder erbauet werden möchte/ pro exercitio zu deputiren/ maſſen Wir alsdann mit mehrerm Nachdruck die vorgedachte Kirch PP. Societatis unter dem Prætext darzu eröffnen könten/ auch gäntzlich gemeynt ſeyn; Wornach er ſich zu richten. Geben auf Unſer Fürſtlichen Reſidentz Jburg/ den 29. Martii Anno 1658.

Frantz Wilhelm. (L.S.)

Num. IX.

Schreiben vom Dohm-Capitul zu Oßnabrück an Jhre Churfürſtl. Durchl. zu Cölln / als Oßnabrückiſchen Metropolitanum, de 28. Octobr. 1663.

P. P.

WJr wiſſen nach jetzigem dieſes Stiffts Statu ein ablängliches und nützliches Æquivalens nicht zu finden/ als daß in dieſer Stadt Humaniora, wie dann auch Philoſophia & Theologia Academicè per Patres Soc. Jeſu docirt werden/ damit allhie in loco ſubjecta, womit die Catholiſ. Pfarren zu verſehen/ educirt und capabel gemacht werden/ und alſo um ſo viel beſſer ſich den conſuetudinibus & moribus hujus Patriæ, auch der Converſation mit hieſigen Leuten beauemen können. Dann Alumnos an andern Oertern zu erhalten/ dazu wollen uns gnugſame Mittelen abgeben/ und viel beſſer wird man allhier in loco, als anderwärts/ einem oder andern Studioſo an Hand geben können/ um ſich zur Pfarr capabel zu machen. Man ſolte uns wohl pro æquivalenti Academiam zulaſſen/ aber

mit

mit solcher Condition, daß per Sæculares aut Ecclesiasticos in den Scholis profitirt würde / exclusis omnibus Religiosis, maximè Patribus Societatis Jesu; es ist aber Weltkündig / wie weit hierinn die Patres Societatis Jesu den andern Religiosis, auch Sæcularibus oder Ecclesiasticis fürgehen.

Dabenebenst ist auch nicht aus der Acht zu lassen / wann wir die Patres Societatis Jesu allhie nicht behalten / daß wir alsdann die Mittelen nicht haben werden / noch zu überlangen wissen / eine sothanige Schule zu erhalten.

Wobey ferners wohl zu beobachten / daß hiesiger Herr Dohm-Dechant Morrien seliger ein ansehnliches von etlich tausend Rthlr. hinterlassen / und solches alles den Patribus Societatis Jesu per Testamentum gegeben habe / dero gestalt / wann die Patres Societatis Jesu allhie könten subsistiren / daß sie alsdann die Verlassenschafft des Herren Morrien seel. an diesem Orth solten zu geniessen haben / da sie aber diesen Orth verlassen müsten / daß alsdann gedachte Verlassenschafft dem Collegio Patrum zu Münster oder einem andern Collegio zufallen soll.

Immittelst wollen wir versichert werden / wann wir in obiges / nehmlich daß in etlichen wenigen Catholischen Kirchspielen das Exercitium Augustanæ Confessionis, und hingegen in sovielen Lutherischen das Exercitium Catholicæ Religionis zugelassen werde / und damit alle fernere Extensio utriusque Religionis cessiren soll / consentiren / daß alsdann die Patres Societatis Jesu zu Behuff der Schulen allhie stabiliret werden können; also allein die Frage seyn will / ob man bonâ conscientiâ das Exercitium utriusque Religionis besagter massen extendiren könne / damit man des grossen Boni einer sothanen Schule / wodurch allhie die Catholische Religion nicht allein conservirt / sondern auch verhoffentlich augmentiret werden kan / fähig werden mögen / Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Meynung wir hierüber gehorsamst mit Verlangen erwärten wollen.

Wann dieses gehoben / halten wir dafür / daß in übrigen thunlicher massen fortzukommen wäre / ausserhalb daß der Divisions-Recess starck oppugniret wird / indem Ihre Fürstl. Eminenz nach Anleitung offtgedachter Capitulation die Division der Pfarr-Einkünfften in den Kirchspielen / allwo beyder Religionen Exercitia zugelassen / zwarn fürgenommen / auch zu Werck gerichtet / aber ohn Zuziehung des Hauses Braunschweig-Lüneburg / oder Sr. hochgemeldten Fürstl. Durchl. so dabey interessiret. Es sey zwarn nicht ohn / daß offt-höchstgemeldte Fürstl. Eminenz zwey der Augspurgischen Confession zugethane Prediger von diesem Stifft dazu gezogen / aber dieselben hätten ohne Consens oder Approbation des Hauses Braunschweig-Lüneburg / oder je viel höchstgemeldter Fürstl. Durchl. / ichtwas / so den Successoribus præjudicirlich oder nachtheilig / nicht schliessen können / nachdemahlen augenscheinlich / daß in einem oder andern den Catholischen ein mehrers als der Augspurgischen Confession zugetheilet / welches wir / wie dann auch hiesiger Herr Suffraganeus, so zu der Zeit zur Division adhibirt worden / gäntzlich nicht vermeynen können.

Es will zwarn derselbe vermeynen / daß er gedachten Divisions-Recess manuteniren könne / welches wir wünschen / auch dazu gern concurriren wollen / wann man aber zu den Tractaten kommt / wird man sehen / ob man mit einiger Erheblichkeit wird durchdringen können / unsers Orths wollen wir auf allen Fall auf einige Temperamenta bedacht seyn / jedoch wann es anderst nicht seyn kan / und der Divisions-Recess nicht zu manuteniren wäre / wird man de novo gleich theilen müssen / damit man wegen einer sothanen Sache / so nur auf ein geringes Geld bestehet / das commune bonum in höheren und mehr importirlichen Sachen nicht verhindere.

Endlich wird uns auch fürgerücket / daß von etlichen Jahren hero contra Terminum Anni 24. die Barfüsser zu Wiedenbrück und die Patres Societatis Jesu allhie in Oßnabrück eingeführet seyen / deswegen man uns das Æquivalent auch verringern will.

Euer Churfürstl. Durchl. wollen in allem obigen uns Dero gnädigste befehlende Meynung mit ehistem offenbaren / Dieselbe ꝛc.

Num. X.

Burgermeister und Raths der Stadt Oßnabrück nochmahlige Protestation &c. wegen des alldasigen eigenmächtigen Aufenthalts der Jesuiter, und in speciè daß selbige sich, gleich zugelassenen geistlichen Personen unterstanden / einen zum todt verurtheilten Catholischen öffentlich zur Richt-Stätte zu begleiten, de 16. Julii 1667.

IM Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Amen. Kundt und zu wissen sey allermäniglichen / denen gegenwärtiges offenes Instrument zu sehen / lesen oder hören lesen vorkommen wird / daß im Jahre nach unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu

Christi heylsamen und gnadenreichen Geburt / wie man zählte ein tausend sechs hundert sechtzig und sieben / in der fünfften Indiction, zu Teutsch Römer-Zinß-Zahl geheissen / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi des Ersten dieses Namens / erwählten Römis. Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Cärndten / Crayn und Würtemberg / Grafen zu Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Reichen / des Römischen im neunten / des Hungarischen im zwölfften / und des Böheimischen im eilfften Jahren / Samstags war der sechszehende Monats Julii, neuen Calenders / wir unten benannte offenbahre Notarii begehrt worden / circa horam tertiam ans Rathhaus zu kommen / als aber daselbsten intra tertiam & quartam pomeridianam erschienen / durch den Diener auf die Gerichts-Stuben beruffen / woselbsten Namens E. Wohl Edlen / Vest / Wohlweisen und Fürsichtigen Raths hiesiger Stadt Osnabrück die Wohl- Ehrenveste / Großachtbare / Wohlweise und Fürsichtige Herren / Henrich Hopman / Henrich Schmidt / Amcling Reinering / respectivè Lehn-Raths- und Richts Herren / nebst Herren Alterleuten Johann Heck und Alberten Helmich / uns Notarios auf unser Eyd und tragenden offentlichen Amts requiriret und ersuchet / nachbeschriebene Protestation, Contradiction und Requisition Zettel (welche zuforderst per Dominum Secretarium in Rudolphum Abecken offentlich verlesen) den Patribus Societatis Jesu oder Jesuiten mit Vorzeigung des Originalis und Hinterlassung authentischer Copey præsentibus duobus testibus der Gebühr zu insinuiren / & prævia insinuatione & data resolutione darüber zu documentiren / welches als tragenden Amts und Pflichten halber nicht verweigern können noch dörffen / haben wir Notarii alsbald samt unten benannten Herren Gezeugen uns ad residentiam Jesuitarum auff Thums-Freyheit verfüget / Herrn Patrem Superiorem Joannem Blanckenfort ruffen lassen / welcher als verreiset gewesene Reverendus Pater Minister & Pater Borchardus (so dem actui executionis beygewohnet) erschienen / denen dann contenta protestationis so münd- als schrifftlich Beyseyns der Herren Gezeugen vorgetragen / auch mehrgedachte Protestation, Contradiction- und Requisition-Zettul öffentlich vorgelesen / der Gebühr insinuirt / demnächst copiam cum originali conferirt / wie das Original repetirt, und Copiam authenticam den Jesuitern hinterlassen / lautet aber dick gedachte Protestation, Contradiction- und Requisition-Zettul / wie hernacher beschrieben stehet:

> Wir Burgermeister und Rath der Stadt Osnabrück geben euch für uns und im Nahmen der hiesigen Evangelischen Burgerschafft gebührsam und angelegentlich zu vernehmen: Ob zwaren denen bey uns contra pacem Publicam & Capitulationem hujus Diœceseos perpetuam de facto eingeschlichenen und auf der Freyheit commorirenden Jesuiten sowohl von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Landsfürsten und Herrn / gnädigst anbefohlen / sich von hinnen an ihren gehörigen Ort zu begeben / als auch von uns allen ihren widerrechtlichen und ohnleidsamen Thätlichkeiten vielmahl ausdrücklich contradicirt / und dagegen zierlichst protestirt / daß dannoch wir mit verdrießlicher Befremdung aus glaubhafftem Bericht und täglichen Augenschein erfahren / welchergestalt die Jesuiten / der gnädigsten Landsfürstlichen Befehl-Schreiben und unserer Contradiction und Protestation ohnerachtet / nicht allein zu dem schuldigen / gnädigst anbefohlenen / Fried- und Capitulation-mäßigen Abzug sich gantz nicht anschicken wollen / sondern sowohl an der Zahl ihrer Personen als Extention der Gebäuden sich immerhin mehren und weitsichtiger Weise hervor thun / auch in ihrer ohnescheuten Kühnheit so gar steigen / daß / als gestern von höchst-gedachter Ihrer Hochfürstl. Durchl. allhiesigen Soldaten einer seines Verbrechens halber auf dem Marckte zur Executiv-Justiz gezogen / sie demselben zweene ihres Mittels zugeordnet / welche ihn (da doch andere zulässige Catholische Geistliche und Seelsorger gnug ohne das allhie verhanden) aus dem Stockhause nicht (wie gewöhnlich und in dergleichen Fällen bißhero observiret ist / den kürtzern Weeg über die Krahn-Strassen / sondern nach St. Jürgens Hauß hin über die grosse Strasse und Thumb-Hof nach dem Marckte begleitet / und daselbst dem actui executionis criminalis publico, mit unserm und der gesamten Evangelischen Burgerschafft mercklichen Verdruß und Aergernuß / und gleichsam uns zu Trotz und Schimff / öffentlich beygewohnet / und dadurch in der Stadt contestiret / daß sie von hinnen ihrer erwehnten Schuldigkeit nach zu weichen / und mehr höchst-gedachter Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehlchen zu gehorsamen / durchaus annoch nicht gesinnet / sondern vielmehr mit so'chen und dergleichen anmassenden Thätlichkeiten ihr widriges Vorhaben zu bestärcken vermeynen. Wollen demnach diesem allen sam't und sonders bester massen und in beständigster Form Rechtens und Gewohnheits contradicirt / und daß wir in keinerley Weise noch Wege das geringste mit Stillschweigen eingeräumt / oder einzuräumen willens / uns ausdräck- und zierlichst bedingen / euch nach eures tragenden

genden

genden Amts und eydlicher Pflichten halber in Gebühr requiriret haben / daß ihr um geziemende Belohnung diese unsere Contradiction und Protestation ad notam fasset / Euch zu dem allhie annoch commorirenden Jesuiten adhibitis testibus verfüget / und deren Obern alles deut- und umständlich mit Ubergebung der Copey und mit dieser klaren Anzeige hinterbringet / daß sie sich nunmehro ohn einig weiter Rücksehen und Aufhalten von hinnen und aus dieser Stadt an ihre gehörige Oerter verfügen / wie sie vermöge Friedens- und Capitulations-Schlusses schuldig seyn: Massen wir allen ihren widerrecht- verdrieß- schäd- ärger- und unerträglichen Thathandlungen nochmahlen hiemit expressissimè contradiciren / dagegen solemnissimè protestiren / und falls sie dabey de facto verbleiben und nicht weichen werden / alle zuständige Mittel reserviren / und etwa folgender Widrigkeiten halber unsere eingelegte feyerlichste Bedingung repetiren. Urkundt unsers aufgedruckten Stadt-Siegels und Secretarii subscriptione. Signatum Osnabrück den 16. Julii Anno 1667.

(LS.)

Ex Mandato Rudolphus Abecken, Secret. & Notar. subscr. mpr.

Wie nun die Insinuatio, lectio & collatio, wie bräuchlich und der Gewohnheit nach / in Gegenwart der Herren Gezeugen verrichtet / hat Reverendissimus Paterborchardus, Scholæ Syntaxeos Professor, assante Reverendo Patre Ministro, folgender gestalt sich resolviret:

Wie daß ihr Herr Pater Superior nicht zu Hauß / nehmen es ad referendum an; als aber in offtbesagter Protestation viele anzäpffliche und schmähliche Synonima 1. de facto eingeschlichenen Jesuitern / 2. daß sie sich erkühnet zween aus ihren Mitteln dem zur Executiv-Justiz gezogenen zuzuordnen / zum Trotz und Schimpff und zu mercklichem Verdruß der sämtlichen Evangelischen Bürger derselben beygewohnet. 3. Nicht / wie gewöhnlich und in dergleichen Fällen für diesem observirt / den kürtzern Weg über die Krahn-Strassen / sondern bey St. Jürgens Hauß und Thum-Hof her zum Marckte begleitet. 4. Als wann sie wieder Recht verdrieß- schäd- ärgerlich- und unerträgliche Thathandlungen verrichten thäten / welches alles gar injuriös, dann sie doch hierin unschuldig / und negirte 1. absolutè nicht eingeschlichen zu seyn / 2. sich auch bey den inhafftirten nicht eingedrungen / bevor da derselbe als ein Münsterisch Kind bey ihnen in Scholis gewesen / und sonderliche Zuversicht zu ihnen getragen / auch der incarceratus durch den Gewaltiger einen Priester von hiesigen Patribus begehret / selbige ihme ein solches nicht verweigern können / sondern hätte auch der Herr Pastor summi templi ob notoriè adversam valetudinem, in cujus parochia der inhafftirte gewesen / ihne dazu erbetten / wie aber der Adjutant ex commissione Amplissimi Senatus ihme Patri angedeutet / des incarcerirten sich zu entäussern / hätte er von demselben begehrt / dem Thum-Pastori solches anzudeuten / gestalt einen andern in seine Stelle zu sistiren / niemand aber gekommen / und alsbald eine Corporalschafft Soldaten den Gefangenen abgeholet / hätte er nicht ehr- oder redlich gehandelt / einen armen Sünder in seiner äusserſten und Todes-Noth zu verlassen. 3. Belangend den Weg / wäre er / Pater, nicht / sondern der Corporal mit etlichen Gliedern Soldaten vorhin / er aber mit dem Sünder zwischen ihnen gangen / welchen sie billig folgen müssen. 4. Und endlich vermeynen / nicht verdrieß- schäd- oder ärgerlich jemanden zu seyn / sondern lebeten ja / wie andere ehrliche und aufrichtige Leute / aus ihren eigenen Gütern und Mitteln / daß die Kauff-Leuthe / Metzger / Schuster und andere Bürgere von ihnen und ihren Studiosis (welche sie gratis instituiren thäten) ansehentliche Nahrung hätten; womit sie usque ad reditum Patris superioris diese intimation ad referendum acceptiren thäten. Geschehen in Residentia Jesuitarum Beyseyns der Ehren-achtbahren und fürnehmen Herren Gerd Godemans und Johann zu Söbern / beyde Güldemeistern des Löer-Amts / als sonderlich hiezu erbettenen glaubwürdigen Gezeugen. Anno, Indictione, mense & die, quibus supra.

Und weilen wir Joannes Ocke und Christophorus Grevius, aus Römisch-Kayserlicher Majestät Macht und Gewalt creirte an Hochfürstl. Osnabrückischer Cantzley immatriculirte offenbahre auf unsern Eyd und Amts wegen requirirte Notarii, diesem vorbeschriebenen Actui requisitionis, insinuationis & resolutionis, sammt ermeldten Herren Gezeugen persöhnlich beygewohnet / solche Insinuation gebührsamst verrichtet / auch der Herren Jesuitern Resolution in so weit ringenommen / als haben gegenwärtiges offenes Instrumentum darüber verfertiget / durch mich Joannem Ockeo conscribirt / uns beyderseits mit Tauff- und Zunahmen untergeschrieben / und mit unsern gewöhnlichen Notariat-Zeichen ab marginem gedruckt corroboriret.

(LS. Not.) Idem Notarius, qui supra Joannis Ocke in fidem manu propria subscrip.

Daß dieses / was von meinem mit / requirirten Notario, Herrn Johanne Ocken, instrumentiret / alles und jedes geschehen / verrichtet und ergangen / solches bezeuge auch Ich / Christophorus Grevius, Not. publ. & approbatus, mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Notariat-Signet.

(LS. Not.) Christophorus Grevius, Not. Publ. & debitè requisitus subscripsit mpr.

Num. XI.

Deß Patris Rectoris Jesuit. zu Münster Schreiben an den Pater Superior. Jesuit. zu Osnabrück, Johannem Blanckenfort, wegen êtablirung der Jesuiter in Osnabrück, de dato Münster den 16. Junii 1668.

Reverende in Christo Pater.

P. C.

DAtas 12. Junii rectè accepi, è quibus libenter cognovi de Commissione à Reverendissimo Capitulo data Amplissimo Domino Syndico continuandi tractatum de æquivalente, aveoque rescire, si quid Iburgi effectum boni. Remitto desideratas chartas; quarum tamen exemplum aliquod ibi descriptum recipere velim.

R. Va. ex me officiosissimè salutet Ampl. Dn. Syndicum, à cujus prudentia, singulari dexteritate & benevolo ergà bonum publicum animo multum spero. Nec omiserit, aut certè non omittet R. Va., cùm commodum fuerit, meo nomine salutare Prænobilem Dn. Mareschallum, cujus humanissimæ gratiæ in causa nostra non parùm fido. SS. R. Væ. sacrificiis & orationibus me vicissim commendo. Monasterii 16. Junii 1668.

R. Vræ.

Servus in Christo
Bernhardus Habbel.

Inscriptio Reverendo Patri in Christo, Johanni Blanckenfort, Societatis Jesu Superiori.
Osnabrugi.

Num. XII.

Deß Patris Superioris Jesuit. zu Osnabrück, Johannis Blanckenfort, Schreiben an den Dohm-Capituls-Syndicum allda, wegen ihrer êtablirung daselbst, de dato Osnabrück, 18. Jun. 1668.

Salutem plurimam

Prænobilis Amplissimeque Domine, Domine Syndice.

INclusas à Reverendo P. Provinciali nostro hoc prandio accepi, easque per expressum hunc communicare volui, quales accepi, simulque humillimè rogare, ut negotium notum & nostrum omni meliore modo promovere & ad optatum exitum perducere dignetur; Dominatio Vestra tum has meas, si ita videat, tum vel maximè Reverendi P. Provincialis literas Gratioso Domino Marschallo cum humillima obsequiorum oblatione ostendere poterit, cûm ipse coram, uti deberem, salutem humillimam deferre non possim; Quòd si ad optatum finem res perducatur, Dominatio Vestra etiam realem gratitudinem & Societatis nostræ obsequia omnia possibilia Domino Marschallo confidenter offerat, quæ non verbis sed re ipsa implebuntur.

Rogo autem verbulo significare, an necessarium vel saltem operæ pretium sit, ut Die Mercurii aut Jovis (nam cras propter thesium publicarum defensionem abesse non possum, quarum exemplar trutz Münster bauen alle hisce adjungo) excurram ipse Iburgum, & apud Serenissimum Principem & Ducissam, vel ipsum Dn. Gratiosum Marschallum me sistam, omnia ex consilio & directione Domin. Vestræ, cujus cum protectionis divinæ apprecatione quotidiana & sincera permaneo

Osnabs. 16. Junii 1668.

Prænob. ac Amplissimæ Dn. Vestræ servus in Christo
Johannes Blanckenfort, S. J. mpr.

Reve-

Reverendiſſimus ac Gratioſus Dn. Decanus heri veſperi adeſſe voluit Domino Commendatori in Lage, inde ad novum ſuum Tuſculanum &c. adeoque omnis poſt Deum cœlitesque ſpes reſidet in Dn. Va. ſi quid perurgeri & tranſigi debet, daß wir doch nicht länger für eingeſchlichene (NB.) gehalten werden/ termino ſanè odioſo & inhoneſto.

Inſcriptio:

Prænobili ac Ampliſſimo Viro ac Domino Joanni Irelio à Schorlemer, J. U. L. Reverendiſſimi Cathedralis Capituli Oſnabr. Syndico, Gogravio Iburgenſi &c. Domino ſuo clementiſſimo.

Iburgi.

Num. XIII.

Bürgermeiſter und Raths der Stadt Oßnabrück abermahlige Proteſtation &c. wegen der allda ſich eigenmächtiger Weiſe noch immer aufhaltender Jeſuiten / auch in ſpecie der von ihnen unternommener weiterer Anbauung und Vermehrung ihrer Anzahl / de 24. Martii 1671.

WIr Burgermeiſtere und Rath der Stadt Oßnabrück geben Euch Notarien und Gezeugen in Gebühr zu vernehmen / was maſſen wir denen bey uns eingeſchlichenen Jeſuiten von Zeit ihrer erſten Ankunfft nach und nach öffters contradiciret / und wider ihre neuerliche Attentaten / als einen kündigen Friedens-Bruch und ohnleugbähre Capitulations-Ruptur; zu verſchiedenenmahlen proteſtirt, uns auch bey hoher Lands-Fürſtl. Obrigkeit und ſonſt anderer Orthen gegen ſie unterthänigſt und gebührſamſt von Zeiten zu Zeiten beſchwehret / und ſo viel erhalten / daß die Jeſuiten / welche Anno 1624. den 1. Tag Januarii allhie nicht geweſen/ von hinnen zu weichen ſchuldig erkähret / und an ihren gehörigen Orth verwieſen worden; und wir dann zwar verhoffet / ſie würden ſich zu der Entweichung von hinnen der Gebühr angeſchicket und dieſe Stadt geräumet haben / daß wir dennoch mit höchſtem Verdruß erfahren/ welchergeſtalt die Jeſuiten immerhin allhie Fried- und Capitulation-brüchiger Weiſe beharren/ und ihre bedeutete Schuldigkeit an die Seite ſtellen / auch ſich ſo wenig zum Abzug veranlaſſen / daß ſie vielmehr ihren Wohnungs-Platz erweitern / ihre Zahl mehren / und alſo ihr Weſen hieſelbſt vermeintlich zu befeſtigen ſich erkühnen / auch vergeb- und widerrechtlich einbilden.

Weilen aber ſolch ihr thätliches Vornehmen dem Inſtrumento Pacis publicæ & Capitulationi perpetuæ ſchnurſtracks entgegen läufft / wir uns ihnen im geringſten ferner nachzuſehen nicht geſinnet / noch die bißherige Jeſuitiſche Attentaten zu unſerm und der geſamten Evangeliſchen Bürgerſchafft hertzlicher Widrigkeit und ſchmertzlicher Beſchwehrde / länger erdulden können / ſondern ſolcher ohnerträglich- und widerrechtlichen Laſt nun dermahleins entſtricket ſeyn müſſen;

So inhæriren wir nicht allein allen unſeren vorigen Proteſtationibus, Contradictionibus und Reſervationibus gantz feſtiglich / und proteſtiren und reſerviren nochmahls zierlich und ausdrücklich wegen alles gedachten Jeſuitiſchen Beharrens und Beginnens / ſondern wir wollen auch nunmehr ohnzweifflich erwarten / daß die Jeſuiten ohne allen weitern Verzug ſich werden von hinnen machen / und dem allgemeinen Frieden und dieſes Stiffts perpetuirlichen Capitulation und deswegen ergangener Verordnung gemäß bezeigen / und nicht noth werden laſſen / daß / wann ſie länger ihrer Schuldigkeit vergeſſen und allhie verbleiben / wir durch andere zulängliche Mittel ſie von hinnen und an ihren Orth weiſen / und wegen der anklebenden Inconvenientien und allen darab erwachſenden Widrigkeiten entſchuldiget ſeyn müſſen; Geſtalt wir eydlicher Amts-Pflichten halber auf ſtätiges Andrängen der Evangeliſchen Bürgerſchafft nicht umhin können / uns von dieſer ohnerträglichen Jeſuitiſchen Laſt nun dermahleins / ohne allen weitern Aufſchub / quovis meliori modo zu liberiren.

Wir requiriren Euch Notarien und Gezeugen vermöge Euern Officii jurati publici (juramento civico, quatenus opus, ad hunc actum remiſſo) daß ihr dieſe unſere abgenöthigte und wiederholte Contradiction, Proteſtation und Reſervation, auch beſtändige Reſolution, denen anweſenden Jeſuiten inſinuiret / ihnen die forderſamſte ſchuldige Entweichung von hinnen an- und widrigen falls unſre angehefftete eventual rechtmäſſige Erkährung ernſtlich bedeutet / auch oblauts contradiciret / proteſtiret und reſerviret / und uns hierüber zu unſerer rechtlichen Nothdurfft inſtrumentirten Schein um die Gebühr mittheilet. Signatum Oßnabrück / den 24. Martii Anno 1671.

(L. S.)

Ex Mandato
Rud. Abecken, Secret. & Not. ſubſcr.

Anno 1671. den 24. Martii circ. 3. in Curia Osnabrugensi ist nomine Amplissimi Senatus Osnabrug. von denen dazu deputirten Commissarien / benanntlich Herrn Christophorn Gretven / Senatore, Herrn Johann Wilhelm von Gülichen und Herrn Broven / Tribunis, diese schedula requisitionis der Gebühr Rechtens coram me Notario & testibus infra nominatis interponirt, und dabey / wie darinn enthalten / zu thun und zu verrichten instantissimè begehret worden. Testes requisit. Herren Not. Adolph Caspar Modeman und Herr Julius Brandes.

In fidem præmissor. Justus Elverfeld Not.

Eod. die hora 5. wie vor zu verschiedenmahl vernehmen lassen / ob Herr Pater Rector Blanckenfurt zu Hause / habe ich mich wiederum nach hiesiger Jesuiter Wohnung begeben / da dann sich Herr Pater Nicolaus Holtmann / als Minister Collegii, bey mir und den Gezeugen angeben / und uns in eine Cammer nächst am Platz Eingangs ad sinistram gefordert; da dann vigore Requisitionis das meinige debitè verrichtet / Copiam authenticam ihm gelanget / und darauf das Original nicht allein vorgezeiget / sondern auch selbiges de verbo ad verbum ihm deutlich vorgelesen; und nach deren Verlesung hat sich gedachter Pater Minister resolvirt, Er nehme solches an / Ein Hochw. Thum-Capitul / davon sie dependirten / würde es beantworten und dagegen die Nothdurfft zu beachten wissen / Test. requisit. Adolph Caspar Modeman Not. und Julius Brand; Wie nun obiges verrichtet und wieder weggehen wollen / bin ich von zwey Knaben berichtet worden / daß Pater Rector Blanckenfort bereits / weilen ich in der Cammer mit den Zeugen gewesen / wieder zu Hause kommen / dannenhero mich zurück gewendet und zu sprechen begehrt / der dann zugleich mit vorgedachtem Pater Holtmann in vorbesagte Cammer zu mir und denen Zeugen gekommen / da dann meine Requisition repetirt, darauf er geantwortet: Er hätte die Copey verlesen / er liesse es bey Patris Ministri gethanen Resolution, und hätte wohl verhofft / man würde ihne zu dieser Zeit mit solchem protestiren verschonet haben / contradicirte das Wort eingeschlichene Jesuiten / sie hielten sich nur als Bediente Eines Hochw. Thum-Capituls auf dero Freyheit auf und müsten sie dißfalls den Herrn Thum-Dechanten und Ein Hochwürdiges Thum-Capitul als ihr Haupt ersuchen. Testes qui supra.

Justus Elverfeld Not.

Daß diese Copey mit dem wahren Original von Wort zu Wort concordirend und gleichlautend befunden / solches wird hiemit attestiret. Osnabrück den 16. Nov. an. 1720.

(L. S. Not.) Philippus Antonius Hüene. Notar. publ. & in Cancellaria Osnabr. immatriculatus mpr.

(L. P.)

Num. XIV.

Nochmahls wiederhohlte Protestation &c. Burgermeister und Raths der Stadt Osnabrück / wegen der sich allda noch immer de facto aufhaltender Jesuiter de 18. Sept. 1671.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt Osnabrück geben euch Notario gebührsam zu vernehmen / was gestalt vom Anfange / da die Jesuiten bey uns eingetretten / wir dawider nicht allein feyerlichst protestiret / sondern auch / da sie de facto allhie sich seithero gehalten / unsere Protestationes vielfältig repetirt, und bevorab / so offt uns kundt geworden / daß von ihnen etwas verübet oder attentirt, woraus wahrzunehmen oder zu besorgen / daß sie von hinnen schuldiger massen zu weichen annoch nicht gesinnet / sondern ihr hieselbst thätlich ergriffenes Wesen anmaßlich zu befestigen Fürhabens wären / wir ihnen beständig contradicirt, und allemal unsere geziemende Nothdurfft reserviret / auch ausdrücklich angezeiget haben / daß wir mit Stillschweigen nicht das geringste an ihren thätlichen Anmassungen einräumen / sondern bey unserer in dem allgemeinen Friedens-Schluß und dieses Stiffts Capitulation begründeter Gerechtsam (Krafft welcher keine Jesuiten / sintemahl dieselben Anno 1624. allhie nicht gewesen seyn / durchaus nicht zu gedulden) ohnabsetzlich beharren wollen. Bey welcher Protestation, Contradiction, Reservation und Anzeige wir auch für uns und im Nahmen hiesiger Evangelischen Bürgerschafft und Posterität immer festialich beharren.

Und weilen wir mit Befremdung glaubwürdige Nachricht erhalten / daß die Jesuiten (da wir vermeynet / sie sollen sich dermahleins ihrer Schuldigkeit erinnert und zum Abzug angeschicket haben) zu ihrem auf der Freyheit belegenen Wohn-Hofe viele Häuser und Plätze an sich gebracht / anders aptiren / verschiedene Gemächer einrichten / und eine gantz ansehnliche Küche bauen / auch an ihnen allenthalben anders nichts erspühren lassen / dann daß sie ihre Wohnung zu Behuff einer grössern Anzahl und vermeynten beständigen Wesens anmaßlich zu extendiren gedencken / wo nicht gar ein Collegium zu formiren ihnen träumen / und dasselbe

in

in ihrem jüngst gedruckten Büchlein / Methodus Borgiæ Clero Osnabrugensi à Societate Jesu NB. IBIDEM dedicata, genannt / und in dem offentlich angeschlagenen Ablaß-Brief ohndunckel blicken lassen / solches alles aber besagtem Instrumento Pacis publicæ & Capitulationis perpetuæ schnurstracks zuwider stehet / welches dann Ihro Hochfürstl. Durchl. unser gnädigst regierender Landes-Herr von Anfange denen Herren Eines Hochw. Thum-Capituls in Gnaden deut- und ernstlich vorgestellet / sie sich auch in Gebühr darauf resolvirt haben / daß die Jesuiten nicht von ihnen anhero erfordert / sondern nur deren zweene von Ihrer Hochfürstlichen Eminenz, Christlichen seel. Andenckens / zu Verwaltung des Predigstuhls im Thum bey dero Abwesen hinterlassen / und also interims-weise verordnet worden / wie aus denen mit Lit. A & B. signirten Beylagen erhellet.

So wollen wir dem erwehnten Fürnehmen und allen dessen Dependentien und Consequentien / wie die Nahmen haben / und sich jetzt oder künfftig hervor thun / und wohin selbige einiger weise gedeutet werden möchten / nochmahlen krafft dieses expresse contradicirt haben / auch zugleich allen vorigen Contradictionibus, Protestationibus und Reservationibus samt und sonders / auch unsern in Pace & Capitulatione, und in vorgedachten dem Hochfl. gnädigsten Rescripto fundirten und sonst competirenden Juribus bestergestalt Rechtens und Gewohnheits festiglich inhæriren / und gar nicht zweiffelen / wofern die Jesuiten von ihren angemaßten Fried- und Capitulations-brüchigen Attentatis für selbst nicht abstehen und sich von hinnen an ihren gehörigen Ort begeben wollen / es werden höchst-gedachte Ihre Durchl. unser gnädigster Herr nun dermahleins Dero gnädigsten Rescripto den ernst-würcklichen Nachdruck in Gnaden verfügen / und uns dieser widerrechtlichen Jesuitischen Beschwehrde (die wir ohnmöglich ertragen können / und deroselben durch alle zulässige und best-zulängliche Mittel ohnig zu werden gäntzlich verhoffen / und in der Jesuiter weiters Verbleiben hieselbst nimmer geheelen können / sondern unsern ohnveränderlichen Dissensum dawider allewege contestiret haben / und stets contestiren wollen) höchst-rühmlich entlassen.

Wir requiriren euch Notarium, juramento civico, quatenus opus, quoad hunc actum remisso, daß ihr vermöge eurer eydlichen Amts-Pflicht dieses alles fleissig protocolliret / gehörigen Orths adhibitis testibus insinuiret / und darüber gegen billigmässige Belohnung instrumentiret; Urkundlich unsers aufgedruckten Insiegels und des Secretarii subscription. Osnabrück den 18. Septembr. 1671.

(L.S.) Rudolphus Abecken, Secret. & Notarius subscr.

Anno 1671. Saturni den 19. Sept. st. novi hora 4. pomeridiana in Curia auf des Lohnherrn Stuben / ist für uns Notariis von Herrn Directore Mönnich / Lohnherrn Meuschen und Alterman Früchten / Nahmens E.E. Raths dieser Actus Contradictionis &c. interponirt worden. Actum Osnabrück ut supra. Testes Gerd Storck und Meister Niclaus Figenbaum.

Johann Wilhelm Schledehauß, Notarius.

Mir Endes benannten Notario ist dieser Actus protestatorius ad insinuandum nebst obgedachtem Herrn Notario Schledehaussen aufgegeben worden / in dato ut supra.

Hermann Schreiber, Notarius.

Anno 1671. Mittwochens den 30. Septembris st. novi zwischen 10. und 11. Schlägen vormittagiger Zeit / indem an St. Pauli Kirchen hieselbst gelegenen Hofe / darinn sich die Jesuiter aufhalten / und kleinen Gemache Eingangs zur lincken Hand / haben wir untenbenannte Notarii dieser Contradiction &c. Zettul und dabey angeschlossener Beylagen gleichlautende Copey Patri Superiori Blanckenfort intimiret / welcher dieselbe Protestation acceptirt / 1. quatenus non præjudicet Reverend. Capituli jutibus & privilegiis; als dessen Schul-Bedienten sie sich allhie aufhielten / 2. Die Antwort darauf werde Er geben / wann er bekäme ein Instrumentum für die Gebühr von letzt insinuirter Protestation, welche insinuans Notarius contra jura verweigert / mit Vorgeben / E.E. Hochweiser Rath hätte alles zu sich genommen. Sonsten verwundert sich 3. daß man so viel Auffsehen mit dem protestiren machte / da doch genug bekannt ist / in qua formalitate sie allhie auf des Thum-Capituls Freyheit subsistirten / und demselben gebührsam anzutragen ist / als ihre Geistliche Obrigkeit / was in einem oder andern zu viel oder zu wenig geschehen; dagegen wir Notarii diese Resolution auf ihren Würden und Ohnwürden beruhen liessen / und dem Innhalt dieser Requisition und Additamenten festiglich inhærirt. Testes Julius Brandt und Nicolaus Figenbaum. Actum Osnabrück ut supra.

Johann Wilhelm Schledehauß, Notarius publ. in veritatis fidem subscr.

Daß diese Copey mit dem wahren Original concordire und gleichlautend sey; solches wird hiedurch attestiret. Osnabrück den 16. Nov. Anno 1720.

(L.S. Not.) Philipp Ant. Hüene, Notarius Cæs. publ. & in Cancellaria Osnabrug. immatriculatus mpr.

Num. XV.

Fernerweite Protestation &c. Burgermeister und Raths der Stadt Oßnabrück / wegen der daselbst beständig de facto sich aufhaltender Jesuiter / und in speciè der zu ihrem Gebrauch sich angemasten sogenannten St. Pauli-Kirche / de 21. Octobr. 1683.

In GOttes Nahmen Amen ꝛc.

KUnd und zu wissen sey hiemit / daß im Jahr nach JEsu Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers heilsamer Geburt ein tausend sechshundert achtzig drey / Indictione sextâ, regnante invictissimo & potentissimo Principe ac Domino Domino Leopoldo Romanorum Imperatore semper Augusto, Domino nostro clementissimo. Donnerstags den ein und zwantzigsten Octobr. Vormittags um zehen Uhren für mir Notario und nieden bemeldten Gezeugen persöhnlich erschienen seyn / der Hoch Edel Vest- und Hochgelahrte auch Großachtbare und Wolweise Herr Herr / als Herr Caspar Frantz Mönich J. U. D. und regierender Burgermeister der Stadt Oßnabrück / Herr Senior Johann Pagenstecher / Herr Lohnherr Johann Jobst von Lengercke / und Herren Alterleute / als Johann Voß und Tewes Spiegelberg / und dieselbe præsentirten mir nach inserirte Requisition- und Protestation-Schrifft / requirirten / protestirten nach wie vor / wie darinn / und baten dieses ad Protocollum auf- und anzunehmen / und darüber Documentum vor die Gebühr zu ertheilen. Ist demnach die angeregte Requisition- und Protestation-Schrifft folgenden Einhalts ꝛc.

> Wir Burgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück geben euch Notario beyseyns deren hierzu erforderten Zeugen in Gebühr zu vernehmen / was massen am 3. Octobr. aus Verordnung und Befehl in hiesiger Stadt und Bißthum Oßnabrückischer Catholischer Geistlicher Obrigkeit publicirt und verkündiget worden ein sogenannter kurtzer Einhalt und Begriff des allgemeinen Jubilæi, worinn unter andern Num. 3. wie aus beygefügtem gedruckten Exemplar sub Lit. F. erhellet / enthalten gewesen / daß diejenigen / welche wegen Leibes-Schwachheit / auch andern erheblichen und in der Warheit gegründeten Ursachen zur hohen Thum-Kirchen St. Joannis Collegiat und der Prediger Herren Nortrupper Closter-Kirche nicht gehen könten / der Herren PP. Societatis Jesu S. Pauli Kirche zu besuchen angewiesen worden. Wann aber dieses uns / die wir von keinen PP. Societatis noch St. Pauli Kirchen wissen noch wissen wollen / massen selbige contra Capitulationem auch ipsum Instrumentum Pacis allhie eingeschlichen und hactenus contra tot nostras Protestationes, absque ullo tamen titulo & privilegio sich aufhalten / diese auch zum öffentlichen Gottesdienst niemahlen gewidmet worden / præjudicirlich fallen dörffte / als haben wir uns mit dieser Declaration und Protestation dahin verwahren wollen / daß obgleich vorgedachtes Patent in ihren Kirchen / welches wir nicht hemmen können / publicirt worden / wir doch daran das grösseste Mißfallen gehabt / und keinerley Weise darein geheelet / mit der fernern ausdrücklichen Erklährung / daß mehrgedachte Publicatio uns allerseits zu keinem Præjudiz jemahlen gezogen und ausgedeutet werden solle. Requiriren euch derohalben / daß ihr dieses fleißig protocolliret / und darüber gebührlich documentiret / vermöge euer eydlichen Notariat-Pflicht / gestalt dann dieser Eyd / & quoad hunc actum euch der Bürger-Eyd auch erlassen wird / urkundtlich unsers aufgedruckten Stadt-Insiegels und Secretarii Subscription. Geben Oßnabrück den 21. Octobr. Anno 1683.
>
> (L. S.) Ex Mandato
>
> **Johann Wilhelm Ameldung**, Secret.

Als nun dieses tragenden Amts und Eydes halber nicht zu denegiren gewust / sondern meinem Notariat-Amte gemäß zu seyn erachtet / so habe Herren Requirenten hierinn billig gewillfahret / sothane Declaration und Protestation ad notam Protocolli genommen und gegenwärtiges Documentum darüber verfertiget und für die Gebühr ertheilet / wobey als glaubwürdige Gezeugen gegenwärtig an und über waren / Albert Wiehemann und Friedrich Spiegelberg / Bürgere / so hierzu sonderlichs beruffen und gebeten. Geschehen Oßnabrück im Jahre / Monat / Tag und Zeit / wie Eingangs gemeldt / auf der Accise-Stube hieselbst am Marckte belegen.

In fidem præmissorum & modum simplicis Protocolli, latiori extensione quatenus opus semper salvâ, Theodorus Schlingeman, Notarius immatr. publicus ad eadem specialiter requisitus scripsit, subscripsit & sig. corroboravit mpr.

(L.S. Not.)

Daß

Daß diese Copey mit dem wahrhafften Original concordire und übereinstimme / wird hiedurch bescheiniget. Osnabrück den 16. Nov. An. 1720.

(L. S. Not.) Philippus Antonius Hüene Notar. Cæs. publicus & in Cancellaria Osnabr. immatriculatus mpr.

Num. XVI.

Burgermeister und Raths der Stadt Osnabrück nochmahlige Protestation &c. wegen der de facto sich allda noch immer aufhaltender Jesuiter / in specie wegen der von ihnen anmaßlich veranstalteten Erweiterung derer von ihnen eingenommenen Gebäude und deren unternommener Aptirung zu einem beständigen Collegio &c.

de 1. Aug. 1684.

Zu wissen sey hiemit / daß im Jahre nach JEsu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers heilsamer Geburt ein tausend sechshundert achtzig vier / Indictione septimâ, regnante invictissimo & potentissimo Principe ac Domino, Domino Leopoldo, Romanorum Imperatore semper Augusto, Domino nostro clementissimo &c. Dienstags den ersten Augusti st. n. für uns offenbahren Kayserlichen immatriculirten Notariis persöhnlich in unten bemelter Gezeugen Gegenwart erschienen seyn / die Hoch-Edel / Vest- und Hochgelahrte Herr Johann Conrad Schröder / J. U. D. berühmter Advocat und Syndicus der Stadt Osnabrück / wie dann Herr Johann Wilhelm Amelung / Secretarius E. E. Raths / und dieselbe gaben als gevollmächtigte eines Hochweisen Raths uns Notarien nach Erlassung unsers Bürger-Eids zu verstehen / wie daß die contra Capitulationem allhie eingeschlichene und eingenistelte Jesuiten nicht alleine ein und andere Gebäu mit starcken Mauren in quadrat errichten / vermeinend ein Collegium Societatis dadurch in æternum zu fundiren und zu setzen / sondern auch annoch ohnlängst ein neues Geläut / Schlag-Uhr an gantzen / halb und viertel Stunden nebst einem Zeiger / gleich denen sich an Kirchen / Schlössern und Rathhäusern befinden / machen und offentlich affigiren lassen / weilen auch dieses contra Capitulationem ipsam & Instrumentum Pacis strikte und gantz zuwider wäre / so weiten sie davon / Nahmens E. E. Raths protestirt und uns Notarien requirirt haben / diese Protestation ad Protocollum auff und anzunehmen und darüber Documentum verfertigt zu ertheilen / und ist demnach die uns überreichte Declaration und fernere abgenöthigte Protestation nachfolgenden Einhalts:

> Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Osnabrück geben euch Notariis in Beywesen dero hierzu erforderten Zeugen mit mehren zu vernehmen / wie daß die allhier contra Capitulationem vor einigen Jahren zu unserm höchsten Mißgefallen und wider die so dicksältig angeführte Protestationes ac ad Serenissimum gerichtete tam Remonstrationes quàm Supplicationes, eingeschlichene und eingenistelte Jesuiten / so wir in die heutige Stunde / wie sorg- und vielfältig wir uns auch bemühet / nicht loß werden können / nicht alleine von Jahren zu Jahren ihren Orth und Wohn-Platz extendiren und vergrössern / mit starcken Mauren in formam quadratam richten und sich dergestalt an der Zahl und Ort vermehren und postiren / daß es das Ansehen gewinnet / wie sie einzig und allein damit umgehen / ein Collegium formatum ihrer Societät allhie zu fundiren und auff den Jüngsten Tag zu conserviren / allermassen sie auch ohnlängst zu dem Ende / und wann keiner dawider einzureden / ein neues Geläut / Schlag-Uhr an gantzen / halb- und viertel-Stunden / nebens einem Zeiger / gleich denen sich an Kirchen / Schlössern und Rathhäusern befinden / machen und offentlich affigiren lassen.
>
> Als aber wir allhie in dieser unserer Stadt von keinen Jesuitern / geschweige einem gedachter Societät gewidmeten Collegio, das auf erzehlte Art könte und dürffte erbauet / auffgeführet und mit Glocken / Schlag-Uhren und Weiseren ausgezieret werden / wissen noch wissen wollen / sintemahlen alles contra Capitulationem ipsam & Instrumentum Pacis streitet / und was hierunter iemahls vorgangen / nostra cum displicentia sæpiùs iteratâ & crebris Protestationibus ad Serenissimum directis geschehen / dieses auch / weilens aliquid novi, zu unserem und unser Nachkommen Præjudiz ferner ausschlagen könte. So haben wir uns mit gegenwärtiger Declaration und Protestation dahin verwahren wollen / daß / ob gleich dieses Baues Fortsetz- und Extendirung / wie auch Ansetzung neuer Glocke / Aufrichtung der Schlag-Uhren und des Zeigers / wir nicht behindern noch hintertreiben können / daß wir dennoch das gröste Mißvergnügen daran allemahl gehabt und annoch haben / auch niemahlen und zu keiner Zeit darin geheelet / mit diesem ausdrücklichen Beding und Anhang / daß durch mehrgemelte Ausfahr- und Aufbauung / wie auch Aufhängung der Glocken / der Uhr und Zeigers / uns kein Præjudiz nun und zu ewigen Zeiten nicht anwachsen soll / zu dem Ende wir

euch Notarios requiriren / daß ihr all solches fleissig protocolliret / und darüber euerem Ambt nach / vor die Gebühr / documentiret / gestalt dieserhalb euch der Bürger-Eyd / quoad hunc actum, erlassen wird. Urkundlich unsers aufgedruckten Stadt Insiegels und Secretarii Subscription; Geben Oßnabrück den 1. August. st. n. Anno 1684.

Ex Commiss. Ampl. Senatus J. W. Amelding Secret.

Als nun wir Endsbemelte Notarii dieses Ambts und tragenden Eydes halber nicht zu recusiren gewust / sondern unserm Notariat-Ambt gemäß zu seyn befunden / so haben wir obinserirte Declaration und fernere abgenöthigte Protestation von wegen eines Hochweisen Raths zu Oßnabrück auf- und angenommen / und gegenwärtiges Documentum darüber verfertige / wobey als glaubwürdige und erbettene Gezeugen / so ebenfals ihres Bürger-Eydes erlassen worden / an und über waren / Johann Frye und Gerharden Hammacher. Geschehen Oßnabrück / im Jahre / Monat / Tag und Zeit / wie Eingangs gemeldt / auf m Rathhause und grosser Stuben daselbsten.

(L.S.) In fidem veritatis rei sic gestæ Theodorus Schlingemann, Notarius immatricul. publicus ad eadem specialiter requisitus scripsit, subscripsit & sig. corroboravit mpr.

(L.S.) In præmissorum fidem ac veritatis testimonium Hermannus Schreiber, Imp. publicus, approbatus & specialiter requisitus Notarius subscripsit manu propria & signo Notariatus sui unà cum Symbolo prætens Documentum munivit.

(L.S. Not.) Pro Copia concordante Philippus Ant. Hüene, Not. Cæs. publicus & in Cancell. Osnabr. immatriculatus mpr.]

(L.P.)

Num. XVII.

Bürgermeister und Raths der Stadt Oßnabrück abermahl wiederholte Protestation &c. wegen der de facto zu Oßnabrück ihren Auffenthalt continuirender Jesuiten, in specie der von ihnen zur ordentlichen Kirche zu aptiren angefangenen S. Pauli Kirche ꝛc. de 11. April. 1685.

IM Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit / Amen. Zu wissen und kund sey hiemit jedermännigklichen / offenbahr und zu wissen / wie daß im Jahre nach JEsu Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers heilsamer Geburt ein Tausend sechs Hundert achtzig fünffe / Indictione octavâ, regnante invictissimo & potentissimo Principe ac Domino, Domino Leopoldo, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. Domino nostro clementissimo, Freytags den eilfften April. Nachmittags / die Hoch-Edel / Vest- und Hochgelahrte / Herr Johann Anton von Blecken / J.U.D. berühmter Advocat und Syndicus hiesiger Stadt Oßnabrück / wie dann Herr Johann Wilhelm Amelding / Stadt Secretarius, mich Endsbenennten Notarium und darzu erbettene Gezeugen zu sich ans Rathhauß fordern lassen / und wie sothaner Requisition zu Folge mich dahin verfüget / geben dieselbe Nahmens E. E. Raths der Stadt Oßnabrück mich Notarium und Ends-gedachten Gezeugen zu verstehen / wie daß die Herren Jesuiten die sogenannte S. Pauli Kirchen herunter gerissen / dieselbe hinwieder neue auffzubauen und zum höchsten Præjudiz zu ergrössern Vorhabens wären / welches / weilen es dem Friedens-Instrument ganz zuwider / ein solches nicht stillschweigend vorbey gehen lassen könten; Uberreichten demnach mir nach-inserirte Requisition- und Protestation-Schriffe / mit Begehren / dieselbe ad Protocollum auf- und anzunehmen / und demnechst Documentum darüber verfertiget für die Gebühr zu ertheilen; Und ist demnach die Requisition-und Protestation-Schriffe nachfolgenden Einhalts:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Oßnabrück geben euch Notario und beygeforderten Zeugen hiemit zu vernehmen / wasgestalt wir zuforderst auf die von uns mehrmahlen wider die jemahlig sowohl contra Instrumentum Pacis, als Capitulationem nostram perpetuam, lauffende Einschleichung und das fernere einnistelen der sogenannten Jesuiten oder Herren Patrum Societatis eingelegte Protestationes nochmahlen uns beruffen / sodann weiter anfügen / wasmassen dem jetzigen kundigen Augenschein nach dieselbe ihre bißhero sich angemassete von ihnen genannte Kirche S. Pauli herunter gerissen / dieselbe wiederum neu auffzubauen und umb ein merckliches zu weiteren und ergrösseren Verhabens seyn / und bereits

reits der Anfang dazu angeleget; Wann nun sothane abgangeregter Capitulation und Friedens-Instrument geraden Stichs zuwider strebende Proceduren stillschweigend nicht gut heissen können / zumahl wir ihnen vor ihre Person gar keine Subsistentz allhier / vielweniger eine offentliche Kirche / noch die angemassete äusserliche Schlag Uhr und Glocken gestehen / sondern auch omni jure, titulo ac privilegio destituti.

Als haben wir hiemit (cùm protestatio jus protestantis conservet) hierab feyerlichst protestiren und unsern höchsten Widerwillen hierdurch eröffnen wollen; Requiriren euch demnach / daß ihr dieses / eurer eidlichen Notariat-Pflicht zu folge / fleissig protocolliret und Documentum darab mittheilet / wie wir dann quoad hunc actum euren Bürger-Eides euch hiemit erlassen. Urkundlich unsers angedruckten Stadt Insiegels und Secretarii Subscription; Osnabrück den 11. Aprilis 1685.

(L.S.) Ex Mandato Ampl. Senatus J. W. **Amelding** Secretarius mpr.

Als nun dieses tragenden Ambts und Eides halber nicht zu verweigern gewust / so habe all solche Protestation auf- und angenommen / und gegenwärtiges Documentum darüber verfertigt / und selbiges für die Gebühr ertheilet / wobey als glaubwürdige Gezeugen an- und über waren / die ehren achtbahre und fürnehme / Herr Antonius Hollmann und Albert Gerckhoff / Bürgere / so hierzu sonderlichst beruffen und erbetten. Geschehen Osnabrück im Jahre / Monat / Tag und Zeit wie Eingangs / auffm Rathhause hieselbsten.

(L.S.) In fidem præmissorum & modum simplicis Protocolli, latiori extensione quatenus opus semper salvâ, Theodorus **Schlingemann**, Notarius immatriculatus publicus scripsit, subscripsit & sig. corroboravit mpr.

Idem Theodorus **Schlingemann** Notarius publ. subscripsit mpr.

Daß diese Copey / nach fleissiger derselben Collationirung / mit dem wahrhafften Original von Wort zu Wort gleichlautend und concordirend befunden / solches wird hiedurch attestiret. Osnabrück den 16. Nov. A. 1720.

(L.S. Not.) Philipp. Ant. Hüene, Not. Cæs. publ. & in Cancellaria Osnabr. immatriculatus mpr.

(L.P.)

Num. XVIII.

Burgermeister und Raths der Stadt Osnabrück fernerweite Protestation &c. wegen der allda eingeschlichenen Jesuiten, in specie wegen des in dem gewesenen Franciscaner-Closter zum anmaßlichen Seminario aufzuführen intendirten grossen Gebäudes &c.

de 12. Junii 1712.

Burgermeistere und Rath der Stadt Osnabrück / nebenst der Bürgerey / haben mit sonderbahrem Verdruß wahrgenommen / wie daß sich in der Stadt auffhaltende und de facto sich ausbreitende Herren Jesuiten unterstehen / in dem verfallenen sogenannten Barfüsser- oder Franciscaner-Closter / nahe an hiesiger Evangelischen Catharinen-Kirche / und gleich derselben über / ein neues Gebäude auffzuführen / dessen Ursache / so lang es ausserhalb nicht zu sehen gewesen / man nicht erfahren können; Nunmehro aber / da solches höher / dann herumgehende Mauer / auffgeführet / als ein grosses weitläufftiges / mit vielen appartements distinguirtes und mit offenen Fenstern / sowohl ringsherum als gegen gleich über stehender Kirchen / versehenes Hauß sich erweiset / und offentlich verlautet / daß es ein Seminarium seyn solte; Wann aber dergleichen Errichtung schnurstracks dem Instrumento Pacis und Capitulationi perpetuæ zuwieder / und Anno 1624. kein Seminarium in der Stadt / vielweniger an besagtem Ort / gewesen / zwar hat vormahliger gnädigster Landes-Herr und Bischoff Franciscus Wilhelmus von Anfang seiner Regierung ad Religionem Catholicam stabiliendam & proferendam, wie die Worte lauten / ein Seminarium in der Stadt zu fundiren im Sinn gehabt / aber durch GOttes Gnade sothaner Intention durch den Westphälischen Frieden vorgebauet / daß ex statu, usu & observantia anni decretorii 1624. dergleichen Errichte- und Auffführung nicht befürchtet werden sollen / dannenhero dieser neuerlicher Bau nicht anders / als eine offentliche Contravention Instrumenti Pacis anzusehen / auch destoweniger an dem Ort zu dulden ist / daß der gerade darüber stehenden Kirchen und darinn täglichem GOttesdienst allerhand Unlust / Schade und Verdruß von denen jungen / zu aller Widerwärtigkeit gegen andere Glaubens-Genossen geneigten wo nicht

angesporeten Leuten / auch sonstiger Bewohnung zu besorgen / ja vor Augen stehet / und durch deren singen / musiciren / spielen / tumultuiren / die Christliche Gemeinde geärgert / der Gottesdienst gestöhret und die Andacht gehindert werden dörffte / schnurstracks wider offtbesagtes Instrumentum Pacis & Capitulationem perpetuam,

§. 1. 2. ibi: **Einigerley Verstöhrung / Eintrag / Sperr- und Verhinderung geschehen durch männiglichen / er sey auch wer es wolle.** Item §. 22. & passim.

Ohne was sonsten mit Fahren / Aus- und Eingehen / contra pristinum statum, mit Eintrag der Bürgerlichen Nahr- und Handthierung / mit einer neuen Immunität und Asylo, auch sonsten zum Præjudiz der Bürgerey und hiesigen Stadt-Wesens geschehen könte ꝛc.

Als wollen Burgermeister und Rath diesem neuerlichen Bau kräfftigst contradiciret / dawieder feyerlichst protestiret / auch omni meliori modo quævis competentia reserviret haben / euch Notarium und euere subrequirirende Gezeugen requirirend / daß ihr diese Contradiction und Protestation denen Herren Jesuiten insinuiret / und von dieser eurer Verrichtung Documentum vel Documenta für die Gebühr ertheilet. Osnabrück den 17. Junii des Tausend Siebenhundert und zwölfften Jahrs.

(L.S.) Ex Mandato Ampl. Senatus speciali J. C. Bruining, Secret.

Anno 1712. den 18. Junii habe hierab vidimatam Copiam Protestationis ac Reservationis denen Herren Patri Rectori & Procuratori Societatis nebst denen dabey wesenden Pertnern / mit Vorzeigung des Originalis præsentiret / dabey mündlich / prout in Schedula Requisitionis enthalten / contradicirt / contra novum ædificium protestirt / auch quævis competentia reservirt / und / als sie dieselbe nicht annehmen wollen / unter dem Vorwand / E. Hochwürdiges Thum-Capitul hätte ihnen solches permittirt / habe darauf dieselbe vorm Fenster niedergeleget und weggegangen ꝛc. Geschehen zu Osnabrück im Jahr / Monat und Tag / auch Ort und Ende / wie obstehet / wobey als beruffene Gezeugen mit an- und über waren Niclaus Heinrich Melhaus und Johann Molckenbuhr / beyde Bürger allhie zu Osnabrück.

(L.S.) Pro Extractu Protocolli **Georg Starcke** / in Camera Imper. Augustiss. immatriculatus Notarius requisitus scripsit & subscripsit signetoque Notariatus communivit, mpr.

Daß diese Copey mit dem wahren Original collationiret und gleichlautend befunden / wird hiedurch attestiret. Osnabrück den 16. Nov. An. 1720.

(L.S. Not.) Philippus Antonius Hüene, Not. Cæs. publ. & in Cancellaria Osnabr. immatriculatus mpr.

(L.P.)

Num. XIX.

Der Kirchen-Räthe bey S. Catharinen in Osnabrück Protestation &c. wegen des von denen allda eingeschlichenen Jesuiten zum anmaßlichen Seminario vorhabenden Baues.

de 17. Jun. 1712.

IM Nahmen der Allerhöchsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit / Amen. Vermittelst dieses offenen Instrumenti sey männiglichen kund und zu wissen / daß im Jahr nach unsers theuersten Heils-Erwerbers JEsu Christi Geburt siebenzehen hundert und zwölff / Indictione quintâ, sub Imperio invictissimi ac potentissimi Domini, Domini Caroli, hujus nominis sexti, Electi Romanorum Imperatoris semper Augusti &c. &c. Germaniæ, Hispaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Regis &c. &c. &c. Principis ac Domini nostri Clementissimi &c. &c. &c. Freytags / war der 17. Tag Junii, vor mir Ends-benannten Kayserl. immatriculirten Notario und Gezeugen / Nahmens Nicolao Melhauß und Joanne Molckenbuhr, Civibus Osnabr., in meiner aufm Kamp allhie zu Osnabrück belegenen Behausung und Hinter-Stuben comparirt und erschienen Herr Bernardus Gerding, p. t. Werckmeister zu S. Catharinen / derselbe Nahmens der sämbtlichen Herren Kirch-Räthe zu S. Catharinen ersuchte / nach der Jesuiter Collegio mich zu begeben / umb denen Herren Patribus Societatis die hernach beschriebene Contradiction, Protestation und Reservation &c. wegen der in dem vormahls gewesenen / nahe bey S. Catharinen-Kirchen belegenen / Barfüsser-Closter-Platz vorgenommenen neuen Gebäuden zu insinuiren / und als die offtbesagte Contradiction &c. Schrifft zu mir genommen / habe selbige folgenden Inhalts befunden:

Euch Notario und Gezeugen geben wir an S. Catharinen verordnete Kirch-Räthe hiedurch zu vernehmen / gestalt vor einiger Zeit man befremdet vernommen / was massen die Patres Societa-

cietatis (welche wider das Westphälische Friedens-Instrument und perpetuirliche Capitulation de facto vor etlichen Jahren unternommen / sich allhie gemählich einzufinden / daß man genöthiget worden / verschiedenemahlen diesem Unternehmen zu contradiciren / darab mehrmahlen zu protestiren / und alle befugte Rechte zu allen Zeiten / wie noch / schon dagegen zu reserviren) sich unterfangen / in dem vormahls gewesenen nahe bey St. Catharinen Kirchen belegenen Barfüsser-Closter-Platz ein und ander Gebäu anzulegen und aufzurichten / wodurch disseitiger Gottesdienst durch nachbarliches Klopffen / Ruffen / Gethön und sonsten verhindert / augenscheinlich zu besorgen ꝛc. ꝛc. wie noch bereits einige Jahre her von daselbst sich zuweilen aufhaltenden Jungen / oder wohnenden Burschen und Leuten / und deren Einwerffen mit Steinen in die Kirchen Fenster ꝛc. und andern Muthwillen und Ohngelegenheiten wahrgenommen / zu dem der intendirte Bau ein so hohes Absehen hat / daß die Kirchen-Fenster / bevorab in der Sacristey / werden obscuriret und verdunckelt werden / andere weit mehr zu besorgende Ohngemach und Schaden zu geschweigen; da doch alles juxta Constitutiones Imperii, Instrumentum Pacis & Capitulationem in statu quo verbleiben sollen und müssen. Derohalben wir diesem allen zu Beybehaltung unsers Rechtens beständig hiemit contradiciren / darab und von aller widrigen Unternehmung feyerlichst protestiren / alle dawider competirende Gerechtsame nun und zu allen Zeiten expresse reserviren / mit Ersuchen / diese Contradiction, Protestation, Reservation und feyerlichste Bewahrung ad notam Protocolli zu setzen / und gehörigen Orts zu insinuiren / folgends Instrumenta vor die Gebühr darab zu ertheilen ꝛc. Urkund Unsers hieben gedruckten Kirchen-Insiegels und des Werckmeisters Subscription. Osnabrück den 17. Junii 1712.

(L. S.) Bernhardus Gerding, p. t. **Werckmeister zu St. Catharinen.**

Als nun ratione Officii mich diesem Begehren nicht entziehen können / so habe nicht allein sothane Protestation, Contradiction &c. ad notam Protocolli genommen / sondern auch ferner requirirter massen mich sequenti die, als den 18. besagten Monats Junii, cum dictis supra testibus nach dem allhie auf der grossen Freyheit belegenen Jesuiter-Collegio verfüget / und daselbst denen Herren Patri Rectori und Procuratori, nebst dem dabey wesenden Pörtner / meine Commission vorgetragen / anbey das Original von obgesetzter Protestation, Contradiction &c. vorgezeiget / und darab Copiam vidimatam præsentiret / daneben mündlich gegen alle vorgenommene Neuerung in prætensa ædificando domum solemnissimè protestirt, und dagegen alle und jede zustehende Rechte zu allen Zeiten reserviret / welche schrifftliche Protestation, als sie dieselbe nicht annehmen wollen / unter dem Vorwand / E. Hochwürdiges Dom-Capitul hätte ihnen solches permittiret / dem / sagten sie / könte ich die Protestation &c. insinuiren / habe ich / Notarius, dieselbe vor dem Fenster niedergeleget / und mich darauf bezichend weggegangen. Actum Osnabr. Anno, Mense, die ac loco ut supra, idque in præsentia prænominatorum testium.

(L. S. Not.) In fidem Extractus Protocolli **Georg Starcke** / in Camera Imperial. Augustiss. immatriculatus Notarius requisitus scripsit & subscripsit signetoque Notariatus communivit. mpr.

Daß diese Copey mit dem wahren Original concordire und gleichlautend sey / wird hiedurch nebst beygedrucktem Notariat-Signet bescheiniget. Osnabrück den 16. Nov. 1720.

(L. S. Not.) Philipp. Ant. Hüene, Not. Cæs. publ. & in Cancellaria immatriculatus. mpr.

(L. P.)

Num. XX.

Extractus des Fürstl. Osnabrückischen Geheimen Raths Protocolli über die denen Jesuiten wegen ihres dasigen Aufenthalts gethane Frieden-Schluß- und Capitulation-mäßige Anzeige, de 25. Junii 1720.

æsentibus

Herr geheime Rath von Eyben.
Herr geheime Rath von Vincken.
Herr geheime Rath von Steinberg.

Actum im Geheimen Rath, Osnabrück den 25. Junii 1720.

Seyn auf vorgegangene Citation erschienen Pater Minister Gaudentius Berg und Pater Procurat. Friedrich Gronefeld von hiesigen Jesuitern / wurde denenselben von des Herrn geheimen

men Raths von Eyben Excellenz vorgetragen / es werde ihnen vielleicht nicht unbekant seyn / was bißher auf dem Reichs-Tag vor unterschiedliche Religions-Beschwerden aus dem gantzen Reich vorgekommen / und wie zu deren Reichs-Constitutions-mäßigen Abhelffung allda sowohl als am Kayserl. Hof selbst gearbeitet / allerseits aber davor gehalten würde / daß / gleichwie die meiste solche Religions-Gravamina daher entstünden und entstanden wären / daß der im Instrum. Pac. Westphal. zum Grund gesetzter Status Anni 1624. entweder nicht beobachtet / und demselben contraveniret / oder eines und andern Orts derselbe noch gar nicht wieder hergestellet seye / mithin überall dahin Sorge zu tragen / damit solche Herstell- und Aufrechterhaltung des besagten Status Anni 1624. in ecclesiasticis & politicis Friedens-Schluß-mäßig bewerckstelliget werden möge;

Da nun ein solches unsers gnädigsten Herrn Königl. Hoheit auch Ihres hohen Orts billig in Consideration zu ziehen / und zu dem Ende das behörige zu verfügen der Nothdurfft erachten müsten / unter solchen Puncten aber auch ihrer / der Patrum Jesuitarum, hiesiger Aufenthalt in der Stadt und Stifft Oßnabrück mit begriffen wäre / indem man bißher noch nicht finden können / daß gedachter Orden der Jesuiten in Anno 1624. allhier in der Stadt oder dem Stifft Oßnabrück etabliret gewesen wäre;

So würden sie sich leicht die Rechnung von selbst machen können / was Ihrer Königl. Hoheit dißfalls ratione ihrer zu verfügen obliegen würde / wie Sie dann ihnen / geheimen Räthen / gnädigst befohlen / solches denen Patribus Jesuitis in Dero Namen anzuzeigen / damit dieselbe ihre diensame Mesures darnach nehmen könten / wiewohl annoch mit diesem gnädigsten Anhang / daß / dafern sie / Jesuiter / etwas mit gnugsamen Grund beyzubringen haben / und dadurch vorgemeldten ihren hiesigen Auffenthalt gnugsam zu justificiren vermeinen möchten / Ihre Königl. Hoheit solches in denen nähesten 8. Tägen von ihnen gewärtigen wolten.

in fidem
G. H. v. Bode, mpr.

Von diesem Vortrag baten sich obbesagte Patres eine schrifftliche Communication aus / und wurde nach ihrem Abtritt resolviret / daß ihnen Copia hujus Protocolli solte mitgetheilet werden.

Num. XXI.

An des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit ꝛc.

Memoriale der alldasigen Jesuiten / darinn sie anzeigen / daß das Oßnabrückische Dom-Capitul sie ihres Auffenthalts halben vertretten wolle.

Præs. 2. Julii 1720.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Herr ꝛc.

NAchdem wir den auf Eu. Königl. Hoheiten gnädigsten Befehl von Dero Herren geheimen Räthen uns sowohl mündlich gethanen Vortrag / als darauf communicirtes Protocollum, anlangend unsern allhiesigen Aufenthalt / Einem hochwürdigen Dom-Capitul / als auf wessen Immunität wir käntlich sowohl wohnen / als desselben Dienste / vermittels des beachteten Predig-Amts und Doction der uhralten Carolinischen Schulen / verrichten / geziemend vorgestellet; haben wir von demselben die gnädige Antwort erhalten / daß wir von demselben / vermittels eines an Eu. Königl. Hoheiten abzulassenden Schreibens / solten vertretten werden. So leben wir der demüthigst- gehorsamst-zuversichtlichen Hoffnung / gestalten Eu. Königl. Hoheiten gnädigst geruhen werden / uns von fernerer Be- und Verantwortung gnädigst zu entbinden / vielmehr aber uns die gnädigste Protection, deren wir uns bey nahe gantzer sechs und dreyßig Jahren / und fürnemlich Anno 1668. den 30. Septembr., von Eu. Königl Hoheiten Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. glorwürdigster Gedächtnüß haben zu erfreuen gehabt / gnädigst fürterhin angedeyen lassen. Eu. Königl. Hoheiten dem höchsten Obschirm GOttes zu langwieriger glücklicher Regierung (weßwegen wir den Allerhöchsten zu bitten nicht ablassen werden) Dero hohen Gnaden aber uns unterthänigst empfehlende / verharren wir demüthigst zu seyn

Eu. Königl. Hoheiten unsers Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn

Unterthänigst-gehorsamst-Gebet-schuldigste Dienere /
Rector & Collegium Soc. JESU allhie.

Num.

Num. XXII.

An Ihre Königl. Hoheit, den Herrn Bischoff zu Oßnabrück, von dem Dom-Capitul daselbst wegen der alldasigen Jesuiter abgelassenes Schreiben.

Præs. 3. Jul. 1720.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Hertzog, Gnädigster Herr.

Uns ist zugekommen dasjenige, was am 25. nächst-entwichenen Monats denen Patribus Societatis, anlangend deroselben allhiesigen Aufenthalt, per modum Extractus Protocolli hat communiciret werden wollen.

Gleichwie wir aber denen auf unserm Grund wohnenden, also unserer immediaten Jurisdiction subjecten P. P. Societatis vorgehalten, gestalten dieselbe uns und unserer Immunität præjudiciret hätten, daß sie ad Citationem, ohne bey uns dieserwegen sich vorher anzumelden, erschienen wären, also haben gedachte Patres contestiret, daß sie nicht citiret, sondern eingeladen und begehret seyn, um nach der geheimen Rath-Stube zu kommen, wovon der Secretarius Bode nicht müste informiret gewesen seyn, sonsten derselbe in communicato Extractu protocollari nicht würde gesetzet haben: auf vorgangene Citation erschienen: Daher wir demüthigst gehorsamst nicht hoffen, daß uns und unserer Immunität, auch der gantzen Clerisey, dieses zum Præjudiz und Nachtheil, contra claram Capitulationis perpetuæ dispositionem, gedeyen solle.

Anlangend den sonsten offt erwehnten P. P. Societatis gethanen Vortrag, sehen wir nicht, was gestalten dieserwegen Status Anni 1624. könne hervorgezogen werden, da gedachte Patres auf uns känntlich zugehörigem Grund und Boden, in Immunitate nostrâ, auf unserm Pfarrhof (welchen, als bey den schweren Krieges-Läufften das Closter Gerdrudenberg abgebrandt ist, die geistliche Jungfern, nemine contradicente, lange Jahre bewohnt haben) jetzo wohnen, also hervorzuziehen ohnnöthig seyn dörffte, daß sowohl Anno 1597. und in folgenden Jahren, bey Regierungs-Zeiten des Hertzogen Philippi Sigismundi, als nach Dero tödtlichen Hintritt Anno 1623. des Herrn Cardinalis von Hohenzollern einige von der Societät sowohl inn- als ausserhalb der Stadt Oßnabrück bey denen Pfarren ihre Functiones abgesondert und zusammen verrichtet, und nachgehends biß 1633. extra nostram Immunitatem ein förmliches Collegium gehabt haben, sondern es wird quoad hanc materiam eintzig und allein genug seyn, gestalten die P. P. Societatis, als in actis publicis keine verbottene Personen oder Leute, in nostra Immunitate känntlich wohnen, und, Inhalts des Kayserß Caroli Magni Fundation, die von vielen hundert Jahren hero, auch in termino universali 1624., ohne interruption continuirte Schulen beachten, und das Predig-Amt in Cathedrali verwalten, auch respectivè beachtet und verwaltet, dieserwegen alle Freyheit von Bürgerlichen Lasten und Præstationen genossen haben, auch dabey von Eu. Königl. Hoheiten Herrn Vattern Churfürstl. Durchleucht glorreichster Gedächtnüß, Einhalts der Anlage sub Lit. A. am 30. Sept. 1668. kräfftigst geschützet seyn; Dann gleichwie Einhalts der quoad Clausulam hiebey gehender Anlage sub Lit. B. Anno 1674. am 18. Decembr. Capitulum ad S. Joannem und Bürgermeister und Rath der Neustadt hieselbst sich in Cancellaria verglichen haben, daß jene auf ihre Freyheit die Leute, welche nicht unter Bürgerlichem Schutz stehen, oder einen Bürgerlichen Eyd abgelegt haben, oder Bürgerliche Nahrung treiben, wohnen lassen könten, und alle Freyheit ex tali habitatione genieſſen solten, also wird ein solches unser uhralten Immunität nicht derogiret und uns abgesagt werden können, daß auf unser Immunität solche Leute wohnen, deren Dienste wir zur uhralten Carolinischen Fundation höchstnöthig haben;

Lit. A.

Lit. B.

Dahero leben wir der demüthig-gehorsamst-zuversichtlichen Hoffnung, gestalten Eu. Königl. Hoheiten gnädigst geruhen werden, die in nostra Immunitate wohnende P. P. Societatis, welche wir auch sonst pro continuanda fundatione Carolina zu vertretten uns schuldig erachten, in keinem Stück beunruhigen, sondern vielmehr Einhalts der Anlage sub Lit. A. handhaben zu lassen. Verharrende in aller ersinnlicher Devotion zu seyn

Eu. Königl. Hoheit.

Oßnabr. aus Capitular-Versammlung den 3. Julii 1720.

Demüthigst-gehorsamst-ergebenste
Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und übrige Capitulares hieselbst.

E. P. A. Hesselmeier.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Ernst Augustus, Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern Gruß zuvor / Ehrwürdig, Edle, Liebe Andächtige.

UNs ist gebührend eingelieffert worden / was ihr wider Burgermeister und Rath dasiger Unser Stadt Oßnabrück / wegen / daß dieselbe die Patres Societatis, als welche zu dem Predig-Amt in Unser Dom-Kirchen / und sonst Kirchen- und Schul-Bedienunge (massen ihr „ der Fundation nach zu bestellen schuldig seyd) beruffen und angeordnet worden / von bemeldten „ Burgermeistern und Rath wider Herkommen / Recht und Privilegia, mit bürgerlichen Auflagen / in specie Accisen von deren Nothdurfft zu reichen / belegt werden wollen / und was ferner ohngebührliches dabey vorgehe / an Uns mit mehrerm gelanget / und um Unsern Schutz und Manutenenz angesuchet: Wie nun Wir bemeldten Bürgermeistern und Rath deßwegen ernstlich zugeschrieben und befohlen / Euch / Eure Bediente und Angehörige / welche ihr zu dem Predig-Amt / Schulen / geist- und weltlichen Functionen bestellt / und auf der geistlichen Immunität wohnen / und sich aufhalten / sodann den gantzen Clerum, von allen Bürgerlichen Præstationen und Auflagen / insonderheit Accisen / frey und ohnbelegt zu lassen; So wollen Wir Uns zu denselben in Gnaden versehen / sie werden dem also gehorsamlich nachkommen / und so wenig gedachte Patres Societatis, so weit sie zu dem Predig-Stuhl und Schul-Bedienunge bey unser Dom-Kirche angeordnet / als auch übrige euer Angehörige und Bediente weiter womit beschweren oder zu belegen sich unternehmen / und bleiben Euch mit geneigtem Willen stets wohl beygethan ꝛc. Geben auf Unser Fürstlichen Residentz Iburg den 30. Sept. Anno 1668.

Derselben

Wohl affectionirter

Ernst Augustus.

Inscriptio:
Denen Ehrwürdigen und Edlen / Vesten / Lieben Andächtigen / Dom-Probst / Dechant / Seniori und Capitularen Unserer Dom-Kirchen zu Oßnabrück samt und sonders ꝛc.

Lit. B.

Clausula Concordatorum.

Inter Capitulum S. Joannis & novam Civitatem.

KU wissen / als zwischen Probst / Dechanten / Senioren und Capitul der Collegiat-Kirchen zu S. Johann hieselbst eines / und andern theils Bürgermeister und Rath der neuen Stadt / und das darunter begriffen / einige Jahre her allerhand Differentien und Irrungen / sonderbar

1. Wegen der Immunität und darauf wohnender weltlicher Personen.
2. Deren Jurisdictionalium und
3. Der Beldemarck und gemeinen Weyde und darinnen von der neuen Stadt / ohne Consens des Capituls / gemachter Zuschläge erwachsen und obgeschwebet / auch zu kostbaren Processen ausgeschlagen / daß solche in Güte und Freundschafft aufzuheben / nachbarliches gutes Vernehmen und Einigkeit zu stifften / auch beyde Theile dahin zu disponiren / die Fürstl. Oßnabrückische Vice-Præsident und Räthe übernommen / und zu dem Ende bey der Fürstl. Cantzley gewissen Tag angesetzet / da dann an Seiten des Capituls der Subsenior und Cantor selbiger Kirchen, Licentiat Johann Brachberg und Matthias Schwartze / Canonicus, nebst deren Advocato, Ulrichen Wichman, der Rechten Doctore, und an Seiten der neuen Stadt / der Bürgermeister der alten Stadt / Eberhard Vette, der Rechten Doctor, als zugleich Syndicus, Johann Vieregge / Burgermeister / und Gerhard Andreas Hast / Raths-Verwandten auch beyder Rechten Doctores, wie auch von der Gemeinde Boldevvin Bertelman / Camerarius der Neu-Stadt sich eingefunden; und nachdem der Tag eröffnet / über ein und anders conferiret / Vorschläge und Mittel præpariret und angetragen / so dero Zeit theils beliebet / theils ad referendum aufgenommen worden / daß folglich durch fleißige Interposition vorgemeldter Fürstl. Vice-Præsidenten und Räthen beyde Theile für sich und ihre allerseits Nachkommen einen beständig-gründlich-ewig- und unwiderrufflichen Vergleich eingegangen und aufgerichtet. Als erstlich: Daß alle und jede weltliche Personen, so sich ins künfftige auf die Geistlichkeit oder S. Johannis-Freyheit häußlich niederlassen würden / dafern sie würcklich beeidete Bürgere seyn / oder Bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben / von aller Freyheit und Immunität gäntzlich eximiret / und gleich andern Bürgern zu allen und jeden Real- und Personal-Stadt-Beschwerden und Beytrag / wie sich dieselbe auch immer begeben oder Namen haben mögen / ohne Unterscheid / jederzeit zu concurriren schuldig und gehalten / auch samt dero Familien oder

sone

sonsten bey ihnen sich aufhaltenden sowohl einheimisch als fremden Personen der Raths-Bottmässigkeit und Gerichten / beydes in Civil-und Criminal-Sachen / gleich andere Dero Bürgers unterworffen seyn / und wider dieselbe bey allen begebenden Fällen / ohne den geringsten besagten Decani und Capituls Eintrag und Behindernüß / so dann ohne einige Denunciation und Requisition, Citation, Mandatum und Executionem ergehen zu lassen / auch sonsten alle und jede Actus Jurisdictionales zu exerciren gemeldtem Rathe ohnbenommen seyn / besondern hiemit frey und bevor bleiben.

Fürs andere hat Probst / Dechant und Capitulum angenommen / niemand auf die Freyheit niederzusetzen und anzunehmen / so auf Begehren zu der Bürgerschafft von dem Stadt-Rath nicht aufgenommen werden wolle / sondern aus erheblichen Ursachen abgewiesen / wie auch diejenige nicht / so sich bey der Stadt in Schutz eingelassen und Schutz-Geld entrichtet; Gleich nun jetzt erwehnter massen die Bürgere / der Bürgerschafft verhaffte / oder welche bürgerliche Nahrung und Gewerb treiben / denen bürgerlichen Auflagen allerdings unterworffen bleiben / also hingegen sollen alle übrige auf der Immunität und in deren Geistlichen Häusern wohnende Sæcular-Personen / (dann die Geistliche / Capituls und Kirchen-Bediente für selbsten unstreitig exempt) von allen bürgerlichen Auflagen / Wachten / Fronen / Schatzungen / Steuren / Impostten / Accisen / Real- und Personal-Protestationen / wie das Namen haben mag / frey / immun und ausgenommen seyn und bleiben ꝛc. So geschehen Oßnabrück den 10. Decemb. im Jahr nach unsers Erlösers Christi JEsu Geburt 1674.

(L. S. Capit. ad St. Joan.) (L. S. Princip.) (L. S. Civit. Neo-Osnabr.)

Num. XXIII.

Ihrer Königl. Hoheit Antwort an das Dohm-Capitul zu Oßnabrück / auf vorstehendes desselben Schreiben / de 4. Julii 1720.

E. A. Hertzogꝛc.

Es ist gestern am 3. dieses wohl eingelieffert und uns gebührend vorgetragen / was wegen der sich hier noch aufhaltenden Jesuiter ihr anführet.

Wir hätten nun wohl die gleich Anfangs in solchem eurem Schreiben befindliche Expressiones von **eurem Grund** / **eurer** immediaten Jurisdiction, **eurer** Immunität ꝛc. und was ihr dabey anmaßlich weiter bedingen zu wollen vermeynet / um dawenniger vermuthet / je weniger dergleichen ungegründete Dinge mit denen Principiis einer gesunden Politique, mit dem Instrumento Pacis und mit der perpetuirlichen Capitulation bestehen können / und wohl etwas unerhörtes ist / daß Unterthanen und Subditi sich nicht ensehen mögen / eine solche chimærische Jurisdiction sich zueignen / dieselbe der Landes-herrlichen Ober-Bottmässigkeit an die Seite setzen / und also statum in statu und territorium in territorio höchst ungebühr-unziemund neuerlicher Weise formiren zu wollen.

Wir haben euch sofort nach Unserer angetrettenen hiesigen Regierung solchen damahls schon / wiewohl bey weitem nicht auf die jetzige dergestalt enorme Weise geäusserten Unfug unterm 20. Aug. und den 1. Septemb. 1716. zu erkennen gegeben / und hätten auch solchemnach dessen fernere Anhalt-oder Wiederhohlung so wenig verhoffet / als mehr Wir Uns gemüssiget finden / euch noch-und ein vor allemahl zu declariren / daß Wir dergleichen von euch nicht gewärtigen / und allenfalls Unsere Landes-Fürstliche Hoheit gegen solche neu-geträumte Attentata Unserer Unterthanen mit erfordertem Nachdruck zu manuteniren wissen werden. Was aber die ermeldte Jesuiter selbst betrifft / wollen Wir ihnen / ob sie zu etwa vermeinter Justificirung ihres hierseyns ausser dem von euch angeführten etwas mehrers beybringen können / zum Uberfluß annoch eine vierzehentägige Frist einräumen und von ihnen gewärtigen / um so dann dasjenige zu verfügen / was nach deutlicher Maaßgebung des Instrumenti Pacis und der perpetuirlichen Capitulation die Nothdurfft erfordert: Dann da der klare Buchstab dieser pragmatischen Reichs-und dieses Hoch-Stiffts Fundamental-Gesetze einzig und allein auf das Factum und Statum anni 1624. geschehen wissen will / so werdet ihr zweiffels ohne leicht begreiffen / daß mit denen von euch formirten und andern solchen Folgereyen es nicht ausgemachet seyn wolle / auch zu geschweigen / daß dasjenige / was von weyland Unsers Herrn Vaters Gnaden (wiewohl bey damahliger der Jesuiten sehr geringer Anzahl) aus blosser gnädigsten Connivenz und ausser aller Schuldigkeit etwa geschehen seyn mag / dem Westphälischen Frieden-Schluß / hiesiger immerwährender Capitulation und dem darinn zum Fundament gesetzten statu anni 1624. eben so wenig hat præjudiciret oder derogiret werden wollen /

als wenig ein solches durch die von weyland Bischoff Frantz Wilhelmen zuerst in anno 1628. tentirte Stabilirung der Jesuiten hat geschehen / oder die zu dem Behuf Unserer Thum-Kirchen hauptsächlich entzogene / folglich wieder herbey und in vorigen Fundations-mässigen Stand zu bringen seyende verschiedene ansehnliche Vicariaten und andere geistliche Beneficia ihnen mit Recht und Bestand beygeleget / am wenigsten aber durch die mit Burgermeister und Rath / denen damahligen Umständen nach / wiewohl ohne eintzige Meldung der Jesuiten / auch nur mit dem Capitulo zu St. Johann etwa gemachte Vergleichung das geringste / wodurch von dem Statu anni 1624. abgewichen werden mögen / ohne Zuziehung und Approbation allerseitiger hoher Paciscenten / wie notorium statuiret werden können. So müssen Wir jetzo noch dahin gestellt seyn lassen / was das hierbey von euch angezogene Diploma weyland Kaysers Carl des Grossen (wann auch gleich dessen authentische Genuinität gegen die demselben schon seither geraumen Jahren von unpartheyischen und dabey gantz nicht interessirt-genugsamen Kennern inn- und ausserhalb Reichs imputirte Suppositition und Falsität zureichlich zu retten stünde) hierbey vor Effect haben könne / da ja nicht sowohl nach dessen dißmahl also supponirten Inhalt selbst / als denen von gemeldtem Kayser und dessen nähesten Verfahren ergangenen heisamen Verordnungen / die Versehung der Schulen und Information der Jugend denen Capitularen selbst / ohne an dem viele hundert Jahre hernach erst entstandenen Orden der Jesuiten gedencken zu können / obgelegen / und deshalben sowohl / als in Ansehung anderer von diesen löblichen Kayserrn gestellter heilsamer Verordnungen / euch vielleicht nicht wenig beschwerlich fallen würde / wann ihr denenselben in allem euch vollkommen gemäß zu bezeigen / wie zwar an sich nicht gar zu unbillig seyn dürffte / angehalten werden sollet. Wir haben dieses alles zu eurer unterthänigsten Nachricht und besserer Information euch hierdurch nicht verhalten mögen / und verbleiben euch übrigens ꝛc. Geben in Unserer Residenz-Stadt Oßnabrück den 4. Julii Anno 1720.

E. A.

Num. XXIV.

Ihrer Königl. Hoheit des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Resolution auf das von denen Jesuiten daselbst am 2. Julii eingegebene Memorial (sub Num. XXXI. hic) de 4. Julii 1720.

Auf der sich allhier aufhaltenden Jesuiten am 2. dieses eingebrachten unterthänigsten demüthigsten Bericht und Anzeige ꝛc. wird denenselben hiermit zur Resolution ertheilet / daß / wann dieselben zu etwa vermeynter Justificirung ihres hierseyns ausser demjenigen / was von Unserm Ehrwürdigen Dohm-Capitul solcherhalben in seinem gestriges Tages eingesandten Schreiben unterthänigst angeführet ist / ein mehrers beybringen zu können vermeynen / ihnen dazu zum Uberfluß annoch eine vierzehentägige Frist hiermit eingeräumet / im übrigen aber es bey dem Inhalt der auf gedachtes Dohm-Capituls Schreiben anheute abgegebenen gnädigsten Antwort lediglich gelassen werde. Sign. Oßnabrück den 4. Julii 1720.

E. A.

Præsent. 5. Julii 1720.

Da ich gnädigst angefohlener massen die auf der Jesuiten unterthänigste Anzeige de 2. Julii von Ihrer Königl. Hoheit ꝛc. unter Dero hohen Hand-Zeichen und geheimen Insiegel gnädigst ertheilte Resolution de 4. Julii der Jesuiten hiesigen Auffenthalt betreffend / denen Patribus Jesuit. insinuiren wollen / hat sich der Pater Minister Gaudentius Berg / diese gnädigste Resolution anzunehmen geweigert / vorgebend: Ein Hochw. Dohm-Capitul hätte es ihnen ungnädig genommen / daß sie das erste acceptiret hätten / nun dörfften sie ohne dessen Vorwissen nichts mehr annehmen: Habe ich hochgemeldete gnädigste Resolution im Saal / Eingangs zur rechten Hand / aufm Tisch geleget / welches besagter Pater Minister angesehen und gesagt: Er müste es leyden / daß ichs dahin legte. Actum Oßnabrück den 4. Julii 1720.

N. Richter, geheimer Raths und Cammer-Pedell.

Eodem dat. Das hierzu gehörige gnädigste Rescript Serenissimi ans Dohm-Capitul in absentia des Herrn Dohm-Dechanten dessen Secretario eingelieffert / der es gehörig zu befördern annahm.

N. Richter, mpr.

Num.

Num. XXV.

Instrumentum der von dem Dohm-Capitul zu Oßnabrück der alldasigen Jesuiter halben vermeintlich interponirten Appellation de 11. Julii 1720.

In GOttes Nahmen Amen ꝛc.

KUndt und offenbar sey hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi gnadenreichen Geburt / als man zählte Eintausend siebenhundert und zwantzig / Regnante Glorioßissimo ac Invictissimo Principe ac Domino Domino CAROLO hujus nominis sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. &c. Indictione decimâ tertiâ, Donnerstag den eilfften Monaths Julii, morgens um eilff Uhren / ich unten gedachter Notarius Cæsar. publicus ad Domum Capitularem Reverendissimi Capituli Cathedralis Osnabrugensis bin beruffen worden / woselbst wir dann / in præsentia Johann Jobsten Osbracks und Henrichen Snendrups testium, ex parte dicti Reverendissimi Capituli sowohl (nachdeme dasselbe mich des Eides / womit ich ihnen als Camerarius verwandt bin / vorhero quoad hunc actum erlassen hatte) als auch ex parte Patris Rectoris Societatis Jesu hieselbst præsentis, folgende Schedula Requisitionis & Appellationis vorgelesen und præsentiret ist / Innhalts dessen dann dieselbe coram me Notario & testibus ad quoscunque Superiores in scriptis provocirten und appellirten / mithin solche ad notam Protocolli zu nehmen / Instrumentum vel Instrumenta vor die Gebühr mitzutheilen / fleissig / fleissiger und am fleissigsten / wie dann auch diese Appellation und Provocation gehörigen Orths zu intimiren / Acta si quæ instanter, instantius ac instantissimè zu requiriren und ad solennia si quæ sint zu offeriren / und sonst prout juris & styli zu verfahren mich ersuchten.

Schedula Requisitionis aber ist folgenden Gelauts.

WIr Thum-Probst / Thum-Dechant / Senior und samtliche Capitulares der hohen Cathedral-Kirche zu Oßnabrück / wie auch Rector Societatis Jesu daselbst / geben euch Notario und Gezeugen zu erkennen / was gestalt nachdem besagte PP. S. J. hiemit freundlich eingeladen seyn / um in geheimten Rath Ihro Konigl. Hoheiten Herrn Bischoffen zu Oßnabrück zu kommen / woselbst denenselben etwas vorgetragen werden solte / dieselbe nichts weniger vermuthet haben als folgenden Vortrags / welcher lautet wie folget:

Es werde ihnen (Patribus) vielleicht nicht unbekandt seyn / was bißher auf dem Reichs-Tag vor unterschiedliche Religions-Beschwerden aus dem gantzen Reich vorgekommen / und wie zu deren Reichs-Constitutions-mässiger Abhelffung allda sowohl als am Kayserl. Hof selbst gearbeitet / allezeit aber davor gehalten würde / daß gleichwie die meiste solche Religions-Gravamina daher entstünden oder entstanden wären / daß der in Instrumento Pacis Westphal. zum Grund gesetzter Status Anni 1624. entweder nicht beobachtet und demselben contraveniret / oder eines und andern Orts derselbe noch gar nicht wieder hergestellet seye / mithin überall dahin Sorge zutragen / damit solche Herstell- und Aufrecht Erhaltung des besagten Status anni 1624. in Ecclesiasticis & Politicis Frieden-Schlußmäßig bewerckstelliget werden möge.

Da nun ein solches Unsers gnädigsten Herrn Königl. Hoheit auch Ihres hohen Orts billig in Consideration zu ziehen und zu dem Ende das behörige zu verfügen der Nothdurfft erachten müssen / unter solchen Puncten aber auch ihr / der Patrum Jesuitarum, hiesiger Aufenthalt in der Stadt und Stifft Oßnabrück mit begriffen wäre / indem man bißhero noch nicht finden können / daß gedachter Orden der Jesuiten in Anno 1624. allhie in der Stadt oder dem Stifft Oßnabrück erablirt gewesen wäre; So würden sie sich leicht die Rechnung von selbst machen können / was Ihrer Königl. Hoheit dißfalls ratione ihrer zu verfügen obliegen würde / wie sie dann Ihnen / geheimen Räthen / gnädigst befohlen / solches denen Patribus Jesuitis in Dero Nahmen anzuzeigen / damit dieselbe ihre diensame Mesures darnach nehmen könten / wiewohl annoch mit diesem gnädigsten Anhang / daß daferne sie / Jesuiter / etwas mit genugsamen Grund beyzubringen haben / und dadurch vorgemeldt ihren hiesigen Aufenthalt gnugsam zu justificiren vermeinen möchten / Ihre Königl. Hoheit solches in denen nähesten 8. Tagen von ihnen gewärtigen wolten.

Von diesem Vortrag bathen sich obbesagte Patres eine schrifftliche Communication aus / und wurde nach ihrem Abtritt resolviret / daß ihnen Copia hujus Protocolli solte mitgetheilet werden.

In fidem

G. H. v. Bode mpr.

Sondern vielmehr der Meynung gewesen seyn / gestalten ihnen wegen zweyer beym Oßnabrückischen geheimten Rath introducirten jetzo per Appellationem zum hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath devolvirten Processen in puncto Decimæ und mit Arrest verstrickten Stiffts-Zinsen

sen / etwas angenehmes zu Erspahrung sonst ferner anzuwendenden grossen Kosten würde proponiret seyn ; wie nun besagte PP. dieserwegen beym Oßnabrückischen Thum-Capitul / als auf wessen Immunität und Grund dieselbe wohnen / sich gebührsamst gemeldet und um Assistence auch Vertrettung angestehet haben / dieselbe auch hierunter gedeyliches Gehör gefunden / und weiter nicht / als was in folgendem enthalten ist ꝛc.

Durchlauchtigster Hertzog gnädigster Fürst und Herr.

NAchdem wir den auf Ihro Königl. Hoheit gnädigsten Befehl uns sowohl mündlich gethanen Vortrag / als darauf communicirtes Protocollum , anlangend unsern allhiesigen Aufenthalt / Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul (als auf wessen Immunität wir käntlich sowohl wohnen / als desselben Dienste / vermittels des beachteten Predig-Amts und Doctrin der uralten Caroliniſchen Schulen / verrichten) geziemend vorgestellet / haben wir von demselben die gnädigste Antwort erhalten / daß wir vermittels eines an Euer Königl. Hoheit abzulassenden Schreiben solten vertretten werden; so leben wir der demüthigst-gehorsamst-zuversichtlichen Hoffnung / gestalten Eu. Königl. Hoheit gnädigst geruhen werden / uns von fernerer Be- und Verantwortung gnädigst zu entbinden / vielmehr aber uns die gnädigste Protection , deren wir uns beynahe gantzer 36 Jahren und fürnehmlich Anno 1668. den 30. Septembris von Eu. Königl. Hoheit Herrn Vatters Churfürstl Durchl. glorwürdigster Gedächtnüs haben zu erfreuen gehabt / gnädigst fürterhin angedeyen lassen / Eu. Königl. Hoheiten dem starcken Obschirm GOttes zu langwieriger glücklicher Regierung / weswegen wir den Allerhöchsten zu bitten nicht nachlassen werden / Dero hohen Gnad aber uns unterthänigst empfehlende verharren wir demüthigst zu seyn

Ew. Königl. Hoheiten / unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn.

unterthänigst-gehorsamste Betschuldigste Diener.

Rector , Minister , Procurator.

Demüthigst zum unterthänigsten Respect Ihro Königl. Hoheiten übergeben / darauf aber folgenden gnädigsten Bescheid erhalten ꝛc.

AUf der sich allhier aufhaltenden Jesuiten am 2. dieses eingebrachten unterthänigst demüthigsten Bericht und Anzeige ꝛc. wird denselben hiermit zur Resolution ertheilet / daß / wann dieselbe zu etwa vermeynter Justificirung ihres hierseyns ausser demjenigen / was von Unserm Ehrw. Dohm-Capitul solcherhalben in seinem gestriges Tags eingesandten Schreiben unterthänigst angeführet ist / ein mehrers beybringen zu können vermeinen / ihnen dazu zum Uberfluß annoch eine vierzehentägige Frist hiermit eingeräumet / im übrigen aber es bey dem Innhalt der auf gedachtes Dohm-Capituls Schreiben anheute abgegebenen gnädigsten Antwort lediglich gelassen werde. Signatum Oßnabrück den 4. Julii 1720.

(L.S.) Ernst August.

Hingegen hat Ein Hochwürdiges Thum-Capitul nachbeschriebene demüthig-gehorsamste Remonstration cum Adjunctis A. & B. an Ihro Königl. Hoheiten in aller geziemender Devotion ergehen lassen ꝛc.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Hertzog / gnädigster Herr.

UNs ist zugekommen dasjenige / was am 25. nächst-entwichenen Monaths denen Patribus Societatis , anlangend deroselben allhiesigen Aufenthalt / per modum Extractus Protocolli hat communiciret werden wollen / gleichwie wir aber denen auf unsern Gründen wohnenden / also unserer immediaten Jurisdiction subjecten PP. Societatis vorgehalten haben / gestalt dieselbe uns und unsere Immunität præjudiciret hätten / daß sie ad Citationem , ohne bey uns diesertwegen sich vorhero anzumelden / erschienen wären / also haben gedachte PP. contestiret / daß sie nicht citiret / sondern eingeladen und begehret seyn / um nach der geheimten Rath-Stube zukommen / wovon der Secretarius Bode nicht informiret gewesen seye / sonsten derselbe in communicato Extractu Protocolli nicht würde gesetzet haben / **auf vorgangene Citation erschienen** / dahero wir demüthigst-gehorsamst nicht hoffen / daß uns und unserer Immunität / auch der gantzen Clerisey / dieses zum Præjudiz und Nachtheil contra claram Capitulationis perpetuæ Dispositionem gedeyhen solle ꝛc. Anlangend den sonst offt-erwehnten PP. Societatis gethanen Vortrag sehen wir nicht / was gestalt dieserwegen Status Anni 1614. kan hervor gezogen werden / da gedachte PP. auf uns käntlich zu gehörigen Grund-Boden / in Immunitate nostra , auf unserm Pfarr-Hof (welchen / als bey denen schweren Kriegs-Läufften das Closter Gertrudenberg abgebrandt ist / die geistlichen Jungfern nemine contradicente lange Jahre bewohnet haben / jetzo wohnen / also hervorzuziehen ohnnöthig seyn dörffte / daß sowol an. 1597. und in folgenden Jahren bey Regierungs-Zeiten des Hertzogen Philip Sigismunden / als nach dero tödtlichen Hintritt An. 1623. des Hn. Cardinalis von Hohen Zollern einige von der Societät sowol in- als ausserhalb der Stadt Oßnabrück bey denen Pfarrern ihre Functiones abgesondert und zusammen verrichtet / und nachgehends biß 1633. extra nostram Immunitatem ein förmliches Collegium gehabt haben ꝛc. ꝛc. sondern es wird quoad hanc materiam eintzig und allein gnug seyn /

gestälten die Patres Societatis, als in Actis publicis Imperii keine verbottene Personen oder Leute/ in nostra Immunitate käntlich wohnen/ und/ Einhalts des Kayſers Caroli Magni Fundation, die von vielen hundert Jahren her/ auch in termino universali 1624., ohne Interruption continuirte Schulen beachten/ und das Predig Amt in Cathedrali verwalten/ auch respective beachtet und verwaltet/ diesertwegen aller Freyheit von bürgerlichen Lasten und Præstationen genossen haben/ und dabey von Eu. Königl. Hoheiten Herrn Vattern Churfürstl. Durchl. glorreichester Gedächtnuß/ Einhalts der Anlage sub Lit. A., am 30. Sept. 1668. kräfftigst geschützet seyn/ dann gleichwie/ Einhalts der quoad Clausulam concernentem beygehender Anlage sub Lit B., Anno 1674. am 18 Decembris Capitulum ad Sanctum Joannem und Bürgermeister und Rath der Neustadt hieselbst sich in Cancellaria verglichen haben/ daß jene auf ihrer Freyheit die Leute/ welche nicht unter bürgerlichem Schutz stehen/ oder einen bürgerlichen Eyd abgelegt haben/ oder bürgerliche Nahrung treiben/ wohnen lassen könten/ und alle Freyheit ex tali habitatione genieſſen solten/ also wird ein solches unser uhralter Immunität gleichfalls nicht denegiret und uns abgesagt werden können/ daß auf unser Immunität solche Leute wohnen/ deren Dienste wir zur uhralten Carolinischen Fundation höchst nöthig haben. Dahero leben wir der demüthigst-gehorsamst-zuverläßigen Hoffnung/ gestalten Eu. Königl. Hoheiten gnädigst geruhen werden/ die in nostra Immunitate wohnende P. P. Societatis, welche wir auch sonst pro continuanda Fundatione Carolina zu vertretten uns schuldig erachten/ in keinem Stück beunruhigen/ sondern vielmehr Einhalts der Anlage sub Lit. A. handhaben zu lassen. Verharrende in aller ersinnlicher Devouon zu seyn

Eu. Königl. Hoheit ꝛc.

Adjunctum A.

Tit.

Uns hat Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul demüthigst vorgebracht und zu erkennen gegeben/ welchergestalt diejenige/ so bemeldtes Dom-Capitul der Schuldigkeit und Obligation nach zur Bedienung des Predig- Amts und Dom-Schulen bestellt/ und auf der Dom-Freyheit in des Dom-Capituls freyen Höfen und Häusern wohnen und subsistiren/ mit bürgerlichen Auflagen/ in specie mit Reichung Accise, wider Recht/ das Herkommen und Privilegia, von euch und den eurigen beleget/ und wann deßwegen vorbemeldtes Dom-Capitul um dessen Abstellung geschicket und begehret/ die geschickte mit unerheb- und unziemlichen Erklärungen zurück gefertiget/ sodann auch Unsere Unterthanen/ welche die Zufuhr verrichtet/ darunter zu dero Ohnstatten/ und was mehr dabey vorgehen möge/ aufgehalten werden/ dabenebens mit mehrerm angeführet/ was es mit der Accise für Beschaffenheit hätte/ welchergestalt derselben und deren Erhöhung bey vorigen Zeiten etwa nachgesehen daß aber der Clerus mit dessen Bedienten und Angehörigen davon zumählen exempt seyn sollen/ darum dann Uns mehrgemeldtes Unser Dom-Capitul um Unsern Schutz und Manutenenz dißfalls gebührsamst angelanget; und Wir Uns daneben in Gnaden erinnern/ daß Uns als Bischoffen und Landes-Fürsten einen jeden/ bevorab die Geistliche in dasiger Unser Stadt/ bey hergebrachter Immunität/ Recht und Gerechtigkeit/ zu schützen zustehe und obliege/ auch Unsere Unterthanen zur Ohngebühr darunter nicht bedrängen zu lassen; Als wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich/ daß ihr mehrgedachtes Unser Dom-Capitul/ dessen Bediente und Angehörige/ sowohl welche dieselbe zu dem Predig- Amt und Schulen/ als auch andern Functionen/ bestellt und auf der geistlichen Immunität wohnen/ von allen bürgerlichen Præstationen/ Auflagen und Beschwerden/ insonderheit Accisen/ frey und allerdings ohnbelegt/ und daneben Unsere Unterthanen und sonst bey Ab und Zufuhr deren Nothwendigkeit einkommen/ und was dessen ist/ gleichfalls frey und ohnaufgehalten aus- und einfahren lasset/ des wollen Wir Uns also zu euch in Gnaden versehen/ Der mit ꝛc. Geben Iburg den 13. Septembris 1668.

Ernst August.

Adjunctum B.

Clausula concernens.

DA aber/ wann jemand auf der geistlichen Immunität oder in deren Häuser der Bürgerey/ wie obberühret/ nicht verpflichteter wohnete/ und bürgerliche Güter in der Stadt und gemeiner Feldmarck hätte/ daß derselbe ratione ejusmodi rerum & bonorum mit Burgermeistern und Rath/ wann sie solches erfordern/ sich zu vergleichen und in Billigkeit abzutragen haben sollen/ aber ihnen Burgermeister und Rath stünde frey/ einen solchen entweder coram Decano zu besprechen/ oder rem ipsam zu prosequiren/ im übrigen aber hätte derselbe/

so lange er auf der geistlichen Freyheit sich verhält / alle Freyheiten / wie obgedacht / auch zu geniessen.

Daferne dann weiters jemand / so kein Bürger / noch der Bürgerey obligiret / auf der Immunität sich zur Heuer setzete / und mit einem andern im Hause wohnete / demselben soll nicht erlaubet seyn / Viehe auf die gemeine Weide zu treiben / wann aber derselbe kein Vieh zur gemeinen Weide hielte / soll der Heuermann und Mit-Beywohner mit seinem Viehe sich der Gerechtigkeit auf gemeiner Weide bedienen mögen / wie auch solches seinen Verstand also hat / wann ein Heuermann alleine ein geistliches Hauß bewohnet. Bey diesem Punct ist auch an Seiten Capituli versprochen / daß der Geistlichen Curiæ und Häuser zu mehrern Wohnungen für Fremde, so nicht Bürger seyn / nicht extendiret werden sollen / im übrigen bleibet einem jeden frey / seine Curiam nach seiner Commodität und Gelegenheit zu bessern / zu bauen und einzurichten / auch neue Häuser und Stallungen zu seinem eigenen Gebrauch aufzusetzen.

Anlangend fürs zweyte die Jurisdictionalia, nachdem die Geistliche für sich selbst / vermög der Rechten / in allen Fällen von der weltlichen Obrigkeit eximiret und befreyet / und es sein Verbleiben dabey behält / nur wann sie activè einen Bürger besprechen wollen / forum rei zu folgen haben / als ist auch hierbey ferner erkläret und verabredet / daß der Kirchen und Capituls Bediente cum Familiis, wie auch sonst auf der Immunität und in der Geistlichen Häuser wohnende / der Bürgerey / wie obgedacht / nicht verpflichtete weltliche ebenmäßig mit denen Familiis alleine coram Decano & Capitulo in personalibus conveniret / und hiewider mit Arresten oder sonst nicht beschweret werden sollen / gestalt Dechant und Capitul auf Ansuchen einem jeden die schleunige Justiz administriren werden / wie dann auch / wann deren jemand auf die Immunität oder in dero geistlichen Häuser ichtwas perpetriren / verwircken oder strafmäßiges excediren würde / und der Excess nicht criminal, soll solches von dem Capitul allein bestraffet und corrigiret werden ꝛc.

Worauf per modum clementissimi Rescripti nachbeschriebener gnädigster Bescheid am 4. hujus erfolget / und in Capitulari Sessione am 10. ejusdem in geziemender Devotion verlesen ist.

VOn GOttes Gnaden Ernst August, Hertzog von Yorck und Albanien / Bischoff zu Oßnabrück / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten gnädigsten Willen zuvor / Ehrwürdige / Wohlgebohrne / Edle / Veste / Liebe Andächtige und Getreue; Es ist gestern am 3ten dieses wohl eingelieffert und Uns gebührend vorgetragen / was wegen der sich hier noch aufhaltenden Jesuiter ihr angeführet. Wir hätten nun wohl die gleich Anfangs in solchem euren Schreiben befindliche Expressiones **von eurem Grund eurer** immediaten Jurisdiction, eurer Immunität ꝛc und was ihr dabey anmaßlich weiter bedinigen zu wollen vermeynet / um je weniger vermuthet / je weniger dergleichen ungegründete Dinge mit denen Principiis einer gesunden Politique, mit dem Instrumento Pacis und mit der perpetuirlichen Capitulation bestehen können / und wohl etwas unerhörtes ist / daß Unterthanen und Subditi sich nicht entsehen mögen / eine solche chimærische Jurisdiction sich zuzueignen / dieselbe der Landes-herrlichen Oberbottmäßigkeit an die Seite setzen / und also Statum in Statu und Territorium in Territorio höchst ungebühr- und neuerlicher Weise formiren zu wollen. Wir haben euch sofort nach Unserer angetrettenen hiesigen Regierung solchen damahls schon / wiewohl bey weitem nicht auf die jetzige dergestalt enorme Weise / geäusserten Unfug unterm 20. Aug. und 1. Sept. 1716. zu erkennen gegeben / und hätten auch solchemnach dessen fernere Anhalt- oder Wiederholung so wenig verhoffet / als mehr Wir Uns gemüssiget finden / euch noch- und ein- vor allemahl zu declariren / daß Wir dergleichen von euch nicht gewärtigen / und allenfalls Unsere Landesfürstliche Territorial-Hoheit gegen solche neugeträumte Attentata Unserer Unterthanen mit erfordertem Nachdruck zu manuteniren wissen werden.

Was aber die ermeldte Jesuiter selbst betrifft / wollen Wir ihnen / ob sie zu etwa vermeynter Justificirung ihres Hierseyns ausser dem von euch angeführten etwas mehres beybringen können / zum Uberfluß annoch eine vierzehentägige Frist einräumen / und von ihnen gewärtigen / um sodann dasjenige zu verfügen / was nach deutlicher Maaßgebung des Instrumenti Pacis und der perpetuirlichen Capitulation die Nothdurfft erfordert / (dann da der klare Buchstabe dieser pragmatischen Reichs- und dieses Hoch-Stiffts Fundamental-Gesetze einzig und allein auf das Factum und Statum anni 1624. gesehen wissen will / so werdet ihr zweiffels ohne leicht begreiffen / daß mit denen von euch formirten und andern solchen Folgereyen es nicht ausgemachet seyn wolle.

Auch zu geschweigen / daß dasjenige / was von weyland Unsers Herrn Vatters Gnaden (wiewohl bey damahliger der Jesuiten sehr geringen Anzahl) aus blosser gnädigster Connivenz und ausser aller Schuldigkeit etwa geschehen seyn mag / dem Westphälischen Friedenschluß / hiesiger immerwährender Capitulation und dem darinn zum Fundament gesetzten statui anni 1624. eben so wenig hat præjudiciret oder derogiret werden wollen / als wenig ein

solches durch die von weyland Bischoff Frantz Wilhelm zu erst in Anno 1628. tentirte Stabilirung der Jesuiter hat geschehen / oder die zu dem Behuff Unserer Dom-Kirchen hauptsächlich entzogene / folglich wieder herbey und in vorigen Fundations-mäßigen Stand zu bringen seyende verschiedentliche ansehnliche Vicariaten / und andere geistliche Benefcia, ihnen mit Recht und Bestand beygeleget / am wenigsten aber durch die mit Burgermeister und Rath / denen damahligen Umständen nach / wiewohl ohne einzige Meldung der Jesuiten / auch nur mit dem Capitulo zu St. Johann etwa gemachte Vergleichung das geringste / wodurch von dem statu anni 1624. abgewichen werden mögen / ohne Zuziehung und Approbation allerseitiger hoher Paciscenten / wie notorium, statuiret werden können.

So müssen Wir jetzo noch dahin gestellet seyn lassen / was das hierbey von euch angezogene Diploma weyland Kayfers Carls des Grossen (wann auch dessen authentische Genuinität gegen die demselben schon seither geraumen Jahren von ohnpartheyischen und dabey gantz nicht interessirten gnugsamen Kennern inn- und ausserhalb Reichs imputirte Supposition und Falsität zureichlich zu retten stünde) hierbey vor Effect haben könne / da ja nicht sowohl nach dessen dißmahl also supponirten Inhalt selbst / als denen von gemeldtem Kayser und dessen nähesten Nachfolgern ergangenen heilsamen Verordnungen / die Versehung der Schulen und Information der Jugend denen Capitularen selbst / ohne an den viel hundert Jahr hernach erst entstandenen Orden der Jesuiten gedencken zu können / obgelegen / und deßhalben sowohl / als in Ansehung anderer von diesen löblichen Kayfern gestellter heilsamer Verordnungen / euch vielleicht nicht weniger beschwerlich fallen würde / wann ihr denenselben in allem euch vollkommen gemäß zu bezeigen / wie zwar an sich nicht gar zu unbillig seyn dörffte / angehalten werden soltet.

Wir haben dieses alles zu eurer unterthänigsten Nachricht und besserer Information euch hierdurch nicht verhalten mögen / und verbleiben euch übrigens mit geneigtem gnädigstem Willen wohl zugethan. Geben in Unserer Residentz-Stadt Oßnabrück den 4. Julii 1720.

Ernst August.

Bröüning.

Ob nun zwarn es wohl scheinen könte / daß letzteres ad tit. tod. commin. Epistolæ, Programmata, Subscriptiones, auctoritatem rei judicatæ non habeant, gehöre / dannoch aber / um schier künfftig diesertwegen allen Rechts-Streit zu evitiren / und zu mehrerer Versicherung / haben zu Eingang gemeldtes Capitulum und P. P. Societatis, als jene pro Interesse proprio ac immediato, diese aber pro Interesse consecutivo ac damno vitando, mit Vorbehalt demüthig-gehorsamst- und unterthänigsten Respects dagegen sich bestmöglichst zu verwahren / und sicher zu stellen / die ohnumgängliche Noth zu erheischen erachtet / angesehen ohnstreitig wahr ist / daß die zu Oßnabrück sich aufhaltende P. P. Soc. Jesu, auf Eines Hochwürdigen Dom-Capituls Grund / und auf deroselben Immunität wohnen / verfolglich in solchem Betracht deren immediaten Jurisdiction unterworffen seyn / wie ein solches die deutliche Verordnung Capitulationis perpetuæ § 26. in fine per verba

> Dem Dom-Capitul und andern Stifftern über ihme Angehörige ihre von Alters hergebrachte und dem Frieden-Schluß nicht zuwider lauffende Erkänntnuß unangefochten verbleiben ꝛc.

mit mehrerm nachweiset / praxis quotidiana schon von vielen Jahren her bezeuget hat / und Anno 1668. den 30. Sept. von Ihro Churfürstl. Durchl. Ernesto August-Christ-mildester Gedächtnüß / vigore antefati adjuncti A.; schon anerkannt / dieserwegen auch öffentlich rescribiret ist / daß die P. P. S. J. in des Hochwürdigen Dom-Capituls freyen Häusern und Höfen wohnen / zu Bedienung des Predig-Amts und Dom-Schulen bestellet / und dahero bey hergebrachter Immunität / Recht und Gerechtigkeit / geschützet seyn ꝛc. ꝛc. Dahero jetzo mit anderwärtigem Beweißthum in dicta Immunitate so geraume Jahre und plus quàm longissimo tempore ruhig wohnende nicht belästet werden können / sondern ad locum domicilii vielmehr wäre zu reflectiren gewesen / welche und andere Gravamina, die doch guten Theils bereits ex præmissis hervorkommen / coram Judice ad quem ausführlich ferner deduciret werden sollen;

Als haben wir zu Eingangs gemeldte uns gemüssiget zu seyn erachtet / von obgemeldtes clementissimum Rescriptum und gnädigster Verordnung / submississimo respectu denuò salvo, wodurch wir zum höchsten graviret und beschweret zu seyn vermercken / und noch mehrer beschweret zu werden in Fürsorge stehen / auch intra fatalia decennii ad quoscunque Superiores zu appelliren und zu provociren / wie wir dann hiscè in scriptis provociren und appelliren / euch Notarium des Eydes / womit ihr Capitulo sonsten verwandt seyd / quoad hunc actum absolvirende / und hierüber Instrumentum vel Instrumenta für die Gebühr mitzutheilen / fleissig / fleissiger und am fleissigsten ersuchende / mithin bittende / daß ihr diese Appellation und Provocation gehörigen Orts intimiren / acta si quæ sint instanter, instantiùs ac instantissimè

simè requiriren/ und ad solennia si quæ sint euch Namens Unserer erbieten wollet/ subjicient. do latius ac protestando prout juris & styli. Wessen zur Urkund ist dieses mit unserm Capitulari Sigillo ad causas post Capitularem deliberationem unterdrucket/ und von unserm beeydeten Secretario, wie auch à Patribus S. J. unterschrieben/ Anno 1720. den 11. Julii.

Testes, Johann Jobst Osbrack und Henrich Snendrup.

(L. S. Capituli)

Ex mandato Reverendissimi Capituli Cathed. Ecclesiæ Osnabr.

F. P. A. Hesselmeyer.

Henricus Schververbroich, Soc. J. p. t. Coll. Rector mpr.

Wann nun ich Notarius untengedacht bey so gestalten Sachen und Umständen obberührter Requisition tragenden offenbaren Amts halber nicht entseyn dörffen noch können; So habe die für mich und deren Gezeugen oblauts an Hand genommenen Provocation, Appellation und sonsten Requisitions-mäßig ad Protocollum genommen/ und darüber gegenwärtiges Documentum ausgefertiget. So geschehen Osnabrück Anno, Mense, die, loco & horâ, ac coram testibus, ut supra.

Inquorum fidem, latiori extensione semper salvâ,

Ego Franciscus Herm. Nieberg, Sac. Cæsar. Autho. publ. inque Cancellaria Osnabrugensi immatriculatus Notarius hoc præsens Instrumentum scripsi & subscripsi, solitoque Notariatus mei signeto corroboravi.

(L. S. Not.)

F. H. Nieberg, Not. publ. approbatus ad præmissa requisitus.

(L. S.)

Num. XXVI.

Resolutio auf vorstehende anmaßliche Appellation des Dom-Capituls/ ertheilet den 17. Julii 1720.

DAs dem geheimen Secretario Brouning per Notarium Nieberg anheute præsentirte Instrumentum der wegen des hiesigen Aufenthalts der Jesuiten vom Dom-Capitul hieselbst sowohl als gedachten Jesuiten angemaßten/ wieder blosse Execution und Vollstreckung des Westphälischen Frieden-Schlusses und hiesiger perpetuirlichen Capitulation ohne dem nicht statt habenden/ also an sich nichtigen Appellation, wird mit dem Anhang dem Notario insinuanti zurück gegeben/ daß Ihre Königl. Hoheit/ nachdem der neu-ernannte Vicarius bereits unterm 7. dieses/ daß er zu solchem Vicariat erwählet/ behörig notificiret/ einigen andern unter solcher Qualität nicht erkennen können/ inzwischen aber das gebührende gleichwohl zu verfügen wissen werden. Signatum Osnabrück den 17. Julii Anno 1720.

Ad Mandat. spec.

C. W. v. Eyben. J. J. de Vincke. E. v. Steinberg.

Num. XXVII.

Der zu Osnabrück eingeschlichenen und in sehr vergrösserter Anzahl sich allda de facto noch aufhaltender Jesuiter Memorial an Kays. Majestät, welches dieselbe, ohne Afterfolgung der von dem (laut Num. XXI. XXII.) sie vertrettenden Dom-Capitul unternommener Appellation, beym Löbl. Reichs-Hof-Rath übergeben, den 12. Julii 1720.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

DEmnach die Hochfürstl. Regierung dahier/ besage nebengehenden Extractus Protocolli, in verschiedenen des Status Anni 1624. und dermahligen Religions-Gravaminum Uns

von hier zu verweisen gesinnet / als können wir bey so unverhofft- bedrohlichem Anmuthen nicht umhin / Eu. Kayserl. und Königl. Majestät in tiefffter Demuth darwider vorzustellen / was massen wir 1mò an besagten Religions-Gravaminibus keinen Theil noch Schuld haben / und dahero 2dò weder mit der Emigrations-Straff so einseitig belegt / weder 3tiò des von sechtzig und mehr Jahren wohl und geruhig hergebrachten Inwohner-Rechtens auf die Art entsetzet werden mögen / gestaltsam 4tò der Annus Decretorius 24. seiner rechten Reichs-Constitutionen-mässigen Würckung nach uns ehender in das Collegium zur Lippstadt wieder herzustellen / als aus deme zu Oßnabrück zu vertreiben hat / indeme. käntlich / daß 5tò die Stadt Oßnabrück samt dem Hochstifft mixtæ Religionis und die Religio dominans daselbsten alternativa seye; Auch daß wir 6tò aus einer andern zu Oßnabrück vormahls gehabten Kirchen und Wohnung nachgehends auf dahige Dom-Freyheit zu dem End übersetzet worden / um die Lateinisch- und Griechische Schulen zu halten / deren Obsorg / wie 7mò denen Dom-Capitularen ex primæva Caroli Magni Fundatione zuforderst oblieget / also selbigen 8vò in alle Wege frey gestanden / auf ihrem freyen Grund denen benannten nöthigen Professoribus einen beständigen Wohn-Ort einzuräumen / wodurch 9nò dem Instrumento Pacis Westphalicæ, auch der Regul vorberührten Anni Decretorii, im mindesten nichts zuwider gehandelt worden / wie dann 10mò da solche Einräumung ermeldten Wohn-Orts bald nach dem Westphälischen Friedens-Schluß erfolget / keine Opposition, worauf man bestanden wäre / dargegen geschehen / anerwogen 11mò genug erweißlich / daß die Dom-Herren Augustanæ Confessionis ihren Consensum mit darzu gegeben / Burgermeister und Rath dabey acquiesciret / auch Ihre Hochfürstl. Durchl. Ernestus Augustus seeligster Gedächtnüß bey Desselben dreyßig und mehr-jährigen Regierung nicht allein nichts dawider vorgekehret oder verhänget / sondern uns vielmehr bey unserer Kirchen / geführten Gebäu / Wohnung / Schulen / Gütern / Zehenden / Gefällen / Rechten / Freyheiten / jederzeit erhalten / geschützet und bestättiget haben / welches alles mithin 12mò eine so offene Anzeige und Prob ist / daß wir stante & salvâ Pace Westphalica zu Oßnabrück nach wie vor unbeeinträchtiget zu wohnen haben / je unverneinlicher ist 13tiò daß allenfalls bey darob movirt werden wollender Frag die Cognitio darüber der Oßnabrückischen Regierung denen Reichs-Rechten nach nicht zuständig / weniger erlaubt seyn wolte / hierinnfalls sofort de facto zu verfahren / in fernerem billigen Betracht / daß 14tò aller Billigkeit zuwider seyn würde / wann man uns nach erbauter Kirchen / Wohnung und Schulen / nach sechtzig und mehr-jähriger ruhiger Possession, zu Schaden der Jugend / zu der Catholischen Betrübung / zu jedermänniglichen Verwunderung / so unverschuldeter neuerlicher Dingen wegweisen und vertreiben wolte. Gelanget mithin schließlich an Eu. Kayserl. und Königl. Majestät unser allerdemüthigst-nothdringendes Bitten und Anflehen / Dieselbe geruhen allergnädigst nach Erheischung dieser Sache ehestens die und solche Mittel vorzukehren / welche dem Ubel der anbedroheten Expultion zu steuren bestens hinlänglich. Darüber omni meliori modo &c.

Eu. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät

Allerdemüthigster wenigster Diener und Vorbitter
bey GOTT /

Henricus Schwerbroich, Collegii Societatis JESU
zu Oßnabrück Rector, in seinem und der übrigen Patrum Nämen.

Actum in geheimen Rath; Oßnabrück den 25. Junii 1720.

Præsentibus

Herr geheimbter Rath von Eyben.
Herr geheimbter Rath von Vincken.
Herr geheimbter Rath von Steinberg.

ES Eynd auf vorgangene Citation erschienen Pater Minister, Gaudentius Berg / und P. Procurator, Friederich Gronefeld / von hiesigen Jesuiten. Wurde denenselben von des Herrn geheimbten Rath von Eyben Excellenz vorgetragen / es würde ihnen vielleicht nicht unbekandt seyn / was bißhero auf dem Reichs-Tag vor unterschiedliche Religions-Beschwerden aus dem gantzen Reich vorgekommen / und wie zu deren Reichs-Constitutions-mäßigen Abhelffung allda sowohl als am Kayserl. Hof selbst gearbeitet / allerseits aber davor gehalten würde / daß gleichwie die meiste solche Religions-Gravamina daher entstünden und entstanden wären / daß der im Instrumento Pac. Westphal. zum Grund gesetzter Status Anni 1624. entweder nicht beobachtet und demselben contraveniret / oder ein und andern Orts derselbe noch

gar nicht wieder hergestellet sey / mithin alle Sorge dahin zu tragen / damit solche Herstell- und Aufrechterhaltung des besagten Status Anni 1624. in Ecclesiasticis & Politicis Friedens-Schluß mäßig bewerckstelliget werden möge.

Da nun ein solches Unsers gnädigsten Herrn Königl. Hoheit auch Ihres hohen Orts billig in Consideration zu ziehen / und zu dem Ende das behörige zu verfügen der Nothdurfft erachten müssen / unter solchen Puncten aber auch ihr / der Patrum Jesuitarum, hiesiger Auffenthalt in der Stadt und Stifft Oßnabrück mit begriffen wäre / indem man bißhero noch nicht finden können / daß gedachter Orden der Jesuiten in Anno 1624 allhier in der Stadt oder dem Stifft Oßnabrück etabliret gewesen wäre ; So würden sie sich leichtlich die Rechnung von selbsten machen können / was Ihrer Königl. Hoheit dißfalls ratione ihrer zu verfügen obliegen würde; wie sie dann Ihnen / geheimbten Räthen / gnädigst befohlen / solches denen Patribus Jesuitis in Dero Namen anzuzeigen / damit dieselbe ihre diensame Mesures darnach nehmen könnten. Wiewohl annoch mit diesem gnädigsten Anhang / daß / dafern sie Jesuiter etwas mit gnugsamen Grund beyzubringen haben / und dadurch vorgemeldten ihren hiesigen Auffenthalt gnugsam zu justificiren vermeynen möchten / Ihro Königl. Hoheit solches in denen nähesten 8. Tagen von ihnen gewärtigen wollen.

Von diesem Vortrag bathen sich obbesagte Patres eine schrifftliche Communication aus / und wurde nach ihrem Abtritt resolviret / daß ihnen Copia hujus Protocolli solte mitgetheilet werden.

In fidem G. J. v. Bode.

Num. XXVIII.

Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli,

Lunæ 15. Julii 1720.

JEsuiter zu Oßnabrück / in specie die denenselben zugemuthete Emigration betreffend / sive P. Henricus Schwerbroich für sich und im Namen deren übrigen P. P. Societatis daselbst / sub præsentato 12. hujus zeiget allerunterthänigst an / was gestalten sie vor dasigen Geheimbten Rath citiret / und daselbsten ihnen vorgetragen worden / daß sie von dar zu weichen geschlossen seye / bittet allerunterthänigst ehestens und solche Mittel vorzukehren / welche dem Übel der anbedroheten Expulsion zu steuren bestens hinlänglich seyn mögen Appon. Extractus des Geheimbten Raths-Protocolli.

Fiat votum ad Imperatorem,

Frantz Wildrich von Menshengen.

Num. XXIX.

Der vor-offt-erwehnter Oßnabrückischer Jesuiten anderweites Memorial, so sie beym Reichs-Hof-Rath übergeben, den 24 Julii 1720.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

UBer das / so jüngsthin von Uns in puncto interminatæ expulsionis Euer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät aus andringender Noth vorgetragen werden müssen / haben wir selbigem nach nicht umhin können / was in diesem weiter erfolget / hiermit allerunterthänigst anzuzeigen:

Wie nemlich wider das erste Expulsions-Decret der Hochfürstl. Regierung ex parte hiesigen Dom-Capituls in mehrern vorgestellet werden / daß die Carolinische Schulen dahier Anno 1624. gewesen / auch dem Dom-Capitul allerdings frey gestanden / sowohl Catholische Professores zu diesen Schulen / als Prediger für die Dom Kirchen / suo arbitratu zu benennen / und selbigen auf ihrem freyen Dom-Platz einen bequemen Wohn-Ort mit und nebst einer kleinen immerzu Catholischen S. Pauli Kirchen einzuräumen / worauf sodann die Patres an statt der kleinen Kirchen eine grössere / und gleich daran ein neues Collegium und Gymnasium, factis non levibus sumptibus, ohne jemands Widerrede / inspectante Aulâ & urbe, öffentlich erbauet / so daß sie post illatas facultates, post fixas ibidem stabiles sedes, fide publicâ & jure Capituli salvis, so blosser Dingen / non datâ causâ, nemine datâ offensâ, von dar / wie man vorhat / nicht vertrieben werden mögen / voraus weilen sie noch in Anno 1688. von dem ersten Herrn Bischoffen Augustinæ Confessionis, Ernesto Augusto Glorioſissimæ Memoriæ, wider die Stadt in contradictorio NB. als Professores der Carolinischen Schulen und

als

als Prediger in der Dom-Kirchen von allen bürgerlichen Oneribus immerhin frey- und loß-gesprochen worden / auf welchen Spruch / der bereits vor funffzig und mehr Jahren in rem judicatam erwachsen / sie Patres die immerwährende Beybehaltung ihres Collegii, ihrer Kirchen und Schulen / so mehr fussen / je weniger ihnen jemahls einfallen lassen können / daß solch so bündig als gerechter Spruch des Durchleuchtigsten Herrn Vatters unter Regierung des auch Durchleuchtigsten Herrn Sohns ohne jemands Anruffen / ohne vorkehrten remedio Juris, so lediglich von neuem in quæstionem gezogen und gar wieder abgethan werden dürffte / und so dermahligen Regierung gestattet würde / die Patres auf die Art zu vertreiben / so müste ebenfalls der künfftigen Catholischen gestattet werden / die Patres wieder herzustellen / und also wolte in deren Collegio ein wunderliches incolat, abwechselendes migrate & remigrate coloni, gespielet werden / wovon im gantzen Reich / ja in der Welt / kein Exempel zu finden.

Was man nun immer der Hochfürstl. Regierung von Seiten des Dom-Capituls / auch unsers Collegii, des Lauts und sonst mehr nicht minder gründlich dann beweglich vorgestellet / hat zumahl nicht attendiret / sondern uns weiter injungiret werden wollen / daß wir uns besser ad statum & regulam Anni 1624. zu qualificiren / wiedrigens zu erwarten hätten / ausgewiesen zu werden / hievon hat man sodann ex parte Capituli Cathedralis & Collegii nostri zu Eu. Kayserl. Majestät förmlich provociret / so aber auch ad effectum sistendi expulsionem schlecht attendiret werden dörffte / wie dann allschon einige aus dem Volck uns auf denen Gassen beschimpffet / und mit Steinwerffen ad emigrandum zu zwingen bedrohet / woran jedoch der Stadt-Magistrat bißhero keinen Theil hat / massen von selbigem uns bedeutet worden / daß die Schuldige / falls sie nahmhafft gemachet werden / zu gebührender Straffe gezogen werden solten.

Gelanget dannenhero zu Eu. Kayserl. und Königlich-Catholischen Majestät unser allerunterthänigst-inständigst-wiederholtes Bitten und Anflehen / Dieselbe geruhen allergnädigst / uns bey unserm bonâ fide von sechtzig-und mehr Jahren geruhig hergebrachten und so gar in contradictorio erstrittenen jure Civitatis & Incolatûs, gleich andern Civibus & Incolis Imperii, Kayserlichen Oberrichterlichen kräfftigen und baldigen Schutz angedeyen zu lassen.

Eu. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät

Allerdemüthigster wenigster Diener und Vorbitter bey GOTT /

Humillimè exhibet,

P. F. v. Klerff.

Henricus Schvverbroich, Collegii Societatis Jesu zu Osnabrück Rector, in seinem und der übrigen Patrum Namen.

Num. XXX.

Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli,

Lunæ 29. Julii 1720.

DEr Jesuiter zu Osnabrück / in specie Pater Henricus Schvverbroich, für sich und im Namen deren übrigen Patrum S. J. daselbst per Petrum Fridericum à Klerff sub præs. 24. hujus, exhibendo allerunterthänigste fernere Anzeige weiters angedroheter expulsion, supplicant humillimè pro clementissimè impertiendo auxilio Cæsareo,

Publicatur Resolutio Cæsarea sequentis tenoris:

Ihro Kayserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst gut geheissen / & in conformitate ejusdem fiat expeditio des eingerathenen Kayserlichen Rescripti, cui accludatur etiam das fernere Exhibitum vom 24. dieses.

Franz Wildrich von Menshengen.

Num. XXXI.

Das in Conformität dieses Protocolli zu expedirent resolvirte Kayserliche Rescriptum an des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück Königl. Hoheit, sub dato Wien den 26. Julii 1720.

Præsent. 16. Aug. 1720.

Carl der Sechste, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

EHrwürdiger / Durchleuchtiger / Hochgebohrner Lieber Oheimb / Fürst und Anddchtiger. Wir mögen Dr Lbd. gnädigst nicht bergen / und hat derselbe aus denen Copeylichen Anlagen breitern Inhalts zu ersehen: Was massen bey Uns die P. P. Societatis Jesu zu Oßnabrück vor- und angebracht / wie daß De. Liebd. ihnen den fünff und zwantzigsten nächst verwichenen Monats Junii gantz unvermuthet hätte andeuten lassen / daß bey denen dermahligen obwaltenden Religions-Beschwerden / und da allerseits dafür gehalten würde / daß zu deren Abhelffung der in dem Westphälischen Frieden-Schluß zum Grund gesetzte Status anni Decretorii sechszehen hundert vier und zwantzig allenthalben hergestellet werden müste / De. Liebd. auch zu solchem Ende das behörige zu verfügen der Nothdurfft zu seyn erachtet / unter solchen Puncten aber auch ihr der P. P. dasiger Auffenthalt in der Stadt und Stifft Oßnabrück mit begriffen wäre / und dahero dieselbe / weilen nicht zu befinden / daß sie in obbesagtem Jahr allda stabilirt gewesen / ihnen leicht die Rechnung machen könnten / was Dr. Lbd. ihrentwegen zu verfügen obliegen würde / wann sie nicht mit gnugsamen Grund ihren Auffenthalt in einer ihnen hierzu angesetzten achttägigen Zeit beybringen würden / worauf sie zwar ein so anders mit genugsamen Grund vorgestellet / und an Uns aus denen in beygehenden Anschlüssen begriffenen Ursachen provocirt, so aber ad effectum sistendi expulsionem schlecht attendiret werden dürffte / gestalten dann einige aus dem Volck supplicirende P. P. auf denen Gassen beschimpffet / und mit Stein-werffen ad emigrandum zu zwingen bedrohet hätten; mit gehorsamster Bitt / Wir ihnen Unsere allerhöchste Kayserl. Hülff ohnverweilt angedeyen zu lassen gnädigst geruheten.

Wann Wir nun solch von Dr. Lbd. an die supplicirende P. P. gantz ohnvermuthet beschehene Andeut- und Zumuthung um so mehr mit besonderer Befremdung vernommen / als Dr. Lbd. nicht unbekandt seyn kan / wie daß die supplicirende P. P. mit gutem Wissen und Willen der vorigen Landes-Fürsten und Dr. Lbd. Vorfahren am Hochstifft sich allda häußlich niedergelassen / an statt der kleinen eine grössere Kirche / und daran ein neues Collegium und Gymnasium, ohne jemandes Widerred / inspectante Aulâ & urbe, offentlich auf des Dom-Capituls Freyheit mit nahmhafften grossen Unkosten aufgeführet / dabey von sechzig Jahren her geschützet und unbeeinträchtiget gelassen / insonderheit Anno sechszehen hundert acht und sechtzig von weyland Dr. Lbd Vatters Lbd / als Erstem Bischoffen A. C., wieder die Stadt allda in contradictorio, als Protectores der Carolinischen Schulen / und als Prediger in der Dom-Kirchen / von allen Oneribus immerhin frey und loßgesprochen worden / mithin De. Lbd. von selbst wohl erkennen werden / daß es dermahlen auf den Statum anni regulativi sechszehen hundert vier und zwantzig nicht-sondern allein dahin ankomme / daß diese P. P. einen so vieljährigen ruhigen Besitz vor sich haben / und sie dessen anjetzo um so weniger entsetzet werden mögen / als auch / ausser allen andern dißfalls vorwaltenden Gründen wider Treu und Glauben / auch alle Billigkeit und den Westphälischen Frieden selbsten lauffen würde / wann ihnen bey einer so offenkündigen Possession etwas neuerliches zugemuthet / und erst jetzo wegen ihres dasigen Auffenthalts die Frag aufgestellet werden wolte / ob und wie sie denselben rechtfertigen zu können vermeinten? Gestalten De. Lbd. nebst deme auch für sich und allenfalls aus dasigen Hoch-Stiffts Verfassung ohnschwer von selbsten bescheiden werden / daß Ihro / was Dero Vorfahrere am Stiffte / und zumahlen weyland obgedachter Dero Vatter selbst solchergestalt eingeführet / verstattet oder bewilliget haben / zu vernichten und aufzuheben / oder ohne Vorbewust und Einwilligung des Dom-Capituls dergleichen Aenderungen vorzunehmen / ohne dem nicht zustehe / am wenigsten aber sich dißfalls Richterliche Erkäntnüß zueignen können;

Solch allem nach Wir von Dr. Lbd. bekandten Gemüths-Billigkeit keineswegs vermuthen können / daß dergleichen beschwerliche Zumuthungen von Dero hohen Person herrühren / sondern thun vielmehr ein- und anders denen unzeitigen Rathschlägen derenjenigen Bedienten beymessen / welche schon mehrmahlen im Werck gezeiget haben / daß es ihnen ein gar leichtes seye / De. Lbd. in weit aussehende schwere Handel und Widerwärtigkeiten zu verwick-

wicklen; Wollen dahero Dieselbe hiemit Reichs-Vätterlich erinnert haben / von solchem Beginnen allerdings abzustehen / und ermeldte Patres bey ihrer mehr dann sechtzigjährigen Possession nicht nur unbeeinträchtiget zu lassen / sondern vielmehr nach dem ruhmwürdigen Vortritt obmehrgedachter weyland Dero Vatters Lbd. allen rechtlichen Lands-Fürstl. Schutz angedeyen zu lassen / allenfalls auch / wann gegen Unsere bessere Zuversicht etwa schon was thätliches hierunter verhänget worden wäre / solches alsofort wieder ab- und in vorigen Stand zu stellen. Wir seynd von Dr. Lbd. des ohnfehlbaren Erfolgs gewärtig / und verbleiben Derofelben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien den sechs und zwantzigsten Julii, Anno Siebenzehenhundert und zwäntzig / Unserer Reiche / des Römischen im Neunten / des Hispanischen im Siebenzehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber im Zehenden.

Carl mpr.

Vt. **Friederich Carl, Graf von Schönborn**, mpr.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Wildrich von Menßhengen, mpr.

NB. Die gleich Anfangs allegirte 2. Anlagen seynd die Num. XXVII. und XXIX. dieses Abdrucks.

Num. XXXII.

Antwort an Ihre Kayserliche Majestät auf vorstehendes Dero Rescriptum von Ihrer Königl. Hoheit abgegeben / sub dato Herrenhausen den 20. Augusti 1720.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

WAs Eu. Kayserl. Majestät unterm 26. Julii jüngsthin / der in meiner Residentz-Stadt Oßnabrück contra notorietatem Status Anni 1624. sich de facto noch aufhaltender Jesuiter halben / an mich gelangen zu lassen belieben wollen / ist mir am 18. dieses allhier wohl zugekommen / und habe mit allem geziemenden Respect des mehrern daraus zu ersehen gehabt / was von ermeldten Jesuiten theils in facto offenbar unrichtig / theils auch / und wann es gleich in gesamt also verhielte / dennoch nach deutlicher Maaßgebung der Reichs-Gesetze / in specie des Instrumenti Pacis, Kayserl. Executions-Edicti und Arctioris modi exequendi &c. ungegründet und unzulänglich angebracht / und was vermöge des am 29. Julii publicirten Reichs-Hof-Raths Voti darauf unterm 26. obbesagter massen an mich zu rescribiren Eu. Kayserl. Majestät allergnädigst beliebig gewesen.

Nun bitte Eu. Kayserl. Majestat ich zuforderist in geziemendem Respect, von mir allergnädigst persuadiret zu seyn / daß ich mich von meinen Ministris und Bedienten in keine Weitläufftigkeiten und schwere Händel werde entrainiren und verwickeln lassen / ohne es zu mercken / und daß auf solchen Fall / welchen jedoch bißhero nicht zu verspüren gehabt / ich nicht ermangeln würde / ihnen Einhalt zu thun.

Da im übrigen ermeldte Jesuiten so gleich nach der von meinen geheimen Räthen ihnen geschehenen Anzeige / besage Num. 1. declariret / daß mein Dom-Capitul sie vertretten / und sie also dasselbe in diesem Stuck lediglich handeln lassen würden / dieses auch darauf die Vorstellung sub Num. 2. bey mir ein- und solche enorme Principia zur Bahn gebracht / daß ich dasselbe laut Num. 3. bedeuten / und / als es davon zu appelliren sich angemasset / die Resolution sub Num. 4. ihm ertheilen lassen müssen / und ich seiter dem von solchem Appellir-Werck ein mehrers nicht vernommen / so habe einige Klage von denen Jesuitern selbst am wenigsten weiter vermuthen können; Nachdem jedoch bey ungegründeten Sachen dergleichen Confusiones am unschwersten sich zu dussern pflegen / so muß solches vorerst zwar dahin gestellet seyn lassen; Eu. Kayserl. Majestät werden mir aber immittelst allermildest erleuben / daß an die klare Disposition jetzt-erwehnter Reichs-Gesetze mich halte / und allergerechtest nicht zugeben / daß wider solche deutliche auf allerdings unänder- und unwiederrufliche Weise stabi-

Num. 1.
Num. 2.
Num. 3.
Num. 4.

kirte Verordnung die daraus auch dem geringsten Stand und Reichs-Unterthan zustehende Beneficia, und zwar durch solche auf ein in Instrumento Pacis selbst verworffenes und tanta lege in perpetuum prohibitiva auch de jure communi nicht statt habendes bloſſes Possessorium und vermeinte Præscription sich nur fundirende Behelffe eben mir entzogen oder difficil gemacht werden mögen oder sollen.

Ob nun zwar / in krafft all solcher vorerwehnter und nachgehends / insonderheit auch durch die Kayserl. Wahl-Capitulation, zum Uberfluß namentlich bestättigter Reichs-Grund-Gesetze / das bloſſe Factum Anni 1624. (als in welchem der Jesuiter-Orden in meinem Stifft und Residentz-Stadt Oßnabrück nicht stabiliret oder introducirt gewesen zu seyn notorium ist / und von denen jetzigen Jesuitern selbst nicht in Abrede gesetzet wird noch werden kan) nur gnug ist / um des darauf gegründeten Beneficii und Landesfürstl. Juris mich erfreuen zu können / so will jedoch / bloß Eu. Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren und Respect, keines weges aber (als welches mit allergnädigster Erlaubnüß allergehorsamst ausdrücklich werde bedingen dörffen) mich von so klaren Dispositionen abzugeben / oder in einige gerichtliche Hand-
Num. 5. lung einzulassen / mit wenigem anzeigen / und zeiget es auch die Beylage sub Num. 5. mit mehrem / welchergestalt mein Vorfahr an der Regierung / weyland Bischoff Frantz Wilhelm / erst in Anno 1628. die Jesuiter in der Stadt Oßnabrück einzuführen / und verschiedene zu meiner Dom-Kirche gehörige Einkünffte denenselben zu assigniren zwar intendiret / aber so wenig zum Stand und behöriger Richtigkeit gebracht / als vielmehr erwehnte Jesuiter sofort darauf die Stadt wieder zu räumen am dienlichsten erachtet / und nicht eher / als biß nach geschlossenem Frieden und Anno 1650. errichteter perpetuirlicher Capitulation, nemlich allererst in An-
Num. 6. no 1652. sich in Oßnabrück / wie Num. 6. besaget / wieder eingefunden / und bey der von
Num. 7. meinem Dom-Capitul daselbst laut Num. 7. gethanen Erklärung / daß die damahls in der Stadt sich befundene nur zwey Jesuiter eintziglich zu Versehung des Predigt-Stuhls und der Kinder-Lehre im Dom allda hinterlassen wären / in so weit connivendo toleriret worden / daß jedoch Burgermeister und Rath gedachter meiner hierbey am meisten interessirten Residentz-
Num. 8. Stadt Oßnabrück ihre Jura vermittelst eingewandter Protestation sub Num. 8. 9. respectivè in
9. Annis 1652. und 1657. Rechts-beständiger Weise zum Uberfluß völlig in salvo gehalten.

Es zeiget auch das von besagtem Dom-Capitul an seinen Metropolitanum in Anno 1663.
No. 10. abgelassene und in völliger Abschrifft sub Num. 10. anliegende Schreiben / daß es noch damahls diesen Punct so gar nicht richtig gehalten / daß es vielmehr auf Mittel bedacht gewesen / und selbst Vorschläge gethan / wie und womit der Auffenthalt besagter Jesuiter zu Oßnabrück erst recht befestiget und stabiliret werden möchte. Und obgleich denen oberwehnter massen biß dahin in der Stadt tolerirten wenigen Jesuitern in Anno 1668. wie die bey oben sub Num. 2. angefügtem Schreiben des Dom-Capituls befindliche Anlage A. besaget / die besondere Gnade von weyland meines Herrn Vatters Gnaden (worauf die Jesuiter sich jetzo am meisten stützen / ein in Instrumento Pacis ausdrücklich verworffenes Possessorium daher zu formiren und von solcher Zeit an die Præscription zu rechnen vermeinen) dahin geschehen / daß sie / als pro tempore sich allda aufhaltende geistliche Personen / von der sonst gewöhnlichen Accise befreyet seyn solten / so ist doch wohl nicht abzusehen / mit was vor Bestand und Rechts-Grund ihnen hierdurch contra literam Instrumenti Pacis einige begründete Befugnüß habe zuwachsen
No. 11. können / wie dann auch nachher laut Num. 11. nicht weniger annoch in Anno 1671. von erwehntem Burgermeister und Rath abereinst solenniter protestiret / und sothane Protestatio denen Jesuitern gebührend insinuiret worden. Gleichwie nun Eu. Kayserl. Majestät ohne Dieselbe in einer so klaren Sache weiter zu behelligen / meine und meiner Residentz-Stadt / auch gantzen Stiffts Oßnabrück dermassen klar und offenkündig in oberwehnten Reichs-Constitutionen gegründete Befugnüß allerhöchst-erleuchtet zu erkennen von selbst allermildest geruhen werden; Also promittire von Deroselben allergerechtesten Kayserlichen Gemüth mir ungezweifselt / Dieselbe werden auch mir und besonders meiner Residentz-Stadt den Genuß und Effect des so theuer erworbenen Friedens / darauf erfolgten Executions-Recess, Kayserl. Executions-Edicti und Arctioris modi exequendi nicht entziehen oder schwer machen lassen / auch meinen Ministris und Bedienten gegen alles passionirte Angeben vielmehr Kayserl. Schutz mit leisten / und nicht gestatten / daß dieselbe in redlicher / gewissenhaffter / Pflicht mäßiger Ausübung ihres Amts durch ungegründete Insinuationes irre gemachet werden mögen. Der übrigens Eu. Kayserl. Majestät dem starcken Macht-Schutz des Höhesten getreulichst empfehle / und mit unverrückter Devotion beständig verharre ꝛc.

Herrenhausen den 20. Aug. 1720.

Ernst August.

Die

Die in diesem Schreiben angezogene Beylagen sind folgende:

1. Der Jesuiter Declaration de 2. Jul. 1720. daß das Dom-Capitul sie vertretten werde. (vid. Num. XXI. dieses Abdrucks.)
2. Des Dom-Capituls Schreiben ad Serenissimum de 3. Jul. 1720. (vid. Num. XXII.)
3. Serenissimi Antwort an das Dom-Capitul de 4. Jul. 1720. (vid. Num. XXIII.)
4. Serenissimi Resolutio de 17. Julii 1720. auf die à Capitulo eingewandte Appellation. (vid. Num. XXVI.)
5. Instrumentum Francisci Wilhelmi de 1628. (vid. Num. I.)
6. Weil. Bischoffs Ernesti Augusti Schreiben an das Dom-Capitul de 1652. (vid. Num. V.)
7. Capituli Antwort de 1653. (vid. Num. VI.)
8. Burgermeister und Raths zu Osnabrück Protestation de Anno 1652. (vid. Num. IV.)
9. Fernere Protestation de Anno 1657. (vid. Num. VII.)
10. Capituli Schreiben ad Metropolitanum de 1663. (vid. Num. IX.)
11. Abermahlige Protestatio de Anno 1671. (vid. Num. XIII. & XIV.)

Num. XXXIII.

Post-Scriptum an Ihre Kayserliche Majestät von Ihrer Königl. Hoheit, samt Beylagen, de dato Herrenhausen den 20. Augusti 1720.

ALs auch / Allergnädigster Kayser und Herr / zu ersehen gehabt / welchergestalt in dem von besagten Jesuitern bey Dero Löbl. Reichs-Hof-Rath übergebenen zweyten Memorial sehr odios mit angeführet / als ob einige ihres Mittels seiter dem / das ihnen von meinen Geheimen Räthen die sehr moderate Anzeige am 25. Junii jüngsthin geschehen / und ihre etwa habende Fundamenta nur erfordert worden / von dem gemeinen Volck eine oder andere Beschimpffung auf der Gasse wiederfahren seye? So lege / bloß zu Eu. Kayserlichen Majestät Nachricht / sub Num. 12. & 13. ferner annoch hierbey / was dieserhalben / als dergleichen vernommen / an den Stadt-Magistrat rescribiret / und von demselben darauf geantwortet worden / beharrend damit ut in literis humillimis. Herrenhausen den 20. Augusti 1720. No. 12. 13.

E. A.

Beylage Num. 12.

Ihrer Königl. Hoheit Rescriptum an Burgermeister und Rath zu Osnabrück / wegen erlaubter Insultirung, so denen Jesuitern allda begegnet seyn soll / de 10. Jul. 1720.

E. A. Hertzog ꝛc.

NAchdem Uns mißfällig vorgekommen / ob solten die sich allhier aufhaltende Jesuiten auf der Gasse von einigen Jungens straffbarer Weise insultiret seyn; So habt ihr darnach alsofort aufs schärffste zu inquiriren / und die schuldig befundene dem Befinden nach ohne Anstand exemplarisch zu bestraffen / auch / wie es geschehen / zu berichten; Und Wir seynd ꝛc. Geben Osnabrück den 10. Julii 1720.

Beylage Num. 13.

Antwort an Ihre Königl. Hoheit von Burgermeister und Rath zu Osnabrück, de 24. Julii 1720.

Durchleuchtigster Hertzog / Gnädigster Fürst und Herr,

WAs Euer Königliche Hoheit an uns den 10. dieses wegen Insultirung der allhie sich aufhaltenden Jesuiten auf der Gassen von einigen Jungens gnädigst gelangen lassen / ist

 unserer

unſerer unterthänigſten Pflicht und Schuldigkeit nach ſofort beachtet / und bey beſagten Jeſuiten angefraget worden / welche die Jungens / oder an was Orte die Inſultirung geſchehen? Der Pater Miniſter hat geantwortet / daß ihm davön nichts wiſſend; Derſelbe aber / deme ſolche wiederfahren / wäre nicht zu Hauſe / und vermeynte / daß es an der Herrn = Teichs-Pforten geſchehen wäre / wollte aber gewiß ſich erkundigen / und Beſcheid wiſſen laſſen. Nach einigen Tagen / da keine Nachricht eingekommen / hat man abermahlen an ſie geſandt / und gleiche Antwort erhalten; doch ſolten zwey Patres folgenden Tages dem Burgermeiſter gewiſſe Nachricht überbringen; wie ſelbige kamen / ſagte P. Gaudentius Berg / geſtalt ſie nicht geklaget hätten / wüſten auch von keiner Klage / ob auf der Neuſtadt aber ſenſten ihnen Jungens nachlieffen / wären ſie wohl gewohnet / und achtetens nicht; daß alſo der Jeſuiter Angeben ohne Grund / und vielleicht ein anders Abſehen damit geweſen zu ſeyn ſcheinet / dannenhero nicht ferner dabey verfahren können. In unterthänigſter Devotion verharren wir ſtets

Ew. Königl. Hoheit

Oſnabrück / den 24. Julii 1720.

Unterthänigſt-gehorſamſte
Bürgermeiſtere und Rath der
Stadt Oſnabrück.

An

Ihr. Röm. Käyserl.

und

Kön. Cathol. Majestät

Allerunterthänigst-Höchstgemüßigte

Vorstellung

Derer Fürst-Salmischen

RELIGIONS-Beschwehrden,

Nebst

Allergehorsambster Bitt/

De restituenda & manutenendâ Religione Catholicâ in toto Rhingraviatu, secundum nudum factum possessionis, reunionis, & pacis Rysvvicensis, nec non Recessuum Dhaunensis, & Francofurtensis, ut intus.

Contra

die H. H. Rhein-Grafen zu Dhaun/ Brumbach und Stein/

Sambt

annectirter Refutation

Derer gegenseitigen zu Regenspurg im Druck erlassenen ohnstatthafften

Religions-Gravaminum, cum adjunctis sub signo ☉ & ☽. & Lit A. usque E. E.

Franckfurt am Mayn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt/ 1721.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

ICh hätte zwaren vor längst hochbefugte Ursach gehabt, wider die von denen A. C. Wild- und Rhein-Grafen denen Catholischen in der Rhein-Grafschafft in ihrem Religions-Exercitio, sowohl denen offentlichen Reichs-bündigen Friedens- als von meinem Herrn Vatter seel. mit ihnen eingegangenen Particular-Tractaten entgegen, von mehrern Jahren hero anthuende harte Bedruck- und Einschränckungen Ew. Kayserl. Majestät um allergnädigste Hülff und Rettung geziemend anzugehen, habe es aber zu möglicher Beybehaltung der besonders zwischen Agnaten, und so hochnöthigen gut-nachbarlichen Verständnus biß dahin mit gröster Gedult angesehen, in fürgedauerter Hoffnung, Sie Wild- und Rhein-Grafen würden sich endlich eines bessern entsinnen, und ihren, auch meinen Catholischen Unterthanen den ruhiglichen Genuß dessen, so ihnen berührte Tractaten klärlich zulegen, wiederum verstatten; Nachdemahlen aber dieselbe, an statt sothane Beschwehrden zu redressiren, solche in letzt-verwichenen Jahren nicht allein je länger je mehr accumuliret / sondern occasione gegenwärtiger ihnen favorable geschienenen Religions-Motuum so gar sich unterstanden, in ihren zu Regenspurg in Druck gebrachten Scriptis, besonders dem per Extractum sub Signo ☉ hiebey kommenden, wider wohlseel. meinen Herrn Vattern, auch wider mich, und meine so geist- als weltliche Bediente, unangesehen Ew. Kayserl. Majestät Edicts vom 18. Julii 1715. allerhand harte Anzapffungen, Calumnien, und angedichtete in sich selbst unerfindliche imputationes, unter dem scheinbahren Namen **Wild- und Rhein-Gräflicher** *Gravaminum*, in die Welt hinein zu schreiben, da doch nicht sie, sondern ich und meine Religions-Genossene die wahrhafft gravirte seynd, auch Sie, Rhein-Grafen, durch solche, und die ehedessen bey der Reichs-Versammlung, absonderlich dem A. C. Verwandten Theil, ohne Noth vielfältig angebrachte unwahre und verkehrte Dinge Anlaß gegeben, daß sie Herren der A. C. ein- und anderes, so in denen an Sie von weyl. meinem in GOtt ruhenden Herrn Vattern vor Jahren abgelassenen Schreiben eingeflossen, in ihren an Ew. Kayserl. Majest. selbst gebrachten pro Memoria und Vorstellungen ungleich außdeuten, und sich dessen gleichsam pro Clypeo zu Verthäitigung ihrer vorgenommener Repressalien, oder sogenandter Retorsionen bedienen wollen, so habe ohne besorgliche Verantwortung nicht länger umhin können, sowohl zu Justificirung mehr wohlseel. ged. meines Herrn Vatters, als meiner, auch derer meinigen, und Anzeigung des ohnstatthafft Rhein-Gräfl. Außschreyens, sodann mein und meiner Religions-Genossen wider Sie, Rhein-Grafen, habender warhaffter Beschwehrden die sub Signo ☽ geziemend hiebey fügende Deduction cum adjunctis ebenfalls zum Druck bringen, und in Imperio public machen zu lassen. Gleich nun Ew. Kayserl. Majestät darauß in Genüge allermildest werden abnehmen, auf was unerhörte im Römischen Reich allerdings unerlaubte Art die angeblich gravirte A. C. Wild- und Rhein-Grafen mit denen Catholischen in der Rhein-Grafschafft verfahren / und wie sie ihnen denen Reichs-Gesätzen, absonderlich dem 4ten Art. des Ryßwickis. und dem 3ten des Baadischen Friden-Schlusses entgegen, auch wider die Respective An. 1696 zu Dhaun, und An. 1700. zu Franckfurt errichtete pacta familiæ, und verbindliche Recessûs, die mehreste

reste Kirchen in selbiger Rhein-Grafschafft, darinnen sie, Catholici, tempore dictæ pacis Rysvv. & Recessûs Francofurtensis in Besitz des Exercitii Simultanei Religionis gewesen, gewaltiglich verschliessen, und sie in solchem Exercitio allenthalben, und auf allerhand Art, auch wider die in ihren Scriptis überall so hoch anziehende Gewissens-Freyheit, unchristlicher Weiß turbiren und beschräncken.

Als gelanget an Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät mein allerunterthänigst-inständigste Bitt, dieselbe geruhen, die so hochbetrangte Catholische der Rhein-Grafschafft, vermög angerichter so public- als privater Tractaten, und daraus erworbenen unwidersprechlichen Rechten, secundum nudum factum possessionis, in den völligen statum temporis pac. Rysvvicensis quoad exercitium Religionis & annexa, wiederumb einsetzen zu lassen, und sie darinnen pro futuro allergnädigst zu manuteniren.

Ew. Kayf. und Königl. Catholische
Majestät

allerunterthänigst-treu gehorsamster

Ludvvig Otto, Fürst zu Salm.

Num. XXIII.

Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier / die gemeinschafftliche Orte / wie auch das Amt Kyrburg betreffend.

Es sind der Evangelischen Herren Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach und Daun / sowohl vor als nach dem Rysswickischen Frieden / theils bey der gantzen Reichs-Versammlung / theils bey dem Evangelischen Corpore angebrachten Religions-Beschwehrden dergestalt viel / und sie so weitläufftig / daß man davon ein eigen Volumen formiren könte.

Wie in Num. I. dieser Religions-Beschwehrden schon eine Erzehlung zu finden / was sich an denen drey Rhein-Gräflichen Orten / Wörrstadt / Ober-Saulheim und Eichloch zugetragen; also will man hier in genere kürtzlich vorstellen / was in diesem Seculo und also nach dem Rysswickischen Frieden aus denen sämbtlichen Evangelisch-Rhein-Gräfl. Orthen vor abscheuliche Klagen eingekommen / und wie sehr weit nicht allein von Fürstlich-Salmischer Seiten sowohl in denen mit denen Herren Grafen habenden Gemeinschafften / als auch in ihren eigenen Evangelischen dem Ambt Kyrburg angehörigen / so dann denen Verträgen mit einbegriffenen Kirchen und Orten / die schon vormahls bekandt gewordene und beym Reichs-Convent geklagte Attentata und Neuerungen fortgesetzt und extendirt / sondern auch dergleichen in einem von Chur-Pfaltz zu Lehen tragenden auf dem Hundsrücken ohnweit Trarbach gelegenen Amt Rhaunen (wovon das hohe Ertz-Stifft Trier / wiewohl mit Exclusion und Contestation der Kirchen-Rechten / das eine vierdte Theil annoch besitzet) und andern dem Herrn Grafen von Daun allein zustehenden Dorffschafften zugefügt worden; mithin weder die Reichs-Gesätze / Friedens-Schlüsse / noch die im Hause errichtete Pacta, weniger der Anno 1700. zwischen dem Fürstl. Hause Salm und denen Evangelischen Rhein-Grafen zu Franckfurt / in specie auch über das Ambt Kyrburg getroffene Vergleich / mit der darinn auf den Westphälischen Frieden gesetzter und vom löbl. Ober-Rheinischen Crayß guarantirter Gewissens-Freyheit attendiret / sondern (gleich als wenn kein Reichs-Gericht / Verfassung noch Recht mehr in Teutschland vorhanden / oder das Römisch-Catholischer Seits selbst bey der damahligen Kriegs-Declaration gegen Franckreich so heilig geschehene Versprechen / alles nach dem Westphälischen Frieden wieder herzustellen pro non facto zu halten wäre) nur nach eigenem Gutdüncken gehandelt / besonders aber NB. der Religions-Passus im Art. 4. Pac. Rysvvic. nebst dem gantzen Westphälischen Frieden in einem gantz andern Verstande / nach ihren projectirten Vortheilen genommen / und die allergefährlichste weit aussehende / ja solche Folgereyen und Ausdeutungen gemacht werden wollen /

wollen / daß / wann auch gleich die Clauſula Pac. Ryſvvic. nicht wäre / dennoch das durch die Frantzöſiſche Authorität und Gewalt eingeführte Simultaneum Romano-Catholicæ Religionis in denen prætenſe reunirt geweſenen Landen und occupirten Evangeliſchen Kirchen in denen Rhein-Grafſchafften völlig in dem Stande beharren müſte / worinnen es tempore belli geweſen / ja durch ihre ſelbſt eigene Contraventiones der Reichs-Satzungen geſetzt worden / auf welchen Reunions-Zeiten man an Seiten damahliger Reichs-Feinde ſelbſt nicht beſtanden / und aus denen beygedruckten 5. Frantzöſiſchen Schreiben des Königl. Intendanten zu Homburg und des Herrn Biſchoffen zu Metz zu erſehen iſt: (1.) Wie man Frantzöſiſcher Seits ſelbſt die Ryßwickiſche Clauſul auf die Catholiſche Prieſter allein reſtringirt gehabt / NB. welche der König unterhält / (2.) wie ſothane Prieſter an die Landes-Obrigkeit zu gebührendem Reſpect und beſcheidentlicher Aufführung gewieſen werden / und (3.) wie man ſo gar ſich erbotten / die unruhige Prieſter weg zu thun / (4.) wie man die Worte der Ryßwickiſchen Clauſul nicht anders als auf das bloſſe Exercitium Religionis Romano-Catholicæ und deſſen Statum, welcher gleich vor dem Ryßwickiſchen Frieden geweſen / verſtehe.

Dabey es aber die Geiſtlichen Ordinarii nicht laſſen / ſondern dem Domino territoriali alle Jurisdiction ſo entziehen / als wann er nie eine gehabt / und nur zu leiden hätte / was jenen nach ihrer Gemüths-Neigung einfällt und beliebt.

Es zeigen auch die Herren Rhein-Grafen darbey an: daß die beym Hochlöbl. Reichs-Convent vor dem Königl. Frantzöſiſcher Seits heraus gegebene Liſte des Lieux compris par la clauſe du 4. Article du Traité de Rysvvic wegen der ſämtlich-Rhein-Gräfl. Kirchen / ſehr defectuos, irrig und unrichtig ſey; anerwogen darinn Kirchen einverleibt worden / worinnen / während der prætendirter Frantzöſiſcher Reunion, ja ſeit der Reformation, kein Catholiſcher Gottes-Dienſt gehalten worden / ja kein Römiſch-Catholiſcher Geiſtlicher hinein kommen dörffen; und bey andern / wo nur dann und wann ein Caſual-Actus verrichtet worden / haben ſie ſolches als ein Simultaneum annoirt und angegeben.

GRAVAMINA.

NAchdeme vorgedachter maſſen man ſich Fürſtl. Salm- und anderer Seiten / mit denen / biß auf den / ſchon auch angezogenen Franckfurther / und darauf in Anno 1701. ferner-weit erfolgten Kyrburgiſchen Succeſſion Theilungs-Vergleiche / durch Beyhülffe derer / aus Ungarn zu dem Ende / in die Rhein-Grafſchafften geführten Anfangs 200. Mann ſtarcken / und damahlen gleichſam / nach Beſag derer an die Hoch-anſehnliche Reichs-Verſammlung gebrachten / einfolglich noch wohl bekannten Memorialien / Atteſtaten / Schrifften und Inſtrumenten / darinnen auf Diſcretion gelebten Soldateſca, bewerckſtelligten Factis & Attentatis, nicht begnügen / weniger die allerſeits erſuchte und erlangte Crayß-Garantie conſideriren / ſondern vielmehr dieſelbe / nur nach eigenem Wohlgefallen biß hieher / alſo und dergeſtalten / fortſetzen / die Gewiſſens-Freyheit aber gewaltſamlich kräncken wollen / daß man auch ſich / nach der gemeinen Redens-Art / gleichwie mit den Haaren gezogen / gemüßiget befunden / ſeine Noth mit ihrer wahren Bewandnuß / zu deren Milder- und Redreſſirung / höchſt beſchwehrend anzubringen.

Solchemnach werden verhoffentlich auch die Authores und Urheber derſelben / nach Uberzeugung ihres Gewiſſens / die billige Diſcretion bey ſich finden laſſen / daß ſie alles das / was (wo es nicht gar zu bund geworden / und die Eingriffe und Neuerungen nicht auf die Spitze / oder ſo zu ſagen ſeyende gäntzliche Abolition des Evangeliſchen Kirchen-Weſens gerichtet / oder einiger maſſen remedirt worden wäre) ſo fort / wie bißher ſonſten gerne hätte verſchmertzet werden wollen / aber endlich zu Verhütung weiterer Turbationen und Einträgen nachfolgendermaſſen eröffnet und geklagt werden müſſen / ſich und denen verhitzten ſtreitſüchtigen Anſtifftern mit Raiſon zumeſſen / hingegen Dhaun / als dem gravirtem und leidenden Theil das geringſte nicht imputiren werden.

Damit aber die Ordnung gebrauchet / und deſto mehrere Erläuterung gegeben werden könne / hat man jedes Ort benennen / und ſogleich die darinnen beſchehene Facta demſelben beyfügen / doch anvorderiſt ſich der Kürtze halber auf die Thätlichkeiten / ſo biß ins Jahr 1701. beſchehen / und zur ſelbigen Zeit ſchon anbracht worden / beziehen wollen.

1. Wiewohlen dieſes in genere vor die erſte und zwar gefährlichſte Beſchwehrde und Maxime genommen werden kan / daß man gegentheiliger Seiten ſein gantzes Abſehen und Intent nach dem / obwohlen von Evangeliſcher Seiten noch nie angenommenen / vierdten Articul des Ryßwickiſchen Friedens abmeſſen / alle vorangegangene und ſonderlich dem Weſtphäliſ. Frieden darauf (jedoch ſehr verkehrter Weiſe) gründen / hinwiederum nach dem jüngern die vorangemeldte / doch nicht ferner / als ſie vermeynen / das in ihren Kram diene / interpretiren wollen / ſofort mit der Præpotenz, dieſelbige ihre Explication, als ein Fundamental-Geſetz zu executiren ſuchen.

2. Dagegen aber / wo zweytens man Evangelischer Seiten sich wider die / auch gegen den vierdten Articul, beschehende Bedrängnüssen / nur auf denselben / und ihr selbst Wollen (nemlich daß alles in statu quo soll bleiben) beziehen will; wissen sie so fertig und geschwind ihr Beginnen zu coloriren und zu pervertiren / daß sie allezeit Recht und Meisterschafft gewinnen / und dazu noch vorgeben mögen / daß ihnen nicht allein dieses / sondern auch ein weit mehrers / ja wohl gar das Jus reformandi, auch in den Gemeinschafften selbsten / ohne Hinder- oder Anredung des Condomini, und also nur nach ihrem Belieben zu procediren / allerdings gebühre / woraus sie dann alles erzwingen / und sich freye Hand verschaffen wollen / darinnen / in specie aber in ihren eigenen Orten / pro lubitu zu disponiren.

3. In Verfolgung dessen nun / und zu Erreichung des abgezweckten endlichen Supremats, setzet man drittens den Fuß weiter fort / biß in die Jurisdiction, als das considerabelste und bequemste Theil; die dann ebenfalls so fern erstrecket werden will / daß die einzuführen vermeynte dritte / als Bischöffl. Gewalt / die erste und gröste seyn solle / wordurch nicht allein in denen Gemeinschafften das dritte Con- sondern wohl gar ein Prædominium aufgerichtet würde / und sodann / was die zwey Catholische Condomini beschliessen / dem andern Evangelischen / er wolle auch oder nicht / entweder recht seyn müste / oder ihre Præpotenz mit betrübtem Effect verspühren dörffte.

4. Hat man auch insonderheit darauf zu reflectiren / daß man nie mit denen Catholischen Geistlichen / als Frantzösischen Pensionariis, zurecht kommen kan / massen / wann man sie / wegen ihres gleichsam zur Unruhe und täglichen weitern Eingreiffung angebohrnen Genie, angehen will / sie sich auf Franckreich (wie von Fürstl. Salmischen Ministris theils selbsten geschehen) beziehen oder wohl gar mit solchen (obgleich sie sich dessen bißher wenig unterziehen / sondern vielmehr der Herr Intendant von sich ablehnen / und nach laut der angehenckten Schreiben discreter seyn wollen) dräuen oder dasjenige / was auch gegen den vierdten Articul ausgeübet worden / unter dem prætextirten Vorwand / daß von Frantzösischer Seiten das / was sie redressiren / möchte ressentiret werden / artlich zu excusiren wissen; allermassen sich die Missionarii, und nahmentlich der zu Kyrn unterstanden / den Herrn Rhein-Grafen dergestalt fälschlich zu verkleinern / daß auch der Herr Bischoff zu Metz bewogen worden / durch Monsieur Auberon Intendant zu Homburg / doch aufs höflichste Schreiben / und denselben ersuchen zu lassen / dessen Protection solche zu würdigen. Allein es ist ihnen auf den darwider zu thun gemüßigten wahren Gegen-Bericht / ihre Calumnie so übel gelungen / daß der eine zu Führung einer bessern Conduite, Abstehung aller Neuerungen und Streits / Unterlassung dessen / was nicht gewesen / Tragung mehrern Respects und dergleichen angewiesen / der Rhauner Pastor hingegen / wegen seiner hernach specificirten allzu impertinenten Unthaten / von Frantzösischer Seiten hauptsächlich darum suspendirt worden / weilen der Herr Bischoff sich eine Conscienz und Verantwortung gemacht / einen solchen Indignen und gantz unerbaulichen Pensionarium auf un Reichs-Boden zu salariren / oder zu Torte des Landes-Herrn zu hegen / wiewolen derselbe seine Tour, gleich denen andern / zur Zeit der Anfechtung also zu spielen wuste / daß / obgleich er zuvor keinen Chur- noch Fürsten vom Reich / auf die Anfrage hiesigen Rath Creutzers / zu seinem Herrn erkennen / sondern allein von Franckreich dependiren wolte / hernach erst seinen Recours ans löbliche Vicariat zu Maynz / und zugleich seine Mesure so weißlich zu nehmen wuste / daß er von selbigem / Krafft producirten Scheins / bißher in seiner Function continuiret worden. Und also gehts in allem / daß sie zu Gewinnung Zeit und Ausflüchten / von einem zum andern / nach ihrer vermeynten Convenience springen / inzwischen aber den schreyen und ruffen lassen / der sich dergestalten gravirt / injurirt und umgeführet befindet. Man wüste aber von allem dem nicht so genau zu raisoniren / wann nicht die Proben und schlimme Consequentien vor Augen / oder selbige

5. dadurch nicht mehrers eröffnet worden wären / daß man noch nie die geringste Satisfaction haben können / hingegen die Verbrecher gegen Dhaun in allen ihren ungeziemenden Actionen verthädiget sehen müssen / übrigens aber man den Hn. Rhein-Grafen noch dazu zu persuadiren suchte / zu consentiren / daß von dem Legato, welches der hochseelige Herr Fürst zu Salm hinterlassen / dörffte in Kyrn eine eigene neue Catholische Kirche gebauet / die kleine ihnen dabeneben gelassen / und vermittelst derselben ihr Religions-Exercitium und quasi præcipuum auf ewig befestiget werden. Es sind aber die bey einigen / zwischen beederseitigen Ministris und Räthen beschehenen Besprechungen vorgebrachte / geforderte und angesonnene Conditiones, auch die è diametro gegen die Frieden-Schlüsse und Pacta tentirte Præscriptiones, Rescriptiones und gesuchte Prærogativen also bedencklich und beschaffen gewesen / daß solche dem Herrn Grafen noch nehmen / was sie bißher mit grosser Mühe salvirt haben / ja gar verbieten / das Evangelische Ministerium und Schul-Wesen ehe nicht zu verbessern / biß Gegentheil dergleichen zu thun vergönnet werde / welches sie dann gemüssiget / lieber zu abstrahiren / dann etwas zu begehen / was dieselbe bey dem gantzen löblichen Evangelischen Kirchen-Stand / ihren Herren Agnaten / und der Posterität verantwortlich oder blamirt machen können / wiewolen man sie bedräuen wollen / dannoch via facti damit fortzufahren.

Damit

Damit aber man mit diesen und andern mehrern doch nöthig gewesenen Vorstellungen nicht allzubeschwehrlich fallen / sondern nun auch vernehmen möge / worinnen die Gravamina an und vor sich selbsten bestehen / einfolglich will man dann den Anfang machen.

1. Mit dem gemeinschafftlichen Städtlein Kyrn / daran Salm gegen Dhaun ꝛc. die Helfft erst Anno 1701. durch die Kyrburgische Successions-Theilung acquirirt.

Erstlich ist zwar die grosse Evangelische Kirche durch die Frantzosen / tempore belli, und da die Garnison und Arbeits-Leute an der Fortification sich allda verstärcketen / und die kleine zu eng wörden / occupirt, und das Simultaneum darinnen / aber doch mit der Discretion und Bescheidenheit / eingeführet worden / daß sie sich der Noth halber excusirten / und darinnen keine Veränderung vorgenommen / sondern nur den Catholischen Altar oben ans End des Chors gestellet haben / und als sie einige Jahre hernach nur ein nöthiges Geländer zur Communion an den Altar machen lassen wollen/noch dazu durch die damahlige Patres beym Rhein-Gräflichen Haus Dhaun darum aufs submisseste ansuchen/ und daß es zu keinem Præjudiz oder Hinderung der Evangelischen gereichen oder wieder abgerissen werden solte / reversiren lassen/ daß keine weitere Neuerung gesucht / sondern bey diesem allein es sein Verbleiben haben solte; wie dann auch / da sich ein Münch unterstanden / ein Stück von dem Herrschafftlichen Stuhl abzureissen / auf Befehl des Herrn Gouverneurs er es so balden auf seinen Kosten repariren / und dazu sich reprimendiren lassen müssen / und obiges aus dem / dem Fürstl. Salmischen Rath Becker in Originali vorgezeigten Schreiben vom 11. Julii 1695. auf Verlangen zu allerzeit ferner erwiesen werden kan. Deme aber entgegen

2. haben die folgende Catholische Geistliche / durch Beyhülffe der Fürstl. Salmischen / und an Hand gehabter Soldateska, lang nach dem Frieden / nicht allein alles beschehenen Protestirens ohnangesehen / ein gut Theil der bemeldten Herrschafftlichen Bahr-Kirchen abreissen/ sondern noch dabeneben einen neuen Censor- und Beicht-Stuhl aufbauen lassen; desgleichen haben sie

3. sich ein eigen Monstranz-Häußlein neuerlich zugeeignet / und dazu eine höltzerne Stiege gemacht.

4. Das sogenandte Heil. Grab haben die Frantzösische Aumoniers allezeit unter die Herrschafftliche Bahr-Kirchen an eine Seite so eng und kurtz versügen müssen / damit es ja denen Evangelischen an ihrem Gottesdienst keine Hindernüs geben / weniger von dem Auditorio gesehen werden solte. Deme aber zuwider und desto mehr zu Verdruß zu seyn / hat der jetzige Pastor solches offtmahlen hierüber in die offene Kirche an den Diaconat- und Censor-Stuhl mit einem sonderbahren Gesperr stellen lassen.

5. Obwohlen auch tempore reunionis die Frantzösische Intendants und Gouverneurs denen Patribus keine eigene Wohnung noch Schul-Haus einwilligen wollen / so ist doch von denen Fürstlich-Salmischen nicht allein ein / in denen ordinair- und extraordinairen Beschwerden gestandenes Burger-Haus / mit einem grossen Garten / an sich gebracht / solches davon eigenthätig befreyet / und dem Pastori zur Wohnung und ihrer daselbstigen mehrern Befestigung eingeraumt / sondern auch

6. eine also beschwehrliche burgerliche Scheuer eximirt / und zur Catholischen Schule neuerlich aptiret worden / welche beede Posten aber der Evangelischen Gemeinsherr- und Burgerschafft zu mercklichen Nachtheil und Schmählerung ihrer Hoheit gereichet / andern mehrern zu geschweigen.

7. Ist der Char-Freytag zwar der Evangelischen jährliche Buß-Bet- und Fast-Tag/ bißher aber haben sie ihn nicht celebriren / noch ihre erforderliche weniger einigen Nachmittags-Gottesdienst und Andachten halten können / weilen ihnen das Läuten verweigert / und oben zu denen Glocken die Soldaten gestellet worden / welche / wann nur zu dem ersten frühen Gottesdienst etwa drey oder vier Schläge geschehen waren / die Seiler halten musten / dadurch aber denen Evangelischen bedrängten Bürgern viele Seelen-Bedrübnüsse erwecken.

8. Wollen die Catholische deren Evangelische Bet-Täge / ob gleich es verabredet wäre / nicht feyern / dagegen werden die Burger gezwungen / alle / ja ihre geringste Neben-Feyer-Tag aufs genaueste / so gar / bey Vermeydung angedroheter militarischen Execution und schwehrer Straffe / zu feyern / daß sie auch nicht einmahln ihre kleine häußliche Arbeit verrichten / weniger ihre Kinder zur Schulen schicken dörffen / welches aber zu so viel grössern Unwillen und Beschwehrde gereichet / weilen / wie gedacht / Catholici nicht so viel Respect oder Consideration haben / daß sie sich der gröstenFeld-Arbeit nur vor oder unter dem Morgens um 7. Uhr anfangenden / und um 9. sich endigenden GOttes-Diensts enthielten.

9. Bey denen Franzosen ist nie keine frembde Procession in Kyrn gelassen / wohl aber zugeben worden / daß benachbarte einzele Personen der ihrigen beywohnen mögen; seither einigen Jahren aber stellen es die Fürstl. Salmische mit dem benachbarten Marggräfl. Baadischen Ambtmann zu Naumburg so an / daß er alle / und noch dieses Jahr / mit seinem und dem Pastore, auch Sickingischen Bedienten zu Sien / eine bey ein hundert und funffzig Seelen starcke Procession, zu Beeinträchtig- und Verachtung der Evangelischen Mit-Herrschafft / auch

derofelben gemeinschafftlichen Jurisdiction Violirung in die Evangelische Kirche zu Kyrn / mit fliegenden Fahnen / Singen und andern gewöhnlichen Ceremonien oder Solennitæten / öffentlich einführen dörffen / und gegen die darwider beschehene Remonstrationen und Protestationen / vermittelst der Soldatesca manuteniret worden ; wie dann die letztere der eben zugegen gewesene Churfürstl. Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath / Herr von Hachenberg (doch zuversichtlich ausser Befehl) unterstützen und zu nicht geringen Nachsinnen und Nachtheil defendiren helffen / an statt daß er die ihm zu erkennen gegebene Neuerung und Gewalt / als ein Minister eines des Reichs höchsten Churfürsten / und Justitiarii, improbiren sollen ; wozu noch kommt / daß

10. Catholici sich bey derselben einer extraordinairi Meisterschafft so gar bedienen / daß sie schlagen und straffen lassen / wann sich währenden Umgangs ein Burger nur auf der Thür sehen lässet / wie sie dann zu dem Ende / und in specie bey der jetzigen / einige Leute mit Gewehr bestellet hatten / und dem Glaser allda / vorige Jahre / um deßwillen sechs Reichs-Thaler abgepresset worden / daß er / unwissend / daß die Procession kommen würde / nur vor seine Haus-Thür gangen / doch bey deren Ansichtigung mit entblöstem Haupt und aller Ehrerbietung sobalden sich wieder ins Hauß verfügte ; desgleichen wurde von denen Soldaten vor zwey Jahren ein Kerl / nur daß er vor des Chyrurgi Hauthen Thüre gestanden / übel tractiret / und nächst deme in die zu verschliessen angezwungene bürgerliche Häuser mit Flinten und entblösetem Seiten-Gewehr furioser Weise eingestürmet / und ärger als zu Frantzösischen Zeiten selbsten gehauset. So hat auch

11. Der Fürstl Salmische Rath Becker / in Præsenz des Herrn von Hachenberg / der Burgerschafft bey 20. Rthlr. Straffe anbefohlen / die Naumburger Procession nicht zu hindern / noch sich in den Fenstern blicken zu lassen / oder aber nieder zu knien / ohngeachtet der Magistrat ihme die Neuerung / und daß vor und nach dem Frieden die Naumburger nie Processions-weiß nach Kyrn kommen dörffen / versichert.

12. Ist man beym Sonn- oder Fest-täglichen Gottesdienst so genau eingespannet / daß / weilen sie nicht mehr als die zwey Stunden / nehmlich von sieben biß neun eingestehen wollen / nie kan geprediget werden / wann die heilige Communion ausgespendet wird / und wird daneben grosse Unruhe und Stöhrung durch das Ein- und Auslauffen / Läuten / Altar-zieren / Lichter anzünden / und dergleichen angerichtet / ja offtmahlen von denen Catholischen zusammen geläutet / ehe der Inspector die Predigt endigen / will geschweigen / das Gebet / Gesang und Segen thun oder verlesen kan. Wie dann

13. Der Pastor zu aller Menschen Alteration, vor geendigtem Gebeth / mit seinem Anhang / als furios in die Kirche einstürmten / ihren Gesang intonirten / und darauf den Inspectoren / Geistliche / Gerichten / und wen er erlangen kunte / mit Weyh-Wasser reichlich besprengten.

14. Wolte zwar der gemeinschafftliche Burger zu Kyrn / Johannes Rössel / das von seiner Catholischen Frauen gebohrnes Kind / mit ihrem Verlangen / durch den Inspectoren tauffen lassen / wurde aber durch angedrohete Geld- und Thurn-Straffe / auch militarische Execution, die ihme den Ruin gebracht hätten / wider Willen abgehalten.

15. Als der Evangelische Inspector Montag Abends / den 5. Octobris 1710. von Grumbach zurück kame / ersuchte ihn der gemeinschafftliche Burger / Ulrich Schund / das ihme von seiner Catholischen Frauen gebohrne Kind / gleich seinen vorigen / mit ihrer Genehmhaltung / zu tauffen. Ambts- und Gewissens / auch der recessirten Gewissens-Freyheit halber / dorffte und konte er es nicht abschlagen. Nachdeme aber der Pastor dessen Bericht erhielte / liesse der Fürstl. Salmische Ober-Amtmann / Herr von Ryßwick / sich also von ihme maitrisiren / daß er / ohne Consideration oder Nachdencken / durch den an Hand gehabten Kayserl. Hauptmann / Herrn von Teckenburg / noch denselbigen Abend den Vatter / wann er nicht entsprungen wäre / zur schärffesten Gefängnuß / durch einen Feldwebel und fünff Musquetirer wolte in seinem Hause greiffen lassen ; Wiewohlen sie / da sie ihn nicht erhaschten / als Feinde und grausamste Executanten / im Hause verfuhren / der Kindbetterin (nach des Manns hernach von ihr empfangenen / und hier gethanen Bericht) die Flinten zu beeden Seiten aufs Bette legten / und sie zu Verrathung ihres Mannes ängstigten / endlich aber allen Haus-Rath und Kleidung spoliirten / und was sie antraffen / auf Art einer formalen Plünderung wegnahmen. Hiemit sättigte man sich aber nicht / sondern es schickte vielmehr.

16. Er / Herr von Ryßwick / den Donnerstag / als den zweyten Tag hernach / dem Inspectori Imhoffen ein scharffes Decret, mit aufgesetzter Straffe von 50. fl. und der Anzeige ins Hauß / daß alle aus vermischten Ehen erzielte Kinder müsten Catholisch getaufft / und usque ad annum discretionis (wiewohlen dieses auch eine blosse Chimere ist / doch bey ihnen einiger massen zu einem Schein eines Deck-Mantels dienen solle) auch gegen der Eltern Willen / und die establirte Libertatem conscientiæ, in Römischer Lehre / Kirchen und Schulen erzogen werden. Nachdeme man aber seine Beschwehrung dagegen gethan / und daß es des Herrn Fürsten zu Salm Durchl. Befehl ohnmöglich seyn könte / eingewendet / liesse

17. Er /

17. Er / Herr von Ryßwick / ein / auff den 17. Octobris antedatirtes Fürstliches Decret (so wohl vor dero Abschied das letzte mag gewesen seyn) den 9ten Novembris hernach dem Inspectori und Præsenz-Meistern insinuiren; Krafft dessen nicht nur diese beyde lobwürdige Actionen / nebst allem andern approbiret / sondern noch darzu der Inspector, von der von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen gewidmeten Besoldung zur Helffte suspendiret / der schon ruinirte Vatter aber / als ein gemeinschafftlicher Unterthan / zu Vermehrung seines Elends / gantz unschuldiger Weise seines Vatterlands / und der Fürstl. Salmischen Landen / als ein der gröbsten Mißthäter dermassen verwiesen wurde / daß er von seinem Weib und Kindern entfernet / und sich viele Wochen lang zu Dhaun auffhalten müssen; dieses aber ware noch nicht genug / die gegen die arme Evangelische so sehr erhitzte und feurige Gemüther zu kühlen / sondern die Ritterschafft muste dardurch recht geübet werden / daß

18. Der vorbesagte Commandant zu Kyrn / dem Inspectori den 5. Decembr. auf Befehl des jetzt-regierenden Herrn Fürsten zu Salm Durchl. einen Unter-Officier / zur Execution, mit angedeuteter alltägiger Duplirung / bey nicht erfolgender Zahlung einlegen / hernach aber selbige durch den Salmischen Jäger und Ambts-Boten abwechselen / und so lang continuiren lassen / biß der fromme alte Mann / nach erfolgter härterer Bedräuung / endlich lieber die 50. fl. nebst 12. Gülden Executions-Kosten / den 12. Tag erlegen / dann sich und die Seinige also länger tourmentiren / persecutiren / und im Ambt / Studiren und Hauß-Wesen hindern / auch Weib und Kinder lamentiren zu lassen; Anerwogen die Exequirer sich in seiner Wohnstuben auffhalten musten / und all sein / vermittelst gethaner unterthänigsten Gratulation zur angetrettenen Regierung / eingelegtes Remonstriren und Suppliciren nicht attendiret / hingegen mit schärfferen Tractamenten und Straffen (wo er mehr ein Kind aus vermischter Ehe tauffen würde) abgefertiget worden; biß endlich die / fast zu gleicher Zeit durch Kyrn passirte / verwittibte Frau Rhein-Gräfin zu Mörchingen / gebohrne Pfaltz-Gräfin ꝛc. Durchleucht / durch ihr gnädiges Vorwort die ex parte Salm vermeinte Faveur erhielte / daß Deroselben zu einer besondern Ehre und Deference ihme die Helffte der funffzig Gülden restituirt wurde ꝛc. Was das aber / bey einer kaum angetrettenen Regierung / vor eine Procedur, Persecution und Gewissens-Zwang / und solchemnach hiernächst in der Folge ferner zu erwarten seye / wolle ein jedes unpartheyische Gemüthe ab der wahrhafften Ersehlung selbsten erkennen.

19. Ist das Spital zu Kyrn von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen errichtet / mit nothdürfftigen Gefällen versehen / und immerdar von deroselben Kirchen-Schaffnern und Aeltisten / mit Beystand des Inspectoris, also versorget / und mit einem tüchtigen Pflegern bedienet und administriret worden / daß kein Armer von beederley Religion (weilen man sie allezeit ohne einige Prædilection gleich halten lassen) klagen können; Gleichwie aber der unruhige Pastor in allem das Directorium und Regiment erzwingen und führen will / übrigens seine hefftige Passionen zu sättigen nicht capabel ist / also hat er / mit Beystand der Salmischen Ober-Beambten / und der Soldaten wieder durchgedrungen / und einen solchen trotzigen / rauhen Catholischen Mann einpracticiret / über welchen sich fast ein jeder armer Mensch beklaget; und vornehmlich dieser beeder Unbarmhertzigkeit zur Probe

20. empfinden müssen ein den 8. Febr. voriges Jahr in diesem Spital im Delirio verstorbener armer frembde Catholische Mann ꝛc. den auff des Herrn von Ryßwick und Pastors Befehl / des gemeinschafftlichen Waasenmeisters Knecht (welchem der Spital-Mann treulich assistirte) am Vor-Sontag Abend zwischen 7. und 8. Uhr so heimlich / daß des Verstorbenen eben in der Küche gewesene Frau und Kinder es nicht gewahr werden solten / auff seinen s. v. Schind-Karn (darauff er einige Stund vorher ein verrecktes Vieh ausgeschlepret hatte) laden / und da der gottlose Armen-Pfleger / oder vielmehr Bedrucker / ein wenig Stroh zur Bedeckung refusirte / nackend und bloß / nur im Hembd / durch die Stadt / gleich einem Aaß / ausführen / hernach gantz unchristlicher Weise zu jedermanns Entsetzen / an den Schind-Waasen einscharren müssen. Der ungeistliche Geistliche / nebst dem Ober-Ambtmann von Ryßwick bestissen sich zwar / als die Evangelische Herrschafft Bericht davon bekommen / und sich / wie billig / über diese unerhörte That / und zugleich beschehene Eingriffe in ihre Jurisdiction beschwehret / dieselbe zu bemäntelen / und mit einer angedichteten Impœnitenz Anfangs zu entschuldigen / allein da man des Contrarii versichert war / und sie berichtete / daß der Mann ja noch vier Wochen vorher von dem Dechant zu Sobernheim absolvirt / und mit ihren Sacramenten versehen worden / auch das löbliche Vicariat zu Mayntz / auff der Frauen Schreyen und Lamentiren / dem Pastorn intimiret hätte / den Cörper wieder ausgraben / und Catholischem Gebrauch nach / ehrlich zur Erden begraben zu lassen / ꝛc. so haben sie es vermeinet mit nachfolgenden Motiven in einem den 13. Februarii von dem Ober-Ambtmann an Gräfl. Cantzley erlassenen Antwort-Schreiben / gar fein und wohl zu defendiren und zu excusiren. Dessen eigene Worte also lauten:

Entzwischen ist diß fürnehmlich zu considerirn **/ daß erstlich der ohne Buß verschiedene Mensch** notoriè **ein frembder und armer Bettler gewesen / (aber dannoch ein Mensch und Christ) dessen Leib / zweytens / im Spital nicht**

hat liegen bleiben / noch drittens / durch die Frau zur eigenen Erden / weilen sie deren keine hatte (es ist ja der Kirchhof da) bestattet werden können.

Der undisciplinirte Geistliche hingegen hat

21. In seiner den Tag vorher erlassenen Antwort die Grösse seiner Grobheit und Ungeschicklichkeit besonders darinnen zu erkennen geben wollen / wann er erstlich diese einem Clerico wohl anständige That in totum approbirte / und mit dem grösten Eiffer vor löblich / recht und wohl gethan zu seyn declarirt.

2. Die Cantzley zum zweyten- und drittenmal mit der Unwarheit und Unwissenheit in dergleichen geistlichen Dingen / (ja wohl extraordinari rare und hocherleuchtete Geistliche Sachen) beleget und injuriret /

3. statuiret / daß ein simplex Presbyter Pastor absonderlich an den Orten / wie zu Kyrn / wo kein Bischoff residire / mehr berechtiget seye / zu Erkandnuß einer solchen Handlung / als alle protestirende vermeynte Bischöffe.

4. Den Herrn Rhein-Grafen sofort einen Episcopum Lutheranum putatitium (wie seine Formalien sind) titulirt / endlich aber

5. dem Inspectori anheim stellet / ob derselbe mehrere Barmhertzigkeit / als er / an den Cörper erweisen wolte.

22. Noch insolenter machte dieser Pastor es / als ihme unter Herrschafftlichem Secret die Gebühr wegen dieser That intimiret werden wollen; massen er die Schrifft mit dem Siegel / in Præsenz des Uberbringers / zerrissen / nieder geworffen / harte Reden ausgestossen / Schnellen geschlagen / und in dem ihn überthanen Zorn ausgeeiffert hatte / daß er nicht so viel als die Schnelle nach dem Rhein-Grafen zu Dhaun frage / weilen er ihm nichts zu befehlen habe.

Und so viel seye dißmahlen / mit Vorbeygehung vieles andern / von Kyrn gesagt. Kommen demnach

Zweytens auf **Meddersheim**; welches seither der 1701sten Theilung Salm gegen Dhaun auch in Gemeinschafft hat. Ob nun wohlen wehrenden und nach dem Frantzösischen Krieg / in dieser Kirchen nie keine Messe gelesen / sondern nur die Casualia verrichtet worden / weilen die etliche wenige daselbstige Catholische ihren ordinairen Dienst in der / eine Viertelstund davon / oder in andern nahe gelegenen Orten und Kirchen / zu Sobernheim / Lauschied / und Martinstein hatten; so massete sich doch dieser jetztbesagte Pastor mehrmahlen nach eigenem Gefallen an / solche neuerlich einzuführen / darinnen zu consecriren / und andere Thätlichkeiten zu verüben; wie er dann voriges Jahr noch sich unterstunde / als ihme solche / um obiger Ursach / und der bißher geweigerten Reparation des beschehenen willen / nicht eröffnet werden wollen / des Morgens gleich den Tag die Fürstliche und des Ober-Ambtmanns theils bewaffnete Domestiquen dahin zu bringen / und durch sie die Thür aufhauen / oder durch den Jäger das Schloß mit Pulver / wann ihnen nicht wäre resistirt worden / auffsprengen zu lassen.

Zum andernmahl setzte sich mit ihme folgender merckwürdiger Casus, und zwar den 12ten Aprilis 1710. vorher. Es traffe sich demnach allda / als er eben einen verstorbenen Mann beerdiget hatte / ein teutscher Partisan mit einer Parthie ein. In der sich gemachten freudigen Hoffnung nun / daß er von Franckreich dependire / seiner Religion zugethan seye / und also um so gewisser assistiren werde / lässet er ihn in die Ufflingische Behausung invitiren; und nachdeme er gedachte / ihn mit denen vorgesetzten Speisen und Tranck vertraulich / und zu seinem Intent verbindlich gemacht zu haben / sprach er ihm / (wie er der Officier es hernach gegen hiesigen Bedienten selbsten erzehlte) treuhertzig folgender Gestalt an:

Er der Herr Partisan käme ihm eben recht / massen er zwar öffters versuchet / in dieser Meddersheimer Kirche die Messe zu lesen und einzuführen / weilen er aber wegen der Evangelis. Mit-Herrschafft zu Dhaun bißher nicht reusiren können / so wolte er denselben gebetten haben / daß er doch als ein ungezweiffelter Frantzösischer Officier und Cathol. guter Christ / (bey welcher Meynung ihn dieser Teutsche Partisan / so ein gebohrner Schwed und Evangelisch war / zu seiner mehrern Plaisir und der Sachen Ausgang Erwartung / liesse) ihme die habende Pouvoir und Gewalt möchte bieten / die Messe nunmehro darinnen celebriren / einführen und sofort continuiren zu dörffen. Und indem er Pastor von Franckreich bestellt worden / und salarirt werde / versichere er sich um so viel mehr derselben. Wolte dabeneben auch ihn consulirt haben / ob er sich dieses falls nicht an den Herrn Bischoffen zu Metz (NB. warum præterirt er seinen sonst prætendirenden Ordinarium, nemlich das löbliche Vicariat zu Maynz?) addressiren solte; Allein der Officier fertigte ihn mit der leydmüthigen Excuse ab / daß er dißmalen nicht deferiren könte / sondern seines Herrn Commendanten (der vielleicht auch wird Evangelisch gewesen seyn) Ordre einholen wolte / auf welche der Pastor und noch bißher vergeblich warten müssen.

Man

Man geliebe aber hochgeneigt auf dergleichen Leute gefährliche Absichten/ und auf Reichs-Boden gegen dessen hohe Mit-Glieder auszuüben sich vorgesetzte Intenten zu reflectiren / und hoch vernünfftig zu ermessen: Ob dergleichen unpatriotisch-gesinnte / ja allerdings ungesicherte Geistliche nicht eher zu eloigniren / als bey allen intendirenden Factis die Hand zu bieten seye?

Drittens/ Sulzbach/ und alle folgende des Ambts Kyrburg Oerter/ sind dem Fürstl. Hause Salm in der Theilung allein zugefallen.

1. Hiesige Kirche ist eine halbe Stund von Kyrn gelegen/ und ein untrennbares eingepfarrtes Filial von selbiger/ wird auch gleich der Kirchen zu **Hahnenbach** von dem Kyrner Diacono als ihrem ordentlichen Pfarrer und Seelsorger bedienet. Ob nun wohlen in beyden Kirchen nie keine Bilder auf die Altäre kommen / so sind doch erst neuerlich einige / theils alte / unter dem Kirchen-Dach / wohl seither der Reformation im Staub gelegene / nun wieder hervor gesuchte/ und neu angestrichene höltzerne Bilder/ darauf gestellet worden / in Meynung / sich in stärckerer Possession dadurch zu setzen.

2. Hat Heinrich Heintz allda / Catholischer Religion / zwar vor der Ehe-Vollziehung/ seiner Frauen und ihren Eltern versprochen/ alle Kinder zu ihrer der Evangelischen Religion erziehen zu lassen / wie aber nun dieselbige auf dem Vergleich beharren / ihr Töchterlein dazu anführen/ und nach des Kindes Willen zur Schulen schicken wollen/ ergreifft der böse Mann / aus Raserey / nicht allein seine Schwieger-Mutter bey den Haaren / schleppet sie auf der Erden herum / tritt sie mit Füssen / und schläget sie erbärmlich / sondern der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann lässet seine Frau durch die Soldaten aus dem Hause wegreissen / nach Kyrn als eine Maleficantin gefänglich führen / Anfangs ins Narren-Hauß setzen / hernach aber gar in den Thurn werffen / und so langk jämmerlich sitzen / biß sie endlich durch diese grausame Tractamenten sich ihres armen Kindes zu ihrer und seiner Seelen Kränckung (**indeme es schon erwachsen ware / und sich durchaus nicht zu der Catholischen Religion** forciren lassen **wollen**,) entäussern / und mit beyderseits vielen heissen Thränen und Seufftzen zur Catholischen Schule gehen lassen / ja endlich sehen müssen / daß der Vatter es von ihr weggenommen/ und in sein Vatterland/ indeme er des Catholischen Herrn Fürsten zu Siegen Unterthan gewesen / zu den Seinigen schickte.

3. Ist folgender Casus dem obigen billig beyzufügen. Es kommt demnach des gewesenen Schultheissen Sohn allda zu seinem Pfarrer nach Kyrn/ mit der Anzeige/ daß dessen Catholische Frau nicht allein geneigt wäre/ ihren langgefasten Entschluß/ mit Ergreiffung der Evangelischen Religion / jetzo ins Werck zu richten / sondern auch / daß ihme eine junge Tochter seye gebohren worden/ die er zugleich möchte zur Heil. Tauff befördert sehen. Der Pfarrer gehet hin/ die Frau thut voran / in Gegenwart einiger mitgenommener Gezeugen / ihr selbst williges und freudiges Bekändtnüß; als er aber zur Administration der heiligen Tauffe schreiten solte/ sind ihme die berauscht-gewesene Catholische Einwohner allda/ nebst einem Soldaten/ entgegen ins Hauß kommen/ ihn mit ungestümmen Reden anfahrende: Was er da zu thun hätte? Sie befehlten ihme/ Nahmens ihres gnädigsten Herrn von Salm ꝛc. und des Herrn Commendanten / entweder mit dem Actu einzuhalten/ oder sie wolten das Kind/ wann es solte zur Kirche bracht werden/ von der Gassen wegnehmen/ und ihn mit Schlägen tractiren. Der Pfarrer stellet ihnen zwar vor/ daß ja nunmehr beyderseits Eltern Evangelisch wären / allein sie hiessen ihn **einen schwartzen Lutherischen Hund**, und dergleichen ꝛc. schlugen die Evangelische Leute / trieben ihn mit angedroheten Prügeln und Schlägen fort / und beraubten mithin dem Kind die Tauffe. Und alle diese Dinge hat man so leiden / und würcklich verspühren müssen/ daß selbige beym Gegentheil Approbation gefunden haben.

Vierdtens/ Rhein-Gräflich Weyerbach/ ꝛc. Dieses Orts Kirche ist tempore reunionis niemahlen von einigen Römischen Geistlichen zu einer Casual-Verrichtung gebrauchet/ sondern eines dasigen einigen Catholischen Manns nach und nach erzielte drey Kinder von denenselben in seinem Hause ordinari getaufft worden / dessen aber ungeachtet / hat der jetzige Kyrner Pastor gesuchet / im Novembri des 1707ten Jahrs den ersten Eintrag durch Tauffung eines Schäfers-Kind / unter dem kahlen / doch wohl zu remarquiren seyenden Vorwand / zu thun/ **daß die vorige Geistliche, was sie unterlassen, doch wohl thun können,** und also eine Consequenz auf sich erzwingen wollen: Als die Censores ihme das Nöthige remonstriren/ endlich aber doch mit Bekümmernüß/ in Ansehung des vorgeschützten Ober-Ambts Befehl / den Schlüssel heraus geben müssen.

2. Hat vor diesem daselbsten der Pfarrer ordinari gewohnet/ indem das Pfarr-Hauß von dem Rhein-Gräflichen Theil Zehenden / den nun Salm ziehet / gebauet und unterhalten werden müssen; Nachdem aber dasselbe in oder nach dem dreyßigjährigen Krieg möchte verbrandt worden seyn / wären zwar Ihre Durchleucht schuldig gewesen / solches wieder auffzurichten/ allein diese Gemeinde / mit denen darzu gehörigen drey oder vier Filial-Dörffern / begnügten sich / daß sie von dem damahligen Fürstl. Salmischen Ober-Ambtmann von Ufflingen nur die

Verwilligung Anfangs erhielten / auch ohne ihres Herrn Zuthun / solches wieder auffbauen / und ihren Pfarrer / der äusserſten Nothdurfft nach / besonders wegen der Schul und Education der Kinder / auf der Stelle haben zu dürffen ; brachten auch / durch die bey allen Religions-Verwandten gesammlete Collecten / die Wohnung zum Theil in Stand. Ehe selbige aber völlig zugerichtet oder bezahlet werden konte / liesse der Herr von Ryßwick / zu ihrer hernachiger desto grösserer Desolation und Entfernung ihres Seelen-Hirten / (der sich in das Sponheimische mit seiner Familie interim flüchten und bißher allda bleiben müssen /) im Novembr. 1708. obgleich die arme Leute fußfällig und um GOttes Willen dagegen gebethen / und von denen Evangelischen Herren Rhein-Grafen an den Commendanten und seinen gnädigsten Herrn geschrieben worden / dennoch / unter dem zwar fingirten Prætext, daß es ohne Sr. Dutchl. Vorwissen geschehen / aber wohl aus bekandten andern Ursachen / durch die Soldaten abreissen / die Materialien verschaffen / und die Gemeinde / daß sie es nicht selbsten gethan / darzu auf hundert Reichs-Thaler Straffe exequiren / nachdem vorher sie die Evangelische Unterthanen zu Bergen / durch fünff zur Execution eingelegte Soldaten / ebenfalls zu desselben Abhauung forciren wollen.

Fünfftens / Sien. Die Neuerungen / so nach dem Ryßwickischen Frieden bey dieser Kiche vorgangen / sind diese :

Erstlich ist ein neuer Altar gebauet worden / so noch auf seiner Art gezieret im Chor stehet.

2. Haben die hiesige Catholische Geistliche / gleich dem Kyrner die Maxime, die Evangelische währenden ihrem Gottes-Dienst zu troubliren / zu stöhren / zu umschrencken / die Thüren mit Knebeln einzustossen / alle Glocken läuten zu lassen / und durch sein und seiner Gehülffen Einstürmen / zu verursachen / daß jene mit betrübten Hertzen öffters abbrechen und aus der Kirche gehen müssen ; wie dann dem Pfarrer bey zehen Gülden Straffe vom Salmischen Ober-Ambt befohlen worden / præcisè um neun Uhr des Morgens aus der Kirche zu seyn / da sie doch nur zu mehrer Verkürtzung und Verdruß die Uhr so schnell lauffen lassen / daß er kaum eine halbe Stunde zur Predigt übrig hat.

3. Haben sie der Gemeinde ein gekaufftes und am Kirchhof stehendes Häußlein de facto weggenommen / und einen Catholischen Schulmeister eingesetzet. Deßgleichen ist

4. ein Stück vom Gottes-Acker abgerissen / und An. 1709. ein eigen neu Pastors-Hauß darauf gebauet worden / ungeachtet alles Protestirens.

NB. Wobey aber anzumercken ist / wie man aller Orten die Kirchen occupire / und neue Catholische Pfarr- und Schul-Häuser / gegen den Frieden-Schluß / baue / hingegen die Evangelische / die es doch ohnedem berechtiget sind / daran hindern wolle / ja gar die Ihrige abreissen lasse.

5. Hat der Mönch des Evangelischen Pfarrers schwartzes Cantzel-Tuch / zu dessen mehrer Verspottung / bey Anfahung seiner Predigt ordinari selbsten herunter gerissen / und biß zum Beschluß seiner Predigt mit Füssen getretten. Es hat aber endlich noch der Præses zu Meissenheim / als er davon Bericht erhalten / die Discretion gehabt / es ihm untersagen zu lassen.

6. Haben sie Anfangs die Evangelische / durch ein an den Chor gemachtes und noch da seyendes neue Gegitter daraus vertrieben / und ihnen die Kammer also zum läuten versperret / daß sie zu solchem ausserhalb mit einer Leiter nicht ohne Gefahr steigen müssen / deßgleichen hat der Pastor einen im Schloß gestandenen alten Tauff-Stein in die Kirche / sofort ein höltzernes Crucifix auf die Cantzel gestellet.

7. Ist auch der Pfarrer ehedisem von Mönchen und seinen Schulmeistern sehr übel tractiret und geschändet / auch mit Geld gestraffet worden / daß er ein / aus vermischter Ehe gebohrnes Kind / auf Begehren der Eltern / getauffet hat.

Sechstens / Kirchenbollenbach. Eben also ist der Pfarrer allhier vom Ober-Ambt um vier und zwantzig Gulden gestraffet und exequiret worden / daß er ein solch Söhngen / obgleich Caput familiæ Evangelisch / und er von selbigem ersuchet war / getauffet hat.

2. Ist der Kyrner Pastor im Sommer 1709. zum Thurn in die Kirche gestiegen / als eben der Schlüssel darzu abgebrochen war / hat darauf sie eröffnet / und neuerlich Beicht und Communion darinnen gehalten.

3. Hat Herr von Ryßwick diesem Kirch-Spiel einen eigenen Evangelischen Schulmeister nicht erlauben wollen / wohl aber ihme einen Catholischen auffgedrungen / zu welchem die Evangelische Leuthe / und sonderlich die / aus vermischter Ehe / ihre Kinder schicken und ihn mit Frucht unterhalten solten. Wobey denen Letztern à parte intimiret worden / bey grosser Straffe / alle ihre Kinder / ja die erwachsenen selbsten / **wann selbige auch schon nicht wolten** / zu der Catholischen Religion / ohne Regardirung des anni discretionis, (darauff sie doch sonsten so starck ruhen wollen /) zu erziehen. Dieses ist aber ein so grösserer Gewissens-Zwang und Neuerung / als dergleichen vorher nie von denen Leuten verlanget worden / sondern es haben vielmehr die / von denen vermischten Ehen / allezeit den Evangelischen Schul-Dienern mit denen andern zugleich / unterhalten helffen / und ihre Kinder zu selbigem in die Schule geschicket.

Sie

Siebendens / Bergen. Hiesige Kirche ist tempore reunionis & belli nie occupiret / sondern / wo Casualia vorgefallen / sonderlich die Taufe / ausser derselben in denen Häusern / oder zu Kyrn verrichtet worden. Nach dem Ryßwickischen Frieden hingegen haben

1. Die Kyrner Geistliche eine Procession dahin geführet / und diese Kirche gewaltsamlich zum erstenmahl occupiret. Nach selbiger Zeit hat

2. der jetzige aller Orthen grassirende Pastor den Eintritt weiter in selbige gesetzet / einmahl durch List; da er die Zeit observirte / in welcher eben die Evangelische Gemeinde darinnen war; Ein andermahl zu der Zeit der Paderbornischen Winter-Quartiere / Anno 1705. da die Leuthe / aus Furcht der Bedrohung eines einquartirten Catholischen Officiers / die Eröffnung mit grosser Gemüths-Empfindung geschehen / und den Pastorn die Tauff-Actus verrichten lassen müssen.

3. Ist der dasige Catholische Pfarrer von einem Catholischen Mann seines Filials Grubelschied / dessen Frau Evangelisch ist / Anno 1708. angesprochen worden / seinen neugebohrnen Sohn zu tauffen. Der Fürstl. Salmische Ober-Ambtmann hat ihn dargegen sehr hart bedrohet / und neun Gulden Straffe dictiret; sofort den Evangelischen Schultheißen / als er sich entschuldigte / die Execution zu thun / mit dem Thurn menaciret / ohngeachtet die Eltern vor der Ehe verabredet hatten / alle ihre Kinder durch den Evangelischen Pfarrer tauffen zu lassen.

Achtens / Berweyler. Diese Kirche / mit dem völligen Dorff / ist leider! durch eine unversehene Feuers-Gluth vor etlichen Jahren so gar in die Asche geleget worden / daß nicht ein Ställgen übrig blieben / womit die Thätlichkeiten darinnen von selbsten cessiren müssen.

Neuntens / Windesheim. Dieses Orth ist Salm in der 1701ten Theilung auch angefallen / aber von denen protestirenden Rhein-Grafen in dem Recess der Pfarr-Satz expresse vorbehalten worden.

1. Es hatte zwar diese Kirche und Gemeinde / nach dem Frieden-Schluß die Fürstliche Salmische Bedruckungen / mit militarischen Einquartirungen und Executionen / gleich den übrigen Orthen / hart empfinden müssen; doch hat der vormahlige Amötmann von Ufflingen denen wenigen Catholischen / noch viele andere anzuspinnen gedachte Neuerungen / sonderlich einen eigenen Geistlichen zu halten / abgeschlagen / also daß sie hernach in das benachbarte Orth Hilbersheim ordentlich zur Kirchen giengen / und / wo ein Casus vorfiele / den daselbstigen Pastorn ansprachen. Als aber

2. Herr von Ryßwick ihm succedirte / nahmen sie zu dem / von der Evangelischen Religion abgetretten-Freyherrlich-Ingelheimischen Pastorn zu Schönenberg / einen ihnen wohl bekandten unruhigen / und daher hierzu desto bequemer gesunt enen Mann / ihr Refugium, der dann / nebst einem von ihm empfangenen Præsent von zwey Gulden / und andern Liebes-Bezeigungen / auch die Approbation und Genehmhaltung zu folgenden Neuerungen und Thätlichkeiten erhielte.

1. Dom. 2. p. Epiph. 1711. liesse dieser Pastor, der doch nie daselbsten was zu thun gehabt / gegen die Gewohnheit / eine halbe Stunde vor dem Evangelischen Früh-Gottesdienst stillschweigend läuten / und bliebe zu Auffhaltung desselben / biß neun Uhr in der Kirche / so hernach mehrmahlen fortgesetzet worden.

2. Hat er in dieser Woche die Messe in der Kirche gelesen / sofort zwey Wachs-Lichter und einen viereckigten Stein auf dem Evangelischen Altar stehen lassen.

3. Dom. 3. p. Epiph. machte er es wie den vorigen Sonntag / und liesse noch darzu ein viereckigtes Stuhl-Küssen auff dem Altar / zu mehreren Beschwerden und Hindernüß der Evangelischen / sonderlich bey der heiligen Communion / liegen / ohne daß der Ober-Ambtmann auff beschehene Klage es remediren wollen.

4. Als vielleicht vom Herrn Baron d'Ingelheim ihm mag untersaget worden seyn / fremdder Sachen sich nicht zu meliren / und demnach einige Zeit ausbliebe / kamen dargegen Dom. Esto mihi zwey andere Capuciner / und liessen / da schon der Glöckner das Seil in der Hand hatte / zum Evangelischen Gottes-Dienst die Glocken zu ziehen / mit Gewalt ihn durch die Catholische abtreiben / und wieder zu Hemmung desselben vorläuten.

5. Freytags hernach / den 27. Februarii, kommt gegen Vermuthen der Schönenbergische Pastor zum Pfarrer / tractirte ihn gröblich mit Reden / und zeigte an / daß er Übermorgen den Sonntag wieder den Vorzug nehmen wollte / stellete zugleich zu obigen Sachen noch ein Bänckelein / und zwey grosse Lichter auff den Altar / und legte den Teppich aus Neid gantz verkehrt / &c. mit Vorbeygehung dessen / was daselbsten seither / so man noch nicht erfahren / mag weiter verändert und unternommen worden seyn / sonderlich wegen vorgehabter Bestellung eines ordinari Priesters / dazu ein Pater von Creutznach / der viele Neurung anfähet / denominiret seyn solle.

Von denen / in denen übrigen Fürstl. Salmischen eigenen Orthen beschehenen Einträgen / ist man so zuverlässig nicht informiret / hält auch nicht nöthig / selbige / als von gleicher Natur / à parte zu specificiren / sondern glaubet vielmehr / daß die benannte durchgehends zu erweisen / und mit Schrifften zu belegen seyende Attentata sufficient seyn / der gantzen Welt zu zeigen / wie man Fürstl. Salmischen Theils mit denen Evangelischen ohne Consideration oder

kiniges Gesetzes Verbind oder Respectirung / zu verfahren / sie zu supprimiren / und wo man es saget / gleichsam ihrer noch darzu zu moquiren sich befleißige / so dann mit was Conduite und Discretion ihre Geistliche sich aufführen.

Nach denen bißher beschriebenen Fürstl. Salmischen Einträgen / folgen nun diejenige / welche in denen / in- und aus der / dem von Chur-Pfaltz Churfürstl. Durchleucht / ꝛc. Lehenbahren Ambt Rhaunen / gelegenen Rhein-Gräflichen Kirchen / und theils gemeinschafftlichen / theils einseitigen Orthen / geschehen seyn / und zwar

Erstlich zu Rhaunen / als dem Haupt-Orth des obbemeldten Ambts.

Hiesige Kirche / cum Jure Episcopali & annexis, stehet ausser der Collatur, welche Warsbergisch ist / dem hohen Hauß Dhaun allein zu. Es sind aber gegen den vierten Art. Pac. Risw. folgende / zu Frantzösischen Zeiten unbekandt gewesene Neurungen und Thätlichkeiten ausgeübet worden.

1. Als der Evangelische Pfarrer seine eingepfarrte Filialisten zu Rhaunen-Sultzbach ermahnete / das üppige Tantzen / Sauffen Spielen / und dergleichen / auf Sonn und Fest-Tägen einzustellen / thut dargegen der Chur-Trierische Beambte den 15. Septembr. 1713. einen Evangelischen Censorn zwingen / zwey von ihm verfasste injuriose offene Placaten an das Rathhauß und offene Strasse / des Inhalts / anzuschlagen: **Daß sie bey Straffe sechs Reichs-Thaler hierin nicht** pariren / **sondern es ihm anzeigen solleen / wann er / Pfarrer / dergleichen mehr anordnen würde** / ꝛc. Das Original davon ist hier bey der Cantzley.

2. Verbietet er dem Evangelischen Auditorio, diejenige Kirchen-Straffen / die ein und ander verwürcket hat / gegen die alte Observantz / abzutragen.

3. Nachdem von diesem Auditorio, nach der Observantz / in des einen mit Tod abgegangenen Censoris Platz / ein anderer bestellet worden / hat der Trierische Beamte ihn den 15. Septembr. 1704. um deßwillen / daß er in den Censor-Stuhl gangen / auff drey Reichs-Thaler Straff exequiren lassen / mit dem Verbot / daß gegen das Herkommen und die Nothwendigkeit / keine zwey Censores zu Sultzbach mehr seyn sollten.

4. Hatten die Pastores, seither den Frieden / einige neue Creutze an die Wege / und Anno 1704. eines in Rhaunen auffrichten lassen.

5. Als zwey Evangelische Unterthanen / im Jahr 1710. wegen eines Kirchen-Stuhls einigen Disput bekommen / lässet der Trierische Bediente / um sich desto mehr einzufechten / und Torte zu erweisen / dem unschuldigen Theil eine Kuhe gewaltthätig nehmen und verkauffen / auch den Mann / der zu ihm gangen / seine Nothdurfft vorzustellen / im harten Winter / bey sein s. v. offenes Secret zu Schmidberg so lange einsperren / daß der Mann wegen starcker Kälte fast verdorben wäre.

6. Führte der Pastor zu Rhaunen im Monath Maji 1710. ein neuerliches gantz ungewöhnliches Wetterläuten ein / defendirten es mit Flinten und Knebeln / und stellten auch zwey neue Fahnen in die Kirche / welche er hernach in derselben hiesigem Rath Creutzer für zwey Reichs-Thaler verkaufft hatte / seine Censores aber den Kauff nicht zugeben wollen.

7. Schlägt er eigenmächtig / gegen die Gewohnheit / in diesem Jahr / ein frembdes ohngewöhnliches Parent an die Kirche.

8. Haben zu Frantzösischen Zeiten die Catholische um acht / oder längstens halb neun / ihren Früh-Gottesdienst endigen müssen der jetzige neue Pastor Johannes Censen aber ist so spat und unordentlich in die Kirche gangen / daß die Evangelische allerdings im Winter / aus dieser Ursache / und daß sie mit Fleiß die Uhr verstellen / ihren Nachmittags-Gottesdinst zu halten verhindert worden.

9. Lässet er das Schloß von der Uhr abschlagen / und drohet / alle die abzureissen / die man daran hencken werde. Und damit er uns so mehr chagriniren / und der Gemeinde Kosten machen möchte / lässet er durch die Catholische Buben solche verderben / und die Seiler davon abschneiden.

10. Hat er den Evangelischen Schul-Diener allda / in der Heu-Erndte 1711. voller Weise / mit Steinen darauff chargiren wollen / daß er vor ihm hergegangen sey / und den Hut nicht abgehalten habe.

11. Denselben auch gewaltig injuriret / und bedräuet / die Leiter zu der Uhr herabzuwerffen / daß er Halß und Beine brechen sollte / wo er sie wieder verschliessen würde / ꝛc. Deßgleichen hat er ihn

12. In der Kirche zu Rhaunen den 15. Novembris 1711. als am 24. Sonntag nach Trinitatis, einen ꝛc. gescholten / und eine harte Ohrfeigen gegeben / sofort hinter den Evangelischen Altar gesprungen / in den Sack gegriffen / und ihn bedrohet / mit dem bey sich gehabten Pusfert zu erschiessen / wie der Catholische Schul-Diener es selbsten schrifftlich attestiret hat.

13. Nachdem die Evangelische necessitiret waren / ihren nur auff blosse Steine gelegten Altar repariren und mauren zu lassen / wird vom Trierischen Bedienten / Donnerstags den 26. Novembr. 1711. dem Maurer nicht nur 6 Reichs-Thaler Straffe angesetzet / sondern auch befohlen / solchen wieder abzureissen. Sambstags / den 28. dito, gehen die Evangelische zur Beicht /

Bricht/ und Sonntags den 29. sollte die heilige Communion gehalten werden; Es war aber ihr Altar vom Clerico und seinem Anhang wieder abgerissen / und die darauff liegende Platten theis zerbrochen. In der Eil legten zwar die junge Bursche die Steine / so gut sie konnten / wieder zusammen / und die Platten darauff / damit nur das heilige Abendmahl administriret werden konnte / 2c. den Nachmittag aber wirfft der Pastor solchen wieder ab / und drohete mit Frantzösischen Parthien und Executionen / auch so öffters / als man solchen auffmauren werde / wieder abzureissen.

14. Muß die Evangelische Gemeinde die Ringmauer um den Kirchhof unterhalten. Als sie nun einen Maurer kommen lassen / das nöthige auffmauren / und rund herum zumachen zu lassen / daß kein Vieh und Hund darauff komme / stellet der Pastor es mit dem Trierischen Bedienten / aus lauter Haß und Boßheit / an / daß derselbe es den 27. Novembris 1711. gegen Christliche Liebe und Gewissen / bey hoher Straffe / durch ein schrifftliches einseitiges Decret, inhibirte.

Zweytens / Heuchelheimer Kirche/ so in Dhaunischer alleiniger Jurisdiction stehet.

1. Obgleich tempore reunionis mehrers nicht/ dann nur zu Zeiten/ der Römisch-Catholische Gottes-Dienst in dieser Kirche gesuchet oder verrichtet worden / so haben sich doch die Catholische Pastores, und zwar im Julio 1702. zum erstenmahl der sonsten denen Armen ausgespendeten Opffer de facto angemasset / und solche biß hieher zu ihrem eigenen Nutzen verwendet / wollen solche auch fürohin denen Armen vorenthalten.

2. Nächst vielen andern mehrern in dieser Kirche verübten Thätlichkeiten ist in specie der jetzige Pastor Censen am öffentlichen Marck-Tag / auff Mariä Heimsuchung/ den 2. Julii 1711. mit seiner Procession in diese Kirche gedrungen / und hat / als der Evangelische Prediger noch auff der Cantzel war / zu Stöhrung des Gottes-Dienstes / grossen Tumult und Schlägerey angerichtet.

3. Nachdem auch diese im Feld allein stehende Kirche / wegen ermangelender Thür und eingefallener Mauer / durch die Passages und das Viehe sehr profaniret/ auff beschehene Vorstellung der Evangelischen Kirchen-Pfleger aber eine Thür an dieselbe / so dann die Mauer zugemacht worden / lässet der Pastor, mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beambten / den 7. Septembris 1711. also gleich andern Tags hernach / gegen Abend / durch selbige Catholische Ambts-Untergebene / die Mauer in der Furie wieder einschlagen / die Thür aber gar nacher Botenbach in das Trierische entführen; wodurch die Kirche nun wieder / wie bevor / offen stehet / und profaniret wird; zumahlen da sie die Thür (ob es gleich die Chur-Trierischen Herren Commissarii, als man es ihnen anzeigte / geunbilliget hatten) nicht heraus geben / noch die Mauer repariren lassen; ohngeachtet des andern Tages / als Mariä Geburts-Tag / die Catholische eine starcke / sonderlich von Manns Leuthen / weiß nicht aus was Intent, mit grossen Knebeln versehene Procession dahin gethan haben / und in dieser offenen Kirche den Gottes-Dienst nebst denen Evangelischen thun lassen.

4. An diesem Fest celebrirte der Pastor, wie gedacht / des Vormittags den Gottes-Dienst und die Messe in dieser Kirche/ Nachmittags aber / weil ein öffentlicher Jahr-Marckt allda pfleget ordinari zu seyn / führete er einen ihm bekandten Landsmann von der Mosel / mit seinem Pferd hinein / deme noch ein anders folgete; mit welchem er sich so berauschte / daß er / wann er ihn complimentiren wollte / seine Kappe aus Trunckenheit vielmahl fallen liesse / endlich aber gantz verschmutzt damit heimkehrte; des Manns Pferd hingegen solle die Kirche inzwischen mit seinen viehischen Excrementis und Unflath besudelt haben.

Drittens / Laufferweiler. Dieses Dorff wird zwar durch das / mit Chur-Trier gemeinschafftliche Hochgericht / inclaviret / doch haus in den Banzäunen sein eigen Jngericht / die Kirche aber stehet als ein zu der Rhein-Gräflichen Dhaunischen alleinigen Mutter-Kirche / zu Haußen gehöriges Filial, mit denen Ecclesiasticis und Juribus Episcopalibus, von allen Zeiten her / dem hohen Rhein-Gräflichen Hause Dhaun alleine zu.

1. Ob nun wohl diese Kirche / so wohl währendem Frantzösischen Krieg / als nach dem Ryßwickischen Frieden / vigore des vierten Artic. von denen Catholicken ohnturbirt oder beeinträchtiget gelassen worden / so hat sich doch der vorige Pastor zu Rhaunen / alles Remonstrirens ohngeachtet / angemasset / mit Beyhülff des Chur-Trierischen Beambten / den 19. Martii 1706. auff Josephi, mit einer Leiter zum Dach-Fenster oben in die Kirche einzusteigen / und den Dienst darinnen ohnbefugter Weiß zum erstenmahl zu verrichten.

2. Nachgehends den 6. Aprilis, auf Oster-Dienstag/ da die Evangelische noch im Gottes-Dienst waren / ist zu dessen Stöhrung der Pastor wieder in die Kirch gestürmet / und in den Pfarr-Stuhl recta gangen / um den Dienst neuerlich darinnen zu verrichten.

3. Da die Evangelische Gemeind nun sich dessen beschwerte/ veranlasten obige beede Personen eine verstellte Untersuchung / tractirten aber die Leute **vor Rebellen** / wolten sie straffen / und mit Schelt- und Schmäh-Worten / Prügeln / ins Stockhauß setzen / und gefangen führen nach Schmidberg / sie zum Stillschweigen zu intimidiren. So gar auch

4. der Pastor sich hernach mit einigen meistens freinden zusammen gebrachten Catholicken wieder einfande / die Kirche occupirte / in formale Possession nahme / sich den Chor / samt dem Evangelischen Altar / also zueignete / und ihre Censor- und Schöpffen-Stühle aus demselben werffen lassen / daß nunmehro sie sich allein eines Tischs neuerlich bedienen dörffen.

5. Im Julio 1708. entziehet der Chur-Trierische Beamte denen Evangelischen eine Pfarr-Wiese / und übergibt selbige denen Catholicken.

6. Hatten die Catholische im Majo 1710. ohngefehr einen eigenen Pastorn und Schulmeister allda / gegen die Frieden-Schlüsse / establirt / und zu deren Sustentation einen Theil der Evangelischen Competentien und Kirchen-Renthen ihnen zugeeignet.

7. Massete sich dieser Laufferswеiller neue Pastor den 15. Augusti 1710. gantz gewaltthätig an / eine offene Procession von dar / durch das Rhein-Gräfliche alleinige Jngericht Gössenrodt / nach Rhaunen zu führen / und die im Feld gewesene Evangelische Leut zu zwingen / auf die Knye zu fallen.

8. Nachdem die Catholicken schon vorher dem Evangelischen Schul-Diener die Uhr-Bestallung entzogen hatten / haben sie ihn hernach / mit Beyhülffe des Chur-Trierischen Beamten / den 9. Januarii 1711. übel tractirt / ein und anders aus dem Hause genommen / und sofort gar verjagt / um nur den Evangelischen Gottes- und Schul-Dienst mit dessen Religions-Verwandten zu extirpiren.

9. Kurtz vor dem Pfingst-Fest 1712. setzten die Catholische nun auch gar ein neues Pastor-Hauß auf dem Kirchhof zu Laufferswеiller / ꝛc. machen mithin diesen geweyheten Ort / durch die angebaute Ställe und s. v. Secret zum Cloac und Scheusaal / sich aber eine vermeynte beständige Possession.

Vierdtens / Ober-Kyrn; In diesem Ort hat Chur-Trier an der Civil - Jurisdiction einen vierdten Theil / die Ecclesiastica aber gehören Dhaun allein zu / weilen dieses Filial von der Mutter-Kirch Haussen dependirt.

1. Obwohlen nun tempore Reunionis von denen Catholischen Geistlichen in dieser Kirche mehrers nicht / dann die Casualia verrichtet / weniger die Messe celebrirt / oder der Schlüssel darzu verlangt worden / hatte sich doch An. 1705. ein Catholischer Kerl angemasset / eine Schule allda anzustellen / wolte auch dem Evangelischen Schul-Diener einen Theil der Glock-Besoldung und Kirchhofs-Grases neuerlich entziehen.

2. Liesse der Chur-Trierische Beamte zu Schmidberg den 7. Septembr. 1707. diese Kirche durch dasige Catholische gewaltthätig aufbrechen.

3. Führte den 29. dito der Rhauner Pastor eine von allen Orten zusammen gebrachte grosse Procession von dar zu dieser Kirche / und celebrirte darinn die Messe.

4. Den 18. Maji 1710. führten die Catholische das neuerliche Wetter-Läuten auch bey dieser Kirche ein.

5. Um diese Zeit lässet der Chur-Trierische Bediente / da der Evangelische Censor den Schlüssel zur Kirche gegen das Herkommen heraus zu geben sich excusirte / die Thüre samt dem Schloß daran wieder erbrechen.

6. Als man aber den Catholischen Pastorn, Christian Falcken / wegen der letztbenannten beyden Gewaltthaten zu Rede setzete / gibt er den 27. Novembris darauf eine noch vorhandene Supplic ein / mit der Excuse: **Daß, nachdeme des obbemeldten Trierischen Burggrafen Frau von denen Ober-Kyrner Catholischen Bauern mit einem viertel Eyer und ein paar junge Hahnen beschencket worden, hätte derselbe dazu schrifftlichen Befehl gegeben.**

7. Unterstunde sich der Successor, Johannes Censen, jetziger Pastor zu Rhaunen / den 14. Junii 1711. diese Kirche auch zu occupiren / eine Procession dahin zu führen / und Messe darinnen zu lesen. Als man aber dagegen protestirte / belobte er sich in seinem anher erlassenem Schreiben damit: **Daß er einen guten Regen dadurch erbetten hätte, und, wo solcher nicht aufhören solte, selbigen wieder durch eine andere** Procession **abwenden oder abbitten müste.**

8. Erbricht dieser Pastor Sonntags / den 9. Augusti 1711. abermahls diese Kirche / entwendet das Schloß / und hält Kinderlehr darinnen. So vormahls nie geschehen.

9. Freytags vor Mariä Opfferung / den 20. Novembr. 1711. lässet dieser Pastor die Thür und das von den Evangelischen Kirchen-Gefällen wieder angemachte neue Schloß nochmahlen aufbrechen / und entwendet solches.

10. Dito am Abend entwendete er und der Catholische Schmid / nach seines Schulmeisters schrifftlichen Aussage / den Klocken-Klippel / und versteckt ihn in eine Hecke / so daß die Evangelische ohne Klang in die Kirche gehen / und ihre Todten begraben müssen; da doch die Frantzosen selbsten viel discreter waren / und dergleichen Turbationen mehr gestrafft als practicirt hatten / und noch nicht approbiren.

11. Nachdeme nun die Kirche also offen gestanden / und der Pastor Gelegenheit hatte / alle Tage hinein zu gehen / hat er nicht nur etlichmalen / zu Schändung der Kirche / und denen Evangelischen zum Affront, einige Vestigia, mit schimpfflichen Anschreibungen an den Wänden und Pfarr-Stuhl hinterlassen / sondern es ist auch

12. Um diese Zeit / da die Kirche mit Knebeln aufgeschlagen ware / geschehen / daß zu Betrüb- und Gewissen-loser Verlästerung des Hauses des HErrn / und Evangelischen Gottesdienst 2c. der Pult an der Cantzel / worauf der Pfarrer das Evangelium-Buch / samt den Kirchen-Agenden zu legen pflegte / abgerissen / und einige spitzige Nägel / aus der bösen Absicht / gelassen worden / daß / wann der Pfarrer das Buch dahin legen wolte (wie solches dann auch den folgenden Sonntag fast geschehen wäre) herab fallen / und er sich an den Händen oder Fingern verletzen solte. Ja es haben

13. Diejenige feindsüchtige und Gotts-vergessne Leute / welche es nun gethan haben / besagtes Cantzel-Brett in Stücken zerbrochen / mit ihren Excrementis besudelt / und in des Evangelischen Schul-Dieners Sing-Pult (darein sonsten die Knaben ihre Gesang-Bücher zu legen pflegten) mit diesem Occidentalischen Zibeth c. h. gesteckt; wie dann solches / als der Schul-Diener zum Gottes-Dienst den Gesang anfangen / und die Jungen die Bücher langen wollen / gefunden worden / der Pult aber / zu jedermanns Entsetzen und Betrüben / damit weggestellt werden müssen.

Fünfftens / Gössenrod. Dieses Ort und Kirche ist allein Rhein-Gräflicher Jurisdiction.

Im Septembri, 1710. will der Pastor Falck diese Kirch zwar occupiren / und ein Kind darinn tauffen / verliehret aber den Sieg / indeme daß zu Frantzösischer Zeit kein Pastor hinein / und daher die Weiber / zu ihrer Salvirung / mit ihme in Handgemenge kommen.

Sechstens / Lindeschied. Dieses Dorff ist denen Herren von Schmiedberg von Rhein-Gräflichem Hause zu Lehen conferirt / die Kirche aber ein Filial von der Rhein-Gräflich-Dhaunischen Mutter-Kirch Haussen. Obgleich nun währender Frantzösischer Zeit kein Pastor hinein kommen / hat sich doch eben der junge Geistliche von Rhaunen / Johannes Censen, Sontags den 16. Augusti 1711. mit List hinein practiciret / und Kinder-Lehr darinn gehalten.

Siebendens / Selepohausen. Das Jngericht und die Kirche ist Rhein-Gräflich / allwo sich folgende Rencontre mit diesen Pastorn zugetragen: Des daselbstigen Hirten / als eines Evangelischen Manns / Catholisches Weib / kommt Donnerstags Nachts den 31. Martii letzhin mit einem jungen Sohn nieder; der Pastor dieses gewahr werdende / macht sich so balden des Morgens um 8. Uhr mit seinem Custor und Schulmeister (und zwar dieser mit Gewehr versehen) dahin. So balden er in das Haus kame / und auf dessen Anfrage nach den Ehe-Pacten 2c. von der Frauen die Antwort bekame / daß die Söhne / nach ihrer Abrede / dem Vatter folgen solten / liesse er inzwischen unvermerckt / von einem seiner Compagnons, eine Schüssel mit Wasser beytragen / fienge an seine Tauff-Formulam abzulesen / und wolte / gleichwie in einem Raub / ohne Gevattern und Nahmen / noch Einwilligung der Mutter / (dann der Mann abwesend ware) das kaum abgewaschene Kind tauffen; nachdem aber dieselbe und ihre Schwieger-Mutter endlich erwegten / was da geschehen solte / opponirten sie sich / und schlugen diese die Schüssel mit Wasser zu Boden / jene hingegen nahme das Kind unter dem Bett in die Arme / und druckte es / so fest sie kunte / wider sich. Der erhitzte Geistliche kehrte sich daran nicht / hatte auch keinen Scheu / unter die Bett-Decke zu ihr zu greiffen / wiewohlen mit dem Vorwand / den Chrysam zu appliciren / oder an das Kind zu bringen; indessen brachte einer seiner Assistenten eine andere Schüssel mit Wasser / welcher aber es nicht besser als der vorigen ergieng / die Groß-Mutter des Kinds hingegen machte / wie sie kunte / daß sie solches salviren möchte / wickelte demnach es in ihrem Rock fest zu / und wolte damit zur Thür hinaus lauffen / der Pastor aber nahme einen Krug mit Wasser / gosse ihr solchen über den Kopff / und ruffte: **nun ist das Kind getaufft** / und gedachte solchergestalten / diesen / bey der alten Kirchen unbekandten und dahero desto inventioleren neuen und seinen Tauff-Actum, nach seiner festen Meynung / glücklich zu vollenden / zu welchem Ende er ihr doch mit dem Buch und Ablesung der Tauff-Formul zur Thür hinaus / und um die Kirch herum nachgelauffen / aber von einem über dem Lermen dazu gekommenen andern Weibsbild endlich beym Armen ergriffen / der Lauff gestöhret / und mit Schimpff und Schande / auch gerne angenommener Vorruckung seiner übrigen Actionen / herum geschlenckert worden.

Vorbehaltlich dessen / was seit 1711. allda vorgegangen.

Copia des ersten / von Monsieur d'Auberon, im Namen des Herrn Bischoffen von Metz an des Herrn Rhein-Grafen von Dhaun ꝛc. Hoch-gräfliche Excellence erlassenen Schreibens.

A Hombourg le 13. Octobre 1711.

Monsieur.

J'ay reçeu une Lettre de Monsieur l'Evesque de Metz, qui me fait l'honneur de me marquer, qu'on luy a fait quelques remonstrances, que les Catholiques, qui sont établis à Kyrn, & autres lieux dependants de vos terres, estoient troublez dans leur Exercice de la Religion, & que même vos sujets molestoient les curés, *que le Roy y entretient*, aux quels on veut depuis quelques mois empescher de faire leurs fonctions ordinaires dans leurs Eglises paroissiales, il est bien persuadé, Monsieur, que si la chose est ainsy, c'est à votre insceu; & que vous ne permetteriez point ces sortes de troubles, si on vous en avoit fait des plaintes. Mais leur timidité ne leur permettant peut estre pas de s'addresser directement à vous, trouvez bon, Monsieur, que je vous demande en leur faveur *Vostre Protection*, comme vous leurs avez toûjours accordé, & de vouloir bien prescrire à vos sujets la conduite, qu'ils deuront tenir les uns avec les autres, en sorte que ceux de Catholiques, qui ont cet honneur, ne soient point troublez, dans leur exercice, non plus que les prestres dans leurs fonctions; L'intention de Monsieur l'Evesque de Metz estant, que ceux-cy se comportent de maniere, qu'ils puissent meriter *Vostre Protection*, faites moy la grace Monsieur de ma marquer, si supposé que quelque chose eust donné lieu à ces remonstrances, celà ne proviendroit pas de quelques manquements de leur part, afin qu'en informant Monsieur l'Evesque de Metz, il puisse de son côté prescrire aux curez & a leurs paroissiens comme leur chef spirituel la conduite, qu'ils doivent tenir; J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

Signé

Auberon.

Copia des Herrn Intendanten an den Herrn Rhein-Grafen erlassenen Antwort-Schreibens.

A Hombourg le 4. Decembre 1711.

Monsieur.

J'ay reçeu la Lettre, que vous m'avez fait l'honneur de m'escrire avec la paquet pour Monsieur l'Evesque de Metz, que je ne manqueray pas de luy faire passer seurement, j'ay veu par les comptes, que vous m'avez fait l'honneur d'y joindre les plaintes, que vous avez sujet de faire contre la conduite du Curé du Baillage de Rhaunen & contre celuy du Kyrn. je suis tres persuadé, que mondit Sieur l'Evesque de Metz vous fera toute la justice, qui vous est düe, je feray valoir les raisons, que vous me faites l'honneur de me dire, afin qu'il impose aux Curés leurs devoirs à vostre Satisfaction, j'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre &c. &c.

Signé

Auberon.

Copia dessen dritten Schreiben, mit welchem er das folgende vom Herrn Bischoffen begleitete.

A Hombourg le 5. Janvier 1712.

Monsieur.

J'ay l'honneur de vous addresser une lettre de Monsieur l'Evesque de Metz, que j'ay icy depuis quelque tems, laquelle j'avois differé de vous envoyer sur ce qu'on m'avoit assuré, que vous estiéz obligé d'assister au couronnement de l'Empereur, dont je vous crois à present de retour, j'ay eu l'honneur de luy marquer depuis que je croyois, qu'il falloit vous oster ces Curés & vous envoyer de plus pacifiques, cette occasion me procure l'honneur de vous renoveller au com-

commencement de cette année que je vous souhaîte heureuse, le respect sincere ; avec lequel j'ay l'honneur d'estre

Monsieur

Vostre &c. &c.

Signé

Auberon.

Folget nun das vorgemeldte Bischöffliche Schreiben.

Copia.

Monsieur.

J'ay reçeu la Lettre, que vous m'avés fait l'honneur de mécrire le 30. du mois passé en consequence de ce, que j'avois prié Monsieur Auberon de vous mander au sujet de la Religion Catholique, dont l'exercice doit estre au mesme Etat, qu'il estoit avant le traité de Rysvvick; L'on m'avoit dit, que dans vos terres il y avoit beaucoup de contravention sur cet article, & que les Catholiques estoient fort tourmentés: Je suis persuadé que c'a toujours esté sans vostre participation, & je connois trop vostre naissance & vos qualités personnelles pour douter un moment, que vous ne donniés vos ordres pour empescher vos Officiers, qui ne seroient pas aussy bien intentionnés que vous.

A l'egard des Curés, dont vous me parlés, nous tacherons de vous satisfaire, & je puis vous assurer, qu'en toute occasion, je vous donneray (autant qu'il sera en moy) des preuves de la passion sincere & du respect, avec lequel je suis,

Monsieur

Vostre tres humble & tres obeissant serviteur,

A Metz ce 17. Decembre 1711.

Signé

L'Evêque de Metz.

Copia des Herrn Intendanten letztern Schreibens.

A Hombourg le 12. Fevrier 1712.

Monsieur.

JE ne puis refuser au Curé de Kibelberg, qui est homme digne, cette lettre, pour vous demander protection, il doit se rendre auprés de vous, afin d'examiner luy mesme la conduite, dont vous vous plaigniez de certains Curés & vous donner satisfaction; Je suis bien persuadé, Monsieur, que vous aurez lieu d'estre content de Sa Commission, & qu'ils s'en acquittera avec honneur. J'ay celuy de vous demander toujours vostre Autorité, & Protection pour les Eglises Catholiques, qui sont dans vos terres, & si par malheur on vous donnoit occasion de vous plaindre de la conduite de quelques Catholiques, si vous me faites l'honneur de me le marquer, j'en informeray Monsieur l'Evêque de Metz, afin qu'il puisse reprimer ceux, qui auroient manqué en quelque chose. J'ay l'honneur d'estre avec respect

Monsieur

Vostre &c.

Signé

Auberon.

Ad Num. XXIII.

Die Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen, über Chur-Maynz, Chur-Trier und Salm betreffend.

DJe seit einem Jahr allhie zum Druck gegebene Religions-Beschwehrden haben bekanntlich ihren Anfang mit denen Rhein-Gräflichen genommen / und Numerus XXIII. hat weitläufftig erzehlt / was in denen übrigen gemeinschafftlichen Orthen / wie auch im Ambt Kyrburg von Anno 1712. vorgegangen / welches damahls durch einen besondern Druck an die Evangelische Chur-Fürsten und Stände gebracht worden.

Nachdemmahlen nun sowohl in dem hohen Ertz-Stifft Trier Gräfl. Dhaunischer Seits zu drey Quart (ausgenommen das dem Herrn Rhein-Grafen Carl privativè zustehende Jus Episcopale) in Gemeinschafft besitzenden sogenannten Hoch-Gericht Rhaune / als auch in denen mit dem Fürstl. Hause Salm in gleiche Theile besitzenden gemeinschafftlichen / weniger nicht in denen Salmischen einseitigen / jedoch durch besondere Pacta in dieser Materie mit prospicirten Orten solche Beschwehrden seith dem nicht allein nicht cessiren / sondern vielmehr seltzige mit noch weitern Eingriffen und Bedrängnüssen gehäuffet und vergrössert worden; so hat man sich nicht können dispensiren / sothane neue Gravamina denen vorigen durch dieses Additamentum beyzufügen.

DESIGNATIO

Der jüngeren Religions-Gravaminum, welche in dem sub Lit. A. beygehenden gedruckten und ehedessen 1712. allschon zu Regenspurg übergebenen Wild- und Rhein-Gräflichen Memorial dato noch nicht befindlich sind.

Erstlich wegen Kyrn.

SO ein mit dem Fürsten von Salm und dem Rhein-Gräflichen Hauß Dhaun gemeinschafftliches Städtlein ist / woselbsten nachfolgende neuerliche Eingriffe in Ecclesiasticis gegen die Frieden-Schlüsse zu beobachten:

1.) Wird von Seiten Salm unter Direction und Protection Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz / seither dem Jahr 1712. intentiret zu Kyrn eine gantz neue Catholische Kirche anzulegen / auch hierbey gedrohet / sothanes Vorhaben (falls es ex parte Dhaun / nicht wolte gütlich eingegangen werden) endlichen gar mit Gewalt auszuführen.

2.) Hat man Catholischer Seits auch allda contra tenorem Art. 4. Pacis Rysvvicensis vor etlichen Jahren einen Caplan dem jetzigen Pastor auf die Seiten gesetzt / und de facto angenommen / und selbigen sofort mit nöthiger Subsistenz versehen / da doch vorhero niemalen dergleichen Subjecta da gewesen.

3.) Sind daselbsten gegen das Herkommen des Ryßwickischen Friedens / gantz neuerliche Früh-Messen introducirt und angeleget / mithin der Evangelische Vormittägige Gottesdienst dardurch gleichsam biß auf zwey Stunden gäntzlichen eingeschränckt worden.

4.) Wurde im April 1717. durch eigenmächtige Authorität und Verordnung des Pastors zu Kyrn / das Geländer und höltzerne Gegitter in dem Chor von der grossen Pfarr-Kirch vollends umzogen / und also solchergestalten der Catholische Altar sambt einem grossen Platz gegen die vorige Observanz völlig zugeschlossen / auch gar occasione dessen verursachet / daß man nunmehro Evangelischer Seits nicht mehr wie vorhin frey zu denen alten Herrschafftlichen oder Rhein-Gräflichen Gruffte und Epitaphiis gelangen kan.

5.) Hat man ein besonders und gantz neuerliches Schul-Haus in Kyrn erbauet / ohngeachtet die Catholischen weder tempore Reunionis, noch tempore Pacis Rysvvicensis sich dessen berechtiget gesehen / weniger nicht

6.) ist seit kurtzem auch in Kyrn ein besonderer Schulmeister und Glöckner angenommen / und gleichsam mit Gewalt allda eingesetzt worden / auch hat man zu deroselben Wohnungen grosse und weitläufftige Häuser apüren und zurichten lassen / welches alles doch vorhero niemahlen gewesen.

7.) Arrogiret sich unter besondern Manutenenz und Connivenz von Chur-Maynz und des Fürsten von Salm der zeitliche Pastor in Ecclesiasticis zu Kyrn generaliter eine solche Authorität und eigenmächtige Disposition, daß es fast scheinen will / ob wolte man überhaupt das per Pacem West-

Westphalicam fundirte Evangelische Exercitium Religionis absolutum & prodominans fürohin nur Jure Precario paßiren lassen / gestalten zu Ausführung dergleichen gefährlichen Desseins der Fürst von Salm gleichsam bereits zur Bravade in mense Majo 1720. eine Compagnie Grenadierer in das Kyrner Schloß eingebracht / weniger nicht daselbsten einen besondern Commendanten etabliret / ohnerachtet daß mehr als zu gewiß ist / daß besagte Fürstlich-Salmische Soldateska weder vom Crayß ordentlich recipiret werden / noch auch sonsten in Reichs-Pflichten sich der Gebühr nach genugsam qualificirt siehet; damit man aber

8.) Allen dergleichen Projecten durch die Rheingräfliche Dhaunische Conjurisdiction kein sonderliches Impedimentum mehr verursachen möchte / so hat man vermuthlich aus keinem anderen Absehen Fürstlich-Salmischer Seits endlichen sich gar dahin resolviret / bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath auf eine würckliche Abtheilung derer gemeinschafftlichen Kyrburgischen Successions-Oerter (worunter in specie die Helffte von Kyrn mit unter begriffen) zu dringen / worzu dann verschiedene wunderliche und in der That gantz ohnerfindliche Motiven prætextirter Weise dienen müssen / nur damit man desto eher möchte das Städtlein Kyrn unter die vollkommene Dispotition eines Catholischen Landes-Herrn bringen / welche Supçon auch um domehr Platz gefunden / als noch jüngsthin zu Ausgang des Monats Junii 1720. der Fürstlich-Salmische Rath Becker von Kyrn sich bey einem gewissen benachbarten Catholischen Beamten hautement vernehmen lassen / wie daß Kyrn in kurtzem werde unter seines Fursten Bottmäßigkeit allein seyn / mithin wie es (occasione ihres damahlig geführten Discourses) gleich viel wäre / ob der von der Catholischen zu der Evangelischen Religion getrettene Mensch werde seiner frembden Leibeigenschafft sich erlassen sehen oder nicht / massen er / Rath Becker / selbigen ex post doch hinwiederum werde ohne Anstand aus Kyrn hinaus jagen. Worbey übrigens auch zu remarquiren / daß der Fürstlich-Salmische Rath Becker sich öffters in Discoursen gegen die Rhein-Gräflich-Dhaunische Cantzley-Bedienten vernehmen lassen / wie daß es nicht mehr um die Zeit des Westphälischen Friedens seye / als woselbsten die Schwe-
NB. den und Protestanten de facto denen Catholischen Leges vorgeschrieben / sondern man spielete nunmehro Jure postliminii & per modum Represaliarum die gebührende Revange &c. über welche gefährliche Suiten aber man ins besondere einer nachdrücklichen Assistenz sich benöthiget siehet.

9.) Sind auch allschon unter andern in dem letzt gedruckt-Rhein-Gräflich-Dhaunischen nacher Regenspurg erlassenen Memorial de Anno 1712. verschiedene Gravamina, als zum Exempel wegen Catholischer Bewachung des Heil. Grabs / item wegen der gewaltthätigen Empechirung der Evangelischen eigenthümlichen Glocken und deren Gebrauch / ingleichen wegen einseitiger Einführung frembder Processionen unter fliegenden Fahnen / in die des sogenannten Fronleichnams-Fests / sodann wegen solenner Feyerung derer extraordinairen Catholischen Fest-Tägen &c. befindlich / welche Gravamina aber / ohngeachtet / daß solche nicht allein notoriè contra tenorem utriusque Pacis streiten / sondern auch jährlich in tempore der Gebühr nach protestiret worden / gleichwohlen noch biß dato ohnredressiret sich befinden / au contraire es werden dergleichen Attentata vielmehr unter gewaffneter Hand immer weiter ex endirt und prosequirt / dahero man auch ex parte Dhaun sich in sothanen Occasionen gleichsam öffters par force genöthiget gesehen / den Evangelischen Gottesdienst in seinen geziemenden Terminis Defensionis zu secundiren / und Gewalt mit Gewalt abzuhalten.

10.) Ist auch zu remarquiren / daß der zeitliche Catholische Pastor in Kyrn sich keineswegs entblödet / denen Evangelischen zum öfftern eine vermeyntliche Kirchen-Straffe anzusetzen / bevorab wann etwa einer von selbigen seine einseitig celebrirt gewordene Feyer-Täge nicht nach dessen singularen Phantasie respectiren und beobachten wollen.

11.) Suchet man von Seiten Salm oder derer Catholiquen noch biß dato denen Evangelischen zu Kyrn einen mittägigen Gottesdienst auf den Heil. Grün-Donnerstag und Char-Freytag disputable zu machen / da doch in vim Pacis Westphalicæ selbigen alle ohnumschränckte Jura & Privilegia Ecclesiastica privativè zuständig / mithin ausser dem / was der Ryßwickische Frieden zu Faveur der Catholischen Religion statuiret / weiters keinem tertio Red und Antwort zu geben / sich schuldig und verbunden erachten.

12.) Ist zu Kyrn ein gewisses Corpus von geistlichen Renthen und Gefällen / die Præsenz genannt / welche zwar absque ulla contradictione publica & sic in vim utriusque Pacis & pactorum familiæ ad usus & dispositionem Evangelicorum privativè fundiret und gestifftet ist / gleichwohlen aber prætendiren diesem ungeachtet die Fürstl. Salmische Beambte quoad distributionem horum redituum de facto ein votum condecisivum, nur damit dieselbe auch in hoc passu die Evangelische Kirchen und Schulen allenfalls stöhren und hemmen mögen.

13.) Suchet der zeitliche Pastor zu Kyrn die zu seiner Commodität und Plaisir angelegte Gärten de facto von denen Herrschafftlichen Oneribus als dem jure decimandi &c. zu eximiren.

14.) Haben sich ohnlängst die Salmische Soldaten nicht entblödet / die zu denen Kyrner Glocken abgeschickte Evangelische Buben/ so zu dem gewöhnlichen Gottesdienst läuten sollen/ offentlich zu attaquiren / ja selbige gar in der Evangelischen Pfarr-Kirche mit Schlägen muthwillig zu bewillkommen.

15.) Hat auch in verflossenen Jahren der zeitliche Pastor zu Kyrn / gegen die anfänglich selbst eigene Salmische Inhibitiones auf dem Evangelischen Kirchhof gar die geringste Scheu nicht getragen / das darauff gewachsene Graß sich de facto zu appropriiren / mithin dardurch den armen Evangelischen Glöckner desto eher um seine ohnedem kleine Nahrung zu bringen.

16.) Will aus der bißherigen Conduite derer Salmischen / wie auch übrigen Catholischen fast klar erhellen / ob seye man keineswegs intentionirt / die im Heil. Römischen Reich fundirte libertatem conscientiæ zu toleriren / massen in denen einseitigen und gemeinschafftlichen Evangelischen Orten von Ihro Durchl. von Salm die nachgesetzte Beambte dergleichen Casus mittelst considerabler Geld-Straffen zu decidiren pflegen / ohngeachtet daß besagte libertas conscientiæ annoch ex superabundanti sich mit einer besonderen Transaction gegen Salm verclausuliret und befestiget siehet.

17.) Prætendirt der offt-ermeldte Pastor zu Kyrn / daß der s. v. Kühe-Hirt Sonn- und Feyer-Tags mit dem gemeinen Viehe nicht ausfahren solle/ biß er/ der Pastor, aus der Kirch seye/ und es alsdann nach 12. Uhr wieder erlaube / welches Procedere nicht allein eine völlige Neuerung / so unter der Bürgerschafft viele Incommodität verursachet / sondern es ist selbiges auch höchstens beschwerlich / massen eben um die Zeit der Evangelische Gottesdienst sogleich wieder seinen Anfang gewinnet.

18.) Attribuiren die Salmische sich ins besondere eine a parte Gewalt in die des sogenannten Fronleichnams-Festes / indeme dieselbe auch von denen Evangelischen eine absolute Veneration prætendiren wollen / so wofern sich jemand darwider opponiret / tragen sie keine Scheu/ solchen gar durch Soldaten und Ambts-Bothen mit gewaffneter Hand nach ihrem Belieben zu tractiren/ oder in Ermanglung dessen auch mit Steinen zu bestürmen.

19.) Hat im Jahr 1718. der offtgedachte Pastor zu Kyrn an die dasige grosse Kirch propria authoritate ein selbst eigenes geistliches Placat angeschlagen / und darinnen unterm Prætext eines vollkommenen Ablasses denen Evangelischen höchst præjudicirliche und despectirliche/ ja gar gegen die Reichs Gesetze lauffende Expressiones einfliessen lassen / ohngeachtet man ex parte Condominii von Dhaun aus sich gleich anfänglich dargegen obmoviret/ und mit Bescheidenheit um sothane Redressirung expresse Meldung gethan.

20.) Ist mehr als zu notorie bekandt / daß niemahlen weder in Dhaun selbsten / noch sonsten in denen einseitigen Dhaunischen Dorffschafften/ so an der Nohe genannt/ gelegen/ à tempore Reformationis an biß auf den heutigen Tag wäre ein Catholischer Pastor in eine von dergleichen Kirchen gekommen/ noch vielweniger / daß die Catholische einige vermeintliche Jura Diœcesana darüber erhalten ; gleichwohln hat sich einige geraume Zeit her der Kyrner Pastor de facto dergleichen Jura anmassen wollen / gestalten er nicht allein clandestinement alle die in solchen Orten sich etwa befundene Catholischen unter scharffen Chur-Mayntzischen Bedrohungen in seine Kyrner-Pfarr angezogen / sondern auch gar die andere Catholische Geistlichen / in specie aber den zu Martinstein/ gesuchet / bey dem Chur-Mayntzischen Vicariat in das gröste Unglück zu stürtzen / und zwar nur aus der Ursache / weilen dieser ihme in seine vermeintliche Geistliche Monarchie und Utilität zu weit eingegriffen/ ohngeachtet doch gleichfalls denen Catholischen zur Genügen bewust / wie daß sowohlen tempore Reunionis, als auch zu Zeiten des Ryßwickischen Frieden-Schlusses alle dergleichen Catholische Personen ordentlich nacher Martinstein gegangen/ auch allda ihre Casualia verrichten lassen / mit nichten aber daß selbige sich zu Kyrn einfinden müssen / dahero man auch bey sogestalten Sachen und denen contra tenorem Pacis è diametro zuwider gelauffenen Contraventionen sich von Seiten Dhaun auffer aller præjudicirlichen Verantwortung setzen müssen/zumahlen da durch dergleichen unter erst benannten Catholischen Pastoren obgeschwebten Difficultäten sich zu nicht geringem Scandal ihrer Conduite verschiedene Casus geäussert / daß gar einige Catholische Casualia haben müssen ad petitionem partis von den Evangelischen Geistlichen (ob periculum in mora) verrichtet werden / welche Avanturen gleichwohln nach der Hand zu Bemäntlung der Catholischen vorgewesenen Desordre als passionirte Dhaunische facta mal à propos sind ausgesprenget worden / ohne vorher in egard gezogen zu haben / wie daß das Hoch-Gräfliche Hauß Dhaun niemahlen keinen Catholischen Domestiquen noch sonstigen Unterthanen gewehret / sich seines Religions-Exercitii zu bedienen/ dafern nemlich ein solcher Mensch sich in denen Terminis terminantibus des Osnabrückischen und Ryßwickischen Frieden-Schlusses gebührend aufgeführt / mithin hat Dhaun auch bey diesem Casu keine bessere Consideration ergreiffen können/

können / als daß man in Conformität der Frantzösischen Zeiten / denen hiesig-einseitigen Catholischen Domestiquen und Unterthanen anbefohlen / fürohin nicht mehr nacher Kyrn / sondern nacher Martinstein zu gehen / und daselbsten ihres Gottes-Dienstes ruhig zu pflegen / welches dieselbe dann auch nunmehro seither dem lauffenden Jahr 1720. hinwiederum gerne und willig gethan / ob schon er / der Kyrner Pastor, sich biß dato dagegen hefftig formalisiret / und hiesigem Hoch-Gräflichen Hauß Dhaun contra clara Privilegia Pacis Westphalicæ noch immerfort mit der Chur-Mayntzischen und Salmischen würcklich auffgehetzten Assistenz zum öfftern drohen lassen.

21.) Hat man bereits supra ad Gravamen secudam angezeigt / wie daß Catholici in Kyrn contra Art. 4. Pacis Ryswicensis gantz neuerlich einen Caplan introduciret / bey welcher Contravention aber es nicht allein verblieben / sondern als im Jahr 1719. dieser zeitliche Caplan ohnversehens in seiner eigenen Wohnung schnellen Todes verblichen / hat man von Seiten Salm und des dasigen Pastors sich eben wohl unterfangen / den Cörper in das Kirchen-Chor (als woselbsten doch das uralte und jüngere Rhein-Gräfliche Erb-Begräbnuß ist) de facto zu legen / ja man intendirte gar anfänglich / nach Aussag des Maurers / ein altes immediatè daran stehendes Rhein-Gräfliches Epitaphium samt deren darunter etwa sich befindlichen Gebeinen zu removiren / und in sothane Herrschafftlich-Kyrburgische Grufft und Ruhstätt den jungen mit Tod abgangenen Diaconum zu versencken / da doch dergleichen extraordinaires honores auch niemahlen einem höchsten Beambten widerfahren. Ob man nun zwar / gleich sub initio sich hierüber gravirt befunden / und denen Salmischen alle præjudicirliche Consequenzien sattsam vor Augen gelegt; So hat jedennoch die geringste Remonstration nicht anschlagen wollen / sintemahlen vielmehr im Gegentheil unter derselben Protection und selbst eigenen gethanen schrifftlichen Declaration sich der Pastor von Kyrn aus in einem besonderen Particular-Brieff an die Dhaunische Cantzley dergestalten in ungeziemenden brutalen Terminis expliciret / daß man billig einen Anstand genommen / ihme hierauff der Gebühr nach zu antworten / bevorab da er in dem Herrschafftlichen Chor ohne dem von keinem andern Neben-Herrn als nur allein von sich selbsten was statuiren wolte / zu geschweigen der annoch übrigen Rodomantaden / welche derselbe da splendore sacerdotii gantz sinistre ex Historia Sacra allegiret zu haben vermeynete.

22.) Haben die Salmische Bediente biß auff den heutigen Tag nicht nachlassen wollen / ihr so genanntes Heil. Grab währenden Char-Freytag mit gewaffneten Soldaten bewachen zu lassen; und dieses ohne Egard des jederzeit darzwischen eingefallenen Evangelischen Gottes-Dienstes / auch daß niemahlen jemand sich ex parte Lutheranorum erkühnet hätte / gegen deroselben Ceremonien etwas verfängliches zu unternehmen / dahero dieses um domehr hieraus zu præsumiren / daß es nur zur schröckhafftigen Bravoure gegen die Evangelische angesehen ist / als ohnedem der Evangelische Inspector bereits zum öfftern im Eingang zur Sacristey gehindert / auch sonsten unter währender Predigt die Zuhörer wegen allzuschneller Ablösung der Schildwachten in ihrer Andacht gestöhret worden / weniger nicht übrigens / daß sothanes Procedere auch allschon in Anno 1718. per Austregas conventionales dem Fürsten von Salm selbsten wiederrathen und verbotten worden.

23.) Hat der Kyrner Pastor auch zu Außgang des verflossenen Jahrs 1719. seine ihme gleichsam angebohrne Turbationes nicht lassen können / indeme selbiger nicht allein in der grossen Kirch einen aparten Gang de facto zu seiner Commodität durchbrochen / sondern es hat solcher auch noch so gar / ohne Herrschafftlichs Vorwissen / die im Chor zum Gedächtnuß derer alten und im Kriege wohl meriirten Herren Rhein-Grafen auffgesteckt gewesene Fahnen völlig herunter genommen / und selbige in einem verborgenen Winckel so lang liegen lassen / biß man endlichen ex justo dolore solche wiederum hervor gesucht / und mit Lebens-Gefahr de novo an ihren alten Platz gebracht.

Zweytens wegen Meddersheim *cum annexis.*

1.) So ein gemeinschafftlicher Flecken mit Salm-Dhaun / ohnfern Nohe ist / allda prætendirt der Catholische Pastor zu Kyrn noch immer unter Faveur des Vicariats von Chur-Maynz das Exercitium Simultaneum vna cum Juribus Diœcesanis zu erschleichen / ohngeachtet daß weder der Oßnabrückische / noch auch Ryßwickische Friedens-Schluß ihme das geringste Fundament hierzu an Hand giebt / weßhalben dann auch erstgedachter Pastor bey denen sich etwa ereignenden Casual-Fällen (als welche aus Christlicher Consideration bißhero Freund-Nachbarlich ohne Evangelische Contradiction gelitten worden) keines wegs sich faul finden lassen / sein innerliches Project dermahlen in Effect zu setzen / wofern nicht jedesmahlen ex parte Lutheranorum ihrer Circumspection dergleichen Entreprises in Zeiten wären zernichtiget worden / welche immerwährende Vigilance aber besagten Evangelischen eine nicht geringe Beschwernuß verursachet; Indessen hat jedennoch unter andern Turbationen / so bereits in dem dissertig-gedruckten Memoriali zur Gnüge enthalten / offternannter Pastor sub Protectione Salmensi sich ferner de facto

engemasset / im Jahr 1711. einen gantz frembden Pater von Spechbrücken nacher Meddersheim ohnwissend einzuladen / und in dasiger Evangelisten Pfarr-Kirch einen neuerlichen Actum mit Consecrirung des Weyh-Wassers zu vollziehen / gegen welchen Eingriff zwar bey dem damahligen Salmischen Ober-Ambtmann Herrn von Rißwick nachdrückliche Remonstration geschehen / hingegen man biß dato dieser und anderer Sache wegen nicht die geringste Redressirung und Satisfaction erhalten können.

2.) Statuiren sowohlen die Salmische Beambte / als auch mit ihnen der Pastor zu Kyrn / (so einseitig Salmisch ist) daß per Actus Ecclesiasticos nimmermehr könte eine violatio communis Territorii geschehen / dahero auch er erstgedachter Pastor, in Anno 1718. ohne grosse Complimenten zu gefahren / sich noch mit einer andern Societät vergesellschafftet / und in Form einer solennen Procession auff den Himmelfahrts-Tag das gemeinschafftliche Meddersheimer Territorium, samt dem Flecken hin und her betretten. Da nun Rhein-Gräflich-Dhaunischer Seits sich gegen sothane despectirliche und neuere Eingriffe beschwert wurde / ertheilete man Salmischer Seits nach der alten Gewohnheit unterm 18. Julii ejusdem Anni folgende Declaration: Wie daß es der Pastor aus seiner Andacht gethan / auch daß dieses nichts neues wäre / mithin hätte darwider niemand was zu sagen / deßgleichen müste man Dhaunischer Seits semel pro semper wissen / daß die Catholische Pastores nirgends anders als zu Maynz über ihre Actiones könnten belanget werden / massen dieselbe sonsten das geringste Forum Civile nicht respectiren.

3.) Hat man in dem Monath Octobris 1704. unter Direction des Salmischen Ober-Ambtmanns von Ufflingen ins besondere tentiret / durch den Kyrner Pastor in Meddersheim das Meßlesen mit Gewalt zu introduciren / weßwegen man Rhein-Gräflich-Dhaunischer Seits grosse Mühe und Verdruß gehabt / dergleichen Attentata zu hintertreiben.

4.) Begab sich den 3. April. 1714. daß der unruhige Kyrner Pastor abermahlen mit vielen auff der gantzen Nachbarschafft zusammen gerafften Gesindel in diese Meddesheimer Evangelische Kirche eingedrungen / auch an die grosse Thür ein Bischöffliches Decret von Metz aus affigirte / und dabenebst absolutè an den Ober-Schultheissen begehrt / ihme die Orgel ohne Anstand zu eröffnen / der es aber nicht gethan / sondern denselben vielmehr mit seinem Petito an die Landes-Herrschafften verwiesen / da dann hierauff der rasende Pöbel selbsten aller Orthen in der Kirch herum gestiegen / und wunderliche Insolenzien ausgeübet / wegen Abwesenheit der Blaßbälgen aber muste solcher Schwarm doch endlich ohne sonderliche Freude abziehen.

5.) Liesse ermeldter Pastor von Kyrn einen höchst-præjudicirlichen / gleichwohlen aber auch in der That sehr curiosen Brieff an den jetzigen gemeinschafftlichen Ober-Schultheiß Creutzer nacher Meddersheim abgehen / worinnen nemlichen selbiger denen Unterthanen ein drittes Ober-Haupt darstellen wolte / inmassen solcher jeder Person von der gantzen Evangelischen Gemeinde sechs Pfund Wachs zur Kirchen-Straffe de facto angesetzet / weniger nicht den anmaßlichen Befehl adjungiret / sich bey ihme und seinen Censoren in Kyrn einzufinden / worüber dann auch er / der Ober-Schultheiß / um domehr die nachdrückliche Hand zu biethen hätte / als ohnedeme ihme annoch in frischem Andencken seyn wird / was massen er / der Pastor, bereits vor etlichen Jahren auch jeden von dergleichen Verbrecher mit zwey Gulden Frevel beleget / indessen seye vor dißmahlen die Ursache sothaner Bestraffung diese / daß die Evangelische Unterthanen das sogenannte Festum St. Laurentii nicht mitgefeyret / sondern auff solchem Tage gegen seine Intention s. v. Mist ausgeführet / auch noch sonsten andere dergleichen Feld-Arbeiten verrichtet. Indeme nun dieses exorbitante Verfahren nicht allein denen Fridens-Schlüssen / sondern auch aller vorigen Observanz diametraliter entgegen streitet; also findet man sich sowohlen ex parte der Landes-Herrschafft / als auch derer Unterthanen selbsten hierüber höchstens graviret.

6.) Hat auch vor etlichen Jahren sich ein junger unschuldiger Caplan von Kyrn aus zu Meddersheim eingefunden / um daselbsten in Casualibus die Beerdigung von einem armen verstorbenen Menschen vorzunehmen: als nun selbigem die Evangelische nicht so gleich nach seiner Phantasie wolten Thor und Thür von der Evangelischen Kirchen eröffnen lassen / fienge dieser schwache Held an / sich auff eine andere Art zu revangiren / weßwegen er bey würcklicher Beerdigung des Cörpers auff dem Evangelischen Kirchhoff ohnfern dem Grab / gleichsam eine Sermon gehalten / und darinnen ad imitationem seines älteren Kyrner Collegæ und Præceptoris die Evangelische Religion dergestalten schimpfflich durchgezogen / ob wäre selbige aus der Höllen herauffer geholet / da doch die Reichs-Constitutiones wie auch der Respect vor die Landes-Herrschafften / ihn billig von diesen einfältig gegebenen Scandal hätten sollen abschröcken.

Drittens wegen Simmern.

So Rhein-Gräflich-Dhaunischer Jurisdiction privativè unterworffen / auch daselbsten die Unterthanen überhaupt Evangelisch-Lutherischer Religion zugethan sind ; Ob nun gleich von der Zeit der Reformation an / mithin biß dato durch alle Friedens-Schlüsse hinaus in besagtem Orth die Catholische niemahlen die geringste Jura Diœcesana prætendiret / noch vielweniger sonsten einiges Religions-Exercitium würcklich ingehabt ; so hat jedennoch diesem allem ohngeachtet der jetz'ge Pastor zu Kyrn sich ohnmöglich dispensiren können / sothanen Orth ohnangefochten zu lassen / inmassen auch selbiger in diesem Dorff seine vermeintlich ihme anvertraute diœcesanische Authorität contra tenorem utriusque Pacis zu introduciren gesucht / besonders was die etwaige Verrichtung derer Casualien über das dasige Catholische Hauß-Gesind anbelanget ; da doch / wie allbereits in contrarium gemeldet worden / sein Lebetag kein Pastor aus Kyrn allda was zu versehen gehabt / sondern daß vielmehr in tali casu ein zeitlicher Pastor zu Martinstein (welcher ohnedeme kaum einen Büchsen-Schuß weit von dem Orth logiret) jederzeit dergleichen Actus und zwar nicht in loco, sondern NB. zu Martinstein selbsten verrichtet / indessen aber ist zu Verificirung obiger des Kyrner Pastors seiner Conduite unter andern nur nachfolgendes Exempel in Betrachtung zu ziehen / nemlichen / als im Jahr 1719. den 24. Augusti sein der Catholischen Religion zugethaner armer Dienst-Jung unglücklicher Weise in einem kleinen Simmerischen Weyer sein Leben beschlossen / und kurtz darauff dessen Cörper wieder zum Vorschein kommen / mithin selbigen so gleich herausser gebracht / und ihme dem Pastor von Martinstein aus freundlicher Nachbarschafft gewöhnlicher massen zur Catholischen Beerdigung offentlich angetragen worden ; so hat sich damahls begeben / daß ermeldter Pastor solche Beerdigung höfflich abgeschlagen / unter Vermeldung / daß sothaner Rhein-Gräflicher Orth Simmern sich fürohin würde per Ordre des Löbl. Chur-Mayntzischen Vicariats von Kyrn aus in Casualibus bedienet sehen müssen / weßhalben er auch hierinnen sein Ambt nicht verrichten dörffte / zumahlen da noch über das zu besorgen stünde / daß es ihm zu Maynz könnte nicht allein 20. Rthlr. Straff / sondern auch wohl gar seinen Dienst kosten ; indessen aber hatte sich der Kyrner Pastor bereits in Simmern heimlich eingeschlichen / und in Compagnie seines Schulmeisters de facto intendiret / das Grab auff dem Evangelischen Kirchhoff selbsten zu verfertigen / worauff dann der Rhein-Gräfliche Schultheiß / nachdeme er dessen benachrichtiget worden / sogleich hinzu getretten / und ihme / dem Pastor, sothanen eigenmächtigen Eingriff / zu verstehen gegeben / und dabenebst beditten / daß diese persönliche und neuerliche Violation nicht allein schnurstracks gegen die Friedens-Schlüsse gereiche / sondern daß auch er ex Officio es nicht einmahl zulassen dörffte / daß man Catholischer Seits dergleichen publique Attentata ohne Vorwissen oder Erlaubnuß der hohen Landes-Herrschafft / ausübte ; Da nun übrigens er / Schultheiß / vermeynet / es würde sich der Pastor begreiffen / und von dergleichen præjudicirlichen Thätlichkeiten gäntzlich abstrahiren ; so hat er / Schultheiß / doch gleichwohlen und im Gegentheil erfahren müssen / daß ihne der Pastor mit höchst-schimpfflichen Expressionen angefallen / ja es unterstunde sich gar der Catholische associirte Schulmeister / ihme / Schultheissen / zweymahlen die zur Verfertigung des Grabes bey sich gehabte Hack über den Kopff zu hauen / und darmit seine tödtliche Rache auszuüben / wo nicht zu allem Glück er / Schultheiß / sich selbsten zur Gnüge secundiret hätte ; immittelst aber / und ehe er / Pastor, völlig abgewichen / fieng er gleichwohlen von neuem an zu tourniren / und hefftig zu drohen / protestirte auch anbey auff eine gantz incompetente und höchst-unverantwortliche Art / Nahmens der Cron Franckreich / unter ferneren Bedeuten / daß ihn sein Erz-Bischoff / wie auch der Frürst von Salm / schon zu seiner Zeit werden wissen nachdrucklich zu protegiren / als mit welchen Menacen er dann auch endlichen von Simmern völlig abgetretten / und solchergestalten mal à propos verursachet / daß man den quæstionirten Cörper von Seiten der gantzen Gemeinde auff eine Christliche und ehrliche Art selbsten zur Erden bestättiget.

Vierdtens wegen Oberhochstätten.

So gleichfalls Dhaun allein zuständig / und also ein Filial zur Evangellschen Kirche nacher Johannesberg gehörig ist. Allda stehet zwar eine kleine Kirche / allein man hat ebenfalls à tempore Reformationis an biß dato nicht das geringste in Erfahrung bracht / daß ehemahls darinn einiges Exercitium Catholicum solte introduciret worden seyn : Hierselbsten nun suchte der Kyrner Pastor ebenwohl seine vermeintliche geistliche kleine Monarchie zu etabliren / und unter Chur-Mayntzischer Special-Protection sothane in hoc loco ohnstatthaffte Jura Diœcesana zu befestigen ; gestalten er / der Kyrner Pastor, im Jahr 1719. in dasige Filial-Kirche de facto eingestürmet / und dem Rhein-Gräflichen Hof-Prediger (als welcher eben einem Beysassen oder Catholischen Zimmermann auff sein des ermeldten Zimmer-Gesellen selbst eigenes Verlangen ein Kind tauffen sollen) auff eine recht impertinente Art mit der Cron Franckreich und andern hohen Ständen des Heil. Röm. Reichs gedrohet / wobey er es aber gleichwohlen noch nicht allein bewenden lassen / sondern es erkühnet sich solcher (ohngeachtet der von dem Hof-Prediger gegen ihn erfolgten höfflichen Remonstration) gar den gantzen Heil. Actum (welcher

bereits seinen Anfang genommen) zu turbiren / und das unschuldige Kind selbsten nach dem Catholischen Glauben zu tauffen / welches höchst-præjudicirliche Attentatum er dann auch in solcher Geschwindigkeit vollzogen / daß man damahls nicht penetriren konte / ob dieses Unterfangen würcklichen solte vor eine vollkommene Tauffe passiren oder nicht.

Fünfftens wegen Nechsthochstätten.

Nechsthochstätten / so ohnfern dem vorberührten Orth gelegen / und der Dhaunischen Jurisdiction gleichfalls privativè zuständig / woselbsten ermelder Catholischer Pastor von Kyrn auch die nemliche Jura Diœcesana de facto zu introduciren suchet / als wie in denen andern vorbenannten Dorffschafften auch / ohngeachtet daß bey denen Römisch-Catholischen selbsten Landkündig / daß bey Menschen Gedencken / und noch weiter hinaus / niemahlen der geringste Actus von denen Catholicis allda exerciret worden / sondern es seynd die etwaige Catholische Knechte und Mägde jederzeit nacher Martinstein (so ohnfern darvon gelegen) gegangen / und sich des alldasigen Gottes-Dienstes bedienet; worgegen auch dissеits ihnen keine Hindernuß in den Weg geleget worden / au contraire man hat solchen Personen vielmehr erlaubet / die etwa fürgefallene Casualia in erstgedachtem Martinstein gleichfalls verrichten zu lassen; Dieser bißherigen Observanz aber gantz entgegen / hat der Kyrner Pastor nicht allein allen dergleichen Personen den Martinsteiner Kirchgang offentlich verbotten / sondern er hat auch noch weiter (wie bereits supra gemeldet) gegen den dasigen Martinsteiner Pastor von Mayntz aus gar eine Inhibition ausgewürcket / Krafft welcher er / der Kyrner Pastor, allein constituirt und berechtiget seyn solte / die in denen Evangelisch-Dhaunischen nahen Orten / ja gar im Thal Dhaun selbsten etwa vorfallende Casualia zu expediren / gegen welche ohngegründete und contra die Frieden-Schlüsse und deren Observanz è diametro recht zuwider lauffende Jura Vicariatus Moguntinensis, man von Seiten Dhaun sogleich opponenda opponiret / wiewohlen ohne sonderlichen darauff verspührten Effect, massen sub initio anni 1719. ein gewisser armer Catholischer Knecht / so in einer dasigen Mühlen ohnvermuthend gestorben / gleichfalls aus obigem Fundament hat müssen durch die Evangelische daselbstige Hochstätter Gemeinde ehrlich zur Erden gebracht werden / ohngeachtet daß man zum zweytenmahl etliche Hochstätter Gerichts-Leute nacher Martinstein abgeschickt / um allda den Cörper dem Pastor nicht allein anzubieten / sondern auch selbigen auff Catholische Art würcklichen begraben zu lassen; welches Offertum aber / wie gemeldet / wegen des Kyrner Pastors seiner bekandten schädlichen Caprice bey ihm den geringsten Ingress nicht finden wollen.

Sechstens wegen Flonheim / Ufthoven und Bornheim.

So sämtlichen auff dem Gau gelegenen und gleichfalls privativè, dem Rhein-Gräflichen Hauß Dhaun zuständig / allda nun seynd verschiedene höchst-præjudicirliche innovationes in Ecclesiasticis vorgenommen worden / welche allerdings gegen den klaren Innhalt des Westphälischen und Ryßwickischen Fridens streiten / in speciè aber hat man sich contra Salm biß dato graviret befunden / daß durch selbige Bediente und ihrer bey Administrirung der Justiz geführten Conduite tempore jacentis hæreditatis Kirburgensis die Ufthover geistliche Zehnden-Gefälle denen Evangelischen directè & indirectè aus denen Händen gespielet / und im Gegentheil dem Catholischen Pastor zu Flonheim de facto ad usus zugewendet worden.

Siebendens wegen Rhein-Gräflich Weyerbach

Und aller folgender des Amts Kyrburg Oerther / so dem Fürsten von Salm in der Agnatischen Landen Theilung de Anno 1701. zwar allein zugefallen / jedoch mit der expressen stipulirten Condition, daß er allda in Ecclesiasticis nicht das geringste contra tenorem utriusque pacis & observantiam vornehme / sondern vielmehr alles ohne Præjudiz derer Evangelischen Herren Agnaten und des gesamten Evangelischen Landes in statu ordinario bewenden lasse / worgegen aber vielfältig von Seiten Salm und dessen Catholische Beambten / wie auch übrigen Anhang / sehr nachdrücklich contraveniret worden / inmassen ins besondere an diesem Orth zu Weyerbach der Fürst von Salm / (wie allschon in dem sub Lit. A. beygelegten und 1712. gedruckten Rhein-Gräflich-Dhaunischen Memorial zur Gnüge dargethan worden) biß dato mit Gewalt verhindert / daß die Evangelische daselbsten ihr vermuthlich durch den dreyssigjährigen Krieg ruinirtes Evangelisches Pfarrhauß nicht wieder hat können durch Collecten oder selbst eigene Gelder auffgebauet und zum Stand gebracht werden / ohngeachtet daß (1.) niemahlen usque ad annum 1707. die geringste Casualia von denen Catholischen in dasiger Evangelischen Kirchen exerciret worden / auch (2.) notoriè bekandt / daß der Art. IV. Pacis Ryswicensis denen Protestanten quoad Privilegia Pacis Osnabruggensis die geringste Limites nicht vorschreibet / zumahlen wo erst besagtem Art. IV. Pacis Ryswic. im geringsten nicht derogiret wird / weniger nicht (3.) der

Fürst

Fürst von Salm annoch letzthin 1718. von Dhaun und andern Orten aus de novo nachdrücklich requiriret und ersuchet worden / sich hierinnen der fundirten Billigkeit nach Justitz mäßig zu declariren / wiewohlen vergebens / gestalten auf sothane von Dhaun aus beschehene überflüssige Interceßion der Fürst von Salm nicht allein den 9. Augusti 1718. das gantze Werck auf eine sensible Art abgeschlagen / sondern auch biß dato verursachet / daß der Evangelische Pfarrer allda noch immer ausserhalb in frembder Sponheimischer Herrschafft samt seiner Familie wohnen müssen.

Achtens wegen Kirchen-Bollenbach.

Woselbsten durch die Salmische Gewalt 1708 zum erstenmahl das Catholische Exercitium Religionis introduciret worden / wie hierüber allschon in dem gedruckten und sub Lit. A. offt mentionirten Rheingräflichen Memorial bereits einige Meldung geschehen; Damit man aber noch ferner die Salmische Unterdruckungen derer Evangelischen Inwohnern und ihres Exercitii Religionis zu ermeldten Kirchen-Bollenbach wahrnehmen möge; so will man dahier noch einige gantz neuere Turbationes und Drangsalen an das Licht legen / welche gewißlich mehr als zuviel dem gantzen Umstand nach bekandt sind / und dahero billig als contraventiones Pacis publicæ & Religiosæ zu redressiren stehen:

1.) War dieses nicht genug / daß man 1708. das Exercitium Religionis & Scholæ de facto eingeführet / und die vermischte Eheleute samt ihren Kindern in libertate conscientiæ gestöhret / sondern man hat gar 1716. einen besonderen Catholischen Pastor dahin gesetzt / welcher auch ordentlich das Exercitium Religionis bißher continuret.

2.) Wurde auch 1717. vor sothanem Pastor ein apartes Catholisches Pfarr-Hauß erbauet / ob gleich tempore Pacis Rysvicensis daran nicht einmal gedacht worden.

3.) Hat eodem anno dieser Catholische Pastor die beste Steine aus der Evangelischen Kirchen ausbrechen / und selbige an sein eigen Hauß employren und verbauen lassen.

4.) Wurden in der Evangelischen Kirchen daselbsten 1719. gleichfalls die Stühle aus dem Chor durch den Pastor heraus genommen / und in die Sacristey eingeschlossen / und nachdeme der dasige Evangelische Pfarr-Herr selbige wieder hervor gesucht / und an ihren vorigen Platz gestellet / wurde er sogleich von dem Salmischen Ambt Kyrburg um 35. fl. gestrafft / welche er auch / ohne weitere Complimenten / par force erlegen müssen.

5.) Hat man eodem anno 1719. denen Evangelischen endlichen die Sacristey gar zugeschlossen / daß nunmehro kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer derselben sich mehr bedienen darff.

6.) Ist es hierbey noch nicht genug / sondern es wurden die Evangelische in eben dem Jahr folgends aus dem Chor getrieben / und ihnen der Evangelische Altar genommen / ja man hat gar zu mehrer Bestürtzung das Chor verschlossen / und die Evangelische Gemeinde obligiret auf einem Tisch ihre heilige Sacramenta zu administriren / damit bey volckreicher Versammlung nur lauter Desordre entspringen mögen.

7.) Eodem Anno thaten die Salmische noch weitere Eingriffe / indem sie verbotten / daß die Evangelische in Diedesheim Char Freytags gar keine von ihren Glocken anziehen dürfften / welches alles vorher nicht gewesen.

8.) Geschahe ferner 1719. daß man dem Evangelischen Pfarrer einen gewissen Platz gewaltthätiger Weise hinweg nahm / und darauff ein Catholisches Schul-Hauß de facto erbauete.

9.) Nahm man gleichfalls der Evangelischen Kirch den halben Glocken-Zehenden hinweg / und assignirte solchen einem zeitlichen Catholischen Schulmeister.

10.) Begab sich auch in diesem 1720sten Jahr / daß der Pastor das im Chor annoch befindliche eiserne Gegitter-Werck de facto abgebrochen / und solches in seinen eigenen Privat-Nutzen verwendet hat.

Neundtens wegen Sien.

Allda sind auch bereits in dem gedruckten Rhein-Gräflichen Memoriali verschiedene Gravamina enthalten / worzu aber noch insonderheit nachfolgende jüngere Turbationes und Eingriffe gekommen:

1.) Kam in dem Jahr 1712. ein gewisser Catholischer Bedienter zu dem daselbst wohnenden Evangelischen Pfarrer bey nächtlicher Weile / und fuhr diesen mit solchen garstigen Worten an / du l. v. Hunds ꝛc. warum hast du meine Lutherische Magd (so kurtz darauff Catholisch worden) in der Kirche eine offentliche Hure gescholten ꝛc. wolte ihn hierauff gar mit Stockschlägen bedrohen / ohngeachtet daß die daselbige Evangelische Gemeinde des Pfarrers seine Unschuld klar widerlegen konte.

2.) Haben die dasige Cathol. Inwohner / nebst noch andern sich eodem Anno nicht entblödet / denen Evangel. Pfarr-Kindern ihren bißherigen frühen Sonntägigen Gottesdienst gar disputable zu machen / dahero dieselbe den 20. Novembris mit samt dem Pastor gegen 7. Uhr in die Kirche gedrungen / und sich der Cantzel bemächtiget / bey welcher Occasion dann

der obermeldte frembde Bediente auch dem Evangelischen Pfarrer / so eben am Altar in offentlichen Gottesdienst begriffen gewesen / mit würcklichen Steckschlägen gedrohet / je-
NB. doch weilen die Zahl derer Evangelischen ihme in etwas zu starck vorkam / hat er sich samt dem Catholischen Pastorn wieder abseits gemacht / indessen war gleichwohlen die Evangelische Gemeinde dergestalten in eine solche Consternation gesetzt / daß man an statt des Christlichen Gesangs ein rechtes Jammer Geschrey vernehmen müssen.

3.) Den 27. Novembr. ejusdem anni 1712. wurde dieser Evangelische Pfarrer durch Hülff eines Frantzösischen Partisans in das dasige Catholische Pastors-Hauß wegen sothanen Kirchen-Streits gefänglich eingebracht / woselbsten besagter Partisan von ihme einen cörperlichen Eyd abforderte / um dem Pastor den vormittägigen Gottesdienst führohin allein zu lassen / indeme aber er / der Evangelische Pfarrer / dieses Friedens- und Gewissens-lose Zumuthen keinesweges eingestehen konte; Als wolte hierauf er / Partisan, diesen Geistlichen gar mit dem Degen ermorden / welches auch gewißlich erfolgt wäre / dafern selbiger sich nicht in Zeiten mit der finstern Flucht salviret hätte.

4.) Geschahen von einem benachbarten Ort aus im Jahr 1716. dem ermeldten Evangelischen Pfarrer gewaltthätige Drangsalen / und diese unterm Prætexte des Jährlichen zu unterhalten stehenden Evangelischen Pfarr-Hauses / bey welchen Troublen dann dem Pfarrer anfänglich ein gutes Pferd mit Gewalt abgepfändet / und von denen Evangelischen Pfarr-Kindern endlichen unter grosser Noth hinwiederum zur Hand gebracht worden.

5.) Wurde allda im Jahr 1717. zum erstenmahl denen Evangelischen gebotten / auf den heiligen Char-Freytag ihre Glocken nicht mehr zu läuten / welches doch vorhero gar nicht gewesen.

6.) Hat man 1718. das dasige Cher in der Kirch denen Evangelischen gar entzogen / und selbiges mit einem veränderten Schloß gar versperret.

7.) Als die Evangelische den 4. Nov. 1719. das Heil. Abendmahl gehalten / und wegen vieler Communicanten den dasigen Catholischen Pastor nach Gewohnheit freundlich ersuchten / daß er in Ansehung der Zeit möchte um eine Viertel-Stunde mit seinem Gottesdienst in Gedult stehen / hat solcher gottlose Pastor sich gegen den damahls abgeschickten Evan-
NB. gelischen Kirchen-Censor also in Wiederantwort vernehmen lassen: Wie daß der Evangelischen ihr heilig Abendmahl nichts werth wäre / als daß man es mit Füssen trette / ja gar vor die Hunde werffe / mithin hat solcher auch das höfliche Petitum gäntzlichen abgeschlagen.

8.) Hat vor wenig Wochen dieses lauffenden Jahrs 1720. sich der Catholische Pastor in besagtem Ort nicht entblödet / den Evangelischen Pfarrherrn in seinen offentlichen Lehren von der Cantzel zu beruffen / und ihme nebst allen Pfarr-Kindern de facto zu befehlen / daß sie sich sämbtlichen aus der Kirch packen solten / weilen die Zeit nunmehro aus seye / nachdeme er vorhero die Uhr gegen die ordentliche Zeit gewaltthätiger Weise fortlauffen lassen.

9.) Als zu Ausgang des Monaths Junii 1720. der Evangelische Pfarrer annoch nach dem gewöhnlichen Gottesdienst ein Kind zu tauffen hatte / konte der unruhige Geist in dem Catholischen Pastor nicht ein wenig geduldig seyn / sondern es stürmete solcher sogleich die Kirch-Thür / liesse dabenebenst die Glocken anläuten / und fienge wunderliche Brutalitäten an / biß ihn endlichen der Schulmeister ergriff / und dessen Wütung einigen Inhalt thate.

10.) Entreprenirte dieser Catholische Pastor im Jahr 1719. gegen den Evangelischen dasigen Pfarrer recht seltzame und ärgerliche Händel / indem er vorgab / ob hätte er / der Evangelische Geistliche / an ihn seinen Hund gehetzet / ohngeachtet der Hund / seiner / des Catholischen Pastors wegen / der nahen Nachbarschafft gantz kundig war / fieng dahero an /
NB. den Evangelischen Pfarrer mit folgenden Wörtern zu lästern / als nemlichen / du Ketzer / du Kirchen-Dieb / du Seelen-Mörder / ja gar / er lebte samt allen Lutherischen und Calvinischen Prædicanten im Huren-Stand / mithin wären ihre Kinder lauter Huren-Kinder / lästerte auch hierauff den seel. Lutherum auf das erschröcklichste.

11.) War dieser Catholische Pastor ferner so verwegen / daß er 1720. die Klöpffel aus den Glocken genommen / und selbige etliche Tage daraus gelassen / nur um denen Evangelischen in sothaner Zeit das Läuten zu verbieten.

12.) Hat dieser Pastor den 15. Martii 1720. denen Evangelischen ihr schwartz Tuch von der Cantzel gerissen / und solches zu Bedeckung eines Cathólisch-verstorbenen Bettlers employren wollen / welches aber die Censores wieder mit genauer Noth errettet haben.

13.) Haben die Catholische den 28. April. 1720. die Uhr muthwilliger Meise fortlauffen lassen / und hierdurch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst abermahlen hefftig turbiret.

Zehendens wegen Windesheim.

1.) Allda wurde sogleich / als der Fürst von Salm durch die Agnatische Theilung de Anno 1701. allein Herr worden / die Evangelische Kirche mit Salmischen Soldaten aufgesprenget / und die dasige Gemeinde mit 100 Rthlr. Frevel angesehen.

2.) Als den 23. Maji 1712. der jetzige Rath Becker in die Salmische Dienste kommen / tentiren die Catholischen sogleich / vor den Evangelischen in die Kirche zu gehen / zieretен auch den Altar gegen die vorige Zeiten mit neuen Lateinischen Schrifften / ohngeachtet vorhero jederzeit der Ornat nach geendigtem GOttes-Dienst abgenommen / und in die dasige Sacristey geleget worden.

3.) Hat ermeldter Rath Becker den 27. Martii 1714. von Kyrn aus denen Windesheimern schrifftlich verbotten / daß dieselbe fürohin auf dem Heil. Char-Freytag nicht mehr mit denen Glocken zusammen läuten solten / sondern nur mit einer Glocken ein kleines Zeichen geben / welcher eigenmächtigen Ordre man biß dato, non abstante der beschehenen Supplication, strictè nachleben müssen / ohngeachtet daß man sowohlen vor- als nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß niemahlen an dergleichen Neuerungen gedacht hat.

4.) Wann dem Hilbersheimer Catholischen Pastor, als welcher den Windesheimer Gottesdienst verrichtet / die Zeit in etwas zu lang vorkommt / so ist selbigem bey seiner Ankunfft nicht zu viel / daß er durch seinen Catholischen Schulmeister gar die Glocken anziehen lässet / obgleich die Evangelische noch mitten in ihrem GOttes-Dienst begriffen wären / wie er dann hierinnen 1716. eine sonderliche Probe dißfalls abgeleget / ohne zugedencken / daß auch dergleichen Proceduren niemahlen von denen Frantzosen selbsten unternommen worden.

5.) Was bereits 1711. der Salmische Ober-Ambtmann von Ryßwick gegen den Friedens-Schluß nicht getrauet auszuführen / ein solches hat gleichwohlen der jetzige Rath Becker ohne sonderliche Complimenten de facto entrepreniret / inmassen selbiger vor der Evangelischen Kirche ein grosses Creutz aufrichten / und solches auch in forma solenni einweyhen lassen / nachdeme er hierbey (quasi in re bene gesta) persöhnlich præsidiret.

6.) Hat offt-ermeldter Rath Becker auf St. Thomæ-Tag 1719. denen Evangelischen ihren frühen Gottesdienst untersaget / und selbigen denen Catholischen förmlich eingeraumet.

Nota: Was in denen übrigen kleinern Rhein-Gräflichen Kyrburgischen Orten vor weitere Attentata und Eingriffe geschehen / darüber hat man noch zur Zeit keine speciale Nachricht in Handen / weshalber man sich übrigens auf die gedruckte Beylage beziehet / und dabenebst zum Schluß auch dieses nochmahlen anführet / wie daß man Rhein-Gräflicher Seiten immerzu hertzlich gerne gesehen hätte / daß dergleichen Catholische Eingriffe wären in Zeiten auf eine amicable Art componiret / oder sonsten in andere Wege völlig beygeleget worden / allein man hat sich hierinnen jederzeit sowohlen gegen den Fürsten von Salm und dessen Bediente / als auch gegen die Catholische Pastores selbsten / nur mit einem gantz ohnnöthigen und höchst sensiblen Gezänck und Reprotestiren amusiret sehen müssen; ja man hat in der mit Salm 1718. zu Maintz geschlossenen Austregal-Commission gar handgreifflich wahrgenommen / daß ex parte der Salmischen Bedienten die damahls von Dhaun in Propositionen gebrachte Religions-Gravamina und deren so sehnlich gehoffte Decidirung nur mit lauter declinatorischen Chicanen beantwortet worden / ohngeachtet daß Se. Churfürstl. Gnaden von Maintz (welche von dieser Commission in genere Notiz hatten) hohe und gnädigste Intention damahls gar nicht einmahl dahin gegangen / daß man sothane Differentien auf eine solche Manier in suspenso lassen solte / welches alles noch biß dato ein gewisser Evangelischer Cavallier des mehrern attestiren kan / zu geschweigen übrigens / daß man in der gantzen Sache ohnedem contra Salm nichts anders prætendiret / als was die Privilegia utriusque pacis publica denen Evangelischen Ständen des Reichs per se zulegen / weshalben bey sogestalten Umständen und sub salvatione reliquorum sich das Rhein-Gräfliche Hauß Dhaun um so mehr necessitiret siehet / bey einem Hoch-ansehnlichen Corpore Evangelico die nachdrückliche Assistenz und würckliche Interposition zu imploriren / als ohnedem in diesen Drangsaalen fast alle Hoffnung verschwunden / daß nehmlichen inter partes selbsten sothane Contraventiones könten auf eine gütliche Art erörtert werden.

Zwölfftens wegen der neuern *Gravaminum*, welche man *ex parte* Dhaun *in Ecclesiasticis contra* das hohe Ertz-Stifft Trier hat.

Erstlich ist hauptsächlich zu notiren / daß diejenige Religions-Eingriffe / welche man contra das hohe Ertz-Stifft Trier und dessen nachgesetzte Beambte hat / allschon bereits in der diesseitig-gedruckten Beylage sub Lit. A. außführlich (und zwar ohne die geringste bißherig verspuhrte

verspührte Redressirung) usque ad annum 1712. enthalten sind / besonders was das von Chur-Pfaltz Lehenrührige Rheingräfl. Hoch Gericht Rhaunen cum annexis anbelanget / als woselbsten besagtes hohe Ertz-Stifft Trier sich sub Protestatione Dhaunensi zum vierdten Theil in dem Condominio befindet / weshalben man der Kürtze wegen sich lediglich auf sothane gedruckte Beylage sub Lit. A. beziehet / und um schleunige Inhibition und Assistenz (gleichwie bey denen vorhergehenden auch beschehen) contra quoscunque inständig bittet / inzwischen aber seynd gleichwohlen statt der vermeyntlichen Remedur unter andern seither dem Jahr 1712. usque ad Annum 1720. annoch nachfolgende Eingriffe ins besondere (cæteris tamen adhuc salvis) zu remarquiren.

1.

In **Rhaunen** selbsten / allda hat im Jahr 1715. der Chur-Trierische recht unruhige Beambte Burggraf Sauerborn / die Evangelische Kirche nicht allein gewaltthätiger Weise violiret / sondern auch daraus gar die gesamte Pfeiffen der dasigen Orgel hinweg nehmen lassen / mithin selbige nicht eher restituiret / biß es seiner brutalen Phantasie am convenablesten geschienen.

2.

Hat sowohlen die Chur-Trierische Regierung / als auch der jetztmahlig nachgesetzte Chur-Trierische Ambtmann im Jahr 1717. und 1720. per Expressum von Dhaun die Declaration begehret / um sich affirmativè zu determiniren / ob man dermalen in der Güte zugeben wolte / daß man in ermeldtem Rhaunen dem dasigen Catholischen Pastor ex Principio Juris accessorii ein eigenthümliche Wohnung erbaue oder nicht / massen widrigenfalls man von Seiten Chur-Trier in fernerer Denegirung dessen sich werde genöthiget sehen / seine selbst eigene Mesures (de facto) zu ergreiffen. Ob nun gleich Rhein-Gräflicher Seiten hierwider die gantz klare Contravention gegen den Westphälischen und Ryßwickischen Friedens-Schluß vorgestellet worden / wie nehmlichen tempore utriusque Pacis niemahlen kein Catholisch Pfarr-Hauß allda gestanden / sondern das besagte Catholische Religions-Exercitium tempore Gallorum nur von Bontenbach aus gleich einem Filial versehen worden / consequenter daß man sich Catholischer Seits auf das geringste Fundamentum Art. IV. Pacis Rysvic. nicht gründen könte; So hat man jedennoch diesem allem ohngeachtet / höchst-wehmüthig observiret / daß non obstante aller dissеitig beschehenen Remonstrationen und Protestationen / man gleichwohlen ex parte der Chur-Trierischen Regierung und deren subordinirten Bedienten nichts anders intendire / als nur die im Hoch-Gericht Rhaunen fundirte Rhein-Gräfliche Jura Episcopalia zu zernichten / und denen übrigen Evangelischen Unterthanen ihr Exercitium Religionis folgends schwehr- und verdrießlich zu machen / welche höchst-nachtheilige Attentata und Facta sie / Chur-Trierische Bediente / dann auch um so mehr werden suchen anzuführen / als ohnedem Ihro Churfürstl. Durchl. fast die meiste Zeit Ihrer hohen Regierung an / weit entfernet waren / und solchergestalt sothanen Eingriffen gegen den ohnmächtigern Theil die prompte Hülffe nicht angedeyen können.

3.

Wurden auch seither dem Jahr 1707. usque 1720. in die des sogenannten Frohnleichnams-Festes gantz neuerliche Processionen angestellet / welche nicht allein intra locum, sondern auch gar über die ordentliche Land-Strassen biß auf Geminden hin / extendiret und exerciret worden / welches alles ehe nicht so gewesen / ja es hat sich der Chur-Trierische Pfands-Innhaber zu Schmidburg gar nicht entblödet / in diesem lauffenden Jahr 1720. denen Evangelischen Unterthanen zu Rhaunen bey hoher Geld-Straffe propria authoritate anzubefehlen / daß selbige sich auf solchem Tag alles Ausfahrens gäntzlichen enthalten solten / und als dieser Neuerung wie auch dem per se ungültigen Verbott von Seiten der Evangelischen nicht wolte noch konte nachgelebet werden / hat man die Contravenienten mit Stock-Schlägen zu bedrohen ersuchet / weniger nicht wurde zu Publicirung des obigen Catholischen Verbotts vorhero in Rhaunen die gemeine Glock offentlich angezogen / und dieses alles contra clarum tenorem Pacis utriusque.

Zweytens zu Rhaunen-Sulzbach.

1.

Allda hat in dem Monat Novembr. 1715. der Chur-Trierische Beambte / Namens Sauerborn / denen Evangelischen propria autoritate verbotten / ihrem Evangelischen Pfarrer von der Mutter-Kirch in Rhaunen nicht mehr zu pariren / sondern im Gegentheil einem andern von Laufferswеyler anzuhangen / worzu dann ferner kommen / daß dieser Laufferswеyler

Pfarrer

Pfarrer auf sein / des Sauerborns / eigenmächtigen Befehl / in diesem Ort würcklichen einen Actum Copulationis, und zwar ohne Gesang und Klang / verrichtet / mithin dardurch diese Jura Episcopalia Dhaünensia gröblich turbiret.

2.

Tentirte offt-ermeldte Chur-Trierische Beambte in besagtem Ort 1715. auch gar einen Evangelischen Schulmeister de facto zu installiren / da doch dieser Actus ein ohndisputirliches Annexum von dem Rhein-Gräflichen Jure Episcopali ist.

Drittens wegen Stiebshausen.

1.

Allhier hat 1713. der Trierische Beambte Sauerborn öffentlich eine Copulation zwischen zweyen Evangelischen verbotten / item

2.

Ergienge 1720. von dem Chur-Trierischen Pfands-Inhaber zu Schmidberg ein scharffer einseitiger Befehl / gegen Kinder / so zu Stiebshausen in einer vermischten Ehe erzeuget worden / vermög dessen selbige sich fürohin der Catholischen und nicht der Evangelischen Education unterwerffen sollen / welches eigenmächtige Procedere eine vollkommene Probe des verborgenen Vorhabens ist / daß man künfftighin gegen Dhaun keine libertatem conscientiæ mehr statuiren will.

3.

Hat eodem Anno sich begeben / daß der Evangelische Geistliche von der Mutter-Kirch zu Rhaunen eine Catholische Frau / auf ihr inständiges Flehen und Bitten / zu Stiebshausen in unseren Glauben und dessen Confession angenommen / bey welchem Casu sich ex parte derer dasigen Catholischen Inwohner solche insolente Excessen geäussert / daß man gar vermeynte / es werde daraus eine völlige Bauren-Revolte entstehen / bevorab da man das quæstionirte Weibsbild wolte mit aller Gewalt aus der Evangelischen Kirche heraus ziehen.

4.

Statuiren nunmehro die Chur-Trierische Beambte / daß / wo in einer Evangelischen Mutter-Kirch das Exercitium Simultaneum introduciret seye / daß allda auch in allen darzu gehörigen Filialen das nehmliche gelten müsse / ohngeachtet auch tempore conclusæ Pacis die geringste Possession in dergleichen Filial-Kirchen nicht fundiret gewesen / und dieses aus der Ursache / weilen sothanes Exercitium ein Accessorium Religionis seye; zufolg dessen hat auch der Catholische Pastor, auf Ordre des Chur-Trierischen Ambtmanns / die Stiebshäuser-Kirche 1720. förmlich bestürmet / und selbige / unter Zuziehung einiger ohngeschliffener Catholischen / mit Knebeln und Pflug-Eysen öffentlich erbrochen / und also solchergestalten sich den Eingang von dieser Kirch selbsten eröffnet / ohngeachtet præter Casualia niemahlen allda einige Messen gelesen / noch sonsten in andere Wege ein ordentlicher GOttes-Dienst exerciret worden.

D.

SIcht nur im gantzen Römischen Reich / sondern fast in gantz Europa, seynd die von denen A. C. Herren Wild- und Rhein-Grafen / gleich nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden und Abzug deren Frantzösis. Trouppen / auß denen occupirten teutschen Landen / in der Wild- und Rhein-Grafschafft in Ecclesiasticis unternommene Innovationes und Contraventiones dergestalten erschollen / daß es fast eine überflüssige Sach scheinen will / deren Geschichte denuo aufzurühren; Nachdemmahlen aber Herr Carl Wild- und Rhein-Graf zu Dhaun / an statt die denen Catholischen seit verschiedenen Jahren in Exercitio Religionis zugefügte Schmähler- und Beinträchtigungen abzustellen / sich nicht gescheuet / Anfangs jetzt entwichenen 1720 Jahrs ein mit Num. XXIII. bezeichnetes gedrucktes Scriptum sub Rubrica **Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagen über Salm und Trier** / &c. in facie Imperii zu produciren / und darinnen Ihro Churfürstl. Durchl. sambt Dero Geist- und Weltlichen Bedienten / mit allerhand ausgesonnenen unwarhafften / und zum Theil calumnioſen Vorwürffen und Anzapffungen / als wann dieselbe die A. C. Verwandte in besagter Wild- und Rhein-Grafschafft in ihrer Gewissens- Freyheit und Religions-Exercitio vielfältig turbirten / zu traduciren / und dann Sr. Hochfürstl. Durchl. in GOtt ruhendem Herrn Vattern hochseel. Andenckens / von den Statibus A. C. auf ihrer Glaubens-Verwandter deren Herren Rhein-Grafen / sowol ehemals als jetzo unnöthig und unbefugte Veranlassung / in der am 2. Octobris 1719. zum Druck gebrachten **kurtzen Historischen Beschreibung** / als auch in der unterm 28. Decembris ejusdem anni an die Kayserl. höchst-ansehnliche Principal-Commission überreichten anderweiten Vorstellung / über einige ohne das außgemachte Sachen / unverschuldeter Dingen ein- und anderes mißdeutet werden wollen / wohlberührte Herren Rhein-Grafen auch in der That die alleinige Religions-Turbatores seynd; So haben Ihro Hochfürstl. Durchl. sowohl den Ungrund solcher wider sie geäusserten Klagden / Traductionen / Imputationen / als auch die Warheit deren Rhein-Gräfl. Catholicis anthuenden Religions-Beschwehrden / Kayserl. Majestät und dem Reich vor Augen zu legen sich länger nicht entbrechen können; welchem dann zufolge man sich unumbgänglich genüßiget findet / den Statum Religionis in der Wild- und Rhein-Grafschafft / wie nemblich solcher vor und zur Zeit des Ryßwickischen Friedens sich allda befunden / und nach solchem von denen Herren Rhein-Grafen alteriret worden / in möglichster Kürtze hiehero / als folget / zu recapituliren.

Anno 1696. wurde in dem zwischen damahliger Hochfürstl. Durchl. zu Salm / und denen sämbtlichen Herren Wild- und Rhein-Grafen über die vacante Kyrburgische Successions-Lande errichteten / in Frantzösischer Sprach verfasten / nachgehends aber auch in die
Lit. A. Teutsche versetzten Theilungs-Recels Art. 10. davon der Extract cum translato sub Lit. A. hiebey gehet / der Religion halber statuiret / daß es deßfalls nach dem Westphälischen / und wie es in dem künfftigen Frieden reguliret werden würde / in der gantzen Rhein-Grafschafft gehalten werden solte / in dem bald darauf / nemblich den 30. Octobris 1697. zwischen Jh. Kayſ. Majest. dem Reich und der Cron Franckreich zu Ryßwick geschlossenen allgemeinen Frieden / wurde durch die Reichs bekandte Clausulam Art. 4ti reguliret / daß das Religions-Wesen in den reunirt gewesenen Landen / in statu, quo tempore conclusæ Pacis, gelassen werden solte / und damit deßfalls kein Disput, Zweiffel oder Irrung zwischen beyderseits Religions-Verwandten vorfallen möchte / hat Anno 1699. der damahls zu Regenspurg residirende Frantzösische Minister Monsieur de Chamoix über sothanen Statum die bekandte Liste des lieux Compris par la derniere Clause du quatrieme Article du Traité de Rysvvick zum Druck bringen / und zu
Lit. B. Regenspurg dem Reichs-Directorio überreichen lassen / davon der sub Lit. B beygefügte Extract klärlich darweiset / daß Catholici tempore dictæ pacis fast in allen Kirchen der gantzen Rhein-Grafschafft / das Coëxercitium Religionis gehabt und behalten sollen.

Solchen per Tractatum Pacis, pactumque particulare reguliren statum aber / haben die A. C. Herren Rhein-Grafen / und zwarn nach voraus gekommener sothaner Liste, wie selbige es grossen Theils mit anführet / vielfältig zu kräncken angefangen / gestalten dieselbe bereits Anfangs Maji 1698. im Städtlein Kyrn / durch ihre Bediente / und Fürst-Salmische daselbstige A. C. gemeinschafftliche Unterthanen / es dahin angestellet / daß dieſ nach offentlicher Beschimpffung des Herrn Strack / Bischoffen zu Coron, als Weyh-Bischoffen zu Maynz / denen Catholischen dasige / seit 1681. allbereits Simultaneè besessene grosse Kirch / auf einmahl versperret / und sie davon mit Gewalt nicht allein abgehalten / sondern auch unter vielem Schmähen und Schimpffen / Abbrech- und Zerschmetterung des Altars / die denen Catholischen gehörige Sacra, insonderheit aber das Hochwürdigste Gut / über den Marckt unter grausambster Profanation, daraus mit Gewalt aussetzen / und in die Altstätter Capell tragen lassen / welches die Frantzösische Liste pag. 28. mit mehrerem bestärcket; Zu Heraustragung des Hochwürdigsten Sacraments haben sie / Dhaunische / einen Catholischen Burger in Kyrn / mit

mit Namen Balthasar Buschmann nöthigen wollen / da aber selbiger solches zu thun sich geweigert / hat nicht nur der Dhaunische Bediente Fliegell / die auf der Bruck in Kyrn ihme begegnende Frau / ihren Mann scharpff herzunehmen / bedrohet / sondern es hat auch die verwittibte Frau Rhein-Gräfin ihn umb 75. Rthlr. gestraffet / auch des besagten Balthasars Sohn so lang gefänglich in Dhaun gehalten / biß die 75. Rthlr. von denen armen Leuten / so einen Theil davon haben lehnen müssen / erlegt waren / daß dadurch ihre alte Mutter / so über hundert Jahr alt ware / Mangel leyden müssen.

Hierauf haben sie einen andern Catholischen Mann von Höchstätten / so dem Hauß Dhaun privativè zugehöret / zu Heraustragung des Tabernaculs mit dem Hochwürdigen Sacrament auß der grossen Kirch in die Altstätter Capell genöthiget / auch haben sie A. C. Verwandten / bey Heraustragung der Bilder / sambt andern Kirchen- Hauß- Rath und Paramenten / mit grossem Spott und Hohn allerhand Insolentien verübet / unter andern haben einige von ihnen Nahmens Betz zwey Gebrüdere / das grosse auß Holtz gehauene Mutter GOttes-Bild auf dem Marckt unter dem Spring-Brunnen gehalten / und darauf gesprochen: die Königin hat getruncken / und muß man ihr den Mund wischen / und haben mit dem Schleyer / welcher über das Haupt des Bilds hienge / ihr den Mund gewischet.

Als auch damahlen / anderer Verwegenheiten zu geschweigen / noch jemand von denen Catholischen in der Kirch betete / hat einer von denen obgenandten Betzen dieselbe hinaus treiben wollen / unter andern sagend: Du Catholischer Hund / schere dich hinauß / wann du so viel Teuffeln in dir hättest / als du Haar auf dem Kopff hast / wirst du gleichwol niemahlen dein Lebtag in diese Kirch mehr kommen / kurtz darauf haben sie die von denen Catholischen auch tempore Pacis und vorhero mit besessene Rhein-Gräfliche Kirchen / Offenbach / Sultzbach / Raunen / Simmern / Hochstätten / und Uber-Hochstädten / Ober- und Niederhausen / Wöppenroth / Stibhausen / Nedersheim / Meckenbach / Kirschroth / Beterweyler / Windesheim / Kirchenbollenbach / Bergen / Staudernheim / Sien / Flonheim / Wörrstadt / Münsterapel / Hopstätten / Münster / Wendelsheim / Bornheim / Obersaulheim / und andere mehr / ebenfalls gewaltthätiger Weiß versperret / wo weiters die unter andern / in der zu Flonheim mit gröster Insolenz ausgeübte Verunehr- und Zerbrechung der heiligsten consecrirten Sachen / und ebensalßige Verheer- und Demolirung des Altars / der gantzen Nachbarschafft zu gröster Empfindung und Aergernus gedichen / und die A. C Verwandte in dieser der Kyrner / und andern Kirchen unter der grösten Verschmäh- und Verspottungen / sich als warhaffte Iconomachi aufgeführet / zugeschweigen / daß die der A. C. Prediger sich nachgehends unterstanden / contra Catholicos von offentlichen Cantzlen auf das herbeste zu schänden und zu schmähen / in specie aber der Inspector zu Kyrn / Namens Imhoff / wiederholter mahlen ungescheuet außzuschreyen: **Der Pabst seye ein Verführer des Volcks / der Anti-Christ selbsten**; und dergleichen mehr / ohne daß die damahls regierende Rhein-Gräfin zu Dhaun / als mit Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm in Kyrn Condomina ihres minorennen Sohn / solchen Lästerer zur gebührenden Straff zu ziehen (wie sie doch vermög Art. 5. Instrum. Pac. Cæs. Suec §. utriusque Religionis Magistratus 50. zu thun schuldig ware) sich im geringsten moviret / vielmehr dergleichen approbiret / und ihn darinn gesteiffet / da gleichwohlen ohnedem einer der A. C. Herrschafft und noch vielmehr derenselben Prediger aus der Heil. Schrifft / und besonders dem Evangelio besser bekannt seyn kan und solt / wer der Anti-Christ / und daß nur einer seye / auch nach welchen Vor-Zeichen er kommen werde / und kein vernünfftiger A. C. Verwandter dergleichen in allen Geist- und Weltlichen / insonderheit auch denen Reichs-Gesätzen so hoch-verbottene Schmähungen / anderst als vor höchst-Straffwürdig ansehen kan / noch wird; von welch gewaltthätiger Kirchen-Occupation, dabey ausgeübten Profanationibus Sacrorum, und Schmähungen / die außführliche sehr weitläufftige Umbstände / da solche dem Reich vorhin gnugsamb bekannt gemacht worden / man dahier Kürtze halber übergehen will.

Nun hatte man zwar Fürst-Salmischer Seits gleich Anfangs gehoffet / offtgedachte Herren Rhein-Grafen würden sich in balden eines bessern begreiffen / und solche wider den annoch so frischen / sie particulariter bindenden Friedens-Tractat, auch wider den Religions-Frieden de Anno 1555. §. dagegen sollen die Stände der A. C. 16. nicht minder entgegen das Instrumentum Pacis Cæs. Suec. Art. 17. qui verò huic transactioni 4. selbsten unternommene unerlaubte / den Stich in die Länge nicht halten könnende / weit aussehende Dinge / in der Güte und noch in Zeiten abstellen / und redintegriren / es haben aber weder die an dieselbe deßfalls gethane gütliche Versuch / noch die Lands-Fürstl. an die A. C. Verwandte durch sie verhalßstärrigte Unterthanen ergangene Verordnungen / im geringsten etwas verfangen wollen / dannenhero / als solch ärgerliche Unternehmungen / nicht allein in dasiger Nachbarschafft / sondern gar bald in Franckreich erschollen / und diese auf ihre aus denen Friedens-Tractaten erlangte Rechten / und darinnen stipulirte Dinge / bekanntlich so eyffersüchtige Cron / die Redressirung all solcher Innovationen / unter einem gantz kurtzen Termin

 ankün-

ankündigen / oder in dessen Entstehung / solche durch unausbleibliche militarische Execution selbst bewürcken zu wollen / zum schärffesten drohen lassen / so haben Ihro Hochfl. Durchl. Christ-milder Gedächtnus / zu Abwendung solchen / der Rhein-Grafschafft / mithin auch dero eigenen Unterthanen / und bey damahls so gefährlichen Conjuncturen / so gar dem gantzen Römisch. Reich / besorglich zu wachsen gekönten Unheyls / kein prompteres noch leydentlicheres Mittel vorzukehren gewust / als durch die damahls abgeschickte wenige Mannschafft / die Religion ad nudum factum possessionis tempore Pacis Rysvvicensis herstellen zu lassen / daß aber gedachte Cron Franckreich dergleichen Bedrohungen ergehen lassen / ware damahls eine Reichs
Lit. C. bekandte Sache / zur geschwinder Erinnerung jedoch / erhellets aus dem sub Lit. C. angelegten Extract des von denen Rhein-Gräflichen Beambten / an die Hoch-preißliche Reichs-Versammlung den 5. Septembris 1698. abgestatteten selbstigen Berichts / und deme annectirten Schreiben des Marquis d'Uxelles an den damahligen gemeinschafftlichen Ambtmann Stoutz, darinnen klärlich enthalten / daß wann die Burger und Unterthanen / so sich zu Stöhrung des Exercitii Catholici employren lassen / nicht alles inner drey Wochen in statum quo herseten würden / ihnen die militarisch-Frantzösische Execution über den Halß geschickt / ihnen der Process gemacht / und sie auf die Galeeren condemnirt werden solten / so ist nicht weniger auß dem / was Anfangs des Jahrs 1699. zu Mompelgard vorgegangen / und per Compendium auß Anlag Lit. D. ersichtlich ist / in Gnüge bekandt / was die Cron Franckreich ihren Be-
Lit. D. drohungen damahls vor einen Nachdruck zu geben pflegte / und was dasigen Burgern / durch die von selbiger allda würcklich unternommene militarische Execution vor Unheyl und Drangsal zugezogen worden / dergleichen denen armen Unterthanen der Wild- und Rhein-Grafschafft / ja unfehlbarlich wiederfahren wäre / wann hochbesagte Ihro Hochfürstl Durchl. deme durch dero treu-patriotische und Lands-Vätterliche Vorsorg / nicht vorgebogen hätten; man ist weit davon entfernet / daß man solche Frantzösische Drohungen und würckliche Thätlichkeiten im Reich / darwider man jedoch allenfalls / gleich Mompelgard / so wenig / und noch weniger als mitten im Krieg / des Reichs Schützers sich würde zu getrösten gehabt haben / approbiren / oder justificiren wollen / sondern man führet oberzehltes alles in der alleinigen Absicht an / umb zu zeigen / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. seel. Andenckens befugt gewesen zu Vermeydung eines angedroheten grossen unausbleiblichen Ubels / dasjenige parate Mittel an Hand zu nehmen / ohne welches ihnen und dero A. C. Herren Agnaten / durch fürgewesten Krieg / ohnedem schon gantz enkräfftеten Unterthanen / contra pactum cum his initum, der totale Ruin unfehlbarlich wäre zugezogen worden; Solche Befügnus fundirte sich nicht allein auf das an Seiten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu damahls / und schon vorhero eröffnet gewesten Kyrburgischen Successions Landen mit erlangtes Erb-Recht / sondern auch auf das in mehr angezogenem Pacto pro Catholicis in toto Rheingraviatu zum Voraus stipulirt- und regulirte Coëxercitium Religionis, mithin waren Ihro Hochfürstl. Durchl. einer seits aus Landsherrlicher Macht berechtiget / die ihrer Pflichten allzuweit vergessene Unterthanen zur schuldigen Treu und Gehorsamb anzutreiben / andern Theils aber sich um die in der Rhein-Grafschafft wohnende Unterthanen / in possessione des ihnen in vim sæpe dicti pacti gebührenden Religions-Exercitii, nach so frischer Turbation zu manuteniren; zu geschweigen / daß sie auch dazu durch den Religions- und Prophan-Frieden / als welcher statuiret und erlaubet / daß ein hoher immediater Reichs-Stand in casu extremæ necessitatis & angustiæ sich contra pacifragos, als in welchem Casu die Herren Rhein-Grafen A. C. durch die damahlige so gewaltige Occupationes sich in Warheit befanden / quovis modo durch seine eigene auch mit Zuziehung benachbarter Kräfften zu schützen / und zu erretten befugt seye / genugsamb authorisiret / keinestwegs aber abzuwarten schuldig waren / biß Catholici in der Rhein-Grafschafft sich ihres Exercitii durch mehrberührte Herren Rhein-Grafen entsetzet / vielweniger biß sie ihrer eigenen Unterthanen totalen Ruin, und durch Vollziehung der diesen Frantzösis. Seits angedrohetenGalleeren-Straff nicht allein sich / sondern das gantze Röm Reich zum allerempfindlichsten beschimpfft sehen würden / und wann dann ein hoher Reichs-Stand sich gegen den andern in similibus pacifragii casibus, vermög angezogenen Religions- und Prophan-Friedens / mit eigenen Kräfften zu schützen berechtiget / wie viel mehr ist er dann nicht befugt / zu Vorkommung frembder Gewalt alle Mittel und Wege zu ergreiffen / mithin hätten jetzt regierende Hochfürstl. Durchl. vermeynet / Dero in GOtt ruhende Herr Vatter hochseel. Andenckens / hätte durch dessen hierinnfalls nicht nur zu Rettung Dero ex pactis publicis & privatis unstrittig erworbener Gerechtsamen / sondern auch zugleich zum Besten und Ehre des gantzen Römischen Reichs / deßfalls genommener Vorsorg / wie dann durch dero zu Kayserl. Majestät und des Reichs Wohlfahrt sonsten in allem / was an ihnen gewesen / so lange Jahr hindurch erzeigten treu-patriotischen Eyffer / einen mehrern Danck und Ruhm verdienet / als daß man Ihro jenes / als eine per tractatus, wie hernach angeführet werden wird / ohnedem schon längst aufgehobene Sach / in Eingangs angeregter kurtzen Historischen Beschreibung / wie auch anderweiten Vorstellung / so ungütig außdeuten / und es bey gegenwärtigen Religions-Differentien, pro argumento anführen würde / dann daß / wie in jener angezogen wird / hochseel. ged.

Ihro

Ihro Fürstl. Durchl. durch die Anno 1698. in die Wild-Grafschafft abgeschickte zwey hundert Mann / die A. C. Herren Rhein-Grafen in Exercitio Religionis vielfälteig turbiret haben solten / davon ist einer hechlöblichen Reichs-Versammlung das Widerspiel damahls / gleich auch hieoben / nebst dem in Gnüge angezeiget / daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu solcher Abschickung durch die Rhein-Gräfliche Renitenz, und Frantzösische scharpffe Bedrohung / gleichsamb mit denen Haaren gezogen / denen A. C. Verwandten aber dardurch an ihrem Religions-Exercitio, & annexis nicht das geringste benommen / sondern Catholici blößlich in das ihnen gewaltthätig entzogene tempore Pacis Rysvvicensis ruhig possedirte Coëxercitium & Reliqua auf die gelindeste Art / als geschehen können / wiederumb eingesetzet worden / wodurch dann der in der anderweiten Vorstellung eingeflossene unverschuldete Vorwurff / daß nemblich Ihro Durchl. durch regulirte Trouppen Dero Agnaten deren Herren Wild- und Rhein-Grafen A. C. tausend Drangsaalen anthun lassen / von selbsten zerfallet / wegen der im Rhein-Gräflichen vorgenommenen Restauration deß Catholischen Exercitii Simultanei aber / und dero unterm 23. Decembris 1698. an die Status A. C. abgelassenen Schreibens / daß man nemblich heutiges Tags von dem leyder offtmahls unkräfftigen Justiz-Weesen der höchsten Reichs-Tribunalien / auch in billigsten Sachen sich geringen Effect promittiren dörffte / hat es damit keineswegs die Meynung gehabt / höchst-gedachten Tribunalien zu imputiren / als wann selbige in dem Justiz-Weesen an ihrem rühmlichsten Eyffer etwas erwinden liessen / als von welcher Opinion mehr höchst-berührte Ihro Durchl. weit entfernet waren / sondern es ware dahin verstanden / daß wann man auch bey denenselben eine rechtliche Resolution oder Mandatum außwürckete / es bey damahligen Läufften damit gar hart und langsam zur würcklichen Execution zu gelangen / inzwischen die angedrohete Frantzösische Execution vorgenommen worden ware / zu geschweigen / daß ein hochlöbl. Cammer-Gericht / wie es durch die ohnlängst verfügte Verdoppelung deren Assessoren / vom gantzen Reich in Gnüge erkannt worden / bey deren damahligen geringen Numero und überhäufften Rechts-Sachen / nicht im Stand ware / denen Partheyen / auch in Nothdringlichsten Sachen allemahl prompte Hülff zu schaffen / wodurch die Rechts-Geschäffte beym Hoch-preißlichen Reichs-Hof-Rath / auch umb so viel mehrers angewachsen / mithin so bey dem ein- als dem andern / manchmahl nicht so geschwind zur Resolution, geschweige zur würcklichen Execution zu gelangen ware / folglich Ihro Hochfl. Durchl. seel. Andenckens darfür gehalten / daß sie in einem so extraordinairen und gefährlichen Vorfall der so nöthigen geschwinden Rettung von höchst-ged. Tribunalien sich nicht zu erfreuen haben / mithin das an Handen gehabte parateste Mittel ergreiffen könten / und kan man Fürst Salmischer Seits nicht wohl combiniren / daß / da die Status A. C. in ihren / occasione gegenwärtiger Religions-Zwistigkeiten / in publicum gebrachten Impressis, und an Ihro Kayserl. Majestät abgegebenen Vorstellung die *Repressalien oder Retorsiones Juris iniqui*, wodurch doch nur lauter unschuldige leiden / als eines der gelindesten Mitteln zu Wieder-Erlangung dessen / so ihren Religions-Genossenen anderstwo entzogen / angeben / selbige dem hochseel.-Herrn Fürsten zu Salm / das von ihm in casu valdè dissimili vorgekehrte weit gelindere Mittel / wodurch niemand als die schuldige / und diese nicht einmahl gelitten / und wodurch noch dazu frembden / ansonsten gantz gewiß und zu nicht geringem Uberlast verschiedener hoher A. C. verwandter Reichs-Ständen selbsten erfolgten Durch-Marth und Uberfall vorgebogen worden / so hoch und ungütig außdeuten / und theils zu ihrem Behuf anzwingen mögen; Wiewohlen übrigens sowohl offt hochseel. erwehnt- als jetzt-regierende Fürstliche Durchl. Durchl. sich gar wohl zu bescheiden gewust / und wissen / daß bey derley ordinairen Vorfällen / und wo kein frembder Gewalt zu besorgen / man vermög deren Reichs-Gesetz- und Ordnungen / zu Beybehaltung der innerlichen Reichs-Ruhe / auch den ordinarien Weg-Rechtens zu ergreiffen allerdings verbunden / und wann diese ein widriges Principium führeten / selbige Dir von dero A. C. Herren Agnaten nun seit einigen Jahren contra tractatus pacis, und mit ihnen errichtete pacta in denen Religions-Weesen de novo unternommene infractiones durch nembliche Weege und Mittel / daran es Ihro eben auch nicht gebrechen würde / schon längstens redressiret haben würden / da sie sich anjetzo deßfalls zu Ihro Kayserl. Majestät als des Reichs obristen Richter schuldigster massen wenden. Daß ferner dero hochseel. Herr Vatter sich bey dem Ihro / in dem deren Statuum der A. C. Intercessions-Schreiben vom 29. Novembr. 1698. gefällig gethanen Anerbiethen / nicht gnugsamb versichert achten können / und dannenhero in dem darauf abgelassenen schon zuvor angezogenem Antwort-Schreiben folgendes einfliessen lassen:

Als stellen wir einem jeden unpartheyischen von selbst zu erwegen anheim, was sowohl derentwegen, als anderer Umbstände halber, vor eine Sicherheit bey derjenigen Sponsion, so unsere Vielgeliebte auch liebe Herren für so beschaffene Gemüther, und zwar mit sichern Restrictionibus, zu thun Belieben tragen, zu vermuthen seyn wolte. ꝛc.

Dazu haben die Herren Rhein-Grafen die meiste / und nur allzuviel Anlaß gegeben / dann als man Fürstl. Seits / nach restaurirtem Exercitio Catholico ad statum temporis Pac. Rysvv. sogleich den meisten Theil derer abgeschickten Trouppen aus der Rhein-Grafschafft wiederumb außmarchiren lassen / und auch übrigens biß auf das Hochfürstl. Ober-Rheinische Crayß-Contingent, gegen die von Ihnen Herren Rhein-Grafen alleinig verlangte schrifftliche Assecuration, circa Religionem alles in dem restaurirten Statu temporis pacis, wie sie ohnedem schuldig waren / ruhiglich zu lassen / abzuführen sich erbotten / haben sie nicht allein solche Versicherung beständig geweigert / sondern sich allenthalben äusserlich vernehmen lassen / auch sogar in ihren bey der Reichs-Versammlung übergebenen Memorialien deutlich genug zu verstehen geben / daß / wann nur einmahl die Salmische Trouppen aus dem Land abgezogen seyn würden / sie sich des Religions-Weesens halber darinnen schon wiederumb zu rathen und zu thun wissen würden / mithin Ihro Hochfürstl. Durchl. ja gantz klar vorsahen / daß / wann auch die Status der A. C. beliebet hätten / an Sie Herren Rhein-Grafen / ein Abmahnungs-Schreiben abzulassen / solches bey deren / damahls ohne alle Raison, so verbitterten Gemüthern / gleichwohlen wenig / oder gar nichts gefruchtet haben / sondern / wann die völlige Mannschafft aus dem Land abgeführet gewesen wäre / man Sr. Durchl. und dero Religions-Verwandten das durch so kostbare Abschickung / so frisch recuperirtes Exercitium Religionis, sogleich wiederum aus denen Händen gerissen haben würde / ohne daß auch die bey vorged. A. C. Verwandten gethanem Offerto enthaltene Bedingnus und restrictiones inacceptable waren / gestalten der klare Zustand Pacis Rysvvic. keines fernern Austrags bedarff / sondern cujusvis Jus darinnen in der Clausula Art. 4ti determinirt ware / und es dabey schlechter Dingen gelassen werden müste / und noch muß / biß etwann zwischen gesambten hohen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / mit Kayserl. Majestät allergnädigster Genehmhaltung / ein anders conveniret werden möge / da alsdann gleichwohlen circa Rheingraviatum annoch die speciale Frage entstehen würde / ob der Status Religionis nicht in vim supra allegati pacti Agnatorum ad normam pacis Rysvvic. ein- als andern Weg reguliret bleiben müste? Als nun dickberührte Herren Rhein-Grafen in ihrer irrig-gefasten Resolution keine schrifftliche Assecuration herauß zu geben / über die zwey Jahr lang bestanden / und unterdessen um Ihro Hochfürstl. Durchl. allenthalben zu denigriren / nicht allein theils bey der gantzen Reichs-Versammlung / theils bey denen Statibus A. C. sondern auch beym Ober-Rheinischen Crayß-Convent allerhand ersonnene / unerfindliche / hiehero zu wiederhohlen allzuweitläufftige / auch dazumahlen ohnedem überall in Genüge refutirte Dinge / anzugeben fortgefahren / ist endlich unter dieses löbl. Crayses hoher Guarantie zu Franckfurt am Mayn den 20. Octobr. Anno 1700. der Religion halber nach Ausweise des sub Lit. E. angefügten dahin verglichen worden / daß es deßfalls / biß auf vom Röm. Reich erfolgende anderweite Verordnung / in dem Statu Pac. Rysvvic. gelassen / und dagegen die Fürstl. Trouppen, wie geschehen / abgeführet werden solten; diesem Vergleich aber haben die Herren Rhein-Grafen nicht lang nachgelebet / sondern bald darauf wiederumb angefangen / denen Catholis. die Kirchen und Schulen hinc inde zu versperren und zu entnehmen / und ohngeachtet deren vielfältigen an dieselbe / besonders Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun / beschehenen Erinnerungen / denen Friedens-Tractaten und Pactis nachzuleben / solche Contraventiones immer erweitert / und damit noch biß auf heutige Stund fortfahren. An statt nun Ihro Hochfürstl. Durchl. sich desfalls gehöriger Orten zu beschwehren wohlbefugte Ursach gehabt hätten / hat im gegentheil wohlged. Herr Rhein-Graf zu Dhaun Anno 1713. wider hochged. Se. Durchl. ohne die geringste Noth und Fundament eine weitläufftige Gravatorial-Schrifft / unter dem Nahmen: **Hoch-gemüßigtes Wild- und Rhein-Gräfliches** Memorial, der Reichs-Versammlung übergeben / und Ihro Durchl. darinnen als einen rechten Persecutoren deren A. C. Verwandten / aber gantz ohne Grund / zu beschreiben sich nicht gescheuet / da vielmehr er selbsten / wie sichs hernach zeigen wird / einen wahren Verfolger der Catholischen abgibt; allermassen nun in denen schon vermeldeten Anfangs vorigen Jahrs / daselbst sub Num. XXIII. zum Druck gebrachten sogenannten **Wild- und Rhein-Gräfliche Religions-Klagten** / alles / was in besagtem Memorial begriffen ware / wiederhohlet ist / so wird überflüßig und unnöthig seyn / sich bey diesem im geringsten aufzuhalten / sondern man will sich nur zu diesem wenden / und deren Ungrund sambt der Fürst-Salmischen Klagens-Befugnüs klärlich darweisen.

Lit. E.

Dieses Scriptum nun ist hin- und wieder mit unglimpflichen harten Expressionen und Anzapffungen / wider Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero Beambte / besonders aber mit calumnioſen herben Anzüglichkeiten wider den Pastor zu Kyrn durchspicket / da man Dhaunischer Seits diesen unter andern einen unruhigen / Friedens-störigen / Fried-gehäßigen / und undisciplinirten / allenthalben grassirenden / insolenten / zu allem Ubel naturalisirten Pastoren / ungeistlichen Geistlichen / Menschen von böser Conduite, und in einem Schreiben an Herrn Bischoffen zu Metz / un esprit turbulent, un genie, qui se plaise â chagriner & desobliger un chacun,

tun; un homme qui est indigne du Caractere qu'il porte &c. nennet / da ihm doch vom Ertz-Bischöffl. Vicariat zu Mayntz / und dasiger gantzen Nachbarschafft der Nam eines exemplarischen Geistlichen beygeleget wird / und solche Calumnien nicht allein wider die Reichs-Gesetze / in specie das noch so frische Kayserliche Edict de Anno 1715. / darinnen alle Schmäh- und Schimpff-Reden und Schrifften / sowohl wider die Religions- als Reichs-Regiments-Sachen / zum schärpffesten verbotten und verpœnet seynd / allzuhart anlauffen / und der Kayserl. Fiscus deßfalls wider den Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun / und dessen unartige Schrifft-Stellere / sein Ambt wohl zu verrichten wissen wird; Es kan aber jedes unpræoccupirtes Gemüth darab zum voraus urtheilen / auf wie festem Wahrheits-Grund die anderseits angegebene Gravamina gebauet seynd. Das gegenseitige Scriptum nun nach der Ordnung zu beantworten / so seynd freylich deren Herren Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach / Stein und Dhaun / bey der Reichs-Versammlung angebrachte Religions- nicht warhaffter Beschwehrden / sondern mit Unwarheiten angefüllter Schrifften / dergestalt viel / und sie so weitläufftig / daß man davon ein eigen Volumen formiren könte / und ist solches kein Wunder / wann man so offt ad nauseam recoquirte Dinge / iterum, iterumque, als jetzo / aufführet / wohl aber dieses zu verwundern / daß man Rhein-Gräflicher Seits die hochlöbl Reichs-Versammlung / bey dero obwaltenden genugsamb anderwärtigen hochwichtigen Reichs-Geschäfften / mit solch unnöthigen überflüssigen Dingen interturbiren dörffe. Es kan aus oberzehltem bereits guten theils abgenommen werden / und wird sich hernach ferner weisen / welcher Theil / nemblich der Fürst-Salmische / oder der Rhein-Gräfliche / in Ecclesiasticis nach dem Ryßwickischen Frieden / in der Rhein-Grafschafft Attentata und Irrungen angefangen / fortgesetzt / und extendiret / und wer die Reichs-Gesetze / Friedens-Schlüsse / im Hauß errichtete Pacta, in specie den zu Franckfurt Anno 1700. getroffenen Verglich nicht attendiret / sondern nur nach eigenem Gutdüncken gehandelt / in was vor einem Verstand man den Religions-Passum Art. 4ti Pac. Rysvvic. Fürst-Salmischer Seiten nehme / und können die in fine des Rhein Gräflichen Scripti annectirte fünff Schreiben deren Herren respectivè Bischoffen zu Metz / und Intendanten zu Homburg daran nichts alteriren / gestalten / daß man Frantzösischer Seits die Ryßwickische Clausul auf die Catholische Priester alleinig restringiret gehabt / welche der König unterhielte / darauß nicht und nirgend erfindlich ist; eben so wenig folget / daß / wann auch die Catholische Priester gegen die Lands-Obrigkeit sich mit gebührendem Respect und Bescheidenheit zu betragen angewiesen werden können / selbige dardurch auch derselben Foro, wie solches Herr Rhein-Graf zu Dhaun inferiren will / und / wie weiter unten gesagt werden wird / sich schon öffters incompetenter angemasset / unterworffen seyen.

So werden auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dem Rhein-Gräfl. nichtigen Angeben / als wann selbe der hohen Lands-Obrigkeit in der Grafschafft alle Jurisdiction entzogen / oder jemahls zu entziehen gemeynet gewesen / gehörigen Orths schon genugsamb begegnet seyn / oder annoch zu begegnen wissen / daß die nach dem Ryßwickischen Frieden von damahligem Frantzösischen Plenipotentiario zu Regenspurg herauß gegebene Liste, ratione der Rhein-Gräfl. Kirchen / sehr defectuos, irrig und unrichtig seye / kan man Fürst-Salmischer Seiten gar nicht eingestehen / gestalten / biß dahin solch blosses Assertum probiret seye / vor selbiger Liste Richtigkeit die præsumptio militiret. Nun auf die anderseitige angegebene Gravamina selbsten zu kommen / so will man sich deßfalls ebenmäßig auf dasjenige / was darunter schon ehedisem angebracht / und hieoben in genere wiederhohlet worden / auch hiernach weiter folgen wird / Kürtze halber beziehen / und nur dieses anmercken / daß bey allem gegentheiligen Außstreuen / sich in rei veritate das Widerspiel find / und Ihro Hochfürstl. Durchl. sambt dero Religions-Verwandten in der Rhein-Grafschafft / die warhaffte gravirte seynd / und eigendlich sie / nach so lang gehabter fast nicht verantwortlichen Gedult / zu gegenwärtiger Verthätigung / Klag und Expositon der Warheit / mit den Haaren gezogen worden; so fort schreitet man

Ad Gravamen I^mum und saget / daß / wann auch die A. C. Churfürsten und Stände des Reichs in genere an den 4ten Articul des Ryßwickischen Friedens nicht gebunden wären / die der A. C. Herren Rhein-Grafen sich dannoch keineswegs eximiren könten / gestalten Sie sich dazu / wie schon gemeldet / zum vorauß / und nachgehends durch angezogenen Franckfurter-Recels de Anno 1700. particulariter verbindlich gemacht.

Ad 2^dum. Man hat Fürst-Salmis. Seiten circa statum Religionis in Rheingraviatu, biß-hero noch nie ein mehrers verlangt / als was besagter Art. 4tus Catholicis deßfalls unstrittig zulässt / mit Vorbehalt jedoch aller ex pace Westphalica & anno regulativo (so zu seiner Zeit probirter an das Licht kommen soll) Sr. Hochfürstl. Durchl. competirenden Religions- und andern Gerechtsamen; was aber das Jus Reformandi anlangt / wann solches anderen hohen Reichs-Ständen vi Superioritatis territorialis competiret / wird es Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm / eben wenig in Zweiffel gezogen werden können / doch will man sich deßfalls demjenigern conformiren / was etwa darunter von gesambtem Reich demnechst reguliret werden mögte.

Ad 3tium. Dieser ausgesonnene Vorwurff wird Chur-Mayntzischer Seits / zweiffels ohne ebenfalls schon refutiret worden seyn / oder noch werden / und würden Ihro Hochfürstliche Durchl. eben so wenig / als Herr Rhein-Graf zu Dhaun / in Dero Landen jemahls ein prædominium über sich erwachsen lassen.

Ad 4tum. Was von denen Catholischen Geistlichen dahier angezogen wird / darüber werden sie bey ihrem Ordinario, oder Judice competente Red und Antwort zu geben wissen / man weiß sich sonsten in keinem Stück zu erinnern / daß die Fürst-Salmische Ministri sich jemahls auf Franckreich / ausser bey der auf Frantzösische harte Bedrohungen / wie oben deducirt ist / wohlbefugter Dingen vorgenommenen Restauration des Catholischen Coëxercitii, berueffen hätten.

Ad 5tum. Daß man ex legato pio defuncti Principis Salmensis pro Catholicis in Kyrn / eine neue Kirch / nebst Stifftung einiger Geistlichen auf eigene Kosten erbauen wollen / und noch will / dazu hat man sich Fürstl. theils jederzeit berechtiget geachtet / gestalten Ih. Hochfürstl. Durchl. biß hiehin nicht ohne Fundament darvor gehalten / und / biß auf eine sich deßfalls etwa beym Reich äusserende anderwärte Vergleichung / annoch halten / daß Ihro qua Domino territoriali im Kyrburgischen eben sowohl / als andern statibus tam Catholicis, quàm A. C. addictis, in ihren Territoriis das Jus Reformandi in soweit zukomme / wann nehmlich denen andern Religions-Verwandten an ihren Juribus und Einkünfften nichts benommen wird / deme das Instrumentum Pacis Westphalicæ ja auch nichts entgegen setzt / dann ob schon der Status denselbigen als eine Normam, wornach sich im Reich zu richten / vorschreibet / dieser ist / daß welcher Religions-Verwandter respectivè anno regulativo in possessione vel quasi bonorum, templorum, Jurium, reddituum Ecclesiasticorum, aut exercitii religionis gewesen / selbiger es auch künfftighin zu aller Zeit seyn solte / donec de Religione Christianâ universaliter, vel inter status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter conventum; so ist doch dieses wol zu mercken / daß der Status possessionis vel quasi in religione & Ecclesiasticis (wie solches ex parte Catholicorum in einer Antwort an die A. C. Verw. vor einigen Jahren wohl angemercket worden) weit different seye von dem statu ipsius religionis, welche beyde Status gleichwohlen auf Seiten derer letztern öffters confundirt / und also verstanden werden wollen / als ob welcher Orten im Reich anno regulativo kein Exercitium v. g. Catholicum vel Reformatum gewesen / all dahin auch salvâ pace Westphalicâ nimmermehr eines möge eingeführet werden / deme aber notoriè nicht also ist / dann es im Reich beständig immer also gehalten worden / daß / wann nur angeführter Status possessionis in salvo geblieben / status religionis mit Consens der hohen Lands-Obrigkeit / salvâ pace Westphalica, eine Aenderung leyden / id est, das Exercitium einer Religion / so anno regulativo hier und dort im Reich nicht gewesen / auch dort eingeführet werden möge: Da nun Ihro Hochfürstl. Durchl. durch Erbauung einer neuen Kirchen und Stifftung einiger Geistlichen in Kyrn der A. C. Verwandten statum possessionis circa religionem im geringsten nicht alterniren / noch ihnen an ihren Juribus, Redditibus &c. das mindeste derogiren / oder zu schmählern gemeynet seynd / vielmehr ihnen dasige grosse ex parte Catholicorum biß hiehin mit besitzende Kirch alleinig einzuraumen (wodurch ja ihnen eine sehr grosse Avantage und Commodität zuwachsen / und die ex Simultaneo fast zu allen Zeiten resultirende Anstösse / Hindernüß und öffters grosse Animositäten auf einmahl aufgehebt und vorgebogen würden) sich so genereusement erbotten / so seynd höchst-besagte Ihro Durchl. eines theils zu solchem Kirchen-Bau / und Hinsetzung derer Geistlichen wohl berechtiget / und Dhaun solches zu hindern nicht befugt / andern theils aber der Dhaunisch. contra Catholicos tragende ungemeine / mit der Christlichen Liebe gleichwohlen nicht bestehen könnende Religions-Haß / darob in Gemüge / dieses aber nicht abzusehen / worinn die ihnen angesonnene bedenckliche Conditiones auch è diametro gegen die Friedens-Schlüsse / und Pacta tentirte Præscriptiones, Restrictiones, und gesuchte Prærogativen / hätten bestehen können / im Gegentheil zeiget Anlag Lit. F. was der Herr Rhein-Graf sowohl von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz als Ordinario, und von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Salm als Condomino, vor enorme prætensiones in prima Conferentia formiren lassen / und obwohl laut angemerckter Anlag fast all dasjenige / was in prima Conferentia von Rhein-Gräflicher Seiten prætendirt / eingestanden worden / so haben dieselbe in secunda Conferentia solche fernere und Lit. F. angefügte Postulata angesonnen / wodurch Se. Hochfürstl. Durchl. ihrer meisten Jurium & Regalium wären beraubt worden / mithin daraus erhellet / daß der Herr Rhein-Graf dieses Christliche Werck freyer und ohnverantwortlicher Weiß verhindert habe. Lit. F.

Was dasselbstige kleine Kirch betrifft / darinnen seynd Catholici lang vor dem Ryswickischen Frieden / und nach selbigem bißhero in nie widersprochenen ruhigem Besitz / mithin hat man Dhaunischer Seits nun allererst dagegen nichts einzuwenden. Nach solchem kommt man zu der Dhaunischen Special-Eintheilung ihrer vermeynten Gravaminum, und zwarn

1.) Zu dem Städtlein Kyrn / davon Salm die Helffte gegen Dhaun / nicht erst Anno 1701. sondern bereits Anno 1696. durch damahlige Kyrburgische Successions-Theilung provisionaliter acquiriret / und zwarn was allhier Puncto 10. angeführet wird / daß die Herren Frantzosen

Frantzosen in etlichen Stücken / durch die PP. Franc. aufs submisseste das Hauß Dhaun ansuchen lassen / ist gar nicht glaublich / dann haben sie / Herren Frantzosen / die gantze Kirch zu der Dhaunischen grösstem Widerwillen eigenmächtig eingenommen / wer wolte dann glauben / daß sie umb eine nöthige Communicanten-Banck zu stellen / aufs submisseste solten gebetten haben. Daß aber ein Stück von einer Banck durch selbige PP. seye abgebrochen / und wiederumb repariret worden / ist der Mühe nicht werth / davon so viel Wesens zu machen.

Deme seye aber / wie ihm immer wolle / so ist ungezweiffelt / und gnug / daß man in der Pfarr-Kirchen zu Kyrn liberum Exercitium Religionis Catholicæ habe / mithin all dasjenige in selbiger Kirch zu haben berechtiget seye / was der Ubung des Catholischen Gottesdiensts und Religion anhängig / Accessorium enim sequitur suum principale, folglich / daß man die Communicanten-Banck habe machen / und

2do Einen Beicht-Stuhl / auch

3tio Ein eigenes Monstranz-Häuslein / welches ante tempora Lutheri auß Stein verfertiget worden / mit Recht brauchen mögen / umb so mehr / als alles dieses Catholici tempore reunionis & pacis Rysvvicensis in usu gehabt / wie auch der 4te Punct denen A. C. Verwandten nichts schadet / noch hindert / indem das Heil. Grab zwischen der Communicanten-Banck und dem Altar gemacht wird / mithin hätte selbiges denen Catholischen / wann man Dhaunischer Seits allein die Billigkeit und Frieden liebte / nicht mißgönnet. davon keine Meldung geschehen / weniger darauß ein so leeres Gravamen formiret werden sollen. noch auch aus dem / was im 5ten und 6ten Punct allegiret wird / dann sicher ist / daß tempore Domini Gallici das angezogene Hauß / sammt einem nicht grossen / wie Dhaunischer Seits angegeben wird / sondern kleinen Garten / von denen Patribus Franc. / deren drey mit einem Bruder allda gewesen / als jetzigen Pastoris Vorfahren / auch von diesem gantz frey seye bewohnet / und wehrender solcher Zeit denen Erben des Hauses durch die Kyrner-Gemeinde der Hauß-Zinß bezahlt / und Anno 1706. sammt der dazu gehörigen Scheuer / auf Anhalten selbiger Erben und ihrer Freunden / bey Herrn Ober-Ambtmann von Ufflingen / von Ihro Hochfl. Durchl. seye gekaufft / und mit 400. Rthlr. bezahlt worden / wodurch die Gemeinde nicht beschwehrt / sondern vielmehr erleichtert worden / nachdemmahlen aber Herr Rhein-Graf der Burgerschafft solchen Vortheil nicht gönnen wollen / und eben dieses Gravamen bey einer zwischen dem Fürsten zu Salm und demselben über verschiedene Strittigkeiten fürgewesten Obmannschafft angegeben / solches auch nach Anzeig deren sub Lit. G anliegenden Extracten Austregal-Protocolli bereits Anno 1717. und 1718. erörtert worden / so kan nicht anderst / als zur Dhaunischen grösten Confusion gereichen / solch abgemachte ohnedem wenig importirende Dinge / als warhafft und grosse Beschwehrden / dem publico vorzulegen. Was den Lit. G.

7ten Punct angehet / wird denen A. C. Verwandten nicht gewehret / ihren Morgen-Dienst am Heil. Char-Freytag von 7. biß 9. Uhr zu halten / allein dörffen sie kein anderes / als nur ein gantz kurtzes Zeichen umb 7. Uhr mit den Glocken geben / gleich man ihnen solches etliche Jahr hindurch ultroneè verstattet / es auch biß zum Jahr 1713. da Herr Rhein-Graf / wie hernach in denen Fürstl. Gravaminibus folgen wird / dessen allzu starck und unleidentlich mißbrauchet / also beständig gehalten worden.

Ad 8vum Bey diesem Punct verlangen Catholici anderst nichts / als was dem Artic. 4to Pacis Rysvvicensis und bißheriger Observanz gemäß ist / vielmehr finden sie sich deßfalls durch die A. C. Verwandten / wie in disseitigen Gravaminibus hierunten ebenmäßig sich dussern wird / ziemlich beschwehrt. Den

9. 10. und 11ten Punct anbelangend / werden darinnen / gegen Dhaunisches bessers Wissen und Gewissen / fast lauter unwahre erdichtete Dinge angeführet / dann unwahr ist / daß bey denen Frantzösischen Zeiten keine frembde Procession in Kyrn zugelassen; unwahr / daß erst vor etlichen Jahren hero man dergleichen angestellet; unwahr / daß die Processiones, vermittelst der Soldatesca manutenirt worden; mithin unwahr und erdicht / was von Herrn von Hachenberg Churfürstl. Mayntzisch. Hof- und Regierungs-Rath allegirt wird / dann man wird ja Dhaunischer Seits nicht vergessen seyn / wie man Catholischen theils / sowol verschiedene Jahr vor geschlossenem Ryswickischen Frieden / als in specie das erste darnach / die Procession auf den heiligen Frohnleichnams-Tag / da die Frantzosen bereits von Kyrn abgezogen waren / voriger Gewohnheit gemäß / ohne Stöhrung begangen / und was von einem dabey gewesten Frantzösisch. Commissario der Kyrner Burgerschafft declariret / und wie solche Processiones seithero wohlbefugter Dingen / und ohne vernünfftige Wider-Rede continuiret worden; sonsten ist zwar nicht ohn / daß der Fürstl. Salmische Rath Becker Anno 1712. den Magistrat zu Kyrn / auf Vernehmen / daß ex parte Dhaun diese von denen Frantzösischen Zeiten-her übliche Procession mal â propos verhindert werden wolte / verwarnet / sich darinn allenfalls nicht zu meliren / sondern damit sie in keine Straff verfallen möchten / sich darauß zu halten / und wie biß dahin geschehen / in ihren Häusern / wann sie dem hochwürdigen Gut die gebührende Ehr mit nieder knien nicht erweisen wolten / ein- und still zu halten / von einer Nahmhafften Straff aber nichts / doch dieses gemeldet worden / daß / als selbiger Magistrat ihme

Rath Beckern beyzubringen gesucht: ob solten die Naumburger / nach dem Ryßwickischen Frieden / niemahl Processions-weiß in Kyrn gekommen seyn / sie hierinn gegen bessers Wissen und Gewissen redeten / und ihn sehr verwunderte / daß sie mit solch absurd- und falschem Vorgeben heran gestochen kommen dörfften / indem ihnen ja wissend / daß er / Rath / als gewesener Ambtmann zu Naumburg selbsten von Anno 1705. her / ja noch vorherigen Jahrs sothane Procession begleitet habe / welches sie dann endlich eingestehen / und convincuter mit der Declaration, daß sie sich des Wercks nicht annehmen und der gegebenen Warnung nachleben wolten / abweichen müßen. Beym

12. und 13ten Puncten hat man sich Catholischer Seits / wie in der Fürstl. Serie Gravaminum zu ersehen seyn wird / mehr gegen die A. C. Verwandte / als diese gegen jene sich zu beschwehren / sie haben ja nach eigener Geständnus zu ihrem Kirchen-Dienst zwey gantze Stunden / ohne daß man sie Catholischer Seits in solcher Zeit im geringsten stöhre / hätte also der Inspector zu seinen Predigen / und übrigen Verrichtungen / wie andere seines gleichens in dasiger Nachbarschafft / in denen zweyen Stunden Zeit genug / und so er solche accurat observirte / oder man ihn Dhaunischer Seits dazu mit anhielte / nicht nöthig wäre / ihn sambt seinen Religions-Genossen mit Weyh-Wasser / wann es ihnen also zuwider / besprenget zu werden / wiewohlen der Catholische Pastor ultroneè, & ex superabundanti, aber umsonst sich dahin erkläret / daß / wofern sie der A. C. bißweilen etwas mehrers als ordinarie zu thun hätten / ihme gedachter Inspector solches nur allein mögte andeuten lassen / so wolte jener auß Nachbarschafft und Höflichkeit bey solchem Fall seinem Gottesdienst nicht vor ihrem geendigten anfangen. So wird ferner denen

14. 15. 16. 17. und 18ten Punctis, darauf man Dhaunischer Seits ein so grossen Lermen macht / dardurch gar bald die Abhülff gegeben werden können / daß 1mo. im Kyrburgisch. von denen Frantzösischen Zeiten her / auch tempore Pac. Rysvvic. und seithero die Observanz beständig gewesen / daß die von vermischten Ehen erzeugte Kinder / ohne Unterscheid / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / durch die Catholische Pastoren seynd getaufft / auch usque ad annos discretionis in Catholischer Religion erzogen worden / oder werden sollen. 2do. Daß die beyde von Catholischen Müttern gebohrne Kinder quæst. Mägdlein gewesen / welches / als in ihrem Krahm nicht dienend / listialich verschwiegen wird / daß dahero 3tio Er Inspector gar nicht berechtiget gewesen / diese Mägdlein zu tauffen / und hierinn nicht allein gegen ged. Kyrburgis. Observanz und Franckfurter-Recels, sondern auch die im gantzen Teutschland übliche Praxin gehandlet / consequenter sambt denen ungehorsamen Burgern eine Straff meritiret habe; Daß auch 4to Herr von Ryßwick felicis memoriæ, wegen seiner grossen Erfahr- und Gelehrtheit in omni scibili, der Dhaunis. Cantzley / so dazumahlen in dem Rath Creutzer und Secretario Schmidt bestanden / Maitre seyn könte / ist / ratione scientiæ & Praxis, daran kein Zweiffel / daß aber derselbe sich von dem Pastorn habe maitrisiren lassen / kan vernünfftiger Weis nicht præsumirt werden / es müste dann dieses von dem Dhaunischen maitrisiren heissen / wann man in ihre unbefugte Prætensiones nicht einwilliget / mit ihnen / gegen alles Recht und Vernunfft / Catholische Geistliche nicht will verfolgen / sondern der Justiz und Billigkeit beystehen / mit einem Wort / sich von ihnen Dhaunischen nicht lassen maitrisiren / wobey man sich wegen deren wider Ihro Hochfürstl. Durchl. und ged. von Ryßwick eingeronnenen harten und unglimpfflichen Expressionen / auf das / was deren Schmähungen halber oben schon geahndet worden / Kürtze halber beziehet / ex post aber dargeleget werden wird / daß sie Dhaunische die rechte Violatores tractatuum & libertatis conscientiæ seyen / und wie sie in specie zu Medersheim / auch occasione einer Kinder-Tauff / sich als warhaffte Feinde / grausambste Executanten und Spoliatores aufgeführet So bestehet ferner der

19te Punct in meræ falsis narratis, dann erstlich unwahr ist / daß das Hospital zu Kyrn von denen A. C. Herren Rhein-Grafen / und mit nothdürfftigen Gefällen versehen worden / sondern wahr / daß selbiges von Catholischen / lang vor denen Zeiten Lutheri zwar seye errichtet und fundirt / aber von denen folgenden A. C. Herren Rhein-Grafen seiner Gefällen beraubet / und / da sie solche / dem Vernehmen nach / nicht an sich selbst gezogen / der Præsenz, aus welcher ihre Pfarrer salariret werden / wie Nahmentlich das Interesse eines Capitals von 12. biß 1500. fl. incorporiret worden / womit die Hospital-Rhenten von denen Pfarrern / ihren Weib und Kindern / gegen alles Recht / und gegen die heylsame Intention deren fundatorum, dergestalt zum Nachtheil derer armen Leute verzehret werden / daß auch anjetzo kein armer nicht das geringste / so gar kein Stücklein Brods auß allen Hospital-Rhenten genüsset / und ein mehrers nicht / als den nächtlichen Aufenthalt / daselbst findet / und solchen zwar offt auf blosser Erden nehmen müste / wann nicht auß Barmhertzigkeit der Catholische Spital-Mann / oder Armen-Pfleger / den man Dhaunischer Seits grossen Trutzes und Unbarmhertzigkeit mit Unrecht beschuldiget / den armen etwas von seinem Stroh mittheilete; Nicht weniger ist auch erdichtet / daß durch den Catholischen Pastor der Armen-Pfleger ins Hospital seye einpracticiret worden / indeme Statt-kündig / daß selbiger Mann lang vor sein des Pastoris Ankunfft in Kyrn / schon in selbiges Hospital-Hauß / von Herrn Ober-Ambtmann /

von

von Ufflingen seye eingesetzet worden / es müssen ja wohl zur Unruhe und Unwahrheiten in der Welt geneigte Leute seyn / welche einen ehrlichen Mann verübte Thaten beschuldigen / davon er vorhero nichts gewust / und ehe er in selbige Orthen hingekommen / vorgangen; Was den

20ten Punct betrifft / darinnen werden von denen Dhaunischen / ihrem Gebrauch nach / abermahl viele / nicht allein Unwarheiten / sondern auch Calumnien angeführet / dann 1mo. unwahr und erdicht / daß der im Hospital verstorbene arme Mann / Zeit seiner Kranckheit / in delirio gewesen / oder verschieden / es seye dann / daß sie dieses cum Catholicis ein Delirium nennen; wie dann warhafftig die gröste Thorheit und Delirium ist / so jemand bey gesunder Vernunfft und völligem Verstand / wie solchen beschriebener Mann hatte / lieber in Sünden dahin sterben / als das leichte von Christo verordnete Mittel der Sacramentalischen Beicht oder Bekehrung ergreiffen will; 2do. unwahr / daß auf des Pastoris Befehl der Cörper durch des Wasenmeisters Knecht seye außgeführet worden / hingegen dieses die gründliche Warheit / daß selbiger Mensch / Zeit seiner Kranckheit / ob er schon öffters von ihme / Pastorn, auch andern Geistlichen / und von seiner eigenen Frauen / zur Buß und Beicht treulichst auf allerhand Weiß anermahnet worden / nimmer beichten wollen / und endlich unbußfertig gestorben; Obwohlen nun anderer Seits allegirt wird / daß der arme Mann vier Wochen vor seinem Todt / zu Sobernheim gebeichtet / und communiciret habe (welches man dahin gestellt seyn lässet) ob schon auch das Hochwürdige Vicariat zu Maynz ein sub- & obreptitiè expracticirtes Decretum ged. Pastoren insinuiren lassen / so ist dannoch sicher / daß dieser Mann bey 4. Wochen im Hospital gelegen / und bey zunehmender Kranckheit und Todtes-Gefahr Jure divino & Ecclesiastico verpflichtet ware zu beichten / und das heilige Viaticum zu empfangen / und weilen er dieses Gebott verachtet / der geistlichen Begräbnus billig seye beraubet worden / wie dann auch solches benannt- hochwürdiges Vicariat ex post selbsten erkennet; weilen nun dieser in impœnitentia verstorbene Mensch / denen Rechten gemäß / der geistlichen Begräbnus beraubet ware / der entseelte Leichnamb aber in dem engen Spital-Hauß / wegen anderen daselbst gelegenen vielen Krancken / nicht liegen bleiben konte / hat der Pastor Herrn von Rysswick seel. ersuchen lassen / daß / weilen er bemeldten Cörper auß obiger Ursach / an keinen geweyheten Orth begraben dörffte / die Sach dahin zu veranstalten / daß selbiger anderstwo hingebracht würde. Obschon nun der Cörper darauf durch den Wasenmeister oder seinen Knecht auf den Schind-Wasen geführet / und daselbst eingescharret worden / obschon auch / posito, sed non concesso dieses per expressum dem Scharff-Richter wäre befohlen worden / und man dadurch einen Actum Jurisdictionis, um ein Exempel zu statuiren / hätte exerciren wollen / so könte gleichwohl alles dieses mit keinem Fug Dhaunischer Seits als eine gantz unchristliche und unerhörte That außgeschryen werden / theils weilen desgleichen an vielen Orten mehrmahlen / nicht nur bey denen Catholischen / sondern auch so gar bey denen Protestirenden geschehen (wie man dann hierüber viele Exempla könte anführen) sondern auch / daß gleich nach diser dem Impœnitenti von dem Pastore negirten Geistlichen Begräbnus / der Kyrburgis. Inspector Imhoff / dessen rechtmässigem Verfahren nachaffen wollen / da er den Stadt-Botten A. C., welcher beym Aufwarten / als die Kyrnische Gerichten eine Mahlzeit zum besten hatten / unversehens von einer bösen Treppe / auf welcher auch ein gantz nüchterner Mensch hätte fallen können / mit Beschädigung des Genicks / herunter gestürtzet / und ein- oder andern Tag biß in den Tod nicht reden können / auf eine gantz seltsame in der Kirchen Christi nie erhörte Weis / der geistlichen Begräbnus / auch wider ihre der A. C. Glaubens- Regulen und Principien privirt hat / dann der Inspector hätte ja gedencken sollen / daß / ob schon dieser Mensch nicht reden / mithin mit Worten den Glauben nicht bekennen / gleichwohl innerlich mit den Gedancken den Glauben üben / und durch denselben die Buß und Gerechtigkeit ergreiffen / folglich nach ihrer Lehr die Seeligkeit sicher hätte erlangen können. Womit dann der

21te Punct ebenfalls seine abhelffliche Maaß bekommt / und sich niemand ferner verwundern wird / daß gedachter Pastor solche seine That in totum approbiret / und noch weniger / daß / als Herr Rhein-Graf qua vermeynter Episcopus über solchen Casum ihme die Cognition zueignen / und seine Bediente solches mit sehr ungereimbten Argumentis, dadurch sie ihre Unerfahrenheit in similibus genugsamb an Tag legten / soûteniren wollen / ged. Pastor ihnen endlich dessen Ungrund vorlegen / und mit seinen natürlichen Farben anstreichen müssen. Den

22ten Punct belangend / hätte man Dhaunischer Seits mehr Ursach gehabt zu verschweigen / als ein Gravamen darauß zu machen / dann wie sich Herr Rhein-Graf / und dessen Cantzley / contra notorium reservatum Ecclesiasticum, schon zum öfftern angemasset / dem Catholischen Pastori citationes & Decreta incompetenter insinuiren zu lassen / solches wird sich nachgehends in disseitigen Gravaminibus in Gnüge zeigen; welchemnach kommt man auf das vermeynte Dhaunische Gravamen, wegen Medersheim. Hier wird / nach ihrer Gewohnheit / der Warheit zuwider gesagt / daß wehrenden / und nach dem Frantzösischen Krieg / daselbst keine Meß seye gelesen worden / dann 1mo. neben dem / daß jetziger Kyrner Catholischer Pastor selbsten schon etlichmahl offentlich darinnen die Heil. Meß gelesen / so ist nicht nur durch

warhaffte Zeugen erweißlich / daß von dessen Vorfahren öffters dergleichen geschehen / sondern es leben auch noch Unterthanen / welche selbsten nicht allein der Heil. Meß allda beygewohnet / und gedienet / sondern auch vorhero darinnen gebeichtet / und unter der Meß communiciret haben; zweytens ist besagter Pastor nicht in Abred / daß / als er allda einen Tauff-Actum, welchen als inter Casualia gehörig / sie Dhaunische selbst eingestehen / verrichten / Dhaunis. Theils aber ihme die Kirch absolutè versperret halten wollen / er die Eröffnung der Kirch-Thür / so gut als er gekönt / doch nicht auf solche Art / als es Dhaunis. Theils verzehlt wird / zu bewürcken tentirt / auf was Art man aber sich ihme Dhaunischen Theils / mit Hülff deren A. C. gemeinschafftl. Unterthanen nicht allein widersetzet / sondern was vor grausame Excessus sie wider einen Catholischen Unterthanen und dessen Frau / bey selbiger Occasion allda außgeübet / wird hernach des mehrern außgeführet werden; Was sie zum andernmahl / als einen sehr merckwürdigen Casum, anführen / daß mehrgedachter Pastor mit einem Partisan in Medersheim / sich solte unterredet haben / weilen die Sach mit vielen unwarhafften Umbständen erzehlet wird / und zu lang und verdrießlich fallen würde / die wahre Bewandtnus dieser Begebenheit zu enerviren / unter andere Dhaunische Unwarheiten aber / als ein merckwürdiger Casus billig zu notiren ist / als will man ohne die Beschaffenheit der Sach weitläufftig anzuführen / aus Lieb der Kürtze / denselben allein berühren; dann obschon gedachter Pastor nicht laugnet / mit selbigem Partisan geredet zu haben / so ist doch erstens unwahr / daß er ihn ins Ufflingische Hauß invitiren lassen; 2^do. unwahr / was ihrem Vorgeben nach / der Partisan solle erzehlet haben / daß er Pastor damahlen die Heil. Meß in solcher Kirch zu celebriren gesinnet gewesen / sintemalen er sie schon des Morgens frühe in Kyrn celebriret hatte / und also zum zweytenmahl / ohne seines Ordinarii Erlaubnus / sonderlich an einem Werck-Tag / nicht licitè celebriren konte / auch dabey keine nöthige Paramenta für die Messe zu halten weder an der Hand hatte / noch selbige von Kyrn sobald / weilen Medersheim davon drey Stund entlegen ist / hernehmen lassen kunte. 3^tio. Vielweniger wahr / daß er den Partisan, um ihme in der Kirch bey der Heil. Meß zu assistiren / gebetten / endlich / als merckwürdig / setzet man die Rhein-Gräfl. Dhaunische Worte in diesem ihren in publicum gebrachten Scripto, und dann die in ihrem Schreiben an Herrn Bischoffen von Metz beysammen / erstlich den parenthesin **bey welcher Meynung** er ihn / nemlich / als wäre er ein Frantzösis. Partisan, so ein gebohrner Schwed / und Evangelischer war / zu seiner mehrern Plaisir und der Sachen Außgang Erwartung / liesse / und die letzte Wort **auf welche** Ordres der Pastor bißher / und noch vergeblich warten müssen.

Folgen die Wort im Schreiben / an hochbemeldten Herrn Bischoffen: le Curé eu la temerité de s'addresser à une partie allemande, qu'il trouva par hazard au dit lieu, le quel il sollicita instamment de l'assister, mais le partisan eu la discretion de luy repliquer, qu'il servoit les Alliés, & qu'il n'avoit garde de se meler des pareilles choses &c. Hier lässet man wiederumb jeden unpartheyischen considériren / wie diese Wort können conciliirt werden / und wie wahr es seye / daß die Dhaunische auf alle Weiß und allenthalben die Catholische Geistliche nur suchen schwartz zu machen / und zu verleumbden / es seye mit War- oder Unwarheit / gewißlich eines von beyden muß wahr seyn / daß entweder das Heil. Römische Reich / oder hochermeldter Herr Bischoff mit Unwarheit berichtet worden / massen zu Regenspurg in den Tag hinein gedruckt worden / er Pastor habe sich an einen Frantzösischen Partisan addressirt, an den Herrn Bischoffen von Metz aber geschrieben / gedachter Pastor hätte sich an eine teutsche Partie gemeldet / sie setzen hinzu: **Man geliebe aber hochgeneigt auf dergleichen gefährliche Leute** &c. zu reflectiren; Fürstl. Theils aber wird gebetten / daß man auch hochgeneigt auf bereits oberzehlt- und hieunten weiters folgende ungerechte Dhaunische Attentata, und nicht Christliche Proceduren reflectire, und dahero denen Catholischen Geistlichen / welche gewißlich mehr patriotisch gesinnet seynd / als vielleicht sie Dhaunische / die Hand biethe / damit selbige und ihre Pfarr-Kinder / deren ihnen durch die Friedens-Schlüsse / Verträge und Reichs-Gesätze zukommenden Rechten beständig und ungestöhret gemüssen mögen / und nicht denen benachbarten Frantzosen Anlaß gegeben werde / in derley Reichs-Sachen sich einzumischen / und zu des gantzen Reichs Beschimpffung Execution auf Reichs-Boden anzudrohen / oder gar zu vollziehen. Auf die drey vermeynte Gravamina bey dem privativè Salmischen Dorff Sultzbach / setzet man entgegen / und zwarn was das Erste anbelanget / daß daselbst undisputirlich die Heilige Meß auf dem in der Kirch befindlichen Altar öffters gehalten worden / und auch noch bißweilen / wie in andern Filial-Kirchen nach des Zeitlichen Pastoris in Kyrn habender Zeit / gelesen werde / ob nun höltzerne / oder papierne Bilder darauf gesetzet werden / hindert sie A. C. Verwandten gar nicht / und ist sehr einfältig / daß sie Dhaunische glauben / und schreiben / man suchte Catholischer Seits dadurch sich in desto stärckere Possession zu setzen; dann solten die Friedens-Schlüsse / welche Catholici bißhero gehalten / und stets halten werden / sie in ihrer Possession nicht manuteniren / so werden ihnen gewißlich die höltzerne oder papierne Bilder nicht helffen; was nun die zweyte

Beschwehrde

Beschwehrde angehet / ist sicher / daß das Kind des Heinrich Heyntzen / bißheriger Observanz gemäß / zur Catholischen Schul zu gehen schuldig ware / dannenhero dazu billig konte angehalten werden. Item sicher / daß auch der Catholische Schweleger-Vatter / ihme Heyntzen / vor Vollziehung der Ehe mit seiner Tochter / in die Hand versprochen / alle erziehlende Kinder / nicht zu der A. C. sondern zu der Catholischen Religion anzuführen; und endlich unwahr / daß das Kind sich durchauß nicht zur Catholischen Schul oder Religion habe bequemen wollen. Sò fort auf das 3te gleichwie man / nach dem publiquen Abfall der Frauen / Ursach hätte zu hindern / daß ihr zur Welt gebrachtes Töchterlein von dem A. C. Predigern nicht getaufft würde / so hat man / deme ohngeachtet / nach public gewordenen ihrem Abfall / ihr die Gewissens-Freyheit gelassen / und seithero sie deswegen nicht im geringsten beschwehrt / und wäre wohl zu wünschen / daß die A. C. Herren Rhein-Grafen / die unter ihrem Gebieth sitzende Catholische Unterthanen / gleicher Bescheiden- und Freyheit geniessen liessen. Man fahret fort ad Gravamen wegen Weyerbach / und saget / daß solches / gleich vorigem / gantz unfundirt seye / gestalten / was dessen ersten Punct anlangt / so ist sicher / daß keine Kirch im gantzen Ober-Ambt Kyrburg seye / in welcher Catholische / von denen Frantzösischen Zeiten her / nicht in possessione gewesen / die Sacramenta, und fürnehmblich die Tauff / zu administriren / und wann schon die Dhaunische mit so vielen Unerfindlichkeiten nicht convinciret wären / so ist doch nicht glaublich / daß / nachdem die Frantzosen die Kyrnis, grosse / und all andere im Ober-Amt befindliche / auch Dhaunische Kirchen eingenommen / darinnen Meß gelesen / darinnen getaufft / ꝛc. sie in die alleinige Weyerbacher-Kirch / bey Tauffung der Kinder / nicht hätten gehen sollen / und posito, non autem concesso, es wäre solches bey denen Herren Frantzosen nicht geschehen / so kan gleichwohl anjetzo selbiges von Ihro Durchl. von Salm / als Territorial-Herrn / geschehen / insonderheit / weilen man auch in dasiger Gegend / und anderstwo Exempla hat / daß die A. C. Lands-Herren cum Jure territorii & per totum Imperium usitatâ praxi in templis Catholicorum nicht allein tauffen / sondern ihren völligen GOttesdienst darinnen halten lassen; wie will man dann Dhaunischer Seits so weit hinaus gehen / daß sie dem Westphälischen Friedens-Schluß / Quod uni parti Justum, alteri quoque Justum sit, zu wider / Sr. Hochfürstl. Durchl. ihres Juris territorialis, & dictæ usitatæ praxis ohnstatthaffter Weis priviren. Was die andere Klag angehet / ist fürs erste zu wissen / daß die A. C. Gemeinde Weyerbach von sehr langer Zeit / auch unter denen der A. C. zugethanen Herren Rhein-Grafen / und tempore occupationis Gallicæ, anderst nicht / als allein über den andern Sontag / durch den A. C. Schulmeister und sogenandten Diaconum zu Bergen / seye versehen worden / dessen haben sie auch unter Ihro Hochfürstl. Durchl. ungestöhrt bißhero genossen. Zum andern / daß wenigstens ab immemoriali tempore kein A. C. Pfarr-Hauß noch Pfarrer daselbst gewesen. Drittens gewiß ist / daß beschriebene Gemeinde Weyerbach das Hauß quæst. ohne vorhergehende nöthige Ansuchung und Consens ihres Landes-Herrn zu bauen angefangen / und fortgefahren / und dahero man Fürst-Salmischer Seits befugt ware / weilen die Gemeinde alle Freyheit genässen thate / deren sie unter denen Frantzosen / auch A. C. Herren Rhein-Grafen genossen hatten / den ohne Consens angefangenen Bau ihnen zu inhibiren / & non secuta partitione abtragen zu lassen / weniger nicht bey angehaltenem Ungehorsamb / selbiger eine Straff / wiewohlen man sie biß dato nicht exequiren lassen / anzusetzen. Es belieben die Herren A. C. Verwandte den Casum allein umzuwenden / daß / posito eine Catholische Gemeinde hätte ohne vorhergehende Ersuchung und erhaltenen Consens ihrer Lands-Obrigkeit ein neu Catholisches Pastor-Hauß angefangen und fortgefahren zu bauen / in Meynung / einen beständigen Pastorn einzusetzen / so glaubt man nicht / daß A. C. Lands-Obrigkeit solches Catholicis übersehen / vielmehr aber mit grösserer Schärffe / als Ihro Hochfürstl. Durchl. von Salm selbige angesehen / würden verfahren; wie dann 1mo. solches auß dem adversantischen Dhaunischen Scripto selbsten zu ersehen / da Herr Rhein-Graf zu Dhaun / wider die Erbauung einer neuen Catholischen Kirchen in Kyrn (obschon Catholici ex superabundanti, und von freyen Stücken auf die grosse Kirch daselbst / in welcher das Simultaneum exerciret wird / renunciiren wollen) bey denen Augustanæ Confessionis zu Regenspurg subsistirenden Gesandtschafften / damit solches verhindert werden mögte / umb Protection und Assistenz angeruffen. 2do. Da imgleichen Herr Rhein-Graf / als vor etlichen Jahren ein neu Pastors-Hauß in Rhaunen / in welchem Orth / obwohl in einem gemietheten Hauß / der Pastor sich beständig / schon von vielen Jahren hero / aufgehalten / solte erbauet werden / alle Kräfften angewendet / und solches zu verhindern gesucht / wie sie dann unter andern Thätlichkeiten / denen Zimmer-Leuten / die das Bau-Holtz gefället / ihre Axte abgenommen / und 3tio. da sämbtliche Rhein-Gräfliche Häuser / als man nur die nothwendige Reparation des Catholischen Schul-Hauses im Salmischen Dorff Sien / vornahme / sich dargegen schrifftlich beschwehret / und protestiret / wobey auch ex post der Grumbachische Ambtmann weyl. sich ziemblich insolent zeigend / offentlich in Sien drohen dörffen / gedachte Reparation im Hochfürstl Salmischen alleinigem Territorio zu zerstöhren / ungeachtet man Fürstl. Seits etliche Jahr zuvor in selbigem Sien / ein A. C. Schul- wie auch ein neu Pfarr-Hauß in Berweyler / sambt Einsetzung

eines eigenen A. C. Prediger (wo sonst kein Hauß noch Pfarrer gewesen / sondern durch jemand auß der Nähe / gleichwie die Weyerbacher / durch den Diaconum von Bergen versehen worden) erdultet hatte.

Ferner / weilen diese ihre Protestationes und respective Drohungen / gegen die Erbauung des Paltors-Hauses in Rhaunen / und nöthige Reparation des Catholischen Schul-Hauses in Sien / eben zu der Zeit geschehen / da die Materialien / zu Erbauung eines neuen Pfarr-Hauses in Weyerbach / ohne Fürstl. Salmischen Consens schon beygeführet worden / auch sie und andere umbliegende A. C. Herren / ihren ungemeinen Eyffer wider Catholische unterschiedlich verspühren liessen / hätte man desto mehrers Recht gehabt / ihnen Weyerbachern / falls sie umb gnädigsten Consens unterthänigst angesucht hätten / solche wiederfahren zu lassen / als sie A. C. Herren Rhein-Grafen nicht zugeben wolten / daß im Salmischen Territorio der Catholischen Gemeinde ein Schul-Hauß solte repariret werden / deme ohngeachtet ein Catholischer Lands-Fürst eben zu selbiger Zeit / in seinem eigenen Territorio denen der A. C. ein eigen neu Pfarr-Hauß und Pfarrer ultroneè concediren solte / da Er / umb solches zu erlauben / nicht einmahl ersucht worden. Unterdessen positò, sie hätten umb gnädigsten Consens bey ihrem Lands-Herrn gebührend angehalten / so ist dannoch sicher / daß Ihro Durchl. vigore Pacis Rysvvic. nicht obligiret waren / ihnen mehrere Gnaden zu erweisen / als ihnen von denen ihrer Religion zugethanen Herren Rhein-Grafen vorhero ware gegönnet worden / und die Gemeind damit sich billig hätte zu vergnügen gehabt / daß unter Ihro Durchl. alles in statu quo verblieben / dessen sie vorhero unter A. C. Landes-Herren auch tempore occupationis Gallicæ gaudiret.

Was man nun ex parte Dhaun ferner einstreuet / daß das A. C. Pfarr-Hauß / welches gleichwohl daselbst ab immemoriali tempore in rerum natura nicht gewesen / von dem Rhein-Gräflichen Theil Zehenden / welchen das Hauß Salm anjetzo ziehet / gebauet / und unterhalten werden müsse / und dahero Ihro Durchl. / wie Dhaunische in einem andern Schreiben sagen wollen / eines Theils Zehenden müste priviret werden / wird umbsonst / und ohne einigen Grund allegirt; dann gewiß ist / daß die vorige A. C. Herren Rhein-Grafen von Kyrburg / ehe Ihro Hochfürstl. Durchl. dasige Lande in Possession bekommen / selbigen Zehenden / ob sie schon kein A. C. Pfarr-Hauß zu Weyerbach erbauen lassen / ruhiglich genossen. Wann nun diese Herren Rhein-Grafen / so selbst A. C. gewesen / kein Pfarr-Hauß in bemeldtem Weyerbach haben erbauen lassen / und auch deswegen keiner Gefällen verlustiget worden (wie sie doch vermuthlich ihrer Schuldigkeit nach / wann sie zu dergleichen wären obligiret gewesen / würden beobachtet haben) wie wolte man dann vernünfftig einen Catholischen Landes-Fürsten können adstringiren / ein A. C. Pfarr-Hauß daselbst erbauen zu lassen / wo keines gewesen / oder deswegen Ihro einiger Zehenden entzogen werden können? Sofort kommt man zu dem Orth Sien / und weilen die hierbey angeführte Beschwehrnüssen / gleich vorigen / meist in unerfindlichen Dingen bestehen / als unter andern / Catholici liessen die Uhr unter dem A. C. Dienst fortgehen / da gleichwohlen nicht die Catholische / sondern die der A. C. die Uhr dirigiren / und dazu Schlüssel haben / und man in vorigem Punct bey Weyerbach allschon in Gnüge angezeiget / wie man Catholischen Theils super Ecclesiasticis in Sien weit mehrers / als die A. C. Verwandten graviret seye / so will man die specifique Beantwortung gedachter Gravaminum, geliebter Kürtze halber / übergehen.

Demnach schreitet man zu Kirchenbollenbach / und zeiget / daß das bey dessen erstern Punct angeführte / nicht unbillig / sondern mit Recht geschehen / dann der A. C. Prediger / hat obstinater Weis gegen den 4ten Articul Pacis Rysvvic. gegen die errichtete Verträge / gegen alle Observanz, auch gegen außdrücklichen Ober-Amtlichen Befehl / in allem bißherigem Gebrauch nachzuleben peccirt. Das zweyte / daß nemblich der Kyrner Pastor in die Kirch solle gestiegen seyn / ist unwahr / wie auch dieses / daß er neuerlich die Beicht und Communion darinn gehalten / dann solches schon öffters / auch vor seiner Zeit / geschehen. So begreifft auch der dritte Punct in sich nur Unwarheiten / und Schmäh-Worte; unwahr ist / daß man ihnen keinen A. C. Schulmeister erlauben wollen / dahingen einen Catholischen aufgedrungen / dann 1mo. wahr und Land-kündig ist / daß die A. C. Gemeinde zu Kirchenbollenbach lange Zeit / auch unter denen A. C. Herren Rhein-Grafen / bey ihren vorigen Pfarrern gar keinen Schulmeister / nachgehends und zwar zwey Jahr einen der A. C. ex post aber einen sogenannten Reformirten / in den letzten Jahren aber einen Catholischen gehabt haben / da aber der alte Prediger zum letzten unfähig worden / seinen Dienst zu verrichten / und ein neuer / nemblich der jetzige / angesetzet worden / hat Herr Ober-Ambtmann von Ufflingen / auf sein des Pfarrers Begehren / umb sich desto füglicher zu ernehren / ihme die Schul zu halten erlaubet / nachdem aber 2do. er A. C. Prediger die Catholische Kinder / die man um lesen zu lernen / zu ihm schickte / in ihren Catholischen Büchern nicht wolte lesen lehren / auch er Prediger ohnedem nachläßig ware / so gar die A. C. Kinder zu unterrichten / und 3tio. die Gemeind nicht mächtig ware / zwey Schulmeister / einen Catholischen und einen der A. C. zu halten / hat man für nöthig und rathsam geachtet / sonderlich / weilen sie vorhin / wie gesagt / einen sogenannten

Refor-

Reformirten gehabt haben / einen Catholischen hinzusetzen / welcher alle Kinder / ohne Unterscheid / in denen Büchern / welche sie immer zur Schul brinzen würden / lehren solte ; dann also würden die Catholische Kinder / die unmüglich nächer Kyrn zur Christlichen Lehr kommen könten / weilen es drey Stund davon abgelegen / nicht nur vom Schulmeister im lesen / sondern auch in ihrem Cathechismo unterrichtet werden / denen der A. C. würde auch nichts abgehen / indeme sie das Lesen und Schreiben vom Schulmeister / ihren Cathechismum aber von ihrem Prediger / welcher in Loco bey ihnen wohnet / lernen könten ; damit es auch der Gemeinde nicht zu schwehr fiele / den Schulmeister zu unterhalten / haben Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm / demselben auß Dero Rhentmeisterey etwas von Korn reichen lassen. Wiewohlen sie nun hiebey zumahlen nicht graviret waren / haben sie dannoch Anno 1712. neben dem Catholischen einen andern / und zwarn wiederum sogenannten Reformirten Schulmeister / welcher doch nachgehends / weilen er / bey Leb-Zeiten seiner Frau / die zweyte solle geheyrathet haben / auß dem Orth gebotten worden / dörffen annehmen. Gewißlich / wann solche Leute klagen / so geschichts nicht / weilen sie graviret / sondern weilen sie malitios und halßstarrig seynd / oder durch andere verhalßstarriget werden / und dannoch finden solche obstinate Leute / in ihren so unbilligen Sachen / die Dhaunische Beambten zu bereitwillig- und freudigen Patronen / welche dann die Sach noch vergrössern / und auf so grundlose fundamenta der Welt vorzusetzen / und anzudichten sich nicht scheuen: Salmischer Seits suche man allenthalben ihr A. C. Schul-Wesen aufzuheben / auch eine Kirch nach der andern ihnen zu benehmen / welch listiges Vordichten aber / nicht nur Catholici , sondern auch A. C. Verwandte ohne Zweiffel nimmermehr werden approbiren können.

Was weiters Bergen angehet / seynd Catholici, die functiones pastorales in dasiger Kirch zu exerciren / à tempore Reunionis & Pacis Rysvvicensis in Besitz / und wann schon sie es von denen Zeiten deren Frantzosen nicht wären / könte gleichwohl solches anjetzo unter Ih. Hochfürstl. Durchl. als Landes-Herrn geschehen / dahero als der Kyrner Pastor zum andernmahl in selbiger Kirch getauffet / ist solches weder durch List / weder Bedrohung des Catholischen Rittmeisters von Calenberg geschehen / nicht durch List / dann er ohngefehr dahin kommen / da sie eben / welches er zu Kyrn nicht traumen konte / in der Kirch waren / nicht mit Bedrohung / indem vielmehr selbiger Officier ihn gebetten / ohne Zweiffel durch Anstifftung der A. C. Gemeinde / in einem Privat-Hauß das Kind zu tauffen / deme er aber geantwortet / daß man Catholischer Seits in der Kirch zu tauffen berechtiget seye / und er Rittmeister ihme nicht verdencken müste / wann er sich selbst kein Præjudicium causiren wolte ; daß auch der Pfarret / welcher ein Söhnlein eines Catholischen Vatters in gedachten Pastoris Filial Grübelscheid getauffet / gestraffet worden / ist billig / dann er gegen den 4ten Art. contra omnem praxin Germaniæ , auch bißherige daselbstige Observanz gehandelt hat / welches gewißlich nicht zu entschuldigen ware.

Obschon nun ferners Beerweyler völlig verbrandt / haben A. C. Verwandte nicht allein daselbst sich im geringsten contra Catholicos zu beschwehren / sondern vielmehr die grosse Gnad ihres Lands-Fürsten zu erkennen / weilen ihnen allda ein neu Pfarr-Hauß lang vorhero zu erbauen nicht gehindert worden. Was letztens Windesheim / welchen Ort Ihro Hochfürstl. Durchl. in dem Theilungs-Recels nur zu drey Quart von der Rhein-Grafschafft erlangt haben / das übrige ¼. aber von Chur-Pfaltz zu Lehen tragen / und in welchem man indisputabiliter berechtiget ist / den Catholischen Gottesdienst zu halten / angehet / hat selbiges seinen eigenen Geistlichen / welcher es von einem andern Ort bedienet / und seynd die hiebey anführende Gravamina also beschaffen / daß sie von sich selbsten zerfallen / als zum Exempel / wann sie klagen : Der Pastor habe zwey wachsene Lichter / und ein viereckigten Stein / auch ein viereckigt Küssen / noch ein Bäncklein / wiederumb zwey grosse Lichter auf den Altar gesetzet / den Teppig verkehrt gelegt ꝛc. seynd diese wichtige Gravamina , oder vielmehr Geringhaltigkeiten ? soll der Priester das Heil. Meß-Opffer verrichten / so muß er ja den Altar brauchen / und so er violirt ist / eines kleinen Portalis sich bedienen / und ob er dabey 2. grosse oder kleine wachsene Lichter 4. oder 8. hinsetze / auch ein viereckigt / oder neuneckigt Kissen unter das Meß-Buch lege / was hindert / oder was gehet alles dieses die A. C. Verwandten an ? Es gezieme sich in Warheit nicht / dergleichen Dinge oder Bagadellen dem Heil. Röm. Reich vorzutragen. Was sonsten den Pfarr-Satz / darauf man Dhaunischer Seits ihre Beschwehrnüsse zu fußen meynet / anbetrifft / kan man ihnen solchen Fürstl. Seits keineswegs eingestehen ; es ist zwar nicht ohne / daß dessen Reservatio in dicto recessu mit eingeflossen / es haben aber des Herrn Fürsten zu Salm Durchl. glorw. Andenckens / in der Ratification solch nachtheiliges Reservatum nicht angenommen / sondern den Recels anderst nicht / als mit dem Ihro Expressen ausbedungenen Pfarr-Satz ratificiret / welches dann auch von denen Herren Rhein-Grafen ohne weitere Contradiction angenommen / und darauf der jetzige A. C. Prediger von höchst-gedachter Durchl. cum exclusione wohlged. Herren Rhein-Grafen dahin bestellet worden.

Auf die Dhaunischer Seits in fine ihrer angeblichen Gravaminum subjungirende Reflexiones , weilen sich selbige allenthalben umbdrehen / und auf sie und ihre Religions-Genos-

sen in der Rhein-Grafschafft mit Warheits-Grund appliciren lassen / ist zu antworten allerdings unnöthig / sondern man schreitet sofort zu denen Hochfl. Salmischen warhafften Gravaminibus, so man seith vielen Jahren von denen Rhein-Gräflichen Häusern / Dhaun / Grumbach und Stein / contra tractatus Pacis & Familiæ, biß hichin erlitten / und zwarn erstlich vom Herrn Rhein-Grafen zu Dhaun.

In dessen Privativ-Territorio, darinnen er aber das Religions-Wesen / vermög sub Lit. A. B. C. oballegirter respectivè Verträgen und Listæ in dem Statu Pac. Rysvv. zu belassen verbunden ware / hat er und zwarn

1mo. In der Wild-Grafschafft Dhaun denen Catholischen alle zur Kyrner Pastorey gehörige Filial-Kirchen / als zu Hochstätten und Uber-Hochstätten / darinnen sie doch tempore dictæ pacis, & ex post das Simultaneum gehabt / wie schon weit oben gemeldet / verschlossen.

2do Will er auch nicht zulassen / daß man darinnen die nothwendige Sacramenta ausspende / oder sonst andere Pastoral-Functiones exercire / vielweniger das Ambt der Heil. Meß halte; imgleichen / jetzt-gemeldtem Frieden zuwider / verwehret er selbigem Pastori die Pfarr-Functiones zu verrichten / als tauffen / Krancke zu besuchen / und sie mit denen Heil. Sacramenten zu versehen / wie die / der hochansehnlichen Reichs-Versämmlung zu Regenspurg unterm 18. Julii 1699. ad dictaturam publicam gebrachtem Memoriali angeschlossene Beylag Num. 1. besaget / auch des Pastors Vorfahren mit Steinen geworffen worden.

3tio. Hat Herr Rhein-Graf nun seit wenigen Jahren / so gar allen seinen Catholischen zur Pastorey Kyrn gehörigen Unterthanen / unter Straff verbieten lassen / ihren Seelsorger zu Besuch- und Versehung ihrer Krancken / Begrabung ihrer Todten / und Tauffung ihrer Kinder / zu beruffen / und darauß

4to. erfolget ist / daß vor einigen Jahren ein Catholischer Mann in Hochstätt sein eigenes Kind / mit Bauren / ohne den Pastoren ruffen zu dörffen / begraben müssen.

5to. Dieserthalben auch schon zum öfftern der A. C. Prediger in Simmern / ohne daß die Catholische Unterthanen ihren Pastorn zu Kyrn hätten ruffen dörffen / jussu des Herrn Rhein-Grafen verstorbene Catholische begraben: imgleichen hat

6to. selbiger Prediger schon öffters von beyderseits Catholischen Eltern gebohrne Kinder / auch so gar deren / welche er Pastor zu Kyrn vorhero copulirt hatte / contra prædicta, & totius imperii praxin getaufft.

7mo. Da ermeldter Pastor vor zwey Jahren festo S. Stephani Morgens früh nacher Dhaun / von einem Catholischen beruffen worden / um eine krancke Person daselbst / mit denen Heil. Sacramenten zu versehen / hat der Dhaunische Rath und Ambtmann Geibel / als er Pastor noch da ware / den Catholischen vor sich beschieden / und ihme dieserthalben einen scharpffen Verweiß gegeben / und mit Straff gedrohet / auch ex post, wie andere Catholische bezeugen / ihn zu Erlegung 3. fl Straff angehalten.

8vo. Als gedachter Pastor, vor ungefehr fünffthalb Jahren / nach besagtem Simmern beruffen worden / des St. Maximinischen Hofmanns verstorbenes Söhnlein gebührend zur Erden zu bestatten / hat der neue Hofmann / als selbigen Kinds Stieff-Vatter / ihme Pastorn angedeutet / wie er anjetzo das Kind von ihm nicht dörffte begraben lassen / massen ihme solches vom Herrn Rhein-Graffen durch den Schultheissen daselbst unter Straff von 100. Reichsthlr. verbotten worden / hat also der Pastor, ohne das Kind begraben zu können / abweichen müssen / da er dannoch ein- oder anderes Jahr zuvor dessen leiblichen Vatter daselbst begraben hatte.

9no Hat Herr Rhein-Graf einem Innwohner in selbigem Simmern / welcher an eine Catholische Frau verheyrathet / unter schwehrer Straff vor einigen Jahren befehlen lassen / seine junge Tochter / welche die Catholische Mutter zu ihrer auch Catholischen Schwester nach Sobernheim / umb vielleicht daselbst zur Catholischen Religion angeführet zu werden / geschicket hatte / zu revociren / worinnen er Herr Rhein-Graf dem Exempel seines Herrn Vatters gefolget / massen auch sie Dhaunische Anno 167-. einen Burger in Kyrn / daß er zwey seiner Töchter an Catholische Männer außgeheurathet / umb
Lit. H. 100. Rthlr. gefrevelt / laut Lit. H.

10mo. Hat man vor ungefehr 4. Jahren eine frembde Catholische Frau / welche in mehrbemeldtem Simmern Todt kranck lage / und deswegen von Kyrn auß mit den Heil. Sacramenten versehen werden müssen / gleich in selbiger Stund / da sie Dhaunis. dessen innen geworden / gantz unchristlich / ja unmenschlicher Weiß auß dem Dorff gebotten / daß also ihr Mann seine Todt krancke Frau nach gedachtem Kyrn ins Spital hat müssen auf einem Karg führen lassen / worinnen sie dann auch gestorben / welches vielleicht noch nicht geschehen wäre / wann sie nicht durch solche unmenschliche That wäre fortgeschafft worden. Zu Fortsetzung solch unerlaubt und unerhörten Religions-Hasses, hat noch

11mo. Anno 1719. da ein Kind von beyderseits Catholischen Eltern in dem Dhaunis. Dorff Ober-Hochstätten zu tauffen ware / welche Eltern mehrgedachter Pastor auch das Jahr

zuvor

zuvor in Kyrn copuliret hatte / und die Groß-Eltern in Anno 1693. in Ober-Hochstätten Catholischem Gebrauch nach / eingeseegnet worden / der Herr Rhein-Graf nicht gestatten wollen / daß solch Kind von ihme Pastorn solte getaufft werden / sondern es zum drittenmahl in ein frembde Pfarrey Martinstein / damit es von dasigem Pastorn getaufft würde / tragen lassen / da aber dieser solches wegen des Verbotts seines Ordinarii von Mayntz nicht thun dörffen / hat man den Vatter und Groß-Vatter des Kinds dergestalten bedrohet / daß sie den A. C. Predigern von St. Joannesberg / um das Kind zu tauffen / beruffen müssen / da aber der Kyrner Pastor / ohne daß ihn die Eltern geruffen / noch ruffen dörffen / von ihm selbsten auf Ober-Hochstätten hingangen / das Kind zu tauffen / ware selbig A. C. Prediger eben dahin kommen / und liesse die Glocken zusammen leuten / da nun der Catholische Pastor gerad zu der Kirch hingienge / traff er ihn Prediger sambt dem Kind / Pathen und Gothen / auch andern Leuten darinn an / welcher dann schon alles / auch den Altar zum tauffen bereitet hatte / als ihm aber jener zugeredet / ist dieser endlich / als sich übel bewust / gewichen / und hat sofort der Catholische das Kind getaufft ; Obschon nun der Vatter ihn Pastorn nicht beruffen / noch ruffen lassen / hat man ihn dannoch von Seiten Dhaun scharff bedrohet / kurtz darauf auch vernommen / daß ihme von Dhaunischen Secretario , Nahmens des Herrn Grafen / in Zeit von 24. Stunden / wiewohl unter einem andern Prætext , aber in der That in odium religionis zu emigtiren seye anbefohlen worden / habe auch endlich den 9ten Maij 1719. da deßwegen der Ambts-Bett am selbigen Tag dahin kommen / weichen müssen / als auch die Tochter ex post , da ihr Mann auf Dhaun mit dem Schwieger-Vatter arbeitete / auf Ober-Hochstätten / ihre Eltern zu besuchen / und ihnen in der Hauß-Arbeit zu helffen / kommen ware / haben sie deßwegen dem Vatter / nicht nur zur Straff 5. fl zu erlegen / sondern auch seinen Tochtermann bey Vermeydung dopelter Verantwortung / so bald als einen Frembdling fort zuweisen anbefohlen / besag Lit. I. daß auch noch würcklich der Vatter unter gemeldter Straff seine Tochter nicht eine Nacht in seinem Hauß aufnehmen darff. Lit. I.

12mo. Da dem Pastorn vor etlichen Jahren angedeutet worden / daß ein Catholischer Müllers-Knecht in der sogenandten Hau-Mühl unter Dhaun kranck liege / und gern beichten und communiciren wolte / ist er zwar / obschon mit Gefahr / übel von Dhaunischen empfangen zu werden / des Morgens dahin gangen / es hat aber der Müller ihn nicht in die Mühl hinein gelassen / sagend : er wäre schon mehr gebrennet worden / thäte dahero ihn hierinn nicht lassen / sondern es ist der sehr krancke Knecht / als er des Pastors Ankunfft vernommen / endlich mit grosser Mühe / mehr auß dem Bett kriechend / als gehend / mit einem Stock an die Thür kommen / und / ihm danckend für seine Mühe / gesagt / daß weilen er daselbst nicht könte mit den Heiligen Sacramenten versehen werden / er sich nächstens mit einem Karch in sein Heymath wolte führen lassen / umb daselbst versehen zu werden / da aber ihn der Pastor ermahnete / daß / weilen seine Schwachheit zunehme / und er etwann unter Wegs sterben könte / er ihn vor dem Hauß an einem daselbst liegenden Baum Beicht hören wolte / hat er zwar dieses zu thun versprochen / da aber inzwischen / als er sich im Hauß zur Beicht bereitete / zu ihm der Müller hinein gangen / und mit ihm geredet / ist der Knecht wiederum an die Thür kommen / und gesagt / daß / wann er solte bey ihm Pastorn beichten / man ihme seine Kleider nicht wolte abfolgen lassen / müste also Gedult haben / es hat dahero der Pastor ohnverrichteter Sach nach Hauß gehen müssen.

13tio. Weilen auch ohngefehr umb dieselbige Zeit / Herr Rhein-Graf dem Müller in oberwehntem Hochstätten A. C. so an eine Catholische Frau verheyrathet ist / nicht allein einen starcken Verweiß gegeben / weilen vor einiger Zeit desselben krancke Catholis. Tochter von Kyrn auß / mit den H. Sacramenten / der Beicht und Communion versehen worden / sondern auch ihm / und denen Catholisch. Unterthanen aufs neue unter Geld-Straff verbotten / ins künfftig sich nicht zu erkühnen / den Pastorn von Kyrn zu dergleichen / oder andern Functionen zu beruffen / dahero geschehen / daß besagter Müller / und seine Catholische Frau / da selbiger Müllerin Schwester Kind / ein aufgewachsener Müllers-Knecht / Catholischer Religion / umb sie zu besuchen / dahin kommen / und daselbst kranck worden / nicht gedörfft haben / ermeldten Pastorn zu Versehung des krancken zu beruffen / ob schon er sieben Wochen kranck gelegen / und zum öfftern einen Catholischen Priester mit vielen Seufftzen verlanget / und weilen der Pastor dessen / biß nach des Krancken Todt und Begräbnus / nicht innen worden ist / daß er ihn heimlich / wiewohl mit Gefahr / übel tractiret zu werden / hätte versehen können / als ist besagter Krancke / ohne daß er mit den heiligen Sacramenten versehen worden / hingestorben / und durch die Bauren daselbst ohne Geläut den 23. Martii 1718. begraben worden.

14to. Werden in privativè Dhaunischen Orten / die Catholischen Feyer-Täg / mit Enthaltung von Knechtlicher Arbeit nicht mehr gehalten.

15ro. Als neuerlich ein armer Sünder Catholischer Religion (so den 30. Februarii dieses laufenden 1721ten Jahrs stranguliret und gerathbrechet worden) aufm Schloß Dhaun zu einem seeligen Tod solte disponiret / & ad locum supplicii begleitet werden / ob schon gemeldter Pastor, wie unten mit mehrerm wird gesagt werden / vor einigen Jahren einem andern armen Sünder zu Dhaun assistiret / hat gleichwohl Herr Rhein-Graf anjetzo / da unter andern Catholischen Geistlichen / auch der Pastor zu Wartelstein / und ein Carmelit, so damahlen in der Nähe ware / auf des Pastors von Kyrn Permission ad SS. Sacramenta reo administranda auf Dhaun gangen / und von ihm Herrn Rhein-Grafen verlangt / daß gemeldter Pastor von Kyrn / als des Orths Pfarrer / sambt ihnen oder einem unter ihnen / den armen Sünder begleiten möchte / nicht allein den Pastor nicht leiden wollen / sondern wider ihn unterschiedliche Scommata außgestossen; Item nicht leyden wollen / daß dem armen Sünder im Hinaußführen ein Crucifix-Bild / und Rosencrantz in die Hände solte gegeben werden / dann diese Sachen / wie er sagte / wären controvers. Auch hätte Herr Rhein-Graf / durch die A. C. Prediger / den auf dem Johannes-Berg / und den auß Simmern / item den sogenannten Reformirten Prediger von Montzingen / zu dem armen Sünder geschickt / umb ihn vom Catholischen Glauben abzuführen. Da auch der P. Carmelit dahin kommen / umb zu dem armen Sünder zu gehen / haben sie Dhaunische vorhero den A. C. Prediger vom Johannesberg / zu ihm armen Sünder geschickt / und inzwischen viele Stunden-lang den Patrem warten lassen. Ob schon nun der arme Sünder gesagt: er bedancke sich ihrer der A. C. Predigern Mühe / er wäre Catholisch gebohren / wolte auch im Catholischen Glauben sterben / der Catholische Geistliche mögte ihm vorbeten / haben sie A. C. Prediger dannoch / aus Anstifftung und Geheiß des Herrn Rhein-Grafen / gantz ungestimm den armen Menschen hingesetzet / ihn beunruhiget / und ist der von Simmern den Sambstag (da gemeldter Pastor von Wartelstein wegen des Sontags nach Hauß gehen müssen) zu dem Gefangenen gangen / die Nacht hindurch bey ihm verblieben / unterschiedliches wegen der Religion ihm zugesprochen / auch da der Catholische Geistliche mit ihm / dem armen Sünder / auf sein Verlangen betete / hörte der A. C. Prediger nicht auf / auch zwischen dem Gebet zu predigen / und den Catholischen Glauben zu impugniren / da aber der P. Carmelit, sonderlich aber erwehnter Pastor von Wartelstein ihn Prediger A. C. still zu seyn / und abzuweichen ermahnet / hat er Prediger ihm geantwortet / das wäre eine pure Gnad vom Herrn Rhein-Grafen / daß er Pastor oder andere Catholische Geistliche da seyen / er seye Herr in seinem Territorio, und an niemand gebunden / woraus gnugsam erhellet / wohin Herr Rhein-Graf ziele / daß er einen zeitlichen Pastorem in Kyrn pro ordinario parocho in anliegenden Dhaunischen Orthen nicht erkennen will: auch am Tage / da der arme Sünder solte außgeführet werden / hat gemeldter Prediger von Johannesberg / auß Befehl des Herrn Rhein-Grafen / so gar vor und nach der Execution eine offentliche Ermahnung thun / auch mit allem Ernst und Gewalt in Begleitung des armen Sünders neben dem Pastor gehen / und ihm armen Sünder zusprechen wollen. Da sie aber endlich nach vielen vom Pastore geschehenen protesturen von diesem ungestimmen und ungerechten Ansinnen abgestanden / haben sie dannoch dieses reserviren und vorschreiben wollen / daß die Catholische Geistliche den Englischen Gruß / wenigstens im Hof / bey der Heraußführung / um keine Aergernus / wie sie sagten / zu geben / mit dem armen Sünder nicht beten solten. Solchen Haß nun vollkommen an Tag zu legen / hat man

16to. Im noch erst entwichenen 1720. Jahr die wenige im Rhein-Gräfl. Dhaunischen wohnende zur Pfarrey Kyrn gehörige Catholische den 14. Martii auf die Dhaunische Cantzley citirt / und ihnen daselbst zum schärpfiesten verbotten / nicht allein den Kyrner Pastor zu Versehung deren Krancken / und Verrichtung anderer Pfarr-Functionen / nicht zu beruffen / sondern auch nicht auf Kyrn in die Kirch zu gehen / oder daselbst zu beichten und zu communiciren / daß sich also keiner von ihnen in der Oesterlichen Zeit allda sehen lassen / vielweniger ihre Oesterliche Beicht und Communion daselbst haben verrichten dörffen / mithin gleich denen verlohrnen Schaafen / ohne Hirten und Schaaf-Stall / zu höchster ihrer Seelen-Kränckung herum gehen müssen. Solche grausame Proceduren / und im Heil. Römischen Reich wohl schwährlich jemahlen erhörten Gewissens-Zwang / will man Dhaunischer Seits mit dem null- und nichtigen Vorgeben / daß nemblich die Pastoral-Functiones in gedachten Dhaunischen Orten nicht dem Catholischen Pastor zu Kyrn / sondern dem zu Martinstein zukämen / beschönen und bemänteln; Wann nun auch / gesetzt / mit nichten eingestanden / deme also wäre / wie doch das Gegentheil im gantzen Land / auch im Dhaunischen selbsten wohl bekandt ist / so könte und müste denenselben gleichwohlen eins seyn / ob dicti Catholici von Kyrn / oder von Martinstein auß versehen würden; daß es aber ein gantz grundlos erdichtetes Vorgeben / mithin die Dhaunische Grausamkeiten contra Catholicos auch nicht unter dem geringsten Schein justificirlich

seyn /

seyn / dann 1mo. jetzigen Pastors Vorfahren die PP. Francisc. als Pastores in Kyrn in gedachten Dhaunischen Orthen / pastoralia exerciret / und damit angefangen haben Anno 1685. wie aus beykommenden Extract Kirchen-Buchs sub Lit. K. zu ersehen. 2do. Das sub Lit. L. hiebey kommende Zeugnus des Pastors zu Algesheimb nahe bey Mayntz gelegen / welcher vor ungefehr 14. Jahren von der Pfarrey Martinstein zu jener vocirt worden / die Pastoralia in besagten Orten zwar eine Zeit lang / aber anderst nicht / als ex commissione ordinarii Kyrnensis interimistica, versehen hatte. 3tio. Daß / als bey obLit. K. Lit. L. erzehltem Vorfall der Begräbnus des St. Maximinischen Hofmanns Söhnleins / er Pastor zu Kyrn / den zu Martinstein zu Verhütung mehreren Unheyls selbsten gebetten / das Kind zu begraben / mit der expressen Condition, daß er auf dem Kirch-Hof / nach der Begräbnus allen anwesenden offentlich solte andeuten / und verkündigen / daß er dieses Kind auß Erlaubnus jenes / als rechtmäßigen Pastoris in Simmern / begraben habe / da er es sonsten nicht hätte thun dörffen / er Martinsteinischer Pastor es dann auch dahmalen also offentlich gesagt / und die Dhaunischen es gar wohl wissen. 4to. Da vor ungefehr fünffthalb Jahren einer von den Dhaunischen Soldaten / wegen eines in Kyrn erschossenen Burgers / solte arquebusirt werden / haben sie Dhaunische / umb ihn Arrestanten zum Tod zu disponiren / zwar anfänglich den Kyrner Pastor nicht / noch auch den zu Martinstein beruffen lassen / sondern den von Wartelstein / welcher aber auch nicht ehender hingangen / als nachdem er von dem Kyrnischen die schrifftliche Permission erlanget / ex post dannoch / und zwarn am Tag / da er Arrestant solte ausgeführet werden / haben sie Dhaunische des Morgens frühe ein Pferd / sambt einem Brief von ihrem Secretario, gedachten Kyrner Pastorn zugeschickt / und gebetten / umb auf Dhaun zu kommen / und den Delinquenten zum Tod zu disponiren / und zu begleiten / da er nun hingekommen / hat so gar der Dhaunische Rath Creutzer / sich in Gegenwart deren andern / auf der Cantzley bey ihm entschuldiget / er solte nicht übel nehmen / daß sie ihn als Pastorn nicht gleich von Anfang zum Delinquenten beruffen / man wüste wohl / daß man gern einem jeden armen Sündr die Freyheit liesse / einen Beicht-Vatter zu erwählen / wen er verlangte / und dergleichen mehr / zu geschweigen / daß auch er Pastor 5to. vorhero allda dem damahligen Dhaunischen Stallmeister Herrn von Leiningen / in seiner Kranckheit Beicht gehöret / und communiciret / wie dann neben allem 6to. er Pastor, und dessen Vorfahren / nicht allein allerhand andere Functiones, als tauffen / copuliren / begraben / &c. in offt-benannt privat-Dhaunischen Orten exerciret / sondern auch die Heil. Meß / und andere Diensten in Simmern / und beyden Hochstätten verschieden malen gehalten / und endlich 7mo. da Catholicis, vermög dickmentionirten Tractaten / das völlige Exercitium Simultaneum in solch Dhaunischen Orten gebühret / Dhaunenses umb so weniger / und am wenigsten Fug haben / dem rechten Pastorn zu Kyrn die Casualia zu verhindern / hinfolglich ihre deßfalls unternommene Attentata umb so mehr redressiret werden müssen / als sie Dhaunische solches gethan haben / und thun / 1mo. in odium Jurisdictionis ordinarii, wie dann solches aus dem zu ersehen; Inmassen / als der Pastor bey vorseyender Begräbnus des Kinds des St. Maximinischen Hofmanns in Simmern / auf Dhaun berichtet hatte / daß weilen Herr Rhein-Graf / durch einen Catholischen Geistlichen / und zwar den Pastor zu Martinstein / das Kind wolte begraben lassen / so vielleicht auß einem wider des Pastors Persohn habenden Verdruß / hätte derselbe amore Pacis davon abstehen / und durch einen Caplan, welcher frisch ankommen / und ohne Zweiffel nimmer etwas wider den Herrn Rhein-Grafen gethan haben konte / das Kind begraben lassen / worauf von der Cantzley die schrifftliche Antwort an den Schultheissen in Simmern ergangen: Es bliebe bey der erstern Resolution, und wolte man an keine Mayntzische Ordination gebunden seyn. 2do. in odium Religionis Catholicæ, und zu Beunruhigung und Ausrottung deren Catholischen / Theils / weilen sie hoffen / der Pastor in Martinstein werde nicht prætendiren / in denen Kirchen die Pfarr-Functiones zu verrichten / Theils / fals auch gemeldter Pastor, wider ihr Verhoffen / sothanes prætendiren würde / sie alsdann ihn annoch mit besserm Fug / dann den Pastorn in Kyrn könten abweisen / mithin die übrige Catholische in äusserste Aengsten und Verlassenheit von allen ihren Geistlichen gesetzet würden. Fast auf nehmliche gewaltthätige Weis / hat Herr Rhein-Graf zu Dhaun / das Catholische im Hoch-Gericht Rhaunen / als einer Appertinenz der Rhein-Grafschafft / zur Zeit des Ryßwickischen Friedens / auch vor- und nach stabilirte Coëxercitium, denen mit dem Fürstlichen Hauß Salm eingegangenen verbindlichen Recessen zuwider / turbiret / da er nemblich 1mo. wie zum Theil obgemeldt / zu Verhinderung eines Catholischen Pfarr-Hauß-Baues in Rhaunen / durch ohngefehr 400. Bauren die dazu gewidmete Materialia, und denen Zimmer-Leuten die Aexte gewaltiglich hinwegnehmen lassen / da dannoch tempore reunionis, daselbsten der Catholische Pastor pacificè & sine contradictione ullius, auf Unkösten deren A. C. Verwandten / ein Hauß inngehabt / und da er 2do. offentliche Processiones auß Rhaunen nach

Gemünden und Ober-Kyrn nachgehend führen wollen / haben die Dhaunische sich unterstanden / solches zu verhindern / indeme sie bewaffnet hin- und her / mitten durch die Procession, zu deren Catholischen grossen Schmertzen und Hindernus geritten / und selbe / so viel sie konten / verstöhret. 3^tio. Lassen sie dasigem Pastorn nicht zu / den Catechismum in Ober-Kyrn / als einem Filial von Rhaunen / zu halten / gestatten auch daselbsten nicht plenum Religionis Exercitium, sondern lassen nur dann und wann / nach ihrem Wohlgefallen / etliche Functiones pastorales exerciren. 4^to. Verschliessen sie selbigem Pastorn alle andere Filial-Kirchen in dem Ingericht / insonderheit in Hausen / Giesenroth / Wickeroth und Woppenroth ꝛc. lassen auch kaum andere Pastoral-Functiones an selbigem Orten zu / als allein bißweilen die Begräbnussen. 5^to. Da vor ungefehr anderthalb Jahren die Müllerin in Stiebshausen / mit den letzten Heil Sacramenten vom Catholischen Pastor in Rhaunen versehen worden / hat dannoch der A. C. Prediger selbige auf ihre Weis begraben / endlichen / und damit Dhaunenses contra Catholicos ihre Animosität ohnverantwortlicher Weis, mehrers an Tag legen thäten / haben dieselbe den Catholischen Pfarrern von Rhaunen Joann Censen / mit bewaffneten Bauren / zum höchsten Despect der Catholischen Religion und des Ordinarii, auß Rhaunen gefänglich nehmen / und nacher Dhaun in einen abscheulichen Thurn einkärckern lassen / auch nicht ehender dimittiren wollen / biß zuvor ein Ertz-Bischöffliches Vicariat einen Revers von sich gestellet hätte / gedachten Pfarrern zuvorderist zu degradiren / gebührend abzustraffen / sofort dem Herrn Rhein-Grafen zu fernerer Bestraffung auslieffern zu lassen / laut Beylag Lit. M. und obwohlen unterm 3. Decemb. 1712. besag Lit. N. die Chur-Mayntzische Regierung / den Herrn Rhein-Grafen von solchen Thätlichkeiten dehortiret / so ist dannoch darauf kein egard gemacht worden / dahero der incarcerirte Pfarrer sich gezwungen befunden / durch ein f. v. Privet seine Freyheit zu suchen.

Lit. M.
Lit. N.

Nun kommt man zu denen / zwischen Ihro Fürstl. Durchl. zu Salm / und dem Hauß Dhaun gemeinschafftlichen Orten / und zwarn erstlich nach Kyrn. Allhier hat Herr Rhein-Graf zu Dhaun / post Recessum Francofurtensem folgende intractiones contra Catholicos vorgenommen / und zwarn 1^mo. hat er mehrmahl Jurisdictionem über dasigen Pastor und andere Catholische Geistliche sich incompetenter arrogiren wollen / selbigen durch schrifftliche Citationes zum zweytenmahl auf seiner Cantzley zu comparirn geladen / und solche Citationes, die erste durch zwey / die andere durch einen Botten ihme insinuiren lassen / auch in letzterer / wegen oberzehlter / dem in impœnitentiâ verstorbenen Mann / verweigerter Geistlichen Sepultur, eine multam von 100 Rthlr. und eine andere von 50. fl. andictiret / da er / Herr Rhein-Graf / nicht einmahl berechtiget ist / einen Burger in Kyrn einseitig zu citiren / oder zu mulctiren / hinfolglich umb so weniger einen Geistlichen / welcher allein von seinem Ordinario als competente Judice & Superiore citiret und gestraffet werden kan / contra reservatum Ecclesiasticum zu citiren / oder Straff anzusetzen befugt ist. 2^do. hat der Inspector in Kyrn / nicht nur etlichmal Kinder getaufft / wo eines von denen Eltern Catholisch / sondern auch ein Mägdlein (dessen Vatter zwar A. C., die Mutter aber Catholisch ware / und zwarn Anno 1710. ungeachtet des scharpffen Verbotts Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Salm seel. Andenckens) auß alleinigem Befehl des Herrn Rhein-Grafen getauffet / da dannoch ein zeitlicher Catholischer Pastor in Kyrn berechtiget ist / vi sæpe dicti pacis Rysvvicensis / alle Kinder / sowohl Männlein als Mägdlein von vermischten Ehen in seiner Pfarrey zu tauffen / wie vielmehr dann juxta communem Imperii praxin ein Mägdlein / wo die Mutter Catholisch ist. 3^tio. stifftet gemeldter Inspector unter Ehe-Leuten von vermischten Ehen / grosse Uneinigkeit und Zwiespalt / indem er / ehe er den der A. C. Ehemann / welcher an eine Catholische Frau verheurathet / zum Nachtmahl annimbt / vielfältig unter vielem Schmähen und Schelten wider die Catholische / in specie die PP. Missionarios S. J. so zu Creutznach ihre Mission gehalten / dieselbe falsche Propheten Teuffels-Lehrer nennet (anderer seiner Lästerungen zu geschweigen) ihn anreitzet und antreibet / die Tochter auch wider den Willen der Catholischen Mutter / zur Augspurgischen Confession zu erziehen. 4^to. Krafft mehrgeregten Tractaten / seynd die A. C. Verwandte in Kyrn / auch anderstwo in der gantzen Pfarrey schuldig / an allen Catholischen Fest-Tägen / sich von Knechtlicher Arbeit zu enthalten / und gleichwohl wird offtermahlen dagegen mit gröster Aergernus und Erweckung neuen Zancks und Unruhe von den Burgern und Bauren peccirt / und obschon auch sonsten die Burger / so sie dawider handelten / eine kleine Kirchen-Straff / welche ihnen von dem zeitlichen Pastor daselbst angesetzet worden / gegeben haben / wie nahmentlich der letztgewesene Ober-Schultheis / und hiernächst Land-Schreiber Creutzer in Kyrn / da sein Knecht auf St. Laurentii zu Acker gefahren / einen Gulden zur Kirchen-Straff durch denselben Knecht ihm Pastori geschicket hat / wozu er als ein sehr eifferig-gewesener A. C. Verwandter / wann es nicht mit Fug und Recht hätte gefordert werden können / sich nimmer würde verstanden haben ; so will anjetzo Herr Rhein-Graf nicht allein solches nicht mehr gestatten / sondern thut die Unterthanen in solch ihrem Unfug und Renitenz durch selbst eigenes Exempel bestärcken /

cken / und verhalßstärrigen / da er noch in kurtz entwichenem Jahr / festo Sti Josephi mit grosser Aergernuß / in einem Garten in Kyrn / durch Bauren arbeiten / und durch seine Fuhr den Grund und Stein außführen lassen. 5to. Da vi pacis & Recessuum jederley Religions-Genossen / zu ihrem Kirchen-Dienst eine bestimbte und gemessene Zeit haben / nehmlich des Sonn- und Feyertags Morgens / die der A. C. von 7. biß 9. Uhr / die Catholische aber um 9. Uhr erstlich ihren GOttes-Dienst anfangen sollen / wird gleichwohlen dagegen auch wider all gütliches Anermahnen von dem Inspectore Imhof / schier allezeit gehandelt / und da man Catholischer Seits umb 9. Uhr / wie allzeit gebräuchlich gewesen / mit den Glocken zum GOttes-Dienst zusammen läutet / müssen dannoch Catholische schier allemahl / welches dem alten Herbringen zuwider ist / biß sie der A. C. endlich heraus gehen / warten / als wann Catholici in Kyrn suæ exercitium religionis nicht von Rechtswegen / sondern precario allein hätten / daher entstehet / daß sie also gemeiniglich erst umb halb- auch bißweilen 10. Uhren ihr GOttes-Dienst anfangen können / zu geschweigen / daß die Uhr / welche von A. C. dirigiret wird / gemeiniglich an solchen Tägen eine gantze Stund zu spat gehet / und also nach der Sonn / erst umb halb- oder eilff Uhr man den Catholischen Gottes-Dienst anfangen kan / wodurch aber die weit entlegene Catholische / welche dadurch gar zu spat nach Hauß / sonderlich im Winter wieder kehren können / von der Kirch abgehalten werden / auch alle gute Ordnung gestöhret / und zu allerhand Verdrießlich- und Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben wird; Obwohlen nun solchem vorzubiegen / schon verangeregte Obmannschafft / auch bereits Anno 1718. / nach Ausweiß sub Lit. O. anverwahrten Extractûs, das nöthige vorgekehret / hat besagter Inspector sich dem ohngeachtet wenig corrigirt / sondern kommt von Zeit zu Zeit als wiederumb auf seinen vorigen Schlenter und Unordnung. Ferners 6to. hat Herr Rhein-Graf / wie seine Frantzösische Beylagen in dessen Religions-Beschwehrden allschon in Genüge zeigen / in einem Schreiben an Herrrn Bischoffen zu Metz / contra Jus præsentandi, welches Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Salm competiret / wie auch contra Jus ordinarii, den jetzigen Pastoren von Kyrn zu amoviren / und einen andern zu setzen begehret / und obwohlen 7mo. denen A. C. Verwandten in Kyrn gar nicht gewehret wird / ihren Morgen-Dienst am Char Freytag zu gewöhnlicher Zeit / nemblich von 7. biß 9. Uhr zu halten / dörffen dannoch selbige zu ihrem Dienst kein anders als nur ein gantz kurtzes Zeichen / umb 7. Uhr / mit den Glocken geben / gleichwie man ihnen solches etliche Jahren hero / post pacem Rysvvicens. ultronèe gestattet / welches dann also beständig gehalten worden / biß auf den Char-Freytag des 1713ten Jahrs / an welchem die Herren Rhein-Grafen gantz neuerlich und unbefugt des vorigen Tags in diesem gemeinschafftlichen Ort / den Kirchen-Thurn mit vielen bewaffneten Bauren und Domestiquen besetzen / darauf des Morgens am Char-Freytag umb 7. Uhr über eine gantze halbe Stund mit allen Glocken hart stürmen / und darauf die Orgel schlagen lassen / auch neben dem / des Morgens frühe auf einem bey Kyrn nahe gelegenen Berg / bey hundert auch gewaffnete Bauren postiret / ohne Zweiffel / umb ihren in Thurn postirten Leuten zu assistiren / wann man etwa Catholischer Seits selbe hätte delogiren wollen. Obschon nun solche Thätlichkeiten und Unordnungen / durch die vorgeweste Herren Austregen / laut derer- Lit. O.
selben per Extractum Lit. P. hiebey kommenden Concluli, pro futuro gäntzlich untersagt wor- Lit. P.
den / so haben sie gleichwohlen noch selbigen Jahrs / und vor geendigter Obmannschafft / nicht allein dergleichen unternommen / und am Char-Freytag / sowohl des Nachmittags / so sonsten nimmer geschehen / als des Morgens / mit allen Glocken lange Zeit gestürmet / sondern umb zu zeigen / daß sie sich an gar keine res judicatas noch Pacta binden wollen / nach Endigung deren Austregen / und zwarn noch in frisch entwichenem Jahr / am Heil. Grün-Donnerstag und auch Char-Freytag / wiederumb nicht nur des Morgens umb 7. Uhr eine lange Zeit mit allen Glocken / durch einige abgeschickte / in dem Kirchen-Thurn nicht ohne abermahlige Violirung des gemeinschafftlichen Territorii läuten lassen / sondern auch vorhero gantz neuerlich umb 6. Uhr das erste / und darauf nach und nach mehrere Zeichen zur Kirch geben / und nicht allein des Morgens / sondern auch Nachmittags / an diesen beyden heiligen Tägen / mit vorher gegebenen Zeichen / zuletzt mit allen Glocken läuten lassen / mithin gezeigt / daß dessen Rhein-Gräfliches teutsches Gemüth vielmehr ein frembde als teutsche Geistliche Jurisdiction über dessen Catholische Unterthanen erkennen wolle; woraus dessen Absichten ohne Mühe abzusehen seyn. 8vo. Am nehmlichen Char-Freytag seynd nicht allein sie A. C. Verwandte vor geendigtem GOttes-Dienst wie wilde und unbändige in die Kirch / da man eben aus dem Grab das Sacro-Sanctum auf den Altar getragen / hinein gestürmet / und nicht wenig zu Verunehrung des Hochwürdigsten Sacraments und Aergernus deren von der Nachbarschafft und Stadt Kyrn / solchem Catholischen GOttes-Dienst Anwesenden / in ihrer Andacht gestöret / wobey viele vorhero für der Kirchen stehende / allerhand Iosolentien getrieben / und unterschiedliches in die Kirch hinein geschryen / sondern es hat auch Herr Rhein-Graf / selbigen Tags des Morgens / da sie A. C. Verwandte zusammen geläutet hatten / und ihre Gemeinde meistentheils in der Kirch versammlet waren / und etliche wenige Catholische beym Heil.

Grab knieten / durch seinen Jäger und 4. bewaffnete Soldaten / den Fürst-Salmischen / nach bißheriger Observanz bey gedachtem Heil. Grab Wacht gestandenen Soldaten / beym Armen ergriffen / coram Augustissimo Sacramento, aus der Kirchen armatâ manu, durchs Volck mit höchster Aerger- und Betrübnus aller Catholischen heraus führen / und ihme draussen auf dem Kirch-Hof / durch einen von denen Dhaunischen Soldaten seine Flinte durch zwey andere sein Seiten-Gewehr mit Gewalt hinweg nehmen lassen. Lit. Q. Solch ohnverantwortliches Attentatum nun / und sacrilegam Ecclesiæ violationem, vermeynet man Dhaunischer Seits damit zu justificiren / daß / vermög sub Lit. R. angeschlossenen Extracts, die Herren Austregæ die Bewahrung sowohl des Heiligen Grabs als der Glocken / durch bewaffnete Soldaten in futurum verbotten / da vielmehr auß selbigen Extracts buchstäblichen Innhalt klar erscheinet / daß es nur ein Gutachten / und nicht ein decisum austregale gewesen / und man Fürst-Salmischer Seits den Verstand verlohren haben müste / wann man sich solchem Gutachten conformirte / und gegen das Anno 1713. von Dhaun neuerlich unterstandene Attentatum, ein wohl hergebrachtes Jus (gestalten Catholici in possessione custodiæ Sti. Sepulchri per armatos von langen Jahren hero sich befinden) amore pacis an unruhige cediren / und compensando zurück lassen solte / welche auf nichts weniger als auf Frieden dencken / sondern deine all mögliches per fas & nefas in Weeg legen. Und 9no. ob schon man denen A. C. Verwandten nicht zuwider ist / daß sie zu ihrem Kirchen-Dienst / nicht allein die erstere Zeichen unter dem Catholischen GOttes-Dienst / sondern auch zum letztenmahl / die Glocken zusammen läuten / ehe Catholici bißweilen an hohen Fest-Tägen ihren Dienst völlig geendiget haben / wann nur der A. C. Glöckner oder Buben / mit gezimender Bescheidenheit und Stille / zur Seiten-Thür in den Glocken-Thurn auch unten hinein giengen / so haben dannoch Catholici die gröste Ursach / sich wider sie hoch zu beschwehren / weilen ihre Buben gemeiniglich gantz ungestimm / auch bißweilen ihrer 4. 5. 6. und mehrere beysammen / unter der H. Meß / auch unter Distribuirung der Heil. Communion / ohne Scheu wie wilde mit grossem Getöß mitten durch die Kirch hinein stürmen / zum Glocken-Thurn und sonsten hinlauffen / welches kein Mensch von Vernunfft hoffentlich billigen wird. Imgleichen 10mo. hat man Rhein-Gräfl. Dhaunischer Seits / nach kaum geendigter Obmannschafft / von welcher alle Thätlichkeiten und einseitige Executiones verbotten worden / dergleichen vorgenommen / indem sie einen / auf Geheiß des Kyrner Catholischen Pastoris, an der Kirchen-Thür affigirten Ablaß-Zettul / davon einseitig (gestalten man Salmischen theils auf die unbefugte Dhaunische Requisition dazu nicht concurriren könte noch wolte) abreissen lassen / so ex post auf der Straß in dem f. v. Koth liegend gesehen worden / unter dem nichtigen Prætext, als wäre solche von dem Pastor beschehene Affixio, ein Actus Jurisdictionis, da doch dergleichen schon öffters vormahlen ungehindert geschehen / und es ohnedem ein Annexum Exercitii Religionis ist / auch eben so wenig der Territorial-Superiorität zuwider ist / als da der Kyrnische der A. C. zugethaner Inspector, die Tafeln / worauf ihre Gesäng angezeiget werden / bey denen Kirchen-Thüren täglich anhängen lässet / zumalen auch die Ablaß-Zettul nicht an die äusserste und grosse Valvas Cœmiterii, worauf sonsten Civil- und Policey betreffende Zettul affigiret werden / sondern an die innere Kirchen-Thüren seynd angeschlagen worden / welches in der That ex odio religionis Catholicæ, und umb sie Catholische je mehr und mehr nach Dhaunischem Gebrauch zu stören / zu beunruhigen / und zu drucken geschehen ist / wie dann auch ex odio Jurisdictionis Archi Episcopalis ordinarii, wie solches klar daraus erhellet / indem die damahlige Herren Austregæ dem Kyrnischen Beambten Becker vorgeschlagen / dem Pastorn in Kyrn unter der Hand anzudeuten / wie daß er Pastor amore pacis den Zettel unter seinem Namen aufsetzen / auch also stylisiren mögte / auf daß keine Meldung von Ihro Churfürstl. Gnaden seu Ordinario darinn gemeldet würde / weilen solches ihnen Dhaunischen mißfiele. 11mo. Als der Kyrner Pastor zu Anfang des verflossenen Jahrs / auf dem Herrschafftlichen Kyrburgischen Stuhl in dasiger Kirch / einen Durchgang zu dem Ende eröffnen / und eine Thür anhangen lassen / damit der Caplan sowol als der Schulmeister / wehrendem Gottesdienst / nicht jedesmahl mitten durch die Kirch mit Geräusch zu passiren hätten; Item, als selbiger Pastor bey Außsäuberung des Chors / zwey Rhein-Gräfliche Kyrburgische Fahnen-Stangen / so gegen dem Altar zu hiengen / wegen des in dem Chor befindlichen Unraths von Spinweben und dergleichen / herunter nehmen / und biß zu Renovirung des Chors / hinter den Altar setzen lassen / hat man Dhaunischer Seits darauß gleich einen grossen Lärmen gemacht / und durch eines an die Hochfürstlich-Salmische Beambten / von ihnen geschicktes / mit Protestation befindliches Schreiben / begehrt / daß diese zu Redressirung solch vorgefallener höchsten Præjudicien mit concurriren solten / darauf sie jenen geantwortet / daß quoad 1mum. nemblich den Durchgang auf dem Herrschafftl. Stuhl belangend / es ja zu allseitiger Commodität andienen könte / und denen der A. C. sich dessen gleichfalls zu bedienen unverwehrt wäre. Was die Fahnen-Stangen anbetrefe / würde Herr Pastor selbige / so bald der Chor vom Unrath gebutzet seyn würde / wieder an ihren Ort aufhencken lassen / doch könte solches / da man so starck darauf andringe / ehender

Lit. Q.

Lit. R.

geschehen

geschehen; Auf welche Offerta aber man Dhaunischer Seiths nicht acquiesciren wollen / sondern durch ein abermahliges Cantzley-Schreiben / die Redressirung urgiren lassen; Worauf than Fürstlicher Seiths in höfflichen Terminis geantwortet / daß man / was den Durchgang auf dem Herrschafftlichen Stuhl anträffe / ihnen keine Disposition darüber verstatten könte / zumahlen Herrn Rhein-Graffen zu Dhaun / daran im geringsten kein Jus competiren thäte / wegen der abgenommenen Fahnen / hätte man sich genugsamb erkläret; Hierauff ist nicht lang darnach der mentionirte Durchgang / durch einen expresse dazu abgeordneten Dhaunischen Bedienten / gegen derer Fürstlichen Beambten und des Pastors protestation, de facto wieder verschlagen und gesperret / von dem Pastore ex post aber / wieder eröffnet worden / worauf den 17ten Februarii drey Kirchen-Censores, von Herrn Rhein-Graffen bey Straff befelcht worden / nicht allein den Durchgang denuo zu verschlagen / sonderen ihme Pastorn dabey in faciem zu bedeuten / daß / wofern er sich nochmahlen unterstehen würde / solchen Verschlag zu öffnen / er Herr Rhein-Graff ihn / als ein mal honnête homme tractiren lassen wolte / welchen Befehl dann die Censores, in Beyseyn des dazu verordneten Rhein-Gräfflichen Jägers / als gedachter Pastor in die Kirch zu celebriren gehen wollen / sehr gröblich insinuiret / darauf dieser ihnen geantwortet: er verhoffe nicht / daß Herr Rhein-Graff solches thun würde / der Sthul gehöre privative Ihro Durchleucht dem Fürsten von Salm / worauf sich der insolent, und vielleicht schon instruirte Jäger / mehrgedachtem Pastorn mit solcher Verbitterung und freventlichen Bedrohungen / als wann er ihn in instanti an den Halß schlagen wolte / unter Gesicht gestellet / mit denen im grösten Eyffer außgestossenen Worten herfür brechend: Ich leide dergleichen nicht / was er Pastor von seinem Herrn gesagt / worauf dieser ihn quittirend in die Kirch gegangen / und celebriret / nach welchem dann die Execution und Zuschlagung des Durchgangs / vorgenommen worden; Diesem ohngeachtet hat der Herr Rhein-Graff über solch vermeinte Gravamina ihn zwar zu Maynz bey dem Ordinario bereits verklagt / so dem Pastor auch communicirt worden / ohne Erwartung der Gegen-Verantwortung aber / hat Herr Rhein-Graff ab Executione verfahren. 12mo. Haben die Dhaunische wider die Anno 1719. beschehene Begrabung des damahls verstorbenen Catholischen Kyrner Caplans / daß nemblich solche im Chor geschehen / ein grosses Weesen gemacht / dessen Unfug aber auß folgender Erzehlung vorscheinen wird / nemblich / als selbiger Caplan den 27ten Augusti dicti Anni verschieden / ist das Grab den 28ten ejusdem durch ein der A. C. Maurer und Burger aus Kyrn gemacht / und der Leichnamb nach Catholischem Gebrauch den 29ten dito in die Kirch / und zwar im Chor / aber nicht (wie Dhaunischer Seiths angegeben werden wollen) in die Herrschafftliche Begräbnuß oder Grufft / sondern etwas mehr hinunter / in ordine der geistlichen Begräbnussen / ohne einiges Menschen Contradiction, auch in Zuschauung vieler A. C. Verwanden / begraben worden; Ex post aber erstlich den 11. Septembris ejusdem Anni haben sie Dhaunische dagegen / unter dem unwahren Vorwand / als wäre er in die Rhein-Gräffliche Begräbnuß eingesencket worden / schrifftlich protestirt / und in ihren vielen an die Hochfürstliche Beambte abgeschickten Schreiben / mit aller Gewalt / auf die Exhumation des Caplans / Lit. S. ungestümm gedrungen; Ob zwar nun sie Beambten und der Pastor in einem Brieff ihnen Dhaunischen in Höfflichkeit klar gezeiget / daß er Caplan nicht in ein Herrschafftliches Grab / sondern / wie schon gesagt / in ordine deren geistlichen Begräbnussen wäre gelegt worden / massen neben seinem Grab noch einer im geistlichen Habit, einen Kelch in der Hand habend auf dem Grabstein ausgehauen lieget / auch dabenebens in selbiger Ordnung ein ander geistlich Grab sich findet / worauf die sub Lit. T. anliegende Grab-Schrifft noch zu lesen ist / so hat man gleichwohl von Seithen Thaun nicht acquiesciren / sondern immer die gemelte Exhumation vornehmen wollen / ja den Pastorem contra notorium reservatum, & immunitatem Ecclesiasticam zu citiren sich unterstanden / laut Beylag sub Lit. V. welche Citation, weniger nicht die an die A. C. Censoren / und obigen Maurer / sie Dhaunische an die Fürstliche Beambte / umb selbige mit zu unterschreiben / geschickt; Obschon nun diese ihnen ihr ungerechtes Ansinnen vorgestellet haben / seynd sie dannoch mit der Execution wider den Maurer und Censores einseithig fortgefahren / da doch bey allem dem / das Hauß Dhaun umb weniger Ursach sich wegen dieser Begräbnuß zu bekümmeren hatte / als wie gemeldet / nicht allein der Leichnamb in kein Herrschafftliches Grab geleget worden / sondern auch das Grab recht oben im Chor / wie auch der Herrschafftliche Stuhl nicht dem Hauß Dhaun / sondern dem Hauß Kyrburg / welches Ihro Hochfürstliche Durchleucht von Salm privative zustehet / gehöret / massen das Rhein-Gräffliche Hauß Dhaun / auff dem Johannes-Berg / gleich bey Dhaun ihr Begräbnuß hat / wie solches die Fürstliche Beambte ihnen Dhaunischen in Genüge dargewiesen; Da nun in Verfolg dessen der Pastor einen Grabstein machen / und auff des Caplans Grab legen lassen wollen / haben sie Dhaun. solches erfahrende / ihme durch zwey der A. C. Censoren angedeutet / den Stein nicht auffs Grab legen zu lassen. 13mo. Am heiligen Fronleichnambs-Tag haben sich nun von etlichen Jahren hero / einige Burger in Kyrn A. C. meistens aber deren Kinder und Gesind insolent gezeiget / unterschiedlich auff den Strassen / da die Procession mit dem Hochwürdigen Gut vorbey gangen / mit

bedecktem Haubt / welches sie doch / auch wegen deren dabey seyenden vornehmen und ehrbahren Leuthen / aus Ehrbarkeit nicht hätten thun sollen / gestanden und gelachet ꝛc. da doch sonsten sie in vorhergehenden Jahren sich ziemlich in ihren Häuffern eingehalten / und man kaum jemand von ihnen an den Fensteren sehen können. Und zwar 14to. im vorigen 1720. Jahr auf selbigem heiligen Tag hat in Kyrn der Dhaunische Jäger im Dhaunischen Wirthshauß / zum rothen Löwen genannt / so dahin vom Herrn Rhein-Grafen geschickt gewesen / die in der Procession auf der Strassen daselbst knyende Jungfrauen und Weiber / weilen man eben damahlen am zweyten Altar / nach gesungenem zweyten Evangelio die Sacramentalische Benediction gab / von dem Fenster herab vielfältig in ihrer Andacht gestöhret / unter andern bald diese / bald jene gefragt / ob sie sein Schatz seyen? ob sie noch keinen Mann hätten? ob die dabey seyende Kinder ihnen zugehörten? und dergleichen mehr / als nun eine Frau ihm sagte / wann er Kinder hätte / solte er für seine Kinder sorgen / und sie jetzt in ihrer Andacht un-
Lit. W. gestöret lassen / hat er ihnen gedrohet herab zu kommen / und sie zu schlagen / laut Lit. W. Obschon man nun hierüber Satisfaction begehret / auch Herr Rhein-Graff dieselbe zu geben versprochen / ist gleichwohl nichts weniger dann dieses geschehen. Nach solchen bey dem Stättlein Kyrn angeführten Gravaminibus, kombt man zu denen auch zwischen Salm und Dhaun gemeinschafftlichen Orthen Medersheimb / und Kirschrodt / an welchen beyden Orthen Catholici vi sæpe dictæ pacis, auch der gedruckten Frantzösischen Listæ pag. 28. gemäß / das Simultaneum Religionis zu üben berechtiget seynd / obschon nun zwar ihnen Catholischen in der Kirch daselbst nicht gewehret wird zu predigen / zu tauffen / und zu copuliren / so wird

1mo. Dannoch apertâ vi verhindert / das heilige Meß-Opffer in der Kirch daselbst zu verrichten / also daß jetzig Kyrner Pastor etlichmahl / da er dasselbe halten wollen / und da er einsmahl schon mit den Kirchen-Kleidern angethan ware / durch Dhaunische Domestiquen / auch etliche dabey rottirte Medersheimer Einwohner / auch gemeinschafftlichen Oberschultheiß daselbsten mit Gewalt von dem Altar abgehalten / und die Kirchen-Kleider abzulegen genöthiget worden / da gleichwohlen noch lebendige Zeugen vorhanden / welche dem Meß-Opffer bey Zeiten seiner Vorfahren allda beygewohnet / auch unter selbiger communiciret haben / ja auch er selbsten schon etlichmahl darinnen offentlich Meß gelesen hat.

2do. Wollen sie nicht zugeben / daß man Weywasser in der Kirch bey Copulation oder Begräbnuß seegne / wie dann selbiger Pastor in diesem gemeinschafftlichen Orth durch Dhaunische Domestiquen / vor einigen Jahren von der Kirch / und Kirch-Hoff daselbst / als er ein Kind beyderseits Catholischen Eltern in selbiger / wie sonsten geschehen / tauffen wolte / mit Gewalt abgehalten worden ist / unter dem Vorwand / daß er Neuerungen bey letztem Copulations-Actu mit Seegnung des Weywassers angefangen hätte; Da auch vor ungefähr 2. Jahren der Kyrner Caplan dahin geschicket worden / umb einen in der Nohe ertruncknen Mann zu begraben / haben sie Medersheimer die Kirch nicht öffnen wollen / weilen sie vernahmen / daß er Weywasser zu seegnen vorhätte / daß er also genöthiget gewesen abzuweichen / und in einem Hauß das Wasser zu seegnen.

3tio. Haben sie Dhaunische Domestiquen / und Medersheimer gemeinschafftliche Unterthanen den Kyrner Pastoren gehindert / ein Kind von beyderseits Catholischen Eltern in der Kirch zu tauffen / und damit er ja nicht in die Kirch kommen möge / neben den vorigen noch andere Domestiquen von Dhaun auf gedachtes Medersheim mit Flinden gewaffnet hingeschickt / denen Eltern befohlen / an diesem gemeinschafftlichen Orth ihr Kind entweder selbst zu tauffen / oder anderstwo hinzutragen / oder durch den A. C. Pfarrer tauffen zu lassen / dem Vatter deßwegen mit dem Thurn gedrohet / daß er aus Forcht solcher Straff etliche Tag sein Hauß / armes Weib / und kleine Kinder verlassen müssen; Unterdessen haben die dazumahlen im Wirthshauß gesessene bewaffnete Dhaunische Domestiquen nicht gefeyret / sondern aus Befehl des Herrn Rhein-Graffens die arme Eltern des Hauß-Raths / ihrer Kleider / Leinwand / und anderes mehr unbarmhertzig und unchristlich spoliirt / die Hüncklein auffgefangen / und umb desto mehr ihren Muthwillen außzuüben / einen Tisch in die Hauß-Thür gesetzet / daß kein Weib zu der verlassenen Kindbetterin kommen könte / und inzwischen den aus dem Wirthshauß genommenen Wein / auf der armen Catholischen Eltern Kösten wacker gesoffen / auch ihr weniges noch unausgedroschenes Korn außdröschen lassen / und nebst dem Verwüsteten / bey vier Malter hinweg geführet / und sambt anderen Spoliis zum Theil im Wirthshauß verzehret / zum Theil anderst wohin verkauffit / daß also die arme Kindbetterin / sambt ihren armen kleinen Kindern schier hätte verschmachten / auch der Vatter ohne Rock gehen müssen / wo nicht barmhertzige Leuthe dem aus purem Haß / und wegen der Catholischen Religion verfolgten armen Mann / einen anderen geschencket hätten. Wemit dannoch sie Dhaunische sich nicht haben vergnügen lassen / sondern diese mehr dann barbarische Excessen / mit ferneren unverantwortentlichen Attentatis cumulret / da sie den A. C. Predigern aus mehr obgemeltem Simmern nacher Medersheim in diese frembde Pfarrey hingeschickt (massen der in Medersheim residirende gemeinschafftliche A. C. Prediger es nicht licitè thun könte / auch

wegen

wegen der / als gemeinschafftlichen Predigers / auf sich ziehender Verantwortung nicht thun wolte) und durch selbigen / nachdem das Kind mit Gewalt wider den Willen der Catholischen Eltern aus dem Hauß genommen / und zur Kirch getragen worden / nach ihrem Gebrauch tauffen lassen. Ob nun wohl solche Attentata von mehr erwehnter Obmannschafft denen Dhaunischen / besag anverwahrten Extracts sub Lit. X. verwiesen / disapprobiret / auch ihnen Lit. X. Restitutio Spolii aufferleget worden / mithin man anderer Seiths sagen könte / man thäte solches Fürstlichen Theils als ein abgemachte Sach ohne Noth und überflüßig wiederumb auffrühren / so ist man es aber hieher zu wiederholen / eines theils dardurch befugt / weilen die Herren Obmanni nicht in re principali, nemblich dem Medersheimer Kirchen-Weesen / sondern nur super violentè ablatis cognosciret haben / andern theils aber hat man hierdurch der gantzen Welt zu erkennen geben wollen / wie man Rhein-Gräffl. Dhaunischer Seiths nur das quod libet licet, es seye gleich recht oder unrecht / contra Catholicos entreprenniren thue / und an statt der Christlichen Liebe und Eintracht / nur Gehäßigkeit und Unruhe im Gemüth führe.

4to. Da die Medersheimer und Kirschroder gleich denen Kyrnern Unterthanen schuldig seynd / an denen Catholischen Fest-Tägen von aller knechtlichen Arbeit sich zu enthalten / und dann deßwegen jedesmahlen / wann zur Zeit der Ernde e. g. die Früchten vom Feld / auf ein oder anderen Fest-Tag / einzuführen nöthig war / dieselbe umb Erlaubnuß bey dem zeitlichen Pastorn in Kyrn angesuchet / so ist ihnen nun und dann / nach der Zeit Umbständen erlaubt worden / im Gegentheil / da sie bißweilen mit offentlichen Arbeiten die Catholische Fest-Täg profanirt / haben sie deßwegen eine Kirchen-Straff geben müssen (wie dann der jetzige Oberschultheiß in Medersheim zwey zur Straff angesetzte Gulden / vor einigen Jahren / sothanem Pastorn durch einen Expressen auf Kyrn liessern lassen) diesem zuwider / haben gleichwohlen sie Medersheimer und Kirschroder / nun von einiger zeithero ohne Scheu mit Aergernuß und Erweckung neuer Unruhe / offentlich wie auf Werck-Tägen zu arbeiten angefangen / und die deßwegen angesetzte Kirchen-Straffen zu geben / auf Dhaunisches Anstifften halßstarrig geweigert.

5to. Hat man ex odio Religionis eine frembde zu Medersheim ins Kindbett gekommene Catholische Frau / vor ungefähr zweyen Jahren / gantz unbarmhertzig außgebotten / daß sie sambt dem ungetaufften Kind gleich ausweichen müssen; Auch haben sie eine andere Catholische Frau aus Berweiler / vor ungefähr 5 Jahren / da sie des Nachmittags in dem Hauß ihres Bruders zu Medersheim ins Kindbett kommen / dieselbige Nacht hinweg führen lassen / welche dann auch deßwegen sambt ihrem Kind nicht lang hernacher gestorben. Wobey nicht wenig der grosse Dhaunische-Religions Haß zu ersehen / daß obschon sie gestehen müssen / daß ein Zeitlicher Pastor in Kyrn nicht nur in der Kirch zu Medersheim zu tauffen / sondern auch zu predigen / und zu copuliren ꝛc. vi pacis Ryswicensis berechtiget sey / dannoch auf so unchristliche / ja unmenschliche Weiß / wo sie nur können / suchen / und gesucht haben / solches zu verhinderen.

6to. Da in diesem 1721ten Jahr des Johann Jacob Zimmer Catholischen Einwohners in Medersheim ehelicher Sohn / Johann Friederich / eine Catholische Persohn / mit welcher er versprochen / heyrathen sollen / hat man ex odio Religionis den Proclamations-Schein / so von denen Kyrnischen Beambten ertheilet worden / Dhaunischer Seiths nicht unterschreiben wollen / umb die Propagation der Catholischen Unterthanen daselbst zu verhinderen. Was endlich das Rhein-Gräffliche Hauß Dhaun in frembdem / nemblich Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Salm privativè zugehörigen Territorio, mit unbefugter Opposition wider die Reparation des Catholischen Schulhaußes in Sien / wider Einsetzung eines Catholischen Schulmeisters in Kirchenbollenbach / auch Administration deren heiligen Sacramenten in diesem und denen Orthen Georgen-Weyrbach und Bergen / auch sonsten attentiret / weilen solches eben schon meistens angeführet worden / will man dessen weitläufftigere Umbständ dahier übergehen;

Kombt demnechst zu dem Rhein-Gräfflichen Hauß Grumbach / welches nicht weniger die Catholische in ihrem zu Zeit des Ryßwickischen Friedens in dessen Territorio, und zwaren Vermög mehr angezogener Liste, absonderlich in Offenbach / Sultzbach und Capel gehabten Exercitio Religionis stöhret / und unter allerhand Gewissens-Zwang / ihnen die Kirchen allenthalben theils gäntzlich verschliesset / theils in ihrem Gottes-Dienst / und ihren Seelsorgern zukommende Functiones gewaltsamblich hemmet / wie dann in Specie

1mo. Herr Rhein-Graff zu Grumbach Anno 1709. als ein Pater aus dem Meißenheimer Convent, die Pfarrey Sien versehen / seinen Catholischen Unterthanen sub mulcta 10. Florenorum verbotten / die Catholische Kirch zu gedachten Sien zu frequentiren.

2do. Klaget jetziger Pastor zu besagtem Sien / daß seine Filial-Kirch Hopstatten aus Grumbachischen Befehl ihme verschlossen werde;

3tio. Auch in Sultzbach einer Filial von Offenbach / allwo eine schöne Kirch gewesen / selbige aber / weilen sie gantz alt / und etwas Baufällig / von ihme Herrn Rhein-Graffen umbgeworf-

geworffen / und auf selbigem Platz eine neue (wobey doch der alte Thurn stehen blieben) erbauet worden; Diese neue Kirch ist neuerlich verschlossen / also daß der Pastor zu gedachtem Offenbach die Predigen und andere Functiones unterm freyen Himmel in Kälte und Hitze / Sonn und Regen zu halten genöthiget ist / da dannoch in Cousel im Zweybrückischen / allwo auch die alte Kirch umbgeworffen / und eine neue von denen A. C. Verwandten erbauet worden / auch zu Lebzeiten Caroli XII. Königs in Schweden Wayl. glorreichsten Andenckens / dem Catholischen Pastorn daselbsten das völlige Religions-Exercitium darinnen zu halten nicht gewehret worden.

4to. Unterstehen sich die A. C. Prediger im Ambt Grumbach / die Catholische Todte zu begraben / deren Catholische Kinder zu tauffen / und viele von Catholischen Eltern gebohrne Kinder / auf allerhand Weiß zur A. C. zu erziehen / also daß dadurch die der A. C. Vätter / so Catholische Weiber haben / gantz insolent werden / und unter anderen einer in Langweyler durch erschröckliche Drohungen / sein Catholisches Weib / gegen ihrem Willen und Gewissen / zur A. C. genöthiget hat.

5to. Lässet man Grumbachischer Seiths gar selten zu / daß Catholische mit Catholischen heyrathen / wann aber dergleichen sich gleichwohlen zusammen heyrathen / vertreibt man sie so gleich aus dem Land / und will man / daß Catholische mit Uncatholischen sich heyrathen / damit die Kinder / so sie erzeugen / der A. C. erzogen / und also die Catholische allgemach mögen ausgerottet werden.

Letztlich folgen die Rhein-Gräffliche Grehweylerische &vc Steinische Catholicis zufügende Beschwehrden / und zwarn gebühret diesen in Krafft manchmahls angeführter public- und privater Tractaten / das völlige Simultaneum in denen Kirchen zu Münsterapel / Hochstätten / Münster / Wendelsheim / Bornheim / Obersaulheim / Wörstatt / so zum ¾tel Steinisch / zum ¼. aber Grumbachisch und Eichloch ꝛc. wie minder nicht in denen zwölff Kirchen des Ambts Wildenburg / als Hottenbach / Hellertzhaußen / Aßbach / Schaunen / Kehfeld / Bruchweyler / Sießweyler / Beitzroth / Herborn / Sonscheid / Breidenbach / und Obersoßenbach / besag Frantzösischer Liste pag. 21. so Lit. E. beygefügt ist / dagegen aber man Grehweylrischen Theils nicht allein sambtliche jetzt gemelte Kirchen gewaltthätiglich versperret / sondern auch in eben benannten Wildenburgischen den Catholischen Pastorn zu Raunen allen eingepfarrten Orthen / so mit dem Fürstlichen Häußern Pfaltz Birckenfeld und Baaden gemeinschafftlich seynd / und allwo ein Zeitlicher Pastor von Raunen sonsten die Pastoralia exerciret / wider alles Recht verhindert / und man ihnen nicht allein alle Kirchen verriegelt / sondern auch nicht zulasset / daß so gar die Krancke Catholische weder offentlich / noch heimlich / auch unter Straff / mit den letzten heiligen Sacramenten versehen werden / dergestalten / daß die Grehweylerische auch so gar gedrohet haben / fallß sie ihn Pastoren würden antreffen / ihm Arm und Bein entzwey zu schlagen / und lassen sie gar nicht zu / daß die Verstorbene / wann sie auch schon heimblich vor ihrem Tod versehen worden / auf Cathol. Weiße begraben werden / auch müssen so gar beyderseits Catholische von A.C. Predigern sich copuliren lassen. Schließlich / und damit man der A. C. Verwandten Herren Rhein-Graffen in ihrem jetzigen / und vorhin in die Welt gebrachten Scriptis inserirtem vermeinlichen plausiblen Vorgeben / ob wäre die viel allegirte Frantzösische Lista, quo ad Rheingraviatum in vielen Stücken unrichtig / defectuos, und irrig / und unter andern der Orth Eichloch darinnen nicht begriffen / vor allem begegnen möge / ist

1mo. zu consideriren / daß / da zur Zeit solch außgekommener Liste, die Kyrburgische Successions Lande anderst nicht / als provisionaliter vertheilt waren / und sie Herren Rhein-Graffen aller Orthen die gemeinsambe / meistens aber privativè Oberherrlichkeit sich attribuirten / kein Wunder gewesen / wann die Herren Frantzosen ein oder andern Orth unter ungehöriger Rubric außgesetzet / oder auch also gelassen. Dannenhero

2do. nichts zu bedeuten habe / wann gesetzt / der Orth Flonheim dem Hauß Dhaun anjetzo zuständig / unter der Rubric: Seigneurie de Kirn in selbiger Lista mit begriffen / gestalten nicht die Quæstio: ob dieser oder jener Orth unter solch oder solcher Rhein-Gräfflicher Herrschafft gelegen / sondern es nur diese ware / oder noch ist: ob Catholici in derley in der Rhein-Graffschafft situirtem Orth tempore pacis Rysvv. & Recessûs Francofurtensis, das Simultaneum, wie in gedachtem Flonheim gehabt? noch weniger hat es

3tio. zu bedeuten / wann gesetzt / Eichloch / Talfang / Trvncken / Ulyffshoffen / und andere mehr Rhein-Gräffliche Oerther / in sothaner Lista nicht specificiret worden / gestalten solche außgelaßene Oerther / unter andern Kirchen als Filialen verstanden / und begriffen seynd / wie es dann in specie wegen bemelden Orths Upffshoffen nach Anleitung sub Lit. Y. & Z. angefügter Extracten der Chur-Pfältzischen Declaration und Franckfurther Recessûs seinen gewissen Weeg hat / daß in dieser Kirch Catholicis das völlige unbeschränckte Exercitium Religionis, unter dem Pastor zu Flonheim competire / mithin selbige darinnen keineswegs mehr / wie bißher unter dem außgesonnenen Prætext, wann denen Herrn Rhein-Graffen in gedachten Upffshoffen der Kirchen-Satz gebühre / geschehen / turbiret werden müssen. Und endlich

Lit. Y. Z.

4to. Wann

4ta. Wann auch mehrberührte Lista als ein non ens consideriret werden könte oder wolte / Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm / samt Dero Religions-Genossen / circa statum Religionis nichts zu verlieren / vielmehr dabey zu gewinnen haben würden / wann solcher Status nur secundum Systema Tractatus Dhaunensis, Pacis Rysvvicensis & Recessûs Francofurtensis, wie es an sich selbsten recht und billig ist / redintegrirt und eingerichtet werden mag.

Fernere

REFUTATION

Deß
von dem
Rheingräfl. Hauß Dhaun
seithero
Sub rubrica:

Wild- und Rheingräflicher Religions-Klagen

Uber
Chur-Maintz, Chur-Trier und Salm
zu abermahligem Druck gebrachten

ADDITAMENTI

Ad Num. XXIII.

MAn kan in Warheit nicht wohl begreiffen / wie das Rheingräfliche Hauß Dhaun alle Reichs-ständige Bescheidenheit und gegen hohe Mit-Stände gehörige Consideration so gar auſſer Acht setzen mag / daß es wider diese und ins besondere das Hochfürstliche Hauß Salm in seinen vorigen Scriptis so offt zum Eckel wiederholte Dinge und Repetitiones Repetitionum, als in berührtem vermeyntem Additamento, dem Publico vorlegen/ und es damit zu amusiren sich unterstehen darff; Es ist aber wohlgedachtes Rheingräflichen Hauses hierbey führendes gefährliches Absehen dahin gehend Hand-greifflich / daß es nemlich durch so vielen deß Religions-Wesen in der Rheingraffschafft halben machenden Lermen / und zum Druck bringende obschon erträumt- oder ersonnene Dinge die Hochlöbliche Stände A. C. wider Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm bey dermahligen Conjuncturen zu ereiffern vermeynt / und hoffet / es leben aber diese der gäntzlichen Zuversicht / sowohl Kayserl. Majestät als gedachte Löbl. Stände werden bey genauer der Sachen Einsehung solch Dhaunisches Unternehmen vielmehr vor höchst-straffbar als attentions-würdig ansehen / und ob man zwar dannenhero sich versichert halten kan / sothanes sein neues Impressum werde demselben bey jeden ohnpræoccupirten Gemüthern mehr zu eigener Confusion als zur Approbation gereichen / die meiste darinn enthaltene Dinge auch bereits in obiger diſſeitigen gründlichen Wiederlegung die abhülfflich

hülfliche Maaß haben / und man dannenhero fast nicht nöthig hätte / darauf etwas mehrers zu sagen / weilen aber dannoch einige neuausgefundene Sachen darinnen hinc inde untergeloffen / und um das Publicum desto mehrers zu desabuliren / will man darauff in möglichster Kürtze / so viel nöthig / begegnen / und zwarn

Erstlich bey

Kyrn ad prætensum gravamen 1^mum Ist die Antwort und wahre Bewandnuß der Sachen mit mehrerm zu ersehen aus dem / was in Hochfürstlicher Refutation ad 5. gravamen deren von Anfang in genere angeführten Dhaunischen Beschwerden deßfalls angeführet worden / woraus zugleich ein jeder ohnpartheyischer klar erkennen mag / daß hierüber wie auch insgemein über alle folgende Dhaunische vermeinteliche Beschwerden nicht das Hauß Dhaun / sondern Catholici wider dasselbe mit Recht als wahrhafft gravirte grosse Ursach schon längst gehabt hätten / bey Ihro Kayserl. Majestät Klagen zu führen / auch kan ein jeder aus dieser und allen folgenden Dhaunischen Klagen wahrnehmen / und gleichsam mit Händen greiffen / daß man Hochfürstlich-Salmischer Seits ihnen den A. C. Zugethanen in Ecclesiasticis gar nichts nehme / sondern bloß das Religionis Catholicæ Exercitium juxta tenorem pacis Rysvvicensis ohngekränckt und ohngestöret sehen wolle / welches aber sie Dhaunische / weilen in ihnen das odium Religionis Catholicæ gar zu groß ist / obschon es ihnen der A. C. nichts derogiret / gleichwohl mit keinem guten Aug ansehen können / sondern auf alle Weiß zu verhindern suchen. Wie dann

Ad 2^dum ohnwahr ist / daß es dem Ryßwickischen Frieden zuwider / massen wie schon in Hochfürstlicher Refutation ad gravamen 5. & 6. in particulari von Kyrn gemeldet worden / und ihnen Dhaunischen und gantzem Land bekandt ist / haben vor deß jetzigen Catholischen Pastors Einsetzung in Kyrn viele Jahr die Patres Franciscani und zwarn deren drey (nebst einem Lay-Bruder) daselbsten als Pastores gestanden. Daß man nun nach ihrer eigenen Geständnuß den ihm Pastori zur Hülff gegebenen Caplan mit nöthiger Subsistenz versehen / mithin man ihnen der A. C. Zugethanen von ihren Gefällen nichts genommen / (wie man dann Salmischer Seits ihnen der A. C. weder hierinn weder in Exercitio ihres Glaubens jemahlen im geringsten zu derogiren gesuchet) darüber haben sie destoweniger Ursach sich zu beschweren / als diese Einsetzung nicht nur dem Instrumento Pacis Rysvvic. gemäß / sondern auch dem Westphälischen Frieden nicht zuwider ist. Ja wann auch posito, non concesso dieser des Caplans Einsetzung gemeldte Frieden-Schlüß nicht zu statt kämen / hätte gleichwohlen die Höflich- und Danckbarkeit von ihnen Dhaunischen erfordert / derselben sich nicht zuwider setzen / weilen Ihro Hochfürstl. Durchl. von Salm vor einigen Jahren ultroneè permittiret / daß in Kyrn neben dem Inspector und andern Prediger A. C. der dritte ist eingesetzet worden / da doch vorhero niemahlen ihrer so viele daselbst gewesen / über dem zeigen die Rheingräfliche neuerliche Postulata Lit. F. Num. 6. klar aus / daß von ihrer Seit verlangt worden sey / Catholici solten nur drey Priester / wie es a tempore reunionis & Pacis Rysvvicensis hergebracht / zu Kyrn halten dörffen. Ferners ist

Ad 3^tium ohnwahr / daß man neuerlich contra Pacem Rysvvic. Frühe-Messen introducirt, massen nicht nur beständig zu Zeiten derer PP. Franciscaner, sondern auch des jetzigen Pastoris, wie es die Gelegenheit geben / vor Einsetzung des Caplans frühe und spate Messen seynd gehalten worden / und wird auch dardurch ihnen der A. C. Verwandten und ihrem Dienst nichts derogiret / weilen die Frühe-Meß præcise um 6. Uhr anfanget / auch vor 7. geendiget ist / zu dem Dienst aber der A. C. Zugethanen erst um 7. Uhr zusammen geläutet wird / da man nun Catholischer Seits notoriè in possessione der grossen Kirch in Kyrn ist / und ihnen Catholischen denen Friedens-Schlüssen gemäß liberum Religionis suæ Exercitium daselbst competirt, auch jederzeit die Observanz gewesen / daß der Morgen-Dienst deren A. C. Zugethanen an Sonn und Feyertäg von Sieben biß Neun gehalten worden / auch niemahlen verlanget haben / früher anzufangen / ja au contraire die Uhr gemeiniglich zurück ziehen / als muß es ihnen der A. C. gleich gelten / wann sie Catholische Priester / einheimische oder fremde / so bißweilen dahin kommen / nach ihrer Gelegenheit frühe oder spate Messen an Sonn- Feyer- oder Werck-Täg zu der Zeit lesen / da sie die A. C. Verwandten in ihren Kirchen-Diensten zumahlen nicht stören / wie man dann auch dieselbe im geringsten nicht hindert. Welches dahero auch ihnen Dhaunischen schon würde gleich gelten / auch diese ein und andere vermeinte Beschwerden nicht gemacht haben / wann nur der Neid und der zu grosse Haß Catholischer Religion ihre Hertzen nicht so starck hätte eingenommen.

Ad 4^tum Vor dem Catholischen Altar ist schon tempore reunionis & Pacis Rysvvic. eine Communicanten-Banck / auch zu beyden Seiten ein Geländer oder holtzenes Gegitter / so

præter

præter propter drey Schuhe hoch ist/ geweſen / weilen aber ad Cornu Evangelii am Geländer etliche Werck-Schuhe lang / um den Altar zu ſchlieſſen/ fehlen thäten/ als hat jetziger Paſtor ein Stück Geländer / und zwar daſſelbige / welches ad Cornu Epiſtolæ geſtanden / ans vorige ſetzen laſſen / um dadurch erſtlich die Jugend der A. C. Verwandten/ welche daſelbſt zu dem Seiten-Thürlein des Chors pflegten hinein zu ſtürmen / und bald dieſes bald jenes am Altar zu verrücken und zu verwüſten / vom Catholiſchen Altar abzuhalten/ mithin um dardurch die Anlaß zu weiterm Zanck und Strittigkeiten zu benehmen. Auch andertens um dardurch die Hund auszuſchlieſſen / damit nicht etwa durch ſelbe die koſtbare Antipendia des Altars oder ſonſten was verwüſtet werde/ woraus zu erſehen/ daß es der Mühe nicht werth/ daß ſie Dhauniſche ſo groſſes Weſen aus dieſer ſo geringen Sach machen / vornemlich da ſie A. C. Verwandte ſelbſten zufrieden geweſen / wann der Altar auf nemliche Weiß geſchloſſen würde/ maſſen ſolches ihnen auch gar nicht ſchadet noch hindert / dann 1^mo unwahr iſt / daß man dadurch einen gröſſern Platz beym Altär als man vorhero gehabt / eingenommen. Und 2^do unwahr / daß man nicht zu denen alten Herrſchafftlichen und Rheingräfflichen Grufften und Epitaphiis gelangen könne/ zumahlen das Geländer annoch mit keinem Schloß verſchloſſen / und Herr Rheingraff ſamt der Frau Rheingräffin / ſeiner Gemahlin/ auch andern Herren und Dames, vor einigen Jahren gantz frey zwiſchen dem Geländer die Epitaphia und den Altar beſehen haben / und obſchon es / um die verwegene Jugend abzuhalten / mit einem Schloß verſehen wäre / oder mit der Zeit verſehen würde / wird gleichwohlen der Catholiſche Paſtor die Höflichkeit allzeit haben / ihme Herrn Rheingraffen / auch allen ſonſt vornehmen und ehrlichen Leuten das Geländer öffnen zu laſſen / und / was zu ſehen/ gar gerne zeigen.

Ad 5^tum & 6^tum. Man hat zwar in Kyrn eine kleine Scheuer ſchon längſtens zum Catholiſchen Schul-Haus apiret / worüber aber ſich Herr Rheingraff neben der in Fürſtlicher Refutation des 6ten Dhauniſchen Gravaminis von Kyrn gegebener / auch andern Urſachen / ſich auch deßwegen um ſo weniger beſchweren ſolt / weilen er in einem Brief an Tit. Herrn Biſchoffen zu Metz ſich rühmen dörffen/ daß er den Schul-Bau gerne geſtattet: Je favoriſe au contraire, que les Catholiques ont de mon pur gré & permiſſión actuellement baſti une Ecole à Kirn &c.

Es iſt aber unwahr / daß man tempore Pacis Ryswic. dergleichen zu thun nicht berechtiget geweſen / oder damahlen und ex poſt keinen Schulmeiſter und Glöckner gehabt / ſondern ſeit kurtzem dergleichen angenommen / und mit Gewalt eingeſetzt habe / weilen / wie ſo gar der Nachbarſchafft bekandt / daß zu Zeiten und nach den Zeiten des Ryswickiſchen Friedens allezeit ein Catholiſcher Schulmeiſter und Glöckner in Kyrn gehalten worden. Nebſt dem erlaubt Pax Weſtphalica art. V. §. placuit porro &c. denen Unterthanen / ſo per totum decurſum anni decretorii, weder das publicum noch privatum exercitium religionis gehabt / daß dieſelbe in ihren Häuſern / zu Inſtruirung ihrer Kinder / Præceptores halten mögen / gleichwie nun zu Kyrn das publicum exercitium religionis Catholicæ, per armiſtitium Vicennale, pacem Rysvvicenſem, Badenſem & tractatum Dhaunenſem & Francofurtenſem hergebracht / wie will man Rheingräflich-Dhauniſcher Seiten allen gemeinen Rechten / Frieden-Schlüſſen und Verträgen zuwider / dem Principali das Acceſſorium in ohnbefugten Zweiffel ziehen? Imgleichen unwahr / daß man zu derſelben Wohnungen groſſe und weitläufftige Häuſer zurichten laſſen / dann das obgemeldte aus der Scheuer aptirtes Schul-Haus iſt gar klein/ und nicht groß / der Glöckner aber hat annoch gar kein Hauß / ſondern hat ſeinen Auffenthalt in ein oder andern Zimmer bey einem Burger A. C. Es iſt in Warheit ſchändlich / ſo keck offenbare Ohnwarheiten wider ihr eigenes des gantzen Städtleins und Nachbarſchafft beſſeres Wiſſen / der Kayſerl. Geſandſchafft zu Regenſpurg und an ſo hochanſehnlichem Ort vorlegen zu dörffen / welches Verfahren wohl meritirte/ verdienter maſſen geandet zu werden.

Ad 7^mum quoad primam partem.

Da man Dhauniſcher Seits ſo ſchwer und vielfältig die Catholiſche in Kyrn und andern Orten turbiret / verfolget / den Catholiſchen Gottes-Dienſt unterſchiedlich ſtöret/ dem Catholiſchen Paſtor in Kyrn durch daſelbſtige Burgere A. C. dörffen in faciem ſagen laſſen / man wolte ihn als ein Mal honneſt homme tractiren laſſen ꝛc. Wie obige Fürſtl. Gravamina Num. II. mit mehrerm zeigen / auch ſo gar die Prediger A. C. ungeachtet deren gemeſſenen Fürſtlichen Verbotten / dem Ryßwickiſchen Frieden zuwider/ unterſchiedliche Innovationes attentiret haben/ und über die ihnen beſtimmte Zeit/ auch nach dem letzteren mit Läutung der Glocken gegebenen Zeichen zum Catholiſchen Gottes-Dienſt/ in der Kirch halsſtarrig verbleiben / iſt nicht zu ſehen / mit was vor Aufrichtigkeit oder Wahrſcheinlichkeit geſagt werde / daß der Catholiſche Paſtor in Kyrn ſich daſelbſt generaliter eine ſolche Authorität arrogire / daß es ſcheine / man wolte das

Exercitium A. C. fürohin nur jure precario passiren lassen / dann so er eine solch Authorität hätte / würde er vor allem die ohnverantwortliche Dhaunische Attentaten verhindern und redressiren / auch weder sich weder seine Pfarr-Kinder vom Hauß Dhaun so vielfältig trucken noch verfolgen lassen. Das Gegentheil ist vielmehr wahr / und erhellet durchgehends aus denen Fürstl. Gravaminibus von Kyrn sonderlich Num. 5., daß dahero man Catholischer Seits contra Dhaun vielmehr Ursach hat sich zu beschweren / zumahlen man denen A. C. Verwandten alle Wohlthaten deren Frieden-Schlüssen gern gönnet / und Fürst-Salmischer Seits geniessen läst.

Quoad 2dam partem.

Hat sich das Hoch-Rheingräffliche Hauß Dhaun gantz und zumahlen nichts zu bekümmern: Ob man Fürstlich-Salmischer Seiten auf dem Schloß Kyrburg einen Commendanten mit Soldaten halte / und ob die anno præterito dahin geschickte Granadiers in Creyß-oder Reichs-Pflichten gewesen / und noch seyen oder nicht? gestalten Ihro Hochfürstl. Durchl. selbig Schloß bekantlich privativè zuhöret / und Ihro dahero ex jure fortalitii, armorum, prælidii, und dergleichen / darinnen so viel Soldateska, als beliebig / zu halten / und sonsten nach Gefallen darinn zu schalten und zu walten frey stehet / allermassen nun dem ohngeachtet wohlgedachtes Hauß Dhaun eine solche weder sich selbsten noch viel weniger die Religion angehende Sach unter seinen vermeinten Religions-Gravaminibus anzuführen sich nicht gescheuet / so dient solches zur offentlichen Prob und zum klaren Exempel / daß ihr wider das Hochfürstl. Hauß Salm unternehmend- und schreibendes leeres Wesen ex mero odio Religionis & Regionis herfliessen / zumahlen die neuerliche Rheingräfliche Postulata Lit. F. Num. 8. heiteres Zeugnuß geben / daß der Herr Rheingraff auch in dem Fürst-Salmischen die Præponenz und alles nach seiner Convenienz, es mag recht oder ohnrecht seyn / eingerichtet haben wolle.

Ad 8vum. Daß man Fürstlich-Salmischer Seits auf die Abtheilung der Gemeinschafft beym Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath gedrungen und noch dringe / dazu hat man schon längst höchst befugte Ursachen gehabt / wie solches zum Theil aus angeregter gründlicher Ableinung zu vermercken ist: Und wie darff sich das Hauß Dhaun unterstehen zu sagen / daß dazu verschiedene wunderliche und in der That gantz ohnerfindliche Motiven dienen müssen / da doch Hochlöblich-gedachtes Tribunal dissеitige Motiva vor so relevant angesehen / daß dasselbe darauf würcklich ein / dem Hauß Dhaun schon längst insinuirt- aber annoch ohnbefoletes Mandatum de Comm. divid. erkannt hat?

Was übrigens von dem Fürstlich-Salmischen Rath Beckers / und in specie eines von der Catholischen Religion abgewichenen jungen Menschen so umständlich gesagt werden will / betreffen thut / ist nach gedachten Raths Declaration ein erdichtetes Wesen / und wird derselbe / wann der falsche Delator, welcher ein Catholischer Bedienter seyn solle / sich nennen zu lassen kein weiters Bedencken träget / solchen gehöriger Orten über solche Andichtung zu conveniren / und der Gebühr nach zu überweisen wissen. Daß sich derselbe mehrmahlen bey Bedrangnuß deren Catholischen auf den art. 4. Pacis Rysvic. und dardurch acquirirtes jus postliminii beruffen / dessen ist er mit allen Catholischen nicht in Abrede / die beygedichtete Umständ aber lässet er mit denen übrigen Falsis denen Angebern zur Verantwortung anheim.

Ad 9num bezihet man sich auf das / was hierüber in Fürstlicher Refutation deren Dhauminischen Beschwerden wegen des Städtleins Kyrn ad punct. 4. 7. 9. 10. & 11. und in denen Fürstlichen Gravaminibus wegen Kyrn Num. 4. 5. 7. 8. 13. & 14. und wegen Meddersheim Num. 4. angeführet worden. Wie imgleichen

Ad 10mum beruffet man sich auf das / was in gesagten Fürstlichen Gravaminibus wegen Kyrn Num. 4. und wegen Meddersheim auch Num. 4. enthalten. Similiter

Ad 11mum beruffet man sich auf dasjenige / was in Fürstlicher Refutation ad punct. 4. & 7. dann in den Gravaminibus wegen Kyrn Num. 7. & 8. beschwerend angeführet worden.

Ad 12mum. Es ist zwar zu Kyrn ein gewisses Corpus von geistlichen Renthen und Gefällen / die Præsenz genannt / welches auch à certo tempore ad usum deren A. C. verwendet worden / und biß dato verwendet wird / daß aber selbiges von A. C. Herrn Rheingraffen gestifftet und fundiret worden seyn solle / ist eben so wenig wahr / als wann einer sagen wolte / diese Revenuen rühreten originaliter von einem Orientalischen Kayser her. Dem seye aber / wie ihm wolle / so kan und wird doch niemand mit Warheit sagen können / daß des Fürsten von Salm Hochfürstl. Durchl. als Condominus und Co-Episcopus loci quoad A. C. addictos oder dero nachgesetzte Beambte das geringste daran verschmählert habe / daß aber ex parte dicti Serenissimi Principis ein Votum condecisivum quoad distributionem dictorum redituum jetzunder erst prætendiret werde / dieses ist ein

sinistres

liniſtres Angeben / in Betrachtung / daß ein jedesmahliger hoher Inhaber der Wild-Grafſchafft Kyrburg als Condominus und Co-Epiſcopus zu Kyrn ſolches Coordinations-Recht über die Gefäll quæſtionis jederzeit ohne männigliches Einreden exercirt hat / hinfolglich ferners behalten ſolle und müſſe / wie darinn die Herren Wild- und Rheingraffen von Kyrburg / wovon Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Salm jure ſucceſſionis cauſam haben / in poſſeſſione & exercitio communis adminiſtrationis geweſen; Die neuerliche Rheingräfliche Poſtulata Lit. F. N. 3. beſagen klar / daß falls dem Herrn Rheingrafen die Direction, Adminiſtration und Austheilung deren geiſtlichen Gefällen gebühret hätte / derſelbe die Excluſion Sereniſſimi Principis Salmenſis nicht begehrt haben würde.

Ad 13tium. Man iſt zwar bereit zu allem dem / was recht iſt / ſich zu verſtehen / doch weilen per auſtregas ſchon erkandt worden / daß wann der quæſtionirte Acker zum Garten würde gemacht werden / derſelbe vom Zehenden befreyet ſeyn ſolte / und ohnedem die Gärten bey-in und um Kyrn / auch die / ſo aus Wieſen oder Aeckern gemacht worden / a jure decimandi frey ſeynd / als hätte man Dhauniſcher Seits davon keine Meldung und deſtomehr ſchweigen und kein Religions-Gravamen daraus formiren ſollen / weilen es die Religion gar nicht angehet.

Ad 14tum. Wann die Buben A. C. unter dem Catholiſchen Gottes-Dienſt in die Kirch mit gröſter Inſolenz hinein ſtürmen / und die Anweſenden in ihrer Andacht ſtören / wie hiervon in den Fürſtlichen Gravaminibus von Kyrn N. 9. mehrere Meldung geſchicht / ſo kan nicht weniger einer dem Gottes-Dienſt beywohnender Soldat ſowohl als ein jeder anderer anweſender Catholiſcher einem ſolchen verwegenen Buben eine würckliche Abmahnung geben / und hat dieſes gar nichts zu bedeuten / meritiren wohl allenfalls ein mehrers.

Es haben aber Catholici, ſo dardurch geſtöret werden / und nicht der A.C.-Zugethane / Urſach / darüber um ſo mehr ſich zu beſchwehren / als all gütliches remonſtriren über dergleichen bübiſche Inſolentien bey ihnen A. C. dahier vergeblich geweſen und noch iſt.

Ad 15tum. Man weiß von keinen Salmiſchen Inhibitionen wider den Catholiſchen Paſtorn, da aber ſelbiger Paſtor, ob er ſchon berechtiget iſt / die Halbſcheid des Graßes vom Kirchhof zu nehmen / ſo hat gleichwohl dem ohngeachtet von mehr dann zwölff Jahren hero (weilen es der Mühe nicht werth war) derſelbe kein Gras davon nehmen laſſen / als hätte man ja Dhauniſcher Seits kein Urſach / anjetzo ſich zu beſchweren / ſondern vielmehr zu ſchweigen: weilen aber nun von ihrer Seits ſcheinen will / ob würden ſie vielfältig von Catholicis graviret / als thun ſie / wo ſie keine Gravamina haben / einige erdichten / und aus allen Ecken etwas unerfindliches hervor ſuchen.

Ad 16tum. Man weiß ſich Catholiſcher Seits nicht zu entſinnen / daß man libertatem conſcientiæ jemanden benommen habe / noch zu benehmen ſuche / wahr aber iſt es / daß ſie Dhauniſche dieſelbe vielfältig lædiren / auch hierinn und andern mehrerm dem Franckfurter Receſs de anno 1700. den 20. Octobris, worinnen der Ryßwickiſche Fried von allerſeits angenommen worden / ſchnurgerad zuwider leben.

Ad 17mum verlanget dabey der Catholiſche Paſtor anderſt nichts / als daß es mit Ausführ- oder Austreibung des ſ. v. Viehe an Sonn- und Feyer-Tägen gehalten werde / wie es ſonſten tempore reunionis & Pacis Rysvvicenſis in Kyrn gehalten worden iſt / nemlich man ſolle ſolches vor oder nach / und nicht unter dem Catholiſchen Gottes-Dienſt hinaus treiben / maſſen Catholici, ſo demſelben beywohnen / nicht allein geſtöret / ſondern die Dienſt-Botten dadurch auch abgehalten werden / ihrer Andacht in der Kirch abzuwarten / dieſes kan niemand / als nur ſie Dhauniſche übel ausdeuten / und daraus ein NB. Religionis Gravamen vor dem Heil. Röm. Reich formiren.

Ad 18vum bezichet man ſich auf das / was in Hochfürſtl. Refutation wegen des Städtlein Kyrn ad punct 9. 10. & 11. / und in Graviminibus N. 13. & 14. gemeldet worden / ſie Buraere A. C. ſolten / wie ſonſten geſchehen / zur Zeit der Proceſſion in ihren Häuſern ſich ſtill einhalten / und nicht mit gedecktem Haupt / dem Concluſo auſtregali ſchnurſtracks zuwider / zu Verachtung des Hochwürdigſten Guts / und Störung der Andacht / auf den Straſſen ſtehen bleiben / wie ſolches in denen letzten Jahren öffters geſchehen.

Ad 19num referirt man ſich auf das / worüber man in beſagten Gravaminibus Num. 10. ſich beſchweren thut / es iſt aber unerweißlich / daß der Catholiſche Paſtor in dem affigirten Ablaß-Zettul etwas denen A. C. Verwandten præjudicirliches oder deſpectirliches oder gegen die Reichs-Geſätze lauffende Expreſſiones habe einflieſſen laſſen.

Ad 20mum. Das Gegentheil iſt mehr als notorie bekandt / mithin das angeführte in dieſem erſonnenen Gravamine, wie ſie Dhauniſche ſelbſten wohl wiſſen / gantz unwahr / wie dieſes zeiget die in Fürſtlicher Refutation angezogene Franzöſiſche Liſte ſub Lit. B. Man beruffet ſich auch deßfalls zu mehrerer Erkantnuß der Wahrheit und Beſchaffenheit der

Sach auf das / was in Fürstlich-Salmischen Gravaminibus wegen privative Dhaunischen Orten Num. 16. mit mehrerm angeführet worden / wie dann auf hierbeyliegendes Attestat des jetzigen Pastoris in Mertenstein sub Lit. A. A. Sonnenheiter am Tag liegt / daß der Pastor von Kyrn Parochus ordinarius im Privat-Dhaunischen sey Imgleichen ist unerfindlich / daß der Catholische Pastor in Kyrn den von Mertenstein oder andere Geistliche beym Hochwürdigen Ertz-Bischofflichen Vicariat zu Maynz aus angeführter oder auch andern Ursachen in das gröste Unglück habe suchen zu stürtzen / worüber das hochgemeldte Vicariat ihme das beste Zeugnus wird geben können / solches auch ohnedem aus citirter Beylag A. A. zu ersehen ist ; ferners unwahr / daß sich dergleichen Casus geäusert / daß so gar einige Catholische Casualia ad petitionem partis von denen Prediger A. C. ob periculum in mora haben verrichtet werden müssen / vielmehr aber ist wahr / daß man Rheingräfflicher Seits denen Catholischen Unterthanen unter Straff verbotten / ihren Seelsorger zu sich zu beruffen / dahingegen mit Gewalt deren Catholischen Eltern anbefohlen worden / von denen Prediger A. C. ihre Kinder tauffen / ihre Todte begraben / und die Verlobte copuliren zu lassen / wie die Hochfürstl. Gravamina mit mehrerm zeigen.

A. A.

Da man nun Dhaunischer Seits gestehet / daß sie ihren Catholischen Domestiquen und Unterthanen verbotten / auf Kyrn zum Gottes-Dienst zu gehen (durch welche selbst eigene Geständnüß sie diese / wie auch unterschiedliche andere ohnverantwortliche Thaten suchen zu beschönen) als wird dasjenige bestärcket / was Catholischer Seits in Fürstlichen Gravaminibus wegen privative Dhaunischen zur Pastorey Kyrn gehörigen Orten contra Dhaun Num. 1. 2 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. beschwehrend angeführt worden / auch am Ende dieses letzten Numeri gemeldet werden soll / woraus / auch aus ohnzahlbaren andern Stücken sattsam und nicht mal à propos die passionirte Dhaunische facta und der in odium Religionis ac jurisdictionis Archi-Episcopalis hegender Hader-Eyffer / mit mehrerm zu erkennen ist.

Ad 21^mum. Beziehet man sich auf das / was in Fürstlichen Gravaminibus Num. 12 hierüber geklaget worden. Es ist sonsten ohnwahr / daß der Catholische Pastor intendiret / ein Rheingräfflich Epitaphium oder die Gebeine darinnen zu removiren. Auch hat selbiger Pastor nicht mit brutalen / sondern höfflichen Termins sich expliciret, wann er aber in seinem Schreiben einige Brutalitäten oder Rodomontaden hätte einfliessen lassen / so würde man gantz gewiß Dhaunischer Seits durch Producirung seines Schreibens / als einer Beylag / sothane Brutalitäten dem publico vorzulegen nicht ermangelt haben / zumahlen sie Dhaunische kein Scheu tragen / in ihren Schrifften allerhand Calumnien wider ihn dem publico vorzutragen.

Ad 22^dum. Beruffet man sich auf das / was in Gravaminibus Num. 7. & 8. gemeldet worden. Wie unwahr aber das Dhaunische Vorgeben seye / daß niemand ex parte A. C. addictorum etwas verfängliches gegen den Catholischen Gottes-Dienst oder Ceremonien dörffen unternehmen / zeiget der letzt-angezogene Numerus 8^vus. weniger nicht das Contrarium, so im Anfang der Hochfürstlichen Refutation von Heraustragung des Hochwürdigsten Sacraments aus der grossen Kirch / auch damahliger Zuschliessung dieser und anderer vielen Kirchen erinnert worden. Es ist dabeneben unwahr / daß die Schild-Wacht unter ihrem Dienst abgelöset werde / massen dieses zum höchsten nur einmahl um 8. Uhr geschiehet. Auch unwahr / daß gemeldte Bewachung des Heil. Grabs per anstregas Ihro Hochfürstl. Durchl von Salm verbotten worden.

Ad 23^tium. Beziehet man sich auf das / was in Gravaminibus Salmensibus Num. 11. angezogen worden / und ist daraus / wie aus allen andern / zu Genügen zu erkennen / daß / obschon sie Dhaunische die Gravantes nicht seyn wollen / die Catholische Beklagte dennoch die wahrhaffte Gravati seynd / dahero sie Dhaunische so viel unwahres und ungereimtes wider Ihro Hochfürstl. Durchleucht / auch wider Geist- und Weltliche zusammen scharren / damit / obschon ihr Unfug und Ertichtungen endlich an des Tages Licht geleget werden wird / sie gleichwohlen inzwischen sonderlich bey denen A. C. Zugethanen einen einsweiligen Applausum und Beyfall gewinnen / und also sub- & obreptirie die Gemüther deren A. C. Ständen wider Ihro Durchl. zu Salm / auch wider Geistlich- und Weltliche im Kyrburgischen verhetzen mögten.

Zweytens

wegen Mörsheim cum annexis.

Ad 1^mum. Ist gantz mit Unwahrheiten erfüllet / dann es prætendiret selbiges der Catholische Pastor vigore Art. 4ti pacis Rysvvicensis, und beruffet man sich hierinnfalls auf das / was bey Anfang der Fürstlichen Refutation, item ad gravamen Dhaunense 22. deßfalls gemeldet worden / und zwar / daß diese Prætension des gesagten Pastors dem Rysswickischen Frieden / sonderlich was die Verrichtung deren Casualien betrifft / gemäß seye / welches sie Dhaunische eingestehen / dann der Herr Rheingraff selbsten in einem Schreiben

ben an Tit. Herrn Bischoffen zu Metz dieses eingestehet / und meldet / daß er auch solche Verrichtung nicht wolte empechiren / es wäre dann Sach / daß durch einen künfftigen Frieden es anderst reguliret würde / wie zu sehen ex Beylag sub Lit. B. B. , dahero ohnerfindlich ist / da sie dermahlen öffentlich sagen dörffen / daß die Casual-Fäll nicht vi Pacis Rysvvicensis, sondern aus Christlicher Condescension Freund-nachbarlich ohne deren Aug. Conf. Verwandten Contradiction bißhero gelitten worden. Es ist diß keine Christliche Consideration, da man Catholicos, wider eigenes Dhaunisches besseres Wissen / ihrer durch die Frieden-Schlüß erworbenen Gerechtsamben berauben will. Sonsten ist unwahr / daß ernannter Pastor einen Pater von Spachbrücken nacher Meddersheim eingeladen / oder derselbe Weyh-Wasser in der Gemeinschafftlichen Kirch selbst / ob zwar er dessen berechtiget ist / gesegnet habe / sonsten kan ihnen A. C. Verwandten nichts derogiret / und von ihnen mit keinem Schein Rechtens gehindert werden / wann gemeldter Pastor bey ergebendem Verhinderungs-Fall einen andern Geistlichen substituire / so in seiner Pfarrey sowohl / als darzu gehörigen Kirch Meddersheim functiones Pastorales exerciren möge. B. B.

Ad 2dum. Weilen Catholicis in Meddersheim das publicum Religionis suæ Exercitium vigore Pacis Rysvvicensis & Listæ Gallicæ de jure competiret / als hat der Catholische Pastor, da er damahlen / gleichwie mehr andere Pastores, zur Zeit der Mission in Sobernheimb / Processions-weiß durch Meddersheimb passiret / es auch befugter thun können.

Ad 3tium. Es ist dabey nichts neues renuret worden / und beruffet man sich deßwegen auf das / so ad 1mum citirt worden

Ad 4tum. Ist unerfindlich / daß der Kyrner Pastor (welcher schon ruhig bliebe / falls er nur durch seine Nachbaren nicht beunruhiget würde) jemahlen mit vielen aus der gantzen Nachbarschafft zusammen gerotten Gesindel in die Meddersheimer gemeinschafftliche Kirch eingedrungen seye / oder daß darinn einige Insolentien durch den Pöbel seyen ausgeübet worden;

Diß aber weiß man wohl / daß als Anno 1714. Herr Obrist von Kleinholtz zu Kyrn und auf dasigem Schloß Kyrburg commandiret / besagter Pastor Dominica secunda post Epiphaniam den 14. Januarii, vi dictæ pacis Rysvvic. in der Kirch zu Meddersheim (wie er und seine Vorfahren vorhero mehrmahlen gethan die Heil. Meß / auch Predig / in Gegenwart wohlgemeldten Herrn Obristen / auch anderer Herren Officiers und Soldaten des allerchristlichsten Königs / auch der Frau und Fräulein von Uffling / wie ingleichen andern daselbst wohnenden Catholischen / so alle vor ehrliche Leute / und kein zusammen gerottes Gesindel zu halten seynd / auch est post an folgenden Sonn- und Feyer-Tägen gehalten / deßgleichen auch mehrmahlen geschahen ist: Und mag wohl umb selbige Zeit an die Kirchen-Thür daselbst / wie an andern Orten mehr geschehen / ein Zettul / aus Verordnung des vorgedachten Herrn Obristen / umb die Catholische Pastores, krafft gesagten Friedens / in ihren Pfarr-Functionen ohngestöret zu lassen / und denen A. C. Verwandten anzukündigen / daß die Catholische Pastores unter Königl. Protection stünden / assigniret worden seyn; Obschon man nun auf der Orgel damahlen nicht spielen können / so ist man gleichwohlen weder von dem Ober-Schultheiß noch sonsten jemanden daselbsten davon abgehalten worden.

Ad 5tum. Beziehet man sich / umb die wahre Bewandnuß der Sach zu ersehen / auf das / was in Hochfürstlichen Gravaminibus wegen Meddersheim Num. 4to angeführet worden / und haben Catholici hierinn Ursach / sich über die A. C. Verwandten um so mehr zu beschwehren / weilen sie in diesem 1720 Jahr festo Sancti Josephi nicht nur in Meddersheim und Kirschrodt durchgehends allerhand Arbeit / wie an Werck-Tägen / verrichtet / sondern auch in Kyrn i. v. Mist ausgeführet / worinn sie durch das unlöbliche Exempel des Herrn Rheingraffen von Dhaun gestärcket worden sind / weilen selbiger eben an diesem Fest im letzt-verwichenen Jahr offentlich in seinem Garten bey Kirn arbeiten / und Stein ausführen lassen / wie hiervon in denen Fürstl Gravaminibus wegen Kyrn Num. 4to Meldung geschehen; Ubrigens aber ist erdichtet und unwahr / daß der Catholische Pastor in Kyrn einer jeden Person von A. C. Gemeind in Meddersheim 6. Pfund Wachs zur Kirchen-Straff / oder vorhero auch jeder Person 2. fl habe angesetzet. Es ist in Warheit sehr ohngebührlich / so keck ins Tags Licht hinein schreiben zu dörffen / man producire sein des Pastors Schreiben / so wird ihr Dhaunisch-unbilliges und calumnioses Verfahren klar an Tag liegen; Diß aber ist wahr / daß er der gantzen Gemeind etwa 6. Pfund Wachs / und vorhero 2. fl. Kirchen-Straff angesetzt / welche zwey Gulden von dem jetzigen Ober-Schultheißen Creutzer durch einen Boten auf Kyrn ihme seyn zugeschickt worden / wie obigen loco citato zu ersehen.

Ad 6tum. Es hat der Catholische Caplan in der Leich-Sermon allein dasjenige mit eingeführet / was die Prediger A. C. daselbst und zu Kyrn wider die Patres missionarios S. J.

kurtz zuvor von der Cantzel geschmähet / und selbiges mit Bestand refutirt, man beliebe auch die fernere Bewandnuß dieser Sach aus den Fürstlichen Gravaminibus wegen Meddersheim Num. 2do zu ersehen / und hätte man Catholischer Seits mehreren Fug und Ursach / dergleichen Gravamina zu machen / weilen der Prediger A. C. in Meddersheim wie der in Kyrn / ja insgemein im gantzen Ober-Amt Kyrburg / ungeachtet sie unter einem Catholischen Fürsten stehen / die Catholische Religion vielfältig gelästert und geschändet haben.

Drittens wegen Simmern. Wie allhier sie Dhaunische nach ihrem Gebrauch wiederum starck neben der Warheit hergehen / auch wie die eigentliche und wahre Bewandnus der Sachen sich verhalte / ist mit mehrerem zu ersehen aus dem / was hierüber in Gravaminibus wegen privativè Dhaunischen Orten Num. 16. weitläuffig angeführet worden; woraus zugleich wie auch aus obangeführten des Pastors von Mertenstein Zeugnuß sub Lit. A. A. die Ohnerfindlichkeit dessen / so sie von ihme erzehlen / zu erkennen ist.

Es ist auch nicht zu begreiffen / wie mit Bestand der Warheit könne gesagt werden / daß der Catholische Pastor in Mertenstein die Pfarr-Functiones allein in Mertenstein denen Dhaunischen Catholischen Unterthanen administriret / es wäre dann / daß man die Tod-Krancke aus dem Dhaunischen nach besagtem Mertenstein / umb daselbst absolvirt, communicirt und inungirt zu werden / geführet hätte; Wegen der gemeldten Begräbnuß / darüber hat der Catholische Pastor in Kyrn mehrere Ursach / dann sie Dhaunische / sich zu beschweren / weilen er darinnen nicht nur dem Ryßwickischen Frieden e diametro zuwider gehindert worden / sondern auch der Simmerische Schultheiß / ohne etwas ihme Pastor gütlich / wie sie Dhaunische sagen wollen / zu remonstriren / mit vier Bauren wie ein wütender Mensch bemeldten Pastorn und seinen Schulmeister angefallen / diesen letzten sonderlich mit Gewalt hinweg gestossen / und so ehrenrüh und schimpflich ihme Pastorn begegnet / daß es so gar andern zuschauenden A. C. Zugethanen geschmertzet; Selbiger hat auch unter andern zu einem Catholischen Mann / den der Pastor vorhero zu ihme Schultheiß geschicket hatte / gesagt / wann der Kerl (ihn Pastorem meynend) nicht gehen will / so wollen wir ihme den Weg auf Kyrn weisen / dahero der Pastor facta prævia protestatione abweichen müssen.

Vierdtens wegen Ober-Hochstätten. Obschon Dhaunischer Seits ad Nauseam dieses zum öfftern als eine Crambe non tantum (wie man pflegt zu sagen) bis cocta, sed ultra decies recocta wiederholet wird / daß der Catholische Pastor in Kyrn **unter Chur-Mayntzischen und Fürst-Salmischen** Special-Protection **nach seiner eigenen Phantasie** eine **vermeinte Geistliche Monarchie oder** ihme **anvertraute** Diœcesanische Authorität **ohne einiges durch Ryßwickischen oder andere Frieden Schluß erworbenes Recht** zu exigiren suche &c. ist gleichwohlen dieses und dergleichen Vorgeben ohnstatthafft / ohnerfindlich / und wie sie Dhaunische es selbsten wohl wissen / gantz ohnwahr / dann der Catholische Pastor prætendiret nicht in denen genanten privativè Dhaunischen Orten und Kirchen nach seiner privaten Phantasie und eigenem Gutdüncken / Pfarr-Functiones zu exerciren / sondern weil es ihm ex pacè Rysvvicensi zukommt / und seine Vorfahren solches von Rechts wegen exercirt haben / als kan er so platterdings von der ex possessione titulata & quieta hergebrachten Observanz nicht privirt werden; derselbe ist berechtiget / nicht nur dem Catholischen Gesind / sondern allen daselbst befindlichen Catholischen die Heil. Sacramenta zu administriren; diesem Zufolg will das Ertz Bischoffliche Vicariat zu Mayntz / daß ein zeitlicher Pastor in Kyrn und nicht der in Mertenstein die gesagte Functiones dem Herbringen gemäß verrichte / nicht als wolte hochgedachtes Vicariat es hierinn nach dero Belieben disponiren / und dem vorhin gewesten Gebrauch zuwider etwas neues verordnen / in Erwegung / wie gesagt / die nächst Kyrn gelegene Dhaunische Orten in die Catholische Pfarrey zu Kyrn / und nicht in die von Mertenstein / vi pacis Rysvvicensis, gehören; wie dann die Warheit dessen aus dem Extractu der Französischen Liste / so in Gravaminibus angeführt ist / weniger nicht aus dem obgemeldten Attestato sub Lit. A. A. klar erhellet.

Was den gemeldten Tauff-Actum belangt / hat man die wahre Beschaffenheit dessen und den Dhaunischen Unfug & Religionis odium ex prædictis Gravaminibus Num. 11. zu ersehen / ob aber der Tauff-Actus validus & invalidus gewesen seye / gehet sie Dhaunische nicht an / und haben sich dessen nicht zu bekümmern. Ubrigens ist unwahr / daß der Prediger A. C. den Tauff-Actum schon bereits angefangen habe / welchen der Groß-Vatter des Kindes zwar / jedoch nicht freywillig / ersucht / (wie sie Dhaunische vorgeben wollen) massen derselbe aus Befehl des Herrn Rheingraffens / und befürchtenden grosser Bestraffung / dazu angestrenget worden.

Fünfftens

Fünfftens wegen Nechst-Hochstätten.

Mit diesem Hochstätten hat es gleiche Bewandnuß wie mit Ober-Hochstätten/und ist in beyden /Vigore pacis Rysvvic. und nicht/ krafft Mayntzischer Inhibition, und Verordnung/ wie sie Dhaunische sagen wollen/ ein zeitlicher Catholischer Pastor in Kyrn befugt/ Functiones pastorales zu exereiren/ und hat das nemliche Recht nicht allein im Thal/ sondern im Schloß Dhaun selbsten/ vorfallende Casualia zu verrichten; wie alles dieses aus obigen citirten klar zu erkennen; auch wird dadurch das Dhaunische Vorhaben/ wovon am End des citirten Numeri 16ti Meldung geschehen/ bestärcket. Was das angeregte Begräbnuß angehet/ beziehet man sich darauf/ was davon Num. 13. in Fürstlichen Gravaminibus von privaten Dhaunischen Orten/ beschwerend angeführet wird/ und ist ersichtlich/ daß sie Dhaunische von diesen und dergleichen unverantwortlichen Attentaten in ihrem Additamento dieser Ursachen halben selbsten Meldung thun/ und dieselbe zu beschönen suchen/ weilen sie wohl vorsehen/ daß man sich Churfürstl. Salmischen Seits darüber beschweren werde.

Sechstens/ Flonheim/ Uffhoffen und Bornheim betreffend.

Man kan Fürst-Salmischer Seiten nicht begreiffen/ wie die Rheingräffliche so keck seyn können/ falsissima narrata der ohnpartheyischen Welt ohnverantwortlicher Weiß vor Augen zu stellen; Lit E. zeigt mit mehrem/ daß alle Religions Differentien in anno 1700. allbereit abgemacht worden seyn/ wie dann auch sie Rheingräffliche nimmermehr erweisen werden können/ daß die Fürst-Salmische Ministri und Räthe bey Administrirung der Justiz, die geistliche Uffhofer Zehend dem Catholischen Pfarrer zu Flonheimb zugewendet haben/ vielmehr aber ist wahrhafftig und unlaugbar/ daß der Herr Rheingraff nicht allein die Geld- und Zinß-Früchten/ auch drey Malter Salve-Korn eingezogen/ so jedoch auf Chur Pfältzisches Zuschreiben auffer gedachte 3. Malter Salve Korn zuruck gegeben/ und Catholicis zugestanden worden. Nebst diesem wird dem Catholischen Schul-Diener der gehörige Glocken-Zehend entzogen/ imgleichen werden die Kirch-Gefällen nach Rheingräfflichen Gefallen verwendet/ ohne daß Catholici davon das mindeste/ zum Behuff ihres Kirchen-Diensts/ anwenden können. Item haben Catholici aus Königlicher Ordre vor und nach dem Ryßwickischen Frieden im gemeinschafftlichen Schul-Hauß Schul gehalten/ dermahlen seynd sie derselben privirt, und haben auf ihre Kösten ein eigenes Schul-Haus erbauen müssen Die übrige Religions-Beschwehrden seynd gleicher Beschaffenheit mit Kyrn/ und dahero allhier zu repetiren vor überflüssig geachtet/ so jedoch zu seiner Zeit anderwertlich dargethan werden soll

Siebendens wegen Rheingräffisch Weyerbach.

Man weiß nichts von einer expreſs-stipulirten Condition, es verstehet sich aber von selbsten/ daß man in Imperio nichts contra Constitutiones Imperii & tenorem pacificationum vornehmen solle/ und wäre wohl zu wünschen/ daß man denenselben so strictè Dhaunischer wie Fürstlich-Salmischer Seits inhæritte/ dann in Weyerbach wie auch in allen andern privativè Fürstlich-Salmischen Orten derogiret man ihren A. C. verwandten Unterthanen nicht das geringste/ vielmehr aber lässet man sie all solcher Gewissens-Freyheit geniessen/ wie sie unter denen Herren Rheingraffen A. C. genossen haben/ und beziehet man sich übrigens auf das/ was hierüber ad prætensum Gravamen Dhaunense wegen Weyerbach in der Hochfürstlichen Refutation geantwortet worden.

Achtens wegen Kirchen-Bollenbach.

Ad 1mum. Ist unwahr/ daß man erstlich Anno 1708. das Exercitium Religionis Catholicæ & Scholæ zu Kirchen-Bollenbach habe eingeführt/ auch unwahr/ daß man daselbst die A. C. Einwohner drucke/ oder in ihrem Religions-Exercitio störe. Daß man aber gut befunden/ einen von denen Caplänen aus Kyrn dahin zu setzen/ ist die Ursach/ weilen Kirchen-Bollenbach 3. Stund/ und andere Oerter 4. Stund von Kyrn gelegen seyn/ hinfolglich von Kyrn aus die Krancken nicht versehen/ noch das hergebrachte Simultaneum füglich exercirt werden mag/ im übrigen gehet solches sie A. C. Verwandte nicht an/ massen dadurch niemand von ihnen gedrucket wird/ und derogiret solches den A. C. Verwandten nicht das mindeste/ wie auch dadurch/ daß man

Ad 2dum daselbst vor solchen Caplan/ deme die Seelsorg daselbst und in der Gegend aufgetragen/ eine Wohnung auf eigene Kosten erbauet hat/ welches dem Westphälischen Frieden conform und gar nicht zuwider ist.

Ad 3tium. Ist ohnerfindlich.

Ad 4tum. Die Straff ad 30. fl./ welche der A. C. Prediger von Kirchen-Bollenbach erlegen müssen/ lässet sich auf dieses factum nicht appliciren/ wohl aber auf einige von ihme ausgeübte Insolentien und sonst begangene grobe Excessen.

Ad 5tum. Es hat der A. C. Prediger der Sacristey/ welche gantz verwüstet und zerfallen ware/ sich nie bedienet/ als nur allein das Laub vor die Geissen und dergleichen Viehe darinn zu verwahren/ gleichwie er auch die Kirch zu seinem Speicher und Aufschüttung

seiner Früchten gebrauchet, welches man ihm wegen der dadurch gegebenen grossen Aergernuß untersaget hat. Sonsten hat man die Sacristey auf alleinige Unkosten der Catholischen repariret / und gehet dadurch der A. C. Gemeind nicht das mindeste ab.

Ad 6tum Es ist unwahr / daß man sie aus dem Chor getrieben / oder das Chor verschlossen ; den Altar belangend / hat man auch zu Verhütung anderer drauß sonsten entstehenden Zanck und Strittigkeiten sich dahin verabredet / daß sie A. C. Zugethane einen a parten Tisch / wie in andern Orten / insonderheit zu Kyrn / vor sich privativè haben solten.

Ad 7mum. Man hat dabey weiter nichts prætendiret / als was dem Ryßwickischen Frieden und der Observanz in der Mutter-Kirch zu Kyrn gemäß ist.

Ad 8vum. Ist unwahr / daß dem Prediger A. C. de facto ein Platz hinweg genommen / und darauf ein Catholisches Schul-Hauß erbauet worden / inassen solches mit Vorwissen des Predigers und gantzen Kirchspiels / in Beyseyn des Rath Beckers / welcher sich ad requisitionem deren Unterthanen in loco selbst eingefunden / verglichen worden / und ist nicht allein ein Catholisches / sondern auch A. C. Schul-Haus dahin zu bauen erlaubet worden.

Ad 9num. Weilen der Prediger A. C., so den Glocken-Zehenden vorhero / ehe beständige Schulmeister da waren / wegen versehenen Glöckners-Ambts / genossen / dahero nachdem anjetzo die Schulmeister angesetzet worden seynd / ist dieser Glocken-Zehenden cum onere des Läutens denen beyden Schulmeistern übertragen worden.

Ad 10mum. Diß eisernes Gegitter ist mit Gutbefinden des Predigers A. C., umb mehrern Platz und Commodität bey Austheilung ihres Nachtmahls / hinweg genommen worden ; es ist aber der Mühe nicht werth / davon so grosses Wesen zu machen / in Betrachtung dieses wenige Eisen / so etwa einige Gulden werth ware / nicht zu des daselbstigen Catholischen Geistlichen privaten / sondern zu der Gemeinschafftlichen Kirchen Nutzen verwendet worden. Ubrigens beziehet man sich auf das / was schon in Gravaminibus wegen Kirchen-Bollenbach geantwortet worden.

Neundtens wegen Sien.

Ad 1mum. Man lässet es dahin gestellet seyn / was der allegirte Bediente / so ein Frey-Herr-Stckingischer Keller / und zu gedachtem Sien domiciliret ware / zu dem Prediger geredet haben solle / und lässet man sie es untereinander ausmachen / ob der Prediger seine Magd eine l. v. Hur / oder der Bediente den Prediger einen l. v. Hunds-&c. gescholten habe.

Ad 2dum. Man ist nimmer gemeynet gewesen / den Dienst deren A. C. disputable zu machen / sondern weilen der damahlige Pastor Binando eine andere Pastorey zugleich versehen / als hat er nach erforderender Noth bißweilen frühe den Gottes-Dienst in Sien gehalten / und weilen er damahlen / wie sonsten / des vorigen Sonntags verkündiget hatte / den Gottes-Dienst in Sien frühe zu halten / als hat er / ohne daran zu gedencken / daß er von ihnen A. C. Genossen würde gestöret werden / (zumahlen ihnen A. C. Zugethanen der späte Gottes-Dienst weit gelegener ist) frühe läuten lassen / und ist mit allen Catholischen zur Kirch gangen / auch die Heil. Meß gehalten ; es haben aber die auf Streit bedachte auch aus andern Orten dahin frühe beschcidete Kirchspels-Kinder A. C., samt dem Prediger / sich frühe zugleich in der Kirch / mit gröster Störung des Catholischen Gottes-Diensts / eingefunden / und währendem selbigen Dienst fortgefahren zu singen / daß der Pastor zwar / wie gesagt / die Heil. Meß gehalten / aber / ob schon er auf die Cantzel / umb zu predigen / gangen / wegen des anhaltenden / wie sie selbst sagen / Jammer-Geschrey deren A. C. nicht fortfahren können.

Indem nun bekand / daß der spate Dienst ihnen A. C. Verwandten / wie gedacht / mehr gelegen und commoder ist / dann der frühe Dienst / als ist solche Störung von ihnen ausgeübet worden / aus purem Neid und Haß wider die Catholische ; dahero man sich vielmehr über sie A. C. Zugethane hierinn zu beschweren hat.

Ad 3tium. Ist unwahr / daß der Partisan ihn Prediger A. C. gefänglich eingebracht / oder einen Cörperlichen Eyd von ihme abgefordert / sondern es verhaltet sich die Sach folgender gestalten : Als eben selbigen Tags obgesagter massen die A. C. Genossen unter der Heil. Meß fortgefahren zu singen / auch nicht aufgehöret / da der Pastor die Predig anfangen wollen / und dahero / ohne zu predigen / von der Cantzel gehen müssen / und darauf zu Lauscheid biniret / ist geschehen / daß der Französische Partisan / welcher daselbst dem Gottes-Dienst hat beywohnen wollen / nach geendigtem Dienst dahin kommen ist / da nun der Partisan ihm Pastor gesagt / er hätte vermeynt / noch in Zeiten zum Gottes Dienst zu kommen / hat ihm gemeldter Pastor obiges Verfahren der A. C. Verwandten angedeutet / und gesagt / daß wann er durch das Jammer-Geschrey nicht wäre gehindert worden / in Sien zu predigen / so hätte er den Dienst in Lauscheidt desto später angefangen / mithin der Partisan noch in Zeiten demselben hätte beywohnen können / dahero als gedachter Partisan mit ihm Pastor auf Sien / weilen es ohnedem der Weg deß Partisans ware / hingangen / hat er deß Nachmittags bey hellem Tag den Prediger A. C. vor sich kommen lassen / und wegen der von ihme gestifften Stöhrung des Catholischen Gottesdiensts / einen scharpffen Verweiß gegeben / auch gesagt / daß er zwar vor jetzo keine Königl. Ordres hätte / ihn mit sich zu führen / so er aber dergleichen ins künfftig wider die Catholische unternehmen würde / wolte er sich schon solche Ordres auswürcken /

würcken / und auff ein anders mahl ihn mit sich hinweg führen / es ist aber mit nichten wahr / daß er ihn mit dem Degen zu tödten gedrohet /

Ad 4tum ist dem Vernehmen nach von gedachtem Keller / wegen einer Schuld / die er Prediger schuldig war / und noch schuldig ist / geschehen.

Ad 5tum. selbiges ist dem Ryßwickischen Frieden gemäß /

Ad 6tum. ist unwahr.

Ad 7mum. an selbigem Tag hatte der Catholische Pastor selbsten vieles in der Kirch zu verrichten / und wegen deren weitentlegenen dahin gekommenen Pfarr-Kindern / den Gottesdienst nicht können auffschieben / mithin auch dem petito deren A. C. umb so weniger willfahren können / als die Censores der A.C. recht importun ihn Pastor angefallen / und denselben in seinem Studiren gestöhret; so aber sie Dhaunische zu erweisen vermeinten / daß er Pastor unziemliche Reden geführet / so hätten sie ihn deßwegen bey seinem Ordinario als Competenten Richter vielmehr zu verklagen / als sogleich zu Regenspurg darüber Beschwerden zu machen / und darüber ihn ein gottlosen Pastoren zu nennen / da doch die gantze Nachbarschafft ihme ein bessers Zeugnuß geben kan / und wird.

Ad 8vum. es waren damahlen die der A. C. zugethane / lang und zwar eine Stund über die ihnen bestimmte Zeit in der Kirch verblieben / und wird mit Unwarheit gesagt / daß man Catholischer Seits die Uhr / so doch von ihnen der A. C. zugethanen dirigiret wird / gewalthätiger Weiß habe fortlauffen lassen /

Ad 9num. weilen abermal der Prediger A. C. gar lang über die Zeit seinen Gottesdienst protrahiret / und kein End machen wollen; als ist der Pastor genöthiget gewesen / seinen Gottesdienst anzufangen; übrigens wird nach Dhaunischer Gewonheit mit Unwarheit gemeldet / daß der Schulmeister ihn Pastoren ergriffen / oder der Pastor einige Brutalitäten habe angefangen /

Ad 10mum. es hat der Catholische Pastor niemahlen gesaget oder vorgeben / daß der Prediger A. C. seine Hund an ihn gehetzet / sondern daß einer von seinen Hunden / da er Pastor auf dem Kirchhof nach seiner Gewohnheit spatzirete / die Horas betete / nach vielem Anbellen ihn ins Bein gebissen / und dabey die Kinder des Predigers / so ohne Zweiffel den Hund dazu angehetzet / ihn ausgelachet und verspottet haben / wiewohlen nun er Pastor ihme Prediger in etwas zugeredet / wie sich dieses nicht geziemete / einen Priester dergestalten verspotten zu lassen / ist demnach unwahr / daß er gesagt haben solle / sie Lutherische und Calvinische Prædicanten lebten im Huren Stand; auch wie man höret / ist von ihme des Lutheri wegen gar keine Meldung geschehen;

Ad 11mum. es ist solches geschehen des Heil. Charfreytags halben / damit von ihnen der A. C. hierinn wieder den Ryßwickischen Frieden und hiesige Observantz nicht pecciret werden möge.

Ad 12mum. Es haben die der A. C. zugethane / das gewöhnliche Leich-Tuch nicht hergeben wollen / da dannoch selbiges den Catholischen / weilen sie ihr Quotam daran bezahlet / sowohl zugehöret / als denen A. C. Verwandten / und ware es kein frembder Bettler wie sie Dhaunische sagen wollen / sondern ihres damahligen Hirtens Vatter / und posito er wäre der armeste Bettler gewesen / so hätte gleichwohl die Christliche Liebe erfordert / denselben ehrlich zu begraben / weßwegen dann des Pastors Verfahren vor Christlich / derer der A. C. daselbst aber vor unchristlich zu halten / indeme sie gemeldtes Leich-Tuch zu Bedeckung des Leich-Kastens / obwohlen sie es schuldig gewesen / nicht hergeben wollen / und wiewohl sie endlich / damit das Cantzel-Tuch dazu nicht mögte amployret werden / es hergegeben haben / so haben sie dennoch deswegen von dem Sohn dieses (wie sie sagen) Catholisch-verstorbenen Bettlers / als wäre er ein Frembder / drey Pettermenger oder 5. Kreutzer eingefordert / und ohne denen Catholischen die ihnen davon gebührende Halbscheid zu geben / sich privativè zugeeignet.

Ad 13mum. Obschon man Ursach hätte / die Uhr fortlauffen zu lassen / weilen sie das gantze Jahr hindurch / sonderlich an Sonn- und Feyer-Tägen / gleichwie in Kyrn gar zu spat gehet / ist gleichwohl wiederum unwahr / daß die Catholische die Uhr haben fortlauffen lassen / inmassen / wie schon gedacht worden / die Uhr nicht von Catholischen / sondern denen A. C. Verwandten dirigiret wird. Und so man nun Catholischer Seits wegen unrichtig-gehender oder zuruck gezogener Uhr / Gravamina machen solte / so hätten die Catholische in Kyrn so viele Beschwerden zu machen / als Sonn- und Feyertag im gantzen Jahr seynd / weilen an solchen Tägen / wie der Nachbarschafft genugsamb bekandt / die Uhr eine gantze Stund zu spat gehet / und dem ungeachtet nichts destoweniger sie A. C. Verwandte / daselbst über die ihnen bestimmte Zeit in der Kirch verbleiben / wie mit mehrerem dieses in Gravaminibus angeführet worden. Also siehet man hieraus / wie aus allem obigem / daß man Dhaunischer Seits mit Unwarheit umgehet / und nur vor der Welt / es seye mit Wahr- oder Unwarheit / scheinen wollen / als würden sie von denen Catholischen hefftig gravirt. Da doch vielmehr ex ante deductis das Gegentheil erhellet.

Zehendens wegen Windesheim.

Ad 1mum. Vigore Art. 4. Des Ryßwickischen Friedens / ist die Kirch zwischen den Catholischen und denen der A. C. gemein / wie auch mehrgedachte Frantzösis. Liste solches mit mehrerm ausweist. Was nun in diesem Punct von denen Salmischen Soldaten gemeldet wird / darüber ist schon der Sachen Bewandnuß in refutatione deren unstatthafften Dhaunischen Beschwerden erkläret worden.

Ad 2dum. Daß der Rath Becker den Catholischen Gottesdienst / denen der A. C. Verwandten / vorziehen wollen / solches wird als eine angedichtete Sach ausgegeben / übrigens beziehet man sich auf das / was in Fürstlicher Refutation von selbigem Windesheim beantwortet worden.

Ad 3tium. Es ist dem Ryßwickischen Frieden-Schluß und der Observantz in Kyrn gemäß / wornach sich die übrige als Filialen richten müssen /

Ad 4tum. Es ist kein Wunder / wann es der A. C. Prediger zu lang machet / daß der Catholische Pastor endlich läuten lässet. Es habens die Prediger A. C. in vorigen Zeiten nicht so lang machen dörffen / und haben ihren ungemeinen Truz-Eiffer nicht ehender gezeigt / als da die obschwebende Religions Motus dermahlen ihren Anfang genommen.

Ad 5tum. Warum solte der Ruh Becker an statt des von etlichen bösen Buben auff dem Windesheimer Kirchhof heimlicher Weiß ausgeropffen und über die Mauer hinab gestürtzten Creutzes / ein anders auffrichten zu lassen / und der Weyhung dessen beyzuwohnen / sich schämen oder Bedenckens tragen ? indeme ja dardurch anders nichts als die Gedächtnuß des bittern Leydens und Sterbens Christi vorgestellet wird.

Ad 6tum. Es werden die der A. C. in ihrem frühe Gottesdienst nicht gestöhret / man wolte dann a parte A. C. wann ein extra ordinairer Casus vorfiele / und dieserwegen die Nothdurfft erforderte / daß Catholici den frühe Gottesdienst ein und andermahl halten zu lassen / bemüssiget worden / vor eine Stöhrung nehmen. In denen übrigen kleinen oder grössern Kyrburgischen Orten seynd keine Attentata oder Eingriff geschehen / und hat das Gräfliche Hauß Dhaun sich deßfalls nicht zu bekümmern / welches den Splitter in des andern Aug sehen / den Balcken aber im eigenen nicht sehen will / den Ihrigen mögen sie Dhaunische zum ersten auswerffen und alle Contra libertatem Conscientiæ, Art. 4tum Pacis Rysvvicensis, auch errichtete besondere Verträg in ihrem Territorio ausgeübte Infractiones & Attentata redressiren und demnach zusehen / ob in frembden Territorio etwa ein Splitter anzutreffen sey. Man prætendiret sonsten Catholischer Seits mehrers nichts / als was die allgemeine Friedens-Schlüß / die Verträg und wohlhergebrachte Observantz denen Catholischen allhier zulegen / weilen aber das Hauß Dhaun die gemachte Verträge nicht haltet / unzahlbahre Attentata sothanen Verträgen und den Frieden-Schlüssen zuwider vornimmt / auch sich nicht scheuet mit offenbahren Andichtungen / wider dero besseres Wissen / ins Tageslicht hinein zu schreiben / wie klärlich aus denen Fürstl. Refutationen & Gravaminibus durchgehends zu ersehen / und also hierinn Catholicos dessen will beschuldigen / worinn es selbsten am meisten schuldig ist / als kan man Catholischer Seits mit besserem Fug und Warheit sagen / daß man bey sogestalten Umständen um somehr sich necessitiret sehe / die Kayserl. Hülff allerunterthänigst zu imploriren / als ohnedem in diesen Dranasaalen man sich aller Hoffnung privirt gesehen / die Religions-Strittigkeiten in toto Rheingraviatu amicabili modo inter partes abzumachen / und ob schon einige Composition und Vergleich inter partes getroffen würden / gleichwohlen selbige so wenig als die vorige von dem Rheingräfl. Hauß Dhaun würden gehalten werden. Daß Seine Churfürstl. Gnaden von Maynz (wie in Notamine angeführet wird /) hohe und gnädigste Intention gewesen seyn solle / daß die bey der damahls zu Maynz niedergesessenen anstregal-Commission ex parte Dhaun übergebene / den Kyrner Pastor mehrentheils betreffende / so intitulirt gewesene Gravamina, von denen Hrn. Austregis untersuchet und decidiret werden solten / darüber wird weder der / der A. C. zugethan und pro teste allegirter Cavalier, weder die übrige / noch der bey dieser Obmanschafft befindlich gewesene Catholische Cavalier, und Rechtsgelährte utriusque Religionis das Testimonium Veritatis salva Conscientia ertheilen können / dahingegen besagte Anlag Lit. C. C. das gantze Contrarium, und daß die Cathol. Geistl. von ihrem judice competente zur Gebühr angehalten werden sollen.

Lit. C. C.

Eilfftens / wegen der neueren Gravaminum. welche man ex parte Dhaun in Ecclesiasticis contra das hohe Ertzstifft Trier hat. Dagegen wird Chur-Trierischer Seits gehöriger massen schon begegnet werden / im übrigen beziehet man sich dieser Seits auf das / so in der Haupt-Refutation ratione Rhaunen und deren Filialen angeführt worden / die Catholische Gravamina sub Lit. D. D. anbeylegend und ulteriora sich vorbehaltend.

Lit. D. D.

Allermassen nun aus allen und vorherigen dißseitigen Schrifften zur Gnüge erhellet / daß Catholici in rei veritate allenthalben die wahre Gravati, die A. C. Verwandten im Rhein-Gräfl. Dhaunischen die ohnbefugte Gravantes seyn / und dann in pari Materia seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz / laut Anlag Lit. E. E. contra die Hrn. Rheingrafen zu Grumbach und Stein in Camera Imperiali ein Mandatum S. C. erhalten / als thut man Fürst-Salmischer Seits der Kayserl. allerhöchst-richterlichen Ambts-Hülff allerunterthänigst sich getrösten.

Lit. E. E.

Beylagen.

Beylagen.

Lit. A.

Extrait du traité de Dhaun du 18. Juin de l'an 1696.

conclu entre feu S. A. Monseigneur le Prince de Salm, & les Seigneurs Rheingrafes les agnates.

EN dixieme lieu pour ce qui touche l'Etat de la Religion, les Eglises & Ecoles, dans tout le Rheingrafiat, ce la sera reglé selon le traité de paix de Westphalie, & ce qui sera reglé par le traité de paix, qui entreviendra sur la presente guerre.

Translatum hujus Articuli.

Was den Statum Religionis, die Kirchen und Schulen in der gantzen Rhein-Grafschafft anbetrifft, darinn soll es nach dem Westphälischen Frieden-Schluß / und wie es in dem künfftigen / welcher über gegenwärtigen Krieg getroffen werden soll / reguliret werden wird / gehalten werden.

(L.S.) H. Rousel Intendant & chargé du plein pouvoir de S. A. M. le Prince de Salm.
(L.S.) Leopold Philippe Guillaume Rheingraf.
(L.S.) Frederic Guillaume Rheingraf.
(L.S.) Anne Catherine Rheingraf douairiere tutrice.
(L.S.) Frederic Louis Comte de Nassau Sarbruck tuteur.
(L.S.) Charle Casimir de Steincallenfels tuteur.

Extractum hunc, è Copia authenticâ à me visâ desumptum, huic tenori omnimodo esse consonum, testor manu propriâ, consuetique Signeti mei Notarialis appositione.

(L.S.)

Ego Imperiali authoritate Notarius publicus Gisbertus Lamers mpr.

Extrait de la Liſte des lieux compris par la derniere Clauſe du 4. Article du Traité de Rysvvick.

Seigneurie de Gromback appartenant â Monſieur le Rhingraf de Gromback du dioceſe de Mayence.

Gromback. l'Egliſe qui eſt dans l'enceinte du Chaſteau du dit lieu eſt poſſedée par ceux de la confeſſion d'Augsbourg.

Offenback. l'Egliſe du dit lieu qui etoit autrefois un abbaye des Benedictins, eſt poſſedée par les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg y font le ſervice alternativement.

Sultzback. *pres de Gromback.* l'Egliſe commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg deſervie par le Curé d'Offenback qui y alloit adminiſtrer les Sacremens quand il y a eu neceſſité.

Innovations.

De puis la paix Monſieur le Comte de Grumback a fait fermer cet' egliſe au Curé & aux habitans Catholiques.

Capel. Idem comme â Sultzback.

Seigneurie de Daune appartenant au Rhingraf de ce nom de la Confeſſion d'Augsbourg.

Raunheim. - l'Egliſe poſſedée de puis la reunion par les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations rectifiées.

De puis la paix cette Egliſe a été interdite aux Catholiques, par Madame la doüariere de Daune l'autel a été auſſi raſé & les vaſes ſacrés & les ornemens ôtez. Mais de puis les Catholiques ont été remis en poſſeſſion de la dite Egliſe, les vaſes ſacrés rendus & les deſordres reparez: & on continüe d'y faire le ſervice divin comme par le paſſé.

Simmern. - l'Egliſe commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations.

De puis la paix cette Egliſe a été interdite aux Catholiques & leur eſt toujours fermé par les ordres de Madame de Daune.

Ober- & Nieder Obſtetten. - l'Egliſe commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations.

De puis la paix cette Egliſe a été interdite aux Catholiques, & leur eſt toujours fermée par les ordres de Madame de Dhaune.

Ober & Niderhauſen. - - - - idem.

Vopenrold. - - - - - idem.

Stibshauſen. - - - - idem.

Joansberg. - - - - - l'Egliſe poſſedée par ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Zehendens wegen Windesheim.

Ad 1^mum, Vigore Art. 4. Des Ryßwickischen Friedens / ist die Kirch zwischen den Catholischen und denen der A. C. gemein / wie auch mehrgedachte Frantzösis. Liste solches mit mehrern ausweist. Was nun in diesem Punct von denen Salmischen Soldaten gemeldet wird / darüber ist schon der Sachen Bewandnuß in refutatione deren unstatthafften Dhaunischen Beschwerden erkläret worden.

Ad 2^dum, Daß der Rath Becker den Catholischen Gottesdienst / denen der A. C. Verwandten / vorziehen wollen / solches wird als eine angedichtete Sach ausgegeben / übrigens beziehet man sich auf das / was in Fürstlicher Refutation von selbigem Windesheim beantwortet worden.

Ad 3^tium, Es ist dem Ryßwickischen Frieden-Schluß und der Observantz in Kyrn gemäß / wornach sich die übrige als Filialen richten müssen /

Ad 4^tum, Es ist kein Wunder / wann es der A. C. Prediger zu lang machet / daß der Catholische Pastor endlich läuten lässet. Es habens die Prediger A. C. in vorigen Zeiten nicht so lang machen dörffen / und haben ihren ungemeinen Trutz-Eiffer nicht ehender gezeigt / als da die obschwebende Religions-Motus dermahlen ihren Anfang genommen.

Ad 5^tum, Warum solte der Rath Becker an statt des von etlichen bösen Buben auff dem Windesheimer Kirchhof heimlicher Weiß ausgerupfften und über die Mauer hinab gestürtzten Creutzes / ein anders auffrichten zu lassen / und der Weyhung dessen beyzuwohnen / sich schämen oder Bedenckens tragen ? indeme ja dardurch anders nichts als die Gedächtnuß des bittern Leydens und Sterbens Christi vorgestellet wird.

Ad 6^tum, Es werden die der A. C. in ihrem frühe Gottesdienst nicht gestöhret / man wolte dann a parte A. C. wann ein extra ordinairer Casus vorfiele / und dieserwegen die Nothdurfft erforderte / daß Catholici den frühe Gottesdienst ein und andermahl halten zu lassen / bemüsiget worden / vor eine Stöhrung nehmen. In denen übrigen kleinen oder grössern Kyrburgischen Orten seynd keine Attentata oder Eingriff geschehen / und hat das Gräfliche Hauß Dhaun sich deßfalls nicht zu bekümmern / welches den Splitter in des andern Aug sehen / den Balcken aber im eigenen nicht sehen will / den Ihrigen mögen sie Dhaunische zum ersten auswerffen und alle Contra libertatem Conscientiæ, Art. 4tum Pacis Rysvvicensis, auch errichtete besondere Verträg in ihrem Territorio ausgeübte Infractiones & Attentata redressiren und demnach zusehen / ob in frembden Territorio etwa ein Splitter anzutreffen sey. Man prætendiret sonsten Catholischer Seits mehrers nichts / als was die allgemeine Friedens-Schlüß / die Verträg und wohlhergebrachte Observantz denen Catholischen allhier zulegen / weilen aber das Hauß Dhaun die gemachte Verträge nicht haltet / unzahlbahre Attentata sothanen Verträgen und den Frieden-Schlüssen zuwider vornimmt / auch sich nicht scheuet mit offenbahren Andichtungen / wider dero besseres Wissen / ins Tageslicht hinein zu schreiben / wie klärlich aus denen Fürstl. Refutationen & Gravaminibus durch gehends zu ersehen / und also hierinn Catholicos dessen will beschuldigen / worinn es selbsten am meisten schuldig ist / als kan man Catholischer Seits mit besserem Fug und Wahrheit sagen / daß man bey sogestalten Umständen um somehr sich necessitiret sehe / die Kayserl. Hülff allerunterthänigst zu imploriren / als ohnedem in diesen Drangsaalen man sich aller Hoffnung privirt gesehen / die Religions-Strittigkeiten in toto Rheingraviatu amicabili modo inter partes abzumachen / und ob schon einige Composition und Vergleich inter partes getroffen würden / gleichwohlen selbige so wenig als die vorige von dem Rheingräfl. Hauß Dhaun würden gehalten werden. Daß Seine Churfürstl. Gnaden von Maynz (wie in Notamine angeführet wird /) hohe und gnädigste Intention gewesen seyn solle / daß die bey der damahls zu Maynz niedergesessenen austregal-Commission ex parte Dhaun übergebene / den Kyrner Pastor mehrentheils betreffende / so intitulirt gewesene Gravamina, von denen Hrn. Austregis untersuchet und decidiret werden solten / darüber wird weder der / der A. C. zugethan und pro teste allegirter Cavalier, weder die übrige / noch der bey dieser Obmanschafft befindlich gewesene Catholische Cavalier, und Rechtsgelährte utriusque Religionis das Testimonium Veritatis salva Conscientia ertheilen können / dahingegen besagte Anlag Lit. C. C. das gantze Contrarium, und daß die Cathol. Geistl. von ihrem judice competente zur Gebühr angehalten werden sollen.

Lit. C. C.

Eilfftens / wegen der neueren Gravaminum, welche man ex parte Dhaun in Ecclesiasticis contra das hohe Ertzstifft Trier hat. Dagegen wird Chur-Trierischer Seits gehöriger massen schon begegnet werden / im übrigen beziehet man sich dieser Seits auf das / so in der Haupt-Refutation ratione Rhaunen und deren Filialen angeführt worden / die Catholische Gravamina sub Lit. D. D. anbeylegend und ulteriora sich vorbehaltend.

Lit. D. D.

Allermassen nun aus allen und vorherigen dißeitigen Schrifften zur Gnüge erhellet / daß Catholici in rei veritate allenthalben die wahre Gravati, die A. C. Verwandten im Rhein-Gräfl. Dhaunischen die ohnbefugte Gravantes seyn / und dann in pari Materia seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz / laut Anlag Lit. E. E. contra die Hrn. Rheingrafen zu Grumbach und Stein in Camera Imperiali ein Mandatum S. C. erhalten / als thut man Fürst-Salmischer Seits der Kayserl. allerhöchst-richterlichen Ambts-Hülff allerunterthänigst sich getrösten.

Lit. E. E.

Beylagen.

Beylagen.

Lit. A.

Extrait du traité de Dhaun du 18. Juin de l'an 1696.

conclu entre feu S. A. Monseigneur le Prince de Salm, & les Seigneurs Rheingrafes les agnates.

EN dixieme lieu pour ce qui touche l'Etat de la Religion, les Eglises & Ecoles, dans tout le Rheingrafiat, ce la sera reglé selon le traité de paix de Westphalie, & ce qui sera reglé par le traité de paix, qui entreviendra sur la presente guerre.

Translatum hujus Articuli.

Was den Statum Religionis, die Kirchen und Schulen in der gantzen Rhein-Grafschafft anbetrifft, darinn soll es nach dem Westphälischen Frieden-Schluß / und wie es in dem künfftigen / welcher über gegenwärtigen Krieg getroffen werden soll / reguliret werden wird / gehalten werden.

(L.S.) H. Rousel Intendant & chargé du plein pouvoir de S. A. M. le Prince de Salm.
(L.S.) Leopold Philippe Guillaume Rheingraf.
(L.S.) Frederic Guillaume Rheingraf.
(L.S.) Anne Catherine Rheingraf douairiere tutrice.
(L.S.) Frederic Louis Comte de Nassau Sarbruck tuteur.
(L.S.) Charle Casimir de Steincallenfels tuteur.

Extractum hunc, è Copia authenticâ à me visâ desumptum, huic tenori omnimodo esse consonum, testor manu propriâ, consuetique Signeti mei Notarialis appositione.

(L.S.)

Ego Imperiali authoritate Notarius publicus Gisbertus Lamers mpr.

Extrait de la Liſte des lieux compris par la derniere Clauſe du 4. Article du Traité de Rysvvick.

Seigneurie de Gromback appartenant â Monſieur le Rhingraf de Gromback du dioceſe de Mayence.

Gromback. - - - - - - l'Egliſe qui eſt dans l'enceinte du Chaſteau du dit lieu eſt poſſedée par ceux de la confeſſion d'Augsbourg.

Offenback. l'Egliſe du dit lieu qui etoit autrefois un abbaye des Benedictins, eſt poſſedée par les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg y font le ſervice alternativement.

Sultzback. *pres de Gromback.* l'Egliſe commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg deſervie par le Curé d'Offenback qui y alloit adminiſtrer les Sacremens quand il y a eu neceſſité.

Innovations.

De puis la paix Monſieur le Comte de Grumback a fait fermer cet' egliſe au Curé & aux habitans Catholiques.

Capel. Idem comme â Sultzback.

Seigneurie de Daune appartenant au Rhingraf de ce nom de la Confeſſion d'Augsbourg.

Raunheim. - l'Egliſe poſſedée de puis la reunion par les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations rectifiées.

De puis la paix cette Egliſe a été interdite aux Catholiques, par Madame la doüariere de Daune l'autel a été auſſi raſé & les vaſes ſacrés & les ornemens ôtez. Mais de puis les Catholiques ont été remis en poſſeſſion de la dite Egliſe, les vaſes ſacrés rendus & les deſordres reparez: & on continüe d'y faire le ſervice divin comme par le paſſé.

Simmern. - l'Egliſe commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations.

De puis la paix cette Egliſe a été interdite aux Catholiques & leur eſt toujours fermé par les ordres de Madame de Daune.

Ober- & Nieder Obſtetten. - l'Egliſe commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations.

De puis la paix cette Egliſe a été interdite aux Catholiques, & leur eſt toujours fermée par les ordres de Madame de Dhaune.

Ober & Niderhauſen. - - - - idem.
Vopenrold. - - - - - idem.
Stibshauſen - - - - - idem.
Joansberg. - - - - - - l'Egliſe poſſedée par ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Seigneurie de Kirn du dit Dioceſe de Mayence appartenant â Mſr. le Prince de Salm Catholique, & aux Rhingraffs de Daune Gromback & Greviller de la Confeſſion d'Augsbourg.

La ville de Kirn. - il y a une petite chapelle hors de la ville poſſedée par les Catholiques.

le grande egliſe eſt commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations rectifiées.

De puis la paix les Catholiques ont été chaſſez de cette egliſe par les ordres des Rhingraffs de la Confeſſion d'Augsbourg, ont fait raſer l'autel & transporter de la dite egliſe les vaſes ſacrez & le ſaint Sacrament, qui ont été portez dans la chapelle qui eſt hors de la ville; Mais on a remis les Catholiques en Poſſeſſion de la dite egliſe & oblige ceux de la Confeſſion d'Augsbourg â retablir tous les desordres quils avoient commis.

Medersheim - l'Egliſe commune entre les Catholiques & ceux de la Confeſſion d'Augsbourg.

Innovations rectifiées.

les Catholiques avoint été chaſſez de cette egliſe de puis la paix; mais ils en ont été remis en poſſeſſion.

Meinckenbach. - - - - - idem commune â Medersheim.
Kirſcherodt. - - - - - - idem.
Berwviller. - - - - - - idem.
Lolback. - - - - - - idem.
Schwveincheidt. - - - - - idem.
Vendesheim. - - - - - - idem.
Soultzbback. - - - - - - idem.
Kirckenbolenback - - - - - idem.
Bergen. - - - - - - idem.
Virbuck. - - - - - - idem.
Staudersheim. - - - - - idem.
Sin. - - - - - - - idem.
Flonheim. - - - - - - idem comune â Kirſcherodt.
Werſtal. - - - - - - idem.

Pag. 29.

Seigneurie de Rhingrafftein appartenant au Rhingraf de ce nom de la Confession d'Augsbourg demeurant â Greviller.

Munsterapel. l'Eglise possedée jusqu'à la paix par les Catholiques & ceux de la Confession d'Augsbourg.

Innovations.

De puis la paix cette Eglise a été formée aux Catholiques, & il la été defendu par les Seigneurs aux habitans, de faire baptiser leurs enfants par des Prêtres à peine de 30. Liv. d'amende la même chose pour les mariages & la sepulture.

Hobstetten. - la dite eglise commune entre les Catholiques & ceux de la Confession d'Augsbourg interdite aux Catholiques de puis la paix

Munster. - idem.

Vendelsheim. - idem. = = les Recollectes de Creuznach qui ont deservi cette eglise ont joui d'une partie de la dixme & de la maison curiale.

Innovations.

De puis la paix il sont été depossedez de cette portion de dixme & de leur maison, qui à été donné au Ministre.

Bornheim. - idem.

Obersaulheim. - idem.

Greviller. - - - = l'Eglise possedée par ceux de la Confession d'Augsbourg.

Extractum hunc è vero mihi ostenso impresso desumptum huic omnimodo esse consonum, testor manu propriâ, consuetique mei signeti Notarialis appositione.

(L.S.) Ego Imperiali authoritate Not. publ. Gisbertus Lamers. mpr.

Seigneurie de Wildenbourg appartenant a la Succession des Rhingraffes de Kirnbourg Lutheriens.

Cette Seigneurie. consiste en 12. Village.

Les Egliſes de la dite Seigneurie ont eſté comunes entre les Catholiques & les Lutheriens, & cette derniere religion eſt la dominante, les recollects de Kyrn, & les autres Curées des Paroiſes voiſines ont eu l'entré libre des dites Egliſes, jusques a la paix pour y dire la Meſse, & y adminiſtrer les Sacraments, quand il y a eu neceſſité.

Innovations.

De puis la paix, toutes les Egliſes de la dite Seigneurie ont été formées aux Catholiques par ordres de Madame la Comteſſe de Dhaun, Lutherienne, a laquelle cette Seigneurie eſt tombé, par les partages de la dite ſucceſſion.

Daß gegenwärtiger Extract auß denen bey dem allhieſigen Churfürſtl. Maynziſchen Archiv befindlichen Regenſpurgiſchen Reichs-Convents-Actis de Anno 1699. genommen, und dem Original in allem gleichlautend ſeye, wird durch hiebey aufgedrucktes Churfürſtl. Maynziſ. Canzley-Secret-Inſiegel beurkundet. Maynz den 3. Martii 1721.

L. S.

Lit. C.

Copia Rheingräfl. Memorialis dictirt zu Regenspurg den 15. Septemb. 1698.

Des Heil. Römis. Reichs Churfürsten und Ständen Evangelischer Religion zu annoch fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest-und Hochgelehrte / Hochweise / Hochgeneigte / Großgünstige / und Hochgelehrte Herren.

EW. Excell. und unsern Hochgeehrten Herrn / können in Abwesenheit unserer gnädigen Herrschafft wir aus äusserster Nothdurfft gehorsamb- und dienstlich nicht verhalten / was massen gestrigen Tags ein Königl. Frantzösischer Obrist-Lieutenant Bellecroix nach Kyrn gekommen / daselbsten dem Ambtmann von der Kyrburgischen Succession ein Schreiben von dem Königl. Frantzösischen Herrn Gouverneur in dem Elsaß Marquis Duxelles, davon Abschrifft hiebey gehet / überlieffert / und hernach in Anwesenheit eines hiesigen Cantzley-Raths und etlicher Kyrnischer Gerichts-Verwandten mündlich vorgebracht / daß Ihre Königl. Majestät zu Franckreich / wofern nicht alles / so in dem Schreiben enthalten ist / in der bestimbten Zeit von drey Wochen überrichtet / und verfüget werden solte / einige Troupen / worüber vermuthlich Mr. Bellecroix das Commando brkommen dörffte / schicken würde / denenjenigen / welche wider den 4ten Articul des Ryßwickischen Friedens gehandelt hätten / den Proceß zu machen / und sie auf die Galeeren zu verdammen / dann obschon / wie er vernommen hätte / die Unterthanen alles auf die Herrschafft legen wolten / so würde doch der König nicht gegen die Herrschaff gehen / sondern die Unterthanen würden es leiden müssen &c.

Copie de lettre du Marquis d'Uxelles au Sieur Stouz, Baillif, en date Colmar le 22. Aoust. 1698.

SUr ce que le Roy a été informé que les Echevins de la ville de Kirn ont renversé les autels de l'Eglise Catholique de la dite Ville, depuis que les troupes de sa Majesté en sont parties, ce qui est formellement contraire a l'Article 4. du traité de paix de Rysvvick, Sa Majesté m'a ordonné Msr. de vous ecrire pour vous faire sçavoir, que si on ne laisse pas les Catholiques en posseſſion des eglises, & que si l'on ne retablit pas entre cy & trois semaines les autels & tout le desordre qui a été commis au prejudice du traité de paix, le Roy envoyera dans Kirn des trouppes pour tirer raison des gens qui contreviennent au dit traité, je vous prie Msr. de donner sur ce que dessus une responce positive, â Msr. de Bellecroix Lieutenant Colonel de Cavallerie qui aura l'honneur de vous rendre cette lettre & de me croire bien veritablement &c.

Copiam hanc Copiæ â me visæ esse consonam testor manu propria, consuetique mei Signeti Notarialis appositione.

(L.S.) Ego Imperiali authoritate Notarius Publicus Gisbertus Lamers. mpr.

Lit. D.

Copia Schreibens von Monsr. de Barbesieux an den über die nach Montbeliard geschickte Frantzösische Trouppen commandirenden Officier.

Monsieur.

JAy receu votre lettre du 5me. de ce mois, par la quelle & par ce que m'a mandé le Commissaire Fontmorte j'ay veu que l'Envoiez qui est de la part de Monseigneur le Duc de Würtemberg a Montbeliard, n'a put obtenir de Monsr. le Prince de Montbeliard, qu'il donnast satisfaction a Sa Majesté, & j'ay veu en même temps, que les habitans, qui sont dans la derniere consternation, offrent de donner au Roy toutes les assurances, qui dependent d'eux, que le Prêtre ny les Catholiques ne seront point inquietés & supplient Sa Majesté de vouloir faire retirer ses troupes, le Roy voulant bien avoir egard a leurs instances & sollicitations, m'a commandé de vous marquer par cette lettre, que son intention est, qu'aussitost que vous l'aurez receu, vous preniez votre temps pour aller trouver Msr. le Prince de Montbeliard, & que vous lui dissiez de la part de Sa Majesté qu'elle veut bien faire retourner ses troupes en la Franche Comté, & les faire sortir de la Principauté si le Prince en presence de quelq'uns des plus notables de la ville, veut bien donner sa parole de laisser le Prêtre, que vous avez mis â Montbeliard, en possession du lieu appellé le College, ou il est etabli presentement, & de lui laisser la liberté de faire de service divin & de permettre aux Catholiques la liberté le faire de devoir de Chrétien, & que vous avez en meme temps ordre, de tirer des habitans l'assurance par escrit, qu'il nous ont offert; au cas que Msr. le Prince de Montbeliard consente ace que je vous marque des intentions du Roy, & apres que le tout sera executé, Sa Majesté vous ordonne de vous mettre en Marche avec toutes les trouppes, que vous avez conduit a Montbeliard, & de vous rendre a Besançon. J' attendray de vous nouvelles sur ce qui sera passez, cepedant je suis &c.

Revers.

LEs trois Corps de la Bourgeoisie de Montbeliard, neuf Bourgeois & dix huit notables, promettent a Sa Majesté ou non de la dite Bourgeoisie de ne susciter aucun troubles au Curé, que les troupes de Sa Majesté ont introduit dans la dite ville, pour faire l'exercice de la Religion Catholique Romaine, dans le lieu, ou il a esté introduit, ny directement ny indirectement, & comme c'est le tout ce qui peut dependre de ce peuple, pour la satisfaction de Sa Majesté, & pour luy marquer sa soumission, ils la supplient tres humblement, de l'agreer & par un principe de bonté & de justice, de retirer les troupes, qui sont a cette Bourgeoisie a charge extreme, a cause de la cherté des vivres & de la pauvreté des habitans, supplient egalement Sa Majesté avec la même humilité d'ordonner au dit Curé de ne leur point faire nâitre de troubles de sa part, & de leur conserver la grace da sa bienveillance.

Lit. E.

EXTRACT

Zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm und dero A. C. Verwandten Agnaten, denen Herren Wild- und Rhein-Grafen errichteten Recessûs de dato Franckfurt am Mayn den 20. Octobr. 1700.

WOrs erste / weilen das Religions-Wesen den meisten Anlaß zu solcher Mißverständnus sowohl bey denen hohen Herren Interessenten / als deren Bedienten und Unterthanen veranlasset / daß man sich hierunter dahin vereinbahret / dißfalls dem Art. 4to Instrumenti Pac. Rysvvicensis, in so lang vom Römischen Reich deswegen keine Aenderung erfolget / allerseits strictè zu inhæriren / und dergestalt zugeleben / daß / wo tempore conclusæ pacis das Exercitium Catholischer Religion in denen Rhein-Gräflichen Orthen / nach Außweis des Dhaunischen Recessûs gewesen / solches auch also gelassen / und im übrigen biß auf obige etwan erfolgende anderwärtige Verordnung / dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis Westphalicæ, so viel nehmlich durch vorbesagten Ryßwickischen Frieden demselben nicht derogirt worden / allerdings nachgegangen werden solle.

(L.S.) B. von Ufflingen Fürstl. Salmischer Gevollmächtigter.

(L.S.) Johann Christian Vilelius, Rheingräfl. Grumbachis. und Steinis. Gevollmächtigter.

(L.S.) Philipp Jacob Etvvart Rheingräfl. Dhaunischer Gevollmächtigter.

(L.S.) Joh. Reinhard Zachmann Chur-Pfältzischer zu gegenwärtigem Crayß-Tag bevollmächtigter Gesandter.

(L.S.) Philipp Henrich Jodoci zu gegenwärtigem Crayßtag bevollmächtigter Chur-Pfältzischer Gesandter.

(L.S.) Gerhard Georg Vogelius zu gegenwärtigem Crayß-Tag gevollmächtigter Speyerischer Gesandter.

(L.S.) Johann Scherbaum, Gräfl. Waldeckisch. zu gegenwärtigem Reichs-Convent bevollmächtigter Gesandter.

(L.S.) Samuel Lucius der Stadt Friedberg zu gegenwärtigem Crays-Convent, bevollmächtigter.

Extractum hunc è copia authenticâ â me visâ desumptum huic tenori omnimodo esse consonum testor manu propriâ, consuetique mei Signeti Notarialis adpositione.

Ego Gisbertus Lamers, Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus mpr.

Lit. F.

Instruction.

WOrnach sich auß Special gnädigstem Befehl Sr. Churfürstl. Gnaden deroselben Adlicher Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg / bey der / mit dem Rhein-Gräfl. Dhaunischen Deputirten / beliebten Conference, zu Regulirung des von weyl. Herrn Dieterich Otto Fürst zu Salm per testamentum gestifften Kirchen-Baus / und Fundation der hierzu erforderlichen Geistlichen in allem Weeg zu achten / nemblich und auf den

Ersten Punct, daß man nicht ohngeneigt seye / auf sothane Kirch und deren Gefällen zu renuntiiren / dergestalt jedoch / daß die Renuntiation nicht ehender ihre Wirckung haben soll / es seye dann / die neue zu erbauen seyende Kirch in ihrem völligen Stand und Perfection gebracht.

Auf den 2ten wolte man darmit sich sobald eilen / als sichs immer werde thun lassen / weilen man aber sonderlich bey den fürwehrenden Kriegs-Zeiten / die einfallende Verhinderung nicht füglich vorsehen könne / so müsse man wenigstens zu Verhütung besorglicher folgender Verdrüßlichkeiten / terminum congruum und längstens eine Frist von 4. Jahren / und also den Ausgang des 1717. Jahrs sich hiermit bedingen und vorbehalten.

So viel den 3ten belangt / gleichwie man dieses Begehren nicht unbillig befunden / als wird man von Rheingräfl. Seiten diesen hierzu auszusehen habenden Fundum nach der Billigkeit taxiren / und denen proprietariis ihre dieserwegen etwa machende übermäßige Forderung in behörige Schrancken bringen lassen wollen.

Belangend den 4ten Punct, wolte es Sr. Churfürstl. Gnaden beschwehrlich und nicht wohl verantwortlich vorkommen / sich also / als ordinarium parochorum in munere pastorali stringiren und binden zu lassen / indem dieselbe zumalen auf solche Subjecta oder Seelsorger ihre Reflexion schon nehmen werden / welche mit einem guten und auferbaulichen Exempel / denen Catholischen Seelen vorgehen / und mit denen benachbarten sich also friedlich und bescheidentlich aufzuführen wüsten / damit keine Klagden gegen dieselbe hernechst vorkommen mögten. (5.)

Rhein-Gräfl. Petita.

(1.)

Man solle auf die grosse Kirch / derselben Renthen und Gefällen völlig renuntiiren.

(2.)

Man solle einen Termin setzen / wann die neue Kirch solle fertig seyn / falls in solcher Zeit gedachte Kirch nicht fertig würde / soll man dannoch gehalten seyn / die grosse Kirch zu evacuiren.

(3.)

Man solle denen Proprietariis den Fundum, woraus die Kirch gebauet werden soll / an baarem Geld bonificiren.

(4.)

Man solle kein Closter bey der Kirchen bauen / noch Ordens-Personen ad curam animarum setzen / sondern nur Clericos dazu verordnen.

(5.)

Man solle die Gewissens-Freyheit jedem / und allen zulassen / dergestalt / daß die Eltern ante matrimonium sich unter einander vergleichen könten / was vor ein Pastor die Actus Parochiales verrichten / und in wessen Religion ihre Kinder instruiret werden sollen.

Ad 5tum. weilen aus denen vermischten Ehen / die gröste Verdrüßlichkeiten denen Herrschafften / nach Zeugnüs der Experienz anderer Orthen / erwecket würden / und ex jurgiis domesticis die beederseits Religions-Verwandten / und ihre Freundschafften gegen einander animiret und erhitzet würden / so hätte man für das vorträglichste Expedienz, zu der künfftigen Tranquilirung privatorum, und beederseits Herrschafften / dieses bey sich erwogen / und davor gehalten / wann die Unterthanen sich von gleicher Religion einander heurathen / und also die vermischte Ehen zwischen ihnen gäntzlich unterlassen / und von Herrschaffts wegen nicht gestattet würde.

(6.)

Man soll die ruinirte kleine Capell / und die annoch im schlechten Stand stehende grösse Capell abbrechen / die Materialia aber gemeinschafftlich getheilet werden.

Anregend den sechsten / weilen die Catholische von langen Zeiten her die grosse Capell im Besitz / und die Jährliche Meß und Procession darinnen in Ubung gehabt / ohne den Mit-benachbarten A. C. einigen Uberlast hierdurch verursacht zu haben / so wollen sich Se. Churfürstl. Gnaden gnädigst versehen / man würde Ihro zu sonderbahrem Gefallen / dieses zu Ehren GOttes vor Alters aufgerichtete Gebäu nicht ruiniren / sondern in statu quo also bleiben lassen / indeme hierdurch einig Jus præcipuum gar nicht gesucht werden wolle / auch auf erforderenden Fall ein Special-Revers dagegen außgestellt werden solte / die kleine Capell aber seye man abzubrechen und die Materialia zu der neuen Kirch gebrauchen zu lassen erbiethig.

(7.)

Man solle die Naumburgische Procession nächer Kyrn abstellen.

Ad 7timum. Wann man sich in denen vorgehenden und folgenden Articulen ebenfalls bequemen würde / so könte endlich in diesem Stück ein übriges gethan werden.

(8.)

Ob dem Rhein-Gräfl. Hauß Dhaun über die Catholische Geistliche / wann selbige criminaliter peccirten würden / keine Jurisdiction könte gelassen werden?

Ad 8tavum. weilen dieses bey denen Catholischen Regenten eine solche schwehre Sach seye / worinn sie ohne Censur und gröste Blame bey allen Catholischen hohen und niedrigen Stands nimmermehr willigen / oder gehehlen dörffen / es auch ein Exemplum sine exemplo im Römischen Reich zu hören wäre / so würde man Se. Churfürstl. Gnaden damit verschonen wollen.

(9.)
Die Stadt Kyrn solle zu Erbauung der Kirchen kein Frohnen thun.

Ad 9^num. wird dabey gelassen.

(10.)
Man solle die Fundation und Unterhaltung deren Geistlichen von keinen Herrschafftlichen Revenüen / welche zum Lehen gehören / machen.

Ad 10^mam. desgleichen.

Urkund Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz hiebey aufgedruckten Cantzley Secret Insiegels / Danckenfeld den 22. Aprilis 1712.

(L. S.)

Neuerliche Rheingräfliche Postulata in 2^da. Conferentia.

(1.)
NAchdem der Fürst Salmische Ober-Ambtmann von Ryßwick bey der ersten in Kyrn gehaltener Conferenz versprochen / daß des Fürsten von Salm Hochfürstl. Durchl. / wegen Erbauung der Catholischen Kirch / ein Requisition-Schreiben an seinen gnädigen Herrn würde abfertigen lassen / solches aber dato zum Vorschein nicht gekommen / als verlangte er vor allen die versprochene Requisitoriales.

(2.)
Und weilen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / der Herr Rhein-Graf die Geistliche Jurisdiction über die Cathol-sche Geistliche cediren müste / als verlangte man Rhein Gräflicher Seits dahingegen / daß ihm die Geistliche Jurisdiction über die Evangelische Geistliche im Gemeinschafftlichen sowohl als privat Salmischen überlassen werden solle.

(3.)
Verlangt der Herr Rhein-Graf die Direction, Administration, oder Bestellung des Administratoris über die Geistliche Gefälle und Rhenten alleinig secluso Principe Salmense.

(4.)
Sollen die Evangelische das gemeinschafftliche Hospital alleinig inn haben und besitzen / dergestalt / daß kein Catholischer darinn aufgenommen werden soll.

(5.)
Soll von Ihro Hochfürstl. Durchl. von Salm / eine zulängliche Asecuration verschafft werden / daß in dem gemeinschafftlichen sowohl / als sein privat eigenthumlichen Landen / kein Pfarr / Schul-Hauß noch Kirch aufgebauet werden solle.

(6.)
Sollen die Catholische von nun und zu ewigen Zeiten nicht mehr als drey Geistliche in Kyrn zu halten befugt seyn / dahingegen dem Herrn Rhein-Grafen frey stehen / die Zahl ihrer Geistlichen nach Wohlgefallen zu augmentiren / und ein Gymnasium in Kyrn / so von ihm allein dependiren soll / aufzurichten. (7.)
Sollen des gemeinschafftlichen Ober-Schultheissen und deren Gerichten-Stelle / mit eitelen Evangelischen Personen besetzet werden.

(8.)
Sollen Ihro Hochfürstl. Durchl. von Salm sich obligiren / keine frembde Trouppen / sie mögen zugehören wem sie wollen / ja auch nicht einmahl das Fürst Salmische zum Ober-Rheinischen / und das Anhaltische zum Westphälischen Crayß gehörige Contingent, auf das Schloß Kyrburg in Guarnison zu verlegen / doch soll Ihro von Rhein-Gräfl. Seiten vergönnet werden / das Kyrburgische Contingent dahin in Guarnison zu setzen.

(9.)
Sollen Se. Hochfürstl. Durchl. zehen tausend Gulden pro cautione zu Franckfurt deponiren / oder einige Burgerliche Caution leisten / daß die gemeinschafftliche Kirch in zu determinirender Zeit evacuiret werden solle / würde nun der Termious nicht eingehalten werden / so solten die zehen tausend Gulden dem Herrn Rhein-Grafen verfallen seyn.

Weilen diese enorme Anforderungen aller Gerecht- und Billigkeit entgegen stünden / hat der Chur-Maynzische und Fürstl. Salmischer Deputatus ohnnöthig geachtet / darauf sich vernehmen zu lassen.

(L. S.) Daß vorstehende erstere Copey mit ihrem mir vorgezeigten wahren Originali, die andere aber mit den in Actis Moguntinis befindlichen Rhein-Gräfl. postulatis collationiret / und prævia correctione gleichlautend befunden worden seye / attestire mit eigenhändiger Namens Unterschrifft und gewöhnlichen Notariat-Signet. Maynz den 19. Febr. 1721.

Johann Adam Moll / Not. Cæs. Publ. & in Episcopali Cancel. Mogunt. immatriculatus mpr.

Lit. G.

Lit. G.

Extract Obmannschafftlichen Protocolli de dato Bingen den 1. Febr. 1717.

Quoad Gravamen Dhaunense 21.

Decisum.

Könten und wolten die Hochfürstlich-Salmische Herren Beamten aus denen angeführten Burgermeisterey-Rechnungen / bey hiernechstiger Zusammenkunfft in Kyrn / erweisen und darthun / daß tempore reunionis oder nach der Hand die Burgerschafft den Jährlichen Hauß-Zinß für den Catholischen Pastorn bezahlen müssen / so wären billig die Real-Onera, welche deme nunmehro von Ihro Hochfürstl. Durchl. erkaufften Pfarr-Hauß jährlich incumbiren / so lang als selbiges von einem zeitlichen Catholischen Pfarrer besessen wird / und wofern anderster die gemeinschafftliche Herrschafften sothane Onera gütlich zu erlassen nicht gemeinet / auf gedachte Burgerschafft zu repartiren / und von selbiger zu vergüten.

(L. S.) J. E. B. de Greiffenclaw. (L. S.) von Steincallenfelß.
(L. S.) Jeorg Joseph Wagner. (L. S.) Johann Schwebell.

Extract Obmannschafftlichen Protocolli de dato Maynz den 2. Martii 1718.

Weilen quoad Gravamen Dhaunense vigesimum primum vigore Protocolli Bingensis de dato den 1. Febr. 1717. denen Hochfürstlich-Salmischen Herren Deputirten annoch ein besserer Weißthumb auferleget worden / welchen sie auch in so weit durch einige producirte beglaubte Urkunden beygebracht / als ist hierauf decretiret worden / wie folget:

Decisum.

Wird von Obmannschaffts wegen erkennet / daß das Hochgräfl. Hauß Dhaun seinen Antheil der Real Beschwerden / welche auf dem ehemaligen Sumpffischen und jetzigem Pfarr-Hauß hafften / in conformitate des schon vorhin quoad hunc passum ertheilten Decisi, von der Burgerschafft zu Kyrn Jährlich zu erheben und einzufordern hätte.

(L. S.) J. E. B. de Greiffenclaw. (L. S.) von Steincallenfels.
(L. S.) Georg Joseph Wagner. (L. S.) Johann David Seipp von Pettenhaußen.

Extractum hunc ab authentico Exemplari Protocolli mihi ostensi desumptum, huic omnino esse consonum, testor manu propria, consuetique mei signeti Notarialis appositione.

(L. S.) Ego Imperiali authoritate Notarius Gisb. Lamers mppr.

Lit.

Lit. H.

DEmnach am Tag / und offenbar / daß Hanß Günther zu Kyrn allbereit zwey Töchter an Päbstliche Männer nacher Bingen / ohne geschehene Anfrag bey gemeinschafftlicher Herrschafft oder bey seinem Pfarrer und Seelsorger / verheyrathet habe / darüber auch Nachricht eingelangt / daß die zweyte Tochter / so nacher Mayntz kommen / allbereit von unserm Glaubens-Bekantnuß abgetretten seye ; Und aber solche mehr auf das nichtige Zeitliche / als auf das ewige Wohlergehen abgesehene Fortbringung der Kinder länger nachzusehen / sowohl der Herrschafft unverantwortlich / als auch zu mehrerer ungebührlicher Nachfolg beforglich scheinen will; Als wird zuforderist Hannß Günther deßwegen / daß er zwey seiner Töchter an Päbstliche Männer und Päbstliche Orth verheyrathet / und dardurch sowohl diese Kinder als seine Kinds-Kinder in augenscheinliche Seelen Gefahr und Seelen-Verlust gesetzet / umb hundert Rthlr. gefrevelt / mit dem Anhang / daß künfftighin weder er oder jemand anderst von unsern Unterthanen zu Kyrn oder anderstwo / ohne der Herrschafft und der Pfarrer Vorwissen / bey ohnausbleiblicher gröfferer Bestraffung / ihre Kinder an anderley Religions-Verwandten nicht verheyrathen sollen. Decretum Dhaun und Kyrbourg den 17. Octobr. 1677.

Johann Philipps / Wild- und Rheingraff.

Vorstehende Abschrifft habe mit seinem wahren Originali collationiret / und gleichlautend befunden. Mayntz den 19. Febr. 1721.

Johann Adam Moll / Not. Cæs. publicus.

Lit. I.

NAchdeme schon längstens der Befehl in der gantzen Herrschafft dahin ergangen / daß keine der hiesigen Unterthanen bey Straff frembde Leute und Unterthanen ohne Herrschafftliche Erlaubnuß auf und annehmen sollen / und dann vor etlichen Tagen von Schultheiß und Gerichten zu Simmern und beeden Hochstätten / der gewöhnliche Bericht erstattet worden / wie Thomas Frey von Ober-Hochstätten seinen frembden / und in anderwärtige Jurisdiction gehörigen Tochtermann / mit Weib und Kind schon eine Zeithero gegen das Herrschafftliche Verbott bey sich sitzen habe; Als wird dem erwehnten Thomas Freyen hierdurch nicht allein bedeutet / die in der diesseitigen Policey-Verordnung regulirte Straff der fünff Gulden so balden zu erlegen / sondern auch bey Vermeidung doppelter Verantwortung / so balden und gleich Angesichts den aufgenommenen Frembdling fortzuweisen. Dhaun den 8. Novembris 1719.

Cantzley-Handschrifft.

Vorstehende Abschrifft habe mit dem wahren Originali collationiret, und gleichlautend befunden. Mayntz den 19. Febr. 1721.

Johann Adam Moll / Not. Cæs. publ.

Lit. K.

Extractus Protocolli Ecclesiæ parochialis Catholicæ Kirnensis Baptizatorum & Conjugatorum.

Baptizatorum.

AUf Johannesberg anno 1685. 6. Martii baptizati Joannes Nicolaus & Anna Maria gemini; Parentes: Joannes Gregorii & Anna Catharina; Patrini, masculus erat Sebastianus Fic, & fœmella Anna Maria N.

Ober-

Oberhochstätten baptizata 1685. 13. May Anna Magdalena, par. Joannes Philippus Frey & Catharina Jacobb, pat. Edmundus Tailfair.

Simmern unter Dhaun 1686. 27. May Anna Christina Gertrudis, par. Joannes Nicolaus Könn, & Maria N. pat. Joannes Adamus Coffra, & Eva Gertrudis Schmidin.

Dhaunen eodem anno 7. Julii Maria Antonetta, par. Joannes Adamus Coffra, & Maria Isabella Collignon, pat. Joannes Jacobus Serger, Satrapa in Martinstein, & prænobilis Domicell. Maria Antonetta de Schmitburg.

Dhaunen eodem anno 6. Novembr. Anna Maria Magdalena, par. Joannes Ammen, & Anna Catharina N., pat. Joannes Philippus Roffers & Maria Lorenz.

Dhaunen anno 1687. 11. Novembr. Maria Susanna Elisabetha, par. Joannes Josephus Deinert, & Susanna, pat. Fridericus Wolmer, & Maria Elisabetha Coffra. Præter plures alios in Dhaun, Hochsteden, & Oberhochsteden baptizatos, annis sequentibus, ut etiam patet ex eodem Protocollo, addo solummodo unum actum baptismalem, ubi aliqua Rheingravia fuit materia.

Dhaunen anno 1692. 31. Decembris Dorothea Sophia, par. Henricus Chuasi, & Elisabetha Catharina Metzin, pat. Joannes Jacobus Heeb, & gratiosa Dn. Dorothea, **Wild- und Rheingräffin.**

Conjugatorum.

Oberhochstätten in Cubsia anno 1685. 4. Septembr. Nicolaus Henn, & Anna Christina Luzenberger, adolescentuli testes Communitas.

Hochstätten anno 1686. 14. May Jacobus Neer & Anna Catharina Freyvveiler adolescentuli testes communitas loci.

Simmern Joannes Jacobus Schreiber, & Anna Elisabetha Conradi, adol. anno 1693. 13. Jan.

Oberhochstätten anno 1693. 2. Febr. Thomas Frey, & Maria Amalia Eslip. ex Weiler, adoles.

Simmern 1693. 16. Novembr. Joannes Conradus Becker ex Pferdfelt, & Antonetta Heus ex Simmern.

pro Extractu

J. H. Martin, Pastor in Kyrn.

Lit. I.

TEnore præsentium ad requisitionem Adm. Rdi & Eximii Domini, Joannis Hugonis Martin, Pastoris Kyrnensis, omnibus, quorum interest, notum facio, & testificor, quod quidem tempore, quo Pastor eram in Martinstein, aliquot annis, Catholicos, in proximioribus locis, Rheingraviatûs Dhaunensis, utpote in Arce- & valle Dhaunensi, in Simmern, Hoch- & Oberhochstetten existentes, Ss. Sacramentis providerim, aliasque functiones pastorales exercuerim, sed non aliter, nisi ex permissione Admodum Venerandi Patris Præsidis Ordinis S. Franciſci, tunc existentis, qua Pastoris Kirnensis, dictosque Catholiquos, qua parochianos pastoris Kirnensis moderni admodum Reverendi, & eximii Domini Pastoris, dum anno 1704. possessionem suæ Parochiæ acceperat, curæ rursum tradiderim, ac me tali, ex licentia tantum habitâ curâ, exoneraverim. In quorum fidem præsentes scripsi, sigilloque mihi consuero munivi. In Algesheim die 26. Julii Anno 1719.

(L.S.) Joannes Georgius Clemens, Pastor oppidi Algesheimensis.

Præmissam Copiam cum suo verò mihi exhibito Originali esse verbotenus concordantem, attestor, Moguntiæ 19. Februarii 1721.

(L. S.) **Johann Adam Moll,** Not. Cæs. publicus.

Lit. M.

Copia.

DEm Herrn Dechant Hauſt zu Sobernheim hat unſer Rath Creutzer auf die von jenem/ Namens des Chur-Maynziſchen Löbl. Vicariats gethane Anwerbung / zu ſagen / daß wegen des arreſtirten Rauner Paſtoren Johann Censen / man es bey der Erklärung laſſe / welche er Creutzer dem Burggraffen Sauerborn zu Schmittburg ſchon den 29. Julii überſchrieben / zumahlen / weilen alle ſeine wüſte und ſtraffbare Exceſſen und Unthaten public, bekant / und ſchrifftlich zu überzeigen ſeye / mithin umb ſo weniger ein anderwärtes Examen nöthig wäre / beſonders da die letzte Zeugen-Verhör vom 8. Auguſti mit dem Burggraffen / als Churfürſtlich-Trieriſch-Catholiſcher Mit-Beamter / gemeinſchafftlich geſchehen/ und ſowohl von ihme / als dem Deponenten unterſchrieben worden; ſodann auch durch ſein des Sauerborns / den 29. Julii an wohlbeſagtes Löbliches Vicariat erlaſſenes Schreiben/ und des Paſtors ſeither an Uns eingegebene Memoriale und anderer Schreiben / deßgleichen durch die von dem Dechant Heuchers, aus Befehl des Herrn Biſchoffen von Metz / in loco eingezogene Information und gethane Unterſuchung / die er ſchon an das Löblich-Maynziſche Vicariat communiciret / ſattſam und überflüſſig überführt und verificiret wären / und ſolchem nach die Obrigkeiten diß falls das ihrige gethan / mithin mit der Straff nach denen Meriten zu verfahren hätte / doch weilen wir für Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Reſpect, und das Löbl. Vicariat Conſideration tragen / wollen wir unſerer Seiten Uns unſers Rechtens (wiewohlen ohne einige Præjudice oder Conſequence vors künfftig) dahin erlaſſen / daß wir zur Deference vor dißmahlen mehrbemelten Paſtorn mit dem Beding an ſelbiges auslieffern laſſen wollen / daß er wohlverdienter maſſen und der Gebühr nach degradirt, und in deme / worinnen er ratione officii, und in ſeiner Conduite, mithin als Paſtor in ſeiner Function gefehlet / und ſich proſtituiret / auf die bey ihnen herkommliche und gewöhnliche Art deßhalben geſtraffet / hernach aber wieder zu der / wegen deren an denen Herrſchafften / alſo zugleich auch an Uns / als Mit-Obrigkeit / ſofort im Reſpect, Perſon und Jurisdiction, Beambten und dergleichen gröblich und injurioſè peccirten Stücken / weiter verdienten Obrigkeitlichen Beſtraffung / remittiret und ausgelieffert / übrigens aber derſelbe nimmermehr wieder / weder als Paſtor oder Sæcularis in die einſeitige oder gemeinſchafftliche Rheingräflich-Dhauniſche komme / ſondern ſo von Vicariats wegen eingehalten werde / daß er die von ihme angedrohete noch Brand und Mordthaten und andere Unglück nicht in Effect bringen könne / zu dieſem allem aber müſte ſich das Löbl. Vicariat vorhero durch eine förmliche ſchrifftliche Requiſition, Promeſſe und Revers verbündlich machen. Flonheim den 3. Auguſti Anno 1712.

NB. Man will Rhein-Gräflicher Seiten einem vom Vicariat Gevollmächtigten alle Protocolla, Teſtata und vorbenamte Schrifften zur mehrern Deference in Copiis communiciren/ und mit denen Originalien collationiren laſſen.

Daß dieſes alles vorhergehende alſo von Wort zu Wort von Herrn Rath Creutzer mir Unterſchriebenen in die Feder ſeye dictirt worden, thue hiemit atteſtiren. Sobernheim den 6. Auguſti 1712.

J. W. Hauſt, Decanus ruralis.

Vorſtehende Abſchrifft habe mit ihrem wahren Originali prævia correctione verbotenus concordant befunden. Maynz den 19. Febr. 1721.

(L. S.) Johann Adam Moll/
Not. Cæſ. publicus.

Lit.

Lit. N.
P. P.

AB einem an Se. Churfürstl. Gnaden von Deroselben Ertz-Stifftlichen Vicariat abgestatten und Uns zugefertigten Bericht haben Wir befrembdlich vernehmen müssen/was massen der Herr Graff und Ew. Gnaden sich unterstanden / den Catholischen Pastor aus Raunen / Johannes Censen / zum zweyten mahl mit vielen bewaffneten Leuten gefänglich nehmen / und endlich auf das Schloß Dhaun einthürnen zu lassen / und was der Herr Graff und Ew. Gnad. Ihro Churfürstl. Gnaden Ertz-Stifftlichem Vicariat, als selbiges die Extradirung des gefangenen Pastors verlangt / zumuthen / und vor Promeß und Revers deßhalben prætendiren wollen. Nun ist bekandt/daß Se. Churfürstl. Gnad. qua Ordinarius über alle Catholische Geistliche in der Rhein-Grafschafft / und folglich über bemeldten Pastorn die geistliche Jurisdiction hergebracht / beständig exerciret / und darinnen in annis decretoriis geblieben; Wann dannenhero dem Herrn Gräffen nicht gebühret / gedachten Pastoren in gefängliche Hafften zu setzen / und Uns dann Pflichts halben oblieget / Sr. Churfürstl. Gnad. hohe Gerechtsambe nicht allein kräfftig zu manuteniren / sondern auch alle dargegen ergehende Eingriff quovis modo zu ahnden; Als wollen Wir Uns zu dem Herrn Graffen und Ew. Gnaden versehen / daß derselbe von dem an das Ertz-Stifftliche Vicariat gethanen ohngeziemenden Begehren gäntzlich abstehen / anbey demnächst seine Erklärung thun werde / was eigentlich vor eine zulängliche Satisfaction Sr. Churfürstl. Gnad. der Herr Graff und Ew. Gnaden zu geben gemeinet seye / worüber Wir dann des Herrn Graffen und Ew. Gnaden Erklärung mit nächstem gewärtig seynd. Und Wir verbleiben ꝛc. Maynt̃ den 3. Decembris 1712.

Von
Churfürstl. Maynt̃ischer Regierung
An
Den Herrn Rheingraffen von Dhaun
also abgangen.

Vorstehende Abschrifft habe mit dem vorgelegtem wahren Originali von Wort zu Wort concordant befunden. Maynt̃ den 19. Febr. 1721.

(L. S.) Johann Adam Moll/
Not. Cæs. publ.

Lit. O.

Extract des Obmannschafftlichen Protocolli de dato Maynt̃ den 9. Febr. 1718.

ZU welchem End dann sowohl die Catholische als Lutherische Geistliche sich in ihrem Kirchen-Gang und Gottes-Dienst der bißherigen unter sich abgeredeten Zeit / gäntzlichen zu begnügen hätten. Wofern aber ein oder anderer Theil / wegen einer etwa benöthigten Vorfallenheit / sich der Kirchen über die abgeredete Zeit einer Viertel-Stund ehender oder später gebrauchen wolte/ derselbige den andern gütlich darumb ersuchen / ohne dessen Bewilligung aber die Zeit nicht verlangen solle ꝛc.

(L. S.) J. E. B. de Greiffenclaw. (L. S.) von Steincallenfels.
(L. S.) Georg Joseph Wagner. (L. S.) Johann David Seipp von Bettenhausen.

Extractum hunc ab authentico exemplari Protocolli mihi ostensi desumptum, huic omnino esse consonum, testor manu propriâ, consuetiquè mei signeti Notarialis appositione.

(L. S.) Ego Gisbertus Lamers, Imperiali authoritate Not. Cæs. publicus.

Lit.

Lit. P.

Extract Obmannschafftlichen Protocolli de dato Bingen den 14. Februarii 1717.

Ad Gravamen Salmense 18vum.

Decisum.

Wird von Obmannschaffts wegen pro futuro die Verordnung dahin gemacht/ und billig erachtet / daß zwar die Evangelische Unterthanen zu Kyrn auf dem Charfreytag in dem Läuten zu ihrem Gottes-Dienst nicht zu hindern / jedoch aber dasselbe nach der mit dem Herrn Ober-Amtmann von Ufflingen genommener Abrede (NB. **War nur auf ein kleines gantz kurtzes Zeichen**) dergestalten zu modificiren hätten / daß die Catholische hierdurch gar keinen Verdruß oder gefliessene Aergernuß abzunehmen haben mögen/ wobey dann alle fernere Thätlichkeiten hiemit gäntzlich untersagt / und die vergangene aus bewegenden Ursachen hiemit aufgehoben werden ꝛc.

(L. S.) J. E. B. de Greiffenclaw. (L. S.) von Steincallenfels.
(L. S.) Georg Joseph Wagner. (L. S.) Johann David Seipp. von Bettenhausen.

Extractum hunc ab authentico exemplari Protocolli mihi ostensi desumptum, huic omnino esse consonum, testor manu propriâ, consuetique mei signeti Notarialis appositione.

(L. S.) Ego Imperiali authoritate Not. publ. Gisb. Lamers. mppr.

Lit. Q.

In GOttes Namen, Amen.

Zu wissen seye hierdurch / daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seeligmachers JESU CHRISTI siebenzehen hundert zwantzig Eins / in der vierzehenden Römer-Zinß-Zahl/ Indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrns / CAROLI des sechsten dieses Namens/ erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrers des Reichs/ in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien ꝛc. ꝛc Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund / Steyer/ Kärnten / Crain und Würtemberg / Grafens zu Tyrol und Habspurg ꝛc.. Ihrer Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns / Reichen / des Römischen im Zehenden / des Hispanischen im achtzehenden / der Hungarisch- und Böheimischen im zehenden Jahr / Donnerstag den 12. Februarii, von denen Hochfürstlich-Salmischen respectivè Rath und Ober-Beamten des Ober-Amts Kyrburg / Ich zu End gemeldter Notarius requiriret / und anhero auf Kyrn gefordert worden / woselbsten in dem Hochfürstlich-Salmischen Amt-Hauß/ in der ordinairen Amt-Stuben / von ihnen Herren Rath und respectivè Ober-Beamten/ Frantz Jomman / Gefreyter unter der zu Kyrburg liegender Guarnison, mir dem Notario vorgestellet wurde / denselben über dasjenige abzuhören / was am Charfreytag des letzt-abgewichenen 1720. Jahrs / als der Observanz gemäß / dahier zu Kyrn in der ordentlichen Pfarr-Kirch zu dem heiligen Grab commandirt gewesen / ihme begegnet / welcher nach deme von seinen Pflichten / womit Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm zugethan / quoad hunc actum erlas-

sen /

sen / præmissis præmittendis & avisatione perjurii, in mein des Notarii, und zu dem Ende adhibirten beyden Zeugen / benantlich Georg Nicolaus Jacobi / Schultheissen zu Mückenbach / und Conrad Knecht / Hochfürstlich-Baadischer Unterthan zu Krebsweyler / Naumburger Amts / nachfolgendes ausgesagt:

Daß auf Charfreytag / welcher wäre der 29. Martii 1720. / nachdeme er Deponens bey Herrn Rath Beckern dahier die Anzeig gethan / wie die Dhaunische den Kirchen-Thurn in der Stille besetzt hielten / Morgens frühe beym Glocken-Schlag Sieben / seinen in allhiesiger Pfarr-Kirch bey dem heiligen Grab zur Wacht commandirt gewesenen Camerâden / Johannes Oppsepe abgelöst / mithin sich an diesen Ort mit verkehrtem Ober-Gewehr gestellt gehabt / der Lutherische Inspector in der Sacristey stehend / ihn Deponenten starck angesehen / mit dem waren / unter dem auf den Charfreytag sonst ohngewöhnlichem gröss- und langem Geläut / die Lutherische zu allen Thüren in die Kirch gangen / worunter der Dhaunische Jäger Simon / mit bey sich gehabten vielen Soldâten / sich ihme Deponenten von hinten zugemachet / und also angeredet: Ob von diesem Ort gütlich gehen wolte? wörgegen er repliciret / daß / wann dergleichen Ordre von Herrn Rath Beckern bringen würde / von dannen abweichen wolte / worauf der gemeldte Jäger Deponenten bey dem rechten Arm hart / der Soldâten einer an die Seiten nach dem Unter-Gewehr / und die andere ihn umb den Leib so fest gegriffen / daß sich nicht wohl regen können / womit sie ihn umbgekehret / und aus der Kirch vor die Thür geführet / und das Ober-mit dem Unter-Gewehr gewaltsamer Weiß mit dieser Expression abgenommen / daß nun gehen / und solches dem Herrn Rath hinterbringen solte; womit Deponens impositio silentio dimittiret worden.

Daß nun ich aus Römisch-Kayserlicher Macht und Gewalt geschworner offenbarer Notarius vorstehenden Verhör mit denen Zeugen obgemeldet / persönlich beygewohnet / und alles und jedes selbsten aufs fleißigste protocolliret / hernächer eigenhändig wiederumb abgeschrieben und collationiret / dieses wird in krafft des hierunter gesetzten gewöhnlichen Notariat-Signets und Unterschrifft / als hierzu sonderlich requirirt, attestirt. Anno Mense, & die, quo supra.

(L. S.) Joannes Georgius Hoschart, Sac. Cæs. Majest. Notarius. mppr.

Vorstehende Copey habe mit seinem vorgelegten währem Originali collationiret / und gleichlautend befunden. Maynz den 19. Febr. 1721.

(L. S.) Johann Adam Moll, Sac. Imp. auth. Not. public. & in Electorali Cancel. Mogunt. immatriculatus. mppr.

Lit. R.

Extract Obmannschafftlichen Protocolli de dato Maynz den 9. Febr. 1718.

WJe man dann auch letztlich der gutachtlichen Meinung ist / daß zu Eviirung der mehrbesorglichen grossen Weitläufftigkeit / sowohl zu Bewahrung des heiligen Grabs / als der Glocken fürohin weder von ein- noch anderm Theil bewaffnete Soldaten zu gebrauchen / sondern solches andern Kirchen-Dienern und vertrauten Leuten zu überlassen.

(L. S.) J. E. B. de Greiffenclau.
(L. S.) Georg Joseph Wagner.
(L. S.) von Steincallenfels.
(L. S.) Johann David Seipp / von Bettenhausen.

Extractum hunc ab authentico Exemplari Protocolli mihi ostensi desumptum, huic omnino esse consonum, testor manu propriâ, consuetique mei signeti Notarialis appositione.

(L. S.) Ego Imperiali authoritate Notarius publ. Gisbertus Lamers. mppr.

Lit. S.

Extractus

Rheingräflich-Dhaunischen Schreibens, so unterm 11. Septembris 1719. an die Fürstlich-Salmische Räthe und Beamte zu Kyrn abgangen.

Hoch-Edler &c.

WIr haben mit höchstem Befrembden dieser Tags erst in Erfahrung gebracht / dörffte auch unseren Hochgeehrten Herrn vielleicht besser als uns bekandt seyn / welchergestalten der jüngst-verstorbene Catholische Caplan zu Kyrn in das Herrschafftliche Rheingräfliche Begräbnuß / so gar ohnangemeldet / de facto begraben worden / wann aber dieses dem gantzen Hochgräfl. Hauß / insonderheit aber Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm / und dem Hochgebohrnen unserm gnädigsten Graffen und Herrn / zum unleidlichen Despect und Verachtung gereichet / zumahlen da nicht einmahlen einen Herrschafftlichen Beamten / was für einen Caracter er auch bekleidete / ein solches erlaubt ist / geschweigen einen simplen Caplan / mithin wir beyderseits das Unternehmen Pflichten und Gewissen halben ohnmöglich geschehen / und es dabey bewenden lassen können;

Als wollen wir hoffen / es werden unsere Hochgeehrte Herren hierinn kein part nehmen / und sich dardurch bey hochgedachtem Hauß responsable machen / sondern mit concurriren und effectuiren helffen / daß der Cörper wiederumb aus dem Herrschafftlichen Begräbnuß genommen / und an einen andern Ort gelegt / sofort diejenige / so daran schuldig seyn / prævia examinatione zur gebührender Ahndung und Straff gezogen werden / widrigenfalls Wir vorläuffig dargegen hierdurch protestiren ꝛc.

Extractus

Zweyten Schreibens vom 20. Septembr. 1719.

&c. &c.

GLeichwie wir aber dieses des Pastors unverschämte Unternehmen ohngeahndet nicht passiren lassen können / so wollen wir verhoffen / es werden unsere Hochgeehrte Herren anliegenden an selbigen eingerichteten Befehl mit unterschrieben / und alsdann ihm Pastoren einhändigen lassen / auch bey einem gemeinschafftlichen Ober-Amts-Tag / zu unserer hinlänglichen Satisfactions-Erlangung / concurriren und contribuiren / widrigenfalls Wir noch mehr spühren müssen / daß dieselbe an allem part nehmen / mithin Uns niemand verdencken werde / wann Wir bey unterbleibender Satisfaction gegen den Pastor sowohl / als die Herren Mit-Participanten unsere Messures zu nehmen gedrungen seynd ꝛc.

Extractus

Dritten Schreibens vom 9. Januarii 1720.

&c. &c.

SO wollen Wir hoffen / es werden unsere Hochgeehrte Herren das Werck reifflicher überlegen / und nunmehro mit Uns causam communem machen / sofort des Caplans Cörper aus dem Herrschafftlichen Begräbnuß heraus nehmen / und an einen andern convenablen Ort bringen lassen / weniger nicht den Catholischen Pastoren vor Ober-Amt bescheiden.

Vorstehende drey Extractus habe mit ihren vorgezeigten Originalien collationiret / und gleichlautend befunden. Maynz den 19. Febr. 1721.

(L. S.) Johann Adam Moll /
Not. Cæs. publicus.

Lit.

Lit. T.

Copia der Schrifft eines Grab-Steins, liegend für dem Catholischen Altar der Pfarr-Kirch Kyrn.

HOc saxo tegitur R. in Christo Pater, ac D. Dominus Petrus Siegel, qui cum duos & triginta annos, huic Ecclesiæ, quantumvis frementibus adversariis, Evangelium Christi purè sincereque, neglectis hominum figmentis, tradidisset, ex hac ærumnosâ vitâ, immortalia percepturus præmia, decessit anno Salutis MDLXXV. Octobris, ætatis suæ LXXV.

Copiam hanc Copiæ a me visæ esse consonam, testor manu propria, consuetique mei signeti Notarialis appositione.

(L. S.) Ego Imperiali authoritate Notarius publicus Gisbertus Lamers. mpr.

Lit. U.

DEmnach der zeitliche Pastor zu Kyrn jüngsthin ein in sehr unhöfflichen und ohnerläubten despectuosen / mithin höchst-straffbaren Terminis bestandenen Brieff / mit einer insolenten und verkleinerlichen Titulatur, an seine mitvorgesetzte Cantzley zu Dhaun ergehen zu lassen / und darinnen allen schuldigen Respect hindan zu setzen sich nicht entblödet; Als wird selbigem hiermit ernstlich injungiret / bey nechstem gemeinschafftlichen Kyrner-Ober-Amts-Tag deßwegen seine Verantwortung münd- oder schrifftlich in gebührender und besserer Submission einzubringen / sofort darauf die Rechtliche Verordnung zu gewarten / zumahlen er sich in diese die Superioritatem territorialem und davon dependirende Jura concernirende Materie, ohne sonderbaren Vorwitz / umb so weniger zu meliren gehabt / als er ohnedem darüber hiernechst qua pars Red und Antwort geben muß. Kyrn und Dhaun den 19. Septembr. 1719.

Hoch-Wild- und Rheingräflich-Dhaunische Cantzley-Handschrifft. mppr.

ALldieweilen die Censores zu Kyrn ihre aufgehabte Pflichten nicht observiret / sondern das Grab vor den verstorbenen Catholischen Caplan ohnangezeigt in das Chor daselbsten / allwo das Herrschaffliche Begräbnuß ist / machen lassen / mithin durch diese grobe Nachläßigkeit dem gesambten hohen Rheingräflichen Hauß ein ohnleidliches Præjudiz und Despect veranlasset; Als wird einem jeden zur höchst-nöthigen Correction und Straff / auch künfftiger besserer Beobachtung ihrer Pflichten / vor dißmahl nur 30. fl. innerhalb dreyen Tägen / bey Vermeidung der Execution erlegender Straff / angesetzet / mit dem Verwarnen / wofern sie künfftighin noch mehrere dergleichen gegen ihr Ambt lauffende Fehler begehen und geschehen lassen werden / man selbige mit nachdrücklicher Straff und wohl-meritirenden Ahndung anzusehen gemüßiget seyn werde. Kyrn und Dhaun den 19. Septembr. 1719.

Hoch-Wild- und Rheingräflich-Dhaunische Cantzley-Handschrifft. mppr.

DEmnach vermög aller Rechten / natürlicher Billigkeit und bißherigen Verordnung und Observanz, nicht allein niemand ohne gnädigste Erlaubnuß der hohen Landes-Herrschafft / zu Kyrn in die Kirch begraben werden / sondern auch noch über das kein Maurer oder sonsten jemand / ohne vorher an einen zeitlichen Præsenz-Schaffner beschehende Anzeig darinnen ein Grab anfangen und machen dörffen / deme aber der gemeinschafftliche Burger / Unterthan und Maurer / Conrad Englisch / mit Verfertigung des letzt-verstorbenen Catholischen Caplans Grab schnurstracks entgegen gehandelt / und die Verordnung und Observanz überschritten; Als soll selbiger deßwegen bey Vermeidung der Execution innerhalb 3. Tägen

20. fl. Straff erlegen / und künfftighin sich bey Vermeidung grösserer Straff davor h üten.
Kyrn [redacted] Dhaun den 19. Septembris 1719.

Hoch-Wild-und Rheingräflich-Dhaunische Cantzley-Handschrifft. mppr.

Vorstehende drey Copeyen habe mit ihren vorgelegten Originalien collationiret / und von Wort zu Wort gleichlautend befunden. Maynz den 19. Febr. 1721.

(L. S.) Johann Adam Moll,
Not. Cæs. publicus.

Lit. W.

Actum Kyrn den 23. Julii 1720.

Erschiene Anna Elisabetha Setzin von Sultzbach / sagte aus / wie daß bey dem letzt-verflossenen Fronleichnams-Tag zu Kyrn im Knien der Dhaunische Jäger Simon aus dem rothen Löwen zugeredet / und also gesprochen: Betet brav / oder sonsten werden deine Kinder kreuschen / weßwegen sie auch allenfalls nacher Hauß zu gehen hätte. Ingleichem habe er Simon weiter zugeruffen: Mädgen wilst du mich haben? worauf sie Deponentin aber nichts geantwortet / ausser / quoad primum, daß er Simon / nemblichen zu Verhütung alles Streits / stillschweigen solte / dennechst habe er auch zu eben der Zeit mit einem Stock zum Fenster heraus gleichsamb gedrohet / wen aber dieses eigentlich betroffen habe / wüste sie Deponentin nicht / inzwischen dann noch mehrere Wort mit einer Frauen von Breschweyler des Böckingers Frau gefallen / wie und auf was Art aber es / seye ihr gäntzlichen ohnbewust / & sic silentio imposito dimissa &c.

Hochfürstlich-Salmisch-Kyrburgische Ober-Amts-Handschrifft.

Hoch-Wild-und Rheingräflich-Dhaunische Cantzley-Handschrifft. mppr.

Vorstehende Abschrifft habe mit dem mir vorgelegten Originali collationirt / und gleichlautend befunden. Maynz den 19. Febr. 1721.

(L. S.) Johann Adam Moll,
Not. Cæs. publicus.

Lit. X.

Extract Ohmannschafftlichen Protocolli de dato Bingen den 1. Febr. 1717.

Gravamen Salmense 20^mum.

Haben die Dhaunische bewaffnete Domestiquen und Bauern in dem gemeinschafftlichen Dorff Medersheim / weilen Mattheiß Eckstein / als welcher mit seiner Frauen Catholisch / ein Kind nicht auf Dhaunische Ordres ausserhalb tauffen lassen wollen und können / ihm seine Mobilien und Früchten gewaltthätig aus dem Hauß genommen / wodurch nicht allein er / sondern vornemlich die unschuldige Kindbetterin grossen Mangel und Kummer erleiden müssen.

Decisum.

Decisum.

BEfindet man an Seiten der Obmannschafft / daß durch die gegen den unschuldigen Mattheiß Eckstein von den Hochgräflich-Dhaunischen Herren Beamten beschehene Verfahren und einseitig vorgenommene Execution einiger massen zu viel geschehen / mithin dasjenige / was selbigem abgenommen worden / in conformitate Decreti præliminaris zu restituiren / oder zu vergüthen seye ꝛc.

(L. S.) J. E. B. de Greiffenclaw. (L. S.) E. E. von Steincallenfels.
(L. S.) Georg Joseph Wagner. (L. S.) S. Schwebell. mppr.
Ju. Dr. mppr.

Extractum hunc ab authentico Exemplari Protocolli mihi ostensi desumptum; huic omnino esse consonum, testor manu propria, consuetique mei signeti Notarialis appositione.

(L. S.) Ego Gisbertus Lamers, Imperiali authoritate Notarius publ. mppr.

Lit. Y.

Extract Churfürstlich-Pfältzischer Verordnung an das Ober-Amt Altzey de dato Düsseldorff den 7. Junii 1698.

Von GOTTES Gnaden Johann Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister / und Churfürst in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog ꝛc.

DEmnächst und weilen auch wegen der vor Uns in öffters allegirtem jüngsten Vergleich §. 3tio beschehener Renunciation uff den Uffhoffer Kirchen-Satz und Appertinentien unsere Intention beständigst dahin gerichtet gewesen / daß sothane Pfarr durch einen Catholischen Geistlichen / und zwar am füglichsten durch den Pastorn zu Flonheim versehen und bedienet werden solte; Als habt ihr bey künfftiger Verrichtung der euch gnädigst anbefohlener Execution öffter-wiederholten Vergleichs obangeregten Puncten halber von unsertwegen die nöthige Erinner und Vorstellung zu thun / versehen Uns dessen gnädigst / und seynd euch dabeneben zu Gnaden geneigt.

Johann Wilhelm Churfürst.

Vt. Freyherr von Wieser.

Extractum hunc è Copia authentica à me visa desumptum, hujus tenori omnimodo esse consonum, testor manu propria, consuetique mei signeti Notarialis appositione.

(L. S.) Ego Imperiali authoritate Notarius publicus, Gisbertus Lamers, mppr.

Lit. Z.

EXTRACT

Zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Salm, und Dero A. C. verwandten Agnaten denen Herren Wild- und Rheingraffen errichteten Recessus de dato Franckfurt am Mayn den 20. Octobr. 1700.

ALs auch fünfftens wegen der Pfarr-Bestellung und denen Competenten zu Uffhoffen Streit vorgefallen / solche aber beyderseits auf die gnädigste Erläuterung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / wie nemlich der Düsseldorffer-Recess quo ad hunc passum zu verstehen seye / ausgestellet worden / als läst man solches bis dahin lediglich anstehen.

(L. S.) B. Von Ufflingen. Fürstl. Salmischer Gevollmächtigter.

(L. S. Johann Christian Viselius, Rheingräfl. Grumbach- und Stein. Gevollmächtigter.

(L. S.) Philipp Jacob Etvvart, Rheingräflich-Dhaunischer Gevollmächtigter.

(L. S.) Johann Rheinhard Zachmann, Chur-Pfältzisch. zu gegenwärtigem Creyß-Tag gevollmächtigter Gesander.

(L. S.) Philipp Henrich Jodoci, zu gegenwärtigem Creyß-Tag gevollmächtigter Chur-Pfältzischer Gesander.

(L. S.) Gerard Georg Vogelius, zu gegenwärtigem Creyß-Tag gevollmächtigter Speyrischer Gesander.

(L. S.) Johann Scherbaum / Gräflich-Waldeckischer zu gegenwärtigem Creyß-Convent bevollmächtigter Gesander.

(L. S.) Samuel Lucius, der Stadt Friedberg zu gegenwärtigem Creyß-Convent Bevollmächtigter.

Extractum hunc è Copiâ authenticâ à me visâ, desumptum hujus tenori omnimodo esse consonum, testor manu propriâ, consuetique mei signeti Notarialis appensione.

(L.S.) Ego Imperiali authoritate Not. publ. Gisbertus Lamers mppr.

Fernere Beylagen.

Lit. AA.

Auf Requisition des Wohl-Ehrwürdigen Herrn Joannis Hugonis Martin Pastoris in Kyrn thue Endes unterschriebener hiermit jedermänniglichen kundt / und bekenne mit Priesterlicher Treu und Glauben. Und zwar

1.) DAß mich niemalen für einen Pastoren oder Seelsorger deren Catholischen in privative Dhaunischen Orten / als dem Schloß Dhaun / dem Thal Simmern / und beyden Hochstätten außgegeben / und aufgeführt habe / auch niemalen ihr Seelsorger gewesen / zu dem Ende habe sie zu jederzeit / wann ein Actus Parochialis zu exerciren war / und an mich zu vollziehen begehrt / nacher Kyrn zu ihrem ordentlichen Pastoren / wie die dahiesige Gemeind in Martinstein und auch ausserhalb bezeugen können und müssen / verwiesen / auß welchem mit mehreren erhellet / daß gemeldte Oerter à tempore reunionis biß hiehin zu der Pastorey Kyrn gehört haben / und ein zeitlicher Pastor daselbst deren Catholischen in gedachten Dhaunischen Orten ihr ordinarius Pastor jederzeit gewesen / und noch seye; ist dahero unwahr / was vom Hauß Dhaun in dem mir gezeigten Additamento ihrer vermeynten Beschwehrden von Simmern angeführet wird / daß ich nemblich solte gesagt haben : Ich dörffte anjetzo mein Ambt nicht wegen der angetragenen Begräbnüß in Simmern verrichten / und zwarn weilen erstlich auff Ordre und neulichen Verordnung des Hochwürdigen Vicariat zu Mayntz Simmern und andere Dhaunische Orthen von Kirn auß / sich fürohin müssen bedienet sehen / dann es nicht mein / sondern eines zeitlichen Pastorn in Kyrn Ambt ist / Begräbnus und andere Pfarr-Functiones in gemeldten Orten zu verrichten / auch es nicht auf neue Ordre des Hochgemeldten Vicariats erst geschehen / daß künfftighin von Kyrn aus Simmern und andere Dhaunische Orten solten bedienet werden / weilen sie daraus auch schon tempore reunionis & ex post, wie schon gesagt / seynd von denen Wohl-Ehrwürdigen Patribus Franciscanis damahligen Pastoren allda / wie Herr Coffra, würcklicher Innwohner des Schloß Martinstein / vor Zeiten aber Wirth in Dhaunen / und Christophel Kuhn mit Warheit deme also zu seyn auß zu sagen erbiethig seynd / bedient worden. Wie dann die Unwarheit des Dhaunischen Vorgebens mit mehrerm daraus zu ersehen.

1mo. Da mich zu Verhütung mehreren Unheyls vor einigen Jahren der Herr Pastor in Kyrn gebetten / des St. Maximinischen Hofmanns Kind zu Simmern zu begraben / mit der Condition, daß ich auf dem Kirchhof nach der Begräbnus allen anwesenden offentlich verkündigen solte / daß ich dieses Kind aus seiner als ihres rechtmäßigen Pastors Erlaubnus begraben hätte / da ich sonsten es nicht hatte thun dörffen / ich auch dieses alles offentlich gesagt hab / welches die Dhaunische wohl wissen / und sonderlich der Dhaunische Schultheiß in Simmern / als welcher obgemeldtes von mir auf dem Kirchhof hörend / sagte / daß / wann sie Dhaunische dieses gewust hätten / daß ich also solte reden / würde man auch mir das Kind zu begraben nicht erlaubt haben.

2do. Weiln / da ich vor einigen Jahren vernommen / daß man Dhaunischer Seits die Catholische Unterthanen aus obgemeldten Orten in meine Kirchen zur Oesterlichen Beicht und Communion schicken wolte / ich offentlich von der Martinsteiner Cantzel verkündiget hab / daß sothane Catholische nicht zu mir auf Martinstein / sondern auf Kirn / als ihre rechtmäßige Pfarr-Kirch gehen / und sich bey dieser und andern Gelegenheiten mit denen heiligen Sacramenten müsten versehen lassen.

2.) Attestire ich / daß unwahr seye / daß man Dhaunischer Seits mir den Cörper eines der Catholischen Religion zugethanen und in einem Weyher ertruncknen armen Dienst-Jungen zu Simmern / gewöhnlicher massen zur Catholischen Beerdigung offentlich angetragen habe.

3.) Bezeuge auch / daß vielweniger gedacht / als gesagt habe / es stünde zu besorgen / daß es mich zu Mayntz könte 20. Rthlr. Straff / sondern auch wohl gar meinen Dienst kosten.

4.) Attestire imgleichen / daß ich nichts davon weiß / was im Dhaunischen Gravamine von Nechst-Hochstetten gemeldt wird / als solte nemblich der Herr Pastor zu Kyrn gegen mich von Mayntz auß eine Inhibition außgewürcket haben / Krafft welcher er der Kyrner Herr Pastor allein constituiret und berechtiget seyn solte / die in den Dhaunischen nahen Orten vorfallende Casualia zu expediren / allermassen ich von keinem decreto inhibitorio gehöret / vielweniger gelesen / oder auch dessen Copiam solte erblickt haben. Vielweniger mich zu erinnern weiß / daß jemahlen gesagt habe / oder es geschehen seye (wie sie Dhaunische im 20. Gravamine Additamenti wegen Kyrn melden) mich oder andere Geistliche gesucht habe bey dem Hochwürdigen Ertz-Bischöfflich-Chur-Mayntzischen Vicariat in das gröste Unglück zu stürtzen / und zwar nur auß der Ursach / weilen ich ihme in seine vermeyntliche / wie die Dhaunische sagen / Geistliche Monarchie und Utilität zu weit eingreiffen thäte.

5.) Das angehenckte NB. ist lächerlich / massen ja die Krancke von denen 4. Orthen in Martinstein mit allen nothwendigen Kirchen-Sacramenten nicht versehen werden können / sie müsten dann / gleichwie doch nicht geschehen wird / anhero geführt werden.

6.) Was anlangt den in der Hochstätter Mühlen gestorbenen Knecht / gestehe es zwar / daß zu Beerdigung dessen gefordert worden seye / aber diese nicht vollbracht / sondern diese gewöhn-

wöhnlicher massen dem Herrn Pastor in Kyrn zu vollbringen als ihrem rechtmässigen Geistlichen und Seelsorger überlassen / dahero denen / so mir diesen Todtsfall und Begräbnus angetragen / nacher Kyrn / umb selbiges alldorten anzudeuten / wie noch Herr Serger in Maynz und Herr Coffra allhier in Martinstein wissen werden / abgesandt; und ist imgleichen unwahr / was daselbsten ferner wegen Bedienung dieser Orten / von ihnen Dhaunischen angeführet wird.

Zur Urkundt und mehrer Bekräfftigung alles obigem / habe ich nebst beygedrucktem meinen gewöhnlichen Insiegel dieses eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Martinstein den 31. Martii 1721.

(L.S.) Joan. Peter Poth, Pastor daselbsten.

Lit. BB.

Extrait de lettre de Monsieur le Rheingraf de Dhaun à Mgr. l'Eveque de Metz en date le 30. Novemb. 1711.

IL y a encore une Eglise à Medersheim ou pendant la reunion jamais Curé n'a fait autres fonctions pastorales, que celles du baptesme, du mariage & des enterement, que je ne pretend pas encor empecher, à moins qu' une paix future ne regle autre chose.

Lit. CC.

Extractus.

Protocolli Austregalis de dato Maynz den 9. Febr. 1718. Conclusum.

WIrd von Obmanschaffts wegen regulirt / daß die von denen Hoch-Gräfl. Dhaunischen Herren Deputirten / quoad hunc passum übergebene Gravamina auß bewegenden Ursachen aufzuheben / pro futuro aber beyde hohe Häuser dahin möglichst bedacht seyn mögten / damit dero untergebene beyderseits Religions-Verwandten Bediente und Unterthanen / sich in allen vorfallenden dergleichen Religions-Strittigkeiten / denen allgemeinen deßfalls vorhandenen Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen gemäß betragen und aller einseitigen Thätlichkeiten enthalten / sofort jedesmal die gütliche Vorstellung thun / und befördern sollen / zu welchem End sowohl die Catholische als Lutherische Geistliche / sich in ihrem Kirchen-Gang und Gottesdienst / der bißherigen unter sie abgeredeten Zeit gäntzlichen zu begnügen hätten / wofern aber ein- oder anderer Theil / wegen einer benöthigten Vorfallenheit / sich der Kirch über die abgeredete Zeit eine Viertel Stund ehender oder später gebrauchen wolte / derselbige den andern gütlich ersuchen / ohne dessen Verwilligung aber / die Zeit nicht verlangen soll; begebe es sich aber / daß entweder von denen Unterthanen dieser oder jener Religion einige irreverence bezeiget würde so wären sie diesertwegen zur gemeinschafftlichen nachdrücklichen Bestraffung zu ziehen / so fern auch gegen Verhoffen / die Geistliche beyder Religion / etwas gegen die Frieden-Schlüsse unternehmen würden / so wären selbige zu dessen gebührender Abstellung forderlambst anzuweisen / und zwar dergestalten / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. von Salm oder dero Bediente respectu deren Catholischen Geistlichen selbst concurriren mögten / umb solche à competente gleichfalls zu der Gebühr anhalten zu lassen.

Lit. DD.

Specification.

Deren zur Catholischen Pfarr Rhaunen gehörigen Rheingräflichen Orten und Filialen, worinnen gedachter Herr Rhein Graf das Simultaneum nicht dulden will / ob zwar Catholici vigore Pacis Ryswicensis & privatorum tractatuum dessen berechtiget seyn.

Rhaunen welche die Mutter-Kirch ist.		Daselbsten seynd bißhero alle Catholische Religions-Exercitia cum Casualibus verrichtet worden / excepto Stiebshausen / woselbst auß Antrieb des A. C. Predicern von Rhaunen / die Kirch denen Catholischen neuerlich versperret worden.
Ober-Kyrn.	Seynd im Hoch-Gericht Rhaunen unter Chur-Trierischer und Rhein-Gräflich-Dhaunischer Jurisdiction gelegen.	
Liemenscheid.		
Schulerbach.		
Crommenau.		
Weitersbach.		
Stiebshausen.		
Sultzbach.		
Vollenbach.		
Hausen.	Stehen unter einseitiger Rheingräflich-Dhaunischer Jurisdiction.	Daselbsten werden zwar denen Catholischen die vorfallende Casualia zu verrichten / gestattet / die Kirchen aber bleiben denselben gesperret.
Woppenroht.		
Göhroth.		
Wickroht.		

Lit.

Lit. E. E.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbieten denen Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Frantz Ludwigen / Ertz-Bischoffen zu Trier / des Heil. Römis. Reichs / durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern / Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen / Meistern teutschen Ordens / in teutsch- und welschen Landen / postulirten Bischoffen zu Worms / Probsten zu Elwangen / Coadjutoren des Ertz-Stiffts Maintz und Bischoffen zu Breslau - und Carl Philipp beyden Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz und Sponheim / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern / Unsern lieben Vettern und Chur-Fürsten Unsern Freund - Vetterlichen Willen / Kayserl. Hulden und alles Guts.

HOchwürdigst-Durchläuchtigste liebe Vettern und Chur-Fürsten / was an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht / der auch-Hochwürdigste Lotharius Franz, Ertz-Bischoff zu Maintz / des Heil. Römischen Reichs / durch Germanien Ertz-Cantzler / Bischoff zu Bamberg / Unser lieber Neve und Chur-Fürst / durch dero constituirten Anwald / geziemend für- und anbringen lassen / solches ist ab beykommender Supplication und deren Anlagen sub Num. 1. & Lit. A. usque G. inclusivè breitern Inhalts zu ersehen; wann nun hierauf diß Unser Kayserl. Mandatum de manutenendâ Religione Catholicâ cum annexis in possessione anni decretorii & Pacis Rysvvicensis, sine clausula nach Maasgab nachgesetzten am 3ten Martii vorigen Jahrs erkandten heut dato aber außgefertigten Decreti erkennt worden

Tenor dicti Decreti

Daß quoad annum decretorium 1624. beschehenen Suchen / facta reproductione, deß ex adverso anheut erkennten Mandati judicialiter, dann ist übriges Begehren an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten (jedoch nur dergestalt / daß biß zur Austrag der Haupt-Sach ermeldte ausschreibende Herren Fürsten allerseits Partheyen / und respectivè deren Unterthanen / wegen des Exercitii aut Coëxercitii Religionis & Juris Diœcesani bey der Possession, wie dieselbe in der zu Franckfurt am 20ten Octobris Anno 1700. von des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herren Fürsten geleisteter Garantie sub Lit. G. und darinn angezogenen Dhaunischen Recess ad interim bestens manuteniren und allemfalls in dem Stand / so viel er von ein- oder andern Theil etwa interturbirt seyen mögte / wiederumb setzen sollen) hiemit erkennt.

Hierumb so gebieten wir Euer Lbd. Lbd. von Römischer Kayserlicher Macht / und bey Pœn zehen Marck löthiges Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil klagender Sr. Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß dieselbe allerseits Partheyen / und respectivè deren Unterthanen / biß zu Austrag der Haupt-Sach / wegen des Exercitii aut Coëxerciti Religionis & Juris diœcesani bey der Possession wie dieselbe in der zu Franckfurt am 20ten Octobr. 1700. von Euer Lbdn. Lbdn. als des Ober-Rheinischen Crayß-außschreibenden Fürsten geleisten Garantie sub Lit. G. und darinn angezogenen Dhaunischen Recess ad interim bestens manuteniren / und allemfalls in dem Stand / so viel er von ein- oder andern Theil etwa interturbirt seyn mögte / setzen sollen / deme also würcklich nachkommen / als lieb seyn mag / vor angedrohete Pœn zu vermeyden. Daran geschicht Unsere Ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeyneben Euer Lbdn. Lbdn. von berührter Unserer Kayserlichen Macht / auch Gericht- und Rechts wegen hiemit auf dem dreyssigsten Tag / den nächsten nach Verkündung dieses / dero Wir deroselben zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Richts-Tag setzen und benennen peremptoriè oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch dero gevollmächtigte Anwalde / an demselben Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Inhalts / würcklich nachgelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / dieselbe in vorgemeldte Pœn gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / warumb solche Erklärung nicht geschehen sollen / in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entschieds darüber zu erwarten.

Wann Euer Lbdn. Lbdn. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf Klagen des Sr. Lbdn. Anwald anruffen und erfordern hierinn zim Rechten mit gemeldter Erkandtnus Erklährung und anderen gegen dieselbe verhandlet und procedirt / wie sich seiner Ordnung nach / gebühret / darnach sie sich zu richten.

Geben in Unſer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar / den neunzehenden Monats-Tag Februarii nach Chriſti unſers lieben Herrn Gebuhrt im ſiebenzehen hundert und zwantzigſten Unſerer Reiche des Römiſchen im neundten / des Hiſpaniſchen im ſiebenzehenden / des Hungariſchen und Böheimiſchen auch im neundten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries, Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

(L. S. Cæſar.)

Collationatum.

M. S. Bolles Kayſerl. Cammer-Gerichts-Protonotarius mpr.

Kayſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley Hand
N. Wichdrich Copiſta mpr.

Mandatum

De manutenendâ Religione Catholicâ cum annexis, in poſſeſſione anni decretorii & Pacis Rysvvicenſis ſine clauſula.

In Sachen
Churfürſtens zu Maintz

Contra

Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach und Stein.

NB. Die in dieſem Mandato bezeichnete Lit. G. iſt in denen Beylagen mit Lit. E bemercket.

Errata.

Pag. 32. l. 11. loco Churfürſtl. Durchl. lege Hochfürſtl. Durchl.
Pag. 34. l. 26. loco Schutzers lege Schutzes.
Pag. 35. l. 22. loco ware lege wäre.
Pag. 36. l. 52. ſich bey dieſem, lege ſich bey jenem.
Pag. 38. l. 37. loco alterniren, lege alteriren.
Pag. 45. l. 13. poſt geheurathet haben, lege und aus dem Ort. l. 52. loco bagadellen, lege bagatellen.
Pag. 47. l. 22. loco und lege umb.
Pag. 56. l. 27. loco Lit. E. lege Lit. B.
Pag. 61. l. 14. loco Churfürſtl. Durchl. lege Hochfürſtl. Durchl.
Beylag Lit. A. lin. 3. loco les agnates lege ſes agnates.
Lit. B. pag. 28. lin. 4. loco le grande egliſe lege la grande Egliſe.
Pag. 29. lin. 10. loco il la lege il a.
lin. 27. loco ſont lege ont.
Ad Lit. B. pag. 21. lin. 17. loco formées lege fermées.
Lit. D. lin. 7. loco Monſeigneur lege Monſieur.
lin. 22 loco faire de ſervice lege faire le ſervice.
lin. 22. idem lege faire le devoir.
lin. 23. loco nous lege vous.
It. In neuerlichen Poſtulatis N. 8. lin. 3. loco Anhaltiſche lege Anholtiſche.
lin. penult. loco Epiſcopali lege Electorali.
Lit. W. lin. 10. loco Breſchweiler lege Berſchweiler.

An

Ihr. Röm. Käyserl.

und

Kön. Cathol. Majestät

Allerunterthänigste Bitt

Mein

Carl Casper,

Grafen von der Leyen/

Pro restituenda religione Catholica cum annexis & reditibus, secundum nudum factum possessionis, pacis Rysvvicensis & listæ Gallicæ, in Satrapia Glan-Munchvveiler,

Contra

Seine der A. C. zugethane Unterthanen zu Glan-Münchweiler,

Nebst beygefügtem

In jure & facto gegründeten und zugleich wiederlegenden Bericht, deren von gedachten Unterthanen zu Regenspurg in Druck gebrachten, und sub rubr. Num. III. item. ad N. III. it. ad N. III. addit. 2. addit. 3. & addit. 4. bemerckten anmaßlichen Religions-Beschwerdten, cum adjunc. sub n. 1. usque 31. & Lit. A.

Franckfurt am Mayn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt, 1721.

Aller-Durchleuchtigster.

Wer Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät wird bereits zu Allergnädigsten Handen kommen/und darob allerunterthänigst vorgetragen worden seyn / was gestalten / zu allergehorsambsten Befolgung Dero an mich unterm 14. Novembr. des hingelegten Jahrs erlassenen Allerhöchsten Kayserl. Verordnung/ ich die schuldigste Parition geleistet habe / und das Religions-Wesen zu Glan-Münchweiler ad tempus pacis Badensis restituiren lassen: Allermassen aber/Allergnädigster Kayser/König und Herr Herr / ich und meine Catholische Unterthanen des Glan-Münchweilerischen Thals die wahre gravati, die der A. C. Zugethane aber die rechte gravantes seyn ; Als finde mich höchst gemüsiget / dieserthalben meine und meiner Catholischen Unterthanen gegen die A. C. Verwandte habende grosse und schwere Religions-Beschwerdten / mittelst hierbey gefügten in jure & facto gegründeten Berichts / nebst einverleibter Refutation derer von besagt meinen A. C. Verwandten Unterthanen in Druck gebrachten anmaßlichen Religions-Gravaminum, zu Ewer Kayserl. Majestät Füssen in tiefffster Submission zu legen / Dieselbe / als des Heiligen Römischen Reichs allerhöchstes Ober-Haupt und obristen Richter / allerunterthänigst bittend/ mir und meinen Catholischen Unterthanen die Justiz dergestalt allergnädigst angedeyen zu lassen / auf daß die Catholische Religion, cum annexis & reditibus, secundum nudum factum possessionis, pacis Ryswicensis & notæ listæ Gallicæ, um so ohnbedencklicher und forderſamb restituirt werde/als ja Reichskündiger massen die A. C. Verwandte selbst / secundum nudum factum ad tempus pacis Badensis, hergestellt zu werden / für so gerecht als billig angesehen / und verlangt / auch erhalten haben / fort das reciprocum Catholicis nicht mißgönnen können. Gleichwie nun mein allerunterthänigst-inständiges petitum die regulam Societatis und das commune beneficium legum, & pacificationum Imperii, auch deren allgemeine Rechte selbst zum Fundament hat / als getröste mich allergnädigsten Willfahr- und Erhörung/ und das gantze Römische Reich / ja die gantze Welt allerseitigen Religion, wird auf solche reciprocirliche Administration der Justiz Ewre Kayserl. Majest. anders nicht / als einen allgemeinen gerechtesten Richter/ und ohnpartheyischen Reichs-Vatter / biß in die späte Nach-Welt preisen und beloben können.

Ewer Kayserl. und Königl. Cathol.
Majestät

allerunterthänigster treu-
gehorsambster

C. C. Graff von der Leyen.

Ein Jure & facto begründeter Bericht / auf die von der Glan-Münchweilerischen / der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinde / zu Regenspurg im Druck erlassene / und sub N. III. pro Memoria, it ad N III. it. ad N. III. Addit 2. Addit 3. & Addit. 4. rubricirte anmaßliche Religions-Beschwehrden.

Aus denen / von einigen derer A. C. zugethanen Predigern / zu Regenspurg im Druck außgebrachten anmaßlichen Religions-Beschwehrden / will es fast scheinen / ob wolten solche Prediger alle ihre Glaubens-Verwandten völlig überreden / es seye dieserseits Rheins um die A. C. gethan / massen Catholici würcklich daran seyen / dieselbe ihrer Kirchen / Schulen / darzu gehörigen Renthen und Gefällen / weniger nicht deren Wohlthaten des Westphälischen Frieden-Schlusses / völlig zu berauben: Obwohlen nun dieses unbegründetes / und nunmehr zu erweisendes Assertum zu coloriren / die Prediger der A. C sich viele Mühe gemacht / so hat doch der von Glan-Münchweiler trucken eingestehen müssen / daß Catholici, gegen den klaren Inhalt beyder letzteren Frieden-Schlüsse / vi armata ausser Possession des hergebrachten Simultanei & Reditnum gesetzet / die A. C. Verwandten aber manu forti, jedoch widerrechtlich intrudirt werden; Insonderheit hat Magister Rapy / A. C. zugethaner Prediger zu Glan-Münchweiler sich nicht entsehen / unterschiedliche Abdrucke seiner vermeintlichen Religions-Beschwehrden / deren Rubriquen oben allbereit bezeignet seyn / zu Regenspurg ausstreuen zu lassen / um die Herren der A. C. dardurch einsweil zu persuadiren / als wolten Catholici, entgegen die der A. C. zugethane Gemeinde / allen Rechten und Billigkeit zuwider / verfahren: Gleichwie aber die in denen Abdrucken angeführte Beschwehrden unstatthafft / unerfindlich / und keinesweegs zu verificiren seynd / als findet man sich dieserseits gemüßiget / den Ungrund derer Glan-Münchweilerischen Religions-Beschwehrden darzu thun / und die Assertа Frieden-Schluß mäßig zu refutiren / und zu enerviren. Damit man aber ohne besondere Mühe die Geringfaltigkeit derer Münchweilerischen Religions-Gravaminum ersehen und wahrnehmen möge / so ist vor dienlich angesehen worden / auf einer Seiten die anmaßliche Religions-Gravamina, auf der andern aber die Refutation und Uberführung derselben zu setzen.

Num. III.
Pro Memoria.
Die Religions-Beschwehrden zu Glan-Münchweiler betreffend.

§. 1.
Die Evangelische Gemeine zu Glan-Münchweiler / welchen Ort der Herr Graf von der Leyen ꝛc.

Refutatio ad Num. III.

Es ist nicht ohne / daß von ohngefehr dem Jahr 1614. biß ad annum 1686. die der Augspurgischen Confession zugethane in Glan-Münchweiler die Ober-Hand gehabt / es ist aber Land- und Acten-kündig / daß die Herrschafft Glan-Münchweiler nicht ein von dem Hertzogthum Zweybrücken / sondern von dem Closter Hornbach relevirendes Lehen sey / zufolg dem ein zeitlicher regierender Herr Hertzog zu Zweybrücken der Orten ein mehrers nicht / als wessen gedachtes Closter vor diesem berechtiget / hergebracht. Ernannte Herrschafft gehöret unter die freye Reichs-Ritterschafft am Nieder-Rhein / und hat der Herr Graf von der Leyen daselbsten cum Superioritate territoriali omnimodam jurisdictionem in amplissima forma, so demselben / von allen und jeden / auch Zweybrücken selbst / eingestanden wird.

§. 2.

§. 2.
Anno 1686. ist dasiger Pfarrer/ Nahmens Cramer/ von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten ꝛc.

Refut. ad §. 2.

SEssen seynd Catholici auch eingeständig/ daß in Anno 1686. der protestirender Pfarrer Cramer mit Frau und Kindern die Catholische Religion angenommen / mithin dadurch die Pfarr apert worden / allermassen nun die Cron Franckreich durch die berühmte Reunion, und das so fort im Jahr 1684. zu Regenspurg errichtete Armistitium Vicennale, Ihro alle Superiorität in locis reunitis per Art. 5. hinfolglich auch die Bestellung der Pfarreyen/ alleinig vorbehalten/ und dann Se. Kayserl. Majest. und das Reich per Art. 12. auf gedachte Superiorität renuntiiret / als hat dieselbe Cron gedachte Pfarr Münchweiler/ sambt völliger Pfarr-Competenz, und Pfarr-Hauß einem Catholischen Subjecto, Nahmens Musseler alleinig / & exclusis A. C. addictis übertragen/ welcher nach erhaltener Commenda provisionali von dem Ertz-Bischöfflichen Vicariat zu Maynz / besag
N. 1. N. 1. vom Patre Severino, Fratrum minorum Præside in Homburg/
N. 2. die Possession würcklich bekommen / und demnächst/ laut Anlag N. 2. in realem, corporalem & actualem possessionem der Pfarr cum annexis gesetzet worden / welches das Attestatum des Frantzösischen Intendanten zu Homburg N. 3. mit mehrerem bestärckt. Ferners zeigt
N. 3.
N. 4. N. 4. daß er / Catholischer Pfarrer Musseler/ von dem Mayntzischen Vicariat approbirt / und jurisdictionem pastoralem nicht allein erlangt habe / sondern auch / da die der A. C. zugethane Gemeinde einen anderen Prediger ihrer Religion zu Glan-Münchweiler einführen
N. 5. wollen / obgemelter Intendant einen geschärfften Befehl N. 5. an die Gemeinde ergehen lassen/ Krafft dessen ihnen verbotten worden/ nach erfolgter Bekehrung ihres Predigers Cramers/ keinen anderweitigen Prediger anzunehmen / welcher Verordnung gemäß / er Musseler/ biß ad annum 1699. folgsam zwey Jahr postconclusam pacem Ryswic. in ruhiger ohnperturbirter alleiniger Possession der Kirch (massen die der A. C. währender Zeit in dem nechst Münchweiler gelegenen Dorff zur Kirchen gangen) Pfarr-Hauß / Pfarr-Competenz & reliquorum geblieben: Es haben zwar sich einiger Reichs-Ständen Gesandtschafft der A. C. aus vorgeschütztem Mangel der Instruction, vorbesagten Frieden / wegen der / desselben 4ten Art. einverleibten Religions-Clausul, nicht unterschreiben wollen/ nachdem aber die Frantzösische Plenipotentiarii, laut Extractuum Protocolli Mediationis
N. 6. & 7. sub N. 6. & 7. sich vernehmen lassen / daß gegen die Verweigerende der Krieg fortgeführt werden soll / hat das gantze Römische Reich
N. 8. nemine contradicente, per Conclusum trium Collegiorum N. 8. den
N. 9. Frieden purè & simpliciter ratificirt/ weniger nicht N. 9. Seiner Kayserl. Majest. vor angewandte Reichs-Vätterliche Sorgfalt / aller-
N. 10. unterthänigsten Danck abgestattet / und solches N. 10. des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. schrifftlich hinterbracht / währender Zeit ist zu Rytzwick und im Haag die Rede erschollen / ob solte zwischen ein und anderen Reichs-Ständen / wider die Clausul des 4ten Art. etwas vor- und abgehandelt worden seyn/ indem aber die Frantzösische Gesandtschafft solches in Erfahrung ge-
N. 11. bracht / hat dieselbe / laut Extractûs N. 11. ad Protocollum Mediationis schrifftlich declarirt / daß alle Protestationes, Conventiones, Versprechungen / so den Verstand oder Effect einiger Articulen gedachten Friedens oder Clausulen ernannten Articulen schwächen oder verminderen solten / vor null / nichtig / und von keiner Erheblichkeit zu achten seyen.

§. 3.
Als nun nach der Zeit / durch den Frieden zu Ryßwick in Artic. 9no Seine Königliche Maj. in Schweden / in das Hertzothum Zweybrücken ꝛc. sub rub. Lit. A. & B.

Refutatio ad §. 3. & Lit. A. & B.

SEin allem ungeachtet / hat sich An. 1699. dem Ryßwickischen Frieden schnurstracks zuwider ergeben / daß der Catholische Pfarrer Musseler / durch die Schwedisch-Zweybrückische Regierung / vi armata deren Renthen und Gefällen depossidirt / und ein der A. C. zugethaner Prediger / Nahmens Michael
N. 12. Rapp / der von dem Herrn Grafen von der Leyen N. 12. eingelegten Protestation ungeachtet / widerrechtlich und mit Gewalt intrudirt / auch darin manutenirt worden. Man will zwar Schwedisch-Zweybrückischer Seiten / solches auch nach deren Herren A. C Verwandten eigenem / als nach dem nudo facto lediglich gewesenem Principio, Reichs-Gesetz und Frieden-Schluß widriges Beginnen / damit coloriren / ob seye das Hertzogthum Zweybrücken cum appertinentiis & dependentiis ejusque juribus ad normam pacis Westphalicæ völlig restituiret werden / worunter auch das Episcopal-Recht / so einem Pfaltz-Graffen zu Zweybrücken in dem Ambt Münchweiler zustehet / zu verstehen sey / allermassen aber die Schwedische Mediation sowohl / als der Schwedisch-Bremische Plenipotentiarius, obgemelten Art. 9. der Kayserlichen Gesandschafft / folgender Gestalt schrifftlich zugestellt / restituatur &c. Ducatus Bipontinus ad normam pacis Westphalicæ tam in politicis quam Ecclesiasticis &c. cum annexis &c. um solchen Art. der Frantzösischen bevollmächtigten Gesandschafft zu überreichen / und bestermassen zu recommendiren / und dann die Kayserl. Gesandschafft an sich nichts erwinden lassen / das Schwedisch-Zweybrückisches desiderium zu secundiren / so hat / dem ohngeachtet / die Cron Franckreich die Wörter tam in politicis quam Ecclesiasticis dem Art. 9. nicht inseriren lassen wollen / und sie mithin auch ausgelassen worden. Nebst dem zeigt anliegendes Memorial deren so ge-
N. 13. nanten Reformirten Inspectoren und Pfarrern N. 13. als Classium Deputatorum im Hertzogthum Zweybrücken / so sie an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken / den jetzo regierenden Herrn / übergeben / mit mehrem / daß Krafft des Ryßwickischen Frieden / Catholicis das Simultaneum im Hertzogthum Zweybrücken verbleiben solle / wie es tempore conclusæ pacis Ryswicensis gewesen. Ferners bestärcken die
N. 14. 15. Designationes ob mentionirter Deputatorum sub Nris 14. 15. 16. &
16. & 17. 17. daß ein regierender Hertzog zu Zweybrücken das Episcopal-Recht in Glan-Münchweiler nicht zu prætendiren habe / noch solcher Ort davon ein appertinenz seye / massen derselbe in solchen Designationen nicht enthalten ist / und wann gedachtes Episcopal-Recht erwehntem Hn. Hertzogen darinnen de jure gebühren thäte / und Glan-Münchweiler ein Dependenz wäre / alsdann würden so beeyferte Inspectores, denen alle Jura des Hertzogthumbs / insonderheit in Ecclesiasticis bekant seyn / solchen Ort nicht außgelassen / vielmehr aber in diesen ihren Designationen wohl annotirt haben; weniger nicht besagen bemelte Designationes, in wie vielen Kirchen das respectivè Simultaneum & Casualia vigore memoratæ pacis exercirt werden / welches mehrernante Inspectores mit ihrer Hand-Unterschrifft bezeugen / und thut die Cron Franckreich alle Pfarrere / so den Catholischen Gottesdienst in obgedachten Pfarreyen verrichten / noch dato salari-
N. 18. ren / obwohlen aus beyden Extractibus N. 18. & 19. sich ergibt / daß
& 19. die Cron Franckreich ernante Salaria einziehen wolle / dahero es billig

seyn

seyn will / daß / was gedachte Cron denen Catholischen per pacem Ryswicensem, und die darauf bekantlich durch ihren Ministrum de Chamoix, in Comitiis Imperii zu Regenspurg übergebene Liste / zugelegt / ihnen gelassen werde / es seye dann / daß man gedachte Listam, so den statum quo hell an den Tag gibt / als frustratorisch / null und nichtig erklären wolte: welches aber die Cron Franckreich um so weniger zugeben würde / als selbige Liste in Conspectu totius Europæ vorbemeldter massen / durch ihren Plenipotentiarium und Ministrum publicum Marquis de Chamoix, dem gantzen Reichs-Convent übergeben lassen / und Ihre Königl. Treu und Glauben / Kayserl. Majestät / und dem Reich anheischig gemacht und verbunden / auch die Herren der A. C. nachdem auff ihr Begehren die Wörter Secte Lutherienne & Calvine herauß gelassen worden / dagegen mehrers nichts zu erinneren gewust; Und obwohlen gegen obbesagter Reformirten Inspectoren als sogenanter Classium Deputatorum Specificationes wiedersetzet werden mögte / daß gedachte Deputati die Jurisdictionalia, so das Hertzogthum Zweybrücken etwa hätte (massen solche à regimine geführt wurden) nicht hätten wissen können / so sagt aber dem zuwider
N. 20. 21. N. 20. 21. daß auch die Zweybrückische Regierung nicht allein solche Specificationes, und die darin bemerckte Oerter eingestehe / sondern auch noch mehrere Oerter / und zwar in Moguntina Archidiœcesi, ex pace Ryswicensi Catholicis zuerkenne / und denselben zu restituiren befohlen habe / dahero und hinfolglich ist ohne einige Wiederrede mit Bestand Rechtens / auch Frieden-Schluß mäßig zu schliessen / daß der Art. 9us pacis Ryswicensis nur quoad Secularia & Politica, mit nichten aber ad Ecclesiastica, ratione Catholicorum zu verstehen und außzulegen sey / in reifflicher Erwegung / wann gedachter Art. die Ecclesiastica auch mit concernirt haben würde / weyland Seine Königl. Majest. in Schweden / so viele Catholische Geistliche cum Simultaneo & Casualibus, in Dero Zweybrückischen Landen / auch da Glan-Münchweiler ein Dependens oder Appertinens des Hertzogthums Zweybrücken gewesen wäre / nicht würde gelassen / sondern alles ad normam pacis Westphalicæ tam in sacris, quam prophanis redigirt / und das Simultaneum cum annexis annullirt haben. Es hat der Hertzog von Monpelgard ebenmäßig geglaubt / es seyen Dero Lande ad normam pacis Neomagensis per Art. 3. pacis Rysvv. in sacris & prophanis restituirt worden / hinfolglich seye er per Pacem Rysvv. nicht mehr gehalten / die Catholische Religion in dessen Landen zu dulten / und hat sie dahero ab- und außschaffen lassen; allermassen nun solches Verfahren denen dißfals disponirenden Frieden-Schlüssen / und denenselben einverleibten bekanten Clausulen zuwider ware / so hat die Cron Franckreich / durch militarische Execution, das Simultaneum, wie solches introducirt gewesen / manuteniren lassen / daß aber die Schwedisch-Zweybrückische Regierung sich auch widerrechtlich angemaßt / in loco, wo ihr kein Jus Episcopale gebühret / den Episcopum zu
N. 22. agiren / und der Chamoixischen Listen N. 22. è diametro zuwider / Pfarrer ab- und Prediger anzusetzen / Renthen und Gefälle pro lubitu zu vergeben / solches kan keineswegs eine rechtmäßige und beständige Possession machen / sondern / gleichwie nun die Schwedisch-Zweybrückische Regierung den Catholischen Pfarrern mit Gewalt der Pfarr / Renthen und Gefällen / dem Ryßwickischen Frieden völlig entgegen / depossidirt / so kan Catholicis auch nicht verdacht werden / daß dieselbe sich gegen eine solche gewaltthätige und kein Jus zulegende Possession, oder / recht zu sagen / Turbation und Usurpation, nach denen Frieden-Schlüssen / und in Conformität obangeregter Chamoixischen oder Frantzösischen Listæ, wegen der Pfarr-Renthen und Gefällen um so mehr manutenirt / als sie sich neuerlich in Possession solcher Renthen und Gefällen gesetzt haben; gleich wie es auch ihnen Catholicis, Krafft des von der Cron Franckreich / auf sie Catholicos per pacem Rysvvicensem & Badensem devolvirten / und obgemelter Cron / obangeregter massen / à Cæsare & imperio per armistitium vicennale übertragenen juris gebühret hat / und zu kommen ist.

Has vor das Hertzogthum Zweybrücken prætendirendes Jus Episcopale betreffend / so kan das Hertzogthumb Zweybrücken kein mehreres Jus acquirirt haben / als das Closter Hornbach vor Alters gehabt. Nun hat das Closter Hornbach kein Jus Episcopale gehabt / sondern hat solches Jus, wie noch/dem Ordinario & Diœcesano, als dem Ertz-Stifft Maintz/ zugehöret/ folgt demnach/ daß das Hertzogthumb Zweybrücken kein Episcopal-Recht haben kan. Uber dem statuirt pax Westphalica Art. V. §. 1mo, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, und dann Protestantes soûtenirẽ / quod jurisdictio Ecclesiastica intra terminos cujusque territorii se continere debeat, Art. V. §. 16. Conter. Dekheri Consult. ad pacem Westph. part. 1. Cap. 27. ad N. 35. item Meditat. ad pacem Westph. Specim. 4. pag. 707. wie will man dann die Jura des Hertzogthumbs Zweybrücken gegen die Juristische Lehr-Sätze deren A. C. Doctoren und Professoren selbsten so weit hinauß treiben/ und in einem Territorio, einer / wie oben ad §. 1mum in fine gedacht / zur freyen Reichs-Ritterschafft am Niedern-Rheinstrohm / gehörigen Herrschafft / ein solches Jus Episcopale vel Jurisdictionem Ecclesiasticam, & quidem ex quodam prætenso pacto, so jedoch von keinem Episcopal-Recht Meldung thut/ und an sich selbsten ungültig ist/ introduciren? Zumahlen die Herren Gebrüdere von der Leyen (falls gedachtes Pactum zu dem Westphälischen Frieden einiger massen applicabel gemacht werden könte) mehr-gedachtes Jus Episcopale, so sie selbsten nicht gehabt / dessen auch fähig nicht gewesen seyn / nicht in Præjudicium tertii, am wenigsten aber des Ordinarii übertragen können / und nachdem auch der modernus status im Hertzogthumb Zweybrücken/ ein gantz anders Ansehen gewonnen/ indem des jetzt-regierenden Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. der Römisch-Catholichen Religion zugethan seynd/ und besag N. 23. sich des Juris Episcopalis, so deroselben von ihren A. C. Räthen zur vormahligen Usurpirung suggerirt worden/ nicht mehr anmassen wollen/ als fält dieser Einwurff dermahlen völlig zu Boden. Ubrigens gibt die von dem Herrn Grafen von der Leyen N. 12. angeführte Protestation dem a parte adversa angebrachtem Decreto Salvatorio seine abhülffliche Maß.

N. 23.

---

§. 4.

Worauff dann der A. C. zugethaner Pfarrer/ bey 20. Jahren in ruhiger Possession, und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu quo geblieben ꝛc.

Refutatio ad §. 4.

Diese vermeintliche zwantzig Jährige Possessio, ist turbativa & violenta, adeoque illegalis & ad nullam præscriptionem qualificata, idque ob deficientem titulum & bonam fidem, tanquam fundamenta legalis possessionis & inde resultantis præscriptionis, gestalten eine solche ergriffene widerrechtliche Possessio, denen letzteren Frieden-Schlüssen und derenselben Ratification entgegen stehet / consequenter manifestam contraventionem pacificationum zum Fundament hat / und also nicht den geringsten Effectum juris, vielmehr aber eine rechtmäßige Animadversion dergestalt meritirt/ daß zuforderst nach dem in vorhergehendem §pho 3tio allegirten selbst eigenen Principio derer A. C. Verwandten / der Catholische Pfarrer Mußeler bey seiner possessione titulata, legitima & per possessionem corporalem realiter acquisita manutenirt werden / der widerrechtliche Intrusus aber alsobald die indebite genossene fructus perceptos & percipiendos cum omni cauta restituiren solte.

Sonsten

Sonsten beziehet man sich der Kürtze halben ad listam Galliam N. 14. so diesem § das Gegen-Wort spricht / wie dann auch der Obrist von Kleinholtz / als ein Privatus, nicht das mindeste / wider den klaren Inhalt vorerinelten Frieden-Schlüsse und Liste / thun / noch was zum Præjudiz unterlassen können.

---

§. 5.
Diesem allem ungeachtet / hat der Herr Graf von der Leyen ꝛc. & Lit. D. & E.

Refutatio ad §. 5. & Lit. D. & E.

DJe Clausula Art. 4ti pacis Rysvv. so per Badensem confirmirt / und durch das sämbtliche Reich ratificirt worden / imgleichen die Chamoixische List / legt dem Herrn Grafen von der Leyen das Recht zur Glan-Münchweilerischen Kirch / und deren Pfarr-Renthen und Gefällen zu / dahero dem Gräfl. Leyischen Ambtmann anders nicht als wohl auffgenommen werden kan / daß er / denen Rechten Gemäß / Rechnung von dem A. C. Pfarrer gefordert habe / massen außfündigen Rechtens ist / daß der etwas in Empfang genommen / und insonderheit indebitè, davon auch rationes & reliqua abzustatten / schuldig und gehalten sey.

---

§. 6.
Welches procedere mit dem Art. 4to pacis Rysvvicensis gar nicht zu beschleunigen ist ꝛc.

Refutatio ad §. 6.

DJe Clausula Art. 4ti pacis Rysvv. meldet mit truckenen Worten / Religione tamen Catholica Romana, in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente ; allermassen nun Catholici tempore conclusæ pacis, die Kirch / Pfarr-Hauß / Pfarr-Competenz & reliqua ruhig besessen / die der A. C. auch dessen nicht in Abrede / sondern eingeständig seynd / über dieses 2tius Badensis klar statuirt / daß all dasjenige / so vor oder währendem Krieg verändert / oder zu etwelcher oder gar keiner Execution gebracht / oder aber / nach erfolgter Execution, wiederum geändert worden / in denjenigen Stand im Heil. Röm. Reich / und dessen Zugehörungen / hergestellt werden solle / wie solches der Ryßw. Friede vorgeschrieben hat / so fort die Chamoixische Liste columna ultima dem Cathol. Pfarrern das Pfarr-Hauß / ganze Pfarr-Competenz cum annexis zulegt / so bestehet der gegenseitige §. 6tus in einem puren falschen Sophismate, daß nehmlichen nicht inter restitutionem in Ecclesiasticis & Politicis distinguirt werde / wie dann auch die Declaratio Statuum Catholicorum N. 24. so dieselbe / ad votum commune A. C. ihnen in Comitiis zustellen lassen / clarissimis verbis mit sich führet / daß Catholici all dasjenige / an Kirchen / Schulen / Gefällen und dergleichen behalten sollen / was dieselbe bey Inhabung der Frantzosen innen gehabt und genutzet haben / und wann etwas deme zuwider intervertirt oder innovirt worden sey / so solle solches ohne den geringsten Aufschub / in statum pristinum gesetzet werden.

N. 24.

Zweyter Abdruck ad N. III.
Der Religions-Beschwerden / den fernern Verlauff der Münchweilerischē Sach betreffend.

SEilen diese Beschwehrden / ad N. III. Additam. 2dum repetirt werden / als findet man vor unnöthig / solches allhier zuwiderlegen / massen die Enervirung dessen / in Refutatione dicti Additamenti folgen soll.

Dritter Abdruck ad N. III. Additamentum 2dum Die Evangelische Kirch zu Glan-Münchweiler betreffend.

Refutatio ad N. III. Additam. 2dum

Lit. F. G. & H.

Refutatio ad N. III. Additam. 2dum

Lit. F. G. & H.

DAs Supplicatum der A. C. Gemeinde zu Glan-Münchweiler Lit. F. gehet gegen den Rytzwickischen und Baadischen Frieden/ ist also nicht zu achten/sondern hat vielmehr auf das Fundament solcher Frieden-Schlüsse der Befehl Chur-Maynzisch- und Gräfl. Leyischer Seiten geschehen können/und daß dieses Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken nicht zugegen/ sondern wohl anständig gewesen/ folget daher/ weil sie sich in einer den 24. Maji 1719. gehaltenen Conferenz, welcher Dero Ober-Marschall von Rasfeld/ Regierungs-Räthe von Schorr und Fabert mit gegenwärtig gewesen/ dahin vernehmen lassen / daß Seine Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz / den A. C. Pfarrern von Badenheim / dahin anweisen mögten/dem Rytzwickischen und Baadischen Frieden-Schlüssen/und Frantzösischen Liste gemäß / die zukommende Pfarr-Comperenz zu retrocediren/ und falls derselbe dem Befehl nicht nachkommen würde/ so mögten Seine Chur-Fürstl. Gnaden denselben darzu manu forti anhalten / und wie verglichener massen zu Badenheim alles eingerichtet würde / also und auf gleiche Weiß könte zu Glan-Münchweiler verfahren werden / wie aus der Anlag N. 25. in mehrermahl zunehmen ist / und läst man dannenhero jeden impartialen vernünfftigen Menschen schliessen / auf was vor eine gefährliche Weiß das sub Lit. G. allegirte Fürstl. Zweybrückische Schreiben/ an den Herrn Grafen von der Leyen/expractic rt werden sein müsse/welches dann darob um so mehr erhellet/ daß/als der Fürstl. Zweybrückische Regierungs-Rath Reilly / solches Schreiben denen der A C. zu Glan-Münchweiler / ohne Vorwissen Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero nachgesetzten Regierung / communicirt hat / dieselbe ihn dergestalt hefftig reprimendirt / daß er darüber gefährlich erkrancket ist / wodurch Hocherwehnte Seine Durchl. dann auch an Tag legen wollen/ daß dieselbe an diesem Schreiben ein Mißfallen trugen / massen sie als ein Catholischer Fürst / sich des Juris Episcopalis, nicht mehr anmassen wolten. Sonsten ist Chur-Maynz/auch den sub Lit. H. angeführten Befehl ergehen zu lassen / und so mehr bewogen worden / als gar bedenck-nachtheil-und gefährlich gewesen wäre / daß sonst allenfalls in viscera Imperii frembde Trouppes, wie im Montbeliardischen geschehen / und die Anlagen N. 26. & 27. besagen / hätten gezogen werden können / gestalten der N. 28. zeigt / auf welche Art der Frantzösischer Plenipotentiarius, Marquis de Chamoix, sich zu Regenspurg / wegen Manutenirung des Simultanei im Rheingräflichen/ mündlich explicirt: und daß darauß sattsam zu concludiren seye / daß die Cron Franckreich fest resolvirt habe / die Clausulam Art. 4ti überall/ wo derselben zuwider gehandelt werde / in ihrem völligem Vigor und Gebrauch zu erhalten und zu manuteniren.

N. 25.

N. 26. & 27.

N. 82.

Lit. I. & K.

Refutatio ad Lit. I. & K.

DJe Antwort des Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. auf das von der A. C. Gemeinde zu Glan-Münchweiler übergebenes Memorial Lit. I. daß dieselbe sich / nehmlich in dieser Religions-Affaire, contra Chur Maynz nicht mehrern wolten/ bestärckt klärlich / daß sie sich des Juris Episcopalis vel Diœcesani nicht mehr anmassen wollen / und wie dieselbe also angeregter massen

sen/ gefährlicher Weiß zu obbesagtem Schreiben/ an den Herrn Grafen von der Leyen / verleitet und inducirt worden sey ; daß aber die A. C. Verwandte zu Glan-Münchweiler/ wie sub Lit. H. eingestanden ist / und hiermit pro Contesso angenommen wird / das Gewehr ergriffen / benachbarte Bewaffnete zu sich beruffen / und der Land-Herrschafft rebellischer Weiß sich entgegen gesetzt/ mithin armata manu von Haltung deren Reichs-Frieden-Schlüssen sich loß würcken wollen/ solches höchst verbottenes und verpœntes Verfahren / verdient keine Antwort / sondern eine gemessene Straff / und ist dannenhero auch dasjenige / was von dem Ambtmann Menzer und Schultheissen lang vorgenommen worden/ nichts anders / als ihre Dienst-Obliegenheit gewesen / um alles Unglück zu evitiren / massen die benachbarte Bewaffnete A. C. Unterthanen/ sich zu Glan-Münchweiler auffgehalten/ Tag und Nacht darin geschwermet/ geschossen/und dergestalt sich auffgeführt / als wolten sie denen / der Orten eingepfarrten Catholischen / völlig den Garauß machen / wessentwegen dann des Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. bewogen worden / den Befehl sub N. 29. N. 29. ergehen zu lassen.

Lit. L. Refutatio ad Lit. L.

GRund-falsch aber ist es / daß der Ambtmann Menzer / mit bey sich gehabten Forstern und Jägern / denen A. C. Verwandten einige Kösten verursacht habe/ massen die Kösten/ so sie haben erleyden müssen / von ihren nacher Glan-Münchweiler beruffenen-benachbahrten-bewaffneten Religions-Genossen verursacht worden / indem ihnen Bier / Brandewein / Fleisch und Brod/ von denen A. C. Verwandten zu Glan-Münchweiler/ wegen gehabter Mühe/ gereicht worden / was aber der Ambtmann Menzer/ sambt Forster und Jäger verzehret hat / solches ist durch ihn richtig dem Wirth bezahlt worden; daß sonsten der A. C. Pfarrer von Glan-Münchweiler/ und zwar den 8ten 9bris 1719. in pleno regimine zu Zweybrücken vorgefordert worden/ ist allerdings wahr / welchem dann seine üble Auffführung nicht allein empfindlich reprochirt / sondern auch derselbe alles ernstes angewiesen worden / zum Frieden-Schluß mäßigen Comportement sich zu bequemen / aus welchem erhellet / daß er der A. C. Gemeinde die wahre Beschaffenheit müsse verschwiegen haben.

Lit. M. Refutatio ad Lit. M.

DEm sub Lit. M. allegirten sogenanten Versicherungs-Schein ist die Einsetzung des Catholischen Pfarrers in die Kirch- und Pfarr-Competenz nicht entgegen / dann eine solche Versicherung anders nicht/ als nach denen Reichs-Frieden-Schlüssen/ hat geschehen können / nach welchen es dann auch keiner weiteren Comitial-Entschliessung / sondern allein der Kayserl. Allerhöchsten richterlichen Decision nöthig hat / dann wo leges & paces Imperii vorhanden / nichts als das richterliche Ambt übrig ist / oder sonst die gemachte leges & paces Imperii überflüßig / und die höchste Reichs-Gerichte unnützlich wären / und alles ad Comita gezogen werden müste/ mithin das gantze Reichs-System, cum omnibus legibus fundamentalibus, zu Boden lege.

L. N. & O. Refutatio ad Lit. N. & O.

DErbey hält man unnöthig / sich weiters einzulassen / weilen nun nach bekanter Allerhöchst-Kayserl. Verordnung / die Restitution, jedoch aus anhoffender reciprocirlichen Gerecht- und Billigkeit/ geschehen/ daß nehmlichen A. C. Verwandten Seiten/ auch nach ihrer eigenen Geständnüß/ der Status Religionis zur Zeit des Ryßwickischen Friedens in Summarissimo hergestellt wer-

den solle und müsse / einfolglich wird dem Catholischen Pfarrer zukommen / was man ihme bereits Frieden-Schlußmäßig angewiesen hat.

Vierter Abdruck ad N. III. Additam. ctium. Continuatio Speciei-Facti. N. 1. 2. 3. & 4.

Refutatio ad ingressum & N. 1. 2. 3. & 4.

Was in Ingressu, gegen den Regierungs-Rath Fabert gemeldet wird / solches ist unerfindlich / und nimmermehr darzuthun / zumahlen derselbe den Catholischen Pfarrern der Catholischen Gemeinde allein præsentirt / und denen A. C. Verwandten zu Glan-Münchweiler den Zugang zu der Kirch nicht untersaget hat / welches dem Pfarr-Adjuncto der A. C. und denen Deputirten von solcher Gemeinde / als Hans Michel Jung / Jacob Jung / Jacob Bersacken / Hans Jacob Weber / Daniel Borcher / Nicolaus Kiffer und Theobald Bill / gleich nach verrichteter Præsentation angedeutet / wie dann auch von des Pfarrers Absetzung nicht das geringste geredet worden / und die Kirch ihnen der A. C. noch offen stehet / und der A. C. Pfarrer das Pfarr-Hauß im Besitz behalten hat. Sonsten kan dem Schultheissen Lang ad N. 1. nicht mißdeutet werden / daß er vigore pacis Rysvicencis, Badensis, & Listæ Gallicæ die reditus von selbigem Jahr heben / und dem Catholischen Pfarrern lieffern lassen / und wird derselbe sehen / falls er etwas unterschlagen hat / und dessen überführt werden solte / ad reddendas rationes, & reliqua angehalten werden / und würde N. 2. gleich gehoben seyn / und völlig cessiren / wann die der A. C. Zugethane / in der nechst-benachbarten Kirch / wie solches von ihnen 13. Jahr lang Landkündig geschehen / ihren Kirch-Gang halten würden. Indessen ist der Schultheiß Lang seinen Pflichten nachkommen / daß er die Renitenten zur schuldigen Parition auch executivè angehalten hat / dann wo solte es endlich hinkommen / wann die Land-Herrschafft / besonders ad fundamentum pacis & legis Imperii, etwas verordnet / und die Unterthanen / nach ihrer eigenen Willkühr / solches thun oder lassen / sich an fremde Herrschafften hangen / rebellischer Weiß sich zusammen rottiren / ja so gar endlich das Gewehr ergreiffen? Gewißlich würde durch eine solche wider alle / GOtt- und menschliche Gesetze lauffende / und die Land-Herrschafft denen Unterthanen unterwerffende Umkehrung nichts anders / als des allgemeinen Wesens Zerrütt- und Umstürzung erfolgen können. Ubrigens ist in facto wahr und unwiedersprechlich / daß die der A. C. Zugethane / zuerst Hand angelegt / und die Schlägerey angefangen / des A. C. Predigers Frau darzu alle Anleitung gegeben / Catholicos verflucht / Hunde genennt / und vor Abgötter gescholten / und die vor etlichen Tägen allda gewesene Räthe recht lästerlicher Weiß calumniirt und geschändet haben / welches alles dann mit authentischen Documenten / und unverwerfflichen beschwornen Zeugen / ja durch die der A. C. zugethane Unterthanen selbst / auf Erforderen / erwiesen werden soll. Auf das N. 3. eingegebene Memorial der A. C. zugethanen Gemeinde zu Glan-Münchweiler / und darauff verfaßtes Conclusum Consilii Bipontini, sub N. 4. hat der Ambtmann Menzer / ohne Vorwissen des Ordinarii und der Land-Herrschafft / nichts verhängen noch vergleichen können / dahero das zweyte Conclusum Regiminis Bipontini in fine N. 4. auch Gebühr- und rechtmäßig abgefaßt worden: Sonsten findet sich im ersten Concluso das gegenseitige angezogene Wort *Temperament* gar nicht / wohl aber das Wort Vergleich / wodurch die Zwistigkeit gehoben werden mögte. Es haben ja die in ingressu angemerckte Glan-Münchweilerische Reformirte Deputirte / um einen Vergleich / und Theilung der Pfarr-Competenz angehalten / und sub Lit. N. bey dem Herrn Hertzogen dieserthalben supplicirt / wie viel nehmlich jeder Theil von

der

der Pfarr-Competenz haben solle / und wie mag dann anjetzo / die der A. C zugethane Gemeinde ohne Scheu in das Licht hinein schreiben und vergeben / es hätte der Ambtmann Menzer das Wort *Temperament*, auf die Theilung der Pfarr-Competenz gedeutet/ da doch der Regierungs-Rath Fabert in seinem von obiger Gemeinde sub N 4. angeführten Bericht/ klar herauß sagt / daß er Ambtmann Menzer/ wegen eines Interims-Vergleichs/ keinen Befehl gehabt.

N. 5. & 6.

Refutatio ad N. 5. & 6.

SEine Hochfürstl. Durchl. oder dessen nachgesetzte Regierung/ würden ohne Zweiffel auf diese beyde Suppliquen ein schrifftlich Decret, oder mündliche Resolution haben ertheilen lassen/ wann Dereselben und Dero Regierung nicht bekant gewesen wäre / daß die Narrata solcher Suppliquen unerfindlich / und unstatthafft seyen / und blosserdings nur angeführt würden/ihre deren A. C. Widersetzlichkeit zu coloriren / und den Anfang der Schlägerey von sich loß zu würcken / dahero / und weilen diese Sach / auch das dominium directum nicht betroffen / und das Hertzogthumb sich in nichts mischen können noch wollen / seynd diese Supplicanten platterdings abgewiesen worden / wie können aber angeführter massen gegenseitige / denen durch den Ambtmann Menzer der A. C. zugethanen Unterthanen zu Glan-Münchweiler / durch Hin- und Herreisen nacher Lichtenberg / einige Kösten verursacht seyn worden? massen Lichtenberg Zweybrückisch/ und der Herr Graf von der Leyen allderten nicht das geringste zu sagen hat.

N. 7. & 8.

Refutatio ad N. 7. & 8.

WEniger nicht seynd diese beyde Gravamina der geringsten Attention nicht würdig / massen alle der A. C. zugethane Pfarrer / wann gegen dieselbe Klag erhoben wird / für ihrer Land-Herrschafft/ oder ihren nachgesetzten Räthen und Beambten/ Red und Antwort zu geben / und von selbigen den Entscheid der Klag abzuwarten schuldig seynd. Jngleichen ist aller Orten und Landen / allwo die Saltz-Consumption eingeführt ist/ hergebracht und Observanz mäßig / daß die geistliche Personen so wohl als Laici, ihr benöthigtes Saltz aus denen Land-Herrschafftl. Saltz-Cammern bernehmen müssen / wie solches die tägliche Erfahrung gnugsam mit sich führt; Da nun Magister Michel Rapp / diesem Herbringen schnur-straks zuwider gelebt / und der emanirten Saltz-Verordnung nicht nachkommen / noch die von dem Ambtmann Menzer geschehene Abmahn-und Erinnerungen bey ihme Platz greiffen lassen wollen / so ist dem Ambtmann Menzer im mindesten zu verdencken gewesen / daß er Pflicht-mäßig der ihm injungirten Verordnung nachgelebt / und den renitirenden Predigern / zu schuldiger Festhaltung derselben/ executive anhalten lassen. Es hat zwar Magister Michel Rapp/ sich dieserthalben zu Zweybrücken gemeldet/und um Hülff angesucht / solcher ist aber mit dieser dahin nicht gehörigen Klag simpliciter abgewiesen/ und zu genauer Observirung deren Land-Herrschafftlichen Befehle/massen in dem Hertzogthumb Zweybrücken die Saltz-Consumption auch im Herbringen ist/ ermahnet worden.

N. 9. & 10.

Refutatio ad N. 9. & 10.

SIe fälschlich die der A C. zugethane Gemeinde / die Graf Leyische Beambte anzapffen thut / und wie unerfindlich N. 9. & 10. sey / zeigt angeschlossenes Protocollum Lit A. mit mehrerm / als welches der unruhigen Gemeinde unbefugte Beschwehrden heiter an Tag legt.

N. 11. & 12.

Refutatio ad N. 11. & 12.

Gleichen seynd beyde Nri 11. & 12. ohnstatthafft/massen mit denen Kirchen-Renthen/ und Gefällen legaliter, und wie es zu verantworten stehet/ verfahren worden/ indem ein lehrer Platz / so der Kirchen zu Glan-Münchweiler nicht den geringsten Hellee eingetragen/ von Catholischen sowohl/als A. C Verwandten Gerichts-Männern geschätzet / so fort das taxirte Pretium, so in einem jährlichen Zinß bestehet / der gantzen Gemeind durch offentliche Anschlagung bekant gemacht worden/um allenfals ihre Nothdurfft/da sie einige hätte/dagegen einbringen zu können/nachdem nun das licitirte Pretium gewöhnlicher Zeiten ad valvas angeschlagen gewesen/und weder die Gemeinde/noch sonst ein Gemeinsmann sich gemeldet/ ist der lehre Platz dem Schultheißen/ als plus offerenti, nach solcher legalen Subhastation um das taxirte Pretium zugeschlagen/hinfolglich die Kirchen mit diesem Jährlichen Erb-Zinß meliorirt worden.

Die Abhörung der Kirchen-Rechnungen betreffend / so hat die Gemeind der A. C. zu Glan Münchweiler / den von ihr so hoch deprædicirten Vertrag von An. 1614. gefährlicher Weiß / nicht quoad passum concernentem, in Druck bringen lassen / massen solcher Vertrag/ falls derselbe bestehen möge (als warum sich die Gemeinde der A. C. nicht zu bekümmern hat/sondern der Herr Graf von der Leyen/ dagegen schon behörige Nothdurfft seines gebührenden Orts vorzukehren wissen wird) sub Lit. B. anliegenden §. 4ti N. 1. 2. 3. & 4. Sonnenklar offenbahret/ daß denen Herren Grafen von der Leyen/ als Ober-Gerichts-Herren des Glan-Münchweilerischen Thals/ die Nomination der Pfarrern/ mit Præsentation, Abhörung der Kirchen-Rechnung / und Einrichtung guter Policey zustehe/ und von Seiten des Hertzogthums Zweybrücken dagegen nicht zuwider gehandelt werden solle; wie dann auch gegenseitig dißfals die Possession nicht verneinet / sondern vielmehr eingestanden wird / und einfolglich das vom Land-Schreiber Schimpfer angezogene und durch ihn für sich oder aus Zweybrückischem Befehl unternommene / nach gegenseitigen selbst allegirten Vertrag und eigener Geständnüß / keinesweegs bestehen kan / sondern null und nichtig/fort von keiner Consideration ist. Solte aber die Gemeinde Glan-Münchweiler vermeynen / daß von denen Graf Leyischen Beambten und Dienern mit den Kirchen-Gefällen und Renthen zur Ungebühr umgangen / deren selbige einige unterschlagen / oder verwahrloset worden seyn / so hätte dieselbe sich bey dem Herrn Grafen von der Leyen / als ihrer Lands-Herrschafft/ schuldiger massen anzumelden / ihre Beschwehrungen bescheiden vor- und anzubringen / und sich versichert zu halten / daß Hochgedachter Herr Graf nicht zugeben werde / daß von denen Kirchen-Gütern/ Renthen und Gefällen / etwas entzogen / veräussert / oder zerstümmelt/ und in privatorum usum verwendet werden / sondern wird derselbe vielmehr sorgfältig daran seyn / damit gedachte Kirchen-Renthen nicht allein bey dem alten Stand erhalten / sondern auch/ ergebenden Fällen nach/ augmentirt werden mögen.

Aus welch-allem gnugsam erhellet / daß die Gemeinde der A. C. im Glan-Münchweiler Thal/ keine Trangsahl erleidet/ ja vielmehr ruhig und friedsam regiert und gehandhabt / derselben auch ihr freyes Religions-Exercitium nicht genommen / sondern ohne einzige Schuldigkeit gelassen/ und die Gewissens-Freyheit im geringsten nicht schwer gemacht werde. Schließlichen besagt der von dieser Seits sub N. 5. angeführte Befehl des Frantzösischen Intendanten de la Goupilliere, das gantze Contrarium des Gegnerisch-Final-Allegati, welches die Lista Gallica columna sexta auch mit mehrerm bekräfftiget/ hinfolglich die Catholische Land-Herrschafft in Conformität des Ryßwickischen und Baadischen Frieden / der Frantzösischen Liste / und der mit Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken genommenen Abrede gemäß (ob zwar derselben unvonnöthen gewesen) verfahren lassen.

Fünff-

Fünffter Abdruck
Additament. 4t.

Ad Additamentum 4tum.

SEilen zu allerunterthänigster Befolgung der von Ihr. Kayserlichen Majestät unterm 14. Novembr. nuperi ergangenen allergnädigsten Verordnung/ von dem Herrn Grafen von der Leyen / laut Anlagen sub N. 30. & 31. die völlige Pfarr-Competenz dem A. C. Pfarrern zu Glan-Münchweiler bereits zurück gewiesen worden / er auch das Pfarr-Hauß biß dato bewohnet / und denen A. C. Verwandten/ obwohlen dieselbe vigore pacis Rywicensis darzu nicht berechtiget seyn/in die Kirch zu gehen/nicht verwehret wird/ als findet man vor unnöthig/mit ged. Addit. sich im geringsten auffzuhalten / massen dasselbe nur von der Pfarr-Competenz Meldung thut.

Salvis Ulterioribus.

COPIA.

Num. 1.

A Reverendissimo & Perilluſtri Domino, Domino Vicario in spiritualibus generali Moguntino, harum vigore litterarum Venerabili ac Religioso in Christo Patri Severino Baur, Præsidi Residentiæ FF. Minorum Recollectorum in Homburg facultas & licentia provincialis datur, ut in locis Archidiœcesis Moguntinæ Christianissimo Regi subjectis, occurrente necessitate, sacerdotes prævio examine idoneos ab ipso compertos pro bono ecclesiarum, usque dum proximâ occasione sese personaliter in Archiepiscopali Vicariatu Moguntino sistere queant, conferendo jurisdictionem inducere & installare valeat, eosdem quoque visitet, & desuper Archiepiscopali Moguntino Vicariatui inscripto referat; Datæ Moguntiæ sub Sigilli Vicariatus Archiepiscopalis consueti appensione, die 5ta Mensis Martii 1686. Ex Mandato gratiæ suæ prælibatæ Henricus Borg, S. Sedis Moguntinæ Secretarius Primarius.

(L. S.)

Num. 2.

QUod exhibitor præsentium Rdus Dn. Joannes Musseler, Presbyter Diœcesis Moguntinensis in præsentiâ infra scriptorum & specialiter requisitorum testium in realem, corporalem & actualem possessionem Parochiæ in Munchweiler Diœcesis Moguntinæ sub nomine & authoritate Eminentissimi Principis & Electoris Moguntini tertiâ Julii Anno Millesimo Octuagesimo Sexto immissus fuerit, fateor, ut supra, P. Chalon, Andreas Stemmeler/ Schultheiß / Hanß Jacob Schan/ Schulmeister/ Rudolph Hemmerli / Kirchen-Rechner.

Num. 3.

JE certifié que le Sr. Jean Muſeler Vicaire de St. Vendell à eſté commis a la Cure de la Paroiſſe de Munichvveiler en attendant qu'il y ſoit pourveu, en foy de quoy je luy ay delivré le preſent certificat, a Hombourg le 28. Aouſt. 1686.

La Goupillier.

ICh urkunde hiermit/ daß dem Hn. Joanni Musseler, Vicario zu St. Wendel/ die Seelsorg der Pfarr Münchweiler in so lang auffgetragen worden/ biß wegen derselben Versehung geschehen / zu Bekräfftigung dessen / habe ich demselben gegenwärtiges Attestatum außgehändiget. Homburg den 28ten August, 1686.

Num. 4.

AB Archiepiſcopali Moguntino Vicariatu harum exhibitorem Dominum Joannem Muſſeler, Parochum in Munichweiler Archidiœceſis Moguntinæ, approbatum obtinuiſſe jurisdictionem plenariam fungendi munere paſtorali cum facultate binandi illic locorum, usque ad revocationem, teſtantur præſentes, datæ Moguntiæ 13. Novembr. 1686.

(L. S.)

Mandato Speciali &c.

Henricus Borg,

S. Sedis Moguntinæ Secretarius Primar.

Num. 5.

A Monſieur

Monſieur de La Goupilliere Cons. du Roy, Intendant au Departement de La Sarre & Pays Frontiers &c.

REpreſente tres humblement Jean Muſeler Curé de Munichvveiller, diſant que quoyque vôtre Ordre qu'aucun Miniſtre Lutherien n'ait a ſe preſenter au dit lieu, & que les habitans Lutheriens n'ayent a en recevoir aucun a peine de trois cent Livres d'amande pour la premiere fois, & de punition corporelle pour la ſeconde fois, leur ait eté leué & publicé, neantmoins ſamedy paſſé ſeptieme de Decembre, il s'eſt preſenté un nouveau Miniſtre Lutherien dans la dite Cure, pour l'amour du quel les habitans Lutheriens ont fait une aſſemblée generale, ont conſenti qu'il y vienne, & tellement receu, que le dit Miniſtre s'eſt transporté a Coblentz chez Meſſieurs de la Leyen, pour en avoir la preſentation, pouſſé à cecy ſans doute par les Ordres, appuy & ſoutien de Sr. Steincallenfels, Preſident a Meſenheim ſe diſant Collateur de la dite paroiſſe. Ce qu'ayant jetté un grand trouble dans l'eſprits des Catholiques de la Seigneurie de Munichvveiller detournant, ceux de ſe convertir, qui y ſont inſtruits & diſpoſes, & ont meme a craindre, que les nouveau convertis ne tournent caſaque, s'il etoit permis, que le Miniſtre Lutherien fut receu, demeurat dans la dite Seigneurie, & y fit renaitre le poiſon de Luther y presque anneanti.

Ce conſidere Monſr. Jean Musler Curé de Munichvveiller, a recours à votre Juſtice & Protection ordinaire, a ce qu'il vous plaiſe ordonner, qu'on n'ait a recevoir en aucune maniere le Miniſtre Lutherien preſenté, & parce que les habitans Lutheriens de Munichvveiller ſe ſont aſſemblé pour l'amour de luy, ont conſenti a ce quil y vienne par ce moyen fort allarmés les Catholiques & Convertis, & empechant que les diſpoſés a ſe convertir ne ſe convertiſſent, qu'ils ſoient condamneés a l'amande de trois Cent Livres porté dans l'ordre dont il vous a plû munir le dit Curé, & vous ferez bien. Joannes Muſeler, Paſtor in Munichvveiller.

Sera communiqué aux habitans de Munichvveiller, aux quels il eſt fait deffence de recevoir aucun etranger pour faire la fonction de Miniſtre, apres la converſion du Sr. Cramer fait a Hombourg le 11. Decembre 1686. La Goupilliere.

L'an Mil Six Cent quatre vingt ſix, treizieme Decembre. Je N. Muller Clerc, me ſuis expres transporte par Ordre de Monſieur de La Goupillier à Munichvveiller, pour leur donner Copie de la præſente requete & decret, nommement au Jean Michel Schmidt, Jean Simon Beck, Theobald Jung, Jean Jacob Biel, Nicolas Jung, Abraham Drom, Jean Jung, Jean Jacob Schneider, & Jean Nicolas Schurffer, a fin qu'aucun d'eux n'en pretende cauſe d' ignorance, a Munichvveiller An & Jour ſurdits.

N. Muller, Clerc.

Herrn

Herrn ꝛc.

Herrn de la Goupilliere, Königl. Rath und Intendanten zur Außtheilung der Sarre und angräntzenden Landen.

JOannes Musseler, Catholischer Pfarrer zu Münchweiler thut unterthänigst vertragen/ und sagt/ daß/ obwohlen Euer Befehl dahin gehet/ daß kein Lutherischer Prediger sich in gedachtem Ort anmelden solle/ und daß die Lutherische Unterthanen bey Straff drey hundert Livers vor das erstemahl/ und bey Leib-Straff vor das zweytemahl keinen anzunehmen hätten/ auch dieses ihnen vorgelesen/ und verkündiget worden/ dem ungeachtet/ hat sich verflossenen Sambstag den 7ten Dec. ein neuer Lutherischer zu ermelter Pfarr angebotten / wessentwegen die Lutherische Unterthanen eine allgemeine Versammlung gehalten/ und eingewilliget/ daß er dahin komme/ und haben ihn dergestalt angenommen/ daß ernanter Prediger sich nacher Coblentz zu denen Herren von der Leyen/ um eine Præsentation zu erhalten/ verfüget hat/ worzu er ohne Zweiffel aus Befehl/ Unterstützung und Handhabung des Hn. von Stein Calenfelß/ Præsident zu Meissenheim/ als vermeintl. Collatoris dickgemelter Pfarrey angereitzet werden/ welches eine grosse Verwirrung in den Gemüthern deren Catholischen der Herrschafft Münchweiler verursachet hat/ verhinderend diejenige sich zu bekehren/ so bereits unterrichtet/ und darzu disponiret seynd/ und ist selbst zu förchten/ daß die neue Bekehrte umsatteln mögten/ wann es erlaubt würde/ daß der Lutherische Prediger angenommen/ und in der Herrschafft verbleiben/ und das Lutherische Gifft revivisciren solte.

Allermassen nun/mein Herr/der Pfarrer zu Münchweiler dieses betrachten thut/als nimmt er seine Zuflucht zu Dero Gerechtigkeit und Schutz/ damit derselbe zu befehlen belieben mögte/ auf daß der Lutherische Prediger auf keinerley Weiß angenommen werde/ weilen auch die Lutherische Unterthanen seinetwegen sich versammlet/ und eingewilliget haben/ daß er dahin komme/ mithin dadurch die Catholische und Bekehrte sehr erschreckt/ verhinderend/ daß/ die zur Bekehrung geneigt seynd/ sich nicht bekehren sollen/ dieselbe in die aus Dero Befehl andictirte Straff deren 300. Livers, mit welchem Befehl Ihro gefällig gewesen/den Catholischen Pfarrer zu versehen/condemnirt werden mögten/woran er wohl thun wird.

Joannes Musseler,
Pastor in Münchweiler.

Es soll denen Unterthanen zu Münchweiler communicirt werden/ welchen verbotten seyn soll/ nach Bekehrung des Herrn Cramers einen Frembden anzunehmen/ so den Dienst eines Predigers verrichten solle. Geschehen zu Homburg den 11. Dec. 1686.

La Goupilliere.

Im Jahr Tausend Sechshundert Achtzig Sechs/ den 13. Dec. hab ich mich N. Müller/ Gericht-Schreiber/ aus Befehl des Herrn de la Goupilliere, nacher Münchweiler begeben/ um denenselben eine Abschrifft dieser Verordnung und Decrets zu geben/ nahmentlich dem Johannes Michael Schmitt/ Johannes Simon Beck/ Theobald Jung/ Johannes Jacob Bieb/ Nicolaus Juva/ Abraham Drum/ Johannes Jung/ Johann Jacob Schneider/ und Johannes Nicolaus Schurffer/ damit keiner sich einiger Unwissenheit entschuldigen könne. Münchweiler/ wie oben stehet:

N. Müller/ Gericht-Schreiber.

Num. 6.

Extrait du Protocoll de la Mediation tenu au Château de Rysvvick le $\frac{10}{20}$ d'Octobre 1697.

NOus Ambassadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy très Chretien, au nom & par ordre exprés de Sa Majesté, que comme son intention est, d'executer punctuellement le traittée de paix; que nous avons signé au Château de Rysvvick le 30. du mois d'Octobre derniere, avec les Ambassadeurs Extraordinaires & Plenipotentiaires de l'Empereur & l'Empire,

pire, munis reciproquement des pleins - pouvoir neceſſaires, Sa Majeſté ne permettra pas, qu'il ſoit fait aucun changement, obmiſſion, reſtriction, ou reſerve a la teneur d'aucun des Articles du dit traitée, ſoit en tout ou en partie, ainſi qu'elle nous a ordonnez de declarer, comme nous le declarons par le preſent Acte, que toutes les Proteſtations, Conventions, Promeſſes, Lettres ou autres Actes pretendues derogatoires, ſoit public ou particulier, fait avant ou depuis la dite concluſion du dit traitée de paix, ſi aucun y en a; par ou on pretendiſt obolir, diminuer ou affoiblir le ſens, & l'effet d'aucun articles du dit traitée ou aucune clauſe des dits articles, ſont & demeureront nuls & de nulle valeur, comme eſtant contraire au conditions convenues, regleés & accordées, pour le parfait reſtabliſſement du repos de la Chretienté: & a fin que perſonne ne puiſſe tirer à l'avenir aucun droit ny induction de pareils actes ou eſcrits, nous avons mis notre preſente declaration a Meſſieurs les Ambaſſadeurs extraordinaires & Plenipotentiaires du Roy de Svvede Mediateur, pour les traitées de paix generale, conjointément avec la ratification pure & ſimple de Sa Majeſté ſans aucune reſtriction ny reſerve, pour eſtre echangée avec les ratifications de l'Empereur & l'Empire par les mains des dits Ambaſſadeurs, Mediateurs, & nous les avons requis d'inſerer noſtre dite declaration dans leur Protocoll & de nous donner acte ſigné de leurs mains. Fait à Rysvvick ce 13. Decembre 1697.

Verjus de Crecy. (L.S.)

N. Callieres. (L.S.)

Etractus Protocolli Mediationis, ſo den 30ten Octobris 1697. in dem Schloß zu Ryßwick geführet worden.

NAchdem Seiner Kayſerl. Majeſt. Herrn Geſandten mit denen des Aller-Chriſtlichſten Königs Majeſt. Herrn Geſandten in das Cabinet Unſerer Wohnung / allwo die Conferenzien jederzeit gehalten worden / ſich verfüget / und Uns erſucht haben / Uns dahin zu begeben / haben dieſelbe Uns zu vernehmen gegeben / daß die Frantzöſiſche Herren Geſandten zu keiner eintzigen Condition, ſo die Herren Miniſtri deren Proteſtirenden begehren thäten / ihre Einwilligung geben mögten / Sie wolten aber auf Erſuchen der Kayſerl. Geſandtſchafft wohl geſchehen laſſen / daß gedachte proteſtirende Miniſtri ſo gleich den Frieden mit allen anderen ſub ſperati unterſchreiben / oder ihre Erklärung thun ſollen / ſolchen anzunehmen / es geſchehe zu Regenſpurg oder allhier / und zwar vor Außwechſelung deren Ratificationen / in welcher Zeit dieſelbe des Friedens genieſſen ſollen / gleich andere / ſo den Frieden zu unterſchreiben im Werck begriffen ſeynd / welches die Frantzöſiſche Herren Geſandten in Unſerer Gegenwart geſtanden haben: und haben zugeſetzet / was im Extractu dieſes gegenwärtigen Protocoll, ſo anheut â parte extradirt worden / enthalten iſt.

C. Bonde. N. Lillienrot.

Num. 7.

Extrait du Protocolle de la Mediation teneu au Château de Ryswick le 18 d'Octob. 1697.

SUr ce qui à eſte raporté par l'Ambaſſade Imperiale a Meſſieurs les Ambaſſadeurs de France, que quelq'un des Eſtats de l'Empire de la Confeſſion d'Augsbourg ne pouvoient par faute d'ordre ſigner le traitée de paix, qui s'agiſſoit de conclure, a cauſe de l'article qui regarde la Religion, a la fin du §. 4. du dit traitée, Meſſieurs les dits Ambaſſadeurs de France nous ont declaré, que ce defaut de ſignature n'empecheroit point la concluſion de la paix, & ils conſentoient que les dits etats refuſant ne laiſſaſſent pas de jouir du benefice de la ceſſation d'hoſtilitées durant le terme de ſix ſemaines, convenu pour l'eſchange des Ratifications, pendant le quel tems il ſeroient obligez de declarer, ſoit icy ou a Ratisbone, s'ils acceptent ou non toutes les conditions du dit traitée,

&c

& faute par eux de les accepter purement & ſimplement, ils declaroient, que la guerre continueroit contre les refuſant, non obſtant meſme les articles portée dans le dit traitée, en leur faveur qui en ce cas deviendront caducs, la paix au ſurplus demeuret reciproquement faite pour etre executée, a l'egard de tous les autres etats de l'Empire qui l'auroient ſigner & accepter.

(L.S.) Bonde. (L.S.) Lilienroth.

Extractus Protocolli Mediationis, ſo den 20/30 Octobris 1697. in dem Schloß zu Ryßwick geführet worden.

Auf das / ſo von der Kaiſerl. Geſandtſchafft denen Frantzöſiſchen Herren Geſandten angezeiget worden / daß einige Reichs-Stände der Augſpurgiſchen Confeſſion den Friedens-Tractat, ſo im Werck ſeye / und geſchloſſen werden ſolle / wegen des Articuls / ſo die Religion betrifft / und am Ende des 4. §vi gedachten Tractats iſt / ermanglender Inſtruction halben / nicht unterſchreiben könten / ſo haben gedachte Herren Geſandten der Cron Franckreich ſich gegen Uns dahin erklärt / daß die Ermanglung der Unterſchrifft / den Schluß des Friedens nicht verhinderen ſolle / und einwilligen wolten / daß die verweigerende Stände denen Gutthaten des Stillſtands der Waffen / und Feindſeligkeiten / währender ſechs Wochen / ſo zu Außwechslung deren Ratificationen beliebet worden ſeynd / genieſſen ſollen / binnen welcher Zeit ſie ſich / es ſeye hier / oder zu Regenſpurg / ob ſie alle Bedingnüſſe des ernannten Tractats annehmen thun / zu erklären hätten / und falls dieſelbe ſolchen nicht purè & ſimpliciter annehmen würden / dieſelbe ſich hiermit erkläret haben wollen / daß der Krieg gegen die Verweigerende / deren zum Nutzen ihrer in ged. Tractat eingeführten Artic. ungeachtet / welche ſolchen falls vor null und nichtig zu achten ſeyen / fortgeführet werden ſolle / im übrigen bleibt der Friede / um von beyden Theilen exequirt zu werden / von wegen all anderen Ständen des Reichs / ſo den Frieden angenommen / und unterſchrieben haben / richtig.

C. Bonde. (L.S.) Lillienrot. (L.S.)

Num. 8.

Concluſum trium Collegiorum.

POſtquam in tribus Imperii Collegiis ſuper nupero decreto Comiſſionis Cæſareæ die 20. hujus Menſis dictato, uti ex relationibus â deputatis Imperii Hagâ Comitis huc transmiſſis deliberatio ritè inſtituta fuit, concluſum eſt, pacem proximè lapſâ die 30. Octobris in Arce Ryswicenſi in Hollandiâ inter Sacram Cæſaream Majeſtatem & imperium ab unâ, & Sacram Regiam Chriſtianiſſimam Majeſtatem ab alteiâ parte initam, cum Articulo ſeparato ſub eodem dato itemque Articulo includendorum, de quo die 9. Novembris conventum eſt, ex parte Imperii ratam habendam atque approbandam eſſe;

Quemadmodum eam prædicta tria Collegia hiſce omni meliore modo approbant, ac ratam & firmam habent, Sacram Cæſaream Majeſtatem, præviâ obſequentiſſimâ gratiarum actione pro ſua in hoc pacis negotio adhibitâ indefeſsâ paternaque curâ, demiſſiſſime rogando, ut & ipſe hanc pacem ratihabere & confirmare Clementiſſimè dignetur. Signatum Ratisbonæ 26. Nov. 1697.

(L. S.)

Electoralis Moguntina Cancellaria.

Num. 9.

SAcræ Cæſareæ Majeſtatis ſpectatiſſimo Domino Principali Commiſſariō in præſentibus Comitiis Principi Celſiſſimo hiſce decenter exponitur, poſtquam in tribus Imperii Collegiis ſuper nupero decreto commiſſionis Cæſareæ 20. hujus Menſis dictato, uti & Relationibus â deputatis Imperii Hagâ Comitis huc transmiſſis, deliberatio ritè inſtituta fuit, con-

eluſum eſt, pacem proximè lapſa die 30. Octobris in arce Ryswicenſi in Hollandiâ inter ſacratam Cæſaream Majeſtatem, & imperium ab unâ, & ſacram Regiam Chriſtianiſſimam Majeſtatem ab alterâ parte initam, cum Articulo ſeparato ſub eodem dato, itemque Articulo includendorum, de quo die 9. Nov. conventum eſt, ex parte Imperii ratam habendam atque approbandam eſſe, quemadmodum eam prædicta tria Collegia hiſcè omni melioti modo approbant, ac ratam & firmam habent, ſacram Cæſaream Majeſtatem prævia obſequentiſſimâ gratiarum actione, pro ſuâ in hoc pacis negotio adhibitâ indefeſsâ paternaque curâ demiſſiſsime rogando, ut & ipſa hanc pacem ratihabere & confirmare Clementiſſimè dignetur; quibus Celſitudini ſuæ Electorum Principum, & Statuum Conſiliarii, legati, & deputati hic commorantes ſeſe eo, quo par eſt, ſtudio commendant. Signatum Ratisbonæ 26. Nov. 1697.

(L. S.)

Electoralis Moguntina Cancellaria.

Num. 10.

DEr Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät ꝛc. geben der Chur-Fürſten / Fürſten und Stände ꝛc. hiemit gebührend zu vernehmen / als auf die aus dem Haag eingeloffene / und per dictaturam publicam communicirte Nachricht / die alldortige Frantzöſiſche Geſandſchafft über das bereits hinunter geſchickte authentiſirtes Reichs-Gutachten unterm 26ten Nov. noch ein Translatum Latinum von demſelben in formâ authenticâ verlangt / und man dann / daß deroſelben damit zu Beförderung der Friedens-Execution zu willfahren / von Reichs wegen / laut der Beylag Lit. A. & B. geſchloſſen; So wird ſolches des höchſt anſehnlichen Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Hoch-Fürſtl. Gnaden hiemit nachrichtlich hinterbracht / Dero ſich der Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen / dieſes Orts anweſende Räthe / Bottſchafften und Geſandte gebührend empfehlen. Signatum Regenſpurg / den 30ten Dec. 1697.

(L. S.)

Chur-Fürſtl. Maynziſche Cantzley.

Num. 11.

COPIE.

SA Majeſté ne permettra pas qu'il ſoit fait aucun changement, obmiſſion, reſtriction, ou reſerve a la teneur d'aucun des Articles du dit traitée, ſoit en tout out en partie. Qu'ainſi elle nous a ordonné de declarer, comme nous declarons par le preſent Acte, que toutes les proteſtations, conventions, promeſſes, lettres, ou autre Acte pretendu derogatoires, ſoit public ou particulieres, fait avant ou depuis la dite concluſion du dit traitée de paix, ſi aucun y en a, par ou ont pretentit, abolir, diminuer, ou affoiblir le ſens ou l'effect d'aucun Article du dit traitée, ou d'aucune clauſe des dits Articles, ſont & demeureront nuls & de nulle valeur, comme eſtant contraires aux conditions convenues, reglées, & accordées, pour le parfait retabliſſiment, du repos de la Chretienté, fait a Rysvvick ce 13me Decemb 1697.

Verjus de Crecy. N. de Callieres.

(L. S.) (L. S.)

SEine Majeſtät nicht zugeben werden / daß keine einige Außlaſſung / Mäßigung / oder Vorbehalt / den Innhalt einiger deren Articuln gedachten Tractats / es ſeye wegen des gantzen / oder eines Theil / geſchehen ſolle; dahero dieſelbe Uns befohlen haben / zu erklären / wie Wir Uns dann durch dieſen Schein erklären / daß alle Proteſtationes, Conventiones, Verſprechungen / Schrifften / oder andere anmaßliche verminderende Scheine / ſie ſeynd öffentlich / oder heimlich / vor oder nach dem Schluß gedachten Friedens geſchehen (ſo einige vorhanden ſeynd) wordurch man eine Anſprach haben wolte /

zu

zu nichte zu machen/zu verminderen / oder zu schwächen / den Verstand oder Effect einiger Articuln gedachten Tractats / oder einige Clausuln ermeldter Articuln / dieselbe sollen seyn und verbleiben / null und von keiner Erheblichkeit / als entgegenstehende denen verglichenen Bedingnüssen / so zu völliger Herstellung der Ruhe in der Christenheit vorgeschrieben und eingewilliget worden ; Geschehen zu Ryßwick/ den 13. Dec. 1720.

Verjus de Crecy. (L. S.)

N. Calliers. (L. S.)

Num. 12.

In GOttes Nahmen / Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit Jedermänniglich / denen gegenwärtig offen Instrumentum Protestationis verkommt / dasselbe sehen/oder hören lesen/daß in denen Jahren nach der heilsamen Geburth Unsers lieben Herrn und Heylands JEsu Christi ein tausend sechshundert neuntzig und neun / in der siebenden Römer Zinß-Zahl auf Sambstag den zweyten Monaths-Tag May / Nachmittags um die zweyte Stund / bey Regierung und Herrschung des Aller-Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDI. von GOttes Vorsehung erwöhlt- und gekrönten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien/ Hungarien/ Böheimben/ Dalmatien / Croatien/ und Sclavonien ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogs zu Oestreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten/ und Würtenberg/ Grafen zu Tyrol/ und Hapspurg / Unsers Allergnädigsten Herrn / Ihrer Majestät Reichs des Römischen im Ein und viertzigsten / des Hungarischen im Vier und viertzigsten / und des Böheimischen im Drey und viertzigsten Jahren/ zu Coblentz in dem Frey-Herrlichen Hof von der Leyen / unten im kleinen Saal / nach der Strassen zu / vor Mir zu End unterschriebenen Kayserlichen Notario, und darzu sonderlich beruffenen Gezeugen hierunten geneldt / persöhnlich erschienen / und gestanden / der Hoch-Wohlgebohrne Herr / Herr Carl Caspar / Frey-Herr von der Leyen / Herr zu Adendorff / Hohen-Geroltzeck/ Bliesscassel / Ahrenfeltz / Münchweiler/ Burweiler / Forbach und Otterbach/ Ritter/ Chur-Fürstlicher Maynzischer / Trierischer / und Pfältzischer / respectivè Geheimbder Rath / Cämmerer / und Ambtmann zu Hammerstein/ Sintzig / Remagen / und der Graffschafft Neuwahr ꝛc. nachfolgendes Requisitions Schreiben unter Ihrer Gnaden eigener Hand und Pittschafft / nachdeme solches durch Dero Secretarium, Franciscum Petrum Dreymühlen/ verborenus præsentibus testibus abgelesen worden/ mir Notario zu Handen stell- und darinn enthaltene Contestation, Protestation, Reservation, Requisition &c. expresse wiederholend:

Edler / Wohl-Gelehrter Herr Notari.

DEmnach so wohl denen obhandenen Verträgen / als bißherzu ruhig hergebrachter Possession zufolg / auff begebende Vacatur der Pfarr Glan-Münchweiler / mir und den Meinigen einen neuen Pfarrer anzunehmen / und denselben zum Examen und Prob-Predigt nacher Zweybrücken zu senden / dem Durchleuchtigsten Hauß Pfaltz Zweybrücken aber wegen des Closters Hornbach denselben / falls er tauglich befunden wird/ zu investiren gebühret / wie solches folgende im Vertrag befindliche Formalia;

Damit auch hinführo bey Bestellung der Pfarr Münchweiler kein fernerer Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors vierdte hiemit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterben der Pfarrer / oder sonst ledig / und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu verordnen / und zu bestellen / daß alsdann und auff solchen Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben ohnverzüglich eine qualificirte und tangliche Persen / welche zu Ersetzung berührter Pfarr Münchweiler anzunehmen / hieher gen Zweybrücken zum Examini und die Prob-Predigt zu thun / schicken ꝛc.

In mehreren nachführen / und sich dann ergeben / daß in Zeiten der obhanden gewesenen Königlichen Frantzösischen Reunion des Westrichs und angelegener Orthen der zu gemeldtem Münchweiler gewesene Evangelisch-Lutherische Pfarrer von seiner Religion ab- und zur Römischen Catholischen getretten / und von dem damahl gewesenen Königlichen Frantzösischen Intendanten an dessen Stelle ein Catholischer Pastor angeordnet

geordnet worden / dieser auch in solcher Pfarr-Bedienung und Genuß deren Rentben biß hieherzu continuiret / folglich solche Pfarr de facto nicht vacant stehet / nichts destoweniger mir von der Königlichen Schwedischen Regierung des Fürstenthums Zweybrücken unterm 1ten Octobris nechst abgewichenen / und 30ten Januarii jetzt laufenden Jahrs angemuthet worden / einen sichern vergeschriebenen Magistrum Rappen zum Evangelischen Prediger zu præsentiren / und ob ich gleich hierauff (daß die Pfarr würcklich nicht vacant, und ich meines Orths zwar vor Ihro Königliche Majestät von Schweden / als meinen gnädigsten Lehen-Herrn wegen des Closters Hornbach alle unterthänigste Veneration trüge / und von denen obhandenen Verträgen sowohl / als hergebrachter Observanz auszusetzen keines wegs gedächte / einen Catholischen Pfarrer abzuschaffen mit nichten zustehe / und solches zu unternehmen so bedencklicher seye / indeme gemeldter Pfarrer sich dahin beruffet / daß er vermög des Instrumenti Pacis Ryswicensis Art. 4. & 47. in Statu quo zu lassen seye / deßwegen auch zu besorgen / er durch den Bischoffen zu Metz von der Cron Franckreich Manutenentz suchen / und etwa zu mein- und meiner Unterthanen schädlicher Folg dieselbe nachdrücklich erhalten mögte) vernehmen lassen / mithin daß gemeldter Art. Instrumenti Pacis zu interpretiren nicht denen privatis, sondern denen paciscirenden hohen Potentaten zustehe / und wie behutsamb wegen der nahen Angelegenheit meiner Güther an die Cron Franckreich zu gehen habe / vorgestellet / dessen dannoch unerachter durch den Herrn Ambtmann Schwebel zu Lichtenberg aus Befehl hochgedachter Königlichen Schwedischen Regierung am 12ten nechst abgewichenen Monaths Aprilis vermög meines Ambtmanns zu Bliesz-Castell unterm 17ten ejusdem mir vor zweyen Tagen zugekommenen Berichts / einen Evangelischen Prediger mit gewaltthätiger Eröffnung der Kirchen nicht allein vi & facti installiret / sondern auch dem schon von ziemlichen Jahren die Pfarr besitzenden Catholischen Pastorn das Pfarr-Hauß inner acht Tagen zu raumen befohlen / hierdurch aber (indeme vermög der obhandenen Verträgen und hergebrachter Observanz ich einen solchen / welcher mir vorgeschlagen und vorgeschrieben wird / zu præsentiren / keineswegs verbunden bin) so wohl deme mir ohnbestrickten competirenden Juri præsentandi, als hergebrachter immediaten Jurisdiction, deren Ihro Königliche Majestät von Schweden und dem Durchleuchtigsten Hochfürstlichen Hauß Pfaltz-Zweybrücken in gemeldtem Ambtlein Münchweiler zumahlen keine competiret / zu nahe getretten worden / und ich mich deßwegen / obgleich vor höchst-gemeldter Sr. Königlichen Majestät / als meinem gnädigsten Lehen-Herrn / allen einem Vasallen incumbirenden unterthänigsten Respect trage / genöthiget finde / mein habendes und biß dahin ruhig hergebrachtes Recht und Gerechtsame / Mittels Einlegung einer ordentlichen Protestation, bestmöglichst zu salviren; Als thue gegen obangeregten von dem Ambtmann von Lichtenberg am 12ten Aprilis verübten Actum, und mir dardurch widerrechtlich zugefügte Beeinträchtigung so wohl / als was er Ambtmann betroheter Massen zu Schwächung der mir in offtgedachtem Ambtlein alleinig competirenden und herbrachten Territorial-Jurisdiction, hernechst attentiren wird / vor euch Herrn Notario und erbettenen Gezeugen hiermit zierlichst protestiren / und mir alle gegen dergleichen Thätlichkeiten gedeyliche Mittel feyerlichst bedingen / mithin auch / daß meines Orths den alten Verträgen und hergebrachter Observanz zu contraveniren keines wegs gesinnet gewesen / sondern denselben / so bald nur die Explication der paciscirenden hohen Potentaten über den Art. 4. Instrum. Pacis Ryswicensis heraus kommen wird / ad Litteram zu geleben / erbietig seye / folglich zu dergleichen thätlichen Verfahren keine Anlaß gegeben habe / nochmahls contestiren / den Herrn Notarium aber ersuchen / diese meine wohl eingewendte Protestation ad notam zu nehmen / und mir darüber umb die Gebühr ein- oder mehr Instrumenta zu ertheilen; In Urkund habe ich diese Protestation eigenhändig unterschrieben / und mein angebohrnes Pittschafft darunter drucken lassen / so geschehen Coblentz den 2ten May 1699. C. C. F. von der Leyen mit Paraphe.

(L. S.)

UNd weilen ich Carl Anthon / Borgener / aus Römischer Kayserlicher Macht und creirter offenbahrer Notarius, und des hohen weltlichen Gerichts zu Coblentz Schöffen und Raths-Verwandter / bey diß-abgelesener und weiters mündlich repetirter Protestation sambt denen requirirten Gezeugen / nahmentlich Mauritii Westorff und Israëlis Reuß / beyder Burger hieselbsten / persöhnlich zugegen gewesen / solches alles gesehen und gehöret / so habe ich auf vorhergegangene Requisition gegenwärtiges Instrumentum darüber ausgefertiget / mit meinem Nahmen und Zunahmen unterschrieben und mein Notariat-Zeichen anbey gedrucket / solches alles damit zu bezeugen.

Carl Anton Borgener, Notarius qui supra mpr.

Num-

Num. 13.

Durchleuchtigster Hertzog/ Gnädigster Landes-Fürst und Herr/

NAchdeme Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigst gefallen / durch ein unterm 25ten pasLati an die sämptliche Inspectores der Reformirten Kirchen ergangenes Hochfürstl. Rescript gnädigst erkennen zu geben / daß Dieselbe gerne sehen möchten / daß zwischen Dero getreuen Unterthanen hiesigen Hertzogthumbs ohne Unterscheid der Religion gute Harmonie und Verständnüß erhalten / und zu dem Ende das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an denen Orthen / wo selbige keine absonderliche Kirche haben / mit denen Reformirten / jedoch unter der gnädigsten Versicherung / daß sie die Reformirte dadurch an ihren Gottesdienst im geringsten nicht verhindert werden sollen / noch solches ihren übrigen Gerechtsamen / es seye ratione der Kirchen selbst / oder der darzu gehörigen Renthen und Gefällen / oder sonsten gantz ohnabbrüchig seyn solle / güthlich untereinander verglichen werden möge / so erscheinen zu gehorsamster Folg des erhaltenen gnädigsten Befehls aus jeder Claß zwey Deputirte hiermit unterthänigst / und erstatten Ew. Hochfürstl. Durchl. für sothane gnädigste Intention und Versicherung gantz demüthigsten Danck; Alldieweilen aber / gnädigster Fürst und Herr / die Sach gantz anderst beschaffen / als Ew. Hochfürstl. Durchl. berichtet worden / und sich nicht finden wird / daß man Reformirter Seiten die Catholische / dem Ryßwickischen Frieden-Schluß zuwieder / turbire / als Krafft dessen sie in dem Exercitio ihrer Religion verbleiben sollen / wie solches zur Zeit gedachten Frieden-Schlusses gewesen / und noch würcklich ist / wie solches die hierbey gehende Verzeichnüssen des mehrern ausweisen / und nur darauff ankommet / daß zur Verhütung aller Unordnung die regulirte Stunden observiret werden / und kein Theil verhindert werden möge; Als leben Ew. Hochfürstl. Durchl. sämbtliche getreueste Reformirte Unterthanen der untherthänigsten tröstlichen Hoffnung / dieselbe werden dem einseitigen unbegründeten Anbringen keinen Glauben beymessen / sondern Sie / wie Wir dann Nahmens derselben hiermit gantz unterthänigst und fußfällig zu bitten bevollmächtiget / bey unseren Kirchen und Gerechtsamen / Dero reiterirten gnädigsten Versicherung gemäß / nachdrücklich schützen und handhaben / in welcher Zuversicht wir dann in treuester Submission verharren

Ewer Hochfürstl. Durchl.

Unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn

unterthänigste Knechte und treueste Unterthanen und Vorbitter bey GOtt

Zweybrücken den 21ten April. 1719.

Conrad Zerver / Pfarrer zu Zweybrücken und Class. Inspector.

Johann Jacob Schwend / Pfarrer zu Meisenheim und Classis Inspector.

Wilhelm Ludwig Koch / Pfarrer zu Limbach.

Wolffgang Wilhelm Welcker / Pfarrer zu Alsentz.

Johann Paul Bruch / Pfarrer zu Bergzabern und Inspector der Neu-Casteler Class.

Paulus Euler / Pfarrer zu Lichtenberg und Pfeffelbach / nomine Inspectoris.

Johann Abraham Hepp / Pfarrer zu Anweiler.

Wilhelm Ludwig Euler / Pfarrer zu Baumholder.

Num. 14.

Verzeichnüß derjenigen Oerter und Kirchen des Ober-Ambts Zweybrücken / worinnen die Catholische zur Zeit des Ryßwickischen Friedens ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualia verrichtet / und biß dato noch unverhindert verrichten.

1. IN der Haupt-Kirchen zu Zweybrücken haben sie ihren ordentlichen Gottes-Dienst / J. nicht weniger
2. zu Hornbach in der Burger-Kirch / so auch
3. zu Steinhaussen.
4. Zu Münsweiler.
5. Zu Maßweiler.
6. Zu Wießbach.
7. Zu Vogelbach.
8. Zu Breitenbach.
9. Zu Contwich.
10. Zu Walsheim / aber nur zu Zeiten / so ist
11. zu Jugweiler noch eine zerfallene Kirch / worinnen Catholischer Seithen vor Zeiten Gottes-Dienst gehalten worden. Uber das haben sie Casualia verrichtet / in den Reformirten Kirchen / 1. zu Rischweiler / 2. Pelfeld / 3. Brenschelbach / und 4. ist ihnen auch zuweilen erlaubt worden / zu Limbach und zu Dunßweiler Casualia zu verrichten.

Daß diesem allen sich so verhalten / bezeugen Gewissenhafft

Conrad Zepper / Pfarrer und Inspector. — W. L. Koch.

Zweybrücken / den 21. Apr. 1719.

Num. 15.

Verzeichnüß derjenigen Oerter und Kirchen des Ober-Amts Neu-Castel, worinn die Catholische zur Zeit des Ryßwickischen Friedens-Schlusses ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualia verrichtet / und biß dato noch ohngehindert verrichten.

1. IN der Stadt Bergzabern mit denen Reformirten.
2. J. In der Stadt Anweiler mit denen Reformirten.
3. In dem Dorff Albersweiler mit denen Reformirten.
4. In den Dörffern Rott und Steinfelß mit denen Reformirten.

Die Anzahl der Catholischen in dem Ober-Ambt ist gering / auf denen Dörffern / und geben die im Ambt Bärbelsroth / so nahe an Bergzabern liegt / in dasige Kirch / und wo etliche Catholische von dieser Stadt entfernet / haben sie zu ihrer bessern Commodität nahe Kirchen in benachbarten Orten anderer Herrschafften / wie es sich dann im Ambt Cleburg auch also befindet / welches an Weissenburg nahe gräntzet / und zwischen lauter Catholischen Dörffern liegt.

Daß sich also verhalte / berichten Pflichtmäßig-unterschriebene Delegati.

Johann Paul Bruch / Pfarrer zu Bergzabern / und Inspector der Neu-Castler Claß.

Johann Abraham Hepp / Pfarrer zu Anweiler.

Num.

Num. 16.

Verzeichnüß derjenigen Oerter und Kirchen des Ober-Ambts Lichtenberg / worinnen die Catholische zur Zeit des Ryßwickischen Frieden-Schlusses ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualia verrichtet / und biß dato noch ungehindert verrichten.

ERstlich in der Kirch zu Cassel haben die Catholischen ihren ordentlichen Gottes-Dienst.

2. Haben sie ihren ordentlichen Gottesdienst zu Baumholder / so ihnen erst nach dem Ryßwickischen Frieden indulgiret worden.

3. In der Offenbacher Closter-Kirche haben sie auch ordentlichen Gottes-Dienst.

Dieweilen die Anzahl der Catholischen Unterthanen in dem Ober-Ambt Lichtenberg nicht groß / so seynd sie von ihrem Bischoffen in die benachbarte Oerter zum Gottes-Dienst angewiesen worden / jedoch die Casualia zu verrichten / fast in allen Kirchen und Capellen unverwehret worden / und verrichten sie solche

1. Zu Pfeffelbach.
2. Zu Concken.
3. Zu Quirnbach.
4. Zu Dimbach.
5. Zu Niederkirchen.
6. Zu Ulmerich.
7. Zu Hintzweiler.
8. Zu Besenbach.
9. Zu Hirschau.
10. Zu Altenglan.

Daß sich die Sache also verhält / berichten Pflichtmäßig-unterschriebene Delegati

Paulus Euler / Pfarrer zu Pfeffelbach und Lichtenberg.
Wilhelm Ludwig Euler zu Baumholder.

Zweybrücken den 21ten
April 1719.

Num. 17.

Verzeichnus derjenigen Oerter und Kirchen des Ober-Ambts Meissenheim und des Ambts Landsberg / worinnen die Catholische zur Zeit des Ryßwickischen Frieden-Schlusses ihren ordentlichen Gottesdienst und Casualia verrichtet / und biß dato noch ungehindert verrichten.

1. IN der Stadt Meissenheim haben die Catholische ihren ordentlichen Gottesdienst in ihrer Franciscaner-Kirch privativè.
2. Zu Ober-Moschel in der dasigerweiterten Capell privativè.
3. In der grossen Kirche des mit Chur-Pfaltz gemeinschafftlichen Orths Oberndorff haben die Catholische ihren ordentlichen Gottesdienst mit den Reformirten gemein.
4. In der Pfarr-Kirch Dillkirchen und Mentzweiler / die übrige Einwohner des Ambts Meissenheim gehen in die allernächst gelegene benachbarte Oerther / wohin sie bißhero gepfarret gewesen.

Sonst verrichten die Catholische ihre Casualia in nachfolgenden Kirchen.

Des Ober-Ambts Meissenheim.

In denen zur Meissenheimischen Kirch gepfarrten drey Capellen / benanntlich zu

1. Breitenheim.
2. Raumbach.
3. Callbach.
4. Reborn.
5. Odernheim.
6. Lottweiler.
7. Zu Ransweiler und dahin gepfarrte.
8. Capell Becherbach.
9. Zu Bangleff und dahin gepfarrte.
10. Capell Bisterschied.
11. Zu Medart.

12. Zu Hundsbach und dahin gepfarrte.
13. Jecenbach und
14. Deßloch.

Des Ambts Landsberg

In denen zur Reformirten Pfarr-Kirch gehörigen 2. Capellen
15. Unckenbach und
16. Hallgarth.
17. Zu Schiersfeld und darzu gepfarrten.
18. Capell Sitters.

Welches der Warheit gemäß zu seyn hiermit bescheinen / Zweybrücken den 2ten April. 1719.

Beyde aus der Claß Meissenheim Deputirte
Johann Jacob Schmendt/Pfarrer zu Meissenheim und Classis Inspector.
Wolffgang Wilhelm Welcker/ Pfarrer zu Allsentz.

Num. 18.

Extractus Primus Schreibens

Des Land-Dechants zu Kübelberg/ Nahmens Heucher / so die Frantzösische Pensiones von dem Herrn Bischoffen zu Metz empfangen / und denen Catholischen Pfarrern in dem gewest reuniirten Landen ausgezahlt hat / sub dato Kübelberg den 4ten Novembris 1719. an den Hoff- und Regierungs-Rath von Hachenberg geschrieben.

Dieses kan zur versicherten Nachricht bedeuten / daß hoch-erneldter Bischoff zu Metz gäntzlich resolvirt seye/nicht alleine der Pfarr Glan-Münchweiler/ sondern auch allen anderen Oerthern/allwo Catholische Herrschafften seynd/die Königliche Pensiones künfftighin abzunehmen/ dann / sagte er/weilen solche Herrschafften souverains, mithin mächtig / und auch eyfferig genug seyn würden / die Catholische Religion in ihren Herrschafften zu manuteniren / als wären solche Pensiones überflüßig.

Num. 19.

Extractus Secundus.

de dato Kübelberg den 5ten Febr. 1720.

Auff Dero zweytes soll in Unterthänigkeit nicht verhalten / daß von dasigem Herrn Bischoffen diese Formalia bekommen habe / le Duc de Deuxponts est assez puissant pour entretenir les Curées de ton Pays: Auff Teutsch: Der Hertzog von Zweybrücken ist mächtig genug / die Catholische Geistliche seiner Landen zu unterhalten.

Num. 20.

Copia Befehls an die zwey Ober-Aembter Lichtenberg und Meissenheim mutatis mutandis.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülche / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Rixingen / Herr zu Ravenstein ꝛc.

Demnach Wir zu gründlicher Untersuchung aller in Unserm Hertzogthumb obschwebender Religions - Differenzien und zu friedsamer derer Beylegung den Hochgelehrten Unsern Regierungs-Rath und geheimbden Secretarium auch lieben Getreuen / Carl Philipp Fabert vor einiger Zeit in Unsern Ober- Aembtern abgeordnet haben / welcher Uns auch unterthänigst referiret / daß er in Beyseyn Patris Bernardi Vallois des Franciscaner-

ciſcaner-Cloſters zu Meiſſenheim jetzt-mahligen Præſidis und Paſtorn/ wie auch des daſigen Reformirten Inſpectoris Schmeud/ und anderer Reformirten und der A.C. zugethanen Geiſtlichen befinden / wie tempore reunionis & ante pacem Ryswicenſem Ober-Ambts Meiſſenheim in etlichen Kirchen das Simultaneum, in andere aber die Caſualia introducirt und exercirt/ nachgehends aber die Catholiſche hinc inde unter voriger Regierung gewaltthätiger Weiſe darinn turbiret worden wären / als haben Wir zu Wiederherſtellung dieſes denen Catholiſchen hinc inde benommenen Exercitii, und zu Erhaltung Friedens und Einigkeit zwiſchen Unſern Unterthanen / dem Ober-Ambt Meiſſenheim beyliegende Verzeichnuß aller derjenigen Kirchen / worinn das Exercitium privativum vel ſimultaneum, oder auch nur die Caſualien von denen Catholiſchen in Conformität des Ryßwickiſchen und Baadiſchen Frieden-Schluß es fürterhin ſolle gehalten werden / zuzuſchicken / für höchſt-nothwendig befunden / mit dem ausdrücklich- und ernſtlichen Befehl / daß Copia davon nicht allein denen in daſigem Ober-Ambt ſich befindenden Catholiſchen/ Reformirten / und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Geiſtlichen / wie auch ſambtlichen Unterthanen / ohne Unterſcheid zugeſtellet / ſondern auch ihnen allerſeits von unſertwegen alles Ernſtes anbefohlen werden ſolle / deme gäntzlich nachzuleben / wiedrigen falls / und da eine Klag an Uns ſelbſten / Unſere Regierung oder Ober-Aembter dieſertwegen gelangen würde / alsdann der klagenden Parthey / dieſer Unſer gnädigſter Verordnung gemäß/ Recht zu ſchaffen / und dieweilen ebenfalls aus der uns unterthänigſt abgeſtatteten Relation erhellet / daß in etlichen Kirchen zu deren Erweiterung unter voriger Regierung erlaubet worden / den ſteinern Altar hinaus zu räumen / indeme dannoch ein Altar denen Catholiſchen zu Haltung ihres Gottesdienſts oder Caſualien vonnöthen/ ſo iſt Unſer gnädigſter Will und Befehl / daß ein eintziger Altar in der Kirche errichtet / und wo nicht auff demſelbigen Platz / wo er geſtanden / auffs wenigſt zur Sonnen Auffgang hart an die Mauer geſetzet werde / worüber dann in ſolchem Fall mit den Catholiſchen Geiſtlichen zu conferiren / und es zu vergleichen wäre. Wie nun dieſes alles denen hievor berührten Frieden-Schlüſſen gemäß / und von da wohl hergebracht iſt / alſo befehlen Wir gnädigſt Unſerm Ober-Ambt Meiſſenheim und Catholiſchen / Reformirt- und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Geiſtlichen/ auch ſämbtlichen Unterthanen deme gehorſaimbſt nachzukommen / ſo lieb ihnen iſt Unſere Fürſtliche Hulde und Gnade ſich beyzubehalten. Datum Zweybrücken den 14ten Septembris 1719.

Concordat cum originali

Fabert, mpr.

Num. 21.

Copia Verzeichnuß derjenigen Kirchen / worinnen der Catholiſche Gottesdienſt im Ober-Ambt Meiſſenheim folgender Geſtalt ſolle gehalten werden.

Zu Ober-Moſchelen in der vor dem Orth gelegenen Kirch das Privativum.

Das Simultaneum.

1. Zu Dielkirchen.
2. Zu Mentzweiler.

Die Caſualia.

Worbey die Haltung der heiligen Meß mit verſtanden wird.

1. Zu Nieder-Moſcheln.
2. Zu Odenbach.
3. Zu Breidenheim. } ſeynd drey Capellen.
4. Zu Raumbach. }
5. Zu Talbach. }
6. Zu Reheborn.
7. Zu Odernheim.
8. Zu Lettweyler.
9. Capelbecherbach.
10. Zu Gangloff.
11. Capelbiſterſchied.
12. Meddart.
13. Hundsbach.

14. Insenbach.

15. Deßloch.

Ambts Landsberg.

1. Unckenbach.

2. Halgarthen.

3. Schiersfeld.

4. Capell Sitters.

Ambts-Kellereyen Stadecken.

1. Zu Eisenheim das Simultaneum.

2. Zu Stadecken die Casualien.

Extrahirt ex Relatione

Concordat cum originali
Fabert mpr.

Copia

COPIA

Verzeichnuß derenjenigen Kirchen / worinnen der Catholische Gottesdienst im Ober-Ambt Lichtenberg folgender gestalten gehalten werden solle.

Das Simultaneum.

1. IN dem Schloß Lichtenberg an dem Sancti Georgii Altar.
2. In der Offenbacher Kirch.
3. In der Nohefelder Capell.
4. In der Kirch zu Hinßweiler.
5. In der Kirch zu Niederkirchen.

Die Casualia.

Worbey die Haltung der heiligen Meß mit verstanden wird.

1. Zu Pfeffelbach.
2. Zu Coucken.
3. Zu Quirnbach.
4. Zu Ohmbach.
5. Zu Niederkirchen.
6. Zu Ulmetsch.
7. Zu Hinßweiler.
8. Zu Boßenbach.
9. Zu Hirschau.
10. Zu Alten-Clan.

Extrahirt ex Relatione
Concordat cum originali
Fabert mpr.

Num. 22.

EXTRAIT

De la Liste des lieux compris par la derniere Clause du quatrieme Article du

TRAITÉE de RYSWICK,

Concernant Münchweiler.

Feuillet 24.

Seigneurie de Munchweiler appartenant a Monsieur le Baron de la Leyen Catholique.

Noms de Lieux	Ceux ou les Eglises doivent appartenir aux Catholiques.	Ceux ou les Eglises sont partagées entre les Catholiques & les Lutheriens ou Calviniſtes.	Ceux ou les Eglises sont possedées par les Lutheriens & Calviniſtes.	Ceux ou le Roy a fait batir ou reparer les Eglises.	Ceux ou il y a des revenuës pour faire subsister les Curés ou Prestres.
Münchvveiler.	L'Eglise possedée par les Catholiques, il y a treize ans que le Roy y a estably un Curé à la place du Ministre, qui se convertit a la Religion Catholique, cette Religion & la Lutherienne y dominent presque egalement.				Le Curé du dit Lieu de Munchvveiler jouit de la Maison Curiale, & de la moitié des dixmes, qui lui produisent peut de chose: depuis la Paix les Officiers de la Regence du Duchez des Deux-ponts Lui retiennent la moitié appartenant a l'Abbaye de Hornbach, dont le Roy de Suede jouit en consequenze du Traitée de Munster.
Nausvveiler de la paroisse de Münchvveiler.	idem				Le dit Curé administre les Sacraments dans tout les lieuxs dependant de la dite Seigneurie même dans l'Abbaye de Reinsberg.
Diez-vveiler	idem				
Greiss	idem				
Briesborn	idem				
Slimbach	idem				
Offenbach	idem				
La Censse de Barback	idem				

EX-

EXTRACTUS

Der Liste/ und derjenigen Orten/ so durch die Clausulam des vierdten Articuls

Des Ryswickischen Frieden

begriffen seynd/

Glan-Münchweiler betreffend.

Pag. 24.

Herrschafft Münchweiler/ dem Frey-Herrn von der Leyen/ so Catholisch ist/ zugehörig.

Nahmen deren Orthen.	Diejenige/ allwo die Kirchen denen Catholischen zugehören müssen.	Diejenige/ allwo die Kirchen getheilt seyn zwischen denen Catholischen / denen Lutheranern / oder Calvinisten.	Diejenige/ allwo die Kirchen besessen seynd/ durch die Lutherische oder Calvinische.	Diejenige/ allwo der König Kirchen bauen lassen/ oder neueren.	Diejenige/ allwo Renthen seynd / um die Pfarrer oder Priester unterhalten zu können.
Münchweiler.	Die Kirch ist von denen Catholischen besessen/ es seynd 13. Jahre/ daß der König einen Pfarrern dahin bestellt/ an statt des Predigers / so sich zur Catholischen Religion bekehrt hat / diese Religion und die Lutherische prædominiren.				Der Pfarrer gedachten Orts Münchweiler/ geniest das Pfarr-Hauß/ und die Halbscheid des Zehenden / so ihme wenig einträgt. Seither dem Frieden thun die Bedienten der Zweybrückischen Regierung die Halbscheid des Zehenden/ so zum Closter Hornbach gehörig ist / und der König in Schweden / zufolg dem Münsterischē Tractat, benutzen thut / einhalten.
Nauweiler zur Pfarr Münchweiler.	Idem				Ged. Pfarrer administrirt die Sacramenta in allen Orten/ so zu dieser Herrschaft gehören/ ja so gar in der Abtey Reinsberg.
Dietzweiler	Idem				
Greyß	Idem				
Brießborn	Idem				
Schlimbach	Idem				
Offenbach	Idem				
Barbacher Hof	Idem				

Num. 23.

Extractus Declarationis.

Seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht von Zweybrücken / de dato Zweybrücken / den 20ten May 1719.

UNd werden auch im übrigen Ihre Hochfürstl. Durchleucht / als ein Catholischer Fürst des Juris Episcopalis über die Catholische Pfarrer und Unterthanen sich nicht weiter anmassen.

War unterschrieben

Von Schorr.

Num. 24.

Extractus Declarationis Statuum Catholicorum.

MAn wisse Sich allerseits guter massen zu erinneren / was von denen Herren A. C. Verwandten unterm 19. Dec. des nechst abgewichenen Jahrs / über die dem Ryßwickischen Friedens-Instrumento Art. 1. angehängte Religions-Clausul für eine einmüthige Meynung in Publicâ Sessione eröffnet / und ad Protocollum gegeben worden / worüber man Catholischer Seits / sich gleich den 20. darauff vorläuffig vernehmen lassen / und hiernach auf derselben ferners beschehene Erinnerung sogestalte Antwort unlängst dahin wiederhohlet hat / man lasse es bey demjenigen bewenden / was Ihro Herren A. C. Verwandten auf Ihre einmüthige Meynung andern Tags darauff geantwortet worden / und weilen seit dem die Instructiones anderst nicht / als deme gemäß eingeloffen / als müste man dissеits nochmahlen dabey verbleiben / und könte sich dahero zu der in obged. einmüthigen Meynung enthaltene Interpretation nicht verstehen / wobey man gleichwohl nochmahl des Erbiethens seye / die specificè an Hand gebende / und erweißliche Contraventiones abzustellen / sich eines gleichmäßigen von Ihnen Herren A. C. Verwandten getröstende / wobey man es dann Catholischer Seits nochmahlen allerdings beruhen lassen. Zumahlen aber Sie Herren A. C. Verwandten über sothane denenselben extra collegialiter hinterbrachte Erklährung seithero mehrmahls verlangt haben / daß man sich ex parte Catholicorum auff mehr gedachte einmüthige Meynung etwas deutlicher vernehmen lassen möchte / als hat man zu Beybehaltung des unter denen Ständen des Reichs nöthig guten Vernehmens / ihnen auch hierinfalls willfahren / und sich hiermit dergestalten mehrers ad Protocollum erklären wollen / daß es zwar anderer seits gar wohl und recht promittiret werden / daß zu Assequirung des in dem Kayserlichen Commissions-Decret vom 12. Febr. 1698. fürgestellten / und allseitig abzielenden Zwecks und Erhaltung innerlich guten Vertrauens und nöthiger Einträchtigkeit / fürnehmlich erforderlich seyn wolle / daß die in dem Ryßwickischen Frieden Art. 4to angehängte Religions-Clausul in ihrem wahren billichmäßigen Verstand genommen / und von niemand nach eigenem Willen oder Convenienz einseitig extendirt oder mißbraucht werde / so könte man aber Catholischer seits nicht befinden / daß die in gemeldter ihrer einmüthigen Meynung enthaltene Auslegung und Restriction diesem gemäß oder dem klaren Buchstaben des Frieden-Schlusses gleichstimmig seye / sondern daß vielmehr krafft desselben denen Catholischen in denen / Kayserlicher Majestät und dem Reich von der Cron Franckreich wieder abgetretten- und zuruck gegebenen Orthen / durchgehends alles ohne Schmälerung / Eintrag oder Hinderung verbleiben solle und müsse / was sie benanntlich an Kirchen / Schulen / auch anderen Gebäuen / Gefällen und dergleichen / in Zeit der Frantzösischen Inhabung besessen / gebraucht / genutzet oder geübet haben, zum Fall auch etwas hierunter quocunque modo intervertirt / innovirt oder sonst geändert worden / alles ohne den geringsten Auffschub in vorigen Stand gesetzt / und nicht weniger die Catholische fürters hin gantz unturbirt und ruhig dabey gelassen werden sollen / für eins.

Nachdem dann andertens so wohl dermahlige als gegenwärtige Religions-Stand in dem Cæsari & Imperio von der Cron Franckreich restituirten Orthen beyderseits Religions-Verwandten bekandt ist / als will man sich Catholischen theils darauff dermahlen in so weit bezogen und es im übrigen bey der erfolgten Ratification allerdings beruhend gelassen haben:

Solchem-

Solchem nach wäre 3tio Ihro Kayserl. Majestät als Supremus Executor Pacis in Imperio von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen / allergnädigst zu geruhen / ad Normam pacis Westphalicæ, durch ein allgemeines in das Reich erlassend starck verpœntes Edict, nicht nur alle und jede des Reichs Angehörige ohne Unterscheid / gleich wie in allen Stücken / so fürnemlich zu Vollstreck- und Herstellung mehr erwehnten Ryßwickischen Friedens/zu ermahnen / sondern auch bey erscheinender Verzögerung auf Anruffen des gravirten Theils und der Gravantium Unkosten die würckliche Vollzieh- und Herstellung durch Abordnung beyderley Religionen Zugethaner / und mit vollkommenen Gewalt versehener Commissarien / in pari Numero, auch/ wo Noth/ andere bey dem Arctiori modo exequendi vorgeschriebene Executions- Mittel allergnädigst zu verfügen.

Als viel aber aus dem 4to diejenige Religions- Gravamina angehet / so nicht aus dem Ryßwickischen Frieden herrühren / oder dahin zu ziehen seynd / wolle man Catholischer Seits der Herren A. C. Verwandten zu haben vermeinende Particular-Gravamina schon öffter anerklärter massen erwarten / und sich so dann darüber gestalten Dingen nach vernehmen lassen / dargegen aber auch ihnen Catholischen die etwa vicissim anzubringen habende / ingleichen vorbehalten / und insgemein die Eingans wiederholte Versicherung so wohl / als gegen sie Herren A. C. Verwandte hinwiederum bezeigte Vertrauen von neuem bestättiget haben.

Num. 25.

EXTRACTUS

Resolutionis Sr. Hochfürstl. Durchl. von Pfaltz Zweybrücken / de dato Zweybrücken den 20ten May 1719.

WEgen des Lutherischen Pfarrers zu Badenheimb aber als einem von hiesigem Hertzogthumb Lehen-rührigen Orth bleibt es bey der mündlichen Abred.

War unterschrieben

Hochfürstliche Pfaltz-Zweybrückische Regierung.
V. Schorr.

Num. 26.

COPIE

Monsieur

I'ay receu votre Lettre du 5me de ce mois par la quelle & par ce que m' a mandé le Commissaire Fontmorte j'ay veu, que l' Envoyez, qui est de la part de Monseigneur le Duc de Wurtemberg a Montbeliard, n' a pue obtenir de Monseigneur le Prince de Montbeliard, qu' il donnast satisfaction a sa Majesté, & j'ay veu en meme tems, que les habitans, qui sont dans la derniere consternation, offrent de doner au Roy toutes les assurances, qui dependent d'eux, que le Prettre ni les Catholiques ne seront point inquietées, & supplient sa Majesté de vouloir faire retirer ses troupes; Le Roy voulant bien avoir egard a leurs instances & sollicitations m' a commandé de vous marquer par cette lettre, que son intention est, qu' aussitot que vous l' aurez receu, vous preniez votre tems pour aller trouver Monseigneur le Prince de Montbeliard & que vous luy disiez de la part de sa Majesté, qu' elle veut bien faire retourner ses troupes en la Franche Comté, & les faire sortir de sa Principauté, si ce Prince en presence de quellqu' uns des plus notables de la ville veut bien donner sa parole, de laisser le prettre, que vous avez mis a Montbeliard, en possession du lieu appellé le College, ou il est etabli presentement, & de lui laisser la liberté de faire le service divin, & de permettre aux Catholiques

la liberté de faire le devoir de Chretien, & que vous avez en meme tems ordre de tirer des habitans l' assurance par escrit qu' ils nous ont offerte. Au cas que Monseigneur le Prince de Montbeliard consente a ce que je vous marque des intentions du Roy, & apres que le tout sera executé, sa Majesté vous ordonne de vous mettre en marche avec toutes les troupes, que vous avez conduit a Montbeliard, & de vous rendre a Besançon j' attendray de vous nouvelles sur ce qui sera passez, cependant j' suis

Monsieur

à Versailles ce 11me
Febr. 1699.

Votre tres affectioné Serviteur

Barbesieux.

Translatum.

Copia Schreibens
Des Herrn von Barbesieux
An den
Uber die nach Monbelgard zur Execution geschickte Französische Troupes commandirenden Officier.

Mein Herr /

ICh hab Ewern Brieff vom 5ten dieses Monaths empfangen/ durch welchen und was mir der Commissarius Fonmorte gemeldet / ich gesehen hab / daß der Abgeschickter/ so von wegen des Herrn Hertzogen von Würtenberg zu Monbelgard ist / von dem Printzen von Monbelgard nicht erhalten könne / daß er Sr. Majestät Satisfaction gebe. Ich habe auch zugleich gesehen / daß die Inwohner/ welche in grosser Verwirrung seyn/ sich erbiethen / dem König alle Versicherungen/so von ihnen dependiren können / zu geben / daß weder der Priester noch die Catholische beunruhiget werden sollen / bittende zugleich Se. Majestät / daß seine Völcker zuruck gezogen werden möchten. Allermassen nun der König willens ist / ihrem Bitten und Anhalten ein Einsehen zu nehmen/ so hat derselbe mir befohlen/euch durch dieses Schreiben zu bedeuten / daß Dero Meinung ist / daß so bald ihr es empfangen / ihr die Zeit zu nehmen hättet / euch zu dem Printzen von Monbelgard zu begeben / und demselben von wegen Sr. Majestät zu sagen / daß Dieselbe geneigt seye/ Ihre Troupes in die Franche Comté zuruck zu kehren/ und solche aus dem Fürstenthum zurück zu ziehen/ wann solcher Printz in Gegenwarth einiger dieser Stadt sein Wort geben will / den Priester / so Ihr nach Monbelgard gesetzt / in possession des Orths/genannt das Collegium, zu lassen / wo er dermahlen eingericht et ist / und daß ihme die Freyheit gelassen werde / den Gottesdienst und den Catholischen die Schuldigkeit der Christen zu verrichten / und daß ihr zu gleicher Zeit Befehl habt von den Inwohnern eine schrifftliche Versicherung / so sie anerbotten haben / zu nehmen; Im Fall nun der Herr Fürst von Monbelgard in dem / was ich euch von des Königs Meinung schreibe / einwilligen / und nachdem alles executirt seyn wird / so befehlen Se. Majestät / daß ihr mit allen denen Trouppen / welche ihr nach Monbelgard geführet habt / hinweg marchirt / und euch nach Besançon begeben sollet; Ich will dessen/ so hierin vorgangen / Euerer Zeitung gewärtig seyn. Ich bin indessen

Meines Herrn

wohl-affectionirter Diener

Versailles den 11ten
Febr. 1699.

Barbesieux.

Num.

Num. 27.

Revers.

LEs trois corps de la Bourgeoisie de Montbeliard, neuf Bourgeois & dixhuit notables promettent a sa Majesté au nom de la dite Bourgeoisie, de ne susciter aucun troubles au Curé, que le troupes de sa Majesté ont introduit dans la dite Ville, pour faire l'exercice de la Religion Catholique Romaine, dans le Lieu, ou il a este introduit, ny directement, ny indirectement, & comme c'est le tout ce qui peut dependre de ce pauvre peuple, pour la satisfaction de sa Majesté & pour luy marquer la soumission, ils la supplient tres humblement de l'agreer, & par un principe de bonté & de justice, de retiner les troupes, qui sont a cette Bourgeoisie a charge extreme, a cause de la cherté de Vivres & de la pauvreté des habitans, supplient egalement sa Majesté avec la même humilité d' ordonner au dit Curé, de ne leur point faire nâitre de troubles de sa part, & de leur conserver la grace de sa bien veillance.

Translatum.

DJe drey Corpora der Burgerschafft zu Monbelgard / neun Burgere und achtzehen Vornehme / versprechen Sr. Majestät Nahmens gedachter Burgerschafft / den Priester / so die Völcker Sr. Majestät in die Stadt eingeführt / in dem Exercitio Religionis Catholicæ Romanæ, und wo er hingesetzet worden / weder directè noch indirectè zu beeinträchtigen / und weil dieses alles ist / so von diesem armen Volck zu Vergnügung Sr. Majestät dependiret / und umb ihre Unterthänigkeit zu bezeugen / so thuen sie Dieselbe unterthänigst bitten / solche genehm zu halten / und seine Völcker aus purer Gutheitund Gerechtigkeit zuruck zu ziehen / welche der armen Burgerschafft gar beschwerlich / aus Ursach / weil die Lebens-Mittel in hohem Preiß / und die arme Einwohnere arm seyn / seine Majestät ingleichem mit ebenmäßiger Demuth bittende / gedachtem Priester zu befehlen / auf daß er ihnen keine Beunruhigung zuwegen bringen möge / und ihnen beybehalten die Gnade seiner Geneigtigkeit.

Num. 28.

Extract-Schreibens

Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. von Salm / an Dero Ober-Ambtmann zu Kirn von Ufflingen abgangen de dato den 11. Octobr. 1698.

MEilen von guter Hand aus Regenspurg ex ore des Frantzösischen Plenipotentiarii, Monsieur de Chamoix, benachrichtiget worden / wie nicht allein seinem König angenehm gewesen / daß in denen Wild- und Rhein-Graffschafften alles mit so guter Manier und Succes durch Uns verrichtet / und der König der sonst nothwendiger Execution überhoben worden / sondern auch Seine Majestät hoffen / daß wir solche Verordnung würden haben ergehen lassen / daß alles in dem hergestellten guten Stand conserviret bleibe.

War unterschrieben

Carl Diederich Otto.

Num. 29.

COPIA.

P. S.

DJeweilen Sereniſſimi Hoch-Fürstl. Durchl. auch die zuverläßige Nachricht erhalten / daß einige von Dero Unterthanen aus dem Ober-Ambt Lichtenberg sich unterstehen / in die Glan-Münchweiler Pfarr-Affaire sich zu meliren / und den durch das

Ambt Blißcastel mit Arrest belegten Pfarr-Zehenden mit gewehrter Hand wegzunehmen; Als wird dem Ober-Ambt Lichtenberg Krafft dieses anbefohlen/ sich zu erkundigen/ und so gleich anhero zu berichten/ wer diese Unterthanen seyen / indessen aber ihnen injungiren/ daß sie sich dergleichen gäntzlich/ und bey Vermeydung ernsten Einsehens und nachdrücklicher Bestraffung/ enthalten/ und in diese sie nicht concernirende Affaire im geringsten nicht mischen sollen. Zweybrücken/ ut in Lit den 27. Nov. 1719.

War unterschrieben von Schorr.

Num. 30.

Extractus Bliscasteller Ambts-Protocolli vom 6. ten Febr. 1720.

DEmnach auff die von Lutherischer Gemeind zu Steinbach/ Glan-Münchweiler Ambts/ bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Platz Zweybrücken eingegebenen Klag-Schrifft/ so an uns als competirenden Richter überschickt worden / gedachte Gemeindte auff heutigen Tag anhero bescheiden lassen/ so auch in den Personen Daniel Spotcher/ Wilhelm Schmid/ Theobald Trum/ Georg Paul/ Jacob Trum und Theobald Schmid / für die gantze Gemeind erschienen/ und ihnen obgemeldte Supplic vorgelesen worden / haben sie erkläret/ daß sie von keiner Klage/ als allein/ was den Schulmeister anbelangt / etwas wissen/ seye auch ihre Meynung anders nicht/ worauff obgedachte erscheinende interpellirt zu erkären/ wie es bißhero mit dem Schuldiener gehalten worden / haben geantwortet/ sie hätten bald einen Reformirten/ dann einen Catholischen / und dann und wann auch einen Lutherischen gehabt/ und solchen sambtlicher Hand salariret und bezahlt und hätten auch noch neulich vor ungefähr 4. Jahren einen Catholischen Schuldiener gehabt / welcher die Kinder jedes in seiner Religion ohne einigen Tadel instruiret hat / zeithero hätten sie wieder einen Reformirten / und dann letztens einen Catholischen Schulmeister gehalten / welches alles ad referendum angenommen / umb das ferners von gnädigster Herrschafft verordnet zu werden / was Rechtens / vorbehaltlich gegen diejenige / so sich anderwärts als ihrem competirenden foro zu beklagen unterfangen / gebührend/ ihrem Verbrechen nach / anzusehen.

Blisscastell den 6ten Febr. 1720.

War unterschrieben

A. Mentzer mit Paraphe.

Pro Extractu

A. Deutsch.

Num. 31.

Extract-Vertrags zwischen dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johann Pfaltzgraffen bey Rhein/ Vormund/ und der Churfürstl. Pfaltz Administratorn, Hertzog in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ an einem/ so dann denen Edlen und Vesten/ Johann Friedrich und Damian von der Leyen Gebrüderen/ respective Churfürstl. Cöllnischer und Trierischer Rath/ Cämmeren/ Mann-Richteren zu Prum und zu Popart/ Weesel und Witlich Ambtmann/ am andern Theil/ §. 4.

DAmit auch hinführo bey Bestellung der Pfarr Münchweiler kein fernerer Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vors vierdte verglich- und verabscheidet worden/ da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung des Pfarrers / oder sonsten ledig / und also vonnöthen seyn werde / einen anderen Pfarrer dahin zu verordnen und zu bestellen / daß alsdann und auff solchen Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben ohnverzüglich ein qualificirte und taugliche Person / welche zu Versehung berührter Pfarr Münchweiler anzunehmen / hieher gen Zweybrücken zum Examine

und

und die Prob-Predigt zu thun / schicken / dem alsdann / so er vor genugsam qualificirt und tauglich befunden wird / mehr besagte Pfarr Münchweiler von berührtem Closter Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts St. Fabiani wegen conferirt / und er damit investirt / auch darauff durch ernenntes Closters Schaffnern / so zu der Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befelchhaber / neben und mit dem Leyischen Diener / dem Pfarr-Volck præsentiret und vorgestellet / und durch sie die Leyische Befehlchhabere der Pfarr Verwandten aufferlegt werden / den jedesmahls dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirch Ambt anlanget / gebührenden Gehorsam zu erweisen. Gleicher Gestalt / und nachdem bis daher von langen Jahren die Zweybrückische Kirchen-Ordnung in offt angezogener Pfarr Münchweiler im Gebrauch / und also mit anderen des Ambts Lichtenberg und des Fürstenthumbs Zweybrücken Kirchen / in der Christlichen Lehr und Ceremonien ein Gleiches gehalten worden / so soll es auch hinführo dabey verbleiben / und angeregte Kirchen-Ordnung / wie dieselbe jetziger Zeit in Ubung ist / oder künfftig aus Christlicher erheblicher rechtmäßigen und in der H. Schrifft gegründeten Ursach weiter verbessert werden mögte / des Orths gelassen und gehalten werden. Nachdem auch die tägliche Erfahrung bezeugt / wann man nicht so wohl auff der Pfarrer Lehr / Leben und Wandel / als auch der Zuhörer Thun Achtung gibt / daß je zu Zeiten die Pfarrere ihr Ambt gar fahrläßig versehen / und darauff die Zuhörer in ein rauh- gottloses und unchristliches Leben / und dannenhero die Kirchen-Disciplin in einen Abgang gerathet / welchem Unheil aber ziemlicher massen dadurch vorkommen wird / wann jederweilen die Kirchen-Visitationes gehalten / auch die Pfarrer zu denen ordinariis Synodis, inmassen dieselbige in diesem Fürstenthum angestellt / erfordert werden / ihrer Lehr / Lebens und Verrichtung ihres Ambts halber Red und Antwort zu geben / so ist zum fünfften und letzten vor nöthig erachtet auch darauff hiermit und in Krafft dieses verglichen und beschlossen worden / daß nicht allein die jetzige und zukünfftige Pfarrer auf Erfordern zu denen Synodis erscheinen / sondern auch höchst-erwehnter Herr Pfaltz-Graf Joannes, höchst-gedachte Erben und Nachkommen / Fug und Macht haben sollen / so offt es die Nothdurfft erfordert / und sonderlich / wann die Kirchen Lichtenberger Ambts ohne das visitirt werden / die Visitation der Kirch und Pfarr Münchweiler ebenfalls fürnehmen und verrichten zu lassen / jedoch mit der Maß und Beding / daß solche Visitation erstlich denen von der Leyen / ihren Erben oder ihren Befehlchshabern zuvor zeitlich angekündet / und sie deren verständiget / sodann und vors andere / daß berührte Visitation in Ihr deren von der Leyen / oder aber Ihro Befehlshabern Beyseyn vorgenommen und verricht / deßgleichen und vors dritte / daß dieselbige auff Höchst-gemeldten Pfaltzgraffen Joannis und Ihro höchst-gedachter Erben Kösten / so viel auff Dero Abgeordneten gewandt / gehalten werde / jedoch sollen die von der Leyischen / ihre Erben und ihre Diener / welche der Visitation beywohnen / dasselbige in ihr deren von der Leyen Kosten thun: Und weiken diese Visitationes zu keinem andern End angesehen / dann allein gute Kirchen-Disciplin zu erhalten / so sollen dieselbe zum vierdten offt und vielgemeldten denen von der Leyen und ihren Erben an der Nomination der Pfarrer / mit Præsentation Abhörung der Kirchen Rechnung / und / wo vonnöthen / weiter gute Policey-Ordnung auffzurichten / auch sonsten ihnen denen von der Leyen / als Ober- und Gerichts-Herren des vor-berührten Münchweiler Thals an ihren des Orths hergebrachten Oberherrlichen Untergerechtigkeiten / und was denenselben anhängig / keines theils nachtheilig / præjudicirlich oder verhinderlich / sondern hierinit und in Krafft dieses Ihro dißfalls habende Gerechtsame / vorbehaltlich / jedoch auch sie von der Leyen und ihre Erben obgedachte Visitationes nicht allein nicht zu verhinderen befugt / sondern auch / so viel an ihnen / befördern zu helffen / daß gute Kirchen-Disciplin erhalten werde / schuldig seyn.

Dannenhero auch vors fünffte die bey denen Visitationibus gefundene Excess, so Leib / Leben / Geld / Thurn oder andere Straff auff sich haben / ihnen denen von der Leyen und ihren Erben alle diejenige Straff zu setzen / und mit denen Verbrecheren / nach Ausweisung der Rechten und Reichs-Constitutionen / jedoch Ihnen / denen von der Leyen die Begnädigung unbenommen / zu verfahren / zustehen / es wären dann Sachen / daß sich solche Mängel befänden / die zur Kirchen-Censur und Visitation gehörig / und etwa die Verbrecher mit einem Orths- oder halben Gulden zu belegen / oder auch mit dem Thurn zu straffen / solche Straff solle gemeiner Hand sowohl von dem Visitatore, als auch denen Leyischen Dienern eingebracht / exequirt / und die Bussen dem Allmosen zum Besten in den Kasten gelegt / unter die Armen ausgetheilet / und von denen Pfarrern und Censoren von Visitationen zu Visitationen ehrbare und auffrichtige Rechnung darüber gehalten werden.

Dessen zur Urkund seynd dieser Abschied zwey gleichlautende auffgericht / und sowohl von offt und Höchst-gemeldtem Pfaltzgraffen Joanne höchst-gedacht / als auch offt besagten Damian von der Leyen obbewandt/wie ingleichen um mehrer Bekräfftigung willen von beyden obgemeldten Unterhändlern unterschrieben / und ihrer hochgedachten respective Cantzley-Secret Insiegel und Pettschafften zu End angehänget worden. So geschehen zu Zweybrücken den 4ten Augusti Anno sechszehen hundert und vierzehen.

Num. 32.

Aller-Durchleuchtigster

Euer Kayserl. Majest. unterm 14. Novembr. nechst verigen Jahrs / erlassenes allergnädigstes Rescript, habe mit allerunterthänigstem Respect erbrochen / und darab ersehen / welchergestalt dieselbe / auf die bey vorwährender Reichs-Versammlung zu Regenspurg / von denen A. C. Verwandten geführte Beschwehrden allergnädigst geruhet / die Allerhöchste Kayserliche Verordnung zu ertheilen / daß alle Zeither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderungen / inner vier Monathen ab- und allerdings biß zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich / von allerseits Religions-Verwandten / in vorigen Stand zu Beybehaltung allgemeiner Ruhe / hergestellet / folglich ich auch/was seithero berührten Baadischen Frieden Schluß zu Glan-Münchweiler vorgenommen / solchergestalt gleichmäßig herstellen / und über dem gehorsamst beschehenen Vollzug / meinen allergehorsamsten Bericht erstatten solle / gleich wie nun dieser / aus Allerhöchsten Kayserl. Reichs-Vätterlichen Sorgfalt / ertheilten allergnädigsten Verordnung / allerunterthänigst nachzuleben / mich schuldigst erkenne / also habe zu Dero allergehorsamster Einfolge und Partition, sothane Herstellung / wie die Anlage sub Lit. A. mit mehrerem bestärcket / allerunterthänigst bewurcket / gleichwohlen in der gäntzlichen versicherten Hoffnung / Euer Kayserl. Majestät werden als das allerhöchste Ober-Haupt / die gleichmäßige allergnädigste Verfügung ergehen zu lassen / geruhen / daß ex eodem Acatholicorum Principio all dasjenige / was ihres Orts / besonders von der Regierung zu Zweybrücken / seithero dem Ryßwickischen Frieden zu Glan-Münchweiler / so mir mit aller hoher / mittel und niederer Jurisdiction, cum omnimoda Territoriali Superioritate zugehörig / gewaltthätig geändert worden / der selbst redenden Billig- und Gerechtigkeit gemäß / wieder ab- und eingestellet werde / und wie nun dieses Factum (daß Tempore reunionis der Lutherische Pfarrer/Nahmens Kramer/zu bemeltem Glan-Münchweiler zur Catholischen Religion getretten / mithin von Seiten der Cron Franckreich / mit einem Catholischen Pastor die Pfarr daselbst mit Zulegung der Competentien / im Jahr 1686. besetzet solcher aber im Jahr 1699. gerade wider angeregten Ryßwickischen Frieden / und der vom Frantzösischen Ministro de Chamoix, in publicis Comitiis Imperii übergebenen Liste / vermittelst Entziehung aller Competenz, und darzu gehörigen Appertinentien auf eine gewaltsame Weiß wieder depossediret worden seye / nach deren A. C. Verwandten selbst eigenem / und in ihren Euer Kayserl. Majest. Commissions-Decret in Materia Religionis vom 11. Aprils / nechst verflossenen Jahrs / beygelegten impressis befindlichen Geständnüß / laut Anlage (sub Lit. B) offenbar/ und ferneres keines Beweißthumbs nöthig ist ; also bin der allerunterthänigsten Getröstung / Euer Kayserl. Majest. als des Reichs allerhöchster Richter / und dessen Friedens Executor, werden mit einer solchen reciprocirlichen unverzüglichen Ab- und Einstellung/mir und meinen zu offt besagten Glan-Münchweilerischen häuffig sich befindlichen Catholischen Unterthanen / gleich anderen Catholischen Religions-Verwandten / allergnädigst wollfahren / allermassen dann dieses zu Dero allerhöchsten Obsorg allergehorsamst anzeigen sollen / als der biß an mein Ende allerunterthänigst verharre

Euer Kayserl. Majest.

Au

Ihro Röm. Kayserl. Majest.

von

Herrn Grafen von der Leyen &c.

de dato Coblentz/ den 20. Febr. 1721.

Lit.

Lit. A.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOch- und Wohlgebohrner Lieber Getreuer! Dir ist vorhin bekannt/ was Beschwehrden gegen Dich bey vor währender Reichs-Versammlung zu Regenspurg von denen A. C. Verwandten empor gebracht worden;

Nachdeme nun um deren Abstellung/ sonderlich was von Dir Zeither des Baadischen Friedens dißfalls geschehen seyn solle/ Wir als Römischer Kayser/ und Obrister Richter im Reich/ gebührender Massen belanget worden;

So befehlen Wir/ wie anderen/ also auch Dir hiemit gnädigst/ und ernstlich/ vorgemelte Aenderungen innerhalb vier Monathen ab- und allerdings biß zu der Haupt-Untersuchung / oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten wieder in vorigen Stand herzustellen.

Wir versehen Uns dessen zu Dir unzweiffentlich/ und daß Du auch denen Deinigen deutlich anbefehlen werdest / damit überall die heilsame Reichs-Satz-Ordnung / und allgemeine Friedens-Schlüsse in unverruckten rechtmäßigen Stand und Ordnung / mithin dadurch Ruhe der Geist vollkommener Einigkeit/ guten Verständnüß und Vertrauens im Heiligen Reich erhalten/ vermehrt und befestiget werde.

Wir meynen es ernstlich/ und seynd über den gehorsamst beschehenen Vollzug Deinen Bericht gewärtig/ verbleiben Dir anbey mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen ; Geben in Unserer Stadt Wien / den vierzehenden Novembr. Anno Siebenzehen hundert und zwantzig /

Unserer Reichen/ des Römischen im Zehenden/ des Hispanischen im Achtzehenden/ des Hungarischen und Böheimischen auch im Zehenden.

CARL.

Vt Frid. Carl G. v. Schonborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium
E. F. v. Glandorff.

ZU allerunterthänigst-gehorsamster Einfolge und Parition vorstehenden allergnädigsten Kayserl. Rescripti, wird dem Ambtmann zu Bliescastel Menzer / oder in dessen Abwesenheit Meinem Rentmeister daselbst / Hansel/ hiermit auffgegeben / sich so gleich nach Glan-Münchweiler zu verfügen/ und alles in eum statum, wie solches darin allergnädigst verordnet/ zu restituiren/ und der protestirenden Gemeinde daselbst in Gegenwart Schultheissen und Gericht anzuzeigen / wie daß von Mir er befehlichet seye/ angeregtem allergnädigstem Kayserl. Rescripto ein Gnügen zu leisten / und die Protestirende allda in die Possession der sensten ab Anno 1699. gehabten Pfarr-Gefälle zu restituiren / immassen er sothane Restitution solchergestalt in Conformität des allergnädigsten Kayserl. Rescripti (jedoch mit dem darin allergnädigst-angeregtem Vorbehalt / und der allerunterthänigsten Hoffnung/ daß Ihro Röm. Kayserl. Majest. als des Reichs allerhöchster Richter/ auch eine allergnädigste Reflexion zu machen / und die Verfügung zu thun/ allergnädigst geruhen werden / daß alles dasjenige / so von Seiten der A. C. Verwandten seithero nach dem Ryßwickischen Frieden in Religions-Wesen zu beneltem Glan-Münchweiler geändert und vorgenommen worden/ der reprocirlichen selbst redenden Gerecht- und Billigkeit/ und der A. C. Verwandten selbst eigenem führendem Principio gemäß / fordersamst biß zur Haupt-Untersuchung / oder Vergleich gleichmäßig hergestellet/ und restituret werde) zu bewürcken/ und wie es geschehen/ sich von Schultheisen / und dem Gericht ein beglaubtes Attestatum unter des Gerichts gewöhnlichem Siegel zustellen zu lassen/ mithin solches anhero einzuschicken hat. Signatum Coblentz/ den 13. Januar. 1721.

(L. S.) C. C. Graf von der Leyen.

WIr Schultheisen und Gerichts-Schöffen zu Glan-Münchweiler urkunden hiemit/ daß aus des Herrn Grafens von der Leyen/ Unsers gnädigen Herrns Excell. Befehl heut Dato der Rentmeister zu Bliskastel/ Bernardt Dieterich Hanßel/ der versammleten protestirenten Gemeinde hieselbst angezeigt/ daß Er Befehl hätte/ zu allerunterthänigster Einfolge des vorstehenden allergnädigsten Kayserl. Rescripti bemelte Gemeinde in die von 1699. sonsten genossen gehabte Pfarr-Renthen herzustellen/ und zu restituiren/ wie Er sie dann hiermit in Conformität des jetzt besagten allergnädigsten Rescripti restituiret haben wolle/ dessen zu wahrer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserem gewöhnlichen Gerichts-Siegel bekräfftiget/ Glan-Münchweiler/ den 11. Febr. 1721.

(L. S.) J. P. Lang/ Schultheiß.
Hanß Jacob Schneider/ Gerichts-Schöffen.
Abraham Trum.
Des Jacob I. H. K. Christian Handzeigen.
Des Nickles N.V. Velten Handzeigen
Des Michel M. B. Büesser/ gewöhnlichen Handzeigen.

Lit. B.

Extractus pro Memoria.

Die Religions-Beschwehrden zu Glan-Münchweiler betreffend/ Lit, C. und D. ad Num. 1. fol. 34. & 35. des Kayserl. Commissions-Decret.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer/ Nahmens Kramer/ von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten/ mithin diese Pfarr vacant worden/ welche die Frantzosen sofort tempore reunionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Ryßwick/ Art. 9. Seine Königliche Majestät in Schweden/ das Hertzogthum Zweybrücken cum appertinentiis & dependentiis ejusque juribus, worunter auch undisputirlich das Episcopal-Recht gehöret/ so einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken/ in dem Ambt Münchweiler zustehet/ wie aus dem sub Lit. A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. August. 1614. zu ersehen: So hat die damahlige Königliche Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion gesetzet/ wie die Anlag Lit. B. zeiget.

NB. Ecce, die eigene Geständnüß deren Protestirenden/ des Catholischen Pfarrers gewaltthätiger Entsetzung aus der Pfarr-Behausung/ und aller Competenz post pacem Ryswicensem.

COPIA
Der vom hoch-preißlichen Corpore Evangelicorum
übernommenen
GARANTIE
Der
zwischen denen
Evangelisch-Reformirt
und
Evangelisch-Lutherischen
des Hertzogthums
Pfaltz-Zweybrücken,
Als beyderseits Augspurgischen Confessions-Verwanden,
unterm 8. Junii dieses 1720. Jahrs, wegen der dasigen geistlichen Güter
und Gefällen sowohl, als übriger Kirchen- und Schulen Gerechtsamen,
errichteten Christ-brüderlichen Convention und jetztgedachter
sub Lit. A. & B.
beygefügten
CONVENTION
und deren quoad Articulum secundum
erfolgten
Erläuterung,
Wie solche durch den, bey fürwährender hoch-ansehnlichen Reichs-
Versammlung zu Regenspurg subsistirenden
Königlich-Preussischen geheimbden Etats-Raht
und Ministre,
Herrn Grafen Ernst von Metternich / ꝛc.
als Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Gevollmächtigten,
an den auch
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Præsidenten,
geheimbden Rath und Ober-Amtmann,
Frey-Herrn von und zu Schorrenburg / ꝛc.
originaliter dahin überschickt worden,
de Dato Regenspurg den 7. Novembris 1720.

Franckfurth am Mayn / zufinden bey Anton Heinscheidt.

WIr Schultheisen und Gerichts-Schöffen zu Glan-Münchweiler urkunden hiemit/ daß aus des Herrn Grafens von der Leyen/ Unsers gnädigen Herrns Excell. Befehl heut Dato der Rentmeister zu Bliskastel/ Bernardt Dieterich Hanßel/ der versammleten protestirenten Gemeinde hieselbst angezeigt/ daß Er Befehl hätte / zu allerunterthänigster Einfolge des vorstehenden allergnädigsten Kayserl. Rescripti bemelte Gemeinde in die von 1699. sonsten genossen gehabte Pfarr-Renthen herzustellen/ und zu restituiren/ wie Er sie dann hiermit in Conformität des jetzt besagten allergnädigsten Rescripti, restituiret haben wolle / dessen zu wahrer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem gewöhnlichen Gerichts-Siegel bekräfftiget / Glan-Münchweiler/ den 11. Febr. 1721.

(L. S.)

J. P. Lang / Schultheiß.
Hanß Jacob Schneider / Gerichts-Schöffen.
Abraham Trum.
Des Jacob I. H. K. Christian Handzeigen.
Des Nickles N. V. Velten Handzeigen
Des Michel M. B. Büesser/ gewöhnlichen Handzeigen.

Lit. B.

Extractus pro Memoria.

Die Religions-Beschwehrden zu Glan-Münchweiler betreffend/ Lit. C. und D. ad Num. 1. fol. 34. & 35. des Kayserl. Commissions-Decret.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer / Nahmens Krainer / von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getretten / mithin diese Pfarr vacant worden/ welche die Frantzosen sofort tempore reunionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Ryßwick / Art. 9. Seine Königliche Majestät in Schweden/ das Hertzogthum Zweybrücken cum appertinentiis & dependentiis ejusque juribus, worunter auch undisputirlich das Episcopal-Recht gehöret / so einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken / in dem Ambt Münchweiler zustehet / wie aus dem sub Lit. A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. August. 1614. zu ersehen : So hat die damahlige Königliche Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion gesetzet/ wie die Anlag Lit. B. zeiget.

NB. Ecce, die eigene Geständnüß deren Protestirenden / des Catholischen Pfarrers gewaltthätiger Entsetzung aus der Pfarr-Behausung/ und aller Competenz post pacem Ryswicensem.

COPIA
Der vom hoch-preißlichen Corpore Evangelicorum
übernommenen
GARANTIE
Der
zwischen denen
Evangelisch-Reformirt
und
Evangelisch-Lutherischen
des Hertzogthums
Pfaltz-Zweybrücken,
Als beyderseits Augspurgischen Confessions-Verwanden,
unterm 8. Junii dieses 1720. Jahrs, wegen der dasigen geistlichen Güter
und Gefällen sowohl, als übriger Kirchen- und Schulen Gerechtsamen,
errichteten Christ-brüderlichen Convention und jetztgedachter
sub Lit. A. & B.
beygefügten
CONVENTION
und deren quoad Articulum secundum
erfolgten
Erläuterung,
Wie solche durch den, bey fürwährender hoch-ansehnlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg subsistirenden
Königlich-Preussischen geheimbden Etats-Raht
und Ministre,
Herrn Grafen Ernst von Metternich / ꝛc.
als Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Gevollmächtigten,
an den auch
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Præsidenten,
geheimbden Rath und Ober-Amtmann,
Frey-Herrn von und zu Schorrenburg / ꝛc.
originaliter dahin überschickt worden,
de Dato Regenspurg den 7. Novembris 1720.

Franckfurth am Mayn / zufinden bey Anton Heinscheidt.

Dictatum Ratisbonæ den 29. Oct. 1720. per Chur-Sachsen.

CONCLUSUM
In Conferentia Evangelicorum
am 4. Oct. 1720.

Nachdem im Hertzogthum Pfaltz-Zweybrücken zwischen den Evangelisch-Reformirten an einem, und denen, zum Unterscheid derselben, also genannten Evangelisch-Lutherischen andern Theils, wegen der dortigen geistlichen Güther und Gefälle, am 8. Junii dieses 1720sten Jahrs, ein Vergleich getroffen, und wegen des andern Articuls unterm 12. Junii darauf, eine Erläuterung gegeben worden, so beydes von Wort zu Wort lautet, wie die Beylagen sub Lit. A. & B. besagen:

Und dann beyde Theile bey dem Corpore Evangelicorum um desselben Garantie geziemende Ansuchung gethan; so hat man allerseits höchst- und hohen Herren Principalen davon den erforderlichen Bericht erstattet, und nach eingelängten Instructionen darüber in heutiger Conferentz beschlossen, daß die gebethene Garantie solchen Vergleichs, von Corporis wegen / um so mehr zu verwilligen und zu übernehmen, als beyde contrahirende Theile zu ihrem Ruhm dadurch bezeuget, wie sie in rechter brüderlichen Einigkeit miteinander leben, und andern zu guter Nachfolge, ein erbauliches Exempel geben wollten, wird auch solchemnach hierdurch auf die beste und kräfftigste Art und Weise, als immer geschehen kan, verwilliget, und übernommen, jedoch salvo cujuscunque jure, und daß man an denen in obgedachtem Vergleich eingeschlossenen Passibus den 4. Articul des Ryßwickischen Friedens, und das so genannte Simultaneum betreffend, keinen Theil nehme noch nehmen könne: Inmassen den ersteren, Evangelischen Theils, Reichskündiger massen wiedersprochen worden, auch dessen bekandte Clausul im Zweybrückischen aus special Ursachen keine Statt hat, und wegen des andern auch, als wider den Sinn des Instrumenti Pacis Westphalicæ lauffend, von Corporis wegen wohlgegründete Beschwehrde geführet worden.

Gegenwärtiges Conclusum Corporis Evangelici vom 4. Octobr. nächsthin, ist mir heute durch den Fürstlichen Brandenburgischen Herrn Gesandten, als welchen das Corpus Evangelicum hierzu deputiret hat, so wie es hier lieget, und von des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii Frangels Hand, geschrieben ist, überlieffert worden; welches ich hiermit, unter meiner eigen Hand und vorgedruckten Pitschafft, bescheinige. Regenspurg den 5. Novembris. 1720.

(L.S.) Ernst, Graf von Metternich.

Lit. A.

CONVENTION

So zwischen denen Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen im Hertzogthum Pfaltz-Zweybrücken den 8. Junii 1720. getroffen worden.

ZU wissen seye hiemit, demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraff bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensberg und Rixingen, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, aus recht Christ-Fürstlicher Clementz und Liebe zur Gerechtigkeit und zu Dero unsterblichen Ruhm, nicht nur bey Antritt, der GOtt gebe! langwührig- und beständig höchst-beglückten Regierung hiesigen Hertzogthums, Deroselben treu-devotesten Unterthanen der Evangelisch-Reformirten Religion, die Landes-vätterliche und gerechteste gnädigste Versicherung gegeben, selbige bey ihrer, durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgte Friedens-Schlüsse bestättigten Religions-Freyheit sowohl, als übrigen Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu lassen und zu schützen, darauf hin auch, auf des Reformirten Ministerii unterthänigste Vorstellung und Bitte, ihnen den Reformirten, die fernere Gnade und Justitz gethan, gedachten Friedens-Schlüssen und denen Landes-Fürstlichen Dispositionen und Verträgen gemäß, das Reformirte Ober-Consistorium und Administration oder Verwaltung, der/ vermög angezogener Friedens-Schlüssen, ihnen, denen Reformirten, gebührenden Geistlichen Güther und Gefällen, wiederum zu retabliren, und noch erst kürtzlich unterm 11. und 14. des nächst verflossenen Monaths Maji auf die weiter unterthänigst-beschehene Vorstellung und dabey übergebene gründliche Deduction ihrer der Reformirten Kirchen und Schulen Gerechtsamen, die fernere gnädigste Resolution ertheilet, alles ad normam Pacis Westphalicæ, in soweit solcher nicht durch den vierdten Articul des Ryßwickischen Friedens-Schlusses geändert, und mit Vorbehalt Dero Landes-Fürstlichen Gerechtsamen, und was Deroselben als Erb-Kasten-Vogt und Schirm-Herrn competiren mag/ plenariè restituiren zu lassen, und sie dabey gnädigst zu handhaben, sondern auch die von der Evangelisch-Lutherischen Religion gleichfalls bey ihrem freyen Religions-Exercitio gnädigst zu lassen geruhen wollen; und dabey, auf des Lutherischen Ministerii Ansuchen, gnädigst gerne sehen, daß, weilen sie, die Evangelisch-Lutherische, zu Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schul-Diener keine Gefälle haben, sondern vorgedachte geistliche Güter und Gefälle sämtlich, wie solche von Weyland Hertzog Wolffgang Pfaltzgrafen höch-seeligen Andenckens, in Dessen Testament darzu gewidmet, und von denen Hochfürstl. Herren Successoren bestättiget, auch noch letztlich in Weyland Hertzog Friedrich Ludwigs Pfaltzgrafen, auch höchst-seeligen Gedächtnüß, Testament, namentlich wiederholet worden, nach Ausweiß vorangezogener Deduction, denen Reformirten alleinig gebühren, man sich Reformirter Seiten mit ihnen, denen Lutherischen/ als Mitbrüdern und Augspurgischen Confessions-Verwandten dießfalls, so viel möglich, vereinigen möchte. Und man dann Reformirter Seiten, da zumalen man sich nunmehro mit höchst-gedachter Ihro Hochfürstl. Durch. wegen des anfänglich prætendirten jährlichen Uberschusses, gegen einen gewissen jährlichen Abtrag und Genuß, unterthänigst abgefunden, mit ihnen, denen Lutherischen/ so viel immer möglich, in Brüderlicher Einigkeit zu leben gesinnet, und sich bereits vorhin mit selbigen,

auf

auf gewisse Conditiones, auf Serenissimi Hochfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation und hoher Evangelischer Potentzien sichere Garantie, in eine Convention einzulassen erkläret hat; Als ist man dato beyderseits zu dem Ende allhier zusammen gekommen, und Reformirter Seiten die Erklärung dahin geschehen:

1. Daß, obschon vorgedachter massen alle geistliche Güter und Gefälle ihnen, denen Reformirten, alleinig zustehen und gebühren, und man deren zu Restablirung des Gymnasii illustris und Wiederbestellung der noch unbesetzten Kirchen und Schulen sowohl, als der mehrentheils sehr geringen Pfarr- und Schul-Besoldungen und übriger nöthiger Ausgaben selbsten hoch benöthiget, so daß, wann alles der Gebühr bestellet werden solte, schwerlich so viel übrig bleiben würde, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. das stipulirte jährlich abgetragen werden könte, man nichts destoweniger mit Hindansetzung der Reformirten Kirchen und Schulen Interesse, aus besonderm egard, und zu Bezeugung Christ-brüderlicher Liebe, und in Hoffnung, daß man für die unter anderen Herrschafften und Obrigkeiten wohnende Reformirte Glaubens-Genossen gleiche Consideration tragen werde, hiemit und in Krafft dieses bewillige, daß ihnen denen Lutherischen hiesigen Hertzogthums, so lang, bis sie anderwärts einen Fundum zuwegen bringen können, zu besserer Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schul-Diener, von vorgedachten geistlichen Gütern und Gefällen, jährlichen an

alles Zweybrücker Maaß und Eich.

Geld		1200 Gulden.
Korn		100 Malter.
Gersten		30 Malter.
Speltz		20 Malter.
Habern		80 Malter.
Wein		5 Fuder.
Wießwachs		40 Wagen.
und Stroh		2000 Gebund.

nebst der freyen Beholtzung, jedoch ohne Gravation der Verwaltung, und daß die Verfuhr durch ihre Pfarr-Kinder geschehe, gelieffert, und solches unter ihnen der Billigkeit nach auszutheilen, von der Verwaltung angewiesen werden solle; Jedoch sollen sie, so viel nemlich die Pfarrer und Schul-Diener betrifft, dasjenige, so ihnen bey voriger Schwedischer Regierung von gedachten Verwaltungs-Gütern und Gefällen angewiesen worden, und sie dato geniessen, annoch dieses und folgendes 1721. Jahr geniessen, nach dessen Verfliessung aber ihnen mehr nichts als vorgemeldtes Fixum nebst 300. Gulden und 50. Malter Korn pro Anno 1722. gelieffert werden, alles übrige cessiren, wie auch die Pfarr- und Schul-Häuser samt allem, so denen Reformirten gehörig, diesen restituiret werden.

2. Dafern aber durch Hagel, Heer und Mißwachs, oder andere Unglücks-Fälle, gedachte Verwaltungs-Gefälle nicht so weit reichen solten, sollen sie, die Lutherische, in Gedult stehen, und sich alsdann mit dem, was nach Abzug dessen, so zu der Reformirten geistlichen und weltlichen Bedienten und deren Gebäuen, nöthigen Unterhalt erfordert wird, übrig seyn möchte, allerdings begnügen lassen.

3. Sollen auf gleiche Weise beständig zwey Stipendiaten, wofern so viel Landes-Kinder von ihrer Religion, so zum studiren tüchtig, vorhanden, angenommen, und nach bisheriger Observantz zwey Stipendia gereichet werden, mit dem Anhang, da über solche zwey Stipendiaten, dann und wann noch ein fähiges Ingenium von Landes-Kindern, so aus eigenen Mitteln seine Studia nicht fortsetzen könte, vorhanden, und gute Hoffnung von sich geben solte, und darauf Reflexion machen werde.

4. Da auch sie, die Lutherische, sich zum Reformirten Ober-Consistorio begeben welten, soll ihnen solches frey stehen, und hiemit und in Krafft dieses zwar erlaubet seyn, zwey Consistorial-Räthe, nemlich einen Geist- und Weltlichen, auf Serenissimi Hochfürstl. Durchl. und der nach GOttes Willen erfolgenden Hochfürstl. Herren Successoren jedesmalige gnädigste Confirmation, zu

ernennen und auf ihre Kosten zu unterhalten, welche, wann wegen Besetzung einer von ihren vacant werdenden Pfarr- oder Schul-Bedienungen, wie auch in Ehe- oder anderen zum Ober-Consistorio gehörigen ihre Religions-Verwandte betreffenden Sachen etwas vorkommt, mit beysitzen, und solche ihrer Kirchen-Ordnung nach/ und wie es die Billigkeit erfordert, ausmachen helffen mögen; In Sachen aber, so die Reformirte betrifft, sich keineswegs meliren, noch auch sonsten denen Sessionen beywohnen sollen; Es wäre dann Sach, daß man Reformirter Seiten sie expreisè verlangte, welchenfals sie sich dessen nicht entziehen, und alles ihrem besten Wissen und der Billigkeit nach befördern helffen, indessen aber und fürohin nichts destoweniger ohne des Reformirten Ober-Consistorii und Verwaltung Vorwissen und Bewilligung keinen Pfarrer noch Schul-Diener annehmen, sondern solche zu dem Ende jederzeit zuforderst denenselben præsentiren sollen, jedoch, daß deren Examination und Ordination allein von denen Lutherischen zu verrichten.

5. Dahingegen sollen alle eingeführte Neuerungen hiemit und in Krafft dieses gäntzlich aufgehoben seyn, und nicht nur das Ober-Consistorium und Verwaltung der geistlichen Güter und Gefällen in dem Stand, wie solche jetzo retabliret, fürohin, die Zeiten mögen sich auch ändern, wie sie wollen/ in ihrer activität ohnbeeinträchtiget gelassen, sondern auch das Gymnasium sowohl, als übrige Kirchen und Schulen, dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, wiederum mit Reformirten Subjectis bestellet werden, und sothane/ wie auch übrige Bestellung der erforderenden Subjectorum gleichfals bey denen Reformirten beständig verbleiben, jedoch soll der jetzige Conrector, bis er anderwerts conditioniret werden mag, und so lange es denen Reformirten anständig, beybehalten werden.

6. Sonderlich aber sollen alle wegen Erziehung der Kinder, von differenter Religion Eltern, gemachte Reglements gleichfals hiemit aufgehoben seyn, und denen Reichs-Constitutionen gemäß, eine durchgehende Gewissens-Freyheit verstattet, mithin einem jeden eine von denen im Römischen Reich recipirten Christlichen Religionen anzunehmen, und denen Eltern vor- oder währender Ehe sich disfals miteinander zu vergleichen, frey stehen; wo aber die Eltern sich nicht miteinander können oder wolten, oder die Kinder noch nicht die annos discretionis erreichet/ soll es in so weit zwar, daß die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter zu folgen, bey diesem Reglement verbleiben, dabey aber aller Zwang gäntzlich unterlassen, und denen Kindern, wann sie zumahlen die annos discretionis erreichet, ihr freyer Will gelassen, und, da wider Verhoffen, einige differentien disfalls entstehen solten, solche bey dem Ober-Consistorio conjunctim untersucht, und ausgemacht werden.

7. Und weilen das in denen Reformirten Kirchen introducirte Simultaneum denen Reformirten, sonderlich an denen Orthen, wo Catholici auch das Simultaneum oder Casualia exerciren/ nicht geringe Hinderung und Nachtheil, zumahlen bey Winters-Zeiten und kurtzen Tagen, verursachet: So soll solches gleichfalls hiermit gäntzlich auffgehoben, jedoch ihnen, denen Lutherischen, erlaubet seyn, in denen Reformirten Kirchen, der Orthen nemlich, wo die Lutherische Pfarrere wohnen/ oder bishero ihren ordentlichen GOttes-Dienst gehalten, solchen, wie auch die Casualia in allen Kirchen, wo sie dergleichen bishero verrichtet, fernerhin, bis sie auf ihre Kosten eigene Kirchen erbauet, zu verrichten, mit dem ausdrücklichen Beding gleichwohl, daß die Reformirte dadurch im geringsten nicht verhindert werden, auch daß, wo Catholici das Simultaneum haben, und etwa zwey Kirchen verhanden, sie, die Lutherische/ ihren GOttes-Dienst so lange in derjenigen Kirch und Orth halten sollen, worinnen sie den Reformirten am wenigsten hinderlich fallen.

8. Weilen auch die Lutherische Herren Räthe und Bedienten von denen geistlichen Gütern und Gefällen und deren Gerechtsamen gute connoisance haben, so werden sie, jedoch mit obigem Reservat, daß deren Administration bey denen Reformirten allerdings verbleibe, auch solche Verwaltungs-Gefälle, und deren Gerecht-

rechtsame, und Interesse, so viel möglich wieder in guten Stand stellen, verbessern, und befördern helffen, und dißfalls auf Erfordern, jederzeit mit gutem Rath und That an Hand gehen, mit dem weitern Anhang, da sie, die Lutherische, sich damit nicht begnügen / und künfftighin dagegen handeln sollten / daß alsdann die Bewilligung gäntzlich aufgehoben, null und nichtig seyn solle.

Welches alles dann wir, die zu dem Ende heut allhier versammlete Lutherische Inspector, und Namens des gesamten Ministerii anhero deputirte Pfarrere, für uns alle dieser Religion zugethane hiesigen Hertzogthums und andere Nachkommen also danckbehmig acceptiret / und solchem allem, wie vor stehet, treulich nachzukommen, und fürohin mit denen Reformirten als Augspurgischen Confessions-Verwandten, in Christ-brüderlicher Einig- und Vertraulichkeit zu leben, auch mit ihnen, denen Reformirten, zuförderst Ihro Hochfürstl. Durchl. unsers allerseitigen gnädigen Landes-Fürsten und Herrn gnädigste Confirmation, so dann auch des gesamten hochpreißlichen Corporis Evangelici Garantie förderlichst und ohne einigen Anstand darüber auszubitten versprochen, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund, und mehrern Versicherung diese Convention in duplo ausgefertiget, und von uns denen zum Evangelisch-Reformirten Ober-Consistorio und Verwaltung verordneten Præsident, Verwalter, Räthen und Assessoren, sowohl, als vorgedachten den Evangelisch-Lutherischen Ministerii Deputirten und Bevollmächtigten, Inspectore, und Pfarrern, eigenhändig unterschrieben, und mit dem Hochfürstlichen Verwaltungs-Siegel bekräfftiget worden. So geschehen zu Zweybrücken den 8. Junii 1720.

(L. S.)

Philipps Friedrich von Schorr, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-, wie auch des Ober-Consistorii und Verwaltungs-Præsident.
Johann Daniel Koch, Verwaltungs-Director.
Hubert Adam Bettinger, Cammer- und Verwaltungs-Rath.
Johann Jacob Smend, Consistorial-Rath und der Claß Meisenheim Inspector.
Conrad Zepper, Consistorial-Rath, und der Claß Zweybrücken Inspector.
Paulus Euler, Consistorial-Rath, und der Claß Lichtenberg Inspector.
Johann Paul Bruch, Consistorial-Rath, und der Claß Neu-Castel Inspector.
Johann Heinrich Landfried, des Ober-Ames Meisenheim Land-Schreiber und des Ober-Consistorii Assessor.
Wolffgang Wilhelm Welcker, Pfarrer zu Alsentz, und des Ober-Consistorii Assessor.
Friederich Joachim Marx, Landschaffts-Commissarius des Ober-Amts Bergzabern, und des Ober-Consistorii Assessor.
Johann Friederich Aullenbach, Landschaffts-Commissarius des Ober-Ames Zweybrücken.
Wilhelm Ludwig Euler, Pfarrer zu Baumholder, und der Claß Lichtenberg Deputirter.
Johann Bartholomäus Möllenthiel, Pfarrer zu Rott, Deputirter der Claß Bergzabern.
Johannes Justus Follenius, Evangelischer Inspector des Fürstenthums Zweybrücken.
Christoph Richter, Pfarrer der Stadt Zweybrücken.
Matthias Thimäus, Pfarrer zu Bergzabern und Deputirter.
Johann Eobald Wishan, Evangelischer Pfarrer zum Baumholder, als Deputirter des Ober-Amts Lichtenberg.
Philipps Peter Götz, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Meisenheim, und Deputirter dieses Ober-Amts.

WIr confirmiren zwar gnädigst vorstehenden zwischen unsern Reformirten und den Lutherischen, als beyde Theile der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen dieses Unsers Hertzogthums getroffenen Vergleich, jedoch in so weit, als selbiger Unsern Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten unabbrüchig,

auch

auch Unserer Römisch-Catholischen Religion nicht præjùdicirlich seyn kan, lassen auch wohl geschehen, daß sie zu besserer Vesthaltung dieser ihrer Convention die Garantie an behörigen Orten suchen. Datum Zweybrücken den 10. Junii 1720.

GUSTAVUS Pfaltz-Graff.

Lit. B.

DEmnach Herr Inspector Follenius sowohl als die übrige anhero deputirt-gewesene Evangelisch-Lutherische Pfarrere, unterm gestrigen dieses bey Hochfürstlicher Verwaltung geziemend angesuchet, daß der andere Articul der zwischen denen Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen errichteten Convention dahin erkläret werden möchte, daß, falls Heer, Hagel oder andere dergleichen Unglücks-Fälle (welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle!) sich ereignen solten, sie, die Lutherische zwar, so lange der Mangel währet, in Gedult stehen, dasjenige aber, so ihnen solchen falls in ein und anderm Jahr zuruck bliebe, in erfolgten bessern Jahren richtig nachgetragen werden möchte; und man dann deren petitum der Billigkeit gemäß befunden; als wird Herrn Inspectori Follenio allhier darauf in Wieder-Antwort bedeutet, daß bey einfallenden schlechten Zeiten zwar die Reformirte in Conformität oberwehnter Convention, zu erst befriediget, auch andere nöthige Ausgaben bestritten werden sollen, man aber in Ansehung desjenigen, so ihnen, denen Herren Lutherischen, solchen falls zurück bleiben möchte, in erfolgenden bessern Jahren, sich der Billigkeit nach erweisen und bezeigen, mithin solches, wo nicht auf einmahl, doch successivè nachtragen lassen werde. Zweybrücken den 12. Junii 1720.

Zur Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Verwaltung verordnete Præsident, Verwalter und Räthe.

Verzeichnüß
Und
Umständliche Nachricht,
Uber die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nach und nach durch besondere gnädigste Verordnungen und Resolutiones abgethane Religions-Beschwerden.

Franckfurth am Mayn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt.

BEy denen zu Regenspurg und sonsten verschiedentlich zum Vorschein gekommenen Reformirter Seits erregten Religions-Beschwerden ist zuvordrist anzumercken / daß die dabey angeführte Casus particulares theils in die Zeit des von Käyserl. Majestät allergnädigst vorgeschriebenen Status Badensis nicht einschlagen, sondern von vorigen Zeiten herrühren / und dahero zu fernerer Reichs-Satzungs-mässiger Verordnung ausgestellet bleiben / theils unter die die Chur-Pfaltz concerniren-de Gravamina nicht gehörig, theils unter denen von Jhro Churfürstl. Durchl. dißfalls anbefohlenen Generalibus allschon begriffen, und in Verfolg deren abgethan, theils erst neuerlich angebracht, mithin ob solche, angegebener massen, in facto gegründet, annoch unter der Untersuchung, und allenfalls unter denen ergangenen Generalibus gleichmässig enthalten, theils auch wie Jhro Churfürstl. Durchl. in einen besondern unterthänigsten Bericht vorgetragen werden wird, in der That nicht befunden worden.

Ad Gravamen Imum: Den auf sichere Weiß eingezogenen Reformirten Heydelbergischen Catechismum betreffend.

Haben Se. Churfürstl. Durchl. den Gebrauch desselben jedoch mit Auslassung des Titul-Blats und Dero darauf gedruckten Wappens, wie auch der Wörter: Mit Chur-Pfaltz Freyheit / nicht nur hinwiederum biß zu Jhro Kayserl. Majestät und des Reichs anderweiter Verfügung verstattet, sondern auch verordnet, daß alle eingezogene Exemplarien mit gleichmässiger Auslassung obgedachten Titul-Blats, so viel deren annoch vorräthig, nebst denen insgesammt / wiewohlen ohne Churfürstl. Befehl eingezogenen Bibeln, Kirchen-Ordnungen, Beth- und Gesang-Büchern, restituirt werden sollen.

So viel die bey diesem Grav. primo verbis: **Nun haben** ꝛc. geführte Klag über die bey Einforderung der Catechismorum vorgegangen seyn sollende Ungebühr zu Lindenfelß und Hilspach belangend / da hat sich auff beschehene Untersuchung so viel ergeben, daß von dem Ambts-Verweser zu Lindenfelß die Auslieferung derselben unter Bedrohung 50. Rthlr. und Leibs-Straff bey denen Unvermögenden anbefohlen / mithin hierunter excediret worden, welches ihme, Ambts-Verwesern, ernsthafft zu verweisen, und fürohin in dergleichen Fällen mehrere Bescheidenheit zu gebrauchen, nachdrücklich einzubinden, der Chur-Pfältzischen Regierung unterm 12. Octobris nächsthin auffgegeben worden.

Da hingegen die Beschuldigung der bedroheten Lebens-Straff

sich nicht befunden; Wie ingleichen diejenige Imputation so von Hilß-bach sowohl wegen der angedroheter Leibs- und Lebens-Straff, als auch der dabey geführet worden seyn sollender spötlicher Reden halber deßfalls angeführet wird, ohne Grund, und zwar nach Aussag der darüber vernommenen sammtlichen Burgerschafft zu gedachten Hilßbach nachfolgender Gestalt befunden werden: Daß indeme auf den offentlichen Rathhauß publicirten Befehl die Einsammlung der Reformirten Catechismen belangend, von Anbefehlung Leib- und Lebens-Straff / nicht das mindeste enthalten gewesen, noch solcher gestalten etwas gehöret worden, ausser daß alldasiger Stadt-Knecht, Hanß Georg Schweitzer, etlichen Bürgern die Extradirung der Reformirten Cathechismen vor ihren Thüren bey Leib- und Lebens-Straff anbefohlen habe; übrigens aber von geschehen seyn sollenden schimpfflichen und schmählichen Reden wäre ihnen nichts bekant. Und als obbesagter Stadt-Knecht in Beyseyn der gantzen Burgerschafft darüber constituiret und befragt worden, hat derselbe ausgesagt, daß er sich dessen wegen verflossener etwelcher Zeit keineswegs zu erinnern wüste, und gesetzten, aber nicht eingestandenen Falls, es wäre geschehen, so hätte er solches aus Ungedult und ohnbesonnener Ubereilung, auch mehr aus Ursach, weilen obgedachte Burger mit Heraußgebung des Reformirten Cathechismi trainiret / welchen er dahero öffters nachlauffen und gebiethen müssen, zu terriren gethan, jedoch seye ihme annoch wohl erinnerlich, daß solches zu thun ihme von seinen Vorgesetzten nicht anbefohlen worden seye, welcher Ungrund dahero von Ihro. Churfürstl. Durchl. gegen dem Reformirten Kirchen-Rath unterem 10. October letzhin geandet, auch darüber gedachten Kirchen-Rath am 14. November anni elapsi seine Entschuldigung eingeschicket.

Ad Gravamen 2dum: Die Umtragung des Venerabilis betreffend.

Wegen Abstellung dieses zweyten Gravaminis, wie sich bey Herumtragung des Venerabilis zu bezeigen, haben Ihre Churfürstl. Durchl. nach und nach verschiedene gnädigste Verordnungen an Dero Chur-Pfältzische Regierung ergehen lassen, und zwaren erstlichen unter dem 7. Decembr 1719. des hauptsächlichen Inhalts / daß diejenige Reformirte und Lutherische Unterthanen, welche sich bey obberührter Umtragung beflissentlich auf denen Gassen befinden, und zu mehrerem Despect nicht außweichen wollen, solchenfalls zum Niederknien mit endecktem Haupt angehalten, die Außweichenden nicht verfolgt, diejenigen aber, welche casualiter auf denen Gassen betretten werden, und außzuweichen nicht vermögen, sonderbahr Kutscher, Kärcher, auch mit solchen schweren Lasten, daß sie in der Geschwinde sich in die nächste Häuser nicht salviren können, beladene Personen, lediglich den Huth abzuziehen gehalten seyn sollen. Secundò ist dergleichen Verordnung unterm 7. Martij 1720. ergangen, tertiò die Churfürstl. gnädigste Verordnung vom 12. August dahin gehend: Daß alle diejenige Reformirte und Lutherische Unterthanen, welche bey solcher Vorfallenheit sich auf denen Gassen beflissentlich befinden und nicht außweichen / sondern zu mehrern Despect stehen bleiben, und solchenfalls mit entdeckten Haupt nicht niederknien wollen, von denen hierzu bestellten Leuten gewarnet und respectivè annotiret, nach geendigter Procession denuntiiret / mithin ohne eintzigen Anstand gestalten Sachen nach mit einer nahmhafften Geld- oder anderer proportionirten Straff belegt, wegen der in erstgedachter Verord-

ordnung benannter Personen, so in der Geschwinde sich in die nächste Gassen und Häuser nicht salviren können, es auf den dabey gnädigst befohlenen Fuß gehalten (darunter auch die Krämer und Bauersleuthe, welche ihre offentlich feil habende Waaren und Sachen nicht verlassen können, begriffen, und diese lediglich den Huth abzuziehen verbunden seynd) sothane gnädigste Verordnung ihres buchstäblichen Inhalts befolget, und niemand darwider beschwert, mithin gegen die sich hierunter ohngehorsam oder widerspenstig bezeigende zwar keine Hand angeleget oder Thätlichkeiten gebraucht, die darwider handelende gleichwohlen mit würcklicher Straff angesehen, und diese höchst-gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention nicht nur in Dero Stadt Heidelberg sondern Dero sämmtlichen Chur-Pfältzischen Landen befolget werden solte, worüber auch folgends kein weiteres Beschwer geführet worden.

Das in dem Versiculo: **Man hat auch** p. 5. enthaltene Gravamen die Præsentirung des Gewehrs bey Umtragung des Venerabilis betreffend, ist sowohl durch die Churfürstl. Regierung, als auch nachgehends durch obangezogene jüngere Churfürstl. Verordnung von 12. August vorigen Jahrs gehoben.

Das eadem pag. 5. vers. zu Mantheim enthaltene Beschwerd, ist durch die in denen gedruckten Gravaminibus selbst angezogene Churfürstl. gnädigste Verordnung gehoben.

Ad Grav. 3tium: Die stille und andere Arbeit auf Catholische Feyertäge berührend.

Occasione dieses Gravaminis wegen der stillen und anderen Arbeit auf die Catholischen Feyertägen haben Ihro Churfürstl. Durchl. verschiedene Verordnungen ergehen lassen, worauf sie noch jüngst in Dero unterm 13. Jan. anni currentis ergangenen gnädigsten Rescript dieses Puncten halber sich dahin bezogen haben, daß Dero A. C. verwandten Unterthanen, an der denenselben auf Catholische Feyertägen verstatteten stillen Arbeit zuversichtlich ferner nicht werden behindert werden, versehen sich auch weiters gnädigst, daß, da nach Anleitung der in Dero hiesigen Landen erlassener general gnädigster Verordnung in denen Aembtern niemand in Religions-Sachen einige Verfügung thuen, ehe und bevor er sich bey dero nachgesetzten Regierung beanfraget, und von daraus verbeschieden, Dero Regierung auch hierüber jedesmahlen Sr. Churfürstl. Durchl. Befehl einholen und erwarten sollen, in diesen sowohl als mehr andern Puncten fürs künfftige allen widrigen Unternehmungen und ungleichen Ausdeutungen sattsam vorgebogen worden, welches Ihro Churfürstl. Durchl. durch Dero noch jüngst am 7. hujus an die Commission erlassenen Befehl, gnädigst bestättiget, und deme gemäß gedachte Commission an alle Ober-Aembter Generalia abgehen lassen.

Ad Grav. 4tum: Das Graßstreuen / Meyenstecken / sodann Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschüssenden Pulvers und verzehrenden Wein und Brods belangend.

Uber das Grav. 4tum vers. **Es sollen auch** ꝛc. haben Ihro Churfürstl. Durchl. in obangezogenen Dero Rescript vom 13. Jan. anni currentis gnädigst erkläret, daß Sie Dero Reformirten Unterthanen zum Graßstreuen / Meyenstecken, wie auch Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschüssenden Pulvers und verzehrenden Wein und Brods anhalten zu lassen, gnädigst nicht gemeint seyn, dannenhero auch kein Bedencken trägeten, daß solches per generalia von der Commission unterthänigst angetragener massen, nochmahln verkündet / und Dero Beambten hierauf fest zu halten, angewiesen werden / welches auch also befolget worden.

Wegen des Gravaminis verl. Jngleichen ꝛc. wird hierunten erwehnet.

Ad Grav. 5tum: Die zu der Catholischen Religion gezwungen seyn sollende Kinder zu Eberbach betreffend.

Nachdem sich dieses Grav. verl. So ist auch zu Eberbach ꝛc. auf vorherige Untersuchung nicht befunden, nachdem die Kinder, laut ihres eingeschickten Attestati vom 20. Sept. 1720 bekennen, daß dieselbe ohne einigen Zwang von dem Catholischen Pfarrer, noch viel weniger von ihren Stieff-Vater zu der Catholischen Religion geschritten, so ist Ihro Churfürstl. Durchl. auch von Commissionswegen darüber unterthänigst berichtet worden, und haben dieselbe darauf sothanen Urgrund, laut Rescripti vom 10. Octobr. 1720. gegen den Kirchen-Rath geandet.

Wegen des zweyten Puncts, nemlichen Gravaminis, die vermischte Ehen betreffend, ist Religions-Commission denen Ober-Aembtern per generalia scharff aufzugeben befohlen worden, in diesen und dergleichen vermischten Ehesällen sich nach dem Stand des Baadischen Friedens-Schluß, wie es nemlich zu der Zeit gehalten worden / gehorsambst zu betragen, und keine eigensinnige Interpretation darüber zu machen / oder Attentata zu verüben, mithin keine beflissentliche Aufenthaltung oder Zumuthung bey und nach denen ertheilten Copulations Scheinen hervor zu suchen, noch solche durch andere geschehen zu lassen, und die Catholische dahin abzuweisen, daß sie sich gleichwohln auch bey ihren Pfarrern, ihrer Schuldigkeit nach, anmelden sollen.

Ad Grav. 6tum. Die Actus Parochiales betreffend.

Wegen dieses Gravaminis hat Commission Dero unterthänigst ohnmaßgebliche Meinung eröffnet, daß denen protestirenden in Chur-Pfältzischen Landen und Orthen / wo sie keine eigene Pfarrer ihrer Religion haben / frey zu stellen, ihre Kinder durch Chur-Pfältzische Pfarrer, von welcher Religion sie wollen, nach Belieben tauffen und alle übrige Actus Parochiales exerciren zu lassen: Worbey es auch Jhre Churfürstl. Durchl. vermög Rescripti vom 16. Sept. 1720. gnädigst bewenden lassen, und Dero Chur-Pfältzischen Regierung solchemnach das weitere zu verfügen anbefohlen, sodann, vermög mehr angeregten Rescripti vom 13. Jan. anni currentis, die fernere Verordnung gethan / daß dieses die Verrichtung der Actuum Parochialium bey denen A. C. Verwandten Unterthanen betreffendes Rescript erneuert / und von männiglichen darauf ohnabbrüchig gehalten werden sollen, welchemnach von Commissions-wegen an die sämmtliche Ober-Aembter von solcher gnädigster Intention die Communication geschehen ist.

Ad Gravamen 7mum. Die Außschlessung der Reformirten von denen Bedienungen betreffend.

Deßwegen haben Jhro Churfürstl. Durchl. auf vorherigen Commissions-Bericht, soviel die Administrations subalternè Bedienungen betrifft / laut gnädigsten Rescripti vom 16. Maji 1720. sich dahin gnädigst erkläret, daß sie die dermahlen vacirende sowohl, als fürohin zu vaciren kommende, unter keiner Admodiation stehende Bedienungen, der A. C. zugethanen Subjectis biß daran die Zahl der fünff sieben Theil erfüllet seyn werden, auf das von der geistlichen Administration über die Subjecta zu erstatten seyendes ohnvorgreiffliches Gutachten zuwenden wollen.

So dann die Bestellung der zu vaciren kommenden sonstigen Bedienungen und die hierzu benannte Personen betreffend, haben Jhre Churfürstl. Durchl. unterm 21. October 1720. sich gnädigst erklärt, daß obwohlen Dieselbe sich dißfalls keine Maaß vorschrei-

schreiben zu lassen nicht schuldig erkenneten, so hätten jedoch Dieselbe bey Begebung solcher Bedienungen biß anhero hauptsächlich auf die Fähigkeit der sich hierunter anmeldenden Supplicanten reflectiret, wollten es also fürohin gnädigst beobachten.

Ferner haben Ihro Churfürstl. Durchl. sich in Dero gnädigsten Rescript vom 13. Januarii anni currentis dieses Puncten halber auf obgedachte vorherige Verordnung abermahl gnädigst bezogen, mit dem Zusatz: Daß Dieselbe sich darinn also gnädigst erkläret, daß von Deroselben hierinnfalls, der Billigkeit nach, ein mehrers nicht verlangt werden könnte.

Und letztlichen, occasione des von der Religions-Commission unterm 5. Martii erstatteten unterthänigsten Berichts, die Annahme der Gerichts-Personen zu Neckerhausen betreffend, den 11. ejusdem an gedachte Commission gnädigst rescribirt, daß Dieselbe es dieser Gerichts-Personen Bestallung halber bey Dero wegen aller und jeder Bedienungen unterm 21. Octobris letzthin ertheilter general-gnädigster Resolution bewenden liessen.

Ad Grav. 8vum: Das exercitium publicum cum annexis & privatum im Ober-Ambt Germersheim betreffend.

Wegen dieses Gravaminis haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 17. Octobris jüngsthin Dero Chur-Pfältzische Regierung aus Veranlassung des von der Commission erstatteten unterthänigsten Berichts, die Abstellung dieses Beschwehrs, biß daran ein anderes Reichs-Satzungs-mässiges verordnet seyn wird, gnädigst anbefohlen, welche gnädigste Verordnung Dieselbe unterm 13. Januarii annī currentis wiederholet, auch wegen der in diesem Gravamen mit-bemerkter Speyrischer Orthen Seebach und Schleyhal declariret, daß den Reformirten daselbst die Abstellung ihres zu haben vermeinenden Beschwehrs gehörigen Orts zu suchen ohnbenommen seye. Inmittelst hat man nicht ermanglet, nach sothaner gnädigster Resolution das Ober-Ambt Germersheim zu verbescheiden.

Ad Grav. 9num: Den Hanneman betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst erklähret, daß es bey der nach völliger der Sachen Untersuchung und Erkantnüß gefällter und würcklich vollstreckter Urtheil, da höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. bey der Sachen näherer Nachsuchung wider obgedachte Urtheil kein Rechts-erhebliches Gravamen befunden haben, zu belassen.

Wegen der von Seiten der Catholischen Geistlichen Occasione der Arbeit auf denen Catholischen Feyertägen vornehmenden Bestraffungen hat an Ihro Churfürstl. Durchl. die Religions-Commission unterm 3. August. letzthin ihre unterthänigste Meinung dahin eröffnet, daß denen Catholischen Geistlichen dergleichen Unternehmungen ferner nicht nachgesehen, sondern dieselbe mit solchen Klagten an die weltliche Obrigkeit verwiesen, und denen Ober-Aembteren durch die Chur-Pfältzische Regierung solches per generalia anzubefehlen aufgegeben werden möchte, welches Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 5. Septembr. letzthin gnädigst genehmet, und darauf weiters befohlen, daß über dem Belauff der, solchemnach von Dero Beambten denen Ubertretteren obgedachten Verordnung ansetzenden Straffen jedesmahlen ad manus unterthänigst berichtet, und von daraus nähere gnädigste Verordnung erwartet werden, auch gedachte Regierung das weiters nöthige, mittelst Erlassung angetragener Generalien, geziemend verfügen und beobachten solle.

Ad Gravam. 1omum: Die Anhaltung der Reformirten Schulmeister zum Avè Maria-Läuten / und Einziehung der Glocken-Besoldung betreffend.

Der Reformirten Schulmeister Anhaltung zum Avè Maria-Läuten und Einziehung der Glocken-Besoldung betreffend, haben Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Chur-Pfältzischen Regierung unterm 28. Decembr. 1720. wegen Abthuung dieses Beschwers, das weiters nöthige gnädigst aufgegeben / worauf sich auch Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero weiteren Resolution vom 13. Jan. anni currentis bezogen, und immittelst von der Commission deßwegen per Generalia die Nothdurfft an die Ober-Aembter ausgeschrieben worden.

Ad Grav. 2dum: Die angegebene Eingriffe im Tauff und anderen Sacris betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchleucht, so viel den Herrn Grafen von Wieser belanget/auf der Commission Antrag unterm 13. Januarii anni currentis eine special-gnädigste Verordnung und Monitorium dahin ergehen lassen, daß die Reformirten bey ihrer hergebrachten Willkühr, die Nothdurfft zu gebrauchen, zu belassen seyen.

Ferner haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. unter eben diesem dato der Commission gnädigst rescribirt / daß Sie gnädigst nicht gerillet, Dero Reformirten Unterthanen in der Willkühr, ob sie bey ihren Kindern die Nothdurfft gebrauchen, und bey ihren Kindbetterinnen Catholische Hebammen sich bedienen wollen, oder nicht, einigen Sinns zu beschränken, sich auch nicht entgegen seyn liessen, daß die hierunter an Hand gegebene General-Verordnung erlassen werde, worauf von dieser Churfürstlichen gnädigsten Resolution deren Ober-Aembteren von Commissions-wegen Communication gethan worden.

Uber obangeführte Churfürstliche gnädigste Verordnung haben Ihre Churfürstl. Durchl. noch ferner Dero Chur-Pfältzischen Regierung am 5. Novembris 1720. gnädigst anbefohlen, daß zu künfftiger Verhütung dergleichen im Religions-Wesen vorkommender Klagen fürohin keiner Dero Beambten sich der mindesten Verfügung in einigen Religions-Vorfallenheiten und darinn eintreffender Sachen, sie seyen auch wie sie wollen, ohne die wahre Bewandnüß zu Dero Churfürstlichen Regierung zu berichten und von daraus die Resolution zu erwarten, bey Vermeidung nahmhaffter Geld-Straff anmassen, noch auch hierinfalls von ihren Untergebenen das geringste verhenget werden; gestalten auch besagte Dero Regierung über die solt einmach bey selbiger einlangende sämmtliche Berichter jedesmahlen ihr unterthänigstes Gutachten ad manus zu eröffnen, darüber Sr Churfürstl. Durchl. gnädigste Entschliessung einholen, und biß daran gleichmässig mit aller Verfügung an sich halten solle.

Gravamina 2dæ Classis.

Ad Grav. 1mum. Pag. 13. die von dem Collegio Soc. Jesu zu Wormbs auf das der Schaffnerey Franckenthal zubehörige sogenante kleines Klösterlein Kirschgarten machende Prætension betreffend.

Ist von der Commission unterm 7. Octobris verigen Jahrs das unterthänigste ohnmaßgebige Gutachten dahin erstattet worden, daß, weilen sothanes Gravam. der Klagführer eigener Meldung nach, gehörigen Orths auszumachen, mithin hieher nicht gehörig seye, wobey es auch Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero hierüber erfolgten gnädigsten Resolution sowohl vom 21. Novembris verigen Jahrs als 20. Jan. dieses Jahrs gnädigst bewenden lassen; Inmassen dann auch dem Reformirten Kirchen-Rath von der ersterm bereits sub dato den 27. Novemb. anni elapsi Nachricht ertheilet worden.

Hat

Ad Grav. 18mum: Das von dem Kirchen-Rath angethanes Ansuchen um denen Administrations-Debenten ohne Anfrag bey denen Ober-Aembtern Executions einlegen zu dörffen betreffend.

Hat Ihrer Churfürstl. Durchl. die Commission untern 18. Novembris 1720. dahin unterthänigst berichtet, daß dieses eine Sache seye, welche die Authorität gedachter Ober-Aembter und Beyörinnung der Herrschafftlichen Præstandorum betreffe, indeme, wann jedem für sich ohne Vorwissen der Ober-Aembter erlaubt zu exequiren, nicht allein das Herrschafftliche ins Stecken gerathen / sondern auch die Unterthanen selbsten dadurch auf einmahl unvermögend gemacht würden. Worbey Ihro Churfürstliche Durchl. es, laut Dero gnädigsten Rescripti vom 9. Decembr. 1720. gnädigst bewenden lassen, und der Reformirten Kirchen-Rath darnach verbescheidet worden.

Ad Grav. 20. pag. 14. Die Besetzung der geistlichen Administration subalternen Bedienungen zu zweyen und respectivè fünff sieben Theil betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. dieses Gravamen, mittelst Dero gnädigsten Rescripten vom 16. Maji und 21. Octobris vorigen Jahrs, wie schon oben allegiret worden, gnädigst geheben / wobey sie es auch in mehr allegirter Resolution vom 20. Jan. anni currentis gnädigst bewenden lassen.

Ad Grav. 28. pag. 16. Den denen Capucinneren zu Franckenthal überlassenen Schaffnerey-Platz betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. untern 20. Jan. anni currentis gnädigst entschlossen, da die Reformirte Administration die Erstattung des von denen PP. Capucin. zu Franckenthal überkommenen Platzes ferner prætendiren würde / solchenfals derselben pro rata die Ersetzung angedeyhen solte, wovon dem Reformirten Kirchen-Rath zu seiner Erklärung Communication geschehen.

Ad Grav. 32. pag. 16. Die Pfarr-Güther zu Billigheim / Mertzenheim und Wollmersheim betreffend.

Ist vermög Rescripti vom 28. Novembr. und 16. Decembr. anni elapsi abgethan, auch an das Ober-Ambt Germersheim in Verfolg Ihrer Churfürstl. Durchl. jüngeren gnädigsten Resolution vom 7. Martii anni currentis von Commissions-wegen ein nochmahliges Decretum untern 10. ejusdem abganzen.

Ad Grav. 34. pag. 17. die Separation Pfründ-Gefällen betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. untern 20. Jan. nechsthin declarirt / daß nach deutlichen Inhalt des Käyserl Rescripti, folgsam auf den Fuß / wie es zu Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses gewesen, zu halten, und ist hievon dem Ober-Ambt von Commissions-wegen zu dessen Befolgung Communication geschehen.

Ad Grav. 35. p. 17. Der Bacharacher Ober-Ambts beyderseits Religionen zugehaner Geistlichen / Pfarrer und Schuldiener Unterhalt betreffend.

Derentwegen haben Ihre Churfürstl. Durchl. untern 20. Januarii nechsthin Dero Chur-Pfältzische Hof-Cammer gnädigst befohlen, daß denen Catholischen Geistlichen sowohl als denen Reformirten Pfarrer und Schuldienern zu gedachtem Bacharach dasjenige, welches sich zu Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses aus Dero Hof-Cammer und respectivè geistlichen Administration würcklich genossen, ihnen mit Vorbehalt der Liquidation von beyden Cassen nicht nur ferner verreicht, sondern auch dasjenige, so seither dem Baadischen Frieden-Schluß in Ruckstand erwachsen, denenselben nachgetragen werden solte.

Ferner haben höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. an Dero Chur-Pfältzische Hoff-Cammer untern 13. Febr. anni currentis gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß er deßfals in Verfolg Dero erlassener General-Verordnung gehalten werden solle, welchen gnädigsten Befehl höchst-gedacht Ihre Churfürstl. Durchl. Vermög Rescripti vom 8. Martij anni currentis ferner dahin bestättiget haben, daß dieses in das Religions-Wesen nicht einschlagendes Geschäfft in Verfolg Dero General-gnädigster Verordnung vom 1. Febr. jüngsthin, in den Stand, wie selbiges zu Zeit des Baadischen Friedens-

Schlusses gewesen, hinwiederum hergestellet werden solle, mir als-
sen dann auch hievon so wohl an die Hof-Cammer als geistliche Ad-
ministration, Reformirten Kirchen-Rath und Ober-Ambt Bacharach
gehörige Communication geschehen.

Ad Grav. 44. pag. 18. Die Befreyung der Reformirten Geistlichen vom Accis und anderen Auflagen betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. besag Dero Rescripti vom 20. Jan. nuperi gnädigst erklärt, daß es in Conformität der Käyserl. Verordnung mit erforderlichen Accis und anderen Auflagen, mithin der von ermeldten Pfarreren und Schul-Dienern prætendirenten Freyheit auf den Fuß, wie es zu Zeit des Baadischen Frieden-Schluß gewesen, gehalten, und dawider selbige keines Sinns beschweret werden sollen, wornach die Ober-Aembter zur Beobachtung verbescheiden worden.

Ad Grav. 45. sub N. 19. p. 19. den Reformirten Pfarrer zu Neckargemünde betreffend.

Ist von Ihrer Churfürstl. Durchl. die gnädigste Verordnung darüber unterm 30. Jan. nuperi dahin ergangen, daß gleichwie der Reformirte Pfarrer zu Neckargemünd in Verfolg obgedachten Käyserl. Rescripts bey demjenigen Genuß, in welchen er zu Zeit des Baadischen Friedens-Schluß gewesen, mit Vorbehalt des Petitorii zu belassen, also ist von Commissions-wegen hierunter die weitere Nothdurfft verfügt worden.

Ad Grav. 45. sub N. 22. 23. 24. & 25. pag. 19. & 20. Die Beschwerden zu Leutershausen gegen den Grafen von Wiser betreffend.

Haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Abstellung dieser Beschwerden an Dero geheimen Rath, Herr Graf von Wieser, unterm 30. Jan. kurtzhin gnädigst rescribirt, daß es hierunter in Verfolg des von Sr. Käyserl. Majestät unterm 14. Novembr. abhin erlassenen Rescripti auf den Fuß, wie es zu Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses gewesen, gehalten und hergestellet werden solle. Wobey es auch folgends auf die von gemeldten von Wieser beschehene Gegen-Vorstellung, daß er tempore Pacis Badensis in possessione dessen, so er dermahlen behaupten wil, gewesen, belassen, mithin der Religions-Commission anbefohlen worden, dieses schleunigst zu untersuchen, und die Sachen, dem Befinden nach, auf den Fuß und die Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses herzustellen.

Ad ejusdem Gravaminis sub N. 32. Die dem Reformirten Pfarrer zu Albig entzogene Helffte seines Salarii zu Bermersheim betreffend.

Ist auch durch die an die Chur-Pfältzische Regierung ergangene Churfürstl. gnädigste Verordnung vom 1. Aug. 1720. vollständig abgethan, und in Verfolg Ihrer Churfürstl. Durchl. jüngeren gnädigsten Rescripti vom 7. dieses ans Ober-Ambt Alтzey von Commissions-wegen ein nochmahliges Erinnerungs-Decret abgangen.

Ad ejusdem Grav. sub N. 35. & 45. die denen Reformirten Schulmeistern zu Godramstein und Mußbach entzogene Glocken-Besoldung betreffend.

Seynd diese Beschwerde, obverstandener massen, durch die deßfals ergangene General-gnädigste Verordnung abgethan.

Ad dicti Grav. sub N. 47. pag. 21. Die Zuziehung der Catholischen Geistlichen bey Abhörung der Almosen-Rechnungen betreffend.

Solches ist auf Veranlassung deß von der Commission unterm 22. Febr. nuperi erstatteten unterthänigsten Berichts, durch die unterm 28. ejusdem ertheilte gnädigste Resolution, und darauf von Commission-wegen an die Ober-Aembter ergangene Generalia gehoben worden.

Wegen der Kirchen in dem Universitäts-Orth Zell, haben Ihre Churfürstl. Durchl. / nachdem die Reformirte Professores erst unterm 28. Febr. lauffenden Jahrs um deren Restitution unterthänigst angesuchet / unterm 3. Mart. jüngsthin gnädigst rescribiret, gestalten da

die

die Catholische Professores hierinfalls an die Commission einige nähere Vorstellung bringen würden, solche nebst nothdürfftiger Vernehmung ermeldten Reformirten Professoren / gründlich zu untersuchen, und über das eigentliche Befinden, die Commission solchemnechst ihren unterthänigst- und gutächtlichen Bericht längst inner den nechsten 3. Tägen zu weiterer gnädigster Verordnung ad manus gehorsamst gelangen lassen solte.

Gleichwie nun hierauf so wohl die Catholische Professores in ihrem wegen Beybehaltung des Simultanei in gedachter Kirch habenden Fundamenten / als auch die Reformirte, was sie dagegen weiters einzuwenden / außführlich vernommen, und sich dann hiebey so viel geäussert, daß / ob schon die Catholische quoad petitorium gutermassen gegründet, dieselbe auch zu mehrbesagter Kirchen Mit-Gebrauch prævia causæ cognitione gekommen, solches gleichwohlen erst Anno 1718. mithin nach dem von Käyserl. Majestät vorgeschriebenen Statu pacis Bad. geschehen, also haben Ihre Churfürstl. Durchl. vermöge Dero ferner weiten an die Religions-Commission unterm 20. currentis eingelangten gnädigsten Rescripti die Verordnung dahin positivè ergehen lassen, daß mehr angeregte Kirche denen Reformirten, jedoch mit Vorbehalt deß von Seiten der Catholischen Professoren allenfalls vorzukehrenden Petitorii, zu ihrem privativen Gebrauch wiederum eingeraumet werden solle.

Ferner haben Ihre Churfürstl. Durchl. wegen der bißhero mittels getroffenen Vergleich gemeinschafftlich gewesenen, dermahlen aber von denen Reformirten repetirenden Kirche zu Schluchteren Dero gnädigsten Befehl / um solche denenselben zu restituiren unterm 17. Martii wiederholet, welche Restitution dann allschon den 14. ejusdem vollzogen gewesen.

Wegen denen Kirchen zu Caulbach und Rockenhausen haben Commissarii Catholici unterthänigst vergestellet, welchergestalt denen Catholischen Unterthanen zu Caulbach, nach Außweiß des Landschreibern zu Lautern (so Lutherischer Religion) hierüber erstatteten Pflicht-mäßigen Bericht, das Exercitium Simultaneum occasione eines zwischen denen Catholischen und Reformirten Unterthanen vorgangenen Tausch der Kirchen zu Schochbach und Ramstein / worbey die letztere über 600. fl. profitirt, gestattet gewesen, nicht weniger daß gegen dem denen Catholischen erlaubten Mit-Gebrauch der Kirchen zu Rockenhausen / hingegen denen Reformirten das Simultaneum in der jenen durch die Kirchen-Theilung privativè zugefallenen Kirche zu Jinsweiler vicissim zugelassen worden / worauf Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 20. dieses gnädigst rescribiret, daß nach Anlaß des Käyserl. Rescripti vom 14. Novembris jüngsthin ein so anders in den Stand, wie solches zu Zeit des Baadischen Friedens gewesen, mit Vorbehalt des Petitorii, ohnaußsetzlich hergestellet werden solle. Im fall aber der Status pacis Bad. dißfals nicht gnugsam bekant seyn möchte, darüber gründliche Erkundigung einzuziehen dem Befinden nach das ferner nöthige in verfolg des Käyserl. Rescripti zu besorgen, und allenfals der etwa vorkommende erhebliche Anstand gutachtlich ad manus gehorsamst zu berichten seye.

Die in dem Ober-Ambt Ladenburg Reformirter Seits eingeklagte Gravamina betreffend, hat es zwar damit die besondere Beschaffenheit, daß ex parte Catholici sich bißhero auf dem zwischen Chur-

Pfaltz und dem Hoch-Stifft Worms errichteten Außtausch-Recels, vermög dessen quoad exercitium Religionis, alles in damahligen Statu zu belassen beliebet worden, beständig bezogen werden. Welchem nach der Reformirten Gravamina gröſten Theils ohnbegründet wären. Ihre Churfürstl. Durchl. haben aber deme ohngeachtet unterm 11. Martii jüngsthin sich dahin gnädigst declariret, daß in Gefolg des Käyserlichen allergnädigsten Rescripti alles nach dem Statu pacis Bad. abgethan werden soll; gleichwie solches auch bereits geschehen.

In dem Ober-Ambt Umbstatt hat es des dasigem Beambten eingelangten Bericht nach wegen Hebung der Religions-Beschwerden allein dariñ noch den Anstand gehabt, daß von dem Catholischen Pfarrer zu Lengenfeld das daselbstige bißhero zu seinem Abstand eingehabte so genannte Schul-Hauß bißhero nicht eingeraumet werden wollen. Es ist solches aber nunmehro vermög erwehnten Beambtens letztern Berichts ebenfalls geschehen.

COPIA RESCRIPTI CÆSAREI

An König von Preussen, als Hertzogen zu Cleve, in Sachen von Bylandt contra die Clevische Regierung in puncto Juris Patronatûs zu Rheid. Wien den 4. Decembr. 1720.

Wir Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was massen der Freyherr von Bylandt in der zwischen ihme und denen Reformirten Unterthanen seiner im Hertzogthum Gülich besitzender Unter Herrlichkeit Rheid bey dem Gülich- und Bergischen Geheimbten Rath, wegen des ihme erblich zustehenden, und à Sæculo hergebrachten Juris Patronatus, Rechts-hängig gewesenen Sachen zwar unterm 23. Novembris 1718. ein Urtheil, nach vorgangen wohl bedächtlicher Untersuchung, für sich erhalten, und zu Folg derselben einen ohntadelhafften Prediger von der Reformirten Religion eingesetzet, jedoch gemeldte Gemeinde anfänglich per indirectum solche Bestellung ohnfruchtbar zu machen, nachgehends aber mit Erweckung eines Auffstands in Ecclesia & Communitate die Introduction eines zum Pastorat von dem von Byland bestellten Reformirten Theologi mit Nahmen Weyermann sich widersetzet, und als zu Verhütung bevorgestandenen Blut-Vergiessens einige Chur-Pfältzische Militz angerucket, und gegen die Redelsführer statt wohl verdienter schweren Leibs-Straff, mit einer geringen Geld-Buß verfahren worden, Eur. Lbd. Clevische Regierung auff Anstifften mehr besagter Gemeinde so fort nicht nur die im Clevischen gelegene Catholische Capitula und Clöster zur Indemnisation der Unterthanen in einer Zeit von 24. Stunden anzuhal-

ten bedrohet, sondern auch so gleich von denen Jesuiten zu Emerich würcklich 600. Rthlr. erzwungen, und des Churfürstens zu Pfaltz Lbd. zu Verhütung mehrerer denen Catholischen vorgestandenen Trangsalen, denen Unterthanen wider obbemeldte dero cum plenissima causæ cognitione ergangene, und von denen Unterthanen ohne Ergreiffung einiges Recht und Reichs-Constitutions-mäßigen remedii, in rem judicatam erwachsene Urtheil schnurstracks zuwider, die freye Wahl eines Predigers zu gestatten bemüßiget, ja so gar zu desto grösserer Verachtung sothanen Judicati, dem von Bylandt zugemuthet, daß er nebst dem all sein Recht hierinfalls vergeben solte.

Wann Wir nun solchen von mehrgemelter Eur. Lbd. Clevisch- und Marckischer Regierung ausgeübten Gewalt, um so mehrers höchst-mißfällig und befremdt vernommen, als mit denen allereusserstenThätlichkeiten nach-eigener Willkühr zugefahren, und mit Beyseitsetzung unsers allerhöchst-richterlichen Ambts eines mit Eur. Lbd. in gleicher Würde sich befindenden Mit-Reichs-Stands erlassene richterliche Erkäntnüß nach Belieben umgestossen, die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zur Widersetzlichkeit auffgehetzet, denen Privatis die Renunciation ihrer erblich und hergebrachten Rechten, auch so gar den Recurs an Uns benommen, das Exercitium Religionis Catholicæ gesperret, mithin allenthalben wider alle Recht, Reichs-Satzungen, Instrumenta Pacis, ja denen eigenen zwischen beyden Churfürstl. Häusern Brandenburg und Pfaltz in An. 1666. 1672. und 1673. errichteten Recessen gehandelt worden;

So hätten Wir zwar bey so bewandtem offenbahr-widerrechtlich- und zu schädlicher Folge, auch gäntzlicher Umstürtzung Recht und Gerechtigkeit gereichenden Verfahren gegen mehrgemeldte Eur. Lbd. Clevische Regierung gnugsam befugte Ursachen, mit denen auff solche Fälle in denen Rechten und obberührten heylsamen

Reichs-

Reichs-Satzungen gerichteten ernst- und nachdrücklichen Verordnungen zuzufahren;

So wollen Wir jedoch zu Eur. Lbd. das gäntzliche Vertrauen setzen, Sie auch als Hertzog zu Cleve hiemit ernstlich erinnert haben, Dero eigenen zur Justitz so wohl als zu Vesthaltung so vieler heilsamen für die innerliche Verfassung gesammter Stände des Reichs, mithin zu Verhütung noch mehrerer besorglicher Weiterung und Collisionen geordneten Reichs-Satzungen tragender Lieb nach, dieses von Dero Clevischen Regierung nimmermehr justificirendes exorbitantes, wider alle Rechte und Reichs-Satzungen, und zumahlen obgedachten in Anno 1666. errichteten Neben-Recels, daß nemlich die Patroni und Collatores so Geist- als Weltliche von dem Lands-Fürsten oder dessen Regierung in ihrem Jure Conferendi nicht gehemmet werden solten, lauffendes Unternehmen nicht nur wider ersten Anstifft mißliebig erkennen, und dieses zu billigen keines Wegs gemeint seyn, sondern auch derselben, was zu offenbahrer Violation der Religions-Recessen und Instrumento-rum Pacis geschehen, scharff verweisen, mithin das in dem Clevischen und Marckischen gesperrte Exercitium Religionis nebst Restitution derer obgedachter massen denen Jesuiten zu Emerich abgezwungenen 600. Rthlr. ohnverzüglich wiederum auffheben, in dessen Zuversicht Wir dann noch zur Zeit mit schärfferen Verordnungen an Uns gehalten, und unsere gegenwärtige gerechteste, auch Reichs-vätterliche Ermahnung vorgehen lassen, im widrigen aber, und bey unterbleibendem Erfolg Uns bemüsiget befinden würden, mehr angezogenen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen, wie solche Uns gesammt verbindlich, den starcken Lauff zu lassen, Wir seynd von Eur. Lbd. binnen Zeit zweyer Monath der willfärtigen Erklärung gewärtig, und verbleiben Deroselben ꝛc.

Wien den 4. Decembris 1720.

Copia Rescripti Cæsarei an Chur-Pfaltz/ in Sachen Bylandt contra die Gülich- und Bergische Regierung. Wien den 4. Decembris 1720.

Carl ꝛc.

Uns ist mit allen Umständen gebührend vorgetragen worden, was an Uns Eur. Lbd. auff die bey Uns von dem Freyherrn von Bylandt wider Eur. Lbd. Gülich- und Bergische Regierung wegen der zu Præjuditz seiner des Supplicanten ohnstreitigen Erb- und à Sæculo hergebrachten Juris Patronatùs zu Reith, auch von ermeldter Dero Regierung unterm 23. Nouembris 1718. selbst gefällten, und in Rem Judicatam erwachsenen Urthel zuwider, denen Reformirten allda gestatteten freyen Wahl und Einsetzung eines Pastoris beschehenen Klagen, und von Uns an Eur. Lbd. derenthalben erlassene gnädigste Kayserliche Rescripta sub datis 23. und 24. Septembris nuperi berichtet haben; Wie nun daraus hauptsächlich zu ersehen gewesen, daß Eur. Lbd. zu oberwehnter Verstattung der Wahl und Einsetzung eines Pastoris an vorberührte Gemeinde bloß dadurch veranlasset, und bewogen worden, damit die von Seiten des Königs in Preussen Lbd. als Hertzogen zu Cleve die überall schon viâ facti mit Verbietung des Exercitii Religionis Catholicæ in denen Städten Cleve und Joch, und von denen P. P. Soc. Jesu zu Emerich abgezwungene 600. Rthlr. angedrohete anderweite gewaltthätige Proceduren nicht ins Werck setzen, und also die viele Catholische in mehrere Verfolgung gestürtzt werden mögen, mithin, was hierinnen wider den Freyherrn von Bylandt von Seiten Eur. Lbd. vorgenommen, mehr aus Forcht und Gewalt,

Gewalt, als denen Rechten nach geschehen seye; so können Wir in Krafft unsers allerhöchsten Richterlichen Ambts bey so gestalten Umbständen keineswegs geschehen lassen, daß wider alle Rechte und heylsame Reichs-Satzungen, die außgesprochene und in Rem judicatam erwachsene Urtheil durch eines benachbarten Stand des Reichs außübende Gewaltthaten fruchtloß gemacht, ja völlig übern Hauffen geworffen werden sollen, sondern thun all dasjenige, was Ew. Lbd. obgedachter massen zu Præjudiz des Freyherrn von Bylandt, und dero eigenen Urtheil der Reformirten Gemeinde zugestanden und eingeräumet, hiemit aus allerhöchster Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, gäntzlich cassiren, auffheben, und in den Standt, als wann solches niemahlen geschehen wäre, setzen, und achten, anbey aber auch Ew. Lbd. gnädigst ermahnen, ihme von Bylandt hierinnfalls nichts weiters zuzumuthen, gestalten Wir dann solch unverantwortlichen Verfahrens halber so wohl an ermeldte Reformirte Gemeind zu Rheid, als auch sonsten die behörige Befehle und Verordnungen ergehen lassen, und verbleiben Ew. Lbd. mit ꝛc.

Wien den 4. Decembr. 1720.

Copia Decreti Cæsarei an die Reformirte Gemeinde zu Rheid, in Sachen von Bylandt contra die Gülich und Bergische Regierung. Wien den 4. Decembr. 1720.

Von der Römischen Kayserl. Majestät/ CARL dem Sechsten/ Unserm allergnädigsten Herrn ꝛc.

DEr Reformirten Gemeinde contra den Freyherrn von Bylandt in dem Hertzogthumb Gülich zugehöriger Unterherrlichkeit Rheid hiemit anzudeuten, was massen allerhöchst Deroselben glaubwürdig beygebracht worden, wie daß, als Er von Bylandt, in Krafft seines habenden Erb- und von 100. Jahren hergebrachten Rechts, Ihro der Reformirten Gemeinde, auff die für ihne, und wider sie am Gülich- und Bergischen geheimbden Rath unterm 23. Novembr. 1718. in Contradictorio nach vorgangener ordentlicher Erweg- und Untersuchung der Sachen ausgefallene, und in würckliche Krafft Rechtens erwachsene Urtheil einen Reformirten Prediger, über dessen Persohn nichts zu tadlen gewesen, gestellet, sie Gemeinde zweymahl solche Bestellung durch verborgene Mittel fruchtloß gemacht, nachgehends aber sich gar durch Erweckung eines gefährlichen Auffstands contra eine Einsetzung deß Theologi Weyermans widersetzet, und als hierinn mittels Auruckung einer Chur-Pfältzischen Militz gegen die Rädelsführer inquiriret, und sie an statt der wohlverdienten Leib- und Lebens-Straff in eine geringe Geld-Buß condemniret worden, dieselbe bey der Clevischen Regierung es dahin gebracht, daß die im Clevischen gelegene Capitula und

Clö-

Clöster zu Widererstattung, und Indemnisation der Unterthanen in 24. Stunden angehalten, auch würcklich an denen Jesuitern zu Emmerich vollzogen worden, wodurch dann obbemelte Gülich- und Bergische Regierung, zu Abwendung mehrerer denen in selbigen Orthen befindlichen Catholischen angedroheten Trangsaalen und Gewaltthaten, Ihro der Reformirten Gemeinde wider obgedachte dero eigene und ad Executionem gediehene Urtheil zu höchstem Præjudiz des von Bylandts die freye Wahl eines Predigers zu lassen gezwungen worden seye. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät solchen contra Reformirte Gemeinde wider ihren Erbherrn an obberührte Clevische Regierung Pflichtvergessen genommenen Recursum, und so muthwillig veranlaste, an sich selbst verbottene Weiterungen höchst-mißfälligst vernommen, und dahero die Ihro contra Gemeind obangeführter massen, von dem Gülich- und Bergischen geheimbden Rath wider dessen eigens- und Krafft Rechtens erlangtes Judicatum erzwungene Verstattung der Wahl- und Einsetzung eines Reformirten Predigers von allerhöchsten Kayserl. Ambtswegen calliret- und auffgehoben, auch hiemit völlig calliren und auffheben. Als ergehet anbey Dero allerhöchste Kayserl. Befehl an sie Reformirte Gemeinde, sambt und sonders in Krafft dieses, daß sie bey Vermeydung Leib- und Lebens-Straff sich von all fernerem Recursu an mehrgemelte Cleve- und Marckische Regierung nicht allein enthalten, sondern auch nachdem obberührten den 23. Novembr. 1718. außgefallen- mit Ubergehung der ihnen bevorgestanden- nach denen Rechten- und Reichs-Satzungen erlaubten Remediorum nunmehro Rechtskräfftig gewordenen Urtheil, mit Vorbehalt der wegen ihrer obangeführter massen darwider bezeigten unverantwortlichen Widersetzung, und sonst verübten Unternehmungen verwürckter Straff, gebührend betragen, wider die Befügnuß ihres Erb-Herrns, deß Freyherrn

von Byland, einer eigenmächtigen Vocation, und Præsentation zu daselbstigem Pastorat sich keines Wegs annassen, mithin in allem mehrgemelten Urtheil, zumahlen darinnen, daß ein der Lehr- und Persohn untadelhaffter zu bestellen, alle rechtliche Vorsehung geschehen, mit geziemenden Gehorsam nachleben solleten. Wornach sie Reformirte Gemeinde insgesamt, und ein jeder derselben insonderheit sich zu richten, und vor oberwehnten Straffen und unaußbleiblich schärfferen Verfahren zu hüten wissen werden. Signatum Wien den 4. Decembr. 1720.

Friederich Carl Graf von Schönborn.

Frantz Wildrich von Mensbengen.

Begründete
Ex
ACTIS JUDICIALIBUS
Und durch
Bewehrte à Lit. A. biß FF. inclusivè
DOCUMENTA
Verificirte

Antwort/

Auf die
An
Seiten Chur-Pfaltz
Zu
Regenspurg übergebene anmaßliche
Cleve-Marck- und Ravenspergische
RELIGIONS-Beschwehrden.

Franckfurth am Mayn,
Gedruckt und verlegt von Anton Heinscheidt, 1721.

von Byland, einer eigenmächtigen Vocation, und Præsentation zu daselbstigem Pastorat sich keines Wegs annassen, mithin in allem mehrgemelten Urtheil, zumahlen darinnen, daß ein der Lehr- und Persohn untadelhaffter zu bestellen, alle rechtliche Vorsehung geschehen, mit geziemenden Gehorsam nachleben solleten. Wornach sie Reformirte Gemeinde insgesamt, und ein jeder derselben insonderheit sich zu richten, und vor oberwehnten Straffen und unaußbleiblich schärfferen Verfahren zu hüten wissen werden. Signatum Wien den 4. Decembr. 1720.

Friederich Carl Graf von Schönborn.

Frantz Wildrich von Menshengen.

Begründete
Ex
ACTIS JUDICIALIBUS
Und durch
Bewehrte à Lit. A. biß FF. inclusivè
DOCUMENTA
Verificirte
Antwort/
Auf die
An
Seiten Chur-Pfaltz
Zu
Regenspurg übergebene anmaßliche
Clev-Marck- und Ravenspergische
RELIGIONS-Beschwehrden.

Franckfurth am Mayn,
Gedruckt und verlegt von Anton Heinscheidt, 1721.

Vorrede.

NAchdem die Chur-Pfältzische Gesandtschafft vor einiger Zeit gewisse Religions-Gravamina der Römisch-Catholischen im Clev-Marck- und Ravenspergischen, ohngeachtet der zwischen den Durchleuchtigsten Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg Anno 1672. gethätigte Vergleich, wie es hierunter zu halten, den Weg weiset, und Ihre Königliche Majestät in Preussen solche beantworten lassen; So hat man nicht ermangeln sollen, dieselbe, jedoch nur nachrichtlich, und Informations-Weise, zu communiciren, da dann ein jeder Unpartheyischer finden wird, nicht allein daß alle angegebene Gravamina gantz ungegründet seyen, sondern auch vielmehr die Catholische Geistlichkeit, ob sie schon unter eines mächtigen Evangelischen Reichs-Standes Regierung stehet, wohl so kühne ist, daß sie immer weiter um sich zu greiffen und die Evangelische an unterschiedlichen Orthen zu beschwehren sich nicht entblödet. Woraus man dann sich leicht die Rechnung machen kan, was man von solchen unruhigen Leuthen zu gewarten habe, wann sie unter schwächern Evangelischen oder Catholischen Reichs-Ständen wohnen.

OB schon folgende hierbey annectirte, und an Seiten Chur-Pfaltz zu Regenspurg übergebene anmaßliche Clev- und Märckische Religions-Gravamina durchgehends zu Territorial-Hoheits- und Policey-Sachen gehören, und mit Bestande für Religions-Beschwerden nicht geachtet werden mögen, wie solches einem jeden Unpassionirten gnugsam in die Augen leuchtet; So achtet man doch nicht undienlich zu seyn / ermeldte Gravamina mit einander zu durchlauffen, auch deren Ungrund in möglichster Kürtze ex Actis beständig anzuweisen.

SUmmarische Specification Gravaminum Religionis der Römisch-Catholischen im Fürstenthum Cleve, und Grafschafften Marck und Ravensperg, so dieselbe nicht

nicht allein wider die Constitutiones Imperii und das Instrum. Pacis Westphal. de Anno 1648. sondern auch wider die / zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen / und Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / hohen Vorfahren / in dem Stück über die Lande Jülich / Cleve / Berg / Marck und Ravensperg / in den Jahren 1666. 1672. und 1673. errichtete Religions-Recesse beharrlich und fast-grund-verderblich drücken / ungehindert dessen / daß vermöge erwehnter Provincial-Recessen à tempore & termino regulativo Imperii 1624. zum Præjudiz und Nachtheil der Römisch-Catholischen / und zu mercklichem Vortheil und Besten der Evangelisch-Reformirten und Lutherischen vielfältig abgewichen / und pro termino regulativo das Jahr 1672. mit Uberseh- und Gutheissung allerseithen vorgedachten Jahrs 1624. biß ins Jahr 1672. von Seithen der Evangelisch-Reformirten und Lutherischen / wider die Römisch-Catholische / und deren Pastoraten / Beneficien / Renthen und Gefällen / in oberwehnten Landen vorgegangener Thätlichkeiten angenommen und gestattet worden.

Ad Ingressum.

DJese Vorrede lautet zwar primo intuitu sehr specios / und ist mit vielen Imputationibus angefüllt / bestehet aber in lauter ungegründeten und niemahls zu erweisenden Suppositis / wie in progressu jedermänniglich bald finden wird. Gestalten dann

(1.)

ES ist eine unstreitige Sache / daß wo ein oder andere / von denen im Römischen Reich tolerirten dreyen Religionen gedultet / oder derselben das publicum exercitium ohnbehinderlich gestattet werden muß / alldar derselben die nöthige Lebens- und Subsistenz-Mittel gelassen werden müssen / und sothane Mittel unter dem Vorwand der gemeinen Exigenz / nicht benommen werden mögen / ne per indirectum fiat / quod directè fieri nequit; hierunter leiden sonderlich die Römisch-Catholische Geistliche / im Hertzogthum Cleve / dergestalt / und so weit zur Ungebühr / daß dieselbe nicht allein / was die gemeine Rechten / und obgedachte Provincial-Recesse / wohl ausdrücklich zu ihrem Besten disponiren / sondern was justitia distributiva respectu der weltlichen Contribuenten erfordert / und männiglichen unverweigert seyn muß / durch vielfältiges Suppliciren und Bitten nicht erhalten können.

Es sind erwehnte Geistliche dahevorn durch thätliche und unverträgliche Contributions-Aufflagen dahin obligiret worden / daß dieselbe sich in Anno 1649. mit denen Land-Ständen gedachten Fürstenthums / dahin provisionaliter verglichen / von denen von gedachten Land-Ständen gewilligten Steuren ungefehr die zehende Quotam zahlen / und auff die dißfalls erlassene Kayserliche Processus und Mandata S. C. renunciren zu wollen / laut Copeylichen Anlagen sub Num. 1. & 2. Mehrgedachte Geistliche seynd nicht allein durch sothanen Vergleich darum höchstens beschwert / daß die Disproportion ihrer Renthen und Gefällen / in Consideration decimæ portionis collectarum, in notorietate bestehet / erwogen / die Geistliche keine freye und eximirte Güter haben / sondern dieselbe in allen und jeden Begebenheiten / denen Weltlichen gleich / collectiret und angeschlagen werden / und also sothaner zehende Theil die Abkömpste von denen einmahl bereits collectirten Gütern bloßhin respiciret / welche Renthen öffters in toto nicht zulänglich sind / berührten zehenden Theil abtragen zu können / sondern es werden auch wider sothanen Vergleich mehrgedachte Geistliche noch weiter beschweret: Gestalten ihnen nicht allein von denen durch die Land-Stände gewilligten Steuren / in Conformität oberwehnten Vergleichs sub Num. 1. sondern auch von denen Personal-Lasten / welche ohnstreitig denen weltlichen Contribuenten privativè incumbiret haben / wenn dieselbe zu Geld taxiret worden / mithin von denen zu Behuff der Land-Ständen Privat-Angelegenheiten / Zahlung der Diæten / Creditoren / Reise- und Zehrungs-Kösten / Donativen ꝛc. beschehenen Neben-Ausschlägen / so öffters ein mehrers / als decima der gewilligten Steuren sich betragen haben / die Zehende quotam, ja gar auch öffters /

erweißlicher massen / darüber zu zahlen / ohne darauff / obs möglich gewesen / oder nicht / im geringsten zu sehen / executivè zugemuthet werden. Wodurch dann geschehen / daß das Capitulum Archi-Diaconale zu Embrich / in so weit / Serenissimi Com-Patroni protestatione non attentâ / dergestalt gäntzlichen zu Grund gerichtet worden / daß allda die necessaria Ecclesiæ, zu geschweigen / daß die Canonici die Lebens-Mittel übrig haben solten / ferner nicht bestritten werden kan / und von denen übrigen Stiffteren und Clösteren sich keines rühmen kan / aus denen geistlichen Güteren / nechst Abrechnung ermeldter Steuren-Beytrags und Zahlung ihrer Schulden / die nöthige Lebens-Mittel nehmen zu können / dessen Recess- und rechtmässige Remedirung von geraumer Zeit anhero dergestalt vergeblich geeiffert worden / daß man nicht unfüglich zu muthmassen hat / es wolle dadurch der Catholischen Geistlichkeit völliger Untergang per moram & denegatam justitiam gesuchet werden.

Ad prætensum Gravamen

Imum.

zu bemercken:

DAß zuforderst das Contributions-Wesen / und der modus collectandi, insgemein zur Landes-Fürstlichen Hoheit gehöre / und dabey Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. in Ansehung derer Clev- und Märckischen Landen / so wenig / als Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. wegen Collectation Deroselben Jülich- und Bergischen Unterthanen / die Berechtsame in Zweifel gezogen / oder daraus ein Religions-Beschwehr formiret werden möge / und kan solches ins besonder in hoc casu, um daweniger Platz greiffen / da selbsten aus dem vermeintlichen Gravamine ersichtlich / daß zwischen denen Clev- und Märckischen Land-Ständen einer / und dem Clero anderer Seiten in puncto quotæ Contributionis ein Vergleich vor diesem getroffen worden / worüber letztgedachter Clerus nachgehends Streit erreget / dannenhero Seiner Königlichen Majestät / wiewohl sonsten dergleichen Contributions-Sachen / ohne Weitläufftigkeit / und de plano erörtert werden können / ex superabundanti, besagten streitigen Partheyen / ihre Nothdurfften hinc inde zu verhandelen verstattet / und hierunter / da nunmehro die Sache instruiret / rechtlich werden erkennen und decidiren lassen / daß also nicht zu begreiffen / aus welchem Schein-Grunde so gar Chur-Pfaltz hieraus ein Religions-Gravamen machen wolle / sonderlich wann über deme erwogen wird / daß die dem Clero sich hiebey opponirende Land-Stände / sowohl aus Ritterschafft und Städten / nicht in geringer Anzahl / aus Römisch-Catholischen Membris bestehen / gefolglich dieses vermeintliche Gravamen pro Clero Romano-Catholico contra Status Romano-Catholicos, eingerichtet worden / derowegen wann ja hierunter ein Religions-Gravamen vorhanden seyn solte / die Frage seyn würde / ob der Land-Ständen / oder aber des Cleri Beschwehr fundiret / und zu heben seye? und möchten wohl gewißlich erstgemeldte Land-Stände überflüßige Fuge sich zu beschweren haben / wann / ratione formalium, ebengemeldten Processus erwogen wird / daß offtgemeldter Clerus lite hâc pendente, und da integra acta bey der Clevischen Regierung vorhanden gewesen / dennoch ad sinistra narrata in Anno 1709. zu Berlin / im Königlichen Hof-Lager / ein allergnädigstes Rescriptum zu erschleichen gewust / daß einige 1000. Rthlr. Jährlich dem Clero in der Contribution abgeschrieben werden sollen / so auch / aller von den Land-Ständen dagegen gethanen Remonstrationen ungehindert / erfolget / und dem übrigen Membro contribuenti zur Last gelegt / und machet solches von gemeldtem 1709ten Jahr bißhiehin eine Summe von 51839. Rthlr. 20. Stbr. aus / wie solches die Anlage sub Lit. A. mit mehrerm ergiebet / welche Gelder offtbesagte Land-Stände / cum notorie, lite pendente, nihil sit innovandum, billig zurück prætendiren / und auff ihr Recht bestehen.

So viel sonsten Materialia causæ betrifft / da würde es bey diesem Religions-Wesen überflüßig und unnöthig seyn / deßfalls in eine Discussion zu treten / wiewohl sonsten diejenige / so der Zustand der Clev- und Märckischen Landen bekandt ist / wohl nicht gedencken möchten / daß der Clerus über die Quotisation der Contribution sich zu beschweren befügte Ursach habe / zumahlen in notorietate beruhet / daß derselbe in Ansehung der vielen und grossen Kirchen / Clöster / (deren einige fast kleine Städte im Bezirck ausmachen) und anderen Gebäuden so wohl / als wegen der bequemen und feisten Situation der Gründe / hin und wieder / nicht weniger der fast allenthalben habenden considerablen Zehenden / die grösseste Forçe und bestes Einkommen ermeldter Lande besitzen; hergegen die übrige Königliche Unterthanen / so mehrentheils

aus

aus Römisch-Catholischen bestehen / fast durchgehends kümmerlich sich durchbringen / und sowohl in den Städten an theils Orthen auch für ihre Häuser Schatzung zahlen / insgemein aber allenthalben zur Accis-Cassa, woraus das Schatzungs-Contingent genommen wird / tragen / und überdeme wegen anderer habenden contribuablen Güther die Schatzung Jährlich abführen müssen / daß also bey so gestalten Sachen hierunter kein Römisch-Catholisch Religions-Gravamen von Chur-Pfaltz eingeführet werden mag / und in Effectu die fernere Erleichterung des Cleri, (zumahlen vor der Zeit / des in puncto quotæ decimæ getroffenen Vergleichs / notoriè teste Adj. sub Lit. B. der Clerus nicht nur den siebenden / sondern ein weit mehrers / als nemlich zuweilen gar den fünfften Theil der Schatzung abgeführet) nichts anders dann zuletzt einen totalen Ruin der übrigen Königlichen Unterthanen / welche bekanter massen mehrentheils der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind / causiren würde.

Daß aber das Capitulum zu Embrich / wegen übermäßiger Schatzung / gäntzlich solle zurück kommen seyn / wie dieses an Seiten Chur-Pfaltz hieselbst soutteniret werden will / ein solches stellet man billig in Abrede / zumahlen die des Endes beym Königlichen Commissariat zu Cleve vorhandene weitläuffeige Acta ergeben / daß in denen vorigen Zeiten es mit der Administration ermeldten Capituli Güther und Revenües dermassen unordentlich und confusè hergegangen / daß man endlich sich genöthiget befunden / die Königliche Beambten zu Embrich hierunter zu employren / auch seither 1701. biß 1714. unauffhörlich bemühet gewesen / diese übele Haußhaltung auff einen andern Fuß zu bringen / mittlerweile diesem Capitulo dann und wann in der Schatzung ansehentliche Remissiones geschehen / auch sonsten demselben vom Lande / und also zum Beschwehr der übrigen Contribuenten mercklich succurriret worden / daß also das Exemplum vom Capitulo zu Embrich sich allhier zumahlen nicht reimen kan / sonsten man fragen möchte / warum dann auch die übrige Capitula nicht in Abgang gerathen / als welche gleichfalls von Jahr zu Jahr ihre Onera tragen / und die Contingente abführen müssen.

(2.)

Die Evangelisch-Reformirte und Lutherische geniessen in denen Jülich-und Bergischen Landen vi Recessuum Provincialium in ihren Häusern mit Weib und Kindern, Verwandten und Gesinde, ohne Restriction alle Immunität und Freyheiten. Denen Römisch-Catholischen Geistlichen aber, in Cleve, Marck und Ravensperg will ihre von Alters wohlhergebrachte und per Recessus bestättigte Immunität, theils gäntzlich gehoben, theils auf ein sicheres restringiret, und des certi restricti Genuß allein gestattet, mithin des Ends die Zahlung der neuerlich eingeführten Accisen einigen völlig denen Weltlichen gleich, und einigen zum theil, aller Gegen-Vorstellungen ungeachtet, auffgebürdet, und durch solchen Weg wider Recht und Billigkeit, auch Inhalt der Recessen, erwogen, die Weltliche gegen Zahlung der Accisen von allen übrigen Contributionen und Lasten befreyet sind, ein gantz neue Last auffgedrungen worden.

Ad 2^dum.

Wird vorhaupts entgegen gesetzet / daß die Evangelische Geistliche / angegebener massen / ohne Restriction nicht alle Immunität und Freyheiten im Jülich-und Bergischen geniessen / wie dann die Catholische Accise-Commission, in Relationibus dedato Calcar den 12. Augusti 1715. und dedato Cleve den 24. Augusti 1717. umständlich angezeiget / daß der Reformirte Prediger in Düsseldorff würcklich zu Erlegung einiger Onerum, in specie der Erb-Steuer / und die Evangelische Præceptores, Küster und Organisten zu denen Licenten gezogen worden / als auch in dem Rheinbergischen Religions-Recess vom 20. Julii 1697. Evangelischer Seiten wohl ausdrücklich bedungen worden / daß die Geistliche / so Bürgerliche Häuser und Landereyen an sich gebracht / und denen Staats-Lasten entzogen / mithin davon gemeine Hütung und Weyden / auch andere Commoda Civitatis und Staats-Freyheiten geniessen / nach der höchsten Billigkeit secundum Literam dicti recessus pro rata ad onera Civitatis (so anjetzo in denen Accisen vorhaupts bestehen / und daraus nicht allein der Städte Contributions-Contingent, sondern auch derselben Competenz-Etats zum theil / und andere Præstanda bezahlt werden) concurriren sollen; Und dann in notorietate beruhet / daß verschiedene Geistliche / Capitula und Conventus ausser denen geistlichen Vicarien-Häusern und Landereyen ein grosser Theil der Städte Patrimonial-Stücke contra prohibitum an sich gebracht / davon aber nicht den geringsten Heller bezahlen.

So würden nach gemeldetem Recessu die Capitula und andere Detentores der Bürgerlichen Pertinenzien zu denen Accisen / tanquam surrogato contributionis, nicht unbillig zu ziehen seyn. Se. Königliche Majestät aber haben bey Einführung Dero Accisen / jedoch in Egard der Chur-Pfältzischen Intercessionalium, den gelindesten Weg eingeschlagen / und sowohl die Capitula, als andere Conventus und Geistliche / die man in der Possession gefunden / heiliglich dabey gelassen / und nur allein zu Bestättigung des neuen Accise-Wercks / und zu Vermeydung der unausbleiblichen Colluſions und Defraudations, wovon notoria exempla fürgekommen / denen Römisch-Catholischen Geistlichen sowohl / als Evangelischen Geistlichen / ohne Unterscheid und Ansehen der Religion

ein gewisses jährliches Fixum und Æquivalent constituiret / so bißhero richtig denenselben gezahlet worden: Daß aber einige die illimitirte Freyheit nicht allein für ihre Person / sondern alle bey sich habende viele Verwandte und Kostgängere prætendiren / und sowohl dem Landes-Herrn die Consumptions-Accise, als denen Last-tragenden Bürgern die Nahrung entziehen wollen / wird aus denen Religions-Recessen nicht zu erzwingen / vielmehr dieser Abusus Privilegiorum selbst von jedem imparteyischen Religions-Verwandten zu mißbilligen seyn.

Das Præsuppositum ist auch ungegründet / daß gegen Zahlung der Accisen die Weltliche von allen übrigen Contributionen und Lasten befreyet seyn sollen / und weil das Contratium einem jedweden / so ein wenig die jetzige Landes-Verfassung kennet / in die Augen leuchtet / braucht solches keiner Widerlegung.

Was sonsten vom Clero, als wann selbiger anjetzo wider die Gebühr und Recessen contribuiren müste / allhier gesaget werden will / solches wird plattердings in Abrede gestellet / und will man allenfalls hierüber casus speciales erwarten / um selchergestalt näher im Stande zu seyn / sich darauff vernehmen zu lassen.

(3.)

Die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Pastoraten werden in Jülich und Berg, sowohl vom Landes-Herrn / als andern Privaten, vi juris patronatus, mehrentheils ad solam communitatis nominationem unentgeltlich conferiret; In Cleve, Marck und Ravensperg aber alle Catholische Pastoraten, Canonicaten / Vicarien und Beneficien, wie die Namen haben mögen, denen Meistbietenden / vi juris patronatus verkaufft, woraus ferner dieses höchstschädliche Inconveniens öffters entstehet, daß, (wann licitatum pretium in quantitate ad intentionem nicht zureichig ist) man das erledigte Beneficium, ob es schon curatum ist / und also eine schleunige Ersetzung erfordert, in Jahr und Tag nicht ersetze, sondern ob sich nicht ein Licitator mit Anbietung einer höhern Geld-Summe hervor thun wolle, zusehe und abwarte; Die Warheit dieser Beschwerde ruhet annoch in frischer Gedächtnüß / da das Sacellanat in der Bergischen Haupt- und Residentz-Stadt Düsseldorff, welchem eine Seelsorge über etliche tausend Menschen bekantlich anklebet, als selbiges jüngsthin in turno Clivensi erlediget worden, über Jahr und Tag deßwegen unersetzt geblieben, daß kein Licitator vorgekommen, welcher die dafür erforderte und erwartete Geld-Summe hergeben wollen.

Ad 3^tium.

Hierunter wird gegen den Innhalt der Religions-Recessen nicht das geringste vorgenommen / noch auch die Beneficia selbsten beschwehrt / daß aber die beneficiati pro honorario freywillig ad pios usus ein sicheres offeriren und erlegen / solches führet kein ungereimtes mit sich / und wird es doch bey anderen geistlichen Höfen und Capitulis in solchen Fällen bekanter massen nicht anderst gehalten / dann nur mit diesem Unterscheid / daß hieselbst all solche Honoraria und freywillige Donativen ad pios usus, anderwärtig aber zum privaten Beutel gebracht und genützet werden / wie dieses dergestalt weltkündig ist / und in notorietate beruhet / daß man unnöthig achtet / deßfalls ein mehrers anzuführen.

So mag es sich auch wohl eins zugetragen haben / daß ein Patentum in etwa auffgehalten worden / und zurück geblieben / aus Ursachen / wie leicht zu ermessen / weiln das Königlich-Preussische Hoflager von Cleve weit entfernet ist / und also Zeit und Weile erfordert wird / ehe und bevor die in turno Clivensi sich erledigende Beneficia hinwiederum conferiret werden können / gantz ohne aber / daß hieraus ein Religions-Gravamen solle mögen mit Fug movirет werden / dieses aber möchte wohl hauptsächlich die Ursache des Auffenthalts seyn / daß man Düsseldorffischer Seiten aus allerley unerheblichen Prætexten / denen von Sr. Königl. Majestät beneficiatis die placita contra tenorem recessuum zu ertheilen verweigere / wodurch es dann geschehen / daß verschiedene Canonici, so schon vor einigen Jahren mit einem Königlichen Collations-Patent versehen / biß auff diese Stunde zur Possession der Præbenden im Jülich- und Bergischen nicht gelangen können / sondern vielmehr unaufhörlich über solchen Auffenthalt und daraus fliessenden Schaden / gerechte Klage führen müssen.

(4.)

Vermöge der Provincial-Recessen haben Städte Freyheiten, die freye Wahl der Magistrats-Personen, wann nur die Religion, so Anno 1624. im Magistrat gewesen, nicht vorbey gegangen wird; dessen beständige Einfolge wird von Clevischer Seite zu Behueff der Reformirt- und Lutherischen im Jülich- und Bergischen strictè gesuchet, in reciproce aber zu Behuff der Römisch-Catholischen in Cleve und angehörigen Landen nicht allein nicht geleistet, sondern das gerade Widerspiel beobachtet, und Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Residenten zu Cleve, auff sein deßfalls vorgestellte Beschwer, diese verkehrte Erklärung so gar gegeben worden,

den / ob thäte seine Vorstellung in das Religions-Wesen nicht einschlagen / wie aus denen Anlagen sub Num. 3. & 4. erhellet.

Und dieses / so viel die Geistlichkeit in Cleve / Marck und Ravensperg in concreto betrifft.

Ad 4tum.

WJe in diesem Stück Düsseldorffischer Seiten denen Recessen contraveniret werde / ergeben zur Gnüge und in specie die Acta von Mettmann Düren ꝛc. und mag die Untersuchung des Rath-Häußlichen Wesens im Clev- und Märckischen / als notoriè zur Policey gehörig / pro Gravamine Religionis keinesweges allegiret / noch daraus / daß solcher Untersuchung halber / die Magistrats-Wahle einiger massen in suspenso gestellet werden müssen / inferiret werden / ob seye der Städte Privilegien dadurch gäntzlich zernichtet worden / zumahlen hernechst sich es schon weisen wird / daß bey Bestellung der Magistraten denen Römisch-Catholischen an solchen Orthen / wo dieselbe Krafft der Recessen berechtiget / nicht solle vorbey gegangen werden / nur daß man im Jülich- und Bergischen ein gleiches observiren möge.

(5.)

IN abstracto ist das Capitulum Canonicorum zu Cranenburg, Fürstenthums Cleve / sonderlich und auffs höchste beschweret / daß ungehindert gedachtes Capitul zu dem gesamten Corpore der Clerisey quoad decimam würcklich beyträget, mithin des Endes generaliter gleich andern bey dem ersten Articul sich graviret befindet / auch um Recess- und rechtmässige Erleichterung bittet / desselben Güter annoch ins besondere collectiret, ein ferner neues Contingent, ungeachtet der vorgestellten kundbaren Unfuge / auffbürdet / und darunter würcklich exequiret worden.

Ad 5tum.

WAs allhie wegen des Cleri insgemein quoad portionem decimam contributionis mit angeführet werden wollen / ist in der Beantwortung des ersten Articuls schon gnugsam widerleget / und die Unfuge klärlich angewiesen / worauff man sich nochmahlen beziehet / mit dem übrigen vermeynten Beschwer des Capituli zu Cranenburg aber / soll vermuthlich die Einrichtung der neuen Matricul oder Heb-Registers und geschehene Verbesserung des Collect-Wesens im Kirspel Zyfflich verstanden werden / woselbst wegen eingeschlichenen Mißbrauchs und Disproportion, sonderlich auch / daß das Capitulum, nebst einigen andern Interessenten ihre Ländereyen / wenn sie selbige an Frembde verpfachtet / um desto höhere Pfacht zu erlangen / eximiren / hingegen denen einheimischen eingesessenen Unterthanen die Last alleine auffbürden wollen / unumgänglich eine Aenderung vorgehen müssen.

Gleichwie aber sothane Einrichtung aus erheblichen Ursachen zu allerseits Interessenten Besten / und Conservation der sonst allzusehr prægravirt gewesenen Unterthanen / unumgänglich geschehen müssen / dabey auff eine durchgehende Gleichheit gehalten / und gedachtes Capitulum vor anderen Königlichen Unterthanen des Orths / sie seyen Evangelisch- oder Römisch-Catholischer Religion / auff keinerley Weise beschweret werden / dann es ausgemachet / und von Seiten des Capituli bey veranlasseter Commission selber gestanden ist / daß die unter besagtem Kirspel gelegene Ländereyen / sie werden bey Höfen und Kotten / oder auch absonderlich gebrauchet und besessen von wem sie wollen / durchgehends einerley Natur seyn / wovon denen Landes-Verfassungen gemäß / nach Gewinn und Gewerb / von aller Zeit allemahl durch die Pächter contribuiret / und die Köther / welche insgemein sothane Ländereyen angepachtet / darnach in den Steuren quotisiret worden / die prætendirende Immunität aber sich nur alleine darinn gründet / daß wenn wie obgedachte Ausheimische oder Freinde dergleichen Ländereyen gepachtet / dieselben sich ohnbillig anmassen wollen / solche zum Beschwer der Unterthanen / welche doch neben denen Steuren noch andere Præstationes übernehmen müssen / zu befreyen / so jedoch so wenig behauptet werden können / als auff entstandene Klagen und vorgegangene Untersuchung es geduldet / sondern vielmehr als ein verderblicher Mißbrauch durch beständige Regulirung des Collect-Zettuls abgestellet / ohne daß sonsten in Regard des Beytrags etwas neues introduciret / nur daß der Modus collectandi auff alle / sowohl aus- als einheimische Pächter ohne Distinction festgesetzet worden / wie man solches der Chur Pfältzischen Regierung zu Düsseldorff in Anno 1717. den 7. und 25. Jun. ausführlicher notificiret und dargethan hat / daß mehrgedachtem Capitulo hierdurch kein Beschwer weder gegen die Religions-Recesse, noch auch sonsten vor anderen Königlichen Unterthanen / ja selbst vor die Königliche Domainen / welche obgedachte Einrichtung mit getroffen / wiederfahren; Allermassen der Clerus, ob er gleich decimam contributionis, vermöge Vergleichs de Anno 1649. träget / dennoch auch von seinen / in denen Aemtern und Gerichten liegenden vor und nach acquirirten Contribualen / Gütern und Ländereyen / nach eines jeden Orths Collect-Zettul oder Steuer-Register das seinige / wie von allen Zeiten her geschehen / notoriè zahlen muß / auch selber deßfalls nicht in Abrede seyn kan.

Also wird ein jeder Unpartheyischer leicht ermessen und anerkennen / daß auf keinerley Weise einig Religions-Gravamen hier aus zu erzwingen sey.

DEm Collegio Societatis zu Embrich, ist der Genuß von 6. Canonicaten, so in Anno 1592. zu gedachten Collegii Subsistenz, mit Consens der geistlichen Obern/ zugewendet worden/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Compatroni Contradiction, ungeachtet, thätlich benommen, bemeldte Canonicaten einseitig für erledigt erkläret, und denen Meistbietenden, unter dem Vorwand verkauffet worden, daß gedachtes Collegium nunmehro mit gnugsamen Subsistenz-Mitteln versehen wäre.

Ad 6^tum.

DEr Concipient dieses anmaßlichen Gravaminis, will zwarn der Jesuiter Societät zu Embrich / gerade wider die uralte Stifftung der im Hertzogthum Cleve sich befindenden 6. Capituln das Wort reden / der Ungrund dieser irrigen Soutenüe aber erhellet aus folgenden:

Hertzog Johann Wilhelm hat in Anno 1592. zu Etablirung einer Schule / Inhalts adjuncti sub Lit. C. dem Jesuiten Collegio zu Embrich/ zur Subsistenz aus jedem Capitulo im Clevischen eine/ und also zusammen 6. Præbenden / unter dieser ausdrücklichen Clausul: eo usque, (ut habent formalia) dum eis, de necessario vitæ subsidio aliundè provisum fuerit, zugelegt. Wellen man nun nach Verlauff so vieler Jahren / und da diese Societät sich mercklich hervor gethan / ihre Kirche durch einen ansehnlichen Bau extendiret / und dergleichen / nicht ohne Grund schon längstens dafür gehalten/ daß ermeldte Jesuiter gnugsame Mittel anderwärtig überkommen / woraus sie subsistiren könten; so ist auch solchemnach bereits in Anno 1705. die Einziehung ermeldter 6. Præbenden zwar resolviret / aber bey der zu Düsseldorff gehaltenen Religions-Conferenz, auf Chur-Pfältzisches Angeben / als wann ermeldte Jesuiter noch nicht gnugsam bemittelt wären/ placidiret worden/ daß der Status redituum besagten Collegii examiniret/ und biß dahin gemeldte Societät beym Genuß der 6. Præbenden gelassen werden solte/ so auch erfolget/ und hat sich bey Untersuchung dieser Sach:/ so viel die Commissarii provisionaliter der Zeit ausfündigen können/ befunden / daß tempore donationis, als in Anno 1592. der Numerus dieser Societät aus neun Membris, so auch zur Schule halten/ gnug gewesen/ bestanden / solcher aber von Zeit zu Zeit dermassen vermehret worden / daß nebst den zu Xanten vorhandenen / zu dieser Societät jedoch gehörigen / man anjetzo zu 24. Jesuiten zehlen mag: für eins. Zweytens/ die Intraden auch dermassen sich vermehret/ daß solche / der Societät eigenem Angeben nach/ (wiewohl leicht zu ermessen/ daß noch andere mehr vorhanden) biß zu 1601. Rthlr. jährlich montiren. Da nun diese Societät in Anno 1592. von etwa 300. Rthlr. so die 6. Præbenden mögen ausgebracht haben / subsistiret; so ergibt sichs von selbsten/ daß solcher Numerus aus den übrigen Revenüs, so circum circa annoch zu 1300. Rthlr. nach Abzug ebengedachter 300. Rthlr. sich ertragen / anjetzo reichlich auskommen können / und der Casus, da dieses Collegium anderwärtig providiret/ längstens existiret habe/ und dannenhero Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. als Landes-Herr/ und in krafft der hohen Episcopalen Berechtsamen / allerdings befugt gewesen/ diese weit über 100. Jahr von den Jesuiten genossene Præbenden / im Anfang des Jahrs 1717. wiederum einzuziehen / eine jede derselben ad capitulum unde zu verstellen / und also sowohl ebengedachte Donation des Hertzogen Johann Wilhelms / als fürnemlich der Intention primi fundatoris, welche nichts auf der Jesuiter Societät/ sondern ebengedachte 6. Capitula bey der Stifftung gangen / ein Gnügen zu leisten / auch diese Præbenden ad statum primævæ fundationis hinwiederum zu bringen/ da sonsten und im widrigen Fall Römisch-Catholischer Seiten ein beständiges Gravamen hätte formiret werden mögen/ daß ermeldte 6. Capitula, contra intentionem fundatoris, & donatoris, eine so geraume Zeit von Jahren/ noch immer sich solcher Præbenden privirt sehen müssen.

Man hat dieses zu Düsseldorff auch eben nicht in Abrede stellen / sondern zuletzt nur behaupten wollen/ es hätte die Untersuchung zu Embrich nicht einseitig geschehen/ auch allenfalls Chur-Pfaltz mit bey Conferirung dieser Præbenden concurriren sollen.

Wellen aber nirgend die Concurrenz bey der Untersuchung placidiret worden/ solche auch ohne Zweiffel allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät / als Summo Episcopo und Landes-Herrn im Clevischen/ alleine competiret / sodann dem Chur-Pfältzischen zu Cleve subsistirenden Residenten mehrmahlen inspectio & copia, der dieserhalb abgehaltenen Protocollorum verstattet worden / die Communication aller Nachrichten auch biß auff diese Stunde nicht verweigert wird; so ist wohl nicht zu begreiffen / warum hierunter / selbst zu merckl.chen Præjudiz Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz und ermeldter Capitulorum, als welche notoriè ihre Turnos auch hiebey haben / Düsseldorfftischer Seiten ganz unbefugter Dinge annoch queruliret werden wolle / und mag mehr allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. wohl keinesweges / und um dawenigen darum verdacht werden / daß Dieselbe in Dero Turno solche Præbenden vacant erkläret / und Recess-mäßig qualificirte Römisch-Catholische damit hinwiederum providiret/ da gedachtermassen die Düsseldorfftische Regierung immerfort / jedoch absque fundamento, partes Societatis Jesuit. vertreten wollen / und dahero Anlaß gegeben / daß nicht bereits schon vor 50. und mehr Jahren solche Præbenden wiederum eingezogen worden / als auf welchem Fall sich schon öffters hie und da Vacanzen ermeldter Præbenden in den Königlichen und Capitulorum Turnis würden eräuget haben/ daß also im Grunde man Clevischer Seiten vielmehr dieserhalb sich zu beschweren/ überflüßige Ursach solte finden mögen.

(7.)

DAs berühmte Gymnasium zu gedachtem Embrich ist vor einiger Zeit um deswillen thätlich verschlossen, und dadurch sowohl der Catholischen Religion, als gedachter Societät Collegio ein unersetzlicher Schade zugefüget worden, daß man im Fürstenthum Berg an einem Orth, wo kein öffentliches Exercitium der Reformirten Religion sich befunden, eine Heck- und Winckel-Bauren-Schule, so dem Nahmen nach die Reformirte Religion solte profitiret haben, der Land- und Policey-Ordnung gemäß, nicht gestatten können.

Ad 7^mum.

WArum wegen offenbahren denen Evangelisch-Reformirten im Bergischen / in Ansehung der florisanten Schule zu Kettwig / inferirten Beschwehrden endlich die Recess-mäßige Rettungs-Mittel haben ergriffen / und die Jesuiter-Schule zu Embrich auff eine kleine Zeit geschlossen werden müssen / solches ist mit mehrerm aus denen zum Druck beförderten Evangelischen Religions-Beschwehrden Num. 26. befindlich / und kommet solches Gravamen zu Vermeydung verdrießlicher Weitläufftigkeit sub Lit. D. hiebey / woraus bald zur Gnüge erhellet / daß hierunter dieser Seiten annoch ein merckliches Beschwehr offen- und zurückstehe / so nothwendig von den Römisch-Catholischen wird müssen gehoben werden.

(8.)

DEr Catholische Magistrat zu Calcar, Fürstenthums Cleve, ist sub prætextu Repressaliorum in den von undencklicher Zeit wohlhergebrachten Rechten und Privilegien, einen Magistrat zu erwehlen, von deßwegen turbiret und beeinträchtiget, sodann derenthalben mit grosser Brüchten-Straffe gantz unverschuldet beleget worden, daß man im Fürstenthum Berg denen Reformirten in der Freyheit Mettman, gegen das alte Herkommen nicht gestatten wollen, mit Ausschliessung der Catholischen die Wahl der Schöpffen privativè vorzunehmen.

Ad 8^vum.

EIne gleiche Bewandnuß hat es mit diesem vermeintlichen Gravamine, wie oben ad 7^mum erinnert worden / und will man des Endes sich nur auff die Beylage sub Lit. E. bezogen haben.

(9.)

EIne jede im Reich tolerirte Religion ist vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses bey dem, was sie in Anno 1624. und Inhalts der Provincial-Recessen bey deme, was sie in Anno 1672. in mehrgedachten Landen in Besitz und Genuß gehabt, zu manuteniren, ohne daß super jure vel titulo inquiriret werden möge. Diesem gerade zuwider ist der Catholischen Kirche zu Alt-Sevenaer-Vicaria B. M. V. so dieselbe von undencklicher Zeit & per omnia tempora regulativa, biß in das Jahr 1692. da der Deservitor verstorben, unstreitig in Besitz und Genuß gehabt, sampt dem Jure Patronatus thätlich entzogen, und die Renthen einem Reformirten Schulmeister zugeleget.

Ad 9^num.

DEr Ingressus dieses anmaßlichen Gravaminis stehet auf guten Füssen / es ist aber leyder! an dem / daß man Düsseldorffischer Seiten darauf zumahlen nicht reflectiret / wie darob de præsenti der Casus zwischen der Stadt Duisburg und Maltheser-Orden / in Ansehung der Zehenden im Bergischen / zeugen mag / sed hoc in transitu.

Übrigens wird dasjenige / so wegen der Vicarie B. M. V. zu Alt-Sevenaer allhier supponiret werden will / allerdings verneinet / zumahlen es Acta ergeben / daß selbst die Düsseldorffische Regierung auf dieser Seiten gethane begründete Vorstellung endlich anerkandt / daß das Jus Patronatus von dem legitimo possessore an das Clevische Ærarium Ecclesiasticum würcklich cediret seye / derowegen zuletzt die Frage hiebey noch übrig geblieben: ob gedachter Vicarie einen Evangelischen oder Römisch-Catholischen à Patrono conferiret werden müste? Das letztere hat man zwarn zu Düsseldorff vigore Art. 10. §. 22. des Religions-Recessus de Anno 1672. behaupten wollen / als worinnen enthalten / daß die Patroni nicht bemocht seyen / die Præbenden / Vicarien ꝛc. welche nach der Regul des allgemeinen Frieden-Schlusses und dem darinn festgestellten Anno 1624. dem Catholischen oder Evangelischen verbleiben / anderer Religion Subjectis zu conferiren / oder auch anderen Usibus zu appliciren.

Gleichwie aber darauff mit Bestande angewiesen / auch sonsten unläugbar ist / daß in gedachtem Anno 1624. mit dieser Vicarie nicht ein Römisch-Catholischer / sondern ein Evangelischer beneficiret gewesen / gefolglich dieselbe auch anjetzo

jetzo und ins künfftige einem Evangelischen conferiret werden muß.

Also ergiebt sichs von selbsten, daß hierunter ferner kein Zweiffel oder Beschwehr vorhanden / und kan die Anlage sub Lit. F. dasjenige / so eben erwehnt worden / mit mehrerm verificiren.

(10.)

DJe bey der Collegial Kirche zu Cleve, durch Absterben beyder Canonichen / Tönnissen und Bonnier, in Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Turno kundbarlich erledigte / und von Deroselben an sogenannte N. Lax und N. Tilloux conferirte Canonicaten, sind höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. von der Clevischen Regierung derentwillen bestritten, und selbige nicht allein anderwärtig anmaßlich conferiret, mithin die Manutenenz contra quoscunque befohlen, daß gemeldte Canonicaten in Dero Turno per resignationem, ungehindert auch, daß die zu dergleichen Resignationen rechtlich erforderte Zeit nicht verflossen gewesen, vacant worden, sondern auch als mehr höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht sothanes Attentatum nicht gut heissen können, zu sothaner Genehmung vermeintlicher Erzwingung zwey andere von Ihrer Churfürstl. Durchl. providirte Canonici zu Xanten und Cranenburg, à perceptione fructuum & functione Canonicali in Ecclesia ad confusionem exercitii Religionis thätlich suspendiret / und also eine Inconvenienz und Beschwer mit mehrerm gehäuffet worden.

Ad 10^mum.

Allhie hat an statt Tönnissen der Nahme Beyer gesetzet werden sollen / weilen nicht Tönnissen / sondern der Canonicus Beyer verstorben / und liegt die Sache im Grunde folgender massen:

Wie Ausgang Monats May 1717. nicht nur der Canonicus Beyer auff gemeldten Tönnissen resigniret / sondern auch ermeldter Beyer darauff den 31. May / und zwar vor 12 Uhren in der Nacht / gesetzlich annoch in Turno Clivensi mit Tode abgangen / auch bey sogestalten Sachen man kein Bedencken genommen / ermeldten Tönnissen das Collations-Patentum zu extradiren / hat die Düsseldorffische Regierung ermeldten Tönnissen das Placitum, so auch biß auff diese Stunde nicht erfolget / aus diesem Vorwand verweigern wollen / weilen besagter Beyer nicht vor / sondern nach 12. Uhr in der Nacht / und also in Turno Juliacensi verstorben seyn solle / auch des Endes unterm 21. Augusti 1717. in Terminis sequent. an die Clevische Regierung geschrieben: »sondern auch das Capitulum »daselbst (verstehe zu Cleve) ex certa conscientia »berichtet / und in ihrem herum geschickten gedruckten Todten-Zettul bekundet haben / daß gedachter »Canonicus Beyer am 1. Junii, und also in Turno von mehr höchstgedachter Sr. Churfürstl. »Durchl. mit Tode abgangen.

Weilen nun dieses Zuschreiben die Clevische Regierung sehr befrembdet / und dieselbe darauff gut gefunden / das Capitulum dieserhalb vernehmen zu lassen / hat dasselbe Einhalts adj. sub Lit. G. all solches / so eben gemeldter massen aus Düsseldorff geschrieben worden / in Abrede gestellet / und wird vorläufftig jedermännigltchen, was hievon zu halten / zu beurtheilen anheim gegeben.

Unterdessen aber gedachte Clevische Regierung der Sachen näher getretten / und eine Commission veranlasset / um selbsten in Gegenwart des zu Cleve subsistirenden Chur-Pfältzischen Residenten diejenige / so beym Absterben ermeldten Bayers zugegen gewesen / eydlich zu vernehmen / wie dann Einhalts Lit. H. unterm 4. May 1718. Citatio erfolget / und da der Resident Lengel sich entschuldiget / daß in termino, wegen anderer Geschäffte / nicht zugegen seyn können / ex superabundanti ein neuer Terminus vom Commissario anberahmet / und ferner mit Abhörung der Zeugen debitè verfahren worden / wobey sich dann näher und ungezweiffelt hervor gethan / wie aus der Anlage sub Lit. I. erhellet / daß der Tod dieses Beyers vor Glocke 12. / gesetzlich in Turno Clivensi die Vacanz sich eräugnet habe.

Dieses alles nun ist von Zeit zu Zeit mehrmahlen der Düsseldorffischen Regierung bekandt gemachet worden / ohne daß gleichwohl dieselbe darauff reflectiren wollen / daß also nicht zu begreiffen / wie es möglich sey / hierunter nunmehro annoch Düsseldorffischer Seiten ein Gravamen zu formiren / da die Sache Sonnen-klar zu Tage lieget / und hiebey die Clevische Regierung so lange ein begründetes Beschwer hierüber führen / auch allenfalls Recessmässige Rettungs-Mittel an Hand nehmen können / biß daran das zur Ungebühr dem proviso Tönnissen verweigerte Placitum zu Düsseldorff erfolge.

So viel sonsten den Punctum Resignationis betrifft / da ist man Clevischer Seiten niemahlen ungeneigt gewesen / daß keine Resignation vor gültig zu achten / es seye dann / daß der Resignans zu 21. Tagen / post resignationem annoch gelebet / gestalt sonsten in præjudicium Collatoris selbst in articulo mortis, die Resignationes selten geschehen können / weilen aber biß daro es auff solchen Fuß allhie nicht gehalten / sondern sowohl zu Cleve als Düsseldorff alsofort die Resignationes angenommen worden / wie dann / daß solches observiret werden müste / das Capitulum zu Cleve / teste adj. sub Lit. K. soutteniret / als mag der Clevischen Regierung nicht verdacht werden / daß selbige nach dem Hertommen es hierunter ratione præterici gehalten / pro futuro aber kan die Sache etwa bey bevorstehender Religions-Conferenz vorgenommen / darüber an die hohe Principal-Puissances berichtet / und sodann beständig reguliret werden.

(11.) Die

(11.)

DJe in denen Clevischen Domainen fundirte geistliche Renthen werden nicht bezahlet, wollen allenfalls einigen von den Capitalien nur $\frac{2}{3}$. abgeführet, und welche diese nicht annehmen wollen, mit dem Bedeuten, daß sie nichts haben sollen, abgewiesen werden.

Ad 11^mum.

HJebey weiß man nicht anders / als daß die in hiesigen Sr. Königl. Majestät Clev- und Märckischen Domainen respectivè fundiret und verschriebene Renthen / womit die Römisch-Catholische Geistliche / tempore des in Anno 1673. errichteten Religions-Recessus in perceptione per se gewesen / bißhero allemahl richtig sind bezahlet worden / und würden allenfalls diejenige / so über Mißbezahlung sich zu beschweren Ursach zu haben vermeynen möchten / benennet werden / und dieselbe sich zu ihrer noch etwa habenden Forderung gebührend qualificiren müssen / demnechst Sr. Königlichen Majestät nach Befinden darüber näher allergnädigst verordnen würden.

Was im übrigen die von allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Herren Vorfahren Dero Clev- und Märckischen Landen successivè in Seculis 1300. 1400. und 1500. auff Deroselben Domainen auffgenommene Capitalia und verschriebene Renthen betrifft; So haben weyland Johann Wilhelm / Hertzog zu Cleve / Jülich und Berg / bereits im Jahr 1601. auff Anhalten Dero getreuen Land-Ständen eine allgemeine Verordnung an Dero berechnende Bediente ergehen lassen / nach welcher die aus Dero Domainen in denen alten Münz-Sorten / als alten Schilden / Goldgülden / alten Thalern ꝛc. verschriebene Pensiones hinführo bezahlt werden sollen; welche Verordnung dann bißhero als eine Sanctio pragmatica bey Dero hiesigen Cammer observiret worden.

Nachdem nun mehr-höchstgedachte Se. Königliche Majestät allergnädigst beschlossen / Dero hiesige von etzligen Seculis her so sehr beschwehrte Domainen von solcher Schulden-Last allgemach zu befreyen / und dann bereits einige Creditores, so bißher in possessione percipiendi per se gewesen / von selbsten sich angegeben / und erkläret / daß sie nach Proportion ihrer bißhertigen Zinsen / ihre Capitalia gegen 5. pro Cent wieder nehmen wolten / welchen dann nach solchen Fuß die Capitalia restituiret; So haben nicht allein einige Römisch-Catholische Conventus, sondern auch die hiesige Evangelisch-Reformirte Gemeine / ihr aus hiesigen Sr. Königl. Majestät Domainen auf eine Wiederlöse verschriebene Capitalia gleichergestalt gegen Quittung (worinn noch zur Zeit allein das Closter Martenbaum sich wegen der bey Ablegung ihrer Capitalien auff die Weyde / die Benner genannt / so keine Fundation gewesen / erlittenen Reduction, bey mehr-allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät höchsten Persohn zu suppliciren / oder sich ein anderwärte Gnade auszubitten / vorbehalten) und Extradition ihrer originalen Verschreibungen angenommen / ganz ohne / daß man bey hiesiger Sr. Königl. Majestät Rechen-Cammer gehöret habe / daß jemand / welcher sein Capital nicht annehmen wolte / mit diesem Bedeuten / daß er nichts haben solte / abgewiesen seye.

Wie nun in diesem Stück die Römisch-Catholische denen Evangelischen Glaubens-Verwandten und anderen Creditoribus gleich gehalten / diese Veranstaltung wegen Bezahlung der Pensionen auch schon vor mehr dann einem Seculo von voriger Landes-Herrschafft cum consensu statuum, derer ein grosser Theil Römisch-Catholischer Religion ist; So erhellet daraus / daß nichts ex odio Religionis geschehen / und gefolglich dieses Gravamen ungegründet seye.

(12.)

IN Gefolg der Provincial-Recessen Art. 3. §. 1. & seqq. solten Officiales zu Xanten, Embrich und Soest, über Ehe-Sachen inter Catholicos, Testamenten, Beneficial- und geistlichen Lehen-Sachen, geistliche Güter und alle Personal-Actionen in erster Instanz cognosciren und urtheilen, es wird aber dessen nichts gehalten, sondern alles de facto zur Regierung gezogen.

Ad 12^mum.

MAn weiß anderst nicht / oder es werde in puncto cognitionis bey vorkommenden strittigen Sachen allerdings / wie auch sonsten überall steiff und fest auff die Religions-Recesse gehalten / welches näher / wann Düsseldorffischer Seiten hiebey Casus speciales wären allegiret worden / hätte können dargethan werden.

(13.)

BEy gedachten Recessen ist ebenfalls §. 8vo wohl ausdrücklich versehen, daß man von besagten Officialen, über dessen Urtheil zum Hof-Gericht solte appelliret werden, als an denen Partibus zu begehren frey stehen solte, Acta previâ inrotulatione sumptibus petentis zur unpartheyischen Erörterung an eine Juristen-Facultät, welche der Röm. Catholischen Religion zugethan wäre, ausgestellt würden. Diesem wird gerade zuwider gehandelt, und alle Sachen, sie seyn beym Hof-Gericht oder Regierung, immediatè oder per Appellationem deduciret und instruiret, ungehindert

hindert Partes sothane Ausstellung zur Catholischen Universität sonderbahr und inständigst gebetten haben, an Evangelisch-Lutherische oder Reformirte zur Erörterung ausgestellt, und dabey zu acquiesciren partibus invitis aufferlegt. Wie dann ohnlängst geschehen, als das Annunciaten-Closter zu Düsseldorff wider den Advocatum Fisci zu Cleve, Licent. von Groin, Krafft eines vom Canonico und Scholastico Weyer seel. errichteten Testaments, wegen einer im Clevischen gelegenen Renth-Verschreibung beym Hof-Gericht zu Cleve agiret, daß die Acta zum Lutherischen Schöpffen-Stuhl auff Leipzig / des von Seiten gedachten Closters beschehenen rechtmässigen Erinneren und Eventual-Protestirens unerachtet pro decisione verschicket, und von daraus contra dictum Testamentum Düsseldorpii, juxta jura patriæ confectum & approbatum sententiiret, mithin gedachte Renthen obgedachten Closter anmaßlich abgesprochen worden.

Ferner hat man in Verbal-Injurien Sachen, Dechanten zu Cleve, wider selbigen Capituls-Vicarium Dreyer, acta ad Protestantes, alles dagegen gethanen Einwendens ungehindert, verschicket, und eine, geistlichen Personen unanständige geistliche Revocation und Deprecation aufferlegen wollen.

Ad 13^tium.

Als diesem vermeintlichen Gravamine ist selbsten zu ersehen/daß der Königliche Rath und Advocatus Fisci von Groin, von dem Annunciaten-Closter zu Düsseldorff beym Hof-Gericht zu Cleve besprochen worden. Da nun auch nach den Religions-Recessen Rechtens ist / quod actor sequitur forum rei, so hat es hierunter zumahlen kein Bedencken gehabt/ sondern die Sache ist hinc inde ordentlich instruiret/ und sind acta, facta provocatione zur Juristen-Facultät nach Leipzig zum Spruch ausgestellet worden.

Nun will zwar dieserwegen gravaminiret und der §. 8. Art. 3. besagten Religions-Recessus zum Grunde gesetzet werden / alleine wann der Einhalt ermeldten §phi recht eingesehen wird/so weiset sichs von selbsten / daß allda in principio von Sachen/ so beym Officialat gewesen/ und von dannen zum Königl. Hof-Gericht gerathen / Meldung gethan/ auch dabey statuiret wird / daß solchenfalls die Transmission an eine Römisch-Catholische Juristen-Facultät geschehen solle;

In den übrigen Sachen aber / sunt verba ermeldten §.

»Soll nach Einhalt der Land-Tags Recels, Privi»legien / und wie es bißhero üblich und bräuchlich »gewesen / verfahren werden.

Daß nun Eingangs gemeldte Sache nicht beym Officialat gewesen / noch daselbst eingeführet werden können / solches ist ausser Contestation, gefolglich auch allhie zumahlen kein Religions-Gravamen vorhanden / noch weniger aber auch in Ansehung der zwischen dem Decano Lippitz und Vicario Dreyer vorgewesenen und decidiren Injurien-Sachen/ gestalt selbige gleichfalls hinc inde vorm Hof-Gerichte instruiret / und facta provocatione per sententiam decidiret worden / woher auch das hierüber formirte Gravamen herrühren möge / ist wohl nicht zu begreiffen / weilen aus der Anlage Lit. L. erhellet / daß weder Decanus noch Capitulum, auch wohl vermuthlich / der Chur-Pfältzische Resident hievon nicht das geringste wissen / und wird auch wohl-ermeldter Vicarius Dreyer sich hierüber gar nicht beschweren / weiln Einhalts Lit. M. Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. so gar aus Königlicher Milde / die per sententiam dictirte Brüchten auff die Helffte remittiret haben.

(14.)

Was über die Visiation der Geistlichen und deren Censur verschiedentlich verglichen worden, und der Religion conform ist, dessen Ubung können Catholische Geistliche Obere nicht erreichen / sondern wird darunter gegenseits nach Wohlgefallen verordnet, und dadurch die Malversation gedachter Geistlichen gestärcket.

Ad 14^tum.

Dieses anmaßliche Gravamen stehet in generalen Terminis, und wird diesem Einhalt uti ad 12. in Abrede gestellet/ hergegen zur Gnüge bekandt ist / und das neuerliche Exempel des wider die Ordnungen sich intradirten und vom Synodo generali censurirt- und suspendirten Prediger zu Reidt / im Jülchischen/ N. Weyermanns / bewehret / wie offenbarlich die Düsseldorffische Regierung in diesem Stück denen Recessen contravenire/ dadurch dann die per censuram Ecclesiasticam indessen beym brachio seculari; contra tenorem Recessuum Schutz finden / in ihrem bösen Unternehmen gestiffet/ und die Gemeinden solcher gestalt in Zerrüttung gebracht werden / welches zu gedachtem Reidt sich nicht würde zugetragen haben / wann die Düsseldorffische Regierung auch in hoc passu die Religions-Recessus besser / wie geschehen / vor Augen gehabt hätte.

(15.)

In der Stadt Wesel hat man unter der Burgerschafft einen Unterscheid gemacht, und dieselbe in die kleine und grosse zertheilet, dieser hat man bey de-

nen

nen Magistrats-Wahlen Votum activum & passivum, und jener nur Votum activum beygelegt.

In die kleine werden die Römisch-Catholische angenommen, und von jener excludiret, damit dieselbe zu keinen Ehren-Stellen im Magistrat gelangen mögen. Diß Attentatum wird zwarn erkant aber nicht abgestellet.

Ad 15tum.

DJese Sache ist mehrmahlen / und in specie bey der zu Rheinberg in Anno 1697. gehaltenen Religions-Conferenz vorgewesen / auch der Zeit (wiewohl der Magistrat zu Wesel immer sich beschweret / daß vorhero in seiner Befugnüß nicht eines gehöret seye) resolviret worden/daß der Unterscheid der grossen und kleinen Burgerschafft auffgehoben / und in puncto der Burgerschafft oder Beywohnung / es secundum §. 11. 18. & 19. Art. 10. in puncto Magistratus aber / secundum Art. 10. §. 12. und in dem Rheinbergischen Protocollo de Anno 1682. vom 26. und 27. Febr. gegebener Resolution gehalten werden solle; Nun will zwarn an Seiten der Römisch-Catholischen / Krafft dieser Resolution souteniret werden/daß/wie die Evangelisch-Reformirte Bürger / so das Wahl-Bürger-Recht erhalten / die jährliche Magistrats-Wahl verrichten/ die Römisch Catholische eben also auch darzu admittiret werden müsten; Es ist aber diese Meynung irrig / und zumahlen nicht gegründet/ gestalt die Intention ermeldten Recessus nicht dahin gehet/ daß die Römisch-Catholische Active um zu wählen / zu der jährlichen Magistrats-Wahl zugelassen werden sollen / und ist in genere allhie zu bemercken / daß seither dem Jahr 1547. kein Römisch-Catholischer zu Bürger/ zugeschweigen wählende / angenommen worden/ und würde Magistratus zu Wesel exceptionem immemorialis possessionis & præscriptionis, quæ instar privilegii est, vor sich allegiren können / daß die Conferirung der Beywohnung und Burger-Rechts lediglich als ein Politicum bey gedachtem Magistrat beruhe/auch solchemnach sich niemand der Wahl-Gerechtigkeit hat unternehmen mögen / ehe und bevor sich nach ermeldter Stadt-Weselschen altem Herkommen qualificiret/ vor eins:

Zweytens wollen ebengemeldte Soutenüe dem Recessui in genere, wann es darnach gehalten werden solle/ wie solches in Anno 1609. 1624. und 1666. geschehen/ in welchen Jahren keine Römisch-Catholische Bürger/ um zu wählen / angenommen worden / und in specie §. 12. Art. 10. widerstrebend als worinn enthalten / daß an den Orthen / wo im Jahr 1624. die Römisch-Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte Reformirte und Lutherische in denen Stadt-Magistraten oder andern Ehren-Stellen fähig gewesen / da sollen dieselbe sowohl in Städten als Dörffern bey vacirenden Stellen wiederum nicht nur zur Wahl gezogen/ sondern würcklich erwählet und angesetzet werden / ergo à contrario, wo die Evangelisch-Reformirte nur privativè, activè zur Wahl gezogen/und passivè erwählet worden / bleibt es verfolglich/ daß die Römisch-Catholische zu Wesel zu der Wahl nicht admittiret werden können.

Worüber dann auch drittens bey der Rheinbergischen Conferenz de Anno 1697. kein Gravamen anderst gewesen / als in Ansehung des §. 11. Art. 10. damit den Römisch-Catholischen die Burgerschafft NB. oder Beywohnung des freyen Handels und Wandels nicht gesperret werden möge / daher vierdtens die darauff erfolgte Resolution:

» Dieser Unterscheid soll auffgehoben / und in » puncto der Burgerschafft und Beywohnung » §. 11. 18. & 19. observiret werden.

dergestalt ihre Erläuterung finden muß / da sonsten in puncto der Magistratur es secundum Art. 10. §. 12. und der in dem Rheinbergischen Protocollo de Anno 1682. vom 26. und 27. Febr. gegebener Declaration ferner beständig zu halten ist / gestalt dann auch Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. anderstens nicht / als in diesem Sinn und Meynung die zu Rheinberg in Anno 1697. gefaßte Resolutiones wohl ausdrücklich bestätiget haben / daß also bey sogestalten Sachen dem Religions-Recess Art. 10. §. 12. schnurstracks entgegen gehen / und zum grossen Præjudiz und Beschwehr der Stadt Wesel gereichen würde / wann man die Auffhebung der grossen und kleinen Burgerschafft / so gar auch auff das Magistrats-Wesen extendiren wolte.

(16.)

DAs Adeliche Closter Schledenhorst hat von undencklicher Zeit für dero Closter eine Wind-Mühle ruhig und unstreitig hergebracht; nimmt davon mehrentheils seine Subsistenz, zahlt auch deßwegen jährlich zur Clevischen Cammer sicheren Canonem, ist nichts destoweniger derenthalb beym geistlichen Contributions-Contingent angeschlagen, zu dessen Præjudiz und Abbruch aber ist ohnlängst dem Freyherrn von Wittenhorst zu Sonsfeld, dagegen in loco vicino ebenfalls eine Wind-Mühle auffbauen zu mögen, um deßwillen erlaubt worden, daß obgedachtes Closter nicht darthun könte, præter possessionem immemorialem per titulum eine Zwang-Mühle hergebracht zu haben, erwehnte Lasten aber, so gedachtes Closter, wegen des Genusses gedachter Mühle abstatten muß, continuiren ein- als den andern Weg, fast zum gäntzlichen desselben Verderb, ohne daß aus denen Rechten und Recessen darwider beschehenes Remonstriren in einige Consideration kommen wollen.

Ad 16tum.

WEgen dieser zu Haldern von dem Freyherrn von Wittenhorst zu Sonsfeld erbauten Wind-Mühle hat sich nicht nur das Closter Schledenhorst/ sondern auch vielmehr die Stadt Rees beschweret/ und anweisen wollen / daß selbsten hiedurch dem Königl. Interesse wegen dortiger/ wie auch der Isselburgischen und Millingschen Mühlen Abbruch geschehen würde / darauf man / wie Acta es ergeben/ hinc indè weitläufftige Vorstellungen gethan / und würde allenfalls dieser Punct, ob und wie weit das Closter oder der Freyherr von Wittenhorst hiebey fundatam intentionem vor sich habe / als eine Rechts-streitige Sache förmlich erörtert / dabey auch allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Berechtsame und Interesse nicht ausser Acht gelassen werden können/ auf welchen Fuß sonsten ermeldten Freyherrn von Sonsfeld concediret seye / eine Wind-Mühle zu bauen/ nemlich mit dieser expressen Restriction: »darauf (ut habent formalia) ihr »Korn sowohl vor sich/ als zu ihrer und ihrer Meyerenen Haußhaltungen und sonsten zu ihrem Interesse, hergegen keine / andern Mühlen ihr gewidmete Mahl-Gäste / weder directè noch indirectè, »bey Verlust ihres Rechtens/ mahlen lassen / und zu »mahlen keinen Unterschleiff gestatten ꝛc.
solches weiset die Anlage sub Lit. N. mit mehrerm; Daferne nun diesem also nachgelebet wird / wozu der Freyherr von Sonsfeld verbunden ist / so siehet man nicht / wie das Closter Schledenhorst dieserhalb mit Fuge sich zu beschweren Ursache habe / sonderlich da dasselbe nirgend behaupten kan/ daß zu der Schledenhorstischen Mühle ein Zwang gehöre / vielmehr es an deme/ daß ermeldtem Closter nur die Mühle zum Privat-Nutzen und eigener Menage vergönnet seye/ wenigstens haben hierüber keine Documenta in contrarium produciret werden können/ unterm Vorwand / ob hätten solche in den Kriegs-Zeiten oder sonsten sich verlohren / allenfalls ist aus diesem allen leicht abzunehmen/ daß hierunter eben kein Religions-Gravamen vorhanden / sondern vielmehr ein streitiger Punct zwischen Königlichen Rees-Isselburg- und Millingschen Mühlen-Pächtern/ sodann ermeldtem Closter Schledenhorst eins- und dem Freyherrn von Sonsfeld anderntheils / so dem Befinden nach zur ordentlichen Judicatur gebracht werden könte.

(17.)

DAs Adeliche Closter Fürstenburg zu Xanten hat in contradictorio judicio zu Cleve die Freyheit, aller Lasten von einer vi fundationis unterhabenden Rhein-Weyde, reste sententia allerdings auserwonnen, wird aber dessen ungehindert, wegen sothaner Weyde collectiret, und über das ad Corpus Cleri tragendes geistliche Contingent in besondern Anschlag gebracht.

Ad 17mum.

ES zeigen die über diese Sache ventilirte Acta, und ist Chur-Pfältzische Regierung zu Düsseldorff aus deßfalls geführter Correspondenz, in specie aus einem schon in Anno 1695. den 20. Aprilis an sie abgangenem Schreiben die Bewandnüß/ und daß so wenig das Privilegium, so anfänglich allegiret worden/ als die ausbrachte Sentenz zu Behauptung der prætendirten Freyheit / von Landes-Defensions-Steuren/ dem Closter zu statten kommen könne / zur Gnüge bekandt / allermassen dann einestheils das Privilegium nach dessen Einhalt auf keine Landes-Defensions-Steuren zu verstehen/ anderntheils aber die angezogene gegen das Ambt Bißlich erhaltene Urthel zur Zeit/ da dem Hof-Gerichte die Cognition in Contributions- und Steur-Sachen schon benommen / hingegen das Kriegs-Commissariat darauff instruiret gewesen / heraus gekommen / und also à Judice incompetente gesprochen / dabeneben allenfalls auch nach der Litter nur auff den Besitz vel quasi zu verstehen / ohnedem hernach als gedachtes Commissariat die Sache im Grunde / und quoad petitorium vorgenommen / untersuchet und rechtlich abgethan/ dergleichen Possessorii Urtheil ihre Krafft / wenn sie sonst gleichgültig gewesen / verliehren müssen: Welchemnach dann auch hiebey kein Gravamen erfindlich / noch einige Ursach zu quæruliren übrig bleibet. Gestalten dann die Antwort ad præt. Grav. 5. dieses alles mit mehrerm zur Gnüge verificiret.

(18.)

DEm Closter Marienthal, Augustiner-Ordens, wird in Exercitio Religionis durch den Reformirten Predigern zu Brünen immer eingegriffen, und von diesem anmaßlich prætendiret, was salvâ Religione Catholica & ejus libertate fundbarlich nicht verlangt noch eingestanden werden mag.

Ad 18vum.

HIerüber ist bey der Rheinbergischen Religions-Conferenz resolviret worden / daß das Closter wider das Herkommen keine Parochialia exerciren/ noch Jura Stolæ prætendiren / hergegen den Römisch-Catholischen alles dasjenige / was wegen der Tauff/ Krancken besuchen/ Begräbnüß und sonsten Art. 10. §. 7. 13. & 15. disponiret ist / freygelassen/ und wann der Prediger zu Brünen sie daran behindert / und darüber geklaget wird / ihme solches nicht allein sofort inhibiret / sondern er auch allenfalls pœnaliter dazu constringiret werden sollte. Nun ist nicht ohne/ und ergeben es die Acta, daß sowohl an Seiten des Predigers zu Brünen / als der Geistlichen zu Marienthal über Contravention ebengedachter Resolution geklaget worden / es hat aber immerfort die Clevische Regierung in

Conformität gedachter Resolution verordnen lassen / und soll nicht ermangeln / hierüber ferner zu halten / daferne casus speciales allegiret werden möchten.

(19.)

DJe de Jure sowohl / vermöge der Recessen / denen Pastoribus, Küstern und Schulmeistern gebührende Immunität / wird an verschiedenen Oerteren denselben nicht gestattet, sondern bald aus diesem, bald aus jenem Vorwand, infringirt und benommen, vigore constitutionum Imperii & Recessuum provincialium sind Catholische bey dem in tempore regressivo hergebrachten Possessorio jährlichen Renten und Gefällen zu handhaben, ohne super titulo inquiriret werden möge, wird aber immerfort attentirt, da neulich dem Schulmeister zu Cranenburg, ungehindert des von undencklicher Zeit ohnstreitig hergebrachten Possessorii, das jährliche Brand-Holtz durch den Evangelischen Magistrat gedachtem Cranenburg entzogen, mithin das Capitul, so interveniendo für gedachten Schulmeister die Unfüge gedachtem Magistrat angewiesen / in litis expensas annualich condemniret, und zwarn dieses mit der ferneren Inconvenienz, daß man in der Sache Reformirte Rechts-Gelehrte privativè gebrauchet, und auff deren Relation anmaßlich sententüret hat.

Ad 19num.

DEr Ingressus dieses vermeintlichen Gravaminis stehet in generalibus termins, und wäre zu wünschen / daß man Römisch-Catholischer Seiten auff die Provincial-Recesse halten wolte / das Contrarium aber lieget gnugsam zu Tage / gestalten dann darab verschiedene Exempla und n specie das neuerliche von Duisburg / da zu Düsseldorff ermeldte Stadt Duisburg / pendente ite, via facti extra possessionem der Vicarie-Zehenden im Bergischen gesetzet worden / allegiret werden könte / wann nicht solches allhie allzugrosse Weitläufftigkeit erwecken würde. Sonsten ergeben es die gepflogene Acta, daß der Magistrat zu Cranenburg aus dem Staats-Intraden jährlich einem geistlichen Schulmeister / und zwar zu unentgeltlicher Information der verarmten Bürger-Kinder daselbst zu 7. Fimmen Schrantz-Holtz zukommen lassen / auch da eine Reformirte Schule zu gedachtem Cranenburg in folgenden Zeiten entstanden / der Billigkeit gemäß mit diesen Schrantzen eine solche proportionirliche Vertheilung gemachet / daß dem Römisch-Catholischen Schulmeister 5. Fimmen und dem Reformirten 2. Fimmen Schrantzen ausgefolget worden;

Worgegen das Capitulum zu Cranenburg angehen und zu Cleve bey der Regierung Klage führen wollen / da dann die Sache inter partes, hinc inde instruiret / und am 22. April. 1713. ermeldter Magistrat bey der freyen Disposition über dieses Holtz per sententiam maintenniret / hergegen das Capitulum mit seiner Klage abgewiesen worden / wobey man dann an Seiten ermeldten Capituli und des Chur-Pfältzischen Residenten nicht acquiesciret / sondern immer mit weitläufftigen Schrifft-Wechsel vom neuen instantüret / biß instructâ denuò causâ am 3. Majl 1714. es bey der vorigen Urthel lediglich gelassen worden / wie aus sub Lit. O & P. beykommenden beyden Sententien mit mehrerm zu ersehen / als worin ratio decidendi zugleich mit gefasset / nemlich daß das Capitulum niemahlen behaupten können / daß in krafft einer vorhandenen geistlichen Fundation der Magistrat zu Cranenburg obligirt seyn solte / besagte Fimmen-Holtz einem Röm. Catholischen Schulmeister jährlich ausfolgen zu lassen / hergegen an Seiten Magistratus beständig dargethan worden / daß die Administration über ermeldte Fimmen-Schrantzen sowohl / als andere Staats-Intraden / als eine Oeconomie-Sache / lediglich beym Magistrat beruhe / und derselbe gefolglich frey und willkührig darüber zu disponiren habe; Aus welchem allen dann ein jeder leicht abnehmen kan / daß an statt einer Opposition und Klage das Capitulum zu Cranenburg billig dem Magistrat daselbsten zu dancken hätte / daß derselbe annoch mit 5. Fimmen Schrantzen den Catholischen Schulmeister prospiciren wolle / da sonsten alles eingezogen / und darüber anderwärtig disponiret werden könte.

Was sonsten allhie als eine Inconvenienz wegen eingeholten Rath auswärtiger Reformirten Rechtsgelehrten angeführet werden will / solches hat zumahlen keinen Grund / und will man / um alle unnöthige Weitläufftigkeit zu vermeyden / nur dasjenige / so aus den Recessen in responsione ad præt. Grav. 13. mit mehrerm angeführet worden / als hieher gleichfalls applicabel wiederholet haben.

(20.)

DEn Frater Herren zu Wesel sind nach und nach ansehentliche Stücke von ihren, zu derenselben Subsistenz gewidmeten, und dem Closter einverleibten Garten abgesplissen, und zum Schloß- und Vestungs-Bau gezogen worden, ohne denselben die geziemende Erstattung geleistet zu haben.

Ad 20mum.

WAs von denen Gründen des Frater-Hauses in Wesel / des Vestung-Baues halber / ihrer Situation nach / unumgänglich vergraben werden müssen / würde zwarn / da es pro bono publico geschehen /

schehen / hier nicht mehr als an anderen Orthen zu taxiren oder anzurechnen seyn / so wenig gesaget werden kan / daß das Land oder sonst jemand besonderen Nutzen davon gezogen / allermassen es ein allgemein Werck ist / und die Vestung dem gantzen Lande sowohl / als denen sämtlichen Unterthanen / sonderlich aber denen / welche / wie diese Conventualen / selber in der Vestung mit wohnen / zum Besten und Sicherheit gereichet;

Es haben aber nichts destoweniger Se. Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Verordnung ergehen lassen / daß / gleichwie dieses Closter dasjenige / so vorhin / der Nothdurfft nach / mit eingezogen worden / richtig bezahlt bekommen / also auch das Stück Garten / so unumgänglich lestens der Fortification mit einverleibet werden müssen / und ungefehr 90. Ruthen groß gewesen / nach einem extraordinair hohen Preiß zu 662. Rthlr. bezahlet werden solle / gestalt auch darauff bereits 275. Rthlr. würcklich abgeführet sind / nemlich:

Anno	1718	75. Rthlr.
	17	100.
	17	100.
		275. Rthlr.

da doch obere Interessenten auff ihre vergrabene Gründe nur etwa 25. Rthlr. jährlich / bißweilen auch wol gar keine Zahlung erhalten. Und weilen auch solcher erklecklichen Zahlung an mehrbesagtes Closter / biß zu Tilgung der gantzen Forderung / continuiret werden solle / woran dasselbe auff erhaltene Königliche allergnädigste Versicherung zu zweiffeln gar keine Ursach hat; So zerfället von selber / was dieserhalb inter Gravamina ohne einig Fundament nur etwa zu Vermehrung der Zahl von dem Concipienten mit eingerücket worden / und darff keiner ferneren Widerlegung noch Antwort.

(21.)

DEßgleichen Beschwehr führet das Capitulum zu Cleve, daß von ihrem Kirchhof und anderen zugewidmeten Güthern abgeplissen worden, und dafür keine geziemende Erstattung erfolget seye.

Ad 21mum.

HIeron weiß man sich nichts zu erinnern / wohl aber / wie aus der Anlage sub Lit. Q. erhellet / daß alles dasjenige / so dieserhalb prætendiret worden / baar bezahlet sey / gestalten dann die Quittungen solches ausweisen.

(22.)

DAs Capitulum Canonicorum zu Embrich beschweret sich ex eodem capite wider den Magistrat daselbsten, und wird darunter nicht remediret.

Ad 22dum.

VOn diesem anmaßlichen Beschwer constiret nicht das geringste / daher darauff auch mit Bestande nicht mag geantwortet werden / und muß man billig dafür halten / daß dieses / gleich mehr andere Gravamina nur sind zusammen getragen / um ein groß und weitläufftiges Schreibwerck zu machen / zumahln der Magistrat zu Embrich berichtet / daß auch allda hievon nichts bekandt seye.

(23.)

DEm Pastoren zu Dinslacken hat man anfänglich durch die sogenannte Domainen oder Redressements-Commission 11. Goldgülden jährlich Renthen, so auff das Guth Gansenberg befestiget worden, derselbe jährlichs in Behueff der Armen, zu sichern Zeiten auszutheilen gehabt, reduciren wollen, wie aber ein solches nicht verfangen mögen, hat man geschehen lassen, daß gedachter Pastor anderwärtig, gantz widerrechtlich angefertiget, und seiner von undencklicher Zeit wohlhergebrachter Possession ad Gravamen pauperum destituiret worden.

Ad 23tium.

WEilen diese Renthe von Zeit zu Zeit / und noch laut in Copia hiebeygehender Quittung sub Lit. R. richtig und per se biß auff das Jahr 1719. ausgl. bezahlt ist; so siehet man nicht / wie darüber ein Beschwehr mit Fuge hat gemachet werden können.

(24.)

DEr Magistrat zu Duisburg thut dem Ritterlichen Johanniter-Ordens freyund exempten daselbst gelegenen Hof, Mansfelder-Hof genannt, in allen Lasten, wie selbige auch Nahmen haben mögen, de facto collectiren, und kan darunter keine Remedirung erhalten werden.

Ad 24tum.

ES ist der Mansfelder-Hof angegebener massen in allen Lasten de facto nicht angeschlagen oder collectiret worden / zumahlen man den darauff wohnenden Bauren nur für sein Gewinn und Gewerb /

werb / Schutz und Schirm fürhaupts quotisiret / und ist ermeldter Bauer folgender Ursachen halber verpflichtet / die gemeine Wege mit helffen zu repariren / weilen er selbige mit gebrauchet und verdirbt / auch muß solches um dawenniger pro onere gehalten werden / da dieser Pfächter / gleich andern Reparanten / dafür jährlich ein Fuder Holtz aus dem Stadts-Wald zur Belohnung bekommen hat.

(25)

Gedachter Magistrat ist auch convinciret worden / daß in Anno 1624. die Römisch-Catholische den Magistrat daselbst mit bekleidet haben / es werden aber dessen ungehindert gedachte Catholische nicht allein vom Magistrat, sondern auch anderen Ehren-Stellen ausgeschlossen / und will darunter / zufolge der wohlausdrücklichen Disposition Recessus Art. 10. §. 2^do, vermöge deren die Religion, so in Anno 24. in Ehren-Stellen gewesen / dahin wieder erwehlt und zugelassen werden muß, nicht remediret werden.

Ad 25^tum.

WAnn allhie gesaget werden will / ob sey der Magistrat zu Duisburg convinciret / daß in Anno 1624. Römisch-Catholische in Magistratu daselbst gewesen; so mag man dem Concipienten kühn ich antworten / daß solches Assertum auf Wahrheit nicht beruhe / sondern gerade contra finem actorum streite / darin wie diese Sache bey der Duisburgischen Conferenz in Anno 1712. vorgewesen / und an Seiten der Römisch Catholischen soutenuret worden / ob solten in Anno 1624. Catholische in Magistratu gewesen seyn / der Magistrat aber bey dem Contrario bestanden / und man dahero resolviret / das Protocollum der Raths-Wahl von gedachtem 1624. Jahr produciren zu lassen / haben die Römisch-Catholische zumahlen nicht anweisen können / daß unter den dabey vorkommenen Personen Römisch-Catholische gewesen; zwarn hat man nachgehends sich bemühet / solchen Beweiß aus einem producirten Mönchen-Closters Documento zu erstatten / weilen aber solches ein radirt- und corrigirtes Rechen-Buch gewesen / welches ohnedem nichts erweißliches mit sich geführet / so ist darauf auch nicht reflectiret worden / wie dann die Anlage sub Lit. S. hievon mit mehrerm zeugen mag.

(26)

IN der Stadt Cleve haben in Anno 1624. vier Catholische Rechts-Gelehrten den Schöpffen-Stuhl mit bekleidet, de præsenti wird keiner admittiret.

Ad 26^tum.

OB im Jahr 1624. vier oder weniger / oder gar keine Römisch-Catholische in Magistratu gewesen / lässet man dahin gestellet seyn / jedoch ist zumahlen nicht zu zweiffeln / oder daferne erweißlich nur einige der Zeit gewesen / es sodann ins künfftige bey den Raths-Wahlen / welche anjetzo wegen der Rathhäußlichen Untersuchung ad interim in etwas suspendiret geblieben / hierunter nach den Recessen gehalten / und jedesmahl einige Römisch-Catholische würcklich mit erwehlet werden sollen / wiewohl nicht anderst / dann unter Erwartung des Reciproci.

(27.)

IM Adelichen Stifft Oberndorff zu Wesel, allwo 7. Præbenden sind, soll zum wenigsten das vierdte Theil mit Römisch-Catholischen besetzet werden, man hat aber von Zeit errichteten Recessen ex Anno 1672. beschwerlichst eine bestreiten können.

Ad 27^mum.

DJeses will nichts positives sagen / sonsten gar leicht darauf zu antworten und anzuweisen wäre / daß durch einen Vergleich den Römisch-Catholischen viel eingeräumet worden / worauf jedennoch dieser Seits stricte bis auf diese Stunde gehalten wird / wie man / dafern es nöthig / und die Römisch-Catholische sich hierunter deutlicher explicirt hätten / zur Gnüge würde darthun können.

(28.)

DJe Preces werden auch gegen das Herkommen prætendiret, und daher auf die Disposition Recessus, welcher Religion die Præbenden zuzuwenden seine Reflexion genommen.

Mehrere Particularia Gravamina Clivensia, so von Anfangs gemeldten Generalibus dependiren, befinden sich in denen Protocollis der nach und nach vergeblich abgehaltener Religions-Conferenzien.

Ad 28^vum.

WAs allhie eingewandt werden will / wird allerdings in Abrede gestellet / und werden die Römisch-Catholische keine Casus speciales anweisen können / daß in Ansehung der primariarum precum, oder sonsten contra Recessus etwas vorgenommen seye / auch können die bey den Religions-Conferenzien abgehaltene Protocolla gerade das Widerspiel dessen / so hiebey annectiret worden / zur Gnüge anweisen.

Grafschafft Marck.

(1.)

EIn Jungfrauen-Closter zum Paradeiß genannt, in der Grafschaft Marck gelegen, Ordinis S. Dominici, sind vor einigen Jahren zu etliche dreyßig tausend Rthlr. an Güthern, unterm Vorwand der Repressalien, als wann denen Reformirten in der Unter-Pfaltz die Gebühr nicht wiederfahren thäte, gewaltthätig benommen, und obwohl nachgehends sothaner Vorwand cessiret hat, und darauf die Restitution cum omni causa verschiedentlich concertirt und befohlen worden, so ist dennoch bis dato ausser deme, daß endlich die Prædia hinwieder deoccupirt und eingeräumet worden, die Erstattung perceptorum & damni, so sich etliche tausend Rthlr. betragen, des unnachläßigen Interpellirens ungehindert / aber nicht verfüget worden.

Ad 1^mum.

ES ist gantz irrig / ob solte dem Catholischen Jungfrauen-Closter Paradeiß vor einigen Jahren viele Güther / unterm Vorwand der Repressalien / gewaltthätig genommen seyn / dann gleichwie dieses Closter / von unabdencklichen Zeiten her / mit Evangelisch- und Catholischen Jungfern besetzet gewesen / dieselbe keinen Ordens-Habit jemahlen getragen / sondern von beyderseits Religionen daraus sich verheyrathet / und Anno 1606. siebenzehn Evangelische und nur fünff Catholische / von Anno 1619. aber 1635. folglich Anno 1624. sechs Evangelische und sechs Römisch-Catholische Jungfern darinn præbendiret gewesen / deren Nahmen sub. Lit. T. beygeleget seyn / und gleichwohl die Römisch-Catholische Anno 1636. unter Assistenz der damahls in Soest gelegener Kayserlichen Garnison aus diesem Closter eine Clausur gemachet / und die Evangelisch-Lutherische Capitularinnen ipso facto daraus gesetzet / die Stadt Soest aber ihre Glaubens-Verwandten vertretend / sich darüber beschweret / und darauf Anno 1652. eine Commission ergangen / welche den Grund der Sachen untersuchet / und ausfündig gemachet / daß dieses Closter vormahls keine Clausur gewesen / sondern meist mit Evangelisch-Lutherischen bis auf das Jahr 1636. / da diese Thätlichkeit allererst verübet worden / besetzet gewesen / so gar / daß die Priorissa Elisabeth von Fürstenberg / eine von Meyberg Kellnerin / und eine von Berschwordt / Korn-Schreiberin / Evangelischer Religion zugethan / und beyderseits Religionen daraus geheyrathet / Anno 1624. auch der Numerus egal gewesen / wie das darüber eingenommene Zeugen-Verhör bezeuget / so man alhie wegen der Sachen Notorietät beyzulegen unnöthig achtet / sonsten auch dadurch nur grössere Weitläufftigkeit gemachet werden müste / worüber dann die Römisch-Catholische bey Sr. Kayserlichen Majestät sich beschweret / und ein scharffes Mandatum restitutorium sine clausula, nachgehends auch paritoriam ausgebracht / welche alle den Anno 1666. aufgehobenen Interims-Vergleich de Anno 1651. pro fundamento gesetzet / und dahero die Evangelisch-Lutherische aus Beysorge / der in dem Dorstischen Vergleich vorbehaltener Kayserlichen Commission und in Regard des Interims-Vergleichs de Anno 1651. mit den Römisch-Catholischen Anno 1660. sich in Güte gesetzet / sich von denselben separiret / und einige Güther / welche bey weitem quartam bonorum nicht erreichen / angenommen / worüber auch von Sr. Königl. Majestät Clev- und Märckischen Regierung Confirmation ergangen. Nachdem aber durch den Religions-Recess de Anno 1666. Sr. Churfürstl. Durchl. Friderich Wilhelm / und Sr. Fürstl. Durchl. Philip Wilhelm / glorwürdigster Gedächtnüß / und zwarn Art. 2. auf die in dem Dorstischen Vergleich ausbehaltene Kayserl. Commission, und was Anno 1647. und 1651. verglichen / beederseits renunciiret; so haben Evangelisch-Lutherische / wie die Beylage Lit. U. besaget / sich wieder gemeldet / und angeführet / daß man zu solchen Extremitäten durch solche Kayserliche Mandata, welche den aufgehobenen Interims-Vergleich de Anno 1651. zum Fundament gehabt / cum iniquis conditionibus, genöthiget worden / der Recessus de Anno 1666. aber zu einer beständigen Verordnung / daß nemlich nach derselben / alle Kirchen / Clöster / Stiffter / und in Summa alle geistliche Beneficia und dazu gehörige Renten und Gefälle in solchem Stande / worinnen sie prima Januarii 1624. gefunden und gewesen seyn / gelassen / und respectivè restituiret und gehandhabet werden sollen / wie in Art. 8. des Recessus de Anno 1666. mit deutlichen Worten enthalten ist.

Wie sich nun ferner zugetragen / daß die Cleviische Regierung dem Richter zu Soest am 9. Febr. 1701. anbefohlen / den Römisch-Catholischen

tischen sowohl / als Evangelisch-Lutherischen aufzugeben / daß sie über 2. Puncten in 14. Tagen bey gedachter Regierung sich erklären solten / (1) ob die Theilung der Renten und Güther im Closter Paradeiß dergestalt æqual getheilet worden / daß die Lutherische eben so viel als die Catholische bekommen / und warum (2) nicht eben soviel Reformirte als Lutherische Capitularinnen darinnen admittiret seyn / und da Römisch-Catholische wohl abgesehen / daß / da die Reformirten secundum Instrumentum Pacis gleiches Recht zu diesen Prebenden haben / und die Lutherische durch den Anno 1660. ihnen abgenöthigten Vergleich ihnen gar nicht præjudiciren können / haben sie bey Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Friderichs / höchstseel. Gedächtniß / Anno 1701. eine allergnädigste Confirmation des mit den Lutherischen einseitig gemachten Vergleichs gesuchet / darüber aber der Clevischen Regierung pflichtmäßiger Bericht und Gutachten am 9. April. 1701. gefordert worden.

Worauf gedachte Regierung den judicem loci darüber vernommen / und mit gnugsamen Fundamentis am 30. Julii 1701. Sr. Königl. Majestät referiret / daß die Güther und Revenües zu Paradeiß in drey gleiche Portiones vertheilet werden müssen / und die Catholische zum Paradeiß aufs höchste nicht mehr als die Halbscheid der Güther und Renten prætendiren könten / welche Streitigkeit Se. Königl. Majestät am 29. Augusti 1701. dann folglich dergestalt decidiret / daß es zwarn bey den Conventis publicis, jedoch mit dieser Erklärung und Limitation zu belassen / daß der Numerus nach dem Jahr 1624. reguliret werden; und weiln in selbigem Jahr numerus Catholicorum & Evangelicorum sowohl die Lutherische als Reformirte begriffen seyn solten.

Diese Parität nun ad effectum zu bringen / ist anfänglich dem Justiz-Rath Hymmen und Richtern zu Soest / unterm 25. Augusti 1703. / nachgehends aber den Rath und Freygrefen von Dieß und gedachtem Richtern am 25. April. 1704. committiret worden / es dahin einzurichten / sodann auch geschehen / und nur die in Sr. Königl. Majestät Landen gelegene Güther und Renten in zwey gleiche Theile gesetzet / und denen Evangelischen solche Dimidia angewiesen worden / welche Verrichtung dann allergnädigst approbiret ist.

Nun haben zwar Catholici und die Düsseldorffische Regierung dawider eingewendet / daß die Evangelisch-Lutherische in Anno 1660. den 24. Febr. mit den Römisch-Catholischen sich verglichen / dieser Recess auch von der Clevischen Regierung approbiret worden.

Dawider ist aber zu considériren / daß der Vergleich de Anno 1660. der an den Drosten zum Hamm und Renemeistern Ludovici sub dato Cleve den 13. Febr. 1652. ertheilter Commission gerade zuwider lauffe / als worinnen enthalten / daß die Evangelisch-Reformirte so wenig / als Lutherische von dem Closter Paradeiß excludiret seyn sollen / folglich die Reformirte ein Jus quæsitum, welches ohne dem in Instrumento Pacis fundiret ist / dadurch erlanget / und dergleichen inter partes [illegible] ergangene Transactiones (welche ohne Zuziehung der Reformirten / so ein gleiches Recht mit den Lutherischen gehabt) nicht gehäniget werden können / in dem Instrumento Pacis und Religions-Recess de Anno 1666. Art. 8., als worinnen das Jahr 1624. pro fundamento & anno regulativo gesetzet ist / gänzlich aboliret seyn / so ist auch die am 13. Martii 1660. ergangene Confirmation, salvô cujuscunque jure ausdrücklich geschehen / und daß diese Confirmation denen Reformirten und dem Instrumento Pacis, auch dem Religions-Recess de Anno 1666. nicht præjudiciren könne / haben die Römisch-Catholische selbst anerkandt / indeme sie / wie das adj. Lit U. besager / annoch den 9. April. 1701. die allergnädigste Confirmation des einseitigen Recessus de Anno 1660. bey Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. gesuchet / aber nicht erhalten / sondern vielmehr die Parität nach dem Jahr 1624. allergnädigst erkandt worden; dieser Vergleich ist auch ob merum der Kayserlichen Mandatorum und darauf erfolgter verschiedener scharffen Paritorien / welche den nachgehends zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Anno 1651. aufgerichteten und Anno 1666. abolirten Recess zum Fundament gesetzet / denen Lutherischen gleichsam abgezwungen / und zwarn dero Zeit / als durch Hülffe der in der Stadt Soest gelegener Kayserlichen Garnison, die Lutherische aus dem gemein gewesenen Closter mit Gewalt ausgestossen gewesen / und es zur Clausur gemachet / wie solches das weitläuffige Zeugen-Verhör / wovon zuvor gemeldet worden / umständlich nachweiset.

(2.)

In dem Adelichen Stifft Clarenberg sollen vigore recessuum provincialium Art. 2. §. 10. zwey Evangelische nacheinander, und die dritte eine Römisch-Catholische zur Frauen erwehlt / und damit also fort und fort gehalten werden; deme ist zu sowcit durch die Clevische Regierung zuwider gehandelt worden, indeme die bey gedachtem Stifft per majora gantz liberè erwehlte Chanoinesse von Westrem, fast Ehren verletzlich zurück gesetzt / und gedachtem Stifft eine Evangelische Person obtrudiret worden.

Ad 2dum.

Hierüber hat man hinc inde weitläuffige Schrifft-Wechslungen verursachet / wiewohl die Römisch-Catholische Unfuge / wann die Sache im Grunde betrachtet wird / sich bald erängiget / und kommt hauptsächlich hiebey die Frage in Consideration, welcher eigentlich der Terminus executio-

nis des bekandten Religions-Recessus seye? Zwarn ist nicht ohne/ daß man bey diesem Casu Römisch-Catholischer Seiten solchen Terminum gerne zu antedatiren gesuchet/ es kan aber solchem allen wohl nichts beständigers/ als das Chur-Pfältzische Rescriptum vom 9. Novemb. 1682. hiebey sub Lit. W. entgegen gesetzet werden/ als worinn ausdrücklich enthalten/ daß indistinctè & generaliter und nicht in certis casibus, wie der Gegentheil es gerne verdrehen wolte/ besagter Terminus auf den 7. Decemb. ermeldeten 1682. Jahrs reguliret worden/ für eins.

So ist auch zweytens nicht zu zweiffelen/ sondern ohne Gegen-Rede/ daß diejenige Frau/ so tempore publicationis ermeldten Recessus gewesen/ keinen Numerum mache/ weil Gesetze und Verordnungen zur Verhaltungs-Nachricht nicht aufs vergangene gezogen werden können/ sondern aufs künfftige allein gelten/ auch die Litter des Recessus Art. II. §. 10. daß in dem Stifft Clarenberg zwo Evangelische nach einander/ die dritte eine Römisch-Catholische seyn/ und in solcher Ordnung NB. erwehlt werden solle/ deutlich nachführet/ folglich auf eine künfftige Wahl hinsiehet.

Da nun die von Gahlen unstreitig den 25. Sept. 1682. verstorben/ und darauf ante terminum criticum den 7. Decembris 1682. die Wahl einer neuen Frauen vor sich gangen/ wobey die von Syberg zwarn die Majora gehabt/ die von Plettenberg aber an ihrer Statt ex alio capite angeordnet/ nach besagter von Plettenbergs Tode aber ebergedachte von Syberg/ ohne wiederum eine neue Wahl zu halten/ bestellet worden; so folget von selbsten/ daß nach dem Termino executionis des Religions-Recessus eigentlich nicht eine einzige Frauen-Wahl/ als die jüngstere/ worüber nunmehro Römisch-Catholischer Seiten so viel Geschreyes gemacht wird/ vor sich gangen/ da doch derer zwey auf einander folgen sollen/ wenigstens wann man ebengedachter von Sybergs Einsetzung so gar für einen neuen Wahl-Actum halten wolte/ so würden notoriè nach dem Termino Executionis Recessus nicht mehr als zwey Wahlen auf Evangelische gewesen/ und also zumahlen gegen den Einhalt offtgedachten Recess nicht angestossen seyn/ daß also auch dieses Gravamen kein Grund hat.

(3.)

Denen Beichtigern der Catholischen Chanoinessen sollen bey denen Stifftern Clarenberg, Fröndenberg, Gevelsberg und Herdicke in der Grafschafft Marck, aus denen Stiffts-Mittelen jährlich 200. Rthlr. entrichtet werden, deme wird so wenig als anderen Conventis die geziemende Einfolge geleistet.

Ad 3tium.

Der Ungrund und offenbahre Unwarheit dieses Angebens ergibt sich zur Gnüge/ wann nur die Anlage sub Lit. X. und das dabey vorhandene Attestatum des Beichtigers Overdyck considerret und eingesehen wird/ und muß man sich billig verwundern/ daß dermassen ungescheuet/ auch in hoc passu der Concipient dieser nichtigen Beschwerde contra veritatem facti angehen wollen.

(4.)

Gegen beschehene Renunciation auf die Pastorat und deren Renthen zu Ostönne in der Soestischen Bürden ist denen Römisch-Catholischen daselbsten Art. 2. §. 2. Recess. Provinc. eine neue Kirche bauen, und ein Publicum Religionis exercitium daselbst einführen zu mögen, erlaubet, es sind auch des Ends gedachten Catholischen 1000. Rthlr. zugelegt worden, die Vollziehung dieses Wercks aber zum höchsten Schaden und Nachtheil gedachter Catholischen durch thätliche und spöttliche Oppositiones des Lutherischen Magistrats zu Soest, bis anhero behindert, und sothane Widersetzung unbestrafft gelassen worden.

Ad 4tum.

Es ist an dem/ daß der Evangelische Prediger zu Ostönne/ nebst der Gemeine/ in denen dieserhalb verhandelten Acten souteniret/ daß/ weiln in der Grafschafft Marck beym Hamm gleichfalls ein Dorff unter solchem Nahmen befindlich/ selbiges nach dem Religions-Recess müste verstanden werden/ da aber dessen ungeachtet eine Capelle von den Römisch-Catholischen daselbst auf einem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen vormahln vermachten und zugehörenden Platz/ wo vor diesem eine Cluse vor die Pilgrim gestanden/ aufgebauet/ und also diesen nicht allein der Platz/ sondern auch die dazu gehörende Pertinentien entzogen werden wollen/ ohne dieserhalb der Evangelischen Kirchen ein Æquivalent dafür zu geben/ so sind diese auf solche Weise mehr als jene gravirt/ zumahlen da vorhin und zu Zeiten der Reformation das bey Ostönnen gelegene Dorff Sieveringhausen zu der Ostönnischen Gemeine gehöret/ als diese Eingesessene aber ziemlichen Theils die Evangelische Religion mit angenommen/ dieselbe von dem Official zu Werl davon abgehalten/ und zu der Catholischen Kirchen nach Westönnen zu gehen gezwungen sind/ wodurch dann die Kirche zu Ostönnen einen grossen Abgang gelitten/ und wenn von den Römisch-Catholischen der Evangelischen Kirchen Predigeren und Gemeinen noch ein mehrers entzogen werden solte/ diese nothwendig endlich crepiren müsten.

Das Angeben/ ob solte der Magistrat durch Thätlichkeit oder sonsten ungebührender Weise den Kirchen-Bau verhindert haben/ ist irrig und unwahr

unwahr/ sondern lieget die Schuld bey Römisch-Catholischen selbsten / indem Sie (1.) vor einigen Jahren auf einen contribuablen Bauren-Hof die Capelle ohne Concession vor sich setzen / und wider die Edicta also einen contribuablen Grund eximiren wollen / welches nachhero auf des Magistrats Vorstellung vor unrecht erkandt / auch die Römisch-Catholische selbsten hierunter sich begriffen / und dahero mit dem Catholischen Closter Himmelpforten unter der Hand sich verglichen/ und gedachte Capelle an jetzigen Orth/ so der Evangelischen Kirchen gedachter massen vermachet/ transferiret/ ungeachtet ihnen von dem Magistrat ein ander Orth angewiesen/ welchen sie bereits auch acceptiret/ nachhero aber/ als der Magistrat zu der ihm angemutheten Applanirung und andere Kösten sich nicht verstehen wollen/ davon hinwieder abgestanden / da ihnen doch / nach ihrer eigenen Geständnüß / zu dem Bau gewisse Gelder assigniret/ welche aber (2.) ziemlichen Theils schon von Handen gebracht seyn sollen / und dahero der Bau so langsam und schlecht von statten bishero gangen / indem der ad Sacra daselbst destinirte Mönch bishero hin und her einige nöthige Gelder zu solchem Behueff hinwieder sammlen müssen/ welcher Geld-Mangel dann sowohl eine Haupt-Hinderung bishero ist / als auch (3.) daß die Römisch-Catholische bey Einrichtung ihres Gottes-Dienstes gar zu weit gangen/ und mit Hindansetzung der hohen Territorial-und Episcopal-Gerechtigkeiten eigenmächtig / ohne Collation und Confirmation sich der Administration des Gottes-Dienstes/Publication einiger Befehler / und anderen ihnen nicht anstehenden Sachen angemasset / weshalb der seel. Herr Dechant Pape in Brüchten cum causæ cognitione declariret/ und ihme solchergestalt/ bis zu des Landesherrlichen allergnädigsten Approbation und Confirmation, eines ordentlichen Pastoris dergleichen Actus und Eingriffe verboten; Da nun (4.) der anjetzo nacher Ostönnen abgeschickte Mönch/ Pater Gerlach/ als ein Missionarius daselbst Sacra administriren sollen / derselbe aber keine gnugsame Vocation, Collation oder Confirmation bishero gehabt/ dennoch sich ohne das eigenmächtig angemasset/ als einen Pastorem loci sich aufzuführen/ Vorsteher vor sich anzuordnen/ ja gar in weltlichen Sachen sich einzumischen; so ist dieserhalb von hoher Landes-Obrigkeit an ihn Inhibition ergangen/ und da auf der Evangelischen Prediger und Gemeinde allerunterthänigste Vorstellunge von Berlin aus gleichfalls Mandata ertheilet/ so daß die Sache noch in litè stehet/hat der Magistrat inzwischen billig einstehen/ und denen an ihn ergangenen Mandatis schuldige Parition leisten müssen/ welche an Seiten der Römisch-Catholischen also strafbar vor eine spöttische Opposition angegeben wird. (5.) Ist zu mercken / wie hernechst mit mehrerm angewiesen werden soll / daß die Römisch-Catholische vor diesem binnen Soest/ in dem sogenannten Münster keine Parochialia, sondern nur die darinnen befindliche Geistliche auf dem Chor ihren Gottes-Dienst zu exerciren gehabt; da nun nachhero bey Kriegs-Zeiten sich de facto eingedrungen / theils auch connivendo denselben vergönnet / durch einen Pastorem die Parochialia zu exerciren/ müssen dieselbe sich billig damit vergnügen lassen/ oder wenn Parochialia zu Ostönne exerciren wollen/ zu Soest im Münster selbige wieder einstellen. (6.) Ist eine Haupt-Ursach / warum zu Ostönne der Kirchen-Bau einen Auffenthalt bekommen / daß das Römisch-Catholische Closter zu Welver eine grosse neue Catholische Kirche daselbst aufgerichtet / wozu / vermöge Recessen / noch sonsten im geringsten nicht befugt gewesen / wie hernechst mit mehrerm deduciret werden will.

(5.)

DAs Closter Welver bey Soest gelegen, hat publicum Religionis exercitium, mithin jure fundationis & incorporationis das Jus Patronatus über vorerwehnte Pastorat zu Ostönne vor sich unstreitig; Jetztgedachtes Closter ist nicht allein contra Recessus Provinciales dessen entsetzet, und gedachte Pastorat den Evangelisch-Lutherischen zugewandt, sondern auch durch verpönte Verordnungen alle Actus Religionis Catholicæ, im Stück proclamationis & copulationis, Kinder zu taufen, und Todten zubegraben/ ihren Beichtigern zu verbiethen, und dieselbe den Evangelisch-Lutherischen zu überlassen, unter diesem Vorwand genöthiget worden, daß gedachtes Closter Parochialia zu exerciren, de jure Catholicorum nicht befügt wäre; da doch bekandt, daß solcher angemaßter Vorwand, wenn selbiger gleich von denen Catholischen benachbarten Pastoren (wie doch nicht beschicht; sondern dergleichen Actus von gedachten Closters Beichtigern vielmehr specialiter begehret werden) geregt werden könte, von Seiten der Evangelisch-Lutherischen mit keinem Bestand behauptet werden könne/ als welche dißfalls pro inqualificatis contradictoribus Rechts-wegen zu halten.

Ad 5tum.

DAs Closter Welver kan im geringsten/ weder zu dem Kirchen-Bau/ noch auch Parochialien sich qualificiren/ dann (1.) ist in facto wahr/ und weisen es die alte glaubwürdige Nachrichtungen / daß die Parochial-Kirche zu Welver daselbst lange vorhin gewesen / ehe und bevor das Closter oder die Conventualen von Romensdorff dorthin transferiret/ indem solches erstlich Anno 1245. geschehen / da denn die vorhin gewesene Pfarr-Kirche in eine Closter-Kirche nicht verwandelt werden mögen / sondern ist denen Geistlichen nur verstattet/ an die alte Kirch etwas anzubauen / welches oben mit Bretteren abgekleidet ist/ worauf sie das Chor und ihren Gottes-Dienst / welches Chor auch noch würcklich vorhanden / und von den Geistlichen behalten wird / ungeachtet sie eine

neue grosse Kirche nahe bey an die Pfarr-Kirche aufgerichtet,

Gleichwie nun solchergestalt das Closter von der Parochie jederzeit separiret geblieben/ und also jenes mit den Parochialien nichts zu schaffen gehabt; so ist auch (2.) die Reformation bey solcher Kirchen Anno 1565. geschehen/ bis Anno 1624. ad annum criticum der Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienst darinnen gehalten/ und hat die damahlige Frau Abtißin Anna Schilling/ sub dato den 27. Julii 1623. selbsten den von Unna her beruffenen Prediger/ Johannen Trentaum, die Collation ertheilet/ folglich die Evangelisch-Lutherische in diesen und anderen Fällen in ihrem Exercitio Religionis & Parochialium bestätiget/ und ob zwarn bey Kriegs-Zeiten der Italiäner und Spanier nachhero einige Sperrung und Turbation geschehen/ und an Seiten des Closters nachhero/ da solche durch den Magistrat wieder abgestellet/ an die Kayserl. Gerichte provociret/ so ist jedoch von damahliger Churfürstl. Durchl. Georg Wilhelm höchstseel. Andenckens gedachtem Closter anbefohlen/ von solcher unordentlichen Appellation abzustehen/ und sind nach der Zeit die Evangelisch-Lutherische in ruhiger Possession des Exercitii Religionis & Parochialium bisher geblieben/ nur daß im Closter einige heimliche Actus exerciret werden wollen/ worüber aber die Evangelisch-Lutherische geklaget/ und darauf die Regierung zu Cleve sowohl/ als das Königliche Tribunal zu Berlin/ cum causæ cognitione die Sache dergestalt reguliret und decidiret/ daß dem Closter nicht zustehe/ Parochialia, sonderlich ausser ihrem Bezirck des Closters/ und darinnen befindlichen Personen zu exerciren/ bey welchem Judicato und dem alten Herkommen es dann wohl sein Verbleiben haben muß; Zumahlen da keinem Closter sonderlich allhie zu Soest/ zugestanden/ Parochialia zu exerciren/ und die ordentliche Pastore Catholicæ Religionis selbsten ihnen solches gar nicht gestehen/ sondern jederzeit dawider contradiciren.

So viel aber (3.) das Jus collationis belanget/ hat solches der Abt von Kampen/ Nahmens Laurentius Bever/ als Superior Ordinis sub dato den 17. Julii 1623. dem Closter und Abtissinnen zu Welver inhibiret/ und ihm selbst zuschreiben wollen/ dann hat auch der von Dincklage zu Meyercke solches prætendiret/ jedoch ist bishero die Frau Abtissin dergestalt in Possessione gelassen/ daß/ wenn der Magistrat, wie bey anderen Kirchen auf den Dörffern einige Subjecta præsentiret/ die Gemeine darauß einen erwehlet/ und gedachte Frau Abtissin alsdann die Collation thut/ immassen nach geschehener Reformation es allhie sowohl/ als bey anderen Predigern/ weßhalb die Catholische die Collation haben/ dergestalt jederzeit observiret worden/ und die Collatores ein mehrers nicht prætendiren/ auch/ so viel dem Magistrat wissend/ die Frau Abtissin damit wohl zufrieden ist/ also nicht glaublich/ daß sie in diesem oder andern Stücken sich beschwehret/ sondern vielmehr dieses Gravamen ohne ihr Vorwissen von einer unruhigen Feder werde zu Papier gebracht seyn/ um mir unnöthige Motus zu machen/ wenn an Seiten der Evangelischen selbige nicht evitiret/ und der Friede geliebet würde/ hätten dieselbe vielmehr Ursach sich zu beschweren/ indem (1.) vorhin gedachter massen die neue Catholische Kirche daselbsten aufgerichtet/ und zwarn so nahe an die Evangelische gesetzet/ daß sie in ihrem Gottes-Dienst dadurch gestöhret werden. (2.) Daß die Catholische dem ungeachtet das Chor in der Evangelischen Kirche noch behalten und gebrauchen/ (3.) auf dem Kirchhofe und sonsten allerhand Neuerungen machen/ ja gar noch ohnlängst einen Orth/ woselbst sie Todten-Bahren stehen gehabt/ ihnen enertissen/ und selbigen zugekleidet und verschlossen. (4) Findet sich in denen vorhin gepflogenen Acten/ daß/ da das Closter zu Welver und das Chor an die Pfarr-Kirche gebauet/ die Conventualen aber keine Mittel darzu/ noch zu ihrer Subsistenz gehabt/ der Nuncius Apostolicus ihnen concediret/ von den Kirchen- und Pfarr-Renten etwas zu nehmen/ hisce verbis:

»Cum igitur vestri reditus adeo sint tenues »& exiles, quod de illis commodè non possi»tis sustentari, nos vestris & Archi-Episcopi »precibus inclinati, vobis qua fungimur autho»ritate, concedimus, ut *NB.* Parochialem Ec»clesiam de Welver, in qua *NB.* sicuti dicitis »& chorum proprium ad celebrandum divina »officia ædificare proponitis, liceat vobis quan»do eam vacare contigerit, in usus proprios »retinere ac deservire, in ipsa per idoneum »Vicarium reservata ipsi Vicario de ipsius pro»ventibus congrua.

Woraus erhellet/ daß die Parochial-Kirche von dem Closter unterschieden/ und dieses/ jener gar nicht incorporiret/ das Chor derselben nur angebauet/ der Kirche und Pastorat etwas entzogen/ hergegen dem Closter kein ordentliches Jus Patronatus, sondern nur die Collation der dem Pastori reservirten Revenües zugeschrieben seye/ über dem ist in Actis befindlich/ daß/ als der Lutherische Prediger Anchon Grevinghoff verstorben/ die Catholische der Pastorat 6. Morgen Landes und einen Kotten entzogen haben sollen/ wie solches damahlen die Frau Helena von Plettenberg/ Wittwe von Dincklagen/ so Catholischer Religion, und im Kirspel Welver zu Meyercke wohnhafft gewesen/ Anno 1668. selbsten deponiret/ auch bezeuget hat/ daß die Küsterey/ Glocken und andere Pertinentien jederzeit der Kirchen und den Evangelisch-Lutherischen zugehöret/ und das Closter darüber nichts zu sagen gehabt/ womit dann auch dieses Gravamen ratione publici exercitii Religionis, fundationis & incorporationis juris patronatus & parochialium seine abhelffliche Maasse vollkommenlich überkommet/ hergegen hieraus zu sehen/ daß vielmehr die Evangelische als Catholische zu Welver sich wegen des neuen Kirchen-Baues entzogenen Renten und anderen Eingriffen zu beschweren und Remedirung zu suchen hat/ sonderlich wenn über den hieselbst neuerlich und ohne alles Recht und Befugnüsse vorgenommenen Kirchen-Bau/ wider den Einhalt der Recessen/ noch zu Ostönne eine andere Kirche/ und also an statt einer/ zwey Catholische Kirchen gebauet werden solten.

(6.) Den

(6.)

DEn Römisch-Catholischen zu Schwerte ist das exercitium publicum Religionis, gleichwie sie dasselbe in Anno 1651. und folgends in der Gasthauß-Capelle geübet hätten, verstattet, vermöge dessen wird Catholischen durch den Lutherischen Magistrat daselbst in puncto Sepulturæ, baptismi, proclamationis & copulationis dasjenige thätlich in Streit gezogen, was aus der Recessen General-Verordnung Art. 10. §. 7. 13. 14. 15. & ultimo allen Römisch-Catholischen, ohne den geringsten Vorbehalt, erlaubt ist, und dieses zwarn aus dem irrigen Vorwand, daß ermeldte Chatholische solche Actus in Anno 1656. geübt zu haben anforderst anweisen müssen, indem ihnen bekandt, daß selbe wegen Länge der Zeit von diesen Particular-Actibus keinen Beweiß beyzubringen vermögen, sothane Beweisung wird aber mit keinem Fug erfordert, angesehen solche Actus die nöthige Folge und Würckungen des offentlichen Exercitii seyn, annebst die Lutherische hierinfalls ebenmäßig inqualificati contradictores sind, indem ihrer Religion noch an deren Ubung noch dem zeitlichen Genuß das mindeste abgehet, weilen keine Jura Stolæ von anderen Religionen mit Recht genossen und abgefordert werden mögen.

Ad 6^tam.

HJebey muß der §. 4. Art. 2. des offt allegirten Religions-Recessus de Anno 1672. den Weg weisen / selbiger lautet / wie folget:

»Auch soll den Römisch-Catholischen in der »Stadt Schwerte das Exercitium in einer da»selbst vorhandenen und zerfallenen Capelle B. »M. V. dergestalt verstattet werden / gleich sie »dasselbe im Jahr 1651. und folgends in der »Gasthauß-Capelle vor Einäscherung derselben »geübet haben / wie sie dann zu dem Ende ge»meldte Capelle B. M. Virginis auf ihre Kösten »wiederum repariren mögen.

Da nun von Zeit zu Zeit die Römisch-Catholische zu gedachtem Schwerte sich zur Ungebühr so gar der Parochialium anmassen / auch allerley Attentata begehen wollen / haben die Evangelischen sich immer dargegen gemeldet / und nichts anders gesuchet / denn daß ebengedachter Recess observiret / und deme nicht contravenüret werden möchte / allenfalls denen Römisch-Catholischen obliegen wolte / zu erweisen / daß selbige im Jahr 1651. das publicum Religionis exercitium gehabt / und Parochialia exerciret hätten / am welchem Beweiß es aber bis dato gefehlet / vielmehr aber aus den weitläufftigen Actis zur Gnüge anzuweisen / und sonsten bekandt / auch aus der Anlage sub Lit. Y. eines Catholischen Membri von Rumpherz / zum Steinhauß / Schreiben zu ersehen ist / daß in gedachtem 1651. Jahr besagte Römisch-Catholische zu Schwerte gar keine Parochialia Jura, als Kinder tauffen / Proclamiren / Copuliren und Begraben / noch auch so gar einen offentlichen Gottes-Dienst mit Glocken läuten / Predigen / auf der Orgel schlagen / oder sonsten musiciren / weniger einen Prediger / Pfarr-Hauß / oder auch einige Schule gehabt haben / sondern allein durch einen auswärtigen Geistlichen mit Beichen / Meß halten / und sonsten ohne öffentlichen Predig-Stuhl einen stillen Gottes-Dienst üben mögen. Zwarn ist nicht ohne / daß die Römisch-Catholische dann und wann ein und andere Resolution zu ihrem Vortheil per siniſtra narrata zu erschleichen gewußt / indem andere §phos aus dem Religions-Recessu de Anno 1672., welche generaliter disponiren / prætextiret: weilen aber dadurch die deutliche Disposition ebengedachten §. 4. Art. 2., so hierunter / wie es zu Schwerte zu halten / specialiter eingerichtet und placidiret worden / zumahlen nicht entkräfftet werden mag / sondern ohne allen Zweifel pro norma dienen muß; so siehet jedermänniglich / da die Römisch-Catholische immerfort bey der ihnen incumbirten / auch mehrmahlen verstattenen Probation deficüret / daß vielmehr die Evangelische Ursach haben / darauf zu bestehen / daß all solches so attentando von Zeit zu Zeit Römisch-Catholischer Seiten hiegegen unternommen worden / aufgehoben / und alles ad statum anni 1651. hergestellet werden möge. Es wird zwarn von besagten Römisch-Catholischen noch dieses Argument in Actis allegiret / daß dahero / weilen den Juden ihre Religion zu üben / von Sr. Königl. Majestät verstattet würde / auch vielmehr den Römisch-Catholischen solches nicht gewehret werden müste: allein dieses meritiret wohl keiner Beantwortung / wohl erwogen der Juden Admission von des Landes-Herrn höchsten Gnade dependiret / die Römisch-Catholischen sich aber hieselbst auf ein Recht / so sie doch oben angeführter massen nicht haben / fundiren wollen / und sich nothwendig nach der Vorschriffe des §. 4. Art. 2. achten müssen.

(7.)

ALs vor einiger Zeit der Evangelisch-Lutherische Kirchen-Thurn St. Petri zu Soest durch Ungewitter in Brand gerathen, und darinnen die Glocken zerschmoltzen, sind gedachte Evangelisch-Lutherische mit Einstimmung des Magistrats zugefallen, und haben eine in der Catholischen Kirchen-Thurn zerborstene Glocke eigenmächtig hinweggenommen, mithin zu ihrem Behueff zu gebrauchen

brauchen sich unterfangen / deren Zurücklieferung bis dato vielfältig / aber vergeblich gesuchet worden.

Ad 7^mum.

DJeses vermeintliche Gravamen meritiret keine Antwort / indem die Römisch-Catholische in termino critico nur das Chor / der Magistrat aber und die Stadt die Kirche und Kirchen-Thurn nebst denen Glocken in Possession gehabt / und da die Stadt jederzeit / auch noch bis diese Stunde den Läute-Küster in Eyd und Pflichten hat / denselben salariiret / dieser auch ohne des Magistrats Permission nicht mit den sogenannten Englischen Glocken ausserordentlich läuten darff / so gar / daß / wann auch ein Canonicus oder Vicarius stirbt / das Capitul jederzeit / auch noch bis auf diese Stunde / um solches Geläute zu verstatten / bey dem Magistrat Ansuchung thun / und Permission erhalten muß ; so zeiget dieses handgreifflich / daß an Seiten der Römisch-Catholischen nur allerhand nichtige Dinge hervorgesuchet werden / um die Regulirung des Religions-Wesens desto beschwehrlicher zu machen / immassen dieselbe anjetzo um so viel weniger zu klagen haben / nachdemahlen resolviret / auf der Stadt Kösten eine auf diesen Münster-Thurn gebrochene Glocke umgiessen zu lassen.

(8.)

DEr Catholische Pastor zu gedachtem Soest wird die Römisch-Catholische in- und ausser der Stadt in Kranckheiten zu besuchen , Todte zu begraben, auch sonsten zu proclamiren und zu copuliren , Kinder zu tauffen vielfältig behindert , und dieses alles den Lutherischen Pfarrern cum juribus Stolæ , hingegen ohnsträfflich gestattet.

Ad 8^vum.

HJerbey ist zu bemercken / wie bereits erwehnt / daß (1.) denen Catholischen an dieser Kirche nichts zustehe / als das Chor / hergegen vormahlen die Evangelisch-Lutherische selbige innen gehabt / darinnen geprediget / und ihren Gottes-Dienst exerciret / daselbst aber so wenig / als von denen Catholischen Parochialia jemahlen verwaltet / immassen selbiges Exercitium von der dabey gelegenen St. Petri Kirchen / als Matre dependiret / so gar / daß nach der Reformation auch die Catholischen / und unter anderen noch Anno 1582. der Päbstigen Religion zugethane Burgermeister / Conrad von der Berschword / in gedachter Evangelischen Kirchen zu St. Petri begraben. Es gestattet der Magistrat auch bis auf diese Stunde nicht / daß in gedachtem Münster oder Catholischen Kirchen ad St. Patroclum ohne Bewilligung Todten beerdiget werden / wie dann ausser einer Leiche / weshalb der Magistrat in der Kirche die Begräbnisse verstattet / keine daselbst mehr zu finden / auch zu Zeiten vor der Reformation niemand begraben ist / welches ein gewisses Anzeigen / daß das Münster keinen ordentlichen Parochum gehabt / zumahlen / da nachhero nur clandestinè die Parochialia dergestalt eingeführet / daß auch die Cantzel noch vor wenig Jahren heimlich hinein practicirt worden / weshalb dann der Pastor im Münster über einige Hinderung nicht zu klagen hat / sondern wohl zufrieden seyn mag / daß man demselben mehr verstattet / als er von Rechts wegen prætendiren kan.

(9.)

DJe Römisch-Catholische zu Kirch-Hemerde , im Ambt Unna , haben bekandtlich mit denen Evangelisch-Lutherischen das Exercitium publicum Catholicæ Religionis Simultaneum , sind folgends vigore generalis dispositionis Recessus Art. 1. §. 1. auch Rheinbergischen Resolution , omnia religioni annexa zu exerciren befugt , werden aber von gedachten Evangelisch-Lutherischen in denen ihnen in der Kirchen zukommenden Stücken zu predigen , zu catechisiren , und was sonsten dem Catholischen Gottes-Dienst anklebend ist , zu verrichten , thätlich behindert , und thut die Clevische Regierung darunter cum effectu remediren / und denen auf ihr , der Catholischen beschehenes Klagen ertheilten Mandatis manutenentiæ gebührenden Nachdruck zu geben , ermangeln.

Ad 9^num.

JSt an Seiten der Römisch-Catholischen bishero nicht erwiesen noch erweißlich / daß die wenig Eingesessene Römisch-Catholische zu Hemmerde / Ambts Unna / tempore aufgerichteten Religions-Recessus de Anno 1672. oder einige Zeit vorhero zu dem Predig-Stuhl / Küsterey und Schule / wie auch zu denen dazu gehörigen Renten / berechtiget / oder davon in Besitz gewesen / sondern selbige die daselbst Lutherische Gemeine oder Eingepfarrete eingehabt / wie noch / und bestehet ferner in notorietate ; daß gemeldte Catholische in gedachtem 1672. Jahr und lange Zeit vorhin kein ander Exercitium daselbst gehabt / als daß sie in der Kirche Messe gelesen / die Parochialia als Predigen / und Copuliren / sind einzig und allein bey dem Evangelisch-Lutherischen Predigern /

digeren / sowohl vor- als bey und nach Aufrichtung der Religions-Recessen unstreitig herbracht/ und in ruhiger Possession geblieben/ so daß die Römisch-Catholische sich deren bey denen zeitlichen Evangelisch-Lutherischen Predigern daselbst ordinarie und unweigerlich gleich andern Evangelisch-Lutherischen Eingepfarreten bedienet haben.

Ob wohl nun dagegen der Art. 5. §. 1. vorgeschützet und Sinistrè obmoviret werden will / so ist doch darauf bey denen Rheinbergischen Handlungen mit unumstößlichen Motiven behauptet worden / daß besagter Art. 5. nach seinem Literlichen Einhalt ad exercitia concessa, ad prætensa aber wegen vieler böser daraus erfolgender Consequentien nicht extendiret werden könne/ und darauf zu gedachtem Rheinberg restantibus actis im Jahr 1697. resolviret/ daß hierunter der den 4. Febr. mit beyderseits Gutfinden abgefaster und den 1. Julii 1692. publicirter Recessus oder Bescheid attendiret/ und demselben nachgelebet werden solle/ mithin dem zufolge von der Königlichen Regierung zu Cleve / auf Anrieb des damahligen Chur-Pfältzischen Residenten/ zur Richtigkeit gebracht worden/ daß an denen Oertern/ welche nicht in specie benennet / und darüber ein anders nicht verglichen worden / alles nach Einhalt Art. 2. §. 1. gelassen werden solle / wie die Römisch-Catholische ein und anders in Anno 1672. besessen/ und gegenwärtig besitzen / und kan also dem zuwider von den Evangelisch-Lutherischen zu besagtem Hemerde denen Römisch-Catholischen daselbst weiter nichts eingeräumet werden / und zwarn um dawenniger / weiln laut Art. 2. §. 2. gedachten Religions-Recessus vom Jahr 1672. die Römisch-Catholische von dem prætendirten Simultaneo in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Grafschafft Marck völlig abgestanden / und dagegen die daselbst exprimirte 5. Exercitia publica ihnen zugestanden worden/ hingegen haben die Evangelisch-Lutherische zu Hemerde sich zu beschweren/ daß die Römisch-Catholische nullo jure aut concessione wider das alte Herkommen und den Statum anni 1672. ihr privates Exercitium Religionis mit Predigen und Catechisiren in dem Hause ihres Missarii halten/ ihre Todten mit dem Gesänge und Haltung einer Leichen-Sermon auf den Lutherischen Kirchhof begraben / item daß sie eine Schule erbauet/ und die Römisch-Catholische Jugend darinnen informiren / und solche Exercitia Religionis meistentheils durch frembde Ordens-Mönche verrichten lassen/ welches zwarn aus Liebe zur Ruhe bishero conniviret worden.

Weil aber an Seiten der Römisch-Catholischen nun aufs neue das Exercitium Religionis Simultaneum prætendiret/ und daß solches ihnen nicht gestattet werde/ anmaßlich gravaminiret werden will;

So finden Evangelisch-Lutherische Prediger und Vorsteher sich gemüßiget / über solche eigenmächtige Attentata sich zu beschweren/ auf derselben Abschaffung zu dringen/ und dahin anzuhalten/ daß es in allem simpliciter bey dem Statu anni 1672. möge belassen und hergestellet werden.

(10.)

Der Römisch-Catholische Pastor in der Stadt Unna hat gleichfalls die öffentliche Religions-Ubung, folgends die derselben anklebige Emolumenta, der Evangelisch-Lutherische Prediger zu bemeldtem Unna aber thut, ungeachtet dessen gemeldtem Pastori die Jura Stolæ ratione Sepulturæ & baptismi unter dasigen Magistrats Beystand thätlich wegnehmen, und wird darunter von der Clevischen Regierung mit Nachdruck nicht remediret.

Gleichergestalt beschweret sich der Römisch-Catholische Pastor zu Kirchlinden, Ambts Bochum.

Ad 10^mum.

Ist der Römisch-Catholische Geistliche zu Unna nicht unter dem Titul eines Pastoris, sondern Beichtigers installiret worden / und stehet contra prætensum Gravamen zum Fundament, was im Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 2. §. 6. pag. 16. enthalten/ und also lautet:

„So sollen auch in dem Closter St. Catharinæ in Unna so viel Catholische Jungfern zugelassen werden/ als den 13. Jan. des 1624. Jahrs darinnen erweißlich gewesen.

Hie wird mit keinem Wort eines Beichtigers oder einiger Parochial-Verrichtungen und Gerechtigkeiten gedacht / also daß Art. 5. §. 1. im Religions-Vergleich pag. 29. pro fundando exercitio publico Romano Catholico contra Evangelicos nicht mag allegiret werden / gestalt selbiger ausdrücklich damahls gepflogene Pausch-Handlung zur Gränze und Regul setzet / und wegen des Closters zu Unna sein Gnügen hat/ durch Admission einer oder einiger Römisch-Catholischen Jungfern nach deren Anzahl hernach mehr im Finstern hat müssen gegriffen/ als auf klaren Beweiß des Jahr 1624. den 1. Jan. angesetzet werden können / wie aus abgehaltenen Protocollis & depositionibus testium zu Unna erscheinet/ gleichwohl ist die Zahl der Römisch-Catholischen Jungfern Inhalts des Rheinbergischen Executions-Neben-Recessus de 10. Martii 1682. auch zwar genommen/ denen verstattet werden sollen/ sich eines Beichtigers auf Römisch-Catholische Kösten zu gebrauchen/ wobey zugleich die Römisch-Catholische Unterthanen sich in des Closters Capelle (welche zu dem Ende auf gedachter Römisch-Catholischen Kösten repariret werden mögen) des Gottes-Dienstes/ zusambt der Kinder-Tauffe / Proclamiren und Ehe einsegnen/ bedienen mögen.

Woraus ein jeglicher erkennet / daß die Landes-Herrschafftl. Gnade gegen die Römisch-Catholische sich viel weiter über die im Religions-Vergleich gesetzte Schrancken ausgebreitet / wie auch eo ipso Anno 1682. den 31. Dec. die Possession sowohl des Closters als der Capelle NB. zu dem vergleichenen

brauchen sich unterfangen / deren Zurücklieferung bis dato vielfältig / aber vergeblich gesuchet worden.

Ad 7^mum.

DJeses vermeintliche Gravamen meritiret keine Antwort / indem die Römisch-Catholische in termino critico nur das Chor / der Magistrat aber und die Stadt die Kirche und Kirchen-Thurn nebst denen Glocken in Possession gehabt / und da die Stadt jederzeit / auch noch bis diese Stunde den Läute-Küster in Eyd und Pflichten hat / denselben salariiret / dieser auch ohne des Magistrats Permission nicht mit den sogenannten Englischen Glocken ausserordentlich läuten darff / so gar / daß / wann auch ein Canonicus oder Vicarius stirbt / das Capitul jederzeit / auch noch bis auf diese Stunde / um solches Geläute zu verstatten / bey dem Magistrat Ansuchung thun / und Permission erhalten muß ; so zeiget dieses handgreifflich / daß an Seiten der Römisch-Catholischen nur allerhand nichtige Dinge hervorgesuchet werden / um die Regulirung des Religions-Wesens desto beschwehrlicher zu machen / immassen dieselbe anjetzo um so viel weniger zu klagen haben / nachdemahlen resolviret / auf der Stadt Kösten eine auf diesen Münster-Thurn gebrochene Glocke umgiessen zu lassen.

(8.)

DEr Catholische Pastor zu gedachtem Soest wird die Römisch-Catholische in- und ausser der Stadt in Kranckheiten zu besuchen , Todte zu begraben , auch sonsten zu proclamiren und zu copuliren , Kinder zu tauffen vielfältig behindert , und dieses alles den Lutherischen Pfarrern cum juribus Stolæ , hingegen ohnsträfflich gestattet.

Ad 8^vum.

HJerbey ist zu bemercken / wie bereits erwehnt / daß (1.) denen Catholischen an dieser Kirche nichts zustehe / als das Chor / hergegen vormahlen die Evangelisch-Lutherische selbige innen gehabt / darinnen geprediget / und ihren Gottes-Dienst exerciret / daselbst aber so wenig / als von denen Catholischen Parochialia jemahlen verwaltet / immassen selbiges Exercitium von der dabey gelegenen St. Petri Kirchen / als Matre dependiret / so gar / daß nach der Reformation auch die Catholischen / und unter anderen noch Anno 1582. der Päbstigen Religion zugethane Burgermeister / Conrad von der Berschword / in gedachter Evangelischen Kirchen zu St. Petri begraben. Es gestattet der Magistrat auch bis auf diese Stunde nicht / daß in gedachtem Münster oder Catholischen Kirchen ad St. Patroclum ohne Bewilligung Todten beerdiget werden / wie dann ausser einer Leiche / weshalb der Magistrat in der Kirche die Begräbnisse verstattet / keine daselbst mehr zu finden / auch zu Zeiten vor der Reformation niemand begraben ist / welches ein gewisses Anzeigen / daß das Münster keinen ordentlichen Parochum gehabt / zumahlen / da nachhero nur clandestinè die Parochialia dergestalt eingeführet / daß auch die Cantzel noch vor wenig Jahren heimlich hinein practiciret worden / weshalb dann der Pastor im Münster über einige Hinderung nicht zu klagen hat / sondern wohl zufrieden seyn mag / daß man demselben mehr verstattet / als er von Rechts wegen prætendiren kan.

(9.)

DJe Römisch-Catholische zu Kirch-Hemerde , im Ambt Unna , haben bekandtlich mit denen Evangelisch-Lutherischen das Exercitium publicum Catholicæ Religionis Simultaneum , sind folgends vigore generalis dispositionis Recessus Art. 1. §. 1. auch Rheinbergischen Resolution , omnia religioni annexa zu exerciren befugt , werden aber von gedachten Evangelisch-Lutherischen in denen ihnen in der Kirchen zukommenden Stücken zu predigen , zu catechisiren , und was sonsten dem Catholischen Gottes-Dienst anklebend ist , zu verrichten , thätlich behindert , und thut die Clevische Regierung darunter cum effectu remediren / und denen auf ihr , der Catholischen beschehenes Klagen ertheilten Mandatis manutenentiæ gebührenden Nachdruck zu geben , ermangeln.

Ad 9^num.

JSt an Seiten der Römisch-Catholischen bishero nicht erwiesen noch erweißlich / daß die wenig Eingesessene Römisch-Catholische zu Hemmerde / Ambts Unna / tempore aufgerichteten Religions-Recessus de Anno 1672. oder einige Zeit vorhero zu dem Predig-Stuhl / Küsterey und Schule / wie auch zu denen dazu gehörigen Renten / berechtiget / oder davon in Besitz gewesen / sondern selbige die daselbst Lutherische Gemeine oder Eingepfarrete eingehabt / wie noch / und bestehet ferner in notorietate , daß gemeldte Catholische in gedachtem 1672. Jahr und lange Zeit vorhin kein ander Exercitium daselbst gehabt / als daß sie in der Kirche Messe gelesen / die Parochialia als Predigen / und Copuliren / sind einzig und allein bey dem Evangelisch-Lutherischen Predigern /

digeren / sowohl vor- als bey und nach Aufrichtung der Religions-Recessen unstreitig herbrachte/ und in ruhiger Possession geblieben/ so daß die Römisch-Catholische sich deren bey denen zeitlichen Evangelisch-Lutherischen Predigern daselbst ordinariè und unweigerlich gleich andern Evangelisch-Lutherischen Eingepfarreten bedienet haben.

Ob wohl nun dagegen der Art. 5. §. 1. vorgeschützet und Sinistrè obmoviret werden will / so ist doch darauf bey denen Rheinbergischen Handlungen mit unumstößlichen Motiven behauptet worden / daß besagter Art. 5. nach seinem Literalischen Einhalt ad exercitia concessa, ad prætensa aber wegen vieler böser daraus erfolgender Consequentien nicht extendiret werden könne/ und darauf zu gedachtem Rheinberg restantibus actis im Jahr 1697. resolviret/ daß hierunter der den 4. Febr. mit beyderseits Gutfinden abgefaster und den 1. Julii 1692. publicirter Recessus oder Bescheid attendiret/ und demselben nachgelebet werden solle/ mithin dem zufolge von der Königlichen Regierung zu Cleve / auf Anrieb des damahligen Chur-Pfältzischen Residenten/ zur Richtigkeit gebracht worden/ daß an denen Oerthern/ welche nicht in specie benennet / und darüber ein anders nicht verglichen worden / alles nach Einhalt Art. 2. §. 1. gelassen werden solle / wie die Römisch-Catholische ein und anders in Anno 1672. besessen/ und gegenwärtig besitzen / und kan also dem zuwider von den Evangelisch-Lutherischen zu besagtem Hemerde denen Römisch-Catholischen daselbst weiter nichts eingeräumet werden / und zwarn um dawenniger / weiln laut Art. 2. §. 2. gedachten Religions-Recessus vom Jahr 1672. die Römisch-Catholische von dem prætendirten Simultaneo in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Grafschafft Marck völlig abgestanden / und dagegen die daselbst eximirte 5. Exercitia publica ihnen zugestanden worden/ hingegen haben die Evangelisch-Lutherische zu Hemerde sich zu beschweren/ daß die Römisch-Catholische nullo jure aut concessione wider das alte Herkommen und den Statum anni 1672. ihr privates Exercitium Religionis mit Predigen und Catechisiren in dem Hause ihres Missarii halten/ ihre Todten mit dem Gesänge und Haltung einer Leichen-Sermon auf den Lutherischen Kirchhof begraben / item daß sie eine Schule erbauet/ und die Römisch-Catholische Jugend darinnen informiren / und solche Exercitia Religionis meistentheils durch frembde Ordens-Mönche verrichten lassen/ welches zwarn aus Liebe zur Ruhe bishero conniviret worden.

Weil aber an Seiten der Römisch-Catholischen nun aufs neue das Exercitium Religionis Simultaneum prætendiret/ und daß solches ihnen nicht gestattet werde/ anmaßlich gravaminiret werden will;

So finden Evangelisch-Lutherische Prediger und Vorsteher sich gemüßiget / über solche eigenmächtige Attentata sich zu beschweren/ auf derselben Abschaffung zu dringen/ und dahin anzuhalten/ daß es in allem simpliciter bey dem Statu anni 1672. möge belassen und hergestellet werden.

(10.)

DEr Römisch-Catholische Pastor in der Stadt Unna hat gleichfalls die öffentliche Religions-Ubung, folgends die derselben anklebige Emolumenta, der Evangelisch-Lutherische Prediger zu bemeldtem Unna aber thut, ungeachtet dessen gemeldtem Pastori die Jura Stolæ ratione Sepulturæ & baptismi unter dasigen Magistrats Beystand thätlich wegnehmen, und wird darunter von der Clevischen Regierung mit Nachdruck nicht remediret.

Gleichergestalt beschweret sich der Römisch-Catholische Pastor zu Kirchlinden, Ambts Bochum.

Ad 10^mum.

ISt der Römisch-Catholische Geistliche zu Unna nicht unter dem Titul eines Pastoris, sondern Beichtigers installiret worden / und stehet contra prætensum Gravamen zum Fundament, was im Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 2. §. 6. pag. 16. enthalten/ und also lautet:

» So sollen auch in dem Closter St. Catharinæ in Unna so viel Catholische Jungfern zugelassen werden/ als den 13. Jan. des 1624. Jahrs darinnen erweißlich gewesen.

Hie wird mit keinem Wort eines Beichtigers oder einiger Parochial-Verrichtungen und Gerechtigkeiten gedacht/ also daß Art. 5. §. 1. im Religions-Vergleich pag. 29. pro fundando exercitio publico Romano Catholico contra Evangelicos nicht mag allegiret werden/ gestalt selbiger ausdrücklich damahls gepflegene Pausch-Handlung zur Gränze und Regul setzet / und wegen des Closters zu Unna sein Gnügen hat/ durch Admission einer oder einigen Römisch-Catholischen Jungfern nach deren Anzahl hernach mehr im Finstern hat müssen gegriffen/ als auf klaren Beweiß des Jahr 1624. den 1. Jan. angesetzet werden können / wie aus abgehaltenen Protocollis & depositionibus testium zu Unna erscheinet/ gleichwohl ist die Zahl der Römisch-Catholischen Jungfern Inhalts des Rheinbergischen Executions-Neben-Recessus de 10. Martii 1682. auch zwar genommen/ denen verstattet werden sollen/ sich eines Beichtigers auf Römisch-Catholische Kösten zu gebrauchen/ wobey zugleich die Römisch-Catholische Unterthanen sich in des Closters Capelle (welche zu dem Ende auf gedachter Römisch-Catholischen Kösten repariret werden mögen) des Gottes-Dienstes/ zusambt der Kinder-Tauffe / Proclamiren und Ehe einsegnen/ bedienen mögen.

Woraus ein jeglicher erkennet / daß die Landes-Herrschafftl. Gnade gegen die Römisch-Catholische sich viel weiter über die im Religions-Vergleich gesetzte Schrancken ausgebreitet / wie auch eo ipso Anno 1682. den 31. Dec. die Possession sowohl des Closters als der Capelle NB. zu dem vergli-

glichenen Ende solenniter ergreiffen/ welches Magistratus zu Unna damahls zu gehorsambst unterdienstlichen Respect zu Ihro Churfürstl. Durchl. geschehen lassen/ haben aber im übrigen der Evangelischen Closter-Jungfern der Stadt Unna/ und der Evangelischen Bürger-Rechte und bis hiehin continuirten Besitz ihnen ausdrücklich verbehalten/ wie sich in dem Protocollo executionis wegen Unna findet/ und der darüber ausgefertigte/ und von beyderseits Herren Commissarien/ wie auch zeitlichen Bürgermeister unterschriebene und versiegelte Introductions- und apprehensæ Possessions-Schein erweiset / Evangelisch-Lutherische haben auch / quoad expressam literam denen Römisch-Catholischen ihren Gottes-Dienst in der Closter-Capellen zusambt der Kinder-Tauffe/ Proclamiren und Ehe einsegnen/ von selbiger Zeit an zugestanden/ können aber selbigen nichts übriges abtretten / was ihnen per expressam literam angeregter Concordatorum specialium nicht zugeleget/ in Erwegung/ daß diese gantz neue und sonderbahre Gnade / so damahlige Churfürstl. Durchleuchte aus pur freyem Landes-väterlichen Wohlgefallen/ ohne die geringste Verbindung errichterer Religions-Vergleich denen Römisch-Catholischen wiederfahren/ diese nicht befugt seyn/ eigenes Willens selbige per imaginarias consequentias zu extendiren / und unter erwahigem Verwand anderer den punctum hujus loci nicht betreffender Concordaten mehrere Emolumenta und Privilegia hieselbst zu prætendiren.

Also ist es bloßhin bey denen sogenanten Juribus Stolæ ratione Sepulturæ bestehen bliben/ und dieserhalb nichts neues verordnet / welche darum denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen- und Schul-Bedienten wegen der wenig verfallenden Römisch-Catholischen / dem Herkommen gemäß/ juxta Art. 10. §. 13. im Religions-Vergleich pag. 62. allezeit und bis noch zugereichet worden sind/ wie auch das Geläute in der Lutherischen Kirche verrichtet / nicht weniger manche Catholische Leiche / die es verlanget / mit Lutherischen Ceremonien zur Erde unweigerlich bestattet/ sonst aber die Deduction dem Römisch-Catholischen Beichtiger juxta Art. 10. §. 14. zugelassen wird/ und sind dannenhero nicht sowohl die Römisch-Catholische Leute über die Ausreichung solcher Gebühr müssen an die Evangelisch-Lutherische beschwerlich / indem eine exacte Paritæt unter beyderseits Religions-Verwandten gehalten wird/ als daß ein und ander vom Closter Bödecke Chur-Cöllnischen Bermäßigkeit (stehet dahin mit was Recht) nach Unna hingesetzter Beichtiger ex invidia zuweilen Motus gemacht hat/ und der jetzige auch einer seyn muß/ der durch eingeschicktes prætensum Gravamen nach beyderseits gehabter vielfähriger Ruhe in den Gemeinen gerne Unruhe unnöthiger Weise erwecken möchte / dazu sie desto weniger befugt / je ausdrücklicher in vorberührten Neben-Recess de Anno 1682. enthalten/ daß der Beichtiger NB. auf der Römisch-Catholischen Kösten (siehe aber mit Abbrechung deren Evangelico Lutheranis zuständiger Intraden) admittiret / und tradita & apprehensa possessio des Closters und der Capellen NB. zu dem vergliche-

nen Ende gemeynet seyn solle / wobey Magistratus Unnensis cum approbatione Dⁿᵘᵐ Commissariorum utriusque partis alle übrige Gerechtsame per expressum reserviret/ darunter gewißlich auch die Evangelico-Lutheranis competirende Jura Stolæ, ratione Sepulturæ sortiren müssen/ gestalt dann die Römisch-Catholische/ so Closter-Ordens als gemeinen Wandels-Leuthe zu Unna Exercitium Religionis nicht absolutè, sondern restrictè publicum haben / dergleichen Exempel mehr verhanden / auch casus excepti sambt anderen Restrictionibus dem Religions-Vergleich Art. 5. §. 6. & Art. 10. §. 3. & 14. nicht zuwider sind/ so sind auf derer Evangelisch-Lutherischen gegen die unruhige Römisch-Catholische Beichtiger geführte Klage nach und nach allergnädigste Rescripta ertheilet/ daß hieselbst nichts/ als expressa litera recessuum & concordatorum gelten solle / womit jenes Theil desto billiger zufrieden seyn solte/ und mit allerunterthänigstem Danck erkennen / daß ihnen die sonderbare hohe Gnade widerfahren / durch Verstattung obspecificirter Parochialium in der Closter-Capell ihren Gottes-Dienst so bequem zu haben / darnach sie sonst eine Stunde weit zum wenigsten hätten gehen müssen/ und daß der Beichtiger im Closter solche Actus verrichten könne / die ihm unter der noch florirenden Römisch-Catholischen Religion zu Unna beynahe vor 200. Jahren/ besage alter Documenten / nicht zulässig/ sondern nebst Abstattung einer sicheren Rente von dem Closter selbst an die Pastoren der Stadt und Pfarr-Kirchen/ in welcher von Zeiten der Reformation bis noch zu / Exercitium Religionis Lutheranum getrieben wird/ verbündlich gewesen.

Nachdem also prætensum Gravamen in seiner Nichtigkeit vor Augen stehet/ so ist noch anzufügen/ daß Römisch Catholischer Seiter vor und nach gegen die Concordata und Kirchen-Ordnungen vielfältig angegangen / als (1.) die durch Krieg und Brand sehr beschädigte Closter-Capelle hat auf Römisch-Catholische Kösten repariret werden sollen / aber es sind des Closters Güther zum Theil mit dazu gebrauchet worden.

(2.) Die Römisch-Catholische haben sich einsmahls unterstanden/ bey vorseyender Einkleidung einer Lutherischen Jungfer / die Kirche mit Gewalt versperret zu halten / da doch sie per admissionem zu deren Gebrauch nur mit gekommen / nicht aber die Lutherische depossidiren sollen.

(3.) Zu einigenmahlen haben Römisch-Catholische durch Entziehung des Seils denen Lutherischen Jungfern den Gebrauch des Glöckleins verwehret / und sie sonst in der Kirche in ihrem Gottes-Dienst turbiret.

(4.) Römisch-Catholische haben extra locum conventus sui, ihr Ceremonien exercitien wollen/ da sie doch nur an die Closter-Capelle verwiesen sind/ nicht aber auf die Strassen der Stadt / in welcher gar wenig Römisch-Catholische/ und kein einziger Bürger von Consideration zu finden ist/ Vid. Religions-Vergleich Art. 5. §. 6. pag. 33. Art. 10. §. 14. pag. 62.

(5.) Sicher Beichtiger hat arrogiret in der Capelle / und auf umliegenden kleinen Kirchhof/ so nur für die Closter-Jungfern / seines Gefallens

lens andere Todten begraben zu lassen/ da doch keiner vom Kirchhof in und ausser der Stadt ausgeschlossen wird/ juxta Religions-Vergleich Art. 10. §. 13. und der verstattete Gebrauch der Capellen limitirt ist. (6.) Item deren Evangelisch-Lutherischen ihre Zeune verderbet/ und die Steine auf dem Kloster-Kirchhofe umgeworffen/ anderer Excessen zu geschweigen.

(7.) Sichere Nonne hat ärgerlicher Weise sich unterstanden zu tauffen/ da wegen der Taufe die Leuthe doch nicht an die Nonne/ sondern an den Beichtiger verwiesen sind/ in dessen Abwesenheit Evangelische Prediger vorhanden/ deren Tauffe ja auch in Römisch-Catholischen Kirchen vor gültig erkandt wird.

(8.) Es werden die Beichtiger öffters abgewechselt/ welches/ weil viel Köpffe/ viel Sinne sind/ mehrentheils neue Aufruhr verursachet/ nach deren Anrichtung sie ihren Recurs zum Closter Buddecke nehmen können.

(9.) So werden auch die Römisch-Catholische Jungfern abgewechselt/ und bringen keine Zusteuer/ welches denen Evangelisch-Lutherischen zum Beschwehr und Verdruß gereichet/ gleich darüber schon Anno 1697. gravaminiret/ aber bis dato nicht abgestellet worden.

(10.) Proclamationes werden aus angemaßter Freyheit denen Reichs- und Kirchen-Ordnungen zuwider nicht divisim von 8. Tagen zu 8. Tagen/ sondern cumulativè auf einen Tag/ oder in einer Woche verrichtet/ welches alles straffbare Insolenzien sind/ dagegen man ex parte Lutheranorum mit vieler Mühe und Kösten juxta tenorem recessuum sich bishero hat defendiren müssen.

Was sonsten wegen Kirchlinde annectiret wird/ bestehet in generalen Terminis, und wird ermeldter Römisch-Catholische Pastor daselbst mit Bestande hierunter kein Beschwehr anführen und verificiren können.

(11.)

Zu Rynern, Amts Hamm, sind Evangelisch-Reformirte und Lutherische, vermöge Herkommens und der Religions-Recessen, zu Reparation des Kirchen-Thurns gehalten, dessen Abtragung aber wird dergestalt schwehr gemacht und verweigert, daß täglich des gantzen Gebäues Verfallung zu befürchten ist, ohne daß die Remedur zu erhalten.

Ad 11^mum.

Dieses vermeintliche Gravamen stehet in generalen Terminis, und wird allerdings verneinet/ daß hierunter das geringste contra Recessus vorgenommen werde/ man würde auch näher hierauf antworten können/ wann nur eigentlich specificiret wäre/ worinn doch es bestehe/ daß die hiebey angeführte Abtragung schwer gemachet und verweigert werde/ und ist es vielmehr in facto wahr/ daß vor einigen Jahren Römisch-Catholische einen gantz unnöthigen Bau eines neuen Kirch-Thurns angefangen/ auch vollenzogen/ zu welcher Kösten-Abtragung bereits vor 2. Jahren die Evangelisch-Reformirte und Lutherische/ gegen altes Herkommen/ durch Executions-Zwang seyn angehalten worden/ da solches auch eine gantz absurde Sache/ daß/ da die Römisch-Catholische zu Rynern Renten gnug haben/ dannoch duplici onere graviret werden/ da hergegen man mit Recht zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Gebäues die Römische billigst anstrengen müste/ welchen Se. Churfürstl. Durchleucht Friderich Wilhelm höchstseel. Andenckens/ sub dato Cleve den 13. Junii 1664. befohlen/ daß/ wann Römisch-Catholische ihre Kirche allein behalten wolten/ denen Reformirten die Summa von 400. Rthlr. geben solten/ daß also die sämbtliche Evangelische zur Reparation des Römisch-Catholischen Kirchen-Thurns nicht allein nicht gehalten seyn/ auch niemahlen von vorigen Römischen Priestern dazu ermahnet/ sondern auch billigst die 400. Rthl. sambt denen à dato aufgeschwollenen Interessen zu fordern berechtiget seyn.

(21.)

Ist eine, Inhalts der Recessen, abgemachte Sache, daß das Missaticum, Küster- und Opffer-Brod bezahlet werden solle an die Religion, an welche selbiges in Anno 1672. bezahlt worden, und solte darüber ebenfalls keine Veränderung machen, wann derjenige, so hierzu beyzutragen schuldig ist, sein seine Religion, so er in Anno 1672. profitiret hätte, nach der Hand verändern thäte/ es wird aber dessen ungeachtet dem Pastori und Küster zu gedachtem Rynern in Religions-Veränderungs-Fällen die Continuation der Zahlung geweigert, hingegen den Evangelisch-Lutherischen die Zahlung zugeeignet.

Ad 12^dum.

Allhie werden ebenfalls insgemein Sachen erzehlet/ so man in Abrede stellet/ allenfalls/ und da Casus speciales, wie doch nöthig/ wären allegiret worden/ würde man schon darauf zur Gnüge angewiesen haben/ daß auch in diesem Stück den Recessen nicht contravenüret worden/ wohl aber auch in diesem Stück an Seiten der Römisch-Catholischen die Contravention zu Tage liege/ indem der zeitliche Römische Priester So'ms gegen den allhie allegirten Articul handele/ und den Reformirten die Annexa Missatici, Flachs/ Eyer und Käse von den Höfen/ so A. 1672. Evangelisch gewesen/ præripüret.

Ist durch glaubhaffte Urkunde erweißlich, wiewohl ein solches, zufolge der Recessen, so bekandtlich super nudo possessorio gegründet sind, nicht erfordert wird, vier Stück Landes, die Werde genannt, so die in Actis benennte Bestandere Plumpe und Lohmann in Pfachtung gehabt, in Römisch-Catholischer Kirche zu Rynern respectivè in Anno 1437. und 1457. erblich doniret zu seyn; Von diesen vier Stücken haben Evangelisch-Reformirte in Anno 1676. zwey prætendiret, bemeldte Kirche aber ist durch den Ambtmann zum Hamm dabey gehandhabet; Anno 1691. wird mehrgedachte Kirche erwiderlich angefochten, und der von selbiger, daß die Catholische Kirche sowohl in petitorio, als auch possessorio von undencklicher Zeit fündiret wäre, gethaner Vorstellung ungeachtet, durch damahligen Richter zum Hamm de facto entsetzet, und dieselbe Stücker dem Reformirten Prediger thätlich zugewandt, ohne daß die Clevische Regierung zur Abstellung sothaner Thätlichkeit durch verschiedene abgegangene Intercessional-Schreiben disponiret werden können.

Ad 13^tum.

Mit dieser Sache hat es folgende Bewandnüß:

Plumpe / Königlicher eigenthümlich zuständiger Köter / so der Kirchen oder den Pastoren nichts angehet / hat 4. Stückgen Kirchen-Land / woron 2. Stückgen zur Catholischen Pastorat gehören sollen / und zwey unstreitig zu der Vicarie, so der Reformirte Prediger unter hat / gehören / in Pfacht / und hat dieselbe von 5. zu 5. Jahren von dem Reformirten Prediger Bewin kauffen müssen / vermöge in Händen habender Notul, hat auch jederzeit einem jeden gleich viel Pfacht gegeben. Von diesen 4. Stückgen Landes hat Anno 1676. der damahlige Reformirte Prediger 2. Stückgen selbst genieſſen / und unter den Pflug nehmen wollen; Als aber der damahlige Catholische Pastor contradiciret / und sich bey dem abgelebten Ambts-Verwalter von der Reck beschweret / sub prætextu, der Reformirte Prediger hätte die zwey besten Stückgen ausgewehlet / und ihme die schlimmsten liegen lassen / hat der jetztgedachte Ambts-Verwalter seel. / ferneren Streit und Weitläufftigkeit zu verhüten / dahin beschieden / daß der Pfächtiger / gegen Zahlung der Pfacht / die Stückgen Landes nur alle vier behalten möge / welches doch dem Reformirten Prediger zum Præjudiz nicht hätte geschehen / sondern man hätte das Land in æquales partes theilen / oder per testes vel Documenta, weme dieses oder jenes zuständig / erweisen sollen; Es ist aber dabey geblieben / bis daß etwa in Anno 1691. der Reformirte Prediger Herbst sich verheyrathet / und zu seiner Haußhaltung und Aufnehrung seines Viehes einiges Lands selbst bedürfftig / von diesen 4. Stückgen Landes die zwey kleinesten / welche Anno 1676. der Catholische Pastor nicht haben wollen / in Meinung / keine Contradiction zu finden / nachdem des Pfächtigers Pfacht-Jahre erloschen / selbst unter den Pflug genommen / wogegen aber / als der Catholische Pastor Senckel / als ein Verfolger der geringen Reformirten Gemeine zu Rynern / nur bloß dem friedlibenden ehrlichen Reformirten Prediger daselbst das Leben (welches ihme ohne deme / wegen des gar schlechten Gehalts / saur gnug gefallen) saurer zu machen / sich gesetzet / und demselben / daß er etwa durch das Selbst-Bauen mehrern Nutzen aus diesem Lande ziehen möchte / als wenn er es verpfachtet / nicht gegönnet / hat damahliger Richter zum Hamm / nach eingenommener gnugsamen Information, gegen die Pfächtiger / welcher gerne desistiret / nur von dem Pastoren Senckel aufgewiegelet wurde / den Prediger Herbst geschützet / und ihn wieder in Possession des zur Droven Vicarie eigenthümlich gehörigen Landes gesetzet / wie er dann dasselbe zwey Jahre darauf auch ruhig besahmet und defructiret / nur daß der Pastor Senckel confundendo causam bey der Clevischen Regierung / welch: bis dahin von dieser Sache keine Information gehabt / zu hintergehen / und etwas in contrarium zu erschleichen sich eingebildet / wohlwißig / daß der Prediger Herbst / als ein geduldiger und friedliebender Mann / lieber leyden und entbehren würde / als sich alsdann dagegen setzen / und ein Wort zu Erhaltung seines Rechtens schreiben. Unterdessen stehet feste / und leidet keinen Zweiffel / daß die halbe Pfacht von den 4. Stückgen jederzeit dem Prediger Herbst und seinen Vorfassen entrichtet / daß die 4. Stückgen auch nicht unheilbar bey einander gehören / sondern von verschiedenen Orthen herkommen sind / auch deren zwey zu der Reformirten Vicarie, welche notoriè und ohne Contradiction in Anno 1672. bey der Reformirten Gemeine gewesen / gehören / und zwey von dem Catholischen Pastoren zu der Pastorat de facto abgenutzet werden / weiset jenes das Original-Register / der zur Vicarie gehörigen Pertinenzien / und dieses die tägliche Observanz. Wann sonsten der Concipient dieses unmaßlichen Beschwehrs etwas / so ante tempora Reformationis geschehen / hieselbst anführen will / so ist leichte dabey zu schliessen / daß darauf noch weniger zu attendiren / als wann man Evangelischer Seiten mit Bestande erweisen solte / wollen und können / daß Anno 1609. 610. 635. 637. und so weiter / die Catholische Kirche sambt allem Zubehör in den Evangelischen Händen gewesen / und ihnen derowegen restituiret werden müste.

(14)

Zum Hamm und Heringen haben Römisch-Catholische das Exercitium publicum Religionis ohnstreitig, werden aber im Stück der Begräbniß ihrer Todten durch die Prediger zu gedachtem Hamm und Heringen offentlich behindert, beschimpffet und bespottet, alles aber bleibt ungestrafft.

Ad 14tum.

Haben die Römisch-Catholische Land-kündiger massen zu Heringen und im Kirspel daselbsten kein Exercitium Religionis, sondern diesen ist solches nur bloß und alleinig auf dem Frey-Adelichen Hause Nordheringen in eben bemeldetem Kirspel gelegen / allwo eine geringe Capelle befindlich / zu exerciren zugestanden und permittiret / es ist aber dabey kein Kirchhof oder Todten-Acker vorhanden / verfolglich sind daselbsten auch / wie leichtlich zu ermessen / niemahlen die Todten begraben worden / nur daß der jetzige Herr von diesem gedachten Hause vor wenig Jahren sich solches höchst-straffbarlich anmassen und prætendiren wollen / so diesem doch in allem nicht gelungen / sondern es sind sowohl die Reformirte als Catholische verstorbene Leuthe / in specie des Herrn von Torck zu Nordheringen seine Eltern in der Kirche zu Heringen / die übrige aber auf dem ordentlichen Kirchhof daselbsten zu jederzeit beerdiget worden / allwo dieselbe auch ihre ordentliche Begräbnisse stetshin gehabt / und auf die heutige Stunde noch haben / also daß die Jura Parochialia unstreitig nach der Kirspels-Kirche zu Heringen / mit richten aber nach der Capelle auf dem Hause Nordheringen allezeit gehöret / und noch gehörig sind / wie auch guten Theils aus der Anlage sub Lit. Z. zur Gnüge wahrzunehmen ist / dannenhero auch die Catholische in diesem Punct keinesweges sich zu beschweren rechtschaffene Ursach gehabt / sondern es ist der Reformirte Prediger zu Heringen vielmehr darüber zu klagen befuge / daß der Missionarius auf dem Hause Nordheringen ihme vor und nach gegen das alte Herkommen eingreiffen / und die Jura Stolæ de facto abzwacken darff / daß aber die Römisch-Catholische dabey beschimpffet und bespottet worden / gleich diese anmaßlich angeben / solches weiß man sich zumahlen weder im Hamm / noch zu gemeldtem Heringen nicht zu erinnern / und müssen allenfalls Casus speciales angeführet werden / woran es aber auch allhie / wie überall / fehlen dörffte.

(15.)

Die Evangelisch-Lutherische zum Gelsen-Kirchen / welche mit den Catholischen das Exercitium Simultaneum daselbst in der Kirche haben, sind dahin verfallen, daß sie den Armen-Stock, so Catholische in der Kirche, und zwar auf solchem Platz, den sie privativè in Besitz haben, setzen lassen, gewaltthätig zum zweytenmahl aus- und weggeworffen, dessen Restitution zwar offters befohlen, aber ohne Nachdruck und Effect. Dahero Römisch-Catholische bis dato keinen Orth gehabt / wohin sie die Data & Accepta in Behueff der Armen bewahren mögen.

Ad 15tum.

Es beruhet in notorietate, und ist sonsten aus denen vorhandenen Nachrichten bald zur Genüge anzuweisen / daß die Evangelisch-Lutherische vom Anfang des sechszehenden Seculi, und längst bevor bis ad annum regulativum seu criticum 1624. und noch einige Zeit hernacher in dieser Kirche das Exercitium Religionis cum omnibus annexis, als Pastorat, Vicarien-Klösterey-Kirchen und Schulen privativè und alein gehabt / gestalt zu selbiger Zeit fast die gantze Gemeine / sowohl Adeliche als Unadeliche / kaum 10. oder 12. ausgenommen / der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / hingegen aber an Seiten der Römisch-Catholischen bis auf diese Stunde nicht erwiesen werden können / daß sie in besagtem Anno critico einen Pastorem, Vicarium oder andern Provisum, weniger einig Exercitium Religionis daselbst gehabt. Ob nun gleich einige Jahren hernacher die Römisch-Catholische unter gewaltsamer Beyhülff und Support der damahligen Spanischen Invasion de facto sich unterstehen wollen / in besagte sowohl / als mehr andere benachbarte Kirchen mit Gewalt sich einzudringen / und nach und nach ihren Gottes-Dienst / doch nur in denen zu dem Evangelischen Exercitio nicht gewidmeten Stunden / darinnen zu verrichten / auch einige Jahre darinnen zu continuiren; So haben doch die Evangelisch-Lutherische / sobald 1648. der Münster- und Oßnabrückische Frieden-Schluß erfolget / zwar nicht ermangelt / in krafft darinnen pro norma & lege festgesetzter pragmatischer Sanction sich ihres Rechts zu bedienen / und daß ihnen das alleinige Exercitium Religionis cum omnibus annexis, und in specie die beyde post prædictum annum regulativum per tumultus bellicos vormahlen occupirte Vicarien B. M. V., welche die Römisch-Catholische noch bis dato unter haben / & S. Catharinæ cum omni causa restituiret werden möchte / öffters zu suchen / wie darab bey dem Königlichen Archivo zu Cleve gute Nachrichten sich finden / gleichwohl wegen der Zeit noch fort gewehrten vielen Kriegs-Troublen / und da sie über dem aus Mangel der Mittel ihr Recht mit gnugsamen Nachdruck nicht fortsetzen noch ausführen können / die von Zeit zu Zeit verhoffte

hoffte Remedur und Rechts-Hülffe nicht erhalten können. Wie nun mittlerzeit durch den Anno 1672. erfolgten Religions-Vergleich zum greifflichen Præjudiz der Evangelisch-Lutherischen die Sache in etwa ein und andern Stand gesetzet / und von dem Instrumento Pacis Westphalicæ in so weit abgewichen worden / daß die Römisch-Catholische juxta Art. 2. §. 1. in der Graffschafft Marck bey demjenigen / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen / Schulen und Renten der Zeit besessen / geschützet werden sollen; So haben zwar Evangelische es bis dahin bey solcher Unordnung belassen müssen / können auch mit Grund der Warheit bezeugen / daß sie ihrer Seits die Römisch-Catholische in denen Punctis, so selbige in bemeldtem 1672. Jahr in Besitz und Brauch gehabt / nicht in dem geringsten Stück gehindert oder beeinträchtiget haben / sondern vielmehr vielfältig in der That erfahren müssen / daß selbige mit dem / zu ihrem Gottes-Dienst / Meß-Lesen / Copulation und Tauffen abgesonderten und abgegitterten so genannten und verschlossenen Chörgen oder Capelle / nebst dem Mitgebrauch der Cantzel- und Kirchen-Bäncken / so sie in dicto Anno 1672. in Besitz gehabt / sich nicht begnügen lassen wollen / sondern zu dem sogenannten grossen Altar noch lange Zeit erst hernach / so die Evangelische ante, in & post annum 1624. wie nicht weniger in Anno 1672. in alleinigem Besitz und Gebrauch gehabt / de facto sich eingedrungen / und daselbst ihre Messe und Copulationes zu verrichten sich unterstehen dörfften / wie nicht weniger der Administration und Berechnung der Kirchen-Gefälle / wie auch der Disposition über die Kirchen-Structur, Gestühle / Gruben und Kirchhof / obgleich in bemeldtem 1672. Jahr davon nicht das geringste in Possession gehabt / neuerlich sich ingeriret / und endlich ein purum & illimitatum exercitium Religionis cum annexis, ja gar ein gleiches, wo nicht ein mehrers Recht / als Evangelici sich anmassen und vorbilden wollen / da doch dergleichen Simultaneum und zwar in der prætendirten Extension weder ex prædicto Instrument. Pacis, (weilen sie / wie vor angeregt / in Anno critico 1624. und noch einige Zeit hernacher einiges / zugeschweigen ein Simultaneum Exercitium Religionis gehabt zu haben / nimmer werden erweisen können) noch aus vorbesagten Religions-Recess, noch sonsten mit einigen Bestand justificiret werden mag / zumahlen aus dem letztbesagten Recessu Art. 2. §. 2. vielmehr in contrarium erhellet / daß zwarn auch im Märckischen an Chur-Pfältzischer Seiten der Zeit an verschiedenen Orthen das Simultaneum Exercitium, sambt der Halbscheid der Kirchen- und Pfarr-Renten / pro Catholicis prætendiret / gleichwohl gegen Anweisung fünff daselbst specificirter Oerther zu Auferbauung neuer Catholischer Kirchen oder Capellen / wie auch gegen Empfang von 5000. Rthlr. von solchem Postulato purè abgestanden / und es bloß und allein bey der in vorhergehenden §. 1. pro norma & lege festgestellter Disposition, daß nemlich Catholici bloß und allein bey dem / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen / Schulen und Renten damahlen / nemlich in Anno 1672. besessen / geschützet werden sollen / belassen worden.

Woraus dann unwidersprechlich erfolget / daß das exemplo zu Gelsenkirchen prætendirte Exercitium Religionis Catholicæ kein Simultaneum sey / noch genannt werden könne / sondern per pragmaticam sanctionem ad præd. annum 1672. restringiret / also daß Catholici in mehrgedachter Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Gelsenkirchen in ihrem Exercitio, Ceremonien und ein mehrers nicht / als was sie in selbigem Jahr besessen / mit einigem Schein Rechtens prætendiren können / wie sie dann auch in vielen Decisis & Rescriptis von der Clev- und Märckischen Regierung zu Cleve / in specie de Anno 1697. den 20. Decembris, 1698. den 6. Decembris, und mehr andern / so bey den Actis sich finden werden / dahin rechtlich anzuweisen worden / und da sie mit solchen sich nicht begnügen lassen / sondern deme sie schnurstracks zuwider / viele Neuerungen / Thätlichkeiten und Attentaten nach und nach zu verüben sich unterstanden / als worüber bey gedachter Regierung offtere Klage geführet worden / ohne bis dahin die verhoffte und offtgeberhene Remedur zu erhalten / so ergiebt sichs von selbsten / daß Evangelici weit mehrere und befügtere Ursach über Religions-Bedruckungen sich zu beschweren / als jene haben / allermassen / so viel in specie das exemplo beklagte Gravamen wegen des Armen-Stocks dadurch von selbsten hinfallen muß / weiln sie Catholische. in æpedicto Anno 1672. solchen Armen-Stock niemahlen mitten in der Kirchen / wohin sie selbigen viele Jahre hernach mit Gewalt und Unrecht hinzusetzen sich erkühnen dürffen / gehabt / sondern in vorbesagtem abgegitterten Chörgen / als worinnen sie ihr Sacrarium, Weyh-Wasser / Meß-Gewandter und dergleichen zu ihrem alleinigem Gebrauch / noch de præsenti verschlossen haben / und auf dem darinnen befindlichen Altare B. M. V. sowohl der Zeit / als einige Jahren vorhero / wiewohl contra dispositionem præd. dti Instrum. Pacis & observantiam dicti anni critici und also in soweit per usurpationem ihre Messe gelesen / und Capitulationes und Kinder-Tauffen verrichtet / niemahlen aber dergleichen Actus vor dem / denen Evangelischen privativè zustehenden Altar / wie in den folgenden Jahren turbativè unternommen werden wollen / zu verrichten sich angemasset: woraus dann sogleich sich ergiebet / daß es falsch und unwahr sey / ob hätten sie / Catholische / ausser dem sich de facto arrogirten Orth quæstionis keinen / wohin sie ihre Data & Accepta, in Betreff der Armen / verwahren könten / weilen unläugbar / daß sie in und vor besagtem 1672. Jahr ihren Armen-Stock jederzeit in obbemeldtem Chörgen gehabt / (nicht aber in der Kirche) daselbst auch selbiger / weiln der Orth mit einem Gegitter abgesondert / und mit einem Schlosse zugeschlossen und versehen / besser und mit mehrerer Sicherheit / als in der Kirche / verwahret werden könne / erfolglich mit Händen zu greiffen ist / daß die neuerliche Hinsetzung des Armen-Stocks per puram æmulationem & insuper contra expressam dispositionem prædicti

Recess.

Recessus Rel. de facto ganz straffbar vorgenommen / Evangelici aber wegen solcher und mehr anderer Eingriffe und Turbationen zu klagen genüßiget worden / und um deren Abstellung und Remedur annoch seufftzen müssen / dahingegen Catholici dieserhalb sich so viel weniger zu beschwehren haben / weil man bloß und allein connivendo, obwohl citra debitum, zu mehrer Beybehaltung äusserlicher Ruhe auf ein Zeitlang zugesehen / daß solcher vorhin jederzeit in besagtem Chörgen gestandene Armen-Stock / nechst bey dem Evangelisch-Lutherischen in ihrer Kirche hingesetzet worden / und weiln selbiger / wie die Evidence zeiget / daselbst annoch befindlich / also facto ipso denenselben ein mehrers zugestanden / als selbige auch vor besagtem Religions-Recess und sonsten mit einigem Schein Rechtens und Bestand prætendiren können / so lässet man dahin gestellet seyn / wie der Angeber dieses / in der That läppischen auch unerfindlichen Gravaminis seine frivole und allzu kühne falsche Klage / als wann Catholici in Exercitio Religionis sonderlich gekräncket würden / und desfalls keine Justice erhalten könten / und dadurch zu einer Collision mit Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / ohne die geringste Ursach zuveranlassen / vor Sr. Königlichen Majestät werde verantworten / und desfalls von einer Fiscalischen Ahndung sich werde enstreyen können. Gleichwie nun auch dieses vermeintlichen Gravaminis Ungrund hieraus Sonnen-klar zu Tage lieget / also haben vielmehr und höchstbesagte Evangelisch-Lutherische zu offtgedachtem Gelsenkirchen hiebey derselben vorige so offte angebrachte Beschwerde wiederholen und inständigst ersuchen sollen / daß denen Catholischen und vorab geistlichen Vicario, bey nachdrücklichen Brüchten Straffe / alles Ernstes eingebunden werde / daß in Conformität der vielen bereits ergangenen Verordnungen in Exercitio Religionis, und was deme anklebet / in denen Schrancken / wie es in mehrbesagtem 1672. Jahre gewesen / verhalten / und des Endes forthin weiter gänzlich abstehen solle.

(1.) Des grossen Altars / so denen Evangelischen privativè allein zustehet / sich weiter zu bedienen / sondern in Verrichtung ihrer Sacrorum, als Meß-lesen / Tauffen und Copuliren / oder dergleichen / mit vorbesagtem abgegitterten Chörgen / als welches von Zeit des Religions-Recesses / da sie ein mehrers nicht gehabt / noch prætendiret / zu ihrem freyen alleinigem Gebrauch / ohne daß Lutherani dessen sich einiger massen anmassen / gänzlich noch de præsenti belassen wird / begnügen zu lassen / da doch / wann juxta erroneum Catholicorum suppositum ein purum Simultaneum cum extensione auf die Altare / und alles / was in der Kirche ist / seyn solte / Evangelici an besagtem Chörgen und darinnen befindlichem Altare gleiches Recht mit jenen haben müsten; Nicht weniger

(2.) es bey der Observanz, wie es ante sæpedictum 1672. gehalten worden / zu belassen / und würcklich keine fernere Neuerungen / wie in vorigen letzteren Jahren notoriè geschehen / und offt geklaget worden / dabey vorzunehmen; Imgleichen

(3.) die Evangelische in ihrem von undencklichen Jahren hergebrachten Jure Structuræ der Kirchen / und was der anklebet / wie auch in Administration der Kirchen / Renten und Gefälle / und deren Berechnungen / wie jüngsthin de facto attentiret / und dadurch zu vielen Collisionen / Klagen und Kösten veranlasset werden wollen / weiter nicht einzudringen; Hingegen

(4.) von ihrer post annum 1672. auf der Kirchen Grund neuerlich erbauten Schule / als welche sie juxta Art. 1. §. 1. dicti & sæpius allegati Recessus auf ihre Kösten / und also ohne Abgang und Nachtheil der Evangelischen bauen sollen / den der Kirche daraus competirenden jährlichen Canonem abstatten / auch

(5.) dem Küster sein Gehalt / welches ihme von Beläutung der Todten zukommt / so er auch von undencklichen Jahren / sambt jährlicher Sardung einiger Korn-Garben / Eyer und Fleisch / sowohl bey Catholischen als Evangelischen jederzeit gehabt / durch ihre Nachsammlung de facto von einigen geweigert / geschmälert / und fast gar entzogen werden will / forthin abstatten / und sonsten von allen ferneren Attentaten / bey Vermeydung nachdrücklicher Straffe / gänzlich desistiren sollen. Wie nun dieses alles in kundbarem Recht bestehet / auch mehrgedachten Religions-Recess und uralten Observanz gemäß / und in denen diversis punctis gravantibus gepflogenen / bey der Regierung zu Cleve vorhandenen Actis, so des Ends hiehin erholet werden / mit mehrerm begnüglich deduciret werden können;

Als getröstet vorgemeldte Evangelisch-Lutherisch Pastor und Vorsteher in solchem allen sich schleuniger rechtlichen Hülffe und Remedur.

(16.)

Der Herr von Hasenkamp zu Weitmar, Catholischer Religion, ist Fundator, Collator und Patronus der Kirche, Pfarr und Küsterey zu gedachtem Weitmar, so die Evangelisch-Lutherische, vermöge der Religions-Recessen, nunmehr einhaben, es thun aber gedachte Lutherische, ohn einiges auf ermeldten Fundatoris, Collatoris und Patroni nehmendes Absehen, über alle Kirchen-Sachen, Renten und Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, thätlich privativè disponiren, ohne daß die gezienende Remedirung hierinn zu erhalten ist.

Ad 16tum.

Daß der Herr von Hasenkamp sich nicht entsehen hat / sein unverantwortliches Landkündiges Verfahren mit der armen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Weitmar nunmehro auch

Reichs-kündig zu machen / darüber kan man sich nicht zur Gnüge verwundern; viel-jährige ventilirte Acta überzeugen denselben des unwahren Angebens / daß er Fundator und Patronus der Kirche / Pfarr und Küsterey sey / so viel an ihme und den Seinigen ist / möchte er vielmehr Persecutor & Destructor derselben insigniret werden / indem der Prediger so offt durch gräuliche Boatus in seinem Gottes-Dienst vom Hause turbiret / die Beerdigung der Todten behindert / der privat Armen-Kasten / worein er doch keinen Pfenning jemahls eingelegt hat / gewaltthätig verschlossen worden / ja wann die Kirche vom totalen Ruin durch einen einzigen Stein zu befreyen wäre / er würde ihn gewiß nicht dazu verwenden lassen / sondern die arme Gemeine muß sodann im Lande auf Königliche Permission ostiatim collectiren / und aus ihrem Beutel die Reparation verschaffen / dann es sind keine fundirte Renten / als ein Stück Landes / zum Communion-Wein und Brod / und gleichwohl will er über der Gemeine Beutel disponiren / so ihme doch nicht / wenn er gleich Fundator und Patronus wäre / gebührete / wie dieses im Religions-Recels seine Abhelfflichkeit hat / zur Abnehmung der Rechnung auch sowohl die Landes-Obrigkeit und derselben Beambte / als auch die Gemeine in undencklicher Possession obmentionirter Kirchen-Administration und Bestellung des Küsters ist / so daß es mit der Küsterey auf ein offenbares Figmentum auslässe / dann dessen an diesem Orthe keine Species, und auf heutigen Tag dazu nicht Pfennings-werth gewidmet ist / sondern ein solcher wird von der Gemeine angenommen / und zugleich zum Schulmeister bedungen / und aus ihrem Privat-Beutel bezahlet / und weilen diese Sache offters decidiret ist / so verhoffet man / es werde der geängstigten Gemeine dermahlen Ruhe verstattet werden.

(17.)

DEr Beichtiger des Stiffts Herdicke hat, zufolge Recessus Art. 2. §. 9. & 11. **das** publicum Religionis Catholicæ Exercitium, **folgends** vigore Art. 5. §. 1. omnia Religioni annexa, **er wird aber durch die Lutherische vielfältig verhindert, alles aber unbestrafft.**

Ad 17^mum.

HIerunter wird im geringsten nicht gegen die Recessus gehandelt / da aber Casus Specialis wären allegiret worden / würde man gnugsam im Stande gewesen seyn / solchen zu begegnen.

(18.)

DEr Lutherische Pfarrer zu Iserloh hat nicht allein vor einiger Zeit ein sehr famöses Büchlein wider die Catholische Religion **im Druck ausgehen lassen, sondern behindert auch die, unter seinem** District **wohnende Römisch-Catholische, daß sie sich der** Religions-Freyheit **bedienen, und** Sacramentorum administrationem **bey dero Geistlichen suchen mögen, welchemnach sich zugetragen, daß der Catholische** Pastor **zu Hemeren, auf beschehenes Erforderen, in Winters-Zeit in gedachter Stadt Iserloh, um ein Kind von Catholischen Eltern zu tauffen / kommen, wie es zufolge** Recessus Art. 10. §. 7. **zulässig ist, derselbe auf offener Strasse thätlich angegriffen, mit Koth und Steinen geworffen, und wann er sich nicht in ein Hauß verbergen hätte, ums Leben gebracht worden seyn dörffte, ohne daß solcher Muthwill / und auf allewege unverantwortliches** Attentatum **bis dahin im geringsten bestraffet worden.**

Ad 18^vum.

MAn erinnert sich gar nicht / daß der Lutherische Pastor zu Iserloh ein famöses Büchlein wider die Römisch-Catholische Religion ausgehen lassen / und hätte dieses näher müssen angewiesen werden / so würde auch d rauf mit Bestande geantwortet / und die Unfuge dieses Vorgebens angeführet werden können; Übrigens ist in Ansehung dessen / so sich wegen der Kinder-Tauffe mit dem Pastorn zu Hemern zugetragen / der Zeit / als in Anno 1703. zur Sachen gründlichen Untersuchung / eine Commission aus der Clevischen Regierung veranlasset worden / wobey sich dann hervorgethan / daß / zufolge Bernharden Schneider / des Kindes Vatter / eigener Aussage / besagte Kinder zumahlen nicht schwach oder kranck gewesen / wohin doch der allegirte §. 7. Art. 10. des Religions-Recessus abzielet / auch habe er / Schneider / üblicher Gewohnheit nach / ermeldte Kinder / wie andere Catholische bis dahin gethan / vom Prediger zu Iserlohe tauffen lassen wollen / allein der Catholische Pastor zu Hemeren hätte schon vor der Geburth seiner Frau angelegen / um nach gedachtem Iserlohe zu kommen / die Tauffe zu verrichten / doch wäre nach der Geburth / besagtem Pastorn / durch Arnd Wincken nochmahlen bedeutet worden / daß er nicht hinkommen möchte / deme aber ungehindert sey mehrgedachter Pastor gekommen / und habe gesagt: er wolle die Kinder tauffen / und alles auf sich nehmen; Wie nun derselbe darauf sich würcklich eingefunden / und dadurch veranlasset / daß einige Kinder / da in der Stadt Iserlohe vor solcher Zeit noch niemahlen ein Römisch-Catholischer Pastor die Kinder-Tauffe verrichtet / aus Curiosité vorm Hause sich eingefunden / und durch die Fenster solche Tauffe ansehen wollen / darauf Arnd Wincke / so Römisch Catholisch / mit

mit einem Stück Holtz zum Hause heraus kommen / und der Wittiben Hieronymi Dusincks Knaben mit dem Holtze dermassen geschlagen / daß er dadurch fast in Ohnmacht und für todt darnieder gefallen / und man befunden / daß derselbe über dem Auge an der Stirn verwundet worden / massen auch das Blut demselben übers Gesichte und Kleider herunter geflossen / weswegen dann / wie leichte zu gedencken / viele Menschen zusammen kommen / und gar leichte dem Pastori von Hemeren hätte Ungemach wiederfahren können / wann nicht der Königliche Richter zu besagtem Iserloh Ordre ertheilet / daß diese Leuthe sich auseinander und nach er Hause zu begeben hätten / so auch erfolget / und ist des Stadts-Dieners Relation ad Acta erfindlich / dahin / daß in seiner Gegenwart ermeldte Leuthe nacher Hause gangen / er auch nicht gesehen / daß der Pastor von Hemeren beschädiget / oder dessen Kleider von Koth besudelt worden / wiewohl jedermännigliich aus obigem allen leichte schlüssen kan / daß / wann ja einige Thätlichkeit hiebey vorgangen / solches ermeldter Pastor ihme selbst / da er in illicitis versiret / und dem excedirenden Wincke zu imputiren habe.

(19.)

Die Lutherische Pastores zu Welver und Dincker copuliren Catholische ohne einigen Dimissorial-Schein / tauffen und begraben dieselbe gegen der Catholischen Pastorum Willen, und benehmen selbigen ihre Gebührnisse, so überall gantz ungestraffet bleibt.

Ad 19^um.

Die Lutherische Pastores zu Welver und Dincker gestehen keine Contravention, es ist auch nur ein einziger Römisch-Catholischer Pastor in der Stadt Soest / auf der Boerde aber gar keiner / vielmehr beschweren sich Evangelisch-Lutherische / daß die Ordens-Personen / und insonderheit die Beichtiger des Jungfern-Closters Welver / welche gar keine Parochialia haben / ihnen öffters eingreiffen / und da sie Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Inhibitionen contraveniret / für einigen Jahren der Mönch Huiskenius in 100. Goldgl. Brüchten / welche bemeldtes Closter auch bezahlet / declariret worden.

(20.)

Ein gleiches Beschwehr führen Römisch-Catholische zum Hamm, über den Evangelisch-Reformirten Prediger daselbst.

Ad 20^um.

Wann die Römisch-Catholische zum Hamm in diesem Stück beschwehr führen wollen / werden dieselbe mit nöthigen Beweiß nimmer auffkommen können / gestalt dann platterdings dieses Angeben in Abrede gestellet wird.

(21.)

Daselbst wird auch dem Catholischen Schulmeister, gegen der Recessen ausdrücklichen Inhalt, die Personal-Freyheit verweigert.

Ad 21^um.

Ist ebenfalls ersonnen / und der Warheit zuwider / daß der Römisch-Catholische Schulmeister gegen die Recessus, die Personal-Freyheit nicht genieesse. Der jetzige viele Jahre hero bereits zum Hamm gewesene Römisch-Catholische Schulmeister / Jodocus Weppelmann / hat nun / nach laut eingekommenen Berichts vom 4. Octobris 1720., das Contrarium offentlich gestehen und dabey rühmen müssen / daß er die Personal-Freyheit jederzeit ruhig genossen / und desfalls die geringste Beeinträchtigung nicht gehabt habe / wozu sollen denn dergleichen unerweißliche / gleichsam aus der Luffe gerasste Beschwerde anders dienen / als nur Unruhe zu erwecken? Magistratus und Consistorium protestiren also gegen all solche offenkündige Unwarheiten / und reserviren sich dagegen sowohl / als gegen sothane unverschämte Denunciationes, quævis necessaria.

Hingegen muß Magistratus und Consistorium, dero Pflichten nach / mit mehrerm Grunde und Bestande berichten und anzeigen: (1.) Wie daß hiesiges Franciscaner-Closter vor diesem ex singulari gratia, Anfangs nur etwa in 12. Personen bestanden / und gnädigst permittiret worden / da sie ex post & abusivè aus diesem Closter einen Novitiat gemachet / und ad 40. bis 50. ja wohl mehr Personen oder Mönche darinn auf- und annehmen / ja sich gar nunmehro einer Parochie anmassen wollen. (2.) Daß eben dieses Closter / dem Verlaut nach / in Sr. Königl. Majestät Landen und anderwärts etliche tausend Rthlr. in wenigen Jahren collectiret / und dahin terminiret / daß sie das Closter mit gantzen neuen kostbaren Gebäuen vergrössert / dergleichen die Protestanten nicht haben thun können / massen derselben ohnedem sauer gnug fällt / ihre Kirchen / Prediger und Schul-Häuser für dem gäntzlichen Verfall zu bewahren. (3.) Daß aber diese Mönche und Römisch-Catholische noch für gar wenigen Jahren / doch unter Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation und an den Magistrat zum Hamm deßhalb ertheilten Befehl / nicht allein ein ansehnliches Schul-Haus / da sie vor diesem

die Schule allezeit in dem Closter gehalten / an sich gebracht / sondern auch noch 4. à 5. Wohnungen / welche allezeit unter der Stadt Lasten gestanden / und solche getragen / angekaufft / und zum grossen Armen-Hauß aptiret / und also dadurch den gemeinen Lasten entzogen haben. (4.) Daß eben diese Mönche nunmehro so insolent und frech kürtzlich geworden / daß / wann Magistratus Sr. Königlichen Majestät allergnädigste Edicta und Befehle denenselben zu Dero Nachverhaltung per Præconem zugesandt / solche unter dem Prætext nicht annehmen wollen / weilen sie unter Sr. Königl. Majestät Befehl / und nicht unter dem Magistrat stünden / auch den Præconem mit harten Worten und Bedrohung abgewiesen / daß auch Magistratus necessitiret worden / Sr. Königl. Majestät darab zu berichten. (5.) Daß diese Mönche noch in vorigem Winter / wie sie eine Leiche nach ihrem Closter zur Begräbnuß gebracht / und vorhero ohne Gesang über eine andere Gasse gegangen / auf dem Rück-Weg mit der Leiche vorige Gasse nicht gehalten / sondern bey der Reformirten Kirche / worinnen selbige eben gewesen / um sich zur Communion zuzubereiten hergegangen / und alda so hart gesungen und geruffen / daß ein jeder darüber sich geärgert und erstaunet / auch die Reformirte Prediger begehret / ob solchem unanständigen Wesen nicht zu steuren wäre? (6.) Daß diese Mönche und Römisch-Catholische / an Platz sich zu beschweren / wohl schuldig wären / GOtt zu dancken / daß sie unter einer / ihnen so allergnädigst zugethanen Landes-Obrigkeit den kräfftigsten völligen Schutz und Freyheit immer geniessen / und bey einer zum Frieden geneigten Reformirten Gemeine wohnen mögen / wobey sie / Römisch-Catholische / gar nicht prægraviret / sondern zu allen Bürgerlichen Freyheiten und Emolumenten / auch Güten gelassen werden / welches den Reformirten in denen Catholischen Oerthern nicht wiederfähret / und wann auch die Römisch-Catholische Handwercker von denen Reformirten allhie / ihren Unterhalt und Nahrung nicht hätten / man wohl wissen möchte / wie sie bestehen wolten? da im Gegentheil denen Reformirten ex odio inextinguibili nicht einen Grbschen zuwenden. (7.) Daß diese Mönche auch zweymahl im Jahr durch diese Stadt und auffm Lande bey denen Reformirten collectiren und terminiren / und nimmer leer abgewiesen / auch wann von denen Reformirten allhie / die Allmosen auf gewisse Tage / imgleichen das Jährliche Armen-Tuch ausgetheilet wird / sowohl die Römisch-Catholische / als Reformirte Armen / aus Güte dazu mit gelassen werden / hergegen wann arme Reformirte Leuthe bey ihnen sich melden / nichts bekommen / sondern solche weggehen müssen / dergestalt / wie schon gedacht / daß die Mönche und Römisch-Catholische allhier / im geringsten nicht / hergegen die Reformirte über selbige sich zu graviren haben / und sie noch mehrere Beschwehrden mit Fuge und Grund anzubringen hätten. Wie dann ferner die Hammische Reformirte Gemeine klagend vorstellen muß / daß (8.) à tempore fundationis Ecclesiæ nostræ in hodiernum usque bey der Römisch-Catholischen Kirche allhie / vermöge uralten Herkommens / allezeit ein Reformirter Kirchen-Meister mit angesetzet worden / ohne Contradiction der vorigen Priestern zu Rynern davon in ruhiger Possession oder quasi, auch vermöge Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Verordnung gemäß / gewesen / nun aber vom jetzigen Priester Solms ein Römisch-Catholischer davor angesetzet worden. (9.) Der Busch / welcher jetzund das Paxenlehe genandt wird / gehöret dem gantzen Kirspel Rynern zu / dahero auch Se. Churfürstl. Durchleucht / bey Stifftung der Reformirten Gemeine / diese Verordnung gemacht / daß / wann Römisch-Catholischer Priester zwey Bäume darinn fällen würde / so solte dem Reformirten der dritte zu hauen frey stehen / des Ends auch die Kirche / Pastorat und Küsters-Hauß daraus gebauet / welcher Verordnung die vorige Pastores beyderseits à tempore fundatæ Ecclesiæ Reformatæ jederzeit nachgelebet / und kein Streit darüber gewesen / ein solches aber jetziger Priester nicht zugeben will / bittet also Ecclesia Reformata, weiln es ein Kirspels-Holtz / daß sie sowohl / als Römisch-Catholische / zum Bau nöthige Bäume hauen mögen. (10.) Es lieget / vermöge des unter den Reformirten und Römisch-Catholischen zu Rynern errichteten Vergleichs sub Lit. Aa., zu Tage / daß ein zeitlicher Reformirter Prediger sowohl von dem Lutherischen als Reformirten Colonis zu Rynern / daß sogenannte Miß-Korn erheben / alle Actus Ministeriales verrichten / die Jura davon auch geniessen solle / und als Reformirter Prediger in ejusmodi possessione vel quasi turbiret / ist diese Mißhelligkeit bey der Rheinbergischen Religions-Conferenz de Anno 1697. abgethan / wie es hinkünfftig gehalten werden solle / doch aber der Priester Solms sich gar nicht darnach conformiret / sondern die Jura Stolæ von den Evangelisch-Lutherischen wegrasset / da doch aus Obenhinniger Inspection des hiebey angelegten Grav. octavi sub Lit. Bb. Anno 1697. und darauf ertheilten Resolution handgreiflich abzunehmen / daß nach als vor / daferne Lutherische des Kirspels Rynern sich bey Römisch-Catholischen Priestern proclamiren / und sonstige Actus Ministeriales administriren lassen wollen / dieselbe von diesen / als Reformirten Predigern / voraus Dimissoriales erhalten / und also demselben durch bey dem Priester Solms suchenden Actibus Ministerialibus nichts abgehen sollen / massen nicht die Frage: ob den Lutherischen nach ihrem Willen frey gelassen seyn solle / sich anderwerts ausser diesem Kirspel proclamiren und copuliren zu lassen / dann solches auch den Reformirten und Catholischen / wann sie Dimissoriales haben / frey stehet / und darüber kein Religions-Vergleich nöthig / sondern es gehöret diese ihre Freyheit zu hiesigem Kirspel / als daß denen Lutherischen nicht solte verborben seyn / zu gehen zu denen Catholischen / wann sie nur auch die Jura Stolæ dem Reformirten Prediger / als zu welchem sie / laut ob-angeregten Vergleichs / gehören / erlegen würden / zu welchem Ende in

resolutione Grav, Sphi nicht ohne Ursach salvis dimissorialibus anbey gesetzet worden / dann pe-ritô, wann der Lutherischen Freyheit diese Beschränckung nicht hätte / und nach ihrem Willen bey den Catholischen sich proclamiren und copuliren lassen dörffen / so ist doch notoriè bekandt / daß sie alsdann keine Dimissoriales nöthig hätten / denn wann in verschiedenen Kirchen und Gemeinen keine Proclamation geschicht / so hat man auch keiner Dimissorialen nöthig / dann von wem sollen sie dieselbe holen / und wenn solten sie dieselbe bringen / wenigstens erhellet zur Gnüge / daß die Evangelisch-Lutherische dem Reformirten Prediger die Jura Stolæ abstatten / und derselbe bey dieser offenkündigen und bestätigten Possession der Jurium Stolæ ob actus ministeriales exercendos percipiendorum unbeeinträchtiget gehandhabet / und dem Meß-Priester Solms alle fernere Eingriffe nachdrücklichst inhibiret werden müssen.

(22.)

DEin Freyherrn von Nesselrod, zum Grimberg, als Patrono der Hauß-Capellen zum gedachtem Grimberg, welche Capell, vermöge Religions-Recessen, den Lutherischen zugewandt, wird ungeachtet dessen, daß zu gedachtem Grimberg keine Lutherische Gemeinde obhanden ist, so einem Prediger vociren möchte, einen vom Lutherischen Consistorio beruffenen Prediger anzunehmen, thätlich zugemuthet, und als derselbe solches ungeweigert nicht schuldig zu seyn vermeinend, dem Lutherischen Consistorio, so mit ihm und seiner Hauß-Capellen nichts zu schaffen hätte, an einem Orth, wo keine Gemeinde verhanden, einige Vocation zu gestatten; so wird ihme von ermeldtem Consistorio benandte Persohn thätlich wider seinen Willen obtrudiret / und solchergestalt seines ohnstreitig habenden Juris Patronatus auf einmahl beraubet.

Ad 22dum.

DAs Evangelisch-Lutherische Ministerium des Ambts Bochum / muß sich nicht wenig verwundern / daß Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz das alte / und von nunmehro längst verstorbenen Freyherrn von Nesselrod so offtmahl / wiewohl vergeblich / eingewandte Religions-Gravamen, die Grimbergische Hauß- und Armen-Capelle betreffend / de novo hervor suchen / und zu einer unnöthigen Schrifftwechselung Anlaß geben / dann einmahl ist es ja Acten-kündig / daß nicht allein ein Evangelisch-Lutherisches Ministerium solches zu unterschiedenenmahlen unwiderleglich erwiesen / sondern es hat auch die Clev- und Märckische Regierung dieses übergebene anmäßliche Gravamen schon Anno 1688. den 9. Octobris in einem Antwort-Schreiben an des Chur-Prinzen zu Pfaltz Durchleucht gründlich beantwortet / wie aus der Anlage sub Lit. Cc. erhellet / dahero ist es unnöthig / das onus probandi cœtum aufs neue über sich zunehmen / der ultra Seculum schon da gewesen; Zwarn bestehet er nicht in einigen tausend Köpffen / wie bey den hohen Thum-Capitulen / aber solches ist auch nicht necessitas, sondern auch nur drey sind dazu zulänglich / wie vielmehr dann ein ganzes Spital / welches aus lauter Evangelisch-Lutherischen bestehet / welche nebst denen benachbarten Evangelisch-Lutherischen / sowohl Adelichen / als anderen Hauß-Leuthen / in der Grimbergischen Capelle ihren ordentlichen Gottes-Dienst halten / daselbst beichten / Absolution und Abendmahl empfangen / dergestalt auch / daß ein Parochus alterius Ecclesiæ selbige absque præscitu Pastoris ordinarii in sua parochia nicht admittiren darff. Und weil sie nun solche offentliche Glaubens-Ubungen jederzeit / nemlich vor Anno 1674. bis auf diese Zeit unter einem ordinirten Prediger gehabt / so müssen dieselbe ja eine dahin berechtigte offentliche Gemeine ausmachen / massen solche Actus Sacri ohne eine offentliche Gemeine nicht geübet / kein Prediger bey Evangelischen ohne Gemeine ordiniret und angestellet wird / auch sonst unbegreifflich ist / was mehr an einer Gemeine desideriret werden könne.

Dieweil dann offtgedachte Evangelische zum Grimberg indubitanter für eine besondere publique Gemeine anzusehen / und dafür allerdings zu achten sind / so haben sie auch freylich im Beruff ihres Predigers desjenigen Rechtens / dessen sich andere Evangelische Kirchen / juxta sanctam praxin primæ & aureæ Ecclesiæ erfreuen / ebenmäßig zu geniessen; Und obwohl denen Besitzern des Hauses Grimberg das Jus Patronatus eben nicht gestritten / viel weniger à Ministerio Bochumensi, welches ein mehrers nicht bey dieser Sache thut / als was demselben Ambts- und Gewissens halber gezemet / auch von GOtt und Rechts wegen zustehet / prætendiret wird / so werden sie doch gleichwohl nach der / in Evangelischer Kirche üblicher Observanz dieselbe exerciren müssen / und sich dahin bescheiden lassen / daß es keine Weise habe / suo unius judicio sine auditorum & Cleri consensu instituendum præsentare, und wann die Collatores zum Grimberg in alten Zeiten / sonderlich für Aufrichtung des Religions-Recessus von Anno 1672. bey offt-erwehnter Gemeine publicis rebus turbatis, und in schweren Kriegs-Zeiten / da es an gebührender Aufsicht und nöthiger Assistence zuweilen nothwendig ermangelen müssen / ein amplius jus in Beruff und Bestellung des Predigers nun und dann viâ facti exerciret haben / die Eingepfarrete dagegen bey trüben Zeiten schweigen / und was man mit ihnen gemacht / dulden müssen; so machen solche illegiti-

gitimi & violenti actus so wenig ein gültiges Recht für jene/ als wenig dadurch diesen ihr ewig daurende / obwohl zuweilen unterdrückte Berechtsamkeit hat können geraubet werden / um damehr/ da das Jus Patronatus in dem Religions-Recess Art. 10. §. 4. etiam quoad Patronos Laicos dahin eingeschrencket worden / daß ein Patronus schuldig seyn solle / das Collations-Patent, wenn ein Prediger / auf wessen Lehr und Leben nichts zu sagen fället / von ihrer Gemeine/ ihrem Brauch nach/ beruffen worden/ unweigerlich dem Vocato zu geben / welches des Chur-Printzen zu Pfaltz Durchleucht unstreitig wahr zu seyn / in Dero Antwort-Schreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg de dato 15. Decembris 1688. gerne zustehen. Dahero als der Freyherr von Nesselrod eines und anders im Jahr 1679. anfechten / und sich des Juris Patronatus absque restrictione liberè & privativè gebrauchen wollen ; so hat die Clev- und Märckische Regierung cum causæ cognitione darunter sub Lit. Da. beygehenden Bescheid ertheilet / und die Evangelisch-Lutherische bey der Possession des Exercitii Religionis, item des Genusses der Renten / und Beruffes eines neuen Predigers/ wie solcher Beruff der Kirchen-Ordnung gemäß bishero geschehen / gehandhabet. Womit nicht allein der Freyherr von Brempt / als der rechtmäßige einzige Erbe des Hauses Grimberg / damahl zufrieden gewesen / sondern hat auch nachgehends in Conformität dieses Bescheides dem Evangelisch-Lutherischen Prediger/ Gottfried Ketzenberg / ohngeachtet / daß er sowohl als seine Antecessores in officio von einem Evangelisch-Lutherischen Ministerio, Nahmens der Gemeine / vorhero ordentlich beruffen worden / das Collations-Patent Anno 1692. den 28. Junii unweigerlich gegeben / ohne daß er ihm seinen Beruff im geringsten disputirlich gemachet hätte / wie aus der Copeylichen Anlage sub Lit. Ee. erhellet / was wolte denn der Freyherr von Nesselrod sich ein grösseres und mehrers / bevorab noch ein Römisch-Catholischer in einer Evangelischen Gemeine haben anmassen können / der zumahl kein rechter Erbe des Hauses gewesen / wie gedachter Freyherr von Brempt / sondern nur pro parte ein Closter und partialis possessor pro filiali quota uxoris, und verfolglich inqualificatus sich der Kirchen-Sachen zu unternehmen/ wie solches die Clev- und Märckische Regierung in einem an die Düsseldorffische Regierung 1694. den 13. Octobris abgelassenen Schreiben gnugsam remonstriret / daß also auch dieses Gravamen von selbst hinfällt.

(23.)

Die zum Capitulo zu Soest gehörige Leuthe werden gegen ihren Willen, gegen den klaren Buchstaben des Recessus Art. 3. §. 9. durch Arresten und andere Wege zum Magistrat und weltlicher Obrigkeit gezogen, und daselbst, aus Haß der Religion, dergestalt hergenommen, immassen der Vicarius Stallingwerff empfunden, daß ihm keine Lebens-Mittel übrig bleiben, und wird darunter nicht remediret.

Ad 23tium.

Dieses Assertum wird platterdings verabredet / immassen gedachter Vicarius wohl in besserem Stande als andere sind / so daß er wider die Edicta wohl Grund-Güther an sich bringen / und von seiner steten Præbende andere Leuthe mit unterhalten kan / und wird der Magistrat ohn Befugnüß und Grund keine Arresta anlegen / weniger wider Herkommen und alte Observanz jemand beschweren / wenn Casus Speciales vorgebracht werden / wird die Unfuge dieses Beschwehrs klar vor Augen geleget / und dem Vicario Stallingwerff vielmehr gewiesen werden können / daß er in einigen Sachen weiter gehe/ als ihm anständig.

(24.)

Die Catholische Stiffts-Jungfern in St. Walpurg zu Soest, welche einen dritten Theil gedachten Stiffts, zufolge Recessus Art. 2. §. 9. ausmachen, können nicht erhalten, daß ihnen, gleich die Evangelische in dessen würcklicher Possession sind, in der Stiffts-Kirche in denen Stunden / wann die Kirche ledig und der Gottes-Dienst der Evangelischen geendiget ist, ihr Exercitium Religionis zu üben verstattet werden möge / ungeachtet bemeldeter Catholischen Ansuchen nicht allein in den Reversen, sondern auch in aller Billigkeit, weilen in diesem Stück nirgend eine Exclusion erfindlich, begründet ist.

Ad 24tum.

Es sind die Römisch-Catholische in Anno Critico so wenig als nachhero in Besitz gewesen/ das Exercitium Religionis in der Kirche zu St. Walburg zu treiben / welches die Exclusivam von selbsten darleget / und obgleich die Reformirte Gemeine vor einigen Jahren wider der Evangelisch-Lutherischen Capitularen Willen erhalten / daß sie ihren Gottes-Dienst darinn halten mögen/ tribuiret doch solches den Römisch-Catholischen nicht das geringste Recht / zumahlen da die Evangelisch-Lutherische vor wie nach das Chor in dieser Stiffts-Kirche vor sich halten / die Römisch-Catholische können sich begnügen/ daß sie einen Catholischen Probst und

wegen

wegen der Capitularen æqualem numerum mit den Evangelischen haben / ohngeachtet in Termino Critico nur zwey Catholische Geistliche daselbst gewesen seyn sollen.

(25)

DJe sogenannte Artusche-Capelle St. Elisabeth, in Soest, auf der Burg gelegen / ist jederzeit durch eine, per Patronum præsentirte qualificirte Römisch-Catholische Persohn bedienet worden, ohne daß jemahlen Evangelisch-Reformirte und Lutherische daran Theil gesuchet haben, wie aber vor einiger Zeit Evangelisch-Reformirte das Jus Patronatus jetztgedachter Capelle an sich anmaßlich gebracht haben / da müssen dieselbe zwar erkennen, daß mehrgedachte Capelle den Römisch-Catholischen zukomme, und denenselben die Bedienung gebühre, wie sie dann auch zur würcklichen Bedienung eine Catholische Persohn, mit sicherer Besoldungs-Zulage, bestellet haben. Sie verzögeren aber die Præsentirung einer qualificirten Persohn darum, damit sie den Uberrest der Renten an sich behalten mögen; Weilen aber dieses Verfahren dem Buchstäblichen Inhalt der Religions-Recessen Art. 10. §. 22. & 25. widerstreber; als ist offters, jedoch vergeblich, angesuchet worden / damit hierüber nachdrücklich verordnet, und Restitutio cum omni causa befohlen werden möge.

Ad 25tum.

DJeses ist zumahlen irrig / dann ob zwarn die Eben Arthus, als Patroni Laici, das Jus Patronatus hiesiger Reformirten Gemeine für einigen Jahren cediret / so hat doch dieselbe die Dienste in gedachter Capellen durch einen Catholischen Geistlichen versehen lassen / und denselben von den Revenüen salariret / einige Zeit aber hernach das Jus Patronatus, dem Freyherrn von Fürstenberg / welcher nahe an der Capelle einen Frey-Adelichen Hoff in Soest liegen hat / und Römisch-Catholischer Religion ist / wiederum cediret und abgetretten / welcher dann auch dieses Beneficium einem Geistlichen ab illo tempore conferiret hat.

(26)

DJe Römisch-Catholische Chanoinessen des Stiffts zu Hoerde haben sich beschweret, daß die, durch Absterben ihrer Mit-Chanoinessen von der Reck zu Witten erledigte Præbende hinwieder von selbiger Religion durch die von Hövel als Turnarium, beschehene Nomination, der Fräulein von Haen, vermöge inter alios aufgerichteten Vergleichs, in Streit gezogen, und gedachte Præbende zu Behueff eines Reformirten Predigers verwendet werden wolle. Weilen aber die Religions Recessen hierüber Art. 2 §. 9. deutlich disponiren thäten, daß wenigstens der dritte Theil der Præbenden bey Römisch-Catholischen verbleiben, und wann ein solches Theil nicht besetzet, sothane Præbenden, sie würden dann durch Resignation oder durch den Tod obgedachter Catholischen erlediget, bis zu solcher Anzahl conferiret werden solten; so haben selbige um gemessene Verordnung zu gedachter von Haen Handhabung zwarn behörend angestanden, die Gebühr aber nicht erhalten können.

Ad 26tum.

DJe Anlage sub Lit. Ff. beantworter dieses vermeintliche Beschwer dermassen umständlich und beständig / daß man nicht nöthig achtet / um verdrießliche Weitläufftigkeit zu vermeyden / ein mehrers hinzu zu thun.

(27.)

DJe sogenandte Sterb-Herren zu Soest unterlassen nicht, bey jedem Sterb-Fall der Geistlichen sich an dem Sterb-Hause anzumelden, und decimam von dero Nachlassenschafft de facto zu forderen.

Ad 27mum.

AUch dieses Angeben ist ohne Fundament, dann (1.) ist solches von undencklichen Jahren also observiret / und befindet sich der Magistrat dieserhalb nicht alleine in Possession, sondern ist (2.) um so vielmehr dazu competent / indem gedachte Geistliche unter der Stadt Contribution stehen / und extraordinariè angeschlagen worden; da nun post mortem die Verlassenschafft aus der Stadt transferiret wird / ist allen Rechten gemäß / daß davon der gewöhnliche Abschoß gegeben / und (3.) nicht alleine der Stadt / sondern auch denen abwesenden Erben

zum Besten und zur Sicherheit / die Versiegelunge geschehen; Da nun (4.) nicht die Geistliche / sondern die Erben / diesen zehenden Pfenning / welcher auf ein leidliches accordiret wird / erlegen / ist befremdet / daß die Geistliche wieder das Herkommen was Neues suchen.

(28.)

Es unternehmen sich contra §. 7^mum^ Art. 10. §. 5. & 7. Recessus die Lutherische Dorff-Prediger ihre Pfarr-Genossen, wann auch beyde Catholischer Religion zugethan sind, immerfort zu copuliren, Actus Sepulturæ & Baptismi zu exerciren, und ist offtermahlen beym Magistrat deswegen Klage geführt worden, aber vergeblich.

Ad 28^vum.

Dieses Angeben widerleget (1.) das alte Herkommen und bisherige Observanz, indem die Catholische in Anno Critico keine Parochialia, sonderlich auf den Dörffern zu exerciren gehabt / und wenn gleich (2.) der Pastor im Münster dazu befugt wäre / ist derselbe / der Catholischen eigenen Geständnüß nach / nicht im Stande / selbige abzuwarten / muß also leyden / daß / wenn sich die Leuthe bey den Evangelischen angeben / und die Actus verlangen / selbige auch solche verrichten / zumahlen da (3.) die Römisch-Catholische Geistliche ihre Höfe / worauf sonsten Evangelische gewesen / mit Colonen / so ihrer Religion zugethan / überall zu besetzen suchen / also denen Evangelischen Kirchspielen dadurch præjudiciren / und denen Predigern die Jura Stolæ entziehen / so daß sie mit der Zeit nicht subsistiren können / worüber diese beym Magistrat mehr Ursache zu klagen haben / als die Römisch-Catholische / so auch hierunter was neues suchen.

(29.)

Die Evangelische Prediger unterlassen nicht, diejenige, so ihre Religion änderen, aufs äusserste zu verfolgen, und von der Cantzel auszuruffen, und wo unterschiedliche Religions-Verwandten mit einander geheyrathet, wollen einige Prediger den Mann oder Frau zur Communion nicht lassen, bis zuvor ihnen die Kinder anforderist zur Unterweisung zugeschickt worden, copuliren auch ohne Dimissorial-Briefe.

Ad 29^num.

Dieses bestehet / wie dergleichen vermeintliche Beschwehrden / in generalen Dicenterien / und will nichts sagen / man stellet aber dieser Seits solches Angeben gleichfalls in Abrede / und würde vielmehr vermittelst verschiedenen zu allegirenden Specialiorum Casuum angewiesen werden können / wie dann auch bereits schon geschehen / daß die Evangelische hin und wieder in diesem Stück von denen Römisch-Catholischen Priestern hefftig gedränget und gegen die Recessus beschweret werden.

(30.)

Der Reformirten Schulen zu Embrich seynd die zur Vicarie St. Stephani in der Kirche ad St. Paroclum fundirte Renten zugeleget, und gedachter Vicarie entzogen; deren Restitution ist derentwillen zum öfteren gesuchet worden, daß deren letzterer Besitzer, Conradus Rose, Anno 1624. gestorben, und also die Vicarie in tempore regulativo bey denen Römisch-Catholischen gewesen, ohne daß selbige bis dahin erfolget.

Ad 30^mum.

Man weiß nicht / ob in vorigen alten Zeiten einige Renten von der Vicarie St. Stephani der Reformirten Schulen zu Embrich zugeleget seyn. Es wird sonsten die Vicarie von dem Vicario Grubisch annoch würcklich bedienet. Da nun Römisch-Catholische diese Renten darum / weilen ein Vicarius, Conradus Rose / dieselbe Anno 1624. als tempore regulativo besessen und genossen / wieder repetiren / folglich das Jahr 1624. pro regulativo selbst anerkennen / und zum Fundament setzen; so muß dasselbe bey dem Closter Paradeiß ad Grav. 1^mum^ auch billig gelten / und darnach alles wieder eingerichtet und hergestellet werden / nam quod quis juris in alium statuit &c.

(31.)

Eodem modo ist Anno 1631. Ottilia Hövel, der Catholischen Religion zugethan gewesene Jungfer, im Hohen Hospital gestorben / und deren Stelle bis dato unersetzt geblieben.

Ad 31^mum.

Es ist eine bekandte Sache / daß das Hospital in Soest / à tempore Reformationis, immer mit Evangelischen besetzet gewesen / wie es noch ist / und findet sich in dem Closter zum Hospital

spital gute Nachricht / daß die Ottilia Hövels um Martini 1624. in das Hospital aufgenommen worden / sie sey aber von Evangelisch-Lutherischen Eltern gebohren / und darinn erzogen / auch dabey geblieben / bis sie endlich vor ihrem Absterben im Jahr 1637. zur Catholischen Religion sich gewendet / wodurch sie auch allenfalls ihrer Præbenden verlustig geworden.

(32)

Die Stadt Soest ist die Kirch und Thurn ad St. Patroclum, ohne das Chor, in Dach und Fach zuhalten schuldig, es geschiehet aber solches dermassen schlecht, daß man offters darinn nicht trucken gehen kan, und wann darum das Capitel darinn zuweilen aus eigenen Mitteln / nach seinem Vermögen, Verbesserung thun will, wird ihm solches annoch vom Magistrat gesperret.

Ad 32^dum.

Es ist bereits oben erwehnet / wie daß die Stadt an solcher Kirchen / Thurn und Glocken / ausser dem Chor / denen Catholischen nichts zustehe / dahero dieselbe nicht befuge / dem Magistrat etwas vorzuschreiben / sondern können zufrieden seyn / daß ihnen ein mehrers eingeräumet / als sie von Rechts wegen darinnen prætendiren können / zumahlen da vorhin / erwehnter massen / in Anno Critico sie die Kirche nicht im Besitz gehabt / sondern die Evangelisch-Lutherische selbige für sich prætendiret / auch darinnen des Sonntags Nachmittags ihre Circular-Predigen gehalten / wiewohl der Magistrat ohne dem noch diesen Sommer mehr als 100. Rthlr. an den Thurn / und an die 50. Rthlr. / die geborstene Glocke umzugiessen / angeleget / hergegen sich bey jetzigem Zustande und Zeit nicht im Stande findet / ein mehrers zu thun; Wann aber die Römisch-Catholische Geistliche den grossen Rückstand ihrer Contribution bezahlen / und ihr ordentliches Contingent völlig abtragen / wird Magistratus im Stande seyn / ein mehrers an der Kirchen zu repariren. Es ist sonsten bey Anwesenheit des geheimen Etats-Raths von Viereck und geheimen Rath Schlüters ein Tractat vorgewesen / um die Münster-Kirche denen Römisch-Catholischen zu überlassen / wenn sie würden ein zureichendes Æquivalent dafür der Stadt erlegen / und dieser den Thurn mit den Pertinentien belassen; weilen aber keine Resolution darauf erfolget / wird vermuthlich die Sache keinen Ingress gefunden haben.

(33.)

Weilen die Pfarr in Soest groß, und der Römisch-Catholische Pastor zu unterschiedlichen Krancken zugleich geruffen wird, solches aber nicht allein verrichten kan, wird selbiger wider der Recessen ausdrücklichen Verordnung vom Magistrat daselbst, in solchen die Pastoralia & Sacramentalia durch andere Substitutos, und sonderlich durch zur Hand habende Ordens-Personen verrichten zu lassen / verhindert, wodurch dann viele Catholische Leuthe ungetröstet hinsterben müssen.

Ad 33^tium.

Dieses Angeben wird / aus vorhin deducirten Ursachen / von selbst hinweg fallen / und ist nicht bräuchlich / daß durch substituirte Mönche Parochialia exerciret werden / dann solches nur per ordinarios Pastores geschehen muß / wiewohl der Catholische Pastor sich offters / sonderlich in der Stadt dergleichen Substituten bedienet / und weiß man sich nicht zu erinnern / daß solches Magistratus gehindert habe.

(34.)

Der Prælat zu Wedinckhausen, in der Grafschafft Ausberg, Cöllnischen Gebiets, gibt klagend vor, daß er sich in unstreitiger Possession Juris Patronatus über die Vicarie SS. Trium Regum in Rynern zwarn befinde, aber gantz bestürtzt vernehmen müste, daß der Reformirte Prediger zu gedachtem Rynern, Ambts Hamm, die Renten vorenthalte, und ex Anno 1666. bis hiehin in deren Besitz gewesen seyn solle.

Weiln aber in denen Religions-Recessen de Anno 1666. den 9. Sept. §. So sollen auch die Patroni & Collatores beneficiorum in jure conferendi nicht gehemmet noch beschräncket, noch die Beneficia oder Reditus von andern Kirchen, als zu welcher sie Anfangs verordnet / oder anderer Religion, als von welcher sie in Anno 1624. bedienet und genossen worden wären, nicht conferiret werden sollen / so alles wie wahr durch die in Anno 1682. erfolgte Publication seine Bestättigung erhalten hätte, und dann er nicht allein bis hiehin in Possessione præsentandi ad D. Vicarium, sondern auch der Vicarius jederzeit, bis so gar ad

Annum 1666. in Besitz und Genuß der Renten bestanden, so hätte sich, und zwarn um so vielmehr, die billigmäßige Hoffnung gemacht, daß besagter Erklärung würcklich würde nachgesetzt werden, weilen er gar ein Extraneus wäre, und über dasjenige, was etwa in den Provincien, Cleve, Marck, Jülich und Berg, in dergleichen verglichen worden, gar nicht gehört worden, und dahero ein solches, wann vielleicht etwas widriges, und contra Instrumentum Pacis, so doch nicht glauben könte, näher verglichen seyn solte, ihm ut tertio extraneo inaudito nicht præjudiciren möchte, dahero solchemnach zu verordnen gebethen, daß, wann er in possessione præsentandi, und der Præsentatus in possessione deserviendi & præcipiendi reditus in Anno 1624. und 1652., welches Jahr obgemeldte Provincial-Recessus de Anno 1666. erfordern will, gewesen seyn solte, solchenfalls ihme die Continuation præsentationis cum effectu, und dem Præsentato den Genuß der Renten cum perceptis zu gestatten und zuzuwenden wäre. Es ist und bleibt obgedachter Prælat seiner Possession præsentandi beraubet, die Catholische Kirche nicht bedienet, und des Gottes-Dienstes also immerfort priviret.

Ad 34^tum.

ES ist notoir, daß die Religions-Recessen zwischen den Häusern Brandenburg / und Pfaltz-Neuburg / gethätiget worden / und man hierunter mit den Cöllnischen in keine Liaison begriffen seye / dahero nicht anders zu dencken / dann daß der Concipient dieses anmaßlichen Gravaminis, etwa nur das Schreibwerck zu vergrösseren / und dadurch einen Bruit zu machen / intendiret habe / diese Passage mit influiren zu lassen; Man achtet derwegen unnöthig / auch nicht dienlich / ein mehrers darauf / dann nur dieses zu sagen: daß dem Prælaten zu Wedingh ausen nicht zu wehe geschehe / allenfalls wann derselbe seine vermeinnliche Klagden bey der Clevischen Regierung vorbringen möchte / derselbe sodann daselbsten / den Rechten und Reichs-Satzungen gemäß / beschieden werden solte; wie aber sonsten von den Cöllnischen und Münsterischen die Evangelische hin und wieder / gegen die Reichs-Constitutiones und Frieden-Schlüssen / beschweret werden / solches ist leyder! mehr als zur Gnüge bekand / und können die deßfalls zu Regenspurg angebrachte höchst-befugte Gravamina darab mit mehrerm zeugen / doch da solches alles nicht hiehin gehöret / so will man auch davon allhie abstrahiren / und ferner gehörigen Orths Remedirung dieserhalb suchen.

Von mehrern Particularibus zeugen allenfalls Protocolla conferentiarum, so nach und nach mit denen Clevischen deputirten Räthen gehalten worden.

WAnn alle vermeinnliche allhie nacheinander beschriebene Gravamina, sambt deren Beantwortung / ohne Passion erwogen werden;

So wird sich schon ergeben / von welcher Gattung die hiebey angeführte mehrere Particularien seyn möchten / daferne solche zum Vorschein kommen solten.

Wer auch sonsten mit einem unpartheyischen Auge / die Recessus und Conferenz-Protocolla ansehen / und damit die Drangsalen / so den Evangelischen im Jülich- und Bergischen inferiret werden / vergleichen wolte / wird bald finden / daß die Römisch-Catholische allenthalben nichts anders intendiren / als die Evangelische immer zu verfolgen / zu drängen / und / wo möglich / gar zu extirpiren / da sonsten / und wann auf die Recessus gehalten / und die Beschwehrde / wie billig / de plano abgestellet würden / die in den uniirten Provinzien / Cleve / Jülich / Berg / Marck und Ravensberg / verhandene Evangelische und Römisch-Catholische Unterthanen in einer guten Harmonie, Friede und Einigkeit leben könten.

Ravensperg.

IN dieser Grafschafft sind Römisch-Catholische auch vielfältig beschweret, und ist zu deren Sublevirung in Anno 1697. zu Rheinberg bey gehaltener Religions-Conferenz cum plena causæ cognitione resolviret worden, ohne aber / daß ermeldte Catholische davon den geringsten Genuß empfinden mögen.

Ad Ingressum.

DAß zu der in Anno 1697. gehaltenen Religions-Conferenz zu Rheinberg so wenig die Interessenten verabladet / und mit ihrer Nothdurfft vernommen / als sonsten jemand der Königl. Räthe oder Bedienten aus der Grafschafft Ravensberg / wie doch bey vorigen Conferenzien geschehen / zugegen gewesen / sondern die Resoluciones allererst nach verflossenem ganzen Jahr / re non amplius integra, von der Königlichen Regierung zu Cleve / jedoch ohne allergnädigste

ste Ratification communiciret worden/woraus dañ abzunehmen ist/ daß es allda an der plenaria causæ cognitione, wie allhie vorgegeben werden will/ allerdings gefehlet; Jngleichen wird auch allhie ohne Fuge und Grund geklaget/ als wann die Catholische davon den geringsten Genuß bisher nicht empfinden mögen/ anerwogen sie ja in denen vornehmsten Puncten des Rheinbergischen Protocolli, als wegen der Capelle an der Neuenstätter-Kirche zu Bielefeld/ der neu-erbauten Kirche in dem Steckhöfen Ambts Ravensberg/ und des liberi Religionis Exercitii daselbst/ auch andern von denen zu Rheinberg vorgekommenen 17. Puncten völlige Satisfaction erhalten/ daß auch von denen allhie vorgebrachten Neun Gravaminibus einige abgethan/ und die übrigen ungegründet und unerfindlich seyn/ solches wird aus nachfolgenden mit mehrerm erhellen; dann

(1.)

Als die Catholische vigore Recessus Art. 1. §. 3. die Capelle St. Johannis zu Schilschede abbrechen, und an einen andern Orth setzen lassen, haben Lutherische den Orth, wo gedachte Johannis-Capelle gestanden, thätlich eingenommen, verkaufft, und den Kauff-Schilling an sich gezogen.

Ad 1^mum.

Wird sehr irrig vorgegeben/ als wann die Evangelische zu Schilschede den Orth/ wo die Johannis-Capelle gestanden/ thätlich eingenommen/ verkaufft/ und den Kauff-Schilling an sich gezogen haben solten.

Zwar ist nicht ohne/ daß als vor zwantzig und mehr Jahren/ nahe an dem Orth/ wo vorhin die Capelle gestanden/ eine steinerne Brücken gebauet/ und verlanget worden/ zu bequemer derselben Anlegung eine kleine Ecke zum gemeinen Besten davon abzustehen/ wovon aus der Landes-Cassa 24. Rthr. bezahlet/ so zu Reparirung der Orgel in der Stiffts-Kirche verwandt worden/ dadurch aber ist denen Catholischen ins besonder gar nicht præjudiciret/ sondern es ist vielmehr an dem/ daß in Conformität der Rheinbergischen Resolution dieser Platz für commun erkläret/zu gemeinen Stiffts-Nutzen zugemacht/dagegen aber vermöge des vor denen Herren Religions-Commissariis getroffenen Vergleichs de Anno 1686. denen Catholischen/ zu Erbauung ihrer neuen Kirche/ und Behueff eines Kirchhofes/ auch bequemsten Wohnung vor den Catholischen Küster/ item, Organisten/ so beyderseits darbey noch einen Garten/ sambt einem kleinen Teiche haben/ einen weit bessern und kostbaren/ und zwischen der Chanoinessen Häusern gelegenen Stiffts-Grund/ ohnentgeltlich abgetretten/ deshalben auf Stiffts- und particulier Interesse in perpetuum renuntiret/ und alle benöthigte und verlangte Materialien von der alten Capelle verabfolgen lassen/ welches sie dann billig vielmehr mit gehörigem Danck zu erkennen/ als ein Gravamen daraus zu der Evangelischen Verkleinerung zu machen/ Ursach hätten.

(2.)

Dann werden auch Catholische, sowohl Geist- als Weltliche, ratione jurisdictionis Ecclesiasticæ & visitationis, und sonst unter das Lutherische Consistorium mit vielen Inconvenientien und Scandalen gezogen.

Ad 2^dum.

Hierunter müssen Speciales Casus nachgewiesen werden/ und wird sich dabey/ oder sonsten gewiß nicht finden/ daß das Consistorium ultra limites Art. 4. des Religions-Vergleichs ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ & Visitationis gegangen/ oder in Sachen/ so die Religion concerniret/ einiger Cognition sich angemasset/ zu geschweigen/ daß dabey Inconvenientien und Scandalen solten verursachet seyn.

(3.)

Vicaria St. Johannis zu Schilschede gebühret unstreitig den Römisch-Catholischen, es sind aber dem Beneficiato einige notoriè dahin gehörige importante Stücke de facto entzogen, ohne daß deren Deoccupation bis hiehin erreichet werden mögen.

Ad 3^tium.

Hierbey müste gleichfalls specificiret werden/ was für importante Stücke von der Vicaria St. Johannis zu Schilschede/ und von wem de facto entzogen worden; Solten aber etwa die Schul-Renten damit gemeinet seyn/ so ist die Vollenziehung dieses vermeinten Gravaminis secundum contenta Art. 8. §. 2. des Neben-Recessus, bereits in Anno 1687. den 10. Junii von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg/ glorwürdigsten Andenckens/ dergestalt geschehen/ daß/ weil ein zeitiger Schulmeister zu Schilschede seither Anno 1612. 1624. und 1651. ja ultra hominum memoriam, die qnæstionirte Revenüen aus dieser Vicarie, laut ergangenen weitläufftigen Acten/ und bey vorigen Conferenzien abgehaltener Protocollen erweißlich genossen/ derselbe dabey weiter manuteniret worden/

ten / wie dann auch das Schul-Hauß auf dem Grund und Boden dieser Vicarie gebauet / und daraus zu ersehen ist / daß selbige zum Aufnehmen der Schule verpflichtet / und erachtet man sich also nicht schuldig / sich de novo deshalb einzulassen.

(4.)

Dem Epistolien-Vicario werden die Hostien zum Lutherischen Gottes-Dienst anzuschaffen, auch denen Lutherischen Hebdomadariis jährlich 6. Thlr. wegen sogenannter Orth-Gelder zu entrichten, thätlich aufgebürdet.

Ad 4tum.

Die Epistolien-Vicary ist an die Lutherische Kirche fundiret / und sind daraus die Hostien an dieselbe von Anfang vermachet / wie dann auch die Chor-Gelder pro cantu allemahl entrichtet worden / man beziehet sich derowegen hierunter gleichfalls auf den angezogenen Neben-Recess Art. VIII. §. 2. und die ergangene Acta, worinnen der Evangelischen Kirche und Hebdomadarien Intention satsam fundiret und nachgewiesen ist / daß es von undencklichen Jahren / in specie ab Anno 1624. und 1651. also gewesen / dagegen der Possessor gedachter Vicarie nimmer beweisen kan / daß er diese Reditus genossen / oder dazu befugt seye / ist also dieses Gravamen sowohl als das vorgehende vor eine unerfindliche per Recessus vorhin abgemachte Sache zu halten.

(5.)

Die Proclamationes & Copulationes werden durch die Lutherische absque dimissorialibus verrichtet, die Todte begraben, und Kinder getaufft, als wann keine Religions-Recessen vorhanden wären, worab unbeschreiblich viele Inconvenientien erwachsen.

Ad 5tum.

Dieses wird von denen Evangelischen nicht eingestanden / und müssen also Speciales Casus darunter vorgebracht / auch nachgewiesen werden / daß darüber am Consistorio geklaget / und die rechtmäßige Remedirung nicht erfolget seye / ehe und bevor man sich höhern Orths zu beschwehren Fuge und Ursache hat. Daß aber von Römisch-Catholischer Seiten denen Evangelischen darunter Eingriff geschehen / wird auf Erfordern können nachgewiesen werden.

(6.)

Wie dann auch in muneribus Privilegiis & immunitatibus die, in Recessibus wohl ausdrücklich bedungene Gleichheit in keine Wege observiret wird.

Ad 6tum.

Similiter uti ad præcedens.

(7.)

Dem Beichtiger zu Schilschede sind an statt seiner Competenz die Einkünffte von einer Hebdomaderey daselbst zugelegt, zu dessen Præjudiz und Nachtheil wird eine Distinction inter ordinarios & extraordinarios reditus anmaßlich gesuchet, und wollen jene allein dem Beichtiger gestattet, und diese demselben, der über die Unfüge beschehenen Vorstellungen ungehindert / verweigert werden.

Ad 7mum.

Die Rheinbergische Resolution fundiret sich auf den Art. 4. §. 6. des Religions-Vergleichs / welcher folgender gestalt lautet:

» Die Römisch-Catholische Adelich Stiffts-
» Jungfern zu Schilschede mögen ihnen einen
» Beichtiger bestellen / und soll demselben an statt
» seiner Competenz die Einkunfft einer der Heb-
» domaderien und ein mehrers aus gemeinen
» Stiffts-Mitelen nicht gegeben werden / die
» Evangelische aber / daß bey solcher Hebdoma-
» derey bishero gewesene Votum fernerhin behalten.

Wie nun hieraus deutlich erhellet / daß dem Beichtiger ein mehrers nicht / als die Einkunffte einer Hebdomaderey zugeleget / das Votum expresse davon separiret / und die Distinction unter denen Einkünfften / so dem Corpori Prædendæ, und denenjenigen / so dem Voto und Capitule-Gängen anhängig / sowohl in dem Recess als denen Canonischen Rechten der Observanz und natürlichen Billigkeit fundiret / und wohl nie erhört ist / daß einer kein Votum und Session in Capitulo haben / und dennoch die davon dependirende und zu verdienende Reditus geniessen solle / also ist auch dieses Gravamen unerheblich / und des Beichtigers Prætension desto ungegründeter / weil die Sache in vorangezogenen / vor denen Herren Religions Commissariis dieserhalb getroffenen Executiv-Vergleich de 9. & 10. Decembr. 1686. abgethan / und darinn §. 6. expresse enthalten / daß der Beichtiger die Reditus oder Einkünfften von der vacirenden Hebdomaderey *NB.* allein / zu geniessen ꝛc. und §. 10. daß juxta Recessum das Votum denen beyden Predigern zugeleget / die beyden Hebdomadereyen bey dem Prediger-Ambte verbleiben / und die *Extraordinair*-Gefälle / so der

ordi-

dritte Hebdomadarius, vermöge der Recessen / vorhin genossen / zu der Evangelischen vorfallenden gemeinen Ausgaben ins künfftige verwendet und berechnet werden sollen ꝛc.

Woraus dann mehrhin zu ersehen / daß die Distinction inter ordinarios & extraordinarios reditus nicht anmaßlich / sondern verglichener massen wohl gegründet seye.

(8.)

Die Decanissa zu gedachtem Schilschede Lutherischer Religion, von Vinck / thut nebens der unterhabender Dechaney und nunmehro insignirter Abtey, auch die Probstey an sich behalten, und ist hierunter die Incompatibilität zwarn mit mehrerm remonstriret, auch dieselbe anerkandt, bis hiehin aber darunter nichts remediiret worden.

Ad 8vum.

Die Incompatibilität der Abbtissin und Probstin in einer Person / hat man am Stiffte zwar bishero nicht finden können / indem vor mehr als hundert Jahren überall Exempla in dem Stiffte Schilschede davon vorhanden; inzwischen ist doch die seel. Frau Abbtissin von Vincke wohl zufrieden gewesen / daß sie der Function einer Probstin / womit sie Anno 1684. und mit der Abbtissin Stelle 1687. versehen worden / durch eine anderweitige Wahl enthoben werden möchte.

Es haben die sämbtliche Stiffts-Glieder dazu nicht schreiten wollen / indem sie es wegen gedachter Frau Abbtissin langer Erfahrenheit und sorgfältiger guter Conduite ihrer Convenienz und des Stiffts Interesse gemäß erachtet / es damit bis zu deren Absterben in statu quo zu lassen / und da solches den 22. Jan. a. c. erfolget / und darauf durch eine gedoppelte Wahl diese Würden dergestalt separiret / daß die Catholische Fräulein von Kerssenbrock zur Abbtissin / und die Fräulein von Diepenbrock zur Probstin erwählet worden / so hat auch damit dieses Gravamen seine abhelffliche Masse / und erhellet mehrhin hieraus / daß / wann es dafür zu achten / niemand als die Stiffts-Glieder insgesambt selbst darunter in mora & causa gewesen.

(9.)

Bey Gelegenheit dessen / daß das Lutherische Consistorium zu Bilefeld per Fiscum unfüglich quæstioniret, und sich der Cognition und Judicatur incompetenter angemasset hat / ob die vom Herrn zu Palsterkamp Oßnabrückischen Territorii dem Thum-Probsten von Wendt in der Stadt Oßnabrück beschehener Cession Juris Patronatus über die Vicarie zu Borchholtzhausen SS. Trium Regum & Jodoci, wovon die Renten und Gefälle allein im Ravensbergischen gelegen sind, und gedachtes Jus Patronatus obgedachtem Hause Palsterkamp anklebend gewesen, legaliter oder illegaliter vorgangen seyn wird, dem Beneficiato oder Pastori in gedachtem Borchholtzhausen, so in keinem Stück daran Theil hat, der Genuß obgedachter Vicarien benommen, und dadurch das Exercitium Religionis turbiret und beeinträchtiget, in der ohngezweiffelten Absicht, die Catholisch in offt-Erfolgung der Sachen zu ermüden.

Ad 9num.

Hierinn sind weitläufftige Acta ergangen / worinn zur Gnüge ausgeführet / und durch die / à Doctoribus utriusque Religionis impartialibus eingeholete Urtheile erkandt ist / daß des Ravensbergischen Consistorii Cognition und Judicatur in dieser Sache Competenz, und die von dem Herrn von Wendt beschehene Cession des Juris Patronatus über die Vicarey zu Borchholtzhausen SS. Trium Regum & Jodoci ohne Sr. Königl. Majestät ꝛc. als Landes-Herrn und Summi Episcopi Consens nicht geschehen können / einfolglich illegaliter vorgegangen sey.

Es kommt aber die Quæstio hauptsächlich darauf an / ob diese Vicarey / welche vi fundationis ad Altare der Kirchen zu Borchholtzhausen gehöret / einem Evangelischen oder Catholischen Beneficiato zu conferiren sey? in dem von denen Borchholtzhausischen Predigern retsibus actis bereits ausgeführet worden / daß Johann Wilhelm Ledebur, welcher selbige Anno 1624. genossen / Evangelischer Religion gewesen / und stehet dieser Punct annoch zur rechtlichen Decision aus / inzwischen wird allhier pro Gravamine sehr ungegründet angeführet / daß dem Beneficiato oder Pastori zu Borchholtzhausen der Genuß obgedachter Vicarey benommen / und dadurch das Exercitium Religionis turbiret und beeinträchtiget sey / massen in Actis der Freyherren von Westphalen sich pro Beneficiato geriret / und angegeben / auch in würcklicher perceptione fructuum ist.

Es haben sich aber die Evangelische vielmehr zu beschweren grosse Ursache / daß man von der Gegenseite die Sache in puncto Religionis ꝛc transmissionis actorum ad impartiales contra rem judicatam zu trainiren / und die Pastores in offt-Erfolgung der Sache zu ermüden gesuchet.

Lippstadt.

SU Lippstadt sind verschiedene vigore Recessuum exequenda liquida **von nicht geringer** Importanz **obhanden, worüber auch zu obgedachtem Rheinberg** in Anno 1697. **im Stück der** Execution **zwar Versicherung gegeben worden ist / es bleibt aber alles nach wie vor, zum höchsten Beschwehr der Römisch-Catholischen /** in suspenso **und zuruck.**

WAnn die Römisch-Catholische in puncto Religionis **in der Sr. Königl. Majestät in Preussen** ꝛc. **und dem Herrn Grafen zur Lippe / gemeinschafftlich zubehörender Stadt Lippe hiebey punctirten Beschwerden vorgegeben / daß daselbsten verschiedene** exequenda liquida **von nicht geringer** Importanz **vorhanden / so ist ein solch** prætensum liquidum **annoch so weit ab deme / als wenig ein einzig vorgebrachtes** Gravamen in facto **richtig und liquid zu seyn / bis anhero der Gebühr nach erwiesen / folglich von einer** Execution **dessen / davon ratione facti noch die Frage vorhanden ist / Worte zu machen / so ohnzeitig ist / als ohnförmlich es seyn wolte / gesonnener massen zu** procediren **/ und dergestalt das** Jus in- & ante factum **auszusündigen.**

Denn es wird an Protestantischer Seite pro notorio festgestellet / daß

(1.)

DIe Patres Societatis **sind in** Anno 1619. **in die Lippstadt kommen, denen in** Anno 1621. **das verlassene Closter** St. Augustini-**Ordens zu ihrer beharrlichen Wohnung und** Residenz **eingethan worden, sind auch darinn verblieben, bis im Jahr** 1633. **als aber nachgehends die Stadt in andere Hände kommen, sind gedachte** Patres **auszuweichen genöthiget worden, haben die** Restitution **zwar immerhin gebethen, ein mehrers aber nicht / als die bey nach und nach gehaltener** Conferenz convertirte **Vertröstung erhalten.**

Ad I^mum.

VOr undencklichen Zeiten in der Stadt Lippe / ein Closter zum Behueff des Augustiner-Ordens erbauet / und fundiret gewesen / welches diese Ordens-Leuthe so dann bewohnet / ihr Religions-Exercitium darinnen ausgeübet / und dessen Dotem, sambt allen Ap- & Dependentien / so lange genossen / und unter gehabt haben / bis endlich circa Annum 1542. **von den Augustiner-Mönchen selbiges Closter** sponte **verlassen und übergeben worden / worauf es dann von denen Landes-Herren** secularisiret **/ und nicht nur / auf Veranlassung des Magistrats zur Lippstadt / die Schule dahin** transferirt **und angelegt / sondern auch ein Verwalter / um die Renten und** Fructus **einzuheben / und davon Rechnung zuthun / hineingesetzet worden / und ist in** specie **in** Anno Religionis Critico 1624. **einer / Nahmens Tilemann / darinn gewesen / welcher solches verlassene Augustiner-Closter / nomine** Condominorum Territorialium, **bewohnet / und** respectivè **administriret hat.**

Nachdemahlen aber / bey vorigen Kriegs-Troublen und Anfangs vorigen Seculi, **die Lippstadt / zur Assistenz Pfaltz-Neuburgs / von denen Spanischen Trouppen belagert und endlich mit Gewalt erobert worden / welche dann einige Jesuiten / als Feld-Prediger / bey sich gehabt / und mit sich herum geführet; so sind auch diese zwarn mit übriger** Soldatesque **in die Stadt hinein gedrungen / und hat man dulden und leyden müssen / daß selbige das verlassene Augustiner-Closter (so nunmehro eine Evangelisch-Reformirte Kirche ist)** invadiret **/ darinnen als** Guarnisons-**Prediger die** Sacra administriret **/ und sonst nach Beschaffenheit der Zeit / und so lange die Troublen gewehret / ihr** Religions-Exercitium **darinnen ausgeübet gehabt / wie aber einige Zeit hernach die Spanische Völcker die Lippstadt wiederum** evacuiret **/ und mit allem deme / was sie hineingebracht / ausgewichen /. so sind auch zugleich die mit ihnen hineingekommene Jesuiten hinwiederum mit ihnen herausgegangen / also / daß die ganze Stadt / und dessen Zubehör / an geist- und weltlichen Gerechtigkeiten / dem rechtmäßigen Landes-Herrn eingeräumet worden.**

Gleichwie nun aus Angeführtem erhellet / daß nicht sowohl für die PP. Jesuit. **als vielmehr Augustini** Ordinis **das Closter / die jetzige Reformirte Kirche / fundiret gewesen / jene auch nimmermehr ein** Collegium **darinnen gehabt / noch mit Warheit sagen können / daß in tali qualitate jemahls ein** Exercitium Religionis, **sondern nur** tempore belli, **die übrige** Soldatesque **auf eine Zeitlang ihren Auffenthalt und Gottes-Dienst darinnen / jedoch nicht anderst als in** qualitate sacerdotum castrensium **gehabt / das Closter aber an sich selbst nimmer a** possessoribus vacans, **sondern allezeit oberwehrter massen / und in** specie **noch** Anno 1624. **besetzet gewesen; So kan wohl mit keinem Grunde Rechtens ex** parte Catholicorum seu Jesuitarum **bey obiger Bewandnuß eine** Prætension **aus einer / manu militari überkommener** Usurpation **des Augustiner-Closters / der jetzigen Reformirten Kirche / hergeleitet / weder daher / wie** souteniret **werden will / gesagt werden / daß denen Jesuiten solches Closter zur behaltlichen Wohnung wäre untergethan worden / sondern wie die feindliche Trouppen heraus-**

herausgezogen / sind auch die bey sich geführte Jesuiten mit weggegangen / und haben so wenig diese einiges Recht und Zuspruch an die Reformirte Kirche ferner formiren können / so wenig ein Soldat oder andere höhere Militair-Persohn solches an denen tempore præsidii gehabten Quartier sich anzumassen befugt gewesen / ob gleich selbige nun und dann bis ad Annum 1633. sich manu militari hereingeschlichen / und die Reformirte Kirche pro circumstantia temporis usurpiret hatten / hätte man ihnen auch gleich an Seiten Chur-Pfaltz hierunter hülfflliche Hand leisten wollen / so könte dannoch aber solches ihr Absehen gleich wenig beforderen / je weniger es bey solchen Kriegs-Zeiten in dessen Potestät gewesen / über eine Zwey-Herrische Stadt zum Præjudiz eines oder des andern Landes-Herrn etwas zu disponiren / oder ein Recht / so man selbst nicht hat / andern anzuweisen ꝛc.

Was dannenhero die Jesuiten niemahls und fürnemlich in termino restituendorum gehabt / und welches dieselbe nach denen Rechts-Requisitis nicht in Besitz gehabt / ein solches können selbige auch nicht / als verlohren / wieder fordern / oder deren Restitution in natura, sive æquivalenti prætendiren / folglich ist auch nicht glaublich / daß angegebener massen bey nach und nach gehaltener Religions-Conferenz selbige mit deren Restitution vertröstet wären / da weder provisio hominum nec legum dazu von ihnen zum Fundament gesetzet werden kan; jene haben selbige bey erzehlten Umständen nicht erhalten mögen / diese können auch selbige in Instrum. Pac. Westphal. im geringsten nicht fundiren / theils weilen keine legitima possessio in Anno 1624. ex parte prætendentium, wohl aber violenta Invasio & Spolium erfindlich ist / theils aber auch / weilen Ihrer Societät / oder Collegio, keine Restitutio anderer Orthen fundationem irgendwo zugesagt / vielmehr in odium illorum in gedachtem Instrum. Pacis vereinbaret / und Art. 5. §. omnia quoque Monasteria &c. disponiret ist / quod Monasteria mediata in alios Religiosorum Ordines, quam quorum regulis, primarùs dicata fuerunt, commutari vel restitui minimè debeant.

Dannenhero so zerfällt das erste Gravamen, und darinnen festgestellte Prætension der Jesuiten / als welche sich damit erzeigen lassen solten / daß Sr. Königl. Majestät Herr Vatter Glorwürdigsten Andenckens / die nahe an der Lippstadt gelegene ansehnliche Herrschafften / Bühren und Ringelstein / für ein gar geringes Pretium ihnen überlassen / und völlig übergeben / welche hohe Gnade selbige billig in danckbarem Andencken veneriren solten.

(2.)

Von der Præpositur daselbst, ist die Archidiaconal-Jurisdiction abgerissen, auch an Renten dem Probsten ein merckliches entzogen.

Ad 2dum.

Anreichend das zweyte Gravamen und die darinnen vermeldte Archidiaconal-Jurisdiction, so ist zwarn nicht ohne / daß ante Reformationem, und zu denen Zeiten / als die Stadt Lippe einer Catholischen Landes-Herrschafft annoch unterwürffig und zugehörig gewesen / die geistliche Jurisdiction nach denen Päbstischen Lehr-Sätzen / auch von einem Catholischen Geistlichen exerciret / und selbige vielleicht ab Episcopo, cui tunc temporis Jus Diœcesanum competebat, einem Præposito daselbst aufgetragen worden.

Nachdeme aber nach erfolgter Reformation ein solch zweyfaches scil. Spirituale & Seculare regimen nur einem Ober-Haupte / als deme / so das Supremum Dominium im Lande competirte / attribuiret / und endlich in dem Instrumento Pacis die Jurisdictio in Ecclesiasticis uti superioritatis territorialis annexum der Protestantischen Herrschafft hergestellet / hingegen juxta Art. 5. §. 47. Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes & Status eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter solos Augustanæ Confessionis Status suspendiret / und intra terminos cujuscunque territorii eingeschrencket worden; So müste folglich auch die in allen und jeden Protestantischen Ländern / also auch in der Lippstadt / (so dessen Landes-Herren längst ante terminum Religionis Regulativum der Protestantischen Religion zugethan gewesen) die bis dahin à Catholicis usurpirte geistliche Archidiaconal-Jurisdiction aufhören / und der damahlige Probst mit höchstem Fuge davon abgewiesen werden / und so wenig ein Catholischer Episcopus die geistliche Jurisdiction juxta Instrumentum Pacis darinnen mehr exerciren dörffte / noch destoweniger war ein Præpositus, als welchem von jenen anfänglich sothane Jurisdiction verliehen war / befugt / sich hinfort derselben mehr anzumassen / sondern es fiel sothane geistliche Jurisdiction und das Jus circa Sacra denen Dominis territorialibus wieder plenariè anheim / welche in deren hohen Nahmen selbige Jurisdiction in der Stadt Lippe zu exerciren / einen Commissarium in Ecclesiasticis Ordinarium anordnen / so dann auch allesele bis auf heutigen Tag in Exercitio ruhig geblieben / und wann ja ein Catholischer Probst hätte erweisen können / wie nicht / daß in termino communi restituendorum Anno 1624. 1. Jan. ein Præpositus wäre in Exercitio Archidiaconalis vel Synodalis Jurisdictionis gewesen / so hätte aber solches dem Juri superioritatis territorialis in Instrumento Pacis Westphalicæ confirmato, quoad Ecclesiasticam Jurisdictionem destoweniger dirogiren / je weniger dero Zeit eine Possession darüber mehr hat greiffen / und jure, ut ajunt, proprio, sothane Jurisdiction

in Spiritualibus, tam inter Augustanæ (cujus majorem partem Lippienses tenent) quam & Romano-Catholicæ Religioni addictos prætendiret werden könte / weil solchenfals das vi Instrum. Pacis retablirte Jus territoriale in Ecclesiasticis dividiret / und unterm Protestantischen Ständen ein Regimen in regimine würde geblieben seyn / welches aber desto weniger von einem Catholischen Probste contra Protestantes angemasset werden könte / weilen derselbe nicht einsten ein Status Imperii immediatus, seu mediatus, imo subditus & privatus, folglich nicht einst ein Subjectum capax Jurisdictionis ist / da ein solcher zumahl das Beneficium Præposituræ je und allewege von der Landes-Herrschafft nachsuchen / und sich damit investiren lassen muß.

Gleich nun sothane Jurisdiction in geistlichen Sachen nicht jure proprio, von einem Subdito & homine privato Catholico prætendiret / noch von ihme souteniret werden kan / daß solch ein perpetuum præposituræ, sondern vielmehr Superioritatis territorialis annexum sey: So kan auch dahenziger ex quadam gratia selbige Jurisdiction von einem Catholico bey Protestirender Herrschafft gesonnen / und nachgesucht werden / indem man dadurch hefftig wider Principia juris Canonici & regulas Catholicorum impingiren würde / als welche nicht verstatten / daß eine geistliche Jurisdiction beym weltlichen / sondern geistlichen Oberhaupte residire / und davon dependire / welche Philosophie aber in terris Protestantium per jam dicta abgeschaffet / und in selbigen auf ein gantz anders Fundament gesehen wird; indessen so ist es bis auf heutigen Tag in Observanz geblieben / weiln an Seiten der Römisch-Catholischen souteniret wird / ob wäre in Anno Critico 1624. ein Römisch-Catholischer in possessione vel quasi, beneficii præposituræ, und zwarn in damahligem Augustiner-Nonnen-Closter (so mummehro ein Evangelisch-Lutherisch Stifft ist) gewesen / daß auch einem solchen Subjecto Catholico sothane Præpositur von denen Landes-Herren / und zwarn per vices conferiret wird / gleich dann noch jüngster Zeit ein Canonicus zu Soest / Nahmens Dücker / mit solchem Beneficio providiret / und in ruhiger Perception und Genuß / dazu gehöriger Renten / Früchten und andern Emolumenten / gesetzet worden / und wird selbiger nicht / wie doch in Gravamine angeführet wird / gebührend dociren können / daß von denjenigen / propriè darzu gehörigen Renten ihm ichtwas / geschweige ein merckliches abgezogen sey / vielmehr wird dafür gehalten / daß dessen Reditus, so dazu gewidmet / annoch dadurch accrescire / und vermehret sind / wann die darunter begriffene Bauren absterben / die Höfe und Ländereyen de novo in Gewinn genommen / und dermassen / nach jetziger Guths-Herrlicher Gewohnheit / die des Behueffs zu zahlende Gelder gesteigert werden / da übrigens nicht nur das vormahlige Augustiner-Nonnen-Closter / wobey der Probst gewesen / vor langen Jahren zum Evangelisch-Lutherischen Stifft gemacht / sondern auch die grosse Marien- und Haupt-Kirche zur Lippstatt ehedes eine Collegial-Kirche gewesen / und in selbiger der Præpositus nach Angeben der Römisch-Catholischen / Stallum gehabt haben soll / diese Kirche aber noch längstens denen Evangelisch-Lutherischen eingeräumet / und also beyde Kirchen ante Annum 1624. denen Protestanten zugehöret haben; so ist nicht abzusehen / woher es komme / daß bey gedachtem Stiffte und Evangelisch-Lutherischen Kirchen ein Römisch-Catholischer Probst übrig / und das Haupt absque membris in salvo geblieben / welcher die daher rührende Fructus bis auf heutigen Tag empfänget und geniesset.

(3.)

DEm Rosen-Garten Sanctæ Annæ ist das Publicum Religionis Exercitium benommen, folgends cessiret daselbst die Administration der Heil. Sacramenten in allen und jeden Stücken.

Ad 3tium.

IN dem dritten Gravamine will wegen des Nonnen-Closters / der Rosen-Garte Sanctæ Annæ genannt / so was ex parte Catholicorum asseriret werden / deme notoria praxis & facti evidentia entgegen / und nach denselben offenbar falsch ist / daß die Römisch-Catholische secundum fundationem nicht sollen das Publicum Religionis Exercitium darinnen haben und geniessen; Will man aber hierunter & sub administratione Sacramentorum den Genuß der Jurium Stolæ mit begreiffen / und diese darinnen der dem Closter zugeeignet wissen; so ist dagegen bekandt / daß / laut der im Jahr 1635. gemachter Fundation, der Orth / wo dieses Nonnen-Closter angelegt / nur ein Hauß in einem Kirchspiel / oder Parochie St. Nicolai genannt / gewesen / welches hernach permissione Superiorum denen Catholischen zum Closter eingeräumet und apriret worden / um daß secundum literas fundationis einige Nonnen / nebst einem Rectore, sich darinnen aufhalten / den Gottes-Dienst nach ihren Reguln pflegen / sonsten aber nur ein schlechtes Nonnen- ja gar ein verschlossenes Closter seye / und übrigens ihren Parochum in der Nähe dabey gelegenen S. Nicolai-Kirchen annehmen und selbigen in der Qualität erkennen solten. Wie nun aus sothaner Fundation erhellet / daß solches Nonnen-Closter nicht zu einer besondern / vielmehr in einer andern Parochiali oder Pfarr-Kirche fundiret worden / deren Parochus, wie bey allen seinen eingepfarreten Nonnen die Actus Parochiales exerciret; so ist es wol

unge-

ungereimt/ daß/ da diesen Nonnen und dessen Rectori nichts mehr als secundum præscriptas regulas cultus divinus verstattet ist/ sonsten aber keine Parochie extra Monasterium und keine Actus Parochiales exerciren dürffen/ daß dannoch dieselbe dessen Effectus und die Jura Stolæ prætendiren dörffen/ cum hæc tantum solvantur Parocho à Parochianis Respectu officii præstiti, das Nonnen-Closter zu St. Annen Rosen-Garten aber keine Parochie noch Ecclesia curata, habens curam animarum, per supra allegata ist/ folglich also auch des Juris Parochialis utpote quæ est facultas huic Ecclesiæ in res & personas in Parochia sitas & audienda & accipienda sacra, atque sustinenda onera Parochialia, competens, sich eintgerley Weise anmassen kan noch darff/ und obgleich mehrgedachte Parochial-Kirche zu St. Nicolai, worinnen das Closter gelegen/ in nachfolgendem Reformations-Zeiten den Augspurgischen Confessions-Verwandten eingeräumet/ denselben auch ein solcher Parochus vorgesetzet worden/ so kan doch dadurch dem Nonnen-Closter dasjenige Recht/ so selbige niemahls gehabt/ contra fundationem nicht zuwachsen/ nach dahigem Parocho an dem Jure Parochiali semel pro semper in Parochianis quæsito, etwas abgehen/ indessen wird dadurch die libertas conscientiæ im geringsten nicht gekräncket/ sondern nach dem Westphältschen Friedens-Schluß denen Römisch-Catholischen verstattet/ daß selbige ihr liberum Exercitium Religionis haben/ mit dem Glockenschlag darzu anfangen/ und in ihrem Closter die Sacramenta nicht nur secundum fundationem ausgetheilet/ vom Rectore die Sacra administriret/ und die Nonnen zur Disciplin und Zucht gehalten werden/ sondern es wird ihnen so gar ex superabundanti verstattet/ daß ohngeachtet es ex fundatione ein verschlossen Closter ist/ daß dennoch zum öffentlichen Gottes-Dienst Leuthe von aussen und in der Stadt hereingehen/ und ritu Catholico denselbigen beywohnen mögen.

(4.)

Die Catholische werden von allen Ehren-Stellen, worinnen sie in Anno 1624. bestanden/ ausgeschlossen, ja so gar der Bürgerschafft unfähig gehalten/ woraus viele Beschwehrden herrühren.

Ad 4tum.

Daß auch Einhalts des vierdten Gravaminis, die Catholische von allen Ehren-Stellen/ worinnen selbige Anno 1624. gewesen/ ausgeschlossen/ ja so gar der Bürgerschafft unfähig gehalten würden/ ein solches ist einestheils der offenbaren Warheit so sehr zugegen/ als wenig anderntheils obiges Suppositum erwiesen/ allermaisen nicht nur bekandt/ daß von allen Zeiten her die Catholische Glaubens-Genossen in der Lippstadt geduldet/ und gleich den andern Religions-Verwandten gehandhabet worden/ sondern es werden selbige auch noch täglich in die Bürgerschafft auf- und angenommen/ deren dann sehr viele derselben allda wohn- und seßhafft sind/ selbige werden nichts destoweniger auch zu Ehren-Stellen und Aemtern admittiret/ wie sie dann würcklich zu Ambts-Vorstehern/ Richtmänner und Gildemeister angesetzet/ ja so gar von denselben Advocati und Procuratores zugelassen werden/ und daselbsten vorhanden sind/ weilen immittelst gleichwohl der dasige Magistrat von alten Zeiten her liberam electionem, und die Macht gehabt/ diejenige in den Rath zu wehlen/ welche sie wollen/ und dazu am capablesten finden/ als wozu dieselbe auch jedesmahl von denen Landes-Herren authorisiret werden/ so stehts folglich auch demselben frey/ welche dieselbe ohne Distinction der Religion in den Rath wehlen und nehmen wollen/ immittelst aber kein Catholicus mit der Warheit asseriren kan/ daß ex odio Religionis selbiger schlechterdings zurück gesetzet/ oder daß jemand deshalben casu quo contradiction gemachet sey/ und wäre nur zu wünschen/ daß an denen Orthen/ allwo die Catholische Religion dominans ist/ denen Protestanten nicht mehr Ursach gegeben würde/ sich deshalben zu beschwehren/ daß sie ex odio Religionis postponiret/ und fast bey aller Gelegenheit denen Catholischen zurück gesetzet und verkleinert würden.

(5.)

Der Pater und geistliche Frauens-Persohnen in vorgedachtem Rosen-Garten, werden der weltlichen Jurisdiction unterworffen, und geniessen keine Immunität.

Ad 5tum.

Gleiche Bewandnus hat es in facto mit dem 5ten und letzten Gravamine, indem notoriè falsch ist/ daß der Pater und geistliche Frauens-Persohnen in dem Rosen-Garten St. Annæ der weltlichen Jurisdiction unterworffen wären; Diesem widerspriche quotidiana praxis & contraria Observantia, indem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. und der Graf zu Lippe einen gesambten Commissarium in Ecclesiasticis ordinarium zur Lippstadt angeordnet/ welcher daselbsten

selbsten die Consistorial- und geistliche Sachen verwaltet / und sowohl wegen der geistlichen und exempten Personen / als auch über die ad forum Ecclesiasticum & Spirituale gehörige Sachen besonderes Gerichte heget; Und wie in denen Catholischen Ländern üblich / daß / wo nicht in termino regulativo die Protestanten besondere Consistoria gehabt / daß selbige so dann unter Catholischem Ministerio in denen Controversien / in so weit selbige conscientias und die Lehr-Sätze der Augspurgischen Confession berühren / zu stehen schuldig und gehalten sind; so wird ein gleiches gegen die Catholische zur Lippstadt observiret / indem da dessen Landes-Herren der Protestantischen Religion zugethan / zu Hegung des geistlichen Gerichtes / wie erwehnt / ein besonderer geistlicher Commissarius angeordnet ist / unter dessen Gerichts-Zwang / wie alle geistliche Personen / also auch der Pater und Nonnen / auch sonst alle Exempti, ausgenommen / wo Casus conscientiæ vorhanden / billigst sortiren; Diese geniessen darneben auch alle denen geistlichen competirende Immunität / und kan mit Grunde der Warheit einige Ausnahme und Abgang dessen nicht angewiesen / noch dargestellt werden.

Von mehrern Beschwehrden docirent Retroacta und Protocolla.

Andere oder mehrere Beschwehrden sind unbekandt / und wenn selbige eigentlich werden benennet werden / so dörffen sie wohl von gleicher Bewandnus und Calibre mit den vorigen seyn.

Beylagen

Ad Grav. Clivenſ. (1.)

Lit. A.

Extract des Matricul-Etats vom 1. Januarii biß den letzten Decembr. 1709. wie viel die Cleriſey, vermöge Verordnung vom 22. Julii 1709. ab- und dem platten Lande und Städten angeſchrieben ſind.

		Rthlr.	Stbr.
Vom 1. Jan. biß letzten Decembr. 1709.	2896 - 57 1/2 1/6		
Noch was das platte Land und Städte / ſo wegen des dem Clero primario & ſecundario zugelegten Cleri ruralis beygeſchlagene	1500 -		
		4396	57 1/2 1/6
1710	5176 - 26		
Noch	1500 - -		
		6676	26
1711	4600 - 11 1/2 1/6		
Noch	1800 - -		
		6400	11 1/2 1/6
1712 insgeſambt		6129	6
1713 insgeſambt		5267	5 3/4 3/4
Vom 1. Januarii biß den letzten Decembris 1714. insgeſambt		4318	10
1715 insgeſambt		2909	32
1716		3230	26 1/2 1/8
1717		3178	42
1718		3446	23
1719		2948	58 3/4
1720		2896	34
		51839	20 1/2 1/3

Lit. B.

Ad Grav. (1.)

Diſtribution von 35854. Rthlr. im Fürſtenthum Cleve.

	Rthlr.	Stbr.
Städte. Cleve	606	—
Weſel	1584	—
Embrich	1340	—
Calcar	533	—
Xanten	414	—
Rees	725	—
Duisburg	303	—
Goch	204	—
Büderich	230	—
Sontzbeck	78	—
Orſoy	84	—
Gennep	61	30

	Rthlr.	Stbr.
Udem	61	30
Cranenburg	84	—
Sevenaer	124	—
Huyssen	157	—
Dinslacken	123	—
Holt	34	30
Schwermbeck	56	—
Isselburg	39	—
Ruhrort	39	—
Grieth	95	—
Kervendonck	34	30
Griethausen	31	—

Summa 7041. Rthlr.

	Rthlr.	Stbr.
Richter. Cleve	190	—
Aembter. Geistliche	10	30
Cleverham	1594	30
Geistliche	51	—
Alten-Calcar	1462	30
Geistliche	31	—
Grieth	609	—
Xanten	852	—
Sonßbeck	682	—
Geistliche	9	30
Udem	1402	—
Geistliche	12	—
Winnenthal	624	—
Geistliche	11	54
Schravelen	1534	—
Geistliche	11	54
Büderich	842	—
Geistliche	37	30
Goch und Marck	398	—
Geistliche	41	30
Asperden	620	—
Geistliche	49	—
Wertze	622	—
Geistliche	11	54
Gennep / Ottersum und Uffel	625	—
Geistliche	37	30
Duisselt	460	36
Geistliche	30	20
Cranenburg und Zifflich	230	—
Geistliche	11	54
Beeck	902	—
Geistliche	19	—
Gottenswickenham	902	—
Geistliche	38	24
Dinßlacken	902	—
Geistliche	46	20
Holt	37	25
Geistliche	10	45
Ober- und Nieder-Meiderich	315	30
Geistliche	11	24
Spellen	227	—
Geistliche	141	—
Schermbeck	506	50
Geistliche	52	30
Bißlich / Hoffen und Meer	1065	—
Geistliche	56	24

Ham-

	Rthlr.	Stbr.
Hamminckel	222	30
Geistliche	11	24
Brünen	326	—
Hetter	1076	20
Geistliche	107	—
Rees	688	24
Geistliche	38	20
Embrich	484	54
Pastor in der alten Kirche	38	30
Lymers	975	20
Geistliche	121	—
Walach	140	—
Geistliche	8	12
Griethausen sambt Geistlichen	12	—
Huyssen	207	20
Geistliche	25	—
Lobith	99	54

Summa der Richter-Aembter.

		Rthlr.	Stbr.
Untergerichte und Herrlichkeiten.	Wissen	33	15
	Hindenroth/ Keyler und Laer	130	—
	Nergena	24	—
	Int Veen	33	15
	Nieder-Mörmter	243	—
	Hörnepel	198	30
	Hülhausen	24	—
	Pastor daselbst	5	30
	Heyen	48	—
	Winnenthal Freyheit	16	15
	Moyland	16	15
	Noch wegen Düffelwart/ Kecken und Bymmen	212	34

Zusammen Summa.

Clerus.

	Rthlr.	Stbr.
Capitul zu Xanten	731	30
Probst daselst	108	—
Capitul zu Embrich	393	30
Probst daselbst	105	—
Capitul zu Rees	432	—
Probst daselbst	32	—
Vicarien zu Rees	78	—
Capitul zu Cleve	193	—
Probst daselbst	38	—
Vicarien ibidem	38	—
Capitul zu Cranenburg	251	—
Stifft Bedbur	117	30
Capitul zu Wissel	212	—
Fürstenberg	85	—
Hagenbusch	23	—
Convent zu Xanten	23	—
Marienbaum	122	—
St. Ursulen zu Calcar	15	30
Süstern zu Sonßbeck	17	—
Süstern zu Udem	4	30
Süstern zu Grieth	4	30
Convent de Sepulchro zu Udem	8	—
Süstern zu Griethausen	4	36
Gnadenthal	54	45
Süstern zu Cleve	3	45
Süstern zu Büderich	37	30
Mariengeist	7	45

Neu-Closter	188	30
Goetzdonck	36	15
Marienwater	15	15
Süstern zu Goch	11	30
Süstern zu Cranenburg	5	—
Groß-Convent zu Embrich	57	—
Creutz-Brüder daselbst	51	—
Frater-Herren	51	—
Schladenhorst	72	—
Marienfrede	81	—
Marienthal	54	—
Süstern zu Rees	9	30
Oberndorff	114	45
Cartheuser op de Grav	217	54
Johanniter zu Wesel	113	30
Augustiner zu Wesel	71	—
Frater-Herren zu Wesel	77	30
Prediger zu Wesel	28	30
In gen dritten Orden	—	—
Juffer op gen Marena	19	—
Closter Starckrath	53	—
Convent Stockum	13	—
Abt zu Hamborn	188	—
Süstern zu Dinßlacken	17	54
Commendeur zu Walsum	62	—
Geistliche zu Duisburg	125	—
Pastor und Vicarien zu Calcar	41	30
Pastor und Vicarien zu Ruhrort	6	—
Süstern zu Huyssen	30	—

Summa des Cleri 4988. Rthlr. 14. Stbr.

Summarum dieses Anschlags 35854. Rthlr. 30. Stbr.

Ad Lit. B.

Distributio über 51168. Rthlr.

Cleve.

	Rthlr.
Ritterbürtige	3525
Clevische Städte	5519
Geistliche	5232
Platte Land	17168
	Fac. 31444

Marck.

	Rthlr.
Ritterbürtige	3755
Städte	1566
Geistliche	1585
Platte Land	12645
	Fac. 19551

Summarum - 50995

(L.S.)

Concordat cum Archivo Clivensi.

C. v. Wortmann,
Archivarius.

Ad

Ad Lit. B.

Extractus ex Catastro aut Matricula collectarum fol. 124. 125. & 26. Principium 1542.

Türcken-Steuer.

Ist der Clevische Antheil gewesen XVII. M. Gdgl. und vertheilet / vermög des Cantzler Olyschlegers Annotation.

Cleve.

	Rthlr.
Collegia Cloister	3346
Ritterschafft	2143
Städte angeschlagen / doch wenig bezahlt des Krieges halben /	2181
Platte Land	9000
	16670
Adde von den Geistlichen auf dem platten Lande	699

(L. S.) Concordat cum Archivo Clivensi.

C. v. Wortmann,
Archivarius.

Nachfolgendergestalt sind in Anno &c. 622. die von dem Fürstenthum Cleve geforderte 41170. Rthlr. 38. Stbr. auf die Aembter, Städte und Freyheiten ermeldtes Fürstenthums ausgetheilet / und wegen Nachlassungen, Zehrungen, Receptur-Geld- und andern Abgang ungefehr 1000. Rthlr. zugesetzet, und bey Collation nachfolgender Zeit einkommener Matricul ziemliche Differenzien und Ungleichheiten befunden.

Städte.

	Rthlr.	Stbr.
Cleve	559	16
Wesel	1646	44
Embrich	1236	36
Calcar	528	12
Xanten	414	16
Rees	669	4
Duisberg	279	36
Goch	284	46
Büderich	217	28
Sonßbeck	72	28
Orsoy	77	38
Gennep	56	54
Udem	56	54
Cranenberg	77	38
Hinffen	145	—
Sevenar	113	52
Dinslacken	113	52
Ruhrort	113	52
Holt	31	4
Schermbeeck	51	44
Grieth	88	2
Griethausen	82	48
Kerrenheim	31	4
Isselburg	36	14
Freyheit Winnenthal	20	40
	7005	42

Neu-Closter	188	30
Goeßdonck	36	15
Marienwater	15	15
Süstern zu Goch	11	30
Süstern zu Cranenburg	5	—
Groß-Convent zu Embrich	57	—
Creutz-Brüder daselbst	51	—
Frater-Herren	51	—
Schladenhorst	72	—
Marienfrede	81	—
Marienthal	54	—
Süstern zu Rees	9	30
Oberndörff	114	45
Cartheuser op de Grav	217	54
Johanniter zu Wesel	113	30
Augustiner zu Wesel	71	—
Frater-Herren zu Wesel	77	30
Prediger zu Wesel	28	30
In gen dritten Orden	—	—
Juffer op gen Matena	19	—
Closter Starckrath	53	—
Convent Stockum	13	—
Abt zu Hamborn	188	—
Süstern zu Dinßlacken	17	54
Commendeur zu Walsum	62	—
Geistliche zu Duisburg	125	—
Pastor und Vicarien zu Calcar	41	30
Pastor und Vicarien zu Ruhrort	6	—
Süstern zu Huyssen	30	—

Summa des Cleri 4988. Rthlr. 14. Stbr.

Summarum dieses Anschlags 35854. Rthlr. 30. Stbr.

Ad Lit. B.

Distributio über 51168. Rthlr.

Cleve.

	Rthlr.
Ritterbürtige	3525
Clevische Städte	5519
Geistliche	5232
Platte Land	17168
	Fac. 31444

Marck.

	Rthlr.
Ritterbürtige	3755
Städte	1566
Geistliche	1585
Platte Land	12645
	Fac. 19551

Summarum - 50995

(L.S.) Concordat cum Archivo Clivensi.

C. v. Wortmann,
Archivarius.

Ad

Ad Lit. B.

Extractus ex Catastro aut Matricula collectarum fol. 124. 125. & 26. Principium 1542.

Türcken-Steuer.

Ist der Clevische Antheil gewesen XVII. M. Gdgl. und vertheilet / vermög des Cantzler Olyschlegers Annotation.

Cleve.

	Rthlr.
Collegia Cloister	3346
Ritterschafft	2143
Städte angeschlagen / doch wenig bezahlt des Krieges halben /	2181
Platte Land	9000
	16670
Adde von den Geistlichen auf dem platten Lande	699

(L. S.) Concordat cum Archivo Clivensi.

C. v. Wortmann,
Archivarius.

Nachfolgendergestalt sind in Anno &c. 622. die von dem Fürstenthum Cleve geforderte 41170. Rthlr. 38. Stbr. auf die Aembter, Städte und Freyheiten ermeldtes Fürstenthums ausgetheilet / und wegen Nachlassungen, Zehrungen, Receptur-Geld- und andern Abgang ungefehr 1000. Rthlr. zugesetzet, und bey Collation nachfolgender Zeit einkommener Matricul ziemliche Differenzien und Ungleichheiten befunden.

Städte.

	Rthlr.	Stbr.
Cleve	559	16
Wesel	1646	44
Embrich	1236	36
Calcar	528	12
Xanten	414	16
Rees	669	4
Duisberg	279	36
Goch	284	46
Büderich	217	28
Sonßbeck	72	28
Orsoy	77	38
Gennep	56	54
Udem	56	54
Cranenberg	77	38
Hinffen	145	—
Sevenar	113	52
Dinslacken	113	52
Ruhrort	113	52
Holt	31	4
Schermbeeck	51	44
Grieth	88	2
Griethausen	82	48
Kerrenheim	31	4
Isselburg	36	14
Freyheit Winnenthal	20	40
	7005	42

Geistlichen *Collegien* / Clöster und *Conventen*.

	Rthlr.	Stbr.
Capittel zu Xanten	1397	10
Probst zu Xanten	191	34
Capittel Embrich	699	6
Probst Embrich	128	24
Capittel Rees	763	18
Probst zu Rees	51	44
Vicarien zu Rees	153	16
Capittel Cleve	255	46
und wegen der Præceptorien aufm Hau		
Probst zu Cleve	68	20
Vicarien zu Cleve	64	12
Capittel Cranenberg	382	10
Capittel Wischel mit Probst und Vicarien	317	54
Jungfern Stifft Bedtbur	382	10
Closter Fürstenberg	128	24
Closter Hagenbusch	26	52
Süstern Convent zu Xanten	51	44
Closter Marienbaum	204	2
Beyde St. Urselen und St. Cecilien		
Convent zu Calcar	47	36
Prediger zu Calcar	31	4
Süstern Convent zu Sonsbeck	32	6
Süstern Convent zu Udem	14	28
Convent de Sepulchro Dni. zu Udem	16	32
Süstern zu Grieth	14	28
Süstern zu Griethhausen	20	40
Süstern Convent zu Cleve	13	26
Closter Gnadenthal	102	30
Süstern zu Buderich	77	38
Süstern zu Mariengeist	20	40
Jungfern zu Neuen-Closter	382	10
Closter in der Gaeßdunck	36	14
Closter Marienwather	26	52
Süstern binnen Goch	39	20
Süstern Convent zu Cranenberg	11	22
Süstern Convent zu Huyssen	26	52
Groß und klein Convent binnen Embrich	93	12
Creutz Brüder in Embrich	65	14
Frater-Herren in Embrich	65	14
Closter Schledenhorst	77	38
Closter Marienwerde	77	38
Closter Marienthal	51	44
Süstern zu Rees	26	52
Jungfern-Closter zu Overdorp bey Wesel	128	24
Carthäuser uf gen Grave	382	10
Johanniter zu Wesel	204	2
Die Prediger zu Wesel	51	44
Augustiner zu Wesel	128	24
Frater-Herren zu Wesel	102	30
Jungfern in gen der den Orden zu Wesel	13	26
Süstern up gen Matena	39	20
Closter Sterckradt	51	44
Convent zu Stockum	13	26
Abt zu Hambern	254	44
Süstern zu Dinslacken	26	52
Commenthur zu Walsum	51	44
Geistliche zu Duisberg	217	35
Pastor und Vicarien zu Ruhrort	9	18
Pastor und Vicarien zu Calcar	108	42
Pastor und Vicarien zu Griethhausen	20	40

Richter-Aembter

	Rthlr.	Stbr.
Ambt Cleve	128	24
Geistlichen	20	40
Ambt Hetter	889	38
Geistlichen	84	52
Ambt Rees	763	18
Geistlichen	40	22
Ambt Cleverham	2025	48
Geistlichen	107	40
Ambt Calcar	1810	24
Geistlichen	51	44
Ambt Leymers	1144	26
Geistlichen	128	18
Ambt Crauenberg	180	12
Geistlichen	12	24
Ambt Gennep	1139	16
Geistlichen	118	4
Ambt Goch / Moick	439	8
Geistlichen	102	30
Ambt Büderich	1054	20
Geistlichen	105	36
Ambt Beeck	718	44
Geistlichen	24	48
Ambt Orsoy	77	38
Geistlichen	21	42
Ambt Grieth	508	30
Geistlichen	29	—
Ambt Xanten	838	52
Ambt Udem	1258	22
Geistlichen	55	52
Ambt Wege	965	16
Geistlichen	26	52
Ambt Asperden	559	16
Geistlichen	49	40
Ambt Dinslacken	756	4
Geistlichen	61	6
Ambt Hüex und Gahlen	48	4
Geistlichen	77	38
Ambt Sonsbeck	711	30
Geistlichen	27	54
Ambt Bißlich / Haffen und Mehr	1144	26
Geistlichen	56	54
Ambt Walach	179	10
Geistlichen	12	24
Ambt Winnenthal	699	6
Geistlichen	61	6
Ambt Schraveln	1562	50
Geistlichen	33	8
Ambt Düffelt	585	10
Geistlichen	114	54
Ambt Helt	32	6
Geistlichen	16	32
Ambt Gütterswick / Spellen	763	18
Geistlichen	39	20
Ambt Huyssen	65	14
Geistlichen	33	8
Ambt Embrich	508	30
Ambt Wesel	241	18
Geistlichen	226	46
Ambt Hamwinckel	191	34
Geistlichen	11	22
Ambt Brünen	254	44
Geistlichen	—	—

	Rthlr.	Stbr.
Kirspel	217	28
Beck im Ambt Lymers	78	40

Unter-Herren.

	Rthlr.	Stbr.
Unterthanen zu Wissen	39	20
Hönnopel	114	54
Nieder-Mörmbter	140	48
Nergena	26	52
Herrlichkeit Lobith	56	54
Hulhausen	27	54
Pastor daselbst	3	6
Mayland dem HErrn von Anholt zuständig /	75	34
Herrlichkeit Heyden	145	—
Ober- und Nieder-Meiderich mit dem Hof Lackum	254	44
Geistlichen in Ober- und Nieder-Meiderich	18	36
Frau in Bhenne	90	6
	983	8

(L.S.)

Concordat cum Archivo Clivensi.

C. v. Wortmann,
Archivarius.

Anschlag der Städte.

	Rthlr.	Stbr.
Stadt Cleve	629	10½.
Stadt Wesel	1852	34½.
Stadt Embrich	1391	10½.
Stadt Culcar	594	13½.
Stadt Xanten	466	3
Stadt Rees	752	42
Stadt Duisberg	291	36
Stadt Goch	420	21¾.
Stadt Büderich	50	—
Stadt Sonsbeck	125	31½.
Stadt Orsoy	87	20
Stadt Gennep	64	¼.
Stadt Udem	64	¼.
Stadt Cranenberg	127	20
Stadt Sevenar	128	6
Stadt Dinslacken	128	6
Freyheit Ruhrort	128	6
Stadt Holt	34	57
Stadt Schermbeck	58	12
Stadt Grieth	99	2
Stadt Griethausen	93	9
Freyheit Kerrenheim	34	57
Stadt Isselburg	40	45¼.
Summa Anschlag der Städte -	7661	25½

Anschlag der Geistlichen / *Collegien* / Clöster und *Conventen*.

	Rthlr.	Stbr.
Capittel zu Xanten / sambt Dechen / Thesaurario, Scholastern und Vicarien	1621	48¼.
Probst zu Xanten	215	30¼.
Capittel zu Embrich	786	29
Probst zu Embrich	144	27
Capittel zu Rees	858	42¼
Probst zu Rees	58	12

Vica-

	Rthlr.	Stbr.
Vicarien zu Rees	172	25½
Capittel zu Cleve	287	44
Præceptores auf dem Hau	73	23
Probst zu Cleve	76	52½.
Vicarien zu Cleve	72	13½.
Capittel zu Cranenberg mit Probst und Vicarien	429	56
Jungfern-Stifft Bedtbur	429	56
Closter Fürstenberg	144	27
Closter Hagenbusch	40	13½.
Süstern Convent zu Xanten	58	12
Closter Marienbaum	229	32
St. Ursuln und Tecilien Convent zu Calcar	53	33
Prediger-Mönche zu Calcar	34	57
Süstern Convent zu Sonsbeck	36	6¼.
Süstern Convent zu Udem	16	16½.
Süstern Convent zu Grieth	16	16½.
Convent de Sepulchro Dni. zu Udem	18	36
Capittel zu Wissel sambt Probst und Vicarien	367	38
Süstern Convent zu Griethausen	23	15
Süstern Convent zu Cleve	15	6¾.
Minner-Brüder zu Cleve	—	—
Closter Gnadenthal	115	18¾.
Süstern Convent zu Büderich	87	20
Süstern zu Mariengeist	23	15
Jungfern zu Neuen-Closter	429	56
Closter in gen Gaesdanck	60	45¾.
Closter Marienwater	30	13½.
Süstern zu Goch	44	15
Süstern zu Cranenberg	12	47
Groß Convent zu Embrich	104	51
Einhabern des kleinen Convent zu Embrich	104	51
Creuz-Brüder zu Embrich	73	23
Closter Schledenhorst	87	20
Closter Marienvrede	87	20
Closter Marienthal	100	12
Süstern zu Rees	30	13½.
Juffern zu Averdorp	144	27
Carthäuser up gen Grave	517	16½.
Johanniter zu Wesel	229	32
Prediger-Mönche zu Wesel	58	12
Augustiner zu Wesel	144	27
Frater-Herren zu Wesel	115	18¾.
Juffern in gen dritten Orden	15	6¾.
Süstern uff gen Matena	44	15
Closter Sterckradt	58	12
Convent zu Stockum	15	6¾.
Abt zu Hamborn	286	34½.
Süstern zu Dinslacken	30	13½.
Commentheur zu Walsum	58	12
Geistlichkeit zu Duisberg	244	46
Pastor und Vicarien zu Ruhrort	10	27¾.
Pastor und Vicarien zu Calcar	122	17
Summa Anschlags der Collegien und Conventen -	9841	39¾.

Anschlag der Richter-Aembter / sambt darunter gehöriger gemeiner Geistlichen.

	Rthlr.	Stbr.
Richter-Ambt Cleve	144	27
Geistliche	23	15
Richter-Ambt Cleverham	2279	1½.
Geistliche	121	7½.
Richter-Ambt Alten-Calcar	2036	42
Geistliche	58	12

	Rthlr.	Stbr.
Richter-Ambt Grieth	572	3 ¾
Geistliche	32	37 ½
Richter-Ambt Xanten	943	43 ½
Pastoren und Vicarien zu Werd will das Capittel unter sich vertheidigen		
Richter-Ambt Sonsbeck	800	26
Geistliche	31	23
Richter-Ambt Udem	1415	39 ¾
Geistliche	62	51
Richter-Ambt Winnenthal	786	29
Geistliche	68	44
Richter-Ambt Schraveln	1758	15
Geistliche	37	16 ½
Richter-Ambt Büderich	1186	7 ½
Geistliche	118	48
Richter-Ambt Goch und Noch	494	1 ½
Geistliche	115	18 ¾
Richter-Ambt Asperden	629	10 ½
Geistliche	55	52 ½
Richter-Ambt Wege	1085	55 ½
Geistliche	30	13 ½
Gennep sambt Ottersheim und Uffelt	562	30
Geistliche	132	49 ½
Richter-Ambt Duffelt	1100	—
Geistliche	129	15 ¾
Cranenberg und Zepfflich	202	43 ½
Geistliche	13	57
Richter-Ambt Beeck	337	30
Geistliche	27	54
Getterswickerham	337	30
Geistliche	44	15
Richter-Ambt Dinslacken	337	30
Geistliche	68	44
Hünx und Galen	459	45
Geistliche	87	20
Richter-Ambt Holt	36	6 ¾
Geistliche	18	36 ½
Hofflackum / auch Ober- und Nieder-Meiderich /	286	34 ½
Geistliche	20	55 ½
Richter-Ambt Wesel	271	27 ¾
Geistliche	255	6 ¾
Bißlich / Haffen und Mehr	1287	29
Geistliche	64	¾
Richter-Ambt Hamieckeln	215	30 ¾
Geistliche	12	47
Bruinen	286	34 ½
Richter-Ambt Hetter	1000	50
Geistliche	95	28 ½
Richter-Ambt Rees	858	42 ¾
Geistliche	45	24 ¾
Richter-Ambt Embrich	506	15
Geistliche	38	26
Richter-Ambt Leymers	1012	30
Geistliche	140	57 ¾
Richter-Ambt Wallack	201	33 ¾
Geistliche	13	57
Richter-Ambt Griethausen / sambt darunter gehörige gemeine Geistliche	22	15
Summarum Anschlags der Richter-Aembter / sambt darunter gehöriger gemeiner Geistlichen	25420	52 ¾

Anschlag der Herrlichkeiten.

	Rthlr.	Stbr.
Die Leute zu Wissen	44	15
Untersassen zu Nirgenach	30	13½.
Untersassen ins-Venne	101	21¾.
Untersassen zu Nieder-Mormbter	158	24
Unterthanen zu Hännepel	129	15¾.
Unterthanen zu Lopith	64	¾.
Unterthanen zu Hüllhausen	31	23
Pastor zu Hüllhausen	3	29
Unterthanen zu Heyden	163	7½.
Unterthanen des Kirspels Werdenbruch	244	39
Unterthanen zu Beck in der Lymers	88	30
Freyheit Winnenthal	23	15
Summa Anschlags der Herrlichkeiten	1081	54¼.
Summa der gantzen Steuer	44005	50¾.

(L. S.) Concordat cum Archivo Clivensi.

C. v. Wortmann,
Archivarius.

Lit. C.

Ad Grav. (6.)

DEI GRATIA Johannes Wilhelmus Dux Clivensis, Juliæ & Montium, Comes à Marca & Ravensburg, Dominus in Ravenstein, Notum facimus, quod cum dilectus nobis Decanus Embricensis suo & Capituli nomine non sine dolore nobis aperuisset, Collegiatæ Ecclesiæ nostræ Scholam olim & Magistrorum eruditione & Discipulorum frequentia florentem penitus, nunc collapsam cum magno reipublicæ incommodo, esse, cum propter communes horum temporum calamitates, tum quod idoneis destitueretur Rectoribus & Lectoribus, rem tanti ponderis, è qua ditionum nostrarum incolumitas & omnium ordinum salus pendet, minimè negligendam duximus, sed omnia media opportuna inquirenda, ne juventus, quæ reipublicæ Seminarium est, sua tam necessaria, hoc præsertim tempore, institutione destituatur; Et quia eodem referente audivimus diu multumque aptos Regentes & Doctores quæsitos non inveniri, tam propter talium virorum inopiam, quam proventuum Scholæ assignatorum tenuitatem. Utrique autem incommodo occurri posse, si quos hac tempestate maximè ad id munus idoneos, non solum Sacri Romani Imperii Principes Catholici, tam Ecclesiastici quam seculares, sed & ipsa Cæsarea Majestas censent Religiosos Viros Societatis JEsu, quorum industria ipsi quoque capitulo probaretur, præfatæ Scholæ nostro accedente consensu proficerent & ad illorum honestam sustentationem (cum illi omnia gratis præstent vigore instituti sui) è singulis sex Canonicorum Collegiis Ducatus Clivensis una, quæ primo vacaret præbenda attribueretur. Utrumque nobis vehementer placuit(& eô quidem magis, quod multò ante illorum Religiosorum diligens informanda juventute studium & singularem industriam compertam haberemus. Quarè Cæs. Majest. & Reliquorum Rom. Imp. Principum Catholicorum exemplum secuti, eosdem Religiosos dictæ Societatis in Civitate nostra Embricensi, præfatæ Scholæ præficiendos censuimus, & è singulis sex Canonicorum Ducatus nostri Clivensis Collegiis, unius præbendæ primò vacaturæ proventibus confovendos, eò usque dum eis de necessario vitæ subsidio aliunde provisum fuerit: Volumusque omninò eâdem illos libertate gaudere in his terris nostris, quâ passim in Cæsar. Maj. atque aliorum Imperii Principum Provinciis gaudent, ac fruuntur, nec minus liberè hic, quam alibi sui laudabilis instituti approbati munia, citra ullius prohibitionem obire: neque à quoquam cujuscunque ordinis, vel Conditionis fuerit, impediri, seu molestari; quod non dubitemus uberem fructum in subditos nostros ex his manaturum. Mandamus proinde omnibus & singulis Satrapis, Judicibus, Consulibus, Scabinis, Præconibus, reliquis nostrarum ditionum subditis, ut dictos religiosos protegant, defendant ac tueantur, quosvis eos molestantes vel impedientes convenientibus modis coercendo & puniendo,

In cujus rei fidem hanc paginam manu nostra subscriptam & Secreti nostri appressione munitam, desuper dedimus in Civitate nostra Dusseldorpiana. Anno à nativitate Salvatoris millesimo quingentesimo, nonagesimo secundo, die sexta mensis Julii.

Joannes, Dux Cliviæ, Juliæ &
Montium.

Locus
Secreti Sigilli Illustrmi
Principis.

Henricus Wezl, D. &c. mpr.
Francisc. Maschop, S.

Præsent. cum Originali illeso concordantiam Attestor.

Eberhard Oenninck, Notar. Publ
mppr.

Lit. D.

Ad Grav. (7.)

Extract Evangelischer Religions-Gravaminum im Bergischen.

26.

Schule zu Kettwich.

Zu Kettwich auf der Bergischen Seite seyn vor undencklichen Jahren hero Reformirte Schulmeister / deren man eine gantze Menge nacheinander in actis specificiret / beruffen und angeordnet worden. Da nun in Anno 1714. die Düsseldorffische Regierung solches Schulhalten gerade wider den klaren Einhalt des Religions-Recessus Art. 10. §. 2. bey Straff von 10 Gdgl. inhibiren wollen / dadurch wohl zu 50. bis 60. Kinder von der Schule weggblieben / und ins Wilde herum gelauffen / hat die Kettwichische Gemeine / wozu 3 Honschaffren Bergischer Seiten / benenntlich Lampendahl / Hasselbeck und Langenbögel / gehören / hierüber zu Düsseldorff gerechte Klage geführet / so dann auch die Clevische Regierung und Resident Becker / um Abstellung dieses Beschwehrs / Instance gemachet ; worauf inhæsivè zu verschiedenen mahlen von den Beamten zu Angermond und Landsberg Bericht eingefordert worden / so auch unterm 22. Martii 1714. dahier erfordert / daß / auf eingezogene Information, die Reformirte zu Kettwich von undencklichen Jahren hero / (ut habent Formalia) und also schon vor dem Jahr 1672. in Possessione dieser Schulhaltung gewesen / dahero dann der Inhibitions-Recess wiederum eingezogen / und das Schulhalten verstattet worden.

An statt aber hierauf gehalten werden sollen / hat man erwiederlich im Sept. bey Straff von 20. Gdgl dieses Schulhalten inhibiret / unterm Prætext, als wann dieses eine Winckel- oder Heck-Schule gewesen ; Da aber Clevischer Seiten das Contrarium mit bewährten Gründen und Beweiß-Stücken angewiesen / auch dargethan worden / wie daß notoriè diese Aemsante öffentliche Schule selbsten / nach Anleitung der Churfürstl. Pfältzischen Beamten abgestatteten ebengedachten Berichten / von undencklichen Jahren in loco quæstionis gewesen / darauf aber zumahlen nicht reflectiret werden wollen / hat man / nach Anleitung der Recessen / zu Rettungs-Mitteln schreiten / und bis daran das Kettwichsche Beschwehr gehoben / verordnen müssen / daß zu Embrich die Jesuiter-Schule gleichfalls geschlossen werden solte / wiewohl immer dabey trainiret / auch da diese Sache bis ins Jahr 1716. zum Beschwehr der Reformirten sich verzögert / allererst unterm 16. Martii 1716. dem Königl. Richter zu Embrich aufgegeben worden / mit würcklicher Schliessung ermeldter Schule zu verfahren / daferne inner 14. Tagen keine Remedirung zu Kettwich erfolgen solte: wie dann / weilen alles Remonstriren nichts verfangen wollen / endlich unterm 19. Maji 1716. die Schliessung der Jesuiter-Schule / utque dum, anerkandt / solche Verordnung aber auch alsofort / da man das Schulhalten zu Kettwich wiederum frey gegeben / eingezogen worden; unterdessen / wie leicht zu erachten / die Kettwichsche Gemeine auf schwere Kösten gebracht worden / absonderlich da das zum Aufbau einer Schule beyeinander gebrachtes Holtz / wegen Länge der Zeit / verdorben / darob dann die Designationes und sonsten andere Kösten ad Acta erfindlich / und billig werden zu refundiren seyn.

Lit.

Lit. E.

Ad Grav. (8.)

Extractus Evangelischer Religions-Gravamin. im Bergischen.

Mettman.

§. 3. WAter vielen anderen denen Evangelischen zu Mettman inferirten grossen Religions-Beschwerden und harten Pressuren / mag absonderlich auch dieses angemercket werden / daß man in Anno 1716. ungeachtet bey der Raths-Wahl die plurima Vota auff den vorigen Burgermeister / um solchen continuiren zu lassen / gefallen / dennoch wider das Herkommen und Privilegien neue und unförmliche Art zu wählen einführen / und dabey sicheren Procuratorem Weinhaus zum Bürgermeister anmaßlich elegiren und obtrudiren wollen / ohne daß biß auff diese Stunde Catholischer Seiten / daß in Anno Critico 1624. Catholische Glieder im Magistrat gewesen / hat erwiesen werden können / dahero dann / und weilen ferner auch zwey Catholische Schöpffen / ja endlich auch ein Catholischer Secretarius dergestalt tumultuariè zu gedachtem Mettman eingesetzet worden / man sich genüßiget gefunden / unauffhörlich deßfalls Klage zu führen / und auff Abstellung solcher palpabelen Beschwerden anzudringen / auch dazumahlen keine Resolution zu Düsseldorff darauff erfolget / die Recess-mäßige Mittel ergreiffen / und zu Calcar den Catholischen Bürgermeister suspendiren / und einen anderen Reformirter Religion / biß auff Abstellung des Beschwehrs / anzuordnen; darauff allererst die Düsseldorffische Regierung auff diese Sache reflectiren wollen / und dem Beambten loci, Schwartz / anbefohlen / alles in statu quo, wie es vor letzterer Wahl gewesen / herzustellen; darauff dann auch zu gedachtem Calcar / der Römisch-Catholische Bürgermeister Mahler in Officio ohne Bedencken restituiret worden / weilen aber wegen der Schöpffen das Beschwehr zu Mettman dannoch nicht nur continuiret / sondern auch de novo, in Ansehung des Bürgermeisters vorige Beschwerde renoviret / und der Catholische Bürgermeister geschützet worden / hat man Clevischer Seiten denuò nicht ermangelt / in der Güte hierüber zum öfteren der Düsseldorffischen Regierung zuzuschreiben / und dabey anzuführen / daß die Frage bey dieser Sache nur darauff ankäme: ob in Anno 1624. Catholische im Magistrat gewesen? für eins; dann auch zweytens: ob nicht dem affirmirenden gefolglich Catholischen Theil nach allen Rechten die Probation dessen incumbire? Es hat aber solches nicht helffen wollen / ungeachtet pro superfluo die Reformirte klar angezeiget / daß lange vor und nach dem Jahr 1624. ja immerfort der Magistrat nicht anderst / als mit Evangelischen besetzet gewesen.

Derowegen dann unterm 26. Novembr. 1716. die Repressalien zu Calcar / in Ansehung des Bürgermeistern / wiederum sind zur Hand genommen / jedoch / auff endlich erfolgte Abstellung des Beschwehrs unterm 22. Januarii 1717. auch wiederum gehoben / wegen der beyden Schöpffen aber noch immer instantiiret / und da man zu Düsseldorff darauff nicht reflectiren wollen / unterm 2. Dec. 1717. allererst resolviret worden / zu Calcar zwey Catholische Schöpffen abweisen / und an deren statt zwey Reformirte anordnen zu lassen / so auch geschehen / und ob wohl darauff von Zeit zu Zeit wegen Restitution der verursachten schweren Kösten / als gäntzlicher Abstellung der Beschwehrden / dieser Seits Erinnerung geschehen / so bleibet dennoch biß auff diese Stunde alles in statu quo, und wird vielmehr dadurch / daß man diejenige Leuthe / so Recess-mäßige Klage geführet / zu Mettman zur Inquisition gezogen / nicht weniger auch einen Catholischen Staats-Secretarium daselbst gleichfalls obtrudiren wollen / noch immer das Gravamen vergrössert.

Lit. F.

Ad Grav. (9.)

ICh Onna von Elst zur Leimkuhlen / Dyckgreve in den gemeinen Werden / urkunde und bekenne hiemit / daß / nachdemahlen mir von Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg / unsers gnädigsten Herrn / respectivè Rath / Referendario und Archivario Hermann Pabst / und Johann Steinberg / beyde der Rechten Doctorn, und zu Ufnahm und Respiciirung der Geistlichen Güther und Beneficien specialiter deputirten Commissarien bey Verrichtung ihrer Commission in diesem Ambt ist beweglich vorgetragen / und zu erkennen gegeben / wie daß Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst gemeynet wäre / zu Fortpflantzung der Reformirten Religion / wozu sie sich bekennen / und Unterhaltung dero zugethaner Prediger / so fort Kirchen und Schulen ein beständiges Ærarium Ecclesiasticum auffzurichten / mit Begehren / weilen mir das Jus Patronatus der / in der Kirchen zu Alt-Sevenaer gestiffter Vicarien B. M. V. & St. Annæ zuständig wäre / ich wolte diese Vicarien / zu mehrer Fortsetzung solches gottseeligen Christlichen Vor-

habens / vorbemeldtem Ærario Ecclesiastico Reformatæ Religionis, freywillig aus Christlichem Eyfer conferiren und zuwenden / so hab ich in Betracht dessen / vorgedachter Herren Commissarien Suchen Platz gegeben / und zu GOttes Ehren / und Vermehrung dessen Reichs / diesem angeregten Ærario Ecclesiastico einen Anfang und Fundament unter den Ritter-bürtigen hiesigen Fürstenthums Cleve legen / und dazu andern zum Exempel und Nachfolg diese Vicarien B. M. V. & St. Annæ, gedachtem Ærario Ecclesiastico der nach dem Heydelbergischen Catechismo Reformirter und keiner anderer Religion / aus gutem Hertzen freywillig conferiren und zuwenden wollen / wie ich dann hiemit / am bündigst- und beständigsten es geschehen kan oder mag / zu solchem Ende gerührtem Ærario dieselbe hiemit conferire und zuwende / jedoch mit dem Reservat und Beding / daß Adolffen von Herwerden aus den ersten einkommenden Geldern und Renten dieser Vicarien 200. Thaler Clevisch unfehlbar gefolget werden sollen / mich auch aller Exception- und Einwürffen / wie dieselbe gegen diese beschehene Collation ab homine vel lege movirt werden könten / vor mich und meine Erben wohlwissentlich begebe / und weilen diese Collation von obgedachten beyden Commissarien / Nahmens des Ærarii Ecclesiastici, in Danck acceptirt und angenommen / so habe ich zu dessen allen Urkunden diese Collation mit meiner eigenen Hand Unterschrifft hiemit corroboriren und bestättigen wollen / auch obbemeldte beyde Herren Commissarien dieselbe gleichfalls zu unterschreiben ersucht / die dann solches auff mein Gesinnen gern gethan / und neben mir unterschrieben haben. So geschehen in Sevenner den 4ten Tag Augusti 1646.

(L.P.) Onna von Elst zum Lehmkuhl.
(L.P.) Hermann Pabst, Dr.
(L.P.) Johann Steinberg, Dr.

Lit. G.

Ad Grav. (10.)

Aufferlegter allerunterthänigster Bericht Dechanten und Capituls allhie zu Cleve.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

AUs Ew. Königl. Majestät an uns sub dato Cleve im Regierungs-Rath den 3ten dieses / abgelassenen allergnädigsten Rescripto haben wir den 4ten ejusdem allerunterthänigst ersehen / daß / nachdem die Hochlöbl. Düsseldorffische Regierung berichtet / daß wir daselbsten angegeben hätten / uns ex certa conscientia bewust zu seyn / daß der Canonicus Beyer seel. im Chur-Pfältzischen Turno gestorben / solches auch in unseren herumgeschickten gedruckten Todten-Zettulen bekundet haben solten / Ew. Königl. Majestät dahero allergnädigst befohlen / uns deßwegen zu verantwoorten / und daß wir fort berichten und attestiren sollen / zu welcher Zeit & in quo Turno gedachter Canonicus Beyer seel. gestorben;

So müssen wir demezufolge Ew. Königl. Majestät hierunter allerunterthänigst Pflicht-mäßig berichten / und für die gewisse Wahrheit attestiren / daß keiner aus unsern Capitularibus, so viel uns bewust / beym Absterben des Canonici Beyer seel. gegenwärtig gewesen / keiner von uns auch wisse / zu welcher Zeit / & in quo Turno er gestorben. Wir haben auch über seinen Tod oder sonsten kein das allergeringste Wort berichtet / weder einige Todten-Zettul drucken und herum schicken lassen / welches alles Ew. Königl. Majestät der Wahrheit zu Steuer allerunterthänigst demüthigst berichten und attestiren müssen / als

Eur. Königl. Majestät

allerunterthänigst-demüthigste
Diener
Dechant und Capitul allhie zu Cleve.
L. W. Lippitz, D. C. C.
R. T. Knoep, Can.
Franc. de Bruin, Can.
D. F. la Grange.
L. Dreyer.
W. P. Roelen.

De quorum speciali Mandato
subscripsit
H. B. Oyen, Capituli Secret.

Lit.

Lit. H.

Ad Grav. (10.)

NAchdem die Hochlöbl. Clev- und Märckische Regierung / unterm 23. dieses / resolviret hat / wegen des verstorbenen Canonici, Herrn Beyers / die Zeugen eydlich vernehmen zu lassen;

Als wird zu dessen Bewürckung terminus auf künfftigen Freytag / so seyn wird der 27te laufenden Mônaths May / des Vormittags Glocke 9. Uhr / an meiner Behausung præfigiret / und dem Cantzley-Pedellen / Willbrenning / aufgegeben / zu dem End Frau Rancourt und Frau Tönnissen, um alsdenn auf die bestimmte Zeit zu erscheinen / abzuladen / übrigens Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. Rath und Resident, Herrn Dr. Lengel / geziemend ersuchet / solchem Zeugen-Verhör beyzuwohnen. Signatum Cleve den 24. May 1718.

Vigore Spec. Comm.
C. W. v. Forell.

Copiam consonantem ostenso huj. Origin. habe dem Herrn Rath und *Residenten* Lengel überreichet / sodann die Frau Wittibe *Tönnissen*, um *in termino* zu *compariren / citirt.* Cleve den 25. May 1718.

H. Wilbrenning.

Lit. I.

Ad Grav. (10.)

Cleve den 27. May 1718.

Coram D. Commissario Consil. von *Forell.*

AUf die ausgelassene Citation sind erschienen Frau Rancourts und Frau Tônnissen, weil aber der Chur-Pfältzische Rath / D. Lengel / durch anliegendes Schreiben / um Aufschub biß nach bevorstehende Pfingste angestanden / so hat Herr Commissarius darunter resolviret / solchen Versuchen zu deferiren / ur allen Anlaß zu critisiren zu benehmen.

De 14. Junii coram eod.

Wurde reproduciret die Citation om 11. hujus cum executo; ob nun zwar von dem vorhabenden Zeugen-Verhör dem Chur-Pfältzischen Rath und Residenten / Herrn Lengel / Notification geschehen / besage des Pedellen Relatio, daß heut damit verfahren werden solte / so ist dennoch derselbe dazu nicht erschienen / und sind drauf vorkommen Frau Rancourts und Frau Tönnissen, welche prævia avisatione perjurii den gewöhnlichen Zeugen-Eyd ausgeschwohren und auf gegenstehende Articul deponiret haben / als folgt:

1.
Zeugen Nahm / und Alter?

ad 1.
1.) Heisse Anna Heimsieps / genannt Rancourts, im 63. Jahr ihres Alters.
2.) Johanna Evvouts, Wittwe Tônnissen, 68. Jahr alt.

2.
Ob Depon. den Canonicum Beyer seel. in seiner letzten Kranckheit aufgewart?

ad 2.
1.) Affirmat.
2.) Affirmat.

3.
Welchen Tag und Stunde gestorben?

ad 3.
1.) Den 31. May vorigen Jahrs / ungefehr des Abends um 11. Uhr.
2.) Den 31. May vorigen Jahrs / ungefehr des Abends um 11. Uhr.

4.
Um welche Stunde er just mit Depon. geredet?

ad 4.
1.) Zwischen 6. und 7. Uhr des Nachmittags.
2.) Ihres Behaltens zwischen 6. und 7. Uhr.

5.

Ob Zeugin auf ihrer Seelen Seeligkeit darthun könne / daß gedachter Canonicus Beyer seel. den 31. May abgewichenen 1717. Jahrs des Nachts vor 12. Uhren / und also vor dem ersten Tag des Monaths Junii todt gewesen?

ad 5.

1.) Affirmat, und wolte deshalb auf Verlangen noch wohl 10. Eyde thun.
2.) Affirmat.

6.

Um welche Stunde sie Depon. gedachten Beyer todt gefunden habe?

ad 6.

1.) Zwischen 11. und 12. Uhr hätte sie kein Leben mehr bey ihm gefunden / auch noch vor 11. Uhr hätte sie kein Leben an ihm verspühret/ sondern vermeynet / daß er schliefe / und darum liegen lassen/ sie Depon. wäre sonsten vorm Bette sitzen blieben.

Silent. impos. dimissa.

2.) Wäre vor 11. Uhr todt gewesen/ könte aber die eigentliche Stunde nicht sagen / wann eher er gestorben / sonsten bliebe vor als nach dabey / daß er vor 11. Uhr schon todt gewesen.

Silent. impos. dimissa.

Lit. K.

Ad Grav. (10.)

WIr Dechant und Capitul der Collegiat Unser lieben Frauen Kirche zu Cleve / attestiren und bezeugen ad Instantiam Herrn Arnold Tönnissen hiemit der Warheit zu steuer / daß gemäß unsern Statutis und täglicher von langen Jahren her gebrachter Observanz, bey denen Resignationibus, welche simpliciter ad manus Principis geschehen / weiter nichts als acceptatio resignationis, respectivè collatio & placitum erfordert werden / niemahlen aber hieselbst gesehen / noch ex antiquis Protocollis erfahren können / daß die regula Cancellariæ Apostolicæ, dicta de viginti, vel de infirmis resignantibus in unserem Capitulo jemahlen ad praxin & observantiam gebracht worden / sondern finden also herbracht zu seyn / daß / sobald resignatio acceptiret worden / das Placitum ohnweigerlich und ohne gnädigste Reflexion auf die regulam Cancellariæ Romanæ ertheilet / darauff von unserem Capitulo die Investitur jederzeit gegeben / und der Resignatarius, ohne einige Auffenthalt / ad residentiam würcklich admittiret worden / dessen Exemplum haben wir in dem abgelebten Herrn Canonico Theodoro. à Wyck, welcher Inhalts unsers Protocolli den letzten Sept. 1698. resigniret / die Resignatio den 4. Octobr. von der Hochlöbl. Clevischen Regierung acceptiret / von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz das Placitum darauf den 18. ejusdem ertheilet / und der Herr Resignatarius Knolp darauf ad investituram admittiret/ wie auch 1701. hat der Herr Cossvvarn den 13. Jan. auf dem Herrn Scholastern du Moulin resigniret/ welche Resignation den 19. ejusdem von Ihro Königl. Majestät allergnädigst confirmiret / und von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz den 5. Febr. placidiret.

Ferners hat Herr von dem Berg den letzten Nov. 1703. auf Herrn de Levv resigniret / sothane Resignation den 1. Decembr. von einer Hochlöbl. Regierung angenommen / den 12. ejusdem von Chur-Pfältzischer Regierung placidiret / und darauf ad residentiam angenommen worden. Weiter ist Herr Dreyer visis tantummodò literis patentibus, ohne fernere Nachfrage / Anno 1704. investiret / und Anno 1716. den 5. Junii haben wir den Herrn Baron von Loe zu Wißen ꝛc. investiret/ und gesehen / daß die confirmatio resignationis den 27. April zu Düsseldorff / das Placitum aber den 30. ejusdem in Hochlöbl. Clevischen Regierungs-Rath ertheilet worden / übrigen anderen Præjudicien der Kürtze zu lieb zu geschweigen; Wie wir dann talem capituli nostri praxin & inveteratam consuetudinem, absque ulla unquam contradictione hactenus intactè servatam, krafft unsers Capituli hievorgedruckten Insiegel und Secretarii Unterschrifft hiemit attestiren und beurkunden. Signatum Cleve in Capitulo den 9. Julii 1717.

(L.S.) Jussu DD.
(L.S.) Decani & Capituli.
(L.S.) H.B. Oyen, Secret.

Lit.

Lit. L.

Ad Grav. (13.)

Cleve den 11. Septembr. 1720.

HAt der Herr Rath Lely, den Herrn Dechant zu Cleve / Lippitz; über die zu Regensburg übergebene Gravamina, in specie ad Grav. 13. in fine in Persohn vernommen / welcher sagte / daß ihme nicht bewust wäre / in Capitulo resolviret zu seyn / er auch nicht glaubte / daß das Capitulum befugt wäre / vielweniger gethan hätte / ein Religions-Gravamen ratione transmiss. actorum se inscio nec audito darüber zu formiren / glaubte auch nicht / daß der Chur-Pfältzische Rath und Resident / Herr Lengel / ermeldtes Gravamen concipiret / und müste sonsten dafür halten / daß die publicirte Urtheil vielmehr in favorem des von langen Jahren hero gegen seine vorgesetzte Obrigkeit / wider seine vielfältig leiblich ausgeschwohrne Eyde und Pflichten / widerspenstigen und noch immerhin halßstarck bleibenden Vicarii Dreyers, Senioris, als zu dessen Beschwehr ausgefallen / massen er / Dechant / gegen niemand / er / Dreyer aber / in specie gegen die Catholische Universität zu Cölln am Rhein pessima fide excipiret hätte.

Lit. M.

Ad Grav. (13.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc.

WAs ihr in Sachen des Vicarii Dreyers, welcher wider den Decanum Lippitz einige Verbal-Injurien ausgelassen / und deshalb dem Fisco bereits 50. Rthlr. erlegen müssen / unterm 28. Junii jüngsthin / anhero berichtet / das ist Uns gehorsamst vorgetragen worden.

In Consideration nun dieses Vicarii schlechten Zustandes / lassen Wir es bey denen schon gezahlten 50. Rthlrn. / zumahl dieser Excess nur in Verbal-Injurien bestehet / und ist derselbe also folglich mit Zahlung eines mehrern zu verschonen. Seynd ꝛc. Berlin den 8. Julii 1720.

Friederich Wilhelm ꝛc.

An
Die Clevische Regierung.

Lit. N.

Ad Grav. (16.)

Friederich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

THun kund und bekennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen; Demnach der Freyherr von Wittenhorst / zu Sonsfeld / allerunterthänigst zu erkennen gegeben / was gestalt sein Haus und schwere Familie, nebst denen ihme zuständigen Meyereyen / ein grosses auf andern Mühlen an Mulßter consumirten / und die Consumption in der sonst erlaubten Roß-Mühle nicht gemachet werden könte / und Uns vorhero allerunterthänigst gebetten / daß / weilen Wir so wenig / als die Benachbarte in der Nähe / einige Zwang-Mühlen liegen oder stehen hätten / unter deren Zwang das Haus Sonsfeld und Aspel / oder die Jurisdiction von Haldern gehörete / ihme zu besserer Commodität seiner und seiner Meyereyen Haushaltungen / ohne Unseren und männichs Nachtheil / eine Wind-Mühle auf seinem Grunde zu setzen / erlaubet seyn möchte / daß Wir nach eingenommener gnugsamen Erkundigung seiner Bitte allergnädigst deferiret haben; Thun auch solches hiemit und krafft dieses also und dergestalt / daß vorgedachter Freyherr von Wittenhorst zu Sonsfeld / die Wind-Mühle an besagtem Orth auf seine Kösten bauen und unterhalten / er und seine Erben ruhig einhaben / nutzen und gebrauchen / darauf ihr Korn sowohl vor sich / als zu ihrer und ihrer Meyereyen Haushaltungen und sonsten zu ihrem Interesse zu vermahlen befugt seyn / hergegen keiner andern Mühle ihr gewidmete Mahl-Gäste / weder directe noch indirectè, bey Verlust ihres Rechtens / mahlen lassen / und zu mahlen kein Unterschleiff gestatten / dagegen aber eine jährliche Recognition von vier Goldgülden / nachdem die Mühle perfectioniret und im Gange gebracht seyn wird / in Unsere Renthmeisterey Rees richtig bezahlen sollen / immassen Wir ihnen hiemit allergnädigst versprechen / sie dabey gegen alle Turbation und Beeinträchtigung kräfftigst zu handhaben und zu schützen. Zu dessen Urkundt ꝛc. Berlin den 29. Augusti 1713.

Friederich Wilhelm / ꝛc.

E. B. v. Kamcke.

Lit. O.

Ad Grav. (19.)

Sententia publica den 22. April 1713.

IN Sachen Dechanten und Capituls zu Cranenburg/ Klägern eins/ cóntra Magistratum daselbsten/ Beklagten/ andern theils / wird auf Nachsehung der verhandelten Acten/ allem An- und Vorbringen nach zurecht erkandt/ daß gedachte Klägere ihre Klage und prætendirtes Recht zu denen 7. Fimmen Schrantzen/ so wenig durch eine Fundation, als sonsten/ daß Anno 1672. darob in Possessione gewesen / erwiesen / selbige mit ihrer Klage abzuweisen / und gedachter Magistrat bey deren freyen Disposition zu manuteniren seye / wie Wir hiemit abzuweisen und zu manuteniren erkennen von Rechts-wegen.

Lit. P.

Ad Grav. (19.)

Sententia publica den 3. Maji 1714.

IN abgeurtheilter Sachen Dechant und Capituls zu Cranenburg / und dabey interveniirenden Chur-Pfältzischen Rath und Residenten / Dr. Lengel/ an einer- gegen den Magistrat daselbst / Beklagten an anderer Seiten/ wird auf weiters Nachsehen der Acten / allem fernern Einbringen nach zurecht erkandt/ daß es bey der am 22. April 1713. ergangener Reichs-kräfftigen Urthel lediglich zu belassen / und klagendes Capitulum dabeneben in die à dato besagter Urtheil / biß hiehin auffgangene Kösten / moderamine prævio zu verdammen sey / wie Wir hiemit belassen und verdammen von Rechts-wegen.

Lit. Q.

Ad Grav. (21.)

SEiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Nahmens Clev- und Märckischer geheimer Regierungs- und Kriegs Rath / auch Ober-Empfänger Friedeborn, hätte den Supplicanten die hierin gedachte / auf dem Steuer-Etat dieses Jahrs erfindliche 200. Rthlr. hierauf gegen Quittung zu bezahlen / und damit die Ausgabe in Rechnung zu belegen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 26. Augusti 1706.

(L. S.) Conrad von der Reck,
Motzfeld.

Bredenbach.

Daß obgedachte 200. Rthlr. von dem geheimen Clev- und Märckischen Regierungs-Rath / wie auch Ober-Empfängern / Herrn Friedeborn, zahlt seyn/ solches bescheinige hiemit quittirend. Cleve / den 31. Augusti 1706.

Henr. Prux, Canon.

Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Nahmens Clev- und Märckischer geheime Regierungs-Rath und Ober-Empfänger/ Friedeborn, hätte dem Canonico hieselbst/ Henrich Brux / die für denselben in diesem Jahr / wegen eingezogenen Scheunen-Platzes und Gartens in der Nassauischen Strasse / vermöge Etats, annoch pro reito mit beygeschlagene 100. Rthlr. hierauf gegen Quittung zu seiner Zeit außzuzahlen / und damit die Ausgabe zu belegen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 30. Julii, 1708.

J. M. Freyh. v. Blaspil.
R. Hymmen.

Bredenbach.

Daß obgedachte 100. Rthlr. von dem geheimen Clev- und Märckischen Regierungs-Rath Fridebornzahlt seyn solches bescheinige hiemit quittirend. Cleve den 25. Sept. 1708.

Henr. Brux. Cant.

Die Königl. Kriegs-Cassa hieselbst hätte an das Capitulum allhie / die / wegen der zur Nassauischen Strasse gezogene Scheune und Gartens auf dem Steuer-Etat mit beygeschlagene 100. und fünffzig Rthlr. gegen Quittung zu seiner Zeit zu bezahlen / und hiemit zu belegen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 28. Octobr. 1710.

Conrad von der Reck,
R. Hymmen, v. C.

Bredenbach.

Daß

Daß obstehende 150. Rthlr. richtig zahlt sind / bescheiniget dieses quittirend. Den 25. Novembris 1710.

Jussu, DD.
Decani & Capitularium.
Oyen, Secret.

Lit. R.

Ad Grav. (23.)

Daß die einem zeitlichen Catholischen Pastor wegen Ingenhovenen Fundation gehörende Rente ad 10. Rthlr. 34. Stbr. mir durch Königl. Renthmeister / Herrn Wilhelm Werner von Acken / fürlauffendes Jahr 1719. entrichtet sey / solches bekenne hiemit /

Franciscus Herffkens, Pastor Dinslacken,
1719. den 24. Septembris.

(L.S.)

Daß vorstehende Abschrifft mit der bey hiesiger Königlich-Preussischen Rechen-Cammer beruhender der Dinslackischer Renthey-Rechnung von Trinitatis 1718. biß dahin 1719. sub Num. 24. beygelegter Originalen-Quittung von Wort zu Wort übereinstimme / solches wird krafft beygedruckten Amts-Cammer-Insiegels und meines Endes benannten Rechenmeisters-Subscription bezeuget. Cleve den 1. Augusti 1720.

Lucas Gex.

Lit. S.

Ad Grav. (25.)

Extractus Duisburgischen Religions-Recessus de dato 19. Martii 1721.

Königlich-Preussische Herren Commissarii beruffen sich auf die Protocolla, woraus gnugsam zu ersehen ist / mit was vor Promptitude und Facilität man alle Gelegenheit ergriffen / sowohl in Liquidis, als Ausmachung der Illiquiden / alle mögliche Satisfaction gegeben; So viel aber den Magistrat zu Duisburg betrifft / glauben / daß ihnen nicht veracht werden könte / ein raditres und corrigirtes Rechenbuch für authentic anzunehmen / zumahlen wenn man schon den Buchstäblichen Einhalt folgen wolte / dennoch die intendirte Probation daraus nicht zu erzwingen. *Clausula Concernens.*

Lit. T.

Ad Grav. Marcan. (1.)

Nahmen der Jungfern, welche im Closter Paradies gewesen Ao. 1606.

Evangelisch-Lutherische Jungfern.

1. Elisabeth von Fürstenberg / würdige Frau.
2. Anna von Plettenberg / Kellnerin.
3. Ursula Hülßberg.
4. Elisabeth von der Berschwort.
5. Anna Pape.
6. Catharina Duising.
7. Elisabeth von der Berschwort / aus Dortmund.
8. Elisabeth von Brambach.
9. Zwey Geschwestere von Leithe.
10. Zwey Geschwestere von Plettenberg.
11. Apollonia Dolphus.
12. Anna von Eickel.
13. Anna Weiburg.
14. Catharina von Brambach.
15. Anna Cloet.

Zusammmen 17.

Römisch-Catholische Jungfern.

Zwey Geschwestere von Arnsberg.
Zwey Geschwestere von Wickede / und
Anna Zwelvelers.
Zusammen 5.

Anno 1624. in besagtem Closter gewesen.

Evangelisch-Lutherische.

Elisabeth und Catharina von Brambach.
Anna Meiburg.
Anna Cloet.
Die von Leithe / und
Anna von Eickel.

Römisch-Catholische.

Elisabeth Benedict.
Zwey Geschwestere von Arnsberg.
Drey von Wickede.

5.

Ob Zeugin auf ihrer Seelen Seeligkeit darthun könne / daß gedachter Canonicus Beyer seel. den 31. May abgewichenen 1717. Jahrs des Nachts vor 12. Uhren / und also vor dem ersten Tag des Monaths Junii todt gewesen?

ad 5.

1.) Affirmat, und wolte deshalb auf Verlangen noch wohl 10. Eyde thun.
2.) Affirmat.

6.

Um welche Stunde sie Depon. gedachten Beyer todt gefunden habe?

ad 6.

1.) Zwischen 11. und 12. Uhr hätte sie kein Leben mehr bey ihm gefunden / auch noch vor 11. Uhr hätte sie kein Leben an ihm verspühret/ sondern vermeynet / daß er schlieffe / und darum liegen lassen/ sie Depon. wäre sonsten vorm Bette sitzen blieben.

Silent. impos. dimissa.

2.) Wäre vor 11. Uhr todt gewesen/ könte aber die eigentliche Stunde nicht sagen / wann eher er gestorben / sonsten bliebe vor als nach dabey / daß er vor 11. Uhr schon todt gewesen.

Silent. impos. dimissa.

Lit. K.

Ad Grav. (10.)

WIr Dechant und Capitul der Collegiat Unser lieben Frauen Kirche zu Cleve / attestiren und bezeugen ad Instantiam Herrn Arnold Tönnissen hiemit der Warheit zu steuer / daß gemäß unsern Statutis und täglicher von langen Jahren her gebrachter Observanz, bey denen Resignationibus, welche simpliciter ad manus Principis geschehen / weiter nichts als acceptatio resignationis, respectivè collatio & placitum erördert werden / niemahlen aber hieselbst gesehen / noch ex antiquis Protocollis erfahren können / daß die regula Cancellariæ Apostolicæ, dicta de viginti, vel de infirmis resignantibus in unserem Capitulo jemahlen ad praxin & observantiam gebracht worden / sondern finden also herbracht zu syn / daß / sobald resignatio acceptiret worden / das Placitum ohnweigerlich und ohne gnädigste Reflexion auf die regulam Cancellariæ Romanæ ertheilet / darauff von unserem Capitulo die Investitur jederzeit gegeben / und der Resignatarius, ohne einige Auffenthalt / ad residentiam würcklich admittiret worden / dessen Exemplum haben wir in dem abgelebten Herrn Canonico Theodoro. à Wyck, welcher Inhalts unsers Protocolli den letzten Sept. 1698. resigniret / die Resignatio den 4. Octobr. von der Hochlöbl. Clevischen Regierung acceptiret / von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz das Placitum darauf den 18. ejusdem ertheilet / und der Herr Resignatarius Knip darauf ad investituram admittiret/ wie auch 1701. hat der Herr Cossvvarn den 13. Jan. auf dem Hrn Scholastern du Moulin resigniret/ welche Resignation den 19. ejusdem von Ihro Königl. Majestä allergnädigst confirmiret / und von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz den 5. Febr. placidiret.

Ferners hat Herr von dem Berg den letzten Nov. 1703. ad Herrn de Levv resigniret / sothane Resignation den 1. Decembr. von einer Hochlöbl. Regierung angenommen / den 12. ejusdem von Chur-Pfältzischer Regierung placidiret / und darauf ad residentiam angenommen worden. Weiter ist Herr Dreyer visis tantummodò literis patentibus, ohne fernere Nachfrage / Anno 1704. investiret / und Anno 1716. den 5. Junii haben wir den Herrn Baron von Loe zu Wißen ꝛc. investiret/ und gesehen / daß die confirmatio resignationis den 27. April zu Düsseldorff / das Placitum aber den 30. ejusdem in Hochlöbl. Clevischen Regierungs-Rath ertheilet worden / übrigen anderen Præjudicien der Kürtze zu lieb zu geschweigen; Wie wir dann talem capituli nostri praxin & inveteratam consuetudinem, absque ulla unquam contradictione hactenus tactè servatam, krafft unsers Capituli hievorgedruckten Insiegel und Secretarii Unterschrifft hiemit attestiren und beurkunden. Signatum Cleve in Capitulo den 9. Julii 1717.

(L.S.) Jussu DD.
(L.S.) Decani & Capituli.
(L.S.) H.B. Oyen, Stret.

Lit.

Lit. L.

Ad Grav. (13.)

Cleve den 11. Septembr. 1720.

RAt der Herr Rath Lely, den Herrn Dechant zu Cleve / Lippitz, über die zu Regensburg übergebene Gravamina, in specie ad Grav. 13. in fine in Persohn vernommen / welcher sagte / daß ihme nicht bewust wäre / in Capitulo resolviret zu seyn / er auch nicht glaubte / daß das Capitulum befugt wäre / vielweniger gethan hätte / ein Religions-Gravamen ratione transmiss. actorum se inscio nec audito darüber zu formiren / glaubte auch nicht / daß der Chur-Pfältzische Rath und Resident / Herr Lengel / ermeldtes Gravamen concipiret / und müste sonsten dafür halten / daß die publicirte Urtheil vielmehr in favorem des von langen Jahren hero gegen seine vorgesetzte Obrigkeit / wider seine vielfältig leiblich ausgeschwohrne Eyde und Pflichten / widerspenstigen und noch immerhin halßstarck bleibenden Vicarii Dreyers, Senioris, als zu dessen Beschwehr ausgefallen / massen er / Dechant / gegen niemand / er / Dreyer aber / in specie gegen die Catholische Universität zu Cölln am Rhein pessima fide excipiret hätte.

Lit. M.

Ad Grav. (13.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc.

WAs ihr in Sachen des Vicarii Dreyers, welcher wider den Decanum Lippitz einige Verbal-Injurien ausgelassen / und deshalb dem Fisco bereits 50. Rthlr. erlegen müssen / unterm 28. Junii jüngsthin / anhero berichtet / das ist Uns gehorsamst vorgetragen worden.

In Consideration nun dieses Vicarii schlechten Zustandes / lassen Wir es bey denen schon gezahlten 50. Rthlrn. / zumahl dieser Excess nur in Verbal-Injurien bestehet / und ist derselbe also folglich mit Zahlung eines mehrern zu verschonen. Seynd ꝛc. Berlin den 8. Julii 1720.

Friederich Wilhelm ꝛc.

An
Die Clevische Regierung.

Lit. N.

Ad Grav. (16.)

Friederich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

THun kund und bekennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen; Demnach der Freyherr von Wittenhorst / zu Sonsfeld / allerunterthänigst zu erkennen gegeben / was gestalt sein Haus und schwere Familie, nebst denen ihme zuständigen Meyereyen / ein grosses auf andern Mühlen an Mulfter consumirten / und die Consumption in der sonst erlaubten Roß-Mühle nicht gemachet werden könte / und Uns vorhero allerunterthänigst gebetten / daß / weilen Wir so wenig / als die Benachbarte in der Nähe / einige Zwang-Mühlen liegen oder stehen hätten / unter deren Zwang das Haus Sonsfeld und Aspel / oder die Jurisdiction von Haldern gehörete / ihme zu besserer Commodität seiner und seiner Meyereyen Haushaltungen / ohne Unseren und männichs Nachtheil / eine Wind-Mühle auf seinem Grunde zu setzen / erlaubet seyn möchte / daß Wir nach eingenommener gnugsamen Erkundigung seiner Bitte allergnädigst deferiret haben; Thun auch solches hiemit und krafft dieses also und dergestalt / daß vorgedachter Freyherr von Wittenhorst / zu Sonsfeld / die Wind-Mühle an besagtem Orth auf seine Kösten bauen und unterhalten / er und seine Erben ruhig einhaben / nutzen und gebrauchen / darauf ihr Korn sowohl vor sich / als zu ihrer und ihrer Meyereyen Haushaltungen und sonsten zu ihrem Interesse zu vermahlen befugt seyn / hergegen keiner andern Mühle ihr gewidmete Mahl-Gäste / weder directe noch indirectè, bey Verlust ihres Rechtens / mahlen lassen / und zu mahlen kein Unterschleiff gestatten / dagegen aber eine jährliche Recognition von vier Goldgülden / nachdem die Mühle perfectioniret und im Gange gebracht seyn wird / in Unsere Renthmeisterey Rees richtig bezahlen sollen / immassen Wir ihnen hiemit allergnädigst versprechen / sie dabey gegen alle Turbation und Beeinträchtigung kräfftigst zu handhaben und zu schützen. Zu dessen Urkundt ꝛc. Berlin den 29. Augusti 1713.

Friederich Wilhelm, ꝛc.

E. B. v. Kamcke.

Lit. O.

Ad Grav. (19.)

Sententia publica den 22. April 1713.

IN Sachen Dechanten und Capituls zu Cranenburg/ Klägern eins/ contra Magistratum daselbsten/ Beklagten/ andern theils/ wird auf Nachsehung der verhandelten Acten/ allem An- und Vorbringen nach zurecht erkandt/ daß gedachte Klägere ihre Klage und prætendirtes Recht zu denen 7. Fimmen Schrantzen/ so wenig durch eine Fundation, als sonsten/ daß Anno 1672. darob in Possessione gewesen/ erwiesen/ selbige mit ihrer Klage abzuweisen/ und gedachter Magistrat bey deren freyen Disposition zu manuteniren seye/ wie Wir hiemit abzuweisen und zu manuteniren erkennen von Rechts-wegen.

Lit. P.

Ad Grav. (19.)

Sententia publica den 3. Maji 1714.

IN abgeurtheilter Sachen Dechant und Capituls zu Cranenburg/ und dabey interveniirenden Chur-Pfältzischen Rath und Residenten/ Dr. Lengel/ an einer- gegen den Magistrat daselbst/ Beklagten an anderer Seiten/ wird auf weiters Nachsehen der Acten/ allem fernern Einbringen nach zurecht erkandt/ daß es bey der am 22. April 1713. ergangener Reichs-kräfftigen Urthel lediglich zu belassen/ und klagendes Capitulum dahenebens in die à dato besagter Urtheil/ biß hiehin auffgangene Kösten/ moderamine prævio zu verdammen sey/ wie Wir hiemit belassen und verdammen von Rechts-wegen.

Lit. Q.

Ad Grav. (21.)

IN Einer Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Nahmens Clev- und Märckischer geheimer Regierungs- und Kriegs Rath/ auch Ober-Empfänger Friedeborn, hätte den Supplicanten die hierin gedachte/ auf dem Steuer-Etat dieses Jahrs erfindliche 200. Rthlr. hierauf gegen Quittung zu bezahlen/ und damit die Ausgabe in Rechnung zu belegen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 26. Augusti 1706.

(L. S.) Conrad von der Reck,
Motzfeld.

Bredenbach.

Daß obgedachte 200. Rthlr. von dem geheimen Clev- und Märckischen Regierungs-Rath/ wie auch Ober-Empfängern/ Herrn Friedeborn, zahlt seyn/ solches bescheinige hiemit quittirend. Cleve/ den 31. Augusti 1706.

Henr. Prux, Canon.

Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Nahmens Clev- und Märckischer geheime Regierungs-Rath und Ober-Empfänger/ Friedeborn, hätte dem canonico hieselbst/ Henrich Brux/ die für denselben in diesem Jahr/ wegen eingezogenen Scheunen-Platzes und Gartens in der Nassauischen Strasse/ vermöge Etats, annoch pro reito mit beygeschlagene 100. Rthlr. hierauf gegen Quittung zu seiner Zeit außzuzahlen/ und damit die Ausgabe zu belegen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 30. Julii, 1708.

J. M. Freyh. v. Blaspil.
R. Hymmen.

Bredenbach.

Daß obgedachte 100. Rthlr. von dem geheimen Clev- und Märckischen Regierungs-Rath Fridcborn zahlt seyn solches bescheinige hiemit quittirend. Cleve den 25. Sept. 1708.

Henr. Brux. Cant.

Die Königl. Kriegs-Cassa hieselbst hätte an das Capitulum allhie/ die/ wegen der zur Nassauischen Strasse gezogene Scheune und Gartens auf dem Steuer-Etat mit beygeschlagene 100. und fünffzig Rthlr. gegen Quittung zu seiner Zeit zu bezahlen/ und hiemit zu belegen. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 28. Octobr. 1710.

Conrad von der Reck,
R. Hymmen, v. C.

Bredenbach.

Daß

Daß obstehende 150. Rthlr. richtig zahlt sind / bescheiniget dieses quittirend. Den 25. Novembris 1710.

Jussu, DD.
Decani & Capitularium.
Oyen, Secret.

Lit. R.

Ad Grav. (23.)

Daß die einem zeitlichen Catholischen Pastor wegen Ingenhovenen Fundation gehörende Rente ad 10. Rthlr. 34. Stbr. mir durch Königl. Renthmeister / Herrn Wilhelm Werner von Acken / fürlauffendes Jahr 1719. entrichtet sey / solches bekenne hiemit /

Franciscus Herffkens, Pastor Dinslacken,
1719. den 24. Septembris.

(L.S.) Daß vorstehende Abschrifft mit der bey hiesiger Königlich-Preussischen Rechen-Cammer beruhender der Dinslackischer Renthey-Rechnung von Trinitatis 1718. biß dahin 1719. sub Num. 24. beygelegter Originalen-Quittung von Wort zu Wort übereinstimme / solches wird krafft beygedruckten Amts-Cammer-Insiegels und meines Endes benannten Rechenmeisters-Subscription bezeuget. Cleve den 1. Augusti 1720.

Lucas Gex.

Lit. S.

Ad Grav. (25.)

Extractus Duisburgischen Religions-Recessus de dato 19. Martii 1721.

Königlich-Preussische Herren Commissarii beruffen sich auf die Protocolla, woraus gnugsam zu ersehen ist / mit was vor Promptitude und Facilität man alle Gelegenheit ergriffen / sowohl in Liquidis, als Ausmachung der Illiquiden / alle mögliche Satisfaction gegeben; So viel aber den Magistrat zu Duisburg betrifft / glauben / daß ihnen nicht veracht werden könte / ein radirtes und corrigirtes Rechenbuch für authentic anzunehmen / zumahlen wenn man schon den Buchstäblichen Einhalt folgen wolte / dennoch die intendirte Probation daraus nicht zu erzwingen. *Clausula Concernens.*

Lit. T.

Ad Grav. Marcan. (1.)

Nahmen der Jungfern / welche im Closter Paradies gewesen Ao. 1606.

Evangelisch-Lutherische Jungfern.

1. Elisabeth von Fürstenberg / würdige Frau.
2. Anna von Plettenberg / Kellnerin.
3. Ursula Hülßberg.
4. Elisabeth von der Berschwort.
5. Anna Pape.
6. Catharina Duising.
7. Elisabeth von der Berschwort / aus Dortmund.
8. Elisabeth von Brambach.
9. Zwey Geschwestere von Leithe.
10. Zwey Geschwestere von Plettenberg.
11. Apollonia Dolphus.
12. Anna von Eickel.
13. Anna Weiburg.
14. Catharina von Brambach.
15. Anna Cloet.

Zusammmen 17.

Römisch-Catholische Jungfern.

Zwey Geschwestere von Arnsberg.
Zwey Geschwestere von Wickede / und
Anna Zwelvelers.

Zusammen 5.

Anno 1624. in besagtem Closter gewesen.

Evangelisch-Lutherische.

Elisabeth und Catharina von Brambach.
Anna Meiburg.
Anna Cloet.
Die von Leithe / und
Anna von Eickel.

Römisch-Catholische.

Elisabeth Benedict.
Zwey Geschwestere von Arnsberg.
Drey von Wickede.

Lit. U.

Ad (1) Grav. Marc.

NAchdemahl durch gnädigste Direction des Höchsten / in denen Gülich-Berg wie auch Clev-Marck-und Ravenspergischen Landen / eine beständige immerwehrende Religions-Verordnung und Vergleich am 9. Sept. 1666. aufgerichtet / und darinn unter andern Art. 8. §. 1. ausdrücklich ersehen worden / daß alle Kirchen / Clöster / Stiffter ꝛc. in dem Stand des 1. Januarii Anno 1624 gelassen / und respectivè restituiret werden sollen.

Und denn Notorium, daß in besagtem 1624. / wie auch viele Jahre vorhin und hernach / Evangelisch-Lutherische und Römisch-Catholische Jungfern in dem ohnweit dieser Stadt Soest belegenen Closter Paradeis zusammen sich aufgehalten / und zu allen und jeden / was dem Closter an-und zugehöret / als Gebäuen / Gütern / Renten und sämbtlichen Gefällen gleich nahe gewesen.

Ferner auch bekannt / daß die Evangelisch-Lutherische die Römisch-Catholische zum öfftern in der Anzahl weit übertroffen / gestalt dann Anno 1606. der Evangelischen 17. und der Catholischen nur 5. oder ja zum höchsten 6. / im Jahr 1624. aber der Numerus beyderseits gleich / und von jedweder 6. Personen sich befunden.

Und dann ferner nicht zu läugnen / daß von denen Römisch-Catholischen Jungfern Anno 1636. / wie eben der Zeit diese Stadt zum drittenmahl verbrandt / und mit schwerer Kayserl. Einquartirung noch weiter beleget gewesen / die Clausur zuerst befangen / und dadurch die noch übrige Evangelisch-Lutherische Jungfern auß dem Closter gäntzlich gehalten worden.

Als zweifflen unterthänigst nicht / haben auch darum unterthänigst anzusuchen / daß ebenfalls dieses Closter allerseits in dem Stand des 1. Jan. Anno 1624. wieder restituiret / die Clausur abgeschaffet / und denen Evangelisch-Lutherischen Jungfern zum wenigsten die Halbscheid von allen und jeden / was dem Closter an-und zugehöret / möge eingeräumet und einglieffert werden. Hingegen wird nun von Seiten Römisch-Catholischer Jungfern der etwa inzwischen aufgerichteter Vergleich mit Fuge nicht anzuführen und anzuziehen seyn; Nachdemahl solcher dero Zeit eingegangen werden müssen / da man annoch von Catholischer Seite auf die zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg ꝛc. Anno 1651. aufgerichtete Transaction, und vorbehaltene Kayserl. Commission, (welche aber durch jetzigen beständigen und immerwehrenden Religions-Vergleich Art. 2. aufgehoben) sich immerhin starck bezogen / und abberuffen / gestalt dann auch auf solches einziges Fundament die Römisch-Catholische Jungfern / durch ohnzweiffliche Hülff / und importune Sollicitatur ihres Ordens / nicht alleine bey dem Kayserl. Hof-Rath zu Wien ein scharffes Mandatum Restitutorium sine Clausula ausgewürcket / sondern auch ohnerachtet der zu Wien geschehenen Chur-Brandenburgischen Intervention, eine Paritoriam, und abermahl deren Iterativam, welche alle pro Fundamento erwehnten Vergleich vom Jahr 1651. führen / erhalten.

Gleich nun / da man von Gegentheil zu solchen Extremitäten / wiewohl gegen Gebühr und Befugnüß / dero Zeit gebracht worden / eine Vereinbarung etiam sub iniquis conditionibus nothwendig annehmen müssen / und dann nunmehr Serenissimi Principes transigentes, die vorhin in puncto Religionis unter denselben aufgerichtete Vergleiche / und in specie den vom Jahr 1651. selbst gnädigst aufgehoben / und hingegen jetzigen Religions-Vergleich zu einer beständigen und immerwehrenden Verordnung gestellet / auch keine eintzige Restriction, oder Limitation, daß etwa die / unter denen Unterthanen selbst vorhin gemachte Particulier-Verträge / von der Regula Generali excipiret seyn solten / zugestanden und angenommen.

So wird um destomehr diese inter partes der Zeit und bey obbemeldten eines theils damahls gantz beschwehrlichen Zustand / etwa getroffene Vereinbahrung nunmehr nicht zu attendiren / sondern sowohl der Römisch-Catholischen als Evangelisch-Lutherischen Jungfern / und also des gesambten Closters sämtliche Güter / Gefällen und Renthen zusammen zu legen / die Clausur wieder zu eröffnen / und dergestalt in allem nach Verordnung jetzigen Religions-Recessus darinn zu verfahren seyn; welches / daß es ehistens geschehen möge / unterthänigst bitten /

Anna Elisabeth von Wallraten.
W. F. im Nahmen der sämtlich-Evangelischen Capitular-Jungfern.

Lit. V.

Ad (1.) Grav. Marc.

Friederich / König in Preussen ꝛc.
Unsern ꝛc.

WAs die Römisch-Catholische Jungfern zum Paradeis zu Soest demüthigst fürgestellet / damit Wir den zwischen ihnen und den Evangelischen Capitularinnen Anno 1660. getroffenen und aufgerichteten Vergleich allergnädigst confirmiren wolten / das zeiget der Beyschluß / welchen Wir an euch remittiren / mit gnädigstem Befehl / Uns dieserhalb zuforderst euren Pflicht-mäßigen Bericht und Gutachten / ob? und was dabey zu bedencken? zu fernerer Verordnung einzusenden. Seynd ꝛc. Potsdam den 9. April 1701.

An
Clevische Regierung.

Lit

Lit. W.

Ad (2.) Grav. Marc.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc.

Unseren ꝛc.

WAs an Uns ihr abermahl / wegen Extradition, Publication und Execution der Religions-Recessen / Reſcriptorum, Mandatorum & Edictorum, unterm 3. dieſes unterthänigſt gelangen laſſen / ſolches iſt Uns hieſelbſt wohl gelieffert; Nun beziehen Wir Uns anfänglich auf Unſer dieſertwegen den 4. ejusdem an euch abgelaſſenes außführliches Antwort-Schreiben / woraus ihr mit Umſtänden vernommen haben werdet / welchergeſtalt es bey Uns die feſtgeſtellte Meynung habe / alles concertirter maſſen / wann vorgehend Unſers Vettern / des Herrn Churfürſten zu Brandenburg Lbdn. / erforderte nothwendige Ratificationes in behörlicher Form einkommen ſeyn würden / zur Execution bringen / und vollenziehen zu laſſen: Nachdem Uns ihr nun ſothane von wohlgedachter Sr. Lbdn. ertheilte Ratificationes abſchrifftlich communiciret / und dabey verſichert / dieſelbe Unſerem Rath und daſigen Reſidenten, Dr. Duiſthaus, originaliter vorzuzeigen / und in Termino extradiren zu laſſen / daß die von euch vorgeſchlagene termini extraditionis & publicationis auf den 20. und reſpectivè 29. dieſes / der Terminus executionis aber auf den 7ten nechſtkünfftigen Decembr. feſtgeſtellt / und alſo dermahleins alles in beyderſeits reſpectivè Jülich / Clev / Berg / Märckiſch- und Ravenſpergiſchen Landen verglichenermaſſen vollenzogen / und richtig exequiret werde / wolten es euch alſo gnädigſt unverhalten / und bleiben euch ꝛc. Geben auf Unſerm Schloß Bensberg den 9. Nov. 1682.

Johann Wilhelm ꝛc.

An
Cleviſche geheimde Räthe.

Lit. X.

Ad Grav. (3.) Marc.

Extractus Protocolli.

SO iſt der Beichtiger der Römiſch-Catholiſchen Chanoineſſen / Fr. Martinus Averdunck, auf geſchehene Aviſation erſchienen / und als demſelben das ſub Num. 3. beygefügtes Gravamen zu verleſen gegeben / hat ſich darauf folgender geſtalt / in Gegenwart des Stiffts-Amtmanns Mering / erkläret und vernehmen laſſen / daß er ratione Salarii niemahlen weder bey Hochlöbl. Clev-Märckiſchen Regierung / weder bey dem dortigen Chur-Pfältziſchen Herrn Reſidenten / noch auch zu Regenſpurg dieſerthalb jemahlen Klage geführet hätte / noch auch dazu Urſach gehabt / immaſſen ihme jederzeit das Competirende / was ſeine Vorfahren genoſſen / aus den Stiffts-Mitteln / ſeither er hieſelbſten in Officio geſtanden / jährlich und alle Jahr ohnweigerlich wäre entrichtet worden / und könte nicht wiſſen / woher ſolche Klagen auſſer ihme her entſtanden / wolte dahero zu mehrer Bewilligung ſein ſchrifftliches Atteſtatum ertheilen / mit Bitte / ſolches dem Protocollo zu inſeriren / und dem abzuſtattenden Bericht beyzulegen.

Tenor Atteſtati.

Ich Fr. Martinus Averdunck, Ordn. Fratrum Min. S. Franciſci Conventualium, zur Zeit Paſtor und Beichtiger der Römiſch-Catholiſchen Chanoineſſen des Hoch-Adelichen Frey-weltlichen Stiffts Clarenberg / in der Grafſchafft Marck / zeuge und bekenne mit dieſer meiner eigenhändigen Schrifft und Unterſchrifft / in krafft dieſes / GOtt zu Ehren und der Warheit zu ſteuer / daß alles dasjenige / was von uralters her bräuchlich geweſen / und von meinen Anteceſſoren auch genoſſen worden / mir gleichfalls Inhalts Religions-Vergleich jährlich u. alle Jahr aus Stiffts-Mitteln ohnweigerlich entrichtet wird / auch damit zufrieden und contentiret bin / daß ich auch niemahlen / ſo lange es alſo bleibet / darüber Klage geführet. Sign. Clarenberg den 3. Sept. 1720.

Fr. Martinus Averdunck, Paſtor. & Confeſſarius.

Ut ſupra mpr.

Lit. Y.

Ad (6.) Grav. Marc.

Wohl-Edler Herr ꝛc.

NAchdem ich in Erfahrung kommen bin / ob ſolte den Evangeliſchen zu Schwerte / contra die Catholiſchen des Ambts / in puncto exercitii religionis concordiæ, auf heute beſtimmt ſeyn / gleichwie er ſich aus dem Einſchluß mit mehrerm zu informiren hat.

Nun iſt nicht ohne / daß ich vor und nach von meinen Commembris anſehentliche Torten leiden müſſen / indeme mir meine Banck / welche ich biß dahin in ruhigem Beſitz gehabt / durch neuerliche

Einschiebung eines ungewöhnlichen Beicht-Stuhls aufm Chor in besagter Capellen turbando theils gewaltthätig weggeräumet / da doch Se. Churfürstl. Durchl. uns niemahlen dahin gnädigst privilegiret / Cantzeln / Beicht-Sühle ꝛc. darinn verfertigen zu lassen / wohl aber placidiret / den Gottes-Dienst in der Stille zu verrichten: weilen ich nun solchenfalls hiebey gleichfalls hoch interessiret bin / so ersuchte Ew. Wohl-Edlen hiemit / derselbe sich in termino concordiæ, als heute bey den Herren Commissariis anmelden / und meine Nothdurfft wegen weggeräumten Banck / und sonsten zu meinem Interesse &c. alles zu observiren / in specie contra novitates, wodurch meine in ruhigem Besitz gehabte Banck weggeräumet werden wollen / solennissimè zu protestiren / auch darab Jh. Churfl. Durchl. ꝛc. zur gnädigsten Remedirung unterthänigst zu berichten / dieses kan Ew. Wohl-Edlen loco qualificationis ad acta legen / und hiebey nichts zu versäumen / der ich bin

Ew. Wohl-Edlen

Steinhauß den 9. Junii 1702.

bereitwilliger
A. von Rump.

NB. der Einschluß ist gewesen / der Brief von dem Schwertischen Meß-Priester P. M.

P.S. Den Einschluß warte wieder zurück ꝛc.

Inscriptio.

A Monsieur,
Monsieur Neuschen, Notaire publique
bien renommé.
présent.
à
Westhoven.

Lit. Z.

Ad (14.) Grav. Marc.

Hermanni Stangefol.

Opus Chronologicum & Historicum circuli Westphalici.

Coloniæ Agrippinæ.

Anno M D C L V I.

Lib. tertius, latus 410.

ANno Christiano 1322. Indict. 5. Chron. Kleins. fol. 152. in diesem Jahr ist die Capell zu Nordheringen durch die Hüllenspette fundirt / mit Bewilligung des Pastoris zu Heringen / und deroselben Kirchen-Patroni, des Abts zu Deutz / und des Dechants / ad gradus Mariæ zu Cölln / als Archidiaconi zu Dortmund / fundatio postmodum An 1327. per Archi-Episc. Colonien. Henricum confirmata est, in qua inter cætera refertur, quod redituarius Castri Heringen, sacrum Chrisma, baptisma puerorum, sepulturam, communionem, confessionem & alia Sacrata Ecclesiæ in Heringen accipere debeat.

Lit. Aa.

Ad (21.) Grav. Marc.

DEmnach auch von Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. bereits vorhin gnädigst verordnet / daß die Evangelisch-Reformirte und Lutherische sowohl die vorhin unterschrieben / als künfftig nicht nur das also genannte Meß-Korn an den Reformirten Prediger abstatten / sondern auch alle andere bey demselben vorfallende Actus Sacros, als Kind-Tauffen / Ehe-Einsegnungen / Begräbnus und sonsten von demselben verrichten lassen / folgends die davon fallende Jura an gedachten Reformirten Prediger erlegen sollen; als hat es auch dabey sein Verbleiben. Actum Caldenhoff den 17. Augusti 1673.

Dider. Wilhelm Cramer, Pastor
in Ryneren.
Philipp Franz Senckel, Pastor.

Lit. Bb.

Ad Grav. Marc. (21.)

Grav. 8^vum de Anno 1697.

§. Sondern auch denen Lutherischen / welche zu Ryneren keine Kirche haben / ausdrücklich verbotten / sich von dem Catholischen Pastorn proclamiren / copuliren / Kinder tauffen und begraben zu lassen / hingegen aber solches dem Reformirten Prediger privativè zugeeignet / welchem auch diejenige / so sich bey dem Catholischen Pastorn derenthalben angeben / die Jura Stolæ bezahlen müssen / und dafür exequiret werden.

Resolutio.

Solle denen Lutherischen frey gelassen werden / sich juxta Recessum zu proclamiren / und salvis dimissorialibus copuliren zu lassen / wo sie wollen.

Lit. Cc.

Ad (22.) Grav. Marc.

Durchleuchtigster Chur-Printz,
Gnädiger Herr!

EW. Chur-Printzl. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 30. Sept. jüngsthin wegen des Exercitii Religionis Evangelicæ, in der Capellen zum Grimberg / und Beruff des Predigers daselbst / haben wir mit gebührender unterthänigster Reverenz empfangen; Nachdem wir nun daraus wahrgenommen / was massen Eu Chur-Printzl. Durchl. der Sachen Bewandnüß irrig vorgebracht seye; so haben wir nöthig erachtet / dargegen unterthänigst zu remonstriren und anzuführen / nicht zwarn ohne zu seyn / daß der 1te / 2te und 3te Satz nachgegeben werden könnten / weiln dieselbe / und absonderlich das Jus Patronatus und Conferendi nicht bestritten worden.

Die Haupt-Sache aber bestehet darinn / erstlich / daß diese Haupt-Capelle pro Exercitio Religionis Evangelicæ von Anno 1624. gebraucht / und die daselbst im Armen-Hause vorhandene Leute / und welche der Enhes wohnen / als eine Gemeine consideriret / unter dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio des Amts Bochum dirigiret / und von allen zeitlichen Predigern bedienet worden zumahlen auch diese Haus-Capelle bey denen im Jahr 1671. vorgewesenen Bielfeldtischen Tractaten von Römisch-Catholischen nicht einmahl repetiret / sondern im Gegensatz von den Evangelisch-Lutherischen / welche dieselbe damahls pro Exercitio ohnstreitig in Besitz hatten / einige von Alters dazu gehörige und entzogene Renthen prætendiret / solches aber / und was sonsten vor andere Capellen von den Römisch-Catholischen gesucht gewesen / durch die Haupt-Handlung hingelegt worden.

Nun ist zwar vors zweyte wahr / daß die Patroni für Aufrichtung des Religions-Recessus von Ao. 1672. offtmahlen einen und anderen Evangelisch-Lutherischen Predigern daselbst vi Juris Patronatus beruffen / ohne daß derselbe von der Gemeine / oder deren Persohnen welche die Gemeine præsentiren / dorhin vociret werden. «Dieweilen aber das Jus Patronatus in dem angeregten Religions-Recess » Art. 10. §. 4. etiam quoad Patronos Laicos dahin eingeschrencket worden / daß ein Patronus schuldig » seyn solle / das Collations-Patent, wenn ein Prediger / auf wessen Lehr und Leben nichts zu sagen » fället / von ihrer Gemeine / ihrem Brauch nach / beruffen worden / unweigerlich dem Vocato zu » geben.

Dahero / als der jetziger Besitzer des Hauses Grimberg / der Freyherr von Nesselrode / eines und anders im Jahr 1679. anfechten wollen / so hat man cum causæ cognitione darunter beygehenden Bescheid ertheilet / gedachter Freyherr hat auch denselben / als folgends wegen der Renthen und Turbation in Exercitio disputa vorgefallen / agnosciret.

Vors dritte ist auch wahr und Acten-kündig / daß / als wie erwehnet / der mehrgedachte Freyherr von Nesselrode im Jahr 1679. die Intrusion eines Predigers der Gemeine ohne Vocation aufdringen wollen / er damit abgewiesen / und der von der Gemeine vocirte Prediger / Henricus Fabritius, gehandhabet worden / und als er anjetzo bey anderweiter Vacanz einen / N. Kruse, wiederum proprio motu vorstellen wollen / hat man auf eingezogene Information befunden / daß die Gemeine nicht den / sondern Gottfrieden Kettenberg / nach Einhalt der Religions-Recessen, beruffen / dahero wird derselbe / indeme ihme das Collations-Patent wider die gedachte Religions-Recesse verweigert wird / billig gehandhabet / also daß mehrgedachter Freyherr von Nesselrod niemahlen zum ruhigen Besitz eines Beruffs wider die Religions-Recesse gekommen / ohne was er jedesmahls de facto & contra pœnalia Mandata attentiret.

Welches dann uns auch veranlasset hat / Ew. Churfürstl. Durchl. Rath und Residenten / Dn. Witgenstein / auf anmaßliches geführtes Beschwehr vielleicht producirten Bescheid zu ertheilen.

Aus welchem allen dann erhellet / daß die übrige Sätze sub Num. 4. 5. 6. 7. und 8. von sich selbst zerfallen / und theils unerheblich sind; Wir zweifflen demnechst nicht / Ew. Churfürstl. Durchl. werden es deßfalls bey den Religions Recessen / welche in dergleichen Fällen klärlich disponiren / gerne gnädigst bewenden lassen; Ew. Churfürstl. Durchl. damit ꝛc. Cleve den 9. Octob. 1688.

Ew. Chur-Printzl. Durchl. ꝛc.

unterthänigste

Churfürstl. Brandenburgische zur Clev- und Märckischen Land-Regierung verordnete Præsident, Vice-Cantzler und Geheime Räthe.

Lit. Dd.

Ad (22.) Grav. Marc.

NAchdem man die eingekommene Klage und Bitte der Evangelisch-Lutherischen Religions-Verwandten zum Grimberg / und die dagegen von dem Freyherrn von Nesselrod übergebene Contradiction, Bericht und Bitte / auch daraus sonderlich dieses erwogen / daß besagte Evangelisch-Lutherische das Exercitium Religionis in der Capellen zum Grimberg in den Jahren 1624. / wie auch vorher / und dann im Jahr 1651. 1672. und biß hiehin ruhiglich geübet haben; so hätte dem gedachten Freyherrn nicht gebühret / viâ facti ohne rechtliche Bekändtnüß die Evangelisch-Lutherische zu turbiren.

Werden demnach die Evangelisch-Lutherische bey der Possession des Exercitii Religionis, item des Genusses der Renthen / und Berusses eines neuen Predigers / wie solcher Beruff der Kirchen-Ordnung gemäß bißhero geschehen / gehandhabet / und wird gedachter Freyherr sich darnach bey Vermeydung anderwerten Einsehens zu achten haben / deme sonsten das Domesticum Exercitium vor ihme und sein Gesinde zum Grimberg / auf seine eigene Kosten / ohne eines Tertii-Bschwehr zu halten / unbenommen bleibet. Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 4. Novembr. Anno 1679.

Lit. Ee.

Ad (22.) Grav. Marc.

ICh Moritz Bernhard Adolff Freyherr von Brempt und Landscron ꝛc. Herr ins Veen, Vonderen, und Grimberg ꝛc. gebe männiglichen / dem es zu wissen nöthig / hiemit zu erkennen: Demnach durch beschehene Resignation des vorigen Pastoris der Haus- und Armen-Capellen zum Grimberg / Namens Theodorus Ludovicus, ermeldtes Beneficium erlediget worden / und mir dann / als ohnzezweiffelten rechtmäßigen eintzigen Erben und Eigenthums-Herrn des Hauses und Herrlichkeit Grimberg / wie auch anklebenden Recht- und Gerechtigkeiten / darunter dieses Beneficium mit begriffen / selbiges an eine qualificirte Persohn hinwieder zu conferiren / heimgefallen ist; Als thue selbiges Beneficium vorgedachter Haus- und Armen-Capellen zum Grimberg dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Gottfried Kettenberg hiemit und Krafft dieses in bester Gestalt und Form conferiren / daß er solches / wie von Alters bräuchlich / und Zeit meines Herrn Vattern und Brudern seel. conferiret ist / bedienen / und wie einem rechtschaffenen Geistlichen zustehet / sich verhalten / falls er dagegen / wie vor Alters gewesen / und seine Vorsassen gehabt / die deßfalls gestiffteten Renthen geniessen solle und möge; Urkund eigenhändiger Namens-Unterschrifft und beygedruckten Frey-Adelichen Pitschaffts. So gegeben Vonderen den 28. Junii 1692.

(L.S.) M. B. A. Freyherr von Brempt.

Lit. Ff.

Ad Grav. (26.) Marc.

Extractus Protocolli vom 3. Sept. 1720.

DEmnach als auch ferner die Römisch-Catholische Chanoinessen hiesigen Stiffts Clarenberg / über das sub Num. 26. erfindliche Gravamen vernehmen wollen / so ist niemand von denen mehr als die Seniorissa, Fräulein von Hövel zu Sölde / bey Hause gewesen / und nachdeme auch um die eigentliche Bewandtnüs dieses Gravaminis bey derselben Anfrage gethan / hat wolgedachte Fräulein Seniorissa von Hövel bey Adelicher Würde und an Eydes statt contestiret / davon nicht die geringste Wissenschafft / ja niemahlen / da sie doch die älteste / nicht alleine von denen Römisch-Catholischen Chanoinessen hieselbst / sondern auch im gantzen Stifft wäre / gehöret zu haben / daß nach Absterben ihrer Mit Chanoiness in der von der Reck zu Witten erledigte Præbende jemahlen von denen Evangelisch-Reformirten in Streit gezogen / noch dieselbe zu Behueff eines Reformirten Predigers verwendet werden wollen / zwarn wüste sich wohl zu erinnern / daß nach Absterben wohlgedachter Fräulein von der Reck seel. sothane Præbende der Fräulein Hövel von der Leithe / so der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan / als Turnaria zu vergeben / zugefallen / diese hätte auch des Herrn Drostens von Schwerte Fräulein Tochter / als welcher Mutter der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen / und also dafür gehalten / daß diese ihre Tochter auch in derselben Religion würde erzogen werden / aufgetragen / damit also diese vacante Stelle hinwiederum mit einer Römisch-Catholischen / Inhalts Religions-Vergleich / versehen werden möchte / da sich aber zugetragen / daß vor deren Auffschwöhrung ihre Frau Mutter die Drostinne von Schwerte Todes verblichen / und deren Vatter der Herr Droste nicht zugeben / noch sich dahin verpflichten wollen / daß diese seine Tochter in der Römisch-Catholischen Religion erzogen werden solte / sondern viel lieber auff deren Præbende resigniren wollen / wie er auch würcklich gethan / wäre es geschehen / daß an deren statt eine andere der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Fräulein / nemlich die von Hoen / denominiret und würcklich / dem Herkomen gemäß / zur gebührenden Zeit aufgeschwohren / und solchergestalt sothane Præbende nunmehro in die 15. Jahren / und biß hiehin von selbiger Religion ruhig wäre versehen worden / und also ihres Wissens hieselbsten in dem Fall dem angeregten Religions-Recels nicht contraveniret wäre / vielweniger darab Wissenschafft hätte / daß um gedachte von Hoen zu handhaben irgendwo solte angestanden und die Gebühr darunter nicht zu erhalten gewesen seyn dahero sie wohlgedachte Fräulen Seniorissa von Hövel zu Sölde / an sothanem Gravamine kein Theil nehmen / sondern sich vielmehr von allen daraus entstehenden Inconvenientien wohl außdrücklich bedungen haben wolle.

Pro Copia Protocolli
G. F. Brockhausen / Gerichts-Schreiber.

Anderweites
Allerunterthänigstes Schreiben
An
Ihre Römische Kayserliche Majestät
Von dem
CORPORE EVANGELICORUM
Die von verschiedenen Römisch-Catholischen Reichs-Ständen in Conformität der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung vom 14. Novembris 1720. zu thuende, und von denenselben theils gar nicht, theils nicht allerdings, bewürckte Abstellung der Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden;

Sodann auch die denen Unterthanen in der Unter-Pfaltz verbottene Communication mit des Corporis Gevollmächtigten und Dessen Abschickung betreffend

Abgelassen den 30. *Maji Anno* 1721.

Franckfurt am Mayn,
Gedruckt und zu finden, bey Anton Heinscheidt.

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch in Germanien/ Hispanien / Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser,
König und Herr.

Nachdem beym Reichs-Convent allhie kund worden / daß Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst gefallen / die Abstellung aller seit dem Baadischen Frieden vorgegangener Religions-Beschwerden innerhalb 4. Monathen bewircken / zu solchem Ende auch verschiedene Rescripta, so viel Uns wissend / an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / und des Herrn Bischoffs zu Speyer Fürstliche Gnaden / auch an Ihro Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken / unterm 14. Novembris jüngsthin ergehen zu lassen; So haben Wir bey Dero Höchstansehnlichen Principal-Commission noch zuvor/ nemlich unterm 9. Novembris nechstvorigen- und hernach unterm 21. Februarii dieses Jahrs / Zwey Extracte und Verzeichnüsse sothaner seit Anno 1714. geschehener Beschwerden geziemend gebracht / welche Wir mit Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Erlaubnuß zu geschwinder Nachricht sub Lit. A. und B. nochmahls allerunterthänigst beyleaen / und sub Lit. C. denenselben die Dritte Verzeichnuß hinzufügen / wovon und was insonderheit die nach dem Baadischen Frieden vorgegangene Religions-Beschwerden in der Untern-Pfaltz betrifft / Wir erst gantz kürtzlich die wahre Beschaffenheit / nicht sonder viele Beschwerlichkeit und Bemühung / in Erfahrung bringen können.

Lit. A. B.

Lit. C.

Ew Kayserlichen Majestät gebühret (wie hiemit in tieffester Submission geschicht) vor Dero allergnädigste Vorsorge und zu Dero unsterblichen Nachruhm verschiedentlich wiederholte Reichs-Vätterliche Ermahnungen/ welche bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynts und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / sonderlich auch bey Ihro Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken / nicht ohne Würckung gewesen / der allerunterthänigst-demüthigste Danck / und sind Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten / völlig allergehorsamst versichert / daß Ew. Kayserlichen Majestät allergerechteste Intention so vollkommen auf die Wiederherstellung der Religions-

Sachen

Sachen nach dem Fuß des Baadischen Friedens in der gesetzten 4. Monathlichen Zeit gerichtet gewesen / daß Deroselben nicht das geringste beyzumessen/ daß dieser so heilsame Endzweck biß diese Stunde nicht allerdings erreicht worden / indem diejenigen / an welche Dero allergerechteste / in dem gantzen Römischen Reich bekandte / und also jeden Gravirenden angehende General-Verordnungen in specie nicht erlassen worden / sich hierunter der Sachen wenig angenommen / noch gethan / als wann sie einige Abstellung zu bewürcken hätten ; Wie Uns dann nicht bewust / daß ein einiger / dem es nicht insonderheit anbefohlen / das mindeste / so nach dem Baadischen Frieden vorgegangen / abzuthun sich angeschickt hätte / sondern es haben einige / an welche dergleichen Abstellung der Beschwerden nach dem Baadischen Frieden behörig gesonnen worden / unter allerley Vorwand sich zu entziehen gewust / dessen ein Beyspiel von dem Prælaten zu St. Jacobsberg bey Maynz in der Beylage sub Lit. D. vorhanden ; Andere haben an statt des gebührenden Gehorsambs Lit. D.
Gewaltthätigkeiten mit Gewaltthätigkeiten gehäufft / worunter die Fürstlich-Salmische Beambten zu Kirn und der von Münster / laut der Beylagen sub Lit. E. und F. sich be- Lit. E. F.
finden / auch dergleichen gar viele und schwere Contraventionen der Friedens-Schlüsse seit dem Baadischen in denen Dreyen Verzeichnüssen sub Lit. A B. und C. enthalten/ wovon/ daß was abgestellt seyn sollte / nichts annoch zu vernehmen gewesen / und Ew. Kayserliche Majestät Dero allerhöchstes Ober-Richterliches Executions-Ambt sowohl gegen die darunter mit begriffene Reichs-Stände / als auch gegen die von der Reichs-Ritterschafft und andere / allergerechtest zu gebrauchen schon Mittel und Wege auszufinden geruhen werden.

Derjenigen aber / welchen Ew. Kayserlichen Majestät allergerechteste Willens-Meinung nahmentlich kund gemacht worden / oder welchen wiederholte Reichs-Vätterliche Ermahnungen geschehen / insonderheit zu gedencken : So belieben Ew. Kayserliche Majestät allergnädigst aus dem sub Lit. G. hiebey mit angeschlossenen Fürstlich-Speyerischen Lit. G.
Patent vom 20. Februarii jüngsthin Sich allerunterthänigst vortragen zu lassen / wie man in sothanem Hochstifft von gar keinen Religions-Beschwehrden unter jetziger Regierung wissen/ noch an dem/ was zu des nechst vorigen Herrn Bischoffs Zeiten geschehen / Theil nehmen/ folglich zu keiner Abstellung (wie auch Unsers Wissens biß dato nicht geschehen) sich verbunden erachten/ sondern noch dazu von denen Evangelischen Abtrag gemacht haben wollen.

Wir überlassen diß und anders / so nach Anweise der Beylagen sub Lit. A. B und C. wider die offenbare Beschaffenheit der Sachen vorgegeben / und der Kayserlichen allerhöchsten Authorität entgegen angebracht werden wollen / zu Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Einsicht und Ermessen/ Ob/ zum schädlichen Beyspiel vor andere Stände/ deren Vorfahren Gravantes gewesen / Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willens-Meinung darunter ein Genügen geschehen / wann man Dero Befehle zur Befolgung nur kund machen will / ohne sonst weiter an der Sache Theil zu nehmen/ oder die schuldige Abstellung zu bewürcken.

Wie wenig sothaner allergnädigster Befehl in der gebührenden allerunterthänigsten Verehrung gehalten / und das was bey der nechst-vorigen Regierung denen Evangelischen nicht gestritten / unter der jetzigen gantz kürtzlich streitig gemacht werden wollen/ solches ergiebt sich aus der Beylage sub Lit. H. da nemlich lange nach erhaltener Kayserlicher Ver- Lit. H.
ordnung neue Beeinträchtigungen von Fürstlich-Speyerischer Geistlichkeit und Beambten unternommen worden/ und daß in denen von Chur-Pfaltz an das Hochstifft Speyer und Chur-Maynz abgetrettenen Dörffern die Neuerungen nach dem Baadischen Frieden keines weges abgestellet worden/ zeigt die Beylage Lit. C. und was daselbst aus denen Num. XC. und XCI. der gedruckten Religions-Beschwehrden extrahirt worden.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz haben zwar/ Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl zufolge/ den ersten Anfang zu Abstellung der von Dero Rath von Hachenburg verursachten Thätlichkeiten im Wild- und Rheingräflichen/ auch zu Baadenheim und Glanmünchweiler/ höchst rühmlich gemacht/ und was im Zweybrückischen auf gleiche Weise vorgenommen worden / hat auch durch Ihro Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Zweybrücken Gerechtigkeit-Liebe und Ew Kayserlichen Majestät allerunterthänigst bezeigte Folgleistung meistens seine abhelffliche Maasse bekommen / und wird von den übrigen ebenfalls gehoffet. Was aber zu Baadenheim und Glanmünchweiler noch ein und anders auf Chur-Maynzischer Seiten ermangle / besagen die Beylagen sub Lit. I. und K. ; Es ist Uns Lit. I. K.
auch noch unbewust/ ob im Rheingräflichen wegen des verursachten Schadens und Kosten Abtrag geschehen.

Was von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz/ sonderlich wegen der 1sten und 3ten Classe, abgestellt worden / solches ist gleich anfangs in der Beylage sub Lit. C. auf dem Rand neben die Religions-Beschwerden übergesetzt zu finden/ und aus dem übrigen/ wovon keine Andeutung erfolgter Remedur geschehen / zu erkennen / wie viel an der so

offt selbst gerühmten schuldigen Folgleistung und Gehorsam / so Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Befehlen zu leisten gewesen wäre / annoch ermangle.

Ja eine der allergrösten Beeinträchtigungen / so denen Evangelisch-Reformirten in der Untern-Pfaltz zugefügt worden / besteht in der Verlegung des Kirchen-Raths von Heidelberg auf Mannheim / und obgleich Corporis Evangelicorum wegen / besage
Lit. L. des Abdrucks sub Lit. L., deshalben geziemende Vorstellungen geschehen / auch der Kirchen-Rath selbst sowohl bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / als bey Dero angeordneten Religions-Commission, nach Anweisung eben der Beylage sub Lit. L., mehrmahlige unterthänigste und behörige Ansuchung gethan / und noch letzthin unterm 12. Aprilis wiederholt hat; So ist doch alles vergebens und umsonst gewesen / ja Ihro Churfürstliche Durchleucht haben unterm 24. Aprilis dem Kirchen-Rath bedeutet / Ihnen hierunter nichts weiters zuzumuthen / einfolglich kein ander Mittel ist / als / aus denen in der gedachten Beylage Lit. L. enthaltenen unwidertreiblichen Gründen / Ew. Kayserliche Majestät (wie hiemit geschicht) allerunterthänigst anzuflehen / Dero allergerechtesten Verordnungen vom 14. Novembris nicht nur wegen der vielen noch unexequirten Posten / sondern auch insonderheit hierinn und wegen der letzt-ermeldten Verlegung des Kirchen-Raths / den Nachdruck um so mehr allergnädigst zugeben / als ein gantz unstatthaffter Vorwand ist / daß diese das Kirchen-Wesen hauptsächlich angehende Sachen ins Regimen politicum einschlage / und vielmehr eine rechte Zunöthigung / ohne einigen daraus habenden Nutzen / und hingegen des Kirchen-Raths und gantzen Reformirten Kirchen-Wesens überaus grosser Schade ist / dergleichen vorige Catholische Landes-Herren wider die errichtete und sonst wohl in Observanz stehende Kirchen-Ordnung zu thun Sich nie in den Sinn kommen lassen.

Lit. M. Ew. Kayserliche Majestät geruhen ferner aus der Beylage sub Lit. M. Sich allerunterthänigst vortragen zu lassen / daß / obgleich denen Evangelisch-Reformirten noch ein und anders / sonderlich was die Erste und Dritte Classe betrifft / zu gute verordnet und abgestellt worden; So ist doch wegen der in der Untern-Pfaltz zum Unterscheid der ersten also genanten Evangelisch-Lutherischen nicht das geringste geschehen / sondern erst am 15. dieses gantz kürtzlich / auf Verlangen einiger aus Unserem Mittel / die Vornehmung der in denen hiebe-
Lit. N. O. vorigen Verzeichnüssen und in denen Beylagen sub Lit. N. und O. enthaltenen Sachen der angeordneten Religions-Commission anbefohlen worden / welche Neuerungen theils noch nach schon würcklich enthaltenem Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Befehl vom 14. Novembris jüngsthin / ja selbst nach verflossener 4. Monathlicher Frist / erst unternommen / und nicht nur inn- sondern auch selbst ausser Landes fortgeführt und aufs neue gehäufft
Lit. P. Q. & R. worden / wie die Beylagen sub Lit. P. Q. und R. mit mehrerem besagen.

Wir müssen / Allergnädigster Kayser und Herr / den offenbaren wider Ew. Kayserlichen Majestät allergerechteste Verordnungen fortführenden Ungehorsam / so durch verweigerte Wiedereinsetzung des nach dem Baadischen Frieden vertriebenen und hier ins dritte Jahr sich aufhaltenden Pfarrers zu Ebenried gantz klar erscheinet / alle Tage vor Augen sehen / und hat all Unser vieles Vorstellen / auch Bitten und Flehen des gedachten Pfarrers / nicht das geringste verfangen wollen / und wie der Graf von Wolffstein an Ew. Kayserliche Majestät sich desfalls allerunterthänigst gewandt; Also nehmen Wir die Freyheit / Ew. Kayserlichen Majestät dessen so billiges Anliegen um Wiederherstellung des Zustands zu Ebenried auf den Fuß des Baadischen Friedens in einer so klaren Sache zu Dero allergerechtesten Kayserlichen Ober-Executions-Amts Verfügung intercedendo allergehor-
Lit. S. samst zu empfehlen / und zeiget die sub Lit. S. hiebey befindliche Anzeige und Verlauff / wie das an Ihro Churfürstliche Durchleucht dieserwegen gethanes wiederholtes behöriges Gesinnen ohne alle Frucht gewesen / und da auch Wir in mehr andern dergleichen Vorfallenheiten mit Unsern schrifftlichen Repræsentationen nicht glücklicher seyn können; So haben Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen / Obere und Committenten / so viel bessers gethan zu seyn erachtet / wann man / zu desto mehrerer Bezeugung Ihres patriotischen Absehens / welches allein auf Friede und Einigkeit und auf nichts anders gerichtet gewesen / als was die Reichs-Satzungen / und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, Ihnen und Ihren Glaubens Genossen beylegen / einen eigenen Bevollmächtigten an Ihro Churfürstliche Durchleucht von Gesamten Corporis wegen abgehen liesse / um nicht allein desto leichter durch mündliche Vorträge aus der Sache zu kommen / sondern auch die benöthigte Informationes von denen beyden Evangelischen Theilen in der Untern-Pfaltz / woran es Uns bisher sehr ermangelt / um somehr haben zu können / und hat man zu sol-
Lit. T. U. chem Ende die sub Lit. T. und U. mit angeschlossene Vollmacht und Instruction ausgefertiget / welche erstere Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst angenommen und Uns mit einem gnädigsten Antwort-Schreiben / de dato Manheim den 21ten Januarii dieses Jahrs / bekehret / auch darinn die schon mehr geschehene Versicherung wiederholet / » daß Sie Ihres

» Orts

»Orts das mindeste nicht erwinden lassen würden/ was zu Stifft- und Erhaltung der »mit des Teutschen Vatterlandes allgemeiner Wohlfahrt so eng verknüpfften innerlichen »Reichs-Ruhe und eines vollständigen guten und vertraulichen Vernehmens zwischen Dero »Mit-Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ immer ersprieslich zu seyn vermöge ꝛc. ꝛc.

So erfreulich nun diese Gemüths-Billigkeit Unsern Höchst- und Hohen Herren Principaten/ auch Obern und Committenten/ zu vernehmen gewesen/ so unvermuthet haben Sie aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Verordnung vom 19. Decembris vorigen Jahrs ersehen »welcher gestalt Ihre Churfürstliche Durchleucht/ obiger guten Bezeugung zuwider/ allen Dero Unterthanen bey hoher/ ja Leib- und Lebens-Straffe ge»botten/ sich aller sowohl schrifft- als mündlichen Communication auch in Religions»Sachen allerdings zu enthalten/ und sich in solchen mit niemanden/ welcher solcher auch »sey/ münd- oder schrifftlich einzulassen;« Solches Verbott auch am 14. Januarii jüngsthin durch Dero Vice-Cantzler von Metzger nahmentlich auf den Gevollmächtigten des Corporis Evangelicorum appliciren lassen.

Worauf dann Höchst- und Hochgedachte Unsere Herren Principalen/ auch Obere und Committenten/ Uns ferner befohlen/ zu Beobachtung alles Glimpffs Ihrer Seits nichts zu unterlassen/ was zu Beybehaltung des guten Vernehmens und gütlicher Hinlegung der entstandenen Irrungen dienen kan/ zuforderst Ihrer Churfürstlichen Durchleucht selbst gegen solche harte Verordnung Vorstellung zu thun und die Rationes vor Augen zu legen/ warum man mehrgedachtes Verbott denen Reichs-Satzungen/ dem Herkommen und aller Billigkeit/ entgegen zu seyn halte; Auch um Aufhebung desselben zu bitten. Welchem zu gehorsamster Folge Wir am 22. Januarii dieses Jahrs das Scriptum Pro Memoria sub Lit. W. verfasset und dem Gevollmächtigten des Corporis zugeschickt/ um Ihro Churfürstlichen Durchleucht in Conformität desselben geziemendste Repræsentation zu thun und auf die Wiederaufhebung mehrerwehnten Verbotts bey denen Churfürstlichen Ministris zu negotiiren. Lit. W.

Wir haben auch dasselbe Ew. Kayserl. Majestät höchstansehnlichen Principal-Commissario geziemend behändiget/ und Denselben gehorsamst ersuchet/ Dero vermögende hohe Officia darunter zu interponiren/ ja Wir haben auch die Chur Pfaltzische Gesandtschafft hiebey nicht vorbeygehen wollen/ sondern es Deroselben gleichfalls communiciret/ und dabey zu erkennen gegeben/ daß man es als eine besondere Gefälligkeit zu rühmen haben würde/ wann sie es mit einem favorablen Bericht begleiten wolte. Also daß Wir nichts unterlassen/ was Wir nur erdencken können/ so etwas beytragen möchte/ Ihre Churfürstliche Durchleucht in der vorhin gnädigst geäusserten guten Meinung nicht allein zu unterhalten/ sondern auch zu stärcken.

Dann wann Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen wollen/ besagtes Unser Pro Memoria aufs genaueste examiniren zu lassen/ so wird sich nichts anders darinn finden/ als wiederholte Contestationes von der aufrichtigen Intention Unserer gnädigsten Herren Principalen/ auch Obern und Committenten/ mit Ihrer Churfürstlichen Durchleucht in allem guten Vernehmen zu beharren; und dann die Rationes, warum das Verbott aller Communication in Religions-Sachen wider die Reichs-Rechte zu seyn erachtet worden; mit dem geziemendsten Ersuchen/ dasselbe aus angeführten Ursachen wieder aufzuheben.

An statt dessen aber ist erfolget/ daß der Gevollmächtigte des Corporis gar nicht darüber gehört werden wollen/ und haben Ihro Churfürstl. Durchleucht endlich durch Dero hiesige Gesandtschafft die in eben der Beylage sub Lit. W. zuletzt mit angedruckte Antwort Uns behändigen lassen/ welche kein einiges Unserer Argumenten angreiffet/ voller Bitterkeit/ und theils gantz unerfindlicher/ theils auch wider Dero eigenen höchsten Respect lauffender Imputationen ist/ ja alles Commercium denen Evangelischen in Corpore aufkündiget/ und lauter solche Dinge in sich hält/ die/ wann sie auch etwas zur Sache thäten und Grund hätten/ doch ante Receptionem des Abgeschickten angeführet werden sollen/ nach dessen Annehmung aber gar nicht statt finden könten.

Wir haben nun gehofft/ man würde mit der Zeit/ zumahlen nachdem inzwischen sothanem Gevollmächtigten zu Zweybrücken auf gantz andere und freundlichere Weise begegnet worden/ sich begreiffen/ und haben Wir dahero dem Werck einigen Anstand gegeben/ um das weitere zu sehen/ und ob Umgang zu nehmen Ew. Kayserl. Majestät mit dieser Sache zu behelligen/ Wir haben aber das Gegentheil und nicht sonder Leidwesen gantz kürtzlich aus dem Inhalt Churfürstl. Rescripti vom 15 May sub Lit X. erfahren müssen/ wie man auf nichts weniger als auf glimpffliche Wege gedencke/ sonder occasione der sub Lit. Y. hiebey liegender Conclusorum eine solche unverdiente Inquisition über Sachen/ die zu Erreichung des gerechtesten Endzwecks/ so Ew. Kayserl. Majestät haben/ die Religions-Beschwerden nach dem Baadischen Frieden abstellen zu lassen einig und allein abzihlen/ würcklich fortsetze/ daher Wir Uns gemüßiget befinden/ Ew. Kayserl. Majestät dieserwegen allerunterthänigst Lit. X. Lit. Y.

anzugehen/ und werden Dieselbe allerhöchsterleuchtest zu ermäßigen geruhen: Ob die Thur-Pfältzische so offt wiederholte Versicherungen/ wegen Abstellung der Religions-Beschwerden dasjenige thun zu wollen/ was Ew. Kayserliche Majestät desfalls verlangten/ mit dem übereinkomme/ wann bey Leib- und Lebens-Straffe keinem in solchem Lande erlaubt seyn solte/ dem Corpori Evangelicorum, oder Dessen Angehörigen/ dieserwegen etwas wissen zu lassen/ und ob nicht das der Welt zu spotten angesehen/ sich zu allem was billig zu erklären/ und doch nicht leiden zu wollen/ daß jemand von solchen Corporis wegen dahin kommen und sich erkundigen dörffte/ wie es mit denen Gravaminibus Religionis daselbst stünde/ und ob selbige abgestellt wären/ oder nicht? welchem harten Tractament das Corpus denen Reichs-Satzungen und Herkommen zuwider Sich zu unterwerffen keinesweges schuldig erachtet werden kan/ und Ew. Kayserl. Majestät nicht missällig deuten werden/ daß Wir wegen obgedachter gar zu empfindlichen Thur-Pfältzischen Antwort Uns etwas weitläufftiger/als Wir Anfangs gemeint gewesen/ heraus lassen/ und geruhen Ew. Kayserl. Majestät allergerechtest zu erwegen/ wie grosses Unrecht man denen Evangelischen Gesandtschafften thue/ wann ihnen Sachen aufgebürdet werden wollen/ die ihnen nie in den Sinn gekommen.

Und was sollen doch die arme Evangelische Unterthanen in der Untern-Pfaltz entgelten/ daß Ihre Churfürstliche Durchleucht in Dero Ertz-Amts-Sache einige Difficultäten finden/ die nach ihren besonderen vorliegenden Umständen nicht haben sogleich überwunden werden können/ welche aber doch Evangelische Stände mit beylegen zu helffen gantz willig und bereit seynd/ so bald nur die bekante Beschwerlichkeiten gehoben seynd/ und insonderheit die Jura Singulorum, welche Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz Selber/ im Fall es Sie betreffen solte/ denen Majoribus nimmer unterwerffen werden/ unverletzt dabey bleiben können.

Wann Ihre Churfürstliche Durchleucht zeigen können/ daß Evangelici Sich jemahln auswärtiger Trouppen bedienet/ denen Catholischen Kirchen und Schulen/ deren Einkünffte und Rechte/ wegzunehmen und denen Evangelischen zuzulegen/ oder mit Quartieren sie so lange zu plagen/ bis sie ihre/ die Evangelische/Religion annehmen müssen/ (wie bekantlich von ein und andern Catholischen Ständen geschehen) so möchte es einigen Schein haben/ als ob man Uns ein gleichmäßiges vorwerffen könte/ und thäte doch gleichmehl nichts/ um Unser Argument, so Wir daher genommen/ zu entkräfften.

Dann Wir haben solches nicht anders gebrauchet/ als weil denen Catholischen Unterthanen Evangelischer Obrigkeit zugelassen worden/ wegen ihrer Religions-Sachen ihren Recurs nicht allein im Reich zu denen Catholischen Ständen/ sondern sogar zu auswärtigen Potenzen/ zu nehmen/ und wider die Reichs-Gesetze durch fremde Trouppen denen Evangelischen das ihrige zu entziehen/ noch vielmehr denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Obrigkeit erlaubt seyn müste/ zu Beybehaltung des ihrigen mit denen Evangelischen Ständen des Reichs zu communiciren/ und Sie zu bitten/ daß Sie Sich ihrer auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise annehmen/ damit ihnen ihre Gewissens-Freyheit/ ihre Kirchen/ Schulen und Einkünfften/ nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, gelassen werden. Welches ein unumstößliches Argument bleibt/ wann auch ein und ander Evangelischer Stand selber hierunter wider die Reichs-Constitutiones gehandelt hätte. Dann so wäre ebenfalls daran unrecht geschehen/ und könte also denen Catholischen kein Recht geben.

Aus Unserem Pro Memoria wird niemand einige »ungebührende/ ungewöhnliche/ un»begründete Zudringlichkeiten/ unlegitimirte Anmassungen/ Tutel oder Magisterium, »so Sich das Corpus Evangelicorum anmassete„/ erweisen können/ vielmehr haben Wir ausdrücklich angeführet/ » daß Evangelici nichts verlangen/ als was ihnen ex Instru»mento Pacis klärlich zustehet/ und über das übrige/ wann dergleichen vorhanden/ so ei»nem billigen Zweiffel unterworffen/ Sich gern gütlich verstehen wolten/ und so wenig pro »arbitrio darunter zu verfahren oder andern etwas zu obtrudiren gemeint seyn/ als Sie »wohl wissen/ daß ihnen solches nicht gebühre/ und die heilsame Reichs-Grund-Gesetze in »allem die einige Richtschnur und Regel seyn und bleiben müssen/ solches auch ihre/ der »Evangelischen/ eigene Sicherheit nicht weniger als der Catholischen ihre erfordere; » Welches ein so klares Bekändtnüß und Zeugnuß ist/ daß Wir nicht begreiffen/ wie man Thur Pfältzischer Seits dagegen Uns ein anders aufdringen/ oder auf einige Weise übel deuten könne/ daß Wir gebethen/ Ihre Churfürstliche Durchleucht möchten Ihren Evangelischen Unterthanen den Effect solcher heilsamen Reichs-Satzungen wie in allem also auch insonderheit in dem angedeyhen lassen/ daß ihnen die Communication mit ihren Religions-Verwandten und mit dem abgeschickten Gevollmächtigten des Corporis Evangelicorum unverwehrt bleibe.

Solte aber Ihro Churfürstliche Durchleucht mißfällig gewesen seyn/ daß Wir unter andern als eine Beweg-Ursache die Freyheit/ sich an die Evangelische Stände zu wenden und umb deren Assistenz anzuhalten/ Ihren Unterthanen zu folge des Instrumenti Pacis

so

so viel eher zu gönnen / mit angeführet / daß Ihre Churfürstliche Durchleucht solchem Frieden die Befestigung Ihrer eigenen hohen Gerechtsamen zu dancken hätten; So liesse solches wider alle Unsere Intention, und haben Uns nicht vorbilden können / daß solches einiger übeln Deutung unterworffen seyn möchte / indem kein einiger von Unseren Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / seyn wird / der nicht von Sich Selbst gern bekenne / daß / da bekantlich währendem unglücklichen Kriege alles und der Status publicus in der grössesten Crisi gewesen / eines jeglichen Standes hohe Gerechtsame durch den Westphälischen Frieden festgestellet worden.

Daß nun Ihre Churfürstliche Durchleucht auch ohne Unser Anführen wohl wissen / was in dem Westphälischen / Ryßwickisch- und Baadischen Frieden enthalten / das glauben Wir gantz gern; Aber deswegen wird hoffentlich nicht unrecht gethan seyn / sich darauf zu beziehen / wann man sich dagegen gravirt zu seyn erachtet / noch hoffentlich verwehrt seyn / Ihro Churfürstlichen Durchleucht aus denen Friedens-Schlüssen geziemende Vorstellung zu thun / und aus solchen die Rationes zu Gemüthe zu führen / mit dem Erbieten / sich darüber gütlich und billig vernehmen zu wollen. Dahero Unsern Höchst und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / nicht anders als hart und unfreundlich vorkommen kan / daß solch Rechts-gegründetes und wohlgemeintes / zu nichts als Fried und Einigkeit abzielendes freundliches Verfahren « für ungebührende / ungewöhnliche / ungegründete Zudringlichkeiten / unlegitimirte Anmassungen / Tutel und Magisterium, angegeben werden wolle / »wodurch die Sachen mehr verwickelt als befördert / Ihre Unterthanen verhalßstarret und »verhindert würden / daß sie ihre Sachen bey derselben alleinigen Landes-Herren nicht »ordentlich und offenhertzig anbringen; »Und daß Ihre Churfürstliche Durchleucht darauf alle fernere Communication mit Dero Mit-Ständen abschlagen / die Sache ad Comitia Imperii universalia verweisen / und Dero hiesigen Gesandtschafft / etwas ferner von dem Corpore Evangelicorum anzunehmen / verbieten wollen; und was dergleichen mehr hartes in Ihrer Antwort enthalten.

Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchsterleuchtesten Erwegung überlassen Unsere gnädigste Herren Principalen / Obere und Committenten / in tiefffster Submission: Ob Sie zu allem diesen durch Ihre Abschickung und Vorstellung die geringste billige Ursach gegeben / und ob zu muthmassen / daß die Drangsalen / so denen armen Unterthanen so viel Jahre her zugefüget worden / Ihro Churfürstlichen Durchleucht unbekandt seyn können / bevorab da das Corpus Evangelicorum Sich vor dieselbe auch schon bey Dero Hohen Vorfahren an der Chur vielfältig interessiret; Ob auch die Unterthanen nicht gnugsam geklaget / und darauf die geringste Remedur erhalten / und ob endlich die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / sowohl Gewissens- als ihres eigenen Interesse halber / nicht endlich aezwungen gewesen / Sich ihrer bedrangten Glaubens-Genossen zuforderst bey Ihro Churfürstl. Durchleucht selbst / und als solches auch nichts verfangen wollen / bey Ew. Kayserlichen Majestät in der tieffesten Submission intercedendo anzunehmen.

Daß aber die Sache ad Comitia Imperii universalia verwiesen werden will / stimmet mit der Erklärung / denen Unterthanen Augspurgischer Confession alle Justiz nach Landes-Fürstl. Behörde / denen Reichs-Rechten und Herkommen gemäß / angedeyhen zu lassen / so wenig überein / daß vielmehr ein jeglicher unpartheyischer Mensch das Contrarium daraus schliessen muß; Sintemahlen die Abthuung der Special-Gravaminum in dem Instrumento Pacis ad Comitia gar nicht / sondern zur schleunigen unaufhaltlichen Execution durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten / oder / auf Verlangen der Gravirten / absonderlich verordnete Kayserl. Commissarios verwiesen ist; auch suâ naturâ in Comitiis nicht bewürcket werden kan / indem allda unmöglich das Factum Possessionis, welches die eintzige Regel in allen Fällen ist / untersuchet und entschieden werden kan.

Dahero auch / wann circa factum possessionis einiges Dubium von sonderbahrer Erheblichkeit vorkommen solte / in dem Art. mod. exeq. und Executions-Haupt-Recess ausdrücklich verordnet ist / daß die Executions-Commissarii solches in loco untersuchen / und nach Befinden die Execution so gleich verrichten sollen.

Bey welcher Bewandnüß / wann man dergleichen Sachen ad Comitia universalia verweisen will / es in der That nichts anders ist / als das Instrumentum Pacis sambt dem Art. mod. exequendi und Executions-Haupt-Recess, die doch nicht allein in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. als Leges perpetuæ & Sanctiones pragmaticæ bestättiget / sondern auch in Ew Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation, als wann sie von Wort zu Wort darinn eingerucket wären / wiederholet worden / über einen Hauffen werffen / die Sache ins weite Feld spielen und dahin bringen wollen / daß sie in Ewigkeit nicht zu Ende kommen; woran niemand zweiffeln kan / der von den Comitial-Sachen nur die geringste Notiz hat. Was ad Comitia seiner Natur nach gehöret / werden Evangelici allda zu tractiren und nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis darinn zu verfahren Sich nie entziehen / wann es nur nicht dahin gemeinet ist / die Execution des Friedens-Schlusses zu eludiren. Wo-

gegen Evangelici nothwendig Sich verwahren und Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchstes Friedens-Ober-Executions-Amt Reichs-Constitutions-mäßig imploriren und Sich daran unbeweglich fest halten müssen. Das Instrumentum Pacis gibt klare Maaß und hält die Sentenz schon in sich/ die weiter nichts brauchet/ als daß sie zur Execution gebracht werde.

Und weilen dann Ihre Churfürstliche Durchleucht alle fernere gütliche Vernehmung mit denen Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ platter dings verwerffen und Dieselbe lediglich an Ew. Kayserliche Majestät hinweisen; So ist nichts mehr übrig als daß Höchst- und Hochgedachte Unsere gnädigste Herren Principalen/ Obere und Committenten/ auch nunmehro diesem Weg ferner folgen und Ew. Kayserliche Majestät (wie hiemit auf expressen Befehl geschicht) allerunterthänigst bitten/ Ihro Churfurstliche Durchleucht zu Pfaltz zu exhortiren/ das Dero Kayserlichen allergnädigsten Intention selbst im Wege stehende Verbott aller Communication in Religions-Sachen mit denen Evangelischen Ständen des Reichs/ als welches ein grösser Gravamen ist als alle vorige/ zusammt der gantz unstatthafften Inquisition wieder aufzuheben und den armen Unterthanen die in der Natur und Reichs-Gesetzen gegründete Freyheit zu gestatten/ die Status Evangelicos, wie bishero allemahl also auch furohin/ ohngeweigert anzugehen/ um durch Dero gemeinsamen Gevollmächtigten dabey pro Interesse suo vigiliren zu lassen/ als welches keinem einigen Menschen in keinem Judicio und vor keiner Commission versaget wird/ noch mit Recht und Billigkeit versaget werden kan/ vielweniger dem Corpori Evangelicorum Dessen wohl hergebrachte und gantz ohnwidertreiblich gegründete Intervention disputirt werden/ noch dasjenige/ was Ihre Churfürstliche Durchleucht von dem Legato Legatorum in Ihre Antwort einfliessen lassen, von einiger Erheblichkeit seyn kan/ sondern contra Jus & Observantiam inn- und ausser Reichs ist; Welches sich gantz deutlich ergeben wird/ wann man nur erst die Zweydeutigkeit aus dem Wege räumet und klärlich saget/ was man durch einen Legatum Legati verstehe.

Bey denen Evangelischen hat es dissalls gar nicht die Meinung/ daß ein Legatus einem andern den Caracterem repræsentativum Domini communiciren könne. Gleichwie aber jeglichem Privato erlaubet/ einen andern statt seiner zu schicken/ und seine Negotia privata per Mandatarium verrichten zu lassen; Warum solte nun nicht eine Persona publica die ihr obliegende Negotia publica auf eben die Art durch einen abgeschickten Gevollmächtigten verrichten lassen dörffen/ wann der Principal damit zufrieden ist/ und noch vielmehr/ wann Er es expresse befohlen?

Es kan aber keine einige Ratio dubitandi ersonnen werden; Vielmehr erfordert solches communis utilitas & necessitas, weil sonst der Legatus seines Herrn Geschäffte nicht recht verrichten könte/ indem viele Fälle sind/ da derselbe nicht in Persohn zugegen seyn kan; welches so viel mehr statt findet/ wann mehrere Gesandten in Corpore communi nomine communia negotia ihrer gesamten Herren Principalen an andern Orthen zu tractiren haben; Bevorab wann/ wie in casu præsenti geschehen/ die Principales Ihren Gesandten solche Abschickung ausdrucklich befehlen/ da ja offenbarlich es eben so viel ist/ als wann es die Herren selbst gethan/ und kan dieses/ der offenbaren Vernunfft und Billigkeit nach/ so viel Freyen Ständen des Reichs und Deren Gesandten um so weniger in Zweiffel gezogen werden/ als von alten Zeiten her gebräuchlich gewesen/ daß die Præsides oder Gubernatores Provinciarum Legatos schicken und empfangen: Wie dann Ew. Kayserlichen Majestät Vice-Könige zu Neapolis und Sicilien/ auch Gubernatoren zu Mayland und in denen Niederlanden/ Sich solches Recht wohl nicht werden disputiren oder anfechten lassen. Wann man dagegen einwenden wolte/ daß diese Gubernatores keine Gesandten/ sondern etwas mehrers seynd; So wäre solches ein blosser Wort-Streit/ weil Dieselbe alles/ was Sie sind und thun/ ex Repræsentatione & Plenipotentia Domini sind und handlen/ mithin in effectu nicht anders als Missi oder Legati zu achten/ gleich als Sie auch in vorigen Zeiten ausdrücklich genant worden.

Dahero haben ebenfalls andere Gesandte in specie sic dicti Sich dieses Juris inn- und ausser Reichs bedienet/ und will man/ nicht als wann eine solche unlaugbare Sache einigen Beweisses bedürffe/ blos zur Erläuterung anführen/ wie zum Exempel in der Schweitz von dem damahligen Königlich-Preussischen Ambassadeur und Plenipotentiaire Anno 1707. drey aus dem Fürstlichen Rath zu Neufchâtel an den Canton Bern und von Diesem wieder an Ihn selbst geschickt worden. Dergleichen Abschickung nicht allein an den Canton Zürch den 11. Nov. 1707., sondern auch unterm 9. Decembris desselben und 31. Januarii nechst gefolgten Jahrs erst an die Evangelische allein/ hernach auch an gesamte Löbliche 13. Cantons, geschehen/ und jedesmahl mit allen gewöhnlichen Ehren angenommen/ mit ihnen tractiret/ und sonderlich von denen ersten ihnen ein formliches Recreditiv ertheilet worden.

Es haben nicht weniger die Frantzösische Gesandten in der Schweitz jederzeit ihre Subdelegues gehabt/ welche sie hin und her an die Cantons, oder an die General- und Particular-Tag-Satzungen/geschickt und durch dieselben statt ihrer die Königl. Geschäffte beobachten lassen.

Wann nun mehrere ein gemeines Interesse und communia negotia zu respiciren haben/ so müssen die zusammengeschickte und behörig legitimirte Ministri, communi nomine, Abschickungen zu thun/ Vollmacht zu ertheilen/ in solchem gemeinen Nahmen zu agiren/ nach aller Vernunfft noch vielmehr befugt seyn: weil sonst gar keine ratio expediendi negotia illa communia an andern Orten vorhanden wäre.

Man könte mehr Exempla von frembden Staaten beybringen; will aber Kürtze halber sich nur an die Reichs-Sachen halten. Da dann dieselbe einem wenig bekant seyn müsten/ der nicht wissen solte/ daß in dem Römischen Reich Teutscher Nation von allen Zeiten her bis diese Stunde die vielfältige Exempel vorhanden/ daß die versammlete Gesandtschafften in Corpore wider andere communi nomine geschickt haben; welches auch nicht einmahl dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht gestritten wird.

Dann da ist/ so viel die erstern betrifft/ notorium, daß alle Deputationes Imperii auf den Reichs-Tägen resolvirt/ instruirt und bevollmächtiget werden.

Wann nun Gesandte in Corpore Stände des Reichs bevollmächtigen/ instruiren und zu Deputirten des gesamten Reichs (welche in der That selbst von Gesandten nicht unterschieden seynd; machen/ und diese wiederum ihre Subdelegatos bevollmächtigen und schicken können; So kan man nicht zweiffeln/ daß Sie auch besondere Personen nomine communi abzuschicken vermögen. Wie dann solches auch in der That öffters geschehen/ als z. E. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg de Anno 1500. woselbst an den Pabst eine Bottschafft zuschicken beschlossen worden/ welcher das Reichs-Regiment die Instruction gegeben.

Auf dem Reichs-Tag zu Speyer Anno 1526. haben Churfürsten/ Fürsten und Stände sämtlich eine Bottschafft an Kayserliche Majestät abgefertiget.

Zu gedachtem Speyer hat man Anno 1542. Comitialiter beliebet/ eine Bottschafft auf das förderlichste zu denen Eidgenossen zu schicken.

Anno 1559. ist auf dem Reichs-Tag zu Augspurg beschlossen worden/ eine Abschickung an den König in Franckreich in Kayserl. Majestät und gemeinem des Heil. Reichs Stände Nahmen zu thun/ und dazu zwey Personen beyder Religionen/ Fürsten oder Grafen/ zu nehmen.

Desgleichen sind auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt Anno 1569. Kayserliche Commissarii nebst denen 6. Churfürstlichen und 4. Fürstlichen Gesandten nach Straßburg geschickt worden/ mit Befehl unter andern/ unterschiedliche Schickungen an den König von Franckreich/ auch an die Feld- und andere Obristen/ Lieutenants, Rittmeister/ Haupt- und Befehls-Leute des abzudanckenden Teutschen Kriegs-Volcks zu thun/ die in Ihrer Kayserlichen Majestät Nahmen und statt aller Reichs-Stände das nöthige vorstellen solten.

Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1594. ward beschlossen/ daß Ihro Kayserliche Majestät etliche aus den Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ gleicher Anzahl beyder Religionen/ zu Sich ziehen und Sich mit denselben ansehnlicher Schickungen an den General Gubernator der Nieder-Burgundischen Erb-Landen und an die Staaten der Uniirten Provinzen vergleichen/ und dazu qualificirte und solche Personen/ welche einem und dem andern Theil angenehm seyn möchten/ nehmen solten/ welches zu thun dann auch Kayserliche Majestät übernommen/ und ist auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1603. diese Legation zu vollstrecken beliebet/ auch dem Westphälischen Creyse freygestellet worden/ zu jedem Theil eine Person solcher Legation beyzuordnen; Welches præcisè ein Exempel in Terminis ist/ daß die einer Religion zugethane Stände Ihre Interesse und gemeinsame Angelegenheiten auch communi nomine durch Abgeschickte besorgen lassen können.

Bey dem gegenwärtigen Reichs-Tag Anno 1670. hat man eine Abschickung an Kayserl. Majestät in puncto des Müntz-Wesens gethan und dazu gebrauchet aus dem Churfürstl. Collegio den Chur-Maynzischen/ aus dem Fürstlichen den Bayerischen und Würtembergischen/ und aus dem Städtischen den Nürnbergischen/ wovon die Instruction und Credentiales den $\frac{1}{2}\frac{9}{9}$. Julii d. a. ihre Relationes ad Comitia den $\frac{7}{17}$. Octobris und $\frac{26}{6}$. $\frac{\text{Octobris,}}{\text{Novemb.}}$ das Recreditiv aber von Kayserl. Majestät den $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Nov. besagten Jahrs hier publicè dictirt worden.

Anno 1699 hat der jetzige Reichs-Tag auch/ besage Dictati vom $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Augusti dicti anni, den Chur-Maynzischen Hof Rath und hiesigen Legations-Secretarium Sonnemann an die Chur-Bayerische Regierung nach München wegen Aufhebung der Getreyd-Sperr geschickt.

Und wie dergleichen Abschickung obangezeigter massen von dem versammleten gantzen Reich vielfältig geschehen; Also hat auch das Churfürstl. Collegium Sich desselben Rechts noch unlängst bey Ew Kayserl. Majestät Wahl Anno 1711. gebrauchet/ da Es des Erb-Printzens von Sultzbach Durchleucht an Ew. Kayserl. Majestät nach Italien abgeschickt/ um Derselben die auf sie gefallene Wahl zu hinterbringen.

Daß auch die Creyß-Convente vielfältig Gesandte annehmen/ und auch Gesandte wieder schicken an Kayserl. Majestät und zu Friedens-Tractaten/ ist eine im Reich gantz notorische Sache/ und kommt der Freyen Reichs-Stände Gesandten um so mehr zu/ als auch so gar die Stände des Königreichs Ungarn/ weniger nicht die Landschafften von Ober- und Nieder-Oesterreich an Kayserl. Majestät und gemeine Stände des Reichs ihre ansehnliche Bottschafften/ besage Reichs-Abschieds de Anno 1541. §. 41. abgefertiget und wegen der Türcken-Hülffe ansuchen lassen.

Allermassen auch bekandt ist/ daß das Corpus confœderatum der Hansee-Städte (unter welcher gar viele Municipal-Städte begriffen gewesen) Gesandtschafften von den Kaysern/ Königen in Spanien und Königen in Pohlen/ empfangen und auch wieder Gesandtschafften geschickt haben.

Dieses in Naturali & Gentium Jure, auch vielfältiger Observanz, so fest und offenbar gegründeten Rechts/ in Corpore & communi nomine Gesandtschafften zu schicken/ haben Sich nun auch die Evangelis. so gleich à tempore Reformationis ohne alle Wiederrede gebrauchet.

Also wurde gleich auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1529., gegen welchen Reichs-Abschied Sie protestirt/ von ihnen beschlossen/ eine Gesandtschafft an den Kayser zu schicken welche Sie auch auf einer absonderlichen Versammlung zu Nürnberg eodem Anno nicht nur zum Stande brachten und würcklich abfertigten/ sondern es wurden auch die Gesandten von Kayserl. Majestät angenommen und ihnen Audienz verstattet.

Auf der Evangelischen Gesandten Convent zu Franckfurt Anno 1536. wurde abermahls eine Gesandtschafft an den Kayser beschlossen und würcklich abgefertiget/ hatten auch Audienz bey Kayserlicher Majestät.

Von wegen des Evangelischen Convents zu Zerbst ward Anno 1538. eine Gesandtschafft nach Franckreich und eine andere nach Engelland geschickt.

Anno 1539. auf dem Convent zu Arnstadt schickte man abermahls eine Gesandtschafft nach Engelland/ an Chur-Cölln/ Chur-Trier/ Bamberg/ Würtzburg/ und Hertzog zu Jülich/ und

Anno 1540. gieng die im vorigen Jahr auf der Evangelischen Versamlung zu Arnstadt beschlossene Gesandtschafft an den Kayser würcklich ab/ hatte auch gantz gnädige Audienz.

Imgleichen ward Anno 1543. von dem Evangelischen Convent zu Schmalkalden an die Kayserliche Majestät eine abermahlige Gesandtschafft abgeschickt/ und hatte gantz gnädige Audienz.

In eben diesem Jahr beliebten die Evangelische Gesandte zur Visitation des Cammer-Gerichts Gesandte zu schicken/ und gegen den Chur-Maintzischen Cantzler zu protestiren.

Weniger nicht gieng in diesem Jahr eine gemeinsame Evangelische Gesandtschafft an Chur-Cölln/ das Dohm-Capitul und die Stadt ab/ worzu Sie die Instruction auf dem Tag zu Schmalkalden empfangen hatten.

Ferner hielten Anno 1545. auf dem Reichs-Tage zu Wormbs/ wo des Kayserß und Königs Ferdinandi Kayser- und Königl. Majest. Majestät selbst zugegen waren/ Evangelici unter Sich ihre besondere Consultationes, machten einen eigenen Recess, und beschlossen eine Gesandtschafft nach Franckreich und Engelland/ den Frieden zwischen Ihnen zu befördern/ suchten auch durch Rath/ Gesandtschafften und Schreiben/ die Uneinigkeiten zwischen denen Evangelischen und Catholischen/ wie auch zwischen denen Evangelischen unter Sich/ zu heben/ wie Sie dann auch das Jahr darauf/ nemlich Anno 1546., auf einem Evangelischen Convent zu Franckfurt den Balthasar Alterio zu ihrem Agenten in Venedig bestellten/ und an den Doge schrieben/ Demselben Glauben beyzumessen.

Man hätte in einer klaren ohnedem sich von selbsten verstehenden Sache Ew. Kayserl. Majestät mit so weitläufftiger Erzehlung und Exempeln beschwerlich zu fallen sich gern uberhoben gesehen/ wann nicht in obgedachter Chur-Pfältzischen Antwort stünde/ »daß von der »Legatorum jure legandi weder in denen Reichs-Satzungen noch in dem Stylo Imperii etwas »ordentliches wissend seye ꝛc. daß denen Geschandtschafften der Evangelischen Churfürsten/ »Fürsten und Stände/ kein Jus legandi gebühre ꝛc.« welches alles da Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz vorhin bekandt/ wie man von Corporis wegen Gevollmächtigte bey Dero in GOtt ruhenden Herrn Bruders Churfürstl. Durchleucht gehabt/ und Sie Selbst die jetzige Vollmacht so gnädig auf- und angenommen/ Derofelben/ als einem bekantlich höchst billigen und Gerechtigkeit liebenden Herrn/ Wir keinesweges beymessen können/ sondern dafürhalten müssen/ daß alle diese widrige Verordnungen und Resolutiones, auch darauf sich gründende Inquisitiones, von anderer ungegründeten hitzigen Anschlägen und indiscreten Religions-Eyfer herrühren.

Status Evangelici können Sich durch deraleichen generale- mit nichts erwiesene Asserta ihre in Jure Naturæ & Gentium, auch Reichs-Satzungen und beständiger Observanz, best gegründete hohe Jura nicht schmählern noch Sich hindern lassen/ ihre gemeine Angelegenheiten/

wo

wo es nöthig/ durch eigene Abschickungen communi nomine zu beobachten/ wolten auch um so weniger hoffen/ daß diejenigen/ so an solcher Hitzigkeit Schuld/ es bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht dahin bringen werden/ bey des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten das Völcker-Recht zu brechen/ als dergleichen Aufhebung des Commercii nothwendig allerley schädliche Folgen und Inconvenienzen nach sich ziehen müste / wovon man Evangelischer Seits so weit entfernet ist/ daß man vielmehr im Gegentheil/ besage der Vollmacht und Instruction sub Lit. T. und U., nichts als Einigkeit und Harmonie vor Augen gehabt/ der Gevollmächtigte auch in deren Conformität und nicht anderst als so/ wie ihm befohlen worden/ sich betragen hat.

Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen/ auch Obere und Committenten/ welche hierunter durchgehends ihre Approbation ertheilt/ werden Sich auch bey allem unverhofften Fall damit consoliren/ daß zuforderst Ew. Kayserl. Majestät/ und dann die gantze unpartheyische Welt/ hoffentlich erkennen werden/ daß Ihnen dieserwegen/ sowohl was obgedachte gute Intention, als den wegen Abstellung der Religions-Beschwehrden nach dem Baadischen Frieden bisher bezeigten und noch gern ferner zu bezeigendem Glimpff betrifft/ das geringste zur Last gedeutet noch beygemessen werden könne/ und obschon die von Ew. Kayserl. Majestät gesetzte 4. Monathliche Frist vorlängst verstrichen/ und hie und da im Reiche es an dem Ew. Kayserl. Majestät gebührenden Gehorsam ermangelt: So wird man dennoch in allertiefestem Respect vor Ew. Kayserl. Majestät noch in Gedult stehen / und Sich allerunterthänigst getrösten/ daß Dieselbe schon Mittel und Wege finden werden/ Dero Obersten Executions-Ambt den baldigen Nachdruck zu geben/ und haben Wir dabey insonderheit auch allergehorsamst zu bitten/ daß weil/ wann auf Seiten der Gravirenden Stände alles so langsam/ wie jetzo mit Abstellung der Beschwerden von -. Jahren her/ zugehen solte/ viele den Ausgang der Sachen/ so seither den Westphälischen Friedens zu remediren übrig/ nicht erleben würden/ Ew. Kayserl. Majestät Sich allergnädigst gefallen zu lassen geruhen mögen/ die Reichs-Constitutions-mäßige Verfügung zu thun/ das wenigstens in denen enormesten und gantz klaren Sachen (wie davon in Unserer Zweyten Vorstellung ein Exempel von denen von Sickingen/ nebst der deßfalls ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Verordnung vom 17. Decembr. 1653. angeführt worden/ und Wir dergleichen mehr Ew. Kayserl. Majestät Höchstansehnlichen Commission geziemend einzureichen allenfalls nicht ermangeln werden) denen Executions-Ordnungen Folge zu leisten der Anfang forderlichst gemachet werden möge; Wovor GOTT der Allerhöchste Ew. Kayserl. Majestät reichen Segen und allerhöchste Kayserliche Prosperitäten verleihen wolle/ und Wir beharren in der allertiefesten Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Regensburg den 30. May 1721.

allerunterthänigst- treugehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe/ Bottschaffter und Gesandte.

Schema Sigillationis.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. SachsenGotha.
4. Sachsen-Altenburg.
5. Sachsen-Weimar.
6. Sachsen-Eisenach.
7. Brandenburg-Culmbach.
8. Brangenburg-Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Braunschweig-Calenberg.
11. Braunschweig-Grubenhagen.
12. Halberstadt.
13. Mecklenburg-Schwerin.
14. Mecklenburg-Güstrau.
15. Würtemberg.
16. Vor-Pommern.
17. Hinter-Pommern.
18. Hessen-Cassel.
19. Hessen-Darmstadt.
20. Sachsen-Lauenburg.
21. Minden.
22. Anhalt.
23. Henneberg.
24. Swerin.
25. Camin.
26. Ratzeburg.
27. Mömpelgard.
28. Nassau-Dillenburg / Siegen und Diez.
29. Wetterauische Grafen.
30. Fränckische Grafen.
31. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
Lübeck.
Goßlar.

Oberländische Banck.
Ulm.
Nördlingen.

Lit. C.

Dritte Verzeichnuß
Oder
EXTRACT
Einiger nach dem Baadischen Frieden denen Evangelischen zugefügten und seit dem 13. Februar. 1721. denen Evangelischen Gesandschafften zugekommenen Religions-Beschwerden.

Diese dritte Verzeichnuß hätte wohl ehender und vor Ablauf der von Kayserlicher Majestät gesetzten 4. Monathlichen Zeit sollen herausgegeben werden / wie die Evangelische Gesandtschafften wohl sehr gern gesehen hätten/ und an ihrer Seits falls nichts erwinden lassen / umb die Kayserliche allergerechteste Intention ins Werck richten zu helffen / allein die Hindernüsse/ worüber schon in dem der Höchstansehnlichen Kayserlichen Principal Commission vorhin geziemend übergebenen Extracten geklaget worden/ subsistiren leider! noch hier und da/ und wird an Gravirender Seite keine Kunst noch List gespahrt/ umb denen Bedrängten Furcht einzujagen / auch ihnen die Mittel zu benehmen/ ihre Klagden behörigen Orts anzubringen. Andere werden mit guten Vertröstungen und angehoffter Abstellung hingehalten / und ob man gleich in genere so viel weiß/ daß gantze Evangelische Gemeinden/ Städte und Bezirck/ unter einer nicht geringen Verfolgung und Bedruck der Religion halber seuffzen / und daß hie und da / sonderlich im Schwäbischen Crayse/ enorme Contraventionen der Friedens-Schlüsse vorhanden ; So ist doch die Furcht so groß / und behindern allerley Neben-Absichten / die offt eines Orts Obrigkeit/ oder auch die Unterthanen selbst/ haben/ daß man nicht mit denen Beschwerden und Klagden herausgeht / und sieht man sich also nochmals gemüßiget/ nicht allein wegen der so spähten Übergebung der Verzeichnüsse dieser nach dem Baadischen Frieden vorgegangener Religions-Beschwerden sich und aller Gravirten Theilen Gerechtsame/ wie hierdurch geschiehet/ feyerlichst zu verwahren / sondern auch sich hiemit und krafft dieses bester massen vorzubehalten / die Vierdte Verzeichnuß / (wiewohl nach vorlängst schon abgelauffener 4. Monathlicher Frist) annoch beyzubringen / sobald als die armen Gravirten damit herausgehen / oder dieselbe sonst werden in Erfahrung gebracht werden / wozu von verschiedenen Orten Hoffnung gemacht worden.

Man macht vorjetzo den Anfang mit denen seit dem Baadenschen Frieden in der Untern-Pfaltz den Evangelisch-Reformirten zugefügten Religions-Beschwerden/ welche gantz kürtzlich erst und vor wenig Tagen / auser was vor ein paar Wochen per Additamentum secundum ad Num. IX. wegen Bermersheim und Rüdelsheim bekandt geworden/ zu Handen zu bringen gewesen / und man solche also ohne weitern Zeit-Verlust/ und ohne sie vorher in extenso drucken zu lassen / allein Extracts-Weise anfügen und in margine notiren wollen/ welchergestalt ein- und anders davon abgethan worden sey oder nicht / wobey man es bey der zu Anfangs des erstern weitläufftigen und absonderlichen Abdrucks der Evangelisch-Reformirten in der Untern-Pfaltz also rebricirten Religions-Beschwerden / in die 4. Classen beliebter Eintheilung lassen / und solche Ordnung auch in diesem kurtzen Extract beybehalten will.

NB. Wegen der Ersten Classe hat an Ihro Churfürstliche Durchleucht der Kirchen-Rath unterthänigsten Danck erstattet / und kommts nur noch auf einige Specialien an.

Classis I.

Die Religions- und Gewissens-Freyheit betreffend.

Ad Grav. 1.

Dieses Gravamen hat endlich seine abhelffliche Maaß erreicht.

Grav. 1.

Den 2. May 1719. ist der Heydelbergische Catechismus verbotten/ und sind darauf alle Exemplaria , wie auch viele Bibeln und Gesangbücher/ weggenommen worden.

Ad Grav. 2.

Beruht vorerst und biß auf den Baadischen Frieden auf unterschiedener Churfürstlicher

Grav. 2.

Seit 1714. im Monath Decembr. sind die Evangelische vor dem Venerabili niederzuknien

licher Verordnungen Execution, es bleibt aber dieses Gravamen darinn bestehend / daß die Evangelische / so dem Venerabili begegnen / weichen und fliehen sollen / wann sie nicht davor niederknien / oder gestraffe seyn wollen / und daß die Evangelische Officiers und Soldaten von Præsentirung des Gewehrs und Niederknieung vor dem gedachten Venerabili nicht befreyet sind.

Ad Grav. 3.

Dieses Gravamen beruht auf der nöthigen Specificirung der erlaubten stillen Arbeit / und daß die Evangelische nicht mehr in jedesmahliger Anfrage bey den Beamten verbunden / auch die deßhalb unrechtemäßiger Weise erpreßte excessive Geld-Straffen restituiret werden.

Ad Grav. 4.

Pro præterito ist noch nichts restituiret / auch nicht zu Freynßheim / welches jedoch expresse befohlen.

Ad Grav. 5.

Wann der Churfürstlichen Verordnung vom 13. Jan. 1721. nachgelebet würde / cessirte dieses Gravamen pro futuro; Pro præterito aber müssen die dißfalls Gravirte erst gebührende Satisfaction erhalten.

zuknien gezwungen und öffters übel tractiret worden.

Grav. 3.

In eben diesem Jahr 1714. / Tags vor Thomä-Fest / ist die stille- und hernach alle Arbeit an den Catholischen Feyer-Tägen verboten / und harte Straffen erpreßt worden.

Grav. 4.

Seit vier bis fünff Jahren werden die Evangelische zu Mitbezahlung der Catholischen Processions-Unkosten / Graß streuen und Mayen stecken verbunden.

Grav. 5.

Man will bey Verheyrathungen der Catholischen mit Evangelischen diese zwingen Catholisch zu werden / oder wenigstens zu versprechen / daß alle erzeugende Kinder Catholisch werden sollen. Wie dann

(1.) der Fauth zu Landecken von Junckheim im Julio 1720. dem Rudolph Splatten / Reformirter Religion, so Annam Mariam Freyin / Catholischer Religion / nehmen wollen / die Proclamation und Copulation ehender nicht zulassen wollen / und der Catholische Pfarrer im Gassersweiler-Thal sich auch dergleichen List bedienet / und schon etliche Personen die Religion zu ändern gezwungen hätte.

(2.) Läst man authentische Ehe-Beredungen nicht gelten / und hat gemeldter von Junckheim dem Friedrich Zeiß bey 20. Thlr. Straff befohlen / seine neugebohrne Tochter Catholisch tauffen zu lassen.

Rupert Mincrot zu Lautern ist Anno 1716. darum / daß er seine Tochter in der Mutter Religion / der Ehe-Beredung zufolge / erziehen wollen / zu 4. Monatlicher Incarceration condemniret / drey Tag lang in Thurn geworffen / vom Catholischen Geistlichen excommuniciret / auch so beschimpffet und geängstiget worden / daß er davon gehen müssen.

Zu Freynsheim sind zwey Catholische Männer / und einer zu Dackenheim / durch Execution gezwungen worden / laut Executions-Ordre vom 6. Febr. 1720. wider ihre Ehe-Pacten ihre mit ihren Reformirten Weibern erzielte Töchter zur Catholischen Kirchen und Schulen zu schicken.

(3.) Wo keine Ehe-Beredung ist / will man dem Capiti Familiæ noch nicht zustehen / die Kinder in seiner Religion zu erziehen / gleich einem Reformirten Einwohner zu Klingen-Münster 1720. geschehen / und ist dessen Catholische Frau von dem von Junckheim

übel tractiret worden. Imgleichen hat der Catholische Geistliche zu Gunsersheim einem Reformirten Gemeins-Mann / David Gloß / zugemuthet / seine Kinder in die Catholische Kirche zu schicken / und gottlose Läster-Reden wider die Reformirte ausgestossen.

(4.) Solcher Religions-Zwang wird auch verübet / wann der Evangelische Theil den Catholischen überlebet / wie zu Freymersheim hinter der Wareh der Wittib des Bernhard Julius 1718. mit ihrem Sohn / und Anno 1719. dem Raths-Verwandten / Johann Eduart Fillibert / mit zweyen Pfleg-Söhnen geschehen.

(5.) Ist Anno 1720. dem Zöllner in Ober-Ingelheim / Raben / seine Tochter entführet / und von dem Catholischen Pfarrer zu Nieder-Ingelheim ohne Dimissorialen mit einem Stall-Jungen des Obersten von Gloß copuliret worden.

Ad Grav. 6.

Die Churfürstliche gnädigste Verordnungen / welche dieses Gravaminis halber am 16. Sept. 1720. und 13. Januarii 1721. ergangen / sind mit unterthänigstem Danck angenommen worden. Der Catholische Clerus aber leistet denenselben keinen Gehorsam / wovon zu Dossenheim am 9. Maij c. a. sich ein klares Exempel gezeiget.

Grav. 6.

Die Catholische Pfarrer verhindern die Evangelische ihre Actus Parochiales zu verrichten.

Ad Grav. 7.

Dieser Punct kommt auch auf die künfftige Execution desjenigen an / was Ihre Churfürstliche Durchleucht in der gnädigsten Verordnung vom 21. Octobr. 1720. versprochen.

Grav. 7.

Die Evangelische werden von den Bedienungen außgeschlossen / und wann sie darüber klagen / werden sie noch in merckliche Geld-Straffen condemniret / wie zu Dackenheim geschehen / und bey denen / so zum Burgstraßischen Außtausch gehören / wird die Recessmäßige Gleichheit der Religion in denen Gerichten nicht gehalten.

Ad Grav. 8.

Deßfalls haben Ihre Churfl. Durchleucht Vorschreiben an die Hochfürstlich-Speyerische Regierung gnädigst erlassen.

Grav. 8.

Das Exercitium publicum Religionis wird den Evangelischen im Germersheimischen / und sonderlich zu Seebach und Schleythal / nicht verstattet.

Ad Grav. 9.

Dieser Mensch ist zu keiner Defension gelassen worden / kan auch zu keiner gelangen.

Grav. 9.

Den Evangelischen wird die Justiz nicht unpartheytsch administriret / sondern man belegets sie mit harten und unverdienten Straffen / wovon ein Exempel dasjenige ist / was mit dem Johann Jacob Hanemann von Ober-Silbersheim Anno 1715. vorgenommen worden / als welcher ohne Defension und widerrechtlich / aus Fürwand einer Blasphemiæ, durch den Scharff-Richter fustigiret und in perpetuum relegiret worden.

Ad Grav. 10.

Beruhet auf der künfftigen Execution des Churfürstlichen Resultats vom 5. Maji 1721.

Grav. 10.

Die Evangelische Schulmeister sollen das Ave Maria und Wetter-läuten verrichten / und wann sie es nicht thun / die Helffte ihrer Glocken-Besoldung verliehren.

Ad Grav. 11.

Similiter.

Grav. 11.

Man will die Evangelische obligiren Catholische Hebammen zu gebrauchen / welche bey ihren

ihren Kindern die Meth-Tauffe verrichten sollen / wie zu Wemmersbach und Heppenheim bey Alzey geschehen.

Zu denen obbeschriebenen gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit streitenden Gravaminibus sind noch folgende sechs zu zehlen.

Alle diese sechs Gravamina sind zu weiterer Untersuchung außgesetzt / mithin noch nicht abgethan.

1.) Daß den Reformirten Wayfen-Kindern Catholische Vormünder gesetzet werden / e. g. zu Rheindiehbach / im Schefflenzer-Thal und zu Dossenheim.

2.) Daß muthwillige von ihren Eltern entlauffende Kinder / ehe sie die annos discretionis haben / von Catholischen aufgenommen / und dadurch den Eltern viel Verdruß und Kosten verursachet werden / wie Anno 1719. der Barbara Schäfferin mit ihrem 13. Jahr alten Sohn wiederfahren.

3.) Daß Evangelische von Catholischen / sonderlich Geistlichen / wegen ihrer Religion übel mit Worten / Schlägen / und auf andere Weise angegriffen und tractiret werden. Wovon des Caplan von Weiten-hal Zerreissung und Verbrennung eines Gebet-Buchs ; des Catholischen Pfarrers von Ober-Flörsheim / Philipp Simons / grausames Tractament, womit er dreyen Personen d. 4. Septembr. 1717. begegnet / und des Sandhofftischen Catholischen Bürgers / Namens Stengel / Insolentien / deren auch zu Epffenbach und an andern Orten vorgegangen / entsetzliche Proben sind.

4. Daß hingegen Evangelische / wann sie doch auffs heftigste dazu gereitzet sind / offt wegen eines kaum den Schein einer Beleidigung habenden / ja nicht erwiesenen Worts auffs schärffeste angesehen werden / wie Anno 1715. dem Burgermeister zu Nieder-Ingelheim / Johannes Mütz / und dem Philipp Hard / imgleichen des Evangelischen Schul-Dieners Frau zu Heimersheim / wiederfahren.

5.) Daß auch Evangelische Prediger von solchen excessiven Straffen nicht ausgenommen werden / wie dergleichen von dem Pfarrer zu Simmern wegen der Copulation eines dasigen Burgers / Johann Jacob Fey / gefordert worden.

6. Daß zu Godramstein Philipp Henrich Hirznach / weilen er 1720. von der Catholischen zur Reformirten Religion getretten / nicht wolle gelitten werden.

Classis II.

Gravamina wegen der Geistlichen Güther.

Wo nichts in margine stehet / darauf ist auch nichts resolviret.

1. Daß denen Evangelischen die Schaffnereyen Branchweiler und Winzingen / Carmeliter-Gefälle zu Weinheim / auch wegen des Closters Neuburg und der Geistlichen Re-

ceptüren im Amt Böckelheim nicht restituiret werden.

2.) Noch die sequestrirt gewesene Gelder von den geistlichen Güthern in gedachtem Ambt.

3.) Daß denen Beständern in den an Nassau-Wellburg vertauschten Güthern ihre von Chur-Pfaltz gehabte Contracte annulliret worden.

4.) Daß die bey Begebung der Kirche zu Ladenburg den Evangelischen gelassene Juraten-Gefälle von der Catholischen Administration eingezogen worden; Und nun von dem Ober-Ambt Ladenburg gar die Disposition darüber prætendiret und die Administration gäntzlich depossedirt werden wolte. Wie dann auch dem Inspectori seit 1714. jährlich 32. Malter Korn vorenthalten würden.

5.) Daß die Catholische Administration den Evangelischen wegen Ravengiersburg noch keine Satisfaction gegeben.

6.) Daß das Collegium Societatis eine ungerechte Ansprach auf einige Güther in der Franckenthaler Schaffnerey mache / und daß deshalb davon nichts eingehe.

7.) Daß die Erbbeständer der Administration geistlichen Gütern zu allerhand gemeinen Oneribus angehalten werden.

8.) Daß der Administrations-Casse seit dem Baadischen Frieden neue Salaria wegen neuer Bedienungen der Catholischen zugewachsen.

9.) Imgleichen wegen der über die Proportion angenommener Lands-Bedienten.

Ad 9^num ist gnädigst resolvirt, daß ins künfftige die begebende Vacanzien mit Evangelischen Subjectis bis zu Ergäntzung der Anzahl nach den ½. Theilen bestellet werden sollen.

10.) Daß der Administrations-Præsident prætendire / nöthige oder unnöthige Commissiones zu ertheilen / ohne Communication mit dem Collegio.

11.) Daß der Franckenthaler Schaffnerey-Platz weggeschencket.

12.) Die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigkam / Wolmersheim und Mertzenheim / den Evangelischen widerrechtlich entzogen worden.

13.) Wie auch der Pfarr-Satz in den Ritterschaffts-Fautheylichen Orten e. g. zu Bermersheim und Rüdesheim.

Ad 11^mum. Dieserwegen soll eine Vergütung geschehen.

Ad 12^mum. Diese Güther sind restituiret / und soll auch wegen der fructuum perceptorum Vergütung geschehen.

Ad 13^tium. Der Reformirte Pfarrer zu Bermersheim ist in seine Güther immittiret / und hat sich mit dem Catholischen wegen der fructuum perceptorum verglichen. Wegen der andern Fautheylichem Orten sind die Reformirte ad forum competens verwiesen / und sollen ein Churfürstliches Verschreiben erhalten.

Ad 14^tum. Deßhalb sollen Churfürstliche Verordnungen ergangen seyn / daß / wer diese Gefälle tempore Pacis Badensis besessen / solche wieder haben soll.

14.) Daß die Pfründ- und Brüderschaffts-Gefälle von dem Allmosen separiret und den Catholischen abgetretten werden sollen / wie zu Haßloch / Wachenheim / zu Simmern und andern Orten / welche doch denen Reformirten gehörig / und cum fructibus perceptis zu ihrem Gebrauch zu lassen.

15.) Daß

Ad 6tum. (1.) Ist der Reformirte Glöckner zu Creutznach sowohl als die andere aufm Lande vom Ave-Maria - Läuten dispensiret; (2.) Demselben das Schul - Hauß wieder eingeraumet und die entzogene Helffte der Glocken - Besoldung / wie auch denen andern aufm Lande ihre / wieder zu geben verordnet worden / auch sollen die Præmien-Gelder nach dem Statu Pacis Badensis wiederum gegeben werden.

Ad 18vum. Haben Ihro Churfürstliche Durchleucht befohlen / daß es mit der Accis-Befreyung nach dem Statu Pacis Badensis gehalten werden solle.

Ad 19num. (1.) Dieser Zehende ist zu restituiren befohlen.

(3.) Similiter das Schul - Hauß zu Rheinbellheim mit einer Wiese / welcher die andere bald folgen soll.

(4.) Wie ad Grav. 14.

(5.) Das Schulhauß zu Lengfeld ist restituiret.

(6.) Auch das zu Bammenthal.

(7.) Similiter alles zu Gaiberg.

(8.) Diß Pfarr - Hauß bleibt den Reformirten.

15.) Daß den Evangelischen Geistlichen ihre Besoldungen im Ober-Ambt Bacharach vorenthalten bleiben.

16.) Daß im Ober - Ambt Creutznach das Religions - Wesen nicht ausgemachet werde / sondern im Gegentheil Catholischer Seits neue Eingriffe geschehen / nemlich durch Anordnung des Ave Maria - und Wetter - Läutens mit der Evangelischen ihrer Glocke / Entziehung der halben Glöckner - Besoldung / Præmien - Gelder und des Schul - Hauses / Bauung eines Altars und Betreibung vieler Insolenzien.

17.) Daß die Eingriffe der Carmeliter zu Weinheim continuiren / und noch Anno 1717. dem Evangelischen Pfarrer in der Alt - Stadt 2. Morgen Pfarr-Hecken entzogen worden.

18.) Daß die Reformirte Geistliche Accis und andere Auflagen zahlen sollen / und sonsten grosse Straffen von ihnen exequiret werden / wie 1719. dem Pfarrer zu Rohrbach / und 1717. dem Inspectori und Schulmeister zu Ladenburg geschehen; auch daß gemeldten Geistlichen offt ohne Ursache ihre Nutzungen disputable gemacht und sie zu Processen genöthiget werden / welches noch 1720. der Evangelische Pfarrer zu Latmen von dasigem Schultheiß erfahren.

19.) Daß den Reformirten Pfarrern und Schulmeistern / auch Glöcknern / einige Häuser / Gärten / Pfarr - Güther / Zehende und Gefälle hinweggenommen worden / als

(1.) Dem Schulmeister zu Stromberg in der Wormsröther Gemarckung ein Zehender auf dem sogenannten Galgen-Führgen.

(2.) Anno 1717. ist die Gemeinde zu Oppenheim das Rathhauß / Behuff des Catholischen Gottesdiensts und Schulmeisters Wohnung / zu bauen durch Execution angehalten werden.

(3.) 1718. ist der Reformirte Schulmeister zu Rheinbellheim aus dem Schulhauß vertrieben und ihm die Schul-Wiese weggenommen worden.

(4.) 1719. haben Catholici die Sebastians-Brüderschaffts-Gefälle zu Simmern / auch

(5.) das Schulhauß zu Lengfeld und

(6.) 1718. das zu Bammenthal weggenommen.

(7.) 1719. Hat zu Gaiberg die Reformirte Gemeinde einem Catholischen Schulmeister ein Schulhauß bauen / ihre Glocke gemeinschaffelich machen lassen / zu Auffrichtung eines grossen Creutzes mit Holtz und Geld helffen und dem Catholischen Schulmeister ein Stück von der Schul - Wiesen / auch die Helffte des Grases vom Kirchhof geben müssen.

(8.) Anno 1719. ist zu Wesenbach das Reformirte Pfarr - Hauß dem Catholischen Schulmeister eingeraumet.

(9.) Ist ihm wieder zugesprochen / und das Salarium pro Anno 1720. gereichet worden / (salvo petitorio.)

(10.) Diese Wiese ist dem Evangelischen Pfarrer mit dem Beding wieder gegeben worden / daß der Catholische auch eine dergleichen bekomme.

(12.) Gleichfalls hat der Schulmeister zu Hemspach (soll heissen Lautenbach) die Schul-Scheuer und das gemeinschaffliche Kirchen-Hauß wieder bekommen.

(13.) Diß Verbott ist auffgehoben.

(14.) Cessat similiter.

(15.) Die entzogene Glocken-Garben sind restituiret.

(16.) Diese Glocken-Besoldung ebenfalls.

Ad 20mum. Derenthalben soll es / wie per Generale resolviret worden / juxta Statum Pacis Badensis zu halten seyn / (von Laubersheim aber weiß man / daß solches allda noch nicht geschehen.)

Ad 21. wie ad 20.

(3.) Ist an den Fürsten von Löwenstein verwiesen.

(4.) Ist wieder zugestanden.

(9.) Eod. Anno dem Reformirten Pfarrer zu Neckargemünd die Helffte eines Theils von seinem Salario.

(10.) Dem zu Walldorff eine Wiesen.

(11.) Dem Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen ein Theil ihrer Besoldung und Utilien.

(12.) Dem Schulmeister zu Hemspach ein Garten an dem Kirchhoff / ein Theil seiner Besoldung / und die Helffte der Scheuer entzogen worden.

(13.) 1717. Ist der Evangelische Alzeyer Schul-Hauß-Bau inhibiret.

(14.) Dem Evangelischen Pfarrer zu Albig die Helffte seines Salarii wegen Bermersheim.

(15.) Dem Schulmeister zu Godramstein die halbe / und

(16.) 1719. dem zu Mußbach die gantze Glocken-Besoldung genommen / wie auch

(17. Dem zu Rodenbach die Helffte der Seinigen von den Capucinern zu Grünstadt angesprochen worden.

(18.) Weigern Catholische / ihre Schuldigkeit an Zehenden abzuführen / zum Exempel zu Erlenbach Anno 1717.

20) Daß man in der Allmosen-Administration und Berechnung Neuerungen und Eingriffe vorgenommen / e. g. zu Freylaubersheim im Ober-Ambt Alzey / Ambt Freinßheim / zu Wald-Michelbach und Rohrbach / Rellingen / Wachenheim / Schonau / Nußloch / Groß-Sachsen / Leutershausen / Neckerheim / Lindenfelß / Schlierbach / Neckarelz / Neckargemünd und zu Sinßheim.

21.) Auch die Gefälle von denen Hospitälern zu anderm Gebrauch verwende / als worzu sie bestimmet ; Exempla davon sind zu Ober- und Nieder-Ingelheim.

Zu oberzehlten Gravaminibus 2dæ Classis haben sich nach der Zeit noch folgende gefunden.

(1.) Daß dem Inspectori zu Ladenburg nicht allein 32. Malter Korn seit 1714. sondern auch der Pfarr-Garten seit 1717. weggenommen worden.

(2.) Daß die Erbbeständer von Pfarr-Gütern / wie zu Weiblingen geschehen / in den Schatzungs-Belag ratione solcher Güther gezogen / und daß dem Pfarrer und Schulmeister der Obst-Zehende zu gedachtem Weiblingen verweigert worden.

(3.) Daß dem Pfarrer zu Großzimmern sein angewiesenes zu Umbstatt und anderes entzogen.

(4.) Den Reformirten Geistlichen zu Lautern ihren Besoldungs-Wein zu gewöhnlicher Zeit zu verzapffen verwehret / auch die

Præmien-

Præmien-Gelder vor die dortige Jugend zurück gehalten worden.

(5.) Daß die Catholische zu Ober-Scheffolentz von den Heiligen Gefällen / so den Reformirten zugehöret / bey 250. fl. eingezogen.

(6.) Gehöre unter die Gravamina ante Pacem Badenſem.

(6.) Daß zu Oterberg der Catholische Schulmeister / ohngeachtet einer am 24. May 1718. wider ihn ausgefallenen Sententz / nicht aus dem Pfarr-Hauß zu bringen.

(7.) Daß der Reformirte Organist zu Bacharach seine Besoldung in 4. Jahren nicht bekommen.

(8.) Daß der Ober-Schultheiß zu Wachenheim die Allmosen-Wein versperret halte.

(9.) Ist zum Teutschen Orden verwiesen.

(9.) Daß dem Reformirten Schulmeister zu Weingarten 1719. der noch übrig gebliebene Rest von seiner Besoldung einbehalten / und

(10.) Zu Bretten dem Gericht die freye Wahl der Spital-Schaffner 1720. benommen worden.

(11.) Daß der Pfarrer zu Schrießheim nicht wieder zu dem ihm neuerlich entzogenen Stück seines Salarii gelangen kan.

(12.) Ist abgethan.

(12.) Daß Anno 1720. zu Gutenberg die halbe Schulmeisters-Besoldung dem Evangelischen genommen und dem Catholischen gegeben worden.

(13.) Soll die Religions-Commission ad Statum Pacis Badenſis herstellen.

(13.) Daß zu Pfeddersheim von dem Kirchen-Zehenden Anno 1719. und 1720. die Wein-Gefälle separiret.

(14.) Die Allmosen gemeinschafftlich declariret und keine Documenta vom Ober-Schultheiß extradiret werden wollen.

(15.) Daß dem Inspector zu Sinßheim von der Generalin von Venning seit 2. Jahr die Besoldung wegen Rohrbach / und

(16.) Dem Pfarrer zu Laimen der Grummet-Zehende vorenthalten worden.

(17.) Daß die Catholische Administration den Kauff-Schilling à 325. fl. des Schulhauß-Plazes in der Busamer-Gasse 1718. eingehalten / und

(18.) Daß die Capuciner zu Weinheim 1720. der Pfarrey Bolanden und Sion den Zehenden von 17. biß 18. Morgen Altar-Aeckern entziehen.

Ab vorstehender kurtzen Verzeichnuß ergiebet sich von selbsten / daß von denen fructibus perceptis derer zur Administration gehörigen Gefällen noch nichts restituirt worden. Allermassen diejenige Kleinigkeiten / über welche sich ein- und andere aus dem Genuß ihres Gehalts gesetzt gewesene Prediger und Schuldiener mit denen / so sie ihnen entzogen / verglichen / nicht viel ausmachen; Sintemahlen sich bey der künfftigen ausfindig machen lassen wird / daß zum Exempel die in dem einzigen ersten Gravamine dieser zweyten Classe vorenthaltene Geniessung derer von denen Schaffnereyen Branchweiler

und Winzingen fallenden ordentlichen Einkünfften von Zeit des Baadischen Friedens / und zwar nach dem geringsten Cammer-Anschlag gerechnet / nur ganz allein über 40. tausend Gulden betragen.

Classis III.

Wegen der Kirchen / Pfarr- und Schul-Häuser.

Ober-Ambt Heydelberg.

Inspection Weinheim.

(1.) Die Restitution wegen des Bein-Häußleins ist von der Religions-Commission befohlen / aber noch nicht geschehen.

(1.) Daß die Reparation der Evangelischen Kirche zu Weinheim / aus den Ruderibus des Bein-Häußleins 1719. inhibiret / und aus diesem eine Catholische Todten-Capelle erbauet worden.

Inspection Wißloch.

(2.) Ist restituiret.

(2.) Daß Anno 1717. den 17. Septembr. das Chor de facto weggenommen.

(3.) Den Reformirten zu Laimen wegen abgebrochenen Altars in ihrer eigenen Kirche 1714. 140. fl. Straff executivè abgezwungen worden.

(4.) Ist abgethan.

(4.) Wegen Gaiberg vid. Gravam. 19. II. Class. n. 7.

(5.) Daß den Reformirten ihr Pfarr-Hauß-Bau zu Walldorff und zu Rellingen inhibiret worden.

Inspection Bretten.

(6.) Ist resolviret / daß es nach der Theilungs-Commission Ausspruch solte reguliret werden.

(6.) Daß Anno 1717. die Catholische den Reformirten zu Eppingen noch ein Spatium von 18. Schuh lang von dem Navi der Kirch genommen.

(7.) Ist resolvirt ad Pacem Badensem.

(7.) Item Anno 1714. d. 31. Decembr. das vor der Stadt Bretten gelegene Johannis-Kirchlein.

Inspection Sintzheim.

(8.) Diese Kirche ist restituiret.

(8.) Daß zu Schlüchtern das Simultaneum 1718. eingeführet worden.

Ober-Ambt Alzey.

Inspection Alzey.

(9.) Deßgleichen 1719. zu Bermersheim.

Inspection Freinsheim.

(10.) Die Kirch zu Zell ist salvo petitorio auch restituiret.

(10.) Und Anno 1718. zu Zell geschehen.

Inspection Neustadt.

(11.) Ist völlig restituiret.

(11.) Daß Anno 1716. den Reformirten das sogenannte Paradieß an dem Navi der Kirchen zu Neustadt mit Gewalt weggenommen.

Inspection Lautern.

(12.) Auch die Kirche zu Caulbach.

(12.) In der Kirchen zu Caulbach ist Anno 1718. das Simultaneum gewaltsam / und

(13.) Deßgleichen die zu Rockenhausen.

(13.) in der Kirche zu Rockhausen ebenfalls eingeführet worden.

Inspection

Inspection Creutznach.

(14.) Vid. Grav. 16. Classis II.

(14.) Das Gravamen zu Creutznach ist sub n. 16. 2dæ Classis angeführet.

Inspection Oppenheim.

(15.) Daß an das Chor zu Ober-Ingelheim Catholischer Seits widerrechtliche Prætension gemacht werden will.

Ferner gehören zu dieser 3ten Classe nachfolgende Gravamina.

(1.) Ist an Chur-Maynz ein gnädigstes Vorschreiben abgegangen.

(1.) Daß 1715. in der Kirche zu Volxheim das Simultaneum eingeführet.

(2.) Daß gegen die bey dem Austausch geschehene Stipulation die Kirche zu Mörß denen Reformirten weggenommen worden / welches aber in die Zeit vor dem Baadischen Frieden einschlagen könte.

(3.) An das Reformirte Schulhauß zu Otterberg im Febr. dieses Jahrs Anspruch gemachet worden.

(4.) Cantzel und Stuhl zu Weilerbach sind wieder in vorigen Stand gestellet.

(4.) Daß denen Reformirten zu Weilerbach / nachdem sie Anno 1716. widerrechtlich in 250. fl. Commissions-Unkosten und in 100. Rthlr. Straff condemniret / und wegen ihres Schulhauses viel Tort erlitten / dennoch dero nach beschehener Anweisung auffgebauete Cantzel und Pfarr-Stuhl unbrauchbar gemachet worden.

(5.) Cessiret / weilen die Kirche restituiret.

(5.) Daß zu Schlüchtern das Simultaneum eingeführet.

(6.) Diß Schulhauß ist restituiret.

(6.) Daß denen zu Lengfeld ihr Schulhauß genommen / und dem Catholischen Schulmeister gegeben /

(7.) auch an das zu Groß-Sachsen Prætension gemacht worden.

(8.) Daß die Signa Catholica, so zu Zeiten des Französischen Obristen Kleinholtz in die Evangelische Kirchen gebracht worden / noch daselbst bleiben sollen.

(9.) Daß viele Desordres bey Begrabung der Todten vorgiengen.

(10.) Das zu Neckargemünd gemeinschafftlich gemachte Geläut ist den Reformirten wieder privativè zugestanden.

(10.) Daß man zu Neckargemünd das Geläute gemeinschafftlich gemachet.

(11.) Daß 1717. die Evangelische Gemeinde zu Lohrbach durch Execution gezwungen worden / ihr Rathhauß dem Catholischen Pfarrer zur Wohnung bauen und repariren zu lassen.

(12.) 1718. derselben ein Platz zu ihrer Kirche gehörig genommen.

(13.) Similiter die Glocke zu Argenthal.

(13.) 1719. die grosse Glocke zu Argenthal gemeinschafftlich gemachet.

(14.) Dem Pfarrer das Graß auff dem Kirchhof entzogen.

(15.) Auch zu Pleitzenhausen einen Streit wegen der Limiten des Pfarr-Hoffs erreget / und

(16.) der Gemeinde zu Bubbach wegen Erbauung ihres Schulhauses inhibiret worden.

Classis IV.

Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend.

Wegen der Beschwerden von der 4ten Classe sind zwar Churfürstliche Resolutiones ergangen / der Kirchen-Rath hat aber darüber noch einige unterthänigste Vorstellungen gethan / und sind die darauff erfolgte Entschliessungen noch nicht bekandt worden.

Grav. 1. Daß zu Leutershausen der Graf von Wieser /
Zu Uppenheim der Freyherr von Greiffenclau /
Zu Mittel-Sensslentz der Abbt zu Amorbach / und
Zu Freylaubersheim der Abbt und Convent zu Tholley sich des Juris Patronatûs anmassen.

Grav. 2. Daß dem Kirchen-Rath in Absetzung ärgerlicher und untüchtiger Pfarrer und Schuldiener die Hände wollen gebunden werden / wie das Exempel des Pfarrers zu Zeiskam / Bickes / und des Neureuthers zu Rockenhausen zeiget.

Grav. 3. Daß dem Gemeinden in denen von Chur-Pfaltz vertauschten Orten nicht erlaubet werde / sich an den Kirchen-Rath zu wenden.

Grav. 4. Daß Evangelische Pfarrer und Kirchen-Bediente von Churfürstlichen Beambten vor ihr Forum gezogen / und mit ungerechten Straffen beleget werden / wie dem Pfarrer Weckmann zu Neustadt 1716. und dem Allmosen-Pfleger zu Waldmichelbach 1717. wiederfahren.

Grav. 5. Daß der Kirchen-Rath nun der Regierung subordiniret seyn / und nicht mehr immediatè unter Sr. Churfürstl. Durchleucht stehen solle / laut Rescripti vom 21. Junii 1717.

Grav. 6. & 7. Daß denen Pfarrern die Churfürstliche Befehl nicht durch den Kirchen-Rath / sondern durch die Beambten / insinuiret werden / und jenem in Exercirung der Kirchen-Disciplin Verhinderung geschehet.

Grav. 8. Daß die Beambte durch einseitige und partheyische Berichte den Evangelischen Kirchen-Bedienten offt groß Nachtheil zufügen.

Grav. 9. Daß der Kirchen-Rath auch gehindert werde / diejenige Gemeinden / welche durch die Theilung ihre Pfarr- und Schul-Häuser verlohren / anderwärtig wieder damit zu versehen.

Grav. 10. & 11. Daß die Gemeinden bey Præsentationen der Pfarrer mit grossen Kosten oneriret; und dem Kirchen-Rath das Jus transferendi Pastores disputiret werde.

Hierauff

Hierauff folget, was von denen übrigen seit dem 13. Febr. 1721. bekandt gemachten für Religions-Beschwerden contra Statum Pacis Badensis vorgekommen.

Ad Num. III.

Contra

Leyen.

Zu Glan-Münchweiler hören die Bedrangnüsse / Plagen und Elend / nicht auff / werden auch nicht auffhören / so lange die unruhige Gräflich-Leyische Brambre / als der Ambtmann Menzer und Schultheiß Lange / daselbst seyn / oder nicht als Urheber aller Verdrießlichkeiten ernstlich werden angesehen werden. Dann der Gemeinde wird bald diß bald jenes disputirt / mit Straffen und Bedruck continuirt / Schaden und Unkosten nicht ersetzt / noch des nunmehr verstorbenen Pfarrers Erben die über 900. fl. sich belauffende Pfarr-Competenz-Gelder herausgegeben; Der Graf von der Leyen will den dasigen Parr-Adjunctum Krufft / welcher doch / nach ex Jure devoluto zu Zweybrücken geschehener Vocation und Ordination, bey beständiger Kranckheit des ordinairen Pfarrers 7. Jahr lang die Pfarr-Function daselbst treulich verrichtet / nicht leiden / und einen andern dahin setzen; Die Unterthanen werden wegen ihnen unrechtmäßiger Weise andictirten Geld-Straffen mit Executionen nicht nur allein bedrohet / sondern solche auch würcklich vollzogen / indem einem Einwohner zu Steinbach (so zu Glan-Münchweiler gehörig) durch den Ambts-Diener le Gron 4. Ochsen aus dem Felde vom Pflug mit Gewalt weggenommen / ausgespannet und in des Schultheissen Langen zu Münchweiler Hauß geführt worden; Als darauff einige Männer von Steinbach dahin kommen / und den deßfalls ergangenen Ambts-Befehl zu sehen verlangt / der Ambts-Diener aber keinen vorzeigen können / folglich sie das Vieh wieder heimtreiben wollen / hat ermelder Schultheiß Lang einen von diesen Männern biß Nachts bey sich behalten / hernach in den Thurn sperren lassen / worinnen er noch sitzet.

Ad Num. VII.

Wieder

Pfaltz-Neuburg und Eichstädt.

Zu Ebenried ist an statt der angehofften Abthuung dasiger Religions-Beschwerden von dem Pfaltz-Neuburgischen Ober-Ambt Hilpoltstein die Ober-Inspection und Administration der Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther neuerlich prætendiret worden / und der Eichstädtische Weyh-Bischoff hat sich gar der Visitation der Evangelischen Kirche daselbst / ex prætenso Jure Ordinariatûs, angemasset. Welcher Unfug Reichs-Constitutions-mäßig zu hindern ist.

Ad Num. XXXV.

Wieder

Pfaltz-Sultzbach.

Aus diesem Fürstenthumb / und zwar wegen der Evangelischen Pfarr-Gemeinden zu Flöß / Pfeckersreith / Plößberg und Wilgenreith / auch den dazu gehörigen Filialen Wildenau und Schönkirchen / sind wohl verschiedene Nachrichten von recht grossen Religions-Bedruckungen / so ohnlängst geschehen / eingekommen / weil aber die eigentliche Zeit nicht specificè anzuzeigen ist / so will man vorläufftig nur so viel melden / daß die Marck-Herrschafftliche Obrigkeiten dortiger Orten seit gantz kurtzem fast nicht mehr einen Evangelischen was von liegenden Güthern wollen ankauffen lassen / wann er auch ein naher Anverwandter / ja wohl gar ein Sohn des gewesten Possessoris ist. Welches gewiß gar zu weit gehet / und ein baldiges Einsehen erfordert.

Ad Num. XL.

Wieder

Chur-Pfaltz.

Anno 1715. ist dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer ein Vergleich wegen der Helffte seines zu Lohnsheim habenden $\frac{1}{5}$. Zehenden abgezwungen worden / in welchem die Gemeinde nicht consentiret hat / dahero gedachter Zehende von Rechts-wegen zu restituiren.

Anno 1720. den 20. Sept. ist ein Churfürstliches Universal-Edict publiciret worden / vermöge dessen Catholici die Evangelische aus der ordentlichen Kirchen-Subjection zu bringen suchen.

Anno 1718. ist den Evangelischen zur Neustadt an der Hardt das Glocken-Recht verboten worden.

Anno 1717. ist den Evangelischen zu Osthofen in ihrer Kirche eine Voor-Kirche zu bauen verboten.

Anno 1715. hat der Catholische Pfarrer zu Udenheim einen Evangelischen Mann / daß er sein vor der Tauff verstorbenes Kind zu den Seinigen begraben lassen / um 12. fl. gestraffet / will auch / daß die andere Evangelische in dergleichen Fällen sich erst mit ihm abfinden solen. Imgleichen hat er einigen Evangelischen Unterthanen ihre Aecker / Wiesen und Weinberge / entzogen.

Anno 1717. hat das Ober-Ambt Heydelberg dem Evangelischen Pfarrer zu Neckargemünd bey 10. Reichsthaler Straff befoh'en / ein Kirchen-Fenster gegen des Catholischen Pfarrers Hauß zumauren zu lassen / denselben auch ein Concept von einer Predigt zu extradiren gezwungen.

Anno 1719. hat der Catholische Pfarrer zu gedachtem Neckargemünd den Evangelischen daselbst / wie auch zu Wiesebach / Bammenthal / Hilspach und Gaiberg / das Lied: Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. aus ihren Gesangbüchern gerissen / auch verschiedene gar weggenommen.

Anno 1715. ist der Evangelische Pfarrer zu Creutznach / Keisslin / wegen Verfertigung des bekannten Scripti sub Rubro : Gemitus pressorum in Baronia Sickingensi &c. mit unverdienter harter sowohl Geld- als andern Straffen angesehen / auch der Umbgang mit ihme denen Evangelischen Stickingischen Unterthanen verboten worden.

Anno 1718. die Freyherren Göller von Ravenspurg seynd ebenfalls in harte Geld-Straffe condemnirt / auch exequirt worden / daß sie zu Dayßbach / einem Kayserlichen Reichs-Lehen / den Catholischen Pfarrer zu Zuzenhausen die Actus Parochiales nicht haben wollen verrichten lassen.

Anno 1715. sind die Evangelischen zu Aglasterhausen und Barchem gezwungen worden: (1.) das Char-Freytags-Geläut zu unterlassen. (2.) Die Catholische Feyer-Täge mit zu celebriren. (3.) Die Helffte der Besoldung des Evangelischen Schulmeisters dem Catholischen zu geben / auch (4) 3. fl. aus dem Ærario Ecclesiæ demselben zulegen müssen.

Welches alles Innovationes seit dem Badischen Frieden sind / und nach Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention und Verordnung schon vor einigen Monathen hätten abgestellet werden sollen.

Ad Num. XLI.

Contra

Chur-Pfaltz im Veldentz- und Lautereckischen.

ANno 1721. mense Aprili hat das Ober-Ambt Veldentz Jacob Wannenmachern zu Heinzenhausen befohlen / seinen Sohn in der Catholischen Religion zu erziehen / ob er schon / vermöge seiner mit gedachten Ober-Ambts Vorwissen gemachter Ehe-Pacten / es nicht zu thun schuldig ist.

Den 9. ejusdem hat eine Evangelische Frau zu Lahnweyler / Nahmens Barbara Grimmin / dergleichen Befehl erhalten / mit dem Beyfügen / daß sie in Ungehorsams-Fall nicht nur an Geld und Gut / sondern auch am Leib / gestrafft werden solle.

Sonsten hat der Catholische Pastor Altrich allerhand Neuerungen gemacht: als

1.) Anno 1714. in Auferbauung eines Altars in der Dusemunder-Kirche.
2.) Anno 1718. in Begrabung privat-Personen in die Kirche.
3.) Eodem anno mit Aufsteckung einer Fahne an einem Orte / so den Prospect verhindert.
4.) Eod. mit Bauung in der Kirche wegen der Orgel.
5.) 1720. mit Verdunckelung der Kirchen durch Aufrichtung eines grössern Altars.

Anno 1721. hat das Ober-Ambt Hospital- und Allmosen-Rechnung begehret.

Anno 1715. ist der Gemeinde zu Andel durch das Verbott ihres Kirchen-Baues an ihren Bau-Materialien grosser Schade verursachet worden.

Seit 1718. gehet der Catholische Pastor neuerlich mit seiner Procession in die Kirche zu Andel.

Anno

Anno 1717. will die zu Andel gestiffeete Spende den Evangelischen abgenommen werden.
Anno 1718. seynd denselben der Religions - Gravaminum halber bey 600. fl. Moßler Währung Unkosten gemachet worden.
Anno 1720. ist mit Veränderung des Altars ihnen allerhand Ungelegenheit verursachet und die Sacristey verschlossen worden / auch soll wider die bißherige Observanz der Evangelische Pfarrer wegen des Empfangs seiner $\frac{2}{3}$. Trauben aus dem Burger - Kirchberg die Zehender stellen.
Seit 1718. wollen die Catholische dem Evangelischen Glöckner nicht mehr den gewöhnlichen Wein geben.
Anno 1720. Sind zu Garmhausen viele Bilder im Chor aufgesetzet / und
Anno 1718. ist von dem Catholischen Pfarrer Alerich eine neuerliche Procession von Dusemund an in die Veldenzer Kirch und von daraus nach Burgen auf Marx-Tag angestellet worden.

Welcher Gravaminum Erledigung / der Kayserlichen unterm 14. Novembr. 1720. an Churn Pfaltz allergerechtest ergangenen Verordnung zu gebührender Folge / schon längst geschehen sollen / aber noch nicht erfolget ist.

Ad Num. XLVIII.

Contra

Wieser.

Anno 1720. begehret der Herr Graf Wieser / als Erb des abgelebten Herrn Graf Phillipp Ludwigs zu Leiningen / daß ihm das Consistorium Augustan. Conf. dieser Grafschafft de residuo der Geistlichen Gefällen des Evangelischen Hinninger Closters Rechnung ablegen solle / worzu er so wenig vor als nach dem Badischen Frieden berechtiget und also zur Ruhe zu weisen ist.

Ad Num. LII.

Wider
das Churpfältzische Ober - Ambt Heydelberg.

Die Gravamina, so von dem Freyherrn von Gemmingen wegen Daudenzell / und Filial Bretenbrunn laut Num. LIII. geklaget worden / sind nicht allein nicht abgethan / sondern auch durch eine Resolution des Ober - Ambts Heydelberg vom 4. Martii 1721. bestättiget worden. Worzu noch kommt die Insolenz des Catholischen Pfarrers zu Guttenbach wider den Evangelischen von Daudenzell / daß er diesen am 27. Martii 1721. auf so scandaleuse Art in Verrichtung seines Ambts bey einer Beerdigung turbiret / weßhalb Satisfaction begehret wird.

Ad Num. LXV.

Wider
den Fürstlich - Würtzburgischen Geheimen Rath von Münster.

Anno 1721. werden zu Lißberg / nachdem vor weniger Zeit und viele Jahre post Pacem Badensem eine öffentliche Schule angeordnet / die Evangelische Eltern gezwungen / sowohl ihre Kinder darein zu schicken / und Catholische Gebethe und Ceremonien zu verrichten / als auch wochentlich etlichemahl in die Messe zu gehen und denen sogenannten Ave Maria - und Rosenkrantz-Bethstunden beyzuwohnen.
Eodem anno ist ein Evangelischer Einwohner zu Neuhausen / welches nach Lißberg eingepfarret ist / darumb / daß er Erlaubnüß / sich mit seiner Evangelischen Braut von einem auch Evangelischen Pfarrer trauen zu lassen / ausgebethen / mit einer sechsträgigen Schantz - Karren - Arbeit bestraffet worden. Welche Gravamina von grosser Erheblichkeit / und Reichs-Constitutions-mäßig forderlamst abzuthun / auch dem unschuldig beschimpffte und bestraffeten billige Satisfaction zu geben.

Num. LXXVII.
Wider
den Bischöfflich-Würtzburgischen Ambts-Keller zu Seßlach und den Catholischen Pfarrer zu Altenhausen.

ANno 1715. hat gedachter Ambts-Keller der Evangelischen Gemeinde zu Gemünda / dem Pfarrer und Schulmeister / um daß sie diesen beym Durchgang einer Catholischen Altenhäuser Wallfahrts-Procession nicht ihre Glocken läuten lassen / grosse Straffen angedräuet; auch hat der Catholische Pfarrer zu Altenhausen

Anno 1719. sich unterstanden / daselbst in eines Lichtenfeinischen Unterthanens Hause einem Catholischen Weibe / ohne der Herrschafft Erlaubnüß / die letzte Oehlung zu geben. Welchem unrechtmäßigen Unternehmen ratione futuri zu steuren und ratione præteriti Satisfaction zu geben.

Num. LXXIX.
Wider
Würtzburg und den Catholischen Pfarrer zu Pfarrweißach.

ANno 1714. ist der Evangelischen Mutter-Kirche zu Ermershausen ihre Filial zu Wüstenbirckach entzogen worden / auch mehr Eingriffe geschehen / welches von Rechtswegen zu redressiren.

Num. LXXX.
Wider
den Bischöfflich-Würtzburgischen Geheimen Rath und Cammer-Præsidenten, Herrn Fuchs von Dornheim, zu Friesenhausen.

ANno 1716. ist zu Friesenhausen eine neue Catholische Capelle erbauet worden / welches wider die klare Dispositon des Instrumenti Pacis Westphalicæ und deßhalb nicht zu dulden ist.

Num. LXXXI.
Wider
den Catholischen Pfarrer zu Nieder-Saulheim und das Churpfältzische Ober-Ambt Alzey.

ANno 1714. ist den Evangelischen daselbst ihr Altar abgebrochen / und / als sie solches nicht leiden können / eine Straffe von 100. Thalern executivè abgezwungen / auch

Anno 1716. ihr Pfarr-Hauß-Bau verhindert worden; weßhalb sie Remedur und Satisfaction billig verlangen.

Num. LXXXIII.
Wider
Chur-Maintz im Erffurtischen.

ANno 1714. ist der Evangelische Clerus in Stadt und Land / vermöge eines Churfürstlichen Decreti vom 16. Decembr. in personalibus den Secular-Judiciis unterworffen worden / welches Decret von Rechts wegen zu cassiren.

Num. LXXXIV.
Wider
den Freyherrn von Knöringen zu Lüstenau.

NUr erst vor etlichen Jahren / mithin post Pacem Badensem, hat das Gericht die Helffte von Catholischen Gerichts-Leuten einnehmen müssen.

Anno

Anno 1718. ist eine neuerliche Procession angestellet und 1719. continuiret worden. Welches von Rechts wegen zu redressiren ist.

Num. LXXXVIII.

Wider

die Catholische Zahn-Erben zu Mommenheim.

ANno 1717. sind die Evangelische dieses Orts / nach vielen Kirchen-Turbationen / zu Einräumung eines alten Kirchen-Hauses und zu Aufferbauung desselben zu einer Römisch-Catholischen Kirchen / auch Abtrettung eines Drittels ihrer Einkünffte / genöthiget worden. Welche Gravamina Friedens-Schluß-mäßig auch abzustellen.

Num. XC.

Wider

Chur-Maintz in denen von Chur-Pfaltz abgetrettenen Orten Volxheim, Wöllstein und Siefersheim.

(1.) Zu Volxheim.

1.) ANno 1715. ist das Simultaneum eingeführet / und
2.) Anno 1719. der Evangelische Schulmeister genöthiget worden / dem Catholischen wegen verweigerter Läutung der Tag-Glocke und anderer Zeichen / auch des Wetter-Läutens / einen Theil seiner Besoldung zu geben / auch wird
3.) der Evangelische Pfarrer durch ein auf die Cantzel neuerlich gestelltes Crucifix in seinem Predigen und Prospect gehindert.

(2.) Wöllstein.

Hieselbst sind die Evangelische seit 1715. zu Feyrung der Catholischen Feyertäge widerrechtlich und durch harte Straffen gezwungen worden.

(3.) Siefersheim.

ANno 1715. Auch hier sollen die Evangelischen gedachte Feyertäge halten.
Anno 1717. sind zwey Evangelische Braut-Leute gezwungen worden / sich Catholisch trauen zu lassen.
Anno 1715. ist dem Reformirten Schuldiener aufferleget worden / das Ave Maria zu läuten / worauff man ihn auch
Anno 1717. aus seinem Schulhauß depossediret / und sonst den Reformirten / durch Abbrechung und Verschliessung der Kirch-Stühle / auch Setzung eines grossen Creutzes vor des Pfarrers Hauß / viel Tort angethan; welches alles nach Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention zu remediren.

Num. XCI.

Wider

das Stifft Speyer.

ANno 1715. haben Catholische zu Schiefferstatt auf der Wiesen den Evangelischen Eingriffe in ihre Allmosen-Distribuirung gethan / den Schuldiener von seiner Wohnung / durch Forderung eines unrechtmäßigen Hauß-Zinses und scharffe Executiones / verdrungen / und
Anno 1719. durch die Weyd-Buben den Evangelischen Gottesdienst turbiren lassen.
Anno 1721. zu Grefenhausen / so zu der Pfarr Lamprecht gehöret / will der Bischöfflich-Speyerische Fauth und Dechant zu Haubach dem Evangelischen Pfarrer von Lamprecht die Actus Parochiales bey den dortigen Evangelischen nicht mehr verstatten. Welche Attentata und neuerliche Turbationes zu redressiren und zu inhibiren.

Num. XCIII.

Wider

das Hoch-Stifft Münster.

ANno 1714. haben die Bischöffliche Beambte zu Werth angefangen / die Besoldung vor den Evangelischen Pfarrer und die Schul-Bediente einzuziehen.

Anno 1718. hat man Bischöfflicher Seits eine der Evangelisch-Reformirten Religion / auch denen Gerechtsamen und Freyheit der Gemeinde zu Werth / nicht gemäße Kirchen-Ordnung neuerlich publiciren lassen / worinn unter andern die Bestellung der Kirchen-Meister und Aeltesten / auch was wegen des Consistorii und der Kirchen-Censur wohl hergebracht / und Anno 1624. in der Observanz gewesen / beschräncket worden. Als nun gedachte Gemeinde solche neue Kirchen-Ordnung / aller harten Bedrohungen ungeachtet / nicht annehmen noch versprechen können / sich von der Association mit der Weselischen Classe zu enthalten / ist dieselbe mit Einquartirung belegt / und ihr von den Soldaten viele Insolentien zugefüget / auch der berüchtigte / vieler böser Dinge überführte und rechtlicher Gebühr abgesetzte Müller wiederumb zum Kirchen-Aeltesten auffgedrungen / nicht weniger die zu der Kirch und dem Armen-Kasten gehörige / auff etliche tausend ansteigende Obligationes hinweggenommen worden.

Anno 1719. sind der Evangelische Prediger und einige andere dieser Gemeinde verschiedenelich in harte Geld-Straffen condemniret / und auff eine recht entsetzliche Art exequiret / alle ihre Meubles und Victualien geraubet / Häuser und Güther ihnen theils entzogen / die Leuthe zu mannigfaltiger Mißhandlung gleichsam preiß gegeben / auch der Prediger und Schulmeister / um fernerer Gewalt zu entgehen / genöthiget worden / die Flucht zu ergreiffen.

Welche allzugrosse Bedruckung und Beschwerde nach offterwehnter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention forderlichst abzustellen / und den Beleidigten die gebührende Satisfaction zu leisten.

Num. XCIV.

Wider

die Freyherren von Pölnitz zu Aspach.

ANno 1719. ist allda neuerlich ein eigener Catholischer Geistlicher abgestellet worden / welcher es mit dem in dasiger Evangelischen Kirche verhin schon intrudirten Catholischen Simultaneo so lange machet / daß die Evangelische vor 10. Uhr die Kirche nicht betretten können / weßwegen die benachbarte eingepfarrte gar ausbleiben.

Gedachter Geistliche hat schon einen Copulations-Actum verrichtet.

Mit denen Evangelischen ist es vor kurtzem dahin gekommen / daß sie alle Catholische Feyer-Täge ohne Unterscheid mit begehen müssen.

Die Herrschafft hat das alte Pfarr-Buch weggenommen / und / was ihr nicht anständig / gar heraus gerissen.

Num. XCV.

Contra

Würtzburg zu Schernau.

IM Augusto 1718. ist in dasige Evangelische Kirche eine Catholische Wallfahrt tentiret worden.

Dem Anno 1720. allda angenommenen Evangelischen Pfarrer hat man verschiedene præjudicirliche und unanständige Conditiones auffgebürdet.

Lit. C.

Fürstlich-Speyerisches Patent vom 20. Febr. 1721. nebst dem Kayserlichen Allergnädigsten Rescript vom 14. Novembris 1720.

WEilen von Ihro Kayserlichen Majestät Sr. Hochfürstlichen Eminenz dem Herrn Cardinalen / Bischoffen und Fürsten zu Speyer / die hier folgende Allerhöchste Käyserliche Reichs-Väterliche und Richterliche Verordnung vom 14. Novembris 1720. zugekommen ist / worinn Dieselbe verlangen und anordnen / daß alle Zeithero dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Veränderung innerhalb 4. Monathen / bis zur Haupt-Untersuchung und Vergleich von allen Religions-Verwandten / in vorigen Stand wieder herzustellen seye / lautend wie folget:

Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger in GOtt Vatter, Lieber Freund und Fürst /

EW. Lbdn. haben aus Unserm an Sie den 9. Martii dieses Jahrs erlassenen Schreiben / nebst Unserm Reichs-Väterlichen gnädigsten Befehl / Rath und Ermahnung / des mehrern ersehen / und ist Ihro von der Zeit aus Regenspurg und sonsten ausführlich wissend / was gegen Dieselbe vor Beschwerden von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten emporgebracht worden. Nachdeme nun umb deren Abstellung / sonderlich und zuförderst was von Ew. Lbdn. seithero des Baadischen Friedens dißfalls geschehen seyn solle / Wir / als Römischer Kayser und Obrister Richter in dem Heil. Reich / gebührender massen eingesehen; Als gesinnen und befehlen Wir hiermit Freund-gnädigst und ernstlich / Ew. Lbdn. wollen alle seither dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten / alles in vorigen Stand wieder herstellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Lbdn. ohnzweiffentlich / und daß Sie folglich krafft Dero Teutsch-patriotischen Gemüths und für des werthen Vatterlandes Beste hegenden Begierde von selbsten verlangen und bewürcken helffen / auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen und dieselbe darzu halten werden / damit die gesambte heilsame Reichs-Satz-Ordnungen und allgemeine Friedens-Schlüsse in ohnverrückten Reichs-Satzungs-mäßigem Stand und Ordnung / mithin dadurch Friede / Ruhe / der Geist vollkommener Einigkeit / guten Verständnüß und Vertrauens / in dem Heil. Reich allerdings erhalten / vermehret und befestiget werde. Wir meinen es ernstlich und sind über den gehorsamst beschehenen Vollzug Ihren Bericht gewärtig / und verbleiben Derselben mit beharrlicher Freundschafft / Kayserlichen Gnaden und allem Guten fördertst wohl beyzethan. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 14. Novembris Anno 1720. Unserer Reiche des Römischen im Zehenden / des Hispanischen im Achtzehenden / des Hungarisch- und Böhmischen ebenfalls im Zehenden.

Ew. Lbdn.

Freundwilliger

Carl.

Vt. Friedrich Carl / Graf von Schönborn.

E. F. von Glandorff.

ALs haben Se. Hochfürstl. Eminenz alles auf das genaueste untersuchen lassen und gefunden / daß während Ihrer Regierung das geringste nicht von dergleichen unternommen worden / solte aber vor Dero Regierungs-Zeiten in dergleichen was geschehen seyn / so haben Se. Hochfürstliche Eminenz hiermit und in Krafft dieses jedermann / der sich darnach zu richten und zu achten hat / die allerhöchste Kayserliche Verordnung / Willen und Befehl / zur ohnfehlbaren Befolgung kund machen wollen / gestalten Se. Hochfürstliche Eminenz an dem Gegentheil kein Theil nehmen / herentgegen keinesweges zweifflen / daß Ihro Römische Kayserliche Majestät / als des Reichs Allerhöchstes

Num. XCIII.

Wider

das Hoch-Stifft Münster.

ANno 1714. haben die Bischöffliche Beambte zu Werth angefangen / die Besoldung vor den Evangelischen Pfarrer und die Schul-Bediente einzuziehen.

Anno 1718. hat man Bischöfflicher Seits eine der Evangelisch-Reformirten Religion/ auch denen Gerechtsamen und Freyheit der Gemeinde zu Werth / nicht gemäße Kirchen-Ordnung neuerlich publiciren lassen / worinn unter andern die Bestellung der Kirchen-Meister und Aeltesten/ auch was wegen des Consistorii und der Kirchen-Censur wohl hergebracht / und Anno 1614. in der Observanz gewesen / beschräncket worden. Als nun gedachte Gemeinde solche neue Kirchen-Ordnung / aller harten Bedrohungen ungeachtet / nicht annehmen noch versprechen können / sich von der Association mit der Weselischen Classe zu enthalten / ist dieselbe mit Einquartirung belegt / und ihr von den Soldaten viele Insolentien zugefüget / auch der berüchtigte / vieler böser Dinge überführte und rechtlicher Gebühr abgesetzte Müller wiederumb zum Kirchen-Aeltesten auffgedrungen / nicht weniger die zu der Kirch und dem Armen-Kasten gehörige / auff etliche tausend ansteigende Obligationes hinweggenommen worden.

Anno 1719. sind der Evangelische Prediger und einige andere dieser Gemeinde verschiedentlich in harte Geld-Straffen condemniret / und auff eine recht entsetzliche Art exequiret / alle ihre Meubles und Victualien geraubet / Häuser und Güther ihnen theils entzogen / die Leuthe zu mannigfaltiger Mißhandlung gleichsam preiß gegeben / auch der Prediger und Schulmeister / um fernerer Gewalt zu entgehen / genöthiget worden / die Flucht zu ergreiffen.

Welche allzugrosse Bedruckung und Beschwerde nach offterwehnter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention fordersambst abzustellen / und den Beleidigten die gebührende Satisfaction zu leisten.

Num. XCIV.

Wider

die Freyherren von Pölnitz zu Aspach.

ANno 1719. ist allda neuerlich ein eigener Catholischer Geistlicher abgestellet worden / welcher es mit dem in dasiger Evangelischen Kirche vorhin schon intrudirten Catholischen Simultaneo so lange machet / daß die Evangelische vor 10. Uhr die Kirche nicht betretten können / weßwegen die benachbarte eingepfarrte gar ausbleiben.

Gedachter Geistliche hat schon einen Copulations-Actum verrichtet.

Mit denen Evangelischen ist es vor kurtzem dahin gekommen / daß sie alle Catholische Feyer-Täge ohne Unterscheid mit begehen müssen.

Die Herrschafft hat das alte Pfarr-Buch weggenommen / und / was ihr nicht anständig / gar heraus gerissen.

Num. XCV.

Contra

Würtzburg zu Schernau.

IM Augusto 1718. ist in dasige Evangelische Kirche eine Catholische Wallfahrt tentiret worden.

Dem Anno 1720. allda angenommenen Evangelischen Pfarrer hat man verschiedene præjudicirliche und unanständige Conditiones auffgebürdet.

Lit. G.

Fürstlich-Speyerisches Patent vom 20. Febr. 1721. nebst dem Kayserlichen Allergnädigsten Rescript vom 14. Novembris 1720.

WEllen von Ihro Kayserlichen Majestät Sr. Hochfürstlichen Eminenz dem Herrn Cardinalen / Bischoffen und Fürsten zu Speyer / die hier folgende Allerhöchste Käyserliche Reichs-Väterliche und Richterliche Verordnung vom 14. Novembris 1720. zugekommen ist / worinn Dieselbe verlangen und anordnen / daß alle Zeithero dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Veränderung innerhalb 4. Monathen / bis zur Haupt-Untersuchung und Vergleich von allen Religions-Verwandten / in vorigen Stand wieder herzustellen seye / lautend wie folget:

Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger in GOtt Vatter, Lieber Freund und Fürst /

EW. Lbdn. haben aus Unserm an Sie den 9. Martii dieses Jahrs erlassenen Schreiben / nebst Unserm Reichs-Väterlichen gnädigsten Befehl / Rath und Ermahnung / des mehrern ersehen / und ist Ihro von der Zeit aus Regenspurg und sonsten ausführlich wissend / was gegen Dieselbe vor Beschwerden von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten emporgebracht worden. Nachdeme nun umb deren Abstellung / sonderlich und zuförderst was von Ew. Lbdn. seithero des Baadischen Friedens dißfalls geschehen seyn solle / Wir / als Römischer Kayser und Obrister Richter in dem Heil. Reich / gebührender massen eingesehen; Als gesinnen und befehlen Wir hiermit Freund-gnädiglich und ernstlich / Ew. Lbdn. wollen alle seither dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten / alles in vorigen Stand wieder herstellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Lbdn. ohnzweiffentlich / und daß Sie folglich kraffe Dero Teutsch-patriotischen Gemüths und für des werthen Vatterlandes Beste hegenden Begierde von selbsten verlangen und bewürcken helffen / auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen und dieselbe darzu halten werden / damit die gesambte heilsame Reichs-Satz-Ordnungen und allgemeine Friedens-Schlüsse in ohnverrückten Reichs-Satzungs-mäßigem Stand und Ordnung / mithin dadurch Friede / Ruhe / der Geist vollkommener Einigkeit / guten Verständniß und Vertrauens / in dem Heil. Reich allerdings erhalten / vermehret und befestiget werde. Wir meinen es ernstlich und sind über den gehorsamst beschehenen Vollzug Ihren Bericht gewärtig / und verbleiben Derselben mit beharrlicher Freundschafft / Kayserlichen Gnaden und allem Guten förderist wohl beygethan. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 14. Novembris Anno 1720. Unserer Reiche des Römischen im Zehenden / des Hispanischen im Achtzehenden / des Hungarisch- und Böhmischen ebenfalls im Zehenden.

Ew. Lbdn.

Freundwilliger

Carl.

Vt. Friedrich Carl / Graf von Schönborn.

E. F. von Glandorff.

ES haben Se. Hochfürstl. Eminenz alles auf das genaueste untersuchen lassen und gefunden / daß währender Ihrer Regierung das geringste nicht von dergleichen unternommen worden / solte aber vor Dero Regierungs-Zeiten in dergleichen was geschehen seyn / so haben Se. Hochfürstliche Eminenz hiermit und in Krafft dieses jedermann / der sich darnach zu richten und zu achten hat / die allerhöchste Kayserliche Verordnung / Willen und Befehl / zur ohnfehlbaren Befolgung kund machen wollen / gestalten Se. Hochfürstliche Eminenz an dem Gegentheil kein Theil nehmen / herentgegen keineswegs zweifflen / daß Ihro Römische Kayserliche Majestät / als des Reichs Allerhöchstes

Oberhaupt und einiger Richter/ auch denen sämbtlichen Catholischen Ständen/ und in specie Sr. Hochfürstlichen Eminenz und Dero Hochstifft/ das nemliche Friedens-Schluß-mäßige Recht werden angedeyen lassen und dazu beförderlich seyn/ was denen Herren A. C. Verwandten durch die angezogene Kayserliche Verordnung zukommen ist/ warumb dann Se. Hochfürstliche Eminenz Ihro Kayserliche Majestät auf das allerangelegenste ersuchen. Signatum unter Höchstermeldter Sr. Hochfürstlichen Eminenz geheimbden Cantzley-Siegel. Bruchsal den 20. Februarii Anno 1721.

Lit. L.

Abdruck

Derjenigen

Sachen,

Welche wegen Verlegung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim ergangen.

Chur-Pfältzische Verordnung wegen Verlegung des Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim.

Serenissimus Elector.

Ihre Churfürstl. Durchleucht haben nach der von Deroselben angetretener Chur- und Landes-Fürstlicher Regierung/ auch bald darauf erfolgter Ankunfft in hiesigem Dero Churfürstenthumb/ Ihre Chur- und Landes-Fürst-Väterliche Sorgfalt dahin fürnemlich gerichtet/ daß nebst Administrirung der heylsamen Justiz und Einführung guter Policey die durch beyde letztere höchst-beschwerliche und grundverderbliche Kriege sehr heruntergekommene Commercien hergestellet/ mithin die Residenz und andere fürnehme gedachten Churfürstenthumbs Haupt-Städte in ihren vormahligen Flor und Aufnehmen gebracht werden möchten/ und dann es in hiesiger Dero Haupt- und Residenz-Stadt (dem Allerhöchsten sey Danck) bereits so weit gediehen/ daß selbige durch wieder Aufbauung der Häuser/ wieder Herbeybringung der Commercien und sonsten/ vermittels der durch die darinn und in der Nähe nun fast zwey Jahr lang gepflogener Nahrung/ zimlich emporgebracht worden; Welchemnach höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. nun auch Dero Augmerck dahin billig setzen/ daß Deroselben guten Stadt Mannheim/ als einer dieses Dero Churfürstenthumbs vornehm- und von alten Zeiten berühmbt-durch oberwehnte unglückliche Kriegs-Zeiten aber ebenfalls sehr heruntergebracht- und des Commercii würcklich privirten/ wiewohl sonst darzu der allda vorbeyfliessenden zweyen Edlen Ströhmen halber überaus bequemen Haupt-Stadt ebenmäßig baldmöglichst aufgeholffen werden möge/ und des Ends Dero Residenz sowohl als die Dicasteria und Corpora dermahlen in selbige Stadt zu verlegen und zu transferiren beschlossen haben/ so Dieselbe Dero Reformirten Kirchen-Rath mit dem gnädigsten Befehl hierdurch ohnverhalten/ daß Selbiger sich darnach richten/ mithin dessen Præsident und übrige selbigen Rath bekleidende Personen und Glieder/ fort darzu bestellte Bediente/ sich zu gedachtem Mannheim Häußlich niederlassen/ auch dahin von nun an solchergestale anschicken sollen/ damit sie sich den 15. bevorstehenden Monaths Maji daselbst ohnfehlbar einfinden und ihres Ambts abwarten können. Heydelberg den 12. Aprilis 1720.

Carl Philipp Churfürst.

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

An *Reformirten* Kirchen-Rath wegen *Transferi*rung ihrer *Domicilien* nacher Mannheim.

Halberg

Conclusum in Conferentia Evangelicorum Regenspurg den 10. Julii 1720.

MAn hätte Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz wegen Verlegung Dero Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths von Corporis Evangelicorum wegen bißhero nicht beschwerlich fallen wollen/ in der Hoffnung/ es würden höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht entweder auf Dero gesambten getreuen Burgerschafft zu Heydelberg unterthänigste Bitte Dero gefaßte Entschlessung/ zu Mannheim beständig zu residiren / ändern / oder dennoch des oben erwehnten Kirchen-Raths unterthänigste am 15. Maji erfolgte / mit vielen triftigen Ursachen begleitete gar bewegliche Vorstellung billigmäßige und gnädigste Erhörung finden lassen.

Nachdem aber einen abschläglichen Bescheid unter dem Vorwand / daß die hierüber angeführte Bewegnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasteriis gleichmäßig obwalteten / zu ertheilen gefällig gewesen ; So ist zwar wohl des Corporis Evangelicorum Intention keinesweges dahin gerichtet / Ihrer Churfürstl. Durchleucht wegen Dero Residenz auf einige Weise Ziehl noch Maaß zu setzen / man lebet aber der guten Zuversicht / es werden Dieselben / im Fall auf der Meinung / die Residenz künfftig gantz und gar von Heydelberg hinweg und nach Mannheim zu verlegen / beharret werden solte / nach Dero hohen Erleuchtung von Selbsten ermessen / daß eines Theils der dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath zugekommene Befehl / Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu folgen / der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths Ordnung de Anno 1564. gantz zuwider ist / als welche unter andern hauptsächlich mit erfordert / daß die hierzu verordnete 6. Personen in der Stadt Heydelberg zusammen kommen / die Kirchen-Geschäffte daselbst berathschlagen und expediren / auch die wichtigsten Geschäffte auf die Ordinari-Täge / da der gantze Kirchen-Rath beysammen / verrichtet werden sollen / welches auch die hohen der Römisch-Catholischen Religion zugethane Vorfahren an der Chur / wann Sie anderer Orthen als zu Heydelberg Ihr Hof-Lager gehalten / wohl erkandt / und daher / daß der mit der Geistlichen Administration verknüpffte Kirchen-Rath umb und bey der hohen Landes-Herrschafft seyn solte / niemahls begehret / andern Theils daß des Kirchen-Raths offtmahlige Abwesenheit von Heydelberg den unausbleiblichen Verfall entweder des Kirchen-Raths selbst / oder aber der Evangelischen Universität allda nach sich ziehen / und sonderlich die geistliche Kirchen-Räthe ausser Stand setzen würde / ihr anvertrautes Seelen-Hirten-Ambt gebührend verwalten zu können / und sind Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses bey dergleichen die Umstürtzung des Evangelischen Kirchen-Universität- und Pfarr-Wesens in der Untern Pfaltz nach sich ziehenden Veränderungen höchstens interessirt / hat man also auch in Ihro Churfürstl. Durchl. von Seiten des Evangelischen Corporis das geziemende Vertrauen / es werden Dieselbe bey reiffer Erwegung / daß ohne wesentliche Wohnung einiger wenigen zum Kirchen-Rath und Geistlichen Administration gehöriger Familien dennoch die Stadt Mannheim empor gehoben werden könne / nicht verlangen / noch gesambte Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / in die Opinion zu setzen / als wann durch diese dem Kirchen-Rath / im Fall er / wie bishero geschehen / Pflicht und Gewissen in Obacht nehmen will / zu befolgen unmöglich fallende Verordnung auf die Destruction der Evangelischen Universität und Kirchen-Wesens zu Heydelberg einiges Absehen gerichtet werde / welches sonder allen Zweiffel von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche auf keine Weise würde gebilliget werden.

Von diesem Concluso wäre (1.) dem Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten eine Abschrifft nomine Corporis Evangelici zuzustellen und zu bitten / von dieser Sache Ihro Churfürstlichen Durchleucht gezemenden Bericht zu erstatten.

(2.) Wäre denen noch zu Heydelberg anwesenden Evangelischen Ministris ebenfalls Abschrifft dieses Concluſi zuzusenden / und Sie zu ersuchen / in Conformität dessen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz eine Vorstellung gezemend zu thun / wesfalls die Vortreffliche Chur-Brandenburgisch- und Hessen-Casselische Gesandtschafften / wie hiemit geschicht / requiriret würden.

(3.) Hätte man von diesem allen des Herrn Cardinals von Sachsen / als Principal-Commissarii, Durchleuchtigsten Eminenz Information behörig zu geben / und Dieselben nicht nur sothanes Conclusum , sondern auch des Kirchen-Raths Memorial an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Dero darauf erfolgte Resolution , wie auch Extract Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. zu communiciren / mit gezemender Bitte / es behörigen Orths vorzutragen / und könte bey der Einsendung auf Wien / warum man von Corporis Evangelicorum wegen die auch Vortreffliche Chur-Sächsische Gesandtschafft ebenfalls belangte / privatim Ihro Durchleuchtigsten Eminenz mit insinuiret werden / daß die Verlegung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths auf Mannheim nach einer Rache und Zunöthigung / umb dadurch gewisse Absichten durchzutreiben / zu schmecken schiene.

Beylagen.

Zu vorstehendem Concluso.

Num. I.

Des *Reformirten* Kirchen-Raths zu Heydelberg unterthänigstes

MEMORIALE.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr!

NAchdeme Ew. Churfürstl. Durchl. sub dato den 12. Aprilis jüngsthin per Rescriptum dem Kirchen-Rath gnädigst anbefohlen / daß sich derselbe nebst anderen Churfürstl. Dicasteriis mit dessen Præsidenten / Räthen und übrigen Bedienten / in loco Mannheim häußlich niederlassen / auch dahin solchergestalten anschicken solle / damit sie sich den 15. hujus daselbst ohnfehlbar einfinden und ihres Ambts abwarten können; Als hat erwehnter Kirchen-Rath diesem gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge sich in termino eingefunden und gnädigst anbefohlener massen die Kirchen-Räthliche Sessiones zu halten angefangen. Es geruhen aber Ew. Churfürstl. Durchleucht nach Dero Welt-gepriesenen Clemenz in keinen Ungnaden zu vermercken / daß wir die unterthänigste Freyheit nehmen / die dabey vorkommende Incommoda in tiefester Submission vorzustellen / gestalten

1.) Der Kirchen-Rath wegen der Connexion, so er mit der Heydelbergischen Universität / Aufsicht auf das Collegium Sapientiæ, Gymnasium und Neckar-Schule hat / jederzeit zu erwehntem Heydelberg gewesen/ und daselbsten inde ab initio des von Weyland Churfürsten Friderico III. constituirten Kirchen-Raths je und allezeit verblieben/ und niemahlen von hier anderstwohin verlegt werden/ wie dann auch/ wann die Landes-Herrschafft sich ausser hiesiger Residenz aufgehalten, der Kirchen-Rath allezeit hier in loco verblieben.

2.) Daß/ nachdeme die Cantzley zu Heydelberg in dem Französischen Krieg verbrennet und zerstöhret/ auf der Reformirten Administrations-Casla alleinigen Kosten mit Schwerlichkeit und daher entstandenen Rückständen in dem hiesigen sogenannten Schönauer-Hof eine bequeme Behausung für den Kirchen-Rath und die Administration, umb daselbsten ihre Sessiones zu halten/ erbauet worden/ durch deren würckliche Bewohnung und Gebrauch man sich der Kosten halber wieder zu erhohlen hätte; Dahingegen

3.) zu Mannheim keine/ als mit grossen Kosten/ und doch schlechte Gelegenheit / auch diese nur interims-Weise/ gefunden worden (weilen die Eigenthümer den Kirchen-Rath nicht versichern können/ daß selbiger dabey würde gelassen werden) welches dann die Geistliche Administration, hauptsächlich Reformirter Seits / nicht allein wegen der zum hiesigen Cantzley-Bau angewendeten schweren Kosten/ zumahlen sie das Haus jetzo leer stehen lassen muß / sondern auch in Ansehung des kostbaren Haus-Zinses zu Mannheim/ auf das neue beschweret und so viel hinweg nehmen wird / daß wohl einige Prediger davon könten erhalten und salariiret werden; Auch seynd

4.) verschiedene Membra des Kirchen-Raths nach der Observanz vom Anfang her zugleich Professores beyder Heydelbergischen Universität gewesen/ und bey Errichtung der Chur-fürstlichen gnädigst emanirten Declaration de Anno 1705. die gegenwärtige Kirchen-Räthe auf der Theologischen Banck zugleich zu Professoren und zwar um da mehr mit beruffen worden / als die Kirchen-Raths Besoldung so gering / daß/ zumahl mit einer Familie und bey gegenwärtigen Zeiten/ da die pretia rerum so hoch kommen/ davon allein unmöglich zu leben / die Administrations-Mittel aber so beschaffen/ daß andere und zureichende grössere Salaria daraus nicht können formiret werden/ wie dann obbesagte Professores ohne dem/ wann diese Corpora in Ansehung des Orths separirt bleiben solten/ ihren Functionen mit der Application und Nutzen nicht abwarten könten/ als wann beyde Corpora in einem Orth beysammen wären / ohne anjetzo nicht zu gedencken/ daß

5.) zu Mannheim sich gegenwärtig häußlich niederzulassen/ indem die dortige Häuser allschon theils besetzt/ theils von andern bestellt ohnmöglich und es so gar schwer hält/ auch nur vor einzele Personen/ hier und dar unter Dach zu kommen: Wie dann eben dardurch/ daß die Churfürstl. Corpora und Dicasteria nach erlangtem Ryßwickischen Frieden wieder nach Heydelberg gebracht werden/ sowohl Räthe als Bediente sich bewegen lassen / wiederum eigene Wohnhäuser daselbst aufzubauen/ zumahlen da nach dem Französischen Brand und gäntzlicher Zerstöhrung jetztberührter Stadt Heydelberg/ als Weyland Churfürsten Johann Wilhelms Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Andenckens dahin gekommen und den jämmerlichen Zustand angesehen /

Dieselbe

Dieselbe darauf gnädigst befohlen haben / denen damahligen Räthen und anderen Bedienten zuzureden / und sie dahin zu vermögen / daß sie ihre abgebrandte Häuser wieder auffbauen / und dadurch der Burgerschafft einen guten Muth zum gleichmässigen Bauen machen möchten / dieselbe / wie auch unter selbigen die Kirchen-Räthe und Subalternen gethan / zum Wiederauffnehmen der Stadt Heydelberg mit grossen und schweren Kosten eigene Wohnhäuser auffgebauet / welche / wann sie solche anjetzo verlassen müsten / zu ihrem ohnwiederbringlichen Schaden ohnbenutzt stehen bleiben.

Welches Ew. Churfürstl. Durchleucht in gnädigste Consideration zu ziehen / und diesemnach Dero Kirchen-Räthen gnädigst zu erlauben geruhen wollen / daß dieselbe ihren gesambten Functionen künfftighin zu Heydelberg in unterthänigst pflichtschuldigster Treu abwarten mögen. Gnädigster Erhörung uns getröstend / verharren wir in tieffestem Respect

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Mannheim den 15. Maji 1720.

unterthänigst-treugehorsambste
Zu Dero Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath
verordnete Præsident und Räthe.

Num. 2.

Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz dem Kirchen-Rath ertheilte Resolution.

Serenissimus Elector.

Ihrer Churfürstl. Durchleucht ist gestemend referirt worden / was Dero Chur-Pfältzischer Reformirte Kirchen-Rath in seinem unterthänigsten Bericht vom 15den wegen Dero gnädigsten Verordnung / desselben wie auch Dero übrigen Dicasterien Versetzung nach Mannheim betreffend / für unterthänigste Gegen-Vorstellung gethan hat.

Nachdem nun aber die von besagtem Kirchen-Rath hierüber angeführte Beweqnüsse mehrentheils bey denen übrigen Dicasterien gleichmässig obwalteten / höchstgemelde Ihre Churfürstl. Durchleucht auch von Deroselben zur Emporbringung der Stadt Mannheim gnädigst ersehenen durchgehenden general-Verordnung abzugehen nicht gemeinet seynd; Als hat gemeldter Kirchen-Rath sich solcher / gleich denen andern / allerdings gemäß zu bezeigen. Schwetzingen den 31. Maji 1720.

Num. 3.

Extract Chur-Pfältzischer Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564.

Erstlich / damit alle Kirchen-Sachen mögen ordentlich und beständiglich gehandelt werden / so haben Wir Unseren Kirchen-Rath mit 6. Personen / dreyen Theologis und dreyen gelehrten Politicis, besetzt / denen ein Secretarius zugeordnet / und ein Pedell der auff sie warten soll ꝛc.

Diese sechs Personen sambt dem Secretario sollen alle Wochen ordinariè 3. Tage / nemlich Montag / Mittwoch und Freytag / Vor- und Nachmittag / zu Sommers-Zeiten Morgens um sieben / an Predig-Tagen um 8. Uhr / Winters-Zeiten Morgens um 8. Uhr / Nachmittag umb 1. Uhr / **im Baarfüsser-Closter in Unserer Stadt Heydelberg** zusammen kommen / die Kirchen-Geschäffte daselbst zu berath'schlagen und zu expediren; Dieweil sich aber offtermahls zuträgt / daß der Kirchen-Geschäffte so viel / daß sie auff die Ordinari-Täg nicht können verrichtet werden / so sollen auch die übrige Tage in der Wochen / als Dienstag / Donnerstag und Sambstag / die Kirchen-Räth / **so nicht auf zwo Predigten zu *studiren* haben** / von dem Politico, so die Direction hat (durch den Pedellen) zusammen beruffen werden / da sie die Geschäffte expediren / doch hierinn die Bescheidenheit halten / daß die wichtigsten Geschäffte auff die Ordinari-Täg / da der gantze Kirchen-Rath beysammen / verrichtet werden ꝛc.

Extract Vorstellung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths an die Chur-Pfältzische Religions-Commission, de dato 27. Mertz 1721.

Müste man mit unterthänigst sich auszubittenden Erlaubnüß nochmahlen Ihro Churfürstl. Durchleucht als ein schweres der Reformirten Cassa zugewachsenes Onus nothdringlich gehorsamst repræsentiren / wie daß da in Heydelberg circa annum 1710., um den schweren Hauß-Zinß der zu dem Kirchen-Staat gehörigen Dicasterien zu erspahren / auch die Registratur und Documenten / fürnemlich bey der Administration, in guten Gewölbern zu verwahren / auf den denen Reformirten zukommenden Münchhof und aus der Reformirten Cassa mit schweren Kosten

und daher erwachsenen verschiedenen Rückständen der Salarien ein ansehnliches und kostbares Hauß zu dem Ende erbauet worden / auff daß in demselbigen nebst dem Kirchen-Rath und Ehe-Gericht auch sämbtliche Geistliche Administration ihre Registraturen / Documenten und Sessionen haben solten / gegen welche aus der Reformirten Cassa privativè angewendete schwere Kosten gedachte Cassa den Nutzen und jährliches Interesse geniessen sollen / daß nicht allein der zuvor zugebende Hauß-Zinß erspahret / sondern auch von der Catholischen Administration wegen dero habenden Beysitz und Mit-Genuß einen billigmässigen Hauß-Zinß pro quota erhalten ; Da aber nun durch die gnädigst beliebte Translation dieser Dicasterien solches kostbare Hauß ledig und zu obigem Gebrauch unnutz gelassen worden / hat die Reformirte Cassa dadurch einen empfindlichen Schaden und Onus , indem sie nicht allein des von Catholischer Administration zu gebenden Hauß-Zinßes ermangeln / sondern auch vor Kirchen-Rath und Ehe-Gericht gantz / vor die Geistliche Administration ½. Theil / ein schweren Hauß-Zinß zu Mannheim geben muß / dadurch derselbigen ein jährliches Onus allein wegen solcher Hauß-Zinsen bey die 600. fl. zugewachsen / und würde selbiger noch höher kommen / wann diese Dicasterien so viel Zimmer / als sie nöthig hätten / überkommen könten. Wobey noch ferner zu melden / daß in dem zu Heydelberg erbauten Hause auch ein weitläufftiger Spetcher und Keller sich befindet / in welchen die Besoldungs-Früchte und Weine auffbehalten / und davon denen Bedienten ihre Salaria ohne der Cassa Kosten ausgelieffert worden / welche aber künfftighin / wann zu Mannheim solche Salaria abgegeben werden sollen / dahin verführet / auch daselbsten nöthige Spetcher und Keller mit den grösten Kosten angeschafft werden müsten. Uber dieses alles bekandtlich in einem privat-Hauß die Gefahr wegen der Registraturen täglich groß ist / und gleichwohlen die Administration vor die von selbiger zu erhaltende Dicasterien weder sichern Platz finden kan / noch sich selbigen anzuschaffen im Stande ist / deswegen Kirchen-Rath nochmahlen die unterthänigste Freyheit nimmt / Ihro Churfürstl. Durchl. Fußfälligst zu imploriren / ob Dieselbige auff die wegen dieser Translation sonst bereits vorgestellte dem Reformirten Kirchen-Rath und Dicasterien / so dann der Reformirten Cassa , zuwachsende Onera gnädigst reflectiren wolten / und erlauben / daß besagte zum Kirchen-Staat gehörige Dicasterien wiederum in dem zu Heydelberg darzu erbauten Hause ihre Sessionen halten dürffen.

Des Reformirten Kirchen-Raths nochmahliges unterthänigstes Memoriale.

Durchleuchtigster Churfürst /

Gnädigster Churfürst und Herr!

EW. Churfürstl. Durchleucht haben unterm 3. April. Dero gnädigst beständigste Intention und ernstlichen Willen / in dem Religions-Wesen alles nach dem Statu Pacis Badensis zu herstellen / abermahln auffs nachdrücklichste und zu grösser Consolation Dero Reformirten Unterthanen gnädigst bezeiget / und zu dem Ende auch Dero Kirchen-Rath befohlen / seines Orts alles immer thun tche zu Vollziehung Sr. Kayserl. Majestät allergnädigsten Rescripts und Ew. Churfürstl. Durchleucht ernsthaffter gnädigster Verordnung ohnausseßlich beyzutragen / und hieran nicht das mindeste ermangeln zu lassen / auch den würcklichen Erfolg / sonder den geringsten Verzug / ohnfehlbar ad manus gehorsambst zu berichten.

Nun hat zwar Kirchen-Rath nicht allein von Zeit zu Zeit verschiedene Puncten bey der gnädigst angeordneten Religions-Commission , wie allbereits unterm 29. Martii unterthänigst erwehnet / eingegeben / zugleich aber auch die Ursachen / warum man noch nicht im Stande seye / eine vollkommene Verzeichnüß der Restituendorum , oder was noch ermangle / zu geben / indeme von verschiedenen Resolutionen / besonders aber von würcklich geschehener Execution , die zuverläßige Nachricht noch abgehet ; musten aber auch anbey in unterthänigstem Respect Ambts-wegen und Pflichten halber unterthänigst vorstellen / daß besonders von deswegen solche Verrichtungen beschwerlicher und fast unmöglich mit behöriger Exactitude geschehen können / weiln sowohl die Personen / als Acten und einkommende Nachrichten / des Kirchen-Raths distrahirt / indem die Räthe mehrentheils wegen anderer obhabender Bedienungen / sich öffters in Heydelberg auffzuhalten gemüssiget / auch die Acten und Berichten theils zu Mannheim / theils zu Heydelberg / da man sie wegen der zur Religions-Commission zu gebenden Berichten nöthig hat / zerstreuet sind.

Gleichwie dann / Gnädigster Churfürst und Herr / allbereits von Anfang dieter Translation der Kirchen-Rath die unterthänigste Freyheit genommen / und gehorsamst vorgestellt / wie die Kirchen-Raths Stellen jederzeit mit Professionen oder Pfarr-Bedienungen combinirt gewesen / deshalben auch dieses Dicasterium sambt der Geistlichen Administration jederzeit in Heydelberg verblieben / und ohne sonderbaren grossen Nachtheil des Kirchen-Wesens nicht anderwärtshin transportiret werden können / auch noch ohnlängst den 4. Martii in unterthänigster Devotion angeführet / was

was grosses Nachtheil daher entstehe / daß / da die Reformirte auff ihren Kosten ein so kostbar Hauß zu des Kirchen-Raths und Administration, auch Ehe-Gerichts / Sessionen und Registraturen erbauen müssen / das nunmehro ledig stehet / und zu Mannheim hingegen weder Platz noch Sicherheit vor diese Dicasterien und ihre Documenten sich finden / und doch einen schweren Hauß-Zinß geben müsten / wie dann auch Kirchen-Rath auff den gnädigsten Befehl die Onera, womit contra Stratum Pacis Badensis die Reformirte Cassa beschwert / anzuzeigen / ohnlängst bey der Religions-Commission remonstrirt / daß eben dadurch / daß die hiesige Cantzley ledig stehen und zu Mannheim die Hauß-Zinse bezahlet werden müsten / der Reformirten Cassa ein jährlich Onus von ohngefehr 600. fl. zuwachse / andere Beschwernüssen wegen Keller / Speicher und dergleichen / zugeschweigen; Als hat zu Ew. Churfürstl. Durchleucht hohen Clemenz Dero Kirchen-Rath das unterthänigste Vertrauen / es werden Dieselbe nach Deren Landes-Väterlichen Hulde und gnädigst führenden Intention, die post Pacem Badensem erwachsene Beschwerden abzuthun / und das Kirchen-Wesen in damahligen Stand zu herstellen / auch gnädigst gemeinet seyn / diese demselben in so vielen Stücken beschwer- und empfindliche Veränderung gnädigst abzustellen / und / wie Kirchen-Rath mehrmahlen / auch noch den 4. Martii, unterthänigst gebethen / zu erlauben / daß diese zum Reformirten Kirchen-Staat gehörige Dicasteria zu Erspahrung solches schweren Hauß-Zinses / sodann zur Sicherheit ihrer Regiſtraturen und Documenten / auch vornemlich damit ohne Distraction ein jeder seinem Ambt und Pflichten gemäß denen Verrichtungen gebührend obliegen / und das Kirchen-Raths-Collegium beysammen seyn könne / wiederum in Heydelberg in dem darzu erbauten Hauß ihre Sessionen halten mögen; Ew. Churfürstl. Durchleucht mit dieser unterthänigst Fuß-fälligsten Bitte zu behelligen wird Kirchen-Rath umb da mehr genöthiget / weiln nicht allein insgemein das Wohlseyn des Reformirten Kirchen-Wesens in vielerley Absichten selbiges erfordert / sondern auch die so offt gnädigst anbefohlene Verrichtung in gegenwärtiger Restitutions-Sache dadurch facilitirt werden dörffte / deswegen dann in unterthänigster Devotion einer gnädigsten Erhörung Kirchen-Rath sich getröstet und mit allem ersinnlich tieffstem Respect verharret

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Heydelberg den 12. Aprilis
1721.

unterthänigst-treugehorsambste
Zu Dero Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath verordnete Räthe.

Extract Ihrer Churfürstl. Durchleucht an die im Religions-Wesen, die Restituenda betreffend, gnädigst angeordnete Commission erlassenen Reſcripts auff die von jetztbesagter Commission unterm 12. Aprilis ad Protocollum Commissionis gethane Vorstellung wegen der zum Kirchen-Ambt gehörigen Dicasterien Translocation. De dato Mannheim den 24. Aprilis 1721.

&c. Immassen auch höchstgemeldt Ihre Churfürstl. Durchleucht nicht wenig befrembdet / daß von Dero Reformirten Kirchen-Rath das von selbigem wegen dessen und der Geistlichen Administration anhero Versetzung anmaßlich geführtes Beschwer anhero wiederholet werden wolle / zumahlen diese kein in das Religions-Wesen sondern in das Regimen politicum einschlagende Sache ist / mithin Deroselben von Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt allerdings bevorstehet / Dero sämbtliche Dicasteria, zu mehrer Beförderung aller dorthin eintreffenden Geschäfften / an den Orth Dero Residenz zu transferiren; Höchstgemeldt Ihre Churfürstl. Durchl. versehen sich dahero gäntzlich gnädigst / man werde von Reformirter Seiten Deroselben hierunter einige fernere Zumuthung um so weniger thun / da bey Dero übrigen Dicasteriis, und sonderbar Dero eigener Hof-Cammer / wie auch Dero gesambten privat-Gliedern / fast eben dergleichen particular-Considerationes obwalten &c. &c.

Lit. M.

Des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii Attestatum vom 22. Aprilis 1721., daß von ihren habenden Religions-Beschwerden noch nichts abgestellet worden.

AUf dasjenige von Einem Hochpreißlichen zu Regenspurg subsistirenden Corpore Evangelicorum in Conferentia den 5. Aprilis a. c. abgefaßte / Ihrer Groß-Britannischen Königlichen Majestät und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgisten Durchleucht hochmeritirten Rath / auch von Jenem in dem Chur-Pfältzischen Religions-Wesen constituirten Hochansehnlichen Plenipotentiario, Herrn von Reck / zugefertigte / von Selbigem aber unter dem 9ten ejusdem. dem Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio gütigst communicirte Conclusum folgenden Inhalts: Daß dieser eine vollkommene und zuverläßige Specification derer Gravaminum, welche denen Evangelischen beeder Theilen post Pacem Badensem zugefügt worden / nebst einer umbständlichen Nachricht einsenden solle / was würcklich in der That abgethan / und remedirt worden / darmit bey Ihro Kayserl. Majestät der Augspurgischen Confession-Verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände die fernere Beobachtung und Verstellung Ihrer Nothdurfft in Religions-Sachen thun können: Berichtet zur unterthänigsten Folge bemeldtes Consistorium, wie bey Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz von anderen Evangelischen ihre Religions-Beschwerden angebracht; Also nicht weniger von Seiten des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii Nahmens der ihm anvertrauten Evangelischen Gemeinden derselben habende theils vorigen theils jetzigen Jahrs unterthänigst überreichet worden seyn / und zwar vors erste in so weit solche in den Terminum Pacis Badensis einschlagen / deren einige bereits in dem unterm 11ten Novembr. 1720. in offentlichen Abdruck gekommenen Extractu ad Num. XL. mit Benennung des Jahrs und Monats / wie jeder Casus sich ereügnet / ausdrücklich specificiret und inter restituenda gesetzet sind; Nicht weniger diejenige auch / so etwas spätzher eingelossener Nachricht halber bey dem Ende des Termini restitutorii eingelanget / gleich aber den 3ten Tag hernach / als den 18. Martii nup. bey Chur-Pfältzischer Hohen Regierung übergeben worden / daher man sich Evangelisch-Lutherischer Seiten gleichmäßig die erste Hoffnung gemacht / es würde solches die würckliche Abstellung und Restitution des ablati ebenfalls gnädigst befördert haben / als eines Theils denen Evangelisch-Reformirten dergleichen pro parte wiederfahren / andern Theils denen Herren Beambten die Restitution in besondern nachdrücklichen Terminis, so gar sub pœna Remotionis, in dem publicè affigirten Edict, und zwar ohne Unterscheid aufferleget worden.

Nachdeme aber eben dieses nicht die erste-sondern Evangelisch-Lutherischer Seiten die öffters geführte Klage ist / daß Sie / wo andere etwas gutes genieſſen / allenthalben præteriret / allein von Beambten in Bedrückung und Unglücks-Fällen gar nicht ausgeschlossen werden / und deßfalls öffters härtere Fata, dann nicht Reformati, ausgestanden / welche einiger massen noch consoliret und ihnen etwas restituirt wird; Als können dißeitig Evangelisch-Lutherische dato nicht rühmen / daß ihnen an einem oder andern / was intra tempus Pacis Badensis in Religions-Sachen von Catholicis innoviret / entzogen und an unbefugten Straff-Geldern abgenommen / das geringste wieder erstattet und abgestellet worden sey / ungeachtet der Terminus peremptorius längstens verstrichen / vielmehr muß man beschwerend vorstellen / daß einem und andern Gravato, weilen sie ihre Kinder nicht von Catholischen sondern Evangelisch-Lutherischen ihrer Religion zugethanen Geistlichen tauffen lassen / darunter der Schaffner zu Handschuchsheim / Herr Berthold / der Becker Willersin zu Dossenheim und der Wagner Bertle zu Seckenheim / begriffen / höchst ungebührte Straffe / sonderlich von dem Heydelbergischen Ober-Ambt / nicht allein angesetzt / sondern auch / da sie solche nicht so gleich erlegt / enorm executiret / dem bemeldten Herrn Schaffner eine Kuhe (weilen er sich zu Erlegung der andictirten Straffe von 10 fl. darumb / weilen er in einem privilegirten Hauß wohne / nicht verstehen wollen) mehr dann 20. fl. werth hinweggenommen / der Bertle / welchen die Straff und Execution über 21. fl. gekostet / darüber an den Bettelstab redigiret / und da er sich umb die Restitution sothaner abgepreßter Gelder bey dem Ober-Ambt angemeldet / mit absolut abschlägiger Antwort abgefertiget worden; So will auch von besagtem Ober-Ambt zur Zeit / aus elenden und nichtigen Einwendungen / keine Anstalt gemacht werden / die von Catholischen zu Breitenborn occupirte / denen Evangelisch-Lutherischen mit denen Revenüen privativè juxta Pacem Westphalicam & Annum 1624. zukommende Kirche zu restituiren; Desgleichen auch mit der Evangelisch-Lutherischen ihriger zu Helmsheim; Das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Bretheim verfähret nicht minder mit der zu Gimbern und Siegelsbach / ja es lauffen neuerlich Nachrichten ein von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Landstuhl / Freyherrlich-Sicklingischer Herrschafft / de dato den 2. Aprilis a. c., daß daselbsten das Kayserliche und Churfürstliche Mandat noch nicht einmahl zum Vorschein kommen sey. Folglich aus allen Umständen betrübt anzusehen / daß die

Evange-

Evangelisch-Lutherische allein zurück gesetzt / und in ihren Gravaminibus Hülff-loß gelassen werden sollen / dann die zu deren Untersuchung angesetzte Commission Bericht anhero gethan / als giengen Sie selbige nicht an; Welches selbiger wegen in unterthänigster Antwort hiermit notificiren / und das Consistorium vorstellen / daß solches aber etwas spät geschiehet / selbiges der vielfältigen auf die mit GOtt zurück gelegte Oesterliche Zeit und darzwischen auch vorgefallenen Arbeit / so dann zweyer Consistorialen langwühriger Unpäßlichkeit / mithin das Consistorium mit keinem Scribenten versehen / hochgeneigt beyzumessen man geruhen möge / demüthigst bitten sollen. Gegeben unterm gewöhnlichen Consistorial-Siegel / Heydelberg / den 22. Aprilis 1721.

(L. S.) Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherisches Consistorium.

Lit. T.

Vollmacht vor des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten an dem Chur-Pfältzischen Hof / Herrn Rath von Eck.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Nachdem Ew. Churfürstliche Durchleucht durch Dero hiesige vortreffliche Gesandschafft nicht allein ohnlängst zu erkennen geben lassen / welchergestalt Ew. Churfürstl. Durchl. / zu Erhaltung der im Römischen Reich höchst-nöthigen Ruhe und Einigkeit / Sich gnädigst entschlossen / in dem Religions-Wesen alles wiederum in den Stand setzen zu lassen / worinnen Dieselben es bey angetretener Churfürstlichen Regierung gefunden / immassen auch hie zu bereits ein guter Anfang gemachet sey / und dergestalt fortgefahren werden solte; Sondern auch durch wohl-ermeldte Dero Gesandschafft gestrigen Tages (wie die Formalia lauten) declariret worden: Es wäre Ew. Churfürstlichen Durchleucht gefällig gewesen / Dero zu Heydelberg bestellten Religions-Commission gnädigsten und ernstlichen Befehl zu ertheilen / die nach dem Baadischen Friedens-Schluß in dasigen Churfürstlichen Landen eingeschlichene Religions-Beschwehrden ohnausseßlich vorzunehmen und zu untersuchen / deren Erledigung / mit Beyseitesetzung aller andern Geschäffte / zu befördern / deren Erfolg nach und nach ad manus gehorsamst zu berichten / mithin diese Verrichtung also zu beschleunigen / damit Ihro Kayserl. Majestät über dem würcklichen Erfolg längst inner denen nächsten 6. Wochen ohnfehlbar der erforderte Bericht erstattet werden könne; So haben Derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen / Comitial-Gesandschafften sothane erstere gnädigste Erklärung alsofort bey Ihren Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / gebührend angerühmet / und darauf gemessene Instruction erhalten / Ew. Churfürstl. Durchl. deßhalber den geziemenden und verbundensten Danck durch eigene Abschickung so schrifftlich / wie hiemit geschiehet / als mündlich abzustatten / auch Dieselbe des von denen gesamten Evangelischen Reichs-Ständen in Ew. Churfürstl. Durchleucht gesetzten zuversichtlichen Vertrauens behörig zu versichern / es werden Selbige nach Dero Justiz und Billigkeit-liebenden Gemüthe zuforderist die in Dero Churfürstenthum und andern Landen circa Ecclesiastica seit dem Baadischen Frieden sich geäusserte Neuerung / sodann auch die übrigen / denen Reichs-Constitutionen und Hallischen Recels gemäß / fordersamst abstellen lassen.

Allermassen nun nicht zu zweiffeln ist / daß bey Unsern Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / die gestern erfolgte Declaration noch zu mehrerer Gefälligkeit gereichen wird / und daher die bereits von Ihnen genehm gehaltene schrifft- und mündlich abzustattende Danckſagung ex parte Corporis Evangelici nicht länger auszusetzen gewesen; So hat man zu sothaner Ausrichtung und andern unterthänigsten Verstellungen / mittelst dieses / Ihro Königlichen Majestät von Groß-Britannien / als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg / bestellten Rath / Johann von Reck / bevollmächtiget; Und gelanget demnach an Ew. Churfürstl. Durchl. Unser unterthänigstes Bitten / Dieselben gnädigst geruhen wollen / das nomine Corporis Evangelici von wohl-ermeldtem von Reck zu thuende und einzig und allein auf Erhaltung eines vollkommenen guten Vertrauens zwischen allerseits Höchst- und Hohen Reichs-Ständen gerichtete Anbringen gnädigst anzuhören / und nach Dero angebohrnen Höchsten Gemüths-Billigkeit aufzunehmen / Demselben in demjenigen / was nomine Corporis Er vortragen wird / völligen Glauben beyzumessen / auch Sich dergestalt gegen ihn gnädigst zu erklären / wie das Vertrauen Unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / in Ew. Churfürstl. Durchl. bekandte Æquanimität gesetzet ist. Womit zu Ew. Churfürstl. Durchl. Hulden und Gnaden Wir Uns empfehlen / und in gestemender Veneration verharren

Ew. Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Regenspurg den 11. Dec. 1720.

unterthänigst-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Botschafften und Gesandte.

Schema Sigillationis.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen.	2. Chur-Brandenburg.	3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.	12. Braunschw. Wolffenb.	22. Hinter-Pommern.	
2. Bremen.	13. Braunschw. Grubenhagen.	23. Sachsen-Lauenburg.	
3. Sachsen-Coburg.		24. Anhalt.	
4. Sachsen-Gotha.	14. Halberstadt.	25. Henneberg.	
5. Sachsen-Altenburg.	15. Baden-Durlach.	26. Ratzeburg.	
6. Sachsen-Weimar.	16. Würtemberg.	27. Nassau-Dillenburg/ Siegen und Diez.	
7. Sachsen-Eisenach.	17. Mecklenb. Schwerin.		
8. Brandenb. Culmbach.	18. Mecklenb. Güstrau.	28. Ostfriesland.	
9. Brandenb. Onolzbach.	19. Hessen-Cassel.	29. Wetterauische	Grafen
10. Braunschweig-Zell.	20. Hessen-Darmstadt.	30. Fränckische	
11. Braunschw. Calenberg.	21. Vor-Pommern.	31. Westphälische	

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Wormbs.	Heilbronn.
Bremen.	Kempten.

Lit. U.

Instructions-Puncta.

Nach welchen sich Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg bestellter Rath / Herr Johann von Reck, als Gevollmächtigter des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, bey der von Selbigem ihm an dem Chur-Pfältzischen Hofe aufgetragenen Negotiation zu achten haben wird.

Nachdem von Corporis wegen vor gut befunden worden / an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz einen eigenen Gevollmächtigten zu schicken; Als hat derselbe

1.) zuforderist bey Sr. Churfürstl. Durchl. das ihm mitgegebene Schreiben gewöhnlicher massen zu überreichen / und sich damit zu legitimiren / demnechst aber

2.) bey Sr. Churfürstl. Durchl. die aufhabende Danckſagung in einer Audienz abzustatten / und Sich zu bemühen / durch alle dienliche Vorstellungen / welche er aus dem der Chur-Pfältzischen vortrefflichen Gesandschafft dieserwegen übergebenen bekandten Pro Memoria zu nehmen hat / Dieselbe dahin zu bewegen / daß Sie Dero Kirchen-Rath und Verwaltung der Geistlichen Güter in Heydelberg lassen. Item

3.) Die Aembter in denen Städten und auf dem Lande / in specie bey der Verwaltung / wieder mit Evangelischen Subjectis besetzen / die bey der Admodiation eingeschlichene Mißbräuche abstellen / und alles nach der Verwaltungs-Ordnung einrichten lassen.

4.) Weilen auch in der Churfürstlichen Erklärung vom 2. Decembris jüngsthin nur allein von denen dortigen Churfürstlichen Landen Erwehnung geschehen; So hätte der von Reck möglichster massen sich dahin zu bearbeiten / daß die gnädigste Declaration auch in Ihro Churfürstlichen Durchleucht übrigen Fürstlichen Landen bewerckstelliget / insonderheit auch in dem Dorff Ebenried circa Ecclesiastica alles wiederum in den Stand / wie es Ihro Churfürstliche Durchleucht bey Antritt Dero Churfürstlichen Regierung gefunden / und es zur Zeit des Baadischen Friedens gewesen / gesetzet werde.

5.) Was nun Ihro Churfürstliche Durchleucht auf das überreichte Schreiben oder sonsten Sich gegen demselben erklären werden / davon hat der Gevollmächtigte fleißig an das Corpus zu berichten / und fernere Instructiones zu erwarten.

Was Derselbe solchergestalt nomine Corporis und auf Dessen Anweisung anbringe / handele oder thue / solches verspricht Dasselbe nicht allein genehm- sondern ihn auch dabey Schadloß zu halten / und gebührend zu vertreten. Regenspurg / den 11. Decembris 1720.

(L. S.)

Chur-Sächsische Cantzley.

Lit.

Lit. W.

Des
Evangelischen Corporis
Vorstellung
Oder
PRO MEMORIA
Gegen
Das Chur-Pfältzische Decret
vom 19. Decembris 1720.
Die Verbietung aller schrifft- und mündlichen Communication betreffend.
Nebst dem Decret selbst, und was Chur-Pfältzischer Seits
auf dieses
PRO MEMORIA
geantwortet worden.

Pro Memoria.

Man hätte beym Corpore Evangelicorum die Churfürstliche Verordnung vom 19ten Decembr. 1720. zu sehen bekommen / in welcher Ihro Churfürstliche Durchleucht allen Dero Bedienten und Unterthanen / ohne einige Ausnahm und Unterscheid / bey Vermeidung der Ersetzung ihrer Dienste / fort sonstiget dem Verbrechen proportionirlichen Bestraffung / so gar gestalten Dingen nach an Leib und Leben / geboten / fürohin sich aller sowohl schrifft- als mündlichen Communication in Staats-Regierungs- und Religions-Sachen allerdings zu enthalten / und sich in solchen Sachen mit niemanden / welcher solcher auch seye / mündoder schrifftlich einzulassen.

Nun hätte man Anfangs und bey Einsendung gedachter Edictalischen Verordnung an die Höchst- und Hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten / das gantze Werck dahin angesehen / daß es damit keine andere Meynung haben würde / als die Correspondentien ausser Reichs dadurch abzustellen / um so mehr als die gedruckte Zeitungen zu solcher Verordnung Anlaß gegeben / und Ihre Churfürstliche Durchl. in Dero gnädigsten Antwort-Schreiben vom 2ten Januarii 1721. die gnädigste Contestation gethan / Dero Orths das mindeste nicht erwinden lassen zu wollen / was zu Stifft- und Erhaltung der mit des teutschen Vatterlandes allgemeiner Wohlfart so eng verknüpffter innerlicher Reichs-Ruhe und eines vollständigen und vertraulichen Vernehmens zwischen Dero Mit-Churfürsten / Fürsten und Ständen / immer ersprießlich zu seyn vermöge.

Nachdem aber am 14. dieses Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Vice-Cantzler / der von Metzger / dem Gevollmächtigten des Corporis, von Reck / vorgetragen: wie er ihm aus Churfürstlichem Befehl nicht bergen könte / daß desselben Person und dasige Anwesenheit apprehendiret würde / indem einige von Ihrer Churfürstlichen Durchl. Unterthanen / sowohl Evangelisch-Lutherischer als Reformirter Religion zugethan / bey ihm gewesen / mithin zu besorgen / daß sie ihm in Religions-Sachen einige Communication gethan hätten / welches Ihre Churfürstl. Durchl. verbotten / und nicht gestatten können / daher er seinem eigenen Ermessen überlassen haben wolte / wie dergleichen verbottene und verdächtige Conversation zu vermeiden. Ihre Churfürstl. Durchleucht hätten Sich der Kayserlichen Verordnung unterworffen / und gedächten Sich weiter nicht einzulassen / wie dann auch bald darauf einige Burger / so den Gevollmächtigten bey dessen Ankunfft bewillkommet / auf das Rath-Hauß citiret / und von gedachtem Vice-Cantzler / in Gegenwart eines Regierungs-Secretarii solcher Conversation halber weitläufftig examiniret / wegen des neulichsten Verbotts bedrohet / und davon nacher Mannheim berichtet worden / welches denen Leuthen einen solchen Schröcken eingejaget / daß sogar der Apothecker Bedencken getragen / ihme / ohne vorher angefragt zu haben / benöthigte Medicamenta abfolgen zu lassen.

So wolte man zwar / was die Staats- und Regierungs-Sachen betrifft / und in so weit die Religions-Angelegenheiten nicht mit einschlagen / dahin gestellet seyn lassen; Man hätte aber / zu folge gnädigster Instructionen / ferner keinen Anstand nehmen können / zu Beybehaltung alles mögl. lichen Glimpffs / und zu Bezeugung allerseits gnädigster Herren Principalen / Obern und Committenten / aufrichtiger Intention; mit Ihrer Churfürstlichen Durchleuchte in allem guten Vernehmen zu beharren / und die entstandene Religions-Irrungen auf solche gütliche Wege zu erledigen und abzuthun / wie unter Gliedern eines Reichs und nach desselben Grund-Gesetzen sich gebühret / zuforderst höchst-besagter Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst gegen solche harte und im Römischen Reich noch nie erhörte Verordnung geziemendste Repræsentation zu thun / und Nahmens Höchst- und Hochgedachter Unserer gnädigster Herren Principalen / Obern und Committenten / zu ersuchen / Dieselbe in hocherleuchte Erwegung zu ziehen geruhen wolten / was massen mehrbesagte Verordnung / soviel die Religions-Sachen betrifft / der Verfassung des Reichs schnurstracks zuwider lauffe / und denen Evangelischen Unterthanen aller Effect des Instrumenti Pacis und Vertheidigungs-Mittel mit einem mahl benommen würde / wann ihnen nicht erlaubt seyn solte / über dasjenige / worinnen sie gegen das Instrumentum Pacis graviret würden / bey Ihro Kayserl. Majestät / oder denen höchsten Reichs-Gerichten / oder bey denen Evangelischen Ständen / Klage und Beschwehrden zu führen / und respectivè Schutz / Vorspruch und Hülffe zu suchen; Worzu ihnen durch Verbietung aller Communication der Weg völlig abgeschnitten würde. Solches aber lieffe offenbarlich wider Ih. Kayserl. Majestät Hoheit und Obristes Executions-Ambt / welchem Dieselbe kein Genügen leisten / noch zufolge Dero Wahl-Capitulation Art. 11. über dem Friedens-Schluß und dessen Executions-Recels halten und zu wege bringen könten / daß in Religions-Sachen niemand / dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recels und denen mit andern habenden Pactis entgegen / vergewaltiget / graviret und turbiret werde ꝛc. wann auch durch Verbietung aller Communication gehindert werden möchte / daß von allen Bedrückungen nur die geringste Wissenschafft an Dieselbe gelangen könte.

Es würden ferner durch dieses Verbott die arme Evangelische Unterthanen mehr als durch alle andere Drangsalen graviret / und die für sie im Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 31. 32. nachgehends auch besonders in dem zu Schwäbischen Hall den $\frac{12}{22}$. Maji Anno 1685. aufgerichteten Recels so theuer stipulirte ruhige Religions-Ubung und schleunige und vollkommene Restitution, im Fall einige quocunque modo turbiret oder destituiret werden möchten / mit einem mahl entrissen und der sicherste Grund zu deren gänzlichen Untergang ohne einiges Rettungs-Mittel geleget.

Dahero man mehr erwehnte Verordnung nicht anders ansehen und muthmassen könte / als daß sie ex suggestione des Cleri hergeflossen / und hingegen Ihrer Churfürstl. Durchleucht mit geziemendsten Respect zu bedencken geben müste / wie das Instrumentum Pacis nicht allein der Stände / sondern auch der Unterthanen Sicherheit prospicire, und nicht nur jene / sondern auch diese / als derselben angehörige / unter dem Executions-Recels, besage des 22sten §phi » Niemanden die Restitution abgeschnitten / sondern **Männiglichen** expressè reserviret und vorbehalten sey / seine » Nothdurfft hernach bey seines / oder / wie im Instrumento Pacis versehen / nechst angelegenen Creyß- » ausschreibenden Fürsten / oder gar bey Kayserlicher Majestät / **gebührend vor- und anzu- » bringen**, allwo er damit **gehöret** / und ihme nach dem oben beschriebenen modo Executio- » nis summariè zu schleunigster Restitution verholffen werden solle. Wie dann auch schon verher » in dem Arctioni modo exequendi denen Creyß-ausschreibenden Fürsten aufgetragen und ernstlich » befohlen ist / daß Sie **allen und jeden** Interessenten / die in dem Instrumento Pacis begriffen / » und bey denenselben sich angeben möchten / zu allem demjenigen / was das Instrumentum Pacis » ausweiset und mit sich bringet / ohne einige Zeit-Verlierung / sumtibus deren / die zu restituiren » schuldig und in mora seynd / verhelffen / und sie solchem gemäß vollkommen restituiren sollen.

Gegen welche klare Verordnung denen gravirten Unterthanen nicht mit einigem Schein des Rechts oder der Billigkeit verwehret werden kan / ihre leidende Religions-Bedrückungen entweder an die Creyß-ausschreibende Fürsten ihres eigenen oder der nechst-angelegenen Creyse / oder an Ih. Kayserl. Majestät / oder endlich an andere ihre Religions-Mit-Verwandte zu bringen; Massen dann diesen samt und sonders in dem Instrumento Pacis Art. XVII. §. 5. ausdrücklich auferleget ist: Teneanturque omnes hujus Transactionis Consortes, universas & singulas hujus Pacis Leges contra quemcunque *tueri* & protegere; mithin auch nicht der Weg / die nöthige Notiz davon zu erlangen / verleget werden kan / als die Consortes, Compaciscentes und Garants des Friedens-Schlusses seynd / und die überaus grosses Interesse haben / daß dem Instrumento Pacis nachgelebet / und ihre Glaubens-Verwandte dargegen nicht beschwehret werden / weswegen es durch dergleichen Verordnungen das Ansehen gewinnen müste / ob sey es derjenigen / welche zu sothaner harten Verordnung Anlaß gegeben / Meynung / des Instrumenti Pacis und aller Evangelischen offenbarlich zu spotten.

Zu Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Gemüths-Billigkeit aber hätten Unsere gnädigste Herren Principalen / Obern und Committenten / das sichere Vertrauen / Dieselbe dergleichen grund-verderblichen Einrathungen um so weniger Gehör geben werden / als klar am Tage liege / daß / wann die Evangelische Stände gegen Ihre Catholische Unterthanen dergleichen Mittel gebrauchen solten / Sie sonder Zweiffel über Gewalt und Unrecht schreyen / und von denen höchsten Reichs-Gerichten bald ernste Mandata erfolgen dürfften.

Evange-

Evangelische hätten eine Zeithero wahrnehmen und zusehen müssen / daß die Catholische zu Einführung ihrer Religion / obschon solches gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ, ja auch gegen den eigentlichen Sinn des Ryßwickischen Friedens selbst lauffe / Sich an frembde und auswärtige Mächte gewandt / und sonderlich am Rhein-Strohm Sich derselben Soldateſca auf dem Reichs-Boden gebraucht.

Desgleichen seye das jüngste bey Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst klagbar angebrachte Exempel vor Augen / da die Catholische im Zweybrückischen / Rheingräflichen / Leiningischen ꝛc. ꝛc. von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz militärische Execution in alienis Territoriis, welches auch unter Catholischen nie erhört / erhalten.

Da nun Catholici ihrer Seits (ob schon auf eine denen Reichs-Satzungen ungemäße Weise) vor Recht gehalten / den Recursum zu Catholischen Potentien zu nehmen / und von der Execution den Anfang machen zu lassen: Unter was für Schein könne man nun denen armen Evangelischen bedrückten Unterthanen verwehren / sich an die Evangelische Stände / als Glieder eines Reichs und Mit-Garants ein- und desselben Friedens / welchem Ihre Churfürstliche Durchleucht die Befestigung Ihrer selbst eigenen hohen Gerechtsamen zu dancken hätten / zu wenden / damit dieselbe zuforderist bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht selbst / und dann bey Kayserlicher Majestät / Sich Ihrer bedrangten Glaubens genossen annehmen / und es auf eine in denen Reichs-Grund-Gesetzen erlaubte Art dahin bringen mögen / daß von der ihnen zufügenden Bedruckung ab- und es bey dem heilsamen Friedens-Schluß überall gelassen werde.

Die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / würden auf solche Art wider Willen endlich auf die Gedancken gerathen müssen / daß Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Rathgeber im Sinn hätten / es denen Evangelischen Ständen so nahe zu legen / und Sie in Ihren aus der Mit-Garantie des Instrumenti Pacis von sich selbst fliessenden Rechten dergestalt zu kräncken / daß das gute Vernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht nothwendig hinfallen und Sie zu mehrern Weiterungen gleichsam bey den Haaren gezogen werden müssen.

Evangelici wolten aber ihres Orths alles mögliche in der Welt beytragen / solchen schädlichen Consiliis vorzubauen / und mit Ihro Churfürstlichen Durchl. in solchem guten Vernehmen zu bleiben / als die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Heil. Reichs erfordern / und auch von langen Zeiten hergebracht seye. Welches ja Ihro Churfürstlichen Durchleucht um so viel weniger mißfällig seyn könte / als die Evangelische nichts verlangen / als was ihnen ex Instrumento Pacis klärlich zustehet / und über das übrige / wann dergleichen vorhanden / so einigem billigen Zweiffel unterworffen / Sich gerne glücklich verstehen wollen / und so wenig pro arbitrio darunter zu verfahren / oder andern etwas zu obtrudiren gemeynt seynd / als Sie wohl wissen / daß ihnen solches nicht gebühre / und die heilsame Reichs-Grund-Gesetze in allem die einige Richtschnur und Regul seyn und bleiben müssen / solches auch Ihre / der Evangelischen / eigene Sicherheit nicht weniger als der Catholischen ihre erfordere.

Zweiffelten also nicht / Ihre Churfürstliche Durchleucht würden alles dieses in hocherleuchter und billigmäßige Consideration ziehen / und nicht allein Ihren Evangelischen Unterthanen hinführo den Weg offen lassen / mit ihren Glaubens-Genossen über ihre Angelegenheiten ungehindert zu communiciren / sondern auch des Corporis Gevollmächtigten die nach dem Völcker- auch Reichs-Rechten zustehende Activität nicht zu hemmen / vielweniger die im Reiche inter Status übliche und wohl hergebrachte Communication aufzuheben / als welches Ihrer Churfürstlichen Durchleucht keinen Nachtheil bringen könte / vielmehr im Gegentheil das gantze Werck zu einer allerseits vergnüglichen Beylegung befördern würde. Warumb man dann Ihre Churfürstliche Durchleucht hierdurch in unterthänigstem Respect angelanget haben wolte.

Chur-Pfältzische Verordnung wegen Verbott aller schrifft- und mündlichen Communication.

Nachdem Ihro Churfürstliche Durchleucht zu höchstem Dero ungnädigsten Mißvergnügen auß denen gedruckten Zeitungen verschiedentlich wahrgenommen haben / Deroselben auch sonst die zuverläßige Nachricht offt wiederholter zukommen ist / was gestalten in vielen Dieselbe betreffenden Staats-Regierungs- und Religions-Angelegenheiten an andern Oerthern solche und zwar mehrentheils unwahre Sachen überschrieben worden seyen / welche andersther nicht dann von Dero Bedienten und Unterthanen herrühren können; Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht aber dieser in allen Rechten höchst verpönten Ungebühr ferner zuzusehen / und solche ungeahndet zu lassen gnädigst nicht gemeynet seyen / sondern vermöge unterm heutigen dato ergangenen Rescripti gnädigst und ernstlich wollen / daß alle und jede Dero Bediente und Unterthanen / ohne einige Ausnahm und Unterscheid / fürohin sich aller sowohl schrifftlich- als mündlicher Communication in vorerwehnten Staats-Regierungs- und Religions-Sachen / bey Vermeidung

meldung der sich hierauf nach Befinden der Uberretetung ereignenden Entsetzung ihrer Dienstes/ fore sonstiger dem Verbrechen proportionirlichen Bestraffung / so gar gestalten Dingen nach / an Leib und Leben / allerdings enthalten / und sich in solchen Sachen mit niemanden / welcher solcher auch sey / münd- oder schrifftlich einlassen / sondern zuforderst hierüber höchst- gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehl / oder Dero nachgesetzten Regierung Verordnung einholen sollen / dahero gnädigst befohlen / diese Dero gnädigst und ernst-gemeinte Intention also gleich nach Einlangung dessen denen sämtlichen Corporibus zu gehorsamster Folgleistung bekandt zu machen / mithin zu jedermanns Wissenschafft derenthalben hiesigen Deren Landen die gewöhnliche general-Verordnung ergehen zu lassen; Als wird solches dem Reformirten Kirchen-Rath hiemit nachrichtlich und zu dem Ende wissend gemacht / um diesen ausdrücklichen Churfürstlichen gnädigsten Befehl gehorsamst zu befolgen / mithin deme gemäß gleich nach Empfang dieses das nöthige zu verfügen / und dessen untergebene darnach gebührend anzuweisen. Mannheim den 19. Decembr. 1720.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim.

v. Fritz.

Chur-Pfältzische Beantwortung des Evangelischen Corporis pro Memoria.

Ihre Churfürstliche Durchleucht hätten gantz ungerne vernommen / wie eifferig und beharrlich in Dieselbe von denen auff dem Reichs-Tag anwesenden der Augspurgischen Confession zugethanen Gesandten dermahlen ferner gedrungen werde / und müsten Denenselben sambt und sonders endlich und ein- für allemahl erklären / daß Sie solch ohngebührend- ohngewöhnlich und ohnbegründeter Zudringlichkeiten / ohnlegitimirter Anmassungen / mithin sich über Dieselbe/ als einen Chur- und Fürsten des Reichs fast beyzumessen scheinender Tutel und Magisteri, allerdings müde waren; Sie wisseten gar wohl / was in dem Westphälischen sowohl als in denen Ryßwickischen und Baadischen Friedens-Schlüssen enthalten sey / und was Ihnen aus denenselben insgemein/und besonderlich respectu rerum Palatinarum und deren annorum decretorio-rum, zukomme.

Als viel die angebrachte Gravamina und die Kayserliche Verordnung betrifft / seyen Ihre Churfürstliche Durchleucht im Werck ernstlich begriffen / Dero der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen nach Ihrer Landes-Fürstlichen Behörde und des Reichs Rechten und Herkommen / alle Justiz angedeyen zu lassen / würden auch Ihrer Kayserlichen Majestät den würcklichen Erfolg in Zeiten geziemend anzeigen; wünschten nur / daß man von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten durch das bißherige Verfahren die Sachen nicht mehr bewickeln als befördern thue / und von Verhaltßstarrung ihrer Unterthanen und denen bißherigen Verhinderungen / daß Sie ihre Sachen bey Derselben alleinigen Landes-Herrn nicht ordentlich und offenhertzig anbringen / einmahl abstehen möge; So würde sich bald alles vielleicht besser zeigen / und dero Landes-Fürst-Väterliche Wohlmeynung gegen Dero liebste Unterthanen sich klärer an den Tag legen / da dann hernach / falls sich jemand wider Dieselbe dannoch zu beschwehren befugte Ursach / oder auch noch etwas weiters an Ihro zu suchen zu haben vermeinen möchte / selbigen und jedermännigligh der Weg Rechtens und der Recurs an allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät / oder auch allenfalls ad Comitia Imperii universalia, offen stehe und bevor bleibe; Der Römisch-Kayserlichen Majestät / als dem Allerhöchsten Reichs-Richtern / würden Se. Churfürstliche Durchleucht gerne Red und Antwort geben / mithin sich Dero Richterlichen Verordnungen gezlemender Befolgung niemahls entziehen / solches aber Ihnen / Gesandten zur Reichs-Versammlung / zu thun / oder anderer gestalt als à Comitiis Imperii universalibus, und zumahlen nicht ab una parte Imperii, gegen die Ihro gleich andern zustehende Chur- und Fürstliche Prærogativen und Gerechtsame etwas einzuraumen Sich nun noch nimmermehr bewegen oder zwingen lassen. Was aber zu solchen Comitiis Imperii, welche bekanntlich nicht in einem Theil des Reichs bestünden / gehörete / und wann etwas seiner Art nach dahin einschlagend- und nothwendiges vorkommen solte / darüber werden Sie Sich dem behörigen Herkommen gemäß allenfalls vernehmen zu lassen schon wissen. Von Legatorum Jure legandi

gandi seye weder in denen Reichs-Satzungen noch in dem Stylo Imperii etwas ordentliches wissend ; als lang auch die bißhertige forma & Stylus Imperii communi omnium Statuum consensu & accedente Cæsarea Ratificatione nicht verändert / würden und wolten Ihre Churfürstl. Durchleucht Sich ad normam legis præsentem und denen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich geleisteten Chur- und Fürstlichen Pflichten alleine halten / dahero auch in Ihren Chur- und Fürstlichen Rechten und Præeminentien nichts gestatten oder ferners mehr dulden / was Sie keinem andern von Ihren Mit-Ständen zumuthen möchten / und Diese in Ihren Landen sicherlich nicht erleiden würden. Mehr-höchst besagte Ihre Churfürstliche Durchleucht ignorirten in vorigem gar nicht / was zu thun seye und sich gebühre / da jemand aus dem Mittel Dero Herren Mit-Ständen Sie mit einer Abschickung beehren wolte ; daß man aber in Dieselbe mit dergleichen Abschickung & Legato Legatorum , wie die jetzige / welchen kein Jus legandi gebühret / und so sich wenigstens biß dahin nicht legitimiret / mit denen Sie auch dermahlen nichts abzuhandlen / am allerwenigsten aber Sich davon vorschreiben oder einreden zu lassen / und dahero Ihrem Gesandten / von Denenselben nichts mehr in forma Corporis ab una parte anzunehmen befohlen haben / dermahlen dringen wolle / solches könten Sie nicht begreiffen / versehen Sich jedoch / man würde Ihro damit um so weniger ferner beschwerlich fallen / als Seine Churfürstliche Durchleucht Recht zu thun Sich erbotten / und in dessen würcklichen Begriff wären / das bißherig widrige und ohngewöhnliche aber in der Sache selbst und an Vollführung Dero guten Intention mehr Hindernüs als Beförderung verursachen würde ; Wie dann Ihro schlüßlich gleichfalls nicht ohnbekandt seye / was das Jus oder Lex Pacis publicæ , wie auch die Jura Compaciscentium , inn- und ausserhalb des Reichs sagen wollen / oder in dem Reich und zwischen desselben Ständen importiren / mithin daß solche allenfalls beyderseits Religionen gleich seyn müsten / könten aber wohl vorsehen / daß diese Jura seu realia seu puratitia , wie sie nur ein- oder andern Theils genommen werden wolten / von sehr weitem Aussehen und Folgen seyn dörfften ; Offt höchst erwehnt Ihre Churfürstliche Durchleucht verehrten die Römisch-Kayserliche Majestät allein pro supremo Imperii Judice Legumque Custode & Executore , nochmals wiederholend / daß Sie aller anderer Zudringlichkeiten und Anmassen der Tutel allerdings müde wären / und Sich dermahlen weder sonst nirgendwo / dann vor mehr allerhöchst-besagt Ihro Kayserl. Majestät einlassen würden noch wolten.

Additamentum
Zu der jüngst denen sammentlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten Löblichen Gesandtschafften schrifftlich communicirten Chur-Pfältzischen Vorstellung.

Sie / nemlich Ihre Churfürstliche Durchleucht / wisseten gar wohl / was in dem Westphälischen sowohl als in dem Ryßwick- und Baadischen Friedens-Schlüssen enthalten seye / und was Ihnen aus denenselben insgemein / und besonderlich respectu rerum Palatinarum und der Annorum decretoriorum zukomme ; **Sie hätten auch mit mehrerem Fug längsthin erwartet / daß Ihro die Wirckung sothanen Friedens-Schlusses in Ansehung Dero Hohen Ertz-Ambts mit weniger Bekränck- und Beeinträchtigung / als Sie biß hiehin gegen den klaren Inhalt dessen / so darinnen Ihrem Chur-Hauß zum besten einzig und allein verordnet und beliebet worden / in der That verspühren müssen / werckthätig angedichen wäre, deßfalls Dieselbe an Ihre Kayserl. Majestät / als allerhöchsten Friedens-*Executoren* / Sich ohne Unterlaß halten.**

Wie dann Ihro schlüßlich gleichfalls nicht ohnbekannt seye / was das Jus oder Lex Pacis publicæ , wie auch die Jura Compaciscentium , inn- und ausserhalb des Reichs sagen wollen / oder in dem Reich und zwischen desselben Ständen importiren / mithin daß solche allenfalls beyderseits Religionen gleich seyn müsten / könten aber wohl vorsehen / daß diese Jura seu realia seu puratitia , wie sie nur ein- oder andern Theils genommen werden wolten / von sehr weitem Aussehen und Folge seyn dörfften. **Gestalt dann auch ehender auf andere / als Dieselbe / würde zu bringen seyn / daß Sie Sich an fremde und auswärtige Macht gewendet / und Sich derselben** Soldatesca **auff dem Reichs-Boden gebraucht haben.**

Chur-Pfältzisches Rescript an die Religions-Commission zu Heydelberg, die Inquisition gegen die Kirchen- und Consistorial-Räthe Mieg und Schlosser betreffend.

Serenissimus Elector.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht respectivè Geheimen und Regierungs-Räthen, auch Vice-Cantzlern und Professoren, von Metzger und Luls, Busch und Thillius, ist voraus bekandt, wie ernstlich Ihre Churfürstl. Durchleucht allen und jeden Dero Räthen, Bedienten und Unterthanen, die Communication in Staats-, Regierungs und Religions-Sachen, ohne Deroselben oder Dero nachgesetzter Regierung Vorwissen, verbotten haben.

Nachdem nun Höchst-gemeldter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht höchst-mißfällig zu vernehmen vorgekommen, was gestalt, deme ohngeacht, Dero respectivè Kirchen- und Consistorial-Räthe, Mieg und Schlosser, von dem zu Heydelberg anwesenden Chur-Braunschweigischen Rath und Legations-Secretario Reck in nechst abgewichenem Monat das von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandten zu Regenspurg unterm 5ten Aprilis über hiesiges Religions-Wesen gefaßtes Conclusum, die über die abgethane und damahlen noch nicht abgethane Gravamina verlangte Verzeichnus betreffend, mit geziemendem Respect angenommen, und versprochen hätten, deme Folge zu leisten, folgsam in sothanen Sachen ohne Derselben und Dero Regierung Vorwissen Communication gepflogen haben; Als bleibet es besagten Religions-Commissarien mit dem gnädigsten Befehl ohnverhalten, ersagten Mieg und Schlosser hierüber in ihrer Verantwortung ad Protocollum zu vernehmen, und solches zu weiterer gnädigster Verordnung ad manus gehorsamst einzusenden. Mannheim den 15. Maji 1721.

Carl Philipp, Churfürst.

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi Dominī Electoris proprium.

Hallberg.

Lit. T.

Zwey

CONCLUSA

Corporis Evangelicorum,

Dessen Gevollmächtigten

Herrn Rath von Reck

und

von Demselben

bey dem

Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg

Einzuziehende Nachricht

betreffend.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum am 5. April. 1721.

(1.)

Nachdem denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-fürsten / Fürsten und Ständen / zu Beobachtung und Vorstellung ihrer Nothdurfft in Religions-Sachen bey Kayserl. Majestät höchst-nöthig ist / eine gründliche Information zu erlangen / was eigentlich in denen Chur-Pfältzischen Landen wegen derer bisher angebrachten Religions-Beschwerden abgestellet werden / indem die durch den Druck bekandt gemachte Chur-Pfältzische Verzeichnuß und Umständliche Nachricht ꝛc. dem Corpori Evangelicorum zu solchem Zweck nicht hinlänglich ist; Als wird dem zu Heydelberg sich aufhaltenden Gevollmächtigten des Corporis Evangelicorum, von Reck / hiemit committiret und aufgegeben / von dem Kirchen-Rath und Consistorio in der Untern-Pfaltz eine vollständige und zuverläßige Specification der Gravaminum, welche denen Evangelischen beyder Theile post Pacem Badensem zugefüget worden / nebst einer umständlichen Nachricht / was würcklich in der That abgethan und remediret worden / abzufordern und zu begehren / auch solche bald-möglichst einzuschicken.

(2.) Würde die vortreffliche Chur-Braunschweigische Gesandschafft auf den von Deroselben am heutigen Tage beschehenen Antrag: Daß Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien vor gut ansehen / daß des Corporis Evangelicorum Gevollmächtigter / der von Reck / von Demselben wiederum forderſamst zuruck beruffen würde: von allen übrigen Evangelischen Gesandschafften hiemit gezemend requiriret / sowohl bey Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien selbst / als auch bey Dero heimgelassenen Churfürstlichen Regierung / durch allerunterthänigste und gezemende Vorstellung es in die Wege zu richten / damit bey noch obwaltenden Umständen und Bewandnuß der Sachen der Rath und des Corporis Evangelicorum Gevollmächtigter / von Reck / mit dessen bisheriger Aufführung man wohl zufrieden gewesen / noch einige Zeit in der Untern-Pfaltz gelassen werden möchte.

(3.) Wäre die vortreffliche Pfaltz-Zweybrückische Gesandschafft zu ersuchen / bey Ihrer Durchleucht dem Herrn Pfaltzgrafen nomine Corporis Evangelicorum eine unterthänigste Danckſagung abzustatten / daß Dieselbe den Gevollmächtigten von Reck gnädigst anhören / und nach verschiedenen ihm wiederfahrnen Gnaden-Bezeigungen / auch gueen Versicherungen wegen

der abzustellenden Gravaminum, gnädigst dimittiren wollen. Gleichwie man nun in Ders Hochfürstl. Worte nicht den geringsten Zweiffel setzte / also wolte man sich nur wegen der in Dero gnädigsten Anewort-Schreiben angezogenen / in dem Zweybrücklschen aber wegen der klaren Disposition des Art. 9. und 10. Pacis Rysvvicensis nicht zu applicirenden Religions-Clausul auf die circa finem Anni 1719. Deroselben bereits gethane Vorstellung nochmahls bezogen haben.

(4.) Würde die vortreffliche Chur-Sächsische Gesandschafft belieben / obiges Num. 1. stehendes Conclusum dem Rath von Reck nebst einem Schreiben zuzusenden / und demselben zu bezeugen / daß das Corpus Evangelicorum mit dessen bisheriger Aufführung wohl zufrieden wäre / und Er von dem sowohl in der Untern-Pfaltz als auch in dem Zweybrücklschen sich befindenden Religions-Zustande von Zeit zu Zeit fernerweiten Berichte zu erstatten hätte.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum am 17. May 1721.

DEmnach auf das in Conferentia Evangelicorum unterm 5. April nächsthin wegen einzuziehender Nachricht / die nach dem Baadischen Frieden zu bewürckende Abstellung der Religions-Beschwehrden in der Untern-Pfaltz betreffend / gemachte Conclusum von dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath kein anderer Bericht / als allein wegen der Ersten die Gewissens-Freyheit concernirenden Classe, und von der Andern / so die Restitution der geistlichen Güter und Gefälle angehet / auch denen übrigen Classen / noch nichts erfolget ist / indessen aber die Höchstansehentliche Kayserliche Principal-Commission Sich am 23. Aprilis gegen die vortreffliche Chur-Sächsische Gesandschafft vernehmen lassen / es möchte Ihro auf den Fall / da über Verhoffen an ein- oder anderem Orte wegen Abthuung der entstandenen Religions-Irrungen noch etwas abgehen solte / solches / und worinnen es eigentlich bestehe / ohne Weitläufftigkeit an die Hand gegeben werden / immassen Ihro Kayserl. Majestät demjenigen / was zu Befolgung Dero allergnädigsten im November verlittenen Jahrs dieserwegen erlassenen Kayserlichen Verordnung auf einige Weise gereichen könte / bedürffenden Falls den gebührigen Nachdruck gewiß geben würden; Welchem aber von Seiten des Corporis Evangelicorum durch Zurückhaltung des Kirchen-Raths und daher ermanglenden gründlichen Nachricht die gebührende Folge nicht geleistet werden könte / auch nicht abzusehen seye / wie dergleichen langer Verzug bey denen Höchst- und Hohen Herren Principalen zu verantworten stünde; Als würde dem Rath von Reck / als des Corporis Evangelicorum Gevollmächtigten / anderweit aufgegeben / bey gedachtem Kirchen-Rath nochmahlige nachdrückliche Instanz dieserwegen zu thun / und Demselben zu Gemüthe zu führen / daß / ob man gleich mit demselben die gute Hoffnung und das unterthänigste Vertrauen zu Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hätte / daß sie die noch übrige Religions-Beschwerden / Dero in verschiedenen Stücken gnädigst bezeigten rühmlichen Eifer nach / abthun zu lassen gnädigst gemeynet seyn würden / es dennoch höthig seyn wolte / von dem jetzigen Zustande der Sachen den eigentlichen Unterricht zu haben / und würde also ermelter Kirchen-Rath um so eher damit herausgehen / als es widrigen Falls dem gemeinen Evangelischen Wesen nachtheilig / und ihme selbst bey der spaten Nachwele zur künfftigen Verantwortung gereichen könte / und würde die Nothdurfft erfordern / die ganze Beschaffenheit des bisherigen Verzugs an die Höchst- und Hohe Herren Principalen / auch Obern und Committenten / gelangen zu lassen.

Verzeichnuß

Aller Beylagen / so zu dem an Ihre Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum den 30. May 1721. abgelassenen anderweiten Schreiben gehören.

Zu finden, nebst dem Schreiben selbst, bey Anton Heinscheid; Wobey zur Nachricht dienet, daß die mit einem * gezeichnete Beylagen erst gantz neu gedruckt, die übrigen aber schon vorher dem Publico durch den Druck bekandt gemacht worden.

Lit. A. & B.

Kurtzer Auszug derer nach dem Baadischen Frieden denen Evangelischen zugefügten Religions-Beschwerden: Oder erste und zweyte Verzeichnuß.

Lit. C.

* Dritte Verzeichnuß oder Extract einiger nach dem Baadischen Frieden denen Evangelischen zugefügten und seit dem 13. Februarii 1721. zugekommenen Religions-Beschwehrden.

Lit. D.

Additamentum 2^dum ad Num. XII.

Lit. E.

Additamentum 2^dum ad Num. XXIII.

Lit. F.

Additamentum ad Num. LXV.

Lit. G.

* Fürstlich-Speyerisches Patent vom 20. Februarii 1721. nebst dem Kayserlichen allergnädigsten Rescript vom 14. Novembris 1720.

Lit. H.

Additamentum ad Num. XCI.

Lit. I.

Additamentum 4^tum ad Num. V.

Lit. K.

Additamentum 5^tum ad Num III.

Lit. L.

* Abdruck derjenigen Sachen, welche wegen Verlegung des Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim ergangen.

Lit. M.

* Des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii Attestatum vom 22. Aprilis 1721. daß von ihren Religions-Beschwerden nichts abgestellt worden.

Lit. N.

Additamentum 4^tum ad Num. XL.

Lit. O.

Additamentum ad Num. XLI.

Lit. P.

Additamentum 2^dum ad Num. XVII.

Lit. Q.

Additamentum 3^tium ad Num. XL.

Lit. R.

Additamentum ad Num. LII.

Lit. S.

Additamentum 3^tium ad Num. VII.

Lit. T.

* Vollmacht vor des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten an dem Chur-Pfältzischen Hof, Herren Rath von Reck.

Lit. U.

* Instructions-Puncta vor Denselben.

Lit. W.

* Des Evangelischen Corporis Vorstellung oder Pro Memoria gegen das Chur-Pfältzische Decret vom 19. Decembris 1720. die Verbietung aller schrifft- und mündlichen Communication betreffend, nebst dem Decret selbst, und was Chur-Pfältzischer Seits auf dieses Pro Memoria geantwortet worden.

Lit. X.

* Chur-Pfältzisches Rescript an die Religions-Commission zu Heydelberg, die Inquisition gegen die Kirchen- und Consistorial-Räthe Mieg und Schlosser betreffend.

Lit. Y.

* Zwey Concluſa Corporis Evangelicorum, Dessen Gevollmächtigten, Herrn Rath von Reck, und von Demselben bey dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg einzuziehende Nachricht betreffend.

Ausführliches
Religions-Commissions-

PROTOCOLLUM

Uber alle und jede in Chur-Pfaltz Landen vorgekommene, in die Gewissens-Freyheit einschlagende Religions-Beschwehrden, darüber ertheilte Resolutiones und Verordnungen, auch hin- und wieder darauf erfolgte Instantien, und sofort auf selbige weiters erlassene Verfügungen, mit Anmerckung, wie ein- und anderes vollzogen worden.

Franckfurt am Mayn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt, 1721.

Heydelberg den 6. May 1721.

Præsentibus.

Herrn geheimen Rath und Vice-Cantzlern von Metzger.
Herrn Regierungs-Rath Busch.
Herrn Regierungs-Rath von Lüls.
Herrn Regierungs-Rath Thyllius.

Vorgekommene Religions-Gravamina.

Classis prima.

Gravamen primum
Die Restitution der eingezogenen Heydelberger Reformirten Catechismen betreffend.

Ertheilte Resolutiones.

UAbhelffung dieses Gravaminis rescribiren Ihre Churfürstliche Durchleucht unterm 13. Januarii 1721. an die Religions-Commission unter andern ad primum, daß gleichwie Dieselbe es bey Dero, des eingezogen-gewesenen Reformirten Heydelberger Catechismi halber, nach und nach gnädigst erlassenen Verordnungen / und Dero Reformirten Unterthanen hinwiederum erlaubten Gebrauch sothanen Catechismi, mit Außlassung jedoch der auf dem Titul-Blatt gedruckten Wörter: **Mit Chur-Pfaltz Freyheit und Dero Wappens** / um so mehr gnädigst bewenden lasseten / daß sothaner Wörter und Wappens halber Reformirter Seits kein Beschwehr geführet worden, auch derenthalben, wegen des hierunter obwaltenden notorischen Falsi mit Bestand keines geführet werden könnte, also mögten Dieselbe nicht weniger gnädigst geschehen lassen, und wolten / daß Dero Reformirten Unterthanen die ihnen an einem u. andern Orth / ohne Dero Vorwissen und Befehl, entzogene Biblen, Kirchen-Ordnungen und Gesang-Bücher alsogleich zurück gegeben, Dero Beambten auch solches, und daß Dero Reformirte Unterthanen bey dem Gebrauch sothanen Catechismi, Biblen, Kirchen-Ordnungen und Gesangbücher unbekränckter zu lassen schärfist eingebunden werde. Ferner rescribiren Ihre Churfürstliche Durchleucht an die Religions-Commission sub dato Mannheim den 28. Februarii 1721. occasione eines wegen des Ober-Ambt Heydelberg erstatteten unterthänigsten Berichts, unter andern gnädigst, daß Dero Reformirten Unterthanen die von selbigen eingezogene Reformirte Catechismi, als viel deren annoch vorräthig, nach vorgängiger Außreissung des Blatts, worauf Dero Wappen und die Wörter: **Mit Chur-Pfaltz Freyheit**: gedrucket, auf Anmelden verabfolget, mithin hernach von besagter Religions-Commission obberührtes Ober-Ambt Heydelberg, fort übrige

Ober-

Ober-Aembter verbeschieden, davon auch dem Reformirten Kirchen-Rath die nöthige Nachricht ertheilt werden solle.

Deme zu folg hat die Commission ein Generale an alle Chur-Pfältzische Ober-Aembter und Haupt-Städte, auf obangeführten Innhalt unterm 10. Martii 1721. ausgehen lassen, und davon dem Kirchen-Rath, mittels desselben abschrifftlicher Communication Nachricht ertheilet.

Auf die Reformirter Seits gemachte Instanz hat Commissio ferner unterm 18. Aprilis dicti anni ein Monitorium an das Ober-Aimbt Heydelberg, mit Beyschliessung obangeregten Generalis ergehen lassen, um solches aller Orten zu publiciren, mithin desselben subalternen, und sonst jedermann darnach zu verbescheiden, wovon sub eodem dato dem Reformirten Kirchen-Rath Communication geschehen. Daß dieses Gravamen abgethan, bekennet der Reformirte Kirchen-Rath selbsten, mittels seines an Ihre Churfürstl. Durchl. erstatteten unterthänigsten Berichts vom 30. April a. c. worinnen derselbe meldet, es seye zu der Reformirten Unterthanen grosser Consolation gereichig, daß ermeldter Catechismus durchgehends auf Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl zuruck gegeben worden, und die Unterthanen bey dessen Gebrauch unbekränckt gelassen werden sollen, wofür höchstgemeldt Sr. Churfürstl. Durchl. ersagter Kirchen-Rath dabey unterthänigsten Danck abgestattet.

Gravamen 2dum. Die Umtragung des Venerabilis, und die von denen A. C. Verwandten wegen des dabey gegen sie vorgenommenen Verfahrens geführte Klagen betreffend.

Hierüber haben 1. Ihre Churfürstl. Durchl. an Dero Chur-Pfältzische Regierung unterm 7. Decembr. 1719. gnädigst verordnet, deß hauptsächlichen Inhalts, daß diejenige Reformirte und Lutherische Unterthanen, welche sich bey obberührter Umtragung beflissentlich auf den Gassen befinden, und zu mehrerm Despect nicht ausweichen wollen, solchenfalls zum Niederknien mit entdecktem Haupt angehalten, auch die Außweichende nicht verfolget werden, diejenige aber, welche casualiter auf den Gassen betretten werden, und außzuweichen nicht vermögen, sonderbahr Kutscher / Kärcher, auch mit solchen schwehren Lasten / daß sie in der Geschwinde in die nächstere Häuser sich nicht salviren können, beladene Personen, lediglich den Hut abzuziehen gehalten seyn sollen.

2dò Ist dergleichen Verordnung unterm 7. Martii 1720. ergangen.

3tiò Communicirten Ihre Churfürstl. Durchl. sub dato 12. Aug. 1720. an die gnädigst angeordnete Religions-Commission, was Dieselbe sub eodem dato an dero Chur-Pfältzische Regierung, wegen Umtragung des Venerabilis gnädigst verordnet haben, dahin gehend / daß alle diejenige Reformirt- und Lutherische Unterthanen, welche bey solcher Verfallenheit sich auf denen Gassen beflissentlich befinden, und nicht außweichen, sondern zu mehrerem Despect stehen bleiben, und solchenfalls mit entdecktem Haupt nicht niederknien wollen, von denen hierzu bestellten Leuten gewarnet, und respective annotirt, nach geendigter Procession denunciiret, mithin ohne einigen Anstand / gestalten Sachen nach, mit einer nahmhafften Geld- oder andern proportionirten Straff belegt / wegen der in erstgedachter Verordnung benannter Personen, so in der Geschwinde sich in die nächste Gassen und Häuser nicht salviren können, es auf den dabey gnädigst befohlenen Fuß gehalten (darunter auch

die Krämer und Bauers-Leute, welche ihre öffentlich feilhabende Waaren und Sachen nicht verlassen können / begriffen, und diese lediglich den Huth abzuziehen verbunden seynd) sothane gnädigste Verordnung ihres buchstäblichen Inhalts befolget / und niemand darwider beschwehret, mithin gegen die sich hierunter ungehorsam oder widerspänstig bezeigende kein Hand angelegt / oder Thätlichkeiten gebraucht, die darwider Handlende mit würcklicher Straff angesehen, und diese höchstgemeldt Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention nicht nur in Dero Stadt Heydelberg, sondern Dero sämmtl. Chur-Pfältzischen Landen befolget werden solle.

4tò Vermög Churfürstl. gnädigsten Rescripts an die Religions-Commission vom 13. Jan. 1721. erreicht dieses, die Bezeigung bey Umtragung des Venerabilis betreffendes Gravamen, durch die nach und nach in annis 1719. den 17. Decembris, und 1720. den 12. August. ergangene Verordnungen, seine vollständige Erledigung, wobey höchstgemeldt Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst befohlen, daß obgedachte Verordnungen, mit dem Anhang, damit selbige / und sonderbahr die letztere bey Umtragung des Venerabilis ohnausetzlich zu befolgen, und solchenfalls kein Reformirter Unterthan zum Niederknien anzuhalten, wiederhohlt werden solle, immassen auch von der Religions-Commission wegen, per generalia an die sämbtliche Chur-Pfältzische Ober-Aembter und Haupt-Städte unterm 12. Martii geschehen / und davon dem Reformirten Kirchen-Rath abschrifftliche Communication ertheilet worden.

Hierüber haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 24. April. 1721. gnädigst reſcribiret, was gestalten Dieselbe / Dero, denen 3. im Röm. Reich tolerirten Religionen zugethanen Unterthanen die Gewissens-Freyheit einigen Sinns einzuschräncken nicht gemeynet, immassen solches unter vielen andern auf denen wegen der Bezeigung bey Umtragung des Venerabilis am 10. Octob. 1719. 13. Jan. und 12. Aug. 1720. und folgends abgangenen ernsthafften Befehlen erhellet, und sich dahero gäntzlich gnädigst versehen, daß Dero Reformirter Kirchen-Rath und übrige Unterthanen sich damit um so mehr begnügen werden, da dardurch die ehmahlige zur würcklichen Observantz gediehene hierunter ergangene Verfügungen mercklich erläutert, keiner Dero Reformirten Unterthanen und Fremden, welcher sich zu der gar nicht beschwehrlichen Ausweichung in ein benachbartes Hauß oder Straß begeben wolte, oder dabey außgedruckter massen / auszuweichen nicht vermögte, zum Niederknien gezwungen, alle Thätlichkeiten verbotten, folglich die Gewissens-Freyheit im mindesten nicht gedrückt / sondern lediglich diejenige / welche sich hierunter eine anderweite Bestraffung zuzuziehen, solches ihrem Frevelmuth beyzumessen hätten, die Frembde auch in diesem sowohl als andern Fällen, sich dem Lands-Gebrauch und Gesetzen nach, zu betragen gehalten seyn; Se. Churfürstliche Durchl. hätten indessen zu desto genauester Beobachtung dieser Dero gnädigsten Verordnung, wodurch denen Reformirten Unterthanen ein mehrers / als sie in Verfolg des Kayserl. Rescripts vom 14. Novembr. letzthin prætendiren könten, gestattet worden / an Dero General-Feld-Zeugmeister, und Gubernatoren zu Manheim, Freyherrn von Isselbach, wie auch Dero Universität zu Heydelberg die Befehl dahin ertheilet, nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. wegen dessen,

Von Seithen der Reformirten ist unterm 16. April 1721. über obig ergangene gnädigste Verordnungen / ferners vorgestellet worden / ob nicht etwa die Churfürstl. gnädigste Rescripta von 17. Decembr. 1719. und 12. August. 1720. dahin möchten gnädigst erläutert werden / daß gleichwie auf die Grav. in denen gnädigst. Resolutionen vom 13. Jan. 1721. in fine befohlen / daß kein Reformirter Unterthan zum Knien angehalten / und dann nach dem gnädigsten Rescript vom 12. Aug. 1720. diejenige / welche sich auf denen Gassen beflissendlich befinden / und zu mehrerm Despect stehen bleiben / und irreverenz bezeigen / gestrafft werden sollen; also wäre unterthänigst zu bitten / hingegen denenjenigen / welche in ihrem Hauß-Ambts-

und Berufs-Geschäfften / sich auf denen Straſſen befindē / oder von frembden Orten hieher kommen / und um die dißfalls ergangene Churfürstl. gnädigste Verordnungen / nichts wisse unter Entdeckung des Haupts / ohne Verbindung zum Niederknien (als welches nach ihren Principiis ihrer Gewiſſens-Freyheit zu wider wäre) zu paſs- und repaſsiren erlaubt seyn sollte: und dieſes um damehr / als das Venerabile, wie in denen Gravaminibus gemeldet ist / zu denen Krancken zu Heydelberg von Zeit der Declaration an / erst Anno 1712. auf dem Land aber fast durchgehends erst post Pacem Bad. offentlich herum getragen worden; anbey bittende / daß was hierüber gnädigst decidirt ist / oder noch fernerhin auf unterthänigste Vorstellung decidiret werden dörffte / auch an die Miliz und Universität dahier zu deren Beobachtung gnädigst mögte communiciret werden / bevorab da die Soldateſca zu Lauthern / laut des alldasigen Inſpectoris Berichts / bey denen jüngsthin vorgegangenen Exceſſen sich specialiter darauf beruffen / es stünde in ihren Kriegs-Articuln / daß sie die nicht Niederknieende darzu zwingen sollten / und wäre dieſes bey ihnen noch nicht aufgehoben.

dessen, wie es fürohin bey Umtragung des Venerabilis mit denen der Orthen sich einfindenden Reformirten zu halten, oballegirte gnädigste Verordnungen hätten ergehen lassen; mithin gnädigst wollten, daß solche von männiglichen genauest befolget, hingegen auch besagte Reformirte darwider bey Vermeidung anderweiten unangenehmen Einsehens im mindesten nicht beschwehret werden solten; Als hätte Dero General-Feld-Zeugmeister, Freyherr von Isselbach / solchemnach, so viel die Kriegs-Trouppen betrifft (die Universität zu Heydelberg, so viel die Studenten betrifft) das weiters nöthige mit Nachdruck zu verfügen und zu beobachten.

Weiters hat Reformirter Kirchen-Rath unterm dato Heydelberg d. 30. April 1721. ad 2dum unterthänigst-supplicando vorgestellet / weilen die Herumtragung des Venerabilis tempore Pac. Bad. noch nicht überall eingeführet / die dabey vorgefallene Exceſſen / und Bedienungen meistens nach derselben Zeit vorgefallen / und Ihr. Churfl. Durchl. noch gantz ohnlängst derenthalb erlassener gnädigsten Verordnung zuwider die Ausweichende verfolgt / oder die auszuweichen nicht Vermögende mit Schlägen zum Niederknien gezwungen werden / und aber Seiner Churfürstlich. Durchl. gnädigste Intention dahin gar nit gienge / um jemanden zum Knien zu nöthigen / sondern nur diejenige / so frevelhaffte Irreverentz dabey bezeigen / zur Straff zu ziehen: so nehmeten sie die Reformirte die unterthänigste Freyheit / Ihre Churfürstl.

Auf diese Vorstellung haben Ihre Churfürstliche Durchl. unterm 5. May gegen supplicirenden Reformirten Kirchen-Rath sich dahin gnädigst erkläret, wie daß Deroselben gnädigste Intention keines Sinns dahin gienge / daß bey Umtragung des Venerabilis jemand von Dero A. C. Verwandten Unterthanen zum Niederknien gezwungen werden solle / Dieselbe lasseten es dahero dieses Punkts halber bey dem Inhalt der Interims-Religions-Declaration vom Jahr 1705, daß keiner besagter Dero Unterthanen bey obgedachter Vorfallenheit Aergernüß geben, sondern so lange biß die Procession vorbey / auf die Seite in ein Hauß, oder zuruck gehen, oder wo sie nicht außweichen können, den Huth abziehen solten / bewenden: Und weilen höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. über die Wörter: **Welche nicht außzuweichen können**: auf die von Dero Reformirten Kirchen-Rath beschehene unterthänigste Ansuchung unterm 7. Decembris 1719. solchergestalt / daß darunter Kutscher / Kärcher, Lahme, und Presthaffte, auch mit solchen schwehren Lasten, daß sie in der geschwinde in die nächste Häusser sich nicht salviren können / beladene Persohnen verstanden werden, und selbige lediglich den Huth abzuziehen, gehalten sein solten / erläuteret / dieses auch folgends unterm 12. August. gedachten 1720ten Jahrs auf die Krämers und Bauers-Leute / welche ihre offentlich feil habende Waaren / und Sachen nicht verlassen können, erstrecket / und annebens gegen die wider obgedachte Verfügungen sich ungehorsam, oder widerspenstig bezeigende Hand anzulegen, oder Thätlichkeiten zu gebrauchen, unter willkührlicher Straff verbotten; Als befindeten mehr höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst nicht / wie von Deroselben hierunter ein mehrers erfordert werden möchte / besonders da Dieselbe gnädigst entschlossen, diejenige Catholische Unterthanen, welche wider vorberührte Dero gnädigste Verordnungen / denen A. C. Verwandten etwas ungebührliches zumuthen, oder dieselbe darwider beleidigen / von dem Kirchen-Rath unterthänigst gebettener massen / ex officio, und

Durchl. nochmahlen unterthänigst anzuflehen, daß Dero gnädigste Befehl ferner dahin erläutert werden mögten, damit niemand auf einigerley Weiß zum verfolgt / sondern im Gegentheil ein jeder / der mit Abziehung seines Huts fürüber gehet / ungehindert pass- und repassiren dörffte / gleichwie denen / welche wegen ihrer bey sich habenden Waaren / oder sonsten anderer Geschäfften halber / nicht auszuweichen vermögen / bereits erlaubt wäre / den Hut nur abzuziehen / und stehen zu bleiben / und damit Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnungen vollzogen / und fest darauf gehalten werden möchte / so fügten sie hiebey diese unterthänigste Bitte / höchstermeldt Ihre Churfürstl. Durchl. geruheten dabeneben gnädigst zu verordnen / daß diejenige / welche gegen solche gnädigste Befehl denen Evangelischen etwas zumuthen / oder dieselbige beleidigen / ex officio, und zwarn absque sumptibus partis læsæ gestrafft werden mögen.

zwar absque sumptibus partis læsæ bestraffen zu lassen; Inmassen Dieselbe derenthalb Dero Religions-Commission die Nothdurfft gnädigst anbefohlen hätten; Diese auch per generalia an sämbtliche Ober-Aembter und Haupt-Städte die Gebühr unterm 7. Maji 1721. ergehen lassen.

Niederknien oder Fliehen gezwungen / noch die Zuruckkehrende

Gravamen 3tium.

Die bey verschlossenen Buden / Thüren / Läden und Fenstern / und sonsten auf die Catholisch. Feyertäg verrichtende Arbeit / und derentwegen von denen Beambten / auch Catholisch. Geistlichen gegen die A. C. Verwandte vorgenommene Bestraffung betreffend.

Damit diesem Beschwehr abgeholffen werden mögte, hat Ihre Churfürstl. Durchl. die Religions-Commission unterm 3. Augusti 1720. unterthänigst ohnmaßgeblich gutachtlich zu erkennen gegeben, welchergestalten nicht allein von Seiten der Reformirten Gravam. 9no §vo Massen sich auch ꝛc. Beschwehr geführet werde / daß die Catholische Geistliche hin- und wider, aus Gelegenheit der Arbeit, auf die Feyertäg die Ubertrettere von Protestantischer Seiten zur Bestraffung zu ziehen, nach eigenem Gefallen sich unterstehen wie dann von der Churfürstl. Regierung auf die derenthalb vorgekommene Klagten solches denen Catholischen Geistlichen nicht zu gestatten, denen Ober-Aembtern verschiedentlich um so mehr anbefohlen worden, als das Verbott der öffentlichen Arbeit auf Catholische Feyertäg respectu der Protestirenden nicht authoritate Ecclesiasticâ, sondern aus hoher Lands-herrlichen Macht und Gewalt, zu Beybehaltung der Conformität unter denen Unterthanen, angeleget worden wäre, in Ansehung dessen sich die Protestirende Suditi zu beschwehren desto weniger Anlaß hätten, dannenhero Ihro Churfürstliche Durchl. die Commission ohne unterthänigste Maßgebung anheim stellete, ob Dieselbe derentwegen, und damit denen Catholischen Geistlichen dergleichen ferner nicht nachgesehen, sondern dieselbe mit solchen Klagten an die weltliche Obrigkeit verwiesen werden sollten, denen Ober-Aembtern, durch dero Chur-Pfältzische Regierung per Generalia anbefehlen zu lassen, gnädigst geruhen wolten.

Welches Ihre Churfürstl. Durchl. dergestalt gnädigst genehmet / und gedacht Dero Chur-Pfältzischen Regierung unterm dato Schwetzingen den 5. Sept. 1720. gnädigst anbefohlen haben, daß über den Belauff der solchemnach von Dero Beambten denen Ubertretteren ansetzender Straffen jedesmahlen ad Manus unterthänigst berichtet, und von daraus darüber nähere gnädigste Verordnung erwartet werden solte; Deme gemäß ermeldte Regierung das weitere nöthige, mittels Erlassung der angetragenen Generalien, geziemend verfügt und beobachtet hat; Auch haben Ihre Churfürstl. Durchl. wegen dieses Gravaminis unterm 13. Jan. 1721. der Commission gnädigst rescribiret, wie Dieselbe hierunter allbereits solche Vorsehung gethan, daß Dero A. C. Verwandte Unterthanen an der denenselben auf Catholische Feyertäg verstattenden stillen Arbeit zuversichtlich ferner nicht würde behindert wer-

den /

den, verseheten sich auch weiters gnädigst, daß nach Anleitung der in Dero hiesigen Landen erlassener general-gnädigster Verordnung, in denen Aembtern niemand in Religions-Sachen einige Verfügung, ehe und bevor er sich bey Dero nachgesetzten Regierung beantraget, und von daraus verbeschieden, thun, ersagte Dero Regierung auch hierüber jedesmahl Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl einholen und erwarten solle, in diesem Punct fürs künfftige allen widrigen Unternehmungen und ungleichen Außdeutungen sattsam vorgebogen worden.

In Conformität sothanen gnädigsten Befehls, ist von Commissions wegen, ex post unterm 12. Martii 1721. an sämbtliche Ober-Aembter und Haupt-Städte eine Generale erlassen, und dem Reformirten Kirchen Rath abschrifftliche Communication ertheilet worden.

Hierauf rescribiren Ihre Churfürstliche Durchleucht der Religions-Commission unterm 7. Martii 1721. gnädigst befehlend, wegen der Gewissens-Freyheit, und derenthalben, wie auch wegen der stillen Arbeit an ein- und andern Orth beschehenen ungleichen Ausdeutungen der Churfürstlichen Verordnungen solche nachdrückliche Verfügung zu thun, damit diese höchst-gedacht Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigster Intention gerad zuwider lauffende Anmassungen aller Orthen abgestellet, mithin die Reformirte hierunter in einem so wenig als andern beeinträchtiget werden. Welchem zu gehorsamster Folge unterm dato 11. Martii 1721. hernach nach obigem Innhalt von Commissions wegen ein Generale an sämbtliche Ober-Aembter und Hauptstädt außgefertiget / und hievon dem Kirchen-Rath eine Abschrifft ad notitiam zugeschickt worden.

Bey Ihrer Churfl. Durchl. beschwehret sich der Reformirte Kirchen-Rath unterm dato Manheim den 4. Martii 1721. daß wegen der Gewissens-Freyheit die Wort der Churfürstl. gnädigsten Befehlen torquirt und verkehret interpretirt würden / zum Exempel wird angeführt / als höchst-gemeldt Ihre Chu: fürstliche Durchl. gnädigst verordnet / daß die Cathol. Geistliche / wegen der stillen Arbeit / oder sonsten (wie sie sich dessen vorhin angemasst / und an sehr viel Armen Unschuldigen offt ohne die geringste Ursach / und unter erdichteten prætexten exequirt) die Reformirte nicht mehr straffen sollen; so hätten einige daraus geschlossen: Die Catholischen Geistliche sollen keine Straff mehr ansetzen / ergo bleibt doch die stille Arbeit verbotten / und der Straff unterworffen.

Occasione der aus verschiedenen Aembtern vorgekommenen Klagten / daß die Protestirende Unterthanen zu Feyrung der Kreutz-Wochen / aller Seelen-Tag / und anderen dergleichen Chor-Feyertägen von denen Catholischen Geistlichen angehalten werden wolten.

Haben Ihre Churfürstl. Durchleucht, auf Anlaß des von der Religions-Commission darüber unterm 5. Martii erstatteten unterthänigsten gutachtlichen Berichts, wie nehmlich diese solche Täg wären / welche unter denen gebothenen Feyertägen nicht begriffen / und dahero gedachte protestirende Unterthanen darunter nicht zu beschwehren / solches unterm 11. ejusdem gnädigst genehmet; und derenthalb das angetragene Generale an sämtliche Ober-Aembter zu erlassen, der Commission gnädigst rescribirt, innassen auch solches unterm 24. Martii darauf expedirt / und dem Reformirten Kirchen-Rath notiz davon ertheilet worden.

Reformirter Seits ist unterm 16. April 1721. die unterthänigste Vorstellung geschehen / daß denen Beambten mögte befohlen werden / im Fall für Menschen und Vieh nöthige Nahrung

Hierauf ist die Churfürstl. gnädigste Resolution dahin ergangen, es wäre nehmlich ohnschwehr zu ermessen, was für grosse Unordnungen und Weiterungen zwischen denen allerseits Religion zugethanen Unterthanen entstehen würden, dafern hierinfalls eines jeden Unterthanen Bescheid- oder Unbescheidenheit die Willkühr gelassen, mithin die angetragene Arbeit ohne vorherige Anfrag gestattet werden solte; Damit man aber auch Reformirter Seiten sich hierinfalls zu beschwehren um so weniger Ursach haben

mögte /

er hohlen wäre / und zwey oder mehr Feyertäg einfalleten / auch die Wiederung selbsten es erforderte / daß zu Ernde- Mehe- und Herbst-Zeiten / oder bey Uberlauffung des Wassers die Früchte einzusammlen wären / solches simpliciter und ohne Anfrag permittiret / auch das Tuch ausspannen oder walcken erlaubt werden mögte / wie es dann auch selbsten in Catholischen Orten erlaubt wäre / an statt es neuerlich zu Schonau verbotten worden / weilen die dasige Tuchmacher dem Catholischen Pfarrer das post Pacem Bad. angesetzte Wachs zu geben difficultiret / nicht weniger übrigens die unverschiebliche offentliche Arbeiten betreffend / die von Ihro Churfürstl. Durchl. a. befohlene Discretion möchte beobachtet werden.

mögte, so hätten höchstgemeldt Ihre Churfürstl. Durchleucht, derentwegen den fernern gnädigsten Erläuterungs-Befehl an die Religions-Commission ertheilet / dahin gehend, wie daß Ihre Churfürstliche Durchleucht es bey Dero / wegen der, denen Reformirten Unterthanen an Catholischen Feyertägen auf gewisse Maß erlaubter stiller Arbeit ertheilten gnädigsten Verordnungen dergestalt gnädigst bewenden lasseten, daß bey denen in obgedachtem Gravamine, angeführten Nothfällen von besagten Reformirten jederzeit bey Dero Beambten anzufragen, und die Erlaubnüß einzuholen wäre; Gleichwie aber auch höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst, und ernstlichst wolten, daß von gedacht-Dero Beambten sothane Erlaubnüß ohne sonderbahr-erhebliche Ursach nicht abgeschlagen, fort sonst hierinfalls allerseits gebührende Bescheidenheit gebrauchet werden solte; als hätte Religions-Commission deme gemäß ermeldte Beambte geziemend anzuweisen, welches auch per generalia vom 28. April 1721. vollzogen, und Copia davon dem Kirchen-Rath ad notitiam communiciret worden.

Uber obiges hat Reformirter Kirchen-Rath interim 30. Apr. 1721. bey Ihro Churfürstl. Durchl. weitere Instanz gemachet / und unter andern ad 3tium vorgestellet; Gleichwie höchst-gemelt Seine Churfürstl. Durchl. zwar gnädigst erlaubt / daß die Protestirende auf Catholische Feyer-Täg die stille- noth und unverzügliche Arbeit verrichten mögten / jedoch sich zuvor wegen der letzteren bey denen Beambten melden / und aber solches in Nothfällen nicht allemahl geschehen könnte / auch die Erfahrung gelehret hätte / wie difficil die Beambten sich hierinn bezeigten / und zu besorgen stehete / daß die arme Unterthanen nur herum geführet / ihnen Kösten verursachet / und sie doch entlich der Discretion deren Catholischen Geistlichen überlassen würden / so wäre diesfalls des Kirchen-Raths unterthänigste Bitte / daß zwischen denen erlaubten und ohnerlaubten Arbeiten ein Unterscheid gemachet / und ihnen / so viel möglich / specificirt werden mögte / damit ein jeder wissen könte / wie er sich in ein oder anderen Fall zu betragen hätte / und müste er hiebey ins besonder wiederholen / daß denen Tuchmachern zu Schonau die Walckmühle gehen zu lassen / und das Tuch auszuspannen / welches als eine Noth-Arbeit nirgends und niemahlen verbotten / auch tempore Pacis Bad. daselbst erlaubt gewesen / anjetzo da sie sich von deßwegen / daß sie neüerlich und erst post Pacem Bad. 6. Pfund Wachs für solche Erlaubnüß in die Catholische Kirch hätten geben müssen / beschwehret / ganz neuerlich / vermög Oberämtlichen Bescheids vom 1. Martii dieses Jahrs /

Auf diese Instantz haben Ihro Churfürstl. Durchleucht unterm 5. May 1721. die gnädigste Resolution dahin ertheilet, daß sie deßfalls gnädigst und ernstlichst wolten, daß Dero sämbtliche Beambte in Verfolg Dero offtwiederholter gnädigster Verordnungen, wegen der denen Augspurgischen C. Verwandten auf die Catholische Feyer-Täg auf die gnädigste verordnete Maß und Weiß verstatteter still-noth- und unverzüglicher Arbeit alle Bescheidenheit zu gebrauchen, mithin ihnen die Erlaubnüß ohne sonderbahre erhebliche Ursach / auch fernerweite Communication nicht abschlagen, vielweniger ermeldte A. C. Verwandte in solchen Fällen an die Catholische Pfarrer verweisen, oder durch selbige die Uebertrettere straffen lassen, mithin soviel den Special-Casum, wegen der Walckmühl zu Schonau, betrifft, das Ober-Ambt Heydelberg dortigen Tuchmachern an obgemeldten Feyer-Tägen nicht hinderlich, sie Tuchmacher auch zu Zahlung der 6. Pfund Wachs an die Catholische Kirch nicht verbunden seyn solten: Welcher gnädigster Resolution gemäß / die Commission respectivè generalia, und ans Ober-Ambt Heydelberg nöthigen Befehl ergehen / auch mittels einer Abschrifft, dem Reformirten Kirchen-Rath davon notiz zukommen lassen.

fol-

solches ihnen unter dem Vorwand einer erdenklichen Arbeit ohne Special-Erlaubnuß der Catholischen Geistlichen vom Ober-Ambt Heydelberg nicht will gestattet werden.

Gravamen 4tum.

Die Anhaltung der Reformirte zum Graßstreuen/ Mayenstecken/ sodann Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschiessenden Pulvers / und verzehrenden Wein und Brods betreffend.

Zu Abstellung dieses Gravaminis haben Ihre Churfürstliche Durchleucht auff vorhergangenen ohnmaßgebig-gutachtlichen Bericht unterm 13. Januarii 1721. unter anderen gnädigst erkläret, daß dieselbe Dero Reformirte Unterthanen zum Graßstreuen, und Mayenstecken, wie auch Zahlung des bey denen Catholischen Processionen verschiessenden Pulvers, verzehrenden Wein und Brods anhalten zu lassen, gnädigst nicht gemeinet, und dahero solches per generalia durch die Commission verkündet, und Dero Beambte hierauff fest zu halten angewiesen werden solten, allermassen auch jetztberührte Generalia von Commissions-wegen an gedachte Ober-Aembter ergangen, und eine Abschrifft davon dem Reformirten Kirchen-Rath zur Nachricht communicirt worden/ nach welcher General-Verordnung die sämbtliche Ober-Aembter, auch ihre von jedem, wegen Herstellung der post Pac. Bad. in Religions-Sachen angefangenen Aenderungen, eingeschickte Berichte dieses Puncten halber, nochmahls verbeschieden worden.

Reformirter Seiten wird zwarn bekennet/ daß dieses Beschwehr durch die hierunter ergangene Churfürstl. gnädigste Verordnungen um so mehr abgethan/ als von der Religions-Commission an die Ober-Aembter/ daß ad Sacra Catholica aus den gemeinen Mitteln in Städten und Dörffern kein Zuschuß mehr genommen werden solle/ die Verfügung geschehen/ ratione præteritorum aber sowohl desfalls/ als auch wegen der excessiven und anderweitlich unbillich verursachten Straffen und Kösten/ beruhete es annoch auf der Untersuchung und gnädigster Decision.

Auff diese Erinnerung beziehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. vermög Dero Rescripti vom 24. April 1721. auff die derenthalb erlassene Resolutionen, wodurch dieses Gravamen zur Gnüge erlediget worden, und es dabey sein Verbleiben hätte.

Gleichfalls agnoscirt Reformirter Kirchen-Rath in seiner bey Ihrer Churfürstlichen Durchl. unterm 30. April. 1721. gethanen Verstellung/ daß/ nachdeme höchstged. Ihre Churf. Durchl. gnädigst verordnet/ daß die Reformirte Unterthanen zu denen Processions-Kösten/ oder andern Catholischen Sacris weder aus ihren eigenen/ noch gemeinen Mitteln etwas beytragen sollen/ dieses Gravamen pro futuro seine Erledigung hätte/ und beruhete ferner auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigstem Decisio, und erlassenden Befehl/ daß die Unkosten und in causis Ecclesiasticis allzustarck verhengte Straffen restituirt werden mögten.

Deßfalls haben Ihre Churfürstl. Durchleucht, vermög an die Commission erlassenen Rescripti vom 5. Maji 1721. ferner gnädigst verwilliget, daß denen A. C. Verwandten die von selbigen zeithero dem Baadischen Friedens-Schluß zu denen Catholischen Processionen erzwungene Kösten, nach vorhergangener Liquidation, erstattet, und derentwegen an Dero Ober-Aembter die erforderliche Verordnung von der Commission erlassen werden solle/ inmassen auch von derselben solches vollzogen, und dem Reformirten Kirchen-Rath davon Communication gegeben worden.

Gravamen 5tum.

Die Schwierigkeiten in vermischten Ehen/ und Erziehung der Kinder in ein- oder des andern Ehegatten Religion betreffend.

Bey Ihrer Churf. Durchl. trägt der Reformirte Kirchenrath unterm 18. Dec. 1720. dahin unterthänigst an/ damit dieses Gra-

Hieben hat die Religions-Commission in ihrem an Ihre Churfürstliche Durchl. hierüber erstatteten unterthänigsten Bericht nichts zu erinnern gehabt, und folglich höchstgemeldt Ihre Churfürstliche Durchleucht unterm 13. Januar. 1721. gnädigst verwilliget, daß das vom Reformirten Kirchen-Rath, wegen Abthuung der in denen vermischten Ehen entstandener Schwierigkeiten zu erlassen, angetragenes Generale zu Papier gebracht, und ad approbandum unterthänigst eingesendet werde.

Welches in dem von der Religions-Commission über die ad primam classem ertheilte Churfürstliche gnädigste Resolutiones verfasten, und Ihrer Churfürstl. Durchl. unterm 27. Jan. 1721. un-

vamen pro futuro durch ein ausgehendes Generale gehoben werden mögte.

terthänigst eingeschickten Auffsatz unter anderen mit begriffen, auch hernach unterm 12. Martii also an die Ober-Aembter von Commissions-wegen ausgefertiget, und dem Reformirten Kirchen-Rath abschrifftliche Communication ad notitiam ertheilet worden; Ferner haben Ihre Churfürstl. Durchleucht unterm 25. Martii 1721. wegen dieses Puncten, die vermischte Ehefälle betreffend, der Religions-Commission gnädigst befohlen, denen Ober-Aembtern per generalia scharff auffzugeben, in diesen und dergleichen vermischten Ehefällen, sich nach dem Stand des Baadischen Friedens-Schlusses, wie es nemlich zu der Zeit gehalten worden, gehorsamst zu betragen, und keine eigensinnige Interpretationen darüber zu machen, oder Attentata zu verüben, mithin keine beflissentliche Auffenthaltung oder Zumuthung bey / oder nach denen ertheilten Copulations-Scheinen hervorzusuchen, noch solche durch andere geschehen zu lassen, und die Catholische dahin anzuweisen / daß sie sich gleichwohlen auch bey ihren Pfarreren, ihrer Schuldigkeit nach, anmelden sollen; deme zufolg Commissio gleich darauff den 26. Martii 1721. eine solche General Verordnung an die Ober-Aembter und Haupt-Städt ergehen, auch dem Reformirten Kirchen-Rath abschrifftliche Communication davon ertheilen lassen.

Hierauf ist von Reformirter Seiten unterthänigste Vorstellung geschehen / und gebetten worden / weilen tempore Pacis Bad. bey sich ereigneten Streitigkeiten in vermischeen Ehen / eine Churfürstl. Regierung auff des Kirchen-Raths gezemendes Ansuchen jederzeit nach der Declaration als damahliger einzig und allein in usu & praxi gewesener Regul / denen Ober-Aembteren es zu halten anbefohlen / mithin dieses / keineswegs aber aus indiscretem Eiffer hier und da eingeschlichene / von ermeldter Regierung selbst mißbilligte / auch grossen Theils redressirte Attentata pro observantia gehalten worden / daß es demnach bey dem ohne das von Ihrer Churfürstl. Durchl. beliebten / und vom Kirchen-Rath unterthänigst vorgeschlagenen Generali vom 13. Jan. a. c. welches auf die Declaration weiset / mögte sein Verbleiben haben / massen sonsten / wann es nach denen Attentatis gehen solte / die aus vermischten Ehen entstehende Gravamina sich nicht minderen / sondern vermehren würden.

Hierüber ist Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigste Resolution unterm 24. Aprilis 1721. dahin erfolgt, daß deßfalls von Deroselben ein mehrers, als Sie allbereits verordnet hätten, daß es nemlich hierin nach dem Statu Pac. Bad. gehalten werden solte, nicht erforderet werden könte, Seine Churfürstliche Durchleucht wären jedoch allerdings gnädigst geneigt, dafern hierinfalls einige Special-Attentaten ange- und erwiesen werden sollten, deren Abstellung halber ferner billigmässige Verfügung zu thun.

Auf obige Resolution, ratione der Auferziehung der Kinder in vermischten Ehen / hat Reformirter Kirchen-Rath unterm 30. April 1721. unterthänigst gebetten / daß der angewiesene Status Pac. Bad. dahin gnädigst erläutert werden mögte / daß die damahlige Interims-Declaration, welche zu selbiger Zeit pro norma & regula gehalten worden / um nicht die an ein- oder anderem Ort dargegen verhengte Infractiones oder Attentata (welche keinen Statum machen könten) hinkünfftig zur Regul und Befolgung dienen solten.

Auff sothane Instantz rescribiren Ihre Churfürstliche Durchl. unterm 5. Maji 1721. wie Dieselbe in diesem Punct es bey der in angezogener Interims-Religions Declaration geschehener Vorsehung, von gedachtem Kirchen-Rath unterthänigst gebettener massen bewenden lasseten, gleich solches die an Dero Religions-Commission ertheilte Verordnung mit mehrerem nachführete.

Gravamen 6tum.

Die Verrichtung der Actuum Parochialium bey denen A. C. Verwandten von denen Catholischen Geistlichen betreffend.

Zu Vermittelung dieses Gravaminis haben Ihre Churfürstl. Durchl. zufolg der denen 3. im Römischen Reich recipirten Religionen zugethanen Unterthanen verstatteter vollkommener Gewissens-Freyheit, Dero Chur-Pfältzischen Regierung unterm 16. Septebr. 1720. gnädigst rescribiret, daß denen Protestirenden Chur-Pfältzischen

tzischen Unterthanen an Orten, wo sie keine eigene Pfarrer ihrer Religion haben, frey zu stellen, ihre Kinder durch Chur-Pfältzische Pfarrer, von welcher Religion sie wollen, nach Belieben tauffen, und alle übrige Actus Parochiales exerciren zu lassen.

Wornach erstbesagte Regierung das weiters nöthige geziemend zu verfügen, und zu beobachten hätte, immassen auch geschehen; Nicht weniger haben höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 13. Januar. 1721. der Religions-Commission gnädigst aufgegeben, daß obangezogenes die Verrichtung der Actuum Parochialium bey denen A. C. Verwandten, betreffendes Rescript vom 16. Septembr. jüngsthin erneuert, und von männiglich darauff ohnabbrüchig gehalten werden solle, welches also von gedachter Religions-Commission unterm 12. Martii an sämbtliche Ober-Aembter und Haupt-Städte ausgeschrieben, und davon dem Reformirten Kirchen-Rath abschrifftliche Communication ertheilet worden.

Vor obangezogene hierunter ertheilte Churfürstl. gnädigste Resolutiones hat man Nahmens des Reformirten Kirchen-Raths unterm 19. April. 1721. unterthänigsten Danck abgestattet/ und weilen der zu Gudenbach neuerlich vorgangene particular Excess untersuchet/ und nach befinden geandet werden solle; als hätte man ex parte Reformatorum hiebey weiters nichts zu erinnern.

Worauff Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 24. April 1721. rescribiret, daß solches Gravamen, die Verrichtung der Actuum Parochialium betreffend, durch die hiebevorige Resolutiones seine abhelffliche Maß erreichet.

Auff vorhergehende Churfürstl. gnädigste Resolution hat Kirchen-Rath sich unterm 30. April. 1721. unterthänigst vernehmen lassen; gleichwie/ so viel die Verrichtung der Actuum Parochialium betrifft/ Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung/ daß denen Protestirenden/ wo sie keine eigene Pfarrer ihrer Religion haben/ freygestellet/ durch Chur-Pfältzische Pfarrer/ von welcher Religion sie wollen/ solche Actus verrichten zu lassen/ und folglich die Evangel. deßfalls an keine andere Geistliche zu verbinden/ denenselben zu sonderbahrer Consolation und Beruhigung gereichte; Als hätte Kirchen-Rath dabey unterthänigst zu bitten/ Ihre Churfürstl. Durchl. geruhen wollten/ gnädigst zu befehlen/ daß kein Catholischer Geistlicher sich unterstehen solle/ jemand von Protestirenden in Chur-Pfaltz/ ohne der Eltern Consens, oder gegen deren Willen zu copuliren/ ob er gleich vom Vicariat, oder anderen in Ecclesiasticis ihme vorgesetzten die Permission darzu erhalten hätte.

Auff sothane des Kirchen-Raths Vorstellung rescribiren Ihre Churfürstliche Durchleucht an denselben unterm 5. Maji 1721. dahin, daß, weilen keine Copulation der der A. C. zugethanen Personen, ohne von ihren Pfarreren vorhergehende Ertheilung der Dimissorialien, zu bewürcken, so könte dabey dasjenige, welches bey diesem 6ten Punct von dem Elterlichen Consens erwehnet worden, von ihren Pfarrern mit beobachtet und besorget werden.

Gravamen 7mum.

Die Ausschliessung der Reformirten von den Administrations- und andern Bedienungen/ Raths- und Gerichts-Stellen betreffend.

So viel erstlich die Administrations-subalterne Bedienungen betrifft, erklären Ihre Churfürstl. Durchleucht krafft gnädigsten Rescripti vom 16. Maji 1720. gnädigst, daß sie die dermahlen vacirende sowohl, als fürohin zu vaciren kommende, unter keiner Admodiation stehende der A. C. zugethanen Subjectis, biß daran die Zahl der fünff Siebentel erfüllet seyn würde, auff das von der geistlichen Administration über die Subjecta zu erstatten seyendes ohnvorgreiffliches Gutachten, zuwenden wolten.

Wegen Bestellung der zu vaciren kommenden sonstigen Bedienungen, haben mehr höchstermelte Ihre Chufürstl. Durchleucht vigore rescripti de dato Schwetzingen den 21. Octobris 1720. so an die Commission ergangen, weiter gnädigst declariret, daß

obwoh-

obwohlen Seine Churfürstliche Durchleucht die Begebung der zu vaciren kommenden Bedienungen, und deren hierzu bestellender Persohnen halber, Deroselben keine Maß vorschreiben zu lassen, sich schuldig erkenneten, Dieselbe jedannoch bey Verleihung sothaner Bedienungen biß anhero hauptsächlich auff die Fähigkeit der sich hierunter anmeldender Supplicanten reflectirt hätten, wolten es auch also fürohin gnädigst beobachten; Ubrigens bezieheten Ihre Churfürstl. Durchleucht sich auff Dero unterm 16. Maji vorher, wegen Begebung der Dero geistlichen Administration subordinirter Stellen, ertheilte gnädigste Verordnung, welchemnach die Religions-Commissarien den Kirchen-Rath geziemend zu verbescheiden hätten, gestalten deme zufolg von sothaner gnädigster Resolution ersagtem Reformirten Kirchen-Rath Copia unterm 5. Novembris 1720. nachrichtlich mitgetheilet worden; Ferner thun vielhöchst-ermeldte Ihre Churfürstl. Durchleucht in Dero unterm 13. Januar. 1721. ertheilten verschiedenen Resolutionen dieses Puncten halber, ad 7mum auff oballegirte Dero gnädigste Verordnungen vom 16. Maji und 21. Octobris 1720. sich gnädigst beziehen, wodurch Sie sich also gnädigst erkläret hätten, daß von Deroselben hierinfalls der Billigkeit nach ein mehrers nicht verlanget werden könte.

Occasione des im Ober-Ambt Ladenburg ex parte Reformatorum vorgekommenen Gravaminis, wegen Ersetzung der von denen Reformirten obgehabten Gerichtsstellen zu Neckarhausen, haben Ihre Churfürstl. Durchleucht sich auff oballegirte unterm 21. Octobris 1720. aller und jeder Bedienungen halber ertheilte general-gnädigste Verordnung bezogen, und hiernach gedachten klagenden Theil zu verbescheiden, auch sofort dem Kirchen-Rath Nachricht zu geben, unterm 11. Martii 1721. der Commission gnädigst auffgetragen, immassen auch ein- so anders also befolget worden.

Vermög Protocolli vom 16. April. 1721. geschahe Reformirter Seits die Vorstellung/ wie sie verhofften/ daß die geschehene gnädigste Erklährung wegen Bestellung der Civil-Bedienungen/ und sonderlich welche von Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht immediatè begeben werden/ wie zum Exempel bey Raths- und Gerichts-Stellen auff dem Land/ dahin gedeutet werden dörffte/ daß wo tüchtige Persohnen post Pac. Bad. von deßwegen refusirt worden/ weil man vorgegeben/ als ob Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Will wäre/ nur Catholische in die Raths- und Gerichts-Stellen setzen zu lassen/ auch wo etwa tempore Pac. Bad. ein gesetzter Numerus entweder per rescripta, Verträg/ oder per longinquam praxin von ein- oder andern Religions-Verwandten/ in denen Rathhäuseren und Gerichten gewesen/ darauf fernerhin gleichfalls reflectirt/ und biß sothaner Numerus hergestellt worden/ keine andere Religions-Verwandte hierin genommen werden möchten.

Hierüber haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 24. April 1721. ad 7mum gnädigst rescribiret, wasgestalt dieses Gravamen, die Ausschliessung der Reformirten von jenen Bedienungen betreffend, bevorab höchstgemeldt Seine Churfürstl. Durchleucht annoch immerfort entschlossen wären/ bey dergleichen Vacaturen auff die Fähigkeit hauptsächlich zu reflectiren, seine abhelffliche Maß erreichet hätte.

Auff nebenstehende gnädigste Erklährung hat Reformirter Kirchen-Rath/ so viel diejenige Bedienungen betriffe/ welche nicht

Auff diesen Punct, belangend die Civil-Bedienungen, Magistrats und Gerichts-Verwandten-Stellen, haben Ihre Churfürstl. Durchleucht dem Reformirten Kirchen-Rath unterm 5. Maji 1721. nochmahlen gnädigst bedeutet, wie daß dieses Gesuch durch die allbereits von höchstgemeldt Ihro Churfürstl. Durchl. ertheilte

immediatè von Ihrer Churfürstl. Durchl. begeben werden / als zum Exempel / bey Unter-Gerichten und sonsten ꝛc. ꝛc. ihre unterthänigste Bitt dahin gestellet / den gnädigsten Befehl zu ertheilen / daß auch bey solchen auf die Capacität gesehen / und wo tempore Pac. Bad. ein gewisser Numerus von Evangelischen Raths- und Gerichts-Verwandten gewesen / derselb auch beybehalten / und die erledigte Stellen deren Evangelischen wieder durch Evangelische ersetzt / und keine Personen von anderen Religionen darzu angenommen werden mögten.

ertheilte gnädigste Verordnungen / und die in der Interims-Declaration hierunter beschehene Disposition seine abhelffliche Maß erlangt.

Gravamen 8vum.

Das Exercitium publicum, cum annexis, & privatum im Ober-Ambt Germersheim in Conformitäe des Neben-Recesses de Anno 1705. §. 11. betreffend.

Zu Hebung nebenstehenden Gravaminis haben Ihre Churfürstl. Durchleucht Dero gnädigste Resolution unterm 17. Octobr. 1720. dahin ertheilet / daß es hierunter nach der Interims-Religions-Declaration, und Neben-Recess von 1705. biß daran ein anderes Reichssatzungs-mässig verordnet seyn würde / allerdings zu halten seye, haben auch annebst Dero Chur-Pfältzischen Regierung derenthalb nöthigen Befehl ertheilet.

Ferner melden Ihre Churfürstliche Durchleucht in Dero gnädigsten Rescript vom 13. Januar. 1720. daß dieses Gravamen, als viel es bey höchsterwehnt Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gehafftet, durch obangeregte Dero gnädigste Resolution vom 17. Octobris 1720. allerdings erlediget worden / da indessen denen Reformirten zu Seebach und Schleithal (welche beyde Orth an das Hoch-Stifft Speyer / mittels getroffenen Austausches / abgetretten worden) die Abstellung ihres zu haben vermeinenden Beschwehrs gehörigen Orths zu suchen / ohnbenommen wäre / wornach das Ober-Ambt Germersheim von der Religions-Commission verbeschieden worden.

Ex parte Reformatorum würde Vermög Protocolli vom 17. April 1721. gebetten / die Reformirte Beständer zu Merlnheim mit ihren Haußgenossen / kraffe gnädigst verwilligter Religions-Freyheit / bey ihrem Bestand und Gottesdienst ohnperturbirt zu belassen.

Hierauff erklären sich Ihre Churfürstliche Durchleucht unterm 24. April 1721. daß von Deroselben / wegen des Publici Exercitii reformati im Ober-Ambt Germersheim / über dasjenige / so Seine Churfürstliche Durchleucht hierinfalls würcklich declariret hätten / nichts verlangt werden könte / und obwohlen das Gravamen zu Seebach und Schleithal nicht Seine Churfürstl. Durchleucht / sondern das Hoch-Stifft Speyer anreichete / und sie Reformirte billichst dorthin zu verweisen wären / so hätten jedannoch höchsterfagte Ihre Churfürstliche Durchleucht darüber an den Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer die unterthänigst gebettene Intercessionales abgehen lassen.

Wegen Seebach und Schleithal aber / weilen gleichwohlen der Status quo bey dem Austausch in gemeldten Orten pacisciret worden / Ihre Churfürstl. Durchl. die Gnad haben mögten / vor diese betrangte Reformirte Intercessionales an Ihre Bischöffliche Eminentz zu Speyer gnädigst abgehen zu lassen / daß sie Derselbigen Religion- und Gewissens-Freyheit mit denen Reformirten in Chur-Pfaltz gentessen mögten / bevorab da diese Reformirte Gemeinden darum unterthänigst anflehetten.

Reformirter Kirchen-Rath erstattet Ihrer Churfürstlichen Durchl. unterm 30. April. 1721. unterthänigsten Danck / daß Dieselbe für die Reformirte Gemeinden zu Seebach und Schleithal die Gnad gehabt / und wegen ihres Exercitii Religionis ein gnädigstes Schreiben an des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Speyer Hochfürstl. Eminentz ergehen lassen / und würde Kirchen-Rath in tieffestem Respect erwarten / was darauf erfolgen werde.

Worauff Ihre Churfürstliche Durchleucht unterm 5. Maji an ermeldten Kirchen-Rath unter andern dieses Puncten halber gnädigst rescribiret, daß es auff sich beruhete.

Gravamen 9num.

Die Relegation und respectivè gebettene Restitution des Hannemann von Oberhilvensheim / so dann die von denen Catholischen Geistlichen occasione der Arbeit auf die Catholische Feyertäge beschehene Bestraffung betreffend.

Uber das erste Membrum ratione des Hanemanns, und auff die wegen desselben Restitution, Reformirter Seits gemachte Instantien, haben Ihro Churfürstliche Durchleucht es vermög Dero gnädigsten Resolution vom 25. Martii, 24. April und 5. Maji 1721. dabey als einer durch Urthel und Recht abgethanen Sach, gnädigst bewenden lassen. Anlangend das zweyte Membrum, der von Catholischen geistlichen dictirten Straffen, auff die Catholische Feyertäge betreffend, ist solches Gravamen durch verschiedene Churfürstl. gnädigste Verordnungen abgestellt worden, wie oben bey dem 3tio Gravamine mit mehrerem angeführt / zu sehen ist.

Nahmens des Reformirten Kirchen-Raths ist bey diesem Puncten vor die gnädigste Churfürstl. Resolution, daß die Catholische Geistliche keine Protestirende straffen / die Beambte auch alles an die Regierung / und diese an Ihro Churfürstl. Durchl. referiren solle / laut Protocolli vom 17. April. 1721. unterthänigst Danck gesagt worden / der unzweifflichen Hoffnung / daß bey vorgehenden Excessen die gebührende Verfügung und Anordnung geschehen würden.

Haben Ihro Churfürstliche Durchleucht solches gnädigst genehmet / und unterm 28. Decembris 1720. Dero Chur-Pfältzischen Regierung hierunter das weiters nöthige zu verfügen, und zu beobachten gnädigst anbefohlen, welches auch also von derselben unterm dato Mannheim den 20. Januarii 1721. an sämbtliche Ober-Aembter und Hauptstädte also ergangen, und dem Reformirten Kirchen-Rath davon Communication ertheilt worden.

Obangezogene gnädigste Resolution vom 28. Decembr. 1720. ist von Ihro Churfurstl. Durchleucht unterm 13. Januarii 1721. nochmahls bestättiget worden.

Gravamen 10mum.

Die Anhaltung der Reformirten Schulmeistere zum Ave Maria- und Wetterläuten / auch darauff wegen der Verweigerung erfolgte Einziehung der Glocken-Besoldung betreffend.

Auff den vom Reformirten Kirchen-Rath dieses Beschwerdens halber beschehenen unterthänigsten Antrag / daß weilen diesem Gravamini ohnmaßgeblich nicht wohl anderst / als per generalia werde abgeholffen werden können / nemlich / daß die Reformirte Schulmeistere und Glöckner zu keinen Processionen / Ave Maria- und Wetter-Geläuth solten gehalten seyn / auch ihnen die deshalben entzogene Besoldung / Zehenden und Glocken-Gefäll zu restituiren wären.

Vor obige Churfürstl. gnädigste Verordnung / ist Nahmens des Reformirten Kirchen-Raths unterthänigster Danck erstattet worden / besag Protocolli vom 17. April. 1621.

Worauff Ihro Churfürstliche Durchleucht unterm 24. April 1721. der Religions-Commission gnädigst rescribirt haben, daß Dieselbe auff obiges bey Ihro angebrachtes Beschwerd gnädigst verordnet hätten, und wolten, daß in denenjenigen Kirchen, worinnen denen Reformirten die Glocken tempore Pacis Bad. privativè zugehörig gewesen, und also annoch wären, mit dem Ave Maria- und Wetter-Läuten an sich gehalten werden, denenjenigen aber, worin die Glocken gemeinschafftlich wären, solches denen Catholischen durch die Ihrige verrichten zu lassen, ohnbenommen seyn solte, welchemnach ersagte Religions-Commission das weiters nöthige geziemend zu verfügen und zu beobachten hätte; zu dessen Befolgung Dieselbe unterm 28. April 1721. hierunter ein Generale an die sämbtliche Ober-Aembter und Hauptstädte ergehen lassen, und dem Reformirten Kirchen-Rath abschrifftliche Communication davon zugeschickt worden.

Dieweilen aber in denen Ober-Aembtern Alzey und Creutznach Catholische Leute neuerlich bestellet werden wollen / welche das Ave Maria- und Wetterläuten in denen Reformirten Kirchen verrichten sollen / wovon doch weder die Kirchen noch das Geläut tempore Pacis Bad. gemeinschafftlich gewesen / welche Anstellung zu neuen Beschwerden Anlaß geben möchte; Als wurde Reformirter Seits gebetten / ersagten Ober-Aembtern per Decretum zu bedeuten / daß wo die Kirch und das Geläut tempore Pacis Bad. denen Reformirten privativè

gewe-

gewesen / solche auch dabey belassen / mithin durch obangeführte Anstellung darwider nicht beschwehrt werden mögten.

Weiter hat Reformirter Kirchen-Rath dieses Puncten halber die Vorstellung gethan / weilen denen Reformirten sehr beschwerlich fallete / in denen ihnen privativè zukommenden Kirchen (wo die Glocken erst 1710. post & contra Declarationem gemeinschäfftlich gemacht worden) denen Catholischen das Geläut nicht allein zum ordinari-Gottesdienst / sondern auch nun noch über deme zum Ave Maria- und casualen Wetterläuten zugestatten / die Kirch zu dem End offen zu lassen / und sich eatenus des privativen Gebrauchs derselben zu begeben; Als implorirte Ihro Churfürstl. Durchl. der Kirchen-Rath unterthängst / Dieselbe geruheten / Dero desfalls erlassene Verordnung dahin gnädigst zu erläutern / daß in denen privativen Kirchen deren Reformirten / worinn das Ave Maria und Wetterläuten tempore Pac. Bad. nicht üblich gewesen / auch künfftighin unterbleiben / und wo es neuerlich in dergleichen Kirchen eingeführet / wieder abgestellt werden mögte.

Hierauff ist die Churfürstl. Resolution unterm 5. Maji 1721. an Kirchen-Rath dahin erfolgt / daß wegen des hiebey angemerckten Glocken-Läutens / es nach dem Statu Pac. Bad. gehalten werden solle.

Gravamen 11^mum.

Die angegebene Eingriffe in Tauff- und anderen Sacris in denen Gräflich-Wieserischen Lehens-Orten / und übrigen Chur-Pfältzischen Landen betreffend.

Ihro Churfürstliche Durchleucht haben über das erstere Membrum dieses Puncts an Dero Chur-Pfältzischen geheimen Rath / und Neuburgischen geheimen Hof-Raths- und Landschaffts Commissariats-Præsidenten / Herrn Grafen Ferdinand von Wieser, ein Monitorium unterm 13. Januarii 1721. dahin gnädigst ergehen lassen: Nachdeme auff das von dero Reformirten Kirchen-Rath wider den Beambten zu Zwingenberg denen daselbst zur Welt gebrachten Reformirten Kinderen / auffdringender Noth-Tauff halber unterthänigst geführtes Beschwerd besagte Reformirte bey ihrer hergebrachten Willkühr die Noth-Tauff zu gebrauchen / zu belassen seyen / als bleibt solches gedachtem Herren Grafen von Wieser zu weiters nöthiger Verfüg- und Beobachtung gnädigst ohnverhalten:

Sonsten und anderer Orten aber unterm erstbesagten dato sich gnädigst erkläret / wie Sie nicht gewilliget / Dero Reformirte Unterthanen in der Willkühr / ob sie bey ihren Kinderen die Noth-Tauff gebrauchen / und bey ihren Kindbetterinnen Catholischer Hebammen sich bedienen wolten / oder nicht / einigen Sinns zu beschrencken: dannenhero auch Ihro Churfürstliche Durchleucht Ihro nicht entgegen seyn lasseten / daß die hierunter unterthänigst an Hand gegebene General-Verordnung erlassen werden möge; Immassen auch von Religions-Commissions-wegen hiernach die Generalia unterm 12. Martii 1721. an die sämbtliche Ober-Aembter und Hauptstädte würcklich erlassen / und dem Reformirten Kirchen-Rath davon abschrifftliche Communication ertheilt worden.

Auff die in appendice ad 1mam Classem enthaltene Gravamina ist ex parte Reformatorum ferner angebracht / und Ihro Churfürstl. Durchl. ratione generalium unterthängst angeflehet worden;

1mò. Die denen Reformirten Wayfen-Kindern gestellte Catholische Vormünder betreffend / daß denen Reformirten keine andere als Reformirte gesetzt werden mögen / vermög der interim Religions-Declaration pag. 4.

2dò. Die infra Annos Directionis angenommene Kinder in die Cathol. Religion betreffend / daß dieselbe ihren Eltern / als unter deren Potestät sie bißdahin allein stünden / überlassen / und von Catholischen weder zu deren Religion gereitzet / noch in dieselbe angenommen werden mögten.

Ad 3tium. Die Schmähung der Reformirten Religion betreffend / damit alles Ernstes führohin verbotten werden mögte / daß kein Theil des anderen Religion mit Worten / Schlägen oder auff andere Weiß schmählich tractiren und angreiffen solle /

auch daß die bereits sonderlich kurtzhin ausgestossene Injurien / worvon in denen Gravaminibus einige Exempel allegirt worden / nachdrücklich bestrafft werden mögten.

Ad 4tum. Die excessivè Straffen betreffend / durch das Generale in dem Befehl / daß die Beambten an Churfürstl. Regierung / und die an Ihro Churfürstl. Durchl. selbsten zuvor referiren solten / um somehr seine abhelffliche Maaß haben / als von Ihro Churfürstl. Durchl. höchster Æquanimität / und daß sie auch die Beklagte zuvor darüber zu vernehmen / gnädigst geruhen werden / die Reformirte sich die billigmäßige Justitz versprechen / wobey unterthänigst gebetten würde / daß insonderheit die excessive Straffen / welche von denen Ober-Aembteren denen Reformirten in Causis Ecclesiasticis angesetzt worden / denenselben mögten wiederum restituirt werden; Wie auch

Ad 5tum. Die Straffen den Prediger betreffend.

Ad 6tum. Den verbottenen Auffenthalt / so von der Catholischen zur Reformirten Religion übergetretten / betreffend.

Bäte man Nahmens des Reformirten Kirchen-Raths unterthänigst / daß denenselben die in der Interims-Religions-Declaration und sonsten zugestandene Gewissens-Freyheit gelassen werden mögte.

Die bey diesen Gravaminibus vorkommende Specialia, wären um da nöthiger zu untersuchen / als hier und dar durch die excessive Straffen gantze Familien / wie zu Ober-Ingelheim / fast ruinirt worden / und die Billigkeit erforderte / daß / was einem und dem andern gegen den damahligen Statum entzogen worden / hinwiederum restituirt werde.

Auff obige erhaltene sechs Beschwerungs-Puncten rescribiren Ihro Churfürstliche Durchleucht unterm 24. April 1721. daß selbige in Verfolg des Kayserlichen Rescripts vom 14. Novembris letzthin durch erlassene Generalia, und respectivè, auff die eingelangte Berichter ertheilte Verbescheidung allbereits erlediget seyen.

Wegen obrecensirter 6. Gravaminum haben sich Reformirte Kirchen-Räthe weiter unterm 30. April. 1721. unterthänigst dahin vernehmen lassen / weilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu derselben Erledigung General-Befehle und andere gnädigste Verbescheidung ertheilt / nach deren Innhalt soleen sie nicht ermanglen / bey der gnädigst angeordneten Religions-Commission sich zu erkundigen / und um derselben Communication anzusuchen / sodann auch die gnädigste Decision Sr. Churfürstl. Durchl. über die bißdaher ausgestellte Casus Particulares in tieffester Submission erwarten.

Ihro Churfürstliche Durchleucht rescribiren unterm 5. Maji 1721. auff obangeführte des Reformirten Kirchen-Raths unterthänigste Anzeig, daß der dabey vermeldte Erfolg zu erwarten stehe, und wäre höchstgemeldt Ihro Churfürstliche Durchl. zu besagtem Kirchen-Rath gäntzliche gnädigste Zuversicht gestellet, selbiger werde sich mit vorbeschriebenen Deroselben in einem so anderen ertheilten gnädigsten Resolutionen allerdings begnügen.

Inzwischen erforderte ihre unterthänigste Pflicht und Schuldigkeit / daß höchstermeldter Ihro Churfürstl. Durchl. für Dero Lands- Fürst- und Väterliche gnädigste Bezeugung und Versicherung / wie daß Dieselbe nicht gemeynt seyn / Dero denen drey im Röm. Reich tolerirten Religions-zugethanen Unterthanen / die Gewissens-Freyheit einigen Sinns einzuschräncken / sodann für Dero desfalls erlassene gnädigste Verordnung unterthänigsten Danck abzustatten / wie sie solches mit der grössesten Veneration und Verpflichtung hiermit verrichteten.

Metzger. A. von Lüls. Busch. Thyllius.

Außführliches

RELIGIONS-COMMISSIONS-

PROTOCOLLUM

Uber alle und jede in Chur-Pfaltz Landen vorgekommene, in die Restituenda einschlagende Religions-Beschwerden,

Darüber ertheilte Resolutiones und Verordnungen, auch hin und wieder darauff erfolgte Instantien und so fort auff selbige weiters erlassene Verfügungen,

Mit Anmerckung / wie ein und anders vollzogen worden.

Franckfurth am Mayn,
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt, 1721.

Heydelberg den 7 Maji 1721.

Præsentibus

Herrn geheimen Rath und Vice-Cantzler von Metzger.
Herrn Regierungs-Rath Busch.
Herrn Regierungs-Rath von Lüls.
Herrn Regierungs-Rath Thyllius.

Ober-Ambt Altzey.

Stadt Altzey.

1. Beschwehren sich die Reformirte Inspector, Pfarrer und Aelteste der Stadt Altzey / daß denenselben durch einen ausgewürckten schrifftlichen Befehl / in Bauung eines bedürfftigen Schulhauses für drey Schulen auf ihrem eigenthumlichen Schul-Platz Anno 1717. den 9. Aug. Inhibition geschehen.

Hierauff haben Ihre Churfürstl. Durchleucht an die Religions-Commission unterm 12. Aprilis jüngsthin gnädigst rescribiret, daß der Reformirte Kirchen-Rath in seiner Erklärung zu vernehmen, ob derselbe auff der Bebauung dieses Schulplatzes beharren, oder nach dem Antrag des Ober-Ambts sich dargegen mit einem Æquivalenti begnügen lassen wolle, auff welche des Kirchen-Raths Erklärung es annoch ankommet.

2. und 3. beschweren sich / daß der Ober-Schultheiß von Rolly die Patres Capucinos zu Abhörung der Allmosen-Rechnungen gezogen / und die Allmosen ungleich ausgetheilet würden.

Hierauff ist gnädigst befohlen, daß es mit Abhörung der Allmosen-Rechnungen und deren Austheilung gehalten werden solle, wie es zu Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses observiret worden.

4. Daß dem Reformirten Organisten von Anno 1718. seine lang vorhero genossene Personal-Freyheit entzogen worden.

Ist nach dem Statu Pacis Bad. pro futuro zu halten befohlen worden.

5. Daß die Abhörung der Hospital-Rechnungen in vielen Jahren nicht geschehen / welche doch gleich anderen Rechnungen jährlich abgelegt werden solten.

Ist bey des Ober-Ambts dahin gethanen Erklärung, daß die Hospital-Rechnungen, sobald immer möglich, vorgenommen und abgehört werden sollen / belassen, und deme nach dem Fuß, wie solcher tempore Pacis Bad. gewesen, nachzukommen befohlen worden.

6. Daß dem Reformirten Ministerio das nöthige Brennholtz versaget werden wolle.

Ist resolvirt und anbefohlen worden, daß dafern tempore Pacis Bad. gedachtes Ministerium sothanes Brennholtz genossen, mit dessen Reichung ferner continuiret werden solle.

Osthofen.

1. Daß dem Reformirten Schulmeister das gewöhnliche Glocken-Brodt von denen Catholischen Unterthanen versaget werden wolle.

Ist nach dem Statu Pacis Bad. zu halten befohlen.

2. Daß die Reformirten in Erhebung und Administration der fallenden Gottespfenninge beeinträchtiget würden.

Similiter nach dem Statu Pac. Bad. zu halten befohlen, den hiebey angeführten Casum particularem betreffend, daß die von der Pistorischen Wittib von dem Käuffer ihres Guts zum Gottes-Pfenning erlegte 9. fl. ihnen Reform. pro quota eines Drittheils nicht einmahl gereichet worden, ist solcher zu weiterer Untersuchung und rechtlicher Verfügung ausgestellet worden.

3. Wird prætendirt/ daß Georg Ellenberger bey denen drey Morgen Aeckern/ welche dem Presbyterio zugehörig seyn sollen/ manutenirt werden möge.

Dem Ober-Ambt ist befohlen, in dieser daselbst rechts-hängigen Civil-Sach, schleunige Justiz zu administriren.

Pfeddersheim.

1. Wird Beschwehr geführet, daß dem Reformirten Schulmeister ein halb Fuder jährlicher Besoldungs-Wein von der Hof-Cammer vorenthalten werde.

Weilen dieses Gravamen schon vor dem Baadischen Frieden erreget, als gehöret solches dermahlen nicht hieher.

2. Daß dem Reformirten Pfarrer von etlichen Morgen renovirten Weinbergen der sonst genossene Zehende entzogen worden.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. falls dazumahlen der Pfarrer in dem Genuß gewesen, die Restitution zu thun befohlen worden.

3. Daß die Spend/ Allmosen und Allmosen-Gefälle/ sodann Verreichung des Glocken-Brods/ eigenmächtig zurück gehalten werde.

Alles nach dem Statu Pac. Bad. regulirt.

Eppelsheim.

Hieselbst ist kein in Statum Pac. Bad. einschlagendes Gravamen geführet worden.

Wintersheim.

Similiter.

Odernheim.

1. Daß der Catholische Pastor der Abhörung der Allmosen-Rechnungen beyzuwohnen prætendire.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

2. Daß von dem Reformirten Inspectore prætendirt wird/ daß er Salz-Zettul einlösen solte.

Similiter zu halten befohlen, wie es tempore Pac. Bad. gewesen.

Wolffsheim.

1. Daß die Catholische die Kirch-Mauer durchbrochen/ um durch eine Treppen und Gang über den Kirchhoff auf die gemeine Schmitte zu gehen.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

2. Daß dem Catholischen Schulmeister zu der Reformirten Kirch ein Schlüssel zugestellt werden müste/ um zu denen Glocken zu kommen.

Similiter juxta Statum Pac. Bad.

3. Daß

3. Daß dem Reformirten Pfarrer die Pfarr-Gülte verweigert werden wolle. — Similiter juxta Statum Pac. Bad. abgethan.

4. Daß bey Vorbeygehung frembder Processionen man sich des Geläuts als gemeinschäfftlich anmasse. — Similiter.

5. Daß die Theilung der eingehenden sogenannten Gottes-Heller prætendirt werde. — Similiter.

6. Daß von den Catholischen zu Bendersheim die denen Reformirten privativè zugefallene Kirch gemeinschäfftlich prætendirt werde. — Weilen der Orth Bendersheim dermahlen Ritterschafftlich, mithin unter Chur-Pfaltz Jurisdiction nicht mehr gehörig, als seynd Klagführere dießfalls ad forum competens verwiesen, gleichwohlen haben Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 24. April sowohl an Chur-Maynz, als die Hoch-Stiffter Worms, Speyer und die Ober-Rheinische Ritterschafft ein Requisitions-Schreiben abgehen lassen, dahin gehend, daß wegen der dahin citirter Oerther, in Conformität der errichteten Austausch-Recessen, wegen des Exercitii Religionis und Zugehör die Gebühr verfüget werden möge.

7. Daß Ober- und Unter-Schultheissen dem Reformirten Schulmeister ein Viernzel Korn von seiner Competentz weggenommen, ins Wirthshauß wider Oberämbtliches Decret, tragen/ und darinn vertrincken lassen. — Ist dem Ober-Ambt in dieser als einer Civil-Sach Justitz zu administriren befohlen worden.

Spießheim.

1. Daß der Catholische Pastor das Allmosen Capitalien-Buch zu sich genommen/ wie auch der Verreichung der Allmosen-Gefälle mittelst inhibitionen sich anmasse. — Ist nach dem Statu Pac. Bad. zu halten befohlen.

2. Daß der Schultheiß bey offentlicher Gemeinde verbieten lassen/ die Interessen der Allmosen-Capitalien denen Reformirten nicht mehr zu reichen. — Nach dem Statu Pac. Bad. pro futuro zu halten befohlen.

3. Daß der Catholische Pfarrer einem Haußmann/ Nahmens Velten Cloniger/ Wein abgefordert/ und denselben mit Injurien angegangen habe. — Ist ad forum competens als eine Civil-Sach zu behöriger Untersuchung verwiesen worden.

4. Daß denen Reformirten einige Erbbestands-Güter entzogen/ und denen Catholischen gegeben worden. — Ist die Herstellung nach dem Statu Pac. Bad. regulirt.

Einselthumb.

1. Daß die Catholische einen Schulmeister angenommen/ welcher die Besoldung von dem Geläuth prætendirt/ da doch die Glock und Uhr auf dem Rathhauß stehet/ auf welchem der Reformirte Schulmeister wohnet. — Juxta Statum Pac. Bad. verwiesen und abgethan.

Weinheim.

1. Daß die Herren Patres Capucini einen Grabstein wegnehmen/ und zu ihrem Altar verwenden lassen/ und als einer/ Nahmens Nicolaus von der Linden/ ge- — Hat das Ober-Ambt den Bescheid ertheilt, falls die Sach angebrachter massen also beschaffen, den Supplicanten förderlichst zu befriedigen, mithin denselben klagloß zu stellen.

sagt / sie hätten ihn gestohlen / demselben 11. fl. Unkosten gemacht worden.

2. Daß die Catholische dann und wann gegen die Reformirte verschiedene Lästerungen ausgestossen.

Ist dem Ober-Ambt in dieser Particular-Injurien-Sach die Untersuchung und Administrirung der Justitz befohlen.

Wonsheim.

Hat kein Gravamen.

Kriegsheim.

1. Wird geklagt / daß das Geläut daselbst gemeinschäfftlich gemacht worden.

2. Daß das Rathhauß zum Catholischen Gottesdienst genommen worden / da es doch Anno 1714. die Reformirte privativè ingehabt.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

Hierauff hat das Ober-Ambt die Verordnung gethan / daß gemeldtes Rathhauß juxta Statum Pac. Bad. restituirt werden solle.

Frainsheim.

Hat kein unter die Restituenda gehöriges Gravamen.

Monzenheim.

Similiter.

Dienheim.

1. Daß die jährlich eingehende 8. Ohm / 8. Viertel Besoldungs-Wein zur Helffte nur in Natura gegeben / die andere Helffte aber nach dem Cammer-Tax bezahlt werden wolte.

Ist die Reichung des Weins nach dem Statu Pac. Bad. zu thun bedeutet worden.

2. Daß der Blut-Kraut- und Ruben-Zehende von des Closter Eberbachs Viehe und Güter wider die Observantz verweigert werde.

Similiter uti ad Imum.

3. Daß dem Allmosen in Anno 1719. & 20. der Gottesheller entzogen worden.

Similiter juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

4. Daß / ohnerachtet die von dem Pfarrer von dem Closter Eberbach besitzende Güter nicht gemessen werden sollen / derselbe dannoch den Messerlohn mit 11. fl. zu bezahlen / mittelst Execution angehalten worden.

Ist als eine Causa mere Civilis zu dem Ober-Ambt verwiesen worden.

5. Daß dem Reformirten Pfarrer in seinem prætendirenden Kälber- und Schoten-Zehenden Eintrag geschehe.

Ist Klagführer / gegen die Gravantes gehöriger Orthen sich zu melden / verwiesen worden.

Wegen Rudelsheim werden folgende Beschwerden geführet.

Daß denen Reformirten daselbst ihre Kirch / imgleichen auch die Allmosen-Gefälle entzogen / deßgleichen die Actus Parochiales von denen Reformirten zu exerciren nicht gestattet / und daferne eine der Catholischen Religion zugethane Persohn sich mit einer Protestirenden zu verheyrathen gesinnet / die Proclamations-Schein nicht ertheilet werden wollen.

Weilen aber dieser Orth einem der Ober-Rheinischen Ritterschafft abgetretten / als hat es nehmliche Beschaffenheit wie oben bey Bendersheim.

Hangenwahlheim.

Hat kein Gravamen.

Blödes.

Blödesheim.

Similiter.

Albig.

Daß zu Bermersheim in der denen Reformirten privativè zugehörigen Kirch das Simultaneum eingeführet / und dem Catholischen Pfarrer die Helffte der Pfarr-Gefälle zugelegt worden.

Cessat, weilen die Restitution von beyden geschehen / auch ratione perceptorum zwischen dem Ref. und Catholischen Pfarrer ein Vergleich getroffen worden.

Bindelenheim.

1. Wird Beschwerde geführt / daß zu Abhörung der Allmosen-Rechnungen der Catholische Pastor genommen werden müste.

Juxta Statum Pac. Bad. abgethan.

Kettenheim.

1. Daß der Catholische Pfarrer mit einer Holtz-Axt an dasige Reformirte Kirch gefallen / und solche eingenommen.

Cessat, weilen gedachter Catholische Pfarrer die Kirch nachgehends wiederum von selbsten verlassen.

Frettenheim.

Hat kein Gravamen.

Continuatio Protocolli den 8. ejusdem.

Heppenheim bey Altzey.

1. Daß die Reformirte Weiber genöthiget werden wollen / bey ihren Niederkunfften sich der Catholischen Hebammen zu gebrauchen.

Uber dieses Beschwerd haben Ihre Churfürstliche Durchleucht unterm 13. Januarii a. c. gnädigst rescribirt / und per generalia auszuschreiben befohlen / daß denen Weibern bey solchen Nothfällen allerdings frey gelassen werden solle / sich nach Belieben Catholisch- oder der A. C. zugethaner Hebammen zubedienen.

2. & 3. Die Austheilung und Rechnungs-Abhör des Allmosens betreffend.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. abgethan.

4. Daß das in der denen Reformirten privativè zugefallenen Kirch befindliche Geläuth gemeinschäfftlich gemacht werden wolle.

Nach dem Statu Pac. Bad. abgethan.

Dorntürckheim.

1. Wird Beschwerd geführet / daß das Closter Mariä Münster die schuldige Reparation des dasigen Pfarr-Hauses unterlasse.

Ist dem Ober-Ambt / dißfalls das beklagte Closter zur Gebühr zu vermögen befohlen / welches auch vorhero schon den Pfarrer klagloß zu stellen versprochen.

2. Daß Schultheiß und Gerichte daselbsten einige zur Pfarrey gehörige Bäume abhauen und hinweg führen lassen.

Das Ober-Ambt hat hierauff an Schultheiß und Gerichte eine Inhibition gethan / mit ferner weiter Umhauung der quæstionirten Bäumen einzuhalten / und befindenden Dingen nach in dieser als einer Civil-Sach Justitz zu administriren sich erkläret.

3. Daß in das Rathhauß daselbsten der Catholische Schulmeister eingesetzet worden.

Das Ober-Ambt hat an Schultheissen und Gericht den Befehl ertheilet / das Rathhauß sogleich wiederum raumen zu lassen / und solches der Gemeind zu ihrem Gebrauch zu überlassen.

Offenheim.

1. Daß der Catholische Schulmeister in das gemeine Hauß gesetzet worden.

Ist abgethan, wie erst bey Dorntürckheim.

2. Prætendirt der Reformirte Pfarrer das freye Brenn-Holtz.

Ist verbeschеidet, daß sich der Pfarrer dießfalls gehöriger Orthen anzumelden.

Wahlheim.

Hat kein unter die Restituenda gehöriges Gravamen.

Stetten.

Similiter.

Rauchenheim.

Similiter.

Pfifflickheim.

1. & 2. wird geklagt / daß das St. Andreas-Stifft zu Wormbs / als Decimator die schuldige Reparation der Kirch und Pfarrhauses difficultire.

Hierauff hat das Ober-Ambt den Bescheid ertheilet, daß die Gemeind einen Uberschlag sothaner Reparation übergeben, worauff ferner Bescheid erfolgen solle.

3. Daß das Geläuth gemeinschäfftlich prætendirt werde.

Nach dem Statu Pac. Bad. abgethan.

4. Daß die Reformirte bey Haltung ihrer Kinderlehr durch die Catholische bey alsdann anstellenden Leich-Begängnüssen gestöhret würden.

Ist dem Ober-Ambt befohlen, die Sach dahin zu vermitteln, daß kein Theil den anderen in seinem Exercitio Religionis verstöhren solle.

5. & 6. Daß Marcus Doll und Matthias Kurtz / Gemeins-Männer / die schuldige Allmosen-Pensiones zuruck hielten.

Ist vom Ober-Ambt, daß diese Schuldnere sothane Pensiones alsо gleich ablegen sollen, der Bescheid ergangen.

7. Daß der Obersauch zu Hochheim der Disposition über die Allmosen sich anmasse.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

8. Daß dem Reformirten Pfarrer der pro parte salarii angewiesene Kraut- und Rüben-Zehende entzogen werde.

Ist dem Ober-Ambt befohlen, nach der Sachen Untersuchung Justitz zu thun.

Daudenheim.

Hat kein Gravamen.

Selssen.

Similiter.

Undenheim.

1. Wird Beschwerd geführet / daß der Catholische Pfarrer daselbst aus denen Allmosen-Gefällen Anno 1718. 32. fl. 12. kr. eingezogen.

Ist die Restitution anbefohlen.

Zu Dittelsheim.

Ist kein unter die Restituenda gehöriges Gravamen vorgekommen.

Leutelheim.

1. Daß dem Catholischen Schulmeister das daselbstige gemeine Hauß zu bewohnen angewiesen worden.

Ist befohlen / dafern dieser Schulmeister tempore Pac. Bad. sothanes Hauß nicht allschon bewohnet / er dasselbe wiederum zu raumen hätte.

Hochheim.

Hochheim.

1. Daß das St. Andreas-Stifft zu Wormbs die Reparation des Pfarrhauses difficultire.

Seynd Klagführer, um sich dießfalls bey dem Ober-Ambt zu melden, verwiesen.

2. & 3. Daß dem Reformirten Schulmeister 5. Malter Korn hinweg genommen / und die angesuchte Restitution 17. fl. 6. kr. verursachter Kosten nicht geschehen.

Ist vom Ober-Ambt bescheiden, daß gedachte 5. Malter Korn in Zeit von 3. Tägen heraus gegeben, die prætendirte Ersetzung der Unkösten auch nach Billigkeit geschehen solle.

4. Daß die mehrmahlen prætendirte Allmosen-Renovation hinterlassen werde.

Ist befohlen worden, juxta Statum Pac. Bad. die Renovationes der Allmosen deme zu belassen, welcher solche in Anno 1714. ingehabt.

5. Wird prætendirt / daß die Allmosen-Unterpfänder / welche Nicolaus Bauer titulo iniusto inhaben solle / dem Reformirten Allmosen wieder zugestellet werden möchten.

Ist dem Ober-Ambt hierunter Justitz zu administriren anbefohlen worden.

6. Wird Beschwerd geführet / daß die von der Schaffnerey jährlich fallende 8. Malter Korn vor die Reformirte und Lutherische Hauß-Armen nicht gebacken und gereichet würden.

Ist von dem Ober-Ambt bereits befohlen worden, daß bemeldte 8. Malter Korn der Verordnung gemäß gebacken, und ohne Unterscheid der Religion distribuiret werden solle.

Armbsheim.

1. Daß die Catholische zu Reparation des Rathhauses / worinnen sie ihren Gottesdienst hielten / 300. fl. auf das gemeine Backhauß aufgenommen.

Ist dißfalls der Bescheid ergangen, daß von denen Catholischen entweder das Rathhauß wieder zu evacuiren, oder wegen des zu Aptirung desselben zum Catholischen Gottesdienst auffgenommenen Capitals denen Reform. pro rata gehörige Refusion zuthun seye.

2. Daß von dem Catholischen Schulmeister das gemeine Hirtenhauß occupirt worden.

Ist vom Ober-Ambt befohlen, daß dieses Hauß so gleich wieder evacuirt werden solle.

Dahlsheim.

1. Daß die Reformirte wegen des Catholischen Gottesdienstes am Geläuth gehindert würden / und öffters ohne dasselbe in die Kirch gehen müssen.

Ist von dem Ober-Ambt bescheiden, daß wegen Gebrauch der gemeinen Glocken, beyderseitige Religions-Verwandte sich eines solchen Reglements vergleichen solten, damit kein Theil deßwegen hinkünfftig sich zu beschwehren Ursach habe.

2. Die Abhörung der Allmosen-Rechnungen betreffend.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

Niederflörsheim.

Hat kein unter die Restituenda gehöriges Gravamen.

Eselborn.

Similiter.

Gundersheim.

1. Wird geklagt / daß die Catholische ihnen die Rudera an der Capell zu Einsheim einzuraumen prætendiren / und ihnen Reformirten die aus verkaufften gefunden Aeffenbäumen erlöste 7. fl. vorenthalten würden.

1. Ist nach dem Statu Pacis Bad. zu halten befohlen.

2. Ist vom Ober-Ambt beschieden, daß angezeigt werden solle, zu welcher Zeit die gedachte Aeffenbäume verkaufft worden seyen, um das fernere darnach verfügen zu können.

2. Daß der Schultheiß allda denen Reformirten die Helffte der gefallenen Gottespfenning hinweg genommen.

Juxta Statum Pac. Bad. zuhalten befohlen.

3. Daß der Catholische Pastor zu Gundersheim die Kirchen- und Allmosen-Bücher hinterhalten.

Ist von dem Ober-Ambt befohlen, daß gedachte 2. Bücher sub termino 3. dierum der Reform. Gemeind ohnweigerlich restituirt werden sollen.

4. Prætendiren Reformirte die Restitution der Kirchen und Schulen unâ cum appertinentiis, weilen solche Kirch ihnen in der Kirchen-Theilung zugefallen.

Dafern die Reform. tempore Pacis Bad. diese Kirch privativè innen gehabt, ist die Restitution befohlen.

Lonsheim.

1. Prætendiren die Reformirte die ihnen durch die Kirchentheilung zugefallene Kirch restituirt zu haben / samt dem ihnen entzogenen ein Fünfftheil Wein und Frucht-Zehenden.

Quoad 1. Ist es nach dem Statu Pacis Bad. simpliciter zu halten befohlen.

Quoad 2. nemlich den Zehenden betreffend, die Sach, was es mit dem angegebenen Vergleich (als worauff sich von Seiten der Catholischen bezogen wird) vor eine eigentliche Bewandtnüß habe, zu untersuchen, und demnach hierunter Justitz zu administriren dem Ober-Ambt befohlen worden.

Hangenweißheim.

1. Wird Beschwerd geführt / daß die Geistliche Administration des Kirchen-Chors-Reparation nicht bewerckstelligen lasse.

Seynd Klagführere, um sich dießfalls bey der Administration zu melden / verwiesen worden.

Westhoven.

1. Daß der Dechant die Renouation der Allmosen biß dato hinderhielte / wobey annoch verlanget wird / daß die fallende Gottesheller / wie sie von Catholischen oder Protestirenden gegeben werden / separirt werden möchten.

Dießfalls ist es in einem und dem andern nach dem Statu Pac. Bad. zu halten befohlen worden.

Freymersheim.

Hat kein unter die Restituenda gehöriges Gravamen.

Rodenbach.

1. Beschwehren sich die Reformirte / daß von dem Catholischen Schulmeister die Mit-participation der Glocken-Besoldung und das Glocken-Geläuth als gemeinschäfftlich prætendirt werden wolle.

Nach dem Statu Pac. Bad. regulirt.

2. Daß die Patres Capucini die Allmosen-Rechnungen zu sich genommen / und noch nicht restituirt.

Ist die Restitution zu thun befohlen worden.

Weißheim auff dem Sandt.

1. Daß von dem Catholischen Schulmeister die Mit-Participirung der Glocken-Besoldung / und das Geläuch gemeinschäfftlich prætendirt werde.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. regulirt.

2. Daß das Stifft Neuhausen die Reparation der Kirchen und Schule / wie auch die Verreichung der Weinbesoldung dem Pfarrer difficultire.

Weilen das Stifft Neuhausen Bischöfflich-Wormsisch; als seynd Klagführere ad forum competens verwiesen.

Juxta

3. Daß die Abhörung der Allmesen-Rechnungen in Privat-Häusern und nicht auf dem Rathhauß / als an dem gewöhnlichen Ort geschehe.

4. Daß die Reformirte in ihrem Gottesdienst durch der Catholischen Geläuth verstöhret würden.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

Ist vom Ober-Ambt befohlen, daß zu Evitirung aller Unordnung eine besondere Treppe und anderes hierzu nöthiges aus gemeinen Mitteln gemacht werden solle, damit die Reformirte Kirch verschlossen bleibe, und die Catholische Gemeind dannoch der Glocken zu ihrer Nothdurfft sich bedienen möge.

Groß Carlebach.

1. Wird Beschwerd geführet / daß denen Reformirten Eingriff ins Allmosen geschehe / indem das Reformirte Allmosen ein gewisses von jedem vorgehenden Kauff und Verkauff von langen Zeiten berechtiget / es sich aber begeben / daß ein gewisser Kauff- und Handelsmann von Straßburg sein allda gehabtes Hauß und Güter öffentlich versteigen lassen / wovon gedachtem Allmosen 12. fl. gebühret / welche aber der Schultheiß propria authoritate zu sich gezogen.

2. Daß die Reformirte Gemeind dem Catholischen Schulmeister den untern Theil des Rathhauses zu einer Wohnung aptiren müssen.

3. Daß dem Reformirten Schulmeister das Salarium wegen der Schul / des Geläuts und Uhrstellens disputirt werde.

Ist dißfalls, es nach dem Statu Pac. Bad. zu halten, die Verbescheidung geschehen.

Ist dem Schulmeister sogleich das Hauß zu raumen befohlen.

Ist der Ober-Ambtliche Bescheid ergangen, daß der Reformirte Schulmeister bey der ihme competirenden gantzen Schul- und Glocken-Besoldung, allerdings manutenirt, auch wegen des Ruckstands klagloß gestellet, und wie ein so anders geschehen, von Schultheissen und Gericht sub termino 3. dierum berichtet werden solle.

Oberndorff.

Hieselbst wird Beschwerd geführt / daß der Catholische Pastor in der gemeinschafftlichen Kirch einen steinern Fuß an der Cantzel hinweg genommen / eine Schüler-Banck zerschnitten / und ein Crucifix auf die Cantzel gestellet.

Hierauf haben Ihre Churfürstl. Durchleucht auf dißfalls von der Religions-Commission erstatteten unterthänigsten Bericht, unterm 12. Aprilis jüngsthin gnädigst rescribirt, daß, soviel den durch den Pastorem loci hinweg gethanen steineren Fuß und Banck berühret, solcher Punct zu näherer Untersuchung auszustellen, das auf die Cantzel von selbigem gestelltes Crucifix bey währendem Catholischen Gottesdienst darauff zu belassen, nach dessen Endigung aber hinwieder weg zu thun seye, worbey Regierungs-Rath Busch annoch erinneren sollen, daß nachdem auf Churfürstl. gnädigsten Befehl derselbe mit dem Kirchen-Rath Flad alle in diesem Ober-Ambt vorgekommene Religions-Beschwerden circa restituenda ebenmäßig schon von Puncten zu Puncten durchgangen, und darüber ein Pro-

 tocollum

tocollum geführet worden / dieser sich vor die von Ihro Churfürstl. Durchleucht vermittels ergangener verschiedener gnädigster Verordnungen abgethane Religions-Beschwerden unterthänigst bedancket, mit der angehengten Bitte, falls von einer oder anderen Beambten oder sonsten die Execution noch nicht vollzogen worden, sothane Execution auf unterthänigstes Anmelden der Reformirten gnädigst zu demandiren.

Soviel nun die würckliche und vollkommene Abthuung der vorgekommenen Beschwerden in diesem Ober-Ambt betrifft, hat das Ober-Ambt Alzey unterm 24. Aprilis a. c. zur Religions-Commission herkommen lassen, daß gleichwie solches gehorsamlich nicht ermanglet, aller behöriger Orten die ohneingestellte Verfügung, wegen effectiver Vollziehung der Churfürstl. gnädigsten Verordnung in anberaumbten Termino ergehen zu lassen; also selbiges auch dessen schuldigen Incumbentz nach, die ferner vorkommende Gravamina gestalten Sachen nach vor allem ohnaussetzlich, sofern es nur in termino præscripto (welcher 2. Täg wären) möglich abzuthun, gehorsamst nicht unterlassen würde.

Ober-Ambt Simmern.

Stadt Simmern und der Filialen.

1. Die Abhörung der Allmosen-Rechnungen betreffend.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. zu reguliren und zu halten befohlen.

2. Wird Beschwerd geführet / wegen der sogenannten Sebastians-Bruderschaffts Gefällen.

Soll gehalten werden wie es vor- und zu Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses gehalten worden.

3. Haben die Reformirte angesuchet / daß ihnen erlaubt werden mögte / auf der Reformirten Navim Ecclesiæ einen Thurn zu bauen / und eine Glocken zum Anläuten / und eine Uhr darauf zusetzen.

Ist verwilliget.

4. Verlangen dieselbe den freyen Zugang zum freyen Gebrauch der gemeinschäfftlichen Glocken.

Ist ebenfalls verwilliget und zugestanden worden.

5. Wird gebetten / daß man die Reformirte in Justitz- und Religions-Sachen respectu der Catholischen ohnpartheyisch tractiren möchte.

Worauf von dem Ober-Ambt die Resolution ertheilet, daß man sich nicht zu entsinnen wüste, daß dergleichen geschehen, also man es auch hinkünfftig unterlassen würde.

Neuerkirch.

1. Wird begehrt / daß der Pfarrer zu Neuerkirch / auch zu Bieberen / als einer hierzu gehörigen Filial præsentirt werden möchte.

Ist verwilliget.

Horn;

Horn, Laubach und Bubbach.

1. Wird von den Reformirten zu Bubbach begehrt das nöthige Bauholtz aus dem gemeinen Wald zum Schulhauß holen zu dörffen.

Ist von dem Ober-Ambt verbeschieden, daß wann die geistliche Administration das Holtz aus Dero Waldung nicht geben könte, solches alsdann aus der gemeinen Waldung zu Bubbach Forstmäßig gefället werden solte, welchen ertheilten Bescheid Ihro Churfürstl. Durchleucht in Dero gnädigsten Rescripto vom 12. April. a. c. mit denen formalibus gnädigst bestättiget, daß dieselbe solchen um so billiger zu seyn befindeten, als denen Reformirten dardurch ihre zu denen gemeinen Waldungen habende Befugnüß allerdings auffrecht erhalten würde.

2. Wird geklagt, daß von denen Catholischen ihnen ein Platz zu gedachtem Schulhauß deputirt werde, da doch ihnen der Pfarr-Platz, welchen Philipps Diller ante Pac. Bad. gekaufft, entzogen worden.

Ist vom Ober-Ambt dahin verwilliget, daß ihnen solcher Platz ohnweigerlich verabfolget werden, und darnach die Klage wegen des Pfarrplatzes oder eines Offens, so der Philipps Diller längst ante Pac. Bad. gekaufft, auffgehoben seyn und cassiren solte.

Pleizenhausen.

1. Prætendiren die Reformirte, daß, nachdem das Pfarrhauß und Güter zu Kiesselbach dem Reformirten Pfarrer ohndisputirlich zugefallen, vom Catholischen Pastore zu Neyerscheid aber besessen würden, ihnen solche hinwieder eingeraumet werden möchten.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. allenfalls die Herstellung zu thun befohlen.

2. Daß dem Reformirten Pfarrer ein Platz vom Ober-Ambt abgesprochen worden.

Ist pro Resolutione von dem Ober-Ambt ertheilet, daß dieses keine Religions-Sache, sondern ein Ober-Ambtliches Judicatum betreffe, wovon, wann der Pfarrer sich zu beschwehren vermeinet, derselbe das Remedium Appellationis zu ergreifen gehabt, dahero es bey sothanem Judicato sein Verbleiben hätte.

Rheinbellheim.

1. Beschwehren sich die Reformirte, daß man die Glocken daselbst gemeinschäfftlich machen wolte.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

2. Daß dem Pfarrer einige Schulwiesen in Anno 1718. abgenommen worden seyen.

Ist von dem Ober-Ambt die Restitution derselben befohlen.

3. Daß das Schulhauß hinweg genommen worden.

Similiter.

4. Werden die Executions-Kosten und Botten-Lohn, so der Reformirte Pfarrer bezahlen müssen, repetirt.

Seynd dem Pfarrer solche würcklich restituirt.

Sargenroth.

1. Wird Beschwerd geführet, daß das Rathhauß denen Reformirten nicht eingeraumet werden wolle.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. zu reguliren befohlen.

2. Daß die Signa Catholica aus der Neukircher Kirchen hinweg gethan werden möchten.

Dießfalls haben Ihro Churfürstliche Durchl. über Dero allschon den 12. April wegen der Crucifix auff denen Cantzlen ertheilte gnädigste

Resolution unterm 24. eiusdem gnädigst referibirt, daß Dieselbe gnädigst geschehen lassen mögen, daß in denen Kirchen, wo das Simultaneum hergebracht, die Signa Catholica, als Fahnen und Himmel, im Fall solche denen Reformirten in ihrem Gottesdienst würcklich hinderlich seynd, bey dessen Vorwährung an ein anderes bequemes Orth hingestellet werden, welchem zufolg von der Religions-Commission diese Churfürstliche gnädigste Resolution per generalia bekannt gemacht worden.

Hierauff ist von dem Ober-Ambt verbeschieden, daß der Catholische Schuldiener gedachtes Hauß und Garten schon Anno 1709. in possession gehabt.

Juxta Statum Pacis Bad. verwiesen.

3. Daß man der Reformirten Gemeinde zu Rattengiersburg ihr daselbst verkauffes Wohnhauß und Garten nicht restituirte.

4. Wird begehret / daß das Simultaneum in der Begräbnüß-Kirche zu Mengerscheid aufgehoben werden möge.

Argenthal.

1. Wird wegen des Rathhauses Beschwerd geführet / daß die Catholische solches zu ihrem Gottesdienst gebraucheten.

2. Wird das Glockengeläuch von denen Reformirten privativè prætendiret.

3. Wird der privativè Gebrauch des Kirchhofs ebenmäßig prætendirt.

Worauff das Ober-Ambt verbescheidet, daß, weilen die Catholische von Zeit der partage und also ante pacem Bad. in possessione gewesen, also es dabey sein Bewenden hätte.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

Similiter.

Bey Durchgehung dieser von denen Unterthanen des Ober-Ambts Simmern eingebrachter Gravaminum und Verleg auch Ablesung der darüber ertheilter Resolutionen und Churfürstl. gnädigster Verordnungen, hat Kirchen-Rath Flad, vigore Protocolli vom 21. April. gehorsamst gebetten, falls an ein oder anderem Orth die Execution noch nicht erfolget seyn solte, solche annoch gnädigst zu demandiren. Worauff Regierungs-Rath Busch zur Nachricht angemercket, welchergestalt erst unterm 16. eiusdem auff Churfürstlichen gnädigsten Befehl von der Religions-Commission alle etwa noch nicht abgethane Religions-Gravamina nach denen, denen Ober-Aembteren ertheilten Bescheideren, in soweit solche annoch nicht gehoben, in Zeit von 2. Tägen sub pœna cassationis annoch zu redressiren, per generalia ausgeschrieben worden; Und gleichwie solchem nach an der würcklichen Befolgung und Execution der Churfürstl. gnädigsten Befehlen nicht zu zweiffelen, also sich Inspectoren und Pfarrere darum bey denen Ober-Aembteren allenfalls annoch anzumelden hätten.

Ober-

Ober-Ambt Germersheim.

Bellheim.

1. Wird Beschwerd geführet / daß der neu ang:nommenen Reformirten Hebammen gleich der Catholischen das gemeine Utile nicht verwilliget werden wolle.

Hat das Ober-Ambt vor billig gehalten / daß / so viel die Utilitäten angehet / eine Amme der anderen gleich gehalten werden solle.

2. Daß einem Reformirten Unterthan der Religion halben / wegen abgehörter Vormundschafftes-Rechnung / 37. fl. 48. kr. diæten abgenommen worden.

Hierauf hat das Ober-Ambt verbeschieden / daß / wann ratione der Diæten etwas zu viel geschehen / die Klage an das Ober-Ambt gehöre / wiewohlen der Beklagte / so darüber vernommen / solches negiret.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. zu halten befohlen.

3. Wird Beschwerd geführet / daß die reiche Allmosen-Capitalien zu Bellheim / Oetersheim / Knittelsheim / Leymersheim und Cuarde von denen Catholischen allein eingetrieben würden / und allein genossen / denen Protestirenden Armen aber nichts davon mitgetheilet.

4. Daß das Schulgeld aus dem Allmosen vor arme Reformirte Kinder verweigert würde.

Cessat, weilen sothanes Schulgeld dem Reformirten Schulmeister bezahlt worden.

5. Daß denen Reformirten der Wein zum Gebrauch des Abendmahls aus dem gemeinen und sonderlich Zehend-Wein verweigert würde.

Ist des Ober-Ambts Bescheid / daß / so viel Wein zu dem Gebrauch des Abendmahls vonnöthen / denen Reformirten abgegeben werden solle.

6. Daß denen Reformirten zu Leymersheim das gemeinschäfftliche Rathhauß zu Haltung ihrers Gottesdienstes nicht verwilliget würde.

Ist dießfalls nach dem Statu Pac. Bad. zu halten befohlen.

7. Daß der Catholische Schulmeister das auf dem gemeinschäfftlichen Kirchhof wachsende / und einen Wagen Heu ausmachende Graß allein genieссen thäte.

Similiter.

8. Prætendiren die Reformirte den Mit-Gebrauch des Geläuts auf Sonn- und Feyertägen.

Juxta Statum Pacis Bad. zu halten befohlen.

9. Wird Beschwerd geführet / daß dem Reformirten Pfarrer zu Bellheim sein gemeines Eichel-Recht auf seiner Filial Oetersheim von dem dasigen Schultheissen disputirt würde.

Similiter.

10. Daß denen Reformirten zu Oetersheim und Knittelsheim nicht vergönnet werden wolle / ihren Gottesdienst auf dem Rathhauß zu halten.

Similiter.

Des Pfarrers zu Bellheim Serini Gravamina betreffend.

1. Daß denen Reformirten die Begrabung ihrer Todten auf den Kirchhof / wie auch das Geläut nicht zugelassen werden wolle.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

2. Daß der Catholische Pfarrer zu Oetenheim nicht zugeben wolte / daß der Reformirte Pfarrer / Schulmeister und Schüler / bey Beerdigung eines Todten / auf den Kirchhof kommen sollen / sondern ausserhalb desselben stehen bleiben.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

3. Daß dem Reformirten Pfarrer zu Germersheim nicht zugestanden werden wolle / aus denen allgemeinen Allmosen etwas zu verschreiben.

Similiter, mit dem Anhang, daß das Ober-Ambt daran seyn solte, daß bey Ausspendung der Allmosen, wegen der Religion / kein Unterscheid gemacht werden solte.

Gravamen von dem Reformirten Pfarrer Pforrio zu Germersheim.

Beschwehret man sich / daß die Patres Franciscani demjenigen Pfarr-Platz / wo vormahls die oberste Prediger gewohnet / und folglich solcher denen Reformirten privativè eigen ist / an sich gezogen / daraus einen Garten gemacht / und einem andern übergeben hätten.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

Clingenmünster.

1. Wird Beschwerd geführet / daß aus denen juraten Gefällen verschiedene Gelder zu Anschaffung Catholischer Kirchen-Ornaten angewendet worden wären.

2. Daß 3. fl. 30. kr. aus dem Reformirten Allmosen genommen / und dem Catholischen Pfarrer um 7. Seelmessen vor einen verstorbenen Mann zu lesen gegeben worden.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

Bleibt bey der Churfürstl. ergangener gnädigsten Verordnung, krafft deren die Administrirung der Allmosen nach dem Statu Pacis Bad. geschehen, und die Austheilung ohne Unterscheid der Religion geschehen solle, was aber den dabey vorgekommenen Casum particularem angehet, soll solcher näher untersucht und nach Befinden darauff verbeschieden werden.

3. Daß der Reformirte Schulmeister zu Frohndiensten angehalten / auch kein Schuldener gegen die bißherige Observanz agnoscirt werden wolte / er seye dann von hoher Regierung immediatè angenommen.

4. Daß die Reformirte sich keiner Justiz zu getrösten / und wann einige gröblich peccirt / nicht zur Straff gezogen würden / wann sie den Catholischen Glauben anzunehmen sich persuadiren liessen.

Nachdem der Schulmeister sich als einen solchen legitimirt, ist solchem kein weiterer Frohndienst abgefordert worden.

Hierauff hat das Ober-Ambt Clingenmünster pro resolutione ertheilet, daß der Pfarrer Hosemann niemahlen formaliter geklaget, darum man ihme auch kein Recht angedeyen lassen können: Hätte er, oder würde ordentlich klagen, würde ihme sein Recht nicht abgeschlagen werden.

Offenbach.

1. Wird Beschwerd geführet / daß die Reformirte durch den Schultheissen aus der Possession des Rathhauses / welches die Reformirte seit dem Jahr 1708. vermög der von einer damahligen Religions-Commission ergangenen durchgehenden Verordnung / nicht nur zu einer Wohnung des Pfarrers / sondern auch zu Verrichtung des Gottesdienstes ingehabt / Anno 1715. depossedirt worden wären.

2. Daß die auf dem Rathhauß jederzeit gehangene Glocken in die Catholische Kirch gebracht / und aufgehenget worden.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

Ist der Bescheid ergangen, daß, dafern zur Zeit des getroffenen Baadischen Friedens diese Glock auff dem Rathhauß gehangen, solche dahin wieder gebracht werden solle.

Gossers-

Gossersweilerthal.

1. Daß denen Reformirten die Begrabung ihrer Todten auf den Kirchhof verweigert würde.

Juxta Statum Pac. Bad. verwiesen.

2. Daß die Reformirte gezwungen worden/ zu der Reparation des Kirchenthurns zu concurriren / da sie doch keinen Genuß von der Kirchen haben.

Ist befohlen / daß / wann die Reformirte von gedachtem Kirchen-Thurn keinen Mit-Genuß haben / denenselben auch zu dessen Reparirung zu concurriren / nicht zuzumuthen.

3. Daß die Reformirte adstringiret worden / dem Catholischen Schulmeister seine Schulbesoldung mit zu entrichten/ ohnerachtet kein Kind von ihnen ihm zur Information geschicket würde.

Ad Statum Pacis Bad. regulirt.

4. Daß denen Reformirten das Jus sepulturæ disputirlich gemachet werden wolle/ da doch solches längstens ausgemacht / und ihnen zugesagt wäre.

Similiter.

Wollmersheim und Mertzenheim.

1. Die Pfarr-Gefälle daselbsten betreffend.

Ihre Churfürstliche Durchleucht haben nicht allein vermög Dero gnädigsten Rescripti vom 28. Novembris und 16. Decembris Anni elapsi, die Restitution des Reformirten Pfarrers in sothane Gefälle gnädigst befohlen / und ist derselbe deme zu folg in deren Genuß wiederum eingesetzet worden, sondern auch unterm 24. April jüngsthin gnädigst rescribiret, daß demselben ratione perceptorum behörende Vergnügung geschehen solle.

2. Wird Beschwerd geführet / daß der Reformirte Pfarrer angehalten worden/ dem Catholischen Pastori die wegen dieser Gefällen gehabte Unkosten mit 60. fl. zu zahlen.

Ist zum Ober-Ambt verwiesen / um dißfalls Justitz zu thun.

3. Werden die vom Reformirten Pfarrer selbsten gehabte Unkosten prætendirt.

Similiter.

4. Wird Beschwerd geführet / daß der Catholische Pastor die Gerichtsstühle im Chor zu Mertzenheim zerhauen habe / deßwegen die Zahlung prætendiret wird.

Ist dem Ober-Ambt befohlen worden / wegen der zerhauenen Stühl dem beschwehrten Theil Justitz zu administriren.

Continuatio Protocolli den 9. Maji 1721.

5. Daß denen Reformirten nicht erlaubt werden wolle / so viel Stühle / als sie nöthig / in die Kirch zu machen.

Hat das Ober-Ambt den Bescheid ertheilt, daß denen Reformirten erlaubt seye / so viel Stühle zu machen / als der Platz leidet / und ohne hindernüß des Catholischen Exercitii geschehen kan.

6. Daß man der Reformirten Tisch und Taffeln von dem bißhero gewöhnlichen Ort translociren wolte.

Hat das Ober-Ambt ebenmässig den Bescheid ertheilt / daß der Tisch sowohl als die Taffelen / in seinem vorigen Orth belassen werden sollen.

7. Daß die Reformirte durch den Catholischen Pfarrer in ihrem Gottesdienst öffters gestöhret würden.

Ist verglichen dergestalt / daß Catholischer Pfarrer in der Zeit / wann der Reformirte zu Wolmersheim / er zu Mertzenheim seinen Gottesdienst halte; und è converso, wann Reformirter zu Mertzenheim / der Catholische seinen Gottesdienst zu Wollmersheim halten solle,

wann aber eine Kindstauff sich begeben, solle dem Catholischen Pfarrer in seinem Gottesdienst nichts in Weeg gelegt werden.

Worbey dieses hiemit nachrichtlich sonderlich anzufügen, daß des Beambten zu Clingenmünster Bericht nach, alle diese Gravamina vorhero verbescheideter massen würcklich abgethan, und Inspector Kilian das Protocollum Commissionis, worinne die vorherige Resolutiones ertheilet, eigenhändig unterschrieben.

Billigkheim.

Wegen Billigkheim findet sich bey denen Religions-Commissions-Actis ein unterm 14. Martii a. c. von dem Ambtmann Chun und Inspectore Kilian eigenhändig unterschriebener Original-Bericht, Krafft dessen beyde unterschriebene herkommen lassen / daß (sunt formalia) alles, was nur gegen den obgemeldten Baadischen Friedens-Schluß in Religions-Sachen bißhero passiret ist, vermög der Herren Reformirten Original-Religions-Gravaminum N. 1. 2. 3. 4. & 5. abgethan und remediret.

Sibeltinger-Thal.

Godramstein.

1. Wird Beschwerd geführt / daß das Simultaneum in dasiger Kirch post Pacem Bad. neuerlich introducirt.

Wegen dieses eingeführten Simultanei, haben Ihro Churfürstl. Durchleucht unterm 12. April jüngsthin gnädigst rescribirt, daß Dieselbe es bey dem zwischen beyderseits Religions-Verwandten angemerckten Vergleich entweder beruhen lassen, im wiedrigen aber, und da der Status Pac. Bad. zu Godramstein prætendirt, und solcher hergestellt werden solte, allerdings billig zu seyn erachteten, mithin gnädigst wolten, daß denen Catholischen zu Steinweiler, Wörth und Neuburg die Kirchen (als welche leztere drey gegen erstgemeldten Simultaneum zu Godramstein denen Reformirten zu ihrem Gottesdinst ebenmässig verstattet) gleichfalls ad Statum Pac. Bad. wiederum eingeraumet werden solten. Auff welche Churfürstl. gnädigste Resolution Kirchen-Rath Flad sich unterm 22. jüngsthin ad Protocollum erkläret, daß er deßhalben bey dem Kirchen-Rath Anfrage thun, und wohin derselbe inclinirte, ad Commissionem berichten wolte, welches aber doch noch nicht geschehen.

2. Ist Beschwerd geführt worden / daß dem Reformirten Glöckner seine genossene Glocken-Garben zur Helffe entzogen / und dem Catholischen Schulmeister nebst 10. fl. gegeben worden seye.

Ad Statum Pac. Bad. verwiesen.

3. Daß dem Reformirten Pfarrer die Allmosen-Documenta, als dieselbe renovirt worden / abgenommen worden seyen.

Similiter.

4. Daß ein Wollenspinner / weilen er sich zur Reformirten Religion bekannt / bey 20. Rthlr. Straff ausgebotten worden seye.

Dieser Wollenspinner ist der eingezogenen Erkundigung nach, lediglich um deswillen, daß er sich mit dem allen und jeden Unterthanen, von welcher Religion sie auch immer seyn mögen, obliegenden Begüthungs-Quanto nicht ansäßig machen

chen können, ausgewiesen; jedennoch ist dem Ober-Ambt befohlen worden, denselben, sobald er diese Præstanda præstirt haben wird, hinwiederum anzunehmen, welches Ihro Churfürstl. Durchleucht in dem unterm 2. Maji an Dero geheimen Rath und Vice-Cantzler von Metzger und Kirchen-Rath Mieg erlassenen gnädigsten Rescripto auch also gnädigst genehmet.

Gleißweiler.

Wird Beschwerd geführet, daß die Fahnen und Himmel in das Chor zur Hindernüß gesetzet würden.

Occasione dieses und anderer dergleichen Beschwerden, ratione signorum Catholicorum in Kirchen, allwo das Simultaneum hergebracht, haben Ihro Churfürstl. Durchleucht auf Deroselben dißfalls von der Religions-Commission erstatteten unterthänigsten Bericht, unterm 12. April gnädigst rescribiret, daß, weilen das Simultaneum in der Kirchen zu Gleißweiler allbereits ante Pac. Bad. hergebracht, auch damahlen die signa Religionis Catholicæ, als Fahnen, und dergleichen schon in dem Naui gestanden, Dieselbe gnädigst nicht ermesseten, mit was Grund solche dermahlen verweigert werden könten.

Auf ferner weitere Ihro Churfürstl. Durchl. deswegen geschehene Instantzien aber haben Dieselbe, um allen Anlaß zu Beschwerden zu benehmen, unterm 24. ciusdem dißfalls Dero gnädigste Resolution dahin ertheilet, daß Dieselbe gnädigst geschehen lassen mögen, daß in denen Kirchen, wo das Simultaneum hergebracht, die signa Catholica, als Fahnen und Himmel, im Fall solche denen Reformirten an ihrem Gottesdienst würcklich hinderlich seynd, bey dessen Vorwehrung an ein anderes bequemes Orth hingestellet werden.

Siebeltingen.

Dießfalls berichtet der Inspector Kilian unterm 18. April nächsthin, daß die daselbst sich geäusserte Religions-Beschwerden abgestellet seyn.

Hagenbach.

Gleichfalls berichtet ersagter Inspector, daß in dem Ambt Hagenbach die Gravamina abgethan, ausser was die Aufferziehung der Kinder Hanß Georg Feldmanns betreffe, so auff weiterer Untersuchung beruhe.

Deßgleichen derselbe von Rohrbach, Steinweiler und Erlenbach von Gossersweilerthal attestirt.

Ober-Ambt Moßbach.

Stadt Moßbach.

1. Das Schulzimmer am Chor betreffend / das denen Reformirten daselbst post Pac. Bad. entzogen worden.

Ist von dem Ober-Ambt dahin verbeschieden, daß, gleichwie die Einraumung gedachten Zimmers nur precariò & revocabiliter vergönnet; und sich dißfalls auff ein Attestat von dem Inspectore Henrici und Pfarrern Grossio bezogen, welches folgenden Inhalts: **Daß allhiesiger Herr** Decanus **das jenige Zimmer / welches er uns nach gescheheuer Kirchen-** Repartition **zu unserer Teutschen Schul-Brauch / oder** Information **unserer Reformirten Jugend aus guter Nachbarschafft vergönnet / und weil ihme die Zeit zu lang werden will, biß wir abgeredeter massen eine andere Gelegenheit zu unserer Schul vor unsere Jugend ausgesehen / versperret / wieder aus guter Nachbarschafft den** 2. Ian. 1713. **eröffnet / und ferner zu Unterhaltung guter Verständnüß vergönnet / biß wir eine andere Gelegenheit zur Schul haben / wird** attestirt **und** reversirt **/ daß solches zu keiner denen Catholischen nachtheiligen** Consequentz **oder Gerechtigkeit soll gezogen werden;** also stünde denen Reformirten, daran etwas zu prætendiren, keine Fügnüß zu.

Bey welchem Ober-Ambts Bescheid es auch von der gesambten Religions-Commission belassen worden.

Auff die vom Kirchen-Rath Flad vi Protocolli vom 21. April jüngst gemachte Instantz aber, daß, wann der Reformirte Schulmeister tempore Pac. Bad. das quæstionirte Zimmer nicht precariò, sondern jure proprio besessen haben solte, solches ihme restituirt werden mögte, haben Ihro Churfürstl. Durchleucht unterm 24. April jüngst gnädigst rescribiret, daß dißfalls weitere Kündigung einzuziehen, ob der Reformirte Schulmeister solches precario oder jure proprio besessen, und demnächst ad Statum Pac. Bad. die Sach herzustellen seye.

2. Wird Beschwerd geführet / daß der Altar in der gemeinschäfftlichen Begräbnüß-Kirch / mit Catholischen Ornamenten gezieret seye.

Hierauf hat das Ober-Ambt beschieden, daß, als lang die Reformirte Begräbnüß allda halten / die Catholische einen Vorhang auf ihre Kosten anschaffen, und der Altar damit zugezogen werden solte.

Ist pro futuro abgestellt.

3. Daß denen Reformirten 3. fl. zur Procession nach Waldhüren / und 5. fl. zum Lichtmeß-Fest beyzutragen zugemuthet worden.

Neckarelz.

1. Daß die Allmosen ungleich administrirt und distribuirt werden.

Hierüber ist zwar vom Ober-Ambt ein Reglement, wie es damit pro futuro zu allerseits Religions-Verwandten Vergnügung zu halten, vorgeschlagen, gedachtem Ober-Ambt aber der Bescheid

Bescheid ertheilet worden, daß, falls die Reformirte Gemeind sothane Vorschläg nicht annehmen wolte, es mit dem Allmosen-Wesen nach dem Statu Pac. Bad. zu halten seye.

2. Daß die Reformirte zu den Catholischen Processions-Kösten contribuiren müssen.

Ihro Churfürstl. Durchleucht haben nicht allein unterm 13. Jan. a. c. sondern auch mehrmahlen die gnädigste Resolution ertheilet, daß die Reformirte und Lutherische Unterthanen zu denenjenigen Kösten, welche bey Processionen und sonsten in dergleichen Fällen auffgehen, auff keine Weise zu concurriren angehalten werden sollen, welche Churfürstl. gnädigste Erklärung sofort per generalia ausgeschrieben worden.

Dallau.

1. Daß die protestirende Unterthanen/ wegen Uberertretung der Catholischen Feyertägen / von dem Catholischen Pfarrer gestrafft werden.

Ist allschon unterm 5. Septembris anni elapsi die Churfürstliche Verordnung ergangen, solche auch per generalia publicirt worden, daß keinem Pfarrer dergleichen Bestraffungen mehr gestattet werden sollen.

2. Daß die Reformirte die Würtzburgische und Chor-Feyertäge zu halten angewiesen werden wolten.

Ist die Anweisung auff die in denen Diœcesen übliche Feyerung der gantzen Festtäge, um sich der stillen Arbeit halber darnach zu richten, ebenfalls per generalia geschehen, und so viel die Chor- und andere dergleichen halbe Feyertäge betrifft, die Churfürstliche gnädigste Verordnung den 24. Martii und 24. April jüngsthin wiederholet, daß die Reformirte Unterthanen auff solche Täg an ihrer Arbeit nicht zu hindern.

Nachdem nun Kirchen-Rath Flad hieben erinnert, daß die Catholische zu Zeit der Reformirten monathlichen Bethtägen biß zu Endigung ihres Gottesdienstes mit der Arbeit und anderen Getöß einhalten möchten, haben höchstgemeldt Jh. Churfürstl. Durchl. in erst angeregtem gnädigstem Rescripto vom 24. April Dero gnädigste Resolution dahin ertheilet, daß Dieselbe gnädigst nicht absehen könten, daß nachdeme Dero Reformirte Unterthanen an denen Catholischen sogenannten Chorfeyertägen in ihrer Arbeit im mindesten nicht gehindert würden, wie man Reformirter Seiten prætendiren könne / daß Dero Catholischen Unterthanen ein solches bey denen monathlichen Reformirten Bethtägen nicht gestattet werden solle.

3. Wird Beschwerd geführt / daß ein in die Kirch gesetzter Catholischer Altar nicht weggethan werden wolle.

Cessat, weilen solcher Altar schon ante tempus Pac. Bad. allda gestanden.

4. Daß denen Reformirten das Rathhauß nicht eingeraumet werden wolle/ sondern von den Catholischen zu ihrem Gottesdienst einbehalten werde.

Cessat similiter, weilen die Catholische sothanes Rathhauß allschon à tempore der Kirchen-Classification zu ihrem Gottesdienst gebrauchet.

Ritterspach.

1. Beschwerd der Allmosen betreffend.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. zu halten befohlen worden.

2. Das von denen Catholischen zu ihrem Gottesdienst gebrauchende Rathhauß betreffend.

Cessat, wie bey Dallau.

Dem Schäfflentz.

1. Beschwerd wegen Feyerung der Würtzburgischen Feyertäge.

Abgethan, wie oben bey Dallau.

2. Daß die Pension von Heiligen-Capitalien/ so ad fabricam Ecclesiæ gehörten/ nicht gegeben werden wolte.

Cessat, als eine von der Kirchen-Theilung herrührige, mithin lang antè Pacem Bad. geschehene Sache.

3. Daß bey Abhörung der Allmosen-Rechnung überflüßige Kösten gemacht werden.

Ist dem Ober-Ambt befohlen worden, hierbey alle Mißbräuch abzustellen, und es übrigens nach dem Statu Pac. Bad. zu halten.

4. Daß die vom Closter Amerbach schuldige 5. Malter Frucht hinderhalten würden.

Ist vom Ober-Ambt Vorsehung geschehen, daß sothane Frucht gelieffert werden solle; wie dann in Anno 1715. solche 5. Malter Frucht würcklich einbehalten, übrigens aber gedachtem Ober-Ambt anbefohlen worden, hauptsächlich auff den Statum Pac. Bad. zu reflectiren.

5. Wird Beschwerd geführet / daß in ansetzenden Straffen Ungleichheit ratione Religionum gehalten würde.

Hat das Ober-Ambt erkläret, daß die Bestraffungen biß dahero pro viribus patrimonii, so wohl bey einem als andern Religions-Verwandten Obrigkeitlichen reguliret worden seyen; wobey dem Ober-Ambt annoch anbefohlen worden/ bey dergleichen Bestraffungen ohne Absehen der Religion billigmässige Proportion zu halten.

Bürcken.

1. Wird Beschwerd geführet / daß der Sattelbacher Zehende vorenthalten würde.

Ist würcklich vom Ober-Ambt exequirt.

2. Daß dem Reformirten Pfarrer ein- und andere sogenannte Pfarr-Aecker vorenthalten werden.

Cessat, weilen das Ober-Ambt dießfalls die Justiz theils administrirt, und nach Befinden, wegen der noch prætendirenden Aecker, dem Pfarrer zu dem Seinige weiters verhülfflich zu seyn, erkläret.

Lohrbach.

1. Die Bestraffung der Uebertrettung der Catholischen Feyertäge betreffend.

Ist abgethan, wie oben bey Dallau, und denen Catholischen Pfarreren dergleichen Bestraffungen ferner nicht zugestatten, per generalia befohlen worden.

2. Daß vom Catholischen Schulmeister das Accidens vom Läuten bey Hochzeiten / wo nicht geläutet wird / prætendiret werde.

Ist dahin durchs Ober-Ambts Spruch abgethan, daß, wann der Schulmeister bey Hochzeiten nicht läutet, demselben auch nichts gegeben werden solle.

Continuatio post Meridiem.

Fernere Gravamina von Lohrbach.

3. Beschwehret sich Reformirter Pfarrer / daß ihme 8. fl. Straff andictiret worden.

Die Bestraffung ist deßwegen geschehen, weilen der Pfarrer ohne Dimissorialien einen Actum Copulationis verrichtet.

4. Ferner prætendiret derselbe / daß ihme das nöthige Brennholtz angewiesen werden möge.

Ist der Pfarrer verbeschеidet worden, daß er sich dißfalls gehörigen Orths zu melden.

Fah-

Fahrenbach.

1. Beschwehrt sich die Reformirte Gemeind / daß von denen Catholischen nahe an ihrer der Reformirten Kirch ein Schulhauß gebauet worden / da doch unter beyden Religionen verglichen gewesen / diesen Platz unbebauet zu lassen / und dem Catholischen Schulmeister dargegen ein gemeiner Platz angewiesen worden.

Weilen des Beambten hierüber eingelangten Bericht nach / von dem angegebenen Vergleich / weder dem Schultheissen noch dasigem Gericht etwas bekannt seyn will / der Platz quæst. auch nicht hart an die Reformirte Kirche stosset / sondern 44. Schuhe davon entlegen ist ; so hat man dieses für kein in das Religions-Wesen einschlagendes Gravamen gehalten ; da denen Klagführeren übrigens unbenommen / ratione non servati contractûs, allenfalls ihr Recht zu suchen ; dafern aber in Ansehung eines solchen Vergleichs dem Catholischen Schulmeister ein gemeiner Platz gegen Cedirung des obengedachten eingeraumet seyn solte / ist der Bescheid ergangen / sothanen Platz der Reformirten Gemeind pro ratâ etnweder zu vergüthen / oder wiederum abzutretten.

Hiebey hat Kirchen-Rath Flad erinnert / daß / weilen durch Bebauung des Hauß-Platzes quæst. der Weg zur Kirch besperret würde / die Vorsehung dahin zu thun / damit sothaner Weg unbebauet und offen bleiben möchte. Regierungs-Rath Busch aber davor gehalten / daß es dieses Wegs halber nach dem Statu Pac. Bad. zu observiren seye / alswohin er bey der Religions-Commission zu Ablassung eines Decreti antragen wolte / id quod factum.

2. Daß die Benutzung eines Theils des Kirchhofs und Wiesumbs-Guths / eines Birn-Baums angelegten Pflantz-Gartens und Uberfalls der Baum-Nüssen denen Reformirten entzogen / und an gedachtem Pflantz-Garten der Zaun hinweg gerissen werden wollen.

1. Und 2. ist nach dem Statu Pac. Bad. zu halten verwiesen ; wegen der übrigen 3. Posten hat das Ober-Ambt den Bescheid ertheilet / daß gedachter Pflantz-Garten so einzurichten / damit der Eingang nicht gesperret werde.

Wegen des Uberfalls von Nüssen der Pfarrer mit dem dritten Theil Uberfalls / Dorffs-Gebrauch nach / sich begnügen lassen solte / und wegen des weggerissenen Garten-Zauns der Feld-Richter den Entscheid zu machen hätte.

Gerach.

1. Beschwehren sich die Reformirte / daß der Catholische Schulmeister zu Schollbronn das Reformirte Schulhauß bewohne.

Ist nach dem Statu Pac. Bad. zu reguliren befohlen / es wäre dann / daß beyde Theile sich diesertwegen gütlich vergleicheten ; wobey es alsdann seyn bewenden hätte.

2. Das Rathhauß / als allwo der Catholische Gottesdienst gehalten wird / betreffend.

Juxta Stat. Pac. Bad. zu halten befohlen.

3. Den Beytrag zu denen Catholischen Processionen betreffend.

Cessat, wie oben bey Neckar-Eltz angeführet.

4. Wird Beschwerd geführet / daß der Catholische Pfarrer 35. fl. Allmosen-Capital zur Anschaffung einer Glocke verwendet.

Ist die Restitution dieser 35. fl. zu dem Allmosen offerirt / und respective befohlen ; desgleichen die Reformirte auch die per modum mutui aus dem Allmosen-Capital zum Pfarrhauß-Erkauff verwendete 70. fl. ersetzen sollen.

5. Prætendiren die Reformirte / daß das zu dem gemeinen Geläute von denen Reformirten aus Holländer-Bäumen er-

Ist der Bescheid ertheilet / daß es wegen des Geläuts selbsten nach dem Statu Pac. Bad. gehalten / und dafern die Reformirte hieran keinen Theil

lösete und hergegebene Geld pro virili wieder ersetzt werden müste.

haben, denenselben die Restitution des denen Catholischen vorgeschossenen Geldes pro virili geschehen solle.

Ober-Eicholtzheim.

Prætendiren die Reformirte die auf ihrem Kirchhof gefundene Pfenning zu ihrem privativen Gebrauch.

Worauf das Ober-Ambt den Bescheid ertheilet, daß dieses gefundene Geld dem Fisco verfallen.

Eberbach.

Beschwehren sich die Reformirte hieselbst / über den Beytrag der zu der Frohnleichnahms-Fest-Procession aufgehender Kosten.

Cessat, wie oben bey Neckar-Eltz.

Suntzheim.

1. Die Processions-Kösten betreffend.

Cessat ut modum dictum.

2. Daß die Kirch auf dem Gottesacker denen Reformirten nicht verstattet werden wolle.

Nach dem Statu Pac. Bad. zu halten befohlen.

3. Die Bestraffung / wegen der stillen Arbeit auf die Feyertäg / betreffend.

Cessat, wie oben bey Dallau.

4. Wird Beschwerd geführt / daß wegen des geklagten Simultanei, kein Resolutum vom Ober-Ambt gegeben seye.

Juxta Statum Pacis Bad. verwiesen.

5. Daß die Catholische den An. 1715. zwischen dem Chor und Navi gemachten Unterschied etliche Schuhe in den Navim zuruck gesetzet / wodurch sie Reformirte an dem Platz verkürtzet worden.

Ihro Churfürstl. Durchleucht haben dißfalls unterm 24. April jüngsthin gnädigst rescribirt, daß Sie wegen dieser Kirch dero Chur-Pfältzische Regierung zuforderist vernehmen, und demnach fernere gnädigste Resolution ertheilen wolten.

6. Beschwehren sich die Reformirte / daß eine alte Capell è regione ihres Antheils der Reformirten über in der Kirchenbettung vergessen seyende / von denen Catholischen an sich gezogen / und anderen verlehnet / wovon sie Catholische jährlich eine Douplon ziehen thäten.

Ist ein in dem Statu Pac. Bad. nicht einschlagendes Gravamen, massen des Beambten Bericht nach, diese Capell die Catholische schon vor 20. Jahren inngehabt.

7. Daß denen Reformirten in der Kirch zu Rohrbach ihr Exercitium Religionis dispurirt werden wolle.

Rohrbach ist ein Bischöfflich-Wormsischer Lehens-Orth; Gleichwohlen haben Ihro Churfürstl. Durchleucht dero Chur-Pfältzische Regierung hierüber zu vernehmen, und demnach weiteren Bescheid zu ertheilen, in mehr angeregtem Dero gnädigsten Rescripto vom 24. Aprilis jüngst erkläret.

8. Daß dem Reformirten Pfarrer an der Besoldung ein merckliches / sowohl an Geld als Früchten / Wiesen und Gärten entzogen seye.

Weilen des Ambts-Kellers Bericht nach, diese Besoldungs-Sache ante Pac. Bad. bereits verglichen; als cessiret dieselbe als anhero nicht gehörig.

9. Daß jezuweilen Eingriff ins Allmosen geschehe.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

10. Daß die Reformirte Pfarrer und Schuldiener zur Kopffsteuer angezogen werden wollen.

Ihre Churfürstl. Durchleucht haben in Dero Rescripto vom 24. April gnädigst erkläret, dißfalls gründliche Erkündigung einzuziehen, und nach deren Einlangung hierunter nähere gnädigste Resolution ertheilen zu wollen.

Elsentz.

Elsentz.

1. Beschwehren sich die Reformirte/ daß die Catholliche den Chor mit dem grossen Altar/ den sie darinn machen lassen/ versperren/ daß die Jugend fast gantz keinen Platz haben/ und der Schulmeister seinen Gesang/ wegen Enge des Platzes/ nicht versehen könne.

Worauff das Ober-Ambt dahin bescheiden, daß dieses keine Religions-Aenderung seit dem Baadischen Friedens-Schluß, sondern der steinerne Altar schon à tempore Declarationis & Simultanei præcedentis in eben solcher Länge und Breite da stehe, ausser daß seither dem Baadischen Friedens-Schluß an statt des zuvor von Bildern auff diesem auffgemauerten Altar gestandenen Kertzen-Gestells ein neues sauberes, von schöner Arbeit, und etwas höheres, hingegen in der Breite schmähleres hingesetzet worden, worüber aber so wenig à tempore Pac. Bad. als vor der Zeit die geringste Klag movirt worden.

Und weilen von Seiten der Catholischen die Sperrung des Platzes so wohl, als Verdunckelung des Lichtes, durch diesen Altar-Auffsatz difficultirt, anbey sumptibus succumbentis, eine unpartheyliche Besichtigung begehret worden; als beruhet es bey etwa ferner deßfalls erregenden Klage noch darauff.

2. Wird Beschwerd geführet/ daß dem Reformirten Schulmeister die von Rechtswegen gebührende Meßnerey/ und was sonsten darzu gehörig/ entzogen werde.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

3. Daß die Kinderlehr der Reformirten durch unbequeme Stunden/ wann die Catholische ihren Gottesdienst halten/ nicht versehen werden könte.

Ist dem Ober-Ambt befohlen, solche Verfügung zu thun/ wodurch beyde Theile, so wohl in ihrem Gottesdienst, als Kinderlehrhalten, ungehindert, und unverstöhrt seyen.

4. Daß die Catholische Pfarrer die Reformirte Unterthanen zu bestraffen sich anmassen.

Abgethan, wie zu Neckar-Eltz.

Hilspach.

Hat kein in die Restituenda eintreffendes Gravamen.

Continuatio Protocolli den 10. Maji Vormittags.

Ober-Ambt Oppenheim.

Nach des Ober-Ambts Bericht vom 3 Martii a. c. ist in diesem Ober-Ambt kein Gravamen vorhanden, allenfalls sich deren ein- oder anderes hervor thun solte, hätten sich Inspector und Pfarrer bey ermeldtem Ober-Ambt anzugeben, welches sich zu Erledigung derselben (wie es solches ohne deme schuldig ist) willig erkläret.

Ober-Ambt Bacharach.

Bacharach und Steeg.

1. Wird Beschwerd geführet/ daß von dem Ambts-Keller Sourt, dem Inspectori

Nachdem schon verschiedentlich die Abtragung sothaner Besoldungen nach dem Statu Pac.

und Pfarrern / auch Schuldienern ihre Besoldungen vorenthalten würden.

Bad. befohlen worden, haben Ihre Churfürstliche Durchleucht erst jüngstens unterm 12. April an die Heff-Cammer und geistliche Administration gnädigst rescribirt, daß höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigst verordnet und ernstlich befohlen, daß denen in dero Ober- und Unter-Ambt Bacharach, so wohl Catholisch- als Reformirten Pfarrern und Schuldieneren dasjenige, was selbigen im Jahr 1714. zu Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses von dero geistlichen Administration und respectivè Hof-Cammer, zu derselben jährlichen Unterhalt verreichet worden, ohne weiteren Anstand gedeyen, mithin denenselben solchemnach der annoch hafftende Ruckstand sowohl, als die lauffende Gebühr, und zwar, so viel die rückständige Besoldung betrifft, längst inner den nächsten 10. Tagen, ohnfehlbar abgeführet werden sollen.

Ferner haben Ihre Churfürstl. Durchleucht, um ausfindig zu machen, weme eigentlich die Salarirung gedachten Pfarrer und Schuldiener, der Hof-Cammer oder geistlichen Administration (als welche bißhero deßwegen strittig gewesen) zukomme, vermög Rescripti vom 24. April eine besondere Commission gnädigst ernennet.

Weilen die Hof-Cammer mit der Administration annoch in Contradictorio schwebete, welchem Corpori mehrgedachte Salarirung zukommet; als wird sich bey dessen Erörterung auch zeigen, welchem die Refusion der Kösten, befindenden Dingen nach, obliege.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

2. Wird prætendirt / daß diejenige Kösten / welche wegen Zurückhaltung dieser Besoldung verursachet worden / refundiret werden solten.

Similiter.

3. Wird Beschwerd geführet / daß an Seiten der Catholischen die Privat-Administrirung des Hospitals / auch anderer Utilien prætendiret werde.

Similiter.

4. Wird die völlige Orgel-Besoldung von Seiten der Reformirten gefordert.

5. Wird das zur Reformirten Kirch gehörige Glöcklein repetiret.

Ist eine von Churfürstlicher Regierung Anno 1719. abgethane Sache.

6. Werden die wegen vorschützender Violirung der Catholischen Feyertägen eingezogene Straffen wieder zu erstatten geberten.

7. Werden die tempore Missionariorum verursachte Köstен repetirt.

Dießfallß ist ratione futuri die Sache allerdings abgethan, ratione præteriti haben Ihro Churfürstliche Durchleucht vermög Dero unterm zweyten dieses an den Chur-Pfältzischen geheimen Rath und Vice-Cantzler von Metzger, und Kirchen-Rath Mieg erlassenen gnädigsten Rescripts, gnädigst anbefohlen, daß von Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses zu denen Processions-Kösten beschehenen Beytrags halber, nach vorhergangener Liquidation, gezieмende Erstattung geschehen solle, welches auch per Generalia in die Ober-Aembter bekaimt gemacht.

Ist

8. Daß das Glockengeläut und Kirchhof denen Reformirten privativè zu gebrauchen difficultirt würde.

Ist juxta Statum Pac. Bad. die Anweisung geschehen.

Ober-Diebach.

Ist kein in die Restituenda eintreffendes Gravamen.

Caub.

1. Daß der Catholische Pastor bey Abhörung der Reformirten Allmosen-Rechnung zu sitzen prætendire.

2. Daß die Reformirte unter ihrem Gottesdienst / durch das Läuthen der Catholischen / da sie doch eine eigene Glocke im Chor haben / perturbiret würden.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

Similiter, allenfalls aber hätten beyderseits Religions-Verwandten, wegen des gebrauchenden Geläuths, sich untereinander solchergestalten zu verstehen, daß kein Theil von dem andern perturbirt werde.

Ober-Ambt Ladenburg.

Stadt Ladenburg.

Nach Ausweiß des von dem Inspectore daselbsten an den Kirchen-Rath unterm 9. dieses eingeschickten und bey der Religions-Commission producirten Berichts, seynd allein der Stadt Ladenburg vorgekommene Religions-Beschwerden abgethan, ausser, daß von ihm Inspectore erstlich auf der Restitution der Kirchen Juraten-Gefällen, und zweytens des Pfarrgartens annoch bestanden wird.

Gleichwie es aber ratione primi seine ohnwidersprechliche Richtigkeit hat, daß er Inspector tempore Pac. Bad. in deren perception nicht gewesen, derselbe solches auch in erwehntem Bericht nicht in Abrede stellen kan, gestalten auf sothane Gefälle allschon in Julio vorhero ein Arrest geleget worden.

Quoad 2. den Pfarrgarten betreffend, deßwegen beym Churfürstl. Hofgericht Lis pendens, und von demselben die Restitution allschon per sententiam erkannt; als thun gedachte diese zwey wiederholte Beschwerden bey solchen Umständen von selbsten cessiren.

Neckarhausen.

1. Beschwehren sich die Reformirte / daß dieselbe dem Catholischen Schulmeister den Hauß-Zinß mit zahlen helffen müssen.

Dißfalls haben Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 24. April jüngsthin gnädigst rescribiret, daß Sie deswegen gründliche Erkündigung einziehen lassen, und nach deren Einlangung, näher gnädigst resolviren wollen.

Laudenbach.

1. Wird Beschwerd geführet / daß dem [illegible] daselbst seine Besoldung von dem [illegible] Hemspach nicht völlig gereicht werde.

Weilen dem Pfarrer tempore Pac. Bad. ein mehrers an Besoldung nicht gereichet worden, als er auch dermahlen genossen; so ist dieses Gravamen anhero nicht gehörig.

2. Daß das gemeinschäfftliche Kirchen-Hauß / worinnen die Reformirte das Presbyterium gehalten / in Anno 1716. hinweg genommen worden.

Juxta Statum Pacis Bad. zu halten befohlen.

3. Daß der Catholische Pfarrer grosse Veränderungen in der Kirche An. 1715. gemacht / indem er den Reformirten Pfarrstuhl verrucket / die Bohrkirchen guten theils abschneiden lassen / und dardurch einen Eingang in die Kirche benommen.

Hierbey hat sich der Catholische Pastor, des Ober-Ambts Bericht nach, erbothen, daß er, sobald er zu einigen Mittelen kommen solte, eine gantz neue- und viel bequemlichere Bohrkirche aufrichten lassen wolte / sodann könte der Reformirte Pfarrer seinen Stuhl wieder an seinen vorigen Ort stellen, womit der Reformirte Pfarrer auch zufrieden.

4. Daß der Cathol. Pfarrer An. 1715. eine Sacristey an die Kirche bauen lassen / worzu der Schultheiß die Steine aus einem wüsten Weinberg / welcher dem Reformirten Almosen zugehörig / wider alles Einreden hinweg nehmen lassen.

Hierauf berichtet das Ober-Ambt, daß nach eigener Geständnüß der Reformirten die angebauete Sacristey keine Hinderung machet, und sie damit zufrieden. Was die aus dem Allmosen Weingarten hergenommene Steine betrifft, solten dieselbe aus denen Catholischen Kirchen-Gefällen, prævia æstimatione denen Reformirten gut gethan werden; womit dieselbe zufrieden.

5. Ferner wird Beschwerd geführet / daß der Schultheiß die Helffte von der Stutscheuer weggenommen / und dem Catholischen Schulmeister eine Stallung darinnen machen lassen.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

Ober-Ambt Neustadt.

1. Wird Beschwerd geführet / daß das sogenannte Paradeiß / welches in der Reformirten Kirchen Navis Mauern stehet / vom Catholischen Pfarrer An. 1716. viâ facti eröffnet / mit Bord unterschlagen / und noch nicht restituirt worden.

Juxta Statum Pac. Bad. zu restituiren befohlen; worbey Kirchen-Rath Flad gehorsamst gebetten / daß, falls sothane Restitution noch nicht geschehen, solche annoch ohne Anstand bewürcket werden möchte.

Regierungs-Rath Busch hingegen darbey zur Nachricht angefüget, weilen die Restitution juxta Statum Pac. Bad. zu thun, abermahlen unterm 2. April befohlen / und sothaner Befehl den 16. ejusdem generaliter wiederholet, daß es solchemnach darauf ankäme, daß, wann man sich dißfalls bey dem Ober-Ambt anmelde, oder bey der Religions-Commission allenfalls weitere Instantz gemacht würde, alsdann ohnfehlbar der Churfürstlichen gnädigsten Intention gemäß, nachdrücklichste Verfügung erfolgen würde.

2. Wird Beschwerd geführet / daß denen Reformirten Bürgern / zu einem sicheren Catholischen hohen Ambt / die Kösten mit zu tragen / aufgebürdet werde.

Ist pro futuro, wie mehrmalen erwehnet, abgestellt.

Westheim.

1. Wird von denen Reformirten prætendiret / ihnen das denenselben zukommende Schulhauß wieder einzuräumen.

Ist nach des dasigen Reformirten Pfarrers Bericht, die Restitution viâ Executionis geschehen.

Wachen-

Wachenheim.

1. Wird Klag geführet/ daß der Ober-Schultheiß Menrath / und Catholischer Pfarrer / dem Reformirten Allmosen-Pfleger bey verkauffeem Allmosen-Wein/ 50. fl. Anno 1717. abgenommen / und noch nicht restituiret habe.

Ist die Vergüthung dieser 50. fl. mit Nachdruck zu verfügen befohlen ; worbey Kirchen-Rath Flad allenfalls um die Execution gebetten, und Regierungs-Rath Busch ein- vor allemahl ad Protocollum erinnert, daß, dafern gegen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ernstlichste und nachdrücklichste Befehle, an ein- oder dem andern Orth die anbefohlene Restitution etwa noch nicht geschehen seyn solte / die Inspectores und Pfarrer durch den Kirchen-Rath, zuforderist deren Remedirung halber, an die Ober-Aembter verwiesen, und falls daselbsten solche wider Verhoffen nicht zu erhalten, man sich sodann entweder bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht oder der Religions-Commission deßwegen beschweren möchte; welchemnach Kirchen-Rath Flad nochmahlen bey dem Kirchen-Rath, um dießfalls mit ehistem ein Generale an die Inspectores abgehen zu lassen, Erinnerung thun zu wollen, erkläret.

Nachdeme nun ein solches Generale würcklich an die Inspectores abgangen, ist man des Erfolgs, und was an ein- oder andern Orth noch herzustellen, oder exequirt, gewärtig.

2. Daß der Ober-Schultheiß Menrath an demjenigen Keller / worinnen die Reformirte einige zu ihrem Allmosen gehörige Fuder Wein eingekellert / ein eigenes Schloß gelegt / welches auch noch daran hange.

Ist befohlen worden, es dießfalls zu halten / wie es tempore Pac. Bad. gehalten worden.

3. Daß aus dem Reformirten Allmosen dem Catholischen Schulmeister die Begräbnüß-Gebühr vor Arme zu bezahlen prætendirt werden wolle.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

4. Daß der Reformirte Pfarrer / weilen derselbe die ihm angesetzte Türcken-Steuer nicht so bald entrichtet / gegen des Ober-Ambts Verbott / zwey Soldaten zur Execution eingeleget worden / denen er die Executions-Gebühr entrichten müssen.

Cessat, als ein in das Religions-Wesen nicht einschlagende Sache.

Oppau.

Prætendirt der Reformirte Pfarrer/daß/ gleichwie die gemeinschäfftliche Utilia zu Oppau dem Catholischen Geistlichen von Oggersheim / also auch ihme nehmliche Utilia zu Edigheim angedeyen möchten.

Ad Statum Pac. Bad. regulirt.

Mutterstatt.

Hat kein unter die Restituenda gehöriges Gravamen.

Maudach.

Similiter.

Mockenheim, Friedelsheim und Gennheim.

1. Wird geklagt / daß der Catholische Pfarrer von dem Reformirten Allmosen 48. fl. Pensionen Anno 1715. eingezogen.

2. Daß der Catholische Pfarrer abermahlen aus der Reformirten Allmosen 113. fl. 27. kr. gezogen.

3. Daß das gemeine Hauß dem Catholischen Schulmeister zur Wohnung eingeraumet worden / und daß ermeldeter Catholischer Schulmeister aus denen gemeinen Mitteln salarüret würde.

4. Daß von denen Catholischen das Glocken-Geläuth / gegen den Churfürstlichen gnädigsten Befehl / nicht gestattet werden wolle.

5. Daß gegen die allzeitige Observantz / dem Reformirten Prediger zu Gennheim verschiedene Zehenden an Früchten entzogen / und damit dessen Besoldung geschmälert worden.

Ist zu untersuchen, und befindenden Dingen nach, Justitz zu thun befohlen worden.

Ist befohlen, daß sowohl der Catholische als Reformirte Pfarrer das aus dem Allmosen genommene Geld restituiren sollen.

1. Ist juxtâ Statum Pacis Badensis reguliret.

2. Soll untersucht, und befindenden Dingen nach weiterer Bescheid ertheilet werden.

Juxta Statum Pacis Bad. reguliret.

Similiter.

Haßloch.

1. Beschwehren sich Reformirte / daß denenselben das Bruderschaffts-Guth daselbst / ohnerachtet sie selbiges tempore Pac. Bad. in Genuß gehabt / vorenthalten werde / und dem Catholischen Pfarrer zu seiner Competentz übertragen worden.

Ist dißfalls die Restitution nach dem Statu Pac. Bad. zu thun mehrmahlen nachdrücklich befohlen worden / nachdeme aber die Catholische und Reformirte circa ipsum Statum Pac. Bad. in Contradiction seynd, und von denen Catholischen, daß dieses Guth kein Kirchen-, sondern ein der Gemeind zugehöriges Gut seye, behauptet werden will; als ist an das Ober-Ambt unterm 23. April jüngsthin ein Decretum folgenden Innhalts abgelassen worden.

Was das Ober-Ambt Neustadt, wegen der Korngült von dem sogenannten Bruderschaffts-Guth zu Haßloch, unterm 12. currentis, zur Religions-Commission gelangen lassen, solches ist seines Innhalts verlesen worden; Gleichwie es aber dermahlen nicht auf das Petitorium, sondern Possessorium, mithin darauf ankommet, wer tempore Pac. Bad. von beyden Theilen in dem Genuß oder perception des Pfachts von ersagtem Gut gewesen, also hat diesem nach gedachtes Ober-Ambt oberwehntes Possessorium juxta Statum Pac. Bad. genauest zu untersuchen, und in Conformität desselben, befindenden Dingen nach, die Restitution vorhin befohlener massen, ohnverzüglich zu bewürcken, oder zu gewertigen / daß bey hierunter anscheinender weiterer morâ auf des succumbirenden Theils Kösten eine Commission desfalls ad locum werde abgeordnet werden, von welcher anbefohlener Untersuchung und respectivè Herstellung man des Erfolgs nunmehro ehestens gewärtig ist.

Con-

Continuatio Protocolli à meridie.

Ober-Ambt Stromberg.

Stadt Stromberg.

1. Wird prætendirt / daß dem Reformirten Schulmeister daselbst die Halbscheid des Zehenden auf dem sogenannten Galgen-Flührgen / welcher in der Kirchentheilung denen Reformirten privativè zugefallen / und dem Catholischen Schulmeister gegeben worden / wieder zugewendet werden möge.

Ist befohlen worden / dafern der Catholische Schulmeister zu Stromberg das gemeldte halb Malter Korn tempore Pac. Bad. genossen / solches demselben zu belassen / hingegen der Reformirte in den Zehenden auff dem sogenannten Galgen-Flührgen zu restituiren seye.

2. Daß die Halbscheid von 11. fl. 40. kr. Bottespfenning von einer verkauften Mühl / altem Herkommen nach / heraus gegeben werden möchte.

Hierauff ist der Befehl ertheilet / wann die von Kauffen und Verkauffen daselbst fallende Gottes-Pfenning tempore Pac. Bad. partagiret worden / es dabey sein Bewenden haben / sonsten es aber in allewege nach dem Statu dictæ Pac. Bad. gehalten werden solle.

3. Wird deswegen Beschwerd geführet / weilen der Gemeinde zu Eckeroth bey 5. fl. Straff anbefohlen worden / denen Ingelheimischen Catholischen Unterthanen zu Schöneberg bey ihren auf die Sonntäge haltenden Processionen nach Schweppenhausen das Geläuth zu verstatten.

Juxta Statum Pac. Bad. reguliret.

Heddesheim an der Gulden-Bach.

1. Daß die Gemeinde durch die denen Reformirten privativè zugehörige Glocke bey ihren gemeinschäfftlichen Zusammenkünfften bißher convocirt worden.

Ad Statum Pac. Bad. verwiesen.

2. Daß dem Reformirten Schulmeister die Glocken-Garben und Brod von denen Catholischen Unterthanen entzogen werden wollen.

Similiter.

3. Daß die Catholische sich des Rathhauses zu ihrem Gottesdienst gebrauchen / gleichwohlen die Reparation desselben aus gemeinen Mitteln hergenommen werde.

Wegen des Gebrauchs des Rathhauses / ist es nach dem Statu Pacis Bad. zu halten befohlen / und daß allenfalls wegen dessen Reparation die Reformirte hinkünfftig verschonet bleiben sollen.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

4. Wird prætendirt / daß der Gottes-Pfenning / so in Kauff- und Verkauffungs-Fällen erleget wird / denenselben privativè bleiben möge.

5. Beschwehren sich die Reformirte Unterthanen / daß Herr von Streibel zeit währenden ihres Gottesdienstes sein Begräbnüß beleuchte / und also Stöhrung verursache.

Ist durch Churfürstl. gnädigste Verordnung dahin verbeschеidet / daß Herr von Streibel / dafern er tempore Pac. Bad. in possessione gewesen / sein Begräbnüß zu beleuchten / er solches künfftighin / doch anderster nicht / als da die Reformirten in ihrem Gottesdienst nicht begriffen / continuiren möge.

Horweiler.

1. Wird prætendirt / daß das Glockengeläut denen Reformirten / ausser denen Catholischen Sterb- und Copulations-

Ad Statum Pac. Bad. regulirt.

Fällen / worvon gleichwohl die Gebühr zu entrichten wäre / privativè gelassen werden möchte.

Ist kein anhero gehöriges Gravamen

2. Wird prætendirt / daß von dem Collegiat-Stifft ad St. Petrum zu Maynz / die zu dem ohnentbehrlichen Keterhauß ausgelegte Unkosten ersetzet werden möchten.

Similiter.

3. Daß die vom Reformirten Pfarrer zum Landaulschen Magazin An. 1713. gegebene 4. Malter 4. Sr. halb Korn und Weitzen möchten restituirt werden.

Appenheim.

1. Wird geklagt / daß die Catholische sich daselbsten des Geläuts zu ihrem Gottesdienst bemächtiget.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

2. Daß dem Reformirten Schulmeister die Glocken-Garben und Brod von denen Catholischen verweigert würden.

Similiter.

3. Daß das Rathhauß zu dem Catholischen Gottesdienst gebraucht würde.

Similiter.

Nieder-Hilbersheim.

1. Daß von denen Catholischen wegen Verweigerung des Geläuts zu ihren haltenden Exequien / die Kirch mit Gewalt auffgeschlagen / und sich solchergestalt des Geläuts bemächtiget.

Ist pro futuro abgestellt / und übrigens es wegen des Geläuths juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen worden.

Ober-Ambt Creutznach.

Stadt Creutznach.

1. Wird prætendirt / daß das in An. 1717. den 22. Novembris bey Begräbnüß des Maurers Culmanns in dasiger Reformirten Kirchen an der Brucken eigenmächtig introducirte Simultaneum aufgehoben / und damit a diese Kirche / b samt der davon dependirenden Sacristey / c dem Kirchhof / d dieser Kirchen privativè und allein zugehörigen Fabric-Gefällen / e Allmosen / f deren Lager-Bücher und Capital-Briefen / g dieser Corporum alleinige Administration und andere Appertinentien privativè wieder zugestellet werden möchten.

Ihre Churfürstl. Durchleucht haben hierauff in Dero an den Regierungs-Rath Busch und Kirchen-Rath Flad / unterm 2. dieses erlassenem gnädigstem Rescripto, die gnädigste Resolution ertheilet / daß / nachdem die Catholische biß auff die Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses / und folgends in gedachter Kirch ihr Exercitium Religionis nach Willkühr geübet / dieselbe das dißfalls angebrachte Beschwehr und petitum ratione restitutionis vor ohnerheblich halten thäten; da im übrigen es wegen der Fabric-Gefällen / Allmosen / Lagerbücher / nach dem Statu des Baadischen Friedens-Schlusses gehalten werden solle.

2. Daß die An. 1717. aus der Reformirten alleinigen Mitteln neu angeschaffte / aber bey obgemeldten Begräbnüß zum Catholischen Gebrauch genommene Glock / denen Reformirten allein gelassen werden möchte.

Hierauff ist der Bescheid ans Ober-Ambt ergangen / daß / dafern die quæstionirte Glocke von denen Reformirten aus ihren besonderen Mitteln post. Pac. Bad. angeschaffet / und in den Kirchen-Thurn gehangen worden; solche denenselben auch zu ihrem privativen Gebrauch zu belassen seye.

3. Wird prætendirt / daß dem Reformirten Glöckner seine halbe Besoldung / welche dem Catholischen Glöckner zugelegt worden / restituirt werden möchte.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

Ist

4. Daß das denen Reformirten entzogene Schulhauß auf der Brücke / denenselben restituirt werden möge.

Ist die Restitution geschehen.

5. Daß die dem Reformirten Gymnasio entzogene Præmien-Gelder demselben wieder zugelegt werden möchten.

Juxta Stat. Pac. Bad. reguliret.

6. Wird prætendirt / daß der sogenante Inspections-Platz an der Klapper-Gassen / nicht weiter angesprochen werden möchte.

Similiter.

Oberhilbersheim.

1. Beschwehren sich die Reformirte / daß seither der Kirchen-Reparation, man denenselben das Chor verschlossen / wordurch sie bey Haltung des Abendmahls in ihrem Umgang gehindert würden.

Juxta Stat. Pac. Bad. reguliret.

2. Prætendirt der Reformirte Pfarrer die Inspection des Besoldungs-Reglements / so bey dem Simultaneo eingeführet worden.

Ist vom Ober-Ambt verbescheidet / daß man solches wohl geschehen lassen könte / und hätten sich Reformirte deßfalls gehörigen Orths anzumelden.

3. Wird Beschwerd geführt / daß dem Reformirten Schulmeister der halbe Speicher im Schulhauß entzogen worden.

Juxta Stat. Pac. Bad. reguliret.

Continuatio Protocolli den 12. Maji 1721.

Pfaffen-Schwabenheim.

1. Beschwehren sich die Reformirte / daß denenselben die Helffte von dem Pfarrhof und Garten entzogen? und darauff vor den Catholischen Schulmeister ein Schulhauß gebauet worden.

Die von dem Pfarrer daselbst vorgebrachte Gravamina seynd nach dem Statu Pac. Bad. vermög ergangener Churfürstl. gnädigster Verordnung zu reguliren und abzuthun befohlen.

Freylaubersheim.

Similiter, wie auch bey Frey-Laubersheim.

Hackenheim.

Rorheim und Gutenberg.

1. Wird Beschwerd geführt / daß dem Reformirten Schulmeister zu Gutenberg 4. Viertel Wein entzogen worden seyen.

Ist vermög Ihrer Churfürstl. Durchleucht erlassenen Rescripts allenfalls nach dem Statu Pacis Bad. zu halten gnädigst befohlen.

Mentzingen.

1. 2. & 3. Daß wegen des Brods und Weins zum Reformirten Abendmahl / wie auch der von Schaffner Beck einhaltenden 5. fl. Reparations- Kösten / und der Reparations-Kösten in dasiger Kirch Difficultät gemacht werde.

Hierauff haben Ihre Churfürstl. Durchleucht unterm 2. Maji nechsthin gnädigst rescribiret, daß Sie, was wegen Brods und Weins zum Reformirten Abendmahl angeführet, es nach dem Statu Pacis Bad. ohnabbrüchig gehalten haben wolten, wegen der Reparations-Kösten auch an Dero Chur-Pfältzischen Hof-Cammer, das schuldige hierunter nach dem Baadischen Friedens-Schluß gleichfalls zu halten, gnädigst anbefohlen.

Sobernheim.

1. Daß ein Beichtstuhl wegen der Missionarien an der Mauer beym Eingang der Mittel-Kirchenthür neuerlich gemacht worden seye.

Hierauff hat das Ober-Ambt befohlen, den besagten Beichtstuhl hinweg zu thun.

2. Wird Beschwerd geführt / daß dem Reformirten Pfarrer und Schuldiener ihr Competenz-Wein Maasweiß zu verzapfen neuerlich inhibirt werden wollte.

Hierauf haben Ihre Churfürstl. Durchleucht unterm 2. Maji nächsthin gnädigst rescribiret, daß dieses als ein Religions-Beschwerd nicht angeführt werden möge, da eines Theils das derentshalb ergangene Verbot die Catholische sowohl als Reformirte Pfarrer und Schuldiener verbindet, andern Theils auch solches eine bloßhin in die Landes-Regierung einschlagende Sach sey.

Waldböckelheim.

1. Wird Beschwerd geführt / daß dem Reformirten Schuldiener daselbst ein halb Malter Zinskorn / welches der Schul-Renovation inseriret / und von undencklichen Jahren her als ein pars salarii gehoben worden / ab- und dem Catholischen Schulmeister zugesprochen worden seye.

Juxta Stat. Pac. Bad. zu halten befohlen.

2. Daß auf den Charfreytag das Glockenläuten verbotten worden.

3. Daß die Reformirte durch die Catholische in ihrem Gottesdienst gestöhret würden.

Similiter.

Ist in Conformität mehrangeregten Generalis, vermög dessen die Ober-Aembter angewiesen, Vorsehung zu thun, daß kein Theil von dem andern in dem Gottesdienst behindert werden möge, abgethan.

Fernere Gravamina von Oberhilbersheim.

1. Daß der Bestand der Güter des Dohm-Capituls zu Maynz denen Reformirten entzogen / und Catholischen gegeben worden.

Mit dieser Klag seynd Klagführer ad forum competens verwiesen, weilen zumahlen dieses eine Civil-Sache und allenfalls gegen das Dohm-Capitul zu Maynz einzuklagen seye.

2. Daß der Reformirten Communion-Tisch allezeit an dem Chor gestanden / die Catholische aber solchen post renovationem Ecclesiæ währenden ihren Gottesdienst auf die Seite thäten.

Hierauf hat sich der Catholische Pastor erkläret, daß dieser Tisch ihnen den Prospect zum Altar benehme, und sie denselben aus keiner andern Ursache removirten / wolten aber künfftighin, um Vermeidung aller Uneinigkeit, nach Endigung ihres Gottesdienstes denselben wieder an seinen gehörigen Ort stellen.

3. Daß bey beschehener Kirchen-Renovation die alte verfallene Bohr-Kirche auf die Seite gethan.

Hierauf erkläret sich der Catholische Pastor, daß durch diese Kirchen-Renovation und Verfertigung einer neuen Bohrkirchen in der Kirch mehr Platz vor Alte und Junge gemacht worden, als vorhero gewesen.

Item, Daß ein Beicht-Stuhl auff die Seiten des Chors in eine Ecke auffgerichtet / nicht weniger ein kleiner Neben-Altar gesetzt worden sey.

Den Beichtstuhl belangende, so machte derselbe denen Reformirten nicht die geringste Hindernüß, und könten die Catholische wohl leiden, daß die Reformirte diesen Beichtstuhl währenden ihren Gottesdienst gebraucheten. Was den Altar betreffe, seye derselbe unter einem Bogen aufgerichtet, wo vorhero kein Stuhl gestanden, mithin ihnen Reformirten kein Platz vor ihre Jugend benommen worden.

Juxta

4. Daß die Catholische an denen aus puren Reformirten Mitteln gestiffteten Allmosen mit participiren wollten. Juxta Statum Pac. Bad. reguliret.

Ober-Ambt Bretten.

Stadt Bretten.

1. Wird Beschwerd geführt / daß die Catholische das St. Johannes-Kirchlein Anno 1717. den 31. Decembris eigenmächtig eingenommen.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

2. Daß die Reformirte im Gottesdienst durch der Catholischen Geläuth gestöhret würden.

Ist verordnet, wie oben ad 3. bey Waldböckelnheim.

Eppingen.

1. Daß die Catholische die Schiedmauer in der Kirch abgebrochen / wobey die Reformirte ein ansehnliches Spatium verlohren.

Hierüber ist an das Ober-Ambt der Bescheid ergangen, daß die Schiedmauer quæst. in den Stand, wie es von denen ehemahligen Catholischen und Reformirten Religions-Commissarien den 3. Septembris Anno 1706. vermög Protocolli sub eodem dato verabredet worden, wiederum zu setzen ferner unterm 28. April a. c. befohlen worden, hierunter den Statum Pac. Bad. zu beobachten.

2. Daß dem Reformirten Schulmeister die Helffte seiner gewöhnlichen und genossenen Orgel-Besoldung entzogen / und dem Catholischen Schulmeister zugeleget worden seye.

Juxta Statum Pac. Bad. zu halten befohlen.

3. Daß die Reformirte in ihrem Gottesdienst durch der Catholischen Umgang gestöhret würden.

Ist reguliret, wie oben ad 2. bey Bretten.

Weingarten.

1. Prætendiren die Reformirte Communication aller an das Ober-Ambt einlauffender Herrschafftlichen Befehler und Mandaten.

Ist dem Ober-Ambt bedeutet, diejenige allgemeine General-Befehlere, welche der Gemeind zu wissen nöthig, derselben behörend zu publiciren.

2. Daß denen Reformirten der Gebrauch des Kirchhoffs daselbst versaget werden wolle.

Juxta Statum Pacis Bad. regulirt.

3. Daß sie den Catholischen Pfarrer zu Haltung ihres Gottesdienstes daselbst in der Frohn abholen müssen.

Ist pro futuro abzustellen befohlen.

4. Daß sich die Catholische über die Reformirte Unterthanen eines Dominii anmassen wollen.

Ist dem Ober-Ambt befohlen, dahin Sorge zu tragen, daß unter denen Unterthanen, der Religion halber, alle Passionen und Animositäten unterbleiben möchten.

Heidelsheim.

Hat kein unter die Restituenda gehöriges Gravamen.

Ober-Ambt Umstadt und Otzberg.

Vermög vom Ober-Ambt Umstadt eingelangten Berichts vom 4. und 13. Martii, seynd alle in dasigem Ober-Ambt vorgekommene Religions-Beschwerden würcklich abgethan, ausser dies

diejenige, welche von Großzimmern der, dem Reformirten Pfarrer entzogener Jurium Stolæ, Kirchen-Gefäll, Administrirung der Allmosen und Kirchen-Rechnungen halber vorgebracht worden, worüber zuforderist mit dem Herrn Fürsten von Löwenstein, welcher ermeldtes Großzimmern von Chur-Pfaltz zu Lehen träget, zu communiciren wäre.

Ober-Ambt Lautern.

1. Beschwehren sich die Reformirte/ daß post Pacem Bad. in ihren denenselben privativè zugehörigen Kirchen zu Caulbach und Rockenhausen das Simultaneum eingeführet worden.

2. Daß die auf einem Crucifix-Bild zu Otterberg befindliche Inscription hinweg gethan werden möge.

Diese Kirchen seynd denen Reformirten zu ihrem privativen Gebrauch würcklich wieder eingeraumet worden.

Hierauff haben Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 21. Martii a. c. gnädigst rescribiret, daß dergleichen odiose Inscriptionen ausgethan werden sollen, welchem zufolge die Religions-Commission das Fernerweite an das Ober-Ambt abgehen lassen, und ist gedachte Inscription würcklich hinweg gethan. Werby Kirchen-Rath Flad erinnert, daß er vermeynte, daß noch ein und andere Gravamina aus diesem Ober-Ambt vorhanden wären, sich dahero bey Kirchen-Rath deßwegen erkundigen, und das ferner alsdann ad Protocollum geben wolte. Regierungs-Rath Busch ebenfalls ad Protocollum dictiret, wie daß zu wünschen wäre/ daß diese und etwa noch fernerweite bey dem Kirchen-Rath eingelangte Beschwerden, je ehender je besser zur Religions-Commission communicirt werden mögten/ um zu sehen, ob solche nach denen ergangenen Churfürstl. gnädigsten Generalien entweder schon abgethan, oder was darbey der Churfürstl. gnädigsten Intention gemäß annoch zu verfügen seye, damit endlich diesen Beschwehrlichkeiten ein End gemacht, und allenfalls die morose Ober-Aembter zur Gebühr mit Nachdruck angewiesen werden könten.

Ober-Ambt Heydelberg.

Wegen der im Ober-Ambt Heydelberg seither dem Baadischen Frieden sich geäusserten Aenderungen in Religions Sachen, hat das Ober-Ambt Heydelberg unter dem 25. April jüngsthin an die Religions-Commission nicht allein berichtet, daß alle in selbigem Ober-Ambt nach dem Baadischen Frieden geschehene Religions-Aenderungen abgemacht/ restituirt, und zu künfftiger gehorsamster Nachlebung publiciret worden/ sondern es hat dasselbe auch die von denen Unter-Aembtern Lindenfelß, Dilsperg, von der Centgraffschafft Kirchheim, Stadt Wieseloch, Neckar-Gemünd, Weinheim von der Kellerey Waldeck, Schonau und Cent-Schrießheim eingeschickte Berichtere in Originali zur Commission übergeben, von welchen Berichtern dem Kirchen-Rath Flad, um davon dem Kirchen-Rath Nachricht zu ertheilen, Copiæ zugestellet worden.

Stadt Heydelberg.

1. Wird Beschwerd geführt/ daß in das Kirchlein auf der Au ein Altar und Bild gesetzet worden.

Juxta Statum Pac. Bad. regulirt.

2. Daß die Reformirte Schuhmacher zur Crispinus-Meß Beytrag zu thun/ angewiesen werden wollen.

Ist abgestellt.

Stadt Mannheim.

Hat kein Gravamen.

Stadt Franckenthal.

Similiter, ausser daß wegen des denen Patribus Capucinis übergebenen Schaffnerey-Platzes ein Æquivalent prætendirt wird/ welches von Ihro Churfürstl. Durchl. auch gnädigst bewilliget, und es dermahlen auff Einlangung des hierüber von der gesambten geistlichen Administration erforderten Gutachtens und Vorschlag beruhet.

Metzger. A. von Lüls. Busch. Thyllius.

Gründliche
REFUTATION
Des
Von Seithen deren Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Glan-Münchweiler ohnlängst ad Num. III. in Druck gekommenen Additamenti 5ti.

So zu dem ad Augustissimum Imperatorem abgelassenen Gräflich-Leyischen allerunterthänigsten Bericht gehörig- und demselben unà cum Adjunctis sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. beyzufügen ist.

NAchdemmahlen einige der Augspurgischen Confession zugethane Innwohner zu Glan-Münchweiler ad Num. III. ihrer bereits vorhin eingebrachten vermeyntlichen Religions Beschwehrden / ein fernerweites Additamentum oder Anzeig nondum factæ partitionis sufficientis, sub Rubrica: **Die Evangelische Kirch und Gemeind zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend** ꝛc. zusambt einer dabey mit angehängter Relation dessen / was zu Glan-Münchweiler bey annoch fürwährenden Religions-Differentien / dem Angeben nach / ferner vorgangen seyn solle ꝛc. neuerlich im Druck außgehen lassen / dieses Additamentum aber / zusambt der dabey befindlichen Relation dem Hn Grafen von der Leyen allererst unterm 13ten Aprilis anni currentis, mithin zur selbigen Zeit / da allbereits länger dann acht Tag vorhero die Widerlegung deren ehemahligen vermeyntlichen Religions-Beschwehrden völlig gedruckt gewesen / zu Handen gekommen ist; Als hat man Gräflich-Leyischer Seits vor ohnumbgänglich nöthig erachtet / obgemeldtes deren Glan-Münchweilerischen A. C. Verwandten Additamentum 5tum nicht nur kürtzlich zu widerlegen / sondern auch der gantzen ohnpassionirten / und absque studio partium judicirenden Welt / solâ justitiâ & veritate præ oculis habitâ, klar und gründlich darzuthun / daß der Innhalt bemeldten Additamenti, und der demselben annectirten Relation, absonderlich die Beschuldigung nondum factæ sufficientis partitionis, allzu mild verfasset / und nicht sowohl auf einige Religions-Differentien / als vielmehr lediglich dahin gerichtet seye / damit der zu Glan-Münchweiler absque præscitu ac præsentatione Patroni gantz unbefugter Dingen intrudirte Magister Johann Nicolaus Krufft invito Patrono bey dem Pfarr Dienst manutenirt / einfolglichen das dem Herrn Grafen von der Leyen und seinen Herren Vorfahren à sæculis usque unstrittig zukommendes Jus Patronatus, wo nicht gäntzlichen inutil gemacht / doch wenigstens dessen freyes Exercitium gleichsam pro volupe seiner selbst eigener Unterthanen A. C. zu Glan-Münchweiler gehemmet und ausser Activität gebracht werden möge; Zu welchem End dann besagte Unterthanen A. C. in obangezogenem ihrem Additamento 5to fürnemlich nachfolgende vermeyntliche Beschwehrungs-Ursachen anführen / und zwar

1mo Daß der Pfarr-Adjunctus Johannes Nicolaus Krufft nach dem am 3ten Decembris 1720. erfolgten Ableben seines Schwieger-Vatters M. Michaelis Rapp Gräflich-Leyischer Seits bey denen Pfarr-Functionen nicht gelassen / sondern vertrieben / und an dessen Stelle ein anderer Seelsorger ernennet und eingesetzt werden wolle; da doch

2do Die ehemahlige Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken / krafft des derselben sowohl wegen der Lehens-Herrlichkeit / als sicherer mit denen Vorfahren des Hn. Grafen von der Leyen errichteter Verträgen / in dem gantzen Glan-Münchweiler-Thal angeblich zustehenden Juris Episcopalis gedachten Kruffen allschon im Jahr 1714. seinem nunmehro verstorbenen Schwieger-Vatter Magistro Rapp, würcklichen & quidem cum spe succedendi, adjungirt, selbigen legitimè ordinirt und installiret / dieser auch seithero / biß ad obitum besagten seines Schwieger-Vatters den Pfarr-Dienst versehen habe; und obwohlen

3tio. Derselbe auß Befehl der Schwedisch-Zweybrückischen Regierung / hernachmahls bey dem Herrn Grafen von der Leyen qua Patrono, ad effectum obtinendæ præsentationis sich verschiedentlich angemeldet / dieses Gesuch auch in Gefolg eines unterm 4ten Julii 1716. ergangenen Decreti, in selbigem Jahr reiterirt habe / so seye doch / deme ungeachtet / keine Antwort erfolget / imgleichen

4to. Als sein Schwieger-Vatter am 3ten December des nechst-abgewichenen 1720ten Jahrs verstorben / und Er Krufft bey dem Herrn Grafen von der Leyen um die Præsentation angesucht / habe man Ihme dieselbe nicht angedeyen lassen / sondern um deswillen abgeschlagen / weilen Er der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Glan-Münchweiler angebliche Religions-Beschwehrden und Angelegenheiten an die hohe Herren Churfürsten und Stände Confessionis Augustanæ berichtet habe; So seye auch

5to. Das dem letzt verstorbenen Prediger zu Münchweiler M. Rapp an seiner Pfarr-Competenz angeblich annoch restirendes Frucht-Quantum biß dato nicht vergüthet / mithin

6to. Der allergnädigsten Kayserlichen Verordnung de dato den 14. November nechst vorigen Jahrs die vollständige Partition noch zur Zeit nicht geleistet worden / dahingegen

7timo Diejenige Gerichts-Schöffen / welche / vermög ihrer Hand Unterschrifften und beygedruckten Gerichts-Siegel / de factâ ex parte Domini Comitis de Leyen sufficienti partitione attestirt haben / kaum sehen / lesen oder hören könten; über dieses alles

8tavo. Werde auch diesen armen Leuten gedrohet / grosse Geld-Straffen von ihnen executivè einzutreiben / um willen sie bey denen Gewaltthätigkeiten / so ihnen von denen Catholischen angethan worden / nicht gantz und gar hätten mit sich umgehen lassen / wie man gewolt ꝛc.

Wie wenig aber diese unglimpffliche Vorwürffe und ohnverdiente Beschuldigungen in facto erfindlich seyen / soll in nachfolgenden deutlich angewiesen werden / und zwar

Refutatio Additamenti 5ti ad Num. III

Ad Punctum 1mum. ist an sich selbsten ohnstrittig und ausser allem Zweiffel / auch zeigen es sowohl der in vorheriger Gräflich-Leyischen / auf deren Glan-Münchweilerischen A. C. Verwandten Unterthanen ad Num. III. übergebenen Addit. 2. Addit. 3. & Addit. 4. im Druck außgangenen Refutation pag. 36. & 37. befindliche und mit Num. 31. bezeichnete alte Vertrag / de dato 4ten Augusti 1614. als auch deren A. C. Verwandten letzteingebrachtes selbst eigenes Additamentum 5tum in dürren Buchstaben: Daß der Herr Graf von der Leyen Dominus territorialis & verus ac indubitatus Patronus zu Glan-Münchweiler seye / auch in illa qualitate das Jus nominandi & Præsentandi Parochum à Sæculis usque jederzeit gehabt / und noch würcklich besitze; Weilen nun der Magister Krufft Anno 1714. von der damahligen Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken / seinem Schwieger-Vatter M. Rapp absque præscitu & Consensu Patroni anmaßlich adjungirt worden / so hat der Herr Graf von der Leyen pro conservatione Juris sui, nunmehro post obitum des Magistri Rappen befugte Ursach gehabt / ein anderes taugliches Subjectum, wie würcklich in behöriger Zeit geschehen / zu dem vacirenden Pfarr-Dienst zu præsentiren / Ihn Krufften aber / wie dieser bey der anmaßlichen Adjunction gegen den Patronum gethan / ebenmäßig zu præteriren / und gleichwie ein Patronus præcisè nicht schuldig ist / Ihme Krufften vor andern die Præsentation angedeyen zu lassen / sondern ratione subjecti præsentandi die freye Willkuhr hat / also mag darauß gewißlich kein Gravamen Religionis eruirt werden / wann der Patronus nicht Ihme Krufften / sondern einem andern fähigen subjecto Augustanæ Confessionis die Præsentation in tempore ertheilet / und hierinfalls sich seines kundbaren Rechtens bedienet; Genug ist / daß der anmaßliche Pfarr-Adjunctus Krufft niemahlen einige Præsentation gehabt / der Neo-Præsentatus Georg Adam Kollermann hingegen zu dem vacirenden Pfarr-Dienst von dem Patrono intra Tempus legale præsentirt / auch von des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. zur Prob-Predig (welche er auch cum summo applausu abgelegt hat) würcklich admittirt worden / und daß an diesem Neo-præsentato Kollermann weder ratione Religionis (indeme er bekanntlich ein Augspurgischer Confessions-Verwandter / und bey dem Herrn Rhein-Grafen zu Putlingen als Hof-Prediger annoch in Diensten stehet) noch auch ratione doctrinæ, vitæ & morum das mindeste außzustellen ist.

Daß aber der Magister Krufft seinem Schwieger-Vatter M. Rapp durch die Schwedisch-Zweybrückische Regierung Anno 1714. adjungirt worden / mag ihme um da weniger einiges Recht zur Nachfolg in officio generiren / als sothane vermeyntliche Adjunction absque præscitu & consensu Patroni incompetenter vorgenommen worden / mithin nach deren A. C. Verwandten selbst eigenen Lehr-Sätzen und Consistorial-Rechten

per tradita Carpzov. Jurisprud. Consistor. lib. I. tit. 2. defin. 13. n. 12. & tit. 4. def. 43. seq. Reinking de Regim. sæcul. & ecclesiast. lib. 3. Class. I. Cap. 9. num. 20.

von

von keinen Kräfften / sondern null und nichtig / auch ohne deme per obitum seines Schwieger-Vatters M. Rapp, utpote cessante causâ von selbsten erloschen / Dahingegen der Herr Graf von der Leyen quà verus Patronus, zu der vacirenden Pfarr nach seinem alleinigen Gutduncken ein taugliches Subjectum zu præsentiren, tam ex pactis conventis, quàm inveteratâ observantiâ, nec non Juris dispositione bester massen befugt / ihn des letzt-verstorbenen Magistri Rappen Schwieger-Sohn N. Krufft aber / ohnerachtet der ehedessen von der Schwedisch-Zweybrückischen Regierung absque præsentatione ac consensu Patroni einseithig erlangten ohnstatthafften Adjunction, sich wider Willen obtrudiren zu lassen / keineswegs verbunden ist.

Ad 2dum. Weme eigentlich in dem Glan-Münchweiler-Thal das Jus Episcopale zukomme / solches ist bereits in der Gräflich-Leyischen gedruckten Refutation ad Num. III. §. 3tium & Lit. A. & B. pag. 6. & seq. (wohin man sich dißfalls amore brevitatis lediglich bezogen haben will) mit mehrerem angewiesen / auch zugleich dargethan worden / daß Glan-Münchweiler / als ein von dem Closter Hornbach ab antiquo relevirendes Lehen / nicht zu dem Hertzogthum Zweybrücken / sondern zu der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft am Niederen Rhein gehörig / wie ingleichem / daß der Herr Graf von der Leyen daselbsten Dominus territorialis seye / und nebst der superioritate territoriali jurisdictionem omnimodam besitze / das Hertzogthum Zweybrücken hingegen / hierunter ein mehrers nicht suchen / noch mit Bestand prætendiren könne / als was das Closter Hornbach ehemahls gehabt / oder dem Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Hauß durch obangezogenen der Gräflich-Leyischen Refutation ad Num, III. pag. 36. sub Num. 31. annectirten Vertrag de dato den 4ten Augusti 1614. von Gräflich-Leyischer Seithen specialiter ist zugestanden worden ; mithin / wann man auch schon auf die bey denen Herren Protestirenden universaliter recipirte Lehr sich gründen wolte / nimirum quod Jus Episcopale pertineat ad Dominum territorialem, so sprechen ja hierinnfalls deren Herren A. C. Verwandten selbst eigene Jura Consistorialia für den Herrn Grafen von der Leyen das Wort so deutlich / daß diesertwegen ein mehrers außzuführen allerdings unnöthig und überflüssig scheinet : jedoch hat man die Quæstion, weme eigentlich das Jus Episcopale in dem Glan-Münchweiler-Thal zukomme / nicht mit denen Gräflich-Leyischen Unterthanen zu Glan-Münchweiler / sondern mit des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. außzumachen / und falls auch schon die Schwedisch-Zweybrückische Regierung sich des Juris Episcopalis zu gedachtem Glan-Münchweiler mit Bestand hätte anmassen / und selbiges contra quoscunque behaupten können / so hat doch derselben darumben keineswegs gebühren wollen / ihren der A. C. Verwandten selbst eigenen Consistorial-Rechten sowohl / als auch dem obangeregten Vertrag de Anno 1614. schnur gerad entgegen / ohne Vorwissen und Consens des Herrn Grafen von der Leyen / utpote Domini territorialis ac veri Patroni ihn / Krufft / seinem Schwieger-Vatter Magistro Rapp in denen Pfarr-Functionibus zu adjungiren / vielweniger demselben spem succedendi (wovon jedoch biß dato nichts schrifftliches zum Vorschein gekommen oder beweißlich hat beygebracht werden können) in præjudicium Patroni und des dem Hn. Grafen von der Leyen ohnstrittig competirenden Juris nominandi ac præsentandi, cum effectu zu ertheilen / also fort dem Herrn Grafen von der Leyen in seine kundbahre Gerechtsame eigenmächtig einzugreiffen / am allerwenigsten Ihme Kruffien zugestanden / irrequisito Patrono und ohne vorherige Præsentation sich auf solche ungewöhnlich- und unzuläßige Weiß einzudringen ; Es gestehen auch

Ad 3tium. Die A. C. zugethane Unterthanen zu Glan-Münchweiler in ihrem Additamento 5to außdrucklichen / daß der offtbemeldte Krufft / ohneracht seiner von der Schwedisch-Zweybrückischen Regierung am 10. Martii 1714. einseithig / & cum præteritione Patroni gantz ohnbefugter Dingen außgewürckten vermeyntlichen Pfarr-Adjunction und darauf angeblich erlangter Installation *NB.* auß Befehl der damahlig-Schwedisch-Zweybrückischen Regierung selbsten / erst am 4ten Julii ejusdem anni, mithin nach Verlauff vier gantzer Monathen bey dem Herrn Grafen von der Leyen pro impertiendâ præsentatione angesucht / wie imgleichen / daß vermög eines unterm 4ten Julii 1716. ergangenen Decreti demselben abermahlen anbefohlen worden / NB. wegen des dem Hn. Grafen von der Leyen zustehenden Juris denominandi sich bey demselben anzumelden / er auch in Gefolg dessen / nicht nur in eben demselben Jahr / um die Præsentation zur Pfarr-Adjunction verschiedentlich / jedoch ohne Effect sich angemeldet / sondern auch ex post und zwar nach Ableben seines Schwieger-Vatters M. Rapp unterm 8ten Decembris 1720. durch ein überreichtes schrifftliches Memorial bey dem Hn. Grafen von der Leyen zu Coblentz um die Denomination angesucht habe ; worab dann anderster nichts zu inferiren ist / als daß die Schwedisch-Zweybrückische Regierung / nebst ihme Kruffien

selbsten dafür gehalten und erkennet habe / daß die mit gäntzlicher Hindansetzung des Patroni, absque præsentatione, vorhin einseitig vorgenommene Adjunction ad effectum succedendi in Officio Parochiali ungültig / null und nichtig-folgbahr bey ereignender Vacatur, ihme Herrn Grafen von der Leyen quà Domino territoriali & Patrono, inattentâ prætensâ ejusmodi adjunctione, dennoch ein anderes capables Subjectum efficaciter zu præsentiren / frey und unbenommen seye; Gestalten sonsten / und da diese vermeyntliche Adjunction ad effectum succedendi, auch absque præsentatione Patroni ihre Würckung haben könte / er Krufft gewißlich nicht allererst nachgehends / und zwar auf Befehl der Zweybrückischen Regierung im Jahr 1714. den 4ten Julii / wie auch im Jahr 1716. zu verschiedenen mahlen / ja so gar auch / post obitum seines Schwieger-Vatters M. Rapp unterm 8ten December 1720. bey dem Domino territoriali ac Patrono um die Præsentation nochmahlen schrifftlich supplicirt haben würde; Gleichwie nun dieser Krufft mit Behülff der Schwedisch-Zweybrückischen Regierung absque præscitu & consensu Patroni, auch absque ulla præsentatione sich pro Adjuncto eingetrungen / also hat ihme / Herrn Grafen von der Leyen / post obitum M. Rapp, vacante officio Pastorali, frey gestanden / jemand anders (reservatis ex pace Westphalicâ & Ryswicensi reservandis) zu præsentiren / ihme Krufften aber ad avertendum præjudicium die Præsentation abzuschlagen / und zwar um do mehr / weilen er ein unruhiger Mann / welcher biß hiehin keinen Scheu getragen / die Unterthanen wider ihre eigene Lands-Herrschafft / exemplo maximè pernicioso, zu animiren / auch denen protestirenden Reichs-Ständen zu vorsetzlicher des Herrn Grafen von der Leyen Verunglimpffung durch offentlichen Druck gantz irrig vorzubilden / als ob ihme die Præsentation bloser Dingen wegen seines in puncto deren angeblichen Religions-Beschwehrden ad Comitia Imperii genommenen Recursûs und denen A. C. Verwandten zu Glan-Münchweiler geleisteten Assistenz denegirt worden seye / da doch nicht diese / sondern gantz andere Ursachen den Herrn Grafen von der Leyen bewogen haben / ihme Krufften mit der post obitum seines Schwieger-Vatters gesuchten Præsentation nicht zu gratificiren / unter welchen fürnemlich diese mit ist / daß er Krufft absque præsentatione sich incompetenter einzudringen / und nachgehends dem Patrono die Præsentation wider Willen gleichsam abzunöthigen / mithin die freye Außwehlung des Subjecti præsentandi zu benehmen / das Jus Patronatus inutil zu machen / und selbiges gegen die pacta Conventa neuerlich zu beschräncken / sich unterfangen dörffen.

Da nun einem Patrono, welcher zugleich Dominus territorialis ist / und omnimodam Superioritatem besitzlich hergebracht hat / allerdings frey und in dessen alleinigem Willkuhr stehet / bey jedesmahliger Vacatur ein mit erforderten Qualitæten versehenes / und ihme anständiges Subjectum zu præsentiren / also wird hoffentlich dem Herrn Grafen von der Leyen nicht zu verargen seyn / wann er sich dieses seines Rechtens bedienet / keineswegs aber ihme zugenöthiget werden können / daß er seinen eigenen Unterthanen / oder dem M. Krufften dieserwegen Red und Antwort geben / und die Ursachen / warumben er nicht diesem / sondern einem andern fähigen Subjecto Augustanæ Confessionis die Præsentation zu ertheilen sich gefallen lassen / vorbringen müsse; Es mag auch dem Herrn Grafen von der Leyen um so weniger ratione Præsentationis einige mora angeschuldiget werden / indeme derselbe post obitum des ehemahligen Predigers M. Rapp innerhalb denen nechsten 4. Monathen / nemlich unterm 4ten Martii anni currentis, vermög eines an des regierenden Herrn Hertzogens zu Zweybrücken Hochfürstl.

Num. 1. Durchl. abgelassenen / und sub Num. 1. hiebey annectirten Schreibens / erstlich sicheren Candidatum Joannem Barthol. Zollmann A. C. behörig præsentirt / selbigen auch præviâ admissione zur Prob-Predig und zum Examine sistirt / hernachmals aber / als selbiger durch den Inspectorem Tollenium unter allerhand listigen Persuasionen / auch Vorspiegelung ohnvermeidlich

Num 2. & 3. zu besorgen habender Leibs- und Lebens-Gefahren / besag deren Anlagen sub Num. 2. & 3. von Annehmung dieses Prediger-Ambts beflissentlich deterrirt und abgeschröcket worden / an dessen statt ein anderes fähiges Subjectum, nemlich den Rhein-Gräfl. den Hof-Prediger zu Püttlingen / Georg Adam Kollermann / unterm 16ten May letzthin / besag Adjuncti sub Num.

Num. 4. 4. mit einem abermahligen Præsentations-Schreiben nach Zweybrücken abgefertiget / dieser auch præviâ admissione, daselbsten seine Prob-Predig über den ihme zu solchem End zugestellten textum Biblicum, besag der Anlag sub Num. 5. & 6. cum summo applausu würcklich

Num. 5. & 6. abgelegt / nicht weniger in termino præfixo ad subeundum examen consistoriale sich behörig sistirt hat / daß also ex parte Domini Patroni sowohl / als ex parte Neo-Præsentati alles dasjenige geschehen ist / was nur immermehr hat geschehen sollen / oder auch nach Innhalt des Vertrags de Anno 1614. hat erfordert werden können; hingegen zeiget die fernerweite Anlag

Num. 7. sub Num. 7. daß der absque præscitu & consensu Patroni, illegitimo modo vorhin eingetrungene vermeyntliche Adjunctus Krufft / wie auch auf dessen Anstifftung die Gräflich Leyische Unterthanen zu Glan-Münchweiler sich dem bereits bewilligten examini des Neo-Præsentati vermit-

vermittelst einer des Ends eingelegten ohnstatthafften Protestation quovis modo widersetzet/ und mit Beyhülff des Inspectoris Tollenii, bey deren A. C. Verwandten Herren Churfürsten und Reichs-Ständen hochansehnlichen Gesandten / durch allerhand ungleiche und einseitige Vorstellungen / als ob man nemlich Gräflich-Leyischer Seits in mora præsentandi gewesen/ und die Præsentation pro illâ vice verabsaumet habe / das Werck dahin zu bringen gewust / daß bemeldte hochansehnliche Herren Gesandten das sub Num. 8. anliegendes Conclusum in dieser / nicht das Exercitium Religionis, sondern bloß allein das Jus Patronatus und dessen Exercitium concernirenden Sachen abgefast haben / daß also die würckliche Vertrags-mäßige Installation des Neo-Præsentati dardurch ins Stecken gerathen / und biß hieher ersitzen geblieben ist; dahero der Herr Graf von der Leyen (wie ungern derselbe auch daran gekommen) pro salvando suo jure Patronatus sich gemüssiget befunden / obgedachten widerrechtlich strittig gemachten Pfarr-Satz zur Kayserlichen Majestät Oberst-Richtlicher Decision laut Anlag Num. 9. (gleichwie Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken in Ihren Missionen/der Krufft und Glan-Münchweilerische A. C. Gemeind in ihrer eingelegten Protestation sich dahin beruffen haben) allerunterthänigst anheim zu geben. Num. 8. Num. 9.

Worab dann alle ohnpartheyische Gemüther cujuscunque Religionis hoffentlich von selbsten erkennen werden / daß bey dem M. Krufft und einigen an sich gezogenen Gemeinds-Leuten zu Glan-Münchweiler die Absichten nicht auf einige Religions-Beschwehrden / und deren Abstellung / sondern lediglichen dahin gerichtet seyen / daß der illegitimè & absque præscitu Patroni incompetenter eingetrungene Prediger Krufft unterm Prætext einiger ferneren Religions-Gravaminum entweder dem Patrono die Præsentation abnöthigen / oder auch gar absque consensu & Præsentatione Patroni, bey dem Prediger-Ambt zu Glan-Münchweiler durch höhere Hülff widerrechtlich manutenirt werden / mithin den Herrn Grafen von der Leyen auf solche ohnverantwortliche Weiß / wo nicht für allezeit / doch wenigstens pro hac vice des ihme ohnstrittig zukommenden Juris nominandi ac præsentandi Subjectum idoneum ad parochiam vacantem frustriren möge; Ob nun auch / was und wie viel

Ad 5tum. dem letzt-verstorbenen Prediger M. Rapp an seiner Pfarr-Competenz annoch rückständig seye? ist kein Religions-Gravamen, sondern eine Privat-Action, welche die Gemeind zu Glan-Münchweiler gantz und gar nichts angehet / sondern man allenfalls mit des Defuncti Erben auszumachen hat / wobey dann hauptsächlich annoch wird zu decidiren seyn / ob und wie weit der Patronatus ihme dem Prediger Rapp / als welcher ebenmäßig ohne Requisition, Consens und Vorwissen des Patroni, mithin auch ohne einige Præsentation durch die Schwedisch-Zweybrückische Regierung planè nulliter & illicite intrudirt-und ohnerachtet der / von Gräflich-Leyischer Seithen wider diese ohnjustificirliche Unternehmung eingelegten / und der Refutation sub Num. 12. annectirten Protestation, dannoch bey denen Pfarr-Verrichtungen viâ facti gehandhabt worden / die Competenz zu vergüthen schuldig seye? In dem Kayserl. allergnädigsten Rescripto de dato den 14ten November 1720. ist von Abtragung dieses prætendirten angeblichen Ruckstands gar nichts enthalten / sondern anbefohlen worden / die seither dem Baadischen Frieden in puncto Religionis etwann vorgangene Aenderungen und dißfalls vorgekommene Beschwehrden ab-und in vorigem Stand zu stellen / es hat auch der Herr Graf von der Leyen / zu allergehorsamster Folgleistung sothaner Kayserlich-allergnädigsten Verordnung denen A. C. Verwandten zu Glan-Münchweiler nicht nur das Pfarr- und Schulhauß gelassen / sondern auch besag des / der Refutation pag. 39. & 40. annectirten Adjuncti sub Lit. A. die völlige Pfarr-Competenz (jedoch mit Vorbehalt seiner anderweiten Befugnüs) eingewiesen / nicht weniger nach erfolgtem Ableben des M. Rappen abgehörter massen einen andern fähigen Prediger Augustanæ Confessionis in behöriger Zeit (wiewohl ohne Effect) præsentirt / mithin

Ad 6tum. seines Orths alles dasjenige ad amussim gethan und vollzogen/ was nur zu Vollziehung dieses Kayserl. allergnädigsten Rescripti in seinen Mächten gestanden / oder ihme zugemuthet werden können; Solte auch über dieses von Kayserl Majestät hernächst annoch ein mehrers / und absonderlich wegen begehrter Ersetzung der angeblich-ruckständigen Pfarr-Competenz verordnet / mithin daß allerseithige Religions-Verwandten zu Glan-Münchweiler ratione præteriti die fructus perceptos ersetzen sollen / anbefohlen werden / so wird man Gräflich-Leyischer Seits præviâ liquidatione, wie in allen andern Stücken / also auch in diesem die ohnverweilte Parition zu leisten / sich keineswegs entbrechen.

Ad 7timum. Suchen die A. C. Verwandte zu Glan-Münchweiler das von Graf Leyischer Seiten producirtes Gerichtliches Attestatum factæ paritionis anzufechten / und melden gleich in ingressu ihres Additamenti, daß dieses Attestatum nur von ein paar Gerichts-Leuten / in fine Relationis aber sagen sie / daß es von dreyen Gerichts-Leuten / welche den Innhalt desselben nicht gewust / auch Altershalben kaum sehen / lesen / oder hören konten / unterschrieben-und mit dem Gerichts-Siegel sigilliret worden seye / da doch

die

die / der vorherigen Refutation circa finem beygedruckte Urkundt factæ partitionis, nicht nur von dreyen / sondern von dem Schultheiß und fünff andern Personen / worunter auch die drey ältiste Gerichts-Leut befindlich / unterzeichnet worden / und weilen die A. C. Verwandte zu Glan-Münchweiler eben diese drey Gerichts-Schöffen / benanntlich Hanns Jacob Schneider / Abraham Trumm und Jacob Christian / zu Unterzeichnung ihres Additamenti 5ti, und demselben beygefügter Relation selbsten gebrauchet haben / so zeigen sie ja eo ipso, daß die beede erstere Alters halber noch gantz wohl schreiben und lesen / der dritte aber sambt beeden ersteren / auch sehen und hören könne; absonderlich da diese und alle übrige in der Relation ad Addit. 5. unterzeichnete Personen / den Innhalt sothaner Relation keineswegs ex propriâ scientiâ, sondern auf bloses Angeben des Krufften / mithin lediglichen ex auditu alterius, wahr zu seyn / attestiren dörffen / welches sich auß deme klar zu Tag leget / weilen in der besagten Relation unter andern mehrern Ohnerfindlichkeiten angegeben werden will / daß / als der M. Krufft unterm 8. Dec. 1720. durch zwey Kirchen-Aeltiste *NB.* zu Coblentz um die Denomination angesucht / die ohnverhoffte Antwort darauf erfolget seye: **Er Herr Graf von der Leyen könne ihn Krufften um deswillen nicht vor einen Pfarrer erkennen / weilen derselbe in denen Glan-Münchweilerischen Kirchen-Angelegenheiten nach Regen purg und an verschiedene *Potenzien* geschrieben habe.** Die A. C. Verwandte Unterthanen zu Glan-Münchweiler auch / daß solches alles in der Wahrheit gegründet seye / mit ihrer Unterzeichnung attestiren / da doch keiner von ihnen damahlen zu Coblentz / vielweniger mit dabey gewesen / am allerwenigsten von dem Herrn Grafen von der Leyen diese angebliche Antwort selbsten mit angehört / sondern lediglich / wie sie es von ihm: M. Krufften vernommen / niedergeschrieben / sofort vom blosen Hörensagen & super facto ipsis planè incognito, blind und ins tausend hinein attestirt haben / worab dann die Ehrbare Welt leichtlich ermessen wird / wie es mit sothaner Relation und Attestation auch in denen übrigen Puncten circa veritatem facti beschaffen seye. Die ferner

Ad 8vum. dem Herrn Grafen von der Leyen angeschuldigte Bedrohungen grosser Geld-Straffen beruhen auf blosen Assertis, und falls die Unterthanen zu Glan-Münchweiler hierbey etwas näher ad speciem gehen / wird man darauf behörig zu antworten wissen; daß aber ein Unterthan / er seye der Catholischen oder Protestantischen Religion zugethan / seiner Herrschafft unterworffen / mithin auf dem Fall einiger Ubertrettung oder Verbrechens pro qualitate facinoris mit Geld oder Leibs-Straffen angesehen werden möge / solches ist in aller Welt Rechten gegründet auch ad conservationem tranquillitatis publicæ ohnumgänglich nöthig / wovon dann bey begebenden Fällen die Unterthanen A. C. eben so wenig / als die Catholische sich eximiren / vielweniger darauß ein Gravamen Religionis machen können.

Gleichwie nun Gräflich-Leyischer Seits zu Glan-Münchweiler in puncto Religionis Augustanæ alles ad tempus Pacis Badensis würcklichen regulirt und hergestellet / mithin der dißfalls unterm 14ten Novembr. 1720. ergangenen Kayserl. allergnädigsten Provisional-Verordnung in allen Stücken behörig nachgelebt / und die vollständige Partition geleistet worden / die ex parte deren A. C. Verwandten theils zu Bedruckung deren Catholischen Unterthanen / theils zu Præjudiz des Hn. Grafen von der Leyen und des demselben ohnstrittig competirenden juris Patronatûs vorgenommene Neuerung aber / keineswegs (wie doch ex Justitiâ & æquitate reciprocâ sich in alle Weeg gebühret) abgestellt werden wollen; also lebet man der ohngezweiffelten Hoffnung / Ihro Kayserl. Majestät werde diese an Gräflich-Leyischer Seiten beschehene Partition nicht nur für sufficient und hinlänglich erkennen / sondern auch von selbsten geneigt seyn / Ihme / Hn. Grafen von der Leyen / zu demjenigen / worzu Er als Dominus territorialis & Patronus, vermög alter Verträgen / auch deren A. C. Verwandten selbst eigener Consistorial-Rechten befugt ist / ebenmäßig zu verhelffen / mithin den M. Krufft und die von demselben zur Unruhe animirte Glan-Münchweilerische Unterthanen zu Fried und Ruhe / auch Leistung schuldigen Gehorsams gegen ihren Lands-Herren / folgsam zu Annehmung des von demselben in vim juris Patronatûs legitimè præsentirten Predigers Georg Adam Kollermann mit Nachdruck anzuweisen / sodann denen in viele Weeg betrangten Catholischen Unterthanen zu besagtem Glan-Münchweiler gleiche schleunige Justiz angedeyen zu lassen ꝛc.

Bey-

Beylagen.

Num. 1.

Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Zweybrücken von dem Hrn. Grafen von der Leyen de dato Coblentz den 14ten Mertz 1721. abgangen.

EW. Hochfürstl. Durchl. ruhet zweiffels ohn in gnädigstem Andencken / wie daß auff ohnlängst erfolgtes Absterben des Lutherischen Predigers M. Michel Rapps zu Glan-Münchweiler in meinem den 20ten Decembris nechst vorigen Jahrs so dann den 6ten Febr. nechsthin erlassenen dahin / daß mich zu Ersetzung dieser vacirenden Stelle umb ein Subjectum erkundigen / und solches nominiren würde / unterthänigst erkläret; anbey gebetten / damit indessen nichts widriges unternommen / sondern Anstand gegeben werde; Nachdeme nun der hierbey gegenwärtig sich sistirender Joannes Bartholomæus Zolmann, welcher wegen habenden Capacität mir angerühmet und recommendiret worden / umb ihme hierin zu gratificiren / mich belanget / so thue denselben in Krafft der mir zu bemeldten Glan-Münchweiler competirender Kirchen-Satz und Juris Patronatûs, jedoch ohne Nachtheil / sondern mit Vorbehalt aller ex Pace Westphalicâ daselbst mir ferneres zukommender Gerechtsamen / und Wohlthaten biß zu Außtrag der Haupt-Religions-Sache oder gütlichen Vergleichung zu Ersetz- und Bedienung vorberührter Pfarr hierdurch gehorsambst nominiren und præsentiren / keineswegs zweifflend / Ew. Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst geruhen / an demselben als einem nach Außweiß in Handen habenden beglaubten Attestationen qualificirten Subjecto ein gnädigstes Wohlgefallen zu tragen / und selbigen in Hochfürstl. Hulden zu approbiren / mithin jemanden von denen Ihrigen zu committiren / welcher benebenst und in Zustand meiner Beambten zu Bließcastel diesen Præsentatum dem Volck / jedoch mit Vorbehalt vorangezogenen Bedingnüssen vorstellen möge / massen auch besagten meinen Beambten auffgegeben habe / denen daselbst eingesessenen Lutherischen Unterthanen dabey Nahmens meiner anzubefehlen / daß sie denselben vor ihren Seelsorger / deme unterm 14. Novembr. nechst vorigen Jahrs ergangenen allergnädigsten Kayserl. Rescripto gemäß / biß zur gütlichen Vergleichnüß und weiterer Verordnung erkennen sollen / womit zu beharrlicher Hochfürstl. Hulden mich empfehle und jederzeit mit tieffestem Respect verbleibe

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigst treuester

C. C. Graff von der Leyen.

Num. 2.

Hoch-Edler ꝛc. Gestrenger, Vest-Hochgelehrter Herr Ambtmann, sehr hochgeschätzter Patron.

NAchdem der Herr Inspector mir bey der Pfarrey Münchweiler solche schröckliche und schwehre Obstacula eröffnet / die sich dabey befinden / so kan mich nicht entschliessen / ohne Einholung hochverständiger und frommer Theologorum und JCtorum Judiciis zu Annehmung der Pfarr-Stelle mich zu resolviren / massen conscientia dubia & maximè vexata, wie

meines jetzo ist / nichts zu thun ist. Damit ich aber etliche nur berühre von den Obstaculis, so ist das

Erste / massen ich nichts erbauen würde / indem den Leuten mit Gewalt obtrudiret würde / da dann alle Lieb und Erbauung hinweg fällt / welches doch finis primarius aller Prediger muß seyn / zumahlen da der Herr Krufft in grossem Seegen da stehen soll / und jederzeit so erbauliche Predigten thue / daß er auch den Zuhörern häuffige Buß-Zähren außpreßete.

2.) So bin ich nicht versichert / daß Herr Krufft nicht solte gar von Jh. Kayserl Majestät durch Secundirung des Corporis Evangelici zu Regenspurg eingesetzt werden zu Münchweiler / weil ihm dieses soll versprochen worden seyn von dem Herrn Residenten von Reck.

3.) So haben die Bauren / wie auß dem Durchl. überreichten Memoriale enthalten gewesen / sich ohne Scheu vernehmen lassen / ihr Leib und Leben vor den Herrn Krufft zu lassen / und wäre ich auch nicht einmahl meines Lebens sicher bey solcher Bewandtnüs der Sachen / und was dergleichen Dinge noch vielmehr seynd / welches ich aber nicht allein von dem Herrn Inspector, sondern auch hier zu Homburg von unterschiedlichen Personen habe confirmiren hören.

Hier ist nun die Frag gar nicht de jure Præsentationis, sondern die Frag bestehet hierinn: ob ich bey so bewandten Sachen mit gutem Gewissen könne die Pfarr-Stelle annehmen? darüber werde ich mich um Rath erhohlen / und innerhalb 8. oder 10. Tagen Ew. Hoch-Edl. davon Part geben / ob ich es werde annehmen können oder nicht / als auch Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Hn. Grafen von der Leyen. Ich habe auch dem Herrn Inspector geschrieben / den Termin meiner Prob-Predig von Ihro Durchl. gnädigst prorogiren zu lassen; indessen bitte in unterthänigstem Respect Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden fernere Gnad / als auch Ew. Hoch. Edl. Hochgewogenheit mir aus / nebst 1000. mahligem Danck vor alle erwiesene grosse Freundschafft / der ich verbleibe

Hoch-Edl. Gestr. Vest Hochgelehrter
Herr Ambtmann.

Homburg den 16. April
1721.

Dienstbeflissener
J. Zollmann.

An Herrn Ambtmann Mentzer
zu Blißcastell.

Num. 3.

Wohl-Edel und Hochgelehrter Sonders hochgeehrtester Herr Ambtmann.

DEr künfftige neue Pfarrer / so kurtz verflossener Tagen bey dem Herrn Hertzogen in Zweybrücken præsentiret ist worden / hat sich mit Herrn Ambts-Verwesern von Homburg belieben lassen / gestern Abends anhero zu kommen / und alsbald bey seiner Ankunfft ins Pfarr-Hauß gegangen. Was er nun allda gesprochen / und zu sprechen gehabt / hat derselbe / wie auch Herr Ambts-Verweser übern Nacht-Essen erzehlt / daß es nemlich solcher Ursachen halber geschehen wäre: Nach dem an gemeldtem Zweybrücken all dasjenige / was erfordert gewesen / bewerckstelliget wäre / auch der Inspector den Text seiner Prob-Predig zu thun / allschon gegeben / dannoch hernacher dermassen dißfalls mit denen ungemeinsten beweglichen Reden ihme zugesprochen / umb alles zu verhindern was verhindert konte werden / zugestelt / daß sich gemüßiget gefunden / umb den Grund desto besser zu vernehmen / anhero zu kommen / und dem sothane Pfarr prætendirenden Herrn Krufft unter andern gefragt: worinnen und mit was Fundament er selbe in seiner Meynung installirt zu werden bestehen thäte? habe Hr. Krufft ihme geantwortet: Obschon ein anderer solte in kurtzer Zeit eingesetzt werden / so wäre es dannoch gewiß nicht lang also verbleiben / inmassen alles dieserwegen an gehörigen Orten / nemlich an Ihro Majestät dem Kayser / König in Schweden und Engelland / welche zu dem End / und zwarn in kurtzem alles ändern werden / berichtet. Der Hertzog zu Zweybrücken / noch gnadige Herrschafft könten dieses Vorhaben nicht werckstellig bringen / und dergleichen mehr / woran ich gespuhret / daß er neuer Pfarrherr sich gleichsam stöhret / und gantz erschro-

cken

cken die Sach ansehen thut / keinen Fortgang zu gewinnen / sondern gedachter Herr Krufft als ordentlicher Pfarrer müsse eingesetzt werden / welches ihm zwarn / soviel in meiner Wenigkeit gestanden / außgeredt und widerlegt / aber alles nichts verfangen wollen / sondern ich gläube / daß es seinem Bedencken zufolg auch nachkommen würde / seye dann / daß gnädige Herrschafft ihme genugsame Versicherung auf allen Gegenhandel geben wird / ohne dessen dem jetzigen Weesens sein Behalt dem ermeldten Krufft seiner Aussag gemäß / kommen möchte/und in Possession bleiben/habe Meinem hochgeehrten Herrn Amtmann solches/um Nachricht zu geben / gegenwärtiges durch Bringern expresse zu wissen machen / überschicken wollen / was nun dieselbe hierinnen wohl finden / außnehmen können / in Erwartung beliebiger Antwort beharre allstäts mit gehorsamen Respect

Meines Hochgeehrten Herrn Amtmannen

In Eyl Münchweiler den 12. April 1721.

getreuester Unterdiener

J. P. Lang, Schulheiß zu Glan-Münchweiler.

NB. Der neue Pfarrer ist heut wiederum nacher Homburg.

Num. 4.

Durchläuchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. geruhen / sich ab der Anlagen des mehrern unterthänigst referiren zu lassen / wie beflissentlich und gefährlicher Weis der Inspector zu Zweybrücken den von mir zu der durch ohnlängst erfolgtes Absterben M. Rapps zu Glan-Münchweiler vacirenden Lutherischen Predigers-Stelle nominirten und præsentirten von Ew. Hochfürstl. Durchleucht auch zur Prob-Predig und Examine bereits gnädigst admittirten und angenommenen Joannem Bartholomæum Zollmann vermittels gantz unbegründten mit lauter Unwahrheiten angefüllten Vorstellungen dergestalt abwendig gemacht / daß er sich weiter zurück nach Hauß begeben / und/dem sicheren Verlaut nach / nicht weiter einfinden wird; Gleichwie nun dieses straffmäßige Beginnen blos und allein Handgreifflich dahin abziehlet / um das mir Krafft des Vertrags vom Jahr 1614. offenbar competirendes Jus Patronatus zu illudiren/ und den sogenannten Adjunctum N. Krufft wider alle Raison zu intrudiren / mithin zu meinem grösten Nachtheil zu mainteniren / ich aber ein solches um so weniger nachzusehen vermag / weilen besagter Krufft (wie Ew. Hochfürstl. Durchl. mein Ambtmann zu Bliescastell bey der ihme gnädigst erstattenden Erlaubnus mit mehrerm unterthänigst vortragen wird) gegen mich sich in verschiedenen Stücken gar unverantwortlicher Weiß auffgeführet / die Unterthanen auffrührisch und schwürig gemacht / unter denenselben verschiedene Weiterungen erwecket / und in civil-die Religion keineswegs angehenden Sachen / ihnen die Schrifften / so keinem Seelsorger anstehet / verfasset / und zu deme / ohne mein Wissen und Willen / von Schwedisch-Zweybrückischer Regierung als ein Adjunctus intrudiret worden / hierdurch aber die geringste spem successionis nicht erlanget / noch erlangen können / sondern bey erfolgter Vacatur mir das Jus nominandi & præsentandi nach Buchstäblichem Außweis angeregten Vertrags de Anno 1614. in alle Weege verbleibet; also thue zu dessen Einfolge Ew. Hochfürstl. Durchl. hiemit noch ein anderes Subjectum nahmentlich Georg Adam Kollermann zu vorgemeldt-Lutherischen Predigers-Stelle / jedoch mit Vorbehalt aller mir ferners zukommenden Wohlthaten / biß zu Außtrag der Haupt-Religions-Sachen / oder Vergleichung / gehorsamst nominiren und præsentiren / nicht zweifflend / Dieselbe werden an selbigem um so mehrers ein gnädigstes Wohlgefallen und Vergnügen tragen / indeme er zu Püttlingen als ein Rhein-Gräflicher Hof-Prediger einige Jahr lang gestanden / und laut des von seiner gnädigen Herrschafft an mich gegebenen Recommendations-Schreibens sich wohl verhalten / und mit gnugsamer Capacität versehen / weilen jedoch berührter Inspector zu Zweybrücken und die Adhærenten des unruhigen Kruffts / ihme alle ersinnliche obstacula ebenmäßig zu machen/sich unterstehen werden / und dann Ew. Hochfürstl. Durchl. dero Welt-gepriesenen hohen Æquanimität nach solches in keine Weeg gestatten werden / so lebe auch der unterthänigsten Zuversichtlichkeit / dieselbe werden dißfalls die nothwendige Inhibition verfügen / und solche imparciale

Examinatores stellen lassen / welche vorbesagten Præsentatum ohne Passion mit Bescheidenheit examiniren / so fort selbigen dem Pfarr-Volck mit Zuziehung meiner Beambten zu Fliescastel / angezogenem Vertrag gemäß / jedoch mit Reservation vorangeregten Bedingnüs vorstellen ; allermassen mich dann dessen in tieffestem Respect gäntzlichen versehe / sonsten aber in keine Ungnade aufzunehmen unterthänigst bitte / daß zu Beybehaltung meiner Gerechtigkeiten und Abwendung alligen Nachtheils genöthiget werde / die Sach höheren Orths zu suchen und zu cuiren. Zu Ew. Hochfürstl. Durchl. trage jedoch das zuverlässige unterthänigste Vertrauen / Dieselbe werden von selbsten gnädigst geneigt seyn / allen Weitläufftigkeiten vorzubiegen / und Dero Hochfürstl. Hulden mir beständigst angedeyen zu lassen; Als der ich in tiefffster Submission allstets verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Maynz den 5. May/
1721.

Num. 5.

Von GOttes Gnaden Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein / in Bayern, zu Gülich, Cléve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Ravenstein.

Unseren freundlichen Gruß zuvor / Hochgebohrner Herr Graf / und Lieber Getreuer ꝛc.

WIr haben ab des Herrn Grafen unterm 5. hujus an Uns erlassenen Schreiben ersehen / was derselbe wegen des nacher Glan-Münchweiler zur dasigen Evangelisch-Lutherischen Pfarr aufs neue nominirt- und in Vorschlag gebrachten Subjecti, Nahmens Kohlermann / gemeldet / nebst dem was gegen den jetzigen Adjunctum Krufften allda vor Beschwerden angeführt worden; Wiewohl Wir nun vorher schon declarirter massen niemahlen intentionirt gewesen / auch noch nicht seynd / dem Herrn Grafen in seinem / Krafft des in Anno 1614. errichteten Vertrags competirenden Jure nominandi einige Beeinträchtigung zu thun / noch das geringste Præjudiz zu zufügen / so haben Wir jedoch unter andern trifftigen Motiven auch deshalben sogleich in die Confirmation des vorgeschlagenen Subjecti nicht einzuwilligen vermocht / weilen Uns Theils die Kayserl. allergnädigste Verordnung / Theils auch dieses im Wege gestanden / daß diese Pfarr-Sach bereits nacher Regenspurg erwachsen / zum öffentlichen Druck gekommen / und die protestirenden Stände daselbsten sich derselben bisher eyfrigst angenommen / sondern haben / um desto besser und bono modo aus dieser sehr delicaten Sache zu kommen / und alle zu befahren habende Inconvenientien zu vermeiden / das beste Expedienz zu seyn erachtet / durch Unsere zum Evangelisch-Lutherischen Consistorio verordnete Räthe nacher besagtem Regenspurg schreiben und sondiren zu lassen / ob es dann dem Corpori Evangelicorum nicht gleichgültig seyn könne / ob ermeldter Krufft oder ein anderer zum Pfarr besagten Orths angenommen würde / wann nur die Gemeinde mit einem tüchtigen Subjecto hinwieder bestellet werde / da alsdann nach eingelangter Antwort Wir pro re natâ weitere Verfügung zu thun nicht ermangeln werden. Inzwischen ist erwehntem Kohlermann ein Text vorgeschrieben / und bedeutet worden / daß er nach Verfliessung 14. Tage / welche Wir zur Auswürckung der Antwort gegeben / wieder anhero kommen / seine Prob-Predig ablegen / und das fernere Benöthigte erwarten könne / die übrige gegen ihn Krufften angebrachte Beschwer- und Beschuldigungen werden wir gründlich untersuchen / und darüber nach Befinden alsdann zulängliche rechtliche Verfügung ergehen lassen / welches Wir dem Herrn Grafen in freundlicher Wiederantwort unverhalten wollen / demselben zu Bezeuguna angenehmer Wohlgefälligkeiten stets willig und geneigt verbleibend. Zweybrücken den 16. May 1721.

Des Herrn Grafen

Dienstwilliger Freund
Gustavus, Pfaltz-Graf.

An
Den Herrn Grafen
von der Leyen.

Num. 6.

Num. 6.

Von GOttes Gnaden Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor / Hochgebohrner Herr Graf / und Lieber Getreuer ꝛc.

Es hat zwar zufolge unserer letzteren Antwort vom 16. passati der zur Pfarr Glan-Münchweiler denominirte Kohlermann / sich in dem ihme præfigirten Termino hier eingefunden / und über den ihm vorgeschriebenen Text seine Prob-Predig abgelegt / Wir haben auch zu dessen Examination an Unser allhiesiges Lutherisches Consistorium bereits alle erforderte Ordres ertheilet; Nachdeme aber nicht allein der Adjunctus Krufft hier gleichfalls erschienen / und gegen das vorhabende Examen, sich auf die Kayserl. allergnädigste Verordnung beruffend / protestiret / sondern auch das Corpus Protestantium zu Regenspurg sich seiner Seiten weiter angenommen; Als haben Wir / wie gerne Wir auch sonsten dem Herrn Grafen diesfalls sowohl als sonsten alle mögliche Gefälligkeit zu erweisen geneigt / in Betrachtung dieser Umständen und sonderlich des Kayserl. an Uns ergangenen allergnädigsten Rescripts, Krafft dessen alle Religions-Angelegenheiten in solchen Stand / wie Wir solche bey angetrettener Unserer Lands-Regierung gefunden / da erkandlich besagter Krufft würcklich als Adjunctus in der quæstionirten Pfarr gestanden / sollen wiederum hergestellet werden / das sicherste Expediens, um Uns in keine Verantwortung noch andre Verdrießlichkeiten zu setzen / zu seyn erachtet / diese Pfarr-Sache in statu quo zu lassen / und solche bis zu erfolgender allerhöchster Kayserl. Decision auszusetzen / nach welcher Wir Uns alsdann zu richten / und in deren Conformität alle erforderte Verfügung zu thun nicht ermanglen werden / nochmahlen versichernd / daß alles was bishero geschehen / dem Herrn Grafen an seinem vermög des Vertrags competirenden Jure nominandi in keine Wege zu einigem Præjudiz ins künfftige gezogen werden solle / die Wir demselben zu Bezeigung angenehmer Wohlgefälligkeiten stets willig und geneigt verbleiben / Zweybrücken den 13. Juny 1721.

Des Herrn Grafen

Dienstwilliger Freund
Gustavus, Pfaltz-Graf.

An
Den Herr Grafen
von der Leyen.

Num. 7.

Copia der bey dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio des Hertzogthums Zweybrücken von der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler eingelegten Protestation.

Nachdeme man leider vernehmen müssen / daß der vom Herrn Grafen von der Leyen / wider der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler Wissen und Willen / und ohne denselben einmahl gesehen oder gehört zu haben / denominirte Candidat Kohlermann / dennoch wider all ersinnliche / auch vom hochpreislichen Corpore Protestantium zu Regenspurg selbsten gethane Vorstellungen examinirt / auch folglich in die Pfarr Glan-Münchweiler / welche durch Absterben Pfarrers Rappen nicht vacirend worden / eingewiesen werden soll / so seynd Unterschriebene / welche von mentionirter Evangelischer Gemeind geschickt und alle Vollmacht von derselben haben / certis ex causis & hoc quidem in rerum statu genöthiget / wider das Examen, in so weit dasselbe auf die Pfarr Glan-Münchweiler abzwecket / solennissimè zu protestiren / welches dann hiermit in optima forma geschiehet / mit dem unterthänig bittlichen Anhang / unsern Pfarrern Krafften in statu quo ruhig zu lassen / bis auf Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Decision, welcher Wir Uns alsdann allerunterthänigst submittiren wollen und sollen. Zweybrücken den 10. Juny 1721.

Wird dem Gräflichen Leyischen Amtmann zu Blies-Castel verlangter massen communicirt / mit dem Beyfügen / daß Serenissimi Hochfürstl. Durchl. diesfals selbsten an den Herrn Grafen von der Leyen geschrieben / und Dero gnädigste Resolucion in dem zu weiterer Bestellung hier angeschlossenen Schreiben finaliter eröffnet / Zweybrücken den 14. Juny 1721.

Zur Hochfürstl. Zweybrückischen Regierung verordnete Præsident und Räthe P. f. Fr. Hr. von und zu Schorrenburg.

Num. 8.

Conclusum inter Evangelicos vom 24. May 1721.

NAchdeme die vormahlig Königl. Schwedische Regierung im Zweybrückischen bey des Pfarrers zu Glan Münchweiler M. Rapps notorischem Unvermögen seinem Amt fernerweit genüglich vorzustehen / und in Ansehung / daß der Herr Graf von der Leyen des ihme ex parte zustehenden Rechts sich zu gebrauchen / und einen Adjunctum zu denominiren damahls angestanden / nomine Episcopi ins Mittel getretten / und am 24. Märtz 1714. Johann Nicolaum Krufft zum Adjuncto bestellt / derselbe auch darauf den 3. April d. a. ordiniret / und in das Amt cum spe succedendi angewiesen worden / und aber Michael Rapp im Novembr. abgewichenen Jahrs Todts verblichen / darauf der Herr Graf von der Leyen successivè zwey andere Subjecta zu solcher Pfarr denominiren / und den bisherigen Adjunctum Johann Nicolaum Krufften vor keinen Pfarrer erkennen wollen; Als hat ein hochlöbl. Corpus Evangelicum die vortrefliche Pfaltz-Zweybrückische Gesandtschafft (wie hiemit beschiehet) geziemend zu ersuchen vor nöthig erachtet / diese Sach an des regierenden Herrn Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht dahin nomine Corporis unterthänigst zu recommendiren / es in die Weg richten zu lassen gnädigst zu geruhen / daß weil man an der Richtigkeit Eingangs gemeldter Adjunction nicht zweiffelen wolte / Ihre Hochfürstl. Durchl. auch ex proprio interesse gnädigst gemeint seyn werden / die Facta voriger Regierung um so mehr zu mainteniren / als der Herr Graf von der Leyen sich Anno 1714. seines Juris denominandi zu gebrauchen vorsetzlich unterlassen: der Adjunctus Krufft bereits verschiedene Jahr als ein ordinirter Geistlicher seinem Amt zu Glan-Münchweiler zu dasiger Christl. Gemeinde erbaulichem Vergnügen vorgestanden / ohne daß man Gräflich-Leyischer Seits etwas dagegen obmovirt / und als tacitè die von der vormahligen Königl. Schwedischen Regierung optimo Jure resolvirte Adjunction approbiret / dieser Adjunctus Krufft nunmehro als Pastor ordinarius zu Glan-Münchweiler angenommen / und in alldortige Pfarr gewöhnlicher massen installiret werden möge.

Num.

Num. 9.

An

Ihro Römisch-Kayserliche,

auch in

Hispanien, zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj.

Allerunterthänigst-hochgemüßigte Supplication und Bitte

Pro

Clementissimè decernendo Mandato cassatorio, inhibitorio de non amplius turbando nec impediendo Patronum in libero exercitio Juris Patronatus &c. & restitutorio S.C.

Anwalds und in Sachen

Des Herrn Grafen/

Carl Caspar von der Leyen,

Contra

Des Herrn Herzogen zu Zweybrücken und Consorten.

Mit Beylagen sub Num. 1. usque 11.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst-und unüberwindlichster Römischer Kayser / auch in Hispanien / zu Hungarn und Böheimb König / allergnädigster Kayser und Herr / Herr ꝛc.

EW. Kayserl. und Königl. Catholischen Majest. hiermit in allerteffester Submission klagend vorzubringen / kan Anwald des Hochgebohrnen Herrn Carl Caspar / Grafen von der Leyen / keines wegs umbhin / was massen jetzgedachter sein Herr Principalis und dessen Geschlechts Vorfahren allschon vor ohndencklichen Jahren / in der dem Herrn Grafen von der Leyen zustehenden / und der Nieder-Rheinischen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft incorporirten Herrschafft Glan-Münchweiler unâ cum omnimodâ superioritate territoriali auch den Pfarr-Satz sive Jus Patronatûs gehabt und besitzlich hergebracht / inmassen dann auch wohibemelder Herr Graf von der Leyen und dessen Herrn Prædecessores sothanes ihr Jus Patronatus in dem Orth Glan-Münchweiler jederzeit / so offt sich eine Vacatur zugetragen / und zwar ultrâ sæculum ohne jemands Contradiction nicht nur ruhig exercirt haben / sondern auch laut sub Num. 1. abschrifftlich hierbey kommenden Vertrags de Anno 1614. von denen Herren Hertzogen zu Zweybrücken selbsten / pro veris ac indubitatis Patronis & collatoribus dictæ Parochiæ sive officii Pastoralis in Glan-Münchweiler erkannt worden seynd / und noch biß auff die heutige Stund pro talibus agnoscirt werden. Num. 1.

Obwohlen nun bey dissetziger so offenkündigen Befugnüß man sich von niemanden einiger Turbation oder thätlichen Eingriffs versehen können / so hat sich jedannoch in Loco zugetragen / daß als sicherer von dem Herrn Grafen von der Leyen angeordneter / der Augspurgischen Confession zugethaner Pfarrer zu Glan-Münchweiler N. Cramer im Jahr 1686. sambt Weib und Kinderen zur Römisch-Catholischen Religion getretten / und dadurch der Pfarr-Dienst vacirend worden / die Cron Franckreich aber bey damahls fürwährender bekannten Reunion in Krafft des Anno 1684. zu Regenspurg errichteten Armistitii vicennalis per Art. 5. & 12. Ihro allenthalben alle Superioritæt / folgbahr auch die Bestellung deren Pfarreyen in locis reunitis ausbedungen / nichtsdestoweniger die Pfarrey zu Münchweiler sambt der völligen Pfarr-Competenz und Pfarr-Behausung einem Catholischen Priester Nahmens Müsseler privativè & cum totali exclusione der Augspurgischen Confessions-Verwandten conferirt / dieser auch so fort nach erhaltener Commenda provisionali von dem Ertz-Bischöfflichen Vicariat zu Maynz würcklich approbirt und obtenta prius jurisdictione pastorali, in die würckliche und wesentliche Possession der Pfarr cum omnibus annexis eingesetzt / auch darinnen durch den Ryßwickischen Friedens-Schluß Art. 4ti. bestättigt worden;

So hat jedannoch dessen allem ungeachtet die damahlige Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken in Anno 1699. mithin erst 2. gantzer Jahr post iniram Pacem Ryswicensem schnurgerad contra tenorem Art. 4. dictæ Pacis Ryswicensis den von der Cron Franckreich angeordneten Catholischen Pfarrer Müsseler vi armatâ von sothaner Pfarr-Competenz / Pfarrhauß & annexis vertrungen / an dessen Stell einen der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger / Nahmens Michael Rapp / mit gäntzlicher Hindansetzung des Herrn Grafen von der Leyen / utpote veri Patroni & Collatoris, ohngeachtet der dißfalls wider sothane Neuerung testante adjuncto sub Num 2. nothringlich beschehenen protestation eigenmächtig intrudirt / und denselben via facti manutenirt; wobey es nicht geblieben / sondern es hat über dieses noch ferner die bemeldte Regierung zu Zweybrücken im Jahr 1714. sich unterfangen / abermahlen ohne Vorwissen und Consens des Patroni, mithin absque ullâ præsentatione, ihme / dem intrudirten Aug. Confess. Prediger Michaelt Rapp / sichern dessen Schwieger-Sohn J. N. Krufft / als Adjunctum eigenmächtig beyzuordnen / und durch selbigen die nicht nur biß auff ersolgtes Ableben des zur Ungebühr eingetrungenen Predigers die Pfarr-Functiones verrichten lassen / sondern auch diesen vermeintlichen Adjunctum J. N. Krufft mit gäntzlicher præterition des Herrn Grafen von der Leyen / utpote Domini territorialis & indubitati Patroni, ohnerwartet einiger præsentation, denen Gräflich-Leyischen Unterthanen zu Glan-Münchweiler eintzig vorgestelle. Num. 2.

Nachdeme nun der A. C. Prediger M. Michael Rapp am 30. Decembr. 1720. verstorben / hat dessen Schwieger-Sohn und vermeintlicher Adjunctus N. Krufft deficiente licet nominatione ac præsentatione in Krafft der ehedessen von der Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken absque præscitu ac consensu Patroni eintzeitig / und gantz unbefugter Dingen ergangten Adjunction sich des Pfarr-Ambts angemaßet / unter dem Vorwand / als ob per obitum seines ebenmässig zur Ungebühr intrudirten Schwieger-Vatters M. Rapp / der Pfarr-Dienst nicht vacirend worden seye / dahero dann der Herr Graf von der Leyen als Patronus bewogen werden / ihme Krufft nach Absterben seines Schwieger-Vatters die præsentation aus vielen höchst-erheblichen Ursachen zu denegiren / und dagegen zu der erledigten Pfarr ein anderes taugliches subjectum Confessionis Augustanæ (jedoch mit Vorbehalt deren vermög jüngerer Reichs-Friedens-Schlüssen in alleweg competirenden Befugnüß) zu denominiren / und zu solchem End sicheren Joannem Bartholomæum Zollman, mittelst et-

nes unterm 14. Martii anni currentis an den jetzt regierenden Herrn Hertzogen zu Zweybrücken erlassenen und sub Num. 3. abschrifftlich hierbey kommenden Schreibens/intra quadrimestre be- Num. 3.
hörig zu præsentiren / welcher auch sofort von Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Prob-Predig und Examen würcklich zwar admittirt und ihme jussu Serenissimi durch den Inspectorem Tollenium der Text zur Prob-Predig des Ends würcklich gegeben worden. Auf was für gefährlich und unerlaubte Weiß aber dieser Neo-Præsentatus durch den Inspectorem Tollenium abgeschröcket / und von Annehmung dieser Pfarr deterirt worden / solches zeigen die sub Num. 4. & 5. Num. 4
anliegende beyde Missiven in mehrerem/daß also der Hr. Graf v. der Leyen sich genöthiget gesehen/ & 5.
nicht allein wegen dieses so unerhörten als straffbaren Beginnens bey des regierenden Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. wider den bemeldten Inspectorem Tollenium und andere/ laut Adjuncti sub Num. 6. sich schrifftlich höchlich zu beschwehren / sondern auch ein anderes fähiges Subjectum August. Conf. nemlich den Rhein-Gräflichen Hof-Prediger / Namens Georg Adam Kohlermann zu der vacirenden Predigers-Stelle zu denominiren und zu præsentiren/nicht zweiffelnd / es würde diese Præsentation ihren Effect um da ehender erreichen / als man / an deß Præsentati genugsamer Capacität / guten Sitten und Eigenschaffte nicht das mindeste auszustellen gewust / er auch in Dominica Trinitatis besag deren Anlag sub Num 7.& 8. seine Prob-Predig Num. 7.
cum summo applausu abgelegt / und ad sustinendum examen Consistoriale sich in der ihme zu & 8.
solchem End præfigirten Zeit behörig sistiret hat / so zeigt jedannoch jetzt angeregte Anlag sub Num. 8. daß sowohl der / absque præscitu & consensu Domini Patroni, via facti eingetrungene Adjunctus Krufft / als auch auf dessen Instigirung die Gräfl. Leytsche Unterthanen zu Glan-Münchweiler sich eingefunden / und der anbefohlenen Examinirung des Neo-Præsentati mittelst der zu solchem End / obwohlen ohnstatthafft / eingelegten Protestation sub Num. 9. mordicus entgegen Num. 9.
gesetzt / und mit Beyhülff des Inspectoris Tollenii das Werck dahin zu dirigiren gewust / daß des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. wegen des von denen Gesandtschafften deren Augspurgischen Confessions-Verwandten immittelst außgewürcktes / obschon auf lauter irrigen und in facto ohnerfindlichen suppositis gegründeten Schreibens oder Concluси sub Num 10. mit der Num 10.
würcklichen Installirung des Neo-Præsentati nicht fortfahren / sondern anverdeutst die Kayserlich-allergnädigste Decision, worauf sich der anmaßliche Adjunctus Krufft und dessen Adhærenten berussen haben / abwarten wollen; worauf dann / weilen das Consistorium zu Zweybrücken / ohnerachtet des ergangenen Fürstl. Befehls / den Neo-Præsentatum Kohlermann zu examiniren sich geweigert / man an Seit des Hn. Grafen von der Leyen sich bemüßiget gefunden/denselben bey der Theologischen Facultät zu Giesen Augspurgischer Confession examiniren zu lassen / welcher Kohlermann dann von selbiger Facultät / laut Attestati Num. 11. vor genugsam fähig erkennt Num 11.
und geachtet worden.

Wann aber/ allergnädigster Kayser und Herr Herr / alle diese oberzehlte eigenmächtige Proceduren hauptsächlichen dahin collimiren / damit der absque consensu ac præsentatione Patroni incompetenter eingetrungener Adjunctus Krufft vacante officio pastorali viâ facti manutenirt/ und also das dem Herrn Grafen von der Leyen / nebst der territorial-Jurisdiction unstreitig zukommendes/ und ultrà Sæculum hergebrachtes Jus Patronatus gänßlich inutil gemacht / und dessen Exercitium verhindert werden möge; mithin nicht nur denen heylsamen Religion- und Prophan-Frieden / allen Rechten / Reichs-Ordnungen / Satzungen und Abschieden / insonderheit dem Instrumento Pacis Monasterienſis & Ryswicenſis, nec non recessui imperii novissimo de anno 1654. sondern auch dem sub Num. 1. abgezogenen Vertrag de Anno 1614. ja so gar denen Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst eigenen Lehr-Sätzen und Consistorial-Rechten (Krafft deren eine absque præsentatione Patroni vorgenommene Installation pro nulla ac invalida, proindeque neutiquam manutenibili zu achten/

Vide Carpz. Jurisp. Consist. lib. 1. tit. 2. defin. 13. n. 12. & tit. 4. def. 43. & seq.
Reinking de reg. sæcul & eccles. lib. 3. class. 1. cap. 9. n. 20.)

è diametro zuwider lauffen / folglahr an sich selbsten ohnverantwortlich / und also beschaffen seynd/ daß sie mit keinem Schein Rechtens zu justificiren stehen / und dahero nach Innhalt des jüngern Reichs-Abschieds und Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. hierinnfalls utpote in facto omni jure injustificabili non Religionem, sed tantummodo jus patronatus ejusve liberum exercitium concernens gar wohl à præcepto angefangen werden kan / worzu dann auch Ew. Kayſ. Majestät allerhöchste Jurisdiction sowohl ob notoriam immedietatem des regierenden Herrn Hertzogs zu Zweybrücken als ratione individuæ connexitatis causæ respectu der übrigen Mit-Beklagten und litis-Consorten zur Genüge fundirt ist.

Als gelanget an Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät klagenden Anwalds im Namen seines Principalen des Herrn Grafen von der Leyen allerunterthänigst rechtliches bitten/ Dieselbe allergnädigst geruhen wollen / ihme/ entgegen und wider des jetzt gemeldten Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. oder Deroselben nachgesetzte Regierung respectivè, sodann Deroselben Inspectorem Tollenium, und den absque consensu ac præsentatione patroni dem Vertrag de Anno 1614. zu wider ganz unbefugter Dingen sich eintringenden M. Joannem Nicolaum

solaum Kruffi / wie auch wider die demselben adhærirende Gräfflich Leylsche Unterthanen A. C. zu Münchweiler ein geschärffres Mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium S. C. zu erkennen und mitzutheilen / darinnen denenselben respectivè sambt und sonders alles Ernstes und bey einer nahmhafften Pön anzubefehlen / daß sie so bald nach Insinuirung dessen ohn einigen Verzug / Ein- oder Widerrede / die einseitig und ob defectum præsentationis nulliter beschehene Adjunction und Installation des Krufften und andre contra expressam dispositionem Instrumenti Pacis & Recessus Imperii novissimi eigenmächtig vorgenommene geschwinde Proceduren und unleidentliche Neuerungen / auch was bißhero dißfals noch weiter erfolgt / gänzlich cassiren und auffheben / auch sich aller fernern dergleichen thätlichen Unternehmungen jetzt und inskünfftige enthalten / dahingegen dißseitigen Principalem Hn. Grafen von der Leyen bey denen ihme vi juris patronatus tam ex transacto de anno 1614. quam observantiâ subsecutâ unstrittig zustehenden Befugnüssen oder Gerechtsamen und deren freyen Exercitio ruhig und ohnbeeinträchtiget lassen / auch selbigen auff keine Weiß neque directè neque indirectè daran behindern / vielweniger von der langwirig hergebrachten tam ante quam post annum decretorium gehabter Possession vel quasi, vertringen / sondern vielmehr dabey kräfftigst schützen und manuteniren / mithin den von ihme zu der per obitum Magistri Rapp vacirenden Pfarr Münchweiler legitimè denominirten und præsentirten Prediger Georgium Adamum Kohlermann, nach würcklich abgelegter Probe-Predig forderlamst ad Examen admittiren / eoque prævio den elben ohne fernere Verweiger- oder Verzögerung in den Pfarr-Dienst und dessen völligen Genuß cum reditibus & annexis more consueto installiren und einsetzen / was aber bißhero von ein so anderem via facti dargegen vorgenommen / attentirt oder exequirt worden / cum omni causæ damno & interesse restituiren / allenfals aber / und da sie ratione juris patronatus einigen Anspruch oder Befugnüß wider dißseitig Hn. Principalem zu haben vermeinen wolten / solches demnechst coram competente judice durch ordentlichen Weeg Rechtens ein und außführen sollen; Hierüber ꝛc.

Pro Nota.

Nachdem die Beylagen so zu dieser ad Augustissimum Imperatorem abgelassenen allerunterthänigste Schrifft gehören / in der ersteren und dieser Refutation bereits angemercket seyn / als will man hiermit vermeldet haben / daß der in dieser Schrifft angeführter

Num. 1. in der vorigen Refutation sub n. 31. zu finden sey.
Num. 2. ebenmässig in gedachter Refutation sub n. 12.
Num. 3. ist sub n. 1. dieser Refutation angemercket.
Num. 4. & 5. sub n. 2. & 3.
Num. 6. sub n. 4.
Num. 7. & 8. sub n. 5. & 6.
Num. 9. sub n. 7.
Num. 10. sub n. 8.

Num. 11.

LECTURIS

Gratiam & Pacem ex altis precantur

Decanus, Doctores & Professores Facultatis Theologicæ in Academiâ Giessensi.

QUod in Timotheo suo Magnus ille Gentium Doctor Paulus graviter prædicat, quod scil. confessus sit pulchram confessionem multis coram testibus, ejus memor clarè doctus & Præeximius Dominus Georgius Adamus Kohlermann venit haud ita pridem ad nos, rogavitque quàm decentissimè, ut sibi quoque liceret in Facultatis Theologicæ confessu proferre fidei suæ confessionem, viresque nostris sub auspiciis experiri suas, confisus nostro se tam testimonio gratiosum apud bonos omnes fore. Hujus igitur uti fuerunt honestæ rationes & desideria legitima, non potuimus non indulgere iisdem, admisimusque eum in examen, in quo quidem benè stetit, deditque expressa haud contemnendæ eruditionis documenta; Etenim quæ ipsi fuere propositæ quæstiones ex Theologiâ ea solvit soliditate, quæ ab ingenio ejus exspectari poterat, seq; tam in veteris quam novi testamenti, in primis verò in N. T. ubi, quæ non facile quilibet, præstavit, libris versatiorem esse testatum apud nos reliquit, eaque professus est, quæ cum Augustana confessione ejusdemque Apologia quam maximè essent congruentia, quo cum nomine omnibus Fautoribus atque Patronis commendare possumus, & vigore præsentium commendamus, Deum precati, ut sanctioribus ejus studiis adnuere venturis quoque temporibus velit benignè, quo lætissima ex hisce tanquam seminibus seges aliquandò proveniat. Dabantur sub Sigillo Facultatis nostræ Giessæ. Die 5. Julii MDCCXXI.

(D. Facult.)

Joannes Christophorus Bielenfeld,
Consiliarius in sacris Suprem. Superintendens & Theologus Academiæ Primarius p. t. Facultatis Theologicæ Decanus mpr.

Einige
Anmerckungen
Über den
Von der Vortrefflichen
Chur-Pfältzischen
Gesandtschafft
Zu Ende Octobris 1721. communicirten
EXTRACT
Chur-Pfältzischen Religions-Commissions-Protocolli.

Regenspurg den 25. Novembris 1721.

Franckfurth am Mäyn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt.

DJe Evangelische haben die Verzeichnüß oder Extract der Religions-Beschwerden in der Untern-Pfaltz/ welche nach dem Badischen Frieden zugefüget / aber/ ohnerachtet der Kayserlichen Allergnädigsten Verordnungen / noch nicht wieder abgestellet worden/ zu dem Ende herausgegeben/ damit Evangelici hierüber Klag-loß gestellet werden möchten.

Es kan also bey Communication des Extractûs Chur-Pfältzischen Commissions-Protocolli kein anderes Absehen gehabt haben/als die Evangelische allhier/und sonst jedermänniglich/ zu überzeugen/ daß die Gravamina würcklich abgestellt seyen und darüber niemand mehr zu klagen Ursach habe. Wenigstens kan die Natur der Sachen kein ander Absehen leiden / dann dem Corpori Evangelicorum ist umb nichts anders zu thun / als daß die würcklich Gravirte wieder consoliret und alle Beschwerden und Nachtheil pro præterito und futuro von ihnen abgewendet werden. So lange sie dessen nicht überführet seynd / werden sie nicht auffhören zu klagen und Ihre Kayserliche Majestät deßhalb geziemend zu behelligen.

Wenn man nun diesen von der Chur-Pfältzischen Vortrefflichen Gesandtschafft communicirten Extractum Religions Commissions-Protocolli von Anfang biß zu Ende durchlieset / so findet sich nichts anders / als daß das Gravamen durch die und die Churfürstliche General-Verordnung gehoben sey oder/daß dem und dem Ober-Ambt befohlen sey/den Klagenden Justiz zu erweisen; oder/ die Sache auf den Fuß des Badischen Friedens zu setzen; oder/ der Klagführer solle seine Sache gehörigen Orts ein- und ausführen; oder/die Sache beruhe noch auf weitere Untersuchung; oder/ es sey Bericht darüber erfordert worden. oder/ der Kirchen-Rath sey in mora; oder/ das Gravamen sey neu und bey der Religions-Commission noch nicht vorgekommen; oder / Ihre Churfürstliche Durchleucht hätten es anders decidirt.

Ob aber alles dieses von Ihro Kayserlichen Majestät vor eine Partitions-Docirung (dann diese/ und nicht eine blosse Anzeige/ wird nach allen Rechten und der gesunden Vernunfft erfordert) werde angenommen werden / muß man erwarten. Doch wird allenfalls/ wie in allen solchen Fällen/ wo die Partition docuret werden muß / Juris ist/ denen Evangelischen nicht gewehret seyn / Insufficientiam derselben vor Augen zu legen und auch aller Welt zu zeigen/ wie auf solche Art man Catholischer Seits mehr der Evangelischen spotte / als daß ihnen in ihren gerechten Klagen würckliche Hülffe angedeyen solte.

Dann alle die Gravamina sind lauter Facta specialia, deren Abthuung und Befriedigung der Beschwerten durch keine ausgegangene General- oder Special-Verordnung bewiesen wird; Sintemahlen zwar die gute Verordnungen zu loben und mit gebührendem Danck zu erkennen / aber auch allemahl dem Facto vieler andern Verordnungen unterworffen sind/ daß ihnen nicht nachgelebet wird.

Eben so wenig werden die Gravati consolaret/ wenn sie zu Gerichtlicher Ein- und Ausführung ihrer Klage verwiesen werden. Welche Meinung es bey Ihrer Kayserlichen Majestät/ da Sie alle seit dem Badischen Frieden zugefügte Gravamina innerhalb 4. Monathen abzustellen allergerechtest befohlen/ nicht gehabt haben kan / als in welcher Zeit bekandtlich in Teutschland kein Proceß gleich zu Ende zu bringen; Auch nach Anweisung des Instrumenti Pacis in dergleichen Sache summariissimè und per viam Executionis in locis ipsis, wo das Gravamen zugefüget ist / verfahren und die Restitution bewürcket werden soll.

Welches auch die Ursache ist/ warumb Evangelici an denen vielen Hin und Herweisungen und Bericht-Erforderungen sich gar nicht genügen lassen können / sondern darauf nothwendig andringen müssen / daß die Gravamina in der That und Warheit fordersambst und ohne alle Umbzüge würcklich abgethan werden/ und daß ihnen solche würckliche Abstellung glaubhafft gemachet werde. Wozu man dissеits keine andere Mittel finden kan / als daß entweder Kayserliche Executions Commissarii ad loca gehen / das Factum Possessionis daselbst erkundigen / die Execution alsdann vollstrecken/ und darauf von ihrer Verrichtung Pflichtmäßigen Bericht an Ihre Kayserliche Majestät und auch an den Reichs-Convent erstatten; oder daß von denen Gravatis selbst Zeugnüsse beygebracht werden / worinnen sie selber bekennen / daß die Abstellung würcklich geschehen und sie nichts weiters fordern können.

Dann daß diese armen Gravati das Wasser sollen betrübt haben/ und daran schuld seyn/ daß sie sich nicht gemeldet/ das ist ein Kunst-Griff / umb ein Werck von sich auff andere schieben und glauben zu machen/ wie fertig man Gravirender Seits mit der Abstellung sey / wenns nur der Gravatus nicht hinderte. Allein vor wen ist die Præsumptio? und ists nicht vor die Gravirten? wenn jemand / welchem ich etwas zu schencken versprochen / über die Nicht-Erfüllung meines Versprechens dolirte / und ich woite vorgeben: Ich hätte jenem das Geschencke zugereicht / aber er hätte nicht zugreiffen und es in die Hand fassen wollen. Wer würde unter uns beyden bey Unpartheyischen am meisten Glauben finden? Ists ein Ernst mit der eigenen Execution, und will man die Kayserliche Executions-Commission dadurch verhüten / warumb tractiret man die Sache nicht ex officio? hat man vor sich können Gravamina machen / so kan man sie auch ex officio wieder abstellen. Diß ist der Kayserlichen Allergnädigsten Intention conform, und der arme Gravatus würde wohl lauffen und rennen / auch alles in der Welt thun / wann er Hoffnung davon hätte zu seinem Recht zu gelangen. Er muß aber wohl wissen / daß bey denen Beambten nichts auszurichten/ und befinden dieselbe sich noch alle fein bey ihrem Dienst / und ist deren noch keiner abgesetzt; Wenn sie auch dergleichen fürchteten / so würden sie gantz anders procediren / und es nicht so / wie unter

andern

ändern der Land-Schreiber Schumm zu Heydelberg / machen / welcher statt der Abstellung Gravamina mit Gravaminibus häufft. Die Religions-Commission hat denen Beambten zu befehlen/und also kan Sie besser mit denenselben als ein Gravatus auskommen. Was den Kirchen-Rath betrifft: So mag Derselbe die ihm angeschuldigte Nachlässigkeit selbst verantworten / und werden die Membra desselben / als Administratores, dergleichen / so ihnen auch bey der Nachwelt einen schlechten Nahmen machen würde / wohl nicht wollen an sich kommen lassen.

Man hat Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nicht vorzuschreiben / durch wen Sie die Abstellung der Religions-Beschwerden wollen bewürcken lassen und hat also in Dero gnädigsten Gefallen gestanden / daß Sie zu solchem Behuff eine Religions-Commission angeordnet / welche nach der ihr ertheilten Gewalt procediren / und die Gravamina untersuchen und abstellen lassen kan. Wenns aber auff die Paritions-Docirung kommt; So muß solches Namens und von wegen Ihro Churfürstl. Durchl. selbst geschehen / und ist die Religions-Commission nicht sufficient dazu / als welche (1.) nur über die Unter-Pfältzische Lande geht / folglich andere Sachen / als Ex. gr. wegen Ebenried / nicht abthun kan / wie Sie selbst gleich Anfangs bey dem Extract Protocolli der Evangelisch-Lutherischen Religions-Beschwerden ad 12. Decembr. 1720. bekennet / Sie auch (2.) wegen der Abstellung nicht eine absolute, sondern eine Ihro Churfürstl. Durchl. subordinirte Gewalt hat / dergestalt / daß die Religions-Commission verordnen mag was sie will / sa gilts nicht weiter / als wie es Ihro Churfürstl. Durchl. haben wollen / und wenn eine andere Churfürstl. Verordnung ergeht / so müssen die Herren Religions-Commissarii sich darnach richten / und dem gemäß sich bezeigen / Sie mögen auch andere Meynung haben oder nicht / wie davon in dem Protocoll selbsten sich verschiedene Vestigia finden / und unter andern die Evangelisch-Reformirte Religions-Commissarii ihre starcke-Catholischer Seits nicht refutirte noch zu refutiren seyende Rationes wegen der Schaffnereyen Branchweiler und Wintzingen / laut Protocolli ad Punct. 1^mum Class. 2^dæ, deßwegen abandonniren / und / Inhalts des Religions-Commissions-Protocolli, denen Catholischen beytretten müssen / weil Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 20. Jan. 1721. dergleichen gnädigst reseribiret hätten / wiewohl man glaubwürdig berichtet worden / daß solcher Beytritt nicht die Haupt-Sache / sondern nur die Communication mit dem Kirchen-Rath / betroffen haben solle.

Es ist also die Religions-Commission einmahl in dem Stande nicht / die Parition vor sich zu bewürcken oder zu dociren / und weiß man also nicht / was ihr altes Protocoll vom Julio und 1sten Augusti her / womit man zu Ende des Octobris 1721. heraus geht / sagen wolle. Dann wenn daraus eine Parition erwiesen werden und im Julio schon dergleichen geschehen seyn soll / warumb sind dann nachher noch so viele Churfürstliche theils geschärffte Befehle / wovon der letztere vom 6. Octobris hiebey liegt / ergangen / daß die Gravamina abgestellt werden solten? welches ja im Octobri nicht nöthig gewesen wäre / wenn schon im Julio so / wie das Commissions-Protocoll insinuiren will / die Remedur erfolgt wäre.

Es muß also der Chur-Pfältzische Hof selbst das Commissions-Protocoll nicht vor sufficient halten / wie es in der That auch nicht ist / und ist vielmehr im Gegentheil daraus darzuthun / daß die mehristen Gravamina noch unabgethan sind.

Classis Prima.

Ad Gravamen 2^dum, des Kirchen-Raths Danckſagung vom 10. Maji 1721. betrifft nur die Generalia, oder was den Badischen Friedens Zustand angeht / welcher in der Pfaltz sehr schlecht / und dahin so viel schon eingegriffen ist / daß man bey demselben sich ungern auffhält / sondern auff den Fuß vorheriger besserer Zeiten das Werck gern gesetzt sehen möchte. Solch Danckſagungs-Schreiben gründet sich auch auff die Hoffnung / daß die Churfürstliche Interims-Verordnungen / insonderheit wegen Umbtragung des Venerabilis, in der That werden beobachtet werden. Man hat aber noch am letzten Fronleichnams-Tage und sonst verschiedentliche Excessus gegen solche Mandata wahrgenommen / und noch kein Exempel / daß sie wären behörig gestrafft worden.

Die Soldateſca betreffend / so laufft es gegen die von Sr. Churfürstl. Durchl. versprochene Gewissens-Freyheit / so viele Evangelische Soldaten und Officiers zum Niederknyen vor dem sogenanten Venerabili zu nöthigen / ja ihre Verordnung wäre nicht general vor alle Evangelische / wenn die Soldateſca ausgeschlossen seyn solte / und von einem Evangelischen Land / wo in Anno regulativo kein Catholischer Gottesdienst / geschweige ihre Umbtragung des Venerabilis; gewesen / läſts sich deßhalber auff keine andere zumahlen differente Exempel beruffen.

Ad Gravamen 3^tium wird im Protocollo gestanden / daß die Restitutio der grossen und kleinen Straffen / welche wegen Übertrettung der Catholischen Feyertäge ehedessen hin und wieder andictirt worden / auff der Untersuchung beruhe.

Ergò ist sie noch nicht geschehen.

Ad Gravamen 4^tum gestehet das Protocoll; daß die Erstattung der von Evangelischen mit bezahlten Processions-Kosten noch auff der Liquidation beruhe / weßhalber die Klag-Führer bey denen Ober-Aembtern sich zu melden.

Ergò ist die Restitutio noch nicht geschehen / und ist alle Liquidation und weitere Klage nichts als ein längerer vergeblicher Auffenthalt.

Ad Gravamen 5^tum, die Ehe-Beredungen betreffend / sagt der Kirchen-Rath nicht / daß dieſes Gravamen abgethan sey / sondern nur / wenn der Churfürstlichen Verordnung vom 13. Jan. nachgelebet würde / cessirte das Gravamen pro futuro. Pro præterito aber müste man erst die Satisfa-

ction erwarten. Uber den 1ſten Caſum particularem gegen den Fauth zu Landecken heiſt es: die Satisfactio ſey gegen diejenige zu ſuchen / von welchen der Zwang zugefügt.

Ergò iſt ſie noch nicht erfolgt.

Ad 2dum Caſum particularem: Es ſolle Juſtiz adminiſtrirt und nach denen Ehe-Beredungen oder Interims-Declaration gehalten werden.

Ergò iſt es noch nicht geſchehen geweſen.

Wegen des in den Thurn geworffenen Rupert Mineroth ſagt das Protocoll, das Gravamen ſey pro futuro abgethan. Den Caſum particularem betreffend / wolle man dem Gravato, auf ſein Anmelden / die Sach unterſuchen / und / befindenden Dingen nach / Juſtiz wiederfahren laſſen.

Ergò iſt ſie noch nicht adminiſtrirt geweſen.

Wegen der zwey Catholiſchen Männer zu Freinßheim iſt in ſimili nur Juſtiz verſprochen.

Ad 3. 4. 5. dergleichen.

Ad Gravam. 6tum iſt zwar das Gravamen zu Doſſenheim durch das Ober-Ambt Heydelberg dasmahl redreſſirt / weil aber in dem vorigen Numero geſagt worden / daß die Catholiſche Pfarrer / als Gravantes, lediglich der Geiſtlichen Obrigkeit unterworffen / ſo iſt leicht zu erachten / wie gering die Sicherheit ſey.

Ad 9num ſagt das Protocoll, daß des Johann Jacob Hannemanns Sach abgeurtheilt ſey / wobey es ſein Verbleiben habe.

Ergò iſt keine Hülffe hier zu hoffen.

Auff die bey der Erſten Claſſe angehängte 6. Special-Caſus heiſt es über die erſten drey / man hätte ſich gehörigen Orts zu melden / ſo ſolle geholffen werden.

Ergò iſts noch nicht geſchehen.

Uber den 4ten Caſum ſagt das Protocoll, der Kirchen-Rath habe ſich ſpecialiùs vernehmen zu laſſen / und dafern die Klagden gegen die Ober-Rembter giengen / die Gravatos an die Religions-Commiſſion zu verweiſen / maſſen / ſo viel die Caſus particulares betrifft / den Ober-Rembtern befohlen / darüber Erkundigung einzuziehen / und Bericht zu erſtatten.

Ergò iſt das Gravamen noch nicht abgeſtellt.

Uber das 5te Speciale ſagt das Protocoll, es ceſſire pro futuro das Gravamen, die Straffe ſey ſuſpendirt / und würde über die Sach Ihro Churfürſtl. Durchl. Bericht erſtattet werden.

Ergò iſt das Haupt-Gravamen noch nicht gehoben.

Claſſis Secunda.

Ad Gravamen 1mum meldet das Protocoll, Ihro Churfürſtl. Durchl. hätten Dero Hof-Cammer befohlen / wegen des Cloſters Neuburg in denen Rechnungen nachzuſehen / ob eine abſchlägige Antwort der Bezahlung halber gegeben worden / und das Befinden unterthänigſt zu berichten.

Ergò iſt dieſer klaren Forderung halber noch keine Richtigkeit gemacht worden / und iſt die Prætenſion dergeſtalt liquide und richtig / daß die Churfürſtliche Hof-Cammer ſelbſt auch anno 1714 und zwar vor dem Baadiſchen Frieden / auff der Geiſtlichen Adminiſtration Anweiſung wieder einen Jahrgang würcklich abgetragen / folglich man tempore des Baadiſchen Friedens in unſtreitigem wahren Genuß geſtanden / und ſind ſo gar noch nach der Zeit Mandata de ſolvendo ergangen / ohne daß die Execution zu erhalten geweſen.

Nichts deſtoweniger weiß man ſich doch auch hier loßzumachen und auszuſchreiben / als ob in denen Rechnungen nachgeſehen und nach Befinden vorher berichtet werden müſte; Von deſſen Erfolg / teſte Protocollo, der Religions-Commiſſion noch nichts bekandt geweſen.

Wegen der Schaffnerey Branchweiler und Wintzingen / Carmelitur-Gefälle zu Weinheim und der Geiſtlichen Recepturen im Ambt Böckelheim / heiſt es im Protocoll: dieſes Gravamen gehöre nicht zum Baadiſchen Frieden / weil die Reformirte den Beſitz und Genuß nicht würcklich und realiter 1714. gehabt / auſſer was zu Weinheim poſt Pacem Badenſem entzogen / ſo zu reſtituiren befohlen.

Ergò bleibt diß groſſe Gravamen unabgethan.

Ob gleich der Reformirten Herren Religions-Commiſſarien in Protocollo befindliche Rationes ſo ſtarck ſind / daß ſie bey Ihro Käyſerl. Majeſt. ſchon mehreren Beyfall als bey Chur-Pfaltz gefunden / werde und wolle man doch bedencken / was das vor eine Confidenz zu Abſtellung der übrigen Gravaminum machen könne / wenn Gravirender Seits zwar erkandt wirdt / das Gravamen ſey prægnans, und müſſe abgeſtellt werden / aber man künte es noch nicht thun / und zwar mit ſo elenden Rationibus; Solte es nicht billig ſo ſeyn / und erforderte nicht bona fides, daß / ſo bald man erkennet / daß jemand gravirt ſey / auch alſofort die Remedur zu bewürcken? Allein es iſt hier vielmehr im Gegentheil anzumercken / daß man das Datum der widrigen Decreten / wodurch Reformatis etwas entzogen worden / ſo genau zu beobachten wiſſe / daß / wann ſolch Datum in die Zeit vor dem Baadiſchen Frieden eintrifft / man ſich darauff als eine legitimam Poſſeſſionem vel quaſi ſteiffen / und mit dem Gravamine dahero nichts zu thun haben wolle. Iſts aber ein Decret, ſo Reformatis favorabel, und vor dem Baadiſchen Frieden datirt; (wann auch gleich eine Solutio darzu gekommen) So heiſts / die Decreta allein können keine Poſſeſſion geben / und gehöre alſo das Gravamen nicht ad Pacem Badenſem.

Ad

Ad Gravamen 2dum, dieses Gravamen gehöre auch nicht ad tempus Pacis Badensis.

Ergò bleibt es ausgesetzt / und wird hier gar kein Unterscheid zwischen denen sequestrirten Geldern und beyden Geistlichen Recepturen im Ambt Böckelheim gemacht / als welche letztere jährlich 600. fl. an Gelde / 10. Fuder Wein und 480. Malter Korn / rentiren sollen / und nachdem solche Güter von Chur-Maynz restituirt / und also das Sequestrum auffgehoben worden; So müssen ja ausser allem Zweiffel solche Corpora der Geistlichen Administration, als welcher sie allzeit gehört / vor wie nach verbleiben / mithin auch / nachdem das Sequestrum auffgehoben worden / die wenigstens auff 10000. fl. sich belauffende und in Franckfurt gelegene Fructus sequestrati deroselben ohnstreitig auszufolgen gewesen / so aber nicht geschehen / sondern es hat es die Hof-Cammer an sich zu ziehen gewüst / ob sie gleich nicht den geringsten Anspruch so wenig an diese Recepturen / als andere Gefälle / gehabt / und wenns nun auff die Restitution ankommen soll; So heist es / das Gravamen gehöre nicht ad Tempus Pacis Badensis.

Ad 3tium, Sey ad Forum competens zu verweisen.

Ergò nicht abgethan.

Ad 4tum, die Vorenthaltung der 32. Malter Korn gehöre nicht ad Pacem Badensem, indem der Arrest schon im Julio 1714. auff die Juraten-Gefälle geschlagen / und der Inspector also nicht in reali Possessione gewesen / wegen des Gartens aber Lis pendens sey.

Ergò ist auch dieses Gravamen noch unabgestellt / und ob gleich der Kirchen-Rath der Catholischen Administration Replic solidè beantwortet, so hats doch nichts geholffen / sondern weil das Ober-Ambt Ladenburg / als Pars gravans, ein wenig Zeit vor dem geschlossenen Badischen Frieden dem Inspectori daselbst 32. Malter Korn einseitig und eigenmächtig mit Arrest beschlagen; So soll ihm diß ungerechte Verfahren eine rechtmässige Possession geben / und statt der Ahndung eine solche Gewalt noch dazu belöhnet werden.

Ad 5tum, Wegen Ravengiersburg beruhe es auff der Untersuchung und Liquidation.

NB. Diese Liquidation zwischen der Catholischen und Reformirten Administration ist vorlängst würcklich geschehen / und doch keine Richtigkeit gemacht.

Ergò ists nicht abgethan; und an wem liegt die Schuld?

Ad 7mum, Beruhe auff dem Ausgang der verordneten Commission, und sey eine in das Jus politicum einschlagende Frage: Ob ein Landes-Herr von den Pächtern der Geistlichen Güter einige Præstation fordern könne? bleibt also das Gravamen noch zur Zeit unabgethan / ob gleich die bey denen Haaren herbey gezogene sogenannte politische Frage aus der Declaration §. 24. und 36. oder pag. 13. & 17. sich von selbsten entscheidet / (welche Declaration zwar an Seiten des Corporis Evangelicorum nicht erkandt / sondern vor auffgehoben gehalten wird / jedoch so lange man sich auff Chur-Pfältzischer Seiten darauff gründen will / auch selbiger Seiten agnoscirt und gehalten werden muß / was darinnen verordnet) dann darinn haben Ihro Churfürstl. Durchl. versprochen / die Collecturen bey ihren hergebrachten Freyheiten / ohne die geringste Schmälerung / zu lassen / noch unter dem Namen der Landes Rettung und Schutzes / zu verlangen. Es ist auch leicht zu erachten / daß / wann die Pacht-Leute von dem vierten Theil ihrer beschwerten Erb-Pacht-Gütern / wie der das Herkommen / die Onera publica tragen sollen / (wie ihnen jetzo neuerlich zugemuthet wird) si die alten Pacht-Summen nicht mehr werden bezahlen wollen.

Ad 8vum, Beruhe auff Bericht.

Ergò ist es nicht abgethan / und durch das Vorbringen gar nicht gehoben / sondern vergrössert / daß auch einigen Reformirten eben dergleichen neue Besoldungen / gleich denen Catholischen / gegeben worden.

Ad 10mum, In simili, und ist hierbey zu notiren / daß weil sie bey denen Actis keine Instruction für einen Administrations-Præsidenten gefunden / daß daraus klärlich zu ersehen / daß nach der Verwaltungs-Ordnung kein Præses gewesen / noch seyn solle.

Ad 11mum, Beruhe auff der Catholischen mit der Reformirten Geistlichen Administration zu thun veranlaßten Communication und weitere Vorschläge.

Ergò ist die Vergütung / vor den weggeschenckten Franckenthaler Schaffnerey-Platz / worinn das Gravamen besteht / noch nicht geschehen.

Ad 12mum sagt das Protocoll: Cessat per totum, weil nach Restituirung der Pfarr-Güter zu Billigkam / Wollmersheim und Mertzenheim auch ratione Fructuum perceptorum die Vergütung dem Ober-Ambt Germersheim anbefohlen worden.

Es ist aber eine unrichtige Folge / diß oder jenes ist befohlen worden; Ergò ist es geschehen. Hier sind die Fructus nicht restituiret / obs gleich befohlen / und bleibt also in so weit das Gravamen stehen / biß die Executio würcklich geschehen.

Ad 13tium heisset es: Cessat quoque per totum, da man doch Reformatos wegen einiger Fautheylichen Orte ad Forum competens verwiesen / auch Vorschreiben vor sie erlassen / die aber von schlechter Würckung gewesen.

Ergò non cessat per totum, und ist zu wissen / daß so viel die Frau Aebtißin zu Tubingen betrifft / das Simultaneum zu Vermersheim / welches sie mit Sr. Churfürstlichen Durchleucht

zu Pfaltz Permission eingeführt gehabt/ zwar wieder aufgehoben/und wegen der Fructuum perceptorum ein Vergleich getroffen; So viel aber das dabey annectirte Rüdersheim betrifft/ allwo der Herr von Dünheim noch dazu vor sich und ohne Churfürstliche Erlaubnüß das Simultaneum eingeführet/ noch keine Restitution geschehen.

Ad 14tum. Es wärren Generalia an die Ober-Aembter ergangen/ es mit denen Pfründ- und Bruderschaffts-Gefällen nach dem Pace Badensi zu halten; Und daß wegen des Bruderschaffts-Guts zu Haßloch Untersuchung des Possessorii geschehen und der Kirchen-Rath seine Erklärung darüber thun solle.

Ergò hat die Sach ihre Richtigkeit noch nicht erlangt/ und wegen des gedachten Bruderschaffts-Haußes wird ein Decret vom 6. Augusti 1721. allegirt/ da doch das Protocoll vom 24. Julii datirt/ und kan also der Religions-Commission vielleicht auch schon bekandt gewesen seyn/ daß der Kirchen-Rath seine Possession nach dem Badischen Frieden aus denen Rechnungen zur Genüge erwiesen/ daß deßhalben Satisfaction geschehen sey.

Ad 15tum zeigt der Inhalt des Protocolli sattsam/ daß dieses Gravamen zu seiner Berichtigung noch nicht gelanget/ sondern nur eine Interims Verordnung ergangen/ und ist zwar denen armen Bacharachischen Geistlichen und Schul-Dienern ein Jahrgang an Gelde erstattet/ wofür sie sich unterthänigst bedanckt; Die Wein- und Frucht-Gefälle aber sambt dem Gelde von denen vorigen 4. Jahren bleiben zurück/ und will man nicht hoffen/ daß ihre Danckſagung dahin könne und wolle gedeutet werden/ als ob sie sich solcher gerechten weitern Forderung begeben.

Ad 17mum heisset es zwar: Cessat, weil die Restitution unterm 14. Julii 1721. von Commissions-wegen inhæsivè anbefohlen worden. Non sequitur.

Ad 2. Weil dieses Gravamen bey der Commission niemahln vorkommen/ so bleibt es eben deßwegen unerörtert.

Es ist aber vorkommen/ und nur in denen letztern zwey Abdrücken deren Evangelisch-Reformirten Religions-Beschwerden in der Untern-Pfaltz der Fehler vorgangen/ daß an statt Appenheim Oppenheim gesetzt worden/ wovon die Religions-Commission Anlaß genommen/ Sich wegen dieses Gravaminis gantz frembd zu stellen/ als ob Ihro davon niemahls etwas zugekommen/ da Ihr doch das Gravamen von Appenheim/ wo die Reformirte das Rath-Hauß/ zu Behuff des Catholischen Gottesdienstes und Schulmeisters Wohnung/ zu bauen unter militarischer Execution angehalten worden/ aus dem ersten Abdruck der Reformirten Gravaminum (zu deren Abstellung die Commission von Churfürstlicher Durchleucht eigentlich angeordnet worden) nicht unbekandt seyn können.

Ad Num. 11. lautet das Protocoll: Deßfalls ist die Bezahlung des befindenden Ruckstands und eventualiter die Execution anbefohlen worden.

Ergò ist sie der Zeit noch nicht geschehen gewesen/ und weiß man so viel/ daß im Octobri 1721. die Restitutio noch nicht vollstreckt sey.

So viel die in denen oberzehlten Gravaminibus Secundæ Classis noch beygefügte neuere Beschwerden betrifft; So ist

Ad 1mum oben ad 4tum erwehnt/ und ist zwar die Ratificatio des Pfarr-Gartens im Majo erkennt/ aber im Octobri noch nicht geschehen.

Ad 2dum. Es sey befohlen nach dem Statu Pacis Badensis zu halten.

Ergò ists noch nicht exequirt gewesen/ und beziehet man sich auf das/ was oben ad Num. 7. erwehnt.

Ad 5tum. Darüber sey Erläuterung erfordert.

Ergò ist das Gravamen noch da/ und sagt das Protocoll, daß dieses in denen vorigen Gravaminibus nicht befindlich/ da doch in der Verzeichnuß der Gravaminum, welche in den Badischen Frieden einschlagen und den 18. Decembris 1720. an die Religions-Commission übergeben worden/ solches Num. 5. ausdrücklich mit befindlich/ daß die Catholische zu Ober-Steffltz von den Heiligen-Gefällen bey nahe 250. fl. ruckständiger Pensionen/ so denen Reformirten von denen Jahren/ in welchen Reformati gedachte Gefälle in Possession gehabt/ gebühren/ entziehen.

Ad 7mum hat der Reformirte Organist zu Bacharach anno 1720. geklagt/ daß er in 4. Jahren keine Besoldung bekommen; Das Protocoll sagt: Es sey im Majo 1721. befohlen/ es nach dem Statu Pacis Badensis zu halten/ und ist zu wissen/ daß Reformati tempore Pacis Badensis, aus Mangel eines Organisten von ihrer Religion, einen Catholischen dazu erwehlen müssen/ da dann Catholici zu dessen Salarirung willig beygetragen. Nachdem aber Reformati wieder einen Organisten von ihrer Evangelischen Religion angenommen/ so wegert man sich Catholischen Theils demselben die Besoldung zu reichen.

Ad 8tum sagt das Protocoll: Daß dem Ober-Ambt Neustadt befohlen worden/ denen ergangenen Decretis ad Statum Pacis Badensis nachzuleben. Daraus soll man schließen/ es sey geschehen gewesen; So aber nicht folgt.

Ad 10mum. Es will im Protocoll vor kein Religions-Gravamen gehalten werden/ daß zu Bretten noch erst anno 1720. der Catholische Ober-Ambts-Schultheiß zum Ober-Spital-Schaffner bestellt und dabey verordnet worden/ daß von denen zweyen Spital-Schaffnern allezeit einer Catholisch seyn soll da sonst nur die zwey Schaffner gewesen/ deren freye Wahl das Gericht allein gehabt.

Es

Es ist aber ohnschwer zu erachten / wie es doch gar sehr in das Religions-Wesen einschlägt/wenn die Schaffnerey von einem Catholischen Ober-Ambts-Schultheiß dependirete.

Ad 11^mum will es wieder vor kein Religions-Gravamen gehalten werden / daß der Keller zu Schrießheim dem dasigen Pfarrer contra notorium Statum Pacis Badensis, und gegen die Erkäntnüß der darüber gesessenen Commission, ein Stück seines Salarii vorenthalten und zur Gemeinschafft gezogen. Wenn man denen Catholischen Pastoribus ein Stück ihres Salarii entzöge / würde man hören / ob sie es für kein Gravamen Religionis hielten.

Ad 13^tium sagt das Protocoll: Dieses Gravamen erfordere nähere Erläuterung.

Ergò ists nicht abgethan / sondern höchst zu verwundern / daß dieses Gravmen, als ob es vorhero nie vorgekommen / angegeben werden will / da es doch in der unterthänigsten Anzeige des Kirchen-Raths vom 18. Decembris 1720. ausdrücklich enthalten / daß nemlich anno 1719. und 1720. der Ober-Schultheiß zu Pfeddersheim den von gewissen Feldern fallenden Kirchen-Zehenden / so viel den Wein betrifft / nicht separiren / sondern zur Herrschafftlichen Kelter bringen und mit dem Dohmb-Stifft in Theilung gehen lassen.

Ad 14^tum. In simili nicht abgethan.

Ad 15^tum. Dieses gehöre nicht hieher / und wären die Klag-Führere an die Frau von Venningen zu verweisen.

Ergò ist es nicht abgethan.

Ad 16^tum. Es sey dem Ober-Ambt befohlen / hierunter den Statum Pacis Badensis zu observiren; Kan man also daraus nicht schliessen / daß es abgethan / und ob zwar die Beambten dißmahl in soweit parirt / daß vor diß Jahr dem Pfarrer zu Leimen der Grummet-Zehend gelassen worden; So ist doch wegen des vorigen Jahrs und sonsten keine Vergütung geschehen.

Ad 17^mum. Der Geistlichen Administration sey befohlen / sich hierüber vernehmen zu lassen.

Ergò ist die Beschwernüß noch nicht erörtert / weniger abgethan.

Classis Tertia.

Von dieser gantzen Classe ist überhaupt zu præmittiren / daß / was darinn eigentlich zu dieser Zeit an Restitution geschehen / oder noch zu thun / aus denen noch nicht eingekommenen Berichten und Zeugnüssen der Inspectoren / Pfarrer und Schulbedienten / werde zu nehmen seyn.

Ad 3^tium meldet das Protocoll: Die 140. fl. Straff-Gelder wären aus Churfürstlicher Regierung Befehl andictirt und eingezogen worden; welches so viel sagen will: davon sey keine Restitutio mehr zu hoffen. Bleibt also das Gravamen.

Ad 3^tium dienet gegen des Ober-Ambts Heydelberg im Protocollo angezogenen Bericht / als ob die Straffe der 140. fl. denen Reformirten zu Leimen deßwegen andictirt und abgezwungen worden / weil sie mit denen Catholischen / so sich um einen andern Platz zu ihrem Gottesdienst umbgesehen / nicht eine geringe Gedult haben wollen und den Altar selbst abgebrochen / zu Steuer der Warheit / daß / nachdem anno 1706. / vermög der Declaration, denen Reformirten bey der Classification die Kirche zu Leimen privativè zugefallen / sie gantzer 8. Jahr in Gedult gestanden / ehe sie dieser steinern Tisch / welchen Reformati vor diesem schon in ihrer Kirche gebraucht / nachhero und in denen Kriegs-Zeiten aber Catholici zum Altar gemacht / wieder an sich genommen / und dieses ist das Delictum, welches die Gemeinde mit 140. fl. büssen müssen / da sie doch nichts gethan / als wozu sie nach der auf Chur-Pfältzischer Seiten agnoscirten Declaration wohl befugt gewesen.

Ad 9^num ist zu bemercken / daß / was das Simultaneum zu Bermersheim betrifft / in dem Protocollo vom 7. Maji 1721. von diesem Gravamine gesagt wird: *Cessat*, weilen die *Restitutio* von beyden geschehen: in dem jüngern Protocollo vom 24. Julii 1721. aber heist es / die Nothdurfft sey deßhalber dem Ober-Ambt aufgegeben und sey an die Frau Aebtißin zu schreiben / damit gedachte Kirche denen Reformirten hinwieder eingeraumet werde.

Ad 15^tum. Dem Ober-Ambt sey der Status Pacis Badensis anbefohlen.

Ergò noch nicht observirt gewesen.

Ad recentiora Gravamina, so zu dieser Dritten Classe gehören / ist

Ad 3^tium anzuzeigen / daß Reformirte wegen des Schulhauses zu Otterberg / so ihnen seit 60. Jahren zugehört / kein ander Auskommen gewust / als daß die Administration solch Hauß de novo kauffen müssen.

Ad 8^vum. Es sey befohlen / die Signa Catholica wegzuthun / bleibt also ungewiß / obs geschehen.

Ad 9^num. Die Unordnungen und Ungebühren / so bey Begrabung der Todten entstehen / kommen daher / daß eigene Catholische Todten-Gräber zu denen Kirchhöfen bestellet werden / welche Reformatis sonst privativè zugehören / und daß diese Catholische neue Todten-Gräber / als unwissend / wie alt dieses oder jenes Grab sey / und wem es gehöre / hernach die Gräber zu früh öffnen / und mit der Evangelischen Cörpern öffters verächtlich umbgehen.

Num. 11. & 12. Das Ober-Ambt Moßbach solle berichten / ob diß Gravamen ad Pacem Badensem abgethän / oder seinen Anstand anzeigen.

Ist also die Abstellung damahls noch nicht geschehen und ungewiß gewesen.

Ad 14. & 15. In simili.

Classis Quarta.

Von denen Gravaminibus 4^tæ Classis ist kein einziges noch zu Ende Octobris abgethan/und wird selbst in dem Protocollo vom 24. Julii eingestanden / daß es im Augusto noch nicht geschehen gewesen/ gestalten es sich viermahl auff das Churfürstliche abschlägige Rescript vom 14. Augusti deßhalb berufft / ob gleich das Protocoll selbst / als das Referens, älter als das Relatum jünger ist/ welches nicht sowohl ex lapsu memoriæ als aus andern Ursachen herrühren muß.

Ad Num. 1^mum. Wegen des Juris Patronatûs bliebe es bey denen ausgesprochenen Urtheilen.

Ergò bleiben auch die Gravamina über solche Urtheile.

Wegen des Juris Patronatûs zu Mittel-Schefflentz und Freylaubersheim wolten Ihre Churfürstliche Durchleucht bey Dero Regierung dieserwegen befangene Streit-Sachen baldmöglichst zu vollständiger rechtlicher Endschafft gebracht wissen / immittelst aber solle es nach dem statu Pacis Badensis gehalten werden.

Weil man diesen aber allezeit disputirt und ungewiß macht ; Ergò ist die Beschwerde noch nicht geendigt.

Ad 2^dum heisset es im Protocollo : Ihre Churfürstliche Durchleucht wolten des Kirchen-Raths Instruction und Verordnung / und Dero Religions-Commission Gutachten darüber erwarten.

Ergò ist das Gravamen noch nicht erörtert.

Wegen des Pfarrers zu Zeißkam / Bickes/ hätten Ihre Churfürstliche Durchleucht verordnet/ die Acta auff eine Lutherische Universität zu schicken.

Ergò ist die Sach noch nicht entschieden.

Ad 3^tium. Das Gravamen, daß denen Gemeinden in denen von Chur-Pfaltz vertauschten Orten nicht erlaubt werde / sich an den Kirchen Rath zu wenden / wird damit platt abgewiesen : Ihre Churfürstliche Durchl. hätten in locis cessis über Dero Herren Mit-Stände keine Gewalt.

Bleibt demnach die Beschwerde nicht abgethan.

Ad 4^tum. Das Forum der Pfarrer betreffend. Die Evangelische Pfarrer hätten in Sachen/ die Kirchen-Disciplin angehend / ihre Vorgesetzte / in politicis aber hätten sie unter der Weltlichen Obrigkeit zu stehen. Weil man aber fast alle Geistliche Klagden ins politische Wesen einzuflechten weiß ; So ist das Gravamen nicht abgethan.

Wegen der abgedrungenen Straffen heist es im Protocollo: der Kirchen-Rath solle eine ausführliche Designation zur Commission, und diese ihr Gutachten darüber ad manus einsenden.

Ergò ist die Beschwerde damahls noch nicht gehoben gewesen.

Ad 5^tum. Die Subordination des Kirchen-Raths unter die Regierung betreffend / sagt das Protocoll : Ihre Churfürstliche Durchleucht wären bewogen / Dero Regierung in ihrem rechtmässigen Bericht zu vernehmen.

Ergò will man den Kirchen-Rath / gegen alles Herkommen und Recesse, der Regierung subordinirt lassen.

Ad 6^tum & 7^mum. Die Insinuation der Befehle betreffend / lautet es auch also: Ihre Churfürstl. Durchl. wolten Dero Regierung vernehmen / und sich demnächst gnädigst resolviren.

Ergò ist es noch nicht geschehen gewesen.

Ad 8^vum. Similiter wie vorher.

Ad 9^num. Klagführere hätten ad speciem zu gehen / und würde Justiz widerfahren seyn.

Ergò ists noch ungewiß.

Ad 10^mum beruhe es auff des Kirchen-Raths näheren Vernehmung.

Ergò ist das Gravamen noch nicht erörtert.

Ad 11^mum. Ihre Churfürstl. Durchl. wären bewogen, Dero Regierung mit ihrem Bericht darüber zu vernehmen / nach dessen Einlangung Sie sich darüber gnädigst resolviren wolten.

Ergò bleibt das Gravamen mit so viel andern unerörtert hangen.

Anmerckungen über das Commissions-Protocoll vom 1. Augusti 1721.

DEr Extractus Chur-Pfältzischen Religions-Commissions-Protocolli vom 1. Augusti, so allein das Evangelisch-Lutherische Consistorium angehet / bestättiget gleichfalls daß die Herstellung des Badischen Friedens gegen die Evangelisch Lutherische Unterthanen noch weniger / als gegen die Reformirte / geschehen.

Auff den ersten zwey Bögen handelt das Protocoll nur von zweyen Gravaminibus, als erstlich von dem Venningischen Ort Dühren / und zweytens von dem Edict vom 20. Septembris 1720. die Freyheit der Actuum parochialium betreffend.

Es beschweret sich quoad 1^mum das Protocoll über das Gravamen nonum, so zu Regenspurg angebracht worden / die Evangelische Unterthanen zu Dühren unter der Frau von Venningen angehend.

Unter allen zu Regenspurg gedruckten Evangelisch-Lutherischen Gravaminibus findet sich dieses Gravamen unter dem angegebenen Num. IX. nirgends. In einem geschriebenen Exemplar, Specification genannt/ aber stehen die angezogene Worte/ doch mit dem Unterscheid/daß es nicht von anno 1715. sondern von 1718. erzehlet wird.

Die

Das Protocoll deutet dem Consistorio zur Ungebühr / daß es darinn Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz wider die Warheit das Jus territoriale über den Ort Dühren zugeschrieben/ mithin solche Beschwerde Sr. Churfürstlichen Durchleucht directè vel indirectè zugeschoben. Der Orth Dühren sey ein Hessen-Darmstädtisches Lehen / worinn Ihre Churfürstliche Durchleucht weder Civil-Jurisdiction noch sonsten solche Gerechtsame haben / wetzwegen von Deroselben die prætendirte Remedur verlanget werden könne.

Das Consistorium hatte sich dagegen laut Additamenti 5. Num. 6. entschuldigt / daß die erste Haupt-Rubric der Evangelisch-Lutherischen Gravaminum Num. XL. und deren Additamenten klärlich ergeben/ daß die darinn befindliche Klagden nicht allein gegen Chur-Pfaltz / sondern auch gegen andere Stände und Vasallen des Reichs/ gerichtet / dann da heisset es in der ersten Rubric ausdrücklich: **Beschwerden/ hauptsächlich über Chur-Pfaltz / dann auch über die Hochstiffter Wormbs und Speyer /** item **die Frey-Herren von Sickingen und Dünheim.** In dem Additamento 2^do, worinnen Dühren unter andern Gravatis mit benant / lautet die Rubric so: **Fernerweite** Religions-**Beschwerden über Chur-Pfaltz und einige andere** *Vasallen* / in specie **die Frey-Herren von Metternich und Venningen.**

Das Commissions-Protocoll fällt also auf den geschriebenen und sonst noch nicht gedruckten Titul der Lutherischen Gravaminum, und möchte dem Consistorio gern daraus ein Crimen falsi machen. Darinn stehen die Worte: Specificatio **der Evangelisch-Lutherischen in Chur-Pfaltz zum Theil schon im Druck vorhandenen/ theils nach der Hand eingelauffenen** Religions-Gravaminum, **welche sich von Zeit des Badischen Friedens zugetragen.**

Weil nun hierinn die Worte: **in Chur-Pfaltz:** gebraucht worden / so will man daraus gern inferiren / es werden alle darinn erzehlte Beschwerden / in specie von Dühren/ Chur-Pfaltz zugeschrieben / welches zu höchster Verunglimpffung Sr. Churfürstlichen Durchleucht gereiche / indem Dühren extra Palatinatum gelegen und ein Darmstädtisches Lehen sey / worinn Chur-Pfaltz weder quoad Personas noch sonst einige Jurisdiction habe. Gesetzt nun den Fall / das Consistorium wäre in der Meinung gestanden / es läge dieser Ort Dühren nicht allein in Palatinatu, sondern sey auch de Palatinatu, und hätten Ihre Churfürstliche Durchleucht daselbst das Jus territoriale zu exerciren / was wäre damit gesündiget oder Electori præjudicirt? Die Jurisdictionalia sind in Palatinatu bekantlich theils dergestalt vermischt / theils controvers und strittig / daß es einem Privato wohl nicht zuverargen / wann er nach der natürlichen Præsumption so lange das de territorio zu seyn glaubt / was in territorio befindlich/ biß er eines mehrern informirt. Daß man aber zu Regenspurg solchen Unterscheid gar wohl erkant/ und Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz das Gravamen wegen Dühren gar nicht zugeschrieben / das zeigt der besondere Numerus LXVIII. wodurch dieses Gravamen von allen andern Pfältzischen Beschwerden separirt worden.

Gleichwohl gestehet das Protocoll, daß der Frey-Herr von Venningen von Chur-Pfaltz einige andere Orte zu Lehen trage / mithin ein Chur-Pfältzischer Vasall sey. Wie es nun besagter massen sehr schwer ist zu wissen / was vor Lehn-Stücke ein jeder Vasall von dieser oder jener Herrschafft habe / und wie viel Gerichtbarkeit Chur-Pfaltz oder einer andern Herrschafft in jedem Ort zustehe / also ist dem Consistorio zu gute zu halten / daß es seinem Lands-Herrn lieber zu viel als zu wenig beylegen wollen. Die Folge aber / die das Commissions-Protocoll hier zu machen scheint / daß Serenissimus Elector in Dühren nichts zu sagen habe / weil es ein Darmstädtisches Lehen sey/ dörffte Sr. Churfürstlichen Durchleucht vielleicht selbst nicht anständig seyn / gestalten gar zu viel Exempel vorhanden / daß Chur-Pfaltz sein Jus territoriale und Episcopale auch über frembde Vasallen und Vogts-Junckern extendire. Der Herr Baron von Metternich hat Neckarsteinach als ein Wormbs-und Speyerisches Lehen / und doch ziehet das Ober-Ambt Heydelberg diesen Ort unter seine Jurisdiction, vid. Addit. 5. ad Num. XL. Der Herr von Festenburg ist wegen Münchzell ein Darmstädtischer Lehns-Mann / und hat Chur-Pfaltz nichts / als das Jus Centenæ daselbst. Nichts destoweniger masset sich das Ober-Ambt Heydelberg des Juris Episcopalis über den Ort an/ vid. Addit. 6. ad Num. XL. Die Herren von Gemmingen/ als Vogts-Junckern zu Daudenzell und immediate Reichs-Ritter/ haben ein gleiches erfahren/ vid. Gravamen LII. Die Herren Göller von Ravenspurg besitzen Dayßbach als ein immediates Kayserliches Reichs-Lehn/ gleichwohl will Chur-Pfaltz darinn das Jus territoriale und Episcopale de facto exerciren / vid. Addit. 2. ad Num. XL. und trägt das Commissions-Protocoll kein Bedencken / von diesen beeden letzten Oertern zu sagen / daß sie immediatè von Chur-Pfaltz dependiren / und was daselbst durch die Chur-Pfältzische Beambte verhängt worden / zu Behauptung der Chur-Pfältzischen Territorial-Rechten geschehen.

So scharff nun hierinn die Religions-Commission gegen andere Evangelische immediate Reichs-Cavaliers ist/ pro imminuenda illorum libertate & pro augendo Jure Serenissimi Electoris, so geneigt und liberal ist Sie vor der Catholischen Herren von Venningen Jurisdiction und Immedietät/ und spricht Sr. Churfürstl. Durchl. alles Recht in Dühren gäntzlich ab/ nur damit destoweniger Remedur erfolge / dann es zeigt leider die Erfahrung / daß die geringere Cavalliers und Gravantes die kühnesten seyn / und sich stellen/ als ob das Kayserliche Mandat Sie nichts angehe;

Es ist aber noch wohl eine besondere Ursach ohnschwer zu errathen / warumb die Religions-Commission der Venningischen Jurisdiction und Freyheit dießmahl so starck das Wort spricht / dann eben der eine Religions-Commissarius, Herr D Busch / derjenige ist / welcher damahls der Venningische Consiliarius und Mandatarius gewesen / und laut des Gravaminis LXVIII. die Evangelische Unterthanen bedrohet / daß die 10 Rthlr. Straffe so lange solten duplirt werden / biß die Evangelische an den Catholischen Feyertägen zur Kirche giengen.

Zu beklagen ist / daß man auch gegen die Vasallen / so der Chur-Pfältzischen Jurisdiction völlig unterworffen / keine Hülffe kriegen kan / wie das Exempel des Herrn Grafen Wiesers bezeugt. Gegen welchen der Kirchen-Rath das Jus Patronatûs pro Serenissimo Electore stattlich behauptet / doch sehen müssen / daß solches dem Grafen von Wieser / zu Præjudiz des Kirchen-Raths / eingestanden worden. Noch weniger ist es damit ausgemacht / daß das Protocoll das Gemmingische und Böllerische Religions-Gravamen unter dem Schein ausmustern will / es concernire die Landes-Fürstliche præcipua. Dann wenn dem Corpori Evangelico keine Cognition contra Chur-Pfaltz zugestanden werden will / so will sich noch viel weniger gebühren / daß die Relgions-Commission in unbefugte Crisin ziehe: Ob dieses oder jenes schon längst von allen Evangelischen Ständen als ein Religions-Gravamen an Kayserliche Majestät gebrachtes auch davor zu halten? Dann wenn die Cognition darüber bey Catholicis stünde / würden wenig Religions-Gravamina übrig bleiben / und die meisten in lauter Casus, so in die Jura Superioritatis territorialis einschlagen / oder in Frevel-Straffen sich verwandeln.

Die gantze Ausflucht aber wegen des Gravaminis von Dühren will zuletzt nichts anders sagen / als Chur-Pfaltz sey nicht schuldig es abzustellen / und also bleibt die Beschwerde wenigst gegen die Frau von Venningen.

So viel die Chur-Pfältzische Verordnung vom 20. Septembris 1720. als das zweyte Gravamen, die Freyheit der Actuum parochialium betreffend / angehet / so irret sich die Commission gar sehr darinn / wann sie glaubt / daß dadurch der angegebene Zwang von Seiten der Catholischen völlig abgestellt. Dann / wie der Catholische Clerus bekantlich denen Befehlen der Weltlichen Obrigkeit sich nicht submittirt / also zeigt das Addit. 6. ad Num. XL. wie der Clerus vielmehr daraus Anlaß nehme sich Evangelicis zu obtrudiren. Wann es umb das liebe tägliche Brod geht / kan ich es keinen tadelhafften Eigennutz nennen. Die Catholische sowohl als Reformirte Pfarrer haben ohne dem zu leben / und solten also Evangelicis Pastoribus auch ihr Brod lassen.

Das Consilium, so die Commission dargegen gibt / Evangelici Pastores solten die Actus parochiales auch umbsonst verrichten / ist bey denen Evangelisch Lutherischen in der Pfaltz / so keine Besoldung haben / impracticable, und von Catholicis selbst sehr was rares / wann sie die Jura Stolæ zurucklassen.

Es bleiben also alle des Consistorii gegen besagte Verordnung angezogene Rationes in ihrem Werth / und wann auch in einem gantz Evangelischen Lande einige wenige Catholische Unterthanen gehalten seyn solten / ihre Kinder bey Evangelischen tauffen zu lassen / so ist doch solches auf die Pfaltz / wo die mehreste Unterthanen Evangelisch / nicht applicable, mithin kan das Consistorium es vor keine besondere Gnade halten / wann seine Glaubens-Genossen nicht gezwungen werden / ihre Kinder bey Catholischen tauffen zu lassen.

Die gantze Beantwortung dieses zweyten Gravaminis verspricht also nicht die geringste Remedur, sondern lässet es bey dem Edict, und will es noch vor eine Churfürstliche Gnade gehalten wissen.

Die Casus speciales betreffend,
So ist
Ad Num. XL.

DAs Gravamen wegen des 1/4tel Zehenden zu Lohnsheim / eigener Geständnus nach / nicht abgestellt.

Wegen der angeblichen sinistren Interpretation des Churfürstlichen Edicts vom 20. Septembr. 1720. explicirt man sich nicht eigentlich / und bleibt also auch dieses Gravamen unabgestellet.

Daß denen Evangelischen zu Neustadt an der Hart anno 1718. das Glocken-Recht verbotten worden / wird mit Stillschweigen übergangen.

Daß anno 1717. denen Evangelischen zu Osthoven eine Bord-Kirche zu bauen verbotten worden / ist nach eigener Geständnuß nicht abgestellt.

Das Protocoll gesteht / daß wegen der 12. fl. Straff-Gelder erst Untersuchung geschehen solle. Ergò ist es noch nicht geschehen / und ist die angehängte Folge / als ob pro futuro dem Gravamini durch die Churfürstliche Verordnung vom 12. Martii abgeholffen / unrichtig.

Ob oder was das Ober-Ambt Heydelberg auff das Gravamen des Evangelischen Pfarrers zu Neckar-Gemünd berichtet / davon meldet das Protocoll nichts / decidirt auch nichts / und bleibt also das Fenster vermauret und übriges unabgestellt.

Wegen

Wegen der hinweg genommenen Gesang-Bücher und daraus gerissenen Blätter lässet das Protocoll es bey der Ungewißheit / ob die Restitution und gebührende Satisfaction geschehen.

Was den Evangelischen Pfarrer / Keuffling / zu Creutznach betrifft / so besteht das Gravamen in der anno 1715., und also post Pacem Badensem, geschehenen Bestraffung / und bleibt dasselbe also auch deßwegen / daß man die Sache an die von Sickingen verweisen will / unabgethan.

Der sogenannten Vogts-Junckern im Creichgau Gravamina lassen sich dadurch nicht abweisen / daß sie ad Jus Territorii gehören / sondern / weil es Actus parochiales und gegen den Zustand der annorum regulativorum unternommene Neuerungen betrifft / und anno 1718. post Pacem Badensem geschehen / so bleiben diese Religions-Beschwerden eigener Geständnuß nach unabgestellt.

Weil die vier Gravamina der Evangelischen zu Aglasterhausen und Barchem / vermög des Protocolls, erst zu untersuchen / gestehet das Protocoll selbst die noch nicht geschehene Abstellung.

Ad Num. LXI.

BEsage des Protocolls sollen die Gravamina wegen Jacob Wannenmachers und Barbaræ Grimmin erst untersucht / und es damit nach denen Ehe-Pacten oder Churfürstlichen Verordnungen gehalten werden.

Ergò ist es noch nicht geschehen.

Ad 1^mum, ist wegen Auffrbauung eines Altars in der Dusemunder Kirche umb Bericht geschrieben / mithin noch keine Abstellung geschehen.

Ad 2^dum, Die Begräbnuß betreffend / ist die Beobachtung des Badischen Friedens erst befohlen / und nicht beygebracht daß es geschehen.

Ad 3^tium, Ist wegen Aufsteckung der Fahnen ꝛc. zur Untersuchung gezogen.

Ergò nichts erlediget.

Ad 4^tum & 5^tum hats gleiche Beschaffenheit / und gibt die leidige Erfahrung / wie man bald Statum Pacis Badensis streitig zu machen wisse / bald soûtenire / daß dieses oder jenes nicht hinderlich seye / was Evangelici vor hinderlich halten.

Wegen Abnahm der Hospital- und anderer Rechnungen ist Statum Pacis Badensis zu beobachten befohlen / beruhet also auff dem Erfolg.

Das Gravamen, wegen verursachten Schadens an denen Bau-Materialien der Gemeinde zu Andel / wird zur Untersuchung und Bericht ausgestellt.

Die neuerliche Procession betreffend / wird nicht abgestellt / sondern des Ober-Ambts Besorgung überlassen / da doch die Beambten mehrentheils die Gravantes zu seyn pflegen.

Die denen Evangelischen zu Andel abgenommene Spenden betreffend / hat man Statum Pacis Badensis zu beobachten befohlen / und steht also dahin / ob darüber gehalten werden wird.

Wegen der auff 600. fl. sich belauffenden Unkosten ist Bericht erfordert / und also keine Restitution geschehen.

Die Veränderung des Altars und sonsten anlangend / auch was den dem Evangelischen Glöckner entzogenen Wein betrifft / ist das Ober-Ambt Veldentz auff den Badischen Frieden angewiesen / bleibt also in der Ungewißheit / ob und wie solche Beschwerden werden erledigt werden.

Uber das Gravamen wegen der Bilder im Chor zu Garbenhausen ist Bericht erfordert / folglich noch nichts abgestellt.

Das Principium, daß wann wegen der neuerlichen Processionen (wie von Dusemund an biß in die Veldentzer Kirch geschehen) denen Evangelischen keine Hindernuß zugefüget wird / deßfalls kein Gravamen obhanden seye / ist irrig / und auff das nudum factum possessionis, wie es zur Zeit des Badischen Friedens gewesen / zu sehen / mithin bekennet man selbst / daß nichts abgestellet sey.

Ad Num. LII.

DJe gute Verordnungen pro futuro geben Evangelicis schlechte Sicherheit. Wann der Pfarrer / so den Zehenden genossen / todt und nichts verlassen / cessirt die Restitution. Wegen des andern noch lebenden Pfarrers zu Guttenbach will man erst Erkundigung einziehen / und wird der gravirte Theil an die Geistliche Obrigkeit gewiesen / wo keine Hülffe zu hoffen.

Ad Num. LXXXI.

DJese Gravamina betreffen die Remedur und Satisfaction eines gehinderten Pfarrhauß-Baues und eine durch Execution abgepreßte Straff von 100. Rthlr. / wovon die Commission nichts wissen will / und darüber erst umb Bericht geschrieben / mithin die Restitutio noch nicht geschehen gewesen.

Coronidis loco sagt das Protocollum vom 1. Augusti, es seye denen sämbtlichen Ober-Aembtern unterm 19. Augusti a. c. auffgegeben worden / cum Inclusione Protocollorum ehebaldigst zu berichten / welcher gestalt sie dem erlassenen Generali vom 10. Julii, wegen Abthuung der Lutherischen Gravaminum ein Genügen geleistet. Nachdemmahlen nun medio Novembris noch keines derselben erlediget worden; So ist daraus zu erkennen / was vor schlechte Parition denen Churfürstlichen Befehlen geleistet werde.

NAchdeme Ihre Churfürstliche Durchleucht / wie alles und jedes in den Stand des Badischen Friedens-Schlusses / nach Anleitung des Kayserlichen Rescripts vom 14. Novembris vorigen Jahrs / und in Verfolg der von Deroselben derenthalb offt wiederholter-ertheilter ernsthaffter Verordnungen würcklich hergestellet / und die an Dero Beambte deßfalls erlassene sämbtliche Verordnungen werckthätig vollzogen und erfüllet seyen / gründlich benachrichtiget seyn / mithin solches mit der Reformirten Inspectoren eigenen Attestatis, ohnlängst gnädigst befohlener massen / bescheiniget haben wollen: Als wird dem Ober-Ambt N. hierzu ein nochmahlig- und endlicher Termin von 10. Tagen / unter Straff der Cassation, welche Ihre Churfürstliche Durchleucht nach dessen fruchtlosen Verlauff wider die Säumige ohnnachläßig verhängen werden / hiermit anberaumet / inner welchem es die deßfalls erforderte Verrichtung ohnfehlbar einzusenden hat / oder man wird mehr Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht / gnädigst befohlener massen / eine Verzeichnuß der hierinn pflichtigen ad manus unterthänigst einsenden müssen. Heydelberg den 6. Octobris 1721.

Von der Religions-Commission
An
Sämbtliche Ober's Aembter also abgangen.

Communicetur dem Reformirten Kirchen-Rath ad Notitiam. Heydelberg den 8. Octobris 1721.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

A. v. Lüls. Busch. Thylius.

EXTRACTUS
Chur-Pfältzischen
RELIGIONS-COMMIS-SIONS-PROTOCOLLI.

De dato Heydelberg den 24. Julii 1721.

Uber

Die dritte von denen zu Regenspurg versammleten Herren Augspurgisch-Confessions-Verwandten Gesandten in Druck gebrachte also rubricirte

Verzeichnüß

Oder

EXTRACT

Einiger Religions-Beschwerden in der untern Pfaltz ꝛc.

Franckfurth am Mäyn/
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt.

Extractus Commissions-Protocolli

de dato Heydelberg den 24. Julii 1721.

Præsentibus

Chur-Pfaltz geheimen Rath und Vice-Cantzlern Herrn von Metzger.

Chur-Pfaltz Regierungs-Rath Herrn von Lüls:

Chur-Pfaltz Regierungs-Rath Herrn Busch.

Chur-Pfaltz Regierungs-Rath Herrn Thyllius.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchl. die dritte, von denen zu Regenspurg versammleten Augspurgisch-Confessions-Verwandten Gesandten in Druck gebrachte also rubricirte Verzeichnüß oder Extract einiger Religions-Beschwerden in der untern Pfaltz unterm dritten currentis mit dem gnädigsten Befehl zur Religions-Commission anhero remittiret, um dessen Innhalt, als viel die noch nicht abgethan seyn sollende Religions-Beschwerden betrifft, reifflich zu erwegen, einen ohnvorgreifflichen Aufsatz, wie sothaner Innhalt, in diesem Punct, mit Bestand zu beantworten, und respectivè gründlich zu widerlegen seye, förderlichst zu verfassen, und ad manus unterthänigst einzusenden; Als wurde gemeldte Verzeichnüß oder Extract oberwehnter Gravaminum anheut vorgenommen, und darüber, so viel nehmlich die noch nicht abgethan seyn sollende berühret, nach der Ordnung, und Eintheilung in die 4. Classes, mit Außlaß- und Ubergehung derjenigen, welche nach eigener in dem Druck befindlichen Annotation obgedachter Gesandschafften bereits würcklich ihre abhelffliche Maaß erreichet haben, gegenwärtiges Protocoll abgefasset.

Classis Prima

Die Religions- und Gewissens-Freyheit betreffend.

Gravamen secundum.

Seith 1714. im Monath Decembri sind die Evangelische vor dem Venerabili niederzuknien gezwungen worden / welches Gravamen vorerst / und bis auf den Baadischen Frieden / auf unterschiedlicher Verordnungen Execution beruhet / es bleibt aber dasselbe darinn bestehen / daß die Evangelische / so dem Venerabili begegnen / weichen / und fliehen sollen / wann sie nicht davor niederknien / und gestrafft seyn wollen / und daß die Evangelische Officiers und Soldaten von Præsentirung des Gewehrs / und Niederknietung vor gedachtem Venerabili, nicht befreyet sind.

Vota Commissariorum.

Ad Gravamen secundum.

Reformati Commissarii.

Weilen Ihre Churfürstliche Durchleucht auf des Kirchen-Raths unterthänigsten Vortrag, soviel dieses Gravamen betrifft, nach Innhalt der interims-Religions-Declaration gnädigst remediret, auch die Worte (**welche nicht ausweichen können**) gnugsam erleutert, worüber der Kirchen-Rath seine Zufriedenheit durch das unterm 10ten Maji jüngsthin eingeschickte unterthänigste Danckſagungs-Schreiben genugsam bezeiget, über dieses aber ein mehrers nicht begehret: also hätte es auch dabey sein Verbleiben.

Was aber das, die Soldatesca angehende Beschwer betreffe, solches seye vorhero

hero bey der Commission niemahlen vorkommen, und also ein gantz neuerliches Gravamen, welches Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Decision überlassen wird.

Catholici Commissarii.

Soviel das erste Membrum dieses Graviminis betrifft, daß die *A. C.* Verwandte/ so dem *Venerabili* begegnen/weichen oder fliehen sollen/ wann sie nicht davor niederknien/oder gestrafft seyn wollen: deßfalls haben Ihre Churfürstl. Durchl. auff des Kirchen Raths Vorstellung vom 30ten Aprilis a.c. unterm 5ten Maji ejusdem anni, sich gegen demselben dahin gnädigst erkläret, daß Deroselben gnädigste Intention keines wegs dahin gienge, daß bey Umtragung des Venerabilis von dero A. C. Verwandten zum Niederknien gezwungen werden sollen, Dieselbe belasseten dahero es diesen Puncts halber, bey dem Innhalt der interims-Religions-Declaration vom Jahr 1704. daß keiner besagter Dero Unterthanen bey obgedachter Vorfallenheit Aergernüß geben, sondern so lange biß die Procession vorbey, auff die Seiten in ein Hauß, oder zurück gehen/oder wo sie nicht ausweichen können, den Hut abziehen solten, bewenden: Und dieweilen auch höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchleucht die Wörter: Welche nicht ausweichen können: unterm 7ten Decembris 1719. und 12ten Augusti anni elapsi dahin gnugsam erläutert, wie aus dem gedruckten Protocoll vom 6ten Maji a.c. bey diesem Punct weitläufftig zu ersehen ist; darüber auch der Reformirte Kirchen-Rath mit der grössesten Veneration und Verpflichtung unterthänigsten Danck abgestattet/ also sey dieses Beschwehr pro futuro schon längst gäntzlich gehoben.

Betreffend das zweyte Membrum; daß die der Augspürgischen *Confession* zugethane Chur-Pfältzische *Officirs* und Soldaten von *Præsentir*ung des Gewehrs/ und Niederknieung vor dem *Venerabili* nicht befreyet; Dieses seye ein gantz neuerliches, verhin weder von dem Reformirten Kirchen-Rath, noch sonsten erregtes Beschwehr. Ob aber Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention sey/ wie, und welcher gestalt Dieselbe es deßfalls bey Dero Soldatesca gehalten haben wollen, sich auff eine solche Weise Ziel und Maaß vorschreiben zu lassen, oder wie Dieselbe es als gnädigster hoher Feldherr bey Dero unterhabenden Trouppen in die Wege zu richten gemeynt seyn möchten, damit die Protestirende dieses Puncten halber, Beschwehrde zu führen, keine Ursach haben solten, solches beruhete auff Dero gnädigster Disposition, zumahlen gegen höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. von Dero der A. C. Verwandten Constatibus kein befugtes Beschwehr geführet werden könte, wann sie es diesertwegen nach dem Exempel der Käyserlichen oder anderer Catholischen Feldherren Trouppen, und der dabey hergebrachten Observantz gehalten haben wolten.

Gravamen Tertium.

In eben obgedachtem 1714. Jahr/ Tags vor Thomæ Fest/ ist die stille/ und hernach alle Arbeit an denen Catholischen Feyertägen verbotten/ und harte Straffen erpresset worden/ und beruhet dieses Gravamen auff der nöthigen Specificirung der erlaubten stillen Arbeit/ und daß die Evangelische nicht mehr zu jedesmahliger Anfrag bey denen Beambten verbunden/und die deßfalls ohnrechtmässiger Weiß erpreßte excessivè Geld Straffen restituirt werden.

Ad Tertium.

Votum Commune.

Weilen die Specificirung der stillen Arbeit nicht wohl geschehen können, so haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 5. Maji 1721. die gnädigste Resolution dahin ertheilet, daß Sie deßfalls gnädigst und ernstlich wolten/ daß Dero sämmtliche Beambten in verfolg Dero offt wiederholter gnädigster Verordnungen/ wegen der den A. C. Verwandten an denen Catholischen Feyertägen, auff die gnädigste verordnete Maaß und Weise verstatteter stiller Noth- und unverzüglicher Arbeit alle Bescheidenheit zu gebrauchen, mithin ihnen die Erlaubnüß, ohne sonderbahre erhebliche Ursach, auch fernerweite Communication nicht abschlagen, vielweniger ermeldte A. C. Verwandte in solchen Fällen an die Catholische Pfarrer verweisen/ oder durch selbige die Ubertretter straffen lassen solten.

Wobey es auch der Kirchen-Rath bewenden lassen / und Ihro Churfürstl. Durchl. für sothane gnädigste Verordnung unterthänigsten Danck erstattet.

Belangend die Straffen, welche wegen Ubertrettung der Catholischen Feyertäge ehedessen hin und wieder andictirt worden, deßfalls beruhet es auff der Untersuchung.

So viel aber die geringere Straffen betrifft, deren Untersuchung mehrere Zeit und Kosten erforderet, als solche würcklich importiren, darüber haben Ihre Churfürstl. Durchl untern 31. Julii a. c. gnädigst befohlen / und wollen, daß, da man Reformirter Seits auff der Restitution quoad singulos bestehen würde / die Facta particularia untersucht werden, und sofort denen Bestrafften, befindenden Dingen nach, die Erstattung wiederfahren soll / inmassen solcher Ends an sämmtliche Ober-Aembter die Generalia allschon abgangen / und dem Reformirten Kirchen-Rath davon Communication geschehen.

Gravamen Quartum.

Seith 4. biß 5. Jahren / werden die Evangelischen zu Mitbezahlung der Catholischen Processions-Kösten / Graßstreuen und Meyenstecken verbunden / weßhalben pro præterito noch nichts restituirt / auch nicht zu Freinsheim / welches jedoch expresse befohlen.

Ad Quartum.

Deßfalls haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 5. Maji 1721. die Restitution ermeldter Kösten, jedoch prævia liquidatione gnädigst anbefohlen, welches auch per generale vom 7. ejusdem von Commissions wegen an die Ober-Aembter ergangen / mithin beruhet es deßfalls noch auff der zwischen beyden Theilen vorzunehmender Liquidation, weßhalben sich die Klagführer bey denen Ober-Aembtern zu melden.

Gravamen Quintum.

Man will bey Verheyrathung der Catholischen mit Evangelischen diese zwingen / Catholisch zu werden / oder wenigstens zu versprechen / daß alle erzeugende Kinder Catholisch werden sollen;

Wann nun der Churfürstlichen gnädigsten Verordnung vom 13. Januarii nachgelebet würde / cessirte dieses Gravamen zwarn pro futuro, pro præterito aber müsten die dißfalls gravirte erst gebührende Satisfaction erhalten; Wie dann

Ad Quintum.

Dieses Gravamen ist nach des Kirchen Raths eigenem Verlangen, der Interims-Religions-Declaration gemäß, vermög Churfürstlichen gnädigsten Rescripti vom 5. Maji a. c. völlig abgethan.

1. Der Fauth zu Landecken von Jungckheim im Julio 1720. dem Rudolph Splatten / Reformirter Religion, so Annam Mariam Freyin / Catholischer Religion nehmen wollen / die Proclamation und Copulation ehender nicht zulassen wollen / und der Catholische Pfarrer im Gessersweiler-Thal sich auch dergleichen List bedienet / und schon etliche Personen zu ändern gezwungen hätte.

Ad 1. Fiat Extractus hujus Gravaminis, & mittatur ans Ober-Ambt Germersheim, mit dem Bedeuten, daß wann dergleichen Zwang geschehen, hätten sich diejenige, so sich dadurch graviret zu seyn vermeynen, der erlaubten Gewissens-Freyheit zu bedienen, die Satisfaction aber gegen diejenige zu suchen, von welchen ihnen der Zwang zugefüget worden.

2. Läst man authentische Ehe-Beredungen nicht gelten / und hat gemeldter von Jungckheim dem Friederich Zeiß bey 20. Rthlr. Straff befohlen / seine neugebohrne Tochter Catholisch taussen zu lassen.

Ad 2. Dieses Gravamen ist dem Ober-Ambt Germersheim extractivè zugeschickt worden / um darüber zu berichten, ob Erstlich die 20. Rthlr. Straff würcklich eingetrieben worden? welchenfalls hierunter Justitz administrirt werden solle; zumahlen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst wollen, daß / wo Ehe-Gerichts-Ordnungs-mässige Ehe-Pacta, oder stante matrimonio beschehene authentische Abreden wegen Erziehung der Kinder unter Eheleuten errichtet worden, selbigen gemäß zu leben, in deren Entstehung aber es hierunter nach Anweisung der Interims-Religions-Declaration zu halten. Zweytens, ingleichem herkommen zu lassen, ob das Kind würcklich Catholisch getaufft worden? Welchenfalls

ohnfalls dem Vatter nichts destoweniger freystünde, in welcher Religion er das Kind biß zu Erlangung der Annorum Discretionis erziehen wolle.

Rupert Mineroth / zu Lautheren / ist Anno 1716. darum / daß er seine Tochter in der Mutter Religion, der Ehe-Beredung zu folg / erziehen wollen / zu 4. monathlicher Incarceration condemniret / drey Tage lang in Thurn geworffen / von Catholischen Geistlichen excommunicirt / auch so beschimpffet und geängstiget worden / daß er darvon gehen müssen.

Dieses Gravamen ist pro futuro abgethan, von dem hiebey angeführten Casu particulari aber constirt bey der Religions-Commission biß hero nichts: Solle sich aber der Gravatus melden, so will man die Sache gründlich untersuchen, und demselben sofort, befindenden Dingen nach, contra gravantem Justitz wiederfahren lassen.

Zu Freynsheim sind zwey Catholische Männer / und einer zu Dachenheim / durch Execution gezwungen worden / laut Executions-Ordre vom 6. Febr. 1720. wider ihre Ehe-Packen / ihre mit ihren Reformirten Weibern erzihlte Töchter zur Catholischen Kirch und Schul zu schicken.

Dieses Beschwehr ist ingleichem pro futuro durch die Churfürstliche gnädigste Verordnung vom 5. Maji 1721. vermög welcher Ihre Churfürstl. Durchl. es bey der, in der Interims-Religions-Declaration deßfalls geschehener Vorsehung, vom Kirchen-Rath unterthänigst gebettener massen bewenden lassen / völlig abgethan. Dafern sich aber die zwey hiebey angezogene Männer melden werden, soll denenselben, wegen der, dem Angeben nach, gegen sie verhängter Execution, befindenden Dingen nach, Justitz und Restitution angedeyen: Ubrigens aber hätten dieselbe sich der Gewissens-Freyheit zu erfreuen.

3. Wo keine Ehe-Beredung ist / will man dem Capiti familiæ noch nicht zustehen / die Kinder in seiner Religion zu erziehen / gleich einem Reformirten Einwohner zu Klingenmünster 1720. geschehen / und ist dessen Catholische Frau von dem von Jungckheim übel tractirt worden. Imgleichen

Ad 3. Pro futuro cessiret dieses Gravamen ebenmässig. Was aber den ersten hiebey angeführten Casum particularem betrifft / hätte sich der beschwehrende Theil gehörigen Orts zu melden, und mittels Specificirung des angegebenen übelen Tractaments Justitz zu suchen.

Hat der Catholische Geistliche zu Guntersheim einem Reformirten Gemeinsmann David Gloß zugemuthet / seine Kinder in die Catholische Kirch zu schicken / und gottlose Läster-Reden wider die Reformirte ausgestossen.

Belangend den zweyten hier stehenden Casum particularem zu Guntersheim, deßfalls hätte sich der Gravatus ebenmässig melden, und Justitz suchen sollen.

4. Solcher Religions-Zwang wird auch verübet / wann der Evangelische Theil den Catholichen überlebt / wie zu Freymersheim hinter der Warth / der Wittib / des Bernhard Julius 1718. mit ihrem Sohn / und 1719. dem Raths-Verwandten Johann Eduard Fillibert / mit zweyen Pfleg-Söhnen geschehen.

Ad 4. Wann diese Leute sich deßfalls gemeldet hätten, so würde ihnen auch Justitz wiederfahren seyn; da sie solches aber nicht gethan, hätten sie es allenfalls noch zu thun / und gehörigen Orts contra gravantes Justitz zu suchen. Und damit solche ihnen sowohl, als obangeführten Gravatis desto schleuniger angedeyen möge, hat man von Commissions wegen denen sämbtlichen Ober-Aembtern anbefohlen, wann Leute sich melden, und daß sie pro præterito in ihrer Gewissens-Freyheit gravirt worden, sich beschwehren würden, daß alsdann ersagte Ober-Aembter, im Fall die Gravantes unter denenselben stehen, die Casus particulares gründlich untersuchen / und befindenden Dingen nach, darunter schleunige Justitz administriren, sonsten aber die Gravatos gehörigen Orts verweisen sollen. Wovon dem Reformirten Kirchen-Rath zu dem Ende Communication geschehen / um sofort die Klagführer deßfalls an die Ober-Aembter verweisen zu können.

5. Ist Anno 1720. dem Zollner zu Ober-Ingelheim Raben / seine Tochter entführet / und von dem Catholischen Pfarrer zu Nieder-Ingelheim / ohne Dimissorialien / mit einem Stall-Jungen des Obristen von Gloß copulirt worden.

Ad 5. Wie es hinkünfftig hierunter gehalten werden solle, solches haben Ihre Churfürstl. Durchl. mittels Rescripti vom 23. Junii 1721. dahin angewiesen: Weilen in solchen Fällen die Catholische Pfarrer lediglich der Geistlichen Obrigkeit unterworffen seynd, daß Dero Ober-Aembter allen und jeden der A. C. Zugethanen Unterthanen, welche ohne ihrer Eltern Vorwissen zur Ehe schreiten wollen, keine Ausruffs-Zettelen ertheilen, mithin diejenige / welche, deme ohneracht-

tet, sich von denen Catholischen Pfarrern copuliren lassen, deßfalls mit einer nahmhafften Geld-Straffe angesehen, und solches zu jedermanns Wissenschafft verkündet werden solle, welches denen sämmtlichen Ober-Aembtern per generale vom 7. Julii 1721. zu weiter geziemender Versüg- und Beobachtung kund gethan worden. Dafern nun wegen deß hiebey angezogenen Casûs particularis Beschwehr geführt werden will, wäre sich deßwegen bey dem Ober-Ambt zu melden, und in Conformität erst erwehnter Churfürstl. gnädigster Verordnung Justiz zu suchen.

Gravamen Sextum.

Die Catholische Pfarrer verhindern die Evangelische / ihre Actus Parochiales zu verrichten; Nachdeme nun die Churfürstliche gnädigste Verordnungen / welche dieses Gravaminis halber am 16ten Septembris 1720. und 13. Januarii 1721. ergangen / mit unterthänigstem Danck angenommen worden / so leistet ober der Catholische Clerus denenselben keinen Gehorsam / wovon zu Dossenheim am 9. Maji a. c. sich ein klares Exempel gezeiget.

Ad Sextum.

Was den Casum particularem zu Dossenheim betrifft, solcher ist durch das Ober-Ambt Heydelberg redressirt, sonsten aber ist bey der Religions-Commission deßfalls kein weiters Beschwehr geführet worden.

Gravamen Nonum.

Denen Evangelischen wird die Justiz nicht ohnpartheyisch administrirt / sondern man belegt sie mit hart- und unverdienten Straffen / wovon ein Exempel dasjenige ist / was mit dem Johann Jacob Hanemann von Ober-Hilversheim Anno 1715. vorgenommen worden / als welcher ohne Defension, und widerrechtlich / auf Vorwand einer Blasphemiæ durch den Scharffrichter tustigirt / und in perpetuum relegirt worden.

Ad Nonum.

Das Imputatum generale, wegen nicht ohnpartheyisch administrirter Justiz, wird durch den angeführten Casum particularem nicht erwiesen, massen diese, eine cum causæ cognitione abgeurtheilte Sache ist, worüber Ihre Churfürstl. Durchl. sich schwehrlich einer Particular Crisi unterwerffen werden.

Zu denen obbeschriebenen gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit streitenden Gravaminibus seynd noch folgende 6. zu zehlen / und zu weiterer Untersuchung ausgesetzt / mithin noch nicht abgethan.

1. Daß denen Reformirten Wäysen Kindern Catholische Vormünder gesetzt werden / e. g. zu Rheindiebach / im Schefflentzer-Thal / und zu Dossenheim.

Ad 1. Weilen dieser Punct in der Interims-Religions-Declaration gantz deutlich unterschieden, die sämmtliche Chur-Pfältzische Ober-Aembter auch an gedachte Religions-Declaration gewiesen, so hätten sich die gravirt zu seyn vermeinende allenfalls daselbst zu melden.

2. Daß muthwillige von ihren Eltern entlauffende Kinder / ehe sie die annos discretionis haben / von Catholischen aufgenommen / und dadurch denen Elteren viel Verdruß und Kösten verursachet werden / wie Anno 1719. der Barbara Schefferin mit ihrem 13. Jahr alten Sohn wiederfahren.

Ad 2. Der gravirt zu seyn vermeinende Theil hätte sich allenfalls der Gewissens-Freyheit zu bedienen, wegen der Kösten aber sich gehörigen Orts zu melden, so werde ihm geholffen werden.

3. Daß Evangelische von Catholischen / sonderlich von Geistlichen / wegen ihrer Religion übel mit Worten / Schlägen / und auf andere Weiß angegriffen und tractirt werden / wovon des Caplan von Weitenthal Zerreissung und Verbrennung eines Gebetbuchs / des Catholischen Pfarrers von Ober-Florsheim / Philipp Simons grausames Tractament, womit er 3. Personen den 4. Septembris 1717. begegnet / und des Sandhoffischen Catholischen Burgers Nahmens Stengel Insolentien, deren auch zu Epffenbach / und an andern Orthen vorgangen / entsetzliche Proben sind.

Ad 3. Die Gravati hätten sich gehörigen Orts zu melden, und gegen die Gravantes Justiz zu suchen, als worzu die Ober-Aembter in dergleichen Fällen allbereits specialiter angewiesen.

4. Daß hingegen Evangelische / wann sie doch aufs hefftigste dazu gereitzet sind / offt wegen eines / kaum den Schein einer Beleidigung habenden / ja nicht erwiesenen Worts / aufs schärffste angesehen werden / wie Anno 1715. dem Burgermeister zu Nieder-Ingelheim / Johann Mütz / und dem Philipp Hart / imgleichen des Evangelischen Schuldieners Frau zu Heimersheim wiederfahren.

Ad 4. Deßfalls ist von dem Kirchen-Rath verlangt worden, die Casus zu separiren,

riren, und sich darüber specialiùs vernehmen zu lassen. Und dafern diese Klagden gegen die Ober-Aembter giengen, die Gravatos an die Religions-Commission anhero zu verweisen, massen, soviel die Casus particulares betrifft, denen Ober-Aembtern allschon befohlen worden, darüber Erkundigung einzuziehen, und Berichter zu erstatten.

5. Daß auch Evangelische Prediger von solchen excessiven Straffen nicht ausgenommen werden/ wie dergleichen von dem Pfarrer zu Simmern/ wegen der Copulation eines dasigen Burgers/ Johann Jacob Frey/ gefordert worden.

Ad 5. Pro futuro cessiret dieses Gravámen, und ist, soviel den hiebey angeführten Casum particularem betrifft, die deßfalls von dem Ober-Ambt Simmern andictirte Straffe, von Commissions-wegen gleich Anfangs suspendirt worden, und wird über die Sache selbst Ihrer Churfürstl. Durchl. von der Commission unterthänigster Bericht erstattet werden.

6. Daß zu Godramstein Philipp Heinrich Hirtznach/ weilen er 1720. von der Catholischen Religion zur Reformirten getretten/ nicht wollen gelitten werden.

Ad 6. Dieses Gravamen cessiret durch die Churfürstliche gnädigste Resolution vom 2. Maji 1721. vermög welcher befohlen worden, weilen dieser zu Godramstein von der Catholischen zur Reformirten Religion getretene Wollenspinner, der hierüber eingezogenen Erkundigung nach/ lediglich um deßwillen, daß er sich mit dem, allen und jeden Unterthanen, von welcher Religion sie auch immer seyn mögen, obliegenden Begütungs-Quanto nicht anlässig machen können, außgewiesen worden, daß das Ober-Ambt Germersheim ihn, sobald er sothane Præstanda præstiret haben wird, hinwiederum annehmen solle, wodurch also dieses in das Regimen politicum bloßhin einschlagendes incidens ebenmäßig erörtert ist.

Classis Secunda.

Gravamina wegen der geistlichen Güther.

1. Daß denen Evangelischen die Schaffnerey Brauchweiler und Wintzingen/ Carmeliter-Gefäll zu Weinheim/ auch wegen des Closters Neuburg/ und der geistlichen Recepturen im Ambt Böckelheim nicht restituiret worden.

Ad 1. Wegen deß Closters Neuburg haben Ihre Churfürstl. Durchl. vermög Rescripti vom 5. Jun. letzthin Dero Chur Pfältzische Hoff-Cammer, von der Commission unterthänigst angetragenermassen, gnädigst befohlen, der vom Kirchen-Rath prætendirter massen beschehen seyn sollender abschläglichen Bezahlung halber, in denen vorhandenen Rechnungen hierüber gründlich nachzusehen, und das Befinden mit ehistem unterthänigst zu berichten. Ob aber deßfalls immittels bey Ihrer Churfürstl. Durchl. etwas eingelangt, solches ist der Commission unbekant.

Das Gravamen wegen der Schaffnerey Brauchweiler und Wintzingen, Carmeliter-Gefäll zu Weinheim, und der Geistlichen Recepturen im Ambt Böckelheim, gehöret nach dem in protocollo vom 23. Maji letzthin enthaltenen communi Voto, nicht aber ad præsens objectum der Commissions-Verrichtung, indeme die Reformirte den Besitz und Genuß sothaner Gefällen Anno 1714. nicht würcklich und realiter gehabt, ausser was zu Weinheim denen Reformirten erst post Pacem Bad. entzogen, und denenselben zu restituiren würcklich verschiedentlich befohlen worden; Wiewohlen Commissarii Reformati dieses Gravaminis halber, laut ihres nochmahls hernachfolgenden ersten Voti einer gantz anderen Meynung gewesen/ daß nemlich, so viel das Gravamen 1. Class. 2. anbetrifft, es daran, nachdeme die von dem Kirchen-Rath angeführte Umstände ad oculum ergeben, welcher-gestalten 1^mo. nicht nur die Schaffnerey Brauchweiler und Wintzingen, sondern auch 2^do. die Carmeliter-Gefäll zu Weinheim an die Geistliche Administration, und 3^tio. wegen des Closters Neuburg an die Chur-Pfältzische Hof-Cammer sowohl in Anno 1712. und 1713. die nachdrücklich iterirte gnädigste Befehl von Ihrer Churfürstl. Durchl. ergangen, gedachte Catholische Geistliche Administration auch den 15. Junii 1713. positivè sich vernehmen lassen, daß man die von Ihro Churfürstl. Durchl. verordnete Vergütung sothaner Restituendorum für das gegenwärtig- und zukünfftige, an gantz beständige Corpora anweisen: ratione

præteriti auch nach der sich ergebener / und adjoustirter Ab- und Gegen-Rechnung nach dem Zustand der Catholischen Cassa abführen zu lassen. Und damit solches ohne Anstand geschehe / den 12. Novembris und 14. Decembris 1713. geschärffter / an die Catholische Administration die gnädigste Churfürstliche Befehl ergangen / als die Chur-Pfältzische Hoff-Cammer in Anno 1714. auf der Geistlichen Administration Anweisung einen Jahrgang würcklich abgetragen / nach welcher Zeit die Geistliche Administration in ergeben deß Kirchen-Raths-Protocolli vom 26. Novembr. 1714. also sub finem hujus anni erst einen Anfang zu machen angefangen / ohnangesehen von einem widrigen Churfürstlichen Rescripto nichts bekant / dannenhero Kirchen-Rath den 25. Sept. 1717. auf die verhin versprochene würckliche Præstation angedrungen, anbey der Catholischen Geistlichen Administration positivè Erklärung begehret / darauf aber nichts erfolget; So wären sie der unterthänigst ohnmaßgeblichen Meynung / daß diese gegen die Churfürstliche gnädigste decisiva Rescripta, krafft welcher der Kirchen-Rath in actualem possessionem percipiendorum istiusmodi reddituum unverneinlich gesetzet worden / verhängte Attenta zu revociren und auffzuheben / mithin der Kirchen-Rath also justissimum intentionis fundamentum hierunter führe / und ver sich habe / folglich dieses erste Gravamen zu denenjenigen Gravaminibus, quæ post Pac. Bad. illata dicuntur, hincque absque omni dubio zu zehlen sey. Nach erfolgtem gnädigsten Rescript vom 20. Januarii 1721. aber (worinnen Ihre Churfürstl. Durchl. daß Sie noch zur Zeit gnädigst nicht befindeten / wie dieser Punct wegen Vergütung derjenigen Geistlichen Güter / welche von der Anno 1685. gewesenen Massa abgangen seyn sollen, und derenthalb vor dem Jahr 1712. allbereits Handlung gepflogen worden, in die Zeit des Baadischen Friedenschluß eintreffen möge / gnädigst decidirt) obigem in Protocollo vom 23. Maji 1721. befindlichen Voto beygetretten sind.

Was übrigens Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 18. Augusti wegen der / von dem Königlich-Preussischen Ministro zu Wien übergebenen Außrechnung über die / von denen Reformirten angeführten Posten halber / in hiesigen Dero Chur-Pfältzischen Landen / seither dem Baadischen Friedenschluß zu fordern haben sollender 46161. fl. 51 xr. kr. der Religions-Commission gnädigst anbefohlen / solches ist dem Reformirten Kirchen-Rath zu seiner Erklärung communiciret worden, nach deren Einlangung ersterwehntem gnädigsten Befehl unterthänigst nachgelebet werden solle.

2. Noch die sequestrirt gewesene Gelder von denen geistlichen Gütern in gedachtem Ambt.

Ad 2. Dieses Beschwehr ist gleichfalls hieher nicht gehörig / weilen die Reformirte geistliche Recepturen / tempore P. B nicht realiter im Genuß gewesen.

3. Daß denen Beständeren in denen an Nassau-Weilburg vertauschten Güthern ihre von Chur-Pfaltz gehabte Contract annullirt worden.

Ad 3. Deßfalls haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 20. Januarii 1721. gnädigst rescribiret / der Austausch der Bohlander Güther seye bekanntlich länglst vor dem Baadischen Frieden geschehen: Und da der Herr Graf von Nassau-Weilburg wegen Vernichtigung der mit dasigen Beständern ehedessen errichteter Contracten seither sothanen Friedenschluß etwas Ohnbilliges vorgenommen haben solte / so werde derselbe derenthalb / als ein ohnmittelbahrer Reichs-Stand bey seinem ordentlichen Richter zu besprechen seyn. Worauff der Kirchen-Rath unterm 28. Martii 1721. sich vernehmen lassen: Weilen die Beschwernüß / so die geistliche Administration wegen obgedachter Bohlander Güther / wider den Herrn Grafen von Nassau-Weilburg machet, an dessen ordentlichen Richter verwiesen / werde man diesertwegen die weitere Besorgung der geistlichen Administration / als deren Obliegenheit es allenfalls seye / anheim gestellt seyn lassen.

4. Daß die bey Begebung der Kirch zu Ladenburg denen Evangelischen gelassene Juraten-Gefälle / von der Catholischen Administration eingezogen worden / und nun von dem Ober Ambt Ladenburg gar die Disposition darüber prætendiret / und die Administration gäntzlich deposledirt werden wolte / wie dann auch dem Inspectori seit 1714. jährlich 32. Malter Korn vorenthalten worden.

Ad 4. Wegen dieser Juraten-Gefällen beruhet es auff der Antwort über die dem Kirchen-Rath communicirte / von der Catholischen Administration eingebrachte Replic. Was übrigens wegen der / dem Inspectori zu Ladenburg / dem An-

Angeben nach / vorenthaltender 32. Malter Korn hiebey gemeldet wird / deßfalls beziehet man sich auff dasjenige / was im gedruckten Protocoll über die Restituenda vom 7. Maji 1721. bey diesem Puncten, daß nemlichen der Inspector tempore Pac. Bad. in deren Perception nicht gewesen / angeführet worden.

5. Daß die Catholische Administration denen Evangelischen wegen Ravengiersburg noch keine Satisfaction gegeben.

Ad 5. Dieses trifft gleichfalls in die Zeit des Baadischen Friedenschlusses nicht ein, und beruhet übrigens an sich selbst auff der, von Ihrer Churfürstl. Durchl. beliebten Untersuchung, und von der Commission auffgegebenen Liquidation zwischen der Catholisch- und Reformirten Administration.

6. Daß das Collegium Societatis zu Worms eine ungerechte Ansprach auff einige Güter in der Franckenthaler Schaffnerey mache / und daß deßhalb davon nichts eingehe.

Ad 6. Dieses ist hieher nicht gehörig, weilen der Klagführer in denen gedruckten Gravaminibus fol. 13. Gravamine 16. befindlichen selbst eigenen Meldung nach, sothanes Gravamen gehörigen Orts auszumachen.

7. Daß die Erb-Beständer der Administration geistlicher Güter zu allerhand gemeinen Oneribus angehalten würden.

Ad 7. Dieses beruhet auff dem Ausgang der deßfalls zwischen dem Kriegs-Commissariat und geistlichen Administration specialiter verordneten Commission; und ist sonsten dieses eine in das Jus politicum einschlagende Frage: Ob ein Lands-Herr von denen Pächtern der geistlichen Güter, wegen ihres Genusses, und so genannter Uberbesserung einige Præstation zu erfordern berechtigt seye.

8. Daß der Administrations-Cassæ seit dem Baadischen Frieden nur Salaria wegen neuer Bedienungen der Catholischen zugewachsen.

Ad 8. Beruhet anff dem von der Catholischen Geistlichen Administration hierüber erfordertem Bericht / wobey erinnert worden, daß allenfalls nicht nur wegen der Catholischen, sondern auch wegen der Reformirten Bedienungen neue Salaria geschöpffet worden seyen.

10. Daß der Administrations-Præsident prætendire nöthige / oder ohnnöthige Commissiones zu ertheilen / ohne Communication mit dem Collegio.

Ad 10. Ihre Churfl. Durchl. haben derentwegen unterm 20. Januarii 1721. gnädigst befohlen, daß man eines zeitlichen Præsidenten Instruction einzufordern, und nachzusehen; sothane Abforderung zwarn auch von der Commission geschehen, dieweilen aber solche bißhero nicht eingelanget, so ist zu vermuthen, daß keine vorhanden seye; welchenfalls ohnmaßgeblich nöthig seyn würde, einen zeitlichen Præsidenten zu Bevorkommung dergleichen Gravaminum mit einer gemessenen Instruction versehen zu lassen.

11. Daß der Franckenthaler Schaffnerey-Platz weg geschencket / wovor eine Vergüthung geschehen solle.

Ad 11. Beruhet auff der Catholischen mit der Reformirten Geistlichen Administration zu thun veranlaßter Communication, und weitere Vorschläge / wie, und welchergestalten dieses Æquivalent zu præstiren, worüber auch derselben ein Monitorium ertheilet worden.

12. Die Pfarr-Güther und andere Utilia zu Billigkam / Wollmersheim und Mertzenheim denen Evangelischen widerrechtlich entzogen worden / welche Güther wieder restituirt seyn / und solte auch wegen der Fructuum perceptorum Vergüthung geschehen.

Ad 12. Cessat per totum, weilen nicht allein nach der Klagführer eigenen Geständnüß diese Güther allschon hinwiederum restituirt, sondern auch ratione fructuum perceptorum die Vergüthung dem Ober-Ambt Germersheim anbefohlen worden.

13. Wie auch der Pfarr-Satz in denen Ritterschafft- und Fautheilichen Orthen / e. g. zu Bermersheim und Rüdesheim / der Reformirte Pfarrer zu Bermersheim seye in seine Güther wiederum immittirt / und hätte sich mit dem Catholischen wegen der Fructuum perceptorum verglichen / wegen der anderen Fautheilichen Orthen seyen die Reformirte ad forum competens verwiesen / und solten ein Churfürstliches Vorschreiben erhalten.

Ad 13 Cessat quoque per totum, weilen der Klagführer eigenen Meldung nach / sowohl der Reformirte Pfarrer zu Bermersheim in seine Güther wiederum immittirt, und sich mit dem Catholischen wegen der Fructuum perceptorum verglichen, sondern auch das hiebey angezogene Churfürstliche Vorschreiben allbereits am 24. Aprilis 1721. abgelassen, und die Antwort darauff dem Kirchen-Rath ad notitiam abschrifftlich communicirt worden.

14. Daß die Pfründ und Bruderschaffts-Gefälle von dem Allmosen sepatirt/und denen Catholischen abgetretten werden sollen/ wie zu Haßloch/Wachenheim/ zu Simmeren und anderen Orthen/ welche doch denen Reformirten gehörig/ und cum fructibus perceptis zu ihrem Gebrauch zu lassen/ weßhalben Churfürstliche Verordnungen ergangen seyn sollen / daß/ wer diese Gefälle tempore P.B. besessen/ solche wieder haben solle.

Ad 14. Dieses Gravamen cessiret ebenmässig schon längstens, weilen in verfolg der in margine angezogenen Churfürstl. Verordnung vom 20. Jan. 1721. unterm 12. Martii abhin an sammtliche Chur-Pfältzische Ober-Aembter die Generalia dahin ergangen, daß es damit nach dem deutlichen Innhalt des Käyserlichen Rescripts vom 14. Novembris vorigen Jahrs, und einfolglich auf dem Fuß, wie solche zur Zeit des Baadischen Friedens-Schluß gewesen, hinwiederum gehalten werden solle, wovon dem Reformirten Kirchen-Rath Communication geschehen.

Nachdeme nun das Ober-Ambt Neustatt, soviel das Bruderschaffts-Gut zu Haßloch betrifft, auf das an dasselbe desfalls erlassene Decretum vom 23. Apr. a c.

Daß, gleichwie es dermahlen nicht auf das Petitorium, sondern Possessorium, und mithin darauf ankomme, wer tempore P. B. von beyden Theilen, nemlich die Catholische oder Reformirte in dem Genuß oder Perception des Pfachts von ermeldtem Gut gewesen; also gemeldtes Ober-Ambt erwehntes Possessorium juxta statum Pacis Badensis genauist zu untersuchen, und in Conformität desselben befindenden Dingen nach die Restitution vorhin befohlenermassen, ohnverzüglich zu bewürcken, oder zu gewärtigen, daß bey hierunter erscheinender einiger weiteren Mora, auf deß succumbirenden Theils Kösten, eine Commission deßfalls ad locum werde abgeordnet werden:

In seinem Bericht vom 30. Maji 1721. herkommen lassen, welchergestalt die Gemeinde Haßloch sowohl durch schrifftliche authentische Documenta, als auch ohn interrumpirte kundbahre Possession genugsam erwiesen, daß dasiges sogenannte Bruderschaffts-Gut niemahlen dasiger Kirch, vielweniger der Reformirten Pfarrey ante vel post Pacem incorporirt gewesen, sondern der davon gefallene Pfacht der Gemeinde verrechnet worden, ausser was Anno 1712. dem Reformirten Schulmeister davon zugelegt worden, auch was der Reformirte Pfarrer daselbst Kleinman wegen der, von diesem Gut im Bestand habenden Aecker, der Gemeinde an ziemlichem ruckständigen Pfacht annoch schuldig seye;

So ist dieser Ober-Ambts-Bericht gedachtem Reformirten Kirchen-Rath zu dem Ende communicirt worden, um dafern derselbe hiebey noch einigen Anstand zu haben vermeinte, sich zu erklären, ob derselbe die fernerweite Untersuchung durch eine Commission sumptibus partis succumbentis verlange, und die Kösten hierzu vorschiessen wolle, derselbe sich aber hierzu unterm 18. Julii nicht verstehen wollen; als ist demselben per Decretum vom 6. Augusti 1721. freygestellt worden, selbst anzuweisen, ob, und wie weit die Reformirte zur Zeit des Baadischen Friedenschlusses in Possessione des Bruderschaffts-Guts quæstionis gewesen, als worauf es dermahlen hauptsächlich ankommt, und also auf des Kirchen-Raths beybringenden Beweiß beruhet.

15. Daß denen Evangelischen Geistlichen ihre Besoldungen im Ober-Ambt Bacharach vorenthalten bleiben.

Ad 15. Deßfalls haben Ihro Churfürstliche Durchl. unterm 26. Maji 1721. an Dero Chur-Pfältzische Hof-Cammer den Befehl ergehen lassen, daß biß zu Austrag der Hauptsach, welche alles Fleisses fort zu setzen, ad interim, und ohne anderweite Consequenz, der im Jahr 1699. gemachte Fuß, genommen werden, und solchemnach, zu obigem Behuff dieselbe 1388. fl. an Geld, sodann 9. Fuder, 10. Viertel Wein, und 104. Malter Korn: die geistliche Administration aber 153. fl. 50. kr. an Geld, und 24. Malter Korn zahlen, und respectivè verreichen lassen solle.

Vor welche Churfürstliche gnädigste Verordnung die sammtliche des Bacharacher Ober-Ambts, sowohl Catholische als Protestirende Geistliche und Schul-Diener, laut producti vom 25. Junii 1721. unterthänigsten Danck abgestattet.

17. Das die Eingriff der Carmeliter zu Weinheim continuiren / und noch Anno 1717. dem Evangelischen Pfarrer in der Alt-Stadt ¾. Morgen Pfarr-Hecken entzogen worden.

Daß denen Reformirten Pfarrern und Schulmeisteren/ auch Glöcknern einige Häuser/ Garten/ Pfarr-Güther/ Zehende und Gefäll/ hinweg genommen worden.

Ad 17.

Ad 17. Cessat, weilen die Restitution unterm 14. Julii 1721. von Commissions wegen inhæsivè anbefohlen worden.

2. Anno 1717. ist die Gemeind zu Oppenheim das Rathhauß zu Behuff des Catholischen Gottesdiensts und Schulmeisters Wohnung zu bauen/ durch Execution angehalten worden.

Ad 2. Dieses Gravamen ist bey der Commission niemahlen vorkommen.

11. Daß dem Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen ein Theil ihrer Besoldung und Utilien entzogen worden.

Ad 11. Deßfalls ist die Bezahlung des befindenden Rucksstands, und eventualiter die Execution anbefohlen worden.

17. Dem zu Rodenbach die Helfft der Seinigen von denen Capucinern zu Grünstatt angesprochen worden.

Ad 17. Ist vermög Protocolli nach dem statu P. B. regulirt; zudeme der blosse Anspruch kein Gravamen inferirt, um so weniger, als wegen der Glocken-Besoldungen ein Generale an alle Ober-Aembter ergangen.

18. Weigern Catholische ihre Schuldigkeit an Zehenden abzuführen/ zum Exempel zu Erlenbach Anno 1717.

Ad 18. Dieses kan nicht pro gravamine gehalten werden, biß specialiùs an Hand geben wird, worinn es eigentlich bestehe.

20. Daß man in dem Allmosen und Berechnung/ Neuerungen und Eingriff vorgenommen/ c. g. zu Freylaubersheim im Ober-Ambt Alzey ꝛc. derenthalben es/ wie per generale resolvirt worden/ juxta statum P. B. zu halten/ von Freylaubersheim aber weiß man/ daß solches allda noch nicht geschehen.

Ad 20. Occasione dieses Gravaminis ist dem Ober-Ambt Alzey befohlen worden, um (weilen darinn gemeldet wird, daß zu Freylaubersheim deßfalls der Status P. B. noch nicht hergestellt worden) solches, dafern es gegen Zuversicht nicht allbereits geschehen, unverzüglich annoch zu verfügen.

Zu oberzehlten Gravaminibus Secundæ Classis haben sich nach der Zeit noch folgende gefunden.

1. Daß dem Inspectori zu Ladenburg nicht allein 32. Malter Korn seith 1714. sondern auch der Pfarr-Garten seither 1717. weggenommen worden.

Ad 1. Soviel die 32. Malter Korn betrifft, deßfalls ist bereits oben ad 4tum Secundæ Classis die Beschaffenheit angeführt worden.

Den Pfarr-Garten belangend, über solches ist vermög Protocolli vom 7. Maji 1721. lis pendens beym Hof-Gericht, und ist die Restitution allschon erkannt.

2. Daß die Erb-Beständer von Pfarr-Güthern / wie zu Wieblingen geschehen / in den Schatzungs-Belag ratione solcher Güther gezogen/ und daß dem Pfarrer und Schulmeister der Obst-Zehende zu gedachtem Wieblingen verweigert worden.

Ad 2. Wegen der Schatzungs-Belag beziehet man sich auf das oben ad Num. 7. gemachte Notamen. Ratione des Obst-Zehenden ist befohlen worden, es deßfalls nach dem statu P. B. zu halten.

5. Daß die Catholische zu Ober-Schefflentz von denen Heiligen-Gefällen/ so denen Reformirten zugehören/ bey 250. fl. eingezogen.

Ad 5. Weilen dieses in denen vorigen Gravaminibus nicht befindlich, als ist vom Kirchen-Rath hierunter bessere Erläuterung erfordert worden.

7. Daß der Reformirte Organist zu Bacherach seine Besoldung in 4. Jahren nicht bekommen.

Ad 7. Ist vermög Protocolli vom 7. Maji 1721. nach dem statu P. B. zu halten befohlen.

8. Daß der Ober-Schultheiß zu Wachenheim die Allmosen-Wein versperret halte.

Ad 8. Deßfalls ist dem Ober-Ambt Neustatt befohlen worden, bey 50. Rthlr. Straff, denen diesertwegen ergangenen Decretis nachzuleben/ und die Herstellung dieses Allmosen-Keller nach dem statu P. B. zu bewürcken/ worüber keine weitere Klag einkommen.

10. Zu Bretten dem Gericht die freye Wahl der Spithal-Schäffner 1720. benommen worden.

Ad 10. Wann das Gericht das freye Wahl-Recht zu haben vermeynt, wird es solches gehörigen Orts ein- und auszuführen haben, zumahlen es kein Religions-Gravamen.

11. Daß der Pfarrer zu Schreißheim nicht wieder zu dem ihme neuerlich entzogenen Stück seines Salarii gelangen kan.

Ad 11. Dieser Seits ist zwischen der gesamten Administration und dem

Pfarrer, und ist mithin kein Religions-Gravamen, sonsten aber ist auff gnädigsten Befehl es der gesammten geistlichen Administration zu ihrer Gegen-Nothdurfft zugeschickt worden.

13. Daß zu Pfedersheim von dem Kirchen-Zehenden Anno 1719. und 1720. die Wein-Gefäll separiret.

Ad 13. Dieses ist ein neues, vorhin nicht vorkommenes Gravamen, und erfordert nähere Erläuterung.

14. Die Allmosen gemeinschafftlich declarirt/ und keine Documenta vom Ober-Schultheissen extradirt werden wollen.

Ad 14. Wegen der Allmosen gibt es sowohl die Interims-Religions-Declaration, als auch die deßfalls ergangene Verordnungen, Ziel und Maaß, und dafern das Ober-Ambt derenthalber, wie auch wegen verweigerter Extradition der Documenten, nicht gehörig remedirt, und solches der Religions-Commission bekandt gemacht werden wird, wird man das weiters nöthige zu verfügen ermangelen.

15. Daß dem Inspector zu Sinßheim von der Generalin von Venningen seit 2. Jahren die Besoldung wegen Rohrbach / und

Ad 15. Dieses gehört nicht hieher/ und wären die Klagführer an die Frau von Venningen zu verweisen.

16. Dem Pfarrer zu Leimen der Grummet-Zehende vorenthalten worden.

Ad 16. Ist dem Ober-Ambt befohlen worden, hierunter den statum Pac. Bad. zu observiren.

17. Daß die Catholische Administration den Kauffschilling à 325. fl. des Schulhauß-Platzes in der Bustaner-Gaß 1718. eingehalten / und

Ad 17. Ist der geistlichen Administration dieses Gravamen zugeschickt worden, um sich über die Beschaffenheit dieses neuen Beschwers förderlichst vernehmen zu lassen.

18. Daß die Capuciner zu Weinheim 1720. der Pfarrey Bohlanden und Sion / den Zehenden von 17. biß 18. Morgen alter Aecker entziehen.

Ad 18. Similiter wie nächst oben.

Classis Tertia.

Wegen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Häuser.

1. Daß die Reparation der Evangelischen Kirch zu Weinheim aus den Ruderibus des Beinhäußleins 1719. inhibirt/ und aus diesem eine Catholische Todten-Capelle erbauet worden/ und seye deßfalls die Restitution von der Religions-Commission zwar befohlen/ aber noch nicht geschehen.

Ad 1. Die Restitution gemeldten Beinhäußleins juxta statum P. B. ist bereits geschehen.

3. Denen Reformirten zu Leymen wegen abgebrochenen Altars in ihrer eigenen Kirchen 1714. 140. fl. Straff executivè abgezwungen worden.

Ad 3. Hierüber hat das Ober-Ambt Heydelberg berichtet, daß diese Straff, weilen die Catholische (nachdem denen Reformirten bey der Classification diese Kirch daselbst privativè zugefallen) sich um einen andern Platz zu ihrem Gottesdienst umgesehen, und noch um eine geringe Gedult gebethen, die Reformirte, dessen ohngeachtet, den Altar abgebrochen, aus Churfürstlicher Regierungs-Befehl andictirt und eingezogen worden.

5. Daß denen Reformirten ihr Pfarrhauß-Bau zu Walldorff und Reylingen inhibirt worden.

Ad 5. Deßfalls ist dem Ober-Ambt bedeutet worden, daß weilen man an sich selbst nicht finden könte, aus was Ursachen denen Reformirten an ein oder anderen Orten ein Pfarrhauß zu bauen verweigert werden könne, dieselbe dißfalls ungehindert zu lassen, oder den allenfalls obwaltenden erheblichen Anstand zu berichten.

9. Deßgleichen 1719. zu Bremersheim das Simultaneum eingeführet worden.

Ad 9. Deßfalls ist die Nothdurfft dem Ober-Ambt Altzey auffgegeben worden, um weilen das Simultaneum in der denen Reformirten privativè zugehörigen Kirch daselbst erst post Pacem B. eingeführt, allbereits auch von dem Catholischen mit dem Reformirten Pfarrer ratione perceptorum ein Vergleich getroffen worden, an die Frau Abtissin zu Eübingen, in Conformität des, von Ihro Churfürstl.

Durchl.

Durchl. an die Ritterschafft (wohin auch Bermersheim gehörig) abgelassenen Schreibens, zu gesinnen, damit gedachte Kirche denen Reformirten zum privativen Gebrauch dermahlen ohnverzüglich hinwiederum eingeraumet werde.

15. Daß an das Chor zu Ober-Ingelheim Catholischer Seits widerrechtliche Prætension gemacht werden will.

Ad 15. Deßfalls ist dem Ober-Amt Oppenheim der Status P. B. anbefohlen worden.

Ferner gehören zu dieser dritten Classe nachfolgende Gravamina:

2. Daß gegen die bey dem Austausch geschehene Stipulation die Kirch zu Mörsch denen Reformirten weggenommen worden / welches aber in die Zeit vor dem Baadischen Frieden einschlagen könte.

Ad 2. Cessat, weilen in diesem Gravamine selbst vermeldet wird, daß dieses in die Zeit des Baadischen Friedenschlusses nicht eintreffe.

3. An das Reformirte Schulhauß zu Otterberg im Februario, dieses Jahrs / Anspruch gemacht worden.

Ad 3. Das Ober-Ambt Lautern hat Befehl, alles nach dem Statu P. B. einzurichten; wird also die Abstellung dieses Gravaminis schon geschehen seyn / massen deßwegen bey der Commission nichts widriges einkommen.

7. Auch an das in Groß-Sachsen Prætension gemacht worden.

Ad 7. Weilen dieses Gravamen bey der Commission weiters nicht vorkommen, und die Ober-Aembter auff den Statum P. B. verwiesen seynd; als wird dieses Beschwehr vor abgethan gehalten.

8. Daß die Signa Catholica, so zu Zeiten des Frantzösischen Obristen Kleinholtz in die Evangelische Kirchen gebracht worden / noch daselbst bleiben sollen.

Ad 8. Deßfalls ist denen Ober-Rheinischen Ober-Aembtern per generale anbefohlen worden / hierunter Erkundigung einzuziehen, und sofort, wo gedachte Signa Catholica in gemeldten Kirchen annoch befindlich, die Verfügung zu thun, damit solche anderwerts hin mit Gebühr transferirt werden.

9. Daß viele Desordres bey Begrabung der Todten vorgiengen.

Ad 9. Weilen dieses Gravamen nur generaliter angeführt wird, als werden Klagführer an die Ober-Aembter verwiesen, umb mit Anführung der Special-Begebenheiten, allda Remedur zu suchen.

11. Daß die Evangelische Gemeind zu Lohrbach / durch Execution gezwungen worden / ihr Rathhauß dem Catholischen Pfarrer zur Wohnung bauen und repariren zu lassen.

12. Denselben ein Platz zu ihrer Kirch gehörig genommen.

Ad 11. & 12. Uber diese Gravamina ist dem Ober-Ambt Moßbach befohlen worden, zu berichten, ob dieselbe nicht bereits juxta statum P. B. abgethan, allenfalls hätte es solches noch zu thun, oder den Anstand zu berichten.

14. Dem Pfarrer das Graß auff dem Kirchhof zu Regenthal entzogen.

Ad 14 Deßfalls ist der Status P. B. befohlen worden.

15. Auch zu Pleitzenhausen ein Streit wegen der Limiten des Pfarrhofs erregt / und

Ad 15. Ist nach dem Statu P. B. die Herstellung zu thun befohlen.

16. Der Gemeind zu Bubbach wegen Erbauung ihres Schulhauses inhibirt worden.

Ad 16 Ist von dem Ober-Ambt verbeschеidet, daß, wann die geistliche Administration das Holtz aus dero Wäldung nicht geben könte / solches alsdann aus der gemeinen Waldung zu Bubbach forstmässig gefället werden solte, welchen ertheilten Bescheid Ihr Churfürstl. Durchl. in Dero gnädigsten Rescripto vom 12. Apr. 1721. mit denen Formalibus gnädigst bestättiget, daß Dieselbe solchen um so billiger zu seyn befindeten / als denen Reformirten dadurch ihre, zu denen gemeinen Waldungen habende Befugnüß, allerdings auffrecht erhalten würde.

Classis Quarta.

Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend.

1. Daß zu Leutershausen der Graf von Wieser / zu Appenheim der Freyherr von Greiffenclau / Zu Mittelschefflentz der Abt zu Amorbach / und zu Frey-Laubersheim / der Abt und Convent zu Tholey, sich des Juris Patronatûs anmassen.

Ad 1. Wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen und Appenheim haben Ihro Churfürstl. Durchl. Dero gnädigste Resolution nicht allein unterm 28. Apr. 1721. dahin ertheilt / daß Sie gnädigst nicht befindeten / mit was Fug die dieserwegen bey Dero Chur-Pfältzischen Regierung in Privat-Streit-Sachen gefällte

Definitiv-Urtheilen, ohne Einführung eines adæquati remedii juris so schlechterdings auffgehoben, mithin dem obsiegenden Theil sein per rem judicatam anerwor-benes Recht entzogen werden könne, sonderbahr dahier durch das Exercitium Religionis keineswegs beschräncket wird, es bleibte jedannoch Dero Reformirten Kirchen-Rath allerdings bevor, im Fall derselbe wider sothane Urtheilen ein adæquatum Remedium Juris zu haben vermeynen solte, solches geziemend ein- und auszuführen;

Sondern auch am 14ten Augusti 1721. Dero Final-Resolution dahin gegeben, welcher gestalten Dieselbe, soviel die, wegen des dem Grafen von Wieser, fort sonst einem und anderen Theil, zugesprochenen Juris Patronatûs, beschehene Erinner- und Ansuchung berührt, darüber Dero gnädigste Verordnung allbereits ertheilet / Dieselbe möchten auch gnädigst nicht befinden, mit was für Bestand Dero Reformirte Kirchen-Rath sich darüber beschwehren könne / zumahlen eines Theils dergleichen Streitigkeiten nicht die Religion, sondern die Jura partium, wobey Se. Churfürstl. Durchl. hauptsächlich interessiret seynd, vornemlich betreffen: andern Theils auch diejenige Theile, welche dergleichen Jus Patronatûs auserwonnen, die Pfarreyen jedesmahlen / mit der Reformirter Religion zugethanen fähigen Subjectis zu bestellen verbunden seynd / folgsam der Religion hierunter das mindeste nicht abgehet. Und damit auch besagter Kirchen-Rath sich hierinnfalls ferner zu beklagen, um so weniger befügte Ursach haben möge; so könten Dieselbe gnädigst geschehen lassen, daß die von privat-Patronis oder Collatoribus zu Reformirten Pfarreyen bestellende Candidati von dero Reformirten Kirchen-Rath ihrer Fähigkeit halber zuforderist examiniret, mithin die etwa deßfalls, von demselben befindliche erhebliche Anständ, denen Patronis communicirt, und da selbige hierauff kein anders bequemes Subjectum benennen werden, darüber ad manus unterthänigst berichtet werde.

Wegen des Juris Patronatûs zu Mittelschefflentz, und Freylaubersheim, haben höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. mittels obangezogenen Rescripti vom 28ten Aprilis Dero gnädigste Resolution gleichfalls dahin ertheilet, daß Sie / die bey Dero Chur-Pfältzischen Regierung diesertwegen befangene Streit-Sachen bald-möglichst zu vollständiger rechtlicher Endschafft gebracht wüßten, und mithin gnädigst woltern, daß biß zu der Sachen rechtlicher Entscheidung es derenthalben nach dem Statu P. B. gehalten werden solle.

2. Daß dem Kirchen-Rath in Absetzung ärgerlicher und untüchtiger Pfarrer und Schuldiener / die Hände wollen gebunden werden / wie das Exempel des Pfarrers zu Zeißkam Bickes, und des Neureuthers zu Rockenhausen zeiget.

Ad 2. Ihro Churfürstl. Durchleucht haben in obangezogenem gnädigstem Rescript vom 14. Aug. 1721. gnädigst verordnet, daß Sie deßfalls diejenige Puncten des Kirchen-Raths Instruction und Verordnung, wodurch derselb seine hierunter führende Intention zu behaupten vermeinet, und darüber Dero gnädigst angeordneter Religions-Commission näheres unterthänigstes Gutachten gnädigst erwarten wollten, auf deren Production es dermahlen noch ankommt. Wegen des angeführten Casûs particularis, den Pfarrer zu Zeißkam Bickes betreffend, haben Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst verordnet, die deßfalls verhandelte Acta auf eine Lutherische Universität zu verschicken.

Den Pfarrer Neureuther betreffend, ist solcher bereits anderwertshin transferirt, und cessiret mithin dieses Gravamen.

3. Daß denen Gemeinden in denen von Chur-Pfaltz vertauschten Orthen nicht erlaubet werde / sich an den Kirchen-Rath zu wenden.

Ad 3. Die Jurisdiction in locis Cessis beruhend, haben Ihro Churfürstliche Durchleucht es bey denen deßfalls allbereits gnädigst ertheilten Resolutionen um so mehrer bewenden lassen, als von höchstgemeldter Ihro Churfürstl. Durchleucht (welcher über Dero Herrn Mit-Churfürsten, auch andere Reichs-Stände, bekenntlich keine Macht und Gewalt zukommt) hierunter ein mehreres mit Fug nicht erfordert werden mag.

4. Daß Evangelische Pfarrer und Kirchen-Bediente von Churfürstlichen Beambten vor ihr Forum gezogen / und mit ungerechten Straffen belegt werden / wie dem Pfarrer Weckmann zu Neustatt Anno 1716. und dem Allmosen-Pfleger zu Waldmichelbach Anno 1717. wiederfahren.

Ad 4. Deßfalls haben Ihro Churfürstliche Durchleucht allschon gnädigst verordnet, daß die protestirende Pfarrer und Kirchen-Bediente, in Sachen die

Kirch-

Kirchen-Disciplin betreffend, unter denen ihnen deßfalls vorgesetzten, in Politicis aber unter weltlicher Obrigkeit zu stehen hätten, massen solches auch die Chur-Pfältzische Lands-Ordnung in sich haltet.

Wegen der eingeklagten excessiven Bestraffungen haben Ihro Churfürstl. Durchleucht in Dero mehr oben geführten gnädigsten Rescript vom 14. Aug. 1721. verordnet, es wolle derenthalb dem Reformirten Kirchen-Rath allerdings obliegen, eine ausführliche Designation zu der Religions-Commission gelangen zu lassen, welche solche demnechst mit ihrem unterthänigst- und unvorgreifflichen Gutachten ad manus einzusenden.

5. Daß der Kirchen-Rath nun der Regierung subordinirt seye / und nicht mehr immediatè unter Seiner Churfürstlichen Durchleucht stehen solle / laut Rescripti vom 21ten Junii 1717.

Ad 5. Ihro Churfürstl. Durchleucht haben unterm erst obgemeldten 14. Aug. 1721. deßfalls gnädigst erkläret, daß dem Kirchen-Rath unbenommen seye, in allen und jeden Fällen, wo derselbe es nöthig erachtet, seine unterthänigste Berichtere an Se. Churfürstliche Durchleucht immediatè zu erstatten.

Wegen der Subordination des Kirchen-Raths unter der Regierung aber seyen Dieselbe, gedachte Dero Regierung in ihrem ebenmäßigen Bericht zu vernehmen bewogen worden.

6 & 7. Daß denen Pfarrern die Churfürstliche Befehl nicht durch den Kirchen-Rath / sondern durch die Beambten insinuirt werden / und jenen in Exercirung der Kirchen-Disciplin Verhinderung geschiehet.

Ad 6. & 7. Deßfalls seynd Ihro Churfürstl. Durchleucht ebenmäßig gnädigst bewogen worden / Dero Chur-Pfältzische Regierung in ihrem gleichmäßigen Bericht zu vernehmen, nach dessen Einlangung Dieselbe hierüber näher gnädigst resolviren werden.

8. Daß die Beambte durch einseithige / und partheyische Berichtere denen Evangelischen Kirchen-Bedienten offt grosses Nachtheil zufügen.

Ad 8. Similiter wie nechst oben.

9. Daß der Kirchen-Rath auch gehindert werde / diejenige Gemeinde / welche durch die Theilung ihre Pfarr- und Schul-Häuser verlohren / anderwärtig wieder darmit zu versehen.

Ad 9. Von diesem Gravamine ist bey der Religions-Commission nichts vorkommen, und hätten Klagführer deßwegen allenfalls ad speciem zu gehen gehabt, wo, und von wem dergleichen Verhinderung geschehen? welchenfalls denenselben, in Conformität der ergangenen gnädigsten Verordnungen, ungezweiffelt Justitz wiederfahren seyn würde.

10. & 11. Daß die Gemeinden bey Præsentationen der Pfarrer / mit grossen Kösten oneriret / und dem Kirchen-Rath das Jus transferendi Pastores disputiret werde.

Ad 10. Wegen des angegebenen Excess, ratione der Præsentations-Kosten, beruhet es auf der, von dem Kirchen-Rath erforderten näheren Vernehmung, worinn sothane Excessen eigentlich bestehen, und wie dieselbe moderirt werden könten.

Ad 11. Hierunter haben Ihro Churfürstl. Durchleucht unterm 28. April. 1721. Dero Reformirten Kirchen Rath bey dem Exercitio combinandi & separandi Parochias & transferendi Pastores, in so weit derselbe es hergebracht, dergestalt belassen, daß dergleichen Veränderungen ohne Deroselben, oder Dero nachgesetzter Regierung Vorwissen nicht geschehen: da übrigens der Reformirte Kirchen-Rath über die Fälle, wo ein Pfarrer wegen eines, in Religions-Sachen, nicht eintreffenden Verbrechens zu entsetzen, keiner Erkanntnuß sich anmassen; dafern aber wegen wider die Catholische im Predigen ausgestossener Injurien etwa zur Amotion geschritten werden wollte, so viele aus Mittel des Kirchen-Raths, als Catholische Commissarii benennt, darzu gezogen werden sollen.

Als nun hierauf vom Kirchen-Rath ferner Instantz gemacht, und gebethen worden, in diesem Stuck, wie in denen übrigen, solche Verrichtung dem Kirchen-Rath, nach der Anno 1564. errichteten, und in der Declaration pro norma allegirten Kirchen-Raths-Ordnungen, gnädigst zu belassen.

So haben Ihro Churfürstl. Durchleucht unterm 14. Aug. 1721. ferner erkläret, daß Sie Dero Chur-Pfältzische Regierung in ihrem gleichmäßigen Bericht darüber zu vernehmen bewogen worden, nach dessen Einlangung Dieselbe hierüber näher gnädigst resolviren wollten.

Metzger. A. von Lüls. Busch. Thyllius.

EXTRACTUS
RELIGIONS-COMMIS-SIONS-PROTOCOLLI,

Die

Gravamina der A. C. Verwandten Lutherischen Theils betreffend.

ANno 1720. den 30. Septembr. Ihre Churfürstl. Durchleucht remittirten ad Commissionem die gedruckten Gravamina ad Num. XII. Planich / item ad Num. XLVII. das Dorff Rumelsheim betreffend.

1720. den 5. Octobr. Commissio berichtet ad Serenissimum obige Gravamina wegen Planich und Rumelsheim, gehen Chur-Pfaltz nicht an.

1720. den 10. Octobr. Serenissimus rescribirt / Sie lassen es bey dem Bericht wegen Planich und Rumelsheim bewenden.

1720. den 21. Novembr. Serenissimus remittirt ad Commissionem einige zu Regenspurg vorgekommene Religions-Beschwehrden, um die nach dem Baadischen Friedens-Schluß eingeschlichen zu seyn angegebene / vor allem baldmöglichst zu erledigen / und von dem Erfolg ad manus zu berichten.

1720. den 5. Decembr. Ihro Churfürstl. Durchleucht lassen der Religions-Commission die vom Freyherrn von Gemmingen zu Hornberg angebrachte Gravamina zu gründlicher Untersuchung beyschliessen. Bey der Commission wird davor gehalten / diese / und dergleichen von denen Vogt-Junckern auf im Craichgau movirende Beschwerden thäten nicht die Religion, sondern das Territorium, oder Lands-Herrlichkeit concerniren.

1720. den 12. Decembr. Commissio berichtet ad Serenissimum über die anhero remittirte Gravamina. Das 1. 2. 3. und 4te gehe das Hertzogthum Neuburg an. Das 10de / daß von dem Dechanten zu Franckenthal denen Lutherischen zu Mörsch- und Brintersheim keine Actus Parochiales gestattet werden, concernire das Hoch-Stifft Wormbs / wohin die beyde Ort gehörig. Das 18de wegen Landstuhl / betreffe den Freyherrn von Sickingen / item was bey dem 19den wegen Düren gemeldet / concernire den Freyherrn von Venningen; die übrige Gravamina beruheten auf denen erforderten Berichten / von denen Ober-Aemtern / Neustatt / Veldentz / Heydelberg / Alтzey / Umbstatt / und Freyherrn von Yrsch / und sonstigen Interessirten / folglich auf der Untersuchung / immittels wären die Decreta an die Ober-Aembter und übrige Oerter abgangen.

1720. den 13. Decembr. Commissio gibt Decretum ans Ober-Ambt Heydelberg / und weiset dasselbe wegen der Actuum Parochialium bey denen A. C. Verwandten an die General-Verordnung.

1720. den 28. Decembr. Serenissimus laßt es auf obigen Bericht vom 12. Decembr. 1720. bey der unterthänigst unvorgreiflichen Meynung / und respective beschehener Verfügung bewenden.

1721. den 23. Januar. Commissio schickt die von denen Lutherischen zu Veldentz und Lauter-Ecken angebrachte Gravamina an das Ober-Ambt Veldentz / um solche / in so weit sie erheblich / der Churfürstl. gnädigster Intention gemäß / abzustellen / und wie es geschehen / oder was darunter allenfalls für ein erheblicher Anstand obhanden / mit ehistem zu berichten.

1721. den 30. Januar. Serenissimus remittirt an die Commission die Lutherische Beschwehrden zu Veldentz und Lauter-Ecken.

1721. den 4. Febr. Commissio berichtet auff obigen Befehl, sie hätte vorhero schon

über

über die nemliche Gravamina dem Ober-Ambt die Abstellung unterm 23. Januar. aufgegeben.

1721. den 5. Maji, Commissio decretiret auf des Lutherischen Pfarrers Thomæ Beschwehrden an das Ober-Ambt Germersheim, solle es zufolg des Käyserlichen Rescripts und des Churfürstl. General-Edicts nach dem Statu Pacis Badensis herstellen.

1721. den 15. Maji, Ihro Churfürstl. Durchl. rescribiren über des Consistorii dem Herrn von Reck gegebene Attestatum vom 22. April. 1721. das Consistorium hätte specificè anzuzeigen, welche Beschwehrden in die Zeit des Badischen Frieden-Schluß einschlagen.

1721. den 19. Maji, Ihro Churfürstl. Durchl. remittiren zur Commission das Gravamen Lutheranorum ad Num. XL. Addit. 4. wegen des Addicti de 20. Septembr. 1720. worinnen beyderseits A. C. Verwandten, Reformirt- und Lutherischen, frey gestellet wird / die Actus Parochiales durch Chur-Pfältzische Pfarrer, von was Religion sie wolten, verrichten zu lassen.

1721. den 30. Maji, Commissions-Decret an das Lutherische Consistorium, sich wegen der angegebenen præjudicirlichen und gefährlichen Anschlägen, so unter obberührtem General-Edict verborgen seyn sollen, vernehmen zu lassen. Item sub eodem dato, weilen der Ort Düren ein Fürstlich Hessen-Darmstädtisches / und ausser Chur-Pfaltz gelegenes Lehen ist; als hätte ermeldtes Consistorium herkommen zu lassen / wie es darzu gekommen, wider Chur-Pfaltz deßfalls ein Gravamen zu führen.

1721. den 30. Maji, Commissions-Decret ans Ober-Ambt Heydelberg, wegen der entzogenen Helffte der Besoldung, dem Lutherischen Pfarrer zu Breitenbrunn, den Statum Pac. Bad. zu observiren.

Sub eodem dato, Commissio decretirt an das Ober-Ambt Heydelberg / es solle die Herstellung des entzogenen halben Zehendens dem Lutherischen Pfarrer zu Neckarsteinach, dafern solches nicht vorhin bereits geschehen, unverzüglich beywürcken.

1721. den 31. Maji, Commissio an das Ober-Ambt Altzey, wegen der Lutherischen Kirchen zu Osthofen, juxta Statum Pac. Bad.

Eod. Similiter an ermeldtes Ober-Ambt, auff das Lutherische Gravamen wegen des Kirchhofs zu Udenheim.

Eod. Commissio Ober-Ambt Heydelberg solle dem Lutherischen Pfarrer zu Neckar-Gemündt mit Versperrung des Kirchen-Fensters von dem Catholischen Pfarrer nicht beschweren, sondern es deßfalls den gemeinen Chur-Pfältzischen Land-Rechten gemäß halten, auch wegen der abgenommenen Predig sich berichtlich vernehmen lassen.

Eod. Commissio an das Ober-Ambt Heydelberg, es solle daran seyn, damit der Catholische Pfarrer zu Neckar-Gemündt die abgenommene Gesang-Bücher restituire.

Eod. Decretum Commissionis an das Ober-Ambt Altzey, wegen der Kirchen zu Lonßheim und dem Lutherischen Pfarrer daselbst entzogenen Zehends-Antheils, die Herstellung dieses Gravaminis ungesaumt zu verfügen.

1721. den 4. Jun. Commissio an das Ober-Ambt Germersheim, die Gravamina des Lutherischen Pfarrers Thomæ kommen lediglich auff den Statum Pac. Bad. und damahls gehabte Possession an, wornach es dermahl zu halten; welches unterm 17. Jul. hernach nochmahlen reiterirt worden.

1721. den 10. Jun. Commissio erstattet Serenissimo unterthänigsten Bericht / punctatim über die vom Consistorio übergebene Gravamina.

1721. den 13. Jun. Serenissimus befihlt der Regierung / sie solle die Lutherische mit ihren Beschwehrden an die Commission verweisen.

1721. den 16. Jun. Ihro Churfürstl. Durchl. rescribiren auff obigen Commissions-Bericht vom 10. Jun. genehmen die eröffnete unterthänigste Meynung, und respectivè beschehene Verfügung.

Eod. befehlen Ihro Churfürstl. Durchl. dem Freyherrn von Yrsch, daß er wegen der geklagten Lutherischen Religions-Beschwehrden zu Ober- und Nieder-

EXTRACTUS RELIGIONS-COMMIS-SIONS-PROTOCOLLI,

Die Gravamina der A. C. Verwandten Lutherischen Theils betreffend.

Anno 1720. den 30. Septembr. Ihre Churfürstl. Durchleucht remittirten ad Commissionem die gedruckten Gravamina ad Num. XII. Planich / item ad Num. XLVII. das Dorff Rumelsheim betreffend.

1720. den 5. Octobr. Commissio berichtet ad Serenissimum obige Gravamina wegen Planich und Rumelsheim, gehen Chur-Pfaltz nicht an.

1720. den 10. Octobr. Serenissimus rescribirt / Sie lassen es bey dem Bericht wegen Planich und Rumelsheim bewenden.

1720. den 21. Novembr. Serenissimus remittirt ad Commissionem einige zu Regenspurg vergekommene Religions-Beschwehrden, um die nach dem Baadischen Friedens-Schluß eingeschlichen zu seyn angegebene / vor allem baldmöglichst zu erledigen / und von dem Erfolg ad manus zu berichten.

1720. den 5. Decembr. Ihro Churfürstl. Durchleucht lassen der Religions-Commission die vom Freyherrn von Gemmingen zu Hornberg angebrachte Gravamina zu gründlicher Untersuchung beyschliessen. Bey der Commission wird davor gehalten / diese / und dergleichen von denen Vogt-Junckern auf im Craichgau movirende Beschwerden thäten nicht die Religion, sondern das Territorium, oder Lands-Herrlichkeit concerniren.

1720. den 12. Decembr. Commissio berichtet ad Serenissimum über die anhero remittirte Gravamina. Das 1. 2. 3. und 4te gehe das Hertzogthum Neuburg an. Das 10de / daß von dem Dechanten zu Franckenthal denen Lutherischen zu Mörsch- und Brintersheim keine Actus Parochiales gestattet werden, concernire das Hoch-Stifft Wormbs / wohin die beyde Ort gehörig. Das 18de wegen Landstuhl / betreffe den Freyherrn von Sickingen / item was bey dem 19den wegen Düren gemeldet / concernire den Freyherrn von Venningen; die übrige Gravamina beruheten auf denen erforderten Berichten / von denen Ober-Aemtern / Neustatt / Veldentz / Heydelberg / Alzey / Umbstatt / und Freyherrn von Yrsch / und sonstigen Interessirten / folglich auf der Untersuchung / immittels wären die Decreta an die Ober-Aembter und übrige Oerter abgangen.

1720. den 13. Decembr. Commissio gibt Decretum ans Ober-Ambt Heydelberg / und weiset dasselbe wegen der Actuum Parochialium bey denen A. C. Verwandten an die General-Verordnung.

1720. den 28. Decembr. Serenissimus laßt es auf obigen Bericht vom 12. Decembr. 1720. bey der unterthängist unvorgreiflichen Meynung / und respective beschehener Verfügung bewenden.

1721. den 23. Januar. Commissio schickt die von denen Lutherischen zu Veldentz und Lauter-Ecken angebrachte Gravamina an das Ober-Ambt Veldentz / um solche / in so weit sie erheblich / der Churfürstl. gnädigster Intention gemäß / abzustellen / und wie es geschehen / oder was darunter allenfalls für ein erheblicher Anstand obhanden / mit ehistem zu berichten.

1721. den 30. Januar. Serenissimus remittirt an die Commission die Lutherische Beschwehrden zu Veldentz und Lauter-Ecken.

1721. den 4. Febr. Commissio berichtet auff obigen Befehl, sie hätte vorhero schon über

über die nemliche Gravamina dem Ober-Ambt die Abstellung unterm 23. Januar. aufgegeben.

1721. den 5. Maji, Commissio decretiret auf des Lutherischen Pfarrers Thomæ Beschwehrden an das Ober-Ambt Germersheim, solle es zufolg des Käyserlichen Rescripts und des Churfürstl. General-Edicts nach dem Statu Pacis Badensis herstellen.

1721. den 15. Maji, Ihro Churfürstl. Durchl. rescribiren über des Consistorii dem Herrn von Reck gegebene Attestatum vom 22. April. 1721. das Consistorium hätte specificè anzuzeigen, welche Beschwehrden in die Zeit des Badischen Frieden-Schluß einschlagen.

1721. den 19. Maji, Ihro Churfürstl. Durchl. remittiren zur Commission das Gravamen Lutheranorum ad Num. XL. Addit. 4. wegen des Addicti de 20. Septembr. 1720. worinnen beyderseits A. C. Verwandten, Reformirt- und Lutherischen, frey gestellet wird / die Actus Parochiales durch Chur-Pfältzische Pfarrer, von was Religion sie wolten, verrichten zu lassen.

1721. den 30. Maji, Commissions-Decret an das Lutherische Consistorium, sich wegen der angegebenen præjudicirlichen und gefährlichen Anschlägen, so unter obberührtem General-Edict verborgen seyn sollen, vernehmen zu lassen. Item sub eodem dato, weilen der Ort Düren ein Fürstlich Hessen-Darmstädtisches / und ausser Chur-Pfaltz gelegenes Lehen ist; als hätte ermeldtes Consistorium herkommen zu lassen / wie es darzu gekommen, wider Chur-Pfaltz deßfalls ein Gravamen zu führen.

1721. den 30. Maji, Commissions-Decret ans Ober-Ambt Heydelberg, wegen der entzogenen Helffte der Besoldung, dem Lutherischen Pfarrer zu Breitenbrunn, den Statum Pac. Bad. zu observiren.

Sub eodem dato, Commissio decretirt an das Ober-Ambt Heydelberg / es solle die Herstellung des entzogenen halben Zehendens dem Lutherischen Pfarrer zu Neckarsteinach, dafern solches nicht vorhin bereits geschehen, unverzüglich bewürcken.

1721. den 31. Maji, Commissio an das Ober-Ambt Altzey, wegen der Lutherischen Kirchen zu Osthofen, juxta Statum Pac. Bad.

Eod. Similiter an ermeldtes Ober-Ambt, auff das Lutherische Gravamen wegen des Kirchhofs zu Udenheim.

Eod. Commissio Ober-Ambt Heydelberg solle dem Lutherischen Pfarrer zu Neckar-Gemündt mit Versperrung des Kirchen-Fensters von dem Catholischen Pfarrer nicht beschweren, sondern es deßfalls den gemeinen Chur-Pfältzischen Land-Rechten gemäß halten, auch wegen der abgenommenen Predig sich berichtlich vernehmen lassen.

Eod. Commissio an das Ober-Ambt Heydelberg, es solle daran seyn, damit der Catholische Pfarrer zu Neckar-Gemündt die abgenommene Gesang-Bücher restituire.

Eod. Decretum Commissionis an das Ober-Ambt Altzey, wegen der Kirchen zu Lonßheim und dem Lutherischen Pfarrer daselbst entzogenen Zehends-Antheils, die Herstellung dieses Gravaminis ungesaumt zu verfügen.

1721. den 4. Jun. Commissio an das Ober-Ambt Germersheim, die Gravamina des Lutherischen Pfarrers Thomæ kommen lediglich auff den Statum Pac. Bad. und damahls gehabte Possession an, wornach es dermahl zu halten; welches unterm 17. Jul. hernach nochmahlen reiterirt worden.

1721. den 10. Jun. Commissio erstattet Serenissimo unterthänigsten Bericht / punctatim über die vom Consistorio übergebene Gravamina.

1721. den 13. Jun. Serenissimus befihlt der Regierung / sie solle die Lutherische mit ihren Beschwehrden an die Commission verweisen.

1721. den 16. Jun. Ihro Churfürstl. Durchl. rescribiren auff obigen Commissions-Bericht vom 10. Jun. genehmen die eröffnete unterthänigste Meynung, und respectivè beschehene Verfügung.

Eod. befehlen Ihro Churfürstl. Durchl. dem Freyherrn von Yrsch, daß er wegen der geklagten Lutherischen Religions-Beschwehrden zu Ober- und Nieder-

Definitiv-Urtheilen, ohne Einführung eines adæquati remedii juris so schlechterdings gen auffgehoben, mithin dem obsiegenden Theil sein per rem judicatam anerwor-benes Recht entzogen werden könne, sonderbahr dahier durch das Exercitium Religionis keineswegs beschräncket wird, es bleibte jedannoch Dero Reformirten Kirchen-Rath allerdings bevor, im Fall derselbe wider sothane Urtheilen ein adæquatium Remedium Juris zu haben vermeynen solte, solches geziemend ein- und ausführen;

Sondern auch am 14ten Augusti 1721. Dero Final-Resolution dahin gegeben, welcher gestalten Dieselbe, soviel die, wegen des dem Grafen von Wieser, fort sonst einem und anderen Theil, zugesprochenen Juris Patronatûs, beschehene Erinner- und Ansuchung berührt, darüber Dero gnädigste Verordnung allbereits ertheilet, Dieselbe möchten auch gnädigst nicht befinden, mit was für Bestand Dero Reformirte Kirchen-Rath sich darüber beschwehren könne, zumahlen eines Theils dergleichen Streitigkeiten nicht die Religion, sondern die Jura partium; wobey Se. Churfürstl. Durchl. hauptsächlich interessiret seynd, vornemlich betreffen: andern Theils auch diejenige Theile, welche dergleichen Jus Patronatûs äuserwonnen, die Pfarreyen jedesmahlen, mit der Reformirter Religion zugethanen fähigen Subjectis zu bestellen verbunden seynd, folgsam der Religion hierunter das mindeste nicht abgehet. Und damit auch besagter Kirchen-Rath sich hierinnfalls ferner zu beklagen, um so weniger befügte Ursach haben möge; so könten Dieselbe gnädigst geschehen lassen, daß die von privat-Patronis oder Collatoribus zu Reformirten Pfarreyen bestellende Candidati von dero Reformirten Kirchen-Rath ihrer Fähigkeit halber zuforderist examiniret, mithin die etwa deßfalls, von demselben befindliche erhebliche Anständ, denen Patronis communicirt, und da selbige hierauff kein anders bequemes Subjectum benennen werden, darüber ad manus unterthänigst berichtet werde.

Wegen des Juris Patronatûs zu Mittelschefflentz, und Freylaubersheim, haben höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. mittels obangezogenen Rescripti vom 28ten Aprilis Dero gnädigste Resolution gleichfalls dahin ertheilet, daß Sie, die bey Dero Chur-Pfältzischen Regierung diesertwegen befangene Streit-Sachen bald-möglichst zu vollständiger rechtlicher Endschafft gebracht wißten, und mithin gnädigst wolten, daß biß zu der Sachen rechtlicher Entscheidung es derenthalben nach dem Statu P. B. gehalten werden solle.

2. Daß dem Kirchen-Rath in Absetzung ärgerlicher und untüchtiger Pfarrer und Schuldiener, die Hände wollen gebunden werden, wie das Exempel des Pfarrers zu Zeißkam Bickes, und des Neureuthers zu Rockenhausen zeiget.

Ad 2. Ihro Churfürstl. Durchleucht haben in obangezogenem gnädigstem Rescript vom 14. Aug. 1721. gnädigst verordnet, daß Sie deßfalls diejenige Puncten des Kirchen-Raths Instruction und Verordnung, wodurch derselb seine hierunter führende Intention zu behaupten vermeinet, und darüber Dero gnädigst angeordneter Religions-Commission näheres unterthänigstes Gutachten gnädigst erwarten wollten, auf deren Production es dermahlen noch ankommt. Wegen des angeführten Casûs particularis, den Pfarrer zu Zeißkam Bickes betreffend, haben Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst verordnet, die deßfalls verhandelte Acta auf eine Lutherische Universität zu verschicken.

Den Pfarrer Neureuther betreffend, ist solcher bereits anderwertshin transferirt, und cessiret mithin dieses Gravamen.

3. Daß denen Gemeinden in denen von Chur-Pfaltz vertauschten Orthen nicht erlaubet werde, sich an den Kirchen-Rath zu wenden.

Ad 3. Die Jurisdiction in locis Cessis beruhend, haben Ihro Churfürstliche Durchleucht es bey denen deßfalls allbereits gnädigst ertheilten Resolutionen um so mehrer bewenden lassen, als von höchstgemeldter Ihro Churfürstl. Durchleucht (welcher über Dero Herrn Mit-Churfürsten, auch andere Reichs-Stände, bekenntlich keine Macht und Gewalt zukommt) hierunter ein mehreres mit Fug nicht erfordert werden mag.

4. Daß Evangelische Pfarrer und Kirchen-Bediente von Churfürstlichen Beambten vor ihr Forum gezogen, und mit ungerechten Straffen belegt werden, wie dem Pfarrer Weckmann zu Neustatt Anno 1716. und dem Allmosen-Pfleger zu Waldmichelbach Anno 1717. wiederfahren.

Ad 4. Deßfalls haben Ihro Churfürstliche Durchleucht allschon gnädigst verordnet, daß die protestirende Pfarrer und Kirchen-Bediente, in Sachen die

Kirchen-

Kirchen-Disciplin betreffend, unter denen ihnen deßfalls vorgesetzten, in Politicis aber unter weltlicher Obrigkeit zu stehen hätten, massen solches auch die Chur-Pfältzische Lands-Ordnung in sich haltet.

Wegen der eingeklagten excessiven Bestraffungen haben Ihro Churfürstl. Durchleucht in Dero mehr oben geführten gnädigsten Rescript vom 14. Aug. 1721. verordnet, es wolle derenthalb dem Reformirten Kirchen-Rath allerdings obliegen, eine ausführliche Designation zu der Religions-Commission gelangen zu lassen, welche solche demnechst mit ihrem unterthänigst- und unvorgreifflichen Gutachten ad manus einzusenden.

5. Daß der Kirchen-Rath nun der Regierung subordinirt seye / und nicht mehr immediatè unter Seiner Churfürstlichen Durchleucht stehen solle / laut Rescripti vom 21ten Junii 1717.

Ad 5. Ihro Churfürstl. Durchleucht haben unterm erst obgemeldten 14. Aug. 1721. deßfalls gnädigst erkläret, daß dem Kirchen-Rath unbenommen seye, in allen und jeden Fällen, wo derselbe es nöthig erachtet, seine unterthänigste Berichtere an Se. Churfürstliche Durchleucht immediatè zu erstatten.

Wegen der Subordination des Kirchen-Raths unter der Regierung aber seyen Dieselbe, gedachte Dero Regierung in ihrem ebenmäßigen Bericht zu vernehmen bewogen worden.

6 & 7. Daß denen Pfarrern die Churfürstliche Befehl nicht durch den Kirchen-Rath / sondern durch die Beambten insinuirt werden / und jenen in Exercirung der Kirchen-Disciplin Verhinderung geschiehet.

Ad 6. & 7. Deßfalls seynd Ihro Churfürstl. Durchleucht ebenmäßig gnädigst bewogen worden / Dero Chur-Pfältzische Regierung in ihrem gleichmäßigen Bericht zu vernehmen, nach dessen Einlangung Dieselbe hierüber näher gnädigst resolviren werden.

8. Daß die Beambte durch einseithige / und partheyische Berichtere denen Evangelischen Kirchen-Bedienten öfft grosses Nachtheil zufügen.

Ad 8. Similiter wie nechst oben.

9. Daß der Kirchen-Rath auch gehindert werde / diejenige Gemeinde / welche durch die Theilung ihre Pfarr- und Schul-Häuser verlohren / anderwärtig wieder darmit zu versehen.

Ad 9. Von diesem Gravamine ist bey der Religions-Commission nichts vorkommen, und hätten Klagführer deßwegen allenfalls ad speciem zu gehen gehabt, wo, und von wem dergleichen Verhinderung geschehen? welchenfalls denenselben, in Conformität der ergangenen gnädigsten Verordnungen, ungezweiffelt Justitz wiederfahren seyn würde.

10. & 11. Daß die Gemeinden bey Præsentationen der Pfarrer / mit grossen Kösten oneriret / und dem Kirchen-Rath das Jus transferendi Pastores disputiret werde.

Ad 10. Wegen des angegebenen Excess, ratione der Præsentations-Kosten, beruhet es auf der, von dem Kirchen-Rath erforderten näheren Vernehmung, worinn sothane Excessen eigentlich bestehen, und wie dieselbe moderirt werden könten.

Ad 11. Hierunter haben Ihro Churfürstl. Durchleucht unterm 28. April. 1721. Dero Reformirten Kirchen Rath bey dem Exercitio combinandi & separandi Parochias & transferendi Pastores, in so weit derselbe es hergebracht, dergestalt belassen, daß dergleichen Veränderungen ohne Deroselben, oder Dero nachgesetzter Regierung Vorwissen nicht geschehen: da übrigens der Reformirte Kirchen-Rath über die Fälle, wo ein Pfarrer wegen eines, in Religions-Sachen, nicht eintreffenden Verbrechens zu entsetzen, keiner Erkanntnuß sich anmassen; dafern aber wegen wider die Catholische im Predigen ausgestossener Injurien etwa zur Amotion geschritten werden wollte, so viele aus Mittel des Kirchen-Raths, als Catholische Commissarii benennt, darzu gezogen werden sollen.

Als nun hierauf vom Kirchen-Rath ferner Instantz gemächt, und gebethen worden, in diesem Stuck, wie in denen übrigen, solche Verrichtung dem Kirchen-Rath, nach der Anno 1564. errichteten, und in der Declaration pro norma allegirten Kirchen-Raths-Ordnungen, gnädigst zu belassen.

So haben Ihro Churfürstl. Durchleucht unterm 14. Aug. 1721. ferner erkläret, daß Sie Dero Chur-Pfältzische Regierung in ihrem gleichmäßigen Bericht darüber zu vernehmen bewogen worden, nach dessen Einlangung Dieselbe hierüber näher gnädigst resolviren wollten.

Metzger. A. von Lüls. Busch. Thyllius.

EXTRACTUS RELIGIONS-COMMISSIONS-PROTOCOLLI,

Die

Gravamina der A. C. Verwandten Lutherischen Theils betreffend.

Anno 1720. den 30. Septembr. Ihre Churfürstl. Durchleucht remittirten ad Commissionem die gedruckten Gravamina ad Num. XII. Planich / item ad Num. XLVII. das Dorff Rumelsheim betreffend.

1720. den 5. Octobr. Commissio berichtet ad Serenissimum obige Gravamina wegen Planich und Rumelsheim, gehen Chur-Pfaltz nicht an.

1720. den 10. Octobr. Serenissimus rescribirt / Sie lassen es bey dem Bericht wegen Planich und Rumelsheim bewenden.

1720. den 21. Novembr. Serenissimus remittirt ad Commissionem einige zu Regenspurg vorgekommene Religions-Beschwehrden, um die nach dem Baadischen Friedens-Schluß eingeschlichen zu seyn angegebene / vor allem baldmöglichst zu erledigen / und von dem Erfolg ad manus zu berichten.

1720. den 5. Decembr. Ihro Churfürstl. Durchleucht lassen der Religions-Commission die vom Freyherrn von Gemmingen zu Hornberg angebrachte Gravamina zu gründlicher Untersuchung beyschliessen. Bey der Commission wird davor gehalten / diese / und dergleichen von denen Vogt-Junckern auf im Craichgau movirende Beschwerden thäten nicht die Religion, sondern das Territorium, oder Lands-Herrlichkeit concerniren.

1720. den 12. Decembr. Commissio berichtet ad Serenissimum über die anhero remittirte Gravamina. Das 1. 2. 3. und 4te gehe das Hertzogthum Neuburg an. Das 10de / daß von dem Dechanten zu Franckenthal denen Lutherischen zu Mörsch und Brintersheim keine Actus Parochiales gestattet werden, concernire das Hoch-Stifft Wormbs / wohin die beyde Ort gehörig. Das 18de wegen Landstuhl / betreffe den Freyherrn von Sickingen / item was bey dem 19den wegen Düren gemeldet / concernire den Freyherrn von Venningen; die übrige Gravamina beruheten auf denen erforderten Berichten / von denen Ober-Aemtern / Neustatt / Veldentz / Heydelberg / Alzey / Umbstatt / und Freyherrn von Ysch / und sonstigen Interessirten / folglich auf der Untersuchung / immittels wären die Decreta an die Ober-Aembter und übrige Oerter abgangen.

1720. den 13. Decembr. Commissio gibt Decretum ans Ober-Ambt Heydelberg / und weiset dasselbe wegen der Actuum Parochialium bey denen A. C. Verwandten an die General-Verordnung.

1720. den 28. Decembr. Serenissimus laßt es auf obigen Bericht vom 12. Decembr. 1720. bey der unterthänigst unvorgreiflichen Meynung / und respective beschehener Verfügung bewenden.

1721. den 23. Januar. Commissio schickt die von denen Lutherischen zu Veldentz und Lauter-Ecken angebrachte Gravamina an das Ober-Ambt Veldentz / um solche / in so weit sie erheblich / der Churfürstl. gnädigster Intention gemäß / abzustellen / und wie es geschehen / oder was darunter allenfalls für ein erheblicher Anstand obhanden / mit ehistem zu berichten.

1721. den 30. Januar. Serenissimus remittirt an die Commission die Lutherische Beschwehrden zu Veldentz und Lauter-Ecken.

1721. den 4. Febr. Commissio berichtet auff obigen Befehl, sie hätte vorhero schon über

über die nemliche Gravamina dem Ober-Ambt die Abstellung unterm 23. Januar. aufgegeben.

1721. den 5. Maji, Commissio decretiret auf des Lutherischen Pfarrers Thomæ Beschwehrden an das Ober-Ambt Germersheim, solle es zufolg des Käyserlichen Rescripts und des Churfürstl. General-Edicts nach dem Statu Pacis Badensis herstellen.

1721. den 15. Maji, Ihro Churfürstl. Durchl. rescribiren über des Consistorii dem Herrn von Reck gegebene Attestatum vom 22. April. 1721. das Consistorium hätte specificè anzuzeigen, welche Beschwehrden in die Zeit des Badischen Frieden-Schluß einschlagen.

1721. den 19. Maji, Ihro Churfürstl. Durchl. remittiren zur Commission das Gravamen Lutheranorum ad Num. XL. Addit. 4. wegen des Addicti de 20. Septembr. 1720. worinnen beyderseits A. C. Verwandten, Reformirt- und Lutherischen, frey gestellet wird / die Actus Parochiales durch Chur-Pfältzische Pfarrer, von was Religion sie wolten, verrichten zu lassen.

1721. den 30. Maji, Commissions-Decret an das Lutherische Consistorium, sich wegen der angegebenen præjudicirlichen und gefährlichen Anschlägen, so unter obberührtem General-Edict verborgen seyn sollen, vernehmen zu lassen.
Item sub eodem dato, weilen der Ort Düren ein Fürstlich Hessen-Darmstädtisches / und ausser Chur-Pfaltz gelegenes Lehen ist; als hätte ermeldtes Consistorium herkommen zu lassen / wie es darzu gekommen, wider Chur-Pfaltz deßfalls ein Gravamen zu führen.

1721. den 30. Maji, Commissions-Decret ans Ober-Ambt Heydelberg, wegen der entzogenen Helffte der Besoldung, dem Lutherischen Pfarrer zu Breitenbrunn, den Statum Pac. Bad. zu observiren.

Sub eodem dato, Commissio decretirt an das Ober-Ambt Heydelberg / es solle die Herstellung des entzogenen halben Zehendens dem Lutherischen Pfarrer zu Neckarsteinach, dafern solches nicht vorhin bereits geschehen, unverzüglich bewürcken.

1721. den 31. Maji, Commissio an das Ober-Ambt Altzey, wegen der Lutherischen Kirchen zu Osthofen, juxta Statum Pac. Bad.

Eod. Similiter an ermeldtes Ober-Ambt, auff das Lutherische Gravamen wegen des Kirchhofs zu Udenheim.

Eod. Commissio Ober-Ambt Heydelberg solle dem Lutherischen Pfarrer zu Neckar-Gemündt mit Versperrung des Kirchen-Fensters von dem Catholischen Pfarrer nicht beschweren, sondern es deßfalls den gemeinen Chur-Pfältzischen Land-Rechten gemäß halten, auch wegen der abgenommenen Predig sich berichtlich vernehmen lassen.

Eod. Commissio an das Ober-Ambt Heydelberg, es solle daran seyn, damit der Catholische Pfarrer zu Neckar-Gemündt die abgenommene Gesang-Bücher restituire.

Eod. Decretum Commissionis an das Ober-Ambt Altzey, wegen der Kirchen zu Lonßheim und dem Lutherischen Pfarrer daselbst entzogenen Zehends-Antheils, die Herstellung dieses Gravaminis ungesaumt zu verfügen.

1721. den 4. Jun. Commissio an das Ober-Ambt Germersheim, die Gravamina des Lutherischen Pfarrers Thomæ kommen lediglich auff den Statum Pac. Bad. und damahls gehabte Possession an, wornach es dermahl zu halten; welches unterm 17. Jul. hernach nochmahlen reiterirt worden.

1721. den 10. Jun. Commissio erstattet Serenissimo unterthänigsten Bericht / punctatim über die vom Consistorio übergebene Gravamina.

1721. den 13. Jun. Serenissimus befihlt der Regierung / sie solle die Lutherische mit ihren Beschwehrden an die Commission verweisen.

1721. den 16. Jun. Ihro Churfürstl. Durchl. rescribiren auff obigen Commissions-Bericht vom 10. Jun. genehmen die eröffnete unterthänigste Meynung, und respectivè beschehene Verfügung.

Eod. befehlen Ihro Churfürstl. Durchl. dem Freyherrn von Yrsch, daß er wegen der geklagten Lutherischen Religions-Beschwehrden zu Ober- und Nieder-

Gimpern / alles und jedes auff den Fuß des Baadischen Friedens unaus, setzlich ab- und herstellen solle.

1721. den 10. Jul. ergehet von der Commission ein Generale an sämmtliche Ober-Aembter / die Lutherische Gravamina auff Anmelden / wann es gegen Vermuthen nicht bereits geschehen seyn solte / denen Käyserl. und Churfürstl. Verordnungen gemäß / nach dem Statu Pac. Bad. unverlängt abzuthun / immittels aber / was bißhero geschehen / zu berichten.

Eod. wird solches dem Lutherischen Consistorio communiciret / um die Inspectores und Pfarrer deßfalls an die Ober-Aembter zu weisen / im Fall sie aber daselbst keine Remedur gefunden hätten / oder noch finden solten / würde man ihnen auff Anmelden behülfflich seyn.

EXTRACTUS PROTOCOLLI

de dato Heydelberg den 1. Augusti 1721.

Præsentibus

Chur-Pfaltz geheimen Rath und Vice-Cantzlern Herrn von Metzger.

Chur-Pfaltz Regierungs-Rath Herrn von Lüls.

Chur-Pfaltz Regierungs-Rath Herrn Busch.

Chur-Pfaltz Regierungs-Rath Herrn Thyllius.

NAchdem das Lutherische Consistorium zu Heydelberg unter ihren zu Regensburg angebrachten Religions-Beschwehrden Gravamine nono folgende Formalia anführt:

Anno 1715. seynd die Evangelische Unterthanen zu Düren / welcher Ort eigentlich Venningisch ist / Chur-Pfaltz aber das Jus territoriale hat / um deßwillen / weil sie die Catholische Feyertäge nicht celebrirt / mit so harter Execution belegt worden / daß der Venningische Beambte sie überrumpelt / die Schlösser von Scheuren abgeschlagen / die Früchten ausdreschen und wegführen lassen; Etliche Zeit ist er darauff wiederum in sechs Häuser eingedrungen / und hat jedem Evangelischen Unterthanen à 10. Rthlr. Leinwand spolirt / dessen völlige Ersetzung hiermit nochmahls urgirt wird.

Ferner sich in den gedruckten weitern Gravaminibus ad n. 40. addit. 4. n. 1. occasione des von Chur-Pfältzischer Regierung unterm 20. Septembris 1720. erlassenen General-Befehls beschwehret / so folgenden Inhalts ist:

Nachdem von Seiten der Reformirten unter andern geklagt worden / daß derer Pfarrern wider das Herbringen und Observanz verwehrt werden wolle / bey denen Lutherischen an denen Oertern / wo keine Pfarrer ihrer Religion seynd / die Actus Parochiales zu verrichten / und dann Ihro Churfürstl. Durchl. darauff unterm 16ten dieses befohlen / daß denen Lutherischen in denen Chur-Pfältzischen Landen und Orten / wo sie keine eigene Pfarrer haben / die Willkuhr gelassen werden solle / ihre Kinder durch Chur-Pfältzische Pfarrer / von welcher Religion sie wollen / tauffen / und alle übrige Actus Parochiales exerciren zu lassen; als wird solches dem Ober-Ambt N. zur Nachricht / auch weiterer Verfüg- und Beobachtung hiemit wissend gemacht /

nachgesetzte Anmerckungen beygedruckt:

Welches Edict einen guten äusserlichen Schein eines freyen Religions-Exercitii vor die Evangelische / in der That aber etwas höchst-præjudicirliches / und so viel im Verstand mit sich führet / daß unter solchen Concessionibus nichts als Anleitungen zu desto leichterer Ausführung des Römisch-Catholischen Cleri ihren gefährlichen Anschlägen / die Evangelische durch dergleichen arbitrarische Actus aus der ordentlichen Kirchen-Subjection in ihr Netz zu bringen / und der Evangelischen Kirch immer Abbruch zu thun / verborgen sind / welches man nicht anders / als eine deroselben höchst nachtheilige Sach / und eines deren gröstlen Religions-Gravaminum inter novissima anzusehen / davon man beym Consistorio noch nichts gewust / folglich auff annullationem dieses so gefährlichen Edicts Instanz zu machen hat.

Und so viel das von Düren hergeholte Gravamen betrifft / der kundbahren Warheit widerstrebet / daß Chur-Pfaltz das Jus territoriale hergebracht / mithin solches Beschwehr / im Fall es auch sonsten in facto also beschaffen wäre / zur Ungebühr auff Chur-Pfaltz entweder directè oder indirectè geschehen wird.

Nicht weniger unerfindlich / worinn die angeblich præjudicirliche Dinge / Anleitungen /

leitungen, gefährliche Anschläge, weßwegen die Publicirung gedachten von Chur-Pfältzischen Regierung außgelassenen Generalis ver eines derer gröſten Religions-Beschwerden inter novissima anzusehen seyn solle, eigentlich bestehen mögen, sofort die Religions-Commission veranlasst worden, obberührtes Lutherische Consistorium, sowohl wegen deß ersteren als letzteren in seiner Verantwortung zu vernehmen, und demselben aufzugeben, daß es dißfalls, worinn die hiebey angemerckte so gefährliche Anschläge gegen die Lutherische Unterthanen und deren Kirchen haffteten und bestehen, vernommen lassen solle; So hat dasselbe zwar unterm 16. Junii jüngsthin sowohl über eines als das andere zu der Religions-Commission seine Erklärung eingeschickt, mit was Fundament aber, kan auß folgenden, deß Lutherischen Consistorii Rationibus entgegen gesetzten Anmerckungen abgenommen werden.

Rationes des Lutherischen Consistorii; wodurch dasselbe den begangenen Fehler des, auf Chur-Pfaltz geschobenen Graváminis ratione Düren, entschuldigen will.

1. Wann unter denen Worten Chur-Pfaltz / Se. Churfürstl. Durchl. in specie verstanden werden / man feyerlich dagegen protestirt haben wolle / als gegen Dero hohe Person das Consistorium sich seiner unterthänigsten Pflicht und Observanz wohl zu bescheiden / anbey auch wisse / daß Ihro Churfürstl. Durchl. dergleichen Contraventiones weder selbsten begangen / noch sie zu vollziehen befohlen / sondern von allzu passionirten Chur-Pfältzischen Beambten entweder / oder von unruhigen Catholischen Geistlichen herrühren / welche bekannter massen wenigen Respect oder Consideration vor weltlicher gnädigster Lands-Obrigkeit ihre erlassene Decreta tragen / und bloß ihrer vorgesetzten Geistlichkeit zu gehorsamen / schuldig zu seyn vermeynen / darinn also ernstlich zu remediren wäre.

Anmerckungen.

Ad 1. Nachdem das Consistorium in ratione quarta selbsten nicht in Abrede stellet, daß Düren ein Fürstlich Hessen-Darmstättisch Lehen, so kan dieses angegebenen Facti halber, und auf Ihro Churfürstl. Durchl. höchste Person, und auf Dero Beambte, noch auf die Chur-Pfältzische Catholische Geistlichkeit mit Bestand nicht das mindeste Beschwehr geführet werden, angesehen Ihro Churfürstl. Durchl. in dem Ort Düren weder Civil-Jurisdiction; noch sonsten solche Gerechtsame haben, weßwegen von Deroselben die prætendirte ernstliche Remedur verlangt werden könne.

2. Daß die erste Haupt-Rubric derer Evangelisch-Lutherischen Gravaminum Num 40. sowohl / als deren 4. Additamenten klärlich ergeben / daß die darinn befindliche Klagen / nicht allein gegen Chur-Pfaltz / sondern auch gegen die Hoch-Stiffter Wormbs und Speyer / die Freyherren von Sickingen / von Dühnheim / Herrn Köth von Wenscheidt / die Freyherren von Metternich / Yrsch und Venningen gerichtet.

Ad 2. Bey der Religions-Commission hat das Lutherische Consistorium eine Specification der in Chur-Pfaltz vermeintlich habenden Beschwehrden übergeben, wovon die Rubric folgendermassen lautet:

SPECIFICATIO

Deren zum Unterscheid der Reformirten also genannten Evangelisch-Lutherischen in Chur-Pfaltz zum theil schon in Druck vorhandenen, theils nach der Hand jüngsthin eingelauffenen Religions Gravaminum, welche sich sonderlich von Zeit deß Baadischen Friedens zugetragen / und der Käyserlichen allergnädigsten Intention nach / alsofort abzustellen wären.

Unter diesen in Chur-Pfaltz angeblich abzustellenden Beschwehrden nun / ist oben angeführtes Gravamen wegen Düren sub n. 9. unter dem Vorwand mit begriffen, weilen in solchem Ort Chur-Pfaltz das Jus territoriale haben solle. Erhellet also hieraus, daß das Angeben, als ob unter der ersten Haupt-Rubric der Lutherischen Gravaminum nicht allein die Beschwerden gegen Chur-Pfaltz, sondern auch die Hoch-Stiffter Wormbs und Speyer, ꝛc. enthalten, dieses des Consistorii, ratione Düren, gegen die Wahrheit gethanes Allegatum keinesweges entschuldiget werde.

3. Nachdem die Chur-Pfältzische Decreta emanirt / daß die Evangelische / so Lutherische als Reformirte / ihre contra Catholicos habende Gravamina intra Terminum einsenden solten / und die benachbahrte Evangelisch-Lutherische hievon Nachricht erhalten / sie deren Klagten / gleichwie Re-

formati die ihrige zum Kirchen-Rath/ also Lutherani solche zum Consistorio gesandt/ da man darin kein Bedencken getragen/ selbige zusammen zu setzen / wie es das hochpreißliche Corpus Evangelicum Anfangs auch gut befunden / als unter dessen hoher Direction und Authorität die Gravamina also gedruckt worden. Es ist auch dieses Gravamen gnum Quæst. wie es im Martio dieses 1721. Jahrs ad manus Sereniſſimi unterthänigst übergeben und nach Regenspurg gesandt / von dem Evangelischen Corpore weiter nicht attendirt / noch in solchen formalibus in den Abdruck eingerucket worden/ weil es schon vorhin in dem zweyten Additamento Gravamine secundo, membro tertio in substantia befindlich.

Ad 3. Es hätte das Lutherische Consistorium billiges Bedencken tragen sollen, die ihnen extra Palatinatum von benachbahrten Lutherischen zugekommene Religions-Beschwerden in die Specification der contra Pfaltz angeblich habenden Gravaminum mit einzutragen, massen zu Ihro Churfürstl. Durchl. höchster Verunglimpffung gereichte, dergleichen auß frembden Orthen zusammen getragene, Ihro Churfürstl. Durchl. weder directè noch indirectè betreffende Facta Deroselben bey dem Reichs-Convent aufbürden, solchergestalten ihre angebende Gravamina mit unerfindlichen Allegationen accumuliren, und von Deroselben die Remedur prætendiren zu dörffen, allwo Sie weder quoad personas, weder quoad locum einige Jurisdiction zu exerciren haben. Dann ob zwar von Chur-Pfaltz

4. Ist der Orth Düren zwaren ein Fürstl. Hessen-Darmstättisches Lehen/und auch im Druck davor angegeben / es sind aber die von Venningen wenigstens Vasallen von Chur-Pfaltz/ ratione anderer Oerther / es wird aber hiernechstens umbständlicher Nachricht gegeben werden können / durch wen die Execution befohlen und geschehen.

Ad 4. Der Freyherr von Venningen verschiedene Oerter zu Lehen träget, so will sich doch keinesweges schliessen lassen, daß entweder Ihro Churfürstl. Durchl. wegen einer in dem Hessen-Darmstättischen Lehen-Ort Düren von gemeldtem von Venningen, gegen die Gewissens-Freyheit vorgenommen seyn sollender Bestraffung responsabel, oder von Deroselben die Remedur und Abstellung mittels deßwegen bey dem Reichstag erregten Klagwerck prætendirt werden könne, sondern es muste nach diesem deß Consistorii, wiewohl sehr unbegründeten Principio das Gravamen vielmehr contra Hessen-Darmstatt, als Dominum directum offtgemeldten Dorffs geführet, und die Wiederstellung urgirt worden seyn.

5. Geschehen offt von denen Chur-Pfältzischen Beambten an anderen dergleichen Orthen/ e.g. im Gemmingischen und Goßlerischen gewaltsame Executiones, und erkennet ein hochlöbliches Corpus Evangelicum in seinem proœmio Additamento 3. ad Num. 40 daß solche Klagten zu denen Chur-Pfältzischen Gravaminibus in soweit gehörig / als die Chur-Pfältzische Beambten die Gravantes sind/ welche unterm Vorwand der Territorial-Rechten auf die Evangelische griffen.

Ad 5. Gleichwie das Lutherische Consistorium kein Bedencken getragen, contra Chur-Pfaltz deßwegen ein Gravamen zu führen, weilen der von Venningen ein Chur-Pfältzischer Vasall in einem Chur-Pfaltz nichts angehenden Lehens-Ort circa Religionem Neuerungen verübet haben solle, und deßwegen von Ihro Churfürstl. Durchl. die Remedur prætendiret, mithin dißfalls Jurisdictionem Palatinam supponiret; Also ist allerdings befremdlich, daß offtgedachtes Consistorium dasjenige, was in denen Gemmingischen und Götzlerischen immediatè von Chur-Pfaltz dependirenden Lehen-Oertern zu Behauptung der Chur-Pfältzischen Territorial-Rechten durch die Chur-Pfältzische Beambte verhengt worden, vor gewaltsame Executiones angeben, Sachen, die keinesweges die Religion, sondern die Landsfürstliche Præcipua concerniren, in unbefugte Crimin zu ziehen, und sich dißfalls auf eine vom Corpore Evangelico geschehen seyn sollende Erkanntnüß zu beziehen sich anmassen darff, wohl wissend, oder wenigstens wissen sollen, daß das Corpus Evangelicum weder in Fällen, welche in die Jura Superioritatis territorialis einschlagen, weder sonst contra Chur-Pfaltz sich einiger Cognition anzunehmen habe.

6. Hat man hierinn dem Exempel des Reformirten Kirchen-Raths gefolgt / welcher sich der Reformirten in denen Locis cessis angenommen / und deren Gravamina zu denen seinigen gesetzet/ ob gleich solche Oerter von Chur-Pfaltz an benachbahrte Catholische Stände und Obrigkeiten vertauscht worden.

Ad 6. Gleichwie Chur-Pfaltz wegen der in anderwerten abgetrettenen Chur-Pfältzischen Oertern und Dorffschafften eingeklagten Beschwerden notoriè nicht gravans, sondern davor diejenige Herrschafften nothwendig zu halten seynd, welche in Religions-Sachen gegen den paciscirten Statum quo innovatio-

nes

nes und Aenderungen eingeführet, und dieses um damehr, als Ihro Churfürstl. Durchl. über Dero Constatus Imperii und Ritterschafft, wohin solche Cession geschehen, weder in dergleichen Fällen, noch sonsten; Reichs-kundbahrer massen, nicht Richter seynd, mithin gegen Dieselbe dißfalls mit Fug und Rechts-Grund kein Gravamen angebracht werden können; Also hat das Lutherische Consistorium sich mit wenigern Fug dieses Exempels ratione Düren gebrauchen können, weilen Düren weder ein Locus cessus ist, noch sonsten mit Chur-Pfaltz in Politicis & Ecclesiasticis die mindeste Connexion hat, und daherv demselben keineswegs zugestanden, unter diesen und obigen Prætexten mehr erwehntes Gravamen contra Chur-Pfaltz anzuregen.

Soviel nun das 2te Decret und zwar die in Additamento 4to ad Num. 40. §. 1. befindliche Annotation über das den 20ten Septembris 1720. an alle Chur-Pfältzische Ober-Aembter ergangene Churfürstl. gnädigste Edict betrifft, so kan man nicht läugnen, daß sothane Annotation von uns Consistorialen also abgefast und übergeben worden. Nachdem aber ein hochpreißliches Corpus Evangelicum solch neues Gravamen mit eben den Augen angesehen, wie es hier vom Consistorio consideriret worden, auch solchen Passum formlich behalten und authorisirt; Als hat das Consistorium auch diese Annotation weiter nicht zu vertretten.

Wann man sich aber weitläuftiger über dieses Gravamen expliciren soll, so ist leicht zu erachten, wie præjudicirlich es denen Evangelischen Lutherischen Pfarrern seye, wann ihren Pfarr-Kindern auch bey anderer Religions-Verwandten Pfarrern, Catholischen oder Reformirten, nach Belieben die Actus Parochiales verrichten zu lassen erlaubt wird. Dann

1. Ist bekandt, daß die Evangelisch-Lutherische Pfarrer keine Besoldungen haben, mithin sich von dem wenigen, so ihnen ihre vorhin gantz erarmte Gemeinden aus freyem Willen zukommen lassen, nebst denen überaus geringen Accidentien kümmerlich erhalten müssen; Wann nun denen Lutherischen Pfarr-Kindern vergönnet wird, wegen der verlangenden Actuum Parochialium zu einem andern Geistlichen als ihrem Ordinario zu gehen, so seynd verschiedene Casus, worinn der Evangelisch-Lutherische Unterthan sich leicht zu Fremden wendet, E. g. Es findet sich in diesem oder jenem Dorff kein Lutherischer Pfarrer, sondern dieser wohnet etliche Stunden davon, so gehet der Bauer, absonderlich bey schlimmen Wetter oder sonst zu Gewinnung der Zeit, lieber zu dem in loco wohnenden Reformirten, oder auch Catholischen Pastor, mithin verliehret der Lutherische Pfarrer einen Theil seines täglichen Brods.

2. Nehmen bekäntlich regulariter die Reformirte Prediger von dergleichen Actibus, als taussen, copuliren, &c. kein Geld, und die Catholische werden es zu Anfang gleichfalls gern umbsonst thun, wann sie die Lutherische dardurch an sich ziehen können, und der verarmte Bauer ist offt so Gewissenloß, daß er um des kleinen Vortheils willen kein Bedencken trägt, zu dem jenigen Pfarrer zu gehen, dem er nichts geben darff.

3. Ist aus so vielen Proben der gedruckten Gravaminum schon bekandt, wie Catholici aus dem blossen Tauff-Actu, so sie verrichten, über des Kindes Seele sich ein solches Recht anmassen, daß es in keiner andern als der Catholischen Religion müsse erzogen werden.

4. Hat man ja bißhero soviel und einige gantz neue, noch in diesem 1721ten Jahr, und also post Decretum illud Electorale, erfolgte Exempel, daß die Catholische Pastores denen Evangelischen Unterthanen sich zu solchen Parochial Verrichtungen obtrudiren, dahero leicht zu erachten, wie sie durch dergleichen Edict darinn nicht gehemmet, sondern vielmehr gestärcket werden, wann es pro re indifferente gehalten werden wolte, von welcher Religion Pfarrern die Lutherische Kinder getauffet werden.

5. Ist man versichert, daß ein Catholischer Stand seinen Catholischen Unterthanen, so bey Evangelischen wohnen, solche Freyheit nimmer geben, oder zulassen werde, wann ein Catholischer Unterthan in einem Evangelischen Dorff wohnend, sein Kind bey einem Evangelischen Pfarrer tauffen liesse, sondern dieser sowohl, als des Kindes Elteren in schwehre Straff bey dem Catholischen Clero verfallen würde. Wie mag man dieses vor so zulässig und unnachtheilig vor die Evangelische halten?

Soviel nun oberwehntes Decretum von dem Consistorio, dessen selbst eigener Geständnüß nach, gemachte Annotation betrifft, so kan diese anmaßliche Anzäpff- und Critisirung dieser von Churfürstl. Regierung auff Churfürstl. gnädigsten Befehl, aus bester Wohlmeynung und Klagloßstellung der Protestirenden Religions-Verwandten gegen die Catholische Geistlichkeit publicirten General-Verordnung, weder durch die angebliche Authorisirung des Corporis Protestantium, noch vielweniger aber durch die von dem Consistorio angeführte fünff Rationes entschuldiget werden: Dann siehet man den Ursprung ein, wodurch dieses Generale veranlasset worden, so ist es von Seiten der Reformirten in Classe prima ihrer gedruckten Beschwehrden das Gravamen sextum, so in folgenden Formalibus lautet:

> Die Declaration besagt: Daß kein Geistlicher über die, so einer andern Religion zugethan seynd, die Actus Parochiales exerciren solle; gleichwohlen ist dem

Catholischen Pfarrer zu Otzenberg befohlen worden, in denen Orten, wo die Evangelische keine *Reformirte* oder Lutherische Pfarrer ihrer *Religion* haben, alle Actus Parochiales indifferenter zu versehen ꝛc. ꝛc. So will man auch denen Evangelisch-Lutherischen hin und wieder die Religions-Freyheit verwehren, daß sie an denen Orten, wo keine Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu haben seynd / die Actus Parochiales durch die Reformirte Pfarrer (welche in denen Ceremonien mit diesen fast in allen Stücken übereinkommen) exerciren lassen / ꝛc. ꝛc.

Dieses der Reformirten contra Parochos Catholicos in particularibus locis eingeklagte Gravamen haben Ihre Churfürstl. Durchl. durch mehrberührtes Decretum generaliter durch Dero gesambte Chur-Pfältzische Lande pro futuro dergestalt abstellen lassen, daß denen Lutherischen an Orten und Enden, wo sie NB. keine eigene Pfarrer haben / die Willkühr gelassen werden solle, ihre Kinder durch Chur-Pfältzische Pfarrer, NB. von welcher Religion sie wollen, nicht allein tauffen, sondern auch alle übrige Actus Parochiales exerciren zu lassen. Ist also pro primo vermög dieses der angegebene Zwang von Seiten der Catholischen völlig abgestellt, pro secundo, denen Lutherischen, wo sie keine eigene Pfarrer haben, die freye Wahl gelassen, ihre Kinder nach ihrer Willkühr entweder durch den Catholischen oder Reformirten Pfarrern loci, oder durch einen anderwärten aus der Chur-Pfaltz hergeholten Lutherischen Pfarrer, tauffen, und die übrige Actus Parochiales verrichten zu lassen.

Was nun hierunter vor höchst præjudicirliche Anleitungen, gefährliche Anschläge des Römischen Cleri und sonsten Annullation-würdiges verborgen seyn solle, ist wenigstens aus des Consistorii angeführten Rationibus nicht zu ersehen. Dann solte man ad 1. in Ansehung der Lutherischen Pfarrer hierunter intendirenden Eigennutz und Privat-Interesse denen Lutherischen Unterthanen præcisè anbefehlen, sich bey dergleichen Fällen keines anderen als anderwertig mit Ungelegenheit und Kösten beyzubringenden ihrer Religion Pfarrers zu bedienen: So wäre zu befahren, daß, gleichwie dermahlen das Lutherische Consistorium propter lucrum cessans der Lutherischen Pfarrern von Gefährlichkeiten und höchst præjudicirlichen Absichten schreyet, also die Unterthanen propter damnum ipsis inde emergens, zumahlen sie keines Lutherischen Pfarrers Jurisdiction unterworffen, mithin keinem was schuldig seynd, beschwehren, solchen Zwang auch wohl gar als suppressionem ihrer dißfalls habenden Freyheit angeben dörfften. Die zweyte Ratio legt den Consistorialischen Eyfer vor ihrer untergebenen Particular-Interesse abermahl gantz klar an Tag: Dafern dasselbe aber vermeynet, daß die Lutherische Unterthanen dadurch / daß weder von denen Catholischen noch Reformirten wegen solcher Actuum Parochialium Jura stolæ prætendirt, an diese ange- und der Lutherischen Kirchen Subordination entzogen werden dörfften, so stehet denenselben ja frey / ihren Zelum Religionis einem geringen Lucello vorzuziehen, sofort dem hieraus schöpffenden Argwohn und ihrer Religions-Verwandten Verleitung durch ebenmässige gratuitam administrationem Sacrorum vorzubiegen. Ad 3. ist Landkündig / was Ihro Churfürstliche Durchleut wegen vollkommener Friedensschluß-mässiger Gewissens-Freyheit, auch wie es mit Education der Kinder zu halten / vor verschiedene gnädigst- und nachdrücklichste General-Verordnungen ergehen lassen, als wobey denen angegebenen Anmassungen der Catholischen Geistlichkeit mit sattsamen Nachdruck vorgebogen; Solte aber hingegen ad 4. von einem oder dem andern Catholischen Pfarrer, angegebener massen, erst noch jüngst excedirt worden seyn, so hätte dem Consistorio vielmehr obgelegen, solches behöriger Orten anzuzeigen, und Remedur zu suchen, als mit gantz sinisterer und recht gefährlicher Verdrehung Ihro Churfürstl. Durchl. Landsvätterlichen und auffrichtigsten Intention anzuführen / daß durch obgedachte Churfürstl. General-Verordnung die, von denen Pfarrern hinc inde begangene Excessen nicht geheimet, sondern vielmehr gestärcket würden; massen Ihro Churfürstl. Durchl. darinn nicht declariret, pro re indifferenti zu halten seyn / von welcher Religion Pfarrer die Lutherische Kinder getauffet werden, sondern daß denen Lutherischen Unterthanen an Orten, wo sie keine eigene Pfarrer haben / zu Hebung des dißfalls gegen die Catholische Pastores erregten Gravaminis frey und in ihrer Willkühr gelassen werden solle, Pfarer / von welcher Religion sie wollen, zu ihren Actibus Parochialibus

chialibus zu gebrauchen, welches von obiger des Consistorii Auslegung gantz different, und dadurch sowohl gedachten Lutherischen Unterthanen unbenommen, hierzu anderwerts her einen Pfarrer ihrer Religion zu beruffen, als dem Consistorio ihre Religions-Verwandte zu Beobachtung ihrer Kirchen-Subjection anzumahnen frey stehet. Ad 5. werden die von dem Consistorio gesonnene Gefährlichkeit- und höchst præjudicirliche Anleitungen hierdurch ebenmässig nicht erwiesen: Dann gleichwie man ebenfalls versichert ist, und nur aus der Catholischen Chur-Pfältzischen Nachbarschafft mit vielen Præjudiciis anzuweisen wäre, daß einem unter Lutherischer Herrschafft in einem Lutherischen Dorff wohnenden Catholischen Unterthan, sein Kind in- oder ausser dem Dorff von einem Catholischen Pfarrer taufen zu lassen nicht erlaubt, sondern vielmehr durch den Parochum loci Lutheranum solchen Actum verrichten zu lassen gezwungen werde; Also solte das Consistorium an statt anzäpfflichen Critisirung, Ihro Churfürstl. Durchl. Verordnung vielmehr mit unterthänigstem Danck erkennen, daß Dero Lutherische Unterthanen an Orten, wo sie keinen eigenen Pfarrer haben, die Actus Parochiales durch einen anderwärten herholenden Pfarrer, ihrer Religion ungehindert, verrichten lassen mögen und können, mithin dißfalls weit besserer Condition unter dieser Catholischen gnädigsten Lands-Herrschafft, als die Catholische Unterthanen unter Lutherischer Obrigkeit seyn. Da übrigens, wann sie sich dieser ihnen aus Landsfürstl. Clementz durchgehend gestatteter Freyheit nicht gebrauchen wollen, gnädigster Lands-Herrschafft keine, wohl aber bey denen Unterthanen allenfalls die Schuld hafftet.

CONTINUATIO PROTOCOLLI.

Ad Num. 40.

Wider Chur-Pfaltz.

Anno 1715. ist dem Evangelischen Lutherischen Pfarrer ein Vergleich wegen der Helffte seines zu Lonsheim habenden ½ theil Zehenden abgezwungen worden / in welchen die Gemeind nicht consentirt hat / dahero gedachter Zehende von Recht wegen zu restituiren.

Diesertwegen ist dem Ober-Ambt Altzey befohlen worden / es nach dem statu Pac. Bad. zu halten / und respectivè herzustellen: Auf die von dasigem Lutherischen Pfarrer beschehene Anzeig, daß zwar das Ober-Ambt in Conformität obigen Commissions-Decret einen Befehl ergehen lassen / gleich darauf aber die Sequestration obermeldten Zehendens anbefohlen habe / ist von Commissions wegen an ermeldtes Ober-Ambt folgendes Decret erlassen worden:

Was bey der gnädigst angeordneten Religions-Commission der Lutherische Pfarrer zu Lonsheim / wegen des ihme entzogenen ½. Theil Zehendens beschwehrend vorgestellet / solches wird dem Ober-Ambt Altzey zu dem Ende zugeschickt / um sich darüber cum remissione hujus ehebaldigst vernehmen zu lassen / wie es darzu gekommen / hierunter an statt des vorhero ertheilten Decrets, es also zu halten / wie die Sach zu Zeit des Badischen Friedens-Schluß gewesen / hernach die Sequestration zu verfügen / und warum die dißfalls an dasselbe iteratò erlassene Decreta vom 6. Maji und 15. Julii abhin / dem darinn angewiesenen Statu P. B. gemäß / nicht vollzogen worden.

Anno 1720. den 20. Septembris ist ein Churfürstl. Universal-Edict publicirt worden / vermög dessen Catholici, die Evangelische aus der ordentlichen Kirchen-Subjection zu bringen suchen.

Dieses Gravamen ist auf einer gantz sinistren / an sich unbegründeten / und auff Eigennutz bloß hinaus lauffenden Interpretation gegründet / welches Ihre Churfürstl. Durchl. auch geandet.

Anno 1718. ist denen Evangelischen zu Neustatt an der Hart / das Glocken-Recht verbothen worden.

Dieses ist dem Ober-Ambt Neustatt extractivè zugeschickt worden / um in verfolg deß vorigen die Restitution nach dem Statu P. B. ohne den mindesten weitern Anstand zu verfügen / und sich zu verantworten / warum solches allbereits vorhin geschehen.

Anno 1717. ist denen Evangelischen zu Ostheffen in ihrer Kirch ein Bordt-Kirch zu bauen verbothen.

Zu Abstellung dieses Gravaminis ist dem Ober-Ambt Altzey solches extractivè

zugeschickt worden / umb/falls die Lutherische tempore P. B. die Kirche daselbst eingehabt / selbige dabey unverstöhrt zu belassen/ allenfalls aber den etwaigen erheblichen Anstand zu berichten ; Dafern nun sothanem Décreto biß anhero kein Genügen geschehen seyn solte / wie gleichwohlen deßwegen bey der Commission nichts vorkommen / hätten Gravati sich in Conformität der / an das Lutherische Consistorium unterm. 10. Julii a. c. geschehenen Anweisung bey gedachtem Ober-Ambt noch zu melden.

Anno 1715. hat der Catholische Pfarrer zu Udenheim einen Evangelischen Mann / daß er sein vor der Tauff verstorbenes Kind zu den Seinigen begraben lassen / um 12. fl. gestraffet / will auch/ daß die andere Evangelische in dergleichen Fällen sich erst mit ihm abfinden sollen; Imgleichen hat er einigen Evangelischen Unterthanen ihre Aecker/ Weinberg und Wiesen entzogen.

Hierauf ist unterm 31. Maji a. c. folgendes Decret ertheilet worden:

Communicetur dieses Gravamen dem Ober-Ambt Alzey / um dafern der Kirchhoff zu Udenheim tempore P. B. gemeinschafftlich gewesen / die Lutherische ungehindert dabey zu belassen: Den Casum particularem aber wegen der dem Johann Best abgenommenen 12. fl. Straff zu untersuchen / und das Befinden zu berichten.

Ubrigens hat das Gravamen; daß der Catholische Pfarrer daselbst/ wegen Begrabung der ungetaufften Kinder auf alldasigem Kirchhoff/ sich mit ihme abzufinden prætendiret/ durch das am 12. Martii abhin pró futuro seine abhelffliche Maaß.

Anno 1717. hat das Ober-Ambt Heydelberg dem Evangelischen Pfarrer zu Neckargemünd bey 10. Rthlr. Straff befohlen / ein Kirchen-Fenster gegen des Catholischen Pfarrers Hauß zumauren zu lassen / demselben auch ein Concept von einer Predigt zu extradiren gezwungen.

Deßfalls ist an das Ober-Ambt Heydelberg unterm 31. Maji 1721. folgendes Decret erlassen worden:

Communicetur dieses Gravamen dem Ober-Ambt Heydelberg / umfalls es ein vermeldte Beschaffenheit hat / den Lutherischen Pfarrer mit Versperrung deß hiebey gedachten Fensters durch den Catholischen Pfarrer keinesweges beschwehren / sondern es deßfalls denen gemeinen und Chur-Pfältzischen Land-Rechten gemäß halten / wie imgleichen sich über die hierinn angeführte Umstände / wegen der abgenommenen Predigt/ zur Religions-Commission in seinem Bericht mit ehistem vernehmen zu lassen.

Auch ferners unterm 22. Julii 1721. auf die von der Lutherischen Gemeinde zu Neckargemünd gemachte Instantz demselben bedeutet worden:

Man sehe nicht / wie denen Supplicanten die Eröffnung ihres Kirchen-Fensters/ als rei meræ facultatis zu verwehren / und wie der Catholische Pfarrer dagegen so blosserdingen eine Servitut prævaliren könne.

Anno 1719. hat der Catholische Pfarrer zu gedachtem Neckargemünd denen Evangelischen daselbst / wie auch zu Wiesebach/ Bammelthall / Hilspach und Gaiberg das Lied: Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. aus ihren Gesang-Büchern gerissen / und verschiedene gar hinweg genommen.

Diesertwegen ist dem Ober-Ambt Heydelberg unterm 31. Maji abhin befohlen worden, es hätte daran zu seyn, damit der Catholische Pfarrer zu Neckargemünd die abgenommene Gesang-Bücher denen Lutherischen hinwiederum restituire. Auch ferners unterm 22. Julii a.c. auf der Gemeind zu Neckargemünd gemachte Instantz, demselben aufgegeben worden, es hätte die Restitution sowohl der abgenommenen Predigt, als Gesang-Bücher, vorhin schon bedeutetermassen, um damehr ohnaußgesetzt nachdrücklich zu verfügen und zu bewürcken, als dasselbe wohl wissen werde, durch wen die Einziehung sothaner Gesang-Bücher geschehen.

Anno 1715. ist der Evangelische Pfarrer zu Creutznach Keiffling/ wegen Verfertigung des bekannten Scripti sub rubro: Gemitus pressorum in Baronia Sickingensi, &c. mit unverdienter sowohl Geld- als andern Straffen angesehen / auch der Umbgang mit ihme denen Evangelischen Sickingischen Unterthanen verbothen worden.

Dieses ist eine Judicial Sache gewesen, welche bereits ante tempus P. B. ihren Anfang genommen, und ist mithin hieher nicht gehörig. Das angegebene Verboth deß Umbgangs der Sickingischer Unterthanen mit ersagtem Pfarrer Keiffling müste von der Freyherrlich Sickingischen Herrschafft geschehen seyn, und thäte also similiter hieher nicht gehören.

Anno

Anno 1718. die Freyherren Glöler von Ravenspurg/ sind ebenfalls in harte Geld-Straffen condemnirt/ auch exequirt worden/ daß sie zu Deyspach/ einem Kayserlichen Reichs-Lehen/ dem Catholischen Pfarren zu Zutzenhausen die Actus Parochiales nicht haben wollen verrichten lassen.

Dieses, und dergleichen von denen Vogts-Junckern im Greigau erregende Gravámina seynd keine Religions-Beschwerden, sondern betreffen das Jus territoriale.

Anno 1715. sind die Evangelische zu Aglasterhausen und Barchen/ gezwungen worden

1. Das Charfreytags-Geläuth zu unterlassen/
2. Die Catholische Feyertäge mit zu celebriren/
3. Die Helffte der Besoldung des Evangelischen Schulmeisters dem Catholischen zu geben/ auch
4. 34. fl. aus dem Ærario Ecclesiæ demselben zulegen müssen.

Diese Gravamina **seynd dem Ober-Ambt zugeschickt worden, um darüber zu berichten, in was Stand es damit dermahlen seye, und allenfalls das Geänderte** juxtá statum P. B. **denen ertheilten Verordnungen und** Generalien **gemäß herzustellen.**

Ad Num. 41.

Chur-Pfaltz im Veldentz- und Lautherecksischen.

Anno 1721. Mense Aprili hat das Ober-Ambt Veldentz Jacob Wannenmacher zu Heintzenhausen befohlen/ seinen Sohn in der Catholischen Religion zu erziehen / ob er schon / vermög seiner/ mit gedachten Ober-Ambts Vorwissen/ gemachter Ehe-Pacten es nicht zu thun schuldig ist.

Den 9ten ejusdem hat eine Evangelische Frau zu Lohnweiler/ Nahmens Barbara Grimmin/ dergleichen Befehl erhalten / mit dem Beyfügen/ daß sie im Ungehorsams-Fall/ nicht nur an Geld und Guth/ sondern auch am Leib gestrafft werden solle.

Diese bey der Commission **niemahls vorgekommene Beschwehrden seynd dem Ober-Ambt Veldentz mit dem** Decreto **zugeschickt worden, um sich die Ehe-**Pacta **vorzeigen zu lassen, und es allenfalls denenselben, sonsten aber denen hierunter ergangenen Churfürstlichen gnädigsten Verordnungen gemäß zu halten.**

Sonsten hat der Pastor Alteich allerhand Neuerungen gemacht; Als

1. Anno 1714. in Aufferbauung eines Altars in der Dulemonder Kirchen.

Ad 1. Dieses Gravamen **ist unter anderen dem Ober-Ambt Veldentz am** 23. Jan. 1721. **zu dem Ende zugeschickt worden, um, in so weit solche erheblich, der Churfürstlichen gnädigsten** Intention **gemäß, abzustellen, und, wie es geschehen, oder was allenfalls darunter für ein Anstand obhanden, mit existem zu berichten.**

Hiernechst auch occasione **dieses gedruckten** Gravaminis **demselben** per Decretum **auffgegeben worden, nachzusehen, ob der Altar denen Lutherischen an ihrem Gottesdienst verhinderlich seye, und solchenfalls in Verfolg der hierunter ergangenen Churfürstlichen Verordnung fördersamst die Herstellung zu thun.**

2. Anno 1718. in Begrabung privat-Personen in die Kirch.

Ad 2. Diesertwegen ist dem Ober-Ambt befohlen worden, hierunter den Statum P. B. **zu beobachten.**

3. Eodem Anno mit Auffsteckung einer Fahne an einem Orth/ so den Prospect verhindert.

Ad 3. Deßfalls ist befohlen worden, daß die Signa Catholica, **als Fahnen &c. wann sie denen Lutherischen würcklich verhinderlich seynd, seit währendem ihrem Gottesdienst, an ein anders bequemes Ort hinzustellen.**

4. Mit Bauung in der Kirchen wegen der Orgel.

Ad 4. Ist dem Ober-Ambt ebenmäßig befohlen worden, dahin zu sehen, damit durch die Orgel denen Lutherischen in ihrem Gottesdienst keine würckliche Hindernüß verursachet werde.

5. Mit Verdunckelung der Kirch/ durch Auffrichtung eines grösseren Altars.

Similiter wie oben.

Anno 1721. hat das Ober-Ambt Hospithal- und allinge Rechnungen begehrt.

Ist befohlen, hierunter den Statum P. B. **zu beobachten.**

Anno 1715. ist der Gemeind zu Andel durch das Verboth ihres Kirchen-Baues/ an ihren Bau-Materialien grosser Schaden verursachet worden.

Wegen dieses angegebenen Schadens an Bau-Materialien ist dem Ober-Ambt Veldentz befohlen, die Untersuchung zu thun, und darüber zu berichten.

Seith 1718. gehet der Catholische Pastor neuerlich mit seiner Procession in die Kirch zu Andel.

Weilen die Kirch zu Andel gemeinschafftlich, so siehet man nicht, wie solches zu behindern; jedoch hätte das Ober-Ambt dahin zu sorgen, daß die Catholische zu solcher Zeit ihre Ritus Catholicos **verrichten mögen, wann die Lutherische keinen Gottesdienst haben.**

Anno 1717. will die zu Andel gestiffte Spende denen Evangelischen abgenommen werden.

Ist nach idem Statu P. B. zu halten befohlen.

Anno 1718. sind derselben der Religions-Gravaminum halber/ bey 600. fl. Moßler-Wehrung Unkösten gemacht worden.

Hierüber ist vom Ober-Ambt Veldentz umständlicher Bericht erfordert worden.

Anno 1720. ist mit Veränderung des Altars ihnen allerhand Ungelegenheit verursachet/und die Sacristey verschlossen worden; auch soll wider die bißherige Observanz, der Evangelische Pfarrer wegen des Empfangs seiner ⅔. aus dem Burger Kirchberg die Zehende stellen.

Diesertwegen ist das Ober-Ambt Veldentz zu Observirung des Status P. B. angewiesen.

Seit Anno 1718. wollen die Catholische dem Evangelischen Glöckner nicht mehr den gewöhnlichen Wein geben.

Similiter wie nechst oben.

Anno 1720. seynd zu Garmhausen viele Bilder im Chor auffgesetzet/ und

Ist Bericht erfordert worden, ob die zu Garmhausen in dem Chor gesetzte Bilder hinderlich, oder nicht?

Anno 1718. ist von dem Catholischen Pfarrer Altheich eine neuerliche Procession von Duisemond an die Veldentzer Kirch/ und von daraus nach Burgen auff Marx-Tag angestellet worden.

Wann durch die Einführung der Procession denen Lutherischen keine Hindernüß geschicht, haben dieselbe hierunter kein Gravamen zu führen.

Ad Num. 52.

Wider das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Heydelberg.

Die Gravamina, so von dem Freyherrn von Gemmingen wegen Dautenzell/ und Filial Breitenbrunn/ laut N. 53. geklaget worden/ sind nicht allein nicht abgethan/ sondern auch durch eine Resolution des Ober-Ambts Heydelberg vom 4ten Martii 1721. bestättiget worden; Worzu noch kommt die Insolenz des Catholischen Pfarrers zu Guttenbach/ wider den Evangelischen von Dautenzell/ daß er diesen am 27. Martii 1721. auff so scandalose Art in Verrichtung seines Ambts bey einer Beerdigung turbiret/ weßhalben Satisfaction begehret wird.

Dieses Gravamen ist pro futuro redressirt, pro præterito aber kan die Restitution deßwegen nicht geschehen, weilen der Pfarrer, so den Zehend genossen, verstorben, und nichts verlassen, woran sich deßfalls zu erholen. Wegen des hiebey angeführten Facti particularis des Catholischen Pfarrers zu Guttenbach ist dem Ober-Ambt anbefohlen worden/ darunter Erkündigung einzuziehen, und die Beschaffenheit zu berichten; allenfalls aber würde der gravirte Theil, gegen den Catholischen Pfarrer, behörigen Orts sein Beschwerd anzubringen haben.

Ad Num. 81.

Wider den Catholischen Pfarrer zu Nieder-Saulheim, und das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Altzey.

Anno 1714. ist denen Evangelischen daselbst ihr Altar abgebrochen/ und als sie solches nicht leyden können/ eine Straff von 100. Reichsthaler executivè abgezwungen/ auch

Anno 1716. ihr Pfarrhauß-Bau verhindert worden/ weßhalben sie Remedur und Satisfaction billig verlangen.

Weilen diese Gravamina bey der Religions-Commission nicht vorkommen, als ist dem Ober-Ambt Altzey befohlen worden, dieselbe zu untersuchen, und darüber zu berichten.

Im übrigen ist denen sämbtlichen Ober-Aembtern unterm 19. Aug. a. c. aufgegeben worden/ cum inclusione Protocollorum ehebaldigst zu berichten, welchergestalt sie dem von Commissions wegen erlassenen Generali vom 10. Julii ersthin wegen Abthuung der Lutherischen Gravaminum, ein Genügen geleistet, und wie ermeldte Gravamina erlediget worden.

Metzger. von Lüls. Busch. Thyllius.

An
Tit.

Der Augspurgis. Confessions-Verwandten
Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte, ꝛc.

Hochgemüßigtes unterthänig-gehorsam und dienstliches

MEMORIAL und Bitte,

Um forderſamſte Interceſſion,
An die Röm. Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc.
Bürgermeister und Rath des H. Reichs Stadt
Franckfurth am Mayn/

Puncto der von denen P. P. Capucinis, der Rheinischen Provintz, unbefugt suchender Restitution in den Antoniter-Hof allhier.

Sambt beygefügten Responsis Num. 1. 2. 3. & 4.

zugeschickt worden / umb/falls die Lutherische tempore P. B. die Kirche daselbst eingehabt / selbige dabey unverstöhrt zu belassen/ allenfalls aber den etwaigen erheblichen Anstand zu berichten ; Dafern nun sothanem Décreto biß anhero kein Genügen geschehen seyn sollte / wie gleichwohlen deßwegen bey der Commission nichts vorkommen / hätten Gravati sich in Conformität der / an das Lutherische Consistorium unterm 10. Julii a. c. geschehenen Anweisung bey gedachtem Ober-Ambt noch zu melden.

Anno 1715. hat der Catholische Pfarrer zu Udenheim einen Evangelischen Mann / daß er sein vor der Tauff verstorbenes Kind zu den Seinigen begraben lassen / um 12. fl. gestraffet / will auch/ daß die andere Evangelische in dergleichen Fällen sich erst mit ihm abfinden sollen; Imgleichen hat er einigen Evangelischen Unterthanen ihre Aecker/ Weinberg und Wiesen entzogen.

Hierauf ist unterm 31. Maji a. c. folgendes Decret ertheilet worden:

Communicetur dieses Gravamen dem Ober-Ambt Alzey / um dafern der Kirchhoff zu Udenheim tempore P. B. gemeinschafftlich gewesen/ die Lutherische ungehindert dabey zu belassen: Den Casum particularem aber wegen der dem Johann Best abgenommenen 12. fl. Straff zu untersuchen / und das Befinden zu berichten.

Ubrigens hat das Gravamen; daß der Catholische Pfarrer daselbst/ wegen Begrabung der ungetauften Kinder auf alldasigem Kirchhoff/ sich mit ihme abzufinden prætendiret/ durch das am 12. Martii abhin pro futuro seine abhelffliche Maaß.

Anno 1717. hat das Ober-Ambt Heydelberg dem Evangelischen Pfarrer zu Neckargemünd bey 10. Rthlr. Straff befohlen / ein Kirchen-Fenster gegen des Catholischen Pfarrers Hauß zumauren zu lassen / demselben auch ein Concept von einer Predigt zu extradiren gezwungen.

Deßfalls ist an das Ober-Ambt Heydelberg unterm 31. Maji 1721. folgendes Decret erlassen worden:

Communicetur dieses Gravamen dem Ober-Ambt Heydelberg / umfalls es ein vermeldte Beschaffenheit hat / den Lutherischen Pfarrer mit Versperrung deß hiebey gedachten Fensters durch den Catholischen Pfarrer keinesweges beschwehren / sondern es deßfalls denen gemeinen und Chur-Pfältzischen Land-Rechten gemäß halten / wie imgleichen sich über die hierinn angeführte Umstände / wegen der abgenommenen Predigt/ zur Religions-Commission in seinem Bericht mit ehistem vernehmen zu lassen.

Auch ferners unterm 22. Julii 1721. auf die von der Lutherischen Gemeinde zu Neckargemünd gemachte Instantz demselben bedeutet worden:

Man sehe nicht / wie denen Supplicanten die Eröffnung ihres Kirchen-Fensters/ als res meræ facultatis zu verwehren / und wie der Catholische Pfarrer dagegen so blosserdingen eine Servitut prævaliren könne.

Anno 1719. hat der Catholische Pfarrer zu gedachtem Neckargemünd denen Evangelischen daselbst / wie auch zu Wiesebach / Bammelthall / Hilspach und Gaiberg das Lied: Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. aus ihren Gesang-Büchern gerissen / und verschiedene gar hinweg genommen.

Diesertwegen ist dem Ober-Ambt Heydelberg unterm 31. Maji abhin befohlen worden / es hätte daran zu seyn / damit der Catholische Pfarrer zu Neckargemünd die abgenommene Gesang-Bücher denen Lutherischen hinwiederum restituire. Auch ferners unterm 22. Julii a. c. auf der Gemeind zu Neckargemünd gemachte Instantz, demselben aufgegeben worden / es hätte die Restitution sowohl der abgenommenen Predigt, als Gesang-Bücher, vorhin schon bedeutetermassen, um damehr ohnaußgesetzt nachdrücklich zu verfügen und zu bewürcken, als daßselbe wohl wissen werde, durch wen die Einziehung sothaner Gesang-Bücher geschehen.

Anno 1715. ist der Evangelische Pfarrer zu Creutznach Keiffling/ wegen Verfertigung des bekannten Scripti sub rubro: Gemitus pressorum in Baronia Sickingensi, &c. mit unverdienter sowohl Geld- als andern Straffen angesehen / auch der Umbgang mit ihme denen Evangelischen Sickingischen Unterthanen verbothen worden.

Dieses ist eine Judicial Sache gewesen, welche bereits ante tempus P. B. ihren Anfang genommen, und ist mithin hieher nicht gehörig. Das angegebene Verboth deß Umbgangs der Sickingischer Unterthanen mit ersagtem Pfarrer Keiffling müste von der Freyherrlich Sickingischen Herrschafft geschehen seyn, und thäte also similiter hieher nicht gehören.

Anno.

Anno 1718. die Freyherren Glöler von Ravenspurg/ sind ebenfalls in harte Geld-Straffen condemnirt/ auch exequirt worden/ daß sie zu Deyspach/ einem Kayserlichen Reichs-Lehen/ dem Catholischen Pfarren zu Zutzenhausen die Actus Parochiales nicht haben wollen verrichten lassen.

Dieses, und dergleichen von denen Vögts-Junckern im Breigau erregende Gravamina seynd keine Religions-Beschwerden, sondern betreffen das Jus territoriale.

Anno 1715. sind die Evangelische zu Aglasterhausen und Barchen/ gezwungen worden

1. Das Charfreytags-Geläuth zu unterlassen/
2. Die Catholische Feyertäge mit zu celebriren/
3. Die Helffte der Besoldung des Evangelischen Schulmeisters dem Catholischen zu geben/ auch
4. 3. fl. aus dem Ærario Ecclesiæ demselben zulegen müssen.

Diese Gravamina seynd dem Ober-Ambt zugeschickt worden, um darüber zu berichten, in was Stand es damit dermahlen seye, und allenfalls das Geänderte juxtà statum P. B. **denen ertheilten Verordnungen und** Generalien **gemäß herzustellen.**

Ad Num. 41.

Chur-Pfaltz im Veldentz- und Lauthereckischen.

Anno 1721. Mense Aprili hat das Ober-Ambt Veldentz Jacob Wannenmacher zu Heintzenhausen befohlen/ seinen Sohn in der Catholischen Religion zu erziehen/ ob er schon/ vermög seiner/ mit gedachten Ober-Ambts Vorwissen/ gemachter Ehe-Pacten es nicht zu thun schuldig ist.

Den 9ten ejusdem hat eine Evangelische Frau zu Lohnweiler/ Nahmens Barbara Grimmin/ dergleichen Befehl erhalten/ mit dem Beyfügen/ daß sie im Ungehorsams-Fall/ nicht nur an Geld und Guth/ sondern auch am Leib gestrafft werden solle.

Diese bey der Commission **niemahls vorgekommene Beschwehrden seynd dem Ober-Ambt Veldentz mit dem** Decreto **zugeschickt worden, um sich die Ehe-**Pacta **vorzeigen zu lassen, und es allenfalls denenselben, sonsten aber denen hierunter ergangenen Churfürstlichen gnädigsten Verordnungen gemäß zu halten.**

Sonsten hat der Pastor Alteich allerhand Neuerungen gemacht; Als

1. Anno 1714. in Aufferbauung eines Altars in der Dusemonder Kirchen.

Ad 1. **Dieses** Gravamen **ist unter anderen dem Ober-Ambt Veldentz am** 23. Jan. 1721. **zu dem Ende zugeschickt worden, um, in so weit solche erheblich, der Churfürstlichen gnädigsten** Intention **gemäß, abzustellen, und, wie es geschehen, oder was allenfalls darunter für ein Anstand obhanden, mit existem zu berichten.**

Hiernechst auch occasione **dieses gedruckten** Gravaminis **demselben** per Decretum **auffgegeben worden, nachzusehen, ob der Altar denen Lutherischen an ihrem Gottesdienst verhinderlich seye, und solchenfalls in Verfolg der hierunter ergangenen Churfürstlichen Verordnung förderlichst die Herstellung zu thun.**

2. Anno 1718. in Begrabung privat Personen in die Kirch.

Ad 2. **Dieserwegen ist dem Ober-Ambt befohlen worden, hierunter den** Statum P. B. **zu beobachten.**

3. Eodem Anno mit Auffsteckung einer Fahne an einem Orth/ so den Prospect verhindert.

Ad 3. **Deßfalls ist befohlen worden, daß die** Signa Catholica, **als Fahnen &c. wann sie denen Lutherischen würcklich verhinderlich seynd, seit währendem ihrem Gottesdienst, an ein anders bequemes Ort hinzustellen.**

4. Mit Bauung in der Kirchen wegen der Orgel.

Ad 4. **Ist dem Ober-Ambt ebenmäßig befohlen worden, dahin zu sehen, damit durch die Orgel denen Lutherischen in ihrem Gottesdienst keine würckliche Hinderniß verursachet werde.**

5. Mit Verdunckelung der Kirch/ durch Auffrichtung eines grösseren Altars.

Similiter **wie oben.**

Anno 1721. hat das Ober-Ambt Hospithal- und allinge Rechnungen begehrt.

Ist befohlen, hierunter den Statum P. B. **zu beobachten.**

Anno 1715. ist der Gemeind zu Andel durch das Verboth ihres Kirchen-Baues/ an ihren Bau-Materialien grosser Schaden verursachet worden.

Wegen dieses angegebenen Schadens an Bau-Materialien ist dem Ober-Ambt Veldentz befohlen, die Untersuchung zu thun, und darüber zu berichten.

Seith 1718. gehet der Catholische Pastor neuerlich mit seiner Procession in die Kirch zu Andel.

Weilen die Kirch zu Andel gemeinschafftlich, so siehet man nicht, wie solches zu behindern; jedoch hätte das Ober-Ambt dahin zu sorgen, daß die Catholische zu solcher Zeit ihre Ritus Catholicos **verrichten mögen, wann die Lutherische keinen Gottesdienst haben.**

Anno 1717. will die zu Andel gestiffte Spende denen Evangelischen abgenommen werden.
Ist nach idem Statu P. B. zu halten befohlen.
Anno 1718. sind derselben der Religions-Gravaminum halber/ bey 600. fl. Moßler-Wehrung Unkösten gemacht worden.
Hierüber ist vom Ober-Ambt Veldentz umständlicher Bericht erfordert worden.
Anno 1720. ist mit Veränderung des Altars ihnen allerhand Ungelegenheit verursachet/und die Sacristey verschlossen worden; auch soll wider die bißherige Observanz, der Evangelische Pfarrer wegen des Empfangs seiner $\frac{2}{3}$. aus dem Burger Kirchberg die Zehende stellen.
Diesertwegen ist das Ober-Ambt Veldentz zu Observirung des Status P. B. angewiesen.
Seit Anno 1718. wollen die Catholische dem Evangelischen Glöckner nicht mehr den gewöhnlichen Wein geben.
Similiter wie nechst oben.
Anno 1720. seynd zu Garmhausen viele Bilder im Chor auffgesetzet/ und
Ist Bericht erfordert worden, ob die zu Garmhausen in dem Chor gesetzte Bilder hinderlich, oder nicht?
Anno 1718. ist von dem Catholischen Pfarrer Altheich eine neuerliche Procession von Dusemond an die Veldentzer Kirch/ und von daraus nach Burgen auff Marx-Tag angestellet worden.
Wann durch die Einführung der Procession denen Lutherischen keine Hindernüß geschicht, haben dieselbe hierunter kein Gravamen zu führen.

Ad Num. 52.

Wider das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Heydelberg.

Die Gravamina, so von dem Freyherrn von Gemmingen wegen Daudenzell/ und Filial Breitenbrunn/ laut N. 53. geklaget worden/ sind nicht allein nicht abgethan/ sondern auch durch eine Resolution des Ober-Ambts Heydelberg vom 4ten Martii 1721. bestättiget worden; Worzu noch kommt die Insolenz des Catholischen Pfarrers zu Guttenbach/ wider den Evangelischen von Daudenzell/ daß er diesen am 27. Martii 1721. auff so scandalose Art in Verrichtung seines Ambts bey einer Beerdigung turbiret/ weßhalben Satisfaction begehret wird.
Dieses Gravamen ist pro futuro redressirt, pro præterito aber kan die Restitution deßwegen nicht geschehen, weilen der Pfarrer, so den Zehend genossen, verstorben, und nichts verlassen, woran sich deßfalls zu erholen. Wegen des hiebey angeführten Facti particularis des Catholischen Pfarrers zu Guttenbach ist dem Ober-Ambt anbefohlen worden/ darunter Erkündigung einzuziehen, und die Beschaffenheit zu berichten; allenfalls aber würde der gravirte Theil, gegen den Catholischen Pfarrer, behörigen Orts sein Beschwerd anzubringen haben.

Ad Num. 81.

Wider den Catholischen Pfarrer zu Nieder-Saulheim, und das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Altzey.

Anno 1714. ist denen Evangelischen daselbst ihr Altar abgebrochen/ und als sie solches nicht leyden können/ eine Straff von 100. Reichsthaler executivè abgezwungen/ auch
Anno 1716. ihr Pfarrhauß-Bau verhindert worden/ weßhalben sie Remedur und Satisfaction billig verlangen.
Weilen diese Gravamina bey der Religions-Commission nicht vorkommen, als ist dem Ober-Ambt Altzey befohlen worden, dieselbe zu untersuchen, und darüber zu berichten.
Im übrigen ist denen sämbtlichen Ober-Aembtern unterm 19. Aug. a. c. aufgegeben worden/ cum inclusione Protocollorum ehebaldigst zu berichten, welcher-gestalt sie dem von Commissions wegen erlassenen Generali vom 10. Julii ersthin wegen Abthuung der Lutherischen Gravaminum, ein Genügen geleistet, und wie ermeldte Gravamina erlediget worden.

Metzger. von Lüls. Busch. Thyllius.

An

Tit.

Der Augspurgis. Confessions-Verwandten Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte, ꝛc.

Hochgemüßigtes unterthänig-gehorsam und dienstliches

MEMORIAL und Bitte,

Um forderſamſte Interceſſion,

An die Röm. Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc.

Bürgermeister und Rath des H. Reichs Stadt

Franckfurth am Mayn/

Puncto der von denen P. P. Capucinis, der Rheinischen Provintz, unbefugt suchender Restitution in den Antoniter-Hof allhier.

Sambt beygefügten Responsis Num. 1. 2. 3. & 4.

Anno 1717. will die zu Andel gestiffte Spende denen Evangelischen abgenommen werden.
Ist nachdem Statu P. B. zu halten befohlen.
Anno 1718. sind derselben der Religions-Gravaminum halber/ bey 600. fl. Meßler-Wehrung Unkösten gemacht worden.
Hierüber ist vom Ober-Ambt Veldentz umständlicher Bericht erfordert worden.
Anno 1720. ist mit Veränderung des Altars ihnen allerhand Ungelegenheit verursachet/und die Sacristey verschlossen worden; auch soll wider die bißherige Observanz, der Evangelische Pfarrer wegen des Empfangs seiner $\frac{2}{3}$. aus dem Burger Kirchberg die Zehende stellen.
Diesertwegen ist das Ober-Ambt Veldentz zu Observirung des Status P. B. angewiesen.
Seit Anno 1718. wollen die Catholische dem Evangelischen Glöckner nicht mehr den gewöhnlichen Wein geben.
Similiter wie nechst oben.
Anno 1720. seynd zu Garmhausen viele Bilder im Chor auffgesetzet/ und Ist Bericht erfordert worden, ob die zu Garmhausen in dem Chor gesetzte Bilder hinderlich, oder nicht?
Anno 1718. ist von dem Catholischen Pfarrer Altheich eine neuerliche Procession von Dusemond an die Veldentzer Kirch/ und von daraus nach Burgen auff Marx-Tag angestellet worden. Wann durch die Einführung der Procession denen Lutherischen keine Hindernüß geschicht, haben dieselbe hierunter kein Gravamen zu führen.

Ad Num. 52.

Wider das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Heydelberg.

Die Gravamina, so von dem Freyherrn von Gemmingen wegen Daudenzell/ und Filial Breitenbrunn/ laut N. 53. geklaget worden/ sind nicht allein nicht abgethan/ sondern auch durch eine Resolution des Ober-Ambts Heydelberg vom 4ten Martii 1721. bestättiget worden; Worzu noch kommt die Insolenz des Catholischen Pfarrers zu Guttenbach/ wider den Evangelischen von Daudenzell/ daß er diesen am 27. Martii 1721. auff so scandalose Art in Verrichtung seines Ambts bey einer Beerdigung turbiret/ weßhalben Satisfaction begehret wird.
Dieses Gravamen ist pro futuro redressirt, pro præterito aber kan die Restitution deßwegen nicht geschehen, weilen der Pfarrer, so den Zehend genossen, verstorben, und nichts verlassen, woran sich deßfalls zu erholen. Wegen des hiebey angeführten Facti particularis des Catholischen Pfarrers zu Guttenbach ist dem Ober-Ambt anbefohlen worden/ darunter Erkündigung einzuziehen, und die Beschaffenheit zu berichten; allenfalls aber würde der gravirte Theil, gegen den Catholischen Pfarrer, behörigen Orts sein Beschwerd anzubringen haben.

Ad Num. 81.

Wider den Catholischen Pfarrer zu Nieder-Saulheim, und das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Altzey.

Anno 1714. ist denen Evangelischen daselbst ihr Altar abgebrochen/ und als sie solches nicht leyden können/ eine Straff von 100. Reichsthaler executivè abgezwungen/ auch
Anno 1716. ihr Pfarrhauß-Bau verhindert worden/ weßhalben sie Remedur und Satisfaction billig verlangen.
Weilen diese Gravamina bey der Religions-Commission nicht vorkommen, als ist dem Ober-Ambt Altzey befohlen worden, dieselbe zu untersuchen, und darüber zu berichten.
Im übrigen ist denen sämbtlichen Ober-Aembtern unterm 19. Aug. a. c. aufgegeben worden/ cum inclusione Protocollorum ehebaldigst zu berichten, welcher-gestalt sie dem von Commissions wegen erlassenen Generali vom 10. Julii ersthin wegen Abthuung der Lutherischen Gravaminum, ein Genügen geleistet, und wie ermeldte Gravamina erlediget worden.

Metzger. von Lüls. Busch. Thyllius.

An

Tit.

Der Augspurgis. Confessions-Verwandten Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte, ꝛc.

Hochgemüßigtes unterthänig-gehorsam und dienstliches

MEMORIAL und Bitte,

Um forderſamſte Interceſſion,

An die Röm. Kayſerl. Majeſtät / ꝛc. ꝛc.

Bürgermeiſter und Rath des H. Reichs Stadt

Franckfurth am Mayn/

Puncto der von denen P. P. Capucinis, der Rheiniſchen Provintz, unbefugt ſuchender Reſtitution in den Antoniter-Hof allhier.

Sambt beygefügten Reſponſis Num. 1. 2. 3. & 4.

Hoch- und Wohlgebohrne,
Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelehrte, derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende vortreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Gnädige / Hochgeneigte / auch großgünstige / Hochgeehrte Herren.

UEr Excellentzien und Gnaden, auch unsern großgünstigen Hochgeehrten Herren mögen wir unserer ohnumgänglicher höchster Nothdurfft nach, in geziemenden Respect nicht verhalten, wasgestalten, als im Jahr Christi 1236 von unsern Vorfahren, Burgermeistern und Rath allhier, die Brüder des Antoniter-Ordens, zu Bürgern auf- und angenommen worden, ein gewisser Burger, Nahmens Bertoldus Bresto, ihnen seinen ohnweit der sogenannten Bornheimer-Pforte gelegenen Hof, per testamentum legirt und vermacht habe, welches Burgerrecht hernachgehends gedachte unsere Vorfahren im Jahr 1287. dergestalt confirmiret und bestättiget, daß die Antoniter für dasselbe jährlich 10. Cöllnische Solidos zu Unterhaltung

der Brücke zu geben versprochen, wobey es dann auch biß in das 1627. Jahr verblieben, da diese Antoniter / ohngeachtet sie mit dem damahligen Magistrat, wegen Uberlassung eines gewissen Antheils ihres Hofs, in Tractaten gestanden, gleichwohl denselben sambt der daran gelegenen Kirch denen P. P. Capucinis heimlich und ohne Consens unserer Vorfahren zu verkauffen, und darüber sowohl Päbstliche als Kayserl. Confirmation auszuwürcken / sich nicht entblödet. Ob auch wohlen gedachte unsere Vorfahren nach erhaltener Nachricht, nicht allein bey dem Antoniter-Orden sich darüber beschweren, und ihre dagegen competirende Jura protestando verwahren, sondern auch bey der zu Introducirung derer P. P. Capucinorum sich eingefundener Kayserl. Commission ihre Gegen-Remonstration thun, nicht weniger am Kayserlichen Hof ihre deswegen gehabte Beschwerden allerunterthänigst verbringen lassen, dennoch nicht hindern können, daß die P. P. Capucini von diesem Hof Besitz genommen, und bey damahligen schwehren Kriegs-Läufften biß in Annum 1633. darinnen geblieben / da sie dann Gelegenheit gefunden, gedachte P. P. Capucinos, zur Räumung des Hofs zu obligiren, und hingegen die vorige Besitzer, nemlich die Antoniter auf verschiedene nachdrückliche Chur-Mayntzische Vorschreiben, unter gewissen, mit ihnen verglichenen Conditionen, insonderheit auch, daß sie ohne unseren, als des Magistrats, speciale Consens, mit niemanden, davon hiesiger Stadt einiger Præjudiß zuwachsen könnte / sich einlassen oder demselben Vorschub thun wollen, zu restituiren und einzusetzen, wie sie Antoniter dann lange Zeit über dieses Hofs / wann sie nemlich von ihrer in der Nachbarschafft zu Höchst aufgerichteten Præceptorey anhero kommen, insonderheit in Kriegs-Zeiten zu ihrem Ablager und Celebrirung der Privat-Sacrorum, für sich und ihre Angehörige, sich ruhig bedienet, biß nach der von gegenwärtiger Römischer Kayserlicher Majestät allerglorwürdigst angetretener Regierung, die P. P. Capucini, um ihre Restitution de novo angesuchet, und solche dermassen starck urgiret / daß weilen sie, durch die / zu solchem Ende erkannte Kayserliche Commission, zu ihrem Zweck nicht gelangen können, die gantze Sache bey dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath anhängig gemacht, und zur allerhöchsten Kayserl. Entscheidung submittiret haben.

Auch ob wir wohlen, aus denen weitläufftig verhandelten Actis Rechtsbehörig dargethan und erwiesen

1. Daß dieser Hof quæstionis obangeregter massen in An. 1236. denen Antoniter-Brüdern / von einem Franckfurter Burger legirt, und sie Antoniter

2. In dieser Absicht gegen jährliche Erlegung 10. Cöllnischer Solidorum zu Unterhaltung der Brücke, in die Burgerschafft auf- und angenommen worden / dahero sie

3. Als Bürger nicht befugt gewesen / gegen die Kayserliche hiesiger Stadt allermildest verliehene und bestättigte Privilegia und der Stadt Reformation oder Statuta, diese aus bürgerlicher Hand bekommene und wieder in bürgerlichen Schutz gegebene Hauß und Hof, an Fremde, die in bürgerlichen Pflichten nicht stehen, zu verkauffen. Wobey dann

4. Noch wohl anzumercken, daß nachdem Præceptor und Conventuales, circa Annum 1235. sich in Teutschland begeben / sie anfänglich in Reßdorff, einem in dem benachbarten Gräflichen Hanauischen Gebieth gelegenen Flecken, dem bey ihrem Orden recipirten uralten Gebrauch nach NB. eine Præceptorey und kein Closter aufgerichtet, und daselbst ihre gewöhnliche Officia Sacra gehalten / welcher Reßdorffischen Præceptorey aber

5. Der ihnen durch einen gutherzigen Burgern allhier legirte Hof nur incorporiret, und niemahlen in Form eines ordentlichen Closters / sondern

6. Nicht

6. Nicht anders als in Friedens-Zeiten zu ihrem Ablager / in Kriegs-Zeiten aber (wie sie die Antoniter selbst bekennen müssen) loco refugii gebrauchet, mithin und

7. Die Sacra Officia vor sich und ihre Haußgenossen darinnen gehalten. Daran

8. Um soweniger zu zweifflen, als das Concilium zu Basel, in einem an unsere Vorfahren im Jahr Christi 1434. abgelassenem Schreiben, diesen Hof und Hauß, so von der Præceptorey dependiret, nennet, zu dem Ende auch

9. Als der Orden seine, in Roßdorff, als in einem offenen Flecken habende Præceptorey zu ändern für räthlich erachtet, solche nicht nach Franckfurth / sondern sub directione Archi-Episcopi Moguntini, nach Höchst circa annum 1441. transferirt / mithin des Franckfurtischen bürgerlichen Hofs, wie gemeld, nur zu ihrem Ablager sich bedienet, in welchem Stand

10. Dieses Werck von undencklichen Jahren / und unter denenselben nicht allein im Jahr 1555. da der Religions-Friede, sondern auch in An. 1648. da der Westphälische Friede geschlossen worden, einfolglich in dem anno regulativo 1624. also verblieben, und dahero

11. Nunmehro zum grossen Nachtheil und Abbruch derer hiesigen Stadt verliehenen Kayserl. Privilegien, Statuten und so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen, damit keine Veränderung gemacht werden könne. Deine dann gar nicht im Weg stehet, daß

12. Die P. P. Capucini Anno 1628. in denen bekannten damahligen schwehren Kriegs-Läufften, unterm Vorwand, eines mit denen Antonitern errichteten Kauffs, inscio ac invito Magistratu diesen Hof occupiret, gestalten

13. Besagter Magistrat nicht allein gegen diesen Actum seine competirende Jura sich verbehalten, sondern auch

14. Einige Jahre hernach besagte P. P. Capucinos diesen Hof wiederum zu räumen obligirt / hingegen

15. Die alte Einwohner, nemlich die Antoniter, in ihren vorigen Stand wiederum eingesetzet, und biß dato darinnen ruhig verbleiben lassen, auch also beständig continuiren wird, dadurch aber

16. Einig von denen Capucinis imputirtes Spolium nicht begangen, noch von diesen einige legitima possessio jemahlen docirt, vielmehr dissets

17. Gründlichen dargethan worden, daß weder die Antoniter diesen Hof validè alieniren, noch die anmaßliche Emtores, sich zum Abbruch der Stadt Privilegien und Statuten, einig Recht darauf acquiriren können, ja der Kauff um deswillen nicht zum Stand kommen, weilen

18. Die P. P. Capucini, wie die Antoniter verschiedentlich selbsten excipiret, niemahlen denselben adimpliret, und diese dahero

19. Die Restitution zu suchen sich befugt erachtet, auch darinnen

20. Von denen Ertz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz / nemlich Anshelmo Casimiro und Johanne Philippo, Christ-löblichsten Andenckens / secundiret worden, welches

21. Von beyden höchst-ermeldten Churfürsten gewißlich nicht geschehen seyn würde, dafern sie befunden hätten, daß denen P. P. Capucinis durch obmentionirten anmaßlichen Kauff einig Recht zugewachsen; worzu auch noch dieses in besondere Consideration zu ziehen, daß

22. Vermög vorhandenen und producirten glaubhafften Instrumenti in Anno 1702. im Monath Martio, unter Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz hoher Authorität und eines hochlöblichen Vicariats angewandten sonderbahren Fleiß, die zwischen denen P. P. Capucinis und denen Antonitern dieses Hofs und eines Theils des darauf geschossenen Kauffschillings / wegen obgeschwebter Differentien, also gütlich beygelegt und verglichen worden, daß die Letztere

den Ersten für ihren gäntzlichen Abstand 12000. fl. baar und richtig bezahlt/ und die P. P. Capucini darauf sich alles Anspruchs auf diesen Antoniter-Hof kräfftigst begeben haben. Uber dem allem

23. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ die Restitution der geistlichen Güter, auf Art und Weiß, wie solche in Anno 1624. den 1. Januarii gewesen/ klar und deutlich determiniret, einfolglich und

24. Da die Antoniter, und nicht die Capuciner zur selbigen Zeit diese ihre Kirch und Hof ruhig besessen, sie auch deme zu folge ihre Restitution de jure gesucht und erhalten/ ohngeachtet des vorhero mit denen P. P. Capucinis errichteten Verkauffs, als dergleichen einseitige Contractus ohnedem hernachgehends und

25. Durch obangezogenes Instrumentum Pacis, in sowеit sie dem Anno regulativo 1624. entgegen sind, hinwiederum cassirt und auffgehoben werden, zumahlen da ex adverso

26. Gar nicht docirt noch dargethan werden können, daß der in diesem Instrumento Pacis reservirte Casus eines gäntzlichen Abgangs des Antoniter-Ordens sich ereignet, noch auch

27. Daß sie ihre Kirch und Hof allhier derelinquirt und verlassen haben, mithin einiger Substitution eines andern ante dissidia Religionis recipirten Ordens nöthig seye, vielmehr

28. Das Gegentheil, was massen sie Antoniter dieser ihrer Kirch, Hauß und Hof allhier, als einer Dependentz ihrer zu Höchst aufgerichteter Præceptorey, wie von Alters hergebracht, zu ihrem Ablager sich ruhig bedienen und ihre Officia, privata Sacra und Oratoria, für sie und ihre Haußgenossen, wie von Uhralters her gebräuchlich, immer darinnen fort halten, für Augen liegt, auch daß sie damit beständig zu continuiren und ihren Hof besser als geschehen zu benutzen intentioniret seyen, unter andern

29. Daraus erhellet, daß sie vermög ihres vor etlichen Jahren gemachten und sambt dem Instrumento denen Actis beygelegten Capittel-Schlusses, nicht einmahl den Fürstlichen Löwensteinischen Verwaltern, (welcher nur Nahmens seines gnädigsten Herrn zu Versicherung des Vorschusses, und Erhebung einiger Renthen darinnen eine Zeitlang sich auffgehalten) länger leiden wollen, sondern prævia liquidatione diese Schuld zu tilgen sich erkläret, auch in solcher Absicht

30. Und als Magistrum Loci Ordinarium um Assistentz imploriret haben, consequenter und

31. Zu Genügen erhellet, daß die Antoniter weder ausgestorben, noch emigrirt, noch weniger ihre Kirch und Hof allhier desertirt, noch auch ihre Sacra abandonirt haben (als dieses ex adverso ohne Grund vorgegeben wird) sondern ihre Officia, wie unter andern das tägliche drey- und mehrmahlige Läuten anzeiget/ dem Hertommen gemäß, fleißig fortsetzen, ꝛc. Dennoch und dessen allem ohnangesehen, so unglücklich gewesen, daß nach Außweiß
Num. 1. der sub Num. 1. mit angefügter am 17. Maji 1719. publicirter Kayserl. Urtheil, wir die P. P. Capucinos der Rheinischen Provintz, in den in hiesiger Stadt gelegenen Antoniter-Hof und Kirche zu admittiren und einzulassen, auch denenselben, wie andern allhier wohnenden Religiosen und Clöstern, den Schutz zu geben, und diesem Urthel in Zeit zweyer Monath bey Straff zehen Marck löthigen Golds/ die schuldige Parition zu leisten, condemnirt worden.

Nachdeminahlen aber aus obangeführten trifftigen Motiven sich ergiebet, daß verschiedene Umstände, insonderheit der in controvers gebrachte Haupt-Punct totalis intercidentiæ Ordinis Antonitarum, in das Instrumentum Pacis Westphalicæ & quidem Art. 5. §. 26. mit einschläget, auch da gedachtem Paragrapho, und denen darinnen angeführten Worten, nisi talium religiosorum plane interciderit, gegen den genuinum sensum, eine gantz widerwärtige Interpreta-

pretation von denen P. P. Capucinis eingestreuet werden will / obschon dissits alle ihre deswegen geführte Argumenta hoffentlich mit gutem Bestand niedergelegt und enervirt worden, gleichwohl da noch wider alles Vermuthen einig Dubium verhanden seyn solte, dessen Interpretation und Erläuterung, nach Maßgebung ob-allegirten Instrum. Pacis §. 5. verbis: Sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis, pacem religiosam, aut hanc transactionem, tangentibus resultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres, non nisi amicabili ratione transigatur &c. zu suchen erlaubt ist, wie dann auch die beyden Juristen-Facultäten in Hall und Tübingen, welche wir darüber zu consuliren / auch zu mehrerer der gantzen Sache Erläuterung in Copiis sub Num. 2. & 3. zu annectiren für nöthig ermessen / uns das Werk führen, und E. Hochlöbl. Corpus Evangel. in dergl. das gantze Protestantische Religions-Wesen mit angehenden wichtigen Fällen / um Hülff, Rath und Assistentz auch Intercessionales an die Röm. Kayf. Maj. anzugehen und zu implociren eingerathen, und dann die P. P. Antonitæ denen dieser Hof und Kirche zugehöret, sich über ob-allegirte Kayserl. Urthel um somehr zu beschwehren befugt erachtet, als sie hierzu weder citirt, noch mit ihrer Gegen Nothdurfft / darüber im Geringsten gehöret worden / einfolglich sich deswegen an ihren Herrn Ordinarium und Ertz-Bischoffen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz gewendet, und vermittelst umständlicher Vorstellung dieser obgeschwebten Mißhelligkeiten wahrhaffter Bewandniß, wie ihre sub Num. 4. abschrifftlich angebogene Deduction in mehrerm zeiget, Dieselbe um Dero hohe Hülffe und Assistentz imploriret, und damit sonder Zweiffel soviel effectuiret, daß nachdeme in der vor zwey Jahren allhier gewesener grosser Feuers-Brunst, dieser Hof und Kirche mit in die Aschen gelegt worden, die P. P. Capucini sich weiter nicht angemeldet, sondern alles in Statu quo verblieben. Endlich auch Ihrer Kayf. Maj. allergerechteste Intention dahin gehet, daß kein Evangel. Stand in Religions-Sachen, gegen den Westphäl. Friedens-Schluß beschwehret, sondern bey desselben wohlhergebrachten erfreulichen Genuß / manuteniret und erhalten werden möchte, wie Dero eine Zeithero emanirte Reichs-Vätterliche allermildeste Verordnung und Erklärungen, davon so viele herrliche Proben und Zeugnüsse / zu Tage liegen. Num. 2. & 3. Num. 4.

So gelanget hierum auch an Euer Excellenzien, Gnaden und unsere Groß-günstige Hochgeehrte Herren unser unterthänig, dienst- und freundlich Ersuchen / diese unsere wichtige Angelegenheit, mit denen vorgebrachten trifftigen Motiven und Umständen / in reiffe Consideration zu ziehen, und an die Röm. Kayserl. Maj. für uns dahin kräfftigst zu intercediren, damit Dieselbe Ihrer Weltgepriesenen allerhöchsten Clementz und Justitz-Neigung nach, die in Dero Kayserl. Reichs-Hofrath puncto Reimmissionis der P. P. Capucinorum, in offt mentionirten Antoniter-Hof emanirte obangeführte Pœnal-Sententz hinwiederum zu cassiren und aufzuheben, oder da ratione interpretationis Instrum. Pacis Westphalicæ noch einiger Zweiffel zurück bleiben solte, diese Sach an E. höchstlöbliche Reichs-Versammlung zu verweisen allermildest geruhen möchten. Dieselbe damit dem sichern Schutz des allmächtigen GOttes zu allem selbsterwehlenden Hoch- und Wohl-Wesen, treulich, uns aber Dero hochschätzbahren Gnade, Gunst und Gewogenheit, in geziemendem Respect empfehlende, verharren

Euer Excellenzien und Gnaden, auch unserer groß-günstig-hochgeehrter Herren

Unterthänig-gehorsame auch dienst- und ergebenste

Burgermeister und Rath des H. Reichs freyer Stadt Franckfurth.

Beylagen.

Num. I.

IN Streit-Sachen sich verhaltend / zwischen denen P.P. Capuciner / Rheinischer Provintz / Impetranten eines / entgegen und wider den Magistrat der Kayserl. und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth Impetrate andern Theils Rescripti in puncto reimmissionis in das von denen P.P. Antonitis alldort ingehabte Closter / ist allem An- und Fürbringen nach hiemit zu Recht erkannt / daß impetrantischer Magistratus, gedachtem ausgegangenen Kayserl. Rescripto zu folge / Impetrantes in ermeldtes Antoniter-Closter zu Franckfurth admittiren und einlassen / und denenselben / wie andern alldortigen Religiosen und Clöstern den Schutz zu geben schuldig sey / und wird ihm Magistrat zu Vollziehung dieser Urthel Zeit zweyer Monathen von Ambts wegen hiedurch angesetzet / mit dem ausdrücklichen Anhang / daß in Verbleibung dessen impetratischer Magistrat jetzt als dann / und dann als jetzt / eine Straff von zehen Marck löthigen Golds / halb dem Kayserl. Fisco, und den andern halben Theil impetrantischen Patribus zu bezahlen erklärt werden: auch der Real-Execution halber auff der Impetranten ferners Anruffen / ergehen solle was Rechtens. Signatum unter Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedruckten Secret-Insigel. Wien den 17. May / Anno siebenzehen hundert und neunzehen.

Fried. Carl Graf v. Schönborn. (L. S.)

Franz Wilderich v. Menschengen.

Num. 2.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Hoch- und Wohl-Edle / Veste / Hoch- und Wohlgelehrte / Hoch- und Wohlweise /

Großgünstige Herren und werthe Freunde.

ALs die Herren uns eine Facti Speciem, nebst beygefügten Acten und vier Fragen zugeschicket / und sich des Rechten darüber zu berichten begehret; Demnach erachten wir Ordinarius Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultat auff der Königl. Preuß:schen Universität Halle / nach fleissiger Verles- und Erwegung / vor Recht:

Sind im Jahr Christi 1236. die Brüder des Antoniter-Ordens von E. Löbl. Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurth zu Mit-Bürgern auff- und angenommen / und von einem daselbst wohnenden Burger / Bertoldus Bresto, mit einem vor der so genannten Bornheimer-Pforte gelegenen Hofe im Testament bedacht worden / welches der Magistrat Anno 1287. dermassen bestättiget / daß sie für solches Burger-Recht alle Jahr 10. Cölnis:te Solidos zu Unterhaltung der Brücken zu geben versprochen / in welchem Zustande sie auch biß Anno 1627. verblieben / da die Antoniter ihr Hof und Hauß / sammt der daran gelegenen Kirche / denen P.P. Capucinis ohne Consens des Magistrats verkauffet / und dieselbe / aller Widerrede ohngeachtet / durch die Kayserliche Commission introduciret sind. Sind aber in Anno 1633. gedachte Capucini solchen Hof wieder zu räumen genöthiget / hergegen die alten Besitzere / die Antoniter / unter gewissen / mit ihnen verglichenen Conditionen / insonderheit auch / daß sie ohne des Magistrats specialen Consens, mit niemanden / davon ihm einiges Præjudiz zuwachsen möchte / sich einlassen / oder demselben Vorschub thun wolten / in solchen wieder eingesetzet worden / und biß dato darinnen verblieben / biß unter gegenwärtiger Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majest. die P.P. Capucini um ihre Restitution anzusuchen angefangen / und solche nunmehr starck urgiren. Dahero gefraget wird:

1. Ob die zu Burgern in Franckfurth auffgenommene Antoniter ihr Hauß und Hoff / sammt der angelegenen Kirche daselbst / gegen der Stadt Statuta und Privilegia an Fremde und

de und unter die Burgerschafft nicht gehörige Geistliche / oder auch weltliche Personhen / ohne Consens deß Magistrats / validè veräussern können?

2. Ob solchemnach die P. P. Capucini die Restitution deß besagten Antoniter-Hauses und Kirchen ex capite emptionis venditionis zu suchen de jure befugt sind?

3. Ob der in I. P. art. 5. §. 26. excipirte Casus, wenn ein Orden gäntzlich erloschen seyn würde / sich bey denen Antonitern dergestalt ereignet / daß die Surrogatio der P. P. Capucinorum nunmehro statt finde?

4. Ob nicht die Erörterung dieser Frage ad Comitia Imperii eigentlich gehöre?

Ob nun wohl bey der ersten und andern Frage / von denen P. P. Capucinis angeführet wird / daß sie vormahls in Anno 1627. von denen Antonitern solchen Hoff rechtmässig gekaufet / und auctoritate Cæsareâ das folgende Jahr introduciret / auch biß Anno 1633. darinn geduldet worden sind / da sie erst de facto wieder depossidiret worden / daß also der Kauff nicht allein vollenzogen / vom Pabst und Käyser bestätiget / sondern auch würcklich auctoritate Cæsareâ & prævia causæ cognitione in seine Erfüllung gebracht / diesemnach schon vormahls die vom Magistratu Francofurt. gegen solche Alienation gemachte Dubia untersuchet und verworffen worden / anerwogen ohnstreitigen Rechtens sey / daß utilitate & necessitate suadente, Kirchen-Güther wohl veräussert werden mögen /

L. 17. §. 1. C. de SS. Eccles. Nov. 120. C. 6.

absonderlich wann Auctoritas Pontificis & Cæsaris solche Alienation bestärcket / quæ tantæ est efficaciæ ut valeat, licet omnia solennia defecerint,

Tamburin. de Jur. abb. P. 3. disp. 13. qu. 4. n. 9.
Card. de Luca tom. 1. de benef. disc. 45. n. 9.
Lotter de benef. lib. 1. qu. 36. n. 116.

welche doch allhier vorhanden / und die instehende Schulden-Last die Antoniter genöthiget / ihren so genannten Töngeshoff zu veräussern / welches Recht ihnen bey oberwehnten Umständen so lange verbleiben muß / biß eine gültige Exceptio dagegen erwiesen worden / und solches um destomehr / weil diese Alienation nicht in usus Secularates, sondern vielmehr in aliud Corpus Ecclesiasticum geschehen / und dieser Hoff also qualitatem pristinam behalten / dergleichen Alienatio um destoweniger angefochten werden kan.

Engel in Coll. Jur Can tit. de reb. Eccl. non al. n. 18.
Riccius P. 1. decis. 35.
Redoan. de reb. Eccl. non alien. qu. 21. n. 41.

Und wenn gleich allhier ein Mangel vorhanden / solches doch eine Exceptio de jure tertii seyn würde / die dem Magistratui nicht zustatten kommen möchte / derselbe auch auf das Privilegium de 1416. nicht provociren können / damit nichts erwiesen / daß gedachter Hoff tempore Privilegii unter der Stadt Jurisdiction gelegen. Und ob gleich die Antoniter im dreyzehenden Seculo zu Mit-Burgern angenommen / und dafür jährlich etwas contribuiret / demnach darauß nicht mehr folge / als daß sie pro Civibus privilegiatis, gleich denen übrigen Geistlichen zu Franckfurt gehalten sind / ut in favorabilibus tantum pro civibus, non in odiosis habere debeant,

Mev. P. 5. decis. 268. n. 4.

zumal die Antoniter nicht einsten befugt gewesen / sich der weltlichen Jurisdiction zu unterwerffen /

C. 12. X. de foro compet.

diesemnach das Privilegium Sigismundi auf keine andere als auf deß Magistrats Jurisdiction unterworffene Güther gezogen und appliciret werden mag / cum privilegia in injuriam tertii tendere haud debeant,

L. 1. §. 10. & 16. D. nequid in loc. publ.

ja der Kayser Sigismund selbst in dem gedachten Privilegio die Rachtungen und Articuln / so mit der Pfaffheit gemachet / expresse außgenommen. In welcher Betrachtung es denn ohne Zweiffel geschehen / daß obwohl Anno 1627. diese Exceptio vorgeschützet ist / dennoch solche cum causæ cognitione verworffen / und dadurch das Privilegium authenticè erkläret worden. Welchem noch hinzu zu kommen scheinet / daß in dem Privilegio kein liegendes Guth an keinem andern als an einen Weltlichen verkauffet werden möge / worauß dann dieses erfolgen würde / daß wenn geistliche Güther mit darunter gehöreten / solche jederzeit secularisiret werden müsten / welche Meinung einem Catholischen Kayser nicht affingiret werden mag / im übrigen die P. P. Capucini als Käuffer sich keinesweges entsehen / die denen Antonitern aufferlegte Præstationes zu erfüllen / mithin in numerum privilegiatorum Civium wohl tretten können / und was de non impleto contractu, item transactione cum Antonitis initâ angeführet wird / der Stadt nichts angehet / sondern alleine von denen Antonitern opponirt werden kan / die aber anjetzo nicht mit in lite begriffen / ja auch solche nicht einsten denen Antonitern helffen kan / cum emptio ob non impletum Contractum rescindi nequeat,

L. 14. C. de rescind. vendit.

auch die nachgehends erfolgte Transactio von dem Pabst wieder auffgehoben worden;

Weil aber dennoch dasjenige / was de alienatione bonorum Ecclesiasticorum & Monaste-

riorum-

riorum angeführet ist / in thesi seine gute Richtigkeit zwar hat / allhier aber um deßwillen zur Decision nicht zureichen kan / dieweil eines Theils die Auctoritate Cæsarea approbirte Alienatio & Executio gegen die Anno 1624. gewesene Observantz offenbahr streitet / welche keinen Effectum juris hat /

per I. P. Art. V. §. 33. ibi: Annihilatis omnibus Anni 1624 observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis.

die Päbstliche Confirmation auch auß eben diesem Grunde dem Magistratui zu Franckfurt zu keinem Præjudiz gereichen kan /

per art. V. I. P. §. 48.

andern Theils nach denen beyden Documentis de Anno 1236. & 1287. der so genannte Tönges-Hoff / von denen Antonitern nicht anders als ein Bürger-Hoff acquiriret worden / und dahero diese Sache nicht schlechterdings nach denen gemeinen Regeln der circa alienationem bonorum Ecclesiasticorum erforderten Solennitäten zu beurtheilen ist / angesehen das Documentum de Anno 1236. zu hellen Tage lieget / daß der Rath zu Franckfurt die Antoniter zu Burgern der gedachten Stadt angenommen / daß sie qua tales auch immobilia acquiriren und besitzen können / ja zu keinem andern Endzweck solches damahls geschehen ist / als weil ein Franckfurter Bürger / Berthold Breiko, seinen Hoff an die Antoniter vermachen wollen / welches nach denen uhralten Stadt-Rechten der meisten Städte in Teutschland nicht anders / als nach Empfahung deß Burgerrechts / geschehen mögen / zumahl da auß der Historie bekant / daß im eilfften und zwölfften Seculo die Städte in Teutschland / absonderlich am Rhein / in grössere Freyheit gerathen / gewisse Stadt-Rechte angerichtet / und das Burgerrecht / vornehmlich in Besitzung gewisser Stadt Güther jederzeit gesuchet worden.

Conring. de Urbib. German. § 85. 92. & 94.

Welches denn sowohl das angezogene Documentum deutlich angezeiget / als auch das folgende de Anno 1287. dadurch bestärcket / daß sie als Bürger der Stadt Franckfurt jährlich 10. Solidos Colon. geben / und sich dadurch denen Oneribus publicis unterwerffen müssen. Welches zu denen Zeiten wohl geschehen mögen / da im zwölfften Seculo und folgenden Zeiten die Clerisey in Teutschland noch weit eingeschränckter / als nachgehends gewesen / und dergleichen Conditiones wohl eingehen mögen / so gar / daß die Canonisten davor halten / daß wann ein Closter Bürger-Güther / die vorher mit gewissen Oneribus besessen gewesen / acquiriret / solche dadurch / daß sie in manus Ecclesiæ kommen / nicht frey werden / sondern denen vorigen Conditionibus unterworffen bleiben.

Barbosa lib. 1. Jur. Eccl. C. 39. §. 35. n. 37. seqq.

Dahero denn auf die erste Beschaffenheit und Condition, unter welcher sie acquiriret / allerdings zu sehen ist / dem zu folge denn auch dieser quæstionirte Tönges-Hoff / der anfänglich ein Burger Guth gewesen / seine alte Eigenschafft dadurch / daß die Antoniter in dessen Regard zu Burgern auffgenommen sind / behalten / und denen Stadt-Rechten unterworffen geblieben / statutum enim, ut res maneat tributaria & Civici juris, quamvis ad Clericum transeat, ubique valet, cum in rem sint directa,

Gail. 2. Obs. 32. n 9.
Reinking. Lib 2. de regim. secul. & eccl. cl. 2. C. 10. n. 20.
Klock. Vol. I. Cons. 28. n 434.
Coler. de Proc. execut. P. 1. C. 3. n. 219 seqq.

Auf welche Præsupposita sich denn das Privilegium Sigismundi nebst denen alten Statutis der Stadt Franckfurt gründet / nach welchen niemand erlaubet ist / daselbst Hauß / Hoff und andere Güther zu kauffen / er seye dann **ein weltlich angesessener Burger.** Diesem nach dann alle dagegen geschehene Alienation von keinen Kräfften seyn mag.

L. 5. C. de LL.

Dabey dann keinesweges Irrung geben kan / daß nur der weltlichen angesessenen Burger gedacht worden / zumahl ein jedes Gesetz de eo, quod fit ut plurimum redet / und etwas seltenes gewesen / wenn die Geistlichen vormahls das Burgerrecht angenommen / auch die Antoniter / als uhralte Bürger der Stadt Franckfurt / sich solches gefallen lassen müssen / daß wann sie ihren Hoff veräussern wollen / sie solchen an einen habilen Weltlichen veräussern / welches keinesweges pro piaculo zu halten / da ja bißhero unterschiedenemahle den gedachten Hoff die Antoniter bald an diesen / bald an jenen Weltlichen / wiewohl Außwärtigen zu veräussern attentiret / der Magistrat aber / wegen der vorgedachten Rechte / solches keinesweges zugeben wollen / ja auch selbsten nach dem Privilegio de Anno 1570. alle Geistliche in Franckfurt schuldig sind / alle Güther / so sie quomodocunque acquiriret / soferne sie nicht bürgerliche Beschwerde mit zu tragen gemeinet / innerhalb Jahrs-Frist an einen angesessenen Bürger zu verkauffen. Dergleichen Statuta zwar viele Canonisten auß Privat-Affecten und auß unordentlicher Liebe zu denen Mönchen und Clero verworffen /

Ut Barbosa cit. tr. lib. 2. C. 3. n. 204. seqq.

dennoch die Gescheidesten dieselbe defendiret / welche gedachter Barbosa in magna copia anführet /

ret / und ſolche trifftige Raiſons darbey ſetzet / daß man wohl ſehen kan / wie er tacitè ſolches approbiret / ob er wohl dem Schein nach ſich anders ſtellen müſſen.

Conf. Knipſchild de jure & privil. Civit Imper, lib. 2. C. 10. n. 54. ubi etiam Privilegium Francofurtenſe adducit.

Und was in dem Privilegio Sigismundi von denen Articuln und Rachtung / ſo der Magiſtrat mit der Pfaffheit gemachet / per modum exceptionis angeführet / die Antoniter nicht angehet / als welche keine beſondere Rachtung und Articul / ſo von dem Privilegio abgehen ſollten / produciren mögen / vielmehr als Bürger / was den quæſtionirten Hoff betrifft / ſich nach denen Stadt-Rechten richten müſſen / um ſo vielmehr / da bereits tempore alienationis der Magiſtratus proteſtirend geweſen / welchem auch alle Clerici, cujuscunque conditionis fuerint, in primis ratione bonorum unterworffen ſind / und ſich ſolcher Exemtion, als wohl unter Catholiſcher Obrigkeit / nicht erfreuen mögen.

Zahn. de jur. munic. lib. 2. cap. 34. n. 56.

Wiewohl auch ſolche Exemtion bey denen Catholiſchen ſelbſten ſehr eingeſchräncket iſt / ut liquet ex traditis,

Knipſchildi de Jur. & Privil. Civit. Imp. Lib. 2. Cap. 4. n. 70.

da die geſcheideſten ſelbſten geſtehen / daß die Cleriſey / als Unterthanen / ſich nach denen Landes-Geſetzen und Statuten richten müſſe / welches mit groſſem Nachdruck der berühmten Jeſuit Maimbourg außführet.

Dans l'Hiſtoire du Pontificat. de S. Gregoire le grand Lib. 2. p. 159. ſeqq.

Endlich auch was de transactione und non impleto contractu angeführet / zwar hauptſächlich die Antoniter angehet / dennoch ſolches von dem Magiſtratu daſelbſt wohl opponiret werden mag / als welcher hierbey ſehr intereſſiret / und demſelben viel daran gelegen iſt / daß dieſe Alienatio keinesweges ſtatt finde.

Rhetius de jur. tertii n. 34. ſeqq.

So erhellet hierauß allenthalben ſoviel / daß die geſchehene Alienatio zu Recht nicht beſtändig ſey / und die P.P. Capucini die Reſtitution deß beſagten Tönges-Hoff / ex capite emptionis, venditionis, nicht fördern mögen.

Soviel die andere Frage betrifft; Obwohl die P.P. Capucini einwenden / daß ſie in locum derer Antoniter geſetzet worden / und dahero ex eorum perſona alle Jura genieſſen müſſen / was die Antoniter Anno 1624. genieſſen können / nachdem dieſe alle ihr Recht auf ſie transferiret / und nach dem Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß / Art. 5. §. 14. alle Güther / welche Anno 1624. die Catholiſche in poſſeſſione gehabt / auch ihnen verbleiben und reſtituiret werden müſſen / dahero nicht ſowohl auf die Qualität deß Ordens / als der Güther zu ſehen / einfolglich auch der Intention deß Weſtphäliſchen Friedens nicht zuwider ſey / wann loco derer Antoniten die P.P. Capucini ſurrogiret würden / welchem denn drittens der Articul. 5. §. 26. nicht zuwider lieffe / worinn zwar verordnet / ne in alios religioſorum ordines, quàm quorum regulis primitus dicata ſunt, Monaſteria commutentur, niſi talium religioſorum ordo planè interciderit, dennoch hier vielmehr auf den mentem legis zu ſehen ſey / welcher anzeigete / daß ſolches vornehmlich in favore der Catholiſchen verordnet worden / indem die Catholiſchen Ordens-Perſohnen unter ſich geklaget und ſchrifftliche Gravamina übergeben / wie die Catholiſche Obrigkeit pro lubitu denen Geiſtlichen die Clöſter weggenommen und andern Orden eingegeben / mithin gebethen / daß ſolches ins künfftige nicht mehr geſchehen möge. Worauff denn auch in Faveur der Ordens-Perſohnen / denen Catholiſchen Geiſtlichen Obrigkeiten in terris Auguſtanæ Confeſſ. die Gewalt reſtringiret / alſo dadurch nicht der Stadt Franckfurt / ſondern denen Antonitern ein jus prohibendi acquiriret worden / daß wider ihren Willen kein ander Orden in das quæſt. Cloſter eingeführet werden könne / welches anjetzo da die Antoniter Anno 1627. das Cloſter verkauffet / nicht in quæſtione ſey. Dabey 4. nur in favorem Proteſtantium dieſes angehänget / daß extincto priſtino ordine, zwar ein neuer / doch kein ander Orden / als welcher in Germania ante diſſidia religionis exorta uſitatus geweſen / eingeführet werden könne / weil die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte nur dadurch intendiret / damit die P. P. Jeſuitæ, als deren Orden nach denen Religious-Streitigkeiten erſt entſtanden / aus denen Orthen gelaſſen werden möchten.

Aut. medit. ad I. P. cit. I. p. 401. ſeqq.

Im übrigen 5. Denen Proteſtanten / nach des jetzo angeführten Autoris Meynung / wenig daran gelegen ſey / Capucinos aliosque fraterculos, mendicantes; an Dominicanos, vel Benedictinos habeant. Cum igitur, pergit Autor, ratio unica legis cur hoc contra novos ordines placitum fuerit, metus ſit & odium in Jeſuitas, ſaltim ultra ea diſſidia religionis, inter quæ iſti Lojola Patre nati ſunt, ad antiquiora recurrere non eſt neceſſe, dum abunde Proteſtantium rebus proviſum, ſi hanc ſaltim gentem ſuis pomeriis arceant. Alſo da auch 6. Allhier keine Jeſuiter der Stadt obtrudiret werden / dieſelbe kein Jus prohibendi, ne P. P. Capucini, in locum Antonitarum ſurrogentur aus dem gedachten Friedens-Schluß ſich anmaſſen können.

Endlich auch 7. Die daselbst angehengte Conditio : Nisi talium religiosorum plane interciderit, allhier existiret sey / als welche Worte nicht vom gantzen Römischen Reich / sondern von einem absonderlichen Ort zu verstehen / wie in præsenti von der Stadt Franckfurt gleichfalls zu sagen sey / allwo der Antoniter-Orden dergestalt herunter kommen / daß dieselbe den Gottesdienst allda nicht wohl mehr versehen können / da doch die Intention der Compaciscenten ohne Zweiffel gewesen / daß der Gottesdienst in denen Kirchen / welche die Catholische An. 1624. besessen / seiner ersten Fundation gemäß / continuiret werden solle / und wann dieses von dem alten Orden nicht mehr geschehen möchte / alsdann erst einen andern zu substituiren erlaubet seyn sollte / welcher Casus allhier existiret sey / da wenn man in denen Worten des I. P. den völligen Abgang eines Orden verstehen wollte / dieses Absurdum daraus folgen würde / daß / wenn Anno 1621. 100. Antoniter-Clöster gewesen / und anjetzo 98. abgegangen oder verlassen / zu Höchst aber und zu Cölln / noch Antoniter sich befinden / welche doch obbesagte 98. Clöster nicht besetzen könnten / alsdann diese contra intentionem paciscentium ohne Gottesdienst so lange verbleiben müsten / biß die beyden letztern Clöster auch abgegangen / über dem es auch fast niemahls geschehen dürffte / daß ein Orden gäntzlich abgehen solle / wohin der Autor Medit. ad I. P. p. 400. gleichfalls zu reflectiren scheinet / allenfalls weilen nach der contrairen Meynung / wann der Oßnabrückische Friedens-Schluß / den Religions-Frieden corrigiren müste / solches von der Stadt zuförderst deutlich zu erweisen seyn würde / cum derogationes juriurn stat strictæ interpretationis. Letztlich 8. Die Surrogatio aliorum ordinum aus keinem andern Endzweck beliebet worden / als daß in denen Clöstern der Gottesdienst usque ad finem mundi dauren und conservirt werden möchte / welches nicht geschehen könnte / wenn man erst den völligen Abgang eines Ordens / wie etwa der Tempel-Herren / erwarten wollte. Und obwohl 9. Die Antoniter zu Höchst noch in dem Stande wären / daß sie ihren Hoff beziehen / und daselbst den Gottesdienst abwarten könten / wie sie denn auch würcklich an Sonn- und Feyertägen die Sacra in ihrer Kirchen abwarteten / solches dennoch eo, quo debebat, modo nicht verrichtet / noch dem Orden gemäß der Gottesdienst täglich abgewartet werden könnte / also in effecta davor zu halten sey / als ob die Religion in diesem Closter abgegangen. Zumahl 10. die Stadt Franckfurt nicht prætendiren könte / daß die Sacra ins künfftige nicht anders als wie sie etwan Anno 1624 verrichtet / in der Closter-Kirchen verrichtet würden / welche kein Oratorium privatum sey / sondern auch anno dicto Sacra publica gehabt hätte / und noch exercirten / und nicht zu glauben / daß man diesen Hoff allein loco refugii gebraucht / und wann auch solches geschehen wäre / dennoch denen Antonitern unverwehret seyn würde / den völligen Gottesdienst daselbst anzurichten /

Autor medit. ad I P. p. 200. 202. & 208.

cum ostendi non possit Magistratum Francofurtensem dicto anno habuisse jus prohibendi, ne Sacra illimitate in Ecclesiâ Antonitarum fierent.

Weil aber dennoch diese angeführte Schein-Gründe / wenn sie genau examiniret werden / ihre Schwäche von selbsten offenbahren und an den Tag legen / zumahl 1. bereits in vorigen erwiesen / daß die Antoniter Anno 1627. ihr Recht auf die P. P. Capucinos nicht transferiren können / und wenn solches gleich geschehen / dennoch die Antoniter nach dem Friedens-Schluß / in solches Closter ejectis Capucinis wieder eingesetzt werden müsten /

I. P. Art. V. §. 32.

weil doch ohnlaugbar einmahl ist / daß Anno 1624. die Capuciner den gedachten Tönges-Hoff nicht besessen / sondern erst Anno 1627. darinn immittiret worden / und was dabey von der Anno 1633. gewaltsamen Entsetzung angeführet / nunmehro nicht weiter in keine Consideration zu ziehen ist / cum unicum solum hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die 1. Jan. 1624. habita possessio irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico, vel anterioribus aut NB. secutis pactis (quorsum etiam hic Contractus, si validus fuisset, referri deberet) generalibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis causisve decisis vel aliis Decretis, Mandatis, Rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis & aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possent,

Art. V. I. P. §. 25.

wodurch denn auch alle Prætexte und Rationes, so de spolio angeführet worden / cassiret sind. Zuförderst aber 2. nichtig vorgegeben wird / daß man nicht sowohl ad qualitatem ordinum als bonorum sehen müsse / da doch das Gegentheil aus dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 36. deutlich zu sehen / worin expresse verordnet / ne monasteria in alios Religiosorum ordines, quàm quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur. Welches denn 3. nicht in favorem Catholicorum, wie irrig vorgegeben wird / sondern vielmehr der Augspurgischen Confessions-Verwandten also verordnet ist / angesehen ohnläugbar ist / daß in gedachtem Art. V. nicht die Gravamina derer Catholischen unter sich / als worüber damahls kein Streit vorgefallen / sondern alleine die Streitigkeiten / welche zwischen denen Catholischen und Protestanten entstanden / verglichen sind / adeoque transactio quoque ex ipsa lite mota accipi & intelligi

intelligi debet, cum relationem habeat ad lites, quæ per illam deciduntur, quicquid ergo in lite non fuit, ad illud transactio quantumcunque generalis, minimè extendenda est.

Brunnem. ad L. 31. n. 1. seqq. C. de transact.
Harprecht Resp. 29 n. 174. seqq.
Josephus Urceolus de transact. qu. 81. n. 5. seqq.

Hierbey auch keine gründliche Ursache angezeiget werden mag / warum dergleichen Transmutatio ordinum allein in denen protestirenden Ländern verbothen worden / hergegen in denen Catholischen Provintzien der geistlichen Obrigkeit frey gelassen seyn sollte / da vielmehr solches / wenn es in favour der Religiosen primariò verordnet worden / en general und absonderlich in denen Catholischen Provintzien mit verbothen seyn müssen. Vielmehr 4. wahrscheinlicher ist / daß solchen Articul die Protestanten urgiret / um zu verhindern / daß keine unruhige Religiosen / als Jesuiten / in denen Evangelischen Ländern einschleichen möchten / welches der gedachte Autor Meditat. ad I. P. den die P. P. Capucini so offt vor sich anführen / gar wohl bemercket; Quin Protestantium gratia, qui hæc odio Jesuitarum imprimis monuere, ne aliquando sibi invitis inquieti isti & importuni obtrudi ejusmodi colore possint, prohibitio facta fuerit, dubitari non debet: neque enim veriti sunt hunc ordinem nominatim suis in propositionibus designare, eumque exclusum velle.

Autor Meditat. cit. l. p. 398.
Buckisch. ad I. P. ad Art. 5. §. 26. observ. 46.
Sam. Puffend. Lib. XIX. rer. Suec. §. 96.

Woraus denn von selbsten erhellet / daß das Jus prohibendi nicht denen Antonitern / sondern der Stadt Franckfurth zukomme / welcher ohnedem wider Willen keine unbequeme Einwohner obtrudiret werden mögen / vielmehr einem jeden Magistratui in den freyen Reichs-Städten vi superioritatis frey zu lassen ist / daß sie nach ihrer Convenientz davon judiciren können / welche von einer andern Religion unter ihnen wohnen und frey betteln sollen / adeò ut nec Imperator invitis obtrudere subditos vel Cives possit,

Knipschild de jur. & Privileg. Civit. Imp. lib. 2. C. 29. n. 133.
Rauchbar. Lib. 2. qu. 23. n. 22.

quin hac ratione turbaretur Statuum jurisdictio & autonomia ipsis competens,

Knipschild cit. l. n. 134.

Dahero auch Se. Kayserl. Majestät in Dero allergnädigstem Rescripto vom 17. Julii 1712. das Desiderium der P. P. Capucinorum nur recommendiret / woraus aber diese Gelegenheit genommen / jure suo, daß sie eingenommen werden müssen / begehret / worzu sie doch nur ein jus mere imperfectum haben. Und obwohl §. in regard der Jesuiten vernehmlich der gedachte Art. 5. §. 26. errichtet seyn mag / dennoch genug ist / daß nicht allein dieselbe ausgeschlossen / sondern überhaupt verbothen ist / daß Protestantibus invitis kein ander Orden aufgedrungen werden mag / cum occasio non semper legem restringat, sed sæpe generalem prohibitionem inducat

Arg. L. 1. §. 5 D. de postul.

keineswegs dahero allein von denen Jesuiten verstanden werden mag. Und 6. posita hac generali prohibitione, denen P. P. Capucinis, die exceptio, tua non interest, nicht mehr zu statten kommen kan / welche absonderlich in denenjenigen Fällen / worzu nur jemand ein Jus imperfectum hat / von selbsten cessiret. Vornehmlich aber 7. der Vorwand / als wann die Conditio Art. V. §. 26. allhier existiret / offenbahr irrig ist / da die P. P. Capucini ja selbsten gestehen / daß noch biß dato die Antoniter den gedachten Tönges-Hoff bewohnen / ihre Sacra daselbst bißweilen nach ihrer Commodität und Gelegenheit exerciren / Messen lesen / zum Gottesdienst läuten lassen / und also auch nicht einsten an dem Ort der gedachte Orden plane, wie expressè erfordert wird / ausgegangen ist / neque enim potest dici planè intercidisse, cujus aliquod adhuc exercitium supersit,

L. 18. de S. P. R.
L. 2 quemadm. Servit. amitt.

im übrigen die Worte des gedachten Friedens-Schlusses so klar sind / daß sie sich nicht verdrehen und dahin verstehen lassen / wenn nur der Orden an einem Orth auf die Neige kommen / ob er sonsten an andern Orthen noch nicht gäntzlich abgegangen / weil aus dieser Interpretation ein viel schädlicher Absurdum folgen würde / daß nehmlich / wann die Catholischen ein in Protestirenden Landen gelegenes Closter / mit andern verbottenen Ordens-Brüdern besetzen wollten / sie nur solches durch ihre Verordnung an den Ort ausgehen lassen / und andern Religiosen dahin zu gehen nicht permittiren könten / da ihnen denn allemahl / wenn sie den Orden zu verändern vor gut befinden / an statt der vorigen / andere Ordens-Brüder zu admittiren begehren dürfften / aus der irrigen / doch von denen P. P. Capucinis behaupteten Meynung / daß der Orden an den Orthen ausgegangen sey / welches ja offenbahr eine sophistische Interpretation sey / und in fraudem legis geschehen würde / vielmehr also dem Magistratui zu Franckfurth die Regula, quod Monasteria in alios ordines transmutari non debeant, quam cui primitus dicata fuere, so lang zu statten kommen muß / biß die Exception, worinn

die P. P. Capucini sich gründen / von ihnen erwiesen ist / und weil dieselbe ihrer Meynung nach dubia ist / billich in dubio bey der Regul zu verbleiben ist / welche dann durch das angeführte Absurdum keinen Anstoß erleidet / zumahl es sonsten heisset : Posito impossibili sequitur impossibile denen Protestanten wenig daran gelegen / ob 98. Clöster die Anno 1624 mit Antonitern besetzet gewesen / anjetzo noch ferner mit dergleichen Leuten besetzet werden können oder nicht / indem sie nicht / sondern der Catholische Geistliche Stand davor zu sorgen hat / daß wenn sie in denen Clöstern den ihrer Meynung nach so nöthigen Gottesdienst nicht wollen untergehen lassen / alsdann diese Clöster mit andern ejusdem ordinis subjectis besetzet werden mögen / wiewohl ein solcher Casus nicht zu befürchten und nicht zu vermuthen / daß wenn noch Anno 1624. allein in denen protestirenden Ländern 100. Clöster von Antonitern übrig gewesen / dieselbe sobald herunter kommen / und nur noch in wenig Clöstern bestehen sollten / da man wohl weiß / mit was vor Argumentis die Leyen zum Closter-Leben persuadiret / und dieser und jeder Orden in solchem befürchtenden Casu angewiesen werden / da es hier auch heissen würde : non deficit alter , also / daß ein solcher Casus , den man in dem angeführten Absurdo supponiret / wohl nicht dubius ist / hergegen dasjenige Absurdum , so aus der P. P. Capucinorum Interpretation fliesset / garleicht / ja so offt als nur die Catholischen wollten / existiren könnte. 8. Und was ferner den Endzweck der beliebten Surrogationis aliorum ordinum betrifft / solcher wohl dahin abziehlen mag / daß das Closter mit andern Mönchen Sacrorum causâ wieder besetzet werden möge / dennoch dieser Finis in gedachten Oßnabrückischen Friedens-Schluß sehr limitatus ist / und dahero nicht illimitatum , wie die P. P. Capucini vermeinen / sondern limitatum effectum haben muß / welcher noch biß dato , so lange der Antoniter-Orden noch nicht gäntzlich / auch nicht einmahl in Franckfurth ausgegangen / seine Richtigkeit hat. Welches 9. die P. P. Capucini nicht in Abrede seyn mögen / ob sie gleich dabey vermeinet / daß es besser sey / wenn ein anderer Orden / als der ihrige dahin gesetzet werde / der täglich und in majori copia die Sacra daselbst verwalten könne / welches opus pietatis operatum die Franckfurther keinesweges verlangen / und ihnen invitis ex naturâ Sacrorum nicht obtrudiret werden mag. Es dahero 10. nicht darauf ankommt / ob Anno 1624. der Magistrat zu Franckfurth ein jus prohibendi gehabt habe / daß der völlige Gottesdienst von denen Antonitern daselbst exerciret werde / sondern ob ihnen solches nicht anjetzo / da der Antoniter-Orden nicht planè ausgegangen / gegen die P. P. Capucinos zustehe / welches in antecedentibus zur Gnüge beygebracht ist.

So erhellet hieraus allenthalben soviel / daß der in I. P. Art. 5. § 26. excipirte Casus , wenn der Orden gäntzlich erloschen seyn würde / sich bey denen Antonitern nicht ereignet / und dahero die Surrogatio P. P. Capucinorum nicht statt finden könne.

Endlich soviel die letzte Frage betrifft : Obwohl bereits diese Sache bey Sr. Kayserlichen Majestät und Dero höchsten Gerichte anhängig gemachet ist / und es dahero nicht unbillig heissen möchte / quod lite pendente nihil sit innovandum ;

Weil aber dennoch der Haupt-Punct dieser gantzen Sache auf die Interpretationem des Oßnabrückischen Frieden-Schlusses ankömmt / und die P. P. Capucini den Sensum Art. 5. §. 26. gantz verdrehen / und zum grössesten Præjudiß der Protestanten auslegen wollen / in solchen Fällen aber in Art. 5. I. P. §. 50. versehen / quod si dubii quid hinc aut aliunde incidat , aut ex causis pacem Religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet , de eo in Comitiis vel aliis Imperii conventibus inter utriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigi debeat , also dieser Modus auch hier / non obstante litispendentia , billich statt finden muß / welches auch die tägliche Erfahrung und Praxis publica Comitiorum bezeuget. So halten wir davor / daß die Erörterung dieser Frage ad Comitia Imperii eigentlich gehöre. Von Rechtswegen.

(L.S.) Ordinarius Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königlichen Preussischen Universität Halle.

M. November. 1717.

Num.

Num. 3.
Species Facti.

Es seynd zu einer Zeit Anno 1236. die Brüder deß Antoniter-Ordens zu Burgern in deß H. Wohllöbl. Reichs-Stadt Franckfurth auf- und angenommen/ und ihnen von Bertholdo Bresto sein ohnweit der so genannten Bornheimer-Pforte gelegener Hof legirt und vermachet/ auch Anno 1287. dieses Burgerrecht nochmahlen bestättiget / doch dabey anbedungen und versprochen worden / daß sie alle Jahr 10. Cöllnische Solidos zu Unterhaltung der Brucken geben sollen / besaz Lit. A. & B. wobey es dann sein Bewendens behalten / biß Anno 1611. diese Antoniter sothanen Hoff an das Hoch-Gräffliche Hauß Hanau vertauschen wollen / und deßwegen um Ratification und Consens angesuchet welcher ihnen aber von wohllöblicher Reichs-Stadt Franckfurth abgeschlagen worden. Worauf die P. P. Capucini Anno 1623. ein allergnädigstes Vorwort von Wien beygebracht / daß man sie in Franckfurth einnehmen und einen Platz zum Closter einraumen möge. Als man aber an Seiten gemeiner Stadt dieses allerunterthänigst abgebetten / haben diese P. P. Capucini Anno 1627. diesen Hoff durch Kauff an sich zu bringen getrachtet / und endlich eben damahlen / da die Stadt Franckfurth mit diesen Antonitern / wegen Uberlassung eines gewissen Antheils ihres Hoffs und Hauses / in Tractaten gestanden / durch Herrn Grafen von Tylli, zu ihrem Vorstand einen Kauff errichten / und darüber sowohl Päbstliche / als Kayserliche Confirmation einhohlen lassen. Ob nun wohlen ein Wohllöbl. Magistrat zu Franckfurth/ sobalden als er davon zuverläßige Nachricht erhalten / sowohl bey dem Antoniter-Orden sich darüber beschweret/ und seine competirende Jura sich vorbehalten / protestando sich dargegen verwahrend / als auch bey Chur-Maynz das nöth gebesorget; So hat doch die zu diesem End sich in Franckfurth eingefundene Kayserliche Subdelegations-Commission den 23. April. Anno 1628. die P. P. Capucinos in diesen Hoff / ohne dem Magistrat davon die gewöhnliche Nachricht vorhero zu thun / mithin ohne ihr Vorwissen und Einwilligung würcklichen introduciret. Ob nun auch wohlgedachte Reichs-Stadt Franckfurth hierbey keineswegs es bewenden lassen / sondern sich dagegen alle Rechten vorbehalten / und bey Kayserl. Majestät dieses allerunterthänigst geklaget / und um allerhöchste Remedirung allergehorsambst gebetten: so hat sie doch bey damahligen schweren Kriegs-Läufften geschehen lassen müssen / daß die P. P. Capucini biß in das 1633. Jahr in besagtem Antoniter-Hoff geblieben / in welchem Jahr sie jedoch zu Wiederräumung dieses Hoffs angehalten / und solcher Anno 1636. denen Antonitern unter gewissen / mit ihnen verglichenen Conditionen / insonderheit auch / daß sie ohne des Magistrats specialen Consens, mit niemanden / davon der Stadt einiger Nachtheil zuwachsen könte / sich einlassen / oder denenselben Vorschub thun wolten / wieder restituiret / und biß dahero / dem alten Herkommen gemäß / zu ihrem Ablager / wann sie nemlich von ihrer in der Nachbarschafft zu Höchst aufgerichteten Præceptorey dahin kommen / ruhig gebraucht / und die Privat-Sacra ausgeübt worden / biß in Anno 1712. die P. P. Capucini abermahlen ein Kayserliches Rescriptum ausgezogen / und die Sache/ nach hin und wieder gewechselten Schrifften/ per amicabilem Compositionem vor einer Kayserlichen zu dem End erkandten Commission, zu heben getrachtet / aber endlich doch in förmlichen Proceß gezogen / so daß aus diesen Productis fünff Fragen heraus genommen/ und zur Rechts-Belehrung hiehero übersendet worden/ ꝛc.

Cum DEO!

Nachdem nun wir Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät / auf der Hochfürstlich-Würtembergischen Universität zu Tübingen / über dieses Factum und daraus gezogene fünff Rechts-Fragen um eine unpartheyische Rechts-Belehrung cum rationibus dubitandi & decidendi gebührend ersuchet worden / so haben wir dann nicht ermangelt / die hiebey zurück gehende viele Acten mit Fleiß zu lesen / und nach unsern obhabenden schweren Amts-Pflichten / darüber in unserm deswegen versammlet gewesenen Collegio, der Sachen Wichtigkeit nach / reifflich zu deliberiren und vor Recht befunden / wie bey jeder Frage angemerckt zu lesen.

Hierauf nun von der **Ersten** Frage: Ob die zu Bürgere in Franckfurth aufgenommene Antoniter ihr Hauß und Hoff / sammt daran gelegener Kirch daselbst / wider der Stadt Reformation oder Statuta und derselben verliehene und so offt bestättigte Kayserliche Privilegia, an Frembde und unter die Burgerschafft nicht gehörige Geistliche oder auch weltliche Personen / ohne Consens und Einwilligung des Magistrats/ validè alieniren und veräussern können?

Den Anfang zu machen; So will zwar aus ein- und andern so viel erscheinen/ als ob dieses Statutum nicht auf diesen denen Antonitern zustehenden Hoff zu extendiren seye / sondern derselbe vielmehr ohne der Stadt Franckfurth Wissen und Willen gar wohl nach eigenem

Belieben auch in forenses & alios Clericos veräussert werden könne / indem (1) bekandt / daß die Geistlichkeit von aller Weltlichen Jurisdiction und Obrigkeit secundum Jus canonicum & civile, gantz exempt und befreyet seye/

Cap. quamquam extra de Const. c. decernimus extra de re judicata cap. Ecclesia S. Mariæ extra de Constit. c. seculares extra de foro compet. auth. statuimus, & auth. item nulla Cod. de Episcop. & Cleric. Joach. Steph. de jurisd. lib. 4. cap. 12. n. 3.

Thom. Michael de jurisd. concl. 10. lit. c.

und zwar nicht nur vor ihre Persohn / sondern auch/ wie viele Doctores sagen / wegen ihrer Güter.

Surdus C. 303. n. 64. cum seqq. vol. 4. & dec. 160. n. 9. & 10. Riminaldus Jun. C. 449. n. 35. vol. 4. Soc. Sen. c. 65. n. 6. vol. 4. Bursatus C. 42. n. 3. vol. 1.

Und dahero / und weilen es eine ausgemachte Sache ist / daß die Leges & Statuta niemand binden können / als denjenigen / welcher dem Legislatori unterworffen und subject ist / so will (2) dahero von selbsten folgen / daß die Statuta Laicorum die Clericos und ihre bona nicht obligiren können.

per cap. 7. & 10. extra de constitut.

Cum paria sint subdi, forum sortiri & statutis ligari, ideoque qui non subjicitur, non ligatur statutis.

Andreas Gail. lit. 2. obs. 32. Grammaticus dec. 10. n. 9. & 16. Marta de jurisd. lib. 4. cap. 1. n. 39. cum seqq.

Wie dann drittens insonderheit eben dieses Statutum prohibens alienationem bonorum immobilium in extraneos sive forenses, also verstanden und ausgeleget wird / daß es die Clericos und ihre Güter nicht mit begreiffe und einschliesse.

à Gailio lib. 2. observ. 32. n. 3. Andecl. consil. 3. n. 22. lib. 1. Surdo C. 2. n. 34. Brun. de Statut. p. 2. n. 10. 12. 15. cum seqq.

Welches allhier um so eher statt greiffen will / als (4) die Antoniter diesen Hoff noch vor Errichtung dieser Statuten an sich erhandelt / neque Statutum ad negotia præterita ullam extensionem admittit.

Alderanus Mascardus de Statut. interpretat. concl. fin.

Dessen allen aber ungeachtet / und was etwan noch weiters könte eingestreuet werden / sind und bleiben wir der rechtlichen Meynung / daß diese Kayserliche Privilegien de Anno 1376. 1416. & 1577. und Statutum Francofurtense,

p. 2. tit. 3. §. 6.

welche verordnen / daß kein Fürst / Geistlich oder Weltlich / Graf / Herr / Ritter / Knecht / oder jemands anders / was Wesen der seye / kein Hauß / Hof oder Güter in Franckfurth und Sachsenhausen erkauffen soll / er seye dann ein daselbst eingesessener Burger oder Beysäß / nicht nur an und vor sich gantz gültig seye / und in gar vielen Orten / und auch im Hertzogthum Würtemberg in Ubung seyn/

B. D. Läuterbach. in Tractat. Synoptica §. 1. n. 5. de contrab. emt. & vendit. Mevius ad Jus Lubecen. lib. 1. tit. 2. Art. 3. Paul. Voerius in tr. de Statut. eorumque concursu sect. 7. n. 6. cum seqq. & in disquisit. de natura rer. mobil. & immobil. cap. 17. n. 6.

Und insonderheit da die Collegia Ecclesiastica & privilegiata wie fast überall keine liegende Güter an sich erkauffen können / wie die Concordata inter Civitatem & Clerum Francofurtensem de Anno 1407. auch bezeugen.

Num. 10.

Testibus insuper Wehnero, voce Ewigkeiten, Mylero de Statibus Imper. p. 2. cap. 88 §. 21. ubi de Republica Veneta, Gallia, Lombardia, Ducatu Juliacensi, Civitate Colonensi & Esslingensi id adstruit: D. Mauritius in Disp. de secularisat. bonor. cap. 1. §. 5. ubi de Gallia, Hispania, Sicilia, Hungaria & Venera idem probat. Goswinus ab Esbach in not. ad Carpz. ibique adjecta disp. de immunit. à collect. th. 52. pag. 467. ubi porro civitatem Mediolanensem, Brabantiam, Ducatum Montanum & Würtenbergicum addit, latissime Klock. de contribut. cap. 12. n. 90. cum seqq. maxime n. 136. usque ad n. 211,

sondern auch der in dieser Evangelischen Reichs-Stadt Franckfurth liegende Hoff mit unter sich begriffen / so daß er ohne deren Einwilligung / an Forenses und Extraneos, am wenigsten aber an die P. P. Capucinos, nicht habe verkauffet werden können. Dieses nun ex jure & facto des mehrern darzu thun / so ist (1) es eine schon längst ausgemachte Sache / daß secundum jus divinum naturæ & revelatum, nec non juxta principia saniora politices, die Geistlichkeit und ihre Güter der weltlichen Obrigkeit in allweg unterworffen seyen / wie aus dem Exempel des Herrn Christi und der heiligen Apostel weitläufftig und mit vielen Gründen / so gar auch verschiedene Catholische Scribenten darthun/

Didacus Covarruv. practic. Quæst. cap. 31. Cacheravus dec. Pedemont. 30. n. 5. cum seqq. Arnisæus de subject. & exempt. Cleric. cap. 3. Carpzovius in Jurisprud. Eccles. lib. 3 def 3. Mevius ad jus Lubec. quæst. prælim. 3. latè D. Thomasius in Disp. de foro competente & subjectione Clericorum sub potestate civili cap. 1.

und daher kan/nach dieser bey denen Evangelischen durchaus recipirten communiori & veriori sententia gar kein Zweiffel abwalten / warum die personæ Ecclesiasticæ eorumque bona, zumahlen

len in einer Evangelischen Reichs-Stadt / nicht solten gehalten seyn / diesem Kayserl. Privilegio in allweg nachzuleben. Cum enim Ecclesia sit in Republica, ideo etiam Ecclesiastici, ut Reipublicæ membra considerari debent, hincque ut pars civitatis, politico Magistratui eorumque statutis recte erunt subjecti,

Clapmar. de arcan. Reipubl. lib. 3. cap. 5 Paul. Voetius de Statutis Sect. 8. cap. 2. n. 1.

id quod apud Protestantes, quoad bona maxime immobilia nullum dubium recipit,

D. Just. Henning Böhmer in Jur. Ecclesiastico Protestant. lib. 1. tit. 2. §. 108.

Und ob zwar nicht zu läugnen ist, daß secundum Jus Canonicum, & ex beneficio Imperatorum, hierinnen einige Aenderung gemacht worden / so bleibt doch (2) dieses fest bestehen / daß die Clerici noch heut zu Tage in foro rei sitæ Rede und Antwort zu geben haben / wann sie propter bona immobilia aliqua actione reali belanget worden. Cum hic planè non ad personam ejusque privilegia, sed ad rem ipsam respiciatur, quæ de personæ privilegio nihil participat,

Cap. si clericus, extra de foro comp. & cap. fin. ibidem cap. volentes 1. de privileg. in 6to 2nob. cleric. Cod. de episcop. & cleric. L. f. Cod. ubi in rem actio. Gail. lib. 1. obs. 37 n. 3. & seqq. Mynsinger cent. 1. obs. 22 n. 2. & 3 & cent. 4. obs. 95. Wagner ad cap. 20. extra de for. compet. Cavarruvias in pract. quæst. cap. 31. Caspar. Klock vol. 1. C. 10. n. 176. seqq & vol. 2 C. 54. n. 17. Dn. Collega noster D. Majer. in Disp. de foro rei sitæ th. 25. Caspar. Ziegler de jur. majest. lib. 1. cap. 19. n. 4 D. Thomasius in cit. Disp. cap. fin. §. 16. Just. Henning. Böhmer. in Jure Ecclesiastico protestant. lib. 2. tit. 2. §. 58.

so daß sie es in sofern ihres Privilegii exemptionis sich nicht zu erfreuen haben / sondern der Jurisdictioni seculari subject sind / und auch diese bona immobilia denen statutis jurisdictionis ejus loci in qui[illegible] / in allweg unterworffen sind /

per L. 1. & L. fin. Cod. ubi in rem act. Natta Cons. 148. n. 1. Modestinus Pistoris vol. 1. C. 31. n. 47 Dn. Collega noster D. Majer. in laudat. Disp. d. § 25 Goswinus ab Esbach ad Carpz. p. 3 C. 12. def. 15. n. 5. Carpz. in Jurispr. Eccles. lib. 3. tit. 1. def. 7. n. 9.

cum enim rerum immobilium certus & perpetuus sit situs, propterea lege & statuto loci indistincte reguntur, ubi sita sunt,

late Paul. Voetius in disquisit. jurid. de natura rer. mob. & immobil. cap. 23 n. 3.

ex quo etiam venit, quod in successione clericorum statuta rei sitæ attendantur quatenus de rebus immobilibus quæstio est.

Carpz. in jurispr. Eccles lib. 3. tit. 1. def. 8. Mev. ad Jus Lubecc. in quæst. prælim. 3. n. 27. cum seqq. Stryck. de success. ab intestato, Diss. 1. cap. 4. §. 4. C. Hertius de collisione LL. sect. 4. §. 3.

Wie dann insonderheit (4) de tali statuto ne immobilia alienentur in forenses & extraneos diese Meynung / wie daß nemlich als dann auch die Clerici ihre bona an frembde nicht verburgerte Personen ob publicam utilitatem & salutem keineswegs veräussern können / in terminis behaupten /

Andreas Tiraquell. de retractu lin. tit. 1. §. 1. glos. 13. verb. Lachepteur. n. 5. & de LL. connub. gl. 8 n. 171. Menoch. Consil. 800 n. 23. vol. 5. Covarruv. in regula possess. in 2. part. §. 4. n. 8. Vulpell de libert. Eccles. p. 2. Natta Consil. 280. Cephalus consil. 53. n. 37. usque ad 49. & consil. 54.

welches in unserm Fall destoweniger Anstand leidet / als (5) die Antoniter Anno 1236. diesen Hoff von Bertoldo Brestо bekommen / und Anno 1287. deßwegen eine jährliche Præstation von 10. Cöllnischen Solidis über sich genommen / auch das Burgerrecht bekommen / so daß wie dieser Hoff vorhero in burgerlichen Händen unter Wohllöblicher Reichs-Stadt Jurisdiction gestanden / also er durch diese von denen Antonitern auf diese Art geschehene Acquisition, davon nicht entzogen werden können / wie dann dahero die Antoniter Anno 1611. da sie den Hoff an Hanau verhandeln wollen / ausdrücklichen mit diesen Worten es agnosciret: Wie daß beederseits zu Vollziehung solches Contracts weiters nichts / dann daß die Stadt Franckfurth / sonderlich weilen solche Behausung in dero Jurisdiction und Bezirck gelegen / solchen Contract ratificiren und genehm halten möge.

Num. 14.

Auch noch Anno 1716. in

Num. 13.

erkennet / daß sothaner Hoff an keinen forensem verkauffet werden könne / und dahero Anno 1636. ausdrucklich versprochen / ohne Consens und Einwilligung der Stadt / keine Alienation vorzunehmen. Quando autem clerici cives sunt, & in favorabilibus civium nomine veniunt, tunc statutis & LLbus Laicorum multo facilius tenentur. Bursatus vol. 1. Consil. 93. n. 23. Frideric. Pruckmann. C. 17. n. 39. lib. 1. maximè quoad bona temporalia & patrimonialia,

Caspar. Thesaur. in quæst. forens. lib 2. q. 8. sub. n. 9.

& commutatione personæ, conditio rei plane non alteretur, sed si jurisdictioni seculari semel subjecta sit, contra magistratus voluntatem non eximatur, ideò quoque communior, longe verior & in praxi receptior est sententia, quod si princeps, Ecclesia vel alia persona privilegiata bona prius alterata emtionis vel alio titulo acquirant, propter personæ possessoris mutationem, à collectis imposterum minime exemta censenda sint, prout respondimus,

in Consil. 48. n. 18. cum seqq. B D. Collegæ nostri D. Harpprechti.

nach welch voraus gesetzten auch gar leicht fällt die widrige Schein-Ursachen abzureisen/ als die zwey erste allbereit in denen drey ersteren Rationibus decidendi ihre Abfertigung erhalten/ daß nemlich die Clerici und ihre bona, nach denen göttlichen Rechten/ der weltlichen Obrigkeit unterworffen seyn/ wie auch Covarruvias, Cacheranus, und andere Catholische Scribenten nicht abredig seyn können.

add. D. Collegam nostrum D. Schvvederum in Jure publico part. special. sect. 1. cap. 5. §. 13. ubi etiam allegat. Marcum Antonium de Dominis lib. 5. de republ. Christ. cap. 1. n. 6.

und daß de Jure Canonico nur in actionibus personalibus & bonis mobilibus diese Exemtion statt finde / ein anders aber in bonis immobilibus & actionibus zu sagen seye.

Richter p. 3. dec. 105. n. 58. Brunnemann in Jur. Eccles. Lib. 3. cap. 1. §. 27.

Wie dann dahero in dem Religions Frieden de Anno 1555. §. 21. jedem Stand seine weltliche Obrigkeit an solchen in seiner Jurisdiction liegenden Güthern / wie es solche vorhero daran gehabt / ausdrücklich vorbehalten / und dieses alles in dem Anno 1715. ertheilten Responso und deren sechsten Frage weitläufftiger ausgeführet worden. Und weilen allhier nicht die Frage ist von einem Simplici statuto, sondern von zweyen Anno 1376. & 1416. also noch vor denen Anno 1447. inter Papam Nicolaum & Imperat. Fridericum errichteten Concordatis Nationis Germanicæ gegebenen Käyserl. Privilegiis, die Frage ist/ welche gantz indistincte, illimitate, & generaliter die Veräusserung ad exteaneos s. forenses potestati civili non subjectos ob bonum civitatis publicum, verbiethen; So haben wir destoweniger Anstand / warum dieser Hof nicht darunter solte zu verstehen seyn / als ja die alte Käyser das ihnen rechtmäßig zustehende Jus circa sacra in allweg ausgeübt / wie aus vielen Exempeln und Scriptoribus pontificiæ quoque Religionis weitläufftig auszuführen.

Henricus Henning de Summa Imperat. potest. circa sacra cap. 2. Hugo Grotius de Imper. Summa potest. circa sacra cap. 1. D. Collega noster D. Schvveder in Disp. de pacis Relig. Constantia & perpetuitate, §. 30.

Und wie die dritte ratio dubitandi nach der vierten ratione decidendi, keinen Grund hat / sondern das widrige vielmehr zu statuiren ist/ und daß ein solches ob salutem publicam eingeführte Statutum prohibens alienationem rerum immobilium in forenses, eben deßwegen für gültig zu achten seye: Also kan die 4te der Ursachen nichts irren / weilen ja der Verkauff nach diesen Privilegiis erst Anno 1626. geschehen / mithin in allweg nach diesen Käyserl. Privilegiis zu reguliren ist / und ohne Consens und Einwilligung nicht vorgehen kan / dessen nicht zu geschweigen / daß dahero / weilen die Antoniter Anno 1376. bey acquirirung dieses Hofs in einem Instrument zugleich Bürger worden / nicht gar unwahrscheinlich wird / daß damahlen schon dieses Statutum in Ubung gewesen seyn dörffte / so vielleicht anderswoher besser zu erweisen seyn mag. Dahero wir dann nunmehro zur andern Frage schreiten: Ob nicht der Magistrat vielmehr berechtiget gewesen / sich dergleichen gegen die Käyserlichen Privilegia und Statuta von denen Antonitern einseitig fürgenommenen Alienationen zu opponiren / die anmaßliche Emtores zur Raumung anzuhalten / und hingegen die alte Possessores zu restituiren/ auch damit dieses nicht mehr von ihnen geschehe / sich zu prospiciren? Und weilen in denen Käyserl. Privilegien bey Straff 20. Marck löthigen Golds dieses verbotben / und in denen Statutis die Pœna nullitatis hinzu gesetzt ist / so finden wir die geringste Ursach nicht / warum Wohllöbliche Stadt Franckfurth sich dieser einseitigen Alienation nicht widersetzen / und ihre Einwende debito modo hätte fürbringen / auch ins künfftige so viel möglich für ihre Sicherheit / und daß es nicht mehr geschehe / sich prospiciren können. Nachdem auch die Introduction währenden 30. jährigen Kriegs / mit Widerspruch der Stadt Franckfurth fürgangen und auch die Capuciner zu Wiederräumung dieses Hofs Anno 1633. auf gleiche Art angehalten worden/ hingegen in dem Instrumento Pacis Westph. Cæsar. Svecico.

Art. 5. §. 26. & 29.

versehen / daß die Catholische alle Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, welche sie den 1. Jan. Anno 1624 realiter besessen und inngehabt / auch noch fürter ruhig besitzen sollen / doch also/ daß kein anderer Orden substituirt werden solle / mit annullirung aller Decreten/ Rescripten/ Transactionen/ Sententien/ Executionen/ welche diesem Termino decretorio zuwider lauffen/

per Instrumentum Pacis Cæsareo Svecicum Art. 5. §. 2. 25. 29. & 33.

so kan diese Introduction und Wiederausschaffung in keine Consideration mehr kommen / sondern es seynd die Antoniter nach ihrem Begehren und Intercession von Chur-Maynz rechtmässig wieder in den Stand gesetzet worden/ wie sie Anno 1624 den 1. Januarii gewesen.

Juxta Instrumentum Pacis Cæsar. Svec. Art. 5. §. 32.

Was die dritte Frage anbelangt: Ob solchem nach die P. P. Capucini die Restitution besagten Antoniter-Hauses Hofs und Kirchen ex capite emptionis Venditionis (welche sie nicht einmahl adimplirt) zu suchen de jure befugt seyen? So wird solche von uns nach obausgeführten abermahlen negativè beantwortet / weilen dieser Verkauff von puren Unwürden und krafftlos per deducta in prima quæstione, id verò quod nullum est, nullum quoque effectum producere potest.

L. 4.

L. 4. §. 6. de re judicat. L. 8. §. 2. de bon. poſſeſſ. Surdus dec. 40. n. 8. & Conſil. 3. n. 11. Menoch. Conſil. 350. n. 14.

Et ſi contractus, ob legis prohibitionem nullus eſt, adeo nihil ex contractu tranſit, ut nec ope exceptionis poſſeſſio defendi ac retineri queat.

Barboſa locuplet. Lib. 12. Cap. 28. dec. 5.

Sed quicquid ex eo co[illegible] ſequitur, nullum quoque eſſe oportet.

Mynſinger Lib. 1. Reſp. 8. n. 7.

Und über diß dieſer Kauff hernach mutuo conſenſu wieder aufgehaben worden/

juxta L. 3. L. 5. §. 1. de reſcind. vendit. §. f. J. quibus mod. toll. obligat.

indeme mit Vorwiſſen und Vorſchrifft Chur-Maynz die Antoniter reſtituiret / und von ihnen biß dahero der Hof beſeſſen / auch Anno 1692. unter denen Capucinern und Antonitern ein Vergleich wegen des Kauffſchillings errichtet / ſodann von denen Antonitern dieſer Hof an Wertheim verhandelt / oder doch ſonſten als ihr Eigenthum tractiret worden/ mithin dardurch beyde Theil verbis & facto den Kauff wieder aufgehoben ſo daß das Anno 1716. nachgefolgte Päbſtliche Decretum wohl ſchwehrlich das der Stadt Franckfurth einmahl acquirirte Jus wird wieder benehmen können.

Contra L. 11. de reg jur.

Ja / wann auch dieſes alles nicht wäre / ſo würde dieſer Verkauff / jedoch nach Innhalt des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes nicht beſtehen können / weilen daſelbſten gar deutlichen / abſonderlich auch wegen der Reichs-Städte

in Art. V. §. 29.

verordnet iſt / daß wegen der Clöſter auf das Jahr 1624. und zwar den 1. Jan. præciſe zu ſehen / auch nach ſolchem termino decretorio die Reſtitution zu thun ſeye.

Art. 5. §. 32.

Hingegen alles widrige caſſirt und abgethan ſeyn ſolle.

Art. V. §. 2. 25. 29. & 33.

Und da nun auch ausdrücklich daſelbſten

in Art. V. §. 26. & 29.

mit verordnet iſt / daß kein Orden in ein ſolches Cloſter ſubſtituiret werden könne / wann er Anno 1624. den 1. Jan. ſothanes Cloſter nicht würcklich beſeſſen / und auf ſolchen Orden das Cloſter anfangs nicht geſtifftet worden / ſo folgt dahero gantz ohnhintertreiblich / daß die P. P. Capucini dieſen Anno 1624 von denen Antonitern beſeſſenen Hof nicht haben erhandeln/ mithin ſich dardurch / ſtatt der Antoniter von ſelbſten ſubſtituiren können / wie dieſes weitläufftig ausführet Henricus Henninges in medit. ad Inſtrument. Pacis Weſtphalicæ Art. 5. §. 29 pag. 452. hiſce verbis: Clerus intra prædictum terminum non introductus eſt, qui ante Calendas Jan ibi locorum ſtabilimentum non habuit, ſed demum ex illa die uſque ad pacem concluſam civitati vel obrepſit, vel eſt obtruſus. Hocque intra prædictum terminum eſt tempus, quod à Calendis Jan. incipit & deſinit in pacem. Quicunque ordines intra hoc ſpatium ſunt recepti, eos rurſus exulare civitate oportet, quando hoc ipſa petierit &c. Ut ſic Clerus excludatur, qui poſt illum terminum ſcilicet Calend. Jan. demum introductus fuit &c. Nam qui Clerus Calendis Jan. in illa Civitate non invenitur eſſe introductus, illum non juvat, & ſi ante hæc tempora illic quondam fuerit, poſtea forte loco pulſus, ſed longe magis obſtabit ei poſt Calendas illas eſſe introductum &c. Ut ſic Calendæ Jan. ſint terminus, intra quem Clero ante illas non recepto nullus in civitate locus eſſe poſſit. Ohngehindert deſſen/ daß dieſer Verkauff Anno 1625. mithin vor dem Friedens-Schluß de Anno 1648. geſchehen. Licet enim alias lex & ſtatutum futuris non præteritis cauſis formam det.

L. 7. Cod. de LL. L. 29. in fin. Cod. de teſtatu.

tamen aliud omnino dicendum eſt, ſi lex vel ſtatutum nominatim & expreſſe de negotiis præteritis diſponat atque caveat, qualis terminus in Eccleſiaſticis obſervandus ſit prout in Inſtrumento Pacis notoriè factum eſt, quod enim tunc ad præterita negotia quoque extenſio fiat, communis tenet DDrum ſententia

Per d. L. 7. Cod &c. LL. L. 22. §. 1. de SS. Eccleſ. Nov. 113. cap. 1. & Nov. 115. cap. 1. cap. 2. & fin. extra de conſtit. Alderanus Maſcardus de interpret. ſtatutorum Concl. fin. n. 15. cum ſeqq D. Hahnius in Opuſculo Aureo ad 1. de indaganda. Inſtrument. Pacis Oſnabrug. & Monaſter. cap. 3. n. 5. pag 431. cum ſeqq.

maximè ſi dictum, quod omnia contraria & prius geſta pro intectis & nullis debeant haberi.

Maſcard. laud. tract. d Concl. fin. n. 26.

Bey der vierten uns vorgelegten Frage: Ob der in dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ Art. 5. §. 26 excipirte Catus, wann nehmlich ein Orden gäntzlich erloſchen / ein anderer in Teutſchland für dem Religions Streit üblich geweſener Orden an deſſen Platz ſurrogiret werden könne / ſich bey denen Antonitern dergeſtalt ereignet habe! daß dieſe Surrogatio derer P. P. Capuciner nunmehro ſtatt finde? bleiben wir bey denen Verbis Inſtrumenti Pacis Oſnabrug. Cæſar. Suec. Art. 5. §. 26. ibi: Omnia quoque monaſteria, fundationes & ſodalitia mediata, quæ die prima Januarii Anno 1624 Catholici realiter poſſederunt, poſſideant & ipſi

ſimiliter (in poſterum) nec in eorum poſſeſſione ullo modo turbentur, utut in Aug. Confeſſionis Statuum territoriis & ditionibus ea ſita ſint, non tamen in alios religioſorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur, (cum ſtatus Anno 1624. mutari non poſſit nec debeat, quoties alicujus intereſt illum ſervari) *niſi talium religioſorum ordo planè interciderit*, tunc enim Magiſtratui Catholicorum liberum eſto, ex alio in Germania ante diſſidia Religionis exorta uſitato ordine novos Religioſos ſubſtituere. Und der Anno 1715. ſchon ertheilten Rechtlichen Deciſion und Explication mit dieſen Formalien:

Ex quo patefcit primo, ordini religioſorum pro quo abinitio Monaſterium hoc fundatum ſit prorſus extincto, ita ut alii eidem ordini addicti religioſi nec ex aliis Monaſteriis hujus ordinis advocari, nec de novo eidem ſe mancipaturi haberi poſſint, utrique alium ab eo diſtinctum ordinem ante diſſidia religionis per Reformationem Lutheri enata in Germania jam uſitatum, v. g. Benedictionem, Carmelitarum, Dominicanorum, Capucinorum, ſubſtitui poſſe, excluſis Jeſuitis. Dann gleich wie aus der in Inſtrumento Pacis ſtehenden particula: *Plane*, cui æquipollent vocabula prægnantia prorſus, penitus, omninò, Germanicè gäntzlich/ völlig/ & præciſam habent naturam, ita ut nullam modificationem, limitationem, exceptionem, reſtrictionem vel diſpenſationem admittant:

Cardinal. Pariſius Vol. I. Conſil. 58. n. 11. & Vol. 3. C. 38. n. 78. Beſoldus in theſaur. practico voc. allermaſſen und gäntzlich.

Und *Tunc*: Quæ vocabula tunc, eo caſu: & ſimilia ita reſtringunt diſpoſitionem, ut ſolum in caſu nominatim & in individuo expreſſo, ſicque in nullo prorſus alio locum habeat, cum veriſſimam conditionem importent, ſicque in forma ſpecifica adimpleri debeant, & omnem caſum contrarium excludant,

Beſold. Wehner. eosdemque referens Jacob Speidel. in Speculo. Voc. alsdann. Strauch in Lexico particul. Jur. Vocab. Tunc. n. 4. Rudinger. Ob. 17. lib. 1. Joh. Chriſtoph. ab Uffenbach de judicio Imper. aulico pag. 103. Verſ. ejusmodi dictio.

ſo viel erſcheinet / daß ehe und bevor eine Subſtitution geſchehen könne / der alte Orden/ vor welchen das Cloſter geſtifftet worden / gantz und völlig erloſchen und abgegangen ſeyn müſſe/ ſo/ daß / und weilen noch darzu allda gantz generaliter, indiſtinctè & illimitatè geredet wird/ dieſe Exception keineswegs auch auf dieſen Caſum extendiret werden kan/ wann nur in einer Reichs-Stadt der Orden und z. E. allhier in Franckfurth die Antoniter abgangen.

Cum verba generaliter poſita, generaliter quoque exaudienda ſint, neque aliqua diſtinctio fingenda ſit arg. L. 8. de public. in rem. act. & in claris & perſpicuis omnis ceſſet diſputatio & interpretatio.

L. 21. §. 1. L. 82. §. 6. ff. leg. 3.
Anton. Faber in Cod. Sabaudico lib. 6. tit. 19. def. 29.
Cardinal. Cetrus Dec. 190. n. 15.

Alſo ſind wir der Rechtlichen Meynung / daß dieſer Fall allhier ſich noch nicht in facto ergeben / allermaſſen beyde Inſtrumenta de Anno 1236. & 1287. erweiſen / daß dieſer Hof ein bürgerlich Guth anfänglich geweſen / und die Antoniter dahero jährlich 10. Cöllniſche Solidos daraus zu zahlen ſich verbunden; Wie dann über diß in dem Kayſerl. Reſcript de Anno 1628. vom 28. Febr.

Nov. 4. bey Lit. E.

dieſe Clauſul ſtehet: Daß man mit der Stadt Franckfurth wegen der obangeregter Behauſung halber prætendirter Jurium Handlung pflegen möge / damit entweder jährlich ein benanntes gegeben / oder anjetzo ſemel pro ſempe: eine Satisfaction geleiſtet werde. Weilen nun aus denen uns geſandten Acten nirgends her ſich ergiebet / daß dieſer Hof zu einem formalen Cloſter deſtiniret und eingeweyhet worden / oder jemahlen ordentlich beſetzet geweſen / ſondern vielmehr ſowohl aus einem von dem Concilio zu Baſel Wohllöblicher Stadt Franckfurth erlaſſenen Schreiben de Anno 1434.

Num. 18.

Ibi agitata eſt jam diu in hoc ſacro Concilio quædam cauſa ſuper præceptoria de Roſtorff, *à qua dependet domus St. Antonii in oppido veſtro ſita.*

als auch des Pabſts Confirmation de Anno 1627. Num. 2. ad Lit. E. ibi:

Num. 2.

ad Lit. E. ibi: quam ſi alia quædam domus regularis cum illi annexa Eccleſia, in oppido Francofurti &c. ſita & *à primo dicta domo de Höchſt. dependens.*

ſo viel ſich ergiebet / daß die Behauſung Anno 1434. ſimpliciter ein Domus genennet / und in beyden Inſtrumenten hinzu geſetzet worden / daß es von der Præceptorie zu Roßdorff / oder nach deren Translation von Höchſt dependire / mithin kein rechtes à partes Cloſter ausmache; So halten wir davor / daß dieſe Verkauffung und Subſtitution der Capuciner deſto weniger angehe / als über diß die Antoniter in einem Schreiben an Chur-Maynz vom 10. Decembris Anno 1626. ſelbſten bekennen müſſen / daß ſie ſich dieſes Antoniter-Hofs zu Franckfurth in Friedens-Zeiten zu einem Abſtand / und in Kriegs-Zeiten zu einem Refugio, mithin zu jeweiliger

weilliger temporal-Commoration nur bedienet. Nachdem auch beyde Theil darinnen in facto einig sind / daß die Antoniter an Sonn- und Feyertagen einen öffentlichen Gottesdienst / mit Meß-lesen und predigen annoch allda halten und Morgens / Mittags und Abends dreymahl das Ave Maria läuten / auch die Præceptorie zu Höchst und noch ein Antoniter-Closter zu Cölln würcklich vorhanden / ja die Præceptorie zu Höchst nach ihren Anno 1716. den 10. Jan. abgefaßten Schluß

Num. 13.

im Stand seye / daß sie den einige Zeit von Ihro Hochfürstl. Durchleucht von Löwenstein-Wertheim ingehabten Hoff wieder an sich ziehen und selbsten nutzen und niessen wollen; So ist ja daraus offenbahr / daß bey diesen Umständen man durchaus nicht sagen könne / quod Antonitarum ordo planè intercidern, mithin hat diese Substitution eines andern Orden gar keinen Platz.

Juxta Instrumentum Pacis Art. 5. §. 26 & 29.

Ja wann wir dieses in facto vor richtig annehmen / daß Anno 1624. die Kirche öd und wüst gestanden / und dieses Hauß / oder nach der P. P. Capucinis Vorgeben Closter / damahlen nicht besetzet gewesen; wie dann die Antoniter deswegen Anno 1611. diesen Hoff zum theil an Hanau vertauschet / und Anno 1626. an Chur-Maynz berichtet / daß diese ihre Kirch notorisch lang öd und wüst leyder! gestanden / und sie nicht bey solchen Mitteln seyen / solche mit Personen und Officiis divinis zu versehen / dahero sie auch die Behausung und Hoff auff 12. Jahr lang einem Kauffmann in Franckfurt in Bestand überlassen haben / besag

Num. 15. & 16.

qualis confessio in scriptis facta alias plene probat confitentem.

B. D. Lauterbach. in Disp. de Confess. th. 43.

So können auch die P. P. Capucini dieser Ursachen wegen diese Substitution und Besetzung dieses Closters keinesweegs prætendiren und dardurch den Stat. Religionis der de Anno 1624. den 1. Jan. zu Franckfurt in diesem Closter gewesen / zum Nachtheil gemeiner Stadt / verändern / prout in terminis decidit Henric. Henninges in Meditat. ad Instrumentum Pac. Osnabrug. Cæsar. Svec. Art. 5. §. 26. Lit. 1. pag. 399. & 400. ubi ita loquitur: Sed illa nobis occasionem ad aliam quæstionem aperit, nam si Anno 1624. quodam in monasterio aut fundatione nulli planè religiosi ordines fuerint, an eos Catholicis introducendi potestas sit. Fateor non facile hunc casum dari, cum monasterium sine ordine religioso non magis concipi possit, quam compana sine pistillo. Evenisse tamen id casu poterit, fortuito quodam impedimento &c. Crediderim utroque casu hac nostra lege prohibitum illud esse, cum status Anni 1624. mutari non possit, quoties alterius interest, illum servari. Allegarunt quidem Catholici pacem Religiosam, qua utrique parti ordinandorum sacrorum pro usu captuque suæ religionis facultas data. Sed sciendum est, universum paci religiosæ derogatum esse, cum quid suscipitur ab hoc statu alienum, quod alii diversæ religionis novitate sua aut quocunque modo incommodat. Sane enim nihil omnino mei non refert, habeat Catholicus meo in territorio bona quædam Ecclesiastica, aliis usibus ab antiquo destinata. An ista novo monasterio addicat, sustentando religioso ordini, quem mihi cervicibus meis in meo imponi non potest non molestum esse, & cum tempore etiam damnosum. Interea Catholicis in suo, quando aliorum nihil refert, pro arbitrio statuendo nulla erit invidia.

Und ob zwar noch weiter eingewendet worden / daß die Verbiethung der Surrogation eines andern Ordens nur auf Verlangen der Catholischen Clerisey dem Instrumento Pacis seye einverleibet worden / mithin die Evangelische Stände nichts angehe / wie dann auch die daselbst befindliche Clausulæ irritantes keinen solchen zwischen beyden Catholischen errichteten Vergleich oder Kauff concerniren / sondern nur / wann inter diversæ religionis addictos solche Negotia eingegangen worden: So hat doch das erstere dahero keinen Grund / weilen das Instrumentum Pacis

in Art. 5. §. 26. & §. 29. ibi: cum clero inter prædictum terminum non introducto

davon nichts meldet / sondern generaliter und illimitate redet / auch die daselbst ausgedruckte Ursach / wie nemlich nichts wider den den 1. Jan. Anno 1624. gewesenen Stand zu ändern seye / die Evangelische offenbarlich angehet / und was wegen der P. P. Jesuitarum allda mit eingerucket stehet / nach einhelliger Meynung / zum Vorstand der Protestanten hinzu gesetzet ist /

notante Authore Henric. Henning. Medit. ad Instrument. Pac. Art. 5. §. 26. pag. 398. & 400.

so daß wir nicht absehen können / wie die Auslegung / daß in Absicht auf die Evangelischen die Surrogation der Orden erlaubt seye / mit dem Instrumento Pacis bestehen könne / sondern halten sie vielmehr dem Instrumento Pacis gantz contrair; wie auch das andere / was von denen Clausulis irritantibus gesagt worden / indeme solche gleichfals gantz generaliter & illimitate reden / und dahero contra l. 8. de public. in rem. act. nicht also pro lubitu ad casum aliquem singula-

rem restringiret werrden / tevorab da diesen falls / wann dergleichen inter Catholicos dem Instrumento Pacis zuwider errichtete Pacta & Conventiones nicht pro nullis & irritis mit zu halten wären / denen Catholicis freye Macht und Gewalt zustehen würde / wider den Frieden nach eigenem Belieben zu handlen / und dessen vim & effectum zu eludiren. Cum tamen absurda interpretatio in omni dispositione cane pejus & angue vitanda sit,

Everhardus in topicis legal. ab absurdo, Peregrinus de fidei. Art. 11. n. 46. Wesenbec. lib. 4. C. 199. n. 10.

& quæ iniquitatem & inæqualitatem inducat,

Cravetta C. 186. n. 14. & C. 301. n. 4. Vultejus lib. 1. conf. Marpurg. 22. n. 59.

illaque potius amplectenda sit, quæ aliquid operatur & facit, ne dispositio fiat elusoria neque superflua sit,

Cardinal. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 2. tit. 11. n. 30. Cardinal. Tusch. Tom. 4. lib. 1. concl. 330. n. 22. & 30.

daß also diesem allem nach es dabey bleibet / daß diese Surrogation nicht angehe / und der Antoniter-Orden noch gar nicht für gäntzlich und völlig erloschen und expirirt zu achten seye / mithin die P. P. Capucini in ihrem Gesuch nicht gegründet / dazumahlen Wohl-Löbl. Stadt Franckfurth viel daran gelegen / daß alles in dem alten Stand de Anno 1624. gelassen werde / indeme alsdann / wann dieser Hoff mit 10. oder mehr Personen besetzet würde / das Allmosen ihren Armen der Ursachen verringert werden müste / weilen die P. P. Capucini nur von Allmosen zu leben pflegen / und gar wenig Catholische Burger allda seyn / welche nicht im Stand / sie allein zu erhalten und zu ernähren / über dieses einem Staat gefährlich und schädlich / wann viel Personen / so seiner Jurisdiction nicht unterworffen / in ihren Mauren wohnen / wie sie dann noch weiter schon vor Anno 1633. da sie den Hoff inne gehabt / so gleich einen bürgerlichen Hoff an sich zu ziehen getrachtet / und dadurch gemeiner Stadt viele Verdrießlichkeiten verursachet. Wobey wir nicht zweifflen / daß gar leicht noch viele Ursachen beyzubringen seyn werden / welche diese Reception der Stadt schädlich und nachtheilig zu seyn erweisen können. Welchemnach wir nunmehro zu der letzten Frage schreiten.

Ob nicht die Erörterung dieser Frage / nach Anleitung jetzt mentionirten Instrumenti Pacis, Art. 5. §. 50. ad Comitia Imperii eigentlich gehöre?

und diese Strittigkeit schon für also qualificirt halten / daß sie ad Comitia Imperii gezogen werden könne / da die P. P. Capucini gar widerwärtige Interpretationen einstreuen /

Author Meditat. ad Art. 5. §. 50. pag. 735. Facultas Jurid. Hall. in Elect. public. tom. 4. pag. 535. & 547.

dahin stellende / ob nicht nützlich / daß dieses Werck ad Corpus Evangelicum nach Regenspurg in Zeiten noch gebracht werde / wie in vielen Causis schon geschehen /

Elect Jur. public. tom 7. pag. 920. & seqq.

und allda um Hülffe / Rath und Assistentz implorirt / auch Intercessionales an Ihro Kayserliche Majestät ausgewürcket werden / wie mehrfältig schon beobachtet worden.

Elect. Jur. public. tom. 4. pag. 91. & seqq. & 275. tom. 7. pag. 10. & seqq. pag. 331. & 834. cum seqq ubi exempla & supplicationes adducuntur.

Daß nun dieses alles denen Rechten / Friedens-Schlüssen und Actis gemäß / salvo semper rectius sentientium judicio, haben wir mit dem / unserer Facultät anvertrauten Insiegel zu bestärcken keinen Umgang nehmen wollen. Actum Tübingen in Collegio nostro den 20. Januar. Anno 1718.

L. S.

Decanus und übrige Doctores der Juristen-Facultät bey Hochfürstl. Würtembergischer Universität allhier.

Num.

Num. 4.

An Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maintz Loco Replicarum wohlgegründete Deduction, worinnen der P. P. Capucinorum Rhenanæ Provinciæ ex capite intercidentiæ &c. beschehenes, sehr widerrechtliches Suchen, an den / in der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn gelegenen / und sogenanten Anteniter-Hoff / klar vorgestellet wird. In Sachen R. R. P. P. Capucinorum Rhenanæ Provinciæ, contra den Antoniter-Orden zu Höchst.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff / Gnädigster Churfürst und Herr.

Wohlen man bißhero der gäntzlichen Zuversicht und guter Hoffnung gewesen / es würden R. R. P. P. Capucini Rhenanæ Provinciæ ihren allzusehr affectirten Fehler von selbsten besser begreiffen / und in Erinnerung dessen / daß die Concupiscentia bonorum alienorum, in gött- und weltlichen Rechten verbothen / sie aus einer Christlichen und Priesterlichen Confraternität / uns in der so uralten Possession unsers zu Franckfurth habenden und so genannten Antoniter-Hoffs / fürterhin ruhig lassen / mithin dero etwa prætendirendes Jus super admissione in dictam Civitatem Francofurtensem, durch andere billigere Weg und Mittel zum Effect zu bringen suchen würden / der Ursachen dann auch sowohl / als um deswillen wir auff deren lezteres loco Replicarum übergebenes / also rubricirtes unterthänigstes Memoriale, sammt Beylagen A. B. C. D. E. unsere sonsten nöthigste Verantwortung biß daher unterlassen / weilen die ehecessen à S. Sede Romana emanirte / und diesem Ertz-Bischöfflichen Hochwürdigen Vicariat zugesendete Literæ executoriales, so zu der Sachen besserer Elucidirung höchst nöthig / auff unser geziemendes Ansuchen noch nicht communiciret worden: So müssen wir jedoch nunmehro im Widerspiel erfahren / daß dieselbe in dero widerrechtlichem Unternehmen nicht nur beständig zu verharren gedencken / und zwar unter dem speciösen Vorwand / ob wäre die Sache allschon in beyden höchsten Dicasteriis der Kirchen und des Reichs per Sententiam ausgemacht, sonder auch E. Churfürstl. Gnaden selbsten / weilen von dar nicht so gleich ihres Gefallens executivè gegen uns verfahren werden will / einer Verzögerung der Justitz zu beschuldigen / sich nicht entblöden / gestalten sie dann auch durch allerhand erschlichene allergnädigste Kayserliche Mandata die Fortführung unsers in obbesagtem Hoff zu Franckfurth angefangenen Baues / uns nunmehr zu verbiethen / und also ihr Intent zu erzwingen vermeinen.

Da aber nun nicht allein bekannt / quod similia Rescripta Imperatorum semper habeant clausulam implicitam: Salvo jure cujuscunque, sondern auch jene hierunter ohne Zweiffel vorgangene viele Sub- & Obreptiones, von jedermann / deme es nur zu Ohren kommt / um domehr bewundert worden / indeme wir von keiner gegen uns jemahlen vorgangen seyn sollender Sententia etwas wissen / weder dißfalls zu ein- oder anderem Judicio, wie es sich doch von allgemeinen Rechts wegen gebühret hätte / jemahlen citiret / noch weniger aber auch nur im geringsten gehöret worden. Also leben wir auch der unterthänigsten Zuversicht / E. Churfürstliche Gnaden werden unsere hierunter sehr hart leidende Unschuld / gegen jenes so ärgerlich- als widerrechtliches Beginnen / nach Dero preißwürdigsten und Reichs kündigen Justitz-Eyser / an höhern Orten / in so weit es nöthig / kräfftigst zu schützen sich gefallen lassen / zu dem Ende dann / und damit die Warheit der Sachen von jederman desto besser und leichter erkennet werde / so will nöthig seyn / Speciem Facti, welches in folgendem bestehet / kürtzlich zu præmittiren.

In letztvorigem Seculo ware unser Gottes-Hauß zu Höchst mit vielen Schulden überladen / zu Entledigung deren dann damahlen vor gut erachtet worden / unsern sogenannten Antoniter-Hoff zu Franckfurth / zum Theil / sammt der dazu gehörigen Kirche zu verkauffen / und weilen die Herren P. P. Societatis, denen es zu erst verkauffet worden / auff diesen Kauff wieder renunciiret gehabt / und nicht halten wollen / so ist selbiger diesemnach in Anno 1626. den 7. Decembr. mit denen R. R. P. P. Capucinis geschlossen / und denenselben erwehnte unsere Kirch und Hoff / cum appertinentiis, verkaufft worden / jedoch mit diesen Bedingungen und dergestalten daß wir uns einen gewissen Platz davon zum Bau und bequemlichen Wohnhauß / eigenthumlich ausbehalten / R. R. P. P. Capucini selbigen auch auff ihre Kösten vor uns führen und ausbauen sollen / umb in begebenden Kriegs- und andern Nothfällen dahin unsere Zuflucht (gleichwie vorhin geschehen / und dieser Hoff allzeit unsers Closters Refugium ware / wie auch andere Clöster mehr allda zu Franckfurth haben) nehmen zu können / & quod bene notan-

candum, in sothanen Kauff-Contract waren diese sonderbare Clausulæ inserirt / nemlichen / daß sie Käuffere / R. R. P. P. Capucini, ehender nicht in unsern Hoff eintretten / noch selbigen bewohnen sollen, biß oberwehntes unser Wohnhauß dermassen / wie es in ipso Contractu beschrieben ist / gäntzlichen ausgefertiget und gebauet worden. Item / so sie P. P. Capucini wegen zugesagter Haupt-Summ im ersten / andern oder letztern Termin säumig seyn / und versprochener massen nicht zahlen würden / daß alsdann unser Hauß und Kirch eigenthumlich verbleiben / und wird dasselbe mit der Freyheit und Gerechtigkeit / andern zu verkauffen Macht haben und behalten / und zu nichts weiter adstringirt seyn sollen / als denen P. P. Capucinis die ausgelegte Summam zu restituiren / und zwar haben sie anbey nicht nur auf alle hierwider etwann dienliche Exceptiones per expressum renuncirt / sondern auch mit Mund und Hand-Treu loco juramenti, festiglich zugesagt / sothanen Contract in allen seinen Clausulen / richtig und unverbrüchlich zu halten / alles besag der Anlag sub Num. 1.

Num. 1.

Wobey auch dieses zu erinnert nicht zu lassen / daß Käyser Ferdinand der zweyte / allerglorwürdigsten Andenckens / wegen Reception des Capuciner-Ordens / und Einräumung eines bequämen Platzes / zu Erbauung eines Clesters und Verrichtung ihres Gottesdienstes an den Magistrat zu Franckfurth circa Annum 1620. biß 1623. ꝛc. verschiedene allergnädigste Schreiben abgehen lassen; weilen aber erwehnter Magistrat sich hierzu durchaus nicht verstehen wollen / sondern hierwider allerhand Motiven angeführet / so hat vorbesagter an die P. P. Capucinos beschehene Verkauff unsers Hoffs hierzu ein dienliches Mittel seyn sollen / wordurch sie desto ehender vigore transactionis Passaviensis & pacis Religiosæ in die Stadt Franckfurth hätten restituirt werden können / wie sie dann auch hierauf Anno 1628. durch Käyserliche Herren Commissarios Subdelegatos in die Stadt Franckfurth würcklich introduciret worden / und haben darinn gewehnet biß ad Annum 1633. da sie dann bey damahligen grossen Schwedischen Kriegs-Troublen von dasigem Magistrat wieder sind ausgetrieben worden / haben aber inzwischen die in oberwehntem Contract enthaltene Conditiones, nemlich die Aufbauung unsers Wohnhauses / und die völlige Auszahlung des contrahirten Pretii gar nicht erfüllet.

Als aber nach dem in Anno 1648. erfolgten General Frieden-Schluß R. R. P. P. Capucini befürchtet / propter Annum Decretorium 1624. in welchen sie auch noch nicht zu Franckfurth gewesen / nicht wieder in jetztgemeldte Stadt kommen zu können / so haben sie beständig dahin gegen uns angedrungen / die / vermög obgedachten Kauffs / auf unsern Hoff geschossene Gelder ihnen zu restituiren / und wiewohlen dissеits hierwider allezeit reponirt worden / daß der Defectus adimplendi contractum, nicht bey uns / sondern vielmehr bey Herren Gegnern selbsten stünde / derowegen dann auch wir die verlangte Restitution zu praestiren nicht schuldig / sondern sie selbsten darzu von Rechts wegen gehalten wären / die ihrer Seits erlittene gewaltthätige Austreibung aus der Stadt Franckfurth an gehörenden Orten zu vindiciren / und bey Wiedereinnehmung des Hoffs den Contract vollends zu erfüllen / so haben jedoch hierzu Herren Gegnere / sich nie verstehen wollen / sondern es ware ihnen damahlen mehr am Geld gelegen / und haben zu dessen besserer Beförderung so gar von Rom aus die schärffste Executorialien gegen uns ausgewürcket / wie beykommender Extractus sub. Num 2. zum Theil ergiebet / und die Original-Executorialien bey allhiesigem Hochwürdigen Ertz-Bischöfflichen Vicariat zu finden seyn werden.

Num. 2.

Auch ergiebet sich in jetztgemeldtem Extract diß mehrere / daß unser Closter damahlen zu Abtilgung sothaner Schuld / diesen unsern nemlichen Hoff zu Franckfurth eâdem conditione, an den Fürsten zu Löwenstein zu übertragen gesinnet ware / weilen aber hierwider von der Stadt abermahlen grosse Contradictiones gemacht worden / und also der Kauff zu seiner Perfection nicht gebracht werden können / hingegen aber R. R. P. P. Capucini auf die Bezahlung beständig und täglichen härter getrieben / und über dasselbe / was sie in der Warheit würcklich geschlossen gehabt / eine weit grössere und Wunder-seltsame Rechnung formiret / so waren wir bey damahligen sehr Geld-klemmen Zeiten gezwungen / unsers Closters vornehmste / unweit Höchst im Hanauischen liegende Dotal-Güther / woraus wir fast unsere eintzige Subsistation hatten / um einen sehr geringen Preiß / wovor wir anjetzo ultra duplum haben könten / zu verkauffen / und haben aus diesem Kauff Schillig die Herren Gegnere / vermög der Anno 1699. gehabter beyderseits gütlichen Compolition, usque ad Annum 1702. mit 12000. fl. baares Geld wiederum richtig aus- und abbezahlt / wie die sub Num. 3 hiebey kommende Quitetung mit mehrerm ergiebet / also daß sie auch hiedurch ein mehrers bekommen / als sie würcklich bezahlt gehabt / und man ihnen in Warheit zu restituiren schuldig ware.

Num. 3.

Hæc est succincta & vera Facti Species, wie es eigentlich mit dem Kauff- und Verkauff mehr besagten unsers Hoffs zu Franckfurth hergangen. Diesemnach nun das von denen R. R. P. P. Capucinis, bey Ihro Churfürstl. Gnaden übergebene / und uns den 4. Aug. 1719. gnädigst communicirte / so rubricirtes unterthänigstes Memoriale, sammt Beylagen A. B. C. D. E. und

und deren darinnen angeführte vermeintlich habende Fundamenta ein wenig zu berühren / so thun Herren Gegnere gleich Anfangs diese ziemlich præcipitante Formalia gebrauchen: Sie hätten nicht nöthig / sich mit uns in Schrifftwechselungen einzulassen / weilen selbige schon in beyden höchsten Dicasteriis der Kirchen und des Reichs per sententiam ausgemacht / welche allerhöchste Dicasteria zweiffels-ohn verstanden haben / was sie zu sprechen gehabt / wie nicht weniger wissen werden ihren Spruch zu behaupten und zu exequiren / neben dem / daß Euer Churfürstliche Gnaden / als welche in dieser Sache nicht impliciret seyn wollen / durch Schrifftwechseln vergebliche Mühewaltung und Verdrießlichkeit verursacht würden. Dieses aber hat eben so viel heissen sollen / als daß Chur-Maynz hiebey weiter nichts (wie hieoben allschon vermeldet) zu erinnern / sondern nur die auffgetragene Executionem judicati zu verrichten habe. Man muß also gestehen / daß diese der Herren P. P. Capuciner Antwort ziemlich frey und kurtz gewesen sey.

Aber mit der prætendirten re judicatâ und so viel es in specie den Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoffrath betrifft / hat es diese Bewandtnüß: Vor wenig Jahren bey allschon angetretener allerglorwürdigsten Regierung jetztmahliger Ihro Kayserlichen Majestät haben R. R. P. P. Capucini einen neuen Eifer bekommen / in die Stadt Franckfurth recipirt zu werden / und haben dieserwegen bey allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst um Hülff und Beystand angeruffen / wie bereits oberwehnter massen im letzt-vorigem Seculo circa Annum 1620. sub Imperatore Ferdinando II. allermildesten Andenckens / auch geschehen ware / worauff die Stadt Franckfurth an höchst-erwehnten Kayserlichen Reichs-Hof-Rath nacher Wien citirt worden / und weilen diese dergleichen Reception nicht gestatten wollen / sondern vorgewendet / daß es contra expressum tenorem des Westphälischen Friedens-Schlusses sey / anerwogen sie P. P. Capucini Anno 1624. als in Anno Decretorio noch nicht in der Stadt Franckfurth gewesen / mithin gar kein Fundament hätten / darinnen neuerlich recipirt zu werden / so sollen dem Vernehmen nach / die P. P. Capucini ex capite intercidentiæ contra dictam Civitatem Francofurtensem fort agirt / und vorgeben haben / ob wäre unser der Antoniter-Orden und gehabtes Closter zu Franckfurth intercidiret / einfolglichen sie vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. 5. Paragrapho 26. dahin wohl substituirt werden könten / und haben also durch dergleichen Vorstellungen nicht nur bey offt höchst-erwehntem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath es dahin gebracht / daß von dorten ein favorables Declaratorium vor sie P. P. Capucinos ausgefallen seyn solle / sondern sie geben auch in ihrem vorbesagtem Memoriali vor / daß so gar die Lutheristische Universitäten / als Helmstätt und Tübingen / wohin sie die Quæstionem pro responso juris überschickt gehabt / vor sie gesprochen und respondiret hätten. Hierauff aber dienet unser Seits zur kürtzlichen Antwort / wann wir hierüber zuvorderist würden gehöret seyn worden / so würde ohn Zweiffel auch allerseits eine andere Erkäntnüß erfolget seyn / und zwar so viel die berührte Universitäten angehet / so weiß man wohl / daß dieselbe zu respondiren pflegen / wie es ihnen einseitig pfleget vorgestellet zu werden / und derowegen nicht ohnbekannt / daß auff dergleichen Responsa weder in referendo noch judicando, die geringste Reflexion zu machen / sondern hierauff forderamst zu sehen sey / ob selbige simpliciter die Receptionem P. P. Capucinorum in dictam Civitatem Francofurtensem concerniren / oder ob sie auch zugleich die jetztmahlige Quæstionem unsers dasigen Hoffs mit begriffen haben. Und eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit dem bey höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath ergangen seyn sollenden Declaratorio. Wann selbiges nur allein die Wiedereinnehmung der P. P. Capuciner in die Stadt Franckfurth betrifft / so können wir ihnen solches um domehr gönnen / als wenig uns hieran gelegen / noch wir darnach zu fragen jemahlen Ursach gehabt / ob sie solches per vera vel falsa narrata und in Judicio contradictorio oder ex speciali gratia impetrirt haben. Sie können auch sehen / wie sie nunmehro einen bequemlichen Platz zu Erbauung eines Closters in der Stadt ausfindig machen mögen. Was aber unsern dasigen Hoff anbelanget / so wird uns offt-erwehntes Declaratorium eben so wenig dißfalls præjudiciren können / als wenig notoriè wir jemahlen an viel-besagtes höchstes Gericht citiret / noch im geringsten gehöret / vielweniger aber biß gegenwärtige Stunde einer schuldigen Abtrettung unseres Hoffes convinciret worden. Gleichwie aber nun die gröste Unbillichkeit / ja nicht nur gegen die Gött- und natürliche / sondern auch gegen die allgemeine geschriebene Rechten wäre / wann wir non citati, non auditi, nec confessi, nec convicti, condemniret werden sollten / also ist auch dergleichen von diesem allerhöchsten Gericht nicht zu præsumiren; Haben aber R. R. P. P. Capucini etwa ex præcipitato pio zelo propagandi ordinis contra notorietatem facti supra mentionati, alldorten Ungleichheiten gebrauchet und vorgeben / daß unser Hoff und Kirch zu Franckfurth ihnen / und nicht unser sey / und es nur also eintzig und allein an der Auffnehmung in die Stadt Franckfurth dependire / so kan uns niemand verdencken / da höchst-besagter Kayserlicher Reichs-Hoff-Rath selbsten vor billig und recht erkennen wird / wann wir hierwider die in allen Rechten fundirte Exceptionem sub- &

obreptionis opponiren / und uns dergestalten in unserer bißherigen ruhigen Possession fürterhin und in so lang conserviren / biß Herren Gegnere mit uns ihre Intention der rechtlichen Ordnung nach / wann es ihnen gefällig / ausgemacht haben werden.

Man weiß auch von Seiten unser der P. P. Antonitarum von keiner intercidentia, quasi ordo noster vel Monasterium nostrum Francofurti interciderit, wie jenseits ungleich vorgegeben werden will / inmassen wir alldorten nie ein Closter gehabt / gestalten solches nicht nur Lands-kündig / sondern auch ex ipso supra memorato Instrumento emptionis venditionis, gantz klärlich / und zwar sogleich in Principio ersehen werden kan / in terminis: Und in Krafft dieses Brieffs verkaufft haben / unsere und unsers Ordens eigenthumliche Behausung / Hoff und Kirchen in der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt zu Franckfurth am Mayn gelegen / mit aller Gerechtigkeit und hergebrachten Freyheiten. Unsern dasigen Hoff aber besitzen wir annoch in eâdem qualitate & eodem jure, wie wir selbigen von zwey-drey-vierhundert und mehr Jahren biß hiehin besessen / und andere viele / so wohl Manns- als Frauen-Clöster mehr allda haben; auch nicht unbekannt / daß in denen vorherigen alten Zeiten / ehe der Orten eine Vestung gebauet war / die umliegende Clöster sich um Höchst in der uralten und populösesten Reichs-Stadt Franckfurth beworben / damit sie in Kriegs-Zeiten und andern Nothfällen dahin ihr Refugium, wie bereits mehrmahlen beschehen / mit dem gantzen Convent haben nehmen können; wie dann in specie Closter Arnspurg / Ordinis Cistercienfis, einen grossen ansehnlichen Hoff und Capell allda hat / worinnen es auch in denen vorherigen Seculis, und so gar in Friedens-Zeiten / wegen vieler gehabten Conventualen / die Patres Seniores & Emeritos in Numero 6. & plures, dahin gesetzet / und derselben Nothdurfft von denen umliegenden und zum Hoff gehörigen Güthern dahin verschaffet / welche Patres auch ihren Chor in dasiger Capellen / und statt des starcken Singen / aus Schwachheit des Alters / mit lauter Bethen der ordinari Psalmen verrichtet / auch in dasiger Capell der Gottesdienst offentlich und annoch jährlich auff St. Jacobs-Tag utpote die dedicationis Ecclesiæ, mit vollkommenem Ablaß und grossem Zulauff der allda wohnenden Catholischen / celebriret wird / dennoch ist dieser Arnsperger-Hoff nie ein Closter / sondern nur ein Locus Refugii gewesen / wie andere dasige Clösterliche Höffe mehr seynd. Gleichwie aber nunmehro besagtes Closter Arnspurg dero Hoff von denen Schwedischen Zeiten biß hiehin wegen geringerer Anzahl der Conventualen / durch Geistliche / wie vorhin / nicht mehr bewohnen lässet / hingegen aber doch keine Intercidentia Ordinis in eodem loco hieraus probiret werden mag / also wird selbige in unserm Hoff um do weniger erzwungen werden können / als mehr bekannt / daß wir den Gottesdienst in unserer dasigen Kirch oder Capell b ß hieher beständig mit offentlichem Meß-Lesen und Predigen halten / und dieser unser guter Eyfer / den wir und unsere Vorfahren biß daher / so wohl in Conservir- als Vermehrung solcher Andacht / bey denen vorgangenen vielen Religions-Veränderungen gezeiget / muß und kan uns nicht zum Nachtheil ausgedeutet werden / als wann wir entweder ein ordentliches Closter aus unsern Mitteln contra Observantiam antiquam allda haben / oder den Hoff und Kirch ad substitutionem alterius ordinis, cediren müsten.

Ja wann dieses geschehen solte / und gleichwohlen bekannt / daß oberwehnter massen in gezwungener Veräusserung unserer Dotal-Güther / sothaner Hoff so theuer und kostbar uns gemachet worden / und wir nunmehro unsere meiste Nahrung daraus ziehen müssen / so wäre dessen abermahlige Benehmung in Warheit keine Substitutio, sondern vielmehr in effectu Ordinis & Monasterii nostri, in Nöthst (wohin dieser Hoff gehörig) totalis delectio sive destructio. Ehe und bevor man aber einen so uralten / und im Römischen Reich allezeit in hohem Werth gewesenen / auch nur zu Cölln / Mastrich und Höchst fundirten Antoniter-Orden / dem andern jüngern zu Gefallen / auslöschen wird / so pflegt man den einen zuforderist so wohl zu Wien als zu Rom zu hören.

Auch hindert gar nicht jener von denen Herren Gegnern gemachte Einwurff / ob thäten wir unser durch letzt vorigen Brand in Franckfurth ruinirtes Closter nur ad usus profanos wieder auffbauen / anerwogen es allhier / wie allschon hieroben mehrmahlen erinnert / an dem Supposito fehlet / daß nemlichen wir jemahlen ein Closter in Franckfurth gehabt / daß wir aber dasigen unsern verbrandten Hoff bey dessen jetztmahliger Wieder-Erbauung dergestalten einrichten / um nebst der uns etwan nöthigen und commoden Wohnung auch von dem übrigen Platz und Gebäu einen ferner weitern / zu unserm täglichen Unterhalt / in Ermanglung gnugsamer Güther / höchstnöthigen Genuß zu ziehen / solche Oeconomica seynd uns nicht nur præjudicirlich / sondern eben so rühmlich / als andern weit vornehmern und reichern Clöstern / die so gar ihre dasige Höff mit grossen Kosten selbsten einreissen / und zu dem End und jährlich zu ziehenden Nutzen repariren haben lassen. Exempla sunt mit der Johanniter Hoff / Armsburg / Engelthal / Erbach ꝛc. ꝛc.

welche

welche alle vornehme und reiche Abbteyen / und es nicht so nöthig als wir haben / gleichwohlen ihnen diese ihre gute Oeconomiam niemanden verdencken kan noch wird / ja die allda in der Stadt würcklich befindliche zwey Clöster P. P. Dominicanorum & P. P. Carmelitarum, haben so gar in- und an ihren Clöstern verschiedene Gewölber / Keller und Wohnungen gebauet / welche sie denen Kauffleuthen verlehnen / und hieraus einen grossen Zinß zu besserer Bestreitung ihrer nöthigen Sustentation ziehen / und ist so gar die Kayserliche Reichs-Post zu Franckfurth / im Dominicaner-Closter-Hoff / ꝛc.

R. R. P. P. Capucini machen diese fernere Instantias, und sagen also: Gleichwie der erstere Anno 1626. an sie Capucinos gemachte Verkauff unsers Hoffs in Fr[illegible]ckfurth nicht anders als prævio beneplacito Apostolico gült'g gewesen wäre / wie dann auch damahlen ein solches per Papam Urbanum octavum gegeben worden / also hätte auch à contrario dieser Verkauff absque beneplacito Apostolico, nicht wiederum können auffgehoben werden. Nun ist zwar ex primis juris principiis bekannt / quod in similibus eadem requirantur ad distractum, quæ requisita fuere ad contractum,

Cardinal. de Luca de Regal. discurs. 125. n. 13.

& quidem hæc duo copulativè desiderantur, nempe causa & beneplacitum Apostolicum,

Id Cardin. de Alienat. discurs. 1. n. 8. & discurs. 13. n. 3.

und dieses alles ist in Thesi richtig / jam applicando ad hypothesin: da primò nicht nur der erstere Contract oberwehnter massen zu keiner Perfection gekommen / indeme die P. P. Capucini selbigen nicht adimpliret / und das von uns eingedrungene Wohnhauß nicht auffgebauet / noch weniner aber das accordirte Pretium der Gebühr abgetragen / auch 2. nach ihrer eigenen Bekänntnüß / der Ursachen / weilen sie wohl vorgesehen / wegen allzu grosser Contradiction der Stadt / nicht füglich darinnen bleiben zu können / und da 3. bey dem darauff Anno 1648. erfolgten Münsterischen Frieden-Schluß und Art. 5. §. 33. beschehener Annullirung aller vorherigen / jetztgedachtem Frieden-Schluß zuwider lauffenden Transactionen und Contracten / auch wegen des darinnen vermeldeten Anni Decretorii, ihnen alle Hoffnung zur Wiedereinkehrung benommen ware / so haben sie nothwendiger Weis & ex causa urgentissimâ sich entschlossen / von dem erstern / ohnedem propter non impletas conditiones null- und nichtigen Contract gäntzlichen abzuweichen / und ihr Geld zu repetiren / haben auch 4. solches zu Rom nicht nur angezeigt / sondern auch 5. so gar von dorten die schärffeste Executorialien / wegen Restituirung der Gelder gegen uns an den Ertz-Bischöfflichen Stuhl hiehero nacher Maynz eingelauffen / und krafft deren 6. die Sache allhier zwischen beyden Partheyen præhabita plenissima causæ cognitione verglichen / und R. R. P. P. Capucini richtig und völlig / und ein weit mehrers bezahlt worden / als sie zuvor dargeschossen gehabt. Wer wolte also bey so bewandten Umständen de jure behaupten können / daß ein weiteres beneplacitum Apostolicum erfordert werde / als würcklichen allschon gegenwärtig ist? Cum S. Sedi Romanæ hæc omnia innotuerint & cum Executionem restitutionis ipsamet mandaverit, sic distractum vel magis proprie dicendum recessum à primo Contractu voluit, ubi autem quid voluit, consequenter & ibi consensit. Wann also gleich kein beneplacitum Apostolicum expressum, das ist in forma consueta hierüber erfolget / so ist es jedoch vigore emanati mandati virtualiter vorhanden / zugeschweigen bey nicht geschehener Erfüllung des ersteren Kauff-Contracts / derselbe juxta expressum ejus tenorem, sich selbsten annullirt und auffgehoben / und hieby gar kein weiteres beneplacitum Apostolicum ad dicti Contractus resolutionem nöthig gewesen / und dieses alles hätten die Herren Gegnere zu Rom in Sacra congregatione Cardinalium de propaganda fide, getreulich und candidè vorstellen sollen / so würde von dorten ein gantz andere Resolution heraus kommen seyn.

Domini Adversarii urgent ulterius argumentum, vorwendend: Es hätten verschiedene Universitäten / und in specie Universitas Colonienſis, Friburgenſis & Dilligenſis, in ihren herausgegebenen Responsis noch dieses darzu gesetzet / daß wir P. P. Antonitæ etiam inviti, à potestate Ecclesiastica angehalten werden könten / ob bonum Religionis publicum, unsern Hof andern Religiosen zu verkauffen ꝛc. Aber hierauff antwortet man abermahlen kürtzlich / und zwar erstlich / daß dieses facti futuri, und de præsenti keine Frag davon zu machen sey; noch weniger aber ist zweytens unter uns beyden Partheyen eine Frag über so hohe Ding zu formiren: wie weit sich nehmlichen potestas Ecclesiastica erstrecke / sondern es kommt hier auff das Hauptwerck an / wie sich dergleichen im Römischen Reich bey so vielen vorhandenen Recessibus Imperii und General-Frieden-Schlüssen / practiciren lasse. Auff die andere pia obmota P. P. Capucinorum hat man nicht nöthig vieles zu antworten. Dann wann es jener ihrer Meynung nachgehen solte / so müssen alle Geistliche Höff und darinnen stehende Capellen dem Capuciner-Orden / zu Erbauung neuer Clöster / eingeraumet werden / sed hoc argumentum probat nimium, adeoque nihil.

Wann aber nun aus obigen klaren und wahren Umständen von jederman leichtlich ermessen werden kan / was grosse Ungleichheiten offtbesagte P. P. Capucini bey denen beyden höchsten Dicasteriis der Kirchen und des Reichs vorgetragen haben müssen / daß sie von dorten ein und andere / zu ihrem Favor vermeintlich andienende Decreta, zu Behauptung unsers Hofis zu Franckfurth / erschlichen / gleichwohlen die Sache an sich also beschaffen / daß ihr höchst unbillig- und widerrechtliches Ansuchen weder ex capite Contractus, weder ex capite Sententiæ & rei judicatæ, noch weniger aber ex capite intercidentiæ bestärcket werden mag / anerwogen (1) erwehnter Contract ob non præstitum insertarum conditionum implementum vigore clarissimi ejusdem tenoris sich selbsten auffgehoben / und zu keiner Perfection kommen / einfolglichen auch zu dessen Resolution kein beneplacitum Apostolicum nöthig / jedoch aber selbiges / krafft der vormahlen wider uns ergangener Päbstlicher Executorialien virtualiter, und also überflüssig da gewesen. Zu geschweigen (2) es hierauff eben nicht / sondern principaliter darauff ankommt / daß alle dergleichen post annum Decretorium 1624. gemachte Contracten durch den Anno 1648. erfolgten Westphälischen Frieden-Schluß Art. 5. §. 33. gäntzlichen vernichtet und ausgelöschet worden. So dann (3) keine res judicata gegen uns mag obmoviret werden / indeme wir nie ad judicium citiret / weder hierüber jemahlen gehöret worden / was aber zwischen sie P. P. Capucinos und der Stadt Franckfurth super illorum receptione in dictam civitatem etwa vorgangen / thut als eine res acta inter tertios uns gar nicht angehen. Noch weniger ist (4) eine Intercidentia Ordinis nostri vorhanden / indeme wir per notorietatem facti sowohl als nach deutlichem Innhalt offtbesagten Kauff-Contracts / nie ein Closter / sondern nur eine Behausung / Hoff und Capell in der Stadt Franckfurth gehabt / und annoch in eâdem qualitate & jure besitzen / wie wir selbige von vier- biß fünffhundert und mehr Jahren her ruhig besessen und ingehabt / consequenter non est intercidentia ubi nulla sunt entia, mithin all dasjenige / was R. R. P. P. Capucini in ihrer Anlag sub Lit. C. und sogenannter Deductione secunda weitläuffig de male supposita intercidentia cum pessima interpretatione pacificationis Monasteriensis angeführet / hiedurch auff einmahl seine Abfertigung mit vollem Maß bekommet. Ingleichem dann (5) jenes ihr fernerweites Angeben / ob wolten wir unsere dasige verbrandte Kirch nicht repariren / sondern sæcularisiren lassen / aus der Wurtzel falsch und gegen die augenscheinliche Warheit laufft / inmassen wir nicht nur die Fundamenta hierzu nach Nothdurfft erneuren / das Holtzwerck zum Dach-Stuhl würcklich einrichten und in den Hoff führen lassen / auch schon in die Höhe gebracht und erbauet wäre / wofern durch die gegnerische / vom höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sub & obreptitie erschlichene Decreta unsere Bau-Leuth / als Franckfurther Burger / nicht wären gestöhret / und wir dergestalten in unserm Vornehmen gehindert worden / sondern es sind auch die übrige zur Kirch behörige Nothwendigkeiten allschon bestellet / um den Bau bey diesem annahenden Sommer destoehender zu seiner Perfection zu bringen. Und gleichwie (6) wir der allerunterthänigsten Zuversicht leben / daß Ihro Kayserliche Majestät bey diesen erklärten Umständen der P. P. Capucinorum höchst widerrechtlich- und ungründiges / auch wider alle Friedens-Schlüsse lauffendes Beginnen / gar nicht billigen / noch weniger aber zulassen werden / daß wir zu unsers Gotteshauses grösten und alleinigen Schaden / in unserm Bau gehemmet werden / und die so theuer beygeschaffte Materialia verderben lassen sollten. Zumahlen (7) gegnerische P. P. Capucini bekanntlichst also qualificiret / daß man sich an ihnen nicht viel erholen kan.

Als gelanget an Euer Churfürstl. Gnaden unser nochmahliges unterthänigstes und inständiges Bitten / in gnädigster Consideration obiger triffigen Motiven / die gegnerische P. P. Capucinos mit ihrem offenbahren Unrecht und höchstärgerlichen Gesuch nicht nur ab- und dahin anzuweisen / wann sie ihren allzusehr affectirten Fehler durch obige Erklärung noch nicht erkennen wollen / und etwa noch der Meynung / einen rechtlichen Anspruch an unseren Hoff und Kirch zu Franckfurth machen / und solchen vor der erbaren Welt mit Bestand defendiren zu können / sie solches alsdann in foro competente mit uns per viam juris ordentlich ausmachen sollen; sondern auch in gnädigster Erwegung unserer und unseres Gotteshauses hierunter so hart leidender Unschuld und grossen Schaden / einen gründlichen Bericht von der Sachen wahren Beschaffenheit an den Kayserl. Hof ehestens abgehen zu lassen: damit allorten sie P. P. Capucini, mit ihrem allzu ungleichen Angeben dißfalls nicht weiter gehöret / noch wir in unserm vorhabenden Bau (zumahlen jener Platz / worauff wir im Bauen würcklich begriffen / gantz extra quæstionem, und an sie niemahlen verkaufft gewesen / sondern nostro ordini per expressum vorbehalten worden) nicht weiter gehindert / sodann P. P. Capucini zu gewissenmäßiger Ersetzung der uns biß daher so unverantwortlich causirter Kösten und Schaden nachdrücklich angehalten werden möchten. Die wir uns gnädigster Erhörung unterthänigst getrösten / verbleibende

Euer Churfürstlichen Gnaden

demüthigst-gehorsamste
Præceptor und sämmtliche Conventuales
des Antoniter-Ordens zu Höchst.

Kurtz gefaßte

Anzeige,

Was

Ihre Churfürstliche Durchl.

zu Pfaltz

Ad Statum Pacis Badenſis annoch zu reſtituiren haben.

Im September Anno 1721.

Gedruckt und zu finden bey Anton Heinſcheidt.

Von Seiten des Hertzogthumbs Neuburg.

SUlzEbenried bleibt zurück die Restitution der gewaltsam hinweggenommenen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güter, nebst vielen andern in Ecclesiasticis geschehenen Eingriffen, als die angefangene Creutz- und Fahnen-Fahrten, die Neuerung des Catholischen Schulhaltens, das Crucifix in der Kirchen, die Aufmachung der Meß-Schelle, die Bestellung eines Catholischen Heiligen-Pflegers, die Verbiethung der Arbeit an Catholischen Feyer-Tägen, das dem Kleinöder und Walther abgepreßte Geld, die Erbauung eines Catholischen Schul-Hauses von den Heiling-Gütern, die Satisfaction vom Catholischen Schulhalter wegen erregten Tumults / die Affigirung der Patente an die St. Marien-Kirche / weniger nicht genugsame Sicherheit vor den bereits etliche Jahre und biß diese Stunde exulirenden Pfarrer, betreffend.

In der Untern-Pfaltz.

IN prima Classe der Pfältzischen Evangelisch-Reformirten Gravaminum sind nur die Generalia durch gnädigste Verordnungen abgethan, deren genaue Beobachtung man wünschet / und daß auch die Gewissens-Freyheit, vor dem Venerabili nicht niederknien zu dörffen, denen Evangelischen Officiers und Soldaten zu statten kommen möge.

Die solcher Classe angehängte 6. neuere Gravamina sambt allen in dieser Classe benanten Specialien, ob sie gleich von Wichtigkeit und übler Folge sind, bleiben noch diese Stunde unerörtert, mithin die Particulier-Beschwerden unabgestellet.

In secunda Classe ist nichts abgeführt, noch sonst auf die übrige Puncta eine andere Satisfaction gegeben, als daß einige schlechte Schulhäuser wieder abgetretten, wegen anderer Restituendorum zwar Befehle ertheilet, aber nicht exequirt worden, theils Gravamina an Fremde verwiesen, die mehresten aber gar mit Stillschweigen übergangen, und zeigen die gedruckte Gravamina nebst der daraus extrahirten Dritten Verzeichnuß der Restituendorum nach dem Badischen Frieden genugsam, was noch ab- und wieder herzustellen übrig seye, daß unnöthig zu weiteren Specialien in diesem und folgenden Puncten zu gehen. Man will jedoch nur ein- und anderer Restituendorum, mit Vorbehalt und Beziehung auf die gedruckte Religions-Beschwerden selbst, gedencken.

Es gehören aber unter andern zu dieser zweyten Classe

1.) Der Schaffnereyen Branchweiler und Wintzingen, nebst der Carmelitur-Gefällen zu Weinheim / auch des Closters Neuburg und der Geistlichen Recepturen im Ambt Böckelheim Restitution, ohngehindertmanschen ante Pacem Badensem dieses Wercks halber Catholisch- und Reformirten Theils Handlung gepflogen und darüber tractirt hat. Dann da der Vergleich tempore Pacis Badensis erfolget, und in Conformität dessen wegen der Restituendorum in fine anni 1714, einfolglich post Pacem Badensem, ein Jahrgang der Evangelisch-Reformirten Geistlichen Administration würcklich abgetragen ist; So folget von selbsten, daß eben die Unterlassung des schuldigen Abtrags der verglichenen und von der Catholischen Administration agnoscirten Vergütung der Restituendorum das rechte Gravamen post Pacem Badensem ohne allen Zweifel, und nicht mehr als billig seye, daß / wie zum erstenmahl in fine anni 1714. also auch in denen folgenden Jahren biß jetzo continuiret, und die so solenniter acceptirte und præstirte / hernach aber unterlassene Abführung nunmehro richtig bewerckstelliget werde.

2.) Im Ambt Böckelheim: Die Restitution der von denen Geistlichen Gütern sequestrirt gewesenen Gelder.

3.) Zu Ladenburg: (1.) Die Restitution der von der Catholischen Administration eingezogenen Juraten-Gefälle und deren Uberschuß. (2.) Die von dem Ober-Ambt daselbst neuerlich, mit Exclusion der Evangelischen Administration darüber prætendirende Disposition; So dann (3.) der seit Anno 1714. dem Inspectori jährlich entzogenen 32. Malter Korn, und (4.) des weggenommenen Pfarr-Gartens.

4.) Zu Ravengiersburg: Der Evangelischen bekandte Satisfaction, die sich ratione perceptorum auf kein geringes belauffet.

5.) Derer Beständer, welcher Contracte bey dem mit Nassau-Weilburg getroffenen Güter-Tausch annulliret worden, Satisfaction.

6.) Die gantz neuerliche Zuziehung der Geistlichen Güter Erbbeständere zu denen Schatzungs- und andern Oneribus.

7.) Die unbefugte Ansprache der Jesuiten auf einige Güter in der Franckenthaler Schaffnerey und desfalls entbährende Nutzungen / cum perceptis.

8.) Die Uberlastung der Administrations-Cassa mit neuen unnöthigen Bedienungen und Salarien, auch gantz neuerlichen Assignationen an die Geistliche Administration, zu Bezahlung denen Evangelisch-Reformirten nicht schuldig- noch obliegender Posten, als ex. gr. der Secretarien und Cancellisten, der Religions-Commission, welches denen Evangelisch-Reformirten nicht angehet, noch ihnen dergleichen Assignationes zuzumuthen / sondern die ohnbefugt erhobene Gelder zu restituiren seynd.

9.) Im Ober-Ambt Bacharach: (1.) Die Vorenthaltung der Evangelischen Geistlichen ihrer Besoldungen / wie auch (2.) des Reformirten Organisten seine schon seit 4. Jahr her.

10.) Zu Weinheim: (1.) Die Eingriffe der Carmeliter, wie auch die Entziehung ¼. Morgen Pfarr-Hecken in der Altstatt; (2.) Der Capuciner Versagung des Zehendens von 17. à 18. Morgen Altar-Aecker an die Pfarrey Boland und Sion.

11.) Zu Appenheim: Die durch Execution erzwungene Aptirung des Rath-Hauses, zum Behuff des Catholischen Gottesdienst und Schulmeisters Wohnung, von der Gemeinde daselbst.

12.) Zu Leutershaußen: Die zum Theil dem Pfarrer und Schulmeister entzogene Besoldung und Utilien.

13.) Zu

13.) Zu Rodenbach: Die von denen Capucinern dem Schulmeister zur Helffte angesprochene Glocken-Besoldung.
14.) Zu Erlenbach: Die von denen Catholischen weigerende Entrichtung ihrer schuldigen Zehenden.
15.) Zu Weiblingen: (1.) Die Zuziehung der Erb-Beständer von Pfarr-Gütern zum Schatzungs-Belag; (2.) Die Entziehung des Obst-Zehendens vor Pfarrer und Schulmeister daselbst.
16.) Zu Nidelsheim: (1.) Des Schulmeisters Zuziehung zum Weyd-Geld; (2.) Die Hinwegnehmung dessen Früchte und angewiesener Schul-Aecker; (3.) Die neuerliche Anforderung eines Guldens Grund-Zinß von dem Schul-Hauß; und (4.) dessen Unsicherheit seinem Ambte vorzustehen.
17.) Zu Ober-Schefflentz: Die von denen Catholischen denen Reformirten von denen Heiligen-Gefällen eingezogene 250. Gulden.
18.) Zu Schrießheim: Das dem Pfarrer daselbst entzogene Stück seines Salarii.
19.) Zu Sinßheim: Des Inspectoris daselbst wegen Rohrbach seit 2. Jahren her entzogene Besoldung.
20.) Zu Launen: (1.) Die Vorenthaltung des dem Pfarrer gehörigen Grummat-Zehendens; (2.) der 325. fl. Kauffschillings des Schulhauß-Platzes von der Catholischen Administration; und (3.) der 140. fl. unschuldig abgepreßter Straffe.
21.) Zu Wachenheim: Die versperrt haltende Allmosen-Weine.
22.) Zu Bretten: Die dem Gericht daselbst genommene Spital Schaffner-Wahl.
23.) Die vom Ober-Schultheiß gemeinschafftlich declarirende Allmosen/ auch davon machende ungebührliche Anweisungen und hinterhaltende Allmosen-Documenten.

In tertia Classe zeiget der gedruckte Dritte Extract gleichfalls/ was biß zu Ende Junii dieses Jahrs an Gebäuden und Geläut restituirt gewesen; Die mehresten Gravamina solcher Classe aber sind noch zurück geblieben; und seynd unter andern folgende:
1.) Zu Walldorff und Reilingen: Der inhibirte Pfarr-Hauß-Bau.
2.) Zu Bernersheim: Das de facto eingeführte Simultaneum.
3.) Zu Ober-Ingelheim: Die an das Chor Catholischer Seits widerrechtlich machende Prætension.
4.) Zu Otterberg: Der unrechtmäßige Anspruch an das Reformirte Schul-Hauß.
5.) Zu Groß-Sachsen: 1.) Der ebenfalls unbefugt gemachte Anspruch an das Schul-Hauß und (2.) die an den Cathol. Schulmeister gezahlte 5. fl.
6.) Zu Lohrbach: (1.) Die Evangelische Gemeinde daselbst ist executivè angehalten worden, das Rath-Hauß dem Catholischen Pfarrer zur Wohnung bauen zu lassen; (2.) Ist ihr ein zu ihrer Kirche gehöriger Platz genommen worden.
7.) Zu Argenthal: Das dem Pfarrer auf dem Kirchhof entziehende Graß.
8.) Zu Pleitzenhaußen: Der erregte Limiten-Streit des Pfarrhofes und desfalls verursachte Kosten.
9.) Zu Bubbach: Die Inhibition des Schulhauß-Baues.
10.) Von verschiedenen Orten werden Klagen geführet, daß die zur Zeit des Obristen Kleinholtz in die Evangelische Kirchen gebrachte Signa Catholicorum nicht heraus genommen werden wollen.
11.) Die viele Desordres bey Begrabung der Todten werden nicht abgestellt. Von denen abgepreßten vielen Straff-Geldern in der Ersten und Dritten

ten Classe ist in genere anzuzeigen, daß noch kein Heller restituiret seye.

Quarta Classis, so doch eine der wichtigsten, und wovon die Erhaltung des Kirchen-Wesens in der Pfaltz guten Theils dependiret, ist noch völlig unerledigt, und auch auf des Kirchen-Raths gründliche unterthänigste Vorstellung vom 5ten Junii dieses 1721sten Jahrs, so denen Evangelisch-Reformirten Unter-Pfältzischen Religions-Beschwerden ad Num. IX. beygedruckt, eine abschlägige Churfürstliche Resolution unterm 14. Augusti 1721. erfolget.

Die neuerliche Translocation des Kirchen-Raths, so gegen die Kirchen-Ordnung und Compatibilität der combinirten Officiorum laufft / item der Administration und des Ehe-Gerichts, will noch nicht erlassen werden; Ja es ist dem Kirchen-Rath verbotten, etwas gegen seine Verlegung nach Mannheim mehr anzubringen.

Dann wird des Kirchen-Raths Jus Patronatûs (1.) zu Leutershausen von dem Grafen von Wieser, (2.) zu Appenheim von dem Freyherrn von Greiffenklau / (3.) zu Mittel-Schefflentz von dem Abt zu Amerbach, und (4.) zu Freylaubersheim von dem Abt und Convent zu Tholley angefochten.

Ferner wird dem Kirchen-Rath (1.) die ihme allezeit zuständig gewesene Absetzung ärgerlicher Prediger, als ex. gr. der Pfarrere Zeißkam, Bickes und Neureuters, verwehret;

2.) Das Jus transferendi Pastores disputiret;

3.) Soll der Kirchen-Rath der Regierung subordinirt seyn und nicht mehr immediatè unter Sr. Churfürstlichen Durchleucht stehen, welches eins der gröstten Gravaminum und des Kirchen-Raths wohl hergebrachten Ansehen gantz zuwider ist, Deme nie von einer Subordination unter andere Collegia etwas zugemuthet, sondern Derselbe allezeit andern Collegiis gleich und al pari tractirt worden.

4.) Wird Derselbe gehindert, diejenige Pfarrer und Schulmeister, welche bey der Theilung ihre Häuser verlohren, mit andern zu versehen.

5.) Prætendirt der Administrations Præsident gantz neuerlich / nöthig oder unnöthige Commissiones ohne Communication mit dem Collegio des Kirchen-Raths, zu ertheilen.

6.) Denen an die Hoch-Stiffter Wormbs / Speyer und andere / vertauschten Gemeinden wird verbotten, sich an den Kirchen-Rath zu wenden.

7.) Evangelische Pfarrer und Kirchen-Bediente werden vor der Churfürstlichen Beambten Forum gezogen / und mit ungerechten Straffen belegget, wovon Exempla an dem Pfarrer Weckmann und Allmosen-Pfleger zu Wald-Michelbach vorhanden; (2.) Durch der Beambten einseitige Berichte wird denen Evangelischen Kirchen-Bedienten offt groß Nachtheil zugefüget / und (3.) werden die Gemeinden bey Præsentation der Pfarrer mit grossen Kosten oneriret.

Das Evangelisch-Lutherische Consistorium versichert unterm 6. Septembris 1721. daß von ihren so offt geklagten Gravaminibus kein einiges abgestellet worden; Ausser daß nachher erst und ohnlängst der Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Breitenbrunn zwar wieder in die Possession des ihm Anno 1717. abgenommenen Zehenden eingesetzet, von denen seit solchen 4. Jahren ihm entzogenen Früchten aber / ohngeachtet die Religions-Commission solche ihm unterm 12. Augusti letzthin ausdrücklich zuerkandt, noch nichts zurück gegeben seye.

Man sucht besagtem Evangelisch-Lutherischen Consistorio mehr als dem Reformirten Kirchen-Rath alle Jurisdiction zu benehmen. Auch will

man

man einen sich übel verhaltenden Evangelischen Pfarrer nicht translociren noch suspendiren lassen, wie mit dem zu Hamunersheim geschehen, da die Churfürstliche Regierung einen frembden Menschen dem Inspectori zu Oppenheim substituirt, ohne daß er sich bey dem Consistorio melden und examiniren lassen/ wie man dann auch sich unterstanden, den Pfarrer zu Schwetzingen vor das Ober-Ambt zu citiren.

Das Ober-Ambt Heydelberg hat dem Evangelischen Pfarrer zu Neckargemünd bey 10. Rthlr. Straff befohlen, ein Kirchen-Fenster gegen des Catholischen Pfarrers Hauß zumauren zu lassen, denselben auch ein Concept von seiner Predigt zu extradiren gezwungen.

Wie dann auch den 20. Septembris 1720. ein Churfürstliches Universal-Edict publicirt worden, vermöge dessen Catholici Evangelicos aus der ordentlichen Kirchen-Subjection zu bringen suchen.

Die Jesuiten haben der Evangelischen Gemeinde zu Heydelberg zu ihrem Bau einen grossen Theil des Evangelischen Schul-Platzes, welcher durch Geschworne auf 235. fl. taxiret worden, und worauf Evangelici noch 100. fl. Capital liegen haben, entzogen; ohnwissend, ob desfalls Restitution geschehen.

Zu Habitzheim ist in dem Adelichen Rheinfortischen Hauß eine Catholische Schule eingeführt, und dem Evangelischen Schulmeister 3. Malter und ½. Korn, 6. fl. 12. Albus Geld, und 17. Laib Brod entzogen worden, dergestalt, daß die Gemeine nicht mehr im Stande ist, selbigen zu erhalten.

Dem Evangelischen Pfarrer zu Heddesbach ist die Helffte des Wittumbs-Guts bey Straff 10. fl. genommen und dem Catholischen zugelegt.

Dem Evangelischen Pfarrer zu Lohnsheim ist der abgezwungene Zehende daselbst zu restituiren.

Der Catholische Pfarrer zu Neckargemünd hat den Evangelischen daselbst, wie auch zu Wiesebach, Bammenthal, Hilspach und Geiberg/ das Lied: Erhaltuns HErr bey deinem Wort ꝛc. aus ihren Gesang-Büchern gerissen, auch verschiedene gar weggenommen.

Zu Ruchheim seynd folgende Beschwerden: (1.) Uber die Abnehmung der Kirchen- Pfarr- und Schul-Competentien, nebst den Kirchen-Gütern; (2.) Die vom Schaffner Engel abgepreßte Früchte, Wegnehmung eines Pferds mit Equippage und einem Mantel, Verkauffung eines Wein-Gartens, auch zwey Malter jährlicher Gült-Früchten; (3.) 66. Gulden abgezwungener sogenanter Unkosten; (4.) Cassirung eines gewaltsam abgenöthigten Vergleichs; (5.) Redimirung einer neuen Glocke, auch (6.) prætendirende Feyrung der Catholischen Feuer-Tage; welches respectu perceptorum auff ein zieмlichs sich belauffet.

In der Gemeinschafft Umstadt: (1.) Wegen Strittigmachung des Co-Episcopal Rechts, (2.) Einführung des Catholischen Religions-Exercitii in der Stadt Umbstatt, (3.) Auch zu Großzimmern, und (4.) des Chur-Pfältzischen Beambten zu Umbstatt Entheiligung der Evangelischen Feyer-Tage durch offenbahre Hand-Arbeiten, auch Beschränckung der freyen Wahl zu Raths-Gliedern.

Zu Ober- und Nieder-Gimbern seynd die bekandte entsetzliche Vergewaltigungen derer Evangelischen durch den Freyherrn von Yrsch.

Zu Schornsheim wird Beschwerde geführet: (1.) Wegen des mit vieler Gewalt eingeführten Catholischen Religions-Exercitii; (2.) Zueignung zweyer Malter Korn, und (3.) Entziehung eines Theils der Schulmeister-Besoldung.

Zu Daudenzell wird geklaget: (1.) Uber die auffgebürdete Feyer der Catholischen Feyer-Tage; (2.) Die anbefohlene Unterlassung des Char-Freytags, sodann (3.) des neuerlichen Trauer-Geläuts, und (4.) die ungewöhnliche Citation des Pfarrers vor die Cent, Wald-Gericht ꝛc. zum Ambte Dilsberg.

Im übrigen seynd der kleinen Posten, welche man Evangelisch-Lutherischer Seits in der Pfaltz geklaget, so viele, daß, wann man alle dieselben, darunter sich einige auf wenige Gulden belauffen, anher referiren wolte, es das Ansehen haben möchte, als wann man sich mit Kleinigkeiten aufzuhalten und dadurch den Numerum Restituendorum zu vergrössern Belieben trüge; Dahero man sich auf die schon ohndem genug bekante Impressa, geliebter Kürtze halber, beziehet, und nach deren Inhalt die Abstellung auff den Fuß des Badischen Friedens wünschet.

Im Lautereckischen und Veldentzischen sind folgende Beschwerden nach dem Badischen Frieden / welche, daß sie gantz oder zum Theil abgestellt worden wären, man noch nicht in Erfahrung gebracht / vielweniger, ob die Churfürstliche Verordnung wegen der Gewissens-Freyheit in der Untern-Pfaltz (so auch denen Evangelisch-Lutherischen daselbst zu gute kommt, und man daher die in sothane Gewissens-Freyheit einschlagende Beschwerden der Augspurgischen Confessions-Verwandten / als ratione futuri abgethan, unberührt gelassen) auch auff das Pfaltz-Lautereckische und Veldentzische mit extendiret worden. Als worinn (1.) seit Anno 1716. das Geläut am Grünen-Donnerstag und Char-Freytag gewehret wird. (2.) Die Evangelische müssen seit 1716. jährlich 24. fl. wegen des Catholischen Schulhauses geben. (3.) Ist zu Reichenbach dem Meßner das Glocken-Korn, als pars Salarii, genommen, welches doch dem Evangelischen zuvor zuerkant und bekräfftiget worden. (4.) Dem Pfarrer zu Mühlheim ist sein Competenz-Wein von 12. Faß Trauben-Most aus der Veldentzischen Ambts-Kellerey entzogen. (5.) Anno 1721. hat das Ober-Ambt Veldentz Jacob Van-nmacher zu Heintzenhausen befohlen, seinen Sohn in der Catholischen Religion zu erziehen, ob er schon überall, auch vermöge seiner mit gedachten Ober-Ambts Vorwissen gemachter Ehe-Pacten, es nicht zu thun schuldig ist. (6.) Eine Evangelische Frau zu Lahnweiler, Nahmens Barbara Grimmin, hat dergleichen Befehl erhalten, mit dem Beyfügen, daß sie in Ungehorsams-Fall nicht nur an Geld und Guth, sondern auch am Leib gestraffet werden solle. (7.) Der Catholische Pastor Altrich hat allerhand Neuerungen gemacht, als in Begrabung Privat-Personen in der Kirche und mit Bauung in der Kirche wegen der Orgel. (8.) Seit 1718. gehet der Catholische Pastor neuerlich mit seiner Procession in die Kirche zu Andel. (9) Die zu Andel gestifftete Spende wird den Evangelischen abgenommen. (10.) Denenselben seynd der Religions-Gravaminum halber bey 600. fl. Moßler Währung Unkosten gemachet worden. (11.) Mit Veränderung des Altars ist ihnen allerhand Ungelegenheit verursachet und die Sacristey verschlossen worden; auch soll wider die bißherige Observanz der Evangelische Pfarrer wegen des Empfangs seiner ⅓tel Trauben aus dem Burger-Kirchberg die Zehender stellen. (12.) Die Catholische wollen dem Evangelischen Glöckner den gewöhnlichen Wein nicht mehr geben. (13.) Zu Garnhausen sind viele Bilder im Cher auffgesetzt, und (14.) ist von dem Catholischen Pfarrer Altrich eine neuerliche Procession, von Dusemund an in die Veldentzer Kirch, und von dar aus nach Burgen, auf Marx-Tag angestellet worden.

CONCLUSUM
wegen näherer Zusammensetzung
Oder
Vereinigung
Der Protestirenden unter sich adjustirt / den 28. Febr. 1722.
dictirt durch Chur-Sachsen den 26. Mart. 1722.

Als man in Corpore Evangelicorum in Erwegung gezogen / daß das höchstnützliche Werck der Vereinigung und nähere Zusammensetzung von etlichen Friedhässigen Leuten aus allerley irrigen Præsuppositis aufs äusserste traduciret / von dem in dieser Sache bey gedachtem Corpore je und allezeit / wie noch / geführten wahren Zweck abgegangen / und in unterschiedliche zum Vorschein gekommenen öffentlichen Scriptis solche harte und unverantwortliche Expressiones gebrauchet werden / welche in Republica eines Einsehens und Remedur bedörffen ; So hat man zu Verhütung alles Mißtrauens und zu Fortsetzung des so nöthigen guten Vertrauens hiemit geschlossen / dieses gute Werck durch dergleichen feindseliges Einstreuen sich darinnen zu befestigen / und ohne an denen Theologischen Controversiis und Dissensionibus Antheil zunehmen / solches auff unbeweglichen Grund zu setzen.

Und wie demnach alle Evangelische Stände durchgehends im Reiche ein Corpus constituiren / und alle Evangelische eine Glaubens- und Lebens-Regul / nemlichen das offenbahrte Wort Gottes / haben / ja auch zu der im Römis. Reich und dessen Grundgesetzten recipirten Augspurgischen Confession sich bekennen / und daher beyde Theile in denen Legibus & Actis publicis unter einem Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten begriffen sind / einerley jura in Ecclesiasticis & Politicis und einerley Schutz und Sicherheit der Reichs-Grund-Gesetzen zu geniessen haben; Also wollen sie auch in dieser gemeinsamen Verfassung beständig bleiben / und einander treu meynen / mithin sich alles in denen Reichs-Gesetzen ohne diß so hoch verbottenen Schmähens und Lästerns auff denen Cantzlen oder in denen Predigten / und auff denen Cathedern und sonsten gäntzlichen enthalten / allenfalls aber / da von denen Controversien zu reden / die unumbgängliche Nothdurfft erforderte / Thesin & Antithesin mit gebührender Moderation tractiren lassen / und den bißherigen Unterscheid der Lehr-Sätze in Christlicher Liebe aneinander vertragen / alles nach Anleitung der Reichs-Grund-Gesetze / insonderheit des Reichs-Abschieds zu Speyer de Anno 1542. §. 41. als in welchem klärlich zu ersehen ; Nichts zänckisches noch hochdisputirliches / so zu Widerwillen und Feindschafft Ursach geben möchte / zu lehren oder zu predigen / bevorab keiner des andern Religion oder Ceremonien zu verachten / noch zu lästern / sondern dem Göttlichen Worte gemäß / züchtiglich alles das zu lehren und zu ermahnen / was zu Beförderung dieses Christlichen Wercks / auch Pflantzung und Unterhaltung Brüderlicher Liebe und Einigkeit rathsam seyn mögte.

Allermassen gegen diese auff eine äusserliche Einigkeit angesehene Dispo-

position und Entzweck eines auffrichtigen Vernehmens und Zusammensetzung keine etwan geleistete Eydes-Pflichten noch sonsten etwas einige Würckung haben soll, vielweniger wollen beyde Theile sich untereinander Sectirischer Nahmen gebrauchen, sondern sich Evangel. oder der Augspurgischen Confession-Verwandte nennen, wann Sie aber sich untereinander zu distinguiren nöthig haben, will man sich der Benennung von Evangel. und Evangelisch-Reformirten bedienen, einander alles gutes gönnen, auch soviel jeden Landes und jeder Stadt Verfassung und die Constitutiones Ecclesiasticæ es leyden (welchen man keineswegs hierdurch zu præjudiciren, vielweniger, was diesertwegen wohl hergebracht, und eingeführt, dem Instrumento Pacis zuwider aufheben, sondern eines jeden Theils sowohl als selbst der Privatorum, Rechte, Kirchen, Kirchen-Gefälle, Schulen und Universitæten, Ceremonien, Ubung, Gerechtsame, Besitz- und Forderungen, gegen einander oder sonst noch wie vor, frey und ungeändert bey- und vorbehalten haben will) würcklich thun und leisten, zu solchem Ende treulich bey einander halten, keine Privat-Absichten hegen, und sich auff keine Weiße und Wege trennen oder trennen lassen, sondern ihre Conservation gesambter Hand auff alle Reichs-Constitutions-mäßige Weiß beobachten.

Und weil dieses eine Sache ist, die allein die äusserliche gemeine Wohlfahrt betrifft, mithin auch vor niemanden/ als die hohe Landes-Obrigkeiten gehöret, also werden allerseits der Augspurgischen Confession-Verwandte, Churfürsten, Fürsten und Stände die auff Trennung und Verunglimpffung der Evangelischen unter sich gerichtete Scripta als in denen Reichs-Grund-Gesetzen verbottene und auffrührische Schmäh- und Läster-Schrifften, ansehen, diesem nach in Dero Landen die gemessene Verordnung ergehen lassen, daß solche aller Orten confiscirt und suppримiret, sonderlich aber, wann dergleichen unter falschen oder ohne Nahmen zum Vorschein kommen solten, befindenden Dingen nach, durch öffentliche Verbrennung, auch wider die Authores, Buchdrucker, und die sonst auff ein oder andere Art darzu behülfflich gewesen, mit Ernst und geschärffter Straffe, andern zum Abscheu, verfahren, und gegen die bißherige und hiermit bestättigte Zusammensetzung zu reden oder zu schreiben, niemanden, wer der auch seye, verstattet, auch in der Beförderung und sonsten die moderate, gelehrte, sittsame und bescheidene Subjecta denen Zanckstichtigen / Hitzigen und Unruhigen vorgezogen werden.

Chur-Sächsische Declaration, wegen nähere Vereinigung der Evangelischen communiciret den 25ten Martii, 1722.

GLeichwie man von Seiten der Chur-Sächsischen Gesandschafft keinen Anstand gehabt das in Conferentia Evangelicorum am 28ten Febr. per majora gut gefundene Conclusum auff Verlangen dictiren zu lassen: Also findet sich noch weniger Bedencken auff erhaltenen Special-Befelch zu declariren, daß man Chur-Sächsischer Seits bey der jederzeit zu erkennen gegebenen auffrichtigen Intention, bey dem Corpore Evangelicorum beständig zu halten, sich auch von der Evangelischen Parthey nicht trennen zu lassen, ungeändert verharrete, man auch ohne diß casu eveniente auff Reichs-Constitutions-mäßige Weiße mit denen Herrn Reformirten causam communem zu machen, und vor einen Mann zu stehen verbunden und erbietig wäre, insonderheit aber da bereits salvis Doctrinalibus & Elencho die harten und unzuläßigen Expressiones in Theologischen Streit-Schrifften gar nachdrücklich untersuchet, auch so gar alle Theologi ihre Schrifften vorher zur Censur einzuschicken angewiesen worden, man dabey noch ferner beharren, und da nöthig noch geschärfftere Verordnungen ergehen lassen würde.

Das

In der

Religions-Sache

ergangene

Zweyte Kayserliche

COMMISSIONS-DECRET,

Welches

den 30. Junii und 1. Julii 1722.

per Moguntinum

zu Regenspurg

dictiret worden.

Franckfurt, zu finden bey Anton Heinscheidt.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Jhro Durchl. Eminenz der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran/ des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister geheimbder Cantzlar / Administrator des Bisthums Raab / wie auch der Gran- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan, Hertzog zu Sachsen / Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Henneberg, des hohen Ertz- und Churfürstl. Dohm-Stiffts zu Cölln Dohm-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck / Ravensperg und Barby, Herr zu Ravenstein / der Balley Thüringen Stadthalter; Jhro Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimbder Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Versammlung Gevollmächtigter Höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten / hiemit ohnverhalten / was Gestalten Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät Jhro all dasjenige allerunterthänigst hätten vortragen lassen / was Nahmens derer sämptlichen A. C. Verwandten / Churfürsten und Stände vermittelst eines unterm 30ten May 1721. abgelassenen Schreibens sowohl, als auch nachgehends durch zwey bey hochgedachter Sr. Durchlauchtigsten Eminenz als höchst-ansehnlichen Principal-Commissario am 17. Sept. vorigen und 22. Martii dieses lauffenden

Jahrs übergebenen Schrifften pro memoria angebracht, auch sofort an dieselbe alleruntertänigst berichtet worden; Ihro Kayſ. Majeſtät würden nicht ermangelt haben / Dero allergnädigſte Reſolution hierauff denen A. C. Verwandten Churfürſten / Fürſten und Ständen ſchon längſtens eröffnen zu laſſen, wann nicht dieſelbe von einer Zeit zur andern vermuthet hätten / daß Ihro von denen beklagten Catholiſchen Ständen die Anzeige über dem vollkommenen Vollzug deren an Dieſelbe erlaſſener dem Kayſ. Commiſſions-Decreto vom 14ten Aprilis 1720. angeführter Käyſerl. Verordnung zukommen würde.

Nachdem dann nun endlich von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz, als gegen welche die meiſte und vornehmſte Gravamina gerichtet, hieneben liegende zwey Paritions-Berichte A & B, cum adjunctis vor kurtzer Zeit erſt eingelanget, als hätten Ihro Käyſerl. Majeſt. keinen Anſtand nehmen wollen, ſolche denen A. C. Verwandten Churfürſten / Fürſten und Ständen in Abdruck hiebey mitzutheilen, woraus ſich zuforderiſt ſoviel ergebe, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ſich nicht allein ohnumgänglich gemüſſiget gefunden, die angebrachte Gravamina, als die meiſtens in Facto beſtanden, unterſuchen zu laſſen, welches ſowohl wegen deren Menge an ſich ſelbſten, als auch anderen Umſtänden halber viele Mühe und Zeit erfordert gehabt, ſondern es hielten auch Ihro Churfürſtl. Durchl. dafür, obangezogenen an Sie ergangenen Käyſerl. Befehlen und Verordnungen ein vollkommenes Genügen geleiſtet, und alle poſt pacem Badenſem unterloſſene Neuerung gäntzlich ab- mithin alles in den Stand, wie es vor erſtgemeldten Baadiſchen Frieden geweſen, hergeſtellet zu haben. Ihro Käyſerl. Majeſtät lebten dannenhero der gäntzlichen und gnädigſten Zuverſicht, daß man an Seiten derer / der A. C. zugethaner Churfürſten / Fürſten und Ständen ſich bey ſo bewandten Dingen damit begnügen laſſen, und ein mehrerers von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz nicht verlangen / noch dieß-falls mit weitern beſchwehrlichen Zumuthungen in Dieſelbe dringen würde; Wofern aber wider Verhoffen ſich ein und anderes in facto nicht ſo, wie angegeben worden, verhalten ſolte, ſo wären Ihro Käyſerliche Majeſtät allergnädigſt entſchloſſen, einen Käyſerlichen Commiſſarium auff die Stellen ſelbſten mit dem gemeſſenen Befehl forderſambſt abzuſchicken, der alle vor unabgethan angegebene facta in loco ipſo nochmalen nach Ziel und Maaß derer vorigen Kayſerlichen Erklär- und Verordnungen unterſuchen / das jenige was abgethan zu ſeyn, durch richtige

Be-

Bescheinigungen oder Confessata implorantica erwiesen worden, anmercken, die annoch unerörterte Puncten aber, soviel deren in liquido beruhen, zur schleunigen Abstellung befördern, in illiquiden und solchen Dingen aber, welche für keine in die Zeit des Baadischen Friedens einschlagende Gravamina gehalten werden wollen, beyderseits Momenta anhören, insonderheit auch wo es nöthig, den Kirchen-Rath und Consistoria mit ihren Motivis vernehmen, und wie sich alles befunden, punctatim und pflichtmässig berichten sollen, damit Ihro Kayserliche Majestät hernächsten nach festgestellten Objecto Executionis, mit deren Anordnung desto unanstössiger verfahren, und schleuniger zu Ende kommen können; Obwohlen sich dieselbe gnädigst gesichert hielten, daß es Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz nicht würden dazu kommen lassen. Dahingegen könten Ihro Kayserliche Majestät auch nicht verhalten, daß Sie sich vor würcklicher Abruffung des Recks aus der Chur-Pfaltz, wie auch völliger Abstellung derer unbefugten in denen Reichs-Satzungen so hoch verbottenen Repressalien, sonderlich gegen das Closter Hammersleben, zu einem weitern Angrieff der Sachen nicht entschliessen würden, noch könten. Wegen des letztern wolten sich Dieselbe auff obberührtes-ans Reich erlassenes Kayserliches Commissions-Decret, vom 17. Aprilis 1720. nochmalen beziehen, als worinn mit unwidersprechlichen Gründen dargethan worden, daß solche Repressalien wider des Heil. Römischen Reichs Satz- und Ordnungen lauffen/ und mit der Teutschen Regierungs-Form nicht bestehen können. Anbelangend die Abruffung des Recken, da seye die Frage nicht, ob Status singuli, oder auch mehrere in Societate Legali beysammen stehende Stände das Jus Legationis zu exerciren befugt seyen, als welches denenselben niemand jemahlen in Zweiffel gezogen, oder auch nur zu bestreiten sich hätte zu Sinn steigen lassen: Es hätte dannenhero derer von denen A. C. Verwandten in obgemeldten Schreiben vom 30. May 1721. operosè angeführter Exempel um so weniger bedörfft, als keines von selbigen auf gegenwärtigen Fall der Reckischen Abordnung einschlage/ dann obwohlen man diese damit zu beschönigen vermeynen wolte, daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß einem jeden erlaubt sey, bey einem oder andern Stand des Reichs für seine einer andern Religion zugethane Unterthanen zu intercediren; so seye doch allzu offenbahr, daß man hier nicht in denen Schrancken einer Friedens-Schlußmässigen Intercession geblieben/ sondern einer Art einer Inquisition in statum anni Decretorii sich angemasset habe/ welches der-

klaren Verordnung erst angezogenen Westphälischen Frieden-Schlusses Art. V^to. §. 30. schnurstracks zuwider, als wo ausdrücklich verbotten seye, frembde Unterthanen auch der Religion halben in Schutz zu nehmen / oder denenselben in einige Weise zu patrociniren.

Gleichwie man nun mehr als zuviel gesichert sey, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, der A. C. in ihren Landen keinem Catholischen Stand was verstatten würden, also würden hoffentlich dieselbe Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz wider die in obgemeldten Westphälischen Friedens-Schluß so hoch recommendirte exactam mutuamque æqualitatem inter utriusque Religionis status, ita ut quod uni justum est alteri quoque justum esse debeat, nichts solches auffbürden wollen, ja es könten und würden Ihro Kayserliche Majestät niemand / wer der auch seye, dergleichen zu Schmälerung Ihres Obrist-Richterlichen Executions-Ambts gereichenden Gewalt einraumen, und verseheten Sich demnach allergnädigst, daß nicht nur die fordersamste vollkommene Abstellung obberührter Repressalien / sondern auch die ohnverweilte Ab- und Zuruckruffung des Recken aus der Chur-Pfaltz dermaleinst erfolgen würde, um deme vorgangen Ihr Allerhöchstes Kayserliches Ambt, mittelst Abschickung einer Commission auff die Stelle selbsten desto unbedencklicher vollziehen zu können, worzu dieselbe sich dann nochmals auff erstgesetzten Fall allergnädigst erbotten haben wolten.

Was demnächst die Transferirung des Reformirten Kirchen-Raths nach Manheim anbelangt, da möchte zwar wohl seyn, daß solche der Convenienz ein und anderer Privatorum entgegen lauffe, ob aber deßwegen ein Lands-Herr schuldig seye, oder auff den Verweigerungs-Fall dazu angehalten werden könne, Seine in die innerliche Lands-Verfassung einschlagende Veranstaltungen nach dergleichen Privat-Convenienz einzurichten, solches hätten Ihro Kayserliche Majestät weder aus denen von denen A. C. Verwandten vorgebrachten Motiven, mit gnugsamen Grund wahrnehmen / noch auch sonst allenthalben dazu Rechts-erhebliche Ursachen befinden können, sondern glaubten denen Imploranten weit vorträglicher zu seyn, wann sie dergleichen Dinge nicht eben, als eine Schuldigkeit prætendireten, sondern von der Güte ihres Lands-Herrn erwarteten, und hingegen diese durch geziemende Gegenbezeugung zu erwerben und zu verdienen suchten.

Das

Das Churfürstliche Edict und die dem Ansehen nach fast ohne Unterscheidt untersagte Correspondenz, könten Ihro Kayserliche Majestät zwar nicht billigen, zumahlen wann es in dieser Generalität verstanden / oder auch wohl gar auff gegründete Religions-Beschwerden & ad quoscunque extendirt werden wolte; Nachdem aber gleichwohl das ganze Werck aus vorerwehnter Quell der Reckischen Abordnung herfliesse, und Se. Churfürstl. Durchl. wie es schiene, kein anderes Absehen dabey gehabt haben mögen, dann sich dadurch nicht sowohl der Justiz-Administration zu entziehen, als von einem in Dero Landen auffzudringen gesuchten Inquisitore zu entladen: Als seye ohnschwehr zu ermessen, daß hernach solche Dinge, wann man zumahlen vorhero durch allerhand ohnbillige Neuer- und Zumuthungen / die Gedult seiner Mittständen auffs höchste getrieben, und dazu ohne Noth und Ursach selbst Anlaß gegeben, sich nicht mit allem Rigore anziehen noch vindiciren lassen, bevorab / da nirgendswo zu befinden seye / daß Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz sich jemals Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Kayserlichen Commissariorum Untersuchung, Erkantniß und Execution entschlagen / wohl aber dieselbe Selbst verlanget, und dagegen bloß und allein mit einer solchen specie Inquisitionis verschont zu werden, gesucht hätten, die da endlich Niemand im Römischen Reich als Ihro Kayserlichen Majestät allein zugestanden / keines Wegs aber von einem Stand über den andern geübet werden könte.

Im übrigen zweiffelten Ihro Kayserliche Majestät keines Wegs, daß gleichwie von Ihro die A. C. Verwandte Churfürsten, Fürsten und Ständte gegen ihren Catholischen Mitständten die Ab- und Herstellung allerseit dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen unternommener Neuerungen verlangt und gebetheu hätten, also auch Dieselbe aus eben angeführter in der natürlichen Billigkeit gegründeten regula exactæ mutuæque inter Status utriusque Religionis æqualitatis denen Catholischen ein gleiches Recht angedeyen, mithin alle in ihren Landen und gegen ihre Catholische Unterthanen vorgenommene Neuerungen von selbsten forderſambst würden abstellen lassen / auff den unverhofften widrigen Entstehungs-Fall aber, seyen Ihro Kayserliche Majestät gäntzlich entschlossen / auff eben die Weise wie an Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / also auch Dero Kayserliche Commissarios zu Untersuch- und Abthuung solcher Beschwerden an alle übrige Gravantes utriusque Religionis

gionis

gionis abzuschicken / und alles in einen Reichs- Satzungs- und Friedensmäßigen Stand herstellen zu lassen.

Solches alles hätten Ihro Durchl. Eminenz Krafft erhaltenen allergnädigsten Kayserlichen Special-Befehls / denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten nicht verhalten sollen / verbleiben anbey Denenselben mit Freund- geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg / den 30. Junii, 1722.

L.S. Cardinal von Sachsen.

Gründliche Widerlegung
Des
Von Seiten deren A. C. V. zu Glan-Münch-weiler fernerweit zum Vorschein gekommenen und in offentlichen Druck divulgirten Additamenti 6ti, 7mi und 8vi,
Wie auch
Deren darinnen bemerckten beyden Beantwortungen /
So die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler gegen den, ad Augustissimum Imperatorem von Graf-Leyischer Seiten übergebenen allerunterthänigsten in Jure & facto begründeten Bericht und darzu gehörige gründliche Refutation des Addit. 5ti gantz neuerlich zu Regenspurg außstreuen lassen.
Samt Beylagen
a Num. 1. usque 21. inclusive.

Man hat zwar Gräflich Leyischer Seits gäntzlich darfür gehalten, es würden die A. C. V. des Glan-Münchweiler Thals, nachdeme ihr sogenantes *pro memoria* sowohl, als die darauf gefolgte vier *Addit.* durch einen von dem Herrn Graffen von der Leyen ad Augustissimum erlassenen *in Jure & facto* **gegründeten allerunterthänigsten Bericht** / nicht weniger auch das ferner hinzu gekommene *Addit. 5tum* durch eine auch zum Druck gebrachte anderweite **gründliche** *Refutation*, völlig widerlegt und entkräfftet worden, sich eines besseren besonnen, und der Wahrheit Platz gegeben, sofort in Erkennung ihres eigenen Unfugs von ihren bißherigen nicht nur in materia religionis, sondern so gar auch in profanis & politicis ohne Noth gemachten Bewegungen von selbsten desistirt und zu fernerer Unruhe keinen Anlaß gegeben haben; Weilen aber besagte A. C. V. anstatt dessen, zu Behauptung ihres vermeintlichen Intents, auch zu fürsetzlichem Abbruch und Schmälerung deren ihrem angebohrnen rechtmäßigen Herrn und Oberen ab immemoriali zustehender Gerechtsamen, ohnlängst abermahlen einige neue producta, sub Rubrica *ad Num. III. Addit.* 6. 7. & 8. sambt noch zweyen anderen, denen letzteren beeden Additamentis beygeruckten, in lauter ungleichen Assertis und irrigen Suppositis bestehenden vermeintlichen **Beantwortungen** / des oberwehnten an Se. Kayserl. Majestät allerunterthänigst erlassenen Berichts und gründlicher Refutation, durch offentlichen Druck zum Vorschein kommen lassen; Als findet man Gräflich-Leyischer Seits für dienlich und nöthig, zu Behauptung der Wahrheit, auch Verthätigung deren ab antiquo hergebrachten Jurium, mithin zu gründlicher Bestättigung des allbereits ad Augustissimum allerunterthänigst erlassenen Berichts, sothane von denen A. C. V. eingebrachte Addit. 6. 7. & 8. zusambt denen dabey annectirten vermeintlichen Beantwortungen, in möglichster Kürtze, jedoch mit Bestand der Wahrheit behörig zu widerlegen; Und zwar so viel Erstlich das Addit 6tum belanget, ist selbiges einiger besonderen Widerlegung umb deswillen nicht werth zu schätzen, weilen dessen völliger Inhalt allschon vorhin durch die von Gräflich-Leyischer Seiten in Druck gegebene also rubricirte **Gründliche** *Refutation* **des** *Additamenti VI*ti seine Erledigung findet und dergestalten

entkräfftet worden, daß dißfalls ferner ein Wort zu verlieren überflüssig wäre, mithin will man Gräflich-Leyischer Seits dißfalls amore brevitatis, sich nochmahlen kurtz umb auff sothane vorherige Refutation bezogen haben, als worauß die Inanität dieses vermeintlichen Addit. 6ti offenbahr entdecket wird;

Was aber das Additam. 7mum und die demselben annectirte durch und durch mit allerhand Unerfindlichkeiten und unglimpfflichen, auch herben Expressionen angefüllte Beantwortung betrifft, bestehet deren Inhalt fürnehmlich in denen nachgesetzten 18. unterschiedlichen Puncten, wordurch die A. C. V. das Publicum zu bereden suchen:

1mo ad Ingressum pag. 4.

Es hätten die A.C.V. nimmermehr eingestanden, daß Catholici zu Glan-Münchweiler vi armatâ des Simultanei & redituum parochialium entsetzet, der A. C. Prediger aber widerrechtlich intrudirt worden seye, zumahlen Catholici das Simultaneum dato noch exerciren thäten;

2do ad pag. 4.

Wären die A. C. V. nicht nur im Jahr 1614. sondern lange Zeit vorher, in possessione der Kirch, Pfarr-Competenz cum annexis privativè gewesen, dahero ein zeitlicher Herr Hertzog von Zweybrücken das Jus Episcopale exercirt und manutenirt habe, wie dann vor Se. Hochfürstl. Durchl. als Schutz- und Schirm-Herrn in der Kirch zu Glan-Münchweiler gebeten würde. Es seye aber

3tio ad pag. 5.

Per armistitium vicennale der Cron Franckreich die Bestellung der A. C. Predigern nicht vorbehalten worden, in Erwegung fürs Erste die A.C. Herrschafften gedachten Prediger jederzeit ohne Contradiction bestellet hätten, und die Catholische Geistliche nur mit dem im Kayserl. Commissions-Decret pag. 15. Lit. B. angemerckten Beding angenommen worden.

2do seye der Befehl, so der Frantzösische Intendant gegeben, gegen die Intention Sr. Königl. Majestät in Franckreich expracticiret worden, zumahlen gedachter Befehl dem Catholischen Pfarrern die Competenz nicht angewiesen, einfolglich derselbe gewaltthätiger Weiß eingetrungen worden; und weilen

3tens die Pfarr Glan-Münchweiler apert worden, so hätte der Herr Graf von der Leyen sich des Ihme zustehenden Juris denominandi zu gebrauchen unterlassen, und seye der jetzige Catholische Pfarrer in die Pfarrey eingeschlichen, dahero

4tens die dieserthalben allegirte Acta publica & Protocolla, als auch was wegen des Art. 4. & 9. Pacis Rysvvicensis angeführt worden, denen A. C. V. im geringsten nicht præjudiciren könten, und zwar umb so weniger, als

4to ad Lit. A. & B. pag. 6.

die vormahlige Schwedische Regierung zu Zweybrücken, quà Episcopus berechtiget gewesen, nach eigenem Gefallen die apert gestandene Pfarr einem A. C. Predigern wiederumb zu conferiren, zumahlen gedachte Regierung nicht aus sich selbsten, sondern mit Genehmhaltung des Frantzösischen Hofs, und nach erhaltenem Gutachten von Regenspurg den Prediger Rappe einsetzen lassen, in Betrachtung das Hertzogthum Zweybrücken ad normam pacis Westphalicæ restituiret worden, und könten die von denen Reformirten Inspectoribus übergebene Specificationes der Kirchen, denen A. C. V. nicht nachtheilig seyn, zumahlen

1mo gedachte A. C. V. ihre eigene Inspectores hätten, von welchen dato keine Specificationes erfordert worden; auch seye

2do von der Cron Schweden, als Hertzogen zu Zweybrücken, die Catholische Religion aus blosser Consideration und Staats-Raison tolerirt worden, dessen das an den Bischoffen zu Metz von dem Herrn Baron von Strahlenheim abgelassenes Schreiben gutes Zeugnuß gebe, und möge dahero

3tio einem zeitlichen Hertzogen zu Zweybrücken das Jus Episcopale nicht abgelaugnet oder disputirt werden, massen der Recess de anno 1595. solches klar mit sich führe, in reifflicher Erwegung

4to hoch-

4to hochgedachter Herr Hertzog nicht allein als Abt von Hornbach, Erb-Casten-Vogt und Schirm-Herr gedachten Closters, sondern auch als Lands-Fürst und Dominus directus zu conlideriren seye, dahero Se. Hochfürstl. Durchl. das Jus Episcopale sich nicht nehmen lassen würden, und seye dessen Decret vom 20. Maji 1719. in verdrehetem Verstand mit Auslassung des Worts: **Catholisch**/ von dem Graf Leyischen Concipisten angeführt worden, weniger nicht

5to hätte die Chamoixische Liste viele Oerter angemerckt, so in rerum natura sich nicht finden wolten, welche Listam die Status A. C. nicht angenommen hätten, auch habe die Cron Franckreich niemahlen intendiret, denen A. C. V. etwas von ihren Kirchen-Renthen und Gefällen zu entziehen/ hinfolglich

5to ad pag. 8.

könne die Possessio deren A. C. V. zu Glan-Münchweiler anderstet nicht als pro legitimâ & legali gehalten werden, sonsten der Frantzösische Obrist von Kleinholtz daselbsten, gleichwie an andern Orthen, sich angemeldet haben würde; dahingegen

6to ad Lit. D. & E.

könne die Clausula art. 4ti und die Chamoixische Liste dem Herrn Grafen von der Leyen kein Recht sprechen, dann wann dem also wäre, so würden dieselbe die Gefälle längstens eingezogen haben, zu dem habe ja der Gräflich Leyische Ambtmann Menzer von dem verstorbenen A. C. Magistet Rappen keine Rechnung fordern können; Es seye zwar

7mo ad pag. 9.

nicht ohne, daß die Catholische Religion quoad exercitium vigore pacis Rysvicensis in statu quo bleiben solle, es müsten aber zuforderist die A. C. V. in allen geist- und weltlichen Rechten restituiret werden. Jngleichen könne nicht gesagt werden, daß

8vo ad Lit: F. G. H. pag. 10.

das Supplicatum der Gemeind zu Glan-Münchweiler gegen den Ryßwickischen Frieden seye, dahingegen wolten Catholici einiges Recht erzwingen, wo sie keines hätten: Pro primo.

Pro 2do seye das an den Herrn Grafen von der Leyen ergangenes Hertzoglich-Zweybrückisches Schreiben nicht expracticiret worden, massen Se. Hochfürstl. Durchl: alles auff die Risque des Chur-Maynzischen Hof- und Regierungs Raths von Hachenberg und Ambtmann Mentzer geschehen lassen, welches dero Decret mit mehrerem bestärcke, und seye dahero

3tens von Frantzösischer Seiten nichts zu beförchten gewesen; und obwohlen

9no ad Lit. I. & K. pag. 10.

des Herrn Hertzogen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. des Juris Episcopalis über die Catholische sich begeben/ so hätten doch dieselbe Jhro solches über die A. C. V. reservirt, weniger nicht seyen die benachbarte A. C. V. in der Zeit, als der Ambtmann Mentzer mit seinen Jägern zu Glan-Münchweiler gewesen, dahin nicht beruffen worden, und haben

10mo ad pag 11.

die A. C. V. nicht anderst vermeynt, sie würden zur Zahlung der Kösten, so der Ambtmann Mentzer mit seinen Jägern verursacht, executivè angehalten werden, obgedachten Benachbarten seye an Bier, Wein, Brandenwein, und sonsten, nichts gereicht worden, im Gegentheil aber

2do seye der A. C. Gemeind anbefohlen worden; 400. Pfund Brod und 200. Pfund Fleisch anzuschaffen.

3tio Habe die Zweybrückische Regierung dem Prediger Rapp keinen Verweiß gegeben, sondern denselben mit guter Vertröstung von sich gelassen. Was aber

11mo ad Lit. M. pag. 11.

die Einsetzung des Catholischen Pfarrern in die Kirch und Pfarr-Competenz betreffe, so seye solche dem Hochfürstl. Versicherungs-Schein allerdings entgegen, massen die A. C. V. die Pfarr und darzu gehörige Gefälle ante, in, & post annum tegillativum 1624.

innen gehabt, und seye gedachte Possessio in pace Westphalicâ & Rysvvicensi gegründet, und obwohlen die allergnädigste Käyserl. Verordnung bekandt, so seye doch

12^mo ad num. 9. & 10.

derselben von Graf-Leyischer Seiten keine gnugsame parition geleistet worden, zumahlen Catholici ex Clausulâ art. 4ti pacis Rysvvicensis nichts vortheilhafftes eruiren könten, in Betrachtung das Hertzogthum Zweybrücken ad normam pacis Westphalicæ restituiret worden seye, und gedachte Clausul in specie betreffend, seye von denen A. C. V. derselben jederzeit widersprochen worden, und dahero nicht nöthig gewesen, dem art. 9^no d. pacis Rysvvicensis die Worte (in ecclesiasticis & politicis) als einen pleonasmum beyzurucken; Ansonsten seye wohl bekandt

13^tio ad ingress. & n. 1. 2. 3. & 4. pag. 12.

daß der Hochfürstl. Zweybrückische Regierungs-Rath Fabert den A. C. Predigern seines Dienst-Pfarr-Competenz cum annexis entsetzet, dahingegen den Catholischen Pfarrer Joannem Musseler namens seines gnädigsten Hertzogen und Herrns dem gesambten Ambt præsentiret habe, pro primo.

2^do Habe hierdurch Se. Hochfürstl. Durchl. einen Actum Juris Episcopalis exerciret, hinfolglich könne deroselben das Jus Episcopale über die A. C. V. des Glan-Münchweiler Thals nicht strittig gemacht werden.

3tio Hätten die drey Herren Deputati nach vollbrachtem Actu in des Schultheissen Langen Hauß gantz anderst geredet, als auff der Gassen, weniger nicht

4^to seye der Schultheiß Lang seinen Pflichten nicht nachkommen, indeme er mit der Pfarr-Competenz pro lubitu verfahren, und selbige in seinen eigenen Nutzen verwendet, deßgleichen habe er dem A. C. Predigern das Strohe hinweg nehmen, des Predigers Frau durch den Büttel in der Scheuer schlagen lassen, die A. C. V. zu erst mit Schlägen tractirt, auch die Unterthanen A. C. Hunde gescholten, und todt zu schiessen gedrohet. Dahingegen könne

5^to gedachten Predigers Frau nicht dargethan werden, daß sie Catholicos Hunde und Abgötter genennet, imgleichen dieselbe verflucht habe, weniger nicht

6^to daß die Deputirte der A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler von Theilung der Pfarr-Competenz etwelche Meldung gethan hätten. Daß aber Se. Hochfürstl. Durchl. kein schrifftliches Decret auff verschiedene Suppliquen deren A. C. V. zu Glan-Münchweiler ertheilen wollen, verdiene keine Antwort; und könne

15^to ad n. 7. & 8.

die Hinwegnehmung des A. C. Predigers Kuhe, von Graf Leyischer Seits nicht verthädiget werden, in Erwegung des Predigers Forum zu Zweybrücken fundirt seye, und dessen Bischoff alleinig über ihn zu disponiren, welchem zufolg derselbe ihn Predigern von der Saltznahm frey gesprochen hätte, massen ohne Permission des Hertzogthums Zweybrücken der Herr Graf von der Leyen keine Saltz-Cammer auffrichten dorffen. Was aber

16^to ad num. 9. & 10.

das Bliß-Casteller Protocollum anlangt, so komme solches mit der Abschrifft, so denen Steinbacher gegeben worden, nicht überein, massen falsch seye, daß die Steinbacher zuletzt einen Catholischen Schulmeister gehabt hätten; im übrigen möge nicht gelaugnet werden,

17^mo ad num. 11. & 12.

daß der Schultheiß Lang biß dato Aecker, Wiesen und Gärten besitze, so zur Kirchen gehörig seyn, welcher biß diese Stund das geringste diesertwegen nicht entrichtet, imgleichen genieesse der Catholische Pfarrer Kirchen Güther, von welchen er über 100. fl. der Kirchen schuldig verbleibe.

Die Abhörung der Kirchen-Rechnung seye dem Herrn Grafen von der Leyen nicht zu disputiren, es hätte aber der Ambtmann Mentzer befohlen, von gedachten Renthen denen Armen nichts mehr zu reichen, weniger die Kirch und Pfarrhauß daraus zu unterhalten.

Uber

Uber dem seye ein gewisses Capital der Kirchen entzogen, und vor solches ein Catholische Capell zu Bliesz-Castell erbauet worden.

Imgleichen würde aus obigen Gefällen dem Catholischen Pfarrer ein gewisses gereicht, worüber der Episcopus ein billiges Einsehen gehabt, und dahero den Land-Schreiber Schimper zu Abhörung der Rechnungen abfertigen müssen.

Hinfolglich könne von Graf Leyischer seits nicht gesagt werden, daß Catholici die wahre Gravati, im Gegentheil aber die A. C. V. die rechte Gravantes seyen; eben so wenig

18^vo ad addit. 4. pag. 5.

könne das Graf Leyisches Vorgeben, als ob nemlich der Käyserl. allergnädigsten Verordnung behörige Parition geleistet worden, im Grund bestehen, indeme von der Anno 1720. eingezogenen Pfarr-Competenz etwas, ab Anno 1719. aber alles, nebst des Predigers Kuhe und Strohe annoch würcklich unbezahlt ausstehen thäten.

Ferners wolle man Graf Leyischer seits den Pfarr-Adjunctum Krufft nicht annehmen, sondern einen andern contra praxin Ecclesiæ A. C. der Gemeind obtrudiren.

Weniger nicht seyen die grosse Kösten, so die A. C. Gemeind in dieser Sach erleyden müssen, dato nicht restituiret ꝛc. ꝛc.

Auff daß nun die ohnpartheyische Welt handgreifflich erkennen und sehen möge, daß diese deren A. C. V. zu Glan-Münchweiler aus 18. differenten Puncten oder §§is consarcinirte vermeyntliche Beantwortung durchaus mit lauter Unerfindlichkeit angefüllet seye, als will man Graf Leyischer seits dieselbe punctatim refutiren, und zwar

Refutatio §phi primi:

AD 1^mum gestehen die A. C. V. selbsten in ihrem vormahls divulgirten impressô oder so genannten *Pro memoria*, daß die Cron Franckreich tempore reunionis, nach Abgang des A. C. Predigers Cramer / einen Catholischen Pfarrer vi Juris suprematûs zu Glan-Münchweiler einsetzen lassen, ferners bejahen auch dieselbe, daß die damahlige Schwedische Regierung post pacem Rysvvicensem einen A. C. Prediger allda eingesetzet habe, imgleichen giebt die in dem so genannten *Pro memoria* **die Religions-Beschwerden zu Münchweiler betreffend** sub Lit. B. annectirte Beylag, oder Zweybrückischer Regierungs-Befehl de dato den 9. Aug. 1699. klares Zeugnuß, daß dem damahligen Catholischen Pfarrer in besagtem 99ten Jahr planè incompetenter anbefohlen worden, das Pfarrhauß cum omnibus annexis & reditibus parochialibus zu raumen und abzutretten / mit der an den Zweybrückischen Ambts-Verweser Schwebel zugleich ertheilten Ordre, daß in Entstehung dessen jetzt bemeldter Schwebel ihn Catholischen Pfarrer heraus führen, und dessen Effecten heraus tragen lassen, den A. C. V. Pfarrer dagegen in bemeldtes Pfarrhauß und Güther würcklich einsetzen und dabey handhaben solle. Es ist auch Landkündig und facti plus quàm notorii; daß als der Catholische Pfarrer dieser ihme beschehenen Anmuthung kein Gehör gegeben, und das Pfarrhauß cum appertinentiis so schlechter dings abzutretten sich nicht verstehen wollen, sofort derselbe kurtz darauff durch einige des Ends abgeschickte Schwedisch-Zweybrückische Soldaten, proindeque vi armatâ aus dem Pfarrhauß würcklichen depossidirt und verdrungen, der A. C. Prediger hingegen in sothanes Pfarrhauß cum annexis & reditibus viâ facti eingesetzt worden, folgbar ist evident und unlaugbar, daß der Catholische Pfarrer ante violentam hujusmodi dejectionem tempore conclusæ pacis Rysvvicensis & Decreti anno 1699. sub 9^na Aug. emanati in actuali possessione der Kirch-Pfarrhauß und Competentien gewesen seye; Weilen nun der Articulus 4^tus pacis Rysvvicensis ausdrücklichen disponiret: quod religio Catholica in locis sic restitutis, in statu, quo tunc temporis fuit, remanere debeat, so ergiebet es sich von selbsten und wird ein jeder, welcher nicht bey der Sachen besondern Antheil nimmt, unpartheyisch bekennen und eingestehen müssen, daß dasjenige, so gegen die Frieden-Schlüsse hierinnfalls vi armatâ vorgenommen worden, an sich selbsten widerrechtlich und ungültig, mithin utpote factum pacifragum; violentum & omni jure injustificabile, förderlichst hinwieder abzustellen und zu redressiren seye. Daß aber anderer seits hierbey sophisticè vorgegeben werden will, Catholici wären des Simultanei nicht entsetzet worden, weilen sie solches noch würcklich hätten, solches kan bey der reinen Warheit keinen Platz greiffen,

massen

massen nach vollbrachter Execution denen Catholischen nicht erlaubt gewesen / die Kirch zu frequentiren / so ihnen aber einige Zeit hernechst vigore pacis Rysvvicensis zugestanden worden. Ist demnach und bleibet wahr / auch durch deren A. C. V. selbst eigene / dem ehemahligen / also bezeichneten impresso *Lit.C.* und *D. ad num.* 1. *pro memoria*, annectirte Beylag sub Lit. B. gantz offenbahrlich erwiesen / daß Catholici zu Glan-Münchweiler post tempus pacis Rysvvicensis, vi armatâ des Simultanei, nec non reddituum parochialium entsetzet / und der Prediger A. C. widerrechtlich eingedrungen worden.

Refutatio §phi secundi.

Ob aber die A. C. V. des Glan-Münchweiler Thals im Jahr 1614. und vorhero privativè & cum totali exclusione Catholicorum in possessione der Kirch / Pfarr-Hauses und Pfarr-Competenz gewesen seyen / oder nicht? solches lässet man dahin gestellet seyn / zumahlen anjetzo die Frag keineswegs ad factum possessionis de Anno 1624. sondern lediglichen ad factum possessionis de Anno 1697. ceu tempore conclusæ pacis Rysvvicensis, ankommet; welche vorhero zu erledigen ist / ehebevor man ad tempora ulteriora zu recurriren Ursach hat; Indessen wird von denen A. C. V. nimmermehr erwiesen werden / daß ein zeitlicher Herr Hertzog zu Zweybrücken das Jus Episcopale im Glan-Münchweiler Thal ab antiquo besessen und exercirt habe; daß aber vor einen zeitlichen Herrn Hertzogen zu Zweybrücken / als des Orths Schutz- und Schirm-Herrn in der Kirch gebeten werde / solches lässet man reservatis reservandis noch zur Zeit lediglich auff sich beruhen / zumahlen darauß kein Jus territoriale ceu superioritatis erzwungen werden mag / sondern vielmehr inter jus superioritatis territorialis & jus advocatiæ seu protectionis ein so mercklicher Unterschied ist / daß von einem auff das andere keine Folgerung gemacht werden kan / und weiß jederman von selbsten / daß das Jus superioritatis territorialis & jus clientelare so weit voneinander differiren / daß auch so gar zu einem gemeinen Sprüchwort erwachsen: **Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit.**

Knipschild. de Jur. & privileg. civit. Imp. L. 2. c. 24. n. 64. seqq.

Vielweniger die Schirms-Gerechtigkeit das Jus Episcopale in territorio seu ditione alterius nach sich ziehen mag.

Refutatio §phi tertii & quidem part. 1.

Daß die Cron Franckreich in locis reunitis die Catholische Pfarrer einsetzen lassen, ist Land-kündig, und bestärcket solches die continuata possessio deren Catholischen Geistlichen in der Stadt Zweybrücken, Bergzabern, Arnweiler, Coussel, Baumholder, Meisenheim und andern Orthen des Hertzogthumbs Zweybrücken / es will aber in dem Kayserl. Commissions-Decret sich das geringste Jota nicht finden lassen / daß die Catholische Pfarrere nur conditionatè und unter gewissen Bedingnussen damahls angenommen worden seyen / es ist zwar bey dem Glan-Münchweilerischen oballegirten impresso oder so rubricirten *pro memoria* ein allschon hieroben in refutatione §. 1^mi angezogenes Decret sub Lit. B. anzutreffen / welches der Herr Graf von Oxenstirn Anno 1699. als damahliger Gouverneur zu Zweybrücken / nebst denen beeden Regierungs-Räthen Pastor und Sturtz eigenhändig unterschrieben, worauß die A. C. V. ihr Vorgeben einiger massen verificiren wollen / es ist aber dieses zu Vertreibung des damahligen Catholischen Pfarrers, ergangenes Zweybrückische Regierungs-Decret in ordine ad relevandum seu probandum, so wenig hinlänglich / als wenig die darinnen unterschriebene oder andere privati, und zwar in propriâ causâ die Friedens-Schlüsse zu expliciren, oder nach ihrem eigenen Sinn in præjudicium Catholicorum contra apertam Literam scripti, zu interpretiren Macht haben, zumahlen solches Ihro Röm. Kayserl. Majestät, als summo Interpreti Legum & pacificationum alleinig zukommt; Imgleichen wird auch

Ad 2^dum nimmermehr erwiesen werden können / daß gegen die Intention der Cron Franckreich, dero Intendant de la Goupiellier etwas verordnet habe; der in primâ refutatione angeführte Befehl N. 5. des obgemeldten Intendanten zeigt sonnenheiter, daß der A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler auffs schärpffste anbefohlen worden / keinen A. C. Prediger anzunehmen / hinfolglich ist wahr, und hat es ja damahls der Erfolg selbsten gezeiget, daß dem Catholischen Pfarrern das Pfarr-Hauß cum annexis angewiesen,

mit

mit nichten aber, wie anderer seits irrig vorgegeben werden will, eingedrungen worden; Nebst dem

Ad 3tium erweist n. 12. dictæ refutationis, daß der Herr Graf von der Leyen nicht unterlassen habe, sich seines Juris Patronatûs & nominandi zu bedienen, anerwogen derselbe gegen das so widerrechtlich, als ohnstatthafftes Unternehmen des Magistri Rapp dahmalen solemnissimè protestiret, sofort per interpositam ejusmodi protestationem seine Gerechtsame salviret hat. Daß aber

Ad 4tum die Acta publica & pacificationes bündig seyen, und dem einen oder andern Theil præjudiciren können, ist der ohnpartheyischen Welt gnugsam bekant, und dahero keiner ferneren Deduction nöthig; Einfolglichen

Refutatio §phi quarti Lit. A. & B.

Obstantibus Actis publicis & pacificationibus das Hertzogthum Zweybrücken nicht berechtiget gewesen, inscio & invito Patrono einen Prediger zu intrudiren, und mag auch nicht helffen, was anderer seits von dem Frantzösischen Hof und von Regenspurg gemeldet wird, zumahlen solches denen offenbahren Friedens-Instrumenten umb dowenigerr derogiren mag, als gegen dergleichen Einwürffe die Frantzösische Gesandtschafft laut Anlag n. 6. jam memoratæ primæ refutationis, allschon damahlen ad protocollum mediationis protestirt, und sich bester massen verwahrt hat, und ist in primâ refutatione pag. 6. gnugsam erwiesen, daß das Hertzogthum Zweybrücken durch den Ryßwickischen Friedens-Schluß nicht in Ecclesiasticis, ad normam pacis Westphalicæ restituirt, sondern das Religions- und Kirchen-Wesen im Zweybrückischen sowohl, als anderer Orthen, secundum nudum factum possessionis de 30. Octobris 1697. nach deutlicher Verordnung des Art. 4. bestättiget, sofort dem Westphälischen Frieden in hoc puncto, durch den Ryßwickischen jüngeren Friedens-Schluß, mit allerseiter hohen Paciscenten Wissen und Bewilligung derogiret worden. Daß also es hierbey nicht sowohl auff die von denen Reformirten übergebene Kirchen-Specificationes, als auff das factum possessionis und tenorem pacificationis ankommet; daß also, wann gleich auch die bey denen Friedens-Tractaten vorgekommene Kirchen-Specificationes von denen A. C. V. selbsten gemacht worden wären, solche dannoch denenselben contra dispositionem Instrumenti Pacis in keine Weg zu statten kommen könten; massen

Ad 1mum gedachte Lutherische Religion erst vor ohngefehr 15. Jahren im Hertzogthum Zweybrücken contra statum anni 1624. würcklich introduciret worden, mithin, wie notorium, gar wenige Unterthanen in mentionirtem Hertzogthum sich befinden, so dieser Religion beygethan seynd. Hinfolglich wann ein solche Specification zum Vorschein kommen solte, selbige nicht anderst, als ein non ens considerirt, und extra territorium Bipontinum, salvâ pace Westphalicâ nicht extendirt werden könte, massen die in primâ refutatione angeführte Specificationes blosserdings nur Meldung thun, wo die Catholische Religion tempore conclusæ pacis Ryswicensis die Ubung des Simultanei gehabt, mit nichten aber, was vor Kirchen denen A. C. V. zugehören. Daß aber

Ad 2dum die Catholische Religion dasiger Orthen nicht aus Schuldigkeit, sondern wie anderer seits irrig vorgebildet werden will, aus blosser Staats-Raison toleriret werde, ist an sich selbsten grundfalsch und erdichtet; Es mag auch das hierunter von dem Herrn Baron von Strahlenheim an den Herrn Bischoffen zu Metz erlassenes Schreiben, utpotè scriptura privata, hierbey nichts releviren, vielweniger probiren, sondern vielmehr zeiget die von dem Herrn Bischoffen von Metz darauff erfolgte schrifftliche Antwort und giebet es auch die natürliche Vernunfft / daß die explicatio pacificationum nicht denen privatis, sondern bloß allein denen gecrönten Häuptern zukomme, und daß das Hertzogthum Zweybrücken eben sowohl, als andere Orthe disseits Rheins, quoad ecclesiastica der Clausul art. 4. P. R. unterworffen seye.

Ad 3tium ist fast nicht zu begreiffen, was die A. C. V. durch den ihrer seits allegirten vermeintlichen Vertrag de Anno 1595. zu ihrem Vortheil behaupten können, wohl aber höchlich zu verwundern, daß sie zu ihrem Behuff, solche weit hergesuchte unerhebliche Dinge loco probationis allegiren und auffbringen dörffen, da ihnen doch selbsten nicht unbekant, daß der angezogene Vertrag de Anno 1595. niemahlen zum Stand gekommen, sondern ein blosses von dem damahls regierenden Herrn Hertzog zu Zweybrücken

einseitig verfastes, von denen Gräflich Leyischen Herren Vorfahren aber niemahlen eingewilligtes, vielweniger ihrer seits approbirt- oder unterschriebenes, mithin unvollkommenes Project gewesen, und geblieben seye, welches den tertium non consentientem nicht binden kan, wie dann auch von Seiten Zweybrücken in alle Ewigkeit nicht erwiesen werden mag, daß die Familie von der Leyen sothanen einseitig entworffenen Vertrag jemahls sive verbis sive factis angenommen, und demselben beygetretten oder selbigen eigenhändig unterschrieben und ratificiret / sondern vielmehr ist das contrarium, und daß sothaner propter dissensum alterius partis niemahlen zu seiner Consistenz gekommen seye, gantz klar daraus abzunehmen, weilen sonsten oder andernfalls gemeldter Herr Hertzog gewißlich nicht nöthig gehabt hätte, hernachmahls mit weit geringeren Conditionen und
No. 1. Bedingnussen den Vertrag de Anno 1614. einzugehen, wie dann die Anlagen sub n. 1.
& 2. & 2. klar erwiesen, daß der angebliche Vertrag de Anno 1595. nur ein blosses Project des Herrn Hertzogen Johann gewesen, so niemahlen zum Stand gekommen, und dahero contra tertium non consentientem im mindesten nichts releviren kan; und falls auch Hertzoglich-Zweybrückischer Seiten aus diesem angeblichen Vertrag etwas Vortheilhafftes behauptet werden wolte, würde man Gräflich Leyischer seits ausser allem Zweifel darauff zu antworten, und die Befugnuß darwider vorzustellen wissen, gantz ohne, daß diesertwegen denen Gräflich Leyischen A. C. V. Unterthanen zu Glan-Münchweiler zustehen oder geziemen will, hierinnfalls ceu super Jure tertii und zwar wider ihre selbst eigene rechtmässige Lands-Herrschafft, mit gäntzlicher Hindansetzung ihrer Ayds-Pflichten/quæstion zu moviren; so mag auch

Ad 4^rum hierbey gantz und gar nichts releviren, daß erwehnter Herr Hertzog, als Abbt von Hornbach, Erb-Casten-Vogt und Schirm-Herr, auch Dominus directus zu consideriren seye, allermassen daraus noch lang kein Jus Superioritatis territorialis zu inferiren ist, wie solches beym

Speidel. in Speculo jurid. polit. obser. verb. Kasten-Vogt/ item in verb. Schirms-Verwandten/ & verb. Schutz und Schirm.

weitläufftiger ausgeführt, und unter andern auch dieses notabiliter dabey zu bemercken ist, quod Clientes non vocentur Schirms-Unterthanen, sondern Schirms-Verwandten, eo quod Jus Clientelare neque Superioritatem tribuat, nec ullam subjectionem inducat. Wie dann auch grund-falsch und unerfindlich ist, daß ein zeitlicher Hertzog von Zweybrücken zu Glan-Münchweiler Lands-Fürst seye, oder jemahlen einen Actum Lands-Fürstlicher Obrigkeit, oder Juris territorialis daselbsten exercirt habe, im Gegentheil aber gestehen die A. C. V. in ihrem hievorigen Addit. 4. vel continuatione Speciei facti §. Dieses ohnchristliches Verfahren ꝛc. lin. 2da ausdrücklichen, und ist an sich selbsten offenbahr, daß der Herr Graf von der Leyen **Lands-Herr** seye des Glan-Münchweiler Thals, und würde es eine Uberflüssigkeit gewesen seyn, daß ein zeitlicher Hertzog den **Schutz** und **Schirm** über die Unterthanen im Glan-Münchweiler Thal übernommen hätte, wann er derenselben Lands-Herr gewesen, mithin ohne deme dasige Unterthanen zu schützen verbunden wäre. Nebst deme bestärckt auch der zwischen dem Herrn Hertzog Johann von Zweybrücken, Christmildesten Andencken, und der Fa-
No. 3. milie von der Leyen Anno 1614. errichtete und beederseits unterschriebene sub n. 3. integraliter hiebey kemende Vertrag in mehrerm, daß die Familie von der Leyen im Glan-Münchweiler Thal **Ober- und Gerichts-Herrn** seye, und daselbsten die **Oberherrlich- und Gerichtbarkeit**/ und was denenselben anhängig, hergebracht, wie auch, daß dieselbe Familie das *merum & mixtum imperium* nebst dem *Jure mulctandi & aggratiandi*, **ein erster** *Instanz*, **und** *Appellations*-**Gericht** zu halten / den **zehenden Pfenning** zu erheben, auch **Steuer und Schatzung** dem Herkommen gemäß anzusetzen, und endlich **offentliche** *Edicten* **und Verordnungen** verfertigen und publiciren zu lassen, fort alle andere von der Superioritate territoriali abhan-
No. 4. gende Actus zu exerciren habe, weniger nicht laut n. 4. die Unterthanen des Glan-Münchweiler Thals schuldig seyen (wie solches dann à Sæculis her und biß dato bey allen Fällen observirt worden) die **Erb-Huldigung und** *Juramentum subjectionis* der Familie von der Leyen abzustatten; Imgleichen zeigt der Lehen-Brieff des letzteren Abb-
No. 5. 6. ten zu Hornbach de Anno 1533. n. 5. sodann der von Anno 1614. sub n. 6. und der
No. 7. neuerliche von 1720. sub n. 7. mit deutlichen Worten, daß ein zeitlicher Abbt von Hornbach

bach, oder Hertzog zu Zweybrücken, keineswegs als Lands-Herr, sondern (wie die eigentliche Wort des Lehen-Brieffs lauten) als Erb-Casten-Vogt und Schirms-Herr des Closters und der Schul zu Hornbach, auch NB. **in desselben Closters und Schulen Namen** den Herrn Grafen von der Leyen jederzeit belehnet, mithin über den Glan-Münchweiler Thal niemahlen einiges Jus Superioritatis territorialis prætendirt, vielweniger in denen Literis investituræ reservirt, am allerwenigsten exercirt habe; Und falls ein zeitlicher Herr Hertzog zu Zweybrücken in dem Glan-Münchweiler Thal jemahls das Jus Superioritatis gehabt, oder Dominus territorialis gewesen wäre, so würde der ehemahls regierende Herr Hertzog Johann, Christmildester Gedächtnuß/ gewißlich nicht ermanglet haben, in dem Vertrag de An. 1614. das Jus Superioritatis territorialis dem Closter Hornbach oder dem Hertzogthum Zweybrücken um somehr zu reserviren, als derselbe sehr sorfältig gewesen, **obgemeldtem Closter die Hubzins-Gerechtigkeit/ aus- und vorzubehalten**/ weniger nicht seine selbst eigene Reformirte Religion, welche er vigore pacis religiosæ und darinnen radicirten Juris reformandi in dero Hertzogthum Zweybrücken eingeführt, eben sowohl in dem Glan-Münchweiler Thal zu introduciren, es ist ihme aber ein solches von der Familie von der Leyen niemahlen gestattet, sondern jederzeit verwehrt worden, so gar, daß, als bemeldter Herr Hertzog einsmahls dem Religions-Frieden zuwider einen Prediger seiner Reformirten Religion allda ohne Bewilligung der Familie von der Leyen installiren wollen, und diese wider sothane eigenmächtig und unjustificirliche Unternehmungen pro tuendo jure suo territoriali beym hochreißl. Käyserl. Cammer-Gericht klagend eingekommen, das sub n. 8. No. 8. in Abschrifft annectirtes Mandatum Cassatorium & Inhibitorium S. C. (worinnen dem Herrn Grafen von der Leyen und dessen Herrn Vorfahren **alle hohe Ober- und Gerechtigkeit** zusambt **Gebott und Verbott** offenbahr eingestanden werden) dißfalls erkennt und vermög dessen dem Herrn Hertzog Johann anbefohlen worden, von dergleichen eigenwilligen verbottenen **Land-Friedbrüchigen** Gewalt, Uberfall und Bedrangnussen, gegen die Familie von der Leyen abzustehen, inmassen dann auch dieser sofort von ferneren dergleichen thätlichen Beginnen und Einführung seiner Reformirten Religion in dem Glan-Münchweiler Thal utpotè territorium, respectu Ducatûs Bipontini planè alienum, von selbsten desistirt, und solches ferner nicht tentirt hat; welches man Graf-Leyischer seits dem geneigten Leser lediglich pro notitiâ angemerckt haben will. Das Jus Episcopale betreffend, so ist solches in dieser und vorigen Widerlegungen contra Zweybrücken gnugsam enervirt, und würden die A. C. V. im Glan-Münchweiler Thal das Jus territoriale dem Herrn Grafen von der Leyen wohl nicht disputabel gemacht noch in quæstion gezogen haben, dafern sie ohn selbiges das Jus Episcopale pro Zweybrücken zu evinciren einen andern eben so scheinbaren Prætext hätten finden können. Ein gleichmässige Objection ist

Ad 5^tum^ in einer zu Zweybrücken ehedessen gehaltener Conferenz von Seiten der A. C. V gemacht worden, nemlich daß in der Chamoixischen Liste verschiedene Oerther angemerckt seyen, welche in rerum natura sich nicht finden wolten, nachdeme aber aus Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. dero Cammer-Rath Böttinger darzu beruffen, und die in rerum natura angeblich nicht erfindliche Oerther auff gut Teutsch benahmset und exprimiret worden, hat selbiger als überwiesen, cum rubore eingestehen müssen, daß solche Oerther im Hertzogthum Zweybrücken situirt, und also in rerum natura ohne Mühe anzutreffen seyen, wohin aber die intention der Cron Franckreich gehe, zeigt die apud Acta publica befindliche Columna sexta dictæ Listæ Gallicæ, wohin man Kürtze halben sich nochmahlen bezogen haben will. Hinfölglich bleibt es dabey,

Refutatio §phi quinti.

Was man Graf Leyischer seits puncto illegalis & turbativæ possessionis deren A. C. V. zu Glan-Münchweiler in primâ refutatione angeführt hat, und kan der Obrist von Kleinholtz allenfalls durch Unterlassung eines und andern Actûs meræ facultatis dem publico nicht præjudiciren, sondern die bekandte Lista Gallica gibt hierunter so deutliche Ziel und Maaß, daß, wann hierunter noch einiger Zweiffel circa objectum hätte obwalten können, selbiger dardurch klärlich gehoben wäre; Imgleichen will man sich Gräflich-Leyischer seits

Loco Refutationis §phi sexti Lit. D. & E.

Auff die ad §. 4 pag. 8. primæ refutationis angeführte Momenta und die Chamoixische Liste bezogen haben, es ist aber dem Herrn Graffen von der Leyen noch nicht in den Sinn kommen, in Sachen, so die Explication deren Friedens-Schlüssen concerniren, gleich es das Hertzogthum Zweybrücken ohnbefügter Weiß verhängt gehabt, sein eigener Richter zu seyn, vielmehr aber wollen dieselbe allerunterthänigst abwarten, was Ihro Röm. Kayserl. Majestät endlich gefällig seyn möchte in hac materiâ allergnädigst zu verordnen.

Refutatio §phi septimi ad pag. 9.

Ob und wie weit nemlich nun die Restitutio so ein- als anderer seits in geist- und weltlichen Sachen geschehen müsse, auch geschehen seye, oder annoch geschehen solle? Deßgleichen ob der Herr Graf von der Leyen von dem ohnbeschränckten Exercitio des ihme und seiner Familie à sæculis usque competirenden Juris Patronatûs sub prætextu einiger Religions-Beschwerden so schlechter Dingen viâ facti verdrungen, und einem absque præscitu & consensu Patroni sich selbsten illegitimè eingedrungenen Prediger die Pfarr-Competenz zu reichen, mit Fug Rechtens angehalten werden könne? darüber wird die Kayserliche allergnädigste Explication und Decision allerseits abzuwarten stehen. Daß aber

Refutatio §phi octavi Lit. F. G. H.

Das Supplicatum der A. C. V. zu Glan-Münchweiler dem Ryßwickischen Friedens-Schluß schnur-gerad entgegen seye, solches braucht keiner näheren Prob, indeme die Contenta des bemeldten Supplicati dieses mehr dann offenbahr zu Tag legen, gestalten darinnen offentlich quoad factum eingestanden wird, daß tempore reunionis der Catholische Pfarrer Musseler in die Pfarr und Competenz obangezogener massen installirt, der Intrusus Rapp A. C. aber contra statum, quo fuit Religio Catholica tempore NB. conclusæ pacis Rysvvicensis, wie Land-kündig, viâ facti installirt worden, hinfolglich Catholicis mit Wahrheits Grund nicht beygemessen werden kan, als ob sie gegen Recht und Billigkeit etwas prætendiren thäten, vielmehr aber ist welt-kündig, daß Catholici bey disem Werck der Billigkeit jederzeit Platz gegeben, und umb Friedlebens willen allen möglichen Glimpff gebraucht, also zwar, daß die A. C. V. auch dahero Anlaß genommen, gegenwärtige Weiterung zu erregen, und fast alle Jura, welche die Catholische Herrschafften in propriis suis ditionibus von undencklichen Zeiten hergebracht haben, zu impugniren, ja so gar die Jura superioritatis anzutasten; Ob aber und woher der A. C. Prediger Magister Krufft ein grösseres Recht habe, absque consensu Patroni & Episcopi in die Pfarr zu Glan-Münchweiler einzudringen, als dem Herrn Graffen von der Leyen zukommet, einen solchen illegitimè intrusum hinweg zu schaffen, und an seine Stelle in vim Juris patronatûs ein anderes tüchtiges subjectum ejusdem religionis anzunehmen, darüber wird alle vernünfftige Welt den Entscheid pro patrono leicht geben und von selbsten erkennen müssen, daß es kein Gravamen Religionis seye, wann an statt des M. Krufft ein anderer fähiger Prediger Augustanæ Confessionis zu Glan-Münchweiler angeordnet wird, es wäre dann, daß man es pro gravamine religionis ansehen wolte, wann nicht die Catholische Patroni und Herrschafften in propriis illorum ditionibus & quidem à propriis subditis A. C. völlig umb ihre Jura gesprenget werden möchten; idque quo ad 1mum; quo

Ad 2dum aber will man den Gegentheil lediglich ad pag. 10. dissitiger ersterer Refutation hingewiesen haben, allwo er die behörige Antwort auff seine Objection finden wird, und berufft man sich der angegebenen Risque halber auff eine in gedachter Refutation angemerckte bey Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken und dero Herren Räthen ehedessen gehaltene Conferenz, bey welcher Gräflich-Leyische Ambtmann Mentzer nicht einmahl anwesend gewesen, vielweniger für sich etwas unternommen hat;

Ebenmässig ist jetzt angezogenes und anderer seits sub n. 2. eingebrachtes Zweybrückisches Decret expracticirt, massen Land-kündig, daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken nicht auff Anlauffen des Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Raths von Hachenberg, und Gräflich-Leyischen Ambtmann Mentzers, wie ex parte deren A. C.

V. irrig

V. irrig vorgegeben werden will, sondern proprio motu & absque alterius instinctu für die Catholische Religion, nicht zwar umb Unruhen und Neuerungen einzuführen, sondern umb die Catholische Glaubens-Genossen bey ihren Gerechtsamen zu erhalten, und gegen alle wiedrige insultus zu schützen, bey diesen Religions-Differentien mit interessirt haben, inmassen solches die sub N. 9. 10. 11. 12. & 13. abschrifftlich hierbey kommende Anlagen sonnenheiter bestättigen, mithin ist und bleibt ein ungütiges Imputatum, wann man diesertwegen dem Chur-Mayntzischen Regierungs Rath von Hachenberg, oder dem Gräflich-Leyischen Ambtmann Mentzer einige Verhetzung andichten oder einiges risico beymessen will; Ob nun No. 9. 10. 11. 12. & 13.

Ad tertium, von der Cron Franckreich etwas wiedriges zu befahren seye, oder nicht, solches dependiret ab eventu, und kan solches auff ein so andern Weg von denen A. C. V. zu Glan-Münchweiler nicht guarantirt werden; wann gleich auch diesertwegen von der Cron Franckreich gar nichts wiedriges zu besorgen wäre, so haben doch deßwegen die A. C. V. zu Glan-Münchweiler noch lang nicht die Gewalt, propriâ authoriate denen Friedens-Schlüssen zu contraveniiren, und in præjudicium Catholicorum hin und wieder Neuerungen einzuführen.

Refutatio §phi 9ni Lit. I. & K.

Was allhier ex parte deren A. C. V. abermahlen ratione juris territorialis & Episcopalis angezogen werden will, dagegen widerhohlet man Gräflich-Leyischer seits dasjenige, so allschon hieroben, auch theils in der vorherigen Refutation mit Bestand Rechtens, auch in Conformität deren Friedens-Schlüssen und Vertrags de Anno 1614. gemeldet worden ist, das übrige Angeben aber, wegen der zu Glan-Munchweiler vorgangenen Thätlichkeiten, beruhet auff sich selbsten, und ist keiner ferneren Antwort werth zu schätzen. Ebenermassen

Refutatio §phi 10mi

Thut man sich wegen dieses Einwurffs ad pag. 11. & Lit. L. primæ refutationis beziehen, wodurch membrum 1mum, 2dum & 3tium hujus §phi gäntzlich enervirt wird, massen gegen die von Graf Leyischer Seiten angemerckte, wahrhafftige und bey denen Hochfürstl. Zweybrückischen Herren Räthen bekante Fundamenten noch zur Zeit nichts wiedriges mit Bestand hat beygebracht oder angeführt werden mögen. Imgleichen

Refutatio §phi 11mi

Wird dieser §phus per pag. 11. ad Lit. M. primæ refutationis ratione des Hochfürstl. Versicherungs-Scheins, und puncto prætensæ non factæ sufficientis paritionis aber, ad pag 5. & n. 7. 2dæ refutationis sattsam widerlegt, allwo richtig angewiesen werden, daß ex parte Catholicorum, der Kayserl. allergnädigsten Verordnung einsweilen ad tempus seu nudum factum possessionis pacis Badensis (in Hoffnung, daß künfftighin ebenmäßig pro Catholicis ad tempus & normam pacis Rysvvicensis per pacem Badensem confirmatæ gleiche Remedur erfolgen werde) bereits plenariè parirt und ein vollständiges Gnügen geleistet worden, so ist auch die vigore art. 9 pacis Rysvvicensis zum öfftern decantirte restitutio Ducatûs Bipontini, ad normam pacis Westphalicæ in denen Gräflich Leyischen impressis hin und wieder an unterschiedlichen Stellen (wohin man sich nochmahlen beziehet) völlig entkräfftet und deutlich dabey angewiesen worden, wie weit diese restitutio vi d. pacificationis der Cron Schweden, als damahligen Hertzogen zu Zweybrücken, nemlich ohne Abbruch des Art. 4ti d. pacis Rysvvicensis zugestanden, und falls die A. C. V. sich hieran noch nicht begnügen wolten, so kan ihnen allenfalls das sub dato den 11. Aprilis 1720. in materia religionis in offenem Druck zu Regenspurg vorgekommenes Kayserl. Commissions-Decret, absonderlich die darinnen sub n. 31. allegirte, und von der damahligen Kayserl. Hochansehentlichen Gesandtschafft erstattete Relation und Deduction, sambt denen darzu gehörigen Beylagen, allen Zweiffel benehmen, gestalten auch darinnen mit mehrerm zu ersehen ist, wie und auf was Art der Articulus 3tius, 4tus & Articulus 9nus & 16tus d. pacis Rysvvicensis, wie die Beneficia Eccleliastica, so restituirt werden solten, und die Wörter in sacris & prophanis Friedenschlußmäßig zu verstehen seyn, auch warumb gemeldte Wörter dem Art. 3tio beygelassen worden, zumahlen

mahlen die Frantzösische Gesandtschafft solche durchstrichen haben wollen / ohne daß dem illegitimo intruso N. Krufft und seinen Adhærenten im Glan-Münchweiler Thal hier-wider eine andere so ungegründet- als irrige interpretationem zu machen / geziemen will.

Refutatio §phi 13^tii ad ingressum, & n. 1. 2. 3. & 4.

Den völligen Inhalt dieses §phi widerleget pag. 12. primæ refutationis ad dict. n. 1. 2. 3. & 4. daß aber Seine Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken durch Mit-Præsentation des Catholischen Pfarrers einen Actum Juris Episcopalis verrichtet haben sollen / ist ein irriges Suppositum, massen dieselbe conjunctim mit und neben dem Herrn Grafen von der Leyen in Ecclesiasticis zu Glan-Münchweiler weiter nichts zu verfügen haben / als bloß allein / was deroselben durch den Vertrag de Anno 1614. von dem Herrn Grafen von der Leyen / und dessen Herren Vorfahren zugestanden- und in vim transactionis verstattet worden / welcher Vergleich aber respectu des Herrn Hertzogen zu Zweybrücken strictissimæ interpretationis, und ultra expressa keines wegs zu extendiren ist / einfolglichen utpote Contractus inter Serenissimum Ducem Bipontinum & Familiam de Leyen privativè initus, seu res inter alios acta, von dem A. C. Magistro Krufft und dessen Adhærenten zu ihren privat Absichten nicht einmahl cum effectu allegirt- vielweniger in odium des Herrn Grafen von der Leyen detorquirt- oder etwas widriges daraus behauptet werden kan; auch wird ein zeitlicher Herr Hertzog zu Zweybrücken nicht erweisen können / daß derselbe einen eintzigen verum actum Juris Episcopalis zu Glan-Münchweiler / mit Wissen und Zufriedenheit des Herrn Grafen von der Leyen / oder dessen Vorfahren, exercirt habe / in reiffer Betrachtung derselbe dasiger Orthen ein mehrers nicht hat exerciren- oder mit Fug Rechtens prætendiren können / als das Closter Hornbach daselbsten zu exerciren befugt gewesen. Und ob gleich der Herr Hertzog Johann zu Zweybrücken / so auch Vormund und der Chur-Pfaltz Administrator gewesen / ehedessen quovis modo gesucht / sich des Juris Episcopalis im Glan-Münchweiler Thal anzumassen / so hat jedannoch derselbe / aller des Ends angewendeter Mühe ohnerachtet / es hierinnfalls weiter nicht zu bringen vermöcht / als daß Ihme durch den Vertrag des 1614^ten Jahrs ein und anderes in puncto Visitationis conjunctim mit der Familie von der Leyen / oder deren Officiatis vorzunehmen gütlich bewilliget und zugestanden worden / und dieses zwar nicht aus Schuldigkeit / sondern amore pacis & concordiæ, fürnemlich aber zu dem alleinigen Endzweck / damit (uti verba recessûs sonant) gute Kirchen-
No. 14. Disciplin erhalten werde; dahingegen besagt die Anlag n. 14. ausdrücklich / daß der letzt verstorbene M. Rapp A. C. sichren in jetzt angezogener Beylag benannten Supplicanten und Unterthanen zu Glan-Münchweiler / selbsten angewiesen habe / bey dem Herrn Grafen von der Leyen / quà Episcopo loci, umb Dispensation schuldiger massen anzuhalten / welche dann auch demselben von dem Herrn Grafen von der Leyen in illâ qualitate, laut des dem Memorial beygefügten Decreti, würcklichen & cum effectu ertheilet worden / inmassen der damahlige Supplicant dato noch bey Leben / und dessen in alle Weg geständig ist.

Refutatio §phi 15^ti n. 7. & 8.

Wegen dieses Puncten beziehet man sich kurtzumb ad pag. 13. n. 7. & 8. primæ refutationis, ansonsten ist irrig / daß der Herr Graf von der Leyen / absque consensu des Hertzogthums Zweybrücken eine Saltz-Cammer anzurichten nicht vermöge / massen jeder Lands-Herr in suo territorio, also auch der Herr Graf von der Leyen / ohne concurrenz eines zeitlichen regierenden Herrn Hertzogs zu Zweybrücken im Glan-Münchweiler Thal / quà Dominus territorialis, vi superioritatis sibi competentis, solche / nicht die Religion, sondern das ærarium concernirende / und lediglichen von dem Jure Superioritatis territorialis abhangende / fast aller Orthen in gantz Teutschland übliche Verordnung einzuführen befugt und berechtiget ist; und würde es gewißlich sehr weit kommen / wann denen Unterthanen sub prætextu Religionis erlaubt oder gestattet werden wolte / ihrem selbst eigenen Lands-Herrn hierinnfalls gleichsam Leges vorzuschreiben; Gleicher massen ist ohnstatthafft / daß des A. C. Predigers Forum zu Zweybrücken fundirt seye / in Erwegung extra territorium kein Episcopus zu suchen ist / bleibt also dabey / daß der Prediger A. C. bey dem Herrn Grafen von der Leyen / als *Domino territoriali & Episcopo loci*,

nolens

nolens volens das Forum zu agnoſciren hat, und ſolches mit Fug nicht decliniren kan; bevorab, da aus dem obangezogenen Vertrag de Anno 1614. deutlichen zu erſehen, daß, als von Gräflich-Leyiſcher Seiten denen Herrn Hertzogen zu Zweybrücken die Mit-Kirchen-Viſitation zu Glan-Münchweiler per transactionem ſub certis conditionibus, jedoch nur limitatè eingewilliget worden, von beeden paciſcirenden Theilen dabey ausdrücklichen zugleich bedungen, und dem beſagten Vergleich mit inſerirt worden:

„Daß ſothane bloß allein zu Erhaltung guter Kirchen-Diſciplin abzielende Viſi-„tationes, und was dißfalls eingewilliget ſeye, denen von der Leyen und ihren„ Erben an der nomination der Pfarrer und præſentation, Abhörung der Kir-„chen-Rechnungen, und, wo vonnöthen, weitere gute Policey-Ordnungen auff-„zurichten, auch ſonſten ihnen denen von der Leyen, als **Ober- und Gerichts-„Herrn** berührten Münchweiler Thals, an ihren des Orths hergebrachten„ **Oberherrlich- und Gerechtigkeiten**, und was denenſelben anhängig,„ keines wegs nachtheilig, præjudicirlich, oder verhinderlich, ſondern in Krafft ſotha-„nen Vergleichs, Ihre deßfalls habende Gerechtſame vorbehalten ſeyn ſollen;

Worab dann das dem Herrn Grafen von der Leyen zuſambt der Ober-Herrlichkeit und Gerichtbarkeit competirendes Jus Epiſcopale ſattſam ausfündig- anbey in beſagtem Vergleich deutlich exprimiret iſt:

„Daß die bey denen Kirchen-Viſitationen gefundene Excels, welche Leib-, Leben,„ Geld-, Thurn- oder andere Straffen auff ſich haben, NB. **Ihnen denen von„ der Leyen und ihren Erben allein**, dieſelbige Straff zu ſetzen, und mit„ denen Verbrechern nach Ausweiſung der Rechten und Reichs-Conſtitutionen„ (jedoch Ihnen, denen von der Leyen die Begnädigung unbenommen) zu ver-„fahren zuſtehe, ꝛc.

Da nun alſo dem Herrn Grafen von der Leyen, und deſſen Erben, aus Zweybrückiſcher ſelbſt eigenen Geſtändnuß allein zukommet, über die bey denen Kirchen-Viſitationen vorkommende, oder in dem Kirchen-Weſen ſich äuſſerende Exceſſen und Verbrechen zu cognoſciren, und dieſelbe zu beſtraffen, oder auch die Ubertrettere zu begnädigen, ſo wird ſich der illegitimè intruſus Magiſter Krufft leichtlich hieraus ſelbſten beſcheiden, daß der Herr Graf von der Leyen *Dominus territorialis* **und** *Epiſcopus* im Glan-Münchweiler Thal ſeye, und daß er Krufft deſſen Forum nicht decliniren, noch ſich von der Jurisdiction des Herrn Grafen von der Leyen eximiren könne; wie dann auch deßwegen ohne Zweiffel

Refutatio §phi 6ti n. 9. & 10.

Seine Hochfürſtl. Durchl. zu Zweybrücken als ein Juſtiz-liebender Herr ſelbſten vor recht befunden haben, das Memorial quæſt. ad forum competens, als nacher Bliß-Caſtell zu verweiſen. Das Bliß-Caſteller Protocoll anlangend, ſo iſt zwar im copiren ein Irrthum vorgangen, ſo doch ſofort, wie bekandt iſt, und die Steinbacher in keiner Abred ſeynd, von dem Ambtmann Mentzer emendirt worden; Es iſt aber in der Warheit gegründet, daß Catholiſche, Lutheriſche und Reformirte Schulmeiſter allda geſtanden, und die Jugend inſtruiret haben.

Refutatio §phi 17mi n. 11. & 12.

Weilen dieſer §phus bereits hieroben ad pag. 14. ad n. 11. & 12. ſeine Erledigung erhalten, als will man Graf-Leyiſcher ſeits brevitatis ſtudio es dabey bewenden laſſen, mit dem nochmahligen Erbiethen, daß, falls in adminiſtratione deren Kirchen-Gefällen zur Ohngebühr gehandelt worden ſeye, der Herr Graf von der Leyen dem klagenden Theil ohnpartheyiſche Juſtitz wolle angedeyen laſſen; Was aber von einer Catholiſchen Capell zu Bliß-Caſtell geſagt werden will, daß ſolche von denen Kirchen-Renthen des Glan-Münchweiler Thals erbauet worden ſeye, befindet ſich in facto unwahr, und iſt eine boßhaffte Anſchuldigung, welche der Herr Graf von der Leyen ſuo tempore & loco behörig zu ahnden wiſſen wird; Die wahre Beſchaffenheit aber beſtehet darinn: Als tempore Lutheri der Glan-Münchweiler Thal deſſen Religion angenommen, ſo iſt die

Pfarr-Competenz dem A. C. Prediger gegeben, die damahlige Frühemesserey aber *saculariſirt* und *ad erarium Domini territorialis* des Glan-Münchweiler Thals, wie durchgehends geschehen, gezogen worden, inmassen dann auch sothane zur Frühemesserey gehörige *saculariſirte reditus*, vor mehr dann 140. Jahren durch einen zeitlichen Graf-Leyischen Renthmeister zu Bliß-Castell verrechnet, und dem jetzigen Catholischen Pfarrern davon etwas, nicht aber von denen Kirchen-Gefällen zugelegt worden, welches der verstorbene Prediger M. Rapp im Jahr 1707. der damahligen Schwedisch-Zweybrückischen Regierung klagbar angebracht, es ist aber demselben wegen seiner offenkündigen Unbefugnüß in sothanem seinem unbilligen Gesuch, keineswegs deferirt, sondern ihme loco resolutionis die Evangelische Frag vorgehalten worden: Ob nemlich sein Aug darumben ein Schalck seyn wolle, weilen der Herr gütig seye? da er Magister Rapp gleichwohlen die völlige Pfarr-Competenz zu geniessen habe, und doch sich damit noch nicht ersättigen lasse; Gleichwie nun dem Herrn Graffen von der Leyen frey gestanden hat, solche *saculariſirte* Frühemesserey-Gefälle entweder zu behalten, oder anderwerts ad pios usus anzuwenden, also ist ab diesem von dem illegitimè intrudirten Magistro Krufften herrührenden ohnstatthafften Einwurff handgreifflich abzumercken, daß derselbe nodum in scirpo suche, und unter dem Deckmantel der Religion, zu seinem Privat-Interesse neuerlich etwas erzwingen wolle, worzu er kein Recht hat, noch haben kan. Ubrigens wird wohl die anhoffende Kayserl. allergnädigste Decision den Entscheid geben müssen, welche von beeden Theilen die wahre Gravantes oder Gravati seyen; Wie imgleichen

Refutatio §phi 18vi Addit. 4.

Ob dem Kayserl. allergnädigsten Rescripto der Herr Graf von der Leyen sufficiente Paritìon geleistet habe? allermassen aber solches bereits in der gründlichen Refutation pag. 5. ad n. 6. & 7. klar dargethan worden, als hat dieser Einwurff keiner ferneren Refutation nöthig; solte aber je wider alles Verhoffen noch eine fernere Parition erfordert, und von dem Herrn Graffen von der Leyen ad effectum parendi ein mehreres, als würcklich geschehen, præstirt werden müssen, so wäre jedoch nicht zuzumuthen, daß er solches dem absque præscitu & consensu Patroni & Episcopi Collatoris, mithin illegaliter & merè attentativè sich eingetrungenen Magistro Krufft (als welchen der Herr Graf von der Leyen deßwegen nimmermehr pro vero ac legitimo Parocho zu Glan-Münchweiler erkennen kan) sondern allenfalls demjenigen, welcher zu sothaner Pfarr debito modo nominiret, oder welcher dahero vermög erhaltener Nomination auff sothane Pfarr den rechtmäßigen Anspruch hat, oder wer sonsten mit Vorwissen/ Consens und Nomination des Herrn Graffen von der Leyen, utpotè Patroni darzu gelangen wird, und sonsten niemanden anderes zu erstatten hätte, dahingegen ihme Magistro Krufft, so lang als er sich vermittelst behöriger Nomination und Præsentation zu der erledigten Pfarr Glan-Münchweiler nicht qualificiren kan, ante decisam quæstionem præjudicialem von denen Pfarr-Einkünfften und Kirchen-Gefällen gantz und gar nichts gebühret, sondern das brocardicum jederzeit im Weg stehet:

quò ad te liberas ædes habeo.

Was übrigens das Addit. 8vum betrifft, so hätte man Graf-Leyischer seits billigmäßige Ursach, solches mit Stillschweigen zu übergehen, gestalten der Inhalt ermeldten Addit. in denen Graf-Leyischen vorherigen impressis allschon ihre völlige Erledigung findet; allermassen aber die A. C. V. zu Glan-Münchweiler sich auff alle Weg bearbeiten, die ohnpræoccupirte Welt zu persuadiren, ob seye

1mo der vormahlige A. C. Prediger zu Glan-Münchweiler zu Verrichtung seines Pfarr-Dienstes gantz ohnvermögend worden, dahero weyland des Königs in Schweden Majestät demselben einen Adjunctum nemine contradicente beyordnen lassen, welcher

2do Ex jure per hanc adjunctionem quæsito, nach Absterben des Predigers succedirt, und könne also

3tio durch den Todtsfall des vorigen Predigers Augustanæ Confessionis, die Pfarr nicht vor apert geachtet, noch auch pro casu ad Jus Patronatûs spectante, von Graf-Leyischer seits gehalten werden; zumahlen

4to die dasige Gemeind den Adjunctum, als einen ex jure quæsito berechtigt- und ihnen schon bekandten Prediger lieber, als einen frembden haben wolten, über dem habe

5to der Herr Graf von der Leyen sich nicht regen dörffen, als der Catholische Pfarrer, so die Cron Franckreich vigore art. 4ti einsetzen lassen, von der Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken/ contra hunc artic. viâ facti hinauß geworffen worden/ auch

6to könten des Herrn Pfaltzgraffen Hochfürstl. Durchl. den Adjunctum nicht verstossen lassen, weilen das Kayserl. Rescript deroselben im Weg stünde, dahingegen

7mo hochernannte Seine Durchl. dem Herrn Graffen von der Leyen das Jus Patronatûs, vigore recessûs de Anno 1614. eingestanden hätten; Ferners könne

8vo der Gräflich-Leyische Præsentatus, oder also deprædicirte gewissenlose Kohlermann zur Pfarr umb deßwillen nicht admittirt werden, weilen vor acht Jahren der anmaßliche Adjunctus Krufft zur Pfarr legitimè eingesetzet worden, indeme aber

9no der Herr Graf von der Leyen nur allein ad avertendum præjudicium auff die Vertreibung des Krufften tringen thue, so könte ratione futuri, auff eine rühmliche Weiß demselben vorgebogen werden. Indessen und schließlichen fahre man

10mo Graff-Leyischer Seiten fort, sich der Pfarr-Competenz wiederumb Meister zu machen, in Erwegung dieselbe denen Catholischen gegen das Herbringen mit dem Vermelden versteiget worden, daß gedachte Versteigung der Pfarr-Gefällen vor den neo-præsentatum Kohlermann seye;

Und aber dieses Addit. in blossen, theils ohnerfindlichen, theils ohnerheblichen assertis bestehet, als will man obige 10. Puncten oder Sphos kürtzlich, jedoch gründlich widerlegen; massen quo-

Refutatio

Ad 1mam es zwar anfänglich geschienen, ob seye der verstorbene Prediger M. Rapp dergestalt ohnvermögend worden, den Pfarr-Dienst vor das zukünfftige nicht mehr zu versehen; Es hat sich aber in facto geäussert, daß derselbe continuo morbo nicht laborirt, gestalten er demnechst meistentheils die Cantzel biß am End des 1720sten Jahrs selbsten bestiegen, mithin darauß evident geworden, daß er seinem Schwieger-Sohn contra Jura Consist. A. C.

Carpz. Jurisp. Conf. L. 1. tit. 2. def. 17. n. 7.

die Pfarr, als eine Erbschafft clandestinè cum præteritione patroni mit Hülffers-Hülffer zuwegen gebracht habe, welches auch das Addit. 8vum der A. C. geziemend zu Glan-Münchweiler pag. 1. lin. 29. 33. & 34. klar zeigt, daß die ehemahlige Schwedische Regierung zu Zweybrücken die Adjunction und Præsentation des J. N. Krufft inscio & invito Patrono einseitig, mithin nulliter vorgenommen habe, so doch die Jura Consist.

dict. loco n. 2.

disapprobiren, ja wann auch schon das Hertzogthum Zweybrücken, so doch nicht ist, dasiger Orthen Episcopus wäre, so hätte ihme dannoch nicht gebühret, dergestalt præposterè zu verfahren.

Carpz. Jurisp. Conf. lib. 1. tit. 2. def. 13. n. 12. & tit. 4. def. 43. & seq.
& Reinking. de reg. sæcul. & eccles. l. 3. class. 1. cap. 9. n. 20.

Nebst dem thut die von dem Herrn Graffen von der Leyen in anno 1714. eingelegte solemne Protestation, so dem in jure & facto gegründeten ersten Graf-Leyischen impresso pag 21. n. 12. beygelegt ist / sonnenheiter darlegen, daß dieselbe die einseitige Installirung des M. Rapp nicht allein contradicirt und sich quævis competentia & remedia Juris vorbehalten, sondern auch gegen alle fernere dergleichen actus turbativos & violentos, so dem Vertrag de anno 1614. zuwider seyn möchten, protestirt haben, dahero

Ad 2dum er Krufft per hanc prætensam & injustificabilem adjunctionem kein Jus quæsitum oder spem succedendi hat erlangen, vielweniger ex hoc capite post mortem Parochi A. C. der würcklichen Succession sich anmassen können, in reifferer Erwegung er intrusus nimmermehr eine spem successionis erhalten oder docirt, noch auch dißfalls das geringste schrifftlich wird produciren können, welches dann den Herrn Graffen von der Leyen billig in dieser sicheren Meynung umb so mehr stärcket, da von Schwedisch-Zweybrückischer Regierung ihme J. N. Krufft auff allen Fall de futurâ alimentatione, und nicht cum spe succedendi ist prospicirt worden, als da der neo-præsentatus Kohler-

mann bereits seine Prob-Predig abgelegt gehabt, und ad examen admittirt werden solte, der Zweybrückischen Regierung Intention dahin gangen, dem J. N. Krufft, biß zu erfolgender Vacatur, nothwendige Sustentation aus denen geistlichen Administrations-Gefällen reichen zu lassen, wodurch dieser Verdrießlichkeit ein End geschafft worden wäre, wann nicht die Kruffische unruhige Adhærenten diesem Werck aus andern Religions-Absichten den Weg abgegraben hätten, aus welchem sicher erhellet, daß

Ad 3tium die Pfarr apert worden, hinfolglich pro casu ad jus Patronatûs spectante zu halten gewesen und noch seye, sofort der Hr. Graf von der Leyen den neo-præsentatum Kohlermann validè nominiren und præsentiren können, zumahlen die absque præscitu & consensu veri Patroni vorgenommene ungültige Adjunction, wie bereits gemeldet, nach deren A. C. selbst eigenen Consistorial-Rechten, keineswegs bestehen, vielweniger den effectum successionis nach sich ziehen kan; Auch will

Ad 4tum nicht releviren, daß die dasige A. C. Gemeind den intrusum Krufft lieber, als einen frembden haben wolle, dann wann es auff die Gemeinde lediglich ankommen solte, so würde ein zeitlicher Patronus sich seines Juris Patronatûs nimmermehr recht gebrauchen können, massen dergleichen Unterthanen, so gegen ihre Lands-Herrschafft frembden Schutz und Schirm gesucht, auch erhalten haben, ja so gar gegen ihre geleistete Eyds-Pflichten einen frembden Dominum territorialem und darauß derivirenden Episcopum dermahlen erzwingen wollen, jederzeit ichtwas, auch contra Juris notorietatem zu contradiciren haben würden; Daß aber man dissеits

Ad 5tum sich gegen die Einsetzung oder Adjunction des A. C. Predigers ehedessen geregt habe, bezeuget oben gemeldte im Jahr 1614. solemnissimè gethane, in primo impresso aber sub n. 12. bemerckte Protestation, wodurch dann sofort dissеitige Jura Patronatûs pro præsenti & futuro sarta recta erhalten worden, und kan dahero dem Herrn Graffen von der Leyen mit Recht und Wahrheits-Bestand nicht auffgebürdet werden, daß er sich des ihme competirenden Juris Patronatûs nicht bedienet habe, massen bekant ist, daß die Cron Franckreich loco des A. C. Predigern, einen Catholischen eingesetzt, auch selbigem die Kirch und Pfarr-Hauß cum annexis reditibus, exclusis A. C. addictis, überlieffern lassen; Hätte nun man Graf-Leyischer seits dem Buchstäblichen Inhalt der Clausul des 4ten Art. zuwider, einen A. C. Prediger zu Glan-Münchweiler, falls man solches posito, non concesso, schuldig gewesen wäre, nominirt und præsentirt, so würde es nicht bey denen Drohungen / wie es zu Kirn, sondern mit Thätlichkeiten und Executionen, wie im Mompelgardischen geschehen, und im Fürst-Salmischen impresso Lit. C. & D. bemerckt ist, in der Ihro nechst der Vestung Sarlouis gelegenen Reichs-Herrschafft Bließ Castell verfahren worden seyn, und stehet zu erwarten, ob Franckreich diese thätliche, gegen beyde jüngere Friedens-Schlüsse lauffende Eingriffe, zukünfftig mit Stillschweigen wird so hinstreichen lassen; Ubrigens

Ad 6tum ist in der gründlichen Refutation des Addit. 5ti gnugsam verificirt worden, daß des Herrn Pfaltzgraffen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. den anmaßlichen Adjunctum nicht erhalten, vielmehr aber den neo-præsentatum Kohlermann, nach abgelegter Prob-Predig und angesetztem Termin ad subeundum examen, installiren- und wie ad n. 2. angeführet worden, man Zweybrückischer seits dem prætenso Adjuncto biß zu erfolgender Vacatur die nothwendige Alimentation reichen lassen wollen; imgleichen zeigt der n. 15. der letzten ad Augustissimum Imperatorem erlassenen Graf-Leyischen allerunterthänigsten Schrifft, daß die Zweybrückische Administration deren geistlichen Gefällen, davon der Freyherr von Schorrenburg Præsident ist, auff alle Weiß trachte allenfalls der Kruffischen Alimentation überhoben zu seyn, zu dem End dem Graffen von der Leyen gedachter von Schorrenburg, ein solche weit hinauß sehende Permutation vorgeschlagen hat, welcher zwar

Ad 7mum gleichwie des jetzigen regierenden, auch vorigen, insonderheit aber des weyland Herrn Hertzogen Johann Hochfürstl. Durchl. der Familie von der Leyen das illimitirte Jus Patronatûs eingestanden, auch noch würcklichen eingestehen thun, beständig vor oder bey ereignendem casu vel exercitio Juris Patronatûs, etwas widerrechtlich in den Weg zu legen gewust, damit man dissеits nach und nach des zustehenden Juris denominandi frustirt, und in die Länge ermüdet werden möge, so Seine Kayserliche und

Catho-

Catholische Majestät, an welche diese Sach klagbar angebracht worden, dero allerhöchsten Richterlichen Ambt nach, zu entscheiden wissen, und dieserthalben von Graf-Leyischer seits, wie bereits geschehen, also auch hiemit nochmahlen allerunterthänigst gebeten wird. Dahero

Ad 8vum nicht gesagt werden mag, daß der Neo-Præsentatus zur Pfarr Glan-Münchweiler inadmissibel seye, massen er Parochiâ per obitum dudum vacante à vero Patrono nominirt, præsentirt, zu der Prob-Predig würcklich admittirt, er auch dieselbe cum applausu abgelegt, und demselben ad subeundum examen ein Termin angesetzt worden, er auch würcklich examinirt und installirt worden wäre, falls nicht die Krufftische Adhærenten durch ihre Helffers-Helffer diesem Werck einen Anstand gemacht hätten, dahingegen ist falsch, daß er legitimè eingesetzet worden, gestalten er in dem Addit. 8vo loco citato selbsten eingestehet, daß er inscio & invito Patrono von der Schwedisch-Zweybrückis. Regierung, so mit keinem Schein Rechtens in alieno territorio Episcopus genennt werden mag, folglich illegitimè, und zwar nicht als Parochus, sondern lediglich als Adjunctus, und zwar (quod probè notandum) simpliciter & absque spe successionis installirt worden seye, sofort die Nomination und Præsentation des Kohlermanns plenarium effectum de jure meritirt, wie man aber dickernannten Kohlermann von der ihme auffgetragenen Pfarr abwendig zu machen gesucht, und zu dem Ende ein und andere sehr bedenckliche Vorschläge gethan, solches zeigen die Beylagen 15. 16. 17. 18. & 19. des mehreren; Wie darff aber

Ad 9num die A.C. Gemeind vorgeben, daß ad avertendum præjudicium, pro futuro præcavirt werden könne, massen derselben aus ihren eigenen assertis, und denen Graf-Leyischen impressis gnugsam bekant seyn muß, auf was gefährliche Weiß puncto Juris Patronatûs mit der Familie von der Leyen, unter dem Schein allen Præjudiz abzuwenden, bereits viâ facti verfahren worden, wie solches das von dem Herrn Pfaltzgraffen Johann im Jahr 1595. verfaste vermeintliche Verglichs-Project klar bezeuget, indeme solcher niemahl zum Stand gekommene einseitige Auffsatz gleichwohlen der Familie von der Leyen das Jus Patronatûs meistentheils inutil machen wollen; Der demnechst im Jahr 1614. erfolgte Vertrag ist zwar in gelinderen Terminis errichtet, dabey aber zum nicht geringen Præjudiz der Familie von der Leyen amore pacis verglichen, und dem Hertzoglich-Pfaltz-Zweybrückischen Hauß zugestanden worden, daß bey Visitation deren Kirchen des Ambts Lichtenberg, die Pfarr Glan-Münchweiler mit visitirt werden könne; ins besondere legt die im Jahr 1699. unternommene und dem Ryßwickischen Frieden schnurgerad zuwider lauffende ohnbefugte Installirung des A.C. Predigers Rappen, gar zu klar an Tag, daß die damahlige Königl. Schwedische Regierung nicht allein die Jura Episcopalia, sondern auch so gar das Jus Patronatûs & Collationis nach und nach an sich zu bringen, mithin den Herrn Graffen von der Leyen ohnvermerckt darauß zu setzen intentionirt und jederzeit äusserst beflissen gewesen, und obwohlen ex post ad avertendum præjudicium der à parte adversâ allegirter Revers von ernannter Regierung herauß kommen seyn solle, so ist doch demnechst erfolgt, auch dem gantzen Umbkreiß bekant worden, daß man den Herrn Graffen von der Leyen dadurch nur einzuschläffern getrachtet, welcher aber, ohnerachtet er der damahligen Præpotenz eine Zeitlang nolens volens weichen müssen, dannoch pro verè avertendo præjudicio & conservando suo jure, pro tunc & pro futuro gegen dergleichen widerrechtlichen und in denen Consistorial-Rechten A.C. nimmermehr justificirlichen Unternehmungen, sich mit einer solemnen Protestation bester massen verwahrt hat, es waren aber kaum einige Jahr verflossen, als Anno 1714. mehrerwehnte Schwedisch-Zweybrückische Regierung absque præscitu & consensu Patroni eingestandener massen, den Rappischen Schwieger-Sohn zur Pfarr adjungiren, und dem Vertrag de Anno 1614. diametraliter entgegen, einseitig installiren lassen, worauß dann gnugsam erhellet, daß man gegentheiliger seits nur darauff bedacht seye, wie die Graf-Leyische Jura nach und nach sapirt, mithin deroselben competirende Lands-Herrschafftliche, Bischöffliche und Patronats Gerechtsame inutil gemacht, oder ausser Activität gebracht werden möchten; Man will übrigens Graf-Leyischer seits hiermit nochmahlen angezeigt und

Ad 10mum contestirt haben, daß die Versteigung der Pfarr-Competenz aus keinen andern Absichten geschehen, als daß dieselbe biß zu Austrag der Sachen dem triumphirenden Theil zum besten, in Sicherheit gehalten werden sollen, inmassen das an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken hierbey sub n. 20. anliegendes Schreiben dessen klares Zeugnuß giebt, weniger nicht zeiget auch das Adjunctum sub n. 21. welcher gestalten der Graf-Leyische Ambtmann pro majori securitate des gewinnenden Theils die Pfarr-Früchten durch den Catholischen Schultheissen Lang und zwey A. C. V. Gerichts-Männer mit Kundschafft einzulieffern, gesambter Hand in Verwahrung zu nehmen, und biß zur Käyserl. allergnädigsten Decision keinem Theil das geringste davon ausfolgen zu lassen, anbefohlen, weilen aber in denen von der verwittibten Frau Rheingräfin von Dhaun, puncto der Glan-Münchweiler Pfarr, an den neo-præsentatum Kohlermann erlassenen Erinnerungen irrig und ohne Grund gemeldet worden: Daß des Herrn Grafen von der Leyen intention dahin collimire, die Pfarr-Competenz zwischen dem Catholischen und A. C. Pfarrern zu theilen, solches aber demselben nimmermehr in den Sinn gekommen, folgbar dieses ungütige imputatum nur zu Verunglimpfung des Herrn Grafen von der Leyen abzielet, indeme es doch nur bloß auff die Käyserl. allergnädigste Decision ankommt, ob zufolg der Reunions-Zeit, oder der Ryßwickischen Clausul des 4. Art. und der Chamoixischen Liste, dem Catholischen Pfarrern, oder dem A. C. Predigern die völlige, oder ein Theil der Pfarr-Competenz zukomme, als will man Graf-Leyischer Seits solch erdichtetes Vorgeben hiemit contradicirt haben, zu Sr. Römischen Käyserl. Majestät allerhöchst Richterlichem Ambt das allerunterthänigste Vertrauen setzend, es werden Dieselbe allergnädigst geruhen, die à Sæculis usquè der Familie von der Leyen ohndisputirlich zustehende und durch das im Jahr 1594. ergangenes Käyserl. Mandatum noch ferners bevestigte Jura territorialia, Episcopalia & Patronatûs in Conformität des ehemahligen Religions- und Westphälischen auch beyder jüngern Ryßwickisch- und Baadischen Friedens-Schlüssen, und dem mit dem Herzoglich-Pfaltz-Zweybrückischen Hauß errichtetem Vertrag de anno 1614. Rechts- und Reichs-Constitutions-mässig allergnädigst zu erhalten, und den Herrn Grafen von der Leyen bey deren Exercitio kräfftigst zu schützen und zu handhaben.

Bey-

Beylagen.

Num. 1.

Copia-Schreibens von Hn. Henrich Schwebel, Cantzlern zu Zweybrücken, an Hn. Johann Schwartzen, Leyischen Ambtmann zu Bliß-Castel, datirt den 3ten Aprilis Anno 95.

MEin freundlichen Dienst zuvor / insonders lieber Herr Ambtmann. Mit der Pfarr Münchweiler beruhet es auff Ew. Junckern Resolution, und daß die Vergleichung zwischen meinem gnädigen Fürsten und L. und Ehrengedachten Junckern auffgerichtet werde / und versehe mich / es soll Euers Vettern halben kein Mangel haben / wann sich nur die Junckern förderlich zur Vergleichung schicken / dann dem Gottfried die Zeit auch lang / und hat derselbe schon allbereit eine gewisse Vertröstung auff ein andere Pfarr / darumb könt ihr die Sach bey euerem Junckern befördern / und wäre der Arbeit wohl werth / einen eigenen Botten zu ihnen abzufertigen / ehe vielleicht etwas anderst darzwischen komme / nam periculum est in mora, hiemit Göttlicher Gnad befohlen. Datum Zweybrücken den 3ten Aprilis 95.

E. W.

Henrich Schwebel L. C. mpp.

Daß diese Copia deme in alter Schrifft mir vorgelegtem ganz gleichlautend seye / attestire ich

(L.S.) Casp. Raab Notar. Apost. Imperialis publ. mppr.

Num. 2.

Copia-Schreibens Hn. Georg und Hn. Johann Friederichen von der Leyen / an den Leyischen Ambtmann zu Münchweiler Jacob Landsberger de Dato ult. Maji 1595.

UNsern Gruß zuvor! lieber Freund Landsberger; Wir haben abermahl die schrifftliche Verfassung / so über Einsetzung des neuen Pfarrers zu Münchweiler / Georg Webers / auch der anderer Pfarrer ratam, den 4ten May nechst verflossen / auffgericht ersehen / und erwogen / auch unsere Advocaten bedencken lassen / und finden zwar dieselbe je länger / je beschwerlicher / ja fast in allen Puncten unser habender und wohlherbrachter Gerechtigkeit zuwider und abbrüchig / derwegen uns hoch befrembdet / daß ihr euch unter unsern Nahmen in solche vermeinte Vergleichung eingelassen / sonderlich dieweil ihr für euch selbst wohl gewust / daß wir uns **als Ober- und Hochgerichts-Herrn des gantzen Münchweiler Thals / die** Nomination **und** Præsentation **eines Pfarr-Herrns zu Münchweiler / als auch die** Investitur. Sr. Fürstl. Gnad. zu Zweybrücken aber von wegen des Closters Hornbach / allein die Examination, wie von alters / gebühret / dahero wir auch das gantz partheylich- und unser bewuster Gerechtigkeit widerwertige Concept, eines vermeinten und nit eingewilligten Vertrags / so hochgedachte Sr. Fürstl. Durchl. uns

Pfarr-Competenz dem A. C. Prediger gegeben, die damahlige Frühemesserey aber *saeculariſirt*: und *ad erarium Domini territorialis* des Glan-Münchweiler Thals, wie durchgehends geschehen, gezogen worden, inmassen dann auch sothane zur Frühemesserey gehörige *saeculariſirte reditus*, vor mehr dann 140. Jahren durch einen zeitlichen Graf-Leyischen Renthmeister zu Bliesz-Castell verrechnet, und dem jetzigen Catholischen Pfarrern davon etwas, nicht aber von denen Kirchen-Gefällen zugelegt worden, welches der verstorbene Prediger M. Rapp im Jahr 1707. der damahligen Schwedisch-Zweybrückischen Regierung klagbar angebracht, es ist aber demselben wegen seiner offenkündigen Unbefugnüß in sothanem seinem unbilligen Gesuch, keineswegs deferirt, sondern ihme loco resolutionis die Evangelische Frag vorgehalten worden: Ob nemlich sein Aug darumben ein Schalck seyn wolle, weilen der Herr gütig seye? da er Magister Rapp gleichwohlen die völlige Pfarr-Competenz zu geniessen habe, und doch sich damit noch nicht ersättigen lasse; Gleichwie nun dem Herrn Graffen von der Leyen frey gestanden hat, solche *saeculariſirte* Frühemesserey-Gefälle entweder zu behalten, oder anderwerts ad pios usus anzuwenden, also ist ab diesem von dem illegitimè intrudirten Magistro Krufften herrührenden ohnstatthafften Einwurff handgreifflich abzumercken, daß derselbe nodum in scirpo suche, und unter dem Deckmantel der Religion, zu seinem Privat-Interesse neuerlich etwas erzwingen wolle, worzu er kein Recht hat, noch haben kan. Ubrigens wird wohl die anhoffende Kayserl. allergnädigste Decision den Entscheid geben müssen, welche von beeden Theilen die wahre Gravantes oder Gravati seyen; Wie imgleichen

Refutatio §phi 18^vi Addit. 4.

Ob dem Kayserl. allergnädigsten Rescripto der Herr Graf von der Leyen sufficiente Parition geleistet habe? allermassen aber solches bereits in der gründlichen Refutation pag. 5. ad n. 6. & 7. klar dargethan worden, als hat dieser Einwurff keiner ferneren Refutation nöthig; solte aber je wider alles Verhoffen noch eine fernere Parition erfordert, und von dem Herrn Graffen von der Leyen ad effectum parendi ein mehreres, als würcklich geschehen, præstirt werden müssen, so wäre jedoch nicht zuzumuthen, daß er solches dem absque præscitu & consensu Patroni & Episcopi Collatoris, mithin illegaliter & merè attentativè sich eingetrungenen Magistro Krufft (als welchen der Herr Graf von der Leyen deßwegen nimmermehr pro vero ac legitimo Parocho zu Glan-Münchweiler erkennen kan) sondern allenfalls demjenigen, welcher zu sothaner Pfarr debito modo nominiret, oder welcher dahero vermög erhaltener Nomination auff sothane Pfarr den rechtmäßigen Anspruch hat, oder wer sonsten mit Vorwissen/ Consens und Nomination des Herrn Graffen von der Leyen, utpotè Patroni darzu gelangen wird, und sonsten niemanden anderes zu erstatten hätte, dahingegen ihme Magistro Krufft, so lang als er sich vermittelst behöriger Nomination und Præsentation zu der erledigten Pfarr Glan-Münchweiler nicht qualificiren kan, ante decisam quæstionem præjudicialem von denen Pfarr-Einkünfften und Kirchen-Gefällen gantz und gar nichts gebühret, sondern das brocardicum jederzeit im Weg stehet:

quò ad te liberas ædes habeo.

Was übrigens das Addit. 8^vum betrifft, so hätte man Graf-Leyischer seits billigmäßige Ursach, solches mit Stillschweigen zu übergehen, gestalten der Inhalt ermeldten Addit. in denen Graf-Leyischen vorherigen impressis allschon ihre völlige Erledigung findet; allermassen aber die A. C. V. zu Glan-Münchweiler sich auff alle Weg bearbeiten, die ohnpræoccupirte Welt zu persuadiren, ob seye

1^mo der vormahlige A. C. Prediger zu Glan-Münchweiler zu Verrichtung seines Pfarr-Dienstes gantz ohnvermögend worden, dahero weyland des Königs in Schweden Majestät demselben einen Adjunctum nemine contradicente beyordnen lassen, welcher

2^do Ex jure per hanc adjunctionem quæsito, nach Absterben des Predigers succedirt, und könne also

3^tio durch den Todtsfall des vorigen Predigers Augustanæ Confessionis, die Pfarr nicht vor apert geachtet, noch auch pro casu ad Jus Patronatûs spectante, von Graf-Leyischer seits gehalten werden; zumahlen

4^to

4to die dasige Gemeind den Adjunctum, als einen ex jure quæsito berechtigt, und ihnen schon bekandten Prediger lieber, als einen frembden haben wolten, über dem habe

5to der Herr Graf von der Leyen sich nicht regen dörffen, als der Catholische Pfarrer, so die Cron Franckreich vigore art. 4ti einsetzen lassen, von der Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken/ contra hunc artic. viâ facti hinauß geworffen worden/ auch

6to könten des Herrn Pfaltzgraffen Hochfürstl. Durchl. den Adjunctum nicht verstossen lassen, weilen das Kayserl. Rescript deroselben im Weg stünde, dahingegen

7mo hochernannte Seine Durchl. dem Herrn Graffen von der Leyen das Jus Patronatûs, vigore recessûs de Anno 1614. eingestanden hätten; Ferners könne

8vo der Gräflich-Leyische Præsentatus, oder also deprædicirte gewissenlose Kohlermann zur Pfarr umb deßwillen nicht admittirt werden, weilen vor acht Jahren der anmaßliche Adjunctus Krufft zur Pfarr legitimè eingesetzet worden, indeme aber

9no der Herr Graf von der Leyen nur allein ad avertendum præjudicium auff die Vertreibung des Krufften tringen thue, so könte ratione futuri, auff eine rühmliche Weiß demselben vorgebogen werden. Indessen und schließlichen fahre man

10mo Graff-Leyischer Seiten fort, sich der Pfarr-Competenz wiederumb Meister zu machen, in Erwegung dieselbe denen Catholischen gegen das Herbringen mit dem Vermelden versteiget worden, daß gedachte Versteigung der Pfarr-Gefällen vor den neo-præsentatum Kohlermann seye;

Und aber dieses Addit. in blossen, theils ohnerfindlichen, theils ohnerheblichen assertis bestehet, als will man obige 10. Puncten oder §phos kürtzlich, jedoch gründlich widerlegen; massen quo-

Refutatio

Ad 1mum es zwar anfänglich geschienen, ob seye der verstorbene Prediger M. Rapp dergestalt ohnvermögend worden, den Pfarr-Dienst vor das zukünfftige nicht mehr zu versehen; Es hat sich aber in facto geäussert, daß derselbe continuo morbo nicht laborirt, gestalten er demnechst meistentheils die Cantzel biß am End des 1720sten Jahrs selbsten bestiegen, mithin darauß evident geworden, daß er seinem Schwieger-Sohn contra Jura Consist. A. C.

Carpz. Jurisp. Conf. L. 1. tit. 2. def. 17. n. 7.

die Pfarr, als eine Erbschafft clandestinè cum præteritione patroni mit Hülffers Hülffer zuwegen gebracht habe, welches auch das Addit. 8vum der A. C. geziemend zu Glan-Münchweiler pag. 1. lin. 29. 33. & 34. klar zeigt, daß die ehemahlige Schwedische Regierung zu Zweybrücken die Adjunction und Præsentation des J. N. Krufft inscio & invito Patrono einseitig, mithin nulliter vorgenommen habe, so doch die Jura Consist.

dict. loco n. 2.

disapprobiren, ja wann auch schon das Hertzogthum Zweybrücken, so doch nicht ist, dasiger Orthen Episcopus wäre, so hätte ihme dannoch nicht gebühret, dergestalt præposterè zu verfahren.

Carpz. Jurisp. Conf. lib. 1. tit. 2. def. 13. n. 12. & tit. 4. def. 43. & seq. & Reinking. de reg. sæcul. & eccles. l. 3. class. 1. cap. 9. n. 20.

Nebst dem thut die von dem Herrn Graffen von der Leyen in anno 1714. eingelegte solemne Protestation, so dem in jure & facto gegründeten ersten Graf-Leyischen impresso pag 21. n. 12. beygelegt ist / sonnenheiter darlegen, daß dieselbe die einseitige Installirung des M. Rapp nicht allein contradicirt und sich quævis competentia & remedia Juris vorbehalten, sondern auch gegen alle fernere dergleichen actus turbativos & violentos, so dem Vertrag dè anno 1614. zuwider seyn möchten, protestirt haben, dahero

Ad 2dum er Krufft per hanc prætensam & injustificabilem adjunctionem kein Jus quæsitum oder spem succedendi hat erlangen, vielweniger ex hoc capite post mortem Parochi A. C. der würcklichen Succession sich anmassen können, in reifferer Erwegung er intrusus nimmermehr eine spem successionis erhalten oder docirt, noch auch dißfalls das geringste schrifftlich wird produciren können, welches dann den Herrn Graffen von der Leyen billig in dieser sicheren Meynung umb so mehr stärcket, da von Schwedisch-Zweybrückischer Regierung ihme J. N. Krufft auff allen Fall de futurâ alimentatione, und nicht cum spe succedendi ist prospicirt worden, als da der neo-præsentatus Kohler-

einseitig verfastes, von denen Gräflich Leyischen Herren Vorfahren aber niemahlen eingewilligtes, vielweniger ihrer seits approbirt- oder unterschriebenes, mithin unvollkommenes Project gewesen, und geblieben seye, welches den tertium non consentientem nicht binden kan, wie dann auch von Seiten Zweybrücken in alle Ewigkeit nicht erwiesen werden mag, daß die Familie von der Leyen sothanen einseitig entworffenen Vertrag jemahls sive verbis sive factis angenommen, und demselben beygetretten oder selbigen eigenhändig unterschrieben und ratificiret / sondern vielmehr ist das contrarium, und daß sothaner propter dissensum alterius partis niemahlen zu seiner Consistenz gekommen seye, gantz klar daraus abzunehmen, weilen sonsten oder andernfalls gemeldter Herr Hertzog gewißlich nicht nöthig gehabt hätte, hernachmahls mit weit geringeren Conditionen und Bedingnussen den Vertrag de Anno 1614. einzugehen, wie dann die Anlagen sub n. 1. & 2. klar erwiesen, daß der angebliche Vertrag de Anno 1595. nur ein blosses Project des Herrn Hertzogen Johann gewesen, so niemahlen zum Stand gekommen, und dahero contra tertium non consentientem im mindesten nichts releviren kan; und falls auch Hertzoglich-Zweybrückischer Seiten aus diesem angeblichen Vertrag etwas Vortheilhafftes behauptet werden wolte, würde man Gräflich Leyischer seits ausser allem Zweiffel darauff zu antworten, und die Befügnuß darwider vorzustellen wissen, gantz ohne, daß diesertwegen denen Gräflich Leyischen A. C. V. Unterthanen zu Glan-Münchweiler zustehen oder geziemen will, hierinnfalls ceu super Jure tertii und zwar wider ihre selbst eigene rechtmässige Lands-Herrschafft, mit gäntzlicher Hindansetzung ihrer Ayds-Pflichten, quæstion zu moviren; so mag auch

No. 1. & 2.

Ad 4^tum hierbey gantz und gar nichts releviren, daß erwehnter Herr Hertzog, als Abbt von Hornbach, Erb-Casten-Vogt und Schirm-Herr, auch Dominus directus zu consideriren seye, allermassen daraus noch lang kein Jus Superioritatis territorialis zu inferiren ist, wie solches beym

Speidel. in Speculo jurid. polit. obser. verb. Kasten-Vogt / item in verb. Schirms-Verwandten / & verb. Schutz und Schirm.

weitläufftiger ausgeführt, und unter andern auch dieses notabiliter dabey zu bemercken ist, quod Clientes non vocentur Schirms-Unterthanen, sondern Schirms Verwandten, eo quod Jus Clientelare neque Superioritatem tribuat, nec ullam subjectionem inducat. Wie dann auch grund-falsch und unerfindlich ist, daß ein zeitlicher Hertzog von Zweybrücken zu Glan-Münchweiler Lands-Fürst seye, oder jemahlen einen Actum Lands-Fürstlicher Obrigkeit, oder Juris territorialis daselbsten exercirt habe, im Gegentheil aber gestehen die A. C. V. in ihrem hievorigen Addit. 4. vel continuatione Speciei facti §. Dieses ohnchristliches Verfahren ꝛc. lin. 2da ausdrücklichen, und ist an sich selbsten offenbahr, daß der Herr Graf von der Leyen **Lands-Herr** seye des Glan-Münchweiler Thals, und würde es eine Uberflüssigkeit gewesen seyn, daß ein zeitlicher Hertzog den **Schutz** und **Schirm** über die Unterthanen im Glan-Münchweiler Thal übernommen hätte, wann er derenselben Lands-Herr gewesen, mithin ohne deme dasige Unterthanen zu schützen verbunden wäre. Nebst deme bestärckt auch der zwischen dem Herrn Hertzog Johann von Zweybrücken, Christmildesten Andencken, und der Familie von der Leyen Anno 1614. errichtete und beederseits unterschriebene sub n. 3. integraliter hiebey kemende Vertrag in mehrerm, daß die Familie von der Leyen im Glan-Münchweiler Thal **Ober- und Gerichts-Herrn** seye, und daselbsten die **Oberherrlich- und Gerichtbarkeit** / und was denenselben anhängig, hergebracht, wie auch, daß dieselbe Familie das *merum & mixtum imperium* nebst dem *Jure mulctandi & aggratiandi*, **ein erster** *Instanz*, **und** *Appellations*-**Gericht** zu halten / den **zehenden Pfenning** zu erheben, auch **Steuer und Schatzung** dem Herkommen gemäß anzusetzen, und endlich **offentliche** *Edicten* **und Verordnungen** verfertigen und publiciren zu lassen, fort alle andere von der Superioritate territoriali abhangende Actus zu exerciren habe, weniger nicht laut n. 4. die Unterthanen des Glan-Münchweiler Thals schuldig seyen (wie solches dann à Sæculis her und biß dato bey allen Fällen observirt worden) die **Erb-Huldigung und** *Juramentum subjectionis* der Familie von der Leyen abzustatten; Imgleichen zeigt der Lehen-Brieff des letzteren Abbten zu Hornbach de Anno 1533. n. 5. sodann der von Anno 1614. sub n. 6. und der neuerliche von 1720. sub n. 7. mit deutlichen Worten, daß ein zeitlicher Abbt von Hornbach

No. 3.

No. 4.

No. 5. 6.

No. 7.

bach, oder Hertzog zu Zweybrücken, keineswegs als Lands-Herr, sondern (wie die eigentliche Wort des Lehen-Brieffs lauten) als Erb-Casten-Vogt und Schirms-Herr des Closters und der Schul zu Hornbach, auch NB. **in desselben Closters und Schulen Namen** den Herrn Grafen von der Leyen jederzeit belehnet, mithin über den Glan-Münchweiler Thal niemahlen einiges Jus Superioritatis territorialis prætendirt, viel weniger in denen Literis investituræ reservirt, am allerwenigsten exercirt habe; Und falls ein zeitlicher Herr Hertzog zu Zweybrücken in dem Glan-Münchweiler Thal jemahls das Jus Superioritatis gehabt, oder Dominus territorialis gewesen wäre, so würde der ehemahls regierende Herr Hertzog Johann, Christmildester Gedächtnuß, gewißlich nicht ermanglet haben, in dem Vertrag de An. 1614. das Jus Superioritatis territorialis dem Closter Hornbach oder dem Hertzogthum Zweybrücken um somehr zu reserviren, als derselbe sehr sorfältig gewesen, **obgemeldtem Closter die Hubzins-Gerechtigkeit, aus- und vorzubehalten,** weniger nicht seine selbst eigene Reformirte Religion, welche er vigore pacis religiosæ und darinnen radicirten Juris reformandi in dero Hertzogthum Zweybrücken eingeführt, eben sowohl in dem Glan-Münchweiler Thal zu introduciren, es ist ihme aber ein solches von der Familie von der Leyen niemahlen gestattet, sondern jederzeit verwehret worden, so gar, daß, als bemeldter Herr Hertzog einsmahls dem Religions-Frieden zuwider einen Prediger seiner Reformirten Religion allda ohne Bewilligung der Familie von der Leyen installiren wollen, und diese wider sothane eigenmächtig und unjustificirliche Unternehmungen pro tuendo jure suo territoriali beym hochreißl. Käyserl. Cammer-Gericht klagend eingekommen, das sub n. 8. No. 8. in Abschrifft annectirtes Mandatum Cassatorium & Inhibitorium S. C. (worinnen dem Herrn Grafen von der Leyen und dessen Herrn Vorfahren **alle hohe Ober- und Gerechtigkeit** zusambt **Gebott und Verbott** offenbahr eingestanden werden) dißfalls erkennt und vermög dessen dem Herrn Hertzog Johann anbefohlen worden, von dergleichen eigenwilligen verbottenen **Land-Friedbrüchigen** Gewalt, Uberfall und Bedrangnussen, gegen die Familie von der Leyen abzustehen, inmassen dann auch dieser sofort von ferneren dergleichen thätlichen Beginnen und Einführung seiner Reformirten Religion in dem Glan-Münchweiler Thal utpotè territorium, respectu Ducatûs Bipontini planè alienum, von selbsten desistirt, und solches ferner nicht tentirt hat; welches man Graf-Leyischer seits dem geneigten Leser lediglich pro notitiâ angemerckt haben will. Das Jus Episcopale betreffend, so ist solches in dieser und vorigen Widerlegungen contra Zweybrücken gnugsam enervirt, und würden die A. C. V. im Glan-Münchweiler Thal das Jus territoriale dem Herrn Grafen von der Leyen wohl nicht disputabel gemacht noch in quæstion gezogen haben, dafern sie ohn selbiges das Jus Episcopale pro Zweybrücken zu evinciren einen andern eben so scheinbaren Prætext hätten finden können.
Ein gleichmässige Objection ist

Ad 5tum in einer zu Zweybrücken ehedessen gehaltener Conferenz von Seiten der A. C. V gemacht worden, nemlich daß in der Chamoixischen Liste verschiedene Oerther angemerckt seyen, welche in rerum natura sich nicht finden wolten, nachdeme aber aus Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. dero Cammer-Rath Böttinger darzu beruffen, und die in rerum natura angeblich nicht erfindliche Oerther auff gut Teutsch benahmset und exprimiret worden, hat selbiger als überwiesen, cum rubore eingestehen müssen, daß solche Oerther im Hertzogthum Zweybrücken situirt, und also in rerum natura ohne Mühe anzutreffen seyen, wohin aber die intention der Cron Franckreich gehe, zeigt die apud Acta publica befindliche Columna sexta dictæ Listæ Gallicæ, wohin man Kürtze halben sich nochmahlen bezogen haben will. Hinfölglich bleibt es dabey,

Refutatio §phi quinti.

Was man Graf Leyischer seits puncto illegalis & turbativæ possessionis deren A. C. V. zu Glan-Münchweiler in primâ refutatione angeführt hat, und kan der Obrist von Kleinholtz allenfalls durch Unterlassung eines und andern Actûs meræ facultatis dem publico nicht præjudiciren, sondern die bekandte Lista Gallica gibt hierunter so deutliche Ziel und Maaß, daß, wann hierunter noch einiger Zweiffel circa objectum hätte obwalten können, selbiger dardurch klärlich gehoben wäre; Imgleichen will man sich Gräflich-Leyischer seits

Loco Refutationis §phi sexti Lit. D. & E.

Auff die ad §. 4 pag. 8. primæ refutationis angeführte Momenta und die Chamoixische Liste bezogen haben, es ist aber dem Herrn Graffen von der Leyen noch nicht in den Sinn kommen, in Sachen, so die Explication deren Friedens-Schlüssen concerniren, gleich es das Hertzogthum Zweybrücken ohnbefügter Weiß verhängt gehabt, sein eigener Richter zu seyn, vielmehr aber wollen dieselbe allerunterthänigst abwarten, was Ihro Röm. Kayserl. Majestät endlich gefällig seyn möchte in hac materiâ allergnädigst zu verordnen.

Refutatio §phi septimi ad pag. 9.

Ob und wie weit nemlich nun die Restitutio so ein- als anderer seits in geist- und weltlichen Sachen geschehen müsse, auch geschehen seye, oder annoch geschehen solle? Deßgleichen ob der Herr Graf von der Leyen von dem ohnbeschränckten Exercitio des ihme und seiner Familie à sæculis usque competirenden Juris Patronatûs sub prætextu einiger Religions-Beschwerden so schlechter Dingen viâ facti verdrungen, und einem absque præscitu & consensu Patroni sich selbsten illegitimè eingedrungenen Prediger die Pfarr-Competenz zu reichen, mit Fug Rechtens angehalten werden könne? darüber wird die Kayserliche allergnädigste Explication und Decision allerseits abzuwarten stehen. Daß aber

Refutatio §phi octavi Lit. F. G. H.

Das Supplicatum der A. C. V. zu Glan-Münchweiler dem Ryßwickischen Friedens-Schluß schnur-gerad entgegen seye, solches braucht keiner näheren Prob, indeme die Contenta des bemeldten Supplicati dieses mehr dann offenbahr zu Tag legen, gestalten darinnen offentlich quoad factum eingestanden wird, daß tempore reunionis der Catholische Pfarrer Musseler in die Pfarr und Competenz obangezogener massen installirt, der Intrusus Rapp A. C. aber contra statum, quo fuit Religio Catholica tempore NB. conclusæ pacis Rysvvicensis, wie Land-kündig, viâ facti installirt worden, hinfolglich Catholicis mit Wahrheits Grund nicht beygemessen werden kan, als ob sie gegen Recht und Billigkeit etwas prætendiren thäten, vielmehr aber ist welt-kündig, daß Catholici bey diesem Werck der Billigkeit jederzeit Platz gegeben, und umb Friedlebens willen allen möglichen Glimpff gebraucht, also zwar, daß die A. C. V. auch dahero Anlaß genommen, gegenwärtige Weiterung zu erregen, und fast alle Jura, welche die Catholische Herrschafften in propriis suis ditionibus von undencklichen Zeiten hergebracht haben, zu impugniren, ja so gar die Jura superioritatis anzutasten; Ob aber und woher der A. C. Prediger Magister Krufft ein grösseres Recht habe, absque consensu Patroni & Episcopi in die Pfarr zu Glan-Münchweiler einzudringen, als dem Herrn Graffen von der Leyen zukommet, einen solchen illegitimè intrusum hinweg zu schaffen, und an seine Stelle in vim Juris patronatûs ein anderes tüchtiges subjectum ejusdem religionis anzunehmen, darüber wird alle vernünfftige Welt den Entscheid pro patrono leicht geben und von selbsten erkennen müssen, daß es kein Gravamen Religionis seye, wann an statt des M. Krufft ein anderer fähiger Prediger Augustanæ Confessionis zu Glan-Münchweiler angeordnet wird, es wäre dann, daß man es pro gravamine religionis ansehen wolte, wann nicht die Catholische Patroni und Herrschafften in propriis illorum ditionibus & quidem à propriis subditis A. C. völlig umb ihre Jura gesprenget werden möchten; idque quo ad 1mum; quo

Ad 2dum aber will man den Gegentheil lediglich ad pag. 10. dissitiger ersterer Refutation hingewiesen haben, allwo er die behörige Antwort auff seine Objection finden wird, und berufft man sich der angegebenen Risque halber auff eine in gedachter Refutation angemerckte bey Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken und dero Herren Räthen ehedessen gehaltene Conferenz, bey welcher Gräflich-Leyische Ambtmann Mentzer nicht einmahl anwesend gewesen, vielweniger für sich etwas unternommen hat;

Ebenmässig ist jetzt angezogenes und anderer seits sub n. 2. eingebrachtes Zweybrückisches Decret expracticirt / massen Land-kündig, daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken nicht auff Anlauffen des Chur-Mayntzischen Hof- und Regierungs-Raths von Hachenberg, und Gräflich-Leyischen Ambtmann Mentzers, wie ex parte deren A. C. V. irrig

V. irrig vorgegeben werden will, sondern proprio motu & absque alterius instinctu für die Catholische Religion, nicht zwar umb Unruhen und Neuerungen einzuführen, sondern umb die Catholische Glaubens-Genossen bey ihren Gerechtsamen zu erhalten, und gegen alle wiedrige insultus zu schützen, bey diesen Religions-Differentien mit interessirt haben, inmassen solches die sub N. 9. 10. 11. 12. & 13. abschrifftlich hierbey kommende Anlagen sonnenheiter bestättigen, mithin ist und bleibt ein ungütiges Imputatum, wann man diesertwegen dem Chur-Maynzischen Regierungs Rath von Hachenberg, oder dem Gräflich-Leyischen Ambtmann Mentzer einige V. rhetzung andichten oder einiges risico beymessen will; Ob nun No. 9. 10. 11. 12. & 13.

Ad tertium, von der Cron Franckreich etwas wiedriges zu befahren seye, oder nicht, solches dependiret ab eventu, und kan solches auff ein so andern Weg von denen A. C. V. zu Glan-Münchweiler nicht guarantirt werden; wann gleich auch diesertwegen von der Cron Franckreich gar nichts wiedriges zu besorgen wäre, so haben doch dißwegen die A. C. V. zu Glan-Münchweiler noch lang nicht die Gewalt, propriâ authoriate denen Friedens-Schlüssen zu contraveniiren, und in præjudicium Catholicorum hin und wieder Neuerungen einzuführen.

Refutatio §phi 9ni Lit. I. & K.

Was allhier ex parte deren A. C. V. abermahlen ratione juris territorialis & Episcopalis angezogen werden will, dagegen widerhohlet man Gräflich-Leyischer seits dasjenige, so allschon hieroben, auch theils in der vorherigen Refutation mit Bestand Rechtens, auch in Conformität deren Friedens-Schlüssen und Vertrags de Anno 1614. gemeldet worden ist, das übrige Angeben aber, wegen der zu Glan-Munchweiler vorgangenen Thätlichkeiten, beruhet auff sich selbsten, und ist keiner ferneren Antwort werth zu schätzen. Ebenermassen

Refutatio §phi 10mi

Thut man sich wegen dieses Einwurffs ad pag. 11. & Lit. L. primæ refutationis beziehen, wodurch membrum 1mum, 2dum & 3tium hujus §phi gäntzlich enervirt wird, massen gegen die von Graf Leyischer Seiten angemerckte, wahrhafftige und bey denen Hochfürstl. Zweybrückischen Herren Räthen bekante Fundamenten noch zur Zeit nichts wiedriges mit Bestand hat beygebracht oder angeführt werden mogen. Ingleichen

Refutatio §phi 11mi

Wird dieser §phus per pag. 11. ad Lit. M. primæ refutationis ratione des Hochfürstl. Versicherungs-Scheins, und puncto prætensæ non factæ sufficientis paritionis aber, ad pag 5. & n. 7. 2dæ refutationis sattsam widerlegt, allwo richtig angewiesen worden, daß ex parte Catholicorum, der Kayserl. allergnädigsten Verordnung einsweilen ad tempus seu nudum factum possessionis pacis Badensis (in Hoffnung, daß künfftighin ebenmäßig pro Catholicis ad tempus & normam pacis Rysvvicensis per pacem Badensem confirmatæ gleiche Remedur erfolgen werde) bereits plenariè parirt und ein vollständiges Gnügen geleistet worden, so ist auch die vigore art. 9 pacis Rysvvicensis zum öfftern decantirte restitutio Ducatûs Bipontini, ad normam pacis Westphalicæ in denen Gräflich Leyischen impressis hin und wieder an unterschiedlichen Stellen (wohin man sich nochmahlen beziehet) völlig entkräfftet und deutlich dabey angewiesen worden, wie weit diese restitutio vi d. pacificationis der Cron Schweden, als damahligen Hertzogen zu Zweybrücken, nemlich ohne Abbruch des Art. 4ti d. pacis Rysvvicensis zugestanden, und falls die A. C. V. sich hieran noch nicht begnügen wolten, so kan ihnen allenfalls das sub dato den 11. Aprilis 1720. in materia religionis in offenem Druck zu Regenspurg vorgekommenes Kayserl. Commissions-Decret, absonderlich die darinnen sub n. 31. allegirte, und von der damahligen Kayserl. Hochansehentlichen Gesandtschafft erstattete Relation und Deduction, sambt denen darzu gehörigen Beylagen, allen Zweiffel benehmen, gestalten auch darinnen mit mehrerm zu ersehen ist, wie und auf was Art der Articulus 3tius, 4tus & Articulus 9nus & 16tus d. pacis Rysvvicensis, wie die Beneficia Ecclesiastica, so restituirt werden solten, und die Wörter in sacris & prophanis Friedenschlußmäßig zu verstehen seyn, auch warumb gemeldte Wörter dem Art. 3tio beygelassen worden, zumahlen

mahlen die Frantzösische Gesandtschafft solche durchstrichen haben wollen / ohne daß dem illegitimo intruso N. Krufft und seinen Adhærenten im Glan-Münchweiler Thal hier-wider eine andere so ungegründet- als irrige interpretationem zu machen / geziemen will.

Refutatio §phi 13^tii ad ingressum, & n. 1. 2. 3. & 4.

Den völligen Inhalt dieses §phi widerleget pag. 12. primæ refutationis ad dict. n. 1. 2. 3. & 4. daß aber Seine Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken durch Mit-Præsentation des Catholischen Pfarrers einen Actum Juris Episcopalis verrichtet haben sollen, ist ein irriges Suppositum, massen dieselbe conjunctim mit und neben dem Herrn Grafen von der Leyen in Ecclesiasticis zu Glan-Münchweiler weiter nichts zu verfügen haben / als bloß allein / was deroselben durch den Vertrag de Anno 1614. von dem Herrn Grafen von der Leyen / und dessen Herren Vorfahren zugestanden- und in vim transactionis verstattet worden / welcher Vergl.ich aber respectu des Herrn Hertzogen zu Zweybrücken strictissimæ interpretationis, und ultra expressa keines wegs zu extendiren ist / einfolglichen utpote Contractus inter Serenissimum Ducem Bipontinum & Familiam de Leyen privativè initus, seu res inter alios acta, von dem A. C. Magistro Krufft und dessen Adhærenten zu ihren privat Absichten nicht einmahl cum effectu allegirt- vielweniger in odium des Herrn Grafen von der Leyen detorquirt- oder etwas widriges daraus behauptet werden kan; auch wird ein zeitlicher Herr Hertzog zu Zweybrücken nicht erweisen können / daß derselbe einen eintzigen verum actum Juris Episcopalis zu Glan-Münchweiler / mit Wissen und Zufriedenheit des Herrn Grafen von der Leyen / oder dessen Vorfahren, exercirt habe / in reiffer Betrachtung derselbe dasiger Orthen ein mehrers nicht hat exerciren- oder mit Fug Rechtens prætendiren können / als das Closter Hornbach daselbsten zu exerciren befugt gewesen. Und ob gleich der Herr Hertzog Johann zu Zweybrücken / so auch Vormund und der Chur-Pfaltz Administrator gewesen / ehedessen quovis modo gesucht / sich des Juris Episcopalis im Glan-Münchweiler Thal anzumassen / so hat jedannoch derselbe / aller des Ends angewendeter Mühe ohnerachtet / es hierinnfalls weiter nicht zu bringen vermöcht / als daß Ihme durch den Vertrag des 1614^ten Jahrs ein und anderes in puncto Visitationis conjunctim mit der Familie von der Leyen / oder deren Officiatis vorzunehmen gütlich bewilliget und zugestanden worden / und dieses zwar nicht aus Schuldigkeit / sondern amore pacis & concordiæ, fürnemlich aber zu dem alleinigen Endzweck / damit (uti verba recessûs sonant) gute Kirchen-Disciplin erhalten werde; dahingegen besagt die Anlag n. 14. ausdrücklich / daß der letzt verstorbene M. Rapp A. C. sicheren in jetzt angezogener Beylag benannten Supplicanten und Unterthanen zu Glan-Münchweiler / selbsten angewiesen habe / bey dem Herrn Grafen von der Leyen / quà Episcopo loci, umb Dispensation schuldiger massen anzuhalten / welche dann auch demselben von dem Herrn Grafen von der Leyen in illâ qualitate, laut des dem Memorial beygefügten Decreti, würcklichen & cum effectu ertheilet worden / inmassen der damahlige Supplicant dato noch bey Leben / und dessen in alle Weg geständig ist.

No. 14.

Refutatio §phi 15^ti n. 7. & 8.

Wegen dieses Puncten beziehet man sich kurtzumb ad pag. 13. n. 7. & 8. primæ refutationis, ansonsten ist irrig / daß der Herr Graf von der Leyen / absque consensu des Hertzogthums Zweybrücken eine Saltz-Cammer anzurichten nicht vermöge / massen jeder Lands-Herr in suo territorio, also auch der Herr Graf von der Leyen / ohne concurrenz eines zeitlichen regierenden Herrn Hertzogs zu Zweybrücken im Glan-Münchweiler Thal / quà Dominus territorialis, vi superioritatis sibi competentis, solche / nicht die Religion, sondern das ærarium concernirende / und lediglichen von dem Jure Superioritatis territorialis abhangende / fast aller Orthen in gantz Teutschland übliche Verordnung einzuführen befugt und berechtiget ist; und würde es gewißlich sehr weit kommen / wann denen Unterthanen sub prætextu Religionis erlaubt oder gestattet werden wolte / ihrem selbst eigenen Lands-Herrn hierinnfalls gleichsam Leges vorzuschreiben; Gleichermassen ist ohnstatthafft / daß des A. C. Predigers Forum zu Zweybrücken fundirt seye / in Erwegung extra territorium kein Episcopus zu suchen ist / bleibt also dabey / daß der Prediger A. C. bey dem Herrn Grafen von der Leyen / als *Domino territoriali & Episcopo loci*,

nolens

nolens volens das Forum zu agnoſciren hat, und ſolches mit Fug nicht decliniren kan; bevorab, da aus dem obangezogenen Vertrag de Anno 1614. deutlichen zu erſehen, daß, als von Gräflich-Leyiſcher Seiten denen Herrn Hertzogen zu Zweybrücken die Mit-Kirchen-Viſitation zu Glan-Münchweiler per transactionem ſub certis conditionibus, jedoch nur limitatè eingewilliget worden, von beeden paciſcirenden Theilen dabey ausdrücklichen zugleich bedungen, und dem beſagten Vergleich mit inſerirt worden:

> Daß ſothane bloß allein zu Erhaltung guter Kirchen-Diſciplin abzielende Viſi-"
> tationes, und was dißfalls eingewilliget ſeye, denen von der Leyen und ihren"
> Erben an der nomination der Pfarrer und præſentation, Abhörung der Kir-"
> chen-Rechnungen, und, wo vonnöthen, weitere gute Policey-Ordnungen auff-"
> zurichten, auch ſonſten ihnen denen von der Leyen, als **Ober- und Gerichts-"**
> **Herrn** berührten Münchweiler Thals, an ihren des Orths hergebrachten"
> **Oberherrlich- und Gerechtigkeiten**, und was denenſelben anhängig, "
> keines wegs nachtheilig, præjudicirlich, oder verhinderlich, ſondern in Krafft ſotha-"
> nen Vergleichs, Ihre deßfalls habende Gerechtſame vorbehalten ſeyn ſollen;

Worab dann das dem Herrn Grafen von der Leyen zuſambt der Ober-Herrlichkeit und Gerichtbarkeit competirendes Jus Epiſcopale ſattſam ausfündig- anbey in beſagtem Vergleich deutlich exprimiret iſt:

> Daß die bey denen Kirchen-Viſitationen gefundene Exceſs, welche Leib, Leben,"
> Geld-Thurn- oder andere Straffen auff ſich haben, NB. **Ihnen denen von"**
> **der Leyen und ihren Erben allein**, dieſelbige Straff zu ſetzen, und mit"
> denen Verbrechern nach Ausweiſung der Rechten und Reichs-Conſtitutionen"
> (jedoch Ihnen, denen von der Leyen die Begnädigung unbenommen) zu ver-"
> fahren zuſtehe, ꝛc.

Da nun alſo dem Herrn Grafen von der Leyen, und deſſen Erben, aus Zweybrückiſcher ſelbſt eigenen Geſtändnuß allein zukommet, über die bey denen Kirchen-Viſitationen vorkommende, oder in dem Kirchen-Weſen ſich äuſſerende Exceſſen und Verbrechen zu cognoſciren, und dieſelbe zu beſtraffen, oder auch die Ubertrettere zu begnädigen, ſo wird ſich der illegitimè intruſus Magiſter Krufft leichtlich hieraus ſelbſten beſcheiden, daß der Herr Graf von der Leyen *Dominus territorialis* **und** *Epiſcopus* im Glan-Münchweiler Thal ſeye, und daß er Krufft deſſen Forum nicht decliniren, noch ſich von der Jurisdiction des Herrn Grafen von der Leyen eximiren könne; wie dann auch deßwegen ohne Zweiffel

Refutatio §phi 6ti n. 9. & 10.

Seine Hochfürſtl. Durchl. zu Zweybrücken als ein Juſtiz-liebender Herr ſelbſten vor recht befunden haben, das Memorial quæſt. ad forum competens, als nacher Bliß-Caſtell zu verweiſen. Das Bliß-Caſteller Protocoll anlangend, ſo iſt zwar im copiren ein Irrthum vorgangen, ſo doch ſofort, wie bekandt iſt, und die Steinbacher in keiner Abred ſeynd, von dem Ambtmann Mentzer emendirt worden; Es iſt aber in der Warheit gegründet, daß Catholiſche, Lutheriſche und Reformirte Schulmeiſter allda geſtanden, und die Jugend inſtruiret haben.

Refutatio §phi 17mi n. 11. & 12.

Weilen dieſer §phus bereits hieroben ad pag. 14. ad n. 11. & 12. ſeine Erledigung erhalten, als will man Graf-Leyiſcher ſeits brevitatis ſtudio es dabey bewenden laſſen, mit dem nochmahligen Erbiethen, daß, falls in adminiſtratione deren Kirchen-Gefällen zur Ohngebühr gehandelt worden ſeye, der Herr Graf von der Leyen dem klagenden Theil ohnpartheyiſche Juſtitz wolle angedeyen laſſen; Was aber von einer Catholiſchen Capell zu Bliß-Caſtell geſagt werden will, daß ſolche von denen Kirchen-Renthen des Glan-Münchweiler Thals erbauet worden ſeye, befindet ſich in facto unwahr, und iſt eine boßhaffte Anſchuldigung, welche der Herr Graf von der Leyen ſuo tempore & loco behörig zu ahnden wiſſen wird; Die wahre Beſchaffenheit aber beſtehet darinn: Als tempore Lutheri der Glan-Münchweiler Thal deſſen Religion angenommen, ſo iſt die

Pfarr-Competenz dem A. C. Prediger gegeben, die damahlige Frühemesserey aber *saculariſirt*-und *ad ærarium Domini territorialis* des Glan-Münchweiler Thals, wie durchgehends geschehen, gezogen worden, inmassen dann auch sothane zur Frühemesserey gehörige *saculariſirte reditus*, vor mehr dann 140. Jahren durch einen zeitlichen Graf-Leyischen Renthmeister zu Bliß-Castell verrechnet, und dem jetzigen Catholischen Pfarrern davon etwas, nicht aber von denen Kirchen-Gefällen zugelegt worden, welches der verstorbene Prediger M. Rapp im Jahr 1707. der damahligen Schwedisch-Zweybrückischen Regierung klagbar angebracht, es ist aber demselben wegen seiner offenkündigen Unbefugnüß in sothanem seinem unbilligen Gesuch, keineswegs deferirt, sondern ihme loco resolutionis die Evangelische Frag vorgehalten worden: Ob nemlich sein Aug darumben ein Schalck seyn wolle, weilen der Herr gütig seye? da er Magister Rapp gleichwohlen die völlige Pfarr-Competenz zu geniessen habe, und doch sich damit noch nicht ersättigen lasse; Gleichwie nun dem Herrn Graffen von der Leyen frey gestanden hat, solche *saculariſirte* Frühemesserey-Gefälle entweder zu behalten, oder anderwerts ad pios usus anzuwenden, also ist ab diesem von dem illegitimè intrudirten Magistro Krufften herrührenden ohnstatthafften Einwurff handgreifflich abzumercken, daß derselbe nodum in scirpo suche, und unter dem Deckmantel der Religion, zu seinem Privat-Interesse neuerlich etwas erzwingen wolle, worzu er kein Recht hat, noch haben kan. Ubrigens wird wohl die anhoffende Kayserl. allergnädigste Decision den Entscheid geben müssen, welche von beeden Theilen die wahre Gravantes oder Gravati seyen; Wie imgleichen

Refutatio §phi 18vi Addit. 4.

Ob dem Kayserl. allergnädigsten Rescripto der Herr Graf von der Leyen sufficiente Parition geleistet habe? allermassen aber solches bereits in der gründlichen Refutation pag. 5. ad n. 6. & 7. klar dargethan worden, als hat dieser Einwurff keiner ferneren Refutation nöthig; solte aber je wider alles Verhoffen noch eine fernere Parition erfordert, und von dem Herrn Graffen von der Leyen ad effectum parendi ein mehreres, als würcklich geschehen, præstirt werden müssen, so wäre jedoch nicht zuzumuthen, daß er solches dem absque præscitu & consensu Patroni & Episcopi Collatoris, mithin illegaliter & merè attentativè sich eingetrungenen Magistro Krufft (als welchen der Herr Graf von der Leyen deßwegen nimmermehr pro vero ac legitimo Parocho zu Glan-Münchweiler erkennen kan) sondern allenfalls demjenigen, welcher zu sothaner Pfarr debito modo nominiret, oder welcher dahero vermög erhaltener Nomination auff sothane Pfarr den rechtmäßigen Anspruch hat, oder wer sonsten mit Vorwissen/ Consens und Nomination des Herrn Graffen von der Leyen, utpotè Patroni darzu gelangen wird, und sonsten niemanden anderes zu erstatten hätte, dahingegen ihme Magistro Krufft, so lang als er sich vermittelst behöriger Nomination und Præsentation zu der erledigten Pfarr Glan-Münchweiler nicht qualificiren kan, ante decisam quæstionem præjudicialem von denen Pfarr-Einkünfften und Kirchen-Gefällen gantz und gar nichts gebühret, sondern das brocardicum jederzeit im Weg stehet:

quò ad te liberas ædes habeo.

Was übrigens das Addit. 8vum betrifft, so hätte man Graf-Leyischer seits billigmäßige Ursach, solches mit Stillschweigen zu übergehen, gestalten der Inhalt ermeldten Addit. in denen Graf-Leyischen vorherigen impressis allschon ihre völlige Erledigung findet; allermassen aber die A. C. V. zu Glan-Münchweiler sich auff alle Weg bearbeiten, die ohnpræoccupirte Welt zu persuadiren, ob seye

1mo der vormahlige A. C. Prediger zu Glan-Münchweiler zu Verrichtung seines Pfarr-Dienstes gantz ohnvermögend worden, dahero weyland des Königs in Schweden Majestät demselben einen Adjunctum nemine contradicente beyordnen lassen, welcher

2do Ex jure per hanc adjunctionem quæsito, nach Absterben des Predigers succedirt, und könne also

3tio durch den Todtsfall des vorigen Predigers Augustanæ Confessionis, die Pfarr nicht vor apert geachtet, noch auch pro casu ad Jus Patronatûs spectante, von Graf-Leyischer seits gehalten werden, zumahlen

4to die dasige Gemeind den Adjunctum, als einen ex jure quæsito berechtigt- und ihnen schon bekandten Prediger lieber, als einen frembden haben wolten, über dem habe

5to der Herr Graf von der Leyen sich nicht regen dörffen, als der Catholische Pfarrer, so die Cron Franckreich vigore art. 4ti einsetzen lassen, von der Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken/ contra hunc artic. viâ facti hinauß geworffen worden/ auch

6to könten des Herrn Pfaltzgraffen Hochfürstl. Durchl. den Adjunctum nicht verstossen lassen, weilen das Kayserl. Rescript deroselben im Weg stünde, dahingegen

7mo hochernannte Seine Durchl. dem Herrn Graffen von der Leyen das Jus Patronatûs, vigore recessûs de Anno 1614. eingestanden hätten; Ferners könne

8vo der Gräflich-Leyische Præsentatus, oder also deprædicirte gewissenlose Kohlermann zur Pfarr umb deßwillen nicht admittirt werden, weilen vor acht Jahren der anmaßliche Adjunctus Krufft zur Pfarr legitimè eingesetzet worden, indeme aber

9no der Herr Graf von der Leyen nur allein ad avertendum præjudicium auff die Vertreibung des Krufften tringen thue, so könte ratione futuri, auff eine rühmliche Weiß demselben vorgebogen werden. Indessen und schließlichen fahre man

10mo Graff-Leyischer Seiten fort, sich der Pfarr-Competenz wiederumb Meister zu machen, in Erwegung dieselbe denen Catholischen gegen das Herbringen mit dem Vermelden versteiget worden, daß gedachte Versteigung der Pfarr-Gefällen vor den neo-præsentatum Kohlermann seye;

Und aber dieses Addit. in blossen, theils ohnerfindlichen, theils ohnerheblichen assertis bestehet, als will man obige 10. Puncten oder §phos kürtzlich, jedoch gründlich widerlegen; massen quo-

Refutatio

Ad 1mum es zwar anfänglich geschienen, ob seye der verstorbene Prediger M. Rapp dergestalt ohnvermögend worden, den Pfarr-Dienst vor das zukünfftige nicht mehr zu versehen; Es hat sich aber in facto geäussert, daß derselbe continuo morbo nicht laborirt, gestalten er demnechst meistentheils die Cantzel biß am End des 1720sten Jahrs selbsten bestiegen, mithin darauß evident geworden, daß er seinem Schwieger-Sohn contra Jura Consist. A. C.

Carpz. Jurisp. Conf. L. 1. tit. 2. def. 17. n. 7.

die Pfarr, als eine Erbschafft clandestinè cum præteritione patroni mit Hülffers-Hülffer zuwegen gebracht habe, welches auch das Addit. 8vum der A. C. geziemend zu Glan-Münchweiler pag. 1. lin. 29. 33. & 34. klar zeigt, daß die ehemahlige Schwedische Regierung zu Zweybrücken die Adjunction und Præsentation des J. N. Krufft inscio & invito Patrono einseitig, mithin nulliter vorgenommen habe, so doch die Jura Consist.

dict. loco n. 2.

disapprobiren, ja wann auch schon das Hertzogthum Zweybrücken, so doch nicht ist, dasiger Orthen Episcopus wäre, so hätte ihme dannoch nicht gebühret, dergestalt præposterè zu verfahren.

Carpz. Jurisp. Conf. lib. 1. tit. 2. def. 13. n. 12. & tit. 4. def. 43. & seq.
& Reinking. de reg. sæcul. & eccles. l. 3. class. 1. cap. 9. n. 20.

Nebst dem thut die von dem Herrn Graffen von der Leyen in anno 1714. eingelegte solemne Protestation, so dem in jure & facto gegründeten ersten Graf-Leyischen impresso pag 21. n. 12. beygelegt ist / sonnenheiter darlegen, daß dieselbe die einseitige Installirung des M. Rapp nicht allein contradicirt und sich quævis competentia & remedia Juris vorbehalten, sondern auch gegen alle fernere dergleichen actus turbativos & violentos, so dem Vertrag de anno 1614. zuwider seyn möchten, protestirt haben, dahero

Ad 2dum er Krufft per hanc prætensam & injustificabilem adjunctionem kein Jus quæsitum oder spem succedendi hat erlangen, vielweniger ex hoc capite post mortem Parochi A. C. der würcklichen Succession sich anmassen können, in reifferer Erwegung er intrusus nimmermehr eine spem successionis erhalten oder docirt, noch auch dißfalls das geringste schrifftlich wird produciren können, welches dann den Herrn Graffen von der Leyen billig in dieser sicheren Meynung umb so mehr stärcket, da von Schwedisch-Zweybrückischer Regierung ihme J. N. Krufft auff allen Fall de futurâ alimentatione, und nicht cum spe succedendi ist prospicirt worden, als da der neo-præsentatus Kohler-

mann bereits seine Prob-Predig abgelegt gehabt, und ad examen admittirt werden solte, der Zweybrückischen Regierung Intention dahin gangen, dem J. N. Krufft, biß zu erfolgender Vacatur, nothwendige Sustentation aus denen geistlichen Administrations-Gefällen reichen zu lassen, wodurch dieser Verdrießlichkeit ein End geschafft worden wäre, wann nicht die Krufftische unruhige Adhærenten diesem Werck aus andern Religions-Absichten den Weg abgegraben hätten, aus welchem sicher erhellet, daß

Ad 3tium die Pfarr apert worden, hinfolglich pro casu ad jus Patronatûs spectante zu halten gewesen und noch seye, sofort der Hr. Graf von der Leyen den neo-præsentatum Kohlermann validè nominiren und præsentiren können, zumahlen die absque præscitu & consensu veri Patroni vorgenommene ungültige Adjunction, wie bereits gemeldet, nach deren A. C. selbst eigenen Consistorial-Rechten, keineswegs bestehen, vielweniger den effectum successionis nach sich ziehen kan; Auch will

Ad 4tum nicht releviren, daß die dasige A. C. Gemeind den intrusum Krufft lieber, als einen frembden haben wolle, dann wann es auff die Gemeinde lediglich ankommen solte, so würde ein zeitlicher Patronus sich seines Juris Patronatûs nimmermehr recht gebrauchen können, massen dergleichen Unterthanen, so gegen ihre Lands-Herrschafft frembden Schutz und Schirm gesucht, auch erhalten haben, ja so gar gegen ihre geleistete Eyds-Pflichten einen frembden Dominum territorialem und darauß derivirenden Episcopum dermahlen erzwingen wollen, jederzeit ichtwas, auch contra Juris notorietatem zu contradiciren haben würden; Daß aber man dissеits

Ad 5tum sich gegen die Einsetzung oder Adjunction des A. C. Predigers ehedessen geregt habe, bezeuget oben gemeldte im Jahr 1614. solemnissimè gethane, in primo impresso aber sub n. 12. bemerckte Protestation, wodurch dann sofort dissеitige Jura Patronatûs pro præsenti & futuro sarta recta erhalten worden, und kan dahero dem Herrn Graffen von der Leyen mit Recht und Wahrheits-Bestand nicht auffgebürdet werden, daß er sich des ihme competirenden Juris Patronatûs nicht bedienet habe, massen bekant ist, daß die Cron Franckreich loco des A. C. Predigern, einen Catholischen eingesetzt, auch selbigem die Kirch und Pfarr-Hauß cum annexis reditibus, exclusis A. C. addictis, überlieffern lassen; Hätte nun man Graf-Leyischer seits dem Buchstäblichen Inhalt der Clausul des 4ten Art. zuwider, einen A. C. Prediger zu Glan-Münchweiler, falls man solches posito, non concesso, schuldig gewesen wäre, nominirt und præsentirt, so würde es nicht bey denen Drohungen / wie es zu Kirn, sondern mit Thätlichkeiten und Executionen, wie im Mompelgardischen geschehen, und im Fürst-Salmischen impresso Lit. C. & D. bemerckt ist, in der Ihro nechst der Vestung Sarlouis gelegenen Reichs-Herrschafft Bließ Castell verfahren worden seyn, und stehet zu erwarten, ob Franckreich diese thätliche, gegen beyde jüngere Friedens-Schlüsse lauffende Eingriffe, zukünfftig mit Stillschweigen wird so hinstreichen lassen; Ubrigens

Ad 6tum ist in der gründlichen Refutation des Addit. 5ti gnugsam verificirt worden, daß des Herrn Pfaltzgraffen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. den anmaßlichen Adjunctum nicht erhalten, vielmehr aber den neo-præsentatum Kohlermann, nach abgelegter Prob-Predig und angesetztem Termin ad subeundum examen, installiren, und wie ad n. 2. angeführet worden, man Zweybrückischer seits dem prætenso Adjuncto biß zu erfolgender Vacatur die nothwendige Alimentation reichen lassen wollen; imgleichen zeigt der n. 15. der letzten ad Augustissimum Imperatorem erlassenen Graf-Leyischen allerunterthänigsten Schrifft, daß die Zweybrückische Administration deren geistlichen Gefällen, davon der Freyherr von Schorrenburg Præsident ist, auff alle Weiß trachte allenfalls der Krufftischen Alimentation überhoben zu seyn, zu dem Ende dem Graffen von der Leyen gedachter von Schorrenburg, ein solche weit hinauß sehende Permutation vorgeschlagen hat, welcher zwar

Ad 7mum gleichwie des jetzigen regierenden, auch vorigen, insonderheit aber des weyland Herrn Hertzogen Johann Hochfürstl. Durchl. der Familie von der Leyen das illimitirte Jus Patronatûs eingestanden, auch noch würcklichen eingestehen thun, beständig vor oder bey ereignendem casu vel exercitio Juris Patronatûs, etwas widerrechtlich in den Weg zu legen gewust, damit man dissеits nach und nach des zustehenden Juris denominandi frustirt, und in die Länge ermüdet werden möge, so Seine Kayserliche und

Catho-

Catholische Majestät, an welche diese Sach klagbar angebracht worden, dero allerhöchsten Richterlichen Ambt nach, zu entscheiden wissen, und dieserthalben von Graf-Leyischer seits, wie bereits geschehen, also auch hiemit nochmahlen allerunterthänigst gebeten wird. Dahero

Ad 8vum nicht gesagt werden mag, daß der Neo-Præsentatus zur Pfarr Glan-Münchweiler inadmissibel seye, massen er Parochiâ per obitum dudum vacante à vero Patrono nominirt, præsentirt, zu der Prob-Predig würcklich admittirt, er auch dieselbe cum applausu abgelegt, und demselben ad subeundum examen ein Termin angesetzt worden, er auch würcklich examinirt und installirt worden wäre, falls nicht die Kruffti-sche Adhærenten durch ihre Helffers-Helffer diesem Werck einen Anstand gemacht hätten, dahingegen ist falsch, daß er legitimè eingesetzet worden, gestalten er in dem Addit. 8vo loco citato selbsten eingestehet, daß er inscio & invito Patrono von der Schwedisch-Zweybrückis. Regierung, so mit keinem Schein Rechtens in alieno territorio Episcopus genennt werden mag, folglich illegitimè, und zwar nicht als Parochus, sondern lediglich als Adjunctus, und zwar (quod probè notandum) simpliciter & absque spe successionis installirt worden seye, sofort die Nomination und Præsentation des Kohlermanns plenarium effectum de jure meritirt, wie man aber dickernannten Kohlermann von der ihme auffgetragenen Pfarr abwendig zu machen gesucht, und zu dem Ende ein und andere sehr bedenckliche Vorschläge gethan, solches zeigen die Beylagen 15. 16. 17. 18. & 19. des mehreren; Wie darff aber

Ad 9num die A.C. Gemeind vorgeben, daß ad avertendum præjudicium, pro futuro præcavirt werden könne, massen derselben aus ihren eigenen assertis, und denen Graf-Leyischen impressis gnugsam bekant seyn muß, auf was gefährliche Weiß puncto Juris Patronatûs mit der Familie von der Leyen, unter dem Schein allen Præjudiz abzuwenden, bereits viâ facti verfahren worden, wie solches das von dem Herrn Pfaltzgraffen Johann im Jahr 1595. verfaste vermeintliche Verglichs-Project klar bezeuget, indeme solcher niemahl zum Stand gekommene einseitige Auffsatz gleichwohlen der Familie von der Leyen das Jus Patronatûs meistentheils inutil machen wollen; Der demnechst im Jahr 1614. erfolgte Vertrag ist zwar in gelinderen Terminis errichtet, dabey aber zum nicht geringen Præjudiz der Familie von der Leyen amore pacis verglichen, und dem Hertzoglich-Pfaltz-Zweybrückischen Hauß zugestanden worden, daß bey Visitation deren Kirchen des Ambts Lichtenberg, die Pfarr Glan-Münchweiler mit visitirt werden könne; ins besondere legt die im Jahr 1699. unternommene und dem Ryßwickischen Frieden schnurgerad zuwider lauffende ohnbefugte Installirung des A.C. Predigers Rappen, gar zu klar an Tag, daß die damahlige Königl. Schwedische Regierung nicht allein die Jura Episcopalia, sondern auch so gar das Jus Patronatûs & Collationis nach und nach an sich zu bringen, mithin den Herrn Graffen von der Leyen ohnvermerckt darauß zu setzen intentionirt und jederzeit äusserst beflissen gewesen, und obwohlen ex post ad avertendum præjudicium der à parte adversâ allegirter Revers von ernannter Regierung herauß kommen seyn solle, so ist doch demnechst erfolgt, auch dem gantzen Umbkreiß bekant worden, daß man den Herrn Graffen von der Leyen dadurch nur einzuschläffern getrachtet, welcher aber, ohnerachtet er der damahligen Præpotenz eine Zeitlang nolens volens weichen müssen, dannoch pro verè avertendo præjudicio & conservando suo jure, pro tunc & pro futuro gegen dergleichen widerrechtlichen und in denen Consistorial-Rechten A.C. nimmermehr justificirlichen Unternehmungen, sich mit einer solemnen Protestation bester massen verwahrt hat, es waren aber kaum einige Jahr verflossen, als Anno 1714. mehrerwehnte Schwedisch-Zweybrückische Regierung absque præscitu & consensu Patroni eingestandener massen, den Rappischen Schwieger-Sohn zur Pfarr adjungiren, und dem Vertrag de Anno 1614. diametraliter entgegen, einseitig installiren lassen, worauß dann gnugsam erhellet, daß man gegentheiliger seits nur darauff bedacht seye, wie die Graf-Leyische Jura nach und nach sapirt, mithin derselben competirende Lands-Herrschafftliche, Bischöffliche und Patronats Gerechtsame inutil gemacht, oder ausser Activität gebracht werden möchten; Man will übrigens Graf-Leyischer seits hiermit nochmahlen angezeigt und

Ad 10mum contestirt haben, daß die Versteigung der Pfarr-Competenz aus keinen andern Absichten geschehen, als daß dieselbe biß zu Austrag der Sachen dem triumphirenden Theil zum besten, in Sicherheit gehalten werden sollen / inmassen das an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken hierbey sub n. 20. anliegendes Schreiben dessen klares Zeugnuß giebt, weniger nicht zeiget auch das Adjunctum sub n. 21. welcher gestalten der Graf-Leyische Ambtmann pro majori securitate des gewinnenden Theils die Pfarr-Früchten durch den Catholischen Schultheissen Lang und zwey A. C. V. Gerichts-Männer mit Kundschafft einzulieffern, gesambter Hand in Verwahrung zu nehmen, und biß zur Käyserl. allergnädigsten Decision keinem Theil das geringste davon ausfolgen zu lassen, anbefohlen, weilen aber in denen von der verwittibten Frau Rhein-Gräfin von Dhaun, puncto der Glan-Münchweiler Pfarr, an den neo-præsentatum Kohlermann erlassenen Erinnerungen irrig und ohne Grund gemeldet worden: Daß des Herrn Grafen von der Leyen intention dahin collimire, die Pfarr-Competenz zwischen dem Catholischen und A. C. Pfarrern zu theilen, solches aber demselben nimmermehr in den Sinn gekommen, folgbar dieses ungütige imputatum nur zu Verunglimpfung des Herrn Grafen von der Leyen abzielet, indeme es doch nur bloß auff die Käyserl. allergnädigste Decision ankommt, ob zufolg der Reunions-Zeit, oder der Ryßwickischen Clausul des 4. Art. und der Chamoixischen Liste, dem Catholischen Pfarrern, oder dem A. C. Predigern die völlige, oder ein Theil der Pfarr-Competenz zukomme, als will man Graf-Leyischer Seits solch erdichtetes Vorgeben hiemit contradicirt haben, zu Sr. Römischen Käyserl. Majestät allerhöchst Richterlichem Ambt das allerunterthänigste Vertrauen setzend, es werden Dieselbe allergnädigst geruhen, die à Sæculis usquè der Familie von der Leyen ohndisputirlich zustehende und durch das im Jahr 1594. ergangenes Käyserl. Mandatum noch ferners bevestigte Jura territorialia, Episcopalia & Patronatûs in Conformität des ehemahligen Religions- und Westphälischen auch beyder jüngern Ryßwickisch- und Baadischen Friedens-Schlüssen, und dem mit dem Herzoglich-Pfaltz-Zweybrückischen Hauß errichtetem Vertrag de anno 1614. Rechts- und Reichs-Constitutions-mässig allergnädigst zu erhalten, und den Herrn Grafen von der Leyen bey deren Exercitio kräfftigst zu schützen und zu handhaben.

Bey-

Beylagen.

Num. 1.

Copia-Schreibens von Hn. Henrich Schwebel, Cantzlern zu Zweybrücken, an Hn. Johann Schwartzen, Leyischen Ambtmann zu Bliß-Castel, datirt den 3ten Aprilis Anno 95.

MEin freundlichen Dienst zuvor / insonders lieber Herr Ambtmann. Mit der Pfarr Münchweiler beruhet es auff Ew. Junckern Resolution, und daß die Vergleichung zwischen meinem gnädigen Fürsten und L. und Ehrengedachten Junckern auffgerichtet werde / und versehe mich / es soll Euers Vettern halben kein Mangel haben / wann sich nur die Junckern förderlich zur Vergleichung schicken / dann dem Gottfried die Zeit auch lang / und hat derselbe schon allbereit eine gewisse Vertröstung auff ein andere Pfarr / darumb könt ihr die Sach bey euerem Junckern befördern / und wäre der Arbeit wohl werth / einen eigenen Botten zu ihnen abzufertigen / ehe vielleicht etwas anderst darzwischen komme / nam periculum est in mora, hiemit Göttlicher Gnad befohlen. Datum Zweybrücken den 3ten Aprilis 95.

E. W.

Henrich Schwebel L. C. mpp.

Daß diese Copia deme in alter Schrifft mir vorgelegtem gantz gleichlautend seye / attestire ich

(L.S.)

Casp. Raab Notar. Apost. Imperialis publ. mppr.

Num. 2.

Copia-Schreibens Hn. Georg und Hn. Johann Friederichen von der Leyen / an den Leyischen Ambtmann zu Münchweiler Jacob Landsberger de Dato ult. Maji 1595.

UNsern Gruß zuvor! lieber Freund Landsberger; Wir haben abermahl die schrifftliche Verfassung / so über Einsetzung des neuen Pfarrers zu Münchweiler / Georg Webers / auch der anderer Pfarret ratam, den 4ten May nechst verflossen / auffgericht ersehen / und erwogen / auch unsere Advocaten bedencken lassen / und finden zwar dieselbe je länger / je beschwerlicher / ja fast in allen Puncten unser habender und wohlherbrachter Gerechtigkeit zuwider und abbrüchig / derwegen uns hoch befrembdet / daß ihr euch unter unsern Nahmen in solche vermeinte Vergleichung eingelassen / sonderlich dieweil ihr für euch selbst wohl gewust / daß wir uns **als Ober- und Hochgerichts-Herrn des gantzen Münchweiler Thals** / die Nomination **und** Præsentation **eines Pfarr-Herrns zu Münchweiler** / **als auch die** Investitur. Sr. Fürstl. Gnad. zu Zweybrücken aber von wegen des Closters Hornbach / allein die Examination, wie von alters / gebühret / dahero wir auch das gantz partheylich- und unser bewuster Gerechtigkeit widerwertige Concept, eines vermeinten und nit eingewilligten Vertrags / so hochgedachte Sr. Fürstl. Durchl. uns ver-

vorschlagen lässen / keineswegs annehmen können noch wollen / umb so viel domehr uns dann befremdlich fürkommen / daß ihr schreibet / die Investitur demselben vermeinten und unbeliebten Vertrag nach / vorgenommen seyn solle / da ihr doch dessen von uns keinen Befelch gehabt / und in so einer wichtigen Sach / daran uns / wie ihr wohl gewust / so viel gelegen / baussen unserm Befelch nichts thun sollen / sonderlich dieweil ihr auch in geringern Sachen jederzeit unsers Befelchs / wie billig / begehrt und gewärtig sevet / dessen wir uns zu euch nicht versehen hätten / sondern soltet vielmehr unser Gerechtigkeit möglichs Fleiß handhaben und uns für dergleichen nachtheiligen Händeln verwarnen / auß diesen und mehr andern Ursachen / so wir in eine besondere Protestation unser Nothdurfft nach verfassen lassen / wissen wir in obaußgeführte / Einsatzung und Vergleichung rati, so viel dieselbe unser Alter und gebührender Rechts und Gerechtigkeit zuwider fürgangen / nicht zu gehehlen / noch dasselbe genehm zu halten / sondern ihr habt daran zuviel und Unrecht gethan / inmassen wirs dann auch hiermit widersprochen und euch ernstlich vermahnet und befohlen haben wollen / daß ihr euch hinführo dergestalt zu Schmälerung unser kündigen Gerechtigkeit baussen unserm Befelch nicht gebrauchen lasset / sondern vielmehr auff unsere Jurisdiction und andere Sachen fleissig acht gebet / und nach Möglichkeit defendiret / wie dann unser Vertrauen zu euch stehet / und wirs euch zur Nachrichtung hiemit zuschreiben wollen / mit Empfehlung Göttlicher Gnaden. Datum den lezten May Anno 95.

Georg von der Leyen zu Saffig.
Hanß Friederich von der Leyen
mppr.

Addresse. Dem Ehrhafften und vornehmen Jacob Landsberger / Stadtschreibern zu Kayserslautern und Leyischen Ambtmann des Münchweiler Thals am Gla. Unserm guten Freund.

(L.S.) (L.S.)

Daß vorstehende Copia dem wahren Originali gantz gleichlautend seye / attest.re ich

(L.S.) Casp. Raab Notar. Apost. Imperialis publ. regl. mppr.

Num. 3.

Vertrag vom 4ten Augusti 1614. zwischen Herrn Hertzog Johann von Zweybrücken und Herrn Damian von der Leyen.

Zu wissen / als sich zwischen dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Hn. Johannessen Pfaltzgrafen bey Rhein Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administratorn Hertzog in Bayern / Grafe zu Veldentz und Spanheim an einem / so dann dem Edlen und Vesten Johann Friederich und Damian von der Leyen Gebrüdern respectivè Churfürstl. Cöllnischen und Trierischen Räthen / Cämmerern / Mannrichtern zu Prumb und zu Boppard / Wesel und Wilmich / Ambtmann am andern Theil; Span und Irrungen so wohl des Dorffs Mittelbechbach / als auch der Appellationen halber / so von dem Gericht zu Münchweiler am Glan geschehen / wie nicht weniger von wegen des Einzugs in dem Thal Münchweiler / und dann endlich betreffend die Bestellung der Pfarr Münchweiler Kirchen-Visitation, und daß der Pfarr daselbst nun etliche Jahr hero sich auff Erfordern bey den jährlichen Synodis zu Cusell nicht eingestellt / verhalten / und dann höchstgedachts Pfaltzgrafen Johannessen Fürstl. Gnad. mit ermeldten beyden Gebrüdern von der Leyen sich verglichen / angeregte Span und Mißverständ in der Güte durch Unterhandlung der auch Edlen und Vesten Hanß Wolffen Herrn zu Eltz / Churfürstl. Pfaltz Ambtmann zu Lautern / und Johann Niclassen von Hagen / Gräffl. Nassauischen Raths / und Ober-Ambtmanns der Grafschafft Saarbrücken / hinlegen und erörtern zu lassen / welche beyde auch auff zuvor beschehenes gebührliches Ersuchen verwilliget / sich solcher Unterhandlung zu unterfangen / wie dann nicht allein sie beyde / sondern auch ermeldter Damian von der Leyen vor sich und im Nahmen seines Bruders Johann Friederich von der Leyen

abge-

obgemeldt / und den alhero den ersten dieses bestimbten Termin erschienen / daß derowegen darauff berührte Streit- und Mißverstände fürgenommen / tractirt / verglichen und derenthalben verabscheidet worden / wie unterschiedlich hernach folgt : Anfänglich und zum ersten betreffend die Ansprüch und Forderung / so gedachte von der Leyen an besagt Dorff Mittelbexbach von wegen zweyer Drittel / so wohl an der Obrigkeit / als auch an den Gefällen prætendiret / welche man aber ihnen umb deswillen / daß solch Dorff der Stammen der Mauchenheimer von Zweybrücken zu Mannlehen von der Graffschafft zu Zweybrücken getragen / und dannenhero ermeldte Mauchenheimer an ernanntem Dorff und dessen Gefällen / zum Nachtheil dem Eigenthumbs-Herrn nichts / nicht auff die von der Leyen / dem Rechten zuwider mit Bestand haben vorwenden können / nicht geständig gewesen ; da ist verglichen und von höchstgedachts Pfaltzgraffen Johannesen Fürstl. Gnad. vor sich / und derselben Erben / hiemit und in Krafft diß bewilliget / ermeldten beyden Brüdern von der Leyen und ihren Erben vor alle ihre Ansprüch und Forderung / so sie bißhero an mehrbesagtem Dorff Mittelbexbach gehabt / oder auch künfftiglich bekommen möchten / wie nicht weniger vor alle diejenige Nutzbarkeiten / so bey Lebzeiten weyland der Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Hn. Johannes Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Graffen zu Veldentz und Sponheim / hochlöbl. Christseel. Gedächtnüß in Verdött gelegt / und seithero eingezogen worden / es sey an Geld / Frucht / Cappen und Hühner / nichts nit daran außgenommen / sechs Malter Korn und sechs Malter Haber / Mittelbexbacher Maaß / auß und von dem Zehenden zu gedachtem Münchweiler jährlich auff Martini folgen / und lieffern zu lassen / desgleichen haben Ihre Fürstl. Gnad. auch vor sich und dero Erben ermeldten beyden Gebrüdern von der Leyen und ihren Erben / die Besthäupter / welche das Stifft St. Fabian zu Hornbach biß dahero in dem Münchweiler Thal und dessen darinn gelegenen Dörffern fallen gehabt / cedirt und übergeben ; thue auch solches hiermit in bester Form Rechtens / wie solches am beständigsten und besten geschehen soll / kan oder mag / jedoch also und dergestalt / daß mehrermeldte beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben besagte sechs Malter Korn und sechs Malter Habern / und berührte Besthäupter von Ihrer Fürstl. Gnaden als Erblassen / Vogt und Schirm-Herrn gedachten Closters Hornbachs / neben und mit dem Münchweiler Thal zu Erblehen zu empfahen schuldig seyn sollen / darbey gleichwohl ermeldten St. Fabian Stifft die Hudzinß und Gerechtigkeit / und was demselben anhängig / hiemit außdrücklich vor- und außbehalten / und ihnen denen von der Leyen nicht übergeben worden / welche Verwilligung der zwölff Malter obbesagter beyder Früchten / wie auch die Uebergebung der Besthäupter gedachter Damian von der Leyen vor sich und im Nahmen seines Bruders und ihrer beyderseits Erben / zu unterthänigstem Danck angenommen und versprochen / solche beyde Stück / sambt dem Münchweiler-Thal zu Lehen zu empfangen / auch vor sich und seinem Bruder und beyder ihrer Erben an mehrberührtem Dorff Mittelbechbach und dessen Zugehör nimmermehr einigen Anspruch und Forderung zu haben / sondern sich derselbigen gäntzlich und zumahl zu begeben / wie er dann vor sich / seinem Bruder / und ihre beyde Erben darauff in der allerbesten Form Rechtens / als dieselbige am beständigsten geschehen soll / kan oder mag / hiemit und in Krafft dieses renuntiiret und verziehen / auch darauff obgesetzte zwölff Malter Frucht und Besthäupter / neben dem Münchweiler Thal / nach Außweisung des Lehen- und Revers-Brieffs / so an dato diesem Abscheid gleichlautend ist / empfangen hat ; Was dann vors ander die Appellationes von hochgedachtem Gericht zu Münchweiler anlangen thut / da ist verglichen / daß dieselbe an beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben hinführo unverhindert gehen und beschehen mögen / jedoch sollen sie und ihre Erben die unfehlbahre Verordnung thun / daß obbesagtes Münchweiler Gericht jederzeit mit qualificirt und tauglichen Personen besetzt / auch wann von denselbigen / an die von der Leyen oder ihre Erben / appellirt wird / in den Sachen also verfahren werde / daß den beschwerten Partheyen schleunig und gebührlich Recht wiederfahre / und niemand / sonderlich aber höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannesen Fürstl. Gnad. eigenthumbs Unterthanen erhebliche Ursach bekommen möge / sich zu beschweren / daß ihnen nicht gebührend Justitz und Recht gedeye ; Damit auch vors dritte der Leibeigenen In- und Außzugs halben in mehrbesagtem Münchweiler-Thal kein ferner Streit entstehe / so ist abgeredt und verglichen / daß offthöchstgedachten Pfaltzgraffen Johannessen Fürstl. Gnad. und dero Erben Unterthanen des Ambts Lichtenberg ein freyen Einzug zu besagtem Münchweiler Thal / jedoch dergestalt haben / daß sie schuldig seyn sollen / zuforderst bey obgedachten und dero Erben die Leibeigenschafft mit zweyen / dreyen oder zum höchsten vier Gulden / nach Gelegenheit ihrer Nahrung sich ledig zu machen / da alsdann ihnen der Inzug von gedachten denen von der Leyen und ihren Erben nicht gewehrt / auch sie von höchstermeldtem Pfaltzgraff Johannes Fürstl. Gnad. und dero Erben nicht auffgehalten werden sollen / es wäre dann Sach / daß ein ganzer Hauß-Statt sich auß ihrer Fürstl. Gnad. Ambt Lichtenberg begeben / und dardurch Ihro Fürstl. Gnad. an Frohn und andern auff solchem Hauß habenden Dienstbarkeiten abgehen würde / daß alsdann solches einzuwilligen und zugestatten / Ihre Fürstl.

Besthäupter.

Appellatio.

In- und Außzug der Leibeigenen.

Gnaden und dero Erben nicht schuldig seyn sollen; Gleiche Meynung soll es auch haben mit denen von der Leyen Unterthanen / so in ihrem Gebieth des Münchweiler Thals wohnen / daß nemblich ihnen von denen von der Leyen und ihren Erben / wann sich ein oder mehr derselbigen auß solchem Thal in höchstermeldten Pfaltzgrafen Johannessen Obrigkeit begeben / und sich darinnen häußlichen nieder thun wollen / nicht gewehret / sondern dasselbig gestattet werde / jedoch die Abziehende / nach Gelegenheit ihrer Nahrung mit zweyen / dreyen / oder zum höchsten vier Gulden / sich der Leibeigenschafft zu erledigen schuldig seyn / und alsdann ferner nit auffgehalten werden sollen / es wäre dann Sach / daß ein gantzer Hauß-Stadten darauff ihnen denen von der Leyen und ihren Erben die erbrachte Dienstbarkeit abgehen werde / sich von ihnen begeben wolte / so sollen alsdann sie / die von der Leyen und ihre Erben nit verbunden seyn / sie ledig und hinweg ziehen zu lassen; immassen oben von den Zweybrückischen Unterthanen auch disponirt / und ist hierbey ferner abgeredt und verglichen / was die hinc inde Ab- und Außziehende an Nahrung mit sich nehmen und an Gütern hinterlassen werden / daß es den Zehenden Pfennings Steuer und Schatzung halben damit gehalten werden soll / wie an jedem Orth gebräuchlich und herkommen ist; damit auch hinführo bey Bestellung der Pfarr Münchweiler kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vorgedachte hiermit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer oder sonsten ledig / und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu verordnen und zu bestellen / daß alsdann auff solchen Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich eine qualificirte und taugliche Persohn / welche zu Versehung berührter Pfarr Münchweiler anzunehmen / hieher gen Zweybrücken zum Examen, und die Prob-Predig zu thun / schicken / deme alsdann / da er für gnugsam qualificirt und tauglich befunden würd / mehrbesagte Pfarr Münchweiler von berührts Closters Hornbach und dessen zugehörigen Stifft St. Fabian wegen conferirt / und er damit investirt / auch druff durch ermeldts Closters Schaffnern / so zu der Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befelchhaber / neben und mit dem Leyischen Diener dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt / und durch sie die Leyische Befelchhabere den Pfarr-Verwanthen aufferlegt werden / den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Ambt anlangt / gebührenden Gehorsam zu erweisen.

Zehenden Pfenning.

Gleichergestalt und nachdeme biß dahero von langen Jahren die Zweybrückische Kirchen-Ordnung in offtangezogener Pfarr Münchweiler gebraucht / und also mit andern des Ambts Lichtenberg und des Fürstenthumbs Zweybrücken Kirchen zu der Christlichen Lehr und Ceremonien eine Gleichheit gehalten worden / so soll es hinführo auch darbey verbleiben / und angeregte Kirchen-Ordnung / wie dieselbe jetziger Zeit in Ubung ist / oder künfftig auß christlich erheblichen rechtmäßigen und in der Heil. Schrifft gegründeten Ursachen weiter verbessert werden möchte / des Orths gelassen und gehalten werden; Nachdeme auch die tägliche Erfahrung bezeugt / wann man nicht so wohl auff der Pfarrer Lehr / Leben und Wandel / als auch der Zuhörer Thun achtung giebt / daß je zu Zeiten die Pfarrer ihr Ambt gar fahrlässig versehen / und dardurch die Zuhörer in ein ruch-gottloß und unchristliches Leben / und dannenhero die Kirchen-Disciplin in einen Abgang gerathen / welchem Unheil aber ziemlicher

Visitation.

massen dardurch vorkommen wird / wann jederweilen die Kirchen-Visitationen gehalten / auch die Pfarrer zu den ordinari Synodis, immassen dieselbige in diesem Fürstenthumb angestellt und erfordert werden / ihrer Lehr / Leben und Verrichtung ihres Ambts halben Red und Antwort zu geben; so ist zum fünfften und letzten vor nöthig erachtet / auch darauß hiemit und zu Krafft dessen verglichen und beschlossen worden / daß nicht allein die jetzige und künfftige Pfarrer auff Erfordern zu den Synodis erscheinen / sondern auch höchstgedachter Pfaltzgraf Johannes / Ihr. Fürstl. Gnad. Erben und Nachkommen Fug und Macht haben sollen / so offt es die Nothdurfft erfordert / und sonderlich / wann die Kirchen Lichtenberger Ambts ohne das visitirt werden / die Visitation der Kirchen und Pfarr Münchweiler und deren Filialen vornehmen und verrichten zu lassen / jedoch mit der Maaß und Beding / daß solche Visita-

1. tiones **Erstlich** denen von der Leyen / ihren Erben oder ihren Befelchshabern zuvor zeitlich
2. angekündet und sie deren verständigt / sodann und **vors ander** / daß berührte Visitationes in Ihr deren von der Leyen oder ihrer Befelchshabern Beyseyn / vorgenommen und verrich-
3. tet; desgleichen und **vors dritte** / daß dieselbige auff höchstgedachten Pfaltzgraffen Johannesen und Ihr. Fürstl. Gnad. Erben Kosten / so viel auff dero Abgeordnete gehen wird / gehalten werden. Jedoch sollen die von der Leyen / ihre Erben / oder ihre Diener / welche denen Visitationibus beywohnen / dasselbige auff ihre / deren von der Leyen Kösten thun / und dieweil diese Visitationes zu keinem andern End angesehen / dann nur allein gute Kirchen-
4. Disciplin dardurch zu erhalten / so sollen dieselbe **zum vierdten** offt und vielgedachten denen von der Leyen und ihren Erben / an der Nomination der Pfarrer / und Præsentation, Abhörung der Kirchen-Rechnung / und wo vonnöthen / weitere gute Policey-Ordnungen auffzurichten / auch sonsten ihnen / denen von der Leyen / als Ober- und Gerichts-Herrn berührten Münchweiler Thals an ihren des Orths hergebrachten Oberherrlich- und Gerechtigkeiten /

und

und was denselben anhängig / keineswegs nächtheilig / præjudicirlich oder verhinderlich / sondern hiermit und in Krafft dieses / ihre deßfalls habende Gerechtsamen vorbehaltlich / jedoch auch sie die von der Leyen und ihre Erben obgedachte Visitationes nicht allein nicht zu verhindern befugt / sondern auch so viel an ihnen / befürdern zu helffen / daß gute Kirchen-Disciplin erhalten werde / schuldig seyn sollen; Dannenhero auch vors Fünffte die bey den Visitationen gefundene Excess, so Leib- Leben- Geld- Thurn- oder andere Straffen auff sich haben / ihnen denen von der Leyen / und ihren Erben allein dieselbige Straff zu setzen / und mit den Verbrecheren / nach Außweisung der Rechten und den Reichs-Constitutionen / jedoch ihnen / denen von der Leyen die Begnädigung unbenommen / zu verfahren zustehen / es wäre dann Sach / daß sich solche Mängel befunden / die zur Kirchen-Censur und Visitation gehörig / und etwan die Verbrecher mit einem Orths- oder halben Gulden zu belegen / oder auch mit dem Thurn zu straffen / solche Straffen sollen gemeiner Hand / so wohl von den Visitatorn, als auch den Leyischen Dienern gesetzt / und von ihnen den Leyischen Dienern eingebracht / exequirt / und die Bussen dem Allmosen zum Besten in den Kasten geleget / unter die Armen außgetheilt / und von denen Pfarrern und Censorn von Visitationen zu Visitationen ehrbare und auffrichtige Rechnung darüber gehalten werden. Dessen zu Urkund seynd dieser Abscheid zween gleichlautende auffgerichtet / und so wohl von offt und viel höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannesen Fürstl. Gnad. als auch offtbesagtem Damian von der Leyen vor sich und seinem Bruder Johann Friederich von der Leyen obbenannt / wie zugleich umb mehrerer Bekräfftigung willen von beyden obgemeldten Unterhandlern unterschrieben / und Ihrer Fürstl. Gnad. respectivè Cantzley Secret-Insiegel und Petschafften zu End dieses angehencket worden. Geschehen zu Zweybrücken den 4. Augusti Anno sechszehenhundert und vierzehen. §.

Johann Pfaltzgraff. — Damian von der Leyen.
H. Wolff zu Eltz. — Joh. Niclas von Hagen.
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. 4.

Hanß von Nackheim und Catharina von Odenheim, befehlen Schultheissen / Schöffen und Gemeinden des Münchweiler Thals / Georgen von der Leyen Huld und Aydt zu leisten. Anno 1484.

SCholtheiß / Scheffen und gantz Gemeyd des Münchweiler Thals uff dem Glanne gelegen; Ich Hanß von Nackheim und Catharina von Odenheim Ehelich Gemechts / entbiethen euch unsern Groeß / und verkünden euch / daß wir dem Vesten unserm lieben Schwager Georg von der Leyen / Herrn zu Olbrück / Eva Mauchenheimers von Zweybrück siner Ehelichen Huißfrauen und ihren Erben / unser Theil Gerechtigkeit und Oberkeit des Münchweiler Daels mit sambt aller Notzung und Zugehöre / nach Luth eins versiegelten Kauff-Brieffs sie von uns habente; Herumb so heissen und entfehlen wir euch in- und mit Krafft dieß Brieffs / daß ihr sambt und sonderlich denen vorgemeldten unsern lieben Schwagern Jörg / siner Huißfrauen Eve und ihren Erben von Angesicht dies Brieffs wollent geloben und schweren / treu / hold / gehorsam und gewertig zu seyn / als eüeren rechten natürlichen Erb-Herrn / ihne auch hinvor alles das reichen und geben / das ihr unsern Vor-Eltern und uns biß uff dato dieß Brieffs zu thun schuldig gewesen und gethan haint / es sey Geld / Korn / Haber / Capphöner / Gebott oder Verbott / wie das der Kauffbrieff klärlich zeigt / und so ihr das gethan habent / so sagen wir euch euer Gelobd und Eyd zu sambt aller Nutzong und Pflicht in- und mit Krafft dieß Brieffs vor uns und Erben gäntzlich und zumahl quit / ledig und loß / sonder alle Arglist und Gefehrde / und des zu Urkund han ich Hanß von Nackheim zwey Insiegel vor mich und meine Erben an diesen Brieff gehangen / und diewile ich Cathrina von Odenheim obgenant / eigen Insiegel nit hain / so han ich mit Fliß gebetten und erbetten / den Vesten Diether von Hoenburg meinen lieben Schwager / daß er sin Insiegel vor mich by myß obgenannten lieben Huißwirths Siegel / an diesen Brieff gehangen. Des ich Diether jetztgenant erkenne von bette wegen der gemelten myner lieben Schwegern gethon hon. Geben uff Montag nach St. Georgen Tag des Heil. Ritters / im Jahr nach Christi unsern HErrn Geburth / Dusent / Vierhundert achtzig und vier Jaht.

Num. 5.

Lehen-Brieff Closter Hornbachs vor Georgen von der Leyen Anno 1532.

WIr Johannes von GOttes und des Heil. Stuhls zu Rom Gnaden Abt zu Hornbach / Sanct Benedicten-Ordens / Metzer Bischthumbs ; erkennen uns offentlich in diesem Brieff / daß zu uns kommen ist der Gestreng / unser lieber getreuer Georg / Herr zu der Leyen zu Olbruck und Brul Ritter / Trierischer Marschalck / an uns gefordert und gebetten ihme zu leyhen solch Lehen / als Johann von der Leyen sein Vatter löblicher Gedächtnuß von Simonden Mauchenheimer / und andere berührten Simonden Vor-Eltern von unserm Stifft zu Lehen empfangen und getragen hat / nemblichen den halben Münchweiler Thal mit seiner Zugehörde / darzu das ander halb Theil am selben Münchweiler Thal / das berührter Georg kaufft umb Carlin von Breitenborns Erben / das zu Lehn von uns und unserm Stifft rührt / solch obgemeldt Lehen haben Wir Johannes Abt zu Hornbach vorgemeldt geliehen / und leihen auch in- und mit Krafft dies Brieffs dem vorgeschrieben unserm lieben getreuen Georgen / Herrn zu der Leyen und seinen Erben / mit Behaltenus uns unsern Mann / und jeglichem sein Gerechtigkeit / hieruff hat er uns gewöhnliche Huldung und Aydt gethan / uns und unserm Stifft getreu und hold zu seyn / und alles das zu thun / das ein Mann seinem Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig ist zu thun / ohngefährlich. Des zu wahrem Urkund haben Wir Johannes Abt obgemeldt / unser Abteyen Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist uff den Sontag nach der Apostel Scheidung / im Fünffzehenhundersten und drey und dreyssigsten Jahre.

(L.S.)

Num. 6.

Pfaltz-Zweybrückischer Lehen-Brieff über Münchweiler / de Dato den 4ten Augusti 1614.

WIr Johannes von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein / Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administrator , Hertzog in Bayern / Graff zu Veldentz und Sponheim ; Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff / daß Wir als Erblaßen Vogt und Schirm-Herr des Closters und Schulen zu Hornbach / und in desselben Closters und Schulen Nahmen / unserm lieben getreuen Johann Friederich von der Leyen für sich selbst und als Trägern seines Bruders Damians von der Leyen / sodann seines Vettern weyland Georgen von der Leyen hinterlassenen Söhne / mit Nahmen Hanß Georgen / Hanß Casparn / Lotharii und Hanß Conrads von der Leyen auch Gebrüdere / auff ihr. Erfordern und Bitten zu Lehen geliehen haben / solch Lehen / so ihre Für-Eltern seelige von Simonden Mauchenheimer und andere berührts Simonden Vor-Eltern von ermeldtem Closter oder den gewesenen Aebten daselbst zu Lehen getragen haben / und sonderlich ihr Vetter seeliger Georg / Herr zu der Leyen / zu Olbruck und Brull / Ritter / Trierischer Marschall / das am letzten in Anno 1533. vom Abt Johannen von Kindhausen auch empfangen gehabt hat / nemblich den halben Münchweiler Thal an demselbigen Münchweiler Thal mit seinen Zugehörden / darzu das ander halb Theil an demselben Münchweiler Thal / so fürgerührter Georg von der Leyen Ritter seliger umb Karlin von Breidenborn Erben kaufft / und von gemeldtem Closter zu Lehen rührt : Kerner leihen wir ihme Hanß Friederichen / seinem Bruder Damian / auch obbemeldten seinen Vettern weyland Georg von der Leyen nachgelassenen Söhnen uff dem Zehenden zu Münchweiler sechs Malter Korn und sechs Malter Habern / Mittelbexbacher Massung und die Besthäupter im Münchweiler Pfleg / nach Außweisung des zwischen uns und ermeldtem Damian von der Leyen uffgerichten Vertrags / so an dato diesem Brieff gleichlautend ist ; Und solche obgemeldte Lehen haben Wir als Erblassen Vogt und Schirm-Herr von wegen gedachts Closters und Schulen zu Hornbach / und in desselben Closters und Schulen Nahmen dem fürgeschriebenen Hanß Friderich von der Leyen als Trägern für sich selbst / und seines Bruders und Vettern obgemeldt / und ihren geliehen / und leihen dieselbe auch ihnen / in- und mit Krafft dieß Brieffs / mit Behaltenuß uns / unsern Mann / dem Closter und Schul / und jedem sein Gerechtigkeit ; und hieruff hat obgemeldter

Gemeldter Hanß Friderich von der Leyen für sich selbst / und als Träger seines Bruders und Vettern obbemelt / uns im Nahmen / als fürstehet / gewöhnliche Huldigung / Gelübd und Aydt gethan / dem Closter und uns / als desselbigen Erblassen-Vogt und Schirm-Herrn getreu und hold zu seyn / für unseren Schaden zu warnen / Frommen und Bestes zu werben / und alles das zu thun / das ein Mann seinem Herrn von solcher Lehen wegen schuldig ist zu thun; ungefehrlich. Des zu wahrem Urkund haben wir unser Lehen Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Zweybrücken uff Donnerstag den 4ten Augusti Anno 1614.

Num. 7.

Copia Lehen-Brieffs über den Glan-Münchweiler Thal / von des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchläucht.

WIr GOttes Gnaden Wir Gustav Leopold Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Kirchingen / Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff / daß wir nach tödtlichem Hintritt weyland des Durchläuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl des Zwölfften / der Schweden / Gothen und Wenden Königs ꝛc. Wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogs ꝛc. Unsers hochgeehrt- und freundlich vielgeliebten Herrn Vettern / glorwürdigst- und Christseeligsten Andenckens / als Successor und regierender Fürst dieses Hertzogthumbs Zweybrücken / und als Erblassen Vogt und Schirm-Herr des Closters und Schulen zu Hornbach / und in desselben Closters und Schulen Nahmen dem Hoch- und Wohlgebohrnen / unserm lieben getreuen Carl Caspar Graffen von der Leyen / Herrn zu Adendorff / Gerolseck und Bliß-Castell ꝛc. uff sein Erfordern und Bitten zu Lehen gelichen haben / solch Lehen / so seine Vor-Eltern seeligen von Simonen Mauchenheimern und andern berührtes Simonden Vor-Eltern von ermeldtem Closter oder denen gewesenen Abten daselbst zu Lehen getragen haben / und wie sonderlich sein Vetter seel. Georg von der Leyen / zu Ohlburg und Bruhl Ritter / Trierischer Marschalck / das am letzten in Anno ein Tausend / fünffhundert dreyssig und drey von Abt Johann von Kindhausen auch empfangen gehabt hat / nemlichen den halben Münchweiler Thal mit seiner Zugehörde / darzu das ander halb Theil an demselbigen Münchweiler Thal / so vorgerührter Georg von der Leyen Ritter seel. umb Carl von Breidenborns Erben kaufft / und von gemeldtem Closter zu Lehen rühret; Ferners leyhen wir ihme Carl Caspern uff dem Zehenden zu Münchweiler sechs Malter Korn und sechs Mälter Habern / Mittelbexbacher Massung / und die Besthäupter im Münchweiler Pfleg / nach Außweisung des zwischen unsern Herrn Vorfahren in besagtem Hertzogthumb Zweybrücken / und weyland Damian von der Leyen / zu Zweybrücken / uff Donnerstag den 4ten Augusti Anno Sechszehenhundert und vierzehen uffgerichteten Vertrags / und solche obgemeldte Lehen / haben wir als Erblassen-Vogt und Schirm-Herr von wegen gedachts Closters und Schulen zu Hornbach und in desselben Closters und Schulen Nahmen dem vorgeschrieben Carl Caspern Graffen von der Leyen gelichen / und leyhen dieselbe auch ihme in- und mit Krafft dieses Briefs / mit Behaltnuß une-unsern Mann- und dem Closter und Schulen und jedem sein Gerechtigkeit; Und hierauff hat gemeldter Carl Caspar Graff von der Leyen / uns im Nahmen als vorstehet / gewöhnliche Huldigung gelobt und Eydt gethan / dem Closter und uns / als desselbigen Erblassen Vogt und Schirm-Herrn / getreu und hold zu seyn / vor unsern Schaden zu warnen / Frommen und Bestes zu werben / und alles das zu thun / das ein Mann seinem Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig ist zu thun / ungefährlich; Dessen zu wahrem Urkund haben wir unser Lehen-Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Zweybrücken uff Sambstag den Zweyten Augusti im Jahr ein tausend siebenhundert ein und zwantzig.

Ad 10mam contestirt haben, daß die Versteigung der Pfarr-Competenz aus keinen andern Absichten geschehen, als daß dieselbe biß zu Austrag der Sachen dem triumphirenden Theil zum besten, in Sicherheit gehalten werden sollen / inmassen das an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken hierbey sub n. 20. anliegendes Schreiben dessen klares Zeugnuß giebt, weniger nicht zeiget auch das Adjunctum sub n. 21. welcher gestalten der Graf-Leyische Ambtmann pro majori securitate des gewinnenden Theils die Pfarr-Früchten durch den Catholischen Schultheissen Lang und zwey A. C. V. Gerichts-Männer mit Kundschafft einzulieffern, gesambter Hand in Verwahrung zu nehmen, und biß zur Käyserl. allergnädigsten Decision keinem Theil das geringste davon ausfolgen zu lassen, anbefohlen, weilen aber in denen von der verwittibten Frau Rhein-Gräfin von Dhaun, puncto der Glan-Münchweiler Pfarr, an den neo-præsentatum Kohlermann erlassenen Erinnerungen irrig und ohne Grund gemeldet worden: Daß des Herrn Grafen von der Leyen intention dahin collimire, die Pfarr-Competenz zwischen dem Catholischen und A. C. Pfarrern zu theilen, solches aber demselben nimmermehr in den Sinn gekommen, folgbar dieses unbütige impuratum nur zu Verunglimpfung des Herrn Grafen von der Leyen abzielet, indeme es doch nur bloß auff die Käyserl. allergnädigste Decision ankommt, ob zufolg der Reunions-Zeit, oder der Ryßwickischen Clausul des 4. Art. und der Chamoixischen Liste, dem Catholischen Pfarrern, oder dem A. C. Predigern die völlige, oder ein Theil der Pfarr-Competenz zukomme, als will man Graf-Leyischer Seits solch erdichtetes Vorgeben hiemit contradicirt haben, zu Sr. Römischen Käyserl. Majestät allerhöchst Richterlichem Ambt das allerunterthänigste Vertrauen setzend, es werden Dieselbe allergnädigst geruhen, die à Sæculis usquè der Familie von der Leyen ohndisputirlich zustehende und durch das im Jahr 1594. ergangenes Käyserl. Mandatum noch ferners bevestigte Jura territorialia, Episcopalia & Patronatûs in Conformität des ehemahligen Religions- und Westphälischen auch beyder jüngern Ryßwickisch- und Baadischen Friedens-Schlüssen, und dem mit dem Herzoglich-Pfaltz-Zweybrückischen Hauß errichtetem Vertrag de anno 1614. Rechts- und Reichs-Constitutions-mässig allergnädigst zu erhalten, und den Herrn Grafen von der Leyen bey deren Exercitio kräfftigst zu schützen und zu handhaben.

Beyl-

Beylagen.

Num. 1.

Copia-Schreibens von Hn. Henrich Schwebel, Cantzlern zu Zweybrücken, an Hn. Johann Schwartzen, Leyischen Ambtmann zu Bliesz-Castel, datirt den 3ten Aprilis Anno 95.

MEin freundlichen Dienst zuvor / insonders lieber Herr Ambtmann. Mit der Pfarr Münchweiler beruhet es auff Ew. Junckern Resolution, und daß die Vergleichung zwischen meinem gnädigen Fürsten und L. und Ehrengedachten Junckern auffgerichtet werde / und versehe mich / es soll Euers Vettern halben kein Mangel haben / wann sich nur die Junckern förderlich zur Vergleichung schicken / dann dem Gottfried die Zeit auch lang / und hat derselbe schon allbereit eine gewisse Vertröstung auff ein andere Pfarr / darumb könt ihr die Sach bey euerem Junckern befördern / und wäre der Arbeit wohl werth / einen eigenen Botten zu ihnen abzufertigen / ehe vielleicht etwas anderst darzwischen komme / nam periculum est in mora, hiemit Göttlicher Gnad befohlen. Datum Zweybrücken den 3ten Aprilis 95.

E. W.

Henrich Schwebel L. C. mpp.

Daß diese Copia deme in alter Schrifft mir vorgelegtem ganz gleichlautend seye / attestire ich

(L.S.)

Casp. Raab Notar. Apost. Imperialis publ. mppr.

Num. 2.

Copia-Schreibens Hn. Georg und Hn. Johann Friederichen von der Leyen / an den Leyischen Ambtmann zu Münchweiler Jacob Landsberger de Dato ult. Maji 1595.

UNsern Gruß zuvor! lieber Freund Landsberger; Wir haben abermahl die schrifftliche Verfassung / so über Einsetzung des neuen Pfarrers zu Münchweiler / Georg Webers / auch der anderer Pfarret ratam, den 4ten May nechst verflossen / auffgericht ersehen / und erwogen / auch unsere Advocaten bedencken lassen / und finden zwar dieselbe je länger / je beschwerlicher / ja fast in allen Puncten unser habender und wohlherbrachter Gerechtigkeit zuwider und abbrüchig / derwegen uns hoch befrembdet / daß ihr euch unter unsern Nahmen in solche vermeinte Vergleichung eingelassen / sonderlich dieweil ihr für euch selbst wohl gewust / daß wir uns **als Ober- und Hochgerichtes-Herrn des ganzen Münchweiler Thals** / **die** Nomination **und** Præsentation **eines Pfarr-Herrns zu Münchweiler** / **als auch die** Investitur. Sr. Fürstl. Gnad. zu Zweybrücken aber von wegen des Closters Hornbach / allein die Examination, wie von alters / gebühret / dahero wir auch das gantz partheylich- und unser bewuster Gerechtigkeit widerwertige Concept, eines vermeinten und nit eingewilligten Vertrags / so hochgedachte Se. Fürstl. Durchl. uns

vorschlagen lässen / keineswegs annehmen können noch wollen / umb so viel domehr uns dann befrembdlich fürkommen / daß ihr schreibet / die Investitur demselben vermeinten und unbeliebten Vertrag nach / vorgenommen seyn solle / da ihr doch dessen von uns keinen Befelch gehabt / und in so einer wichtigen Sach / daran uns / wie ihr wohl gewust / so viel gelegen / baussen unserm Befelch nichts thun sollen / sonderlich dieweil ihr auch in geringern Sachen jederzeit unsers Befelchs / wie billig / begehrt und gewärtig sevet / dessen wir uns zu euch nicht versehen hätten / sondern soltet vielmehr unser Gerechtigkeit möglichs Fleiß handhaben und uns für dergleichen nachtheiligen Händeln verwarnen / auß diesen und mehr andern Ursachen / so wir in eine besondere Protestation unser Nothdurfft nach verfassen lassen / wissen wir in obaußgeführte / Einsatzung und Vergleichung rati, so viel dieselbe unser Alter und gebührender Rechts und Gerechtigkeit zuwider fürgangen / nicht zu gehehlen / noch dasselbe genehm zu halten / sondern ihr habt daran zuviel und Unrecht gethan / inmassen wirs dann auch hiermit widersprochen und euch ernstlich vermahnet und befohlen haben wollen / daß ihr euch hinführo dergestalt zu Schmälerung unser kündigen Gerechtigkeit baussen unserm Befelch nicht gebrauchen lasset / sondern vielmehr auff unsere Jurisdiction und andere Sachen fleissig acht gebet / und nach Möglichkeit defendiret / wie dann unser Vertrauen zu euch stehet / und wirs euch zur Nachrichtung hiemit zuschreiben wollen / mit Empfehlung Göttlicher Gnaden. Datum den letzten May Anno 95.

Georg von der Leyen zu Saffig.
Hanß Friederich von der Leyen
mppr.

Addresse. Dem Ehrhafften und vornehmen Jacob Landsberger / Stadtschreibern zu Kayserslautern und Leyischen Ambtmann des Münchweiler Thals am Gla. Unserm guten Freund.

(L.S.) (L.S.)

Daß vorstehende Copia dem wahren Originali gantz gleichlautend seye / attest.re ich

(L.S.) Casp. Raab Notar. Apost. Imperialis publ. regl. mppr.

Num. 3.

Vertrag vom 4ten Augusti 1614. zwischen Herrn Hertzog Johann von Zweybrücken und Herrn Damian von der Leyen.

Zu wissen / als sich zwischen dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Hn. Johannessen Pfaltzgrafen bey Rhein Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administratorn Hertzog in Bayern / Grafe zu Veldentz und Sponheim an einem = so dann dem Edlen und Vesten Johann Friederich und Damian von der Leyen Gebrüdern respectivè Churfürstl. Cöllnischen und Trierischen Räthen / Cämmerern / Mannrichtern zu Prumb und zu Boppard / Wesel und Wilmich / Ambtmann am andern Theil; Span und Irrungen so wohl des Dorffs Mittelbechbach / als auch der Appellationen halber / so von dem Gericht zu Münchweiler am Glan geschehen / wie nicht weniger von wegen des Einzugs in dem Thal Münchweiler / und dann endlich betreffend die Bestellung der Pfarr Münchweiler Kirchen=Visitation, und daß der Pfarr daselbst nun etliche Jahr hero sich auff Erfordern bey den jährlichen Synodis zu Cusell nicht eingestellt / verhalten / und dann höchstgedachts Pfaltzgrafen Johannessen Fürstl. Gnad. mit ermeldten beyden Gebrüdern von der Leyen sich verglichen / angeregte Spän und Mißverständ in der Güte durch Unterhandlung der auch Edlen und Vesten Hanß Wolffen Herrn zu Eltz / Churfürstl. Pfaltz Ambtmann zu Lautern / und Johann Niclassen von Hagen / Gräfl. Nassauischen Raths / und Ober=Ambtmanns der Grafschafft Saarbrücken / hinlegen und erörtern zu lassen / welche beyde auch auff zuvor beschehenes gebührliches Ersuchen verwilliget / sich solcher Unterhandlung zu unterfangen / wie dann nicht allein sie beyde / sondern auch ermeldter Damian von der Leyen vor sich und im Nahmen seines Bruders Johann Friederich von der Leyen obge=

obgemeldt / und den alhero den ersten dieses bestimbten Termin erschienen / daß derowegen darauff berührte Streit- und Mißverstände fürgenommen / tractirt / verglichen und derenthalben verabscheidet worden / wie unterschiedlich hernach folgt : Anfänglich und zum ersten betreffend die Ansprüch und Forderung / so gedachte von der Leyen an besagt Dorff Mittelbexbach von wegen zweyer Drittel / so wohl an der Obrigkeit / als auch an den Gefällen prætendiret / welche man aber ihnen umb deswillen / daß solch Dorff der Stammen der Mauchenheimer von Zweybrücken zu Mannlehen von der Graffschafft zu Zweybrücken getragen / und dannenhero ermeldte Mauchenheimer an ernanntem Dorff und dessen Gefällen / zum Nachtheil dem Eigenthumbs-Herrn nichts / nicht auff die von der Leyen / dem Rechten zuwider mit Bestand haben vorwenden können / nicht geständig gewesen ; da ist verglichen und von höchstgedachts Pfaltzgraffen Johannesen Fürstl. Gnad. vor sich / und derselben Erben / hiemit und in Krafft diß bewilliget / ermeldten beyden Brüdern von der Leyen und ihren Erben vor alle ihre Ansprüch und Forderung / so sie bißhero an mehrbesagtem Dorff Mittelbexbach gehabt / oder auch künfftiglich bekommen möchten / wie nicht weniger vor alle diejenige Nutzbarkeiten / so bey Lebzeiten weyland der Durchläuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Hn. Johannes Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Graffen zu Veldentz und Sponheim / hochlöbl. Christseel. Gedächtnüß in Verbött gelegt / und seithero eingezogen worden / es sey an Geld / Frucht / Cappen und Hühner / nichts nit daran außgenommen / sechs Malter Korn und sechs Malter Haber / Mittelbexbacher Maaß / auß und von dem Zehenden zu gedachtem Münchweiler jährlich auff Martini folgen / und lieffern zu lassen / desgleichen haben Ihre Fürstl. Gnad. auch vor sich und dero Erben ermeldten beyden Gebrüdern von der Leyen und ihren Erben / die Besthäupter / welche das Stifft St. Fabian zu Hornbach biß dahero in dem Münchweiler Thal und dessen darinn gelegenen Dörffern fallen gehabt / cedirt und übergeben ; thue auch solches hiermit in bester Form Rechtens / wie solches am beständigsten und besten geschehen soll / kan oder mag / jedoch also und dergestalt / daß mehrermeldte beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben besagte sechs Malter Korn und sechs Malter Habern / und berührte Besthäupter von Ihrer Fürstl. Gnaden als Erblassen / Vogt und Schirm-Herrn gedachten Closters Hornbachs / neben und mit dem Münchweiler Thal zu Erblehen zu empfahen schuldig seyn sollen / darbey gleichwohl ermeldten St. Fabian Stifft die Hubzinß und Gerechtigkeit / und was demselben anhängig / hiemit außdrücklich vor- und außbehalten / und ihnen denen von der Leyen nicht übergeben worden / welche Verwilligung der zwölff Malter obbesagter beyder Früchten / wie auch die Uebergebung der Besthäupter gedachter Damian von der Leyen vor sich und im Nahmen seines Bruders und ihrer beyderseits Erben / zu unterthänigstem Danck angenommen und versprochen / solche beyde Stück / sambt dem Münchweiler-Thal zu Lehen zu empfangen / auch vor sich und seinem Bruder und beyder ihrer Erben an mehrberührtem Dorff Mittelbechbach und dessen Zugehör nimmermehr einigen Anspruch und Forderung zu haben / sondern sich derselbigen gäntzlich und zumahl zu begeben / wie er dann vor sich / seinem Bruder / und ihre beyde Erben darauff in der allerbesten Form Rechtens / als dieselbige am beständigsten geschehen soll / kan oder mag / hiemit und in Krafft dieses renuntiiret und verziehen / auch darauff obgesetzte zwölff Malter Frucht und Besthäupter / neben dem Münchweiler Thal / nach Außweisung des Lehen- und Revers-Brieffs / so an dato diesem Abscheid gleichlautend ist / empfangen hat ; Was dann vors ander die Appellationes von hochgedachtem Gericht zu Münchweiler anlangen thut / da ist verglichen / daß dieselbe an beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben hinführo unverhindert gehen und beschehen mögen / jedoch sollen sie und ihre Erben die unfehlbahre Verordnung thun / daß obbesagtes Münchweiler Gericht jederzeit mit qualificirt und tauglichen Persohnen besetzt / auch wann von denselbigen / an die von der Leyen oder ihre Erben / appellirt wird / in den Sachen also verfahren werde / daß den beschwerten Partheyen schleunig und gebührlich Recht wiederfahre / und niemand / sonderlich aber höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannesen Fürstl. Gnad. eigenthumbs Unterthanen erhebliche Ursach bekommen möge / sich zu beschweren / daß ihnen nicht gebührend Justitz und Recht gedeye ; Damit auch vors dritte der Leibeigenen In- und Außzugs halben in mehrbesagtem Münchweiler-Thal kein ferner Streit entstehe / so ist abgeredt und verglichen / daß offthöchstgedachten Pfaltzgraffen Johannessen Fürstl. Gnad. und dero Erben Unterthanen des Ambts Lichtenberg ein freyen Einzug zu besagtem Münchweiler Thal / jedoch dergestalt haben / daß sie schuldig seyn sollen / zuforderst bey obgedachten und dero Erben die Leibeigenschafft mit zweyen / dreyen oder zum höchsten vier Gulden / nach Gelegenheit ihrer Nahrung sich ledig zu machen / da alsdann ihnen der Inzug von gedachten denen von der Leyen und ihren Erben nicht gewehrt / auch sie von höchstermeldtem Pfaltzgraff Johannes Fürstl. Gnad. und dero Erben nicht auffgehalten werden sollen / es wäre dann Sach / daß ein gantzer Hauß-Stand sich auß ihrer Fürstl. Gnad. Ambt Lichtenberg begeben / und dardurch Ihro Fürstl. Gnad. an Frohn und andern auff solchem Hauß habenden Dienstbarkeiten abgehen würde / daß alsdann solches einzuwilligen und zugestatten / Ihre Fürstl. Gnad.

Besthäupter.

Appellatio.

In- und Außzug der Leibeigenen.

Gnaden und dero Erben nicht schuldig seyn sollen; Gleiche Meynung soll es auch haben mit denen von der Leyen Unterthanen / so in ihrem Gebieth des Münchweiler Thals wohnen / daß nemblich ihnen von denen von der Leyen und ihren Erben / wann sich ein oder mehr derselbigen auß solchem Thal in höchstermeldten Pfaltzgrafen Johannessen Obrigkeit begeben / und sich darinnen häußlichen nieder thun wollen / nicht gewehret / sondern dasselbig gestattet werde / jedoch die Abziehende / nach Gelegenheit ihrer Nahrung mit zweyen / dreyen / oder zum höchsten vier Gulden / sich der Leibeigenschafft zu erledigen schuldig seyn / und alsdann ferner nit auffgehalten werden sollen / es wäre dann Sach / daß ein gantzer Hauß-Stadten darauff ihnen denen von der Leyen und ihren Erben die erbrachte Dienstbarkeit abgehen werde / sich von ihnen begeben wolte / so sollen alsdann sie / die von der Leyen und ihre Erben nit verbunden seyn / sie ledig und hinweg ziehen zu lassen; immassen oben von den Zweybrückischen Unterthanen auch disponirt / und ist hierbey ferner abgeredt und verglichen / was die hinc inde Ab- und Auffziehende an Nahrung mit sich nehmen und an Gütern hinterlassen wer-
Zehenden Pfenning. den / daß es den Zehenden Pfennings Steuer und Schatzung halben damit gehalten werden soll / wie an jedem Orth gebräuchlich und herkommen ist; damit auch hinführo bey Bestellung der Pfarr Münchweiler kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage / so ist vorsvierdte hiermit verglichen und verabscheidet / da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer oder sonsten ledig / und also vonnöthen seyn würde / einen andern Pfarrer dahin zu verordnen und zu bestellen / daß alsdann auff solchen Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich eine qualificirte und taugliche Persohn / welche zu Versehung berührter Pfarr Münchweiler anzunehmen / hieher gen Zweybrücken zum Examen, und die Prob-Predig zu thun / schicken / deme alsdann / da er für gnugsam qualificirt und tauglich befunden würd / mehrbesagte Pfarr Münchweiler von berührts Closters Hornbach und dessen zugehörigen Stifft St. Fabian wegen conferirt / und er damit investirt / auch druff durch ermeldts Closters Schaffnern / so zu der Zeit seyn wird / oder einen andern Zweybrückischen Befelchhaber / neben und mit dem Leyischen Diener dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt / und durch sie die Leyische Befelchhabere den Pfarr-Verwanthin aufferlegt werden / den jedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen / und demselben / so viel sein Kirchen-Ambt anlangt / gebührenden Gehorsam zu erweisen. Gleichergestalt und nachdeme biß dahero von langen Jahren die Zweybrückische Kirchen-Ordnung in offtangezogener Pfarr Münchweiler gebraucht / und also mit andern des Ambts Lichtenberg und des Fürstenthumbs Zweybrücken Kirchen zu der Christlichen Lehr und Ceremonien eine Gleichheit gehalten worden / so soll es hinführo auch darbey verbleiben / und angeregte Kirchen-Ordnung / wie dieselbe jetziger Zeit in Ubung ist / oder künfftig auß christlich erheblichen rechtmäßigen und in der Heil. Schrifft gegründeten Ursachen weiter verbessert werden möchte / des Orths gelassen und gehalten werden; Nachdeme auch die tägliche Erfahrung bezeugt / wann man nicht so wohl auff der Pfarrer Lehr / Leben und Wandel / als auch der Zuhörer Thun achtung giebt / daß je zu Zeiten die Pfarrer ihr Ambt gar fahrläßig versehen / und dardurch die Zuhörer in ein ruch-gottloß und unchristliches Leben / und dannenhero die Kirchen-Disciplin in einen Abgang gerathen / welchem Unheil aber ziemlicher
Visitation. massen dardurch vorkommen wird / wann jederweilen die Kirchen-Visitationen gehalten / auch die Pfarrer zu den ordinari Synodis, immassen dieselbige in diesem Fürstenthumb angestellt und erfordert werden / ihrer Lehr / Leben und Verrichtung ihres Ambts halben Red und Antwort zu geben; so ist zum fünfften und letzten vor nöthig erachtet / auch darauß hiemit und zu Krafft dessen verglichen und beschlossen worden / daß nicht allein die jetzige und künfftige Pfarrer auff Erfordern zu den Synodis erscheinen / sondern auch höchstgedachter Pfaltzgraf Johannes / Ihr. Fürstl. Gnad. Erben und Nachkommen Fug und Macht haben sollen / so offt es die Nothdurfft erfordert / und sonderlich / wann die Kirchen Lichtenberger Ambts ohne das visitirt werden / die Visitation der Kirchen und Pfarr Münchweiler und deren Filialen vornehmen und verrichten zu lassen / jedoch mit der Maaß und Geding / daß solche Visita-
1. tiones **Erstlich** denen von der Leyen / ihren Erben oder ihren Befelchshabern zuvor zeitlich
2. angekündet und sie deren verständigt / sodann und **vors ander** / daß berührte Visitationes in Ihr deren von der Leyen oder ihrer Befelchshabern Beyseyn / vorgenommen und verrich-
3. tet; desgleichen und **vors dritte** / daß dieselbige auff höchstgedachten Pfaltzgraffen Johannesen und Ihr. Fürstl. Gnad. Erben Kosten / so viel auff dero Abgeordnete gehen wird / gehalten werden. Jedoch sollen die von der Leyen / ihre Erben / oder ihre Diener / welche denen Visitationibus beywohnen / dasselbige auff ihre / deren von der Leyen Kösten thun / und dieweil diese Visitationes zu keinem andern End angesehen / dann nur allein gute Kirchen-
4. Disciplin dardurch zu erhalten / so sollen dieselbe **zum vierdten** offt und vielgedachten denen von der Leyen und ihren Erben / an der Nomination der Pfarrer / und Præsentation, Abhörung der Kirchen-Rechnung / und wo vonnöthen / weitere gute Policey-Ordnungen auffzurichten / auch sonsten ihnen / denen von der Leyen / als Ober- und Gerichts-Herrn berührten Münchweiler Thals an ihren des Orths hergebrachten Oberherrlich- und Gerechtigkeiten /

und

und was denselben anhängig / keineswegs nachtheilig / præjudicirlich oder verhinderlich / sondern hiermit und in Krafft dieses / ihre deßfalls habende Gerechtsamen vorbehaltlich / jedoch auch sie die von der Leyen und ihre Erben obgedachte Visitationes nicht allein nicht zu verhindern befugt / sondern auch so viel an ihnen / befürdern zu helffen / daß gute Kirchen-Disciplin erhalten werde / schuldig seyn sollen; Dannenhero auch vors Fünffte die bey den Visitationen gefundene Excels, so Leib-Leben-Geld- Thurn- oder andere Straffen auff sich haben / ihnen denen von der Leyen / und ihren Erben allein dieselbige Straff zu setzen / und mit den Verbrecheren / nach Außweisung der Rechten und den Reichs-Constitutionen / jedoch ihnen / denen von der Leyen die Begnädigung unbenommen / zu verfahren zustehen / es wäre dann Sach / daß sich solche Mängel befunden / die zur Kirchen-Censur und Visitation gehörig / und etwan die Verbrecher mit einem Orths- oder halben Gulden zu belegen / oder auch mit dem Thurn zu straffen / solche Straffen sollen gemeiner Hand / so wohl von den Visitatorn, als auch den Leyischen Dienern gesetzt / und von ihnen den Leyischen Dienern eingebracht / exequirt / und die Bussen dem Allmosen zum Besten in den Kasten geleget / unter die Armen außgetheilt / und von denen Pfarrern und Censorn von Visitationen zu Visitationen ehrbare und auffrichtige Rechnung darüber gehalten werden. Dessen zu Urkund seynd dieser Abscheid zween gleichlautende auffgerichtet / und so wohl von offt und viel höchstgedachten Pfaltzgrafen Johannesen Fürstl. Gnad. als auch offtbesagtem Damian von der Leyen vor sich und seinem Bruder Johann Friederich von der Leyen obbenannt / wie zugleich umb mehrerer Bekräfftigung willen von beyden obgemeldten Unterhandlern unterschrieben / und Ihrer Fürstl. Gnad. respectivè Cantzley Secret-Insiegel und Pettschafften zu End dieses angehencket worden. Geschehen zu Zweybrücken den 4. Augusti Anno sechszehenhundert und vierzehen. §.

Johann Pfaltzgraff.	Damian von der Leyen.
H. Wolff zu Eltz.	Joh. Niclas von Hagen.
(L.S.) (L.S.)	(L.S.) (L.S.)

Num. 4.

Hanß von Nackheim und Catharina von Odenheim, befehlen Schultheissen / Schöffen und Gemeinden des Münchweiler Thals / Georgen von der Leyen Huld und Aydt zu leisten. Anno 1484.

SCholtheiß / Scheffen und gantz Gemeyd des Münchweiler Thals uff dem Glanne gelegen; Ich Hanß von Nackheim und Catharina von Odenheim Ehelich Gemechts / entbiethen euch unsern Groeß / und verkünden euch / daß wir dem Vesten unserm lieben Schwager Georg von der Leyen / Herrn zu Olbrück / Eva Mauchenheimers von Zweybrück siner Ehelichen Huißfrauen und ihren Erben / unser Theil Gerechtigkeit und Oberkeit des Münchweiler Daels mit sambt aller Nutzung und Zugehöre / nach Luth eins versiegelten Kauff-Brieffs sie von uns habente; Herumb so heissen und entfehlen wir euch in- und mit Krafft dieß Brieffs / daß ihr sambt und sonderlich denen vorgemeldten unsern lieben Schwagern Jörg / siner Huißfrauen Ere und ihren Erben von Angesicht dies Brieffs wollent geloben und schweren / treu / hold / gehorsam und gewertig zu seyn / als eüeren rechten natürlichen Erb-Herrn / ihne auch hinvor alles das reichen und geben / das ihr unsern Vor-Eltern und uns biß uff dato dieß Brieffs zu thun schuldig gewesen und gethan haint / es sey Geld / Korn / Haber / Capphöner / Gebott oder Verbott / wie das der Kauffbrieff klärlich zeiat / und so ihr das gethan habent / so sagen wir euch euer Gelobd und Eyd zu sambt aller Nutzong und Pflicht in- und mit Krafft dieß Brieffs vor uns und Erben gäntzlich und zumahl quit / ledig und loß / sonder alle Argliſt und Gefehrde / und des zu Urkund han ich Hanß von Nackheim zwey Insiegel vor mich und meine Erben an diesen Brieff gehangen / und diewile ich Cathrina von Odenheim obgenant / eigen Insiegel nit hain / so han ich mit Fliß gebetten und erbetten / den Vesten Diether von Hoenburg meinen lieben Schwager / daß er sin Insiegel vor mich by myß obgenannten lieben Huißwirths Siegel / an diesen Brieff gehangen. Des ich Diether jetztgenant erkenne von bette wegen der gemelten myner lieben Schwegern gethon hon. Geben uff Montag nach St. Georgen Tag des Heil. Ritters / im Jahr nach Christi unsern HErrn Geburth / Dusent / Vierhundert achtzig und vier Jahr.

Num. 5.

Lehen-Brieff Closter Hornbachs vor Georgen von der Leyen Anno 1533.

WIr Johannes von GOttes und des Heil. Stuhls zu Rom Gnaden Abt zu Hornbach / Sanct Benedicten-Ordens / Metzer Bischthumbs; erkennen uns offentlich in diesem Brieff / daß zu uns kommen ist der Gestreng / unser lieber getreuer Georg / Herr zu der Leyen zu Olbruck und Brul Ritter / Trierischer Marschalck / an uns gefordert und gebetten ihme zu leyhen solch Lehen / als Johann von der Leyen sein Vatter löblicher Gedächtnuß von Simonden Mauchenheimer / und andere berührten Simonden Vor-Eltern von unserm Stifft zu Lehen empfangen und getragen hat / nemblichen den halben Münchweiler Thal mit seiner Zugehörde / darzu das ander halb Theil am selben Münchweiler Thal / das berührter Georg kaufft umb Carlin von Breitenborns Erben / das zu Lehn von uns und unserm Stifft rührt / solch obgemeldt Lehen haben Wir Johannes Abt zu Hornbach vorgemeldt geliehen / und leihen auch in- und mit Krafft dies Brieffs dem vorgeschrieben unserm lieben getreuen Georgen / Herrn zu der Leyen und seinen Erben / mit Behaltnus uns unsern Mann / und jeglichem sein Gerechtigkeit / hieruff hat er uns gewöhnliche Huldung und Aydt gethan / uns und unserm Stifft getreu und hold zu seyn / und alles das zu thun / das ein Mann seinem Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig ist zu thun / ohngefährlich. Des zu wahrem Urkund haben Wir Johannes Abt obgemeldt / unser Abteyen Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist uff den Sontag nach der Apostel Scheidung / im Fünffzehenhundersten und drey und dreyssigsten Jahre.

(L.S.)

Num. 6.

Pfaltz-Zweybrückischer Lehen-Brieff über Münchweiler / de Dato den 4ten Augusti 1614.

WIr Johannes von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein / Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administrator, Hertzog in Bayern / Graff zu Veldentz und Sponheim; Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff / daß Wir als Erblaßen Vogt und Schirm-Herr des Closters und Schulen zu Hornbach / und in deß selben Closters und Schulen Nahmen / unserm lieben getreuen Johann Friederich von der Leyen für sich selbst und als Trägern seines Bruders Damians von der Leyen / sodann seines Vettern weyland Georgen von der Leyen hinterlassenen Söhne / mit Nahmen Hanß Georgen / Hanß Casparn / Lotharii und Hanß Conrads von der Leyen auch Gebrüdere / auff ihr Erfordern und Bitten zu Lehen geliehen haben / solch Lehen / so ihre Für-Eltern seelige von Simonden Mauchenheimer und andere berührts Simonden Vor-Eltern von ermeldtem Closter oder den gewesenen Aebten daselbst zu Lehen getragen haben / und sonderlich ihr Vetter seeliger Georg / Herr zu der Leyen / zu Olbruck und Brull / Ritter / Trierischer Marschall / das am letzten in Anno 1533. vom Abt Johannen von Kindhausen auch empfangen gehabt hat / nemblich den halben Münchweiler Thal an demselbigen Münchweiler Thal mit seinen Zugehörden / darzu das ander halb Theil an demselben Münchweiler Thal / so fürgerührter Georg von der Leyen Ritter seliger umb Karlin von Breidenborn Erben kaufft / und von gemeldtem Closter zu Lehen rührt: Ferner leihen wir ihme Hanß Friederichen / seinem Bruder Damian / auch obbemeldten seinen Vettern weyland Georg von der Leyen nachgelassenen Söhnen uff dem Zehenden zu Münchweiler sechs Malter Korn und sechs Malter Habern / Mittelbexbacher Massung und die Besthäupter im Münchweiler Pfleg / nach Außweisung des zwischen uns und ermeldtem Damian von der Leyen uffgerichten Vertrags / so an dato diesem Brieff gleichlautend ist; Und solche obgemeldte Lehen haben Wir als Erblassen Vogt und Schirm-Herr von wegen gedachts Closters und Schulen zu Hornbach / und in desselben Closters und Schulen Nahmen dem fürgeschriebenen Hanß Friderich von der Leyen als Trägern für sich selbst / und seines Bruders und Vettern obgemeldt / und ihren geliehen / und leihen dieselbe auch ihnen / in- und mit Krafft dieß Brieffs / mit Behaltnuß uns / unsern Mann / dem Closter und Schul / und jedem sein Gerechtigkeit; und hieruff hat obgemeldter

gemeldeter Hanß Friderich von der Leyen für sich selbst / und als Träger seines Bruders und Vettern obbemelt / uns im Nahmen / als fürstehet / gewöhnliche Huldigung / Gelübd und Aydt gethan / dem Closter und uns / als desselbigen Erblassen-Vogt und Schirm-Herrn getreu und hold zu seyn / für unseren Schaden zu warnen / Frommen und Bestes zu werben / und alles das zu thun / das ein Mann seinem Herrn von solcher Lehen wegen schuldig ist zu thun; ungefehrlich. Des zu wahrem Urkund haben wir unser Lehen Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Zweybrücken uff Donnerstag den 4ten Augusti Anno 1614.

Num. 7.

Copia Lehen-Brieffs über den Glan-Münchweiler Thal / von des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchläucht.

WIr GOttes Gnaden Wir Gustav Leopold Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Rixingen / Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff / daß wir nach tödtlichem Hintritt weyland des Durchläuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl des Zwölfften / der Schweden / Gothen und Wenden Königs ꝛc. Wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogs ꝛc. Unsers hochgeehrt- und freundlich vielgeliebten Herrn Vettern / glorwürdigst- und Christseeligsten Andenckens / als Successor und regierender Fürst dieses Hertzogthumbs Zweybrücken / und als Erblassen Vogt und Schirm-Herr des Closters und Schulen zu Hornbach / und in desselben Closters und Schulen Nahmen dem Hoch- und Wohlgebohrnen / unserm lieben getreuen Carl Caspar Graffen von der Leyen / Herrn zu Adendorff / Gerolseck und Bliß-Castell ꝛc. uff sein Erfordern und Bitten zu Lehen geliehen haben / solch Lehen / so seine Vor-Eltern seeligen von Simonen Mauchenheimern und andern berührtes Simonden Vor-Eltern von ermeldtem Closter oder denen gewesenen Abten daselbst zu Lehen getragen haben / und wie sonderlich sein Vetter seel. Georg von der Leyen / zu Ohlburg und Bruhl Ritter / Trierischer Marschalck / das am letzten in Anno ein Tausend / fünffhundert dreyssig und drey von Abt Johann von Kindhausen auch empfangen gehabt hat / nemlichen den halben Münchweiler Thal mit seiner Zugehörde / darzu das ander halb Theil an demselbigen Münchweiler Thal / so vorgerührter Georg von der Leyen Ritter seel. umb Carl von Breidenborns Erben kaufft / und von gemeldtem Closter zu Lehen rühret; Ferners leyhen wir ihme Carl Caspern uff dem Zehenden zu Münchweiler sechs Malter Korn und sechs Malter Habern / Mittelbexbacher Massung / und die Besthäupter im Münchweiler Pfleg / nach Außweisung des zwischen unsern Herrn Vorfahren in besagtem Hertzogthumb Zweybrücken / und weyland Damian von der Leyen / zu Zweybrücken / uff Donnerstag den 4ten Augusti Anno Sechszehenhundert und vierzehen uffgerichteten Vertrags / und solche obgemeldte Lehen / haben wir als Erblassen-Vogt und Schirm-Herr von wegen gedachts Closters und Schulen zu Hornbach und in desselben Closters und Schulen Nahmen dem vorgeschrieben Carl Caspern Graffen von der Leyen geliehen / und leyhen dieselbe auch ihme in- und mit Krafft dieses Brieffs / mit Behaltnuß uns-unsern Mann-und dem Closter und Schulen und jedem sein Gerechtigkeit; Und hierauff hat gemeldter Carl Caspar Graff von der Leyen / uns im Nahmen als vorstehet / gewöhnliche Huldigung gelobt und Eydt gethan / dem Closter und uns / als desselbigen Erblassen Vogt und Schirm-Herrn / getreu und hold zu seyn / vor unsern Schaden zu warnen / Frommen und Bestes zu werben / und alles das zu thun / das ein Mann seinem Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig ist zu thun / ungefährlich; Dessen zu wahrem Urkund haben wir unser Lehen-Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Zweybrücken uff Sambstag den Zweyten Augusti im Jahr ein tausend siebenhundert ein und zwantzig.

Num. 8.

Copia Kayserl. Mandati auff den Religions-Frieden wegen der Pfarr zu Münchweiler / de Anno 1594.

In Sachen

von der Leyen contra Zweybrücken.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wurtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen dem Hochgebohrnen Johann Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern und Graffen zu Veldentz und Sponheim / unserm lieben Oheim und Fürsten / sodann des Reichs lieben Getreuen Wolff Blicken von Leichtenberg und Simon Glastern beyden Sr. L. Beambten unser Gnad und alles Guts; Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst / auch Getreue; Unserm Kayserl. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs auch Liebe / Georg / dann Friederich und Damian Gevettere und Gebrüdere von der Leyen supplicando fürbringen / wiewohl ihre Vor-Eltern und die im Dorff Münchweiler nicht weit von Bliß-Caffel gelegen / alle hohe Ober- und Gerechtigkeiten / zusambt Gebott und Verbott von unerdencklichen Jahren eintzig und allein ruhig ingehabt / auch in zutragenden ihre und allezeit / an des daselbst verstorbenen oder sonsten abkommenen Pfarrers selbst / ein andere tügliche Persohn dahien verordnet / die solche mit darzu gehörigen Reditibus und andern pertinentiis investirt / und ihnen also als veri illius Ecclesiæ Patroni die Pfarr conferirt und in dessen friedlichem Exercitio, ausser folgender Thätlichkeit von niemanden turbirt noch beunruhiget worden / derwegen billiglich vermög des allgemeinen im Heil. Römischen Reich confirmirten und publicirten Religions-Friedens und dabey friedlich und unbelästigt gelassen werden sollen / so seye doch im Gegenspiel wahr und beweißlich / als seye Kläger in Neulichkeit uff begebenen Todtsfall Johann Lybis gewesenen Pfarrers zu besagtem Münchweiler / an dessen statt ein ander gleicher der reinen Augspurgischen Confession mit Nahmen Joannem Fabritium, so eine Zeitlang der Kirchen Illegheim wohl fürgestanden / dahien verordnet / gestalten derselbe dann mit gutem Belieben der gantzen Gemein sich also anbefohlen / daß D. L. unter dem Schein / als solte deroselben das Examen eines neuen Pfarrers zuständig und besagter Fabritius umb deswillen er der Augspurgischen unverfochten Religion zugethan / zu selbigem Kirchen-Dienst untüchtig seyn / den 28. Januarii styl. vet. jüngsthin euch obgemeldten mitbeklagten Beambten mit hundert und viertzig wohlbewehrten Schützen abgeordnet / durch dieselbe einen andern Godefridus Wentzlau genant / dero unlängst in Dr. L. Landen angestellter neulicher Religion verwandt / mit verbottener Gewalt / und de facto einzutringen unterfangen / demselben den Kirchen-Schlüssel / der sonsten dem Cüster oder Opffermann vertrauet worden / überlieffern / und ihne in das Pfarrhauß verweißlicher Thätlichkeit / vermeintlich einsetzen lassen / als Klagender von der Leyen Gerechtigkeiten zum mercklichen Abbruch und verfänglicher Consequenz, auch ihren Unterthanen daselbst / die von der zu Augspurg Anno 30. überreichten ihnen anererbten Confession / und derselben Rechten Verstand Gewissens halben nicht abweichen mögen / zu unwiederbringlichen Seelen-Schaden allgemeiner Zerrüttung und besorglicher Unruhe. Wann dann solchs oben angezogenem heilsamen Religions-Frieden stracks entgegen / über das auch Krafft desselben beyde die Catholische und Augspurgische allein / die dritte Religion aber / so vom wahren und unverfälschten Verstand beruhrter Augspurgischen Confession absondert / keineswegs im Reich teutscher Nation geduldet werden solle; derwegen umb diese unsere Kayserl. Ladung auff die Constitution mehrberührts Religions-Friedens / so auch die Klägere zu Prosequirung obangedeuteter ihrer Gerechtigkeit bemeldten ihren verordneten Pfarrer Fabritium der Gebühr / und wie sie dessen wohl befugt / handzuhaben gäntzlich gemeint / aber sich fernern Gewalts voriger und auffs neu angewandter massen / ihnen von der Ley und Euch / oder auch andern Abgeordneten / sie an ihrem rechtmässigen Intent zu verhindern begegnen möchten / höchlich zu besorgen / zugleich Mandatum de non offendendo wider D. L. und Euch zu ertheilen unterthänigst angeruffen und bitten lassen / hieruff und dieweil in diesem Begehren / durch an heut dato gefälltes Decret zugelassen worden seynd; So heischen und laden wir D. L. und Euch von Römischer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechts wegen / auff den 25ten Monaths Tag Junii nechstkünfftiglich / den wir Ihr und Euch vor den ersten / andern / dritten / letzteren und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / selbst oder durch einen vollmächtigen Anwalten /

wälten / an demselben unsern Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / zu sehen und zu hören / D. L. und Euch angezogener Handlung halben / in die Pön obbesagten Religion-Friedens-Constitution einverleibt / gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber in Recht gegründete erhebliche und beständige Ursachen / ob D. L. und ihr einige hättent / hiergegen gebührlich vorzubringen / fürterlicher Erkantnuß und Entscheid darüber zu gewarten / wann D. L. und ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nit / so wird doch nichts destoweniger auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalten Anruffen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntnuß / Erklärung und andern gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt / darnach sich D. L. und ihr Euch zu richten; Wir gebiethen Dr. L. und Euch von berührter unser Kayserlichen Macht und bey Pön des offenen außgekündigten gemeinen Landfriedens Constitution inverleibt / insonderheit unser und des Heil. Reichs Acht / auch hiermit ernstlich / und wollen / daß sich dieselbe D. L. und ihr hinführo aller und jeder dergleichen eigenwilliger verbottener Landsfriedbrüchiger Gewaltthat / Uberfall und Betrangnuß / gegen ihnen Klägern sambt und sonders / ihren Angehörigen und Verwandten gäntzlich abthut eräuffert / und enthaltet / sie ausserhalb ordentlichen Rechtens nit verfolget / belästiget / oder beunruhiget / dem allem also / und zuwider nicht thut / als lieb Dr. L. und euch seye / obbestimbte Pön zu vermeyden / daran geschicht unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer / am sieben und zwantzigsten Tag Monaths Aprilis, nach CHristi unsers lieben HErrn Geburt / Fünffzehenhundert und im Vier und Neuntzigsten / unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden / des Hungarischen im Zwey und zwantzigsten / und des Böheimischen auch im Neunzehenden.

Num. 9.

Extract des von den A. C. V. Gesandschafften zu Regenspurg publicirten Abdrucks.

Ad Num. III.

Der Religions-Beschwerden / den ferneren Verlauff der Münchweilerischen Sach betreffend.

DRauff dann der Chur-Mayntzische Regierungs-Rath Herr von Hachenberg sich nach Zweybrücken begab / und wurde die Sach daselbst dahin gebracht / daß endlich der Hochfürstl. Regierungs-Rath Fabert mit dem Hn. von Hachenberg und Ambtmann Mentzer den 14ten Novembris nach besagtem Münchweiler gekommen / das gantze Ambt zusammen fordern lassen / und gedachter Herr Regierungs-Rath Fabert im Nahmen seines gnädigsten Herrn Gustav Samuel Leopold, dem versammleten Ambt sagen lassen; hiemit seye der Evangelische Pfarrer des Pfarr-Dienstes / Competentien / Kirchen / cum annexis gäntzlich entsetzet / hingegen der gegenwertige Pastor, Johannes Musseler in völlige Possession der Pfarr / Renthen und Gefällen præsentirt / auch gleich befohlen worden / gedachtem Pastorn alle Pfarr-Zehenden zu lieffern / auch ihre Casualien durch den Pastoren verrichten zu lassen; doch ist dieses letztere hernach wieder geändert worden / offtgemeldter Herr Regierungs-Rath sagende / man würde die Evangelische in ihrem Exercitio nicht hindern / sie könten einen Pfarrer auß ihren Mitteln halten.

Num. 10.

Extract des von denen A. C. V. Gesandschafften zu Regenspurg publicirten Abdrucks.

Ad Num. III.

Additamentum 2dum.

Die Evangelische Kirch zu Glan-Münchweiler betreffend.

ALs man sich nun Evangelischer Seiten Hoffnung gemacht / einmahl in statu quo, biß zur Reichs-Decision ruhig zu leben / hat man doch leyder! das Gegentheil erfahren müssen / indem nach vielen Lauffen / Mühe und grossen Kösten zum gnädigsten Schutz-Herrn nacher Zweybrücken / endlich der Hochfürstl. Regierungs-Rath Fabert, in beyseyn

des Herrn von Hachenbergs und Ambtmann Mentzers / vor dem gantz versammleten Mürchweiler Ambt / den 14ten Novembris 1719. im Nahmen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken / auff offentlicher Gassen / dem unterm 14. Januarii Hochfürstl. gnädigsten schrifftlich ertheilten / und sub Lit. M. copeylich beygefügten Versicherungs-Schein è diametro zuwider / den Evangelischen Pfarrer seines Diensts / Kirch und Pfarr-Competenz gäntzlich entsetzet / und den Römisch-Catholischen Pastorn, Joannem Museler, zum ordentlichen Pfarrer præsentiret / demselben alle Pfarr Renthen und Gefälle assigniret / auch gleich befohlen / die Pfarr-Zehenden gedachtem Pastorn zu lieffern / wie das sub Lit. N. beygesetzte unterthänigste Memorial an Ihre Hochfürstl. Durchl. zur Gnüge außweiset / auff welches aber biß Dato keine Antwort erfolget.

Num. 11.

Copia Hochfürstl. Regierungs-Rescripti an die sämbtliche Ober-Aembter und Inspectoren des Hertzogthumbs Zweybrücken.

DEnen sambtlichen Ober-Aembtern so wohl / als Inspectoren hiesigen Hertzogthumbs / wird hiemit zur Verhaltungs-Nachricht rescribiret / daß obschon vor etlichen Jahren von der damahligen allhiesigen Königlichen Schwedischen Regierung die Verordnung ergangen / wie es mit denen Casualien der vermischten Ehen gehalten / und wo nicht beyde Eheleuth der Catholischen Religion zugethan / sothane Casualien nicht von denen Catholischen / sondern von denen Protestirenden derjenigen Religion / deren eines von selbiger Religion zugethan / verrichtet werden sollen / solch Reglement doch fürohin hiemit uffgehoben / und gedachte Catholische nicht deterioris conditionis seyn / sondern als eines Herrn Unterthanen / zu Erhaltung guter Einigkeit / denen Protestirenden dißfalls gleich gehalten werden sollen / welches die sambtliche Ober-Aembter und Inspectores sogleich behörig zu publiciren und wissend zu machen / und dabey allerseits zur guten Verständnuß / Fried und Einigkeit anzuweisen / auch denen Catholischen Geistlichen sogleich davon Nachricht zu geben. Zweybrücken in Consilio den 25ten Januar. 1719.

Num. 12.

Von GOttes Gnaden, Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, Gülich, Cleve und Berg-Hertzog / Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz und Sponheim / der Marck Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Ravenstein ꝛc.

DEmnach Wir auff unterthänigstes Ansuchen der Catholischen Geistlichen unsers Hertzogthumbs Zweybrücken / auch zum Trost und Aufferbauung unserer Catholischen Unterthanen gnädigst hiemit erlauben wollen / nicht allein auff diejenige Fest-Täge / wie es der Catholischen Kirchen Ritus mit sich bringet / durch Herumbtragung des Hochwürdig- oder Venerabilis, offentliche Processiones anzustellen / und zu halten / sondern auch denen krancken Personen das heilige Abendmahl offentlich und mit denen Ceremonien / wie es an andern Catholischen Orthen bräuchlich ist / ins Hauß zu tragen / als haben Wir / damit wider solche Geistliche Ceremonien nichts unterfangen oder gehandlet werde / dem Ober-Ambt Zweybrücken solche unsere gnädigste Intention nicht verhalten wollen / demselben gnädigst anbefehlende / sambtlichen unsern dieses Ober-Ambts Unterthanen solche unsere Ordre auch zu dem End kund zu machen / damit darwider weder durch Verhöhn- und Verspottung / noch auff andere Weiß gehandlet / sondern diejenige / welche Reformirt- oder Lutherischer Religion zugethan seynd / zur Ruhe und dahin angewiesen werden / daß sie wehrend dergleichen Processionen entweder mit Abziehung des Huths vorbey passiren / oder so lang von der Strassen bleiben / hingegen auch diese von denen Catholischen zu keiner Niederknieung genöthiget / oder sonsten molestirt werden / sondern sich insgesambt als friedliebende Unterthanen gegeneinander aufführen sollen / worüber das Ober-Ambt zu halten / und diejenige / so darwider handlen werden / mit ernstlicher Straff zu züchtigen wissen wird. Zweybrücken den 12ten May 1719.

Gustavus Pfaltzgraff.

Num. 13.

Num. 13.

Extract-Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, von Herrn Gustav Samuel ꝛc. Pfaltzgraffen zu Zweybrücken, de Dato den 8ten Novembris 1719.

Gleichwie nun Ew. Lbd. ab denen von Uns seit angetrettener unserer Regierung auß eigener Bewegung publicirten Verordnung gnugsam verspühret haben / daß wir unsere Religion auff alle thunliche Weiß und Weg zu befördern geflissen / auch zu dem End an allen Orthen unsers Hertzogthumbs / wo zur Zeit der sogenanten Frantzösischen Reunion das Simultaneum, wie auch Casualien exerciret worden / solche denen Friedens-Schlüssen und Reichs-Gesätzen gemäß / restituiren lassen / also können Ew. Lbd. auch gäntzlich persuadiret seyn / daß wir selbige ferner möglicher Dingen nach / gern befördern möchten / wie wir dann auch dessen / so wir gedachter massen verordnet haben / gar nicht in Abred seynd / sondern standmüthig behaupten und nicht ermanglen werden / solches auch unserem Bevollmächtigten zu Regenspurg zu rescribiren / umb es denen Herren Protestirenden bekant zu machen.

Num. 14.

Unterthäniges Memorial und Bitte umb gnädigen Consens und Dispensation Hanß Nickel Schuster, Einwohners zu Birschborn Münchweiler Ambts.

Hochwohlgebohrner Freyherr / gnädiger Herr ꝛc.

EW. Hochfreyherrl. Gnaden geruhen deroselben unterthänig hinterbringen zu lassen / was gestalt ich als ein Wittmann mich mit Engel Jung auch Wittiben ehelich verlobet / und wir unsere Ehe Christlichem Gebrauch nach / von dem Herrn Pfarrern gern bestättigen lassen wollen / der Evangelische Herr Pfarrer zu Münchweiler aber uns darumben / daß mein Sohn mit ihr Engelen / meiner künfftigen Ehefrauen Tochter verheurathet ist / nicht copuliren wollen / sondern dahin verwiesen / daß bey Ew. Hochfreyherrl. Gnaden als Lands-Herrn Dispensation suchen / und dero gnädigen Consens über diese unsere vorhabende Vereheligung außbringen sollen.

Nachdemmahlen nun ich unterthäniger Supplicant ihro Engelen sonsten zumahlen mit keiner Blutfreundschafft zugethan bin / sondern zwischen uns nur eine blose Schwagerschafft obhanden / und aber nichts neues / daß sowohl bey Römisch-Catholisch- als Evangelischen Religions-Verwandten dergleichen Heurathen vielfältig verstattet werden;

Als gelanget an Ew. Hochfreyherrl. Gnaden mein unterthänig-gehorsambste Bitt / dieselbe geruhen / diesen vorhabenden Heurath gnädig zu gestatten / und als Landsherr wegen obhandenen Schwägerschafft zu dispensiren / mithin desfalls an den Evangelischen Herrn Pfarrern zu Münchweiler einen Verwilligungs-Schein zu ertheilen. Daran ꝛc.

Ew. Hochfreyherrl. Gnaden.

Unterthänig-gehorsambster Unterthan
Münchweiler Ambts

Hanß Nickel Schusters H
eigenhändiges Haußmerck.

Decretum.

HAnß Nickel Schuster / Inwohner zu Birschborn Münchweiler Ambts / wird auff sein beschehenes Suppliciren und gethane Remonstration hiemit erlaubet / daß er sich mit Theobald Jungen hinterlassenen Wittib Engel vereheligen und dem Evangelischen Gebrauch nach copuliren lassen könne. Signatum Bliß-Castel den 22. Octobris 1700.

Num. 15.

Copia Schreibens von dem Hochgräfl. Leyischen Nominato N. Kohlermann an den Gräfl. Leyischen Ambtmann zu Bliess-Cassel.

Hoch-Edler / Gestreng / Vest und Hochgelehrter / Sonders Hochgeehrter Herr Ambtmann ꝛc.

Es werden Ew. Hoch-Edel sich beliebigst erinnern / welchergestalt ich vor nunmehro vier Monath von Ihro Hochgräfl. Excellentz dem Hn. Graffen von der Leyen die Præsentation auff die Pfarr Glan-Münchweiler / ohne mein Wissen / und also auch ohne jemahlen darumb angehalten zu haben / gleichwohl erhalten; wie ich nun niemahlen die Ehr genossen / weder von Ew. Hoch-Edel gekant zu seyn / noch vielweniger die Gnad gehabt / Ihro Hochgräffl. Excellentz den Hn. Graffen von der Leyen zu sehen / zum Uberfluß auch das Wort Münchweiler niemahlen gehört / am allerwenigsten an dasige Pfarr-Bedienung gedacht / einfolglich dann die sich daselbst ereignete Schwürigkeiten nicht gewust / als konte nicht anderst / als obgedachte Præsentation allerdings vor legitimè anzusehen / und solche anzunehmen / zumahl da mir von gewisser Hand / bey dem ich mich Raths erhohlet hatte / zugeschrieben wurde / daß mehrgedachte Præsentation wegen obigen Umbständen mehr als eine vocatio mediata, und gleichsam vom Himmel selbsten seye / mithin selbige salvâ conscientiâ nicht ausschlagen könte; gleichwohl wäre ich nachgehends fast durch des Hn. Follenii Inspectoris zu Zweybrücken Wohlwürden eyffrige Vorstellungen allerley vorseyender Difficultäten (daß nemblich Herr Krufft schon lange Zeit als Adjunctus zu Münchweiler gestanden / daß das gesambte Corpus Evangelicorum solchen omni vi unterstützen wolte / daß die Gemeind daselbsten selbigen quovis modo zu manuteniren gedächte / daß auch Ihro Excellentz der Herr Graff von der Leyen / sich damahlen / als Herr Krufft zum Adjuncto eingesetzet worden / tacitè ihres Rechts begeben / und dergleichen mehr) wanckelmüthig gemacht worden / wo ich nicht im Gegentheil gesehen hätte / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog von Zweybrücken die von hochgedachten Ihro Hochgräffl. Excellentz auff die Pfarr Münchweiler mir gnädigst ertheilte Præsentation in allen Gnaden auffgenommen / auch fordersambst alle gnädigste Befehle / so wohl zur Vorschreibung eines Textes zu meiner Prob-Predig (welche dann auch würcklich zu Zweybrücken ohne Widersprechung jemands abgelegt) als zu meiner Examination gnädigst ertheilet / und also sehe / daß beyderseits hohe Herrschafften in re einig waren / so konte darauß nicht anderst schliessen / als daß die mir gemachte Schwürigkeiten von keiner wichtigen Folgerung seyen / und daß im Gegentheil ich in kurtzem ordentlicher Pfarrer zu Münchweiler ohne Contradiction seyn würde; Es wissen auch Ew. Hoch-Edel sich gütigst zu besinnen / daß auß gnädigstem Befehl Ihro Hochgräffl. Excellentz des Herrn Graffen von der Leyen und mit Bewilligung des Herrn Inspectoris Follenii, wegen der von der Gemeind zu Glan-Münchweiler eingegebenen Protestation contra Examen, mich bey einer hochlöblichen Theologischen Facultät zu Giessen examiniren lassen / und das deßwegen erforderte Attestatum gebührend beygebracht / und also auff meiner Seiten alles gethan / was von mir konte erfordert werden; Nachdem aber Ihro Hochgräffl. Gnaden der Herr Rheingraff von Püttlingen / mein jetztmahlig gnädiger Herr / bey welchem ich bißhero die Gnad gehabt / als extraordinarius Minister Evangelii zu stehen / unumbgänglich einen Ordinarium bey sich zu haben begehrt / ich aber zu der Ordination zum Predig-Ambt an den Hoch-Rheingräffl. Püttlingischen Hoff (wegen angenommener Præsentation, abgelegter Prob-Predig / und überstandenen Examinis auff die Pfarr Glan-Münchweiler) mich nicht verstehen kan / noch darff / weilen ich meine Dienste zweyen unterschiedlichen Orthen zu versprechen nicht vermag / mithin gemüssiget bin / den Abscheid von des Rheingraffen meines gnädigsten Herrn Hochgräffl. Gnaden zu nehmen; Als habe ein solches Ew. Hoch-Edel hiemit gehorsambst berichten / und zugleich bitten wollen / mich ohnschwer zu benachrichtigen / ob Ihro Hochgräffl. Excellentz der Herr Graff von der Leyen mich / vermög der mir gnädigsten gethanen Zusage / bey der Pfarr Glan-Münchweiler mit Rechten handhaben würden / damit mich nunmehro völlig in dero gnädigste Protection ergeben könne / der ich inzwischen mit gebührendem Respect unablässig erharre.

Ew. Hoch-Edel.

Meines Hochgeehrten Herrn Ambtmanns

Püttlingen den 28ten Augusti 1721.

zu gehorsamb ergebener Diener

ware unterschrieben. Kohlermann.

Num. 16.

Copia-Schreibens an den Hochgräffl. Leyischen Ambtmann zu Bliesz-Cassel / Herrn Anton Mentzer / von Herrn Kohlermann de Dato Büttlingen den 6. Augusti 1721.

Hoch-Edler / Gestreng ꝛc.

WEgen der von Ihro Hochgräffl. Excellentz dem Herrn Graffen von der Leyen mir gnädigst conferirten Præsentation auff die Pfarr Glan-Münchweiler und Evangelisches Predig-Ambt daselbsten / muß ich vieles in Contrarium hören / wie solches Ew. Hoch-Edel auß beyliegendem Bericht / welcher mir von Ihro Hochgräffl. Gnaden der verwittibten Frau Rheingräffin von Dhaun zu reiffer Uberlegung zugeschickt worden / mit mehrerem ersehen werden; Hochgedachte meine gnädigste Gräffin sehen es fast mit Ungnaden an / daß ich ermeldte Præsentation angenommen / weilen Sie / weiß nicht von wem / berichtet worden / daß Herr Krufft ein würcklich installirter Pfarrer zu Glan-Münchweiler seye / auch schon sieben Jahr lang / das Ambt eines Evangelischen Predigers rühmlich versehen / mithin von Ihro Hochgräffl. Excellentz dem Herrn Graffen von der Leyen nicht könte amovirt werden / einfolglich dann die mir gegebene Præsentation von keinem Nachdruck seyn würde; Dannenhero ich mir ein Gewissen zu machen hätte / wofern ich darbey verharrete / solte also darauff renuntiiren / und ihrer hohen Huld und Gnaden versichert seyn; und gewißlich dergleichen Vorstellungen würden mich überwinden / wann nicht Ew. Hoch-Edel mir im Gegentheil dargethan hätten / wie daß Ihro Hochgräffl. Excellentz der Herr Graff von der Leyen die gerechteste Sache hätten / mich auch dabey Rechtens mainteniren würden / und daß alles / was man dagegen reden könte / mit Recht solte widerleget werden / als welches dann auch ohngezweiffelt hoffe / weilen aber in obenerwehntem Bericht beygefüget worden / als ob man Hochgräfflich Leyischer Seiten ein Subjectum præsentiren wolte / oder præsentiret hätte / welches sich mit der halben Besoldung solte / oder würde begnügen lassen / so weiß ich nicht / was ich davon glauben soll; Es ist mir ja ein solches von Niemanden proponiret worden / solte es etwa die Meynung seyn / so erlauben Ew. Hoch-Edel daß ich gegen ein solches protestire / und hiermit declarire / daß ich die halbe Besoldung an Catholischen Pastor zu Münchweiler abzutretten niemahlen willens gewesen / noch seyn werde; Ich hab Ew. Hoch-Edel hievon gehörige Nachricht geben wollen und sollen / nicht zweiflend / es werde auch dieses nebst andern rechtlich widerleget werden / ich erharre mit unverändertem Respect

Ew. Hoch-Edel.

Meines besonders Hochgeehrten Hn. Ambtmanns

Ja Gehorsamb ergebener Diener.
A. Kohlermann mppr.

Bericht wegen der Pfarr Münchweiler an Glan.

ERstlich weilen demselben sein halber Theil Zehenden / welcher jedoch von ewigen Zeiten zur Evangelischen Pfarr Besoldung gehöret / entziehen / und dem Pfaffen daselbsten zulegen wollen / welches er Pfarrer aber nicht acceptiren wollen / sondern nacher Regenspurg solches berichtet / da dann solche seine Besoldung wider auffs neue confirmiret und ihme ohnanbefochten zu bleiben versprochen worden; deswegen der Herr von der Leyen einen anderen Pfarrer dahin haben will / auß Meynung / daß selbiger mit der halben Besoldung sich vergnügen liesse / und er nemblich Herr von der Leyen zu seiner Intention gelangen möchte / da dann auch schon zwey dahin beruffen worden / einer Nahmens Geibel / der ander Zollmann / welche aber diese Pfarr / nach Information, was vor eine Bewandnuß dabey ist (auch dem dasigen Pfarrer keinen Tort zu spielen / selbiges nur allein wegen Entziehung der Besoldung geschehen / worgegen sich aber der Pfarrer gewehret / umb seine rechtlich zu genieſſen habende Besoldung zu behalten) nicht accepriren wollen / sondern ihre Vocationes wider zurück geschickt haben / mit Vorwand / daß sie selbiges mit gutem Gewissen nicht annehmen könten / und wollen auch die Kirspels-Kinder bey Verlust ihres Lebens nicht gestatten / vielweniger den jetzigen Pfarrer Krufft verlassen.

Num. 15.

Copia Schreibens von dem Hochgräfl. Leyischen Nominato N. Kohlermann an den Gräfl. Leyischen Ambtmann zu Bliß-Cassel.

Hoch-Edler / Gestreng / Vest und Hochgelehrter / Sonders Hochgeehrter Herr Ambtmann ꝛc.

Es werden Ew. Hoch-Edel sich beliebigst erinnern / welchergestalt ich vor nunmehro vier Monath von Ihro Hochgräfl. Excellentz dem Hn. Graffen von der Leyen die Præsentation auff die Pfarr Glan-Münchweiler / ohne mein Wissen / und also auch ohne jemahlen darumb angehalten zu haben / gleichwohl erhalten; wie ich nun niemahlen die Ehr genossen / weder von Ew. Hoch-Edel gekant zu seyn / noch vielweniger die Gnad gehabt / Ihro Hochgräffl. Excellentz den Hn. Graffen von der Leyen zu sehen / zum Uberfluß auch das Wort Münchweiler niemahlen gehört / am allerwenigsten an dasige Pfarr-Bedienung gedacht / einfolglich dann die sich daselbst ereignete Schwürigkeiten nicht gewust / als konte nicht anderst / als obgedachte Præsentation allerdings vor legitimè anzusehen / und solche anzunehmen / zumahl da mir von gewisser Hand / bey dem ich mich Raths erhohlet hatte / zugeschrieben wurde / daß mehrgedachte Præsentation wegen obigen Umbständen mehr als eine vocatio mediata; und gleichsam vom Himmel selbsten seye / mithin selbige salvâ conscientiâ nicht ausschlagen könte; gleichwohl wäre ich nachgehends fast durch des Hn. Follenii Inspectoris zu Zweybrücken Wohlwürden eyffrige Vorstellungen allerley vorseyender Difficultäten (daß nemblich Herr Krufft schon lange Zeit als Adjunctus zu Münchweiler gestanden / daß das gesambte Corpus Evangelicorum solchen omni vi unterstützen wolte / daß die Gemeind daselbsten selbigen quovis modo zu manuteniren gedächte / daß auch Ihro Excellentz der Herr Graff von der Leyen / sich damahlen / als Herr Krufft zum Adjuncto eingesetzet worden / tacitè ihres Rechts begeben / und dergleichen mehr) wanckelmüthig gemacht worden / wo ich nicht im Gegentheil gesehen hätte / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog von Zweybrücken die von hochgedachten Ihro Hochgräffl. Excellentz auff die Pfarr Münchweiler mir gnädigst ertheilte Præsentation in allen Gnaden auffgenommen / auch forderlambst alle gnädigste Befehle / so wohl zur Vorschreibung eines Textes zu meiner Prob-Predig (welche dann auch würcklich zu Zweybrücken ohne Widersprechung jemands abgelegt) als zu meiner Examination gnädigst ertheilet / und also sehe / daß beyderseits hohe Herrschafften in re einig waren / so konte darauß nicht anderst schliessen / als daß die mir gemachte Schwürigkeiten von keiner wichtigen Folgerung seyen / und daß im Gegentheil ich in kurtzem ordentlicher Pfarrer zu Münchweiler ohne Contradiction seyn würde; Es wissen auch Ew. Hoch-Edel sich gütigst zu besinnen / daß auß gnädigstem Befehl Ihro Hochgräffl. Excellentz des Herrn Graffen von der Leyen und mit Bewilligung des Herrn Inspectoris Follenii, wegen der von der Gemeind zu Glan-Münchweiler eingegebenen Protestation contra Examen, mich bey einer hochlöblichen Theologischen Facultät zu Giessen examiniren lassen / und das deßwegen erforderte Attestatum gebührend beygebracht / und also auff meiner Seiten alles gethan / was von mir konte erfordert werden; Nachdem aber Ihro Hochgräffl. Gnaden der Herr Rheingraff von Püttlingen / mein jetztmahlig gnädiger Herr / bey welchem ich bißhero die Gnad gehabt / als extraordinarius Minister Evangelii zu stehen / unumbgänglich einen Ordinarium bey sich zu haben begehrt / ich aber zu der Ordination zum Predig-Ambt an den Hoch-Rheingräffl. Püttlingischen Hoff (wegen angenommener Præsentation, abgelegter Prob-Predig / und überstandenen Examinis auff die Pfarr Glan-Münchweiler) mich nicht verstehen kan / noch darff / weilen ich meine Dienste zweyen unterschiedlichen Orthen zu versprechen nicht vermag / mithin gemüssiget bin / den Abscheid von des Rheingraffen meines gnädigsten Herrn Hochgräffl. Gnaden zu nehmen; Als habe ein solches Ew. Hoch-Edel hiemit gehorsambst berichten / und zugleich bitten wollen / mich ohnschwer zu benachrichtigen / ob Ihro Hochgräffl. Excellentz der Herr Graff von der Leyen mich / vermög der mir gnädigsten gethanen Zusage / bey der Pfarr Glan-Münchweiler mit Rechten handhaben würden / damit mich nunmehro völlig in dero gnädigste Protection ergeben könne / der ich inzwischen mit gebührendem Respect unabläßig erharre.

Ew. Hoch-Edel.

Meines Hochgeehrten Herrn Ambtmanns

Püttlingen den 28ten Augusti 1721.

zu gehorsamb ergebener Diener

ware unterschrieben. Kohlermann.

Num. 16.

Copia-Schreibens an den Hochgräffl. Leyischen Ambtmann zu Bliesz-Cassel / Herrn Anton Mentzer / von Herrn Kohlermann de Dato Büttlingen den 6. Augusti 1721.

Hoch-Edler / Gestreng ꝛc.

WEgen der von Ihro Hochgräffl. Excellentz dem Herrn Graffen von der Leyen mir gnädigst conferirten Præsentation auff die Pfarr Glan-Münchweiler und Evangelisches Predig-Ambt daselbsten / muß ich vieles in Contrarium hören / wie solches Ew. Hoch-Edel auß beyliegendem Bericht / welcher mir von Ihro Hochgräffl. Gnaden der verwittibten Frau Rheingräffin von Dhaun zu reiffer Uberlegung zugeschickt worden / mit mehrerem ersehen werden; Hochgedachte meine gnädigste Gräffin sehen es fast mit Ungnaden an / daß ich ermeldte Præsentation angenommen / weilen Sie / weiß nicht von wem / berichtet worden / daß Herr Krufft ein würcklich installirter Pfarrer zu Glan-Münchweiler seye / auch schon sieben Jahr lang / das Ambt eines Evang-lischen Predigers rühmlich versehen / mithin von Ihro Hochgräffl. Excellentz dem Herrn Graffen von der Leyen nicht könte amovirt werden / einfolglich dann die mir gegebene Præsentation von keinem Nachdruck seyn würde; Dannenhero ich mir ein Gewissen zu machen hätte / wofern ich darbey verharrete / solte also darauff renuntiren / und ihrer hohen Huld und Gnaden versichert seyn; und gewißlich dergleichen Vorstellungen würden mich überwinden / wann nicht Ew. Hoch-Edel mir im Gegentheil dargethan hätten / wie daß Ihro Hochgräffl. Excellentz der Herr Graff von der Leyen die gerechteste Sache hätten / mich auch dabey Rechtens manteniren würden / und daß alles / was man dagegen reden könte / mit Recht solte widerleget werden / als welches dann auch ohngezweiffelt hoffe / weilen aber in obenerwehntem Bericht beygefüget worden / als ob man Hochgräfflich Leyischer Seiten ein Subjectum præsentiren wolte / oder præsentiret hätte / welches sich mit der halben Besoldung solte / oder würde begnügen lassen / so weiß ich nicht / was ich davon glauben soll; Es ist mir ja ein solches von Niemanden proponiret worden / solte es etwa die Meynung seyn / so erlauben Ew. Hoch-Edel daß ich gegen ein solches protestire / und hiermit declarire / daß ich die halbe Besoldung an Catholischen Pastor zu Münchweiler abzutretten niemahlen willens gewesen / noch seyn werde; Ich hab Ew. Hoch-Edel hievon gehörige Nachricht geben wollen und sollen / nicht zweifflend / es werde auch dieses nebst andern rechtlich widerleget werden / ich erharre mit unverändertem Respect

Ew. Hoch-Edel.

Meines besonders Hochgeehrten Hn. Ambtmanns

In Gehorsamb ergebener Diener.
A. Kohlermann mppr.

Bericht wegen der Pfarr Münchweiler an Glan.

ERstlich weilen demselben sein halber Theil Zehenden / welcher jedoch von ewigen Zeiten zur Evangelischen Pfarr Besoldung gehöret / entziehen / und dem Pfaffen daselbsten zulegen wollen / welches er Pfarrer aber nicht acceptiren wollen / sondern nacher Regenspurg solches berichtet / da dann solche seine Besoldung wider auffs neüe confirmiret und ihme ohnanbefochten zu bleiben versprochen worden; deswegen der Herr von der Leyen einen anderen Pfarrer dahin haben will / auß Meynung / daß selbiger mit der halben Besoldung sich vergnügen liesse / und er nemblich Herr von der Leyen zu seiner Intention gelangen möchte / da dann auch schon zwey dahin beruffen worden / einer Nahmens Geibel / der ander Zollmann / welche aber diese Pfarr / nach Information, was vor eine Bewandnuß dabey ist (auch dem dasigen Pfarrer keinen Tort zu spielen / selbiges nur allein wegen Entziehung der Besoldung geschehen / worgegen sich aber der Pfarrer gewehret / umb seine rechtlich zu genieſſen habende Besoldung zu behalten) nicht accepriren wollen / sondern ihre Vocationes wider zurück geschickt haben / mit Vorwand / daß sie selbiges mit gutem Gewissen nicht annehmen könten / und wollen auch die Kirspels-Kinder bey Verlust ihres Lebens nicht gestatten / vielweniger den jetzigen Pfarrer Krufft verlassen.

Num. 17.

Zweybrücken den 1. Junii 1721.

Monsieur mon tres honnoré Amy.

Demselben kan hiermit nicht verhalten / wie gleich nach dero Abreyse von hier / des Herrn Graffen von Metternich Hochgräffl. Excellentz an des hiesigen Hochfürstl. Herrn Præsidenten von Schorrenburg Excellentz in einem Schreiben gemeldet / wie ein preißwürdiges Corpus Evangelicorum auff den Fall / so Herr Krufft von Glan-Münchweiler solte amoviret und ein anderes Subjectum in dasige Pfarrey installirt werden / solches Verfahren als ein abscheuliches Gravamen Religionis ansehen würde / wie auch des Herrn von Reck Excellentz unterm 23ten May a. c., wie der Copeylicher Anschluß des mehreren zeiget / dergleichen an mich geschrieben / gebe demnach dieses meinem hochgeehrten Herrn zur reifflichen Uberlegung anheimb / ob sie dero Reyse hieher nicht wolten außgestellet seyn lassen / biß von hochermeldtem Corpore Evangelicorum die Antwort auff das von unserem Consistorio dahin erhobenes Schreiben wird eingelauffen seyn / davon alsobald werde sichere Nachricht geben / und sogleich melden / auff welchen Tag sie hier erscheinen können / womit sie GOttes Gnaden treulichst ergebe und stets bin

Meines Hoch- und Vielgeehrten Herrn

Dienstwilliger
Follenius.

A Monsieur
Monsieur Kollermann Candidat
en Theologie present.
à *Püttlingen.*

Num. 18.

Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelehrter, Hochgeehrtester Herr Inspector.

Ich vernehme sehr ungern / daß es mit Vertreibung des ehrlichen Pfarrers Krufft so weit gekommen / daß man schon einen andern an seine Stelle denominiret / und zur Prob-Predig admittiren will / es wird dieses ohne Zweiffel zu Regenspurg ein neues Gravamen abgeben / und deshalben bey des Herrn Hertzogs Durchl. Vorstellung geschehen / weshalber ich dann hiemit will gebetten haben / sich darin doch ja nicht zu übereilen / sondern vielmehr alles Mögliche und Dienliche zu Beybehaltung des Herrn Kruffts beyzutragen / Zeit Lebens verharrend

Ew. Hoch-Ehrw.

Heidelberg den 23ten May
1721.

bereitwilligster Diener
v. Reck.

Num. 19.

Copia-Schreibens an des Herrn Graffen von der Leyen Excellentz von Hn. Baron von Schorrenburg Hochfürstl. Zweybrückischen Präsidenten, de Dato Zweybrücken den 8. Decembr. 1721.

Hochgebohrner &c.

Obschon lang nicht die Ehr gehabt Ew. Hochgräffl. Excellentz gehorsambst auffzuwarten / so lebe doch nichts destoweniger der guten Hoffnung / dieselbe werden von meiner beständigen auffrichtigen Devotion gäntzlich persuadirt seyn / und daß nichts mehr wünsche /

wünsche / als öffters Gelegenheit zu haben / solches in der That bezeugen zu können / ich beklage aber von Hertzen / daß man dem Vernehmen nach / in der verdrießlichen Münchweiler Pfarr-Sachen einen ungleichen Bericht von mir gethan / da doch meine Intention allezeit gewesen / diese Sach / so viel möglich / bono modo beylegen zu suchen / zu dem Ende dann Herrn Ambtmann Mentzer schon vorlängst den wohlmeynenden Vorschlag gethan / es dahin zu richten / daß an statt des præsentirten Canditati Kollermann ein anderer in hiesigem Hertzogthumb in Diensten stehender Evangelisch-Lutherischer Pfarrer denominiret / und hingegen der Adjunctus Krufft an desselben Stelle vociret werden möge / durch welches Mittel dann der bißherigen Verdrießlichkeit uff einmahl abgeholffen / und keinem Theil einig Præjuditz zugezogen / sondern eines jeden Theils Gerechtsame in salvo erhalten werden könten; Weilen aber nicht weiß / ob dieser wohlmeynende Vorschlag Ew. Hochgräffl. Excellentz gebührend referiret worden / so nehme die Freyheit davon hiermit nochmahlige ohnmaßgebliche Eröffnung zu thun / und werde mir eine besondere Freude machen / Ew. Hochgräffl. Excellentz in dieser so wohl / als allen anderen Occasionen meine beständige gehorsambste Dienst-Ergebenheit an Tag legen zu können / der unter Erlassung Göttlicher Hulden mich zu beharrlicher hohen Wohlgewogenheit gehorsambst empfehle / und mit allschuldigem Respect und Attachement ohnveränderlich verharre

---

Num. 20.

Durchläuchtigster Fürst,
gnädigster Herr.

WElchergestalt Ew. Hochfürstl. Durchl. allzumild und ohngleich berichtet worden / ob solte dero Gerechtsamen mein Ambtmann zu Bliß-Castel hierdurch zuwider verfahren haben / daß er den Pfarr-Zehenden zu Glan-Münchweiler durch den Schultheissen Lang daselbsten in Sequester legen lassen / ein solches habe ab dem unterm 12. hujus gnädigst erlassenem / mir aber erst vor etlichen Tagen zugekommenem / des mehreren / mit tieffestem Respect verlesen; Gleichwie nun der gäntzlichen unterthänigsten Hoffnung gelebt / es würde auff die meines Orths / wegen des mir competirenden Kirchen-Satz zu besagtem Glan-Münchweiler / so vielfältig Sonnenklar beschehene unterthänigste Remonstrationes, umb so mehrers gnädigst reflectirt worden seyn / weilen das Beginnen des sich intrudirten Kruffts in allen Rechten ohnjustificirlich / und nicht die Religion / sondern bloß und allein das mir zukommendes Jus Patronatûs und dessen freyes Exercitium concerniret / indeme jedannoch Ew. Hochfürstl. Durchl. selbsten / wie auch der Intrusus Krufft und die Acatholische Gemeind zu berührtem Glan-Münchweiler sich auff die Kayserliche allergnädigste Decision beruffen / und ich auch bereits diesertwegen meine Klag an Ihro Römis. Kayserl. Majestät gelangen lassen / also trage die zuverläßige unterthänigste Hoffnung / es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. gegen die von meinem Ambtmann den Rechten gemäß verhengte Sequestration der gewöhnlichen Pfarr-Competenz nichts widriges verordnen / sondern vielmehr solche approbiren lassen / zumahlen dann hiermit gehorsambst versichere / daß meine Meynung nicht seye / dem Præsentato Kohlermann das geringste davon abfolgen / sondern dergestalt beysammen halten zu lassen / damit der Triumphans der sequestrirten Zehend-Früchten versichert / sich zu erfreuen / und nicht das leere Nachsehen haben möchte / gestalten dann / wie dieses in denen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gegründet / also wird auch hierdurch umb so weniger etwas Nachtheiliges intendiret / indeme Ew. Hochfürstl. Durchl. gantz ohngleich beygebracht worden / ob seye im Jahr Tausend Fünffhundert Neuntzig fünff den sechsten Martii ein Vergleich errichtet worden / da jedoch die / dero gnädigsten Schreiben beygeschlossene Abschrifft ein bloses von niemanden unterschriebenes Project, so nach Außweiß vorhandener Nachrichten meine Vorfahren in ein und andern ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zuwider lauffenden Stücken in keine Wege angenommen / noch annehmen können / dahero es dann endlichen nachgehends auff den im Jahr 1614. erfolgten Vertrag angekommen; Es werden aber Ew. Hochfürstl. Durchl. wann dieselbe der Sachen etwas näher nachzusinnen und durch Impartiale reifflich erwegen zu lassen gnädigst geruhen / klärlich finden / daß durch angeregte Sequestration, sothanem Vertrag nicht mit dem mindesten / hingegen aber hierdurch demselben gerad zuwider / gantz ohnbefugter Dingen verfahren werde / indeme man mich gegen dessen außdrücklichen Buchstaben in libero exercitio Juris Patronatûs, unterm bloßen nichtigen Vorwand / eine Religions-Sache zu seyn / contra notoria Jura, die Reichs-Constitutiones, und der Lutherischen selbst eigene Consistorial-Rechten / so ohnbegründet zu turbiren suchet /

welches dann Ew. Hochfürstl. Durchläucht zu fernerer höchsterleuchten Erwegung gehorsambst anheim stelle / anbey zu dero beharrlichen Hochfürstl. Hulden mich ergebe / und mit allschuldigster unterthänigster Devotion stetshin beharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Coblentz den 28ten Julii
1721.

Unterthänigst-treuest-gehorsambster
Diener

Carl Caspar Graff von der
Leyen.

Num. 21.

NAchdeme der Glan-Münchweilerische Pfarr Competenz-Zehenden auß Ehe- und habhafften Ursachen / biß zu allergnädigster Ihro Kayserl. Majestät Decision in Sequestration zu legen verordnet worden / auch zufolg dessen Befehl unterm 2ten Julii letzthin derselbe offentlich versteigt- und denen Meistbiethenden auff Martini wohin verordnet werden solle zu liessern / verlassen worden; der Martini Tag aber würcklich verflossen / und daran hauptsächlich gelegen / daß der Sicherheit des Zehenden / umb demjenigen / so er zugeeignet werden solle / einzuhändigen / vorgesehen werde; als werden hiemit alle dißjährige Zehend-Beständere dahin angewiesen / innerhalb 14. Tagen obgedachten gesteigten Zehenden auff die Kirch zu Glan-Münchweiler bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Execution zu liessern / und wird Herr Schultheiß Lang / sambt zweyen Gerichtsmännern gedachten Zehenden zu empfangen und allda auffzuspeichern haben / auch die Früchten dann und wann / wie gebräuchlich / rühren und umbwerffen lassen / und damit gemeldte Zehend-Früchten nicht veräussert oder entfrembdet werden / sollen auff die Thür des Speichers zwey Schlösser gehangen werden / davon er Schultheiß einen Schlüssel / und die Gerichts-Leuthe den andern in Handen halten / und biß auff anderwertige Verordnung niemanden etwas abfolgen zu lassen / bey Vermeidung nicht nur allein darfür zu stehen / sondern auch mit einer nahmhaffter Herrschafftlicher Straff angesehen zu werden / und haben sie Schultheiß und Gerichts-Männer / wie solches geschehen so wohl / als die Quantität jeder Sorten der Früchten von Dato zu Dato der Liefferung hierunter auffzuzeichnen und allemahlen zu unterschreiben.

Bliß-Castell den 25ten Novembris 1721. ware unterschrieben
A. Menzer Ambtmann mit Paraphe.

In der Wahrheit besser gegründete Regen-Vorstellung,

Worinnen

Sowohlen der Unfug des in der Bischofflich-Wormßischen anmaßlichen, und sogenannten wahrhafften Vorstellung, in denen von der Cron Franckreich occupirt gewesenen, denen Evangelischen Ständen jenseit Rheins zugehörigen Landen, prætendirten

JURIS DIOECESANI,

Als nicht weniger

Der Ungrund der von Seiten Worms in denen Nassau-Weilburgischen Aemtern, Kirchheim / Stauff und Pohlanden, angegebenen

Religions-GRAVAMINUM

Klar gezeiget,

Und sodann, was man sich vielmehr gegen das

Hoch-Stifft Worms

In

Religions-Bedruckungen

zu beklagen, deutlich angeführet wird.

Gedruckt im Jahr 1723.

ES wird zwar verhoffentlich die gedruckte Vorstellung / welche das Hochstifft Worms neulicher Zeit zu Regenspurg öffentlich distribuiren lassen / und darinnen dasselbe den Statum Religionis in dem Bischthum Worms, wie solcher in Anno 1624. und respectivè vor der Böhmischen Unruhe / wie ingleichen zur Zeit des Ryßwickischen Friedens gewesen / und folgends von denen Protestirenden Ständen / und unter andern auch in denen Nassau-Weilburgischen / jenseit Rheins in der Pfaltz gelegenen Aemtern / Kirchheim / Stauff und Pohlanden / verändert worden sey / vorbilden / und zugleich über grosse Bedruckungen / welche die Catholische Religion von denen Protestirenden Ständen in der Pfaltz / und absonderlich auch von dem Hoch-Gräfl. Hauß Nassau-Weilburg in besagten Aemtern erleiden soll, sich beschweren wollen bey unpartheyischen und unpræoccupirten Gemüthern / also auch E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung bey denen vorhin schon nicht unbekandten Umständen keinen sonderlichen Beyfall / noch Glauben gefunden haben.

Dahingegen aber kan doch einem jeden / fürnemlich aber denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen nicht anders / als sehr bedencklich fallen / daß der Verfasser berührten Wormsischen Impressi keinen Scheu träget / die Grund-Säule / worauff die gantze Verfassung und Wohlfahrt des Heil. Römis. Reichs ruhet / wanckend zu machen / indeme er denen Protestirenden Ständen / die durch den Religions- und Westphälischen Frieden-Schluß so theuer erworbene Jura zu bestreiten / mithin dieselbe des Genusses dieser Frieden-Schlüsse / wo nicht gäntzlich zu frustriren / doch selbigen durch seine ungültige Privat-Auslegungen / also einzuschrencken sich unterfangen dörffen / daß ihnen davon nichts als ein blosser Schatten übrig bleiben soll: Massen er die turbulente Zeiten / sowohlen der Spanischen Occupation / als der Frantzösischen gewaltsamen Invasion / zum Grunde legen / und darnach als einer Richt-Schnur den Statum Religionis abmessen / mithin in der Evangelischen Ständen von der Cron Franckreich confiscirt gewesenen Landen / ein durch die so sehr beschriene / dem IVten Articul des Ryßwickischen Frieden-Schlusses angehängte Clausul vorgeblich revivisciertes Jus Diœcesanum behaupten will.

Gleichwie aber alle Geistliche und Bischöffliche Gewalt mit allen ihren Speciebus, vermöge des / in dem Westphälischen Frieden-Schluß Articulo V. §. 48. enthaltenen truckenen Buchstabens / in der Protestirenden Ständen Landen völlig suspendiret / hingegen diesen dergestalten versichert werden / daß selbige nunmehro mit der Landes Hoh- und Herrlichkeit vereiniget und verknüpffet ist;

Also kan und wird auch kein Evangelischer Reichs-Stand / folglichen auch das Hoch-Gräfl. Hauß Nassau-Weilburg / nimmermehr zugeben / daß in dessen Landen / und absonderlich in denen Aemtern Kirchheim / Stauff und Pohlanden / die zu der Evangelischen Geistlichen Unterhalt gestifftete / ihnen durch den obangezogenen Westphälischen Frieden-Schluß bestättigte / von ihnen auch nun so lange Zeit genossene geistliche Güther und Gefälle entzogen / und denen Catholischen zugeeignet werden; Noch vielweniger aber / daß das Bischthum Worms ein prætendirtes Jus Diœcesanum einführe und übe / als wogegen dem Bischthum jederzeit die Petitio Principii im Weg liegt / sintemahlen die Jura Superioritatis Territorialis und dannit verknüpffte Episcopalia viel zu herrlich und pretios sind / als daß man selbige durch Partagirung / sich / der Posterität / und dem gantzen Evangelischen Wesen zum höchsten Præjudiz solte verdunckeln lassen; Sondern man wird vielmehr allen dergleichen gefährlichen / und meist von dem niedern Röm. Clero herrührenden Machinationen sich noch ferner nach aller Möglichkeit standhafft widersetzen. Zu dem Ende will man sowohlen die Unrichtig- und Ungültigkeit der

Wormsischen vorausgesetzten Principiorum, als auch den Ungrund der, zumahlen gegen das Hoch-Gräfliche Hauß Nassau-Weilburg, ohne einige Noth führende Beschwernüssen, der unpartheyischen Welt hiermit in nachfolgendem klärlich vor Augen legen:

Es gedencket der Concipist mehr-angeregter Wormsischen vermeynten warhafften Verstellung sein prætendirtes Jus Diœcesanum erstlich darauff zu gründen/ daß er vorgibt: Es seye in denen Nassau-Weilburgischen Aemtern Kirchheim und Stauff in Anno regulativo 24. unter Protection der auch dasiger Orten sich dahmahlen extendirten Spanischen Trouppen, ein illimitatum Religionis Catholicæ, dagegen denen Lutheranis kein Exercitium Publicum verstattet gewesen. Allein es dörffte mit dem bloßen Sagen in einer so hochwichtigen Sache wohl eben noch nicht ausgemacht sein, sondern es müste solches, wann man ihme Glauben geben soll, nach Maßgebung des Westphälischen Frieden-Schlusses, und des Nürnbergischen Executions-Recessus, klar und deutlich erwiesen werden: Nachdemmahlen das Hoch-Gräfl. Hauß Nassau-Weilburg dem Bischthum Worms, daß selbiges den 1. Januarii, 1624. in denen Herrschafften Kirchheim und Stauff das Jus Diœcesanum und eine Bischöffliche Gewalt, oder daß Catholici die Kirchen, geistliche Güther und Gefälle in Possessione vel quasi gehabt, nicht eingestehet, sondern solches auff das zierlichste und beständigste widerspricht: Dann seit deme weyland Graf Philipp zu Nassau Anno 1525. durch weyland Dr. Erhardum Schneptium die Evangelische Religion in dem gantzen Nassau-Saarbrückischen eingeführet, und das Reformations-Werck zum völligen Stand gebracht, ist darinnen biß auff die Zeiten der gewaltsamen Frantzösischen Invasion unverruckt, bloß allein der Evangelische Gottesdienst, nirgends aber ein offentlicher Cultus Religionis Catholicæ getrieben werden; Gestalten das Hauß Nassau und weyland Graf Ludwig/ der das gantze Nassau-Saarbrückische/ und also alles, was die jetzige Nassauische Fürsten und Grafen dermahlen pro diviso einhaben, gantz allein besessen und beysammen gehabt, in Anno 1624. seine Landen, und darunter auch mehrberührte Aemter Kirchheim und Stauff, gantz ruhig und mit einer solchen Religions-Freyheit genossen, daß nur allein der Evangelisch-Lutherische Gottesdienst darinnen biß in seinen Tod, welcher Anno 1627. erfolget ist, geübet worden; Welcher sich dann auch niemahlen in die Pfältzische Händel gemischet, noch den Spaniern, den Evangelischen Gottesdienst in der Herrschafft Kirchheim und Stauff jenseit Rheins abzuschaffen/ und dagegen den Catholischen einzuführen, Ursache gegeben, wiewohlen dem Bischthum Worms doch auch wenig fürtragen könte/ wann auch gleich, gesetzten jedoch ungestandenen Falls, die Spanische Völcker bemeldte Herrschafften damahlen auch überzogen, und occasione motuum Bohemicorum den Catholischen Gottesdienst darinnen eingeführet hätten, inmassen sodann die Norma nicht in dem turbulenten Böhmischen Kriegs Wesen, sondern in dem ruhigen Besitz, darinnen das Hochgräfl. Hauß Nassau-Saarbrücken, ohnstreitig sich vor denen motibus Bohemicis befunden, gesucht, und nach Anleitung des Westphälischen Frieden-Schlusses der Annus 1618. ex capite Amnestiæ, welchem durch den Terminum Anni 1624. per expressa verba Artic. V. §. 13. Pacif. Osnabrug. kein Præjudiß zugezogen werden soll, dafür gesetzet und genommen werden müste/indem das 1618te Jahr nicht allein der Pfaltz, (als wo man es allein zu Worms gegen den gantz klaren Buchstaben dieses Frieden-Schlusses gelten lassen will) sondern auch allen andern Ständen, ja so gar denen Vasallis, Subditis, Civibus & Incolis, quibus NB. *occasione Bohemiæ Germaniæve motuum* vel fœderum hinc inde contractorum ab unâ vel alterâ parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum, pro regulâ dienet, und die Restitution, vermöge Artic. 3. §. 1. dict. Pac. plenariè in eum utrinque statum, in Sacris & Profanis, quò ante destitutionem gavisi sunt aut jure gaudere poterunt, darnach geschehen sollen: Also daß das Vicariat zu Worms so wenig in denen Nassau-Weilburgischen Aemtern Kirchheim, Stauff und Pohlanden eines Juris Diœcesani, und Geistlichen Administration sich anzumassen, und die Geistliche Güther/ Gefälle, wie auch die Kirchen vor seine Catholische Glaubens-Genossen zu prætendiren hat; Als wenig dasselbe mit dergleichen wiederrechtlichen Begehren in der

Pfaltz

Pfaltz zu Zeiten des Reformirten Churfürsten Carl Ludwigs auffgezogen zu kommen, sich jemahlen in Sinn steigen, oder nur traumen lassen können Und quæso! wann das Bischthum Worms einen Bischofflichen Gewalt in offt-erwehnten Herrschafften, und Catholici einen offentlichen Gottesdienst zu üben solten berechtiget gewesen seyn, wer welte dann wohlen so leichtglaubig seyn, und sich überreden lassen, daß das Hochstifft, da es nicht allein geschehen lassen, daß nach dem Westphälischen Frieden Schluß weyland Graf Ernst Casimir tam in Profanis quam Ecclesiasticis in offtbesagte Aemter so vollkommen restituiret werden, sondern auch weder Anno 1650. bey der Nürnbergischen Executions-Commission, noch auch so lange Zeit hernach sich gemeldet, und biß nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden stille gesessen, sein vermeyntes Recht, worauff doch der Röm. Clerus sonsten so vigilant ist, verschlaffen und verabsäumet haben solle? Zumahlen da dasselbe bald nach dem Westphälischen Frieden-Schluß weyland Johann Philipp, Churfürsten und Ertz-Bischoffen zu Maintz, der auch zugleich Bischoff zu Würtzburg war, zu seinem Bischoff postuliret, einfolglich einen solchen mächtigen Herrn gehabt, der seine Catholische Religions-Rechten, wann er einige zu suchen gehabt hätte, gewiß nicht würde negligiret, noch sich durch den damahligen Reformirten Churfürsten zu Pfaltz Carl Ludwigen (wie man gleichwohlen doch Wormsischer Seiten gegen alle Wahrscheinlichkeit vorwendet) davon, und zwaren um do weniger haben verdringen lassen, als dieser selbsten bey dem Westphälischen Frieden mit unter denen Restituendis, wohlfolglichen niemahlen im Stand, weniger von der Præpotentz gewesen, zu verhindern, daß das Bischthum Worms, wann es in Annô Regulativô in der Herrschafft Kirchheim und Stauff, das Jus Diœcesanum exerciret zu haben, erweisen können, nicht restituiret oder dabey manuteniret worden wäre, oder daß die Catholische Fürsten und Stände das ihrige bey der Friedens-Executions-Commission zu suchen vor ihme solten Scheu getragen haben. Zu geschweigen daß dem Hochgräfl. Hauß Nassau-Weilburg nicht wird dargethan werden können, daß selbiges mit höchst-ermeldten Churfürsten von Pfaltz, wegen des vermeynten Wormsischen Juris Diœcesani in der Herrschafft Kirchheim und Stauff einige Correspondentz gepflogen, oder die Churfürstliche Protection darüber nur mit einem einigen Wort jemahlen verlanget, oder auch nöthig gehabt habe. Woraus dann genugsam abzunehmen, daß das gantze Werck nichts anders als ein Inventum der Röm. Clerisey ist, und das Bischthum Worms ein Jus Diœcesanum in dictermeldten Nassauischen Aemtern zu prætendiren, nicht den mindesten Fug noch Recht habe, auch deßhalben, nur den geringsten Schein-Grund nicht vor sich anziehen kan; Nachdemmahlen aus dem Religions-Frieden und dem Reichs-Abschied zu Regenspurg de Anno 1555. §. 20. und dem Instrumento Pac. Osnabr. Art. 5. §. 48. genugsam bekandt ist, daß wie oben schon angeführt, alle Bischöffliche Gewalt, contra Augustanæ Confessionis Status suspendiret werden, immassen die Worte allda also lauten: Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, eorumque subditos tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quàm inter ipsos sclos Augustanæ Confessioni addictos, usque ad Compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto, & intra Terminos Territorii se contineat. Welche Suspension von denen bewährtesten Publicisten, und unter andern dem Weltberühmten und zur Röm. Catholischen Religion sich gewendeten Obrecht, ad §. 48. d. Art. Instrum. Pac. Westph. vor eine völlige Abolition und Auffhebung des Juris Diœcesani, mit allen dessen Speciebus, in terris Protestantium ein- vor allemahl vest gehalten wird.

Ob aber, auff das andere Wormsische unrichtige Argument zu kommen, das Jus Diœcesanum, in denen von der Cron Franckreich confiscirt gewesenen, denen Augsp. Confess. Verwandten Ständen zugehörigen Landen und Herrschafften, und ins besondere in denen Nassauischen Ober-Rheinischen Aemtern Kirchheim uud Stauff/ durch den Ryßwickischen Frieden-Schluß und bey dessen Artic. IV. denen Protestirenden Ständen auffgedrungenen Religions-Clausul,

quasi postliminio revivisciret? Darüber will das Hochgräfl. Hauß Nassau Weilburg einen jeden, der nicht mit Passionen und Vorurtheilen eingenommen ist, sondern die Sache mit unvartheyischen Augen, und wie sie an sich selbsten ist, ansiehet, gerne judiciren lassen. Es stehet aber dem Bischthum Worms keineswegs zu, berührten Ryßwickischen Frieden / und die so sehr beschriene Religions-Clausul (als welche dem klaren Buchstaben nach anders nichts saat, als daß die Catholische Religion in statu quo tunc, scil. Anno 1697. seu tempore Pac. Risvvicens. erat, bleiben, nicht aber darneben noch weiter ein tempore belli & ante Pacem Risvvicensem niemahlen verhanden gewesenes Wormsisches Jus Diœcesanum post Pacem mit eingeführet werden soll) nach eigenem Gefallen und zu seinem Vortheil, gegen die Principia veræ Interpretationis (cùm Juris Correctorii, seu à communi & anteriori Jure aberratorii stricta explicatio fieri debeat, quò minus scil. lædat Jus commune & anterius, Ancharan. *L.* 2. *quæst.* 56. *num.* 10. & 11. & *L.* 3. *quæst.* 2. *num.* 2. item *quæst.* 41. *num.* 18.) auszudeuten, und contra Pacem Westphalicam, quæ tamen Basis & Fundamentum Pacis Risvvicensis esse & manere debet, zu extendiren; Dann eben die verkehrte Auslegung derselben der Ursprung und die Quelle ist, woraus biß dahero leyder! so viel Unheil und daraus folgende Mißverständnuß und Mißtrauen zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen hergeflossen. Ja es wird das Hochstifft Worms nicht einmahl in denen vormahls unter der post Pacem Noviomagensem eingeführten, im Rißwickischen Frieden aber wieder auffgehobenen Frantzösischen Reunion gestandenen Ländern, und in specie in denen Nassauischen Aemtern Kirchheim und Stauff, ein Ordinariat und Jus Diœcesanum, mit zu recht beständigen Gründen nimmermehr erzwingen noch herleiten, vielweniger die bißherige vielfältige deßhalben gegen den Profan- sowohlen als Religions-Frieden vorgenommene Turbationes und Eingriffe rechtfertigen, mithin noch vielweniger zeigen können, daß es in Bello penultimo cum Gallis, oder vor dem Rißwickischen Frieden, das Jus Diœcesanum in dem Nassauischen exerciret habe, oder sich dessen nur (da bekantlich alle Stiffts-Verwandten damalen selbst von Worms wegflüchten, und sich über Rhein salviren müssen) im geringsten unterstehen dörffen; Anerwogen ferner die Catholische Stände auch nunmehro dadurch kein Recht contra Evangelicos, noch solche Clausul auff einige Weiß auff sich ziehen können, weilen die Catholische mit denen Protestirenden Ständen hierüber nicht paciscir et, vielweniger diese jenen in puncto Religionis das mindeste versprochen haben, sondern beyde haben als Mitglieder unius corporis, concives, amici & confœderati eine Parthey zusammen gegen Franckreich ausgemacht; Und kan dannenhero, wann man der natürlichen Billichkeit anders Raum geben will, was zwischen beyden Theilen verhandelt worden, kein Stand des Reichs sich gegen den andern (wie doch das Vicariat zu Worms anjetzo thut) zu Nutz machen, oder prævaliren: Auch würde es fürwahr ziemlich verhaßt und unfreundlich aussehen, wann die Catholische Stände und das Bischthum Worms dessen theilhafftig werden selten, was der damahlige gemeinsame Reichs-Feind (da zumahlen anjetzo die Cron Franckreich selbst diese Ryßwickische Clausul-Sache lediglich ans Reich verweiset, und daß es eine Reichs-Affaire seye, durch den Marquis de Torcy Anno 1714. den 11. Septembr. zu verstehen geben lassen) ihren Evangelischen Mit-Ständen durch unrechtmässigen Gewalt der Waffen gegen den Westphälischen Frieden-Schluß auffgedrungen, und diese ihme in vim Sacrificii Publici, bey damahligen gefährlichen Aspecten, in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß eingehen müssen: Zumahlen, da nicht allein die Evangelische Stände, per Conclusum Corporis vom 19. Decembr. 1698. sich in plenis Comitiis verwahret, damit Catholici, als ihre Mit-Stände, sich dieser Clausul weder im- noch ausserhalb Gerichts, gegen sie nicht gebrauchen, sondern eine Sache zwischen Franckreich und ihnen seyn lassen, und vor kein Pactum Statuum inter se, oder pro Sanctione Pragmaticâ, wie der Westphälische Frieden ist, halten mögen, sondern auch das Corpus Catholicorum in denen ad Corpus Evangelicum gethanen Erklärungen de datis den 22. und 29. Decembris 1709. selbsten erkennt und declariret, daß es dieser Clausul eben nicht so strictè inhærire, daß

man

man darinnen keine Aenderung vorgehen zu lassen gemeynet seye, & alibi: daß man keinen Theil daran hätte. Dem dann auch die Kayserliche in dem den 11. Januar. 1698. dictirten Commissions-Decret getane allergnädigste Versicherung, daß im übrigen auff das Instrumentum Pacis Westphalicæ sowohl in Ecclesiasticis als Politicis gehalten werden solle, übereinstimmet.

Wann aber auch diese Clausul sich so weit erstreckte, daß auch Catholici Status solche (welches man jedoch Evangelischer Seiten nimmermehr zugeben wird) vor sich anziehen könten; so müste selbige doch abermahls secundùm regulas sanæ interpretationis nicht den Verstand, welchen das Wormsische Vicariat daraus erzwingen will, sondern vielmehr einen solchen haben, der mit dem vorhergehenden und nachfolgenden bestehen kan, und selbiges nicht wieder auffhebet: Der §. 4. Pacis Rysvvicensis verordnet, daß die Oerter und Jura, so ausser dem Elsaß von Franckreich occupiret gewesen, wieder in den Stand gesetzet werden sollen, in quo fuerunt ante occupationem. Dieses muß dann nun auch seine Würckung haben, und kan demnach die darauff folgende Clausul, Religione tamen Catholica in locis sic restitutis, in statu quo nunc est, manente, keine andere Auslegung leiden, als daß die Catholische Religion salvis Juribus, quæ ante occupationem Gallicam Evangelicis competebant, in denen Orten, wo tempore conclusæ Pacis, nicht etwa intuitu der daselbst gelegenen Guarnisonen, sondern intuitu der Unterthanen, quoad effectum inducendi habitum Religionis, der Catholische Gottesdienst getrieben worden, ferner geduldet, und deren Exercitium unter Direction des Landes-Herrn, und zwar propriis sumptibus, gelitten werden solle, dann sonsten wäre eine Contradiction in uno eodemque contextu. Welches auch nicht minder aus dem 46ten Artic. dict. Pac. erhellet, als vermöge dessen alle geistliche Personen in alle ihre Jura und Reditus wieder eingesetzet werden sollen, ohne daß die geringste Extension dabey gefüget worden, so jedoch nothwendig hätte geschehen müssen, wann die Catholische die damahls denen Evangelischen abgenommene Einkünffte hätten haben und behalten sollen; Gestalten dann auch die Frantzösische Ministri selbsten die Interpretation also gemacht, und sowohlen bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten nicht allein gegen die Mediation, sondern auch die Reichs-Gesandten, als auch nachgehends in Comitiis, und noch letztlichen zu Utrecht declariret: Daß es ihrem König durch Etablirung dieser bekandten Religions-Clausul hauptsächlich nur um Conservation derer von ihme dotirten Kirchen zu thun sey. Und wann die Interpretation dieser Clausul nicht dahin restringiret wird, daß sie denen Principiis Pacis Westphalicæ durchgehends überein komme, könte nicht gesagt werden, daß der Ryßwickische Friede sich auff den Westphälischen gründe. Welches gleichwohlen doch dessen Artic. 3. haben will, als worinnen diese klare Worte enthalten: Pacis hujus basis & fundamentum sit Pax Westphalica & Noviomagensis, æque NB. statim à communicatis ratificationum formulis in *Sacris* & Profanis *plene* Executioni mandentur, & posthæc sartæ tectæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter *expressè* conventum fuerit. Nun wird der Auctor des gegentheiligen Impressi verhoffentlich nicht so vermessen seyn, daß er vorgeben wolte, die Cron Franckreich habe dem Bischoff von Worms einen Bischöfflichen Gewalt, und das Jus Diœcesanum in denen beyden Nassauischen Aemtern Kirchheim und Stauff zur Zeit des Kriegs eingeraumet, und dieser solche Jura, als der Ryßwickische Frieden geschlossen worden, exerciret, da bekandtlich gedachte Cron keinem einigen Teutschen Bischoff, als damahligen Hostibus, und am wenigsten dem Bischoff zu Worms, als welcher, da die Stadt Worms verbrandt und zerstöret war, sich allda nicht auffhalten noch sehen lassen dorffte, die geringste Disposition in Religions-Sachen in denen confiscirten Orten gelassen, sondern es haben vielmehr die Frantzösische Ministri und Intendanten solche in Handen gehabt; die so gar auch die Catholische Geistliche in der Herrschafft Kirchheim und Stauff im Nahmen und auff Befehl des Königs ein- und abgesetzet, auch bestraffet, wie davon das Exempel des zu Eisenberg gestandenen unruhigen Catholischen Pfarrers Carl Bartzen, welcher auff Ordre des Commendanten, wegen seines scandalosen Lebens, gebunden nach Neu-Leiningen geführet, und darauff abgeschaf-

set

fet und fortgejaget werden, ein klares Zeugnuß giebet; Und man anjetzo auff gleiche und rechtliche Arth gegen den Catholischen Geistlichen zu Göllheim in der Herrschafft Kirchheim, der in puncto Sexti nicht wenig verdächtig, sich aber und
Num. 1. seine Dirne von der Obrigkeit daselbst, laut der Beamten Bericht sub Num. 1. zu eximiren vermeynt, die Justitz zu administriren gesonnen, und insonderheit auch das durch des Geistlichen Verschub gegen ausdrückliches Verbott entwichene Weibs-Mensch, (wann selbiges nur immer wieder beyzubringen) zu straffen, um so weniger Bedencken hat, je weniger nach der Römisch-Catholischen JCtorum eigenen Meynung contra Concubinas Clericorum dergleichen Proceß denen Judicibus Laicis zu disputiren ist. Everhard. *Consil.* 202. *num.* 10. auch das Hochstifft Worms hierunter keine Hinderung zu machen, noch zu erweisen vermag, daß ihme von Franckreich das Jus Diœcesanum cum suis Speciebus in Terris Protestantium übertragen, vielweniger, daß selbigem solche Jura zukommen selten / in dem Ryßwicker Frieden-Schluß expressè stipulirt worden. Wannenhero sich deren anjetzo niemand als bloß allein der Lands-Herr, dem die Cron Franckreich das Land mit allen denen Rechten und Gerechtigkeiten, wie er solche ante occupationem besessen, wieder abgetretten, mit Recht anzunehmen hat, ohne dem Bischthum Worms ein prætendirtes Ordinariat einzuraumen: Dann Jus Diœcesanum & Religio Catholica zwey gantz unterschiedene Dinge sind, welches man in anderer Protestirender Stände Landen, darinnen Catholici auch wohnen, und das Religions-Exercitium genieſſen, kein Catholischer Bischoff aber deßwegen ein Jus Diœcesanum zu prætendiren das Hertz hat, ersehen kan: Ob gleich solches denen Canonibus zuwider zu seyn scheinen möchte; Dann so wenig die Bulla Innocentii X. den Westphälischen Frieden hindern können, so wenig können auch dagegen die Canonische Rechten, besage Artic. 17. §. 3. des Westphälischen Frieden-Schlusses, von denen Catholicis contra Protestantes allegirt werden. Und wann auch dergleichen etwas (wie doch notorie nichts ist) in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß von der Cron Franckreich vor das Bischthum Worms *expressè* stipuliret, oder damahlen, oder auch vorhin in dem Kriegs-Wesen, so doch nicht geschehen können, abgetretten worden wäre; So könte doch solches dem Bischthum Worms keine solche unumbschränckte Macht, deren es sich anmassen will, aber kein Evangelischer Reichs-Stand einem Catholischen Bischoff in seinem Lande gestattet, in die Hände geben, sondern selbige müste, solchen uneingestandenen Falls, denen bekandten Libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ (davon die Frantzösische Scribenten Pithœus, P. de Marca, Launoy, Baluzius, und andere in mehrerem zu lesen) gemäß und conform seyn. Und so wird weiter in Ewigkeit nicht erwiesen werden können, daß die Catholische in Possession und würcklicher Perception, der Pfarr-Gefällen, und anderer geistlichen Revenüen, Güther und Zehenden, ingleichen der prætendirten Kirchen in denen Aemtern Kirchheim und Stauff, zu der Zeit, da der Friede geschlossen worden, gewesen; sondern es haben die Catholische damahlen in diesen Aemtern gestandene zwey Pastores (wie nicht widersprochen werden mag) eine Pension vom König genossen. Derowegen dann auch dieselbe keinen Anspruch darauff machen, noch mit Recht etwas, was sie damahlen nicht gehabt, prætendiren können, indem solches obangeregter massen selbsten gegen des Königs in Franckreich Intention, auch dem Ryßwickischen Frieden-Schluß, als worinnen ihnen solche nirgends zugeleget worden, zuwider wäre. Welches alles das Hochgräfliche Hauß Nassau-Weilburg in verschiedenen, theils an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, theils an das Vicariat, theils auch an die Fürstl. Regierung zu Worms, abgelassenen Schreiben, mit noch mehrern unhintertreiblichen Gründen / respectivè unterthänigst und freund-nachbarlich vorstellig zu machen nicht ermangelt hat; Welche Schreiben der Verfasser der Wormsischen anmaßlichen Vorstellung vorhero wohlbedächtlich lesen, und die darinnen enthaltene trifftige Momenta, ihrer Würde nach, erwägen sollen, ehe er die Feder angesetzet, und nur ins Gelach hinein, ohne einiges Fundament, geschrieben.

Was demnächst die Veränder- und Neuerung, die das Hochgräfl. Hauß Nassau-

Nassau-Weilburg nach dem gegentheilig ungegründeten Vorwurff in offtbesagten Aemtern / seit dem Ryßwickischen Frieden-Schluß, vorgenommen haben soll, anbetrifft; So werden selbige vermuthlich zu dem Ende nur vorgebracht / um der Welt vorzuspiegeln, als ob man zu Worms gegen die in Comitiis wider dieses Hochstifft sub Num. 26. ejusque Additionibus vorgekommene, und zum Theil recht entsetzliche Beschwerungen, auch quasi verò, und in specie gegen die Reichs-Grafen Religions-Gravamina hätte / es werden sich aber dieselbe von selbsten rechtfertigen, indem man alles in dem Religions-Wesen in dem Stande / wie es zur Zeit, da der Ryßwickische Frieden geschlossen worden, gestanden, und von der Cron Franckreich dem Hochgräfl. Hauß Nassau-Weilburg wieder abgetretten / und solcher Status in der sub Num. 2. hierbeygefügten in Anno 1699. einem Hochlöbl. Reichs-Convent, auff die von dem Königl. Frantzösischen Plenipotentiario Mſr. de Chamoy, denen Chur-Maynzisch und Chur-Sächsischen Herren Gesandten communicirte irrige Liste des Lieux compris par la derniere clause du Traitè de Risvvick, übergebenen gründlichen Remonstration, specialiter beschrieben worden, biß diese Stunde lediglich und ruhig gelassen, gestalten dann die Catholici in ihrer Gewissens-Freyheit und ruhiger Ubung ihrer Religion auff keine Art und Weise daselbst gekräncket werden: angesehen, ihnen die Kirchen, worinnen sie zur Zeit obgemeldten Frieden-Schlusses ihren Cultum getrieben, dazu annoch offen und unversperret sind; wie solches ab der Anlage sub Num. 3. 4. 5. & 6. des mehreren zu ersehen ist. Und haben die Catholische in dem Amt Kirchheim und Stauff stehende beyde Pastores um do weniger Ursache zu klagen; Als das Hochgräfl. Hauß Nassau-Weilburg ihnen so gar die salaria ex propriis (so gut es ihnen vielleichten sonsten nirgends worden / sie auch ante Pac. Risvvicens. solches nicht gehabt) ohne einige Schuldigkeit, und aus bloſſer Liberalität (die aber biß dato schlecht erkannt worden,) ordentlich reichen und bezahlen lässet. Wie dann auch die vermernte Beschwerungen nicht von denenselben herkommen, immassen weder der zu Gölheim gestandene Pastor Martialis Utershagen (der zwaren Zwey prætendirte Neuerungen vorgibt, die aber in der letzt angezogenen Beylage stattlich wiederleget worden) noch auch der zu Kirchheim sich gegenwärtig noch befindende Johannes Nicolaus Rinecker, besage ihrer Declarationen, welche dem Wormsischen Impresso zu Ende angehenckt sind, deßhalben die geringste Klage nicht zu führen gewust, vielmehr hat der letztere darinnen selbsten bekennen müssen: quòd nec ullam difficultatem ratione Religionis aut Administrationis Sacramentorum invenerit, welches dann den Verfasser der Wormsischen so genannten wahrhafften Vorstellung billich schamroth machen solte. Num. 2. Num. 3. 4. 5. 6.

Und so viel insonderheit die von Chur-Pfaltz vor einigen Jahren eingetauschte Orte Pohlanden, Mahrenheim, und Dreyßen, welche mit denen übrigen Dorffschafften nicht zu vermengen sind, anbelanget; So ist zwar nicht ohne, daß der §. 5. des ersten Theilungs Recessus de Anno 1706. laut beygehenden Extractus sub Num. 7. sich auff einen Cultum Simultaneum beziehet; Es ist aber solches durch die den 10. Maji 1706. und den 16. April. 1707. errichtete klare und öffentliche Nach-Verträge, davon die passus concernentes in beglaubter Abschrifft sub Num. 8. & 9. gleichfalls hierbey liegen / wegen des zwischen dem König in Preussen und dem Churfürsten zu Pfaltz errichteten Recess, und dem zu Folge in der Pfaltz vorgenommenen Kirchen-Theilung, dadurch diese Drey Dorffschafften denen Reformatis ratione Exercitii Religionis privativè zugefallen, geändert, und das Verkehrte, und dem Instrumento Pacis è diametro zuwider lauffende, auch anjetzo so grosse Wiederwärtigkeit im Reich causirende Simultaneum wieder auffgehoben, und dem Hochgräfl. Hauß Nassau-Weilburg die Hände dadurch dergestalten gebunden worden, daß selbiges ja nicht einmahl den Lutheranis, als seinen eigenen Glaubens-Genossenen, das Exercitium Religionis darinnen verstatten darff; Sondern es ist demselben nur freygestellet worden, selbige, wie auch die Catholische / wegen ihres Exercitii Religionis nach Belieben an andere Kirchen anzuweisen. Da nun in Conformität solcher, und zwar mit einem Catholischen Churfürsten errichteten Verträgen und Nach- Num. 7. Num. 8. & 9.

Recessen denen Lutheranern sowohlen als Catholischen Unterthanen, die nächst angelegene Oerter Kirchheim und Göllheim, zu ihrem Cultui Religionis angewiesen sind; So siehet man nicht, was diese sich zu beschweren haben/ massen sie ja daselbst nicht besserer Condition, als Lutherani, contra Pacta werden seyn wollen: Zumahlen da die angewiesene Orte näher, als das Catholische Ort Weitersweiler, liegen: Ob gleich man Wormsischer Seiten eine viel weitere Distantz gegen den klaren Augenschein vor- und dardurch, daß man von der Situation dieser Oerter nicht recht informiret sey/ an Tag giebet, und demnach der Kirchengang an statt beschwerlicher vielmehr gemächlicher geworden: Wie dann solches der Chur-Pfältzischen Regierung sowohlen als dem Vicariat zu Worms in denen Adjunctis sub Num. 10. 11. 12. 13. 14. & 15. mit mehrerem deutlich vor die Augen geleget worden. Welches auch beyder Orten solche Uberzeugung verursachet, daß man es biß dato dabey beruhen lassen; Deßwegen man auch allhier etwas weiters beyzufügen vor unnöthig hält.

Num. 10. 11. 12. 13. 14. & 15.

Was weiter die, dem Wormsischen ungütigen Vorwurff nach/ in dem Dorff Büdesheim, welches das Hauß Nassau-Weilburg von dem Hochgräfl. Hauß Leiningen-Guntersblum wiederkäufflich besitzt/ vergenommene Religions-Mutationes anbelanget; So hat es damit folgende Beschaffenheit; Es haben die Evangelisch-Lutherische daselbsten in Annis Regulativis das Exercitium Religionis privativè besessen, wie beykommende Series sub Num. 16. der allda nach und nach biß auff gegenwärtige Zeit gestandenen Lutherischen Prediger klar ausweiset. Es hat aber das Stifft Zell, und die Universität Heydelberg, als Inhaber desselben, das Jus Patronatus & Collaturæ allda hergebracht/ welches weiter nichts in sich begreiffet/ als solam præsentationem & nominationem Ministrorum Ecclesiæ ab Episcopo ordinandorum & instituendorum, & quidem talium, qui loci istius, ubi Ministerio præficiendi, Religionem profitentur; Worüber kein Patronus schreiten, noch einen Pfarrer seiner Religion præsentiren kan, wann zumahlen auch der Landes-Herr, der zugleich die Jura Episcopalia besitzet, uti inpræsentiarum, einer andern Religion zugethan ist. Dann wann man bey Bestellung der Pfarrer sich nach des Patroni Religion richten müste, so würde nothwendig der schöne Schluß folgen, daß wann e. g. ein Jud ein solches Gut, worauff ein Jus Patronatus hafftete, an sich bringen könte, selbiger die Kirche zu einer Synagog zu machen, und einen Rabbiner dahin zu bestellen, befugt seye. Wie dann auch die Universität zu Heydelberg vormahlen jederzeit einen der Lutherischen Religion zugethanen Geistlichen præsentiret hat Als man aber in Anno 1671. einen der Reformirten Religion zugethanen Pfarrer dahin setzen, und der damahlige Refermirte Churfürst Carl Ludwig/ da solches das Hauß Leiningen, als Territorial-Herr, nicht zugegeben, mit Gewalt zufahren wollen, hat Leiningen sich darüber bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht beschwehret, und den 29. Martii 1671. eine Citationem ad videndum se incidisse & condemnari in Pœnam violatæ Pacis Religionis, annexo Mandato Cassatorio & Inhibitorio cum Clausula, gegen Chur-Pfaltz & Consortes ausgewürcket, welcher Proceß auch behörig reproduciret, excipiendo, replicando, duplicando darinnen verfahren/ endlich aber, da sowohlen Partes Principales als deren An- und Affter-Anwälde mit Tode abgangen, ist solcher biß vor einiger Zeit liegen geblieben, immittelst jedoch der Gottesdienst durch Lutherische Geistliche privativè verrichtet, und noch letztlichen der Lutherische Pfarrer Muntzius von Chur-Pfaltz selbsten bestellet worden. Nachdem aber das Stifft Zell vor einiger Zeit, welches von dem grossen Zehenden zu Büdesheim einem zeitigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer allda 30. Malter Korn loco Salarii zurück lassen muß/ diese Frucht und zwaren gedachtem Pfarrer Muntzio zur Helffte, dem jetzigen Pfarrer Baumann aber völlig de facto entziehen, und nebst einem Reformirten auch noch einen Catholischen Pastorem dagegen einsetzen wollen, hat man vi Juris Superioritatis Territorialis weniger nicht thun können, als sich bey der wohlhergebrachten Possessione vel quasi Exercitii Religionis Evangelico-Lutheranæ, und denen von dem grossen Zehenden in die Pfarr abfallenden 30. Malter Korn optimo maximo Jure zu manuteniren. Hierauff hat

Num. 16.

Chur-

Chur-Pfaltz so gleich / ehnerachtet der Litispendentz / und daß pendente Lite nichts innoviret werden / sondern alles in statu quo verbleiben soll / zu Thätlichkeiten gegriffen / und ist damit viel weiter als vormahlen Churfürst Carl Ludwig gegangen: Allermassen das Ober-Amt Alzey zwey von Büdesheim / nach Maintz mit Getreyde fahrende Unterthanen zu Spießheim / gegen alle Rechten / Reichs-Satzungen / und absonderlich die zwischen Chur-Pfaltz und dem Hauß Nassau-Weilburg errichtete Recess und Verträge / mit Getreyde / Pferden und Geschirr in Arrest halten / und da diese ihre Freyheit von einem solchen widerrechtlich angelegten Arrest von selbsten wieder gesuchet / andere Nassauische Unterthanen von Mahrenheim / zu Alzey dagegen arrestiren / und nicht ehender / als biß 354. fl. erleget worden / dimittiren lassen.

Wobey es noch nicht geblieben / sondern es hat sich die Chur-Pfältzische Regierung noch gar unterstanden / über den jetzt Regierenden Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg in einem deßfalls abgelassenen sub Num. 17. hierbeyliegenden Schreiben einer Jurisdiction anzumassen / indem sie ihme einen Termin von 2. Monath / unter Bedrohung weiterer Arrestirung / anberaumen wollen / da doch derselbe ein immediater Reichs-Stand / und der Chur-Pfältzischen Jurisdiction im geringsten nicht unterworffen ist. Ob nun wohlen das Hauß Leiningen-Guntersblum / als welches wegen der Wiederlösung hierunter am meisten interessiret ist / eine Citationem ad reassumendum oberwehnten Processs bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht im verwichenen Jahr ausgebracht; So ist doch zu besorgen / daß die Universität zu Heydelberg / wie sich biß dahero genugsam geäussert / sich am Weg Rechtens nicht begnügen / und die Chur-Pfältzische Regierung / welche derselben die Hände deßfalls willig bietet / noch weiter zufahren / und die Bedrohungen ins Werck richten werde: Daferne man nicht bey E. Hochlöbl. Corpore Evangelicorum kräfftigste Assistentz und Manutenentz (als darum hiermit gehorsamist gebetten wird) hierinnen zu hoffen haben solte. Num. 17.

Anreichend übrigens die qualiverò angegebene grosse Bedruckungen / und gar gesuchte Vertilgung der Catholischen Religion / in der prætendirten Wormsischen Diœces überhaupt / und ins besondere in denen Nassau-Weilburgischen Aemtern Kirchheim / Stauff und Pohlanden / so wird ein jeder / welcher der Sache recht auff den Grund siehet / gar leichte ermessen / daß dergleichen / von denen schwächern Ständen / als gegen welche das Hochstifft Worms die ungegründete Beschwernüsse bloß zum Schein führet / gar nicht zu vermuthen stehen: Bevorab da dieselbe des Ryßwickischen Friedens nicht froh worden / und in währendem Frantzösischen Krieg / da ihre Lande der Frantzösischen Macht offen gestanden / und meist / zumahlen in denen letzteren Jahren / mit Frantzösischen Völckern beleget gewesen / solche Religions-Veränderungen vorzunehmen / sollen sie wohl so wenig getrauet / als solches zu thun sich im Stand gesehen haben. Zum wenigsten ist in denen obberührten Nassau-Weilburgischen Aemtern hierinnenfalls alles in statu quo / und die Catholici bey ihrem Exercitio Religionis / wo sie solches hergebracht und berechtiget sind / ruhig verblieben. Deßwegen dem jetzt Regierenden Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg sehr empfindlich fällt / daß man sowohlen ihn selbsten / als auch seinen Herrn Vatter Hochseel. Andenckens / in dem Wormsischen Impresso / offentlich und bey E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung also fälschlich anzuzäpffen / und solche Dinge auffzubürden sich nicht entsehen / die leichtlich eine widrige Impression vornehmlich bey Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Trier und Pfaltz / vor denen Sie jederzeit allen schuldigsten unterthänigsten Respect getragen und noch bey sich hegen / erwecken könten: Da doch selbigen mit Wahrheit nicht wird vorgerucket werden können / daß sie Zeit ihrer Regierungen nur den allergeringsten unzeitigen Religions-Eyffer von sich blicken / und die Catholische Unterthanen deßhalben beschweren lassen. Und wann hochermeldte Herren Grafen solche abgesagte Feinde von der Catholischen Religion gewesen wären / würden sie sich nicht in eines Catholischen Churfürsten Dienste begeben / weniger bloß zur Commodität einiger der Catholischen Religion zugethanen Bedienten / Köchen / und

Handwercks-Leuten in dero eigenen Residentz-Stadt Weilburg das Exercitium Religionis von freyen Stücken (jedoch bloß precariò) gestattet, und ein Herrschafftlich bequemes Hauß dazu eingegeben, noch auch die beyde in denen Aemtern Kirchheim und Stauff sich befindende Catholische Pastores, und zwar einen jeden mit 100. fl. an Geld und 20. Malter Korn, ohne einige Schuldigkeit bißdaher salariret haben, so daß man gewiß zu Weilburg nicht unrecht thäte/ wenn man nunmehro ex Capite Ingratitudinis der Römischen Clerisey alle solche Beneficia & Precaria revocirte / und sogleich wieder einzöge, bevorab da alle die vorgegebene Verfolgung, und Bedruckung der Catholicken in offtbesagten Aemtern Kirchheim, Stauff und Pohlanden von ein oder dem andern Bischöfflichen passionirten Geistlichen zu Worms erdichtet, und in denen obangezogenen Beylagen sub Num. 5. 6. 11. 14. 15. von Puncten zu Puncten schon längstens und dermassen gründlich widerleget worden, daß man an Gegenseiten nichts mehr weiter zu sagen gehabt; Deßwegen man sich dann anjetzo bloß darauff beziehet; und zu allem Uberfluß nur noch / besage sub Num. 18. beyliegenden Num. 18. Instrumenti Notarialis, diejenige von dem Nassau-Weilburgischen vormahlen zu Landau in Garnison gestandenen Creyß-Contingent noch übrige Mannschafft eydlich abhören lassen: Ob ihnen das geringste bewust seye, daß man bey Ausnehmung der Soldaten eine Absicht auff die Religion, und deßwegen einen Unterscheid gemacht, und die Catholische dabey so übel tractiret habe? Welchen dann solches gantz fremde Dinge (wie sie in der That auch sind) auch selbsten denen sich dabey annoch befindenden Zweyen Catholischen Musquetiers geschienen, und damit das Wormsische Erdichten klar an den Tag geleget worden ist.

Dieses wäre also, was man auff die Wormsische vermeynte Beschwerungen mit Grund der Wahrheit zu antworten nöthig gefunden. Wann man nun das Blat umwendet;- So wird sich zeigen: daß das Hochgräfl. Hauß Nassau-Weilburg über Catholicos, und in specie das Bisthum Worms Klage zu führen, weit grössere Ursache habe. Angesehen das Vicariat zu Worms Anno 1706. einen anmaßlichen Befehl an die auff Hochgräfl. Nassau-Weilburgischer Hoheit ohnstreitig gelegene Lauber-Kißel- und Klee-Höfe ergehen lassen: Die junge Kinder durch niemand anders als den Ausländischen Catholischen Pastorem zu Tieffenthal tauffen, sodann auch die Todten nicht nach Eisenberg, sondern auch zu besagtem Tieffenthal, also ausserhalb Landes begraben zu lassen; Wodurch dann des Hauses Nassau-Weilburg hergebrachte Jura Ecclesiastica sowohlen als Politica gekräncket, mithin demselben ein unleidentliches Præjudiz zugefüget werden wollen.

Anno 1709. hat sich der Catholische Pastor zu Hettenheim unterstanden, auff dem Kißel-Hof ein junges Kind zu tauffen: Ohngeachtet der Vatter dieses Kindes solches nicht verlanget, sondern deßwegen die behörige Anzeige dem disseitigen Pfarrer zu Eisenberg gethan. Wobey dann der Schultheiß zu gedachtem Hettenheim sich nicht gescheuet, mit vielen Unterthanen, welche theils von Hettenheim theils von Leidelheim, und die meiste mit Gewehr versehen gewesen, das Hof-Hauß so lange zu umstellen, biß ermeldter Pastor den Tauff-Actum mit Gewalt verrichtet gehabt.

Wie man dann auch den thätlichen Effect von dem prætendirten, in alle Ewigkeit aber nicht mehr einzugestehen seyenden Jure Diœcesano, schon gar merklich verspühret, massen das Vicariat zu Worms ohne Vorwissen und Willen des Landes-Herrn sich anmassen will, Geistliche in die Aemter zu schicken, selbige gegen die Landes-Herrschafft zu verhaltsstarrigen / die Jurisdiction über dieselbe und in Kirchen-Sachen an sich, und ausser dem Lande zu ziehen, Befehle zu geben/welche gegen die Landes-Herrschafftliche Verordnung schnurstrack lauffen; Als: unter andern Kinder ausserhalb Landes von Catholischen Geistlichen, oder auch wohl ausländische im Lande tauffen, und Leute ohne Proclamations-Schein laut sub Num. 19. angefügten Protocolli copuliren lassen. Num. 19.

So hat sich auch das Vicariat zu Worms über das neben dem prætendirten Ordinariat, auch noch gar einen gantz neuen Catholischen Gottesdienst in dem

alten

alten ruinirten Weilburgischen Closter Rambsen gegen den klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens anzustellen, eigenmächtig unterstanden; Deme man sich, so viel man immer gekont, zwaren widersetzet; Alleine nichts destoweniger dergleichen widerrechtliche und dem Reichs-Religions-Frieden è diametro zuwider lauffende Unternehmungen künfftighin (wann dem Werck nicht mit grösserem Nachdruck gesteuret werden solte) noch weiter besorgen muß.

Und wie die Catholische Geistliche bey dem letzten Frantzösischen Krieg sich der Feindlichen Præpotentz gegen die Protestanten bedienet/ist unter andern auch daraus klar abzunehmen, daß die P.P. Capuciner zu Grünstatt Anno 1704. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Büdesheim, als einem Nassau-Weilburgischen wiederkäufflichen Ort, das offentliche Exercitium Religionis Catholicæ, unter grossem Frolocken und Zulauff vieler Catholischen Leuthen, auch gar von verschirdenen benachbarten Orten her, introduciret, die Kirchen-Schlüssel dem daselbstigen Evangelischen Pfarrer mit Gewalt hinweg genommen, sich des Geläuts durch die bey sich gehabte Leuthe bemeistert und bedienet, alles dagegen beschehenen Protestirens ohnangesehen, auch ohnerachtet das Exercitium hujus Religionis niemahlen weder in Annis Regulativis, noch auch vor und nach dem Ryßwickischen Frieden allda im Schwang gewesen, oder nur ein einiger Actus exerciret worden. Und haben vorbemeldte P. P. Capuciner zu Bemäntelung dieses neuerlich- und widerrechtlichen Verfahrens nichts anders vorzuwenden gehabt, als daß sie hierzu von dem Herrn Bischoffen von Metz einen vermeynten Frantzösischen Befehl empfangen hätten.

Gleichergestalt hat eben zu solcher Zeit, und nur einige Tage hernach, der Catholische Pastor zu Weytersweiler, unter obigem vermeynten Prætext, und vermittelst des damahligen feindlichen Gewalts, sich unterfangen dörffen, in der denen Reformirten zugehörigen Kirche zu Dreyßen, neuerlicher Weise Possession zu nehmen, und dabenebenst nach dem Refermirten Pfarrer zu Mahrenheim (welchen beyden letzteren Orten vermög obangezogener Verträge, weder das Evangelisch-Lutherische, noch auch das Catholische, sondern bloß allein das Refermirte Religions-Exercitium gestattet werden soll) anzubefehlen, sich deren sowohlen als der Pfarr-Gefällen gäntzlich müssig zu gehen, und anbey auch das Schul-Hauß daselbsten zu raumen.

Nicht weniger hat solcher Zeit der Catholische Pastor zu Winweiler unter Begleitung und Escorte zweyer Hussaren von der damahligen Frantzösischen Guarnison zu Kirchheim sich erfrechet, dem Evangelischen Pfarrer zu Rüßingen im Weilburgischen seine Dimission anzukündigen, und daß dieser sich der Kirche, Pfarrhauses-, und Besoldung ꝛc. hinfüro nicht weiters zu bedienen befugt seyn soll.

Ferner hat sich der Catholische Pastor zu Birstadt nicht gescheuet, dem Evangelischen Pfarrer zu Sippersfeld, Weilburgischer Jurisdiction, auch damahlen anzudeuten, daß er Catholischer Pastor von dem Herrn Bischoffen zu Metz, Namens des Königs in Franckreich befehliget sey, die Kirche zu besagtem Sippersfeld hinfüro zu bedienen, und wann das nicht gutwillig zugestanden würde/ solches sodann mit Gewalt vollzogen werden solte.

Deßgleichen haben die Lutherani in dem zwischen Worms und Nassau-Weilburg annoch vor wenig Jahren gemeinschafftlich gewesenen Rhein-Dorff Morsch in puncto liberi Religionis Evangelicæ Exercitii von dem Bischthum Worms grosse Bedrangnüsse eine Zeithero ausstehen müssen: Inmassen ihnen besag der Beylagen sub Num. 20. & 21. das publicum Religionis Exercitium, ob sie gleich solches in Anno decretorio, und von Anno 1686. biß 1714. gantz ohngekräncket genossen, nicht mehr gestattet werden will; Welche Beschwerung auch auff die deßhalben gethane nöthige Vorstellung noch nicht wieder abgestellet werden wollen, ob gleich Ihro Churfürstl. Durchl zu Pfaltz höchstseel. Gedächtnüß, in dem Wormsischen Austauschungs-Tractat nicht allein ausdrücklich versprochen haben, sondern auch fürnemlich vorhero, als das Hochgräfl. Hauß Nassau-Weilburg die Nassauische Helffte an denen Rhein-Dörffern höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. um solche nachmahls an das Bischthum Num. 20. & 21.

Worms wieder cediren zu können, gegen ein Æquivalent abgetretten / laut des Austauschungs-Recessus Artic. 5. disertis verbis ausbedungen und stipuliret worden, daß es wegen der Religion alles in statu quo verbleiben solle.

Aus welchem allem dann ein jeder Unpartheyischer leicht urtheilen kan: Wer Gravans oder Gravatus sey, und welcher Theil sowohlen contra Pacem Religiosam, quàm contra Publicam, gehandelt, auch ob es wohl möglich, daß gleichsam das gantz unten am Strohm gestandene Schaaf das Religions-Wasser oben trüb gemacht haben könne?

Welches alles man dann auch bloß zur abgezwungenen Ehren-Rettung des Hochgräfl. Nassau-Weilburgischen Hauses, gegen die von Bischöfflich-Wormsischer Seiten zu Regenspurg beschehene Andringungen, und Anzäpffungen, wie auch zu Vertheidigung dieses Hauses wohlhergebrachter Jurium, gegen die Wormsische widerrechtliche Prætensiones dem Publico hiermit bekandt machen wollen; Der zuversichtlichen Hoffnung lebend, E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung bey solchen fürwaltenden und verhin fast mehrentheils schon bekandten Umständen, sich durch die Wormsische anmaßliche Vorstellung, bevorab was dem Hauß Nassau-Weilburg darinnen gegen die kundbare Wahrheit will schuld gegeben werden, nicht einnehmen lassen, sondern dieses Hochgräfl. Hauß vielmehr bey denen durch den Westphälischen Frieden-Schluß erhaltenen Rechten, besonders dem Jure Diœcesano cum omnibus suis Speciebus, und dasselbe samt seinen Unterthanen bey dem Exercitio Religionis Evangelicæ, gegen alle widrige Machinationes der Catholicorum, und insonderheit des Bischthums Worms, kräfftigst schützen, und dermassen assistiren werde, daß es die Früchte des so theuer erworbenen Religions-Friedens noch ferner ruhig geniessen könne.

Beylagen.

Beylagen.

Num. 1.

Wohlgebohrn-Hoch-Edelgebohrn-Gestreng und Hochgelahrte,

Insonders Hochgeehrteste Herren.

DEm Catholischen Pastor zu Göllheim haben wir den Inhalt Rescripti vom 28. Januar. per Extractum bekandt gemacht; Er hat aber biß dahero sich darauff nicht vernehmen lassen, noch weniger seine Magd herbeygeschafft, und wie er einige Tage vor Einlangung ermeldten Rescripti mir dem Ober-Keller in das Gesicht gesagt, daß weder er noch seine Domestiquen Hochgräfl. Nassauischer Jurisdiction unterworffen seyen, also ist von ihme keine Parition zu hoffen, und wir beharren damit

Euer Wohlgeb. und Hoch-Edel Gestr. Herren

Kirchheim den 1. Martii 1721.

Gehorsamste Diener
Bentheim. Sturm.

Num. 2.

Extractus Hochgräfl. Nassau-Weilburgischer gründlichen Remonstration, und Monita auff die von Regenspurg communicirte Liste des Lieux compris par la derniere clause du quatrieme Article du Traité de Risvvick.

Die Pag. 38. gemeldte Aembter Kirchheim und Stauff betreffend.

ꝛc. BEy dem vor einigen Jahren geschlossenen Ryßwickischen Frieden aber, ist der Status in denen beyden Nassau-Weilburgischen in der Liste erwehnten Aembtern Kirchheim und Stauff also bewandt gewesen, daß sich ein Catholischer Pastor, Nahmens Martialis Utershagen, zu Kirchheim, und einer in dem Ambt Stauff, Nahmens Henrich Diehl, befunden. Als man nun nach getroffenem Frieden die Possession solcher Aembter wieder ergriffen, und sich besagte beyde Catholische Pastores angegeben, seynd sie versichert worden, daß man sie in dem Exercitio ihrer Religion nicht allein nicht krämcken, sondern ihnen auch die nöthige Subsistence, wie solche von dem König in Franckreich aus denen confiscirten Orthen gegeben, reichen lassen, sich aber jedoch benebens vorbehalten haben wolte, so fern in Comitiis oder durch anderwärtige Tractaten der Evangelischen Religion zum besten ein anderes statuiret würde, solches jedesmahl wieder zu ändern, und hierunter diesenfalls freye Disposition zu behalten.

Quibus præmissis schreitet man nunmehro zu dem Werck selbsten, und so viel die bey dem Städtgen Kirchheim in der zweyten Colonne angemerckte Capelle betrifft, ist selbige die sogenannte Todten-Kirche, welche denen Evangelischen seit der Reformation zugestanden, und sie ihre Leich-Predigten allezeit, wie annoch, darinnen gehalten, gestalten sich dann auch auff den heutigen Tag die Evangelische derselben so Sonn- als Wercktags zu Verrichtung ihres Gottesdienstes mit denen Catholischen gemeinschafftlich bedienen, so daß niemanden bewust, daß selbige denen Catholischen zu Zeiten des Kriegs privativè und mit Ausschliessung der Evangelischen von denen Frantzosen übergeben worden seye, und dannenhero sothane Capelle vielmehr unter die dritte Colonne der mehrbesagten Liste hätte referiret werden sollen, dahingegen was in der dritten Colonne von der grossen Kirche, als ob diese daselbst gemeinschafftlich seye, angeführet worden, sich besser in die vierdte geschickt, sintemahlen diese grosse Kirche denen Evangelischen gantz allein zustehet: Zwar haben die Catholischen sich de facto daran machen wollen, und Gewalt gebraucht, auff Befehl aber des Herrn Intendanten de la Goupilliere

ist ihnen durch den Grand Prevost la Fontinelle inhibiret, und sie in die oberwehnte Todten-Kirche, jedoch sonder Zweiffel cumulativè verwiesen werden. Diese grosse Kirche aber ist durch den Frantzösischen Brand, so An. 1690. geschehen, gäntzlich eingeäschert, und soll nunmehro von denen Evangelischen auff ihre alleinige Kösten wieder auffgebauet werden, wie dann nicht nur von verschiedenen Evangelischen Ständen Collecten erhoben, sondern auch sonst darzu Leg-Steuren geschehen; Hat es also mit dieser Kirch seinen gewissen Weg, daß sie nemlichen unstrittig denen Evangelischen allein bleibet.

Was nun als eine Innovation hierwider in der Liste angegeben werden will, ist vielmehr ohnstreitig, daß denen Catholischen niemahls gebühret hat, sich der grossen Kirche zu Kirchheim zu bedienen, wiewohlen auch die Evangelische jetzo noch verhindert seynd, ihren Gottesdienst darinnen zu halten, weilen sie schon seit 1690. wie gedacht, durch den Frantzösischen Kriegs-Brand in der Asche lieget.

Anlangend den Gebrauch der Glecken, ist denen Catholischen derselbe unverwehrt, die Auffsicht aber darüber, stehet denen Evangelischen, als denen die Glocken gehören, ohne Zweiffel zu. So ist auch im Copuliren und Tauffen der Catholischen der Pastor nie verhindert worden, das Hauß aber, dessen er sich angemasset, ist ein Schul-Hauß, welches der Evangelischen Gemeinde zuständig, worinnen sich der Catholische Pastor wider Raison und Recht manuteniren wollen. Was die Zehenden und Wiesen betrifft, deren er sich entsetzet zu seyn vorgibt, hat es damit nachfolgende Bewandnuß, daß solche zu Kirchheim und anderswo denen Evangelischen Geistlichen de facto, und wie zu beweisen, gegen der Frantzösischen Intendanten expresse Ordre entzogen werden wollen, so daß man dem also widerrechtlich um sich greiffenden Pastori, weilen er die vorige Frantzösische Inhibition nicht respectirt, bey vierfacher Restitution tempore Belli erweißlich anbefohlen, aller Pfarr-Güther müßig zu gehen.

Morsheim. Diese Kirche ist von denen Catholischen ausser Leich-Begängnüssen niemahlen ordinariè gebraucht worden, und gehöret also in die vierdte Colonne.

Bischheim.
Rüdersheim. } Deßgleichen diese.

Albisheim. Hat eine Capelle, die haben die Catholische zu gebrauchen, die andere Kirch aber die Evangelische allein. Zwar haben die Catholische zur Zeit des Krieges mit Gewalt auch daran ansetzen wollen, es ist ihnen aber von denen Frantzosen nachdrücklich inhibiret, und sie in gedachte Capelle gewiesen worden.

Dannenfelß. Hat gleichwie biß dato noch keine Catholische gehabt, ist auch kein Catholischer Pastor dahin gekommen.

Eisenberg. Allhier wohnet anjetzo ein Catholischer Pastor, Nahmens Martialis Utershagen, und verrichten die Catholische den Gottesdienst in dasiger Kirche mit denen Evangelischen gemeinschafftlich, &c. &c. &c.

Kertzenheim. Die Kertzenheimer Todten-Kirche haben die Catholische bey Leich-Begängnüssen gebraucht, sonsten aber seynd sie wie noch also tempore Belli & insecutæ Pacis allezeit nach Göllheim oder Eisenberg in die Kirche gegangen, mithin haben sie zu Kertzenheim nichts zu suchen.

Zippersfeld. Deßgleichen ist hieher kein Catholischer Pastor niemahls gekommen, consolglich haben auch die Catholische keine Kirche daselbst zu suchen.

Rüßingen. Nach dieses Pastoris Tod seynd die Rüßinger Catholische allezeit nach Göllheim, oder sonsten einen benachbarten Pfältzischen Orth in die Kirche gegangen, und diesemnach haben sie zu Rüßingen nicht das geringste zu prætendiren.

Num. 3.

Schreiben, welches das Geistl. Vicariat zu Worms an Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg Christmildester Gedächtnuß sub dato Worms den 18. April. 1708. erlassen.

Hochgebohrner Graf,
Hochgeehrt-auch gnädiger Herr!

EUer Excellentz wird annoch in unentfallenem Andencken ruhen, was wegen der in dero Ambt Kirchheim sowohl, als auch denen daselbst von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz &c. vor einigen Jahren cedirten Orten von dem Ober-Keller Rolly und einigen ihme adhærirenden Lutherischen Ministris vergenommener Aenderungen circa Statum Religionis Catholicæ bey Euer Excellentz wir unterm 9. Augusti nächst-verwichenen Jahrs beschwehrend anzubringen, und dero dasiger Orthen competirendes Obrigkeitliches Ambt angelegentlich zu imploriren uns gemüßiget befunden. Wann aber die darauff angehoffte und uns unterm 14. dito vertröstete Rechtliche Remedirung zur Zeit nicht allein noch nicht erfolget, sondern im Gegentheil mit denen Neuerung- und harten Bedruckungen der armen Catholischen in dem Ambt Kirchheim und denen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dazu abgerettenen Orthen, wie aus dem Anschluß mehreren Inhalts zu ersehen ist, je länger je mehr von gedachtem Ober-Keller laut dessen ergangenen dahier befindlichen eigenhändigen und in Copia bey-

beyliegenden Befehls sub Num. 1. und seinen Consorten continuiret wird; und zwar dergestalten, daß so gar die Juden, indeme ihnen in Erziehung ihrer Kinder nach ihrem Judaismo und Frequentirung der Synagogen die Freyheit gelassen wird, in weit gröſſerm Regard und besserer Condition als die arme Catholische Unterthanen und Christen gehalten, mithin nach und nach, wie schon würcklich mit einigen beschehen, von Hauß und Hof vertrieben werden; So können wir nicht umhin, Euer Excellentz nochmahlen geziemend anzuziehen, und dieselbe hierdurch freund-nachbarlich zu ersuchen, sie geruhen in dieser nach dem klaren Buchstaben des Ryßwickischen Frieden-Schlusses, wie auch mit höchstermeldter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz stipulirten Status quo, so gerechter und ohnstreitiger Sache die behörige remediürliche Verordnung nicht länger zu differiren, und dero bekandten Landes-Herrlichen Vorsorg und Lieb zur heilsamen Justiz nach, den zulänglichen Befehl dahin ergehen zu lassen, damit die Zuthero in Religions-Sachen eingeführte Neuerung ohne weitern Anstand ab- und alles wieder in vorigen Stand, wie es vermög der deutlichen Disposition des obangezogenen Ryßwickischen Frieden-Schlusses, und des mit der Chur-Pfaltz stipulirten Status quo seyn solle, gestellet, so dann obgedachter Rolly, so ehedessen selbsten, nur um einen Dienst in hiesigem Hochstifft zu erlangen, den Catholischen Glauben annehmen wollen, wegen seiner dargegen anjetzo aus blosser Passion begangener groben Excessen der Gebühr nach bestrafft werden möge. Euer Excellentz beliebiger Willfähr in diesem unserm so gerechten Suchen versehen wir uns um so vielmehr, als dieselbe von selbsten leichtlich ermessen können, daß mehr höchst-gedacht Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu sothanen des obberührten Ober-Kellers Rolly mit denen Catholischen Unterthanen vornehmenden harten Suppressionen im geringsten nicht stillschweigen werden, und über das auch von Seiten der Cron Franckreich auff so vieles von denen armen vertriebenen Catholischen beschehendes Lamentiren einige unbeliebige und sehr gefährliche Repressalien zu besorgen seyen, woran wir jedoch allenfals kein Theil nehmen, vielweniger mit dem geringsten Bericht, oder sonsten darzu einen Anlaß geben, sondern jederzeit und in allen Begebenheiten erzeigen wollen, daß wir mit aller geziemender Devotion ohnabsetzlich seyen und verbleiben

Euer Hochgräfl. Excellentz

Worms den 18.
Aprilis 1708.

Dienstbereitwilligst-auch unterthänige

Des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. in Dero Hochstifft Worms anheim gelassene Vicarius in Spiritualibus Generalis, Sigillifer **und zugeordnete** Geistliche Räthe ꝛc.

Num. 4.

Vermeynte Religions-Gravamina, welche vorstehendem Schreiben beygeschlossen gewesen.

Ihnen Hochwürdigen Fürstl. Wormßischen Ordinariat zu hinterbringen, können einige an das von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vor zwey Jahren an Nassau-Weilburg cedirte Amt Pohlanden stossende benachbarte Catholische Orte nicht umgehen, welcher gestalten von Seiten des jetzmahligen Hochgräfl. Nassau-Weilburgischen Ober-Kellers Herrn Rolly, und zwar gegen seines gnädigsten Herrn Principaln ausdrückliche Intention, theils aus einer unbekandten sonderbaren Passion, und ohnverantwortlichen Animolität, theils aus übler Conduite gegen die Catholische Unterthanen in berührtem Amt Pohlanden sowohl, dann auch im Amt Stauff, dem Ryßwickischen Frieden-Schluß, wie auch dem Herkommen und dem mit höchstbesagter Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz errichtetem Vergleich-Contract gerad zuwider verfahren und graviret werde.

1. Ist auff das vom Herrn Ober-Keller Rolly ergangenes Ausschreiben denen Catholischen im Amt Pohlanden offentlich verboten worden, bey drey Gulden Straff die Kirch zu Weitersweiler, so denen Catholischen daselbst allein und privativè zugehörig, und nur eine kleine halbe Stund von bemeldtem Amt gelegen ist, auff Sonn- und Feyertäge nicht mehr zu frequentiren, da sie doch solche vorhin, und jederzeit ohngehindert frequentiret haben, wordurch erfolget, daß der mehreste Theil der Catholischen der andictirten Straff halber, auff Sonn- und Feyer-Täg in keine Kirch mehr kommet, zumahl da selbige anderthalb starcke Stund in die in Nassauischen Orten gelegene Catholische Kirchen anjetzo von dannen aus zu gehen haben, der Catholische Gottesdienst auch zu Eisenberg anjetzo dergestalt neuerlich restringiret worden, daß solcher præcisè um 8. Uhr allda Morgens geendiget seyn müste, und dahero viele Catholische bey so gestalten Dingen sich des Gottesdiensts beraubt, und privirt sehen müssen.

2. Ist zu Dreyssen in gemeldten Amt, so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Ihro Hochgräfl. Excellentz wegen der Bischöflichen Rhein-Dorffschafften, unter andern als ein Æquivalent gegeben,

 publicuret

publiciret und verbotten worden, daß die Catholische ihre Kinder führohin nicht mehr, wie vor diesem und bißher geschehen, nach besagtem Weitersweiler in die Catholische Schul schicken solten, da doch in der gantzen Grafschafft nicht allein kein Catholischer Schulmeister seye noch geduldet, sondern so gar auch weder den Catholischen Paltorn noch denen Catholischen Unterthanen gestattet werden will, auff ihre eigene Mittel und Spesen einen Catholischen Schulmeister zu halten, ja es unterfängt sich so gar Herr Rolly der Catholischen Kinder gleichfals mit Gewalt zu Lutherischen Schul und Glauben zu vermögen, wie er dann zu solchem Ende durch den Lutherischen Pfarrer zu mehr gemeldten Dreyßen einer Catholischen Wittib daselbst ein Befehl des Inhalts vorlesen lassen, daß, so fern sie ihre Kinder nicht in solche Schul schicken würde, um selchenfals zum wahren Glaubens-Licht zu gelangen, sie ihrer Haab und Nahrung verlustiget, und noch hinzu in die so genannte Betzen-Cammer gestecket werden selte.

3. Werden auff Veranlassung berührten Herrn Rolly so zu sagen die Catholische junge Leuth vom Amt Kirchheim, mit Vorbeygehung der Lutherischen mit Gewalt hinweg genommen und zu Kriegs-Diensten gezogen, so daß die Catholische junge Männer und andere, weilen sie handgreifflich absehen, daß es doch auff der Catholischen völlige Außtilgung angesehen, flüchtig worden, und auff- und davon gehen müssen.

4. Hat sich berührtes Amt nicht geschenet, ein und anderen Catholischen ins Gesicht zu sagen, es wolte um 100. fl. wetten, sie müsten noch Evangelisch sterben, und deren noch mehr.

5. Hat Herr Ober-Keller Rolly zu drey Catholischen Männern, als einer einen Kauff-Brieff vom Amt hat unterschreiben lassen wollen, darzu aber nicht gelangen können, weil er des Schreibens unerfahren, und dahero ein X. als sein Beyzeichen darunter gemacht, offentlich und ungescheut gesagt, man müste das Unkraut außrotten und nicht fortpflantzen.

6. Ist allen Catholischen Erb-Beständern auff den sogenannten Albsheimer- und Froschauer Höfen, nachdeme ihnen ihre von Chur-Pfaltz ertheilte Pfältzische Erb-Beständ-Brieff vom Amt Kirchheim abgenommen, bedeutet worden, neue Erb-Bestands-Brieff außzulösen, nicht weniger an statt ihrer von einem Stockwerck erbaueter Häusser und Scheuern zu bauen, und zwar hoc rerum statu, welches einzig und allein darauff angesehen ist, um selbige dardurch so zu beschweren und müd zu machen, auffdaß sie sich um so ehender necessitirt befinden möchten, solche vermittelst zahlter grosser Recognitionen an sich gebrachte Höf zu verlassen, wie dann der Bennhäußer Hofs-Beständer Catholischer Religion eben der Ursach willen, seinen Erb-Bestand bereits auffgekündet hat.

7. Wird den Catholischen ohngescheut ins Gesicht gesagt, wo sie nur hinkämen, da stincke es, mit dem Zusatz; der 4te Articul gelte nichts mehr, der König in Schweden komme bald; Die Lutherische Religion wäre in der Grafschafft Nassau-Weilburg religio prædominans, und die Catholische müsten hereingegen succumbiren.

8. Obwohlen sich die Catholische Unterthanen im Amt Stauff erbotten, auf ihre Spesen und Kosten einen Catholischen Schulmeister zu halten, so will es ihnen dannoch nicht gestattet werden, sondern ist selbigen laut ergangenen, und hierbey in Copia gehenden Befehls von Herrn Rolly nicht allein inhibiret, sondern auch befohlen worden, den zu Eisenberg dermahlen sich befindenden Catholischen Schulmeister außm Dorff zu schaffen und fortzuweisen, also daß die Juden gleichfals in diesem Fall noch viel glücklicher als die Catholische sind.

9. Ohnerachtet die Catholische in besagtem Amt Stauff die Kirchen zu Kertzenheim, wie auch zu Zipperfeld zum Catholischen Gottesdienst von lang und vielen Jahren hero gebraucht und frequentiret, so wird aber ein solches selbiges von ihm Rolly anjetzo nicht allein keineswegs mehr gestattet, sondern es leidet so gar auch der Minister am letzten Ort nicht mehr, daß denen Catholischen einmahl zur Kirchen geläutet werde, ja was dieser sich auff Schweden steiffender Leuten Animosität noch mehr vergrössert, läst so gar dieser Minister nicht mehr zu, daß die Catholische Unterthanen ihre Kinder nicht mehr durch ihre Pfarrer, sondern ihn tauffen und dergleichen verrichten lassen müssen, bey welchem so offt Amts-Sachen abzuthun vorfallen, Er Herr Rolly seinen Abstand nimmt und einkehrt, nur um so ehender von ihm Lutherischen Pfarrer in Erfahrung zu bringen, was vor Catholische Leute allda seyen, damit er selbige, wann Klagen gegen sie vorkommen solten, desto besser und vor den Lutherischen ansehen und straffen zu können.

10. Hebt mehrbesagter Herr Ober-Keller Rolly die Catholische Erb-Beständ auff, und gibt solche Lutherischen.

11. Unterstehet sich derselbe im Amt Stauff, denen Catholischen die Proclamations-Scheins so lang und viel nicht zu ertheilen, biß sie ihme versprechen, daß sie ihre ziehlende Kinder Lutherisch werden wolten.

12. Muß ein jeder Catholischer, er seye gleich groß oder klein, so auff besagter beyder Orten Kirchhof begraben werden will, gegen das Herkommen 2. fl. zahlen, allwo die von 200. und mehr Jahren gestandene Creutzer auff den Gräbern von der Lutherischen Kinder, in specie aber von gemelden Zipperfelder Pfarrers Kindern den Catholischen zu Trotz mit gröster Insolentz aus dem Boden gerissen und ruiniret worden sind.

13. So offt Catholische Nassauer Unterthanen zu ihme Herrn Rolly kommen, und was zu klagen haben, fängt er sogleich gegen sie an zu sagen, sie solten doch Lutherisch werden, dann sie könten sonst doch nicht seelig werden, weilen sie an GOtt nicht recht- sondern die Heiligen glaubten, und ob sie

ihme

ihme schon dargegen versetzten, er irre sich, daß sie an die Heilige glaubten, sondern selbige nur, wer wolte, bey denen Catholischen verehret würden, so bliebe er dannoch bey seinem irrigen Zumuthen.

14. Nimmt und zwinget der Minister zu Eisenberg so zu sagen auff Sonn- und Feyer-Täg Knecht und Mägd, daß sie ihme auff solcher Täge Aepffel und Birn zu jedermans höchstem Aergernuß zerstossen müssen, sagend, der Tag und Abend wäre vorbey.

15. Haben die Prædicanten zu Rüßingen, und Zippersfeld im Amt Stauff die Catholische Altär, so von unfürdencklichen Jahren hero allda in der Kirch gestanden, samt den Communicanten-Bäncken abreissen, und Stühl vor sich und ihre Weiber daraus machen lassen, zu Göllheim aber haben sie den Tauff-Stein gar aus der Kirch werffen lassen, welcher zu der Catholischen gröstem Spott und Hohn auff gegenwärtige Stund noch vor der Kirch stehet.

16. Ist jüngst ein Catholischer Unterthan im Amt Kirchheim auff Veranlassung dickbemeldten Herrn Rolly darum einige Tage lang in die so genannte Betzen-Cammer gesetzet worden, weilen er seine Kinder nicht hat wollen Lutherisch werden lassen, der sich darauff gar hinweg- in eine andere Herrschafft begeben hat, deme bey entstehender Remediirung beforglich noch mehrere Familien bald folgen dörfften; Es wird sich zwar offtbesagter Herr Ober-Keller Rolly (als welcher anderst nichts tichtet und trachtet, als nur zuwege zu bringen, damit die Catholische, wiewohl gegen seines Herrn Principaln bekandten gnädigsten Willen und Meynung völlig aus der Grafschafft extirpirt und ausgerottet werden möchten;) nebst denen mit ihme concertirenden Adhærenten, hingegen dergestalt schön zu machen, und zu proigiren, mithin diese gegen ihme vorhin schon geführte Klagten abzulehnen wissen, als wann hierunter er kein Wasser betrübt hätte, wie er vorhin schon einmahl auff die von Seiten der Catholischen gegen ihn geführte Klagten, und sich deßwegen erweißlich an Ort und Enden kitzlend berühmet, wie er dadurch die Catholische und den Pfarrer zu Kirchheim bey seines Gnädigsten Grafens und Herrns Hochgräfl. Excellentz ꝛc. eingehauen und beschwärtzet hätte, allein man kan wohl versicheren, daß von denen in erwehnter Grafschafft befindlichen Catholischen all solche und noch weit mehrere dergleichen ärgerliche Gravamina und Verfolgungen in continenti werden dargethan, und verificirt werden können, fals es zu deren unpartheyischen Untersuchung kommen solte; Bitten dannenhero ein Hochw. Fürstl. Wormbisches Ordinariat gantz angelegentlich geziemenden Fleißes, geliebe sich doch um GOttes Willen dieser bedruckter guter Leuten zu Abwendung deren sonst dardurch ohnfehlbar erfolgenden Desolation und Ruin, auch Verlassung Hauß und Hofs gehöriger Orten in kräfftigen Terminis anzunehmen.

Num. 5.

Copia Antwort-Schreibens von Jhro Hochgräfl. Excellentz zu Nassau-Weilburg an das Geistliche Vicariat zu Worms de dato Weilburg den 15. Junii 1708. erlassen.

P. P.

WAs Euer Hochwürden und meine Hoch- und Geehrte Herren wegen einiger Religions-Beschwerden in meiner Herrschafft Kirchheim, und in denen von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ertauschten Orten an mich abermahls gelangen lassen, solches habe ab dero Schreiben vom 18. April mit mehrerm vernommen. Ich hätte auch gern ehender auff alles geantwortet, wenn ich nicht vorhero meiner Beamten Bericht (der aber durch des insonderheit beschuldigten Ober-Kellers Rolly zugestossene Kranckheit sich biß dato verzogen,) darüber nach ihren Pflichten gründlich einzuziehen vor unumgänglich angesehen.

Nachdem nun solcher vor wenig Tagen eingelauffen, als communicire selbigen Copeylich hiermit sub Num. 1. & 2. samt den Beylagen sub A. usque I. inclusivè, und verhalte benebens nicht, daß Euer Hochwürden und meine Hoch- und Geehrte Herren wegen der von Chur-Pfaltz ertauschten Dorffschafften nicht genugsam in facto informiret seynd: Dann obgleich in dem Ersten mit Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz errichteten Vertrag versehen, daß es mit dem Catholischen, Lutherischen und Reformirten Exercitio Religionis in statu quo verbleiben solte, so ist doch solches in denen zweyen nachgefolgten Verträgen, und als das Simultaneum durch den mit dem König in Preussen getroffenen Tractat sich in der Pfaltz geändert, in einen gantz andern Stand gerathen, so daß sowohl der Catholische als Lutherische Cultus Religionis in denen eingetauschten Orten abgeschafft, und der Reformirte allein beybehalten, mir auch dabey expresse die Freyheit reservirt worden, die Catholische und Lutherische Unterthanen daselbst anderswohin zu Exercirung ihrer Religion zu verweisen, welches ich dann auch gethan, und sie an meine Lutherische und Catholische Pastores dermahlen würcklich angewiesen, wobey es dann noch zur Zeit sein ungeändertes Verbleiben hat, und ich nicht gestatten kan, daß die Catholische nach ihrem eigenen Gutdüncken sich anderswohin in die Kirche begeben. So wird mir auch nicht wohl zugemuthet werden können, in meinem Eigenthum zu dulden, daß der Catholische Pastor zu Eisenberg vor sich und ohne einzige Erlaubniß einen Schulmeister bestellt,

und denselben öffentelich dociren lassen will, bevorab da nimmermehr zu erweisen, daß jemahls eine Catholische Schul zu Eisenberg gehalten worden.

Was im übrigen Euer Hochwürden und meine Hoch- und Geehrte Herren wegen des Ryßwickischen Friedens anzuführen belieben, daß obschon selbiger bey diesem entstandenen Krieg nicht füglich mehr zu allegiren, ich dannoch biß dato die Catholische Pastores in meiner Herrschafft tolerirt, unterhalten, und aus dem Meinigen salarirt habe. Wann man mir aber zugleich dardurch in Ecclesiasticis die Hände binden, und einen Bischöfflichen Gewalt oder Jus Diœcesanum zumuthen, und sich der Catholischen Geistlichen gegen mich annehmen will, so protestire darwider feyerlichst, dann ich dergleichen zu meinem und meines Haußes Præjudiz niemahls, und um so weniger zugeben kan, je weniger mich einiges Instrumentum Pacis darzu anweiset, sondern vielmehr dergleichen nach Inhalt des Westphälischen Friedens in Terris Protestantium suspendirt verbleibet. Welches also zu gehöriger Antwort hiermit unverhalte, und benebens allezeit verbleibe

Euer Hochwürd. und meiner Hoch- und Geehrten Herren.

Num. 6.

Gründlich- und wahrhaffte Beantwortung, derer von einigen in hiesiger Herrschafft und Nachbarschafft wohnender unruhiger Leute eingegebener Beschwerungs-Puncten in Kirchen- und Religions-Sachen; und zwarn

Ad 1. Ist wahr, und wird von uns übrigen unterschriebenen Bedienten attestiret, daß das ergangene Außschreiben vom Amt der Ober-Keller Rolly weder concipiret vielweniger gesehen noch gelesen hat. Man ist aber nicht in Abrede, ein Außschreiben an die Nassauische der Catholischen Religion zugethane Unterthanen der dreyen Dorffschafften Pohlanden, Mahrheim und Dreyßen des Inhalts promulgiret zu haben, daß der Herrschafftlichen Verordnung gemäß, die Pohlander und Mahrheimer in die Kirche nacher Kirchheim, die Dreyßer aber in die Göllheimer Kirchen, so dann ihre Kinder in die jeden Orts wohlversehene Schulen und nicht nach Weitersweyler gehen lassen sollen, wie man dann um so da mehr ins künfftige darauff zu sehen und zu halten grosse Ursach hat, indem man ex adverso ohne Grund divulgiret, als ob die disseitige Catholische Unterthanen vorhin und jederzeit ohngehindert diese Kirche frequentiret hätten, da doch landkündig, daß die Weitersweyler Kirche kaum ein halbes Jahr erbauet gewesen, und sich also die Delatores nicht scheuen eine langwührige Possession des Kirchen-Gangs hieraus zu machen. Es zeiget auch ferner der mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Anno 1706. den 10ten Maji zu Heydelberg errichtete Recels §. 2. wie ingleichen der Anno 1707. den 16ten April nachgefolgte Vertrag Sonnen-klärlich, daß Ihro Hochgräfl. Excellentz anheim gegeben worden, die Catholische Unterthanen wegen ihres Exercitii Religionis nach Belieben anzuweisen: Da nun solches dem Recels gemäß geschehen, und denen Leuten der Cultus Religionis an die nechstgelegene Nassauische Orte, nemlich respectivè nach Kirchheim und Göllheim assignirt ist, siehet man nicht, was das ungegründete Klagen heissen soll; So hat auch der Eisenberger Pastor Utershagen anjetzo nicht Ursach über das restringirte Kirchen-Gehen in Eisenberg einige Beschwerung zu machen, da wir anders nichts gethan, als was die Herrschafftliche in Anno 1699. den 4ten Junii ergangene gnädige Verordnung in sich hält, zumahlen da dieser selbige violiret, und öffters biß halb 10. Uhr in der Kirchen verblieben, hierdurch die Evangelische von andern Orten herkommende Unterthanen und Zuhörer dergestalt verdrießlich gemacht, daß sie das Wort GOttes zu hören, an andere Ort gegangen, die Einheimische aber vielfältig darüber geklagt und lamentiret haben, welches uns bewogen, dem Pastori anzudeuten, der Herrschafftlichen Verordnung gemäß, den Kirch-Gang fürohin einzurichten und zu endigen, und wenn bemeldter Pastor sich hierüber zu beschweren rechtmäßige Ursach hätte, gebühret ihme zu unserm und seinem gnädigsten Grafen und Landes-Herrn nacher Weilburg, und nicht zu dem Wormßischen Geistlichen Vicariat zu gehen und zu klagen.

Ad 2dum. Allhier widersprechen wir gleichfals dem Gegentheil, daß die Kinder aus denen Nassauischen Orten vor diesem in die Weitersweyler Schule verschicket worden, gestalten dann vor diesem und zwarn noch vor einem halben Jahr, weder Kirch noch Schul in besagtem Weitersweyler gewesen, sondern erst in Anno 1707. zu Ende des Jahrs, da der Pastor Audercths von Dreyßen dahin versetzt, auffgerichtet worden, über das seynd die Schulen in Dreyßen und Mahrheim dergestalten versehen und bestellet, daß die Kinder im Lesen und Schreiben genugsam unterrichtet werden können. Denen Catholischen ist weder in vorigem noch diesem Krieg erlaubet gewesen, einen Schulmeister zu halten, wir können es auch ohne special gnädigsten Befehl unserer gnädigsten Landes-Herrschafft ihnen nicht gestatten, und ist es eine unerfindliche Auflage, daß dem Ober-Keller imputiret werden will, ob zwinge er mit Gewalt die Catholische Kinder zur Lutherischen Religion, wie er dann durch den Lutherischen Pfarrer zu Dreyßen einer Catholischen Wittib daselbst einen Befehl vorlesen lassen, daß dafern sie ihre Kinder nicht in die Evangelische Schul schicken würde, sie ihrer Haab und Nahrung

verlustiget

verlustiget seyn, und noch darzu in die Betzen-Cammer gestecket werden solte. Es ist weder von dem Ambt noch von uns Bedienten separatim dergleichen Befehl in die Herrschafft Kirchheim ausgelassen worden, wie beyliegendes Attestatum sub Lit. B. zeiget, sondern was geschehen ist vom Herrn Pfarrer Virou zu Göllheim ohne unser Vorwissen auff Veranlassung des hierbeyliegenden Schreibens vom Herrn Inspectore Fabricio gebührend veranstaltet worden, die Wittib kan auch nicht sagen, daß man sie mit Einziehung ihrer Haab und Nahrung, noch auch der Betzen-Cammer bedrohet habe.

Ad 3tium. Dieses ist gleich denen vorigen Puncten eine unerweißliche Sache, indeme drey Evangelische und drey Catholische junge Bursch in hiesiger Herrschafft unter die Compagnie zu Fuß gezogen worden, wir sehen auch nicht auff die Religion, sondern nur auff die Tüchtigkeit der Personen und der Eltern Haußhaltung.

Ad 4tum. Ist nicht erweißlich.

Ad 5tum. Muß erwiesen werden.

Ad 6tum. Daß die Delatores die diese Puncten auffgesetzt haben, bloß nach ihrem eigenen Sinn und Gedancken in den Tag hinein geschrieben, solches attestiren die Albsheimer und Froschauer sämtlich der Catholischen Religion zugethane Hof-Leute eigenhändig sub Lit. D.

Ad 7timum. Daß die Evangelisch-Augspurgische Confession in der Grafschafft Nassau-Saarbrücken Religio dominans seye; ist die Warheit; das übrige aber wird nicht gestanden.

Ad 8vum. Denen Römisch-Catholischen ist à tempore Reformationis biß hierhin nicht erlaubt gewesen, ein eigenen Schulmeister zu halten, dahero als jüngsthin Pastor Utershagen zu Eisenberg, sich eigenmächtig unterfangen, einen Mann mit einer Frauen in seine Behausung unterm Prætext eines Schulmeisters auffzunehmen, ist solcher durch ein Rescript von Hochgräfl. Regierung approbiret aus Eisenberg verwiesen worden, welches den Pastor dergestalt in Unruh gesetzt, daß er von der Stund an beständig gegrübelt, und vielleicht noch wohl biß auff diese Stunde ruhig geblieben wäre, wann ihme nur erlaubt gewesen, den Mann zu behalten.

Ad 9num. Die Catholischen haben weder die Kirch zu Kertzenheim noch zu Zippersfeld jemahlen betretten dörffen, wie die beyliegende Gerichtliche Attestata des mehrern besagen, ja es haben dieselben in Zippersfeld nicht einen Actum Parochialem vor, in, noch auch nach der Frantzösischen Reunion verrichtet, sondern diese Kirch ist denen Evangelischen privativè gelassen worden, daß aber ein Verbott von dem Ober-Keller ergangen seyn soll, ist abermahl erdichtet; So wird sich auch kein Unterthan, weß Religion auch derselbe zugethan ist, in der Herrschafft Kirchheim, über ein partheyisch Urtheil, vielweniger über Straffen beschweren können, die Delatores gehen ad Speciem und machen dieselbe, die sich über eins oder das andere zu graviren vermeynen, namhafft, so wird sich bey der Untersuchung ergeben, daß es nichts als Figmenta seynd.

Ad 10mum. Wann die Delatores gewust hätten, wie in Hochgräfl. Nassau-Weilburgischen Herrschafften nicht üblich noch zugelassen seye, von einem Privat Bedienten Erb-Leyhen auffzuheben, und andern zu ertheilen, würden sie gewiß mit dieser falschen Auffbürdung (welche unserer gnädigsten Herrschafft von selbsten bekandt ist) zu Hauße geblieben seyn; allein wir können, so es nöthig wäre, mit mehr als zehen biß zwölff Exempeln das Contrarium erweisen.

Ad 11mum. Dieses ist eine Sache, worüber die Pastores nichts zu scrupuliren haben, und da es ja geschehen, wäre es nicht unrecht, zumalen wann ein Theil Lutherisch und das andere Catholisch ist, dann in Catholischen Landen, wo kein besonderer Vertrag mit andern Potenzien auffgerichtet, dergleichen ungehindert der Evangelischen, bekanter massen täglich exerciret wird.

Ad 12mum. Erweiset das Gerichtliche Attestatum von Eisenberg sub G. ein weit anders, nemlich, daß ohne Unterscheid von Religions-Verwandten, die in dem Flecken Eisenberg binnen der Ring-Mauer um die Kirchen begraben werden wollen, jeder 2. fl. in die Kirchen geben muß, die aber auff den ordinarie Kirchhof, vor dem Flecken gelegen, begraben werden, geben nichts. Die übrige Beschuldigung auff die Lutherische Kinder, in specie aber auff des Zipperfelder Pfarrers Kinder seynd nicht erweißlich, sondern von einem gewissen Geistlichen in Worms erdichtet, allermassen bekandt ist, daß der Pfarrer von Zippersfeld annoch ledigen Standes ist, und wie erweißlich, wohl in 20. Jahren kein Pfarrer an diesem Ort gestanden, der erwachsene Kinder gehabt.

Ad 13mum. Wann man der Sachen gewiß, kan man ad Speciem gehen, und diejenige, gegen die solche Reden gefallen, namhafft machen, alsdann die Untersuchung gründlich geschehen soll.

Ad 14mum. Hierüber hat der Evangelische Pfarrer zu Eisenberg das nöthige geantwortet.

Ad 15mum. Die beyde Evangelische Pfarrer zu Rüssingen und Zipperfeld, welche ex adverso Prædicanten geheissen werden, wollen von der Auffbürdung nichts wissen, sondern lassen es, wann dergleichen geschehen seyn solte, diejenige, so die Kirchen erbauen und erhalten müssen, verantworten, indeme alles vor ihrer Zeit geschehen ist; So viel den alten unförmlichen Tauff-Stein zu Göllheim betrifft, so geben Evangelisch- und Römisch-Catholische alte Einwohner in Göllheim das schrifftliche Zeugnuß, daß der Stein von undencklichen Jahren auff dem Kirchhof gelegen, nachgehends zu einem Cantzel-Fuß gebraucht, und als die jetzige neue Cantzel nach dem vorigen Krieg gemacht, ferner darzu vor unnuchtig geachtet, und wieder auff den Kirchhof gebracht worden, woselbsten er so lang liegen bleiben wird, biß an der Kirchen oder Kirchhofs-Mauer etwas zu repariren nöthig, alsdann selbiger darzu weit besser als zu einem Tauff-Stein zu gebrauchen ist.

Ad 16mum. Bey dem Examine wird sich ergeben, daß diese falsche Beschuldigung unter die vorige zu registriren, und der Ober-Keller nicht einmahl dabey gewesen, als der widerspenstige Gerhard

Meyer von Rüdersheim (der nunmehro auff dem Bischöfflichen Wormsischen Hof zu Lauben und nicht ausser Landes, wie abermahlen von Catholischer Seiten vorgegeben, und dardurch die Jurisdiction dem Bischehum Worms, wiewehlen vergeblich zugeeignet werden will, wohnet) wegen harter Reden, die er dem Ober-Schultheissen in Faciem auff der Ambt-Stuben gegeben, auff einige Stunden incarceriret werden; Der hiesige Catholische Pastor Fendel hat zwaren Anfangs gemeynet, es geschehe diesem Mann zu viel, als er aber die Ursach vernommen, hat er die Incarceration gebilliget: Und wie aus vorhergehenden Arrestatis und wahrhafften Vorstellungen genugsam erhellet, daß dem Ober-Keller zu viel geschehen, und unter diesen Puncten und der Vorrede ein anderes verborgen liege; So bitten wir gehorsamst, das Wormsische Geistliche Vicariat zu vermögen, daß die Delatores ihren Nahmen von sich geben, genugsame Caution in dieser Herrschafft stellen müssen, alsdann alles gründlich unpartheyisch untersuchet, und dem Unschuldigen genugsame Satisfaction gegeben werden möge. Der hiesige Pastor Fendel weiß wohl, daß sie mit Verificirung der Puncten nicht aufftommen können, hat dahero zu verstehen geben lassen, daß er keinen Part daran nehmen wolte. Indessen fahren sie fort, mit unverantwortlichen harten Bedrohungen mit der Cron Franckreich und Chur-Pfaltz, die arme Leute zu der Röm. Religion zu zwingen, wie dann Pastor Fendel noch in voriger Wochen auff hiesigem Jahr-Marckt eine arme Wittib so der Evangelischen Religion zugethan ist, und ihre Kinder zu gleicher Bekanntnuß kommen lassen will, mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz offentlich und ohne Scheu bedrohet hat.

Kirchheim den 30. Maji 1708.

Rolly. Hecht. Carp.

Num. 7.

Extractus Verglichs zwischen Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn Grafen zu Nassau, de dato Düsseldorff den 15. April. 1706.

x. x. x. x.

5. Nachdem auch, was das Religions-Wesen betrifft, wir in denen cedirten Orten, denen drey im Heil. Röm. Reich tolerirten Religions-Verwandten das freye Exercitium Religionis gestattet, und dißfalls noch letzthin eine weitere gnädigste Declaration von uns gegeben; Als soll es auch in gemeldten cedirten Orthen dabey gelassen, und derselben gemäß alles eingerichtet, nicht weniger in denen von Nassau cedirten Orthen in statu quo alles gelassen werden.

Num. 8.

Extract Recels zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Herrn Grafen zu Nassau errichtet, de dato Heydelberg den 10. Maji 1706.

x.

2. Was Religions-Wesen betreffend, so hat man sich zu weiterer Explication des §. 5ti. in dem mehrbesagten Vertrag dahin mit einander verglichen: Daß zu Folg unsers am 26. Jan. 1706. von Kirchheim hierunter erstatteten unterthänigsten Gutachtens so wohl der Catholische als Evangelisch-Lutherische Gottes- und Schul-Dienst aus denen dreyen Dorffschafften Pohlanden, Marnheim und Dreyßen, und denen cedirten Höfen fürohin gelassen, und hingegen die Unterthanen, so von einer dieser beyden Religionen seynd, sich des in dem Nassau-Weilburgischen, oder sonst nahe dabey befindenden Catholischen und Lutherischen Exercitii Religionis zu bedienen, von Ihro Excellentz zu Nassau-Weilburg angewiesen werden können, so daß solcher Gestalten blosser Dings der Reformirte Pastor und Schulmeister nach dem Statu quo der jüngst in puncto Religionis ergangenen Churfürstl. Declaration gemäß in denen vorgemeldten Orthen verbleiben, und aus dem jährlich an die Schaffnerey Sion nach Inhalt des §. 11. im Vertrag von Nassau jährlich zu liefern seyenden Quanto oder denen zu der Kirchen gestiffteten Pfarr-Gütern, wie bißhero salarirt werden sollen.

Num. 9.

Num. 9.

Extract Recels, de dato Kirchheim den 16. April. 1707.

c. a.

SEiter hat man auch nach klaren Inhalt des Heydelberger Neben-Recels vom 10. Maji 1706. §. 2. dem Catholischen Geistlichen und Schulmeister nicht weniger als dem Evangelisch-Lutherischen zu Dreyßen und zugehörigen Orthen angedeutet, daß sie inskünfftig allda in Ansehung der vorgegangenen Kirchen-Theilung, und Abthuung des Exercitii simultanei abweichen, und allein der Reformirte Pfarrer und Schulmeister daselbst zu verbleiben, und vor deren Vocation und Bestellung man begebenden Falls an Nassauisch-Lands-Herrlicher Seiten jedesmahl zu sorgen, und den Reformirten Cultum Religionis zu handhaben hätte, dahingegen Ihro Hochgräfl. Excellentz zu Nassau die Catholische so wohl als Lutherische Unterthanen wegen ihres Exercitii Religionis nach besagtem §. 2. des Neben-Recessus gebührend anzuweisen erbiethig sind.

Num. 10.

Extract-Schreibens von dem Hochstifft Wormsischen General-Vicariat an des Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg Hochgräfl. Excellentz Christmildester Gedächtnuß, de dato Worms den 9. Augusti 1707. erlassen.

P. P.

EUer Hochgräfl. Excellentz mögen wir tragenden Ambts und Pflichten halber, hiermit ohnumgänglichen nicht verhalten, und zeigt es der copeyliche Anschluß in mehrerm, wie ungütig und hart die Evangelische Pfarrherren und Beambten in dero Ambt Kirchheim und Pohlanden, absonderlich der Pfarrer Hell zu Bischheim, der Ober-Keller Rolly, und Ober-Schultheiß Cary mit denen daselbst stehenden Catholischen Unterthanen von einiger Zeithero verfahren, und dieselbe unter scharffen Bedroh- und Andeutung hoher Geld-Straffen zu dem Evangelisch-Lutherischen Glauben zu zwingen, sich anmaßlich unterfangen thun, ꝛc.

Præsentatum den 27. Julii 1707.

Gravamina & Menda utriusque Satrapiæ Kirchheimensis & Polandiæ sunt emendanda sequentia.

1. ANno 1706. hat der Lutherische Pfarrer Hell von Bischheim, eine halbe Stund von Kirchheim entlegen, zwey Catholische Männer ex Rüdersheim in die Kirchen-Straff eingezogen, welche Straff der Herr Ober-Keller Rolly hat helffen mediante Mandato exorquiren.

2. Eodem Anno 1706. hat benannter Pfarrer von dem Cary als Ober-Schultheissen eine Inhibition elaborirt, daß Franciscus Burger Catholischer aus Bischheim, habens Uxorem Lutheranam bey 50. fl. Straff sein Kind nicht soll bey dem Catholischen Pfarrer zu Kirchheim bey Pohlanden tauffen lassen.

3. Hat præmemorirter Pfarrer 1707. im Febr. einen Catholischen Catechismum eines Catholischen Schul-Kindes Johannes Zimmermanns Sohn ex Bischehum zum Fenster hinaus geworffen, und ihme bedrohet, daß wann er gedachten Catechismum noch einmahl mit in die Schul würde nehmen, er denselbigen wolte verbrennen.

4. 1707. Im Febr. hat das allhiesige Kirchheimische Ambt dem Hans Peter Steuerwald Catholisch à Rüdersheim instigante ad hoc Parocho ex Bischheim um 50. fl. gestrafft, welche er innerhalb 8. Tagen hatte müssen unbillichst erlegen, weilen er sein Kind bey seinem Catholischen Pastor zu Kirchheim tauffen lassen; quod est immediatissimè contra 4tum Articulum Ryswicensem.

5. Hat der Ober-Schultheiß Cary cum Inspectore Kirchheimensi den Michel Schwartz ex Kirchheim, so Catholisch getaufft, dessen Vatter piæ memoriæ auch Catholisch ware, zu dem Lutheranismo omni vi gezwungen.

6. 1707. 9. Martii hat gedachtem Catholischen Pastor zu Kirchheim das Ambt ex Kirchheim durch alldasigen Unter-Schultheissen nomine Keller ein Verbott lassen anlegen, er solte keinen Catholischen Schulmeister annehmen, indem er doch schon zwey Schulmeister gehabt, mit Permission Ihro Hochgräfl. Excellentz Herrn Grafen von Nassau-Weilburg sub hac Conditione, daß die Catholische solchen möchten nach gemachter Repartition salariren.

7. Haben die beyde Beambten Rolly und Cary den Sterhan Gassauer von Orbis sine causa culpabili mit scharffen Straffs-Bedrohungen also angelegen, daß er sich in den Chur-Pfältzischen Wald

hat retiriret, und ein gantzes Jahr sich in demselben hat auffgehalten. Weilen nun gedachter Ehrliche Mann unschuldig, und dessen Unschuld die Gemeinde zu Orbis attestiret, so wollen diese benannte Beamten bemeldten Mann zu Orbis wiederum annehmen, wann er mit Hand und Mund wolte versprechen, daß er seine Kinder wolle zur Lutherischen Religion anhalten, sonsten nicht.

8. Hat der Ober-Schultheiß Carp 1707. den 28. Junii den Catholischen Gerhard Meyer à Rüdersheim ex instinctu prætacti Parochi Lutherani ex Bischheim lassen incarceriren, weilen er nicht nach seinem Befehl seine Kinder will zur Lutherischen Religion anhalten, welche mehrermeldter sein Pastor in Kirchheim ihme wie recht und billich verbotten.

9. Hat prædictus Carp die Catholische Unterthanen an unsern gantz Catholischen Fest-Tägen zum Frohnen und Arbeiten bezwungen, præter multiplicem Protestationem à Pastore Catholico factam, wie er noch solches kürtzlich hat effectuiret an denen Catholischen zu Mahrheim und Pohlanden am Fest Sanctorum Apostolorum Petri & Pauli und Mariæ Heimsuchung.

10. Dominus Rolly hæc Formalia dixit ad Theodorum auff denen Albsheimer Höfen prope Göllheim: Das Catholische Pfaffen-Geschmeiß muß allhie weg, und müssen Lutherische Ehrliche Leute hinkommen wohnen ꝛc.

11. Die Catholische Unterthanen unter dem Catholischen Pastor zu Eisenberg werden ingleichem mit dergleichen harten Proceduren samt und sonders angesehen.

Num. 11.

Copia der Beamten und Evangelischen Geistlichen in der Herrschafft Kirchheim und Stauff zur Hochgräfl. Nassau-Weilburgischen Regierung den 25. Augusti 1707. eingeschickten Verantwortung dieser vermeynten Religions-Gravaminum.

Ad 1. ANno 1706. ist Peter Böscher auff den Char-Freytag, als welcher den gantzen Tag hindurch mit Fasten und Beten hinzubringen, von gnädigster Herrschafft angeordnet worden, in die Ohlig-Mühl gefahren, Peter Baumann aber hat auff den Sonntag den Pflug im Feld geholet und ins Dorff geführet, und als ich der Evangelische Pfarrer zu Bischheim und Rüdersheim solches erfahren, habe dem Herrn Inspectori zu Kirchheim hiervon Nachricht gegeben, und der Nassauischen Kirchen-Ordnung gemäß dieselbe mit einer Kirchen-Straff von 1½. fl. belegt, die sie zwar Anfangs zu geben versprochen, nachgehends aber allerhand Außflüchten gesucht, worüber ich das Hochlöbl. Amt und nicht den Ober-Keller Rolly privatim imploriret, von dannen uns dann die hülffliche Hand gebotten, daß diese Sabbath-Schänder die geringe Kirchen-Straff, indeme der Char-Freytag von der hohen Landes-Obrigkeit, und nicht von dem Vicariat, noch weniger aber von dem Pastor Fendel mit Fasten und Beten zu feyren angeordnet worden, zur Evangelischen Kirchen erlegen müsten, wir vernehmen aber, daß Pastor Fendel diese zwey Unterthanen nochmahlen gestrafft hat.

Ad 2dum. Frantz Bürger Maurer zu Bischheim, Römisch-Catholischer, dessen Frau aber Evangelischer Religion, hat ohnlängsthin ein Mägdlein bey dem Catholischen Pastor tauffen lassen wollen, und weilen der Heuraths-Notul hierinnen entgegen gehandelt werden wollen, ist von Amtswegen und nicht privatim von mir dem Ober-Schultheiß Inhibition geschehen, dergestalten, daß das Kind bey dem Evangelischen Pfarrer zu Bischheim getaufft worden, worüber sich das Vicariat zu Worms wenig zu bekümmern hat.

Ad 3tium. Nachdem die gnädigste Verordnung geschehen, daß in unsern Schulen keine andere als Evangelische Bücher solten geliten werden, hab ich der Evangelische Pfarrer zu Bischheim solches in der Schul publiciret, und denen Römisch-Catholischen gesagt, daß sie ihre Catechismos zu Hauß lassen, und anderen statt die Evangelien-Bücher oder das Neue Testament bringen solten, deme auch dieselbe willig nachkommen, biß nach einiger Zeit Johannes Zimmermanns von Bischheim beyde Knaben, welche sonsten zuvor niemahlen Catechismos in die Schul bracht, aus blossem Frevel und Trutz bey andern Leuten einen Catechismum gelehnet, und mit sich in die Schul genommen, und als mir solches angezeigt wurde, hab es denenselben nochmahlen untersagt, aber als auch dieses nichts gelten wollen, habe dem Mann selbsten gesagt, solches zu unterlassen, ist aber alles vergeblich gewesen, darauff auch nochmahlen den Knaben in der Schul erinnert, er solte ferner Ungelegenheit meyden, dann sein Vatter allein würde Gnädigster Herrschafft Verordnung mit seinem Trutz und Pochen nicht ändern können, hat er solches doch nicht gehöret, sondern ist des andern Tages wieder mit demselben gekommen, da ich ihn dann nahm, und zum Fenster hinaus in den Garten warff, der Knab auch solchen alsbald geholet, und damit nach Hauß gegangen.

Ad 4tum. Was Hans Peter Steuerwald zu Rüdersheim, contra fidem datam pecciret, ist vorhin bekandt, und nicht nöthig anhero zu wiederholen, weßwegen derselbe zur wohlverdienten Straff mit 50. fl. von Hochgräfl. Regierung angesehen worden. Der Terminus **unbillich** meritiret eine Straff, und wird die Hochgräfliche Regierung wissen, wie des Pastor Fendels Importunität zu begegnen seye.

Ad

Ad 5tum. Hieraus erhellet, daß Pastor Fendel sich keiner Salv. ven. Lügen mehr schämet, indem der angezogene Jung Michael Schwartz noch zur Zeit weder Evangelisch noch Papistisch confirmiret ist, wohl aber, daß er zu dem Pastor Fendel gleich vielen andern kein Hertz noch Vertrauen hat, und dahero die Evangelische wahre Religion von Hertzen suchet, und darbey zu verharren, durch die Gnade Gottes sich vorgenommen hat, ist also kein Zwang weder von mir dem Inspectore Fabricio, noch mir dem Ober-Schultheiß Carpen hieben vorgegangen, wie Pastor Fendel vorgibt.

Ad 6tum. Pastor Fendel ist nicht berechtiget, einen Catholischen Schulmeister anzunehmen, hat von dem vorigen Frieden-Schluß an biß hiehin keinen halten dörffen, und wird man ihme auch anjetzo dergleichen zu halten nicht ohne grosses Præjudiz gestatten können, massen Religio dominans bey denen Evangelischen ist, zu deren Schul die Catholische Unterthanen die Kinder schicken müssen; Daß ihme von Illustrissimi Hochgräfl. Excellentz erlaubt seyn soll, einen Catholischen Schulmeister sub hâc conditione anzunehmen, daß derselbe von denen Catholischen salariret werden möchte, ist abermahl ein falsches Vorgeben.

Ad 7timum. Stephan Gassauer auß dem Trierischen bürtig, hat in Orbis eine Evangelische Frau geheyrathet, eine geringe Zeit allda häußlichen gewohnet, und mit Holtzhauen sich ernehret, biß in Anno 1704. derselbe mit andern hiesigen Unterthanen zum Schantzen nacher Landau gehen sollen, dessen er sich gewegert, denen Bedienten verkehrte Wort gegeben, auffgepochet, mit der Frauen davon gangen, und über Jahr und Tag im Pfältzer Wald sich auffgehalten, nachgehends wieder ohnangemeldt nacher Orbis kommen, eine Weil allda gewohnet, endlich aber einen alten 70. Jährigen Mann Namens Benedict Feldberger um einer liederlichen Ursach willen, auff den Tod geschlagen, und einen andern Unterthanen zu Orbis bedrohet, einen rothen Hahn auff das Dach zu stecken, worüber dieser ohne dem in andern Stücken sehr verdächtige Gesell vor Amt citiret worden, aber von seinem bösen Gewissen getrieben, sich zum zweytenmahl mit Weib und Kind in den Pfältzer Wald retiriret, denen ergangenen Citationen nicht compariret, und dato daselbsten sich noch auffhält, dessen Frau hat zwar zu verschiedenen mahlen nachgesucht, wiederum in Orbis einkehren zu mögen, weilen aber an dem Gesellen nichts Guts ist, noch keine Treue noch Besserung zu hoffen, hat man sie allemahl mit abschlägiger Antwort abgefertiget. Und wird dem Pastor Fendel geraumet haben, daß der Entwichene auff die Condition eingenommen werden solte, wann er seine Kinder, deren er nur eines hat, zur Evangelischen Religion kommen lassen würde, gilt auch gleich viel bey uns, welcher Religion er zugethan, wann er nur gnädigster Herrschafft treu und hold ist, und nicht wie dieser böse Gesell, nach außgeübten bösen Händeln dem Land den Rücken kehret; So ist auch unwahr, daß die Gemeinde Orbis dem Gassauer attestiren oder denselben in das Dorff wieder haben will.

Ad 8vum. Gerhard Meyer von Rüdersheim, ein bekandter boßhaffter und widerspenstiger Unterthan, hat sich des Ober-Schultheissen Befehl mit diesen Worten auff der Amt-Stuben opponiret, (er thäte es nicht) dahero derselbe zu einer wohlverdienten Straff etliche Stunden incarceriret worden, und hat sich so wenig das Wormßische Vicariat, als der vorwitzige Pastor Fendel zu bekümmern, wie dißseitige Nassauische Unterthanen bestraffet werden.

Ad 9num. Der Ober-Schultheiß Carp hat die Beschreibung der Frohner zu thun, und weiß derselbe nicht, ob und wann die Catholische Feyertag haben oder nicht, so dann ob die Catholische Unterthanen fahren oder nicht, und ist denenselben schon längstens frey gestellet, ob sie auff den beschriebenen Tag, so fern bey ihnen ein Feyertag einfället, oder den folgenden Tag hernach frohnen wollen; Hat sie auch das Wormßische Vicariat hierum nichts zu bekümmern.

Ad 10mum. Pastor Fendel zu Kirchheim gehet hier gleichfals gar weit von der Wahrheit ab, und wird von dem Theodoro auff den Elsheimer Höfen, diese Beschuldigung nimmermehr probiret werden können.

Ad 11mum. Die Catholische Unterthanen unter dem Pastor zu Eisenberg haben so wenig Ursach, als die unter dem unruhigen Pastor Fendel wohnende über einige Ungleichheit oder Partialität sich zu beschweren, wir hätten im Gegentheil vielmehr Ursach, uns über diesen Pastor und dessen bißherige gewaltsame Proceduren zu beschweren, da er denen Eltern die Kinder mit List wegpracticiret, in das Bischöfflich Wormßische verschicket, und zu dem Papistischen Glauben bringet; Allein wir hoffen, daß das grausame Wüten und Toben der unruhigen Leute sich bald legen, und mit dergleichen und andern Belästigungen uns nicht ferner incommodiren werden. Kirchheim den 25. Augusti Anno 1707.

Johann Jeremias. Rolly. Hecht. J. Hell. Carp. Fabritius.

Num. 12.

Schreiben an Ihro Hochgräfl. Excellentz zu Nassau-Weilburg, von der Chur-Pfältzischen Regierung sub dato Heydelberg den 6. Augusti 1708.

Hoch- und Wohl-Gebohrner Herr Graf.

Euer Excellentz gelieben ab der Copeylichen Anlag zu ersehen, was das Bischöfl. Wormßische Vicariat wegen der, in denen Euer Excellentz ohnlängsthin abgetrettenen Dorffschafften, wider

den verglichen statum quo; von dero Bedienten beschehenen Unternehmungen, an uns gelangen lassen; Gleichwie wir nun zumahlen da man sich dissits keiner Nach-Verträg, so obgemeldten Vergleich einigen Sinns derogiren möchten, zu erinnern weiß, und nicht wohl glauben können, daß Euer Excellentz ab sothanen Unternehmungen einigen Wohlgefallen, weniger ein solches geheissen haben werden; Also ersuchen wir auch dieselbe hiermit dienst-freundlich, dero Bedienten, und in specie den Amts-Kellern Rolly, solch unbefugtes Procedere nicht allein nachdrücklich zu verweisen, sondern ihn auch, daß er wider den verglichenen statum quo weiter nichts unternehmen solle, dahin ernstlich anzubefehlen, wir sind in der Zuversicht Euer Excellentz damit angenehme Dienste und Gefälligkeiten zu erweisen, und verbleiben anbey

Euer Excellentz

Heydelberg den 6. Aug. 1708.

Dienstwilligste
Chur-Pfältz. Regierungs-Raths
Præsident, Vice-Cantzler / Geheime und Regierungs-Räthe.
F. C. W. Hillesheim.

Num. 13.

Schreiben an die Chur-Pfältzische Regierung von dem Bischöfflich-Wormsischen Vicariat, sub dato Worms den 14 Julii 1708.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne ꝛc.

IHnen Hochgeehrten Herren ruhet annoch in gutem Andencken, was gestalten occasione des zwischen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und des Herrn Hoch- und Teutschmeisters unseres gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. ohnlängst errichteten Vertrags, auch einige in der Pfaltz gelegene Dorffschafften von Seiner Churfürstl. Durchl. an den Herrn Grafen von Nassau-Weilburg zu dem Ambt Kirchheim, bey Polanden abgetretten, und dabey quoad Exercitium Religionis stipulirt worden sey, daß selbiges in statu quo bleiben solle; Nachdemmahlen aber wir in sichere Erfahrung gebracht, daß nicht allein ermeldter status quoad Catholicos nicht observ'ret, sondern Zeithero schon dergleichen Aenderungen und Verfolgungen vorgegangen seyen, daß deren viele schon würcklich davon gehen, und die übrige wegen der von dasigem Nassauischen Ober-Keller Rolly ihnen täglich zugefügt werdender ohnerträglichen Drangsalen, bald nachfolgen, anbey alles ihrige verlassen müssen, allermassen derselbe unter andern, wie von dasiger, und umliegenden Orthen ausgesetzten Catholischen Pastoribus der zuverläßige Bericht erstattet worden, (1.) die Catholische junge Bursche gewaltthätiger Weise hinweg nehmen, und theils in den Ausschuß ziehen, theils nacher Landau geschlossen führen, und daselbst zu Soldaten machen lassen, mit dem Versprechen, wann sie Lutherisch würden, er sie wieder dimittiren wolte. (2.) Sollen die Lutherische junge Bursche angereitzet werden, der wohlhabenden Catholischen Unterthanen Töchter zu heurathen, und demnach diese bey der Copulation, wie schon würcklich bey etlichen geschehen, die Catholische Religion abzuschwören genöthiget werden; (3.) Ist denen armen Catholischen Unterthanen bey 10. Rthlr. Straffe verbotten, in keine dernächst angelegene Chur-Pfältzische oder anderer Orthen Kirchen zu gehen, sondern solche bey denen zwey Nassauischen Catholischen Pastorn zu frequentiren, ohnangesehen solche theils 3. biß 4. Stund fast davon entlegen seynd; (4.) Ist denenselben bey hoher Straffe verbotten, zu freyer Erziehung ihrer Kinder, so doch denen Juden aller Orthen erlaubt ist, einen Catholischen Schulmeister auff ihre eigene Spesen anzunehmen, herentgegen anbefohlen, gedachte ihre Kinder zu denen Lutherischen zu schicken; (5.) Werden denen ehedessen von Seiten Chur-Pfaltz angenommen gewesenen Hofbauern und Beständeren unter allerhand Practiquen, und suchenden Prætexten, sowohl Temporal als Erb-Bestand auffgekündigt, die Höf hinweg genommen, und denen Lutherischen gegeben, viele andere bey dahiesigem unserm Geistlichen Vicariatio so münd- als schrifftlich angebrachte Gravamina Kürtze halber zu geschweigen; Woraus anders nichts zu præsumiren ist, als daß es auff eine völlige Ausrottung dasiger Catholischen angesehen seye; gleichwie nun aber dieses alles dem so höchlich stipulirten statui quo directè zuwider ist, und wir dahero veranlasset worden, deßfalls die Nothdurfft an obwohlgedachten Herrn Grafen von Nassau abgehen zu lassen, in Meynung behörige Remedirung zu erlangen, dieser aber sich auff noch zwey andere gefolgte Nach-Verträge, wordurch er zu Haltung des bedungenen Status quo sich nicht mehr gehalten zu seyn vermeynet, beziehen will, wevon uns doch biß dato noch nichts zu Gehör gekommen; Als thun wir unsere Hochgeehrte Herren hiermit Freund-Nachbarlich ersuchen, dieselbe belieben von sothanen Nach-Verträgen, uns eine Copiam ohnschwer zukommen

men zu lassen, um befindenden Dingen nach in bonum Religionis Catholicæ die fernere Nothdurfft gehöriger Orten, beobachten zu können, in dessen Freund-Nachbarlicher Gewärtigung wir denenselben zu Erweisung ꝛc. Worms den 14ten Julii 1708.

Num. 14.

Schreiben von des Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg Hochgräfl. Excellentz an die Chur-Pfältzische Regierung sub dato: Im Feld-Lager vor L'Ille 1708. abgelauffen.

Auff deroselben Schreiben vom 6ten Augusti hätte gerne ehender geantwortet, und wie ungegründet die Gravamina seyen, welche das Bischöffliche Wormsische Vicariat gegen meine Bediente zu moviren vermeynet, in mehrerem vorgestellet, wann nicht vorhero meiner Beambten schuldigen Bericht darüber einzuziehen, unumgänglich vonnöthen gewesen wäre; Nachdeme aber dieser anjetzo Pflicht-mäßig eingelauffen, so communicire selbigen um so mehr hiermit, je mehr meine Hochgeehrte Herren, daß sich die Sache in Grund der Warheit also, wie sie meine Leute beantwortet, befinde, sicherlich persuadirt seyn können. Nächst diesem verwundere mich, daß meine Hochgeehrte Herren sich der Nach-Verträge, welche mit Ihro Churfürstl. Durchl. in dem Pohlander Austauschungs-Werck getroffen worden, nicht mehr erinnern können, dann ob zwar in dem ersteren Recess §. 5. der Punctus Religionis sich auff einen Cultum simultaneum beziehet, so ist doch solches in dem Anno 1706. den 10. Maji und 1707. den 16. April mit Hochgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigsten approbiren errichteten weiteren Recessen (darvon die Passus Concernentes abschrifftlich hierbey lege) und occasione der in der Pfaltz durchgehens vorgegangenen Kirchen-Aenderung gäntzlich mutiret, und der Catholische sowohl als der Evangelisch-Lutherische Gottesdienst in denen ausgetauschten Orten auffgehoben, hingegen der Reformirte Cultus allein daselbst gelassen, mithin die Catholische und Lutherische Unterthanen an die in meiner Herrschafft nächst-gelegene Orte ihrer Catholischen und Lutherischen Religion halben respective verwiesen worden, dabey es dann nach dem klaren Buchstaben der jetzt-allegirten Verträg sein ungeändertes Verbleiben haben muß, und ich deßfalls in meiner Herrschafft (es seye in denen eingetauschten oder andern Orten) kein Ordinariat oder Bischöfflichen Gewalt agnoscire, sondern alle Jurisdiction gegen meine Unterthanen, sie seyen Catholisch, Lutherisch, oder Reformirt, allein und ohne einzige andere sogenannte Bischöffliche Concurrentz exerciren, und mich dabey allzeit zu manuteniren suchen werde. So bitte auch das Bischöffliche Wormsische Vicariat in der Beantwortung unbeschwert zu erinnern, daß man mich inskünfftige mit dergleichen Klagen, die nicht das geringste Fundament haben, sondern pur lautere erdichtete Dinge seynd, zu verschonen belieben wolle, und ich verbleibe darmit im übrigen

Meiner Hochgeehrten Herren ꝛc.

Num. 15.

Bericht der Beamten zu Kirchheim über die Wormsische angegebene Religions-Gravamina sub dato den 6ten Septemb. 1708. welchen dieselbe zur Hochgräfl. Nassau-Weilburgischen Cantzley eingeschicket.

Præsentatum den 8. Septemb. 1708.

Hoch-Edle, Gestrenge Vest- und Hochgelehrte, Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren.

Aus denen uns zugeschickten und hierbey wieder zurückgehenden Schrifften, haben wir des mehrern ersehen: Welcher Gestalten das Wormsische Geistliche Vicariat bey Chur-Pfältzischer Hochlöbl. Regierung zu Heydelberg beschwerend angebracht, ob wären von hiesigem Ambt in den ausgetauschten Pohlander Dorffschafften in puncto Religionis, wider den verglichenen Statum quo, allerhand Unternehmungen beschehen, und dann was gedachte Hochlöbliche Regierung deßhalben an unsere gnädigste Herrschafft weiters gelangen lassen.

Wir thun hierauff zu gehorsamer Folge, des hierüber erhaltenen Rescripts über die angeführte Gravamina, weilen bereits deßhalben vormahlen die nöthige Erläuterung gegeben worden, in der Kürtze antworten:

Gravamina.

1. Wird geklagt, daß man die Catholische junge Bursch gewaltthätiger Weiß hinweg nehme, und theils in den Außschuß ziehen, theils nacher Landau geschlossen führen, und daselbst zu Soldaten machen lassen, mit dem Versprechen, wenn sie Lutherisch würden, man sie wiederum dimittiren wolte.

2. Solten die Lutherische junge Bursch angereitzet werden, der wohlhabenden Catholischen Unterthanen Töchter zu heyrathen, und demnach diese bey der Copulation, wie schon würcklich bey etlichen geschehen, die Catholische Religion abzuschwören genöthiget werden.

3. Seye denen armen Catholischen Unterthanen bey 10. Rthlr. Straff verbotten, in keine der nechst angelegenen Chur-Pfältzischer oder anderer Orten Kirchen zu gehen, sondern ihre bey denen zwey Nassau-Catholischen Pastoren zu frequentiren, unangesehen, solche theils 3. biß 4. Stund fast entlegen sind.

4. Wäre denselben bey hoher Straff verbotten, zu freyer Erziehung ihrer Kinder, so doch denen Juden aller Orten erlaubet ist, einen Catholischen Schulmeister auff ihre eigene Speesen anzunehmen, herentgegen anbefohlen, gedachte ihre Kinder zu denen Lutherischen zu schicken.

5. Würden denen ehedessen von Chur-Pfaltz angenommen gewesenen Hof-Baueren und Beständeren unter allerhand / Practiquen und suchenden Prætexten sowohl Temporal- als Erb-Bestand auffgekündt die Höf hinweg genommen, und denen Lutherischen gegeben, viele andere bey allhiesigem unserm Geistlichen Dicasterio so Mund- als Schrifftlich angebrachte Gravamina Kürtze halber zu geschweigen.

Beantwortung.

1. Bey Außziehung der jungen Bursch, hat man bey Amt gantz allein auff die tüchtige Kerls, und auff diejenige gesehen, welche die Eltern am besten entbehren können, wohin der Herrschafftliche Befehl auch gezielet, und solches ohne Unterscheid der Religion, wie dann in den cedirten Pohlander Dorffschafften eben so viel Evangelische als Catholische, in den übrigen Kirchheimer Amts Orten aber mehr Evangelische als Catholische zur Miliz gezogen worden, daß dabey das Vicariat vorgeben dörffen, ob wolte man bey Changirung der Religion diese Leute wieder loß geben, solches ist ein falsches Auffbürden, indem das Amt gewißlich sich diese Auchorität nicht geben wird, jemanden auff einigerley Weise ohne Herrschafftlichen Befehl loß zu geben, und dahero eine gantz irrige Beschuldigung.

2. Dieses Gravamen kommt uns gantz unbekandt und frembd vor, können dahero nichts anders darauff antworten, als daß es eine vollkommene Unwahrheit, und also nicht möglich zu erweisen sey.

3. Ist bereits vormahl §. 1. beantwortet worden, es suchen die Catholische den Weitersweiler Kirchen-Gang der Ursachen, weilen ihnen allda auff Sonn- und Fest-Tägen alle Uppigkeiten, als Tantzen, Spielen, l.v. Fressen und Sauffen zugelassen worden, und sich in allhiesigem Amt wegen guter Kirchen-Ordnung dieser Lustbarkeiten beraubet sehen, allermassen der ihnen angewiesene Kirchen-Gang nicht 3. biß 4. Stund, wie das Wormsische Vicariat angeführet, sondern eben so nechst als Weitersweiler ist, indeme ja bekandtlich, Pohlanden von Kirchheim eine halbe Stund, Mahrheim drey Viertel, und dann Dreyßen von Göllheim ein Viertel Stund gelegen, so daß auch über diß die Unterthanen (sie seyen Catholisch oder Lutherisch) bekandtlich an solche Orte ihres Exercitii Religionis halben zu gehen schuldig, wohin man sie von Lands-Herrschafftlicher Seite angewiesen, wie solches in den Verträgen außdrücklich enthalten, und darbeneben der Catholische Pastor Fendel zu Kirchheim, daß man denen Catholischen in keiner andern Herrschafft, sondern im Nassauischen wo sie wohnen, das Exercitium Religionis gestatten möchte, expresse nachgesucht hat.

4. Diesen Posten wird eine Hochlöbl. Cantzley am nachdrücklichsten beantworten können, und ist dabey auff den Statum quo als der Pohlander Außtausch geschehen, nicht mehr zu sehen, sondern auff die darnach erfolgte Kirchen-Theilung, bey welcher obgemeldter dreyer Orten Kirchen denen Reformirten gefallen, und die Catholische Geistliche, gleichwie auch die Lutherische darauff abziehen müssen.

5. In vorhin beschehener Verantwortung §. 6. befindet sich dieses vermeyntliche Gravamen genugsam beantwortet.

Einer Hochlöbl. Cantzley ist anbey von selbsten überflüssig bekandt, daß kein einziger von den cedirten Hof-Leuten verdrungen worden, sondern daß sich dieselbige noch alle und zwar gantz vergnügt auff ihren Höfen befinden. Was die zu Albsheim auff dem Otterberger Hof gewohnte zwey Temporal-Beständer belanget, so haben sie den Erb-Bestand nicht annehmen wollen, sondern in Beyseyn der gantzen Gemeinde darauff gutwillig renunciirt, ohnerachtet sie öffters ermahnet worden, den Hof nicht zu quitiren; Wann etwan das Wormßische Vicariat unter die angeführte Hof-Leut die Bennhäußer mit verstehen wolle, so dienet zur gehorsamen Nachricht, daß diese beyde Hof-Leute Zeit des Amts-Kellers Hechten Bedienung mit Ruinirung der Wälder sehr leichtfertig gehauset, wovon beym Amt Alzey noch viele Acten vorräthig seyn werden. So dann mit allerhand Teuffels-Künsten als Sieb-drehen

und

und Schätz-graben, ein sehr gottloses Leben geführet, wie nicht weniger daß der eine, so der Herrschafftliche Hofmann gewesen, kurtzhin mit eines andern Ehefrau durchgegangen, der andere aber ist niemahlen ein Herrschafftlicher Hoffmann noch Unterthan, sondern ein Adelicher Botzheimischer Hofmann gewesen, welcher auch bey obgemeldter Beschaffenheit nicht angenommen werden können; Die übrige Gravamina, so man Wormßischer Seite Kürtze halber verschweigen wollen, werden wohl von eben diesem Calibre seyn; Nemlich daß schon viele Unterthanen wegen dergleichen Veränderung und Verfolgungen würcklichen davon gangen, und deren noch viele nachfolgen werden; Indeme wir im Gegentheil nach unsern Pflichten und mit gutem Gewissen versichern können, daß Zeit des Pohlander Außtausches wissendlich kein einziger Unterthan hinweggezogen, noch dato gesinnet, sich anderwärts hin zu begeben, wir verbleiben unter Schliessung Göttlichen Schutzes

Euer Hoch-Edel, Gestreng. und Herrl.
unserer Hochgebietenden Herren

Kirchheim den 6ten
Septembris 1708.

Gehorsamste
Rolly. Hecht. Carp.

Num. 16.

Series der zu Büdesheim von Anno 1618. biß ad hunc usque Diem gestandenen Evangelischen Lutherischen Pfarrern, wie solche aus denen Kirchen-Protocollis, so viel deren von dem Kriegs-Feuer unverzehret geblieben, extrahiret worden.

De	Anno	1618.	usque ad	Annum	1638.	Herr	Ulrich Koch.
-	-	1638.	-	-	1658.	-	- Dilcke.
-	-	1658.	-	-	1660.	-	- Pistorius.
-	-	1673.	-	-	1681.	-	- Gingelius.
-	-	1681.	-	-	1688.	-	- Habermann.
-	-	1688.	-	-	1691.	-	- Leo.
-	-	1691.	-	-	1697.	-	- Manner.
-	-	1697.	-	-	1711.	-	- Müntz.
-	-	1711.	-	-	1721.	-	- Baumann.

Num. 17.

Extract-Schreibens der Chur-Pfältzischen Regierung an des Herrn Grafen zu Nassau-Weilburg Hochgräfl. Excellentz sub dato Heydelberg den 25. Septembr. 1719. erlassen.

&c. &c.

Also versehen wir uns zu unserem Hochgeehrten Herrn Grafen bey so klaren Umständen gäntzlich, erinnern ihn auch hiermit zum letztenmal wohlmeynendlich, derselbe werde und wolle nunmehr ohne weiters Einwenden und Auffschub bedacht seyn, und nachdrückliche Verfügung zu thun belieben, damit nicht allein mehrgedachter Universität die zur Ungebühr abgenommene und biß dato gantz ohnbefugt detinirte Früchten samt bißhero so ohnnöthiger Dingen verursachten Kosten und Schaden, ohne den geringsten weiteren Anstand, und zwar längst innerhalb zwey Monathen restituirt und ersetzet, sondern auch dieselbe in Exercirung deren zu ermeldtem Büdesheim wohlhergebrachten und in ruhiger Possession gehabten Gerechtsamen ferner nicht gehindert werden möge, widrigenfals unser Hochgeehrter Herr Graf leicht wird erachten, daß wir offtgedachte Universität nicht länger werden hülffloß lassen können, sondern bey Außbleibung der zu restituiren seyender Früchten und Unkosten, wie ungerne wir auch daran kommen, die vorhin schon erkannte Arresten erneuern, auch da wider Verhoffen längst innerhalb denen 2. Monathen dickbesagter Universität die gemeinschafftliche Kirch, Pfarr- und Frühn-Altar-Güther, auch groß- und kleine Zehenden, samt allen Emolumenten, wie sie es vor der ohnjustificirlichen Spoliation in ruhigem Besitz und Genuß gehabt, nicht gutwillig wieder abgetretten werden solten, wir sie selbsten ohne weiteres Schrifftwechseln darein immittiren, und dardurch der Sachen dermahleins ein Ende machen werden. Wir verbleiben jedoch übrigens

Unsers Hochgeehrten Herrn Grafens

Num. 18.

Instrumentum Notariale.

In Nomine Domini Amen.

KUnd und jedermänniglichen seye hiermit zu wissen, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt und Menschwerdung unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu CHristi 1720. in der Vierzehenden Römer Zinß-Zahl, bey Glorwürdigster Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Namens des VIten, von GOttes Gnaden erwählten und gecrönten Röm. Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kärndten, Crayn und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Maggrafen zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kayfers, Königs und Herrn, Ihrer Kayserl. Majestät Regierung und Reiche, des Römischen im Neundten, des Hispanischen im Siebenzehenden, des Hungar- und Böhmischen im Neundten, heut Freytags den 20ten Decembris, die Hochgräfl. Nassau-Saarbrückische hochverordnete Herren Cantzley-Director und Räthe, mich Ends-bemeldten Kayserl. offenbaren Notarium hochgroßgünstig requiriret, wie nachgesetztes Requisitions-Schreiben des mehrern besaget, und von Worten zu Worten folgender massen lautet:

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Ehren-Vester und Wohlgelahrter, sonders lieber Herr Notarie.

NAchdeme wir nöthig befinden, daß bey hiesiger Creyß-Compagnie stehende so wohl Unter-Officiers als Gemeine, über beygeschlossene Frag-Stücke, wann sie vorhero der Pflichten, womit sie unsers gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Excellentz zugethan sind, quoad hunc Actum werden erlassen seyn, erdlich und ordentlich vernommen und abgehöret werden; Als ersuchen wir den Herrn Notarium hiermit, dieses Examen in præsentia zweyer beglaubten Zeugen, je eher je lieber vorzunehmen, einen jeden von obgemeldten Gezeugen, wann er zuforderst sie derer Pflichten, damit sie hochgedachter unserer gnädigsten Herrschafft verwandt sind, quoad hunc Actum erlassen haben wird, besonders vorzunehmen, und über berührte Frag-Stücke zu befragen, die Aussagen getreulich niederzuschreiben, und uns den Rotulum in beglaubter Form eines Instrumenti Publici um die Gebühr mitzutheilen. Wir versehen uns dessen und verbleiben demselben Freundschafft zu erweisen geneigt. Weilburg den 20. Decembris 1720.

Hochgräfl. Nassau-Saarbrückische Cantzley-Director und Räthe hieselbst.

Inscriptio:

Dem Ehren-Vest- und Wohlgelahrten unserm lieben Herrn und Freund,

J. J. Gasteyer, Notario Cæsar. Publico allhier zu Weilburg.

Welcher an mich ergangenen hochgeneigten Requisition zu Folge, ich dann zwey von allhiesigen Gerichts-Schöffen, Nahmentlich Herrn Johann Jacob Kreiß, und Herrn Gottfried Magnus Metzlern, um diesem vorhabenden Actui als Zeugen mit beyzuwohnen, subrequiriret, und mich nebst denenselben heut Montags den 30ten Decembris Vormittags nach 8. Uhren, auff allhiesiges Rath-Hauß in dasige besondere gewöhnliche Stadt-Gerichts-Stube verfüget, da dann die unter der hiesigen Creyß-Compagnie stehende Unter-Officiers und Gemeine, welche insonderheit zu Landau in Guarnison gelegen, und damahliger Zeiten schon unter der Creyß-Compagnie gedienet haben, auch so bald hierauff erschienen sind, und ich selbige wegen derer Frag-Puncten, so ihnen nachgehends durch mich einem jeden besonderlich, um seine davon habende Wissenschafft und Nachricht darüber zu erstatten, vorgelesen werden solten, die gründliche Warheit auszusagen, getreulich angemahnet, sie zu dem Ende und so viel diesen Actum anbelanget, derer Pflichten, womit sie ihrer gnädigsten Herrschafft zugethan sind, erlassen, wie nicht weniger vor der schweren Straffe des Meyneyds ernstlich verwarnet, und nach sothaner Ermahnung ihnen den Zeugen-Eyd vorgelesen habe, welchen sie mir mit auffgerückten Fingern und lauter Stimme folgender massen nachgesprochen und abgeleget haben: Wir unter der hiesigen Creyß-Compagnie stehende Unter-Officiers und Gemeine geloben und schwören hiermit einen Cörperlichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß wir auff diejenige Fragstücke, die uns anjetzo vorgelesen werden sollen, die rechte reine lautere Warheit, wie uns solche am besten bewust ist, aussagen, und um keinerley Ursach willen verhalten wollen; So wahr uns GOtt helffe, durch JEsum Christum Amen.

Nach

Nach abgelegtem Eyd, haben die sämbtliche Beeydigte einen Abritt genommen; worauff mit der würcklichen Examination den Anfang gemacht, so dann einen jeden Zeugen singulatim wieder herbey zu tretten und ad deponendum beruffen lassen, selbige über nachgesetzte Fragstücke ordentlich abgehöret, deren Aussage ins Protocoll mit Fleiß auffgezeichnet, und über sothanem Verhör an bemeldtem Tag und Ort, von Morgens 8. biß in den Mittag gegen 12. Uhr, so dann wiederum Nachmittags von 1. biß nächst 4. Uhr zugebracht habe; da sie dann wie in nachstehendem Rotulo zu befinden, auff jetzt folgende Frag-Stücke anbemerckter massen deponiret:

Frag-Stücke:

1. Wie Zeuge mit Nahme heissen?

Depositiones:

Ad Primum.

Testis 1mus. Conrad Carlitz, als Sergeant unter der hiesigen Creyß-Compagnie.
2dus. Friederich Mesenbach, dermahliger Sergeant unter der Land-Compagnie.
3tius. Johann Casimir Bender, Capitain des Armes unter der Creyß-Compagnie.
4tus. Georg Magnas, Corporal unter der Creyß-Compagnie.
5tus. Johann Ludwig Hengst, Corporal unter der Creyß-Compagnie.
6tus. Friederich Emich Wölcker, Tambour unter der Creyß-Compagnie.
7timus. Jost Leonhard, Tambour unter der Creyß-Compagnie.
8vus. Peter Diehl, Gefreyter unter der Creyß-Compagnie.
9nus. Caspar Ortenburger, Gefreyter unter der Creyß-Compagnie.
10mus. Reichard Christmann, Gefreyter unter der Creyß-Compagnie.
11mus. Johannes Ezeler, Gefreyter unter der Creyß-Compagnie.
12mus. Laurentz Rheinländer, Gefreyter unter der Creyß-Compagnie.
13tius. Johannes Hofmann, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
14tus. Johann Paul Ilsener, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
15tus. Ludwig Stamm, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
16tus. Johann Adam Zimmermann, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
17mus. Philipp Stammeler; Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
18vus. Caspar Brückel, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
19nus. Jost Lowälter, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
20mus. Jost Thomas Naubart, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
21mus. Martin Hofmann, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.
22dus. Philipp Jacob Bernd, Mousquetair unter der Creyß-Compagnie.

2. Wo er gebürtig?

Ad Secundum.

Testis 1mus. In der Grafschafft Hoya, aus dem Lüneburg-Zellischen.
2dus. Seye von Seelbach aus dem Runckelischen.
3tius. Zu Weilburg.
4tus. Aus dem Hüttenberg von Lützenlinden.
5tus. Von Dorlar Ambts Gleiberg.
6tus. Zu Weilburg.
7mus. Aus dem Hüttenberg von Niederweck.
8vus. Von Klein-Rechtenbach Ambts Stoppelberg.
9nus. Von Nieder-Cleen.
10mus. Von Lützelinden Ambts Hüttenberg.
11mus. Von Reichelsheim.
12mus. Von Fetzburg nächst Giessen.
13tius. Von Lützenlinden.
14tus. Von Mehrenberg.
15tus. Von Weinbach.
16tus. Von Bischheim Ambts Kirchheim.
17timus. Von Weinbach.
18vus. Von Dornholtzhausen.
19nus. Von Weinbach.
20mus. Von Weilmünster.
21mus. Von Weidenhausen.
22dus. Von Nass.

3. Wie alt er sey?

Ad Tertium.

Testis 1mus. Bey 42. Jahren.
2dus. 41. Jahr alt.

Testis 3tius. 50. Jahr alt.
4tus. Bey 40. Jahren.
5tus. Nechst bey 48. Jahren.
6tus. 26. Jahr alt.
7timus. 30. Jahr alt.
8vus. Bey 38. Jahr alt.
9nus. Bey 37. Jahren.
10mus. 39. Jahr alt.
11mus. 28. Jahr.
12mus. 30. Jahr alt.
13tius. Von 36. Jahren.
14tus. 34. Jahr alt.
15tus. Von 35. Jahr.
16tus. 30. Jahr alt.
17mus. 40. Jahr alt.
18vus. Bey 32. Jahren.
19nus. 29. Jahr alt.
20mus. 26. Jahr alt.
21mus. 30. Jahr alt.
22dus. 27. Jahr alt.

4. Wann Deponent zu der Creyß-Compagnie gekommen?

Ad Quartum.

Testis 1mus. Seye von des Herrn Hauptmanns Schröders Compagnie von Ufingen (worunter er sich Anno 1700. engagiren lassen) Anno 1715. dimittiret worden, und darauff so gleich zur hiesigen Creyß-Compagnie gekommen.
2dus. Solches seye Anno 1700. geschehen, von da er biß ad Annum 1713. unter der Creyß-Compagnie, und die übrige Zeit biß dato unter der Land-Militz gedienet habe.
3tius. Seye ohngefehr 23. biß 24. Jahr lang darunter gewesen.
4tus. Anno 1704.
5tus. Anno 1704.
6tus. Er seye nunmehr 5. Jahr und 3. Monath darunter.
7mus. Vor 20. Jahren.
8vus. Anno 1704.
9nus. Anno 1704.
10. Vor nunmehr 13. Jahren.
11mus. Vor 9. Jahren.
12mus. Anno 1705. im Januario.
13tius. Anno 1704.
14tus. Anno 1704.
15tus. Vor nunmehr 16. Jahren.
16tus. Anno 1707.
17mus. Anno 1711.
18vus. Anno 1707.
19nus. Anno 1710.
20mus. Es gehe ins 10te Jahr.
21mus. Vor nunmehr 12. Jahren.
22dus. Anno 1712.

5. Wie er darzu gekommen?

Ad Quintum.

Testis 1mus. Freywillig, er habe sich anwerben lassen.
2dus. Habe sich freywillig unterhalten lassen.
3tius. Seye außgenommen worden.
4tus. Er seye außgenommen worden.
5tus. Man habe ihn außgenommen.
6tus. Er seye vor seinen Schwager, welcher Mousquetirer unter der Compagnie gewesen, eingestanden, und an dessen Platz eingetretten.
7timus. Er seye freywillig darzu gegangen.
8vus. Er seye außgenommen worden.
9nus. Man habe ihn außgenommen.
10mus. Seye auß dem Land außgenommen worden.
11mus. Seye außgenommen worden.
12mus. Seye außgenommen.

Testis 13tius. Seye außgenommen.
14tus. Seye außgenommen.
15tus. Man habe ihn außgenommen.
16tus. Seye außgenommen.
17mus. Seye außgenommen.
18vus. Seye außgenommen.
19nus. Er seye freywillig darunter gegangen, und habe sich werben lassen.
20mus. Er seye vorhin unter der Land-Miliz gewesen, von welcher er nachgehends zur Creyß-Compagnie gezogen worden.
21mus. Seye außgenommen worden.
22dus. Er seye gutwillig und auß freyem Willen darzu gegangen.

6. Ob bey dem Außnehmen auff die Religion gesehen worden?

Ad Sextum.

Testis 1mus. Als er sich zur hiesigen Creyß-Compagnie engagiren lassen, habe man ihn nicht befragt, ob er Lutherisch-Catholisch- oder Reformirter Religion seye, biß er nachgehends beym Regiment erstlich hierüber befraget worden.
2dus. Als er zur Creyß-Compagnie gekommen, habe man ihn nicht befraget, ob er Lutherisch, Reformirt oder Catholisch seye.
3tius. Man habe ihn nicht beym Außnehmen auff die Religion befragt, auch seye seines Wissens hierbey darauff nicht gesehen worden.
4tus. Nein, er seye bey dem Außnehmen nicht befragt worden, was Religion er seye.
5tus. Man habe die Leute nach Gefallen außgenommen, und seines Wissens hierunter auff keine Religion gesehen.
6tus. Wie er zur Compagnie gekommen, habe ihn der Sergeant Luther wegen der Religion befragt, mit Vermelden, daß er dem Herrn Hauptmann davon rapportiren wolte, weiter könte er hierüber nichts sagen.
7mus. Sie wären unter einander außgenommen worden ohne Unterscheid oder Ansehen der Religion.
8vus. So viel ihm bewust, seye kein Unterschied der Religion halber hierbey gehalten worden.
9nus. Darum wisse er nichts.
10mus. Davon seye ihm nichts bekandt.
11mus. Als er außgenommen worden, habe man ihn nicht auff die Religion befragt, auch seye ihm hiervon nichts bewust.
12mus. Davon wisse er nichts.
13tius. Davon seye ihm nichts bewust.
14tus. Man habe seines Wissens nicht darauff gesehen, und seye bey dem Außnehmen davon nichts gedacht worden.
15tus. Das wisse er nicht.
16tus. Davon seye ihm, als er außgenommen worden, nichts gesagt worden, noch sonsten etwas bewust.
17mus. Davon wisse er nichts zu sagen.
18vus. Hiervon wisse er nichts.
19nus. Davon wisse er gar nichts.
20mus. Davon wisse er nichts.
21mus Similiter nescit.
22dus. Ignorat.

7. Ob man die erwachsene Catholische und Knechte vor andern Religions-Verwandten zu denen Kriegs-Diensten allhier oder in der Herrschafft Kirchheim jenseit Rheins auffgesuchet und außgezogen?

Ad Septimum.

Testis 1mus. Es seye ihm davon nichts wissend.
2dus. Man habe nicht auff die Religion, so viel ihm bewust, sondern auff die Leute gesehen, ob sie zu Soldaten tüchtig gewesen.
3tius. Davon seye ihm nichts bekandt.
4tus. Seines Wissens seye kein Unterschied der Religion bey dem Außnehmen angesehen worden.
5tus. Er wisse davon nichts.
6tus. Es seye ihm nichts davon bewust, indeme von der Zeit an, daß er unter der Compagnie stehe, kein Catholischer darzu gekommen.
7mus. Nescit.
8vus. Nescit.
9nus. Nescit.

Testis 10mus. Davon wisse er nichts.
11mus. Nescit.
12mus. Nescit.
13tius. Seye ihm unbekandt.
14tus. Davon könne er nichts sagen.
15tus. Es seyen so wohl die Catholische als Evangelische unter einander außgenommen worden.
16tus. Davon wisse er nichts.
17mus. Er habe keine Nachricht hievon.
18vus. Er habe seine Tage nicht davon gehöret.
19nus. Deßhalben wisse er keine Kundschafft zu ertheilen.
20mus. Davon wisse er nichts.
21mus. Davon könne er nicht sagen.
22dus. Davon wisse er nichts.

8. Ob man selbige mit Gewalt vor andern gezwungen?

Ad Octavum.

Testis 1mus. Davon seye ihm nichts bewust.
2dus. Er habe niemahlen gesehen, daß ein Unterschied hierunter gehalten, oder die Catholische vor andern gezwungen und außgenommen worden.
3tius. Davon wisse er nichts.
4tus. Man habe aus dem Land ausgenommen, wer tüchtig darzu gewesen, sonst wisse er nichts.
5tus. Nescit.
6tus. Davon wisse er nichts.
7mus. Wisse nichts davon.
8vus. Nescit.
9nus. Nescit.
10mus. Seye ihm unbekandt.
11mus. Ignorat.
12mus. Das seye ihm gantz unbewust.
13tius. Seye ihm unbewust.
14tus. Davon wisse er nichts.
15tus. Man habe sie ausgenommen, nachdeme sie vor nichtig wären angesehen worden.
16tus. Davon wisse er nichts.
17mus. Nescit.
18vus. Davon wisse er nichts.
19nus. Er wisse von dergleichen nichts.
20mus. Davon könne er nichts sagen.
21mus. Davon wisse er nichts.
22dus. Davon habe er keine Nachricht.

9. Ob er jemahlen gesehen / daß man die Catholische junge Bursch / wann sie nicht gutwillig Dienste nehmen wollen / mit Ketten auff Wägen gebunden / und nach Landau in Guarnison führen lassen?

Ad Nonum.

Testis 1mus. Er wüste sich wohl zu erinnern, das einsmahlen aus dem Amt Kirchheim 6. Geschlossene auff einem Wagen nacher Landau geführet worden, es seyen aber seinem Behalt nach selbige mehresten Theils Evangelische, und nur 1. oder zum höchsten 2. Catholische mit drunter gewesen.
2dus. Das habe er niemahlen gesehen.
3tius. Seye ihm hiervon nichts bekandt.
4tus. Habe dergleichen niemahlen gesehen.
5tus. Davon seye ihm nichts bekandt.
6tus. Davon wisse er nichts.
7mus. Er habe keine gesehen.
8vus. Das habe er niemahlen gesehen.
9nus. Solches habe er niemahlen gesehen.
10mus. Das habe er sein Lebtag nicht gesehen.
11mus. Das habe er nicht gesehen.
12mus Negat.
13tius. Er habe es nicht gesehen.
14tus. Er habe in Landau 1½. Jahren gelegen, aber währender Zeit keinen Catholischen auff einem Wagen gebunden oder gefesselt in Guarnison führen sehen.

Tistis

Testis 15tus. Nein.
16tus. Er seye zwar selbsten, als man ihn ausgenommen habe, nacher Landau auff einem Pferd reitend gebracht worden, und solches seye um deßwegen geschehen, daß er desto förderlicher und gesichert nach Landau gekommen, und seye das Pferd einem Unterthan Nahmens Colla von Eisenberg gewesen, womit dessen Sohn, welcher damahlen zu Landau von der Compagnie erlassen worden, wieder zurück nach Eisenberg geritten seye; von sonst anderem seye ihm nichts bekandt.
17mus. Negat.
18vus. Er habe es nicht gesehen.
19nus. Davon wisse er nichts.
20mus. Nein.
21mus. Wisse nichts darum.
22dus. Negat.

10. Ob viele junge Catholische Leuth dessentwegen flüchtig gewesen?

Ad Decimum.

Testis 1mus. Davon seye ihm nichts bewust.
2dus. Nescit.
3tius. Seye ihm unbewust.
4tus. Davon wisse er nichts.
5tus. Seye ihm ebenfalls unbekandt.
6tus. Nescit.
7timus. Das wisse er nicht.
8vus. Er wisse nichts darum.
9nus. Er wisse nichts davon.
10mus. Davon könne er nichts sagen.
11mus. Solches seye ihm unbekandt.
12mus. Nescit.
13tius. Davon habe er keine Nachricht.
14tus. Davon wisse er nichts.
15tus. Nescit.
16tus. Davon seye ihm nichts wissend.
17mus. Davon seye ihm nichts wissend.
18vus. Nescit.
19nus. Similitet nescit.
20mus. Wisse solches nicht.
21mus. Seye ihm unbekandt.
22dus. Davon wisse er nichts.

11. Ob diejenige Catholische junge Bursche / welche Lutherisch zu werden / oder ein Lutherisch Mägdgen zu heurathen / und die Kinder Lutherisch zu erziehen / sich erkläret haben / allein loßgelassen worden?

Ad Undecimum.

Testis 1mus. Davon seye ihm nichts bewust.
2dus. Seines Wissens seye bey Dimissionen auff keine Religion gesehen, noch denjenigen, welche um Erlassung angesuchet, dergleichen vorgehalten worden.
3tius. Davon wisse er nichts.
4tus. Nescit.
5tus. Wisse gleichfalls nichts hiervon.
6tus. Similiter nescit.
7timus. Darum wisse er nichts.
8vus. Ignorat.
9nus. Davon habe er keine Kundschafft.
10mus. Nescit.
11mus. Nescit.
12mus. Ignorat.
13tius. Hiervon könne er nichts sagen, es seye ihm unbewust.
14tus. Davon wisse er gleichfalls nichts.
15tus. Davon wüste er nichts.
16tus. Nescit.
17mus. Similiter nescit.
18vus. Davon wisse er nichts.
19nus. Nescit.
20mus. Solches könne er nicht sagen, er wisse nichts davon.

Testis 21mus. Davon wisse er auch nichts.
22dus. Er wüste nichts davon zu sagen.

12. Ob er dergleichen niemahlen von seinen Cameraden / daß es geschehen seye / gehöret habe?

Ad Duodecimum.

Testis 1mūs. Davon seye ihm gleichfalls nichts bekandt, und habe er nichts gehöret.
2dus. Davon habe er niemahlen gehöret.
3tius. Negat.
4tus. Negat.
5tus. Es habe ihm kein Mensch davon nichts gesagt.
6tus. Negat.
7timus. Negat.
8vus. Negat.
9nus. Als die Compagnie vor einigen Jahren zum Theil zu Neuwiedt auff Postirung gestanden, wären 2. Recrouten aus dem Ambt Kirchheim zu ihnen gebracht worden, und habe er gehöret von seinem Cameraden, daß diese beyde auff dem March geschlossen, und der eine ein Reformirter, der ander Catholisch gewesen, von sonsten aber habe er niemahlen gehöret.
10mus. Von seinen Cameraden habe er dergleichen niemahl gehöret.
11mus. Negat.
12mus. Negat.
13tius. Negat.
14tus. Nein.
15tus. Nein.
16tus. Nein.
17mus. Negat.
18vus. Similiter negat.
19nus. Negat.
20mus. Nein.
21mus. Nein.
22dus. Habe auch dergleichen nicht gehöret.

13. Ob dann viele Catholische unter der Compagnie seyen / oder vor dem darunter gewesen?

Ad Decimum Tertium.

Testis 1mus. Anno 1715. seyen bey 5. oder 6. Catholische unter der Compagnie gewesen, jetzund seyen noch 2. darunter.
2dus Seyen ihrer vorgen Zeit bey der Compagnie ohngefehr 10. gewesen, jetzo aber noch 2. darunter.
3tius. Wie viel Catholische unter der Compagnie vorhin gewesen, dessen könne er sich nicht genau erinnern, jetzo seyen noch 2. darunter, der eine Nahmens Zimmermann von Bischheim, der ander von Naß.
4tus. Zeit deme er bey der Compagnie gestanden, wisse er von mehr, als ohngefehr 4. biß 5. Catholischen, welche darunter gewesen, nicht zu sagen, jetzo seyen noch 2. Catholische, ein Pfältzer und einer von Naß darbey.
5tus. Seyen noch 2. Catholische bey der Compagnie, einer aus Naß, der ander aus dem Ambt Kirchheim, wie viel deren voriger Zeiten darunter gewesen, dessen wisse er sich nicht eigentlich mehr zu erinnern.
6tus. Von der Zeit als er darzu gekommen, seyen 3. Catholische, als 1. Sergeant Nahmens Luther, und 2. Mousquetierer darunter gewesen, von welchen beyden letztern der eine von Naß, und der ander aus der Pfaltz von Bischheim gebürtig seye, der Sergeant Luther aber habe kürtzlich seine Dimission erhalten.
7timus. Die Zahl der vormahligen Catholischen seye ihm nicht mehr bewust, jetzo seyen ihrer noch 2. darunter, als Jacob Bernd von Naß, und Hanß Adam Zimmermann aus dem Ambt Kirchheim.
8vus. Seyen ihrer biß dato noch 2. wie viel vorhin darunter gewesen, solches seye ihm nicht eigentlich mehr erinnerlich.
9nus. Biß dato noch 2. wie viel aber voriger Zeiten darunter gewesen, darauff könne er sich nicht so genau besinnen.
10mus. Jetzund seyen noch 2. darunter, wie viel ihrer aber voriger Zeiten darunter gewesen, seye ihm nicht eigentlich mehr erinnerlich.
11mus. Seyen noch 2. darbey, als er zur Compagnie gekommen, wären 5. Catholische darunter gewesen.

Testis

Testis 12mus. Seyen noch 2. Catheliſche darunter, wie viel voriger Zeiten darunter geweſen, ſeye ihm nicht mehr bewuſt, und habe er keine ſonderliche Achtung darauff gehabt.

13tius. Seyen noch 2. darunter, als Adam Zimmermann, und Jacob Bernd, es ſeyen vorhin auch verſchiedene mehrere darunter geweſen, welche theils deſertiret, und die übrige erlaſſen worden, auff deren Anzahl könne er ſich ſo eigentlich nicht erinnern.

14tus. Es wären verſchiedentliche vorhin darunter geweſen, deren Anzahl ihme ſo eigentlich nicht mehr erinnerlich, biß dato aber ſeyen noch 2. Catholiſche unter der Compagnie.

15tus. Seyen biß annoch 2. Catholiſche darunter, als Zimmermann und Bernd, voriger Zeiten ſeyen noch mehrere darunter geweſen, welche zum Theil deſertiret, und die übrige dimittiret worden.

16tus. Seyen ihrer noch 2. als worunter er ſelbſten, und der ander Jacob Bernd von Naß, da er zur Compagnie gekommen, wären etwa bey 10. Mann Catholiſche darbey geweſen, welche theils deſertiret, und die übrige ihre Abſchiede erhalten hätten.

17mus. Seyen ihrer noch 2. bey der Compagnie, wie viel deren aber vorher als er zur Compagnie gekommen, geweſen, ſolches könne er ſich nicht mehr ſo eigentlich erinnern.

18vus. Er wiſſe ſich auff jetzo mehrerer nicht zu erinnern, als auff Adam Zimmermann, und Philipp Jacob Bernd, welche beyde Catholiſch ſeyen, die vorige Zeit als er zu Neuwiedt gelegen, vermeyne er daß bey ohngefehr 5. biß 6. Catholiſche unter ihnen geweſen.

19nus. Es ſeyen biß dato 2. Catholiſche unter der Compagnie, und habe er voriger Zeiten, ob jemand unter der Compagnie Catholiſch oder anderer Religion geweſen, nicht ſonderlich Achtung gegeben.

20mus. Alleweil ſeyen noch ein Stuck oder zwey bey ihnen, wie er aber zur Compagnie gekommen, ſeyen ihrer etwan ein Stück oder zehen unter der Compagnie geweſen.

21mus. Seyen noch biß dato 2. Catholiſche vorhanden; vorhin möchten ſeines Erinnerns ihrer etwan 6. biß 7. geweſen ſeyn.

22dus. Er und noch einer Nahmens Zimmermann ſeyen die ſämtliche Catholiſche unter der Compagnie, in vorigen Zeiten, als er unter die Compagnie gekommen, ſeyen ihrer etwan ein Stück oder 9. biß 10. darunter geweſen, welche theils ihre Abſchiede erhalten hätten, und theils weggelauffen ſeyen.

Facta Depoſitione ſinguli Teſtes impoſitò ſilentio dimiſſi.

Wann dann bey dieſer Zeugen-Examination von denen vorgeſtellten Zeugen, einen jeden inſonderheit in Abweſen des andern auff die mir übergebene Fragſtücke, vernommen und abgehöret, darauff ihre Ausſage alſo einem jeden beſonders zum Uberfluß nach beſchehener Depoſition abermahl abgeleſen, und vorgehalten, und ſie beſtändig dabey verblieben, auch ſonſten alles übrige vorbeſchrieben- und erzehlter maſſen ſich alſo vor mir und denen beyden Gezeugen zugetragen, und ich Ends-bemeldter Kayſ. Notarius ſolches perſönlich angehöret und beobachtet, fleißig regiſtriret, und in gegenwärtigen Rotulum gebracht; Als habe ſolches alles aus meinem geführten Protocoll (ſo in beſchehener fleißigen Collationirung ſich verbotenus gleichlautend befunden) in gegenwärtige Form geſetzet, und zu mehrerer Beglaubigung deſſen ſolches ſo wohl mit meiner ſelbſt-eigenen Hand ausgefertiget, als meinen Tauff- und Zunahm, nebſt denen beyden obgemeldten Gezeugen zu End unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet und beygedrucktem Hand-Petſchafft bezeichnet. So geſchehen in der Hochgräfl. Naſſau-Saarbrückiſchen Reſidentz-Stadt Weilburg, Anno, Menſe, Die & Loco ut ſupra.

Johann Jacob Kreiß.
Gottfried Magnus Metzler.

(L.S.) (L.S.) Johannes Juſtus Gaſteyer,
ad hæc legitimè requiſitus Cæſareus
Notar, Publicus Notarius.

Num. 19.

Actum Kirchheim den 14. Septembris 1720.

Johannes Wilhelm aus dem Stifft Fulda bürtig, ſonſten zu Göllheim dienend, wurde gefragt, warum er ſich mit Peter Baltzers Tochter auſſer Landes copuliren laſſen, und excuſirte ſich:

Dieweilen man ihme den Copulations-Schein bey Ambt um deßwegen, weilen er nichts ins Land einzubringen gehabt, verſaget, ſo habe ihme der Herr Paſtor von Göllheim eine

Recommendation an die Capuciner nach Grünstadt gegeben, welche ihn zum Weyh-Bischoffen nacher Worms geschickt, der dann die Copulation denen Capucinern committirt habe, wolte hoffen, dieweilen er ein ehrlicher Mann seye, man werde ihn seiner Armuth wegen nicht verstossen.

Johannes Weber von Lindenholtzhausen im Trierischen bey Limburg, wurde gleichfals befragt, warum er keinen Proclamations-Schein allhier geholet, und excusirte sich:

Dieweilen seine Frau aus dem Anspachischen bürtig, und sie beyde nichts einzubringen gehabt, habe ihm der Pastor zu Gollheim gesagt, er würde keinen Proclamations-Schein vom Amt bekommen, er wolte um die Erlaubnuß nacher Worms schreiben, welches er dann auch gethan, und ihn nachmahls zu Göllheim copuliret, der Schultheiß daselbsten habe aber ihme sogleich außgeboten.

Actum ut supra.

Copia Berichts des Schultheißen zu Göllheim.

DEmnach mir von Hochlöbl. Amt befohlen worden, den Herrn Pastor zu fragen, auff was Ordre er diese zwey Personen copuliret habe, antwortet derselbe:

Er hätte es auff Befehl seiner vorgesetzten Obrigkeit von Worms gethan.

Schultheiß Groß zu Göllheim.

Num. 20.

Memoriale des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Predigers zu Franckenthal Johann Jacob Henclers / an Ihro Hochgräfl. Excellentz zu Nassau-Weilburg, in causa der armen verlassenen Lutheraner zu Mörsch, de dato den 9. Septembr. 1714.

Hochgebohrner Graf,
Gnädigster Graf und Herr!

EUer Hochgräfl. Excellentz wollen gnädigst geruhen, sich in tiefffster Unterthänigkeit vorstellen zu lassen, welcher gestalten, da vor einem Jahr, bey der Frantzösischen Invasion in der Pfaltz disseits Rhein, die Herren Catholici de facto ein- und andere Evangelische Kirchen weggenommen, darbey auch, wie Welt-kündig, allerley Excesse verübet, vorgebende: daß solches auff Ordre Ihrer Allerchristlichsten Königl. Majest. in Franckreich, und des Bischoffs zu Metz geschehe, und obwohl solches Unterwinden bald hernach durch den Frantzösischen Commendanten zu Landau wieder auffgehoben, und denen Protestanten allenthalben ihre Kirchen restituiret worden, gleichwohl der Catholische Decanus zu Franckenthal Herr Grüninger dem ersteren inhæriret, und ober wohl die weggenommene Kirche in Franckenthal wieder zu seinem eigenen Spott einräumen müssen, dannoch (um seinen eifferigen Muth in etwas zu kühlen) denen Lutheranern und Reformirten zu Mörsch, einem allezeit, und mehr als von hundert Jahren her, nach Franckenthal gehörig gewesenen Filial, nicht allein ihre Religions-Außübung, und die dabey vorkommende Actus Parochiales, von ihrer Religion Geistlichen, wie allezeit von Franckenthal aus beschehen, verrichten zu lassen, scharff genug verbotten, wie Beylag sub Lit. A. besaget, sondern auch, da man Lutherisch- und Reformirter Seiten solches Verbott nicht attendiret, vielmehr mit Verrichtung derer Actuum Parochialium, wie sonsten, fortgefahren, es bey dem Bischofflich-Wormßischen Vicariat dahin gebracht, daß beygehender Befehl sub Lit. B. an den Amts-Verweser Herrn Höglein deßhalben ergangen, welcher uns, mit dem Amts-Befehl begleitet, sub Lit. C. alles Ernstes communiciret worden, worauff so bald nicht allein sämtliche Lutherische und Reformirte Unterthanen zu gedachtem Mörsch, schrifft- und mündlich, um ihre Gewissens-Freyheit, verschiedentlich fußfälligst bey Hochlöbl. Bischöfflicher Regierung angehalten, sondern wir Prediger selbsten auch haben uns alldorten pro desiderio sistiret, und etliche mahl unter Remonstrirung unserer gerechtesten Befugnüssen, um die fernere Permission, die Actus Parochiales, wie vorhero, also auch fernerhin von Franckenthal aus, bey diesen armen Leuten verrichten zu dörffen, unterthänigst angesucht, allein keine Antwort erhalten können, sondern von einem Termin zum andern verwiesen worden, ausser daß Tit. Herr Vice-Cantzler Faber, deme der Reformirte Pfarrer aus Franckenthal nebst mir, inter privatos parietes, schuldigst auffgewartet, und um Abfertigung gebetten, sich vernehmen ließ: Wann wir tempore Pacis Ryswicensis daselbst in Possession gewesen wären, so würde mans uns von Seiten des Herrn Hoch- und Teutschmeisters seines gnädigsten Fürsten und Herrn nicht disputiren, hinzufügend: Wie es bey dem jetzt vorseyenden Badischen Frieden, ratione der Religion, in Chur-Pfaltz reguliret würde, so solte es auch in dem Bischöfflichen gehalten werden, biß endlich denen Herren Reformirten cum exclusione Lutheranorum, solche ausgebettene Freyheit einseitig verstattet worden. Ob ich nun zwar de novo verschiedenemahl,

nebst

nebst denen verstossenen Lutheranern zu offtbesagtem Mörsch, bey vorbesagter Hochlöbl. Regierung, das vorige Petitum flehendlich widerholt, und geberen, denen Lutheranern, welche an der Zahl viel stärcker, auch sonsten als eines Herrn Unterthanen nicht deterioris Conditionis als Reformirte seyn könten, eben solches zu vergönnen, sind wir nicht allein schlechterdings abgewiesen, sondern es ist auch denen Lutheranern auffs neue anbefohlen worden, alle vorfallende Actus Parochiales, von dem Catholischen Dechand aus Franckenthal, bey willkührlicher Straff verrichten zu lassen. Da nun bald darauff, einer von jetzt-besagten Lutheranern, Nahmentlich Johannes Werner, seine Tochter, nach vorhergegangener Proclamation, allhier in Franckenthal von mir copuliren lassen, und zwar den 29. Novembris dieses noch lauffenden 1714ten Jahrs, ist demselben den ersten Hochzeits-Tag, so gleich eine Execution von Worms zugeschickt, den andern Tag aber, da er keine Straff erlegen wollen, ein Pferd aus dem Stalle weggenommen, auch so lange in Arrest behalten worden, biß er Zehen Gulden Straffe, gantz ohnverschuldet, erleget hat, dabeneben anbefohlen worden, den Catholischen Decano und Schulmeister die Copulations-Gebühr ebenmäßig zu entrichten, der Lutherische Schultheiß Hartmann Schmaltz, weil er vor seine Gewissens-Freyheit ernstlich geredet, seines Dienstes entsetzet, mir nicht minder als einem erbetenen Hochzeits-Gast unter Androhung einer Prostitution und des Gefängnüßes, ins Dorff zu gehen von dem neuen Catholischen Schultheiß verboten worden; Wann nun dieses alles nicht allein dem Westphälischen, sondern auch so gar dem Ryßwickischen- und nunmehro Baadischen Frieden & quidem in Articulo Tertio, contrariiret, sondern auch hauptsächlich wider die Tractaten, da Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dieses Mörsch, Dero Herrn Bruder, dem Herrn Hoch- und Teutschmeister und Bischoffen zu Worms durch einen Tausch cediret haben, und darinn ausdrücklich reserviret worden, daß alles, inprimis Religionem quod attinet, in statu quo, solte gelassen werden, solches auch denen Evangelischen Unterthanen, bey der Huldigung, in Præsentz Seiner Excellentz Herrn Schelmen von Bergen, ehe sie den Eyd der Treu abschwören wollen, Heiliglich und so wahr als das Evangelium sey, versprochen worden; Euer Hochgräfl. Excellentz ꝛc. mein gnädigster Graf und Herr aber bey solchen Tractaten in hoher Person gewesen, und alles principaliter à parte Serenissimi Electoris, reguliret haben, einfolglich am allerbesten wissen werden, was solche Tractaten in sich fassen, dieselbe eintzig und allein auch, denen armen verlassenen Lutheranern zu Mörsch, als welche in ihren Seelen allesamt bekümmert sind, in diesem Anliegen helffen können; Als lege mich mit gebogenen Knien, so wohl vor mich selbst, als im Namen aller Lutheraner zu Mörsch, vor Euer Hochgräfl. Excellentz nieder, demüthigst bittend, daß dieselbe nach dero Welt-gepriesenen Prudence, um der feurigen Liebe des Gecreutzigten JEsu willen, gnädigst geruhen, und an dero hohem Ort, sich so offtbesagter armen Lutheraner anzunehmen, und denenselben die völlige Gewissens-Freyheit, wie sie dieselbe von Anno 1686. den 11ten Januarii her biß hichin, ohne Hinderung genossen, an gehörigen Orten, gnädigst zuwege zu bringen, sich gnädigst belieben lassen wolten, um so mehr, da ja denen Juden ihre Gewissens-Freyheit daselbsten, samt ihrem falschen Gottesdienst verstattet wird, die Lutheraner auch die Herren Catholische weder in der Kirche noch mit der Bestallung beeinträchtigen, allermassen wir gar keine Bestallung bekommen, sondern diesen Leuten aus Liebe dienen, über solches auch in einem Privat-Hauße, Scheuer, oder wohl gar nach Gelegenheit des Wetters, unter dem freyen Himmel vorlieb nehmen, und unsere Actus verrichten müssen; Obwohl die von Chur-Pfaltz daselbst erbaute Kirche meistens leer stehet, auch von Churfürstl. Hochlöbl. Administration biß dato noch in Bau und Besserung erhalten wird.

Gleichwie aber Euer Hochgräfl. Excellentz mein gnädigster Graf und Herr, durch sothane gnädigste Gratification aller Welt von dero vorhin berühmten Christen-Eyffer, klare Proben vorlegen können, also versichere, daß GOtt solche hohe uns beweisende Gnad, mit reichem Himmlischen Segen, und allem selbst-ersinnlichen Hochgräfl. Wohlwesen vergelten werde, als worum wir denselben in unserem armen Gebeth stets anzuseuffzen nimmermehr ermüden werden; Ich getröste mich gnädigster Erhörung, und verharre in Erwarting eines eintzigen Trost-Worts, in schuldigster Devotion mit unterthänigstem Respect

Euer Hochgräfl. Excellentz

Meines Gnädigsten Grafen und Herrn

Franckenthal den 9. Decembr. 1714.

Unterthänigster Diener und treuer Vorbitter bey GOtt

Johann Jacob Henckler, Churfürstl. Evangel. Luther. Prediger in Franckenthal und beyliegenden Orten.

Lit. A.

KRafft Königl. Befehls, wird Herrn Schultheiß zu Mörsch hierdurch bedeutet, so gleich bey Empfang dieses, jedermänniglich zu Mörsch, er sey Religions-Verwandter wie er wolle, anzuhalten, daß er sich nicht erkühnen solle, von einem Reformirten oder Lutherischen Pfarrer,

Kindtauffe, Copulation, Begräbnuß, oder sonsten einige Pfarr-Function, geschehen zu lassen, vielweniger von gedachten Pfarrern zu begehren, sondern sich in allen dergleichen Vorfällen bey mir anzumelden, widrigen falls den Ungehorsam und bezeugten Widerstand an Herrn Obristen von Kleinholtz, als hierzu von Ihro Königl. Majestät verordneten Executions-Commissarium berichten werde, welcher dann schon wissen wird, durch scharffe Kriegs-Execution die Befolgung anzubefehlen, ein solches dann auch der sämtlichen Gemein zu Mörsch, vom Herrn Schultheiß verkündet werden soll. Franckenthal den 13. Martii 1714.

J. C. Grinninger/ Dechand.

Lit. B.

P. P.

Unseren freundlichen Gruß zuvor, Ehrengeachter besonders lieber und guter Freund.

NAchdem an hiesige Regierung erstatteten Pflicht-mäßigen Bericht vom 15ten dieses, hat man von Ordinariats wegen, mit nicht wenigem Befremden vernommen, welchergestalt die Lutherische Prædicanten aus Franckenthal, sich von einigen Zeiten hero, anmaßlichen unterstanden, sich in des hiesigen Bischthums angehörigen Ort Mörsch, einzuschleichen, und daselbsten, bey ihren Religions-Genossenen, gantz eigenmächtig die Actus Parochiales zu exerciren; Gleichwie nun ein solches besagten ausländischen Prædicanten mit nichten zukommen und gebühren will, ohne daß sie sich deßfalls bey des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters, unsers gnädigsten Bischoffen und Herrns, Hochfürstl. Durchl. als des Orts Mörsch alleiniger Herrschafft, gleich dann auch der Land-Dechand und Catholischer Pfarrer zu gedachtem Franckenthal, ratione Subditorum Catholicorum selbsten gethan, zuförderist gebührend angemeldet, und die behörige Licentz und Gewalt darüber erlanget haben, also wird auch, euch dem Amts-Verwesern in denen Rhein-Dorffen, im Nahmen und von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. hiermit ernstlichen bedeutet, daß vorbemeldete ausländische P[illegible]r, nicht mehr in gedachtem Mörsch einlassen, vielweniger die Verrichtung einiger Actuum P[illegible]alium daselbsten gestatten, sondern solche so lange von dem Catholischen Pfarrer verrichten lassen sollet, biß von hochgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. jene deßfalls die gnädigste Erlaubnuß erlangt zu haben, gebührend docirem werden, wessen man sich dann von hiesigen Hochfürstl. Ordinariats wegen gäntzlich versehen thut, und im übrigen euch in gutem beygethan verbleiben. Worms den 23. Martii 1714.

Ex Mandato

J. S. Saxter, Reverendiss. & Serenis. Vicariatus Secretarius.

Lit. C.

WAs ein Hochfürstl. Wormsisches Vicariat vor einen gnädigen Befehl wegen des Lutherischen und Reformirten Pfarrherrn in Franckenthal, so eigenmächtig nach Mörsch kommen, und die Actus Parochiales verrichten, an mich den Beamten erlassen haben, ein solches haben Schultheiß, Anwald Schultheiß, und sämtliche Gerichte ab der copeylichen Anlage zu ersehen, und denenselben hiermit befohlen, daß sie dieses beyliegende Schreiben so gleich den Lutherischen und Reformirten Pfarrherren in Franckenthal zustellen sollen, wobey ihnen Schultheiß, Anwald Schultheissen, und Gerichten befohlen wird, wann die besagte Pfarrer in Franckenthal über dieses Gebott schreiten, und ohne zuvor erhaltene Erlaubnuß, ferner nach Mörsch kommen, daselbsten die Actus Parochiales zu verrichten, dieselbe so gleich arrestlich in einem Zimmer anzuhalten, und so gleich anhero zu berichten. Worms den 11. Maji 1714.

Hæglein.

Num. 21.

Unterthänigstes abermahliges Bitt-Schreiben des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Predigers zu Franckenthal Johann Jacob Hencklers an Ihro Hochgräfl. Excellentz zu Nassau-Weilburg, in causa der armen und verlassenen Lutheraner zu Mörsch.

Hochgebohrner Graf,
Gnädigster Graf und Herr!

EUer Hochgräfl. Excellentz habe allbereit unterm 9ten Decembris des verstrichenen 1714ten Jahres, mit mehrerm die Drangsalen der armen Lutheraner zu Mörsch, so dieselbe eine Zeithero erra-

ertragen müssen, mit unterthänigstem Respect remonstriret, mithin Fuß-fälligst gebeten, daß Euer Hochgräfl. Excellentz, weilen dieselbe der Vertauschung in höchster Person bergewohnet, und auff Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gnädigstes Belieben, dabey das Directorium geführet, sich (weilen dabey alles in statu quo zu lassen, inprimis quoad Religionem, reserviret worden) anhero höchsten Ort zu interponiren, und das gantze Werck dahin bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Worms einzurichten, daß denen armen Lutheranern zu Mörsch ihre völlige Gewissens-Freyheit, samt libero Exercitio Religionis, wie sie dasselbe von Anno 1686. an biß 1714. ohngekräncket genossen, fernerhin gnädigst verstattet werden möchte, gnädigst und hochgeneigt geruhen wolten, weilen aber biß hiehin keine Aenderung erfolgen will, die Catholische Herren Regierungs-Räthe zu Worms aber denen Mörscher Lutheranern ernstlich verwiesen, daß sie sich deßfalls an frembde Herrschafften hängten, mithin bey Straffe interdiciret, dessentwegen ferner irgendswo Klage zu führen, dahero ich schliesse, daß Euer Hochgräfl. Excellentz dieserwegen an End und Orthen nachdrücklich werden gesprochen haben, vor welche hohe Gnade ich hiermit unterthänigsten Danck abstatte, indeme aber in kurtzer Zeit drey lutherische Männer zu besagtem Mörsch, ohne Gebet und einigen Zuspruch Todes verblichen, davon einer Nahmens Johannes Ranck ohne Gesang und einige Ceremonien in der Stille wie s. v. ein Vieh hingetragen, der ander aber Caspar Damm, von dem Catholischen Dechand aus Franckenthal Herrn Grimmingern mit denen bey denen Herren Catholischen üblichen Ceremonien beerdiget, der dritte Johann Philipp Trinck aus nicht weniger ohne einzige Christliche Ehrbezeugung untergescharret worden; Wann dann diese Proceduren mich als deren bißhero gewesenen Confessionarium in der Seelen afficiren, und gleichwohl nicht zu helffen und zu rathen weiß; Als erkühne mich nochmahl Euer Hochgräfl. Excellentz meinen gnädigsten Grafen und Herrn unterthänigst anzuflehen, daß dieselbe um der blutigen Wunden JEsu CHristi willen gnädigst geruhen, das Elend dieser mit CHristi Blut so theuer erlösten Seelen mitleidig einsehen, und, wo Hülffe vor dieselbe übrig, solche denenselben gnädigst wiederfahren und angedeyen lassen wolten, GOtt im Himmel wird Euer Hochgräfl. Excellentz in Zeit und Ewigkeit grosser Gnaden-Lohn davor seyn; Ich aber verharre in gebührender Devotion mit schuldigstem unterthänigstem Respect

Euer Hochgräfl. Excellentz
Meines gnädigsten Grafen und Herrn

Franckenthal den 29.
Martii 1715.

Unterthänigster Knecht und treuer
Vorbitter bey GOtt
Johann Jacob Henckler, Churfürstl.
Evangelischer Lutherischer Prediger in
Franckenthal.

I.

Passauischer Vertrag/

Welcher zwischen der

Röm. Königlichen Majestät,

im Nahmen der

Röm. Kayserlichen Majestät,

Und des

Heiligen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Stände, zu Passau den 2. Augusti 1552. verfasset, geschlossen, unterschrieben und ratificiret worden.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden / Römischer König/ꝛc. bekennen/ als Uns hievor zeitlich in mehr Weg angelangt / welcher massen sich im Heiligen Reich Teutscher Nation hin und wieder allerhand Kriegs-Gewerb / Rüstung und Empörung erzeigen / und aus des Hochgebohrnen Philipsen Landgrafen zu Hessen/ꝛc. Custodien und Verhafftung ihre vernehmliche Ursachen schöpffen/und nehmen solte / haben Wir aus angebohrner Begierd/Treu/ Lieb und Neigung/ so Wir zum Heiligen Reich / und allen und jeden derselben Ständen und Gliedern / und sonderlich zu Erhaltung und zu Beförderung gemeiner Wolfarth/ Ruhe/ Friedens und Einigkeit / auch zu Abstellung und Verhütung Christliches Blutvergiessens/ Verderben der Unschuldigen/ und Verheerung des Vatterlands/ billich und willig tragen/ die Röm. Kayserl. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn brüderlich/ freundlich und bittlich ersucht/ uns ermeldtes Landgrafen Erledigung/ und anderer anhängigen Sachen halben/ so zum Krieg und Empörung Ursach geben möchten/ gütlicher Handlung zu gönnen und zu gestatten/ solches auch von J. L. und Kayserl. Majest. brüderlich erlangt. Darauff dann wir sampt dem Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Maximilian / König zu Böheim/ ꝛc. unsern freundlichen lieben Sohn / und die Hochgebornen Moritz / Hertzog zu Sachsen/ ꝛc. und Albrecht Hertzog zu Bayern/ unsere liebe Oheim/ Churfürsten und Söhne/ zu nächstverschienem Oster-Fest in Unserer Stadt Lintz zusammen kommen / und hierüber freundlich und vertreulich unterredet/ und nach allerhand verlauffenen Rathschlagung/ Unterhandlung/ auch fleissiger Bewilligung dieser Sachen bey uns und J. L. vor nütz und nothwendig angesehen und bedacht / ein andere förderlame Zusammenkunfft benanntlich auff den 26. Maji nächst hieher gegen Passau fürzunehmen und anzustellen/ deßgleichen die nachbestimmte Churfürsten und Fürsten/ als Mitunterhändler auch hierzu beschrieben / so mit und neben uns sich ferner gütlicher Handlung unterfahen / und vermittels Göttlicher Gnaden der fürgefallenen Beschwerungen / Irrungen und Gebrechen gäntzlich und endlich abhelffen möchten. Demnach haben Wir und bemeldter Churfürst zu Sachsen/ ꝛc. uns auff obbestimmte Zeit allhier verfügt / und seynd der andern 5. Churfürsten hernach bemeldte Gesandten / nemlich von dem Ertz-Bischoffen zu Maintz Brendel von Homburg Thumbherr daselbst / Christoph Matthias der Rechten Licentiat, Cantzler/ und Peter Echter/ von des Ertz-Bischoffen zu Cölln/ Heinrich Saltzburg/ und Franciscus Burckhard/ beyde Doctores, von des Ertz-Bischoffs zu Trier/ Johann von der Layen/ Ober-Archidiacon daselbst / Philipps Freyherr zu Winnenberg und Beuelstein Land-Hofmeister, und Felix Hornung Doctor, Cantzler/ von Pfaltzgraf Friederichs/ Ludwig Graf zu Stolberg / Königstein und Rutschefort/ Johann von Dirnheim/

Amptmann zu Creutzenach / Melchior Dreckſel Doctor, und Johann Cotnit/von Marggraf Joachims wegen Adam Trotte Marſchalck / Chriſtoph von der Straſſen/ Timotheus Jung/ und Lampertus Diſtelmeyer, alle drey Doctores, auch die Ehrwürdigen/ Hochgebohrnen Ernſt / Ertz-Biſchoff zu Saltzburg / Mauritz zu Eychſtätt/ und Wolffgang zu Paſſau Biſchoffen/ und Albrecht Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern perſönlich/ und dann von des Biſchoffen zu Würtzburg Heinrich Graf zu Caſſel / Thumherr daſelbſt / und Hans Zobel/ und Johannſen Marggrafen zu Brandenburg/ Adrian Albey/ Doctor, Cantzler/ Andreas Zach/ Doctor, und Barthel von Mandelslau / von Heinrichs des Jüngern Hertzog zu Braunſchweig / Veit Grumner/ von Wilhelm / Hertzog zu Gülich/ Wilhelm Ketler / Wilhelm von Neuenhof genannt Hofmann / Dieterich von Schepſtatt/ und Carl Horſt Doctores. Von Philipſen zu Pommern / Jacob Ditzwitz Doctor und Cantzler/ und dann Chriſtophen Hertzogen zu Würtenberg wegen/ Hans Dieterich von Pleuningen / Obervogt zu Stuttgarten / Ludwig von Stratenberg/ Ober-Vogt zu Lauffen/ Hans Henrich Heckelin/ und Caſpar Beer/ beyde Doctores, auch bey uns allhier erſchienen; Mit welchen alles neben uns fürgenommen / und beſchriebenen Unterhändlern wir die Sachen für die Hand genommen/ auch Anfangs von bemeldtem Churfürſten zu Sachſen S. L. und derſelben mit-Einigungs-Verwandten Begehr- und Beſchwärungen in zweyen unterſchiedlichen Schrifften empfangen/ und folgends mit höchſtem Fleiß erwogen/ und den Sachen zum getreulichſten nachgedacht/ wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht / und die fürſtehende hochſchädliche Kriegs-Empörung abgeſtellt/ ſondern beſtändiger Fried/ Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich Teutſcher Nation wieder auffgericht und erhalten werden möchte. Und alſo letztlich nach viel und lang gepflegener ſchrifftlichen und mündlichen Unterhaltung hernachfolgende Mittel / Puncten und Articul auff die Röm. Kayſerl. Majeſt. Wolgefallen / auch des Churfürſten zu Sachſen halben auff S. L. mit-Einigungs-Verwandten Bewilligung endlich abgeredt/ betheidiget und verglichen.

§. 1.

ERſtlich ſoll der Churfürſt zu Sachſen / Mitverwandte Kriegs-Fürſten und Stände / ſo dieſen Vertrag annehmen / von allem ihrem thätlichen Fürnehmen / und gegenwärtiger Kriegs-Ubung gäntzlich abſtehen/ und ihr beſammlet Kriegs-Volck auff den 11. oder 12. Auguſti ſchierſt allenthalben urlauben/ zertrennen und verlauffen / oder uns König Ferdinanden auff unſer Begehren und Beſoldung erfolgen laſſen / auch nach aller Möglichkeit / und daß darum kein Gefährlichkeit geſpüret werde/ darob ſeyn und verfügen/ daß ihr Kriegs-Volck ohne fernere Beſchädigung der Kayſerl. Majeſt. und unſer/ auch Churfürſten/ Fürſten / Stände und Städte des Heiligen Reichs ihren Abzug nehmen und getrennet werden / und alſo ſich der Röm. Kayſerl. Majeſt. und des Heil. Reichs Gehorſame verhalten / und darinn bleiben / auch die Stände/ Städte und andere / ſo ſie bißhero überzogen und belägert / oder ſonſt ihnen beypflichtig gemacht / derſelben ihrer Pflicht/ Anhangs und Bündnuß durch ein offen Patent allhie begriffenen Copey gleichlautend ledig zehlen/ wie ſie auch auff ſolch Patent, und in Krafft dieſes Vertrags derſelben ledig ſeyn ſollen.

§. 2. Es ſoll auch Landgraf Philipps zu Heſſen mittlerweil die zu Hall in Sachſen auffgerichte Capitulation auſſerhalb derjenigen Articul/ ſo hievor ſchon verricht und vollzogen/ auch auſſerhalb des Puncten Caſſel belangend / von neuem ratificiren und unverbrüchlich halten / auch ſeine erfolgte Verhafftung nicht ahnden/ eyfern oder rächen / ſondern der Kayſerl. Majeſt. uns und dem H. Reich als ein gehorſamer Fürſt ſich die Tag ſeines Lebens erzeigen / und ſich deß alles gegen der Kayſerl. Majeſt. in gebührend und allhie begriffener Form gnugſam obligiren und verſchreiben/ ſolches auch bey ſeinen Söhnen und Landſchafft gleichfalls zu halten / und ſich von neuem zu verſchreiben. Endlich verfügen und verſchaffen deßgleichen beyde Churfürſten Sachſen und Brandenburg / auch Hertzog Wolffgang Pfaltzgrafen/ ꝛc. ihre vorgegebene Obligationes gleicher Weiß auch wieder zu erneuern / und obbeſtimmte Verſchreibung auff den 6. Auguſti ſchierſt der Durchleuchtigſten Fürſtin Frau Maria / zu Hungarn und Böheim Königin/ Wittib/ unſerer freundlichen lieben Schweſter / oder derſelben Präſidenten zu Mecheln überantwortet werden / dargegen ſoll gedachter Landgraf ſeiner Cuſtodien gantz entledigt/ und auff ob angeſetzten 11. oder 12. Auguſti gegen Rheinfels ohne Entgelt auff freyen Fuß in ſein ſicher Gewahrſam geſtellt werden / darneben ſoll auch die Kayſerl. Majeſt. ihr Kriegs-Volck / wie das wider dieſe Stände in mancherley Orthen verſammlet wider jetzt-gemeldte Stände / ſo dieſen Vertrag annehmen / in keinen Weg gebrauchen / noch auff demſelbigen liegen laſſen.

§. 3. Es ſoll auch die Kayſerl. Majeſt. den Landgrafen bey fürgenommener Befeſtigung zu Caſſel gnädiglich bleiben laſſen / deßgleichen mit der Execution der in währenden Cuſtodien geſprochenen Naſſauiſchen Urtheiln allenthalben ſtill geſtanden werden / biß nach Erledigung des Landgrafen fürgenommen und gepflogen werden möge / und im Fall / da die Gütlichkeit beſtünde / daß die Landgrafen / ſo viel ſich gebühret/

bühre / zugelassen werde / was von Zeugen / Brieflichen Urkunden / und anderer Nothdurfft bißhero aus Mangel des Advocaten / oder in währender Custodien nicht eingebracht / nachmahl einzubringen / und alsdann durch die Churfürsten / soviel diesen Sachen verwandt / selbst oder ihre Räth / und dann durch noch 6. unpartheyische Fürsten des Reichs / deren jede Parthey fünff der Käyserl. Majest. innerhalb eines Monats nach des Landgrafen Erledigung benennen und fürschlagen / und Ihro Käyserl. Majest. aus jedes Theils benannten drey Fürsten erwählen / und unter den 6. zum wenigsten 3. weltlich seyn / die in eigenen Personen / oder auch ihre darzu verordnete Räthe / als Käyserl. Commissarien / die wider obberührt gesprochen Urtheil und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen. Und ob die Handlungen / welche die Zeiten der Landgraf in den Custodien gewest / für und eingebracht / reassumirt, die ergangene Urtheil und Process auff dieselben eingebrachten Gravamina und Executionen / und die noch fürzuwenden suspendirt werden sollen / erkannt werde was recht seye / daß auch so gütliche Handlung und Erkanntnuß innerhalb 2. Jahren auff das längst nach Beschluß und dato dieses Vertrags gewißlich verricht und vollzogen.

§. 4. Aber alle andere Puncten und Articul von gemeldtem Churfürsten von Sachsen / und Wilhelmen Landgrafen zu Hessen wegen angezogen und fürkommen biß zu Erledigung der andern übergebenen gemeinen Beschwerungen / eingestellt und verschoben werden.

§. 5. Deßgleichen der Administrator Teutschen Ordens / auch Hertzog Heinrich zu Braunschweig und andere / so den Landgrafen des vergangenen Schmalkaldischen Kriegs halben in Anspruch genommen oder noch zu haben vermeynen / darinn auch biß zur Erledigung der obbemeldten Beschwerungen still stehen / auch die neue angezogene Gravamina, so in des Landgrafen währender Custodia am Käyserl. Cammer-Gericht / oder wider ihn fürgenommen seyn möchten / sambt derselben Exceptionen durch die Chur- und Fürsten / so dieser Sachen Unterhändler gewesen / auff nächstem Reichstag gebührlich ersehen / und gedachter Landgraf darinn nothdürfftiglich gehört / auch darüber was billig und recht erkennt / und mittlerzeit am Käyserl. Cammer-Gericht still gestanden werden solle.

§. 6. Was dann folgends die andere Articul so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen / und seinen Mitverwandten angeregt / als erstlich Religion / Fried und Recht betrifft / solle die Käyserl. Majest. dem gnädigen Erbieten / so jüngst zu Linz von Ihrer Majest. wegen / nach Inhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen / getreulich nachsetzen / auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichstag halten / darauff nachmahls auff was Wege / als nemlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen / und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen / gehandelt / und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs / sambt Ihrer Majest. ordentlichen Zuthun soll befördert werden.

§. 7. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung bald Anfangs solches Reichstags ein Ausschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen / und beyderseits Religionen in gleicher Anzahl geordnet werden / mit Befelch zu berathschlagen / welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden / doch den Churfürsten sonst an ihrer Hoheit unvorgreifflich.

§. 8. Und mittlerzeit weder die Käyserl. Majest. wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs / keinen Stand der Augspurgischen Confession verwandt / der Religion halben mit der That gewaltiger Weiß oder in andere Weg wider sein Conscienz und Willen dringen / oder derhalben überziehen / beschädigen / durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten / sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 9. Es sollen auch die jetzigen Kriegs-Ubung auch alle andere Stände der Augspurgischen Confession Verwandte / die andern des Heil. Reichs Stände / so der alten Religion anhängig / Geistlich oder Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion / Kirchen-Gebräuch / Ordnung und Ceremonien / auch ihrer Haab / Gütern / liegend und fahrend / Landen / Leuten / Zinsen / Ober- und Gerechtigkeiten halben unbeschwert / und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen / auch mit der That oder sonsten in Ungutem gegen denselben nichts fürnehmen / sondern in alle Weg nach Laut und Ausweisung unser und des H. Reichs Rechten / Ordnungen / Abschied und auffgerichten Land-Frieden jeder sich gegen den andern in gebührenden ordentlichen Rechten / alles bey Vermeydung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen / begnügen lassen.

§. 10. Was dann auff solchem Reichstag durch gemeine Stände / sambt Ih. Majest. ordentlichen Zuthun beschlossen verabscheidet / das soll hernach also stracks und festiglich gehalten / auch darwider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden; und soll auch alles das / so mehrgemeldtem Fried-Stand zuwider seyn / oder verstanden werden möchte / demselben nichts benehmen / derogiren noch abbrechen / und solches also von der Käyserl. Majest. uns / auch Churfürsten / Fürsten und Stände respectivè gnugsam und nothdürfftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn / auch dem Käyserl. Cammer-Gerichte und Beysitzern obgemeldten Fried-Stand zu erkennen gegeben / und bey ihren Pflichten befohlen werden / sich demselben Friedens-Stand gemäß zu halten und zu erzeigen / auch den andern anruffenden Partheyen darauff / ungeachtet welcher Religion der seye / gebührliche nothdürfftige Hülff des Rechten mitzutheilen / auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen / oder zu GOtt / und das heilige Evangelium zu schwören / denen so schwören sollen hinfürtan frey gelassen werden.

§. 11. So viel aber die Vergleichung der Stimmen auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten / deßgleichen Præsentation der Beysitzer und anderer Articul Friedens und Rechtens betrifft / ist in dieser Handlung bedacht worden / da etwas beschwerliches oder bedingliches sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung solte ereignen / dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung auffgericht und beschlossen / daß die beständiglich nicht dann wiederum durch die Käyserl. Majest. und gemeine

meine Stände in gemein / oder aber / so viel es die Gelegenheit erleyden mag / der ordenliche Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts / oder sonst mag geendt und erledigt werden / da dann wir sambt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / und der abwesenden Botschafften urbietig und willig seyn / alle mögliche Förderung zu erzeigen / damit in den Religions-Sachen kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern zu befahren / auch Partheylichkeit verhütet / und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Käyserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen / deßgleichen auch andere Beschwerungen / wo einige befunden werden / der Billigkeit nach abgewendet / und diß alles auff nächstem Reichstag abgehandelt werde.

§. 12. Es haben auch wir sambt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / und der abwesenden Botschafften bey der Käyserl. Majest. freundlich und unterthänigklich angesucht und gebetten / daß Ihro Käyserl. Majest. die nothwendigste Puncten / und darunter den Articul der Præsentation belangend / und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Käyserl. Cammer-Gericht / wie ob laut / nicht ausgeschlossen werden / aus Vollkommenheit Ihrer Käyserl. Majest. Gewalts / zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich / als bald immer möglich / erledigen wolten.

§. 13. Die angezogene Beschwerden / so der Teutschen Nation Freyheiten zuwider eingerissen seyn sollen / in des Churfürsten von Sachsen übergebenen Articuln und Neben-Schrifft begriffen / betreffende / wären wir sambt den Churfürsten / Gesandten / erscheinenden Fürsten / und der abwesenden Botschafften gantz wohl geneigt und unbeschwert gewesen / darinnen und was ferner demselben anhängig seyn möchte / alsbald auch unterschiedliche gütliche Handlungen fürzunehmen. Nachdem wir aber auß die Käyserl. Majest zu dieser Handlung abgefertigte Räthe Bericht so viel vermerckt / daß Ih. Käys. Maj. solcher Beschwerden biß anher zu gutem Theil gar kein gewissen empfangen / und also sie die Räthe darauff nicht abfertigen mögen / zu dem daß auch diese Beschwerden so weitläufftig groß und hochwichtig / und aber die Zeit zu gegenwärtigem Tag angesetzt / gantz kurtz / und dann auch dem Churfürsten zu Sachsen / und seinen Mitverwandten / darzwischen und biß die Sachen nach Nothdurfft abgeholffen / ihr Kriegsvolck zu erhalten nicht allein übermäßigen Kosten gebähren / sondern den Oberkeiten hin und wieder / nach der armen Unterthanen zu mercklichem Nachtheil und Schaden gelangen würde.

§. 14. Demnach soll die Erledigung angeregter Beschwerungen auff dem Reichstag schierst zu halten / oder auff eine andere Versammlung des Reichs dißmahls verlegt und eingestellt / und die Lintzische Bewilligung / auch der Käyserl. Majest. allhie Vertröstung / nemlich daß der Käyserl. Majest. Hof-Rath / so des H. Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen / also stattlich mit Teutschen Räthen besetzt / auch die Teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden / daß darob männiglich ein billiges Genügen tragen und haben / daß auch Ihro Käyserl. Majest. der Teutschen Nation ihres geliebten Vatterlands wohlhergebrachte Libertät und Freyheit nicht allein nicht zu schmälern oder zu schwächen / sondern auch nach ihrem Vermögen zu erhalten zum höchsten geneigt seye / dieser Zeit allenthalben zu Danck angenommen worden.

§. 15. Und damit der Churfürst zu Sachsen und seine Mit-Verwandten sich nicht zu besorgen / daß diese Handlung ersitzen / und nicht zu gebührlichem förderlichem End gelangen möchte / so sollen wir / auch obgedachter unser geliebter Sohn König Maximilian / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs die angebrachte Beschwerungen vor Handen nehmen / Ihro Käyserl. Majest. fürtragen / und darauff befördern / dieselben so viel der Billigkeit nach gegründt / befunden / auch angesehen (wie sich gebührt) die güldene Bulla und andere des Heil. Reichs Ordnungen und alte löbliche Herkommen der Teutschen Nation zu guter Erledigung zu bringen / und dann auch die übrige Beschwerungen / so die Käyserl. Majest. nicht betreffen / sondern durch sonderbare Stände und Glieder des H. Reichs andern zugefügt worden / oder was auch die Stände selbst untereinander / es belange dann die Ferm und Maaß gemeiner Berathschlagungen und Handlungen oder anders / haben möchten / gleicher Gestalt / doch mit Ihrer Käyserl. Majest. als des Oberhaupts Rath und Zuthun / auch also wie oblaut / zu Anfang des nächst-künfftigen Reichstags fürnehmen und erledigen. Und ist die Käyserl. Majest. des gnädigen milden Erbietens / was Ih. Majest. selbst insonderheit betreffen mag / sich in demselben aus gnädigem guten Willen dermassen zu erzeigen und zu halten / daß gemeine Stände augenscheinlich spüren sollen / daß Ihro Majest. zum höchsten begehrt / alle Sachen nach der Gebühr zu richten / auch den gemeinen Nutz ihrem eigenen bey weitem vorzusetzen / und alle Sachen dergestalt fürzunehmen / daß alle Stände sich desselben der Billigkeit nach gantz wohl sollen haben zu ersättigen.

§. 16. Ferner als auff dem Articul den König von Franckreich betreffend / aus seiner Oratorn gethaner Werbung vermercke / daß darinn etliche Mittel und Puncten des gemeinen Friedens / und dann auch seine Privat-Sachen angezogen werden / und aber die Puncten und Sachen des gemeinen Friedens Teutscher Nation allein die Röm. Käyserl. Majest. uns auch Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs / und sonst niemands belangend / auch diese gegenwärtige Versammlung gleich eben von wegen Beförderung und Erhaltung gemeinen Friedens / auch Erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwerden / fürgenommen / so wird derhalben einiger anderer Handlung unvonnöthen geachtet / was aber des Königs von Franckreich Privat-Sachen betrifft / mag der Churfürst von Sachsen / vermög des Lintzischen Abschieds / von gedachtem König oder seinem Oratoren / wo diß hiebevor nicht geschehen / nochmahlen vernehmen : Was berührter König von wegen seiner Privat-Sachen an die Käyserl. Majest. zu sprechen / zu begehren oder zu fordern / und dieselbige Begehr und Forderungen alsdann ausstellen / damit die fürter durch uns an die Käyserl. Majest. gelangen / und sie sich ferner darauff ihres Gemüths und Willens erklären möchten.

§. 17. Belangend diejenigen / so verschienes Kriegs halben in der Käyserl. Majest. Acht und Ungnad kommen / und dieser jetzigen Kriegsrüstung verwandt und zugethan seyn / haben wir sambt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / und der abwesenden Botschafften bey der Röm. Käyserl. Majest. an aller getreuen / freundlichen und unterthänigen Beförderung nichts abgehen lassen / auch letzlich erhalten :

§. 18. Daß

§. 18. Daß Graf Albrecht von Mannsfeld sampt seinen Söhnen/ der Rheingraf/ Graf Christoph von Altenberg/ Hanß Herr von Heydeck. Friederich von Reiffenberg/ Georg von Reichenrath/ Sebastian Scherdle ꝛc. Deßgleichen andere/ so desselben Kriegs halben in Ungnade/ und von ihren Landen/ Leuten und Gütern kommen/ als Herzog Otto Heinrich Pfaltzgraff/ Fürst Wolff von Anhalt/ deßgleichen die Braunschweigische Herren und Junckern/ und gemeinlich alle und jede andere hohes und niedern Standes benannt und unbenannt/ so des vergangenen Kriegs halben in Ungnaden kommen/ und noch seyn/ und jetzigem Krieg sich anhängig gemacht/ von der Kayserl. Majest. ausgesöhnt/ aus Sorgen gelassen/ auch wider zu Gnaden und Hulden auffgenommen worden / auch in Krafft diß Vertrags ausgesöhnet seyn sollen/ doch daß sie sich hinfürtan gegen der Kayserl. Majest. und dem H. Reich gebührlichs schuldigen Gehorsams erzeigen und halten / auch wider Ihre Kayserl. Majest. uns und das Reich nicht dienen sollen / biß zu Erledigung des Articuls, so derhalben den gemeinen Beschwerungen eingeleibt/ bey welcher Erledigung es auch folgends bleiben/ und darnach gehalten werden soll.

§. 19. Daß auch diejenigen/ so wie ob laut/ ausgesöhnet und begnadet worden/ und dieser Zeit ausserhalb des Reichs Teutscher Nation in Franckreich oder andern Orthen seyn/ und wider die Kayserl. Majest. dienen/ sich innerhalb 6. Wochen den nächsten nach dato diß Vertrags erklären/ und gleich von derselben Zeit an wider die Kayserl. Majest und die Stände des Reichs ferner nicht zu dienen/ noch sich gebrauchen zu lassen / auch folgends auffs längst in 2. Monathen den nächsten darnach sich wieder heraus in Teutschland verfügen/ schuldig/ oder dieser Aussöhnung und Begnädigung nicht fähig seyn sollen.

§. 20. Und nachdem in schwebender Kriegs-Ubung allerley thätliche Neuerungen und Sachen fürgangen/ auch etliche Churfürsten/ Fürsten / Stände und Städte ihrer Güter entwehret und beschädiget worden/ so sollen diese Kriegs-Verwandte Fürsten alle in diesem Krieg eingezogene und eroberte Herrschafften/ Städte/ Flecken/ Land/ Leut und Güter/ denen Ständen / den sie zuvor zugestanden / wiederum folgen lassen/ und wie obgemeldt/ ihrer Pflicht und Anhangs/ damit sie dieselben ihnen beypflichtig gemacht/ ledig zehlen/ doch daß die Reichs-Städte bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden.

§. 21. Dargegen haben die Kayserl. Majest. um gemeinen Friedens und Verhütung weiters Schadens willen/ alle und jede Zusprüche und Forderungen / so die beschädigten Stände und Städte / oder auch sonderbahre Personen wider die Kriegs-Verwandten Fürsten und die ihren / und hinwieder derselben Verwandten gegen andern Ständen / der erlittenen und zugefügten Schäden halben/ zu haben vermeynen/ aus Ihrer Kayserl. Majest. Vollkommenheit gäntzlich auffgehebt. Und wollen aber Ihr. Kayſ. Maj. neben uns und andern Ständen deß Reichs auff solche billiche Mittel und Wege bedacht seyn / damit die beschädigte Stände und Städte/ der beschwerlichen Schäden und Verheerung / so sie und ihre Unterthanen erlitten/ ohne dieser Kriegs-Verwandten Ständen Zuthun / Beschwerung und Schäden ergötzt / und mit allen Gnaden bedacht / auch also alle Ursachen zu künfftiger Weiterung abgeschnitten / und beständiger Friede erhalten werde.

§. 22. Als auch Herzog Otto Heinrichs/ Pfaltzgrafen/ ꝛc. halben fürkommen / und durch seine Gesandten supplicirt und gebeten worden/ ihne bey der Kayserl. Maj. zu befördern/ haben wir sampt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / und der abwesenden Botschafften bey hochgedachter Kayserl. Majest. alle getreue Fürwendung gethan/ und erhalten / daß er und seine Landschafften bey dem Fürstenthum Neuburg und seiner Zugehörung gelassen werde und bleiben möge.

§. 23. Daß auch die Churfürsten / Fürsten/ Stände und Städte / so dieser jetzigen Kriegs-Ubung verwandt/ die seynd Feld-Marschall/ Rittmeister/ Obersten/ Befelchs-Leut/ oder sonst in gemein alle Kriegs-Leut/ wie die Namen haben möchten/ sampt allen denen / so ihnen darinn oder darunter anhängig oder beypflichtig worden/ hohes und niedern Stands benannt und unbenannt / aus Sorgen lassen / und wieder zu Gnaden auff- und angenommen/ und diese fürgenommene Kriegs-Ubung/ und alles was sich darinn einiger Gestalt verlauffen/ gegen ihnen / deßgleichen auch sie gegen andern / weder samptlich noch sonderlich in- oder ausserhalb Rechtens / heimlich oder offenbahr in Ungnaden oder Argem gedacht / geandet und geäffert werden sollen / doch daß sie sich hinwieder gegen der Kayserl. Majest. uns und dem H. Reich gebührlichen schuldigen Gehorsams erzeigen und halten.

§. 24. Es soll auch Graf Reinhard von Solms auff gebührliche Versicherung / deßgleichen auch alle andere / so von allen Theilen gefangen oder verstrickt/ ihrer Gefängnuß/ Verstrickung und Verhafftung auff obbestimmten 11. oder 12. Augusti ohne Entgeltnuß auch erledigt und bemüssigt werden.

§. 25. Da auch Marggraf Albrecht von Brandenburg gleicher Gestalt von seiner Kriegs-Ubung abstehen/ und in der obbenannten Zeit sein Kriegs-Volck urlauben/ und diesen Vertrag seines Theils annehmen und bewilligen/ auch mittlerweile den friedlichen Anstalt halten / und durch sich und sein Kriegs-Volck weiter niemand beschädigen und beschweren würde/ so soll er auch darinn begriffen seyn.

§. 26. So viel dann obbemeldter Braunschweigischer Junckern begehrte Restitution ihrer Häuser und Güter / deren sie durch Heinrich den Jüngern Herzog zu Braunschweig/ ꝛc. entsetzt/ auch Schuld-Forderungen belangend/ soll die Kayserl. Majest. gedachten Herzogen/ zu Verhütung allerhand mehrer Weiterung und Beschwerung/ so hierauß folgen möchte / auch sonderlich zu Beförderung Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich / und um gemeines Friedens und Nutzes willen/ beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / auch Marggraf Hanß zu Brandenburg/ und Herzog Philippsen zu Pommern zu Jh. Majestät Commissarien verordnen / und ihnen aus Ihrer Kayserl. Macht Vollkommenheit/ alle Vollmacht/ Befelch und Gewalt geben und auffiegen / die Partheyen auffs allerförderlichst/ so es geseyn mag/ an gelegene Mahlstatt zu erfordern / sie in allen ihren Gebrechen obbestimmte Restitution, auch Schuld-Sachen und Forderungen betreffende/ nachmahls Summariè nothdürfftiglich zu verhören / und folgends allen möglichen und äusserſten Fleiß fürzuwenden die in der Güte zu vertragen. Wo sie auch befinden/ daß Herzog Heinrich

den Junckern/ Vermög seiner wiederleglichen Brieff und Siegel etwas zu thun schuldig / alsdann ihn hierinn der Billichkeit zu weisen/und zu vermögen. Im Fall aber/da je die gütliche Vergleichung bey einem oder beyden Theilen entstünde/ alsdann im Nahmen Ih. Kayserl. Majest. die Braunschweigische Junckern ihrer entwendten Häuser und Güter alsbald würcklich zu restituiren / einsetzen und darinn zu schützen und zu schirmen / auch solche gütliche Vereinigung oder würckliche Restitution auffs längst innerhalb drey Monathen den nechsten nach Beschluß und dato diß Vertrags gewißlich zu verrichten und zu vollnziehen/ doch mit Vorbeha'tung jedem Theil seiner Sprüche/ und so sie zu und gegen einander haben möchten / dieselbigen alsdann nach erfolgter Restitution an Orthen und Enden zu suchen und auszuführen. Wie sich gebührt und recht ist.

§. 27. Es sollen auch die Kayserl. Majestät/ Wir/ und die erforderten Churfürsten/ Fürsten/ obbemeldte Commissarien bey dem/so sie zu Folge solcher Commission handlen würden/so viel sich gemeinen Land-Frieden und Reichs-Ordnungen nach zu thun gebühret/ gnädiglich und freundlich schützen / schirmen und handhaben helffen.

§. 28. Daneben soll die Kayserl. Majestät zum förderlichsten ein ernstlich Mandat bey Pön der Acht an Hertzog Henrichen ausgehen lassen. Die Braunschweigische Herren und Junckern/ an ihrem Leib/ Haab und Gütern / auch insonderheit ihrem Gehöltze / biß zu solchem der Kayserl. Majest. Commissarien/ endlichen Verhöre/ Vergleichung der Restitution nicht zu beschweren noch ihre Hölzer zu verwüsten.

§. 29. Gleicher Gestalt sollen die Kayserl. Majestät obbemeldten vier Chur- und Fürsten als Ihro Kayserl. Majest. Commissarien auffiegen und befehlen / Hertzog Heinrichen und beyde Städt Braunschweig und Goßlar in ihren Sprüchen und Forderungen gegeneinander auch in der Güte nothdürfftiglich zu verhören / und der Billichkeit nach zu vergleichen/ auch Ihro Kayserl. Majest. ernstlich Mandat und Inhibition bey Pön der Acht/ an Hertzog Heinrichen und beyde Städt alsbald ausgehen lassen/ ihre fürgenommene oder fürhabende Kriegsrüstung abzuschaffen/ und sich aller thätlichen Handlung gäntzlich zu enthalten / sondern sich gemeldter Kayserl. Commissarien billichen Handlung und Weisung begnügen zu lassen / oder sonst ihre Sprüche und Forderungen anderst nicht/ als mit ordentlichem Rechten/ vermög des Reichs-Ordnung gegeneinander zu suchen und auszuführen.

§. 30. Solches alles und jedes/ so obgeschrieben / und in einem jeden Articul namhafftig gemacht/ und die Kayserl. Maj. anrühret/ sollen sie in Krafft ihrer Ratification darüber verfertiget/ bey ihrer Kayserl. Würden und Worten vor sich und ihre Nachkommen stet und unverbrüchlich und auffrichtig halten und vollnziehen/ dem stracks und unweigerlich nachkommen und geleben/ und darüber jetzt oder künfftiglich/ weder aus Vollkommenheit/ oder unter einigem andern Schein / wie der Nam haben möchte / nichts fürnehmen/ handlen oder ausgehen lassen/ noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.

§. 31. Unangesehen aller anderer auffrichtiger Abschied/ so viel die in dieser Vergleichung in etwas zuwider / oder abbrüchig seyn möchten/ auch alle Stände des H. Reichs sampt und insonderheit bey diesem Vertrag/ Friedstand und anderen Articuln obbegriffen/ handhaben / schützen und schirmen.

§. 32. Und ob einer oder mehr Stände einen oder mehr andern einiger Gestalt unter was gesuchten oder fürgewandten Schein das geschehe/ darwider beträngen/ überziehen/ beleidigen oder beschweren würde/ (welches sich doch keineswegs zu versehen) den oder dieselben sollen die Kayserl. Majest. mit und neben dem anderen Theil / dem so solche Getränge muß zugefüget und betrohet würden / mit Ihro Kayserl. Hülff/ Rath/ Fürschub/ Förderung und würcklichem Beystand / wie Ihro Kayserl. Majest. Amte nach gebühret / hülfflich erscheinen/ und solche Beschwerung abwenden.

§. 33. Und Wir der Churfürst zu Sachsen/ Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraf / Hertzog Hanß Albrecht zu Mechlenburg/ und Landgraf Wilhelm zu Hessen/ꝛc. Bekennen auch öffentlich / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln/ mit unserm guten Wissen und Willen seyen fürgenommen / abgehandelt und beschlossen / willigen und versprechen auch vor Uns sämtlich und sonderlich unsere Erben und Nachkommen / auch alle diejenigen / so Uns in dieser Kriegs-Ubung zugethan und verwandt gewest / oder noch seyn möchten/ und diesen Vertrag annehmen / dieselbige Articul sampt und sonderlich in Krafft dieses Brieffs bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden/ in rechten guten Treuen/ und im Wort der Warheit/ so viel einen jeden betrifft und betreffen mag/ wahr/ stet / vest/ auffrichtig und unverbrüchlich zu halten/ und zu vollnziehen / und dem getreulichen und unweigerlichen nachzukommen und zu geleben/ und darwider keinen Stand/ in diesem Vertrag begriffen / oder der denselbigen nachmahl annehmen/ bewilligen und eingehen würde/ unter was gesuchtem Schein das geschehen möchte/ mit der That oder sonst einiger Gestalt/ heimlich oder öffentlich durch Uns selbst / oder andere von unsertwegen beschweren/ überziehen/ tringen/ beleydigen oder betrüben/ sondern denen die diesen Vertrag halten/ und demselben nachkommen und geleben werden/ wider die/ so berührten Vertrag nicht halten / oder demselben zugegen etwas handlen / fürnehmen oder unterstehen/ oder einigen Stand / so in diesem Vertrag begriffen / oder der denselben auch hernachmals bewilligen/ und sich mit gleicher Verpflichtung darein begeben / mit thätlicher Handlung oder sonst vergewaltigen/ überziehen/ beträngen/ belästigen / beschädigen / oder einig Beschwerung zufügen würde / unsere getreue Hülff/ Rath und Beystand / in Krafft deß hiebevor auffgerichten gemeinen Land-Friedens / Reichs-Ordnung / und dieses Vertrags und Friedstands sämtlich und sonderlich thun und leysten / auch Uns daran nichts / was dargegen erdacht oder auffgericht wäre / oder künfftiglich werden / und uns hierinn entheben/ oder zu statten kommen möchten / irren oder verhindern lassen/ dann wir alle sämtlich und ein jeder insonderheit uns alles desjenigen/ so diesem Vertrag zuwider ist/ oder verstanden/ wie das Namen haben / und insonderheit außgedeutet werden möchte / welches wir auch hierinn ausdrücklich specificirt geacht haben wollen/ keines wegs gebrauchen/ sondern dasselbig alles zu dem Effect vernichtigen/ und auffgehoben seyn soll. Wie wir auch desselbigen hiemit Krafft dieser Schrifften / so fern und weit es diesem Vertrag und gegenwärtigen

Ver-

Verpflichtungen zu wider seyn/ und einiger Weiß verstanden werden möchte/ in bester ständiger Form gänzlich begeben / und verziehen haben wollen.

§. 34. Damit auch hierinn so viel destoweniger auff einigen Theil zu zweifflen / oder einiger Mißverstand einreissen möchte / so wollen wir König Ferdinand / und König Maximilian / und dann die hochgedachten Geistlichen und Weltlichen Chur- und Fürsten / als durch die allerseits diese Sach obberührter gestalt abgehandelt / uns dermassen erkläret und bewilliget haben. Nemlich beyde König vor uns / unsere Erben und Nachkommen / sie aber die Geistliche Chur- und Fürsten mit Rath und Bewilligung ihrer Thum-Capitul / und die Weltliche Chur- und Fürsten allbereit vor sich / ihre Erben und Nachkommen unwiderruflich / daß wir und sie solche Handlung nicht allein von uns selbst unsere und ihre Erben und Nachkommen / auch unsere Königreich / Ertz- und Stiffte / auch Land und Leut/ Unterthanen/ Diener und Verwandten / so viel uns und dieselben allerseits betrifft / also halten / und darwider in keinerley Weg handlen wollen/ sondern auch / wo einiger Theil wider diese endliche Vergleichung (als doch nicht zu verhoffen) jetzt oder künfftiglich handlen / und den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung / die geschehe offentlich oder heimlich / beschweren / vergewaltigen oder bedrängen würde / und auff Erinnerung davon nicht abstehen würde / daß Wir und Sie / auch unsere und ihrer Nachkommen / alsdann den andern Theil / so wider diese Vergleichung und Vertrag beschwert / bevortheilt / überzogen oder sonst beleydigt würde / und vor uns und sie oder unseren oder ihren Nachkommen/ Einsag und billige Weisung leiden könte / gegen den andern Theil/ so das wir obgemeldt nicht dulden / sondern mit thätlicher Handlung forefahren wolte / nicht allein keinen Rath/ Hülff oder Beystand leisten / sondern auch den andern Theil / so wie gemeldt / Einsag und Weisunge leyden und nehmen wolte/ wider den andern in Krafft dieses hierüber auffgerichten gemeinen Land-Friedens/Reichs-Ordnungen / und dieses Vertrags und Friedenstandes Hülff und Beystand leisten wollen / dann solle in alle obgemeldte Weg der Theil / so vermeynen wolte/ daß dieser Friedenstand durch jemand anders verbrochen und dem zuwider gehandelt / mit thätlicher Handlung gegen denselben nichts fürnehmen / sondern die Sach zuvor an uns / auch die Chur- und Fürsten als Unterhändler gelangen lassen / welche alsbald darauff gütliche Handlung fürnehmen / und darüber Erkantnuß thun/ und was durch Uns und dieselben also verglichen oder erkannt / dem sollen beyde Theil ohne alle Begehrung geleben und nachkommen / und im Fall / daß es nicht geschehe / alsdann die Hülff und Beystand / wie hieroben allenthalben gemeldt / geleistet werden.

§. 35. Und damit der Verwandnuß und Pflicht halben / damit die obbemeldten Unterhändler der Käyserl. Majestät zugethan / solches so viel desto ungescheuter geschehen möchte / so sollen sie berührtes / als solcher ihrer Pflicht und Verbündnuß von der Käyserl. Majest. erlassen seyn / also daß sie ungescheut derselben / ob dieser Vergleichung halten / und gegen den Theil / so demselben zuwider / wie obgemelot / handelte/ dem andern Theil unverhinderte Beystand leisten mögen / und sollen / darum die Käyserl. Majest. in keinen Ungnaden verdencken / noch solches zu mißfallen von ihnen vermercken sollen.

§. 36. Wann nun der Churfürst zu Sachsen vor sich selbst und seine Mitverwandten / solche bestimmte Capitulation in allen und jeden ihren Puncten und Articul gutwillig angenommen / auch zu halten und zu vollziehen zugesagt / und dann die Röm. Käyserl. Majest. dem Heil. Reich Teutscher Nation ihrem geliebten Vatterland zu gut / Nutz und Wohlfahrt / die auch gnädiglich bewilligt und ratificirt. Inhalt vermög Ihrer Käyserl. Majestät darüber verfertigten Ratification, so seynd demnach des alles zu wahrem und vestem Urkund hierüber drey Vertrags-Brieff gleiches Lauts auffgericht und verfertiget / und mit unser König Ferdinanden und beyder Churfürsten zu Maynz und Pfaltzgraffs Friederichs / deßgleichen des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg und Hertzog Albrechts in Bayern und ihrer L. und der andern Chur- und Fürsten als Unterhändler wegen/ und dann des Churfürsten zu Sachsen / und Landgraff Wilhelms von Hessen vor sich und alle ihre Miteinigungs-Verwandten eigenen Händen unterschrieben / und anhangenden Insiegeln besiegelt / und der eine Vertrags-Brieff Röm. Käyserl. Majestät / der ander gemeinen Ständen/ und der dritte bemeldtem Churfürsten von Sachsen / und seinen Mitverwandten zugestellt worden.

Geschehen zu Passau den andern Tag des Monats Augusti nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im 1552. unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten / und der andern im 26. Jahr.

Ferdinand m. p.

Daniel Brendell von Homburg m. p.
Melchior Dressel Doctor.
Ernst H. in Bayern Confirmirter m. p.
Albrecht Hertzog in Bayern m. p.
Moritz Hertzog zu Sachsen Churfürst.
Wilhelm Landgraff zu Hessen.

II.

Augspurgischer Religions-Friede,

Welchen die

Römische Königliche Majestät

Und

Gemeine des Reichs Stände

auff dem Reichstag zu Augspurg
im Jahr 1555

Aufgerichtet, und als einen Abschied verabfasset, geschlossen und vollstrecket haben.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden/Römischer König/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/Croatien/und Schlavonien/ꝛc. König/Infant in Hispanien/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/zu Braband/zu Steyer/zu Kärndten/zu Krayn/zu Lützenburg/und Wirtemberg/Obern- und Nieder-Schlesien/Fürst zu Schwaben/Marggraff des Heil. Römischen Reichs/zu Burgau/zu Mähren/Ober- und Nieder-Laußnitz/Gefürsteter Graf zu Habspurg/zu Tyrol/zu Pfierd/zu Kyburg/und zu Görtz/ꝛc. Landgraff im Elsaß/Herr auff der Wendischen Marck/zu Portenau/und zu Salins/ꝛc: Bekennen offentlich/und thun kund jedermänniglich: Nachdem die Römische Käyserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr/aus hochdringenden bewegenden Ursachen/fürnemlich aber darum/dieweil Ihre Majestät befunden/daß des H. Reichs Satzungen/Ordnungen und Abschieden/mit gesamtem gnädigen/getreuen und ernstlichen/durch Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. unsern und des Heil. Reichs Ständen und Glieder fürgewendtem Fleiß/Mühe und Arbeit/bißher die begehrte und gewünschte Frucht und Würckung/wie es die hohe Nothdurfft wol erfordert/nicht erlangt/auch sich viel Widerwärtigkeiten und Unruhe/im Heiligen Reich zugetragen. Zu dem der Justitien halben/auch in andere ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. unser und des Reichs Rechten/Gerechtigkeiten/Ordnungen/Satzungen/alten Gewohnheiten/Herkommen/Verhinderung/und allerhand Unrichtigkeiten/Beschwerden/Mängel und Gebrechen/fürgefallen und eingerissen/einen gemeinen Reichs-Tag auff die hiebevor zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. und unsere gnädige Beförderung/auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebd. und Käyserlichen Majestät obliegenden und tragenden Amts/auff den 16. Tag des Monats Augusti/verschienen drey und funffzigsten Jahrs/der weniger Zahl/in Ihrer Liebd. und Käyserl. Majestät/unser und des Heil. Reichs Stadt Ulm/ausgeschrieben/angesetzt und fürgenommen/auch des endlichen Vorhabens gewesen/solchen angesetzten Reichs-Tag vermittels Göttlicher Hülff/selbst eigener Person gewißlich zu besuchen/und fürgehen zu lassen.

§. 1.

VNd aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen Kriegs-Ubungen/die sich damahls gantz gefährlich im Heiligen Reich Teutscher Nation ereugt/die obernannte ihrer Liebd. und Käyserlichen Majest. angesetzte Zeit zu halten/und den ausgeschriebenen Reichstag derselben gemäß zu besuchen/

besuchen / in Betrachtung aller Umbständen und Gelegenheiten derselben Zeit / nicht allein beschwerlich / sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr Liebd. und Käyserl. Majestät nicht allein für ein hoch unvermeidentliche Nothdurfft erachtet / solchen angesetzten Reichstag in allweg fürgehen zu lassen / sondern auch im Grund befunden und erkennt / auch endlich dafür gehalten / daß ohn ein solche gemeine Versammlung / der gemeine Fried / Ruhe und Wohlfahrt im H. Reich gefördert / und erhalten werden könt.

§. 2. Demnach haben Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. aus jetzt gemeldten Ursachen / und ihrem allergnädigsten Willen / und väterlichem Gemüth / so sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen / anhangen / den berührten Reichstag in ferner Zeit / und biß auff den ersten Tag folgends Monats Octobris verlängert und erstreckt / auch nachmahls als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jetzt bemelder Zeit / nicht allerdings gestillt / und eben die vorige Verhinderungen im Wege gelegen / und Ihr Liebd. und Käyserliche Majest. deren Nieder-Erblanden halben mit grossen und schweren Kriegs-Rüstungen tränglich verhafft gewesen / ferner Prorogation fürgenommen / auch solchen Reichstag in Ihrer Liebd. und Käyserl. Majestät auch unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg / als ein gelegener Mahlstatt / transferirt / verruckt und verlängert.

§. 3. Und wiewohl Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen / solchen Reichstag / inmassen sie das gnädiglich versprochen / mit Hülff und Verleyhung des Allmächtigen selbst eigener Person zu besuchen / demselbigen beyzuwohnen / auszuwarten in allen Obliegen und Beschwerungen / des H. Reichs Teutscher Nation / väterlichen und höchstem Fleiß / mit ungespahrter Mühe und Arbeit ihrem Käyserlichen Ame und höchstem Vermögen nach fürzuwenden / auff daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht / und dieser Reichstag ein fruchtbarliches gutes Ende erlangen möchte: So seynd doch Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. Ihres Leibs Unvermöglichkeit / und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen / daß sie sich auff solche weite Reiß / über Land / der Zeit nicht begeben dörffen / also daß sie dardurch wider ihren Willen verhindert auff diesem Reichstag zu erscheinen.

§. 4. Damit aber derselbig nicht destoweniger sein würcklichen Fortgang endlich erlangt / und ferner mit mercklicher Beschwerung / Gefahr und Nachtheil des H. Reichs / und desselbigen Obliegen keines Wegs eingestellt oder weiter auffgeschoben und erstreckt würde / wie dann Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. für ein hohe unvermeydliche Nothdurfft geacht / dem wachsenden Unrath / allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten / desto zeitlicher mit Ernst / vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden / zu begegnen / und an Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. in allem dem / so dem Heil. Reich / sonderlich dem geliebten Vaterland Teutscher Nation / zu Ehren / Nutz / Wohlfahrt / und Gutem / auch Fried / Ruhe und Einigkeit / erschießlich und dienstlich seyn möcht / kein Verzug / Mangel oder Verhinderung / erscheinen zu lassen / daß dieser Reichstag sein endlichen Fortgang erreicht; so haben Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. uns / als Römischen König / freundlich und brüderlich ersucht / daß wir in Ihrer Majest. Abseyn / Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. verwesen / und diesem Reichstag beywohnen wolten / und auch vollmächtige absolutè und ohn hinter sich bringen / Gewalt gegeben / mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / auch der Abwesenden Räthen / Botschafften und Gesandtschafften / alles das fürzunehmen / zu handeln / und zu beschliessen / das dem H. Reich zu Ehren / Auffnehmen / Nutz und Gutem / und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlicher Unruhe / Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten / auch Beförderung / Pflantzung und Erhaltung beständigs Friedens und gemeiner Wohlfahrt / immer gereichen möcht. Zudem uns auch ihre Käyserliche Commissarien zugeordnet / uns in allen fürfallenden Handlungen / allen guten Beystand / von Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. wegen zu leisten.

§. 5. Darauff wir uns GOtt dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren / und Ihr Liebd. und Käyserlicher Majestät zu freundlichem und brüderlichem Gefallen / auch des gnädigen milden Willens und Vorhabens / des Heil. Reichs Teutscher Nation / unsers geliebten Vätterlands / unsers und des Heil. Reichs / gemeiner Stände und Unterthanen Nutz / Wohlfahrt / Gedeyen und Auffnehmen zu befördern / und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen nach Möglichkeit abzuwenden / willfährig erzeiget / die Sachen aus gnädigem / getreuem / vätterlichem / wohlmeynendem Gemüth / auff uns genommen.

§. 6. Wiewohl wir nun auff dieleyt Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. Prorogation auff Martini nechsthin angesetzt / Vorhabens gewesen / allhie persönlich einzukommen / und im Namen Ihrer Liebd. und Käyserlichen Majestät / solchem Reichstag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind wir doch etlicher hoher unser / unserer Königreich und Land Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert / und gedrungen worden / vor und ehe wir uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen / so ein fernen weiten Weg hierauff begeben / allerhand Geschäffte und Sachen zu verrichten / und nothwendige Verordnung zu thun / damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen / und für Ein- und Uberfall der benachbarten gewaltigen Feinden / so viel möglich / verhütet werden möchten. Gleichwohl haben wir dannoch / unangesehen aller unser Ungelegenheit / uns so viel gefördert / daß wir auff den neun und zwantzigsten Decembris nechst verschienen / vermittelst Göttlicher Gnaden / glücklich allhie ankommen / in Meynung und Willen / des Heil. Reichs Sachen und Obliegen / so auff diesem Reichstag fürgenommen und tractirt werden müssen / mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / und der Abwesenden Räthen und Botschafften / zum besten und getreusten handeln / schliessen und ins Werck richten und bringen zu helffen / wie solche obliegende Puncten und Articul des Käyserlichen Ausschreibens / und erfolgte Prorogation zu diesem Reichstag / weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

§. 7. Und als der Churfürsten geordnete Räthe / etliche Fürsten und Stände des heiligen Reichs eigener Person / und etliche durch ihre Botschafften mit vollkommenem Gewalt / bey uns gehorsamlich erschienen / und wir uns mit ihnen / an welchen Puncten am meisten gelegen / und welcher Gestalt die Berath-

schlagung fürzunehmen / zuförderst erinnert / hat sich gleich alsbald / wie auch auff etlichen vorgehaltenen Reichs-Tägen erfunden / daß der Articul der spaltigen Religion / daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand Unrath / Unfall und Widerwärtigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation erfolgt / unter andern deß heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen / nachmals der fürnehmst / trefflichst / und hochwichtigst / an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen / unerledigt fürstünde.

§. 8. Daraus dann der Churfürsten Räthe / die erscheinende Fürsten / Stände / Botschafften und Gesandten / auff unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten / zuförderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wol bedacht gewesen.

§. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung ereugt / daß aus Grösse und Weitläufftigkeit dieser Tractation über die Haupt-Articul und Sachen / unsers heiligen Christlichen Glaubens / Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen / die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in wenniger Zeit nicht wol zu finden / und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen / daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen / dadurch gemeine Sicherheit zerstöhrt werden / im H. Reich Teutscher Nation erstehen / dardurch auch / wo nicht zuvor ein beständiger Fried / Execution und Handhabung desselben im H. Reich auffgerichte / die Stände und Botschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung / wol abgehalten / oder verhindert werden mögen.

§. 10. So ist durch die Stände / Botschafften und Gesandten / aus jetzterzehlten Bedencken und erheischender Noth / für rathsam / fürträglich / und nothwendig angesehen / auch unterthänigkeit vermeldet / daß die Tractation dieses Articuls der Religion / biß auff andere gelegene Zeit einzustellen.

§. 11. Und haben demnach den Articul des Friedens / wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen / zu erbauen / und zu erhalten / wie auch Churfürsten / Fürsten und Stände in ein gut Vertrauen gegeneinander zu setzen / dadurch ferner Nachtheil / Schaden und Verderben abgewendt werden / auch die Kayserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr / wir und sie die Stände des Reichs ein geliebter Frieden / andere mehrfältige obligen des Reichs Teutscher Nation so viel desto stattlicher / sicherer / und fruchtbarlicher bey noch währendem Reichs-Tag / oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten / in Berathschlagung gezogen.

§. 12. Wiewohl nun auff vorigen Reichs-Tägen der Land-Fried fürgenommen / erwogen / gebessert / und in gemein auffgericht / dadurch im Heil. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrnuß nach der Hand mit sich bracht / daß derselbig auffgericht Land-Fried / und die darinn verordnete Handhabung / Unruhe und Empörungen zu verhüten / nicht gnugsam / und sich auch des Zustehens halben / wie der Anstossende und Benachbarte / den Beleidigten zu Hülff kommen solte / sonderliche Beschwerungen und Verhinderungen zugetragen: Derowegen wir sie die Stände und Botschafften ersucht und vermahnt / etliche Mängel des Land-Friedens zu begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen / stattlich zu erwegen / und auff Mittel zu gedencken / dardurch zu gewisser und standhaffter Handhabung und Erhaltung deß gemeinen Friedens zu kommen / und ob solche Besserung der hiebevor darüber auffgerichten Constitutionen / in angezogenen Mängeln / oder in andere erschießliche Wege versehen werden möchte / damit also die Unruhigen Abscheu hätten / den gemeinen Frieden zu betrüben / und die Gehorsame einen Trost wüsten / wann sie vergewältigt werden wolten / daß ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen würd.

§. 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens / haben sich gleich alsbald aus der Erfahrnuß / und demjenigen / so hiebevor fürgangen / der Churfürsten Räthe / erscheinende Fürsten / Ständ / Botschafften und Gesandten erinnert: Dieweil auff allen vor dreyssig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen / und etlichen mehr Particular-Versammlungen von einem gemeinen / beharrlichen und beständigen Frieden zwischen deß heiligen Reichs-Ständen / der streitigen Religion halben auffzurichten / vielfältig gehandelt / gerathschlagt / und etlichmahl Fried-Stände auffgericht worden / welche aber zu Erhaltung deß Friedens niemahls gnugsam gewesen / sonder deren unangesehen die Stände des Reichs / für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegeneinander stehen blieben / daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlangt. Wofern dann in währender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung deß Friedens / in beyder der Religion / und prophan oder weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird / und in alle wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen / damit beyderseits Religionen hernach zu vermeiden wissen möchten / weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen / daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit nicht zugetrösten / sondern für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen must. Solche nachdenckliche Unsicherheit auffzuheben / der Ständen und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen / die Teutsche Nation unser geliebe Vatterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten / haben wir uns mit der Churfürsten Räthen / und geordneten erscheinenden Fürsten und Ständen / der Abwesenden Botschafften und Gesandten / und sie hinwider sich mit uns vereinigt und verglichen.

§. 14. Setzen demnach / ordnen / wöllen und gebieten / daß hinfüro niemands / weß Würden / Stands oder Wesens der sey / um keinerley Ursachen willen / wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchtem Schein das geschehe / den andern bevehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern / auch darzu für sich selbst / oder jemands andern von seinetwegen nicht dienen / noch einig Schloß / Städt / Marck / Befestigung / Dörffer / Höffe und Weyler / abstelgen ohn deß andern Willen / mit gewaltiger That freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand / oder in andere Wege beschädigen / noch jemands solchen Thätern Rath / Hülff / und in kein andere Weiß Beystand und Fürschub thun / auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen / behausen / etzen / tränken / enthalten oder gedulden / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen / auch kein Stand noch Glied deß H. Reichs dem

andern /

andern/ so angebührenden Orten Rechte leyden mag / den freyen Zugang der Proviant/ Nahrung/ Gewerb/ Renth/ Gülte und Einkommen/ abstricken noch aufhalten/ sondern in alle wege die Käyserl. Majestät und wir alle Stände/ und hinwiederum die Stände/ die Käyserl. Maj. uns/ auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitutionen deß aufgerichten Land-Friedens alles Innhalts bleiben lassen sollen.

§. 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben/ wie aus hiebevor bemeldten und angezogenen Ursachen/ die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert / desto beständiger zwischen der Röm. Käyserl. Majest. uns/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt/ aufgericht / und erhalten werden möchte: So sollen die Käyserl. Maj. st. Wir / auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des H. Reichs/ keinen Stand des Reichs/ von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr / Religion/ und Glaubens halben/ mit der That gewaltiger Weis überziehen/ beschädigen/ vergewaltigen/ oder in andere Wege/ wider sein Conscienz/ Wissen und Willen / von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben/ Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien/ so sie aufgericht / oder nachmals aufrichten möchten / in ihren Fürstenthumen / Landen und Herrschafften dringen / oder durch Mandata oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten / sondern bey solcher Religion/ Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch ihren Haab/ Gütern / liegend oder fahrend Land / Leuthen/ Herrschafften/ Obrigkeiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten/ ruhiglich und friedlich bleiben lassen / und soll die streitige Religion nicht anders/ dann durch Christliche/ freundliche/ friedliche Mittel und Wege/ zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden/ alles bey Käyserl. und Königl. Würden/ Fürstl. Ehren/ wahren Worten und Pönten des Land-Friedens.

§. 16. Dargegen sollen die Stände/ so der Augspurgischen Confession verwandt die Röm. Käyserl. Majest. uns und Churfürsten / Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten Religion anhängig/ Geistliche oder Weltliche/ sampt und mit ihren Capituln/ und andern Geistlichen Stands / auch ungeacht/ ob und wohin sie ihre Residenzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde / wie hie unten darvon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion/ Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen/ und Ceremonien / auch ihrem Haab/ Gütern liegend und fahrend/ Landen/ Leuthen / Herrschafften/ Obrigkeiten/ Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten/ Renthen/ Zinsen/ Zehenden/ unbeschwert bleiben/ und sich derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen / geniessen / unweigerlich folgen lassen/ und getreulichen darzu verholffen seyn/ auch mit der That / oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen/ sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten/ Ordnungen / Abschieden / und aufgerichten Landfrieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren/ wahren Worten und Vermeidung der Pön/ in dem aufgerichten Land-Frieden begriffen.

§. 17. Doch sollen alle andere/ so obgemeldten beyden Religionen nicht anhängig/ in diesem Frieden nicht gemeynt / sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen / wo der Geistlichen einer oder mehr/ von der alten Religion abtretten würden/ wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen/ und eingehabten Ertz-Bißthum/ Bißthum/ Prælaturn und Beneficien halben/ gehalten werden soll / welche sich aber beyder Religions-Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Röm. Käyserl. Majest. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt / thun auch solches hiemit wissentlich / also/ wo ein Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prælat, oder ein anderer Geistliches Stands / von unser alten Religion abtretten würde / daß derselbig sein Ertz-Bißthum / Bißthume/ Prælatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen/ so er davon gehabt / alsbald ohn einige Widerung und Verzug / jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig/ verlassen / auch den Capituln und denen es von gemeinen Rechten/ oder der Kirchen und Stiffte Gewohnheiten zugehört / ein Person der alten Religion verwandt/ zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn/ welche auch sampt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen/ bey der Kirchen und Stiffte Fundationen/ Electionen / Præsentationen/ Confirmationen/ altem Herkommen/ Gerechtigkeiten und Gütern/ liegend oder fahrend/ unverhindert und friedlich gelassen werden sollen/ jedoch künfftiger/ Christlicher/ freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren / etliche Stiffte/ Clöster/ und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen und Schulen/ Mitlen und andern Sachen gewendt/ so sollen auch solche eingezogene Güter/ welche denjenigen so dem Reich ohn Mittel unterworffen/ und Reichs-Stände sind/ nicht zugehörig/ und deren Profession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags / oder seithero nicht gehabt/ in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn / und bey der Verordnung/ wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen / und allbereit verwendten Gütern gemacht/ gelassen werden/ und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens/ zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens/ nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in Krafft dieses Abschieds/ der Käyserl. Majest. Cammerrichter und Beysitzern/ daß sie dieser angezogener und verwendter Güter halben kein Citation-Mandat und Process erkennen und decerniren sollen.

§. 20. Damit auch obberührte beyderseits Religions-Verwandte / so viel mehr in beständigem Frieden / und guter Sicherheit / gegen mit und bey einander sitzen und bleiben mögen / so soll die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ Collegien/ Clöstern und Ordens-Leuten/ auch an ihren Renthen/ Gülten/ Zins- und Zehenden/ weltlichen Lehenschafften / auch andern Rechten und Gerechtigkeiten/ wie obstehet / unvergriffen) wider der Augspurgischen Confession Religion/ Glauben / Bestellung der Ministerien/ Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder aufrich-

ten möchten / biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt / gebraucht oder geübt werden / sondern derselbigen Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen / Ceremonien und Bestellung der Ministerien / wie hievevor nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt / ihren Gang gelassen / u. dem kein Hindernuß oder Eintrag dardurch beschehen / und also hierauff / wie obgemeldt / biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion / die geistliche Jurisdiction ruhen / eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen / Ceremonien / und Bestellung der Ministerien nicht anlangend / soll und mag die geistliche Jurisdiction, durch die Ertz-Bischoff / Bischoff und andere Prälaten / wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht / und sie in deren Ubung / Gebrauch und Possession sind / hinfür wie bißher unverhindert / exercirt / geübt und gebraucht werden.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt / alle ihre zuständige Renth / Zinß / Gülte und Zehenden / wie oblaut / folgen sollen / so soll doch einem jeden Stand / und dem die Renth / Zinß / Gülte / Zehenden / oder Güter gelegen / an denselbigen Gütern / seine weltliche Obrigkeit / Renth und Gerechtigkeit / so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt / und in Brauch gewesen / vorbehalten / und dardurch denselbigen nichts benommen seyn / und sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen / Pfarren und Schulen / auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormahls bestellt und zu bestellen schuldig / von solchen obgemeldten Gütern / wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormahls bestellt / auch nachmahls bestellt und versehen werden / ungeacht was Religion die seyen.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwytspalt und Mißverstand fürfielen / so sollen sich die Partheyen etlicher Schieds-Personen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen / und da sich dieselbige nicht vergleichen könten / einen unpartheyischen Obmann zu erwählen / die nachmahls mit ihnen denn zu setzen / die Sach zu entscheiden) vergleichen / die nach Summarischer Verhörung beyder Theil in sechs Monaten erkennen / was und wie viel / zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück / gegeben werden soll: Doch daß diejenigen / so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden / ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Entschieds-Personen / und auff den Fall Obmanns / erfolgt / des ihren / so sie in Possession sind / nicht entsetzt / oder auch arrestirt noch auffgehalten werden. Desto weniger aber nicht sollen doch mittlerweil diejenigen / so wie obgemeldt / denen die Renth / Gülte / Zinß / Zehenden / und Güter / davon von Alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden / und die solch onus auff ihnen gehabt / zustehen / biß zu Austrag der Sachen / was sie von Alters hero solchen Ministerien gegeben haben / auch fürter entrichten.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern / noch derselben Unterthanen zu seiner Religion dringen / abpracticiren / oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen / so hievevor von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt / hiedurch nichts benommen / und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§. 24. Wo aber unsere / auch der Churfürsten / Fürsten und Ständen Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängige von solcher ihrer Religion wegen / aus unsern / auch der Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen / Fürstenthumen / Städten oder Flecken / mit ihren Weib und Kindern / an andere Ort ziehen / und sich nieder thun wolten / denen soll solcher Ab- und Zug / auch Verkauffung ihrer Haab und Güter / gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer / wie es eines jeden Orts von Alters her üblich herbracht und gehalten worden ist / unverhindert männiglichen / zugelassen und bewilligt / auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgelten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben / dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht / hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

§. 25. Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden soll / und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher / freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zukommen: So haben wir / auch der Churfürsten Räth / an statt der Churfürsten / erscheinenden Fürsten / Stände / und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / Geistliche und Weltliche / diesen Fried-Stand / von Gelübds Friedens wegen / das hochschädlich Mißvertrauen im Reich auffzuheben / und diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten / und damit man desto ehe zu Christlicher / freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge / bewilligt / solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln / biß zu Christlicher / freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen / stät / fest / und unverbrüchlich zu halten / und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, National Versammlung / Colloquien / oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde / soll alsdann nichts destoweniger dieser Fried-Stand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräfften / biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen / stehen und bleiben / und soll also hiemit obberührter gestalt / und sonst in alle andere Weg / ein beständiger / beharrlicher / unbedingter für und für ewig währender Fried auffgericht und beschlossen seyn und bleiben.

§. 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafft / welche ohne Mittel der Käyserl. Majest. und uns unterworffen / auch begriffen seyn / also und dergestalt / daß sie obbemeldter beyder Religion halben / auch von niemand vergewaltigt / bedrängt / noch beschwert sollen werden.

§. 27. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten / die beyde Religionen / nemlich unsere alte Religion und der Augspurg. Confession-Verwandten Religion / ein Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen / so sollen die hinfüro auch also bleiben / und in solchen Städten gehalten werden / auch derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger / und andere Einwohner / geistlichs und weltlichs Stands / friedlich und ruhig / bey- und neben einander wohnen / und kein Theil des andern Religion / Kirchen-Gebräuch / oder Ceremonien /

abzu-

abzuthun / oder ihn davon zu dringen / unterstehen / sonder jeder Theil den andern / laut dieses Friedens bey solcher seiner Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch seinen Haab und Gütern und allem andern / wie hieoben beyder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden / ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 28. Und soll alles / das in hievorigen Reichs-Abschieden / Ordnungen oder sonst begriffen und versehen / so diesem Fried-Stand in allem seinem Begriff / Articuln und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte / demselbigen nichts benehmen / derogiren / noch abbrechen / auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders / so denselbigen verhindern / oder verändern möchte / nicht gegeben / erlangt / noch angenommen / oder ob es schon gegeben / erlangt / oder angenommen würde / dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn / und darauff weder in- noch ausser Rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden.

§. 29. Solches und jedes so obbeschrieben / und in einem jeden Articul namhafftig gemacht / und die Käys. Maj. und Uns anrühret / sollen und wollen Ihr Liebd. und Käys. Maj. und wir bey Ihren Käyserl. und unsern Königl. Würden und Worten für uns und unsere Nachkommen / stät / vest / unverbrüchlich und auffrichtig halten und vollziehen / dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben / und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit / oder unter einigem andern Schein / wie die Namen haben möchte / nicht fürnehmen / handlen oder ausgehen lassen / noch jemand anders von Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. und unsertwegen zu thun gestatten.

§. 30. Und wie die verordnete der Churfürsten Räthe / an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden / auch für ihre Nachkommen und Erben / wir die erscheinende Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / auch abwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte / Botschafften und Gewalthaber an statt und von wegen unserer Herrschafften / und Obern / auch für unsere Nachkommen und Erben willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden in rechten guten Treuen und im Wort der Warheit / auch bey Treuen und Glauben / soviel ein jeden betrifft oder betreffen mag / wie allenthalben obstehet / stät / fest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten / und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen / daß die Käyserl. Majest. Wir / und kein Stand den andern / mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte / mit der That / oder sonst einiger gestalt heimlich oder offentlich durch uns selbst oder andere von unsert wegen beschweren / überziehen / vergewaltigen / bekriegen / dringen / beleydigen oder betrüben sollen oder wollen / und so auch einig Theil oder Stand / wider solchen auffgerichten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung / die geschehe heimlich oder offentlich / vergewaltigen oder beträngen würde / daß die Käyserl. Majest. wir und sie auch unsere und ihre Nachkommen und Erben alsdann nicht allein dem Vergewaltiger / oder so thätliche Handlung fürgenommen / oder fürnehme / keinen Rath / Hülff oder Beystand leisten / sondern auch dem andern Theil oder Stand / so wider diesen Frieden vergewältiget / überzogen / oder bekrieget würde / wider den Vergewältiger / oder der sich thätlicher Handlung unterntimmt / Hülff und Beystand leisten wollen und sollen / alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds / den Käyserlichen Cammer-Richter und Beysitzern / daß sie sich diesem Fried-Stand gemäß halten und erzeigen / auch den anruffenden Partheyen darauff ungeacht / welcher der obgemeldten Religion die seyen / gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen / und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren / oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

§. 33. Und damit jetzgesetzter Friede-Stand über den Articul der spaltigen Religion beheydingt / und beschlossen / auch der gemeine Fried sonst in andern prophan und weltlichen Sachen / neben und mit des H. Reichs Land-Frieden desto beständiger zu erhalten / auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Churfürsten Räthen / erscheinenden Fürsten / Ständen / der Abwesenden Botschafften und Gesandten / und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen.

§. 34. Setzen demnach / ordnen und wöllen / daß in allen Churfürstenthumen / Fürstenthumen / Landen / Obrigkeiten und Gebieten / die Vergadderungen / und Versammlungen des Kriegsvolcks / welches sich für sich selbst / eigenes Vorhabens / ohn Vorwissen und Erlaubnuß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen möchte / und sonst andere verbottene Practicken / Gewerb und Auffwicklungen / auch alle thätliche Handlungen / deren so im Heiligen Reich Gleich und Recht nicht leyden möchten / daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und dieser obliegenden Zeit und Läufft / anders nichts dann Unruhe / Empörungen / Auffruhr / Verwüstung Land und Leut zu gewarten ist / keines wegs geduldet / sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet / und wider diejenige / so hierüber ungehorsam oder säumig erfunden / auff nachbestimmte Pön und Straff / und sonst mit allem Ernst procedirt / gehandelt und vollnfahren werden soll.

§. 35. Und damit angeregte Vergadderung / Versammlung / Auffwicklung und Zusammenlauffen der Knecht / desto klärlicher vorkommen / und ehe sie sich häuffen / ihr nachtheiliger Fürsatz mit weniger Beschwerd gebrochen / so sollen alle und jede Stände in ihren Fürstenthumen / Graffschafften / Herrschafften / Oberkeiten und Gebieten / in Städten / Märcken / Flecken / Dörffern und Gerichten / mit allem Fleiß bestellen / und durch ihre Amtleut und Befehlhaber acht nehmen / wo einer oder mehr solcher umlauffenden gardenden Knecht / in einiges Creyß-Stands Oberkeiten und Gebieten auff der Garde betretten würde / und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt / oder verschuldet hätt / daß der oder dieselbe durch jeder Stände und Herrschafft Oberkeit oder Gebiet des Creyß / darinn er oder sie mit dem Garden betretten / sich des Gardens nicht zu gebrauchen / mit der angehenckten Bedräuung / wo er oder sie darüber in eins oder des andern solcher Creyß Obrigkeiten und Gebieten / mit dem Garden weiter betretten / daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen / in das nechst doch ordentlich Gericht geführt / und gegen ihm oder ihnen als Meineydigen gehandelt werden soll.

§. 36. Würde sich aber bey einem oder mehr finden/ daß jemands mit Gewalt das sein abgetrungen / oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewältige hätten / daß dieselbige als öffentliche Landfriedbrecher / und Nothdränger / vermög gemeiner Recht des Reichs Constitutionen und Ordnungen gestrafft werden.

§. 37. Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit der Gewalt zu widersetzen unterstehen würde/ gegen denselben soll mit Nacheylen / biß er oder sie zu Handen und Hafften gebracht / und alsdann abermahls gegen ihnen mit Straff / vermög gemeiner des Reichs Recht und Constitutionen auch jedes Orts Gewohnheiten/ Freyheiten/ und alten Herkommen/ Handlung fürgenommen werden.

§. 38. Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen/ Verwandten und Zugehörigen/ insonderheit bey namhaffter Straff gebieten/ daß dieselbe ihre Unterthanen / Verwandten und Zugehörige/ solchen um/auffenden und gardenden Knechten/ nichts geben noch sie hausen und herbergen / sondern jederzeit/ ohne einige Gab abweisen: Da sie sich aber nicht wolten gütlich abweisen lassen/ alsdann sie greiffen/und folgends ihren ordentlichen Amtleuten/die Gebühr gegen ihnen dieser Ordnung gemäß fürzunehmen und zuverfügen/überantworten/auch alle Unterschleiff/ den gardenden Knechten an ihren Städten / Märcken/ Dörffern und Flecken/ abschlagen/ und keines wegs gestatten / daß solche gardende Knecht/ was sie an einem Ort von den armen Unterthanen abschatzen / und für sich selbst nehmten/ an einem andern Ort verzehren.

§. 39. Alsdann viel Reyssige und Fußknecht sind / die eines Theils keine Herrschafft haben/ aber etliche mit Diensten verpflicht / darinn sie sich wesentlich doch nicht halten/oder die Herrschafften/ darauff sie sich versprechen/ ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind / sondern in Lancen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten: So sollen hinfürter solche Reyssige und Fußknecht in dem Heiligen Reich nicht geduldet oder auffenthalten / sondern wo man die betretten mag/ angenommen/ härteiglich gefragt/ und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestraffe/ auff das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen/ gebeutet/ und sie mit Eyden und Bürgschafften/noch Nothdurfft verbunden/ auch diejenigen so unbesessen / oder kein häußlich Wesen oder Wohnung/ oder kein schrifftlichen Schein eines Nachlaß an jedes Ort Obrigkeit fürzulegen haben/ von niema d bey namhaffter Straff/ gehauset/ geherberget oder in einige Wege auffgehalten werden.

§. 40. Wo auch dem H. Reich Teutscher Nation / in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre/ jemands zu Roß und Fuß gefährlich halten / reiten oder ziehen/ und das gesehen oder gespüret würde/ so sollen die Stände und Oberkeiten jedes Orts die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun / daß dieselbe/so also gefährlich vermercket / gerechtfertiget/ und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden/ in eines jeden Obrigkeiten angenommen/ gefangen / und vermög des Landfriedens und des H. Reichs Recht / auch eines jeden Orts Gewohnheiten/ Freyheiten/ und alten Herkommen/ gegen denselbigen gehandelt werden.

§. 41. Und dieweil jetzt angeregte Reyssige und Fußknecht / an vielen Orten Teutscher Nation/ leichtlich aus einem Gebiet in das ander kommen/und von einer Oberkeit ungesäumt / die ander zu erlangen/ oder zu erreichen/ und also entrinnen/ und darvon kommen: So mögen die benachbarte Churfürsten/ Fürsten und Stände des Nacheylens halben / sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.

§. 42. Und damit sich niemand der Unwissenheit dessen / so obgesetzt und statuirt/ zu entschuldigen/ so haben sich der Churfürsten Räthe/ erscheinende Fürsten / Stände/ Botschafften und Gesandten/ mit uns eins offenen Mandats hierüber in das Reich auszukünden / und in allen und jeden Fürstenthumen / Landschafften/ Städten/ Flecken und Gebieten/ offentlich anzuschlagen/ verglichen.

§. 43. Wir setzen / ordnen / wöllen und gebieten auch / auff beschehene Vergleichung / von Römischer Käyserlicher und Königlicher Macht ernstlich / und wöllen / daß niemands / weß Stands oder Wesens der sey / besonder und fürnemlich keine Oberste / Rittmeister / Hauptleut/ Befelchhaber/ und gemeine Kriegsleut/ und alle die/ so solcher Vergadderung/ zusammen lauffen oder häuffen / auch anderer Werbungen und Bestallungen der Knecht / Anfänger/ Ursacher/ Auffwickler sind/ und sich darzu gebrauchen lassen/ bey Pflicht / damit ein jeder hochgedachter Käyserlicher Majestät/ uns/ und dem Heil. Reich/ und sonst seiner Oberkeit zugethan und verwandt ist / auch Vermeidung Ihrer Majestät / unser und des Reichs/ auch seiner Obrigkeit schweren Ungnad und Straff / Privirung und Entsetzung aller Regalien/ Lehen / Freyheiten/ Privilegien/ Gnaden/ Schutz und Schirm/ so viel ein jeder deß von der Käyserl. Majestät/ uns/ dem H. Reich/ und seiner Oberkeit hat/ sich zu einem Krieg / und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen/ wider die Käyserliche Majestät/ Uns/ oder einigen gehorsamen Stand des Heil. Reichs/ ohn Ihrer Lieb/und Käyserlicher Majestät/ unser oder seiner Oberkeit Vorwissen und Bewilligung/ in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften/ auch künfftiglich bestellen und bewegen lasse/ noch heimlich oder öffentlich wider hochgedachte Käyserliche Majestät / uns / oder die Stände des Reichs zuziehe/ noch einige Hülff oder Beystand/ Förderung oder Fürschub thue/ oder sich sonst im H. Reich in einige Vergadderung / oder ungebührliche Versammlung / einiges Kriegsvolcks zu Roß und Fuß begebe / sondern ein jeder sich des alles gänzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des Heil. Reichs/ auf die Personen/ so verbotten Kriegs-Gewerb/ und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht sind/ oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müssig liegen / um ihren Pfenning zehren / von denen man aber nicht weiß/ was ihr Thun und Lassen ist / wohl auffmercke / und was ihr Fürnehmen sey/ erfahre / und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie groß wäre/ sie auch / womit sie umgehen / nach guter Gelegenheit besprechen/ und von ihnen Versicherung nehmen lasse.

§. 44. Daß auch die Oberkeiten in ihren Churfürstenthumen/ Fürstenthumen/ Landen/ Städten/ Flecken und Gebieten/ ein fleissigs ernstlichs Auffsehens haben/ und alle ihren Lehnmann / Hindersässen/ Unterthanen/ Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten/ auch daneben ihnen mit Ernst/ und bey schwerer Pön und Straff / als nemlich Verwirckung und Confiscirung eines jeden Haab und Güter / Lehn

und

und Eigen/ Beweglichen/auch unbeweglichen/ auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ und Personen/ mit Nachschickung Weib und Kinder/ gebieten / daß sie sich in keinen Weg rottiren / vergaddern/ oder zu einer Versammlung wider die Römische Käyserliche Majestät / Uns/ noch einigen Stand des Reichs/ weder heimlich noch offentlich begeben / bestellen / oder annehmen lassen / auch die so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten/ oder für sich selbst im Heiligen Reich Teutscher Nation sich rottirt / vergaddert/ oder zusammen geschlagen hätten / oder nochmals rottiren / vergaddern / oder zusammen thun würden/ von Stund wiederum bey obberührten Pönen abmahnen : Und ob also eine oder mehr hierüber ungehorsam/ und dem obgesetzten nicht geleben und in ihren Fürstenthumen / Landen/ Herrschafften/ Städten/ Flecken/ Obrigkeiten/ Gebieten/ betretten würden/ alsdann gegen den oder dieselbigen mit obgemeldten Strafen / oder in andere Wege/ mit allem Ernst nach Ungnaden handlen und fürnehmen / und dasselbig den ihren zu vollnziehen ernstlich befehlen/ und zu thun verfügen und verschaffen.

§. 45. Als sich dann auch zu vielmahlen / und an vielen Orten im Heiligen Reich zuträgt / daß etliche Unterthanen / so zu Zanck und Unruhe geneigt sind/ und Lust haben muthwilliger Weiß außzutretten/ und unter dem gesuchten Schein / als solte ihnen von andern die Billichkeit nicht wiederfahren mögen / etwa sondern Personen / etwa ganzen Communen und Gemeinden Abtlag oder Absag zuschicken / oder an die Thor der Flecken und Häuser anschlagen/ darinn sie dieselbe beträuen / wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden / daß sie es an ihrem Leib und Gütern einbekommen / und mit Brand oder in andere Weg verderben wöllen / etliche auch frembde Ansprach an sich kauffen/ darauff außtretten / und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen. Wiewohl nun der Käyserl. Majestät unser und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen/ daß keine Oberkeit / noch derselben Unterthanen des andern außgetrettene Unterthanen hausen / herbergen / unterschleiffen / etzen/ tränckten / noch in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen: So befindet sich doch/ daß dessen unangesehen solche außgetrettene Absager / Befehder und Landzwinger an vielen Orten geduldet / und der Gebühr nach nicht gestraffe werden / darauß dann den Unterthanen mit Brand/und in andere Wege viel Schadens zugefügt wird/ auch solche Muthwillige / außgetrettene/ zu allerhand Empörungen / Vergadderungen und Auffwicklungen Ursacher seynd.

§. 46. Solches alles abzustellen / und fürzukommen / haben wir uns abermals mit der Churfürsten Räthe/ erscheinenden Fürsten/ Ständen / Botschafften und Gesandten vereiniget und verglichen/ und wollen/ daß anfänglich die Oberkeiten / darunter sich solche Außgetrettene halten / da sie diese Bedräuung vernommen und verstanden haben / dieselbigen zu Pflichten annehmen / sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen/ und thätliche Handlung zu vermeyden / auch eine Oberkeit der andern wider solche außgetrettene Personen zu schleunigen Rechten/ und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn / darfür die außgetrettene Beträuer keine Freyheit schützen und schirmen soll. Doch als ihnen die Herrschafften nothdürfftig Geleyd für Gewalt und Recht geben / auch förderliches gebührliche Rechtens gestatten und verhelffen/ alles nach Ausweisung des Kayserlichen Cammergerichts-Ordnungen im andern Theil / unter dem Titul/ daß wider die/ so außgetrettene Unterthanen/ ꝛc. Im Fall aber/ da solche Außgetrettene kein Recht annehmen/ noch sich Rechtens sättigen lassen wolten / daß alsdann hinfüro die Ständ und Oberkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen / damit die muthwillige außgetrettene Unterthanen / nicht allein an keinem Ort ihrer Gebiet geduldet/ gehauset/ geherberget/ geätzt/ getränckt / oder in andere Weg enthalten/ oder fürgeschoben werden / sondern daß sie auch allen Fleiß fürwenden/ auff daß solche außgetrettene Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht / den Oberkeiten zu gebührlicher Straff eingestellt und überantworter/ ferners gegen denselben als Landzwingern mit strengen Rechten vollfahren und gehandelet. Und ob einige Stände / Oberkeit und Unterthanen dieser Ordnung zuwider/ solche außgetrettene Unterthanen/ hausen/ herbergen/ äsen/ tränckten/ unterschleiffen/ oder in andere Wege enthalten oder fürschieben würden / so sollen solche Unterschleiffer / Enthalter / und Fürschieber mit gleicher Straff / wie die Außtretter gestraffe/ und diese Ordnung nicht allein auff die Außgetrettene / sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollnzogen werden.

§. 47. Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollnzogen/ so sollen alle und jede Communen und Flecken / ihre Außgetrettene / der Oberkeit mit ihrem Tauff- und Zunahmen / verzeichnet zustellen/ und nahmhafft machen / und die Stände und Oberkeiten / Mandata in ihren fürnehmsten Städten/ Flecken / offentlich anschlagen / und männiglich auff solche außgetrettene / muthwillige Landzwinger/ auch derselben Enthalter/ Unterschleiffer und Fürschieber acht zu geben/ sie niederzuwerffen / und den Oberkeiten zu gebührlicher Straff zu überantworten / gebieten.

§. 48. Wir setzen/ ordnen/ statuiren und wollen auch/ daß solche Absager und Landzwinger in Fällen/ da einer oder mehr die Leuth wider Recht und Billigkeit betrogen/ entweichen und außtretten/ und sich an End/ oder zu solchen Leuthen thun / da muthwillige Beschädiger Enthalt/ Hülff/ Fürschub und Beystand finden/ von denen die Leuthe je zu Zeiten/ wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget werden / auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen / die mehrmahls die Leuth durch solche Beträuung und Forcht/ wider Recht und Billigkeit tringen / auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen / derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum wo dieselbe an verdächtige End / als obstehet/ außtretten / die Leuth bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen/ sondern mit bemeldtem Außtretten/ von dem Rechten und Billigkeit zu beträuen oder zu schrecken unterstehen/ wo sie in Gefängnuß kommen / sollen mit dem Schwerdt / als Landzwinger / von dem Leben zum Tod gericht werden/ unangesehen/ ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten. Daß auch deßgleichen gehalten werde gegen diejenigen/ die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handlen unterstehen. Wo aber jemand aus Forcht eines Gewalts/ und nicht der Meynung jemand vom Recht zu rin-

gen / an unverdächtige Ende entweiche / der soll dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwircket haben. Und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel / soll es umb weiter Unterrichtung an die Rechtverständigen gelangen.

§. 49. Wo sich aber über diß alles künfftiglich zutrüge / daß sich in eines Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen / geistlicher und weltlicher Fürstenthumen / Land / Städten oder Gebieten / frembd Kriegsvolck zu Roß und Fuß / es wäre einzig oder Rottenweiß oder sonst in grosser Anzahl ausser der Churfürsten / Fürsten oder Herrschafften eines jeden Orts Willen und Zugeben / zu legen und zu garden / unterstehen würden / so soll der Churfürst oder Stand / in des Fürstenthum / Land oder Gebiet / solch Kriegsvolck versammlet / sie besprechen lassen / welchem Herrn sie zu gut geführt werden / und so fern sie sich auff Käyserl. Majest. oder uns ansagten / und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden / so soll man sie gehorsamlich auff ihren Kosten passiren lassen: So wollen die Käyserl. Majest. und wir auch unsern Haupt- und Befelchsleuten / so offt sie umschlagen / und Knecht annehmen wollen / zuvor den Oberkeiten jedes Orts ihre Befelchs-Brieff auffzulegen gnädigst befehlen / und des Einsehens thun / auff daß gemeine Reichs-Ständ mit Muster-Plätzen / Durch- und Uberzügen / und andern Beschwerungen verschonet werden.

§. 50. Wo sie aber keine Herren und Versprecher hätten anzuzeigen / oder sich auch mit Grund auff einen Herrn ansagten / aber daß derselbig solch Kriegsvolck / es sey wem es woll / zu gutem / aus der Käyserl. Majest. Zugeben / und Erlaubnuß / wissentlicher / oder betränglicher / redlicher Ursachen einen Fug zu führen hab / kein Anzeig zu thun wüste / alsdann soll der Churfürst / Fürst oder Stand / in dero Fürstenthum / Land oder Gebiet sie liegen / allen möglichen Fleiß fürwenden / die Versammlung / Vergadderung / und Lauff / sie geschehen einzig oder Rottenweiß / alsbald ohne Verzug / und ehe solch Feuer überhand nimmt / seines besten Vermögens abzuwenden / zu trennen / und zu furkommen.

§. 51. Sofern aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre / alsdann soll er des Craiß / unter dem er begriffen / Obersten und Zugeordnete (derowegen in folgender Disposition Meldung beschicht) ersuchen / ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht der versamleten Herrnlosen und andern Kriegsvolcks / auff Maaß und Gestalt / wie abermahls in nachgehender Disposition, von der Obersten Befelch und bestimmter Craiß-Hülff zu erweisen / zu leisten / und solch versammlet Herrnloß oder zweiffentlich Kriegsvolck / wie obstehet / mit Güte / oder der That zu trennen / und ohne männigliches Nachtheil und Schaden ausser Lands / so viel möglich / zu bringen / und die Haupt- und andere Befehlsleut und Führer / so fern sie vorhanden / oder wo sie hernachmahls an andern Orten betretten / anzuhalten / nicht allein der armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren / freulich beyhülfflich und beyständig zu seyn / sondern auch solche Haupt- und Befelchsleut / Redlinsführer und Auffwickler zu gebührlicher Straff anzunehmen. Und wann auch gleichwohl Kriegsvolck aus obererzehlten zugelassenen Ursachen geduldet wird / so sollen die Oberste Haupt- und Befelchsleut um die Bezahlung und Proviant gut seyn / zu solchem auch bey Pflichten und Eyden angehalten werden.

§. 52. Und damit solche umblauffende / und sich selbst ungebührlicher Weiß versammlete Knecht / ihres Versammlens / Vergadderns / desto weniger Ursach haben / und sich so viel minder darzu bewegen lassen / so sollen weder Käyserl. Majest. noch wir / auch Churfürsten und Ständ / jetzt bemelder Weiß zusammen gelauffene und verhauffte Knecht / in ihre oder unsere Bestallung oder Besoldung nicht auff- oder annehmen / sondern vielmehr auff obgesetzte Wege gegen ihnen zu handeln verschaffen.

§. 53. Im Fall auch solch Kriegsvolck einigen Stand / oder desselben Land und Leuten / unbillige Beschwerung zufügen / keine gebührliche Bezahlung oder auch die Versicherung nicht thun würde / dißfalls soll dem beschwerten Stand / auch dem Beschädigten zugelassen seyn / sich solches Schadens an dem Obersten / Rittmeister und Hauptleuten / zu ihrer Gelegenheit wie sich gebühret / zu erholen.

§. 54. Nachdem aber die hiebevor angeregte Vergadderung und Versammlungen der Kriegsleut zu Roß und Fuß / daraus nunmehr etliche Jahr hero den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil erfolgt / und nicht weniger Beschwernuß hinfürter derwegen denselben zu befahren / dieser geschwinden besorglichen Zeit gantz gemein / und dann das Kriegsvolck hin und wieder leichtlich auffzubringen: Damit nun diesem beschwerlichen obliegenden Last noch so vielmehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen / haben wir uns mit der Churfürsten Räthen / erscheinenden Fürsten / Ständen / Botschafften und Gesandten über das hiebevor gesetzt / entschlossen / wollen und gebieten / daß Churfürsten / Fürsten und Stände / ein jeder für sich selbst / seine / seinen Unterthanen / Angehörigen und Verwandten / auch gemeiner Wohlfahrt zu gutem / wie dieser der Teutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuren / ein ernstliches fleissiges Nachdenckens haben sollen / darzu nicht wenig ersprießlich und im Fall der Noth fürträglich seyn mag / daß ein jeder Churfürst / Fürst und Stand / in guter Bereitschafft sitze / auch in seinen Fürstenthumen / Landen / Herrschafften / Oberkeiten und Gebieten / solche embsige Vorsehung thue / daß er und die seinen dannoch dermassen gefast / damit sie sich unversehens Uberfalls selbst etwas zu entschütten / und sich ein jeder dermassen mit den seinen anzustellen / und in die Sache zu richten / auff daß er und die seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen / und Versammlungen eines jeden Kriegsvolcks / seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten / und hin und wieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge. Indem weiter ein jeder Stand und Benachbarte / auch andere weitgesessene Oberkeiten einander mit rechten / guten / wahren und gantzen Treuen meynen / halten und fördern sollen / auch in solcher guten Correspondentz / Verständnuß stehen / daß ihr einer / was er verständigt oder vernimmt / so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte / desselbigen zu dem förderlichsten verwarne / auch für sich selbst seines Verstands und Vermögens vor dem / ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen / abzuwenden geneigt / gutwillig und befliissen seyn soll.

§. 55. In dem allen sich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder dermassen freundlich und mitleydentlich gegen den andern erweisen soll / wie ein jeder / vermög der natürlichen Völcker-

und

und gemeinen Rechten/ des H. Reichs Land-Frieden / Constitutionen / Ordnungen und Satzungen / auch Christlicher brüderlicher Lieb zu thun schuldig und verbunden ist.

§. 56. Und damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten / auch die Stände und Unterthanen / so sich viel gewisser Sicherheit zu getrösten / und des H. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt / so soll ferner zu einer beständigen Handhabung / Execution und würcklicher Vollnziehung desselbigen / insonderheit in einem jeden Creyß / ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwählet werden / und zu eines jeden Creyß / nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen / entweder einen Fürsten / der den Creyß zu beschreiben / oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß / oder sonst eine tügliche Person dem Creyß angenehm / auff den dieselbige Stände ein gut Vertrauen setzen / sambt etlichen Zugeordneten / auch wie viel deren in einem jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen / aus ihnen den Creyß-Ständen zu ziehen / anzunehmen und zu erwählen.

§. 57. Und auff den Fall ein ausschreibender Craiß / Churfürst / Fürst / oder ein anderer fürnehmer Stand / zu dem Ampt eines Obersten gezogen / so soll derselbig / der sich solches Amts unternimmt / dem gemeinen Nutzen zu gutem / ohne Waregeld oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Creyß ein sonderbahre Person ausserhalb der Creyß-Ständen zu solchem Ampt bestellen würde / mit demselbigen haben sie auch / wie sie mögen / überein zu kommen: Gleicher gestalt soll es mit den Zugeordneten auch gehalten werden / nemlich / da in einem Creyß / oder mehr Churfürst / Fürst oder Stände zugeordnet würden / daß die auch ohne Wart-Geld diesem Ampt vor seyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Ständen / als Prälaten / Grafen / Herren und Ständen / Personen zugeordnet / sollen dieselbe mit den ihren / so sie aus ihrem Mittel darstellen / nach ihrer Gelegenheit überkommen.

§. 58. Und da ein Churfürst / Fürst oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen / oder zugeordnet würde / und derselbig Churfürst / Fürst oder Stand / den Sachen seines Amts nicht eigener Person vorseyn könte / oder wolte / derselbig Churfürst oder Stand / soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere / tügliche / redliche / Kriegs-erfahrne Person darstellen / und die Churfürsten und Stände / so zu obgemeldten Aempter n / in einem jeden Creyß gewählet oder fürgesetzt / auch diejenigen / so wie jetzt angeregt / dieselbigen Churfürsten / Fürsten oder Stände an ihrer statt verordnen möchten / oder derjenig / so ein Creyß seines Gefallens zu dem Ampt des Obersten setzte oder bestellte / gleich alsbald auff den Gewalt und Befelch oder die Ordnung ihres Thuns / und was sie wegen des Churfürsten / Fürsten oder Stand in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben / wie dieses nachfolgend auch statuirt / gesetzt und bestimmt / und dann daß sie sämtlich und sonderlich / jeder in seinem Creyß in fürfallenden Sachen / was zu Erhaltung und Handhabung des Landfriedens noth und gut seyn würde / nach ihrer besten Verständnuß und Rath fürnehmen / handeln / und in dem keinen Stand / geistlichen oder weltlichen / vor dem andern ansehen / sondern sich gegen allen gleichmässig halten / auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen / sondern des Creyß und desselbigen Ständen gemeinen Sachen / darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet / gebrauchen sollen / verbunden seyn / und Pflicht thun / dergestalt / daß die / so Fürstliches Stands oder Wesens / bey Versprechung und Zusagung ihrer Fürstlichen Würden / und wahren Worten gelassen: Aber die andere über obgemeldes einen leiblichen Eyd / beyde die Obersten und Zugeordnete den Ständen der Creyß / von denen sie erwählet oder angenommen / schwören. Dergleichen soll es auch den Untergesetzten der Obersten und Zugeordneten der Pflicht und Eyd halben gehandelt werden.

§. 59. Und sollen diejenige / so den Creysen zu Obersten gewählet und fürgesetzt / auch denen Zugeordnete / und diejenigen / so diese an ihre Statt / wie obgemeldt / ordnen / oder darstellen möchten / auch die Obersten / so ein Creyß ihm seines Gefallens bestellen wird / zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun / aller ander Pflichten / Eyden / Verbündnüssen / Versprechnüssen / und Obligationen / wie die genennt werden / oder sich erhalten möchten / gegen wem das wäre / keine andere weder allein die Pflicht / damit sie der Röm. Käyserl. Majest. und dem H. Reich zugethan und verwandt sind / hierinn ausgenommen und vorbehalten / in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befelch / auch zu würcklicher Vollnziehung alles des / so solche Aempter erfordern / als lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen / frey stehen / derselbigen ledig gezehlt seyn / und daran nicht gehindert noch geirret werden / sondern in diesen Creyß-Sachen / Inhalt ihrer Pflicht und Eyde / die sie den Creysen gethan / nach ihrem besten Verständnüß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creyß-Sachen / darauff sie sonst verpflicht / oder jemands in Verwandnuß zugethan / mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnüssen stehen und bleiben.

§. 60. Und soll der gesetzt Obersts / ihme Zugeordnete / und die andere Ständ eines jeden Creyß / jede in ihren Gebieten / und ein jeder für sich selbst ihr fleissiges Auffmerckens haben / ob und wo sich eine Kriegs-Empörung / Musterplätz / und andere Rottirungen in demselben Creyß erzeugen wollen / daß der geordnete Obersts für sich selbst solcher Ding wahrnehme. Daß auch die ihm Zugeordnete ein jeder für sich gleicher gestalt acht darauff gebe / sowohl andere Creyß-Stände sonderlich nicht weniger sorgfältigs Auffsehens haben / und was jedesmahls scheinbarlich befinden / daß zu angeregten Empörungen / Musterplätzen / andern Rottirungen und thätlichen Handlungen / seinen Fortgang erreichen wolte / dem Obersten unverzüglich anzubringen / auff welches / so ihn den Obersten solches / wie obgemeldt / selbst anbelanget / oder ihme durch einen der Zugeordneten / oder andere Stände seines Creyß anbracht / soll alsdann derselbig Obersts zum förderlichsten / auch auf Ansuchen seines Stands seinem Creyß zugewendet / gegen dem sich was beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge oder erzeugte / oder für sich selbst untersuchte / nach Gelegenheit der fürstehender besörglicher Gefährlichkeit / unerlängert / die ihme Zugeordnete an einem gelegenen Ort zusammen erfordern / welche auch förderlich erscheinen / sämtlich zu berathschlagen / und zu erwegen / wie starck auff die gewisse bestimmte Hülff / davon hievorigen Meldung geschicht / die Sachen fürzunehmen / nemlich / ob die zum dritten / vierdten / halben oder ganzen Theil aufzumahnen / und zu gebrauchen / darauff sie auch in demselben ihrem Creyß solche Hülff durch sie

bedacht / von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben / und ein jeder Stand nach seiner Gebühr / solche Hülff auff Zeit und Mahlstatt / wie es durch den Obersten und seine Zugeord: ete bedacht / zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll / damit sie sich / wo möglich / demselbigen Crayß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

§. 61. Auff daß aber die Stände einen jeden Crayß nicht vergeblich bemühet / und in unnöthigen Kosten geführet / so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Auffnahmung nicht fürnehmen / sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor empfangen und eingenommen.

§. 62. Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung / Musterplätz / andere Rottirungen / und thätliche Vergewaltigungen / gegen einen oder mehr Ständen / oder einen gantzen Crayß sich dermassen ereugen / daß desselbigen Crayß-Obersten / und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befünden / daß ihres Crayß bestimmte Hülff dargegen nicht gnugsam / sie auch sich ohne Hülff der andern Crayß-Ständen ihres Ermessens nicht zu entsetzen / oder Widerstand zu thun / alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Crayß / wie vorstehet / in Bereitschafft stellen / zu Widerstand gefaßt machen / und darzu und damit Macht haben / der andern ihren nechst angräntzenden zweyer Crayß-Obersten / und deren Zugeordneten um Hülff anzuruffen / und sie an gelegene Mahlstatt / auff eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern / darauff auch die erforderte Crayß-Oberste und Zugeordnete / durch sich selbst / oder wo einer Fürstliches Stands wäre / durch einen Verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrnen Rath / unweigerlich / und ohne einige auffzügige Außflucht oder Außrede / als ob sie nicht die nechst gesessene Crayß wären / oder was dergleichen / unter was gesuchtem Schein es zu entschuldigen / erdacht werden möchte / zu erscheinen / und die Maß oder Hülff / worauff und wie hoch die zu stellen / sampt dem des anruffenden Crayß-Obersten und den Zugeordneten / zu berathschlagen / und zu beschliessen / schuldig seyn.

§. 63. Wo nun dieser des Anruffenden / und der andern zweyer Erforderten / und ihrer Zugeordneten Crayß bestimmte Hülff / auch nicht starck gnug wären / die mehrberührte Kriegs Empörung / Musterplätz / andere Rottirung / und thätliche Verwältigungen / so fürstünden / sich gegen denselben zu entsetzen / zu rennen / und abzuwenden / alsdann sollen sie sich nicht destoweniger mit ihrer Hülff in Rüstung und Bereitschafft stellen / auch nach Möglichkeit den Widersachern / Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen: und dannoch daneben Macht und Gewalt haben / noch zweyer anderer Crayßen / die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen / Obersten und ihnen Zugeordnete / fürter auch zu sich erfordern / ferner zu berathschlagen und zu schliessen / wie und welcher Gestalt / und auff was Maß mit derselben zweyer nachgeforderten Crayß-Hülff / sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren / und sollen abermals diese zween Obersten / sampt ihren Zugeordneten / auff der vorigen drey Erfordern / ohn Außrede / als ob andere Crayß näher dann die ihre gesessen / oder einiger andere Entschuldigung / zu erscheinen / mit zu handeln / zu rathschlagen / und zu schliessen schuldig seyn.

§. 64. Und sollen in oberzehlten Fällen / nemlich da eins oder dreyer / und auch fünffter Crayß-Hülff / vermög dieser Ordnung / in Anzug und ins Feld gestellt / derselbigen Crayß Obersten und Zugeordnete / die Käyserl. Majest. oder in deren Abwesen aus dem Reich / Uns / ihres Vorhabens / und was sie darzu verursacht / in Schrifften unverzüglich / und in Unterthänigkeit der Sachen Wissens zu haben / verständigen / und vergewissigen / und nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß fürschreiten.

§. 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher / und so eine grosse Empörung ereugte / daß des beschwerten Crayß / und der andern vier Crayß bestimmte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug / und dieselben Crayß-Obersten / und ihre Zugeordnete ermessen würden / daß aller Crayß Hülff vonnöthen seyn wolt / alsdann sollen dieser fünff Crayß Obersten / und ihre Zugeordnete / wie die Sachen geschaffen / und fürgehen / mit allem nothwendigen Bericht / der schwebenden Empörung / und Gefährlichkeiten / unserm Neven, und Churfürsten / dem Ertz-Bischoff zu Maintz ꝛc. dasselbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben / dessen Liebd. wir auch an Statt der Käyserl. Majest. und für Uns selbst / als Römischer König / solches hiemit befehlen. Setzen / ordnen und wöllen / daß sein Liebd. als Ertz-Cantzler des Reichs / im Namen und von wegen der Käyserl. Majestät / und wo die ausserhalb des Reichs wäre / unsertwegen und an unser Statt / die andern Churfürsten / auch von der Fürsten Sechs / nemlich / Uns als Ertz-Herzogen zu Oesterreich / Melchiorn Bischoff zu Würtzburg / Wilhelmen Bischoffen zu Münster / Herzogen Albrechten in Bayern / ꝛc. Und dann Gerwicken Apt zu Weingarten und Ochsenhausen / von der Prälaten: Friedrichen / Grafen zu Fürstenberg / ꝛc. Von der Grafen und Herrn / Cölln / und Nürnberg / von der Städt wegen / auff ein bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschrieben und erfordern / und damit auch gleich alsbald allen Bericht / wie der seiner Liebd. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt / der Kayserlichen Majestät / oder wo die ausserhalb des Reichs wäre / Uns / mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt / wie obgemeldt / ohne alles verziehen / schrifftlich anzeigen / und zu fertigen / damit Ihr. Liebd. von Kayserl. Majestät Ihre / oder Wir unser Commissarien auch zu schicken wissen / und sollen die beschriebene Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Städt persönlich / oder durch ihre vollmächtige Erscheinung / und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wolfahrt berathschlagen / und von wegen ihr selbst / auch anderer Stände erwegen / ob und wie viel aus den übrigen Creysen / oder die alle zu erfordern.

§. 66. Und im Fall / da die Käyserl. Majest. Ihre oder Wir unsere Commissarien / auch dahin zu Berathschlagung und Handlung schicken / alsdann sollen die Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände / ihre Räthliche Bedencken jederzeit an dieselbe Ihre Liebd. und Käyserl. Majest. oder Unsere Commissarien gelangen lassen / und darüber sich Ihre Liebd. und sie mit ihnen / an Statt Käyserlicher Majestät oder Unser / als der Käyser / wie gebräuchlich und Herkommen / vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen / daß

der

der ander fünff Creyß/ deren etlicher/ oder aller Hülff auch auffzufordern/ so sollen dieselbige ferner auffgeforderte Creyß/ ihr bestimmte Hülff auch unweigerlich zu schicken/ schuldig seyn.

§. 67. Und so abermals die versammlete Chur-Fürsten/ deputirte Fürsten und Stände/ sampt der Käyserl. Majest. oder unsere Commissarien ermessen würden/ daß aller Creyß bestimmte Hülff nicht genugsam/ alsdann sollen sie hinfürter die Dingen an die Käyserl. Majest. und uns gelangen/ damit Ihr. Liebde und Käyserl. Majest. auch Wir/ als Röm. König in solchen Beschwerlichkeiten/ Unsern hohen tragenden Aemptern nach/ Uns den Ständen des Reichs berähtlich und behülfflich haben zu erweisen/ und da es auff Anzeig und Guetachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern solt/ ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

§. 68. Es sollen auch die erscheinende Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände oder deren abgefertigte Befelchshaber/ unangesehen/ obgleich aus ihnen einer oder mehr ausbleiben/ oder die ihren nicht schicketen in Sachen ungehindert auff angesetzte Zeit procediren/ vollfahren/ und schließlich handeln/ allermassen als ob sie alle zugegen.

§. 69. Und damit die Obersten und ihre Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und förderlicher zu vollstrecken/ wo dann auff Erforderung ihr der Obersten einer oder mehr Zugeordnete/ aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könten/ so sollen nicht destoweniger der oder die Obersten/ mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen) in vorstehenden Creyß-Sachen/ die Nothdurfft ihrem zugestellten Befelch gemäß zu handeln Macht und Gewalt haben/ und was also durch den/ oder die Obersten sampt ihren Zugeordneten/ wie obstehet/ mehrentheils beschlossen wird/ getreulich/ nicht weniger/ als ob sie alle beysammen gewesen/ vollnzogen werden.

§. 70. Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall/ da ein Creyß-Stand/ mit der That allbereit wider den Landfrieden bekriegt/ belägert/ überzogen/ oder sonst beschädigt wäre/ sich ihres Ampts/ wie obgesetzt/ gebrauchen/ sondern auch so ein offenbar Gewerb und Empörung/ welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen solten/ kündlich vor Augen/ und dannoch kein Angriff beschehen wäre/ wie auch künfftiger vorstehender Unrath abgewendet und fürkommen werden möchte: Und dann welcher Gestalt/ da ein versamm'et Kriegsvolck zum Theil oder gäntzlich zertrennt/ Versehung zu thun/ daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage/ erwegen/ und was sie dargegen fürzunehmen/ für gut achten und schlüssen/ das soll (doch nicht über die bestimmte Hülff hiemiten zu vermeiden) würcklich vollenzogen werden: Zu deme auch eines beschwerten Creyß/ oder der dem Beschwernuß fürstehet/ Oberster/ und ihm Zugeordnete/ gleich alsbald auff jetzigen und obbesagten Fällen gleich zu Anfangs der einfallenden Handlung/ andere nechstgesessene Creyß-Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben/ alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

§. 71. Und nach dem zu Erhaltung und zu Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen/ daß die Obersten/ und ihnen Zugeordnete nicht allein in obverzehlten Fällen/ und obberührter massen sich ihres Ampts und Befelchs gebrauchen/ sondern auch gegen den Landfriedbrechern/ und andern die Käyserliche gesprochene Acht/ Urtheil und andere Pœn und Straff/ so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn/ mit Recht erkennt und erkläret werden/ zu exequiren/ so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hiebevor darinn gestellt und begriffen/ revidirt/ besichtiget/ ferner berathschlagt/ und auff diese Handhabung auch zu reguliren verglichen/ wie unter dem Titul: Von Execution und Vollnziehung der Urtheil/ und was dem anhange/ begriffen.

§. 72. Ob auch der Oberst und die ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens/ und Fürkommung weiters Unraths für rathsam und gut ansehen würden/ einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen/ darauff sollen sie in Beysein der Beschädigern/ und derjenigen/ so die Sachen nicht belangt/ zu halten/ solchen Anstand oder Frieden/ doch anders nicht/ dann mit Bewilligung der Beschädigten/ einzugehen und auffzurichten Macht haben.

§. 73. Und obwohl (wie obgemeldt) die Obersten aus den Crayß-Ständen/ nach eines jeden Crayß-Gelegenheit/ zu erwehlen/ und ihnen obangesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen/ so sollen doch dieselbige Churfürsten/ Fürsten oder Stände/ so zu solchem Ampt gezogen/ hierdurch sich keiner Hochheit über andere Stände annehmen/ oder sich unter dem Schein dieses Ampts-Verwaltung/ in einige Superioritæt/ über die andern einzudringen/ oder ferners Gewalt und Machts über sie/ dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt/ anmassen.

§. 74. Neben dem soll es auch jederzeit zu der Crayß-Ständen Willen und Gefallen stehen/ ihrer Gelegenheit nach/ einen Obersten seines Ampts zu erlassen/ und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch der Oberst zu solchem Ampt nicht für und für verbunden/ sondern dasselbig nicht länger/ dann sein Gelegenheit/ doch nicht weniger als ein Jahr lang/ solches zu tragen schuldig seyn.

§. 75. Und da einer diesem Ampt nicht länger vorseyn wolte/ soll er dem ausschreibenden Crayß-Fürsten solches sechs Monath zuvor zu erkennen geben/ die andern Crayß-Stände zu beschreiben/ oder da der ausschreibende Crayß-Fürst selbsten Oberster wäre/ daß er auch zuvor die andern desselbigen Crayß Stände gleicher gestalt beschreibe/ und vor ihnen sein Ampt auffsage/ darauff sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

§. 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge/ oder sonst aus ehehaffter Verhinderung seines befohlenen Ampts nicht auswarten könte/ oder aber sich seines Ampts entschlagen/ und keinen andern an sein Statt darstellen würde/ so soll der Crayß/ welcher denselbigen geordnet/ alsbald und in der Zeit von dem Obersten vermeldt/ einen andern an seine Statt dargeben/ darstellen/ und den Obersten benannt machen/ der alsdann unverrücklich seine Pflicht/ wie oben gemeldt/ thun/ und zu diesen Dingen gezogen werden/ damit daran kein Mangel erscheine. Nichts destoweniger/ da wie vorgemeldt/ einer oder

mehr derzugeordneten Todts verfiele/ oder ihres Ampts nicht auswarten könten / soll der Oberst/ sampt den andern Zugeordneten / mittlerweil biß andere an der Abgestorbenen Statt bestellt / wie obstehet / zu handeln und fort zu schreiten Macht haben.

§. 77. Wo sich auch zurüge/ daß in einem Crayß ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselbigen / oder eines andern Crayß thätliche Handlungen fürnehme / Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolck zu Roß oder Fuß verursachte / oder in was Wege das seyn möcht / wider den Land-Frieden sich empörte/ oder auch in seinem Ampt säumig wäre/auff Anzeig und Ruffen der Ständen/auch anderer Crayß-Obersten sich der Sachen nicht annehmen / in Nothfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen / ausser Land wäre / oder Todts verfiele / dardurch denjenigen / so andere zu beschädigen / oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten / Statt und Raum / ihr Vorhaben fürzusetzen / gegeben würde/ und sie desto ungehinderter auffkommen / und ihr Vorhaben fortbringen möchten / auff die Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollenziehung dieses Ampts Verwaltung des Obersten / soll in einem jeden Crayß einer aus den Zugeordneten Befelch haben / da der Oberst sein Ampt auff Anzeig und Anruffen nicht thäte/ thun könte oder wolte/daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Crayß auch specialiter, darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen/ auff Anruffen eines Stands oder Crayß sich des Obersten/ der sich/ wie obgemeldt/ also säumig erwiese / Gewalts zu unterfangen / und an des Obersten statt / als ein Nachgeordneter / die Sachen zu vertretten.

§. 78. Alsdann ferner die Nothdurfft erfordert / sonderlich in Kriegs-Sachen / und Versammlung eines Kriegsvolck im Feld zu gebrauchen / daß einer / auff welchen die andern ein Auffsehens zu haben / Unordnung zu fürkomen/ fürgesetzt sey haben wir uns mit der Churfürsten Räthe/erscheinenden Fürsten/Ständen/ und Botschafften/und sie sich herwieder mit uns weiter entschlossen / auff die Fäll / da Dreyer oder auch Fünffter Crayß-Obersten und deren Zugeordnete / die vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden / zu berathschlagen / die Hülff ins Feld zu bringen / und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handlen / zusammen kommen / daß um mehrer Richtigkeit willen der Oberst des Crayß / der die andern ernstlich erfordert/ unter ihnen den Obersten / ein fürgesetzter Oberster seyn/darfür gehalten / die Sachen in Berathschlagungen proponiren/umfragen/die letzte Stimme haben/und dirigiren/auch in Kriegs-Sachen / da sie ihre Hülff zusammen stossen / im Feld gegen den Feinden / Beschädigern/ oder die sich zusammen rottiren/ und andern obgesetzten Fällen / als der Oberst Hauptmann seyn / und gehalten werden soll: Doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten / so viel deren beyhanden / fürnehme und handle/ auff den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete / ein Auffsehens haben / und ihn als für ihren fürgesetzten Obersten halten sollen.

§. 79. Da aber auff versammleter fünff Crayß-Obersten Anlangen die Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben / in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden / daß auch der andern Crayß bestimmte Hülff / den vorigen Fünffen zuzuthun/ und ins Feld zu bringen/ so sollen sie die Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände/sich in solchem gemeinen Werck zu entschliessen / und zu vergleichen haben / wen sie alsdann zu einem Obersten ingemein gebrauchen / und wie sie ihn mit gebührlichem Sold unterhalten wollen.

§. 80. Ferner / als hiebevor vielfältig von einer gewissen bestimmten Hülff / so ein jeder Crayß in obgesetzten Fällen leisten soll / Meldung geschehen / und für nützlich und fürträglich angesehen / daß auch allhie auff gegenwärtigem Reichstag dieselbig auff ein gewisses zu setzen: So sollen diese Hülff / auff des Heil. Reichs Anschläg / dergestalt in einem jeden Crayß geleistet werden/ daß ein jeder Crayß den Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß / dem angesetzten Anschlag nach / auff des Obersten seines Crayß Erfordern / unweigerlich und unsäumlich an das Ort / dahin er bescheiden/ zu benannter Zeit abfertigen/ und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags / ohn ferner Vergleichung der Churfürsten / deputirten Fürsten/ Ständen/ oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten schuldig seyn.

§. 81. Und demnach ein Kriegsvolck zu Roß und Fuß zu Vollstreckung fürgenommen Wercks im Feld / und sonst nach Gelegenheit der Anzahl/ etliches Geschütz/ Artelerey/ Munition / und was darzu gehörig/ vonnöthen / so sollen die Stände eines jeden Crayß / sich mit einer gewissen/ ziemlichen Anzahl Geschütz / ingemein zu gebrauchen/gefast machen/ oder sich/bey wem unter ihnen jederzeit solches zu finden und zu nehmen/ vergleichen und entschliessen/ damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen / auch ein Crayß dem andern / wo es die Sachen erfordern / fürsetzen / und zu Steuer kommen möge.

§. 82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollnziehung des hiebevor gesetzten Friedens Execution und Handhabung des Land-Friedens / zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe / daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getröster bleiben möge / fürgenommen / und die Ständ des Reichs und Oberkeiten / diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen / auch diejenigen / so zu gemeiner Wohlfahrt / und eines jeden Gedeyen gelangen / erfolgen und erschwingen mögen/ so haben wir uns mit den Ständen und Botschafften/und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen / daß derwegen ein jede Oberkeit Macht haben soll / ihre Unterthanen/geistlich und weltlich/sie seyen Exempt oder nicht Exempt, gefreyet mit Steuer zu belegen/ oder nicht gefreyet / doch höher und weiter nicht / dann so fern einer jeden Oberkeit gebührend Antheil / auff des Reichs Anschläge jedesmahls / so und wann die Hülff / und wie lang die zu leisten / sich erstrecke / und die Unterthanen sich hierinn zu gehorsamen schuldig sind / denen auch die bestimmte Maaß / derselbigen Hülff zu förderst / eigentlich und ausdrücklich / kundbar und namhaffe gemacht werden soll. Daß auch der Käyserl. Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Käyserl. Cammer-Gericht / wie gewöhnlich / und sich gebührt / procedirten / und die zu Bezahlung anhalten soll.

§. 83. Damit auch ferner in einem jeden Crayß des Reichs Anschläge / wie die in der Matricul befunden / desto völliger geschickt / und diese angestellte bestimmte / zu Erhaltung gemeines Friedens / hochnothwendige

wendige Hülff / so viel desto stattlicher / ansehnlicher / und fürtrefflicher ins Werck gebracht werden möge / so sollen die Stände / welche durch andere ausgezogen / und nicht in possessione, vel quasi libertatis sind / ein jeder neben andern Ständen / seine gebührende Anlag / vermög des Reichs Anschläge / in diesen Hülffen selbst entrichten / oder aber die ausziehende Stände für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn / doch den Eximenten / oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

§ 84. Und damit obgedingter Friedes-Stand / der auffgerichte Land-Fried / und was hiebevor in dieser Ordnung statuiret und gesetzt / zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger / gantz unverhinderlicher / auch unmangelhafftiger gehandhabt / und in dem allen stattlich Vollnziehung beschehe / so soll ein jeder Crayß insgemein auff nothwendige und tügliche Befelchsleut / in Kriegs-Sachen und Handlungen / neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht und derselbigen im Fall der Nothdurfft sie zugebrauchen / vergewisset und hebig seyn / indem ein jeder Crayß nach seiner Gelegenheit / über das / so einem jeden Crayß-Stand seinen Anschlägen nach / insonderheit obliege / gebührliche und nothwendige Fürschung thun soll.

§. 85. Derowegen wir dann auch ein gemeine Reichs-Bestallung / und Articuls-Brieff auff gemeine des Reichs Bräuch / wie und worauff Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten / mit Rath und Zuthun der Ständen und Verordneten / stellen und begreiffen lassen / und sollen die Reuter und Knecht / wann sie von einem jeden Crayß / auff den Obersten desselbigen Crayß beschieden sind / auch demselbigen von wegen des Crayß und gemeiner Ständen des Reichs geloben und schwören.

§. 86. Alsdann zu Verrichtung alles was obgesetzt / eines jeden Stands und Crayß insonderheit / sowol aller Crayß sambtlich ung mein / Ausgaben und Darlegen vonnöthen / so sollen die Stände eines jeden Crayß dasjenig / so auff die Befelchsleut zu bestellen und dann in Versammlung der Obersten und Zugeordneten / zu Verrichtung jederzeit in fürfallenden Crayß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden / und aufzugeben wird / in ihrem Crayß für sich selbst tragen und ausrichten / darauff sie die Stände eines jeden Crayß / nach ihrer Gelegenheit / was sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben / auff die Anschläge eines jeden Standes zu erlegen / sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

§. 87. Nachdem aber ein jeder Churfürst / Fürst und Stand / sein Chur- und Fürstenthum / Land und Gebiet / auch Strassen / rein / und darzu nothdürfftige streiffende Rotten / zu erhalten / und die Versehung / damit sich nicht muthwillige Leut in seiner Oberkeit zusammen schlagen / und andere beschädigen / zu thun schuldig: Was dann einem jeden hierauff lauffen oder auffgehen wird / solches soll auff gemeine Crayß-Stände nicht gelegt werden / sondern es derselbig Churfürst / Fürst oder Stand für sich und auff sein eigen Kosten verrichten.

§. 88. Wo sich dann die Vergadderungen / Auffwicklungen / Zusammenlauffen / Rottirungen der Kriegsleut / und andere thätliche Handlungen in einem Crayß / den Fried-Stand / Land- auch gemeinen Frieden zu betrüben / und dem zu entgegen jemand zu beleydigen dermassen zutrügen / daß der Obrist und Zugeordnete desselben Crayß Hülff habende obgesetztem ihrem Befelch nach zusammen erfordern thäten / und zu Feld ziehen würden / alsdann soll ein jeder Stand des Crayß sein Antheil auff die Anschläge / wie obbestimmt / zu Roß und Fuß schicken / dieselbigen auch aus seinem Seckel unterhalten und versolden. Wo aber in diesem Fall insgemein auff Haupt- und Befelchs-Leute / Artelerey / Munition / Kundschafft und anders aufzuwenden / das sollen die Stände desselben Crayß auch insgemein / doch ein jeder sein Gebührnuß auff die Anschläge entrichten und bezahlen / auch jederzeit / damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen / zu der Nothdurfft gefast / und darzu bereit seyn / darüber sich auch die Crayß-Stände zu vergleichen.

§. 89. Da aber einem vorstehenden Unrath / wachsenden Feuer / und thätlichen Beschädigungen zu begegnen / zweyer / dreyer / oder fünff Crayß Hülff / auff ermessen der Obersten und Zugeordneten zusammen erfordert und gebracht würden: Alsdann sollen sie den gantzen Kosten / so auff ein solch Expedition oder Werck anzuwenden / alle des Reichs Crayß sambtlich zu tragen und zu bezahlen schuldig seyn.

§. 90. Damit aber in diesem / da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegsvolcks / und Kriegshandlung / aus allen Crayssen / nach eines jeden Antheil auszutheilen / und zusammen zu bringen / Unrichtigkeiten / und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen / so sollen die Stände derselben erforderten Crayß / ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß / auch die Anschläge aus seinem Seckel zu fürauß / unterhalten und versolden. Was dann in gemein / wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet / anzuwenden / das sollen derselbigen dreyer oder fünff Crayß-Stände / auch in gemein auff vorangeregte Wege zusammen tragen / entrichten / voraus erlegen / und aber nachmahls / was die Ständ der erforderten Crayß insonderheit und gemein erlegt / entricht / versoldet und bezahlet / in währender Handlung oder nach vollendeter Sachen / wie in dem die Gelegenheit zu treffen / in ein Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht / und durch die Obersten und Zugeordneten auff des Reiß-Crayß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt / auffgelegt / und von einem jeden sein Gebührnuß / die er auch zu geben schuldig seyn soll / eingebracht / und an bestimmte Ort erlegt werden.

§. 91. Ferner / da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im Heiligen Reich ereugten / daß auff der fünff erforderten Crayß-Obersten / und zugeordneten Anlagen (als hiebevor von diesem Versehung geschehen) die Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben / und auff gepflogenes Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Crayß-Hülffen / auch auffgemahnet würden / auff diesen Fall sollen abermahls die Stände eines jeden Crayß / ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß aus seinem Seckel / wie bey obbemeldten Fällen vermeldet / auch unterhalten und versolden. Was aber insgemein zu verwenden / das soll auff alle Crayß / und jeden seines Theils / vermög der Anschläg auch ausgetheilt / auffgelegt / und von einem jeden seines Antheils / nach Abzug dessen / so er zuvor erlegt / bezahlt und entricht werden.

§. 92. Im Fall aber / da über die Fünff Crayß etliche mehr der andern / aber doch nicht alle auffgefordere

fordert oder auffgemahnt würden/ so soll es abermals deß Unkostens halben/ wie bey den Fünff Crayſen/davon vermeldet/ denselbigen auff alle deß Reichs Crayß auffzutheilen/ gehalten werden.

§. 93. Und damit in allen obberührten Fällen / unter den Crayſen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe/ so soll unter den Ständen der Crayß zwischen denen / so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt/ kein Unterschied gemacht oder gehalten/ sondern alle Stände/ sie haben zeitlich oder langsam geschickt/ zugleich belegt werden.

§. 94. Auff daß auch desto weniger in Zweiffel zu stehen/ in was Sachen die Hülff eins oder mehr Crayß/ein Stand oder Crayß auff sein Ansuchen zu leisten / so soll diese Ordnung / wie hiebevor angeregt/ wider alle Vergadderungen / Zusammenwicklung und Versammlung / Reuter und Knecht / auch alle thätliche Handlungen/ derjenigen/ so sich im H. Reich/ an Gleich und Recht nicht begnügen lassen/ und da ihnen solches fürgeschlagen / dasselbig nicht geben/ oder nehmen wolten / verstanden werden.

§. 95. Doch soll hiemit denen die hiebevor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert / oder deß ihren entsetzt / an allem was ihnen der hiebevor auffgerichte und erklärte Land-Fried / auch die gemeine beschriebene Recht zugeben/ nichts benommen oder abgebrochen / sondern vermög berührtes Land-Friedens zugelassen seyn.

§. 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung deß Fried-Stands und Land-Friedens/ gegen denjenigen / so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen / Versammlungen / Auffwicklungen und Rotirungen der Kriegs-Leuth zu Roß und Fuß anstiffren / auch wider diejenigen / welche die Stände deß Reichs/ so jetzt bemeldten der Käyserl. Majestät unserm und deß H. Reichs Land-Frieden unterworffen/ und in Land-Friedbrüchigen Sachen an dem Käyserl. Cammer-Gericht Recht nehmen und geben / vergewaltigen/ bekrtegen/ überziehen/ ihr Land und Leuth/ Haab und Güther / wieder berührten Land-Frieden einzunehmen/ und sie zu beschädigen unterstünden/ auch verstanden und vollnzogen werden.

§. 97. Ferner/ nachdem es ein gantz vergeblich Werck/ gute und vernünfftige Ordnungen/ Constitutionen und Satzungen auffzurichten / wo dieselbe nicht gehandhabt/ würcklich vollnzogen/ und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten / und dieser hochnothwendigen Handhabung und Execution, desto festiglicher nachgesetzt / und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge/ so haben wir uns mit der Churfürsten Räthe/erscheinenden Fürsten/Ständen/ Botschafften und Gesandten einschlossen/ da einer oder mehr Churfürst/ Fürst oder Stand / auff Ersuchen deß Obersten/ und der Zugeordneten seines Crayß sein Anzahl zu Roß und Fuß/auff obbestimmte Zeit und Mahlstatt nicht schickte / und sonst was ihm zu andern gemeinen Außgaben gebührt/ jederzeit nicht erlegte/ (wie er in Krafft dieser Ordnung/ Constitution und Satzung zu thun schuldig / pflichtig und verbunden seyn soll) sondern sich in dem Ungehorsam oder säumig erweisen/ daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Crayß / den ungehorsamen oder säumigen Stand/ über das Erst beschehen erfordern/ weiter ersuchen/ und ermahnen sollen / sein oder ihre Gebührnuß zu thun/ und was er oder die schuldig/ zu erstatten / dardurch ihme oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder sie abermals auff sein oder ihrer Ungehorsam verharreten/ und weiter säumig wären/ so soll der Oberst von wegen der gantzen Crayß-Interesse, auch mag der Stand/ dem aus solcher Saumnüß und Ungehorsam/ Schaden zugestanden wär / von wegen empfangenen Schadens/ gegen dem Säumigen oder Ungehorsamen/ an dem Käyserl. Cammer-Gericht klagen/ und gegen ihm biß zu endlichem Spruch fortschreiten / und was erkannt / durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten (darzu sie andere Crayß auff Maaß und Weiß/ wie obgesetzt / zu erfordern) würcklich exequirt und vollnzogen werden.

§. 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Käyserl. Cammer-Gericht und Beysitzern / daß sie in diesen Fällen auff Anruffen des jetztgemeldten klagenden Theils zu dem schleunigsten summariè, simpliciter & de plano alle vergebliche Execution abzuschneiden/ procediren und vollnfahren.

§. 99. Gleichergestalt / da ein Oberster / oder ein Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befelchs/ sich säumig oder ungehorsam erzeigten / sollen die andere desselbigen Crayß Zugeordnete/ den oder die ersuchen und vermahnen / daß sie sich ihrem Ampt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese/ über beschehene Vermahnung und Anlangen/ auff ihrem Ungehorsam/ und in der Säumnuß beständen und verharreten / so sollen nachmals gegen diesen ebenmässig als jetzt vermeldt/ von einem ungehorsamen Stand procedirt und vollnfahren werden.

§. 100. Anlangend ein gantzen Crayß/ auff dem Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte/ so soll es zu der Churfürsten / deputirten Fürsten/ und Ständen Consultation, Berathschlagung und Bedencken stehen / was jedesmals nach Gelegenheit der Zeit und Läufft gegen einem solchen Crayß fürzunehmen / was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen/ dem soll fürter nachgesetzt werden.

§. 101. Und soll wider alles/ so obgesetzt/ niemands/ weß Würden/ Stands oder Wesens der sey/ einige Gnad/ Privilegien/ Freyheit / Herkommen/ Bündniß und Pflicht / von der Käyserlichen Majestät uns/ oder andern/ hiebevor ausgegangen und verfaßt/ in dem die in einige Weiß wider diese Ordnungen seyn/ oder thun möchten / mit was Worten/ Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflicht wären / schützen/ schirmen/ verantworten/ befreyen/ oder ausziehen/ in keine Weg.

§. 102. Damit dann/ was ob vorangedeute Ordnungen und Satzungen den Crayſen zu verrichten auffliegen / auch unverzüglich ins Werck gericht werde/ und ein jeder Crayß zu auffgelegten Nothwendigkeiten sich gefaßt machen und seyn möge/ so sollen die Chur- und Fürsten/ so die Crayß zu beschreiben/ unverlängert / nach dato dieses Reichs-Tags Abschied/ innerhalb zweyer Monat/ sich in allem und jedem/ was ihnen obgesetzte Ordnungen und Satzungen auffliegen/ in Bereitschafft schicken/ Obersten/ und ihnen Zugeordnete erwehlen/ Befelchs-Leuth bestellen/ auch woranff/ wie hoch/ und wie sie sich mit Geld/ zu nothwendigen eines jeden Crayß Ausgaben/ zu belegen/ und dasselbig zusammen zu tragen/ anzustellen/ auch über das allhie allbereit

rete geschehen/ Nachsehens haben/wie hoch der Stände Crayß-Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit richtig/und würcklich geleist werden möge.

§. 103. Und soll demnach hierauff ein Crayß den andern verständigen / welche er zu Obersten und Zugeordneten erwehlet und wie hoch sich eins jeden Hülff zu Roß und Fuß/auff den einfachen Reichs-Anschlag erstreckte / deren Ding/ und bey wem ein jeder in obligenden Beschwernussen anzusuchen / auch ein jeder/ wie hoch sich die Hülff erstrecken soll/ Wissens haben möge.

§. 104. Ferner nach dem obgesetzter verglichener und gebottener Fried-Stand in Religion-Prophan-und Weltlichen Sachen / auch Handhabung und Vollnziehung desselbigen / ohn ein beständig / ordentlich Recht/nicht wol zu erhalten / und dann in der Passauischen Vertragshandlung etliche Mängel/ die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend/ mit eingezogen / darauff die Sachen derwegen in dem Vertrag daselbst den 26. Julii/ Anno/ &c. im zwey und fünfftzigsten / auffgericht/dahingestellt / da etwas beschwerlichs oder bedencklichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt/ dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung auffgericht und beschlossen/ daß die beständiglich nicht / dann durch die Käyserl. Majestät und gemeine Stände/ in gemeinem/ oder aber/ so viel als die Gelegenheit erleiden/ durch den ordentlichen Weg der Visitation gemeldts Cammer-Gerichts/ oder sonst möchte geändert und erledigt werden: Und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt / daß die Verwandten der Augspurgischen Confession, am Käyserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden: Zu dem in gemeldtem Vertrag einverleibt. daß die Form der Beysitzer und andern Personen und Partheyen Eyds / zu GOTT und den Heiligen / oder zu GOTT und auff das heilig Evangelium zu schwören/ denen/ so schwören solten/ hinfüro frey zu lassen.

§. 105. Demnach haben wir / sampt der Churfürsten Räthen/ erscheinenden Fürsten / Ständen und Botschafften / angeregte Ordnung zu übersehen fürgenommen / und uns mit ihnen/ in derselbigen etliche Enderungen / Emendation und Zusatz zu thun / verglichen und entschlossen.

§. 106. Als unter andern / daß hinfüro der Cammer-Richter und Beysitzer samptlich und sonderlich / dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts / von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confession, præsentirt und geordnet werden mögen.

§. 107. Und dann/ dieweil beyderseits Religions-Verwandte / an dem Käyserl. Cammer-Gericht anzunehmen/aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eyd/ in der Form/ zu GOTT und den Heiligen zu schwören / beschwert / derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd/ zu GOTT und den Heiligen/ oder zu GOtt und auff das heilig Evangelium zu schwören / denen so schwören sollen frey gestellt / daß die Form deß Eyds oder Juraments (allerhand ungeräumts/ so aus diesen zwyspaltigen Formen / am Käyserlichen Cammer-Gericht künfftiglich erfolgen möcht) zu vermeyden / auff ein gewisse Maß/ als nemlich/ auff GOtt und das heilig Evangelium zu stellen. Zu dem / daß Cammer-Richter und Beysitzer auff den obgesetzten Frieden und Fried-Stand / in Religion- und andern Sachen/ auch Handhabung deß Friedens / so wohl als auff andere Constitutionen deß Reichs sprechen und erkennen sollen.

§. 108. Daß auch in der Verfassung / und Execution und Vollnziehung der Urthell in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung / in etlichen Articuln derselbigen / auff die Ordnung der Handhabung und Execution deß Friedstands und Land-Friedens obgesetzt / nothwendige Enderung geschehen soll.

§. 109. Solche / als fürnemliche / und etliche andere mehr Articul/ derowegen allhie auff gegenwärtigem Reichs-Tags Vergleichung getroffen / sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebührlichen Orthen einverleibt/ zugesetzt/ und dieselbige von neuem in Truck verfertigt werden.

§. 110. Alsdann etliche mehr Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung auch zu erwegen fürbracht/ in denselbigen aber / ausserhalb beständigs Berichts/ der Cammer-Richter und Beysitzer / dißmahl Enderung einzuführen/ nicht für rathsam angesehen / haben die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen/ und uns mit der Churfürsten Räthe/ erscheinenden Fürsten und Botschafften entschlossen / daß auff den ersten Tag deß Monats Maji schierkünfftig / das Käyserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß / durch der Käyserl. Majest. Commissarien / und der Ständ Visitatores, denen dißmahls die andere Churfürsten/ so zu dieser Visitation, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung/ ordentlich nicht beschrieben / auch von den Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ der Ertz-Bischoff zu Saltzburg / und Hertzog zu Würtenberg/ von der Prälaten / der Apt zu S. Cornelius Münster / der Graffen und Herrn / Wilhelm Graf zu Nassau und Catzenelnbogen/ &c. und die Stadt Ulm/ von der Frey und Reichs-Städt wegen/ bey angeregter Visitation zu seyn/ oder ihre Räth und Befelchhaber dahin zu schicken / und die vorstehende Visitation gebührlicher Weiß vollnbringen zu helffen/ zugeordnet/ Vermög und Innhalt der Ordnung visitirt werden solle.

§. 111. Und sollen neben andern/ was in dieser Visitation zu verrichten / sie die Commissarii, Visitatores, und Zugeordnete/ über die Puncten/ in angeregtem Memorial-Zettul begriffen von Cammer-Richter und Beysitzern ihren Bericht / und Räthlichs Bedencken nehmen/ anhören / und darauff Innhalt dieses Memorial-Zettels fürnehmen / handlen und verrichten.

§. 112. Zudem/ und über solches Cammer-Richter und Beysitzer ferner besprechen / was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben / dieselbigen in Schrifften ihnen den Commissarien/ Visitatorn, und Verordneten/ mit ihrem Rath und Gutbedüncken / wie demselben zu begegnen / zu übergeben. Und soll darüber durch sie die Commissarien und Visitatorn, gebührende Einsehung und Verordnung / biß auff weiter andere der Käyserlichen Majestät/ oder gemeiner Stände deß Reichs Verordnung/ geschehen. Wären aber dieselbige Mängel und Ursachen also wichtig / daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten / so sollen sie dieselbige an die Käyserl. Majestät gelangen lassen / damit ihr Majestät die zu nechster Reichs-Versammlung fürzubringen / und was sich gebühre / darüber mit sampt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen wissen mögen.

§. 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung/ von der Unterhaltung und Besoldung des Käyserl. Cammer-Gerichts-Personen / den Ständen des Reichs vorgesetzt ist / auff Wege zu gedencken/ wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts / ohn der Käyserl. Majestät/ auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden / hinfürter beschehen möchte / und in dem Abschied des Reichstags / allhier Anno ꝛc. im 48. auffgericht / hiervon auch Meldung geschicht / und gesetzt / daß die Ständ die Unterhaltung des Cammer-Gerichts so lang auff sich genommen / biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht / und solche Tractation auff nechst verschienen Reichstag verlegt / aber daselbst auch hiervon fruchtbarlich nicht gehandelt werden mögen / wie gleicher gestalt auff gegenwärtigem Reichstag anderer beschwerlichen hochnothwendigen Obliegen haben/ dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: So ist auff der Churfürsten Räthe/ erscheinenden Fürsten / Ständen und Botschafften Räthlich Bedencken unser Meynung / daß auff nechstkünfftigem Reichstag dieser Articul mit andern Nothwendigkeiten in Berathschlagung zu erledigen einzogen / und nicht länger eingestellt / oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

§. 114. Dieweil auch solche Ordnung / wie angeregt / auff gegenwärtigem Reichstag revidirt / darinn etwas namhaffter Aenderungen und Zusätz geschehen / der vorigen Ordnung / darauff die Cammer-Gerichts-Personen geeydt und geschworen / etwas ungleich / so sollen Cammer-Richter und Beysitzern by ihren Eyden und Pflichten / damit sie die Käyserl. Majest. und dem Cammer-Richter zugethan / hiemit befohlen und eingebunden seyn / sich der allhiesigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß zu erweisen.

§. 115. Neben obgesetzten hochwichtigen des Heiligen Reichs Obliegen / Religion / Fried und Recht belangend / sind wir / auch der Churfürsten Räth / erscheinende Fürsten / Ständ und Botschafften / auff etlicher hoher und niederer Ständ / in nicht geringer Anzahl / um Ringerung ihrer Anschläge beschehen / ansuchen und suppliciren / wiederum von neuem eins Moderation-Tags halben Nachdencken zu haben / bewegt und verursacht worden.

§. 116. Und wiewohl auff vielfältige voriger Reichstäge Berathschlagung letzlich im acht und viertzigsten Jahr allhie zu Augspurg ein endliche Vergleichung der Moderation fürgangen/ und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuirt / gesetzt / den Reichs-Abschied / desselbigen Jahrs auffgericht / einverleibt / und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlichs oder austräglichs in der Moderation darauff erfolgt: Derwegen auff jüngstem Reichstag im ein und fünffzigsten Jahr gehalten / abermahls der Moderation halben Handlung fürgangen / darauff auch derselbig ihr Endschafft / vermög der Reichs-Abschieden / in bemeldtem acht und viertzigsten / und ein und fünffzigsten Jahr erlangt / dabey es dieses Articuls halben auch wohl zu lassen. Dieselbenweniger aber nicht / dieweil abermahls auff jetzigem Reichstag / als angeregt / eine gute Anzahl der Ständen / sich ihrer Anschläge beschwert / und um Ringerung suppliciret: Zudem / von wegen der beyder Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß auch angebracht / daß die Stände in denselben Crayen begriffen / in der fürgegangenen Moderation nicht gehört / und ihrer Anschläg halben kein Ausspruch geschehen / darauff dann ihrenthalben begehrt und gebetten worden/ daß sie auch solten verwigen bedacht werden. Damit nun niemands / unter was Schein das geschehen möcht / sich / als ob er unbedacht übergangen / zu beklagen / und derhalben vermeinter ungegründter Weiß in des Heiligen Reichs und gemeinen der Ständen Nothwendigkeiten seine Anschläg zu verweigern Ursach schöpffe: So haben wir mit der Churfürsten Räthen / erscheinenden Fürsten / Ständen / Botschafften und Gesandten für gut angesehen/ daß wiederum vor neuem ein Moderation fürzunehmen und anzustellen / alles auff Form/ Maß/ Weiß/ Austrag und Wege / wie hiebevor in den beyden angeregten Reichs-Abschieden des acht und viertzigsten/ und ein und funffzigsten Jahrs verglichen / statuirt / gesetzt und geordnet ist.

§. 117. Nemlich und ausdrücklich wie folgt: Wo einer oder mehr Stände wären / so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten / und noch nicht geringert/ oder weitere Ringerung begehrten / daß der oder dieselbige Stände / alle ihre Beschwernüssen / mit der Ursachen / warum ihm oder ihnen die begehrte Ringerung geschehen solte/ auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehrten / nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichstag und dato diß Abschieds/ innwendig den nechsten vier Monaten/ ohn längern Verzug/ in den oder die Crayß / darinner der oder dieselbe Beschwerden gehörig / denen so die Crayß zu beschreibrn haben / in Schrifften verschlossen / übergeben solten.

§. 118. Und soll alsdann/ nach solcher Ubergebung / und nach Ausgang der vier Monaten/der oder die / so allein die Crayß / darinn Beschwerungen übergeben sind / zu beschreiben haben/ fürter innerhalb zweyer Monaten / ein jeder seinen Crayß / darinn der oder die Beschwerte gehörig / an gelegene Mahlstatt / und auff ein nämlichen Tag (innerhalb jetzt bestimmter zweyer Monat zu benennen) schreiben und erfordern / welche Crayß-Stände / darinn solche Beschwerungen fürkommen / und obberührter massen beschrieben sind / auff ernennten Tag / wie obsteht / an bestimmter Mahlstatt ungeweigert erscheinen und zusammen einkommen solen: Wo aber einer / so der Crayß einen zu beschreiben / selbst beschwert seyn / und Ringerung begehren würde / der soll seine Beschwerungen alsdann auff solchem Creyßtag fürbringen.

§. 119. Nachdem dann jeder Crayß / darinn Beschwerungen fürkommen / also beschrieben / und dieselbe Crayß-Stände auff Zeit und Mahlstatt / ihnen / wie obsteht / benennt / ankommen sind / so sollen jedes Crayß-Verwandten zwo Verordnung fürgenommen werden / und geschehen. Erstlich/ sollen sie alsbald verordnen aus ihrem Crayß / darinn Beschwerungen fürfallen / etliche Personen / welchen die Erkündigungen der Beschwernüssen / so in demselben Crayß / daraus die Verordneten genommen / fürbracht / zum fleissigsten zu thun aufferlegt werden. Zum andern / sollen sie auch alsbald verordnen/ aus jeglichem Crayß zwo Personen / eine aus den geistlichen / und die andere aus den weltlichen Ständen / denen nach beschehener Erkündigung alle einbrachte Beschwernüssen / samme deren Erkündigungen/ von den ersten Verordneten (dardurch die Erkündigung beschehen) sollen zugestellt und übergeben werden / die Ringerung und Moderation in massen/ wie hernach folgt / darauff fürzunehmen.

§. 120. Und

§. 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen die Verordnete ihrer Eyd und Pflicht / damit sie ihren Herrschafften verwandt / so viel diese Handlung belangt / ledig gezehlt und erlassen / und folgends mit besonderen Pflichten / wie vormahls zu Worms geschehen / dieser Sachen halben beladen werden / darinn ihnen auch förderlich aufferlegt werden soll / die Beschwerung der Ständen / so ihnen / wie hernach gesetzt / verschlossen zugestellt / in der Geheim zu behalten / und niemande / dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben gebührt / zu offenbahren.

§. 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Crayß-Stände geschehen / sollen die erste Verordnete zu der Erkündigung / alsbald nach Ausgang der zweyer Monat / so zu der Crayß-Beschreibung zugelassen / die Erkündigung für die Hand nehmen. Und sollen nemlich die Beschwerungen und Ursachen / so in jedem Crayß verschlossen / fürbracht / allein von den Verordneten aus demselbigen Crayß (als denen der Stände ihres Crayß Gelegenheit am besten bewust) alsdann erbrochen / zum fleissigsten erkündige / und solche Erkündigungen allzumahl / und in allen den Crayssen / darinn Beschwerungen fürbracht / in sechs Monaten geschehen / und vollbracht werden.

§. 122. Und demnach solcher Erkündigung und Erforschung in den angesetzten letzten sechs Monaten / obberührter gestalt zum fleissigsten geschehen / so sollen alsbald die erste Verordnete / dardurch die Erkündigung geschehen / noch für Ausgang derselbigen sechs Monaten / den andern Crayß-Verordneten zu der Moderation (wie oben gemeldt) deputirt und gesetzt / alle einbrachte Beschwerungen / und darauff gehabte Erkündigung / wie die in jedem Crayß geschehen / förderlich unter ihrem Siegel verschlossen überschicken. Und sollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Ausgang der obgemeldten sechs Monaten / innerhalb zweyer Monat sich in die Stadt Worms verfügen / also / daß sie auff den letzten Tag der jetzt gemelten zweyer Monat in genannter Stadt Worms erscheinen sollen / alle Beschwerung und Erkündigung / so ihnen überschickt / mit sich bringen / und alsdann sie alle / oder so viel erscheinen werden / dieselbe für die Hand nehmen / und ob die Beschwerungen und Ursachen / dardurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig / erheblich / ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn befunden / eigentlich bedencken und erwegen. Auff daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge / und sich die Verordnete so viel desto basser darinn zu halten / so haben sich gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandte / aus nachfolgenden und dergleichen Ursachen / in dieser Sachen für erheblich geachtet / nemlich / wo ein Stand nach vorigem beschehenem Anschlag / von etlichen seinen Landen und Leuten kommen / oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre / oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben / und zugestellt hätte / oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen / alle anderer vorigen Anschläge haben / seyn möchten: Deßgleichen wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittlerzeit wäre zugestanden / dardurch er in solche Beschwerungen und Unvermögen gerathen / daß er billig im Anschlag solt geringert werden.

§. 123. Wann dann die Beschwerungen und Ursachen dermassen erheblich (auch in Erkündigung also wahr seyn / von den Verordneten befunden /) so sollen sie darauff die Moderation ex æquo & bono, juxta arbitrium boni viri, fürnehmen und thun / dergestalt / wo sie einen oder mehr Ständ / in ihren Anschlägen zu ringern / und zu erleichtern zu seyn befinden / und den oder dieselben ringern würden / daß solche Ringerung / und wie viel der oder dieselben Beschwerten durch sie geringert / ausdrücklich vermeldet / und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht. Desgleichen denen Ständen / welchen die Landleut und Nutzungen der Beschwerden zukommen / und zugewachsen / der Gebühr nach auch zugelegt werde.

§. 124. Wo aber die fürgewandten Beschwerungen und Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich / oder sich nicht also erfinden würden / so sollen alsdann dieselbe Verordnete / so solche Beschwerungen und Ursachen unerheblich geachtet / den oder die Ringerung begehren / bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen / und ihnen die Ringerung abschlagen.

§. 125. Würde dann nach solcher geschehener Moderation der Verordneten / oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringerung / ein oder mehr Ständ / durch gedachte Moderation, oder deren Abschlagung sich nachmahls beschwert zu seyn befinden / und es darbey nicht wollen bleiben lassen / dem oder denselben soll unbenommen seyn / sich für das Käyserl. Cammer-Gericht zu beruffen / und in Jahrs-Frist die Sach am selben Käyserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen / daselbst endlichs ihr verzüglichs Austrags zu gewarten / dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

§. 126. Und damit solche Appellanten wissen mögen / wie sie in diesen Appellation-Sachen den gerichtlichen Proceß zu instituiren / und im Rechten zu vollfahren / so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt und vollfahren werden / daß der / so sich beschwert befind / seine eingebrachte Gravamina sambt darauff erfolgter Erkündigung / an allen Orten / da wiederum durch die Moderation eines jeden Crayß beschlossen hinterlegt / erfordert / dieselben am Käyserl. Cammer-Gericht / neben seiner summarischen Petition, (doch ohn einige neuer Beschwerden Einführung / über die / so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe / und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkäntnüß stelle. Wo dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden / daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre / so geben wir ihnen hiemit / auff der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / Vergleichen und Bewilligen / Gewalt und Macht / daß sie dasselbige durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll an Orten / da es behalten / zu handen bringen mögen.

§. 127. Und demnach auff offt gemeldte Beschreibung der Crayß / und deren Zusammen kommen / auch auff die Erkündigung und Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation ein grosser Unkosten auffloussen würde / und dann zu besorgen / wo derselbig allein auff die Beschwerten geschlagen werden solt / daß etliche

che unvermögliche Stände / aus Forcht solches Unkostens ihre Beschwerungen viel ehe verschweigen / dann gedachten Unkosten ertragen / daraus dann erfolgen / daß dem H. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge / aus Unvermöglichkeit abgehen würden: Herwiederum aber / wo die beschwerte Partheyen deß Unkostens gänzlich enthaben / gar viel befunden werden möchten / die Ringerung begehren würden / haben gemeine Stände / und der Abwesenden Botschafften sich verglichen / daß der Unkosten / so erstlich zu der Beschreibung der Crayß / und deren Zusammenkommen / und nachmals zu der Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation auffgewendt würde / von den Crayssen selbst getragen / und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Mitleiden gehabt / der Unkosten aber / so auff die Erkündigung gehen wird / von den Beschwerten Partheyen selbst getragen / und entledigt werden soll.

§. 128. Weiter / nach dem die vier Churfürsten am Rhein in einen Crayß begriffen / und deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert würden / etliche aber noch geringert zu werden begehren möchten: Darauff haben sich gemeine Ständ und der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen / daß ein jeder obgemeldter Churfürst / aus seinen Räthen einen oder zween verordnen / und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen / welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der Beschwerten Gravamina übergeben werden / und von ihnen gebührliche Erkündigung darauff geschehen / folgends aber die Beschwerungen / sampt deren Ursachen und Erkündigungen den Crayß-Verordneten zu der Moderation, inmassen wie oben darvon gemeldet / zugeschickt werden sollen.

§. 129. Und damit diesem Werck der Beschwerungen / deß Crayß halben / kein ferner Verhinderung fürfalle / so seynd die Fürsten / so derwegen streitig / dermassen verglichen / daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit sein gewissen Fortgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.

§. 130. Und soll solche Moderation, auff die alte Wormsische Anschläge / des ein und zwantzigsten Jahrs angestellt / und fürgenommen werden.

§. 131. Es soll auch künfftigen Moderations-Tag der Moderatorn aus den Crayssen zu diesem Werck geordneten Stimm und Session, auch der Crayß einbrachten Beschwerden halben / wie die in ihren Ordnungen abzuhandeln / dem Brauch nach / wie sonst in deß Reichs Versammlungen herbracht / auch gehalten werden.

§. 132. Und ob eine Irrung zwischen etlichen Ständen der Session wäre / so soll doch die Session, wie die gehalten wird / keinem Theil an seinem Rechte nachtheilig seyn / dergleichen den Crayssen an ihrer hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil geberen.

§. 133. Und wiewol wir uns zu der Churfürsten Räthe / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthe / Botschafften und Gesandten versehen / es werden zukünfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen nothwendigen Werck / darzu sie aus sondern der Ständen eines jeden Crayß Verordnet / sich fürfallende ringfügige Zweiffel nicht irren lassen / oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen: Nicht destoweniger / da sich je solche zutrügen / wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthum bißweilen entstehen mögen: Damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden / wo sie sich selbst in angeregten irrigen Zweiffel nicht vergleichen könten / so thun wir hiemit den Churfürstlichen Räthen / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / auff ihre gutwillige Heimstellung / gnädiglich bewilligen / da den Moderatorn solche Zweiffel / welche den ordinem oder modum procedendi, und wie sie in der Moderation verfahren solten / einfielen / betreffend / die sie an die Käyserliche Majestät / oder ihrer Lieb. und Käyserl. Majestät Abwesen aus dem Reich / an uns gelangen liessen / daß wir ihnen auff ihr Ansuchen / förderlichen Entscheid geben / und zukommen lassen wollen.

§. 134. Was aber decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut / lassen wir es sampt der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten / Ständen und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / solcher Decision halben / bey dem / so hiebevor gesetzt / bewenden.

§. 135. Ferner / haben wir uns auch mit der Churfürsten Räthe / den erscheinenden Fürsten / Ständen und Botschafften der Policey-Ordnung / ob etwas derwegen auff diesem Reichs-Tag zu berathschlagen / erinnert / und befunden / dieselbig hiebevor so zeitig / stattlich und wolbedächtlich gestellt / daß dißmahl daran nichts zu verbessern / allein deren in ihren Puncten und Articuln hin und wieder wenig gelebt / und nachkommen werde / derwegen dann auch auff unserm gehaltenen Reichs-Tag / uns insonderheit unter andern fürbracht: Wiewohl hochgedachte Röm. Käyserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr / aus gantz Väterlicher und gnädiger Lieb / so ihr Liebd. und Käyserl. Majest. zu dem Heil. Reich Teutscher Nation und ihrem Vaterland tragen / zu Erhaltung solcher guten Policey-Ordnung / auch zu Abstrickung des grossen Mißbrauches eigennützigen Verkauffs / und Verführung der Wollen / in frembde Nation / auff vorigen und zuletzt allhie in unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen / mit Rath / Wissen / und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Ständen / und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / in Krafft angeregter und daselbst reformirter Policey-Ordnung neben andern / allen und jeden Oberkeiten mit Gnaden aufferlegt und befohlen.

§. 136. Und nachdem im Heil. Reich Teutscher Nation / gute Wöllen Tücher gemacht werden / also / daß man frembder Nation Tücher wol entrathen / und das Geld / so für dieselbe frembde Tücher gegeben / in Teutscher Nation behalten möchte / daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten / damit die Wöllenweber an Wollen nicht Mangel leyden / sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten / und die Wolle nicht also mit Hauffen in frembde Nation verführt würde / daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Verkauffs und Verführung der Wollen / je länger je mehr überhand nehme / dergestalt / daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in frembde Nation / die Welschen Tücher und Waaren dadurch gefälscht / und folgends in Teutscher Nation mit doppeltem Werth bezahlet

zahlet werden / sondern auch also in derselben Nation vertheuret / daß kein Meister des Wöllen-Handwercks / zu gleichmässigem Kauff der Wollen mehr kommen möge / derwegen die inländische Tuch steigen / der gemein Mann dardurch zu seiner Nothdurfft beschwert / und dannoch gedacht Handwerck / in die Länge und zuletzt / in endlichen Abfall gerathen müsse / wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden solte. Dieweil uns dann in Krafft von hochgemelder Käyserl. Majestät habenden Vollmacht / an Ihrer Liebden und Käyserlichen Majestät euch für uns selbst als Römischen König / aus Erheischung obliegenden Ampts gebühret / hierinn Einsehens zu thun / so haben wir uns mit der Churfürsten Räthen / anwesenden Fürsten / Ständen / und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / so allhie auff diesem Reichstag bey uns versammlet / und sie sich hinwiederum mit uns verglichen und vereinigt / daß obgedachte Policey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auff vorigen Reichstägen auffgericht / und im acht und zwantzigsten Jahr allhie reformirt worden / nicht allein in Verkauffung und Verführung wegen der Wollen / wie vermeldet / sondern auch in allen ihren Puncten / Articuln / Inhaltungen und Meynungen wiederum zu verneuern / und in gebührliche Würcklichkeit zu bringen sey / als wir dieselbige hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds alles Inhalts erneuern: Setzen / ordnen und wollen / daß ein jeder / weß Würden / Stands oder Wesens der sey / so viel ihn diese unser Policey betrifft / betreffen oder belangen mag / derselbigen würckliche Vollnziehung thue / sich deren gemäß halte / und gehorsamlich gelebe / auch hinfürter niemand / wer der in- oder ausserhalb des Reichs sey / einige Woll / bey Verlust derselben Wollen / und dann einer zwyfachen oder gedoppelten Geld-Straff / so viel dieselbig Wolle werth ist / aus dem H. Reich Teutscher Nation mit Hauffen verkauffe / verführe / vertreibe oder verhandele / sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten / und den Inländischen Handwercken der Geschlachtewander / Wandmächer / Wollnweber / oder andern / die dieselbige zum Tuchweben / oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen / um ein ziemlichs verkauffe / und dardurch dasjenig / so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und ersprießlich / gefördert werde / alles bey Pön und Straff in obangeregter Policey-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen / auch der Käyserl. Majestät unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeyden.

§. 137. Wiewohl auch gemeiner Ständen des Reichs hohe Nothdurfft erfordert / daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen / von wegen einer beständigen gemeiner Reichs-Münz / auff den gehaltenen Münz- und Valvation- auch Reichstägen gepflogen / nunmehr die Münz-Ordnung in würckliche Vollnziehung gebracht / und darob zu Beförderung des gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde / so haben wir doch aus etlichen fürgefallenen Verhinderungen / und sonderlich / daß etliche fürnehme Glieder des H. Reichs Räthe und Botschafften mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefast gewesen / dißmahl darzu nicht kommen können / und darum uns mit der Churfürsten Räthen / auch Ständen und Botschafften / und sie sich hinwieder mit uns verglichen / und vereinigt / daß solches Münz-Articuls Ordnung / und darauff erfolgten Käyserl. Edicts / Richtigung / und würcklicher Vollnziehung halben / auff künfftigem Reichstag endlich geschlossen / und würckliche Vollnziehung alsobald darauff erfolgen soll / ohn einigen fernern Verzug / und Weigerung; Darum auch Churfürsten / Fürsten und Stände / ihr darzu nothwendige Münz-verständige Personen mit sich bringen / und also gefast erscheinen sollen / daß solch nütz- und nothwendige Werck nicht länger eingestellt sondern endlich gefördert und vollnzogen werde.

§. 138. Und damit hierinnen und des künfftigen Reichstags Beschluß / der Vortheil ungebührlich Gesuch und Gewinn / so bißhero von etlichen eigennützigen Leuten / im Münzwerck / auch mit Seigern / Granalien und Brechung der guten Münzen / und dann auch mit Verschmälzung und Verführung des ungemünzten Silbers / aus dem Reich Teutscher Nation / zu gemeiner Ständen Nachtheil und Schaden gebracht / gänzlich abgestellt / und die Verbrecher ihrem Verdienen nach / und andern zu abscheulichem Ebenbild gestrafft werden / so wir derhalben auff vorgepflogenen stattlichen Rathwilligung / und gut Ansehen gemeiner Ständ / und der abwesenden Räth und Botschafften / ein offen General-Mandat verfassen und ausgehen lassen / darinn nothdürfftig verordnet und versehen / wie es mittlerweil / obberührter Puncten halben / gehalten werden soll / auff daß sich männiglich darnach zu richten / und vor Schaden zu hüten weiß.

§. 139. Alsdann auch auff diesem Reichstag fürgenommen / gerathschlagt und geordnet werden soll / durch was ziemliche und gebührliche Wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in den streitigen Religion- und Glaubens-Sachen gesucht / und vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden mög / welche aber von wegen vieler und zum theil obbemeldter Ursachen jetzo auch nicht beschehen mögen.

§. 140. So haben sich der Churfürsten Räthe / die erscheinende Fürsten / Ständ / und der Abwesenden Botschafften und Gesandten / mit uns / und wir hinwiederum uns mit ihnen vereinigt und entschlossen / dieses Articuls Erledigung auff künfftige Reichs-Versammlung zu verschieben / also / und mit solcher Bescheidenheit / daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unser H. Christl. Religion and Glaubens-Sachen / die Röm. Käyserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr / und wo ihr Liebd. und Käyserl. Majest. daran verhindert würde / von Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. wegen / wir eigner Person solchen Reichstag besuchen und dem beywohnen: Dergleichen Churfürsten / und Fürsten / auch in eignen Personen erscheinen / und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit / auch andern Ehhafften Ursachen / nicht ausbleiben sollen. Darzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologis / sich mittlerweil dermassen gefast machen / und in Reitschaffe schicken / damit nicht allein von dem Wege und Maß / dardurch die Vergleichung darauff in der Haupt-Sach so viel immer möglich / zu suchen / gerathschlagt / sondern auch alsbald fortgeschritten / würcklich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge / doch alles vermög und Inhalt des Passauischen Vertrags.

§. 141. Und wiewohl etlicher unser und des H. Reichs Churfürsten verordnete Räth / in einem künfftigen Reichstag / mit Bestimmung gewisser Zeit und Mahlstatt von Ihren Liebden nicht abgefertigt / und derhalben

halben aus Mangel ihres Gewalts und Befelchs / darinn nicht willigen können: Nachdem / sintemahl wir kurtz verschienen Tagen / von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tags / und Verschreibung deren Sachen / so allhier füglich nicht erledigt werden mögen / zu ihrer Liebden unsere eigene Gesandten abgefertigt / und auf derhalben beschehen Werbung / von demselbigen so viel vermerckt / und in Antwort empfangen / daß wir uns nicht versehen / daß ihrer einer ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Mahlstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde. Darumb / und auf daß solch nothwendig Werck / daran nicht allein aller zeitlichen Wolfahrt / sondern auch unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen / in keinen nothwendigen Verzug gestellt werde. So haben wir im Namen und an statt hochgedachter Käyserl. Majest. uns entschlossen / daß solcher künfftiger Reichs-Tag auff sechtzehenkünfftigen ersten Tag deß Monats Martii / in unser deß H. Reichs Stadt Regenspurg fürgenommen und gehalten werden / und hiemit in Krafft dieses Abschieds / Churfürsten / Fürsten und Ständen deß H. Reichs / ohn einiges ferner Ersuchen und Ausschreiben / also bestimbt und eingesetzt seyn soll: Darauff fürnemlich von Christlicher Vergleichung unser H. Religion und Glaubens-Sachen / und dann auch von endlicher Richtigmachung und würcklicher Vollnziehung / der Neuen Müntz-Ordnung / und Käyserlichen Edicts, und was sonst mittlerweil vor mehr Obligen und Sachen fürfallen werden / davon obgedachter Käyserl. Majest. uns / und gemeinen Ständen deß H. Reichs daselbst zu handeln / und Erledigung zu thun / nutz und noth seyn würd / schleunige Berathschlagung / Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

§. 142. Es soll auch die Session und Stimm / so wohl die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen / einem jeden / an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / gantz unnachtheilig / unschädschädlich und unvergreiflich seyn.

§. 143. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehe / und die Käyserl. Majestät unsern lieben Bruder und Herrn / und Uns anrühre / gereden und versprechen wir an statt und im Namen der Käyserl. Majestät und für uns selbst / stet / vest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten / und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zu geleben / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund / haben wir unser Königl. Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

§. 144. Und Wir verordnete Churfürstl. Räthe / erscheinende Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / auch der abwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten / Botschafften und Gewalthaber hernach benennet: Bekennen offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artickul / also wie ob stehet / mit unserm guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen / und beschlossen sind / willigen auch dieselbige alle / sampt und sonderlich hiemit / und in Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen demnach in guten wahren Treuen / die / so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / berüre oder betreffen mag / wahr / stet / vest / auffrichtig und unverbrochen zu halten / und zu vollnziehen / und dem / nach allem unserm Vermögen / nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription anwesender Reichs-Ständ und Abgesandten.

Und seynd diese hernach geschriebene: Wir der Churfürsten Räthe / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / und der Abwesenden Ständen / auch des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Botschaffter und Gewalthaber. Der Churfürsten Botschafften und Räthe. Von wegen Daniels erwählten zu Ertz-Bischoffen zu Maynz / deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Marquard vom Stein / Thum-Probst der hohen Thumstifft Maynz / Bamberg und Augspurg / Thumherr zu Saltzburg / ꝛc. Johann Andreas Moßbach von Lindenfels Thumdechant und Cämmerer zu Maynz / Philips von Coppenstein / Thumherr zu Maynz / Christoff Matthäus der Rechten Licentiat, Cantzler / Johann Brendel von Homburg / der Elter / deß Heil. Reichs Burggraff zu Friedburg / Sebastian Riedt von Collenburg / Amptmann zu Bischoffsheim / Hanß Leonhard Kotwitz von Aulnbach / Amptmann zu Klingenberg / Peter Echter zu Mespelbronn Amptmann zu Prottselden / Georg Böheim Theologiæ Licentiatus. Dieter Kauff / und Steffan Herden / beyde der Rechten Doctores. Johansen Ertz-Bischoffen zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler und Churfürsten / Georg von Elz Amptmann zu Münz Meinfeld / Philips von Reiffenberg Amptmann zu Cochem / Niclaus von Enschringen / Heinrich von Buchel Schultheiß zu Trier / beyde der Rechten Licentiaten, und Jacob Hensel Doctor. Adolffen Ertz-Bischoffen zu Cölln / deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten / Hertzogen zu Westphalen und Engern / Wilhelm von Breitbach zu Bortzheim / Amptmann zu Bonn / Georg von der Leyen / Amptmann zu Andernach / Franz Burckhard der Rechten Doctor, und Johann Kurtzrock. Friederich Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / Johann von Dienheim Amptmann zu Creutznach / Eberhard von Groenrod Amptmann zu Oppenheim / Philips Heyles / Melchior Drechsel / und Hartmannus Hartmanni alle drey Doctores. Augustus Hertzogen zu Sachsen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten / Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen / Asmus von Konertz auf Lobschitz / Franz Kram und Laurentius Lindemann / beyde Doctor, und Erich Volckmar von Berlipsch. Joachimen Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden und Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen / Jacob Schilling Amptmann zu Sarmund / Christoff von der Strassen / Timotheus Jung / und Lampert Distelmayer / alle drey Doctores. Deß Hauß Oesterreichs / Wilhelmen der Jünger / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Freyherr zu Walpurg / Georg Ilsing von Trasberg / Landvogt in Obern und Nidern Schwaben und Johann Ulrich Zasius der Rechten Doctorn, alle drey der Röm. Königl. Majestät Räthe. Geistliche Fürsten Persönlich. Von Gottes Gnaden / Michael

Ertz-

Ertz-Bischoff zu Saltzburg / ꝛc. Melchior Bischoff zu Würtzburg. Eberhard Bischoff zu Eychstett. Otto der Heil. Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester / Cardinal und Bischoff zu Augspurg. Wolffgang Apt zu Kempten. Geistlicher Fürsten Botschafften. Von wegen Sigismundum / Postulierten und bestätigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg / Primaten in Germanien, &c. Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. Albrecht Krafft / Thumherr zu Magdeburg / ꝛc. und J. hann Trautenbiel / der Rechten Doctorn, Wolffgang Administrator des Hohenmeister-Ampts in Preussen / und Meister Teutsches Ordens / ꝛc. Sigmund von Hornstein / Land-Commentur der Balay Elsaß und Burgund / Johann von Ehingen / Commentur zu Blommenthal / Thomas Mayerhöffer / D. Weygarden Bischoffen zu Bamberg / Andreas Kebitz / D. und Friederich von Kerwitz zu Tuschnitz. Dieterich Bischoffen zu Worms / Phillipps von Rechberg / zu Hohenrechberg / Thum-Probst zu Worms / und Thumherr zu Augspurg / und Lucas Landstraß / D. Rudolffen Bischoffen zu Speyer / und Probsten zu Weissenburg / Lucas Landstraß / D. und Wendel Berg / Licent. Erasmussen Bischoffen zu Straßburg / und Landgraffen im Elsaß / Christoff Welsinger / D. Christoff Bischoffen zu Costentz / und Herr der Reichenau / Bopelin von Stein / Hoffmeister. Leo Bischoffen zu Freysingen / Wolffgang Hunger / D. Cantzler / und Georg Gülden / D. Passaulischer Cantzler. Georg Berg / Bischoffen zu Regenspurg / Johann Lorichius / D. Cantzler. Wolffgangen Bischoffen zu Passau / Georg Gülden / D. Cantzler. Wilhelmen / Bischoffen zu Münster / Jost von Dincklagen / Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn. Johanns Bischoffen zu Oßnabrück / Jobst von Dincklagen / Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn / und von wegen Rembertten Bischoffen zu Paderborn. Georgen Bischoffen zu Lütich / Hertzogen zu Büllion / und Graffen zu Löen / Wolff Andreas Rem von Ketz / Thumherr zu Augspurg / Probst / ꝛc. und Ulrich Rem von Ketz. Christoffen Cardinals und Bischoffen zu Trient / Herculos Röttinger / D. Thumherr zu Augspurg und Brixen. Julii Bischoffen zu Naumburg / Johann Topffer / Mersenburgischer Secretari. Michael Bischoffen zu Mersenburg / Johann Topffer / Secretari. Nicolausen / Bischoffen zu Meissen / Magister Sigismundus Nuß. Dechant und Capitel zu Minden / Veit Krum / Probst und Syndicus. Johansen Bischoffen zu Churland / und Administrators des Stiffts Oesel / Leopold Dick / D. Wolffgangen Apts zu Fulda / Valentin Klinckhart / Fuldischer Rath. Johann Rudolffen Apts zu Murbach und Luders / Rockius Merz von Staffelt / zum Schramberg / und Christoff Welsinger / D. Georgen von Hohenheim genannt Bombast / Meisters St. Johannes Ordens in Teutschen Landen / Apollinarius Kirschen / D. Cantzler / und Christoff Welsinger / D. Teutschmeisters in Liefland / Georgen Sieberg zu Wischling / Commentur zu Riga / Teutsches Ordens. Otten / Cardinals und Bischoffen zu Augspurg / als Probst und Herrn zu Elwangen / Ludwig Freyherr zu Ravenseck / Thumherr zu Augspurg / und Wendel Berg / Licentiat. Weltliche Fürsten persönlich. Von Gottes Gnaden Albrecht / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern und Niedern Bayern / ꝛc. Christoff Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graff zu Mompelgard / ꝛc. Karl Marggraff zu Baden und Hochberg / Philibert Marggraff zu Baden / und Graff zu Spanheim. Emanuel Philibert Hertzog zu Saphoy / und Printz in Piemont. ꝛc. Heinrich der Elter / des H. Römischen Reichs Burggraff zu Meissen / Graff zu Hartenstein / und Herr zu Plauen / vor sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngern. Weltlicher Fürsten Botschafften. Von wegen Der Heinrichs / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Niedern und Obern Bayern / Adam von Hoheneck / zu Hoheneck / Hoffmeister / und Heinrich Helffand / Licentiat. Johanns / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern / und Graffen zu Spanheim / Sebastian Mayer / Licentiat und Schultheiß zu Creutzena. Wolffgang / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Bayern und Graffen zu Veldentz / Christoff Landschad von Steinach / Hoffmeister / Michael Han / Cantzler / Ulrich Sitzinger / Doctor, und Heinrich Lertzner / D. Hessischer Cantzler. Johanns Friedrichen des Mittlern / Johanns Wilhelmen / und Johanns Friederichen des Jüngern Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. Eberhard von der Thann und Lucas Thanngel / D. Johansen Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. Barthol von Manderslee / und Andreas Zoch / Doctor. Georg Friederichs Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. Heinrich von Ruschlee / Amptmann zu Schwabach / Werner Eysen / D. und Caspar Etzel / Licentiat. Heinrichen des Jüngern / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / M. Bert Krümmer. Wilhelm Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Graffen zu der Marck und Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / Wilhelm von Neuhofen / genannt Ley / Hoffmeister / Wilhelm von Rauschenberg / und Heinrich von der Neck. Barnimbs zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzogen / Fürsten zu Rügen / und Graffen zu Gutzgau / Author Schwalenberg / der Rechten Doctor. Philipsen zu Stettin / Pommern der Cassuben und Wenden Hertzogen / Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzgau / Heinrich Norman / Christian Russenwein / und Valentin von Eichsteden. Philipsen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzenelnbogen / Diez / Ziegenhayn und Nidda / Heinrich Lertzner / Cantzler / und Justus Diedenmayer / D. Wolffen Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Ascanien / und Herrn zu Bernburg / Marcus Zimmermann / D. Joachimus und seiner unmündigen Vettern / Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Ascanien / und Herrn zu Bernburg / Marcus Zimmermann / D. Wilhelmen Graffen zu Henneberg / Eberhard von der Thann / und Lucas Thanngel / D. Prälaten / persönlich: Gerwich Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johanns Apt zu Käysersheym. Sigmund von Hornstein / Land-Commentur der Baley Elsas und Burgund. Sebastian Apt zu Elchingen. Prälaten Botschafften. Von wegen Johañsen von Salmansweiler / Sebastian zu Yrsin / Georgen zu Roggenburg / Veyten zu Rott / Thomassen zu Ursperg / Andreassen zu Mindernau / Benedicten zu Schussenried / und Christoffen zu Marchthal / alle Aepte berührter Gotteshäuser / Christoff von Hausen / D. Crafften Apts zu Hirschfeld / Heinrich Lertzner / Hessischer Cantzler / und Justus Diedemayer / D. Albrecht von Wachtendung / Apts zu St. Cornelien-Münster in der Juren / Wilhelm von Reuschberg / Gülchischer Rath. Erasmussen / Apt zu St. Heymeran zu Regenspurg / Steffan Gertsperger / Secretari. Des Gotteshauß Waldsachsen / und des Probst und Stiffts zu Selz / Johann von Dienheim / Amptmann zu Creutznach / Eberhard von Groemrod / Amptmann zu Oppenheim / Philips Heyles / Melchior Drechsel / und Hartmannus Hart-

mann /

manni/ alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstl. Rathe. Christoffen/ Apts zu Brunhelm und Stabel/ Heinrich von Buchel/ Licentiat, Schultheiß zu Trier. Wolffgangen Probsten und Ertz-Priesters zu Bechtolsgaden/ Hanß Greiner/ Land-Richter. Gerharden/ Apts zu Petershausen/ Mang Steger/ Secretari. Abbattissin Botschafften. Von wegen Anna Abbatissin zu Heervorden/ Wilhelm von Neuenhofen genant Ley/ Clericher Hoffmeister/ Amptmann zu Orsey/ und Rutroth/ Wilhelm von Reuschenberg/ und Heinrich von der Reck. Barbara Abtissin zu Doermünster in Regenspurg/ Steffan Gottsperger/ Secretari. Anna des freyen weltlichen Stiffts zu Gerentrode Ebtissin und gebohrne von Kittitz/ Marcus Zimmermann/ D. Anna Ebtissin zu Quedelnburg/ gebohrne Gräfin zu Stolberg/ Marcus Zimmermann/ D. Graffen und Herren persönlich. Ludwig der Elter/ Wolffgang und Friederich/ alle Graffen zu Oettingen. Joachim Graffe zu Ortenberg/ ꝛc. Heinrich der Jünger Reuß von Plauen/ Herr zu Graitz/ Crantzfeld und Gera/ für sich und seine Brüder/ Heinrichen den Eltern und Mittlern/ Reussen von Plauen/ Herrn zu Graitz/ ꝛc. Gottfried von Wolffstein/ Freyherr zu Obern Sultzburg/ zu Bamberg und Augspurg Thumherr/ vor sich selbst/ und mit Gewalt Herr Hansen und Herrn Barm von Wolffstein/ Freyherrn zu Obern Sultzburg/ seiner Gebrüder. Hanß Georg und David von Baumgarten/ Freyherrn zu Schwanggau und Erbach. Graffen und Herrn Botschafftter. Von wegen Friederichs Graffen zu Fürstenberg/ Heiligenberg und Werdenberg/ Landgraff in Baar/ ꝛc. Hugen Graffen zu Montfort und Rottenfels/ Herrn zu Tettnang und Argen/ ꝛc. Wilhelmen Graffen zu Eberstein/ Jost Niclausen Graffen zu Hohen Zollern/ des H. Reichs Ertz-Cämmerer/ ꝛc. Georgen/ Sebastian und Ulrichen/ Graffen zu Helffenstein/ und Freyherrn zu Gundelfingen/ Gebrüdern. Wilhelm Graffen zu Sultz/ und Landgraffen zu Kleckau/ Joachimen/ und Eytel Friederich Graffen zu Lupfen/ und Landgraffen zu Stülingen/ Freben/ Christoffen/ Graffen und Herrn zu Zimmern ꝛc. Margrethen Ebtissin des Stiffts Buchau/ gebohrne Gräfin zu Montfort/ Wilhelmen des H. Reichs Erbtruchsessen/ Freyherrn zu Waldburg des Eltern/ Johann Jacoben/ Freyherrn zu Königseck und Allendorff/ Georgen und Heinrichen Gevettern/ des H. Reichs Erbtruchsessen/ Freyherrn zu Waldburg-Quirin Ganzelffen/ Herrn zu Hohen Gerolzeck/ und Georgen von Frondsperg/ Freyherrn zu Mündelheim/ Hanß Schultz/ Obervogt zu Trochtelfingen/ und Vorsteher zu Ingau/ und Peter Andersgut. Wilhelm Graffen von Nassau/ Tatzenelnbogen/ Vianden und Dietz-Philipsen Graffen zu Nassau/ Herrn zu Wißbaden und Isenstein/ Philipsen Graffen zu Nassau und Saarbrücken/ Johann Graffen zu Nassau/ und Herrn zu Beilstein/ Reinharden Philipsen/ und Friederich Magnussen/ Graffen zu Solms/ und Herrn zu Minzenberg/ Anthoni und Reinharden von Yseneck/ Gevettern/ Graffen zu Büdingen/ Ludwig Graffen zu Stollberg/ Königstein und Rutschenfort/ ꝛc. Herrn zu Epstein und Minzenberg/ ꝛc. Philipsen Graffen zu Hanau/ Herrn zu Liechtenberg/ Johann Graffen zu Wiedda/ Herrn zu Runckel und Isenberg/ Philipsen Graffen zu Hanau/ und Herrn zu Minzenberg. Johann Lieberich von Crosteelbach/ Solmischer Rath und Secret. Günther und Hanß Günther Gebrüdern/ Graffen zu Schwartzenburg/ Herrn zu Arnstatt und Sundershausen. Günther von Dram/ Secret. Ludwigen/ Heinrichen/ Albrechten/ Georgen und Christoffen/ Gebrüdern/ für sich und der Vormundschafft ihrer jungen unmündigen Vettern/ weyland Graff Wolffgangs ihres Bruders seeligen hinterlassenen Söhnen/ alle Graffen zu Stollberg/ Königstein/ Rutschenfort und Wernigerod/ Herr zu Epstein/ Minzenberg/ Breyberg und Aygmont/ Johann Lieberich von Crosteelbach/ Solmischer Secretari und Rath. Albrechten Graffen und Herrn zu Mansfeld/ Andreas Saurer. Hanß Georgen und Hanß Albrechten/ Graffen zu Mansfeld/ Edle Herrn zu Heldrungen/ Wilhelmen Perschen. Philipsen/ Rheinharden und Georgen Graffen zu Leyningen/ Herrn zu Westerburg und Schaumburg/ Gebrüder/ Johann Lieberich von Crosteelbach/ Solmischer Secretari. Conraden Graffen zu Teckelnberg/ Herrn zu Rede/ ꝛc. Johann Lieberich von Crosteelbach/ Solmische Secretari. Bernharden Graffen zu der Lippe/ Herman Frieß. Hansen von Thaun/ Graffen zu Falckenstein/ Herrn zu Oberstein und Bruch/ Sebastian Mayer/ Licentiat und Schultheiß zu Creutznach. Rudolffen Graffen zu Diepolt und Bruckhorst/ Herrn zu Berckenlohe/ Joachim Löwe/ Secretari. Wolffgangen Graffen und Herrn zu Barby und Mülingen/ Marcus Zimmerman/ Doct. Albrechten Graffen zu Hoya/ Herman Frieß. Heinrichen von Fleckenstein/ Freyherrn zu Dagstul/ ꝛc. Veit Moll Stadtschreiber zu Hagenau. Ludwigen von Freyberg/ als Inhaber der Herrschafft Justingen/ Hanß Ehinger/ Jobst Weickmann. Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten. Rheinische Banck. Aach/ Galachius Reodemacher/ Doctor Syndicus. Straßburg/ Heinrich von Mülckheym Stättmeister/ Hanß von Bieß/ Ammeister/ Ludwig Gremp/ Doctor, und Jacob Herman. Wormbs/ Peter Berlin/ alter Stättmeister/ und Hanß Melchior Sachen/ Stratschreiber und Syndicus. Speyer/ Adam Sueß/ Rathsverwandter. Franckfurt/ Conrad Humpracht/ D. und Anthoni zum Jungen/ mit Befelch der Stadt Wetzlar/ Hagenau/ und der Städt in der Landvogtey Hagenau gehörig/ nemlich Colmar/ Schlettstatt/ Weissenburg/ Landau/ Ober-Ehenheim/ Keysersberg/ Münster in St. Gregorien-Thal/ Roßheim und Türckheim/ Veit Moll/ Stadtschreiber zu Hagenau/ und Balthasar von Heln/ Stadtschreiber zu Colmar. Gelnhausen/ Johann von Dienheim/ Amptmann zu Creutznach/ Eberhard von Groenrod/ Amptmann zu Oppenheim. Philips Heyles/ Melchior Dretzel/ und Hartmannus Hartmanni/ alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstliche Räth. Mühlhausen in Thüringen/ Magister Lucas Otto/ Syndicus. Goßlar/ Christoff Trautenbuel/ Doctor und Syndicus. Friedberg in der Wetterau/ Johann Brendel von Homburg der Elter/ Burggraff zu Friedberg. Schwäbische Banck. Regenspurg/ N. Portner Stadt Cammerer/ Johann Offendresch/ D. und Niclaus Dutzel/ Magister Syndicus. Nürnberg/ Sebald Haller von Hallerstein/ Christoff Gugel der Rechten Doctor. Jacob Muffel/ und Georg Volckheymer/ mit Befelch der Städt Windsheim und Weissenberg am Nortgau. Ulm/ Georg Besserer/ Hanß Krafft/ geheime Räthe/ Hanß Ehinger/ Burgermeister/ und Jobst Weickmann/ mit Befelch der Städt Alen/ Gengen/ Wimpffen/ Bibrach/ Dünckelspühel/ Leutkirch/ Pfullendorff/ Bucha am Feder-See. Schwäbisch Hall/ Georg Rudolff Widmann/ Doctor und Advocat daselbst.

daselbst. Rottenburg an der Tauber / Güncher Bock / der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Eßlingen/ Hieronymus Preglin/ Bürgermeister/ und Johann Machtelff/ Licentiat. Nördlingen / Hanß Ritter / Bürgermeister. Reutlingen / Hanß Rockenstiel. Schwäbisch Gemünd/ Paulus Goldsteiner/ Stättmeister. Memmingen / Lutz von Freyburg/ Raths-Verwandter / und Felix Pfost. Lindau/ Hieronymus Rappus/ Bürgermeister/ und Caspar von Kirch. Ravenspurg/ Melchior Adelgeyß. Kempten/ Bartholomäus Schmidt/ Stadtschreiber. Kauffbeuern/ Blasi Gerhard/ Raths-Verwandter / Leo Thaner/ Bürgermeister / und Leonhard Banreuter. Yßm/ Hanß Braumeyer/ Raths-Verwandter. Giengen/ Hanß Seger/ Bürgermeister. Bopfingen/ Georg Eßling/ deß geheimen Raths/ und Johann Franck Stadtschreiber daselbst. Weyl/ Valentinus Reminger/ und Gabriel Lutz/ Stadtschreiber. Heylbronn/ Wolff Beele/ Bürgermeister/ und Ambrosius Becht / Raths-Verwandter. Augspurg/ Conrad Meyer/ Bürgermeister / Johann Baptista Heintzel/ Hieronymus im Hoff/ und Sebastian Christoff Rehlinger/ D. mit Befelch der Stadt Northausen/ Uberlingen und Buchhorn.

Deß zu Urkund / haben wir Marquard vom Stein/ zu Maynz / Bamberg und Augspurg Thum-Probst/ Eberhard von Greenrod/ Amptmann zu Oppenheim/ Maynzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche geordnete Räth zu diesem Reichs-Tag/ an statt unser gnädigsten Herrn/ und der andern Churfürsten. Michael Ertzbischoff zu Saltzburg/ Legat deß Stuels zu Rom / und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Obern und Niedern Beyern / von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Christoph von Hausen/ D. von wegen der Prälaten. Peter Andersgut/ von wegen der Grafen und Herrn. Und wir Bürgermeister und Rath zu Augspurg / von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen/ unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unsers Königs Ferdinandi/ und deß heiligen Reichs-Stadt Augspurg / auff den fünff und zwantzigsten Tag deß Monaths Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im fünffzehen hundert und fünff und fünffzigsten Jahr/ unserer Reich deß Römischen im fünff und zwantzigsten/ und der andern im neun und zwantzigsten

FERDINANDUS.

III.

Osnabrückischer Friedens-Schluß,

Welcher von der

Röm. Kayserl. und Königl. Schwedischen Majestät Majestät/

Wie auch des

Heil. Römischen Reichs Extraordinairen Deputirten, und anderer Churfürsten, Fürsten und Stände gevollmächtigten Herren Abgesandten,

Zu Osnabrück in Westphalen Anno 1648. auffgerichtet,

verglichen, unterschrieben, bekräfftiget und publiciret worden.

Im Namen der Hochheiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen.

KUnd wissen sey allen und jedermännigllich, welchen daran gelegen ist, oder in einige Weiß seyn mag: Demnach die im Heil. Röm. Reich von vielen Jahren hero entstandene Unruhe, und innerliche Kriege so weit eingerissen, daß sie nicht allein gantz Teutschland, sondern auch etliche angräntzende Königreiche, insonderheit aber Schweden und Franckreich dermassen eingeflochten, daß dannenhero ein langwieri-

ger und hefftiger Krieg erwachsen. Und zwar fürs Erste zwischen dem Allerdürchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Zweyten dieses Namens erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavenien, ꝛc. Könige, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Kärndten, Crayn, Marggraffen in Mähren, Hertzogen zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Graffen zu Habspurg, zu Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Görtz, Landgraffen in Elsaß, Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn der Windischen Marck, ꝛc. Christmildester Gedächtnuß, und dero Bundsverwandten und Angehörigen an einem: Und dem auch Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustaph Adolphen, der Schweden, Gothen und Wenden, König, Großfürsten in Finnland, Hertzogen in Ehesten, Carelen, Herrn zu Ingermannland, Christmildesten Andenckens, und dem Königreiche Schweden, auch dessen Bundsgenossen und Zugethanen, am andern Theil: Wie auch, nach dero Absterben, zwischen dem Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden dieses Namens dem Dritten, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. Könige, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, Steyer, Kärndten, Crayn, Marggraffen in Mähren, Hertzog zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Graffen zu Habspurg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg und Görtz, Landgraffen in Elsaß, Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn der Windischen Marck, ꝛc. sampt dero Bundsgenossen, und Angehörigen, eines: Und der Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finnland, Hertzogin in Ehesten und Carelen, Herrin in Ingermannland, dem Königreiche Schweden, und Ihrer Bunds- und Anverwandten, andern Theils: Dahero ein grosse Vergiessung Christenbluts mit vieler Provintzien und Länder Eroberung erfolgt ist, daß endlich vermittels Göttlicher Gnaden es dahin gelangt, daß von einem allgemeinen Frieden Gedancken geschöpfft, und zu dem Ende, mit Beliebung beyder Partheyen, zu Hamburg, am 25. neues, oder 15. altes Decembris, im Jahr 1643. wegen der Gevollmächtigten Zusammenkunfft zu Oßnabrück, und Münster, in Westphalen, ein Tag angesetzt und ernennt worden.

Als nun zu bestimbter Zeit und Orth die beyderseits ernannte Herren bevollmächtigte Abgesandte, als an Seiten der Röm. Kayserl. Majest. die Hoch- und Wolgeborne Herrn, Herr Maximilian, Graffe von Trautmannsdorff, und Weinspurg, Freyherr zu Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Negau, Burgau und Totzenbach, Herr zu Temitz, Ritter des güldenen Vließ, Röm. Kayserl. Majest. Geheimbter Rath, Cämmerer und Groß-Hofmeister, wie auch Herr Johann Marimilian, Graf von Lamberg, ꝛc. Freyherr in Ortteneck und Ottenstein, Herr in Stockeren und Ammerang, Burggraf in Steyer, Röm. Kayl. Majest. Cammerer, wie auch Herr Johann à Crane, beyder Rechten Licentiat, und Comes Palatinus, Kayserliche Reichs-Hof-Räthe: Uff Seiten Ihro Königl. Majest. in Schweden die Hoch- und Wolgeborne Herrn, Herr Johann Oxenstirna Arelsohn, Graf Moriæ Australis, Freyherr zu Kymitho und Nynäs, Herr in Fyholm, Alhult, Hörningsholm, Südorbo und Lidöö, des Königreichs Schweden Senator und Cantzley-Rath, und Johann Adler Salvius, Herr in Adlersberg, Hartzefeld, Wildenbrück und Tüllingen, Königl. Majest. in Schweden geheimbter Rath, Reichs-Senator und Hof-Cantzler erschienen seyn, haben sie, nach Anruffung Göttliches Beystands, die Vollmachts-Brieff, (welche zu End dieses Instruments, von Wort zu Wort eingeführt werden) beederseits außgewechselt, und in Anwesenheit, Consens, und ordentlicher Einwilligung, deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, zu Göttlichen Namens Ehre und Uffnahm der werthen Christenheit, sich untereinander uff nachfolgende Friedens- und Vereinigungs-Puncten vereinbart, und verglichen.

I.

DAß eine Christliche/ allgemeine/ immerwährende/ wahre/ und uffrichtige Freundschafft zwischen der Römischen Käyserlichen Majestät/ dem Hause Oesterreich/ und allen deroselben Bunds- und Angewandten/ auch jeden deren Erben und Nachfolger insonderheit der Königl. Majest. zu Hispanien/ Chur-Fürsten und Ständen deß Heil. Römischen Reichs/ eines Theils: Und der Königl. Majest. und Reiche Schweden/ auch aller dero Bunds-Angehörigen/ und jeden deren Erben und Nachfolger/ insonderheit der Königl. Majest. in Franckreich und respective Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römis. Reichs/ anders Theils uffgerichtet/ auch einmüthig und mit Eyffer erhalten werden solle/ daß jeder Theil des andern Nutzen/ Ehre und Frommen befördern/ und allerseits das gantze Römische Reich mit dem Reiche Schweden/ und ingleichem das Reich Schweden mit dem Heil. Römischen Reich vertrewliche Nachbarschaffe pflegen/ und geruhliche sichere Fried- und Freundschaffts-Bezeigungen herfür blühen mögen.

II.

Es solle alles dessen beyderseits/ was von Anfang dieser Kriegs-Empörungen/ es seye an Orthen und uff was Weise wie es wolle/ eines und andern Theils feindlich fürgangen/ gäntzlich/ und zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also/ daß weder deren/ oder einiger andern Ursach oder Vorwand halben/ einem oder andern Theils ichtwas feindlichs/ widerwärtigs oder verhinderlichs so wol betreffende die Personen/ als Stadt/ Güter und Versicherung/ entweder durch sich selbsten/ oder durch andere/ heimlich oder offentlich/ uff was Weiß oder Weg/ unterm Schein Rechtens/ oder Gewalts/ im Heil. Römischen Reiche/ oder ausserhalb irgendswo (ohnerachtet anderer vorher uffgerichteten entgegen lauffenden Verträgen) zufügen/ oder daß es von jemands anders geschehe/ gestatten/ sondern alle und jede/ allerseits so wol ausser/ als inner Kriegs/ mit Worten/ Schrifften und Wercken/ vorgangene Injurien/ Gewaltthaten/ Feindseligkeiten/ Schäden/ Unkosten/ ausser einiger Personen/ und der Sachen Respect, todt und ab seyn/ dergestalt/ daß alles/ was ein Theil gegen den andern suchen möchte/ hierunter mit ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Nebenst dieser allgemeinen und durchgehenden Amnestia, als dem Fundamente/ sollen alle und jede des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten/ Stände (die ohnmittelbare des Heil. Römischen Reichs Ritterschafft mit inbegriffen) und deren Lehenleuthe/ Unterthanen/ Bürger und Innwohner/ welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Unruhe/ oder daher entstandenen Bündnussen/ von einem oder andern Theil/ einig Nachtheil oder Schaden/ es seye uff was Weiß und Schein es wolle/ zugezogen worden/ sowol Land- und Lehen-Güter/ wie auch Afftervehen und Eigenthümliche/ als Ehre/ Freyheit/ Recht und Gerechtigkeit betreffend/ gantz und zumahl in geistlichen und weltlichen Sachen/ in demjenigen Stande beyderseits restituirt und wieder eingesetzt seyn/ darinn sie sich vorhin befunden/ oder von Rechtswegen befinden mögen: unbehindert deren entzwischen entstandenen/ und entgegen lauffenden Veränderungen.

Gleichwie aber alle und jede Widereinsetzung/ mit Vorbehalt allen ihren Rechten/ zu verstehen sind/ sowol das Eygenth umb/ als die Nutz oder Niessung betreffend/ so wieder abzutretten seyn/ es seyen geistlich oder weltliche Güter/ sie gehören dem Besitzer oder dem Entsetzten/ oder jemand anderst zu/ auch ohne Nachtheil der am Käyserlichen Hofe/ Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/ oder Cammer- oder andern schwebenden litis pendentien, Also soll diese allgemeine Exception, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame allgemeine oder folgende special-Clausul die Restitution keineswegs behindern: sondern sollen alle solche zustehende Recht/ Gerechtigkeiten/ Handlungen/ Exceptionen und Processen/ nach erlangter Restitution vor gehörigem Richter alsdann geführet und erörtert werden. Vielweniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen unbeschränckten Amnesti oder Aussöhnung ichtwas Nachtheil gebähren: oder biß auff die Achtserklärungen/ Confiscirungen/ und dergleichen Veränderungen gezogen werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten ichtwas benehmen. Dann was/ oder wie viel Rechts in denen biß daher strittigen geistlichen Gütern/ entweder die wieder eingesetzte/ oder die wieder eingesetzt werden sollen/ zukomme/ solches soll darunten unter dem Puncten von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erkläret werden.

IV.

Ob nun zwar aus dieser vorgehenden gemeinen Regul leichtlich zu urtheilen/ welche und was gestalt sie theils zu restituiren seyen. So ist jedoch uff etlicher Anhalten/ von wichtigen Sachen/ als folgt/ für gut angesehen worden/ deren in specie Meldung zu thun. Jedoch dergestalt/ daß diejenige/ so etwan dißfalls nicht benambset/ und ausgelassen würden/ darumb nicht übergangen/ noch für ausgeschlossen zu halten seyen.

Vor allen aber ist die Pfältzische Sach bey diesem Tag zu Münster und Osnabrück/ auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender gestalt erörtert worden.

Und zwar fürs erste/ betreffende das Hauß Bäyern/ soll die Chürfürstliche Dignität/ welche hiebevor Chur-Pfaltz geführet/ mit allen Regalien/ Hochheiten/ Würden/ Vorsitz/ Recht und Gerechtigkeiten/ so viel dieser Dignität angehörig/ nichts ausgenommen/ wie auch die gantze Ober-Pfaltz/ sampt der Grafschafft Cham/ mit allen derselben Zugehörungen/ Regalien und Gerechtigkeiten/ wie biß dahero also auch ins künfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano, Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bäyern/ und dessen Erben Wilhelmischen Stul/ so lang aus deroselben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürste in Bäyern für sich/ seine Erben und Nachkommen sich gäntzlich verzeihen der 13. Millionen/ und allem Anspruch an Ober-Oesterreich/ auch so bald nach publicirtem Frieden/ alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Käyserlichen Majestät/ um solche zu cassiren und uffzuheben/ aushändigen.

So viel das Hauß Pfaltz betrifft/ so thut die Käyserl. Majestät/ sampt dem Römischen Reich/ gemeiner Beruhigung halben zulassen/ daß in Krafft dieses Vergleichs/ die achte Churstelle statt finde/ welcher Herr Carolus Ludovicus Pfaltzgraffe bey Rhein/ dessen Erben und Angewandte/ der gantzen Rudolphischen

Linl / nach der Successions-Ordnung / so in der Güldenen Bull begriffen / hinfüro genieſſe / jedoch soll nichts / ausser der Mit-Belehnung / ihme Herrn Carolo Ludovico, oder deſſen Nachfolgern; zukommen an deme allem / was mit der Chur-Dignität / dem Herrn Churfürsten in Bäyern und der gantzen Wilhelmischen Linl zugeeignet worden.

Fürs ander / soll die gantze Unter-Pfaltz / sampt allen geistlichen und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Herrn Churfürsten und Pfaltzgraffen bey Rhein in Beſitz gehabt / sampt allen Documenten / Brieffen / Registern und sonsten darzu gehörigen Acten / demselben vollkömmlich eingeräumet / hingegen alles / so diesem entgegen / aus Käyserl. Autorität cassirt und abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien / noch jemands anderst / so etwas davon hat / dieser Einräumung sich einigerley Weise widersetze.

Indem aber etliche Aempter in der Bergstrassen / von Alters her an Herrn Churfürsten zu Mäyntz gehörig / im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Gelds Chur-Pfaltz / mit dem Vorbehalt der immer bevorstehenden Wieder-Einlösung / verpfändet worden. So ist verglichen / daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Churfürsten zu Mäyntz / und deſſen im Ertz-Bischthum Maynz / Nachfolgern verbleiben sollen. Wann der freywillig angebottene Pfand-Schilling von ihme innerhalb des in bestätigtem Frieden beſtimmten Termins / mit baar Geld abgelegt / und dem übrigen / so in gemeldtem Pfand-Brieffe versehen / gnug gethan werde.

Dem Herrn Churfürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer / wie auch dem Herrn Bischoffen zu Worms solle frey stehen / diejenige Rechten und Ansprüche / so ſie an etliche in der Unter-Pfaltz gelegene geistliche Güter führen / vor ordentlichem Richter auszuführen: Es wäre dann Sach / daß sich hierüber beyderseits Fürsten gütlich verglichen.

Es sich aber zutrüge / daß die Wilhelmische mannliche Linl ausstürbe / und die Pfältzische überbliebe / alsdann soll nicht allein die Ober-Pfaltz / sondern auch die Chur-Dignität / welche die Hertzogen in Bäyern gehabt / an die noch lebende Pfaltzgraffen / so entzwischen mit belehnet seyn / heimfallen / und die Achte Chur-Stelle gäntzlich erlöschen. Also aber soll die Ober-Pfaltz / auff diesen begebenden Fall an die noch lebende Pfaltzgraffen gelangen / daß dennoch denen eigenthumlichen Erben des Herrn Churfürsten in Bäyern ihrige Ansprüche / und Beneficia, so ihnen von Rechts wegen gebühren / vorbehalten seyn.

Es sollen auch die Erb- und Stamms-Verträge zwischen dem Hause Pfaltz-Heydelberg / und Pfaltz-Neuburg / so von vorigen Käysern / betreffende die Succession in der Chur / bekräfftiget / wie auch der gantzen Rudolphischen Linl Befügnussen und Rechte / so weit ſie dieser Satzunge nicht entgegen / in ihren Kräfften verbleiben.

In dem / so einige Gülchische Lehen offen stünden / und solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweißlich / sollen solche denen Pfältzischen heimfallen.

Uber dieses / damit Herr Carl Ludwig / etlicher massen / wegen Unterhalt seiner Herrn Brüder befreyet würde / will die Röm. Käyserl. Majeſt. ordnen / daß denselben jetzgedachten Herrn Brüdern 400000. Reichsthaler / innerhalb vier Jahren / vom Anfang des künfftigen 1649. Jahrs anzurechnen / gereicht / und jedes Jahrs 100000. Rthlr. sambt den Interessen / fünff vom Hundert / erlegt würden.

Darnach soll das gantze Hauß Pfaltz / sambt allen und jeden / so ihnen in einige Weg zugethan gewesen / oder noch seynd / insonderheit die Diener / welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonsten / bedienet gewesen / wie auch alle aus der Pfaltz Exulirende / in der allgemeinen / oben beschriebenen Amneſtia, und Tractation, gleich andern / bevorab und sonderlich / in puncto Gravaminum, vollkommlich begriffen seyn.

Dahingegen soll Herr Carl Ludwig / sambt seinen Herrn Brüdern / der Röm. Käyserl. Majeſt. gleich andern Chur- und Fürsten des Röm. Reichs / gehorsam und getreu seyn / und inmittelſt für sich und seine Erben / sowol selbſt / als seine Herrn Brüder / so lang von der Wilhelmischen Linl rechtmässige Manns-Erben übrig seyn werden / auff die Ober-Pfaltz verzeyhen.

Als aber von deſſen Frauen Mutter / Wittiben / auch Fräulein Schwestern / Unterhalt / und Heyrathsgifft Verordnunge / Meldung geschehen / ist von der Röm. Käyserl. Majeſt. aus sonderbaren gegen dem Hauß Pfaltz tragender Affection versprochen / daß gedachter Frauen Wittiben / für Unterhalt eines vor alles 20000. Reichsthaler / denen Fräulein Schwestern aber Herrn Carln Ludwig / einer jeden / da ſie zur Ehe schreiten / im Namen und von wegen Röm. Käyserl. Majeſt. 10000. Reichsthaler vergnügt werden sollen. Im übrigen soll Herr Carl Ludwig ihnen Satisfaction erstatten.

Die Herrn Grafſen zu Leyningen und Dachburg / soll mehr-ermeldter Herr Carl Ludwig / und deſſen Nachfolger in der Unter-Pfaltz / keinerley Weise beunruhigen / sondern bey dero von etlichen hundert Jahren hergebrachtem / und von Römischen Käysern bestätigtem Recht / geruhig und friedlich verbleiben lassen.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Francken / Schwaben / und am Rheinſtrohm / mit ihren Zugehörungen / und unmittelbarem Stande / soll er nicht beleydigen.

Es sollen auch die Lehenschafften / so die Röm. Käyserl. Majeſt. dem Baron Gerhard von Waldenburg / genannt Schenckherrn / Niclaus Georg Reigersperger / Mäyntzischen Cantzler / und Heinrich Brömbser / Baron von Rüdesheim / wie auch so der Herr Churfürſte in Bäyern dem Baron Johann Adolph Wolffen / genannt Metternich / übergeben / denenselben verbleiben. Hingegen sollen jetzgedachte Lehenleute Herrn Carl Ludwigen / als eigentlichem Lehenherrn / und deſſen Nachfolgern / das Juramentum fidelitatis erstatten / und bey ihme die Erneuerung der Lehen suchen.

Der Augſpurgischen Confeſſions-Verwandte / welche Kirchen eingehabt / und unter selbigen Bürger und Inwohner zu Oppenheim / sollen in den Stand gesetzt werden / als ſie im Jahr 1624. gewesen. Den übrigen Augſpurgischen Confeſſions-Verwandten / so dieses suchen würden / soll hiemit zugelassen seyn / sowol offentlich in Kirchen / zu gewisser Stund / als privatim inwendig eigenen / oder andern darzu beſtimmten Häusern / entweders durch ihrige / oder benachbarte Prediger / ihriges Exercitium zu üben.

Item

Herr Ludwig Philipps/ Pfaltzgraffe bey Rhein / soll alle seine Landschafften / Dignität und Gerechtigkeiten/ sowol in geist- als weltlichen Sachen/ so ihm von seinen Vorfahren/ entweders aus der Succession, oder Theilung/ für dieser Kriegs-Empörunge/ zugestanden/ wieder bekommen.

Herr Friederich/ Pfaltzgraff bey Rhein/ soll den vierdten Theil deß Wilßbacher Zolls / und das Kloster Hornbach/ sampt Zugehör/ auch alles/ was sein Herr Vatter hiebevor daselbsten possidirt, wieder erlangen/ und respectivè behalten.

Herr Leopold Ludwig Pfaltzgraffe bey Rhein/ soll in der Grafschafft Veldentz / an der Mosel / so wol geistlichen als weltlichen/ entgegen und wider alles dasjenige/ so bißhero verübet/ in denjenigen Stand/ darinn sein Herr Vatter Anno 1624. gewesen / restituirt werden.

Die Streitigkeit/ so sich enthält zwischen dem Herrn Bischoffen respectivè Bamberg und Würtzburg/ und dem Herrn Marggraffen von Brandenburg zu Culmbach und Onolzbach / betreffende die Burgk/ Stadt/ Ampt und Kloster/ Kitzingen in Francken am Mäyn / soll entweders vermittelst gütlichen Vertrags/ oder Rechtlichen summarischen Processs, innerhalb zweyer Jahres-Fristen ausgeführet werden. Bey Straffe der prætension Verlusts: so dem auffsiegenden Theil auffzulegen. Inmittelst aber soll dem Herrn Marggraffen die Vestung Witzburg in dem Stand/ darinn sie zur Zeit der Ubergabe gewesen/ nach Veranlassung dessen Vergleichs/ und Zusage/ gesetzet werden.

Das Hauß Würtenberg soll verbleiben gerühiglich bey erlangter Possession der Herrschafften Weinsberg/ Neustadt und Meckmühle. Soll auch ferners in alle und jede weltliche und geistliche Güter und Gerechtigkeiten/ welche dasselbe ein- und andern Orts vor diesem Kriegeswesen in Besitz gehabt / und in specie beyder Herrschafften Blaubeuern / Achalm und Stauffen / sampt Zugehörungen/ und unterm Prætext darzu gehörigen eingenommene Güter / insonderheit bey der Stadt und Gebieth Göppingen/ und Flecken Pflumern/ der Universität Tübingen / Christlöblich vermachten Einkünfften. Es soll auch wiederum einnehmen die Herrschafften Heydenheimb und Obertirch / die Städte/ Balingen/ Tutlingen / Elbingen und Rosenfeld/ wie auch Schloß und Dorff Neidlingen/ mit seiner Zugehörung / ingleichem Hohentwyhl / Hohenasperg/ Hohenaurach/ Hohen-Tübingen/ Albeck/ Hornberg/ Schiltach/ mit der Stadt Schorndorff. Man soll es auch restituiren in die Collegiat-Stiffter Stutgard / Tübingen/ Herrnberg / Göppingen / Bachnang/ wie auch in die Apteyen/ Probsteyen und Clöster/ Bebenhausen / Maulbrunn/ Anhausen/ Lorch/ Adelberg/ Denckendorff/ Hirschau / Blaubeuren / Herprechtingen / Murhard / Alberebach / Königsbrunn / Herrenalb/ S. Georg Reichenbach / Pfullingen/ und Liechtenstern / oder Marien-Cron/ und dergleichen / sampt allen einwamen Documenten/ jedoch mit Vorbehalt allen und jeden deß Hauses Oesterreich/ und Würtenberg/ an obgedachten Herrschafften Blaubeuren/ Achalm und Stauffen / geführten Rechten/ Handlungen/ Exceptionen und Beneficien.

Die Herren Wirtenbergische Fürsten der Mompelgarder Linl sollen wieder eingesetzt werden / in alle ihrige im Elsaß/ oder sonsten gelegene Landschafften/ und benamentlich in die zwey Burgundische Lehen-Güter Lervant und Parsavant/ und sollen beyderseits in den Stand gelangen/ Gerechtigkeiten/ Vorzug / und insonderheit unmittelbare Bevandtnuß/ betreffende das Römische Reich/ in welchem sie fürm Eingang der gegenwärtigen Kriegen sich befunden/ auch deren sie/ gleich andern des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Ständen/ genossen. Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglichen:

Nemblich Herr Friederich/ Marggraff zu Baden und Hochberg/ dessen Söhne und Erben/ sampt allen denen/ so ihnen einigerley Weise bedienet gewesen / oder annoch bedienet sind/ sie seyen was Namens oder Stands sie wollen/ sollen sich erfreuen und geniessen / der am 2. und 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln und Gutthaten. Sollen auch/ kraffe dereselben/ vollkömmlich restituirt werden / sowol in geistlichen und weltlichen Sachen/ in den Stande/ darinn für der entstandenen Böhmischen Unruhe/ Herr Georg Friederich / Marggraff zu Baden und Hochberg / betreffende die Unter-Marggraffschafft Baden / so sonsten unterm Namen Baden-Durlach verstanden wird/ wie auch belangend die Marggraffschafft Hochberg / ingleichem die Landschafften Rötteln / Badenweyler und Sausenberg/ sich befunden: ohnerachtet deren biß dahero entgegen lauffenden / jedoch cassirt- und uffgehobenen Veränderungen/ sampt und sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraff Friedrichen / auser Schuldenlast / so inmittelst zu den Zeiten Herrn Marggraff Wilhelms gemacht/ die Aempter Stain und Renchingen/ sampt allen darzu/ Herrn Wilhelmen/ Marggraffen zu Baden übergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / schrifftlichen Urkunden / und andern Zugehörungen/ eingeraumbt: Wegen aber der Einkünfften/ Pensionen und Unkosten / vermög deß zu Eslingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die jährliche Pension/ so aus der Unter-Marggraffschafft der Ober-Marggraffschafft pflegt abgestattet zu werden/ kraffe dieses/ gänzlich abgethan/ cassirt und nichtig seyn. Dergestalt/ daß dessentwegen niemand / so wol wegen deß verflossenen/ als künfftigen/ begehrt oder gefordert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien / mit der Præcedentz und Vorsitz bey deß Schwäbischen Crayses / auch andern so wol allgemeinen/ als particular deß Heil. Römischen Reichs Conventen und Tagsatzungen / abgewechselt werden. Jedoch daß dieser Vorsitz Herrn Marggraff Friederichen Zeit Lebens verbleibe.

Wegen der Herrschafft Hohen-Geroltseck ists verglichen/ daß/ im Fall die Frau Marggräffin zu Baden ihre Recht/ belangend besagte Herrschafft/ mit beglaubten Urkunden genugsam beweisen würde/ die Einräumunge / nach hierüber ergangenem Urtheil/ ergehen soll / sampt aller Zugehör und Gerechtigkeit / nach Ausweisung der Urkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden/ innerhalb zweyen Jahren ausgeführt werden. Welcher gestalt dann nicht sollen statt finden/ oder gelten/ einige Handlungen/ Vergleiche/ allgemeine oder absonderliche Clausulen/ so in gegenwärtigem Friedens-Instrument begriffen: und von einer oder andern Parthey jemahls wider diesen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche ausdrücklich/ jetzt und künfftig/ kraffe dieses/ ungültig erkandt sind.

Der Herr Hertzog von Croy soll der allgemeinen Amnestia würcklich genieſſen; Ihme auch weder an Ehr/ Privilegien/Würdigkeit/Güter/oder ſonſten nachtheilig fallen/ weilen er ſich unter Protection der Cron Franckreich gegeben. Er ſoll auch geruhiglich beſitzen den Theil der Herrſchafft Vinſtingen / welche ſeine Vorfahren innegehabt haben / gleich wie jetzo ſeine Frau Mutter ſolche / wegen ihrer Morgengabe / beſitzet: Benebſt des Heil. Röm. Reichs Geſetzen / betreffend beſagte Herrſchafft Vinſtingen/ in vorigem Stand/ als ſie vor dieſer Kriegs-Unruhe geweſen / verbleibend.

Anlangend die Strittigkeiten zwiſchen Naſſau-Siegen/ contra Naſſau-Siegen/weiln dieſe Sache/vermög Käyſerl. Commiſſion, im Jahr 1643. zur gütlichen Vergleichung verwieſen worden/ ſoll ſolche Commiſſion auffs nächſte fürgenommen/und entweder durch gütlichen Vergleich oder Rechts-Sprüche/fürm ordentlichen Richter entſchieden werden: Benebenſt aber Herr Graff Johann Moritz von Naſſau / ſambt ſeinen Gebrüdern/ ohn einige Betrübunge/ in dero / nach Ausweiſung eines jeden Antheil / eingenommenen Poſſeſſion, verbleiben.

Den Herren Graffen zu Naſſau-Sarbrücken ſollen eingeräumet werden alle ihre Graff- und Herrſchafften / Gebiethe / geiſtliche und weltliche Lehen / und eigenthümliche Güter / benamentlich die gantze Graffſchafften Sarbrück und Sarwerth/ ſambt allem Anſpruche: ingleichem die Veſtung Homburg/ mit Geſchütz und Mobilien / ſo daſelbſt befindlich. Immittelſt ſollen beyderſeits reſpectivè in ihrer Würdigkeit verbleiben / ſowol was im Jahr 1629. am 7. Julii / durch Urthell in Reviſions-Gerichten zuerkandt / als ſonſten wegen zugefügten Schaden / zuſtehenden Rechte und Gerechtigkeiten/ Handlungen / Exceptionen und Rechtlichen Gutthaten vorhanden / welche nach des Heil. Römiſchen Reichs Geſetzen zu ſchlichten ſind. Es wäre dann Sache/daß die Partheyen ſich lieber wolten gütlich vergleichen. Hierbey ſoll auch den Herren Graffen von Leyningen-Dachburg ihr Recht und Gerechtigkeit / ſo ſie an beſagter Graffſchafft Sarwerthen gehaben mögen / offen ſtehen / und verbleiben.

Die Herren Graffen zu Hanau werden eingeſetzt in die Aempter Bobenhauſen/Biſchoffsheim am Steg und Willſtatt.

Herrn Johann Albrechten Graffen zu Solms werde eingeräumet der vierdte Theil der Stadt Butzbach / ſambt vier angräntzenden Dorffſchafften.

Ingleichem werde das Hauß Solms / Hohen Solms eingeſetzt in alle Güter und Gerechtigkeiten / ſo ihme im Jahr 1637. entzogen worden: ohnerachtet des Vertrags / ſo deſſentwegen mit Herrn Georgen/ Landgraffen zu Heſſen/ nachgehends getroffen.

Die Herren Graffen zu Yſenburg ſollen fähig ſeyn der allgemeinen Amneſtia, vermög beſchriebenes 2. und 3. Articuls: Immittelſt Herrn Georgen Landgraffen zu Heſſen/ oder einem andern / an ſeinem Rechte gegen ſelbige / oder auch die Graffen zu Hohen Solms / nichts benommen.

Die Herren Rheingraffen werden reſtituirt in ihre Aempter Throneck und Wildenburg / als auch die Herrſchafft Morchingen/ ſambt Zugehörungen / und ſonſten alle andere / von Nachbarn im Brauch gehabte Gerechtigkeiten.

Die Frau Wittib / Herrn Ernſten / Graffen zu Sayn / ſoll wieder eingeſetzt werden in diejenige Poſſeſſion des Schloſſes/ Städtleins und Ampts Hachenburg/ ſambt Zugehör / als auch des Fleckens Bendorff/ darinn ſie für dieſem / ehe ſie eingeſetzt worden / geſtanden: jedoch jedermännigligh ſein Recht vorbehalten.

Das Schloß und Graffſchafft Falckenſtein / werde demjenigen wieder eingeräumt / dem es von Rechts wegen gebührt.

Soviel auch Rechtes dem Herrn Graffen von Raßburg/ genannt Löwenhaupt / an das Ampt Brezenheimb / Chur-Cöllniſches Lehen/ als auch die Herrſchafft Reipoltskirchen auff dem Hundsrück/ gebühret / ſoll ihme mit aller Gerechtigkeit und Zugehör verbleiben.

Das Hauß Waldeck ſoll auch wieder kommen zum Beſitz aller rechtlichen Anſprüchen in der Herrſchafft Didinghauſen / und den Dorffſchafften Nidernau/ Lichtenſcheid / Deſeld und Niderſchlaidern: wie ſie ſolche im Jahr 1624. genoſſen.

Herr Joachim Ernſt/ Graff zu Oettingen/ werde reſtituirt in alle geiſtliche und weltliche / von ſeinem Vatter Herrn Ludwig Eberharden/ vor dieſen Kriegs-Empörungen im Beſitz gehabte Güter.

Ingleichem das Hauß Hohenlohe werde reſtituirt in alles / ſo ihm entzogen/ bevorab die Herrſchafften Weickersheim/als auch das Cloſter Schöffersheim/ohne einige Ausrede/bevorab Exceptione retentionis.

Herr Friderich Ludwig/ Graffe zu Löwenſtein und Wertheim / ſolle wieder eingeſetzt werden in alle ſeine Graff- und Herrſchafften/ welche ſeither währenden Kriegs ſequeſtrirt/confiſcirt/ oder andern cedirt und übergeben worden/ ſowol in geiſtlichen als weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Löwenſtein und Wertheim / ſolle alles dasjenige wieder erlangen / was ſeinem Vattern/ Graff Georg Ludwigen und Graff Josann Caſimir ſequeſtrirt/ confiſcirt / oder andern zugeeignet worden / es ſey welt- oder geiſtlich / jedoch mit Vorbehalt deren Güter und Gerechtigkeiten / welche Mariæ Chriſtinæ, beſagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenſtein Tochter / wegen vätter- und mütterlichen Erbs/ zuſtändig/ in welche ſie vollkömmlich ſoll wieder eingeſetzt werden. Ebenmäſſig ſoll auch die Frau Wittib/ Herrn Johann Caſimirs von Löwenſtein / in ihre ſowol Heyraths- als verhypothecirte Güter reſtituirt werden: mit Vorbehalt deſſen Rechtens / ſo Herrn Graffen Friederich Ludwigen gebühret / welches zu gütlichem Vertrag oder ordentlichem Rechts-Proceſs verwieſen wird.

Das Hauß Erbach / inſonderheit Herrn Graffen Georg Albrechten Erben/ werden reſtituirt in das Schloß Breuberg / und alle deſſen mit Herrn Graffen von Löwenſtein gemeinhabende Rechte/ſowol was die Beſatzung/ als deſſen Uffſicht/ auch ſonſten andere Käyſerliche Rechte / betrifft.

Die Frau Wittib und Erben des Herrn Graffen von Brandenſtein / ſollen wieder eingeſetzt werden in alle ihre aus Veranlaſſung des Kriegs entzogene Güter und Rechte.

Der

Der Baron Herr Paul Kevenhiller sambt seines Bruders Kinder / Canzlar Löfflers Erben/ Marx Conraden von Rhelingen Kinder und Erben / ingleichem Hieronymus von Rhelingen samt seiner Haußfrauen / wie auch Marx Anthoni von Rhelingen / sollen insgesamt in alle durch Confiscation entzogene Güter völlig restituit seyn.

Alle die Contract, Permutationes, Transactiones, Obligationes, und Schuld-Bewelßthumen/ welche mit Gewalt/ aus Forcht/ entweders den Ständen oder Unterthanen ausgepreßt worden / massen insonderheit klagen die Städte/Speyer/Weissenburg am Rhein/Landau/Reutlingen/Heylbrunn/und andere/als auch erkauffte und cedirte Handlungen/sollen gäntzlich todt und nichtig seyn. Dergestalt/daß dessentwegen keine Handlung oder Process gestattet werde. Da aber die Debitores die Uhrkunden ihrer Schuld den Creditorn abgezwungen hätten / solche allesamt sollen restituirt werden / mit Vorbehalt der dessentwegen verhandenen Rechts-Processen.

Schulden/ so entweders von Kauff / Verkauff / jährlicher Renthen / oder sonsten ihren Namen haben/ falls sie von einem oder andern kriegenden Theil aus Haß gegen die Creditores gewaltthätig erpreßt / und gegen die Debitores, das Gewalt geübet / oder würckliche Bezahlung fürgangen / anzeigen / und sich zum Bewelßthum anerbieten/sollen dennoch keiner Erkantnuß der Executions-Processen fähig seyn. Es wären dann diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der Sachen entschieden.

Die Processen/ so derentwegen angefangen / sollen nach Publication des Friedens / unter zwey Jahren geendigt werden / bey Straff des ewigen Stillschweigens / welche den widerspenstigen Debitoribus auffzulegen.

Diejenige Processen aber / so seithero dergestalt gegen sie erlaubt / samt den Verträgen und Verhelffungen / so wegen der Creditorn künfftiger Restitution fürgangen / sollen auffgehoben / und kraffloß seyn : mit Vorbehalt jedoch deren Geld-Summen / welche Zeit lauffenden Kriegs für andere / umb abzuwenden grössere Gefahr und Schaden/ gutwillig und wohlmeynend sind verschossen.

Die Urtheil / welche Zeit währendes Kriegs in pur weltlichen Sachen gesprochen/ falls kein Error oder klärlicher Mangel am Tage / oder so bald zu erweisen / sollen nicht gäntzlich auffgehoben / sonsten aber wegen würcklicher Execution in der gerurtheilten Sache suspendirt seyn / biß die Gerichtliche Handlung (da ein oder ander Theil / innerhalb einer halben Jahrsfrist / nach getroffenem Frieden die Revision suchen wird) für ordentlichem Richter auff gewöhnliche Weise / oder extra ordinem auff Weise / so im Heil. Römischen Reiche üblich / revidirt / und gleichlich erwogen würden. Und dergestalt sollen obbemeldte Urtheil entweders bestättige oder verbessert/ oder/ da Nullitäten mit unterliessen/ gäntzlich auffgehoben werden.

Da auch einige hohe oder privat Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert worden / noch auch derentwegen Dienstleistungen geschehen / soll dasselbe niemand nachtheilig fallen / sondern soll die Zeit der erforderten Investitur, vom Tage an des beschlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Endlich sollen alle und jede Kriegs-Officirer / Soldaten/ und sonsten Räthe / Diener/ Geist- und Weltliche / wessen Namens oder Standes sie auch seyn möchten / welche einem oder andern Theil / oder derselben Bunds-Genossen / oder sonst Angehörigen/ in Kriegs- oder Civil-Sachen gedienet / vom höchsten biß zum niedrigsten / vom niedrigsten biß zum höchsten / ohne einigen Unterschied und Ausnahm / samt Weibern/ Kindern/ Erben/ Nachfolgern/ Dienern/ betreffende sowol deren Person / als Güter / in demjenigen Stand/ an Leben/ Ehr/ Gewissen/ Freyheit / Recht und Gerechtigkeit/ in welchem sie sich vor diesen Kriegsläufften befunden / oder von Rechts wegen befinden mögen/ beyderseits restituirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern einiges Nachtheil zugezogen / noch einige Action oder Klage angestellt / vielweniger einige Straffe oder Schade / unter was Schein solches auch seyn möchte. Und dieses alles / so weit es der Röm. Käyserl. Majest. und des Hauses Oesterreichs Unterthanen und Vasallen nicht betrifft / solle seine völlige Krafft und Würckung haben.

Die aber der Röm. Käyserl. Majest. und Hauses Oesterreich Unterthanen und Erb-Vasallen sind/ sollen der Amnestia, sowol an Person / als Leben / Dignität und Ehre geniessen / mögen auch in ihr voriges Vatterland wieder einkommen/jedoch daß sie sich derselben Königreiche und Provincien Gesetzen gemäß bezeigen.

So viel aber derselben Güter betrifft/so dieselben ehe/und bevor sie auff Seiten der Cron Schweden oder Franckreich getretten / durch Confiscation oder andere Wege verlohren / haben zwar die Herrn Schwedische Gesandte lang und viel sich dahin bemühet / daß ihnen solche möchten wieder eingeraumet werden / jedoch/ indem die Röm. Käyserl. Majest. in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel und Maaß fürschreiben lassen / und ein mehrers nicht erhalten werden können / des Heil. Reichs Stände auch nicht rathsam ermessen / daß auff der Käyserlichen beharrlichen Widersetzung umb deß willen der Krieg länger zu continuiren seye/ so sollen solche (Güter) als verlohren geschätzt / und den jetzigen Besitzern verbleiben.

Diejenige Güter hingegen / welche ihnen nachgehends / eben dessentwillen / daß sie für Schweden und Franckreich / gegen Käyserl. Majest. und das Hauß Oesterreich die Waffen geführt / entzogen worden / sollen derselben / wie sie jetzo zu befinden / jedoch ausser Erstattung Kosten / und genossenen Einkünfften / oder zugefügten Schadens / ausgeantwortet werden.

Sonsten im Königreiche Böhmen / und allen andern Käyserlichen Erbländern/ soll der Augspurgischen Confession-Verwandten Unterthanen/ oder Creditorn, und deren Erben / für ihre Privat-Forderungen/ so sie der einige hätten/und derentwegen Rechtliche Klage anstellen/ oder verfolgen thäten/ Recht und Gerechtigkeit/ sowol/ als denen Catholischen/ ohne Respect administrirt werden.

Von der gedachten allgemeinen Restitution und Wiedergiffe aber / werden ausgenommen diejenige / so sich nicht wieder erstatten lassen / als Mobilien / und sonsten bewegliche Dinge / genossene Renten und Abnutzungen / so durch kriegende Theil/ Macht und Gewalt entkommen/ wie auch die niedergerissene / und umb gemeiner Sicherheitwillen in andere Gebräuche versetzte / offentliche und privat-, geistliche und weltliche Gebäue/

hätte / wie nicht weniger gemeine / und privata, feindlich confiscirte, ordentlich verkauffte / und von selbsten verschenckte Deposita.

Sintemaln aber auch die Gülchische Successions-Sache / da man nicht vorbauen solte / im Heil. Römischen Reiche schwere Mißhelligkeiten verursachen dörffte: Hierum ist verglichen / daß selbige / nach getroffenem Frieden / durch ordentlichen Rechts-Proceß / für der Röm. Käyserl. Majest. oder gütliche Vergleichung / oder sonsten ordentliche Wege / ungesäumet geschlichtet werde.

V.

Nachdem aber zu gegenwärtigem Kriege / mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur-Fürsten / und Ständen deß Heil. Römischen Reichs enthalten / Ursach und Anlaß gegeben: So ist derentwillen / als folgt / verglichen / und transigirt worden.

1. Der Vertrag / so im Jahr 1552. zu Passau gemacht / und darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions-Frieden / gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg / und nachgehends uff unterschiedlichen allgemeinen Reichstägen bestättigt worden / sollen in allen ihren / mit der Röm. Käyserl. Majest. Chur-Fürsten / und Ständen / beyderseits Religion einhellig verwilligt-gemachte / und geschlossenen Articuln / beständig verbleiben / auch uffrichtig / und unverändert gehalten werden. Was aber über etlichen / darinn enthaltenen strittiger Puncten / bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen Belieben geschlichtet / solches soll hinführo als eine immergeltende deß besagten Friedens Erleuterunge / so wol Gerichtlich / als sonsten / gelten / und observirt werden / biß daß man / durch Gottes Gnade / sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder andern / inner- oder ausserhalb Reichs / Geistlichen oder Weltlichen / zu was Zeit es geschehen möge / eingestreuter Contradiction, oder Protestation, welche alle / krafft dieses / ungültig und nichtig erkandt werden. In allem andern aber / zwischen beyder Religion Chur-Fürsten / und Ständen / allen und jeden / solle eine richtige / durchgehende / rectproctirende Gleichheit / so viel die Form der Republic / die Gesetze deß Heil. Römischen Reichs / und gegenwärtigen Convent betrifft / Also / und dergestalt gehalten werden / daß / was einem Theil recht und billig ist / dem andern ebenmässig recht seye: und hinführo alle Gewaltthaten / wie sonsten / also auch dißfals zwischen beyden Theilen / zu allen Zeiten verbotten bleiben.

2. Die Zeit / von welcher anzurechnen / die Restitution, oder Wiedereinnehmung in Geistlichen geschehen soll / und welche ab deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Januarii deß Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Chur-Fürsten / und Ständen beyder Religion, die freye Reichs-Ritterschafft / als auch Gemeinden und Immediat-Dorffschafften / pur und völlig / mit eingeschlossen: nebenst Uffheb- und Cassirunge aller in solchen Sachen ergangenen / publicirten / und gefällten Urtheiln / Decreten / Verträgen / Bedingungen / und Executionen: dergestalt / daß die Reduction, oder das Absehen / nach besagtem Tag obbemeldtes Jahrs gerichtet werde.

Die Stadt Augspurg / Dünckelspiel / Biberach / und Ravenßburg / sollen behalten ihre Güter / Gerechtigkeiten / und Ubunge der Religion / so am besagtem Jahr und Tage im Schwang gegangen. Aber wegen der Rathsstellen / und öffentlichen Aemptern / seye unter beyderley Religions-Verwandten Gleichheit / und ebenmässige Zahl.

In sonderheit aber / belangend die Stadt Augspurg / seyen deß geheimbten Raths sieben Personen / welche zu erwählen aus denen Patriciis. Aus diesen werden genommen zween gemeiner Stadt Præsidenten / genant Stadt-Pfleger / deren einer der Catholischen Religion / der ander der Augspurgischen Confession, zugethan. Von denen Fünff übrigen sollen drey Catholischer / zween Augspurgischer Confession seyn / die übrige Raths-Personen deß kleinern Raths / als auch Syndici, und Beysitzer deß Stadt-Gerichts / auch alle andere Officianten / sollen von beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Renth- oder Seckelmeister seyen drey. Unter welchen zwey einer / der dritte aber einer andern Religion zugethan seye / dergestalt / daß im ersten Jahr zwey seyen Catholischer / einer aber der Augspurgischen Confession, im andern zwey der Augspurgischen Confession, und der dritte Catholischer Religion: Und solle also hinführo alle Jahr abgewechselt werden.

Der Zeughauß Uffseher seyen ebenmässig drey / und Jährlichs gleiche Abwechselungen. Und dieser Gebrauch soll auch bey den Steuer-Proviant-Bau- und andern Aemptern / so von dreyen verwaltet werden / üblich seyn: dergestalt / als in einem Jahr zwey Aempter (als das Rentmeister-Proviant- oder Bau-Ampt) bey zwey Catholischen / und einem Augspurgischer Confession-Verwandten seyn / eben selbigen Jahrs zwey andere Aempter (als Uffseher deß Zeughauses / und der Steuer) zweyen aus der Augspurgischen Confession, und einem Catholischen / uffgetragen werden sollen: Künfftigen Jahrs aber / bey diesen Aemptern an state zweyer Catholischen / zween der Augspurgischen Confession-Zugethane / und eines Catholischen ein Augspurgischer Confessions-Verwandter erwählet werden.

Die Aempter so einem allein pflegen vertraut zu werden / sollen nach Erforderung der Sache / entweders ein / oder mehr Jahr unter den Catholischen und Augspurgischer Confessions-Bürgern umgewechselt werden: Ebener massen / wie von den Aemptern / so 3. Personen vertraut werden / jetzo Meldung geschehen. Jeder Kirchen und Schulen aber / solle sein eigene Uffsicht gelassen werden. Diejenige Catholischen aber / welche jetzo bey gegenwärtiger Friedens-Handlung im Rath und Aemptern / über die obvergliche Zahl seyn / sollen zwar bey aller vorigen Dignität und Vortheil / so lang sie leben / oder ihre Stelle nicht ablünden / verbleiben / allein nicht zu Rath gehen / oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten / deren Stimm nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions angehörigen Gewalt / um den andern Theil zu unterdrucken / mißbrauchen / oder eine grössere Zahl gerads oder ungerads wegs / zu der Stadt-Pfleger / Rathsmannen und anderer öffentlichen Aempter / Dignität / zu erheben suchen: Da es auch / wann und wie offt es versuchet würde / soll solches nichtig seyn.

Derohal-

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr / wann von neuen Rathsmannen und anderer Bedienten / in der Abgelebten Platz-Ersetzung gehandelt wird / öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Stadt-Pfleger deß innern und übrigen Raths Ampteuthen / Syndicorum, Richter und anderer Catholischen Bedienten / Wahl / beydes jetzt / und künfftig / stehe bey den Catholischen; der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey ihnen selbsten. Also / daß nach Absterben eines Catholischen / ein anderer Catholischer / gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen / in gleichmässiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen / in Sachen die Religion directè oder indirectè betreffend / soll keines wegs gültig seyn. Noch der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern dessen Orths / mehr / als den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen / deß Heil. Römischen Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich mißbrauchten / so soll ihnen hiermit vorbehalten seyn / Krafft dieses Vertrags / um uff die Abwechselung eines fünfften geheimbten Rathmanns / oder andere billige Mittel zu appelliren.

Im übrigen verbleibt der Religions-Frieden / und die Verordnung Käysers Caroli deß Vierdten / wegen Wahl deß Magistrats / wie auch die Verträge von Jahren 1584. und 1591. (wofern sie dieser Ordnung directè oder indirectè, nicht zuwider lauffen) in ihren Kräfften allerdings unverletzt.

Und demnach zu Dünckelspiel / Biberach und Ravenspurg / zwey Bürgermeister / einer der Catholischen / der ander der Augspurgischen Confession seyn; So solle ebenmässige Gleichheit mit den Rathsmannen / Bürgerlichen Richtern / Schatzmeistern / wie auch allen andern öffentlichen Aemptern / Dignitäten und Verwaltungen / gehalten werden. Belangend den Gerichts-Schultheissen / Syndicat / und deß Raths und Gerichts-Secretarien / wie auch andere dergleichen Aempter / welche einer Person allein uffgetragen werden / solle immerdar die Veränderung wechselsweiß gehalten werden. Also / daß uff Abgang eines Catholischen alleweil ein Augspurgischer Confessions-Verwandter / und hingegen auff Abgang eines Augspurger Confession-Zugethanen ein Catholischer im Ampt folge: Was die Manier der Wahl / und mehrere Stimmen / als auch die Uffsichte der Kirchen und Schulen / wie nicht wenigers die Jährliche Ablesung dieser Verordnung betrifft / soll es ebener massen / als mit Augspurg gehalten werden.

Die Stadt Thonawerth betreffend / dafern in nechstkünfftigem allgemeinen Reichs-Tage / selbige in vorige Freyheiten wieder zu setzen / von deß Heiligen Römischen Reichs Ständen solte gut befunden werden / so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen und Weltlichen / sich bedienen / welches andere deß Heil. Römischen Reichs Stände / Krafft gegenwärtiges Vertrags / geniessen / jedoch ohne Nachtheil deren Rechten / welche bey dieser Stadt interessirt seyn.

Der Termin deß Jahrs Anno 1624. soll denen kein Nachtheil gebähren / welche in Krafft der Amnestiæ oder sonsten restituirt werden sollen.

3. Anlangend die ohnmittelbare geistliche Güter / sie seyen gleich Ertz-Bischthum / Bischthum / Prælaturen / Apteyen / Baleyen / Probsteyen / Commenthureyen / oder befreyte weltliche Stifftungen / und sonsten / sollen sampt den Einkünfften / Pensionen und andern / was Namen sie auch haben mögen / in Städten oder uff dem Land / welche die Catholische / oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Ständ den 1. Januarii / Anno 1624. in Possess gehabt / alle und jede / nichts ausgenommen / derjenigen Religion Verwandten / welche zu besagter Zeit in derselben würcklichen Possession gewesen / biß daß über dem Religionsstreit / durch Göttlichen Beystand ein Vergleich getroffen werde / ruhiglich und unmolestirt verbleiben. Und soll keinem Theil zugelassen seyn / dem andern / entweder in- oder ausserhalb Gerichts / Ungelegenheit zu verursachen / viel weniger einige Unruhe und Verhinderung zu causiren. Solte aber (da GOtt für behüte) wegen deß Religionsstreits / einige gütliche Composition nicht zu gewarten seyn / soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung immerwährend / und dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Da nun ein Catholischer Ertz-Bischoff / Bischoff / Prälat / oder Augspurgischer Confessions-Verwandter zum Ertz-Bischoff / Bischoffen / Prälaten / erwählter oder postulirt, allein / oder sampt den Capitularen / entweders absonderlich / oder sämptlich / oder auch andere Geistlichen hinführo die Religion änderten: dieselben sollen alsbald ihres Rechts / jedoch ihrer Ehr und Leumuth unverletzt / entsetzt seyn: benebenst Einkünffte und Renthen / ohngesäumet / und ausser Einrede erstatten. Und soll dem Capitul / oder dem / so solches von Rechtswegen zustehet / bevorstehen / ein andere Person / der Religion / welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt / anlangend / zu erwählen und zu postuliren: jedoch mit Uberlassung dem abziehenden Ertz-Bischoff / Bischoff / Prälaten / &c. der bißhero genossenen und verzehrten Einkünfften und Renthen. Da nun einige Catholische / oder Augspurgischer Confession-Zugethane Stände von dero Ertz-Bischthum / Bischthumen / Beneficien und Præbenden / so unmittelbar / vom 1. Januar. an deß Jahrs 1624. in- oder ausser Gerichts / entsetzt / oder uff einigerley Weise vertrieben worden / so sollen sie / Krafft dieses / alsbalden / so wohl in geistlichen als weltlichen / mit Abschaffung aller Neuerung wieder eingesetzt werden / jedoch solcher gestalt / daß alle ohnmittelbare geistliche Güter / so am 1. Januarii im Jahr 1624. von einem Catholischen Prälaten regiert worden / wiederum ein Catholisches Haupt überkommen / und hingegen so an besagtem Jahr und Tage / Augspurgischer Confessions-Verwandte ein Haupt gehabt / auch solches forthin behalten: Jedoch mit Erlassung derjenigen immittelst genossenen Früchten / Schaden und Unkosten / so ein Theil gegen den andern prætendiren möchte.

4. In allen Ertz-Bisthumen / Bischthumen und andern ohnmittelbaren Stifftungen / soll die Wahl-Gerechtigkeit und Postulation, nach eines jeden Orts Gewohnheit und altem Herkommen / unverrucket bleiben: so weit selbige des Heil. Römischen Reichs Satzungen / dem Passauischen Vertrage / Religions-Frieden / und insonderheit dieser Erklärung und Transaction ähnlich sind. Und in Ansehen der Ertz-Bischthumen und Bischthumen der Augspurgischen Confession zugethan verbleibt / und derselben nichts widriges begreiffe /

greiffe / nicht weniger in Bischthum und Kirchen / in welchen Catholische und Augspurgische Confessions-Ständen gleiches Recht üblich / soll den alten Gesetzen nichts neues eingemischt werden / welches der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscienz und Sache in einige Weg schwächen / oder derselben Recht mindern könte. Die Postulirte und Erwählte aber bey dero Capitulation sollen angelobe / daß sie die angenommene geistliche Fürstenthumen / Dignitäten und Beneficien / keines wegs erblich wollen besitzen / oder dahin trachten / daß sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul / und denen / so es nebenst dem Capitul nach Gewohnheit gebührt / sowohl die Wahl und Postulation, als bey vacirender Stelle / die Verwaltung und Bischöfflicher Rechten Ubunge. Werde auch Fleiß angewendt / damit nicht die Edelleute / Patritii, Graduirte und andere tüchtige Personen / da es der Stifftung nicht entgegen lauffe / ausgeschlossen / sondern vielmehr in derselben erhalten würden.

5. In welchem Ort die Röm. Käyserl. Majest. das Jus primarium precum in Herkommen gehabt / soll es auch künfftig bleiben: Wesern allein bey Abgang eines Augspurgischen Confessions-Verwandten / in derselben Religion Bischthumen Augspurgischer Confession, auch deren Lehr und Observanz ein Tauglicher die preces genüsse. In Bischthumen aber beyderley Religion / oder andern ohnmittelbaren Orten / soll der Præsentatus die preces primarias nicht genteissen / es thäte dann das vacirende Beneficium ein Religions-Verwandter besitzen.

Was von den Annaten / Pallii juribus, Confirmationen / Mensium Papalium, und dergleichen Gerechtigkeiten und Vorbehalt / in denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohnmittelbaren geistlichen Gütern / von irgends einem / wann / und auff was Weiß es wolle / prætendirt werden möchte / solches soll keines wegs bey weltlicher Obrigkeit gesucht werden.

In welcher ohnmittelbaren geistlichen Güter Capituln beyderseits Religions-Capitularn und Canonischen / Krafft des besagten Termins / in gewisser Anzahl angenommen werden / und der Zeit die Menses Papales üblich sind / so sollen sie auch ferners, da etliche Capitularn und Canonischen / aus der bestimmten Zahl der Catholischen abgangen / also üblich bleiben / und zur Execution auff begebenden Fall gezogen werden: Im Fall die Päbstliche Provision den Capituln ohnmittelbar vom Römischen Hoffe / und zu rechter Zeit insinuiret wird.

6. Welche von der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ertz-Bischoffen / Bischoffen oder Prälaten erwählet oder postulirt werden / sollen von der Römischen Käyserl. Majest. nachdem sie innerhalb Jahrs dero Wahl oder Postulation beglaubten Schein einbringen / auch die bey solchen Regal-Lehen gewöhnliche Pflichten leisten / und ausser einiger Einrede investirt werden / und über die Summ des gewöhnlichen Taxs / ferners noch dessen Helffe für die Belehnung reichen. Eben dieselben / oder bey vacirender Stelle / die Capitul / und diejenige / welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt / sollen sowohl auff allgemeine / als absonderliche Deputations- Visitations- Revisions- und andere Reichs-Convent / dem Gebrauch nach / schrifftlich beruffen werden / und ihre Stimme führen / allermassen ein jeglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Waserley aber / und wie viel Personen zu dergleichen Convent müsten gesandt werden / solches wird bey den Prälaten / Capitul und Conventualen stehen.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurgischer Confession, ists dahin verglichen / daß sie / jedoch ohne Nachtheil Stands und Dignität / den Titul der Erwählten / und Postulirten zum Ertz-Bischoff / Bischoff / Apt und Probst / führen mögen. Sollen aber die Session auff der mittlern und entgegen stehenden Banck zwischen den Geistlichen und Weltlichen einnehmen / welchen an der Seiten / da des Heil. Röm. Reichs alle drey Collegia zusammen kommen / sitzen sollen der Director der Mäyntzischen Cantzley / im Namen des Herrn Ertz-Bischoffs / als welcher des Reichstags Acten General-Direction führt / und nach demselben die Directores des Fürstlichen Collegii. Und eben dieses soll im Rath der Fürsten / so sie collegialiter versammlet / von desselben Collegii, und dero Acten Directoribus, allein observirt werden.

7. Wie viel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarii Anno 1624. irgendswo entweders Augspurgischer Confession oder Catholischer Religion gewest / so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden kein andere / als derselben Religion Zugethane / nachgesetzt und surrogirt werden. Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion / oder Augspurgischer Confessions-Capitularn / oder Canonici, Beneficia in Possess hätten / dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia und Præbenden Zeit Lebens behalten / nach dero Abgang aber / so lang den Catholischen die Augspurgischer Confessions-Verwandte / und diesen die Catholischen / succediren / biß so lang die Anzahl beyder Religion Capitularn / und Canonischen / wieder ersetzt seye / als sie am 1. Januarii Anno 1624. gewesen. Die Ubung der Religion aber in den vermischten Bischthumen soll dergestalt restituirt werden / und verbleiben / wie und welcher gestalt solches im Jahr 1624. offentlich im Brauch und zulässig gewesen / und solle obigem allem weder mit der Wahl der Vorstellung / oder sonsten nichts hinderlichs vorgehen.

8. Welche Ertz-Bischthum / Bischthum oder andere Stifftungen und geistliche Güter / mittel- oder ohnmittelbar / zur Satisfaction der Königl. Majest. und Reiche Schweden / oder zu gleicher Recompens und Schadloßhaltung dero Bunds-Genossen / Freunden und Interessirten / kommen / sollen bey deren sonderbaren drunten bemeldten Vergleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber / so daselbst nicht begriffen / und unter diesen / belangende §. Jus Diœcesanum 16. infrà positum, sollen sie des Heil. Röm. Reichs Satzungen / und gegenwärtigem Vertrag unterworffen seyn.

9. Alle Clöster / Collegia, Balleyen / Commenthureyen / Kirchen / Stifftungen / Schulen / Hospitalien / und andere mittelbare geistliche Güter / wie auch deren Gefäll und Recht / wie sie Namen haben mögen / welche die Augspurgische Confessions verwandte Chur-Fürsten und Ständ den 1. Jan. Anno 1624. im Besitz gehabt haben / dieselbe allesamt sollen sie hinführo / solche seyen gleich bißhero in dero Handen verblieben / oder wieder restituirt worden / oder in Krafft dieser Transaction noch zu restituiren / im Besitz behalten / biß

die

die Religions-Streitigkeit durch beeder Theil geistliche und gemeine Vergleichung beygelegt seyn werde / ohngeacht deß Vorwandes / sie seyen vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden reformirt und eingenommen worden / wie auch / daß sie nicht in- oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Lands-Obrigkeit seyen / oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere Weg verbunden angegeben werden / dann das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Observantz ist die den 1. Januarii deß 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch deß Vorwandes etlicher Orten eingeführten interims exercitii, auch vor- und nachgehend / gemein / oder sonderbahren Verträgen / entstandener Streitigkeit / oder entschiedener Sachen / oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritoriis, Reversalibus, Litis pendentiis, oder andern Scheins / wie solcher vorgebracht werden möchte / dann da von obgedachten Gütern allen / auch deren Zugehörungen und Nutzungen den Augspurgischen Confessions-Verwandten ichtwas / uff einige Weiß oder Weg in- oder ausserhalb Gerichts / von besagter Zeit an / entwendet oder entzogen worden / das solle ohne Verzug und Unterschied / (und neben solchem in specie alle die Clöster / Stifftungen / und geistliche Güter / so der Hertzog zu Würtenberg in Anno 1624. in possess gehabt) mit ihren Zugehörungen / Renthen und Verbesserung / wo sie auch gelegen / neben obhanden gebrachten Documenten wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in erhaltener und wieder erlangter possession inskünfftig uff keine Weiß weiter nicht betrübt werden / sondern vor aller Thätlichkeit / oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen / biß daß die Religions-Streitigkeit uffgehoben werden möchte / sicher seyn.

Hingegen sollen auch die Catholische alle Clöster / Stifftungen / und mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarii Anno 1624. würcklich in Besitz gehabt / ingleichem possidiren / ob sie schon in der Augspurgischen Confessions-Zugethanen Ständen Gebiethe und Landschafften gelegen. Allein in andere Religions-Orden / ausser denen deren Reguln sie anfänglichs zugeordnet / nicht verändert werden. Es wäre dann ein solcher Orden gäntzlich erloschen. Dann uff solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen / aus einem andern in Teutschland für dem Religions-Streit gewesenen üblichen Orden / neue Religiosen zu bestellen / in wasserley Stifften aber / Collegiat-Kirchen / Clöstern / Hospitalien / so mittelbar / Catholische und Augspurgischer Confession zusammen gelebt / daselbst sollen sie auch forthin insgesamt / in gleicher Zahl / welche am 1. Januarii / Anno 1624. daselbst gewesen / leben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben / welches an einem jeden Orth an obbemeldtem Tage und Jahr im Brauch gewesen / ohne ein oder anderen Partheyen Hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarii / die Röm. Käyserl. Majest. primarias preces exercirt, daselbsten soll sie auch solche forthin exerciren / uff Maß und Weise / als droben bey den ohnmittelbaren Gütern anerwehnt. Eben dieses soll allhie auch von den Mensibus Papalibus beobachtet werden / massen droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Ertz-Bischoffen / und welchen sonsten ein solches Jus gebühret / die Beneficia Mensium extraordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern / so am besagten Tage und Jahr von Catholischen würcklich völlig / oder eines theils possidirt worden / die Jura Præsentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, Operarumque, gehabt: oder Pfarherrn und Vorsteher daselbsten gehalten: diese Gerechtigkeiten sollen ihnen unverrückt beständig verbleiben. Und da die Wahl uff gewisse Zeit und Weise nicht geschiehet / soll der erlegten Präbenden Giffe und Austheilung in derselben Religion Personen / welcher der Abgestorbene zugethan gewesene / auszugewachsenem Rechten / conferirt werden. Nur allein / daß in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne: und dem Catholischen geistlichen Magistrat ihre Rechte / kraffte der Instaurng deß Ordens / so sie an die Religion haben / in Kräfften verbleiben mögen. Ebendenselben / falls die Wahl und Collatur, der entledigten Präbenden / zu gebührender Zeit nicht ersetzt würden / soll es an ihrem Rechten nichts benehmen. So viel die Pfandschafften im Heil. Römischen Reiche betrifft / nach dem in der Käyserlichen Capitulation versehen / daß ein erwählter Römischer Käyser denen ohnmittelbaren Chur-Fürsten / und Ständen deß Heil. Römischen Reichs / dergleichen Pfandschafften confirmiren / und sie bey solcher sichern und geruhlichen Possession manuteniren solle. So ist verglichen / daß diese Verordnung / biß daß mit Einwilligung Chur-Fürsten / und Ständen / ein anderer Schluß erfolge / so lang genehm gehalten werde. Und dannenher der Stadt Lindau / und Weissenburg / im Nürnbergischen / bey Wiedererstattung vorigen Stands / ihrige Reichs-Pfandschafften wieder einzuraumen seyen. Was aber für Güter die Stände deß Heil. Römischen Reichs einander / vermög Pfands-Recht / vor Menschen-gedencken / versetzt haben / in denselben soll die Wiederlösung anderer gestalt nicht statt finden / es seyen dann der Possessorn Exceptiones, und Merita causarum gnugsam erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem währendem Kriege / etwan ohne vorgehende Erkündigung der Sachen / oder ohne Zahlung oder Erledigung / von jemand eingenommen worden wären / so sollen sie / samt denen Urkunden / alsbald den vorigen Besitzern völlig eingeraume werden / und so das Urtheil die Wiederablösung verstattet / und darinn zu Recht gesprochen / auch bey Erlegung deß Gelds die Restitution erfolgt / so soll dem ordentlichen Herrn bevorstehen / in diese verpfändete / an ihn wiederkommende Landschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen / die Inwohner jedoch und Unterthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen / oder ihre Religion / so sie unterm vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt / zu verlassen. Vom öffentlichen aber dero Religions-Exercitio soll zwischen ihnen / und dem ordentlich ablegendem Herrn transigirt werden.

10. Die freye und ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / auch alle und jede derselben Glieder / samt Unterthanen / und ihren Lehen- und eigenthumlichen Gütern / dafern nicht etwan etlicher Orthen / vermög der Güter / oder Respect der Botmässigkeit / oder Wohnung / andern Ständen sie subject erfunden würden / kraffte deß Religion-Friedens und gegenwärtigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffend / und

dannenhero kommenden Beneficien / sollen gleiches Recht haben / welches obgedachten Chur-Fürsten/ und Ständen gebührt/ und in derselbigen unter einigem Schein verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübt worden / sollen allesambt allerdings in vorige Possession restituirt werden.

11. Die freye Reichs-Städt betreffend/ gleichwie sie samt und sonders / unter dem Namen der Ständ des Reichs nicht allein in dem Religion-Frieden/ und gegenwärtiger dessen Erklärung / sondern auch sonsten allenthalben ohnzweiffentlich begriffen/ also sollen auch aus selbigen diejenige / bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in Ubung gewesen / in ihrem Gebiet / gegen dero Unterthanen nicht weniger / als in ihren Mauren und Vorstädt/ sowol in Befügnuß zu reformiren / als andern Religions-Fällen / mit den höhern Reichs-Ständen gleiches Recht haben / dergestalt / was von solchen verordnet und verglichen ist / auch von diesen gesagt und verstanden werden solle / ungeacht / daß in solchen Städten / in welchen von der Obrigkeit und Bürgern / jedes Orts Gewohnheit und Gesetzen nach / allein das Augspurgische Confessions-Exercitium im Jahr 1624. gewest ist / etliche Catholischer Religion verwandte Bürger daselbst sich auffhielten / oder auch in etlichen Capituln/ Collegiat-Kirchen / und daselbst gelegenen Münstern und Clöstern / so dem Heil. Römischen Reiche mittel- oder ohnmittelbar unterworffen / und in dem Stand / darinn sie am 1. Januarii Anno 1624. gewesen / auch forthin mit den Geistlichen / so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden/ auch der Catholischen dessen Orts sich der Zeit befindenden Bürger/ sowol activè als passivè zu gebrauchen / der Catholischen Religion Exercitium üblich wäre. Für allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte / welche einer / oder beyderley Religion zugethan/ (unter welchen letztern fürnemlich Augspurg/ Item Dinckelspül Biberach/ Ravenspurg/ und Kauffbeurn) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder geistlichen Güter/ vor oder nach dem Passauischen Vertrag/ und folgendem Religions-Frieden occupirt / und reformirt/ oder sonsten in Ansehung der Religion/ in politischen Sachen/ in- oder ausserhalb Rechtens/ einigerley Weise beschwert worden seyn / in den Stand / in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624. Jahrs / sowol in geistlichen als weltlichen Dingen/ gestanden/ nicht weniger als die übrigen höhere Reichs-Stände völligster Dingen restituirt werden. Und bey diesem / ohne fernere Beunruhigung / sowol als jene / welche sie der Zeit noch in Besitz gehabt / oder immittelst die Possession wieder erhalten / biß zu güetlichem Religions-Vergleich / verbleiben. Und soll keinem Theil zugelassen seyn/ den andern von seiner Religions-Ubung/ Kirchen-Gebräuche/ und Ceremonien zu vertreiben: Sondern sollen die Bürger bey einander friedlich und schiedlich wohnen / und dero freyen Religions- und ihrer guter Gebräuche beyderseits üben / mit Aufhebung dessen / so darüber geurtheilt und verglichen Rechtshängigen Sachen / deren im 2. und 9. Articul erwehnten Exceptionen. Jedoch soll gelten / und in salvo bleiben dasjenige / was in Sachen von Augspurg / Dinckelspül / Biberach und Ravenspurg vorher am 2. Articul disponirt worden.

12. Soviel die Grafen/ Freyherren/ Ritter/ Lehenleute/ Städt / Stifftungen / Clöster / Commenthureyen/ Gemeinden und Unterthanen / so den ohnmittelbaren geist- oder weltlichen Reichs-Ständen untergeben seyn/ belangt. Demnach sollen den ohnmittelbaren Ständen neben den Lands- und hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen nach/ durch das gantze Römische Reich / auch das Recht / die Religion zu reformiren/ zustehet/ und deren Unterthanen / wann sie nicht ihrer Herrn Religion seyn wollen / der Abzug vorlängsten vergönnet. Und über diß / zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit / versehen worden / daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen / und der Ursach halben in seinen Schutz oder Protection nehmen/ und ihnen einigerley Weiß beystehen solle/ ꝛc. So ist verglichen/ daß eben dieses ferners auch von beyderley Religion Ständen beobachtet / und einem ohnmittelbaren Stande sein Recht / welches ihme wegen Landes- und Ober-Botmässigkeit in Religions-Sachen gebühre/ nicht verhindert werden sollen. Ohnerachtet aber dessen / sollen der Catholischen Stände Landsassen/ Lehenleute und Unterthanen / wessen Standes sie seynd / welche entweders das öffentliche oder privat-Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch gewesen/ entweders vermög gewissen Vertrags oder Privilegii, oder langem Herkommen / oder aus blosser Observantz dessen Jahrs gehabt / solches auch hinfüro / sambt seinem Anhang / im Gebrauch behalten / wie es gedachten Jahrs geübet / oder / daß sie es exercirt hätten / beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien / des Kirchen und Schulen Ministerii, Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechte / und sollen nicht weniger in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen/ Stifftungen/ Clöstern/ Hospitalien / samt allen Zugehörungen/ Einkünfften / und Zusätzen. Und diese Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden / so lang/ biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends / oder unter den ohnmittelbaren Ständen / und deren Unterthanen / mit einhelligem Consens ein anders verglichen / daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde / die aber / so einiger Weiß turbirt / oder entsetzt worden / sollen ohne einige Ausflucht in denjenigen Stand / darinn sie Anno 1624. gewesen / völlig restituirt werden. Und eben diß soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen / so unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen gesessen / wo sie in besagtem 1624. Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat-Exercitium üblich gehabt.

Die vorgangene Verträg- Vergleich- und Bewilligungen/ so unter solchen unmittelbaren Reichs-Ständen/ auch ihren Land-Ständen und Unterthanen / über des öffentlichen oder privat-Religions-Exercitii Einführung / Permission und Conservation, hiebevorn beschehen / und getroffen worden seyn/ sollen so wol genehm und beständig gehalten werden / als sie der Observantz des 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen / noch von solchem anders / als mit beyderseits Einwilligung abgetretten werden / ohnerachtet / sondern mit Aufhebung aller deren des 1624. Jahrs Observantz / als welche gleich einer Regul entgegen lauffenden Gefällen/ Reversalien/ Pacten / oder einigerley Verträg. Und unter diesen die / so der Bischoff zu Hildesheim / und die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / über die Religion / und dessen Exercitio, der Ständen und Unterthanen des Bißthums Hildesheim / unterschiedlichmal Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen

aber

aber von bemeldtem Termin ausgenommen / und den Catholischen fürbehalten werden die 9. Clöster im Stifft Hildesheim / welcher sich die Hertzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr auff gewisse Maaß begeben haben.

Es ist auch beliebet worden / daß diejenige der Catholischen Unterthanen / so der Augspurgischen Confession zugethan / wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions Verwandte Unterthanen / so Anno 1624. das offentlich oder privat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt; Ingleichem auch / welche nach Publication des Friedens / fürters künfftiger Zeit eine andere Religion / als des Lands-Herrn / führen und üben / sollen geduldet werden / und mit freyem Gewissen in ihren Häusern / ausser Inquisition oder Turbirung / privatim ihrer Devotion abwarten. In der Nachbarschafft aber / so offt und weß Orts es ihnen beliebig / dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen / oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen frembden Schulen / oder zu Hauß privatis Præceptoribus in die Unterweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landsassen / Vasallen und Unterthanen sollen im übrigen ihr Ampt mit gebührender subjection und Gehorsam verrichten / und zu keinen Verwirrungen Ursach geben. Es seyen aber gleich Catholischer oder Augspurgischen Confession die Unterthanen / sollen sie nirgends wegen der Religion veracht: auch nicht aus der Kauffleuten / Handwerckern oder Zünfften Gemeinschafft / Erbschafften / Legaten / Hospitalien / Sondersiechen / Allmosen / auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen / vielweniger öffentlichen Kirchhöffen und ehrlichen Begräbnussen / ausgeschlossen / oder dergestalt ichtwas für Begräbnuß-Kosten an die noch Lebende / ausser was derselben Pfarr-Kirchen Gerechtigkeit mit sich bringt / gefordert werden: Sondern in diesen und dergleichen / sollen sie mit denen Neben-Bürgern einigerley Recht / Schutz und Gleichheit geniessen.

Da aber ein Unterthan / so weder öffentlich noch privat seiner Religion-Exercitium Anno 1624. gehabt / oder auch / so nach publicirtem Frieden die Religion ändern wird / von selbsten abstehen wolte / oder von dem Lands-Herrn solches zu thun befehliche wäre / dem soll freystehen / entweder bey gehaltenen oder veräusserten Gütern abzuziehen / das Behaltene durch die Diener zu verwalten / und so offt es die Sache erfordert / sein Gut zu besichtigen / Rechtfertigungen zu vollführen / oder Schulden einzutreiben / frey und ohne Gelaits-Brieffe / sich dahin zu verfügen.

Es ist aber verglichen / daß von den Lands-Herren denjenigen Unterthanen / so weder offentlichs / weder privat, ihrer Religions-Exercitium besagtes Jahrs gehabt / und demnach zur Zeit gegenwärtiges Friedens Publication in eines oder des andern ohnmittelbaren Religions-Ständen Landen wohnhafft / welchen auch die zuzurechnen sind / so wegen Vermeydung Kriegs-Bedrängnüß / anders wohin / nicht aber der Meynung gäntzlich abzuziehen / sich begeben haben / und nach gemachtem Frieden wiederumb anheim zu kehren Vorhabens / nicht geringer als unter fünff Jahren / denen aber / so nach publicirtem Frieden die Religion änderten / nicht unter drey Jahren / es sey dann / daß sie ein geraumere und längere Zeit erlangen möchten / der Termin angesetzt werden soll / und dergestalt entweders von selbsten / oder aus Zwang Abziehenden / soll keines wegs ihrer Geburt / Herkommens / Entledigung / Handwercks und ehrlichen Wandels Zeugnüß verweigert / oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen, hochgespanntem Abzug des zehenden Pfennings / über die Gebühr belegt / vielweniger denen / so von selbsten abstehen / einige Dienstbarkeit / oder unter andern Scheln Verhinderungen zugezogen werden.

13. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession, als die Hertzogen zu Brieg / Liegnitz / Münsterberg und Oelß / ingleichem die Stadt Breßlau / sollen bey freyen ihrer vor dem Krieg gehabten Recht und Gerechtigkeiten / als auch des Exercitii Augspurgischer Confession, aus Käyserl. und Königl. Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Grafen / Herren / Edelleute / und ihre Unterthanen / in den übrigen Schlesischen Fürstenthumen / welche ohnmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig / dann auch die jetziger Zeit in Unter-Oesterreich befindliche Grafen / Herren und Ritter-Stands / betrifft / ob zwar der Röm. Käys. Majest. das Recht / das Religions-Exercitium zu reformiren nicht weniger / als andern Königen und Fürsten / zustehet / jedoch / nicht zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls / noch vorgangenem Vertrag / &c. sondern auff Interposition der Königl. Majest. in Schweden / und den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen zu lieb / lassen sie zu / daß selbige Grafen / Herren und Edlen auch dereselben benannten Schlesischen Fürstenthumen Unterthanen / wegen Profession der Augspurgischen Confession, von Orten und Gütern nicht dörffen ausweichen / noch auch umb ihrigs Exercitium in nächst angräntzenden Orten / ausser Gebiets / zu besuchen / behindert werden sollen. Wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich / und dergestalt / als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebührt / verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen thäten / und ihre liegende Güter entweders nicht verkauffen wolten / oder nicht verleyhen möchten / so soll ihnen ein freyer Zugang / umb ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten / zugelassen seyn.

Uber dieses aber / was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthumen / so ohnmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig / verordnet / versprechen die Röm. Käyserl. Majest. ferners, daß sie denen / so in solchen Fürstenthumen der Augspurgischen Confession zugethan sind / zu Behuff dieser Confessions-Ubunge / drey Kirchen auff ihren eigenen Kosten / ausser den Städten Schweinitz / Jaur und Glogau / bey der Stadtmauer an darzu bequemen von Ihrer Käyserl. Maj. Befehl designirten Orten / nach getroffenem Frieden auffzubauen / so bald sie solches begehren werden / erlauben wollen.

Und als von mehrer Religions-Freyheit und Ubung / in obgedachten und übrigen der Röm. Käyserl. Majest. und Hauses Oesterreichs Königreichen und Landen zuzulassen / bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden. Und wegen der Herren Käyserlichen Bevollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen: So behalten die Königl. Majestät in Schweden / und Augspurgischer Confessions-Verwandte Stände sich bevor / umb deßwegen auff nächstkünfftigen Reichs-Tage / oder sonsten bey der Röm.

Käyserl. Majest. jedoch mit Vorbehalt / daß nichts desto minders fortgehenden Friedens / und Ausschliessung aller Gewalt und Feindthätlichkeit / ferners respectivè gütlich und demüthig zu intercediren.

14. Von der blossen Lehens- oder Aftter-Lehens Qualität / sie kommen vom Königreich Böhmen / oder Chur-Fürsten und Ständen deß Heil. Römischen Reichs / oder anderst woher / entstehet die Gerechtigkeit zu reformiren nicht / sondern da diese Lehen und Afftterlehen / als auch Vasallen / Unterthanen und geistliche Güter / in Religions-Sachen / und was der Lehens-Herr prætendirt, eingeführt / oder sich angemaßt / solle nach dem Zustand deß 1624. Jahrs / und 1. Januarii / beständig ermessen / was in- oder ausserhalb Gerichts darwider gehandelt worden / uffgehoben / und in vorigen Stand gesetzt werden.

So die Lands-Obrigkeit vor oder nach dem Termin deß 1624. Jahrs strittig ist / solle der Besitzer besagtes Jahrs gleiches Recht / so viel das offentliche Exercitium belangt / haben / biß daß über das Possessorium und Petitorium erkant und decidirt seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion / so lang die Strittigkeit währet / abzuziehen nicht gezwungen werden.

In denen Orthen / wo die Catholische und Augspurgischer Confessions-verwandte Stände gleichmässige hohe Land-Obrigkeit führen / soll es so wol wegen deß öffentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffenden Sachen / in dem Stande bleiben / in welchem es an besagtem Jahr und Tage gewesen.

Das blosse Hoch-Halß- und Leut-Gericht / wie auch das jus gladii, retentionis, & filialitatis, geben weder insgesamt noch absonderlich das Reformations-Recht. Was nun derhalben unter solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen / oder durch Verträge eingedrungen / sollen uffgehoben / die Beschwerden restituirt, und hinführo von dergleichen gänzlich unterlassen werden.

15. Wegen der Renthen allerley Art / so zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehörig / soll für allen Dingen dasjenige beobachtet werden / was im Religions-Frieden §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession / &c. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion / &c. verordnet befunden wird.

Die Renthen / Gefälle / Zehenden und Pensionen aber / welche vermög jetzbesagtes Religions-Friedens / Augspurgischer Confessions-Ständen / wegen unmittel- oder mittelbarer Geistlichen / auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stiffungen aus der Catholischen Gebieth gebühren / und in welcher possession vel quasi Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarii gestanden / sollen ausser einiger Einrede entrichtet werden. Da auch irgendwo Augspurgischer Confession-Stände das jus protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, oder andere gerechtsame Catholischen geistlichen Gebiethen auch ausser- oder inner Lands gelegenen Gütern / durch rechtmässigen Gebrauch und Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände / so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände gebühret / sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch Ubung solcher Rechten / der Geistlichen Güter Einkünfften zu viel beschweret und erschöpfft werden.

Die Renthen und Zehenden / Zinse und Pensionen / so den Augspurgischer Confessions-Ständen / nach uffgehobenen und destruirten Stiffungen aus andern Gebiethen gebühren / sollen denen entrichtet werden / welche im Jahr 1624. am 1. Januarii in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither deß 1624. Jahrs destruirt sind / oder forthin abgehen / derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Landherren deß abgangenen Clesters oder Orts / an welchem solches gelegen / bezahlt werden. Welche Stiffungen auch am 1. Jan. Anno 1624. in possessione vel quasi deß Zehend Rechtens uff einem andern Gebieth gestanden / sollen auch ins künfftig verbleiben / und kein neues Recht gesucht werden. Unter andern deß Heil. Römischen Reichs Ständen und Unterthanen / soll dasjenige Recht bleiben / welches das gemeine Landrecht / oder jeglichs Orths Gewohnheit und Observantz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

16. Es solle auch das Jus Diœcesanum und alle Geistliche Jurisdiction mit aller ihrer Art / wider die Augspurgischen Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände / auch mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft und derselben Unterthanen / so wohl zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Zugethanen / als unter diesen Ständen allein / biß zu deß Religion Streits Christl. Vergleich suspendirt seyn / und in den Schrancken eines jeden Lands-Obrigkeit das Jus Diœcesanum und Geistliche Jurisdiction verbleiben / zu Erlangung aber der Renthen / Zinßen / Zehenden und Pensionen / in denen der Augspurgischen Confessions-Ständen Gebiethen / wo die Catholische Anno 1624. wissentlich in possession vel quasi deß Exercitii der geistlichen Jurisdiction gewesen / sollen derselben auch nachgehends geniessen / aber nicht / als nur in Eintreibung dieser Pensionen: Und solle nicht mit der Excommunication verfahren werden / biß nach beschehener dritter Verkündigung / welche Augspurgischer Confessions-Verwandte Land-Ständ und Unterthanen / Anno 1624. die geistliche Jurisdiction der Catholischen erkandt / sollen in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworffen seyn / so viel die Augspurgische Confession nicht betrifft / wann allein aus Anlaß deß Processes den Augspurgischen Confessions-Verwandten / oder deren Gewissen nichts Widerigs zugezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen Confessions-Obrigkeiten über diese Catholische Unterthanen / welche Anno 1624. das offentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben: Das Jus Diœcesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In welchen Städten aber deß Römischen Reichs beyderseits Religion in Ubung ist / sollen die Catholische Bischöff gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben. Die Catholische aber sollen nach der Observantz deß besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechtes bedienen.

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich und mit der Schärffe verbieten / daß niemand / offentlich oder heimlich in Predigen / Lehren / Disputiren / Schrifften oder Rathschlägen / den Passauischen Vertrag / Religions-Frieden / und insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction irgendswo bestrei-

bestreite/ in Zweiffel ziehe/ oder widrige Sätze und Behauptungen darauß zu erzwingen sich unterstehe/ Was auch bißhero widrigs außgangen oder an Tag kommen/ solle von Unwürden seyn. Da aber etwas Zweiffelhaffts einfiele/ oder aus dem Religions-Frieden oder dieser Transaction entstünde: soll solches auff Reichs-Tägen oder andern Reichs-Conventen/ zwischen beyderseits Religions-Ständen anderst nicht/ dann gütlich verglichen werden.

18. Uff den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen soll die Zahl aus beyder Religion-Häuptern gleich seyn. Von den Personen aber/ oder Reichs-Ständen/ welche zu adjungiren/ solle auff nächstem Reichs-Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder allgemeinen Reichs-Tägen/ da aus einem/ zweyen oder dreyen Reichs-Collegiis, aus waserley Ursachen es sey/ oder zu was Sachen sie auch zu deputiren stünden/ soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions Vornehmsten gleich seyn.

Wann in extraordinari-Commissionen Sachen im Heil. Römischen Reiche zu verrichten fürfallen/ so dann die Sache unter den Augspurger Confessions-Ständen versirt, sollen allein derselben Religions-Verwandten deputirt werden/ so unter Catholischen/ allein Catholische/ so unter Catholischen und Augspurgischer Confessions-Ständen/ beyder Religion in gleicher Zahl Commissarii ernennt und ordinirt werden. Es ist auch beliebet/ daß zwar die Commissarii die Sachen/ so sie geführet/ referiren/ und ihre Meynung darbey anzeigen/ aber nichts schliessen noch entscheiden sollen.

19. In Religions-Sachen/ auch allen andern Händeln/ da die Stände als ein Corpus nicht mögen considerirt werden/ sondern Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte in zwey Theil sich scheiden/ solle allein die gütliche Vergleichung statt finden/ und uff die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrifft/ nach dem dieselbe bey gegenwärtiger Versammlung nicht geschlichtet werden mögen/ sollen sie biß auff nächsten Reichstag verschoben seyn.

20. Uber dieses/ als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege Veränderungen und andern Ursachen/ von dem Reichs-Cammergerichte an einem sämtlichen Reichs-Ständen bequemen Ort zu versetzen/ und Richter/ Präsidenten/ Assessores, und sämtliche der Justici-Bediente/ in gleicher Anzahl beyderley Religion zu præsentiren/ wie auch sonsten von andern zu dem Cammergerichte gehörigen Sachen/ etwas fürbracht worden/ allein bey dieser Versammlunge/ wegen der Sachen Wichtigkeit/ nicht so völlig abgehandelt werden mögen: So ist verglichen worden/ daß uff dem nächst instehenden Reichstage von diesem allem zu handeln/ und sich beyneben zu vergleichen stehe/ wie die zu Franckfurt bey jüngst gehaltenem Deputation-Convent vorgangene Deliberationes werckstellig gemacht/ und was in solchem noch abgehen möchte/ ersetzt werden solle. Damit aber diese Sache nicht gäntzlich ungewiß bleibe/ ist beliebt worden/ über den Richter/ und 4. Präsidenten/ und zwar darunter zween der Augspurgischen Confession/ so allein von der Römischen Käyserl. Majest. zu bestellen/ daß die Zahl der Cammer-Assessorn, in allem uff fünffzig erstrecke werden solle. Also/ daß die Catholischen mit einzerechnet/ zweyer von Käyserl. Majest. zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen/ 24. Assessores præsentiren können und sollen. Und aus jedem Crayß beyder Religion nicht allein zween Catholische/ sondern auch zwey der Augspurgischen Confession-Zugethane/ zu erwählen und zu nehmen billig sey: mit Verweisung der andern zum Cammergerichte gehörigen Sachen/ wie gesagt/ uff den nächst kommenden Reichs-Tage/ derowegen sollen die Crayse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammergerichte andere/ nach beygefügter Anleitung zu præsentiren erinnert seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Præsentations-Ordnung. So wird die Röm. Käyserl. Majest. befehlen/ daß nicht allein bey solchem Cammergerichte/ so wohl Geistliche als auch die Weltliche Sachen zwischen den Catholischen und Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen/ oder allein unter den Streitenden/ oder auch wann Catholische wider Catholische streiten/ der tertius interveniens, ein Augspurgischer Confession-Verwandter ist/ und hinwiederum wann zwischen streitenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde/ solle die Sach mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden. Sondern eben dieses solle auch am Käyserl. Reichs-Hoff-rath beobacht werden. Und zu diesem Ende etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte und der Reichssachen erfahrne Männer aus denen Reichs-Crayssen/ darinn entweders die Augspurgische Confessions-Verwandte allein/ oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet/ ernennt und angenommen werden/ damit also an gleicher Anzahl uff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion-Assessorn in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessorn ist auch zu observiren/ so offt ein Augspurgischer Confessions-ohnmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren/ oder ein ohnmittelbarer Catholischer von einem mittelbahren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte besprochen wird.

Den Gerichtlichen Proceß belangend/ soll die Cammergerichts-Ordnung auch am Hoffgerichte allerdings gehalten werden/ theils/ damit nicht den Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum benommen werde/ an statt der bey der Cammer üblichen Revision, solle dem gravirten Theil von dem im Hoffgerichte gefälltem Urtheil erlaubt seyn/ an die Käyserliche Majestät zu suppliciren/ oder die Gerichtliche Acta nachmahls mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen/ und keiner Parthey zugethanen in gleicher Anzahl beyderley Religions-Räthen: und welche bey Fällung deß ersten Urtheils nicht gewesen/ oder doch deß Referenten oder Correferenten-Stell nicht vertreten/ zu revidiren.

Die Visitirung des Hof-Gerichts solle von Chur-Mäyntz so offt es nöthig/ fürgenommen werden/ mit Beobachtung dessen/ was bey nächstem Reichs-Tage mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber über den Verstand der Reichs-Contributionen und Abschied für Zweiffel vorfallen/ oder in Erkäntnuß über geist- und weltliche Sachen/ so zwischen obbesagten Theilen schweben/ aus Gleichheit beyder Religions-Assessorn, nachdem selbige in vollem Rath/ jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind/ ungleiche Meynungen fielen/ also daß die Catholische auff eine Seiten/ die Augspur-

gische Confessions-Verwandte auff die andere schlägen / so solle solches auff einen allgemeinen Reichs-Tage verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischer Confessions-Verwandten Assessorn, eine / und hingegen die übrige in gleicher Anzahl / ob schon nicht einer Religion / ein andere Meynung schöpffen würden: und dannenhero Zweyspalt entstünde / auff diesen Fall solle die Sache der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entledigt werden / und fernere Verweisung auff einen Reichs-Tag verbeiben. Und dieses solle in Sachen der Ständen / die ohnmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen / sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten) beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweders der Kläger oder der Beklagte / oder ein dritter Intervenient der Augspurgis. Confession zugethan ist / und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions-Assessorn erfordern wird / sollen solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meynung deren gleich fallen solte / so solle die Verweisung auff einen Reichs-Tage gefallen seyn / und der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

Im übrigen solle sowohl am Käyserl. Hof- als Cammer-Gerichte das Privilegium primæ instantiæ, Austregarum die Jura und Privilegia, de non appellando, den Reichs-Ständen unbenommen / oder unverkehret verbleiben / auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder auff einige andere Weise beunruhiget werden. Endlich / nachdem auch von Abschaffung des Käyserl. Hof-Gerichts zu Rothweil / Land-Gerichten in Schwaben und andern / so bißhero im Röm. Reich in Ubung / Anregung geschehen / und dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit ist / so solle deren fernere Erwegung auff nächstkommenden Reichs-Tag verschoben seyn.

Die Assessores der Augspurgischen Confession sollen præsentirt werden / von

- Chur- { Sachsen, Brandenburg, Pfaltz } — 6.
- Vom { Ober-Sächsischen Crayß — 4. / Unter-Sächsischen — 4. } Wechselsweiß unter diesen beyden Crayssen.

Des Fränckischen Crayses Ständen

- Augspurgischer Confession — 2.
- Schwäbischen — 2.
- Ober-Rheinischen — 2.
- Westphälischen — 2.

} Wechselsweiß unter diesen vier Crayssen.

Und ob zwar unter dieser Verordnung keiner Stände des Reichs Augspurgischer Confession Meldung geschicht / welche so unter dem Bäyerischen Crayß begriffen / so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen / sondern deren Rechte / Privilegia und Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

VI.

Nachdem auch die Röm. Käyserl. Majest. auff eingebrachte Klagen im Namen der Stadt Basel und gantzen Eydgenoßschafft / für denen zu gegenwärtiger Zusammenkunfft deputirten Gevollmächtigten / wegen etlicher Processen und Executions-Mandaten / so von der Käyserlichen Cammer gegen ermeldte Stadt und andere der Eydgenoßschafft verbundene Stände / wie auch derselben Bürger und Unterthanen abgefast / nach eingezogenem Rath und Meynung der Reichs-Stände / vermittelst eines / am 14. May nächstverwichenen Jahrs ergangenen special-Decrets, die Erklärung gethan / daß besagte Stadt Basel / und übrige Eydgenössene Cantonen / in possessione vel quasi vollkommener Freyheit und Exemption vom Reiche / und keines weges dessen Gerichten oder Richtern unterworffen seyen: So ist beliebet worden / daß solches diesem offentlichen Friedens-Vergleiche einzuverleiben / steiff und fest zu halten / und dergleichen Process, neben denen daher rührenden und decretirten Arresten / gäntzlich cassirt und auffgehoben seyn sollen.

VII.

Es ist auch von der Römischen Käyserl. Majest. und sämtlichen Reichs-Ständen einmüthiglich placidirt worden / daß alles / was Rechtens oder Wohlthaten / sowohl alle Reichs-Constitutiones, als Religions-Friede / dieser gemeine Vertrag / und in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen / und Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen / zueignen / solches auch denjenigen / welche die Reformirte genennet werden / zustehen solle: Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen / so man Protestirende nennet / sowohln unter sich / als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleichs / habenden Privilegien / Revers en und andere / in welchem von der Religion und deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden Zufällen / eines und andern Orts Land-Ständen und Unterthanen / bißhero Vorsehung geschehen ist / wie auch eines jeden Gewissens Freyheit. Sintemahlen aber die Religions-Streitigkeiten / welche unter besagten Protestirenden im Schwang gehen / biß dahero nicht verglichen / sondern auff fernere Vergleichung vorbehalten worden; Dannenhero sie in zwey Theil treten. Derhalben ist de jure reformandi, zwischen beyden dieser Vergleich geschehen / daß / wann ein Fürst oder Landsherr / oder eines Stiffts Patron / inskünfftig in des andern Theils Religion treten / oder ein Fürstenthum oder Landschafft / da des andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird / entweders jure Successionis, oder Krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung / oder einem andern Titul / überkommen oder wieder erlangen würde / daß sie zwar selbigen ihrer Confession Hof-Prediger / ausser der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil / bey sich / oder in ihrer Residentz haben mögen.

Alle

Aber hingegen nicht zugelassen seye/das offentliche Religions-Exercitium, Gesetze und der Orten übliche Christliche Verordnungen zu ändern/ oder die Kirchen und Hospitalia, oder dahin gehörige Reditus, Pensionen/ oder Stipendia den vorigen zu entziehen / und den ihrigen Religions-Verwandten zuzuwenden. Oder unter dem Fürwand Juris territorialis, Episcopalis, Patronatus, oder einem andern Prætext, denen Unterthanen einer andern Religions Diener aufzudringen/ oder einige andere Verhinderung / oder Nachtheil/ directè oder indirectè eines andern Religion zuzufügen. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde/ so soll zugelassen seyn / in gegenwärtigem Aenderungs-Fall denen Gemeinden zu præsentiren/oder die das Jus præsentandi nicht haben / namhaffte zu machen / qualificirte Schul- und Kirchendiener von des Orts öffentlichem Consistorio und Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einigerley Religion sind / oder in Ermanglunge dieses/ an dem Ort / an welchem die gemeinden erwählet werden/ zu examiniren/ zu ordiniren / und hernach von dem Fürsten oder Landsherrn/ ohne Verweigerung zu bestättigen.

Da aber eine Gemeinde/ auff dem begebenden Aenderungs-Fall/ seines Herrn Religion annehmen und begehren würde / auff seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan / zu halten / so solle ihr solches frey und bevor stehen / jedoch ohne der übrigen Nachtheil / und solches Nachsehen solle ihr von den Successorn nicht wieder benommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen/ und Universitäten / in der Theologie und Philosophie, sollen einerley Religion zugethan seyn / welche dieser Zeit an jedem Ort offentlich im Schwang gehet. Gleichwie aber obanerwehntes alles von künfftigen Enderungen zu verstehen ist / als soll es der Fürsten von Anhalt / und dergleichen Gerechtigkeiten / welche ihnen zuständig/ nicht nachtheilig fallen. Es soll aber / ausser obbenannten Religionen/ keine fernere im Heil. Römischen Reiche angenommen oder geduldet werden.

VIII.

Damit aber Vorsehung geschehe / daß hinfüro im politischen Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle und jede Chur- Fürsten und Stände des Reichs/ bey ihren uralten Gerechtigkeiten/ Vorzügen/ Freyheit/ Privilegien/ hoher Lands-Obrigkeit / sowol im geistlichen als weltlichen Exercitio, Herrschafften/ Regalien / und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestätigt und bekräfftigt seyn/ daß sie von niemands / unter was Schein es auch immer seyn möge / de facto davon turbirt werden können noch sollen.

Sie sollen / ohne Einrede / sich des Juris suffragii in allen des Römischen Reichs Sachen / fürfallenden Berathschlagungen/ fürnemlich da Gesetze zu machen oder auszulegen/ Kriege zu decretiren/ Tribut anzukünden / Soldaten zu werben und zu verpflegen / neue Vestungen in der Stände Herrschafften / im Namen des Reichs / aufzurichten / auch die alten mit Besatzungen zu versehen / wie auch / wo Friede oder Bündnussen zu machen / und was dergleichen Sachen mehr zu verrichten seyn / und solle dieses oder dergleichen hinfüro weiter nicht geschehen / oder jemahlen zugelassen werden / es seye dann von sämtlichen Ständen auff einem freyen Reichs-Tage bewilligt. Insonderheit aber das Jus unter sich selbsten/ oder mit Ausländischen Bündnusse zu machen / zu eines jeden Conservation und Sicherheit aber / soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn; Jedoch dergestalt / daß solche Bündnussen nicht wider die Röm. Käyserl. Majest. das Reich / und dessen Land-Frieden / oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: sondern denjenigen Pflichten / damit ein jeder der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reiche obligirt ist / gemäß sey.

Es solle auch innerhalb sechs Monaten nach ratificirtem Frieden ein Reichs-Tag/ und hernach so offt es die gemeine Nothdurfft und Wohlfahrt erfordern wird / gehalten werden. In nächst-künfftigem Reichstage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert / auch alsdann von Wahl der Römischen Könige / einer gewissen und beständigen Verfassung Käyserlichen Capitulation, von Maaß und Ordnung / wie ein oder anderer Stand in des Reichs Acht zu declariren / über vorigen / welcher bereits in den Reichs-Constitutionen beschrieben ist/ zu halten / zu Ergänzung der Käyserl/ Erneuerung der Matricul, Herbeybringung der exempten Ständen / Moderation und Erlassung der Reichs-Collecten / Reformation des Policey- und Justici-Wesens/ von Tax und Sportuln des Cammer-Gerichts / der ordentlichen Deputirten / wie sie zum besten dem gemeinen Zustand eigentlich zu formiren / rechtem Amps der Directorn bey den Reichs-Collegiis, und dergleichen Geschäfften/ welche dieses Orts nicht mögen expedirt werden / vermög der Ständen gemeinen Bewilligunge / gehandelt und geschlossen werden.

Es sollen auch sowoln uff allgemeinen/ als particular-Conventen/ die freye Reichs-Städt/ nicht weniger dann andere Reichs-Ständ ihr votum decisivum haben / denselben ihre Regalia / Zölle / jährliche Einkünfften / Freyheiten/ Confiscations- und Collecten Privilegia, und was dem anhängig / auch andere von der Käyserl. Majestät und dem Reiche ordentlich erlangte / oder durch langwierigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte possidirte oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller Jurisdiction, innet der Stadt und uffm Lande verbleiben/ mit Cassirung/ Abstellung/ und ins künfftig Verbietung deßjenigen / was durch Repressalien / Arresten/ Weegversperrung und andere nachtheilige Acta, es seye bey währendem Kriege unter waserley Schein solches in contrarium fürgangen / oder eigenthätigen Gewalts verübt / oder ins künfftig aus keiner rechtmässigen Weise geschehen und verübet werden mögen. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche/ und des Heil. Röm. Reichs Ordnunge und Fundamental-Satzung hinfüro seyerlich beobachtet/ und hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Auff was für billichmässige Mittel und Wege den Gläubigern wider ihre Schuldleute / so bey diesen Kriegszeiten von ihrer Nahrung kommen / oder durch grosse Auffschwellung der Zinß allzusehr gravirt worden seyn / bescheidentlich begegnet / und dannenhero besorgenden gröfferm/ auch der gemeinen Ruhe schädlichen Ungemach vorzukommen seyn möchte / wollen die Röm. Käyserl. Majest. sowol dero Hoff-Raths/ als Cammer-Gerichts-Meynung und Bedencken / welche auff künfftigem Reichs-Tag proponirt / und auff eine gewisse Satzung gerichtet werden möge / erfordern und einnehmen lassen / unterdessen aber sollen in dergleichen

Sachen/ was bey Gericht vorkommen/ daran deß Reichs Wolfahrt/ wie auch der Ständen particular-Anligen stehet/ die von den Partheyen eingeführte Umbstände fleissig erwogen/ und niemands mit ungleicher Execution beschweret werden: jedoch vorbehaltlich der Holsteinischen Verordnung/ welche in ihrem Vigor verbleibet.

IX.

Und demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß nach gemachtem Frieden der Kauffhandel wiederum blühen möge/ So ist verglichen/ daß was demselben zu Nachtheil/ und wider gemeinen Nutzen hin und wieder im Römischen Reiche/ durch verursachen deß Kriegs neulich aus eigenem Gewalt/ wider die Rechte und Privilegia ohne der Röm. Käyserl. Majest. und Reichs-Verwilligung für Zöll und Mauten eingeführt worden/ wie auch der Mißbranch der Brabandischen Bull/ und dahero entstandenen Repressalien und Arresten/ samt eingeführten frembden Certificationen/ Exactionen/ Vorenthaltungen/ wie auch der unmäßlichen Posten/ auch sonsten andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen/ von welchen die Handlungen und Schiffarthen geschwächt werden/ gänzlich uffgehoben/ und jeden Provincien Hafen und Ströhmen ihre alte Sicherheit/ Beqwämligkeit und Gebräuche/ wie sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren hero gewesen/ wieder gegeben/ und unverbrüchlich erhalten werden.

Die Landschafften/ welche ihre Ströhm und Gerechtigkeit/ Privilegia/ auch Maut von der Käyserl. Majest. mit der Heren Churfürsten Bewilligung/ so wol andern/ als auch den Heren Graffen zu Oldenburg/ uff der Weser haben, oder vor langen Jahren eingeführet/ sollen in ihrem völligen Lauff bleiben/ und zur Execution gebracht werden/ damit also allenthalben der Kauffhandel völlige Freyheit/ und der Paß zu Wasser und Land sicher/ und dergestalt allen und jeden beyder Theilen Bundsgenossen/ Lehenleuthen/ Unterthanen/ Schutzverwandten und Inwohnern/ zu reisen/ zu handeln/ hin und her zu ziehen/ gegeben/ und Krafft dieses/ vergönnet seye: Massen dann für diesen Teutschen Kriegs-Empörungen ins gemein gewesen ist/ und sollen jedes Orths Obrigkeit solche wider unbilligen Gewalt und Zwang/ als eigene Unterthanen/ zu beschützen und zu beschirmen gehalten seyn/ und diese Vergleichung auch jedes Orths Recht und Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

X.

Ferners/ dieweil die Durchläuchtigste Königin in Schweden begehrt hat/ daß Ihr/ gegen der in diesem Kriege eroberte Plätz-Abtretung ein Genügen geschehe/ und zu Wiederbringung deß gemeinen Friedens/ gebührlich begegnet werde; So haben die Röm. Käyserl. Majest. mit Einwilligung der Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ insonderheit deren/ so dabey vornehmlich interessirt sind/ Krafft dieser Transaction, besagter Königl. Majest. in Schweden/ und künfftigen ihren Erben und Nachfolgern/ Königen/ und dem Reiche Schweden nachfolgende Landschafften/ mit allen ihren Rechten/ zu einem immerwährenden und ohnmittelbarem Reichs-Lehen übergeben.

Fürs Erste/ das gantze Vor-Pommern/ samt der Insul Rügen/ mit dero Bezirck/ wie solches die letzte Hertzogen in Pommern gehabt. Nächst diesem/ Hinter-Pommern/ Stettin/ Gartz/ Damm/ Golnaw/ und die Insul Wollin/ samt darein lauffenden Oderstrohm und Meer/ insgemein der frische Haff genandt/ benebenst seinen dreyen Ausflüssen/ Pein/ Schwin und Dieffenaw/ samt auch beyderseits angräntzendem Land/ von Anfang deß Königl. Gebiethes/ biß an das Baltische Meer/ unter der Breite deß Orientalischen Gestaads oder Ufers/ von welcher zwischen den Königl. und Churfürstl. Commissarien/ betreffend die Unterscheidung der Gräntzen/ und anderer geringerer Sachen/ in der Güte Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Hertzogthum Pommern/ und Fürstenthum Rügen/ benebenst deren Landschafften/ und angehörigen Orthen/ auch allen und jeden darzu gehörigen Gebiethen/ Aemtern/ Städten/ Castellen/ Städtlin/ Flecken/ Dörffern/ Unterthanen/ Lehen/ Wassern/ Insuln/ Seen/ Ufferen/ Haaffen/ Schifflänten/ alten Zöllen und Renthen/ und allen andern Geistlich- und Weltlichen Gütern/ wie auch Titulatur, Dignitäten/ Hoheiten/ Freyheiten und Vorzügen/ samt allen und jeden Geistlich- und Weltlichen Rechten und Privilegien/ welche die alte Pommerische Hertzogen gehabt/ bewohnet und regiert/ soll die Königl. Majest. und Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten für ein Erb-Lehen haben/ besitzen/ und dessen frey gebrauchen/ und unverletzlich geniessen.

Was auch die Hertzogen in Vor-Pommern für Gerechtsame bey Conferirung der Prälaturen/ und Präbenden deß Capitels zu Cammin hiebevor gehabt/ die solle inskünfftig die Königl. Majest. und Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben/ mit der Macht/ dieselben abzuschaffen/ und die Einkünffte/ nach der jetzigen Capitularn Abgang/ der Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber dem Hertzogen in Hinter-Pommern zugestanden/ solches solle dem Heren Churfürsten zu Brandenburg/ benebenst dem gantzen Bisthumb zu Cammin/ auch dessen Landschafften/ Gerechtigkeiten und Würden/ wie hierunter mit mehrerem zu sehen/ zustehen.

Deß Titels/ und Pommerischen Wappens sollen sich so wol das Königl. Schwedische/ als Churfürstliche Brandenburgische Hauß/ ohne Unterschied gebrauchen/ wie solches unter den vorigen Hertzogen in Pommern üblich gewesen. Und das Königliche zwar zu ewigen Tagen/ das Chur-Brandenburgische aber/ so lang von derselben Mannslinien jemand übrig seyn wird: Jedoch außgeschlossen das Fürstenthum Rügen/ wie auch aller Prætension etwiges Rechtens in die der Cron Schweden übergebene Oerther. Nach Abgang aber der Mannslinien deß Hauses Brandenburg/ sollen alle/ außgenommen Schweden/ andere sich der Pommerischen Titulatur und Wappen enthalten. Und alsdann soll auch gantz Hinter-Pommern/ mit Vor-Pommern/ dem gantzen Bisthumb und sämtlichen Capitul zu Cammin/ und dergestalt mit allen der Antecessorn Gerechtigkeiten/ und Anwartschafften vereinigt/ allein den Königen und Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen/ unterdessen aber der Anwartschafft Hoffnung und Mitbelehnung sich erfreuen: Also/ daß auch den Ständen und Unterthanen besagter Oerther der Pflichtleistung halber/ dem alten Herkommen nach/ Sicherheit geleist werden solle.

Der

Der Herr Churfürst zu Brandenburg / und alle andere darbey Interessenten sprechen ledig und los die Stände/ Diener und Unterthanen/ aller vorigen Pflicht/ mit welchen sie biß Dato ihnen und ihren Häusern verhafft gewesen. Und thun solche mit Pflicht und Gehorsam der Königl. Majest. und Reiche Schweden/ als üblich/anweisen: Hiemit Schweden in völlige und rechtmässige Possession derselben einsetzen / mit Uffgebung aller dahin sich erstreckenden Prætensionen, nun und zu ewigen Tagen. Und wollen auch dieses für sich und ihre Nachkommen/ Krafft eines sonderbaren Instruments/ bekräfftigen.

Fürs Ander thut die Röm. Käyserl. Majestät/ mit deß Reichs Bewilligung / auch der Durchleuchtigsten Königin in Schweden/und dero Königlichen Erben und Reiche Schweden/ zu einem immerwährendem ohnmittelbaren Reichs-Lehen übergeben die Städt und Haafen zu Wißmar / samt der Vestung Wallfisch/ und Aemtern Poel (außgenommen die Dörffer Schederff/ Wetendorff / Brandenhusen und Wangeren/ so zum Hospital deß heiligen Geistes in der Stadt Lübeck gehörig/) und Neu Closter/ auch allen Rechten/ An- und Zugehörenden/ welches die Hertzogen zu Meckelnburg bißhero gehabt. Also daß benandte Oerther/ und der gantze Haafen / samt beyderseits von der Stadt biß ins Balthische Meer reichenden Landschafft Ihr. Majest. freyen Disposition unterworffen. Und möge auch dieselben mit Vestungen und Besatzungen ihres Gefallens/ nach Erforderung der Umständen / jedoch auff ihren eigenen Kosten/versehen/ und allda zu allen Zeiten für dero Schiffe und See-Armada/ ein sicheren Uffenthalt und Stand haben / auch inskünfftig dergestalt/wie andere Käyserlichen und Reichs-Lehen niessen und gebrauchen / gleichwol mit Vorbehalt/ daß der Stadt Wißmar ihre Privilegia in salvo verbleiben / und derselben Handlungen unter Königlichen Schutz und Gnad uffs beste befördert werden möchten.

Für das Dritte/ übergibt die Röm. Käyserl. Majestät / mit Bewilligung deß gantzen Römischen Reichs/in Krafft gegenwärtiger Transaction, der Durchläuchtigsten Königin/ dero Erben und Nachfahren Königen/und Reiche Schweden/das Ertz-Bisthum Bremen/und Bisthum Verden/mit dem Städtlein und Amt Wilßhausen/ auch aller Gerechtigkeit/ so den letztern Ertz-Bischeffen zu Bremen zugestanden / an das Capitul/ und dessen Diœcesin zu Hamburg (mit Vorbehaltung dem Hauß Hollstein / wie auch der Stadt und Capitul zu Hamburg/ mit ihren respectivè Rechten/ Privilegien/ Freyheit / Verträgen / Besitzungen/ und gegenwärtigem Zustand in allem/ dergestalt/ daß die 14. Dorffschafften in dem Hollsteinischen Aemtern zu Trittow/und Rheinbeck / Herrn Friderichen/ Hertzog zu Hollstein in Gottorff / und dessen Nachkommen/ hinführo allezeit/ für Entrichtung deß jetzigen Jährlichen Canonis verbleiben / samt allen und jeden darzu gehörigen/ sie liegen wo sie wollen/ Geist- und Weltlichen Gütern und Rechten / wie die zu Land und Wasser Namen haben mögen/zu einem immerwährenden/und ohnmittelbaren Reichs-Lehen / zwar mit gewöhnlichen Wappen/ aber Führung deß Fürstlichen Titels / und solle der Capitularn und Geistlichen Collegien Wahl und Postulation, oder einiges Recht an der Verwaltung und Regierung der zu diesen Hertzogthumen gehörigen Landschafften keine Hinderung thun.

Der Stadt Bremen/ auch deren Gebieth und Unterthanen/ soll gegenwärtiger ihr Stand/Freyheiten/ Gerechtigkeit und Privilegia in Geist- und Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben. Da aber zwischen derselben und dem Bisthum / oder Hertzogthum/ oder den Capitulin/ Strittigkeit wären / oder hernach entstünden / dieselben sollen entweders gütlich verglichen / oder zu recht außgeführt werden / unterdessen aber jede Parthey in dem Besitz / darinn sie jetzo stehet/ verbleiben.

Zum Vierdten/ so nehmen die Röm. Käyserl. Majestät und das Heil. Reich die Durchleuchtigste Könige/ und dero Reichs Schweden Nachfolgere/ zu allen obgedachten Landen und Lehen / einem unmittelbaren Stand deß Reichs auff und an / dergestalt/ daß zu den Reichs-Tagen/ unter andern Reichs-Ständen / auch höchstbemeldte Königin und König in Schweden/ unterm Titul eines Hertzogen zu Bremen / Verden und Pommern/ wie auch Fürstin zu Rügen/ und Herrn zu Wißmar/ solle beruffen/ in Reichs-Versammlungen/ und Fürsten-Rath Weltlichen Pomps / die fünffte Stell/ die Bremische Stimm aber in seinem Orth und Ordnung/ nicht weniger wegen Verden und Pommern in der Ordnung / wie es dero Possessores von Alters hergebracht/ablegen möge. In dem Ober-Sächsischen Crayß aber nechsten vor den Hertzogen in Nieder-Pommern/ in dem Westphälischen und Nieder-Sächsischen Crayssen an gewöhnlicher Stell / Also daß zwischen dem Ertz-Bischeffen zu Magdeburg und Bremen deß Nieder-Sächsischen Crayses Directorium wechselsweise bestehe: jedoch mit Vorbehalt deß Contradiction-Rechtens der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Zu deß Reichs Deputations-Conventen aber solle so wol die Königl. Majest. als der Herr Churfürst/ die Ihrigen/dem Herkommen nach/abschenden. Nach dem aber Vor- und Hinter-Pommern uff denselben nur eine Stimm gebührt / soll selbiges von der Königl. Majest. doch mit vorgehendem Rath deß Herrn Churfürsten / allzeit abgelegt werden.

Und übergeben neben diesem in allen und jeden solchen besagten Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding/ daß Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam an einem in Teutschland bequemen Orth bestelle/ und dasselbe mit qualificirten Personen versehe / welche einem jeden Recht und Gerechtigkeit/ den Reichs-Constitutionen, und jedes Orths Satzungen nach/ ausser weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen/ administrirem sollen.

Im Gegentheil aber/so sichs begebe / daß dieselbe / als Hertzogen zu Bremen/ Verden und Pommern/ wie auch als Fürsten zu Rügen/ oder Herren zu Wißmar / in Sachen/ so selbige Landschafften betreffen / von jemand mit Recht besprochen würde / so thut die Röm. Käyserl. Majest. Ihro frey stellen / daß sie nach ihrer Commodität entweder das Forum am Käyserlichen Hofe oder bey der Reichs-Cammer erwählen möge/ allwo sie die intentirte Action abhandeln wolle/ jedoch schuldig seyn solle, inner drey Monats frist/ von dem Tage an denunciatæ litis, sich zu erklären? für welchem Richter sie erscheinen wolte.

Uber dieses wird höchstermeldter Königl. Majestät in Schweden übergeben die Gerechtigkeit / um eine Academie oder Universität auffzurichten / wann und wo es deroselben anstehen möchte. Und zu deme die je-

zige Zölle (so man insgemein Licenten nenne) an den Ufern und Haven in Pommern und Mecklenburg zu einem immerwährenden Rechte; jedoch im Tax also zu moderiren / damit deren Orten der Kauff-Handel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so erlässet die Röm. Käyserl. Majest. die Stände / Obrigkeiten / Diener und Unterthanen / respectivè besagter Landschafften und Lehen / aller Pflichten und Eyde / mit welchen sie den vorigen Herren und Besitzern oder Prætendenten biß dahero obligirt gewesen. Und thun selbige hiemit von diesem Tage an der Königl. Majest. und Reiche Schweden ihrem Erb-Herrn untergeben / und zu Gehorsam und Treu anweisen und verbinden / und dergestalt die Cron Schweden in völlige und rechtmässige Possession einsetzen: Kraffte Käyserl. Zusage versprechend / daß sie nicht allein der jetzigen Königin / sondern auch allen künfftigen Königen und Reiche Schweden wegen gedachter Länder / Güter und übergebener Gerechtigkeiten / Versicherung leisten / und sie gleich andern Reichs-Ständen in deroselben ruhigen Possession gegen jedmännigliches unverletzlich erhalten und schützen / und solches vermittelst absonderlichen Belehnungs-Brieffen auffs beste bestättigen wollen.

Dahingegen solle die Durchleuchtigste Königin / und künfftige Könige / und Cron Schweden / gedachte Lehen alle und jede für der Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich erkennen / und solcher wegen / so offt sich der Fall begibt / der Belehnung halben Erneuerung gebührlich suchen / das Juramentum fidelitatis, und was deme anhängig / gleich dero Vorfahren und andere Reichs-Lehenleut abstatten.

Sie wollen auch den Ständen und Unterthanen ermeldter Länder und Oerter / insonderheit den Stralsundern ihre Freyheit / Güter / Rechte und Privilegien / insgemein und absonderlich / so sie ordentlich erlangt und in langem Gebrauch erhalten haben / samt dem freyen Religions-Exercitio, vermög der unveränderten Augspurgischen Confession jederzeit zu üben und zu geniessen / nächst Erneuerung und Leistung der Pflichten bestättigen: und unter diesen denen Ansee-Städten diejenige Schiff- und Handlungs-Gerechtigkeit / sowol in ausländischen Königreichen / Republiquen und Provincien / als im Röm. Reiche ebenmässig handhaben / wie sie selbige biß auff gegenwärtigen Krieg gehabt haben.

XI.

Zu einer ersetzlichen und gleichmässigen Compensation aber solle Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friederich Wilhelmen / dieweil derselbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens / von seinen Gerechtigkeiten an Vor-Pommern und Rügen / samt obgedachten Landschafften und angehörigen Orten abgestanden / und dessen Erben / Nachkommen / Successorn und Anverwandten Manns-Stamm / insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm / für diesem des Ertz-Stiffts Magdeburg Administratorn, Item Herrn Christian zu Culmbach / und Herrn Albrechten zu Anspach / auch derselben männlichen Successorn und Erben / so bald der Fried mit beyden Cronen und des Heil. Röm. Reichs Ständen gestifftet und bestätigt worden / von der Röm. Käys. Majest. mit Einwilligung der Reichs- sonderlich interessirten Ständen / übergeben werden das Bischthum Halberstadt mit allen Gerechtigkeiten / Privilegien / Regalien / hohen Obrigkeiten / weltlichen und geistlichen Gütern / wie sie Namen haben mögen / nichts ausgenommen / zu einem ewigwährenden und ohnmittelbaren Lehen; Es soll auch der Herr Churfürst alsbalden in desselben sichere / ruhige und würckliche Possession gesetzt werden. Und solcher gestalt die Session und Stimme auff den Reichstägen und bey dem Nieder-Sächsischen Crayß haben. Die Religion aber und geistliche Güter sollen in dem Stand verbleiben / wie es mit Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen und dem Capitul vergliechen worden; Jedoch also / daß nichts destoweniger das Bischthum dem Herrn Churfürsten und seinem gantzen Hause und männlichen Erben / in der Ordnung / wie sie einander folgen / erblich verbleibe / und dem Capitul kein Wahl oder Postulation-Recht / noch ein Stiffts-Regierung in demjenigen / so darzu gehörig / übrig bleibe. Sondern jetzbesagter Herr Churfürst / und nach der Successions-Ordnung / die andern obbemeldten der Macht in diesem Bischthum sich gebrauchen / welche andere des Röm. Reichs Fürsten in ihren Gebieten geniessen. Und solle befugt seyn / den vierdten Theil der Canonicaten (ausgenommen die Probstey / welche unter solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeit jetziger Possessorn, so der Augspurgischen Confession zugethan / aufzuheben / und derselben Einkünffte der Bischöfflichen Tafel einzuverleiben. Dafern so viel der Augspurgischen Confessions-Verwandte Canonici nicht wären / welche den vierdten Theil des gantzen Convents der Thum-Herren / ohne den Præpositum, ausmachen / solle die Zahl aus der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Sintemahlen auch die Grafschafft Hohenstein / so weit sie ein Lehen des Bischthum Halberstadt ist / bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemptern / Lora und Klettenberg / und etlichen Städten samt darzu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten / nach Absterben des letzten Grafen solches Geschlechtes / demselben Bischthum einverleibt / und vom Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen / als Bischoffen zu Halberstadt / bißhero possidirt worden; So ist beliebt / daß eben diese Grafschafft auch hinfüro unwiederrufflich bey demselben Stifft verbleiben solle / also / daß dem Herrn Churfürsten / als erblichem jetzbesagtes Halberstädtischen Stiffts Inhabern / mit ermeldter Grafschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle / ohnerachtet einiger Contradiction, so von jemand eingewendet werden möchte.

Es soll auch der Herr Churfürst den Grafen von Tattenbach in Besitzung der Grafschafft Rheinstein erhalten / und selbigem die Belehnung / so ihm vom Herrn Ertz-Hertzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen / erneuern. Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch für sich und seine obbenannte Erben das Bischthum Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehörungen / wie vom Stifft Halberstadt gemeldet worden / zu einem ewigwährenden Lehen von der Röm. Käyserl. Majest. mit der Reichs-Ständen Bewilligung / so balden nach geschlossenem und bestättigtem diesem Frieden / der Herr Churfürst für sich und seine Successorn, in dessen würckliche und ruhige Besitzung also eingesetzt werden / daß er derentwegen auff allgemeinen und sonderbaren Reichstagen / wie auch im Westphälischen Crayse / seine Session und Stimme / jedoch ohnbekränckt der Stadt Minden Regalien und Rechte / sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen / auch

auch hoher und niederer Obrigkeit in peinlichen / insonderheit des Gebiets Gerechtsame und dessen befugte Ubung / und Bürgerlichen Sachen / auch andern Gebräuchen / Freyheiten und Privilegien / so Ihr vermög alter Rechten gebühren. Gleichwol dergestalt / daß die Dorffschafften / Höfe und Häuser / so dem Fürsten / Capitul / und sämtlichen Geistlichen und Ritter-Orden gehörig / und respectivè im Gebiet oder inwendig der Stadt gelegen / gäntzlich ausgenommen / und im übrigen das Jus Principis & Capituli unversehrt erhalten werde. Gedachtem Herrn Churfürsten und dessen Successorn soll auch das Bischthum Camin zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Käyserl. Maj. und Heil. Reiche überlassen seyn / eben mit solchem Recht und Maaß / als hie oben von denen Stifftern Halberstadt und Minden verordnet worden / jedoch mit diesem Unterschied / daß im Stiffte Camin dem Herrn Churfürsten frey stehe / die Canonicat / nach Abgang der jetzigen Geistlichen erlöschen zu lassen // und also fortan mit der Zeit das gantze Stiffte dem Land zu Hinter-Pommern zuzueignen und einzuverleiben.

Gleicherweise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft des Ertz-Stiffts Magdeburg / und zwar dergestalt / daß / zu welcher Zeit derselbe entweder durch den Tod / oder Succession in der Chur / oder durch einige andere Weiß dieses Administrators Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen / vaciren würde / alsdann das gantze Ertz-Stiffte / samt allen darzu gehörigen Landen / Regalien und Gerechtigkeiten / wie oben von dem Bischthum Halberstadt ist verordnet worden / dem Herrn Churfürsten und dessen Nachkommen / Successorn, Erben und Manns-Stammes Anverwandten / ohnbehindert einiger Wahl oder Postulation, so immittelst heimlich oder öffentlich fürgehen möchte / überlassen / und zu einem ewigwährenden Lehen eingeräumt werden: Er solle auch Macht haben / die vacirende Possession eigner Authorität einzunehmen.

Unterdessen aber soll das Capitul samt besagtes Ertz-Stiffts Ständen und Unterthanen / gleich nach geschlossenem Frieden / vorbesagtem Herrn Churfürsten und dem gantzen Churfürstlichen Hause für sich / und allen in demselben Successorn, Erben und männliche Stamms-Angewandten / in eventum Pflicht und Huldigung leisten.

Der Stadt Magdeburg aber soll ihre alte Freyheit und das Privilegium des Käysers Ottonis, vom 7. Junii Anno 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verlohren wäre / auff derselben allerunterthänigstes Ansuchen / von der Röm. Käyserl. Majest. erneuert / wie auch / worinn sie der Befestigung halber von Käyserl. Majest. Ferdinando II. privilegirt / und sich mit aller Jurisdiction und Proprietät auff ein viertheil Teutscher Meil erstreckt / benebenst allen ihren Privilegien und Rechten in geistlichen als weltlichen Sachen / in Sicherheit und unverletzt bleiben / mit der ausdrücklichen Clausul / daß zum Nachtheil der Stadt die Vorstädte nicht wieder mögen auffgebauet werden.

Ferners so viel die vier Herrschafften oder Aempter / Querfurt / Güterbock / Damm und Borck betrifft / nachdem selbige für längst dem Herrn Churfürsten zu Sachsen übergeben sind / so sollen sie auch in dessen immerwährender Possession verbleiben / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß diejenige Quota, so bißhero wegen derselben zu den Reichs- und Crayß-Collecten contribuirt worden / von besagtem Herrn Churfürsten künfftig gereichet / und dem Ertz-Stiffte abgezogen / auch davon in der Reichs- und Crayß-Matricul ausdrückliche Provision gemacht werde. Damit aber daher der Cammer-Renthen und der Bischofflichen Tafel-Güter Verringerunge in etwas ersetzt würde / so solle vorbemeldtem Herrn Churfürsten zu Brandenburg und dessen Nachfolgern nicht allein so bald nach beschlossenem Frieden das Ampt Eglen / welches sonsten zum Capitul gehörig / völlig zu possidiren und zu genteissen eingeraumt werden / mit Auffhebung des von dem Graffen von Barby von etlichen Jahren darüber geführten Processes; Sondern es solle auch erlaubt seyn / nach des Ertz-Stiffts erlangter Possession, den vierdten Theil der Canonicatuum Cathedralium, nach Abgang derselben / aufzuheben / und deren Renthen der Ertz-Bischöfflichen Cammer einzuverleiben. Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn Augusto, Hertzogen zu Sachsen / bißhero gemacht worden / sollen dieselbe aus des Ertz-Stiffts Renthen / auff den begebenden Fall der Vacantz / und besagtes Ertz-Stiffts Devolution, an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg und dessen Successorn keines wegs entricht werden. Es soll auch gedachtem Herrn Administratore nicht erlaubt seyn / besagtes Ertz-Stiffte mit neuen Schulden / Verpfändungen und Veräuss[illegible]rungen zu Nachtheil des Herrn Churfürs[illegible] und dessen Successorn, Erben und männliches Stamms-Angewandten / einiger Weise ferner zu beschweren.

In diesen des Herrn Churfürsten Ertz- und Stiffteren aber sollen im übrigen den Ständen und Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten und Privilegien / bevorab das Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession, massen sie jetzo daselbsten in Ubung / verbleiben. Nicht weniger soll auch dasjenige statt finden / was in Beschwerungs-Puncten zwischen beyderley Religions-Verwandten Ständen des Reichs verglichen worden / so weit solches nicht zuwider lauffe derjenigen Verordnung / so droben am 5. Articul von den Gravaminibus §. 8. enthalten / welcher also anfängt: Welche Ertz-Bischthumen / Bischthumen und andere Fundationes und geistliche Güter / ꝛc. und sich endigt: sollen subject bleiben. Als welcher allhie ebenmässig gelten solle / als ob er von Worten zu Worten eingeführt worden / und obbesagtes Ertz-Bischthum und Bischthumer / erblich und unveränderlich dem Herrn Churfürsten und Hauß Brandenburg / auch allen ihren Successorn, Erben und Anverwandten / zu ewigen Tagen gäntzlich mit solchem Recht / als in ihren erblichen Ländern / verbleiben soll. Wegen des Titels ist verglichen worden / daß jetztgedachter Herr Churfürst samt dem gantzen Hauß Brandenburg / und in demselben alle und jede Marggraffen zu Brandenburg / Hertzogen zu Magdeburg / und Fürsten zu Halberstadt und Minden genennet / und schrifftlich titulirt würden.

Es solle auch die Königl. Majestät in Schweden dem Herrn Churfürsten für sich / deren Successorn, Erben und Manns-Stamms-Anverwandten vollkömmlich wieder geben: Fürs erste / das übrige Hinter-Pommern mit allen Zugehörungen / Gütern / geist- und weltlichen Rechten / sowohl das Eigenthum als die Nutznissung betreffend / sodann Collberg / mit dem gantzen Bischthum Camin und aller Gerechtigkeit / welche die Hertzogen in Hinter-Pommern bißhero bey der Collatur, Prælaturn und Præbenden des Caminischen

schen Capituls gehabt haben / jedoch solcher gestalt / daß der Königlichen Majestät in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben : Auch den Ständen und Unterthanen in den restituirten Hinter-Pommerischen Landen ihre Freyheit / Güter / Rechte und Privilegien / vermög deß schrifftlichen Revers (welches auch die Stände und Unterthanen besagtes Bischthums sich also zu erfreuen haben / gleich ob wäre solcher ihnen eigentlich ertheilet worden) samt dem freyen Augspurgischen Confessions-Exercitio, nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, ohne einigen Eintrag / zu aller Zeit / ohne fernerer Pflichtleistung oder Erneuerung zu üben / auffs beste confirmirt, und conservirt seyn.

Drittens / Alle Oerther / welche in der Marck-Brandenburg mit Schwedischer Besatzung versehen.

Vierdtens / Alle Commenthureyen und Güter / so zu St. Johannis Ritter-Orden gehörig / welche auser der Königlichen Majest. und Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen / zusamt den Acten und Documenten / wie auch andern schrifftlichen Originalien diese Art und Gerechtigkeiten / so zu restituiren seyn / die gemeine und beyde Vor- und Hinter-Pommern aber betreffende Urkunden / in Authentischer und beglaubter Form / welche im Stettiner Archiv und Registratur, oder sonsten in- oder ausserhalb Pommern / befindlich.

XII.

Für das jenige aber / so dem Hertzog von Meckelnburg zu Schwerin / Herrn Adolph Friederichen / in Veränderung der Stadt und Hafens Wißmar abgehet / soll ihme und seinen Männlichen Leibs-Erben zukommen das Bischthum Schwerin und Ratzenburg / als ein immerwährendes ohnmittelbares Lehen / (jedoch vorbehaltlich deß Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer Benachbarten / wie auch besagter Diœces der zuständigen Rechten) samt allen Gerechtigkeiten / schrifftlichen Urkunden / Archiv, Registern und andern Zugehörungen / wie der Freyheit an beyden Orthen / nach Abgang der jetziger Zeit residirenden Canonicorum, die Canonicaten auffzuheben / und alle Renthen der Fürstlichen Tafel zu appliciren. Und solle auch bey den Reichs- und deß Nieder-Sächsischen Crayses Conventen seine Session, auch zweyfachen Fürstlichen Titul und Stimme haben / und ob zwar dessen Bruders Sohn / Herr Gustav Adolph / Hertzog zu Meckelnburg in Güstrau / hiebevor Administrator zu Ratzenburg designirt worden : Dieweil jedoch ihme nicht weniger als seines Vatters Bruder die Wohlthat der Wiedereinsetzung in seine Hertzogthume wiederfahren war / so ist es billig / daß / weil des Vatters Bruder von Wißmar abstehet / er hingegen dieses Bischthums sich begeben thue. Es soll aber besagtem Herrn Gustav Adolphen zu einer Widerlage zwey Canonicat nach gegenwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen / das andere im Halberstädtischen Stifft / so mit nächstem vaciren möchten / conferirt und gegeben werden.

So viel die zwey angesprochene Canonicaten deß Thums zu Straßburg belangt / da ichtwas den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen / vermög gegenwärtiger Transaction gebühret / soll das Hauß Meckelnburg uff die Renthen zweyer Canonicaten Antheil angewiesen werden / jedoch ohn der Catholischen Nachtheil / da aber die Schwerinische Manns-Lini solte abgehen / und die Güstrowische bleiben / als dann soll diese jener succediren.

Zu mehrer Begnügung aber deß Hauses Meckelnburg / soll selbigem die Commenthureyen deß Hierosolymitanischen Ritter-Ordens zu St. Johann / Mirow und Nemerow / so in selbigem Hertzogthum gelegen / vermög der Verordnung / so am 5. Articul / §. 9. fürher eximirt, zu ewigen Tagen übergeben werden / biß daß wegen deß Religion-Streits im Heil. Römischen Reiche eine Vergleichung uffgerichtet seyn wird / und zwar der Schweriner Lini Mirow / der Güstrowischen Lini aber Nemerow : mit diesem Beding / daß sie besagten Ordens-Bewilligung selbst zu wegen bringen / und derselben / wie auch dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg / als deren Patron / so offt sich der Fall begeben wird / und bißhero geleist worden / auch forthin leisten sollen. Es wird auch die Röm. Käyserl. Majest. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestättigen / mit Erlassung der künfftigen Reichs-Contribution ausser deß Schwedischen Kriegsvolcks Begnügung / biß die Summ der 200000. Reichsthaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschlantische Forderunge / als welche aus Veranlassung deß Kriegs entstanden / auch die darüber geführte Processen und ergangene Decreten allerdings uffgehoben seyn : Also / daß weder die Hertzogen zu Meckelnburg / noch weder die Stadt Hamburg / derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen.

XIII.

Nach dem das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg / um den gemeinen Frieden desto besser und leichter zu bestättigen / von denen Coadjutoriis im Ertzstiffte Magdeburg und Bremen / wie auch im Stiffte Halberstadt / und Ratzenburg / mit dem Beding abgetretten ist / daß unter andern demselben die Abwechselung und Succession mit den Catholischen im Stiffte Osnabrück zugeeignet werde : Hierum so haben die Röm. Käyserl. Majest. deß Heil. Römischen Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermessen / daß derentwegen der allgemeine Frieden länger uffzuhalten seye / und daher bewilligt und zugelassen / daß dergleichen Abwechselunge in besagtem Bischthum Osnabrück hinführo zwischen Catholischen und Augspurgischer Confessions-Bischoffen / jedoch aus dem Fürstlichen Hause der Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / so lang dasselbe seyn wird / zu erwählen statt haben solle / uff Maaß und Weise / wie folget :

Fürs Erste / Demnach Herr Gustavus Gustavi, Graffe in Wassenburg / deß Königreichs Schweden Senator, allen seinem an das Stiffte Osnabrück / aus gegenwärtigem Kriege gehabtem Anspruch renuncirt : Auch die Stände und Unterthanen ihrer Ihme geleisteten Pflicht erlässet / So ist Herr Bischoff Franz Wilhelm / und dessen Nachfolger / wie auch das Capitul / Stände und Unterthanen besagtes Bischthums / Krafft dieses / verbunden / besagtem Herrn Graffen / und dessen Befelchshabern zu Hamburg / innerhalb vier Jahren / vom Tage deß publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichsthaler : also daß Jährlichs 20000. zu Hamburg besagtem Graffen / oder dessen Befehlshabern erlegt und entricht / oder uff den Säumungs-Fall / Krafft dieser allgemeinen Pacification, die Execution vorgenommen werden solle.

Für das andere / soll besagtes Bischthum Osnabrück / gantz und zumahl mit allen seinen Angehörungen

gen/ in Welt- und Geistlichem/ dem jetzigen Herrn Bischoffen Francisco Wilhelmo, mit allen Rechten wieder zu besitzen restituirt werden. Massen die einmüthige und immerwährende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci Wilhelmi, und deß Hauses Braunschweig-Lüneburg/ auch Stiffts Oßnabrück Capitularen es mit sich bringt.

Drittens/ der Zustand der Religion und Geistlichen/ wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen/ so wohl in der Stadt Oßnabrück selbst/ als übrigen zu diesem Stiffte gehörigem Gebieth/ Städten/ Höffen/ Dörffern/ und allen andern Orthen/ soll seyn und gesetzt werden/ uff den Fuß/ wie er am 1. Januarii/ Anno 1624. gewesen. Jedoch also/ daß zuvor eine gewisse Bestimmung und Verordnung in dem jenigen geschehe/ was nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes/ auch Göttlichē Dienst geändert befunden wird/ welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Und soll der Herr Bischoff/ vermittelst eines schrifftlichen Reverss, seine Stände/ und Unterthanen in Erforderung der Pflichten/ versichern/ daß er ihre Gerechtsame und Privilegia, wie auch was ferners zu der künfftigen Administration deß Stiffts/ und deren Ständen und Unterthanen Sicherheit nöthig erachtet werden/ salva verbleiben lassen wolle.

Zum Vierdten/ nach tödtlichem Hintritt deß Herrn Bischoffs/ soll im Bischthum Oßnabrück succediren Herr Ernst Augustus/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg: Welcher in Krafft dieser öffentlichen Friedens-Handlung/ desselben benanter Successor, und das Thum-Capitul zu Oßnabrück/ wie auch andere Stände und Unterthanen/ verbunden seyn soll/ alsobalden nach Abgang oder Uffkündung deß jetzigen Bischoffs/ gedachten Herrn Ernst Augustum zu einem Bischoff anzunehmen/ und bemeldte Ständ zu dem Ende/ innerhalb dreyer Monat/ von Zeit deß geschlossenen Friedens anzurechnen/ Ihme die gewöhnliche Pflicht abzustatten uff die Bedinge/ wie die stetswährende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß gibt. Da aber Hertzog Ernestus Augustus, nach Abgang deß jetzigen Bischoffs/ nicht mehr im Leben seyn würde/ so soll das Capitul einen andern aus Herrn Georgen Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg Nachkommen zu ihrem Bischoff erfordern/ gleicher Weiß mit dem Beding/ wie die einmüthig angenommene und immerwährende Vergleichung erfordert. Wann aber selbiger entweders mit Tod abgangen/ oder von selbsten solches uffsagen würde/ so soll besagtes Capitul entweders durch Wahl oder Postulation, einen Catholischen Bischoff sich fürsetzen. Da aber dieses Theils der Canonicorum entweder Unfleiß/ oder Zwyspalt darzwischen käme/ so soll es bey der Setzung deß geistlichen Rechtens und Teutschlands-Gewohnheit verbleiben/ jedoch vorbehaltlich der immerwährenden Capitulation, wie auch dieser Transaction, und dergestalt der immerdar alternativen Succession unter den Catholischen Bischoffen/ so aus deß Capituls Mittel erwählet/ oder anderstwoher erfordert worden/ und der Augspurgischen Confession-Zugethane/ aber keine andere/ als die aus dem Hauß jetztbesagtes Hertzog Georgens entsprossen. Und zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden/ soll aus den Jüngern ein Bischoff erwählt und postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden/ soll einer aus den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermangelen/ soll alsdann endlich Hertzogs Augusti Posterität succediren/ mit der zwischen ihr und den Catholischen immerwährenden Alternation, oder Abwechslung.

Zum Fünfften/ soll nicht allein erwehlter Hertzog Ernestus Augustus/ sondern auch alle aus dem Hauß der Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ der Augspurgischen Confession-Zugethane/ so in diesem Bisthum wechselsweise succediren/ den Zustand der Religion der Geistlichen und sämtlichen Clerisey/ so wohl in der Stadt Oßnabrück/ als in dem übrigen/ zu diesem Bisthum gehörigen Gebieth/ Städten/ Höfen/ Dorffschafften/ und allen andern Orthen erhalten und verthädigen; Allermassen droben beym dritten Articul/ und der immerwährenden Capitulation versehen ist.

Sechstens/ damit auch bey währender Administration und Regierung eines Augspurgischen Confessions-Zugethanen Bischoffs in der Catholischen geistlichen Censur, wie auch im Gebrauch und Ubung der Sacramenten/ nach der Römischen Kirchen Gewohnheit/ wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen/ nicht einige Ungelegenheit und Confusion entstehe/ So soll über solches die Disposition, so offt die Umbwechslung uff einen Augspurgischen Confessions-Verwandten fallen wird/ dem Herrn Ertz-Bischoffen zu Cölln/ als Metropolitano, vorbehalten/ gegen der Augspurgischen Confessions-Zugethane aber gäntzlich uffgehaben seyn. Die übrige hohe Obrigkeit und Regierung in Civil und peinlichen Sachen/ sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession/ vermög der Capitulations-Ordnung/ unversehrt verbleiben. So offt auch ein Catholischer Bischoff in dem Stiffte Oßnabrück regiert/ soll er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebräuche und Religion im geringsten nichts anmassen/ oder annehmen.

Zum Siebenden/ das Closter oder Prälatur Walckenried/ dessen Administrator dieser Zeit Herr Christian Ludwig/ Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg ist/ samt dem Gut Schauen/ soll von der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reich/ den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ als ein immerwährer des Lehen/ benebenst allen Angehörungen und Gerechtigkeiten/ gegeben werden/ eben mit der Ordnung/ wie oben von der Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ und dero Familien Succession, Anregung geschehen: nebenst gäntzlicher Uffhebung deß Juris Advocatiæ, und andern deß Stiffts Halberstadt und Grafschafft Hohnstein/ Ansprüchen.

Fürs Achte/ soll auch dem Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg wiedergegeben werden das Closter Grüningen/ welches hiebevor an das Stiffte Halberstadt kommen/ mit Vorbehalt auch deren Rechten/ so obbemeldten Hertzogen an das Schloß Westerburg zustehen/ wie nicht weniger die Belehnung/ so von den Hertzogen dem Grafen von Tettenbach geschehen/ dannenher die getroffene Vergleich/ als ein Schuld- und Pfand-Recht deß Hertzog Christian Ludwigs Vicario Friderich Schencken von Winterstadt/ an Westerburg haffend/ richtig verbleiben sollen.

Zum Neundten/ die Schuld/ damit Herr Friderich Ulrich/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ der Königl. Majest. in Dännemarck verhafft/ und von diesem bey der Friedens-Handlung zu Lübeck/

der Röm. Käyserl. Majestät übergeben / und hernacher dem Käyserl. Kriegs-Generaln Grafen von Thilly verehrt worden / betreffend / nachdem die jetzige Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / aus vielen bewegenden Ursachen / sich zu solcher Schuld nicht gehalten zu seyn erachtet / auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandte inständige Abwendung vorgangen / so soll aus Lieb zum Frieden diese gantze Schuld / auch deren Schein hiemit auffgehaben / und besagten Hertzogen / deren Erben und Provincien erlassen seyn.

Fürs Zehende / demnach die Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg / Zellischer Lini / dem Capitul zu Ratzenburg biß dahero 20000. Gülden jährliche Zinß entrichtet; So sollen bey Aufhörung der Abwechselung / auch solche jährliche Zinß ein Ende haben / und die Schuld / wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Fürs Eilffte / des Herrn Hertzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Antonio Ulrico, und Ferdinando Alberto, sollen zwey Præbenden im Bißthum Straßburg / so bald selbige ledig / gegeben werden / jedoch mit diesem Beding / daß besagter Herr Augustus seines Anspruchs / welchen er an ein oder ander Canonicat hiebevor gehabt / oder noch haben möge / sich begeben soll.

Fürs Zwölffte / hingegen so sollen hochermeldte Hertzogen denen Postulationibus und Coadjutoriis, an das Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen / als auch an die Stiffter Halberstadt und Ratzenburg / vollkömlich sich verzeyhen / also daß / was solcher Ertz-Stiffte und Stiffter halber hieoben in gegenwärtigem Friedens-Instrument verordnet worden / ausser Widerspruch kräfftig seyn / und die Capitul ein und andern Orts in dem Stand / wie droben verglichen / bleiben sollen.

XIV.

Wegen der Summ der 12000. Reichsthaler / so Herrn Christian Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / aus dem Ertz-Stifft Magdeburg jährlich zu erlegen / ist abgeredt worden / daß das Closter und Ampt Zinna / und Loburg / besagtem Herrn Marggrafen so bald eingeraumt werden sollen / samt allen Zugehörungen / und aller Gerechtigkeit / ausser das Jus territorii; Und diese Aemter mag derselbe Herr Marggraf Zeit Lebens gebrauchen und geniessen / und ist hierüber einige Rechnung zu thun unverbunden / jedoch mit diesem Beding / daß sowol in welt- als geistlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde. Und demnach / wie das gantze Ertz-Stifft / also auch vorbesagtes Closter und Aemter durch die böse Läufften sehr verwüstet sind; so sollen dem Herrn Marggrafen von dem jetzigen Administratore ohnverzüglich von des Ertz-Stiffts Anlag / so deßwegen geschehen soll / 3000. Rthlr. erlegt werden / so weder der Herr Marggraf noch seine Erben wieder zu bezahlen schuldig seyn sollen. Uber das ist beliebet / daß nach Abgang des Herrn Marggrafen / von wegen und im Namen der nicht erfolgten Wieder-Erhaltung / seinen Erben und Nachkommen erlaubt seyn soll / besagtes Closter und Aemter auff fünff Jahr zu behalten / und mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten / ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben / zu nutzen und zu niessen. Nach Verfliessung aber der fünff Jahren sollen ermeldte Aemter / und derselben Gerechtsame / Gefälle und Renthen / dem Ertz-Stifft ohne Verweigerung wieder abgetretten / und obgedachte Summ ferners nicht geandet oder gesucht werden. Und darbey soll es auch verbleiben / ob gleich das Ertz-Stifft Magdeburg zu einer gleichmässigen Ersetzung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg / dessen Erben und Nachfolger / gelangen wird.

XV.

Betreffend die Hessen Cassellische Sache / ist verglichen worden / wie folgt:

Für allen Dingen soll das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel / und alle dessen Fürsten / fürnemlich Frau Amelia Elisabetha / Landgräffin zu Hessen / und dero Sohn / Herr Wilhelm / wie auch ihre Erben / Diener / Bediente / Lehenleute / Unterthanen / Soldaten / und alle andere Angehörige / keiner ausgeschlossen / ohnerachtet der entgegenstehenden Verträgen / Processen / Acht- und andern Erklärungen / Urthellen / Executionen und Transactionen / welche alle / wie auch die Ansprüch und Anmassungen wegen Schadens und Schmach / sowohl in neutral- als Feinds-Stand / hiemit gäntzlich auffgehoben / der allgemeinen obbeschlossenen / und auff den Anfang des Böhmischen Kriegs / neben völliger Restitution der wiederbrachten Amnestie, (ausgenommen der Röm. Käyserl. Majestät / und Hauses Oesterreich Vasallen und erblichen Unterthanen / massen von solchen im §. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller aus diesem und dem Religion-Frieden herkommenden Wohlthaten / gleichmässiges mit andern Ständen Rechts / (massen in dem Arteul / so also anfänge: Unanimi, &c. verordnet) vollkommentlich geniessen / und theilhafftig seyn.

Fürs Ander / soll das Hauß Hessen-Cassel / und dessen Nachfolger / die Abtey zu Hirschfeld mit allen ihren Zugehörungen / welt- und geistlichen / in- oder ausserhalb Lands (als die Probstey Gellingen) gelegenen / (jedoch vorbehaltlich der Rechten / so das Hauß Sachsen von undencklichen Jahren possidirt) behalten. Und deßwegen bey der Röm. Käyserl. Majest. so offt sich der Fall begibt / die Belehnung suchen / und die Pflicht leisten.

Drittens / soll das Eigenthum und Nutzbarkeit auff die Aemter Schaumburg / Bückenburg / Saxenhagen / und Stadthagen / so hiebevorn dem Bißthum Minden zugesprochen und zugestanden ist / nunmehr Herrn Wilhelmen / jetzigen Landgraffen zu Hessen / und dessen Nachfolgern / zu ewigen Tagen völlig / ohn fernere besagten Bißthums oder sonsten jemands Einrede oder Hinderung zustehen / jedoch vorbehaltlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / und Landgräffin zu Hessen / auch Philippsen / Graffen zu Lipp / getroffenen Vergleichs / und soll benebenst beständig verbleiben / was zwischen gedachter Landgräffin und vorermeldtem Grafen fürgangen / so weit solches der Röm. Käyserl. Majest. und Heil. Römischen Reiche ohne Nachtheil.

Ferner ist verglichen worden / daß für die Wiederabtrettung in diesem Kriege eingenommener Orten / und Schadloßhaltung / der Frau Landgräfin zu Hessen / als Vormünderin dero Sohn / und dessen Succes-

sorn,

cessorn, Fürsten in Hessen / aus denen Ertz-Stiffteern Mäyntz und Cölln / wie auch Stiffteern Paderborn / Münster / und Abtey Fulda / 600000. Reichsthaler / in guter jetziger gültiger Währung / innerhalb neun Monaten / von dem Tage des bestätigten Friedens anzurechnen / zu Cassel / auff der Zahlenden Kosten und Gefahr / erlegt werden sollen / und soll gegen sothane verheissene Zahlung keine Ausflucht / oder Prætext statt finden / vielweniger die verglichene Summ mit Arrest beschlagen werden. Damit auch die Frau Landgräfin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey / soll sie mit folgendem Beding einbehalten Neuß / Coßfeld und Neuhauß / und in solchen Plätzen ihre allein zuständige Besatzungen haben: Daß über die Officirer / und andere in Besatzungen nothwendige Personen besagter dreyer Plätzen die Anzahl nicht über 1200. zu Fuß / und 100. zu Roß sich belauffen soll / der Frau Landgräfin Belieben aber heimgestellet wird / was selbte einem und andern Ort für Fußknechte und Reuter einlegen / oder an Officirern fürsetzen wolle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen Hessischen Verpflegungs-Ordonnantz an Officirern und Knechten unterhalten werden. Und was zu Unterhaltung der Vestungen erfordert wird / solches soll aus denen Ertz- und andern Stiffteern / darinn solches Schloß und Städte gelegen / ausser der obgedachten Summ Verringerung erstattet werden. Es soll aber den Besatzungen zugelassen seyn / gegen die Saumhaffte ige und Widerspenstige / jedoch nicht über die Gebühr / zu exequiren. Die hohe Obrigkeit und Landes-Gerechtigkeit in Geist- und Weltlichen / auch Renthen und Gefälle besagtes Schlosses und Städten / verbleibt dem Herrn Ertz-Bischoffen zu Cölln bevor / und richtig. So bald aber / nach bestätigtem Frieden / der Frauen Landgräfin 300000. Reichsthaler werden erlegt seyn / soll sie Neuß wieder abtreten / und allein Coßfeld und Neuhauß behalten, jedoch solcher gestalt / daß die Neussische Besatzung auff Coßfeld und Neuhauß nicht ab- und eingeführt / oder derentwegen ichtwas ferners erfordert / noch die Besatzung zu Coßfeld über die Zahl von 600. zu Fuß / und 50. zu Roß / zu Neuhauß aber 100. zu Fuß erstrecket werden soll. Falls aber innerhalb des Monatlichen Termins der Frau Landgräfin die gantze Summ nicht erlegt würde / so soll nicht allein Coßfeld und Neuhauß / biß so lang die völlige Zahlung geschehen / sondern auch für die rückständige Summa / und deren jedes 100. jährlich fünff Reichsthaler / biß auch der Nachstand der Pensien entricht seyn wird / inbehalten werden. Es sollen auch der Aemter / so zu obbenannten Ertz-Stiffteen und Abtey gehörig / und dem Fürstenthum Hessen nahe gelegen / so viel als zu Erlegung der Pensionen genugsam sind / Renthmeister und Einnehmer der Frauen Landgräffin mit Eyds-Pflichten sich obligiren / daß sie von dem Einkommen und restirender Summ die jährliche Zinß entrichten / und sich ihrer Oberherrn Verbott nicht hindern lassen wollen. Da nun solche Renthmeister und Auffheber mit der Zahlung saumhafft seyn / oder die Renthen anderstwohin verwenden würden / so soll die Frau Landgräfin freye Macht haben zu exequiren / und sich auff Maaß und Weise / als sichs thun läst / zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber der Landes-Obrigkeit und dem Eigenthums-Herrn ohne Nachtheil.

So bald aber die Frau Landgräfin die gantze Summ / sampt den Zinsen / von Zeit des Verzugs erlangt haben wird / soll sie alsbald die besagte Oerter wieder abtretten / welche sie biß dahin zu ihrer Sicherheit ingehabt / die Zinß sollen ein End haben / die Renthmeister und Auffheber / welcher droben gedacht / der Pflichten wieder erlassen seyn / welcher Aemter Gefälle aber zu Bezahlung auff den Säumungs-Fall der Pensionen anzuweisen seyn / solches soll für der Friedens-Bestätigung in dem Fall verglichen werden / welches nicht weniger als des Friedens Instrument Krafft haben solle. Ausser der Orten aber / so / wie gedacht / der Frauen Landgräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen / und nach beschehener Zahlung wieder abzutretten sind / soll sie nichts destoweniger nach erfolgter Friedens-Bekräfftigung wieder einraumen alle Provincien und Stiffter / wie auch derselben Städte / Aemter / Städtlein / Vestungen / Bollwercke / oder Schantzen / und alle liegende Güter / auch in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht / jedoch also / daß sowohl in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen / als allen andern / so wieder abzutretten / nicht allein den Proviant / sondern auch alles zum Kriegszug gehörige / so sie eingebracht / oder einbringen lassen / besagter Frau Landgräfin und dero Successorn, durch ihre Unterthanen abzuführen bevorstehe / was aber von ihr nicht eingebracht / sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Oertern sich befunden / und annoch bey Handen / soll daselbsten verbleiben. Es mag auch die Befestigung und Wälle / so bey währender Einnahm gebauet worden / wieder niedergerissen werden / gleichwohl also / daß die Städte / Schlösser und Castell dadurch nicht jedermans Einfall und Beraubung offen stehen. Und ob zwar die Frau Landgräfin von niemanden / ausser von denen Ertz- und Stiffteern Mäyntz / Cölln / Paderborn / Münster und Abtey Fulda / der Wieder-Abtrettung und Schadloßhaltung halben ichtwas gefordert / auch derentwegen von niemanden ichtwas wieder gut gemacht haben wollen: Nichts destoweniger so hat die gantze Versammlung der Sachen Umbständen nach für billig ermessen / daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem §. also anfangend: Ferner ist verglichen worden / ꝛc. auch die übrige Stände / welche diß- und jenseit Rheins / am 1. Martii dieses Jahrs den Hessischen die Contribution erlegt / nach solcher die gantze Zeit über gehaltenen Proportion, zu Ergäntzung der obgesetzten Summ / und der Besatzung Unterhalt / ihren Antheil obbesagten Ertz- und andern Bisthumen / auch der Abtey / zuschiessen / und den Schaden / welchen die Zahlende wegen eines und andern Verzugs erlitten / die Saumselige wieder gut machen / und der Röm. Käys. oder Königl. Schwedische Majestät / noch auch der Hessischen Frauen Landgräfin Officirer und Soldaten die Execution nicht verhindern sollen. Es soll auch den Hessischen nicht erlaubt seyn / dieser Declaration zum Nachtheil / jemand zu eximiren / welche aber ihre Quotam ordentlich entrichtet / sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

Was die Streitigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern / Cassel und Darmstadt / über der Marburgischen Succession betrifft: Demnach dieselben auff Vermittelung Herrn Ernsten / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / zu Cassel am 14. nächst entwichenen Monats Aprilis / mit beyder Theilen Einwilligung verglichen seyn; So ist beliebet worden / daß solche Transaction, so fern sie der Röm. Käyserl.

Majest. und dem Römischen Reiche nichts præjudicirt, samt allem ihrem Anhang und Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen / und von den Partheyen unterschrieben / auch bey gemeiner Friedens-Handlung eingebracht worden / krafft dieses Instruments / eben von solchen Würden und Würckung seye / als ob sie von Wort zu Wort in diesem Brieffe mit eingerucket worden wäre / die auch weder von den verglichenen Partheyen / noch jemand anders / unter einem Schein eines Vertrags / oder Eyds / oder sonsten dergleichen keiner Zeit umgestossen: Sondern vielmehr von allen / obschon einer aus den Interessirten etwan selbige zu bestätigen sich weigerte / uffs genauest gehalten werden soll.

Ebener massen soll auch die zwischen Herrn Wilhelmen Landgraffen zu Hessen / und Herrn Christian / und Volraden Grafen zu Waldeck / am 11. Aprilis Anno 1635. beschehene / und von Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte Transaction, nicht weniger in krafft dieser Pacification, zu ewigen Tagen bey vollkommnen Würden verbleiben / und alle / sowol Landgraffen zu Hessen / als Grafen zu Waldeck / verbunden halten.

Es soll auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen-Casselischen / und Darmstädtischen Hause introducirt, auch von Röm. Käyserl. Majest. bestätigt worden / vest und unverbrüchlich seyn / und erhalten werden.

XVI.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herren Gevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und sigillirt seyn wird / soll alle Feindseligkeit uffhören. Und diejenige Dinge / so oben verglichen worden / zur Execution eingebracht werden.

Insonderheit soll die Röm. Käyserl. Majestät selbst / durch das gantze Römische Reich Edicta lassen außgehen / und allen ernstlich befehlen / welche nach dieser Pacification etwas zu restituiren und zu vollziehen verbunden sind / daß sie ohne Einrede und Schaden / in der Zeit deß beschlossenen und bestätigten Friedens / die verglichene Dinge vollziehen und exequiren / mit Befehl / sowohl an die ausschreibende Fürsten / als Crayß-Obristen / daß sie uff Erforderung derjenigen / die wieder einzusetzen seyn / vermög der Executions-Ordnung / und dieses Vertrags / eines jedern Restitution befördern und vollziehen sollen. Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibt werden / daß / dafern die ausschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten / in ihrer eigenen Restitution, die Execution nicht wohl und füglich würden vollziehen können / in welchem Fall / wie auch / so die ausschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten die Commission verweigern solten / alsdann deß benachbarten Crayses ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obersten / eben solche Verrichtung auch in andern Crayses / um die gebührende Restitution zu verfügen / uffgetragen seyn soll.

Da auch einer / so wieder eingesetzt werden soll / Käyserliche Commissarien zu seiner Restitution oder Vollziehung würde vonnöthen haben / welches demselben frey stehet / so sollen solche unverzüglich verordnet werden: In welchem Fall / damit der verglichenen Sachen Würckung desto weniger verhindert werde / so soll denen / so wider geben sollen / und die wieder eingesetzt werden müssen / erlaubt seyn / gleich nach beschlossenem und unterschriebenem Frieden / zwey oder drey / beyderseits Commissarien zu ernennen / aus welchen die Röm. Käyserl. Majest. einen von deme / der wieder eingesetzt werden / den andern von deme / der wieder abtretten soll / benahmet / jedoch in gleicher Anzahl / aus beyderley Religion zu erwählen / und solchen anzubefehlen hat / daß sie alles / was in Krafft dieser Transaction seyn muß / ohn verhinderlich exequiren sollen. Da aber die / so wieder abtretten sollen / Commissarien zu ernennen unterlassen würden / wird die Röm. Käyserl. Majest. aus denjenigen / welche der Entsetzte benahmet / einen erwählen / und einen andern nach Belieben (jedoch in beyderseits Religionsverwandten gleicher Anzahl) zuordnen / und solchen die Executions-Commission anbefehlen; ohngeachtet der vom Gegentheil eingewandten Einred. Diejenige / so wieder einzusetzen seyn / sollen bald nach dem Friedenschluß / den Innhalt dessen denen zu wissen thun / welche selbiges betrifft / und die wieder etwas abzutretten haben.

Endlich sollen alle und jede / so wohl Stände als Gemeinden / oder sonderbare / Geistliche oder Weltliche / welche vermög dieses Vergleichs / und derselben gemeinen Reguln / oder sonderbahrer ausgedruckter Verordnung / wieder ichtwas abzutretten sich begeben / zu geben / zu thun / oder etwas zu leisten / verbunden sind / so bald nach eröffneten Käyserlichen Edicten / und beschehener wider Abtrettungs-Wissenschafft / ohne einige Verweigerung / oder Entgegensetzung clausulæ salvatoriæ, ins gemein / oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindlich / oder anderer Außflucht / wie auch ohne einigen Schaden / alles diß / worzu sie verbunden seyn / wieder abtretten / weichen / geben / thun und leisten.

Es soll auch keiner der ausschreibenden Fürsten / oder Crayß-Obersten / oder der Commissarien Vollziehung / er seye gleich ein Stand / oder Soldat / fürnehmlich in Besatzungen / oder jemands anderst sich widersetzen / sondern vielmehr den Executoribus gegen diejenigen / welche die Execution uff einige Weiß zu verhindern vermeynen / Beystand leisten / auch jenen erlaubt und frey seyn / entweder sich ihrer eigenen / oder der einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Nächst diesem sollen alle und jede beyderseits Gefangene / welche wieder einzusetzen seyn / ohn Unterscheid / sie haben ein feind- oder friedliches Gemüth geführet / uf die Weise / wie zwischen der Armeen Generals-Personen / mit der Römischen Käyserl. Majest. Bewilligung / Vergleichung geschehen / oder noch geschehen wird / uff freyen Fuß gestellet werden.

Endlich / wegen Abdanckung der Schwedischen Soldateska / sollen alle und jede Chur-Fürsten / Fürsten und übrige Stände / die freye und ohnmittelbare Reichs-Ritterschaffe mit eingeschlossen (jedoch vorbehältlich derjenigen bißhero in dergleichen Fällen üblichen Erforderungen / Libertät und künfftigen Exemption der 7. nachfolgenden deß Römischen Reichs Crayssen / als deß Churfürstlichen Rheinischen / Ober-Sächsischen / Fränckischen / Schwäbischen / Ober-Rheinischen / Westphälischen / und Nieder-Sächsischen / her- und beygetragen fünff Million Reichsthaler / gäng und gäbiger Reichszahlung / und solches auff drey Zielen bey dem ersten Termin (da dann die Stände deß Chur-Rheinischen und Ober-

Rheini-

Rheinischen Crayses / zu Franckfurt am Mayn / des Ober-Sächsischen zu Leipzig / oder Braunschweig / des Fränckischen zu Nürnberg / des Schwäbischen zu Ulm / des Westphälischen zu Bremen / oder Münster / des Nieder-Sächsischen zu Hamburg / ein jeder seine Quotam zu conferiren) sollen erlegt werden 1800000. Reichs-Thaler an baarem Geld) zu welcher Summen förderlichster Erlegung zu gelangen.

So mögen diejenige / welche vermög der Amnestie zu restituiren sind / und nicht der jetzige derselben Besitzer / sondern der rechte Herr seine Unterthanen / welchem sie / vermöge der Amnestie, zu restituiren sind / so bald nach beschlossenem Frieden / auch ehe die Restitution fürgangen / vermög deren Quotæ, und proportion, colligiren / und sollen / bey Eintreibung solcher Collecten, die jetzige Innhabere keine Verhinderung verursachen / und 1200000. durch Anweisung an gewisse Stände / deren Zahlung auff leidliche Weise zu verfügen / sich ein jeglicher Stand nach dem geschlossenen und ratificirten Frieden / mit Anweisung eines Kriegs-Officiers / auff gütliche und billige Wege zu vergleichen hat.

Nach welcher geschehenen Vergleichung / wie auch der Ratificationen Auswechselung / soll zugleich der 1800000. Reichs-Thaler Auszahlung / der Soldaten Abdanckung / und der Orten Erledigung / alsbald werckstellig gemacht / und keiner andern Ursachen halben auffgeschoben werden.

Da dann so balden / nach geschlossenem Frieden / die Contributionen und allerhand Drangsalen allerdings auffhören sollen: Jedoch vorbehaltlich der in Besatzungen liegenden Soldaten und anderer Völcker Uterhaltung / so auff ein leidliches zu vergleichen / auch mit Vorbehalt der Ständen / welche ihr Antheil erlegt / oder mit den angewiesenen Officirern derenthalber sich gütlich verglichen haben / und von deroselben Mit-Ständen / wegen Schadens / so von verzogener Zahlung zugewachsen / wieder fordern mögen.

Die übrige zwo Millionen / und zwar die erste sollen und wollen besagte sieben Crayß-Stände zu Ausgang des nechsten Jahrs / nach beschehener Abdanckung anzurechnen / die andere aber zu Ende des nechstfolgenden Jahrs / beydes an Reichs-Thalern / oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlicher Münz und Werth / an obbenandte Oerter der Königl. Majest. in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Treu und Glauben entrichten.

Gleich wie aber bemeldte sieben Crayse allein der Schwedischen Kriegs-Völckern / ausser eines andern Anmassung / angewiesen seyn / also sollen jede derselben Chur-Fürsten und Stände nur den jenigen Antheil / welcher vermög der Reichs-Matricul / und jedes Orths Herkommen / auch hier ausgelefferten Verzeichnuß einem jeglichen gebühret / zu entrichten verbunden seyn.

Es soll auch kein Stand von dessen Enrichtung frey seyn / noch mit mehrern Römer-Monaten beschwert / noch für einen andern seinen Mit-Stand / oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen / viel weniger mit Repressalien oder Arresten bedrängt werden. Ingleichem soll auch kein Stand die Seinige mit Beysteuer zu solchem Ende zu belegen / von Soldaten / oder einem Mit-Stand / noch jemand anders auff einige Weise / unter was Schein es auch seyn möchte / de facto verhindert werden.

Betreffend den Oesterreichischen und Bayerischen Crayß / nach dem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent von des Römischen Reichs-Ständen gethane Verheissung / daß sie auff nechstem Reichs-Tage der Römischen Kayserl. Majestät für die bißhero geführte Krieges-Kosten / aus des Reichs Anlagen eine Beysteuer thun wolten) zu Abzahlung des ohnmittelbahren Kayserlichen Kriegs-Heers / dieser aber für die Bayerische Völcker ausgesetzt worden / so soll die Eintreibung im Oesterreichischen Crayß bey der Römischen Kayserl. Mattestät stehen: Im Bayerischen Crayß aber diejenige Weiß zur Anlag und Auszahlung / wie in den übrigen Crayssen üblich / beobachtet / die Execution jedoch / wie in andern sieben Crayssen / den Reichs-Constitutionen nach / fürgenommen werden.

Damit aber die Königl. Majest. in Schweden / wegen der bestimten Termin unfehlbahrer Zahlung desto sicherer seye / so thun besagter sieben Crayße Chur-Fürsten und Stände / Krafft dieses Vergleichs / und jeder zu seinem gebührenden Antheil / auff bestimte Zeit und Orth / bey Treu und Glauben freywilliglich / auch bey Verpfändung aller ihrer Güter / sich hierzu verbinden / also gar / daß / so von einem Säumnüß fürfiele / alle Stände des Reichs / bevorab aber eines jeden Crayses ausschreibende Fürsten und Obristen / Krafft des Articuls von Friedens-Versicherung / gehalten seyen / das Versprochene / als ein abgeurtheilte Sache / ohne einigen fernern Rechts-Proceß oder Außflucht zu vollziehen.

Wann in Krafft der Amnestie und Gravaminum die Restitution beschehen / die Gefangene entledigt / die Bekräfftigung ausgewechselt / und das jenige geleist seyn wird / was über den ersten Zahlungs-Termin droben verglichen ist / sollen alle beyder Seits Kriegs-Besatzungen / sie seyen im Nahmen der Röm. Kayserl. Majest. deren Bunds- und Hülffs-Genossen / oder Königl. Majest. und Cron Schweden / wie auch der Frau Landgräfin zu Hessen / benebenst der Bunds-Verwandten und Zugethanen / oder jemand anderst / eingelegt worden / aus des Römischen Reichs Städten / und allen andern Orthen / so zu restituiren sind / ohne Ausred / Verzug / Schaden und Nachtheil / zugleich abgeführet werden.

Die Oerter selbsten / Städte / Flecken / Schlösser / Vestungen / so wohl durchs Königreich Böhmen / als andere der Römischen Kayserlichen Majest. und des Hauses Oesterreich Erbländer / wie auch übrige Reichs-Crayse / so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen und behalten / oder durch eines oder andern Theils Stillstand der Waffen / oder einige andere Weiß zugelassen worden / sollen ihren vorigen und rechten Besitzern und Herren / sie seyen gleich des Reich mittelbahre oder unmittelbahre Stände / so wohl geistliche als weltliche / die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen / ohne Verzug wieder gegeben / und deroselben freyen Verordnung / so ihnen entweder von Recht oder Gewohnheit / oder Krafft gegenwärtigen Vertrags / zukome / überlassen werden: ohnerachtet einiger Schenckungen / Belehnungen / Ubergaben (sie seyen dann von selbsten und aus freyem eines Standes Belieben beschehen und fürgangen.)

Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen / oder zu Abwendung der Verwüstungen / entstehenden Brands / oder wie solches sonsten Nahmen haben mag / so zum Nachtheil der vorigen wahren Herrn und Besitzer erlangt worden. Es sollen auch keine Verträg / Bündnüssen oder einige andere Ausflucht / so vorbesagter Restitution entgegen lauffen / statt finden / sondern insgesamt für nichtig gehalten werden / jedoch ohne Abgang dessen / was / und so weit vorgehenden Articuln wegen Ihr. Königlichen Majestät und Cron Schweden / auch etlicher Chur- und Fürsten des Reichs Satisfaction oder gleichmässige compensation, oder sonsten sonderbahr ist ausgenommen und verordnet worden / und diese Wiederabtrettung der eingenommenen Oerter / soll so wohl auff Seiten der Römischen Kayserlichen Majestät / als Königlichen Majestät in Schweden / und beyder Seits Bunds-Verwandten und Angehörigen getreulich und zugleich geschehen.

Es sollen auch die Archiv-Brieffliche Urkunden / und andere Mobilien / auch das Geschütze / welche an besagten Orthen zur Zeit der Occupation, gefunden / und biß dato erhalten worden / wieder gegeben werden / was aber nach der Eroberung anderswoher darein gebracht / es seye in der Schlacht erobert / oder zum Gebrauch und Verwahrung durch die Innhabere dahin gebracht worden / solches mag man samt der Zubehörung und Kriegs-Bereitschafften hinwiederum ausführen / und zu sich ziehen.

Eines jeglichen Orts Unterthanen sollen beym Abzug der Besatzung und Soldaten gehalten seyn / Wagen / Pferd und Schiffe / samt nöthigem Proviant und Vorschub ohne Entgeld zu verschaffen / damit selbige an die im Reich bestimmte Oerter kommen mögen. Welche Wagen / Pferd und Schiffe / die aus der Besatzung abziehende Commendanten / ohne Gefährd und List / wieder sicherlich zurück folgen lassen / und verschaffen sollen.

Der Ständen Unterthanen sollen auch einander bey diesem Last und Abfuhr / von einem Gebieth in das ander / biß sie an das im Reiche bestimbte Orth gelangen / ablösen. Da dann keinem Commendanten oder Officirer der Besatzungen / oder Soldaten erlaubt ist / die Unterthanen oder deren Wagen / Pferd / Schiffe und dergleichen ihnen zum Besten Hergeliehenes eines und anders ausser ihrer Herrn Gebieth / vielweniger des Römischen Reichs Gräntzen / mit sich zu schleppen. Derentwegen sie dann mit Hinterlassung Geisel / Sicherheit leisten sollen.

Die wieder abgetrettene / so wohl der See- Gräntz- als Mittelländische genandte Oerter / sollen von allen ferneren / bey jetzigen Krieges-Empörungen eingeführten Besatzungen / hinführo zu allen Zeiten befreyet / und ihrer Herren (mit Vorbehalt jedes Rechten) freyer Verordnung / überlassen seyn.

Es soll auch keiner Stadt / jetzt oder ins künfftig / zu einigem Nachtheil und Schaden gereichen / daß sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert und besetzt worden / sondern es sollen alle und jede samt ihren Bürgern und Einwohnern / so wohl der allgemeinen Amnestie, als andern dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben. Und im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in geist- und weltlichen Dingen / so sie für diesem Kriegs-Wesen gehabt haben / beständig verbleiben: jedoch vorbehaltlich der hohen Obrigkeit / samt allem deme / so jedem Herrn zuständig.

Endlich sollen aller im Reiche kriegender Theilen Völcker abgedancket und erlassen werden: jedoch mag jeder Stand / so viel zu seiner Sicherheit nöthig / Völcker behalten.

Es soll aber so wohl der Soldatesca Abdanckung / als der Oerter Wiedereinräumung / zu bestimmter Zeit / mit solcher Ordnung und Weise geschehen / wie sich die Kriegs-Generalen vergleichen werden: jedoch mit Beobachtung dessen / was hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs-Völcker ist verglichen worden.

XVII.

Wann nun der Friede dergestalt geschlossen seyn wird / so geloben die Kayserliche und Königliche / auch des Heiligen Römischen Reichs Stände / Herrn Abgesandte und Gevollmächtigte / daß solcher respectivè von der Kayserl. Majest. und Königl. Majest. in Schweden / wie auch des Römischen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / auff solche beliebende Weiß solle bestätigt werden / und Sie ungezweiffelt daran seyn wollen / daß die Haupt bekräfftigte Friedens-Urkunden innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen / allhie zu Osnabrück Wechselsweise ordentlich aus- und eingeantwortet werden sollen.

Zu mehrer dieser aller und jeden Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit / sollen gegenwärtige Vergleichungen ein ewiges Gesetze und Pragmatica Imperii sanctio seyn / welche künfftig so wohl als andere Gesetze und Constitutiones fundamentales des Reichs verbündlich seyn / auch dem nechsten Reichs-Abschied und der Kayserl. Capitulation selbst einverleibt werden / nicht weniger den abwesenden als gegenwärtigen / so wohl Geistlichen als Weltlichen / sie seyen Stände des Reichs oder nicht: und dannenhero so wohl von den Kayserlichen und der Ständen Räthen und Officirern / als allen Gerichten / Richtern und Beysitzern / für eine immerwährende Richtschnur gegeben seyn sollen.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß sollen keine geistliche noch weltliche Rechte / weder gemeine noch sonderbahre Conciliorum Decreta, Privilegia, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, noch einige zu was Zeiten hievor ergangene Bescheide / abgeurtheilte Sachen / Kayserliche und andere Capitulationen / der Ordens-Leuth Reguln / oder Befreyung weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen / Contradictionen / Appellationen / Investituren / Transactionen / Juramente / Renuntiationen / Pacta dedititia, oder andere / vielweniger das Edict des Jahrs 1629 oder der Pragische Vertrag mit seinem Anhang / weder die Päbstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander welt- oder Geistliches Statutum, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Ausflucht / unter was Nahmen oder Schein selbige seyn möchte / jemahls angezogen / gehöret oder zugelassen / noch irgendswo in petitorio, oder possessorio, statt finden / auch weder Verbott-Processen oder Commissionen / erkandt werden.

Derje-

Derjenige aber / welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln / oder deren Verordnung / und Wiederabtretung sich widersetzen / oder auch den andern / so das Seinige auff obangeregte rechtliche Weiß / und ohne Excess wieder erlangt hat / ausser rechtlicher Erkäntnuß der Sachen / und ordentliche Vollziehung auffs neue zu beschweren sich unterstehen würde / er sey Geist- oder Weltlich / der soll in die Straffe des Friedbruchs ipso iure & facto gefallen seyn. Auch wider denselben / den Reichs-Satzungen nach / die Wiederabtretung und Vollnziehung / mit völligen Kräfften beschlossen und anbefohlen werden.

Der beschlossene Friede aber soll nichts destoweniger in seinen Kräfften verbleiben / und alle dieser Vergleichung Zugethane / alle und jede / die des Friedens-Gesetze / wider männiglich / ohn Unterscheid der Religion / schützen und verthädigen / auch da ichtwas von einem überschritten würde / so soll der Beleydigte den Beleydiger zuvorderst von der That abmahnen / und die Sache entweders güetlichem Vergleiche / oder rechtlicher Entscheidung untergeben.

Da aber die Streitigkeit auff keine dieser Weise / inner 3. Jahrs-Zeit / zu End käme / so sollen alle und jede dieser Vergleichung Zugethane / mit der beleidigten Parthey Rath und Macht / auff deren Anruffen die Waffen ergreiffen / den Unfug zu hinderetreiben / weiln weder güt- noch rechtliche Wege statt finden wollen / jedoch ohne Nachtheil eines jeden Jurisdiction und der Gerechtigkeit / nach jedes Fürsten und Stands Gesetz und Ordnungen. Es soll auch kein Stand des Reichs im wenigsten Macht haben sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen ; Sondern da die Streitigkeit entweder bereits entstanden / oder hinführo entstehen möchte / soll ein jeder sich des Rechtens bedienen / im widrigen des Friedbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst richterlicher Erkändenuß seine Endschafft erreicht / das soll ohne Unterscheid der Ständen also vollzogen werden / wie es die Reichs-Gesetze verordnen.

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde / so sollen die Creyße wieder ergänzt / und sobald eine Unruhe sich vermercken liesse / dasjenige beobachtet werden / was hierüber in den Reichs-Constitutionen von des gemeinen Friedens Execution und Conservation verordnet ist.

So offt aber einer Kriegs-Völcker / aus was Ursachen / oder Zeit es seyn möchte / durch frembde Herrschafft oder Gebieth führen wolte / so soll solcher Durchzug auff des Durchführenden Unkosten geschehen / und ohne Schaden oder Verletzung deren / durch welcher Gebiethe sie geführet werden. Und letzlich / soll in alle weg beobachtet werden / was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs-Constitutiones beschliessen und ordnen.

Und sollen in gegenwärtigem Frieden-Schlusse begriffen seyn / von Seiten des Allerdurchläuchtigsten Kayserss / alle dero Majestät Bunts-Verwandte und Zugethane / insonderheit der Catholische König / das Hauß Oesterreich / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / und unter denen auch der Hertzog in Savoyen / und die andern Stände / die freye ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft / und Ansee-Städte / mit eingeschlossen : Der König in Engelland / wie auch der König und Cron Dennemarck / Norwegen / samt angehörigen Provincien : Wie auch das Hertzogthum Schleßwig / der König in Polen / der Hertzog in Lothringen / und alle Fürsten und Republiquen durch Italien / die vereinigte Niederlande / auch Eydgenoßische Schweitzer und Bündener / der Fürst in Siebenbürgen.

An Seiten der Durchläuchtigsten Königin und Cron Schweden alle dero Bunds-Verwandte und Angehörige / insonderheit der Allerchristlichste König in Franckreich / wie auch Chur-Fürsten und Stände / die freye Reichs-Ritterschafften / und Ansee-Städte mit eingeschlossen : Wie auch der König in Engelland / König und Cronen Dennemarck und Norwegen / samt angehörigen Provincien / das Hertzogthum Schleßwig : der König in Polen / König und Cron Portugall / der Großfürst in der Moscaw / die Herrschafft Venedig / das vereinigte Niederland / die Schweitzer / Bündener / der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Kayser'. gevollmächtigte Abgesandte / daß sie bey ihrer offtmals beschehenen münd- und schrifftlichen Protestation und Declaration verbleiben / ob zwar in dem am 6. Aug. Styl. N. abgelesenen und genehm gehaltenen / auch allgemeiner Einwilligung bey dem Chur-Maynzischen deponirten und besiegelten / nun auch von beyden Theilen unterschriebenen Frieden-Schluß / von Seiten der Durchleuchtigsten Königin in Schweden / der König in Portugall ist eingeschlossen worden / daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugall / als den König in Hispanien / Philippum dieses Nahmens den IV. erkennen / auch mit solcher Protestation und Declaration dieses Friedens-Instrument unterschreiben wollen.

Zu dessen allen und jedes mehrer Bekräfftigung und Bestärckung / haben so wohl die Kayserl. als Königliche Abgesandte / im Nahmen aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs / zu diesem Actu, (vermöge des den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Octobr. hernach benennten Jahrs am Tage der Unterschreibung der Schwedischen Gesandtschafft unter dem Chur-Maynzischen Secret ausgelieferten Schlusses) Deputirte / nemlich

Wegen Chur-Maynz / Herr Nicolaus Georg von Reigersperg / Ritter / Cantzler. Wegen Chur-Bayern / Herr Johann Adolph Krebs / geheimer Rath. Wegen Chur-Brandenburg / Herr Johann Graf zu Sain und Witgenstein / Herr zu Homburg und Bolandaw / geheimer Rath. Wegen des Hauß Oesterreichs / Herr Georg Ulrich / Graf von Wolckenstein / Kayserl. Reichs-Hofrath / Herr Cornelius Göbein / Bambergischer Rath / Herr Sebastian Wilhelm Meel / Würtzburgischer geheimer Rath / Herr Johann Ernst / Bayrischer Hofrath / Herr Wolffgang Conrad von Thumbshirn / Sächsischer Altenburgischer und Coburgischer Hofrath / Herr Augustus Carpzovius / Sachsen-Altenburgischer und Coburgischer Rath / Herr Johann Fromholde / Brandenburgischer / Culmbachischer und Onolzbachischer geheimer Rath / Herr Heinrich Lantzenbeck / JC. Brandenburgischer / Lüneburgischer / Cellischer geheimer Rath / Herr Jacob Lampadius / JC. Calenbergischer geheimer Rath / und pro-Can-

cellarius. Wegen der Wetterauischen Grafen / Herr Matthäus Wesenbecius / JC. und Rath. Wegen beyder Städte Banck / Herr Marcus Otto von Straßburg / Herr Johann Jacob Welß von Regenspurg / Herr David Gloxinius von Lübeck / und Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein / von Nürnberg / respectivè Syndici des Raths / Rathgebern und Advocaten. Haben gegenwärtiges Friedens-Instrument mit eignen Händen und Pitschafft bekräfftigt und bestetigt / und ihrer Herrn Principaln Ratificationes, auff abgeredte und verglichene Weiß / und obgesetzten Termin / auszuhändigen versprochen.

Den übrigen Ständten-Plenipotentiarien ist es frey anheim gestellt worden / ob Sie sich unterschreiben / auch ihrer Herrn Principaln Ratihabitiones einbringen wollen / oder nicht / jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding / daß mit Unterschreibung jetztgedachter Deputirten die übrige Stände alle / und jeder absonderlich / so dieses nicht unterschrieben und ratihabirt hat / eben so kräfftig / zu Observirung und Manutenentz des jenigen / was in diesem Friedens-Instrument begriffen ist / verbunden seyn / als wann es gleichermassen von ihnen subscribirt und ratihabirt worden wäre. Es soll auch von dem Reichs-Directorio, gegen / und wider solche / von gedachten Deputirten beschehene Unterschrifft / einzige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden / noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden zu Osnabrück in Westphalen / den $\frac{14}{24}$ Tag des Monats Octobris / im Jahr Christi Eintausend Sechshundert Achtundvierzigsten.

Copia des Gewalts der Röm. Kayserlichen Majestät Herrn Gevollmächtigten.

WIr Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Braband / Steyr / Kärndten / Crain Marggraf in Mähren / Hertzog zu Lützelburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtenberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Graf zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg und Görtz / Landgraf in Elsaß / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / in Ober- und Nieder-Lausnitz / Herr der Windischen Marck / ꝛc. Thun kund und zu wissen allen und jedermännigklichen / welchen daran gelegen ist / oder in einige Weiß seyn mag. Demnach von nun ziemlichen Zeit hero / und zwar vors Erste zwischen Unserm Christlobseligsten Herren Vatter / dem Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FERDINANDO dem Zweyten dieses Nahmens / erwählten Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Könige / Erz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzegen zu Burgund / Braband / Steyr / Kärndten / Crain / Marggraffen in Mähren / Hertzogen zu Lützelburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtenberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg und Görtz / Landgrafen im Elsaß / Marggraffen des Heil. Röm. Reichs in Ober- und Nieder-Lausnitz / Herr der Windischen Marck / Christmildest- und Lobwürdigster Gedächtnuß / hernach auch zwischen uns sampt unsern Bundsgenossen / eines / und dem auch Durchläuchtigsten damahligen Fürsten und Herrn / Herrn Gustaph Adolphen / der Schweden / Gothen und Wenden Königen / Großfürsten in Finland / Hertzogen in Ehesten und Carelen / Herrn zu Ingermanland / und nach dessen Absterben der jetzigen Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Christinen / der Schweden / Gothen und Wenden Königin / auch Fürstlichen Erbin / Großfürstin in Finland / Hertzogin in Ehesten und Carelen / Frauen in Ingermanland / und ihren Bundsgenossen und Anverwandten / andern theils / nicht mit geringer Vergiessung Christen-Bluts / und vieler Teutschen Provintzen Ödd- und Verwüstung mit Waffen ziemlich hart und scharff gegen- und wider einander gestritten und gekriegt / neulich verwichenen Zeit aber zu Tractier- und Handlung / wegen Beylegung solches Kriegs / und Aufrichtung eines Friedens zu Osnabrück / mit Belliebung beyder kriegenden Theilen / den 11. Tag Julii / im Jahr 1643. zur Zusammenkunfft angesetzt und bestimmt worden ist / dahero Wir unsers theils etwas / so zur Beförderung und Vollendung solches heilsamen Wercks gehören und gereichen könte / nicht haben ermangeln lassen wollen / sondern neben unsern Reichs-Hofräthen / unsern und des Reichs lieben Getreuen / dem Wohlgebohrnen Johann Maximilian / Grafen von Lamberg / unserm Cämmerern / und Johann à Crane, beyder Rechten Licentiaten / bereit vorhin von uns Gevollmächtigten und abgeordneten Plenipotentiarien / dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen / Unserm und des Reichs lieben Getreuen / Maximiliano / Grafen von Trautmansdorff und Weinsperg / Freyherrn zu Gleichenberg / Neustadt am Cocher / Negau / Burgau und Tozenbach / Herrn zu Teinitz / Ritterm des güldnen Fließ / unserm geheimen Rath und Groß-Hofmeistern / unserm vornehmsten gevollmächtigten Plenipotentiario, gnugsame und vollkommliche Vollmacht gegeben und zugestellt / an bemeldtem Ort zu erscheinen / und in Unserm Nahmen entweder selbsten / oder durch ihre Subdelegirte mit denjenigen Commissariis und Gevollmächtigten / (welche höchstgedachte Durchleuchtigste Königin und das Reich Schweden zu diesem Werck / mit gnugsamen Gewalt und Vollmacht versehen / abgeordnet haben wird / oder auch inskünfftig verordnen möchten /) zu unterreden / zu tractiren / zu handlen und zu ordnen / von allen Mittel und Weg / wormit dem zu beyden Theilen vorgesetzten Zweck / der Erneuerung der Freundschafft und des Friedens / übertommen und auffgericht werden könne. Nicht weniger auch / so dieses alles also abgehandelt seyn würde / den

Frieden-

Frieden / in Unserm Nahmen / mit selbigen zu schlieſſen und zu bekräfftigen. Was nun ermeldter Graf von Trautmansdorff / Graf von Lamberg und von Crane / unsere Commissarii, zugleich / oder abwesend und verhindert eines / zween aus solchen / mit gegentheiligen Commissarien / oder derselben Subdelegirten / zu diesem Ende durch sich / oder durch ihre Subdelegirte gehandelt und geschlossen haben werden / dasselbe alles wollen Wir auff die beste Form und Weiß / / in Krafft dieses / bey des Reichs unverbrüchlichen Treu und Glauben zu halten / hiemit versprochen und zugesagt haben. Zu mehrer Bestärckung haben Wir es eigenhändig unterschrieben / auch mit unserm Kayserl. Secret und Insiegel zu bestärcken anbefohlen. Geben und geschehen auff Unserm Schloß Linz / den vierdten Tag des Monats Octobris / Anno Domini 1645. Unserer Reiche / des Römischen im Neundten / des Hungarischen im Zwantzigsten / und des Böhmischen im Achtzehenden Jahr.

Ferdinandus.

Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium,

Johann Waldenrode.

Copia des Gewalts der Königl. Majestät in Schweden Herrn Gevollmächtigten.

WIr Christina / von Gottes Gnaden / der Schweden Gothen und Wenden erwählte Königin und Fürstliche Erbin / Großfürstin in Finland / Hertzogin in Ehesten und Carelen / Herrin in Ingermanland / ꝛc. Thun kund und zu wissen allen und jeden / so daran gelegen / oder auff einigerley Weiß gelegen seyn kan. Nachdem von langer Zeit hero anfangs zwischen unsern hochlöblichsten Herrn Vatter / dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Gustaph Adolphen / der Schweden / Gothen und Wenden Königen / Großfürstin / in Finland / Hertzogen in Ehesten und Carelen / Herrn zu Ingermanland / Christmildesten und Lobwürdigen Angedenckens / Hernach auch zwischen Uns und des Reichs Schweden / auch unsern Bundsverwandten / eines: Und dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinando dem Andern dieses Nahmens / erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Steyr / Kärndten / Crain / Marggrafen in Mähren / Hertzogen zu Lützelburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtenberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg und Görtz / Landgrafen im Elsaß / Marggrafen des Heil. Röm. Reichs / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Herrn der Windischen Marck: Und nach dessen Absterben / dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FERDINANDO dem Dritten dieses Nahmens / erwählten Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Könige / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Steyr / Kärndten / Crain / Marggraffen in Mähren / Hertzogen zu Lützelburg / Ober- und Nieder-Schlesien / Würtenberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg und Görtz / Landgrafen im Elsaß / Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Herrn der Windischen Marck / und dessen Bundsgenossen und Angehörigen / andern Theils / nicht mit geringer Vergiessung Christen-Blutes / und vieler Teutschen Provintzen Verhörung / ziemlich scharff gegen- und wider einander gestritten worden ist: Die selbst natürliche Billigkeit aber erfordern thut / daß zu beyden Theilen solche Gedancken geschöpffet werden / wie Fried und Ruhe gestifft / hingegen der Krieg gestillt / und auffgehoben werden könne. Gleich wie Wir nun bey Führung unsers Kriegs und Waffen / jederzeit auff solchen Zweck unser Absehen gehabt haben / derohalben / damit es an unserm Orte nicht ermanglen möchte / so zu Uberkomm- und Beförderung solches heilsamen Wercks / auff einige Weg und Weiß dien- und ersprießlich seyn könte / als haben Wir zu solchem Ende Befehl auffgetragen und anbefohlen / welches Wir auch / vermög dieses / hiemit auffertragen und anbefehlen / dem Hoch- und Wohlgebornen / Unserm lieben Getreuen / Herrn Johann Oxenstirna Arel Sohn / Unserm und des Reichs Schweden Senatori und Cantzley-Rath / Grafen Moriæ Australis, Freyherrn zu Rymmho / und Herrn in Fiholm / Herningsholm und Tullegarn: Und Herrn Johann Salvio / Unserm geheimen Rath / Hof-Cantzlern / und bißhero in Teutschland Legato, Herrn in Adlersberg und Tullingen / welchen Wir vollkommlichen und zu solchen vornehmen Sachen gnugsamen Gewalt auffgetragen haben / daß sie mit denjenigen Commissarien / welche Ihro Kayserl. Majestät zu dieser Abhandlung mit satt- und gnugsamen Gewalt und Vollmacht instruirt / verordnet haben / oder verordnen mögen / entweder selbsten / oder durch ihre Subdelegirte sich unterreden / tractiren / handlen und ordnen solten / auf was Weiß / Weg und Mittel / daß beyder Theilen vorgenommener Zweck / als die Auffrichtung

und Fortsetzung der Freundschafft und des Friedens überkommen und stabilirt werden / und was derhalben besagte unsere Abgeordnete / mit jenes Theils Commissarien, oder deren Subdelegirten / zu diesem Ende / entweder vor sich / oder durch ihre ebenmäßige Subdelegirte tractiren / abhandeln und verrichten werden / ohngeacht einer unter solchen etwan abwesend / kranck / oder anderer hochwichtigen Geschäfften halben davon verhindert werden möchte / dasselbe wollen wir / auff die beste Art und Weiß / beständiglich zu halten / bey Königl. unverbrüchlichen Treu und Glauben hiermit versprochen und zugesagt haben. Zu dessen mehrerm Gewißheit haben wir dieses Eigenhändig unterschrieben / und mit unserm grössern Königl. Insiegel bekräfftigen und bestätigen wollen. Geben auff unserm Königl. Schloß Stockholm / den 10. Decembris Anno 2645.

Christina.

(L.S.)

Der Röm. Kayserl. und Königl. Majestät in Schweden Herren Plenipotentiariorum, wie auch Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandten Subscriptio.

(L.S.)
Johannes Maximilianus,
Graf von Lamberg.

(L.S.)
Johannes Oxenstirna,
Graf Moriæ Australis.

(L.S.)
Johann Crane.

(L.S.)
Johann Adler Salvius.

L. S. Wegen Chur-Maynz / Nicolaus Georg Reigersperger.
L. S. Wegen Chur-Bayern / Johann Adolph Krebs.
L. S. Wegen Chur-Brandenburg / Johann Graf zu Sain und Wittgenstein.
L. S. Wegen des Hauses Oesterreich / Georg Ulrich / Graf in Wolckenstein und Rodneck.
L. S. Wegen Bamberg / Cornelius Gobelius.
L. S. Wegen des Bisthums Würtzburg und Hertzogen in Francken / Sebastian Wilhelm Meel.
L. S. Wegen Hertzogs in Bayern / Johann Ernst / J. C.
L. S. Wegen Sachsen-Altenburgischer Linie / Wolffgang Conrad à Thumbshirn / Altenburgischer und Coburgischer Rath.
L. S. Wegen Sachsen-Altenburgischer Linie / Augustus Carpzovius D. Altenburg- und Coburgischer Rath.
L. S. Wegen Brandenburg-Culmbach / Matthæus Wesenbecius, Chur-Brandenburgischer geheimer Rath.
L. S. Wegen Brandenburg-Onolzbach / Johann Leonhard / Churfürstl. Brandenburgischer geheimer Rath.
L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg / Zellischer Linie / Henricus Langenbeck / geheimer Rath.
L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg / Grubenhagischer Linie / Jacobus Lampadius, J.C.
L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg / Gulphebranischer Linie / Christophorus Cöler D. und Rath.
L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg / Calenbergischer Linie / Jacobus Lampadius J.C. geheimer Rath und pro-Cancellarius.
L. S. Wegen Mecklenburg-Schwerin für sich / und in Vormunds Nahmen Mecklenburg-Güstrau / Abraham Kayser D. und geheimer Rath.
L. S. Wegen Chur-Brandenburg / als Fürsten in Pommern und Stettin / Matthæus Wesenbecius, geheimer Rath.
L. S. Wegen Chur-Brandenburg / als Fürsten in Pommern und Wolgast / Johann Fromhold, geheimer Rath.
L. S. Wegen Würtenberg / Johann Conrad Varnbüller, geheimer Regiments-Rath.
L. S. Wegen Hessen-Cassel / Rheinhard Schäffer.
L. S. Wegen Hessen-Darmstadt / Johann Jacob Wolff von Todtenwart / Rath.
L. S. Wegen Baden-Durlach / Johann Berg de Merckelbach / Rath.
L. S. Wegen Baden / Johann Jacob Datt in Dieffenau.
L. S. Wegen Sachsen-Lauenburg / David Glexin / D.
L. S. Wegen Würtenberg / als Grafen zu Mümpelgard / Johann Conrad Varnbüller.
L. S. Wegen der Grafen und Freyherrn auff der Wetteravischen Banck / Matthæus Wesenbecius, obgedachter.

L. S. We-

L. S. Wegen der Graffen und Freyherrn des Fränckischen Crayses / Johann Conrad Varnbüler.
L. S. Wegen Straßburg / derselben Stadt Rath und Syndicus Marcus Otto, I. V. D. Imgleichen wegen der Stadt Speyer / Weissenburg am Rhein und Landau.
L. S. Wegen Regenspurg / Johann Jacob Wolff von Todtenwart / Rath und Syndicus.
L. S. Wegen Lübeck / derselben Stadt Syndicus, David Gloxinius, V. I. D.
L. S. Wegen Nürnberg / Jodocus Christophorus Kreß / von Kressenstein / des Raths / wie auch wegen der Städte Winßheim und Schweinfurth.
L. S. Wegen freyer Reichs-Städte / Hagenau / Collmar / Schlettstadt / Ober-Ehenheim / Kaysersberg / Münster im Thal St. Gregorii / Roßheim und Türingheim / Johann Balthasar Schneider / Syndicus zu Collmar / und der Stadt zum Heil. Creutz Verwalter.
L. S. Wegen Ulm / Marcus Otto, D. imgleichen wegen der Städte Giengen / Hall und Böpflingen.
L. S. Wegen der freyen Reichs-Stadt Dortmünd / Georg Kumpfhoff / Syndicus.
L. S. Wegen der freyen Reichs-Städte / Eßlingen / Reutlingen / Nördelingen / Schwäbischen-Hall / Heylbronn / Lindau am Boden-See / Kämpten / Campoduni, Weissenburg im Nortgau / und Wimpffen / Valentin Heider / D.

IV.

Münsterischer Friedens-Schluß,

Welcher von der

Römischen Kayserlichen

und

Königlichen Frantzösischen

Majestät / Majestät /

Wie auch von des

Heil. Römischen Reichs Extraordinairen Deputirten, und anderer Churfürsten, Fürsten und Stände gevollmächtigten Herren Abgesandten

Zu Münster Anno 1648 verglichen, unterschrieben, befestiget und publiciret worden.

Im Nahmen der Hochheiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

KUnd und zu wissen sey jedermänniglich, den dieses angehet, oder in einige Weiße angehen kan: Demnach die im Heil. Römischen Reich von vielen Jahren her entstandene Unruhe und innerliche Empörung so weit eingerissen / daß sie nicht allein gantz Teutschland, sondern auch etliche angräntzende Königreiche, insonderheit aber die Cron Franckreich dermassen eingeflochten, daß dannenhero ein langwüriger und hefftiger Krieg erwachsen. Und zwar fürs Erste, zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten

Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Zweyten dieses Nahmens, Erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn, Böhmen / Dalmatien, Creatien, Sclavonien, ꝛc. Könige / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband, Steyer, Kärndten / Crain, Marggraffen in Mähren, Hertzogen zu Lützelburg, Ober- und Nider-Schlesien, zu Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Graffen zu Habspurg, zu Tyrol / Kyburg und Görtz, Marggraffen des Heil. Römischen Reichs, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Christmildester Gedächtnüß, und dero Bunds-Verwandten und Angehörigen an einem: Und dem auch Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen dem Dreyzehenden dieses Nahmens, Aller-Christlichsten König in Franckreich und Navarren, Christmildesten Andenckens / auch dessen Bunds-Genossen und Zugethanen am andern Theil: Wie auch nach dero Absterben zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dieses Nahmens dem Dritten, Erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Creatien, Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Kärndten / Crayn, Marggraffen in Mähren, Hertzogen zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Graffen zu Habspurg / Tyrol, Kyburg und Görtz, Marggraffen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herren auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins / ꝛc. saint dero Bunds-Genossen und Angehörigen eines: Und dann dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, dieses dieses Nahmens dem Vierzehenden, Aller-Christlichsten König in Franckreich und Navarra, auch dessen Bunds-Genossen und Zugethanen am andern Theil: Dahero eine grosse Vergiessung Christen-Bluts, mit vieler Provincien und Länder Ödung, erfolgt ist / daß endlich, vermittels Göttlicher Gnaden, es dahin gelangt, daß durch Zuthun der Durchlauchtigsten Republic von Venedig / als an deren guten und heilsamen Rathschlägen es der Christenheit in den allerschwersten und gefährlichsten Zeiten niemahlen ermangelt, von einem allgemeinen Frieden Gedancken geschöpfft, und zu dem Ende (mit Beliebung beyder Partheyen, zu Hamburg, am 25. Tag Nov. Neuen, oder 15. Tag Decemb. alten Calenders im Jahr 1641.) der 11. Tag Neuen, oder der 1. Julii alten Calenders, im Jahr 1643. bestimmet worden / auff welchem die Gevollmächtigten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen zusammen kommen.

Als nun zu bestimmter Zeit und Ort erschienen die ordentlich beyderseits ernannte Herren Gevollmächtigte Abgesandten, als an Seiten der Römischen Kayserl. Majestät die Hoch- und Wohlgebohrne, Edle / Ehrenveste Herren, Herr Maximilian, Graff von Trautmannsdorff ꝛc. Herr Johann Ludwig, Graf von Nassau, ꝛc. Herr Isaac Volmar, beyder Rechten Doctor, und des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli Ferdinandi Ertz-Hertzogen zu Oesterreich. ꝛc. Rath und Cammer-Präsident. Auff Seiten aber Ihr. Königl. Maiest. in Franckreich, der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Henrich von Orleans, Hertzog zu Longueville, ꝛc. Wie auch die Hoch- Wohlgebohrne und Edle Herren, Herr Claudius de Mesmes, Comte d' Avaux, ꝛc. und Herr Abel Servien, Comte de la Roche, ꝛc. durch Mittelung und Zuthun des Hochgebohrnen Herrn Aloysii Contareni, der Durchlauchtigsten Republic von Venedig Abgesandten / Rathsherren und Rittern / als welche beynahe fünff gantzer Jahr diesem Tractat in Qualität eines Mittlers, mit höchst-rühmlichem Fleiß und Unpartheylichkeit / beygewohnet; Haben sie nach Anruffung Göttlichen Beystands, benebenst gegen einander allerseits Ausantwortung der Vollmachts-Brieffen, (welche zu End dieses Instruments von Wort zu Wort eingeführt werden) in Anwesenheit / Consens und ordentlicher Einwilligung des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / zu Göttlichen Nahmens Ehre / und Auffnahm der werthen Christenheit, sich unter einander, auff nachfolgende Friedens- und Vereinigungs-Puncten, vereinbahret und verglichen.

ES soll ein Christlicher / allgemeiner / immerwährender Friede / auch wahre und auffrichtige Freundschafft / zwischen der Röm. Kayserl. und Aller-Christlichsten Königl. Majest. in Franckreich : Wie dann auch allen Ihr. Röm. Kayserl. Majestät Bunds- und Anverwandten dem Hauß Oesterreich / auch jeden deren Erben und Nachfolgern; insonderheit aber Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Römischen Reichs eines Theils: Und dann gleichfalls allen und jeden der Königl. Majest. in Franckreich Bunds- und Angehörigen / und jeden deren Erben und Nachfolgern : insonderheit der Königl. Majest. und Reiche Schweden / wie auch respectivè Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs / andern Theils seyn / und also einmüthig und mit Eyfer erhalten werden / daß jeder Theil des andern Nutzen / Ehre und Frommen befördern / und allerseits das gantze Römische Reich mit der Cron Franckreich / und ingleichem die Cron Franckreich mit dem Heil. Römischen Reich / treue Nachbarschafft pflegen / und geruhliche / sichere Friedens- und Frundschaffts-Bezeigungen wieder grünen und herfür blühen möge.

Es soll beyderseits alles dasjenige / was von Anfang dieser Kriegs-Empörung / es sey an Orthen / und auff was Weise wie es wolle / eines oder andern Theils feindlich fürgegangen / gäntzlich und zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden: Also daß weder deren / oder einiger andern Ursachen oder Vorwande halben / keiner dem andern etwas feindliches / widerwärtiges oder verhinderliches / so viel die Personen / Städte / Güter und Sicherheit belangt / entweder durch sich selbsten / oder durch andere / heimlich oder offentlich / vorsetzlicher oder zufälliger Weise / unterm Schein des Rechtens / oder selbstthätiger Manier / im Heil. Römischen Reiche / oder ausserhalb irgendswo / (ohnerachtet anderer vorher auffgerichteten entgegen lauffenden Verträgen) zufüge / oder daß es von jemand sonsten geschehe / gestatte; sondern es soll alle und jede Schmach / Gewalt / Feindthätigkeit / Schaden und Kosten / beyderseits / die so wohl vor- als in dem Krieg mit Worten / Schrifften und Thaten vorgegangen / ohne alles Ansehen der Personen oder Sachen / dergestalt gäntzlich auffgehoben seyn / daß alles / was einer gegen den andern auff solche Manier vor Auffruhr haben könte / mit ewiger Vergessenheit vergraben werden.

Und damit die / zwischen Ihr. Kayserl. Majestät / und dem Aller-Christlichsten König / wie auch Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs / auffgerichtete Freundschafft / desto sicherer und auffrichtiger gehalten werde (mit Vorbehalt des hernach verzeichneten Articuli Assecurationis) so soll kein Theil des andern Feinden / gegenwärtigen oder zukünfftigen / jemahlen / unter waserley Nahmen oder Prætext, auch von was Strittigkeit oder Kriegs wegen es seyn möchte / wider den andern / weder mit Waffen / Geld / Volck / oder anderem helffen : Auch keinem Kriegs-Volck / so wider einigen / diesem Friedens-Schluß Einverleibten / von einigem geführt werden möchte / Uneerschleiff / Einquartierung oder Durchzug gestatten.

Der Burgundische Crayß zwar soll ein Glied des Reichs seyn und verbleiben / nachdem die Strittigkeiten zwischen der Cron Franckreich und Spanien werden beygelegt seyn / und in dieser Friedens-Handlung begriffen werden; jedoch soll in die darinn noch schwebende Kriege / weder Ihr. Röm. Kayserliche Majestät / noch einiger Reichs-Stand / sich mischen. Solte aber ins künfftige zwischen benannten Cronen Zwyspalt erwachsen / soll doch obige gegen einander geschehene Verbindung zwischen dem gantzen Römischen Reich / wie auch den Königen und Cron Franckreich / daß nemlich kein Theil des andern Feinden Hülff und Vorschub leisten soll / steiff und fest gehalten werden. Doch soll in eines jedweden Reichs-Stands Belieben stehen / dieser oder jener Cron / ausserhalb des Reichs Gräntzen / Hülffe zu leisten: Jedoch nicht anderst / als den Reichs-Constitutionen gemäß.

Die Lothringische Sach soll entweder denjenigen Arbitris, so dazu von beyden Theilen zu ernennen / untergeben / oder aber durch die Frantzösische und Spanische Tractaten / oder durch andere friedliche Weg verglichen werden : Und soll auch so wohl Ihro Kayserliche Majestät / als den Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs / solchen Vergleich / entweder durch freundliche Interposition, oder andere friedliche Mittel / keines wegs aber durch Waffen oder Kriegs-Proceß / zu befördern / und zu suchen frey stehen.

Nebenst diesem beyderseits auff gute Freundschafft und allgemeine Amnestie gegründeten Fundament / sollen alle und jede des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / (die ohnmittelbahre freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen) und deren Lehen-Leute / Unterthanen / Bürger und Einwohner / welchen / aus Veranlassung der Böhmischen und Teutschen Unruhe / oder der hin und wieder entstandenen Bündnüssen / von einer oder andern Parthey / etwas Nachtheil oder Schaden / unter einigem Prætext oder Schein / zugefügt worden wäre / so wohl was anlangt die Landschafften / Lehen / Afftер-Lehen / und eigenthümliche Güter / als Ehre / Würden / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit / in den Stand / in geistlichen und weltlichen Sachen / in welchem sie sich für der Entsetzung und Destitution befunden / oder mit Recht befinden mögen / vollkömmlich wieder eingesetzt werden : ohngehindert immittelst aller deme entgegen fürgangenen Veränderungen / so hiemit cassiret sind.

Falls auch die Besitzer derjenigen Güter und Gerechtigkeiten / so restituiret werden sollen / sich mit genugsamen Grunde gefast zu seyn erachten würden / so sollen jedoch selbige die Restitution oder Wiedereinsetzung keines wegs hindern / es mögen aber solche nach beschehener Restitution für dem ordentlichen Richter examiniret und erörtert werden.

Und obwohl aus dieser vorgehenden gemeinen Regul leicht zu urtheilen / welche / und wie weit sie wieder in den vorigen Stand zu setzen sey / so ist jedoch auff etlicher Anhalten / von etlichen wichtigen Sachen / als folget / sonderbahre Anregung zu thun / beliebet worden / jedoch dergestalt / welche nicht ausdrücklich benennet / oder auffgehoben seyn / derentwegen nicht für ausgelassen oder ausgeschlossen gehalten werden sollen.

Demnach der Arrest / welcher auff die dem Herrn Churfürsten zu Trier zuständige / und ins Hertzog-

thum Lützelburg überbrachte Mobilien / von der Römischen Kayserlichen Majestät / vermittelst des Land-Gerichts angeleget worden / zwar auffgehoben und gefallen / jedoch auff etlicher Anhalten hinwiederum erneuert worden: Uber dieses die Sequestration des Amts Bruch / so zum Ertz-Stifft / und unmittelbahrem Dominio zu St. Joannis gehörig / und Johann Reinhard von Hölteren zuständig / von besagter Land-Versammlung angeleget ist: denen zwischen Chur-Trier / und dem Hertzogthum Burgund / im Jahr 1542. durch öffentliche des Heiligen Römischen Reichs Vermittelung / zu Augspurg auffgerichteten Accorden / zuwider laufft. So ist verglichen / daß vorbesagte Arrest und Sequestration von dem Lützelburgischen Land-Gericht ehistens auffgehoben / gedachtem Herrn Churfürsten seine Mobilien / Ame und Jurisdiction, so wohl Churfürstliche als Patrimonial-Güter / samt den bekümmerten oder sequestrirten Abnutzungen eröffnet und erstattet / auch da etwas davon entkommen / solches wieder ersetzt / gantz und völlig gut gemacht werden soll / mit dem Beding / daß hiermit die Herren Impetrantes an des Herrn Churfürsten im Römischen Reiche ordentlichen Richter / um Erhaltung rechtlicher Gebühr und Execution, verwiesen seyn sollen.

So viel aber die Vestungen Ehrenbreitstein und Hammerstein betriffe / wird die Röm. Kayserliche Majestät / auff Zeit und Maß / als hierunten bey den Executions-Puncten geschlossen / die Besatzungen abführen lassen / und selbige Vestungen in Handen des Herrn Churfürsten zu Trier / und dessen Thum-Capituls / um zu gesamter Hand solche für das Römische Reich und Churfürstenthum zu bewahren / stellen. Welchem nach so wohl der Capitain / als neue / vom Herrn Churfürsten fürters bestellte Besatzung / dem Herrn Churfürsten / und dessen Capitul / zugleich die Pflicht leisten sollen.

Nechst diesem hat die Pfältzische Sache der Convent zu Münster und Osnabrück dahin gebracht / daß die darüber für längst erregte Streitigkeit auff folgende Weise beygelegt werden:

Und zwar fürs Erste/belangend das Hauß Bayern soll die Churfürstliche Dignität/so die Churfürsten Pfaltzgrafen hiebevor gehabt / samt allen Regalien, Officien, Præcedentien / Wappen und Gerechtigkeiten / so viel deren zu dieser Dignität gehörig / gäntzlich nichts ausgenommen / als auch die gantze Ober-Pfaltz / samt der Grafschafft Cham / nebst allen dazu angehörigen Regalien und Gerechtigkeiten / wie biß dahero / also auch hinführo Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / dessen Erben / und der gantzen Wilhelmischen Linie / so lange aus denselben Manns-Stamm am Leben seyn wird / verbleiben.

Dahingen soll der Herr Churfürst in Beyern für sich / seine Erben und Nachfolger / gäntzlich vergetzen auff die 13. Millionen Schuld / und allen Anspruch an Ober-Oesterreich: auch so bald / nach publicirtem Frieden / alle darüber erlangte Instrumenta der Römischen Kayserlichen Majestät zu cassiren / und zu annulliren / ausliefern.

So viel das Hauß Pfaltz betrifft / so thut die Römische Kayserliche Majestät / und das Reich / allgemeiner Beruhigung halber / einwilligen / daß in Krafft gegenwärtigen Vertrags / die achte Chur-Stelle verordnet werde: welche Herr Carl Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / dessen Erben und Anverwandten / der gantzen Rudolphischen Linie / vermöge der in der güldenen Bull fürgeschriebenen Successions-Ordnung / hinführo geniessen mögen: Es soll aber bemeldtem Herrn Carl Ludwigen / oder dessen Successoren, von demjenigen / so dem Herrn Churfürsten in Bayern / und der gantzen Wilhelmischen Linie / conferiret worden / ausser der Mit-Belehnung / kein Recht oder Anspruch zu statten kommen.

Solchem nach soll die gantze Unter-Pfaltz / samt allen und jeden geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welcher für der Böhmischen Unruhe die Churfürsten Pfaltzgrafen genossen / mit zugleich allen Urkunden Documenten / Registern / und andern hierzu gehörigen Acten, ihme völlig eingeraumt / und alles Widriges / so fürgelauffen / hiermit auffgehoben seyn / auch aus Kayserlicher Autorität vollzogen werden: Dergestalt / daß weder die Königliche Majestät in Hispanien / noch jemand anders / welcher daraus etwas an sich gezogen / sich dieser Restitution auff einige Weise widersetze.

In dem aber etliche gewisse Aemter in der Bergstrassen / von Altershero dem Churfürsten zu Maynz zuständig / endlich im 1463. für eine gewisse Summa Gelds denen Pfaltzgrafen / mit Beding und Vorbehalt / der zu jederzeit vorbehaltenen Ablösung / verpfändet seynd. Hierum ist verglichen / daß diese Aemter bey dem jetzigen Herrn Churfürsten zu Maynz / und dessen im Ertz-Stifft Maynz Successorn, verbleiben sollen: Im Fall er nur das von selbsten angebotene Werth des Pfandes / inner dem zur beschlossenen Friedens-Execution bestimmten Termins / mit baarem Geld bezahlt: Und dem andern / darzu er / vermög der Pfande-Verschreibung / angewiesen wird / ein Genügen leistet.

Dem Herrn Churfürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer / wie auch dem Bischoffen zu Worms / sollen die rechtliche Ansprüche / so sie an die geistliche in der Unter-Pfaltz Bottmäßigkeit gelegene Güter führen / für ordentlichem Richter auszuführen frey stehen: dafern von ihnen kein gütlicher Vergleich vorgehet.

Da es sich aber zutrüge / daß der Wilhelmischen Linie Manns-Stamm gäntzlich abgienge / und die Pfältzische überbliebe / soll nicht allein die Ober-Pfaltz / sondern auch die Chur-Dignität / welche die Hertzogen in Bayern gehabt / an die übrigen oder noch lebende Pfaltzgrafen / so immittelst der Mitbelehnung zugenossen / dergestalt wieder zufallen / daß alsdann die achte Chur-Stelle gäntzlich auffgehoben werde. Jedoch soll auff diesem Fall die Ober-Pfaltz an die noch lebende Pfaltzgrafen gelangen / gleichwohl des Churfürsten in Bayern eigenthums Erben ihre Actiones und Beneficia, so ihnen der Orten von Rechtswegen gebühren / fürbehalten bleiben.

Die Stamm-Vereinigungen / so zwischen dem Hauße Chur-Heydelberg und Neuburg / von vorigen Römischen Kaysern / wegen der Churfürstlichen Succession bestätiget worden / wie auch der gantzen Rudolphischen Linie rechtliche Ansprüche / so fern sie gegenwärtiger Verordnung nicht entgegen stehen / sollen an sich selbsten gültig und richtig verbleiben.

Uber

Uber dieses / da etliche Jülische Lehen wegen Abgang männl. Stammes offen stünden / und solches auff gebührende rechtliche Wege erwiesen würde / sollen solche denen Pfalzgraffen angewiesen werden.

Ferner / damit besagtem Herrn Carln Ludwigen in etwas die Last / um für seine Brüder zu sorgen / erleichtert werde; so will die Röm. Kayserl. Majestät verordnen / daß besagten seinen Brüdern 400000. Reichsthaler / innerhalb 4. Jahren / vom Anfang des künfftigen 1649 Jahrs anzurechnen / vergnügt / und jedes Jahrs 100000. Reichsthaler sampt jährlichen Interessen. 5. vom 100. entrichtet werden sollen.

Weiter soll das gantze Hauß Pfaltz / sampt allen und jeden / welche demselben einigerley Weise zugethan seynd / oder gewesen / insonderheit aber diejenigen Ministri, so demselben bey gegenwärtigem Convent oder sonsten bedient / wie auch alle Pfältzische Exulanten / der obbeschriebenen allgemeinen Amnestie fähig seyn. Auch mit andern / so in derselben begriffen / gleichen Rechts und Vertrags genossen: Massen in Puncto Gravaminum ausführlich versehen.

Hingegen soll Herr Carl Ludwig / sampt seinen Brüdern / der Röm. Kayserl. Majestät die Pflicht und Gehorsam / wie die übrige Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs / leisten: Und über das wegen der Ober-Pfaltz / für sich und seine Erben / sowohl er selbst als seine Brüder / so lang von der Wilhelmischen Linie rechtmäßige und männliche Erben übrig seyn werden / verzehen.

Als aber wegen dessen Fürsten Frau Mutter / als Witiben / auch Schwestern Unterhalt und Heyrathsgut / Meldung geschehen; so haben die Röm. Kayserl. Majestät / zu Bezeugung dero gegen das Hauß Pfaltz Gutthätigkeit / versprochen / besagter Frau Wittiben / wegen dero Unterhalt / eins für alles / 20000. Reichsthaler / jegtlichen Schwestern aber gedachtes Herrn Carln Ludwigs / da sie zur Heyrath gelangten / 10000. Reichsthaler / im Nahmen allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät erlegen lassen. Im übrigen soll Herr Pfaltzgraf Carl Ludwig denselben ein Genügen leisten.

Die Grafen zu Leiningen und Daxburg soll höchstgedachter Herr Carl Ludwig / und dessen Nachfolger / in der Unter-Pfaltz / in keiner Sache betrüben; sondern sie ihres / von Alters hero üblich hergebrachten / und von Kayseren zu Kayseren bestätigten Rechts / geruhiglich und friedlich geniessen lassen.

Die freye Reichs-Ritterschafft durch Francken / Schwaben und am Rhein-Strom / sampt denen darzu gehörigen Landschafften / soll er in ihrem ohnmittelbahrem Stande unbekräncket lassen.

Diejenige Lehen auch / so die Röm. Kayserl. Majestät dem Freyherren Gerhard von Waldenburg / genannt Schenckherrn / Niclaß Georg Reitzerspergern / Chur-Maynzischem Cantzler / und Heinrich Brömbser / Freyherrn von Rüdesheim / wie nicht weniger der Herr Churfürst in Bayern / dem Freyherrn Johann Adolph Wolffen / genannt Metternich / confirmirt und übergeben haben / sollen denselben verbleiben. Hingegen aber sollen gedachte Vasalli, Herrn Carln Ludwigen / als ordentl. dem Lehenherrn / und dessen Successorn, die gewöhnliche Pflicht leisten / und bey demselben ihrer Lehen-Erneuerung suchen.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandte / welche Kirchen ingehabt / und unter andern die Bürger und Innwohner zu Oppenheim / sollen so viel die Kirchen belangt / in dem Stand / in welchem sie im Jahr 1624. gestanden / gelassen werden. Den übrigen aber / so der Augspurgischen Confession Exercitium sowohl öffentlich in Kirchen zu gewissen Zeiten und Stunden / als auch in ihren privat- oder andern zu dem Ende bestimmten Wohnhäusern / entweder durch ihre oder benachbarte Pfarrherren zu gebrauchen begehren / soll solches frey und offen stehen.

Diejenige Articul / nemlich Pfaltzgraf Ludwig Philips / ꝛc. Pfaltzgraf Friederich / ꝛc. und Pfaltzgraf Leopold Ludwig / ꝛc. sollen gleichfalls / als dieses Orts mit eingeführet / verstanden werden; allermassen in dem Kayserl. und Schwedischen Instrument befindlich.

Die Strittigkeit / so zwischen den Bischöffen respectivè Bamberg und Würtzburg / und den Herren Marggrafen zu Culmbach und Onolzbach / wegen des Schlosses / Stadt / Amt und Closter Kitzingen in Francken am Mayn / sich enthält / soll entweders vermittelst gütlichen Vertrags / oder Summarischen rechtlichen Processes / innerhalb zweyer Jahrs-Frist geendiget werden: Bey Straff und Verlihrung des Anspruchs / so dem auffstehenden Theil auffzubürden. Inmittelst soll bemelt dem Herrn Marggrafen nichts destoweniger die Vestung Würtzburg in den Stand welcher zur Zeit der Einnahm beschrieben sich befindet / vermöge Vertrags und Zusage / gesetzt und restituiret werden.

Die Vergleichung / so wegen Herrn Christian Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg Unterhalts getroffen / soll allhie Platz haben: Massen solche in dem Kayserlichen-Schwedischen Instrument, im 14. Articul befindlich.

Der Aller-Christlichste König / wird auff Zeit und Weise / als unten benamt / nebenst Abführung der Besatzungen / dem Hertzog zu Würtenberg wieder einräumen die Städte und Vestungen / Hohentwiel / Schorndorff / Tübingen und alle andere Plätze / ohne Vorbehalt: Welche er im Hertzogthum Würtenberg mit Volck besetzt hat. Im übrigen der §. das Hauß Würtenberg / ꝛc. wie solcher im Kayserl. und Schwedischen Instrument einverleibt / soll auch dieses Orts als eingerückt verstanden seyn.

Die Fürsten auch zu Würtenberg Mompelgardischer Linie / sollen restituiret werden in alle ihrige im Elsaß gelegene Landschafften / und benahmentlich in beyde Burgundische Lehen / Clerval und Passavant. Und sollen von beyderseits in den Stand / Gerechtigkeit und Freyheiten / welcher sie / für Eingang dieser Kriegen genossen / restituiret werden.

Marggraf Friederich zu Baden und Hachberg / auch dessen Söhne und Erben / sampt allen denen / welche ihnen einigerley Weise bedient sind / wessen Nahmens oder Standes die auch wären / sollen fähig seyn und geniessen der droben am 2. und 3. Articul beschriebenen Amnestie sampt allen dero Clausuln und Beneficien / vermöge welcher Herr Georg Friederich / Marggraf zu Baden und Hachberg / so viel die Unter-

Marggrafschafft Baden / so insgemein Baden-Durlach genannt wird / betreffen thut / soll völliglich wieder gesetzt werden / sowohl in Geistlichen als Weltlichen / in denjenigen Stand / worinnen er für entstandener Böhmischer Unruhe sich befunden. Ingleichen soll es gehalten werden mit der Marggrafschafft Hachberg / als auch mit den Röteln / Badenweiler und Susenberg: Ohngehindert der immittelst entgegen lauffenden Aenderungen / so hiermit auffgehoben.

Nächst diesem sollen Marggraf Friederichen wieder eingeraumt werden die Aemter Stein und Rechtingen / ausser der bißhero von Marggraf Wilhelmen gemachten Schulden-Last / betreffend die Abnutzung / Interessen oder Unkosten / so vermöge zu Eetlingen im Jahr 1629. getroffenem Vertrags / besagtem Marggraf Wilhelmen zu Baden / mit allen Gerechtigkeiten / brieflichen Documenten und andern Zugehörungen / übergeben worden / daß also dergestalt alle Forderungen der Unkosten und Abnutzungen / samt allen Schaden und Interesse, von Zeiten der ersten Einnahm anzurechnen / auffgehoben und gänzlich todt seyn. Es sollen auch / Kraffe dieses / die jährliche Pensionen, so aus der Untern-Marggrafschafft der Ober-Marggrafschafft entrichtet worden / gänzlich abgeschaffet und cassiret seyn / und derentwegen nichts weiters von dem Vergangenem oder Künfftigen hinführo gesuchet noch begehret werden. Es soll auch die Præcedenz inskünfftige zwischen beyden Badischen Linien / der Unter- und Ober-Marggrafschafft Baden / wie auch die Session bey den Reichs-Tägen und Schwäbischem Crayß / auch andern / sowohl allgemeinen des Heil. Röm. Reichs / als particular-Conventen alterniret / und Wechselsweise beobachtet werden. Jedoch daß dieser Zeit besagte Præcedenz, oder Vorsitz / Herrn Marggraf Friederichen / so lang er am Leben ist / verbleibe.

Wegen der Frey-Herrschafft Hohen-Geroltzeck ist verglichen / auff dem Fall die Frau Marggräfin zu Baden ihren rechtlichen Zuspruch an besagtes Baronat, mit beglaubten Urkunden zur Genüge erweisen wird / so soll die Wiedereinräumung hierüber ergangenem Urthell / cum omni causa, omnique jure, vermöge der Documenten / alsoda den geschehen. Und diese Erörterung aber soll innerhalb zweyen Jahren / von Zeit des publicirten Friedens fürgehen. Und sollen endlich keine Handlungen / Verträge / oder Vorbehaltungen / sowohl allgemeine als sonderliche / in gegenwärtigem Friedens-Instrument befindliche Clausulæ (welche insgesamt ausdrücklich und auff ewig / Krafft dieses sollen ungültig seyn) an einer oder andern Seiten / zu einiger Zeit hinführo / gegen diesen special-Vergleich angezogen oder erstattet werden.

Diejenige Articul / nemlich: Der Herr Hertzog von Croy ꝛc. Anlangende die Streitigkeiten zwischen Nassau-Siegen ꝛc. Den Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken ꝛc. Die Herren Grafen zu Hanau ꝛc. Herrn Johann Albrechten Grafen zu Solms ꝛc. Ingleichen werde das Hauß Solms-Hohen-Solms ꝛc. Die Herren Grafen zu Isenburg ꝛc. Die Herren Rhein-Grafen ꝛc. Die Frau Wittib Herrn Ernsten ꝛc. Das Schloß und Grafschafft Falckenstein ꝛc. Das Hauß Waldeck ꝛc. Herr Joachim Ernst Graf zu Oettingen ꝛc Ingleichen das Hauß Hohenlohe ꝛc. Herr Friederich Ludwig ꝛc. Herr Ferdinand Carl ꝛc. Das Hauß Erbach ꝛc. Die Frau Wittib und Erben des Herrn Grafen von Brandenstein ꝛc. Der Baron Paul Kevenhüller ꝛc. Diese allzumahl sollen dergestalt allhier einverleibet seyn / als ob sie mit gleichmäßigen Worten / wie solches in dem Kayserl. und Schwedischen Instrument beschehen / eingeführet wären.

Die Contracten, Veränderungen / Verträge / Handschrifften und verbriefte Schulden / so durch Zwang und Furcht von Ständen oder Unterthanen erpreßt (massen sich insonderheit beklagen die Städte Speyer / Weissenburg am Rhein / Landau / Oetlingen / Hailbrunn und andere) wie auch an sich erkauffte und übergebene Forderungen / sollen gänzlich aufgehaben und abgeschafft seyn. Also / daß keine gerichtliche Klage oder Proceß durchaus statt finde. Da auch die Schuldner ihren Gläubigern die Schuld-Verschreibungen würden mit Gewalt und Furcht abgepreßt haben / sollen dieselbe solche wieder heraus zu geben schuldig / und dem Schuldforderungen-Recht nichts benommen seyn.

Dieser Schulden halber / so unter dem Nahmen Kauffs / Verkauffs / jährlicher Gülte / oder wie sie Nahmen haben mögen / im Fall solche von einer oder andern kriegenden Parthey / aus Haß gegen die Creditoren, gewaltthätig erzwungen worden / dafern die Debitoren einen warhafftigen Gewalt und Zwang / benebenst würcklicher Zahlung beybringen / und sich zum Beweißthum anerbieten werden / sollen keine Processus executivi erkant werden / es seyen dann solche Exceptiones in genugsamer Erkändtniß erörtert. Da nun der Proceß hierüber würde angefangen / soll solcher innerhalb 2. Jahren / von Zeit des publicirten Friedens / zu Ende gebracht werden / bey Straff des ewigen Stillschweigens des ungehorsamen Debitorn. Es sollen aber die bißhero solcher Gestalt gegen diejenigen ertheilte Processen / samt den Verträgen / und beschehenen Vertröstungen / so wegen künfftiger Restitution der Creditorn vorgangen / auffgehoben und ungültig seyn: Jedoch mit Vorbehalt derjenigen Geld-Summen / welche bey währendem Kriege für andere / zu Verhütung derselben gröster Gefahr und Schaden / aus gutem Hertzen und auffrichtiger Intention, verschossen und hergeliehen worden.

Die Urthell / welche bey währendem Kriege über bloß weltliche Sachen gefället / da in dem Proceß kein offentlicher Mangel und Fehler begangen / auch solcher stehendes Fusses zu erweisen wäre / sollen zwar nicht gänzlich unkräfftig / die Execution aber in suspenso seyn / biß daß die gerichtliche Acten (falls der eine Theil inner eines vom getroffenen Frieden halben Jahres-Frist die Revision suchen wird) bey Gerichte entweders modo ordinario, vel extraordinario, wie im Römischen Reiche Herkommens / revidiret / und vermittelst gleiches durchgehendes Rechts / erwogen / und dergestalt besagte Urthell entweders confirmiret / oder verbessert / oder / da sie nichtigklich ergangen / gänzlich auffgehoben werden.

Da auch ein hohes oder gemeines Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert / noch immittelst in deren Nahmen die Dienste verrichtet worden / soll solches niemand nachtheilig fallen : Sondern die Zeit die Belehnung zu erfordern / vom Tage an des beschlossenen Friedens / anfangen zu lauffen.

Es sollen endlich alle und jede / so wohl Kriegs-Officirer und Lands-Knechte / als Räthe / und sonsten weltliche und geistliche Ministri, was Standes oder Nahmens die seyn mögen / welche einer oder andern Partheyen / derselben Bunds-Genossen und Angehörigen / zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten gedienet / vom Höchsten auff den Niedrigsten / vom Niedrigsten biß zum Höchsten / ausser einigem Unterscheid / oder Vorbehalt samt Weibern / Kindern / Erben / Nachfolgern / Dienern / so wohl betreffend die Personen / als Güter / in denjenigen Stand am Leben / Gerüchte / Ehren / Gewissen / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit / worinnen sie vor dieser Unruhe gestanden / oder von Rechtswegen stehen können / allerseits gesetzt werden / und soll weder ihren Personen noch Gütern einiges Nachtheil zugefüge / oder selbige mit Klag angefochten / viel weniger Straffe oder Schaden / unter einigem Schein zugezogen werden. Und dieses zwar alles soll an denen / welche der Kayserlichen Majestät / und des Hauses Oesterreich Unterthanen und Lehn-Leute nicht sind / seinen vollkommenen Effect erreichen.

Welche aber Unterthanen und erbliche Lehn-Leute der Kayserlichen Majestät / und des Hauses Oesterreich sind / sollen ebenmässiger Amnestie geniessen / so viel die Personen / Leben / Gerüchte und Ehre betrifft; und sollen in ihr voriges Vaterland einen sicheren Rückritt haben : Jedoch dergestalt / daß sie sich der Königreichen und Provincien einheimischen Gesetzen bequemen.

So viel aber ihre Güter betrifft / dafern selbige / ehe und bevor sie auff der Cron Franckreich und Schweden Seiten getretten / durch Confiscation oder andere Weise verlohren gangen / ob zwar die Schwedische Gevollmächtigten lang und viel angehalten / damit ihnen dieselbe eingeraumt werden möchten : Jedoch / dieweil die Römische Kayserliche Majestät in dieser Sache sich von andern nichts hat fürschreiben lassen / noch auff der Kayserlichen beharrliche Widersprechung anderst accordiret werden mögen / und derentwillen die Reichs-Stände den Krieg im Römischen Reich zu continuiren / nicht rathsam ermessen können : Hierum sollen dieselbe Güter dergestalt verlohren seyn / und denjenigen Besitzern verbleiben.

Die Güter aber / so ihnen nachgehends / der Ursach halben / weil sie sich zu Franckreich oder Schweden geschlagen / und wider die Römische Kayserliche Majestät und das Hauß Oesterreich die Waffen geführet / entzogen worden / sollen ihnen / wie sie anjetzo befindlich / ausser Erstattung Unkosten / und genossenen Abnutzungen / oder empfangenen Schadens / restituiret werden.

Im übrigen durch Böhmen / und alle andere der Kayserlichen Majestät Erb-Ländern / soll denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen und Creditoren / und deren Erben / für ihre eigene Ansprüche / so sie dergleichen führten / und derentwillen Processen angezettelt und verfolget hätten / soll eben so wohl / als denen Catholischen / ohne Ansehen der Person / Recht gesprochen und geholffen werden.

Nichts destoweniger sollen von besagter allgemeiner Restitution ausgenommen seyn / diejenige Sachen / welche man nicht wieder haben oder geben kan / und beweglich seyn / die eingenommene Nieszung / so vermittelst der kriegenden Partheyen Autorität abhändig gemacht / ingleichem destruirt / auch gemeiner Sicherheit halben in einen andern Gebrauch verkehret worden / als da seynd gemeine / privat, geist- und weltliche Wohn-Häuser / wie auch hinterlegte gemeine / oder privat Deposita, so Kriegs wegen confiscirt / ordentlich verkaufft / und von freyer Hand geschenckt worden.

Sintemahlen aber die Gülichische Successions-Sache unter denen Interessirten / dafern nicht fürgebauet wird / dem Römischen Reiche etwan grosse Unruhe gebähren möchte : Derentwillen ist verglichen / daß auch dieselbe / nach getroffenem Frieden / vermittelst ordentlichen Processes, für der Römischen Kayserlichen Majestät oder durch gütliche Vergleichungen / oder auff eine andere tüchtige Weiß / ohngesaumt entschieden werde.

Nachdem dann ferners / zu mehrer des Heiligen Römischen Reichs Beruhigung / und deren Confirmation von denen Streitigkeiten / belangend die geistliche Güter / und die freye Religions-Ubung / bey diesen wegen des allgemeinen Friedens Zusammenkünfften / ein gewisser Vergleich zwischen der Kayserlichen Majestät / und Chur-Fürsten / und Ständen des Römischen Reichs getroffen / auch dem Friedens-Instrument, so mit der Königin und Cron Schweden Gevollmächtigten auffgerichet / einverleibet worden: So ist beliebet / daß auch derselben Vergleiche / als ingleichem derjenige Schluß / welcher unter ihnen / wegen deren / so Reformirte genannt werden / getroffen worden / auch bey gegenwärtiger Handlung bestätiget werde / eben auff die Maß und Weise / als ob solcher von Wort zu Wort in gegenwärtigem Instrument eingerückt / und zu lesen stünde.

Wegen der Hessen-Casselischen Sache / ist eine Vergleichung / wie folget / geschehen : Zuforderst soll das Hauß Hessen-Cassel / und alle dessen Fürsten / fürnemlich Frau Aemylia Elisabetha / Landgräfin zu Hessen / und dero Sohn / Herr Wilhelm / und derselben Erben / Diener / Officirer / Lehn-Leute / Unterthanen / Soldaten und andere auff einige Weiß Zugethane / keinen gäntzlich ausgenommen (ohnerachtet der entgegen lauffenden Bedingungen / Processen / Achts- und sonsten Erklärungen / Urtheil / Executionen und Verträgen / welche samt allen Forderungen / Injurien- und Schadens-Prætensionen / welche so wohl bey Neutral- als Kriegs-Zeiten fürgangen / hiermit auffgehoben sind) der obgetroffenen allgemeinen / und biß auff den Anfang des Böhmischen Kriegs zurück gezogenen Amnestie, und völliger Restitution (ausgenommen der Römischen Kayserlicher Majestät / und des Hauses Oesterreich Lehn-Leuten und Erb-Unterthanen / gestaltsam von denselben im §. Endlich sollen alle / &c. versehen) auch aller / aus derselben / und dem Religions-Frieden herkommenden Beneficien, geniessen: und mit andern Ständen gleiches Rechts / massen im Articul / so also anfängt : Mit einhelligem &c. versehen / völliglich theilhafftig seyn.

Fürs ander / soll das Hauß Hessen-Cassel / und dessen Successoren / die Abtey Hirschfeld / samt allen weltlichen und geistlichen / so wohl hie- als ausser Lands gelegenen (als die Probstey Gellingen) Zugehörungen / behalten (Jedoch dem Hanse Sachsen an ihrem von undencklichen Jahren hergebrachten Recht nichts benommen) dergestalt / daß sie / so offt sich der Fall begiebt / die Belehnung bey der Käyserlichen Majestät suchen / und die Pflicht leisten.

Drittens / soll das Jus directi & utilis Dominii, so hiebevor das Stifft Minden an die Aemter Schaumburg / Bückenburg / Saxenhagen / und Stadthagen gehabt / und mit Recht geführet / ferners an Herrn Wilhelmen / jetzigen Landgraffen zu Hessen / und dessen Successorn, ins künfftig vollkommlich / ausser einiger des besagten Stiffts oder eines andern Widersprechung oder Molestirung gehören: jedoch mit Vorbehalt desjenigen Vertrags / so zwischen Christian Ludwigen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / und Landgräfin zu Hessen / und Philippsen / Graffen zur Lippe auffgerichtet. Wie dann der Vergleich / so zwischen besagter Landgräfin / und demselbigen Grafen gemacht / kräfftig bleiben soll.

Uber dieses ist verabscheidet daß für deren in diesem Krlege eingenommenen Oerter Wiederausantwortung und Schadloßhaltung / der Frauen Landgräfin zu Hessen / Vormünderin / dero Sohn / und dessen Nachfolgern / Fürsten zu Hessen / aus denen Ertz-Stiffteren Maynz und Cölln / Stiffteren Paderborn / Münster und Abtey Fuld / 600000. Reichs-Thaler / jetziger güldiger Reichs-Währung / in 9. Monat / von Zeit des ratificirten Friedens anzurechnen / zu Cassel / auff der Zahlenden Kosten und Gefahr / erlegt werden sollen. Da dann gegen die versprochene Zahlung weder Exception noch Prætext gelten / vielweniger die vergliche Summe mit Arrest beschlagen werden solle.

Damit auch die Frau Landgräfin wegen der Zahlung desto sicherer seye / soll sie auff folgende Conditionen inbehalten Neuß / Coßfeld und Neuhauß: und in solchen Orten ihre / und ihr allein zuständige Besatzungen haben / jedoch dergestalt / daß / ausser Officirer / und anderer in Besatzungen nöthigen Personen / besagter dreyen Oerter Besatzungen / zu samt über 1200. zu Fuß / und 100. zu Roß / nicht anliessen / dabenebenst dann besagter Frau Landgräfin frey stehen soll / wie viel an Fußvolck und Reutern sie an jedem Ort einlegen / oder welchen sie an diesem oder jenem Ort zum Commendanten machen wolle / ꝛc.

Es sollen aber die Besatzungen / nach der bißhero Hessischen üblichen Verpflegungs-Ordnung / unterhalten werden. Was aber zu Erhaltung der Vestungen nöthig / soll aus denen Ertz- und Stifftern / in welchen Schloß und Städte gelegen / ausser der obbemeldten Summen Verringerung genommen werden. Immittelst soll den Besatzungen selbsten bevorstehen / gegen die Widerspenstigen und Säumhafften / jedoch nicht über die gebührende Summa zu exequiren: Benebenst aber dem Herrn Ertz-Bischoffen zu Cölln / die geist- und weltliche Jurisdiction und Ober-Gebiethe / als auch Schlesses und der Städten Einkünfften / vorbehalten seyn.

So bald aber / nach bestättigtem Frieden / der Frau Landgräfin 300000. Reichs-Thaler erlegt seyn werden / soll sie Neuß abtretten / aber Coßfeld allein und Neuhauß behalten: jedoch mit dem Beding / daß sie die Neußische Besatzung nicht in Coßfeld oder Neuhauß abführe / oder in deren Nahmen ferners etwas fordere. Und soll die Besatzung in Coßfeld 600. zu Fuß / und 50. zu Roß / in Neuhauß aber 100. zu Fuß / nicht überschretten. Falls aber in 9. Monat-Zeit der Frau Landgräfin die gantze Summa nicht erlegt würde / soll sie nicht allein nur Coßfeld und Neuhauß / biß die völlige Zahlung geschehe / inbehalten / sondern auch für den Rest der Summen / und für jedes hundert jährlich 5. an Pensien bezahlt / benebenst auch so viel zu obbesagten Ertz- und Stifftern / und Abtey gehörige / und dem Fürstenthum Hessen angräntzende Aemter inbehalten werden / so viel wegen Erlegung der Pensionen gnugsam sind. Die Rentmeister und Einnehmer sollen von der Frau Landgräfin beeydigt werden / daß sie von den Einkünfften der restirenden Summ / die Pensionen bezahlen / ohngehindert deren Herrschafften Verbott. Da aber die Rentmeister und Auffheber in der Zahlung säumig wären / oder die Intraden anderstwohin verwendeten / soll der Frau Landgräfin um zu exequiren / und selbige auff Mittel und Wege / als sie mag / zur Zahlung anzustrengen / gantz frey stehen: Jedoch dem Eigenthums Herrn hierunter an seiner Lands-Gerechtigkeit nichts benommen. So bald aber die Frau Landgräfin die gantze Summ / samt den Pensionen von Zeit der Versaumung / empfangen haben wird / soll sie alsbald diejenige / an statt Versicherung behaltene Oerter / abtretten: Es sollen auch die Pensiones fallen / und die obgedachte Rentmeister und Einnehmere / ihres Eydes erlassen seyn. Welcher Aemter Einkünffte aber / zu Erlegung der Pensionen / bey einfallender Säumung / anzuweisen seyn / darüber soll für der Friedens-Bestättigung auff den Fall accordirt werden / und dieser Accord nicht weniger / als das Friedens-Instrument selbst / kräfftig seyn.

Ausser der aber / an statt Versicherung der Frauen Landgräfin überlassenen / und nach der Zahlung wieder zurück kommenden Aemter / soll sie nichts desto minders abtretten / nach erfolgter Friedens-Ratification, alle Länder und Bistumen / als auch derselben Städte / Aemter / Flecken / Vestungen / Passeyen und alle Immobilien / auch bey diesem Kriege inhabende Gerechtigkeiten. Jedoch dergestalt / daß in besagten / an statt Caution behaltenen drey Oreen / als auch an allen andern / so abzutretten stehen / nicht allein Proviant / und alles / so zum Kriegs-Apparat gehörig / der Frau Landgräfin und obbesagten Successorn, durch die Unterthanen abgeführt werde. Dasjenige aber / so von ihr nicht hinein gebracht / sondern in denen eroberten Orthen / zur Zeit der Einnahm gefunden worden / und noch bey der Hand / soll daselbsten verbleiben. Wobey dann die Wälle und Fortificationen / so bey währender Einnahm erbauet / dergestalt niederzureissen stehen / damit gleichwohl die Städte / Flecken / Schlösser und Castel / nicht eines jeden Einfall und Plünderung offen seyen.

Und ob zwar die Frau Landgräfin / ohnerachtet daß sie von denen Ertz- und Stifftern Maynz / Cölln / Paderborn / Münster und Abtey Fuld / von niemand dessen / an statt der Abtret- und Schadloßhaltung / etwas gefordert. Und dahero auch von keinem etwas bezahlt haben wollen. Nichts destoweniger / nach

der

der Sachen und Umständen Billigkeit / hat der gantze Convent beliebet / daß / mit Vorbehalt des vorigen Articuls Verordnung / welcher also anfängt: Uber das ist verabschiedet ꝛc. auch die übrige Stände / sie seyen wer sie wollen / diß- und jenseit Rheins / welche am 1. Martii dieses Jahrs den Hessen contribuirt / nach Proportion derselben bißhero allewegen üblichen Zahlung / zu complirung der obgesetzten Summ / und der Besatzungen Unterhaltung / ihr Antheil zu den obbesagten Ertz und Bißthumen / und Abtey beytragen / und den Schaden / den die Zahlende wegen eines oder andern Säumhafften / empfangen / die Säumhaffte selber erstatten / noch auch gegen die Widerspenstigen die fürgenommene Execution der Röm. Kayserl. oder Aller-Christlichsten Majest. oder auch der Landgräfin zu Hessen Officirer und Soldaten verhindern / noch auch die Hessischen irgend einen / zum Nachtheil dieser Verordnung / befreyen / diejenigen aber / so ihr Antheil ordentlich entrichtet / derentwegen von aller Beschwerung exempt seyn sollen.

Anlangend die zwischen dem Hause Hessen-Cassel und Darmstadt / wegen der Marburgischen Successionen getriebene Strittigkeiten: Demnach dieselben zu Cassel am 14. nechstverstrichenen Aprilis, mit einhelliger Beliebung der Partheyen verglichen sind: So ist beschlossen / daß selbiger zu Cassel getroffene Vertrag / samt allen Angehörungen und Clausuln, wie solcher beyderseits unterschrieben / und gegenwärtigem Convent insinuirt worden / vermög dieses Instruments, ebenmässige Würckung und Krafft habe / als ob er von Wort zu Wort hierin begriffen. Daher er dann / weder von den transigirenden Theilen / noch jemand anderst / unterm Prætext eines Accords oder Eydschwurs / oder sonsten ins künfftig etwan umzustossen / sondern vielmehr von allen / ohnerachtet etwan aus den Interessirten einer selben zu bekräfftigen sich weigern wolte / auffs genaueste zu halten seyn wird.

Es soll auch der zwischen dem verstorbenen Herrn Wilhelmen / Landgrafen zu Hessen / und Herrn Christian und Volraden / Grafen zu Waldeck / am 11. Aprilis im Jahr 1635. auffgerichtete / und von Herrn Georgen / Landgrafen zu Hessen / am 14. Aprilis im Jahr 1648. ratificirte Vertrag / nicht weniger / vermög dieses Frieden-Schlusses / zu ewigen Tagen in völligen Kräfften seyn / und alle so wohl Fürsten zu Hessen / als Grafen zu Waldeck / binden.

Ebenmässig soll auch das im Hauß Hessen-Cassel und Darmstadt eingeführte / und von der Römischen Kayserlichen Majestät bekräfftigte Jus primogenituræ fest bleiben / und unverbrüchlich beobachtet werden.

Nach dem auch der Röm. Kayserl. Majestät auff die von der Stadt Basel / und gantzen Eydgenossenschafft / für denen bey diesen Conventen gevollmächtigten Deputirten / wegen etlicher Processen und Executions-Mandaten / so von der Kayserl. Cammer wider besagte Stadt und andere der Eydgenossenschafft confœderirte Cantones und derselben Bürger und Unterthanen ergangen / vorgebrachte Klage / auff Erforderung der Reichs-Ständen Rath und Meynung / vermög eines sonderbahren Decrets am 14. May / im nechst verstrichenen Jahr sich erkläret / daß besagte Stadt Basel und andere der Eydgenossenschafft Cantons in die freye Libertät und Exemption, wegen des Römischen Reichs gesetzt / und keines wegs dessen Röm. Reichs Gerichten subject seyn sollen: So ist beliebet worden / daß solches dieser offentlichen Friedens-Vergleichung einverleibt / auch steiff und fest gehalten werden / und derohalben solche Processen / samt denen daher decretirten Arresten gäntzlich auffgehoben und nichtig seyn sollen.

Damit aber fürgebauet werde / daß nicht hinführo im weltlichen Stande Strittigkeiten entstünden / so sollen alle und jede Churfürsten / Fürsten und Stände des Römischen Reichs in ihren uralten Gerechtigkeiten / Vorzügen / Libertät / Privilegien / und freyen in geist- und weltlichen Sachen Lands-Obrigkeit / Ubungen / Herrschafften / Regalien / und deren alten Possession, vermög dieses Vertrags / also fest und versichert seyn / daß sie derenthalben von keinem / unter waserley Schein es seyn möge / thätlich turbirt werden sollen noch mögen.

Sie sollen ausser Widersprechung ihre Stimmen und Vota führen in allen das Römische Reich betreffenden Berathschlagungen / bevorab / da man Gesetze macht und ausleget / Kriege ankündet / Tribut fordert / Musterung und Einlogirung der Soldaten anstellet / neue Vestungen in der Ständen-Landen / im Nahmen des Reichs bauet / die alten mit Besatzungen verwahret / ingleichem wann man Friede und Bündnüß macht / auch andere dergleichen Geschäffte tractirt. Und soll von diesen oder dergleichen Dingen ins künfftig nichts geschehen oder fürgenommen werden / es geschehe dann mit aller des Heiligen Reichs Ständen Versammlung und Einwilligung. Insonderheit aber soll allen und jeden Ständen frey stehen / unter sich und mit andern zu eines jedweden Conservation und Sicherheit Bündnüsse zu machen. Jedoch dergestalt / daß solche Bündnüsse nicht wieder die Römische Kayserliche Majestät / das Reich und dessen offentlichen Frieden / insonderheit auch gegenwärtigen Vertrage fallen. Welche dann allerdings / vermög der Pflichten / damit ein jeder der Kayserl. Majest. und Röm. Reiche verbunden / sollen gerichtet werden.

Es soll aber / innerhalb sechs Monat / nach ratificirtem Frieden / ein Reichs-Tag gehalten / und fürters / so offt solches die allgemeine Nothdurfft erfordert und nutzbar ist / wiederholet werden. Auff dem nechsten Reichs-Tage aber sollen der vorigen Conventen Mängel ersetzt / und alsdann von der Wahl eines Römischen Königs / einer gewissen und beständigen Kayserlichen Capitulation, von Maß und Waß über den / so sonsten in denen Reichs-Satzungen beschrieben / um ein oder andern Stand in des Reichs Bann zu erklären / zu Ergäntzung der Crayßen / Erneuerung der Matricul, Herbeybringung der eximirten Ständen / Moderir- und Erlassung der Reichs-Collecten, Reformation der Polycey und Justiz-Wesen / Tax der Sportuln beym Cammer-Gericht / um nützlicher Bestellung der ordentlichen Deputirten / wegen gewisser Directorn in des Römischen Reichs-Collegien und dergleichen Geschäfften / welche dißmahls nicht verrichtet werden mögen / mit der Ständen allgemeinen Consens, gehandelt und geschlossen werden.

Sowohl aber in allgemeinen / als absonderlichen Conventen / soll den freyen Reichs-Städten nicht weniger als andern Reichs-Ständen ein Votum decisivum zustehen / und dero Regalien ungekräncket und versichert / benebenst Zölle / jährliche Renten / Freyheiten / Confiscations- und Collecten-Privilegien / und daher dependirende / auch andere / von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich erlangte / oder auch von langem hero für diesem Kriegs-Wesen erhaltene / in Besitz gehabte und exercirte Gerechtigkeiten / samt vollkommener Jurisdiction, in Städten und auff dem Land verbleiben. Hingegen verboten / auffgehoben und inskünfftig abgethan seyn / dasjenige / was bißhero durch Repressalien / Arresten / Sperrung des Passes und andere nachtheilige Handlungen / so bey währendem Kriege unter einigem Prætext eingeführt / oder eigenthätiger Weise verübet worden / oder noch hinführo / ausser einigen fürgehenden ordentlichen Recht- und Executions-Proceß, verübet werden möchte. Im übrigen sollen alle löbliche Gewohnheiten und des Heil. Reichs Satzungen und Fundamental-Gesetze / inskünfftige eifferig gehalten / und hingegen alle / bey gegenwärtigen Zeiten eingeschlichene Confusion und Unordnungen / abgeschafft werden.

Um Erfindung einer billichen Maaß und Weise / mit welcher man gegen die bey diesem Kriegs-Jammer erschöpffte / oder aus lang fortlauffendem Wucher belästigte Schuldner mit Bescheidenheit begegnet / und dannenhero grössern Schaden und dem gemeinen Wesen besorgendem Unheil fürkommen möchte / will die Röm. Kayserl. Majestät sowohl dero Reichs-Hofraths / als Cammer-Gerichts Meynung und Bedencken erfordern / welches bey künfftigem Reichs-Tage proponirt und in eine gewisse Form oder Satzung gebracht werden kan. Inmittelst sollen in diesen Sachen / so an des H. Reichs hohe / als der Ständen sonderbahren Gerichten vorgangen / die / von den Partheyen eingeführte Umstände wohl erwogen: Und keiner mit übermäßiger Execution beschweret werden / jedoch der Holsteinischen Unordnung hiemit durchaus nichts benommen.

Und demnach insgemein daran gelegen / daß nach gemachtem Frieden die Kauffhandlungen wieder herfür blühen mögen: So ist verglichen / daß dasjenige / so zum Nachtheil und wider den gemeinen Nutzen hin und her im Heil. Reich / aus Veranlassung des Kriegs / neuerlich eigenthätiger Weise / wider die Rechte und Privilegien / und ausser Einwilligung der Röm. Kayserl. Majestät und des Reichs Churfürsten entstanden / als die Maut und Zölle / zu Wasser und Land eingeführet worden / wie auch der Brabantischen Bullen Mißbräuche / und daher entstandene Repressalien und Arresten / benebenst eingeschlichenen fremden Certificationen / Exactionen / Detentionen / als auch unmäßliche Post und alle andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen / durch welche die Handlungen und Schifffahrten in Abgang kommen / gäntzlich auffgehoben werden / und denen Ländern / Haafen und Wassern insgesamt ihre vorige Sicherheit / Jurisdiction und Ubung / massen selbige für diesem Kriegs-Wesen von vielen Jahren her / im Schwang gangen / ersetzt und unverletzlich erhalten werden sollen.

Diejenige Länder so an Wasser stossen / und alle andere Rechte und Privilegien / als auch Maute / so von der Röm. Kayserl. Maj. mit Bewilligung der Churfürsten / beydes andern / beydes dem Grafen zu Oldenburg auff der Weeser erlaubt / oder von langer Hand im Schwang gewesen / sollen in ihren völligen Kräfften bleiben und vollnzogen werden. Damit also die Handlung ihre vollständige Freyheit erlange / und allerseits zu Wasser und Land sicher zu reisen seye / auch dergestalt alle und jede beyderseits Bundsverwandten / Lehn-Leute / Unterthanen / Angehörige und Innwohner / frey und sicher passiren / repassiren und handeln mögen. Und Krafft dieses / in den Stand und Sicherheit gelangen / worinn ein jeder für dem Teutschen Kriege sich befunden. Da dann beyderseits Obrigkeiten / wider unbillichen Gewalt und Zwang / einen jeden Fremden / gleich als seinen eigenen Unterthanen / schützen und retten soll: Dergestalt / daß sowohl dieser Vergleich / als eines jeden Orts Rechte und Satzungen beobachtet werden.

Damit aber besagter Friede und Freundschafft / zwischen dem Röm. Kayser und Könige in Franckreich desto baß bestätigt / und der allgemeinen Sicherheit besser fürgestanden werde: Hierum ist mit des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen Bewilligung / Rath und Zuthun / um Friedens willen verglichen.

Fürs Erste / soll die hohe Regierung / Jura superioritatis, auch alle andere Rechte / so bißhero das Heil. Röm. Reich an die Bistümer Metz / Toll und Verdun / und derselben Städte und Gebiethe / und benamtlich Moyenwick gehabt / künfftig auff eben solche Weise der Cron Franckreich zustehen / und zu ewigen Tagen unwiderrufflich incorporirt verbleiben: Jedoch mit Vorbehalt des Juris Metropolitani, so dem Ertzstiffte Trier zukomt.

Es soll Herr Franciscus, Hertzog in Lothringen / als ein ordentlicher Bischoff / in Possession des Bisthums Verdun wieder eingesetzt werden. Gedachtes Bisthum soll er friedlich regieren / und desselben / als auch seiner Abteyen (jedoch vorbehältlich des Königs / und eines jedweden privat-Gerechtigkeit) und seiner Patrimonial-Güter / wo die auch gelegen seyn mögen / (sofern sie gedachter Ubergabe nicht entgegen stehen) Privilegien / Einkünfften und Abnutzungen sich bedienen und geniessen: Allein hinführo dem Könige getreu und hold zu seyn / eydlich angeloben / nichts gegen dero Majestät und Reichswohlfart fürzunehmen.

Fürs andere / so treten ab und übergeben die Röm. Kayserl. Majestät und das Reich / dem Allerchristlichsten Könige / und dessen Nachfolgern am Reiche / das Jus directi Dominii & superioritatis, und was sonsten dieselbe für sich / und das Heil. Röm. Reich für Rechte an Pignerol gehabt / oder haben mögen.

Drittens / thun die Kayserl. Majestät für sich und Dero Durchleuchtigstes Hauß Oesterreich / wie auch das Röm. Reich / sich begeben aller Rechten / Eigenthums / Herrschafft / Possession und Jurisdi-

ction,

tion, welche sie biß dahero dem Römischen Reich/ und Hauß Oesterreich zugestanden / an die Stadt Breysach / Landgrafschafft Ober- und Nieder-Elsaß/ Suntgau/ die Land-Amtschafft der 10. im Elsaß gelegenen Reichs-Städten / nemlich Hagenau/ Colmar/ Schlettstadt/ Weissenburg/ Landau/ Obernheim/ Roßheim/ Münster im Thal zu St. Gregorii/ Kayserßberg/ Thüringheim/ alle Dorffschafften/ und alle andere Rechte/ welche zu besagtem Amt gehören/ und übergeben solche alle/ und jedes besonder dem Aller Christlichsten Könige und Cron Franckreich/ dergestalt/ daß besagte Stadt Breysach/ samt denen Höfen/ Hochstadt/ Niederrimsing/ Harten und Acharren/ so zu der Stadt Breysach Gemeinschafft gehörig / samt allem Gebiete/ und Bann/ wie es von Alters herkommen/ nunmehr der Cron Franckreich gehören soll: Jedoch mit Vorbehalt besagter Stadt hierüber vom Hause Oesterreich erlangten Privilegien und Freyheiten.

Und soll besagte Landgrafschafft beyder Elsaß und Suntgau / wie auch das Land-Amt der bemeldten 10. Städten/ und darzu gehörigen Orthen/ wie auch alle Lehenleute/ Landsassen/ Unterthanen/ Leute/ Städte/ Schlösser/ Höfe/ Castellen/ Wälde/ Forste/ Gold/ Silber/ und ander Metallen/ Gruben/ Wasser/ Bäche/ Weyde/ auch alle Rechte/ Regalien und Zugehörungen/ ohne einigen Vorbehalt / mit aller Jurisdiction, Superiorität/ und supremo Dominio, von nun an/ zu immerwährenden Zeiten / dem Aller Christlichsten Könige/ und der Cron Franckreich zustehen / und besagter Cron einverleibt seyn/ ohne der Käyserl. Majest. deß Römischen Reichs/ und deß Hauses Oesterreich/ oder eines andern Widersprechung / also/ daß ganz kein Römischer Käyser/ oder Fürst aus dem Hause Oesterreich/ einiges Recht oder Gewalt / in obbesagten diß- und jenseit Rheins gelegenen Landschafften / hinführo zu einiger Zeit suchen/ oder gebrauchen könne oder möge.

Es soll aber der König verbunden seyn / an allen und jeden solchen Orthen / die Catholische Religion zu erhalten / wie solche unter denen Oesterreichischen Fürsten im Schwang gangen / auch alle / bey währendem diesem Kriege eingeschlichene Neuerungen abschaffen.

Vierdtens/ soll die Aller Christlichste Majestät/ und dero am Reich Nachfolgere/ vermög Käyserl. Majestät/ und deß gantzen Römischen Reichs Bewilligung / Recht und Macht haben/ in der Vestung Philipsburg Schutzes halber eine Besatzung zu halten / welche jedoch uff leidliche Anzahl zu moderiren / damit bey keinem Benachbarten einiger Verdacht erweckt werde / und solche soll die Cron Franckreich uff ihren Kosten unterhalten. Es soll auch dem Könige durch das Römische Reich/ zu Land und Wasser/ zu Einführung solches Volcks / Proviant / und sonsten alles dessen/ so viel und offt nöthig seyn wird / freyer Paß gegönnet werden.

Es soll aber der König/ ausser Schutzes/ Besatzung und Passes/ an besagte Vestung Philipsburg nichts ferner prætendiren / sondern das Eigenthum/ völlige Jurisdiction, Possession, und alles Uffnehmen/ Uffkünffte/ Besserung/ Rechte/ Regalien/ Dienste/ Leute/ Unterthanen/ Lehenleute / und was von Alters hero daselbst/ und in deß gantzen Stiffts Speyers/ und demselben incorporirten Kirchen-Gebiete/ dem Bischoff und dem Capitel zu Speyer zugehöret/ oder zugehören können/ demselben soll ins künfftig solches alles unversehrt und unverletzt / ausser der Schutz-Gerechtigkeit/ verbleiben

Die Röm. Käyserl. Majestät / das Heil. Reich/ und der Herr Ertz-Hertzog zu Insprück Ferdinandus Carolus/ thun respectivè Stände/ Obrigkeiten/ Officirer und Unterthanen aller besagter Länder und Oerter / der Obligation und Pflichten / mit welchen sie bißhero ihnen und dem Hauß Oesterreich verbunden gewesen/ erlassen/ und sie hingegen zur Subjection, Treu und Gehorsam/ an den König und Cron Franckreich anweisen/ und verbindlich machen. Wormit sie also die Cron Franckreich in völlige und rechte derselben Superiorität/ Eigenthum und Possession einsetzen. So verzeihen sie allen uff dieselbe Recht und Prætensionen/ nun und zu ewigen Tagen/ und dasselbe für sich und ihre Nachkommen/ wird die Käyserl. Majestät/ und besagter Herr Ertz-Hertzog/ und dessen Bruder/ (so weit vorbesagte Ubergabe sie betrifft/) vermittelst eines sonderbaren Instruments beyds selbst bestättigen/ beyds verschaffen/ daß von dem Catholischen Könige in Hispanien eben solche Ubergabe und Renunciation, in kräfftiger authentischer Form außgearbeitet werde. Welches dann auch im Namen deß gantzen Römischen Reichs geschehen soll / uff den Tag / uff welchem diese Handlung unterschrieben wird.

Zu mehrer obbesagter Ubergaben und Veräusserungen Bekräfftigung/ thut die Röm. Käyserl. Majestät/ und das Römische Reich / vermög dieses Vertrags/ ausdrücklich cassiren und uffheben/ alle und jede voriger Römischer Käyser / und deß Heil. Reichs Decreten/ Satzungen / Statuten und Gewohnheiten / so entweder vermittelst Eyds befestigt / oder hinführo zu befestigen stehen / benamentlich die Käyserliche Capitulation, so weit darinn die Veräusserungen deß Römischen Reichs Güter und Rechten verbotten wird/ und zugleich solche zu ewigen Zeiten ausschliesset alle Exceptionen und Restitutions-Wege/ uff wasserley Schein und Fug solche nur sich begründen möchten.

Es ist auch ferner verglichen/ daß ausserhalb der hierunten von Käyserl. Majest. und deß Heil. Reichs Ständen versprochenen Genehmhaltung / oder Ratification, auch uff nechstkommendem Reichstage/ zum Uberfluß obbesagter Landschafften und Gerechtigkeiten Ubergaben / bekräfftiget werden sollen. Und derowegen/ dafern in der Käyserlichen Capitulation eine Abrede / oder uff den Reichstägen Proposition von den occupirten und distrahirten Röm. Reichs Gütern und Gerechtigkeiten / um dieselbe wieder herbey zu bringen/ fürgehen solte / daß alsdann solches nicht verstanden werden soll von denen obbenanten Dingen / als welche aus einhelliger der sämtlichen Ständen Bewilligung / wegen allgemeiner Beruhigung/ eines andern Gewalt übergeben worden. Daher sie aus der Reichs-Matricul auszulöschen seynd.

So bald uff Einraumung Benfelden/ sollen deren Stadt Befestigung / als auch der nechstgelegenen Vestung Rhinau / wie nicht weniger Elsaßzabern / deß Castels Hohenbar / und Neuburg am Rhein/ geschleiffet werden: also/ daß in besagten Oertern keine Besatzung gehalten werde.

Der Magistrat und Inwohner bemeldter Stadt Zabern sollen die Neutralität gantz genau halten/ und solle dessen Orts dem Königl. Kriegsvolck/ so offt solches begehrt wird / frey und sicherer Paß gestattet

werden. Es sollen am Rhein disseits von Basel biß auff Philipsburg keine Vestungen oder Schantzen gebauet werden. Soll auch weder von einer oder andern Seiten der Lauff des Stroms abwendig gemachet oder entzogen werden.

Belangend die Schulden / damit die Cammer zu Ensisheim beschweret / wird Herr Ertz-Hertzog Ferdinand Carl auff sich nehmen samt dem Antheil Lands / welches ihm der Aller-Christlichste König restituiren soll / den dritten Theil aller Schulden ohn Unterschied / sie seyn gleich an Handschrifften oder Hypotheeen, nur allein / daß beyde in authentischer Form bestehen / und entweder eine special-Hypothec auff die übergebliche / oder noch restituirliche Länder haben. Da sie aber der keines hätten / so müsten sie in den Einnahms-Registern / so zur Ensisheimischen Cammer gehörig / biß auff das Ende des Jahrs 1632. angenommen / und unter derselben Debit und Credit zu befinden seyn. Hierauff soll der jährlichen Pensionen Abstattung besagter Cammer obliegen / welche / ausser des Königs Beytragung / solche zu zahlen hat.

Was aber für Schulden den Collegiat-Ständen / vermög der Oesterreichischen Fürsten / auff den Landtägen mit denselben sonderbaren Vereinigungen zugetheilt / oder von den Ständen selbsten in gemeinem Namen gemacht worden / und dahero denselben zu bezahlen obliegen / so soll unter denjenigen / so unter die Hand des Königs kommen / und denen / welche unter des Hauses Oesterreich Herrschafft verbleiben / eine gewisse Ausscheilung gemacht werden damit ein jeder Theil wisse / wie viel solcher an Schulden zu bezahlen habe.

Der Aller-Christlichste König wird dem Hauß Oesterreich / und insonderheit obgedachtem Herrn Ertz-Hertzogen Ferdinand Carlen / weyland des Ertz-Hertzogs Leopoldi erstgebohrnen Sohn / wieder abtretten und ausantworten die vier Wald-Städte / Rheinfelden / Seckingen / Lauffenburg und Waldshut / samt allen Ländereyen / Baleren / Höfen / Dorffschafften / Mühlen / Wälden / Forsten / Lehenleuten / Unterthanen / und allen diß- und jenseit Rheins Zugehörungen: als auch die Grafschafft Hauenstein den Schwartzwald / das gantze Ober- und Unter-Brißgau / und die darinn gelegene / und von Alters hero an das Hauß Oesterreich gehörige Städte / nemlich Neuburg / Freyburg / Endingen / Kentzingen / Waldkirch / Villingen / Breunligen / samt allem ihrigen Gebiethe / auch allen Clöstern / Abteyen / Prälaturen / Probsteyen / Commenthureyen / Baleyen / Baronat'n / Castelen / Vestungen / Grafen / Freyherren / Edelleuten / Vasallen / Leuten / Unterthanen / Wassern / Flüssen Bächen / Forsten / Wälden / und allen Regalien / Recht und Gerechtigkeiten / Lehen- und Patronat-Sachen / auch allen andern und jeden / so zur hohen und Patrimonial-Gerechtigkeit / in selbiger gantzen Gegend / von Alters hero dem Hause Oesterreich zustehet.

Ingleichem thut auch wieder einraumen die gantze Ortnau / samt den Reichs-Städten Offenburg / Gengenbach / und Zell am Hammerspach / so weit solche dem Amt Ortnau unterworffen sind; Also / daß durchaus kein König in Franckreich ichwas Rechts oder Gewalts in diesen besagten diß- und jenseits Rheins gelegenen Gräntzen hinfüro prætendiren und geniessen könne / oder möge / dergestalt / daß den Oesterreichischen Fürsten unter der besagten Restitution kein neues Recht zuwachse.

Es sollen zwischen beyderseits am Rhein gelegener Länder Inwohnern allerseits Handlungen und Proviantirungen / insonderheit die Schifffahrten auff dem Rhein / frey / und keinem Theil erlaubt seyn / die vorüber auff- und abfahrende Schiffe auffzuhalten / zu behindern / zu arrestiren / und zu beleidigen / unter was Prætext solches auch seyn möge / ausserhalb allein gebräuchlichen der Waaren Erkund- und Besichtigung. Es soll auch nicht zugelassen seyn / neue und ungewöhnliche Zölle / Passagie- und dergleichen Ungelder und Exactionen am Rhein anzulegen: Sondern ein jeder Theil soll sich mit denen gewöhnlichen / von des Hauses Oesterreichs Regierunge für diesen Kriegen üblichen Zöllen und Gifften begnügen lassen.

Alle Lehenleute / Landsassen / Unterthanen / Bürger / Inwohner / welche diß- und jenseit Rheins dem Hause Oesterreich / wie auch diejenigen / so dem Römischen Reich ohnmittelbar untergeben sind / oder andere des Heil. Reichs Stände und Obern erkennen / sie ohnerachtet einiger Confiscirung / Ubergab / Verehrung / so von der Schwedischen Armee Generaln und Vorsteher / oder derselben Bunds-Genossen / nach Occupirung des Lands geschehen / auch durch den Aller-Christlichsten König entweders ratificirt / oder von selbsten decretirt seyn möchte / sollen unverzüglich nach publicirtem Frieden in ihre unbewegliche und ständige Güter / Höfe Castel / Flecken / Possessionen / wieder eingesetzt werden / ohn alle Ausflucht der vorgewandten Verbesserung / Unkosten und Auslagen / auch Erstattung der Mobilien und Abnutzungen / oder was die jetzigen Besitzer einwenden möchten. So viel aber die Confiscirungen deren Sachen / so in Gewicht / Zahl und Maaß bestehen / Exaction, Erschätz- und Auspressungen / so bey währendem Kriege fürgangen / betreffen thut / derselben Wiederforderung solle / zu Abschneidung beyderseits Streits / gäntzlich cassirt / und auffgehoben seyn.

Der Aller-Christlichste König soll gehalten seyn / nicht allein die Bischöffe zu Straßburg und Basel / mit der Stadt Straßburg / sondern auch andere in Ober- und Nieder-Elsaß / dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbare unterworffene Stände / die Abtey zu Murpach und Ludern / Abtissin zu Andau / das Closter in St. Gregorienthal / Benedictiner-Ordens / die Pfaltzgrafen von Lützelstein / Grafen und Baronen von Hanau / Fleckenstein / Oberstein / und des gantzen Elsasses Ritterschafft / ingleichem vorbesagte 10. Reichs-Städte / so in das Amt Hagenau gehörig / in der Freyheit und Possession, welcher sie als unmittelbare Stände des Römischen Reichs bißhero genossen / verbleiben zu lassen / dergestalt / daß Ihre Majestät daselbsten ferners an obbemeldte keine Königliche Hochheit prætendiren möge / sondern sich mit den Rechten contentire / welche an das Hauß Oesterreich gehören / und durch gegenwärtigen Friedens-Tractat der Cron Franckreich übergeben werden. Jedoch solcher gestalt / daß unter dieser Erklärung nichts entzogen werde von aller hohen Obrigkeitlichen Gerechtigkeit / welche hieoben übergeben ist.

Hingegen will der Aller-Christlichste König zur Recompens für diese ihm übergebene Landschafften / ermeldtem Herrn Ertz-Hertzogen Ferdinand Carlen zahlen lassen drey Millionen Thurischer Pfund / in folgenden / als 1649. 50. und 51. Jahren / auff St. Johannis des Tauffers Festtag: so / daß jedes Jahrs

der

der dritte Theil an guter gangbarer Münze zu Basel dem Herrn Ertz-Hertzogen / und seinen Deputirten / geliefert werden sollen.

Ausser besagter Geld-Summ wird der Aller-Christlichste König nicht wenigers gehalten seyn / auff sich zu nehmen zwey Drittheil der Ensisheimischen Cammer-Schulden / ohne Unterscheid / sie bestehen entweder in Handschrifften oder Hypothecen, nur allein / daß beyde in beglaubter authentischer Form begriffen / oder ein special-Hypothec entweder auff die übergebliche oder restituirliche Länder haben: Oder / dafern sie keine haben / da sie nur in den Einnahms-Registern / so zur Ensisheimischen Cammer biß auff den Ausgang des 1632. Jahrs gehörig / und unter Debit und Credit derselben befindlich / und unter solche jährliche Pensiones die Cammer schuldig / befindlich seyn / so soll Ihre Majestät solches entrichten / und den Herrn Ertz-Hertzogen für solch sein Antheil schadloß halten. Dieses / damit es desto billiger geschehe / sollen so bald nach den unterschriebenen Tractaten beyderseits Commissarien abgefertigt werden / welche für der ersten Zahlung der Pension sich vergleichen werden / was für Schulden jedem Theil auszuzahlen seyn.

Der Aller-Christlichste König wird verschaffen / daß obgedachtem Herrn Ertz-Hertzogen / bey gutem Glauben / ohne einigen Verzug und Hinderung erstattet und restituirt werden alle und jede Brieffliche Documenten / wie die Namen haben mögen / und die Länder / so zu restituiren sind / betreffen / so fern selbige in der Cantzley der Ensisheimischen Cammer und Regierung / oder zu Brysach / oder in Verwahrung der Officirer / oder eroberten Städten und Schlössern befunden werden.

Falls nun solche Documenten offentlich sind / welche die übergebene Länder insgesamt unzertheilt betreffen / von diesen sollen dem Ertz-Hertzogen / so offt ers erfordern wird / authentische Copeyen ertheilt werden.

Deßgleichen / damit nicht die Streitigkeiten zwischen denen Herren Hertzogen zu Savoyen und Mantua / wegen des Montferrats / so auff Seiten der Röm. Käyserl. Majest. Ferdinandi des Andern / und der Aller-Christlichsten Majest. Ludovici des XIII. glorwürdigster Gedächtnuß / bey der jetzigen Käyserlichen und Königlichen Majest. beyderseits Herren Vättern geschlichtet und beygelegt worden / zu der allgemeinen Christenheit Schaden hinwiederum auffstossen möchten / ist verabscheidet / daß die Handlung zu Cherasco am 6. Aprilis im Jahr Christi 1631. samt der darauff über dem Hertzogthum Montferrat folgenden Execution, in allen seinen Puncten stät und fest zu allen Zeiten verbleiben soll: Jedoch ausgeschlossen Pignarol / und Zugehörungen / welche zwischen der Aller-Christlichsten Majestät und Herrn Hertzogen in Savoyen verglichen / und dem König und Cron Franckreich / vermittelst sonderbaren Tractaten / zugeeignet worden. Welche dann auch in allen denen Dingen / so die Ubergab und Translation Pignarol und dessen Zugehör betrifft / stät und fest verbleiben sollen. Da aber etwas in besagten sonderbaren Tractaten befindlich / welches den Heil. Röm. Reichs Frieden beunruhigen / oder nach diesem / so jetzo in selbiger Landschafft geführet wird / hingelegtem Kriege / in Italien neue Unruhe erwecken könte / dasselbe soll nichtig und ungültig seyn / nichts destoweniger die besagte Ubergabe / samt andern Conditionen / welche sowol in des Hertzogs in Savoyen als des Königs in Franckreich Favor abgeredet / in ihrer Krafft verbleiben.

Hierum thun die Röm. Käyserl. und Aller-Christliche Majest. einander versprechen / daß sie den andern allen / welche sowol zu dem besagten Tractat zu Cherasco, als der Execution, und in specie Alba und Trino, und derselben Gebiethen und übrige Oerter gehörig / zu keiner Zeit öffentlich oder heimlich / mit oder ohne Recht / nichts entgegen verfügen / noch auch mit einiger Hülff oder Gunst-Erweisung / denjenigen / so dargegen thun / beyspringen wollen / sondern vielmehr mit gesamter Authorität daran seyn / damit selbiger von niemand auff einige Weise oder Prætext gebrochen werde. Massen dann der Aller-Christlichste König sich erklärt / höchst obligirt zu seyn / um des besagten Tractats Execution allerdings zu befördern / auch durch die Waffen zu schützen / fürnemlich zu dem End / damit besagter Herr Hertzog in Savoyen / ohnerachtet der vorigen Clausuln in Trini, Albæ, und der übrigen Oerter / so ihm vermittelst vorbesagten Tractats / und darauff erfolgenden Investitur im Hertzogthum Montferrat / übergeben und assignirt / geruhiger Possession immerdar verbleiben / und maintenirt werden möge.

Damit aber aller Mißhelligkeit und Streits / Füncklein zwischen denselben Hertzogen getilget würden / so will die Aller-Christlichste Majest. viermal hundert vier und neunzig tausend Goldgülden / die von weyland dem Aller-Christlichsten Könige Ludovico XIII. glorwürdiger Gedächtnuß / zu Erledigung des Hauses Savoyen / dem Herrn Hertzogen von Mantua versprochen worden seyn / an baarem Geld besagtem Herrn Hertzogen zu Mantua bezahlen lassen. Wird derohalben den Herrn Hertzogen in Savoyen / dessen Erben und Successorn, von derselben Schuld gäntzlich entledigen / und von aller Anforderung / so wegen und aus Veranlassung gedachter Summ / an ermeldtem Herrn Hertzogen zu Mantua / oder dessen Nachfolgern / gesucht werden könte / gäntzlich befreyen. Also daß hinfüro in dessen Namen / Schein oder Prætext, der Herr Hertzog in Savoyen / dessen Erben oder Nachfolger / gantz kein Recht oder thätliche Vexation und Ungelegenheit vom Herrn Hertzogen zu Mantua / dessen Erben oder Nachfolgern / habe zu gewarten. Welcher von diesem Tage an / und von dato, vermög dieses von der Käyserlichen und Aller-Christlichsten Majestät öffentlich und feyerlich verglichenen Frieden-Schlusses / in dieser Sache gantz keine Forderung oder Action gegen den Herrn Hertzogen in Savoyen und dessen Erben und Nachfolger solle führen können.

Es wird die ordentlich darunter ersuchte Röm. Käyserl. Majest. dem Herrn Hertzogen in Savoyen conferiren dasjenige / samt der Investitur der uralten Lehnschafften und Ständen / was weyland die Röm. Käyserl. Majest. Ferdinandus II. glorwürdigster Gedächtnuß / dem Hertzog in Savoyen Victori Amadeo gegeben. Da er dann zugleich die Investitur der Oerter / Länder / Städten / und aller Rechten des Montferrats / samt Zugehörungen / wird empfangen / welche ihm / Krafft vorbemeldten Cherascischen Tractats / als auch der darauff erfolgten Execution, zugeordnet und nachgelassen sind. Wie nicht weniger hat er zu geniessen der Lehen des neuen Montforts, Sinii, Moncherii und Castelles / samt Zugehörungen / nach Anweisung des Acquisitions-Instruments, so eben selbiger Hertzog Victor Amadeus am 13. Octobris Anno 1634.

werden Es sollen am Rhein disseits von Basel biß auff Philippsburg keine Vestungen oder Schantzen gebauet werden. Soll auch weder von einer oder andern Seiten der Lauff des Stroms abwendig gemacht oder entzogen werden.

Belangend die Schulden / damit die Cammer zu Ensisheim beschweret / wird Herr Ertz-Hertzog Ferdinand Carl auff sich nehmen samt dem Antheil Lands / welches ihm der Aller-Christlichste König restituiren soll / den dritten Theil aller Schulden ohn Unterschied / sie seyn gleich an Handschrifften oder Hypotheca, nur allein / daß beyde in authentischer Form bestehen / und entweder eine special-Hypothec auff die übergeblicke / oder noch restituirliche Länder haben. Da sie aber der keines hätten / so müsten sie in den Einnahms-Registern / so zur Ensisheimischen Cammer gehörig / biß auff das Ende des Jahrs 1632. angenommen / und unter derselben Debit und Credit zu befinden seyn. Hierauff soll der jährlichen Pensionen Abstattung besagter Cammer obliegen / welche / ausser des Königs Beytragung / solche zu zahlen hat.

Was aber für Schulden den Collegiat-Ständen / vermög der Oesterreichischen Fürsten / auff den Landtägen mit denselben sonderbaren Vereinigungen zugetheilt / oder von den Ständen selbsten in gemeinem Namen gemacht worden / und dahero denselben zu bezahlen obliegen / so soll unter denjenigen / so unter die Hand des Königs kommen / und denen / welche unter des Hauses Oesterreich Herrschafft verbleiben / eine gewisse Austheilung gemacht werden damit ein jeder Theil wisse / wie viel solcher an Schulden zu bezahlen habe.

Der Aller-Christlichste König wird dem Hauß Oesterreich / und insonderheit obgedachtem Herrn Ertz-Hertzogen Ferdinand Carlen / weyland des Ertz-Hertzogs Leopoldi erstgebohrnen Sohn / wieder abtretten und ausantworten die vier Wald-Städte / Rheinfelden / Seckingen / Lauffenburg und Waldshut / samt allen Ländereyen / Baleren / Höfen / Dorffschafften / Mühlen / Wälden / Forsten / Lehenleuten / Unterthanen / und allen diß- und jenser Rheins Zugehörungen: als auch die Grafschafft Hauenstein den Schwartzwald / das gantze Ober- und Unter-Brißgau / und die darinn gelegene / und von Alters hero an das Hauß Oesterreich gehörige Städte / nemlich Neuburg / Freyburg / Endingen / Kentzingen / Waldkirch / Villingen / Brennlingen / samt allem ihrigen Gebiethe / auch allen Clöstern / Abteyen / Prälaturen / Probsteyen / Commenthureyen / Baleyen / Baronaten / Castelen / Vestungen / Grafen / Freyherren / Edelleuten / Vasallen / Leuten / Unterthanen / Wassern / Flüssen Bächen / Forsten / Wälden / und allen Regalien / Recht und Gerechtigkeiten / Lehen- und Patronat-Sachen / auch allen andern und jeden / so zur hohen und Patrimonial-Gerechtigkeit / in selbiger gantzen Gegend / von Alters hero dem Hause Oesterreich zustehet.

Ingleichem thut auch wieder einraumen die gantze Ortnau / samt den Reichs-Städten Offenburg / Gengenbach / und Zell am Hammerspach / so weit solche dem Amt Ortnau unterworffen sind: Also / daß durchaus kein König in Franckreich ichtwas Rechts oder Gewalts in diesen besagten diß- und jenseits Rheins gelegenen Gräntzen hinfüro prætendiren und geniessen könne / oder möge / dergestalt / daß den Oesterreichischen Fürsten unter der besagten Restitution kein neues Recht zuwachse.

Es sollen zwischen beyderseits am Rhein gelegener Länder Inwohnern allerseits Handlungen und Proviantirungen / insonderheit die Schiffahrten auff dem Rhein / frey / und keinem Theil erlaubt seyn / die vorüber auff- und abfahrende Schiffe auffzuhalten / zu behindern / zu arrestiren / und zu beleidigen / unter was Prætext solches auch seyn möge / ausserhalb allein gebräuchlichen der Waaren Erkund- und Besichtigung. Es soll auch nicht zugelassen seyn / neue und ungewöhnliche Zölle / Passagie- und dergleichen Ungelder und Exactionen am Rhein anzulegen: Sondern ein jeder Theil soll sich mit denen gewöhnlichen / von des Hauses Oesterreichs Regierunge für diesen Kriegen üblichen Zöllen und Giffren begnügen lassen.

Alle Lehenleute / Landsassen / Unterthanen / Bürger / Inwohner / welche diß- und jenseit Rheins dem Hause Oesterreich / wie auch diejenigen / so dem Römischen Reich ohnmittelbar untergeben sind / oder andere des Heil. Reichs Stände und Obern erkennen / sie ohnerachtet einiger Confiscirung / Ubergab / Verehrung / so von der Schwedischen Armee Generaln und Vorsteher / oder derselben Bunds-Genossen / nach Occupirung des Lands geschehen / auch durch den Aller-Christlichsten König entweders rauhtirt / oder von selbsten decretirt seyn möchte / sollen unverzüglich nach publicirtem Frieden in ihre unbewegliche und ständige Güter / Höfe Castel / Flecken / Possessionen / wieder eingesetzt werden / ohn alle Ausflucht der vorgewandten Verbesserung / Unkosten und Auslagen / auch Erstattung der Mobilien und Abnutzungen / oder was die jetzigen Besitzer einwenden möchten. So viel aber die Confiscirungen deren Sachen / so in Gewicht / Zahl und Maaß bestehen / Exaction, Erschätz- und Auspressungen / so bey währendem Kriege fürgangen / betreffen thut / derselben Wiederforderung solle / zu Abschneidung beyderseits Streits / gäntzlich cassirt / und aufgehoben seyn.

Der Aller-Christlichste König soll gehalten seyn / nicht allein die Bischöffe zu Straßburg und Basel / mit der Stadt Straßburg / sondern auch andere in Ober- und Nieder-Elsaß / dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbare unterworffene Stände / die Abtey zu Murpach und Ludern / Abtissin zu Andlau / das Closter in St. Gregorienthal / Benedictiner-Ordens / die Pfaltzgrafen von Lützelstein / Grafen und Baronen von Hanau / Fleckenstein / Oberstein / und des gantzen Elsasses Ritterschafft / ingleichem vorbesagte 10. Reichs-Städte / so in das Amt Hagenau gehörig / in der Freyheit und Possession, welcher sie als unmittelbare Stände des Römischen Reichs bißhero genossen / verbleiben zu lassen / dergestalt / daß Ihre Majestät daselbsten ferners an obbemeldte keine Königliche Hochheit prætendiren möge / sondern sich mit den Rechten contentire / welche an das Hauß Oesterreich gehören / und durch gegenwärtigen Friedens-Tractat der Cron Franckreich übergeben werden. Jedoch solcher gestalt / daß unter dieser Erklärung nichts entzogen werde von aller hohen Obrigkeitlichen Gerechtigkeit / welche hieoben übergeben ist.

Hingegen will der Aller-Christlichste König zur Recompens für diese ihm übergebene Landschafften / ermeldtem Herrn Ertz-Hertzogen Ferdinand Carlen zahlen lassen drey Millionen Thurischer Pfund / in folgenden / als 1649. 50. und 51. Jahren / auff St. Johannis des Tauffers Festag: so / daß jedes Jahrs

der

der dritte Theil an guter gangbarer Münze zu Basel dem Herrn Erz-Herzogen / und seinen Deputirten / geliefferet werden sollen.

Ausser besagter Geld-Summ wird der Aller-Christlichste König nicht wenigers gehalten seyn / auff sich zu nehmen zwey Drittheil der Ensisheimischen Cammer-Schulden / ohne Unterscheid / sie bestehen entweder in Handschrifften oder Hypothecen, nur allein / daß beyde in beglaubter authentischer Form begriffen / oder ein special-Hypothec entweder auff die übergebliche oder restituirliche Länder haben: Oder / dafern sie keine haben / da sie nur in den Einnahms-Registern / so zur Ensisheimischen Cammer biß auff den Ausgang des 1632. Jahrs gehörig / und unter Debit und Credit derselben befindlich / und unter solche jährliche Pensiones die Cammer schuldig / befindlich seyn / so soll Ihre Majestät solches entrichten / und den Herrn Erz-Herzogen für solch sein Antheil schadloß halten. Dieses / damit es desto billiger geschehe / sollen so bald nach den unterschriebenen Tractaten beyderseits Commissarien abgefertigt werden / welche für der ersten Zahlung der Pension sich vergleichen werden / was für Schulden jedem Theil auszuzahlen seyn.

Der Aller-Christlichste König wird verschaffen / daß obgedachtem Herrn Erz-Herzogen / bey gutem Glauben / ohne einigen Verzug und Hinderung erstattet und restituirt werden alle und jede Briefliche Documenten / wie die Namen haben mögen / und die Länder / so zu restituiren sind / betreffen / so fern selbige in der Canzley der Ensisheimischen Cammer und Regierung / oder zu Brysach / oder in Verwahrung der Officirer / oder eroberten Städten und Schlössern befunden werden.

Falls nun solche Documenten offentlich sind / welche die übergebene Länder insgesamt / unzertheilt betreffen / von diesen sollen dem Erz-Herzogen / so offt ers erfordern wird / authentische Copeyen ertheilt werden.

Deßgleichen / damit nicht die Streitigkeiten zwischen denen Herren Herzogen zu Savoyen und Mantua / wegen des Montferrats / so auff Seiten der Röm. Käyserl. Majest. Ferdinandi des Andern / und der Aller-Christlichsten Majest. Ludovici des XIII. glorwürdigster Gedächtnuß / bey der jetzigen Käyserlichen und Königlichen Majest. beyderseits Herren Vättern geschlichtet und beygelegt worden / zu der allgemeinen Christenheit Schaden hinwiederum aufflessen möchten / ist verabscheidet / daß die Handlung zu Cherasco am 6. Aprilis im Jahr Christi 1631. samt der darauff über dem Hertzogthum Montferrat folgenden Execution, in allen seinen Puncten stät und fest zu allen Zeiten verbleiben soll: Jedoch ausgeschlossen Pignarol / und Zugehörungen / welche zwischen der Aller-Christlichsten Majestät und Herrn Hertzogen in Savoyen verglichen / und dem König und Cron Franckreich / vermittelst sonderbaren Tractaten / zugeeignet worden. Welche dann auch in allen denen Dingen / so die Ubergab und Translation Pignarol und dessen Zugehör betrifft / stät und fest verbleiben sollen. Da aber etwas in besagten sonderbaren Tractaten befindlich / welches den Heil. Röm. Reichs Frieden beunruhigen / oder nach diesem / so jetzo in selbiger Landschafft geführet wird / hingelegtem Kriege / in Italien neue Unruhe erwecken könte / dasselbe soll nichtig und ungültig seyn / nichts destowenigers die besagte Ubergabe / samt andern Conditionen / welche sowol in des Hertzogs in Savoyen als des Königs in Franckreich Favor abgeredet / in ihrer Krafft verbleiben.

Hierum thun die Röm. Käyserl. und Aller-Christliche Majest. einander versprechen / daß sie den andern allen / welche sowol zu dem besagten Tractat zu Cherasco, als der Execution, und in specie Alba und Trino, und derselben Gebiethen und übrige Oerter gehörig / zu keiner Zeit öffentlich oder heimlich / mit oder ohne Recht / nichts entgegen verfügen / noch auch mit einiger Hülff oder Gunst-Erweisung / denjenigen / so dargegen thun / beyspringen wollen / sondern vielmehr mit gesamter Authorität daran seyn / damit selbiger von niemand auff einige Weise oder Prætext gebrochen werde. Massen dann der Aller-Christlichste König sich erklärt / höchst obligirt zu seyn / um des besagten Tractats Execution allerdings zu befördern / auch durch die Waffen zu schützen / fürnemlich zu dem End / damit besagter Herr Hertzog in Savoyen / ohnerachtet der vorigen Clausuln in Trini, Albæ, und der übrigen Oerter / so ihm vermittelst vorbesagten Tractats / und darauff erfolgenden Investitur im Hertzogthum Montferrat / übergeben und assignirt / geruhiger Possession immerdar verbleiben / und maintenirt werden möge.

Damit aber aller Mißhelligkeit und Streits-Fünklein zwischen denselben Hertzogen getilget würden / so will die Aller-Christlichste Majest. viermal hundert vier und neuntzig tausend Goldgülden / die von weyland dem Aller-Christlichsten Könige Ludovico XIII. glorwürdiger Gedächtnuß / zu Erledigung des Hauses Savoyen / dem Herrn Hertzogen von Mantua versprochen worden seyn / an baarem Geld besagtem Herrn Hertzogen zu Mantua bezahlen lassen. Wird derohalben den Herrn Hertzogen in Savoyen / dessen Erben und Successorn, von derselben Schuld gäntzlich entledigen / und von aller Anforderung / so wegen und aus Veranlassung gedachter Summ / an ermeldtem Herrn Hertzogen zu Mantua / oder dessen Nachfolgern / gesucht werden könte / gäntzlich befreyen. Also daß hinfüro in dessen Namen / Schein oder Prætext, der Herr Hertzog in Savoyen / dessen Erben oder Nachfolger / gantz kein Recht oder thätliche Vexation und Ungelegenheit vom Herrn Hertzogen zu Mantua / dessen Erben oder Nachfolgern / habe zu gewarten. Welcher von diesem Tage an / und von dato, vermög dieses von der Käyserlichen und Aller-Christlichsten Majestät öffentlich und feyerlich vergliechenen Frieden-Schlusses / in dieser Sache gantz keine Forderung oder Action gegen den Herrn Hertzogen in Savoyen und dessen Erben und Nachfolger solle führen können.

Es wird die ordentlich darunter ersuchte Röm. Käyserl. Majest. dem Herrn Hertzogen in Savoyen conferiren dasjenige / samt der Investitur der uralten Lehnschafften und Ständen / was weyland die Röm. Käyserl. Majest. Ferdinandus II. glorwürdigster Gedächtnuß / dem Hertzog in Savoyen Victori Amadeo gegeben. Da er dann zugleich die Investitur der Oerter / Länder / Städten / und aller Rechten des Montferrats / samt Zugehörungen / wird empfangen / welche ihm / Krafft vorbemeldten Cherascischen Tractats / als auch der darauff erfolgten Execution, zugeordnet und nachgelassen sind. Wie nicht weniger hat er zu geniessen der Lehen des neuen Montforts, Sinii, Moncherii und Castelles / samt Zugehörungen / nach Ausweisung des Acquisitions-Instruments, so eben selbiger Hertzog Victor Amadeus am 13. Octobris Anno 1634.

gemacht hat. Darunter dann zugleich mit verstanden werden/ der Römischen Käyserlichen Majest. Concessiones, Permissiones und Approbationes, zusamt aller und jeden Privilegien Bekräfftigung / welche biß dahero dem Hertzogen in Savoyen zugestanden / so offt solche vom Hertzogen in Savoyen erfordert und begehrt werden.

Ferners ist auch bedinget/daß der Hertzog von Savoyen/dessen Erben und Nachfolgere/von der Römis. Käyserl. Majest. belangend das Jus Superioritatis,so sie haben an die Lehen Rocheveran,Olmi und Cæsola, samt Zugehörungen/ welche vom Römischen Reiche keines wegs dependiren/ganz nicht soll betrübet oder beunruhiget werden: Sondern soll nach beschehener Absagung und Uffhebung der Donarionen und Belehnungen/ in besagter Lehen-Possession der Herr Hertzog maintenirt, und so weit es die Nothdurfft erfordert/ restituirt werden. Deßgleichen soll auch dessen Vasall der Graf zu Veruva, belangend die Lehen zu Olmi,Cæsola, und Vierdtentheil Rocheveran, in seine Possession vel quasi wieder eingesetzt/und in derselben/ samt allen Abnutzungen/ mit völliger Ergäntzung wieder ersetzt werden.

Mehr ist abgeredt/ daß die Röm. Käyserl. Majest. die Grafen Clemens und Johann/Söhne/als auch die Enckele deß Sohns Octaviani, Grafens Carlen zu Cacheran, soll restituiren lassen in das gantze Lehen Rochæ und Arazii, samt dependirenden Zugehörungen: ohngehindert aller Einwendungen. Ingleichem wird den Paß Ihro Käyserliche Majestät erläutern / daß nemlich bey der Investitur deß Hertzogthums Mantua/ soll mit begriffen seyn beyde Castell Reggioli und Luzzara, mit seinen Gebiethen und Anhang ꝛc. Welcher Besitzung der Hertzog zu Guastalla, dem Hertzogen zu Mantua wieder einräumen soll: Jedoch mit Vorbehalt seines Rechts und Jährlichs 6000. Cronen Prætension. Uber welches er für der Röm. Käys. Maj. den Hertzog von Mantua mit Rechte besprechen mag.

So bald aber das Friedens-Instrument von denen Herren Gevollmächtigten und Gesandten unterschrieben und sigillirt seynd wird/ soll alle Feindschafft uffhören/ hingegen alles dasjenige/so droben verglichen ist/ beyderseits alsbald zur Execution gestellt werden. Und damit solches desto besser und bälder vollzogen werde/ so soll deß nächsten Tags nach der Unterschreibung/ in denen Städten Münster und Osnabrück/ wie gebräuchlich/durch die Strassen der Friede solenniter publicirt und ausgeruffen werden. Nachdem an obgedachten beyden Orthen der Tractaten Unterschreibung wird kundbar seyn / so sollen nach beschehener Ausruffung unterschiedliche Curirer an die Generals-Personen/ bey denen Armeen spedirt werden / welche per Posta reiten/besagten Generals-Personen/daß der Friede beschlossen/ anzeigen/ und daran seyn sollen/ damit der Friede auff gewissen Tag unter denen Generals-Personen / und Abstellung aller Feindschafft bey allerseits Armeen nachmals publicirt, auch allen und jeden Kriegs-Bedienten / der Städten und Vestungen Commendanten anbefohlen werden / hinführo von allerhand Feindthaten abzustehen / also/ daß dafern ichtwas nach gedachter Publication dergleichen thätlichs fürgenommen / und gewaltthätig verübet würde / solches alsbalden erstattet und in vorigen Stand gesetzt werden soll/ ꝛc.

Inzwischen sollen beyderseits Gevollmächtigen sich vergleichen / innerhalb der Zeit deß beschlossenen und ratificirten Friedens/ mit was Manier / Zeit und Sicherheit/ die Oerter wieder eingeraumt / und die Völcker abgedanckt werden mögen. Also/damit beyde Theil alles/ was verglichen worden/ daß es uffrichtig vollzogen werden soll / versichert seyn mögen.

Insonderheit aber wird die Römis. Käyserl. Majest. durchs gantze Römische Reich Edicta publiciren/ und denen ernstlich befehlen/ welche/vermög dieser Pacten und Friedens/ ichtwas zu restituiren und zu leisten schuldig/ damit sie/ ohne Verweigerung und Schaden / unter der Zeit deß beschlossenen und ratificirten Friedens/ dasjenige/ was verglichen/ erfülleten/ mit Befehl so wohl an die ausschreibende Fürsten / als Crayß-Obristen/ damit sie auff Anruffen derer / so zu restituiren sind/ nach Ausweisung der Executions-Ordnung/ eines jeden Dings Restitution befördern und vollziehen. Es soll auch in die Käyserl. Edicta, diese Clausul eingerücket werden/ daß/wenn die ausschreibende Fürsten/oder Crayß-Obristen/ in ihrer eigenen Restitution-Sache nicht bequem seyen die Execution zu verfügen / in solchem Fall / und da die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen/die Commissarien verwerffen dürfften/ alsdann deß benachbarten Crayses Directorn und Crayß-Obristen / eben solch Executions-Ambt gegen andere Crayse / dafern die Restitution gesuchet würde / führen sollen.

Da auch einer/ so zu restituiren ist/ Käyserl. Commissarien/ wegen einiger Restitution, Lieferung oder Execution, nothwendig erachten würde/ welches zu ihrer Gefälligkeit stehet/ sollen solche unbehindert gefolget werden. Uff welchen Fall damit der verglichenen Sachen Effect desto weniger verhindert werde/ so soll so wohl denen/ welche wieder abtretten / als welche wieder eingesetzt werden sollen/ erlaubt seyn / nach beschlossenem und unterschriebenem Frieden/ zwey oder drey beyderseits Commissarien zu ernennen / aus welchen die Römische Käyserl. Majest. einen uff Seiten deß/ so wieder einzusetzen ist / den andern des abtrettenden solle benahmen/ und aus beyderley Religion an gleicher Zahl erwählen solle/ welchen zu befehlen / daß alles/ was vermög dieses Vertrags erfordert wird/ ohne Verzug zu exequiren. Im Fall aber die Restituentes etwan Commissarien zu nennen unterlassen/ so soll die Käyserl. Majest. aus denen/ welche der wieder einzusetzen ist/ benennen wird/ einen erwählen / und noch einen ihres Belieben / jedoch damit beyderseits Religions-Verwandten Gleichheit gehalten werde/ adjungiren/ welchen sie dann wegen der Execution, Commission ertheilen wird/ ohnerachtet der entgegen lauffenden Einwürffen.

Gleich nach beschlossenem Frieden / sollen die wieder einzusetzen seyn / den Inhalt deß Vergleichs den Interessirten / welche etwas zu restituiren haben / zu wissen machen.

Letztlich/ sollen alle und jede Stände und Communen / es seyen privat-oder Ordensleuthe/ oder Weltliche Personen/ welche vermög dieses Vertrags/und derselben General-Reguln/ oder einer specialen und ausdrücklichen Verordnung/ um wieder abzutretten/zu cediren/ zu geben/zu thun/ und etwas zu leisten/verbunden sind/ gehalten seyn/ gleich nach Publicirung der Käyserlichen Edicten und beschehenen Ankündung/betreffend

die

die Restitution, ausser einiger Verweigerung / oder einiges Behelffs und Salvatori Clausul, so entweders in genere oder specie, fürher in der Amnestia eingeführet worden / Entgegensatzung oder auch sonsten Einwendung / sie sey wie sie wolle / ohne einigen Schaden / alles das jenige / was sie schuldig sind / restituirn, cedirn, geben / thun und leisten.

Es solle auch kein Craiß-Ausschreibender Fürst / Obrister / oder Executions-Commissarius und Stand oder Soldat / bevorab in Besatzung liegender / oder ein anderer / wer der auch wäre sich solchem widersetzen / sondern den Executorn vielmehr beystehen. Da dann den Executorn frey und bevor stehet / gegen diejenigen / so die Execution auff irgend eine Weiß zu behindern sich unterstehen / sich eigener / oder mit der / so wieder eingesetzt werden sollen / gesamter Macht zu bedienen.

Diesem nach sollen alle und jede beyderseits Gefangene / ohn Unterscheid / Kriegs- oder Friedens-Bediente / dergestalt / wie zwischen der Armeen Generals-Personen / zuförderst auff Käyserl. Majest. Approbation, verglichen ist / oder annoch verglichen wird / ohn Entgelt losgelassen werden.

Da nun die Restitution, vermög der Puncten / so die Amnestie und Gravamina betreffen / fürgangen / die Gefangenen loßgelassen / und die Ratificationes ausgewechselt worden / so sollen beyderseits militarische Besatzungen / sie seyen gleich im Namen der Röm. Käyserl. Majest. und dero Bunds- und Angehörigen / oder des Aller-Christlichsten Königs / der Landgräfin zu Hessen / und derselben Bunds-Genossen und Zugethanen / oder sonsten einem andern Namen / eingelegt worden / aus denen Reichs-Städten / und allen andern Orten / so wieder einzuräumen sind / ausser einiger Einred / Verzug / Schaden und Nachtheil / zugleich ausgeführt werden.

Die Plätze selbsten / Städte / Flecken / Schlösser / Casteel / Vestungen / sowohl die durchs Königreich Böhmen / und andere Käyserl. Majest. und des Hauses Oesterreich Erblande / als durch die andere Reichs-Crayse / von obbesagten kriegenden Theilen occupirt und behalten / oder vermittelst eines oder andern Theils Armistitii, oder auff sonsten einige Manier / übergeben sind / sollen den vorigen und ordentlichen Possessorn und Herren / sie seyen mittelbare oder unmittelbare Stände des Reichs / Geistlich oder Weltlich / (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ohne Verzug wieder eingeräumt / und dero freyen Disposition, so ihnen von Rechts- oder Gewohnheit halben / oder vermög gegenwärtigen Vertrags / gebühret / zugelassen werden / ohnerachtet einiger Donationen / Belehnungen / Ubergaben (es wären dann solche von einem Stande von selbsten / und mit freyem Willen / einem andern angewiesen) für Gefangene / oder zu Verhütung Lands-Verwüstung und Brand-Schäden / Verbürgungen / oder unter sonsten einem Namen / zu voriger Eigenthums-Herren und Besitzer Nachtheil / an sich gebracht. Darbey dann alle Verträge und Bündnussen / oder andere alle vorbesagter Restitution entgegen lauffende Einwürffe auffgehoben / und ungültig seyn sollen. Jedoch / und mit diesem Beding / daß dasjenige / was / vermög voriger Articul / bey des Aller-Christlichsten Königs Satisfaction, wie auch etlichen des Röm. Reichs Chur- und Fürsten beschehenen Concessionen / oder gleichmässigen Compensationen / anderwärtlich bedinget und verordnet worden / in seinen Kräfften verbleibe. Es solle auch die Benennung der Königl. Majest. in Hispanien / und Hertzogs von Lothringen / dessen im Käyserl. und Schwedischen Instrument Meldung geschicht / weniger das Prædicat der Käyserl. Majest. des Landgrafen im Elsaß / dem Aller-Christlichsten Könige kein Nachtheil zuziehen / noch dasjenige / was / wegen Satisfaction der Schwedischen Militz, verglichen worden / in Respect Jhro Majest. einige Würckung haben.

Und diese der occupirten Plätzen Wieder-Einräumung soll sowohl von der Röm. Käyserl. Majest. als dem Aller-Christlichsten Könige / und beyderseits Adhærenten und Bunds-Genossen / zugleich und getreulich geschehen.

Es sollen auch wieder erstattet werden die Archiva, Brieff Documenten und andere Mobilien / wie auch Geschütze / welche an besagten Orten zur Zeit der Eroberung gefunden / oder annoch befindlich und fürhanden sind. Was aber nach der Eroberung von aussen hinein geführt / oder vom Feind überkommen / oder auch zu Nutz und Bestärckung der Plätze hinein bracht worden / solches samt seiner Zugehör und Kriegs-Apparat, mag man mit sich hinaus nehmen / und abführen.

Es sollen eines jeden Orts Unterthanen / beym Abzug der Besatzungen und Soldaten / Wagen / Pferd und Schiffe / samt nothwendige an die im Heil. Reich bestimmte Oerter abzuführen / ohne Belehnung beyschaffen.

Welche Wagen / Pferd und Schiffe / der also abziehenden Besatzungen und Soldaten / Commendanten / ohne Betrug und arge List / wieder erstatten sollen.

Worbey dann der Stände Unterthanen / von einer Herrschafft zu der andern / mit solcher Last / wegen der Abfuhr / sich selbst helffen und ablösen sollen / biß sie an die im Heil. Reich bestimmte Oerter gelangen. Worbey aber der Besatzungen / oder sonsten Völcker / Commendanten und Officierern / keines wegs erlaubt ist / die Unterthanen selbsten / oder dero Wagen / Pferd / Schiffe / und dergleichen / so ihnen anständig seyn möchte / ausserhalb ihrer Herrschafft / viel weniger über des Heil. Röm. Reichs Gräntzen / mit sich zu schleppen / sondern sollen deßwegen Bürgen und Geissel stellen.

Die nun also restituirte Mittelländische Gräns- und Meer-Plätze sollen von allen fernern bey währendem diesem Kriege eingeführten Besatzungen hinfüro befreyt / und ihrer Herrschafft beliebigen Verwaltung (im übrigen mit eines jeglichen Rechts Vorbehaltung) heimgestellet seyn.

Es soll aber auch keiner Stadt sowohl jetzt als künfftig / einiges Nachtheil oder Schaden gebähren / daß sie von einer oder andern kriegenden Parthey erobert / und besetzt gewesen. Sondern alle und jede / samt allen und jeden Bürgern und Jnwohnern / sollen sowohl der General-Amnestie, als übrigen dieses Friedens Guthaten sich zu erfreuen haben. Und darnebenst sonsten aller ihrer geist- und weltlichen Privilegien und Gerechtigkeiten / so sie für diesen Kriegsläufften gehabt / ruhiglich geniessen; Jedoch mit Vorbehalt einer jeden Herrschafft hohen Obrigkeitlichen Gerechtigkeit / und was deme anhängig.

Hieranff sollen aller kriegenden Theilen im Heil. Römischen Reiche Völcker und Armaden abgedanckt/ und abgeführet werden. Ein jeder aber so viel Völcker unter seine Stände zu vertheilen/befügt seyn/ wie viel ein jeder Theil zu seiner Versicherung nothwendig erachten wird.

Nach dem der Fried dergestalt beschlossen seyn wird/ versprechen die Käyserliche und Königliche / auch der Reichs Ständen Gesandten und Gevollmächtigte/ daß solcher von der Röm. Käyserl. und Allerchristlichsten Maj. auch respectivè deß Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen/ uff gegenwärtige/ allerseits beliebte Form/ soll ratificirt werden. Und daß sie ihr fehlbar zu wegen bringen wollen/ damit die feyerliche Ratifications Instrumenten innerhalb 8. Wochen Zeit / von der Unterschreibung an zu rechnen/ zu Münster præsentirt, und gegen einander ordentlich außgewechselt werden sollen.

Zu mehrer dieser aller und jeglichen Verträgen Bekräfftigung und Sicherheit / soll gegenwärtiger Schluß ein immerwährendes Gesetze / und deß Heil. Römischen Reichs kräfftige Sanction seyn / und ins künfftige gleich anderen deß Heil. Römischen Reichs Fundamental-Gesetzen und Ordnungen gehalten/ benamentlich aber dem nechsten Reichs Recess, und der Käyserlichen Capitulation einverleibt werden. Welcher sowol Abwesende als Gegenwärtige/ Geistliche und Weltliche verbindet / sie seyn gleich Reichs-Stände/ oder nicht. Und soll dieser nicht allein denen Käyserlichen/ und der Stände Räthen und Officirern/ als allen Richtern und Beysitzern/ gleich einer Regul/ welcher sie immerdar zu folgen haben/ fürgeschrieben seyn.

Wider diese Transaction, oder einigen Puncten/ oder Clausul derselben / solle keine Jura Canonica, oder Civilia, Communia, oder Specialia Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, oder einige jemals gesprochene Urtheil und Sententiæ, res Judicatæ, Capitulationes Cæsareæ, und andere Religiosen oder Ordensleuthen Regulæ oder Exemptiones der vorgangenen oder künfftigen Zeiten/ Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investituræ, Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta dediticia, oder andere / viel weniger das Edictum deß 1629. Jahrs/ oder Prager Frieden / samt ihren Anhängen/ oder Concordata mit denen Päbsten/ oder Interimistica deß 1548. Jahrs/ oder andere einige weltliche Statuta, oder geistliche Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere / unter was Namen oder Prætext solche erdacht werden können/ Exceptiones hinfüro eingeführet/ gehöret/ oder zugelassen / noch irgendswo entgegen und wider diese Transaction, es seye in petitorio oder possessorio, es seyen gleich Inhibitiones oder andere Processen, oder Commissionen, jemals decretirt werden.

Welcher aber dieser Transaction, oder allgemeinem Frieden mit Rath oder That widerstreben / oder der Execution sich widersetzen/ oder auch uff billige/ obverglichene Maß/ und ohne Excess fürgangene Restitution, ausser der Sachen ordentlicher Erörterung/ und gewöhnlichen Rechtlichen Execution, den Restituirten auff das neue beschwehren wird / er seye gleich Weltliches/ oder Geistliches Standes / so soll er in die Straffe deß zerstörten Friedens würcklich gefallen seyn/ und gegen denselben/ Vermöge deß Heiligen Römischen Reichs Satzungen / die Restitution und Vollziehung/ mit voller Würcklichkeit decretirt und anbefohlen werden.

Inmittelst soll gleichwohl der beschlossene Friede in seinen Kräfften verbleiben. Und sollen alle dieser Transaction Consorten gehalten seyn/ alle und jede gegenwärtiges Friedens Gesetze / gegen jedermännigklich/ ohne Unterscheid der Religion/ zu schützen/ und zu manuteniren. Und da ichtwas von einem/ wer der auch seye/ gehandelt werden solte / solle der Beleidigte dem Thäter von der Thathandlung abmahnen / die Sache aber gütlichem Vergleichen / oder Rechtlicher Erörterung untergeben.

Da aber durch keines unter diesen beyden Mitteln/ innerhalb drey Jahren Zeit/ die Streitigkeit auffgehoben würde/ sollen alle und jede dieser Transaction Consorten, mit gesamtem Rath und Macht/ den/ so læsdirt worden/ mit eingeschlossen / die Waffen ergreiffen/ und/ nach Anruffung deß beleidigten Theils / nach dem weder die Güte / oder der Weg Rechtens/ ichtwas verfangen wollen/ den Beleidiger bezwingen. Darunter jedoch einem jedern seine Jurisdiction, und der Justiz, Vermöge eines jeden Fürsten/ und Standes Gesetzen/ und Satzungen/ gebührende Administration verbehalten. Und soll gantz keinem Stande deß Römischen Reichs erlaubt seyn/ sein Recht mit Gewalt/ und den Waffen zu verfolgen. Sondern da einige Streitigkeit entweders entstanden / oder hinfüro entstehen würde/ soll ein jeder den Weg deß Rechtens für sich nehmen. Welcher aber darwider thut/ soll in der Straffe der Friedbrüchigen seyn. Was nun hierüber deß Richters Urtheil wird mit sich bringen/ solches soll/ ohne Unterscheid der Ständen / executiret werden/ wie es deß Römischen Reichs Gesetze/ von Execution verordnen.

Damit auch der gemeine Friede desto besser erhalten werde/ sollen die Cräyse ergäntzet werden / und sobald eine Anzeige der Unruhe sich ereignen wolte/ solle dasjenige beobachtet werden / was in deß Römischen Reichs Constitutionen, von gemeinen Friedens Execution, und Conservation verordnet ist.

So offt aber einer Kriegs-Völcker/ zu was Occasion und Zeit es seyn möge/ durch andere Herrschafft/ oder Gräntzen führen wolte/ so soll derjenige / dem die Völcker zuständig/ auff seinen Kosten solche durchführen/ ausser einigem Schaden und Nachtheil dessen/ so den Durchzug verstattet. Darbey man alles beobachten solle/ was über deß gemeinen Friedens Erhaltung/ deß Heiligen Römischen Reichs Satzungen decretiren und verordnen.

Unter gegenwärtigem Friedens-Tractat sollen begriffen werden alle diejenige / welche für Außantwortung der Ratification, oder innerhalb 6. Monat hernach/ auff einer und andern Seiten/ mit beyderseits Belieben/ benennet werden. Immittelst thun beyderseits Theile mit einschliessen die Herrschafft Venedig/ als dieses Tractats Mittlerin. Es soll auch denen Hertzogen zu Savoyen/ und Mantua/ hierunter kein Nachtheil entstehen / dieweil sie in Italien auff Seiten deß Allerchristlichsten Königs Krieg geführet / und noch führen.

Zu welches alles und jedes Urkund / und mehrer Bekräfftigung/ haben sowohl die Käyserliche/ als Königliche

nigliche Gesandten/im Namen aber aller Churfürsten und Ständen des Römischen Reichs/zu dieser Handlung (vermöge dessen am 13. Octobris, in darunten benenntem Jahr gemachten / und am Tage der Subscription, unterm Siegel der Chur-Mäyntzischen Cantzley/dem Frantzösischen Gesandten ausgeantworteten Schlusses) insonderheit Deputirte / nemlich der Chur-Mäyntzische/ Herr Nicolaus Georgius von Reigersperg/ Ritter und Cantzler: Der Chur-Bäyertsche/Herr Johann Adolph Krebs / geheimer Rath: Chur-Brandenburgischer / Herr Johann/ Graf zu Sayn und Wiegenstein / Herr in Homburg und Vallendar/ geheimder Rath: Von wegen des Hauses Oesterreich / Herr Georg Ulrich/Grafe von Wolckenstein/ Käyserlicher Hof-Rath: Herr Cornelius Göbelius / Bischöfflicher Bambergischer Rath: Herr Sebastian Wilhelm Meel / Bischöfflicher Würtzburgischer geheimbder Rath: Herr Johann Ernst / des Hertzogs in Bäyern Hof-Rath: Herr Wolffgang Conrad von Thumbshirn / Sächsischer Altenburgischer und Coburgischer Rath: Herr Augustus Carpzovius/ Sächsischer Altenburgischer und Coburgischer Rath: Herr Johann Frombhold / des Hauses Brandenburg-Culmbach und Onoltzbach geheimbder Rath: Herr Heinrich Langenbeck / JC. des Hauses Braunschweig und Lüneburg / Cellischer Linie/ geheimder Rath: Herr Jacob Lampadius/ JC. der Calenbergischen Linie geheimder Rath und Vice-Cantzler: Wegen der Grafen der Wetterauischen Banck / Herr Matthäus Wesenbecius/ JC. und Rath: Wegen beyder Bäncken/Herr Marx Otto/ Argentinensis: Herr Johann Jacob Wolff / Ratisborensis: Herr David Glorinius / Lubecensis, und Herr Jodocus Christoph Kreß von Kressenstein/ der Stadt Nürnberg / respectivè Syndici, Senatores, Consiliarii und Advocaten/gegenwärtiges Friedens-Instrument mit eigenen Händen und Siegeln bestättiget / und befestiget. Da dann obbemeldter Ständen Deputirte versprochen / dero Herren Principalen Ratificationes in der Form/ und Zeit/ als solche vorher verglichen/ auszuantworten: Denen übrigen anderer Stände Gevollmächtigten anheim stellende / ob ihnen gefallen möchte/ oder nicht / auch ihre Namen zu unterschreiben / und zugleich ihrer Herren Principalen Ratification einzubringen: Jedoch mit diesem Bedinge / daß bey Unterschreibung der besagten Deputirten alle und jede übrige Stände / welche nicht unterschreiben / und Ratification einbringen / eben so starck und feste zu dessen alles / was in diesem Friedens-Instrument begriffen/ Haltung und Manutenentz verbunden seyn / als ob von ihnen die Unterschreibung zugleich mit beschehen/ und die Ratification eingebracht worden.

Und solle von des Heil. Römischen Reichs Directorio keine Protestation oder Contradiction gegen diejenige / von obbesagten Deputirten beschehene Subscription angenommen werden/ oder gültig seyn. Geschehen sind diese Dinge zu Münster in Westphalen/ am 24. Octobris Anno 1648.

Copey der Römischen Käyserl. Majestät Vollmacht.

WIr Ferdinandus III. von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Brabant/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Würtenberg/ &c. Grafe zu Tyrol/ &c. Thun kund und zu wissen allen und jeden/ denen daran gelegen / oder seyn mag. Demnach eine Zeitlang hero / erstlich zwischen Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vatter / weyland dem Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinando dem Andern / Erwählten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien/ Ungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien Könige/ &c. Ertz-Hertzogen in Oesterreich / Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crayn/ und Würtenberg/ &c. Grafen zu Tyrol/ &c. Christmil desten und glorwürdigsten Andenckens: Hernach zwischen Uns / und Unsern Angehörigen / an einem Theil: Und dem Durchläuchtigsten und Aller-Christlichsten Fürsten und Herrn/ weyland Herrn Ludwigen/ Könige in Franckreich/ &c. Unserm liebsten Schwager und Bruder/ und nach dessen tödtlichen Hinritt / zwischen dem jetzigen Durchläuchtigsten und Aller-Christlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwigen/ Könige in Franckreich &c. Unserm liebsten Blutsverwandten und Bruder / oder dessen dieser Zeit Vormünderin / und des Reichs Vertreterin/ der Durchläuchtigsten und Aller-Christlichsten Fürstinnen/ Annen/ Königin in Franckreich &c. Wittiben/ Unser liebsten Baaß und Schwägerin / und deroselben Bunds- und Angehörigen/ anders Theils/ nicht ohne viel Christliches Bluts Vergiessung / und mancher Länder in Teutschland Verheerung / hefftige Kriege eingeführet worden/ neulich aber zu denen/ wegen solcher Unruhe Vergleich- und Stillunge/ zu Münster in Westphalen angesetzten Tractaten / auff vorhergehende beyder kriegenden Theilen Belieben/ der 11. Tag Julii des 1643. Jahrs angesetzt worden. Hierum/ damit Wir Unser Seits nichts an allem dem/ was Beförder- und Beschliessung eines so heylsamen Wercks / nemlich des allgemeinen Friedens / einiges Weges erfordert werden mag / ermanglen liessen / haben Wir ausser dem Hoch-Wohlgebohrnen/ und auch Ehrsamen / Unserer/ und des Heiligen Reichs lieben Getreuen/ Johann Ludwigen/ Grafen von Nassau/ Catzenelnbogen/ Vianden und Diez / Herrn zu Beilstein/ Ritter des Gülden Vließ/ &c. und Isaac Vollmar/ beyder Rechten Doctor, Unsere respectivè geheimbden Räthe / und Unser Ober-Oesterreichischen Cammer Præsidenten / so vorhin von Uns verordnete Gevollmächtigte / ferners dem Hoch-Wohlgebohrnen / Unserm und des Heil. Reichs lieben Getreuen/ Maximilian / Grafen von Trautmansdorff und Weinberg/ Baron zu Gleichenberg/ Neustadt am Cocher/ Regau / Burgau und Totzenbach/ Herrn zu Teinitz/ Ritter des Güldenen Vließ / Unserm geheimen Rath / Cammerer / und Ober-Hofmeister / als Unserm principalen Gevollmächtigten/ völlige und genugsame Gewalt ertheilt / gestalt Wir auch hiemit wohlbedächtlich ertheilen / und geben / in Unserm Namen / an besagtem Ort zu erscheinen / und zusammen zu treten / für sich selbst / oder durch seine Subdelegirte / mit denjenigen zu berathschlagen / welche obgedachter Durchläuchtigster und Aller-

Christlichster König in Franckreich/ oder bemeldte Durchläuchtigste Königin/ Wittib / Vormünderin/ und Regentin/ zu diesem Ende mit ordentlich- und genugsamen Gewalt und Plenipotentz, um zu tractiren / zu handlen/ und zu schliessen/ verordnen wird/ über alle Mittel/ Wege und Manier/ durch welche der beyderseits fürgesetzte Zweck / nemlich guter Freundschafft/ und Friedens-Wiederbringung/ erlanget/ und bestätiget werden möchte/ auch in Unserm Namen/ alles zum Frieden dienliche/ mit denenselbigen zu beschliessen/ und zu bekräfftigen.

Ferners ertheilen Wir besagten Unsern Gevollmächtigten völlige und genungsame Macht/ daselbsten zu conferiren/ zu tractiren / und gedachten Frieden mit obgedachtes Aller Christlichsten Königs Bundsgenossen/ und Adhærenten zu schliessen. Was nun erwelter Graf von Trautmannsdorff/ Graf von Nassau/ und Doctor Vollmar / Unsere Commissarien / zusamt / oder/ in Abwesenheit/ und Behinderung deß Einen / zwey aus ihnen/ mit deß Gegentheils Commissarien / oder deren Subdelegirten/ zu solchem Ende/ durch sich/ oder ihre Subdelegirte tractiren / handeln/ und schliessen werden / dasselbe wollen Wir inner der von Unsern Gevollmächtigten bestimmten Zeit/ auff die beste Form ratificiren und genehm halten. Massen Wir / Kraffe dieses/ Käyserlich / und unverbrüchlich versprechen.

Zu welches alles glaubhaffter Bestärckung/ Wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben/ und Unserm Käyserlichen Secret befestigen lassen. Geben auff Unserm Schloß zu Linz/ am 4. Octobris/ im Jahr Christi 1645. Unserer Reiche deß Römischen im Neunden/ deß Ungarischen im Zwantzigsten/ und deß Böhmischen im Achtzehenden.

Ferdinandus.

Ferdinandus Grafe Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Johann Walderode.

(L. S.)

Copey der Königl. Frantzösischen Vollmachten.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden/ König in Franckreich und Navarren/ ꝛc. Entbietten allen/ und jeden/ so gegenwärtiges Patent sehen werden/ Unsern Gruß. Dieweil unter allen denen Wolthaten/ so Gott/ als einen Ursprung derselben/ dem Menschlichen Geschlechte widerfahren läst/ der Fried die allergröste ist/ sind freylich alle Christliche Könige/ und Fürsten/ um so viel mehr schuldig/ Ihren Unterthanen ein so grosse Wolthat zu erwerben/ mit derselben Blut spärlich umzugehen/ und allem Unheyl/ das auff den Krieg unumgänglich erfolge/ vorzubiegen.

Dannenhero der verstorbene König/ Ludwig der Gerechte / glorwürdigsten Andenckens/ unser hochgeehrter Herr und Vatter/ Ihm den Vortrag von einem allgemeinen Frieden nicht lassen zu wider seyn: Und ob er schon diese Welt/ eben zu der Zeit gesegnet / als sein Ansehen zu Vollendung eines so heiligen Vorhabens mehr dann sonsten erfordert ward / auch sein Hinterlt mehrere Forcht/ wegen beharrlicher Empörung in Europa verursachen könte: Ist doch solche Forcht verschwunden / also daß man wegen deß gemeinen Wesens gute Hoffnung geschöpfft / als man gesehen / daß die Verwaltung Unsers Königreichs der Königin Unser hochgeehrten Frauen/ und Mutter/ deren Gottseligkeit/ und andere wahre Königliche Tugenden Jedermänniglichen bekandt sind / übergeben worden. Und wie zu Erfindung der Mittel den gemeldten allgemeinen Frieden zu erlangen/ demselben zu theydigen/ zu machen/ und zu schliessen/ die Nothdurfft mit sich bringt / daß unsers Theils gewisse Personen von hoher Würde/ und Verstand / auff deren Erfahrnüß/ Treu/ und Zuneigung Wir Uns in einem so hochwichtigen Handel/ in welchem so vieler Königen/ Fürsten und Republiquen Interesse verirt, geruhig zu verlassen/ darzu verordnet werden; Als thun Wir hiemit zu wissen / daß wegen der guten/ und hohen Qualitäten/ die sich an Unserem angenehmsten und liebsten Vettern/ Henrich von Orleans Hertzog zu Longueville und Estouteville / Hertzog und Pair in Franckreich/ Fürst und Ober-Graf zu Neu-Castell/ Graf zu Dunaw/ und Tanckerwill/ Erb-Constabel in Normandy/ Verwalter/ und Unser General-Lieutenant gedachter Provintz/ Rittmeister über hundert Unser Ordonantz-Curassierer / Ritter Unser Orden/ und an Unsern geheimen Räthen. Wie auch an Unserm liebsten/ und getreuen/ dem Herrn Abel Servien, Graffen zu Roschaubiers / Rath bey allen Unsern Cantzleyen; Welche dem verstorbenen König/ Unserm Hochgeehrten Herrn/ und Vattern inn- und ausserhalb deß Königreichs grosse Dienst geleistet/ auff die Wir Uns auch gäntzlich/ und zumahl verlassen. Daß aus diesen Ursachen/ und wegen anderm guten/ und rechtmässigen Uns hierzu bewegenden Nachdencken / auff Gutachten der Königin/ und Regentin / Unser hochgeehrten Frauen/ und Muttern/ Unsers angenehmsten/ und liebsten Großvettern/ deß Hertzogen von Orleans/ Unsers angenehmsten/ und liebsten Vettern/ deß Printzen von Conde/ und Unsers angenehmsten/ und liebsten Vettern deß Cardinals Mazarin/ vieler Fürsten/ Hertzogen/ Pair und Beambten Unser Cron/ auch ander grossen/ und ansehnlichen Personen Unsers Raths / Wir Unserm gedachten Vettern / den Hertzogen von Longueville in Gestalt eines Obern Extraordinari Abgesandten/ und Gevollmächtigten / wie auch die Herren Graffen von Avaux, und Servien, in Gestalt unser Extraordinari Abgesandten/ und Gevollmächtigten/ zu dem allgemeinen Frieden bestimmt / verordnet/ und beschelden haben. Bestimmen/ verordnen/ und beschelden auch Sie durch gegenwärtiges von Unser Hand/ unterzeichnetes Patent, haben Ihn auch geben/

und

und geben ihnen hiemit volle und unumschriebene Gewalt/ und sonderlichen Befehl / daß sie sich in Teutschland verfügen / und in der Stadt Münster mit Unsern angenehmsten und liebsten Brüdern und Vettern/ des Römischen Käysers/ und des Catholischen Königs abgeordneten Gevollmächtigten / so mit gnugsamer Gewalt versehen / wegen einiger Mitteln bereden / wie diese Streitigkeiten/ so den Krieg biß dato verursachet/ zu enden / und friedlich beyzulegen wären / darüber handeln / und allerseits vergleichen / auch deßwegen ein auffrichtigen und sichern Frieden schliessen. Uber diß geben Wir Unsern genannten Gevollmächtigten völligen und unumschriebenen Gewalt / gemeldten Frieden an besagtem Ort / mit denen Bunds-Verwandten und Anhängern erwehnten Käysers und Catholischen Königs zu theidigen/ und zu schliessen/ solche Abschiede/ und Brieffe / wie sie werden gut befinden / auszufertigen / solche Paßport und Frey-Brieffe / soviel zur Sicherheit der Ab- und Zureisenden bey gemeldten Tractaten nöthig seyn wird / zu ertheilen / und in allem durch Unsere gemeldte Abgesandten/ und Gevollmächtigten / oder durch zween unter ihnen / in Abwesen / Kranckheit/ oder ander Verhinderung ihres einen / zu thun/ zu handlen / zu versprechen / und zu schliessen / alles was sie vor nöthig zu gedachter Erlangung des allgemeinen Friedens erachten werden / nicht anderst / und mit eben dem Ansehen/ als Wir selbst thäten / und könten thun / wann Wir selbst in Person an dem Ort zugegen wären. Ob schon auch etwas vorfiel / darüber mehr an sonderlichem Befehl / als in gegenwärtigem Patent nicht ist begriffen / erfordert würde / versprechen demnach auff Königlichen Glauben und Zusage / auch bey Verpfändung und Verhafftung alles Unsers gegenwärtigen und zukünfftigen Vermögens / alles was solcher gestalt von ihnen zugesagt/ verglichen und versprochen wird / fest zu halten / und zu erfüllen / auch allerhand Schrifften wegen Genehmhaltung / innerhalb derjenigen Zeit / so sie zur Auswürckung derselben über sich genommen/ verfertigen zu lassen. Dann diß ist Unser Will und endliche Meynung.

Dessen zum Zeugniß haben Wir Unser Insiegel an gegenwärtiges Patent lassen setzen. Geben zu Pariß/ den 10. 20. Septembris, im Jahr unsers Heyls 1643. Und Unsers Reichs im Ersten. Unterzeichnet Louys, und auff dem Umschlag im Namen des Königs/ der Königin/ Regentin / seiner Mutter gegenwärtig/ von Lomeny, und mit dem grossen Siegel in gelb Wachs gesiegelt.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden / König in Franckreich und Navarra/ &c. Entbieten allen und jeden / die gegenwärtiges Patent sehen werden/ Unsern Gruß.

Wir hatten durch Unser Patent unter dem XX. Septembris 1643. Unserm angenehmsten und liebsten Vettern Henrich von Orleans / Hertzogen zu Longueuill und Estouteuill / Fürsten und Grafen zu Neu-Castell / Grafen zu Dunau und Tanckeruill/ Erb- Constabeln in Normandy / Verwaltern / und Unserm General-Lieutenant gedachter Provintz. Unserm angenehmsten und Getreuen/dem Herrn Claude von Meßme/ Grafen zu Avaux/ Commenthurn Ritter-Orden/ Unserer Rench-Cammer Obersten Verwalter/ und aus Unserm geheimen Rath. Wie auch Unserm wohlbesondern und Getreuen/dem Herrn Abell Servien/ Grafen von Roschaublers/ Rath in allen Unsern Cantzleyen/ Macht gegeben / den allgemeinen Frieden zu Münster in gestalt Unserer Extraordinari-Abgesandten und Gevollmächtigten / zu theidigen und zu schliessen / auff daß / im Fall einer unter ihnen abwesend/ kranck/ und sonst verhindert wäre/ durch die andere zween / alles was sie zu Vollziehung gemeldten Friedens nöthig erachten würden / versprochen und verglichen könte werden. Und weil/ daß Unser berührter Vetter/ der Hertzog von Longueville in Franckreich wieder ankommen/ auch gemelder Herr Graf von Avaux von Münster auffzubrechen bereit ist/ einige Beschwerigkeit auff Seiten der andern Gevollmächtigten/ und Schiedsmännern / entstehen möchte / mit besagtem Herrn Grafen von Servien/ unter dem Schein/ als bliebe derselbe allein auff etliche Zeit bey der Zusammenkunfft / wann sie Unsers Vorhabens keinen Schein; Wir auch alle Ursach der Weitläufftigkeit auffgehaben / die Verhandlung/ und den Schluß der Tractaten/ so viel Uns immer möglich/ befördert begehren. Aus diesen Ursachen/ auch andern guten und rechtmässigen Uns hierzu bewegenden Nachdencken / auff Gutachten der Königin und Regentin / Unser hochgeehrten Frauen und Mutter / Unsers angenehmsten und liebsten Groß-Vettern/ des Hertzogen von Orleans / Unsers angenehmsten und liebsten Vettern / des Printzen von Conde, Unsers angenehmsten und liebsten Vettern/ des Cardinals Mazarin / auch anderer grossen und ansehnlichen Personen Unsers Raths / haben Wir durch gegenwärtiges von Unser Hand unterzeichnetes Patent gesprochen/ und erklärt/ sprechen/ und erklären hiemit / wollen und meynen / daß gedachter Herr Graf von Servien fortfahre / in gedachter Gestalt Unsers Extraordinari-Abgesandten und Gevollmächtigten allein zu handlen / gantz wie er gethan hätte / oder thun können / gesamter Hand mit gedachtem Herrn Grafen von Avaux / sowohl in Krafft Anfangs gemeldter Vollmacht / unter dem XX. Septembris als gegenwärtigen Patents/ dessen gedachter Herr Graf von Servien / so lang er zu erwehntem Ort Münster wird allein bleiben / sich zu bedienen.

Deme allein Wir auch / soviel vonnöthen ist / und seyn möchte / von neuen absonderlichen Tractaten und Puncten zu handeln/ zu versprechen/ zu vergleichen/ und zu unterschreiben / geben haben / und hiemit geben / auch alles/ was er zu Vollziehung des offt berührten allgemeinen Friedens nöthig erachten wird/ zu thun/ nicht anderst/ und mit eben dem Ansehen/ als Wir selbst thäten/ und thun könten / wann Wir in Person zur Stell wären / ob schon auch etwas vorfiele / darüber mehr absonderlicher Befehl / als in gegenwärtigen Patenten nicht ist begriffen / erfordert würde. Versprechen demnach auff Königlichen Glauben und Zusag/ auch bey Verpfändung und Verhafftung alles Unsers gegenwärtigen und zukünfftigen Vermögens / alles was solcher gestalt von ihm allein zugesagt/ verglichen und versprochen wird / fest zu halten und zu erfüllen. Dessen zum Zeugniß haben Wir Unser Insiegel an gegenwärtiges Patent lassen setzen. Dann diß ist Unser Will und endliche Meynung. Geben zu Paris den XX. Tag Merz / im Jahr Unsers Heyls 1648. und Unsers Reichs im Fünfften / unterzeichnet Louys. Und auff dem Umschlag / Im Namen des Königs/

der Königin Regentin seiner Mutter gegenwärtig / von Lomeny, und mit dem grossen Siegel in gelb Wachs gesiegelt.

(Loc. Sig.) Johann Ludwig Grafe von Nassau. (Loc. Sig.) Servient.

(Loc. Sig.) Isaac Vollmar.

L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Mäyntz / Nicolaus Georg Reigersperger.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten in Bäyern / Johann Adolph Krebs.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Johann Graf zu Sain / und Wittgenstein.
L. S. Im Namen deß Hauses Oesterreich / Georg Ulrich / Graf in Wolckenstein / und Rodneck.
L. S. Im Namen deß Herrn Bischeffs zu Bamberg / Cornelius Gobelius.
L. S. Im Namen deß Herrn Bischeffs zu Würtzburg / Hertzoges in Francken / Sebastian Wilhelm Meel.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Bäyern / Johann Ernst / JC.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Sachsen / Altenburgischer Linl / Wolffgang Cunrad à Thumbshirn / Altenburgischer / und Coburgischer Rath.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Sachsen / Altenburgischer Linl / Augustus Carpzovius, Doctor, Altenburgischer / und Coburgischer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach / Matthæus Wesenbecius, Chur-Brandenburgischer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach-Johann Leonhard / Chur-Brandenburgischer geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Zellischen Theils / Henricus Langenbeck, geheimer Rath.
L. S. Im Namen Herrn Friedrichs / Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Grubenhagischen Theils / Jacobus Lampadius, JC.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Wolffenbüttelischen Theils / Chrysostomus Cöler Doctor, Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Calenbergischen Theils / Jacobus Lampadius, JC. geheimer Rath / und Vice-Cantzler.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin / für sich / und in Vormunds Namen des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Gustrow / Abraham Käyser Doctor, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / als Hertzogs zu Pommern / Stettin / Matthæus Wesenbecius, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Wolgast / Johann Fromhold, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / Johann Conrad Varnbüller / geheimer Regiments-Rath.
L. S. Im Namen der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel / Wittelben / Adolph Wilhelm von Crosegg / geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Hn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / Joh. Jacob Wolff von Todtenwart. Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach / Johann Georg von Merckelbach / Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Baaden / Johann Jacob Datt in Dieffenaw.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Lauenburg / David Glexinius / Doctor.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / als Grafen zu Mümpelgard / Johann Conrad Varnbüller.
L. S. Im Namen der Herren Grafen / und Baronen der Wetterauischen Banck / Matthæus Wesenbecius, obbemeldt.
L. S. Im Namen der Grafen / und Baronen der Fränckischen Banck / Johann Conrad Varnbüller.
L. S. Im Namen der Stadt Straßburg / derselben Rath / und Advocat, Marcus Otto, Doctor. Wie auch im Namen der Stadt Speyer / Wellsenburg am Rhein / und Landau / vorbenanter Marcus Otto.
L. S. Im Namen der Stadt Regenspurg / Johann Jacob Wolff von Todtenwart / Rath / und Syndicus.
L. S. Im Namen der Stadt Lübeck / David Gloxinius, Syndicus daselbsten: Auch wegen der Städten Goßlar / und Nortzhausen.
L. S. Im Namen der Stadt Nürnberg / Jost Christoph Kreß von Kressenstein / Senator daselbsten / auch respectivè wegen der Städten Winßheim / und Schweinfurth.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Städten / Hagenau / Colmar / Schlettstadt / Ober-Ehenheim / Käysersberg / Münster im Thal S. Gregorii, Roßheim / und Thringheim / Johann Balthasar Schneider / Syndicus zu Collmar / und der Stadt zum H. Creutz Amtmann.
L. S. Im Namen der Stadt Ulm / Marcus Otto, Doctor. Auch wegen der Städten / Giengen / Aulen / und Bopffingen.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Stadt Dortmündt / Georg Kumpsthoff / Syndicus.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Städten / Eßlingen / Reutlingen / Hall in Schwaben / Heylbronn / Lindau am Boden-See / Kämpten / Weissenburg im Nortgaw / und Wimpffen / Valentin Helder / Doctor.

V. Nürn-

V.

Nürnbergischer Friedens-Executions-Haupt-Receß,

Wie derselbe im Namen

Römischer Käyserlicher

und

Königlich Schwedischer

Majestät / Majestät /

Durch dero darzu gevollmächtigte höchst commandirende Generalitäten und Plenipotentiarien / mit Zuthun und Beyseyn sämtlicher Chur- Fürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Räthen und Bottschafften, in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg abgehandelt, verglichen, und den 26. Junii Anno 1650. allerseits unterschrieben / besiegelt, ratificirt, und endlich ausgewechselt worden.

WIr Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Amalfi, des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr zu Nachet, Ritter des güldenen Vlieses, Römischen Käyserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät geheimer Rath, Cämmerer, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenant über dero Armaden, Feld-Marschall und bestellter Obrister ꝛc. thun kund hiermit öffentlich: Als wegen völliger Execution des im abgewichenen ein tausend, sechshundert acht und viertzigsten Jahrs, am vier und zwantzigsten Octobris styli novi, oder vierzehenden Octobris styli veteris, zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög des Articuli XVI. Wir uns mit dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustaven, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. der Königlichen Majestät und dero Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs-Estaat in Teutschland Generalissimo, in Krafft so wohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römischen Käyserlichen, auch zu Schweden Königl. Maj. Maj. hierzu beyderseits habenden Vollmachten, wegen einer Betagung in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthen und Bottschafften, eine Zeit hero Tractaten geführet, massen dann auch sub dato den 21. Septembris styli novi, oder 11. Septembris styli veteris, jüngst verflossenen 1649. Jahrs darüber ein Præliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und auffgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

SU wissen / als vermittelst Göttlicher Gnaden / nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen / der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben / publicirt / und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden / daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Römischen Käyserlichen Majestät / wie auch der Königlichen Majestät zu Schweden höchst-commandirenden Generalitäten übergeben / und dieselbe sich zu erst besagtem Ende allhier in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden; Daß hierauff zu würcklicher dessen Vollziehung / nach reiffer Deliberation der Sachen / immittelst / und biß man auch der

der Königin Regentin seiner Mutter gegenwärtig / von Lomeny, und mit dem grossen Siegel in gelb Wachs gesiegelt.

(Loc. Sig.) Johann Ludwig Grafe von Nassau.

(Loc. Sig.) Servient.

(Loc. Sig.) Isaac Volmar.

L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Mäyntz / Nicolaus Georg Reigersperger.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten in Bäyern / Johann Adolph Krebs.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Johann Graf zu Sain / und Wiedgenstein.
L. S. Im Namen deß Hauses Oesterreich / Georg Ulrich / Graf in Wolckenstein / und Rodneck.
L. S. Im Namen deß Herrn Bischoffs zu Bamberg / Cornelius Gobelius.
L. S. Im Namen deß Herrn Bischoffs zu Würtzburg / Hertzoges in Francken / Sebastian Wilhelm Meel.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Bäyern / Johann Ernst / JC.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Sachsen / Altenburgischer Linl / Wolffgang Cunrad à Thumbshirn / Altenburgischer / und Coburgischer Rath.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Sachsen / Altenburgischer Linl / Augustus Carpzovius, Doctor, Altenburgischer / und Coburgischer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach / Matthæus Wesenbecius, Chur-Brandenburgischer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach / Johann Leonhard / Chur-Brandenburgischer geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Zellischen Theils / Henricus Langenbeck, geheimer Rath.
L. S. Im Namen Herrn Friederichs / Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Grubenhagischen Theils / Jacobus Lampadius, JC.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Wolffenbüttelischen Theils / Chrysostomus Cöler Doctor, Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Calenbergischen Theils / Jacobus Lampadius, JC. geheimer Rath / und Vice-Cantzler.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin / für sich / und in Vormunds Namen des Herrn Hertzogs zu Meckelnburg-Gustrow / Abraham Käyser Doctor, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / als Hertzogs zu Pommern / Stettin / Matthæus Wesenbecius, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Wolgast / Johann Fromhold, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / Johann Conrad Varnbüler / geheimer Regiments-Rath.
L. S. Im Namen der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel / Wittiben / Adolph Wilhelm von Crosegg / geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Hn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / Joh. Jacob Wolff von Todtenwart / Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach / Johann Georg von Merckelbach / Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Baaden / Johann Jacob Datt in Dieffenaw.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Lauenburg / David Glexinius / Doctor.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / als Grafen zu Mümpelgard / Johann Conrad Varnbüler.
L. S. Im Namen der Herren Grafen / und Baronen der Wetteraulischen Banck / Matthæus Wesenbecius, obbemeldt.
L. S. Im Namen der Grafen / und Baronen der Fränckischen Banck / Johann Conrad Varnbüler.
L. S. Im Namen der Stadt Straßburg / derselben Rath / und Advocat, Marcus Otto, Doctor. Wie auch im Namen der Stadt Speyer / Weissenburg am Rhein / und Landau / vorbenandter Marcus Otto.
L. S. Im Namen der Stadt Regenspurg / Johann Jacob Wolff von Todtenwart / Rath / und Syndicus.
L. S. Im Namen der Stadt Lübeck / David Gloxinius, Syndicus daselbsten: Auch wegen der Städten Goßlar / und Northausen.
L. S. Im Namen der Stadt Nürnberg / Jost Christoph Kreß von Kressenstein / Senator daselbsten / auch respectivè wegen der Städten Winßheim / und Schweinfurth.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Städten / Hagenau / Colmar / Schlettstadt / Ober-Ehenheim / Käysersberg / Münster im Thal S. Gregorii, Roßheim / und Thringheim / Johann Balthasar Schneider / Syndicus zu Collmar / und der Stadt zum H. Creutz Ammann.
L. S. Im Namen der Stadt Ulm / Marcus Otto, Doctor. Auch wegen der Städten / Giengen / Aulen / und Bopffingen.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Stadt Dortmündt / Georg Kumpsthoff / Syndicus.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Städten / Eßlingen / Reutlingen / Hall in Schwaben / Heylbrunn / Lindau am Boden-See / Kämpten / Weissenburg im Nortgaw / und Wimpffen / Valentin Heider / Doctor.

V. Nürn-

V.

Nürnbergischer Friedens-Executions-Haupt-Receß,

Wie derselbe im Namen

Römischer Käyserlicher

und

Königlich Schwedischer

Majestät / Majestät /

Durch dero darzu gevollmächtigte höchst commandirende Generalitäten und Plenipotentiarien/ mit Zuthun und Beyseyn sämtlicher Chur-Fürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Räthen und Bottschafften, in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg abgehandelt, verglichen, und den 26. Junii Anno 1650. allerseits unterschrieben/ besiegelt, ratificirt, und endlich ausgewechselt worden.

WIr Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Amalfi, des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr zu Nachot, Ritter des güldenen Vlieses, Römischen Käyserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät geheimer Rath, Cämmerer, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenant über dero Armaden, Feld-Marschall und bestellter Obrister ꝛc. thun kund hiermit öffentlich: Als wegen völliger Execution des im abgewichenen ein tausend, sechshundert acht und viertzigsten Jahrs, am vier und zwantzigsten Octobris styli novi, oder vierzehenden Octobris styli veteris, zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög des Articuli XVI. Wir uns mit dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustaven, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. der Königlichen Majestät und dero Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs-Estaat in Teutschland Generalissimo, in Krafft so wohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römischen Käyserlichen, auch zu Schweden Königl. Maj. Maj. hierzu beyderseits habenden Vollmachten, wegen einer Betagung in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthen und Bottschafften, eine Zeit hero Tractaten geführet, massen dann auch sub dato den 21. Septembris styli novi, oder 11. Septembris styli veteris, jüngst verflossenen 1649. Jahrs darüber ein Præliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und auffgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

SU wissen / als vermittelst Göttlicher Gnaden / nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen / der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben / publicirt / und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden / daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Römischen Käyserlichen Majestät / wie auch der Königlichen Majestät zu Schweden höchst-commandirenden Generalitäten übergeben / und dieselbe sich zu erst besagtem Ende allhier in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden; Daß hierauff zu würcklicher dessen Vollziehung / nach reiffer Deliberation der Sachen / immittelst / und biß man auch der

übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können / zu desto besserer und zeitlicher Erleichterung annoch obhandenen schweren Quartiers-Lasts / hernachfolgender Puncten halber in höchstbesagter Ihrer Käyserlicher und Königlicher Majestät Majestät Namen / mit Consens, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden Gesandten / ein endlicher Vergleich und Schluß / denselben also künfftig ungeändert / dem Haupt-Recess einzuverleiben / getroffen worden / wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen :

Erstlich / soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihre Käyserl. Majest. in dero Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen zu thun haben / anbelanget / weil Ihro Käyserl. Majest. diß Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen / sich nochmahls erboten / worzu sich der Frieden-Schluß in einem und dem andern verbindet / als hat es darbey sein Verbleibens.

Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend / verbleibet es dabey / daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzter Norma universali Terminorum à quo, Regulis item tam generalibus, quam specialibus, ohnpartheyische / ohnaufhältlich / und ohne Ansehen der Personen / Religionen / oder Jurium Peritorii, doch mit Vorbehalt derselben in Puncto Amnestiæ, facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen / wie sie Namen haben mögen / fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, usus observantiæ, & exercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren / und dergestalt zu forderlichster Richtigkeit zu befördern / daß die Casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Namen ausgedruckt / oder doch unter denen Regulis generalibus unvermeydlich begriffen / sonderlich was in der Nähe / und Kürtze der Zeit halber / ohne das leichtlich abzurichten ist : Als nemlich / die in beyligender Designation Lit. A. specificirte / noch vor dem 1. 2. und 3. Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequiret / in Ensehung dessen / denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubet seyn solle / auff weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten / und wann dieselbe durch die Crayß-ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen / mit und neben denselben / oder durch ihre eigene Mittel / auch Hülff derer nächst an Hand habender Käyserlichen / Königl. Schwedischen / oder anderer Waffen / und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen / welche / wiewohl militarische / doch rechtmässige Execution, keines wegs für eine Contravention des jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden / und noch darzu die widersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrige aber / weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum alles in so kurtzem Termin nicht möchte können expedirt werden / von dato dieses Recessus-Schlusses an / innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten / ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht / und alles dergestalt ohne Vorbehalt / Limitation, oder Remission ad petitorium vollzogen werden solle / daß keiner / der explicite und implicite darunter begriffen / sich alsdann zu beklagen haben möge / alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber im Reich publicirten Käyserl. Edicten / und darinn in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender / und ohne Ansehung der Personen / vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen und um soviel mehr beschleuniget werde / so sollen von der Churfürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beeden Religionen / zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und gevollmächtiget werden / welche dieselben unter Handen nehmen / auch so lang ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern beysammen verbleiben / und actu continuo darinnen fleissig und eyferig progrediren wollen und sollen / biß die hier angegebene Gravamina durchgangen / was liquidum, denen Crayß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive informationis, sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan / denen Crayß-ausschreibenden Fürsten / mit Einschliessung einkommender Klagen oder Begehren / zu weiterer Erkundigung der Sachen / und zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleissig zu verrichten wissen werden / möge überschickt werden.

Und soll hierunter weder von der Römischen Käyserl. Majest. noch jemand andern denen Crayß-ausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen / vielweniger / was bereits nach Innhalt des Friedens-Schlusses / Käyserl. Edicten / und dieses Recessus exequirt und restituirt / oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequirt und restituirt werden möchte / wieder auffgehoben / geändert / umgestossen / oder dawider einige Turbation gestattet werden ; sondern vielmehr dabey geschützet / und was auff eine oder andere Weise dawieder vorgangen / wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete / oder noch einwendende / in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene / und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viæ Juris vel facti ; nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata, oder Decreta, wie die Namen haben mögen / hiermit cassirt und abgethan / und in vorigen Stand gesetzt seyn ; alles bey ohngezogenem dem Instrumento Pacis und Käyserl. Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden / daß sowohl der Königlichen Schwedischen Militiæ die Satisfaction-Gelder entrichtet / als die Abdanckung der Völcker / und Quittirung der Plätze / alles dem Frieden-Schluß gemäß / vorgenommen / und zu Werck gestellt werden solle ; Und zwar folgender Gestalt / daß zuforderst des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Crayses Leg-Stadt Obristen (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayses / Braunschweig oder Magdeburg / nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigener beliebender Option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage / vor jedwedem Termino vergewissert werden solle / daß auff dem ersten Termin achtzehen hundert tausend Reichsthaler /

thaler/ auff den 2. Termin sechshundert tausend Reichsthaler/ und auff den 3. Termin sechshundert tausend Reichsthaler in derselben gegenwärtig baar/ ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ, und zu hochgedachter Sr. Fürstl. Durchl. absoluten Disposition fertig stehen/ dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstands zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten achtzehenhundert tausend Reichsthalern vor allen Dingen/ und zwar in primo termino, abgezogen und decourtirt, was auff des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Befehl ein oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlet/ wie auch/ was aus den Läg-Städten zur Reduction, Abdanckung/ oder sonsten auff besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichem ist denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmals/ nach derselben Proportion, abzustehen dasjenige/ was in der Königl. Majest. und der Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Stand/ per modum exemptionis, oder sonsten vermög ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition bereits nachgelassen/ oder noch möchte nachgelassen werden/ welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Reichsthaler nach Proportion der Terminorum solutionis abzuziehen/ und darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt und zu wegen gebracht werden möge/ haben des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generals und andere hohe Commendanten in den sieben Cräysen Ordre ertheilet/ auff jedes der Herren Cräyß-ausschreibenden Fürsten Begehren/ von der unterhabenden Militia in der Anzahl so viel/ als sie bedürfftig/ auch an End und Ort/ wohin sie solche gebrauchen werden/ zu würcklicher Execution contra Morosos herzugeben/ und auff der Herren Cräyß-ausschreibenden Fürsten Begehren/ dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun soll alsofort nach geschlossener dieser gantzen Handlung/ innerhalb acht Tagen/ aus denen im Friedens-Schluß benannten sieben Cräyß-Läg-Städten eine Million Reichsthaler baar/ jedoch von einem jedwedern Cräyß nicht mehr/ als was sein Contingent zu denen drey Millionen austrägt/ entrichtet/ und darauff alsobald sowohl von Käyserl. als Königl. Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auff den ersten Termin/ welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten/ laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention an Königl. Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen/ ihnen zum besten/ und um zeitlicher Evacuation ihnen zugehörigen Plätze willen/ sonsten etwas verabredet) geschritten werden; Gestalt dann auch ein gleichmässiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren/ also/ daß in dem andern Termin auff beschehene Auszahlung der andern Million Reichsthaler/ nach obiger Proportion der Cräyser/ in denen nechstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimmet/ mit Abdanck- und Abführung derer/ in der Designation lit. B. und dem dritten Termin/ nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Rthlr. wieder in denen nechstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet/ nach Ausweiß der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen/ mit gleichmässiger Abdanck- und Abführung verfahren/ also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommentlich abgerichtet/ und dabey insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen und laborirt werden solle/ daß mit Auszahlung der Gelder der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Käyserl. Majest. die verglichene zweymahlhundert tausend Reichsthaler auch zu dreyen Terminen/ und monathlich/ weil das Königreich Böhmen/ ausserhalb der Stadt Eger/ præliminariter oder in antecessum zum Voraus der Guarnisonen und Einlägerung entledigt werden solle/ dafür an denen sechs und sechtzig tausend/ sechshundert/ sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie die zwey Drittheil als gleich/ und dann der übrige Drittheil bey Einräumung der Stadt Eger in primo Termino, ferner im andern Termin mit sechs und sechzig tausend/ sechshundert sechs und sechzig und zwey Drittheil Reichsthaler in specie, acht Tag vor des Marggrafftthums Mähren; und wieder mit sechs und sechzig tausend/ sechshundert/ sechs und sechzig und zwey Drittheil Reichsthaler in specie, acht Tage vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auff obbedeuten Weg verglichenen Königl. Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfactions-Geldern/ Abdanckung und Evacuation, solle also kräfftig/ ohne einige vorgeschützte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden.

Dabey aber weiters zuförderst beliebet und verabredet worden/ daß gleich alsofort nach dieses Pimcten Richtigkeit und Subscription folgende Plätze/ in Beyseyn jedes Theils Commissarien/ auff das eheste/ als es propter distantiam locorum seyn kan/ zuförderst gegen einander ausgewechselt/ und dann jedesmahl an beeder Theil höchst-commandirenden Generalitäten/ welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben obligiret seyn sollen/ Gewißheit gegeben werden. Nemlich/

Prag/ gegen Ober-Pfaltz/ ausserhalb Weiden/	Augspurg.
	Unter-Pfaltz.
	Memmingen und Sultzbach.
Donawerth/	Albeck.
	Hornberg.
	Schiltach.
Rheiner Schantz/	Aurach.
Uberlingen/	Lindau.
Raynau/	Asperg.
Langenarch/	Wildenstein.
Tabor und Leutmeritz/	Regenspurg.
Brandeiß/	Wilsburg.
Conopist und andere Böhmische Plätze ausserhalb Eger.	Weissenburg.

Nach sothaner Plätze Auswechslung und Ubergebung an jedes vorigen rechtmässigen Besitzern und Herrn sollen alsdann sowol die Abdanckung der Regimenter / als Evacuation der Plätze / vermög obbesagter Designation, also förderlich und ohnaufgehalten zu Werck gerichtet werden / daß deßhalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen / sondern alles / auff obbestimmte Tag und Zeit denen verglichenen Terminen nach / ohnfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl / wegen der übrigen zwey Millionen / in der Friedens-Execution einige Dispositiones enthalten; jedoch ist / aus einmüthigem Belieben / sowohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der Real-Assecuration hiermit verabredet worden / daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Craysen / wie auch etliche / so aus denen vier obern Craysen die schwere Krieges-Last so continuirlich nicht getragen / laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierdten und fünffren Million innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen / und auff des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignationen auszahlen / welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden / und die fünffte Million auff Real-Assecuration ausgestellet verbleiben lassen wollen / da dann hingegen die / bey solchen Ständen / bevorab in den Ober-Sächsischen / Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter / alsbald nach erlegtem ihrem völligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million / und also / auff zeitliche Abstattung / noch vor denjenigen Terminis, darinn sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet / abgedancket; Die Garnisonen aber in denen Terminen / und in der Ordnung / wie in obgemeldten beygefügten Designationen enthalten / oder auch / wie mit Sr. Fürstl. Durchl. sich ein- oder anderer Stand darum absonderlich zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte / abgeführet werden sollen / und was also geschlossen oder verglichen wird / solle nicht anderst / als wenn es diesem Recess einverleibet / kräfftig und gültig seyn; massen dann auch sowohl dieses / als was sonsten wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Recess statuiret und verordnet / keines weges von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen / und künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen Millionen über dieses / was von denen besagten Crayssen und Ständen obgedachter massen daran erlegt / noch rückständig verbleiben wird / werden Chur-Fürsten und Stände / was ein oder der ander an der vierdten Million restirt / und dato der letzten Evacuation innerhalb 6. Monaten / und die 5. Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12. Monaten in denen verordneten Lego-Städten bezahlen. Darbey dann Se. Fürstl. Durchl. per expressum reservirt und vorbehalten / sich deß / wegen dieser vierdten und fünfften Millions-Restanten / an die Stände begehrter Real-Assecuration nicht zu begeben / mit dero weitern Erklärung / daß gemeldte realis Assecuratio ante primum Terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht / und sodann erst alles dasjenige / was in diesem Recess geschlossen / seine vollkommene Krafft erlangen / auch seinen Effect haben solle. Wobey auch Königl. Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird / daß / was vermög einiger zwischen den Ständen und denen Königl. Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleich / an Verpflegung restire / und in Beyseyn beederseits Commissarien kan erwiesen werden / bey jeder Garnison Evacuations- und jeden Regimens Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden soll.

Hierauff nun solle die in puncto Satisfactionis Militiæ Exauctoral- & Evacuationis veranlaste Præliminar-Evacuation, und zwar / soviel die von der Königl. Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft / gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königl. Schwedischer Militien Satisfactions-Gelder / also gleich ohne allen weitern Verzug oder Exception fürgenommen / fortgestellet / und von dato dieses Recessus Schluß an / innerhalb 14. Tagen zu End gebracht werden; Die übrige hierinn enthaltene und verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen / wann zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncta / und unter denselben mit Namen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren / und die Regimenter abzudancken / ingleichem die Verzeichnüß derjenigen Stände / welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen / sodann auch die Real-Assecuration, wegen der fünfften Million Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht / dem Haupt-Schluß einverleibet / und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget werden.

Dessen zu wahrem Urkund und Besthaltung haben wir zu End Benannte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben / und denen Herren Königl. Schwedischen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten / von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen / aulieffern lassen. Geschehen in Nürnberg den ein und zwantzigsten Tag Monats Septembris, styli novi; im Jahr Christi 1649.

L.S. Isaac Vollmar, D. m. p.

L.S. Georg Ludwig von Lindenspür. m. p.

Was hiemit nochmahlen bey solchem Præliminar-Recess gemeldet / ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied / bey etwas veränderten Umständen, specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anderst verglichen / soll in allen übrigen seinen Articuln / Puncten und Clausuln / kräfftig verbleiben / allermassen dann / in Krafft dessen / die darinn benannte Plätze auff die verglichene Zeit beederseits / folgends auch die Stadt Eger / würcklich abgetretten / und allerseits ihren vorigen Innhabern und Besitzern eingeraumet / die / zu

End

End obgesetzten Vergleichs / auff weitere Handlung und Richtigmachung veranlaste nachfolgende Puncten aber / mit abermahligem Zuthun / Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände anwesender Gesandten / nachfolgender gestalt / verbindlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und Erstlich / die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / auch deroselben und des Reichs Angehörigen / betreffend / so haben die / zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob lit. A. bemerckter Lista, einen gewissen Auffsatz und Delignation, was für Casus in jedwederm hernach bestimmten Termino zu erörtern / und / nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß / zu exequiren verglichen / auffgericht / geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben; Und sollen demnach solche darinn begriffene / und bereits decidirte / auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus, auff die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden / aller Gestalt und Maaß / als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären / doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet weden:

Was nemlich solcher gestalt entweder allbereit hievor / oder in erstgedachten Terminen / oder denen nächst darauff folgenden drey Monaten / von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten / oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modo exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denselben gemäß / decidirt / exequirt oder verglichen / oder noch erörtert / exequirt und verglichen wird / das soll also fest und unverbrüchlich gehalten / und darwider keines andern Orts / am Käyserl. Hof oder Cammer- oder andern Gerichten / wie die Namen haben mögen / auff einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen / insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleibens hat / wie es im Instrumento Pacis abgehandelt / und hernächst allhie / vermittelst Interposition des Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. zwischen den Chur-Bäyrischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten / so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemlich gegen Evacuirung der / an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden / in der Ober-Pfaltz ingehabte Plätze / sodann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens / und bey Chur-Maynz Lbd. gegen einer von deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auff die Ober-Pfältzische Lande / an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. die Käyserl. Commissio restitutoria zu Handen geliefert / und Schloß und Stadt Heydelberg / same andern / von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. bißhero eingehabten Aemtern in der Untern-Pfaltz würcklich restituiret worden / sodann / daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. immittelst / und biß Ihre Käyserl. Majestät deroselben ein anders neues / der Churfürstl. Würde gemäß / Erz-Amt / Titul und Wappen / auch was dem anhängig / werden conferiret haben / vermög des Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessen-Titels und Wappens / auff die darinn begriffene Maaß und Bedingniß / gebrauchen mögen / alles nach Inhalt angezogener respectivè Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber der im Heil. Röm. Reich noch nicht beschehenen Restitutionen / ist zu forderist für gut angesehen worden: Erstlich / daß alle und jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen / und im Friedensschluß zulässige / auch sich auff den Puncten Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn / oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem Chur-Käyserischen Reichs-Directorio, welches / was einkommt / denen Deputatis communiciren wird / eingebracht werden möchten / von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen / und / nach befundenen Dingen / zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden / damit alles seine vollständige Effectuirung / und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten / die übrige aber in Zeit nächst darauff folgenden drey Monaten / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauff fundirten Käyserl. Edicten / arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen / unfehlbar vollzogen werden.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauff folgenden bestimmten drey Monaten nichts ermangele / und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen / so bleibt es ein- für allemahl darbey / daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren / und inzwischen der bestimmten Zeit / von dero Herren Principalen keines wegs avocirt werden; Sie aber alles angelegenen Fleisses die Beklagte und hereinkommende Sachen vornehmen / erörtern / und zur Execution befördern sollen / und seyn zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung / als Mediatores, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg / als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bäyern / Bamberg und Costnitz; von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen-Altenburg / Braunschweig-Lüneburg / Würtenberg und Nürnberg / verordnet.

Soviel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte / oder noch ante primum Exauctorationis Terminum, bey dem Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft / die sollen pro exclusis keines wegs gehalten werden noch jemands die Restitution abgeschnitten / sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn / seine Nothdurfft hernach bey seines / oder / wie im Instrumento Pacis versehen / nächst angelegenen Crayß-ausschreibenden Fürsten / oder gar bey Käyserl. Majest. gebührend vor- und anzubringen / allwo er damit gehöret /

Hirect/ und ihme nach dem oben vorgeschriebenen modo executionis summariè zur schleunigsten Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräfftiger Versehung und Verhaltung die Röm. Käyserl. Majestät durchgehends im Reich Patenta publiciren werden; vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten/ so wohl wider den Friedens-Schluß/ als auch wider die/ dem Instrumento Pacis, Käyserl. Edicten/ arctiori modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Receß gemäß/ vorgenommene Executiones, samt andern Contraventionen/ wie die Namen haben mögen/ bey ernster Straff verboten/ und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden/ die Contraventiones, nach Gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen abstraffen.

Was dann die übrigen Sachen/ so in denen verbehaltenen dreyen Monathen/ durch die Deputirte erledigt werden sollen/ anbelanget/ so gehören dahin alle andere/ in obgedachtem/ von ihnen verfasten/ und unterschriebenen Auffsatz und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereits ankommen/ oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden/ darunter auch diejenige zu verstehen/ welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten/ und des Herrn Pfaltzgraffen und Schwedischen Generalissimi Durchl. zugestellten Specification, begriffen seynd.

Und soll gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben/ als ob nicht ein- oder ander Casus, wo es füglich seyn kan/ auch von dem bestimmten Termino exequirt werden solte/ sondern es seyn die Termin allein zu Beförderung der Sachen/ und ad excludendam moram angesehen/ zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle/ ad cognitionem facti Possessionis, & Executionis zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet/ ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Deßgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituirt/ und zum Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht/ darauff in favorem Detentatorum nicht erkannt/ sondern dieselben dem Restituto, ohne allen Entgeld oder Gefahr/ eingeantwortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst/ also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Receß/ in Krafft dieses/ und zumahl/ vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmahls auffgehoben/ cassirt und annullirt seyn.

So viel nun der Königl. Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrifft/ obwohl anfänglich in Instrumento Pacis und folgends in obenverleibtem Præliminar-Schluß/ wegen deren Auszahlung/ einige Disposition enthalten; so seynd jedoch die bey jetziger Bewandniß einlauffende Umstände/ insonderheit aber so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen nicht unbillig erwogen/ und daher besorget worden/ daß um solcher Ursachen willen die baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren/ sondern also dadurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte/ welches dann zu verhüten/ von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen/ und in ihrem Namen von dero anwesenden Gesandten einmüthig und verbindlich beliebet/ und verabredet worden/ daß es zuförderst bey der hiesigen Orts den 25. Junii styli novi des lauffenden Jahrs verfasten/ und des Herrn Pfaltzgraffen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Worbey dann/ im Namen Churfürsten und Stände/ dero Gesandten kräfftig versprochen haben/ was an der verwilligten Summa/ vermög obgedachter Repartition, noch restiren wird/ in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen/ auff jeden Termin ein Drittheil/ und zwar acht Tage für jeden Termin/ in eines jedwedern Crayses Läg-Stadt Cassa, an solchen Müntz-Sorten/ wie es in dem Instrumento Pacis verordnet/ ohnfehlbar zusammen bringen.

Inmassen zu solchem Ende die Herren Crayß-ausschreibende Fürsten/ entweder durch militarische/ oder andere Executions-Mittel dahin nachdrücklich sehen/ und auff ihr Gutbefinden und Begehren/ die Königl. Schwedische/ oder andere Kriegs-Völcker ihnen verhelffen sollen/ daß die vermöge obgemeldeter Repartition verwilligte Gelder/ in denen gesetzten und verabredeten dreyen Terminen/ ohne einigen Prætext, Exception oder Verwendung einer oder andern Verhinderniß/ zu rechter Zeit/ und auff des Herrn Pfaltzgraffen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. Assignation parat seyn/ und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge/ gestalt die Crayß-ausschreibende Fürsten hiemit im Namen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben/ alle Nothdurfft/ wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan/ zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden/ und noch rückständig verbleiben möchte/ da ist uns des Herrn Pfaltzgraffen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. zu der im Præliminar-Receß deßfals reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Churfürsten und Stände Gesandten der in einer von des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Durchl. vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration benannter Ort dergestalt bewilliget/ daß sie denselben wegen des Restes/ als eine zureichende Assecuration so lang biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet/ innen behalten mögen/ massen dann zu desselben Besatzung/ und dazu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung/ monathlich in allem siebentausend Reichsthaler von denen sieben zu der Königl. Schwedischen Milice Satisfaction assignirten Crayßen jedes Monaths/ zu rechter Zeit ohnfehlbar entrichtet/ in die nechste

und

und im Friedenschluß benannte Leg-Städt verschaffet / und der Anfang à termio coronationis Termino gemacht werden solle.

Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte / soll ein solcher Abgang / und mehrers nicht / von denen umliegenden Aemtern und Oertern / durch einige Anstalt angeschaffet / und denenselben hinwieder aus der Leg-Statt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden; Welches dann / sowohl auch / was wegen gedachter Satisfactions-Gelder / und darbey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzet massen verglichen und verordnet / keines wegs von jemand für eine Contravention des Friedens / weder für jetzt / noch ins künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten / und kräfftig observirt werden soll. Immittelst aber sollen obgemeldter massen die Crayß-ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß / sowohl durch Executions- als andere Mittel dahin sehen / daß die Einbringung solcher restirenden Satisfactions-Gelder schleunigst befördere / und also die Real-Assecuration wieder auffgehoben werden möge.

Wie dann des Herrn Pfaltzgrafen / und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. hingegen versprochen haben / desselben Orts Quittier- und Abtretung alsbald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung / sowohl gedachten Satisfactions-Rest / als Verpflegungs-Gelder / würcklich ergehen und vollziehen / und um keinerley Ursach willen zu verzögern / auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition nachzuleben zu lassen. Als auch an denen mit Ihrer Käyserl. Majest. absonderlich verglichenen zweymal hundert tausend Reichsthalern / vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen / und der Stadt Eger / bereits ein Drittheil / als sechs und sechzig tausend / sechshundert / sechs und sechzig / und zwey Drittheil Reichsthaler erlegt worden: So ist darauff hiemit ferner verabredet und verglichen / daß an denen noch restirenden zweyen Drittheilen / hinwieder in dem ersten Exauctorations- und Evacuations-Termin / und zwar acht Tage vor Einräumung des Marggrafthums Mähren / sechs und sechzig tausend / sechshundert / sechs und sechzig / und zwey Drittheil Reichsthaler in specie, ferner gegen dem andern Termin / drey und dreyssig tausend / dreyhundert / drey und dreyssig / und ein Drittheil Reichsthaler in specie; und dann gegen dem dritten Termin / vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, wiederum drey und dreyssig tausend / dreyhundert / drey und dreyssig und ein Drittheil Reichsthaler in specie; jedesmals acht Tag zuvor / unfehlbar und richtig abgestattet / und ausgezahlet werden sollen: Massen dann an Seiten Ihro Käyserl. Majest. nicht allein dieses / sondern auch dabey versprochen / mit allem Ernst und Eyfer / so weit es / vermög Instrumenti Pacis, dero Käyserl. Obristen Executions-Amt obgelegen / dahin zu sehen / damit dasjenige / was obgedachter massen mit den Herren Ständen / wegen der Satisfactions-Gelder / und der Real-Assecuration verglichen / förderlichst und völlig effectuiret werden möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker / in dreyen gewissen Terminen / nach dato dieses gantzen Schlusses / von 14. Tagen fürzunehmen / und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen / auch von uns und des Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. einander derenthalben / wie auch wegen deren beederseits præliminariter Abzudanckten gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet / und darvon / soviel Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs mit concerniret / dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum Communication gethan worden / dabey es nachmahl sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze / sollen in primo Termino, nemlich in den ersten 14. Tagen / nach dato dieses geschlossenen Tractats / und also auff den zehenden Tag Monats Julii styli novi, oder den 30. Tag Monats Julii styli veteris, an Käyserlicher und Königl. Schwedischer Seiten abgetretten / und entlediget werden / nachfolgende Plätze:

An Käyserl. Seiten.	An Königl. Schwedischer Seiten.
Rothweil.	Olmütz.
Offenburg.	Neustadt.
Freyburg.	Eulenberg.
Villingen.	Füllneck / und andere Plätze in Mähren.
Zollern.	Osterwick.
	Bleckhede.
Rotenberg in der Obern Pfaltz.	Dinckelspühl.
	Querfurt.
	Pappenheim.
Höxter.	Friedberg.

Die Vestung Franckenthal betreffend / demnach des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. dieselbe / vermög Friedens-Schlusses / mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituiret werden sollen / solches aber jetzo so bald nicht zu effectuiren gewesen / gleichwol gute Hoffnung / daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte: So hat man sich / auff den Fall solches nicht geschehen solte / mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. und allerseits gutem Wissen und Willen nachfolgender gestalt verglichen:

Nemlich / übernehmen und erklären sich Ihre Käyserl. Majest. samt Chur-Fürsten und Ständen / eyferigst dahin zu trachten / daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Durchl. förderlichst und unverlängt restituiret werde.

Immittelst / und biß auff die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Sr. Durchl. zu einer Versicherung die Stadt Heylbronn / und zugehörige Vestung / Stücke / Munition und Vorrath in dem

Stand/ wie es anjetzo begriffen/ alsobald/ nach unterschriebenem Haupt-Executions-Receß/ dergestalt eingeräumet werden/ daß derselben Besatzung Ihrer Durchl. allein verpflichtet/ zu deren Unterhalt aber/ aus der Schwäbischen und Fränckischen Crayß-Cassen/ vermög einer darüber vom Reich/ bey diesem Schluß/ ertheilten Special-Repartition, monathlich 8000. Rthlr. biß Franckenthal restituiret/ zu Handen des Chur-Pfältzischen in Heylbronn bestellten Receptoris unfehlbar und zwar die Helffte anticipando, allewege 14. Tage vorher eingelieffert werden: In Entstehung dessen aber/ auff Notification des Commendanten/ die Crayß-ausschreibende Fürsten/ solcher Entrichtung halber/ würckliche Anstalt machen/ oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten/ bey Abtrettung dieses Platzes/ sich ereignen/ so soll Chur-Pfaltz Durchl. nicht gehalten seyn/ vor derenselben Entrichtung die Besatzung abzuführen: Dabey aber ausdrücklich bedungen werden/ daß solches die Franckenthallische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietät und Freyheit/ unbehindert gelassen/ auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen/ vermög des Friedens-Schlusses von der Spanischen Besatzung entlediget/ zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede/ auffer obgesetzten Restanten Bezahlung halber abgetretten/ und die darinn befundene Stücke demjenigen/ deme die/ vermöge Frieden-Schlusses/ insonderheit Chur-Bayern Durchl. und Hertzogen von Würtenberg Liebden/ zuständig seyn sollen/ restituirt und ausgefolget werden.

So dann/ und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen/ in- und ausserhalb der Vestung/ mit Schatzung/ Auffläg/ und einigen Kriegs-Bedrangnüssen zu beschweren nicht Ursach habe: so sollen und wollen diejenige Stände/ welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret/ sonderlich aber/ mit und neben denselben alle diejenige/ welche in den Ober-Rheinischen Crayß gehörig seynd/ ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren/ und derenwegen Chur-Pfaltz Durchl. gäntzlich entheben und schadloß halten/ sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrags und Unterhalts vergleichen.

Gestalt Ihre Käyserl. Majest. sich hierbey erbieten thun/ Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Fürstl. Durchl. als Gubernatorn in den Niederlanden/ um dargegen alle Excursiones und Beleidigungen der angräntzenden Reichs-Ständen abzustellen/ sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen/ zuzuschreiben/ und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbronn und Franckenthal/ unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiederum ergätzet werden mögen; So solle derselben Unterhalt/ wie hoch sich der belauffen möchte/ hiernechst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt/ und was die gemeldte Stände mehrers/ als ihre Quota belauffe/ fürgeschossen/ ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Namen Käyserl. Majest. versprochen und zugesagt worden/ daß immittelst und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird/ hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. an statt ermanglender Abnutzung/ und für allen Abgang aus ermeldter Vestung/ monatlich von dato an des unterschrieben und völlig verglichenen Haupt-Executions-Receß/ zu Franckfurt am Mayn/ aus Handen des Reichs-Pfenningmeisters/ 3000. Reichsthaler ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen/ mit diesem weitern Anhang und Geding/ wann/ wider alles besser Versehen/ die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrags nicht solten erlassen/ oder denselben in- und ausserhalb der Vestung durch ihn und seine untergebene Soldatesca, einiger Schaden und Abgang/ es seye an Erhebung der Intraden/ Contributionen/ Exactionen und andern Beschwerungen/ wie die Namen haben mögen/ zugefügt werden/ daß Ihre Käyserl. Majest. solches alles Chur-Pfaltz Durchl. nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher/ als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Durchl. alle und jede Reichs-Anlagen/ jetzo und künfftig zu verstehen/ so auff dero Chur-Fürstenthum und Landen/ samt oder sonders geschlagen werden möchten/ biß Franckenthal restituirt/ und aller occasione selbigen Orts/ zugefügter Schade ersetzt/ innen zu behalten/ nicht allein bemächtiget/ sondern auch/ und da diejenige/ einem einmüthigen Reichs-Schluß/ und Einwilligung Churfürsten und Stände/ und der Reichs-Matricul nach/ Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen/ sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte/ Ihre Käyserl. Majest. doch einen Weg/ wie den andern verbunden seyn/ sothanen Uberschuß und Abgang/ und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Römer-Zügen/ welche Ihre Käyserl. Majest. aus dem Nieder-Sächsischen Crayß zugewarten haben/ ohne allen Einwand und Exception, zu ersetzen/ wie dann die Löbl. Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Crayß solche ihnen nach Proportion zufallende Anlag/ zu des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Durchl. Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit/ biß Franckenthal restituirt/ innen zu behalten/ und allen beweißlichen Schaden davon zu erstatten/ gehalten seyn sollen/ auch sich darzu und in Kraffe dieses/ ohne alle Gegen-Rede/ wie die Namen haben mögen/ verbindlich machen.

In dem andern Termin/ welcher ist der 14. Tag nach Ausgang des ersten/ benanntlich der 24. Tag styli novi Monaths Julii, oder 14. styli veteris, nachfolgende Plätze:

An Käyserl. Seiten.	An Königl. Schwedisch. Seiten.
Landstuhl/	Jägerndorff/
Homburg/	Gräffenstein/
Hammerstein/	Hirschberg/
Dortmund/	Lübschütz/
	Parchwitz/

Stadt

Stadt und Schloß Leipzig/
Nördlingen/
Wertheim/
Winßheim/
Landsberg an der Warta mit der Schantz
Buchholtz.

In dem dritten Termin / welcher ist der vierzehende Tag/ nach dem andern / nemlich der 7. Tag Monaths Augusti styli novi, oder 28. Tag Monaths Julii styli veteris.

An Käyserl. Seiten.
Syburg/
Beineburg/
Landscron/
Essen/

An Königl. Schwedis. Seiten.
Groß-Glogau/
Ohlau/
Jaur/
Polckenhan und Jeis/
Drachenberg/
Minden/
Nienburg/
Alle übrige in der Chur und Marck Brandenburg inhabende Plätze/
Bechi/
Mannsfeld/
Erfurt/
Schweinfurth/
Weyden/
Mecklenburgische Plätze
Reissenberg/
Lippstatt/
Ost-Friesland.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande/ so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / vermög des Friedens-Schlusses zukommen / sollen alsdann evacuirt und abgetreten werden / wann zuförderst zwischen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden und Sr. Churfürstl. Durchl. hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen/ und anderer geringen Sachen / eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Osnabrück betrifft / weil darüber Particuller-Handlung unter den Interessenten/ vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen worden/ bleibet die darinn befindliche Guarnison biß ad tertium Terminum , und in Entstehung des Vergleichs / biß zur Endschafft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen/ ausgesetzt.

Im übrigen soll alles/ von dato dieser geschlossenen gantzen Handlung/ innerhalb 6. Wochen von allen Theilen/ ohne einige vorgeschützte Hinderung/ würcklich abgerichtet und vollnzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein ander Ort aus Mangel habenden Berichts/ wäre ausgelassen worden/ so soll derselbe doch/ nach Inhalt des Friedens-Schlusses/ gleich den andern/ in seinem Cräyß und Lande/ unter obgeschriebenen Terminen evacuirt und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft/ keineswegs einigen Effect geniessen/ es sey dann in jedem Termin von den Ständen/ erbotener massen/ die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht/ oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben soll.

Ferner soll die im Friedens-Schluß begriffene General-Amnestia sowohl auff die hohe kriegende Principalen/ und mit denselben insonderheit die Frau Landgräfin/ und das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit verstanden/ als auch auff aller Theile Generales/ Obriste und andere Officiers / auch Kriegs- und Civil-Bediente/ und insgemein auff die sämtliche Soldatesca zu Roß und Fuß/ biß auff erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung / und also auff 8. Wochen lang/ nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats extendiret/ und denenselben zu gute kommen/ auch die/ bey währenden Einquartirungen/ ein- und andern zugewachsene Beschwerden und Ungelegenheiten/ gegen niemand geeiffert werden; doch/ daß dabey auch von ermeldter Soldatesca die von den höchst-commandirenden Generalitäten/ auch der Herren Generalen und hoher Officiers Ordres allerdings beobachtet/ und darwider/ sowohl bey noch währenden Einquartirungen/ als auch bey erfolgendem Abzug/ gegen jemand einige Hostilität und Feindseligkeit/ dem Friedens-Schluß zuwider/ nicht verübet werden.

Vor allem aber und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar als dieser Haupt-Receß/ von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus à sua causa dependiret / und dannenhero gleichmässige Krafft/ Würckung und Sicherheit/ als den Friedens-Schluß selbst/ haben / und von allen Theilen darob gehalten werden solle; als wird hiemit die in bejagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia generalis durchgehend/ mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis und Verwahrungen/ auch auff diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt / und mit gleicher Würckung/ Krafft und Verbindung dahin verstanden; Wie nicht weniger alles dasjenige / was sonsten Artic. XVII. per totum, von Ratification, Confirmation, Vesthaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses disponiret ist/ gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden / haben und behalten solle / nicht anderst / als ob berührter Articulus XVII. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und widerholet worden wäre.

Wie dann auch sowohl das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß / von Käyserl. Majest. Churfürsten/ Fürsten und Ständen unverlängt/ respectivè an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ Cammer-Gericht zu Speyer/ und allen andern eines jeden Stands Hof- und andern Gerichten/ pro norma perpetua judicandi, behöriger massen insinuiret werden sollen.

Damit nun schließlichen alles dasjenige / was obgesetzt / von aller Interessenten Principalen bestätiget / und seinen rechten Vigor und Würckung haben möge / so sollen der Käyserl. und zu Schweden Königl. Majest. Majest. Ratificationes, in bereits abgehandelter und verglichener Form / alsogleich mit diesem von uns / auch des Herrn Pfaltzgrafen / und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. sowohl auch der anwesenden Herren Churfürsten/ Fürsten und Ständen hierzu deputirten Räthen/Gesandten und Botschafften / unterschriebenen und besiegelten Executions-Schluß allhier commutirt und ausgewechselt / darauff alsobald die Exauctorations- und Evacuations-Ordres / obverglichenen Terminen gemäß/ ausgegeben / und von beeden Theilen gleiche Officiers / zu desto besserer Exequirung dessen / was vermög obgesetzten modi, dißfalls verabredet ist / verordnet: der Chur- Fürsten und Ständen Ratificationes aber in ebenfalls bereits verglichener Form von dato diß innerhalb 14. Tagen / ohnfehlbar zur Hand geschaffet und ausgegeben werden.

Dessen zu wahrem Urkund und unverbrüchlicher Besthaltung haben / im Namen Ihrer Käyserl. Majest. wir / aus habender Vollmacht / diesen Executions-Haupt-Recels eigenhändig unterschrieben/und mit unserm Fürstl. Insiegel bekräfftiget. Wie dann im Namen aller Churfürsten / Fürsten und Ständen die hierzu / Krafft absonderlicher derentwegen/ den drey und zwantzigsten des styli novi gemachten und uns heut dato, unter des Chur-Maynzischen Directorii Sigill und Unterschrifft zugestellten Reichs-Schluß/ Deputirte und hiernach benannte Räthe/Gesandten und Botschafften (als wegen Chur-Maynz Herr Sebastian Wilhelm Meel; wegen Chur-Bayern/Herr Johann Georg Oexel; wegen Chur-Sachsen Herr Augustus Adolph Freyherr von Tranderff; wegen Oesterreich/Herr Hanß Wilhelm von Golln; wegen Bamberg / Herr Cornelius Gobelius; wegen Bayern / Herr Johann Georg Oexel; wegen Sachsen-Altenburg / Herr Wolffgang Conrad von Thumshirn; wegen Sachsen-Coburg / Herr Augustus Carpzovius; wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel/Herr Polycarpus Heyland; wegen Braunschweig-Lüneburg/Zellischer Lini / Herr Otto Otto/ in Mauderoda; wegen Würtenberg/ Herr Valentin Heyder; wegen Nürnberg/Herr Burghard Löffelholtz von Colberg/und Herr Tobias Oelhafen von Schölnbach; wegen Franckfurt/ Herr Zacharias Stenglin) gleichmässig unterschrieben und mit ihren Petschafften bestätiget/auch des hierzu ebenfalls bevollmächtigten Schwedischen Generalissimi Durchl. von welcher wir ein gleichlautendes Exemplar, unter derselben Hand und Siegel empfangen/ ausstieffern lassen. Geschehen in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg/den sechs und zwantzigsten Tag Monats Junii, styli novi, oder den sechzehenden styli veteris, im Jahr nach Christi Geburt/Ein tausend/sechshundert und funffzig.

L. S. Octavio Piccolomini, Duca di Amalfi.
L. S. Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstl. Maynzischer geheimer Rath.
L. S. Johann Georg Oexel / Churfürstl. Bayerischer Revisions-Rath.
L. S. Augustus Adolph / Freyherr von Trandorff.
L. S. Im Namen des Hochlöblichen Hauß Oesterreich / Hanß Wilhelm von Golln auff Klingheim.
L. S. Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer geheimer Rath.
L. S. Johann Georg Oexel.
L. S. Wolff Conrad von Thumshirn / Fürstl. Sachsen-Altenburgischer geheimer Rath.
L. S. Augustus Carpzov/ Durchl. Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Rath und Cantzler zu Coburg.
L. S. Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelischer geheimer und Hof-Rath.
L. S. Otto Otto / in Mauderoda / Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath.
L. S. Valentin Heyder / Fürstl. Würtenbergischer Deputirter.
L. S. Burckhard Löffelholtz von Colberg/ des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg Deputirter.
L. S. Tobias Oelhafen von Schölnbach / Nürnbergischer Deputirter.
L. S. Zacharias Stenglin / D. Reipubl. Francofurt. Legatus.

DESIGNATIO RESTITUENDORUM IN TRIBUS TERMINIS,

vermög des Præliminar- und Haupt-Recess, mit Lit. A. bezeichnet.

PRIMUS TERMINUS

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern-Pfaltz / wegen des Exercitii Religionis.

Pfaltz-Sultzbach.
Burggrafen von Dohna.
Johann Aumüller.
Ludwig Berreuters.
Saugenfingerische Erben.
Johann Christoph Reu.
Regenspurgische Creditores.
Hanß Waldhauser.
Plechtische und Schreibertsche Erben.

} In Puncto Credit und eingezogener Häuser und Güter in der Obern-Pfaltz.

Brandenburg-Culmbach/ Pfaltz-Sultzbach und Nürnbergisch. Unterthanen } Contr. Chur-Bayern in Puncto Religionis Collectationis & Hospitationis.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenbergs / contra Chur-Bayern und Bamberg / die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggrafen von Dohna / contra Chur-Bayern und Hohenzollern/ betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels/ cum Pertinentiis ; Ingleichem den Schwartzenberg ; Item ein Hauß in Amberg.

Friedrich Höffer von Ursahren / contra Chur-Bayern / die Belehnung zwey Drittheil des Guts Stöffling betreffend.

Hanß Peter von Schlammersdorff / contra Chur-Bayern / wegen Belehnung des Guts Hopefnau.

Hanß Christoph Fuchs von Walburg/ contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weir / die Restitution in die Herrschafft Winckler/ Schönsee/ wie auch Schwartzenberg Stralfeld und Kinberg betreffend.

Ebelische Erben contra Chur-Bayern / und Grafen Wahlen Erben/ die Restitution des Guts Danstein betreffend.

Otto Löfen contra Chur-Bayern / die Restitution des Schlosses und Hofmarcks Heimhof betreffend.

Cornelius Eisenmann contra Chur-Bayern / wegen Restitution 1500. Rthlr.

Pfaltz Sultzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg / Item contra Bamberg/ Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz / die Besuchung und Gebrauch des Gottesdiensts und Sacramentorum betreffend.

Georg Bader contra etliche Chur-Bayrische Officier / etliche abgenommene Wein und Geld betreffend.

Waldeck contra Chur-Cölln/ Restitutionem in die Diedinghausische Jura und Dorffschafften Nordenau/ Lichtenscheid/ Defeld/ und Nieder-Schläudern/ ingleichem die Pirmontische Possession und etliche geklagte Attentata betreffend.

Brandenburg-Onolzbach contra Würtzburg / etliche Pfarren und Filialen betreffend.

Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg / wegen der Carthaus Grünau.

Hanau contra Würtzburg/ wegen Stadt/ Closter und Gymnasii Schlichtern.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg / die Pfarr Rügendorff / Döbra / Hausen / wie auch die Unterthanen Neusarg betreffend.

Brandenburg-Onolzbach contra Eychstadt/ die Pfarr Cronheim/ Ober-Schwaningen und Gellersreut betreffend.

Nürnberg contra Eychstadt in Puncto Juris collectandi deren im Stifft Eychstadt gesessenen Unterthanen.

Weissenburg im Nordgau contra Eychstadt / die zur Reichs-Pfleg daselbst gehörige Documenten/ prætendirte Jurisdiction, auch Jus collectandi & hospitandi betreffend.

Weissenburg contra Land-Commenthurn zu Ellingen / wegen 24. Unterthanen.

Erbach contra Löwenstein / wegen des Hauses Breuberg.

Maria Christiana/ gebohrne Gräffin von Löwenstein / contra Ferdinand Carl/ Grafen zu Löwenstein / ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prætensionen halben.

Nürnberg/ Item Memmingen und Lindau contra die Postmeister.

Mümpelgard contra Burgund / Clerval und Passavant betreffend.

Lindau die Reichs-Pfandschafft / restitutionem armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

Wetzlar contra Franciscanos, restitutionem Documentorum betreffend.

Baaden-Durlach contra Oesterreich ratione der Herrschafft Hohen-Gerolts-Eck.

Pappenheim contra Stifft Augspurg / & vice versa, wegen der Kirchen Grünenbach / Zehenden und anderer Juriuna, so einer und der andere Theil prætendiret.

Bibrach contra Catholicos daselbst / wegen eines Evangelischen Meßners daselbst.

Baden-Durlach / wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim.

Pfaltz-Veldentz contra Chur-Trier/ wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundùm Instrumentum Pacis.

General Degenfeld contra Herrn Probsten zu Elwangen.

Stadt Aahlen contra Herrn Probsten zu Elwangen.

Rehlinger zu Augspurge

Gochsheim und Senfeld contra Würtzburg.

Friederich Ludwig/ Graf zu Löwenstein-Wertheim/ contra Ferdinand Carl / Grafen zu Löwenstein-Wertheim / die halbe Grafschafft Wertheim betreffend.

Ludovicus Camerarius, contra den Abten auff dem Münchsberg / und Hanß Erlchen von Münster.

SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber / contra Brandenburg-Onolzbach / wegen des strittigen Juris collectandi auff den Rotenburgischen Gütern zu Bretheim/ Irsingen ꝛc. und dem Amt Uffenheim.

Rotenburg contra Teutschen Orden / wegen einer Obligation auff 500. fl.

Nassau-Saarbrücken wegen der Clöster Clarenthal/ Rosenthal/ und der Pfarr Moßbach.

Isenburg contra Hessen-Darmstadt/ & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Genßheim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend.

der Königin Regentin seiner Mutter gegenwärtig / von Lomeny, und mit dem grossen Siegel in gelb Wachs gesiegelt.

(Loc. Sig.) Johann Ludwig Grafe von Nassau.

(Loc. Sig.) Servient.

(Loc. Sig.) Isaac Vollmar.

L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Mäyntz / Nicolaus Georg Reigersperger.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten in Bäyern / Johann Adolph Krebs.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Johann Graf zu Sain / und Wittgenstein.
L. S. Im Namen deß Hauses Oesterreich / Georg Ulrich / Graf in Wolckenstein / und Rodneck.
L. S. Im Namen deß Herrn Bischoffs zu Bamberg / Cornelius Gobelius.
L. S. Im Namen deß Herrn Bischoffs zu Würtzburg / Hertzoges in Francken / Sebastian Wilhelm Mecl.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Bäyern / Johann Ernst / JC.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Sachsen / Altenburgischer Lini / Wolffgang Conrad à Thumbshirn / Altenburgischer / und Coburgischer Rath.
L. S. Im Namen deß Herrn Hertzogs in Sachsen / Altenburgischer Lini / Augustus Carpzovius, Doctor, Altenburgischer / und Coburgischer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach / Matthæus Wesenbecius, Chur-Brandenburgischer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach / Johann Leonhard / Chur-Brandenburgischer geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Zellischen Theils / Henricus Langenbeck, geheimer Rath.
L. S. Im Namen Herrn Friederichs / Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Grubenhagischen Theils / Jacobus Lampadius, JC.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Wolffenbüttelischen Theils / Chrysostomus Cöler Doctor, Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg / Calenbergischen Theils / Jacobus Lampadius, JC. geheimer Rath / und Vice-Cantzler.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin / für sich / und in Vormunds Namen des Herrn Hertzogs zu Meckelnburg-Gustrow / Abraham Käyser Doctor, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / als Hertzogs zu Pommern / Stettin / Matthæus Wesenbecius, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg / Wolgast / Johann Fromhold, geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / Johann Conrad Varnbüller / geheimer Regiments Rath.
L. S. Im Namen der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel / Wittelben / Adolph Wilhelm von Crosig / geheimer Rath.
L. S. Im Namen des Hn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / Joh. Jacob Wolff von Todtenwart, Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach / Johann Georg von Merckelbach / Rath.
L. S. Im Namen des Herrn Marggrafen zu Baaden / Johann Jacob Datt in Offenaw.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Lauenburg / David Glexinius / Doctor.
L. S. Im Namen des Herrn Hertzogs zu Würtenberg / als Grafen zu Mümpelgard / Johann Conrad Varnbüller.
L. S. Im Namen der Herren Grafen / und Baronen der Wetterauischen Banck / Matthæus Wesenbecius, obbemeldt.
L. S. Im Namen der Grafen / und Baronen der Fränckischen Banck / Johann Conrad Varnbüller.
L. S. Im Namen der Stadt Straßburg / derselben Rath / und Advocat, Marcus Otto, Doctor. Wie auch im Namen der Stadt Speyer / Weissenburg am Rhein / und Landau / vorbenandter Marcus Otto.
L. S. Im Namen der Stadt Regenspurg / Johann Jacob Wolff von Todtenwart / Rath / und Syndicus.
L. S. Im Namen der Stadt Lübeck / David Gloxinius, Syndicus daselbsten: Auch wegen der Städten Goßlar / und Northausen.
L. S. Im Namen der Stadt Nürnberg / Jost Christoph Kreß von Kressenstein / Senator daselbsten / auch respectivè wegen der Städten Winßheim / und Schweinfurth.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Städten / Hagenau / Colmar / Schlettstadt / Ober-Ehenheim / Käysersberg / Münster im Thal S. Gregorii, Keßheim / und Thringheim / Johann Balthasar Schneider / Syndicus zu Collmar / und der Stadt zum H. Creutz Amtmann.
L. S. Im Namen der Stadt Ulm / Marcus Otto, Doctor. Auch wegen der Städten / Giengen / Aulen / und Bopffingen.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Stadt Doremündt / Georg Kumpfhoff / Syndicus.
L. S. Im Namen der freyen Reichs-Städten / Eßlingen / Reutlingen / Hall in Schwaben / Heylbronn / Lindau am Boden-See / Kämpten / Weissenburg im Nortgaw / und Wimpffen / Valentin Heider / Doctor.

V.

Nürnbergischer Friedens-Executions-Haupt-Receß,

Wie derselbe im Namen

Römischer Käyserlicher

und

Königlich Schwedischer

Majestät / Majestät /

Durch dero darzu gevollmächtigte höchst commandirende Generalitäten und Plenipotentiarien / mit Zuthun und Beyseyn sämtlicher Chur-Fürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Räthen und Bottschafften, in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg abgehandelt, verglichen, und den 26. Junii Anno 1650. allerseits unterschrieben / besiegelt, ratificirt, und endlich ausgewechselt worden.

SJr Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Amalfi, des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr zu Nachot, Ritter des güldenen Vlieses, Römischen Käyserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät geheimer Rath, Cämmerer, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenant über dero Armaden, Feld-Marschall und bestellter Obrister ꝛc. thun kund hiermit öffentlich: Als wegen völliger Execution des im abgewichenen ein tausend, sechshundert acht und viertzigsten Jahrs, am vier und zwantzigsten Octobris styli novi, oder vierzehenden Octobris styli veteris, zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög des Articuli XVI. Wir uns mit dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustaven, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. der Königlichen Majestät und dero Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs-Estaat in Teutschland Generalissimo, in Krafft so wohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römischen Käyserlichen, auch zu Schweden Königl. Maj. Maj. hierzu beyderseits habenden Vollmachten, wegen einer Betagung in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthen und Bottschafften, eine Zeit hero Tractaten geführet, massen dann auch sub dato den 21. Septembris styli novi, oder 11. Septembris styli veteris, jüngst verflossenen 1649. Jahrs darüber ein Præliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und auffgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

SU wissen / als vermittelst Göttlicher Gnaden / nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen / der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben / publicirt / und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden / daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Römischen Käyserlichen Majestät / wie auch der Königlichen Majestät zu Schweden höchst-commandirenden Generalitäten übergeben / und dieselbe sich zu erst besagtem Ende allhier in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden; Daß hierauff zu würcklicher dessen Vollziehung / nach reiffer Deliberation der Sachen / inmittelst / und biß man auch der

übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können / zu desto besserer und zeitlicher Erleichterung annoch obhandenen schweren Quartiers-Lasts / hernachfolgender Puncten halber: in höchstbesagter Ihrer Käyserlicher und Königlicher Majestät Majestät Namen / mit Consens, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden Gesandten / ein endlicher Vergleich und Schluß / denselben also künfftig ungeändert / dem Haupt-Recess einzuverleiben / getroffen worden / wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen :

Erstlich / soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum , welche Ihre Käyserl. Majest. in dero Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen zu thun haben / anbelanget / weil Dero Käyserl. Majest. diß Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen / sich nochmahls erboten / worzu sich der Friden-Schluß in einem und dem andern verbindet / als hat es darbey sein Verbleibens.

Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend / verbleibet es dabey / daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum , aus dem Instrumento Pacis , und nach desselben gesetzter Norma universali Terminorum à quo , Regulis item tam generalibus , quam specialibus, ohnparthenische / ohnaufhältlich / und ohne Ansehen der Personen / Religionen / oder Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in Puncto Amnestiæ, facta ptius restitutione , oder einiger anderer Exceptionen / wie sie Namen haben mögen / fürnemlich nach dem blossen facto possessionis , usus observantiæ , & exercitii , die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren / und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zu befördern / daß die Casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Namen ausgedrucke / oder doch unter denen Regulis generalibus unvermeydlich begriffen / sonderlich was in der Nähe / und Kürtze der Zeit halber / ohne das leichtlich abzurichten ist : Als nemlich / die in beyligender Designation Lit. A. specificirte / noch vor dem 1. 2. und 3. Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequiret / in Entstehung dessen / denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubet seyn solle / auff weitere Oppositon oder Tergiversation der Restituenten / und wann dieselbe durch die Crayß-ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen / mit und neben denselben / oder durch ihre eigene Mittel / auch Hülff derer nächst an Hand habender Käyserlichen / Königl. Schwedischen / oder anderer Waffen / und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen / welche / wiewohl militarische / doch rechtmässige Execution , keines wegs für eine Contravention des jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden / und noch darzu die widersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrige aber / weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum alles in so kurtzem Termin nicht möchte können expedirt werden / von dato dieses Recessus-Schlusses an / innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten / ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht / und alles dergestalt ohne Verbehalt / Limitation, oder Remission ad petitorium vollzogen werden solle / daß keiner / der explicite und implicite darunter begriffen / sich alsdann zu beklagen haben möge / alles nach Innhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber im Reich publicirten Käyserl. Edicten / und darinn in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender / und ohne Ansehung der Personen / vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen und um soviel mehr beschleunniget werde / so sollen von der Churfürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beeden Religionen / zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und gevollmächtiget werden / welche dieselben unter Handen nehmen / auch so lang ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern beysammen verbleiben / und actu continuo darinnen fleissig und eyferig progrediren wollen und sollen / biß die hier angegebene Gravamina durchgangen / was liquidum, denen Crayß-ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum , was aber propter defectum sive informationis , sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan / denen Crayß-ausschreibenden Fürsten / mit Einschliessung einkommender Klagen oder Begehren / zu weiterer Erkundigung der Sachen / und zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleissig zu verrichten wissen werden / möge überschickt werden.

Und soll hierunter weder von der Römischen Käyserl. Majest. noch jemand andern denen Crayß-ausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen / vielweniger / was bereits nach Innhalt des Friedens-Schlusses / Käyserl. Edicten / und dieses Recessus exequirt und restituirt / oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequirt und restituirt werden möchte / wieder auffgehaben / geändert / umgestossen / oder dawider einige Turbation gestattet werden ; sondern vielmehr dabey geschützet / und was auff eine oder andere Weise dawieder vergangen / wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete / oder noch einwendende / in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene / und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes , viæ Juris vel facti ; nicht weniger alle wider den Friden-Schluß lauffende Rescripta , Mandata , oder Decreta , wie die Namen haben mögen / hiermit cassirt und abgethan / und in vorigen Stand gesetzt seyn ; alles bey ebangezogenem dem Instrumento Pacis und Käyserl. Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden / daß sowohl der Königlichen Schwedischen Militiæ die Satisfaction-Gelder entrichtet / als die Abdanckung der Völcker / und Quittirung der Plätze / alles dem Frieden-Schluß gemäß / vorgenommen / und zu Werck gestellt werden solle ; Und zwar folgender Gestalt / daß zuforderst des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. von jedes Crayses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayses / Braunschweig oder Magdeburg / nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigener beliebender Option , soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage / vor jedwedem Termino vergewissert werden solle / daß auff dem ersten Termin achtzehen hundert tausend Reichsthaler /

thaler/ auff den 2. Termin sechshundert tausend Reichsthaler/ und auff den 3. Termin sechshundert tausend Reichsthaler in derselben gegenwärtig baar/ ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ, und zu hochgedachter Sr. Fürstl. Durchl. absoluten Disposition fertig stehen/ dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstands zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten achtzehenhundert tausend Reichsthalern vor allen Dingen/ und zwar in primo termino, abgezogen und decourtirt, was auff des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Befehl ein oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlet/ wie auch/ was aus den Läg-Städten zur Reduction, Abdanckung/ oder sonsten auff besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichem ist denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmals / nach derselben Proportion, abzuziehen dasjenige/ was in der Königl. Majest. und der Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Stand / per modum exemptionis, oder sonsten vermög ihrer eigenhändigen Unterschrift oder Disposition bereits nachgelassen / oder noch möchte nachgelassen werden / welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Reichsthaler nach Proportion der Terminorum solutionis abzuziehen / und darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt und zu wegen gebracht werden möge/ haben des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generals und andere hohe Commendanten in den sieben Cräysen Ordre ertheilet/ auff jedes der Herren Cräyß-ausschreibenden Fürsten Begehren / von der unterhabenden Militia in der Anzahl so viel / als sie bedürfftig/ auch an End und Orte/ wohin sie solche gebrauchen werden/ zu würcklicher Execution contra Morosos herzugeben / und auff der Herren Cräyß-ausschreibenden Fürsten Begehren / dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun soll alsofort nach geschlossener dieser gantzen Handlung / innerhalb acht Tagen/ aus denen im Friedens-Schluß benannten sieben Cräyß-Läg-Städten eine Million Reichsthaler baar/ jedoch von einem jedwedern Cräyß nicht mehr / als was sein Contingent zu denen drey Millionen austrägt / entrichtet / und darauff alsobald sowohl von Käyserl. als Königl. Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abführung deren auff den ersten Termin/ welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten/ laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention an Königl. Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen/ ihnen zum besten / und um jetzlicher Evacuation ihnen zugehörigen Plätze willen / sonsten etwas verabredet) geschritten werden; Gestalt dann auch ein gleichmässiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren/ also/ daß in dem andern Termin auff beschehene Auszahlung der andern Million Reichsthaler/ nach obiger Proportion der Cräysen/ in denen nechstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimmet / mit Abdanck- und Abführung derer/ in der Designation lit. B. und dem dritten Termin/ nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Rthlr. wieder in denen nechstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet/ nach Ausweiß der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen/ mit gleichmässiger Abdanck- und Abführung verfahren / also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommentlich abgerichtet/ und dabey insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen und laborirt werden solle/ daß mit Auszahlung der Gelder der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Käyserl. Majest. die verglichene zweymahlhundert tausend Reichsthaler auch zu dreyen Terminen/ und monathlich/ weil das Königreich Böhmen/ ausserhalb der Stadt Eger/ præliminariter oder in antecessum zum Voraus der Guarnisonen und Einlägerung entledigt werden solle / dafür an denen sechs und sechzig tausend/ sechshundert/ sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie die zwey Drittheil als gleich / und dann der übrige Drittheil bey Einräumung der Stadt Eger in primo Termino, ferner im andern Termin mit sechs und sechzig tausend/ sechshundert sechs und sechzig und zwey Drittheil Reichsthaler in specie, acht Tag vor des Marggraffthums Mähren; und wieder mit sechs und sechzig tausend/ sechshundert/ sechs und sechzig und zwey Drittheil Reichsthaler in specie, acht Tage vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auff obbedeuten Weg verglichenen Königl. Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfactions-Geldern/ Abdanckung und Evacuation, solle also kräfftig/ ohne einige vorgeschützte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden.

Dabey aber weiters zuförderst beliebet und verabredet worden/ daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription folgende Plätze/ in Beyseyn jedes Theils Commissarien / auff das eheste / als es propter distantiam locorum seyn kan / zuförderst gegen einander ausgewechselt/ und dann jedesmahl an beeder Theil höchst-commandirenden Generalitäten/ welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben obligiret seyn sollen / Gewißheit gegeben werden. Nemlich/

Prag/ gegen Ober-Pfaltz/ ausserhalb Weiden/	Augspurg.
	Unter-Pfaltz.
	Memmingen und Sultzbach.
Donawerth/	Albeck.
	Hornberg.
	Schiltach.
Rheiner Schantz/	Aurach.
Uberlingen/	Lindau.
Mayntz/	Asperg.
Langenarch/	Wildenstein.
Tabor und Leutmeritz/	Regenspurg.
Brandeiß/	Wilsburg.
Conopist und andere Böhmische Plätze ausserhalb Eger.	Weissenburg.

Nach sothaner Plätze Auswechslung und Ubergebung an jedes vorigen rechtmässigen Besitzern und Herrn sollen alsdann sowol die Abdanckung der Regimenter / als Evacuation der Plätze / vermög obbesagter Designation, also förderlich und ohnaufgehalten zu Werck gerichtet werden / daß deßhalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen / sondern alles / auff obbestimmte Tag und Zeit denen verglichenen Terminen nach / ohnfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl / wegen der übrigen zwey Millionen / in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten; jedoch ist / aus einmüthigem Belieben / sowohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der Real-Assecuration hiermit verabredet worden / daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen auch Westphälischen Craysen / wie auch etliche / so aus denen vier obern Craysen die schwere Krieges-Last so continuirlich nicht getragen / laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierdten und fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen / und auff des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignationen auszahlen / welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden / und die fünffte Million auff Real-Assecuration ausgestellet verbleiben lassen wollen / da dann hingegen die / bey solchen Ständen / bevorab in den Ober-Sächsischen / Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter / alsbald nach erlegtem ihrem völligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million / und also / auff zeitliche Abstattung / noch vor denjenigen Terminis, darinn sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet / abgedancket; Die Garnisonen aber in denen Terminen / und in der Ordnung / wie in obgemeldten beygefügten Designationen enthalten / oder auch / wie mit Sr. Fürstl. Durchl. sich ein- oder anderer Stand darum absonderlich zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte / abgeführet werden sollen / und was also geschlossen oder verglichen wird / solle nicht anderst / als wenn es diesem Recess einverleibet / kräfftig und gültig seyn; massen dann auch sowohl dieses / als was sonsten wegen der Satisfactions Gelder in diesem Recess statuiret und verordnet / keines weges von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen / und künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen Millionen über dieses / was von denen besagten Crayseu und Ständen obgedachter massen daran erlegt / noch rückständig verbleiben wird / werden Chur-Fürsten und Stände / was ein oder der ander an der vierdten Million restirt / und dato der letzten Evacuation innerhalb 6. Monaten / und die 5. Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12. Monaten in denen verordneten Legstädten bezahlen. Darbey dann Se. Fürstl. Durchl. per expressum reservirt und vorbehalten / sich der / wegen dieser vierdten und fünfften Millions-Restanten / an die Stände begehrter Real-Assecuration nicht zu begeben / mit dero weitern Erklärung / daß gemeldte realis Assecuratio ante primum Terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht / und sodann erst alles dasjenige / was in diesem Recess geschlossen / seine vollkommene Krafft erlangen / auch seinen Effect haben solle. Wobey auch Königl. Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird / daß / was vermög einiger zwischen den Ständen und denen Königl. Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleich / an Verpflegung restire / und in Beyseyn beederseits Commissarien kan erwiesen werden / bey jeder Garnison Evacuations- und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden soll:.

Hierauff nun solle die in puncto Satisfactionis Militiæ Exauctoral- & Evacuationis veranlaste Præliminar-Evacuation, und zwar / soviel die von der Königl. Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft / gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königl. Schwedischer Militien Satisfactions-Gelder / also gleich ohne allen weitern Verzug oder Exception fürgenommen / fortgestellet / und von dato dieses Recessus Schluß an / innerhalb 14. Tagen zu End gebracht werden; Die übrige hierinn enthaltene und verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen / wann zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncta / und unter denselben mit Namen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren / und die Regimenter abzudancken / ingleichem die Vergleichnüß derjenigen Stände / welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen / sodann auch die Real-Assecuration, wegen der fünfften Millionen Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht / dem Haupt-Schluß einverleibet / und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget werden.

Dessen zu wahrem Urkund und Besthaltung haben wir zu End Benannte hierzu Gevollmächtigte dieses Interims-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben / und denen Herren Königl. Schwedischen hierzu gleichfalls Gevollmächtigten / von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen / ausliefern lassen. Geschehen in Nürnberg den ein und zwantzigsten Tag Monats Septembris, stylo novi, im Jahr Christi 1649.

L. S. Isaac Vollmar, D. m. p.

L. S. Georg Ludwig von Lindenspür. m. p.

Was hiemit nochmahlen bey solchem Præliminar-Recess gemeldet / ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied / bey etwas veränderten Umständen / specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anderst verglichen / soll in allen übrigen seinen Articuln / Puncten und Clausuln / kräfftig verbleiben / allermassen dann / in Kraffte dessen / die darinn benannte Plätze auff die verglichene Zeit beederseits / folgends auch die Stadt Eger / würcklich abgetretten / und allerseits ihren vorigen Innhabern und Besitzern eingeraumet / die / zu End

End obgesetzten Vergleichs / auff weitere Handlung und Richtigmachung veranlaste nachfolgende Puncten aber / mit abermahligem Zuthun / Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände anwesender Gesandten / nachfolgender gestalt / verbindlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und Erstlich / die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / auch deroselben und des Reichs Angehörigen / betreffend / so haben die / zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hiereb lit. A. bewerckter Liste, einen gewissen Auffsatz und Delignation, was für Casus in jedwederm hernach bestimmten Termino zu erörtern / und / nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß / zu exequiren verglichen / auffgerichte / geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben; Und sollen demnach solche darinn begriffene / und bereits decidirte / auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus, auff die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden / aller Gestalt und Maaß / als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären / doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet weden:

Was nemlich solcher gestalt entweder allbereit hievor / oder in erstgedachten Terminen / oder denen nächst darauff folgenden drey Monaten / von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten / oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modo exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denselben gemäß / decidirt / exequirt oder verglichen / oder noch erörtert / exequirt und verglichen wird / das soll also fest und unverbrüchlich gehalten / und dawider keines andern Orts / am Käyserl. Hof oder Cammer- oder andern Gerichten / wie die Namen haben mögen / auff einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen / sondern simpliciter abgewiesen / insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleibens hat / wie es im Instrumento Pacis abgehandelt / und hernächst allhie / vermittelst Interpositien des Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. zwischen den Chur-Bäyrischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten / so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemlich gegen Evacuirung der / an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden / in der Ober-Pfaltz ingehabte Plätze / sodann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens / und bey Chur-Maynz Ebd. gegen einer von deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auff die Ober-Pfältzische Lande / an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. die Käyserl. Commissio restitutoria zu Handen geliefert / und Schloß und Stadt Heydelberg / samt andern / von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. bißhero eingehabten Aemtern in der Untern-Pfaltz würcklich restituiret worden / sodann / daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. immittelst / und biß Ihre Käyserl. Majestät deroselben ein anders neues / der Churfürstl. Würde gemäß / Erz-Amt / Titul und Wappen / auch was dem anhängig / werden conferiret haben / vermög des Herrn Churfürsten in Bäyern Durchl. ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessen-Titels und Wappens / auff die darinn begriffene Maaß und Bedingniß / gebrauchen mögen / alles nach Inhalt angezogener respectivè Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber der im Heil. Röm. Reich noch nicht beschehenen Restitutionen / ist zu forderist für gut angesehen worden: Erstlich / daß alle und jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen / und im Friedensschluß zulässige / auch sich auff den Puncten Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn / oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio, welches / was einkommt / denen Deputatis communiciren wird / eingebracht werden möchten / von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen / und / nach befundenen Dingen / zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden / damit alles seine vollständige Effectuirung / und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten / die übrige aber in Zeit nächst darauff folgenden drey Monaten / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauff fundirten Käyserl. Edicten / arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen / unfehlbar vollzogen werden.

Damit aber auch deßwegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauff folgenden bestimmten drey Monaten nichts ermangele / und deßwegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen / so bleibt es ein- für allemahl darbey, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren / und innerhalb der bestimmten Zeit / von dero Herren Principalen keines wegs avocirt werden; Sie aber alles angelegenen Fleiß die Beklagte und hereinkommende Sachen vornehmen / erörtern / und zur Execution befördern sollen / und seyn zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung / als Mediatores, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg / als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bäyern / Bamberg und Costnitz; von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen-Altenburg / Braunschweig-Lüneburg / Würtenberg und Nürnberg / verordnet.

Soviel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte / oder noch ante primum Exauctorationis Terminum, bey dem Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft / die sollen pro exclusis keines wegs gehalten werden noch jemands die Restitution abgeschnitten / sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn / seine Nothdurfft hernach bey seines / oder / wie im Instrumento Pacis versehen / nächst angelegenen Crayß-ausschreibenden Fürsten / oder gar bey Käyserl. Majest. gebührend vor- und anzubringen / allwo er damit gehöret /

höret/ und ihme nach dem oben vorgeschriebenen modo executionis summariè zur schleunigsten Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräfftiger Versehung und Verhaltung die Röm. Käyserl. Majestät durchgehends im Reich Patenta publiciren werden; vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten/ sowohl wider den Friedens-Schluß/ als auch wider die/ dem Instrumento Pacis, Käyserl. Edicten/ ac modo exequendi, wie auch obbesagtem Præliminar- und diesem Haupt-Receß gemäß/ vorgenommene Executiones, samt andern Contraventionen/ wie die Namen haben mögen/ bey ernster Straff verbotten/ und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden/ die Contraventiones, nach Gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen abstraffen.

Was dann die übrigen Sachen/ so in denen verbehaltenen dreyen Monathen/ durch die Deputirte erledigt werden sollen/ anbelanget/ so gehören dahin alle andere/ in obgedachtem/ von ihnen verfaßten/ und unterschriebenen Auffsatz und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereits ankommen/ oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden/ darunter auch diejenige zu verstehen/ welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten/ und des Herrn Pfaltzgraffen und Schwedischen Generalissimi Durchl. zugestellten Specification, begriffen seynd.

Und soll gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Verstand nicht haben/ als ob nicht ein- oder ander Casus, wo es füglich seyn kan/ auch von dem bestimmten Termino exequirt werden solte/ sondern es seyn die Termin allein zu Beförderung der Sachen/ und ad excludendam moram angesehen/ zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle/ ad cognitionem facti Possessionis, & Executionis zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet/ ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Deßgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituirt/ und zum Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht/ darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt/ sondern dieselben dem Restituto, ohne allen Entgeld oder Gefahr/ eingeantwortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst/ also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Receß/ in Krafft dieses/ und zumahl/ vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmahls aufgehoben/ cassirt und annullirt seyn.

So viel nun der Königl. Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrifft/ obwohl anfänglich in Instrumento Pacis und folgends in obelnverleibtem Præliminar-Schluß/ wegen deren Auszahlung/ einige Disposition enthalten; so seynd jedoch die bey jetziger Bewandniß einlauffende Umstände/ insonderheit aber so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen nicht unbillig erwogen/ und daher besorget worden/ daß um solcher Ursachen willen die baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren/ sondern also dadurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte/ welches dann zu verhüten/ von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen/ und in ihrem Namen von dero anwesenden Gesandten einmüthig und verbindlich beliebet/ und verabredet worden/ daß es zuförderst bey der hiesigen Orts den 25. Junii styli novi des lauffenden Jahrs verfaßten/ und des Herrn Pfaltzgraffen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Worbey dann/ im Namen Churfürsten und Stände/ dero Gesandten kräfftig versprochen haben/ was an der verwilligten Summa/ vermög obgedachter Repartition, noch restiren wird/ in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen/ auff jeden Termin ein Drittheil/ und zwar acht Tage für jeden Termin/ in eines jedwedern Crayses Läg-Stadt Cassa, an solchen Münz-Sorten/ wie es in dem Instrumento Pacis verordnet/ ohnfehlbar zusammen bringen.

Inmassen zu solchem Ende die Herren Crayß-ausschreibende Fürsten/ entweder durch militarische/ oder andere Executions-Mittel dahin nachdrücklich sehen/ und auff ihr Gutbefinden und Begehren/ die Königl. Schwedische/ oder andere Kriegs-Völcker ihnen verhelffen sollen/ daß die vermöge obgemeldeter Repartition verwilligte Gelder/ in denen gesetzten und verabredeten dreyen Terminen/ ohne einigen Prætext, Exception oder Verwendung einer oder andern Verhinderniß/ zu rechter Zeit/ und auff des Herrn Pfaltzgraffen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. Assignation parat seyn/ und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge/ gestalt die Crayß-ausschreibende Fürsten hiemit im Namen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben/ alle Nothdurfft/ wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan/ zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden/ und noch rückständig verbleiben möchte/ da ist uns des Herrn Pfaltzgraffen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. zu der im Præliminar-Receß deßfals reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Churfürsten und Stände Gesandten/ der in einer von des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Durchl. vollzogenen und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration benannter Orte dergestalt bewilliget/ daß sie denselben wegen des Restes/ als eine zureichende Assecuration so lang biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet/ innen behalten mögen/ massen dann zu desselben Besatzung/ und dazu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung/ monathlich in allem siebentausend Reichsthaler von denen sieben zu der Königl. Schwedischen Milice Satisfaction assignirten Crayßen jedes Monaths/ zu rechter Zeit ohnfehlbar entrichtet/ in die nechste

und

und im Friedenschluß benannte Leg-Städt verschaffet / und der Anfang a tertio coronationis Termino gemachet werden solle.

Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte / soll ein solcher Abgang / und mehrers nicht / von denen umliegenden Aemtern und Oertern / durch einige Anstalt angeschaffet / und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden; Welches dann / sowohl auch / was wegen gedachter Satisfactions-Gelder / und darbey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet / keines wegs von jemand für eine Contravention des Friedens / weder für jetzt / noch ins künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten / und kräfftig observirt werden soll. Immittelst aber sollen obgemeldter massen die Crayß-ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß / sowohl durch Executions- als andere Mittel dahin sehen / daß die Einbringung solcher restirenden Satisfactions-Gelder schleunigst befördert / und also die Real-Assecuration wieder auffgehoben werden möge.

Wie dann des Herrn Pfaltzgrafen / und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. hingegen versprochen haben / desselben Orts Quittier- und Abtretung alsbald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung / sowohl gedachten Satisfactions-Rest / als Verpflegungs-Gelder / würcklich ergehen und vollziehen / und um keinerley Ursach willen zu verzögern / auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Dispositon nachleben zu lassen. Als auch an denen mit Ihrer Käyserl. Majest. absonderlich verglichenen zweymal hundert tausend Reichsthalern / vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen / und der Stadt Eger / bereits ein Drittheil / als sechs und sechzig tausend / sechshundert / sechs und sechzig / und zwey Drittheil Reichsthaler erlegt worden: So ist darauff hiemit ferner verabredet und verglichen / daß an denen noch restirenden zweyen Dritthellen / hinwieder in dem ersten Exauctorations- und Evacuations-Termin / und zwar acht Tage vor Einräumung des Marggrafthums Mähren / sechs und sechzig tausend / sechshundert / sechs und sechzig / und zwey Drittheil Reichsthaler in specie, ferner gegen dem andern Termin / drey und dreyssig tausend / dreyhundert / drey und dreyssig / und ein Drittheil Reichsthaler in specie, und dann gegen dem dritten Termin / vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, wiederum drey und dreyssig tausend / dreyhundert / drey und dreyssig und ein Drittheil Reichsthaler in specie, jedesmals acht Tag zuvor / unfehlbar und richtig abgestattet / und ausgezahlet werden sollen: Massen dann an Seiten Ihro Käyserl. Majest. nicht allein dieses / sondern auch dabey versprochen / mit allem Ernst und Eyfer / so weit es / vermög Instrumenti Pacis, dero Käyserl. Obristen Executions-Amt obgelegen / dahin zu sehen / damit dasjenige / was obgedachter massen mit den Herren Ständen / wegen der Satisfactions-Gelder / und der Real-Assecuration verglichen / förderlichst und völlig effectuiret werden möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker / in dreyen gewissen Terminen / nach dato dieses gantzen Schlusses / von 14. Tagen fürzunehmen / und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen / auch von uns und des Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. einander derenthalben / wie auch wegen deren beederseits præliminariter Abgedancketen gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet / und darvon / sowol Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs mit concerniret / dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum Communication gethan worden / dabey es nachmahl sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze / sollen in primo Termino, nemlich in den ersten 14. Tagen / nach dato dieses geschlossenen Tractats / und also auff den zehenden Tag Monats Julii styli novi, oder den 30. Tag Monats Julii styli veteris, an Käyserlicher und Königl. Schwedischer Seiten abgetretten / und entlediget werden / nachfolgende Plätze:

An Käyserl. Seiten.	An Königl. Schwedischer Seiten.
Rothwell.	Olmitz.
Offenburg.	Neustadt.
Freyburg.	Eulenberg.
Villingen.	Füllneck / und andere Plätze in Mähren.
Zollern.	Osterwick.
	Bleckhede.
Rotenberg in der Obern Pfaltz.	Dinckelspühl.
	Querfurt.
	Pappenheim.
Höxter.	Friedberg.

Die Vestung Franckenthal betreffend / demnach des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Durchl. dieselbe / vermög Friedens-Schlusses / mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen / solches aber jetzo so bald nicht zu effectuiren gewesen / gleichwol gute Hoffnung / daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte: So hat man sich / auff den Fall solches nicht geschehen solte / mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. und allerseits gutem Wissen und Willen nachfolgender gestalt verglichen:

Nemlich / übernehmen und erklären sich Ihre Käyserl. Majest. samt Chur-Fürsten und Ständen / eyferigst dahin zu trachten / daß die Vestung Franckenthal Chur-Pfaltz Durchl. förderlichst und unverlängt restituiret werde.

Immittelst / und biß auff die bedeutete Franckenthallische Restitution, soll Sr. Durchl. zu einer Versicherung die Stadt Heylbronn / und zugehörige Vestung / Stücke / Munition und Vorrath in dem

Stand/ wie es anjetzo begriffen/ alsobald/ nach unterschriebenem Haupt-Executions-Receß/ dergestalt eingeräumet werden/ daß derselben Besatzung Ihrer Durchl. allein verpflichtet/ zu deren Unterhalt aber/ aus der Schwäbischen und Fränckischen Crayß-Cassen/ vermög einer darüber vom Reich/ bey diesem Schluß/ ertheilten Special-Repartition, monathlich 8000. Rthlr. biß Franckenthal restituiret/ zu Handen des Chur-Pfälzischen in Heylbronn bestellten Receptoris unfehlbar und zwar die Helffte anticipando, allewege 14. Tage vorher eingetreffet werden: In Entstehung dessen aber/ auff Notification des Commendanten/ die Crayß-ausschreibende Fürsten/ solcher Entrichtung halber/ würckliche Anstalt machen/ oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten/ bey Abtretung dieses Platzes/ sich ereignen/ so soll Chur-Pfaltz Durchl. nicht gehalten seyn/ vor derenselben Entrichtung die Besatzung abzuführen: Dabey aber ausdrücklich bedungen worden/ daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietät und Freyheit/ unbehindert gelassen/ auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen/ vermög des Friedens-Schlusses von der Spanischen Besatzung entlediget/ zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede/ ausser obgesetzten Restanten Bezahlung halber abgetreten/ und die darinn befundene Stücke demjenigen/ deme die/ vermöge Frieden-Schlusses/ insonderheit Chur-Bayern Durchl. und Hertzogen von Würtenberg Liebden/ zuständig seyn sollen/ restituirt und ausgefolget werden.

So dann/ und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen/ in- und ausserhalb der Vestung/ mit Schatzung/ Auffzug/ und einigen Kriegs-Bedrangnüssen zu beschweren nicht Ursach habe: so sollen und wollen diejenige Stände/ welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiret/ sonderlich aber/ mit und neben denselben alle diejenige/ welche in den Ober-Rheinischen Crayß gehörig seynd/ ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren/ und derentwegen Chur-Pfaltz Durchl. gäntzlich entheben und schadloß halten/ sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrags und Unterhalts vergleichen.

Gestalt Ihre Käyserl. Majest. sich hierbey erbieten thun/ Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Fürstl. Durchl. als Gubernatorn in den Niederlanden/ um dargegen alle Excursiones und Beleidigungen der angräntzenden Reichs-Ständen abzustellen/ sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen/ zuzuschreiben/ und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbronn und Franckenthal/ unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiederum ergätzet werden mögen; So solle derselben Unterhalt/ wie hoch sich der belauffen möchte/ hiernechst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt/ und was die gemeldte Stände mehrers/ als ihre Quota belauffe/ fürgeschossen/ ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Namen Käyserl. Majest. versprochen und zugesagt worden/ daß immittelst und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird/ hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. an statt ermanglender Abnutzung/ und für allen Abgang aus ermeldter Vestung/ monatlich von dato an des unterschrieben und völlig verglichenen Haupt-Executions-Receß/ zu Franckfurt am Mayn/ aus Handen des Reichs-Pfenningmeisters/ 3000. Reichsthaler ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen/ mit diesem weitern Anhang und Geding/ wann/ wider alles besser Versehen/ die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrags nicht solten erlassen/ oder denselben in- und ausserhalb der Vestung durch ihn und seine untergebene Soldateſca, einiger Schaden und Abgang/ es seye an Erhebung der Intraden/ Contributionen/ Exactionen und andern Beschwerungen/ wie die Namen haben mögen/ zugefügt werden/ daß Ihre Käyserl. Majest. solches alles Chur-Pfaltz Durchl. nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu würcklicher/ als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Durchl. alle und jede Reichs-Anlagen/ jetzo und künfftig zu verstehen/ so auff dero Chur-Fürstenthum und Landen/ samt oder sonders geschlagen werden möchten/ biß Franckenthal restituirt/ und aller occasione selbigen Orts/ zugefügter Schade ersetzt/ innen zu behalten/ nicht allein bemächtiget/ sondern auch/ und da diejenige/ einem einmüthigen Reichs-Schluß/ und Einwilligung Churfürsten und Ständen/ und der Reichs-Matricul nach/ Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen/ sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte/ Ihre Käyserl. Majest. doch einen Weg/ wie den andern verbunden seyn/ sothanen Uberschuß und Abgang/ und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Römer-Zügen/ welche Ihre Käyserl. Majest. aus dem Nieder-Sächsischen Crayß zugewarten haben/ ohne allen Einwand und Exception, zu ersetzen/ wie dann die Löbl. Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Crayß solche ihnen nach Proportion zufallende Anlag/ zu des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Durchl. Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit/ biß Franckenthal restituire/ innen zu behalten/ und allen beweißlichen Schaden davon zu erstatten/ gehalten seyn sollen/ auch sich darzu und in Krafft dieses/ ohne alle Gegen-Rede/ wie die Namen haben mögen/ verbindlich machen.

In dem andern Termin/ welcher ist der 14. Tag nach Ausgang des ersten/ benantlich der 24. Tag styli novi Monaths Julii, oder 14. styli veteris, nachfolgende Plätze:

An Käyserl. Seiten.	An Königl. Schwedis. Seiten.
Landstuhl/	Jägerndorff/
Homburg/	Gräffenstein/
Hammerstein/	Hirschberg/
Dortmund/	Lübschütz/
	Parchwitz/

Stadt

Stadt und Schloß Leipzig/
Nördlingen/
Wertheim/
Winßheim/
Landsberg an der Warte mit der Schantz
Buchholtz.

In dem dritten Termin / welcher ist der vierzehende Tag/ nach dem andern / nemlich der 7. Tag Monaths Augusti styli novi, oder 28. Tag Monaths Julii styli veteris.

An Käyserl. Seiten.	An Königl. Schwedis. Seiten.
Syburg/	Groß-Glogau/
Beineburg/	Ohlau/
Landscron/	Jaur/
Essen/	Polckenhan und Jeltz/
	Drachenberg/
	Minden/
	Nienburg/
	Alle übrige in der Chur und Marck Brandenburg inhabende Plätze/
	Zecht/
	Mannsfeld/
	Erfurt/
	Schweinfurth/
	Weyden/
	Mechelnburgische Plätze/
	Reissenberg/
	Lippstatt/
	Ost-Frießland.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande/ so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / vermög des Friedens-Schlusses zukommen / sollen alsdann evacuirt und abgetreten werden / wann zuförderst zwischen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden und Sr. Churfürstl. Durchl. hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen/ und anderer geringen Sachen / eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Osnabrück betrifft / weil darüber Particuller-Handlung unter den Interessenten/ vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen worden/ bleibet die darinn befindliche Guarnisonbiß ad tertium Terminum , und in Entstehung des Vergleichs / biß zur Endschafft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen/ ausgesetzt.

Im übrigen soll alles/ von dato dieser geschlossenen gantzen Handlung/ innerhalb 6. Wochen von allen Theilen/ ohne einige vorgeschützte Hinderung/ würcklich abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein ander Ort aus Mangel habenden Berichtes/ wäre ausgelassen worden/ so soll derselbe doch/ nach Inhalt des Friedens-Schlusses/ gleich den andern/ in seinem Gräntz und Lande/ unter obgeschriebenen Terminen evacuirt und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft/ keineswegs einigen Effect geniessen/ es sey dann in jedem Termin von den Ständen/ erborener massen/ die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht/ oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben soll.

Ferner soll die im Friedens-Schluß begriffene General-Amnestia sowohl auff die hohe kriegende Principalen/ und mit denselben insonderheit die Frau Landgräfin/ und das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit verstanden/ als auch auff aller Theile Generales/ Obriste und andere Officiers / auch Kriegs- und Civil-Bediente/ und insgemein auff die sämtliche Soldatesca zu Roß und Fuß/ biß auff erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung / und also auff 8. Wochen lang/ nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats extendiret/ und denenselben zu gute kommen/ auch die/ bey währenden Einquartirungen/ ein- und andern zugewachsene Beschwerden und Ungelegenheiten/ gegen niemand geiffert werden; doch/ daß dabey auch von ermeldter Soldatesca die von den höchst-commandirenden Generalitäten/ auch der Herren Generalen und hoher Officiers Ordres allerdings beobachtet/ und darwider/ sowohl bey noch währenden Einquartirungen/ als auch bey erfolgendem Abzug/ gegen jemand einige Hostilität und Feindseligkeit/ dem Friedens-Schluß zuwider/ nicht verübet werden.

Vor allem aber und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar als dieser Haupt-Receß/ von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus à sua causa dependiret / und dannenhero gleichmässige Krafft/ Würckung und Sicherheit/ als den Friedens-Schluß selbst/ haben / und von allen Theilen darob gehalten werden solle; als wird hiemit die in bejagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia generalis durchgehend/ mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis und Verwahrungen/ auch auff diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt / und mit gleicher Würckung/ Krafft und Verbindung dahin verstanden; Wie nicht weniger alles dasjenige / was sonsten Artic. XVII. per totum, von Ratification, Confirmation, Vesthaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses disponiret ist/ gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden / haben und behalten solle / nicht anderst / als ob berührter Articulus XVII. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und widerholet worden wäre.

Wie dann auch sowohl das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß / von Käyserl. Majest. Churfürsten/ Fürsten und Ständen unverlängt/ respectivè an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ Cammer-Gericht zu Speyer/ und allen andern eines jeden Stands Hof- und andern Gerichten/ pro norma perpetua judicandi, behöriger massen insinuiret werden sollen.

Damit nun schließlichen alles dasjenige / was obgesetzt / von aller Interessenten Principalen bestätetiget / und seinen rechten Vigor und Würckung haben möge / so sollen der Käyserl. und zu Schweden Königl. Majest. Majest. Ratificationes, in bereits abgehandelter und verglichener Form / alsogleich mit diesem von uns / auch des Herrn Pfalzgrafen / und Königl. Schwedischen Generalissimi Durchl. sowohl auch der anwesenden Herren Churfürsten/ Fürsten und Ständen hierzu deputirten Räthen/Gesandten und Botschafften / unterschriebenen und besiegelten Executions-Schluß allhier commutirt und ausgewechselt / darauff alsobald die Exauctorations- und Evacuations-Orders / obverglichenen Terminen gemäß/ ausgegeben / und von beeden Theilen gleiche Officiers / zu desto besserer Exequirung dessen / was vermög obgesetzten modi, dißfalls verabredet ist / verordnet: der Chur- Fürsten und Ständen Ratificationes aber in ebenfalls bereits verglichener Form von dato diß innerhalb 14. Tagen / ohnfehlbar zur Hand geschaffet und ausgegeben werden.

Dessen zu wahrem Urkund und unverbrüchlicher Vesthaltung haben / im Namen Ihrer Käyserl. Majest. wir / aus habender Vollmacht / diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben/und mit unserm Fürstl. Insiegel bekräfftiget. Wie dann im Namen aller Churfürsten / Fürsten und Ständen die hierzu / Krafft absonderlicher derentwegen/ den drey und zwantzigsten des styli novi gemachten und uns heut dato, unter des Chur-Maynzischen Directorii Sigill und Unterschrifft zugestellten Reichs-Schluß/ Deputirte und hiernach benannte Räthe/ Gesandten und Botschafften (als wegen Chur-Maynz Herr Sebastian Wilhelm Meel; wegen Chur-Bayern/ Herr Johann Georg Oexel; wegen Chur-Sachsen Herr Augustus Adolph Freyherr von Trandorff; wegen Oesterreich/ Herr Hanß Wilhelm von Golln; wegen Bamberg / Herr Cornelius Gobelius; wegen Bayern / Herr Johann Georg Oexel; wegen Sachsen-Altenburg / Herr Wolffgang Conrad von Thumshirn; wegen Sachsen-Coburg / Herr Augustus Carpzovius; wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel/ Herr Polycarpus Heyland; wegen Braunschweig-Lüneburg/ Zellischer Lini / Herr Otto Otto/ in Mauderoda; wegen Würtenberg/ Herr Valentin Heyder; wegen Nürnberg/ Herr Burghard Löffelholtz von Colberg und Herr Tobias Oelhafen von Schölnbach; wegen Franckfurt/ Herr Zacharias Stenglin) gleichmässig unterschrieben und mit ihren Petschafften bestätiget/ auch des hierzu ebenfalls bevollmächtigten Schwedischen Generalissimi Durchl. von welcher wir ein gleichlautendes Exemplar, unter deroselben Hand und Siegel empfangen/ ausstieffern lassen. Geschehen in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg/ den sechs und zwantzigsten Tag Monats Junii, styli novi, oder den sechzehenden styli veteris, im Jahr nach Christi Geburt/ Ein tausend/ sechshundert und funffzig.

L. S. Octavio Piccolomini, Duca di Amalfi.
L. S. Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstl. Maynzischer geheimer Rath.
L. S. Johann Georg Oexel / Churfürstl. Bayerischer Revisions-Rath.
L. S. Augustus Adolph / Freyherr von Trandorff.
L. S. Im Namen des Hochlöblichen Hauß Oesterreich / Hanß Wilhelm von Golln auff Kinßheim.
L. S. Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer geheimer Rath.
L. S. Johann Georg Oexel.
L. S. Wolff Conrad von Thumshirn / Fürstl. Sachsen-Altenburgischer geheimer Rath.
L. S. Augustus Carpzov/ Durchl. Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Rath und Cantzler zu Coburg.
L. S. Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttlischer geheimer und Hof-Rath.
L. S. Otto Otto / in Mauderoda / Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath.
L. S. Valentin Heyder / Fürstl. Würtenbergischer Deputirter.
L. S. Burckhard Löffelholtz von Colberg/ des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg Deputirter.
L. S. Tobias Oelhafen von Schölnbach / Nürnbergischer Deputirter.
L. S. Zacharias Stenglin / D. Reipubl. Francofurt. Legatus.

DESIGNATIO RESTITUENDORUM IN TRIBUS TERMINIS, vermög des Præliminar- und Haupt-Recess, mit Lit. A. bezeichnet.

PRIMUS TERMINUS

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern-Pfalz / wegen des Exercitii Religionis.

Pfalz-Sulzbach.
Burggrafen von Dohna.
Johann Aumüller.
Ludwig Berreuters.
Saugenfingerische Erben.
Johann Christoph Neu.
Regenspurgische Creditores.
Hanß Walthauser.
Plechische und Schreiberische Erben.

} In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Obern-Pfalz.

Branden-

Brandenburg-Culmbach/ Pfaltz-Sultzbach und Nürnbergisch. Unterthanen } Contr. Chur-Bayern in Puncto Religionis Collectationis & Hospitationis.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenbergs / contra Chur-Bayern und Bamberg / die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggrafen von Dohna / contra Chur-Bayern und Hohenzollern / betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels / cum Pertinentiis ; Ingleichem den Schwartzenberg ; Item ein Hauß in Amberg.

Friedrich Höffer von Ursahren / contra Chur-Bayern / die Belehnung zwey Drittheil des Guts Stöffling betreffend.

Hanß Peter von Schlammersdorff / contra Chur-Bayern / wegen Belehnung des Guts Hopesnau.

Hanß Christoph Fuchs von Walburg / contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weir / die Restitution in die Herrschafft Wincklern / Schönsee / wie auch Schwartzenberg Stralfeld und Kinberg betreffend.

Ebelische Erben contra Chur-Bayern / und Grafen Wahlen Erben / die Restitution des Guts Danstein betreffend.

Otto Lösen contra Chur-Bayern / die Restitution des Schlosses und Hofmarcks Heimhof betreffend.

Cornelius Eisenmann contra Chur-Bayern / wegen Restitution 1500. Rthlr.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg / Item contra Bamberg / Pfaltz-Neuburg und Lobkewitz / die Besuchung und Gebrauch des Gottesdiensts und Sacramentorum betreffend.

Georg Bader contra etliche Chur-Bayrische Officier / etliche abgenommene Wein und Geld betreffend.

Waldeck contra Chur-Cölln / Restitutionem in die Diedinghausische Jura und Dorffschafften Nordenau / Lichtenscheid / Defeld / und Nieder-Schläudern / ingleichem die Pirmontische Possession und etliche geklagte Attentata betreffend.

Brandenburg-Onolzbach contra Würtzburg / etliche Pfarren und Filialen betreffend.

Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg / wegen der Carthaus Grünau.

Hanau contra Würtzburg / wegen Stadt / Closter und Gymnasii Schlichtern.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg / die Pfarr Rügendorff / Döbra / Hausen / wie auch die Unterthanen Neusarg betreffend.

Brandenburg-Onolzbach contra Eychstadt / die Pfarr Cronheim / Ober-Schwaningen und Gellersreut betreffend.

Nürnberg contra Eychstadt in Puncto Juris collectandi deren im Stifft Eychstadt gesessenen Unterthanen.

Weissenburg im Nordgau contra Eychstadt / die zur Reichs-Pfleg daselbst gehörige Documenten / prætendirte Jurisdiction, auch Jus collectandi & hospitandi betreffend.

Weissenburg contra Land-Commenthurn zu Ellingen / wegen 24. Unterthanen.

Erbach contra Löwenstein / wegen des Hauses Breuberg.

Maria Christiana / gebohrne Gräffin von Löwenstein / contra Ferdinand Carl / Grafen zu Löwenstein / ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prætensionen halben.

Nürnberg / Item Memmingen und Lindau contra die Postmeister.

Mümpelgard contra Burgund / Clerval und Passavant betreffend.

Lindau die Reichs-Pfandschafft / restitutionem armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

Wetzlar contra Franciscanos, restitutionem Documentorum betreffend.

Baaden-Durlach contra Oesterreich ratione der Herrschafft Hohen-Gerolts-Eck.

Pappenheim contra Stifft Augspurg / & vice versa, wegen der Kirchen Grünenbach / Zehenden und anderer Juriurn, so einer und der andere Theil prætendiret.

Biberach contra Catholicos daselbst / wegen eines Evangelischen Meßners daselbst.

Baden-Durlach / wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim.

Pfaltz-Veldentz contra Chur-Trier / wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis, secundùm Instrumentum Pacis.

General Degenfeld contra Herrn Probsten zu Elwangen.

Stadt Aahlen contra Herrn Probsten zu Elwangen.

Rehlinger zu Augspurge

Gochsheim und Senfeld contra Würtzburg.

Friederich Ludwig / Graf zu Löwenstein-Wertheim / contra Ferdinand Carl / Grafen zu Löwenstein-Wertheim / die halbe Grafschafft Wertheim betreffend.

Ludovicus Camerarius, contra den Abten auff dem Münchsberg / und Hanß Erichen von Münster.

SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber / contra Brandenburg-Onolzbach / wegen des streitigen Juris collectandi auff den Rotenburgischen Gütern zu Bretheim / Irsingen ꝛc. und dem Amt Uffenheim.

Rotenburg contra Teutschen Orden / wegen einer Obligation auff 500. fl.

Nassau-Saarbrücken wegen der Clöster Clarenthal / Rosenthal / und der Pfarr Mosbach.

Isenburg contra Hessen-Darmstadt / & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Genßheim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst/ restitutionem Exercitii Augustanæ Confessionis in der Prediger; und das Glocken-Geläut in der Augustiner-Kirchen betreffend.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau/ Restitutionem der Kirchen und Schulen/ wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Magistratus betreffend.

Landau contra Decanum des Stiffts S. Mariæ ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

Weissenburg am Rhein contra Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen der Pfarrherrn Unterhaltung.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten/ und anderer Verschreibungen.

Höxar contra Abbten zu Corvay/ & vice versa, Restitutionem der Kirchen/ auch andere angegebene Attentata und Jura in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Amelunxen und Kannen contra den Abbt zu Corvay/ wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhausen.

Löfflerische Erben contra Richelische Erben/ wegen des Würtenbergischen Lehen-Guts Neidlingen.

Augspurg contra Catholicos, 1. die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respectivè Catholischen Eltern gebohrne und anjetzo in dem Wäysen-Hauß befindliche/ oder auff eine Seite geschaffte Kinder/ 2. die Jura Sepulturæ in St. Moritz- und andern Catholischen Kirchen/ 3. das Predigen in dem langen Hauß/ 4. Bestellung der Aemter/ 5. Braustätte und Keller der Geistlichen/ wie auch derselben Umgeld/ 6. die Brandenstеinische Schulden/ 7. die Militiam und Militaria Officia und derselben Paritæt/ Item/ usum, libertatem & restitutionem armorum, und 8. die Paritæt von beeden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auff der Burger-Stube/ betreffend.

Item/ wegen der Carmeliten daselbst.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten/ 1. den geklagten Excess im Predigen/ 2. die Capuciner und deren Closter/ wie auch das Prediger-Hauß daselbst/ und 3. der Catholicorum diß Orts angegebene Gravamina betreffend.

Stadt Dünckelspül contra Catholicos, 1. die Pflegereyen/ Aemter/ und deren Bestellung/ 2. die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen/ wie auch die darvon fallende Straffen/ 3. die Feyertäg und Lateinische Schulen/ 4. der Catholischen diß Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Catholici contra die Stadt Ulm/ das Kinder-tauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern/ für die Catholische Bürger und andere Inwohner betreffend.

Graffen von der Lippe contra Jesuitas, & vice versa, ratione Falckenhagen.

TERTIUS TERMINUS.

Gräfliche Frau Wittib zu Sain/ und Graf Christian von Wiegenstein/ samt andern Wiegensteinischen Agnaten/ contra Abbten zu Lach/ wegen Benderff/ und contra Chur-Trier/ wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Cölln/ als Bischoffen selbigen Stiffts Heidelsheim/ das Consistorium und anders betreffend.

Aebtissin zu Keppel und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen/ contra die eingeführte Jesuiten respectivè besagtes Closters und Stiffts Keppel/ sodann die Kirchen zu Siegen/ wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend.

Stadt Essen contra die Aebtissin daselbst/ wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Spital gehörigen schrifftlichen Urkunden/ Registern/ sowohl auch Collectirung etlicher Höfe.

Stadt Herfort contra Chur-Brandenburg/ wegen gesuchter Restitution.

Freyburg Oepffingen contra Stadt Ehingen/ wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauren zu Unter-Justingen/ und Restitution der Wiesen/ das Himmelreich genannt/ auch anderer gekaufften Freybergischen Güter zu Naßgenstadt und Gommerswangen.

Item contra Pfarrherrn zu Oepffingen/ wegen des grossen Zehenden daselbst.

Heylbronn contra Teutschen Orden/ wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

Heylbronn contra D. Walter Aachens Erben/ eine Obligation von 14000. fl. und deßhalben in Camera wider ermeldte Stadt erkandte Proceß betreffend.

Schwäbischen Hall contra Closter Schönthal wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

Limburg contra Commenduren zu Heylbronn/ wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg/ die aus denen Ober-Pfältzischen und Neuburgischen Aemtern nacher den Sultzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend.

Chur-Pfaltz Heydelberg/ wegen der Aemter Weyden und Parckstein/ wie auch des Amts Bleyenstein.

Pfaltz-Sultzbach contra Neuburg/ 1. die in denen Erb- und Gemeinschaffts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus. 2. Wiederanrichtung der Landschaffts-Ordnung/ deren Bedienten und anderer Dependentien; 3. Abstellung des Hof-Gerichts; 4. Abstellung der angemaßten Appellations-Instanz über die Fürstl. Canzley-Bescheid; 5. Reduction des alten Styli in mandatis; 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände; 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschaffts-Bedienten; 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats, und andere dergleichen Sachen; 9. Wie auch dessen/ so im Gemeinschaffts-Amt Parckstein und Weyden noch nicht exequiret; 10. die Demolition und Evacuation zu Parckstein; 11. des jetzigen Raths zu Weyden Securitæt; 12. des Weydaulschen Burg-Friedens Beschwerung; 13. der Executions-Unkosten Refusion; 14. die in denen Anlagen geklagte

Dis-

Dispropertion; 15. der Erb- und Gemeinschaffts-Aemter Indemnisation; 16. der Fürstl. Frau Wittib und Herren Gebrüder Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen / als Deputat-Gelder / und endlich beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation, und Manutention betreffend.

Hilpoldstein / Heideck- und Allerspergische Bediente und Pfältzische / auch anderer Herrschafften darinnen gesessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg / libertatem conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend.

Onolzbach contra Neuburg / die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein contra Neuburg / das aus der Kirchen zu S. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemaßte Jus colligandi subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

Graf Joachim Ernst zu Oettingen / wegen des Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium in specie aber der Pfarr Competentzen zu Medingen und Ober-Mergen.

Der Magistrat zu Erfurt wider die Bürgerschafft / & vice versa.

Actum Nürnberg / den 2. Maji, Anno 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

L. S. Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstl. Maynzischer Gesandter.
L. S. Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer Abgesandter.
L. S. Wolff Conrad von Thumshirn / Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.
L. S. Polycarpus Heyland / D. Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Designatio oder Specification Restituendorum in tribus Mensibus, so in dem Haupt-Receß / §. Was denn die übrige Sachen bedeutet.

I. Hannß Christoph Haller contra Stadt Eger / 10000. fl. Capital, und darvon verfallene Zinß betreffend.

II. Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen und Eingepfarrte zu Mainrode contra Bamberg / das Exercitium Religionis und Kirchen betreffend.

III. Freyburg Justingen contra Obristen Keller & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen.

IV. Brandenburg-Onolzbach contra Schwartzenburg / wegen der Pfarren zu Schamfeld / Dornheim / Seinsheim / Hüttenheim / Weigenheim / Herrnsheim / Usstigkheim / Bullenheim und Gelßewind.

V. Item / contra Pappenheim / die Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim betreffend.

VI. Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.

VII. Landau contra Obristen Lieutenant Kolbig / cassationem & respectivè restitutionem einer Obligation von 4625. fl. und fünff Gültbrieffe.

VIII. Besagte Stadt Landau contra die innhabende Herren von Hoheneck / wegen dreyer anderer Obligationen.

IX. Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Aach / contra Catholicos daselbst / libertatem conscientiæ, privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

X. Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cölln / contra Catholicos daselbst / libertatem conscientiæ, privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.

XI. Die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.

XII. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen / respectivè wegen der Renthen und Gefälle der Prätzer-Mühle und Closter Beselich / sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.

XIII. Heylbronn contra Closter Nessel / wegen des Juris Advocatiæ, und darvon dependirenden Jurium.

XIV. Item / contra Closter Schönthal und Kayßheim / wegen eingeführter neuen Bedienten in ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höfe.

XV. Stadt Weissenburg am Rhein / contra Freyherrn von Hoheneck Cassationem & Restitutionem einer Gülte-Verschreibung betreffend.

XVI. Item / contra Burg-Freystrietzische Erben / Restitution eines Gültbriefs von 10000. fl. betreffend.

XVII. Graf von Bruch zu Falckenstein contra Grafen zu Keyl-Manderscheid / Falckenstein betreffend.

XVIII. Baaden-Durlach contra Chur-Pfaltz / die Kellerey Pforzheim und Graben betreffend.

XIX. Eberstein contra Grenßfeld Graf Philipsen zu Ebernstein des Aeltern verlassene Erbschaffe belangend.

XX. Item / contra Aebtissin des Clesters Frauenalb / restitutionem des halben Theils selbigen Closters und angehöriger Dorffschafften betreffend.

XXI. Reichs-Dorff Althausen contra Teutschen Orden / wegen angegebener Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

XXII. Limburg contra Dohm-Capitul zu Würtzburg / 1. das Land-Gericht zu Sommer- und Wintershausen / 2. drey Höfe und etliche Huben / 3. das Jus colligandi, und andere / zu solchen Höfen gehörende Gerechtsame / 4. verschiedener Limburgischer Bürger zu Sommershausen abgenommene Weinberge / 5. die Zehend-Befreyung der Pfarr-Aecker zu Westheim betreffend.

XXIII. Stadt Schweinfurt contra Herrn General-Feld-Marschallen / Grafen von Hatzfeld / die gesuchte Restitution etlicher Wein- und Getraid-Zehenden / wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz / das Pöstig genannt / betreffend.

XXIV. Adeliche Jungfrauen des Clostes Gnadenthal contra die Regierung zu Dietz / die Restitution besagtes Closters betreffend.

XXV. Herren Grafen von der Lippe contra Abten zu Knecht-Steeten/ wegen des hiebevorn zu Kappel eingesetzten Priorn / auch von ihme zu dem Closter gehörigen und vorenthaltener Bücher / Brieff / Register/ und anderer Documentorum.

XXVI. Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gülich.

XXVII. Bentheim contra Closter Urendswegen / etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

XXVIII. Alexander und Maximilian Freyherren von und zu Schwendi/und Cons. contra Helenam Eleonoram von Layen / gebohrne von Schwendi / die Restitution der Herrschafft Hohen-Landsberg / cum Pertinentiis, Item die Reichs-Vogtey Käysersberg betreffend.

XXIX. Kauff-ayern / wegen der ausgeschafften Jesuiten/ wie auch des entsetzten Raths.

XXX. Grafen zu Hohenloe-Neuenstein contra Abten zu Schönthal/das Filial Weltingsfelden betreffend.

XXXI. Memmingen contra Schwäbische Land-Vogtey/ wegen des Neuen Calenders.

XXXII. Hanß Veit Stüber zu Battenheim/ wegen des Ritter-Guts Sassenfahr.

XXXIII. Wolff Adam von Steinau / genannt Steinruck / und mit interessirte Meßbachische Erben / wegen des von dem Chur-Bayrischen Obristen von Schönburg occupirten Guts Eberstadt.

XXXIV. Die von Hirschhorn contra Stifft Worms / wegen des Guts Waldthurn / und dessen Zugehör / so confiscirt / und theils Johann Phtlipp Lieben / theils denen P. P: Capucinis verehret worden.

XXXV. Die von Helmstadt wegen des Guts Oberedenheim/so der Französische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hat.

XXXVI. Herr Daniel von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda / wegen einiger eingezogenen Güter.

XXXVII. Die Ritterschafft in Francken/ Ores Röhn und Werra / contra Herrn Abten zu Fulda / wegen der Immedietät und Landsassereyen.

XXXVIII. Das Gräfliche Hauß Nassau-Sarbrücken contra Hertzog Carl zu Lothringen wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden / des Hauses und Amts Homburg/ und Landvogtey Herbitzheim / wie auch contra die Frey-Frau von Kirchingen/wegen der Vogtey S. Nabor/und des Wannerwalds.

XXXIX. Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Lüde und andern Land-Städten / Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn / wegen des Exercitii Religionis.

XL. Stadt Osnabrück respectivè contra die Adeliche Ritterschafft und das Stifft/ wegen in zweyen Posten verglichener 27. à 28. tausend Reichsthaler.

XLI. Besagte Stadt / wegen der occasione belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle und Licenten.

XLII. Eadem contra den Hn. Grafen daselbst / und der Stadt die gewöhnliche Præstanda, gleich seinen Antecessoribus, zu præstiren.

XLIII. Georg Kraußner contra Chur-Bayern und die Stadt Amberg / 1. wegen einiger verglichener Gelder / 2. wegen eingezogener Güter daselbst.

XLIV. Evangelische Gemeind zu Odenkirchen / contra Chur-Cölln / wegen des Exercitii Religionis.

XLV. Aebtissin zu Kappel contra Ertz-Stifft Cölln / wegen neuerlich verbottener Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Ertz-Stifft gehöriger Gefälle.

XLVI. Brandenburg-Onolzbach respectivè contra Haßfeld / und das Stifft Würtzburg / wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Rinderfeld.

XLVII. Michael Rumpff / Schwedischer Corporal / wegen der in dem Eichstädtischen unter dem Herrn Schencken liegenden / von seinen Eltern anererbten Gütern zu Neußlingen / contra den Inhaber daselbst.

XLVIII. Herr Georg Friederich und Wolffgang Georg / Grafen und Herrn zu Castel / contra den jungen Fürsten von Dornheim / die Pfarr-Bestellung zu Wiesenheid betreffend.

XLIX. Waldeck contra die Münche von Gliedfeld / wegen eines Waldes / der alte Haag genannt.

L. Stadt Weyl contra Catholicos daselbsten in Ecclesiasticis & Politicis.

LI. Stadt Kempten contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Convents daselbst wegen des demolirten Closters.

LII. Graf von Wied contra Ihre Churfürstl. Gnaden/und ein Hochw. Thum-Capitul zu Trier/die Hoch- und Gerechtigkeiten in dem Dorff Irrlich.

LIII. Ritterschafft in Schwaben des Viertheils am Kocher contra den Teutschen Orden wegen des Guts Dalheim.

LIV. Spänische Gamerdingische Vormunder wegen Johann Sebastian Späen von Zweyfalten/ die Restitution des entzogenen Guts Neuffern betreffend.

LV. Schwäbisch Hall contra Brandenburg-Onolzbach / das Mit-Conformations-Recht eines Pfarrherrns in dem Dorff Grundelhart betreffend.

LVI. Sämtliche Kauffleut / wegen fürdersamster Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheten oder neu aufgerichteten Zöll/ Mauten und dergleichen.

LVII. Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salins Erben.

LVIII. Rotenburg an der Tauber contra Haßfeld/ das Filial Dungendorff betreffend.

LIX. Stadt Worms contra Jesuitas & Capucinos daselbst.

Schließlichen alle diejenige/ welche bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio bereits einkommene

men / oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden. Actum Nürnberg den 2. Maji 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum,

L. S. Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstl. Maynzischer Gesandter.
L. S. Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer Abgesandter.
L. S. Wolff Conrad von Thumshirn / Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.
L. S. Polycarpus Heyland / D. Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Gesandter.

REPARTITION, oder Austheilung der verglichenen fünff Millionen Reichsthaler zu der Schwedischen Militz, in den Reichs-Crayssen/

Satisfaction;

Wie dieselbe zu Nürnberg auffgesetzet und genehm gehalten, auch den 25. Junii Anno MDCL. den Herren Schwedischen Bevollmächtigten übergeben worden.

Chur-Rheinischer Crayß.

	fl.	kr.
Chur-Maynz	233884	30
Chur-Trier	161721	
Chur-Cölln	170041	30
Chur-Pfaltz	122018	
Trier/ Cölln/ Pfaltz wird zugeschrieben 38912. fl. so dem Stifft Münster wieder abzuziehen		
Ballay Cobienz	17088	
Seltz	3204	
Beyelstein nach Abzug des Nassau-Hadamarischen ein Viertheils	2002	30
Arnberg	5408	
Reineck	1602	
Nieder-Isenburg	7476	
Summa 725446. fl. 30. kr.		

Ober-Sächsische Crayß.

	fl.	kr.
Chur-Sachsen	246364	
Chur-Brandenburg	244038	
Meissen	12816	
Mörsburg	12816	
Naumburg	12816	
Camin	24564	
Walckenried	6408	
Quedlinburg	6942	
Geringroda	4806	
Sachsen- Altenburg	30438	
Sachsen- Coburg	14062	
Sachsen- Weimar	29281	
Sachsen- Gotha	29281	
Assecurirte Aemter	18690	
Beyde Pommern	161268	
Anhalt	25098	
Voitland	40584	
Reussen zu Gera	9612	
Reussen zu Graitz	3204	
Schwartzenburg	26700	
Mansfelde	40050	
Stollberg	11214	
Wittgenstein/ Hohenstein/ Lohr und Klettenberg	4971	35
Beuchlingen	3204	
Barbey und Mühlingen	2670	
Leißnick	2670	
Wildenfelß	2670	
Schönburg	5340	
Tautenberg	3670	
Summa 1053747. fl. 35. kr.		

Fränckische Crayß.

	fl.	kr.
Bamberg	91047	
Würtzburg	183162	
Eichstädt	102528	
Teutschmeister	59808	
Brandenburg beyde Linien	137772	
Henneberg-Römhild	20192	
Daran bezahlt		
Hauß Sachsen	7476	
Coburg	10146	
Würtzburg	2670	
Henneberg-Schleusingen	27234	
Daran bezahlt		
Hauß Sachsen	21894	
Würtzburg	2136	
Hessen-Cassel	3204	
Grafen zu Castel	3738	
Wertheim	21360	
Maynz wegen Reineck	5676	
Hohenlohe	34176	
Würtzburg von Ratgelsperg	3738	
Erbach	7476	
Item wegen Reineck	1072	
Limburg Speckfeld	6942	
Limburg Gaildorff	8544	
Schwartzenberg	3204	
Sainsheim	2738	
Nürnberg	197580	
Rotenburg	50730	
Windsheim	22428	
Schweinfurt	19758	
Weissenburg	13350	
Würtzburg wegen der Mayn-Dörffer	2670	
Summa 1028023. fl.		

Schwäbische Crayß.

	fl.	kr.
Augspurg	87042	
Costantz	17234	
Elwangen	27622	
Kempten	20292	
Reichenau	5340	
Salmansweiler	42186	
Weingarten	16020	
Weissenau	10680	
Petershausen	3204	
Marchthal	5874	
Schüssenried	10680	
Rockenburg	8544	

	fl.	kr.
Ochsenhausen	17088	
Elchingen	11748	
Wettenhausen	3204	
Münchrod	5874	
Auersperg	5340	
Irsee	7476	
Gengenbach	3204	
Lindau	2670	
Rotenmünster	3738	
Buchau	6408	
Guttenzell	2670	
Hechbach	2670	
Beind	1802	
Ballay Elsaß	21360	
Würtenberg	244038	
Unter-Baaden	60342	
Ober-Baaden	35244	
Helffenstein	3204	
Oettingen	36846	
Wartenberg	18423	
Montfort	9078	
Fürstenberg	25632	
Eberstein	2136	
Lupfen	16020	
Hohenzollern	20292	
Sulz	8010	
Brandeiß	4806	
Justingen	2670	
Rechberg	2670	
Gundelfingen	4272	
Gengen	1602	
Truchseß von Waldburg	38448	
Königseck	6408	
Rothenfelß	5340	
Königs Eckerberg	2670	
Gerolzeck	2670	
Grafeneck	2670	
Fugger	14418	
Fugger wegen Wasserburg	1068	
Hohen Ems	3204	
Zimmern	8010	
Stadt Augspurg	110344	
Kauffbayern	21360	
Ulm	120150	
Memmingen	33108	
Kempten	20826	
Biberach	26166	
Isny	10680	
Leutkirch	5340	
Wangen	10680	
Lindau	26166	
Ravenspurg	26166	
Buchhorn	2670	
Uberlingen	41652	
Pfullendorff	13884	
Reutlingen	25098	
Eßlingen	19580	
Gemünd	23496	
Weyl	8010	
Heylbronn	27768	
Wimpffen	10680	
Schwäbischen Hall	39160	
Dinckelspühl	27768	
Popffingen	3204	
Vtengen	8010	
Ahlen	8010	
Nördlingen	34710	
Buchau	1068	
Offenburg	16020	
Gengenbach	8010	
Zell am Hammerspach	5340	
Rothweil	37380	
Summa	1702465 fl.	

Ober-Rheinischer Crayß.

	fl.	kr.
Stifft Worms	5340	
Stifft Speyer	60876	
Stifft Straßburg	82136	
Stifft Basel	11214	
Probstey Weissenburg	10680	
Probstey Odenheim	5340	
Johanniter-Meister	18780	
Abtey Fulda	46681	30
Abtey Hirschfeld	8010	
Murbach	19858	
Münster St. Gregorien-Thal	5738	
Abtey Prumen	8544	
Baaden-Sponheim	20291	
Pfaltz-Sponheim	10146	
Pfaltz-Zweybrücken	32040	
Lautereck	1340	
Hessen-Cassel	145960	
Hessen-Darmstadt	72980	
Nassau-Saarwerden	8759	
Nassau-Saarbrücken	10680	
Weilburg	25632	
Weißbaden	8544	
Rheingrafen	12816	
Falckenstein wegen Reipoltzkirchen	3738	
Kriechingen	5340	
Salm	2670	
Hanau-Liechtenberg	21360	
Leiningen	9612	
Falckenstein-Daun	5340	
Königstein vor sich	2670	
Chur-Maynz wegen Königstein	10680	
Ober-Isenburg und Büdingen	18690	
Darmstadt wegen Isenburg	3738	
Solms/ Lich und Labach	19224	
Solms-Braunfelß	16020	
Hanau-Münzenberg	32042	
Leiningen-Westerburg	5340	
Sain und Witgenstein	3738	
Waldeck	16020	
Pleß	1602	
Fleckenstein	2136	
Kayserberg	21214	
Türckheim	2670	
Münster in St. Gregorien-Thal	6408	
Ober-Ehenheim	10680	
Colmar	22428	
Straßburg	120150	
Roßheim	3204	
Schlettstadt	19224	
Hagenau	53632	
Weissenburg	14952	
Landau	12816	
Speyer	36846	
Worms	36846	

	fl.	kr.
Franckfurth	106800	
Friedberg	6408	
Wetzlar	4272	

Summa 1272894. fl. 30. kr.

Westphälische Crayß.

	fl.	kr.
Paderborn	32557	30
Lüttich	170880	
Münster	7680	
Oßnabrück	27760	30
Verden/ Stifft und Stadt	16020	
Münden	24564	
Verden	2305	30
Stablo	10680	
Cornelt Münster	3204	
Corvay	6916	30
Aebtissin zu Herforden	3204	
Essen	7468	30
Jülich und Berg	65794	18
Cleve und Marck	142311	
Ravenspurg	18975	14
Ost-Frießland	10752	
Siegen	10284	55
Nassau-Dillenburg	12976	53½
Diez	8470	9
Holzapffel	2002	45
Sain	14952	
Bentheim	20292	
Tecklenburg	10008	
Riedberg	9612	
Pirmont	2136	
Oldenburg und Delmenhorst	39516	
Hoya	6408	
Bentheim wegen Hoya	1066	
Dieffold	3738	
Schaumburg	23496	
Lipp	16020	
Stadt Cölln	110137	
Aach	27234	
Dortmund	12238	
Herfort	3204	

Summa 884865. fl. 44½ kr.

Nieder-Sächsische Crayß.

	fl.	kr.
Ertz-Stifft Magdeburg	173550	
Ertz-Stifft Bremen	91848	
Ertz Halberstadt	57662	
Stifft Hildesheim mit der Stadt/ der Bischoff zu Hildesheim/ und Hertzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg/ nach der Proportion der innhabenden Land und Güter	71556	
Stifft Lübeck/ Hertzog Joh. zu Hollstein	4806	
Stifft Schwerin / Hertzog Adolph Friederich zu Meckelnburg	12816	
Stifft Ratzenburg	3204	
Braunschweig/ Fürstenthum Wolffelbüttel mit der Stadt Braunschweig / Hertzog Augustus zu Braunschweig-Lünenburg	91581	
Fürstenthum Lünenburg / mit der Stadt Lünenburg / Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig-		
Fürstenthum Grubenhagen / mit der Stadt Eimbeck/ Hertzog Christian Ludwig zu Braunsch. Lünenburg	8010	
Lünenburg	96120	
Braunschweig/ Fürstenthum Calenberg/ mit den Städten Hannover/ Göttingen / Nordheim / Hameln und andern / Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lünenburg	91581	
Mecklenburg-Schwerin / Hertzog Adolph Friederich	49929	
Mecklenburg-Güstrau/ Hertzog Gustav Adolph	49929	
Hollstein/ König in Dännemarck/ und Hertzog Friederich zu Hollstein	106800	
Sachsen-Lauenburg/ Hertzog August zu Sachsen/ Engern u. Westphalen	28836	
Grafschafft Rheinstein/ Plancken- burg/ Hertzog Augustus und Hertzog Christian Ludw. zu Braunsch. Lüneburg/ gibt der Graf von Tattenbach pro rata seinen Antheil	3204	
Stadt Lübeck	64080	
Bremen	42720	
Hamburg	96120	
Goßlar	8010	
Mühlhausen	21360	
Nordhausen	10690	

Summa 1284412. fl.

Summa Summarum.

Chur-Rheinische Crayß	725446	
Ober-Sächsische Crayß	1053747	55
Fränckische Crayß	1028023	
Schwäbische Crayß	1702465	
Ober-Rheinische Crayß	1272894	30
Westphälische Crayß	884865	44½
Nieder-Sächsische Crayß	1184412	
Bayerische Crayß	9707	

Summa 7861560. fl. 49½ kr.
oder 5241040. Reichsthr. 49½ kr.

Die dem löbl. Bayerischen Crayß assignirte 9707. fl. werden dessen Stände unter sich/ doch dergestalt einzuhalten haben / damit dem Ertz-Stifft Saltzburg salvo tamen Jure Imperii und für dißmahl der simplum eines Römer-Monats höher nicht/ als auff einen dritten Theil des in der Matricul befindlichen Anschlags benanntlichen 609. fl. 20. kr. angesetzet werde.

Des Heil. Reichs freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm/ samt allen und jeden Zugehörigen / die in dem Unter-Elsaß mit eingeschlossen/ ist zwar in des Reichs Anlagen nicht begriffen / und darzu keinesweges obligiret / damit sie jedoch zu Rettung des allgemeinen Vatterlands/ und Erhaltung des lieben Friedens an sich nichts erwinden lassen / so erbietet sie sich freywillig ein für allemahl zu der verwilligten Königl. Schwedischen Militiæ solution 30000. fl. jeden zu 60. kr. gerechnet/ beyzuschiessen/ doch dergestalt/ daß diese gewilligte Obligation ihr an dero Freyheit / Exemption, Privilegiis und Herbringen / allerdings unschädlich und zu keinem Præjudiz, oder Eingang in das künfftig angezogen werden könne noch solle / alles nach mehrerm Inhalt derjenigen Erklärung / so dem Chur-Maynzischen

Reichs-Directorio von wohlermeldter löblichen freyen Reichs-Ritterschafft zu den Friedens-Tractaten zu vollmächtigtem Gesandten / Wolffgangen von Gemmingen eingeschickt / und zu Münster den 13. Octobr. anno 1648. insinuiret worden.

Diese 30000. fl. nun zu obigen 781560. fl. 49½. kr. gezogen / belauffe sich die gantze Summa auff 7891560. fl. 49½. kr. oder 5261040. Reichsthaler.

Dieweilen aber des Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. den in der Münsterischen Repartition über die drey erste Millionen verblibenen Uberschuß / so sich neben erstgemeldten von der freyen Reichs-Ritterschafft bewilligten 30000. fl. auff 62842. fl. 22½. kr. oder 41894⅔. Reichsthaler belauffen thut / bey gegenwärtiger Repartition nicht abziehen lassen / und als neben demselben die erste Repartition anderer gestalt nicht als allein auff drey Millionen Reichsthaler annehmen wollen; So hat man es auch endlichen dahin gestellt seyn lassen / und belauffe sich diesemnach bey solchem Abzug die Summa Summarum dieser Repartition auff 7828718. fl. 27. kr. oder fünff Millionen zweymal hundert und neuntehentausend / ein hundert / fünff und viertzig Reichsthaler / 57. kr.

Nachdem allen nun gegenwärtige Repartition über die verwilligte Königl. Schwedische militiæ Satisfaction noch weiter 328718. fl. oder 21914⅔. Reichsthaler ertraget / seynd 300000. fl. oder 200000. Reichsthaler / davon des Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. damit sie die Abdanckung der Kriegsvölcker / und Enteaumung der festen Plätze desto füglicher befördern / und der sämtlichen Stände willfährige Bezeigung um so vielmehr zu verspüren haben können / gutwillig offerirt und versprochen worden / daß dieselbe ebenmässig / als was an den fünff Millionen restirt / in denen im Haupt-Recess bedeuten dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen ausgezahlt werden sollen.

Die übrige 28718. fl. oder 19145⅔. Reichsthaler betreffend / sollen dieselbe nach laut im Namen mehr hochgemeldten Herrn Pfaltzgrafen und Königl. Schwedischen Generalissimi Fürstl. Durchl. den 4. Julii eingegebenen Memorials, und darinn begriffener Erklärung / zu Unterhaltung des Orts Guarnisonen / welcher der Cron Schweden pro assecuratione Satisfactionis Militiæ, biß zu völliger Zahlung bedingter massen in Handen bleibet / verwendet / das Reich derentwegen auff ein Monat quitirt / und also hierdurch solche Zeit über von solcher Unterhaltung befreyet blieben.

Nachdeme auch diese Austheilung vor die Königl. Schwedische Soldatesca auff der Crayß Angeben also ist eingericht und calculirt worden / wodurch etliche Stände über die Gebühr beschwert / dargegen andere zu gering angelegt worden seyn möchten / welchem allem billig zu remediren / jetzt aber ob periculum in mora nicht hat geschehen können / sondern die versprochene Repartitio den Herren Königl. Schwedischen Plenipotentiariis eilfertig extradirt werden müssen; Als wird hiemit per expressum bedingt / daß diese Anlag und derselben Austheilung dem Heil. Röm. Reich / oder einem oder andern Crayß oder Stand zu keinem Præjudiz gereichen / sondern / was dißmal zuviel oder zu wenig angesetzt / oder auch gar præterirt worden / nach der bey nächstem Reichstag ohngesäumt reflicirender Reichs-Matricul gereguliret / und bey den nächstfolgenden Reichs-Anlagen respectivè decourtirt / addirt und ersetzt werden soll. Actum Nürnberg / den 25. Junii des eintausend / sechshundert und funffzigsten Jahrs.

(L.S.)

Churfürstl. Maintzische Cantzley.

Abdanckung sowohl der Käyserlichen als Schwedischen Soldatesca, wie dieselbe zu Nürnberg den 5. Octobris Anno MDCXLIX. eingegangen und angenommen worden.

VOn GOttes Gnaden Wir Octavio Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Amalfi / des Heil. Röm. Reichs Graf / und Herr zu Nachot ꝛc. ꝛc. Ritter des güldenen Vellus &c. Röm. Käyserl. Majest. geheimder Rath / Cämmerer / Hatschier-Hauptmann / General über dero Armaden / Feld-Marschall und bestelleter Obrister / ꝛc. Thun kund hiemit / als vermittelst in dem zwischen der Röm. Käyserl. auch zu Schweden Königl. Majest. Majest. zu Osnabrück getroffenem allgemeinen Friedenschluß Art. 16. in fin. versehen / daß die Exauctoratio militiæ und Evacuatio locorum in Zeit und Ordnung / deren sich die höchst commandirende Generalischen verglichen / fürgenommen werden solle / auch derentwegen in dem auffgerichten Interims-Recess hiebevor bereits etwas weitere Anrege und Vorsehung beschehen / gleichwohl aber erheblich Bedencken vorgefallen / warum die Regimenter dem Haupt-Recess specificè nicht füglich haben können einverleibt werden / daß dannenhero zwischen Uns / und dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Carl Gustav / Pfaltzgrafen bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzogen / Grafen zu Veldentz / Spanheim / der Marck / Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / der Königl. Majest. und der Cron Schweden Generalissimo über dero Armaden und Kriegs-Etat in Teutschland / verglichen worden / solche beederseits in einen absonderlichen Secret-Recess zu bringen. Also und hierauff versprechen und verbinden / im Namen / und von wegen höchst-ernannter Käyserl. Majestät / Wir Uns bey Unsern wahren Worten / und bey der in Instrumento Pacis enthaltenen Universal-Guarantia und Execution, über diejenige an Seiten mehr allerhöchst-gedachter Käyserl. Majestät / laut nachgesetz-

ter Designation bereits abgedanckter Regimenter und Compagnien zu Roß / eine mehrere Anzahl zur Defension Ihrer Käyserl. Majest. Erb-Königreich und Landen nicht/ als drey und sechzig Compagnien (so sich ohngefähr von 3. in 4000. Pferde belauffen werden) sollen behalten/und hierauff nach denen drey verglichenen Terminis, die übrige Regimenter und Compagnien unfehlbar gäntzlich licentirt und abgedancket werden / als folgt:

Seynd bereits abgedanckte Compagnien
An Seiten Ihro Käyserl. Majest.

	Compag.
Warfuß	6
Colobrath	6
Dewaggi	6
Lind	10
Pompey	10
Paschenhoij	6
Columbo	10
Murco	7
Gierle Cousky	3
Venier	10
Donau	2
Alt Nassau	6
Königseck	9
Weyler	6
Caplier	8
Schaff	6
Serin	6
Gärtner	1
Demitrovitz	1
Frey-Compag. Koch	1
Gorchall	1
Valentin	1
Henfingen	1
Görtz	1

An Seiten Königl. Schwed. Maj.

	Comp.
Herr Feld-Marschall Königsmarck	12
Herr Hertzog Carl von Mechlenb.	8
Herr General Horn	8
Obrister Poley	8
General Steinbeck	8
Obrister Frölich	8
Obrister Feteger	8
General-Major Müller	8
Obrister Cuno Ulrich Fenix	8
Herr Feld-Marschalls Königsmarck Frey-Comp.	1
Major Nachtigals	2
Rittmeister Legat	1
Die Frey-Compagnie in Nördlingen Obrist Bilau	1
Die Frey-Compag. in Benfelden Obrist Mosers	1

Seynd reducirt

Von Gen. Leuten. Löwenhaupt	4
Obrister Kyreckh	4
Görzke	4
Herr Reichs-Rath Axelilie	6
Obrister Behr Andersohn	6
Baron d'Avangour	6
General-Major Hammerstein	26
Obrister Fritz	3
Marquard Ernst Benz	1
General-Leutenant Duglas	4
General Goldstein	4
Graf Carl Löwenhaupt	4
Landgraf Friedrich zu Hessen	2
Obrister Jordan	4

Hierzu sollen noch abgedanckt werden,
in primo Termino littera A.

An Seiten Ihro Käyserl. Majest.

	Compag.
Pleß	6
Conzaga	8
Mirco	10
Schneider	8
Renz	8
Walter	6

Im Westphällischen Crayß.

Fürst von Holstein	8

Seynd bereits Abgedanckte,
In secundo Termino littera B.

An Seiten Ihro Käyserl. Majest.

	Comp.
Creutz	6
Boccarme	6
Lützelburg	6
Boccamagur	6
Copaun	6
Donpp	6
Nassau	8
Jung Nassau	8

An Seiten Kön. Schwed. Majest.

	Comp.
Herr Reichs Zeugmeister Wittenberg	8
Obrister Leutmat	8
Landgr. Friedrich zu Hessen	8
General-Leut. Löwenhaupt	4
Obrister Ulff Pfahr	4
Kirckh	4
Hundelshausen	8
End	8
Herr Graf Magni de la Gardie	8
Obrister Mohr	8
Von Hn. Reichs-Zeugmeistern Wittenberg in den Käyserl. Erbländern habenden Regimentern	4
Rittmeister Häst	1
Rittmeister Eger Roth	1
Rittmeister Pallmann	1
Rittmeister Sylvester	1

An Seiten Königl. Schwedis. Majest.

	Comp.
Obrist Wirtopff	8
Herr Reichs-Rath Axelilie	2
Obrist Behr Andersohn	2

Baron d'Avangour	2
General-Major Hammerstein	6
Obrist Arneson	8
Fritz	5
Hauenberg	8
Quast	4
Marquart Ernst Benz	7
Von Hn. Reichs-Zeugmeistern in den Käyserl. Erbländern habenden Regimentern	4

Sollen noch abgedanckt werden.

In tertio Termino littera C.

An Seiten Jhr. Käyserl. Majest.

	Comp.
Palavicino	9
Lanon	9
Liechtenstein	9
Henau	8
Palffy	10
Lietich	9

Hingegen in Diensten werden behalten

An Seiten Jhr. Käyserl. Majest.

	Comp.
Montecuculi	8
Phlipp	6
Job	6
Sporckh	6
Piccolomini	10
de Werth	8
Revenhüller	6
Götz	5
Fürstenberg	3
Churfürstl. Durchl. zu Cölln	10

An Seiten Königl. Schwedis. Majest.

	Comp.
Königl. Majest. Leib-Regiment	8
Seiner Fürstl. Durchl. Leib-Guard	4
Herr Feld-Marschall Wrangels	14
Herr General-Lieutenant Duglas	4
Herr General Golbstein	4
Graf Carl Löwenhaupt	4
Herr Marggraf Carl Magni von Baaden	8
Obrister Prisewitz	8
Planitz	8
Groske	4
Pege	8
Pfuhel	4
Herr Landgraf Friederich	5
Obrister Jordan	4
Von Herrn Reichs-Zeugmeistern Wittenberg in den Erbländern habenden Regimentern	4

An Seiten Königl. Schwedis. Majest.

	Comp.
Obrist Johann Wrangel	4
Graf Lieutenant Löwenhaupt	6
Obrister Heinrich Horn	8
Ehrich Khrusse	8
Lohriß Khrusse	4
Schwalländer	4
Von Jhro Königl. Majest. Leib-Regiment zu Pferd	500
Landgraf zu Hessen Fürstl. Gn.	10

Und soll dieses alles nicht weniger Krafft und Macht haben / als wann es von Wort zu Wort dem Haupt-Receß einverleibet wäre / alles bey denen / demselben / auch dem Instrumento Pacis mit einverleibten Assecurationen / und mit angedingten Conditionen getreulich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahrem Urkund und Festhaltung / haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unsere Fürstl. Secret hierfür drucken lassen. Geben in des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg / den fünfften October, im Jahr 1649.

Friedens-Executions-Vergleich, wie derselbe zwischen Jhr. Römis. Käyserl. und Jhrer Aller Christlichsten Königl. Maj. Maj. Generalen und gevollmächtigte Gesandten, mit Beystimm- und Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Gesandten und Deputirten zu Nürnberg, den 2. Tag des Monaths Julii Anno 1650. getroffen und unterschrieben worden.

KUnd und zu wissen sey hiemit allen und jeden / welchen solches zu wissen nöthig / oder einiger massen nöthig seyn kan oder mag: Demnach zur Abhandlung vollkommener Execution des zu Münster und Osnabrück in Westphalen / den 24. Tag Monaths Octobr. abgewichenen 1648. Jahrs geschlossenen Friedens / eine offentliche Zusammenkunfft aller darinn begriffener Interessirten in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg angestellet worden; daß wir hiezu absonderlich verordnete gevollmächtigte und mit gnughafften Gewalt (welche allerseits gebührend gegen einander ausgewechselt) versehene Gesandte / und zwar benanntlich ab Seiten Jhrer Käyserl. Majest. der Hochgebehrne Fürst und Herr / Herr Octavius Piccolomini de Arragona, Hertzog zu Malfi / des H. Römischen Reichs Graf und Herr zu Nachot / Ritter des güldenen Vellus, Röm. Käyserl. Majest. geheimer Rath, Cämmerer / General-Lieutenant und Hartschier-Hauptmann ꝛc. ꝛc. Herr Isaac Volmar und Herr Johann Crane / Allerhöchstgedachter Jhrer Käyserl. Majest. respectivè Geheimer und Reichs-Hof-Räthe. Ab Seiten des Allerchristlichsten Königs in Franckreich aber / Herr Henricus Groulart de la Cour, Herr Franciscus Caset de Vautorte, und Herr Carolus d' Avangour, Jhrer Aller-Christlichsten Königl. Majest. geheime Räthe / in Gegenwart / und mit Zuthun und Beystimmung des H. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandten / über diesem gantzen Friedens-Executions-Werck vereinbahret / und vergl'chen auff Maaß und Weiß / als folget:

Erstlich und vor allem sollen und wollen Jhre Käyserl. Majestät dero Armeen und Völcker theils abdancken / theils in ihren eigenen Länden behalten / und zwar in der Anzahl / Zeit / und auff Maaß / wie in dem

dem hierüber den 5. Octobris, abgewichenen sechszehenhundert / neun und vierzigsten Jahr / beschehenen Vergleich enthalten / welcher in gegenwärtiger Handlung gleichmässigen Effect haben soll / als ob derselbe allhier von Wort zu Wort einverleibet worden wäre. Ihre Königl. Majest. in Franckreich aber sollen in gleichmässiger Ordnung dero noch übrige Völcker / imgleichen die Besatzungen aus denen restituirenden Plätzen in ihre eigene Länder abführen.

Und sollen alle zur Kriegszeit von beeden Theilen eroberte und behaltene / oder vermittelst einen oder andern Theils getroffenen Armistitii, oder durch jemand andern überlassene Plätze / Gemeinen / Städte / Flecken / Schlösser / Castellen / Vestungen / ihren vorigen und rechtmässigen Besitzern und Herren / nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in dreyen Terminen restituiret / und abgetretten werden / und ist für den ersten der 10. Tag Monats Julii benahmet.

Im ersten Termin aber sollen restituiret und evacuiret werden:

An Röm. Käyserl. Majestät Seiten.

Ehrenbreitstein.
Franckenthal.
Rotweil.
Offenburg.
Freyburg in Brißgau.
Villingen.
Zollern.
Rotenburg in der Ober-Pfaltz.
Höxtar.

An Königl. Frantzösis. Seiten.

Mäyntz.
Deidesheim.
Magdeburg.
Germersheim.
Hailbronn.
Schorndorff.
Hohentwiel.
Montpelgard.
Horburg.
Reichenweiler.
Neuburg am Rhein: welcher Stadt Vestungen in dem ersten Termin sollen rasiret werden.
Schloß Lichteneck.
Brunerut.
Stadt und Probstey S. Uvinici.
Pfeffingen.

Falls Franckenthal in besagter Zeit nicht restituiret würde / so soll zwar dardurch die Abtrettung der andern Plätze keines wegs verhindert werden: Ihr Käyserl. Majest. aber derselben Vestung Restitution halber præstiren / worzu sie vermöge Instrumenti Pacis obligiret seyn: und soll immittelst die Stadt Heilbronn / mit Verbehalt ihrer hergebrachten Reichs-Freyheit und immedietät des Herrn Churfürsten / Pfaltzgrafen zu Heydelberg Carl Ludwig Churf. Durchl. wie es von denen Ständen des Reichs beliebet / verwahrlich eingeraumet werden.

Es sollen auch in dem ersten Termin die Vestungen der Stadt Benfelden / wie auch die dabey gelegene Schantz Rheinau demolirt und geschleiffet werden.

Der andere Termin wird seyn der vier und zwantzigste Tag Monats Julii, und sollen restituirt werden:

An Käyserl. Seiten.

Dortmund
Landstuel
Homburg
Hammerstein

Wann diese drey Plätze in dem andern Termin nicht solleten abgetretten werden / so soll zwar die Restitution der andern nicht behindert / noch deßwegen darfür gehalten werden / ob wäre ab Käyserl. Seiten die Execution deß Friedens nicht gebührend beschehen / gleichwol aber die Restitution besagter Plätze / und in dem Friedens-Schluß verhandelte Guarantia vorbehalten seyn.

An Frantzösis. Seiten.

Speyer
Wormbs
Landingen
Lusenich
Creutznach
Alzey
Schomburg
Bacharach

Würden diese Plätze (wann dererselben Commendanten und Besatzungen der Königl. Ordre zu parriren / sich verweigern möchten) nicht abgetretten / so soll dieses der Restitution der andern Plätze keine Hinderniß bringen / noch dahin ausgedeutet werden / samt wäre ab Königl. Seiten die Execution deß Friedens nicht gebührend beschehen / jedoch die Restitution derselben / und im Instrumento Pacis verhandelte Guarantia vorbehalten seyn.

Dachstein
Elsaß Zabern
Schloß Hohenbahr

In dem andern Termin sollen auch diese beeder Plätze Vestungen niedergerissen werden.

Deß dritten Termins angesetzter Tag wird seyn der siebende Tag Monats Augusti, und sollen darinn restituirt werden:

An Käyserl. Seiten.	An Französis. Seiten.
Syburg	
Beyenburg	
Landstron	Waldshut, Lauffenberg, Seckingen, Rheinfelden — Zumahln die Ständt deß Reichs den 29. Junii also erkannt.
	Stollhofen
	Schloß Graben
	Hagenau
	Landau
	Das Lehen Burweiler / deß Käyserlichen Obristen Hofmeisters / Herrn Grafen von Trautmansdorff / Erben zugehörig.
	Wegen Restitution Hertzogs Franz von Lothringen / in die Possession deß Stiffts Verdun / seiner Abteyen / und Patrimonial-Güter / soll deß Instrumenti Pacis in §. Restituatur in Possessionem enthaltene Disposition observiret werden.

Da auch ferners einige der Restitution unterworffene Plätze in dieser Designation nicht mit Namen ausgedruckt seyn / so sollen dieselbe dannoch / sie liegen wo sie wollen / innerhalb dieser dreyen Terminen restituiret; und abgetretten werden.

Was seit dem unterschriebenen Friedens-Schluß biß heut dato münd- oder schrifftlich gehandelt / geschehen / oder unterlassen worden / welches für eine Contravention könte gehalten werden / das wird zwar nicht gebilliget / noch unter solchem Vorwandt und Exempel dergleichen Attentata, oder die Fortsetzung der vorhergegangenen hinfüro entschuldiget / es ist aber / um Friedens willen / beliebet / daß alles bißhero beschehene unter der General-Amnestia begriffen seyn solle.

Daß nun respectivè von Käyserl. und Königl. Majest. Majest. sowohln des H. Römischen Reichs Chur- Fürsten und Ständen / dieser Vergleich in allerseits allhier beliebter Form ratificirt und genehm gehalten werden solle / gelobet hiemit die Käyserliche / Königliche / und der Stände des Reichs Gesandte / und Plenipotentiarii, mit dem fernern Versprechen / unfehlbarlich zu verschaffen / daß die förmliche Ratifications-Instrumenta innerhalb sechs Wochen / nach dato dieses Vergleichs Subscription in Nürnberg eingeliefert und allerseits gebührend ausgewechselt werden sollen. Immittelst aber soll / unerwartet derer selben Einkommung / alles was biß Orts / wegen Abdanckung der Völcker / und Quittirung der Plätze / ist abgehandelt worden / in denen vorgeschriebenen / und alsofort von dato dieses unterschrieben Recessus lauffenden Termin / ohne einigen Verzug / getreulich exequirt und vollzogen werden.

Zu dessen Urkund und mehrer Bestärckung / sowohl die Käyserliche / als Königliche Legati, im Namen aber aller Chur- Fürsten / und Stände des Reichs / die hierzu (Krafft eines den ersten Junii des hierunten gesetzten Jahres gemachten / und heut dato, unter des Chur-Käyntzischen Directorii Sigill / denen Französischen Herren Gesandten extradirten Reichs-Conclusi) specialiter Deputirte / gegenwärtiges Instrument mit eigener Hand-Unterschrifft / Sigill und Pittschaften befestiget und bekräfftiget haben. Geschehen in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg / den andern Tag Monats Julii, im Jahr Christi eintausend / sechshundert und funffzig.

L. S. Octavius Hertzog Amalfi.
L. S. Isaac Vollmar.

L. S. De la Court.
L. S. Franciscus Caset de Vautourte.
L. S. Charles d'Avaugour.

L. S. Johann Crane.
L. S. Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstl. Maynzischer geheimer Rath.
L. S. Johann Georg Oexel / Churfürstl. Bäyrischer Revisions-Rath.
L. S. Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer geheimer Rath.
L. S. Johann Georg Oexel.
L. S. Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürstl. Sachsen-Altenburgischer geheimer Rath.
L. S. Augustus Carpzovius, D. Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Rath / und Cantzler zu Coburg.
L. S. Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschweig-Lünenburgischer Wolffenbüttlischer Rath.
L. S. Otto Otto / Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Rath.
L. S. Valentin Haider / Fürstl. Würtenbergischer Deputirter.
L. S. Burckhard Löffelholtz von Kolberg / des H. Reichs Stadt Nürnberg / des ältern geheimen Raths.
L. S. Tobias von Schönbach / D. des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Consiliarius.
L. S. Zacharias Stenglin / des Heil. Reichs Stadt Franckfurt Syndicus,

VI.

Nimwegischer Friede,

Welcher zwischen der

Röm. Käyserlichen Majestät,

und der

Königlichen Majestät in Franckreich,

Durch dero beyderseitige Extraordinaire Abgesandte und Gevollmächtigte, zu Nimwegen, den 5. Februarii 1679. getroffen, auffgerichtet und unterschrieben worden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheiligen Dreyeinigkeit

SEy wissend allen und jeden, denen es vonnöthen oder auff einige Weise nöthig zu wissen seyn mag; Nachdeme von Anfang dieses vor etlichen Jahren her, an Seiten des Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolds, erwählten Römischen Käysers, Mehrers des Reichs, zu allen Zeiten, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Kärndten, Crain, Marggrafens in Mähren, Hertzogens zu Lützelburg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürstens in Schwaben, Grafens zu Habspurg, zu Tyrol, Kyburg, und Görtz, Marggrafens des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. eines, und an Seiten des Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürstens und Herrn, Herrn Ludwigs des XIV. des Aller-Christlichsten Königs in Franckreich und Navarra andern Theils, erhobenen Kriegs, Ihro Käyserliche Majest. und Ihro Aller-Christlichste Königl. Majest. nichts so sehr, und mehrers gewünschet, dann daß durch Wiedererstattung eines ewig-unverbrüchlichen Friedens, so vieler Landschafften Verheerung und Blutstürtzungen gesteuret würde; Was massen letzlich durch Göttliche Gnade geschehen, daß auff inständiges Anhalten, des Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Andern, Königs in Groß-Brittannien, welcher bey diesen schweren Läufften in der Christen-Welt, zu einem allgemeinen Schieds-Mann angenommen worden, zu dessen unsterblicher Glorie, mit unermüdetem Fleiß, seine Rathschläge, und was er vermocht zu Erlangung der allgemeinen Ruhe und durchgehenden Frieden angewendet, Ihro Käyserl. Majest. und die Aller-Christlichste Königl. Majest. verwilliget, daß die Zusammenkünffte zur Friedens-Handlung allhier zu Nimwegen angestellet werden möchten. Wann dann an bemeldtem Ort beyderseits gebührliche ernante Extraordinar- und gevollmächtigte Gesandten, und zwar von des Käysers wegen, die Hochwürdigste, Hoch- und Wohlgebohrne und fürtrefflichste Herren, Herr Joh. Bischoff zu Gurck, des H. Röm. Reichs Fürst, und Ihro Käys. Maj. Rath, sodann Herr Franz

Ulrich, des Heil. Röm. Reichs Graf Khinsky, von Chimitz und Tettau, Herr zu Klumetz, Ihro Röm. Käyserl. Mäjestät geheimer Rath, Cammer-Herr, Königl. Stadthalter, des Königlichen Land-Hofs Beysitzer, Appellation-Gerichts-Präsident, und Königl. Hofmeister in dem Königreich Böhmen; Nicht weniger Theodor Althetus Heinrich von Stratmann, Ihro Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath; von Seiten aber des Aller-Christlichsten Königs, die Hochgebohrne und fürtrefflichste Herren, Herr Gottfried, Graf von Estrades, Marschall in Franckreich, und der Königl. Orden Ritter, Ihro Aller-Christlichsten Majest. in America Stadthalter / und der Stadt und Bestung Dünkirchen, und aller demselben Amt angehöriger Oerter Gubernator; Herr Carl Colbert, Ritter, Marggraf zu Croissy, des Aller-Christlichsten Königs in beyden Räthen ordinari Rath; und Herr Johann Antonius von Meßmes, Ritter, Graf zu Avaux, Ihro Aller-Christlichsten Majest. ebenfalls innerster Rath, erschienen, und des Allerheiligsten GOttes Hülffe angeruffen, sodann die allerseits schrifftliche Vollmachten (deren Abschrifften zu Ende dieser Friedens-Handlung von Wort zu Wort einverleibet seynd) geziemend ausgehändiget haben, so haben hierauff solche mit Vorschub und Zuthuung der Hochgebohrnen und fürtrefflichsten Herren, Herrn Laurentz Heyde / Schildknappen / Wilhelm Temple, Freyherrns, und Herrn Leo Jenkins, Ritters / hierzu absonderlich gevollmächtigter Gesandten Ihrer Königl. Majest. in Groß-Brittannien, welche von dem sechszehnhundert fünff und siebenzigsten Jahr an biß hiehero, ohne einige Partheylichkeit, dem Mittler-Amt zu Erwerbung der gemeinen Ruhe, embsig und verständig vorgestanden / zu des heiligsten GOttes Ehr / und der Christenheit Heyl, allerseitlicher Friedens- und Freundschaffts-Gesetze, folgendes Inhalts / sich verglichen:

I.

SOll ein Christlicher Friede / allgemeine und ewige / auch warhaffte ige und auffrichtige Freundschaffe / zwischen Ihro Käyserl. Majestät / und der Aller-Christl. Königl. Majestät und deroselben Erben und Nachkommen / Reiche und Länder / wie nicht weniger allen und jeden besagter Ihro Käyserl. Majest. Majest. Bunds-Genossen / zuforderst Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / die in diesem Frieden mit begriffen / deroselben Erben und Nachkommen eines: und allen und jeden Bunds-Genossen erwehnter Aller-Christl. Majestät / die in diesen Frieden mit eingeschlossen / dero Erben und Nachkommen anderer Seiten seyn; und denselbe dergestalt auffrichtig gehalten und gepfleget werden / daß je ein Theil des andern Ehre / Nutzen und Vortheil befördern / und allerseits eine ewige Vergessenheit / und Abthuung alles dessen / was von Anfang dieser Beunruhigungen / so ein als andern Theils feindlich verübet worden / so gar gestifftet seyn solle / daß auch deroselben ein und der andere / anderer Sache wegen / oder unter dergleichen Vorwand / keiner dem andern hinführo einige Ungelegenheit / weder öffentlich noch heimlich unter dem Schein Rechtens / oder der Thathandlung / in dem Reich / oder ausser demselben / ungeachtet aller vorigen / deme zuwider lauffenden Bedingnissen / zuzufügen / oder zufügen zu lassen / noch zu gestatten / sondern alle und jede von beyden Seiten mit Worten / in Schrifften / oder mit Wercken angethane Unrechte / Gewaltsamkeiten / Feindseligkeiten / Schäden und Kosten / ohne alles Ansehen der Personen und Sachen / also gar todt und ab seyn / daß auch alle Sprüche und Forderungen / die einer gegen dem andern deßwegen erregen könte / in einer ewigen Vergessenheit begraben bleiben sollen.

II.

Und nachdeme der zu Münster in Westphalen den 24. Octobr. des sechszehenhundert acht und viertzigsten Jahrs / geschlossene Friede / der festeste Grund zu dieser allerseitlichen Freundschafft und allgemeiner Beruhigung seyn solle / so soll derselbige / in allen und jeden Stücken / wieder seine vorige Kräffte erlangen / und hinführo (wo nicht derselbe in dieser Handlung ausdrücklich auffgehoben) dergestalt unverbrüchlich gehalten werden / als ob solcher Frieden-Schluß von Wort zu Wort hier einverleibt zu lesen wäre.

III.

Wann dann in Krafft besagten Münsterischen Friedens Ihro Aller Christlichste Königl. Majestät ein ewiges Recht die Bestung Philippsburg zu besetzen / nechst der Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit daselbst erlanget / ernannte Bestung aber durch die Käyserl. Waffen / hingegen das Schloß und Stadt Freyburg durch die Frantzösische Waffen überwältiget worden / so hat man dieser Plätze wegen / zwischen Ihro Käyserl. und Aller Christlichsten Königl. Majestät sich folgender massen verglichen.

IV.

Daß die Aller-Christlichste Königl. Majestät sowohl vor sich als dero Erben und Nachkommen / Ihro Käyserl. Majestät / dero Erben und Nachkommen / die völlige Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit / das ewige Besatzungs-Recht / und was selbiger sonsten / in Krafft des Münsterischen Friedens / wegen der Bestung Philippsburg zugestanden / auff immer und ewig abtritt / und sich deren begiebet; So daß Sie Dero Erben und Nachfolgern / noch dem Königreich Franckreich / zu ermanter Bestung und derselben angehängter diß- oder jenseits Rheins erbauten Schantzen / einig Recht oder Anforderung / unter was Titul oder Vorwand es auch sey / und ungeacht daß einige Gesetze / Satzungen / oder Statuten und anders diesen in den Weg stehen möchten / als welche alle und jede durch diese Handlung auffgehaben werden / ferner nicht vorbehält.

V. Hin-

V.

Hingegen begiebet sich Ihro Käyserl. Majestät sowohl vor sich als Dero Erben und Nachkommen/und das gantze Hauß Oesterreich / und übergiebet auff immer und ewig der Aller Christlichsten Königl. Majest. Dero Erben und Nachkommen/ Schloß und Stadt Freyburg / mit denen drey dazu gehörigen Dörffern/ Lehn/ Metzhausen und Kirchzart/ samt dero Bezirken/ wie selbige zu der Gemein der erwehnten Stadt Freyburg gehöret/mit aller Eigenherrschaffe/ Bottmäßigkeit/ Kirch-Rechte Hohen Obrigkeit/ und insgemein mit dem/was Ihro in Freyburg zugestanden/so daß Sie Ihr/ Ihren Erben und Nachkommen oder dem Reich/ kein Recht oder Zuspruch/unter was Titul und Vorwand es seye/ und ungeachtet/daß einige Gesetze/Satzungen/ Statuten und anders diesen in dem Weg stehen möchten / als welche alle und jede durch diese Handlung auffgehoben werden/nicht vorbehält / doch daß die derselben Stadt von dem Hauß Oesterreich/vor dem gegebene Privilegien und Freyheiten/ ungekräncket bleiben/ nicht weniger dem Bischoff und der Kirch zu Costnitz das Jus Diœcesanum, die Einkünfften und andere Rechte/ vorbehalten seyn sollen.

VI.

Der Aller Christlichsten Königl. Majest. soll von Breysach aus nacher Freyburg/ durch Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs Lande und Gebiete/ auf dem ordentlichen Weg (insgemein Landstrassen genant) ein freyer und unschädlicher Hin- und Herzug/ Soldaten/ Lebens-Mittel / und anders dessen die Besatzung zu Freybnrg bedürfftig / was und wie offt es vonnöthen seyn wird / dorthin zubringen / ohne Hindernuß und Hemmung jemandes/ offen stehen.

VII.

Man soll auch nicht Macht haben/die nöthige Lebens-Mittel/ deren man zu der Besatzung in Freyburg bedürfftig/ unter Wegs/ und in Uberbringung von Breysach nacher Freyburg / mit einigen Auffiagen/ Zöllen / Weg- und Bruck-Geldern / es mögen dieselben gleich neu oder alt seyn/ zu beschweren und zu hindern. Zu deme ist beliebet worden/ daß die Früchte und andere / dessen man zu Unterhaltung der Besatzung so wohl als der Inwohner bedürfftig/ aus was vor Orthen in Brißgau selbige nacher Freyburg gebracht werden/ wie bißhero also ins künfftig mit keinen; andere Waaren und allerley Sachen aber / mit nicht schwerern Zöllen oder Aufflagen als Diejenige zu beschweren/ die aus anderen Ihro Käyserl. Majest. unterworffenen Oertern zugeführet werden/ und von Ihrer Käyserl. Majest. Unterthanen selbsten zu bezahlen wären.

VIII.

Es sollen von beyden Theilen Commissarii ernennet werden / die innerhalb eines Jahrs/von dem genehm gehaltenen Frieden an ordnen und setzen / was vor rechtmässig gemachte Schulden besagte Stadt Freyburg zu bezahlen verbunden seye.

IX.

Ihro Aller-Christl. Königl. Majest. will auffrichtig / ohne einigen Verzug / oder Auffschub / verschaffen / daß Ihro Käyserl. Majest. alle und jede Briefliche Urkund / welcherley die auch seynd / so in der Stadt und Vestung/Canzley/Regierung und Cam̃er/ oder der Räthe und anderer Bedienten Häusern und Verwahrung / oder sonsten zur Zeit der Eroberung Freyburgs gefunden worden / wieder eingeliefert werden; Falls aber die Urkunden allgemein wären / die die erwehnte Stadt Freyburg und derselben angehörige drey Dörffer mit betreffen / dererwegen sollen die vorgemeldte Commissarii sich vergleichen / an was Orten dieselbige zu verwahren. Doch daß die Originalia, so offt man die erforderte / vorgeleget werden sollen.

X.

Es soll nicht allein dem Baßlischen Capitul/und allen und jeden der Oesterreichischen Regierung/und Freyburgischen Universitäts-Gliedern / sondern auch denen Bürgern und Inwohnern / was Stands sie seyn / welche abziehen wollen / frey stehen / mit ihrer häußlichen Wohnung von Freyburg anderswohin/ wo es ihnen beliebet / samt aller ihrer fahrenden Haab / ohne Verhinderung / Abzug oder Schatzung / innerhalb eines Jahrs / von dem geneßm gehaltenen Frieden an / sich niederzulassen/ die unbewegliche Güter aber/ entweder zu verkauffen oder zu behalten / und durch sie oder einen andern zu verwalten. Und diese Macht zu behalten/ zu verwalten / oder zu veräussern/ sollen ebenfalls alle andere / die in besagter Stadt Freyburg oder den dreyen angehörigen Dörffern / Güter / Renthen oder Rechte haben / geniessen.

XI.

Jedoch verwilliget Ihro Aller-Christlichste Majestät/besagtes Schloß und Stadt Freyburg mit samt denen Dörffern / Ihro Käyserl. Majestät wieder abzutretten / daferne man sich wegen etwas von gleichem Werth/so zu Vergnügung bemelderer Ihro Aller-Christlichsten Majestät erklecklich/ wird vergleichen können.

XII.

Nachdeme der Herr Hertzog von Lothringen in diesem Krieg mit Ihro Käyserl. Majestät verwandt/ und in dieser Handlung mit eingeschlossen zu werden verlanget gehabt / so soll derselbe für sich / seine Erben und Nachkommen/ in den freyen und völligen Besitz derjenigen Herrschafften/ Oerter und Güter/ die dessen Vetter der Hertzog Carl Anno 1670. (als sie durch des Aller-Christlichsten Königs Waffen eingenommen worden) besessen / wiederum eingesetzet werden; Jedoch mit Ausdingung der in folgenden Articuln erklärten Veränderungen.

XIII.

Die Stadt Nancy / mit dero Gebiet / (insgemein Finage) soll der Cron Franckreich ewig vereinbaret bleiben / also daß dieselbe die Aller-Christlichste Königl. Majestät / und dero Erben und Nachkommen/ mit allen Obrigkeitlichen und Oberherrlichen auch eigenthümlichen Rechten zu besitzen haben: Zu welchem Ende dann vorermeldter Hertzog von Lothringen / sowohl vor sich / als seine Erben und Nachkommen / an höchstgedachten Aller-Christlichsten König / dessen Erben und Nachkommen / ohne einigen Vorbehalt oder

Ausnahm / alle Eigenschaffeliche / und Oberherrliche Rechte / alle Vorzüg und Ehren / welche dem Herrn Herzog in vorbesagter Stadt Nancy zugestanden / oder zustehen mögen / auff immer und ewig abtritt / solche übergibt / und an denselben verwendet. Ungeachtet aller Gesetze / Gewohnheiten / Statuten / Satzungen und dergleichen / so darwider verordnet; als welche samt denen clausulis derogationum cassatoriis durch gegenwärtige Handlung auffgehoben werden.

XIV.

Und damit eine freyere Verständniß zwischen obbedachter Stadt Nancy / und denen der Cron Franckreich unterworffenen Herrschafften seye / und denen Frantzösischen Völckern der Inn- und Durchzug desto leichter werde / so sollen durch die / von dem Aller-Christlichsten König und erwehntem Herzog zu ernennen habende Commissarien / Wege / welche eine halbe Lothringische Meil in der Breite halten / ausgemacht werden. Davon der erste von S. Desier nacher Nancy; Ein anderer / welcher von Nancy in das Elsas; Der dritte von eben derselben Stadt Nancy nacher Bysantz in die Grafschafft Burgund: und endlich der vierdte von Nancy aus nacher der Stadt Metz zugehen wird: Jedoch soll die Anweisung vorbedeuter Wege anders nicht / dann wie es mit der Anweisung des Wegs / welchen dem Aller-Christlichsten König / weyland Herzog Carl im Jahr 1661. überlassen / beobachtet worden / gehalten werden.

XV.

Alle / obbedeuteter massen / insgemein anzuweisen seyende Plätze / Dörffer / Weyler / Länder / mit ihren Ein- und Zugehörungen / die in dieser halben Meile weiten Weges gelegen / sollen mit allen / sowohl Oberkeitlichen und Oberherrschafftlichen / als auch Eigenthums-Rechten / wie solche vor dieser Handlung vorerwehnter Herzog und dessen Vorfahren genossen / der Aller-Christlichsten Königl. Majestät / doch solcher gestalt zugehörig seyn / woferne ernannte Oerter Gebiet und Zugehörunge sich über der halben Meil Breite hinaus erstreckten / daß das / was weiter / dann solche Ferne / und die von den Commissariis gesetzte Gräntzen übertrifft / bey mehr besagtem Herzog und dessen Erben und Nachkommen / mit aller Obrigkeit / Ober-Herrschafft und Eigenthum verbleiben solle.

XVI.

Die Stadt und das Amt Longuy mit seinen Ein- und Zugehörungen / samt aller Obrigkeit / Ober-Herrschafft und Eigenthum / soll bey dem hochgedachten Aller-Christlichsten König / dessen Erben und Nachkommen verbleiben / und oberwehnter Herzog / dessen Erben und Nachkommen hinführo mit Recht nichts darauff zu suchen haben; Sondern es soll wegen Vertauschung besagter Stadt und Amts die Aller-Christlichste Königliche Majestät / bedeutetem Herzog ein anderes Amt von gleichem Begriff und Werth / weßwegen dieselbige Commissarii auffrichtig sich mit einander zu vergleichen haben / in einem der drey Bisthumen einraumen; Und nachdeme dieses auff solche Weise abgetretten / und von dem Aller-Christlichsten König bedeutetem Herzoge eingeräumet seyn wird / so solle so wohl der Herzog / als dessen Erben und Nachkommen derselben immer und ewig / mit den gäntzlichen Oberkeitlichen / Oberherrlichen und eigenthümlichen Rechten geniessen.

XVII.

Hingegen überlässet auch Ihro Aller-Christlichste Majestät vor sich und die Cron Franckreich zur Wiedervergeltung der Stadt Nancy / und wendet auff ernanten Herzog und dessen Erben und Nachkommen / die Obrigkeit / Ober-Herrschafft und Eigenschafft der Stadt Tull und dero Vorstädte / mit allen andern Rechten / insonderheit die Kirch-Satz-Rechte / Vorzug und Ehren / die der Cron Franckreich / in ernanter Stadt Tull und dero Vorstädten und Gebiet (ins gemein Finage genant) zugestanden oder zustehen mögen / dergestalten / daß erwehnter Herzog / dessen Erben und Nachkommen / derselben allzumahl ohne Vorbehalt oder Außnahm sich vollkömmlich zu erfreuen haben; ungeachtet aller Gesetze / Gewohnheiten / Statuten / Satzungen und Vergleiche / so demselben zuwider verordnet / als welche / wie nicht weniger die Clausulæ Derogationum cassatoriæ der Aller-Christlichste König ausdrücklich Krafft dieses Friedens-Schlusses auffhebet.

XVIII.

Falls aber der Stadt Tull Gebiet von weniger Weitläufftigkeit und Werth / als der Stadt Nancy ihres wäre / so soll dem Herrn Herzog der Abgang vergütet werden. Dergestalten / daß jeder Stadt Gebiet / an gleicher Weitschafft und Werth seyn sollen.

XIX.

Der Aller-Christlichste König soll sich des Rechtens / so ihme von dem Pabst Clemente IX. zugelassen / einen Bischoff zu Tull zu benennen / und vorstellig zu machen / verzeyhen / gestalten er dessen sich in dieser Handlung vor sich / seine Erben und Nachkommen begiebet / und solches in die Hände des Pabsts übergiebet / also daß dem vorbemelden Herzog frey stehet / um dasselbige zu erlangen / bey dem Päbstlichen Stuhl anzusuchen.

XX.

Uber diß ist verglichen worden / daß der erwehnte Herr Herzog in keinerley Weise und Weg befugt seyn solle / einige Veränderung bey denen / so mit Beneficien versehen / und welche Ihro Aller-Christlichste Königl. Majestät biß auff den Tag der gegenwärtigen Friedens-Handlung vergeben hätten / vornehmen / auch daß diejenige / so damit versehen seynd / in besagter Beneficien ruhigem Besitz so gar verbleiben sollen / daß auch in des gemeldten Herzogs Machten nicht stehet / dieselbige in einigerley Gestalt zu beeinträchtigen / oder darinnen zu hindern / oder des Besitzes zu entwehren.

XXI.

Ferner ist beschlossen worden / daß alle Rechtfertigungen / Urtheil und Verläße / so bey dem Raths-Richtern / und anderen Ihro Aller-Christlichsten Königl. Majestät Bedienten / in den Irrungen und Streit-

Sachen /

Sachen/ die biß zum Ende ausgeübet/ und sowohl zwischen den Unterthanen des Hertzogthums Lothringen und Barr / der Zeit / da gedachte Stände unter der Herrschafft des oberwehnten Aller-Christlichsten Königs gewesen / als andern ergangen / statt haben / und nicht anders / als ob der Aller-Christlichste König Herr und Besitzer der ernannten Länder geblieben wäre / ihre völlige und gäntzliche Krafft und Würckung erlangen / mithin die angezeigte Urtheil und Verlässe in Zweiffel zu ziehen / zu vernichtigen / oder der Vollziehung zu verhindern oder zu verzeyhen / ihme die Macht benommen seyn solle. Zwar soll den streitenden Theilen zugelassen seyn / nach Ordnung und Versehung der Gesetze und Satzungen / ihre Zuflucht zur Revision der Acten zu nehmen/ doch daß inzwischen die Urtheile in ihren Kräfften und Wesen verbleiben.

XXII.

Dem Herrn Hertzog sollen alsobalden alle Archiva und Brieffliche Urkunden / die sich in der Nancyschen und Barrischen Schatz- auch beyderley Rechen-Cammern/oder an andern Orten gefunden und weggenommen worden / wiederum eingehändiget werden.

XXIII.

Ihro Käyserl. Majestät hat eingegangen / daß der Fürst Franz Egon/ Bischoff zu Straßburg / und dessen Bruder Fürst Wilhelm Egon von Fürstenberg / mit dero Brudern Sohn / Fürst Anton Egon zu Fürstenberg / samt dero Beamten und Bedienten völlig in denjenigen Stand / Ehren / Würden/ Rechte / Stimme / Sitz / Beneficien und Aemter / Lehen / Affter-Lehen und unlehnbare Güter mit denen inzwischen verkümmerten Frucht-Nutzungen / und insgemein in alle Güter / die sie vor der / aus Veranlassung dieses Kriegs / vorgenommenen Entsetzung / genossen / oder von Rechts wegen geniessen können / wieder eingesetzet werden sollen / deme einige Acta, Vergleich und Verlässe keine Hinderniß bringen / sondern hiemit dieselbe vernichtiget seyn sollen. Es soll auch bedeuteter Fürst Wilhelm Egon stracks nach allerseitigen Genehmhaltung des Friedens allerdings auff freyen Fuß gestellt werden. Was aber von dem Straßburgischen Capitul und andern / die die Beneficia und Güter/ so obbemeldtem Bischoff und Fürsten zugehöret/ verwaltet / und von dero ernannten Bedienten wider selbige mit Worten/ Wercken und Schrifften gehandelt worden ist / das alles soll ewiglich vergessen / und nicht zugelassen seyn / dieselbe deßwegen in einerley Weiß anzugreiffen / oder unter einigem Vorwand ihnen Ungelegenheit zuzuziehen.

XXIV.

Beyder Theil Lehen-Leute und Unterthanen / Geistliche und Weltliche / sollen allzumahl in ihre vorige Ehren / Würde und Beneficien / deren sie vor diesem entstandenen Krieg genossen / wieder eingesetzt/ wie nicht weniger denselben ihre bewegliche und unbewegliche Güter / Einkünfften / Fahre und Haab / und unablößliche Renthen / so durch Veranlassung dieses Kriegs eingezogen und eingenommen worden / mit allen Rechten / Anforderungen und Erb-Fällen / die auff sie Zeit währenden Kriegs gelanget / dergestalt wieder eingeräumet werden/ daß ihnen jedoch von Zeit der Einziehung und Einnehmung an/biß auff den Tag des genehm gehaltenen Friedens hin wegen der Fruchtenessung und Einkünfften / so aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern / Renthen und Beneficien eingefangen werden / nichts angefordert werden möge; Ingleichem soll es auch mit denen Schulden / Vermögen / Waaren / und beweglichen Gütern / so vor dem erwehnten Tag von dem Fisco eingezogen worden / gehalten werden / so daß weder die Glaubigere der gemeinen Schulden / noch die dergleichen Vermögen und Waaren zu getreuer Hand hinterlegt / und deren Erben / und die / so an derselben Stelle kommen / etwas zu fordern / dieselbe zu verfolgen/ oder deren Wiedererstattung oder Befriedigung zu begehren / nimmermehr befugt seyn sollen; Welche Wiedererstattung auff obausgedruckte Weiß auch auff diejenigen zu ziehen / die sich zur Gegnerischen Seiten geschlagen haben / inmassen sie dahero / vermittelst dieser Handlung/ zu ihres Fürsten Gnad und ihren Gütern/ wie sie zur Zeit des Schlusses und der Unterschrifft dieser Friedens-Handlung seyn werden / wieder kommen sollen; Und dieses soll also / ungehindert einiger Schenckungen / Einziehungen / Verfallungen/ Bey- und End-Urtheile / die auch in Abwesenheit und ungehört der Partheyen in contumaciam ergangen/vollzogen werden; Zumahl dergleichen Endscheid und abgeurtheilte Sachen null und nichtig seyn/ und davor geachtet werden sollen / als ob sie nicht ergangen oder ausgesprochen wären / so daß besagten Partheyen allerdings frey und bevor stehet / in ihr Vatterland / aus dem sie sich vorhero begeben / wieder zu kehren / und entweder selbst der erwehnten Güter/ beweglicher Haab / Renthen und Einkünfften zu geniessen / oder anders / wo es ihnen vor gut scheinet / mit ihrer häußlichen Wohnung / nach Belieben ohne einigen Zwang niederzulassen: Dafern aber anderswo selbige sich aufhalten wolten / soll ihnen unbenommen seyn / durch unverdächtige Gewalthabere ihre Güter und Einkünfften zu verwalten und zu geniessen/ doch daß anbey die Beneficien / die Anwesenheit erfordern / als welche persönlich zu verwalten und zu besitzen / ausgenommen seyn sollen.

XXV.

Wessen man sich zwischen Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich / und dem Königreich Schweden sowohl vor sich/als des Hertzogs von Gottorff halben anheut vergliechen/das soll alles/ was in dieser Handlung mit begriffen / verstanden werden / so daß diese gegenwärtige sowohl / als die Käyserlich-Schwedische Handlung vor eine zu halten / und von solchen Kräfften und Werth seyn solle / als ob sie von Worten zu Worten diesem Friedens-Schluß einverleibet wäre.

XXVI.

Und nachdem der allgemeinen Beruhigung daran gelegen / daß der/ zwischen Ihro Aller Christlichsten Königl. Majestät/und dem König und Königreich Schweden / mit dem König in Dännemarck/ Churfürsten zu Brandenburg/ Bischoff zu Münster/ und denen Fürsten von dem Hauß Lüneburg / dem Bischoff zu Oßnabrück/ und dem Hertzog zu Zell und Wolffenbüttel/noch währende Krieg ebenfalls bald beygelegt werde; Demnach soll Ihro Käyserl. Majest. nicht weniger bey obbemeldten Fürsten / als Ihro Aller Christl.

Königl. Majest. bey dem König in Schweden eiferig- und nachdrücklichen Fleiß anwenden / daß der Friede unter erwehnten solchen Potentaten ebenfals ehestens zuwege gebracht werde / und dieselbe zu solchem Ende sobalden in einen zu Erlangung des Friedens bequemen Stillstand der Waffen einwilligen mögen. Dafern aber wider Vertrauen solche Mühe und Fleiß ihren erwünschten Zweck nicht erreichen dörffte / auff solchen Fall versprechen Ihro Käyserl. Majestät / und die Churfürsten auch andere in diesem Frieden begriffene Fürsten und Stände des Reichs / daß nach verflossener Zeit des Stillstands der Waffen / Sie diesen ernannten Franckreich und Schwedens Feinden auff keine Weise / und unter keinem Vorwand weder directè noch indirectè nicht helffen / oder Franckreich und Schweden in Führung dieses Kriegs einige Hinderniß thun / noch auch leiden wollen / daß des besagten Feinde Franckreichs und Schwedens Völcker / ausser ihren Gebieten / im Reich einige Läger schlagen / oder Winter-Quartier machen mögen. Es soll auch in der Allerchristlichsten Königl. Majest. Willkühr stehen / zu oberwehntem Ende in nachfolgenden Oertern des Reichs Besatzunge / jedoch ohne Schaden des Herrn jedes Orts und deroselben Unterthanen / und daß sie auff Unkosten des Allerchristlichsten Königs unterhalten werden / einzulegen / nehmlich in den Flecken und Städten / Chastelet / Huy / Verviers / Aachen / Düren / Linnick / Neuß und Zons / in denen man neue Befestungen zu bauen weiters nicht Macht haben soll / denn so weit dieselbe zu Versicherung der bemeldten Besatzung nöthig seyn werden / die doch so anzulegen / daß keine rechtemäßige Ursach zur Argwöhnigkeit dardurch entstehen möge; Es soll auch der Allerchristlichste König nicht befugt seyn / dieselbe Oerter / der daselbst gemachten Unkosten halben / oder unter einig anderm Vorwand / innen zu behalten / sondern soll dieselbe / sobalden ein Friede unter obbedeuteten Partheyen / wegen der in dem Reich gelegenen Landen getroffen und genehm gehalten / oder denselben fest zu stellen / mit allgemeiner Einwilligung / andere taugliche Mittel gefunden seyn werden / dieselbe demjenigen / denen sie solche eingenommen / wieder räumen und übergeben; Hingegen verspricht auch Ihro Allerchristlichste Königl. Majest. des Käysers und des Reichs anjetzigen Feinden / auff keine Weiß / und unter keinem Vorwand / weder directè noch indirectè Hülffe zu leisten: und soll dem Käyser und dem Reich mit dem Allerchristlichsten König ihren Eyffer / Rath und That / dadurch sobald möglich mit allgemeiner Beystimmung dieser Krieg allerehestens gestillet werde / zu vereinbahren / frey und bevorstehen.

XXVII.

Es soll nach Inhalt des andern Articuls / des in allen Stücken bekräfftigten Münsterischen Friedens / allerseits / die Wiederabtretung geschehen / und die zu übergeben seyende Oerter getreulich und ohne Gefährde geräumet werden. Zu welchem Ende eben zu der Zeit / da von beyden Theilen dieser Friedens-Schluß genehm gehalten wird / Commissarii zu benennen / damit die obbedeutete Räumung der Plätze und dero Abtretung innerhalb eines Monats von dem genehm gehaltenen Frieden an / ohne fernern Auffschub / ihre Endschafft erreiche / unter welchen doch inzwischen die Oerter / von denen im vergehenden Articul der Zeit ein anders verordnet / nicht begriffen seyn.

XXVIII.

Angesehen von Alters her wegen des Schlosses und des Hertzogthums Bouillon, zwischen dem Bischoff und Fürsten zu Lüttich / mit dem Hertzog desselben Namens ein Streit waltet / hat man sich ferner dahin verglichen / daß der Hertzog von Bouillon, in dem Besitz / darinn er sich befindet / verbleiben / die Irrung hingegen selbst / in der Güte / oder durch Schieds-Richter / die die Partheyen innerhalb dreyer Monat Zeit / von dem genehm gehaltenen Frieden an / zu benennen / beygeleget werden / indeß aber alle That-Handlung gäntzlich ausgeschlossen seyn soll.

XXIX.

So bald dieser Friedens-Schluß von denen hierzu insonderheit abgeordneten und bevollmächtigten Herren Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn wird / soll alle Feindseligkeit auffhören; dafern aber nach vierzehen Tagen von dem unterschriebenen Frieden etwas darwider vorgenommen würde / soll dasselbige alsobalden vergütet / und in den alten Stand gesetzet werden.

XXX.

Mit der Einforderung derer Kriegs-Steuren / so von ein und anderm Theil denen Ländern / Herrschafften und Oertern auffgelegt worden / welche vor der Unterschrifft dieser Friedens-Handlung sich zu ermeldten Steuren verstanden / soll man biß zu dieser Handlung Genehmhaltung fortfahren / und soll das / was man zur selben Zeit im Rückstand schuldig verblieben / innerhalb der Zeit von vier Monathen / von besagter Genehmhaltung an zurechnen / erlegt werden: doch mit der Bescheidenheit / daß nach denen allerseitlich ausgewechselten Genehmhaltungen derselben Bezahlung von den Gemeinen / die sich mit gnugsamen Bürgen verbürgen / daß sie das / was sie schuldig / in der Stadt / derentwillen man sich zu vergleichen / entrichtet werden / durch That-Handelung nicht eingetrieben werden solle.

XXXI.

Obwohl in dem andern Articul dieser Friedens-Handlung sattsam erkläret worden / daß der Münsterische Friedens-Schluß in allen und jeden Stücken bestätiget seyn solle / so hat man doch ausdrücklich beliebet / daß alles / was wegen der Montferratischen Sache / in dem angezogenen Münsterischen Friedens-Schluß versehen / ebenfalls künfftig seine Kräffte und Würden behalten / absonderlich aber unter demselben fest gestellet verbleiben solle / was dem Herrn Hertzog zu Savoyen zum besten daselbst verordnet zu befinden ist.

XXXII.

Nachdem auch Ihro Käyserl. Majest. und des Allerchristlichsten Königs Majestät des Durchlauchtigsten Königs in Groß-Britannien Eyffer und Fleiß / so selbiger / einen durchgehenden Frieden und allgemeine Ruhe zu erwerben / ohne Unterlaß angewendet / mit danckbarem Gemüth erkennen / so haben beyderseits Theilen beliebet / ihn mit seinen Reichen / in diesem gegenwärtigen Friedens-Schluß auff die adelbeste Art und Weise nahmentlich zu begreiffen.

XXXIII.

XXXIII.

Es sollen auch in diesen Frieden diejenigen mit eingeschlossen werden / welche vor Auswechselung der Genehmhaltung/oder innerhalb sechs Wochen darnach/ von ein oder dem andern Theil mit einhelliger Einwilligung ernennt werden.

XXXIV.

Der Käyser und der Aller Christlichste König verwilligen / daß alle Könige / Fürsten und Republiquen/ der Vollenziehung und Festhaltung alles und jeden/ so in gegenwärtigem Friedens-Schluß enthalten/ höchstgedachten Ihro Käyserlichen Majestät und Ihro Aller Christlichsten Königlichen Majestät Gewehrschafft leisten mögen.

XXXV.

Es versprechen beyder Theile hierzu insonderheit verordnete Gesandten und Gevollmächtigte / daß der auff diese Weise beschlossene Frieden / respectivè von dem Käyser und dem Reich/ wie auch dem Aller Christlichsten König/ auff die allerseits beliebte Form genehm gehalten werden soll / und daß sie verschaffen wollen/ daß die feyerliche Genehmhaltungs-Urkunden in Zeit von acht Wochen/von dem Tag der Unterschrifft an zu rechnen/ oder so es wird geschehen können/ ehender allhier gegen einander/ gelehrend auszuwechseln.

XXXVI.

Wann dann auch Ihro Käyserliche Majestät von denen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs in Krafft des den 31. Maji Anno 1677. ergangenen / und denen Frantzösischen Gesandten/ unter der Maynzischen Cantzley Insiegel/ ausgehändigten Concluſi gebührend ersucht worden / zu verordnen/ daß ermeldte Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs Interesse, durch Ihro Käyserliche Gesandschafft zu dieser Versammlung berathet werde / demnach haben so wohl die Käyserlichen als Königlichen Gesandten / in obangezeigter Namen / gegenwärtigen Friedens-Schluß zu Beglaubung und mehrer Bekräfftigung alles und jeden/was darinn enthalten/ mit ihren Unterschrifften und eigenen Insiegeln bestätiget/ und die behörige Genehmhaltung / nach der verglichenen Art und Weise / auff die vorgesetzte Zeit und Ziel auszuantworten / darbenebens des von dem Römischen Reichs-Directorio, wider dieses Frieden Schlusses Unterschrifft einige Protestation oder Contradiction mit nichten angenommen oder gültig seyn soll / zugesagt und versprochen. Geschehen ist dieses zu Nimwegen/ den fünfften Februarii, im Jahr des HErrn sechzehenhundert neun und siebenzig.

(L.S.) Johannes Bischoff und Fürst zu Gurck.
(L.S.) Franciscus Udalricus, Graf Kinsky.
(L.S.) T. A. Henrich Strattmann.

(L.S.) Le Marechal d' Estrades.
(L.S.) Colbert.

VII.

Nimwegischer Friede,

Welcher zwischen der

Röm. Käyserlichen Majestät,

und der

Königlichen Majestät in Schweden,

Durch dero hierzu gevollmächtigte Extraordinaire Abgesandten zu Nimwegen, den 5. Februarii 1679. geschlossen, auffgerichtet und unterschrieben worden.

Im Namen der Allerheiligsten unzertheilten Dreyeinigkeit.

KUnd und zu wissen sey hiermit allen und jeden, denen hieran gelegen, oder auff irgend eine Weiß daran gelegen seyn kan; Daß, nachdem von Anfang dieses nun von etlichen Jahren her, zwischen dem Allerdurchläuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, erwählten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Teutschland, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König/ Hertzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten/ Crain. Marggrafen in Mähren/ Hertzogen zu Lützenburg, Ober- und Nieder-Schlesien/ Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg/ Tyrol / Pfirdt, Kyburg und Görtz/ Landgrafen im Elsas, des Heil. Röm. Reichs Marggrafen in Burgund, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins, ꝛc. eines; Dann auch dem Allerdurchläuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finnland / Hertzogen in Schonen, Esthen, Liefland, Carelien, Brehmen, Vehrden/ Stettin, Pommern Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn in Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltzgrafen bey Rhein, in Bayern, Jülich, Cleve und Bergen Hertzogen/ ꝛc. andern Theils, Ihro Käyserl. Majest. uno Königl. Majest. in Schweden ihnen nichts so sehr und höhers angelegen seyn lassen/ als daß, mittelst wieder Auffrichtung eines unverbrüchlichen Friedens, die Verwüstung so vieler Landschafften und Blutvergiessung sich stillen möge; Es endlich aus Göttlicher Güte geschehen, daß nächst Bemühung des Allerdurchläuchtigst- und Großmächtigsten Fürstens und Herrn, Herrn Carls des Andern, Königs in Groß-Brittannien, ꝛc. welcher, als ein bey diesen höchst schweren die gantze Christliche Welt betreffenden Zeiten, allerseits erkieset- und angenommener Mediateur, zu seinem unsterblichen Nachruhm, mit unverdrossenem Fleiß, für den allgemeinen Ruhestand und General-Frieden, seine Rathschläge und mühsame Dienste angewendet hat/ Ihro Käyserl. auch Königl. Schwedische Majest. Majest. ꝛc. ꝛc. eingewilliget haben/ daß allhier zu Nimwegen in Gelderland eine Zusammenkunfft zu Handluna des

Frie-

Friedens angestellt werde; Derowegen haben die an besagtem Orte erschienene beyderseits rechtmässig verordnete Extraordinari Abgesandte und Gevollmächtigte, und zwar an Seiten des Käysers die Hochwürdigst- Hoch- und Wohlgebohrne und Hochansehnlichste Herren, Herr Johannes, Bischoff zu Gurck, des H. Röm. Reichs Fürst, und Käyserl. Majest. Rath; Wie ingleichem Herr Frantz Ulrich, des Heil. Röm. Reichs Graf Khinsky / zu Chinitz und Tettau / Herr zu Klumetz, Ihro Käyserl. Majest. geheimer Rath, Cämmerer / Königl. Stadthalter, des Königl. Land-Gerichts Beysitzer, Appellations Gerichts-Præsident, und des Königreichs Böheim Hofmeister; und Herr Theodorus Adletus Henrich von Strattmann, Ihro Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath; An Seiten aber des Königs in Schweden die auch Hoch- und Wohlgebohrne und Hochvortreffliche Herren, Herr Benedictus Oxenstiern, Graf in Korstholm und Wasa, Frey herr in Möllarber und Lindholm, Herr in Kapurie, in Kattila, Ihro Königl. Majest und des Königreichs Schweden Rath und Præsident des höchsten Gerichts zu Wißmar, wie auch höchster Gesetzgeber in Ingermannland und Kexholm; Und Herr Johannes Paulin Oliverenans, Herr zu Ulfthol und Hoffmansterp, der Königl. Majest. in Schweden Cantzley-Rath, Staats-Secretarius und ordinari Richter des Wiederböensischen Bezircks; nach angeruffener Göttlicher Hülffe, und beyderseits ausgewechselten Vollmachten, auch angewandter fleissiger Bemühung der Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hochansehnlichen Herren, Herrn Laurentii Hende / Schildknappens ꝛc. Herrn Gulielmi Temple, Freyherrn, Herrn Leotin Janckins, Ritters, Extraordinari-Abgesandten und Gevollmächtigten der Königl. Majest. in Groß-Brittannien, welche das Mittler-Amt, den allgemeinen Ruhestand wieder zuwege zu bringen, vom 1675. Jahr an biß hieher gantz unpartheyisch und so emsig als klüglich verwaltet, auff nachfolgende beyderseits verbündliche Friedens- uud Freundschaffts-Gesetze zu GOttes Ehr, und der Christenheit Wohlfahrt, sich vereiniget und verglichen haben:

I.

Es soll eine Christliche / unverbrüchliche und ewigwährende / auch wahre und auffrichtige Freundschafft seyn / zwischen der Röm. Käyserl. Majest. dem Röm. Reich / auch allen und jeden derselben in diesem Frieden mit begriffenen Bunds-Genossen / und jeglicher derselben Erben und Nachfolgern / eines / und dann zwischen Ihro Königl. Majest. und dem Königreich Schweden / und desselben in diesem Frieden mit begriffenen Bunds-Genossen und jeglicher dero Erben und Nachfolgern / andern Theils; Derowegen sollen von nun an und alsobalden alle feindselige Thätlichkeiten durchaus und durch jedwedern Theils Königreiche / Stände und Landschafften / sie seyen gelegen wo sie wollen / auch alle und jede deroselben Unterthanen und Inwohnern / was Standes die auch seyn / aufhören / also daß kein Theil dem andern fürterhin keine Feindschafft oder Schaden heimlich oder öffentlich durch ihre oder durch andere zufüge / sondern vielmehr jeder Theil des andern Nutzen / Ehr und Frommen befördern / und also beyderseits getreue Nachbarschafft / und voriges dienstfertiges Friedens- und Freundschaffts-Band von neuem wieder gepflogen / und unverbrüchlich unterhalten werden.

II.

Und damit diesem Werck desto besser vorgesehen werde / ist beyderseits eine neue Amnestie und Vergessenheit alles dessen / was vom Anfang dieser Unruhe / auff irgend eine Art und Weiß von einem oder andern Theil hin und wieder feindlich oder feindseliges vorgangen / beliebt worden / also / daß weder derselben / noch irgend anderer Sachen oder Vorwand halber / einer dem andern einige Feindschaffe / Beschwerniß oder Verhinderung / es treffe die Personen / Sachen / Rechte oder Sicherheit an / durch sich oder andere / heimlich oder öffentlich / directè oder indirectè, unter dem Schein Rechtens / oder thätlicher Weise / inn- oder ausserhalb des Römischen Reichs (ungehindert aller vorigen diesen zuwider lauffenden Verträgen) zufüge / oder zuzufügen geschehen lasse / sondern alle und jede hin und her / sowohl vor / als im Krieg / mit Worten / Schrifften / oder Wercken zugefügte Unbilligkeiten / Gewalt / Feindseligkeiten / Nachtheil / Schaden / Unkosten / ohne alles Ansehen der Person und der Sachen / also gäntzlich abgetilget seyn / daß / was ein Theil an dem andern dißfalls fordern könte / in ewiger Vergessenheit begraben seyn solle. Eben dieser Amnestie, deren Güte und Würckung sollen auch sich zu erfreuen haben / alle und jede beyder Theilen Lehen-Leute und Unterthanen / also daß es keinem / er habe dieser oder jener Parthey gefolget / præjudicir- nachtheil- schäd- oder hinderlich seyn solle / daß er nicht wiederum in denjenigen Stand / in welchem er vor dem Krieg sich befunden / es treffe Ehr oder Güter an / völlig gesetzt werde.

III.

Zufolge dieses allgemeinen und unumgeschränckten Grundes / der ewigen Amnestie und Vergessenheit / und damit zwischen beyden vergleichenden Partheyen eine desto gewissere Regul gegenwärtigen Friedens und Freundschafft gesetzt werde / ist mit beyderseits Belieben bedingt worden / daß der Westphälische zu Osnabrück den 24. Octobris des 1648. Jahrs getroffene Friede / eine steiffe Grundfeste und einzige Richtschnur dieses Friedens-Vergleichs seyn solle / also daß derselbe seine vorige Krafft wieder gewinnen / und unverletzlich

auch ebenermassen als vor diesen gegenwärtigen Kriegs-Unruhen ein durchgehendes Fundamental-Reichs-Gesetz und Gebot sey / wodurch die vergleichende Partheyen einander wiederum verbunden und verpflichtet verbleiben / ungehindert aller hierwider ergangenen / aber hiermit auffgehebt-und zernichteten Handlungen/ Geboten/ oder durch diese Kriegs-Unruhe vorgegangenen Veränderungen.

IV.

Zu mehrer Bekräfftigung und Bestärckung der Freundschafft und engerer Verbindnüß aber/ solle keine aus den vergleichenden Partheyen einige diesem Frieden zuwider lauffende Bindnüß haben / noch hinführo zu einigem zu des andern Schaden oder Nachtheil zielenden Tractat oder Handlung sich verwilligen/ sondern vielmehr demselben zuwider seyn/ und des andern Feinden / welche entweder zur gegenwärtigen Zeit dergleichen sind/ oder inskünfftige seyn und erwachsen können / im geringsten keine Hülffe oder Vorschub an Volck/ Gewehr / Munition/ Provant / Schiffen/ Schifflenten und andern Kriegs-Sachen / oder auch Geld-Vorschuß zum Krieg / weder directè noch indirectè, unter öffentlich-oder privat und absonderlichen Namen leisten/noch demselben mit einigem Lager oder Winter-Quartier in des Röm. Reichs/ oder des Königreichs Schweden Herr-und Landschafften zustatten kommen lassen / mit Vorbehalt des hier nachgesetzten Guarantie-und Gewehrschaffts-Articuls.

V.

Dieweil auch dem allgemeinen Wesen höchlich daran gelegen / daß der Krieg/ welcher zwischen der Königlichen Majestät und dem Königreich Schweden und dessen Bundes-Genossen/ und zwischen dem König in Dännemarck / dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg / dem Bischoff zu Münster / und denen Braunschweig-Lüneburg-Oßnabrück-Zell-und Wolffenbüttelischen Fürsten und Hertzogen annoch währet/ gleichfals schleunigst beygelegt werde ; Als werden Ihro Käyserl. Majest. und das Reich/ so wohl für sich selbsten/ als gesamter Hand mit andern/ ihren Fleiß anwenden/ und sich nachdrücklich ins Mittel schlagen/ doch jederzeit ohne Nachtheil der zwischen dem Käyser und dem Reich/ wie auch dem König und Königreich Schweden/ im vorhergehenden Articul getroffenen beyderseits verbindlichen Obligation und obliegender Schuldigkeit/ keiner des andern Feinden zu helffen. So lang aber der Friede zwischen obbesagten Partheyen nicht getroffen seyn wird / soll der Königlich-Schwedischen Majestät an dem wider vorermeldte seine Feinde führenden Krieg durchaus keine Hinderung noch Eintrag geschehen ; Nach gemachtem Frieden aber/ soll derselbe/ als wann er allhier absonderlich einverleibt wäre / in gegenwärtigem Tractat also für mit begriffen gehalten werden.

VI.

Es sollen beyderseits die freye Gewerbs-Handlungen zu Wasser und Lande wieder blühen / und der Käyserl. Majest. und des Reichs Unterthanen / absonderlich denen Hansee-Städten in dem Königreich Schweden/ dessen Ländern / Herrschafften und See-Häfen hinwiederum den Schwedischen Unterthanen im Reich / ihre Rechte/ Freyheiten/ Privilegien/ Nutz und Vortheil/ deren sie vor dieser Kriegs-Unruhe genossen/ ungekräncket verbleiben.

VII.

Die Römische Käyserl. Majestät wird Krafft tragenden Käyserl. Amts nicht minder dem Gottorffischen Hiern Hertzogen Christian Albrecht zu Schleßwig-Hollstein/ als den übrigen Reichs-Ständen/ nach des Heil. Römischen Reichs Gesetz und Gewohnheiten dero Schutz ertheilen/ daß demselben seine im Reich gelegene Herrschafften und Angehörige unverletzt verbleiben / hiernechst vermitteln / daß auch die übrige Streitigkeiten zwischen dem König in Dännemarck/ und vorermeldtem Hertzog förderlich beygelegt werden mögen.

VIII.

Der Käyser und der König in Schweden verwilligen/ daß der König in Groß-Brittannien als Mediateur, wie auch alle Könige / Fürsten und Republiquen über die Vollziehung und Beobachtung sowohl aller als jeder in gegenwärtigem Tractat enthaltenen Puncten/ als allerhöchstgedachten Ihrer Käyserl. und Königlicher Schwedischen Majestäten / die Guarantie und sichere Wehrschafft leisten möge.

IX.

Weilen auch die Röm. Käyserl. und Königl. Schwedische Majest. Majest. des Durchlauchtigsten Königs in Groß-Brittannien ꝛc. Mühe und Fleiß/ so Er zu Wiedererwerbung eines allgemeinen Friedens/ und öffentlichen Ruhestandes unabläßig angewendet hat/ mit danckbarem Gemüth erkennen ; So ist beyderseits beliebt worden / denselben samt allen seinen Königreichen in gegenwärtigem Tractat nahmentlich mit zu begreiffen.

X.

Es sollen über diß auch diejenige in diesen Frieden mit eingeschlossen seyn / welche vor Auswechselung der Ratification oder Genehmhaltung / oder aber innerhalb sechs Monathen hernach von einem oder andern Theil mit einmüthiger Verwilligung ernennt werden möchten. Und sollen auch alle diejenige Sachen/ über welche Ihro Käyserl. Majestät und das Reich mit dem Aller Christlichsten König sich vereiniget haben/ in diesem Tractat begriffen zu seyn/ verstanden und nicht anders gehalten werden/ als ob sie solchem von Wort zu Wort wären einverleibt worden.

XI.

Diesen dergestalt geschlossenen Frieden versprechen obbermeldte Extraordinaire Abgesandten und Gevollmächtigte/ von dem Käyser und dem Reich an einer/ und dem König in Schweden anderer Seiten / auff die allhier einmüthig beliebte Form bestätigen zu lassen / und unfehlbar zu verschaffen / daß die solenne und feyerliche Genehmhaltungs-Instrumenta innerhalb acht Wochen Zeit von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen / oder wo es möglich seyn kan/ noch eher allhier gebührlich und rechtmässig gegeneinander ausgewechselt werden mögen.

XII. Und

XII.

Und dieweil Ihro Käyserl. Majest. von denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / Krafft eines / unter dem Chur-Maynzischen Cantzley-Insiegel vom 31. Maji des 1677. Jahrs abgefaßt / und denen Schwedischen Abgesandten ausgehändigten Concluſi und Schlusses / allerunterthänigst und gebührend ersucht worden / daß sie durch Ihro Käyserliche Gesandtschaffe ermeldter Chur-Fürsten und Stände des Reichs Interesse und Angelegenheit bey dieser Versammlung beobachten zu lassen / allergnädigst geruheten; Als haben sowohl die Käyserliche als Königliche Abgesandten gegenwärtiges Friedens-Instrument, mit ihren bevorstehenden Namen / auch zu mehrer Beglaub- und Befestigung aller und jeder darinn enthaltener Puncten / mit ihrer Hand Unterschrifften und eigenen Insiegeln verwahret / und die gebührende Ratificationes und Genehmhaltungen in verglichener Form / auff obbesetzten Termin auszuliefern versprochen / auch daß keine von des Römischen Reichs Directorio gegen die Unterschreibung dieses Tractats etwa geschehene Protestation oder Widersprechung angenommen werden / noch gültig seyn solle. Geschehen zu Nimwegen den fünffzehen Hornung / im Jahr des HErrn Eintausend / sechshundert neun und siebentzig.

(L.S.) Johannes Bischoff und Fürst zu Gurck.
(L.S.) Benedictus Oxenstirn.
(L.S.) Franciscus Udalricus, Graf Kinsky.
(L.S.) Johannes Paulin Olivencrans.
(L.S.) T.A. Henrich Strattmann.

Käyserliche Vollmachten zum Nimwegischen Frieden.

I.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Teutschland / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. thun kund und zu wissen jedermännigklich und insonderheit / denen hieran gelegen / oder auff einigerley Weise gelegen seyn kan: daß als zu Stillung und Beylegung des gegenwärtigen im Heil. Reich und benachbarten vereinigten Niederländischen Provintzien geführten Kriegs / und zu Herbringung und Befestigung des allgemeinen Friedens und Ruhe unter denen streitenden Partheyen die vornehmlich dahin abzielende Tractaten mit einmüthiger Bewilligung zu Nimwegen in Geldern mit nechstem anzustellen und zu schliessen sind; und Wir zu der sonderbahren und erwegenen Treue / vielfältigen Gebrauch in Staats-Sachen / Dexterität / und Erfahrenheit des Hochwürdigen Johann / Bischoffen zu Gurck / Fürsten / Raths / unsers lieben Andächtigen; und des Hoch-Wohlgebohrnen unsers Cämmerers und des Heil. Reichs lieben Getreuen / Franz Udalrici Grafen Kinsky / von Chinitz und Tettau / Herrn in Chlumetz / Königl. Statthalters / des Hof-Gerichts Assessoris, Appellations-Præsidenten / und unsers Königl. Erb-Hof-Meisters im Königreich Böheim; wie auch unsers Reichs Hof-Raths / und des Heil. Reichs lieben Getreuen Theodori Altheti Henrich Strattmann; Wir unser Vertrauen gesetzet / und dieselbe als bereits unsere Ambassadeurs und Plenipotentiarios / zu gedachten Friedens-Tractaten verordnet haben: Inzwischen aber damit / weil vorgemeldter Bischoff zu Gurck / als unser vornehmer Plenipotentiarius in Bereitschaffte stehet / (sich nechstens auff die Reyse zu begeben) an Unserer Seiten nicht etwas / so zu Maturirung und Beförderung dieses heilsamen Wercks auff einigerley Weise gereichen könne / ermangeln möge / so haben Wir dem vorgedachten Grafen Kinsky hierdurch insonderheit vollkommene und hinlängliche Gewalt zugeeignet / wie Wir dann auch durch gegenwärtiges ihme wohlbedächtig zueignen / daß er indessen allein an jedem Ort erscheinen / und in unserm Namen entweder vor sich / oder durch Subdelegirte mit denenjenigen Gevollmächtigten und Plenipotentiariis / welche zu dieser Handlung und gedachte Tractaten mit rechtschaffenen und hinlänglichen Instructionen und Vollmachten von denen vergleichenden Theilen versehen sind / oder inskünfftige versehen werden möchten / über die sämtliche Wege / Mittel und Bedingnüsse / wodurch die vorgesetzte Freundschaffte und Friedens-Endzweck erlanget und befestiget werden könne / zu tractiren / zu handeln und zu schliessen / zusammen treten möge. Was derohalben genannter unser Gesandter und Plenipotentiarius / Graf Kinsky / mit dero vergleichenden Theilen Gevollmächtigten oder deren Subdelegirten zu diesem Ende vor sich / oder durch ihre Delegaten handeln / tractiren und eingehen werde / dasselbe versprechen Wir Krafft dieses bey Käyserl. und unverbrüchlicher Treue auf die beste Art und Weise gut und genehm zu halten. Zu Beglaubigung und Bestärckung dessen haben Wir gegenwärtigen Brieff eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Käyserlichen Insiegel bekräfftigen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien / am vier und zwantzigsten Tag des Monaths Julii, im Jahr des HErrn eintausend / sechshundert und neun und siebentzig / Unserer Reiche des Römischen im neunzehenden / des Hungarischen im zwey und zwantzigsten / des Böheimischen im zwantzigsten Jahren.

II.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien König / Ertz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnthen / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Thun kund und bekennen / daß da Wir nichts emsigers wünschen / als wie der gegenwärtige Krieg / womit der Christliche Welt-Kreiß geplaget wird / in einen billigen und honnetten Frieden je eher je lieber erwachsen könne; Und deßwegen von Hertzen wohl vernommen haben / daß es durch die löliche Sorgfalt und Vermittelung des Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn Carls / in Groß-Britannien / Franckreich und Hybernien Königs / Unsers geliebtesten Vetters und Bruders / dahin gekommen / daß / mit Bewilligung allerseits Theile / die Tractaten und Unterredung des Friedens zu Nimwegen angestellet werde / Wir dahero / was an Uns ist / zu Erwerbung der Ruhe dem Christlichen Welt-Kreiß gerne beyzutragen gemeynet / und setzen Unser Vertrauen in die Vorsichtigkeit / Erfahrenheit und Treue des Hochwürdigen Johann / Bischoffen zu Gurck / Fürsten / Raths / Unsers lieben Andächtigen / und des Hochwohlgebohrnen Unsers geheimen Raths / Cämmerers / und des Heil. Reichs lieben Getreuen / Franz Udalrichs / Grafen von Rhinsky von Chinitz und Tetrau / Herrn in Chlumetz / Königl. Stadthalters / des Hof-Gerichtes Assessoris, Appellations-Præsidenten / und im Königreich Böheim Erb-Hofmeistern: Wie auch Unsers Reichs-Hof-Raths und des Heil. Reichs lieben Getreuen / Theodori Alteti Henrich Strattmanns / dieselbe haben Wir ernennet / erwählet und bestellet / wie Wir sie dann durch gegenwärtigen Brieff ernennen / erwählen und bestellen zu Unsere Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarios zum Friedens-Congress und Verabhandlung / so zu Nimwegen gehalten werden soll; Denen Wir hiernächst antragen und insonderheit befehlen / daß sie / so bald es geschehen kan / sich nach besagter Stadt begeben / und daselbst die Friedens-Unterredungen / entweder directè, oder mit darzwischen kommenden Fleiß der zu beyden Theilen respectivè angenommenen Mediatoren / anstellen sollen mit des Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten / Herrn Carls / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten in Finnland / Hertzogen in Schonen / Esthen / Liefland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürsten in Rügen / Herrn in Ingermanland und Wißmar / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Unsers Vetters und Bruders / ꝛc. des Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Aller-Christlichsten Fürsten / Herrn Ludwigs / Königs in Franckreich / Unsers geliebtesten Schwagers und Bruders / und desselben Bunds-Genossen Gesandten / Abgeordneten und Gevollmächtigten / welche mit gnugsamer Vollmacht zu Schlichtung des gegenwärtigen Krieges und zu Beylegung der Streitigkeiten / so dahin gehören / durch einen guten und festen Frieden / ausgerüstet sind; Geben auch oben genannten Unsern Extraordinairen Gesandten und Plenipotentiarien vollkommene und absolutè Gewalt nebst aller Autorität und Vollmacht / so hierzu vonnöthen / daß sie entweder alle drey insgesamt / oder ihrer zwey / wann der dritte von ihnen abwesend / oder anderer gestalt verhindert seyn möchte / oder auch ihrer einer allein / wann die übrige zwey auff gleiche Weise abwesend oder verhindert seyn werden / den Friedens-Tractat zwischen Uns und dem vorgedachten Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Könige in Schweden / und desselben Bunds-Genossen / auch dem Aller-Christlichsten Könige in Franckreich / und dessen Bunds-Genossen / vor Uns und in unserm Namen eingehen / schliessen und unterzeichnen: auch alle Instrumenta, welche zu solchem Ende erfordert werden / verfertigen / expediren / aus Händen geben / und deßwegen überhaupt handeln / versprechen / stipuliren / beschliessen / die Acta und Declarationes unterzeichnen / und die getroffene Verträge auswechseln / und alles andere / was zu dem gemeldten Friedens-Geschäffte gereichen mag / eben so frey und unumschrenckt / als wann Wir selbst gegenwärtig solches verrichteten oder thun könten / verrichten mögen; ob es gleich einer specialern und deutlichern Vollmacht / als hierinnen enthalten ist / nöthig zu seyn scheinen würde. Uber diß versprechen Wir und erklären Uns bey Unserer Käyserl. Treu und Wort / daß Wir alles das / was durch vorbenannte Unsere Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarios entweder ihrer drey insgesamt / oder ihrer zwey / wann der dritte abwesend / oder anderer Gestalt verhindert würde / oder auch ihrer einen / da die übrige zwey abwesend oder verhindert seyn / gehandelt / geschlossen / besiegelt / extradirt und ausgewechselt worden / genehm / fest / steiff und unverbrüchlich halten wollen. Verbinden Uns auch hierdurch gegenwärtig / daß Wir Unsere Ratifications-Urkunden in gehöriger und solenner Form / und binnen der Zeit / wie verglichen wird / ausfertigen lassen werden. Zu Beglaubigung und Bekräfftigung dessen haben Wir gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Käyserl. Insiegel bestärcken lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien / den vier und zwantzigsten Tag des Monats Julii, im Jahr des HErrn Eintausend / sechshundert / sechs und siebentzig / Unserer Reiche des Römischen im neunzehenden / des Hungarischen im zwey und zwantzigsten / des Böheimischen im zwantzigsten Jahren.

Leopold.

Vt. Leopoldus Guilielmus Graf von Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Christoph Bever.

III.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien König / Ertz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog in Burgund / Steyer / Cärnthen und Würtenberg / Graf zu Tyrol / ꝛc. Thun kund und zu wissen / daß da wir nichts emsigers wünschen / als daß der gegenwärtige Krieg / womit der Christliche Welt-Kreiß geplaget wird / in einen billigen und honnetten Frieden je eher je lieber verwandelt werde / und deßwegen mit wohlgefälligem Gemüth vernommen haben / daß der Heiligste in Christo Vatter / Herr Innocentius der Eilffte / durch Göttliche Versehung der Römischen und allgemeinen Kirchen Pabst / als ein Mediateur den gemeldten Krieg zu stillen / und zwischen Uns und dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Catholischen Könige in Hispanien an einem / und dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten und Aller-Christlichsten Könige in Franckreich am andern Theil / den Frieden zuwege zu bringen / bereits von beyden Theilen angenommen und gebilliget worden / und zu solchem Amt den Hochwürdigsten in Christo Vatter / Herrn Ludwig Bevilaqua / Patriarchen zu Alexandria / nach Nimwegen in Geldern / welcher mit Einwilligung der streitenden Partheyen zum Ort der Tractaten beliebet worden / abgesendet / der auch würcklich schon auff der Reise dahin im Begriff ist / dahero / was an Uns ist / zu Herbringung der Ruhe des Christlichen Welt-Kreises Wir alles gerne beyzutragen gemeynet / und Unser Vertrauen gesetzet auff die Vorsichtigkeit / Erfahrenheit und Treue des Hochwürdigen Johann / Bischoffs zu Gurck / Fürsten / Raths / Unsers lieben Andächtigen ; und des Hoch-Wohlgebohrnen Unsers geheimen Raths / Cämmerers / und des Heil. Reichs lieben Getreuen / Franz Udalrich / Grafen Khinsky von Chinitz und Tetteau / Herrn in Chlumetz / Königl. Statthalters / des Hof-Gerichts Assessoris, Appellations-Præsidenten / und Unsers Erb-Hofmeisters im Königreich Böheim : wie auch Unsers Reichs-Hof-Raths / und des Heil. Reichs lieben Getreuen / Theodori Adrian Henrich von Stratmann ; Wir dieselbe ernennet / erwählet und bestellet haben / wie Wir sie dann hierdurch gegenwärtig ernennen / erwählen und bestellen zu Unsere Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarien zum gedachten Friedens-Congress und Tractaten / welche zu Nimwegen schon ihren Anfang genommen haben : Denenselben tragen Wir hiemit auff / und befehlen insonderheit / daß sie daselbst entweder directè, oder mit darzu kommenden Fleiß derer respectivè zu beyden Seiten angenommenen Mediatoren / mit derer streitenden oder sich vergleichenden Theilen / und derselben Bunds-Genossen Gesandten / Deputirten und Gewaltmächtigen welche diesen Krieg zu beschliessen / und die Streitigkeiten / so dahin gehören / durch einen guten und festen Frieden beyzulegen / mit genugsamer hinlänglicher Vollmacht versehen sind / die Friedens-Unterredungen anstellen mögen / geben auch Unsern vorgemeldten Extraordinairen Gesandten und Plenipotentiarien volle und absolute Gewalt / mit aller Autorität und Vollmacht / daß sie entweder alle drey insgesamt / oder ihrer zwey / wann der dritte abwesend / oder anderer Gestalt verhindert würde / oder auch ihrer einer allein / wann die zwey übrigen gleichmässig abwesend / oder sonst verhindert würden / die Friedens-Handlungen zwischen Uns / und vorgedachten streitenden und vergleichenden Theilen und deren Bunds-Genossen vor Uns und in Unserm Namen eingehen / schliessen und unterzeichnen / auch alle Instrumenta, welche zu solchem Ende erfordert werden können / verfertigen / expediren / aus Händen geben / und so gar überhaupt handeln / versprechen / stipuliren / schliessen / und die Acta und Declarationen unterzeichnen / die eingegangene Verträge auswechseln / und alles dasjenige / was zum berührten Friedens-Werck gehöret / eben so frey und unumschrencke / als wann Wir solches gegenwärtig verrichtet hätten / oder thun könten / verrichten möge ; Wenn es auch gleich einer noch specialern und deutlichern Vollmacht / als hierinnen gegenwärtig enthalten ist / vonnöthen zu seyn scheinen solte. Uber diß versprechen Wir und erklären Uns bey Unserer Käyserl. Treu und Wort / solches gut und genehm zu halten. Zu Beglaubigung dessen haben Wir gegenwärtigen Brieff eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Käyserl. Insiegel bekräfftigen lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Wien / den fünff und zwantzigsten Tag des Monats Maji, im Jahr des HErrn Eintausend / sechshundert und sieben und siebentzig / Unserer Reiche des Römischen im neunzehenden / des Hungarischen im zwey und zwantzigsten / des Böheimischen aber im ein und zwantzigsten Jahren.

Frantzösische Vollmachten zum Nimwegischen Frieden.

I.

LUdewig von GOttes Gnaden / König von Franckreich und Navarren / Entbieten allen und jeden / so gegenwärtiges sehen werden / Unsern Gruß. Nachdem ein rechmässiger Krieg den lieben Frieden allezeit zum Zweck haben soll / so haben Wir gleichergestalt eben in gegenwärtigem Kriege / welchen Wir etliche Jahre zu führen gemüssiget worden / Unser einiges Absehen dahin gerichtet / allermassen Wir auch bey dem erwünschten Fortgang Unserer Waffen durch die Vermittelung Unsers lieben Bruders des Königs zu Schweden verwichenen 1673ten Jahrs alldort in Uns in Friedens-Handlungen mit Unsern Feinden einzulassen gewillet gewesen / und dieses alles aus rechtschaffener und auffrichtiger Neigung zu der allgemeinen Ruhe und Frieden. Dannenhero Wir mit sonderbarer Wehmuth diejenige Hoffnung / so gantz Europa von den Cöllnischen Tractaten geschöpffet / gäntzlich verschwinden sehen müssen / gleichwohl und diesem allen ungeachtet / so haben Wir bald darauff Unsere

Inclination zu dem allgemeinen Frieden auffs neue zu erkennen gegeben / nachdem Wir die Stadt Nimwegen zu Reassumtion der vormahligen Friedens-Tractaten ernennet / und der gantzen Christenheit zu gut ein neues Mittel / zu dem allgemeinen Frieden zu gelangen fürgeschlagen haben / damit Wir dadurch der allgemeinen Verwüstung und Desolation so vieler Länder und Provintzen abhelffen / und fernern Blutstürtzungen der bedrängten Christenheit steuern und wehren möchten. Zu welchem Ende Wir dann / auff Ansuchen Unsers geliebten Herrn Bruders / des Königs von Groß-Britannien / Unsere Ambassadeurs und Plenipotentiarien nach besagter Stadt Nimwegen abfertigen / auch Uns zu seiner hohen Vermittelung bey dem Käyser versehen wollen / daß er sich das fürgeschlagene Temperament, welches Wir immittelst für gut angesehen / wegen Prinz Wilhelms von Fürstenberg / werde gefallen lassen. Und nachdem Wir nicht zweiffeln / es werde Unser geliebter Bruder / der König zu Schweden / auch Unsere hohe Alliirten eben zu dergleichen Gedancken geneigt seyn / um die Ruhe und Frieden gantz Europa wieder zu bringen; So leben Wir der gäntzlichen Zuversicht / es werden die Potentaten und Staaten / mit welchen Wir bißher im Krieg verwickelt gewesen / sich gleichfals dahin bemühen wollen / auch das feste und steiffe Vertrauen sowohl in die hohe angefangene Mediation Unsers geliebten Bruders / des Königs von Groß-Britannien / als auch in die von Ihr. Päbstl. Heiligkeit und der Republique von Venedig Uns angebotene Vermittelung gesetzet haben. Wir leben der gewissen Zuversicht / es werde der Allerhöchste das Bitten und Flehen der gantzen Christenheit durch gnädigste Segnung und Beförderung dieses löblichen Frieden-Wercks gnädiglich erhören / und dadurch dem Ubel / so aus diesem Krieg zu entstehen pfleget / steuern und wehren / und den lieben Frieden Uns endlich wieder schencken. Nachdem aber dieses hohe Werck solche Personen / deren langwührige Erfahrung / hoher Verstand und Auffrichtigkeit / zur Gnüge bekandt und bewähret ist / um der Dinge Wichtigkeit vollkommen gewachsen zu seyn / erfordern will / auch Wir eine geraume Zeit solche hohe Qualitäten bey Unserm geliebten Oheim / de Vitry und Pair von Franckreich / wie auch Unserm lieben und getreuen Sieur Colbert, Marquis von Croissy, Unserm Staats-Rath / und ferner bey Unserm lieben und getreuen Grafen d'Avaux, Staats-Rath / durch bewährte und hohe Proben / welche sie in unterschiedenen Abgesandtschafften und wichtigen Commissionen / sowohl inn- als ausserhalb Reichs / höchst-rühmlichst abgeleget haben / verspüret. Als wollen Wir obbesagte Sieurs den Duc d'Vitry, Marquis von Croissy und den Sieur Grafen d'Avaux, hierzu ernennet und deputiret haben. Ernennen und deputiren dieselbe hiermit nochmahls und in Krafft dieses / und ertheilen ihnen hiermit völlige Macht und Gewalt / so general als special bey denen Friedens-Tractaten zu Nimwegen als Extraordinair Ambassadeurs und Plenipotentiarien zu erscheinen / daselbst entweder directè vor sich und ihre eigene Personen / oder aber durch Vermittelung und Interposition Unserer Ambassadeurs Mediateurs zu conferiren und zu tractiren / mit Unsers geliebten Bruders des Römischen Käysers / auch geliebten Bruders des Catholischen Königs / und dann Unserer lieben und grossen Freunden / der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / auch aller andern Potentaten / und dero hohen Alliirten hierzu abgesandten Ambassadeurs und Ministern / als mit zulänglichen Vollmachten hierzu versehen / zu deliberiren / um daselbst wegen dienlicher und heilsamer Mittel die Irrungen und Mißhelligkeiten / welche aus gegenwärtigem Kriege erwachsen sind / ohnverlängt hinzulegen und gäntzlich abzuthun. Es sollen auch wohlbesagte Ambassadeurs und Plenipotentiarien berechtiget seyn / sowohl alle drey insgesamt / als auch zwey / im Fall auch einer unter ihnen unpaß werden / oder wegen gewisser Angelegenheit abwesend seyn solte / ja auch einer / in der andern beyden Abwesenheit bey gleichen sich ereigneten Fällen zu handeln und zu tractiren / und sich zu Schliessung eines sichern und beständigen Friedens einzulassen / und in genere zu geloben / zu versprechen / zu thun und zu verrichten / was sie zu einem erwünschten Frieden zu gelangen für nöthig erachtē werden / in eben dergleichen Authorität / Macht und Gewalt / als wann Wir selbst alldar zur Stelle gewesen / hätten thun und verrichten mögen / sonder einige Exception und Ausflucht auch in denen Dingen / so einer specialen Vollmacht sonst benöthiget seyn möchten / nicht anders / als wann solche ausdrücklich zugleich einverleibet wäre. Geloben und versprechen hiermit bey Königlichen Worten / Treu und Glauben / all dasjenige steiff und unverbrüchlich zu halten / was von wohlbesagtem Sieur Duc de Vitry, Marquis de Croissy und von dem Graf d' Avaux, sowohl von zweyen / im Fall der eine / als auch von einem / im Fall beyderseits aus obberührten Ursachen abwesend seyn solten / verheissen / stipuliret und geschlossen worden / inmassen Wir hierüber Unsere Ratification-Schreiben / in der von ihnen versprochenen Zeit / ohnverlängt ausfertigen lassen wollen / denn hieran geschiehet Unser Wille. Urkundlich haben Wir Unser Siegel hiervor drucken lassen. Geschehen zu S. Germain en Laye den 23. Decembris Anno 1675. und Unsers Reichs im drey udd dreyssigsten.

II.

Das hohe Verlangen / den allgemeinen Frieden zu befördern / hat Uns verschienenen Monath Decembris kurtz abgewichenen Jahrs dahin bewogen / daß Wir zu Unsern Ambassadeur und Plenipotentiarien nach Nimwegen Unsern lieben und getreuen Oheim de Vitry Duc und Pair de France, wie auch unsern lieben getreuen Sieur Colbert Marquis de Croissy, Unsern Staats Rath / auch endlich den Herrn Grafen d'Avaux, auch Unsern Rath und lieben Getreuen ernennet haben. Nachdem aber wegen einer dem Duc de Vitry zugestossenen Unpäßlichkeit er solche Reise und Verrichtungen nicht wohl über sich nehmen kan / Wir auch vor diesesmahl seiner guten Diensten und ungemeinen Dexteritæt entbehren müssen; So will Uns obliegen / eine so wichtige Commission der Geschicklichkeit und Auffrichtigkeit eines andern nicht minder qualificirten Ministers anzuvertrauen. Als haben Wir demnach Unser Vertrauen auff Unsern lieben und getreuen Herrn Oheim / den Grafen d'Estrades, Marechal

von Franckreich / und Unsern Ordens-Ritter gesetzet. Die vielfältige hohe Proben / so er wegen seiner Treu und herrlichen Verstandes / sowohl in Commandirung Unserer Armaden / als auch in wichtigen Staats-Angelegenheiten / so Wir ihme anvertrauet / absonderlich aber bey denen Friedens-Tractaten zu Breda / rühmlich abgeleget / haben Uns durch den damahligen glücklichen Succes zur Gnüge zu verstehen gegeben / wessen Wir Uns von seinen Verrichtungen in dergleichen Conjuncturen zu versehen haben. Aus angeregten Motiven haben Wir Unsern Oheim den Marschall d'Estrades hierzu ernennen und deputiren wollen / ernennen / verordnen und deputiren denselben hiermit / und in Krafft gegenwärtiger von Unserer Hand unterschriebener Vollmacht / wollen ihm darneben volle Macht und Gewalt / sowohl in genere als in specie, an statt des Duc de Vitry auffgetragen haben / mit dem obgesagten Herrn Marggraf de Croissy und Grafen d'Avaux, sich nach Nimwegen in Qualität Unsers Extraordinair-Ambassadeurs und Plenipotentiarien zu denen Friedens-Tractaten einzufinden / und daselbst sowohl directè als indirectè durch Interposition der Herren Ambassadeurs Mediateurs mit allen und jeden Unsers lieben Herrn Bruders des Römischen Käysers / wie dann gleichfalls Unsers lieben Bruders des Catholischen Königs / und dann Unserer lieben und grossen Freunden / dero Herren General-Staaten und aller anderer Königen / Potentaten und Alliirten / hohen Ambassadeurs und Ministres zu conferiren / und wegen dienlicher und zulänglicher Mittel / die Irrungen und Mißhelligkeiten / welche zu gegenwärtigem Krieg Anlaß gegeben / zu schlichten und beyzulegen. So sollen demnach wohlbesagte Ambassadeurs und Plenipotentiarien berechtiget seyn / sowohl alle drey insgesamt / als auch zwey / im Fall auch einer unter ihnen unpaß werden / oder wegen gewisser Angelegenheit abwesend seyn solte / ja auch einer / in der andern beyden Abwesenheit bey gleichen sich ereigneten Fällen zu handeln und zu tractiren / und sich zu Schliessung eines sichern und beständigen Friedens einzulassen / und in genere zu geloben / zu versprechen / zu thun und zu verrichten / was sie zu einem erwünschten Frieden zu gelangen für nöthig erachten werden / in eben dergleichen Autorität / Macht und Gewalt / als wann Wir selbst allda zur Stelle gewesen / hätten thun und verrichten mögen / sonder einige Exception und Ausflucht / auch in denen Dingen / so einer specialern Vollmacht sonst benöthiget seyn möchten / nicht anders / als wenn solche ausdrücklich zugleich einverleibt wäre. Geloben und versprechen hiermit bey Königlichen Worten / Treu und Glauben / alle dasjenige steiff und unverbrüchlich zu halten / was von wohlbesagtem Marschall d'Estrades, Marquis de Croissy und von dem Graf d'Avaux sowol von zweyen / im Fall der eine / als auch von einem / im Fall beyderseits aus obberührten Ursachen abwesend seyn solten / verheissen / stipuliret und geschlossen worden / inmassen Wir hie über Unsere Ratification-Schreiben / in der von ihnen versprochenen Zeit / ohnverlängt ausfertigen lassen wollen / dann hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben in Unserem Feldlager d'Urtabile bey Valenciennes, den 17. Maji der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers 1676. Unserer Regierung im vier und dreyssigsten.

Königlich-Schwedische Vollmacht zum Nimwegischen Frieden.

WIr Carl von GOttes Gnaden / der Schweden, Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog in Schonen / Esthen / Liefland / Carelen / Bremen / Verden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltzgraf am Rhein / Bayern / Jülich / Cleve und Berg Hertzog / thun kund und zu wissen allen und jeden / denen hieran gelegen / oder auff einige Weise hieran gelegen seyn kan / daß da Wir nichts begierigers wünschen als daß der gegenwärtige Krieg / womit der Christliche Welt-Kreiß bedrängt wird / in einen billigen und reputirlichen Frieden je eher je lieber verwechselt werden könne / und deßwegen mit wohlgefälligem Gemüth vernommen haben / daß durch die löbliche Sorgfalt und Vermittelung des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Königs von Groß-Britannien es dahin gekommen sey / daß mit allerseits Theile Zufriedenheit die Friedens-Tractaten und Unterredungen zu Nimwegen angestellet werden. Dannenhero was an Uns ist / wollen Wir dem Christlichen Welt-Kreiß die Ruhe wieder zuwege zu bringen / gerne alles beytragen / und setzen Unser Vertrauen auff die Vorsichtigkeit / Erfahrenheit und Treue Unsers und Unsers Reichs-Raths und des Wißmarischen höchsten Tribunals Præsidenten / wie auch obersten Gesetzgebers in Ingermannland und Kexholm / des Hoch-Wohlgebohrnen / Unsers auffrichtig Getreuen / Herrn Benedict Oxenstierna / Grafen zu Kersholm und Wasa / Freyherrn in Möhrby und Lindholm / Herrn in Kapuria und Karkila / hiernächst auch Unsers Cantzley-Raths / Staats-Secretarii und ordinairen Richters des Wirbóensischen Districts / des Wohlgebohrnen und Edlen / Unsers auffrichtig getreuen Johann Paulin Oxenkrantz / Herrn in Ullsbol und Hofmanstorp ꝛc. dieselbe haben Wir ernennet / erwählet und bestellet / wie Wir sie dann hiermit ernennen / erwählen und bestellen zu Unsere Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarios zu besagtem Friedens-Congress und Tractaten / welche zu Nimwegen gehalten werden sollen. Welchen Wir hiermit anvertrauen und insonderheit anbefehlen / daß so bald es geschehen kan / sie sich nach bemeldter Stadt begeben / und daselbst die Friedens-Handlungen / entweder directè oder mit Zuthuung und Fleiß derer angenommenen Mittels Personen / mit des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten / Herrn Leopolds / erwählten Römischen Käysers / in Germanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Braband / Steyer / Cärnthen und Crain / Marggrafen in Mähren / Her-

Hertzogen zu Lützemburg/ auch Ober- und Nieder-Schlesien / Würtemberg und Teck / Fürsten in Schwaben/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Pfyrd/ Kyburg und Görtz/ Landgrafen in Elsaß/ Marggrafen des Heil. Römischen Reichs/ Burgau/ auch Ober- und Nieder-Lausitz / Herrn der Windischen Marck / Portenau und Salms ꝛc. und desselben Bunds-Genossen Gesandten und Gevollmächtigten / welche den gegenwärtigen Krieg zu endigen und die Streitigkeiten/ so dahin gehören / durch einen guten und festen Frieden beyzulegen mit gnugsamer Vollmacht versehen sind/ anstellen mögen; Geben obgedachten Unsern Extraordinairen Gesandten und Plenipotentiarien entweder beyden insgesamt/ oder einem allein / wann der andere abwesend oder auff anderley Weise verhindert werde/ vollkommene und absolute Gewalt mit aller Authorität und Vollmacht den Friedens-Tractat vorerst und in Unserm Namen zwischen uns und vorgedachtem Käyser und desselben Bunds-Genossen anzufangen / zu schliessen und zu unterzeichnen / auch alle Instrumenta, welche zu solchem Ende erfordert werden können/ zu verfertigen / zu expediren/ herauszugeben / und solchergestalt überhaupt zu handeln/ zu versprechen/ zu stipuliren / zu bestätigen / und zu unterzeichnen die Acta, Declarationes, die Verträge auszuwechseln/ und alles andere/ was zu berührtem Friedens-Werck gehören mag/ eben so frey und unumschränckt zu verrichten / als wann Wir gegenwärtig es hätten verrichtet/ oder hätten verrichten können / ob es gleich einer noch specialern und deutlichern Vollmacht/ als hierinnen enthalten ist/ nöthig zu seyn scheinen möchte. Uberdiß versprechen Wir und erklären uns bey Unserer Königl. Treu und Wort / daß Wir alles genehm und wohlgefällig halten wollen / was durch gedachte Unsere Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarien entweder zweyen insgesamt/ oder einem allein/ wann der andere abwesend oder anderer Gestalt verhindert werde / gehandelt / geschlossen/ unterzeichnet/ extradiret und ausgewechselt worden. Wir verpflichten Uns hierdurch / die Ratifications-Urkunden in gehöriger und solennen Form/ und binnen der verglichenen Zeit ausfertigen zu lassen. Zu dessen allen Beglaubigung Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Insiegel bekräfftigen lassen. Gegeben in Unserer Residenz Stockholm am zwölfften Tag des Monaths April / im Jahr tausend sechshundert und sechs und siebentzig.

Carolus.

(L. S.)

Käyserliche Ratification über den Nimwegischen Frieden.

WIr Leopold ꝛc. thun kund allen und jeden/ die gegenwärtigen Brieff sehen/ lesen und hören lesen/ oder zu welcher Zeit von nachgeschriebenen Wissenschafft an sie gelangen könne / daß/ nachdem der Friedens-Congreß/ den vereinigen Jahren entstandenen schweren Krieg zu dämpffen/ zu Nimwegen in Geldern angestellet worden/ es durch Göttliche Gnaden-Verleihung geschehen/ daß nach vielen und mühsamen Tractaten durch unsere von beyden Theilen darzu destinirte Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarien der Friede und Freundschafft endlich geschlossen/ und biß zu unserer Ratification zu Stand gebracht worden / in folgender Gestalt/ Art/ und Inhalt: (Hier folget der Inhalt des Friedens-Instruments) Als nun dieses alles und jedes durch unsere vorgemeldte Gesandten und Plenipotentiarien mit unserm Vorwissen/ Geheiß und Befehl auff diese Weiß/ als wie hier von Wort zu Wort eingeführet und beschrieben gelesen wird/ geschehen/ gehandelt und verglichen ist/ so billigen/ ratificiren und bestätigen Wir dieses alles mit gepflogener reiffer und fleissigen Betrachtung und unserer grössesten Wissenschafft/ erklären auch Krafft gegenwärtigen / daß dieses genehm und fest sey und seyn werde/ und versprechen zugleich bey unserm Käyserl. Wort vor uns / und unsere Nachfolger / und dem Römischen Reich/ dessen dermahlen zu Regenspurg durch ihre Gesandten versammlete Stände den erwehnten Frieden in allen und jeden Articuln Krafft des am 23. Tag dieses Monats geschehenen und zu unsern Händen überlieferten Schlusses gebilliget und ratificiret haben / daß Wir alle und jede oben beschriebene Articul und was sonsten in diesem ganzen Friedens-Vertrag enthalten ist / fest / beständig/ und unverbrüchlich halten / und der Execution übergeben/ auch auff keinerley Weise zugeben wollen / daß weder durch uns oder die Unserige darwider gehandelt werde / auff was Art und Weise es auch geschehen könne / ohne Betrug und Argelist. Zu Urkund und Beglaubigung dessen haben Wir unser Käyserl. grösseres Secret an dieses von uns eigenhändig unterschriebenes Diploma anhängen lassen. Geben in Unserer Stadt Wien/ am 29. Tag des Monats Martii im Jahr des HErrn tausend sechshundert neun und siebentzig / Unserer Reiche des Römischen im ein und zwantzigsten / des Hungarischen im vier und zwantzigsten / des Böheimischen aber im drey und dreyssigsten Jahren.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf in Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Christoph. Bever.

Des

Des Reichs Approbation wegen des geschlossenen Nimwegischen Friedens.

AUs der Römisch-Käyserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag hochansehnlichen gevollmächtigten Principal-Commissarii des Hochwirdigsten Fürsten und Herren / Herrn Marquard Bischoffen zu Aichstadt Hochfürstl. Gnaden ꝛc. unterm dato den dritten und dreyzehenden instehenden Monaths Martii ertheilten Decreten und derselben Beylagen/ haben der Churfürsten und Stände hieranwesende Räthe / Botschafften und Gesandten mit mehrerm gestemend vernommen / welchergestalt der Friede zwischen höchstgedachter Käyserlicher Majestät/ und den beyden Cronen Franckreich und Schweden/ mittelst derer Theile Gesandten zu Nimwegen den 5. Februarii jüngsthin geschlossen und unterschrieben worden/ und was Sie nicht allein der von derselben und des Reichs wegen versprochenen Ratification und sonsten/ allergnädigst vortragen und erinnern / sondern auch / daß die in beyden Friedens-Instrumenten angehängte Clausuln keineswegs dahin zu verstehen seyn / als wenn Sie dadurch dero Wahl-Capitulation und dem Westphälischen Frieden §. Gaudeant &c. auf einige Weise einiges Nachtheil zuzufügen gemeynet / sondern daß dasjenige/ was der gegenwärtige Zustand erfordert / auf keine andere Weise zur Consequenz gezogen werden könne oder solle/ und zugleich auf das kräfftigste garantiren lassen. Derohalben gleichwie man nicht nachgelassen hat/ dieses alles nach seiner Wichtigkeit in eine vollkommene und reiffe Uberlegung zu ziehen; also ist in allen Reichs-Collegiis beschlossen worden/ daß diese allergnädigste Garantie von denen Churfürsten und Ständen/ jedoch mit dieser Reservation und nur auf das gegenwärtige allein anzunehmen sey/ daß dasjenige / was sowohl wegen des gepflogenen Friedens-Geschäffts/ als auch sonsten dem Friedens-Schluß zuwider/ währenden diesen Kriegs-Troublen geschehen und vorgenommen worden/ weder jetzo noch inskünfftige zu ihrem Schaden und Nachtheil auf einigerley Weise gereichen möge: Seiner höchstgedachten Käyserl. Majest. müsse man nur vor die communicirte Friedens-Instrumenta, benebst denen beygefügten Declarationen und Garantien/ sondern auch vor den höchstpreißlichen angewendten Eiffer und mehr als Väterliche Sorgfalt gegen das Reich/ allerunterthänigsten Danck abstatten / wie sie dann Krafft dieses ihre Danckbarkeit bezeigen / und gleichwie nicht weniger zu wünschen gewesen wäre / daß die in besagtem Instrument enthaltene Conditionen zu Sr. Käyserl. Majest. wie auch der Churfürsten und Stände grösserer Consolation und Nutzen ausgeschlagen wären / da aber solches die dermahlige Beschaffenheit der Zeit und die vorgefallene Begebenheiten nicht zugelassen haben / so seyn dann fernern Ruin und Gefahr im Reich abzuwenden und desselben gegenwärtige Ruhe wieder herzustellen / die beyde besagte Friedens-Instrumenta in allen ihren Articuln von Rechtswegen anzunehmen und zu confirmiren gewesen / und hat man allerunterthänigst zu bitten / daß Seine Majestät unschwer allergnädigst geruhen möchten / dieselbe in Ihro wie auch in der Churfürsten und Stände Namen noch vor abgelauffenem zu Ende stehenden Termin zu approbiren/ zu ratificiren und zu confirmiren; Und da in dem offtberuhmten beyderseitigen Friedens-Instrument vereinbahret und verglichen worden / daß zwischen denen noch im Krieg verwickelten hohen Partheyen / sobald als immer seyn kan/ ein Waffen-Stillstand zuwegen gerichtet / und dieselbe vermittelst allerhöchstgedachter Seiner Käyserl. Majest. und des Reichs kräfftigster Interposition nicht minder zur Einmüthigkeit gebracht werden; solchemnach Seine Käyserl. Majest. Krafft dieses auffs neue allerunterthänigst ersuchet wird / daß Sie ihre Väterliche Sorgfalt / womit Sie dem Reich beygethan / mit Zuziehung derer Churfürsten und Stände beyzutragenden Fleiß auch dieses inskünfftige zu thun allergnädigst geruhen wolle / daß alle hochgedachte im Krieg annoch verwickelte Partheyen den versprochenen Waffen-Stillstand vor allen Dingen annehmen mögen / damit man hernach in der That zu denen Tractaten schreiten / und alle Mühe dahin anwenden könne / daß je eher je besser die noch obschwebende Irrungen in gütliche Wege und Weise geschlichtet und gedämpffet werden / und der allgemeine Friede / worauff die Partheyen beyderseits abzielen / dadurch conservirt und wieder hergestellet werden könne. Und weil endlich aus zweyen zugleich communicirten Beylagen mehrsamlich erhellet / was Seine Käyserliche Majestät sowohl wegen der zehen vereinigten Reichs-Städte im Elsaß/ als der übrigen in dem Elsaß liegenden Reichs-Städten/ wie auch der Metzischen/ Tullischen und Verdunischen Lehnleute/ ferner des Bischthums und Diœces Basel/ Abtey Murbach und Lüders/ wie auch der Stadt Straßburg/ und der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft im Elsaß/ ingleichem des Zolls zu Warnemünd/ der Gerechtsamen der Hertzoge zu Mecklenburg/ der Stadt Bremen und noch anderer noch nicht verglichener Streitigkeiten im Reich / durch seine Gesandtschafft zu Nimwegen den 3. und 4. Tag Februarii nechst abgewichen respectivè reserviren und declariren lassen; Also werden auch solche gäntzlich approbirt/ und Se. Käyserl. Majestät hierdurch allerunterthänigst gebeten/ daß Sie ihre Väterliche Sorge / womit Sie bißher dem Reich beygethan / allergnädigst anzuwenden geruhen wollen / damit man darauff an gelegenen Orthen ferner bestehen / und dadurch denen gemeldten Reichs-Ständen der in dem Westphälischen Frieden bestätigte unmittelbahre Reichs-Stand / Freyheit und übrige Gerechtsame ungestöhrt verbleiben/ und absonderlich dem §. Juxta Pacem Monasterienſem XXVII. des Käyserlich Frantzösischen Friedens-Instrumentes vollkömmliche Gnüge geschehen möge. Uberdiß auch vor die Freyheit derer Handelschafften und Befreyungen der unterschiedlichen Reichs- und andern Städten / welche man in Franckreich und Schweden übertommen/ so viel nur immer möglich ist/ Sorge getragen werde/ daß sie wieder erneuret und confirmirt werden. Womit Seiner hochgedachten des hochansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten / Fürsten und Stände/ hier anwesende Räthe / Botschafften und Gesandten sich mit allem gebührenden Fleiß bestens recommendiren. Signatum Regenspurg den 23. Martii im Jahr 1679.

Königl. Französische Ratification über den Nimwegischen Frieden.

ALlen denenjenigen/ die diesen Brieff sehen werden/ Unsern Gruß. Sintemahl Unser lieber und werther Oheim / Herr Graf d'Estrades, Marschall in Franckreich / und Unserer Orden Ritter/ Unser lieber und getreuer Herr Colbert, Marquis de Croissy, Unser ordinairer Staats-Rath/ wie auch Unser Lieber und Getreuer/ Herr de Mesme, Graf d'Avaux, Unser Rath / als Unsere Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarien Krafft ihrer Vollwacht / welche Wir ihnen ertheilet haben / am 5. Februarii zu Nimwegen / nebst dem Herrn Johann / Bischoffen zu Gurck / des Heil. Reichs Fürsten / und Käyserl. Rath / Herrn Udalrich / Grafen von Khinsky ꝛc. und Herrn Theodor Althet Henrich von Stratmann / Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ als Extraordinairen Gesandten Ihro Käyserl. Majestät/ Unsers geliebtesten Bruders / so hierzu gleichfalls bevollmächtiget / die Friedens-Tractaten beschlossen / bestättiget / und unterschrieben haben/ deren Inhalt dieser ist : (welcher hier einzurücken ist) Derohalben da Wir obengedachten Friedens-Tractat in allen und jeden Puncten und Articuln/ so darinnen begriffen und erkläret sind / genehm halten / so haben Wir sowohl für Uns als für Unsere Erben / Nachfolger / Reiche/ Landschafften / Gegenden / Herrschafften und Unterthanen/ solchen angenommen / gebilliget / ratificirt und bekräfftiget / acceptiren / billigen / ratificiren und bekräfftigen auch hiermit denselben bey Unserer Königlichen Treu und Wort / unter Obligation und Verpfändung aller und jeder Unserer gegenwärtigen und zukünfftigen Güter / versprechen dieses alles unverbrüchlich zu halten / und denenselben niemahls weder directè noch indirectè auff einigerley Art und Weise / wie es auch geschehen könne / darwider zu handeln. Zu Beglaubigung dessen haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben / und Unser Königl. Insiegel beydrucken lassen. Geben zu St. Germain en Laye, den 26. Februarii, im Jahr der Gnaden 1679. und Unseres Reichs im sechs und dreyssigsten Jahre.

Königl. Schwedische Ratification über den Nimwegischen Frieden.

WIr Carl von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog in Schonen/ Esthen / Liefland/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden / Fürst in Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltzgraf am Rhein / Bayern / Jülich / Cleve und Berg Hertzog ꝛc. Thun kund allen und jeden / die gegenwärtigen Brieff sehen / lesen oder hören / oder auff anderley Weise Wissenschafft hievon erlangen werden : Daß/ nachdem zu Dämpffung des vor einigen Jahren sich entzündeten schweren Kriegs der Friedens-Congreß zu Nimwegen in Geldern ist angestellet worden/ es endlich durch Göttliche Gnaden-Verleyhung geschehen / daß nach vielen und mühsamen Tractaten durch Unsere auff beyden Seiten darzu bestimmte Extraordinaire Gesandten und Plenipotentiarien Friede und Freundschafft endlich geschlossen/ und biß zu Unserer Ratification vollzogen worden/ in nachstehender Form/ Weise und Inhalt : (hier wird der gantze Tractat eingerücke) Derohalben da dieses alles und jedes durch Unsere oben erwehnte Gesandten und Plenipotentiarien mit Unserm Vorwissen / Geheiß und Befehl auff diese Weise / wie hier von Wort zu Wort eingerücket und beschrieben zu befinden / gehandelt / geschlossen und verglichen worden/ als billigen/ ratificiren und bestättigen Wir dieses alles und jedes nach vorhergehender reiffer und fleissiger Erwegung/ und erklären solches hierdurch vor genehm und gültig/ versprechen auch bey Unserm Königlichen Wort vor Uns / und Unsere und des Reichs Nachfolgere / daß Wir alle und jede obbeschriebene Articul / und was in diesem gantzen Friedens-Vertrag begriffen ist / fest / steiff und unverbrüchlich halten / und der Execution übergeben / und auff keinerley Weise weder durch Uns noch durch andere zu irgend einer Zeit darwider handeln / noch daß darwider gehandelt werde / zugeben wollen / auff was Art solches immer geschehen könne / ohne Argelist und Gefährde. Zu dessen Urkund und Beglaubigung haben Wir Unser grösseres Königl. Insiegel an diesen Brieff / den Wir eigenhändig unterschrieben / hängen lassen. Gegeben auff Unserem Schloß Luingby / den 3. Martii, im Jahr des HErrn/ Tausend/ sechshundert neun und siebenzig.

Carolus.

H. Hoghusen.

IIX.

Nimwegischer Friedens-EXECUTIONS-RECESS,

So zwischen der

Röm. Käyserlichen Majestät

und

Cron Franckreich

Zu Nimwegen Anno 1679. geschlossen worden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit.

KUnd und zu wissen sey hiermit allen und jeden, denen solches zu wissen vonnöthen, oder hieran gelegen seyn mag, daß nachdem im 27. Articul des am 5. Hornung jüngst allhie geschlossenen Friedens enthalten, daß von beyden Seiten Commissarien sollen ernennet werden, welche wegen wieder Abtrett- und Einräumung der abzutretten versprochenen Oerter, Krafft des Westphälischen Friedens, sich vergleichen sollen, und Ihre Käyserliche Majestät zugleich von den Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ersuchet worden, daß sie ihre Kriegsvölcker aus dem Reich in dero Erb-Königreich und Lande abführen lassen wolten, auch zu dem Ende allerhöchst gedachte Ihre Käyserl. Majest. den Hochwürdigsten, wie auch Wohlgebohrnen auch Hochansehnliche Herren, Herrn Johann, Bischoff zu Gurck, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, und Käyserl. Majest. Rath, und Theodor Altheten Henrich von Strattmann, Käyserl. Reichs-Hof-Rath; Seine Aller-Christlichste Majestät aber den Hochgebohrnen Herrn, Herrn Carl Colbert / Rittern / Marggrafen von Croissy, Sr. Königl. Majest. Staats- und geheimden Rath, allesamt Extraordinar-Abgesandte und Gevollmächtigte, welche gemeldten Frieden zu schliessen ihnen angelegen seyn lassen / mit nothwendigen Vollmachten versehen; So haben sich die erwehnten Commissarien Ihrer Käyserlichen und Aller-Christlichsten Majestät Majestät wegen besagter wieder Abtrett- und Einräumung der Oerter / wie auch Abführung der Völcker auff nachfolgende Weise unter einander vereiniget und verglichen:

I.

SOll Ihre Käyserl. Majestät dero Völcker und Trouppen ehestens aus allen Herrschafften und Provintzen des Reichs / so zum Hauß Oesterreich / vermög Erb-Rechts nicht gehören / und nemlich aus dem Schwäbisch- und Fränckischen / sodann aus denen Churfürstlichen / Rheinischen und Ober-Rheinischen Crayssen / und aus denen darinn gelegenen Städten und Vestungen / Bonn / Straßburg / Offenburg / Hochberg / Landau / Cron-Weissenburg / wie auch insgemein aus allen andern Orten / welche weder vermög des Münsterischen auch des Nimwegischen Frieden-Schlusses Ih. Käyserlichen Majestät zustehen / abführen lassen / also daß gemeldte Kriegsvölcker vor dem 10. Augusti ohne fernern Verzug in Böhmen und andere Erb-Lande angelanget seyn mögen.

II.

Soll auch der Aller-Christlichste König seine Armeen ehestens gereulich aus allen Provintzien des Reichs / namentlich aus den Ertz-Stifftern Maynz / Trier / Cölln / der Pfaltz / am Rhein / dem Stifft Lüttich / und Hertzogthum Jülich / auch denen darinn gelegenen Städten und Vestungen / wie auch aus dem gantzen Breißgau / und aus allen Orten / welche dem Hauß Oesterreich / vermög des Westphälischen Friedens zugehören (ausgenommen dem einigen Schloß und Stadt Freyburg / und dreyen Dörffern / Lehn / Merx-

Merxhausen und Kirchzart/ so Franckreich überlassen worden / wie auch insgemein aus allen andern Plätzen / welche weder Krafft des Münsterischen noch Nimwegischen Frieden-Schlusses der Aller Christlichsten Majestät zuständig/ abführen lassen / daß gemeldte Völcker vor dem 10. Augusti ohne fernern Verzug in Franckreich anlangen. Was aber diejenigen acht Oerter die im 26. Articul des Friedens-Instrumentes benennet worden/ betrifft / soll dasjenige/ wessen man sich in besagtem Articul verglichen / getreulich beobachtet werden.

III.

Sollen auch innerhalb des gemachten Termins alle diejenigen / welche vermöge des 25. Articuls des allhie geschlossenen Friedens / Krafft der Amnestie und ewigen Vergessenheit/ wieder haben sollen eingesetzt werden / und solches noch nicht geschehen/ wieder zu dem Ihrigen gelangen.

IV.

Es sollen ferner alle Oerter und Rechte/ welche wieder sollen eingeräumet werden / in gegenwärtigen Tractat eingeschlossen zu seyn verstanden werden / ob sie gleich nicht mit Namen ausgedruckt worden / sie mögen auch gelegen seyn / wo sie wollen/ und wann ja etliche Oerter/ nach verflossenem Termin/ noch nicht abgetreten und eingeräumet worden / sollen solche alsbald/ auff Begehren des interessirten Theils/ in der Qualität getreulich abgetreten und eingeräumet werden / wie sie zur Zeit des Frieden-Schlusses / und dessen Unterschreibung beschaffen gewesen/ samt den Archiven/ Brieffischen Documenten und andern Mobilien/ wie auch samt allem Geschütz/ welches zur Zeit der Eroberung/ wie auch Unterschreibung/ oder den 15. Tag nach gedachter Friedens-Unterschreibung gefunden worden.

V.

Was die Herrschafft / Gemeinden und diejenigen Oerter anbelanget/ so sich vor der Unterschreibung des Friedens den Contributionen unterwürffig gemacht/ und solche annoch/ als hinterstellig/ schuldig verblieben/ hat man sich verglichen / daß hierüber zwischen den Intendanten oder Commissarien eines / und den Deputirten der Fürsten oder Ständen solcher Orthen/ andern Theils/ vor dem 10. Augusti eine billigmässige Liquidation und Erläuterung geschehe/ und daß solche Herrschafften und Gemeinden / welche keine Contributionen schuldig / oder welche/ vermög des 30. Articuls des allhier geschlossenen Friedens-Instrumentes/ nach gestellten beliebigen Bürgen/ für die Rückständigen Caution gestellet/ oder angenehme Geissein abfolgen lassen / zur Bezahlung nicht gezwungen werden für diejenigen Gemeinden / welche annoch schuldig und säumig sind / ob sie gleich unter solches Gebieth gehörig / es seye dann / daß sie insgemein schuldig befunden würden. Diejenigen Herrschafften / Gemeinden und Oerter aber/ welche gemeldter Obligation und Verpflichtung kein Genügen geleistet/ sollen zur versprochenen Bezahlung / so viel es geschehen kan / mit Beyhülffe der Obrigkeit des schuldigen Orts/ vermittelst militarischer Execution genöthiget werden / doch also/ daß nur die saumseligen Gemeinden/ oder die in solidum verschriebene Provintzen diese Straff empfinden/ ohne einiges andern Menschen Beschwerung / und soll nur eine solche Anzahl Soldaten gebraucht werden/ welche schlechterdings darzu erfordert wird / da dann besagte Anzahl Soldaten alsobald nach erfolgter Bezahlung/ oder durch Bürgen oder Geissel geleistete Caution wieder abgefordert werden soll.

VI.

Sollen ehestens Commissarien von beyden Seiten ernennet werden / welche dasjenige exequiren / wessen man sich wegen der Schulden/ und in der Stadt Freyburg gefundener Archiven/ und anderer Brieffischen Documenten/ vermög des 8. und 9. Articuls im Friedens-Instrument verglichen.

Beyde General-Commissarien versprechen hiemit / daß diese Convention und Vergleich wegen der Friedens-Execution, respective von Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich / wie auch dem Aller Christlichsten Könige unverbrüchlich gehalten / und daß die Execution gemeldter Articul / welche innerhalb bemeldter Zeit/ aus Befehl Ihro Käyserl. und Aller Christlichsten Majest. Majest. erfolgen wird / nach beyder Theile Ratification gültig seyn solle/ also daß zur vollkommenen Erfüllung des Friedens/ es keiner andern Auswechselung der Ratificationen vonnöthen. Zu dero mehrer Beglaub- und Bekräfftigung dieses haben sowohl die Käyserlichen als Königlichen Commissarien gegenwärtiges Instrument mit ihrer Unterschrifft/ und eigenen Insiegeln bekräfftiget. So geschehen zu Nimwegen den 15. Julii Anno 1679.

(L.S.) Johann Bischoff von Gurck.
(L.S.) T. A. H. von Strattmann.
(L.S.) Colbert.

Käyserl. Designation derer jenigen Oerter, welche Franckreich zu restituiren hat, und von der Käyserlichen der Frantzösischen Gesandtschafft übergeben worden, Anno 1679.

ES soll alles/ was im Reich nach vierzehen Tagen von unterzeichnetem Frieden vorgenommen oder gewaltthätiger Weise verändert worden / wieder in vorigen Stand gesetzet werden; deßgleichen sollen alle und jede Contributionen/ welche von denen Provintzen und Oertern / so sich darzu verstanden/ nach ausgewechselten Ratifications-Urkunden / oder sonsten ohne Schuld gefordert worden/ wieder ersetzet werden.

Die Landschafften und alle Oerter des Reichs / welche von Franckreich erobert/ und durch diesen Frieden der Cron Franckreich nicht abgetreten worden / oder worüber einstweilen anders disponiret gewesen/ &c.

sollen

sollen wieder ausgehändiget und eingeräumet werden. Insonderheit aber ist das Hauß Oesterreich einzusetzen in das gantze Breißgau / und was demselben Krafft des Westphälischen Friedens zugehöret / allein ausgenommen die Stadt und Vestung Freyburg / und drey Dörffer / Lehn / Merzhausen und Kirchzart / welche an Franckreich cediret worden ꝛc.

Das Hauß Baden-Durchlach in die Vestung Friedlingen / und andere Vestungen und Oerter / so darzu gehören / und von Franckreich innen behalten worden.

Der Hertzog von Würtenberg-Mömpelgard in Horburg und Mömpelgard / mit allen Zu- und Eingehörungen; die Abteyen Murbach und Lüders / in die Städte Gebweiler / Lüders / Walt / Weiler und Sanct Amarin / mit allen andern zu diesen Abteyen Zu- und Eingehörenden ꝛc.

Das Bischoffthum Straßburg in Ruffach / Sultz / Egisheim / samt ihrem District und Aemtern / deßgleichen in die Stadt Marckolsheim / und das davon dependirende Amt / wie auch in die Städte / Aemter und Vestungen / Benfelden / Dambach / Molsheim / Dachheim / Mutzig / Berg-Zabern / Elsaß-Zabern / mit aller ihrer Gerichtbarkeit / Dorffschafften und Unterhanen. Das Capitul zu Straßburg in die Aemter Zellenberg / benebst der Vogtey / deßgleichen Benweiler / wie auch Lers / Grafenstaten / Ehrenstein / Kestenholtz / Geyspitzen / mit allen Zu- und Eingehörungen.

Auff gleiche Art sind auch wieder einzusetzen das Bischoffthum Bamberg und andere Stände des Reichs in alle Lehen / welche die Gräfliche Familie von Rappoltstein von besagtem Bischoffthum und andern Ständen innen gehabt / und durch den Tod des letzten Grafen erlediget worden / nun aber unter der Frantzösischen Protection der Pfaltzgraf von Birckenfeld in Händen hat / ꝛc.

Der Pfaltzgraf von Veldentz in die Vestung / Stadt und Hertzogthum Lützelstein / ꝛc.

Der Fürst von Salm in das Fürstenthum Salm mit allen Zu- und Eingehörungen / ꝛc.

Die Aebtissin zu Andlau in ihre unmittelbare Abtey und alle Zu- und Eingehörunge.

Der Fürst von Lixheim in das Fürstenthum Lixheim mit allen Zu- und Eingehörungen / ꝛc.

Der Graf von Hanau in die Vestung und Städte Lichtenberg / Bußweiler / Ingweiler / Pfaffenhofen und Neuweiler / samt ihren Aemtern / Dörffern / Weilern und andern.

Die Grafen von Leiningen in das Schloß und Grafschafft Daxburg / Stadt und Grafschafft Oberbrunn und Westerburg mit ihren Zu- und Eingehörungen. Deßgleichen Colmar / Münster in St. Gregorien-Thal / Käysersberg / Türckheim / Schlettstatt / Ober-Ehenheim / Roßheim und Hagenau / ꝛc.

Uber diß sind abzutreten und zu evacuiren alle Orte / welche der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft im Untern Elsas gehören; benamtlich der Baron von Wangen in das Schloß Wangenburg / deßgleichen Wilwisheim / benebenst ihren Zu- und Eingehörungen / ꝛc.

Weiter sind alle Oerter an und umb den Fluß Saar / und in der Gegend Westerreich und Hundsrück gelegen / und von Franckreich eingenommen / welche an unterschiedliche Reichs-Stände gehören / zu restituiren / und unter denenselben benamtlich / welche dem Pfaltzgrafen zu Zweybrücken / dem Hauß Nassau und denen Rheingrafen zustehen.

Alle Oerter des Ertz-Bischoffthums Trier / des Ertz-Bischoffthums Cölln / Bischoffthums Lüttich / Hertzogthum Jülich / und überhaupt alle Reichs-Oerter / welche Franckreich besitzt / allein ausgenommen die 8. Plätze / welche im XXVI. Articul des Käyserlich-Frantzösischen Friedens benamt / und unter gewissen Bedingungen / denen auch von Franckreich ein Genügen geschehen muß / demselben auff einige Zeit überlassen worden.

Ferner sind in diesen acht Oertern die Herren-Obrigkeiten / Unterthanen und Einwohner in alle Rechte / Eigenthum / Besitz und Einkünfften / deren sie sich vor der Eroberung zu erfreuen gehabt / einzusetzen / insonderheit aber die Reichs-Post-Bediente in ihre vorige Chargen / ꝛc.

Die Baley des Teutschen Ordens im Elsas soll bey ihren Rechten und Gütern conservirt / und dieselbe zu keinem andern Nutzen angewendet werden.

Eben dasselbe soll auch in andern Rechten und Gütern / so zum Teutschen / wie auch zum St. Johannis Orden zu Jerusalem / in so weit desselben Ordens-Meister unter Teutschland gehöret / und andern Reichs-Ständen zustehen / statt finden.

Gleichfalls soll die Stadt Straßburg wegen des von der Käyserl. Besatzung verwüsteten Schlosses Schäffolsheim / vom andern Tag des unterschriebenen Friedens an / von niemanden belanget werden / ꝛc.

Es sollen also alle eroberte Plätze in den vorigen Stand / worinnen sie zur Zeit des geschlossenen Friedens sich befunden / gesetzet werden / benebst denen Archiven und brieflichen Documenten / und andern Mobilien / wie auch Geschützen / welche in besagten Oertern zur Zeit der Eroberung angetroffen worden / und zur Zeit des unterschriebenen Friedens noch daselbst zugegen gewesen.

Auch soll die Restitution ex capite Amnestiæ nach dem XXIV. Articul des Käyserlich-Frantzösischen Friedens vollkömmlich mit Vorbehalt einer weitern Verzeichnüß / und damit die nicht gestalt ohne Ausdruckung einer specialern Sache keinen Schaden bringen / oder solche Sache vor ausgelassen angesehen werden möchte / sondern daß sie vielmehr unter der Haupt-Regul derer von Franckreich eroberten / aber nach dem Westphälischen Frieden wieder zu restituiren seyenden vor begriffen geachtet werde / vorgenommen werden / ꝛc.

Käyserliche Vollmacht zu den Friedens-Executions-Tractaten mit Franckreich.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser ꝛc. thun kund jedermännigklich / daß nachdem in dem zwischen Unsern und derer Alliirten Cronen gevollmächtigten Gesandten geschlossenen / unterschriebenen und ratificirten Friedens-Instrument unter andern dieses auch versehen ist / daß alsobald nach desselben Unterschrifft alle Feindseligkeit auffhören / und die Plätze nach Inhalt des Münsterischen Frieden / welcher durch diesen neuen Frieden in allen Stücken confirmiret worden / zu beyden Seiten und auffs schleunigste abgetreten und getreulich evacuiret werden sollen; Zu welchem Ende auff beyden Theilen Commissarien zu ernennen seynd / welche jetzgemeldte Wiederabtret- und Ausraumung innerhalb Monaths-Frist von dem ratificirten Frieden an ohne fernern Auffschub bewerckstelligen / binnen einem Jahr aber auch ordnen sollen / was wegen Zahlung der Schulden / so die Stadt Freyburg zu ihrem Antheil tragen muß / wie auch wegen Aushändigung / Separirung und Verwahrung des daselbst gefundenen Archivs in dem IIX. und IX. Articul an dieselbe erlassen worden; wie Wir an Unserer Seiten dieses alles zu vollstrecken und zu befördern / was zu einer friedsamen Würckung des geschlossenen Friedens nöthig und dienlich geschienen / denenselben Unsern Gevollmächtigten / welche den gedachten Frieden zu schliessen und zu Stand zu bringen bißher sich embsig bemühet / benannt-lich dem Hochwürdigen Johann / Bischeffen zu Gurck / Fürsten / Rath / Unserm lieben Andächtigen / wie auch Unserm Reichs-Hof-Rath / und des Reichs lieben Getreuen / Theodor Aleret Henrich Strattmann / vollkommene Gewalt und Commission, mit dem oder denen Abgeordneten und Gevollmächtigten Ihro Königl. Majest. des Allerchristlichsten Königs / oder desselben oder dererselben Subdelegirten über alle obgedachte Puncten / welche entweder sonst darinnen oder wegen der Passage von Freyburg / auch dessen abgetretene Dependentien aus diesem Friedens-Vertrag noch deutlicher vorzustellen vorkommen / zu vergleichen / oder zur gebührenden Execution und völligen Effect zu bringen seynd / zu tractiren / zu vereinigen / und zu ordnen übergeben haben. Wir versprechen demnach bey Unserm Käyserl. und Königl. Wort / daß Wir alles das / was obengedachte Unsere gevollmächtigte Commissarii entweder zugleich / oder wenn aus irgend einem Zufall oder Kranckheit oder noch wegen anderley Ursachen einer derselben abwesend seyn würde / der andere mit dem oder denen obengedachten Gevollmächtigten Ihro Königl. Allerchristlichsten Majest. oder derselben Subdelegirten tractiren oder schliessen werden / genehm halten und an Unserer Seiten zur Execution bringen lassen wollen. Zu Beglaubigung dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und davor Unser Käyserlich Secret drucken lassen. Geben in Unserer Stadt Wien den 13. Tag Monaths Aprilis im Jahr des HErrn tausend sechshundert siebentzig neun / Unserer Reiche des Römischen im ein und zwantzigsten / des Hungarischen im vier und zwantzigsten / des Böheimischen im drey und zwantzigsten Jahren.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf in Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Christoph. Bever.

IX.

Ryßwickischer Friedens-Schluß,

Zwischen

Ihro Käyserlichen Majestät und dem Reich,

und

Ihro Königlichen Majestät in Franckreich,

Zu Ryßwick in Holland den 30. Octobr. 1697. geschlossen.

Im Namen der Allerheiligsten Drey-Einigkeit. Amen.

KUnd sey allen und jeden, denen daran gelegen: Nachdem bey einigen Jahren zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, erwählten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Kärndten, Crain, Marggrafen zu Mähren, Hertzogen zu Luxemburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habsburg, Tyrol, Kyburg und Görtz, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, und der Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn der Windischen Marck, ꝛc. und dem Heil. Römischen Reich eines: Und dann dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwig XIV. dem Aller-Christlichsten König in Franckreich und Navarren, andern Theils, ein verderblicher Krieg mit Blutvergiessung vieler Christen, und Verheerung vieler Landschafften und Städte, geführet worden, Seine Käyserliche Majestät und Aller-Christlichste Königl. Majest. aber sich ernstlich zu Gemüth genommen, diesem zu der Christenheit Verderben sich täglich vermehrenden Uebel abzuhelffen, ist es durch Göttliche Gütigkeit geschehen, daß durch sonderbahren Fleiß des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln des XI. der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Groß-Fürsten in Finnland, Hertzogs in Schonen, Esthen, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn zu Ingermanland, und Wißmar, wie auch Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogs in Bayern, Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. ꝛc. hochsel. Andenckens, welche sogleich bey Anfang dieser entstandenen Unruhe den Frieden unter den Christlichen Fürsten mit gröstem Fleiß zu rathen, nicht unterlassen, und nachdem selbige nachgehends mit aller Einstimmung zu ei-

nem Mediator angenommen, denselben auff das eheste zu wegen zu bringen, biß in den Tod mit höchstem Ruhm sich bemühet, deßwegen zu Ryßwick in Holland ordentliche Tractaten angestellet, nach dessen erfolgtem Tod aber durch gleichmässigen Fleiß vor die gemeine Ruhe in der Vätterlichen Sorge nachfolgenden Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl des XII. der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Groß-Fürsten in Finnland, Hertzogs in Schonen, Esthen, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten in Rügen, Herrn über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Gülich, Cleve und Berg, &c. zu End gebracht worden. Die an besagtem Ort beyderseits erschienene verordnete Extraordinari Abgesandten und Gevollmächtigte, Namens Sr. Käyserl. Majestät, Seine Excellentz Herr Dominicus Andreas, des Heil. Römischen Reichs Graf von Kaunitz, Erb-Herr in Austerlitz, Hungarisch Brodt, Marischyrus und Ober-Orzechan, Ritter deß güldnen Vließ, Seiner Käyserlichen Majest. geheimer Staats-Rath, Cammer-Herr, und deß H. Reichs Vice-Cantzler: Herr Henrich Johann, deß Heil Reichs Graf von Strattmann und Peurbach Herr in Ort, Schniding, Spatenbrunn, und Carlsberg, Seiner Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath und Cammer-Herr, und Herr Johann Friedrich, Frey- und Edler Herr von Seilern &c. Seiner Käyserlichen Majestät Reichs-Hof Rath, und in den Reichs-Versammlungen gevollmächtigter Con Commissarius: Im Namen aber Seiner Aller-Christlichsten Königl. Majest. Se. Excell. Herr Nicolaus Augustus de Harlay, Ritter, Herr de Bonneuil, Graf von Cely, Ihro Königlichen Majestät würcklich verordneter Staats-Rath; Herr Ludovicus Verjus, Ritter, ordentlicher Königl Staats-Rath, Graf von Crecy, Marggraf von Freon, Freyherr von Couvay, Herr in Boullay, zweyer Kirchen in Fortille, und in andern Orten: und Herr Frantz de Callieres, Ritter, Herr de Callieres, Rupischell und Gigny, durch Vermittelung und Fleiß Seiner Excellentz Herrn Carl Bonde, Grafens in Biornoo, Herrn in Hesseby, Thresio, Tofftaholm, Grafsteen, Gustafsberg und Reziza, Ihro Königlichen Majestät in Schweden Senatoris, und deß Ober-Gerichts zu Dorpaten in Liefland Præsidis, und Herrn Nicolai, Freyherrn von Lilienrot, Ihro Königlichen Majestät in Schweden Staats-Secretarii, und bey den Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden Extraordinari Abgesandten, als beyder zu der Stifftung deß allgemeinen Friedens Extraordinari Abgesandten und Gevollmächtigten, welche das Amt der Mediation auffrichtig, embsig und vorsichtig verwaltet haben, in Gegenwart, Beystimm- und Einwilligung deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und der deputirten Stände Plenipotentiarien, nach angeruffener Göttlicher Hülffe, und allerseits ordentlich außgewechselten Vollmachen, zu deß grossen GOttes Ehre, und der Christenheit Wohlfahrt haben die Friedens- und Einigkeits-Artickel in folgendem Inhalt abgehandelt:

I.

Soll zwischen Ihro Käyserl. Majestät und dero Nachfolgern/ dem gantzen Römischen Reich/ dero Reiche und Erblanden/ Vasallen und Unterthanen/ an einem/ und Sr. Aller Christlichsten Königl. Majestät/ dero Nachfolgern/ Vasallen und Unterthanen andern Theils/ ein Christlicher/ allgemeiner und immerwährender Friede und wahre Freundschafft seyn/ und derse be so auffrichtig gehalten und gehandhabet werden; daß kein Theil zu des andern Schaden und Nachtheil/ es geschehe auch unter was Schein es immer wolle/ etwas unternehme/ oder denen/ so dergleichen unternehmen und Schaden thun wollen/ Hülffe leiste/ es mag Namen haben/ wie es immer wolle: so soll auch kein Theil deß andern rebellirende und ungehorsame Unterthanen unter einigem Vorwand/ auffnehmen/ schützen/ und denenselben helffen/ sondern vielmehr eines des andern Nutzen/ Ehre und Auffnehmen mit allem Ernst befördern/ daran nicht hindern/ sondern vernichtet seyn sollen alle im Gegentheil gethane Zusagungen/ Tractaten/ und Bündnüsse/ wie selbe auch gemachet/ oder inskünfftig mögen gemachet werden.

II.

Soll alles das/ was auff beyden Seiten Feindseliges geschehen/ an welchem Ort es seye/ und auff welche Weise es wolle/ durch eine stetswährende Amnestie und Vergessenheit auff allen Seiten abgethan und auffgehoben werden/ solcher Gestalt/ daß weder dieserwegen/ noch unter einiger andern Ursach oder Schein ein Theil dem andern etwas Feindseliges oder Verdrießliches/ es geschehe directè oder indirectè, den Weg Rechtens/ oder in der That selbsten/ einiger massen thue/ oder daß solches geschehe/ zugebe/ sondern es sollen alle und jede Injurien und Gewalt-Thaten/ sie seyen geschehen entweder mit Worten/ Schrifften oder in der That/ also gäntzlich abgethan seyn/ daß was auch deßwegen ein Theil an dem andern suchen könte/ solches mit ewiger Vergessenheit soll begraben werden. Es sollen sich auch auff beyden Seiten dieser Amnestie

und

und deroselben Wolthat und Effect die Vasallen / alle und jede Unterthanen zu erfreuen haben / also / daß keinem derselben schädlich oder nachtheilig seyn möge / daß er dieser oder jener Parthey zugethan gewesen / sondern er soll / was seine Ehre und Güter anlanget / in den alten Stand vollkommen restituirt werden / doch mit Vorbehalt / was wegen der Pfründen / Mobilien und Früchten in folgenden Articuln insonderheit beschrieben worden.

III.

Dieses Friedens-Fundament und Grundveste soll der Westphälische und Nimwegische Friedens-Schluß seyn; welchem gleich nach ausgewechselten Ratificationen, sowohl in geist- als weltlichen Dingen völlig soll nachgelebet / und hinfüro unverbrüchlich gehalten werden / es seye dann etwas ausdrücklich anderst verabredet.

IV.

Insonderheit sollen Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich und dessen Ständen und Gliedern von Sr. Aller-Christlichsten Königl. Majest. alle und jede / sowohl Zeit währenden Kriegs und thätlicher Weise / als auch die unter dem Namen der Union und Reunion eingenommene Oerter und Rechten / so ausserhalb dem Elsas gelegen / oder in der von den Frantzösischen Abgesandten gezeigten Reunions-Verzeichnuß begriffen sind / wieder eingeraumet werden / hingegen / was die Cammer zu Metz und Vesont, wie auch was das Consilium zu Breysach beschlossen und declarirt / auffgehoben und vernichtet seyn / auch soll alles in derjenigen Stand gestellet werden / als es vor der Einnahm / Union oder Reunion gewesen / welche ins künfftig keines weges mehr beunruhiget werden sollen / doch daß die Römisch-Catholische Religion in denen auff solche Gestalt abgetretenen Orten / in dem Stand / wie sie jetzo ist / bleibe.

V.

Und ob man wohl aus diesen allgemeinen Regulen leichtlich abnehmen könte / welche und wie weit ein und der andere restituirt werden solle / so hat man doch bewilliget / auff einiger Ansuchen / und sonderbaren Ursachen / etlicher insonderheit zu gedencken / doch also / daß die nicht ausdrücklich benannte nicht sollen gehalten werden / als wären dieselben vergessen / sondern sie sollen mit den benannten gleiches Orts und Rechte geniessen.

VI.

Namentlich soll Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Bischoff zu Speyer / die Stadt Trier in dem Stand / wie sie jetzo ist / ohne fernere Schleiffung / ohne Verderbung eintiges Gebäues / es seye dem gemeinen Wesen oder einer Privat-Person zuständig / mit denen Geschützen / so sich Zeit der letztern Einnahm darinnen befunden / eingeraumet werden; Auch soll alle dasjenige / was wegen der Occupation, Union und Reunion in vorhergehendem IV. Articul geordnet ist / zum besten der Trierischen und Speyerischen Kirche / absonderlich als hieher wiederholet gehalten werden.

VII.

Sollen auch dieses Friedens geniessen und völlig mit einverleibet seyn Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit allen Landschafften / Possessionen / Unterthanen / und Rechten / namentlich denen / welche deroselben / vermög der Tractaten von 29. dieses 1679. zukommen / als wann jedes insonderheit angeführet wäre.

VIII.

Von Sr. Aller-Christlichsten Königl. Majest. sollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz alle eingenommene Herrschafften / sie gehören entweder derselben allein zu / oder haben sie mit andern gemein / sie mögen Namen haben / wie sie wollen / abgetretten werden / namentlich aber die Stadt und Amt Germersheim / und die darunter begriffene Probsteyen und Aemter / mit allen Schlössern / Städten / Flecken / Dörffern / Höfen / Gütern / Lehen und Rechten / wie dieselbe durch den Westphälischen Friedens-Schluß sind eingeräumet worden / auch mit allen schrifftlichen Urkunden / die aus dem Archiv, Cantzley / Lehnhoff / Rench-Cammer / Vogteyen / und andern Pfältzischen Aemtern weggeführet worden / keinen Ort / Sache / Recht / oder Urkund ausgenommen. Wegen des Rechts oder Forderung der Hertzogin von Orleans aber / hat man sich vereiniget / daß nach vorher gegangener vorbenannter Restitution, die Sache von Sr. Käyserl. Majestät und der Aller-Christlichsten Königl. Majest. als Schiedsleuten eines Compromiss, nach den Gesetzen und Reichs-Constitutionen entschieden werde / wo aber auff allen Fall sich selbe wegen des Spruchs nicht vereinigen könten / sollen Ihro Päbstl. Heil. als Ober-Schiedsmann die Sache zu entscheiden angetragen werden. Indessen aber soll nichts destoweniger der gütliche Vergleich zwischen den Partheyen versuchet / und biß die Sache ihre Endschafft gewinnet / der Hertzogin von Orleans die Summa von hundert tausend Gülden Rheinisch auff die Art und mit dem Beding jährlich bezahlt werden / wie in einem absonderlichen Articul / welcher gleiche Würckung mit diesem Frieden hat / enthalten ist / doch soll beyder Theil / sowohl in possessorio als petitorio, wie auch des Reichs Rechte allerseits ungekräncket seyn.

IX.

Dem Durchl. Könige in Schweden / als Pfaltzgrafen bey Rhein / Grafen zu Sponheim / und Veldentz / soll das Groß-Väterliche Hertzogthum Zweybrücken frey und vollkommen mit allen An- und Zugehörungen / und deren Rechten / welche Sr. Königl. Majest. Vorfahren Pfaltzgrafen und Hertzoge von Zweybrücken genossen haben / oder hätten geniessen können / nach des Westphälischen Friedens Anleitung eingeräumet werden: also / daß alles / unter was Titul es von der Cron Franckreich entweder gantz / oder zum theil bißhero von diesem Hertzogthum verlanget / eingenommen / und reunirt worden / mit allem Rechte wieder auff Se. Königl. Majest. und dero Erben / Pfaltzgrafen bey Rhein / komme; Es sollen demselben auch die schrifftliche Urkunden / welche zu besagem Hertzogthum gehören / wieder gegeben werden / nebst denen Geschützen / welche sich Zeit der Einnahm daselbsten befunden / und alles andere / was wegen der abzutretenden habenden zum besten in vorhergehenden Articuln verabredet worden.

X.

Das Hertzogthum Veldentz belangend / und was unter dem Namen besagten Hertzogthums oder Landen / der verstorbene Fürst Leopold Ludwig / Pfaltz-Graf bey Rhein innen gehabt / werden selbe nach dem vierdten Articul / und dero von der Frantzösischen Gesandschafft überreichten Verzeichnüß abgetretten / mit eines jeden Prætendenten Vorbehalt / so wol in possessorio, als petitorio habenden Rechten.

XI.

Dem Groß-Meister Teutschen Ordens / und dem Bischoff von Worms / Herrn Frantz Ludwig Pfaltz-Grafen sollen völlig wieder gegeben werden alle diesem hochansehnlichē Orden von Alters her gegebene und besessene Commendureyen / Oerter / Einkünfften und Rechte / so Franckreich ihme entzogen / und soll benanter Orden in Ansehen der unter Franckreich gelegenen Commendureyen und Güter / so wol wegen der Collation, als Administration allen denjenigen Nutzen / Freyheiten und Befreyungen geniessen / welche sie vor diesem nach dero Statuten und Ordnungen genossen haben / und der Orden deß Heil. Johannis zu Jerusalem hat pflegen zu geniessen. Es soll auch statt haben wegen des Bischoffthum Worms / und der übrigen Kirchen dieses Fürstenthums / alles dasjenige / was in diesem Frieden wegen Einräumung der Oerter / in Absehen der Steuren und sonsten abgeredet worden.

XII.

Soll Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln / als Bischoff und Fürsten von Lüttich / die Vestung und Stadt Dinant wieder zugestellet werden / in dem Stand / wie sie Zeit der Einnahm gewesen / mit allen Rechten und Dependentien / auch mit allen Kriegs-Geschützen / und daselbst gefundenen Schrifften. Es soll ferner alles dasjenige / was wegen Einnehmungen / Unionen und Reunionen oben im 11. Articul verordnet / zum besten der Cöllnischen und Lüttigischen Kirchen / als hier insonderheit wiederholet / gehalten werden.

XIII.

Das Hauß Würtemberg und benantlich Herr Hertzog Georg / vor sich und seine Nachfolgere soll wegen des Fürstenthums oder Grafschafft Mömpelgard in den Stand / Rechte / Vorzug / und absonderlich in die gegen das H. Römische Reich unmittelbahre Freyheit / welcher sie vorhero genossen haben / und die übrige Reichs-Fürsten geniessen / oder geniessen sollen / wieder restituiret / und die Anno 1681. der Cron Franckreich beschehene Lehns-Recognition gäntzlich abgethan seyn. Nachgehends sollen besagte Fürsten alle dahin gehörige Einkünffte / sowol welt- als geistliche / derer sie vor dem Nimwegischen Frieden genossen / wie nicht weniger auch die Lehn-Gerechtigkeiten / welche sich zeithero / als Franckreich es inne gehabt / und sonsten eröffnet / und von ihnen selbsten niemand verliehen sind / frey geniessen / außgenommen das Dorff Balderheim mit dem / was ihm zugehöre / welches der Allerchristlichste König dem Commendator de Chamlay, General-Ingenieur des Königs Feldlager übergeben / welches fest bleiben soll / doch also / daß dem Herrn Hertzog zu Würtemberg als Ober-Herrn und dessen Nachfolgern den Eyd der Treue leisten / und von denenselben es wiederum zu Lehen begehren soll. Sie sollen auch in völlige und freye Possession, so wol ihrer Burgundischen Lehen-Güter / Clereval und Passavant, als auch der Herrschafften Granges / Hericourt, Blamont, Chatelot und Cremont und der andern in der Grafschafft Burgund und Hertzogthum Mömpelgard gelegenen Herrschafften mit allen Rechten und Einkünfften wieder eingesetzt werden / und zwar auff diese gäntzliche Art / wie sie selbe vor dem Nimwegischen Frieden inne gehabt / und hiemit gantz und gar abgethan und auffgehoben seyn / unter was für einem Titul / Zeit und auff was Art dargegen geschehen und prætendirt worden.

XIV.

Soll das Marggräfl. Hauß Baaden aller Rechte und Wolthaten dieses Friedens / und also auch des Westphäl- und Nimwegischen / insonderheit aber des IV. und LI. Articuls dieses Tractats geniessen.

XV.

Auff eben diese Art sollen die Fürsten und Grafen von Nassau / Hanau und Leiningen / und alle andere Stände des Heil. Römischen Reichs / welche Krafft des IV. Articuls dieses Tractats und anderer in vorigen Stand zu setzen sind / in alle und jede ihre Herrschafften / und dahin gehörige Nutzen und Einkünffte / und alle andere Rechte und Wolthaten / sie mögen Namen haben / wie sie wollen / wieder eingesetzt werden.

XVI.

Nachdeme nun beliebet worden / um den Frieden desto fester zu stellen / hin und wieder etliche Oerter außzuwechseln / als überlassen Se. Käyserl. Majest. und das Reich / Sr. Allerchristlichsten Königl. Majestät und deren Reichs-Nachfolgern die Stadt Straßburg / und alles auff der lincken Seiten des Rheins zu dieser Stadt gehörige / mit allem Rechte / Eigenthum und Ober-Herrschafft / welches deroselben und dem Heil. Römischen Reich zugestanden / oder zustehen können / und übergeben dieses alles und jedes dem Allerchristlichsten König und dessen Nachfolgern / dergestalt / daß besagte Stadt mit aller ihrer An- und Zubehör / so lincker Seiten des Rheins gelegen / ohne einzige Außnahme / mit aller gerichtlichen Gerechtigkeit und Ober-Herrschafft / von jetzo an und zu ewigen Zeiten dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern angehöre und der Cron Franckreich einverleibet geachtet werde / ohne des Käysers / des Reichs / oder jemanden Widerspruch. Und damit Ihre Uberlassung und Abtretung desto kräfftiger seyn möge / hat der Käyser und das Römische Reich Krafft gegenwärtigen Vergleichs ausdrücklichen abgesaget allen und jeden der vorigen Käyser und des Heil. Römischen Reichs Decreten / Verordnungen / Statuten und Gewohnheiten / die auch endlich bekräfftiget sind / oder hinführo sollen bekräfftiget werden / und nahmentlich der Käyserl. Wahl-Capitulation, sofern die Vereusserung der Güter und Rechte des Reichs darinnen verbotten wird; welchen allen Sie ausdrücklich absagen / und erwehnte Stadt mit dem Magistrat, Bedienten / allen Bürgern und Unterthanen von den Banden und Eyden / mit welchen sie bißhero dem Käyser und Reich verbunden gewesen /

wesen / entledigen / und selbe zu Unterthänigkeit / Gehorsam und Treu / so sie dem Aller-Christlichsten Könige und dessen Nachfolgern zu leisten haben / anweisen / und setzen also den Aller-Christlichsten König in ein völliges und gerechtes Eigenthum / Besitz / und Ober-Herrschafft ein / und sagen allen ihren Rechten und Ansprüche von jetzo an biß in Ewigkeit ab / und ist zu diesem Ende bewilliget worden / gedachte Stadt Straßburg aus der Reichs-Matricul auszuleschen.

XVII.

Doch soll allen und jeden Einwohnern dieser Stadt und angehörigen Orten / von was Condition sie auch seyen / so wegzuziehen begehren / frey stehen / von dannen anderstwohin ihre Wohnung zu transferiren / wo es ihnen gefällig / mit allen beweglichen Gütern / ohne die geringste Hindernüß / Abzug oder Auffage / innerhalb einer Jahres-Frist / von Zeit der Friedens-Ratification, nach 5. Jahren aber soll ein jeder / nach dem in dergleichen Fällen vormahls üblichem Herkommen / die Schuldigkeit bey seinem Abzug erlegen / die liegende Güter mag er entweder verkauffen / oder behalten / und durch sich oder andere verwalten lassen. Eben solche Freyheit zu behalten / und durch sich oder andere zu verwalten oder zu veräussern / soll allen andern mittel- oder unmittelbaren Reichs-Gliedern und Unterthanen bleiben / welche Güter / Einkünfften / Schulden / Klagen / oder Rechte in benannter Stadt und deren Angehör haben / welche sie entweder jederzeit behalten haben / oder währenden Krieg / oder vor demselben confiscirt oder weggenommen / und andern gegeben worden / und durch diese Tractaten wieder ersetzt werden sollen / was vor Namen sie auch haben / und an welchem Ort sie immer seyn wollen. So soll auch die Kirchen-Jurisdiction bey denenjenigen verbleiben / bey welchen sie vormahls gewesen / und soll weder dieselbe noch dero Ausübung jemahls gehindert werden.

XVIII.

Dargegen wird Se. Aller-Christlichste Königl. Majest. innerhalb 30. Tagen / von dem Tage der ausgewechselten Ratification, an Se. Käyserl. Majest. und das Reich mit allen Rechten und Zubehörungen abtretten / die auff rechter Seiten des Rheins gelegene / und von selbst erbauete Vestung Kehl; aber die Vestung de la Pile, und übrige in dem Rhein selbsten und dessen Insuln erbauete Vestungen / sollen innerhalb des folgenden Monats / oder / wann es wird geschehen können / ehender / auff des Aller-Christlichsten Königs Unkosten der Erden gleich gemacht werden / und hinfüro von keinem Theil wieder auffgebauet werden. Die Schiffart auff dem Fluß / und anderer dessen Gebrauch soll auff beyden Seiten der Unterthanen / oder die sonsten dahin reisen / schiffen / oder Waaren führen wollen / vergünstiget seyn / und soll von keinem Theil etwas geschehen / wodurch der Fluß weg gewendet / oder dessen Lauff und Schifffahrt und anderer Gebrauch beschwerlicher gemacht würde / vielweniger neue Zölle / Fahrgeld / oder Auffiagen gefordert / oder die alten erhöhet / und die Schiffe / so auff dem Fluß hin und her fahren / gezwungen werden / daß sie an einem Ufer mehr als am andern anfahren / Waaren aus- und einladen müssen / sondern alles das soll einem jeden frey bleiben.

XIX.

Seine Aller-Christlichste Königl. Majest. übergiebet auch Sr. Käyserl. Majest. und dem Durchl. Hauß Oesterreich die Stadt und Schloß Freyburg und auch die Vestung St. Petri / deßgleichen die Stern-Vestung / und alle andere daselbsten und anderswo durch den Schwartzwald oder übrigen Strich durch Brißgau neu erbauete oder verbesserte Vestungen / in dem Stand / wie sie jetzo sind / ohne einige Schleiff- oder Verstöhrung / mit den Dörffern Lehen / Merzhausen und Kirchzart / mit allem Recht / wie selbe Sr. Königl. Majest. durch den Nimwegischen Frieden-Schluß abgetretten / und von derselben besessen und gebrauchet worden / wie auch mit dem Archiv, und allen Schrifften und Urkunden / so sich zur Zeit der Einnahm daselbsten befunden / sie mögen sich noch daselbsten befinden / oder anderstwohin überbracht worden seyn / doch soll dem Bischoffthum Constantz das Kirchen-Recht und andere Gerechtigkeit und Einkommen unversehrt bleiben.

XX.

Gleichfalls überlässet Se. Aller-Christlichste Majest. Ihro Käyserl. Majest. und dem Hauß Oesterreich / das gantze Brysach in jetzigem Stand / mit den Proviant-Häusern / Magazinen / Vestungen / Wällen / Mauren / Thürnen / und andern / sowohl gemeinen / als absonderlichen Gebäuen / auch mit allen rechter Seiten des Rheins gelegenen Zubehörungen / was aber lincker Seiten des Rheins biß an die Vestung Mortier lieget / soll dem Aller-Christlichsten Könige bleiben. Die Neu-Stadt aber / so auff der lincken Seiten des Rheins ist / wie auch die Brücke / und die auff deren im Rhein gelegenen Insul gebauete Schantz sollen gäntzlich geschleiffet / und der Erden gleich gemachet / und von keinem Theil wieder auffgebauet werden. Ubrigens soll die bey der Stadt Straßburg abgeredete Freyheit von Brysach wegzuziehen / vor hieher wiederholt gehalten werden.

XXI.

Vorbenannte Ihro Käyserl. Majest. von der Aller-Christlichsten Königl. Majest. hinwieder abgetrettene Oerter / Städte / Schlösser und Vestungen werden mit dem gantzen an- und zugehörigem Land ohne einzige Reservation, Ausnahm und Vorbehalt / treulich und ohne Auffschub / Hindernüß und Vorwand denjenigen / welche nach der Friedens-Ratification von Sr. Käyserl. Majest. darzu bestellt / und insonderheit dazu verordnet worden sind / und deßwegen denen zu Raumung der Oerter verordneten Frantzösischen Obristen Gubernatoren und Bedienten glaubhafften Schein beygebracht haben / restituirt und gegeben / also / daß besagte Städte / Schlösser / Vestungen und Oerter / mit allen vorzüglichen Rechten / Nutzbarkeiten / Einkommens und Genusses / und allen daselbsten enthaltenen / in das Recht / würcklichen Besitz / und alle Gewalt und Hoheit Sr. Käyserl. Majest. und des Hauses Oesterreich wieder kommen / und bey demselben biß zu ewigen Tagen verbleiben / gleich wie sie vormahls demselben zugehört / und

von Sr. Aller Christlichsten Königl. Majest. bißhero besessen worden / welches zu verstehen / daß die Cron Franckreich an besagte Ort und Landschafften gar kein Recht und Forderung haben / noch derselben vorbehalten seyn soll. Und sollen auch ferner wegen Erbauung der Vestungen / oder anderer allgemeinen und besondern Gebäuen keine Kosten noch Außgaben gefordert werden / auch die völlige Einraumung innerhalb 30. Tagen nach erfolgter Friedens-Ratification geschehen / und aus keinerley Ursach auffgeschoben werden / so gar / daß die Frantzösische Besatzung von dannen also fort / ohne alle Beschwerung / Schaden und Ungemach / die den Bürgern und Inwohnern / und an allen Oesterreichischen Unterthanen / unter dem Schein einer Schuldforderung oder Prætension könten zugefüget werden / abziehen soll. So soll auch denen Frantzösischen Soldaten untersaget seyn / in denen Orthen / so geraumet werden sollen / und Sr. Aller Christlichsten Königl. Majest. nicht mehr zuständig / länger sich auffzuhalten und Winter-Quartier zu nehmen / sondern sollen gehalten seyn / von dannen strackes Weges in die eigenthümliche Frantzösische Lande zu gehen.

XXII.

Auff eben diese Weise soll Sr. Käyserl. Majest. und dem Heil. Römischen Reich Philipsburg unverletzt mit allem auff rechter Seiten des Rheins anhangenden Werckern und allem Kriegs-Geschütz / welches zur Zeit der letzten Einnahm daselbsten gefunden worden / wieder gegeben werden / jedoch mit Vorbehalt des Bischoffthums Speyers allda habender Rechten / und soll deßwegen der IV. Articul deß Nimwegischen Friedens hieher ausdrücklich wiederhohlet seyn. Die lincker Seiten Rheins erbauete Schantz / und die nach der von dem Aller Christlichsten Könige geschehenen Einnahm erbauete Brücken / sollen abgeworffen werden.

XXIII.

Es wird sich der Aller Christlichste König dahin bemühen / daß die auff der rechten Seiten der Vestung Hünningen erbauete Schantzen / und auff der Rhein-Insul auff dessen Kosten der Erden gleich gemacht werden / und soll der Grund mit denen Gebäuen dem Hauß Baaden wieder gegeben / auch die daselbst verfertigte Rheinbrücken abgeworffen werden.

XXIV.

So soll auch die auff rechter Seiten der Vestung Fortlouis auffgeworffene Schantz gleicher massen rasirt / und die Vestung nebst der Insul Sr. Aller Christlichsten Königl. Majest. bleiben / der Boden aber der ruinirten Schantzen nebst denen Gebäuen dem Hrn. Marggrafen zu Baaden wieder restituirt werden; Es soll auch dasjenige Theil der Brücken / so von der Insul dahin gehet / abgeworffen / und von keinem Theil wieder erbauet werden.

XXV.

Se. Aller Christlichste Königl. Majest. soll die nach dem Nimwegischen Frieden-Schluß bey Trarbach auffgeworffene Schantz ruiniren / imgleichen auch die Vestung Montroyal an der Mosel / so in das künfftige von keinem Theil sollen wieder erbauet werden / doch soll Trarbach in seinem Stand mit der Stadt und Zugehör den vorigen Besitzern völlig wieder abgetretten werden.

XXVI.

Ebener massen soll auch dasjenige / was Se. Aller Christlichste Königl. Majest. an dem Schloß Kirburg befestiget / demolirt werden / und wann solches geschehen / dieses Schloß mit der unversehrt gelassenen Stadt Kirn / und alles übrige dem Fürsten zu Salm und dessen Agnaten / Rhein- und Wildgrafen zustehendes / benantlich auch das Fürstenthum Salm und alles wieder gegeben werden / welches sie auff eben die Art und Rechte zu besitzen haben / wie sie es vormahls / ehe sie dessen entsetzet / besessen / und es bey diesem Frieden abgeredet ist.

XXVII.

So ist auch versehen / daß die von Sr. Aller Christlichsten Königl. Majest. an dem Schloß Ebernburg neu erbauete Wercker geschleifft werden / und sodann denen Freyherren von Sickingen mit allen darzu gehörigen Gütern von beyden Theilen wieder gegeben werden sollen.

XXVIII.

Demnach der Herr Hertzog von Lotharingen / bey diesem Krieg Ihro Käyserl. Majest. Parthey angehangen / und bey gegenwärtigen Tractaten hat wollen mit begriffen seyn / so soll selbiger vor sich / seine Erben und Nachfolgere in eine freye und völlige Possession derer Stände / Oerter und Güter / welche sein Vetter Hertzog Carl Anno 1670. (als selbe von deß Aller Christlichsten Königs Waffen erobert worden) besessen / wieder eingesetzet werden / doch außgenommen / was in folgenden Artículn erkläret werden soll.

XXIX.

Absonderlich wird Se. Aller Christlichste Königl. Majest. dem Hrn. Hertzog die Alt und Neu-Stadt Nanci mit allen Angehörigen / und allen Kriegs-Geschützen / welche in der Alt-Stadt zur Zeit der Einnahm sich befunden haben / wieder abtretten / doch mit dieser Condition, daß alle Wälle und Pasteyen an der Alt-Stadt / wie auch die Thor an der Neu-Stadt unversehrt und ganz gelassen werden sollen / die Wälle und Pasteyen der Neustadt aber / wie nicht weniger beyder Städte Aussenwercker auf Unkosten Ihro Aller Christlichsten Königl. Majest. gäntzlich der Erden gleich gemachet / und nachgehends nimmermehr wieder reparirt werden / außgenommen / daß der Herr Hertzog und dessen Nachfolger die Stadt mit einer schlechten und geringen Mauren ohne Winckel beschliessen können / wann es belieben wird.

XXX.

Se. Aller-Christlichste Königl. Majest. wird auch die Vestung Bitsch mit deren völligen Zugehör / wie auch die Vestung Homburg / wenn vorhero die Wercker mit dem Beding demolirt worden / daß selbe nicht wieder auffgeführet werden sollen / ausraumen / doch soll bey der Demolirung der Vestung und angehörigen Städten kein Schade geschehen / sondern selbe unverletzt erhalten werden.

XXXI.

XXXI.

Es soll ferner dem Herrn Hertzog alles / was wegen der Union und Reunionen im IV. Articul abgehandelt worden / als wann es von Wort zu Wort hieher wiederholet wäre / sie mögen geschehen und beschlossen seyn / wie und wo sie wollen / zu statten kommen.

XXXII.

Doch behält sich Se. Aller-Christlichste Königl. Majest. bevor die Vestung Saar-Louis mit einem Umfang einer halben Meil / welche von den Königl. und Lotharingischen Commissariis abgesteckt werden soll / selbe zuvor mit allem Ober-Herrschafftlichen Rechte ewig zu besitzen.

XXXIII.

Auch soll die Stadt und Vogtey Langenwick mit deren An- und Zugehör / auch aller hohen und Ober-Herrschafft- und Eigenthums-Recht zu ewigen Zeiten bey dem Christlichsten König / dessen Erben und Nachkommen bleiben / und soll hinfüro der Herr Hertzog / seine Erben und Nachfolger keine Prætension daran machen / sondern Se. Aller-Christlichste Königl. Majest. wird dem Herrn Hertzog zu Auswechselung gedachter Stadt und Vogtey eine andere abtretten / in einem aus den drey Bischoffthumen / von dergleichen Grösse und Werth / worüber sich die Commissarii treulich vergleichen werden / und falls selbe also abgetretten / und dem Herrn Hertzog von Sr. Aller-Christlichsten Königl. Majest. übergeben ist / wird sowohl der Hertzog selbsten / als dessen Erben und Nachkommen deren mit aller hohen und Ober-Herrschafft und Eigenthums-Recht zu ewigen Zeiten geniessen.

XXXIV.

Denen nach den Gräntzen marschirenden Soldaten soll das Land allezeit offen stehen / und den von dannen wieder zurück-kommenden / ohne Auffenthalt und Hindernüß der unschädliche Durch-March durch des Herrn Hertzogs Lande / doch jederzeit nach vorhero gegangener zeitiger Nachricht / verstattet werden / und daß der durch-marschirende Soldat nicht Umschweiffe noch Abwege suche / sondern des geraden und kürtzesten Weges sich bedienen / und die Reise ohne Verzug schuldiger massen beschleunigen / keine Gewalt und Schaden denen Unterthanen und Orten des Hertzogs thun / Früchte und andere Nothwendigkeiten / so von den Lotharingischen Commissariis herbey geschaffet / soll denenselben umb baar Geld bezahlt werden / wobey hinwiederum sollen abgetragen / und in des Herrn Hertzogs Gewalt ohne Ausnahm alle Landstrassen und Plätze völlig gegeben seyn / welche Sr. Aller Christlichsten Königl. Majest. durch den Nimwegischen Frieden-Schluß vorbehalten worden sind.

XXXV.

Die geistliche Gefälle / welche biß auff den Tag des Frieden-Schlusses Sr. Aller-Christlichsten Königl. Majest. gereichet worden / sollen bey den jetzigen Besitzern / welche sie von Sr. Königl. Majest. bekommen haben / ruhig gelassen werden.

XXXVI.

Uber das ist beschlossen worden / daß alle Processus, Rechts-Sprüche und Decreta, so das Conseil, Richtere / und andere Ihro Aller-Christlichsten Königl. Majest. Bedienten in denen zu End gebrachten Streit-Sachen und Actionen / sowohl zwischen denen Unterthanen des Hertzogthums Lothringen und Barr / als auch andern / die Zeit über / als Se. Aller-Christlichste Königl. Majest. diese Stände besessen / gegeben haben / gelten / und deren völligen und richtigen Effect behalten sollen / nicht anderst / als wann Se. Aller-Christlichste Königl. Majest. deren Besitzer blieben wären / und auch nicht frey gelassen seyn / gedachte Rechts-Sprüche und Decreta in Zweiffel zu ziehen / zu vernichten / oder deren Execution zu hemmen oder zu hindern. Denen Partheyen ist zwar zugelassen / nach Anleitung und Ordnung der Rechte und Constitutionen die Revisionum actorum zur Hand zu nehmen / indessen sollen doch die Rechts-Sprüche in ihren Kräfften und Vigor bleiben.

XXXVII.

Es sollen auch sogleich nach dem ratificirten Frieden dem Herrn Hertzog wieder ausgeliefert werden die Archiv, und brieffliche Urkunden / welche in der Schatzkammer zu Nancy und Barr / und in beyden Renth-Cammern und anderswo seynd / und abgeführet worden.

XXXVIII.

Es kan gleich nach beschehener Friedens-Ratification, der Herr Hertzog in das Hertzogthum Lotharingen und Barr Commissarios senden / so der Sache wahrnehmen / das Gericht verwalten / wegen der Zölle / des Saltzes / und anderer Gerechtigkeit Sorge tragen / alles anordnen / und das übrige thun / was zu der von dem Herrn Hertzog zu eben der Zeit völlig annehmenden Regierung dienen kan.

XXXIX.

Was die Zölle und Auffiagen / und deren Freyheit bey Abführung des Saltzes und Holtzes / es sey zu Wasser oder zu Land / anlanget / soll es nach dem Zustand und Gewohnheit von Anno 1670. gehalten werden / und keine Neuerung zugelassen seyn.

XL.

Es soll zwischen Lotharingen / und den Gebieten Metz / Tull und Verdun / der alte Gebrauch und Freyheit der Handlung bleiben / und selbige mit beyderseits Beyhülffe ins künfftige genau erhalten werden.

XLI.

Deßgleichen sollen die zwischen Sr. Aller-Christlichsten Majest. und denen Hertzogen von Lotharingen auffgerichtete Concordata in dem alten Vigor und Kräfften unversehrt gelassen werden.

XLII.

Es soll auch dem Herrn Hertzog und dessen Brüdern nach geschehener Restitution frey stehen / das Recht / welches sie in verschiedenen Sachen zu haben vermeynen / nach ordentlichem Weg Rechtens zu suchen /

woran ihnen die in ihrer Abwesenheit und von ihnen nicht angehörte Rechts-Sprüche nicht hinderlich seyn sollen.

XLIII.

In Sachen/ welche hier nicht ausdrücklich anderst abgeredet worden/ solle auch dasjenige/ was in diesem Tractat/ vornehmlich §. XLVI. Restituentur utriusque partis Vasalli &c. §. L. Simul atque Instrumentum Pacis &c. und §. LI. Jus ad subditos &c. wegen des Herrn Herzogs/ dessen Land und Unterthanen/ verordnet ist/ beobachtet werden/ als wann alles absonderlich hier erzehlet würde.

XLIV.

Der Herr Cardinal von Fürstenberg soll in alle Rechte/ Lehen/ Allodial-Güter/ Wohlthaten/ Ehre und Würde/ welche den Fürsten und Gliedern des Heil. Römischen Reichs zukommen/ sowohl in Ansehung des auf der rechten Seiten des Rheins gelegenen Bischoffthums Straßburg/ als auch der Abtey Stablo/ wieder eingesetzet werden/ anbey mit seinen Agnaten und Cognaten/ welche bey ihm gehalten/ und mit allen Domestiquen/ die völlige Amnestie und Sicherheit aller Wercke/ Worte und alles dessen/ was wider ihn oder sie decretirt worden/ geniessen: Es sollen weder er selbst noch seine Erben oder Agnaten/ Cognaten und Domestiquen aus der Verlassenschafft des verstorbenen Herrn Churfürsten Maximilian Henrich/ von dem Herrn Churfürsten zu Cölln und Bayern/ und deren Erben/ oder welche sie jemahls hätten können belangen/ etwas zu fordern haben/ so wenig als hinwiederum der Herr Cardinal und dessen Agnaten oder Cognaten und Domestiquen/ wegen dieser Erbschafft/ oder wegen der ihnen hinterlassenen Legaten und Geschencken/ die Herrn Churfürsten und andere/ auff was für Weise es geschehe/ nicht in Anspruch zu nehmen vermögen/ sondern alles Recht/ Anforderung und sowohl Personal- als Real-Actiones sollen gäntzlich abgethan seyn. Gleiche Amnestie und Sicherheit sollen sich zu erfreuen und ebenmäßiges Recht zu geniessen haben/ diejenige von denen Cölnischen Canonicis, welche seiner Parthey gefolget/ und ihrer Canonicaten und Beneficien beraubet worden; diese alle sollen mit allen Rechten und Würden der Canonicorum, an eben diese Stelle und in der Ordnung des Capituli Cathedralis und Collegiatarum Ecclesiarum restituiret werden/ worinnen sie vor der Entsetzung gewesen; doch also/ daß die Einkünffte bey denen jetzigen Besitzern verbleiben/ und diese sowohl/ als die wiedereingesetzte/ gemeinschafftliche Titul und Function der Würden und Beneficien/ wobey die Wiedereingesetzten die vordere Stelle haben/ geniessen; nach derer jetzigen Besitzere Tod aber/ oder nach derer freywilligen Resignation, sollen die Restituti die Würde und Einkünffte allein und völlig behalten; Indessen aber soll ein jeder nach der Ordnung/ darinnen er sich befindet/ die neue künfftig vacirende Præbenden erlangen können. Und dieses wird hoffentlich auch denen Obern Ecclesiasticis, die es angehen mag/ genehm seyn. Auch sollen die Erben der Canonicorum, welche ebenmäßig/ Zeit währenden Kriegs/ entsetzet/ gestorben/ und deren Güter/ Einkünffte und Rechte sequestrirt/ oder vom Fisco eingezogen sind/ selbige wieder zu erlangen/ der Gutthaten in folgendem §. XLVI. Restituentur omnes utriusque partis Vasalli, &c. völlig geniessen/ mit der beygefügten Condition, daß die von dem Verstorbenen hinterlassene Legata zu milden Sachen/ vermöge ihrer Verordnung/ aus denen angewiesenen Einkünfften unverzüglich sollen bezahlt werden.

XLV.

Unter dieser Amnestie sollen insonderheit die Herren Landgrafen von Hessen-Rheinfelß mit begriffen/ und in den Stand/ was das Schloß Rheinfelß und die gantze Grafschafft Unter-Catzenelnbogen anlanget/ mit allen Rechten und Dependentien gesetzet werden/ darinnen ihr Herr Vatter Landgraf Ernst vor dem Anfang dieses Kriegs gewesen/ doch allenthalben alle dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel zustehende Rechte vorbehalten.

XLVI.

Beyder Theile sämtliche Vasallen und Unterthanen/ so Geist- als Weltliche/ Corpora, Gemeine/ und Collegia, werden in die Ehren/ Würden und Wohlthaten/ welche sie vor dem Krieg genossen/ wieder eingesetzet/ wie auch in alle Rechte/ Güter/ bewegliche und unbewegliche/ Zinsen und Renthen/ auch in diejenige/ so ablößlich seynd/ und welche mit dem Leben sich endigen (wann nur das Capital noch vorhanden) wie sie zur Zeit und nach Gelegenheit des Kriegs erobert und eingezogen worden/ samt allen Rechten/ Actionen und Successionen/ welche währenden Kriegs ihnen zugefallen/ doch also/ daß sie wegen der Früchte und Einkünffte/ so sie nach der Einnehm- und Einziehung biß auff den Tag der Friedens-Ratification bekommen/ und wegen der betagten Zinsen nichts begehren können. So können auch gleichermassen die Schulden/ Waaren und fahrende Haab/ so Zeit und in Ansehen des Kriegs eingezogen/ und durch Obrigkeitliche Gewalt zu andern Nutzen sind verwendet worden/ nicht verlanget werden/ solchergestalt/ daß weder die Gläubiger dergleichen Schulden/ noch die Eigenthums-Herren der Waaren und Mobilien/ und deren Erben/ oder die solche inne haben/ dieselbe abfordern/ oder deren Restitution und Vergnügung jemahls verlangen sollen. Diese Restitutiones erstrecken sich auch auff die/ so es mit dem Gegentheil gehalten/ und die deßwegen in Verdacht gewesen sind/ und welchen nach dem Nimwegischen Frieden-Schluß die Güter/ Einkünffte/ und Rechte darum sind weggenommen worden/ weil sie anderstwo gewohnet/ oder den Eyd der Treue nicht abgeleget/ oder auch wegen anderer Ursachen und Vorwand/ die sollen/ gleichwie sie Kraffe dieses Friedens bey ihrem Fürsten wieder zu Gnaden angenommen werden/ also auch die alte Rechte und jede Güter/ wie dieselbe Zeit des Schlusses und Unterschrifft dieser Tractaten gewesen/ wieder erlangen. Und soll dieses alsofort nach erfolgter Friedens-Ratification vollzogen werden/ woran nichts hindern sollen einige geschehene Verschenckungen/ Uberlassungen/ Veräusserungen/ Declarationen/ Confiscationen/ Commissa, Unkosten/ Verbesserungen/ Zwischen- oder End-Sprüche/ die wegen Ungehorsam der Partheyen/ in deren Abwesenheit/ und da dieselben nicht gehört/ geschehen/ welche Sprüche und Urtheil von keinen Kräfften seyn/ und so gehalten werden sollen/ als ob sie nicht ergangen/ noch gesprochen worden/ dabey allen diesen Leuten frey

gelassen

gelassen ist/ entweder ins Vatterland oder zu diesen Gütern zu reisen/ und daß sie nicht weniger derselben / als auch der Renthen und Gefälle entweder selbst geniessen/ oder anderstwo/ wo es ihnen beliebt/ wohnen und bleiben können/wie sie sichs nun werden gefallen lassen / doch allen Zwang und Gewaltthätigkeit gäntzlich ausgesetzet : Alsdann soll es ihnen auch billig seyn/ die Güter und jährliche Renthen/ durch unverdächtige Verwalter versehen zu lassen/und dieselben zu geniessen und zu gebrauchen/ doch ausgenommen die geistliche Güter/ welche die Gegenwart erfordern/ und persönlich verwaltet und gehandhabet werden sollen. Allen Unterthanen von beyden Seiten wird die Freyheit gelassen / die liegend und fahrende Güter / Zinsen und jährliche Renthen/ welche unter eines andern Botmässigkeit liegen/ zu verkauffen/ und zu vertauschen/ zu veräussern/ und zu transferiren / oder auff andere Art darüber inter vivos nnd durch einen letzten Willen zu disponiren/ so daß ein jeder Unterthan und Frembder dieselbe kauffen oder anschaffen könne / und wird keine andere und weitere Vergünstigung der Obern vonnöthen seyn/ als die in diesem Articul enthalten.

XLVII.

Wären einige geistliche Beneficia, mittelbahre oder unmittelbahre / in währenden diesem Krieg/ von einem oder dem andern Theil / in denen Ländern und Oertern / die ihnen damahls unterwürffig gewesen/ nach der Norm der ersten Einsetzung / und auff den Fuß der deßwegen auffgerichteten General- und Particular-Statuten/ oder einige andere Disposition oder Provision, wann sie vom Pabste Canonicè geschehen/ tauglichen Subjectis conferiret worden/ so sollen diese sowohl / als diejenige Beneficia Ecclesiastica, welche vor gegenwärtigem Kriege an denen Oertern/ die vermöge dieses Friedens wieder müssen restituiret werden/ auff diese Weise vergeben worden / denen gegenwärtigen Besitzern gelassen werden: also/ daß sie niemahls weder in deren Besitzung oder rechtmässigen Verwaltung/ noch in Geniessung deren Nutzungen/von jemand beeinträchtiget/ oder verhindert / oder unter deren Titul, es mag Causa præsens oder præterita seyn/ rechtlich belanget/ oder auff einigerley Weise beunruhiget und beschweret werden können / mögen oder sollen: nur/ daß sie dasjenige leisten/ was ihnen in Ansehung ihrer Beneficien obliget.

XLIIX.

Demnach auch der allgemeinen Ruhe daran gelegen/ daß der Anno 1696. den 26. Aug. zwischen Ihro AllerChristlichsten Majest. und dem Herrn Hertzog von Savoyen zu Turin geschlossener Friede wohl in acht genommen werde/ hat man beliebet/ denselben auch in diesen Frieden mit einzuschliessen und zu bekräfftigen/ damit derselbe mit diesem Frieden gleiche Krafft und Gültigkeit gewinne und ewig daure. Uber das wird insonderheit bestätiget / was in dem Westphälischen und Nimwegischen Frieden / als die hiermit wiederum erneuert worden/ vor des Hauses Savoyen bestes versehen ist / und soll alles gehalten werden / als wann es von Wort zu Wort hier nahmentlich wiederholet sey/ doch solchergestalt/ daß durch die geschehene Restitution Pignerols und dessen Dependentien in keine Wege diejenige Obligation möge geschwächet oder geändert werden / welche Seine AllerChristlichste Königl. Majestät über sich genommen hat / nemlich dem Herrn Hertzog zu Mantua 494000. Gülden zur Auslösung des Herrn Hertzogs von Savoyen zu bezahlen: gestalten solches in dem Westphälischen Friedens Instrument weitläufftiger erkläret werden. Und damit dieses alles um so vielmehr befestiget werde/ so geben alle und jede an dem General-Frieden Theil habende Fürsten/ diejenige Angelobungen und Guarantien/ die sie zu mehrer Sicherheit unter sich auffgerichtet/dem Herrn Hertzoge von Savoyen/ und nehmen selbige wieder von ihm an.

XLIX.

Es soll aber durch wieder Einraumung oder Restitution der Oerter / Personen / Güter und Rechte/ wie sie von Franckreich geschehen ist / oder noch geschehen soll / denen wieder Eingesetzten / oder noch wieder Einzusetzenden kein neues Recht zuwachsen. Solten sich aber Prætensiones wider sie bey andern finden/ sollen selbige nach geschehener Restitution, welche deßwegen gar nicht auffzuschieben ist/ an gehörigem Orte fürgetragen / examinirt und entschieden werden.

L.

So bald nun dieses Friedens-Instrument von denen Herren Extraordinair-Abgesandten und Plenipotentiarien unterschrieben und besiegelt seyn wird/soll alle und jede Feindseligkeit und Gewalt/Verderbung der Häuser / Weingärten und Wälder / auch die Niederhauung der Bäume / auffhören. Es sollen gleich nach ausgewechselter Ratification beyderseits Völcker aus denen unbefestigten und dem andern Theil zustehenden Orten abziehen. Die befestigten Plätze aber / welche Krafft dieses Friedens müssen restituirt werden / sollen in dreyssig Tagen nach dem ratificirten Frieden / oder / wann es noch eher geschehen kan / denjenigen / welche in vorhergehenden Articuln benennet / oder wo sie nicht ausdrücklich benennet sind / denen/ welche unmittelbar vor der Destitution oder Entsetzung in Besitz gewesen / ohne einige Niederreissung der Vestungs-Wercke und Gebäude / sie mögen publica oder privata seyn / ohne Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes / darinnen sie sich befinden / auch ohne wieder Abforderung derer auff selbige gewendten Unkosten / ohne einige militarische Execution, welche unter diesem Vorwandt / oder umb einer andern Ursache willen möchte vorgenommen werden / ohne einige Abführung der denen Einwohnern zuständigen/ oder Krafft dieses Friedens zurücklassenden Sachen / evacuiret seyn : Die Demolirung aber derer Orten / welche sollen niedergerissen werden / davon man eben einig werden / soll ohne Unkosten und Beschwerung des andern Theils an kleinen Plätzen innerhalb eines Monats / an grössern aber innerhalb zweyer / oder wo es möglich / noch ehe völlig zu Ende gebracht werden. Es sollen über das ohne List und Gefährde / gleich nach ausgewechselter Ratificirung dieses Friedens / alle Archiva, und schrifftliche Documenta, nicht nur diejenige / welche die Oerter / die Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich / auch dessen Ständen und Gliedern wieder zu ersetzen und zu überlassen sind / betreffen / sondern auch alle diejenige / welche aus der Cammer und Stadt Speyer / und anderswo im Reich weggeführet worden / ob gleich derselben keine special-Meldung in diesem Frieden-Schluß geschehen. Auch sollen die auff beyden Seiten gemachte Kriegs-Gefangene in

völlige Freyheit / ohne Ranzion / und zuförderst diese / welche auff die Galeeren verdammet / oder sonsten ad opus publicum verurtheilt worden / wieder eingesetzet werden.

LI.

Und damit die vollkommene Früchte des Friedens auff beyderseits Unterthanen sein bald fallen mögen / so ist man schlüssig worden / daß alle Contributionen an Geld / Getraid / Wein / Heu / Holtz / Vieh / und unter andern Namen / wann sie denen gegentheiligen Unterthanen bereits auffgelegt ; und Vertragsweise schon bestätiget wären / nicht minder auch die Fouragirungen / welcher Gattung sie seyn mögen / in eines andern Gebiete / gleich vom Tage der Ratification an / gäntzlich auffhören / und alles / was zu der Zeit aus dergleichen und andern Contributionen / Auffiagen und Pressungen rückstellig seyn wird / durchaus abgethan seyn / und bleiben soll. Es sollen auch die in diesem Kriege / umb welcher Ursache willen es seyn mag / verhaffteten und weggeführte Geissein / ohne einigen Verzug / ohne Entgeld wieder loßgegeben / und frey in ihr Vatterland abgefertiget werden.

LII.

Es sollen auch gleich nach unterschriebenem Frieden die zwischen Ihrer Käyserl. Majest. dem Reich / und dann Sr. Aller-Christlichsten Majestät und des Königreichs Franckreich Unterthanen / in währendem Krieg verbotten gewesene Commercien wieder auffgerichtet / und in die Freyheit / so sie vor dem Krieg gehabt / wieder eingesetzet seyn / und alle und jede Bürger und Einwohner von beyden Theilen / namentlich der Reichs- und Hanseatischen Handel-Städte / zu Wasser und Land / völlige Sicherheit / alte Gerechtigkeiten / die vorige Immunitäten / Privilegia und Vortheile / welche sie durch feyerliche Tractaten oder altes Herkommen erhalten / dergestalt genteſſen / daß man hierinnen nach dem Frieden keiner weitern Convention oder Vertrags vonnöthen habe.

LIII.

Alles / worüber man in diesem Frieden einig worden / soll gelten / und von ewiger Dauerhafftigkeit seyn / beobachtet und strecklich vollzogen werden : Dabey nicht geachtet / sondern vielmehr abgeschaffet und cassiret wird alles dasjenige / was dem zuwider scheinen / angezogen oder erdacht werden mag / ob die Sachen gleich so beschaffen wären / daß deren eigentlichere Meldung hätte geschehen sollen / oder die Abschaffung und Annullirung nichtig oder unkräfftig zu nennen scheinen könte.

LIV.

Es soll beyden contrahirenden Theilen frey stehen / diesen Frieden / und dessen Beobachtung mit Allianzen / Vestungen / die auff eigenem Grunde und Boden / ausser oben namentlich ausgenommenen Plätzen / nach Belieben mögen erbauet und erweitert werden / mit Besatzungen und Wachten / oder andern zu ihrer Vertheidigung taugenden Mitteln zu versichern. So soll auch sowohl andern Königen / Fürsten und Republiquen, als auch dem Könige in Schweden / als Mediatori, gleich als in Krafft des Westphälischen Friedens / selbigen handzuhaben / der Käyserl. Majestät und dem Reiche / wie auch Sr. Aller-Christlichsten Königl. Majest. Guarantie zu leisten / erlaubet seyn.

LV.

Und weil Ihro Käyserl. Majest. und das Reich / benebst Sr. Aller-Christlichsten Majest. mit danckbarem Gemüthe erkennen / die unermüdete Sorgfalt und nachdrückliche Dienste / welche der Durchlauchtigste König in Schweden zu Wiederbringung des allgemeinen Ruhestandes angewendet / so ist beyderseits beliebet worden / Se. Königl. Majest. in Schweden mit dero Reichen und Ländern in gegenwärtige Tractaten in bester Form namentlich hier mit einzuschliessen.

LVI.

Ferner werden in diesem Frieden / im Namen Ihrer Käyserl. Majestät und des Reichs / ausser oben bemeldten Mitgliedern des Reichs / auch die übrigen Churfürsten / Fürsten / Stände und Glieder des Reichs / und unter diesen absonderlich der Bischoff und das Bischoffthum zu Basel / mit allen ihren Gebiethen / Prærogativen und Rechten mit begriffen. Nicht weniger auch die dreyzehen Schweitzerische Cantons mit ihren Bunds-Genossen / nahmentlich die Republic und Stadt Genff / und deren Dependentien / die Stadt und Grafschafft Neuf-Châtel am See / nebst denen Städten / St. Gallen / Mühlhausen und Biell / denen drey Rhätischen Bünden oder Graubünden / sieben Wallser Zehenden / und dem Abt von St. Gallen.

LVII.

Im Namen Seiner Aller Christlichsten Königlichen Majestät werden ebenfalls darunter die dreyzehen Schweitzerische Cantons / und deren Bunds-Genossen / auch nahmentlich die Republic der Wallser mit eingeschlossen.

LVIII.

In diesen Frieden sollen alle diejenige / welche vor ausgewechselter Ratification, oder nach derselben innerhalb 6. Monat / von einem oder dem andern Theil / aus gemeiner Einwilligung werden ernennet werden / mit auffgenommen seyn.

LIX.

Die Käyserliche und Königliche Abgesandten / und des Reichs Stände abgeordnete Plenipotentiarien versichern / daß der solchermassen geschlossene Friede / von Ihro Käyserl. Majestät / dem Reich und dem Aller Christlichsten Könige auff die beyderseits beliebte Form vor genehm gehalten / und die Ratifications-Instrumenta innerhalb 6. Wochen von dato an zurechnen / oder ehender / so es seyn kan / einander ausgewechselt werden sollen.

LX.

Zu mehrer Beglaubigung und Steiffhaltung dessen haben sowohl Käyserliche als Königliche Extraordinair-Gesandten und Bevollmächtigte / samt denen der Herren Churfürsten / Fürsten und Stände des

Reichs /

Reichs/ zu diesem Acta gevollmächtigten Abgeordneten diesen Tractat mit eigenen Händen unterzeichnet/ und mit ihren Sigillen bestätiget. Geschehen im Pallast zu Ryßwick in Holland/ den 30. Octobris, des 1697. Christ-Jahres.

(L. S.) D. A. Graf Kaunitz.
(L. S.) Henr. Joh. Graf von Strattmann.
(L. S.) Joh. Friederich Freyherr von Sellern.
(L. S.) N. A. de Harlay Bonevil.
(L. S.) Louis Verjus de Crecy.
(L. S.) François Callieres.

Im Namen des Churfürsten zu Maynz.

(L. S.) M. Friederich/ Freyherr von Schönborn/ Legatus.
(L. S.) Ignatius Antonius Otten/ Gevollmächtigter.
(L. S.) Georg Wilhelm Moll/ Gevollmächtigter.

Im Namen des Churfürsten in Bayern.

(L. S.) De Prielmeyer/ Extraordinar-Abgesandter und Gevollmächtigter.

Im Namen des Hauses Oesterreich.

(L. S.) Franz Rudolph von Haldan/ Freyherr von Traxberg.

Im Namen des Groß-Meisters Teutschen Ordens.

(L. S.) Carl/ Freyherr von Loe/ Ritter des Teutschen Ordens.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Würtzburg.

(L. S.) Johann Conrad Philipp Ignatius von Taslungen.

Im Namen des Churfürsten zu Trier, und Bischoffs zu Speyer.

(L. S.) Johann Henrich von Kayserfeld/ Gevollmächtigter.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Constantz.

(L. S.) Friederich von Dürrenheim.

Im Namen des Bischoffs und Fürsten zu Hildesheim.

(L. S.) Carl Paul Zimmermann/ Canzlar/ Geheimer Rath/ und Gevollmächtigter.

Im Namen des Churfürsten zu Cölln, als Bischoffs und Fürsten zu Lüttich.

(L. S.) Johann Conrad Norf/ gevollmächtigter Deputatus.

Im Namen des Bischoffs und Fürsten zu Münster.

(L. S.) Ferdinand/ Freyherr von Plettenberg/ und Lohnhausen/ der Cathedral-Kirchen zu Paderborn/ Münster und Hildesheim/ resp. Decanus und Capit.

Im Namen des Churfürsten zu Pfaltz, als Hertzogen zu Neuburg.

(L. S.) Johann Henrich Hettermann/ Gevollmächtigter.

Im Namen des Durchlauchtigsten Hertzogs zu Würtenberg.

(L. S.) Johann Georg/ Edler Herr von Kulpis/ des Heil. Römischen Reichs Ritter/ Geheimer Staats-Rath/ und Director.

Im Namen des Herrn Marggrafen von Baaden-Baaden.

(L. S.) Carl Ferdinand/ Freyherr von Plittersdorff/ mit Vorbehalt der Abwechselungs-Ordnung.

Im Namen des Schwäbischen Abbts-Collegii.

(L. S.) Joseph Anton Eusebius von Halden in Neidberg/ Freyherr von Autenried/ Gevollmächtigter.

Im Namen der Wetterauischen Grafen-Banck.

(L. S.) Carl Otto/ Graf zu Solms.
(L. S.) F. L. von Edelsheim/ Hanauischer Rath/ und Gevollmächtigter.

Im Namen der freyen und Reichs-Stadt Cölln am Rhein.

(L. S.) Hermann Joseph Büllingen/ Syndicus und Gevollmächtigter.

Im Namen der Stadt Augspurg.

(L. S.) Johann Christoph von Diuheim/ Gevollmächtigter.

Im Namen der Reichs-Stadt Franckfurth.

(L. S.) Johann Jacob Müller/ Gevollmächtigter.
(L. S.) Johann Melchior Lucius, J. U. L. Syndicus und Gevollmächtigter.

Käyserliche Vollmacht.

WIr Leopold von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Germanien / zu Hungarn/ Böheim / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/Ertz-Herzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain/ꝛc. Marggraf zu Mähren/ Hertzog zu Luxemburg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Würtenberg und Teck / Fürst zu Schwaben / Graf von Habspurg / Tyrol/ Pfirdt / Kyburg und Görtz / Marggraf des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau/ Ober- und Nieder-Laußnitz / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und Salins/ ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen / daß / da Wir nichts eiferiger wünschen/ als daß gegenwärtiger Krieg / womit die Christenheit schon etliche Jahre her bedränget ist / so bald / als möglich/ in einen billigen und reputirlichen Frieden möchte verwandelt werden / so bald als nur denen streitenden Partheyen beliebet hat / die Tractaten und Unterredungen des Friedens an einem von beyden Theilen einstimmig zu erwählenden Ort anzustellen / Wir deßwegen/ sorlet an Uns ist / gerne / was die Ruhe der Christenheit befördern mag / beytragende / Uns verlassen auff die Treue / Klugheit und Erfahrenheit Unserer und des Heil. Römischen Reichs lieben Getreuen/ des Hoch-Wohlgebohrnen Unsers Staats Raths/Cammer-Herrn / und des Heil. Röm. Reichs Vice-Cantzlar/ Herrn Andreas/ Grafen von Kaunitz Erb-Herrn in Austerlitz/ Hungarisch Brod/ Mahrtschyruß und Groß-Orzechan / Ritter des güldenen Vliesses : Wie auch des Hoch-Wohlgebohrnen Unsers Reichs-Hof-Raths/ Cammer-Herrn / Henrich Johann / Grafen von Seraitmann / Herrn im Beyerbach / Orth / Schmiding / Spatenbrunn und Carlsberg / benebst des Wohlgebohrnen Unsers Reichs-Hof-Raths / und auff dem Reichstag zu Regenspurg gevollmächtigten Concommissarii, Friedrichs/ Freyherrn von Seylern/ ꝛc. diese ernennen / erkiesen und setzen Wir / wie Wir sie darmit ernennen / erkiesen und setzen / zu Unsern Extraordinar-Gesandten und Gevollmächtigten/ selbige dafür bey ermeldter Versammlung zu erkennen / und zu achten. Committiren derowegen und befehlen ihnen insonderheit / daß sie sich / so schleunig es seyn kan / an denjenigen Ort / welcher von beyden Seiten beliebet werden wird / verfügen / und die Friedens-Unterhandlungen / entweder directè, oder durch Hülffe und Dienste des von beyden Seiten angenommenen Mediatoris, mit des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten / Aller-Christlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigs / Königs in Franckreich/ ꝛc. Unsers Schwagers und lieben Bruders Gesandten / oder Deputatis / wofern sie mit gnugsamer Vollmacht / den gegenwärtigen Krieg zu endigen / und die Streitigkeiten / die dahin zielen / durch einen guten und beständigen Frieden beyzulegen/ versehen sind / anzugeben. Geben auch / Krafft dieses / vollkommene Gewalt / benebst aller Autorität / und hierzu nöthigem Mandato, sowohl oben berührten Unsern Extraordinar-Gesandten und Gevollmächtigten / allen dreyen insgesamt / als zweyen aus ihnen / wann der dritte abwesend/ oder sonsten verhindert ist / oder auch einem allein / und absonderlich / wenn die zwey übrige gleicherweise abwesend/ oder verhindert seyn solten / die Friedens-Tractaten zwischen Uns/ und bemelten Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Aller-Christlichsten König in Franckreich / für Uns / und in Unserm Namen anzufangen / zu schliessen und zu siegeln/ und alle Instrumenta, welche zu dem Ende erfordert werden mögen / zu verfertigen / auszufertigen / auszuliefern / und also durchgehends alles zu handeln / zu versprechen / zu stipuliren / zu schliessen/ Acta, Declarationes, Pacta conventa auszuwechseln / und alles/ was zu Beförderung ermeldten Friedens beförderlich seyn mag/ zu thun/ mit eben der Freyheit und Krafft/ als Wir es / wo Wir gegenwärtig wären/ thäten/ oder thun könten ; wann auch gleich ein Mandatum specialius und expressius, als dieses gegenwärtige ist/ erfordert werden solte. Was nun durch ermeldete Unsere Extraordinar-Gesandte und Gevollmächtigte / alle drey zusammen / oder durch zweyen aus ihnen/ wann der dritte abwesend / oder sonst verhindert / ja auch durch einen derselben allein / wenn gleicherweise zwey abwesend / oder verhindert wären / gehandelt / geschlossen / gesiegelt / ausgehändiget und ausgewechselt wird / solches versprechen Wir / unter Versetzung Unserer Käyserlichen Worte und Glauben / für genehm und beliebet steiff und unverbrücklich zu halten. Verpflichten Uns durch gegenwärtiges / Unsere Ratifications-Diplomata in gebührender und feyerlicher Form / in zulänglicher und bestimmter Zeit auszufertigen. Zu Bekräfftigung und Beglaubigung alles dessen haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben / und mit Unserm Siegel bestättigen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien / den 3. Februarii Anno 1697. Unserer Reiche des Römischen im neun und dreyssigsten / des Hungarischen im drey und vierzigsten / und des Böheimischen im ein und vierzigsten.

Leopoldus.

(L. S.)

Vt. Sebastianus Wunibaldus/ Graf von Zeil.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Caspar Florentinus Consbruch.

Der

Der Reichs-Stände Vollmacht.

DEmnach des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände für rathsam befunden / aus dero Mittel zu erlesen / welche denen / zwischen Ihrer Käyserlichen Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / und dem Reiche / auch übrigen hohen Alliirten eines / und der Cron Franckreich andern Theils / auff das Fundamente des Westphälischen zu Nimwegen bestätigten Friedens veranlasten Tractaten von Reichs wegen beyzuwohnen / und dessen Interesse mit zu beobachten hätten / und daß aus dem Churfürstlichen Collegio Chur-Maynz / Chur-Bayern / Chur-Sachsen / und Chur-Brandenburg: Aus dem Fürstlichen aber Catholischer Seiten / Oesterreich / Salzburg / Hoch- und Teutschmeister / Würtzburg / Speyer / Constantz / Hildesheim / Lüttich / Münster / salvo Alternationis ordine, Pfaltz-Neuburg / Baaden-Baaden / Schwäbische Prälaten; Sodann Augspurgischer Confessions-Verwandten Seits / Magdeburg / Schweden / Bremen / oder Pfaltz-Zweybrücken / Sachsen Coburg / Sachsen Gotha / Brandenburg-Culmbach / Braunschweig-Zell / Braunschweig-Wolffenbüttel / Hessen-Cassel / Würtenberg / salva Alternatione, Hollstein-Glückstadt / Anhalt / Wetterauische Grafen: Aus dem Reichs-Städtischen Catholischen Theils / Cölln / Augspurg: und Augspurgischer Confessions-Verwandten Theils / Franckfurt und Nürnberg / darzu erwählet und benennet worden; Als wird denenselben / von gesamten Reichs wegen / zu obgedachtem Ende / Krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet / auff daß sie die Ihrige mit gnugsamer Vollmacht förderlichst an dem bestimmten Orte / zu denen gemeldten Tractaten schicken / und abordnen / umb daselbst mit und neben den höchst-ansehnlichen Käyserlichen Herren / Herren Plenipotentiariis zu erscheinen / und / nach Ausweiß der ihnen dißfalls ertheilten Instruction, dasjenige berathschlagen / und juxta stylum Imperii tractiren / und verrichten zu helffen / was zu Wiederbringung eines ehrlichen / sichern / beständigen und allgemeinen Friedens dienen / und zu Beförderung der quovis modo bedrangten und unterdruckten Reichs-Ständen und Gliedern / verlangter Restitution, auch rechts- und billigmässiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfahrt / und Beruhigung des Vatterlandes gedeyen mag. Was nun mit Ihro / der Cron Franckreich / durch sie / oder in ein oder des andern Abwesenheit / Kranckheit / nicht erscheinen / durch die übrigen / (doch / daß derer Abgehenden Vota zu Observirung der Parität seinem Religions-Verwandten Theil immittelst accresciren sollen) nebst höchst-gedachter Käyserlichen Gesandtschafft / nach Anleitung obangeregter Instruction also gehandelt / verricht et und geschlossen werden wird / solches solle / sowohl von der Deputirten Principalen / als auch von übrigen sämtlichen Reichs-Ständen / in gewisser allerseits bestimmter und zulänglicher Zeit ratificiret / angenommen / und ohnverbrüchlich gehalten / auch die deputirte Stände deßwegen / wie es sich in dergleichen Fällen gebühret / jedesmahl kräfftig vertretten werden. Signatum Regenspurg / den 15. Junii Anno 1697.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.
(L. S.)

Die Frantzösische Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden.

WIr Ludwig / von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarren / entbieten allen denen / die gegenwärtigen Brief sehen werden / Unsern Gruß. Gleichwie Wir nichts mit gröfferm Eiffer gewünschet haben / als das Ende des Krieges / womit die Christenheit bißher betränget worden / durch einen guten Frieden / und durch die Sorge und Mediation unsers geliebten Herrn Bruders / des Königs in Schweden / die Städte Delfft und Haag von allen Partheyen / daselbsten die zu diesem Ende nöthige Conferentzen zu halten / beliebet zu sehen: Also thun Wir / aus eben dieser eiffrigen Begierde / das Vergiessen so vielen Christen-Bluts / und die Grund-Verwüstung so vieler Länder / so viel an uns ist / und durch Göttlichen Beystand einzuhalten / jedermann kund und zu wissen: daß Wir uns gäntzlich verlassen auff die Erfahrenheit / Fähigkeit und Treue unsers lieben und getreuen Herrn d' Harlay de Bonevil, ordentlichen Staats-Raths / und unsers lieben Herrn Verjus, Grafen de Crecy, Freyherrn de Courcy, Herrn del Boulay der zwo Kirchen / du Menillet, und anderer Oerter; wie auch auff die Erfahrenheit / Fähigkeit und Treue unsers lieben Herrn de Callieres, de la Rochechellay, und de Gigni, welcher sich würcklich in der Stadt Delfft befindet; alles vermög derer zuträglichen Proben / welche sie Uns in unterschiedlichen wichtigen Verrichtungen / so im- als ausser dem Königreiche erwiesen. In Ansehung dessen / und anders / das Uns hierzu bewogen / haben Wir ermeldete Herren / d'Harlay, de Crecy, de Callieres committirt, ordonnirt, und deputirt, committiren / ordonniren und deputiren sie in Krafft gegenwärtigen mit Unserer Hand gesiegelten Brieffes / und haben ihnen gegeben / geben ihnen auch hiemit / Vollmacht / Commission und Special-Befehl / als Ambassadeurs Extraordinaires und Bevollmächtigte zum Frieden / in besagte Stadt Delfft zu reisen / und entweder directè selbsten / oder durch Unterhandlung derer respectivè angenommenen / und beliebten Ambassadeurs, Mediateurs, mit allen Abgesandten / Bevollmächtigten / und Ministris, sowohl unsers geliebtesten Herrn Bruders / des Römischen Käysers / als unsers geliebtesten Herrn Bruders / und Schwagers des Catholischen Königs / wie auch mit dero Gesandten / unsern geliebtesten und grossen Freunden / derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provintzen / und aller anderer mit ihnen alliirten Fürsten / zu conferiren / woferne selbige mit gnugsamer Vollmacht / daselbsten

über die Mittel zu tractiren/ wodurch die Streitigkeiten/ welche gegenwärtigen Krieg verursachen/ geendiget/ und verglichen werden möchten/ versehen sind. So sollen nun Unsere obermeldete Abgesandten und Gevollmächtigte alle dreye zugleich/ oder zwey / im Fall einer um Krankheit willen abwesend/ oder wegen anderer Ursachen verhindert wäre/ oder einer allein / in Abwesenheit der zwey andern / wegen gleichen Falls der Kranckheit/ oder anderer Verhinderung/ daselbsten zusammen zu kommen/ darüber einen guten und sicheren Frieden zu schliessen und zu siegeln/ und insgemein zu thun/ zu handeln/ zu versprechen/ und alles das einzugehen/ was sie zu angeregtem Effect des Friedens für nöthig ermessen werden: mit eben der Authorität/ als Wir es thun würden / oder thun könten / wann Wir persönlich dabey wären; ja wann sich auch etwas fände/ welches einen specialern Befehl / der nicht in diesem Briefe begriffen/ erfordern solte. Versprechen anbey bey Königlichen Worten und Treuen/ alles das steiff und feste zu halten/ und zu vollziehen/ was durch besagte Herren d'Harlay, de Crecy, und de Callieres, oder durch zwey unter ihnen/ im Fall der Abwesenheit des andern/ wegen Kranckheit/ oder anderer Verhinderungen / oder durch einen allein / in Abwesenheit derer zweyen andern / ingleichem Fall der Kranckheit / oder anderer Verhinderungen wird stipulirt/ versprochen und eingegangen werden. Zur Bestetiffung/ und zum Zeugnüß dessen / haben Wir unser Insigel gegenwärtigem Brief beygedrucket. Gegeben zu Versailles den 25. Februarii, des Jahrs 1697. Signirt Louis.

Besonderer Articul.

Zu mehrer Erläuterung des Articuls: Es sollen von dem Aller-Christlichsten Könige dem Herrn Churfürsten von Pfalz restituirt werden/ ꝛc. hat man sich belieben lassen / dem heute unterschriebenen Friedens-Instrument beyzufügen / daß in Vortrag- und Entscheidung der Anforderungen / oder Rechte / welche Madame, die Hertzogin von Orleans, wider den Herrn Churfürsten von Pfalz hat/ diese Art gehalten werde. Wann beyderseits Schieds-Richter in währender Zeit/ welche zur Friedens-Genehmhaltung angesetzet worden / wegen des Orts und Congreß übereinkommen / so soll solcher Ort beyderseits Theilen angezeiget / und die Commissarien derer Herren Schieds-Richter innerhalb zweyen Monaten/ von völlig geschehener Restitution des Herrn Churfürsten zu Pfalz / vermöge des allegirten Articuls/ angerechnet/ dahin abgefertiget werden. Alsdann soll Madame, die Hertzogin/ in folgender Monats-Frist/ eine völlige Verzeichnung der Rechts-Ansprüche/ oder Anforderungen wider den Herrn Churfürsten überreichen/ und selbige / innerhalb acht Tagen/ dem Herrn Churfürsten communicirt werden. Hierauff sollen beyderseits Theile Beweißthümer vierfach abgeschrieben/ vorgeleget / und denen Herren Schieds-Richtern/ anwesenden Commissarien innerhalb Verlauff anderer vier Monaten an dem von ihnen zu benennenden Tag/ ausgehändiget werden / wovon jeder Schieds-Richter ein Exemplar bey sich behalten mag / das dritte soll ad Acta communia arbitrii beygeleget/ das vierte aber den Theilen beyderseits in Zeit von 8. Tagen mitgetheilet werden. Auff gleiche Weise soll auch der Herren Schieds-Richter Commissarien geantwortet / und jedes Theils Antwort vierfach ausgehändiget / auch den Theilen wieder beyderseits innerhalb acht Tagen zugestellet werden. In den vier folgenden Monaten soll man beyderseits zum Schlusse der Sache schreiten/ und selbige des Schieds-Richters Ausspruch unterwerffen / den Schluß und die Submission aber den Theilen kund thun/ und die Acta, in Gegenwart derer Procuratoren/ wie man zu sagen pfleget/ introduliren. Wann nun beyder Theile Recht / in Verlauff 6. Monaten/ durchsehen und examiniret worden / so soll von den Herren Schieds-Richtern / und denen geschwornen Commissarien / in dem Ort des Congresses, der Ausspruch nach den Gesetzen und Reichs-Satzungen öffentlich gefället / und wann solcher einstimmig wäre/ völlig ins Werck gesetzt werden. Würden aber die Herren Schieds-Richter / oder deren Commissarien / in dem Ausspruche uneinig seyn / so sollen die Acta Arbitrii communia, innerhalb zweyen Monaten/ von dem Tage des Ausspruchs an gerechnet/ auff gemeine Unkosten der Theile nach Rom geschicket / und dem Pabst/ als Ober-Schieds-Richter / vorgeleget werden / welcher die Sache wieder geschwornen und keinem Theil verdächtigen Commissarien / innerhalb zweyen Monaten zu examiniren / übergeben soll / diese sollen nun über die vorigen Acten / ohne weitere den Theilen zugelassene Deduction, in Zeit der nächstfolgenden sechs Monaten / wie schon erwehnet / nach den Gesetzen und Reichs-Satzungen den letzten Ausspruch machen/ welcher auff keine Weise mehr umbzustossen ist / sondern ohne einigen Verzug oder Wider-Rede von den Herren Schieds-Richtern der Execution überlassen werden soll. Wofern ein oder der andere Theil in Vorlegung / Ausführung oder Bewefsung der Aussprüche und Rechte saumseelig wäre / so soll nichts destoweniger dem andern Theil / in den gesetzten Terminen / welche niemahls verlängert werden sollen / solche Rechte auszuführen und darzuthun / auch den Schieds-Richtern sowohl / als dem Ober-Schieds-Richter/ auff vorgeschriebene Art zu verfahren / und den Ausspruch / wie die eingegebene Acta und Probata lauten/ zu machen / und zu vollziehen / freystehen; Doch soll ungeachtet dieses Processes, wann sowohl von den Partheyen selbst / als auch von den Herren Schieds-Richtern ein Weg zu gütlichem Vertrag vorgeschlagen würde/ nichts unterlassen werden / was zur freundlichen Beylegung der Streitigkeit gereichet. Weil auch in dem angeführten Friedens-Articul verglichen worden / daß / biß zum Austrag dieser Streitigkeit/ eine jährliche Summa von 200. Pfund / oder 100000. Rhein. Gülden / von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz / der Madame Hertzogin von Orleans / bezahlet werden soll: so ist man wegen der Zahlung / und des Termins, wann sie sich anheben soll/ ferner specialiter eins worden / daß die Leistung alsdann anfahe/ wann/ nach Laut des besagten Articuls / die darinnen bemeldete Herrschafften und Oerter dem Herrn Churfürsten völlig eingeräumet seyn werden. Damit aber Madame / die Hertzogin von Orleans / wegen der Bezahlung angeregter Summa desto versicherter seyn möchte/ so soll der Herr Churfürst so viel aus denen

Verwal-

Verwaltern/ oder Steuer-Einnehmern des Amts Germersheim/ und anderer Oerter der Pfaltz/ als deren genug seyn/ vor genehm gehaltenen Frieden/ ernennen / welche solche der Madame, oder deren Befehlshaber zu Landau alle Jahre / und zwar alle halbe Jahre die Helffte zu erlegen / auff sich nehmen / welche/ wann sie nach ordentlichem Weg des Rechts keine Satisfaction leisten / und es die Noth weiter erfordern solte / von dem Allerchristlichsten Könige / durch militarische Execution zu bezahlen / gezwungen werden könten. Es soll aber diese Bezahlung auff solche Art und Bedingung geschehen / daß dasjenige / was man ratione besagter jährlichen Gewährung der Madame von Orleans, so lange die Sache vor den Schieds-Richtern unausgemacht bleibet mit den Prætensionen erleget/ im Fall derselbigen von den Schieds-Richtern einige/ die zu ersetzen sind/ zuerkant würden / oder/ da die Entscheidung erfolgte / daß ihr entweder nichts / oder weniger gebühre/ wieder eingeräumt werden müsten/ diese Ersetzung oder Wiedererstattung nicht anders/ als die Streit-Sache selbst durch Schieds-Richterliche Sentenz determiniret werde. Woferne aber Madame, die Hertzogin/ der Compromiss-Formul in überreichender Verzeichnung der Prætensionen / oder Instructione Causæ und Responsion denen Chur-Pfältzischen eingereichten Schrifften kein Gnügen leistete / sondern verzüglich wäre / so soll besagte jährliche Gewährung allein in solcher Zeit aufhören / und der Herr Churfürst an solcher Bezahlung nicht mehr gehalten seyn / der Procels solchergestalt aber/ zufolge dieser Compromiss-Formul, seinen Fortgang haben. Geschehen im Pallast zu Ryßwick/ den 30. Octobr. Anno 1697.

(L.S.) D. A. Graf Kaunitz.
(L.S.) Henrich Graf von Strattmann.
(L.S.) Joh. Friederich Freyherr von Sellern.
(L.S.) N. A. de Harlay Bonevil.
(L.S.) Louis Verjus de Crecy.
(L.S.) François Callieres.

Im Namen Seiner Eminentz, des Churfürsten von Maynz.

(L.S.) M. Friederich/ Freyherr von Schönborn/ Legatus.
(L.S.) Ignatius Antonius Otten / Gevollmächtigter.
(L.S.) Georg Wilhelm Moll / Gevollmächtigter.

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchl. von Bayern.

(L.S.) Von Prielmeyer/ Extraordinair-Gesandter und Gevollmächtigter.

Im Namen des Oesterreichischen Hauses.

(L.S.) Franciscus Rudolphus von Halden/ Freyherr von Traßberg.

Im Namen des Groß-Meisters vom Teutschen Orden.

(L.S.) Carl/ Freyherr von Loe/ Teutscher Ordens-Ritter.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Würtzburg.

(L.S.) Johann Conrad Philipp Ignatius von Taslungen.

Im Namen Seiner Eminentz und des Churfürsten von Trier, und Bischoffs zu Speyer.

(L.S.) Johann Henrich von Kayserfeld / Gevollmächtigter.

Im Namen des Fürsten und Herrn Bischoffs zu Costnitz.

(L.S.) Friederich von Dürheim.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Hildesheim.

(L.S.) Carl Paul Zimmermann / Cantzler / Geheime Rath/ und Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Durchl. und Hochwürden, des Churfürsten zu Cölln, als Bischoffs und Fürsten zu Lüttich.

(L.S.) Johann Conrad Norf/ deputirter Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Hochw. des Bischoffs und Fürsten zu Münster.

(L.S.) Ferdinand/ Freyherr von Plettenberg/ und Lehnhausen/ des Doms zu Paderborn/ Münster und Hildesheim/ resp. Decan. und Capitul.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Hertzogs von Neuburg.

(L.S.) Johann Henrich Hettermann/ Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Durchl. des Marggrafens von Baaden-Baaden.

(L.S.) Carl Ferdinand/ Freyherr von Plittersdorff/ salvo Alternationis ordine.

Im Namen des Schwäbischen Abbts-Collegii.

(L.S.) Joseph Anton Eusebius von Halden in Neidberg / Freyherr von Autemiedt / Gevollmächtigter.

Im Namen der freyen und Reichs-Stadt Cölln am Rhein.

(L.S.) Hermann Joseph Büllingen / Syndicus und Gevollmächtigter.

Im Namen der Stadt Augspurg.

(L.S.) Johann Christoph von Dirheim / Gevollmächtigter.

über die Mittel zu tractiren/ wodurch die Streitigkeiten/ welche gegenwärtigen Krieg verursachen/ geendiget/ und verglichen werden möchten/ versehen sind. So sollen nun Unsere obermeldete Abgesandten und Gevollmächtigte alle dreye zugleich/ oder zwey / im Fall einer um Kranckheit willen abwesend/ oder wegen anderer Ursachen verhindert wäre/ oder einer allein / in Abwesenheit der zwey andern / wegen gleichen Falls der Kranckheit/ oder anderer Verhinderung/ daselbsten zusammen zu kommen/ darüber einen guten und sicheren Frieden zu schliessen und zu siegeln/ und insgemein zu thun/ zu handeln/ zu versprechen/ und alles das einzugehen/ was sie zu angeregtem Effect des Friedens für nöthig ermessen werden: mit eben der Authorität/ als Wir es thun würden / oder thun könten / wann Wir persönlich dabey wären; ja wann sich auch etwas fände/ welches einen specialern Befehl / der nicht in diesem Briefe begriffen/ erfordern solte. Versprechen anbey bey Königlichen Worten und Treuen/ alles das steiff und feste zu halten/ und zu vollziehen/ was durch besagte Herren d'Harlay, de Crecy, und de Callieres, oder durch zwey unter ihnen/ im Fall der Abwesenheit des andern/ wegen Kranckheit/ oder anderer Verhinderungen / oder durch einen allein / in Abwesenheit derer zweyen andern / ingleichem Fall der Kranckheit / oder anderer Verhinderungen wird stipulirt/ versprechen und eingegangen werden. Zur Besteiffung/ und zum Zeugnüß dessen / haben Wir unser Insigel gegenwärtigem Brief beygedrucket. Gegeben zu Versailles den 25. Februarii, des Jahrs 1697. Signirt Louis.

Besonderer Articul.

Zu mehrer Erläuterung des Articuls: Es sollen von dem Allerchristlichsten Könige dem Herrn Churfürsten von Pfaltz restituirt werden/ ꝛc. hat man sich belieben lassen / dem heut unterschriebenen Friedens-Instrument beyzufügen / daß in Vortrag- und Entscheidung der Anforderungen / oder Rechte / welche Madame, die Hertzogin von Orleans, wider den Herrn Churfürsten von Pfaltz hat/ diese Art gehalten werde. Wann beyderseits Schieds-Richter in währender Zeit/ welche zur Friedens-Benehmhaltung angesetzet worden / wegen des Orts und Congreß übereinkommen / so soll solcher Ort beyderseits Theilen angezeiget / und die Commissarien derer Herren Schieds-Richter innerhalb zweyen Monaten/ von völlig geschehener Restitution des Herrn Churfürsten zu Pfaltz / vermöge des allegirten Articuls/ angerechnet/ dahin abgefertiget werden. Alsdann soll Madame, die Hertzogin/ in folgender Monats-Frist/ eine völlige Verzeichnung der Rechts-Ansprüche/ oder Anforderungen wider den Herrn Churfürsten überreichen/ und selbige / innerhalb acht Tagen/ dem Herrn Churfürsten communicirt werden. Hierauff sollen beyderseits Theile Beweißthümer vierfach abgeschrieben/ vorgeleget / und denen Herren Schieds-Richtern/ anwesenden Commissarien innerhalb Verlauff anderer vier Monaten an dem von ihnen zu benennenden Tag/ ausgehändiget werden / wovon jeder Schieds-Richter ein Exemplar bey sich behalten mag / das dritte soll ad Acta communia arbitrii beygeleget/ das vierte aber den Theilen beyderseits in Zeit von 8. Tagen mitgetheilet werden. Auff gleiche Weise soll auch der Herren Schieds-Richter Commissarien geantwortet / und jedes Theils Antwort vierfach ausgehändiget / auch den Theilen wieder beyderseits innerhalb acht Tagen zugestellet werden. In den vier folgenden Monaten soll man beyderseits zum Schlusse der Sache schreiten/ und selbige des Schieds-Richters Ausspruch unterwerffen / den Schluß und die Submission aber den Theilen kund thun/ und die Acta, in Gegenwart derer Procuratoren/ wie man zu sagen pfleget/ inrotuliren. Wann nun beyder Theile Recht / in Verlauff 6. Monaten/ durchsehen und examiniret worden / so soll von den Herren Schieds-Richtern / und denen geschwornen Commissarien / in dem Ort des Congresses, der Ausspruch nach den Gesetzen und Reichs-Satzungen öffentlich gefället / und wann solcher einstimmig wäre/ völlig ins Werck gesetzt werden. Würden aber die Herren Schieds-Richter / oder deren Commissarien / in dem Ausspruche uneinig seyn / so sollen die Acta Arbitrii communia, innerhalb zweyen Monaten/ von dem Tage des Ausspruchs an gerechnet/ auff gemeine Unkosten der Theile nach Rom geschicket / und dem Pabst/ als Ober-Schieds-Richter / vorgeleget werden / welcher die Sache wieder geschwornen und keinem Theil verdächtigen Commissarien / innerhalb zweyen Monaten zu examiniren / übergeben soll / diese sollen nun über die vorigen Acten / ohne weitere den Theilen zugelassene Deduction, in Zeit der nächstfolgenden sechs Monaten / wie schon erwehnet / nach den Gesetzen und Reichs-Satzungen den letzten Ausspruch machen/ welcher auff keine Weise mehr umbzustossen ist / sondern ohne einigen Verzug oder Wider-Rede von den Herren Schieds-Richtern der Execution überlassen werden soll. Wofern ein oder der andere Theil in Vorlegung / Ausführung oder Bewefsung der Aussprüche und Rechte saumseelig wäre / so soll nichts destoweniger dem andern Theil / in den gesetzten Terminen / welche niemahls verlängert werden sollen / solche Rechte auszuführen und darzuthun / auch den Schieds-Richtern sowohl / als dem Ober-Schieds-Richter/ auff vorgeschriebene Art zu verfahren / und den Ausspruch / wie die eingegebene Acta und Probata lauten/ zu machen / und zu vollziehen / freystehen; Doch soll ungeachtet dieses Processes, wann sowohl von den Partheyen selbst / als auch von den Herren Schieds-Richtern ein Weg zu gütlichem Vertrag vorgeschlagen würde / nichts unterlassen werden / was zur freundlichen Beylegung der Streitigkeit gereichet. Weil auch in dem angeführten Friedens-Articul verglichen worden / daß / biß zum Austrag dieser Streitigkeit/ eine jährliche Summa von 200. Pfund / oder 100000. Rhein. Gülden / von dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz / der Madame Hertzogin von Orleans / bezahlet werden soll: so ist man wegen der Zahlung / und des Termins, wann sie sich anheben soll/ ferner specialiter eins worden / daß die Leistung alsdann anfahe/ wann/ nach Laut des besagten Articuls / die darinnen bemeldete Herrschafften und Oerter dem Herrn Churfürsten völlig eingeräumet seyn werden. Damit aber Madame / die Hertzogin von Orleans / wegen der Bezahlung angeregter Summa desto versicherter seyn möchte/ so soll der Herr Churfürst so viel aus denen

Verwal-

Verwaltern/ oder Steuer-Einnehmern des Amts Germersheim/ und anderer Oerter der Pfaltz/ als deren genug seyn/ vor genehm gehaltenen Frieden/ ernennen / welche solche der Madame, oder deren Befehlshaber zu Landau alle Jahre / und zwar alle halbe Jahre die Helffte zu erlegen / auff sich nehmen / welche/ wann sie nach ordentlichem Weg des Rechts keine Satisfaction leisten / und es die Noth weiter erfordern solte / von dem Allerchristlichsten Könige / durch militarische Execution zu bezahlen / gezwungen werden könten. Es soll aber diese Bezahlung auff solche Art und Bedingung geschehen / daß dasjenige / was man ratione besagter jährlichen Gewährung der Madame von Orleans, so lange die Sache vor den Schieds-Richtern unausgemacht bleibet mit den Prætensionen erleget/ im Fall derselbigen von den Schieds-Richtern einige/ die zu ersetzen sind/ zuerkant würden / oder/da die Entscheidung erfolgte / daß ihr entweder nichts / oder weniger gebühre/ wieder eingeräumt werden müsten/ diese Ersetzung oder Wiedererstattung nicht anders/ als die Streit-Sache selbst durch Schieds-Richterliche Sentenz determiniret werde. Woferne aber Madame, die Hertzogin/ der Compromiss-Formul in überreichender Verzeichnung der Prætensionen / oder Instructione Causæ und Responsion denen Chur-Pfältzischen eingereichten Schrifften kein Gnügen leistete / sondern verzüglich wäre / so soll besagte jährliche Gewährung allein in solcher Zeit auffhören / und der Herr Churfürst an solcher Bezahlung nicht mehr gehalten seyn / der Proceß solchergestalt aber/ zufolge dieser Compromiss-Formul, seinen Fortgang haben. Geschehen im Pallast zu Ryßwick/ den 30. Octobr. Anno 1697.

(L.S.) D. A. Graf Kaunitz.
(L.S.) Henrich Graf von Strattmann.
(L.S.) Joh. Friederich Freyherr von Sellern.
(L.S.) N. A. de Harlay Bonevil.
(L.S.) Louis Verjus de Crecy.
(L.S.) François Callieres.

Im Namen Seiner Eminentz, des Churfürsten von Maynz.

(L.S.) M. Friederich/ Freyherr von Schönborn/ Legatus.
(L.S.) Ignatius Antonius Otten / Gevollmächtigter.
(L.S.) Georg Wilhelm Moll / Gevollmächtigter.

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchl. von Bayern.

(L.S.) Von Prielmeyer/ Extraordinair-Gesandter und Gevollmächtigter.

Im Namen des Oesterreichischen Hauses.

(L.S.) Franciscus Rudolphus von Halden/ Freyherr von Traßberg.

Im Namen des Groß-Meisters vom Teutschen Orden.

(L.S.) Carl/ Freyherr von Loe/ Teutscher Ordens-Ritter.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Würtzburg.

(L.S.) Johann Conrad Philipp Ignatius von Taslungen.

Im Namen Seiner Eminentz und des Churfürsten von Trier, und Bischoffs zu Speyer.

(L.S.) Johann Henrich von Kaysersfeld / Gevollmächtigter.

Im Namen des Fürsten und Herrn Bischoffs zu Costnitz.

(L.S.) Friederich von Dürheim.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Hildesheim.

(L.S.) Carl Paul Zimmermann / Cantzler / Geheime Rath/ und Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Durchl. und Hochwürden, des Churfürsten zu Cölln, als Bischoffs und Fürsten zu Lüttich.

(L.S.) Johann Conrad Norf/ deputirter Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Hochw. des Bischoffs und Fürsten zu Münster.

(L.S.) Ferdinand/ Freyherr von Plettenberg/ und Lehnhausen/ des Doms zu Paderborn/ Münster und Hildesheim/ resp. Decan. und Capitul.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Hertzogs von Neuburg.

(L.S.) Johann Henrich Hettermann/ Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Durchl. des Marggrafens von Baaden-Baaden.

(L.S.) Carl Ferdinand/ Freyherr von Plittersdorff/ salvo Alternationis ordine.

Im Namen des Schwäbischen Abbts-Collegii.

(L.S.) Joseph Anton Eusebius von Halden in Neidberg / Freyherr von Autenried / Gevollmächtigter.

Im Namen der freyen und Reichs-Stadt Cölln am Rhein.

(L.S.) Hermann Joseph Büllingen / Syndicus und Gevollmächtigter.

Im Namen der Stadt Augspurg.

(L.S.) Johann Christoph von Dirheim / Gevollmächtigter.

X.

Baadischer Friede,

Welcher zwischen

Ihro Röm. Käyserl. und Catholischen Majestät,

und

Sr. Aller-Christl. Königl. Majest. in Franckreich,

Durch beyderseits höchst commandirende Generals, anfänglich zu Rastatt, gehandelt und auffgerichtet, nachgehends aber von denen hierzu gevollmächtigten Extraordinar-Abgesandten und Plenipotentiarien, zu Baaden im Ergau, den 7. Septembr. Anno 1714. völlig geschlossen, bestättiget und vollzogen worden.

Im Namen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit, des Vatters, Sohns, und Heiligen Geistes.

KUnd und zu wissen sey jederman, daß, indeme man, nach vermittelst Göttlicher Gütigkeit, glücklich zu Rastatt den 6. Tag des neulich verflossenen Monats Mertz hergestellten Frieden zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL dem VI. erwählten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und König in Germanien, zu Castilien / Arragonien, Legion, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarren / Granaten, Toledo, Valenzien, Gallicien, Majorca, Sevilien / Sardinien / Corduba / Corsica, Murcien, Gaen, Algarbien / Algeziern, Gibraltar / der Insulen Canarien und Indien, des festen Lands und Oceanischen Meers, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Mayland, Steyer, Kärndten, Crain, Limburg, Lützenburg, Geldern, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Calabrien, Athen, und Neopatrien, Fürsten zu Schwaben, Catalonien / und Asturien, des Heil. Römischen Reichs Marggrafen zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Grafen zu Habspurg / Flandren, Tyrol, Pfird, Kyburg, Görtz, und Arthois / Marggrafen zu Oristagni, Grafen zu Gozian / Namur, Roussillion, und Ceritanien, Herrn der Windischen Marck, zu Portenau, Biscaja, Molina, Salins, Tripolis und Mecheln ꝛc. Wie auch dem Heil. Römischen Reich eines Theils, und zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig dem XIV. Aller-Christlichstem König, zu Franckreich, und Navarren, andern Theils, sich dahin verglichen, und übereinkommen / damit / was

was dorten um ein so heilsames Werck mehr zu beschleinigen, entweder ohne alle sonsten zu beobachten habende Solennität ist abgehandelt, oder auff ein andere Zeit verschoben worden oder sonsten beyzufügen wäre, auff einem neuen ansehnlicheren und allgemeinern, im Schweitzerischen Gebieth anzustellenden Congress oder Zusammenkunfft, nach altem Gebrauch, möge völlig zum Stand gebracht werden solches nun durch mehrmahlige Göttliche Güte und Beystand seye erfüllet worden; sintemahlen die zu Baaden im Ergau, einem von beyderseits erkiesenen Orth erschienene ausserordentliche Gesandte, und Evollmächtigte, Nahmens seiner geheiligten Käyserl. Majestät, und des H. Römischen Reichs, der sehr hohe und Durchleuchtige Printz und Herr Eugenius, Fürst von Savoyen und Piemont, Ritter des guldenen Vlieses, seiner geheiligten Käyserl. Majestät geheimbter Staats-Rath, auch Hof- und Kriegs-Raths-Præsident, General-Lieutenant, und deß Heiligen Römischen Reichs Feld-Marschall, und dann die hochansehnliche und Hochgebohrne sehr fürtreffliche Herren, Herr Peter Graf von Goes in Carlsberg, seiner geheiligten Käyserl. Majestät Staats-Rath und Cammer-Herr, und in Cärndten Obrist-Lands-Hauptmann: wie dann Herr Johann Friderich Graf von Seilern und Aspang, seiner geheiligten Käyserl. Majestät Hof-Rath, und der geheimen Oesterreichischen Hof-Cantzley Assessor: Im Nahmen aber seiner geheiligten Königl. Aller Christlichsten Majestät der sehr Hohe und sehr Fürtreffliche Herr Ludwig Hector, Hertzog von Villars, Pair und Marschall von Franckreich, Fürst von Martignes, Vice-Graf zu Melun, der Königl. Armeen in Teutschland commandirender General, erster Ritter der Königl. Orden, wie auch Ritter des guldenen Vlieses, Stadthalter und General-Lieutenant im Land und Graffschafft Provence: und dann die Hochansehnliche Hochgebohrne sehr Fürtreffliche Herren, Herr Frantz Carl von Vendimillien aus den Marsilischen Graffen Graf du Luc, Marchall de la Marthe, Stadthalter und Vice-König in Provence, des Heil. Ludovici-Ordens Commandeur, deren Insulen von Portqueroll Gubernatorn, wie auch seiner geheiligten Königlichen Aller-Christlichsten Majestät Abgesandter in der Schweitz, Graubündten, und der Republic Valois, und Herr Herr von Barberg Ritter, Herr von St. Contest, Seiner Aller Christlichsten Majestät geheimer Rath, Königlicher Suppliquen Meister und in Civil-General- und Kriegs-Sachen Director durch den Bezirck Metz, Toulon, und Verdun, wie auch der Königl. Armeen, in Cambanien, an der Saar und Mosel Gewalts-Haber: nach angeruffenem Göttlichen Beystand, und beyderseits ausgewechselten, zu End des Instruments beygesetzten Vollmachten, die schon einagegangene Friedens-Bedingnüssen bekräfftigt, vermehrt, und in diese solenne Form verfasset haben, wie folgt:

I.

Es soll der zu Rastatt den 6. Martii Anno 1714. geschlossene Frieden seyn und verbleiben ein ewiger und allgemeiner / welcher Ihro Käyserl. Majestät / Dero Nachfolgere / das gantze Römische Reich / Königreichen / Erbländern / Herrschafften / Vasallen / und Unterthanen einer Seits / und Seiner Aller Christlichsten Majestät Nachfolgere / Vasallen / und Unterthanen anderer Seits eine wahre Freundschafft stiffte und erhalte; dergestalt daß keiner etwas unternehme / unter welcherley Prætext es immer seye / zu Ruin oder Schaden deß anderen / auch keinen Beystand leiste / es mag auch Namen haben wie es wolle / denenjenigen so dergleichen unternehmen / oder einigen Schaden zufügen wolten / in einigerley Weise als es seyn könte / daß Ihre Majestäten nicht auffnehmen / beschützen oder helffen / wie es auch seyn möge / die rebellische oder ungehorsame Unterthanen deß einen und deß anderen / im Gegentheil aber selbige eifrig sich bestreben um den Nutzen / um die Ehr und Vortheil deß einen und deß anderen / ohngehindert aller Versprechungen / Tractaten und Allantzen / so gemacht / oder noch zu machen / es mag auch seyn wie es wolle.

II.

Es soll beyderseits ein ewiges Vergessen und Amnestie seyn alles deßjenigen / so seithero Anfangs dieses Kriegs in einigerley Weiß, und an welchem Orte auch die Feindseligkeiten geübet worden / geschehen ist / dergestalten daß wegen derselben / oder auch unter welcherley Prætext es seye / keiner ins künfftige dem anderen einiges Unrecht thue / noch thun lasse / directè noch indirectè; weder vermittelst der Justiz / noch de facto, weder in- noch ausser dem Begriff des Heil. Römischen Reichs und Seiner Käyserl. Majestät Erb-Königreichen und Herrschafften / und des Königreichs Franckreich; sondern daß alles Unrecht / so man von ein und anderer Seiten / in Worten / Schrifften / Actionen / Feindthätlichkeiten / Schaden und Unkosten gethan / ohne Betracht der Personen und Sachen / solle völlig vernichtiget seyn / dergestalt / daß alles / was man deßwegen an den anderen forderen und prætendiren könte / gäntzlich vergessen seyn soll.

III.

Die Westphälische/Nimweg- und Ryßwickische Tractaten seynd als der Grund und das Fundamene gegenwärtigen Tractats anzusehen/ und zufolge dessen sollen sogleich nach Auswechslung der Ratificationen besagte Tractaten/ was das Geistliche und das Weltliche betrifft / völlig vollzogen / und ins künfftige ohnverletzt in Obacht genowmen werden / es sey dann / daß es nunmehro anderst geschlossen worden : dahero alles sowohl in Ansehung der Veränderungen/ so bey gegenwärtigem Krieg geschehen/ oder auch so vorhero theils gar nicht / theils unvollkommen exequiret / theils nach völliger Execution wiederum auff das neue verändert / in dem Heil. Röm. Reich und seinen Appertinentien wird gefunden werden / in demjenigen Stand / wie in dem Ryßwickischen Frieden vorgeschrieben gefunden wird/ völlig wieder eingesetzet werden.

IV.

Besagtem Ryßwickischen Frieden gemäß will Se. Aller-Christl. Maj. dem Käyser und dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterreich die Stadt und Vestung Alt-Brysach vollkommen in dem Stand wieder einraumen / darinnen sie mit den Magazinen/ Zeughäusern/ Fortificationen / Wällen/ Mauern/ Thürnen/ Gerichts- auch andern öffentlichen und privat-Häusern / wie auch allen zur Rechten des Rheins gelegenen Dependentien sich dermahlen befindet. Dem Aller-Christlichsten König aber verbleibet dasjenige / so zur Lincken gelegen ist : namentlich das so genannte Fort Mortier / alles nach denen Clausulen und Bedingnussen / so im XX. Articul des Ryßwickischen Tractats im Monat October 1697. zwischen dem verstorbenen Käyser Leopold und dem Aller-Christlichsten König errichtet / enthalten.

V.

Seine Aller-Christlichste Majestät tritt auch gleichmässig an Se. Käyserl. Majest. und das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich ab / die Stadt und Vestung Freyburg / die Vestung St. Petri / das Fort de L'Etoile, und alle andere Forts/so entweder allda oder anderwärts im Schwartzwald/ oder in dem Uberrest des Brißgau auffgebauet oder reparirt worden / alles in gegenwärtigem Stand / ohne etwas niederzureissen oder zu verderben / zusammt denen Dörffern/ Lehen/ Merzhausen und Kirchzart mit allen ihren Rechten/ Archiven/ Schrifften oder geschriebenen Documenten / so daselbst gefunden worden / als Se. Aller-Christlichste Majest. zuletzt Possession davon genommen/sie seyen nun noch allda/ oder anderwärtlich hingebracht worden : doch vorbehältig das Jus Diœcesanum und andere dem Bischoffthum Constantz zugehörige Rechte und Einkünffte.

VI.

Ingleichem soll das Fort Kehl/welches Se. Aller-Christlichste Majest. zur Rechten des Rheins / am End der Straßburger Brücken / auffgeführet / von selbiger dem Käyser und dem Reich / ohne einige Demolition, mit allen Rechten und Dependentien / so / wie es ist / gäntzlich restituirt werden. Soviel das Fort La Pille und andere in dem Rhein und Insuln des Rheins bey Straßburg angelegte Forts anbelangt/ sollen dieselbige auff Unkosten des Aller-Christlichsten Königs völlig geschleiffet werden / ohne daß sie hiernächst von einer und anderer Parthey wieder können auffgerichtet werden ; welche Cessiones und Demolitiones der erst gemelderen Plätze und Vestungen binnen der in folgenden Articuln gesetzten Zeit geschehen sollen / nemlich vom Tag der ausgewechselten Ratificationen dieses geschlossenen Tractats. Die Schiffart und anderer Gebrauch dieses Flusses soll denen Unterthanen beyderseits / wie auch allen denjenigen / so selbigen passiren / oder Schiffe und Waaren überführen wollen / gleich frey und offen verbleiben ; Hergegen soll nicht erlaubt seyn / daß einer oder der andere sich unterfange / besagten Fluß anderwärts hinzuleiten / oder einiger massen zu verursachen / daß der Strohm und Schiffart / und anderer Gebrauch difficultirt und verkehrt würde / vielweniger / daß jemand neue Gerechtigkeiten / Auffiagen/ Zoll und Maut hebe und auffbringe / oder die alten vergrössere / die Schiffe anhalte / an einem Ort mehr als an dem andern anzuländen/ allda ihre Ladungen und Waaren zu debarquiren/ oder andere dafür einzunehmen ; Immassen alles eines jeden eigener Freyheit und Willen anheim gestellet wird.

VII.

Besagte Oerter / Schlösser / Städte und Vestungen / Brysach / Freyburg und Kehl sollen Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich mit allen ihren Rechten/ Zugehörungen/ Dependentien und District, wie auch mit aller ihrer Artillerie und Munition/ welche sich/ als Se. Aller-Christlichste Majest. fiewährenden diesem Krieg eingenommen / daselbst befunden / nach Ausweisung derer darüber verfertigten Inventarien / wieder gegeben / und sonder Vorenthaltung noch Ausnahm / ohne etwas davon zurück zu behalten / unverzüglich/ unverhinderlich und ohne einzige Entschuldigung denenjenigen / welche nach Auswechselung der Ratificationen von Ihro Käyserl. Majest. allein / oder nach Unterscheid der Oerter von Ihro und dem Reich darzu bestellet und insonderheit darzu verordnet sind / und deßwegen denen zu Raumung der Oerter denominirten Frantzösischen Obristen / Gubernatoren und Officiers ihre Vollmachten vorgewiesen haben / abgetretten werden / also daß besagte Städte / Schlösser/ Vestungen und Oerter mit allen Privilegien / Nutzbarkeiten/ Einkommen und Genuß / auch allen dem / was darunter nur begriffen ist / in das Recht / würcklichen Besitz / auch alle Gewalt und Hoheit Ihrer Käyserl. Majestät des Reichs und des Oesterreichischen Hauses wieder kommen / wie sie ihnen vor diesem zugehöret haben / und bißhero von dem Aller-Christlichsten König besessen worden ; Welches also zu verstehen / daß Se. Aller-Christliche Majestät und die Cron Franckreich an besagte Orte und Landschafften gar kein Recht und Forderung haben / noch derselben vorbehalten seyn soll. Es soll auch nichts gefordert werden wegen der auff die Vestungs-Wercke und andere öffentliche oder privat-Gebäu verwendeten Unkosten / auch soll die völlige Restitution, welche innerhalb dreyssig Tagen von ausgewechselter Friedens-Ratification zu vollziehen ist / wegen keinerley Ursach können auffgeschoben werden ; dergestalt/daß die Frantzösische Besatzungen mit einander / ohne die Bürger und Einwohner zu molestiren / oder ihnen einigen Schaden und Mühe zu verursachen / eben so wenig / als de-

ren andern Unterthanen Ihro Käyserl. Majest. oder des Reichs / unterm Vorwand der Schulden oder andern Anforderungen / sie mögen beschaffen seyn / wie sie wollen / ausziehen. Es soll auch denen Französischen Trouppen nicht erlaubet seyn / längere Zeit über besagte Terminen in denen wieder zu restituiren abgeredten oder andern Oertern / so Sr. Aller-Christl. Majest. nicht zugehören / sich auffzuhalten / und alda Winter-Quartier oder andern Auffenthalt zu machen / sondern sollen obligirt seyn / sich sogleich nach den Landen obbesagter Sr. Majest. zu begeben.

VIII.

Gleichmäßig verspricht Se. Aller-Christl. Majest. auff Ihre Unkosten rasiren zu lassen die gerad gegen Hünningen über zur Rechten und in der Insul des Rheins erbauete Vestungs-Wercke / wie auch die in diesem Begriff über den Rhein erbaute Brücke / und solle der Grund mit denen Gebäuen dem Hauß Baaden wieder gegeben werden. Ferner verspricht Sie auch / das Fort Sellingen / die in den Insuln zwischen besagtem Fort Sellingen und Fort Louys befindliche Wercke / auch einen Theil der Brücke / welche von besagtem Fort Sellingen biß an Fort Louys führet / abwerffen zu lassen / und das Fort / so zur Rechten des Rheins gerad gegen Fort Louys über ist angeleget worden / also daß sie nachgehends von keinem Theil wieder können auffgebauet werden / und ist hier ebenfalls Grund und Boden mit den Gebäuen dem Hauß Baaden zu restituiren ; Wiewohl darbey zu verstehen / daß das Fort Louys nebst der Insul in der Gewalt des Aller-Christlichsten Königs verbleiben sollen. Se. Aller-Christlichste Majestät versprechen insgemein alle die Forts und Retrenchemens / Linien und Brücken / wie sie im Ryßwickischen Frieden specificiret sind / und welche Se. Majestät nach gedachtem Ryßwickischen Frieden haben bauen lassen / auff ihre Kosten rasiren zu lassen / es sey längst des Rheins / oder disseits des Flusses / oder in dem Rhein / oder anderstwo in dem Reich und dessen Landen / ohne daß solche wieder auffzurichten erlaubet.

IX.

Der Aller-Christlichste König verpflichtet sich und verspricht / das Schloß zu Birsch mit allem Zugehör evacuiren zu lassen / wie auch das Schloß zu Homburg / nachdem vorhero die Vestungs-Wercke niedergerissen worden / damit sie nimmermehr wieder erbauet werden ; doch dergestalten / daß nichts destoweniger besagte Schlösser und die darinn begriffene Städte davon keinen Schaden leyden / sondern gänzlich in ihrem Stand verbleiben.

X.

Dreyssig Tage nach Auswechselung gegenwärtigen Friedens-Tractats sollen die oben benannte befestigte Plätze und Oerter / und zwar insgesamt alle diejenige / welche nach Inhalt dieses und des Rastattischen Frieden-Schlusses / welcher sich auff den Ryßwickischen gründet / dessen Articul vor so gut als hierinnen mit begriffen sollen gehalten / und ganz genau / als wann sie von Wort zu Wort wiederholet worden wären / vollzogen werden / wieder abgetretten und zurück gegeben werden müssen / in die Hände derjenigen / welche hiezu von dem Käyser oder dem Reich / oder von andern Fürsten ins besondere / welche solche vermög des Ryßwickischen Friedens besitzen sollen / mit genugsamer Vollmacht und Gewalt werden versehen seyn / übergeben werden / ohne daß erlaubet sey / das geringste von denen Fortificationen / öffentlichen oder privat-Gebäuen / einzureissen und zu verderben / oder das geringste von dem Zustand / darinnen sie sich jetzo befinden / zu verringern / noch etwas wegen der Unkosten / die darauff oder bey deren Gelegenheit gemacht worden / zu fordern. Es sollen auch eben zur selbigen Zeit alle Archive und Documenten / das ist / alle gemeine eines jeden Orts und dergleichen betreffende schrifftliche Verzeichnussen / sie mögen nun Ihro Käyserl. Majest. oder denen Fürsten und Ständen des Reichs / oder denen Städten und Oertern gehören / welche Se. Aller-Christlichste Majest. verspricht abzutretten / zurück gegeben werden.

XI.

Gleichwie das Absehen und Willen des Aller-Christlichsten Königs ist / so schleunig als es seyn kan / die Bedingungen gegenwärtigen Tractats zu vollziehen / also verspricht Se. Majest. die Plätz und Oerter / zu welchen Sie sich verstanden / und zwar die vornehmste innerhalb zwey Monaten / und die geringere in Frist eines Monats / von dem Tag der ausgewechselten Ratificationen zu rechnen / auff Ihre Kosten / wie bereits abgeredet worden / alsobald abbrechen und schleiffen zu lassen.

XII.

Krafft dieses Friedens verspricht auch Se. Aller-Christlichste Majest. nicht nur Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich / wie auch des Heil. Reichs Clienten und Vasallen / beydes geistlichen als weltlichen Standes / nemlich dem Herrn Churfürsten von Trier / dem Herrn Churfürsten von Pfaltz / dem Herrn Hoch-Teutschmeister / dem Herrn Bischoffen zu Worms / und dem Hochlöblichen Orden / dem Herrn Bischoffen zu Speyer / dem Hauß Würtenberg / und absonderlich dem Herrn Hertzogen von Mompelgarden / beyden Baadischen Häusern / und überhaupt allen denjenigen / die in dem Ryßwickischen Frieden begriffen sind / ob sie gleich hier nicht benennet werden / ihre Länder / Städte / Oerter und Güter / welche durch letztern Krieg oder aus dessen Anlaß durch Waffen / Confiscation, oder auf andere dem Ryßwickischen Frieden zugegen lauffende Weise eingenommen worden / zu restituiren ; Imgleichen alle Bedingungen und Clausuln des Ryßwickischen Friedens / welche man durch gegenwärtigen nicht ausdrücklich abgethan und zernichtet / und woferne etwas seither dem Ryßwickischen Frieden unvollzogen geblieben / vollkömmlich und genau zu vollziehen. Eben also verspricht Se. Aller-Christlichste Majest. alle und jede im Ryßwickischen Frieden den Herrn Hertzogen von Lothringen betreffende Articulen mit ehistem treulich zu exequiren / mit welchen deren völlige Macht und Krafft confirmiret wird. Imgleichen versprechen Se. Käyserl. Majest. und Römische Reich alle Conditiones und Clausuln gemeldten Ryßwickischen Friedens / die aus diesem Frieden herrührende Restitutiones betreffend / namentlich was den Herrn Cardinalen Rhohan wegen des Bißthums Straßburg angehet / zu erfüllen.

Käyserliche Vollmacht.

WIr Leopold von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Germanien / zu Hungarn/ Böheim / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/Ertz-Herzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain/ꝛc. Marggraf zu Mähren/ Hertzog zu Luxemburg/ Ober- und Nieder-Schleßen/ Würtenberg und Teck / Fürst zu Schwaben / Graf von Habspurg / Tyrol/ Pfirdt / Kyburg und Görtz / Marggraf des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau/ Ober- und Nieder-Laußnitz / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und Salins/ ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen / daß / da Wir nichts eiferiger wünschen/ als daß gegenwärtiger Krieg / womit die Christenheit schon etliche Jahre her bedränget ist / so bald / als möglich/ in einen billigen und reputrlichen Frieden möchte verwandelt werden / so bald als nur denen streitenden Partheyen beliebet hat / die Tractaten und Unterredungen des Friedens an einem von beyden Theilen einstimmig zu erwählenden Ort anzustellen / Wir deßwegen/ sorlet an Uns ist / gerne / was die Ruhe der Christenheit befördern mag / beytragende / Uns verlassen auff die Treue / Klugheit und Erfahrenheit Unserer und des Heil. Römischen Reichs lieben Getreuen/ des Hoch-Wohlgebohrnen Unsers Staats Raths Cammer-Herrn / und des Heil. Röm. Reichs Vice-Cantzlar/ Herrn Andreas/ Grafen von Kaunitz Erb-Herrn in Austerlitz/ Hungarisch Brod/ Mahrtschpruß und Groß-Orzechan / Ritter des güldenen Vliesses : Wie auch des Hoch-Wohlgebohrnen Unsers Reichs-Hof-Raths/ Cammer-Herrn / Henrich Johann/ Grafen von Strattmann / Herrn im Beyerbach / Orth / Schmiding / Spatenbrunn und Carlsberg / benebst des Wohlgebohrnen Unsers Reichs-Hof-Raths / und auff dem Reichstag zu Regenspurg gevollmächtigten Concommissarii, Friedrichs/ Freyherrn von Seylern/ ꝛc. diese ernennen / erkiesen und setzen Wir / wie Wir sie darmit ernennen / erkiesen und setzen / zu Unsern Extraordinar-Gesandten und Gevollmächtigen/ selbige dafür bey ermeldter Versammlung zu erkennen / und zu achten. Committiren derowegen und befehlen ihnen insonderheit / daß sie sich / so schleunig es seyn kan / an denjenigen Ort / welcher von beyden Seiten beliebet werden wird / verfügen / und die Friedens-Unterhandlungen / entweder directè, oder durch Hülffe und Dienste des von beyden Seiten angenommenen Mediatoris, mit des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten / Aller-Christlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigs / Königs in Franckreich/ ꝛc. Unsers Schwagers und lieben Bruders Gesandten / oder Deputatis / wofern sie mit gnugsamer Vollmacht / den gegenwärtigen Krieg zu endigen / und die Streitigkeiten / die dahin zielen / durch einen guten und beständigen Frieden beyzulegen/ versehen sind / anzugeben. Geben auch / Krafft dieses / vollkommene Gewalt / benebst aller Autorität / und hierzu nöthigem Mandato, sowohl oben berührten Unsern Extraordinar-Gesandten und Gevollmächtigten / allen dreyen insgesamt / als zweyen aus ihnen / wann der dritte abwesend/ oder sonsten verhindert ist / oder auch einem allein / und absonderlich / wenn die zwey übrige gleicherweise abwesend/ oder verhindert seyn solten / die Friedens-Tractaten zwischen Uns/ und bemelten Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Aller-Christlichsten König in Franckreich / für Uns / und in Unserm Namen anzufangen / zu schliessen und zu siegeln/ und alle Instrumenta, welche zu dem Ende erfordert werden mögen / zu verfertigen / auszufertigen / auszuliessern / und also durchgehends alles zu handeln / zu versprechen / zu stipuliren / zu schliessen/ Acta, Declarationes, Pacta conventa auszuwechseln / und alles/ was zu Beförderung ermeldten Friedens beförderlich seyn mag/ zu thun/ mit eben der Freyheit und Krafft/ als Wir es / wo Wir gegenwärtig wären/ thäten/ oder thun könten ; wann auch gleich ein Mandatum specialius und expressius, als dieses gegenwärtige ist/ erfordert werden solte. Was nun durch ermeldete Unsere Extraordinar-Gesandte und Gevollmächtigte / alle drey zusammen / oder durch zweyen aus ihnen/ wann der dritte abwesend / oder sonst verhindert / ja auch durch einen derselben allein / wenn gleicherweise zwey abwesend / oder verhindert wären / gehandelt / geschlossen / gesiegelt / ausgehändiget und ausgewechselt wird / solches versprechen Wir / unter Versetzung Unserer Käyserlichen Worte und Glauben / für genehm und beliebet steiff und unverbrücklich zu halten. Verpflichten Uns durch gegenwärtiges / Unsere Ratifications-Diplomata in gebührender und feyerlicher Form / in zulänglicher und bestimmter Zeit auszufertigen. Zu Bekräfftigung und Beglaubigung alles dessen haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben / und mit Unserm Siegel bestätigen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien / den 3. Februarii Anno 1697. Unserer Reiche des Römischen im neun und dreyssigsten / des Hungarischen im drey und vierzigsten / und des Böheimischen im ein und vierzigsten.

Leopoldus.

(L. S.)

Vt. Sebastianus Wunibaldus/ Graf von Zeil.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Caspar Florentinus Consbruch.

Der

Der Reichs-Stände Vollmacht.

DEmnach des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände für rathsam befunden / aus dero Mittel zu erkiesen / welche denen / zwischen Ihrer Käyserlichen Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / und dem Reiche / auch übrigen hohen Alliirten eines / und der Cron Franckreich andern Theils / auff das Fundament des Westphälischen zu Nimwegen bestätigten Friedens veranlasten Tractaten von Reichs wegen beyzuwohnen / und dessen Interesse mit zu beobachten hätten / und dañ aus dem Churfürstlichen Collegio Chur-Maynz Chur-Bayern / Chur-Sachsen / und Chur-Brandenburg: Aus dem Fürstlichen aber Catholischer Seiten / Oesterreich / Saltzburg / Hoch- und Teutschmeister / Würtzburg / Speyer / Constantz / Hildesheim / Lüttich / Münster / salvo Alternationis ordine, Pfaltz-Neuburg / Baaden-Baaden / Schwäbische Prälaten; Sodann Augspürgischer Confessions-Verwandten Seits / Magdeburg / Schweden / Bremen / oder Pfaltz-Zweybrücken / Sachsen Coburg / Sachsen-Gotha / Brandenburg-Culmbach / Braunschweig-Zell / Braunschweig-Wolffenbüttel / Hessen-Cassel / Würtenberg / salva Alternatione, Hollstein-Glückstadt / Anhalt / Wetteraulsche Grafen: Aus dem Reichs-Städtischen Catholischen Theils / Cölln / Augspurg: und Augspürgischer Confessions-Verwandten Theils / Franckfurt und Nürnberg / darzu erwählet und benennet worden; Als wird denenselben / von gesamten Reichs wegen / zu obgedachtem Ende / Krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet / auff daß sie die Ihrige mit gnugsamer Vollmacht förderlichst an dem bestimmten Orte / zu denen gemeldten Tractaten schicken / und abordnen / umb daselbst mit und neben den höchst-ansehnlichen Käyserlichen Herren / Herren Plenipotentiariis zu erscheinen / und / nach Ausweiß der ihnen diß falls ertheilten Instruction, dasjenige berathschlagen / und juxta stylum Imperii tractiren / und verrichten zu helffen / was zu Wiederbringung eines ehrlichen / sichern / beständigen und allgemeinen Friedens dienen / und zu Beförderung der quovis modo bedrangten und unterdruckten Reichs-Ständen und Gliedern / verlangter Restitution, auch recht- und billigmäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfahrt / und Beruhigung des Vatterlandes gedeyen mag. Was nun mit Ihro / der Cron Franckreich / durch sie / oder in ein oder des andern Abwesenheit / Franckreich / nicht erscheinen / durch die übrigen / (doch / daß derer Abgehenden Vota zu Observirung der Partät seinem Religions-Verwandten Theil immittelst accresciren sollen) nebst höchst-gedachter Käyserlichen Gesandtschafft / nach Anleitung obangeregter Instruction also gehandelt / verricht et und geschlossen werden wird / solches solle / sowohl von der Deputirten Principalen / als auch von übrigen sämtlichen Reichs-Ständen / in gewisser allerseits bestimmter und zulänglicher Zeit ratificiret / angenommen / und ohnverbrüchlich gehalten / auch die deputirte Stände deßwegen / wie es sich in dergleichen Fällen gebühret / jedesmahl kräfftig vertreten werden. Signatum Regenspurg / den 15. Junii Anno 1697.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

(L. S.)

Die Frantzösische Vollmacht zum Ryßwickischen Frieden.

WIr Ludwig / von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarren / entbieten allen denen / die gegenwärtigen Brief sehen werden / Unsern Gruß. Gleichwie Wir nichts mit gröfferm Eiffer gewünschet haben / als das Ende des Krieges / womit die Christenheit bißher betränget worden / durch einen guten Frieden / und durch die Sorge und Mediation unsers geliebten Herrn Bruders / des Königs in Schweden / die Städte Delfft und Haag von allen Partheyen / daselbsten die zu diesem Ende nöthige Conferentzen zu halten / beliebet zu sehen: Also thun Wir / aus eben dieser eiffrigen Begierde / das Vergiessen so vielen Christen-Bluts / und die Grund-Verwüstung so vieler Länder / so viel an uns ist / und durch Göttlichen Beystand einzuhalten / jedermann kund und zu wissen: daß Wir uns gäntzlich verlassen auff die Erfahrenheit / Fähigkeit und Treue unsers lieben und getreuen Herrn d'Harlay de Bonevil, ordentlichen Staats-Raths / und unsers lieben Herrn Verjus, Grafen de Crecy, Freyherrn de Courcy, Herrn del Boulay der zwo Kirchen / du Menillet, und anderer Oerter; wie auch auff die Erfahrenheit / Fähigkeit und Treue unsers lieben Herrn de Callieres, de la Rochechellay, und de Gigni, welcher sich würcklich in der Stadt Delfft befindet; alles vermög derer zuträglichen Proben / welche sie Uns in unterschiedlichen wichtigen Verrichtungen / so im- als ausser dem Königreiche erwiesen. In Ansehung dessen / und anders / das Uns hierzu bewogen haben Wir ermeldete Herren / d'Harlay, de Crecy, de Callieres committirt, ordonnirt, und deputirt, committiren / ordonniren und deputiren sie in Krafft gegenwärtigen mit Unserer Hand gesiegelten Brieffes und haben ihnen gegeben / geben ihnen auch hiemit / Vollmacht / Commission und Special-Befehl / als Ambassadeurs Extraordinaires und Gevollmächtigte zum Frieden / in besagte Stadt Delfft zu reisen / und entweder directè selbsten / oder durch Unterhandlung derer respectivè angenommenen / und beliebten Ambassadeurs, Mediateurs, mit allen Abgesandten / Gevollmächtigten / und Ministris, sowohl unsers geliebtesten Herrn Bruders / des Römischen Käysers / als unsers geliebtesten Herrn Bruders / und Schwagers des Catholischen Königs / wie auch mit dero Gesandten / unsern geliebtesten und grossen Freunden / derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provintzen / und aller anderer mit ihnen alliirten Fürsten / zu conferiren / woferne selbige mit gnugsamer Vollmacht / daselbsten über

über die Mittel zu tractiren/ wodurch die Streitigkeiten/ welche gegenwärtigen Krieg verursachen/ geendiget/ und verglichen werden möchten/ versehen sind. So sollen nun Unsere obermeldete Abgesandten und Gevollmächtigte alle dreye zugleich/ oder zwey / im Fall einer um Kranckheit willen abwesend/ oder wegen anderer Ursachen verhindert wäre/ oder einer allein / in Abwesenheit der zwey andern / wegen gleichen Falls der Kranckheit/ oder anderer Verhinderung/ daselbsten zusammen zu kommen/ darüber einen guten und sicheren Frieden zu schliessen und zu siegeln/ und insgemein zu thun/ zu handeln/ zu versprechen/ und alles das einzugehen/ was sie zu angeregtem Effect des Friedens für nöthig ermessen werden: mit eben der Authorität/ als Wir es thun würden / oder thun könten / wann Wir persönlich dabey wären; ja wann sich auch etwas fände/ welches einen specialern Befehl / der nicht in diesem Briefe begriffen/ erfordern solte. Versprechen anbey bey Königlichen Worten und Treuen/ alles das steiff und feste zu halten/ und zu vollziehen/ was durch besagte Herren d'Harlay, de Crecy, und de Callieres, oder durch zweyen unter ihnen/ im Fall der Abwesenheit des andern/ wegen Kranckheit/ oder anderer Verhinderungen / oder durch einen allein / in Abwesenheit derer zweyen andern / in gleichem Fall der Kranckheit / oder anderer Verhinderungen wird stipulirt/ versprochen und eingegangen werden. Zur Bestetiffung/ und zum Zeugnüß dessen / haben Wir unser Insigel gegenwärtigem Brief beygedrucket. Gegeben zu Versailles den 25. Februarii, des Jahrs 1697. Signirt Louis.

Besonderer Articul.

Zu mehrer Erläuterung des Articuls: Es sollen von dem Allerchristlichsten Könige dem Herrn Churfürsten von Pfaltz restituirt werden/ ꝛc. hat man sich belieben lassen / dem heute unterschriebenen Friedens-Instrument beyzufügen / daß in Vortrag- und Entscheidung der Anforderungen / oder Rechte / welche Madame, die Hertzogin von Orleans, wider den Herrn Churfürsten von Pfaltz hat/ diese Art gehalten werde. Wann beyderseits Schieds-Richter in währender Zeit/ welche zur Friedens-Genehmhaltung angesetzet worden / wegen des Orts und Congreß übereinkommen / so soll so eher Ort beyderseits Theilen angezeiget / und die Commissarien derer Herren Schieds-Richter innerhalb zweyen Monaten/ von völlig geschehener Restitution des Herrn Churfürsten zu Pfaltz / vermöge des allegirten Articuls/ angerechnet/ dahin abgefertiget werden. Alsdann soll Madame, die Hertzogin/ in folgender Monats-Frist eine völlige Verzeichnung der Rechts-Ansprüche/ oder Anforderungen wider den Herrn Churfürsten überreichen/ und selbige / innerhalb acht Tagen dem Herrn Churfürsten communicirt werden. Hierauff sollen beyderseits Theile Beweißthümer vierfach abgeschrieben/ vorgeleget / und denen Herren Schieds-Richtern/ anwesenden Commissarien innerhalb Verlauff anderer vier Monaten an dem von ihnen zu benennenden Tag/ ausgehändiget werden / wovon jeder Schieds-Richter ein Exemplar bey sich behalten mag / das dritte soll ad Acta communia arbitrii beygeleget/ das vierte aber den Theilen beyderseits in Zeit von 8. Tagen mitgetheilet werden. Auff gleiche Weise soll auch der Herren Schieds-Richter Commissarien geantwortet / und jedes Theils Antwort vierfach ausgehändiget / auch den Theilen wieder beyderseits innerhalb acht Tagen zugestellet werden. In den vier folgenden Monaten soll man beyderseits zum Schlusse der Sache schreiten/ und selbige des Schieds-Richters Ausspruch unterwerffen / den Schluß und die Submission aber den Theilen kund thun/ und die Acta, in Gegenwart derer Procuratoren/ wie man zu sagen pfleget/ inrotuliren. Wann nun beyder Theile Rechte / in Verlauff 6. Monaten/ durchsehen und examiniret worden / so soll von den Herren Schieds-Richtern / und denen geschwornen Commissarien / in dem Ort des Congresses, der Ausspruch nach den Gesetzen und Reichs-Satzungen öffentlich gefället / und wann solcher einstimmig wäre/ völlig ins Werck gesetzt werden. Würden aber die Herren Schieds-Richter / oder deren Commissarien / in dem Ausspruche uneinig seyn / so sollen die Acta Arbitrii communia, innerhalb zweyen Monaten/ von dem Tage des Ausspruchs an gerechnet/ auff gemeine Unkosten der Theile nach Rom geschicket / und dem Pabst/ als Ober-Schieds-Richter / vorgeleget werden / welcher die Sache wieder geschwornen und keinem Theil verdächtigen Commissarien / innerhalb zweyen Monaten zu examiniren / übergeben soll / diese sollen nun über die vorigen Acten / ohne weitere den Theilen zugelassene Deduction, in Zeit der nächstfolgenden sechs Monaten / wie schon erwehnet / nach den Gesetzen und Reichs-Satzungen den letzten Ausspruch machen/ welcher auff keine Weise mehr umbzustossen ist / sondern ohne einigen Verzug oder Wider-Rede von den Herren Schieds-Richtern der Execution überlassen werden soll. Wofern ein oder der andere Theil in Vorlegung / Ausführung oder Bewetsung der Aussprüche und Rechte saumseelig wäre / so soll nichts destoweniger dem andern Theil / in den gesetzten Terminen / welche niemahls verlängert werden sollen / solche Rechte auszuführen und darzuthun / auch den Schieds-Richtern sowohl / als dem Ober-Schieds-Richter/ auff vorgeschriebene Art zu verfahren / und den Ausspruch / wie die eingegebene Acta und Probata lauten/ zu machen / und zu vollziehen / freystehen; Doch soll ungeachtet dieses Processes, wann sowohl von den Partheyen selbst / als auch von den Herren Schieds-Richtern ein Weg zu gütlichem Vertrag vorgeschlagen würde / nichts unterlassen werden / was zur freundlichen Beylegung der Streitigkeit gereichet. Weil auch in dem angeführten Friedens-Articul verglichen worden / daß / biß zum Austrag dieser Streitigkeit/ eine jährliche Summa von 200. Pfund / oder 100000. Rhein. Gülden / von dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz / der Madame Hertzogin von Orleans / bezahlet werden soll: so ist man wegen der Zahlung / und des Termins, wann sie sich anheben soll/ ferner specialiter eins worden / daß die Leistung alsdann anfahe/ wann/ nach Laut des besagten Articuls / die darinnen bemeldete Herrschafften und Oerter dem Herrn Churfürsten völlig eingeräumet seyn werden. Damit aber Madame / die Hertzogin von Orleans / wegen der Bezahlung angeregter Summa desto versicherter seyn möchte/ so soll der Herr Churfürst so viel aus denen

Verwal-

Verwaltern/ oder Steuer-Einnehmern des Ames Germersheim/ und anderer Oerter der Pfaltz/ als deren genug seyn/ vor genehm gehaltenen Frieden/ ernennen / welche solche der Madame, oder deren Befehlshaber zu Landau alle Jahre / und zwar alle halbe Jahre die Helffte zu erlegen / auff sich nehmen / welche/ wann sie nach ordentlichem Weg des Rechts keine Satisfaction leisten / und es die Noth weiter erfordern solte / von dem Aller Christlichsten Könige / durch militarische Execution zu bezahlen / gezwungen werden könten. Es soll aber diese Bezahlung auff solche Art und Bedingung geschehen / daß dasjenige / was man ratione besagter jährlichen Gewährung der Madame von Orleans, so lange die Sache vor den Schieds-Richtern unausgemacht bleibet mit den Prætensionen erleget/ im Fall derselbigen von den Schieds-Richtern einige/ die zu ersetzen sind/ zuerkant würden / oder/ da die Entscheidung erfolgte / daß ihr entweder nichts / oder weniger gebühre/ wieder eingeräumt werden müsten/ diese Ersetzung oder Wiedererstattung nicht anders/ als die Streit-Sache selbst durch Schieds-Richterliche Sentenz determiniret werde. Woferne aber Madame, die Hertzogin/ der Compromiss-Formul in überreichender Verzeichnung der Prætensionen / oder Instructione Causæ und Responsion denen Chur-Pfältzischen eingereichten Schrifften kein Gnügen leistete / sondern verzüglich wäre / so soll besagte jährliche Gewährung allein in solcher Zeit aufhören / und der Herr Churfürst an solcher Bezahlung nicht mehr gehalten seyn / der Process solchergestalt aber/ zufolge dieser Compromiss-Formul, seinen Fortgang haben. Geschehen im Pallast zu Ryßwick/ den 30. Octobr. Anno 1697.

(L.S.) D. A. Graf Kaunitz.
(L.S.) Henrich Graf von Straetmann.
(L.S.) Joh. Friederich Freyherr von Sellern.
(L.S.) N. A. de Harlay Bonevil.
(L.S.) Louis Verjus de Crecy.
(L.S.) François Callieres.

Im Namen Seiner Eminentz, des Churfürsten von Maynz.

(L.S.) M. Friederich/ Freyherr von Schönborn/ Legatus.
(L.S.) Ignatius Antonius Oeten / Gevollmächtigter.
(L.S.) Georg Wilhelm Moll / Gevollmächtigter.

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchl. von Bayern.

(L.S.) Von Prielmeyer/ Extraordinair-Gesandter und Gevollmächtigter.

Im Namen des Oesterreichischen Hauses.

(L.S.) Franciscus Rudolphus von Halden/ Freyherr von Traßberg.

Im Namen des Groß-Meisters vom Teutschen Orden.

(L.S.) Carl/ Freyherr von Lee/ Teutscher Ordens-Ritter.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Würtzburg.

(L.S.) Johann Conrad Philipp Ignatius von Tastungen.

Im Namen Seiner Eminentz und des Churfürsten von Trier, und Bischoffs zu Speyer.

(L.S.) Johann Henrich von Kaysersfeld / Gevollmächtigter.

Im Namen des Fürsten und Herrn Bischoffs zu Costnitz.

(L.S.) Friederich von Dürheim.

Im Namen des Fürsten und Bischoffs zu Hildesheim.

(L.S.) Carl Paul Zimmermann / Canzlar / Geheime Rath/ und Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Durchl. und Hochwürden, des Churfürsten zu Cölln, als Bischoffs und Fürsten zu Lüttich.

(L.S.) Johann Conrad Norf/ deputirter Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Hochw. des Bischoffs und Fürsten zu Münster.

(L.S.) Ferdinand/ Freyherr von Plettenberg/ und Lehnhausen/ des Doms zu Paderborn/ Münster und Hildesheim/ resp. Decan. und Capitul.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Hertzogs von Neuburg.

(L.S.) Johann Henrich Hettermann/ Gevollmächtigter.

Im Namen Sr. Durchl. des Marggrafens von Baaden-Baaden.

(L.S.) Carl Ferdinand/ Freyherr von Plittersdorff/ salvo Alternationis ordine.

Im Namen des Schwäbischen Abbts-Collegii.

(L.S.) Joseph Anton Eusebius von Halden in Neidberg / Freyherr von Autemiedt / Gevollmächtigter.

Im Namen der freyen und Reichs-Stadt Cölln am Rhein.

(L.S.) Hermann Joseph Büllingen / Syndicus und Gevollmächtigter.

Im Namen der Stadt Augspurg.

(L.S.) Johann Christoph von Dirheim / Gevollmächtigter.

X.

Baadischer Friede,

Welcher zwischen

Ihro Röm. Käyserl. und Catholischen Majestät,

und

Sr. Aller-Christl. Königl. Majest. in Franckreich,

Durch beyderseits höchst commandirende Generals, anfänglich zu Rastatt, gehandelt und auffgerichtet, nachgehends aber von denen hierzu gevollmächtigten Extraordinar-Abgesandten und Plenipotentiarien, zu Baaden im Ergau, den 7. Septembr. Anno 1714. völlig geschlossen, bestättiget und vollzogen worden.

Im Namen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit, des Vatters, Sohns, und Heiligen Geistes.

KUnd und zu wissen sey jederman, daß, indeme man, nach vermittelst Göttlicher Gütigkeit, glücklich zu Rastatt den 6. Tag des neulich verflossenen Monats Mertz hergestellten Frieden zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL dem VI. erwählten Römischen Käyser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und König in Germanien, zu Castilien / Arragonien, Legien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarren / Granaten, Toledo, Valenzien, Gallicien, Majorca, Sevilien / Sardinien / Corduba / Corsica, Murcien, Gaen, Algarbien / Algeziern, Gibraltar / der Insulen Canarien und Indien, des festen Lands und Oceanischen Meers, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Mayland, Steyer, Kärndten, Crain, Limburg, Lützenburg, Geldern, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Calabrien, Athen, und Neopatrien, Fürsten zu Schwaben, Catalonien / und Asturien, des Heil. Römischen Reichs Marggrafen zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Grafen zu Habspurg / Flandren, Tyrol, Pfird, Kyburg, Görtz, und Arthois / Marggrafen zu Oristagni, Grafen zu Gozian, Namur, Roussillion, und Ceritanien, Herrn der Windischen Marck, zu Perrenau, Biscaja, Molina, Salins, Tripolis und Mecheln ꝛc. Wie auch dem Heil. Römischen Reich eines Theils, und zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig dem XIV. Aller-Christlichstem König, zu Franckreich, und Navarren, andern Theils, sich dahin verglichen, und übereinkommen / damit / was

was dorten um ein so heilsames Werck mehr zu beschleinigen, entweder ohne alle sonsten zu beobachten habende Solennität ist abgehandelt, oder auff ein andere Zeit verschoben worden oder sonsten beyzufügen wäre, auff einem neuen ansehnlicheren und allgemeinern, im Schweitzerischen Gebieth anzustellenden Congress oder Zusammenkunfft, nach altem Gebrauch, möge völlig zum Stand gebracht werden solches nun durch mehrmahlige Göttliche Güte und Beystand seye erfüllet worden; sintemahlen die zu Baaden im Ergau, einem von beyderseits erkiesenen Orth erschienene ausserordentliche Gesandte, und Ev vollmächtigte, Nahmens seiner geheiligten Käyserl. Majestät, und des H. Römischen Reichs, der sehr hohe und Durchleuchtige Printz und Herr Eugenius, Fürst von Savoyen und Piemont, Ritter des guldenen Vlieses, seiner geheiligten Käyserl. Majestät geheimbter Staats-Rath, auch Hof- und Kriegs-Raths-Præsident, General-Lieutenant, und deß Heiligen Römischen Reichs Feld-Marschall, und dann die hochansehnliche und Hochgebohrne sehr fürtreffliche Herren, Herr Peter Graf von Gees in Carlsberg seiner geheiligten Käyserl. Majestät Staats-Rath und Cammer-Herr, und in Cärndten Obrist-Lands-Hauptmann: wie dann Herr Johann Friderich Graf von Seilern und Aspang, seiner geheiligten Käyserl. Majestät Hof-Rath, und der geheimen Oesterreichischen Hof-Cantzley Assessor: Im Nahmen aber seiner geheiligten Königl. Aller Christlichsten Majestät der sehr Hohe und sehr Fürtreffliche Herr Ludwig Hector, Hertzog von Villars, Pair und Marschall von Franckreich, Fürst von Martignes, Vice-Graf zu Melun, der Königl. Armeen in Teutschland commandirender General, erster Ritter der Königl. Orden, wie auch Ritter des guldenen Vlieses, Stadthalter und General-Lieutenant im Land und Graffschafft Provence: und dann die Hochansehnliche Hochgebohrne sehr Fürtreffliche Herren, Herr Franz Carl von Vendimillien aus den Marsilischen Graffen Graf du Luc, Marchall de la Marthe, Stadthalter und Vice-König in Provence, des Heil. Ludovici-Ordens Commandeur, deren Insulen von Portqueroll Gubernatorn, wie auch seiner geheiligten Königlichen Aller-Christlichsten Majestät Abgesandter in der Schweitz, Graubündten, und der Republic Valois, und Herr Herr von Barberg Ritter, Herr von St. Contest, Seiner Aller Christlichsten Majestät geheimer Rath, Königlicher Suppliquen Meister und in Civil-General- und Kriegs-Sachen Director durch den Bezirck Metz, Toulon, und Verdun, wie auch der Königl. Armeen, in Cambanien, an der Saar und Mosel Gewalts-Haber: nach angeruffenem Göttlichen Beystand, und beyderseits ausgewechselten, zu End des Instruments beygesetzten Vollmachten, die schon einagegangene Friedens-Bedingnüssen bekräfftigt, vermehrt, und in diese solenne Form verfasset haben, wie folgt:

I.

Es soll der zu Rastatt den 6. Martii Anno 1714. geschlossene Frieden seyn und verbleiben ein ewiger und allgemeiner/ welcher Ihro Käyserl. Majestät/ Dero Nachfolgere/ das gantze Römische Reich/ Königreichen/ Erbländern/ Herrschafften/ Vasallen/ und Unterthanen einer Seits/ und Seiner Aller Christlichsten Majestät Nachfolgere/ Vasallen/ und Unterthanen anderer Seits eine wahre Freundschafft stiffte und erhalte; dergestalt daß keiner etwas unternehme/ unter welcherley Prætext es immer seye/ zu Ruin oder Schaden deß anderen/ auch keinen Beystand leiste/ es mag auch Namen haben wie es wolle/ denenjenigen so dergleichen unternehmen/ oder einigen Schaden zufügen wolten/ in einigerley Weise als es seyn könte/ daß Ihre Majestäten nicht auffnehmen/ beschützen oder helffen/ wie es auch seyn möge/ die rebellische oder ungehorsame Unterthanen deß einen und deß anderen/ im Gegentheil aber selbige eifrig sich bestreben um den Nutzen/ um die Ehr und Vortheil deß einen und deß anderen/ ohngehindert aller Versprechungen/ Tractaten und Allianzen/ so gemacht/ oder noch zu machen/ es mag auch seyn wie es wolle.

II.

Es soll beyderseits ein ewiges Vergessen und Amnestie seyn alles deßjenigen/ so seithero Anfangs dieses Kriegs in einigerley Weiß, und an welchem Ort auch die Feindseligkeiten geübet worden/ geschehen ist/ dergestalten daß wegen derselben/ oder auch unter welcherley Prætext es seye/ keiner ins künfftige dem anderen einiges Unrecht thue/ noch thun lasse/ directè noch indirectè; weder vermittelst der Justiz/ noch de facto, weder in- noch ausser dem Begriff des Heil. Römischen Reichs und Seiner Käyserl. Majestät Erb-Königreichen und Herrschafften/ und des Königreichs Franckreich; sondern daß alles Unrecht/ so man von ein und anderer Seiten/ in Worten/ Schrifften/ Actionen/ Feindthätlichkeiten/ Schaden und Unkosten gethan/ ohne Betrachte der Personen und Sachen/ solle völlig vernichtiget seyn/ dergestalt/ daß alles/ was man deßwegen an den anderen forderen und prætendiren könte/ gäntzlich vergessen seyn soll.

III.

Die Westphälische/Nimwegs- und Ryßwickische Tractaten seynd als der Grund und das Fundament gegenwärtigen Tractats anzusehen/ und zufolge dessen sollen sogleich nach Auswechslung der Ratificationen besagte Tractaten/ was das Geistliche und das Weltliche betrifft / völlig vollzogen / und ins künfftige ohnverletzt in Obacht genommen werden / es sey dann / daß es nunmehro anderst geschlossen worden: dahero alles sowohl in Ansehung der Veränderungen/ so bey gegenwärtigem Krieg geschehen/ oder auch so vorhero theils gar nicht / theils unvollkommen exequiret / theils nach völliger Execution wiederum auff das neue verändert / in dem Heil. Röm. Reich und seinen Appertinentien wird gefunden werden / in demjenigen Stand / wie in dem Ryßwickischen Frieden vorgeschrieben gefunden wird/ völlig wieder eingesetzet werden.

IV.

Besagtem Ryßwickischen Frieden gemäß will Se. Aller-Christl. Maj. dem Käyser und dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterreich die Stadt und Vestung Alt-Brysach vollkommen in dem Stand wieder einraumen / darinnen sie mit den Magazinen/ Zeughäusern/ Fortificationen / Wällen / Mauern/ Thürnen/ Gerichts- auch andern öffentlichen und privat-Häusern / wie auch allen zur Rechten des Rheins gelegenen Dependentien sich dermahlen befindet. Dem Aller-Christlichsten König aber verbleibet dasjenige / so zur Lincken gelegen ist: namentlich das so genannte Fort Mortier / alles nach denen Clausulen und Bedingnussen / so im XX. Articul des Ryßwickischen Tractats im Monat October 1697. zwischen dem verstorbenen Käyser Leopold und dem Aller-Christlichsten König errichtet / enthalten.

V.

Seine Aller-Christlichste Majestät tritt auch gleichmässig an Se. Käyserl. Majest. und das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich ab / die Stadt und Vestung Freyburg / die Vestung St. Petri / das Fort de L'Etoile, und alle andere Forts/so entweder allda oder anderwärts im Schwartzwald/ oder in dem Uberrest des Brißgau auffgebauet oder reparirt worden / alles in gegenwärtigem Stand / ohne etwas niederzureissen oder zu verderben / zusammt denen Dörffern/ Lehen/ Mertzhausen und Kirchzart mit allen ihren Rechten/ Archiven/ Schrifften oder geschriebenen Documenten / so daselbst gefunden worden / als Se. Aller-Christlichste Majest. zuletzt Possession davon genommen/sie seyen nun noch allda/ oder anderwärtlich hingebracht worden: doch vorbehältig das Jus Diœcesanum und andere dem Bischoffthum Constantz zugehörige Rechte und Einkünffte.

VI.

Ingleichem soll das Fort Kehl/welches Se. Aller-Christlichste Majest. zur Rechten des Rheins / am End der Straßburger Brücken / auffgeführet / von selbiger dem Käyser und dem Reich / ohne einige Demolition, mit allen Rechten und Dependentien / so / wie es ist / gäntzlich restituiret werden. Soviel das Fort La Pille und andere in dem Rhein und Insuln des Rheins bey Straßburg angelegte Forts anbelangt/ sollen dieselbige auff Unkosten des Aller-Christlichsten Königs völlig geschleiffet werden / ohne daß sie hiernächst von einer und anderer Parthey wieder können auffgerichtet werden; welche Cessiones und Demolitiones der erst gemeldeten Plätze und Vestungen binnen der in folgenden Articuln gesetzten Zeit geschehen sollen / nemlich vom Tag der ausgewechselten Ratificationen dieses geschlossenen Tractats. Die Schiffart und anderer Gebrauch dieses Flusses soll denen Unterthanen beyderseits / wie auch allen denjenigen / so selbigen passiren / oder Schiffe und Waaren überführen wollen / gleich frey und offen verbleiben: Hergegen soll nicht erlaubt seyn / daß einer oder der andere sich unterfange / besagten Fluß anderwärts hinzuleiten / oder einiger massen zu verursachen / daß der Strohm und Schiffart / und anderer Gebrauch difficultirt und verkehrt würde vielweniger / daß jemand neue Gerechtigkeiten / Auffiagen/ Zoll und Maut hebe und auffbringe / oder die alten vergrössere / die Schiffe anhalte / an einem Ort mehr als an dem andern anzuländen/ allda ihre Ladungen und Waaren zu debarquiren/ oder andere dafür einzunehmen; Immassen alles eines jeden eigener Freyheit und Willen anheim gestellet wird.

VII.

Besagte Oerter / Schlösser / Städte und Vestungen / Brysach / Freyburg und Kehl sollen Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich mit allen ihren Rechten/ Zugehörungen/ Dependentien und District, wie auch mit aller ihrer Artillerie und Munition/welche sich/ als Se. Aller-Christlichste Majest. sichwährenden diesem Krieg eingenommen / daselbst befunden / nach Ausweisung derer darüber verfertigten Inventarien / wieder gegeben / und sonder Vörenthaltung noch Ausnahm / ohne etwas davon zurück zu behalten / unverzüglich/ unverhinderlich und ohne einzige Entschuldigung denenjenigen / welche nach Auswechselung der Ratificationen von Ihro Käyserl. Majest. allein / oder nach Unterscheid der Oerter von Ihro und dem Reich darzu bestellet und insonderheit darzu verordnet sind / und deßwegen denen zu Raumung der Oerter denominirten Frantzösischen Obristen / Gubernateren und Officiers ihre Vollmachten vorgewiesen haben / abgetretten werden / also daß besagte Städte / Schlösser/ Vestungen und Oerter mit allen Privilegien / Nutzbarkeiten/ Einkommen und Genuß / auch allen dem / was darunter nur begriffen ist / in das Recht / würcklichen Besitz / auch alle Gewalt und Hoheit Ihrer Käyserl. Majestät des Reichs und des Oesterreichischen Hauses wieder kommen / wie sie ihnen vor diesem zugehöret haben / und bißhero von dem Aller-Christlichsten König besessen worden; Welches also zu verstehen / daß Se. Aller-Christliche Majestät und die Cron Franckreich an besagte Orte und Landschafften gar kein Recht und Forderung haben / noch derselben vorbehalten seyn soll. Es soll auch nichts gefordert werden wegen der auff die Vestungs-Wercke und andere öffentliche oder privat-Gebäu verwendeten Unkosten / auch soll die völlige Restitution, welche innerhalb dreyssig Tagen von ausgewechselter Friedens-Ratification zu vollziehen ist / wegen keinerley Ursach können auffgeschoben werden; dergestalt/daß die Frantzösische Besatzungen mit einander / ohne die Bürger und Einwohner zu molestiren / oder ihnen einigen Schaden und Mühe zu verursachen / eben so wenig / als denen

ren andern Unterthanen Ihro Käyserl. Majest. oder des Reichs / unterm Vorwand der Schulden oder andern Anforderungen / sie mögen beschaffen seyn / wie sie wollen / ausziehen. Es soll auch denen Französischen Troupyen nicht erlaubet seyn / längere Zeit über besagte Terminen in denen wieder zu restituiren abgeredten oder andern Oertern / so Sr. Aller-Christl. Majest. nicht zugehören / sich auffzuhalten / und allda Winter-Quartier oder andern Auffenthalt zu machen / sondern sollen obligirt seyn / sich sogleich nach den Landen obbesagter Sr. Majest. zu begeben.

VIII.

Gleichmäßig verspricht Se. Aller-Christl. Majest. auff Ihre Unkosten rasiren zu lassen die gerad gegen Hünningen über zur Rechten und in der Insul des Rheins erbauete Vestungs-Wercke / wie auch die in diesem Begriff über den Rhein erbaute Brücke / und solle der Grund mit denen Gebäuen dem Hauß Baaden wieder gegeben werden. Ferner verspricht Sie auch / das Fort Sellingen / die in den Insuln zwischen besagtem Fort Sellingen und Fort Louys befindliche Wercke / auch einen Theil der Brücke / welche von besagtem Fort Sellingen biß an Fort Louys führet / abwerffen zu lassen / und das Fort / so zur Rechten des Rheins gerad gegen Fort Louys über ist angeleget worden / also daß sie nachgehends von keinem Theil wieder können auffgebauet werden / und ist hier ebenfalls Grund und Boden mit den Gebäuen dem Hauß Baaden zu restituiren ; Wiewohl darbey zu verstehen / daß das Fort Louys nebst der Insul in der Gewalt des Aller-Christlichsten Königs verbleiben sollen. Se. Aller-Christlichste Majestät versprechen insgemein alle die Forts und Retrenchemens / Linien und Brücken / wie sie im Ryßwickischen Frieden specificiret sind / und welche Se. Majestät nach gedachtem Ryßwickischen Frieden haben bauen lassen / auff ihre Kosten rasiren zu lassen / es sey längst des Rheins / oder disseits des Flusses / oder in dem Rhein / oder anderstwo in dem Reich und dessen Landen / ohne daß solche wieder auffzurichten erlaubet.

IX.

Der Aller-Christlichste König verpflichtet sich und verspricht / das Schloß zu Bitsch mit allem Zugehör evacuiren zu lassen / wie auch das Schloß zu Homburg / nachdem vorhero die Vestungs-Wercke niedergerissen worden / damit sie nimmermehr wieder erbauet werden ; doch dergestalten / daß nichts destoweniger besagte Schlösser und die darinn begriffene Städte davon keinen Schaden leyden / sondern gäntzlich in ihrem Stand verbleiben.

X.

Dreyssig Tage nach Auswechselung gegenwärtigen Friedens-Tractats sollen die oben benannte befestigte Plätze und Oerter / und zwar insgesamt alle diejenige / welche nach Inhalt dieses und des Rastattischen Frieden-Schlusses / welcher sich auff den Ryßwickischen gründet / dessen Articul vor so gut als hierinnen mit begriffen sollen gehalten / und gantz genau / als wann sie von Wort zu Wort wiederholet worden wären / vollzogen werden / wieder abgetretten und zurück gegeben werden müssen / in die Hände derjenigen / welche hiezu von dem Käyser oder dem Reich / oder von andern Fürsten ins besondere / welche solche vermög des Ryßwickischen Friedens besitzen sollen / mit genugsamer Vollmacht und Gewalt werden versehen seyn / übergeben werden / ohne daß erlaubet sey / das geringste von denen Fortificationen / öffentlichen oder privat-Gebäuen / einzureissen und zu verderben / oder das geringste von dem Zustand / darinnen sie sich jetzo befinden / zu verringern / noch etwas wegen der Unkosten / die darauff oder bey deren Gelegenheit gemacht worden / zu fordern. Es sollen auch eben zur selbigen Zeit alle Archive und Documenten / das ist / alle gemeine eines jeden Orts und dergleichen betreffende schrifftliche Verzeichnussen / sie mögen nun Ihro Käyserl. Majest. oder denen Fürsten und Ständen des Reichs / oder denen Städten und Oertern gehören / welche Se. Aller-Christlichste Majest. verspricht abzutretten / zurück gegeben werden.

XI.

Gleichwie das Absehen und Willen des Aller-Christlichsten Königs ist / so schleunig als es seyn kan / die Bedingungen gegenwärtigen Tractats zu vollziehen / also verspricht Se. Majest. die Plätz und Oerter / zu welchen Sie sich verstanden / und zwar die vornehmste innerhalb zwey Monaten / und die geringere in Frist eines Monats / von dem Tag der ausgewechselten Ratificationen zu rechnen / auff Ihre Kosten / wie bereits abgeredet worden / alsobald abbrechen und schleiffen zu lassen.

XII.

Krafft dieses Friedens verspricht auch Se. Aller-Christlichste Majest. nicht nur Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich / wie auch des Heil. Reichs Clienten und Vasallen / beydes geistlichen als weltlichen Standes / nemlich dem Herrn Churfürsten von Trier / dem Herrn Churfürsten von Pfaltz / dem Herrn Hoch-Teutschmeister / dem Herrn Bischoffen zu Worms / und dem Hochlöblichen Orden / dem Herrn Bischoffen zu Speyer / dem Hauß Würtenberg / und absonderlich dem Herrn Hertzogen von Mompelgarden / beyden Baadischen Häusern / und überhaupt allen denjenigen / die in dem Ryßwickischen Frieden begriffen sind / ob sie gleich hier nicht benennet werden / ihre Länder / Städte / Oerter und Güter / welche durch letztern Krieg oder aus dessen Anlaß durch Waffen / Confiscation, oder auf andere dem Ryßwickischen Frieden zugegen lauffende Weise eingenommen worden / zu restituiren ; Imgleichen alle Bedingungen und Clausuln des Ryßwickischen Friedens / welche man durch gegenwärtigen nicht ausdrücklich abgethan und zernichtet / und woferne etwas seither dem Ryßwickischen Frieden unvollzogen geblieben / vollkömmlich und genau zu vollziehen. Eben also verspricht Se. Aller-Christlichste Majest. alle und jede im Ryßwickischen Frieden den Herrn Hertzogen von Lothringen betreffende Articulen mit ehistem ernstlich zu exequiren / mit welchen deren völlige Macht und Krafft confirmiret wird. Imgleichen versprechen Se. Käyserl. Majest. und Römische Reich alle Conditiones und Clausuln gemeldten Ryßwickischen Friedens / die aus diesem Frieden herrührende Restitutiones betreffend / namentlich was den Herrn Cardinalen Rhohan wegen des Bißthums Straßburg angehet / zu erfüllen.

XIII.

So erkennet auch der AllerChristlichste König durch den vorhergehenden Tractat die von Ihro Käyserl. Majestät mit Consens des Heil. Römischen Reichs/ dem Braunschweig-Hannovertschen Hause gegebene Chur-Würde/ und will solches instünfftige davor erkennen.

XIV.

Gleicherweiß da Se. Käyserl. Majest. und das H. Römische Reich Dero Verlangen/ um Se. AllerChristlichste Majest. zu vergnügen/ bezeigen / und instünfftige eine auffrichtige Freundschafft und vollkommene Verständnuß unterhalten wollen / als auch Krafft deß in diesem Tractat erneuerten Ryßwicktschen Frieden-Schlusses geben Sie zu / daß die Stadt Landau nebst deren Zugehör / so in denen Dörffern Nußdorff/ Danheim und Queichheim und deren Revenuen bestehen / gleichwie der König solche vor dem Krieg genossen / Sr. AllerChristlichsten Majest. befestiget verbleibe.

XV.

Was das Hauß Bayern anlanget / so sind Se. Käyserl. Majest. und das Reich in Ansehung des allgemeinen Ruhstands zufrieden / daß vermöge dieses Friedens der Herr Joseph Clemens Ertz-Bischoff zu Cölln/ und der Herr Maximilian Emanuel von Bayern/ gäntzlich und völlig in alle ihre Länder/ Rang/ Prærogativen/ Regalien/ Güter/ Churfürstliche und andere Würden und alle andere Rechte / wie Sie solche vor vergangenen Krieg genossen oder haben können/ wieder eingesetzet werden/ samt demjenigen/ was vorhin zum Ertz-Bisthum Cölln und anderen unten benahmten Stifftern/ oder zum Hauß Bayern entweder mitt- oder unmittelbarer Weise gehöret. Deme zufolge sollen Ihnen auch alle Archiven/ schrifftliche Documenten/ alle Meublen/ Edelgestein / Kleinodien und anderes Gräth/ wie auch Kriegs-Vorrath und Ammunition / so in glaubwürdigen Inventariis auffgezeichnet / ein und anderer Theil produciren wird/ auffrichtig und redlich wieder heraus gegeben werden/ so auch von allem dem zu verstehen/ was auff Befehl Seiner Käyserl. Majest. und Seiner Vorfahren Glorwürdigsten Andencken / seit der Einnahme Bayern-Lands von Ihren Pallästen/ Schlössern/ Städten/ Vestungen/ und allen andern Orthen/ so Ihnen restituiret werden/ hinweg geführet worden/ außgenommen die Artillerie/ so denen benachbarten Ständen und Städten gehöret und restituiret worden / vor dasjenige aber / so entweder abgangen/ in andere Weise verändert oder sonst schwehr/ in dem Stand/ wie es sonst restituiret werden solte / zu ersetzen / soll nach billigen Preiß mit baarem Geld bezahlet werden / es sey dann/ daß auff andere Weise diese Sache vereiniget würde. Ferner solle der Ertz-Bischoff von Cölln in sein Ertz-Bisthum Cölln/ Bisthum Regenspurg/ Lüttich/ und in der Probstey Berchtolsgaden wieder eingesetzet werden / auch soll er absonderlich Possession nehmen von dem Bisthum Hildesheim / mit allen seinen Prærogativen / Gerechtigkeiten/ und Gütern / welche zu gemeldetem Bisthum und Kirchen gehören / gleich wie sie vor verflossenen Krieg von denen Herren Bischoffen seinen Vorfahrern und Kirchen besessen und besessen werden können / ohne daß einiger Processs oder Prætension, sie seye oder werde noch movivet/ von wem sie welle/ die gäntzliche Restitution verhindern könne. Dannoch so soll denen Ihr Recht unverworren bleiben/ so einiges haben könten / als welchen erlaubt ist / dasselbige / wann die zwey Churfürsten wiederum völlig restituiret worden/ durch den Weg des Rechtens bey denen im Römischen Reich etablirten Gerichten zu suchen. Eben also sollen auch das Dohm-Capitul und die Stände des Ertz-Bisthums Cölln mit den anderen Stifftern ihre Privilegia behalten / wie solches ihre Unions-Verträge und Constitutionen mit sich bringen. Weiters wegen der Stadt Bonn ist beschlossen/ daß zu Friedens-Zeiten gantz keine Guarnison darinnen seyn / sondern die Stadt durch die Bürger bewacht werden soll / was aber die Ertz-Bischöffliche Leib-Guarde, und die Wache dero Pallasts anlanget/ soll wegen deren Anzahl mit Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich transigiret werden. Zu Kriegs Zeiten aber oder bey dessen bevorstehender Gefahr soll Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reich frey stehen/ so viel Besatzung in diese Stadt zu legen/ als die Kriegs-Raison erfordern wird/ und denen Reichs-Gesetzen gemäß ist. In Krafft dieser gäntzlichen Restitution sollen obgedachte beyde Herren Brüder/ so aus dem Hauß Bayern entsprossen/ allen Prætensionen/ Satisfactionen und Ersetzungen aller Schäden / welche sie wider Ihro Käyserl. Majestät/ das Reich und das Hauß Oesterreich wegen dieses letzteren Kriegs begehren wolten/ auff ewig zu renunciiren gehalten seyn/ also daß alle Forderungen insgemein und jede insbesondere von nun und allezeit vor null und nichtig zu halten / doch daß diese gegenwärtige Absagung auff keinerley Weise dem alten Rechte und Prætensionen / welche vor diesem letzteren Krieg ihnen zukommen/ etwas benehme / da im Gegentheil letztgemeldte Rechte via Juris zu verthätigen/ ihnen beyden zugestanden wird/ ohne daß ihnen durch diese gäntzliche Wiedereinsetzung ein neues Recht gegen jemand zuerkannt werde. Imgleichen sollen auch alle gegen beyde Hrn. Hrn. Josephum Clementem, Ertz-Bischoffen zu Cölln / und Maximilianum Emanuelem, geschehene oder noch künfftige Prætensionen/ Satisfactionen/ und einigerley Schadenloßhaltung wegen letzteren Kriegs/ gegen das Hauß Bayern und obgemeldte Ertz-Bisthum/ Bisthümer und Probsteyen/ sie rühren her von wem sie wollen/ cassret/ und vor null und nichtig jetzt und alletzeit geachtet werden. Krafft dieser völligen Restitution sollen offtgemeldte Herren Joseph Clemens / Ertz-Bischoff zu Cölln/ und Maximilian Emanuel von Bayern Seiner Käyserl. Maj. Gehorsam leisten/ und gleich anderen Chur- und Fürsten treu verbleiben / und sollen von Sr. Käyserl. Maj. die Renovation der Investitur aller Churfürstenthümer und Fürstenthümer/ Lehen/ Titul und Rechten/ auff die von den Reichs-Gesätzen vorgeschriebene Art und Zeit/ begehren und nehmen / und soll alles dasjenige/ so währendem Krieg beyderseits gegeneinander begangen werden/ ewig vergessen seyn.

XVI.

Alle geistliche Civil- und Militar-Bediente / weß Stands sie auch seyn / welche einer oder der anderen Parthey gedienet/ so gar auch die/ welche Unterthanen und Vasallen Seiner Käyserl. Majestät/ des Reichs/ und des Hauses Oesterreich seyn/ desgleichen alle und jede des Hauses Bayern/ und des Herrn Ertz-Bischoffen zu Cölln Domestiquen sollen gleichmässig in Besitz aller ihrer Güter / Chargen, Ehren-Aemter und

Würden/

Würden wolle: solche vor dem Krieg gehabt / wiederum eingesetzet werden / und sollen alle ihre aus Anlaß dieses Kriegs verübte Thaten durch eine General-Amnestie mit diesem ausdrücklichen Beding in Vergessenheit gestellet werden / daß eine gleichmässige Amnestie, auch die zu dem Hauß Bayern und Herrn Erz-Bischoffen zu Cölln gehörige Unterthanen / Vasallen und Ministern / oder Domestiquen, welche während diesem Krieg Sr. Käyserl. Majestät / dem Reich / und dem Hause Oesterreich gedienet / gänzlich geniessen sollen / und folglich dieser Ursachen halben in keinem einigen Stück können beschweret oder beunruhiget werden.

XVII.

Soviel die Zeit betrifft / in welcher die gänzliche und in den zwey vorhergehenden Articuln begriffene Restitution geschehen soll / so sind ebenfalls die 30. Tage nach ausgewechselten Friedens-Ratificationen gesetzt / welche wegen der Oerter / so Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich / und Sr. Aller-Christlichsten Majest. restituiret werden sollen / vorgeschrieben worden / also / daß beyderley Restitutiones, wie auch desjenigen Theils / welcher von dem Hauß Bayern in den Niederlanden anjetzo besessen wird / Ihro Käyserl. Majest. in gleicher Zeit geschehen sollen.

XVIII.

Wann das Hauß Bayern / nachdem es gänzlich wird restituiret seyn / etwas von seinen Ländern gegen andere vertauschen wolte / so will Se. Aller-Christlichste Majest. daran nicht hindern.

XIX.

Nachdem Se. Aller-Christlichste Majestät in Faveur und zu Nutzen des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich alles das an die General-Staaten der vereinigten Provintzien abgetretten / und noch abtretten werden / was besagte Se. Majest. oder Ihre Bunds-Genossen in denen sogenannten Spanischen Niederlanden / und zwar so besessen / wie sie vor diesem der verstorbene König CARL II. Krafft des Ryßwickischen Friedens inne gehabt / oder innen haben sollen / als ist auch Se. Königl. Majest. zufrieden / daß Se. Käyserl. Majest. von gedachten Spanischen Niederlanden Besitz nehme / und er sowohl als auch seine Nachkommen nach der in dem Hauß Oesterreich eingeführten Successions-Ordnung / derselbigen vollkömmlich und in aller Ruh geniessen möge / also daß dem Käyser seiner Macht mit gedachten General-Staaten / ihre Barriere und die Herausgebung der oben bemeldten Oerter betreffend / nichts benommen. Doch solle der König in Preussen alles / so er in Ober-Geldern besitzet / nemlich die Stadt Geldern / das Gouvernement / das Amt und Nieder-Amt von Geldern mit allen Zubehörungen und Dependentien / wie nicht weniger die Aemter und Herrschafften von Strahlen / Wachtendonck / Middelaar / Walbeck / Aertsen / Efferden und von Weel / desgleichen Raey und klein Klevelaar mit allen ihren Zubehörungen und Dependentien; desgleichen sollen dem Könige von Preussen die Amtmannschafft von Rickebeck / wie auch das Land von Kessel mit allen ihren Zubehörungen und Dependentien / und insgemein alles dasjenige / was gedachtes Amt und Bezirck in sich hält / ohne einzige Ausnahme / ausgenommen der einzigen Stadt Erkelens mit ihren Zubehörungen und Dependentien / gemeldtem König / seinen Printzen oder Princessinnen / Erben und Nachfolgern / mit allen Rechten / Prærogativen / Einkünfften und Nutzbarkeiten / unter allen Namen / wie man es nennen mag / auff die Art und Weiß / wie solche das Hauß Oesterreich und insbesondere der König in Spanien Carolus II. besessen / doch mit allen Beschwerden und Verpfändungen in dem Stande / wie sie der König Carl besessen / wobey die Römisch-Catholische Religion / ingleichem die Privilegien der Provintz in ihrem Stand erhalten werden.

XX.

Und gleichwie über die Länder / Städte / Plätze und Vestungen / welche der abgelebte Carl der Zweyte / König in Spanien / zur Zeit seines Absterbens besessen / der Aller-Christlichste König / sowohl vor Se. Majestät selbsten / als auch vor seine Printzen / Erben und Nachfolger / so gebohren / und noch gebohren werden mögen / denen General-Staaten / in Ansehung und Gewogenheit gegen das Hauß Oesterreich / das Recht an die Stadt Menin / das sie gehabt oder haben können / mit allen ihren Fortificationen / samt der Gegend Verge; Item an die Stadt und Citadell Dornick / mit dem Bezirck Tournesis, ohne sich etwas deßwegen / oder auff deren Dependentien / Appertinentien / Zugehörungen / Territorien / und mit-incorporirte Orte vorbehalten zu haben / abgetretten; Also verwilliget Se. Majestät / daß die Herren General-Staaten der vereinigten Provintzien besagte Städte / Plätze / Vestungen / An- und Zugehörungen / nebst denen incorporirten Orten dem Käyser wieder einräumen / so bald sie werden mit Ihrer Käyserl. Majest. wie im vorhergehenden Articul gemeldet / sich hierüber verglichen / und deren / samt Ihren Erben und Nachfolgern / völlig / ruhig / und allezeit / so gut als die Spanische Niederlande / welche dem verstorbenen König Carl dem Zweyten bey seinem Absterben zuständig gewesen / geniessen zu können; welches doch also muß verstanden werden / daß besagte Wieder-Einräumung der Spanischen Niederlanden / Städte / Plätze und Vestungen / so der Aller-Christlichste König cediret hat / von denen Herren General-Staaten nicht eher könne geschehen / als nach der Ratifications-Auswechselung der Friedens-Tractaten / so zwischen Ihro Röm. Käyserl. Majest. dem Reich / und der Aller-Christlichsten Majestät errichtet werden.

Auch ist dabey dieses zu verstehen / daß St. Amand mit seinen zugehörigen Stücken Ihro Aller-Christlichsten Majestät verbleiben / doch aber mit diesem Beding / daß Ihr nicht verstattet werde / einige Vestung oder Schleussen zu Mortagne aufzubauen / sie seyen beschaffen / wie sie wollen.

XXI.

Gleichermassen bestätiget der Aller-Christlichste König dem Käyser und dem Hauß Oesterreich zum besten diejenige Uberlassung / so besagte Majestät in Faveur gemeldten Hauses denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden gethan / sowohl vor sich selbsten / als vor die Printzen / seine Erben und Nachfolger / sie seyen gebohren / oder werden einst gebohren / und zwar wegen der Prætensionen an Fürnes

und Furnambacht nebst denen darinn befindlichen 8. Pfarren und dem Fort Knocke; weiter an den Städten Loo und Dixmünde/ samt seinen Dependentien/ an der Stadt Ypern und ihrer Castellaney/ Rousselaer mit den andern Dependentien mit eingerechnet / die bestehen sollen in Poperingen / Varneton / Comines/ Warwick/ und zwar diese drey letzte Orthe / nur um so weit / als sie auff der Seiten der Liß gegen Ypern zu gelegen sind / und was von diesen Orthen/ deren hier oben erwehnet wird / weiter dependirt / von welchen Rechten/ die also dem Käyser / seinen Erben und Nachfolgern überlassen werden / Ihre Aller-Christlichste Majestät sich nichts vorbehält / so sie an den Städten/ Plätzen/ Schantzen und Landschafften/ oder auch einigen Dependentien und Pertinentien / zu- und angehörigen Stücken haben / sondern verwilliget vielmehr / daß die General-Staaten dieselbe dem Hauß Oesterreich unwiederrufflich und allezeit zu benutzen und zu geniessen überlassen / sobald sie mit denenselbigen wegen der Barriere werden übereinkommen/ und die Ratificationen der Friedens-Tractaten mit dem Käyser und dem Reich werden ausgewechselt haben.

XXII.

Soll die Schifffahrt auff der Liß von dem Ausfluß der Deule an/den Strohm hinauffwärts/frey bleiben und nicht vergönnet seyn / einen einzigen Zoll/oder andere Impostен anzulegen.

XXIII.

Was in dem zweyten Articul dieses Tractats wegen der General-Amnestie insgemein beschlossen worden/ wird hier absonderlich wiederholet / sollen dahero alle Injurien und Beleidigungen / welche von beyden Theilen sowohl in der That / und mit Worten/ als auff eine andere Art / in verflossenem Krieg/ von denen Unterthanen der Spanischen Niederlande und der übrigen abgetretenen und wieder eingeraumten Plätzen und Landschafften/ wie auch Ihrer AllerChristlichsten Majestät vorgefallen / in Vergessenheit gesetzet werden / also daß keiner um deren oder anderer Ursachen willen angeklaget und beunruhiget werden könne und dörffe.

XXIV.

Es sollen Krafft gegenwärtigen Tractats die Unterthanen Ihrer Aller-Christlichsten Majestät und deren Niederländischen Provintzen und Oerter / so von Ihro Majest. abzutreten sind/ nach denen Gesetzen/ Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes reisen/ kommen / bleiben/ handthieren/ wiederkommen/ tractiren/ und nach ehrlicher Handels-Leut Art handeln und wandeln/ verkauffen/ vertauschen/ oder auff andere Weise alieniren/ oder sonst über ihre Güter/ Waaren/ Mobilien und Immobilien / welche sie hin und wieder besitzen/ oder besitzen werden/ disponiren/ und alle/ es seyen Unterthanen oder keine/ sollen daselbst kauffen können / dergestalt/ daß niemahls eine andere Permission oder Erlaubnuß/ als nur gegenwärtiger Friedens-Schluß/ vonnöthen sey. Auch bleibt denen Unterthanen der Reciprocè abgetretenen und wieder eingeraumten Oerter und Herrschafften/ wie auch allen Unterthanen der gemeldten Spanischen Niederlande frey / innerhalb einer Jahrs-Frist ihre Wohnung anzustellen / wo es beliebig/ mit völliger Macht und Gewalt/ ihre sowohl liegende als fahrende Güter nach Gefallen zu verkauffen oder sonst zu disponiren / ohne daß sie vor und nach ihrem Auszug weder directè noch indirectè verhindert werden sollen. Letztlich soll insonderheit alles vor confirmirt gehalten / und ewig observirt werden/ was hinwieder ratione der Frantzösischen und Niederländischen Unterthanen von dem abgeschafften Jure Albinagii in denen vorigen Pacificationen durch die Königliche Decrete und Edicta ist statuirt/ oder bißhero durch den Gebrauch recipiret worden/ nicht anderst/ als wann dasselbe hier expressè referirt wäre.

XXV.

Eben dergleichen Vasallen und Unterthanen beyder Seiten/ sowohl Geist- als Weltliche/ Innungen/ Gemeinde/ Universitäten und Collegia sollen ihre Ehren/ Würden und Beneficia, welche sie vor dem Krieg genossen/ wieder geniessen / wie auch in alle Rechte / fahrende und liegende Güter/ Zinsen und Einkünfften/ welche Zeit des Kriegs und dessen Gelegenheit occupiret oder hinterhalten worden / nebst allen Gerechtigkeiten/ Anforderungen und Erbschafften/ so ihnen auch vom Anfang des Krieges zugekommen / von beyden Theilen wieder gesetzet werden: doch also/ daß sie wegen der Früchte und Einkünfften/ so sie nach der Occupation und Hinterhaltung biß auff den Tag der Rastattischen Friedens-Publication bekommen/ nichts begehren können. Woran nichts hindern sollen einige geschehene Verschenckung/ Uberlassung/ Declaration, Confiscation, Interlocution oder Endspruch / so wegen der Partheyen Ungehorsam und Halßstarrigkeit/ und da dieselben nicht gehört/ geschehen/ welche Sprüche und Urtheil von keinen Kräfften sind/ und so gehalten werden sollen / als ob nicht geurtheilet und der Spruch nicht geschehen sey; und soll diesen allen freygelassen seyn / ins Vatterland und Länder/ welche sie wegen des Kriegs verlassen/ zu kehren / um ihre Güter und Renthen / denen Gesetzen und Gewohnheiten des Landes gemäß / entweder selbst oder durch Verwalter zu geniessen. Diese Restitutiones erstrecken sich auch auff die/ so es mit einem oder dem andern jetzt Pacificirenden Theile gehalten und solchem gefolget / doch mit dem Beding / daß alle Sprüche/ so in denen Parlamenten/ Conseils und andern hohen und niedern Gerichten und sonst in gegenwärtigem Tractat nicht ausdrücklich auffgehoben worden / ihren vollkommenen Effect gewinnen. Und alle diejenige / welche Krafft erstbemeldter Sprüche in den Besitz ihrer Herrschafften und anderer Güter gesetzet werden sollen / dabey manuteniret werden/ welches doch denenjenigen Theilen / welche durch dergleichen gefällte Sentenzen und Gerichte sich lædiret befinden/ nicht zum Præjudiz gereichen soll / als welche ihre Sache ordentlich / und vor ihrem gehörigen Richter werden ausmachen können.

XXVI.

Wenn von einer gantzen Provintz der Niederlande/ welche nachmahls theils von Ihro Käyserl. Majest. theils von Ihro Aller-Christlichsten Majest. oder andern besessen wird/ Schatzungen oder Steuern sollen gezahlt werden; so ist verglichen worden/ daß ein jeder Theil seine Quotam zahlen soll / welche zu benennen/ und alle andere Streitig- und Schwürigkeiten zu heben / welche wegen der Niederländischen Plätze/ so beyderseits

seits werden besessen werden / entweder schon entstanden / oder aber in Vollziehung dieses Friedens auff einigerley Weise noch entstehen möchten / sollen von beyden Theilen Commissarii erkieset werden / welche dahin allen Fleiß anwenden / daß diese Sache ohne Verschub in der darzu benennten Stadt abgehandelt werde.

XXVII.

Indeme in denen Landschafften / Städten und Oertern der Spanischen Niederlanden / welche der Aller-Christlichste König dem Käyser cediret / viele geistliche Beneficia tüchtigen Leuten von Sr. Aller-Christlichsten Majest. gegeben worden / als sollen dieselben denen jetzigen Besitzern gelassen werden; Gleichwie auch alles / was die Apostolisch-Catholisch- und Römische Religion betrifft / in dem Stand / wie es vor dem Krieg gewesen / unverändert erhalten werden soll / inmgleichen auch sollen die Obrigkeiten / welche nicht anderst als Catholisch seyn können / verbleiben / zuförderst aber / daß alle Bischöffe / Capituln und Clöster / Güter des Maltheser-Ordens / und die ganze Clerisey in allen ihren Kirchen / Freyheiten / Immunitäten / Rechten / Prærogativen / und Ehrenstellen / welche sie unter denen Römisch-Catholischen vorher regierenden Königen genossen / erhalten / und sofern diese aus einiger Ursache / sie seye wie sie wolle / vertrieben oder beraubt worden wäre / wiederum eingesetzt werden. Letztlich sollen alle und jede von der Clerisey / so mit einigen geistlichen Gütern / Commenthuren / Canonicaten / Würden / Probsteyen und andern Beneficien versehen gewesen / dieselbe behalten / und deren nimmermehr beraubt werden / und alle diejenige Einkünfften / wie sie vor diesem Krieg besessen / mit völliger Gewalt dieselbe zu administriren / ruhig geniessen. Es sollen auch die Beneficiaten ihre angewiesene Pensionen / sie mögen entweder von dem Römischen Hof selbsten / oder aber nur durch Breve, vor Anfang gegenwärtigen Kriegs / conferiret worden seyn / ohne daß man sie / unter was für Prætext und Ursach es auch immer geschehen möge / darum bringen könne / geniessen.

XXVIII.

Es sollen auch alle Inwohner der Städte / Oerter und Lande / welche Se. Aller Christlichste Majest. in den Spanischen Niederlanden abtritt / vermöge gegenwärtigen Tractats / in dem Besitz aller ihrer Privilegien / Prærogativen / Gebräuchen / Befreyungen / Rechten / allgemeinen und besonderen Bewilligungen / Chargen und erblichen Aemptern / in den nemlichen Ehren-Bestallungen / Nutzen und Befreyungen / wie sie solche unter Sr. Aller Christlichsten Majest. genossen / gelassen und geschützet werden. Welches hergegen nur einzig und allein von denen Communitäten und Inwohnern der Oerter / Städte und Landen zu verstehen / die Se. Majest. gleich nach dem Ryßwickischen Friedensschluß in Possession gehabt / nicht aber von denjenigen Plätzen / Städten und Ländern / welche der verstorbene König in Spanien Carolus II. vor seinem Tod besessen / als welche Communitäten und Inwohner bey ihren Privilegien / Prærogativen / alten Gebräuchen / Exemtion, Rechten / allgemeinen und besondern Concessionen / Bedienungen und erblichen Aemptern / gleichwie sie zur Zeit des damahls absterbenden hochseligen Königs von Spanien solche genossen / gänzlich zu conserviren seyn.

XXIX.

Nicht weniger sollen die geistliche mittel- und unmittelbare Beneficien / welche von einer und anderer Seiten bey gegenwärtigem Krieg in denen Herrschafften und Oertern / so ihnen dazumahl unterwürffig gewesen / tüchtigen Personen nach der Regul der ersten Einsetzung und hierüber hergebrachten General- und Special-Statuten / oder andern Canonischen Päbstlichen Verfügungen gemäß / vergeben worden / ihren jetzigen Besitzern / von denen im vorhergehenden XXI. Artieul gemeldet worden / dergestalt gelassen werden / daß sie in ihrem Besitz und rechtmässigen Verwaltung / wie auch in Genieß- ung der Einkünffte nicht beunruhiget / noch verhindert / um einer noch der andern Ursache willen / es seye vergangen oder gegenwärtig / nicht zur Rede gestellet / oder auff andere Art und Weise von niemand können und sollen beunruhiget und molestirt werden / doch daß sie dasjenige verrichten / was ihnen Krafft besagter Beneficien obliget.

XXX.

Es sollen auch Se. Käyserl. und Aller-Christlichste Majest. Majest. hinführo auff keinerley Weise den durch gegenwärtiges Instrument bekräfftigten Frieden brechen / die Waffen wieder ergreiffen / noch einige Feindseligkeiten / unter welcherley Prætextes auch seyn möchte / begehen / hingegen mit allem Fleiß und Redlichkeit als wahrhaffte Freunde sich dahin bemühen / wie diese beyderseitige der ganzen Christenheit so nöthige Freundschafft je mehr und mehr möge bestätiget und erhalten werden. Und weil der Aller Christlichste König mit Sr. Käyserl. Majest. auffrichtiglich versöhnet / so verspricht Sie / Seine Käyserl. Majest. in friedsamen und ruhigen Besitz aller Länder und Oerter / welche Sie würcklich besitzt / und ehemahls die Könige aus dem Hauß Oesterreich besessen haben / nicht zu beunruhigen / nemlich des Königreichs Neapolis / des Hertzogthums Mayland / wie Seine Käyserl. Majest. es würcklich besitzen / wie auch der Insul und Königreichs Sardinien / mit anderen Häfen und Plätzen auff der Toscanischen Küste / was Seine Käyserl. Majest. würcklich besitzet / und vormahls die Könige in Spanien aus dem Hauß Oesterreich besessen haben / mit allen Rechten / die zu jetztgemeldten Italiänischen Landen / welche Seine Käyserl. Majest. besitzt / gehören / auff gleiche Weise / wie es die Könige von Spanien von Philippo I. biß auff den letzten verstorbenen König behalten. Weiters verspricht Seine Aller Christlichste Majest. und gibt sein Königliches Wort von sich / Seine Käyserl. Majest. und das Hauß Oesterreich weder directè noch indirectè unter einigem Vorwand / oder auff einen Weg und Weise / wie die auch seyn können / in dergleichen Possession niemahls zu beschweren oder zu beunruhigen / noch derjenigen Possession sich entgegen zu setzen / welche Se. Käyserl. Majest. und das Hauß Oesterreich würcklich hat / oder haben kan / oder auch inskünfftige durch Verabhandlung / Tractat / oder anderen rechtmässigen und verträglichen Weg erlangen solte / doch dergestalt / daß die Neutralität von Italien im geringsten nicht verunruhiget oder verletzet werde; Der Käyser verspricht und versichert gleichfals / die ermeldte Neutralität und die Ruhe von Italien im geringsten nicht zu stören / noch folglich um einiger Ursachen oder Gelegenheit willen / wie die auch seye / die Waffen zu ergreiffen / sondern im Gegen-

theil nachzuleben / und auffs genaueste zu beobachten alle Versicherungen / welche Se. Käyserl. Majest. in dem Tractat der Neutralitäten / der zu Utrecht den 14. Martii im Jahr 1713. geschlossen worden / auff sich genommen / welcher Tractat angesehen und gehalten werden soll / als wenn er hier wiederholet und eingerücket worden wäre / und wird von Ihro Käyserl. Majest. genau in acht genommen werden / wenn nur von dem andern Theil die Beobachtung gleichfalls geschiehet / und niemahlen angefochten und verletzet wird / so verspricht höchst-erweldte Se. Käyserl. Majest. umb deß willen einem jeden Fürsten in Italien seine Länder und Herrschafften / welche er würcklich in Besitz hat / ohne daß dieses jemandes Rechten könnte nachtheilig seyn / geruhiglich geniessen zu lassen.

XXXI.

Damit die Fürsten und Herrschafften von Italien die Früchte des Friedens zwischen dem Käyser und dem Aller-Christlichsten König geniessen mögen / so soll die Neutralität / wie dieselbe im vorigen Articul enthalten / daselbst nicht allein auffs genaueste in Obacht genommen werden / sondern es soll auch eine gute und schleunige Justiz durch Ihro Käyserl. Majest. denen Printzen oder Vasallen vom Reich wegen der andern Plätze / Länder und Oerter in Italien / welche die Könige in Spanien vom Hause Oesterreich nicht besessen / und worauff ermeldte Fürsten eine rechtmässige Anforderung haben / angedeyhen / nemlich dem Fürsten von Guastalla / Pico von Mirandola und dem Printzen von Castillone / doch dergestalt / daß es den Frieden und die Neutralität Italiens nicht schwächen / noch Gelegenheit zum neuen Krieg geben könne.

XXXII.

Ob schon Se. Käyserl. und Aller-Christlichste Majestät sich höchstens angelegen seyn lassen / den allgemeinen Ruhestand auff das schleunigste zu befördern / und zu dem Ende einen gewissen Termin / dieses gegenwärtige Friedens-Werck in vollkommenen Stand zu bringen / bestimmet / nun aber erfahren / daß der vorgeschriebene Termin nicht zulänglich sey / die in dem XXXII. Articul des Rastattischen Friedens enthaltene / und zu diesem Congress beyderseits remittirte Sachen zu examiniren und zu untersuchen / als ist beschlossen worden / daß beyden Theilen / welche in besagtem Articul benennet / ihre Titul / Ursachen / und Rechte von Ihro Käyserl. und Aller-Christlichsten Majest. Majest. jedes an seinen Ort zu produciren / billigst zuzulassen; Dahingegen beyde Theile / wie es billig seyn wird / ihre Ursachen darzulegen versprechen. Doch soll dieser Auffschub die völlige Execution dieses Friedens nicht auffschieben oder verändern / noch zu eines Præjudiz gereichen.

XXXIII.

Gleichwie vermöge des Rastättischen Friedens alle Feindselig- und Gewaltthätigkeit / sie mögen Namen haben / wie sie wollen / von Zeit des unterschriebenen Friedens / die Contributiones aber und Anforderungen sowohl an Geld als Fourage / vom Tag der ausgewechselten Friedens-Ratificationen / wie nicht weniger alle andere Aufflagen / von was vor Art sie auch seyn mögen / welche bey Gelegenheit des letzteren Krieges sowohl von Seiten Sr. Käyserl. Majest. als von Seiten Sr. Aller-Christlichsten Majest. auffgebürdet worden / gäntzlich auffhören / und aus keiner andern Ursache oder Prætext, es sey was es wolle / begehret werden / also soll alles dasjenige / so von dem Tag des ratificirten Rastattischen Friedens gegen den ausdrücklichen Enthalt des XXXV. Artickels gemelderen Friedens von beyderseits Unterthanen abgenommen worden / denenjenigen / welche mit genugsamen Versicherungen / so diese Sache betreffen / werden versehen seyn / ohne Verzug treulich wieder restituiret werden / wie auch die Geissel / die dieser oder anderer Ursache wegen gegeben oder abgeführet worden / sollen ohne Ranzion in ihr Vatterland frey entlassen werden / was aber an Contributionen von beyden Theilen biß zu der in dem Rastattischen Frieden bestimmten Zeit noch zu bezahlen übrig / das soll in Zeit 3. Monaten von dem Tag des ausgewechselten gegenwärtigen Friedens-Tractats abbezahlet werden / doch also / daß / wann nur eine gnugsame Versicherung zu zahlen bestellet / gegen die langsame Zahler in den gesetzten 3. Monaten man mit der Exequirung nicht verfahren könnt. Alle Gefangene sowohl Militar- als Civil-Standes / welche hie und da in ihre Freyheit noch nicht gesetzet / gefunden werden / sollen alsbalden ohne Ranzion loßgelassen werden / und ihnen die Freyheit vorbehalten seyn / sich hin zu begeben / wohin sie wollen. Auch sollen die Kriegs-Völcker / welche Krafft des XXXV. erstgemeldten Articuls 15. Tag nach ratificirten Rastattischen Frieden aus denen nicht befestigten Oertern in beyder Theile eigenthümliche Landschafften hätten sollen abgeführet werden / wo noch etwan wider Verhoffen diese noch nicht abgeführet worden wären / alsbalden und ohne weiteren Verzug / damit desto ehender beyder Theile Unterthanen die süsse Friedens-Früchte in sich selbst geniessen können / abgeführet werden / gleichwie Se. Käyserl. Majest. Ihre und des Reichs Völcker aus denen in dem Ertz-Bißthum Cölln und Bayern gelegenen unbefestigten Oertern haben ausmarchiren lassen / oder so noch einige darinnen wären / davor sorgen sollen / daß selbige auffs eheste ihren Ausmarch nehmen. Im übrigen aber soll die Restitution der jetzt gemelderen Provintzen und Oerter nach der in dem XV. XVI. XVII. und XIIX. Articul vorgeschriebenen Weise und Zeit bestimmet bleiben.

XXXIV.

Gleich nach unterschriebenem Frieden sollen zwischen Sr. Käyserl. Majestät / des Reichs / und Sr. Aller-Christlichsten Majestät Unterthanen die seit währendem Krieg verbotten gewesene Commercia, in die Freyheit / die sie vor dem Krieg gehabt / wieder eingesetzt seyn / und alle und jede von beyden Theilen / absonderlich der Reichs- und See-Städte Bürger und Einwohner / völlige Sicherheit / die alte Gerechtigkeit / Freyheiten / Privilegien und Nutzbarkeiten / welche sie durch sonderbahre Tractaten und altes Herkommen / zu Wasser und zu Land geniessen / und soll hierinn keiner fernern Unterredung nach dem ratificirten Frieden vonnöthen seyn.

XXXV.

Alles / was durch diesen Frieden geschlossen / soll gelten / immer beständig seyn / gehalten und vollzogen werden / daran nichts hindern / sondern abgethan und vernichtet seyn / was jemahls widriges kan geglaubt / vorgebracht und ersonnen werden / ob es gleich solche Dinge wären / daß sie einer genauern und weitläufftigern Meldung vonnöthen hätten / oder deren Abrogation und Zernichtung dem Ansehen nach unkräfftig und null könte genennet werden.

XXXVI.

So sollen auch diesem Frieden diejenige / welche noch innerhalb sechs Monaten nach ausgewechselten Friedens-Ratificationen von einem und dem andern Theil durch einhellige Bewilligung benennet werden / mit eingeschlossen seyn.

XXXVII.

Es versprechen beyder Theile respective Extraordinaire Abgesandten und Plenipotentiarii, daß der Friede / so auff diese Art und Weise geschlossen / von Sr. Käyserl. Majestät / dem Reich / und Sr. Aller-Christlichsten Majestät nach der Form und Richtschnur / wie es hier auch beyden Theilen beliebet / werde ratihabirt werden / und daß sie sich wollen dahin ohnfehlbar bemühen / daß die solenne Ratifications-Instrumenta innerhalb sechs Monaten von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen / oder auch ehender / so es seyn kan / beyderseits ausgewechselt werden sollen.

XXXVIII.

Weilen endlich Se. Käyserl. Majestät / Krafft des unter dem Chur-Maynzischen Cantzley-Siegel vom 23. Aprilis lauffenden Jahrs denen Herren Frantzösischen Abgesandten extradirten Concluſi, von denen Churfürsten / Fürsten und Reichs-Ständen gebührender massen ersuchet werden / in gedachter Churfürsten / Fürsten und Stände Namen durch Seine Käyserliche Gesandtschafft zu tractiren; als haben sowohl die Käyserliche als Königliche Abgesandten im Namen obbemeldter Churfürsten / Fürsten und Stände gegenwärtiges Friedens-Instrument zu Urkund und grösserer Bekräfftigung alles dessen / was darinnen enthalten / mit eigenen Namen unterschrieben / und mit ihren Pitschafften bestärcken wollen / und versprechen die gebührende Ratification auff die Weise / wie man einig worden / zu extradiren: Schließlich soll alle gegen diesen Friedens-Tractat sich etwan ereignete Protestation als null und nichtig angesehen und von niemanden angenommen werden.

So geschlossen zu Baaden im Ergau / den
7. Septembr. Anno 1714.

(L.S.) Eugenius à Sabaudia.
(L.S.) Pet. Comes à Goes.
(L.S.) Joh. Frid. Comes à Seilern.
(L.S.) Marechal Duc de Villars.
(L.S.) Comes de Luc.
(L.S.) Comes St. Contest.

Absonderlicher Artickel.

DEm einige von denen Titeln / welche Se. Käyserl. Majest. sowohl in ihren Vollmachten / als auch im Eingang gegenwärtigen Tractats / so heut dato soll unterschrieben werden / gebrauchet / von Seiner Aller-Christlichsten Majestät nicht agnosciret werden können / so ist durch diesen besondern Articul und vor dem unterschriebenen Tractat verglichen worden / daß nemlich die Titul / so man in diesem oder in dem Rastädtischen Frieden von einem oder dem andern Theil gebrauchet / oder von beyden Theilen außgelassen worden / kein Recht geben / und folglich keinem von beyden tractirenden Partheyen zum Præjudiz gereichen / und dieser Artickel eben diejenige Krafft haben soll / als wann er von Wort zu Wort dem Friedens-Tractat einverleibet wäre.

Geschehen zu Baaden im Ergau / den
7. Septembr. Anno 1714.

(L.S.) Eugenius von Savoyen.
(L.S.) Petrus Graf von Goes.
(L.S.) Joh. Friederich Graf von Sellern.
(L.S.) Le Mareschal, Duc de Villars.
(L.S.) Le Comte du Luc.
(L.S.) De Barberie, de St. Contest.

I.

Käyserliche Vollmacht.

WIr Carl der VI. von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ Castilien/ Arragonien/ Leon/ beeder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarra/ Granata/ Toletto/ Valencia/ Gallicien/ Majorca/ Sevillen/ Sardinien/ Corduba/ Corsica/ Murcia/ Gien/ Algarbien/ Algezier/ Gibraltar/ der Canarisch- und Indischen Insulen/ wie auch des vesten Landes und offenbahren Meers/ Erz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband/ Mayland/ Steyer/ Cärnthen/ Crain/ Limburg/ Lützenburg/ Geldern/ Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Calabrien/ Athen/ Neopatrien/ Fürst in Schwaben/ Catalonien und Asturien/ Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau/ Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Habspurg/ Flandern/ Tyrol/ Pfird/ Kyburg/ Görtz/ und Artois/ Marggraf zu Orestani/ Graf zu Goctan/ Namur/ Roussilon/ und Ceritanien/ Herr der Wendischen Marck/ zu Portenau/ Bißcaya/ Molina/ Salin/ Tripolis und Mechein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen: als Uns von etlichen/ welche sich die gemeine Wolfarth wohl zu Hertzen haben gehen lassen/ vorstellig gemachet worden/ daß den Frieden zwischen Uns und dem Reich an einem/ und dem Durchläuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Ludwig/ Aller Christlichsten König von Franckreich/ am andern Theil/ wiederum herzustellen/ dienlich wäre/ wann deßwegen mit dem obersten General der Frantzösischen Armee (Tit.) von Villars, so hierzu mit Authorität und Vollmacht nothwendig versehen/ gehandelt würde: Und wir/ obschon die Friedens-Tractaten zu Utrecht/ aus aller Orthen bekandten Ursachen/ neulichst unterbrochen worden/ nichts destoweniger mit dem Reich unter billigen Bedingungen einen Frieden einzugehen/ und nichts/ was darzu dienlich seyn könte/ zu unterlassen/ annoch bereit sind/ und ob wir schon/ daß man vorhero mit dem Römischen Reich/ wegen dergleichen Befehle/ zu communiciren habe/ berathschlaget und erkant/ damit sothanem heilsamen Werck kein Auffschub gegeben werde/ länger deßwegen zu cunctiren/ nicht davor gehalten/ sondern in den Durchläuchtigsten Eugenium, Fürsten von Savoyen und Piemont/ Ritter des güldenen Vellus/ unsern Käyserl. geheimen Rath/ Kriegs-Hof-Raths-Præsidenten/ General-Lieutenant/ des Heil. Reichs Feld-Marschallen/ wie auch unsern nah-anverwandten und geliebtesten Fürsten/ auf dessen Treue/ Klugheit und sonderbahre Erfahrenheit/ die Sachen zu tractiren/ wir unser Vertrauen gesetzet/ und selben zu obengedachtem Ende/ zu unserm ausserordentlichem Gesandten verordnet/ wie wir dann kraffte dieses verordnen/ ihme vollkommene Macht/ mit oben genandtem höchsten General der Frantzösischen Armee/ (Tit.) von Villars/ alles/ was zu Beförderung des Friedens dienet/ zu tractiren/ zu handlen/ zu schliessen und zu unterzeichnen/ geben und verleihen/ und bey unserm Käyserl. Wort versprechen/ daß Wir dasjenige/ was von ermeldtem Printzen Eugenio gehandelt/ tractiret/ geschlossen/ und signiret werden wird/ genehm und wohl/ vest und auch beständig erkennen und halten wollen: Dessen zu Urkund und Bekräfftigung haben Wir gegenwärtiges mit Unserer eigenen Hand unterschrieben/ mit Unserm Käyserl. Insiegel bestärtigen lassen. Welches gegeben in Unserer Stadt Wien den sechzehenden Monaths Decembris, im Jahr Eintausend Siebenhundert und dreyzehen/ Unserer Reiche des Römischen im dritten/ des Spanischen im Eilfften/ des Hungarisch- und Böheimischen aber gleichfals im dritten: Unterschrieben ꝛc.

Carolus.

Ve. Frid. Carl, Graf von Schönborn.

Auff Ihro Käyserl. Majest. eigenen Befehl
Peter Joseph Dollberg.

II.

Käyserliche Vollmacht.

WIr Carl der VI. von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ Castilien/ Arragonien/ Leon/ beeder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarra/ Granata/ Toletto/ Valencia/ Gallicien/ Majorca/ Sevillen/ Sardinien/ Corduba/ Corsica/ Murcia/ Gien/ Algarbien/ Algezier/ Gibraltar/ der Canarisch- und Indischen Insulen/ wie auch des vesten Landes und offenbahren Meers/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband/ Mayland/ Steyer/ Cärnthen/ Crain/ Limburg/ Lützenburg/ Geldern/ Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Calabrien/ Athen/ Neopatrien/ Fürst in Schwaben/ Catalonien und Asturien/ Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau/ Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Habspurg/ Flandern/ Tyrol/ Pfird/ Kyburg/ Görtz/ und Artois/ Marggraf zu Orestani/ Graf zu Goctan/ Namur/ Roussilon/ und Ceritanien/ Herr der Wendischen Marck/ zu Portenau/ Bißcaya/ Molina/ Salin/ Tripolis und Mechein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen/ daß/ als in dem zwischen Uns und dem Durchlauchtigsten und Großmächtig-

mächtigsten Fürsten/ Herrn Ludwig/ Aller-Christlichen König in Franckreich / am sechsten Tag Martii dieses lauffenden Jahrs zu Rastatt geschlossenen Frieden gesetzt worden / daß die Bedinamisse des gemeldten Friedens / und was ferner dahin gehöret / mit Zuziehung des Heil. Röm. Reichs/ und Beobachtung der Lateinischen Sprache/ auch Gebrauch anderer Reichs-Nothwendigkeiten/ in einen solennen Tractat gebracht/ und zu solchem Ende ein Congress in der Schweitz angestellet werden solle/ auch sodann man nachgehends wegen der Stadt Baaden im Ergau beyderseits sich verglichen/ und nun auch Uns des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände gebührend ersuchet/ daß Wir Unserer Gesandtschaffe/ welche Wir dahin abschicken möchten / zugleich ihre Stelle dabey zu vertretten / aufftragen möchten: Wir / indem Wir die Vollziehung eines so wichtigen Wercks ernstlich begehren / und Uns auff des Durchläuchtigen Printzen Eugenii von Savoyen und Piemont/ Ritters des Güldenen Vliesses / Unsers Käyserl. Staats-Raths/ Hof-Kriegs-Raths-Præsidenten/ General-Lieutenanten/ des Heil. Reichs Feld-Marschallen / Unsers Vetters und lieben Fürsten / wie auch der Wohlgebohrnen/ Unsers lieben Getreuen/ Peerl / Grafen von Gees in Karlsberg / Unsers Käyserl. würcklichen geheimen Raths / Cämmerers/ und Land-Hauptmanns in Cärnthen / und Johann Friederichs / Grafen von Sellern und Aspang / Hof-Raths / und Unserer Oesterreichischen Cantzley Assessoris, Treue / Erfahrenheit und Klugheit vollkommen verlassen/ ernennet/ erwählet und bestellet haben / wie Wir sie dann gegenwärtig ernennen / erwählen und bestellen zu Unsern Extraordinaire-Gesandten und Plenipotentiarien / und tragen ihnen auff / daß sie über alle Sachen / welche zu dem erstgemeldten Tractat gehören / mit Sr. Königl. Aller-Christlichsten Majestät in Franckreich Gesandten und Gevollmächtigten / wann sie mit genugsamer Vollmacht werden versehen seyn / conferiren und sich vergleichen mögen. Geben auch hiemit denen oben genannten Unsern Extraordinairen Abgesandten und Gevollmächtigten / entweder allen dreyen insgesamt/ oder zweyen von ihnen / wenn der dritte abwesend / oder anderer gestalt verhindert werden solte / oder auch ihrer einem allein und ins besondere / wenn die übrige zwey auff gleiche Weise abwesend oder verhindert würden / vollkommene und absolute Gewalt samt aller Hoheit und Vollmacht / so hierzu vonnöthen / den erwehnten solennen Tractat vor Uns und dem Reich/ in Unserm und desselben Namen einzugehen / und zu unterzeichnen / auch alle Instrumenta, welche zu solchem Ende können erfordert werden / zu verfertigen / zu expediren / auszuhändigen / und so gar überhaupt zu handeln/ zu versprechen / zuzusagen / zu schliessen / zu unterzeichnen die Acta, Declarationes, getroffene Verträge auszuwechseln / und alles andere / was zu gemeldtem Tractat gehören mag / eben so frey und unumschrencke zu verrichten / als wenn Wir selbst gegenwärtig es gethan hätten / oder thun könnten / ob es gleich einer deutlichern oder ausdrücklichern Vollmacht / als hierinnen enthalten ist / nöthig zu seyn scheinen möchte. Wir versprechen über diß bey Unsern Käyserl. und Königl. Worten / und im Namen des Reichs / daß Wir alles dasjenige / was durch vorbenannte Unsere Extraordinaire Gesandten und Gevollmächtigte entweder ihrer drey insgesamt / oder ihrer zwey / wenn der dritte abwesend / oder anderer gestalt verhindert würde / oder auch ihrer einem / da die übrige zwey abwesend oder verhindert seyn / gehandelt / geschlossen / besiegelt / ausgehändiget und ausgewechselt worden / genehm / fest / steiff und unverbrüchlich halten wollen. Verbinden Uns auch in vorgedachtem Namen hierdurch gegenwärtig / Unsere Ratifications-Diplomata in gehöriger und solenner Form / und binnen der Zeit / wie verglichen werden wird / ausfertigen zu lassen. Zu Beglaubigung und Bestärckung dessen haben Wir gegenwärtiges mit Unserer Hand unterschrieben / und mit Unserm Käyserl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer Stadt Wien/ am sechs und zwantzigsten Tag des Monats Aprilis, im Jahr des HErrn / Tausend / siebenhundert und vierzehen / Unserer Reiche / des Römischen im dritten / des Hispanischen im eilfften / des Hungarischen und Böhmischen aber im vierten Jahre.

Carl.

Vt. Fried. Carl/ Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Petrus Josephus Dolberg.

Reichs-Gutachten, in sich haltend der Reichs-Stände Vollmacht zum Baadischen Frieden.

AUs der Römischen Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Fürst Maximilian Carls zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden / unterm 24. und 31. Martii, dann 9. Aprilis dieses Jahrs ertheilet / dictirt / und durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellten Käyserl. Commissions-Decrets und ihren Beylagen hat man aus deren Inhalt nebst dem Hergang der den 6. passato zu Rastadt unterzeichneten/ und vor Ihro Käyserl. Majest. vorläufftig ratificirten Friedens-Handlung / unter andern hauptsächlich vernommen / welchergestalten erst allerhöchst-gemeldte Ihro Käyserl. Majest. von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs den ihnen freygestellten Entschluß allergnädigst zu vernehmen verlangen / ob allerhöchst dieselben von Reichs wegen zu denen bevorstehenden

stehenden Haupt-Friedens-Tractaten die Vollmacht zu geben / oder aber die bereits Anno 1709. vorgewesene enge Reichs-Deputation vorgehen lassen wolle / erwählet worden ? So ist einhellig in allen dreyen Reichs-Collegiis das Beste zu seyn dafür gehalten und geschlossen worden / Sr. Käyserl. Majest. nebst vorgängig erstattenden allerunterthänigsten Dancks für dero zu Erretung desselben jederzeit bezeigten Reichs-Väterlichen Vorsorge und recht Käyserl. Großmuth und Standhafftigkeit / als wordurch das werthe Vatterland bey seiner Consistens, Hoch- und Freyheit erhalten worden / allerunterthänigst zu bitten / und genugsam / wie hiemit geschiehet / zu bevollmächtigen / bey der nechst vorseyenden solennen Friedens-Handlung auff die zu Rastadt den 6. Martii jüngsthin zwischen dero selben und der Cron Franckreich vergliche ne Conditionen den Frieden auch von wegen und im Namen des gesamten Reichs zu tractiren und zu schliessen / auch sonsten alle dasjenige zu thun und zu beobachten / was zu des gesamten Röm. Reichs Wohlfahrt und eines jeden Standes ins besondere Consolation und Sicherheit noch ferner zu erhalten möglich seyn wird. Gestalten dann zu mehr allerhöchst-gemeldt- Ihro Käyserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs das beständige allerunterthänigste Vertrauen setzen / daß dieselbe Ihres allerhöchsten Orts nichts werden erwinden lassen. Womit höchstgedacht Käyserl. Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten / Fürsten und Stände anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte sich bestens Fleisses und gezimend empfehlen. Signatum Augspurg / den 4. Maji 1714.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

(L.S.)

P. S.

AUch haben sich die Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs bey dem III. Articul des Rastadtischen Friedens-Tractats die suchende Erläuterung und sonsten aus den Religions- und Westphälischen Frieden auch andern Reichs-Handlungen und Actis publicis habendes Recht / auch eines jeden Stande des Reichs Befügniß und Nothdurfft vorbehalten / welches die Catholische Churfürsten / Fürsten und Stände in so weit angenommen / als es denen / nach dem Westphälischen Frieden errichteten Friedens-Tractaten und der Catholischen dabey habenden Rechten und Befügnissen / wodurch jedoch die Augspurgische Confessions-Verwandte denen Catholischen nichts eingestanden / diese aber hierdurch sich auch nichts begeben / sondern obigen Vorbehalt nochmahlen anhero wiederholet haben wollen. Allermassen auch Ihro Käyserl. Majest. in Eingangs erwehnten dero Commissions Decret vom 24. Martii zu erkennen geben / wie es dero selben unmöglich gewesen / bey der Rastadter Friedens-Handlung nach der sonstigen Erforderniß und der dabey von Anfang gehabten Absicht sich ordentlich mit dem gesamten Reich zu vernehmen. In dem II. separaten Articul aber dieses Tractats expresse bedungen / wollen die gegenwärtige Umbstände Ihro Käyserl. Majestät nicht die Zeit gegönnet / Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs über die Friedens-Conditiones zu consuliren / und deren Consens darüber einzuholen / solle es nicht als ein Exempel angeführet / noch zur Consequenz gezogen werden / oder jemanden / wer der auch seye / praejudicirlich seyn solte. So sey man an Seiten des Reichs vollkommen versichert / und überzeuget / daß Se Käyserl. Majest. demselben bey diesem gantzen Verlauff den geringsten Nachtheil zuzufügen nicht im Sinn gehabt / wie bey diesem wichtigen Werck von Käyserlicher Majest. gebrauchte Vorsicht / auch gethane Erklärung und Versicherung demselben zu sonderbahrer Consolation gereichet / und auff sothanes Käyserl. alle gnädigstes Wort sich verlassen / hiemit / daß ex forma Reipubl. Westph. und andern Reichs Grund-Gesetzen denen Ständen des Reichs bey Friedens-Handlung zustehende Jus suffragii auff alle künfftige Fälle ex abundanti mit gezimender allerunterthänigsten Submission verwahret haben wolle. Sonsten wären Ihro Käyserl. Majest. auch (wie hiemit geschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / zu vermitteln / daß wider den Rastadter Friedens-Tractat keine Contributiones und andere Kriegs-Forderungen eingetrieben / das von denen Reichs-Unterthanen aber Empfangene wieder erstattet werden möge. Und solle dieses Post Scriptum alles seines Inhalts nicht anders geachtet werden / als wenn es von Wort zu Wort dem Reichs-Gutachten vom heutigen dato einverleibet wäre. Uber die übrige in obgedachtem Käyserl. Commissions-Decret vom 24. Martii enthaltene Puncta würde Käyserl. Majest. nächstens das fernere Reichs-Gutachten erstattet werden. Womit höchstgedachter Käyserl. Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten / Fürsten und Stände anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte sich bestens Fleisses und gezimend empfehlen. Signatum Augspurg / den 4. Maji 1714.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

(L.S.)

I.

Frantzösische Vollmacht.

Ludwig von GOttes Gnaden König von Franckreich und von Navarra: Allen denen / welche diese gegenwärtige Schrifft sehen / Gnade:

GLeichwie Wir alles aus Unsern Kräfften beyzutragen / das Werck einen allgemeinen Frieden zu enden / Unsern und Unsers sehr werthen und sehr geliebten Bruders des Römischen Käysers / und des Reichs seinen Nutzen zu prüfen / die Mittel / um die Vergiessung des Christen-Bluts auffzuhalten / und die Verwüstung so vieler Provintzen zu verhüten / auffs baldigste auffrichtig begehren / indeme Wir ein vollkommen Vertrauen in die Geschicklichkeit / Erfahrenheit / Eyfer und Treue zu Unserm Dienst / in Unsern vielwerthen und sehr geliebten Vetter den Hertzog von Villars, Pair und Marchal von Franckreich / General Unserer Armeen in Teutschland / Ritter Unserer Orden / Stadthalter und Unser General-Lieutenant in Unsern Landen und Graffschafften von Provence, um dieser Ursachen / und anderer guter Considerationen wegen / so Uns darzu bewogen / gesetzet haben / anvertrauet / geordnet / und versendet / verordnen / befehlen und senden Kraffe dieser gegenwärtigen mit Unserer Hand unterzeichneten / besagten Unsern Vettern den Hertzog von Villars, und haben ihm ertheilet / und ertheilen ihm Vollmacht / Commission und besondern Befehl / in Qualität Unsers ausserordentlichen Abgesandtens und Unsers Bevollmächtigten zu conferiren / negociren / tractiren / mit den ausserordentlichen Abgesandten und Bevollmächtigten / die mit guten Vollmachten von Seiten gedacht Unsers Bruders und der Fürsten und Ständen deß Reichs versehen / zu errichten / zu schliessen und solche Tractaten / Articul und Vergleiche zu unterzeichnen / welche ernandt Unser Vetter der Hertzog von Villars gut zu seyn / halten wird / dergestalten / daß er alles das / was er wegen des Friedens abhandlen wird / mit eben der Authorität / wie Wir es thun würden / und thun könnten / wenn Wir selbsten dabey in Persohn zugegen / und auch noch eine Sache / so einen weit besondern Befehl / der in gedachten gegenwärtigen nicht enthalten / vonnöthen wäre. Mit Versicherung Unserer Treue und Königl. Parole, daß Wir alles das / was Unser besagter Vetter der Hertzog von Villars, errichtet / versprochen in Unserm Nahmen und Kraffte gegenwärtiger Vollmacht unterzeichnet haben wird / Uns gefallen lassen / steiff und vest halten wollen / ohne dargegen zu handlen / noch gestatten / daß darwieder gehandelt werde / um einiger Ursache oder einigen Vorwands willen / wie der auch seyn mag / imgleichen auch Unsere Ratification in güter Form / darmit sie in der darzu bestimmten Zeit werde können ausgewechselt werden / ausfertigen zu lassen / dann dieses ist Unser Wille: Wessen zu Urkund Wir Unser Insiegel an diese gegenwärtige anhangen lassen: Geschehen zu Marly den vier und zwantzigsten Augusti, im Heil. Jahr Tausend Sieben hundert dreyzehen / und Unserer Regierung im ein und siebenzigsten.

War unterzeichnet
Ludvvig.

und weiter unten auff dem Umschlag
auff Königl. Befehl
Colbert.

II.

Frantzösische Vollmacht zum Baadischen Frieden.

LUdwig von GOttes Gnaden / König in Franckreich und Navarra / entbieten allen denen / die gegenwärtigen Brief sehen werden / Un'ern Gruß. Nachdem der Friede zwischen Uns und Unserm freundlich-geliebtesten Bruder / dem Römischen Käyser und dem Reich / glücklich geschlossen und die Tractaten zu Rastatt am 6. des abgewichenen Monats Martii in Unserm Nahmen von Unserm lieben Vetter / dem Hertzog von Villars, Pair und Marschall von Franckreich / General Unserer Armeen in Teutschland / Ritter Unserer Orden / Gouverneur und Unserm Lieutenant-General in Unserer Land- und Graffschafft Provence, und im Nahmen Seiner Käyserl. Majest. von dem Printzen Eugenio von Savoyen / unterzeichnet worden / mithin Wir auff Unserer Seiten alle Articul desselben Tractats gerne erfüllen wollen / auch dasselbe alsobald zu vollziehen wünschen / was noch übrig ist mit denen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zu ordnen; So setzen Wir Unser Vertrauen gäntzlich auff die Geschicklichkeit / Erfahrung / Eifer und Treue vor Unsern Dienst / des gedachten Unsern Vetters des Marschalls de Villars, und erkennen dieselbe Qualitäten Unsers lieben und werthen Herrn Grafen du Luc, Commendeur Unsers Kriegs-Ordens von St. Ludwig / Unsers Lieutenants in Unserer gemeldten Land- und Graffschafft Provence, und Unser Abgesandter bey denen Schweitzerischen Cantons / und Unsers lieben und getreuen Herrn Barbery de Saint Contest, Unsers Raths / ordentlichen Suppliquen-Meisters Unsers Hofs / Intendanten der Justiz und Finantzien in den Bischoffthümern Metz / Toul und Verdun. Um dieser Ursach und andern guten Betrachtungen willen / so Uns dazu bewegen / haben Wir committiret / geordnet und

deputiret/ und durch dieses gegenwärtige von Uns eigenhändig Unterschriebene/ committiren/ ordnen und deputiren Wir Unsern gedachten Vetter/ Marschall Hertzogen von Villars, und die gemeldte Herren Grafen du Luc und de Saint Contest, denenselben haben Wir gegeben / und geben ihnen auch hiemit vollkommene Gewalt / Commission und ausdrücklichen Befehl/ in Qualität als Unsere Extraordinaire Gesandten und Gevollmächtigte zu conferiren/ zu handeln und zu tractiren in der Stadt Baaden im Ergau mit denen Extraordinair Gesandten und Gevollmächtigten Unsers gedachten geliebtesten Bruders und der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / wann sie mit gnugsamer Vollmacht versehen seyn werden / zu schliessen / zu beschliessen und zu unterzeichnen dieselbe Tractaten / Articul und Vergleiche / welche besagte Unsere Gevollmächtigte vor gut befinden werden / und wollen / daß im Fall einer von ihnen wegen Kranckheit/ oder wegen einer andern rechtmässigen Ursach abwesend seyn würde / die beyden andern eben die Vollmacht zu conferiren / zu handeln / zu tractiren / zu schliessen / zu beschliessen und zu unterzeichnen diejenige Tractaten/ Articul und Verträge / welche dem Uns vorgesetzten Frieden zum besten gereichen werden / und einer in Abwesenheit der zwey andern / so wegen Kranckheit oder einer andern rechtmässigen Ursach abgehalten würden/ eben die Vollmacht haben solle / daß sie alle drey zusammen dergestalt alles abhandeln mögen/ was das Reich concerniret/ mit eben derselben Authorität / als Wir thäten/ oder thun könten/ wenn Wir persönlich zugegen wären / wenn es auch gleich eine ausdrücklichere Vollmacht / als hierinnen enthalten ist/ erfordern solte. Geloben hierauff bey Unserm Königlichen Wort und Glauben / dasjenige/ was die gemeldete Herren/ Marschall Hertzog von Villars, Graf du Luc und de Saint Contest, entweder insgesamt/ oder zwey von ihnen / oder auch nur einer in denen erstbemerckten Fällen der Abwesenheit oder Kranckheit/ versprechen / zusagen / und unterzeichnen werden/ krafft dieser gegenwärtigen Vollmacht/ steiff/ fest und unverbrüchlich zu halten/ und der Execution alsobald zu übergeben/ ohne jemahls dawieder zu handeln / oder zu zulassen/ daß dawider gehandelt werde / aus was Ursach oder unter was Prætext es immer seyn könne/ wie Wir dann auch darüber Unsere Ratifications-Urkunden in gehöriger Form ausfertigen / und binnen der von ihnen verglichenen Zeit auswechseln lassen werden. Dann hieran geschiehet Unser Wille. Urkundlich haben Wir Unser Siegel hieran drucken lassen. Geben zu Marly den fünffzehenden Tag Aprils im Jahr der Gnaden/ tausend sieben hundert und vierzehen / und Unserer Regierung im ein und siebentzigsten Jahr.

Ludwig.

Colbert.

Käyserliche Ratification.

WIr Carl der VI. von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ allezeit Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ Castilien / Arragonien / Leon / beyder Sicilien / Jerusalem/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarra/ Granata / Toledo / Valencia / Gallecia/ Majorca/ Sevillien/ Sardinien / Cordoba/ Corsica/ Murcia / Jaen/ Algarbien / Algezier/ Gibraltar / der Canarischen Insuln und Indien / des festen Landes und Oceanischen Meers / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband/ Mayland/ Steyer/ Cärnthen/ Crain/ Limburg/ Lützenburg/ Geldern / Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Athen und Neopatrien / Fürst in Schwaben/ Catalonien und Asturien/ Marggraf des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau / Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Habspurg/ Flandern/ Tyrol/ Pfird/ Kyburg/ Görtz/ und Artois/ Marquis von Oristhani, Graf von Goclan / Namur / Roussillon/ und Ceritanien / Herr der Wendischen Marck / zu Portenau/ Biscaya/ Molina/ Salin / Tripolis und Mecheln ꝛc. ꝛc.

Thun kund allen und jeden/ die gegenwärtigen Brief sehen / lesen oder hören lesen/ oder auff andere Weise von nachgeschriebenem Nachricht erlangen werden / daß nachdem den schweren Krieg zu stillen/ welcher sich von etlichen Jahren entsponnen / anfänglich zwar der Friede zwischen Uns und dem Heil. Römischen Reich an einem / und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Ludwig / Allerchristlichsten Könige in Franckreich am andern Theil/ zu Rastatt geschlossen / hernach aber ein solenner Congress zu Baaden im Ergau angestellet worden / es durch Göttliche Gnaden-Verleihung sich gefüget/ daß nach vielfältigen und mühsamen Tractaten / welche die von beyden Theilen darzu erwählte Extraordinaire Gesandte und Plenipotentiarien mit einander gepflogen / ein general Friedens-Instrument/ auff nachfolgende Art / Weise und Inhalt auffgerichtet worden: (darein wird das Friedens-Instrument samt beyderseitigen Vollmachten einverleibet) Wann nun dieses alles und jedes / durch Unsere obengemeldete Gesandten und Gevollmächtigte/ Krafft der ihnen ertheilten Vollmacht/ wie hier von Wort zu Wort eingerücket und beschrieben gelesen wird / geschehen / gehandelt und verglichen worden/ so billigen/ ratificiren/ und bestätigen Wir dieses alles und jedes auff vorhergehende reiffe und fleissige Betrachtung/ mit Unserer guten Wissenschafft / und erkennen es Krafft gegenwärtigen von nun an und inskünfftige vor richtig und kräfftig/ und versprechen zugleich bey unserm Käyserlichen und Königlichen Wort / für uns und unsere Nachfolger / und vor das Römische Reich/ (dessen Stände / welche zu Regenspurg durch ihre Deputirte versammlet sind / erwehntes Friedens-Instrument in allen und jeden Articuln Krafft eines geschehenen und zu unsern Händen übersendeten Conclusi vom 9. dieses Monats approbirt und genehm gehalten haben) daß Wir alle und jede obenbeschriebene Articul / und was in diesem gantzen Friedens-Vertrag begriffen/ fest/ stet und unverbrüchlich halten/ und vollstrecken / auch auff keinerley Art und Weise weder durch

Uns/

Uns / oder durch andere jemahls dawider handlen / oder zulassen wollen / daß durch andere darwider gehandelt werde / ohne Argelist und Gefährde. Zu Urkund und Beglaubigung dessen allen haben Wir Unser grösseres Käyserl. Insiegel diesem Diplomati, welches Wir eigenhändig unterschrieben / anhangen lassen. Gegeben in Unserer Köntgl. Residenz zu Preßburg / den fünffzehenden Tag des Monats Octobris, im Jahr tausend/siebenhundert und vierzehen/Unserer Reiche des Römischen im vierdten/des Hispanischen im zwölfften / des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im vierdten Jahr.

Carolus.

Vt. Friederich Carl/ Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Petrus Josephus **Dolberg.**

Reichs-Gutachten, in sich haltend die Ratification des Baadischen Friedens.

DEr Römischen Käyserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl / Fürsten zu Löwenstein-Wertheim / Hochfürstl. Gnaden / bleibet hiemit im Namen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs / gebührend unverhalten / wie daß man aus dem unterm 7. hujus communicirten Käyserl. Commissions-Decret und dessen beygelegten Friedens-Instrument mehrern Inhalts vernommen / was massen der Friede zwischen Ihrer Röm. Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich eines- und der Cron Franckreich andern Theils/zu Baaden im Ergau/den 7. jüngst verflossenen Monats Septembris, zufolge der Rastadter Friedens-Handlung und vom Heil. Röm. Reich ertheilten Gewalt / geschlossen und unterschrieben worden; Und wie diesemnach allerhöchst gedachte Se. Käyserl. Majest. von gegenwärtiger hiesiger Reichs-Versammlung ein unverweiltes Reichs-Gutachten/ der Friedens-Ratification halber/ allergnädigst erfordert/ und hierauff/ mittelst vorgegangenen ordentlichen Vortrag und Berathschlagung / die Sache und deren Umbständen Wichtigkeit nach / reiflich erwogen/ und dafür gehalten und geschlossen / daß oberwehnte zu Baaden im Ergau zwischen Ihrer Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich an einem und der Cron Franckreich am andern Theil den 7. lezten abgewichenen Monats Septembris geschlossene Friede / von Käyserl. Majest. und Reichs wegen / zu ratificiren und zu bestätigen sey / wie man dann solchen in allen drey Reichs-Collegiis hiemit ratificiret und bestätiget / Käyserl. Majest. auch / nebst allerunterthänigster Danck-Erstattung für Dero hierinnen bezeigte und angewendete Reichs-Väterliche Vorsorge in schuldigst geziemenden Respect, von Reichs wegen / wie hiemit beschiehet / ersuchet / Sie allergnädigst geruhen möchten / mehrgedachten Frieden in Ihrer allerhöchsten und des Heil. Röm. Reichs Namen / in bestimmter Zeit zu ratificiren und zu bestätigen. Womit höchst besagten Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe / Botschaffteere und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg/ den 9. Octobr. 1714.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Frantzösische Ratification.

LUdwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarra / entbieten allen denen/ welche diesen gegenwärtigen Brieff sehen werden / Unsern Gruß. Gleichwie Unser lieber und werther Vetter Hertzog von Villars, Pair und Mareschal von Franckreich/ Fürst von Martigues, Vicomte von Melun / General Unserer Armeen in Teutschland / Ritter Unserer Orden / und des Güldenen Vliesses / Gouverneur und Unser Lieutenant-General Unserer Land- und Grafschafft Provence: Unser lieber Herr de Vintimille der Grafen von Marsilien / Graf du Luc, Marquis de la Marthe, Unser Lieutenant in Unserer benannten Land- und Grafschafft Provence, Commendeur Unsers Ritter-Ordens Sanct Ludwig/ Gouverneur de Porgnerolles, und Unser Gesandter bey denen Schweitzerischen Cantons; Wie auch Unser lieber getreuer Herr Barberie, Herr de S. Contest, Unser Rath/ ordinairer Suppliquen-Meister Unsers Hofs/ Intendant der Justiz, Policey / Finantzien / und Unserer Armeen in den dreyen Bischoffthümern Metz, Toll und Verdun/ als Unsere Extraordinaire Gesandten und Gevollmächtigte/ in Krafft ihrer Vollmacht / welche Wir ihnen ertheilet haben / den siebenden des gegenwärtigen Monats Septembris zu Baaden im Ergau / benebst Unserm lieben und werthen Vetter Printzen Eugenio von Savoyen / Ritter des Güldenen Vliesses / geheimbden Rath Unsers freundlich-geliebtesten Bruders des Römischen Käysers / Hof-Kriegsraths-Præsidenten / General-Lieutenanten und des Reichs Feld-Marschallen / dem Herrn Grafen von Goes / Unsers vorgemeldeten Bruders geheime Rath / Cämmerer und Gouverneur in

Cärnthen/ und den Herrn Grafen von Sellern und Aspang / Oesterreichischer Hof-Rath / als Extraordinaire Abgesandten und Gevollmächtigte unsers freundlich gekebtesten Bruders des Römischen Käysers/ welche gleichergestalt mit ihren Vollmachten versehen gewesen / sowohl in seinem als des Reichs Namen/ in Conformität des Reichs-Tags Concluſi vom 23. April jüngsthin/ den Friedens-Tractat und den absonderlichen Articul geschlossen / beschlossen und unterzeichnet haben/ des nachfolgenden Inhalts: (Hier wird das Friedens-Instrument nebst dem absonderlichen Articul eingerücket:) Also/ da Wir den vorgemeldten Friedens-Schluß und den besondern Articul mit allen und jeden Puncten und Articuln / die darinnen enthalten und erkläret sind / genehm halten/ so haben Wir sowohl für Uns/ als Unsere Erben / Nachfolger/ Reiche/ Landschafften/ Gebiethen / Herrschafften und Unterthanen solchen angenommen/ gebilliget/ ratificirt und bekräfftiget / und durch gegenwärtige eigenhändige Unterschrifft acceptiren/ billigen/ ratificiren und bekräfftigen/ und versprechen dieses sämtlich bey Unserm Königl. Wort und Glauben/ unter Verbindung und Verschreibung aller und jeder Unserer gegenwärtigen und zukünfftigen Güter/ unverbrüchlich zu halten/ und demselben niemahls weder directè noch indirectè auff einigerley Art und Weise/ wie es auch geschehen könne/ entgegen zu seyn/ noch darwider zu handeln. Zu Beglaubigung dessen haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben/ und Unser Königl. Insiegel beydrucken lassen. Geben zu Fontainebleau den 30. Septemb. im Jahr der Gnaden tausend siebenhundert und vierzehen / und Unserer Regierung im zwey und siebenzigsten Jahre.

Ludwig.

Colbert.

Register
Uber vorstehende Frieden-Schlüsse und Recesse.

A.

Abdanckung des Kriegs-Volcks der Reichs-Stände/ I. §. 2. pag. 2. der Schwedischen Trouppen / III. art. 16. p. 56. seq. der Käyserl. und Schwedischen Völcker / V. p. 89. 100. seqq.

Academie in Teutschland auffzurichten / der Cron Schweden zugelassen/ III. art. 10. p. 49.

Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg / III. art. 11. p. 51.

Albrechts Marggrafen zu Brandenburg Einschliessung in den Passauischen Vertrag/ I. §. 25. p. 5.

Alt Brisach bekomt der Käyser/ X. art. 4. 7. p. 144.

Amnestie zwischen denen im Krieg verwickelten Reichs-Ständen/ I. §. 23. p. 5. bey dem Oßnabrückischen Frieden/ III. art. 2. p. 33. insonderheit auff alle Stände und Reichs-Ritterschafft/ III. art. 3. p. 33. soll general seyn / III. art. 16. p. 58. IV. p. 76. seq. V. p. 91. in dem Münsterischen Frieden / IV. p. 65. derselben die Pfältzische Unterthanen sich zu erfreuen haben / IV. p. 67. im Nimwegischen Frieden/ VII. art. 2. p. 113. in dem Ryßwickischen Frieden / IX. art. 2. p. 128. in dem Baadischen Frieden / X. art. 2. p. 143. art. 23. p. 148.

Annus decretorius soll observirt werden / III. art. 5. num. 12. p. 42.

Appellation wegen Moderation der Reichs-Anlagen/ II. §. 125. p. 25. wie deßwegen der Procès zu formiren / §. 126.

Archive zu restituiren/ IV. p. 77. werden dem Hertzogen von Lothringen wieder zugestellt / IX. art. 37. p. 133.

Assessores der Augspurgischen Confession, von wem solche zu præsentiren/ III. art. 5. num. 20. p. 46.

Associirung der 5. Creyse/ II. §. 65. p. 18. derselben Convent, §. 66. ibid.

Augspurg behält das freye Religions-Exercitium, III. art. 5. p. 38. p. 42.

Augspurgisches Confessions-Exercitium in denen an Brandenburg abgetretenen Landen/ III. art. 11. p. 51. in dem Bischoffthum Cammin/ p. 52.

Augspurgische Confessions-Verwandte Stände in ihrer Religion nicht zu turbiren/ I. §. 8. p. 3. von Præsentation der Cammer-Gerichts-Assessoren nicht auszuschliessen / I. §. 12. p. 4 II. §. 104. 106. p. 23. sollen die denen Catholischen weggenommene Land und Güter restituiren / I. §. 20. p. 5. sollen bey ihrer Religion geschützet werden/ II. §. 15. p. 11. und die geistliche Jurisdiction unter sich exerciren / II. §. 20. p. 12. zu Oppenheim/ III. art. 4. p. 34. IV. p. 67. sollen gleiches Recht in Processen/ als die Catholische/ geniessen/ III. art. 4. p. 37. IV. p. 69. in hohen Stiffteren erwählt zu Bischöffen und Prälaten / werden vom Käyser investirt / III. art. 5. p. 40. deren Session auff dem Reichs-Tag/ ibid. sind in denen besitzenden geistlichen Gütern nicht zu turbiren/ III. art. 5. p. 41. behalten ihre Jura in denen Stiffteren/ ibid. Unterthanen unter Catholischer Herrschafft behalten ihr Exercitium Religionis, III. art. 5. n. 12 p. 43. doch ist ihnen erlaubt/ anderswohin zu ziehen/ ibid. in der Unter-Pfaltz / V. p. 92. seqq.

Augspurgischer Religions-Friede/ II. p. 8. III. art. 5. p. 38.

B.

Baadischer Friede/ X. p. 142. ist erst zu Rastadt entworffen/ procem. dessen Veranlassung / p. 143. Fundament/ art. 3. p. 144. Execution, art. 32. 33. p. 150. dem nichts widriges hindern soll / art. 35. p. 151. Ratification versprochen/ art. 37. p. 151. Unterzeichnung und Besigelung / art. 38. p. 151.

Bediente in geist- und weltlichen Ständen/III. art. 4. p. 37. IV. p. 69.
Biberach behält das freye Religions-Exercitium, III. art. 5. p. 38. & 42.
Bischoffs zu Speyer Ansprüche an geistliche Güter in der Unter-Pfaltz/ III. art. 4. p. 34. IV. p. 66.
Bischoffs zu Worms Ansprüche an geistliche Güter in der Unter-Pfaltz/ III. art. 4. p. 34. IV. p. 66. ihm wird alles wieder gegeben/ IX. art. 11. p. 130.
Bitsch wird demolirt/ IX. art. 30. p. 132. von Franckreich evacuirt/ X. art. 9. p. 145.
Bouillon, Hertzogthum/ behält der Hertzog desselben Namens/ VI. art. 18. p. 110.
Braunschweig und Goßlar haben Streit mit dem Hertzog von Braunschweig/ I. §. 29. p. 6. soll vor einer Käyserl. Commission ausgemacht werden/ I. §. 26. 27. p. 5.
Braunschweigische Junckern nicht zu turbiren Käyserl. Mandat/ I. §. 28. p. 5. Schulden erlassen/ III. art. 13. p. 54.
Braunschweig-Lüneburg stehet von etlichen Coadjutorien ab/ III. art. 13. p. 54.
Bremen/ Erz-Bischoffthum/ wird zu einem Hertzogthum gemacht/ und Schweden als ein Reichs-Lehen übergeben/ III. art. 10. p. 49.
Bremen/ die Stadt/ behält ihre alte Privilegien/ III. art. 10. p. 49.
Brißgau an Oesterreich restituirt/ IV. p. 74.
Burgundischer Craiß soll ein Reichs-Stand bleiben/ IV. p. 65.
Brysach an Franckreich übergeben/ IV. p. 73. tritt Franckreich an den Käyser ab/ IX. art. 20. p. 131.

C.

Cammer-Gerichts-Visitation und Verbesserung der Ordnung desselben/ I. §. 11. p. 4. II. §. 104. 107. seqq. p. 23. Personen sollen gleicher Zahl beyder Religionen seyn/ III. art. 5. n. 20. p. 45. deren Assessores, Ordnung/ und Proceß, ibid.
Cammer-Richter soll den Religions-Frieden beobachten/ II. §. 32. p. 13. ingleichem den Land-Frieden/ §. 96. p. 22. nur summarie, §. 98. p. 22.
Cammin/ Bischoffthum/ bekommt Chur-Brandenburg als ein Reichs-Lehen/ III. art. 11. p. 51. soll Schweden an Brandenburg abtretten/ ibid.
Capitularen beyderley Religionen bleiben nach der Form des 1624. Jahrs/ III. art. 5. p. 40.
Cassel zu befestigen erlaubet/ I. §. 3. p. 2.
Catholische Stände in ihrer Religion und Gütern nicht zu turbiren/ I. §. 9. p. 4. §. 16. p. 11. dörffen an die Protestirende wegen erlittenen Schadens keinen Anspruch machen/ I §. 21. p. 5. ihre Schäden verspricht der Käyser zu ersetzen/ ibid. deren Güter/ I. §. 21. p. 11. behalten ihre Stiffte/ so sie Anno 1624. besessen/ III. art. 5. p. 41. Bischöffe haben in Reichs-Städten wider die Augspurgische Confessions-Verwandte keine Jurisdiction, III. art. 5. n. 16. p. 44. Religion im Elsas und Sundgau zu erhalten IV. p. 73. Religion soll in dem gegenwärtigen Stand bleiben/ IX. art. 4. p. 129. X. art. 25. p. 149.
Catholischer Geistlichen/ so er zur Protestirenden Religion tritt/ verliehret sein Stifft und Beneficia, II. §. 18. p. 11.
Churfürst zu Bayern bekommt die vorige Chur-Würde/ III. art. 4. p. 33. IV. p. 66. wird wieder aus der Acht völlig restituirt/ X. art. 15. 16. p. 146. art. 17. p. 147. und ihm frey gelassen etwas von seinen Ländern zu vertauschen/ art. 18. p. 147.
Churfürst zu Brandenburg Cession an Schweden/ III. art. 10. p. 49. bekommt Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten-Collegio wegen Halberstadt/ art. 11. p. 50. wegen Minden/ ibid. wegen Cammin/ p. 51. derselbe wird mit in den Ryßwickischen Frieden geschlossen/ IX. art. 7. p. 129.
Churfürst zu Cölln bekommt Dinant wieder/ IX. art. 12. p. 130. wird völlig restituirt/ X. art. 15. 16. p. 146. art. 17. p. 147.
Churfürst zu Hannover wird von Franckreich davor erkennt/ X. art. 13. p. 146.
Churfürst zu Pfaltz wird wieder restituirt/ V. p. 87. ihm wird alles wieder eingeräumt/ X. art. 8. p. 129.
Churfürst zu Trier zu restituiren/ IV. p. 65.
Collmar kommt an Franckreich/ IV. p. 73.
Commenthureyen/ so dem St. Johannis Ritter-Orden zustehen/ tritt Schweden ab an Brandenburg/ III. art. 11. p. 52.
Commercien wieder aufzurichten/ III. art. 9. p. 48. IV. p. 72. IX. art. 52. p. 136. und Schiffahrt auff dem Rhein bleibet gemein/ IV. p. 74. wieder erlaubet/ VII. art. 6. p. 114. zwischen Lothringen und denen Gebiethen Metz/ Toul und Verdun/ IX. art. 40. p. 133. wieder eröffnet/ X. art. 34. p. 150.
Commissarien zur Execution des Oßnabrückischen Friedens zu ernennen/ III. art. 16. p. 56. des Münsterischen Friedens/ IV. p. 76. zur Execution zu bestellen/ V. p. 84. zu Abtrettung der Oerter nach ratificirtem Frieden zu verordnen/ VI. art. 27. p. 110.
Concordata zwischen Franckreich und Lothringen sollen gelten/ IX. art. 41. p. 133.
Contracte mit Gewalt oder Furcht erpreßt gelten nicht/ III. art. 4. p. 37. IV. p. 68.
Contributionen sollen auffhören/ III. art. 16. p. 57. IX. art. 51. p. 136. Resten sollen abgetragen werden/ VI. art. 30. p. 110. Abstattung/ IIX. art. 5. p. 124. in denen Niederlanden. X. art. 26 p. 148.
Controversien in Religions-Sachen verboten/ III. art. 5. n. 17. p. 44.
Creiß so er ungehorsam/ II. §. 100. seq. p. 22. Creisse werden redintegrirt/ III. art. 17. p. 59.
Creiß-Contingent, II. §. 88. p. 21. welcher Stand solches nicht einsendet/ soll exequirt werden/ § 97. p. 21. wie hoch zu bestellen/ §. 102. p. 22.
Creiß-Obersten in jedem Creiß zu wählen/ II. §. 56. 57. p. 17. desselben Amt/ §. 58. seqq. §. 71. p. 19. soll über den Land-Frieden halten/ §. 70. p. 19. sich keiner Superioritat gegen andere Stände heraus nehmen/ §. 73. p. 19. dessen Abdanckung/ §. 75. p. 19. dessen Verrichtung in Kriegs-Sachen/ §. 78. p. 20. welchem unter denen associirten 5. Creisen das Commando gebühret/ §. 79. p. 20. so er säumig/ wie mit ihm zu verfahren/ §. 99. p. 22.
Creiß-Stände können einen Creiß-Obersten seines Ames erlassen/ II. §. 74. p. 19.
Creiß-Völcker zu erhalten/ II. §. 85. 86. 89. seqq. p. 21.

D.

Designatio restituendorum, V. p. 92. 95. p. 103. der von Franckreich zu restituiren seyenden Oerter / IIX. p. 124. seq.

Dinckelspiel behält das freye Religions-Exercitium, III. art. 5. p. 39. 42.

Donauwerth / III. art. 5. p. 39.

Durchmarsch soll unschädlich seyn / III. art. 17. p. 59. IV. p. 78. durch das Lothringische denen Frantzosen verstattet / IX. art. 34. p. 133.

E.

Ebernburg / dessen Wercker geschleifft / IX. art. 27. p. 132.

Egeln / Amt / bekommt Chur-Brandenburg als ein Magdeburgisches Tafel-Gut / II. art. 11. p. 51.

Ehrenbreitstein / IV. p. 66.

Elsaß an Franckreich übergeben / IV. p. 73.

Elsaßische Reichs-Stände werden bey allen Freyheiten gelassen / IV. p. 74.

Elsaßzabern geschleifft / IV. p. 73.

Ensisheimische Cammer-Schulden / IV. p. 74. seq.

Ertz-Hertzog Ferdinand Carl von Oesterreich bekommt von Franckreich ein ansehnliches Recompens, IV. p. 74.

Evacuation der besetzten Oerter / V. p. 85. seq. deren Termine, ibid.

Execution wider die Land-Friedbrecher / II. §. 71. p. 19. des Friedens zu vollstrecken / V. p. 84. 87.

Executoren des Friedens nicht zu verhindern / sondern zu schützen / V. p. 84.

F.

Falckenstein / III. art. 4. pag 36. IV. p. 68.

Fortlouis behält Franckreich / IX. art. 24. p. 132. X. art. 5. 7. p. 144.

Franckenthal / V. p. 89. seq.

Franckreich soll alle Oerter wieder abtreten / IX. art. 4. p. 129. welche zu benennen sind / art. 5. ibid.

Franz Egon Bischoffs zu Straßburg Wiedereinsetzung / VI. art. 23. p. 109.

Frantzösische Völcker sollen aus denen Teutschen Provintzen nach Franckreich abmarschiren / IIX. art. 2. p. 123.

Freyburg VI. art. 3. p. 106. an Oesterreich restituirt / IV. p. 74. tritt der Käyser Franckreich ab / VI. art. 5. p. 107. freye Passage dahin / art. 6. 7. p. 107. Schulden der Stadt / art. 8. Brieffliche Uhrkunden derselben / art. 9. Freyheit auszuziehen / art. 10. einzulösen / dem Käyser erlaubet / art. 11. p. 107. Ubergebung / IIX. art. 6 p. 124. mit deren Zugehörden tritt Franckreich dem Käyser ab / IX. art. 19. p. 131. X. art. 5. 7. p. 144.

Friedbruch sträfflich ist der / so wider den Frieden handelt / III. art. 17. p. 59. IV. p. 78.

Friede zu publiciren / IV. p. 76. zwischen denen noch streitenden Partheyen zu verschaffen / VI. art. 26. p. 109. VII. art. 5. p. 114.

Friedens-Execution nichts zu hindern / IV. p. 77.

Fürsten von Fürstenberg werden in vorigen Stand gesetzet / VI. art. 23. p. 109.

G.

Geistliche Jurisdiction wider die Protestanten wird suspendirt / II. §. 20. p. 11. ist denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen beygelegt / III. art. 5. n. 16. p. 44. Stiffte beyder Religionen / III. art. 5. p. 39. Wahl und Postulation soll dem Herkommen und Privilegien nach verbleiben / ibid. seq. Stiffte dem Könige in Schweden abgetreten / p. 40. Güter und Stiffte / so die Augspurgische Confessions-Verwandte besitzen / bleiben ihnen / ibid. Gefälle / IX. art. 35. p. 133. Beneficia, art. 47. p. 135. Beneficia in denen Spanischen Niederlanden / X. art. 27. 29. p. 149.

Germersheim wird Pfaltz wieder eingeräumet / IX. art. 8. p. 129.

Grafen von Leiningen / III. art. 4. p. 34. IV. p. 67. von Solms / III. art. 4. p. 36. IV. p. 68. von Hanau / ibid. von Ysenburg / ibid. von Rasburg / ibid. von Oettingen / ibid. von Hohenlohe / ibid. von Löwenstein / ibid. von Erbach / ibid. von Brandenstein / ibid. in Wasaburg Prætension wegen des Osnabrückischen Friedens verglichen / III. art. 13. p. 52.

Gravamina des Teutschen Ordens und Hertzog Henrichs zu Braunschweig wider Landgraf Philipp zu Hessen werden ausgesetzt / I. §. 5. p. 3.

Gröningen / Closter / wird an Braunschweig restituirt / III. art. 13. p. 53.

Großmeistern Teutschen Ordens alles zu restituiren / IX. art. 11. p. 130.

Gülichische Lehen / III. art. 4. p. 34. IV. p. 67. Successions-Sache / III. art. 4. p. 38. IV. p. 69.

H.

Hagenau kommt an Franckreich / IV. p. 73.

Halberstadt / Bischoffthum / an Chur-Brandenburg zu einem Mañ Lehen übergeben / III. art. 11. p. 50. daran haben die Marggrafen zu Brandenburg die Mit-Belehnschafft / ibid.

Hammerstein / IV. p. 66.

Hanau ist alles wieder zu restituiren / IX. art. 15. p. 130.

Hansee-Städten die Handlungs-Freyheit confirmirt / III. art. 10. p. 50.

Heilbron / V. p. 89. seq.

Hertzogen von Braunschweig zu alternativen Successoren des Stiffts Osnabrück ernennet / III. art. 13. p. 53.

Hertzog von Croy behält die Herrschafft Vinstingen / III. art. 4. p. 36. IV. p. 68.

Hertzog von Hollstein bey seinem Fürstenthum zu schützen / VII. art. 7. p. 114.

Hertzog von Lothringen bekommt die Possession seiner Güter wieder / VI. art. 12. p. 107. IX. art. 28. p. 132. art. 31. 38. 39. 43. p. 133. doch daß die inzwischen von Franckreich darinnen gefällete Urtheil bey ihren Kräfften bleiben / VI. art. 21. p. 108. bekömt die Archiva und brieffliche Uhrkunden wieder / art. 22. p. 109. demselben bleibt sein Recht in salvo, IX. art. 42. p. 133.

Hertzogen von Savoyen verliehren Lehnschafften / IV. p. 75.

Hertzogin von Orleans Prætension an Pfaltz / IX. art. 8. p. 129. art. seq. p. 140.

Hessen soll des Osnabrückischen Friedens geniessen / III. art. 15. p. 54. ingleichem des Münstertischen / IV. p. 69.

Hessischer Forderungen Vergnügung / III. art. 15. p. 55.

p. 55. IV. p. 70. Vergleich mit Waldeck / III. §. 15. p. 56. IV. p. 71.
Hildesheimischer Religions-Vergleich / III. art. 5. n. 12. p. 42.
Hinter-Pommern behält Brandenburg samt dem Bischoffthum Cammin / III. art. 10. p. 48. dessen Restitution; V. p. 91.
Hirschfeld/ Abtey/ bekommt Hessen/ welches darüber die Lehen empfängt / III. art. 15. p. 54. IV. p. 70.
Hohen Geroltzeck/ III. art. 4. p. 35. IV. p. 68.
Homburg kommt an Nassau/ III. art. 4. p. 36. wird demolirt / IX. art. 30. p. 132. von Franckreich evacuirt/ X. art. 9. p. 145.
Hohnstein/ Grafschafft / als ein Halberstädtisches apert Lehen Chur-Brandenburg übergeben / III. art. 11. p. 50.

J.

Jus Diœcesanum bleibet gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände suspendirt/ und unter ihnen bey jeder Lands-Obrigkeit / III. art. 5. n. 16. p. 44.
Jus fœderum, III. art. 8. p. 47. IV. p. 71.
Jus primariarum precum, III. art. 5. p. 40.
Jus suffragii, III. art. 8. p. 47. IV. p. 71.

K.

Kauffbeuren behält das Simultaneum Religionis, III. art. 5. p. 42.
Kehl tritt Franckreich an den Käyser ab/ IX. art. 18. p. 131. X. art. 6. 7. p. 144.
Kevenhüller / III. art. 4. p. 37. IV. p. 68.
Käyser soll seine Trouppen aus dem Reich ziehen/ IIX. art. 1. p. 123.
Keysersberg/ IV. p. 73.
Kirchen-Jurisdiction zu Straßburg soll Franckreich nicht hindern/ IX. art. 17. p. 131.
Kitzingen/ III. art. 4. p. 35. IV. p. 67.
König von Groß-Brittannien/ als Mediateur, wird mit in den Nimwegischen Frieden eingeschlossen/ VI. art. 32. p. 110. VII. art. 11. p. 104.
König in Schweden/ als Mediateur, wird mit in den Ryßwickischen Frieden eingeschlossen/ IX. art. 55. p. 136.
König in Preussen behält seinen Theil von Geldern/ samt Zugehörungen/ X. art. 19. p. 147.
Königs in Franckreich Privat-Forderung hat Chur-Sachsen zu examiniren/ I. §. 16. p. 4.
Kriegsvolcks eigene Versammlung verbotten / II. §. 34. seq. p. 13. soll beym Durchmarsch ihre Päße zeigen/ II. §. 49. p. 16. in deren Ermangelung nicht passirt werden / §. 50. seq. ibid. und so es Schaden thät / derselbe ersetzet werden / §. 53. so umlauffe / nicht zu dulden/ §. 54. seq. p. 16.

L.

Landau wird an Franckreich überlassen / IV. p. 73. X. art. 14. p. 146.
Land-Friede verbessert / II. §. 12. p. 10. zu beobachten/ §. 33. p. 13. zu exequiren/ §. 84. p. 21.
Land-Friedbrecher ist der / so sein Recht mit Gewalt suche/ II. §. 36. p. 14.
Landsassen Catholischer Stände bleiben bey ihrem Exercitio der Augspurgischen Confession samme allem Rechte in Religions-Sachen / III. art. 5. n. 12. p. 42.
Landstreicher sind nicht zu dulden / II. §. 38. seqq. p. 14. Käyserlich Mandat derentwegen/ §. 43. p. 14. sind nicht in Kriegs-Dienste zu nehmen/ §. 52. p. 16.
Lauffenburg/ IV. p. 74.
Lehen-Erneuerung/ III. art. 4. p. 37. IV. p. 69.
Lehen-Leute und Unterthanen des Käysers / des Reichs und Franckreichs sind wieder in ihre Güter zu setzen/ VI. art. 24. p. 109.
Leiningen Recht an Saarwerden / III. art. 4. p. 36. IV. p. 68. ist alles wieder zu restituiren / IX. art. 15. p. 130.
Lindau/ III. art. 5. p. 41.
Longuy behält Franckreich / VI. art. 16. p. 108. IX. art. 33. p. 133.
Lothringische Sache/ IV. p. 65.

M.

Magdeburg / Ertz-Stiffts Anwartschafft bekommt Chur-Brandenburg / III. art. 11. p. 51. dessen Stände und Unterthanen eventuale Huldigung leisten / ibid. die Stadt behält ihre alte Privilegia, ibid.
Marggrafen zu Baaden Restitution, III. art. 4. p. 35. IV. p. 67. haben sich des Ryßwickischen Friedens zu erfreuen / IX. art. 14 p. 130. Christian Wilhelms zu Brandenburg Abfindung mit dem Closter Zinna/ III. art. 14. p. 54. IV. p. 67.
Marburgische-Successions-Sache zwischen Hessen verglichen/ III. art. 15. p. 55. IV. p. 71.
Mecklenburg wird wieder in seine Hertzogthume eingesetzet / III. art. 12. p. 52. bekommt zwey Commenthureyen / ibid.
Metland/ Hertzogthum/ behält der Käyser / X. art. 30. p. 149.
Metz / Bischoffthum / an Franckreich cedirt / IV. p. 72.
Minten/ Bischoffthum/ an Brandenburg abgetreten / III. art. 11. p. 50. die Stadt behält ihre Privilegia, ibid.
Ministerien Bestellung / II. §. 21. 22. p. 12.
Mobilien werden von der Restitution ausgeschlossen/ III. art. 4. p. 37. IV. p. 69.
Moderation der Matricul, II. §. 115. seqq. p. 24. wie solche zu reguliren/ §. 130. seqq. p. 26.
Mompelgard an die Hertzoge von Würtenberg/ wie aller Freyheit und zugehörigen Herrschafften wieder abgetreten / IX. art. 13. p. 130.
Monferratische Streitigkeit / IV. p. 75. Sache dem Hertzog von Savoyen zum besten bestätiget/ VI. art. 31. p. 110.
Montroyal wird geschleifft/ IX. art. 25. p. 132.
Moritz/ Churfürst zu Sachsen wohnet dem Passauischen Vertrag in Person bey/ I. p. 1.
Münster im Thal zu St. Gregorii, IV. p. 73.
Münsterischer Friedens-Schluß / IV. p. 63. pacificirende Theile/ p. 64. soll ewig dauren/ p. 65. und ratificirt werden/ p. 78. dargegen nichts widriges statt finden soll / ibid. dessen Unterschrifft und Unterzeichnung/ p. 79. 82.
Münzwesen/ II. §. 137. seq. p. 27.

N.

Nachgeordneter des Creyß-Obersten bestellt / II. §. 77. p. 20.
Nancy an Franckreich übergeben/ VI. art. 13. seqq. p. 107.

p.107.seq. wird von Franckreich dem Hertzogen von Lothringen wieder abgetretten / IX. art. 29. p.132.
Nassau-Stegen/ und Saarbrücken/ III. art.4. p.36. IV. p.68. ist alles wieder zu restituiren / IX. art. 15. p.130.
Neapolis das Königreich dem Käyser überlassen / X. art.30. p.149.
Neutralität in Italien zu halten/ X. art.31. p.150.
Nimwegischer Friede mit Franckreich/ VI. p.105. seqq. soll ewig währen/ art.1. p.106. dessen Fundament / art. 2. soll nebst dem mit Schweden getroffenen fest gehalten werden / art. 25. p.109. so bald er unterschrieben/ sollen alle Feindseligkeiten auffhören / art. 29. p. 110. dessen Extension, art.33. p.111. und Guarantie, art. 34. soll ratificirt werden / art. 35. dessen Unterschrifft und Besiegelung/ art.36. p.11.
Nimwegischer Friede mit Schweden / VII. p.112. seqq. soll ewig währen / art. 1. p. 113. Fundamente desselben / art. 3. Guarantie, art.8. p.114. dessen Extension, art.10. Ratification zu verschaffen/ art.11. Unterschrifft und Besiegelung / art. 12. p. 115.
Nimwegischer Friedens-Executions-Recess, IIX. p.123. dessen Veranlassung/ ibid. Unterschrifft und Besiegelung / art. 6. p. 124.
Nürnbergischer Executions-Recess mit Schweden/ V. p.83. soll ratificirt werden/ p. 92. dessen Unterschrifft und Besiegelung / ibid. mit Franckreich/ V. p. 102. dessen Ratification geschehen soll/ p.104. Unterschrifft und Besiegelung/ ibid.

O.

Obernheim/ IV. p. 73.
Ober-Pfaltz bekomme Bayern wieder / III. art. 4. p. 33. IV. p.66. doch bekommt Chur-Pfaltz die Anwartschafft darauf / III. art. 4. p.34.
Obrigkeit soll man sich nicht widersetzen / II. §. 37. p. 14.
Oerter / so wieder abzutretten/ IIX. art.4. p.124.
Oesterreichische Vasallen und Unterthanen / III. art.4. p.37. IV. p.69.
Ortnau an Oesterreich restituirt/ IV. p.74.
Oßnabrück soll bey beyden Religionen nach dem Anno Decretorio gelassen werden / III. art. 13. p. 53.
Oßnabrückis. Capitulation soll beständig observirt werden/ III. art.13. p.53. Restitution, V. p.91.
Oßnabrückischen Bischoffthums Abwechselung dem Hauß Braunschweig zugeeignet/ III. art.13. p.52.
Oßnabrückischer Frieden-Schluß/ III. p.31. dessen Veranlassung / p.32. Auffrichtung/ art. 1. p.33. soll ratificirt werden/ art.17. p.58. als ein Reichs-Constitution oder Grund-Gesetz gelten/ ibid. dargegen nichts widriges statt finden soll/ ibid. soll beständig dauren/ p. 59. wer darunter begriffen/ ibid. dessen Unterzeichnung und Besiegelung/ art. 17. p.59. 62.

P.

Passaulischer Vertrag / dessen Veranlassung und Unterhändler / I. p.1. soll von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen/ auch denen Assessoren des Reichs-Cammer-Gerichts fest gehalten werden/ §.10. p.3. solchen verspricht der Käyser fest zu halten / §. 30. p.6. und die Stände dabey zu schützen/ §.31. auch nicht zuzugeben / daß dieselbe dem zuwider beschweret werden/ §.32. wird von denen Unterhändlern ratificirt/ §.33. wie auch von denen übrigen Reichs-Ständen/ §.34. p.7. dessen Unterhändler werden ihrer Pflicht erlassen/ §. 35. Ausfertigung und Aushändigung/ §.36. p.7. wird confirmirt / III. art.5. p.38.
Pfaltz bekommt eine neue Chur/ III. art.4. p.33. IV. p.66.
Pfaltzgraf Otto Henrich bey Rhein wird in sein Fürstenthum Neuburg wieder eingesetzet/ §. 22. p.5.
Pfältzische Aemter an Maynz versetzt können wieder eingelöset werden / III. art. 4. p.34. IV. p.66.
Erb-Verträge/ ibid.
Pfandschafften des Reichs bey denen Besitzern zu lassen / III. art. 5. p.41. der Stände untereinander/ ibid.
Philipps Landgrafen zu Hessen Gefangenschafft/ I. p.1. dessen Capitulation und Entledigung / § 2. p. 2. Verantwortung wider die ergangene Urtheil zugelassen / § 3. p.3.
Philippsburg bekomme Speyer / doch unter Französischer Besatzung/ IV. p.73. wird dem Käyser abgetretten/ VI. art.3.4. p.106. IX. art.22. p.132.
Pignerol tritt der Käyser an Franckreich ab / IV. p.72.75. bekommt Savoyen/ IX. art.48 p.135.
Policey-Ordnung im Reich / II. §. 135. p.26.
Pommerischer Titul und Wappen/ wer solche führen soll / III. art. 10. p.48.
Prætensiones, so in salvo bleiben/ IX. art.49. p.135.
Primogenitur-Recht im Hauß Hessen confirmirt/ III. art.15. p.56. IV. p.71.
Privilegium de non appellando wird Schweden verliehen / III. art.10. p.49.
Processe, III. art 4. p.37. IV. p 68.
Puncten wegen Sachsen und Hessen werden ausgesetzt/ I. §.4. p.3.

Q.

Querfurt / Güterbock / Damm und Borck behält Chur-Sachsen/ III. art.11. p.51.

R.

Rastadtischer Friede soll gelten/ X. art.1. p.143.
Ratification des Nimwegischen Friedens / VII. p. 120. seqq. des Baadischen Friedens/ X. p.156. seqq.
Ravensburg behält das freye Religions-Exercitium, III. art.4. p.38. 42.
Reformations-Recht entstehet nicht bloß aus der Lehens-Qualität/ III. art.5. n.14. p.44. noch aus der hohen Gerichtbarkeit/ ibid. Vergleich wegen solchen Rechts zwischen denen Protestirenden / art.7. p.46.
Reformirte werden unter dem Religions-Frieden auch mit begriffen/ III. art.7. p.46. IV. p.69.
Reichs-Abschiede werden durch den Religions-Frieden nicht auffgehoben/ II. §. 28. p. 13.
Reichs-Deputation soll aus gleicher Zahl beyder Religionen bestehen/ III. art. 5. n. 18. p. 45.
Reichs-Hof-Rath soll aus Teutschen bestehen / I. §. 14. p.4. von beyder Religionen Assessoren gleich bestellet werden/ III. art. 5. n. 20. p.45. darinnen die Cammer-Gerichts-Ordnung gelten/ ibid. dessen

sen Visitation wird Chur-Maynz auffgetragen/ ibid.

Reichs-Hülffe zu leisten/ II. §. 80. p. 20. an Volck und Geschütz / §. 81. ist zur Friedens-Execution gestifftet / §. 82. nach der Reichs-Matricul einzurichten/ §. 83. ibid.

Reichs-Ritterschafft hat den Religions-Frieden zu genieſſen/ II. §. 26. p. 12. III. art. 4. p. 34. art. 5. p. 41. IV. p. 67.

Reichs-Städte werden bey ihren Freyheiten gelassen/ I. §. 20. p. 5. haben den Religions-Frieden zu genieſſen/ II. §. 27. p. 12.

Reichs-Stände/ so in die Acht erkläret/ werden wieder ausgesöhnet / I. §. 17. seq. p. 4. seq. und die Ausgetretene und dem Feind Dienende sollen sich zurück in Teutschland begeben/ §. 19. p. 5. haben sich des Religion-Friedens zu erfreuen / III. art. 5. n. 11. p. 42. Augspurgischer Confession haben das Jus reformandi in Religions-Sachen ibid. werden bey allen ihren Rechten und Privilegien geschützet/ art. 8. p. 47. IV. p. 71. sollen ihr Recht nicht mit Gewalt suchen / III. art. 17. p. 59. Reichs-Stände und Glieder sind wieder in das Ihre zu restituiren / IV. p. 65. werden in den Ryßwickischen Frieden eingeschlossen/ IX. art. 56. p. 136.

Reichstag zu Beylegung der Religions-Streitigkeit anzuordnen/ I. §. 7. p. 3. zu Ulm ausgeschrieben/ II. procem. p. 8. dessen Nothwendigkeit/ §. 1. ibid. nach Augspurg verlegt/ §. 2. ibid. dem der Käyser einiger Hinderniß halben nicht beywohnen kan/ §. 3. p. 9. und deßwegen den Römis. König ersucht/ §. 4. welcher darinnen willig/ §. 5. und persönlich erscheinet / §. 6. ibid. künfftig anzustellen/ und was darauff zu tractiren/ III. art. 8. p. 47. IV. p. 71.

Reinhards Grafen von Solms Erledigung / I. §. 24. p. 5.

Religionen/ welche im Röm. Reich nicht zu dulden/ II. §. 17. p. 11. ausser denen dreyen keine im Reich zu dulden / III. art. 7. p. 47. zur Religion ist niemand zu zwingen / II. art. 23. p. 12. Vereinigung/ §. 139. seq. p. 27.

Religions-Exercitium bleibet beständig / III. art. 5. p. 41. IV. p. 69.

Religions-Friede auff einem Reichstag zu stifften / I. §. 6. p. 3. ist höchstnöthig / II. §. 9. p. 10. wie er in eine Form zu bringen / §. 13. wird auffgerichtet/ §. 14. bestätiget/ §. 25. p. 12. solchen will der Käyser fest halten / §. 29. p. 13. dergleichen die Stände versprechen / §. 30. §. 143. seq. p. 28. dawider nichts zu handlen / §. 31. p. 13. dessen Unterschrifft und Besiegelung / p. 28. seq. wird confirmirt/ III. art. 5. p. 39.

Religions-Puncte der vornehmste/ II. §. 7. p. 9. wird zu Augspurg tractirt/ §. 8. p. 10. Religions-Sachen/ III. art. 5. n. 19. p. 45. leyden keine Vielheit der Stimmen / I. §. 11. p. 4. Wesen im Halberstädtischen verglichen/ III. art. 11. p. 50.

Renthen und Zehenden der Augspurgischen Confession Zugethanen in Catholischem Gebiet / & vice versa, III. art. 5. n. 15. p. 44. werden regulirt nach dem Religions-Frieden und dem Anno Decretorio, ibid.

Renunciation des Reichs auff die an Franckreich abgetretene Lande und Oerter/ IV. p. 73.

Restitution in geistlichen Sachen von Anno 1624. gerechnet/ III. art. 4. p. 38. der Lande und Oerter soll nach dem Frieden geschehen/ III. art. 16. p. 57. seq. deren Execution zu vollstrecken / IV. p. 76. soll nicht gehindert werden/ IV. p. 65. aller Lehen-Leute und Unterthanen / IV. p. 74. IX. art. 46. p. 134. X. art. 25. p. 148. ex capite Amnestiæ. V. p. 84. 87. der Oerter mit Franckreich an den Käyser mit samt deren zugehörigen Land/ IX. art. 21. p. 131. der vergliechenen Oerter zu bewerckstelligen/ X. art. 10. seqq. p. 145.

Rheinfelden wird an Oesterreich restituirt/ IV. p. 74.

Rheinfelß an Hessen übergeben / IX. art. 45. p. 134.

Rhein-Fluß bleibet gemein / IX. art. 18. p. 131. X. art. 6. p. 144.

Rhein-Grafen/ III. art. 4. p. 36. IV. p. 68.

Rheinstein / Grafschafft / behält der Graf von Dätenbach/ III. art. 11. p. 50.

Roßheim/ IV. p. 73.

Rügen / Fürstenthum / bekommt Schweden als ein Erb-Lehen vom Röm. Reich/ III. art. 10. p. 48.

Ryßwickischer Friedens-Schluß / IX. p. 127. seqq. dessen Veranlassung und Beförderung / procem. ibid. soll ewig währen/ art. 1. p. 128. dessen Fundament/ art. 3. p. 129. Execution, art. 50. p. 135. nichts widriges zugelassen seyn / art. 53. p. 136. Garantie, art. 54. Ratification soll geschehen/ art. 59. Unterschrifft und Besiegelung/ art. 60. p. 136.

S.

Saarlouis behält Franckreich / IX. art. 32. p. 133.

Salm/ Fürstenthum/ wird denen Fürsten wieder eingeräumet/ IX. art. 26. p. 132. Sardinien / das Königreich / dem Käyser überlassen / X. art. 30. p. 149.

Savoyen wird mit in den Ryßwickischen Frieden geschlossen/ IX. art. 48. p. 135.

Sayn/ III. art. 4. p. 36. IV. p. 68.

Schantzen am Rhein geschleifft / IX. art. 23. p. 132.

Schaumburg / Bückenburg / Saxenhagen und Stadthagen bekommt Hessen/ III. art. 15. p. 54. IV. p. 70.

Schiffahrt auff der Liß/ X. art. 22. p. 148.

Schlesischer Fürsten Augspurgischer Confession freyes Religions-Exercitium, III. art. 5. n. 13. p. 43. Fürstenthümer/ so der Königl. Böhmischen Cammer gehören/ Grafen/ Herren und Unterthanen Religions-Exercitium, ibid.

Schleistadt bekommt Franckreich/ IV. p. 73.

Schwedens Anwartschafft und Mit-Belehnschafft auff Hinter-Pommern und Bischoffthum Cammin / III. art. 10. p 48. Introduction in das Fürstl. Reichs-Collegium, sammt Verleyhung Sitz und Stimme auff denen Reichs- und Creiß-Tägen/ III. art. 10. p. 49. Forum Competens im Teutschen Reich / ibid. Belehnung mit seinen Reichs-Lehen und Abstattung des Lehen-Eyds/ ibid. p. 50. Abfindung von dem Reich mit 5. Millionen / art. 16. p. 57. V. p. 85. seq. deren Austheilung/ p. 97. seq.

Schweitzerische Eydgenossen Freyheit bestätiget/ III. art. 6. p. 46. IV. p. 71. Cantons haben sich des Ryßwickischen Friedens zu erfreuen/ IX. 56. seq. p. 136.

Schwerin und Ratzeburg/ Bischoffthum / bekommt Mecklenburg wegen Wißmar/ III. art. 12. p. 52.

Schulden/ III. art.4. p.37. IV. p.68. Wesen zu reguliren/ III. art.8. p.47. IV. p.72.
Seckingen / IV. p.74.
Spantsche Niederlande bekommt der Käyser / X. art. 19. p. 147. sollen die General-Staaten den den Käyser abtreten/ art.20. seq. art. 24. p.148. die Unterthanen und Inwohner behalten ihre Privilegia, art. 28. p. 149. ihnen wird binnen einem Jahr freyer Abzug verstattet / art. 24. p. 148.
Stifft und Clöster/ so eingezogen/ bleiben in gegenwärtigem Stand / II. §.19. p. 11.
Stralsund behält ihre Privilegien/ III. art.10. p.50.
Strassen rein zu halten/ II. §.87. p. 21.
Straßburg wird an Franckreich abgetretten / IX. art 16 p.130. doch daß denen Inwohnern binnen einem Jahr frey stehe/ anderswohin zu ziehen/ art.. 17. p.131. in das Bischeffthum wird der Cardinal von Fürstenberg eingesetzt / art. 44. p. 134. Straßburgischen Capituls Verfahren wider den Bischoff daselbst beygelegt / VI. art. 25. p. 109.
Suntgau an Franckreich übergeben / IV. p.73.

T.

Teutscher Nation Freyheiten zuwider / eingerissene Beschwerden/ I. §.13. p.4. sind auff dem Reichs-Tag abzuthun/ §.14. seq. ibid.
Titulatur wegen der an Brandenburg cedirten Lande/ III. art.11. p.51. so der Käyser führet / will Franckreich nicht agnosciren/ X. art. seq. p.151.
Toleranz beyder Religions-Verwandten/ III. art.5. n.12. p.43.
Tractat zu Cherasco confirmirt/ IV. p.75.
Trarbach bleibt in seinem Stand / IX. art. 25. p. 132.
Trier wird von Franckreich dem Churfürsten eingeraumt / IX. art.6. p.129.
Tull / Bischoffthum / vom Käyser an Franckreich cedirt/ IV. p.72. tritt Franckreich an Lothringen ab/ VI. art.17. seq. p.108. das Recht einem Bischoff daselbst zu nennen und zu præsentiren/ übergibt Franckreich dem Pabst/ art. 19. ibid. dessen von Franckreich vergebene Beneficia soll Lothringen nicht ändern/ art.20. ibid.

U.

Uehrden/ Bischoffthum/ zu einem Hertzogthum gemacht/ und als ein Reichs-Lehen Schweden übergeben/ III. art.10. p.49.
Veldenz an Pfaltz wieder gelassen / III. art. 4. p. 35. IX. art.10. p.130.
Verbindniß mit des andern Feinden verbotten/ VII. art.4. p. 114.
Verdun/ Bischeffthum/ an Franckreich cedirt/ IV. p.72. Hertzog von Lothringen als Bischoff desselben restituirt/ ibid.
Unter-Pfaltz bekommen die Pfaltzgrafen wieder/ III. art.4. p.34. IV. p.66.
Unterthanen / Veränderung ihrer Wohnung der Religion wegen/ II. §.24. p.12. wann sie austreten / wie mit ihnen zu verfahren / §.45. seqq. p. 15.
Vollmachten zum Osnabrückischen Frieden/ p. 60. seq. zum Münsterischen Frieden / p. 79. seqq. zum Nimwegischen Frieden / p. 115. seqq. zum Nimwegischen Friedens-Executions-Recess, p. 126. zum Ryßwickischen Frieden / p. 138. seqq. zum Rastadt- und Baadtschen Frieden / p. 152. seqq.
Vor-Pommern/ Hertzogthum/ bekommt Schweden als ein Erb-Lehen vom Römischen Reich/ III. art. 10. p.48.
Votum decisivum der Reichs-Stände auff Particular-Conventen/ III. art. 8. p 47. IV. p.72.
Urtheil/ III. art.4. p.37. IV. p.68. so Franckreich in den conquetirten Landen gefället / bleiben in ihrem Valor, IX. art.36. p.133.
Utrechtischer Friede soll gelten/ X. art.30. p.150.

W.

Walckenried/ Closter/ bleibt als ein Reichs-Lehen bey Braunschweig/ III. art.13. p.53.
Waldeck/ Grafen / III. art.4. p.35. IV. p.68.
Walshut / IV. p.74.
Weissenburg/ III. art.5. p.41. IV. p.73.
Wiedereinsetzung eines jeden in das Seinige/ IIX. art.3. p.124.
Wiltzburg/ III. art.4. p.35. IV. p.67.
Wingerschianische Forderungen/ III. art.12. p.52.
Wißmar gibt der Käyser an Schweden als ein Reichs-Lehen/ III. art.10. p.49.
Wöllene Tücher/ II. §.136. p.26.
Würtenbergischen Hertzogs Restitution etlicher Herrschafften / III. art.4. p.35. ingleichem der Mömpelgardischen Linie Restitution, ibid. IV. p. 67.

Z.

Zölle bleiben in vorigem Stand / III. art.9. p.48. IV. p.72. an Schweden überlassen / III. art.10. p. 50. an der Elbe/ III. art.12. p.52.
Zoll-Gerechtigkeit auff der Weser behalten die Grafen von Oldenburg/ III. art.9. p.48. IV. p.72.
Zugeordnete bey Creisen zu wehlen / II. §.76. p 19.
Zweybrücken/ Hertzogthum / wird an den König in Schweden/ als Pfaltzgrafen am Rhein wieder abgetretten / IX. art. 9. p. 129.

ENDE

CORPORIS ACTORUM ET GRAVAMINUM RELIGIONIS

Des

Heiligen Röm. Reichs,

In sich haltend

Alle nach dem Ryßwickischen und Badischen Friedens-Schluß vorgekommene und auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg angebrachte

Religions-Beschwerden

Derer

Evangelischen gegen die Catholische

Und dieser gegen jene

Drittes Volumen,

Darinnen der Sechste Theil derer

Religions-GRAVAMINUM

Nebst denen neuen

ADDITAMENTIS und Beylagen

befindlich.

Franckfurth und Leipzig/
In Matthäi Birckners seeligen Buchhandlung.

ANNO M DCC XXVII.

Schulden/ III. art. 4. p. 37. IV. p. 68. Wesen zu reguliren/ III. art. 8. p. 47. IV. p. 72.
Eckingen / IV. p. 74.
Spanische Niederlande bekommt der Käyser / X. art. 19. p. 147. sollen die General-Staaten an den Käyser abtreten/ art. 20. seq. art. 24. p. 148. die Unterthanen und Inwohner behalten ihre Privilegia, art. 28. p. 149. ihnen wird binnen einem Jahr freyer Abzug verstattet / art. 24. p. 148.
Stifft und Clöster/ so eingezogen/ bleiben in gegenwärtigem Stand / II. §. 19. p. 11.
Stralsund behält ihre Privilegien/ III. art. 10. p. 50.
Strassen rein zu halten/ II. §. 87. p. 21.
Straßburg wird an Franckreich abgetreten / IX. art 16 p. 130. doch daß denen Inwohnern binnen einem Jahr frey stehe/ anderswohin zu ziehen/ art. 17. p. 131. in das Bischoffthum wird der Cardinal von Fürstenberg eingesetzt / art. 44. p. 134. Straßburgischen Capituls Verfahren wider den Bischoff daselbst beygelegt / VI. art. 23. p. 109.
Sunegau an Franckreich übergeben / IV. p. 73.

T.

Teutscher Nation Freyheiten zuwider / eingerissene Beschwerden/ I. §. 13. p. 4. sind auff dem Reichs-Tag abzuthun/ §. 14. seq. ibid.
Titulatur wegen der an Brandenburg cedirten Lande/ III. art. 11. p. 51. so der Käyser führet / will Franckreich nicht agnosciren/ X. art. seq. p. 151.
Toleranz beyder Religions-Verwandten/ III. art. 5. n. 12. p. 43.
Tractat zu Cherasco confirmirt/ IV. p. 75.
Trarbach bleibt in seinem Stand / IX. art. 25. p. 132.
Trier wird von Franckreich dem Churfürsten eingeraumt / IX. art. 6. p. 129.
Tull / Bischoffthum / vom Käyser an Franckreich cedirt/ IV. p. 72. tritt Franckreich an Lothringen ab/ VI. art. 17. seq. p. 108. das Recht einem Bischoff daselbst zu nennen und zu præsentiren/ übergibt Franckreich dem Pabst/ art. 19. ibid. dessen von Franckreich vergebene Beneficia soll Lothringen nicht ändern/ art. 20. ibid.

U.

Vehrden/ Bischoffthum/ zu einem Hertzogthum gemacht/ und als ein Reichs-Lehen Schweden übergeben/ III. art. 10. p. 49.
Veldenz an Pfaltz wieder gelassen / III. art. 4. p. 35. IX. art. 10. p. 130.
Verbindniß mit des andern Feinden verbotten/ VII. art. 4. p. 114.
Verdun/ Bischoffthum/ an Franckreich cedirt/ IV. p. 72. Hertzog von Lothringen als Bischoff desselben restituirt/ ibid.
Unter-Pfaltz bekommen die Pfaltzgrafen wieder/ III. art. 4. p. 34. IV. p. 66.
Unterthanen / Veränderung ihrer Wohnung der Religion wegen/ II. §. 24. p. 12. wann sie austreten / wie mit ihnen zu verfahren / §. 45. seqq. p. 15.
Vollmachten zum Osnabrücklschen Frieden/ p. 60. seq. zum Münsterischen Frieden / p. 79. seqq. zum Nimwegischen Frieden / p. 115. seqq. zum Nimwegischen Friedens-Executions-Recess, p. 126. zum Ryßwickischen Frieden / p. 138. seqq. zum Rastadt- und Baadischen Frieden / p. 152. seqq.
Vor-Pommern/ Hertzogthum/ bekommt Schweden als ein Erb-Lehen vom Römischen Reich/ III. art. 10. p. 48.
Votum decisivum der Reichs-Stände auff Particular-Conventen/ III. art. 8. p 47. IV. p. 72.
Urtheil/ III. art. 4. p. 37. IV. p. 68. so Franckreich in den conquerirten Landen gefället / bleiben in ihrem Valor, IX. art. 36. p. 133.
Utrechtischer Friede soll gelten/ X. art. 30. p. 150.

W.

Walckenried/ Closter/ bleibt als ein Reichs-Lehen bey Braunschweig/ III. art. 13. p. 53.
Waldeck/ Grafen / III. art. 4. p. 35. IV. p. 68.
Walshut / IV. p. 74.
Weissenburg/ III. art. 5. p. 41. IV. p. 73.
Wiedereinsetzung eines jeden in das Seinige/ IX. art. 3. p. 124.
Wiltzburg/ III. art. 4. p. 35. IV. p. 67.
Wingerschianische Forderungen/ III. art. 12. p. 52.
Wißmar gibt der Käyser an Schweden als ein Reichs-Lehen/ III. art. 10. p. 49.
Wöllene Tücher/ II. §. 136. p. 26.
Würtenbergischen Hertzogs Restitution etlicher Herrschafften / III. art. 4. p. 35. ingleichem der Mömpelgardischen Linie Restitution, ibid. IV. p. 67.

Z.

Zölle bleiben in vorigem Stand / III. art. 9. p. 48. IV. p. 72. an Schweden überlassen / III. art. 10. p. 50. an der Elbe/ III. art. 12. p. 52.
Zoll-Gerechtigkeit auff der Weser behalten die Grafen von Oldenburg/ III. art. 9. p. 48. IV. p. 72.
Zugeordnete bey Creisen zu wehlen / II §. 76. p 19.
Zweybrücken/ Hertzogthum / wird an den König in Schweden/ als Pfaltzgrafen am Rhein wieder abgetreten / IX. art. 9. p. 129.

ENDE

CORPORIS ACTORUM ET GRAVAMINUM RELIGIONIS

Des

Heiligen Röm. Reichs,

In sich haltend

Alle nach dem Ryßwickischen und Badischen Friedens-Schluß vorgekommene und auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg angebrachte

Religions-Beschwerden

Derer

Evangelischen gegen die Catholische

Und dieser gegen jene

Drittes Volumen,

Darinnen der Sechste Theil derer

Religions-GRAVAMINUM

Nebst denen neuen

ADDITAMENTIS und Beylagen

befindlich.

Franckfurth und Leipzig/
In Matthäi Birckners seeligen Buchhandlung.

ANNO M DCC XXVII.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Johann Wilhelm,

Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Grafen in Thüringen / Marggrafen zu Meißen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / auch Sayn und Wittgenstein / Herrn zum Ravenstein.

Seinem gnädigst regierenden Landes-Fürsten und Herrn,

Widmet in Allerunterthänigkeit dieses Religions-Werck

Der dißmahlige Besitzer.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster regierender Landes-Fürst und Herr,

Euer Hochfürstl. Durchl. geruhen in Ungnaden nicht zu vermercken, daß nachdem als Dero unterthänigster Knecht die zwey erstere bereits ans Licht gekommene Theile der Religions-Gravaminum in devotestem Respect Deroselben zu dediciren, mir die Gnade ausgebetten, ich anjetzo gegenwärtige Continuation der sich täglich weiter hervor-thuenden Religions-Beschwerden, sowohl als was sonsten durch deren Veranlassung Stückweiß an das Liecht kommen, und wormit das Höchst-ansehnlichste Reichs-Convent bißhero so vielfältig occupirt worden, zu Dero Füssen gleichermassen unterthänigst niederlege, zumahlen meines unterthänigsten Erachtens der Posterität nicht wenig daran gelegen, daß dergleichen Scripta publica zu ihrer Nachricht

richt erhalten werden, absonderlich da leyder noch gar schlechte apparence vorhanden, daß in der Religion allerseits Partheyen in der Güte sich eines gemeinsamen Glaubens-Symboli vergleichen werden, wann der Grosse GOtt nicht ausserordentliche Mittel und Wege darzu erzeigen solte, mithin die Nachwelt in dergleichen Begebenheiten, und Religions-Beschwerungen zweifelsohne auch verfallen dörffte, da man sich dann auch desto leichter fassen kan, wann man solche mit denen vorigen vergleichet, und wie eines und anderes sich verlauffen, und angesehen worden, in Erwägung ziehet.

So begierig Ich nun, ohne eitelen Ruhm zu melden, jederzeit gewesen, dem Publico nach allem meinem Vermögen und Habseeligkeit zu dienen, so äusserst muß hierbey beklagen und beseufftzen, daß daran durch das noch immerfort währende importune Andringen einiger meiner Creditorum gehindert werde, als welche, nachdeme Ich durch den Reichs-kündigen und Erbarmungs-würdigen fatalen grossen Brand zu Franckfurth am Mayn in **einen Schaden von mehr als sechzigtausend Gulden gerathen** / wie solches in dieser Stadt allen Menschen leyder Gott erbarms bekandt, mithin Ich selbige mit baarem Geld nach meinen Obligationen zu befriedigen, wenigstens noch zur Zeit durch solchen Casum fortuitum, insperatum & vim divinam nichts destoweniger ohne alle Christliche Commiseration und Barmhertzigkeit ausser Stand gesetzet worden, zufahren, und auff die Verganthung meiner, GOtt sey Danck, noch considerablen Effecten, so doch mehrentheils in Büchern bestehen, antragen, da dann auch die kostbahrsten um ein geringes Geld hinweg gehen würden, und Ich nothwendig an bitteren Bettelstab gerathen müste, alldieweilen aber sothane meine Effecten zulänglich genug, daß ein jeglicher meiner Creditorum befriediget, und ich darbey doch im Stand erhalten werden könte, nach meiner Profession das gemeine Wesen zu befördern, folglich Mich und die Meinige auch ehrlich fortzubringen; So lebe zu **Eurer Hochfürstl. Durchl.** weltbekañten niemah-

len

len aber genugsam gepriesenen Clemenz, Milde und Beherzigung, der ungezweifelten unterthänigsten Zuversicht, es werde auff mein in Actis gethanes billigmässiges Offertum, vermög dessen Ich jedem Creditori so viel von meinen besten Büchern nach Richterlicher Æstimation zuschlagen will, als dessen Forderung beträgt, um damehr gnädigste Reflexion gemacht werden, je bekannter massen es ist, daß das Beneficium dationis in solutum in dergleichen calamitosen Fällen in der natürlichen Billigkeit sowohl als in denen gemeinen Rechten, sonderlich dem jüngsten Reichs-Abschied §. 172. und dann l. 16. & authent. hoc nisi c. de solut. ingleichem novell. 4. c. 3. sattsam gegründet ist, und die Reichs-Constitutiones mit allen dergleichen ex infortunio depauvrirten ein Einsehen haben, mithin zu diesem betrübten Beneficio gelassen zu werden, mich unterthänigst gewärtige, zumahlen, wann Euer Hochfürstl. Durchl. wie darum hiermit fußfälligst bitte, Dero gnädigsten hohen Landes-Fürstl. Patrocinii Dero unterthänigsten Knecht ferner zu würdigen, und deßhalb gemessene Verordnung zu thun, gnädigst geruhen wolten; Inmassen einem ohne sein Verschulden in Unglück gerathenen ehrlichen Mann in noch grösser Unglück zu stürtzen, und völlig den Garaus zu machen, die Regel des allgemeinen Gesetzes und die Christliche Billigkeit verbiethen, gleichwohlen aber meine rigoureuse Creditores mir armen kränklichen Mann zu Jena den letzten Hertzensstoß durch die vorhabende höchstschädliche Verganthung und Verschläuderung meiner kostbahren Bücher zu geben, und mich gantz undgar von Hauß, Hof, Haab und Gut, Nahrungen, und aller zeitlichen Glückseeligkeit zu verdringen suchen; Durch meine schwere Reisen, Mühe und grossen Vorschuß habe ich die schwere Werck des H. Kirchenlehrers Chrysostomi, Valentini grosse Material-Kammern, alle Lipenii Bibliothequen, Cange du Fresne Glossaria, die grossen Italiänis. und Französis. Dictionaria, Speners Opera Heraldica, Arnds Postillen mit und ohne Kupffer, und viele andere mehr in kostbaren Verlag an mich gebracht, durch offtmahlige Auflagen des Struvii, Schilteri, und andere nutzliche Bücher, so die Stu-

nen

direnden auff Universitäten benöthiget seyn, hab ich meinen grossen Fleiß sehen lassen, da mir nun zu Franckfurth eilff grosse Niederlagen, so mit Büchern von unten biß oben angefüllt gewesen, völlig verbrandt, ohne das Geringste hiervon zu retten, so soll nun dasjenige, was mir der Allerhöchste in Jena noch bewahret und übergelassen, mir über dreyssig tausend Thaler in Ankauff kosten, und in etlich 100. Lasten Bücher bestehet, auch so elendiglich durch eine Auction hingeschläudert werden, indeme darinnen ein Buch, so sonsten einen Gülden kostet, kaum vor einen Groschen loßgeschlagen wird, wie sich dann überhaupt meine Bücher, weilen sich darunter viele Catholische, Italiänische und Frantzösische auch andere befinden, so auff meinen continuirlichen Reisen zu employiren gewust, sich gar nicht in die Auction schicken, zu geschweigen, daß die schwere Gerichts-Kosten, bey einem solchen langen Auctions-Handel die gantze Losungen verschlingen, einfolglich meine Hrn. Creditores wenig oder gar nichts von dem gelöstem Geld bekommen dürfften, Ich aber dardurch ohnvermeydlich an Bettelstab und ins gröste Elend gestürtzet werden würde; Eurer Hochfürstl. Durchleucht ist mein äusserst-betrübter und Erbarmungs-würdiger Zustand aus meinen unterthänigsten Memorialien und Suppliquen zweifelsohn gnugsam bekandt worden, dahero auch billich Bedencken tragen sollen, desselben allhier in dieser Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst gewidmeten Zuschrifft abermahl Meldung zu thun, alleine da das Uberflüssige niemahlen schadet, und Ew. Hochfürstl. Durchl. mein Elend hierdurch nur wieder ins Gedächtnuß zu bringen suche, so hoffe meines Unterfangenen desto ehender gnädigste Vergebung, wie dann Ew. Hochfürstl. Durchl. ich ohne dem zu allem unterthänigstem Gehorsam und äusserster Danckbarkeit als ein treuer Unterthan dermassen verpflichtet bin, daß solche auch durch neue Gnade nicht vergrössert werden kan, es wird aber der Höchste GOtt diese Beförderung der Justiz und Beschützung für meinem bevorstehendem Total-Ruin,

wor-

wordurch grosse Fürsten und Herren die Göttliche Güte imitiren, in Zeit und Ewigkeit nicht unvergolten lassen, dessen mächtigen Schutz Ew. Hochfürstl. Durchl. und Dero gantzen Hochfürstl. Familie Ich treulich und mit hertzlichen Gebete empfehle, der ich in fußfälligem Respect und unterthänigster Devotion Lebenslang bin

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines Gnädigsten Regierenden Landes-Fürsten und Herrn

Franckfurth den 15. Martii 1727.

Unterthänigst-treugehorsamster
Andreas Friederich Böttichers,
Buchhändler in Jena.

Der

Sämtlichen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Im Heil. Röm. Reich

Neuer

RELIGIONS-GRAVAMINUM

Sechster Theil.

CAPITULO VI

REFLEXIONES

Summarische SPECIFICATION

Der hierinn enthaltenen

RELIGIONS-GRAVAMINUM.

Num. CXIX. Religions-Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang, so den Evangelischen, vormahls Freyherrl. Riedeselischen, nunmehr aber Hochfürstl. Fuldischen Dorffschafften, Haußwurtz, Rebsdorff und Neustall, von dem Hoch-Stifft Fulda zugefüget wird. pag. 1.

Num. CXX. Die von dem Hochstifft Würtzburg continuirende Vorenthaltung derer dem Hochfürstl. Hause Brandenburg-Onoltzbach gehöriger XI. unterschiedener Pfarren betreffend. 13

Num. CXXI. Informatio cum Petitione in Sachen Brandenburg-Onoltzbach contra Eichstätt, die Restitution der Pfarren Cronheim und Göllersreuth betreffend. 21

Num. CXXII. Informatio cum Petitione in Sachen Brandenburg-Onoltzbach contra Schwartzenberg, die Restitution aller in selbiger Grafschafft gelegenen Pfarren in statum 1. Jan. 1624. betreffend. 23

Num. CXXIII. Höchstbeschwehrliche Drangsalen, so der Evangelischen Gemeinde zu Martinstein an der Nohe olim von denen Herren von Schönborn, nunc von Ihro Durchleucht von Baaden-Baaden, zugefügt worden. 27

Num. CXXIV. Bericht, was es mit dem betruckten Evangelischen Kirchen-Zustand des Orts Rötelsee, und dem daselbst de facto öffentlichen introducirten Exercitio Simultaneo Religionis Romano-Catholicæ, auch denen daraus noch weiter erwachsenen unjustificirlichen Religions-Beeinträchtigungen für eine Beschaffenheit habe. 30

Num. CXXV. Neuerliches und gantz unbefugtes Unternehmen des Hochfürstl. Bambergischen Hof-Raths, Johann Thomas Knauers, in puncto des Capellen-Baues zu Seehoff. 49

Num. CXXVI. Facti Species und Gravamina, die Kayserliche freye Reichs-Stadt Kauffbeuren Evangelischen Theils und dasige Herren P. P. Jesuitas betreffend. 55

No. CXXVII. Kurtze Information, was es mit dem von der Maynsontheimischen Herrschafft, nemlich dem Hochstifft Würtzburg, und denen Herren Fuchsen von Bimbach und Dornheim, beträngten Evangelischen Kirchen-Wesen zu Alberhofen vor eine Bewandsahme habe. 77

No. CXXVIII. Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Maynstockheim, contra das Hochstifft Würtzburg, die von solchem wider ihre wohlhergebrachte Pfarr- und Kirchen-Gerechtsame seit Anno 1650. neuerlich und widerrechtlich unternommene Attentaten und Eingriffe betreffend. 79

Num. CXXIX. Kurtzer Bericht, die unter Fürstlich-Schwartzbergischer Herrschafft stehende höchst-disconsolirte Evangelische Gemeinde zu Dornheim betreffend. 83

Num. CXXX. Gründliche Information den dermahligen von dem Hochstifft Würtzburg bedrängten Zustand der Evangelischen Pfarr und Kirche zu Herboltzheim, und das daselbst widerrechtlich eingeschobene publicum exercitium simultaneum Religionis Romano-Catholicæ, auch die daher noch weiter entstandene gantz unbefugte Religions-Beeinträchtigungen betreffend. 86

Num. CXXXI. Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Neuses auff dem Berge / gegen das Hochstifft Würtzburg. 89

Num. CXXXII. Höchstbemüßigte Beschwehrde einer Evangelischen Gemeinde zu Gülchsheim in Francken, contra das Hochstifft Würtzburg. 94

No. CXXXIII. Kurtzer Bericht, was es mit dem von dem Hochstifft Würtzburg bedrängten Evangelischen Kirchen-Wesen zu Buchbronn, und dem daselbst de facto eingeführten Publico exercitio simultaneo Religionis Romano-Catholicæ für eine Beschaffenheit habe. 96

ADDITAMENTA

Der

Evangelisch-Lutherischen

und

Reformirten

RELIGIONS-GRAVAMINUM

Dritten Theils.

Franckfurt am Mayn,
Gedruckt und zu finden bey Anton Heinscheidt,
Anno 1721.

SYLVANIA
REPUBLICAN
EXTRA
DAILY

SPECIFICATION

Derer

hierinn enthaltenen

ADDITAMENTORUM.

Ad Num. III. Additamentum 5tum. Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen betreffend.

Ad Num. III. Additamentum 6tum. Die continuirende Bedruck- und Verfolgung betreffend, so die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen noch immer erdulten muß.

Ad Num. III. Additam. 7mum. Die Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler betreffend.

Ad Num. III. Additam. 8vum. Beantwortung einer abermahlig- im Druck heraus gegebenen Hochgräflich-Leyischen Schrifft, sub Tit. Gründliche Refutation des von Seiten der Augspurgischen Confession-Verwandten zu Glan-Münchweiler ohnlängst ad Num. III. in Druck gekommenen Additamenti 5ti &c.

Ad Num. III. Additam. 9num. Beantwortung der dritten Gräflich-Leyischen Schrifft, unter dem anmaßlichen Titul: Gründliche Widerlegung des von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Glan-Münchweiler fernerweit zum Vorschein gekommenen und in offentlichen Druck divulgirten Additam. 6ti. 7mi & 8vi. &c. welche der Evangelischen Gemeinde zu gedachtem Glan-Münchweiler am 11. April. 1722. durch den Gräflich-Leyischen Schultheissen, Johann Peter Lang, insinuiret worden.

Ad Num. III. Additam. 10mum. Die fortwährende Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler contra Leyen.

Ad Num. III. Addit. 11mum. Die zu Glan-Münchweiler auf Gräflich-Leyischer Seiten annoch continuirende fernere Religions-Bedrängnüsse gegen die Evangelische Gemeinde und derer Pfarrer Kruffren daselbst.

Ad Num. IV. Addit. 2dum. Continuation und umständlichere Erzehlung der Freymersheimischen Religions-Bedrängnüsse.

Ad Num. V. Addit. 4tum. Die noch nicht völlig erfolgte Abstellung der Religions-Beschwerden zu Badenheim betreffend.

Ad Num. VII. Addit. 3tium. Fernere Anzeig des Verlauffs der Sachen zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, und Herrn Grafen von Wolffstein, die Ebenriedische Kirch-Pfarr- und Schul-Güther, dann den vertriebenen und noch nicht restituirten Evangelischen Pfarrer betreffend.

Ad Num. VII. Addit. 4tum. Anzeig der Chur-Pfältzischer Seits noch nicht beschehenen Restitution ad Statum Pacis Badensis, des vertriebenen Evangelischen Pfarrers, und 1717. abgenommenen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther in dem Gräflich-Wolffsteinischen Dorff Ebenried, samt neuerlichen Prætension des Pfleg-Ames Hilpoltstein.

Ad Num. IX. Addit. 2dum. Nähere Nachricht von den Religions-Beschwerden der Evangelischen zu Bermersheim und Rüdelsheim in der Untern Pfaltz.

Ad Num. IX. Addit. 3tium. Unterthänigste Anzeige, was aus denen gedruckten Gravaminibus post Pacem Badensem gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit sich hervor gethan.

Ad Num. IX. Addit. 4tum. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz der Religions-Commission interm 28. Aprilis 1721. ertheilte Declaration.

Ad Num. IX. Addit. 5tum. Religions-Gravamina der Evangelisch-Reformirten sowohl in der Stadt als Ober-Amt Creutznach.

Ad Num. IX. Addit. 6tum. Gründliche Information von den continuirenden Drangsalen, so die Evangelisch-Reformirte zu Creutznach noch immer auszustehen haben.

Ad Num. XII. Additamentum 2dum. Das Kirchspiel Planig, samt Filialen und deren Pfarrer, Johann Jacob Rodrian, betreffend.

Ad Num. XII. Addit. 3tium. Die Wieder-Einsetzung des Pfarrer Rodrians in die Planiger Filialen, Bibelsheim und Ippelsheim betreffend.

Ad Num. XVII. Addit, 2dum. Das Dorff Ruchheim betreffend.

Ad Num. XVII. Addit. 3tium. Auff den Fuß des Baadischen Friedens abzustellende Gravamina zu Ruchheim.

Ad Num. XIX. Weiterer Verfolg des Zweybrückischen Hertzogthums Religions-Klagden, und was davon nach dem Fuß des Baadischen Friedens abgethan worden.

Ad Num. XX. Religions-Beschwerden in der hintern Grafschafft Sponheim über Baaden-Baaden.

Ad Num. XX. Addit. 2dum. Chur-Trierische und Baaden-Baadische Violentien in Ecclesiasticis in der hintern Grafschafft Sponheim, insonderheit zu Löxbeuren.

Ad Num. XXIII. Addit. 2dum. Das Kirchspiel Kirchen-Bollenbach im Rheingräflichen betreffend.

Ad Num. XXIII. Addit. 3tium. Fernerweitige Wild- und Rheingräfliche Religions-Gravamina über Chur-Pfaltz wegen des Orts Ufflhoven.

Ad Num. XXV. Addit. 7mum. Erläuterung über die erdichtete Religions-Gravamina des Catholischen Pastoris Pflügen zu Offenbach, Rheingräflichen Ambts Grumbach, nunmehrigen Prælaten zu Schönau.

Ad Num. XXV. Addit. 8vum. Des Reichs-Freyherrlichen Orths Heuchelheim Religions-Zustand wider das Bischöfflich-Wormsische ungegründete Vorgeben und unstatthaffte Religions-Gravamen betreffend.

Ad Num. XXV. Addit. 9num. Wahrhaffter Bericht von dem Religions-Zustand des Hunolsteinischen Orths Merxheim, wider das Bischöfflich-Wormsische unstatthaffte Vorgeben und vermeyntlich.s Religions-Gravamen.

Ad Num. XXV. Addit. 10mum. Die unter denen, vor einiger Zeit Bischöfflich-Wormsischer Seits in Druck heraus gegebenen vermeyntlichen Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes &c. befindliche falsche Vorgebungen wegen der Evangelischen Kirche zu Gawersheim.

Ad Num. XXV. Addit. 11mum. Verantwortung der Gemeinde zu Hillesheim, 5. Stunde von Maynz gelegen, gegen das Bischöfflich-Wormsische Vicariat.

Ad Num. XXV. Addit. 12mum. Der Evangelisch-Reformirten Gemeinden unter dem Hochstiffte Worms bedrängten Religions-Zustand betreffend.

Ad Num. XXV. Addit. 13tium. Status Religionis der Grafschafft Leiningen-Hardenburg. Gravaminibus Catholicorum entgegen gesetzt von dem Hochgräflich-Leiningischen Consistorio.

Ad Num. XXV. Addit. 14tium. Fernerweite Nachricht von dem bedrängten Religions-Zustand der Evangelischen unter dem Hochstiffte Worms, und zwar in specie deren zu Dirmstein und Laumersheim.

Ad Num. XXV. Addit. 15tium. Wahre und gewissenhaffte Widerlegung der von einigen Gerichts-Personen zu Laumersheim an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier, als Bischoffen zu Worms, abgelassenen, und hernach zu öffentlichem Druck gebrachten Klag-Schrifft.

Ad Num. XXVI. Addit. 2dum. Fernerer Verfolg der Religions-Beschwerden, welche die Evangelische Land-Stände und Unterthanen des Stiffts Hildesheim wider die Reichs-Gesetze, auch besondere Pacta und Leges fundamentales Diœceseos, insonderheit den Anno 1711. in Conformität der Friedens-Schlüsse, auch der Reichs- und Landes-Gesetze errichteten, in Collectione Gravaminum Religionis Num. XXVI. in fine befindlichen Religions-Recels, annoch neulichst erdulden müssen, folglich der Käyserl. allergnädigsten Verordnung vom 14. Novembris 1720. zu gebührender Folge alsofort abzustellen sind.

Ad Num. XXVII. Des Oßnabrückischen Dohm-Capituls und Römisch-Catholischer Clerisey daselbst continuirende Attentata und Renitenz betreffend.

Ad Num. XXIX. Addit. 6tum. Continuirende That-Handlungen und Feindseligkeiten des Hochstiffts Speyer wider die Käyserliche freye Reichsstadt Speyer.

Ad Num. XLIX. Addit. 5tum. Fernere Nachricht und Erzehlung der Baron-Yrsischen Widersetzlichkeiten und Ungebühren in puncto Restitutionis des Pfarrers und Gemeinde zu Ober- und Nieder-Gimbern.

Num. CXIX.

Religions-Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang, so den Evangelischen, vormahls Freyherrlich-Riedeselischen, nunmehr aber Hochfürstl. Fuldischen Dorffschafften, Haußwurtz/ Rebsdorff/ und Neustall/ von dem Hoch-Stifft Fulda zugefüget wird.

Verissima Facti Species.

Als zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Placido, Abbten des Stiffts Fulda, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, der Römischen Kayserin Ertz-Cantzlern, durch Germanien und Gallien Primate, Hochseel. Andenckens, und Dero Fürstlichen Stifft, so dann denen Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herren Riedesln, Freyherren zu Eysenbach und Erb-Marschallen zu Hessen, zu Beylegung des eine Zeitlang mit einander ratione der Pfandschafft Lauterbach und des Gerichtes Freyensteinau geführten schweren und kostbaren Processûs, als auch anderer obgeschwebten Differentien, unterm 30. Augusti 1684. ein gütlicher Vergleich getroffen, und selber sowohl von hochermeldter Hochfürstl. Gnaden selbsten, und dem damahligen Herrn Dechant, nachmahlen Fürsten und Abbten zu Fulda, Adalberto von Schleiffroß, nomine totius Capituli Fuldensis, als auch denen beyden Herren Johann und Georg Riedesln, Freyherren zu Eysenbach und Hermansburg, eigenhändig subscribiret worden, haben hocherwehnter Sr. Hochfürstl. Gnaden und Dero Stifft die Freyherren Riedesel unter andern folgende drey zum Gerichte Freyensteinau gehörig gewesene Dorffschafften, nahmentlich Haußwurtz, Rebsdorff und Neustall, zwarn mit aller Oberherrlich- und Gerechtigkeit, wie solche vorhin von denen Freyherren Riedesln besessen worden ist und werden können, eigenthum-frey- und ewiglich cediret, jedoch dabey denen Evangelischen Einwohnern in gedachten dreyen Dorffschafften das liberum Religionis Exercitium, welches sie von Zeit der Reformation an, absonderlich in dem Anno regulativo & Decretorio 1624. und von da biß Anno 1685. ruhig genossen und besessen haben, reserviret und vorbehalten, selbes ihnen auch his verbis: „ Es versprechen Ihro Hochfürstl. Gnaden Nahmens Dero Fürstl. Stiffts, daß die Unterthanen in Ecclesiasticis nach Verordnung des Instrumenti Pacis »Westphalicæ in alle wege tractiret, darwider nicht beschwert, sondern das Exercitium Religionis liberum seyn und verbleiben solle, nicht allein besage in Copia vidimata beygehenden Extractûs des Vergleichs sub Num. 1. accordiret, sondern auch in fine von beyden tranligirenden Theilen expresse Num. 2 stipuliret, **und bey Fürstlich- und Freyherrlichen Ehren/ wahren Worten/ Treu und Glauben, versichert/ gelobt und versprochen worden/ diesen Vergleich zu ewigen Zeiten fest/ unwiderrufflich und unverbrüchlich zu halten/ einander gehörig zu vertretten/ und das geringste nicht durch sich oder die Ihrige/** directè vel indirectè, **zu thun oder geschehen zu lassen/ so diesem Vergleich in einige Wege zuwider und zu Beschwerung eines oder andern Theils je gereichen möchte.**

Obwohlen man nun verhoffet gehabt, daß solchen hohen und theuren Promessen und Versicherungen nach die Evangelischen Einwohner in denen dreyen obbenannten Dorffschafften bey der freyen Verricht- und Ubung ihres hergebrachten Gottes-Dienstes würden gelassen, und darinn nicht gekräncket oder perturbiret werden, so hat man doch leider kurtz darauff, und zwarn kaum 4. Monath nach der am 15. (5.) Decembris 1684. beschehenen würcklichen Abtrettung dieser drey Dorffschafften, verspühren und sehen können, daß man Hochfürstlich-Fuldischer Seiten denen Evangelischen Unterthanen in denenselben das liberum Religionis Exercitium so, wie selbe es von Anfang der Reformation bis dahin besessen gehabt, fernerhin geruhig geniessen und exerciren zu lassen nicht gesinnet seye, worzu der Anfang von Johannes Möllern, Priestern zu Hossenfeld, gemachet worden ist, allermassen derselbe nach dem von Henrich Reinhard Kneusel, damahligen Freyherrlich-Riedeselischen Pfarrern zu Freyensteinau (an welchem Orte die Mutter-Kirche, die zu Haußwurtz aber eine Filial davon ist) eingeschickten Bericht am 19. (9.) April. 1685. nacher Haußwurtz gekommen, und nachdem er vorhero die dasige Kirche besehen gehabt, der Gemeinde durch den Fuldischen Unter-Schultheissen ansagen lassen, daß die Nachbarn zusammen kommen, und einen Vertrag anhören solten; Als nun einige Männer und Weiber erschienen, hat er selben einen Cantzley-Bescheid gezeiget, vorgelesen, und dabey ferner erzehlet, daß (1.) sie hinfüro die Neue Zeit feyren, (2.) auff Char-Freytag gar nicht läuten, (3.) die Kinder von ihme tauffen lassen. (4. Copulationen und Begräbnüssen ihme anzeigen, (5.) auff das bevorstehende Oster-Fest nacher Hessenfeld in die Catholische Kirche kommen, und (6.) der Lutherische Schulmeister die Evangelia und deren Außlegung nach der Neuen Zeit, und zwarn aus Catholischen Büchern, ablesen solte. Auff den folgenden Oster-Montag ist

gedachter Pfaff wieder in die Kirche mit Alten und Kindern gegangen, darinnen gebetene, das schwarze Tuch vom Altar und Tauffstein abgenommen, und dem Schulmeister nacher Hauß zu tragen gegeben; auch obiges nachmahlen repetiret, und an die Gemeinde begehret, daß sie Leuchter und Lichter aufm Altar, umb Meß dabey halten zu können!, anschaffen solten. Am 17. April. d. a. hat er gar mit Fahnen und Gesang eine Procession durchs Dorff gehalten, auch dem Schulmeister anbefohlen, dem Riedeselischen Pfarrer von Freyensteinau, wann er auff Oster-Dienstag st. v. dahin kommen würde den Gottes-Dienst zu halten, die Kirche nicht zu öffnen, wie auch würcklich geschehen. Als nun die Hoch-Freyherrliche Familie zu solchen contra clarissimum transactionis tenorem eingesetzten Neuerungen und Attentaten, obliegender Pflichten halber, nicht stillschweigen können, hat Selbe Ihren damahligen Rath und Sambt-Ambtmann, Laum Melchior, nacher Fulda am 3. Maji st. nov. abgesendet, durch selben die beschehene Eingriffe und Neuerungen mündlich vorstellen, und umb gnädigste Verordnung und Befehl, daß solcher besonders der weggenommene Kirchen-Schlüssel, Altar- und Tauffstein-Tücher restituiret, weniger nicht der Freyensteiner Pfarrer an Verrichtung des Gottes-Dienstes in der Filial-Kirche zu Haußwurtz nicht weiter gekräncket werden möchte, nachsuchen lassen, hat man selben mit diesen leeren Worten, daß weder Se. Hochfürstliche Gnaden etwas davon wüßten, oder dem Consistorio etwas hievon vorkommen, noch auch darzu Befehl gegeben worden wäre, und daß man darauff inquiriren lassen wolte, abgefertigt, weilen aber darauff gar keine Remedur und Inhibition erfolget, hat an Se. Hochfürstl. Gnaden der damahlige Herr Erb-Marschall und Obrister, Johann Riedesel, Freyherr zu Eysenbach S., unterm 16. (6.)

Num. 2. Maji d. a. ein unterthänigstes Schreiben sub Num. 2. abgehen lassen, und darinn nachgesuchet, Deroselben Geist- und Weltlichen Bedienten gnädigst anzubefehlen, daß der abgenommene Kirchen-Schlüssel, wie auch Altar-Tücher, ohne fernern Anstand restituiret, die Unterthanen bey ihrer Religions-Freyheit fürohin ohngekräncket gelassen, und deßfals dem uhralten Herkommen und Verordnung des Instrumenti Pacis (als worauff die Transaction in hoc puncto sich gründete, und hierinn klares Ziel und Maaß setzte) zuwider nichts neuerlich- und præjudicirliches vorgenommen werden möchte, ist

Num. 3. von Fürstlicher Regierung in Copia vidimata sub Num. 3. anliegendes Antwort-Schreiben unterm 18. Maji st. nov. dicti anni eingelauffen, und darinnen gemeldet worden, wie selbe von Ihro Hochfürstl. Gnaden Befehl erhalten hätten, **die eingeklagte Sache alles Fleisses zu untersuchen/ und darinn alsó zu verfahren/ damit vorerwehnter** Transactions-Recels **in alle Wege unverletzt verbleibe/** ist der Kirchen-Schlüssel zwarn endlich auff weiteres schrifftliches Nachsuchen und Sollicitiren, besage anliegender Copia-Schreibens an Fürstlich-Fuldische Regierung vom

Num. 4. 11. (21.) Maji sub Num. 4. wieder heraus gegeben, von mehrbesagtem Pfarrer am Sonntag Cantate in der Filial-Kirche geprediget, und das Heil. Abendmahl gehalten, darinnen aber gar vieles geändert befunden worden, immassen das Bäncklein umb den Altar, der Tritt und die Tafel auff demselben, desgleichen der Pult und das Knie-Bäncklein auff der Cantzel abgenommen und weggeschaffet, dahingegen ein Marien- und noch zwey andere Bilder auff den Altar gesetzt gewesen seynd. Es hat aber dieser günstige Sonnenblick und Freyheit nicht gar lange gewähret; sondern es ist das vorige Spiel von dem Meß-Priester zu Neuhoff und dem Ambts-Vogten daselbst wieder angefangen, und dem Freyensteiner Pfarrer bald gar die Kirche versperret, bald die Schlüssel dazu, ehe und bevor besagter Meß-Priester vorhero Meß darinn gehalten hat, herzugeben difficultiret, und ein Exercitium Religionis Simultaneum anfänglich in mehrbesagter Filial-Kirche prætendirt worden, und ob man

Num. 5. zwar in einem unterthänigsten Schreiben vom 11. Jan. 1686. nach Außweiß Adjuncti sub Num. 5. umb gnädigste Abstellung solcher unjustificirlichen Attentaten nachgesuchet, so seynd doch selbe, anstatt verhoffter Inhibition und einer dem Eingangs erwehnten Transact gemässen Verordnung, in denen Antwort-Schreiben vom 4. Maji 1686. und 7. Januarii 1687. wie auß denen Anlagen sub Num.

Num. 6. 6. & 7. zu ersehen, excubiret und vermeintlich vorgegeben worden, daß die Bestellung eines Catholi-
& 7. schen Schulmeisters und Verrichtung deß Catholischen Gottes-Dienstes auff der Gemeind Begehren geschehen, und vorgenommen worden wäre. Wie nun der an statt des verstorbenen Pfarrer Kneusels nacher Freyensteinau beruffene und bestellte Riedeselische Pfarrer Oesius sich einen eigenen Kirchen-Schlüssel machen lassen, umb sich desselben nöthigen Falls bedienen zu können, hat der Unter-Schultheiß das Schloß an der Kirchen-Thür abbrechen und ändern lassen, so daß der Pfarrer gar nicht mehr seither Anno 1691. im Majo in die Kirche hat kommen, und den Gottes-Dienst darinnen verrichten können.

Es ist aber bey dieser dem Vergleich è diametro zuwider lauffenden Versperr- und Verhinderung des Gottes-Dienstes nicht allein verblieben, sondern man ist immer weiter geschritten, und hat einen Eingriff nach dem andern vorgenommen, angesehen der Priester zu Ulmbach die Pfarr- und Schul-Bestallung von Neustall und Rebsdorff de facto eingezogen, und von Haußwurtz hat auch selbe nicht mehr folgen wollen, ja wann auch schon der Fürstlich-Fuldische Ambts-Vogt zu Neuhoff umb Ambts-Hülffe und Execution imploriret worden, ist doch keine erfolget, gestalten derselbe die Debitores zur Ablage der zur Mutter-Kirchen zu Freyensteinau gehörigen Capitalien und Interesse niemahls mit Ernst hat angreiffen noch anhalten wollen, so, daß in dem Dorff Haußwurtz alleine eine Summe

Num. 8. von 1044. fl. 2. Alb. an Capitalien und Interesse, laut anliegender Designation sub Num. 8. außstehen, deren in denen beyden andern Dorffschafften noch resturenden Capitalien und Interesse nicht einmahl zu gedencken, welche jedoch hiemit expressè reserviret werden.

Uber

Uber das hat auch dickbesagter Ambts-Vogt zu Neuheff die Evangelische Einwohner in Haußwirtz vorgefordert, und von selben eine Erklärung, ob sie Catholisch werden wolten? verlanget; wie nun von denen Alten negativè respondiret und vorgestellet worden, daß sie von der erkannten Warheit der Evangelischen Religion nicht abweichen wolten, noch ohne Gewissens-Verletzung ihre Kinder davon ab- und zur Römischen Religion anhalten könten, hat man alsdann von ihnen prætendiret, daß sie ihre Kinder, welche noch nicht confirmiret wären, zur Catholischen Religion übergeben und einschreiben lassen solten, so sie auch nolentes volentes haben eingehen und versprechen müssen.

Mit denen in Rebsdorff und Neustall wohnenden Lutheranern ist auch auff selbe Art procediret, und ihnen von dem Fuldischen Ambts-Vogt bey 100. Rthlr. Straff, und bey Verlust ihrer Haab und Güther, sich nicht wieder nach der Mutter-Kirche und Pfarrern zu Freyensteinau zu wenden, oder etwas weiter gedachtem Pfarrer zu geben, verbotten, und als Johannes Ritter und Johannes Glich von Haußwurtz ihre Söhne zu Freyensteinau haben confirmiren lassen, sind jedem davon 10. fl. andictiret, selbe aber von Ihro Hochfürstlichen Gnaden auff 6. fl. moderiret worden, wie solches aus dem Protocollo sub Num. 9. und annebenst dieses zu ersehen, daß die so sehr betrübte und geängstigte Leute niemanden ihre Drangsalen haben klagen und offenbahren dörffen, weilen sie befürchtet gehabt, daß sie, wann es die Fuldische Beambte erfahren solten, aus dem Lande entweder gejaget, oder hart gestraffet werden würden. Num. 9.

Ob zwar nun alle diese vorerzehlte Attentata und Beeinträchtigungen so wohl Seiner Hochfürstlichen Gnaden selbsten, als auch dem damahligen Herrn Ober-Jägermeister von Drosten, und dem Herrn Cantzler Schaller, schrifft- und mündlich, vorangeführter und mit denen dieserhalb abgelassenen Missiven erwiesener massen, diversis vicibus proponiret, und insonderheit Anno 1690. den 17. Decembr. punctatim übergeben, und dabey unterthänigst gebeten worden, daß das in der Filial-Kirche zu Haußwurtz neuerlich eingeführte, vorhin aber nie im Schwange gewesene Exercitium Religionis Catholicæ wiederum abgestellet, der Freyensteiner Pfarrer an Verrichtung des von Zeit der Reformation an daselbst privativè hergebrachten Evangelischen Gottes-Dienstes nicht ferner verhindert, der Evangelische Schulmeister daselbsten, wie vor Alters, gelassen, der hinweggenommene Kirchen-Schlüssel wiederum restituiret, des Pfarrers und Schulmeisters Bestallung quoad præteritum & futurum richtig abgetragen, die Kirchen-Zinße nicht weiter vorenthalten, sondern alles wiederum in den Stande, wie es vor dem Vergleich de Anno 1684. gewesen, gesetzet, und die Herren Riedesele in denen Ecclesiasticis ohnbeeinträchtiget gelassen werden möchten, so ist jedoch, aller gegebenen Versicher- und Vertröstungen ohngeachtet, daß die vorgegangene Neuerungen ohne Befehl geschehen, man daran ein Mißfallen trüge, dieselbe gründlich untersuchen, darauff dann eine punctirte Antwort communiciren, und sonsten den Vergleich in allem steiff halten wolte, keine Hülffe oder Aenderung in einem einzigen Punct erfolget, sondern es ist je länger je schlimmer und attentata cum attentatis cumuliret worden, indeme man auch so gar nach der gäntzlichen Versperrung der Kirchen dem sel. verstorbenen Pfarrer Oelius, wann er die krancke Evangelische Personen in denen Dorffschafften hat besuchen, selben aus dem Wort GOttes zureden, und das Heilige Abendmahl reichen wollen, allerhand Widerwärtigkeit und Verhinderung gemacht hat; Und als der jetzige Pfarrer, Gebhard, mit Besuchung der Krancken continuiren wollen, ist demselben von dem Vicario Generali zu Fulda ein Protestations-Schreiben in Anno 1711. zugeschicket, und darinnen zugleich eine starcke Bedrohung, wann er nicht davon abstehen würde, annectiret worden. Von welchem Jahre her selbiger auch also keine nach Trost und dem Heiligen Sacrament seuffzende Personen hat visitiren dörffen, wodurch dann gekommen, daß in dickbenannten Dorffschafften, worinnen jedoch vorhin fast lauter Lutheraner gewohnet, sich nur 36. Einwohner (welche darzu sämbtlich alte abgelebte Leute sind) befinden, deren Kinder zu Annehmung des Römisch-Catholischen Glaubens, und Besuchung der Schulen und Gottes-Dienstes mit Bedrohungen, Auffdringung eines Catholischen Schulmeisters, und andern Griffen, gezwungen worden sind.

Obschon man nun wohl gesehen und verspühret, daß mit weiteren Vorstellungen und Bitten zu Fulda nichts würde auszurichten und zu erhalten seyn, so seynd dennoch um der lieben Posteritæt zu zeigen, daß die Freyherrliche Famille an ihrem unermüderen Fleiß und sorgfältigen Pflichten vor die Conservation und respectivè Herstellung der Gewissens- und Religions-Freyheit derer in mehrbemeldten dreyen Dorffschafften noch übrig bliebenen gravirten armen Evangelischen nichts habe ermangeln lassen, alle vorberührte Beschwerungs-Puncta nochmahls bey der mense Novembri 1715. zu Fulda geschehenen letzteren Lehns-Empfängnüß, einfolglich also bey der Regierung Seiner jetzo noch lebenden Hochfürstlichen Gnaden, von dem Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen Geheimbden Regierungs-Rath, Freyherrn von Riedesel zu Eysenbach, als damahligen Bevollmächtigten des Freyherrlichen Geschlechts wiederholet, schrifftlich eingegeben, und um deren endliche Abhelff- und gnädigste Remedirung angelegentlichst nachgesuchet worden. Es ist aber auch hierauff nicht die geringste Hülffe oder Aenderung, weder in Herstellung des liberi Religionis Exercitii noch Abtragung der vielen rückständigen Kirchen-Capitalien und Pensionen erfolget.

Hochfürstlich-Fuldischer Seiten hat man zwar zu einem und andern mahlen (prout ex literis responsoriis de 7. Januar. 1687. patet) vorgegeben, daß die Gemeinde Haußwurtz bey Seiner Hochfürstlichen Gnaden um einen Priester und Catholischen Schulmeister supplicaret hätte, es ist aber solches eines Theils, ohne Vorwissen und Consens der Evangelischen Einwohner, alleine von einigen wenigen

Catholischen; welche jedoch nicht einmahl die halbe zu geschweigen die gantze Gemeind repræsentiret haben, auff stetes Anstifften des Priesters und Ambts-Vogten zu Neuhöff, heimlich geschehen; andern Theils seynd selbe von dickbemeldten Officialen, ihren Consens darzu zu geben, bey Andictirung einer nahmhafften Geld-Pœn oder auff andere Art angestrenget, induciret, und mit einem Wort zu sagen, alles wider obgemeldten Vergleich, Reservat, und darinn enthaltene hohe und theure Contestationen, vorgenommen, geduldet, dissimuliret, und niemahlen eine Mine oder Ernst zu deren Abschaff- und Remedirung bewiesen worden, welches Verfahren mit denen vorgeschützten elenden, unpræiumirlichen und ungegründeten Ausflüchten bey vernünfftigen, unpassionirten und Ehr-liebenden Gemüthern sich keines weges excusiren lässet, sondern es erheischet vielmehr die natürliche Billigkeit, daß das einmahl reservirte und so sanctè promittirte hergebrachte liberum Religionis Evangelicæ Exercitium fernerhin ohne einige Hindernüß wiederum verstattet, die aus der Filial-Kirche weggenommene Sachen wieder herbey geschaffet, die noch rückstehende Kirchen-Capitalien, Zinß und de facto vorenthaltene Bestallungs-Gelder und Früchte bezahlet, und alles in dem vorigen Stande, wie es vor der beschehenen Cession gewesen, punctuellement restituiret werden.

Beylagen.

Num. 1.

Extract des Original-Vergleichs / so zwischen dem Stifft Fulda und denen Freyherren Riedeselen wegen der Pfandschafft Lauterbach und Gerichts Freyenstein Anno 1684 getroffen worden.

Clausula concernens Num. 3. circa finem.

ES versprechen aber Hochfürstliche Gnaden Nahmens Dero Fürstlichen Stiffts, daß die Unterthanen in Ecclesiasticis nach Verordnung des Instrumenti Pacis Westphalicæ in allewege tractiret, darwider nicht beschwert, sondern das Exercitium Religionis liberum seyn und verbleiben solle, ꝛc. ꝛc.

Und haben hierauff beyde Theil respectivè bey Fürstlich- und Freyherrlichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, auch Verpfändung beyderseits Haab und Güther, so viel darzu vonnöthen, einander versichert, gelobt und versprochen, diesen Vergleich zu ewigen Zeiten fest, unwiderrufflich- und unverbrüchlich zu halten, einander gehörig zu vertreten, und das geringste nicht durch sich oder die Ihrige, directè oder indirectè, zu thun oder geschehen zu lassen, so diesem Vergleich in einige Wege zuwider, und zu Beschwerung eines oder des andern Theils je gereichen mag, wie dann Ihro Hochfürstliche Gnaden Nachfahren am Stiffte so wohl, auch alle neu ankommende Capitularen, diesen Vergleich beständig zu halten, bey ihren Pflichten obligiret und verbunden seyn sollen, auch zu dessen mehrer Versicherung beyderseits aller Exceptionen und Gutachten, so durch geist- oder weltliche Macht ihnen zu gut und diesem Vergleich zu Abbruch gereichen, und durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, auch in specie, daß gemeiner Verzicht, ohne vorhergehenden Specialen, nicht binde, sich wissend- und wohlbedächtlich verziehen, treulich und ohne Gefehrde ꝛc.

Dessen zu wahrer Urkund haben Ihro Hochfürstliche Gnaden beneben Dero Capitul, wie auch die anwesende Freyherrn von Riedesel vor sich und ihre Herren Interessenten, diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit ihren respectivè Fürstlich- und Capitularischen Insiegeln, auch angebohrnen Pettschafften, bekräfftiget. So geschehen Fulda den 30. Augusti 1684.

Placidus. (L.S.)

(L.S.) *Adalbert* von Schleiffroß / *Dechant, meo totiusque Capituli nomine.*

(L.S.) Johann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach / vor mich und meine *Linie.*

(L.S.) Georg Riedesel / Freyherr zu Eysenbach und Hermansburg / vor mich und meine *Linie.*

Concordat cum Originali, id quod prævia Collatione attestatur J. P. Duncker, Ambts-Secretarius.

Prævia Collatione & Auscultatione diligenter factâ Copiam præ-

præsentem cum vero & incorrupto suo Originali verbotenùs concordare in fidem attestor Ego.

(L. S.) Notar.

Philippus Fridericus Benderus, Notarius Cæsareus Juratus Nominis Subscriptione Sigillique soliti admpressione, 7. May 1722.

Num. 2.

Hochwürdigster Fürst, Gnädigster Herr!

EW. Hochfürstliche Gnaden werden nicht ungnädig nehmen, daß mit dieser unterthänigsten Imploration wider meinen Willen beschwerlich seyn muß, nachdeme Deroselben in meiner bißherigen Abwesenheit allbereits guter massen in Unterthänigkeit wird vorgetragen seyn worden; Es geben auch die angeschlossene Extractus der von unserm Pfarherrn zu Freyensteina an unser allhiesiges Sambt-Ambt erstatteten pflichtschuldigen Berichten mit mehrerem: Was gestalten Dero nachgesetzte Geist- und Weltliche Bediente zu Hossenfeld und Ulmbach sich jüngsthin unterfangen, verschiedliche thätliche Neuerungen in Ecclesiasticis in denen vermög der zwischen Dero Hochfurstlichen Stifft und uns, des Gerichts Freyensteina halber, jüngst-getroffener Vergleichung an dasselbe von meinem Geschlecht abgetrettenen dreyen Dorfschafften, Haußwirtz, Rebsdorff und Neustall, absonderlich aber mit Abforder- und Wegnehmung, auch biß auff diese Stund beschehene Vorenthaltung des Haußwirtzer Kirchen-Schlüssels und deren Verschliessung, (wordurch gemeldter unser Pfarrer an Verrichtung seines obliegenden Kirchen-Ambts und Evangelischen Gottes-Dienstes, obbesagter Transaction allerdings zu entgegen, behindert worden) vorzunehmen, und uns damit in unsern competirenden unstreitigen klaren Rechten höchstbeschwerlichen Eintrag zuzufügen.

Wie aber von Ew. Hochfürstlichen Gnaden Welt-bekandten Fürstlichen Generosität wir in tiefestem Respect wissen, daß Sie von Dero in berührtem Vergleich gethanen hohen Versprechungen: » Nemlich die Unterthanen besagter drey Dorffschafften in Ecclesiasticis, nach Verordnung des In- » strumenti Pacis Westphalicæ in alle Wege zu tractiren, darwider nicht zu beschweren, sondern das » Exercitium Religionis liberum zu lassen, ꝛc. abzugehen keines wegs entschlossen seyn, noch den Ihrigen etwas, zu Nachtheil Dero höchst-preißlichen Fürstlichen Reputation, darwider zu tentiren verstatten, sondern vielmehr denenselbigen, wie jüngsthin in Ew. Hochfürstlichen Gnaden Nahmen von Dero Herrn Ober-Jägermeistern und Hof-Rath Wellen unserm Sambt-Ambtmann die gnädigste Vertröstung gegeben worden, den hierunter ohne Hochfürstlichen Vorbewust und gnädigsten Befehl begangenen Unfug und widerrechtliches Beginnen nachdrücklich verweisen, im wenigsten aber ungnädig nehmen werden, daß wir hingegen diese in puncto Religionis uns vorbehaltene klare und in ununterbrochenem Besitz, auch vor dem jüngsten Vergleich, biß anhero genossene Gerechtsame ferner zu erhalten, und ohne Abbruch männigliches Rechtens zu exerciren, obliegender schweren Pflichten und Gewissens halber bey GOtt und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz, als Lehen-Herrn, uns verbunden achten; Als lebe ich der unterthänigsten Hoffnung, Ihro Hochfürstliche Gnaden, als ein Hocherleuchter und Gerechtigkeit liebender Fürst, werden gnädigst geruhen, uns an unserer gerechten Befugnüß in puncto Religionis, vorberührten deutlichen Formalien der getroffenen Vergleichung gemäß, durch die Ihre nicht weiter bedrängen, sondern denselben ernstlich anbefehlen zu lassen, damit der abgenommene Kirchen-Schlüssel und Altar-Tücher behörigen Orten ohne ferneren Auffenthalt restituiret, die Unterthanen bey ihrer Religions-Freyheit fürohin ungekräncket gelassen, und deßfalls, dem uhralten Herkommen und Verordnung des Instrumenti Pacis zuwider, (als worauff sich unsere Transaction gründet, und hierinn klares Ziel und Maaß setzet) nichts neuerliches attentiret oder vorgenommen werden möge.

Solte aber über alle geschöpffte unterthänigste Zuversicht solchen unbilligen Attentaten ferner nachgesehen werden; So hätten wir zwar dasselbe friedhäßiger, und zur Unruhe geneigter Bedienten Anstiftung zuzuschreiben, uns aber mithin vor ein sonderbahres Unglück zu achten, daß bey der gegen Ew. Hochfürstliche Gnaden jederzeit unverrückt und fest gestandenen pflichtmäßigen und treuesten Devotion wir in unserm unterthänigsten billigen Suchen enthöret, und dahero uns genöthiget sehen müsten, an höheren Orten über diese unvermuthete Bedrängnüß uns zu beklagen.

Allermassen wir aber dessen viel lieber entübriget bleiben wollen, auch unsers Theils nichts mehr verlangen, als daß der einsmahls mit so schwerer Mühe und Kosten allerseits getroffenen Vergleichung buchstäblichen Inhalt, wie in andern, so auch in diesen Puncten, strictè inhæriret und darwider nichts unternommen werde; So habe in devotester Absicht auff Ew. Hochfürstlichen Gnaden Justice-liebendes Gemüth ich diese Klage mit gehorsamstem Respect desto getröster vorstellen, und Dero Remedirung in gnädigster beliebiger Antwort unterthänigst bitten sollen.

Ew. Hochfürstlichen Gnaden beharrlichen hohen Hulden mich und mein Gesambt-Geschlecht in schuldigster Devotion ergebend. Als

Ew. Hochfürstlichen Gnaden

Lautterbach den 6. (16.) Maji 1685.

Unterthänigster Pflicht-gehorsamster Diener.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Placido, Abbten des Hochfürstlichen Stiffts Fulda, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, Römischer Kayserin Ertz-Cantzlarn, durch Germanien und Gallien Primaten; Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Johann Riedesel / Freyherr zu Eysenbach.

Fulda.

Copia præsens collatione diligenter factâ cum vero suo Originali verbotenùs concordat, prout attestor Ego

(L.S.) Not. *Philippus Fridericus Benderus, Notarius Cæsareus Juratus & p.t. Poligraphus apud Lautterb.* 1722. 7. *Maji.*

Num. 3.

Unsere Freundwillige Dienste und alles Guts zuvor, Wohlgebohrner Freyherr / Sonders Geehrter Herr Obrister ꝛc.

Was derselbe an den Hochwürdigsten unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn zu Fulda unterm 17. (7.) dieses nebst des Pfarrers von Freyensteina angeschlossenen Bericht unterthänigst gelangen lassen, ob würde jetzt erwehnter Pfarrer, jüngst ergangener Transaction allerdings zu entgegen, in Verrichtung seines obliegenden Kirchen-Amts und Evangelischen Gottes-Dienst von hiesigen Stiffts Bedienten verhindert, selbiges ist uns von Höchstgedachter Ihro Hochfürstlichen Gnaden mit dem gnädigsten Befehl zugestellet worden, wir diese Sache alles Fleisses untersuchen, und darinn also verfahren sollen, damit vorerwehnter Transactions-Recess in alle wege unverletzt verbleibe. Dieses haben wir dem Herrn Obristen zur Antwort, und dabeneben ohnverhalten wollen, daß sich der von dem Pfarrer beschehene Bericht bey der Sachen Examinirung in allem der Warheit nicht gemäß finden werde, sondern daß gemeldter Pfarrer diese Klag anderer Passionen halber vielmehr, als amore Religionis, also eifferig führen, und dadurch die Unterthanen in Ungelegenheit zu stürtzen suchen thue. Womit wir dem Herrn Obristen zu dienen jederzeit geflissen verbleiben. Datum Fulda den 18. Maji 1685.

Hochfürstlich-Fuldische *Præsident*, Cantzler und Regierungs-Räthe daselbsten.

Dem Wohlgebohrnen Herrn, Johann Riedesseln / Freyherrn zu Eysenbach, Erb-Marschallen zu Hessen, und Obristen ꝛc. Unserm sonders Hochgeehrten Herrn.

Quòd Copia præsens cum vero suo & incorrupto Originali de verbo ad verbum concordet, attestor in fidem Ego

(L.S.) Notar. *Philipp Friderich Bender, Not. Cæs. Jurat. & pro tempore Poligraphus apud Lautterbacens. 7. Maji* 1722.

Num. 4.

Num. 4.

Hochwürdiger, Wohlgebohrner, Hoch-Edler und Gestrenger, Wohl-Edle, Veſt- und Hochgelehrte, zur Hochfürstlich-Fuldischen Regierung wohlverordnete Herren Præsident, Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Besonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Daß Ihro Hochfürstliche Gnaden auff meine, des Erb-Marschallen, jüngst beschehene unterthänigste Ersuchung gnädigst geruhen wollen, die Hochfürstliche Verordnung ergehen zu lassen, damit unsere Hochgeehrtiste Herren den zu Haußwurtz in Ecclesiasticis von einigen Stiffts-Bedienten uns zugefügten Eintrag alles Fleisses untersuchen, und darinnen dergestalt verfahren mögen, daß der hierüber auffgerichtete Transactions-Recels in alle wege unverletzt verbleibe. Solches haben ab Deroselben erhaltenen Schreiben vom 18. (8.) hujus wir mehreren Inhalts ersehen.

Gestalten nun diese höchstlöbliche Fürstliche Resolution und gnädigsten Befehl mit unterthänigstem Respect annehmen, und in keinen Zweiffel stellen, es werden unsere Hochgeehrte Herren hierauff die Verfügung zu thun gelieben, damit dieser so theuer erlangter und zur beständigen Beruhigung angesehener Vergleich auch quoad Punctum Religionis allerdings in vigore erhalten, und von denen bißherigen dagegen vorgenommenen Neuerungen gäntzlich abgestanden werden möge.

Als haben hierdurch nochmahlen umb nachdrucksamen Befehl, daß der Haußwurtzer Kirchen-Schlüssel und Altar-Tücher förderſamst behöriger Orten wiederum gelieffert werde, inständigst anhalten, und unsere Hochgeehrte Herren mithin dienstlich versichern sollen, daß wie wir im übrigen ungern vernommen, als ob in dieser Sache bey unserm Pfarrer zu Freyensteina einige Passiones mitwalteten, und er diese Klage nicht so sehr amore Religionis, als die Unterthanen dadurch in Ungelegenheit zu bringen, führen thue; So würde hingegen uns zu sonderem Gefallen gereichet seyn, wann unseren Hochgeehrten Herren hierunter näher und ad speciem zu gehen nicht mißliebig gewesen wäre; Als weßfalls wir nicht unterlassen haben wolten, denselben hierum der Gebührnuß zur Verantwortung zu fordern, und nach Befinden anzusehen. Wiewohlen wir noch zur Zeit nicht absehen können, worinnen derselbe an der eigenthätigen Wegnehmung des Kirchen-Schlüssels und Altar-Tücher Schuld trage, und wann gleich gemeldter Pfarrer sich ungebührlich bezeugt haben solte, so können doch dessen Actiones uns an unsern competirenden Rechten nicht nachtheilig seyn, noch weniger aber zu Infringirung eines so theuer erlangten Vergleichs etwas beytragen, dahero wir umb so viel zuverläßiger gewüriger Antwort bey diesem Expressen erwarten wollen.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Lauterbach den 11. (21.) Maji 1685.

Dienstwillige
Anwesende Riedesele, Freyherren zu Eysenbach, Erb-Marschalle zu Hessen.

An
Hochfürstlich-Fuldische Herren *Præsident*, Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Copia præsens factâ collatione cum vero suo Originali verbotenùs concordat, me in fidem attestante

(L.S.) *Philippo Friderico Bendero Not. Cæsar. Jurat. & p.t. Poligrapho apud Lauterb.* 1722. 7. *Maji.*
Notar.

Num. 5.

Hochwürdigster Fürst, Gnädigster Herr!

Gleichwohlen uns verschiedentlich von unserm Pfarrer zu Freyensteina die gantz unversehene Berichte erstattet worden, daß der Geistliche zu Neuhoff zum Haußwurtz in dem vorbehaltenen freyen Religions-Exercitio vielfältigen Eintrag thäte. So haben jedoch Ew. Hochfurstl. Gnaden Deroselben aus unterthänigstem Respect noch zur Zeit damit nicht moleſt

fallen mögen, in ohngezweiffelter Hoffnung, daß solch neuerliches Beginnen ohne gnädigsten Vorbewust und Genehmhaltung von besagtem Dero Geistlichen unternommen, auch von demselben auff erfolgte gütliche Remonstrationes wiederum würde abgestellet werden.

Nachdem aber mehrbesagter Geistliche über geschöpffte Zuversicht in seinem gantz neuerlichen Vornehmen, aller dagegen beschehenen gütlichen Zuredungen ohnerachtet, de facto immerzu fortfähret, indeme er nicht allein unsern Pfarrer, wann er daselbsten, dem Vergleich und Herkommen gemäß, den Evangelischen Gottes-Dienst verrichten wollen, zu der Gemeinde höchsten Aergernuß, daran zu verhindern, und ihme die Kirche jezuweil verschliessen zu lassen, sondern auch wohl gar dieselbige einzunehmen, den Catholischen Gottes-Dienst, so des Orts, wie notori, seithero der allgemeinen Reformation niemahls bräuchlich gewesen, mit Lehren, Predigen, Administrirung der Heil. Sacramenten ꝛc. darinnen einzuführen, auch wohl nach Verrichtung dessen der Gemeind durch allerhand ernste Bedrohungen anzubefehlen sich unterstehe; daß sie ihn vor ihren Seelsorger und ordentlichen Pfarrer erkennen, auch die Bestallung reichen, hingegen aber sich von dem Freyensteiner Pfarrer abthun solten, und was dergleichen ohnvermeinliche offenbare Insolentien und Proceduren mehr seyn mögen. Wordurch, wider den klaren Buchstaben des mit Ew. Hochfürstlichen Gnaden getroffenen Vergleichs, die Gemeinde nicht ohne grosse Aergernuß in ihrem Gewissen betrübet worden, wir auch, da wir hierbey länger still sitzen solten, uns hierunter eine schwere Verantwortung, sowohl bey GOtt als der ehrbaren Nachwelt und unserer Posterität, zuziehen und auffladen würden.

Als haben dessen keinen weitern Umgang nehmen, sondern nachdeme von Ew. Hochfürstlichen Gnaden angebohrner hohen Clemenz wir uns nicht anderst versprechen können, dann daß Dieselbige über Dero gethanen Hochfürstlichen theuren Zusage gnädigst und mit allem Ernst halten, und uns bey unsern verglichenen und hergebrachten Rechten bleiben lassen werden, Dieselbige hiermit unterthänigst ersuchen wollen, Sie geruhen gnädigst, Dero Geistlichen umb dieses neuer- und höchstbeschwerlichen Beginnens willen zur gebührenden Verantwort- und Ahndung ziehen- auch ihme mithin ernstlich anbefehlen zu lassen, daß er künfftighin davon gäntzlich abstehe, und hingegen die Gemeinde zu besagtem Haußwurtz und unsern Pfarrer, bey dem des Orts alleinig hergebrachten und vorbehaltenen freyen Exercitio des Evangelischen Gottes-Diensts ohnbeeinträchtiget lassen müsse. Als die von der gegen Ew. Hochfürstlichen Gnaden tragenden unterthänigsten Devotion wir in keine wege absetzen, sondern unter Dero Hochfürstlichen Hulden und Gnaden Zeit Lebens beharren werden

Ewer Hochfürstlichen Gnaden

Lauterbach den 11. Jan. 1686.

Unterthänigst- und Pflicht-Gehorsamste

Sämtliche Riedesel / Freyherren zu Eysenbach / Erb-Marschallen zu Hessen.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn *Placido*, Erwehlten und bestättigten Abbt des Fürstlichen Stiffts Fuld: / des Heil. Römischen Reichs Fürst / der Römischen Kayserin Erz-Cantzlar / durch Germanien und Gallien *Primas* &c. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Fulda.

Copia præsens cum Originali verbotenus concordat, prout in fidem attestor Ego

(L.S.) Philipp Friderich Bender, Notar. Cæsareus Juratus 7. Maji 1722.

Notar.

Num. 6.

Copia Fuldischen Regierungs-Schreibens vom 4. Maji 1686.

Unsere Freundwillige Dienste und alles Gutes zuvor /.

Wohlgebohrne Freyherren /

Insonders Gechrte Herren und Freunde ꝛc.

Aus gnädigstem Befehl des Hochwürdigsten unseres gnädigsten Fürsten und Herrns zu Fulda haben wir Sr. Hochfürstlichen Gnaden Pfarrern zu Neuenhoff, Bernhard Dellstruppen, vor uns citiret, und denselben der von denen Herren eingeklagten Proceduren halber vernommen, welcher

welcher dann höchlich contestiret, daß er nie, als auff Beruffen der Gemeins-Leute, zum Haußwurtz den Gottes-Dienst versehen, oder auch die Heiligen Sacramenta ohne Erfordern administriret habe. Gleich nun Ihro Hochfürstliche Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, wir auch nicht sehen, daß der verklagte Pfarrer zu Neuenhoff hierinnen dem Vergleich oder sonsten denen Rechten zuwider gehandelt, indeme einem jeglichen Unterthanen das freye Exercitium Religionis, dem Vergleich gemäß, zugelassen; Als haben wir ein solches denen Herren antwortlich aus gnädigsten Befehl ohnverhalten sollen, und verbleiben denenselben zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeit jederzeit beflissen. Datum Fulda den 4. Maji 1686.

Hochfürstl. *Præsident*, Cantzlar und Regierungs-Räthe daselbsten.

Denen Wohlgebohrnen sämelichen Riedeselen/ Freyherren zu Eysenbach/ Erb-Marschallen zu Hessen ꝛc. Unsern Insonders Geehrten Herren und Freunden.

Concordat cum Originali suo, id quod testor Ego

J. P. Duncker, Ambts-Secretarius.

Præviâ Collatione Copiam præsentem cum Originali suo per totum concordare attestor in fidem Ego

(L. S.) Notar. Philipp Friderich Bender, Notar. Cæsar. Juratus 7. Maji 1722.

Num. 7.

Copia Fürstlich-Fuldischer Regierung Antwort-Schreibens vom 7. Januar. st. n. 1687.

Unsere freundwillige Dienst und Gruß zuvor,

Wohlgebohrne Freyherren/

Besonders liebe Herren und Freunde ꝛc.

Was die Herren auff einkommenen Bericht dero Pfarrherrn zu Freyensteinau, als wann selbiger in Exercirung seines Evangelischen Gottes-Dienstes von hiesigen Hochfürstlicher Bedienten nicht alleine behindert, und die armen Leute in ihrer Gewissens-Freyheit betrübet, sondern auch ihme, Pfarrherrn, die Kirche daselbsten verschlossen werden wolle, und daß solche Actus dem auffgerichteten Recels und darinn reservirten Juribus Ecclesiasticis zuwider lauffen thäten, an Ihro Hochfürstliche Gnaden unsern gnädigsten Herrn ꝛc. schrifftlich zu versehen gegeben, und durch Dero Sambt-Bedienten Ambtmann zu Lauterbach, zu Remedirung der vorgebrachten Excessen, mündlich bey Dero der Zeit Deputirten vortragen lassen, solches alles haben höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden theils auß der Herren Schreiben mehreren Inhalts verlesen, theils auch von dem mündlichen Vortrag Dero Ambtmanns unterthänigst referiren lassen. Ob nun wohl unser Gnädigster Fürst und Herr sich nicht entsinnen kan, daß Dero Unterthanen zum Haußwürtz, Neustall und Rebsdorff, wider den auffgerichteten Recels, und wider Dero hohes Versprechen, in ihrem libero Exercitio Religionis betrübet, und bey andern deßwegen Klage zu führen veranlasset, vielweniger den Herren über solche diesem Hohen Stiffte plenario Jure cedirte und abgetrettene Dörffere eine Geistliche Jurisdiction, Krafft deren Sie befugt seyn können, auff eines oder andern klagenden Privat-Menschen Ihro Hochfürstliche Gnaden zu bemühen, reserviret oder ihnen zurück gelassen.

So haben dannoch höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden, zu Bezeugung daß Sie wider den Recels zu handeln nicht verlangen, uns in Gnaden anbefohlen, über die vorgestellte Gravamina die nöthige Information einzunehmen, wie wir dann so wohl einige aus Haußwurtz, als den Pfarrherrn und Vogten zu Neuhoff vor uns kommen lassen, und, wie sich die Sache in der That befinde, examiniret, da dann vors erste die Deputirte Nahmens der gantzen Gemeinheit zu Haußwurtz rotundè bekennet, daß dieselbe von dem Pfarrherrn und andern Bedienten zum Neuhoff in Exercirung ihrer Evangelischen Religions-Freyheit nicht turbiret worden, noch deßwegen bey den Herren einige

Klage zu führen jemand constituiret, sie sagen vielmehr, daß unanimi consensu die Eingesessene zum Haußwurtz bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden, ihrem Gnädigsten Landes-Fürsten, unterthänigst suppliciret, weil ihr voriger Catholischer Schulmeister von seinem Dienst gutwillig abgestanden, daß ihnen vergünstiget werden möchte, einen andern Catholischen Schulmeister anzunehmen, wie sie dann auch hiesigem Hochfürstlichen Consistorio, nach Aussage des darbey gegenwärtig gewesenen Herrn Vicarii in Spiritualibus, nicht allein sichere Personen præsentiret, gewisses Salarium, und daß er seine Verpflegung bey jedern Einwohnern auff sichere vereinbarte Weise suchen möge, versprochen, sondern auch, daß der Pfarrherr zum Freyensteinau mehr nicht, als auff die hohe Feste, denen Evangelischen, welche es verlangen, das Abendmahl zu reichen admittiret werden möchte, gebeten, und bezeugen es die übergebene Supplicationes, auch das zum Neuhoff abgehaltene Protocollum, mit mehrerem, daß alle Eingesessene des Dorffs Haußwurtz conjunctim & separatim bekennet, wie obiges dero Verlangen wäre, und von Ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit zu erlangen wünscheten, woraus dann erfolget seyn mag, daß der die Evangelische Religion profitirende Unter-Schultheiß, mehr auff der Gemeinheit Anhalten, als ihme ertheilten Obrigkeitlichen Befehl, die Kirche nicht eröffnen wollen; wann die Gemeinheit zum Haußwurtz einige rechtschaffene Klage wider die Hochfürstliche Bediente gehabt hätte, solche bey ihrem Lands-Herrn, und nicht anderwerts, vorbringen müssen; Wir haben weniger nicht dem Vogten zu Neuhoff, welcher sich keines widrigen Gebotts erinnern wollen, befohlen, dem Unter-Schultheissen zum Haußwurtz, welcher mit Vorwissen seiner Obrigkeit und der gantzen Gemeinde den Schlüssel zu der Kirchen hat, die Uhr stellet, und zu gewöhnlicher Zeit läutet, ernstlich zu bedeuten, daß er dem Pfarrherrn zu Freyensteinau die Kirche nicht versperre, auch wird den Unterthanen frey gelassen in der Catholischen oder Evangelischen Predigt zu erscheinen, und ihre Kinder unterweisen zu lassen. Gleich nun auß diesem allem klärlich zu Tage leuchtet, daß die Einwohner in den cedirten Dörffern in libero Exercitio Religionis wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ niemahlen betrübet, noch deßwegen bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden, als ihrem Landes-Fürsten, einige Klage geführet, ja vielmehr ein anderes freywillig geberen, und erscheinen wolle, daß die Unterthanen wider ihrer Libertät bey dem Evangelischen Exercitio gehalten werden sollen; Also sehen wir nicht, wie die Herren, auff blosses passionirtes Angeben des Pfarrherrn zu Freyensteinau, Ihro Hochfürstliche Gnaden, welche keinen zu der Catholischen Religion zwingen, sondern das versprochene liberum Exercitium Religionis & arbitrium lassen, an das Instrumentum Pacis und das vermeintlich reservirte Jus Ecclesiasticum, mit eventualer Bedrohung, erinnern können, und haben diesen Verlauff und beschehene Disposition den Herren Nahmens Ihro Hochfürstl. Gnaden, welche, wann Sie auff Ihrer Unterthanen Suppliciren in diesem ihrem Dorffe etwas verordnen, darüber den Herren Rede und Antwort zu geben nicht gehalten seyn wollen, zu freundlicher Antwort nicht verhalten sollen; die wir sonsten denen Herren zu angenehmer Dienst-Erweisung jederzeit geflissen verbleiben. Fulda den 7. Jan. 1687.

Hochfürstlich-Fuldischer *Præsident*, Cantzlar und Regierungs-Räthe daselbsten.

Denen Wohlgebohrnen, unsern besonders lieben Herren und Freunden, sambtlichen Riedeselen, Freyherren zu Eysenbach, Erb-Marschallen zu Hessen.

Eysenbach.

Concordat cum Originali, id quod præviâ Collatione testor, J. P. Duncker, Ambts-Secretarius.

Copiam præsentem cum vero & incorrupto suo Originali verbotenùs concordare attestor in fidem Ego

(L.S.) *Philipp Friederich Bender, Notarius Cæsareus Juratus, & p.t. Poligraphus apud Lautterbacenſ. 7. May* 1722.
Notar.

Num. 8.

Num. 8.

Das Filial Haußwurtz restiret an die Mutter-Kirche zu Freyensteinau an Capital und Pension folgendes:

Capital. fl.	Alb.		Pension. fl.	Alb.
60	—	Georg Möller Sen. modò Claus Möller, zum Haußwurtz, alte Zinß usque ad Annum 1683.	29	—
		Deßgleichen biß ins Jahr 1686.	9	—
		Sodann von Anno 1686. biß 1721. inclusivè, also in 35. Jahren, thut	105	—
16	—	Adam Klühe daselbst restirt Pension de Anno 1686. usque ad Annum 1721. inclusivè, thut gleichfalls in 35. Jahren	28	—
20	—	Urban Dieder, modò Johann Paul Nau, alte rückständige Zinß usque ad Annum 1683.	12	—
		Sodann neue Zinß de Anno 1683. usque ad Annum 1721. inclusivè in 38. Jahren	38	—
44	—	Matthias Schedler restirt alte Zinß biß auffs Jahr 1683.	25	5
		Neue Zinß von Anno 1683. inclusivè biß 1721.	83	18
10	—	Adam Hahns Sen. Wittib restirt Pension von Anno 1686. inclusivè biß 1721.	17	15
60	—	Adam Nau, modò Heinrich Jäger, restiret alte Zinß biß 1683.	27	—
		Neue Zinß von 1683. inclusivè biß 1721. in 38. Jahren	114	—
20	—	Hanß Retter, modò Georg Huhn, restirt alte Zinß de Anno 1683.	14	—
		Neue Zinß von Anno 1683. biß 1721. inclusivè.	38	—
6	—	Margaretha Schadin, modò Adam Huhn jun. restiret alte Zinß	1	24
		Neue Zinß de Anno 1683. inclusivè biß 1721. thut in 38. Jahren	11	12
5	—	Adam Huhn nochmahlen restirt alte Zinß	3	26
		Neue Zinß de Anno 1683. biß 1721.	9	15
40	—	Lorentz Henferle restirt alte Zinß	23	15
		Neue Zinß de Anno 1683. inclusivè biß 1721.	76	—
20	—	Enders Braun restirt alte Zinß	6	15
		Neue Zinß de Anno 1683. inclusivè biß 1721.	38	—
10	—	Johannes Retter restirt alte Zinß	4	—
		Neue Zinß de Anno 1683. inclusivè biß 1721.	19	—
311	—	Summa Capital.	Summa Pension 733	25.

Summarum Capital und Pension 1044. fl. 25. Alb.

Concordat cum vero suo Originali, id quod attestor Ego

(L.S. Not.) *Philipp Friderich Bender, Not. Cæsar. Jurat. 7. Maji* 1722.

Num. 9.

Lauterbach den 22. Martii 1690.

Erschiene Johann Paul Nau von Haußwurtz, und berichtet auff Befragen, daß Johannes Klichen und Johannes Rittern daselbsten verwichenen Herbst vom Vogten zu Neuhoff jedem 10. Rthlr. Straff um deßwillen dictiret worden, weilen sie ihre Söhne in der Augspurgischen Confession zu Freyensteina confirmiren lassen, solche Straffe aber wäre ihnen auff die bey Ihro Fürstlichen Gnaden zu Fulda eingegebene Supplication durch einen darauff ertheilten schrifftlichen Bescheid biß auff 6. fl. zusammen emittiret worden. Der vorige Geistliche zu Neuhoff habe unterschiedlichmahl in ihrer Kirche Messe gelesen, auch wäre seines Behalts der Geistliche zu Flieden vergangenen Sonntag 14. Tag bey ihnen gewesen, und gleichfalls Messe gehalten, es seye aber von ihnen, denen Haußwurtzern, niemand, ausser denen Buchenrödern, Weydenauern und Kaltppern, darzu befehlt worden, die Leuthe wären jedoch aus Furcht der Bestraffung hinein gegangen, wie er, Nau, dann selbsten damahls darinnen gewesen, und hätte der Pfaff nach gehaltener Predigt doch noch auff der Cantzel über Doctor Luthern und dessen Religion geschmählet und disputiret, daß ihre (die Catholische) Religion die älteste, und einfolglich die wahre und rechte seye. Die gantze Gemeinde seye verwichenen, als

als den Catholischen Oster-Dienstag, in des Unter-Schultheissen, Johannes Beckers Hauß, zum Haußwurtz zusammen kommen, in Willens, dem Catholischen Schulmeister die Bestallung zusammen zu legen, darmit sie an ihn gewiesen seyen. Sie wären aber dabey mit gemeldetem Unter-Schultheissen in Wortwechselung gerathen, indeme sie gesagt, daß er ein groß Gewissen auff sich lüde, weilen er dem Pfarrer zu Freyensteina die Kirche verschlösse, und sie also an dem Gottes-Dienst verhindere, darauff der Unter-Schultheiß gesagt: Er liesse den Pfarrer von Freyensteina nun und nimmermehr wieder in die Kirche, dabey mit der Hand auff den Tisch schlagend sagende, ihr Blut-Hund, ihr halt bey den Lutherischen; Sie, die Gemeine, geantwortet, bey wem sie sonst halten solten? Des andern Tages darauff seye der Unter-Schultheiß nach Neuenhoff zum Vogt gelauffen, und sie verklagt, welcher alsdann sämbtlich dahin citiret, und bey ihrem Erscheinen vom Vogten ihnen bey 50. Rthlr. Straff die Kinder nacher Flieden ins Pfarr-Hauß zur Confirmation zu schicken befohlen, und ihnen anbenebenst verbotten worden, nicht mehr nacher Freyensteina in die Kirche zu gehen; Darüber sie geantwortet, sie thäten solches nicht, sie blieben beständig bey ihrer Religion und Kirche; wären damit fortgangen. Und seye verwichenen Oster-Dienstag vom Fliederer Pfaffen eine Mittags-Predigt in ihrer Kirche gehalten worden. Womit er endigte, und sich mithin auff des Pfarrers zu Freyensteina erstattenden Bericht in allem bezohe.

Johannes Rau von Haußwurtz berichtet ebenmässig, daß seinem Stieff-Vatter, Johannes Klichen, und Johannes Rittern verwichenen Herbst jedem 10. Rthlr. Straff, um willen sie ihre Söhne zu Freyensteina confirmiren lassen, wären angesetzt worden, sie hätten aber darauff bey Ihro Fürstlichen Gnaden um die Erlassung suppliciret, und seye darauff erfolget, daß ihnen per Decretum, welches entweder der Fürst selbst, oder mit dessen gnädigsten Vorwissen der Cammer-Diener, geschrieben gehabt, solche Straff biß auff 3. fl. jedem nachgelassen worden, die sie auch diesen Winter dem Vogt zu Neuhoff geben müssen, bezohe sich im übrigen auff vorhergehende Aussage seines Vettern.

Nach welchem sie um GOttes willen baten, sie ihrer Aussage halber nicht zu melden, dann sie sonsten am Guth und Leib gestrafft würden, auch von gnädiger Herrschafft in puncto der vorbehaltenen Religion und Kirchen, dabey sie beständig zu verharren gedächten, sich ihrer mit Ernst und Nachdruck anzunehmen, indeme sie in einem überaus grossen Elend steckten, daß viele alte Leuthe und Kinder, so bereits über 15. Jahren wären, das Heilige Abendmahl aus angelegter Straffe nicht geniessen dörfften, und biß dato nicht confirmiret seyen. Und wann es möglich wäre, daß gnädige Herrschafft das Dorff wieder einlöset, und dem Gericht Freyensteina wieder beythäte, wie sie dann starck davor hielten, daß der Fürst solches wieder gern begeben würde, wolte jeder Inwohner ein paar Ochsen, und wenns gleich mehr wäre, daran hängen; Auch da sie die vielen Drangsalen und Religions-Kränckungen bey der Cedirung an das Stifft Fulda gewust hätten, wolten sie sich so blosser dings nicht dahin haben anweisen lassen. Beklagten sich sehr über den Unter-Schultheissen Johannes Beckern, der nach solcher Zeit abgefallen wäre, daß er ihnen manchmahl ohne Befehl alles Hertzenleyd anthäte, und fast der einige Urheber an ihrem Verderben seye.

Josias Werner.

Concordat cum Originali

J. P. Duncker.

Collatione & Auscultatione diligenter factâ Copia præsens cum vero suo Originali verbotenùs concordat, id quod in fidem attestor Ego

(L.S.) Notar. *Philipp Friderich Bender, Nomen subscribendo Sigillumque solitum adimprimendo. 1722. 7. Maji.*

Num.

Num. CXX.

Die von dem Hochstifft Würtzburg continuirende Vorenthaltung derer dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach gehöriger XI. unterschiedener Pfarren betreffend.

SAn hat sich bey dem Corpore Evangelicorum aus denen Reichs-Tags-Actis derjenigen Bedrängnüssen, welche dem Durchlauchtigsten Hauß Brandenburg-Onolzbach, und per consequentiam auch dem gesambten Hohen Königlichen Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg nicht weniger als dessen Erb-Verbrüderten Durchlauchtigsten Häusern, von einigen der Catholischen Religion zugethanen vornehmen Ständen in Francken schon von langer Zeit her zugefüget worden, und was auch Höchstgedachtes Fürstliches Hauß deßhalben nach und nach in Comitiis übergeben und sonsten publiciren lassen, des mehrern erinnert, wie nemlich Anno 1653. in Comitiis Imperii gegen die Bistümer Würtzburg und Eychstätt, sodann gegen das Fürstliche Hauß Schwartzenberg, drey Brandenburgische Informationes übergeben worden, ohne die Dictatur derselben zu erhalten, welche drey Stücke hernach Anno 1700. in dem vierdten Theil des Fabri Staats-Cantzley, als nemlich wegen Würtzburg pag. 143. ratione Eychstätt pag. 171. und so viel das Fürstliche Hauß Schwartzenberg betrifft, pag. 176. nachgedruckt worden. Man hat aber mit deren Inferirung in diß Corpus Gravaminum Evangelicorum biß daher angestanden, weil (ausser der generalen Nachricht, daß die Gravamina mehr zu- als abgenommen) keine nähere und specialere Umstände, als was diese vorbesagter massen schon hiebevor publicirte drey Informationes in sich begreiffen, aus der Ursache zu erhalten gewesen, daß die Sachen in terminis Tractatuum stünden.

Nachdem jedoch diß kein Werck ist, so dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach allein angehet, sondern hiebey das gantze Chur- und Fürstliche Hauß sambt denen Hohen Erb-Verbrüderten, ja wegen Handhabung des Westphälischen Friedens, dessen Garants und alle Evangelische Stände interessiret seynd, die so lange gedauerte gütliche Tractaten auch in der Unsicherheit stehen, ob und wie weit diese wichtige Sache die Erledigung bekommen werde; So hat man um so weniger länger Anstand nehmen wollen, gegen das Hochstifft Würtzburg wegen noch continuirender Vorenthaltung der XI. Pfarren heraus zu gehen, als in der ohnlängst publicirten vermeintlichen Hochfürstlich-Würtzburgischen Beantwortung ad Gravam. Evangel. sub Num. XCV. der mit interessirten Pfarr Schernau gedacht wird, und hält man auch nöthig, in denen folgenden Numeris CXXI. und CXXII. die gegen das Hochstifft Eychstätt und Fürstliche Hauß Schwartzenberg schon bekandt und connex seyende Gravamina, so, wie sie Anno 1653. in Comitiis übergeben worden, mit anfügen zu lassen, da sie zu dem Corpore Gravaminum Evangelicorum gehörig, die Dictatur aber versagt worden, auch ex post die weiteren Umstände allemahl, nach sich eräugendem Erfolg und Beschaffenheit der Sachen, per Additamenta kund gemacht und angezeigt werden können.

INFORMATIO

Cum Petitione

In Sachen

Brandenburg-Onolzbach

Contra

Würtzburg.

Restitution XI. unterschiedlicher Pfarren betreffend.

Gedruckt zu Regenspurg / bey Christoph Fischer / 1653.

ES hat der Stifft Würtzburg dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach und selbiger Fürstlichen Vormundschafft von Anno 1624. biß 29. occasione der damahligen Reichs-Motuum, Zehen Pfarren in Francken, als die zu Neüses auff dem Berg, zu Wiclandsheim, Gülchsheim, Hemmersheim, Hohefeldt, Schernau, Alberhoven, Main-Stockheim, Rötel-See und Buchbronn, welche bey Brandenburg von unverdencklichen Jahren hero in Exercitio aller Pfarr-Jurium, wie solche Nahmen haben mögen, notoriè gestanden, sub variis prætextibus de facto

abgedrungen, und selbe mit Catholischen Priestern besetzet, nicht weniger haben hochgedachtem Fürstlichen Hauß **Brandenburg** die Herren Grafen zu Gleichen und Hatzfeld, mit Beziehung auff des Stiffts **Würtzburg** prætendirendes Jus Ordinariatûs bey der Pfarr Rinderfeldt, wider die am 1. Januarii 1624. ja noch Anno 1640. in usu gewesene Observanz, Eintrag zu thun sich unterstanden, wie
Num. 1. solche Pfarren in beygehender Designation Num. 1. specificè und mit Nahmen, dabey auch einer jeden Bewandtnüß, so viel hierzu dienlich, beschrieben. Nachdem nun in dem zu Osnabrück und Münster geschlossenen General-Reichs-Frieden Art. V. §. Quæcunque monasteria 9. sothaner Geistlichen Mediat-Güther und Pfarren wegen die General-Regul heraus kommen, daß alle solche in Statum 1. Januarii 1624. ohne eine einige Exception restituirt, und laut der darauff gefolgten Kayserlichen Edicten und Arctioris modi exequendi, hierunter lediglich auff das factum possessionis, usum & observantiam 1. Januar. 1624. gesehen werden solle, hat **Brandenburg** obgedachter Pfarren Restitution erstlich in der Güte bey Würtzburg gesucht, als aber daselbst nichts erfolget, sondern man die Sach durch allerhand Ausflücht nur auffziehen und verdrehen, in specie aber die Herren Grafen von Hatzfeld sich der Abschaffung der erst Anno 1640. wider alt Herkommen zu Rinderfeldt eingeführten Neuerung nicht mächtigen wollen, sondern die Sach auff **Würtzburg** geschoben, ist das Werck bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten angebracht, und als daselbst, vermittelst bekandten Interims-Recels, ein Collegium Deputatorum zum gantzen Restitutions-Werck beliebet, demselben auch nahmentlich dieser Controversiarum Frieden-Schluß-mäßige Erledigung in primo & respectivè trium mensium termino zu expediren auffgetragen, bey solchem die Nothdurfft in Schrifften eingeführt, und um Execution gebeten worden, wie gedachte Designation sub Num. 1. mit mehrerm ausweiset.

Als nun der Würtzburgisch- und Brandenburgische Abgeordnete in gedachtem Collegio Deputatorum hierüber, sonderlich so viel die Zehen erste Pfarren betrifft, erstens mündlich, dann auch schrifftlich gegen einander gehört, und Brandenburg seine Petition lediglich auff das unvermeinliche factum possessionis, usum & observantiam Anni 1624. 1. Januar. gestellt, idque vigore Instrumenti Pacis Art. V. §. Quæcunque Monasteria 9. iis verbis: Quæcunque monasteria, templa, fundationes, scholas, aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus & jura, quæ Augustanæ Confessionis Principes & Status Anno 1624. 1. Januar. possederunt, eadem omnia, sive retenta sive restituenda, iidem imposterum possideant, non attentis quibuscunque exceptionibus & in specie illâ, quòd talia Jura & bona non de: vel in territorio Augustanæ Confessionis Statuum fuisse dicantur, &c. Item ℣. Omnia quoque &c. ibi:

Quòd si quoque Augustanæ Confessioni addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis, dicto anno dieque à Catholicis realiter, planè vel ex parte, possessis, Jura præsentandi, visitandi, inspectionis, corrigendi &c. habuerunt: item Parochos præpositos ibi aluerunt, Jura ista illis sarta tectaque maneant.

Dabey Würtzburg nicht laugnen können, daß so wohlen die Unterthanen das Exercitium Augustanæ Confessionis in dicto Anno 1624. am 1. Januar. notoriè gehabt, also auch Brandenburg in plenario exercitio der Pfarr-Bestellungen und aller anderer Jurium parochialium eodem anno & die gestanden, doch hat man sich Würtzburgischen Theils auff etliche andere liederliche Exceptiones und Ausflücht gelegt.

Nahmentlich 1. Daß Brandenburg keine veram possessionem allegiren könne, weilen selbige Pfarr-Bestellung nur actus meræ & liberæ facultatis gewesen, indeme die Dorffschafften Quæstionis kein eigen Consistorium gehabt, also aus freyem Willen bey Brandenburg die Pfarr gesucht.

So seynd vors andere solche Pfarren im Würtzburgischen Territorio, und gebühre Brandenburg nicht, in alieno territorio sich frembder Unterthanen oder einiger Geistlichkeit anzunehmen; neben etlichen mehr frivolis Argumentis.

Diesem aber ist so balden von Brandenburg geantwortet und entgegen gesetzet, daß die quæstio circa actus meræ facultatis hier gar nicht zu attendiren, dann solche nicht allein dem Frieden-Schluß, Arctiori modo exequendi, Præliminar- und Haupt-Recels, so alle vom nudo facto possessionis, usu & observantia Anni 1624. reden, zuwider, dahero so balden zu Nürnberg bey allen Reichs-Collegiis verworffen, unerachtet Catholici darmit durchzudringen, und vermittelst deren eine Remission ad Comitia zu erhalten vermeint, sondern militiren auch wider Brandenburg gar nicht, dann so balden durch Documenta und Attestationes erwiesen worden, daß Brandenburg Jure proprio & suo und gar nicht ad Instantiam Subditorum, die Pfarrer verordnet und Pfarr-Jura exercirt; So seye auch 2. die quæstio de territorio hujus loci gar nicht, dann vermög d. §. Quæcunque monasteria, 9. sey solches verworffen, iis verbis: non obstante, quòd talia bona mediata non de: vel in Territorio Augustanæ Confessionis Statuum fuisse dicantur: So gestehe man auch nicht, daß Würtzburg an geklagten Orten das Territorium habe, sondern seynd allerley Herrschafft Hindersassen, da Würtzburg nichts, als etwan über ein und andern Dero eigenen Unterthanen zu befehlen, darzu sey, vermög Kayserlichen Edicti und Arctioris modi exequendi, auch Interims- und Haupt-Recels, in diesem Judicio Depp. nichts als das factum possessionis, usus & observantia, also summarissimum possessorium zu ventiliren, dahero von keinen qualitatibus possessionis, sive usus & exercitii (so an das petitorium & possessorium plenarium gehörig, aber in hoc puncto Gravaminum allerdings auffgehoben und annullirt) zu reden.

In dieser Sach nun haben erstlich Herren Deputati auff ein Interims-Expediens gesonnen, und vermittelst eines Concluli, sub dato (28. Julii) 7. Aug. 1649. es dahin zu stellen vermeint, daß ex parte

Anspach

Anſpach das Exercitium illorum Actuum parochialium, ſo weit ſelbige coram Deputatis in continenti erwieſen werden können, biß auff künfftigen Reichs-Tag alſo vorgehen möge, beede Theil aber des endlichen Entſcheids auff erwehntem Reichs-Tag (wohin die Haupt-Quæſtio circa Actus liberæ facultatis vermeintlich ausgeſtellt) erwarten, indeſſen ſolch Interims-Factum keinem Theil an ſeinen Rechten præjudicirlich ſeyn, noch einige Poſſeſs conſtituiren ſolle ꝛc. Nachdem aber Brandenburg ſolches, als wiſſentlich wider das Inſtrumentum Pacis, Kayſerliche Edicten, Arctiorem modum exequendi und Interims-Receſs lauffend, nicht acceptiren wollen, ſondern ſich an deren klare Diſpoſition gehalten, dahero nach erfolgtem Nürnbergiſchen Haupt-Receſs, auch beliebter Liſta reſtituendorum, dieſer Pfarren Reſtitution bey denen Deputatis geſucht werden müſſen, allwo nach vielem Brandenburgiſchen Theils beſchehenen Sollicitiren beede Abgeordnete am $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Octobris 1650. coram Deputatis zu mündlicher Handlung gelaſſen, da dann pro & contra die Fundamenta & Rationes nochmahl vernommen, und endlich beederſeits ad ſententiam ſubmittirt. Dann am 28. Octobr. hernach auff wieder Erſcheinen in beeder Partheyen Beyſeyn das Concluſum Deputatorum, ſo wohl wegen obgedachter von Würtzburg poſt 1mam Januarii 1624. de facto reformirter Zehen, als auch in ſpecie ratione der Pfarr Rinderfeldt, des Inhalts publicirt worden, wie Num. 2. mehrers und in forma befindlich. Num. 2.

Gleichwie nun der Brandenburgiſche Abgeordnete ſich ehe Himmel Einfallens, wie man ſagt, als dergleichen unverhofften, dem Inſtrumento Pacis, Kayſerlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, Præliminar- und Haupt-Receſs, allerdings zuwider lauffenden Urtheils verſehen; alſo iſt ſelbiger ſo balden, ohn Wortſprechen, abgetretten, der Würtzburgiſche aber hat dasjenige, ſo Würtzburg vorſtändig, acceptirt, im übrigen, was den Unterthanen zugeeignet, daß ſolches nicht anderſt als ſecundùm Inſtrumentum Pacis zu verſtehen, bezeugt. So balden nun gnädiger Herrſchafft Brandenburg von ſolchem gantz unvermutheten Verlauff unterthänige Relation beſchehen, haben Sie ſolches höchſtens zu Gemüth gezogen, und ob Sie ſich gleich eines Theils erinnert, daß vermög Interims- und Haupt-Receſſes einige Contradiction wider dasjenige, ſo Deputati ſecundùm Inſtrumentum Pacis, nach Inhalt deſſelben und demſelben gemäß, decidiren werden, nicht ſtatt greiffen, ſondern null und nichtig ſeyn ſoll, ſo haben Sie aber dabey wieder conſiderirt, daß ſolches nur in terminis, wo Deputati ſecundùm præſcriptum & literam Inſtrumenti Pacis und Haupt-Receſſes und nicht contra ſprechen, alſo ihrer Commiſſion mißbrauchen, angeſehen, dahero unumgängliche Proteſtation und Contradiction ſub Num. 3. eingewandt, und ſich ſuper nullitate & iniquitate notoria alle Nothdurfft, ſonderlich auff damahls bevorgeſtanden- und jetzt inſtehendem Reichs-Tag, reſervirt. Num. 3.

Demnach aus jetzt erzehltem Verlauff jederman von uneingenommenen Affecten gleich unter Augen leuchtet, wie ſehr unbillig, dem Inſtrumento Pacis, Kayſerlichen Edicten, Arctiori modo exequendi, Præliminar- und Haupt-Receſs zuwider, dieſe Deputati in ſolchem ihrem Concluſo verfahren, indeme ſie das an Seiten Brandenburg undiſputirliche factum poſſeſſionis, uſum & obſervantiam Anni 1624. im wenigſten attendirt, ſondern ſich aus andern übel fundirten Impreſſionibus zu dergleichen höchſt-præjudicirlichen Sentenz bewegen laſſen, zumahl aber hierinn die auffgehabte Reichs-Commiſſion mercklichen excedirt, indeme ſie nicht ad literam Inſtrumenti Pacis und Haupt-Receſs, per conſequens ad nudum factum poſſeſſionis, uſum & obſervantiam Anni 1624. gegangen, ſondern ſelbige eigenes Willens, ihrer Einbildung und übel gefaſtem Wahn nach, zu interpretiren ſich nicht entblödet, ſo doch, als ein ihnen nimmermehr zugelaſſenes, ſondern den allerſeits hohen Herren Paciſcentibus, vigore Inſtrumenti Pacis Art. V. §. 17. §. 20. vers: Viſitatio. Art. 8. §. Gaudeant. ibi præſertim: ubi L L. ferendæ vel interpretandæ &c. allein reſervirtes Werck, von ihnen nullo modo juſtificirt werden kan, ſondern auff lauter Nullitäten hinaus laufft.

Dann einmahl Reichs-kündig, daß vermög Præliminar- und Haupt-Receſs dieſe ad punctum Reſtitutionis Deputirte auff das in Inſtrumento Pacis, Kayſerlichen Edictis, Præliminar- und Haupt-Receſs, pro Regula Generali dictirte nudum factum poſſeſſionis, uſum & obſervantiam, Anni 1624. 1. Januar. gewieſen worden, davon ihnen abzuweichen nicht gebühret.

Nun iſt in dem Brandenburgiſchen ſo ſchrifft- ſo mündlichen Vorbringen überflüſſig bewieſen, hat auch von Würtzburg nicht negirt werden können, daß Brandenburg an den geklagten Orten Anno 1624. die Pfarr-Beſtellung und alle übrige Jura parochialia, als ordinationis, examinandi, inveſtiendi, viſitandi, corrigendi, inſpectionis, transferendi, deſtituendi & ſimilia, exercirt und in Gebrauch gehabt, wie haben dann Deputati hierin wider Brandenburg, ohne offenbahre höchſte Nullität ſprechen, und ihr Abſehen auff etliche frivolas Exceptiones Herbipolenſes nehmen können? und nahmentlich dieſe, ob hätten die Dorffſchafften, um deren Pfarr-Beſtellung es zu thun, (welches doch in actis nicht erwieſen, zumahl aber ratione Rinderfeldt, nach Ausweiß der Beylage Num. 1. ein offenbahres Faſſum iſt) ihre Evangeliſche Prediger und derſelben anhangende Jura parochialia, weil ſie ſelbſt kein Conſiſtorium gehabt, bey Onolzbach aus freyem Willen und als Actus meræ facultatis geſucht, dann neben deme ihnen, Deputatis, nicht gebührt, als obbemeldt, in hoc ſummariſſimo poſſeſſorio über der qualitate Poſſeſſionis ſich auffzuhalten, auch dieſe von etlichen Fried-häßigen Leuthen erregte Quæſtion in dem zwiſchen den Kayſerlichen und Königlich-Schwediſchen, wie auch Chur-Fürſten und Ständen des Reichs, endlich beliebten Præliminar- und Haupt-Receſs nicht attendirt noch mit einigem Wort gemeldet; ſondern das nudum factum poſſeſſionis bloß pro norma decidendi geſetzt, ſo iſt ex Actis notorium und in continenti demonſtrirt worden, daß die Dorffſchafften quæſtionis ihre Pfarrer, als obgedacht, nicht aus freyem Willen bey Brandenburg geſucht, ſondern man

abgedrungen, und selbe mit Catholischen Priestern besetzet, nicht weniger haben hochgedachtem Fürstlichen Hauß **Brandenburg** die Herren Grafen zu Gleichen und Hatzfeld, mit Beziehung auff des Stiffts **Würtzburg** prætendirendes Jus Ordinariatûs bey der Pfarr Rinderfeldt, wider die am 1. Januarii 1624. ja noch Anno 1640. in usu gewesene Observanz, Eintrag zu thun sich unterstanden, wie
Num. 1. solche Pfarren in beygehender Designation Num. 1. specificè und mit Nahmen, dabey auch einer jeden Bewandtnüß, so viel hierzu dienlich, beschrieben. Nachdem nun in dem zu Osnabrück und Münster geschlossenen General-Reichs-Frieden Art. V. §. Quæcunque monasteria 9. sothaner Geistlichen Mediat-Güther und Pfarren wegen die General-Regul heraus kommen, daß alle solche in Statum 1. Januarii 1624. ohne eine einige Exception restituirt, und laut der darauff gefolgten Kayserlichen Edicten und Arctioris modi exequendi, hierunter lediglich auff das factum possessionis, usum & observantiam 1. Januar. 1624. gesehen werden solle, hat **Brandenburg** obgedachter Pfarren Restitution erstlich in der Güte bey Würtzburg gesucht, als aber daselbst nichts erfolget, sondern man die Sach durch allerhand Ausflücht nur auffziehen und verdrehen, in specie aber die Herren Grafen von Hatzfeld sich der Abschaffung der erst Anno 1640. wider alt Herkommen zu Rinderfeldt eingeführten Neuerung nicht mächtigen wollen, sondern die Sach auff **Würtzburg** geschoben, ist das Werck bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten angebracht, und als daselbst, vermittelst bekandten Interims-Recels, ein Collegium Deputatorum zum gantzen Restitutions-Werck beliebet, demselben auch nahmentlich dieser Controversiarum Frieden-Schluß-mäßige Erledigung in primo & respectivè trium mensium termino zu expediren auffgetragen, bey solchem die Nothdurfft in Schrifften eingeführt, und um Execution gebeten werden, wie gedachte Designation sub Num. 1. mit mehrerm ausweiset.

Als nun der Würtzburgisch- und Brandenburgische Abgeordnete in gedachtem Collegio Deputatorum hierüber, sonderlich so viel die Zehen erste Pfarren betrifft, erstens mündlich, dann auch schrifftlich gegen einander gehört, und Brandenburg seine Petition lediglich auff das unvermeinliche factum possessionis, usum & observantiam Anni 1624. 1. Januar. gestellt, idque vigore Instrumenti Pacis Art. V. §. Quæcunque Monasteria 9. iis verbis: Quæcunque monasteria, templa, fundationes, scholas, aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus & jura, quæ Augustanæ Confessionis Principes & Status Anno 1624. 1. Januar. possederunt, eadem omnia, sive retenta sive restituenda, iidem imposterum possideant, non attentis quibuscunque exceptionibus & in specie illâ, quòd talia Jura & bona non de: vel in territorio Augustanæ Confessionis Statuum fuisse dicantur, &c. Item §. Omnia quoque &c. ibi:

Quòd si quoque Augustanæ Confessioni addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis, dicto anno dieque à Catholicis realiter, planè vel ex parte, possessis, Jura præsentandi, visitandi, inspectionis, corrigendi &c. habuerunt: item Parochos præpositos ibi aluerunt, Jura ista illis sarta rectaque maneant.

Dabey Würtzburg nicht laugnen können, daß so wohlen die Unterthanen das Exercitium Augustanæ Confessionis in dicto Anno 1624. am 1. Januar. notoriè gehabt, also auch Brandenburg in plenario exercitio der Pfarr-Bestellungen und aller anderer Jurium parochialium eodem anno & die gestanden, doch hat man sich Würtzburgischen Theils auff etliche andere liederliche Exceptiones und Ausflücht gelegt.

Nahmentlich 1. Daß Brandenburg keine veram possessionem allegiren könne, weilen selbige Pfarr-Bestellung nur actus meræ & liberæ facultatis gewesen, indeme die Dorffschafften Quæstionis kein eigen Consistorium gehabt, also aus freyem Willen bey Brandenburg die Pfarr gesucht.

So seynd vors andere solche Pfarren im Würtzburgischen Territorio, und gebühre Brandenburg nicht, in alieno territorio sich frembder Unterthanen oder einiger Geistlichkeit anzunehmen; neben etlichen mehr frivolis Argumentis.

Diesem aber ist so balden von Brandenburg geantwortet und entgegen gesetzet, daß die quæstio circa actus meræ facultatis hier gar nicht zu attendiren, dann solche nicht allein dem Frieden-Schluß, Arctiori modo exequendi, Præliminar- und Haupt-Recels, so alle vom nudo facto possessionis, usu & observantia Anni 1624. reden, zuwider, dahero so balden zu Nürnberg bey allen Reichs-Collegiis verworffen, unerachtet Catholici darmit durchzudringen, und vermittelst deren eine Remission ad Comitia zu erhalten vermeint, sondern militiren auch wider Brandenburg gar nicht, dann so balden durch Documenta und Attestationes erwiesen worden, daß Brandenburg Jure proprio & suo und gar nicht ad Instantiam Subditorum, die Pfarrer verordnet und Pfarr-Jura exercirt; So seye auch 2. die quæstio de territorio hujus loci gar nicht, dann vermög d. §. Quæcunque monasteria, 9. sey solches verworffen, iis verbis: non obstante, quòd talia bona mediata non de: vel in Territorio Augustanæ Confessionis Statuum fuisse dicantur: So gestehe man auch nicht, daß Würtzburg an geklagten Orten das Territorium habe, sondern seynd allerley Herrschafft Hindersassen, da Würtzburg nichts, als etwan über ein und andern Dero eigenen Unterthanen zu befehlen, darzu sey, vermög Kayserlichen Edicti und Arctioris modi exequendi, auch Interims- und Haupt-Recels, in diesem Judicio Depp. nichts als das factum possessionis, usus & observantia, also summarissimum possessorium zu ventiliren, dahero von keinen qualitatibus possessionis, sive usus & exercitii (so an das petitorium & possessorium plenarium gehörig, aber in hoc puncto Gravaminum allerdings auffgehoben und annullirt) zu reden.

In dieser Sach nun haben erstlich Herren Deputati auff ein Interims-Expediens gesonnen, und vermittelst eines Concluſi, sub dato (28. Julii) 7. Aug. 1649. es dahin zu stellen vermeint, daß ex parte

An spach

Anspach das Exercitium illorum Actuum parochialium, so weit selbige coram Deputatis in continenti erwiesen werden können, biß auff künfftigen Reichs-Tag also vorgehen möge, beede Theil aber des endlichen Entscheids auff erwehntem Reichs-Tag (wohin die Haupt-Quæstio circa Actus liberæ facultatis vermeintlich ausgestellt) erwarten, indessen solch Interims-Factum keinem Theil an seinen Rechten præjudicirlich seyn, noch einige Possels constituiren solle ꝛc. Nachdem aber Brandenburg solches, als wissentlich wider das Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicten, Actiorem modum exequendi und Interims-Recels lauffend, nicht acceptiren wollen, sondern sich an deren klare Disposition gehalten, dahero nach erfolgtem Nürnbergischen Haupt-Recels, auch beliebter Lista restituendorum, dieser Pfarren Restitution bey denen Deputatis gesucht werden müssen, allwo nach vielem Brandenburgischen Theils beschehenen Sollicitiren beede Abgeordnete am $\frac{1}{2}\frac{2}{9}$. Octobris 1650. coram Deputatis zu mündlicher Handlung gelassen, da dann pro & contra die Fundamenta & Rationes nochmahl vernommen, und endlich beederseits ad sententiam submittirt. Dann am 28. Octobr. hernach auff wieder Erscheinen in beeder Partheyen Beysein das Conclusum Deputatorum, so wohl wegen obgedachter von Würtzburg post 1mam Januarii 1624. de facto reformirter Zehen, als auch in specie ratione der Pfarr Rinderfeldt, des Inhalts publicirt worden, wie Num. 2. mehrers und in forma befindlich. Num. 2.

Gleichwie nun der Brandenburgische Abgeordnete sich ehe Himmel Einfallens, wie man sagt, als dergleichen unverhofften, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, Actiori modo exequendi, Præliminar- und Haupt-Recels, allerdings zuwider lauffenden Urtheils versehen; also ist selbiger so balden, ohn Wortsprechen, abgetretten, der Würtzburgische aber hat dasjenige, so Würtzburg vorständig, acceptirt, im übrigen, was den Unterthanen zugeeignet, daß solches nicht anderst als secundùm Instrumentum Pacis zu verstehen, bezeugt. So balden nun gnädiger Herrschafft Brandenburg von solchem gantz unvermutheten Verlauff unterthänige Relation beschehen, haben Sie solches höchstens zu Gemüth gezogen, und ob Sie sich gleich eines Theils erinnert, daß vermög Interims- und Haupt-Recelles einige Contradiction wider dasjenige, so Deputati secundùm Instrumentum Pacis, nach Inhalt desselben und demselben gemäß, decidiren werden, nicht statt greiffen, sondern null und nichtig seyn soll, so haben Sie aber dabey wieder considerirt, daß solches nur in terminis, wo Deputati secundùm præscriptum & literam Instrumenti Pacis und Haupt-Recelles und nicht contra sprechen, also ihrer Commission mißbrauchen, angesehen, dahero unumgängliche Protestation und Contradiction sub Num. 3. eingewandt, und sich super nullitate & iniquitate notoria alle Nothdurfft, sonderlich auff damahls bevorgestanden- und jetzt instehendem Reichs-Tag, reservirt. Num. 3.

Demnach aus jetzt erzehltem Verlauff jederman von uneingenommenen Affecten gleich unter Augen leuchtet, wie sehr unbillig, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, Actiori modo exequendi, Præliminar- und Haupt-Recels zuwider, diese Deputati in solchem ihrem Concluso verfahren, indeme sie das an Seiten Brandenburg undisputirliche factum possessionis, usum & observantiam Anni 1624. im wenigsten attendirt, sondern sich aus andern übel fundirten Impressionibus zu dergleichen höchst-præjudicirlichen Sentenz bewegen lassen, zumahl aber hierinn die auffgehabte Reichs-Commission mercklichen excedirt, indeme sie nicht ad literam Instrumenti Pacis und Haupt-Recels, per consequens ad nudum factum possessionis, usum & observantiam Anni 1624. gegangen, sondern selbige eigenes Willens, ihrer Einbildung und übel gefastem Wahn nach, zu interpretiren sich nicht entblödet, so doch, als ein ihnen nimmermehr zugelassenes, sondern den allerseits hohen Herren Paciscentibus, vigore Instrumenti Pacis Art. V. §. 17. §. 20. vers: Visitatio. Art. 8. §. Gaudeant. ibi præsertim: ubi L L. ferendæ vel interpretandæ &c. allein reservirtes Werck, von ihnen nullo modo justificirt werden kan, sondern auff lauter Nullitäten hinaus laufft.

Dann einmahl Reichs-kündig, daß vermög Præliminar- und Haupt-Recels diese ad punctum Restitutionis Deputirte auff das in Instrumento Pacis, Kayserlichen Edictis, Præliminar- und Haupt-Recels, pro Regula Generali dictirte nudum factum possessionis, usum & observantiam, Anni 1624. 1. Januar. gewiesen worden, davon ihnen abzuweichen nicht gebühret.

Nun ist in dem Brandenburgischen so schrifft- so mündlichen Vorbringen überflüssig bewiesen, hat auch von Würtzburg nicht negirt werden können, daß Brandenburg an den geklagten Orten Anno 1624. die Pfarr-Bestellung und alle übrige Jura parochialia, als ordinationis, examinandi, investiendi, visitandi, corrigendi, inspectionis, transferendi, destituendi & similia, exercirt und in Gebrauch gehabt, wie haben dann Deputati hierin wider Brandenburg, ohne offenbahre höchste Nullität sprechen, und ihr Absehen auff etliche frivolas Exceptiones Herbipolenses nehmen können? und nahmentlich diese, ob hätten die Dorffschafften, um deren Pfarr-Bestellung es zu thun, (welches doch in actis nicht erwiesen, zumahl aber ratione Rinderfeldt, nach Ausweiß der Beylage Num. 1. ein offenbahres Factum ist) ihre Evangelische Prediger und derselben anhangende Jura parochialia, weil sie selbst kein Consistorium gehabt, bey Onolzbach aus freyem Willen und als Actus meræ facultatis gesucht, dann neben deme ihnen, Deputatis, nicht gebührt, als obbemeldt, in hoc summariissimo possessorio über der qualitate Possessionis sich auffzuhalten, auch diese von etlichen Fried-hässigen Leuthen erregte Quæstion in dem zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, endlich beliebten Præliminar- und Haupt-Recels nicht attendirt noch mit einigem Wort gemeldet, sondern das nudum factum possessionis bloß pro norma decidendi gesetzt, so ist ex Actis notorium und in continenti demonstrirt worden, daß die Dorffschafften quæstionis ihre Pfarrer, als obgedacht, nicht aus freyem Willen bey Brandenburg gesucht, sondern man

hat ihnen solche jure proprio von unverdencklichen Jahren hero aus dem Fürstlichen Brandenburgischen Consistorio gegeben und vorgestellt, und über selbige, wie auch in specie über den jedesmahls von den Possessoribus des Guths Rinderfeldt nominirten Pfarrer, allda alle Jura Episcopalia vor- in- und theils auch lang nach dem 1624sten Jahr exercirt.

2. Daß die Deputati, ihren Theils selbst gethanem Bericht und Erklären nach, in dem Wahn gewesen, ob lasse der allegirte §. 9. Quæcunque monasteria &c. sich auff das Brandenburgische Petitum nicht appliciren, sondern rede nur von den geistlichen Gütern und andern, welche die Catholische in der Evangelischen Landen noch behalten, kan ohne gröste Absurdität nicht gesagt werden, man thue dann den Worten Gewalt; Dann ja wahr ist und bleibt, es kan es auch ein jeder, so nur den Buchstaben ansiehet, finden, daß die Brandenburgischen theils angezogene Verba d. §. 9. nicht anderst, als von den geistlichen Mediat-Güthern und Kirchen, so die Evangelische Stände quovis loco, etiam in territoriis Catholicorum, in Anno 1624. 1. Januar. innen gehabt, verstanden werden müssen, dieses giebt der genuinus sensus textûs, und haben es allerseits paciscirende hohe Partheyen nie anderst verstanden, ist auch in den verschiedenen zu Nürnberg extradirten Kayserlichen und Schwedischen Projecten auff solche Weiß allzeit allegirt und interpretirt worden. Aber gesetzt, dieser §. wäre nicht so klar, da doch nichts klärers unter der Sonnen seyn kan, so geben hierunter die Kayserliche Edicta, Arctior modus exequendi, Præliminar- und Haupt-Recels, die klareste Maaß, als welche nur von dem nudo facto possessionis, usu & observantia Anni 1624. 1. Janur. in dergleichen Kirchen-Sachen Restitution reden und decidiren.

3. Diesemnach haben Drittens Deputati nicht wenig geirret, daß sie ihr Absehen auff einig ex parte Würtzburg prætendirtes Jus territorii gerichtet, dann gleichwie solches præallegato §. 9. Quæcunque monasteria &c. allerdings zuwider, als darinn expresse die Decisio befindlich, quòd ejusmodi bonorum Ecclesiasticorum, & in iis primâ Januarii Anni 1624. à Statibus Augustanæ Confessionis in usu & exercitio habitorum Jurium præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, parochos alendi, aut quocunque alio nomine appellata fuerint, restitutio fieri debeat, non obstante, quòd talia bona de- vel in territorio alterius Principis esse dicantur: So befindet sich destomehr, wie sehr sie gefehlet, daß sie præsupponirt, diese Dorffschafften Quæstionis wären im Würtzburgischen Territorio, dann hiervon ist nie kein Disputat gewesen, Würtzburg hat es nie prætendiren dörffen, man hat es ihnen auch nicht gestanden, weilen notorium, daß diese Dörffer fast meistentheils von unterschidlicher Herrschafft Unterthanen vermischt, da einem jeden nicht mehr als auff den seinen die Jurisdictio zugehört, und keiner auff des andern Leute was, zumahl aber Würtzburg bey Schernau und Rinderfeldt weder Gebott noch Verbott, zu geschweigen ein territorium zu prætendiren.

So thut 4. der §. Jus Diœcesanum 16. bereit hiebevorn zu Nürnberg deducirter massen, vor Würtzburg gar nichts, als welcher die Catholische Stände ratione præteriti, allein touchirt, und dahero der Regulæ Generali und dicto §. 9. nicht contrariirt, wiewohl es sonsten ratione futuri heist, quòd Catholici & Evangelici pari Jure zu achten, & quod uni Justum, etiam alteri justum esse debeat, nisi in iis, ubi amore Pacis ratione præteriti, ut hoc casu, contrarium specialiter est dispositum.

Und obwohlen Deputati der Sachen darmit zu helffen vermeint, daß sie ex §. Quantùm deinde ad Comites &c. 12. den Unterthanen an den Orten Quæstionis das Exercitium Augustanæ Confessionis, wie sie es Anno 1624. am 1. Januar. gehabt, zugesprochen, und dabey vermeintlich freygestellt, welcher Orten sie wollen, einfolgig auch bey Brandenburg, ihre Pfarrer zu begehren, sie ordiniren und einsetzen zu lassen; So kan doch jederman, so unpassionirt, judiciren, daß hierunter dem Fürstlichen Hauß Brandenburg groß Tort geschehen, als deme sie dasjenige, so es Anno 1624. in Ubung solcher Pfarr-Rechten gehabt, unbilliger Weiß entzogen und benommen, gleichwohl dabey gedachten Unterthanen schlechte Versicherung geschafft, indeme Würtzburg alsbalden allerley Neuerungen eingeführt, nicht allein das Simultaneum Exercitium, sonderlich zu Neüses und Schernau, mit Einschiebung eines Catholischen Priesters prætendirt, und selbigem die meiste Pfarr-Intraden und Accidentien, so doch, vermög Frieden-Schluß, dem Evangelischen Pfarrer allein zugehören, assignirt und de facto einraumen lassen, (dardurch dann die Evangelische Herren Deputati ein Abmahnung- und Verwahrungs-Schreiben an Würtzburg, wiewohl ohne Effect, abgehen zu lassen bewogen worden) sondern auch den Unterthanen verbotten, keinen Pfarrer von Brandenburg mehr zu begehren, noch einen bey selbigem Consistorio ordiniren oder examiniren zu lassen, neben dem den Evangelischen Pfarrern selbiger Orten von denen Catholischen Würtzburgischen Beambten allerley Affront geschehen, sie vor keine ordentliche Pfarrer, sondern nur Pfarr-Verweser, gehalten und titulirt, um aller geringen Sachen wegen nach Würtzburg citirt, sie in ihren Kirchen-Verrichtungen verhindert und turbirt, die Evangelische Bücher von dem Altar gerissen und zerbrochen, die Kirche zu Neüses, durch die von Tettelbach bezecht zurückwallende Catholische Bauren abscheulicher Weiß prophanirt, die Geistliche offentlich geschändet und geschmähet, und sonsten alles Leid angethan, die zur Besoldung eines Pfarrers zu Neüses gehörige Weinberge durch den Würtzburgischen Keller zu Tettelbach mit Gewalt und Zuthun 40. in 50. Personen abgelesen, die Beer nach gedachtem Tettelbach hinweggeführt, die daraus gekälterte drey Fuder Wein dem Armen Pfarrer noch biß auff gegenwärtige Stund de facto vorenthalten, hingegen ihme, sich dem Würtzburgischen Decanat Tettelbach, wider das Herkommen, zu unterwerffen, und ein gewiß Capitel-Geld dahin zu lieffern, angesonnen worden. Dahero die schöne Früchte dieses der Deputatorum unfriedenschlußmäßigen Pronunciati, mit der wehklagenden armen Leuten Seufftzen, überflüssig zu verspühren.

Weilen

Weilen dann ex hactenus deductis offenbar und am Tag, wie hoch sich Brandenburg über diß excessive und unbillige Deputatorum Conclusum zu beschweren, wie hoch und greifflich sie, Deputati, hierunter gefehlet, und vom Instrumento Pacis, Kayserlichen Edictis, Actiori modo exequendi, Præluminar- und Haupt-Recess, abgewichen, dahero Brandenburg sein Jus quæsitum unverantwortlicher Dingen abgesprochen und entzogen.

Und es aber an deme, daß gegenwärtiger Reichs-Tag zu völliger Execution der noch unerörterten Restitution-Sachen, auch Redressir- und Emendirung der biß dato hierunter begangenen Excessen und Fehler angesehen.

Als bittet Brandenburg-Onolzbach, alles oberzehlte bey jetzigem Reichs-Tag in gebührende Consideration zu ziehen, und es dahin zu vermitteln, damit das vermeinte Conclusum Deputatorum (jedoch den Unterthanen an dem Exercitio Augustanæ Confessionis ohne Schaden) cassirt, hingegen Brandenburg, vermög überflüßig erwiesenen facti possessionis, usûs & observantiæ, bey allen geklagten Pfarren, ohn weitern Auffenthalt, in Statum anni 1624. 1. Januarii restituirt, einfolgig Würtzburg, solcher Pfarren sich hinfüro nicht weiter anzunehmen, noch Brandenburg an deren Bestellung zu verhindern oder zu turbiren; sondern dabey allerdings ruhig verbleiben zu lassen, auch derentwegen Caution zu thun, respectivè inhibirt und geboten werden möchte.

Beylagen.

Num. 1.

DESIGNATION

Derjenigen Pfarren und Geistlichen Jurium, in deren Possess vel quasi Brandenburg-Onolzbach am 1. Januarii 1624. undisputirlich gewesen, so aber hernach von Würtzburg mit Gewalt eingezogen und reformirt worden, solchemnach deren Restitution bey Würtzburg, vermög Frieden-Schlusses, wieder gesucht wird.

Diß Orts hat Brandenburg die Pfarr-Gerechtigkeit und alles, so deren anhängig, von unverdencklichen Jahren und nahmentlich von 1589. hergebracht, auch jederzeit ruhig exercirt, auff begebende Fäll die Pfarrer vor sich dahin geordnet und investirt, auch dem Herkommen nach visitirt, und die Pfarrer nach Belieben transferirt oder abgesetzt, der letzte Evangelische Pfarrer, Georg Ludwig Codman, ist von Brandenburg Anno 1621. dahin gesetzt, welcher auch der Pfarr unverhindert vorgestanden, biß am 16. Martii 1628. der Würtzburgische Keller von Tettelbach mit unterschiedlichen Reisigen und andern bewehrten Mannen nach Neuseß gefallen, die Kirchen gewaltthätig eröffnet, und durch zwey mitgeführte München daselbst erstmahls den Catholischen Gottes-Dienst verrichten, darbey dem Evangelisch-Brandenburgischen Pfarrer, sich ins künfftig der Pfarr zu äussern, anbefehlen lassen, welches dann geschehen, und der Evangelische Pfarrer das Pfarr-Hauß neben der Kirchen raumen müssen, nachmahls auch die Brandenburgische Unterthanen sowohln als die Würtzburgische zu Besuchung des Catholischen Gottes-Diensts mit vielen Bedrängnüssen genöthiget worden, massen solches die vorhandene weitläufftige zwischen Würtzburg und Brandenburg verhandelte Acta gantz klar, und unter andern auch die von Brandenburg am 1. Januarii 1624. gehabte Possess vel quasi, Buchstablichen bezeugen, welcher Pfarr Restitution dann hiemit, laut Frieden-Schlusses, von Rechts wegen begehrt wird. 1. Neuses aufm Berg.

In diesem Dorff hat Brandenburg von langen Jahren hero undisputirlich hergebracht, neben dem daselbst seyenden Catholischen Priester auch einen Evangelischen Pfarrer dahin, an statt des zuvor da gewesenen also genannten Engelmessers, zu verordnen, massen der letzte Evangelische Pfarrer, Wolff Strobel, von Brandenburg Anno 1602. dahin gesetzt, welcher der Kirchen, unverhindert männiglichs, vorgestanden, auch alle Pfarr-Actus, weiln die Gemeinds-Leute allzeit der Evangelischen Religion zugethan gewesen, ruhig exercirt. 2. Wielandsheim

Nicht weniger ist eine Gemein zu Wielandsheim über hundert und mehr Jahr im Possess gewesen, einen Evangelischen Schulmeister vor sich zu bestellen, der die Jugend unterrichtet, und die Kirchen-Schlüssel in Handen gehabt, ist auch sowohln wegen des Evangelischen Pfarrers als Schulmeisters einiger Eintrag nicht beschehen, biß den 1. Februar. Anno 1624. die erste Turbation von Würtzburg vorgangen, indem selbig Dohm-Capitul ein Mandat zu Wielandsheim affigiren lassen, darinnen allen Dohm-Capitulischen Unterthanen, Catholisch zu werden, den andern, Brandenburg-Schwartzenburg- und Ehenheimischen, aber, den neuen Calender anzunehmen, und dem Evangelischen Pfarrer, fortzuziehen Zeit 3. Monath angesetzt, auch bald darnach dem Evangelischen Schulmeister, seinen Dienst inner 4. Wochen zu quittiren, anbefohlen worden.

Man hat sich aber solche Neuerung und Turbation Brandenburgischen Theils nichts hindern lassen, sondern die Possess fürters continuirt; biß am 12. Aprilis 1627. der Würtzburgische Keller

zu Ipthofen neben S. Schönbergischen Reutern und Musquetirern nach Wielandsheim kommen, den alten krancken Pfarrer und Schulmeister mit grossem Hochmuth und Gewalt noch selbigen Tags aus dem Flecken getrieben, die Kirchen versperrt, und also das Evangelische Exercitium gäntzlich abgeschafft. Nicht weniger der Gemeind alle übrige bey der Gottes-Hauß Pfleg, Kirchen, und andere gehabte Jura genommen, deren aller Restitution nunmehr, nach getroffenem Frieden, billich mit Recht, wegen der am 1. Januarii 1624. gehabten Land-kündigen Possels vel quasi, wieder bey Würtzburg gesucht wird.

3. 4. Gülchsheim und dessen Filial-Hemmersheim.

Beeder Orten ist Brandenburg in unverdencklichem Possels vel quasi gewesen, einen Evangelischen Pfarrer von Uffenheim aus, so beede Kirchen zugleich versehen, dahin setzen zu lassen, massen dann auff Absterben des Pfarrers daselbsten, Abraham Dinckels, so in anno 1624. den 19. Septembr. geschehen, sein Sohn, Georg Abraham Dinckel, von Uffenheim aus zum Pfarrer an beeden Orten sobald investirt worden. Ist auch die geringste Turbation an beeden Orten nicht vorgangen, biß den 29. Julii anno 1625. ein Meß-Priester zu Hammersheim eingeschoben, und der Evangelische Pfarrer weggewiesen worden, und als dieser sich darzu nicht bequemen wollen, sondern sein Predigt-Ambt nichts desto minder zu verrichten continuirt, er, Pfarrer, mit den Musquetirern von Hemmersheim geholt und nach Würtzburg geführt, daselbst auch im Thurn übel tractirt worden, dessen aber allen ungehindert hat man sich ex parte Brandenburg der Possels und Gewähr nicht entsetzen, sondern die Kirchen-Actus durch die Brandenburgische benachbarte Geistliche jederzeit verrichten lassen, nachmahls auch wieder ein eigenen Pfarrer, Samuel Vogten, dahin bestellet, und als dieser am 5. Octobris 1634. verstorben, ihme Samuel Baulein den 20. Januarii 1635. zum Successore an beeden Orten gegeben, dieser letzte aber ist von Würtzburg anno 1635. den 10. Februarii wieder vertrieben, und beeden Gemeinden ein Meß-Priester vorgestellet worden. Ungeachtet nun Brandenburg wider die Possels bey Gülchsheim recuperirt, und anno 1641. den 4. Aprilis den jetzigen Evangelischen Pfarrer, Simon Fischern, dahin geordnet, welcher auch noch diese Stund seinem Ambt daselbst abwartet, sind ihme doch bald darauff von den Würtzburgischen Beambten über 14. Malter Getreid an seinen Jährlichen Pfarr-Einkünfften zu Oellingen und Hemmersheim arrestirt und gesperrt worden, deren auch noch biß anhero nicht habhafft werden können. Bey Hemmersheimer Pfarr aber hat man biß dato der Possels noch entbehren müssen, dabey noch ferner diß zu klagen, daß erst in anno 1641. der Catholische Priester zu Oellingen, als Pfarr-Verweser zu Hemmersheim, das alte Pfarr-Hauß allda abbrechen, und das Holtz davon verbrennen, die Ziegel aber verkauffen lassen, hingegen ihme von Würtzburg ein bequemers Hauß im Flecken erkaufft, so erst diß Jahr wieder einem Inwohner von St. Burckhards-Stifft verkaufft worden, daß also jetzt zu Hemmersheim kein Pfarr-Hauß ist.

Und wird solchemnach von Brandenburg begehrt, weilen Selbiges am 1. Jan. 1624. wie Landkündig, beeder Orten noch in Possels vel quasi der Pfarr-Bestellung und Kirchen-Satzes cum pertinentiis gewesen, daß ihme von Würtzburg die Pfarr-Hemmersheim so balden restituirt, nicht weniger dem Evangelischen Pfarrer zu Gülchsheim hinfüro die gewöhnliche Pfarr-Intraden ferner unbekümmert und ungesperrt gefolgt, und von Würtzburg wieder ein ander Pfarr-Hauß in die alte Stätte dahin gebauet, oder selbiger Priester, so es abgerissen, zu Erbauung dessen angehalten werden möge.

5. Hohefeld.

Allda ist Brandenburg, neben den sambtlichen Dorffs-Herrschafften, jederzeit in Possels gewesen einen Evangelischen Pfarrer zu bestellen, massen man annoch solche behauptet, und das Dorff den 24. Augusti 1645. von Mainbernheim aus, deren von Würtzburg in anno 1637. beschehenen Turbation und gesperrten Pfarr-Intraden von dem Catholischen jetzigen Pfarrer zu Kitzingen ungeachtet, auch des von Thünaw, als undisputirlichen Mit-Dorffs-Herrn, mit Johann Conrad Wolfarth versehen worden, der auch der Pfarr noch ordentlich vorstehet. Wird also diß Orts an Würtzburg gesucht, von allen Turbationen und Eingriffen bey der Pfarr hinfüro abzustehen, und den Evangelischen Pfarrer sein Pfarr-Einkommen unbekümmert ins künfftig geniessen zu lassen.

6. Schernau.

Diß Orts ist Brandenburg ex Jure cesso von denen von Stein, als unwidersprechlichen Erb- und Dorffs-Herren des Orts, in unverdencklicher Possels der Pfarr-Bestellung gewesen, biß anno 1629. im Martio der letzte Brandenburgische Pfarrer von Würtzburg vertrieben, und durch die von Tettelbach ein Meß-Priester hingesetzt worden: Massen solche Pfarr auch noch von Tettelbach, einkommenem Bericht nach, zu deren von Stein Gemeind grossen Beschwerden und Widerwillen, versehen wird. Repetirt also billich Brandenburg die Pfarr und dasjenige, was sie diß Orts am 1. Jan. 1624. in richtigem Besitz gehabt.

7. Albertshofen.

In diesem Dorff hat Brandenburg nicht weniger die Pfarr-Bestellung und Geistlichkeit richtig über Menschen Gedencken herbracht, auch unturbirt continuirt, biß anno 1629. der letzte Brandenburgische Evangelische Pfarrer, so 17. Jahr daselbst gewesen, von Würtzburg vertrieben, und ein Meß-Priester hingesetzt worden.

8. Mainstockheim.

Da hat Brandenburg ebenfalls die Pfarr-Bestellung über Manns-Gedencken und weiter hergebracht, auch solche ruhig exercirt, biß anno 1629. den 4. Martii der Evangelische Geistliche, Simon Stieber, ausgeschafft, und die Pfarr von Würtzburg reformirt worden.

9. Rötel-See.

Diß Orts ist Brandenburg gleichermassen in ruhigem Besitz des Kirchen-Satzes und Pfarr-Bestellung jederzeit gelassen worden, biß anno 1629. der Brandenburgische Evangelische Pfarrer verstossen, und vom Keller zu Ipthofen und Grossenlangheim ein Catholischer Priester hingesetzt worden.

Nicht

Nicht weniger ist diß Orts Brandenburg in unverdencklichem Besitz der Kirchen-Bestellung und Pfarr-Rechtens gewesen, biß Anno 1629. der Evangelische Pfarrer, Heinrich Kreüter, fortgeschafft, und ein Catholischer Meß-Priester hingeordnet werden. 10. Buchbronn.

Solchemnach so wohl dieser als aller jetzt erzehlter Pfarren Restitution von Würtzburg rechtmässig begehrt wird, mit dem Erbiethen, aller Orten die am 1. Januar. 1624. ex parte Brandenburg gehabte Possels so balden summariissimè, so wohlen mit denen vorhandenen Acten und Documenten, als auch auff den unverhofften Nothfall mit denen noch lebenden Pfarr-Kindern und Zeugen zu erweisen, hingegen man versichert, daß Würtzburg nimmermehr darthun wird, daß in solchem Termino des 1624sten Jahrs an einem von den erzehlten Orten, ausser Wielandsheim, wie oben vermeldt, ein Catholischer oder von Würtzburg bestellter Pfarrer sich befunden habe.

So viel die Pfarren **Lipprichshaussen** und Pfalnheim, item **Herboltzheim/ Krautoftheim** und Ingolstatt betrifft, welche auch alle am 1. Januar. 1624. mit Evangelischen Kirchen-Dienern besetzt gewesen, weilen Würtzburg selbigen Gemeinden wieder Evangelische Pfarrer, so viel diß Orts wissend, zugelassen, als wird solches nicht ferner geahndet, sondern versichert man sich, daß ihnen ins künfftig der Religion wegen nichts widriges zugemuthet, sondern sie bey dem Herkommen des 1624sten Jahrs ruhig gelassen werden sollen. Lipprichhaussen. Pfalnheim. Herboltzheim. Krautoftheim. Ingolstatt.

Hiernächst und nachdem das Stifft Würtzburg, und auch respectivè die Herren Grafen von Hatzfeld, dem Hauß Brandenburg an Bestellung der Pfarr Rinderfeldt wider das Herkommen des 1624sten Jahrs Eintrag zu thun sich unterstehen, als ist man auch derentwegen coram D.D. Deputatis zu klagen bemüssigt, damit es dann folgende Bewandnüß hat.

Diese Pfarr ist über hundert Jahr hero allezeit Evangelisch gewesen, wie noch diese Stund, und hat es wegen der Pfarr-Bestellung diese Gelegenheit, daß die von Rosenberg, als damahlige Innhaber des Guths Rinderfeldt, jedesmahls einen Pfarrer an Brandenburg nominirt, und ad Examen nach Anspach gestellt, deme man sodann das Pfarr-Lehen, welches unstrittig Brandenburgisch, gelichen, und ihn durch den Decanum zu Uffenheim, und die Brandenburgische Beambte zu Creglingen investirt, ein Pfarrer auch jedesmahl in das Capitul Uffenheim gangen, und von daraus visitirt worden.

In aller dieser Pfarr-Jurium-Possels ist Brandenburg über hundert Jahr; und nahmentlich auch am 1. Januarii 1624. notoriè gestanden, auch lang hernach, und zu der Zeit, als nach Absterben deren von Rosenberg, die Herren Grafen zu Hatzfeld solch Guth an sich gebracht, dann nachdem 1635. sich eine Vacanz bey der Pfarr begeben, hat der Hatzfeldische Verwalter zu Haltenberg-Stetten wieder einen Geistlichen, Nahmens Johann Morharden, mit einem Schreiben ins Examen nach Anspach geschickt, und erinnert, daß die Investitur von Brandenburg, mit Vorbewust Hatzfeld, vorgehen möge, so man auch nicht gestritten.

Als aber berührte Pfarr 1640. wieder ledig worden, haben die Hatzfeldische Beambte Brandenburg übergangen, und wider das alte Herkommen einen Pfarrer 1644. eigenes Willens hingesetzt, welches von Brandenburg gebührend contradicirt worden, man auch letztlich mit Hatzfeld sich in Tractaten eingelassen, und auff Ratification beederseits die Sach auffs alte Herkommen wieder gerichtet, auch nicht gezweiffelt, daß die Genehmhaltung in einer so richtigen Sach gewiß erfolgen würde, es ist aber solches zu ratificiren von Hatzfeld verweigert, und; daß man zu Præjudiz dem Stifft Würtzburg, als in dessen Diœces und Jus Ordinariatûs Rinderfeldt gehörig wäre, in dergleichen ferner nicht einwilligen könte, und derentwegen es mit Würtzburg austragen solte, geantwortet worden.

Wann es dann einmahl an deme, daß Brandenburg-Onolzbach in possessione vel quasi aller ob allegirter Pfarr-Jurium bey Rinderfeldt über 100. Jahr, und nahmentlich Anno 1624. am 1. Januar. gestanden, aber erst Anno 1640. davon distituirt worden.

Als wird nicht allein an Hatzfeld die Restitution obverstandener massen und Ratification hievor gedachter Tractaten so balden, sondern auch an Würtzburg rechtmässig begehrt, sich diß Orts einiges Juris Diœcesani nicht zu unterfangen, weilen ja solches notoriè an Evangelischen Orten gar nicht statt findet, über das in mehr als hundert Jahren von Würtzburg sich dieser Pfarr nie angenommen, sondern Brandenburg dessen Bestellung und Auffsicht lediglich zugestanden, dahero es sich erst jetzt um so viel destoweniger dessen zu unternehmen, weniger Hatzfeld von der billigmässigen Restitution abzuhalten hat ꝛc.

Salvo &c.

NB. Nachdem die Gräflich-Hatzfeldische Räthe sub dato den 12. Augusti 1652. sich dieser Pfarr Rinderfeldt wegen erklärt, daß der Herr Feld-Marschall Hatzfeld sich dieses Streits begeben, und es an des prætensi Herrn Ordinarii Churfürstliche Gnaden, als Bischoffen zu Würtzburg, remittirt, solchemnach man es diß Orts mit Würtzburg allein zu thun; Als wird um so viel mehr um dieser, wie auch der vorhergehenden Beschwerden, schleunige Erörterung, dem Frieden-Schluß gemäß, gebeten.

Num. 2.

IN Sachen Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach ꝛc. Klägern, eines, wider Herrn Johann Philippsen Ertz-Bischoffen zu Maynz und Churfürsten, als Bischoffen zu Würtzburg, Beklagten, andern Theils, die Bestell- und Anordnung des Pfarr-Satz, wie auch der Pfarrer Examen, Ordination, Investitur, Visitation, dann der Correction, Ein- und Absetzung, auch andere der Geistlichen Jurisdiction angehörige Jura bey den Pfarren zu Neüses auff dem Berg, Wielandsheim, Gülchsheim und dessen Filial Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Rötelsee, Meinstockheim und Buchbronn, (dergleichen Meinung es auch mit Rinderfeldt hat) betreffend, wird auff beeder Theilen beschehenes schrifft- und mündliches Anbringen, auch darauff erfolgte Submission, zu Recht erkandt, daß hochgemeldter Herr Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach der prætendirten Pfarr-Bestell- und Anordnung des Pfarr-Satzes, dann der Pfarrer Examinir- Investir- Ordinir- Visitir- Corrigir- Ein- und Absetzung, auch anderer in actis specificirter der Geistlichen Jurisdiction anhangender Actuum und Jurium in obbenamten Dorffschafften und derselben Pfarren, vermög des Friedens-Schlusses, keines wegs befugt oder berechtigt, dahero sich deren zu enthalten schuldig seye: Als wir dann Hochgedacht Beklagten, Ihre Churfürstliche Gnaden, als Bischoffen zu Würtzburg, von der angestellten Klag absolviren und erledigen. Jedoch solle den Unterthanen in gedachten Pfarren frey stehen, das Examen, Ordinationem, Investituram und andere obbenannte Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ ihrer der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern, so viel sie dessen Anno 1624. zu thun erweißlich im Gebrauch gewesen, bey erstgedachter Confessions-Verwandten Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wie und bey weme es ihnen beliebet, ohne Obligation und Consequenz, zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landes-Fürsten selbsten eines andern gewissen Modi hierunter vergleichen thäten. Decretum & publicatum in Consilio Deputationis ad Punctum Executionis ex Capite Amnistiæ & Gravaminum, die 5. Novembris Anno 1650.

Num. 3.

Albrecht ꝛc.

Unsern geneigten Gruß zuvor/ Vest- und Hochgelehrte/ ꝛc. ꝛc.

Besonders Liebe und Liebe besondere/

WIr haben aus Unsers in Nürnberg subsistirenden Abgeordneten unterthäniger Relation mehrers verstanden, was massen in Unserer contra Würtzburg wohl befugter Dingen bißhero gesuchten, und Inhalts der bekandten Lista Restituendorum, zu behöriger Erörterung und Execution in primo termino locirten Restitutions-Sach, die Pfarr-Bestellung und andere Geistliche Jura zu Neüses, Wielandsheim, Schernau, Gülchsheim, Hemmersheim, Hohefeld, Rötelsee, Mainstockheim, Buchbronn, Alberhoven und Rinderfeldt, betreffend, auff sein vielfältig Sollicitiren und Anhalten, auch am 19. hujus jüngsthin pro & contra beschehenes Recessiren und Submittiren, ihr verwichenen Sambstag den 26. diß ein Conclusum publicirt, vermög dessen Uns ihr die, Krafft Frieden-Schlusses optimo maximo jure wieder begehrte Pfarr-Gerechtigkeiten an den benahmsten Orten vermeintlich ab- benebst gleichwohl denen Unterthanen und Gemeinden das Augspurgische Confessions-Exercitium, wie sie es am 1. Januar. Anno 1624. gehabt, zugesprochen, nicht weniger ihnen freygestellt, daß sie ihre Pfarrer, an welchen der benachbarten Evangelischen Consistorien sie wollen, ordiniren und examiniren lassen mögen.

Gleichwie Wir nun diß euer Conclusum in deme, daß ihr bemeldten Unterthanen und Gemeinden das in Anno 1624. gehabte Evangelische Religions-Exercitium wieder zuerkannt, vorberührtem Frieden-Schluß, Kayserlichen Edicten, Præliminar- und Haupt-Recels, gemäß zu seyn erachten, auch solches zu dero Besten allweg zu acceptiren; Als befrembdet Uns hingegen nicht ohne Ursach zum sehrsten, wie ihr doch auff diese irrige und jetzt erwehntem Friedens-Schluß, Kayserlichen Edictis und Haupt-Recels, è diametro entgegen lauffende Gedancken kommen, daß ihr in dem ersten Theil solches eures Concluſi, und, so viel Uns betrifft, wider deren klaren buchstäblichen Inhalt, laut dessen, und sonderlich des Art. V. § Quæcunque monasteria &c. 9. in diesem Restitutions-Negotio, auch inter Status Imperii, auff das blosse factum possessionis, usum, observantiam & exercitium, so Wir bey allen Eingangs benahmsten Pfarren genugsam, als euch wissend, verificirt und dargethan, zu sehen gewesen, euch durch die Würtzburgische in jetzt-ermeldtem §. schon allerdings verworffene und verbottene nichtige Exceptiones und Prætexten zu einem solchen unbilligen widrigen Concluso ableiten lassen, dann einmahl ist unser Petitum auff gedachten §. Quæcunque monasteria &c. 9. unwidersprechlich

sprechlich fundirt, indem darinnen einem jeden Stand diejenige Geistliche Jura, so er am 1. Januar. 1624. in Possess und Ubung gehabt, und zwar ohne einigen Prætext, Rationes oder Angred, wie selbe erdacht werden möchten, sonderlich mit ausgedruckter Verwerffung der Exception, quòd Parochiæ non sint de- vel in territorio, restituirt werden sollen.

Dæsem è diametro zuwider habt ihr kein Bedencken gehabt, in eurem nichtigen Concluso euer Absehen auff solche ungültige Prætexten zu wenden, und deren Irrelevanz dem genuino sensui d. §. Quæcunque monasteria &c. prævaliren zu lassen, also von dem vero fundamento restitutionis, und einfolgig quietis publicæ, so da ist factum possessionis, usus & observantia Anni 1624. als die euch einig præscribirte Norma, abzuweichen, und auff die verbottene Neben-Wege und frivolas exceptiones eure Reflexion zu nehmen.

Weilen dann diß eine solche Sach, darinnen dem Instrumento Pacis, und zuforderist allerseits hoher Interessenten und Paciscentium intentioni schnurstracks zu entgegen gehandelt, auch ihnen insgesambt, und so wohlen Uns, als andern Churfürsten und Ständen des Reichs, ein sonderbar unleidentliches neues Gravamen zugezogen wird, darein Wir in einige Wege nicht geheelen, weniger der hierunter mercklichen periclitirenden Causæ communi durch unverantwortliches Stillschweigen præjudiciren können; Als werden Wir gemüßiget, Eingangs berührtem eurem ergangenen Concluso, so viel darinnen unserm rechtmässigen Petito zuwider geschlossen, bestens zu contradiciren, selbiges als einen Excessum Commissionis und euch nimmermehr gezimende unverantwortliche Explication und Mißdeutung des Frieden-Schlusses, (indeme ihr nicht auff das factum possessionis, dessen Cognition euch allein anbefohlen, sondern auff die Jura ipsa und deren Qualitatem, mit angemaster Interpretation des Instrumenti Pacis, welche doch niemand als den Paciscentibus selbsten gebühret, euer Absehen gerichtet,) nicht allein vorbedeuten hohen Interessenten, sondern auch Uns alle gebührende Remedia, an allen dienlichen Orten, per expressum zu reserviren und vorzubehalten. Und möchtens euch, der Sachen Nothdurfft nach, nicht verhalten, denen Wir sonsten zu gnädigstem Willen geneigt. Datum Onolzbach den 28. Octobris 1650.

An die Reichs-Deputatos.

Num. CXXI.

INFORMATIO

Cum Petitione,

In Sachen

Brandenburg-Onolzbach

Contra,

Eichstätt/

Die Restitution der Pfarren Cronheim und Göllersreüth betreffend.

Es hat das Fürstliche Hauß **Brandenburg-Onolzbach** die Pfarr Cronheim, als in Brandenburgischer Hohen Obrigkeit bekanntlich gelegen, noch in Anno 1560. Jure proprio, Krafft von unfürdencklichen Jahren hero über dieselbe Pfarr von Dero Capitul Wassertrühedingen aus exercirter Inspection, wie nicht weniger, vermög des Religions-Friedens, mit Einführung der Brandenburgischen Kirchen-Ordnung reformirt, deme sich auch der damahlige Pfarrer willig accommodirt, und, ob er wohl von dem pro tempore in der Regierung begriffen gewesenen Herrn Bischoffen zu Eichstätt hochseel. Andenckens hierüber, wie auch seiner Verehelichung halber, etwas bedrohet, ist ihme doch dabey Schutz und Handhabung von Onolzbach aus versprochen, auch darüber weder von Eichstätt noch anderst woher das geringste weiter gegen diesen Pfarrer, oder seine Successoren, geahndet, sondern es bey der eingeführten Christlichen Religions-Reformation ruhig gelassen, und die Pfarr von gemelder Zeit biß auff das 1628ste Jahr, also nahmentlich auch am ersten Januarii Anno 1624. durch **Brandenburg-Onolzbach** mit Evangelischen Pfarrern bestellet verblieben, und bey derselben im Nahmen erst-hochgedachten Fürstenthums **Brandenburg-Onolzbach** alle Jura episcopalia, als instituendi, confirmandi, inspiciendi, visitandi, corrigendi, transferendi,

rendi, destituendi, und wie sie ferner Nahmen haben mögen, ohngehindert selbigen Guths **Cronheim** Besitzere, und sonst männiglichs, so lang, und zwar wie Anfangs also auch hinführo, Jure proprio, ohne anderwärtige per actum prætensæ meræ facultatis hierzu gethane Requisition, exercirt worden, biß hochbedeutes Stifft Eichstätt in Anno 1628. occasione damahliger im Heiligen Römischen Reich zwischen beeder Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen empor gangener innerlicher Motuum, Aenderung mit Eindringung eines Catholischen Priesters vorgenommen. Darwider zwar an Seiten der damahligen Fürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen Vormundschafft allerhand wohlgegründete Remonstrationes eingewandt, allein es ob temporum illorum injuriam bey solcher Neuerung so lang gelassen werden müssen, biß in Anno 1648. der bewuste Frieden-Schluß in das Heilige Römische Reich publicirt worden.

Nächst diesem befindet sich bey dem Brandenburg-Onolzbachischen Archivo, daß wegen der Filial **Göllersreüth** vor vielen Jahren zwischen Eichstätt und Brandenburg-Onolzbach sich Strittigkeiten eräugnet, welche auch am Kayserlichen Hofe erwachsen, darüber aber endlich in Anno 1624. am 12. (22.) Januarii ein Vergleich dahin, daß von Brandenburg-Onolzbach solche Pfarr dem Stifft Eichstätt, als ein zu Grossen-Höbing gehöriges Filial, mit gewisser Maaß restituirt werden solle, beliebet, und unter solchem dato also von allerseits Interessirten originaliter ausgefertiget worden; daraus dann klärlich zu schliessen, daß gemeldte Pfarr am 1. Januarii 1624. in Brandenburg-Onolzbachischer, und gar nicht in Eichstättischer Possess, als dahin sie erst post d. 1. Januarii 1624. restituirt werden sollen, gewesen, cùm, probatis extremitatibus, medii temporis possessio pariter probata esse censeatur.

Wann dann in dem Instrumento Pacis de Anno 1648. unter andern Art. 5. §. 9. verordnet, daß alle dergleichen Geistliche Mediat-Güther, Pfarren und Kirchen, cum omnibus Juribus & Pertinentiis, wie die Nahmen haben, auch zumahl ohne Unterscheid, in wessen Territorio sie gelegen, denjenigen, welche dieselbe am 1. Januarii Anno 1624. per nudum factum possessionis, usûs & observantiæ, in ihrer Administration und Bestellung gehabt, nachgehends aber bey währenden Kriegs-Läufften deren anderwärts entsetzet worden, wieder in den Stand, darinn sie sich am gemeldten 1. Januarii befunden, ohne weiter Hinterdencken, Ausnahm oder Unterscheid, restituirt und eingeraumt werden, an solcher Restitution auch nicht hinderlich seyn solle, daß ein oder andere dergleichen von den Catholischen, oder der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen am 1. Januarii 1624 noch in Possess gehabte Pfarr von denselben nachmahlen per quæcunque anteriora aut secuta pacta, generales vel speciales transactiones, vel causas decisas, wieder auff andere kommen und transferirt worden, als hat man à parte Brandenburg-Onolzbach, in Krafft dieses pacti publici, die schuldige Widerabtrettung bedeuter beeder Pfarren Cronheim und Göllersreüth Anfangs den 20. Novembr. 1648. gütlich gesucht, allein hierauff von Eichstätt aus anders nichts, dann allerhand zweiffelhafftige, dilatorische, in effectu aber abschlägige Erklärungen erhalten; dahero sich weiter an den Hochstifft Bamberg, in Krafft tragenden Creyß-Ausschreibenden Fürsten-Ambts, pro executione pacis zu addressiren Anlaß bekommen, aber auch daselbsten keine Hülff erlangen können, und dardurch endlich gemüssigt worden, diese Sach bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten anzubringen, allwo dieselbe auch der Listæ Restituendorum (præhabitâ summariissimâ informatione super facto possessionis & observantiæ primâ Januarii 1624. habitæ) und zwar sub primo termino einverleibet, und fürders an Eichstätt behörige Citatio, coram Deputatis zu Nürnberg dieser Sachen halber zu erscheinen, ausgefertiget und gebührender massen, vermög darüber ertheilten Recepisse de dato Eichstätt den 30. (20.) Octobris 1650. eingelieffert worden, allein darauff à parte Eichstätt niemand erschienen, immittelst das Nürnbergische Collegium Deputatorum auch wieder zergangen, also diese Restitutions-Sach biß auff gegenwärtigen Reichs-Tag unentschieden ersitzend verblieben, auch bey demselben durch versuchte Güte biß dato nicht aus den Sachen zu gelangen, noch wenigstens so viel zu erhalten seyn wollen, daß an Seiten des Hochlöblichen Stiffts nur die gründliche Demonstration: Wie man selbigen Theils gemeldte Filial Göllersreüth, ungeacht der darüber auffgerichte Vergleich erst den 12. Januarii 1624. ausgefertigt worden, doch bereit am 1. Januarii Anno 1624 vorgebenber massen, in völliger Possess gehabt: (welchen falls man à parte Onolzbach zu cediren jederzeit, wie noch, erbötig gewesen) communicirt worden wäre.

Deme allem nach kan man à parte Brandenburg-Onolzbach nicht umhin, bey jetzmahligem ad Executionem Pacis plenariam angesehenem Reichs-Tag die Römisch-Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, auch anwesende Höchst-Hoch-und Wohl-löbliche Chur-Fürsten und Stände, dann der abwesenden ansehent-und fürtreffliche Gesandte und Botschafften, gebührend zu ersuchen, in diesen beeden Pfarr-Sachen, da das factum Possessionis an Seiten Brandenburg undisputirlich, auch von Eichstätt, so viel Cronheim betrifft, nicht gelaugnet werden kan, wegen Göllersreüth aber das gerühmte Contrarium biß dato nicht dargethan worden, nunmehro secundùm Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicta, Arctiorem modum exequendi, nebenst Præliminar- und Haupt-Recess, executivè zu verfahren, und hochgedachtem Stifft Eichstätt die Abtrettung gedachter beeder Pfarren auffzuerladen.

Num.

Num. CXXII.

INFORMATIO

Cum Petitione,

In Sachen

Brandenburg-Onolzbach

Contra

Schwartzenberg/

Die Restitution aller in selbiger Grafschafft gelegenen Pfarren in statum 1. Januarii 1624. betreffend.

ES ist Landkündig, daß alle die in der Grafschafft Schwartzenberg und Herrschafft Hohenlandsberg in Francken gelegene Pfarren, an der Zahl Neun, nahmentlich:

1. Marck Scheinfeld. 2. Dornheim. 3. Marck Seintzheim.
4. Hüttenheim. 5. Herrenheim. 6. Uffickheim.
7. Bullnheim. 8. Weigenheim. 9. Marck Geiselwindt.

Nicht allein mit Evangelischen Predigern und Schulmeistern von unverdencklichen Jahren hero besetzt, sondern auch solche Pfarr-Bestellung mit allen darzu gehörigen Juribus Episcopalibus, als præsentandi, investiendi, corrigendi, confirmandi, visitandi, inspectionis, transferendi, destituendi, &c. und wie solche weiters Nahmen haben mögen, dem Fürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach unwidersprechlich zugestanden, man auch disseits in dessen ruhiger Ubung und Exercitio, unverhindert männiglichs, jederzeit geblieben, wie sich dann darzu alle Grafen von Schwartzenberg, und nahmentlich Graf Georg Ludwig von Schwartzenberg erst in Anno 1618. gleich seinen Herren Vorfahren, ausdrücklich reversirt und verschrieben, das Hauß Brandenburg an Ubung des Juris Patronatûs & Collaturæ, auch Bestellung, Besetzung und Entsetzung der Pfarrer in der gantzen Grafschafft, also durchaus im Exercitio der Ceremonien, Kirchen-Gebräuch und Religion der Augspurgischen Confession, auch an den Gottes-Häusern und deren Einkommen, nicht zu hindern noch zu irren, sondern gantz ungeschmälert, unbedrängt und unbeschwert, auch alle Unterthanen bey der Evangelischen Religion bleiben zu lassen, also, daß keine andere Religion in der Grafschafft Schwartzenberg, als die Augspurgische Confession geübt und gebraucht werden solle, alles mehrern Inhalts wohlgedachten Herrn Grafen Georg Ludwigs den 4. Julii 1618. ausgestellter Reversalium.

Diesem Versprechen nun ist wohl erwehnter Herr Graf Georg Ludwig, gleich seinen Löblichen Herren Prædecessoren, ohn einig Disputat etlich Jahr nachkommen, und sich dawider nicht gesetzt, biß in Anno 1626. am 11. Aprilis, da er sich in seinem an damahlige Fürstlich-**Brandenburg-Onolzbachische** Vormundschafft abgegangenen Schreiben super termino renovandæ Investituræ darwider angefangen zu beschweren, und gebeten, man wolte ihme solchen Revers und Accord, wie ers genannt, nicht weiter auffdringen, dann ferner zugefahren, und sub dato 14. Novembr. 1626. ein Mandat in seiner Grafschafft publiciren, und Krafft desselben allen der Augspurgischen Confession Verwandten Geistlichen, Pfarrern und Schulmeistern, ihre Pfarr- und Schul-Dienst inner 6. Wochen zu quittiren, und dem Catholischen Priester abzutretten, anbefehlen, solches auch de facto wider die arme Evangelische Pfarrer, vermittelst des Schönbergischen damahl im Fränckischen Creyß logirt gewesenen Regiments, nicht ohne grosse Unbarmhertzigkeit, und Verübung allerhand Insolentien, exequiren, sich auch, alles an Seiten Brandenburg beschehenen Protestirens und Contradicirens ohngeacht, nichts hindern lassen.

Gleichwie man nun damahlen Brandenburgischer Seiten Dero Gerechtsame durch gebührende Verwahrung, Protestation und Reservation in salvo erhalten, also und nachdem Anno 1648. der General-Reichs-Frieden zu Oßnabrück und Münster erfolgt, vermög dessen unter andern auch alle dergleichen vorgangene Facta in Religions- und Reformations-Sachen cassirt, und alles in Statum Anni 1624. am 1. Januarii zu restituiren verordnet worden, hat Brandenburg-Onolzbach nicht ermangelt, den jetzigen Herrn Grafen Johann Adolphen von Schwartzenberg, so balden pro restitutione solcher Pfarr-Jurium zu requiriren; als aber selbige in der Güte nicht erfolgen wollen, unverlängt um Executions-Commission so wohlen bey dem Hochlöblichen Fränckischen Creyß-Directorio zu Bamberg, als auch bey der Römisch-Kayserlichen Majestät selbsten, anzusuchen, auch erhalten, daß dergleichen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, mit und neben Ihrer Fürstlichen

Gnaden zu Bamberg, sub dato Preßburg den 16. Maji 1649, gnädigst anbefohlen, und Ihre Chur- und Fürstliche Durchleucht und Gnaden, lediglich auff das factum possessionis zu sehen, und darauff executivè zu verfahren, gewiesen worden.

Nachdem aber höchst-ermeldt Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen sich hierunter entschuldiget, hat nothwendig die Sach in anno 1649. nach Nürnberg, an selbige zur Execution des Friedens angesehen gewesene Versammlung, gebracht werden müssen, da dann bald darauff den 24. Julii 1649. das Werck coram Deputatis ad Punctum Restitutionis vorgenommen, beederseits Abgesandte in ihrem Vor- und Anbringen Anfangs den 24. Julii 1649., vermög darüber gehaltenen Protocolli, münd- und darauff ferner auch in ihren producirten Exceptionibus & Replicis schrifftlich angehört worden, doch hat die Decision so gleich nicht erfolgen wollen, sondern man die Sach zu weiterer Erledigung bey hernach verglichener Lista Restituendorum ad tres menses gebracht; worauff von Deputatis eine Commission an Bamberg und Nürnberg erkannt, welche diese ihre Subdelegatos zu Nürnberg die Sach vornehmen lassen, da dann den 18. Novembr. und 6. Decembr. 1650. pro & contra, vermög auch hierüber vorhandenen Protocolli, recessirt, die Fundamenta und Exceptiones auff die Bahn gebracht, und eventualiter submittirt, ferners selbige von Schwartzenberg in einem sogenannten Kurtzen Begriff sehr weitläufftig, aber gantz impertinent und unschlüßig, repetirt, von Brandenburg kürtzlich abgeleint, und beederseits concludirt worden.

Es bestehen aber die Brandenburgischen Fundamenta & Rationes, und die hingegen eingewandte Schwartzenburgische Exceptiones und Schein-Behelffe kürtzlich auff nachfolgenden:

1. Hat Brandenburg seine Petition darauff hauptsächlich fundirt, daß, vermög Friedens-Schlusses Art. 5. §. Quæcunque monasteria &c. 9. die Status immediati alle diejenige Geistliche Jura, quocunque nomine ea appellata fuerint, welche Sie in anderer immediatorum Territoriis am 1. Jan. 1624. quocunque modo exercirt, wieder haben und irrevocabiliter behalten, auch dawider ab omni persecutione juris & facti perpetuò tuti und frey seyn und bleiben sollen, welches

2. Noch mehr bestärckt wird im nachgehenden Vers: Omnia quoque &c. ibi: Quòd si quoque Augustanæ Confessioni addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, habuerunt, item parochos præpositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant, irritis, secundùm d. §. 9., prorsus exceptionibus, quæ ex quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possent, & nominatim ea, quòd talia bona mediata non sint de- vel in territorio restituendi, ita ut unicum solumque hujus transactionis & restitutionis, ac observantiæ futuræ, fundamentum sit die primâ Januarii anno 1624. habita possessio, oder wie es der Kayserliche publicirte Arctior modus exequendi und ferners verglichene Nürnbergische Præliminar- und Haupt-Recess erläutert, das nudum factum possessionis, usus, observantia sive exercitium d. 1. Jan. 1624.

Hierauff ist das Brandenburgische Assertum, daß nemlich Brandenburg in der gantzen Grafschafft Schwartzenberg die Pfarr-Bestellung cum omnibus annexis hergebracht, und biß anno 1626. ruhig exercirt, aus vorgesetztem Schwartzenbergischen Revers, dann Schreiben und Mandat, in continenti dargethan und bewiesen, sich benebst auff die Land-kündige Notorietät, deren keines der Schwartzenbergische Sachwalter laugnen können, bezogen und pro executione juxta Instrumentum Pacis & Cæsarea Edicta &c. gebeten worden.

Hierwider hat Schwartzenberg etliche liederliche Exceptiones und Argumenta eingewandt, und nahmentlich nachgesetzte:

1. Diese Klag wäre von Brandenburg auch zu Osnabrück eingeführt, auch schon ins Projectum Instrumenti Pacis contra Schwartzenberg eingeruckt, aber auff eingenommene der Sachen wahre Beschaffenheit wieder expungirt und Brandenburg abgesprochen worden, producirt zu solchem End der Kayserlichen zu Osnabrück und Münster gewesenen Plenipotentiarien Attestatum, de dato Monasterii die ultimâ Martii 1649., laut dessen die Sach negativè expungirt, und Schwartzenberg zugesprochen worden seye.

2. Sey die Brandenburgische Klag contra Schwartzenberg in d. §. Quæcunque monasteria &c. 9. nicht fundirt, weilen solcher von bonis Ecclesiasticis mediatis rede, die Grafschafft Schwartzenberg aber sey kein Geistlich mediat-Gut, sondern eine immediate Weltliche Reichs-Grafschafft. Können also die allegirte Verba Instrumenti Pacis ad hunc casum nicht gezogen werden.

3. Seye dem Brandenburgischen Petito zuwider §. A sola qualitate feudali &c. 14. ibi, quæ pactis intrusa sunt, cassantur, &c.

4. Sey auch wider Brandenburg §. Jus diœcesanum 16. daß kein Stand sub prætextu solches Diœcesan-Rechtens in des andern Territorio etwas in Geistlichen Sachen zu suchen.

5. So seyen endlich Catholische und Evangelische hierinnen pari Jure zu achten, und was einem recht dem andern billig.

6. Und soll kein Stand des andern Unterthanen in Schutz oder Schirm intuitu Religionis nehmen, und was dergleichen generalia & frivola gewesen seyn.

Auff diese Schein-Behülff und Exceptiones hat man Brandenburgischen Theils schrifft- und mündlich geantwortet:

1. Negando, daß diese Sach jemahls zu Oßnabrück oder Münster negativè expungirt, oder Brandenburg sein in Regulis Instrumenti Pacis generalibus fundirtes Recht abgesprochen worden, sondern nachdem die Sach ins Projekt eingerucket, aber Schwartzenberg sich opponirt, und man aber ad Pacem geeilet, und mit all solchen Particular-Stritten sich nicht auffhalten können, sey solche in dem Instrumento auffen- und es bey den General-Regeln gelassen worden.

Daß es auch mit dem dißfalls pro Schwartzenberg allegirten Attestato Plenipotentiariorum Cæsareanorum keinen andern als diesen Verstand habe, oder mit Grund und Bestand Rechtens haben könne, geben die in fine ejusdem Attestati gesetzte Wort: Quòd Plenipotentiarii Svedici scientibus & consentientibus Ordinum Augustanæ Confessionis Deputatis dicta verba expungi permiserunt.

Dann, quâ mente solche Permissio geschehen, weiset Erstens eben jetztgemeldter der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten an Herrn Marggraf **Albrechts zu Brandenburg** Fürstliche Gnaden, sub dato Oßnabrück den 4. Maji 1648., dahin abgelassenes Schreiben und Gegen-Attestatum, daß Sie die Schwartzenbergische Jura presbyterialia in dem Instrumento Pacis zu benennen darum für unnöthig gehalten, **dieweil ihnen anderst nicht wissend / dann daß Ihre Fürstliche Gnaden derenthalben** *ratione* **des** *in Articulo de Gravaminibus* **beliebten** *Termini* **des 1624sten Jahrs genugsam gesichert seyen.**

Allermassen, daß Zweytens die Evangelische auff diese und keine andere Meynung in die Expunction der Pfarren Quæstionis bewilliget, auch aus deme abzunehmen, was Sie derenthalb an die Römisch-Kayserliche Majestät, Unsern Allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst gelangen, und Dieselbe Sich dardurch zu obbedientem- an Ihre Chur- und Fürstliche Durchleuchte und Gnaden zu Sachsen und Bamberg abgelassenem Commissions-Rescripto allergnädigst haben erbitten lassen.

Es bestättiget dieses Drittens auch ferner der Allerhöchstbedeut- Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, tanquam Summo Executori Pacis, von gesambter des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Münster bey den allgemeinen Friedens-Handlungen gewesenen Gesanden in ihrem durch die höchstansehentliche Kayserliche Plenipotentiarios erforderten allerunterthänigsten Gutachten vorgeschlagene, von Ihrer Kayserlichen Majestät auch in Dero Kayserlichen sub dato Wien den 2. Martii anno 1649. an aller Reichs-Creyse ausschreibende Fürsten abgelassenen Rescripto allergnädigst beliebte, angeordnete und publicirte Arctior modus exequendi, als worinnen die Executio & Restitutio ex capite Amnestiæ ad statum ante hos motus bellicos: In Puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber in den Stand, wie sichs nach Anleitung des Instrumenti Pacis in anno 1624. befunden, nicht nur in denen Fällen, in welchen das Instrumentum Pacis specialiter & literaliter disponirt, sondern auch in denjenigen, welche unter denen in Instrumento Pacis enthaltenen Regulis generalibus begriffen, cum Rejectione omnium Exceptionum, juxta nudum factum Possessionis anno 1624. habitæ, districte, sub pœna fractæ Pacis, anbefohlen, auch den Creyß-Ausschreibenden Fürsten hierzu genugsame Kayserliche Vollmacht und Gewalt gegeben wird.

Daß nun die Kayserliche Herren Plenipotentiarii in ihrem ultimo ejusdem Mensis Martii emanirten Attestato dieser damahln in recenti memoria gehabten General-Reichs-Veranlassung und Kayserlichem gemessenen Befehl in etwas zuwider disponirt, oder zu dispóniren begehrt haben, wird Schwartzenberg in Ewigkeit umb so viel weniger darthun können:

Weiln Viertens die contraria Intentio, nicht nur an Seiten der Herren Kayserlichen, sondern auch der Schwedischen Herren Plenipotentiarien, aus dem zu Nürnberg zwischen denselben, mit Belieben des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände Deputirter Räthe und Gesanden, auffgerichten Executions-Recels solchergestalt am Tage, daß in demselben dieser Casus mit nichten pro omisso vel negativè expuncto gehalten, sondern vielmehr, sowohl in referente §. Was dann die übrige ꝛc. cum §. seq. pag. 18. & 19. als in dem relato sub signato 2. Maji 1650. n. V, expresè und einhellig unter die jenige Fälle, in welchen, prævia summariissimâ cognitione super facto possessionis, stracks ad executionem & restitutionem in statum anni 1624. fürzuschreiten, gezehlet wird.

Ja es hatte auch Fünfftens die Expunctio in prætenso, à parte Schwartzenberg sensu negativo, exclusivo & exceptivo, den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis und der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesanden, absque insigni iniquitate & absurditate, nicht zugemuthet werden können, in Betrachtung je keine ratio diversitatis, warum die in §. Quæcunque monasteria &c. so ausführlich gesetzte Regula generalis eben allein in diesem Special-Fall ihr Officium verlichren, und, was andern billig, Ihrer Fürstlichen Gnaden zu **Brandenburg-Onolzbach** / dieser Pfarren halb, nicht recht seyn solte, vorgebracht werden kan.

So seynd auch Sechstens die Kayserliche Herren Plenipotentiarii viel zu hochverständig gewesen, als daß Sie in diesem Fall Sich einer Richterlichen Auctorität, in notorio Jurisdictionis tam ordinariæ quàm delegatæ defectu, und da Sie in Causa nicht plenè cognoscirt, noch vor ihnen ad sententiam submittirt worden, angemaßt, oder daß Sie

Siebendens bey denen hierüber vorgangenen Handlungen, da alles in terminis pacificationis & transactionis super Gravaminibus Ecclesiasticis bestanden, und darüber endlich per regulas generales, communi omnium Paciscentium consensu, ein gewisser Schluß verabschiedet worden, eine einseitige Aenderung, excipiendo vel excludendo, vorgenommen haben solten.

2. Auff das ander Argument ist die auch in demselben à parte Schwartzenberg begangene Absurdität gewiesen, indem man ja nicht von der Grafschafft Schwartzenberg rede, sondern von denen in selbiger gelegenen Pfarren und derer Bestellung, so unverneinlich geistliche mediat-Jura, oder es müssen im gantzen Römischen Reich keine mediat-geistliche Güter zu finden seyn, quod absurdum &c.

3. Bey der dritten Schwartzenbergischen Exception ex §. A sola qualitate &c. 14. hat man gewiesen, solcher §. militire so gar nicht vor Schwartzenberg, daß er deme allerdings zuwider, und die Brandenburgische Intention durchaus bestärcke, ibi: Feuda & Subfeuda, nec non Vasalli & subditi, & bona Ecclesiastica, in causis Religionis, & quicquid juris Dominus feudi prætendat, introduxerit, aut sibi arrogârit, ex Statu Anni 1624. 1. Januarii perpetuò censeantur. Quæ vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerint, tollantur & in pristinum statum (anni scil. 1624.) restituantur: & ibi in fin. §. Quæ itaque hoc colore (sub obtentu nimirum qualitatis feudalis, vel jurisdictionis criminalis) hucusque (ab anno nimirum 1624. retrò computando) pactis intrusa sunt (scil. contra Statum Anni 1624.) cassantur, gravati restituuntur & imposterum ab ejusmodi penitùs abstinetur: Hieraus habe nun Schwartzenberg zu judiciren, daß es alles in Statum Anni 1624. quoad Ecclesiastica, richten zu lassen schuldig und verbunden.

Auff das 4. Argumentum ex §. Jus Diœcesanum &c. ist bereit remonstrirt worden, und noch ferner in acht zu nehmen, daß die daselbst pro regula angeordnete Restrictio und Einschränckung des Juris Diœcesani & Jurisdictionis Ecclesiasticæ intra terminos territorii cujusque, zu verstehen, salvâ illâ limitatione & exceptione, quæ in Instrumento Pacis cod. Art. 5. §. 9. proponitur. Quòd scilicet, si Augustanæ Confessionis Status in territoriis Catholicorum 1. Januarii 1624. monasteria, templa, fundationes, scholas, & in iis visitandi, inspiciendi, confirmandi, corrigendi, destituendi, aliaque jura, quocunque nomine ea appellata fuerint, in exercitio & possessione vel quasi habuerint, illi eadem & in futurum retinere vel, si iisdem post Annum 1624. destituti fuerint, ad eadem restitui debeant. Dahero den Ständen, das Exercitium Juris Diœcesani & Jurisdictionis Ecclesiasticæ extra ipsorum territoria allein in futurum de novo einzuführen, per modum regulæ in d. §. Jus Diœcesanum &c. interdicirt, ratione præteriti aber sie per modum exceptionis in d. §. Quæcunque monasteria &c. bey demjenigen gelassen worden, was sie von dergleichen Juribus in territorio alieno am ersten Januarii 1624. in usu & exercitio gehabt. Welche Exceptio, wie sie auff einem sehr geringen bestehet, also ist sich darüber um so viel destoweniger zu beschweren, weil der in d. §. 16. Jus Diœcesanum &c. gesetzten Regulæ in einem unvergleichlich mehrerm, andern ihre Krafft und Vigor zu genügen, tam in præteritum, ubi observantia Anni 1624. in contrarium non obstat, quàm in futurum, absque ulteriori limitatione, verbleibt und erhalten wird.

5. Seyen freylich auch in diesem Pais, so viel nemlich die in d. §. 9. begriffene Exceptionem von der in d. §. Jus Diœcesanum &c. proponirten Regula betrifft, Catholici & Evangelici pari jure geachtet, ita ut, quod uni justum, etiam alteri justum sit, wie solches in d. §. Quæcunque &c. 9. vers. 1. Omnia quoque monasteria &c. usque ad vers. In quibuscunque etiam &c. exclusivè klärlich zu ersehen.

6. So begehre Brandenburg endlichen gar nicht frembde Unterthanen in Dero Schutz wider ihre eigne Herrschafft zu nehmen, sondern nur, vermög Frieden-Schlusses, Dero Anno 1624. notoriè gehabte Pfaar-Jura zu exerciren, und sich dabey, dem offt allegirten §. Quæcunque monasteria &c. wie auch darauff ergangenem Kayserlichen Edicto, Arctiori modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess gemäß, zu manuteniren, daß dahero diese Klag und Sorg Schwartzenbergischen Theils allerdings vergebens und umsonst, ja vielmehr eine affectirte Mißdeutung des Brandenburgischen Frieden-Schluß-mäßigen Desiderii und Beginnens weder von einziger Erheblichkeit seye.

Diesem allem nach ist die wohlbefugte Brandenburgische Petition contra Schwartzenberg wiederholt, zu Bescheid gesetzt und gebeten worden, Brandenburg die Pfarr-Bestellung cum annexis in der gantzen Grafschafft Schwartzenberg und dessen Dorffschafften, vigore Instrumenti Pacis, Kayserlicher Edicten, Arctioris modi exequendi, auch Nürnbergischen Præliminar- und Haupt-Recess, zu adjudiciren, auch derenthalben contra Schwartzenberg so balden executivè, restituendo omnia in statum Anni 1624 zu verfahren.

Nachdem man aber biß diese Stund in so klarer Sach gleichwohl nicht zu gewünschtem End, und der Sachen Abhelffung gelangen kan, sondern im Werck verspühren und erfahren muß, daß, ohnerachtet die Stadt Nürnberg, als Mit-Commissarii, geneigt und erbiethig hierin gebetener massen zu sprechen, und dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten und Haupt-Recess, ein schuldiges Genügen zu leisten, es doch hierunter an Bamberg gemangelt, und selbiger Orten man dazu nicht zu bringen gewesen, massen ohne das vor Augen, daß es hierunter zwischen den Herren Commissarien contraria vota ab-immittelst auch mit des Herrn Bischoffs zu Bamberg, als des vorgehenden Commissarii, Fürstlichen Gnaden sich der bewuste Christseelige Todes-Fall begeben, dahero sich einiger endlicher dem Frieden-Schluß gemäßer Entscheidung von der in so weit nunmehro exspirirten Commission ohne das nicht zu getrösten.

Als

Als ist man bewogen worden, das gantze Werck bey dißmahligem ad Executionem Pacis plenariam primariò angesehenem Reichs-Tag nochmahl (jedoch, zu Erspahrung vergebener Mühe, ohne Beylegung des hie oballegirten Schwartzenbergischen Reverles de An. 1618. darüber in An. 1626. eingewanderer vermeinter Beschwerung, und bald darnach publicirten Reformations-Mandati, wie auch des in annis 1649. und 1650. coram Deputatis zu Nürnberg, und der daselbst verordneten Kayserlichen Commissariorum, Bamberg und Nürnberg, Subdelegatis hinc inde beschehenen münd- und schrifftlichen Ver- und Anbringens, als welches alles ex actis notorium und von Gegentheilen nicht verlaugnet wird,) vorzutragen und gebührend zu bitten, daß bey so klarer der Sachen Bewandnuß und unverneinlich erwiesenem facto possessionis, usu & exercitio d. anni 1624. Brandenburg einsmals die Restitution, gebetener massen, wiederfahren und Schwartzenberg dazu legitimis & in Imperio consuetis remedus angehalten werden möge.

Num. CXXIII.

Höchst-beschwerliche Drangsalen, so der Evangelischen Gemeinde zu Martinstein an der Nohe olim von denen Herren von Schönborn, nunc von Ihro Durchleucht von Baden-Baden/ zugefügt worden.

ERstlich ist zum voraus zu wissen, daß zu besagtem Martinstein zwey Kirchen-Gebäude sind, eine Capelle haussen vor dem Thor unten am Martinstein, das andere ist die am Berge inwendig der nunmehro ruinirten Ringmauer stehende Kirche, welche vorhin allezeit von den Evangelischen bedienet worden. Nun sind noch Leute beym Leben, die es gedencken, daß zu gedachtem Martinstein kein Catholischer Gottes-Dienst ist gehalten worden, vielweniger ein Catholischer Priester da gewesen, wohl aber dann und wann von Creutznach einer hinkommen, der den Gottes-Dienst privatim in einem Zimmer auff dem Schloß gehalten, nachgehends habe ein Catholischer Bedienter auff dem Schloß einen angenommen, der seine Kinder informirt und dabey den Gottes-Dienst, doch privatim, auff dem Schloß gehalten, welches eine Zeitlang gewähret, da man vorgedachte Capell ausser der Ringmauer reparirt und zum Catholischen Gottes-Dienst aptirt, und die Evangelischen in ihrem Gottes-Hauß unmolestirt gelassen, noch an ihren Revenüen einigen Eintrag gethan. Mit Folge der Zeit haben damahlige Freyherren von Schönborn vor etwa 50. Jahren, mehr oder weniger, den ersten Pastorem ordinarium, Nahmens Severinum, der noch bey den meisten bekandt ist, dahin gesetzt, auch salarirt, ohne denen Evangelischen weder an ihrem Kirchen-Gebrauch noch dero Kirchen-Gefällen etwas zu kräncken, und haben sich die Catholici an ihrer Capell begnügen lassen, zuletzt aber hat solcher Pastor angefangen sich, doch nur zuweiln, auch der Evangelischen Kirche zu bedienen, biß nach seinem Tod ein junger Pastor, Nahmens Clemens, vor etwa 5. oder 26. Jahren dahin gekommen, der dann nicht nur ordinariè der Evangelischen Kirchen zu seinem Gottes-Dienst sich bedienet, sondern auch den Chor und Altar mit einem Gitter-Werck separirt und die Evangelische daraus gewiesen, darüber diese sich höchlich beschwert, aber nirgends Hülffe gefunden, ob sie wohl von damahliger ihrer gnädigen Herrschafft mit guten Vertröstungen zurück geschickt, hat sich doch nichts in effectu gezeiget. Und hat dieser Pastor Clemens auch den Anfang gemacht, etliche ständige Zinsen an Wein, Frucht und Geld, den Evangelischen zugehörig, so alle verzeichnet in der Martinsteiner Gerichts-Küste verwahrlich auffgehoben worden, mit Hülffe des Catholischen Kellers, Sergers, an sich zu bringen und zu erheben. Mitler Zeit als An. 1699. fast zwey Jahr nach dem Ryßwickischen Frieden, hat ein Catholischer Mann von Weyler, ein Müller, so dazumahl zu Kyrn in der Mühl gewohnt, seine Kinder, welche er in einer gemischten Ehe gezeuget, (dann die Frau ist Evangelisch,) zu der Catholischen Religion zwingen wollen, welche Kinder aber, weil sie in Weyler gebohren und meistentheils erzogen, die Schul und Kirchen daselbst frequentirt, unter solchem Zwang ihres Vatters sich dahin retirirt, den dasigen Evangelischen Pfarrer, Leyendecker, mit vielem Flehen und Bitten, sich ihrer zu erbarmen und aus solcher Gewissens-Bedrängnüß zu erretten, dahin beweget, daß er selbige confirmirt und zum Heil. Abendmahl admittiret hat. Weilen nun dieser Pfarrer, Leyendecker, zugleich auch Pfarrer zu Martinstein war, so hat der Catholische Pastor und Keller, Serger, weilen sie sich an dem Evangelischen Pfarrer, Leyendecker, zu Weyler anderst nicht rächen können, sich dahin bearbeitet, daß sie ihm erstlich das Pfarr-Guth entzogen, nachgehends auch, da sich ein Studiosus, Metz genannt, der sonst nicht unterkommen können, beworben, haben sie denselben, dem alten Pfarrer Leyendecker zum Verdruß, zu der Pfarr Martinstein befördert, den Ordinarium denen Evangelicis Auditoribus genommen und diesen neuen auffgezwungen, welcher denn, wie solche böse Leuthe pflegen, um sich desto mehr bey den Catholicis zu insinuiren und fest zu setzen, sich nicht nur des Pfarr-Guts begeben, sondern auch von dem übrigen Salario (bestehend in 24. Malter Korn, so zu Sion unter Chur-Pfaltz fallen,) ein ziemliches denen Catholischen gelassen. Unterdessen aber gehet der Pfarrer, Leyendecker, zu Weyler mit Tode ab, und der neue Pfarrer Metz, weilen er bey dem wenigen nicht subsistiren konte, bauet auch ab. Da wird

M. Rheinwald zum Evangelischen Pfarrer nach Weyler von gesambter dasigen hohen Herrschafft vocirt, und auff unterthäniges Ansuchen der Evangelischen Gemeinde zu Martinstein, ihm auch die Pfarr daselbst conferirt, doch ist das Pfarr-Gut denen Catholischen geblieben, und nach vorigen Pfarrer Metzens Vergleich ihm mehr nicht von den Sionischen Früchten als 12. Malter placidirt, welches ihm doch auch nicht alles gehalten, sondern nach und nach beschnitten worden. Als aber dieser Pfarrer, Rheinwald, An. 1711. anderswohin vocirt, hat Herr von Hachenberg, Chur-Maynzischer Hof-Rath, als Gevollmächtigter erstlich den Evangelischen den Altar und dessen Gebrauch gäntzlich abgesprochen, denselben mit dem so genandten Venerabili und andern Ornamenten bestellt, auch mit einem Gitter zumachen und versperren lassen, so daß die Evangelici allemal, wann sie communiciren wollen oder ihren Gottes-Dienst verrichten, mit grosser Beschwernuß einen Tisch hinzuhun, und, weilen der Raum gar eng, nach verrichtetem solchen Actu wieder wegschaffen müssen. Das Pfarr-Guth hat Herr von Hachenberg dem Catholischen Schulmeister, den er dazumahl zum erstenmahl dahin gesetzt, assignirt; In eben demselben 1711ten Jahr hat er 10. Malter von denen Sionischen Früchten nach Creutznach auff 10. Jahr versetzt, und von dem dafür erborgten Geld ein Schul-Hauß den Catholischen erbaut, das übrige solcher Früchte ebener massen dem Pastor und Schulmeister assignirt, und also denen Evangelicis von ihren eigenen Revenüen mehr nicht als noch 6. Malter, und das ex gratia, gelassen, davon sie ihren jetztmahligen Pfarrer salariren, welcher doch nicht pro lubitu, sondern ex arbitrio des Catholischen Priesters, in die Kirch gehen darff, und wann der Evangelische Gottes-Dienst gehalten werden soll, müssen die Evangelische sich jedesmahl erstlich bey dem Pastor anmelden und ihn begrüssen.

Was nun schon An. 1690. der Pfarrer Leyendecker vor ein bittliches Memorial übergeben, und was vor ein Bescheid wegen des Pfarr-Guths (gleich als wann solche geistliche Gefälle pro lubitu könten vorbehalten und der Evangelischen Gemeinde entzogen werden) darauff ertheilt worden, ist aus der
Num. 1. Beylage sub Num. 1. zu ersehen.

Und nachdem das quæstionirte Martinstein an Baden-Baden gekommen; So hat die arme bedrängte Gemeinde, zu Abhelffung ihrer Beschwerden, verschiedene Memorialien bey der Frauen Marg-
Num. 2. gräfin Hochfürstl. Durchleucht übergeben, wovon eins sub Num. 2. beyliegt.

Wie wenig aber solche gefruchtet und wie zuletzt, im Septembri vorigen und Januario dieses 1722sten Jahrs, nichts als ein Recepisse der Gemeinde ausgestellt worden, solches besagt die Beyla-
Num. 3. ge sub Num. 3. mit mehrerem.

Beylagen.

Num. 1.

Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Freyherr.

Es wird Ihro Freyherrlichen Gnaden ohne Zweiffel von dero Bedienten unterthänig berichtet worden seyn, daß vor ohngefehr einem halben Jahr der Wohl-Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Johann Adam Metz, gewesener Pfarrer zu Weyler, durch den zeitlichen Tod aus dieser Welt abgefordert worden, durch welchen Todesfall dann die Pfarr Weyler und Martinstein vacirend worden. Wann dann ich unten gesetzter von Ihro Freyherrl. Gnaden und denen andern gnädigen Mit-Gemeins-Herrschafften zu dero Pfarrern nach Weyler gnädigst bin ernennet worden, auch ein zeitlicher Pfarrer zu Weyler besagte Pfarr Martinstein zugleich mit versehen, Ihro Freyherrl. Gnaden auch allein Patronus und das Jus vocandi daselbst haben; Als habe mich auch in Unterthänigkeit derentwegen bey Ihro Freyherrl. Gnaden anmelden wollen.

Gelanget demnach an Ihro Freyherrl. Gnaden mein unterthänigstes Bitten, Sie wollen gnädigst geruhen, diß mein hierinnen beschehenes Gesinnen vor bekandt anzunehmen, und mir gedachte Pfarr Martinstein vergünstigen, versichere auch dabey, daß in meinem Ambt mich so verhalten werde, wie es von einem treu-eiffrigen Evangelischen Seelsorger erfordert werden mag, daß Ihro Freyherrliche Gnaden nicht nur allein, sondern auch die daselbst befindliche Evangelische Gemeinde, ein sattsames Genügen darob haben werden. Für welche hohe Gnade dann ich nicht allein unterthänigen Danck sagen, sondern auch GOtt den Allerhöchsten um Ihro Freyherrlichen Gnaden langes Leben, glückliche Regierung und alles selbst erwünschte Wohlergehen, schuldigster massen demüthigst anflehen werde, getröste mich gnädiger willfähriger Resolution, und verbleibe

Ihro Freyherrlichen Gnaden

Unterthänigst-Gebet
schuldigster

Johann Jost Leyendecker, Pfarrer zu Weyler.

Suppli-

Supplicanten wird die verlangte Bedienung der Pfarre Martinstein und dasjenige, was sein Antecessor, Herr Johann Adam Metz, zur jährlichen seiner gehabten Comperenz, gedachter Pfarr-Bedienung halber, genossen, biß auff andere mir beliebende Verordnung, hiemit gnädigst verwilliget. Heusenstamm den 12. Octobr. 1690.

(L.S.) Johann Ehrwein, Freyherr von Schönborn.

Dafern Supplicant das verlangend- und sollicitirende Pfarr-Gütgen, und sonderlich die Weingarten, in guten Bau bringen will, solle solches ihme tali conditione hiemit gnädigst erlaubt und vergünstiget seyn, jedoch in so lang, biß auff fernere mir beliebende Verordnung. Heusenstamm den 17. Decembris 1692.

(L.S.) Johann Ehrwein, Freyherr von Schönborn.

Num. 2.

An Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Baden-Baden unterthänigstes Fuß-fälligstes Memoriale und Bittschrifft unserer sämbtl. Evangel. Unterthanen zu Martinstein.

Durchleuchtigste Fürstin,

Gnädigste Fürstin und Frau.

EW. Hochfürstl. Durchl. werden uns verhoffentlich nicht ungnädig nehmen, daß wir vermittelst beygehender warhafftigen Erzehlung in unterthänigster Submission vorstellen, wie es sich mit dem Evangel. Kirchen-Wesen allhier bey uns verhalte, auch wie uns darinnen und deren Revenüen nach und nach gar viele Einträge und merckliche Abbrüche geschehen seyn, also daß wir gar weniges und fast nichts übrig behalten haben.

NB. Ist gleiches Inhalts mit der obigen Erzehlung und gleich Anfangs dieses Numeri gemeldten Facto.

Gleichwie nun Ew. Hochfürstl. Durchl. beywohnende Welt-gepriesene hohe Clemenz, Æquanimität und unvergleichliches Gerechtigkeit-liebendes Gemüth, uns zu unserer gröster Consolation bekandt, wir auch solches alles mit unterthänigster Danckbegierigkeit schon in der That gespüret und empfunden haben.

So seynd wir völlig überführt, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. falls Dieselbe die warhaffte Information gehabt hätten, solches schon längstens würden gnädigst redressiret haben; Alldieweil aber solches annoch sowohl als zuvor geschehen kan, Ew. Hochfürstl. Durchl. beywohnende hohe Clemenz, Æquanimität und Justitz-Eiffer auch, zumahl gegen Dero getreueste Unterthanen, inzwischen gar nicht ab-sondern vielmehr zugenommen hat; So leben wir der unterthänigsten frohen Zuversicht, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden diese unsere submisseste Vorstellung und Bitte eben wohl noch mit gnädigsten Augen ansehen, unser Evangel. Kirchen-Wesen und die darzu gehörige wenige Revenüen in den Stand, wie es die Rechte, Reichs-Gesetze, Friedens-Schlüsse und die höchste Billigkeit erfordern und mit sich bringen, wieder herstellen zu lassen gnädigst geruhen; Welche hohe Hochfürstl. Gnade und Erhörung wir und unsere Kinder und Kinds-Kinder ohnendlich mit unterthänigstem Danck erkennen, auch den grundgütigsten GOtt, als den höchsten Vergelter alles Guten, mit unermüdetem Gebet unauffhörlich anflehen werden, daß Er Ew. Hochfürstl. Durchl. und unsern gnädigen Landes-Erb-Printzen, auch dessen verhoffende hohe Descendenten, bey beständigem Fürstl. hohen Wohlseyn und immer erwünschtem Flor biß zu Ende derer Tage gnädiglich fristen und erhalten wolle, damit wir, als Dero getreue Unterthanen, unter Dero hohen Schutz ein geruhiges und stilles Leben führen und uns jederzeit erfreuen mögen, mit aller ersinnlichen unterthänigsten Devotion zu seyn und zu verbleiben

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-gehorsamste Unterthanen.

Num. 3.

DAß bey hiesiger Fürstl. Regierung Vorzeiger dieses ein Memorial der Evangel. Unterthanen zu Martinstein unter heutigem dato geziemend exhibiret, solches wird hiemit attestiret, und dieses loco Recepisse ertheilt, immassen dann hierauff mit nächstem Resolution und Verordnung erfolgen wird. Rastadt den 14. Sept. 1721.

Fürstlich-Marggräflich-Badische Hof-Raths Cantzley Handschrifft.

Christian Bambach hat ein Memoriale bey hiesiger Fürstlichen Regierung überreichet, welches dis Religions-Gravamina zu Martinstein betrifft, solches wird hiemit attestirt, und ihme, Bambach, loco Recepisse, ertheilt. Rastadt den 20. Januarii 1722.

Hochfürstlich-Marggräflich-Badische
Hof-Raths Cantzley.

Num. CXXIV.

Bericht /

Was es mit dem bedruckten Evangelischen Kirchen-Zustand des Orts, Rötelsee, und dem daselbst de facto öffentlich intrudirten Exercitio Simultaneo Religionis Romano-Catholicæ, auch denen daraus noch weiter erwachsenen unjustificirlichen Religions-Beeinträchtigungen für eine Beschaffenheit habe.

OBwohl gegenwärtiger Numerus Gravaminum mit dem CXXsten in soweit eine Connexion hat, als die Pfarr zu Rötelsee eine von denen eilffen ist, über deren contra Statum anni normalis 1624. geschehene Entziehung das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach sich darin gegen das Hochstifft Würtzburg beklaget: So hat man doch beyde von einander zu separiren darum für gut und nöthig ermessen, weil hier eigentlich die Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Rötelsee contra Würtzburg, und zwar zuforderst nach dem umständlichen Verlauff, nachgehends aber, zu deren desto geschwinderen Einsicht, Puncts-weise erzehlet und beygebracht werden, mithin man es billig mit diesen Rötelseeischen Beschwerden auff gleiche Art hält, als mit denen Gravaminibus der Gemeinde zu Schernau geschehen, welche, obgleich die dasige Pfarr ebener massen zu obberührten eilff Pfarren gehöret, dannoch einem besonderen, nemlich dem XCVsten Numero, einverleibet worden.

Nechst diesem kan man auch unangezeiget nicht lassen, daß, gleichwie insgemein dasjenige, was die nach dem Westphälischen Frieden ad punctum Executionis Gravaminum & amnestiæ bevollmächtiget gewesene Reichs-Deputirte erörtert und entschieden, anderst und weiter nicht für legal und Rechts-kräfftig, als in soferne es besagtem Friedens-Schluß und darauff erfolgten Kayserlichen Edicten, arctiori modo exequendi und Præluminar- auch Haupt-Friedens-Executions-Recess, tanquam regulis decidendi, conform ist, einfolglich alle selbigem zuwider lauffende Deputations-Aussprüche für null und nichtig zu achten seyn, wie zu seiner Zeit mit mehrerm wird zu Tage geleget werden, also man auch von Evangelischen Corporis wegen zu solchen Illegalitäten in specie und vornehmlich zehlen müsse, was die Reichs-Deputirte Evangelischen Theils in der dem nachstehenden Bericht, sub Num. 2. angefügten- und auch vorhin schon dem Additamento ad Num. XCV. obwohl nicht integraliter (weil man es der Zeit nicht vollständiger gehabt) beygeschlossenen Schreiben an damahlige Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als Bischoffen zu Würtzburg, wegen des Simultanei, als ob nemlich solches an Orten, wo es in anno decretorio nicht gewesen, durch neu-erbauende Kirchen einzuführen erlaubet wäre, einfliessen zu lassen sich nicht gescheuet, allermassen dieselbe, dergleichen einseitig zu statuiren, von ihren Herren Principalen keines weges, noch weniger aber von dem gantzen Evangelischen Corpore Vollmacht gehabt, und also eo ipso eine offenbare, und daneben desto grössere Nullität begangen, als eben sothane ihre Meynung quoad introductionem Simultanei mit dem wahren Verstande des Westphälischen Friedens keines weges bestehen, noch conciliiret werden kan, auch obgedachte gleich post Instrumentum Pacis benannt gewesene Deputati (wann sie gleich omni exceptione majores, und nicht theils dem Evangelischen Wesen untreu, und von der Gegenseite gewonnen gewesen wären, gleich als in dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät vom 12. April. 1720. §. Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände haben auch in gar zu frischem Andencken ꝛc. berührt worden) die Experienz noch nicht haben können, welche hernach die betrübte Proben gegeben, daß ihr damahls hiebey gehabtes Principium: quod mihi non nocet, & alteri prodest &c. bey Erbauung neuer Anno 1624. nicht gewesenen Kirchen gantz inapplicable, nicht indifferent, sondern dergestalt præjudicirlich sey, daß es den gantzen Statum Religionis intervertire, und solche Neuerungen in Sacris & Profanis nach sich ziehe, wodurch der wahre Endzweck des Westphälischen Friedens unterbrochen wird, wie man von Evangelischen Corporis wegen bey anderer Occasion unwidertreiblich demonstriret und erwiesen hat, worauff man sich beziehet, und selbigem schlechter dings und lediglich inhæriret.

Folget

Folget nun nach diesen Vor-Anmerckungen der in rubro berührte Bericht.

Obwohlen dem Ort Rötelsee ohne alle Contradiction sofort post Reformationem, neben etlichen benachbarten hohen Ständen und Gliedern des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, das Licht des Heil. Evangelii auffgegangen, folgbar derselbe auch mit Evangelischen Lehrern und Predigern versorget und getröster worden: Obwohlen auch ferners, vermög vorhandener Beschreibung der daselbstigen Pfarr-Güther, Gült und Zinsen, so unter denen Nahmen der weyland allda gewesenen beeden Pfarrer, Unfugs und Deubners, annoch vorhanden, und anbey aus denen Fragmentis Kitzinger Decanats-Acten, welche nun bey dem Hochfürstlichen Onolzbachischen Uffenheimer Decanat verwahrlich liegen, vernemlich aber aus dieses Hochfürstlich-Brandenburgischen Hauses Kirchen-Consistorial- und Regierungs-Archiven umständlich erhellet, daß vor Anno 1601. diß nur erstangezogene Hochfürstliche Hauß Evangelische Pfarrer dahin gesetzet, dergleichen vorerwehnter Verfasser des Gült-Buchs, weyland M. Adamus Unfug, deme darauff sub Anno 1611. obangezogener Antonius Deubner, sofort Anno 1619. Pastor Herold, und nach diesem Anno 1622. Georg Keller in officio succedirt, welche beede letztere durch die damahlige Hochfürstliche Onolzbachische Decanos, die Codomänner zu Kitzingen, dasigen Closter-Verwaltern, und den Seniorem Capituli zu Maynbernheim installiret worden; So ist jedannoch in Anno 1629. zwischen Fastnacht und Ostern von denen Würtzburgischen Kellern zu Ippehofen und Grossen-Lanckheim erstbesagter Evangelischer Prediger, Georg Keller, von dar weggeschaffet, und der Catholische Priester zu Grossen-Lanckheim dargegen dortselbst eingewiesen worden, welcher zwar nicht in loco gewohnet, sondern von Lanckheim aus die Kirche besuchen müssen, dahero auch mitten unter solchem Sturm das Evangelische Pfarr-Hauß (woran dato noch das Brandenburgisch-Onolzbachische Wappen zu sehen) biß auff diese Stunde noch glücklich beybehalten worden ist.

Vera verticiora huius loci Ecclesiastica.

An. 1601.

1611. 1619.

1621.

1629.

Prima disturbia post Reformationem.

Der in Anno 1633. von neuem dahin gesetzte Evangelische Geistliche konte hingegen zu keiner Dauer gedeyen, sondern muste gar bald der Gewalt weichen, bis endlichen, post tot tubas, disturbia, persecutiones & ruinas, vi Instrumenti Pacis Westphalicæ, secundum possessionem Anni Decretorii 1624. ejusque primi Januarii, wiederum die Erlösung anscheinen wollen, obschon nicht gäntzlich erfolget. Dann nicht zu gedencken, daß, vermög des in Anno 1650. zu Nürnberg erfolgten und sub Num. 1. hierneben befindlichen Deputations-Schlusses daselbstiger Deputatorum Statuum ad executionem quoad punctum Amnestiæ & Gravaminum, dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach die Kirchen-Bestallung, dann alle Jura tam Ecclesiastica, quam Episcopalia cum annexis abgesprochen, und dieses dahero veranlasset wurde, die Sache an einen Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg gelangen zu lassen, und mithin von dar eine andere gedeylichere Decision zu erwarten, welche dissеitigen Wissens noch zur Zeit zwar nicht erfolget ist, da immittelst gleichwohl das Hochstifft Würtzburg davon Possessionem vel quasi ergriffen: so ist die Evangelische Gemeind darauff nicht einmahl in ihre reservirte, und vi Deputations-Bescheids-Declaration subdelegatorum Protestantium de Anno 1651., ut sub Num. 2. nochmahlen in specie zuerkante Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ restituirt worden, sondern es hat gemeldetes Stifft zugefahren, und so gleich post præfatam sententiam die neu-angenommene Prediger Augspurgischer Confession nacher Würtzburg ad examinandum citiren lassen, welches doch der erste Actus ist, den angeregte Sentenz denen Evangelischen Unterthanen vorbehalten hatte, wiewohlen diesen so ungemäßigten Passum des Cleri damahls in Nürnberg anwesender Würtzburgischer Gesandte in tam recenti disturbio damit excusiren wollen, daß es nur eine exquisitio originis & Patriæ gewesen, zur Versicherung nemlich, daß der neue Prediger gewiß der Augspurgischen Confession und keiner andern zugethan seye, damit aber die Subdelegati Protestantes vi Declarationis de Anno 1651. nicht zufrieden seyn, noch weniger aber approbiren wollen, wann Würtzburg so gar und so fort das Exercitium Simultaneum, & quidem in der Evangelischen Kirche, eingeführet, dawider sie, Deputati, das dissеitige Recht protestando & provocando ad Comitia Imperii interim zwar salviret, da inzwischen doch gleichwohlen, dem ungeachtet, ermeldtes Stifft sich wenig daran irren lassen, vielmehr dergleichen Vergewaltigungen verwircket, als wann die Protestantische Rödelseer Commun ihre wohlhergebrachte Jura vor eine blosse Gnad zu achten, und mithin auch solcherwegen von der Würtzburgischen Discretion purè zu dependiren hätte. Und ist dabey freylich von denen alten Vorfahren entweder als ein höchstschädliches Versehen, oder als ein grosser Nothstand anzumercken, daß sie auß Kargheit oder Unvermögen keinen eigenen Pfarrer angenommen, sondern mit Neben-Geistlichen sich vergnüget, welche, um von Wurtzburg confirmirt, oder auch weiters promovirt zu werden, ohne Zweiffel ante in & post Confirmationem nach und nach connivendo ein vieles haben nachlassen müssen, und solle dahero gegenwärtige Gemeinde GOtt dancken, wann obberegte Alte noch so viel Prudence erwiesen, und mit Annahm solcher Neben-Pfarrer sich an kein gewisses Ort verbunden, sondern bald von Ober-Eysßheim, Aberhoffen, Buchbronn und Fröhestockheim, dasige Geistliche vocirt, nicht weniger zu Zeiten ihrer Drangsaalen an hohe Potentien, als Chur-Sachsen und Brandenburg, wie ab Num. 3. & 4. ersichtlich, dann ihre eigene gnädige Herrschafften sich addressiret, Intercessionales cum comminatoriis außgewürcket, mithin öffentelich contestiret haben, daß, was sie ob periculum animarum, nur damit endlich wiederum einen Geistlichen zu erlangen, der Gewalt nachgeben müssen, ausser ihren Willen geschehē, und an solche Gravamina,

Restitutio per P. W. decreta A. 1648. Num. 1. 1650.

Num. 2. 1651. Restituenda antiquiora.

Notanda.

Num. 3. & 4. Protestationes.

vamina erwachse, dergleichen noch viele mehrere von andern bedrängten Orten dem Höchstansehnlichen Reichs-Convent zu Regenspurg leider! vor Augen schweben.

De Juribus. Denn es ist dieser Gemeind sehr wohl bekannt, daß ihr allein gehöre, das Jus vocandi, præsentandi, dann bey Evangelischen Consistoriis examiniren, ordiniren, investiren, visitiren, absetzen, und andere Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ verrichten zu lassen, und zwar dieses ohne Verbindlichkeit und Consequenz, an Ort und Enden, wo sie wolle, daß sie zu allen ihren Kirchen-Diensten, wie auch zu Unterrichtung der Jugend, einen eigenen Schul-Diener halten dörffe, daß die Pfarr- und Schul-Häuser, sambt allen Pfarr-Güthern und Interaden dero alleinig gebühren, und daß endlichen selbige einem Catholischen Priester und Schulmeister den geringsten Pfenning zu reichen nicht schuldig seye, und muß dahero wider alle ihre recenlirte Jura als Vergewaltigungen achten und ansehen, daß, ohngeachtet aller von ihren Herrschafften in Anno 1692. an Chur-Sachsen und Brandenburg ergangenen Recommendationen, auch solch höchster Orthen an das Hochstifft Würtzburg cum commination beschehener Interessionalien, jedannoch der behörige Effect nicht erfolget, zumahlen es damit allein nicht zuthun seyn will, wann der in Anno 1651. ernannte Pastor, Johann Caspar Eichel- 1651.
heim, von der Gemeind nicht dahin præsentiret gewesen, genug, daß obgemeldtes Hochstifft Anno 1656. 1656.
zugegriffen, und den damahls angenommenen neuen Pfarrer, Joh. Mart. Chelium, ad examinandum nacher Würtzburg citirt, darüber zwar kein Collatur-Schein vorhanden, vermuthlich, weilen er damahls dergleichen nicht wird acceptirt haben, indeme die Nürnbergische Herren Deputati Evangelicorum bereits Anno 1651. wider solches Examen protestirt, und des Würtzburgischen Gesandtens Explication de exquisitione sola patriæ & originis nicht applaudirt.

Quibus omnibus non attentis hat Würtzburg contra Instrumentum Pacis das Exercitium Simultaneum pro Catholicis in die Rötelseer Evangelische Kirche de facto eingeführet, die Kirche occupirt, die Schlüssel darzu weggenommen, und vor sich allein behalten, die Evangelische Schule inhibirt, den Schulmeister abgeschaffet, die Kinder aus der Schul gejaget, auch ihre Bücher weggenommen und verbrandt, dargegen man bey Hochfürstlicher Cantzley schrifft- und mündlich, aber allezeit vergeblich geklaget, suppliciret und gefleheet, daß es also nunmehro das rechte Ansehen gewonnen, es könne derer Catholischen Intention zu nichts anders abzielen, als das Exercitium Augustanæ Confessionis zu extirpiren, und der Evangelischen Gemeind wohlhergebrachte Jura zu aboliren, wie dann der Catholische Pfarrer zu Grossen-Lanckheim Anno 1680. den Evangelischen Gottes-Dienst höchst-frevent- 1680.
lich öffters gestöhret, auch von Anno 1650. biß 80. durch einen Catholischen Schulmeister ebenmässig die Evangelische Schul versehen lassen, welcher sich auff den Würtzburgischen Schultheissen und den Catholischen Priester, Balthasar Rencken, verlassend, ein sehr dissolutes Leben geführet, dessen Weib den Altar zur Evangelischen Communion præpariren müssen, gleichsam anzuzeigen, darzu seye dieselbe gut genug.

So haben auch die Römisch-Catholische von Ipphofen her mit ihren Wallfarthen in die Kirch eingedrungen, die heilige Communion und den Gottes-Dienst gestöhret, die muthwilligen Buben aber mit Schreyen, Tumult und durch die Kirchen-Lauffen, durante adhuc cultu divino, sich sehr ärgerlich bezeiget. Nachdeme es auch schon ein genugsames Attentatum von Seiten Würtzburg contra disseitige Jura war, daß solches zum erstenmahl den Pfarrer Walther zur Annahm eines Collatur- 1666.
Scheins bereits in Anno 1666. angehalten: So hat doch, welches noch gewaltsamer, dessen Successor, Bayer, so gar weder dergleichen, noch mitfolgig auch die Confirmation erhalten können, biß man ihnen, Catholischen, den noch von ihnen usurpirten Antheil Pfarr-Güther recht nothgedrungener
Num. 5. massen abgetretten, und darüber in Anno 1685. wie Num. 5. das mehrere besaget, nolenter volenter recessirt, nachdeme sie nemlich vorhero die Evangelischen mit Prügeln auff solchen herum gejaget gehabt. Nach welchem dann endlich auch Würtzburg würcklich einen Catholischen Pfarrer in Rötelsee eingesetzet, und das Evangelische Pfarr-Hauß angesprochen, mit deme auch nicht eher geruhet, biß man zu Erbauung eines Catholischen Pfarr-Hauses 40. fl. von gemeinen Geldern hergegeben, sambt einem gemeinen Platz, mit aller Befreyung, dahingegen die Abzinsung des vermiethten Evangelischen Pfarr-Hauses zur gemeinen Casa müssen verwendet werden, wie dann das Schul-Hauß von denenselben violenter dato behauptet- und der Catholische Sulmeister guten Theils von dem gemeinschafftlichen Unterkauffer-Ambt, dem Leit-Geld bey Evangelischen Kinds-Tauffen, Hochzeiten und Leichen sich jederzeit erhalten, bey denen Evangelischen Tauff-Handlungen zum ministriren obtrudirt, der Evangelische aber abgetrieben worden ist. Die Spolirung der Kirchen und Inhibition des Evangelischen Gottes-Dienstes aber selbsten betreffend, so haben die Catholische, neben Abnahm der Schlüsseln, auch den Vorgang behauptet, hingegen keine ordentliche Stunden beobachtet, nur dardurch die Evangelischen in ihrer eigenen Kirchen, wovon dem Gegentheil gar nichts zukommt, zu divexiren, auch durch den dahin gesetzten ersten Pfarrer, Simon Hahn, wider den Friedens-Schluß, und Nürnbergischen Deputations-Bescheid, auch dessen Declaration, den Evangelischen Altar, welchen bereits Anno 1619. diese in den Cher-Bogen gesetzet, wegzubrechen, ferneres die Chor-Stühle aus dem Chor wegzureissen, und darein einen Catholischen Altar zu stellen, den Evangelischen Pfarrer aber, wider die Anfangs Herrschafftlich stipulirte Gemeinschafft, davon abzutreiben, und vor den Chor zu einen gantz elenden und zerstümmelten, welchen der Evangelische Gottes-Hauß-Meister, Balthasar Holtzhäuser, nicht einmahl mit einem Gitter verwahren dörffen, zu verweisen, endlichen die Chor-Singer zurück an die Weiber-Stühle zu treiben, die unverschämte Vermessenheit gehabt.

Wobey es nicht verblieben, sondern es hat besagter Hahn auch das in Anno 1595. schon Evangelischer

lischer Seits gesetzten Tauff-Steins sich vergewaltiget, Tauff-Actus darinnen gehandelt, danebst selben verschlossen, daß der Evangelische Geistliche die Kinder auff dem Altar tauffen müssen. Und eben dieser Hahn hat auch aus gleicher Wuth Nicolaus Ulrichs, eines Evangelischen Rüdenhäuser Unterthanens Kind, wegnehmen und tauffen wollen, so, daß man selbiges zu Hauß getaufft, und nicht getrauet, damit über die Gassen in die Kirche zu gehen. Darauff dessen Successor, Balthes Renck, so gar eines Craylsheimischen Unterthanens Kind, als eine Leiche hinweggenommen und begraben, um willen der Evangelische Geistliche kranck gelegen, und der darzu bestellte Pfarrer zu Buchbronn, utcunque unter Würtzburg gehörig, ein solches nicht verrichten dörffen.

So hat nicht weniger der Catholische Pfarrer, Christoph Sturm, weilen sie die Schlüssel allein behalten, an einem gewissen Grünen-Donnerstag denen Evangelischen nicht zur Kirche läuten lassen, ob sie, Catholische, wohl vor sich darinnen geläutet, den Evangelischen Altar mit ihrem so genannten Heil. Grab verbauet, zu Nacht dasselbe besucht, und nach diesem die Sacristey nicht wohl verschlossen, so, daß eine Diebs-Rotte den Evangelischen Kelch, Backen und Kirchen-Ornat gestohlen, wie dann eben auch dieser indiscrete Sturm zu Feyerung Catholischer Feyer-Täge die Evangelische mit Schlägen anhalten lassen, absonderlich des Rudenhäußischen Schultheissen beede Mägde an Kiliani, wie auch andere Unterthanen, so an Catholischen Ferien Holtz gemacht.

Anno 1697. unterstunde man sich Catholischer Seits, gleich als wäre die Kirche nun gäntzlich ihnen, den Kirchen-Thurn, wider dissitiges durch Notarium Gottwald von Schweinfurth cum testibus beschehenes Protestiren, zu erbauen, nahm das Hochfürstliche Anspachische Wappen weg, und setzte statt dessen das Würtzburgische sambt dieses Schultheissen Nahmen daran. 1697. Anno 1702. haben 1702. sie den Craylsheimischen Unterthanen, Natzen, am Tag Marci, so ihr Hagel-Feyer, vom Ackern mit Schlägen abgetrieben, und gepfändet. Eodem Anno, nach Abzug des Evangelischen Pfarrers Beyers, hat Würtzburg sich so gar unterfangen, den Pfarrer Hofmann, zu Alberhoffen, zugleich hieher zu præsentiren, und auff hiesiges Jus vocandi zu attentiren, ja dem nachgehends von hier vocirten Pfarrer Crantzen zu Fröhestockheim solche Sachen zugemuthet, welche immediatè wider die Augspurgische Confession lauffen, nach dessen Weigerung aber seine Confirmation sehr lang auffgehalten.

Da nun diese bedrängte Gemeind Augspurgischer Confession nicht mehr wuste, wie weit es endlich noch kommen könte, hingegen überleget, daß sie etwas volckreicher worden, (wie sie dann nun fast in 300. Seelen bestehet) und sich darbey ihrer bevorstehenden äussersten Gefahr erinnert, auch des Laufens nach frembden Orten zimlich ermüdet, der Gegentheil hingegen schon allzusatt an Gedancken war, das End der Evangelischen in Rötelsee bald gar zu erleben; Als hat man von dieser Gemeinds wegen sich dereinsten in GOttes Nahmen entschlossen, bey Anno 1719. den 3ten Aprilis sich ereigneten Abster- 1719. ben des letztern Geistlichen zu Fröhestockheim, weyland Johann Kilian Seidels seeligen, einen eigenen Pfarrer, um in loco zu wohnen, anzunehmen, auch so fort nicht ermangelt, dieses Vorhaben dem Hochstifft Würtzburg zu eröffnen, und darauff, cum provocatione auff das ohnehin notoriè competirende Jus vocationis, eine Erklärung mehrmahlen zu urgiren: Es fiel aber, wegen weyland Herrn Bischoffs, Johann Philippen, mildesten Andenckens, dann dessen Cantzlars, Dr. Adelmanns, tödtlicher Kranckheiten, beeder erfolgten Ablebens, des ziemlich lang gedauerten Interregni, nicht weniger jetzt regierender Hochfürstlichen Gnaden bey Antritt Dero Landen überhäuffig sich ergebenen höchsten Regierungs-Geschäfften, erst Anno 1719. ejusque mensis Nov. d. 24. die gantz unvermuthete 1719. 24. Hochfürstliche Resolution dahin aus: »Nemlichen es solte die der Augspurgischen Confession zuge- Novemb. »thane Gemeinde zu Rötelsee inner denen nächsten 6. Wochen einen Pfarrer Augspurgischer Confes- Interlo- »sion in der Nachbarschafft zu ihrem Pfarrer erwählen, und ad confirmandum (NB. sonsten zu nichts) cut. »præsentiren, oder erweisen, daß in Anno 1624. ein besonderer Pfarrer Augspurgischer Confession »in loco würcklichen gewohnet habe, oder gewärtig seyn, daß ihnen von Würtzburgischen Ordina»riats wegen ein Pfarrer ihrer Religion in der Nachbarschafft ex jure devoluto angewiesen werde, da »inzwischen der Augspurgische Pfarr-Adjunct zu Kitzingen, (erat Herr Rudolphi, der viele Mühe »und Verfolgung deßwegen gehabt) die Pfarrliche Functiones zu Rötelsee vicario modo, biß auff an»derwärtige Pfarrey-Bestellung, versehen, und kein anderer, wer es auch seyn möchte, ohne dasiges »Vorwissen und Consens in die Kirche zu Rötelsee eingelassen werden solte.

Nun hatte zwar eines theils vorgemeldete Gemeinde, vor dem jure devolutionis (anerwogen die Sache darzu nicht qualificirt ist, daß Würtzburg mit einem Effect einen terminum præjudicialem ansetzen, und hoc neglecto sich des juris vocandi anmassen könne) eine unzeitige Furcht zu schöpffen, nicht Ursach gehabt, vielmehr aber andern theils die Bestellung eines Vicarii von Hochstiffts wegen als ein würckliches Gravamen anzumercken: Um aber jedoch aller geflissentlich intendirten Weitläufftigkeit lieber vorzukommen, so erachtete dieselbe pro hic & nunc vor dienlicher, unterm 11. Decembris 1719. um prolongationem termini zu bitten, die auch darauff ohne Difficultät noch auff 2. Monath zugestanden worden.

Da immittelst aber sich zugetragen, daß nach Absterben des letzten Geistlichen, des seeligen Seidels Novum zu Fröhestockheim, (dessen Antecessorem, Pfarrer Crantzen, Rötelsee ebenmässig zu ihrem Seelensor- emergens. ger gehabt, dahero (Tit.) Herr Obrister Julius Dieterich, Freyherr von Craylsheim, auff Fröhestockheim, wegen zweyer seiner Geistlichen, welche Rötelsee nacheinander vocirt, einen Revers an das Hochstifft ausstellen müssen, um solches zu keinem Recht, Præjudiz oder Consequenz, jemahlen zu allegiren) der nunmehrige Pfarrer daselbst, M. Vogter, welcher vorhero Craylsheimischer Pfarrer zu

Hohen-Birckach im Steigerwald gewesen, da selbiger bey seiner Herrschafft wegen intendirter Verbesserung um die Pfarrey Fröhestockheim angehalten, sich zugleich auch die Gedancken beygehen liesse, es müste ihme Rötelsee, als ein Accessorium, ohnfehlbar mit folgen, wie solches seine Antecessores auch darneben versehen, hierzu aber des rechten Wegs sofort darinnen gar weit verfehlete, daß er, anstatt, daß die ehevorige ein solches mit guter dieser Gemeinde Bewilligung, auff erdentliches Anmelden und vociren, erhalten, die Ansuchung dißfalls so gleich bey Würtzburg, mit verächtlicher Hindansetzung der Gemeinde, gethan, und eo ipso schon sich unfähig gemachet hatte, von Rötelsee vocirt zu werden, um dem acquisito juri vocandi, (welchem man mit ehemahls vorgewesener Einschiebung Pfarrer Hofmanns zu Alberhoffen ex parte Würtzburg ohnehin schon viel zunahe getretten) kein qualificirtes Præjudicium von selbsten beyzuziehen, seiner, des M. Vogters, hiebey sonst auch noch, wiewohlen gantz vergeblich, gesuchter unziemlicher Neben-Wege vor jetzo Glimpffs halber, zumahlen aber breviatis studio, gar nicht einmahl zu gedencken: Als hat sich dahero die Gemeinde Rötelsee um so mehr veranlasset, und gleichsam necessitirt befunden, pro ulteriori termino weiters zu imploriren, und mithin auff einen eigenen Pastorem denuo anzudringen. Und gleichwie auff die an das Hochfürstliche Hauß Onolzbach darauffhin von Gräflicher Herrschafft zu Rüdenhausen erhaltene Intercessionales, um gnädigste Mittheilung dessen, was bey dasigem Archiv und Registraturen zu Vollführung des utcunque illegitime erforderten Beweises etwan befindlich und zulänglich seyn möchte, endlichen von dar ein solenner und verinstrumentirter Romulus testium d.d. 31sten Decembris 1649. eingetroffen, worinnen zwey beeydigte Zeugen ausgesaget, daß Anno 1619. der Rötelseer Pfarrer, Herold, durch den alten Eodomann von Maynbernheim eingesetzt, imgleichen nach des ersterwehnten Herolds Abzug nach Kitzingen durch den jungenn Eodomann auch Decanum, ein anderer Pfarrer, Georg Keller, daselbst investiret worden, welcher auch biß ad Annum 1629. der Kirchen allda ohne Hindernüß vorgestanden; Also hat man, nach Erhaltung dessen, und andern beygebrachten stattlichen Adminiculis, von Seiten der Gemeinde Rötelsee die Probations-Schrifft gefertiget, und den 11ten Januarii 1720. eingereichet, ferners den 20. dito mit einem Monitorio cum Adjunctis erfrischet und suffulciret, wornach dann endlich, aller ex parte Catholicorum bezeugter unglaublichen Animosität, ausgestreueter f.v. Unwahrheiten, Calumnien, auch übrigen Lauffens, Rennens und Drohens ungehindert, die Hochfürstliche Würtzburgische Cantzley bewogen worden, der Rötelseer Gerechtsame tieffer und dergestalt einzusehen, daß doch am Ende (nach gleichwohlen inzwischen sich noch weiters ereigneten grossen und mannigfältigen Difficultäten) das so sehnlich erwartete Fiat unterm 10ten Februarii 1720. nach Ausweiß Num. 6. wiewohlen einsweilen nur mündlich, und mit der Bedeutung erfolget, einen Geistlichen so fort zu vociren, und ad confirmandum den 19. dito gewiß zu præsentiren, da inzwischen die Hochfürstliche Würtzburgische schrifftliche Erklärung nachfolgende Wochen an die Ambts-Verwesung zu Ipphofen ohnfehlbar übersendet werden solte. Man versäumte dahero wenige Zeit, und vocirte, nach erlangtem Bericht von dessen guten Eigenschafften und geistlichen Lebens-Wandel, Herrn Johann Erhard Cramern, zehenjährigen-Hochherrlich-Lentersheimischer Herrschafft zu Ober-Steinbach gewesten Pfarrer, welcher sich auch solchen rechtmässigen Berufs so gleich unterzogen, und am 19. præfati zu Würtzburg, Nahmens der Rötelseer Gemeinde, durch deren Deputirte, Georg Christoph Röscheln, Hochgräflich-Rüdenhäußischen Schultheissen, und Caspar Barthelme, Freyherrlich-Crailsheimischen Schultheissen, sambt dieses untergebenen Wirth, Ruprecht Sazungern, præsentirt und confirmirt wurde, darauff dann ernannter Herr Præsentatus, obtenta confirmatione, besonderer Ursachen wegen, so gleich etliche wenige Tage zu Rötelsee verblieben, und darnechst den 25. sæpius d. ohnverlängt, Dominica nimirum Reminiscere, seine sehr wohl elaborirte geistreiche und bewegliche Anstands-Predigt ex Esaiæ C. VI. v. 8. unter einem grossen confluxu vieler frembden-so distinguirt-als gemeiner Personen, auch Catholischer Religion, von vielen Orthen her, höchsterbaulich abgeleget hat. Und ist dabey die Freude des Volcks, auch frembder Evangelischen, um so vollkommener und erweckter gewest, als man von 90. Jahren her dergleichen eigenen Geistlichen nicht können predigen hören, und mit dem ersten einen so liebreichen und treuen Hirten durch die Gnade GOttes erlanget hat.

Probationes plenariæ.

1720.

Num. 6. Resolutio juris petitiConfirmatoria, de 10. Febr. 1720

Vocatio Pastoris primi proprii in loco nunc degentis. Anstands-Predigt/Dominica Reminiscere, 1720. tanquam terminus Jubilæi primi specialis hujus Ecclesiæ Evang à Quo. Revolutio 90. Annis expectatione major. Connexio ex contrariantium motu &c.

Um aber auch nunmehro bey ob recensirten allen die Gegnerische widrige Contenence, Mißvergnügen und fernere Bewegungen ihren obigen zu subnectiren, so ist gleich von Seiten der Hochfürstlichen Würtzburgischen Cantzley Dero Versprechen, nemlich die schrifftliche Resolution vor der Præsentation nachzuschicken, zu keinem Effect kommen, sondern alleinig geschehen, um die Gemeind zu induciren, einsweilen einen Frembden zu vociren, damit, wann selbiger præsentirt-und mithin von seinem ersten Ambt abkommen wäre, er sambt der Gemeind gebunden seyn müste, gegnerisches widerrechtliches Begehren desto eher einzugehen, welches sich in effectu auch also ereignet, daß nehmlich ihme, Herrn Pfarrer Cramern, ein Examen auffgedrungen, und so wohl darinnen, als in dem Collatur-Schein sub Num. 7. solche Sachen auffgebürdet worden, sodann ferner auffgebürdet werden wollen, welche wider alle der Gemeinde wohlhergebrachte Jura und Freyheiten offenbarlich streiten, die derselbe zwar mit einigen Explicationibus und Erklärungen, welche man solchen Orths angenommen, ziemlichen Theils abgeleinet und gemäßiget hat.

Num. 7.

Betreffend hingegen obberührte Hochfürstliche Würtzburgische schrifftliche und gesiegelte Resolution de 10. Februar. 1720. so ist selbe obgemeldter massen nicht eher, als bey der Præsentation und Confirmation, in Würtzburg ausgehändiget worden, aus Ursachen, daß, ob zwar dieselbige er-und auch bekennet, die Evangelische Gemeinde sattsam erwiesen habe, welcher gestalten vor-inn-und nach dem

Jahr

Jahr 1624. biß 1629. ein Pfarrer Augspurgischer Confession in loco zu Rötelsee gewohnet, (dahero sie, Gemeinde, ja nicht unbillig alle in dem Deputations-Bescheid, dann dessen Declaration reservirte Actus noch ferners behaupten mag) sie, hochgedachte Würtzburgische Cantzley, jedoch wider Recht, und ohne allen beygeführten Beweiß, oder nur einige geringste Ursach, solche höchst-nachtheilige Conditiones und Restrictiones immediatè & consecutive subnectirt, als darinnen nachzusehen, und worüber auch Rötelsee an die Hochgräfliche Cantzley Rüdenhausen ihre Gravamina, mit Beyfug des fernern Vorgangs ratione des Collatur-Scheins, sofort erlassen, und um nachdrückliche Assistenz imploriret hat, wie ab dem Adjuncto sub Num. 8. des mehrern erhellet. Num. 8.

Nun haben zwar auch die Deputirte der Gemeind, vermög gehabter Instruction, bey der Hochfürstlichen Würtzburgischen Cantzley darwider protestiret, welches zu dasigem Protocoll gekommen, es hat aber doch, dessen ungeachtet, ersagter Herr Pfarrer Cramer, wider alle vorige Praxin, und die Versicherung des ersten Puncts vorangeführter Resolution selbsten, gegen ausgelieferte seine Reversales, den Collatur-Schein nicht erlangen können, sondern selbiger wurde an das Ambt Ippthofen mit Befehl gesandt, allwo man von Gemeinds wegen darum zwar angesucht, solchen aber nicht eher zu erlangen vermöcht, biß der Ambts-Verweser Bentz daselbst bey der Anzugs-Predigt den Confirmatum vermeintlich præsentirt gehabt, welches man, weilen vocatus & præsentatus schon in loco wär, freylich geschehen lassen müssen, doch ist indessen daraus abermahlen ein gantz neues Gravamen erwachsen, darwider Nahmens der Gemeinde deren Deputati in Würtzburg protestando in antecessum sich inzwischen nothdürfftig verwahret haben. Gravamina novissima.

Ob man nun zwar, nach so viel jenseits selbst genommenen eigenmächtigen Vervortheilungen, wohl hätte schliessen sollen, es würde wenigstens die Evangelische Commun nun dereinst ohne fernere neuerliche Turbir- und Beeinträchtigungen haben in Ruhe bleiben dörffen: So hat jedoch der damahlige Cathol. Pfarrer, Muth, bald darauff, ex merè cæca passione, & plus quam indiscreto zelo, sich noch weiter erfrechet, fernere Neuerungen anzuzetteln, welche man nicht weniger bey Hochfürstl. Cantzley cum cæteris unterm 12ten Aprilis 1720. klagbar angebracht, auch wegen retardirter Erklärung unterm 2ten und 22sten Maji, dann im Monath Sept. d. a. abermahlen, und also mit dreyen Monitoriis erfrischet, und so mit um deren Wieder-Abstellung beständig und unabläßig angehalten, wie die fernerweiten Beylagen sub Num. 9. 10. 11. & 12. ihres eigentlichen Inhalts zu vernehmen geben. Alleine man hat, statt der angehofften Remedur, und eines ernstlichen Einsehens, leyder! vielmehr höchstschmertzlich erfahren müssen, daß der Catholische Theil, und beförderist dessen Pfarrer, nur desto härter, und so gar mit recht Friedbrüchiger Gewalt, in die Evangel. einzudringen, sich höchstvermessentlich unterstanden haben, allermassen die deßwegen mehrmahls unterm 26. Aprilis 1721. zu Würtzburg höchstnothgedrungener massen eingereichte, und sub Num. 13. hiebeygehende Klag-Schrifft nach allen beygetretenen Umständen es mit mehrerm darstellet, insonderheit aber auch von des mehrmentionirten Pfarrer Muths ungezähmten Passionibus, toll-kühner Aufführung, und übrigen unchristlichen und Geistlosen Lebens-Wandel die abgenöthigte Anzeige in sich begreiffet. Und hierauff nun ist zwar endlichen von der Hochfürstlich-Würtzburgischen Cantzley, zu Untersuch- und vertrösteter billiger Abthuung dieser geklagten schweren Gravaminum unterm 17. Maji 1721. Anlauts Num. 14. eine Tags-Farth angeordnet worden. Wie man aber es bey solcher einer Evangel. Gemeinde, wider bessers gehabte Zuversicht, jedannoch pro more consueto in allem sehr schwehr gemacht, so, daß, der gäntzlichen Vermuthung nach, nicht zu hoffen stunde, daß was gedeyliches, ohne dabey zu dissentiger höchsten Verkürtzung vieles wider alle Schuldigkeit nachgeben zu müssen, auszurichten seyn würde; Also hat man sich auch kurtzum resolviret, von dar lieber re infecta wiederum abzureisen, als sich noch ein mehrers über alle bißherige Drangsalen widerrechtlich auffdringen zu lassen, mit der hinterlassenen Declaration, daß man es GOtt, und nächst diesem höheren Orten zu gerechtester Hülffe anheim stellen und überlassen wolle. Da man nun aber bey so gestalten Sachen sich zu Würtzburg die Rechnung leichtlich machen konte, daß eine Evangel. Gemeinde bey allen diesen so starcken Beeinträchtig- und Verwaltigungen so leichter Dingen nicht stille sitzen, sondern, woferne ihr anderst nicht wiederum, wie man zu sagen pfleget, ein Hälmlein ins Maul gegeben werden wolte, dieselbige suo loco, ordine, modo & tempore conveniente abzutreiben äusserst bemühet seyn würde; So ist dann derselben, dieses zu evitiren, die sub Num. 15. ersichtliche schriffteliche Resolution de 27. Julii 1721. wider alles Vermuthen nachgeschicket worden, gleichsam als wann nun damit der Friede, unter beyderseits prætensè angegebener Einwilligung und Zufriedenheit, anwiederum völlig gestifftet- und hergestellet worden seye. Allermassen nun aber dicker sagter Evangel. Gemeinde zu Rötelsee dardurch pro futuro noch am wenigsten gerathen oder geholffen seyn will; Also hat endlichen dieselbe, ihre sämbtliche Gravamina ex hactenus deductis annoch in Compendio allhier beysetzen zu lassen, vor dienlich erachtet, um daraus kürtzlich ersehen zu können, welche von Seiten Würtzburg abhelffliche Maaß erlanget, und welche annoch hafften, folgbarlich zu heben und abzustellen sind; Es betreffen aber deren etliche

12. April. 1720. 2ten & 22sten Maji, item mens. Sept. 1720. Num. 9. 10. 11. & 12. 26. April. 1721. Num. 13 17. Maji 1721. Num. 14 27. Junii 1721. Num. 15

I. Der Evangelischen Gemeinde habende Jura, als:

1. Daß Cathol. das Exercitium Simultaneum, wider den Friedens-Schluß, pro suis subditis, idque in der Evangel. Kirche, de facto eingeführet haben.
2. Daß selbige einen Catholischen Pfarrer hieher gesetzet.
3. Das man zu Erbauung seines Wohn-Hauses einen freyen Platz, und 40. fl. aus gemeinem Ærario geben müssen, und dieses vi Recessus, der mit Gewalt erzwungen worden.

4. Daß sie Rötelseer Evangelische Pfarrer ad examen ziehen.
5. Ihnen Collatur-Scheine auffdringen.
6. Von denenselben Reversales erzwingen.
7. Deren Confirmation eine Duldung heissen.
8. Des Confirmati Landes-Fürsten und Ordinarios sich nennen.
9. Actus ecclesiasticos contra Recessum cum annexis an sich reissen wollen.
10. Der Decision derer Consistorial-Casuum sich anmassen.
11. Evangelische Geistliche zu adstringiren suchen, ihre Rural-Capitul zu besuchen.
12. Würcklich anhalten, die Jura Episcopalia, Commenda und Collectas abzutragen.
13. Die Geistlichen verhindern, oder denenselben verbieten, die Ihrige nicht abzuhalten, wann solche Catholisch werden wollen.
14. Derer Geistlichen Aenderung und Correction sich vorbehalten.
15. Nicht ehender confirmiren, biß selbe auff vorgehendes angeloben.
16. Die vocirte Geistliche Nahmens ihrer, der Gemeinde, anweisen und installiren. Vid. oballegirte Collatur Herrn Cramers.
17. Den Vorgang nehmen Vor- und Nachmittags.
18. Die Stunden Muthwillens nicht ordentlich halten.
19. Von fremden Orten in die Kirche wallen.
20. Die Evangelische, ihre Feyer-Täge zu halten, nöthigen.
21. Wider den Religions- und Westphäl. Frieden schimpfflich von ihnen predigen.
22. Letztens einen Vicarium, Herrn Rudolphi, in Kitzingen gesetzet, so der Gemeinde zur Wahl stehet.
23. Das Läuten am heiligen Char-Freytag hindern.
24. Ihren Schulmeister bey Evangel. Tauff-Handlungen zum ministriren auffdringen.
25. Von Evangelischen Leichen, Hochzeiten und Kinder-Tauffen die Gebühr für selbigen expressen.
26. Ihme das Gemein-Läuten alleine überlassen.
27. Das gemeine Unter-Kauffer-Ambt allein geben.

II. Die Güther / oder Pfarr-Intraden.

28. Vi Recessus die Pfarr-Güter zimlich abgedrungen, und eher die Geistlichen nicht confirmiren wollen, sondern die Felder vorhero mit Gewalt usurpiret.
29. Gedachten Recels in vielen Stücken doch selbst wieder gebrochen, auch auff allerley Art, ausser denen Gütern, enerviren wollen. Vid. Resolutio supra Num. 6. §. 2.
30. Mit Begräbnüssen sich nicht an den ordentlichen Kirchhof halten, sondern hinter die Kirche vor des Evangelischen Geistlichen Thür begraben.
31. Die Todten-Cörper zu frühezeitig, und offt unverweest, heraus graben, dardurch unreine Lufft erwecket werden könte.

III. Die Kirche und Wohnungen.

32. Der Kirche sich gewaltthätig anmassen.
33. Den Kirch-Thurn, wider disseitige solenne Protestation renovirt, das Onolzbachische Wapen abgenommen, und das Würtzburgische, sambt dieses Schultheissen Nahmen, dargegen hinangesetzt.
34. Die Schlüssel davon hinweg genommen, auch dato annoch allein besitzen.
35. Den Altar weggebrochen.
36. Ihrigen in den Chor gestellt.
37. Die Evangelische wider die Herrschafftlich-stipulirte Gemeinschafft davon abtreiben.
38. Diesen keinen förmlichen zu bauen erlauben.
39. So gar den Evangel. Altar bey Haltung ihres Diensts jederzeit abheben.
40. Der Chor-Schüler Bäncke aus dem Chor weggebrochen, und sie, Schüler, an die Weiber-Stühle zurück getrieben.
41. Den Tauff-Stein zur Helffte weggenommen, und dato besitzen.
42. Ein Orgel vor sich in die Kirche verschafft, die sie denen Evangelischen zum Gebrauch nicht erlauben.
43. Das Evangelische Schul-Hauß würcklich besitzen.
44. Nicht einmahl unterm Rath-Hauß einen Platz anweisen, eine Schul darauff zu richten, ob berührtes Rath-Hauß wohl gemeinschafftlich, und ein Rüdenhäuser Lehen ist.
45. Nicht erlauben, auff der Gemeinde eine Pfarr-Scheuer zu bauen, da in Kriegs-Zeiten dieselbe eingegangen, und hernach ein Würtzburgisches Lehen daraus gemachet worden.

Woraus dann zur Genüge erhellet, in was für grosse Gefahr seines völligen Umsturtzes das Evangelische Wesen zu Rötelsee, durch die Catholische Machinationes und gewaltthätige Eingriffe, zumahlen aber durch das demselben widerrechtlich an die Seite gesetzte Catholische Coercitium, bereits gerathen seye.

Beyla-

Beylagen.

Num. 1.

Ist der Friedens-Deputations-Schluß de publicato Norimbergæ die 5. Novembris Anno 1650., wie solcher in der Würtzburgisch-vermeintlichen Vorstellung ad Num. XCV. ebenfalls sub Num. 1. in extenso bereits anzutreffen.

Num. 2.

Copia Nürnbergischen Deputations-Schlusses-Declaration &c. de Anno 1651.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Euer Churfürstliche Gnaden erinnern sich gnädigst, was in Sachen Onolzbach contra Würtzburg die Jura Ecclesiastica in etlichen dem Stifft Würtzburg quoad Territorium zugehörigen Dörffschafften, als Neusses uff den Berg, Wielantsheim und Consorten, damahls in Sententia benannt, von einem löblichen Collegio Deputatorum, am 26. Octobris (5. Novembr.) jüngst abgeloffenen 1650sten Jahrs, erkennet, und pro sententia ausgesprochen worden. Daß nun Euer Churfürstliche Gnaden hierauff denen Unterthanen, nach Inhalt der Sentenz, das freye Exercitium Augspurgischer Confession wieder eröffnet, solches gereichet, neben andern freywilligen Executionen, so dem Instrumento Pacis gemäß Ew. Churfürstlichen Gnaden mehr gnädigst thun lassen, zu Dero unsterblichen Nachruhm, wie imgleichen zu Wiederbringung guten teutschen Vertrauens, und von dem gemeinen Vatterland so sehnlich gewünschter Ruhe und Sicherheit.

Demnach Wir aber vernehmen müssen, daß, Zweiffels ohne Ew. Churfürstlichen Gnaden ohnwissend, Dero Beambte zu Dettelbach, und andern daherum gelegenen Orten, sich unterstanden, in einem und andern diesen restituirten Leuten Eintrag zu thun, und sie zu turbiren sich unterstehen, und zwar insonderheit die der Augspurgischen Confession zugethane neu-angenommene Prediger, sich examiniren zu lassen, nach Würtzburg, zwar ohne Communication Ew. Churfürstlichen Gnaden Befehls, erfordern, item, mit Eröffnung der Thüren, und Fertigung mehrerer Schlüssel zu denen restituirten Kirchen, in denenselben ein Simultaneum Exercitium pro Catholicis prætendiren thun; So haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, solches Ew. Churfürstlichen Gnaden unterthänigst zu hinterbringen, und Deroselben dabey in Dero hocherleuchteten Verstand reifflich zu überlegen, und zu erkennen zu geben, daß gleichwohl der Actus examinationis der erste, so in der angeregten Sentenz denen Unterthanen, an Augspurgischer Confessions-Verwandten Orten verrichten zu lassen, anheim gegeben worden, auch sonsten es sich allerdings so nicht schicken und thun lassen will, daß Augspurgischer Confession-Verwandte Prediger von Catholischen Geistlichen ratione Doctrinæ & fidei examinirt werden sollen, wenn es aber, wie Euer Churfürstlichen Gnaden Abgesandter allhier, Herr Mehl, declariren wollen, kein Examen fidei & Doctrinæ, sondern nur eine exquisitio originis & patriæ und Versicherung seyn soll, daß der neue Prediger gewiß der Augspurgischen Confession und keiner andern Religion oder Secten zugethan seye, haben Wir allezeit dafür gehalten, der Sachen würde besser, und zu Ew. Churfürstlichen Gnaden Intention zulänglicher gerathen werden, wann man die neuen Prediger dahin anstrengte, daß, neben Bericht ihres Herkommens und Vatterlands, sie zugleich ein Original-Testimonium ratione Doctrinæ puræ & soli Aug. Confess. addictæ von dem Ort, da sie examinirt und ordinirt, mitbrächten, und in Ew. Churfürstlichen Gnaden Cantzley zu Würtzburg vorlegten, auch, da dieses nicht genug seyn solte, sie darneben angehalten würden, sich der Augspurgischen Confession zu subscribiren, und also eine nochmahlige Assecuration, daß sie gewiß und allein der Augspurgischen Confession zugethan, auszustellen, welches, neben Uns, auch die allhier anwesende Catholische Herren Deputirte, vor zulänglich erkennen, noch zur Zeit aber für rathsamer gehalten haben, daß an Ew. Churfürstlichen Gnaden es anfänglich allein von Uns gebracht werde, wie Dieselbe von Dero Abgesandten obwohlermeldt bereits ohne allen Zweiffel werden vernommen haben. So viel dann Zweytens das Simultaneum Exercitium pro subditis Catholicis betrifft, erinnern Wir Uns zwar guter massen, was in Instrumento Pacis Art. 5. §. 12. de Conventione inter status eorumque subditos disponirt, sind auch nicht gesinnet, solcher Disposition einigen Eintrag zu thun, Wir wollen aber ohngezweiffelt darfür halten, es werde Dieselbe anderer Gestalt nicht, als salvis præcedentibus, und in specie dann was wegen völliger Restitution der Kirchen, Schulen, und dero zugehörigen Einkommen ohnbeschadet zu verstehen, auch, wo das Exercitium eingeführet

werden soll, vor dasselbe neue Kirchen zu erbauen seyn, welchen Verstand dann Ew. Churfürstliche Gnaden hierin Zweiffelsfrey auch haben werden, widrigen ohnverhofften Falls müssen Wir im Nahmen so wohl unserer gnädigen Herren Principalen, als gesambter Evangelischer Chur-Fürsten und Stände demselben contradiciren, auch alle deswegen geziemende Nothdurfft in eventum solenniter protestando verwahren; Wir wollen aber dessen nicht hoffen, sondern vielmehr Euer Churfürstlichen Gnaden rühmliche, dem Instrumento Pacis und angeregter Sentenz gemässe gnädigste zulängliche Resolution unterthänigst erwarten, Dieselbe dem kräfftigen Schirm des Allerhöchsten zu aller Gnaden-Bewahrung treulich empfehlend, und verbleibend,

Euer Churfürstlichen Gnaden

Den 27. (17.) Junii Anno 1651.

Unterthänigste

Der Evangelischen ad Executionem ex puncto Gravaminum & Amnestiæ Deputirter **Fürsten und Stände gevollmächtigte Räthe / Botschaffter und Gesandte.**

Num. 3.

Copia Intercessions-Schreibens von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen ꝛc. an Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg abgangen, sub dato den 19. Martii 1692., die Evangelische Pfarr- und Schul-Sache zu Rötelsee betreffend.

P. P.

Wir werden berichtet, was massen, als zwischen Ew. Lbd. Stifft Würtzburg und dem Fürstlich-Marggräflichen Hause Onolzbach, wegen etlicher Pfarren und darzu gehörigen Gemeinden, vor langen Jahren Rechtfertigung obgeschwebet, von denen im Nahmen des Reichs ad punctum restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum nacher Nürnberg deputirten Anno 1650. eine Sentenz ergangen, worinnen denen darinnen bemerckten Pfarren das freye ungehinderte Religions-Exercitium der Augspurgischen Confession, und darzu die Pfarr-Bestell-Annehm- und Absetzung derselben, Examen, Ordination, Visitation, Correction und andere Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ, so viel deren in Anno 1624. zu thun erweißlich im Brauch gehabt, zuerkannt, auch der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände Deputirte unterm 27. (17.) Junii 1651. die Nothdurfft an das Stifft declarando priorem Sententiam, als zu verspühren gewesen, ob wolte man Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ in denen Evangelischen Kirchen einführen, und wie solches wider das Instrumentum Pacis lauffen wollen, remonstrirt, gelangen lassen, deme jedoch ohngeachtet seye diese Declaration so wenig, als die Haupt-Sentenz, bishero respectirt, sondern vielmehr zugefahren worden, in specie zu Rötelsee, einem in sententia mit gemeldeten Gan-Erbschaffelich-dem Gräflichen Hause Castell, und dem von Craylsheim Evangelischer Seiten angehörigen Flecken, schon in Anno 1656. die dorthin angenommene und præsentirte Geistliche nacher Würtzburg zu citiren, daselbst zu examiniren, die Evangelische Kirche zu occupiren, die Schlüssel darzu abzunehmen, und vor sich alleine zu behalten, die Evangelische Schul zu inhibiren, und den Schulmeister eigenmächtig abzuschaffen, da auch gleich, zu Stifftung guten Vertrauens, an Seiten der Evangelischen nachgegeben, und von denen jährlichen ordinari-Gefällen dem Catholischen Geistlichen ein benanntes freywillig abgetreten worden, gestalten darüber ein förmlicher Recels auffgerichtet, darinnen zugleich der Nürnbergische Deputations-Bescheid durchgehends confirmirt, so seyen dannoch, wie zum theil aus der Innlage zu ersehen, darwider bishero vielerley Turbationes unternommen worden, und ungeachtet vielfältigen Bittens und Anhaltens, keine Remedirung zu erlangen gewesen.

Wir halten unnöthig, Ew. Lbd. mit mehrer Erzehlung der Sachen Beschaffenheit und bisherigen Verlauffs länger auffzuhalten, indeme Wir persuadirt, es werde alles und jedes deroselben am besten bekannt seyn, mögen aber keinen Umgang nehmen, Ew. Lbd. hierdurch freundlich und wohlmeynend fürzustellen, was vor ein weitgreiffendes Aussehen es gewinnen, und wie vielerley Consequentien zu besorgen stehen würden, wann in dergleichen Religions-Sachen, als oberwehnt, welche nach dem Religions- und Westphälischen Frieden nicht allein auff breiten Fuß gestellet, sondern auch die Interessenten selbst, vermittelst auffgerichteter Recesse, noch mehr und weiters bestärcket, und dergestalt, daß auch einiger Zweiffel nicht mehr übrig seyn können, in völlige Richtigkeit und gewisse

Schrancken

Schrancken allenthalben gesetzet, Neuerung gesucht werden wolte, und wie sehr Uns und denen Unserigen Evangelischen Mit-Chur-Fürsten und Ständen, bey ohne diß im Reich bekannten sorglich- und höchst gefährlichen Zustande, dergleichen Proceduren zu Gemüth steigen müssen, da hergegen die der Catholischen Religion zugethane in theils Unsern, als auch andern Reichs-Ständen Landen befindliche Unterthanen ihre ein- oder andern Orts hergebrachte Jura frey und ungehindert behalten, und allerdings Ew. Lbd. zu aller Æquanimität geneigtes Gemüth sattsam bekannt, so wollen Wir verhoffen, Sie werden einigen passionirten Leuten kein Gehör geben, noch denenselben zu Ausübung oberzehlter Contraventionen freye Hand lassen, sondern vielmehr die nachdrückliche Verordnung thun, damit die Evangelische zu Rötelsee und anderer Orten bey ihrer Freyheit und Religions-Ubung erhalten, die etwann eingeschlichene Turbationes abgestellet, auch billige Reparation der zugefügten Beeinträchtigungen geschehen, und dergestalt, was vorangezogenes Instrumentum Pacis, der darauff fundirte Deputations-Bescheid, und was deme anhängig, vermag und haben will, in Zukunfft allenthalben observirt, und darwider nichts verhänget werde; Solches, wie es zu Beybehaltung guten Vertrauens unter beederseits Religions-Verwandten gereichet, wollen Wir, daß Ew. Lbd. Ihres theils beobachten zu lassen, und zu verfügen nicht ermangeln werden, Uns gewiß versichern, und verbleiben

N.

Dreßden, den 19. Martii
1692.

Num. 4.

Copia Intercessions-Schreibens von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg ꝛc. an Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg abgangen, sub dato Cölln an der Spree, den 23. Febr. 1692., die Evangelische Pfarr- und Schul-Sache zu Rötelsee betreffend.

Unsere Freundschafft/ und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen/ zuvor/

Hochwürdiger, besonders Lieber Freund, ꝛc.

Es haben Ew. Lbd. währender Dero Regierung vor des Heil. Reichs, Unsers werthen Vaterlandes, inn- und äusserlichen Wohlstand allemahl eine so rühmliche Sorgfalt bezeiget, daß Wir keinesweges vermuthen können, ob solte es von Deroselben ungleich genommen werden, wann Wir hierdurch in guter Wohlmeynung und hergebrachten Vertrauen bey Ew. Lbd. wegen einer Sache einkommen, welche, ob sie wohl bey dem ersten Ansehen von keinem sonderlichen Gewicht scheinen möchte, auch von der dortig-Römisch-Catholischen Geistlichkeit durch den specieusen Prætext der Fortpflantzung ihrer Religion Ew. Lbd. vermuthlich gar favorabel und löblich vorgebildet worden, gleichwohlen an sich dergestalt beschaffen ist, daß, wann darunter keine Remedirung erfolgen solte, dem so theuer und mit Vergiessung vielen Christen-Bluts in Teutschland erworbenen Religions-Frieden dardurch schnurstracks zuwider gehandelt, und, welches aus dergleichen Contraventionen allemahl nothwendig erfolgen muß, bey denen Evangelischen Ständen des Reichs die ihnen ohnedem schon einiger massen beygebrachte Furcht eines auff die Unterdruckung ihrer Religion gerichteten Absehens noch mehr radicirt, auch zu schädlichem Mißtrauen und andern bösen verderblichen Würckungen zwischen beederseits Glaubens-Verwandten Ursach und Anlaß würde gegeben werden.

Es betrifft aber diese Sache die in Ew. Lbd. Territorio sich befindende Evangelische Gemeinde zu Rötelsee, da Wir dann unnöthig erachten, Ew. Lbd., als Dero solches alles ohnedem genugsam bekannt, weitläufftig vorzustellen, wie an diesem Ort gedachte Gemeinde im Jahr 1624. das vollkommene Exercitium ihrer Religion, und zwar solitarie, in ihrem Gottes-Hauß geübet und hergebracht, daß auch ermeldete und andere in eadem Cathegoria mit derselben stehende in Ew. Lbd. Bischoffthum sich befindende Evangelische Gemeinden durch die, zufolge Instrumenti Pacis, ad punctum restitutionis ex Capite Gravaminum deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände in Anno 1650., vermittelst prævia Causæ cognitione ertheilten Bescheids, bey solchem Exercitio gelassen, und als nachgehends von Ew. Lbd. Vorfahren an erwehntem Stifft mit Examinirung der bey solchen Evangelischen Gemeinden bestellten Prediger und Einführung des Simultanei Exercitii pro Catholicis ein und andere Neuerungen gemacht werden wollen, solches von ermeldten Deputirten beeder Religion höchst improbirt, und hochgedacht Ew. Lbd. Vorfahren deshalb gar ernstliche Remonstrationes gethan worden. Dieses aber können Wir keinen Umgang nehmen, Ew. Lbd. zu Gemüth zu führen, wie berührte Gemeinde zu Rötelsee, aller dergleichen Drangsaalen ohnerachtet, sich gleichwohlen im Jahr 1685. zu

dem ihr damahlen angetragenen Vergleich, aus sonderbarer gegen Ew. Lbd. habenden Devotion, sonst aber ohne einige Schuldigkeit; willig erwiesen, und durch denselben einen grossen Theil ihrer biß dahin vor sich allein gehabten Pfarr-Gefällen, zu so viel besserer Unterhaltung des Römisch-Catholischen Pfarrers, hingegeben, in der geschöpfften Hoffnung, daß sie dardurch desto sicherer zu der ihr ohnedem schuldigen Religions- und Gewissens-Freyheit gelangen würde, wie ihr dann auch dieselbe in besagtem Vergleich mit so klaren und verbindlichen Worten versprochen worden, daß man billig einer neuen Turbation sich nicht wieder versehen sollen.

Wann aber dieselbe bald darauff gefolget, und ohnerachtet der Ew. Lbd. deßhalb geschehen beweglichen Vorstellungen darunter kein Remedium gemachet, sondern, wie Wir glaubwürdig berichtet seynd, fast täglich eine Zumöthigung mit der andern gehäuffet, dem Evangelischen Prediger zu Rötelsee von dem Römisch-Catholischen Pfarrer daselbst sehr hart und injuriosè zugesetzt, der Evangelische Gottes-Dienst je mehr und mehr behindert und eingeschräncket, und, was das härtiste ist, die Evangelische Schulen an besagten Orthen fast gar zerstöhret, die Evangelische Jugend aus derselben mit Gewalt getrieben, und, wie aus allen Umständen abzunehmen, dahin getrachtet wird, wie man die Evangelische Gemeinde vollends gar zernichten und eradiciren möge? So hat unser Gewissen und das Band der gemeinen Religion, wordurch Wir mit unsern armen Glaubens-Genossen verbunden seynd, uns necessitirt, Ew. Lbd. dieses alles gebührend zu remonstriren, und Dieselbe, allermassen hiermit geschiehet, zuverlässig und inständig zu ersuchen, Sie geruhen den unzeitigen Eyfer der dortig-Römisch-Catholischen Geistlichkeit in diesem vor GOtt und Menschen unverantwortlichen gewaltsamen Beginnen den Zügel und Willen länger nicht zu lassen, sondern diesen Evangelischen Unterthanen, die ihnen aus obangeführten des Reichs Fundamental-Gesetzen und Decisis competirende Gewissens-Freyheit, Religions-Exercitium, mit denen davon dependirenden Juribus, und freyen Genuß der Geistlichen Güther, nach dem Statu des 1624. Jahrs, ferners ungekräncket zu lassen, daß die Evangelische Schule zu Rötelsee in ihrem vorigen Stand erhalten, und denen Evangelischen Eltern, in ihrer Religion ihre Kinder zu erziehen und unterweisen zu lassen, ferner verstattet und frey gelassen werde: Ew. Lbd. erweisen Sich dardurch als ein rechter Patriot des Reichs, dessen vornehmste Sorge billig in genauer Observirung der vorangesetzten Grund-Gesetze des Reichs bestehen muß; Uns und andere Evangelische Stände obligiren Ew. Lbd. Ihro damit zum höchsten, und werden es die unter Uns und andern Evangelischen Ständen wohnende Römisch-Catholische Unterthanen hinwieder zu geniessen haben, wie dann auch, so viel unsere Lande anbelanget, kein Catholischer in denenselben sich befinden wird, welcher nicht mit unsern Evangelischen Unterthanen gleicher Gnade, Schutzes und ander Wohlthaten sich zu erfreuen haben solte, da Wir sonsten nicht zu verdencken seyn würden, mit solchen unsern Römisch-Catholischen Unterthanen es eben auff diese Weise zu halten, wie Ew. Lbd. und andere Catholische Obrigkeiten es mit denen Evangelischen in ihren Landen halten werden; Wir seynd übrigens Ew. Lbd. zu Erweisung angenehmer Freundschafft geflissen. Cölln an der Spree, den 23. Februar. 1692.

Von GOttes Gnaden / Friedrich der Dritte / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berg / Stettin / Pommern Hertzog / ꝛc.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger Freund

Friedrich / Churfürst.

Danckelmann.

Inscriptio:

Dem Hochwürdigen / Unsern besonders lieben Freund / Herrn Johann Gottfried / Bischoffen zu Würtzburg.

Würtzburg.

Num. 5.

Copia erzwungenen Vergleichs-Recessûs de Anno 1685.

Soll wissen, als nun viele Jahre hero innerliche Irrung und Mißverstand zwischen beederley Religions-Verwandten, als denen Catholischen und Evangelischen sämtlicher respectivè Dorffs-Herrschafften Unterthanen zu Rötelsee, der beständigen Pfarr-Gefäll halber daselbst sich ereignet, indem die Evangelische alle Pfarr-Intraden, unterm Vorschuß des Nürnbergischen Deputations-

rations-Schlusses, eingezogen, die Catholischen hingegen, daß sie dißfalls umgangen, dieweil, ihrer Meynung und Vorgeben nach, das Dorffs-Sigill hierzu ohnwissend ihrer spendirt und mißbraucht worden, auch daß sich die Zeiten geändert, und jetzt ⅔tel der Unterthanen zu gedachtem Rötelsee Catholisch seyen, dabevor so viel und noch mehr daselbst Evangelische gewesen, und was sonsten mehr ist Einwendens, so aber von jenen negirt und anderst angegeben wird; Daraus dann allerhand unzeitiger Eyfer erfolgt, und andere Weitläufftigkeiten erwachsen dörfften, zu deren Verbiegung von sämbtlicher Dorffs-Herrschafften Beambten und beederley Religions-Verwandten heut dato mit wissenden Dingen, auch Ratification und Beliebnuß Seiner Hochfürstlichen Gnaden ꝛc. zu Würtzburg diese Sache dahin verglichen und abgehandelt worden, daß einem Catholischen Pfarrer von denen beständigen Pfarr-Gefällen zu erwehntem Rötelsee nachfolgende Güther cedirt, und solche von diesem in ruhige Possession genommen werden sollen; Nemlichen:

1.) Zwey Morgen von einem Stück Wiesen uf Fröhestockheimer Marckung, Dorffs halber der gemeine Weeg, Felds halber die Traylsheimer Herrschafft.
1. Morgen Eggerten in der Hefft, Dorffs halber, Hänß Seicht, Felds halber Hermann Pracht.
½. Morgen Wiesen im Grund, Dorffs halber Bernhard Prügers, Felds halber Jacob Rader.
1. Morgen Herbst-Wiesen am Affter-Brennen, Dorffs halber Pfältzische Berg-Wiesen, Felds halber Hanns Stang.
1. Morgen Acker am Schwann-Baum, gibt ½tel Wein-Gült, und die 20ste der Pfaltz-Zehend, ist vor diesem ein Weinberg gewesen.
1. Morgen Acker am Gebsattel, so ½. Eymer Wein zur Gülte bezahlt, Dorffs halber Jörg Natz, Felds halber Hanns Wolff Hammer.
½. Morgen imgleichen allda, gibet ½. Eymer Gülte, Dorffs halber Nicolaus Röder und Barthel Böller, Felds halber stossen die Ottenbühls Weinberg darauff, geben beede der Pfaltz rechten Zehend.

2.) Wird denen Catholischen überlassen 15. Metzen Korn, worein 10½. Morgen Felds, so hernach specificè gesetzt, gehören.
6. Morgen Acker an einem Stück, so Herr Jörg Reübbelth in Possessione hat, Dorffs- und Feld halber Possessor selbsten. Mehr
½. Morgen, so Zehend frey, Dorffs- und Felds halber Possessor selbsten.
1. Morgen in der Gerla-Gruben, so noch zu erfragen.
½. Morgen im Grund, ist Zehend frey, Possessor Barthel Böller, Dorffs halber Possessor selbsten, Felds halber Jörg Kleth.
½. Morgen im Grund, gibt rechten Zehend, Possessor Herr Dambusch, Dorffs halber Possessor selbsten, Felds halber stossen die Luderichs-Aecker darauff.
2. Morgen nahe bey der Leymen-Gruben, Possessor Paul Languth, Dorffs halber Hanns Behmb, Felds halber ein Truchsessischer Hof-Acker.
Item 6. Metzen, darzu gehören 6. Morgen Arth-Feld; Folgen
4. Morgen bey der Wasser-Mutzen, geben ein Jahr Korn, das andere Sommer-Frucht, das dritte Jahr, wanns in der Braag liegt, nichts, Possessor Christoph Wilcke, Dorffs halber Adam Enners, Felds halber Hanns Stumpff, der Alte.
2. Morgen müssen noch erfragt werden.

3.) Vier Morgen Acker sind vorhin Weinberge gewest, geben die 20ste Butten oder Garben, Zehend, Dorffs halber Hanns Hillenberger, Felds halber Christoph Fleischmann.

Wormit dann die Catholische ein-vor allemahl content zu seyn, und mehrere Pfarr-Güther oder Gefälle von denen Evangelischen über kurtz oder lang, es geschehe unter was Prætext oder Schein es wolle, keines wegs zu begehren, sich erkläret und versprochen. Und weilen die Evangelische denen Catholischen vom sonst gewöhnlichen Pfarr-Hauß, ausser daß es bißhero in Burgermeister Rechnung geführet worden, darum nichts zugestehen, noch etwas daran zu cediren gedencken, weilen nemlichen berührtes Pfarr-Hauß von ihren, der Evangelischen Vorfahren erbauet worden; Als solle denen Catholischen 40. fl. zu Erbauung eines neuen Pfarr-Hauses aus denen Gemein-Gefällen gefolget, und hierzu ein selbst dienlicher Platz auff der Gemein verstattet, hingegen die zu solchen Bau behüffende Hand- und andere Fronhn allein von denen Catholischen verrichtet werden. Endlich soll künfftiger Evangelischer Pfarrer einen Einnehmer der Pfarr-Gefälle haben, und nachdem er Jahrs-Zeit über die Pfarr auff Evangelischer Seiten hier wird versehen, und deren Reditus eingenommen haben, dieser Einnehmer bey Pflichten aussagen, was die Pfarr specificè, und übet jetziges der Catholischen Wissen ertragen; soll auch dißfalls die Rechnung, jedoch nur ad noticiam, und damit man Catholischer Seits wissen möge, daß die Pfarr-Gefäll allein zu des Evangelischen Pfarrers Unterhalt und Besoldung, und zu keinen andern Sachen angewendet, communicirt werden, doch hierdurch denen Evangelischen zu keinem Præjudiz. Hierauff nun, und weilen die Evangelischen, zu Stifftung guten Vernehmens und Einigkeit, ihren Catholischen Mit-Nachbarn, oder dem Catholischen Pfarrer von denen ihnen sonst, vermög des Frieden-Schlusses, allein gehörigen Pfarr-Güthern vorspecificirte Stücke gutwillig cedirt und eingeraumet; Als solle ihnen, nach klarem Inhalt vor angezogenen Depurations-

Schlusses erlaubt seyn, einen Evangelischen Pfarrer nach ihrem Belieben anzunehmen, welcher auch, wann er sich bey Hochfürstlicher Cantzley zu Würtzburg gebührend sistirt, und ein beglaubtes schrifftliches Testimonium, daß er nemlich allein der Augspurgischen Confession zugethan, und deren gemäß lehren und die Heilige Sacramenta administriren wolle, beygebracht und producirt haben wird, ohne Verzögerung und Difficultät daselbst confirmirt werden solle.

Und weilen schließlichen wegen Verrichtung beederseitigen Gottes-Dienstes in der Kirchen zu Rötelsee dem Catholischen Pfarrer bißhero die Præcedenz gelassen worden; Als solle es zwar nochmahlen darbey sein Verbleiben haben, jedoch mit der Bescheidenheit und ausdrücklichen Bedinz, daß der Catholische Pfarrer seine Agenda dergestalt anstellen solle, damit die Kirche jederzeit Vormittags um 9. und Nachmittags um 2. Uhr, dem Evangelischen Pfarrer, zu gleichmässiger Verrichtung seines Gottes-Dienstes, unweigerlich geraumet, und derentwegen kein Uffenthalt oder Hinderung verursacht werden möge. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen allem zu wahrer Urkund sind dieser gütlichen Vergleichung zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und mit der vier Dorffs-Herrschafften Beambt- und beederley Religions-Verwandten Unterthanen Ausschuß gewöhnlichen Petschafften bedruckt, und mit eigenen Händen unterschrieben, auch von denen Catholischen versprochen worden, daß vorbedeutete Hochfürstliche Würtzburgische Ratification bey Auswechslung dieser Vergleichs-Recels originaliter vorgelegt- und denen Evangelischen extradirt, vorhero aber, und zwar nächstens, ihnen ein Project verangeregter Ratification zu ihrer Nachricht communicirt werden solle. So geben und geschehen Rötelsee den ꝛc.

Num. 6.

Hochfürstlich-Würtzburgische Resolution d. d. 10. Februarii 1720. die Annahm eines eigenen Pfarrers betreffend.

Nachdeme bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Frantzen, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, Dohm-Probsten zu Maynz, die sämbtliche Augspurgische Confessions-Verwandte Inwohner zu Rötelsee unterthänigst angelanget, und gebethen, ihnen aus denen mit angeführten beweglichen Ursachen gnädigst zu erlauben, daß sie bey dermahliger Augspurgischen Confession Pfarrey-Vacatur einen Pfarrer ihrer Religion ad locum nacher Rötelsee vociren und præsentiren dörfften; Und nun dieselbe sattsam erwiesen, daß vor- in- und nach dem Jahr 1624. biß 29. ein Pfarrer Augspurgischer Confession in loco zu Rötelsee gewesen, und in daselbstigem ihren noch vorhandenen Pfarr-Hause gewohnet:

Als haben höchstermeldte Seine Hochfürstliche Gnaden, dem Nürnbergischen Reichs-Deputations-Schluß gemäß, darin dergestalt gnädigst verwilliget, daß 1mo derjenige, welcher zu solchem Pfarr-Ambt vocirt wird, förderist anhero ad examinandum & confirmandum gebührender massen sistirt, und von demselben, gegen Empfang der schrifftlichen Collatur, der gewöhnliche Revers ausgestellet werden. 2do Bey dem in Anno 1685. der abgetheilten Pfarr-Gefälle halber auffgerichteten gütlichen Vergleich es sein beständiges unwiderrufflichen Verbleiben haben. 3tio Die neue Zeit und Catholische Feyer-Täg unausetzlich gehalten, und mit gefeyert; Deßgleichen 4to die Stunden des beederseitigen Gottes-Dienstes, wie solche bißhero Vor- und Nachmittags observirt worden; noch ferner genau und unverbrüchlich gehalten, mithin denen Catholischen in ihrem Gottes-Dienst kein Eintrag noch Hindernüß gethan werden, sondern die sämbtliche Augspurgische Confessions-Verwandte mit denen Catholischen Inwohnern sich in allem friedlich, einig und verträglich verhalten sollen. Welches hiermit loco Resolutionis unter vorgedrucktem Hochfürstlichen Cantzley-Insiegel ertheilt worden. Datum Würtzburg den 10. Februarii 1720.

(L. S.) Hochfürstlich-Würtzburgische Cantzley.

Num. 7.

Collatur-Schein für Johann Erhard Cramern, Augspurgischer Confession Verwandten Pfarrern zu Rötelsee, d. d. den 19. Febr. 1720.

Demnach bey dem Hochwürdigsten, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Frantz, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, Dohm-Probsten zu Maynz ꝛc. die Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen und Inwohner zu Rötelsee gegenwärtigen Johann Erhard Cramern zu ihrem Pfarrer, Augspurgischer Confession, nach besagtem Rötelsee vocirt, und gnädigst zu confirmiren, auch zu installiren unter-

unterthänigst gebethen; Und dann höchstgedachte Se. Hochfürstliche Gnaden, denselben, nachdem er von Dero darzu deputirten Räthen ehebevor examiniret worden, für einen Pfarrer Augspurgischer Confession zu besagtem Rötelsee zu gedulden, und daselbst in loco zu wohnen, gnädigst verwilliget haben, dergestalten, daß er, so lang er solche Pfarrerey versiehet, mehr höchstgedachte Se. Hochfürstliche Gnaden für seinen Lands-Fürsten und Ordinarium erkennen, und respectiren, auch in Ecclesiasticis & Episcopalibus, und was davon dependirt, allen gebührenden Gehorsam erweisen, die vorfallende Consistorial-Casus nirgends anderstwohin, als an allhiesiges Consistorium, berichten und verweisen, die ordentliche Rural-Capitula jedesmahl besuchen, die Jura Episcopalia & Collecta abtragen, und die Commenda unweigerlich lösen, sodann nicht anders, als was der ersten Augspurgischen Confession allerdings gemäß, profitiren, predigen und lehren, sich alles Calumniirens gegen die Catholische und deren Religion sowohl auff der Cantzel, als in gemeinen Zusammenkünfften gäntzlich enthalten, die Unterthanen und junges Gesinde des Orts und anderstwo im Hochstifft Würtzburg, so bisher Catholisch gewesen, und noch sind, oder werden wollen, von ihrer Religion nicht abwendig machen, oder an ihrem Exercitio hindern; im übrigen auch sich gegen männiglich, wie sich es gezimet, fried- und Nachbarlich verhalten solle, damit es keiner Correction und Aenderung (so Se. Hochfürstliche Gnaden sich in alle Wege vorbehalten haben wollen) nöthig seyn möge; Inmassen dann derselbe, diesem allem gehorsambst nachzukommen, mit Handgebender Treu angelobet, und sich schrifftlich reserviret hat; Also wird solchemnach im Namen höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Gnaden Eingangs ermeldter Johann Erhard Cramer denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen und Inwohnern zu Rötelsee zu ihren Glaubens-Genossenen Pfarrer hiermit angewiesen und installirt, daß sie ihn darfür erkennen, halten und respectiren sollen. In Urkund dessen ist ihme dieser gegenwärtige Collatur-Schein unter hievorgedruckten Cantzley Secret-Insiegel ertheilet worden. So geben und geschehen Würtzburg, den 19. Febr. 1720.

(L.S.) Hochfürstliche Würtzburgische Cantzley.

Num. 8.

Vermüßigte Anzeig und Bitte an Hochgräfliche Herrschafft zu Rüdenhausen, wegen der von Hochfürstlich-Würtzburgischer Cantzley unterm 10. Februarii 1720. ergangenen Resolution, die Annahm eines eigenen Pfarrers betreffend, d. d. den 22. Februarii 1720.

EUer Hochgräfliche Excellenz geruhen aus beygehenden Original des breitern zu ersehen, was in unsern Pfarr-Sachen, einen eigenen Pfarrer betreffend, von Hochfürstlich-Würtzburgischer Cantzley resolvirt worden.

Gleichwie wir nun vor bekannt annehmen, daß wir den aufferlegten Beweiß sattsam geführet, und dahero, Nürnbergischen Reichs-Deputations-Schluß gemäß, einen eigenen Pfarrer haben, und in unsern hiesigen noch habenden Pfarr-Hauß wohnen lassen dörffen; Um so mehr befremdet uns, daß, da wir, vermög Instrumenti Pacis & præfati Concluſi, alles ohnbedingt frey haben, was wir in Anno 1624. besessen, von Seiten des Hochstiffts jedoch so sehr gravirende Conditiones ohne allen Grund Rechtens dabey wollen bedungen werden; Dann vor das erste sollen wir den Pfarrer listiren ad examinandum, da doch der jüngsthinnige Befehl nur die Præsentirung ad confirmandum erfordert. 2do wird der allhier in Anno 1685. geschlossene Vergleich fast so beschrieben, als wäre er nur der abgetheilten Pfarr-Güther halben errichtet, und dahero in andern Membris von schlechten Valeur. 3tio sollen wir unausetzlich die Catholischen Feyer-Täge halten, so in unsern Häusern dato nicht beschehen. Wir hätten geglaubet, es würde mit diesem wenigstens die Sache gehoben seyn, massen publicata hac resolutione uns bedeutet worden, die Vocation zu bewürcken, und den Vocirten abgewichenen Montag zu præsentiren, allein haben nach abgehandelten erforderlichen bedauerlich zu erfahren gehabt, daß (obwohlen in der Resolution lediglich davon nichts enthalten, massen wir solchenfalls bis nach erörterten Puncten zu keiner Vocation uns hätten bewegen lassen) unser Pfarrer absolute von Ambts-Verwesern zu Ipphofen müste præsentiret werden, so gar, daß auch ihme, etiam traditis suis reversalibus, jedoch die gewöhnliche Collatur nicht zugestellet, sondern, zu Erzwingung der Præsentation, dem Ambts-Verwesern zu Ipphofen sambt dem Cantzley-Befehl zusammen geschlossener zu exhibiren, uns behändiget worden. Ew. Hochgräfliche Excellenz ersuchen wir unterthänigst, uns hierinnen gnädigst zu statten zu kommen, und mildest zu eröffnen, ob Selbe nicht geruhen, diese und vorige viele Gravamina bey dem höchstpreßlichen Corpore Evangelico nachdrücklich zu recommendiren, oder vielmehr anzubringen. Gnädigster Erhörung uns demüthigst erlassende,

---

X.

Die der Augspurgischen Confession zugethane Evangelische Gemeinde zu Rötelsee, Hochgräflich Rüdenhaussischen Antheils.

Num. 9.

An Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, unterthänigstes Verstellen und Bitten der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinde zu Rötelsee, einige noch unerledigte und theils gantz neuerlich zugezogene Gravamina betreffend, d. d. den 12. Aprilis 1720.

P. P.

Es werden die bey Hochfürstlich-Würtzburgischer Hochpreißlichen Cantzley befindliche Gravamina hiesig-Evangelischer Gemeinde des mehrern besagen, in was Punctis diese nach Inhalt Instrum. Pacis Westphalicæ noch nicht restituirt, auch unter dieser Zeit in andern mehr angefochten, was darinnen so wohl remedirt, als nicht erhalten, daher auff bequemere Gelegenheiten suo modo ausgestellet worden, darbey wir es dato haben müssen bewenden lassen. Ob nun wohl, Hochwürdigster Fürst und Herr, Ew. Hochfürstliche Gnaden, zu sonderbarem Trost und Schutz Dero gesämbter Landen, auch übriger Bedrängten, zu dieser höchsten Würde sich erhaben sehen, so erkühnet sich doch, ohne Zweiffel wider Ew. Hochfürstlichen Gnaden gnädigst-gerechteste Intention, dermahliger Catholischer Pfarrer dahier, uns von neuem in unserm freyen Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis dermassen zu kräncken, als wann unsere mit Vergiessung vieles Christen-Bluts erhaltene Jura alleinig von seiner Discretion, die von seinen Glaubens-Genossen selbsten nicht applaudiret werden will, Maß und Abfall nehmen müsten, und er absolute Macht hätte, zu nehmen, was Ew. Hochfurstliche Gnaden jedoch uns gnädigst gerne gönnen werden, indem er, Catholischer Pfarrer zu Rötelsee, abgewichenen Sonntag vor Palmarum, wider bisherige Observanz, zu früh nebst der Meß ꝛc. auch zugleich die Vesper bis zehen Uhr, uns demnach in so lang von unserliger Kirchen neuerlich abgehalten, solches nicht nur am Palm-Sonntag wiederholet, sondern am Grünen-Donnerstag unter dem Evangelischen Gottes-Dienst, und dem ersten Gesang, durch seinen Schulmeister die Stricke von denen Glocken nehmen lassen, daß wir deren folgenden Char-Freytag nicht gebrauchen, dahero, weilen wir von unserem Exercitio, und was deme anhängig, nicht abzuweichen wissen, keine Kirche halten können, auch um berührter Ursachen willen eine auff solchen Tag vorgewesene Kinds-Tauff im Hause verrichten, nicht weniger die nachgefolgte Heil. Oster-Ferien über erdulden müssen, daß ersagter Pfarrer Nachmittags erst um 2. Uhren in die Kirche läuten lassen, um 3. Uhren darein gegangen, und bis um 4. darinnen geblieben, mit Vermelden: Es wäre solches die Ordnung, obschon seine Glaubens-Genossen selbsten darwider gesprochen. Wann aber Ew. Hochfürstliche Gnaden selbsten gnädigst ermessen, daß in Anno 1624. die Evangelische alleinig allhier das liberum Exercitium gehabt, dahero wenigstens darbey zu manuteniren seyn, und darzu auch die äusserliche Ceremonien und Kirchen-Gebräuche in alle wege gehörig, zumahlen ihnen vi Instrum. præf. Pac. Westph expresse auch mit den Kirchen verbotenus auch die Glocken zu restituiren sind; Als haben Ew. Hochfürstliche Gnaden solche des Catholischen Pfarrers eigenmächtige Bedrängnuß wir unterthänigst nicht nur hinterbringen, sondern, weilen wir Ew. Hochfürstliche Gnaden ja zu behelligen höchst gemüssiget worden, noch ferners anzeigen sollen, daß wir 2do dato noch keinen eigenen Schlüssel zu unserer Kirchen erhalten können, und deswegen gleichsam unter des Catholischen Schulmeisters Gewalt stehen sollen, welches daher gerühret, daß voriger Zeiten, auch per mera attentata damahliger Catholischer Geistlichen, die Schule von einem Catholischen Schulmeister versehen worden, daher dieser solchen Schlüssel alleinig haben will, wordurch und des jetzigen Schulmeisters Widerspenstigkeit vor etlichen Monathen ein krancktes Weib ohnversehen dahin gestorben, ja es dringet sich 3tio gedachter Schulmeister bey unsern Tauff-Actibus auff, und den Unsrigen hinweg, prætendiret auch davon den Lohn, wie auch von unsern Hochzeiten, Begräbnüssen und gemeinen Läuten, da doch in Anno 1624. kein Catholischer Schulmeister in loco gewesen, noch in der Kirche gedienet.

4to Ist das Unterkauffer-Ambt ihme auch, als eine Zulag seiner Besoldung, eingeräumet worden, obschon solches ein gemeinsames Werck gewesen und noch ist, demnach wenigstens vor beede Schulmeister gehörig, wie anderwärts auch 2. Unterkäuffer befindlich.

5to. Lässet der Catholische Pfarrer allezeit unsern Altar abheben, da wir doch in Anno 1642. unsern allein, und unterm Chor undisputirlich gehabt, und wider dessen Abbrechung beständig protestirt, daß uns also ein beständiger ohne Hin- und Widersetzen nicht mag versaget, und vielleicht doch von dem ernannten Pfarrer dörffte widersprochen werden, daß wir diesen gedencken renoviren, auch fest stellen zu lassen, jedoch daß es ihn in ihrem Dienst nicht hindere, weilen

6to Er so gar gegen den Friedens-Schluß wider unsere Confession anzüglich predigen darff, so wir zu leiden nicht schuldig sind.

Diesen allem nach ersuchen Ew. Hochfürstliche Gnaden wir unterthänigst, Dieselbe geruhen, nach Dero angewohnten Hochfürstlichen Clemenz auch Justiz-Neigung, gnädigst und ernstlich zu befehlen,

befehlen, daß offterregter Pfarrer wider unsere Confession nichts anzügliches vorbringe, seine Stunden im Gottes-Dienst halte, und uns wenigstens die bisher gehaltene Stunden Vormittags von 9., und Nachmittags von 12. bis 2. Uhr ferners lasse, das Läuten an unsern gewöhnlichen Tagen und Actibus nicht zu verwehren sich unterstehen, noch weniger die Glocken der Stricke berauben, sondern alles in dem Stand lassen solle, als wir vermög Friedens-Schlusses wohl befugt, dahero einen Schlüssel zu unserer Kirch ausantworte, oder nicht verwehre, die Renovir- auch Feststellung unsers dermahligen Altars ohne der Catholischen Hindernüß nicht stöhre, vielmehr seinen Schulmeister dahin anhalte, von unsern Kind-Tauffen wegzubleiben, auch solche Accidentien, nebst Hochzeiten und Leichen, bey unserigen Glaubens-Genossen dem Evangelischen Schulmeister, deme solche in alleweg gehörig, sambt der Helffte des gemeinsamen Unterkauffer-Ambts zu überlassen. Gestalten nun unser Bitten Rechtens-billig, auch dem Religions- dann Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, und dem Deputations-Beschid de Anno 1650., auch nachgefolgter Erklärung de Anno 1651. mit dem Vergleich de Anno 1685. nicht zuwider ist, neben deme aber Ew. Hochfürstliche Gnaden aus großmüthigsten Justiz-Eyfer niemanden gedencken beschweren zu lassen; Als getrösten wir uns schleunigerer gnädigster Erhörung, und sollen in deren unterthänigsten Anhoffnung Ew. Hochfürstliche Gnaden dato mit weiteren Beschwerungen, die an seinen Ort beruhen mögen, nicht belästigen, sondern in demüthigster Submission beharren.

E.

Die Evangelische Gemeinde zu Rötelsee, sonsten Gräflich-Rüdenhäußisischer auch Ritterschafftlicher Traylsheimischer Herrschafften.

Num. 10.

An Ihre Hochfürstliche Gnaden, Bischoffen zu Würtzburg, auch Hertzogen zu Francken, ꝛc. unterthänigst höchst-flehentliches Monitorium, juncta petitione legitima ac inhæsiva, d d. den 2. Maji 1720., die der Evangelischen Gemeinde zu Rötelsee häuffig zugezogene Gravamina betreffend.

P. P.

EW. Hochfürstlichen Gnaden ist gnädigst ohnentfallen, was ohngefehr vor drey Wochen wir für Beschwerden wider hiesigen Catholischen Geistlichen einzureichen höchst gedrungen worden; Wann aber bis dato die sehnlichst erwartende Hochfürstliche Resolution noch nicht erfolget, selbige hingegen uns ohentbehrlich fallen will, anerwogen obberegter Pfarrer noch nicht ermüdet, uns ferners zu bedrängen, und pro concione denen Unsrigen dergleichen Prædicata zuleget, welche offenbarlich mit dem Westphälischen Friedens-Schluß, eoque ipso wider den darinnen gleichfalls confirmirten Pacem Religiosam streiten, nicht weniger anfänget, die Todten vor des Evangelischen Pfarr-Hauses Thür begraben, Verstorbene aber, welche kaum 5. Jahr beerdiget worden, wieder ausgraben zu lassen, dardurch gar leicht ungesunde Lufft und Contagionen erwecket werden können; Als haben Ew. Hochfürstliche Gnaden um förderlambste Abthuung unserer Gravaminum wir nochmahlen fußfälligst anruffen sollen, als

E.

Die Evangelische Augspurgischer Confession zugethane Gemeinde zu Rötelsee, sonsten Gräflich-Castell-Rüdenhausen- und Ritterschafftlich-Traylsheimischer Herrschafften.

Num. 11.

Monitorium 2^dum^. d. d. den 22. Maji 1720.

P. P.

EW. Hochfürstliche Gnaden ermessen gnädigst und hocherleuchtest, daß an schleuniger Resolution auff unsere am 12. Aprilis exhibirte, und den 2. Maji erfrischete Bitte uns sehr gelegen, dahero wir solche hiermit unterthänigst so angelegener widerholen, je trotziger hiesiger Catholischer Pfarrer mit geklagter Begräbnüß fortfähret ꝛc. priora repetendo beharren wir ꝛc.

Num 12.

Monitorium 3^tium, d. d. den -- Sept. 1720.

P. P.

EW. Hochfürstlichen Gnaden gratuliret, nach nunmehro völlig eingenommener Huldigung in Dero Hochstifft und Landen, hiesige Evangelische Gemeinde in devoteſter Submission unterthänigſt dahin, daß GOtt der Allerhöchste Ew. Hochfürstliche Gnaden mit glorreicher glücklichſter langer Regierung, ſpatem geruhigen Alter, unverruckten Kräfften und Geſundheit, auch allem Hochfürstlichen höchſten Wohlſeyn, des Hochstiffts beſtändiger Erhaltung, dann des hocherhabenen Hochgräflich-Schönbornischen Hauſes eigenen beſondern Flor und immerwährenden Wachsthum von oben herab, nach dem Uberfluß Seiner Gnade, überſchütten und beſtrahlen wolle; Leben nicht weniger der getröſteten Anhoffnung, Dieſelben je mehr und mehrers geruhen werden, allen Hülffloſen mit angewohnter Clemenz, Hulden und Juſtiz-Ertheilung gnädigſt zu ſtatten zu kommen. In ſolcher Abſicht ſtellet obgedachte Gemeinde ferners demüthigſt vor, welcher geſtalten ſie bereits abgewichenen Monaths April. ejusd. d. 12. bey Hochfürstlich-Würtzburgiſch-Hochpreißlicher Cantzley per modum Gravaminum eine unterthänigſte Verſtellung gethan, mit höchſtflehentlicher Bitte um deren Abhelffung; ſolche auch durch zwey nothgedrungene Monitoria ſub datis den 2. und 22. Maji a. c. erfriſchet, deſſen allen ohngeachtet aber die geringſte gnädigſte Reſolution darüber nicht erhalten, ob man wohl nicht ermangele, darum mündlich öffters gehorſamſt anzuſuchen. Wann inzwiſchen ſo wohl die Billigkeit ſelbſten, als bevorab Ew. Hochfürstlichen Gnaden weltkündige großmüthigſte Æquanimität und gnädigſte Neigung zur heilſamen Juſtiz erſtangeregte Gemeinde nicht will beförchten laſſen, daß ſie in ihren ſo gerechten höchſtgemüſſigten Suchen gar nicht gehöret, ſondern ſo ſchlechterdings ab- und eo ipſo an andere Orthe verwieſen werden ſolte; Als will dieſe bedrängte Commun ihre vorige Petita humillima nochmahlen hieher erneuert, und in omnem inſperatum contrarium eventum quævis Competentia legitima zum beſtändigſten vorbehalten haben, beſonders aber in tiefſter Erniedrigung und ſubmiſſeſter Veneration vor Ew. Hochfürstliche Gnaden hochwürdigſte Perſohn beharren,

Ew. ꝛc.

Unterthänig- und gehorſamſte

Die Evangeliſche Augſpurgiſcher Confeſſion zugethane Gemeinde zu Rötelſee, ſonſten Gräflich-Caſtell-Rüdenhauſen- und Ritterſchafftlich-Creylsheimiſcher Herrſchafften.

Num. 13.

Monitorium 4^tum, de dato den 26. Aprilis 1721. An den Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp Frantzen, des Heiligen Römiſchen Reichs Fürſten und Biſchoffen zu Würtzburg, auch Hertzogen zu Francken ꝛc. unterthänigſtes flehentliches nochmahliges Bitten und ferneres Vorſtellen der Augſpurgiſchen Confeſſions-verwandten Gemeinde zu Rötelſee. Die annoch unerledigte und wiederum auffs neue angezogene Gravamina betreffend.

P. P.

SO wir wohl der unterthänigſten Hoffnung gelebet, daß von Ew. Hochfürstlichen Gnaden auff unſer in devoteſter Submiſſion ſo vielfältig beſchehenes Sollicitiren und höchſtflehentlichſt gethanes Moniren, wegen derer ſub dato den 12. Aprilis des abgewichenen 1720ſten Jahrs unterthänigſt eingereichten Gravaminum, uns eine gnädigſte Reſolution angedeyhen möchte; So müſſen wir aber höchſtſchmertzlich erſehen, wie in Abthuung derer zugezogenen Gravaminum wir dato annoch nicht alleine Hülff- und Troſtloß gelaſſen worden, ſondern daß vielmehr hieſige Catholiſche Gemeinde, und beförderiſt deren Pfarrer, uns in unſerem freyen Religions-Exercitio noch deſto härter zu bedrängen allſtändigſt fortfähret. Geſtalten er, Catholiſcher Pfarrer allhier, uns am verwichenen Palm-Sonntage von unſerem Gottes-Dienſt, gleich wie vorm Jahr, wiederum abzuhalten ſich eigenmächtig unterſtanden, da er frühe biß 10. Uhr ſich in der Kirche auffgehalten, auch des

Nach-

Nachmittags, ohnerachtet niemand von seinen Glaubens-Genossen hinein zu gehen pfleget, sich dennoch wiederum, nur uns an unserer Andacht zu verhindern, dahin verfüget, so dann am Char-Freytag die Stricke an denen Glocken auffziehen, und uns den Gebrauch deren benehmen lassen, so gar auch etliche Personen mit Prügeln und einer ziemlichen Menge Steine, welche sie in die Kirche zusammen tragen müssen, dahin poltire, fernerhin in die Schule Holtz-Aexte und andere dergleichen Instrumenta herbeytragen, auch seine Zuhörer in denen bey der Kirche liegenden Häusern zu dem Ende häuffig zusammen rottiren lassen, damit, so wir uns mit Gewalt der Glocken gebrauchen wolten, sie nur desto grausamer wider uns verfahren, auch gar zu tode steinigen sollen. Und da unser Evangelischer Schul-Diener, um das Zeichen zur Kirche geben zu lassen, dahin gekommen, hat gedachter Catholischer Pfarter ihn, sambt annoch etlichen von der Evangelischen Gemeinde, so ebenfalls dahin kommen, mit denen alleranzüglichsten und ehrenrührigsten Worten angefahren, gegen sie den Steck gehoben, und sie mit Schlägen zu tractiren des Vorhabens gewesen, besonders dem allhiesigen Castell-Rüdenhäusischen Schultheissen bey der Kirche mit höchst-schimpfflichsten, äusserst verbosten, und einem Geistlichen, zumahlen in loco tam Sacro, höchst-unanständigen Reden über die Masse importun begegnet, daß er auch in grosser Furie sich an ihme vergreiffen wollen, wie er dann auch einen von der Evangelischen Gemeinde bey denen Haaren nehmen, und ihme etliche Schläge versetzen lassen, ferner des folgenden Tages gegen eine gewisse Persohn die verzweiffelte, und von einem Christen höchst zu abominirende Reden: »wie die Lutherischen Hunde ihrem Schultheissen gestern nicht recht beygesprungen, und hätten sie nur »kommen sollen, wir, die Catholicken, wolten sie dergestalten bewillkommet haben, daß sie es ziemlich »empfunden haben solten ꝛc.« öffentlich von sich hören lassen, über dieses auch uns, Evangelische Gemeinde gestrigen Tages an unserer ordentlichen Bethstunde gäntzlichen verhindert, daß wir unsern Gottes-Dienst nicht abwarten können, und was dergleichen Bedrängnüssen mehr. Was er aber anbey vor ein dermassen ärgerlich- und schändliches Leben führet, wollen wir nur mit etwas erwehnen, da er unter andern vor einigen Monathen bey einem Begräbnüß-Actu sich im Trincken dermassen übernommen gehabt, daß er in Verrichtung derer darbey vorkommenden Ceremonien, durch die übermässig eingenommenen Spiritus fast ins Grab gestürtzet, und, da er vor das Altar kommen, daselbsten niedergefallen, daß er von zweyen Männern wiederum in die Höhe gebracht werden müssen, welches er auch die Fasten-Zeit über zum öfftern, und besonders am Heiligen Char-Freytag Abends, ebenfalls gethan, da er von seinem Schul-Diener, sambt noch einem Manne, Ursach des allzuübermässig gethanen Trinckens, von der Kirche nach Hause höchst schimpfflich geführet werden müssen, welches aber von ihme zu bemercken nichts neues, da dann nicht zu bewundern, daß auch seine Zuhörer solches meistens nachahmen, massen am andern Heiligen Oster-Feyer-Tage sich einige von der Catholischen Gemeinde dermassen bezechet, daß sie auff der Gasse als unsinnig herum geloffen, und, wie sie alles, was Lutherisch wäre, todt schlagen wolten, öffentlich geruffen, anbey auch unserm verordneten Pfarrer allen nur ersinnlichen Verdruß und Schaden so wohl in- als ausser der Kirche zuzufügen nicht ermüden. Wann nun, Hochwürdigster Fürst und Herr, Ew. Hochfürstliche Gnaden anselbsten gnädigst ermessen werden, daß dergleichen Proceduren nichts, als thätliche Feindseligkeiten, unumgänglich nach sich ziehen müssen, und aber dergleichen, schon vielfältig-angerezter massen, dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schlusse äusserstens zuwider, solche unverantwortliche, und wider alle Billigkeit von gedachtem Catholischen Pfarrer uns angethane Bedrängnüsse auch Ew. Hochfürstlichen Gnaden hochangebohrnen Clemenz und Weltgepriesenen Justiz-Neigung gäntzlichen entgegen, immittelst aber dergleichen in unserem freyen Religions-Exercitio länger zu erdulden uns unmöglich zu erachten ist; Als haben zu Ew. Hochfürstlichen Gnaden wir in unterthänigster Devotion nochmahlen unsere Zuflucht nehmen, und höchstflehentlich bitten sollen, daß doch Dieselbe in Gnaden geruhen, und (1.) auff unsere sub dato den 12. Aprilis præt. anni unterthänigst übergebene Gravamina die so lange sehnlichst erwartete Hochfürstliche Resolution gnädigst ergehen lassen mögen, dann (2.) wegen der obermeldten anjetzo uns angethanen grausamen Beschimpffungen, und Wider-Christlichen Beleidigungen uns von offtgedachtem Catholischen Pfarrer und dessen Gemeinde behörige Satisfaction gegeben werden solle, ferner auch (3.) daß, ohne unterthänigste Maßgebung, ernstlicher Befehl ergehen möge, daß uns von denenselben, Catholischen Pfarrer und dessen Gemeinde, ins künfftige, schon offtgebetener massen, kein Eingriff und Verhindernüß mehr in unserm freyen Religions-Exercitio geschehen, sondern sie dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gemäß leben sollen. Wie wir nun der unterthänigsten Hoffnung leben, daß unser Recht-gegründetes höchstflehentliches Bitten einstens in Gnaden erhöret, und wir fernerhin nicht so schlechterdings abgewiesen, folgsamlich an andere Orthe bemüssiget werden solten; Als wollen wir zu clementester Erhöhrung alle zeitherige in demüthigster Submission eingebrachte Rechtens-gegründete Petita äussersten Fleisses anhero repetiret, anbey aber quævis Competentia quàm humillimè nochmahlen reserviret haben, Lebenslang beharrende,

Ew. ꝛc.

Unterthänigst- und gehorsamste

Die Augspurgischen Confessions-zugethane Evangelische Gemeinde dahier.

Num. 14.

Decretum an Augspurgische Confessions-Verwandte Pfarrer und Inwohnere zu Rötelsee.

NAchdeme Seiner Hochfürstlichen Gnaden dahier zu Würtzburg die von dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrer und Inwohnern zu Rötelsee gegen den Catholischen Pfarrer, und selbige Gemeinde daselbsten, & vice versa von diesen gegen jene angebrachte Gravamina und Gegen-Gravamina mittelst einer auff Dienstag den 27. hujus angeordneten Tags-Farth, untersuchen, und billigen Dingen nach ausmachen zu lassen gnädigst gesonnen; Als wird ein solches ermeldeten Augspurgischen Confessions-zugethanen Pfarrern und Inwohnern zu dem Ende nachrichtlich bedeutet, daß er, nebst einem Ausschuß von seinen Religions-Verwandten, auff obbenahmsten Tag, frühe gegen 8. Uhr, mit genugsamer Instruction und Vollmacht bey allhiesiger Hochfürstlicher Cantzley sich einfinden, und der hierzu verordneten Commission gebührend abwarten sollen. Signatum Würtzburg, den 17. Maji 1721.

Hochfürstliche Würtzburgische Cantzley.

Num. 15.

DEmnach dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franzen, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, Dohm-Probsten zu Maynt, auch Probsten des Kayserlichen freyen Wahl-Stiffts zu Franckfurth ꝛc. aus deme, was die Augspurgische Confessions-Verwandte Innwohner zu Rötelsee gegen den Catholischen Pfarrer und selbige Religions-Genossene, und vice versa diese gegen jene, in verschiedenen Puncten beschwerend angebracht, auch was bey der deßhalber gehaltenen Deputation weiters vorgekommen und verhandelt, ausführliche unterthänigste Relation abgestattet worden; Als haben höchstermeldte Seine Hochfürstliche Gnaden, zu Stifftung beederseits beständiger Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch künfftiger unausetzlicher Nachachtung, folgende gnädigste Resolutiones darüber ertheilen lassen, Und zwar

Erstlichen; Weilen wegen des beederseitigen Gottes-Dienstes bißhero keine gewisse Zeit determinirt gewesen, noch gehalten worden, woraus dann die meiste Unordnung und Klage entstanden, so ist coram Deputatione mit beederseits Einwilligung und Zufriedenheit es dahin verglichen und verordnet worden, daß der Catholische Pfarrer mit Haltung des Gottes-Dienstes so wohl Vor- als Nachmittag jedesmahls, wie bißhero, also noch ferner, die Vor-Stund haben, hingegen den vormittägigen Gottes-Dienst das gantze Jahr hindurch dergestalt einrichten, insonderheit aber auff dem Palm-Sonntag, und denen in der Fasten einfallenden Feyer-Tägen, desto früher und so zeitlich anfangen solle, daß derselbe um 9. Uhr præcisè vollendet seyn, und die übrige Zeit biß Mittag, die Augspurgische Confessions-Verwandte zu dem ihrigen Gottes-Dienst ungehindert haben und gebrauchen mögen. Nachmittags aber solle der Catholische Pfarrer seinen Gottes-Dienst um 12. Uhr anfangen, und socher præcisè um 2. Uhr gäntzlich vollendet seyn, damit alsdann die Augspurgische Confessions-Verwandte ihren Gottes-Dienst ungeirret halten mögen: Bey welchem gütlichen Vergleich und Verordnung höchstermeldte Seine Hochfürstliche Gnaden es nicht allein gnädigst bewenden lassen, sondern auch hiermit ernstlichst befehlen, daß sothane bestimmte Zeit und Stunden von beederley Pfarrern und Religions-Verwandten auffs genaueste und unverbrüchlich gehalten, auch kein Theil von dem andern auff einige Weise und Wege im geringsten turbirt, oder gehindert, noch die Uhr, wie, dem Vorgeben nach, geschehen seyn solle, deßhalber auffgehalten oder fortgelassen werden solle, alles bey willkührliger hoher Straffe, womit der contravenirende Theil unnachläßig angesehen werden solle.

Zweytens/ verwilligen Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte zu Rötelsee auch einen Schlüssel zu der daselbstigen Kirche auff ihre Kosten machen lassen, und zu ihrem Gottes-Dienst und Pfarr-Actibus gebrauchen mögen, welchen der Augspurgischen Confessions-Verwandte Pfarrer oder Schulmeister in Handen haben solle.

Drittens/ gleichwie der Catholische Pfarrer bey denen Catholischen, und der Augspurgischen Confessions-Verwandte Pfarrer bey seinen Glaubens-Genossen die Actus Parochiales zu verrichten, und die Jura Stolæ zu erheben hat: also solle auch förderhin der Catholische Schulmeister bey denen Catholischen, und der Schulmeister Augspurgischer Confession bey seinen Religions-Verwandten,

wandten, gegen Leistung seiner Diensten, die Accidentia zu empfangen und zu geniessen haben; und keiner dem andern hierinnen einen Eingriff thun.

Vierdtens/ das Wein-Unterkauffer-Ambt aber, und auch das Uhr-Stellen verbleibet, wie bißhero, also auch noch ferner, dem Catholischen Schulmeister allein, wie dann auch bey denen vier Gulden, welche dem Catholischen Schulmeister jährlich aus dem Gottes-Hauß oder Heiligen bißhero gegeben worden, es noch ferner sein ungeändertes Bewenden hat; Dahingegen solle derjenige gute Groschen, welchen jeder Augspurgischer Confessions-Verwandte dem Catholischen Schulmeister, um willen er ihnen zu ihrem Gottes-Dienst, Tauff-Leich-und Copulations-Actibus bißhero läuten müssen, quartaliter gegeben haben, fürs künfftig fallen, und selbiger dem Augspurgischen Confessions-Verwandten Schulmeister, welcher nunmehro ihnen läuten, und in der Kirchen auffwarten muß, zukommen, und ihme von seinen Religions-Genossen gereichet werden.

Fünfftens; Anlangend den Altar im Chor, verbleibet solcher, wie bißhero, denen Catholischen allein, hingegen solle auch deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Altar, wie zuvor, in der Mitte stehen bleiben, und nichts neues, wordurch der Prospect auff dem Chor-Altar gehindert wird, daran fest gemachet werden, jedoch bleibet ihnen unbenommen, ein Crucifix einer Hand breit darauff zu setzen, und fest zu machen, wie auch Cancellen, oder ein Gitter um ihren Altar, jedoch höher nicht, als der gemauerte Altar ist, zu machen, und dergestalt einzurichten, damit der Gang unversperret offen bleibe.

Sechstens; Wiewohlen es auch, auff beschehene Untersuchung, sich gefunden, daß die angegebene Begrabung zweyer Todten in dem innern Kirchhoff an des Augspurgischen Confessions-Verwandten Pfarrers Wohnhauß schon vor 6. Jahren, und zwar aus Noth, geschehen, ohne daß damahlen ein Pfarrer Augspurgischer Confession darinnen gewohnet; So wollen und verordnen jedoch Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß fürohin solches unterlassen, und die Todten in dem ausserhalb des Dorffs gelegenen Kirchhoff jedesmahlen begraben werden, wie nicht weniger

Siebendens/ der Todten-Gräber dahin angewiesen werden solle, daß er die Gräber für die Verstorbene an solchen Orthen jedesmahls mache, worinnen die schon lange daselbst begrabene Todten-Cörper gäntzlich verwesen seyn seyn können; So viel aber

Achtens/ das Calumniiren, Schänden und Schmähen gegen die Religion und deren Ceremonien, worinnen beede, so wohl der Catholische, als der Augspurgischen Confessions-Verwandte Pfarrer excedirt zu haben befunden worden, betrifft, wird solches denenselben hiermit nicht allein nochmahlen scharff verboben, sondern auch dergleichen fürohin, dem Instrumento Pacis, wie auch dem im gantzen Römischen Reich ausgegangenen Kayserlichen General-Mandat gemäß, so wohl im Predigen auff offener Cantzel, als sonsten in-und ausserhalb der Kirchen, bey Vermeidung empfindlicher Straff und Correction, ernstlich verbotten; Gestalten dann auch

Neundtens/ beederley Pfarr-und Religions-Genossene, nicht allein obigen theils unter sich selbst coram Deputatione verglichenen, theils aus Hochfürstlicher Milde zugestandenen Puncten unverbrüchlich nachzuleben, sondern auch, in beständiger Ruhe, Frieden und Einigkeit sich verträglich zu comportiren, hiemit nachdrücklich angewiesen werden. In Urkund dessen seynd gegenwärtige Hochfürstliche Resolutiones unter hiervor gedrucktem Hochfürstlichen Cantzley Secret-Insiegel in duplo ausgefertiget, und jedem Theil ein Exemplar davon loco Instructionis zur beständigen Nachricht zugestellet worden. So geschehen Würtzburg den 27. Junii 1721.

(L. S.) Hochfürstlich-Würtzburgische Cantzley.

Num. CXXV.

Neuerliches und gantz unbefugtes Unternehmen des Hochfürstlich-Bambergischen Hof-Raths, Johann Thomas Knauers, in puncto des Capellen-Baues zu Seehoff.

SAls man eben jetziger Zeit von Evangelischen Corporis wegen sich des Ausbruchs neuer Religions-Gravaminum so wenig versiehet, daß man vielmehr zu vernehmen hoffet, wie dessen quoad Statum Pacis Badensis Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst geklagten Religions-Beschwerden von denen Catholischen Gravantibus, zu gebührender Folge der an sie emanirten ernstlichen Kayserlichen Mandatorum restitutoriorum, die abhelffliche Masse werde gegeben werden, stellet sich ein Hochfürstlich-Bambergischer Hof-Rath, Nahmens Johann Thomas Knauer, als

einen neuen Gravantem, und zugleich Übertreter der Reichs-Gesetze, auch Verächter erwehnter allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen dar, und erkühnet, sich in seinem gemeinen Land-Guth, Seehoff oder Sechöfflein genannt, welches nicht unter seinem, sondern dem Freyherrlich-Craylsheimischen Jure Episcopali, auch nicht unter seiner, sondern der Hohen-Eicher-Obrigkeit, die zur Helffte Freyherrlich Craylsheimisch ist, stehet, contra Statum des Badischen Friedens so wohl, als des anni regulativi 1624., einen Catholischen Capellen-Bau zu unternehmen, und selbigen, ohnangesehen des ihm Freyherrlich-Craylsheimischer Seits nunciirten novi operis, auch ohngeachtet der ihm geschehenen Contradictionen, Protestationen und Remonstrationen, mit ausserordentlicher Geschwindigkeit fortzusetzen. Es giebet hievon der nachstehende Bericht des Freyherrlich-Craylsheimischen Beambtens zu Walsdorff sambt dessen Adjunctis ausführliche und gründliche Information, und gleichwie nicht allein das Beginnen des Hof-Raths Knauers desto befremdlicher ist, als ihn das rühmlichste Exempel seines eigenen höchsten Herrn Principalen, Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz und Bischoffs zu Bamberg, billig eines besseren bescheiden sollen, welche in Abstellung der Religions-Irrungen Ihres höchsten Orts verschiedene thätliche Proben Ihrer hochbelobten Gemüths-Billigkeit gegeben, und zuversichtlich in deme, so etwa annoch nicht abgethan, noch ferner geben werden, sondern es auch ein besonderer ausnehmender Frevel ist, daß, ausser der von des Hof-Raths Knauers Domestiquen gegen den Craylsheimischen Beambten vorgehabter Gewalts-Ausübung, dessen Schreiber sich bedrohentlich verlauten lassen, wie sie ehender die Evangelische Craylsheimische Kirche zu Walsdorff überkommen wolten, als diese Capelle abgerissen werden solte: Also will die selbst redende Justiz und Bewandniß der Sachen allerdings erheischen, daß der Hof-Rath Knauer sowohl zur Demolition des neuerlichen Capellen-Baues forderlambst mit Nachdruck angestrenget, als auch sein und der Seinigen vermessenes und gantz unjustificirliches Unternehmen und Bedrohung mit Reichs-Gesetzmäßiger Ahndung angesehen und Cautiones de non offendendo nec turbando geleistet werden.

Es ist sonst von dem Ort, Sechoff, zwar schon in dem Numero LXXXVII. Voluminis Gravaminum Evangelicorum in so ferne erwehnet worden, daß er nach der Evangelischen Kirche zu Walsdorff vi anni normalis mit allen Parochial-Rechten eingepfarret, und in dessen Conformität post Pacem Westphalicam, da bey vorherigen Kriegs-Troublen das dortige Evangelische Wesen von dem Hochstiffte Bamberg grossen Bedruck erlitten, die Restitution geschehen, auch es dabey bis ins Jahr 1680. geblieben sey, da der Catholische Pfarrer zu Bischberg autoritate besagten Hochstiffts die Actus Parochiales zu Sechoff sich anzumassen angefangen; Allein indem das vorbemerckte Knauerische Attentatum zu Sechoff gantz neu, von besonderer Erheblichkeit, mit denen in bemeldetem Numero befindlichen Gravaminibus nicht annex, auch hier ein anderer Pars Gravans ist, als hat man, mit Beziehung auff mehrgedachten Numerum LXXXVII., ad Exemplum, wie es mit mehr anderen Religions-Beschwerden dißfalls gehalten worden, daraus ebener massen einen eigenen Numerum zu machen für dienlich erachtet.

Beylagen.

Reichs-Ohnmittelbar Hoch-Wohlgebohrne Herren, Gnädige Herren.

EW. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Excell. Excell. und Gnaden Gnaden habe ich von tragenden Hoch-Freyherrlich-Craylsheimischen hiesigen Verwaltungs-Ambts und Pflichten halber unterthänig vorzustellen, welcher massen der Herr und Hof-Rath, Johann Thomas Knauer, in Bamberg in diesem Früh-Jahr attentiret habe, auff seinem dem Hoch-Freyherrlich-Craylsheimischen Juri Episcopali untergebenen, und zu Dero hiesigen Evangelischen Pfarr-Kirchen von uhralters her pertinirenden, auch der Hohen-Eicher hohen Obrigkeit (woran meiner gnädigen Herrschafft die Helffte zustehet) sich subject befindlichen gemeinen Land-Gut, das Seehöfflein genannt, die Erbauung einer Catholischen Capellen, à 40. Schuhe lang, und etliche 20. Schuhe breit, gantz unvermerckt anzufangen, und damit so eilig fortzufahren, daß, da ich solches mense Aprilis, im Vorbeymarchiren nach Bamberg, wahrgenommen, selbige bereits unterm Dach stunde.

Worauff ich, nach genauerer Erkundigung solchen unbefugten Beginnens, sub 20. Aprilis
Num. 1. vig. Num. 1. eine wohlgegründete Protestation dargegen abgehen lassen, und in Anerinnerung der von Ihro Kayserl. Majestät gegen alle seither dem Badischen Friedens-Schluß eingerissene Religions-Turbationes emanirten, auch tota die continuirenden allergerechtest- und geschärfften Verordnungen keinen Zweiffel getragen habe, gedachter Herr Hof-Rath Knauer werde die Unfugsame bestens erkennen, und sothanes opus novissimum gäntzlich ab- auch alles in vorigen Stand stellen.

An statt dessen aber hat mentionirter Herr Hof-Rath sein injustificirliches Attentatum auff eine gantz unfügliche Art zu coloriren vermeynet, inzwischen auch sothanen neuerlichen Bau dergestalt höchstens beschleuniget, daß er bey nahe in vollkommenen Stand gelanget.

Dahero dann meine Hoch-Freyherrliche gnädige Herrschafft mich gemessen befehliget, dargegen

ander-

anderweit zu proteſtiren, und die Demolition des widerrechtlichen Gebäues zu urgiren, auch benebenſt eine gegen die Turbatores Jurium alterius de jure erlaubte, ja heilſamlich verordnete Pignoration reapse zu apprehendiren, folglich dero wohlhergebrachte Jura Epiſcopalia in allem zu ſalviren. Deme ich dann, laut des ſub Num. 2. anliegenden widerholten Proteſtations-Schreibens (deſſen Annehmung zwar, vigore annexi numero 2. ohngebührlich iſt recuſiret worden) die ſchuldigſte Folge geleiſtet; nicht weniger den Actum pignorationis an dem unbefugten Gebäude, durch Abſchlagung zweyer Hand voll Gemauers und Aushauung eines Spans von der Thür-Säulen, nach mehrern Inhalt des Original-Protocolli Num. 3. in Gegenwart zweyer Zeugen würcklich exerciret, darbey aber aus der von denen Knaueriſchen zuſammen gelauffenen Domeſticis zu ſchulden gekommenen, und auff Mord und Todſchlag abgezielten groſſen Ungeſtüm leider wahrgenommen habe, daß man dieſes untüchtige Gebäude viel mehr mit unbefugter Gewalt zu behaupten, als rechts gebührlich zu demoliren, noch weniger auff die Kayſerliche Reichs-Satzungs-mäßige ernſtliche Verordnungen (Krafft deren alle und jede à tempore Pacis Badenſis gegen das Evangeliſche Religions-Weſen unternommene Neuerungen ohne Verzug caſſiret werden ſollen und müſſen) das geringſte Augengemerck zu richten gedencke, ja wohl gar im Gegentheil, zu ſchnöder Verachtung ſothaner Kayſerl. allergerechteſten Willens-Meynung, auff neue Turbationes zu mediciren, und (wie ex continuatione Protocolli erſichtlich iſt) ohnverſchämt zu comminiren, daß man Catholiſcher Seits noch ehender die hieſige Evangeliſche Kirche überkommen wolle, als daß obiger neuerlicher Capellen-Bau abgeſtellet werden ſolle. Num. 2.

Wann nun aber eines theils es mit widerholtem unberechtigtem Capellen-Bau alſo beſchaffen iſt, daß von ſelbigem vor wenig Wochen weder Stumpff noch Stiel in rerum natura geweſen, conſequenter deſſen förderſamſte Caſſirung, in Krafft des Kayſerlichen Commiſſions-Decreti vom 30. Junii 1722. deſto unzweiffentlicher unter die jenige Neuerungen gehöret, welche ſeither dem Badiſchen Frieden gegen die Evangeliſche Religion eingeriſſen ſind, und authoritate Cæſareâ abgeſtellet werden ſollen; Andern theils die emovirte weit ausſehende Commination auff eine intendirende gewaltſame Entziehung der Evangeliſchen Kirche zu Walsdorff, mithin zu Verſtöhrung des Ruheſtandes im Heil. Röm. Reich, abzuzwecken ſcheinet, auch deſto bedencklicher fället, weilen vi puncti 5. in num. 2. eine dergleichen erſtaunliche Gewaltthat ſchon in Anno 1712. vorgeweſen ſeyn ſolle. Num. 3.

Als thue Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Excell. Excell. und Gnaden Gnaden ich officii causa hierdurch unterthänig gehorſambſt imploriren, obangeführte der Evangeliſchen Kirche diß Orts zuſtoſſende ſchwere Gravamina in gnädige Attention zu ziehen, ſelbige an das Höchſt- und Hochanſehentlichſte Corpus Evangelicorum nach Regenſpurg ſchleunigſt gelangen zu laſſen, und alldort die beharrliche Inſtanz zu machen, daß Ihre Kayſerl. Majeſtät um ohnverzügliche Abſtellung des ſo gar neuen unbefugten Capellen-Baues allerunterthänigſt erſuchet, auch im übrigen zu Unterbrechung der gegen die hieſige Kirche beſchehenen böſen Comminationen alle convenable Vorſorgungen ergriffen werden möchten.

Bey Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Excell. Excell. und Gnaden Gnaden haben bishero alle bedrangte Evangeliſche Ritterſchafftliche Religions-Genoſſen ein Troſt-volles Aſylum geſucht und gefunden, weswegen meine Wenigkeit Ambts-halber nicht zweiffelt, es werde mein pflichtmäßig unterthänigſtes Anbringen, der Sachen Wichtigkeit nach, ebenfalls gnädig regardiret werden. Womit ich in unterthänigem Reſpect Lebenslang verharre.

Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Hoch-Freyherrl. Excell.
Excell. und Gnaden Gnaden

Walsdorff den 20. Maji 1723.

gantz unterthäniger Knecht
Johann Chriſtoph Bayer.

Inſcriptio:

Denen Reichs-Ohnmittelbar Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn, Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät würcklichen Räthen / auch einer Ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft / Landes zu Francken / Löbl. Orts am Steigerwald / Hocherbetenen Hauptmann / Räthen und Ausſchuß / Evangeliſchen Theils / Meinen gnädigen Herren.

Sugenheim.

Adjuncta zu diesem Bericht-Schreiben.

Num. 1.

Copia Protestations-Schreibens an Herrn Johann Thomas Knauer, Hof-Rath in Bamberg, von der Hoch-Freyherrl. Craylsheimischen Verwaltung Walsdorff, die neuerliche Erbauung einer Catholischen Capelle auff dem Seehöfflein betreffend.

P. P.

Es hat so wohl das entstandene Gerüchte, als ohnlängst, im Vorbeyreiten nach Bamberg, der Augenschein selbst mir geoffenbahret, welcher massen mein Hochgeehrtester Herr Hof-Rath im abgewichenen Monath attentiret habe, eine formale Capelle nechst an dessen sogenannten Seehöfflein neuerlich auffzubauen, und dardurch das Exercitium publicum Catholicæ Religionis daselbst einzuführen. Nun ist meinem Hochgeehrtesten Herrn Hof-Rath ex propriâ scientiâ bestens bekant, welcher massen erwehntes Seehöfflein dem Hoch-Freyherrlich-Craylsheimischen Juri Episcopali sich subject, folglich der hiesigen Pfarr-Kirchen incorporiret befinde, als welche, testantibus libris parochialibus, vor- in- und nach dem in causis Ecclesiasticis pro normâ normante decretirten 1624sten Jahr-Gang, alle und jede Kirchen-Actus, ohne den geringsten Widerspruch, dort-selbst exerciret hat: Es ist auch meinem Hochgeehrtesten Herrn Hof-Rath eben so wenig verborgen, daß, ob schon die hiesige Ecclesia materna, unâ cum filiabus suis, bey vorgewesenen 30. Jährigen Disturbiis bellicis, nempe Anno 1628., vom Hoch-Stifft Bamberg de facto occupiret, solche jedoch, mit deren adpertinentiis, intuitu Instrumenti Pacis Westph. de Anno 1648. hinwieder abgetretten, und hiernach aller Orten, nominetenus auch zu Seehöfflein, der Evangelische Gottes-Dienst, mit dessen anklebenden Actibus, lange Zeit ohnturbiret geübet worden, bis anerst in denen 1680sten Jahren der Pfarrer zu Bischberg sichs hat beyfallen lassen, sothanem Instrumento Pacis und der diß-seitigen uhralten Possession zu contraveniren, und die Pfarr Walsdorff, neben deren Filial Mühlendorff, auch des Seehöffleins zu destituiren, mithin die Hoch-Freyherrlich-Craylsheimische Kirchen-Herrschafft dadurch zu vermüßigen, daß es in Camerâ Imperiali ein Kayserliches Mandatum de restituendo in Statum anni 1624. S. C. extrahiren und den 19. April. 1697. würcklich insinuiren lassen. Solchemnach hätte zwar jedermänniglich der guten Hoffnung leben sollen, es würde solchem Kayserlichen Straff-Gebot durchgehends sich gemäß bezeiget, oder doch zum allerwenigsten, pendente hâc lite, nichts innovirt werden. Sintemahlen aber mit obberegtem novo opere das nimmermehr justificirliche Contrarium dergestalt vor Augen lieget, daß, ohnerachtet die Catholische Inwohner auff dem Seehöfflein ihr öffentliches Religions-Exercitium nur ein paar Büchsen-Schüsse davon zu Stegaurach, nach allem selbst-Wunsch haben und geniessen können, jedannoch dieser unbefugte Capellen-Bau, dem Hoch-Freyherrlich-Craylsheimischen uralten Kirchen-Recht zum gefliessentlichen Tort, angefangen worden:

Als thue ich Ambts- und Pflichten halber hierdurch auff die allerfeyerlichste Art und Weise dagegen protestiren, den anmaßlichen, und bey einem dergleichen gemeinen, mit einigen Juribus vel Regalibus nicht ornirten, vielmehr der Hohen-Eicher hohen Obrigkeit (woran meine Hoch-Freyherrl. Gnädige Herrschafft die Helffte participiret) untergebenen Land-Guth, gantz widerrechtlich angebrachten Capellen-Bau, und nach sich ziehendes publicum Exercitium Catholicæ Religionis, auff das kräfftigste widersprechen, dem Hoch-Freyherrlichen Hause von Craylsheim alle Jura Episcopalia, und dero hiesigen Pfarr-Kirchen quævis competentia reserviren, auch an meinen Hochgeehrtesten Herrn Hof-Rath desideriren, daß quæstionirtes novum opus alsofort ein- und abgestellet, auch führohin kein dergleichen weit greiffendes Attentatum mehr unternommen werden möge, gestalten ich im widrigen bey einer Hochlöblichen Fränckischen Reichs-Ritterschafft davon schleunige Anzeige thun, und diese imploriren müste, solches höchst unberechtigte Beginnen denen übrigen Religions-Gravaminibus beyzufügen, und die ohnverlängte allergerechteste Remedur auch dieser halben zu suchen. Womit ich ausser diesem mit geziemender Observanz verharre.

Walsdorff den 20. April.
1723.

Johann Christoph Bayer.

Nam.

Num. 2.

Copia anderweiten Protestations-Schreibens an Herrn Hof-Rath Knauer zu Bamberg von der Verwaltung Walsdorff, ratione des unbefugten Capellen-Baues auff dem Seehöfflein, d. d. 19. Maji 1723.

P. P.

Nachdem auff mein sub 20. Aprilis erlassenes Remonstrations- und Protestations-Schreiben ich mich einer willfährigen Antwort dahin versehen habe, wie der in hiesiger Episcopal-Jurisdiction ohnweit des Seehöffleins angefangene neuerliche Capellen-Bau würde ab- und eingestellet werden, ist mir dessen eilender Continuation nicht nur das injustificirliche Contrarium geschehen, sondern mein Hochgeehrtester Herr Hof-Rath hat auch beliebet, durch den am 27. ejusdem hieher geschickten Herrn Notarium Röder aus Bamberg, und Dero Scribenten solches Vornehmen theils bemänteln, und theils behaupten, auch (um diesseits hierinnen zu conniviren) einige Personalia adhibiren zu lassen; Welches brevissimis hierunnen bestanden ist:

1.) Würde sothane neue Capell nur zur privat-Andacht und jeweiligen Meßlesen erbauet, mithin dardurch kein publicum Catholicæ Religionis Exercitium eingeführet.

2.) Habe das Hoch-Freyherrliche Hauß von Craylsheim kein Jus contradicendi, indeme das Seehöfflein nicht von ihrer hiesigen Kirche dependire, sondern die Pfarr Bischberg sich alldort in Possession befinde.

3.) Habe solche Bischbergische Pfarr so gar das Recht auff die hiesige Kirche, als welche sie beweißlich noch in Anno 1648. possidiret, auch seithero selbige mit bewehrter Hand wieder besucht habe.

4.) Hoffete mein Hochgeehrtester Herr Hof-Rath, daß man, in Consideration ihrer sonsten geleisteten Dienste, ihnen hierinnen keine Weiterung und Strittigkeit ziehen werde. Zumahlen dieselbe

5.) es mit hätten verhindern helffen, als das Hoch-Stifft Bamberg die hiesige Kirche Anno 1712. habe occupiren, und das Catholische Religions-Exercitium in selbige einführen wollen.

Gleichwie ich nun gegen die beede Abgeordneten alles dieses so fort mündlich repetiret habe: Also kan auch nicht umhin, solches zu Verhütung allen Præjudicii schrifftlich dahin zu wiederholen, daß

ad 1.) die von einem privat-Exercitio gemachte Contestationes nicht anderst als paradox anzusehen seyn, sintemahlen die Erbauung einer öffentlichen Capelle unter freyem Himmel, und das darinnen vorzunehmen gewillte Meß-lesen manifestissimè ad publicum Religionis Exercitium gehöret, und von der fingirenden privat-Andachts-Ubung toto cœlo differiret. Hier nicht zu geschweigen, daß in dem bekanten Anno decretorio weder publicum, noch privatum Catholicæ Religionis Exercitium auff dem Seehöfflein introduciret gewesen ist.

ad 2.) Kan das dem Hoch-Freyherrl. Hauß von Craylsheim competirende Jus contradicendi aus dem über die hiesige Kirche, & super ejusdem adpertinentiis (worunter auch Seehöfflein begriffen) ab antiquo hergebrachten Jure Episcopali sattsam erkant werden; Worwider der Pfarr Bischberg ihre de facto arripirte, und contra Mandatum Cæsareum de restituendo in Statum anni 1624. S. C. bisher continuirte, auch öffters contradicirte, mithin höchst-vitiose Possession nicht das allermindeste vortragen kan.

ad 3. Wird wohl niemand, welchem der Westphälische Friedens-Schluß bekant ist, in applicatione auff Walsdorff also folgern: Die Pfarr Bischberg hat Anno 1648. die Walsdorffer Kirche innen gehabt; Ergo competiret ihr noch dato ein Jus darauff. Viel kräfftiger aber kan man also schliessen: Das Hoch-Freyherrliche Hauß von Craylsheim hat in dem per Pacem Westphal. in causis Ecclesiasticis pro Anno regulativo determinirten 1624sten Jahr zu Walsdorff und in dessen Filialen alle Jura Episcopalia ohndisputirlich possidiret; Ergo müsse dasselbe vigore Instrumenti Pacis (wie auch geschehen ist) völlig restituiret werden, ohne daß man es alio modo, als per fractionem hujus Pacis, jemahls darinnen turbiren könte. Wohin dann freylich dasjenige einlauffet, was von einer armatâ manu mitler dessen beschehenen Besuchung der Kirchen zu Walsdorff ut antea ist narriret worden.

ad 4.) Lasse ich die von meinem Hochgeehrtesten Herrn Hof-Rath etwan privatim erwiesene Plaisir in ihrer Würdigkeit beruhen; Finde es aber meiner Pflicht nicht gemäß, darum in höchst præjudicirliche Unternehmungen zu conniviren.

ad 5.) Kan ich es nicht anderst, als vor unbegreifflich halten, daß das Hoch-Stifft Bamberg die asserirte entreprise Anno 1712. solte intendiret haben; Immassen ja solches wider den angeführten Friedens-Schluß, und die Krafft desselben damahls beschehene Restitution der Walsdorffischen Kirchen, nicht weniger gegen die eigene beweißliche Confessiones, daß man an erwehnter Kirche nichts zu suchen habe, evidentissimè würde gelauffen, folglich gegen eine dergleichen erstaunliche Gewalthat die allerhöchst Richterliche Hülffe auff das schleunigste zu hoffen gewesen seyn.

Da nun aus dieser Hoch-Freyherrlichen Craylsheimischen offenbahren Gerechtsame meinem sonders Hochgeehrtesten Herrn Hof-Rath die Unbefugsame des angefangenen Capellen-Baues Sonnen-klar entgegen leuchtet.

So stehe ich Ambts halber desto mehr in der Zuversicht, es werde nunmehro gäntzlich davon abgestanden, und alles in vorigen Stand gesetzet werden. Worzu meinen Hochgeehrtesten Herrn Hof-Rath auch dieses insonderheit bewegen solle, daß, im höchst widerrechtlichen Beharrungs-Fall, man solches ad Corpus Evangelicorum denunciiren, und kräfftiger Assistenz von dorther gewärtigen müste. Welcherwegen dann vorläuffig desto grössere Hoffnung zu schöpffen ist, als das Kayserliche Ober-Reichs-Richterliche Ambt, nach denen in Comitiis vicissim gegebenen theueren Versicherungen, und bereits ins Reich emanirten allergerechtesten Verordnungen (wovon mitkommender Extractus eines an Ihre Chur- und Hochfürstliche Gnaden zu Maynz und Bamberg ꝛc. erlassenen Kayserlichen Rescripti zeuget) nicht aussetzen will, alle und jede seither dem Baadischen Friedens-Schluß in dem Religions-Wesen unternommene Neuerungen, folglich auch dieses opus novissimum, ohne Verzug In pristinum Statum zu reduciren, und in casum renitentiæ eine Kayserliche Commission sumptibus Gravantis an das Ort, wo die Beschwerde ist, abzuschicken, mithin dieselbe Reichs-Satzungs-mäßig abstellen zu lassen.

Mittler dessen thue ich meine vormahlige bestgegründete Protestation, gleichwie ich solche anhents per jactum Lapilli & factam pignorationem omni jure realiter adhibiret habe, hierdurch solennissimè wiederholen, die Demolition des unbefugten Baues nachdrücklich urgiren, und meiner Hoch-Freyherrlichen gnädigen Herrschafft omnia remedia juris & facti zum zierlichsten vorbehalten, auch wegen aller geflissentlich caußirenden Weiterung, dann daraus entspringenden Kosten und Schäden, reservanda reserviren, im übrigen aber unter Göttlicher Gnaden-Erlassung beständig verharre

Walsdorff/ den 19. May 1723.

Das mundum hat durch den Ambts-Bothen sollen insinuiret werden, der es aber wieder zurück gebracht, weilen Herr Dr. Knauer die Annehmung recusirt.

Johann Christoph Bayer.

Num. 3.

Protocollum über die apprehendirte Pignoration in dem Knauerischen unbefugten Capellen-Bau auff dem Seehöfflein.

Actum ℞ den 19. *Maji.* 1723.

Nachdeme Endes unterschriebener Hoch-Freyherrlicher Craylsheimischer gemeinschafftlicher Verwalter zu Walsdorff von seiner hohen Administrations-Herrschafft den gnädigen Befehl erhalten, gegen des Herrn Hof-Rath Knauers zu Bamberg auff dessen Seehöfflein höchst unbefugt unternommenen Capellen-Bau, und dessen gesuchte vermeintliche Colorirung nochmahlen schrifftlich zu protestiren, die Demolition des widerrechtlichen Gebäudes zu urgiren, und annebst eine gegen die Turbatores Jurium alterius zu Recht nicht nur zugelassene, sondern auch heilsamlich verordnete würckliche Pignoration zu apprehendiren, folglich die Hoch-Freyherrl. Craylsheimische Episcopal-Jura in allem zu salviren.

Als hat erwehnter Verwalter sich diesen Nachmittag, nebst darzu requirirten 2. Zeugen, Nahmens Georg Ludwig Burckmann, und Hanß Paul Pflügern, dahin verfüget, und ist im Angesicht vieler dortherum arbeitenden Leute durch das Seehöfflein passiret, sofort bey dem widerrechtlichen neuen Gebäude, (welches bereits völlig ausgebauet, mit Back-Steinen gepflastert, und mit einer Empor-Kirche, oder obern Stand versehen, jedoch weder ein Altar darin befindlich, noch eine Thür angehänget, wohl aber auff Art eines Kirchhoffs umzäunet ist) vom Pferd gestiegen, hat sich mit denen Zeugen in selbiges begeben, und gegen diese (weil keine Werckleute darinnen anzutreffen waren) publicè declariret, daß er die Befugnüß dieses neuen Baues hiermit öffentlich widerspreche, dessen Demolir- und Abstellung beharre, dem Hoch-Freyherrlichen Hause von Craylsheim, als hoher Kirchen-Herrschafft, Dero an solchem Ort notorisch competirende, und durch die Religions- auch andere Friedens-Schlüsse fest bestätigte Jura Episcopalia feyerlichst vorbehalte, anbey von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät (welche, in Krafft Dero allergerechtesten Erklärung, auch vieler ins Reich erlassenen ernstlichen Verordnungen, nicht aussetzen wolten, biß alle seither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen attentirte Neuerungen abgethan seyen) Dero Ober-Reichs-Richterliche Hülffe-Hand zu Cassirung dieses ohngeziemlichen Baues, sicherlich verhoffe, auch solenniter bedinge. Wie er dann hierauff, um diese Protestationem verbalem noch mehrers zu realisiren, in der neuerlichen Capell von dem Gemäuer 2. Handvoll abgeschlagen hat, woron er die eine, mit der Expression:

Expression: Daß er dardurch dieses Gebäude als ein ohnbefugt- neuerlich- nichtig- und untüchtiges Werck, ſo allen Rechten nach demoliret werden müſſe, declariren thue, zu Boden geworffen, die andere aber, nebſt einem von der Thür-Säulen abgehauenen Spahn, justo pignorandi animo zu ſich gestecket. Als er nun eben damit fertig ware, und von dem Fuß-Boden noch einen Stein aufzuheben gedachte, kame des Herrn Hof-Rath Knauers Scribent, Nahmens Schmelzing, gelauffen, vermeinte diesen Actum von daher zu contradiciren, weil man seinen Herrn nicht darzu beruffen, und als man ihme dessen Unnöthwendigkeit vermeldet, und in obigem Vorhaben fortfahren wollen, hat er dem Verwalter das gebräuchte Häcklein aus der Hand zu winden gesucht, und ihn darüber in dreyen Fingern verwundet. Mittler dessen käme der Knauerische anmaßliche Jäger und ein Taglöhner mit Flinten, woran die Hähnen gespannet waren, herbey gesprungen, thaten so gleich anschlagen, und nebſt dem nachgefolgten Bauers-Gesind von Manns- und Weiber-Volck, auch denen anderwerts von der Arbeit zugeloffenen Werckleuthen, mit Hauen und Aexten vollkommen parat anstellen; Denen man insgesambt solches höchst straffbahre Beginnen ernstlich verwiese, die Bewandtnüß der exercirten gerechten Pignoration auff verstehende Art ihnen denunciirte, die Demolir- und Abstellung des neuerlichen Gebäudes, mit Beruffung auff die Kayserliche allerhöchste Hülffe, und Allegirung des in puncto Religionis Gravaminum an Ihre Chur- und Hochfürstlichen Gnaden zu Maynz und Bamberg ꝛc. anderweit ergangenen Kayserlichen Rescripti zu wiederholten mahlen urgirte, und gegen das zusammen geloffene Gesindel die Ahndung wegen intendirter Gewalts-Verübung von Cent-Herrschaffts wegen feyerlich vorbehielte, somit in Erwegung, daß die Nothdurfft à potiori beobachtet worden, sich unter continuirendem Wiederspruch gegen die Knauerische Anmassung zu Pferd begabe, und in guter Ordnung den Ruckweg durch das Seehöfflein nahme.

Eodem Abends um 6. Uhr

Kame der ordinari Ambts-Both, Hanß Flor, welchen man mit einem anderweiten Protestations-Schreiben an Herrn Dr. Knauer auff Bamberg geschickt, nach Walsdorff zurück, und referirte pflichtmässig, daß, als er vor das Knauerische Hauß gekommen, und bey der Thür die Glocken angezogen, habe der Herr Hof-Rath selbst zum Fenster heraus gesehen, und gefraget: Wo er her seye? Wie er nun geantwortet, daß er von der Verwaltung Walsdorff ein Schreiben überlieffern wolte, habe gedachter Herr Hof-Rath versetzet: Gehet nur wieder fort, ich nehme keinen Brieff von Walsdorff an. Und weilen dann ihme die Hauß-Thür nicht seye eröffnet worden, habe er nothwendig unverrichteter Sache zurück gehen müssen. Es habe aber der Herr Hof-Rath zur Zeit der verweigerten Annehmung des Brieffes, von dem in der Capellen zu Seehöfflein vorgenommenen Actu noch nichts gewust, indeme ihme, Ambts-Bothen, der Knauerische Schreiber ausserhalb Bamberg auff dem Berge, zu Pferd hinein reitend, begegnet seye, um seinem Herrn die Notiz davon zu geben. Hierauff hat man das Schreiben quæstionis so lang zu Handen genommen, biß Hoch-Freyherrliche gnädige Herrschafft verfügen würde, durch welchen andern Modum die Insinuation (falls dergleichen præter impertinenter reculatam acceptationem nöthig wäre) geschehen solle. Actum ut supra.

Continuatio sub 20. *Maji* 1722.

Als vor Ausfertigung dieses Protocolls solches denen Zeugen vorgelesen wurde, thaten dieselbe vermelden, daß der Knauerische Schreiber, Nahmens Schmelzing, unter andern insolenten Reden auch expressè gesaget habe: **Wir (nemlich die Catholische Religions-Verwandten) wollen noch ehender eure Kirche zu Walsdorff überkommen / als daß diese Capell abgestellet werden solle.** Welches man hier zu annectiren vor nöthig erachtet. Actum ut antea.

Johann Christoph Bayer/ Verwalter/
Georg Ludwig Burckmann.
Johann Paulus Pflüger.

Num. CXXVI.

Facti Species und Gravamina, die Kayserliche freye Reichs-Stadt Kauffbeuren Evangelischen Theils und dasige Herren P. P. Jesuitas betreffend.

ANno 1722. den 23. Octobris, hat man von Seiten des Catholischen so genannten Geheimen des Raths in offentlicher Session proponirt und in Deliberation bringen wollen, daß ihre Teutsche Schul (welches *NB.* ein gemeinsames Stadt-Hauß, darinnen sonst allezeit die Catholische Teutsche Schulmeister gewohnet und Schul gehalten haben) so ruinos seye, daß selbige allerdings erforderte, von Grund auff neu erbauet zu werden, besag beygehenden Extract

Num. 1. Raths-Protocolli sub Num. 1. Worauff durch die Bau-Schauer ein Augenschein eingenommen, und befunden worden, daß zwar ein und andere Reparation nöthig, keines weges aber das alte Gebäu völlig niederzureissen, laut beyliegenden Extracts Bau-Schau-Protocolli d. d. 30. Octobris 1722.

Num. 2. sub Num. 2. Nachgehends hat man sich Catholischer Seits näher erkläret, und zu erkennen gegeben, daß die Intention nicht seye, des Catholischen Teutschen Stadt-Schul-Hauses Reparation und Auffrechterhaltung (als worzu sich der Evangelische Raths-Theil, besag beyliegenden Extractûs

Num. 3. Raths-Protocolli d. d. 11. Decemb. 1722. sub Num. 3. nach aller Obliegenheit anheischig gemacht) zu befördern, sondern vielmehr ein formales Seminarium oder Gymnasium Jesuitarum (dem sichern Verlaut nach in 6. Schulen oder Classen bestehend) daselbst auffzurichten, welches Vorhaben dann durch die den 8. Januarii a. c. in Senatu pleno præsentirte weitere schrifftliche Catholische Instanz-Machung

Num. 4. hiebey sub Num. 4. deutlich genug entdecket worden. Gestalten dann auch, zu der Evangelischen gröstem Befremden, fürnemlichen occasione besagter Bau-Schau wahrzunehmen gewesen, daß ganz neuerlich die Krafft Instrumenti Pacis gar nicht in Kauffbeuren zu duldende Herren Patres Societatis Jesu in offt bemercktem Gemeiner Stadt zugehörigen Catholischen Teutschen Schul-Hauß de facto schon 4. Classes angerichtet, und darinnen würcklich docciren, unerachtet man denen Herren Catholicis vormahls schon auff ihr Ansuchen, amore Pacis & ex Conniventia, citra omnem Obligationem Statûs 1624. nebst dem gehörigen auch noch einen, mithin 2. Schulmeisters, nemlich einen Lateinischen und einen Teutschen erlaubt, und selbige noch jetzo von dem Rath Hauß salarirt. Welche beyde Catholische Stadt-Schulen aber, als Lateinische und Teutsche, durch dieses neue Vorhaben der Herren Jesuiten völlig zernichtet, und denen ordentlichen Præceptoribus künfftighin alle Subsistenz benommen würde. Zwar wird Catholischer Seits vorgegeben, daß solch vorhabendes Seminarium Gemeiner Stadt wenig oder nichts kosten solte, indem bereits so viele Subsidia charitativa vorhanden seyen, daß man gedencke, das Werck von selbigen meistens zu bestreiten; Zu Unterhaltung der Herren Patrum aber seye vom Herrn Decano Kuile zu Kauffbeuren eine solche ansehnliche Stifftung gemachet worden, die auch hierzu genugsam seyn würde, massen dann ermelder Herr Decanus mit noch andern denen Patribus Jesuitis gewidmeten Geldern an die 30000. fl. verzinßliche Capitalien bereits bey Gemeiner Stadt liegen habe. Es ist aber dieses alles allen Evangelischen Gemüthern höchst zuwider, und dannenhero ex parte Magistratûs Evangelici allbereits unermangelt worden, eine fernerweite schrifftliche und zwar

Num. 5. gantz offenhertzige Erklärung in negativam, besag Beylag Num. 5. in Senatu Ordinario d. 5. Febr. a. c. von sich zu geben, über deren offentlichen Verlesung sich Domini Catholici ziemlich consternirt- und alterirt bezeiget, auch des mindesten weiter nicht vernehmen lassen, als daß der Geheime, Herr Wöhrle, von dem Producto Abschrifft gebeten, so auch ex Cancellaria alsbald ertheilt worden, seit deme aber weiter nichts passiret ist, als daß unterschiedliche Bau-Materialien würcklich beygeführt werden. Und so viel von dem neuerlichen Hergang der Sachen.

Belangend nun die Evangelische Haupt-Fundamenta, warum nemlichen selbige in die projectirte von Catholicis selbst so intitulirte gratis in die Stadt gekommene Herren Jesuiter, (als von welchen Domini Catholici in ihrer schrifftlichen Instanz mit gutem Bedacht zwar nichts gedencken, wohl aber allerdinges meinen) und deren Peltz-Schule durchaus nicht willigen können; So bestehen solche über das, was bereits in dem Evangelischen erklärlichen Memoriali vom 5. Februar. angeführt worden, fürnemlich in folgenden:

1.) Daß diese neuerliche Jesuitische sittliche Peltz-Schule schnurgrad wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ lauffe, Krafft dessen auch nahmentlich Kauffbeuren in Statum Anni 1624. 1ma Januarii tam in Ecclesiasticis quàm Politicis solle restituirt werden, Art. V. §. 28. Annæ omnia verò illæ Civitates Imperiales, quæ sive uni sive utrique Religioni addictæ (& inter has posteriores cumprimis Kauffbeura) in Statum 1624. 1ma Januarii tam in Sacris quàm in profanis pleniſſimè reponantur.

2.) Ingleichem wider den Kauffbeurischen Executions-Recess und die ihnen, denen 2. P. P. Jesuitis, den 7/7. Aprilis Anno 1649 von Ihro Kayserlichen Majestät Gevollmächtigten des Westphälischen allgemeinen Frieden-Schlusses Höchstansehnlichen Executions-Commission insinuirte Emi-

Num. 6. grations-Signatur, hiebey gedruckter sub Num. 6. auch dero Tags darauff, als den 8. Aprilis,

Num. 7. mit dem Löblichen Magistrat getroffenen Accord sub Num. 7. Item ihre den 9. April. 1649. würcklich erfolgte Emigration; Nicht weniger

3.) dem Nürnbergischen Præliminar- und Friedens- item Executions-Haupt-Recess d. d. 16/8. Junii 1650. §. 3. 4. 5. & §. 6. welch letzterer also lautet:

» Und soll hierunter weder von der Römischen Kayserlichen Majestät noch jemand andern denen » Creyß-Ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, » vielweniger, was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlicher Edicten und dieses Recessûs exequirt und restituirt, wieder auffgehoben, geändert, umbgestossen oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr dabey geschützet, und was auff eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete oder auch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes & Reservationes, Vim juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata & Decreta, wie die Nahmen haben mögen, hiemit cassirt seyn, bey Pön ꝛc.

Et §. 24. »Es soll also fest und unzerbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kay»serlichen Hof- oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auff eini»gerley Weise oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber »de facto einige Turbation oder Attentata dagegen nicht vorgenommen werden.

Item: Arctiorem modum exequendi Anno 1649. den 2. Martii.

Wie über das alles in dem sub Num. 9. beygehenden Instrumento Protestationis contra Jesuitarum violentam Re-introductionem de Anno 1652. weitläuffiger und auffs gründlichste deduciret worden. Wie imgleichen

4.) wider der Stadt gantze Verfassung so wohl in Ecclesiasticis als Politicis. Auch

5.) eine Sache ist, welche nicht die Evangelische zu Kauffbeuren allein, sondern alle andere Hohe Evangelische Mit»Stände, und also das gantze Corpus Imperii Evangelicum, angehet; Zumahlen da

6.) auch sie, die Herren Catholici, bey der Friedens»Execution Anno 1649. in favorabilibus allezeit so sehr auff das nudum possessorium Anni 1624. gedrungen, und deßwegen den Evangelischen weder das Marien-Kirchel in der Stadt, noch das Sebastians-Kirchel auff dem Evangelischen und Catholischen ansonst gemeinsamen Gottes-Acker, nicht eingestanden, obwohl die Evangelischen vor und nach Anno 1624. 1ma Januarii den Gottes-Dienst darinnen gehalten, und die Meßner bey ermeldten beeden Kirchlein, wie damahls in Anno decretorio also auch jetzo noch, Evangelisch seyn; Dennoch nur darum, weil damahls wegen einiger Impedimenten primâ Januarii keine Evangelische Sacra würcklich darinn tractirt, lassen sie Evangelicos dieselbige bißher nicht gebrauchen, sondern müssen auff dem Gottes-Acker bey Begräbnüssen und Leichen die Sacra im Regen, Schnee und allergrösseſten Ungewitter, unterm freyen Himmel halten. Welche auch erst letztlich gleiches Argument in der Kauffbeurischen strittigen Diaconats-Sache objiciret haben, als auff einen Con- oder Sub-Diaconum Evangelischer Seits Pacis amore, zu Ersparung etlich tausend Gulden Unkosten, nur ad tempus ist angetragen worden; Nichts destoweniger aber wurde allein wegen des Status Anni 1624. das gantze damahlige Friedens-Project von ihnen verworffen und umgestossen.

Weil dann nun gewiß ist, daß Anno 1624. gar kein Jesuit oder andere Männliche Ordens-Personen zu Kauffbeuren gewesen, besage beygefügter Copiæ Instrumenti Attestationis d. d. 13. Februarii Anno 1651. Num. 8. wie auch Instrumenti Protestationis de Anno 1652. sub Num. 9. (welches, wie oben gemeldt, sehr wohl zu bemercken) sondern erst solâ belli occasione Anno 1628. den 26. Aprilis, zwey Jesuiten unter Faveur Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, und, wie es die bald darauff erfolgte leidige Erfahrung gezeiget, ad exstirpandam Religionem Evangelicam, und dahero, wie oben gemeldet, Anno 1649. den 9. April. wieder ausziehen müssen; Hernach aber Anno 1652. den 26. Maji, die Restitution der beeden Jesuiten von den Catholischen, contra den Inhalt des Instrumenti Pacis, bey Ihro Kayserlichen Majestät eifrigst gesuchet worden, und unerachtet daß den 7. Novembris Anno 1651. schon im Reichs-Hof-Rath beschlossen war, die Kauffbeurische Jesuiter-Sach biß auff künfftigen Reichs-Tag zu verschieben; So hat doch die gegenseitige Importunität sub- & obreptitiè per falsa narrata es dahin gebracht, daß den 28. ejusdem ein scharffes Kayserliches Rescriptum erfolget, da den 17. Febr. An. 1652. wieder durch Chur-Bayern ohne Anstand, welchen die Evangelischen so schrifftals mündlich gesucht, und in dem Rescripto selbst 2. Monath ad docendam Paritionem einberaumt gestanden, fürgefahren, und selbe, jedoch nicht mehr als 2. Patres, und zwar in weltlichem Habit, in der Herren Subdelegirten Kutschen von denen Catholischen Herren Raths-Freunden in das von dem Herrn Seilern an sich gebrachte Hauß eingeführt worden. Darauff den 23. Februarii dieses Jahrs Burgermeister und Rath, wie auch Gericht und gantze Gemeinde Augspurgischer Confession, denen Catholischen Herren des Raths und beeden Patribus obverwehnte sub Num. 9. beygelegte solenne Protestation insinuiren lassen; Von dar an sich auch niemahlen mehr als 2. Patres und ein Koch zu Kauffbeuren auffgehalten, biß erst vor wenig Jahren nach und nach, ohne des Evangelischen Raths-Theils und Burgerschafft Vorwissen und Bewilligung, ihr Numerus auff 6. Personen gestiegen, und ist nicht allein dieses, was schon geschehen, zum höchsten Præjudiz, Schaden und Nachtheil, der Evangelischen so wohl im Rath als Bürgerschafft, wider die vorigen Protestationen, Reservationen, ja würckliche Executionen, und contra Instrumentum Pacis Westphalicæ auch Statum anni regulativi 1624. sondern es ist auch denen Evangelischen keines weges und um so weniger zuzumuthen, einen solchen novum Clerum, folglich unbefugte Einwohner, und, vieler Erfahrung nach, unruhige Leuthe zu dulden, ein Collegium auffrichten, und in so einem kleinen Ort eine Menge junger hitziger Studenten, gleichsam als eine beständige Besatzung, zu Erregung Tumults und Unruhe, wovon noch so frische Exempla vorhanden, daß ohnnöthig deren in specie zu gedencken, weil schon aus der Herren P. P. Jesuitarum selbst zu Kauffbeuren geführten Conduite, als ein Argument auff künfftige Zeiten, erhellet, wie gewaltthätig Num. 9.

(1.) Sie mit Hinwegnehmung eines gemeinsamen Platzes im Baum-Garten und Auffführung selbiger Mauer gehandelt, welches beygehendes Protocollum Evangelicum d. d. 9. Augusti 1679. sub Num. 10. zeiget, und wie unschuldig sie auch Evangelicos Anno 1654. bey Ihro Kayserlichen Majestät verklaget, und gantz unverantwortliche Prætensiones gemacht, besagt die Copia Num. 10

Num. 11 allergnädigsten Kayserlichen Rescripti Num. 11. und die erst neuerlich gewaltige Aufführung ihrer jungen Schüler, welche, als der ausgetrettene Franciscaner, Antonius Kirchmayr, auff Kauffbeuren gekommen, gleich das Evangelische Pfarr-Hauß umringet, und hinten auff der Mauer und vornen auff der Gaß Wache gehalten, daß niemand ohne sie weder aus- noch eingehen können, ja durch ihre falsissima narrata zuwegengebracht, daß ermeldtes Pfarr-Hauß, da der Herr Pastor auff den morgenden Tag predigen müssen, noch bey eitler Nacht mit zweyen Franciscanern durchsuchet, aber nichts von ihrem Angeben gefunden worden. Ja die Herren Patres selbsten haben sich nicht entblödet, erst Anno 1718. am Char-Freytag mit ihren Figuren die Nation und Crone England vor der Evangelischen Augen offentlich auffs empfindlichste an-

Num. 12 zuzäpffen, laut Beylag Num. 12. durch welcherley Act ones gar leichtlich unter den Bürgern und Unterthanen utriusque Religionis gefähr- und schädliche Gezänck und Motus veranlasset werden könten; Und wieder in eben diesem Jahr, bey Aufführung einer Comœdie von Colino und Da-

Num. 13 miano, ein Exemplar (davon eines sub Num. 13. hierbey lieget) drucken zu lassen, und Kauffbeuren **Unsere Catholische Reichs-Stadt** zu nennen, und ad finem ejus gar hinsetzen zu lassen: Mit allgemeinem Jubel der **gesambten Catholischen** Stadt: damit sie ihre böse Intention, die Evangelischen (so viel an ihnen ist) gäntzlich auszurotten, ohne Scheu offentlich und gedruckt genugsam an den Tag gegeben; Wiewohl ex post, da ex parte Evangelica dieses Unternehmen Obrigkeitlich reflentiret worden, man sich höfflich entschuldigen wollen, auch auff Verlangen ein Exemplar in etwas wieder abgeändert worden.

(2.) Entstehet aus dergleichen neuerlichen unbefugten Pfaffen-Schule die Entziehung der Gefälle, Umbgeld in Bier und Wein ꝛc.

(3.) Vertheurung der Victualien, Hauß-Zinßen ꝛc. die niemahlen so hoch, als jetzo, gestiegen, da auch die Burgers Söhne fast nicht mehr unterkommen können, sondern unverheyrathet bleiben müssen. Und endlichen

(4.) der Evangelischen gäntzliche Unterdruckung, da ihnen, zumahlen bey GOtt verhüte! gefährlichen Zeiten, wegen unausbleiblicher üblen Folgen, unendlicher Drangsalen, vieler Processen, innerlicher Unruhe und Kosten, bey so dann gantz erschöpfftem Stadt-Wesen, nichts anders als der Wander-Stab überbleiben würde, um auff gleiche Weise Hauß und Hof zu verlassen, und das Brod anderswo von Hauß zu Hauß zu suchen, als man Anno 1629 thun müssen, da die Evangelische entweder zu emigriren, oder Catholisch zu werden genöthiget worden, so daß zu der Stadt unersetzlichen grössesten Schaden, sich die reicheste und vornehmste Familien hinwegbegeben müssen.

Beylagen.

Num. 1.

Extractus Raths-Protocolli, die Reparation des Catholischen Stadt-Schul-Hauses betreffend.

Actum Freytags den 23. *Octobris Anno* 1722. *in Sen. Ord.*

Tit. Herr Geheime, Wöhrl, nach genominener Erlaubnüß, bringt vor, wie bekannt seye, daß das Catholische Teutsche Schul-Hauß beym Stern in sehr schlechtem Stand seye, und nothwendig eines Baues vonnöthen habe, gestalten dann von geraumen Jahren hero sie die Schul beym Herrn Schulmeister Kreit um beschwerliches Zinß-Geld hätten halten müssen. Obwohlen nun dieses ein gemeinsames Stadt-Hauß, und also die Reparation nothwendig daher kommen müsse; So hätten sich dannoch unterschiedliche Gutthäter eingefunden, Beytrag zu thun, und also wolten sie, Domini Catholici, nur vorläuffig, angefragt haben, wessen man etwa hierunter, des Beytrags halber, ob solcher an Geld oder Holtz zu hoffen? ex parte Inclyti Magistratûs gesonnen seyn möchte?

Conclusum. Es werde vorderst Löblichem Bau-Schau-Ambt Commission ertheilt, ordentlichen Augenschein zu nehmen, und von dem Befund Relation abzustatten: Sodann das Weitere resolviret werden solle. Decretum ut supra.

(L. S.) Cantzley Kauffbeuren.

Num.

Num. 2.

Extractus Bau-Schau-Protocolli, die vorhabende Reparation des Catholischen Schul-Hauses betreffend.

Actum Freytags den 30. *Octobris Anno* 1722. in Gegenwart sammentlicher Herren Bau-Schauer/ *post meridiem.*

NAchdeme vom Wohl-Löblichen Magistrat in jüngster Raths-Session Obrigkeitlich decretiret worden, daß vom Löblichen Bau-Schau-Ambt die Catholische Teutsche Stadt-Schule, beym Stern genannt, gelegen, wegen vorgekommener grossen Baufälligkeit ꝛc. bald möglichst in Augenschein genommen, und so dann von dessen Befund wiederum an Wohl-Löblichen Magistrat pflichtmässig geziemend referiret werden solte; Als wurde ersteres, nemlich der Augenschein anheut gebührend bewerckstelliget, und zwar damit von unten auff der Anfang gemacht, gestalten dann alle Winckel fleissig durch visitiret worden: Wobey sich dann befunden, daß freylich auch die Haupt-Mauren zimliche Risse haben, doch vermeinte man, daß der Schaden, ohne völlig niederzureissen, wohl noch könte repariret werden.

Ubrigens ist es eben ein altes wincklichtes Gebäu, da freylich unterschiedliches zu repariren stehet, und finden sich darinn 2. Haupt-Stuben, als im erst- und andern Stockwerck, die noch zimlich paßabel; Das hintere Stüble aber im Garten leidet am meisten Noth, welches wohl von neuem müste auffgeführet werden. Wobey Tit. Herr Stadt-Baumeister, Pfleger, sonderlich zu verstehen gab, daß die Löbliche Catholische Burgerschafft des Willens wäre, das alte Gebäu gäntzlich niederreissen zu lassen, und durch Hülff hiesig- und auswärtiger Gutthäter von Grund auff einen neuen Bau in das Gevierdte zu führen, dergestalt, daß nicht nur das Gärtlein müste mit dazugezogen, sondern vielleicht auch gegen dem Kirchhof über den Bach heraus gefahren werden; Doch solte dieser gewölbt, und bestens versorget werden, damit darinn nicht nur die Teutsche, sondern auch Lateinische Schulen von denen Herren Patribus Jesuitis, der Stifftung des Tit. Herrn Decani Kuilens gemäß, könten gehalten werden, welches Gemeiner Stadt zu sonderbahrem Nutzen gereichen möchte, würde auch dadurch das Capital-Hauß von der Catholischen Stadt-Schule befreyet, wofür man biß dato Zinß zahlen müssen. Einige Herren aber vermeinten Schad zu seyn, die treffliche Mauren auff beyden Seiten niederzureissen, indem solche heute zu Tag so gut nicht auffgeführt würden: Dörffte auch wegen des Hinaus- und höher Fahrens so wohl im Gärtle als gegen dem Kirchhof, zumahlen über den Bach, von der Nachbarschafft zimlicher Widerspruch zu befahren seyn ꝛc. Ubrigens haben wir in beyden Schulen die Herren Patres Prof. cum Studiosis docirend angetroffen, welche die Beförderung vorhabenden Baues bestens recommendirten ꝛc. Und so viel solle nun an Einen gesambten Wohl-Löblichen Magistrat geziemend referiret werden. Actum ut supra.

(L. S.) Cantzley Kauffbeuren.

Num. 3.

Extractus Kauffbeurischen Raths-Protocolli, die Reparirung des Catholischen Stadt-Schul-Hauses betreffend.

Actum Freytags den 11. *Decembris Anno* 1722. *in Sen. Ord.*

DJernächst macht Tit. der Geheime, Herr Wöhrle, abermahlige Instanz wegen Reparirung des Catholischen Teutschen Stadt-Schul-Hauses ꝛc. Darauff Seine Wohl-Edelgebohrnt, Herr Ambts-Burgermeister Hörmann von und zu Guttenberg, nomine Dominorum Evangelicorum folgende Antwort ex schedula abgelesen und ad Protocollum gegeben:

» Man hätte wegen Reparation der Catholischen Teutschen Schul sich zwar Evangelischer Seits » unterredet, und wäre erbietig, solche auffs beste als möglich repariren zu lassen, damit so wohl der Ca- » tholische Teutsche Herr Schulmeister, als auch die Kinder und gantze Catholische Burgerschafft, oh- » ne Klag seyen, und der Herr Præceptor wohl und füglich werde darinnen wohnen können. Wann » aber die Herren Catholischen was mehrers begehren, so möchten sie solches umständlich schrifftlich » thun, weil sonsten solches Gesuch unter denen Herren Evangelischen einer so und der andere anders » ansehen oder auslegen dörffte: Darauff alsdann, nach vorgehender Deliberation, auch ordentliche » Antwort folgen solle ꝛc.

Der Geheime, Herr Wehrle, bittet um Abschrifft hodierni Protocolli. Denr. Actum ut supra.

(L. S.) Cantzley Kauffbeuren.

Num. 4.

Weitere Instanz an Einen Wohl-Edlen und Wohl-Weisen Stadt-Magistrat, in Sachen Catholischen Schul-Hauses.

P. P.

Nachdem in Sachen für nothwendig erkandter Reparation des Catholischen Schul-Hauses in Senatu Ord. den 11. Decembris nuperi Tit. Herr Ambts-Burgermeister nomine deren Augspurgischen Confessions-Verwandten zur Resolution gegeben: Wie man ihrer Seits erbiethig, solche Schul bestmöglichst repariren zu lassen, damit so wohl der Teutsche Schulmeister, als die Kinder und gantze Catholische Burgerschafft, ohne Klag seyen, auch der Præceptor wohl und füglich werde darinnen wohnen können ꝛc. mit dem Zusatz: Wann aber die Catholischen etwas mehrers begehrten, so möchten sie solches umständlich schrifftlich thun, darauff alsdann, nach vorgehender Deliberation, ordentliche Antwort folgen solte ꝛc. Als

Nimmt man Catholischen Theils diß nachbarliche Erbiethen mit Danck an. Und über dem Zusatz gibt zu vernehmen: Wie man zu dem Wachsthum studirender Jugend einen anständig haltbaren Orte suche, nach dem neuen Exempel des dritten Schul-Hauses deren Herren Schul-Herren Augspurgischer Confession, nach Ordnung der gemeinen Justiz- und Municipal-Rechten: Was nehmlich einem Theil recht, auch dem andern nicht solle verlegt seyn: nicht weniger nach dem Religions-Frieden mixtirter Orten, allwo jedem Theil seine Religion zu cultiviren erlaubt ꝛc. Worüber man auch aus der Policey nicht unschwer abzufassen hätte, wie viel anständiger so wohl als einträglicher wäre, daß eine wohlgeordnete Republic die gratis hereingekommene sittliche Peltz-Schule erhalte, um wohl anständige Bürger mit der Zeit heraus zu nehmen, und unterdessen mit frembden Kost-Geldern sambt andern Genuß ꝛc. denen Handwerckern, wie auch denen Untergebenen, das Glück so nahe an der Thür und der Stadt selbst die Ehre zu gönnen, sonderlich da dieses so schöne Intent gemeinsamlich und indifferent, aus Christlicher Liebe, ohne Schein der Religion, allen zu freyem Zutritt und ohne Entgelt ꝛc. Demenach, und auff die neuliche Resolution näher zu kommen, gibt man zu bedencken, ob an einem von allen Orten so ruinosen Hauß simpliciter nur auff Reparation mit Ausflicken oder vielmehr anzutragen auff eine Rasir- und neue Auffbauung, um die Anständigkeit zu erreichen; Anerwogen, daß der Ort an sich selbst sehr winckelhafft, die Zimmer gar undienlich ausgetheilt, und lediglich zu eng vor so viel Kinder und Studenten, ungeacht was man auch immer mit Ausflicken daran wenden solte. Jedannoch

1.) Ersten Vorschlags, und da beliebte bey dem Hauß zu verbleiben auch mit Nutzen in die Sache zu gehen, so möchten die verderbene Mauren abgetragen, das neue Gebäu in das angehörige Höflein hinaus gestreckt, und wenigst von dem unbrauchbaren hintern Anbau mit gerader Linea ein Quadrum herfür gezogen, mithin das neue Hauß gegen Occident erweitert- und mit drey Gaden unter ein gleiches Dach geführt werden; Falls aber dergleichen Erweiterung oder neue Bau nicht- sondern nur die Reparation mit Flicken alleinig beliebte; So lässet man je bälder so lieber, (als die Baufälligkeit fordert) selbe ihres vertrösteten Wegs fürgehen. Beynebens aber

2.) Des anderten Vorschlags nimmt man Catholischer Seits eine gleiche Freyheit, mit Occasion einen tauglichen Platz aus der Burgerschafft zu werben, nach dem Vorspiel oben gemeldten dritten Schul-Hauses Augspurgischer Confession, um verstandene unsere Schul-Nothdurfft zu befördern; Unter dem Offerto, zu beeden, oder dem entweederen Vorschlag, die Bau- sambt Unterhaltungs-Kosten mit unserem Parti selber, wie auch das Dominium, zu führen, oder das Publicum nach Belieben mitkommen zu lassen, nach Gestalten, wie Anfangs derentwillen die Insinuation geschehen und heut repetirt wird.

Unserer Hochgeehrten Herren

Kauffbeuren den 8. Januarii 1723.

Bereitwilligste

Mit-Raths-Freund Catholischen Theils.

Num.

Num. 5.

Fernerweite schrifftliche Erklärung Burgermeistere, Stadt-Ammann und Räthen, Augspurgischer Confession der Reichs-Stadt Kauffbeuren, über die jüngst insinuirte schrifftliche Instanz ihrer Herren Catholischen Mit-Raths-Freunden, in Sachen Catholischen Schul-Hauses.

P. P.

Auff unserer Herren Catholischen Mit-Raths-Freunde, d. d. 8. Januarii dieses 1723sten Jahrs in Senatu nostro ordin. schrifftlich übergebene weitere Instanz, in Sachen Catholischen Schul-Hauses, giebet man hiermit zu freundlicher Antwort: Daß man hoffe, es werden unsere Herren Catholische Mit-Raths-Freunde sich an unserer schon jüngsthin ad Protocollum gegebenen Resolution, dero Teutsche Schul, und zwar unter der Auffsicht der Herren Bau-Schauere, zu repariren, vergnügen lassen, und keine Neuerung wider das Instrumentum Pacis, zu unserem und der Unsrigen, wie auch anderer Höhern Evangelischen Ständen und gantzen Corporis Evangelici, offenbaren Nachtheil, nicht begehren; Dann was dieselbe wegen unserer höchst nothwendigen gantz innocenten Teutschen A. B. C. Schul einzuwenden gelieben, ist dasselbe gantz und gar keine Neuerung, sondern bleibt jetzt wie Anno 1624. noch eine einige Teutsche Schul, nur daß wegen des grossen Numeri unserer Kinder, so Teutsch lesen lernen, da Buben und Mägdlein mit grösstem Aergernuß, und nahe bey 200. Kinder, hätten beysammen seyn müssen, nur allein, weil die Schul-Stube zu enge, und die Arbeit dem Herrn Præceptori zu schwer war, wir, umb solches Unfugs und Aergernusses wegen, ein Gemächlein auff eigene Kosten, damit das ohne dem höchst beschwerte Publicum nicht mehr beschweret werde, und demselben auch nicht mehrere Bau-Unkosten dermahlen zugezogen werden möchten, ausgesucht, auch derowegen einen Collaboratorem oder Herrn Præceptorem zu dieser unserer Teutschen Knaben-Schul, (so wir Anno 1624. unstreitig ipso facto, und also omni jure, ingehabt, nur daß damahls die Evangelische Teutsche Kinder unserer Stadt, männlich- und weiblichen Geschlechts, wegen kleiner Anzahl in einer Stuben, jetzo aber in zweyen abgesonderten Stuben, die Knaben besonders, und Mägdlein besonders, gelehret werden) der keinen Rang noch Vorgang, auch im geringsten nichts præjudicirliches, an sich hat, ex propriis, da es doch das Publicum billig hätte tragen sollen, so noch vorbehalten wird, bestellet haben, welches wir auff dergleichen Fall, da ihre Teutsche Bürgers-Kinder so zahlbar werden, gleicher Weise Buben und Mägdlein zu separiren, unsern Catholischen Herren Mit-Raths-Freunden nach gemeiner Justiz auch gerne gönnen und zulassen wollen.

Hingegen da sie uns von einer gantz neuen *gratis* herein gekommenen Catholischen Peltz-Schul/ (Seminario oder Gymnasio) vor frembde Studenten, von deren Kost-Geldern und andern Genuß wir unser Glück machen, und unserer Stadt die Ehre solcher Catholischen Peltz-Schul gönnen sollen, unter dem süssen Vorwand der Einträchtigkeit, und daß auch die Evangelische Jugend allen freyen Zutritt darzu ohne Entgelt haben möge; Solches befremdet uns nicht unbillig auffs allerhöchste, zumahlen wenn ipso facto wahr seyn solle, daß einige Herren Jesuiten (so krafft Instrumenti Pacis, Nürnbergischen Præliminar- und Haupt-Executions-Recels, auch ihrer selbst accordirten Emigration, den 9. Aprilis Anno 1649. geschehen, und unserer Vorfahren höchst solennen Protestation, den 23. Februarii 1652., de jure, als novus Clerus, gar nicht herein gehören) darinnen dociren sollen, oder schon würcklich in einem gemeiner Stadt zugehörigen Hauß, wie bey der Bau-Schau wahrgenommen worden, ipso illegitimo facto dociren; Wider welchen unbefugter Eingriff, wie auch alle andere neuerliche Attentata, besondere Dominia und Facta, wir vielmehr hiermit solennissimè und in bester Form Rechtens, quoad antecedentia & consequentia, als dem Instrumento Pacis, uns und unserer anvertrauten Burgerschafft, wie auch dem gantzen Evangelischen Wesen, höchst nachtheilig und præjudicirlich, protestiren, und alle competentia juris reserviren, mit freundlich-Collegialischer Erinnerung, alle dergleichen Neuerungen abzustellen, und an kein Catholisches Seminarium oder Gymnasium allhier zu gedencken, anerwogen daß auch der Anno 1629. gantz Catholisch gewesene Rath allhier dergleichen Schule nicht annehmen wollen, wie aus dem Schreiben Gualteri Mundbrods, Soc. Jesu Provincialis per Germaniam, d. 22. Februarii, und ermeldten Catholischen Raths Antwort den 13. Decembris ejusdem anni 1629. zu ersehen, da dieser, als jener anrathete, die Einnehmung der Jesuiten und Bau eines Collegii nicht zurück zu treiben und abzustellen, rescribiret: **Sie seyen arm/ können dahero ihre Kinder nicht *stu*diren lassen; So hätten sie endlich hierzu zu Mindelheim, Landsberg &c. Gelegenheit genug,** als welche Oerter nur etliche Stund von hier entlegen, auch der vorgeschützte kleine Genuß und Ehre (davor wir uns bedancken) unumbgänglich viel grössern Schaden, Verdruß und Beschwer, causiren würde. Da wir die Burgerschafft zu regiren unbeschreibliche Mühe und Sorge haben müssen, was würde dann geschehen, wann wir eine so grosse Menge hitzig- und unbändiger junger Leuthe uns als eine Ruthe auff den Hals bürden würden? da uns der Tumult in Augspurg, daraus Mord- und

und Todtschlag, ja entsetzliche Kosten, entstanden, noch in frischem Gedächtnis; Es würden dadurch alle Victualien theurer, worhin der arme Burger mit seinen Kindern nicht mehr langen können, folglich der noch übrige arme Marcket-Handel, als das einzige Nahrungs-Mittel, ruiniret, die Zinß-Mauer auff gemeine Weise vertheuret, welche jetzo schon so rar und hoch steigen, daß unsere Burgers-Söhne nicht mehr unternehmen oder sich verheurathen können; Wie andere Inconvenientien zu geschweigen, so wir nicht nöthig angeführen haben, weilen alle diese sonderlich Attestata und Facta, sonnenklar wider den Statum Anni 1624., als normam perpetuam Religionis Imperii, und also irrepraesentabel und wider unsere hohen Herren Catholischen Mit-Raths-Freunde eigene Principia seyn, welche erst neuerlich in der strittigen Diaconats-Sache den anfänglich vorgeschlagenen Vergleich, nur interim, auff kurtze gute/arm[e] pacis, zu Ersparung etlicher tausend Gulden Unkosten, uns einen Con-Diaconum zu gönnen, dasselbige gantze Friedens-Project nur deswegen über einen Hauffen geworffen, weil es dem Statui anni decretorii zuwider wäre. Welches alles wir hiemit wohlbedächtlich denenselben nicht unberichtet lassen können.

Unserer Hochgeehrten Herren Alt-Raths-Freunden

Kauffbeuren den 5. Februarii 1723.

Bereitwillige
Burgermeistere / Stadt-Ammann und Räthe Augspurgischer *Confession* allhier.

Num. 6.

Wahrer Abdruck Kauffbeurischer Signatur, **daraus zu ersehen, aus was Ursachen des Herrn Hertzogen zu Würtenberg Fürstlicher Gnaden, als des Hochlöblichen Schwäbischen Creyses mit-ausschreibenden Fürsten, und Hochansehnlichen Bevollmächtigten Kayserlichen Executorn des Westp. älsten allgemeinen Reichs-Friedens-Schlusses, Fürtreffliche** Subdelegirte **Herren Commissarii in Anno 1649 den 7. (17.) Aprilis denen occasione belli in die Stadt Kauffbeuren kommenen P. P. Societatis die Emigration zu injungiren bewegen worden.**

Gedruckt im Jahr Christi 1653.

EInnach in dem allgemeinen Reichs-Friedens klärlichen versehen, daß die Reichs-Stadt Kauffbeuren in denjenigen Stand, darinnen sie sich tam in sacris quàm profanis den 1. Januarii Anno 1624. befunden, wiederumben, gleichsfalls die Höhere Ständ, p'en kinne restaurirt werden sollen, und aber sich in facto so viel ergeben, daß die allhiesige Patres Societatis zu besagter Zeit in dieser Stadt nicht gewest, sondern allererst in hernachfolgenden Jahren herein kommen: Als wird hiemit in Krafft Kayserlicher Commission besagten Patribus angezeigt, daß sie auff nechstkünfftigen Montag, wird seyn der 5. (19.) hujus, Morgens früh sich aus der allhiesigen Stadt erheben, und an andere Ort, ihrem Belieben nach, begeben, die eingehabte Kirchen und Pfarr-Lehen demjenigen, so sie aus gemeiner Stadt Vermögen Kauffs- oder in andere Wege an sich gebracht, dem allhiesigen Magistrat hinterlassen, was sie aber sonsten in Zeiten ihres allhierseyns mit ihrem eigenen Geld beweißlich erkaufft, ihrer Gelegenheit nach wiederum an andere allhiesige Bürger förderlichst verkauffen sollen. Signatum Kauffbeuren den 7. (17.) Aprilis Anno 1549.

Der Römischen Kayserlichen Majestät ex parte Würtemberg allhier anwesende Subdelegirte Commissarii

Hanß Albrecht von Wellwart. (L.S.)

Bernhard Planer / *Doctor.* (L.S.)

Num. 7.

Num. 7.

Des Magistrats zu Kauffbeuren Erklärung über etliche Puncta, der Jesuiten Emigration betreffend.

Auff den ersten ist Ein Ehrsamer Magistrat erbiethig, vor dißmahl auff morgenden Montag frühe eine Kutschen und drey Wägen bis nacher Mindelheim oder Landsberg ohne Entgelt zu verschaffen.

Auff den andern verspricht Ein Ehrsamer Rath, daß weder von ihnen noch den Ihrigen keine Gewalt oder Ungebühr gegen denen ihnen, Herren Patribus, zustehenden Häusern, Büchern und Mobilien, geschehen, auch dieselbe auff ein Viertel-Jahr der militarischen und anderer Beschwerden, von dato an zu rechnen, befreyet seyn sollen.

Doch sollen die Herren Patres schuldig seyn, die Kirch zu unser Lieben Frauen mit allem Kirchen-Ornat, Altäre und Gezier, so ihnen zugehörig, zu raumen, und die Schlüssel vor ihrem Abzug dem Magistrat einhändigen zu lassen.

Ad tertium erkläret sich Ein Ehrsamer Magistrat, daß gegen denjenigen Personen, so Bürger allhier seynd, und sie, Herren Patres, in denen ihnen zustehenden Häusern hinterlassen werden, von ihnen und den Ihrigen nichts ohngebührliches solle vorgenommen werden.

Auff den vierdten Puncten verspricht sich Ein Ehrsamer Magistrat, es werden die Herren Patres Societatis, nach Inhalt gestrigen Tags ihnen ertheilten Decrets, die Alienirung ihrer Bücher an die Bürger förderlichst vornehmen, wie auch ihre hinterlassene Mobilia eheist abführen; wie aber lässt man geschehen, daß sie, Herren Patres Societatis Jesu, zu solchem Ende, wie auch zu endlicher der Abrechnung mit dem Magistrat, allhero kommen, in einem Wirths-Hause einkehren, und als Gäste allhie sich verhalten, des Exercitii publici & privati aber, heimliches oder öffentliches, enthalten sollen.

Auff den fünfften Puncten lässts Ein Ehrsamer Magistrat dahin gestellt seyn, daß diese Puncten von der Hochlöblichen Commission auch unterschrieben werden.

So hat sechstens der Herr Commendant allhier versprochen, daß ihnen, Herren Patribus, oder den Ihrigen weder von ihme oder seinen untergebenen Soldaten nichts widriges begegnen solle.

Auff Begehren ist diese Erklärung von der Römischen Kayserlichen Majestät allhier anwesenden subdelegirten Commissario ex parte Würtenberg unterschrieben worden. Datum Kauffbeuren den 8. (18.) Aprilis Anno 1649.

Hanns Albrecht von Wellwart.
Bernhard Planer, Doctor.

Num. 8.

Copia Instrumenti Attestationis Einem E. Wohlweisen Evangelischen Magistrat des Heil. Reichs Stadt Kauffbeuren ertheilt.

In GOttes Nahmen / Amen.

Sey wissen und kund gethan sey hiemit allermänniglich durch diß gegenwärtige offene Instrument und Urkund, daß im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert ein und fünfftzig, in der Vierten Römer Zinßzahl, zu Latein Indictione genannt, bey Höchstlöblicher Friedfertiger Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDI des Dritten diß Nahmens, Erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafens zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrns, Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im Neun und Zwantzigsten, des Hungarischen im Sechs und Zwantzigsten, und des Böhmischen im Vier und Zwantzigsten Jahre, auff Donnerstag den dreyzehenden, drey und zwantzigsten, Monaths-Tag Februarii; Vormittags zwischen sieben und acht Uhren, in löblicher des Heiligen Römischen Reichs Stadt Kauffbeuren, und daselbsten in Herrn Georg Wöhrlins, des Geheimen Raths und Stadt-Rechtlers, eigener Behausung auff dem Marck gelegen, in dem hintern obern Stock und Stuben, so ein dreyfaches Creutz-Fenster gegen dem Hof gehend hat, vor inwends benanntem Kayserlichen offenbahren Notario, und meinen hierzu insonderheit beruffenen glaubwürdigen Instruments-Gezeugen, persönlich erschienen seyn der Edle, Ehrenveste, Vorsichtige und Weise, Herr Hanß Christoph Lauber, Burgermeister,

meister, und Herr Hieronymus Schmidt, des Geheimen Raths und Mühl-Rechner ꝛc. einen offenen von ihnen besiegelten und eigenhändig subscribirten Requisitions-Zettul in Handen habende, welcher von Worten zu Worten deutlich abgelesen worden, und nachfolgenden Inhalts ist:

Ehrenvester und Wohlgelahrter,

Günstiger lieber Herr Notarie,

DEmselben mögen wir nicht verhalten, daß, obwohlen ein Ehrsamer Rath und gemeine Burgerschafft Evangelischen Theils allhie zu Kauffbeuren der festen Zuversicht gelebet, es würden dero Catholische Herren Mit-Raths-Freunde und übrige Bürger sich an demjenigen, so vermög ohnlängst so mühsam und festbar-jedoch endlich mit Frolocken der gantzen Christenheit auffgerichteten Friedens-Schluß, auch Kayserlichen allergnädigst ausgelassenen Edicten, Actionis modi exequendi, wie auch dem Præliminar- und Haupt-Recels, allhie vor fast zweyen Jahren durch Kayserl. Majestät darzu verordnete Commissarios und Deroselben Subdelegirte executirt worden, begnügen lassen, und in Betracht des §. Qui verò huic transactioni &c. Artic. XIII. Instrumenti Pacis, einen Scheu getragen haben, deme zuwider von neuem in dieser ohne das durch das langwürige höchst-verderbliche Kriegs-Wesen auff den äussersten Grad erschöpfften armen Gemeinde ohnnöthigen Mißverstand, Streit und Uneinigkeit, zu erwecken; So hat man doch Evangelischer Seits mit wehemüthigem Hertzen und Gemüth am nächst verwichenen Neuen Jahrs-Tag höchst schmertzlich erfahren müssen, daß obigem allen ungeachtet sich eines hiesigen weyland gewesenen Catholischen Burgers Sohn, Carl Andreas Schlecht, gantz vermessentlich- und Friedbrüchiger Weise unterstanden, verigen Abends einen Patrem Societatis in einem Renn-Schlitten beym Ther-Schliessen hereinzuführen, der am berührten Neuen Jahrs-Tag Morgens in ihrer Kirchen allhie selbst offentlich zur Beicht sitzen und Meß halten müssen, wodurch nun aber, weil ein Evangelischer Magistrat genöthiget worden, an vorbemeldtem Neuen Jahrs-Tag (wiewohlen auff solche heilige Zeit hertzlich ungern) Gericht und Gemeind zusammen zu ruffen, und durch einige Deputirte vorbesagtem Patri Jesuitæ gütlichen untersagen und anzeigen zu lassen, weilen solche Attentata und unziemliches Beginnen einmahl dem Instrumento Pacis, vermög dessen ein jeder bey dem Statu Anni 1624 auch fürters verbleiben solle, wie auch allhie vorgangenen Restitutions-Commission, schnurstracks zuwider, und hiesiger Evangelischer Gemeinde zu mercklich-grossem Nachtheil gereichen thäte, Er sich derowegen nun und hinführo dergleichen Actus allhie zu verüben und vorzunehmen gäntzlich enthalten, auch (immassen bald hernach geschehen) wieder von hinnen begeben wolte und solte.

Demnach man aber vernehmen muß, daß die Catholische, zu Beschönung dieses Fried-brüchigen Attentats, so wohl hier als zu Nürnberg neuerlich vorgegeben haben sollen, sambt wären sie in Anno 1624. in ruhiger Possess vel quasi gewesen, nach ihrem Gefallen Jesuiten, Franciscaner oder Capuciner, zu Verrichtung ihres Gottes-Diensts hichero zu erfordern, und daß sie hieran von denen Evangelischen im geringsten niemahls seyen verhindert worden: Welches neuerlichen Vorgebens man nun Evangelischen Theils keines wegs geständig seyn kan, und derentwegen eine Nothdurfft zu seyn erachtet, hernach gemeldte älteste Burger hierüber, und was ihnen hievon bewust seyn möchte, verhören zu lassen; Als thun für uns und im Nahmen der Evangelischen Burgerschafft wir euch, Herrn Kayserlichen Notarium, hiemit instanter, instantiùs instantissimè, requiriren und ersuchen, daß ihr über nachgesetzten Frag-Puncten gemeldte Gezeugen an geschwornen Eydes statt bey dero Gewissen examiniren und verhören, deren Aussag fleissig protocolliren, auch dißhalben uns in Krafft tragenden Notariat-Ambts ein oder mehr Instrumentum vel Instrumenta in probanti forma für gebührliche Belohnung verfertigen und mittheilen wollet; Wie wir uns nun keines andern versehen, also wollen wir mit Auffiegung gegenwärtigen Gold und Silbers den Herrn nohmahls in zierlichster Form Rechtens requirirt, und ihn seines tragenden Ambts erinnert haben:

INTERROGATORIUM.

Ob Zeug gesehen oder gehört, daß vor oder in Anno Sechszehen hundert Vier und Zwantzig allhie in der Catholischen Kirchen von Jesuiten, Capucinern, Franciscanern, oder andern Ordens-Personen, einiger offentlicher Actus mit Beicht hören, Predigen oder Meß lesen, jemahls verrichtet worden?

Nahmen der Gezeugen:

Herr
- Burgermeister Leonhard Föhr.
- Georg Wöhrlein.
- Joseph Leher.
- Ernst Schadt.

Tobias Schmid.
Jacob Natterer.
Gottfried Brumer.
Bartholomäus Bonrauß.
David Heintzelmann.
Hannß Jerg Kohler.
Hannß Erdt.
Johann Bauhoff.

Der

Der Evangelischen Burgerschafft Gewalthaber:

(L.S.) Hannß Christoph Lauber, Burgermeister. (L.S.) Hieronymus Schmid.

Datum den ein und zwantzigsten Februarii
Anno ein und fünffzig.

Als nun nach beschehener Verlesung gemelderer Requisition gegen wohl bemelderen beeden Evangelischen Herren Raths-Deputirten ich, der Notarius, mich dienstlichen erklärt, tragenden Kayserlichen Notariat-Ambts und Pflichten halben Einem Löbl. Evangelischen Magistrat in ihrem Begehren der Gebühr nach zu willfahren, und die denominirte Gezeugen requirirter massen anzuhören, auch sie, Herren Raths-Deputirte, hierauff wieder ihren Abschied von mir genommen, meine Gezeugen aber, dieser vorgegangenen Requisition und alles anderen fleissig ingedenck zu seyn, ermahnet worden, hab ich demnach alsobald oben specificirte Gezeugen sammentlich vor mich erfordert, und selbige durchgehend erinnert, daß sie alle, und ein jeder besonders, über dasjenige, was sie von mir, dem Notario, gefragt werden, die klare Teutsche unverfälschte alt-unbetrügliche Warheit, niemand zu Lieb oder zu Leyd, aussagen sollen und wollen, dergestalten, wie sie es nicht allein hier in dieser Welt gegen männiglich ohne Verletzung ihres Christlichen Gewissens, sondern auch dermahlåns an jenem grossen Tag vor dem allwissenden Richter Christo JEsu zu verantworten getraueten, und hierinn nicht ansehen einigen Vortheil, Mühe, Gunst, Gab, Forcht oder Abgunst, und was dergleichen immer seyn, und mit Menschen Sinn erfunden werden möchte, und als sie, Gezeugen, sich hierüber mit dem Ja-Wort erkläret, und mir, dem allen getreulich nachzukommen, an leiblich-geschwornen Eydes statt angelobt, hab ich, der Notarius, sie, Testes, alle wider in ein verschlossen Neben-Gemach abtretten, so dann einen nach dem andern allein vor mich und oberwehnte meine Instruments-Gezeugen kommen lassen, die haben, nach wiederholt-ernstlicher Erinner- und Vermahnung, über vorgeschriebene Frag-Stück, unterschiedlichen ausgesagt, wie hernach folgt:

Erster Zeug, **Herr Burgermeister Leonhard Föhr**/ seines Alters 59. Jahr, und Burger-Rechtens allhie 34. Jahr, zeigt bey vorerwehnten Pflichten an: Er wäre mit seiner Frau Mutter seeligen in der blühenden Jugend von Kempten hiehero kommen, und sich dieses Orts fast continuirlich auffgehalten, aber er, Herr Burgermeister, könne bey seinem Eyd und Gewissen nicht sagen, daß er weder vor noch in Anno 1624. jemahlen einigen Jesuiten, Capuciner, Franciscaner, oder andere Ordens-Person, allhie in dieser Stadt gesehen, viel weniger gehört habe, daß einer von dergleichen Orden dazumahlen in der Catholischen Kirchen allhie einigen Kirchen-Actum offentlich verrichtet haben solte, ja wäre gleichsam unmöglich, daß bey einer so kleinen Stadt solche Ordens-Personen nicht offentlich hätten sollen gesehen werden, oder wenigst von ihnen gehört worden seyn.

Zweyter Zeug, **Herr Georg Wöhrlein**/ des Geheimen Raths und Stadt-Rechner, seines Alters 75. Jahr und ein Burgers-Kind allhie, sagt auff vorgelesene Frag-Stück: Es wäre zwar nicht ohne, daß je zu Zeiten Franciscaner, oder dergleichen graue Ordens-Personen, (so er nicht auseinander zu scheiden wüste) hierdurch gereiset, und mithin das heilige Allmosen gesammlet, ihm auch dergleichen Leuth selbsten zu Hauß kommen, und um eine Gab angesprochen, was aber die Patres Societatis anlangt, habe er von diesem Orden in Kauffbeuren nie keinen gesehen, viel weniger sey ihm wissend, daß von Jesuiten oder anderen Orden jemahls einer vor oder in Anno 1624 in der Catholischen Kirchen allhie offentlich geprediget, Meß gelesen oder Beicht gehört haben solte, hab auch von andern nie nichts gehöret, daß jemahls dergleichen allhie beschehen seyn solte.

Dritter Zeug, **Herr Joseph Loher**/ des Raths, seines Alters 62. Jahr: Er sey ein Burgers-Kind, und hab seine meiste Zeit allhie zugebracht, aber er könne mit Eyd und Gewissen betheuren, daß er weder vor oder in Anno 1624. (ohnangesehen er über 12. Jahr bey der Pfarr-Kirchen Sanct Martin auffm Kirchhoff wohnhafft gewesen) einige in vorgelesenem Frag-Stück benannte Ordens-Person offentliche Kirchen-Actus allhie verrichten sehen. Da dergleichen fürgangen seyn solte, würde ers, als der nächste am Kirchhoff gesessen, vor andern gesehen und erfahren haben.

Vierdter Zeug, **Herr Tobias Schmid**/ des Stadt-Gerichts Assessor, 67. Jahr alt, und gleichfalls ein Burgers-Kind: Er wohne schon 42. Jahr allhier auffm Kirchhoff, könne aber bey Ehr und Eyd sagen, daß er biß zur Reformation allhier (so in Anno 1627. beschehen) keine Jesuiten gekennt, will geschweigen allhie gesehen oder gehört, daß von dergleichen als andern Ordens-Personen offene Kirchen-Actus allhie wären verrichtet worden.

Fünffter Zeug, **Herr Gottfried Brumer**/ des Gerichts, auch ein Burgers-Kind, und Alters von 61. Jahren: Er wohne bereits 36. Jahr am Kirchhoff, und ungefehr 10. Schritt von der Kirch, aber er hätte weder vor noch in Anno 1624. keine Ordens-Personen, wie die Nahmen haben mögen, allhie gesehen, viel weniger aber, daß dieselbe in der Kirchen offene Actus verrichtet hätten, gehört, und hätte sonsten ihme, da dergleichen vorgegangen wäre, vor andern nicht verborgen seyn können.

Sechster Zeug, **Herr David Heintzelmann**/ des Gerichtes, hier gebohren und seines Alters 64. Jahr, sagt bey Eyd und Treu, wie vorgehende, daß er nemlich dergleichen Ordens-Personen biß in Anno 1627. gar nicht allhier gesehen oder gekennt habe.

Siebender Zeug, Herr Johann Natterer/ des Gerichts, ein Burgers-Kind, 54. Jahr alt, ist gleichfalls voriger Zeugen Meinung.

Achter Zeug, Herr Bartholomäus Bonrauß / Spital-Meister, 52. Jahr alt, und hier gebohren: Er sey am Kirchhof allhier erzogen worden, aber von den in den Frag-Stücken bemeldten Ordens-Personen hätte er vor oder in Anno 1624. niemahls keine gesehen, noch gehöret, daß sie vor oder in solcher Zeit offentliche Kirchen-Acta allhier verricht hätten.

Neunter Zeug, Herr Hannß Georg Kohler/ Spital-Schreiber, seines Alters 52. Jahr: Seye zwar auff St. Martins-Kirchhof gebohren und erzogen, wisse sich aber von dergleichen geistlichen Kirchen-Verrichtungen, so vor und in Anno 1624. durch frembde Ordens-Personen allhier geschehen seyn solten, gantz nichts zu erinnern, hätte es vor andern sehen und vernehmen können, da dergleichen beschehen wäre.

Zehender Zeug, Ernst Schad/ Burger und Weber allhier, bey 71. Jahr alt: Ehe und bevor in Anno 1627., zur Zeit der Reformation, der Pater Grav, Jesuit, in diese Stadt kommen, habe man von dergleichen und andern Ordens-Personen fast nichts gewust, er hab auch weder gehört oder gesehen, daß selbige einige offentliche Kirchen-Acta vorhero jemahlen in dieser Stadt exercirt hätten.

Eilffter Zeug, Hannß Erdt/ Alt-Burger und Weber, 69. Jahr alt, sagt deutlich wie obige.

Zwölffter Zeug, Johann Bauhoff/ seines Alters von 79. Jahren: Er wäre schon von Anno 1615. bis zur Zeit der Reformation, und seithero wie der Evangelische Meßner, hab auch allhie sein Kirchhof lange Zeit gewohnt, wisse aber anderst nichts zu sagen, als daß er vor und in Anno 1624. keine frembde Ordens-Person allhie oder in der Catholischen Kirchen den Gottes-Dienst verrichten sehen, hätte ihme, da dergleichen fürgegangen wäre, als nächsten Nachbaren, nicht verborgen bleiben können.

Geschehen seynd diese Ding alle und jede im Jahr Christi, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tag, Stund, Stadt und Ort, wie oben begriffen, in persöhnlicher Gegenwart der Ehrenhafften Michael Burckhardts von Grieb bey Nördlingen, und Hannsen Bregens von Biberach, Weberknappens, als Instruments-Gezeugen hierzu insonderheit erfordert.

(L.S.) Notar. Wann dann ich Chrysostomus Esser von Augspurg, aus Römischer Kayserlicher Majestät Macht offenbarer Notarius, Stads-Gerichts-Schreiber in des Heil. Römischen Reichs Stadt Kempten, und geschworner Procurator des freyen Kayserlichen Land-Gerichts im Hochlöblichen Fürstlichen Stifft Kempten, bey obermeldter Requisition, darauf erfolgter Zeugen-Examination und allem andern, mit und neben den hievor erwehnten zweyen Instruments-Gezeugen selbst persönlich zugegen gewesen; Als hab ich darüber, der Warheit zu Steuer, gegenwärtig offen Instrumentum auffgericht, in gegenwärtig dreyblätterig Libell auff Pergament mit selbst eigener Hand geschrieben, unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Signo Notariatûs, auch aufgedruckten Insiegel, córroborirt und eröffnet, ad hunc Actum ex officio requisitus atque rogatus.

(L.S.) Ego Chrysostomus Esser, Augustanus, Notarius Cæsareus publicus, ut suprà in fidem subscripsi Mpr.

Num. 9.

Copia Instrumenti Protestationis, Reservationis & Insinuationis von Tit. Herren Burgermeistere / Stadt-Amman, Geheimen Rath, Gericht und gantzer gemeiner Evangelischer Burgerschafft des Heil. Reichs Stadt Kauffbeuren ertheilt.

In GOttes Nahmen / Amen!

SU wissen und kund gethan sey allermänniglich durch diß gegenwärtig offen Instrument und Urkund, daß im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert Funffzig und zwey, in der Fünfften Römer-Zinßzahl, zu Latein Indictio genannt, bey Glorwürdigster Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDI des Dritten diß Nahmens, Erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafens zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafens zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im Sechszehenden, des Hungarischen

im

im Sieben und zwantzigsten, und des Böhmischen im Fünff und zwantzigsten Jahren, auf Freytags den dreyzehenden alten und drey und zwantzigsten neuen Tag Monaths Februarii, Vormittags zwischen acht und neun Uhren, in des Heil. Reichs Stadt Kauffbeuren, und daselbsten in des Ehrenvesten, Vornehmen und Weisen, Herrn Georg Wöhrlins, des Geheimen Raths und Stadt-Rechners, Behausung auf dem Marckt gelegen, in der vordern Wohn-Stuben, so drey Creutz-Fenster gegen die Reichs-Straß gehend hat, vor mir Ends benanten Kayserlichen offenbaren Notario und meinen hierzu insonderheit erbetenen beeden Herren Instruments-Gezeugen persönlich erschienen seyn der Edle, Veste, Ehrenveste, Fürsichtige, Ehrenhaffte, Achtbare und Weise, auch Ehrbare Herren, Burgermeister, Stadt-Ammann, Geheimbten Raths, Gerichts und gantzen Gemeind Evangelischen Theils zu besagtem Kauffbeuren Abgeordnete, benantlichen die auch Ehrenveste, Vornehme und Weise, Herr Hieronymus Schmidt, des Geheimen Raths und Mühl-Rechner, und Herr Caspar Bachschmidt, des Raths daselbsten, und hatte eben besagter Herr Schmidt eine offene mit Gemeiner Stadt Secret-Insiegel bekräfftigte Schrifft in Handen, die er mir, dem Notario, sampt zweyen Abschrifften derselben zu Handen liefferte, dabenebens Gold und Silber auf den Tisch legte, und mich meines obhabenden Kayserlichen Notariat-Ambts mündlich fleissigst erinnerte. Hierauff dann von mir, dem Notario, die empfangene Schrifft in præsentia wohl gemeldter Herren Abgeordneten und meiner Gezeugen offentlich verlesen und inhaltlich befunden worden, wie von Worten zu Worten hernach folget:

Ehrenvester / Vornehmer und Wohlgelehrter Kayserlicher Herr Notari,

DEmselben können wir, unserer und gesambter Augspurgischer Confession zugethaner Burgerschafft allhie erhrischend-ohnvermeidlicher Nothdurfft nach, freundlichen zu erkennen zu geben nicht umgehen:

Obwohlen in dem ist dem Heil. Reich publicirten Friedens-Schluß, Articulo quinto, heilsamlich versehen, quòd terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, esse debeat prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, & fieri restitutionem omnium Electorum, Principum & Statuum, utriusque Religionis, ut & Communitatum immediatarum, plenariè & purè, cassatis omnibus Decretis, Transactionibus, Pactis & Executionibus, reductione ad statum dicti Anni dieique in omnibus factâ, adeò ut quicquid Augustanæ Confessionis Statibus quovis modo aut prætextu, sive judicialiter sive extrajudicialiter, à dicto tempore vi aversum aut ademptum est, omninò, absque mora & indistinctè, restituatur, & turbati ad quocunque modo destituti sine ulla exceptione in eum, quo Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto fuerunt, statum plenariè restituantur. Ante omnia verò illæ Civitates Imperiales, quæ sive uni sive utrique Religioni addictæ, & inter has posteriores cumprimis Kauffbeura, ab Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto propter Religionem vel bona Ecclesiastica, vel aliàs intuitu Religionis in politicis quocunque modo, sive extra- sive judicialiter, aggravatæ sunt, in eum statum, in quo Calendis Januarii prædicti Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti tam in Sacris quàm in Profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status Imperii Superiores, plenissimè reponantur, inque eo absque ulteriori turbatione perinde atque illæ, quæ tum temporis adhuc possederunt aut interea possessionem recuperârunt, usque ad amicabilem Religionis Compositionem conserventur, cassatis rerum judicatarum & transactarum Litispendentiarum aliisque paragraphis secundo & nono enumeratis exceptionibus, mit fernerem wohl mercklichen Anhang, quod in iis Locis Catholici & Augustanæ Confessionis Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii quàm aliarum rerum Religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit anno dieque suprà dictis.

Obwohlen auch in schon gedachtem Friedens-Instrument, welches pro perpetua Lege & fundamentali ac pragmatica Imperii Sanctione von Geist- und Weltlichen, gegenwärtigen und abwesenden, tanquam regula, quam perpetuò sequantur, præscripta, zu halten, noch ferner klärlich statuirt, daß wider solche Transaction, ullumve ejus Articulum aut Clausulam, nulla Jura Canonica vel Civilia, Privilegia, Indulta, Rescripta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Litispendentiæ, Sententiæ, Res judicatæ, Exemptiones, Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investituræ, Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta, Edictum Anni Millesimi Sexcentesimi Vicesimi noni, Transactio Pragensis, Concordata Pontificia aut interimistica Statuta, sive Politica sive Ecclesiastica, Dispensationes, Absolutiones, aut ullæ aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt, Exceptiones, unquam allegentur, audiantur vel admittantur, nec uspiam contra hanc Transactionem, in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii seu alii Processus vel Commissiones unquam decernantur.

Obwohlen in mehr angezogenem Friedens-Instrument so gar auch derjenigen Klöster und Stiffungen halber, welche die Catholici in offt erwehntem vier und zwantzigsten Jahr würcklich besessen, disponirt, daß dieselbe an andere Orden nicht verändert, auch da solche Orden planè interciderint, allein mit Ordinibus, in Germania ante dissidia Religionis exorta usitatis, ersetzet werden sollen.

Obwohlen ferners in viel erwehntem Friedens-Instrument wohlbedächtlich geordnet, daß sowohl in Executions- als andern zwischen den Augspurgischen Confessions-Verwandten und Catholischen

lischen sich ereignenden Fällen Commissarii von beederseits Religion zugethanen verordnet werden sollen, zumahlen quòd si quid dubii hinc vel aliunde incidat, aut ex Causis Pacem Religiosam aut hanc Transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus, inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

Obwohlen auch noch fürterhin nicht allein in dem Nürnbergischen Præliminar-Recess expresslich sancirt, daß wider die Executiones Pacis, in welchen nach dem blossen facto possessionis, usùs, observantiæ & exercitii anni &c. vicesimi quarti zu gehen, weder von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserem allergnädigsten Kayser und Herrn, noch jemand anders, denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition noch Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten und berührten Recesses, exequirt und restituirt, wieder auffgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr dabey geschützet, und, was auff eine oder andere Weiß dawider vorgangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewandte, oder noch einwendenden, in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene, und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, via juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen, cassirt, abgethan und in vorigen Stand gesetzet seyn sollen, alles bey denen dem Instrumento Pacis einverleibten Straffen.

Obwohlen noch ferner auch in dem von allerseits hohen Paciscenten ratificirten Haupt-Executions-Recess zu Nürnberg, allwo erst lang nach allhie vorgangener Friedens-Execution das Dubium de Civitatibus mixtis erreget worden, wohlbedächtlich geordnet, daß, was allbereit hiebevor in Krafft des Instrumenti Pacis und demselben gemäß exequiret worden, also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, an Kayserlichen Hof-Cammer- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auff einigerley Weiß oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata darwider nicht vorgenommen werden sollen.

Obwohlen solches alles auch durch allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät in das Heil. Reich in annis &c. acht und viertzig und fünfftzig publicirte hochverpönte Edicten allergnädigst confirmiret worden.

Obwohlen auch fürters in facto wahr und unvermeidlich, daß Ein Ehrsamer Rath der Stadt Kauffbeuren vor- und in anno &c. vier und zwantzig damahlen, Rath, Gericht und Gemeinde, so wohl als anjetzo, meist mit Evangelischen Personen besetzet war, das Jus Patronatûs so wohl über Catholische als Evangelische Kirchen und Schulen gehabt, geübet und hergebracht.

Obwohlen weiters wahr und unlaugbar, daß die Patres Societatis in gedachtem &c. vier und zwantzigsten Jahr weder Platz, Wohnung, Auffenthalt oder Güther, vielweniger einiges Exercitium Religionis, sive publicum sive privatum, in der Stadt Kauffbeuren gehabt.

Obwohlen ferner wahr, und von uns vor denen hochansehnlichen Kayserlichen Commissarien aus der Patrum selbsten und andern Original-Schreiben oculariter demonstriret worden, daß dieselbe Anno &c. sieben und zwantzig zu der Evangelischen Exstirpation, wider der meisten vom Rath Willen und Flehen, adeòque notoriissimè nullo alio jure nisi solâ belli occasione, obtrudiret worden, und was gestalten solche ihren scopum introductionis eifferigst getrieben.

Obwohlen sie darauff bey der Friedens-Execution Anno &c. neun und viertzig so wohl als zu Lindau, auch Hildesheim und Höxter, ausgewiesen, und Evangelische allhier in statum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, vermög Instrumenti Pacis, restituiret worden, und demnach Krafft desselben, auch vorangezogenen Præliminar- und Haupt-Executions-Recess, nicht turbiret noch ichtwas darwider attentirt werden sollen; So haben sich doch etliche unserer Catholischen Mit-Bürger unterstanden, die Sache bey dem Kayserlichen Hofe sub- & obreptitiè an- und dadurch ein Kayserliches Rescript, wegen Wiedereinnehmung gedachter Patrum, auszubringen, darauff wir unsere allerunterthänigste Exceptiones eingebracht, auch des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürstliche Gnaden, als ausschreibender Fürst und Director des Hochlöblichen Schwäbischen Creyses, und so wohl vermög Instrumenti Pacis als Ihrer Fürstlichen Gnaden, neben des Herrn Bischoffen zu Costantz Fürstlichen Gnaden, von allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich auffgetragenen allergnädigsten Commission constituirter Executor Pacis, Dero umbständliche Information mehr allerhöchstermeldter Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst eingeschickt, und beweglich gebeten, diese Sache juxta Instrumentum Pacis ad proxima Comitia zu verweisen, welches auch die ausschreibende ehrbare Frey- und Reichs-Städte nomine totius Collegii Civici mit allerunterthänigsten, eben zu solchem Ende gezielten Intercessionalien secundiret, worüber von dem Hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath den siebenden Novembris nächst abgeschienen Jahrs rechtmässig geschlossen worden, daß solche Sache biß auff künfftigen Reichs-Tag zu verschieben seye. Mit welchem aber unser importuner Gegentheil nicht acquiesciret, sondern durch falsa narrata, gestalten sie sich nicht gescheuet, viel allerhöchstermeldter Ihrer Kayserlichen Majestät neben andern mehr den offenbahren Ungrund auch in dem vorzutragen, als ob in Anno Fünffzehen hundert fünffzig fünff, tempore des auffgerichteten Religions-Friedens, kein ander Exercitium Religionis als der Catholischen in dieser Reichs-Stadt sich heim- oder offentlich befunden, so doch drey Evangelische Abgeordnete von hier im Beschluß des Religions-Friedens benahmset, wie aus denen in offenem Abdruck liegenden Reichs-Abschieden notorium, und dannenhero unschwer abzunehmen ist, was vom übrigen widrigen Angeben zu halten,

sub-

sub- & obreptitiè (welches um so viel weniger zu verwundern, weilen sich von vielen Seculis Kayser, Könige und Päbste, ab dergleichen importunen Inhiationen erkaget, referente Gail. Lib. 2. Observ. 58. per tot.) zuwegen gebracht, daß nicht allein ein anderwärtiges Kayserliches Rescriptum an uns, die Raths-Verwandte Augspurgischer Confession, sondern zumahlen auch eine Executions-Commission an die Chur- und Fürstliche Durchlaucht in Bayern, unsere gnädigste Frau und gnädigsten Herrn, nur drey Wochen nach verändertem Reichs-Hof-Raths-Concluso, ausgefertigt worden, darunter das erstere uns Notarius, Johann Georg Dürr von Augspurg, Stadt-Secretarius daselbsten, mit vielen einem Notario nicht geziemenden Insolentien insinuiret, wir aber gleichwohlen mit allerunterthänigster Reverentz empfangen; und darüber, auff absonderliche Vernehmung jedes aus der Evangelischen Burgerschafft, schrifftlich gegen besagtem Notario erklärt: Weilen der Inhalt solches Kayserlichen Rescripti causam omnium Evangelicorum communem concernire, wir aber den mit-interessirten Höhern Ständen vorzugreiffen oder zu præjudiciren nicht befugt, bedeutes Rescript auch selbsten zwey monathlichen Termin mitgebe, als wären wir erbietig, inner solcher Zeit uns also zu erklären und zu bezeigen, wie es die Pflicht-Schuldigkeit gegen allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät und dem Heiligen Reich erfordert, auch dem Friedens-Schluß, Nürnbergischen Præliminar-Haupt- und hiesigem Executions-Recess gemäß seye, mit dem Anhang, daß, gleichwie man der Catholischen Burgerschafft allhie an ihrem Exercitio Religionis einige Beeinträchtigung zuzufügen nicht gesonnen, also es auch in das künfftige nicht zu thun, sondern in terminis angeregter Reichs-Sanctionen jedesmahl zu verbleiben begehren; Welche Erklärung wir erst besagtem Notario Dürren durch gewisse Deputirte vom Rath, Gericht und Gemeinde, neben unserm Stadt-Schreiber, in sein Losament liefferen lassen, der sie aber nicht annehmen wollen, sondern mit Ungestümm zerrissen, und unsern Deputirten für die Füsse geworffen, darbey auch theils unserer Catholischen Raths-Verwandten uns allen Respect und Gehorsam auffgesagt, so wir dermahlen, um Ungelegenheit bey der Burgerschafft zu verhüten, mit gebührendem Vorbehalt an seinen Ort gestellet seyn lassen müssen, und solchen Hergang an höchstermeldt Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern so wohl schrifftlich unterthänigst gelangen lassen; als absonderliche Schickung nach dem Churfürstlichen Hoff-Lager gehan, und aus obeingeführten und nach einander erzehlten Ursachen um gnädigste Einstellung der Execution flehentlichst gebeten. Es seyn aber, dessen ungeachtet, auch unerwartet des angeregten zwey monathlichen Termins, verschienenen Freytag Mittags höchst ernannter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Commissarii, benanntlichen der Wohlgebohrne, auch Edel Hochgelahrte Herr, Herr Ferdinand Freyherr von Buch, Churfürstlicher Cämmerer, bestellter Obrister zu Fuß und Stadt-Pfleger zu Donawörth, und Herr Hieronymus Störtz, der Rechten Licentiat und Revisions-Rath, allhero kommen, und zugleich zwey Patres Societatis in der Kutschen unter unbekandter Kleidung mit sich hereingebracht, und von uns begehrt, selbige einzunehmen und in das Anno Sechszehen hundert sieben und zwantzig an sich gebrachte Hauß einzuführen.

Darauff wir unsere nothwendige und rechtmässige Entschuldigung eingewendet, auff das gemeine Interesse aller Höchst- und Hochlöblicher Evangelischer Stände schrifft- und mündlich, benebens auff das Instrumentum Pacis, den Haupt- und Executions-Recess beruffen, und um kleine Dilation, biß die täglich erwartende Einrathen von hohen interessirten Orthen einlangen, inständigst und beweglichst gebeten, welches aber keinen Verfang gehabt, sondern es haben wohl ermeldte Herren Commissarii mehr bedeutete Patres durch unsere Catholische Herren Mit-Raths-Freunde in bedeutes Anno &c. sieben und zwantzig an sich gebrachtes Hauß de facto einführen lassen. Weilen dann bey dieser schweren, und grosse Consequenz nach sich ziehenden, von unserm Widertheil ausgewürckten Begegnuß, nicht allein wir vor uns und gesambte Evangelische Burgerschafft allhier, auch unsere und ihre Posteritæt, sondern vorderist auch die Höchst-Hoch- und Wohl-löbliche Evangelische Herren Chur-Fürsten und Stände, welche bey viel allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät theils bereits allerunterthänigst eingekommen, sich interessiret befinden; Als erfordert die höchste unumbgängliche Nothdurfft, uns dagegen für uns und gesambte der Augspurgischen Confession zugethane Burgerschafft, (welche sambt uns in viel allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigsten Treu, Devotion und Respect, standhafft und allerunterthänigst zu verharren, und darum Leib, Gut und Blut allergehorsamst und getreuwilligst bey- und auffzusetzen gedencken, und schuldigster verpflichter massen jederzeit bereit seyn) forderist die Höchst- und Hohe mit interessirte Evangelische Stände, durch diese hiemit und in Krafft dieses gültigster Form, wie solches nach Gelegenheit der Sachen und deren Umständen immer am nützlichsten, austräglichsten und beständigsten, beschehen soll, kan und mag, thuende Protestation bester massen zu verwahren, dabey Höchst-Hoch- und wohl ernannten Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, auch uns, unsern Nachkommen und gesambter Burgerschafft Augspurgischer Confession allhie, alle und jede denselben, uns und ihnen, vermög der Reichs-Constitutionen, des Friedens-Instruments, Nürnbergischen Præliminar- und Haupt-Recess, der Kayserlichen darüber in das Heil. Reich publicirten höchst-æstimirlichen Edicten und respectivè hiesigen Executions-Recess, geziemend Recht, Gerechtigkeiten, Nothdurfften und Behelff, seiner Zeit und gehörigen Orts vorzunehmen, anzubringen, zu beobachten und auszuführen, jetzt als dann, und dann als jetzt, in solennissima & extensissima forma zu reserviren und vorzubehalten, den Herrn Notarium, seines tragenden Ambts halber, vermittelst vorliegender Subarrhation Gold und Silbers, fleissig, fleissiger und zum allerfleissigsten, requirirend und ersuchend, solche nothdringlichste Protestation und Reservation so wohl unsern Catholischen Herrn Mit-Raths-Freunden als denen durch sie eingeführten

Herren Patribus Societatis gebührend zu insinuiren, uns auch darüber ein oder mehrere Instrumenta in beglaubter Form auszufertigen und mitzutheilen, welche verhoffende billigmäßige Bezeigung wir der Gebühr zu beschulden und zu erkennen erbiethig.

Signatum Kauffbeuren den zwey und zwantzigsten Februarii Anno Sechszehen hundert fünffzig und zwey.

(L.S.) Burgermeister, Stadt-Ammann, Geheime, Rath, auch Gericht und Gemeinde Evangelischen Theils daselbst.

DJeweilen ich dann officii ratione hochverpflichtet männiglichen in billigmässigen Anliegenheiten zu dienen; Also habe auch gegen mehr Ehren-besagten Herren Deputirten ich mich erkläret, daß die Insinuation abgelesener zierlicher Protestation (jedoch mit Vorbehalt allen unterthänigst-unterthänig- und geziemenden Respects gegen alle Höchst-Hoch- und Wohl-Löbliche Herren Interessenten utriusque Religionis) von mir möglichsten Fleisses verrichtet werden solle, und meine Gezeugen, dieser vorgangenen Requisition, Gegen-Erklärung mein, des Notarii, und allem andern, so sich bey denen Insinuationibus ereugnen möchte, flenssig ingedenck zu seyn mit Ernst erinnert; Darauff dickberührte Herren Abgeordnete wieder von mir abgeschieden.

Und demnach ich glaublichen Bericht empfangen, was massen drey Catholische Herren Raths-Freunde sich dißmahls beym Ordinari Rath-Siz (dessen sie sich eine Zeit hero entäussert) befinden, hab ich, der Notarius, neben meinen Herren Gezeugen mich in momento auff das Rath-Hauß verfügt, und als ich und die Zeugen allderten, auff gebührende Anmeldung, in offenem sitzenden Rath Evangelischer und Catholischer Raths-Personen zur Audienz admittirt worden, hab wohl besagten Catholischen dreyen Herren Raths-Freunden, benanntlichen Herrn Johann Ilin, Stadt Amman, Herrn Johann Schraudolff, Baumeister, und Herrn Hannß Nethen, ich erstlich meine von den Herren Evangelischen beschehene Requisition und die Ursach derselben brevissimis verbis mündlich angezeigt, hernach vor-inserirte Requisitions- und Protestations-Schrifft laut und verständlich abgelesen, darauff denenselben an dem Original das Insiegel zu recognoscirren vorgewiesen, und Herrn Stadt Ammann Ilin eine von mir vidimirte Abschrifft (weilen ers nicht in die Hand nehmen wollen, sondern vermeldt, er protestire darwider) auff den lincken Fuß hingelegt, der selbige alsbald genommen, auff den Rath-Tisch geworffen, daselbsten es liegen geblieben, und ersten besagter Herr Baumeister Schraudolff zu reden angefangen: Weilen die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, und nicht sie, Catholische Raths-Freunde, allergnädigst befohlen, die Herren Patres Societatis wieder in die Stadt zu nehmen; Als solten die Herren Evangelische vorher in præsentia der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. hier gewesten und nun verreißten subdelegirten Herren Commissarien und gegen denselben selbsten protestirt haben, derowegen es sie (Herren Catholische) Wunder nehme, daß man solches erst jetzo thue. Wann Ihre Kayserliche Majestät wiederum allergnädigst anbefehlen werden, daß die Jesuiter wieder aus der Stadt ziehen sollen, müsten sie, Catholische, es ihres Orths geschehen lassen; Könten also sie, drey Catholische Raths-Freunde, sich diß Orts nicht einlassen, oder die Protestations-Schrifft annehmen, gehe sie drey die Sache allein nicht, sondern alle Catholische Bürger allhie an, und wolten sie mir, dem Notario, selbst zu verantworten überlassen, daß ich contra Imperatorem eine Protestation zu insinuiren mich unterstünde ꝛc. Ego replicirte: Die Insinuation dieser Protestation geschehe noch in tempore und seye nichts versaumt, welches er, Herr Schraudolff, als publicus Notarius, selbsten wissen werde oder doch solle. Meine Insinuation betreffend, blieb ich damit in nudis terminis officii mei, und getraute mir diese Insinuation gegen GOtt, meinem allergnädigsten Kayser und Herrn, auch gegen männiglich, reinen Gewissens zu verantworten. Darbey ichs bewenden lassen, meine Gezeugen erinnert, der Verrichtung ingedenck zu seyn, und bin mit gebührender Reverenz wieder aus der Raths-Stuben abgeschieden.

Alsbalden aber im Fußstapffen mit meinen Gezeugen der Herren Patrum Societatis Wohn-Hauß zugegangen, und daselbsten in diesem Hauß vor ihrer Studier-Stuben auff einer grossen gepflasterten Tennen, dessen Fenster gegen dem Hof gehen, bey beyden Herren Patribus Jesuitis, in præsentia, eines Leyen-Bruders und dreyer Catholischen Bürgere, darunter einer der Geiselmayr, der andere der Catholische Meßner, und der dritte mir ohnbekandt, welche mit und nach mir ins Hauß kommen, meine Verrichtung, so wohl mit mündlichem kurtzen Vortrag als Verlesung in Handen gehabter Protestations-Schrifft, abgelegt.

Und als ich denselben das Original dieser Schrifft ad recognoscendum fürgewiesen, und eine vidimirte Abschrifft davon in die Hände lieffern, sie beederseits aber es von selbsten, und auff Zusprechen der Catholischen Bürger, nicht in die Hand nehmen wollen, hab ich besagte Abschrifft auff das ohnfern davon gewesene Stiegen-Geländer gelegt, und denen Herren Patribus eine begehrte Unterredung mit den anwesenden dreyen Catholischen Burgern verstattet.

Nachdem ich und meine Gezeugen nun unterdessen eine halbe Viertel Stund ohngefehrlich auff der Tennen gewartet, seynd sie, Herren Patres, und mehrbemeldte Burgere wieder zu uns heraus aus der Stube kommen, und der eine Pater mir, dem Notario, angedeut, weil die Kayserliche Commission nunmehr ihre Endschafft erreicht, und die Churfürstlich-Bayrische Herren Subdelegirte wieder

nach

nach Hauß verreißt, hätten sie (Herren Patres) erachtet, die Herren Evangelische solten diese Protestation gegen die Herren Commissarien haben verrichten lassen, in Betrachtung, daß sie sich selbsten nicht, sondern Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchleucht in Bayern ꝛc. per Commissionem factam, eingesetzt hätten, dahin (scilicet an Kayserliche und Chur-Bayrische Höfe) gehöre diese Insinuation viel gemeldter Protestation und nicht hiehero, sie nehmen dieselbe auch nicht an ꝛc. Ego replicirte gegen sie, Herren Patres: Ich wäre nicht verhanden mich in einigen Disput einzulassen, sondern allein requirirter massen mein Ambt zu verrichten, wolten sie die Protestation von der Stiege-Lehnen, dahin ich mit den Fingern gewiesen, nicht an- und zu Handen nehmen, möchten sie, Jesuiter, es meinthalb bleiben lassen. Erinnerte aber meine Zeugen, wie oben, und nachdem ich diese ihre Erklärung in meine Schreib-Tafel verzeichnet, ihnen, Herren Jesuitis, wieder vorgelesen, und sie solches (immassen vorher gegen und respectivè von den Catholischen Herren Raths-Freunden auch beschehen) mit dem Ja-Wort bestätigt, hab ich meinen Abschied genommen und bin davon gangen; Der eine Pater aber hat die Protestations-Schrifft von der Lehnen gegen mir auff die Stieg hinab gestossen, daselbst ichs liegen lassen, daß sie, Herren Patres, und drey Catholische Bürger, es gesehen, und mich neben meinen Gezeugen wieder nach Hauß verfügt.

Geschehen seynd diese Ding alle und jede im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath, Tag, Stund und Ort, wie obbegriffen, in persönlicher Gegenwart des Edlen und Vesten, auch Ehrenvesten und Wohlgelehrten, Herrn Sebastian Ludwig Hörmanns von und zu Guttenberg, Freysassens in Kauffbeuren, und Herrn Johann Andreas Habißreuthingers, Notarii publici, Burgers, Raths- und Stadt-Gerichts-Procuratoris von Lindau, als Instruments-Gezeugen hierzu insonderheit erfordert und erbeten.

Sig. Notar.
16 43.
Leo.
Tandem bona causa triumphat.
Chrysost. Esser.

Wann dann ich Chrysostomus Esser, Augustanus, Notarius Cæsareus publicus, und bestellter Raths-Schreiber in des Heil. Reichs Stadt Kempten, als bey obermeldter Requisition, Protestation, Reservation und deren Insinuation, mit und neben obberührten meinen beeden Herren Instruments-Gezeugen selbst persönlich gegenwärtig gewesen, den Actum Insinuationis selbsten verricht, und was darauff hinc inde vorgangen fideliter ad notam genommen; Als hab ich darüber gegenwärtig offenes Instrument auffgericht, selbst eigener Hand geschrieben, mit meinem gewöhnlichen Signo Notariatûs, und auffgedruckten Insiegel corroborirt und publicirt. Ad hunc Actum ex officio requisitus atque rogatus.

(L. S.) Ego Chrysostomus Esser, Augustanus, Notarius Cæsareus publicus, attestor ut suprà in fidem Mppr.

Num. 10.

Extractus Kauffbeurischen Evangelischen Raths-Protocolli, das denen Herren P. P. Societatis von denen Herren Catholischen de facto eingehändigte Plätzlein bey ihrer Behausung betreffend.

Actum Mittwochs den 9. *Augusti Anno* 1679. *post meridiem*, in Herrn Burgermeister Heintzelmanns Behausung/ *in præsentia* Rath/ Gericht und Gemeind *A. C.*

Ist durch mich, Stadt-Schreiber, der gantze Verlauff dieser Sach, daß die Catholische Herren Raths-Verwandten denen Herren P. P. Societatis anheute das Plätzle eingehändigt hätten, und dieselbe solches allbereit erbauten, vorgetragen worden.

Conclusum &c. Es solle, zu Verhütung, bey noch gegenwärtigen Soldaten, grosser Gefahr und Ungelegenheit, coram Herrn Eben, Spital-Schreibern, und 2. Zeugen, Nahmens Johannes Maurers, Weißgerber Gesellens von Reutlingen, und Christoph Hönigs von Eißna, Bräuknechts, eine Protestatio, novi operis Nunciatio & Reservatio, dem Herrn Patri Superiori in præsentia Dominorum Deputatorum, Herrn Syndici Marxii, Herrn Ottmar Bachschmidts, Herrn Hörmanns, Herrn Heinls- und Herrn Meyrs, Herrn Andreas Schweyers, und Herrn Johann Widemanns, durch mich Matthiam Wider, Stadt-Schreibern, mündlich insinuirt werden; Gestalten dann Herr Eben vom Herrn Stadt-Syndico Marxio, nomine E. Ehrsamen Raths, Gericht und Gemein A. C., in Beyseyn obgedachter seiner 2. Gezeugen hierzu ordentlich requirirt und quoad hunc Actum seines bürgerlichen Eyds und Pflichten erlassen worden ist.

Welches Nachmittags um 2. Uhr im Jesuiter-Hauß und dessen Garten, gleich an der Convent-Stuben, gegen dem Herrn P. Superiori, in præsentia Herrn D. Philipp Gächs, hiesig Catholischen Pfarrherrn und Land-Decani, abgelegt, auch nachgehends der Steinwurff bey dem aufmaurenden Platz durch mich verrichtet worden.

Worauff Herr P. Superior geantwortet: Es seye zwar weniger nicht, daß ihme von E. Ehrsamen Rath sein Begehren wegen dieses Plätzels zweymahl abgeschlagen worden seye, wiewohlen er verhofft hätte, er und seine Herren Antecessores hätten ein solches wohl umb gemeine Stadt verdienet; Sonderlichen hätte der Herr P. Lanser bey dem Herrn General Caprara erbeten, daß sie mit etlich 1000. fl. ist verschonet worden, und hätte derselbe auch die letzte 500. fl., wie ich, Stadt-Schreiber, wohl Wissenschafft davon hätte, indeme ich damahlen beym Herrn Generalen neben ihm Gast gewesen, beym Abschied im anderen Winter-Quartier nachgelassen, wofern derselbe nicht durch eine im Trunck ausgefallene grobe Rede so sehr wäre offendirt worden; Nun aber hätte er dieses Plätzle nicht de facto zu sich genommen, sondern es seye ihme von denen Catholischen Herren Raths-Freunden eingehändiget worden, die werden es verantworten. Hierauff hab ich kürtzlich vermeldet: Ich wüste mich keines Kreuzers eines beschehenen aber wohl gebetenen Nachlasses zu erinnern, und solches weiter ausführen wollen, es hat mich aber der an mir gestandene Herr Decanus, zu welchem unterdessen auch die Catholische Herren Raths-Verwandte, ausser des abiens gewesten Herrn Streitfelders, kommen seynd, nicht zukommen lassen, sondern ist mir gleich eingefahren, und nachfolgender Gestalt anfangen zu reden: Was erst der Pater vorgebracht habe, das solle so viel als nichts seyn, sondern die 4. Catholische Raths-Freunde die werden diesen Bau und Einraumung dieses Plätzels vertretten und versprechen; Es wären aber die A. C. Verwandte sowohl an dieser als andern entstehenden Ungelegenheiten selbsten schuldig; Wie dann, wann die A. C. Verwandte nicht jüngstens einseitig dem also genanten Spruel-Wirth einen Platz bey seinem Hauß sampt einem Haupt-Brunnen unter denen dreyen, als dem Gucker-Brunnen und dem Brunnen im Baum-Garten, zu kauffen gegeben, welchem ich, Stadt-Schreiber, alsobalden widersprochen, daß es nicht einseitig, sondern in pleno consessu und per majora geschehen, wie dann der Herr Röth, als Catholicus, neben mir ihme, Spruel-Wirth, den Bescheid habe helffen ertheilen) so er aber einen weg als den andern behaupten wollen, mit Vermelden: Die Evangelische mißbrauchten eben die Majora, wider den hiesigen Executions-Recess, zu Unterdruckung der Catholischen so sehr, so hätten sie an dieses Plätzle der Zeit nicht gedacht, zu dem hätten die Patres E. Ehrsamen Rath wegen dieses Plätzels etlichmahl ersuchen lassen, aber die Majora hätten abermahlen durchgedrungen mit gantzem Gewalt, also daß man die Catholischen nichts wollen gelten lassen. Ingleichem wäre jüngst die Ungelegenheit mit dem Schuhknecht auch nicht geschehen, wann man nicht die Majora wider die Catholischen mißbraucht hätte, wie dann ich, Stadt-Schreiber mich in demselben Pass auch gantz partheyisch erzeigt hätte, indeme ich auff des Herrn Prestele, als eines Catholischen, Begehren dieses Knechts Geburts- und Frey-Brieff nicht habe ablesen wollen, auch nicht abgelesen habe; Deme ich geantwortet habe: Ich seye zwar conjunctim Evangelischer und Catholischer Stadt-Schreiber, aber kein particular-Schreiber, und habe der Herr Prestele nicht Macht mir etwas zu befehlen, sondern der Herr Ambts-Burgermeister, alldieweilen mir dann derselbe abgeschafft habe solchen Brieff nicht abzulesen, so hätte ich billig demselben gefolget, sintemahlen niemand zweyen widerwärtigen Herren zugleich dienen könte, und wurde ich solchergestalt gantz irr gemacht, daß es bald heissen möchte: Positus in medio, quò me vertam nescio; Worauff er weiter fortgefahren, mit Vermelden, er wolte also nomine der Catholischen Herren Raths-Verwandten wider die eingewandte Protestation, novi operis Nunciation und Reservation, in optima forma reprotestirt und reservanda reservirt, auch den Herrn Notarium, tragendem Ambts halber, zum ersten, andern und drittenmahl, instanter, instantiùs und instantissimè, ersucht haben, solches alles gleichfalls getreulich ad Protocollum zu nehmen, und seinem Instrumento zu inseriren.

Herr Syndicus vermeldt hierauff: Man hätte dißfalls mit dem Herrn Decano nichts zu thun, sondern was er proponirt habe, solches nehme man Evangelischer Seits anderster nicht an, als von einem Procuratore. Worüber er vermeldet: Es gelte ihme solches gleich, rede für die 4. Herren Catholischen. Was den Brunnen und Platz wegen des Spruel-Wirths anbelange, seye ihme nicht einseitig sondern vom gantzen Rath, wiewohl per majora und zwar aus dieser Ursach, daß er den Oppsdorffischen Corporalen noch länger im Quartier behalten möchte, zu kauffen gegeben worden. Was die Herren Patres aber anbelange, wisse man ja wohl, was es mit ihrer allhiesigen Subsistenz für eine Beschaffenheit habe, dahero man ja Evangelischer Seits, zu Verhütung grossen Præjudizes, nicht mit ihnen contrahiren könte; und was dergleichen mehr gewesen.

Herr Eben gab dem Herrn Decano zur Antwort: Weilen er ihne nicht ordentlich requirirt und subarrharirt hätte, erkennete er sich nicht schuldig seine Gegen-Protestation ad Protocollum zu nehmen, und dem Instrumento zu inseriren. Hierüber seynd zwar hin und wieder und unter einander einige Reden gethan worden, so aber zu mercken unmöglich gewesen ist, deswegen ich mit denen Deputirten zu dem Bau gegangen, einen Stein auffgehoben, und denselben über die Mauer und die daran stehende Mauer geworffen, auch dieselbe solches eingedenck zu seyn ermahnet; Worüber Herr Prestele befohlen, man solle solchen Stein wiederum herüber werffen, wir seynd aber darvon gegangen, da uns dann im Diceis der Hr. Pater einen Trunck Wein gegeben, wir haben uns aber nicht lang aufgehalten.

Ist also vorbemeldter massen dieser Actus verrichtet worden.

Num.

Num. 11.

Schreiben Ihro Römischen Kayserlichen Majestät an Burgermeister und Rath der Stadt Kauffbeuren, um Erstattung Berichts, was es mit dem von denen P. P. Societatis Jesu prætendirenden Einkommen und darüber vorhandenen Documenten für eine Bewandnüß habe,

d. d. ult. August. 1654.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe Getreue.

NAchdem bey Uns der Ehrsame Unser lieber andächtiger Pater Thomas Widmann, des Collegii der Societät Jesu alldort Superior, unterthänigst vor- und angebracht: Obwohlen sie, Patres Societatis, vor der Würtembergischen Destitution in würcklichem Besitz des Kirchleins zu unser lieben Frauen nicht weniger auch des Einkommens zu ihrer Unterhaltung daselbst gewesen, gestalt bey ihrer Emigration die briefliche Documenta ihres Einkommens in einer Laden unter eurem, der Stadt, wie auch ihrem, der Societät, Insiegel auff dem Rath-Hauß hinterlegt und verwahrt worden, aber vermög unsers Kayserlichen Commissions-Befehls in die vorige Posseis hätten restituirt werden sollen, daß jedoch ihnen so wohl obbesagtes Kirchlein, als auch die briefliche Documenta sambt dem Einkommen, vorenthalten werden, und darauff Uns unterthänigst angeruffen und gebeten, die gnädigste Verordnung zu thun, daß ihnen, neben Einraumung des Kirchleins, ihre vorige geistliche Nahrungs-Mittel nicht entzogen, sondern wenigstens biß ad decisionem quæstionis de civitatibus mixtis unauffgehalten ausgefolgt und dargereicht werden.

Wir aber, was es mit dem prætendirten Einkommen und darüber besagenden Documenten für eine Bewandnüß habe, keine eigentliche Wissenschafft und derentwegen eures Berichts vonnöthen haben.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß Uns ihr hierüber, was es mit obberührten von der Societät Jesu prætendirten Einkonimen und darüber vorhandenen Documenten für eine eigentliche Beschaffenheit habe, euren ausführlichen Bericht innerhalb 2. Monathen unfehlbar gehorsamst einschicket; Daran vollziehet ihr Unseren gnädigsten ernstlichen Willen und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Geben in Unserer Stadt Wien den letzten Augusti Anno Sechszehen hundert vier und fünffzig, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im neun und zwantzigsten und des Böhmischen im sieben und zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Num. 11.

ANno 1718. am Charfreytag haben in Kauffbeuren die Jesuiten bey ihrer öffentlichen Procession erstlich eine Chaise führen lassen mit 2. Braunen, so der Herren-Knecht regierte, darinn saß eine Königlich-gekleidete Person mit einem güldenen Pocal, auff der Seite war mit gar grossen Buchstaben gemahlet: Anglia. Und auff dieser Seite:

Die Welt trinckt jetzt den besten Wein/

Und auff der andern Seite stund:

Und schenckt dir JEsu d' Hefen ein.

2. In der andern Chaise mit 4. Schimmel bespannt, war Salomo, mit der Beyschrifft:

Dem Fleisch nachjaget Salomon
Drum wird gegeisselt GOttes Sohn.

3. In der dritten Chaise war der Kinder-Mord præsentirt, welche Chaise der Teuffel geführt mit mit 2. Rappen, an dem hintern Theil aber der Chaise war neben dem runden eingesetzten Glaß auff einer

einer Seiten mit grossen Buchstaben geschrieben und gemahlet: Britannia. Auff der andern Seite: Hibernia. Und vornen sassen Herodes und noch ein König, welche Kinder ermordeten, mit der Beyschrifft:

Der Teuffel stifft das Ubel an/
Drum must die Unschuld selbst daran.

Num. 13.

ARX REFUGII seu Ædes Sacra Geminorum Fratrum & Martyrum *S. S. COSMÆ & DAMIANI* Algoiæ Propitiorum.

Das ist:

Trost-volle Zuflucht's-Burg, erstens zwar von Göttlicher Vorsichtigkeit auffgerichtet in dem Löblichen Gottes-Hauß der heiligen Blut-Zeugen Cosmas und Damian, nun aber auff offentlicher Schau-Bühne eröffnet von der studirenden Jugend bey den Patribus der Gesellschafft Jesu in der Freyen Reichs-Stadt Kauffbeuren, den zweyten und vierdten Tag Herbstmenaths 1722.

Augspurg/ druckts Johann Michael Labhard/ Hochfürstl. Buchdrucker.

ARGUMENTUM.

ÆDes visitur urbi Kauffburæ proxima celeberrimis Martyribus Cosmæ ac Damiano Fratribus sacra. Facit locum hunc & vetus Religio, & favorum cœlestium frequentia, & superati furores bellici, præ aliis illustrem. Accessêre anno hoc ex aliena beneficentia varii splendores sacri, & cum his novi animorum calores etiam primis stippares. Placuit ergò sacris his ignibus ignes addere, & Divorum Indigetum Magnificentiam juxtà ac Munificentiam brevi scena complecti, cujus Ideam præsens pagina exhibet. Boni consule propositum hoc nostrum spectator & vale.

Ingressus Musicus.

Ingemiscenti suis miseriis Algoiæ ædes S. S. Martyrum Cosmæ ac Damiani fit Arx refugii.

INDUCTIONES.

Inductio 1. Etiam in pastorum tuguria effundit sese S. S. Martyrum vis Thavmaturga. 2. Unde in propitios hos Cœlites apud Exteros æquè ac Indigenas animatur fiducia. 3. Quæ tamen ex vicini Martis rumoribus turbatur quidem. 4. Sed ex ipsa malorum vicinia capit incrementa.

Musica.

Mavors Algoiæ intentat ultima. At in templo S. S. Martyrum suis conatibus invenit obi-

Inductio 5. Quidquid hostis moliatur ad obscurandum S. S. Martyrum seu cultum, seu gloriam. 6. Frustrà est. 7. Imò imbelli etiam ætati ad Patronos Cœlites supplici. 8. Cedere cogitur & ponere furias.

Musica.

Sponsus sanguinum propositis Martyrum Trophæis eorundem gloriam amplificat.

Inductio 9. Etiam à Nobilibus honores novi decernuntur. 10. Ante alios pro horum cultu laborant ex inclyta Dominorum de Schlechten familia Fratres gemini Otto & Carolus. 11. Quorum conatus pientissimos insigniter promovet Reichardus vir doctissimus, Sacelli Cultor & Curator eximius. 12. Conatus Fratrum Ottonis & Caroli egregiè æmulatur Fridericus natu minimus, non auro quidem sed ingenio, quo excipere parat Divorum Reliquias sacræ ædi inferendas.

Musica.

Algoia dum Thesaurum S. S. Ossium desiderio afflicta præstolatur, eorundem adventu recreatur.

Inductio 13. Venit in partem lætitiæ, quin hujus summam accipit Sodalitas Urbis civica. 14. Utpote cujus curæ ædes sacra committitur. 15. Cui proin à Friderico adornatur plausus. 16. Qui subin universæ & Sodalitatis & Patriæ solenni gratulatione absolvitur.

Inhalt.

Inhalt.

OBschon die zwey heilige Gebrüder Cosmas und Damian wegen Ritterlich vergessenen Blut und siegreich erhaltener Martyrer-Cron bey gesambter Christ-Catholischer Welt in grossem Ruhm und Verehrung, will doch in dero Belobung keinem Orth weichen unsere Catholische Reichs-Stadt / als welcher die gresse Gnad schon längsten zugestanden, hochgedachte zwey heilige Martyrer in ihren Bildnussen zu beehren, wie auch zu bewundern; Massen auff dero Anruffung grosse, vielfältige und augenscheinliche Gutthaten erfolget. Und obschon verschiedene Kriegs-Läuff gleich als bittere Wässer in völligem Strohm auff dieses geheiligte Hauß androheten, vermochten doch selbige nicht auszulöschen die Lieb, so die eiffrige Pfleg-Kinder zu diesen ihren Schirm-Heiligen jederzeit getragen. Ja es ware dieses Drangsal-Wasser ein Oel, so das Vertrauen noch höher in die Flamme triebe, insonderheit aber hat selbiges zugenommen gegenwärtiges Jahr, als in welchem nebst inbrünstiger Andacht auch frembde Gutthätigkeit mit allerhand schöner Kirchen-Zierd dieses Gottes-Hauß erleuchtet, daß also gantz löblich erachtet wurde, nunmehr angehendes Feuer der Andacht und Zuversicht mit neuem Feuer zu verstärcken, und dieser zweyen Heiligen viel-vermögende Fürbitt auff offentlicher Schau-Bühne vorzustellen, welches auff nachfolgende Weiß geschehen soll.

Eingang.

DEm von allen Seiten bedrangten Vatterland wird das Gottes-Hauß der heiligen Martyrer Cosmas und Damian ein mächtige Zufluchts-Burg.

Erster Aufftritt.

Die Wunder-würckende Hand der heiligen Martyrer erstreckt sich auch auff das verlassene Land-Volck. 2. Durch welches dann allenthalben zu diesen Heiligen ihre Zuversicht wachset. 3. So zwar von unterschiedlichem Gerüchte des mehrmahl annahenden Krieges in etwas verdunckelt. 4. Doch aber mit anbrechender Gefahr auffs neue zunimmt.

Music.

Es vermeinet der blutige Mars das betrübte Vatterland gar in den Untergang zu stürtzen, fället aber selbst in die Grub.

Fünffter Aufftritt. Indem nemlich die Macht der heiligen Beschützer sich immer ausbreitet. 6. Wider alles Vermuthen des Feindes. 7. Welcher auff das unschuldige Gebet der Jugend 8. weichen muß.

Music.

Der König der Martyrer stellet vor die herrliche Siegs-Zeichen seiner tapffern Nachfolger Cosmas und Damian.

Neunter Aufftritt. Denen auch auff Erden neue Ehr-Beweisung zugerichtet wird. 10. Absonderlich aber nehmen sich dieses Geschäffts an die zwey Adeliche Gebrüder Herren von Schlechten. 11. Wie auch Reichard, der Gottselig und Hochgelahrte Herr, unter dessen Obsorg bißhero das Gottes-Hauß stunde. 12. Friederich der Jüngste, und noch in den Schulen sich befindende Bruder der Herren von Schlechten, gibt seinen Herren Brüdern in Beehrung der Heiligen nichts nach, als welchen er sinnreiche Siegs-Zeichen erfindet.

Music.

Es erwartet das begierige Vatterland von Rom kostbahre Schätz der heiligen Reliquien für das Gottes-Hauß der Martyrer, so auch glücklich ankommen, und mit gebührenden Freuden empfangen werden.

Dreyzehender Aufftritt. Sonderbahr aber erfreuet sich ab diesem heiligen Schatz die zahlreiche Congregation der Catholischen Burgerschafft. 14. Als welcher, auff gnädigste Bewilligung des Ordinarii, die Kirch der heiligen Cosmas und Damian übergeben wird. 15. Wie dann auch dessentwegen man sich befleisset, neue Ehren- und Freud-Beweisungen zu verfertigen. 16. Mit allgemeinem Jubel der gesambten Catholischen Stadt / wie auch benachbarten Hohen Adels.

SYLLABUS ACTORUM.

Ornatus ac Perdoctus D. Josephus Ranck, Philosophiæ Canditatus. Tubic. Urbic. *Reichardus Sacræ Ædis Curator.*
Ornatus ac Perdoctus D. Joannes Georgius Jörg. Log. *Macharius, Anachoreta.*
D. Franc. Ign. Kreitman. *Otto de Schlechten.*
D. Joan. Josephus Math. *Carolus de Schlechten.*
Antonius Petrus Biber, Syst. Minor. *Fridericus de Schlechten.*

Reliqua Nobilitas Catholica.

Antonius Kôssel.
Joan. Adam Suiter. } *Synt. Majores.*
Joannes Weber.

Joan. Marcel. Bened. Reiser.
Joannes Thomas Mayr. } *Synt. Minores.*
Josephus Spies.

Antonius Hörman. } *Gramm.*
Marinus Adrian. Thausean.

Famulitium.

Antonius Höfler. *Synt. Major.*
Ezechiel Kreitman. *Synt. Minor.*
Josephus Pfeiffer. *Synt. Minor.*

Juventus Pastoritii.

Joan. Baptista Welz. *Gramm.*
Sebastianus Sumser. *Gramm.*
Joan. Baptista Reisch. *Rud.*
Joan. Balthasar Hindelang. *Princ.*
Joan. Michael Unsin. *Princ.*
Magnus Prenzing. *Princ.*

Modulos Musicos composuit

Spectatissimus & Consultissimus D. Joannes Udalricus Pfleger, Urbis Senator & Ædilis.

PERSONÆ MUSICÆ.

Ornatus ac Perdoctus D. Josephus Ranck, Phil. Cand. *Mors.*
D. Andreas Hieber. *Christus. S. Damianus.*
D. Joannes Hoffer. *S. Cosmas.*
D. Franciscus Sutor. *Comes Martis.*
Remigius Krenzner, Synt. Minor. *Algoia. Anima.*

Ant. Petrus Biber, *Synt. Minor.*
Franciscus Banthel, *Gramm.* — *Genii.*
Joan. Ant. Nepomuc. Thausean. *Rud.* — *Celestes*
Antonius Windt, *Princ.*
Franc. Josephus Lampart, *Princ.* — *&*
Joannes Windt, *Princ.*
Michaël Wintergerst, *Princ.* — *Comites*
Nicolaus Schauer, *Princ.* — *Martis.*

Ephebi.

Andreas Wanckmüller.
Franciscus Maximilianus Hos.
Jacobus Höfflmayr.
Josephus Antonius Wanger.
Maurus Antonius Fritsch.
Wilibaldus Hartung.

Omnia ad majorem DEI Deiparaque Virginis Honorem & Gloriam.

Num.

Num. CXXVII.

Kurtze Information, was es mit dem von der Maynsontheimischen Herrschafft, nehmlich dem Hochstifft Würtzburg, und denen Herren Fuchsen von Bimbach und Dornheim, bedrängten Evangelischen Kirchen-Wesen zu Alberhofen vor eine Bewandsame habe.

DJe Pfarr zu Alberhofen ist eine von denenjenigen eilffen, weßwegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach Klage führet, daß sie Demselben von dem Hochstifft Würtzburg mit Unrecht entzogen worden, inmassen aus dem Numero CXX. Catalogi Gravaminum Evangelicorum in mehrerm zu ersehen ist. Ob nun wohl eben darum mit gedachtem Numero die nachstehende Alberhofische Gravamina eine Connexion haben, und selbigem füglich per Additamentum angefügt werden könten, so hat man jedoch, daraus gegenwärtigen eigenen Numerum zu formiren, aus eben derjenigen Ursache, welche in dem Numero CXXIV. dicti Catalogi wegen der Pfarren zu Rötelsee und Schernau, die gleichfalls zu besagten eilffen gehören, angeführet ist, für besser erachtet, und wird es mit übrigen respectu solcher Pfarren weiter einlangenden Gravaminibus, von welchen die Maynstockheimische aus nächstfolgendem Numero erhellen werden, auch also halten.

Folget nun die in Rubro bemerckte kurtze Information.

GLeichwie die Evangelische Gemeinde zu nur erstgedachtem Alberhofen unter denjenigen Orten nominatenus mit begriffen ist, welchen nicht nur die völlige Evangelische Religions-Freyheit, und das davon unmittelbahr abhangende liberum Exercitium, vermög und in Krafft des in Anno 1650. sub 5. Novembris zu Nürnberg erfolgten Deputations-Schlusses daselbstiger Deputatorum Statuum ad executionem quoad punctum Amnestiæ & Gravaminum, wiederum hergestellet worden, sondern auch die Restitution ihrer vorherigen specificè benannten, und vi Deputations-Bescheids-Declaration Subdelegatorum Protestantium de Anno 1651. nochmahls ausdrücklich zuerkandten und bestättigten Actuum Jurisdictionis Ecclesiasticæ wiederfahren ist; Also hat dann auch dieselbe in Krafft solcher ihr reservirten Actuum & Jurium sofort in Anno 1651. (nachdeme sie vorhero diese ihre Intention beeden Catholischen gnädigsten Dorffs-Herrschafften, nemlichen Ihro damahligen Chur- und Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg, und Herrn Julio Gottfried Fuchsen von Bimbach und Dornheim, auff Maynsontheim ꝛc. sowohl schrifftlich als mündlich zu erkennen gegeben) einen eigenen Evangelischen Geistlichen, Nahmens Herrn Johann Caspar Lechelein, von Uffenheim her ordentlich vocirt, den 12. Januarii dicti anni auff ihre Cantzel treten und predigen lassen, und folgbar denselben auch würcklich bestättiget, wobey es zwar von Seiten obberührter beeder höchsten und hohen Dorffs-Herrschafften ohne hefftige und mit vielen Bedrohungen verknüpffte Contradiction nicht abgegangen, woran sich aber die Gemeine nicht gekehret, sondern dieses ihr Vorhaben mit standhafftem Muth gleichwohlen noch glücklich vollzogen und bewerckstelliget hat. Sie ist auch nach diesem einige Jahre gantz ruhig und ungekräncket verblieben, biß ein gewisser Inwohner, Georg Schneidewind, so die Evangelische Religion changirt gehabt, sein neugebohrnes Söhnlein Evangelisch tauffen zu lassen sich weigernd, dadurch verursachet, daß auch die Gemeinde die Kirche zu eröffnen, von darum billig refusirt hat, damit der Tauff-Actus von keinem Catholischen Priester verrichtet werden möchte, inzwischen aber ist diese unverhoffte Vergewaltigung darauff erfolget, daß mit geistlich- und weltlicher Zusammensetzung von Maynsontheim aus das Kirchen-Thor auffgehauen, und der Actus würcklich vollzogen worden.

Und diese erstere dem Instrumento Pacis und andern heilsamen Reichs-Satzungen è diametro zuwiderlauffende anmaßlich ausgeübte Gewaltthat hat auch successu temporis nachfolgende widerrechtliche Kirchen- und Religions-Eingriffe und unleidentliche Neuerungen, zu höchster der Gemeinde Beschwerde, nach sich gezogen, nemlich

I.

Daß man, nachdeme obiges also ergangen war, in kurtzem darauff Anno 1666. der Gemeinde die neue Zeit zu feyern, neuerlich und alles Ernsts injungiret, und von der alten abzustehen befohlen, mit dem Bedrohen, daß im Widersetzungs-Fall man derselben die Kirche verbieten wolte, welchem unrechtmässigen Beginnen zu begegnen, der damahlige Pfarrer, Herr N. Geiger seliger, sich zwar persönlich auff die Reise zu Seiner Churfürstlichen Gnaden von Maynz, damahligem Bischoffen zu Würtzburg, Herrn Johann Philipp Hochseligen Andenckens, begeben, welchem aber kein anderer Bescheid worden, als die Evangelische solten beyde Zeiten mit einander feyern, man könne nicht zu viel

viel beten, es thue es vonnöthen, daß man also deme auch nachleben müssen, biß Anno 1666. gedachter Herr Pfarrer gestorben, und statt dessen Herr N. Walther von Herrschaffts wegen Maynsontheimer Seits eingesetzt worden (seit welcher Zeit auch beyde Herrschafften, Maynsontheim und Würtzburg, wegen des Spitals zu Kitzingen, dergestalt mit der Pfarr-Bestellung privativè und mit gäntzlicher Beyseitsetzung der Evangelischen Gemeinde alterniren, daß Maynsontheim zwey, und Würtzburg den dritten bestellen,) da es dann vollends gar dahin gerathen, daß die Gemeinde bey Verbott der Kirchen, von der Julianischen Zeit-Feyer abstehen, und also biß daher die neue Zeit, sambt allen Catholischen Feyer-Tägen, feyern müssen.

II.

Belangend ferners die Kirchen- als Hochzeit- Leichen- und Tauff-Actus, so werden nunmehro solche alle durch die P. P. Franciscaner aus Oettelbach, so viel die wenige Catholische Haußhaltungen betrifft, verrichtet, und seynd wehl denen Evangelischen Pfarrern und Schul-Bedienten von Herrschaffts wegen, statt der ihnen allein gebührenden Accidentien, die Jura Stolæ öffters zugesagt, aber bey deren Erforderung von denen Schuldenern, statt der Zahlung, nur lose Worte, und bey dessen Beklagung niemahlen einige Hülff ertheilet werden. Der Anfang aber, als sie gemeldte Actus zu verrichten sich unterfangen, ist geschehen Anno 1686. da vorhero solche allein von dem Evangelischen Geistlichen versehen worden. Wie dann

III.

Im 1698sten Jahr eine Catholische Frau gestorben, Johann Caspar Schillers annoch lebenden Sohns Mutter, welche zum ersten mahl Catholisch begraben, und dabey geprediget worden, ohngeachtet der Protestationen männiglichs, und ob gleich auch diese Frau in ihrer Kranckheit durch zwey Evangelische Gerichts-Personen, die sie requirirt, ausdrücklich begehrt, im Fall ihres Sterbens, sie Evangelisch zu begraben, so hat doch alles nichts gehelffen. Sie hatte einen Evangelischen Mann, und alle ihre Kinder wurden Evangelisch getaufft und erzogen.

IV.

Anno 1705. kam nacher Alberhofen und nach Maynstockheim eine Compagnie Reuter, wobey eine Frau, so Catholisch, zu Maynstockheim eines Kinds genesen, dieses Kind muste an jenen Ort gebracht, und von einem Oettelbacher München in der Kirche getaufft werden.

V.

Als Anno 1715. der Casus tragicus sich zutrug, daß ein Mensch aus Oettelbach aus Desperation in den Mayn gesprungen, und so ersoffen hier zu Land gekommen, so ist diese auch von einem dortigen München, ohnangesehen der Gemeinde und des Pfarrers Protestation, begraben, dargegen die Gebühr zu bezahlen zwar versprochen, aber auch nicht entrichtet worden.

VI.

Ein Burger, Catholischer Religion, Nicolaus Stumpff, hatte eine Evangelische Frau, und bey ihrer Verheyrathung mit ihr verabredet, daß ihre Kinder, nemlich die Knäblein solten Catholisch, und die Mägdlein Evangelisch getaufft und erzogen werden, welchem zu entgegen nichts desto minder damahls P. Leander von Oettelbach wider Stumpffens Willen und des Evangelischen Pfarrers Protestation vor 5. Jahren ein Mägdlein getaufft. Ferner hat dieser

VII.

Anno 1719. sich unterfangen, einer frembden Catholischen Frauen in eines Evangelischen Manns Hauß heimlich nachzuschleichen, und ein Kind zu tauffen, derer Mann doch, ihrer Aussage nach, Evangelisch gewesen.

VIII.

Anno 1722. im Herbst ist eine Catholische Frau gestorben, welche der P. Prediger begraben, deren Mann auch Evangelischer Religion gewesen.

IX.

Anno 1723. kurtz, in nicht gar 3. Monathen, seynd vier Catholische Personen gestorben, welchen sie bey der Begräbnüß Seel-Messen in der Evangelischen Kirche gehalten, und allezeit des andern Tags geweyet, und würcklich hieher gekommen, den siebenden zu halten. Dieses ist ihnen aber nicht zugestanden worden, sondern wurden mit Protestation eyferigst abgewiesen.

Welches alles dann mehrberührte Evangelische Gemeinde zu Alberhofen aus höchstem Gewissens-Antrieb (jedoch mit feyerlichster Protestation, daß es ihren von GOtt vorgesetzten beeden gnädigsten höchsten und hohen Dorffs-Herrschafften an dem tieffschuldigsten Respect, Veneration, pflichtmässig beständigsten Treu und Gehorsam gantz unabbrüchlich seyn solle) längers um so weniger unangezeigt lassen können, je mehr bey derselben die nicht unzeitige Beysorge sich vergrössert, daß endlichen mit solchen unbefugten Attentatis je länger je weiter um sich gegriffen werden dörffte, anbey in allertieffester Unterthänigkeit sehnlichst anhoffend, daß von Kayserlicher Majestät ihr wider dieses alles die gerechteste Reichs-Constiturions-mässige Remedur, Ein- und Abstellung in balden allermildest wiederfahren und angedeyen, folgbar sie auch in Zukunfft bey dem privativen Exercitio Religionis Evangelicæ und andern in puncto jurisdictionis Ecclesiasticæ ihnen competirenden Juribus ungeschmählert, unbedrängt und unbeschwehrt werde gelassen und erhalten werden.

Num.

Num. CXXVIII.

Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Maynstockheim, contra das Hochstifft Würtzburg, die von solchem wider ihre wohlhergebrachte Pfarr- und Kirchen-Gerechtsame seit Anno 1650. neuerlich und widerrechtlich unternommene Attentaten und Eingriffe betreffend.

DAß die Pfarr zu Maynsteckheim eine von denen eilffen mit seye, über deren contra Statum Anni decretorii 1624. angemaßte Reformation und Entziehung das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach wider das Hochstifft Würtzburg Sich so fort nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, und auch jetzo noch beständig beschweret, und folgbahr auff deren Reichs-Constitutions-mässige Restitution dringet, das ist verhin so Reichs-kündig, daß es ein Uberfluß seyn würde, dasjenige hieher præliminariter weitläufftig zu widerholen, was eben dieses Hochfürstliche Hauß Onolzbach bereits vormahls schon, und auch noch letzthin dißfalls schon vorher verstandener massen in Comitiis klagbar angebracht hat.

Und wie man sich derowegen brevitatis studio allhier überhaupt bloß nur auff dasjenige beziehet, was allbereit deßhalber in dem Vierdten Theil des Fabri Europæischen Staats-Cantzley pag. 143. zu vollständiger und gründlicher Information, (wie es nemlich in denen ältern Zeiten um das dasige Religions- und Kirchen-Wesen beschaffen gewesen) durch den öffentlichen Druck bekandt gemacht worden; Also will man auch dermahlen ein mehrers recenſendo hier nicht berühren, als nur, was sich seit Anno 1650. zu dieser Gemeinde höchsten Beschwernüß, biß auff gegenwärtige Zeit successivè ferner zugetragen, dessen Friedens-Schluß-mäßiger künfftigen Ein- und Abstellung von Kayserlicher Majestät sich dann nur ersagte Gemeinde in allertiefffester Veneration gantz zuversichtlich getröstet.

Gravamina ipsa,

Wie sie von Zeit zu Zeit auff einander gefolget, und gleichsam eines dem andern die Hand geboten:

I.

OBwohlen Krafft des den 5. Novembris Anno 1650. zu Nürnberg ergangenen Reichs-Deputations-Beschleids die Bestell- und Annehmung eines Evangelischen Pfarrers unter andern auch einer Gemeinde zu Maynstockheim nahmentlich mit zuerkändt worden, und mithin auch dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Pfarr- und Kirchen-Juribus, wie in Anno 1624. im Exercitio und Gebrauch gewesen, frey und ohngehindert hätte gelassen, und darinnen nicht turbiret werden sollen: So ist doch diesem schnurstracks zuwider gleich Anfangs bey Annehmung eines Evangelischen Pfarrers, als nemlich Herrn Valentin Repsens seel. welchen eine Gemeinde in obgedächtem 1650sten Jahr ordentlich vociret, darauff erfolget, daß, da er zu Würtzburg vorstellig gemacht, auff daselbstig-Hochfürstlicher Cantzley eines Examinis gegen ihn sich angemasset worden, da er dann insonderheit über die Fragen: wo er gebürtig? und studiret? auch ordiniret? Rede und Antwort geben müssen, welches Examen der dazumahlen gewesene Gerichts-Schreiber, Sachs, nebst einem Raths-Verwandten mit angehört, und dißfalls gewissenhaffte Relation erstattet haben. Als aber

II.

Anno 1652. obgemeldter Herr Repß, als ein eyffrig gewesener Mann, in etwas zu frey wider die Catholische Religion geprediget hatte, ist derselbe auff damahligem Simonis und Judæ gehaltenen Kitzingischen Jahr-Marckt arrestirt, auch so balden zu Wasser nacher Würtzburg abgeführet werden. Und als er nachmahls seines Verhaffts entlassen worden, und wiederum nach Maynstockheim kommen, die Gemeinde aber nicht undeutlich vermercket, daß er von selbiger abgebauet, und wider ihre Gerechtsame ꝛc. in Würtzburg viel præjudicirliches verwilliget habe, dessen er zwar nicht geständig seyn wollen, hat sich selbige zu Salvirung ihrer Jurium vermüssiget gesehen, demselben seine Dimission zu geben. Als nun

III.

In obgedachtem 1652sten Jahr Herr Pfarrer Raschka von Wiesenbronn hieher beruffen und angenommen worden, hat bey seiner Præsentation von denen zwey mitgegebenen Raths-Verwandten keiner in die Cantzley-Stuben mehr gedörfft, das vorgetragene mit anzuhören, dahero ein solches ohnbewust verblieben, biß Anno 1678. da besagter Pfarrer auff hiesigem Rath-Hause aus ohnzeitigem Eyfer heraus gebrochen: Ihr wisset nicht, wer mein Herr ist, und auff weiteres Befragen: Wer

dann? geantwortet: Würtzburg ist mein Herr, und nicht ihr! massen derselbe in denen vorigen Jahren auch mehrmahls in das damahlige Decanat Dettelbach zu verschieden gehaltenen Capituln citirt worden, doch, dissеitigem Wissen nach, keinmahl persöhnlich erschienen, sondern sich excusiren und entschuldigen lassen.

IV.

So ist Anno 1680. von denen Ochsenfurthern das Wallgehen mit ihrer Procession auff Dettelbach mitten durch das Dorff, ohnangesehen dieselbe vor viel und ohnerdencklichen Jahren ausser demselben die Wiesen hinauff ihren Cours genommen, öffentlich biß zu dieser Zeit widerrechtlich unternommen und fortgesetzet worden. So hat sich auch dazumahlen eben selbigen Tags, etwa ein paar Stunde zuvor, der Frühe-Meßner von Sulzfeld eingefunden, und einen Würtzburgischen Befehl produciret, vermög dessen er in der Maynstockheimer St. Gumberts-Kirchen Meß lesen, predigen und die Catholische Jugend catechisiren, auch andere fürfallende Catholische Actus parochiales künfftighin exerciren solle, welchem aber in allem auff das kräfftigste widersprochen, und dergleichen keines ihme gestattet worden.

V.

Als Anno 1686. nach ermeldten Herrn Pfarrers Raschka seligen Hintritt, der Rath 3. Personen auffтretten lassen, um ihre Prob-Predigten abzulegen, unter welchen der Rath Herrn Stephan Michel Schrickheln, theils widersinnige Leute aber aus der Gemeinde Herrn Martium, Pfarrern zu Gäckenheim, verlangten, so daß man dißfalls in einige Zwistigkeit gerathen, hat man von Würtzburg aus den Bescheid überkommen, daß man keinen hiervon erhalten werde, es sey dann, daß eine Gemeinde darum supplicire, welches sie auch, um nur wiederum einen Pfarrer zu bekommen; nolens volens zu thun sich entschliessen müssen, so doch gleichwohlen nichts verfangen, biß so lang obgedachter Schrickhel auch darum supplicieren müssen, und nach solchem die Pfarr erhalten, worauff damahliger Stadt-Vogt, Roßhirt, in die Kirche kommen, selbigen zu installiren, worgegen dann protestiret worden, der aber keine Protestation annehmen wollen, und also die Predigt mit angehöret, nach derselben aber stillschweigend davon gegangen ist. Ohngefehr ein Jahr hernach, als die Fürstliche Huldigung zu Kitzingen vorgegangen, ist besagter Pfarrer Schrickhel auch dorthin citirt worden, welchen aber der Maynstockheimer Rath nicht erscheinen lassen, sondern darwider protestiret, da er nach der Zeit doch noch auff Würtzburg citirt worden, und daselbst ein Jurament abschwören müssen.

VI.

Anno 1690. nach des gemeldten Pfarrers tödlichen Hintritt, hat Würtzburg Herrn Johann Christoph Höchstätter, einen zwar gelehrten, aber sehr kränclichen Studiosum (welcher nur ein halbes Jahr hier gelebt, und darauff verstorben) eigenmächtig und ohne Vorbewust der Gemeinde, auffgedrungen. Was mit selbigem zu Würtzburg præjudicirliches vorgegangen, ist aus dessen Collatur-Schein zu ersehen, und hat der Rath noch über das solchem Pfarrer bey seiner Installirung angeloben müssen.

VII.

Eodem Anno, als an des Krancken gewesenen Pfarrers Höchstätters Aufftunfft gantz gezweifelt worden, auch dessen Todes-Fall bald erfolget, ist eine Gemeind bedrohet worden, daß Würtzburg derselben einen Pfarrer, welcher eben damahls mit seiner Herrschafft in grosse Uneinigkeit gerathen, und sonsten ein in etwas übel berüchtigtes Leben geführet, auffdringen werde. Weil aber dieser einer Gemeinde zuwider war, ist man fortgefahren, jetzmahligen Herrn Pfarrer, Johann Friederich Hessen, zwar zu vociren, um den man aber doch auch wiederum suppliciren müssen, wie mit dessen Vatter seligen, dem gewesenen Pfarr-Adjuncto zu Kitzingen, auff solche Art und Weise es auch geschehen. Bey dessen Antritts-Predigt hat der Stadt-Vogt zu Kitzingen sich zur Kirchen gewendet, allwo bey dem kleinen Kirch-Thürlein wider solche neuerliche Attentaten protestirt worden, der aber, ohngeachtet dessen, in die Kirche gegangen, den neuen Pfarrer dem Rath, auch einer gantzen Gemeinde, als einen Würtzburgischen Pfarrer, vorgestellet, welchem dann der Rath auch Hand-Gelöbnüß thun müssen, und ist dessen mitgebrachte Collatur gleich lautend des Herrn Höchstätters befunden worden. Nach der Kirchen hat, auff Befehl Castners zu Maynbernheim, der Brandenburgische Schultheiß, nebst dem Gerichts-Schreiber, gegen Stadt-Voigten abermahl protestiret, so er aber nicht geachtet, sondern gesprochen, daß man sichs eigenmächtig unterfangen thue.

VIII.

Anno 1696. den 22. April, kam Herr Pfarrer zu Dettelbach, nebst seinem Caplan, nacher Maynstockheim in den Pfarrhof, und declarirte dasigem Herrn Pfarrer, was gestalten er von Würtzburg aus befehligt wäre, alle 4. Wochen in St. Gumberts Kirchen eine Meß zu lesen, und die Catholische Jugend zu catechisiren (eben auff dem Schlag, wie dort in Anno 1680. weyland der Frühe-Messer zu Sulzfeld, Marcus Frantz, sich unterstehen wollen, dessen Befehls-Schrifft in Maynstockheim noch bey Handen) wie nicht weniger andere fürfallende Actus parochiales künfftighin zu verrichten, weßwegen er verhoffen wolte, der Herr Pfarrer werde seines Orts daran seyn, daß in dergleichen Verrichtungen sie, Dettelbacher, nicht möchten verhindert, noch affrontiret werden, vornehmlich aber hätte er ihme, Herrn Pfarrer, zu bedeuten, daß er sich hinführo aller Actuum Ecclesiasticorum bey denen Catholischen Leuten allhier gäntzlich enthalten möchte; Worauff der Evangelische Pfarrer geantwortet, daß in seinen Mächten nicht stünde, dergleichen Ansinnungen ihme zu versprechen, er wolte solcher wegen mit denen sämbtlichen Oberdorffs-Herrschafftlichen Schultheissen sich bereden,

reden, auch so gleich dieselbe vom Rath-Hauß zu sich ersuchen lassen, welche dann bey dem Oettelbächischen Pfarrer auff eine Befehls-Auffweisung gedrungen, welches er endlich, wiewohl ohngerne, gethan, und sothanen von Herrn Weyh-Bischoffen erhaltenen Befehl hervor gezogen, und aus denselben obige Puncten vorgelesen; den Brieff aber keineswegs aus den Händen gegeben, weniger Copiam darvon zukommen lassen; obgleich die damahlen auff dem Rath-Hauß in Conferentz begriffen gewesene 3. Oberdorffs-Herrschaffts-Beambten durch 2. Deputirte des Raths darum Ansuchung thun lassen. Wider welches dann die sämbtliche Beambten, Schultheissen auch Burgermeister lestermassen protestiret, und, daß sie solches ihren hohen Herrschafften hinterbringen wolten, sich vernehmen lassen; Darauff der Pfarrer von Oettelbach gesprochen, daß er solche Copiam ohne gnädigste Permission Ihro Hochfürstlichen Gnaden nicht aushändigen dörffte, er wolte aber morgen seinen Caplan nacher Würtzburg schicken, was dann von dorten aus erfolgen werde, wolle er so gleich communiciren, es ist aber nichts erfolget.

IX.

So ist auch balden hierauff Anno 1697. in Fornications-Sachen zweyer ledigen Personen eine Würtzburgische Citation ergangen, daß sich beede ermeldte Personen daselbsten stellen sollen, als aber dieses nicht geschehen, ist eine andere Citation an die Maynstockheimer Jacobi Pfarr-Kirchen-Thür affigirt, imgleichen Herrn Pfarrer, Johann Friederich Hessen, weilen er dessentwegen zweymahl in die Stadt-Vogtey Kitzingen citirt, und das erstemahl nicht erschienen und aussen geblieben, 20. Rthlr. Straff andictirt, und hierbey der Arrest angekündiget worden, welcher letztere auch de facto geschehen, und er nicht ehender loß gelassen worden, biß ein Kitzinger Bürger auff dessen beschehenes Bitten vor ihme Bürgschafft geleistet hat. Item da mehrbesagter Herr Pfarrer nach Oettelbach zum daselbstigen Capitul citiret wurde, aber nicht erschiene, ist ihme, 5. fl. Straffe zu erlegen, angefordert worden, welche beyde Straff-Anforderungen aber durch Intercession eines gewissen Hochfürstlichen Würtzburgischen Raths abgelehnet worden, daß also dieselbe unterblieben.

X.

Anno 1686. wurde Evangelischem Pfarrer, auff vorherige Citation, in der Stadt-Vogtey Kitzingen ernstlich vorgehalten, und mithin scharff verwiesen, warum er wegen der zersprungenen, und im Werck wiederum neu zu giessen begriffenen Glocken, keine Anzeige gethan, indeme doch Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg hiesiger Ordinarius und Kirchen-Patron seyen, und zwar mit solchen Formalibus.

1.) Aus was Macht sie sich unterfangen, ohne Vorbewust Ihro Hochfürstlichen Gnaden ihre Glocken umgiessen zu lassen, ehe und bevor solches erlaubet würde, und sie derowegen vor erst Supplicando darum ansuchen müsten?
2.) Aus was Mittel sie dann solches thun wolten? Und ob das Gottes-Hauß das Vermögen zu einer so wichtigen Sache habe?
3.) Solten sie sich nicht gelüsten lassen, die andere Glocke zu zerschlagen, und dann
4.) Wo sie gegossen würde, so solte das Hochfürstliche Würtzburgische Wapen förderlichst daran gemachet werden.

Worauff solch Glocken-Umgiessen (als von einem frembden, sich damahlen zu Rotenburg auffgehaltenen Glockengiesser bereits alles, biß auff den Guß, hierzu elaborirt und verfertigt gewesen, und er inzwischen verstorben,) auff Seiten Würtzburg hintertrieben und gehindert worden, biß in Anno 1699. der Hochfürstliche Würtzburgische Stück- und Glockengiesser nacher Maynstockheim kommen und vorgebracht, wie daß ihme so wohl von geist- als weltlicher Cantzley in Würtzburg zugelassen worden, beyde Glocken nunmehro ohngehindert zu giessen, allermassen dann auch (nachdeme vorhero es mit denen zweyen Abgeordneten von der Stadt-Vogtey Kitzingen ohne Protestiren und hefftigen Wort-Streit nicht leer abgegangen, indem diese beyde in das Pfarr-Hauß gelauffen, und dem Pfarrer die Kirchen-Schlüssel, welche er doch nicht gehabt, mit Gewalt abnöthigen wollen) geschehen, und sothane Glocken gegossen worden.

XI.

Anno 1699. ist in Kitzingen von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg die Erbhuldigung eingenommen worden, allwo dann auch Pfarrer Heß, ohngeachtet alles beschehenen Supplicirens und Protestirens, auch erschienen, und nebst andern Evangelischen und Catholischen Geistlichen sothane Huldigung ablegen müssen.

XII.

Anno 1700. wurde mehrbesagtem Herrn Pfarrer, auff beschehene Citation in die Stadt-Vogtey Kitzingen, von derselben Krafft eines Hochfürstlichen Würtzburgischen Befehls angesagt, und befohlen, den 3ten Ostertag feyerlich zu begehen, dargegen von Seiten der Hochfürstlich-Brandenburgischen, wie auch beyder andern Mit-Oberdorffs-Herrschafften ihme, Pfarrern, bey hoher Straff aufferlegt worden, ein solches zu unterlassen, wie dann auch geschehen, und also diese Feyer unterblieben.

XIII.

Eodem Anno ist Evangelischem Pfarrer von einer zu Oettelbach sich befundenen Würtzburgischen Commission anbefohlen worden, daselbsten zu erscheinen. Nachdeme sich aber besagter Pfarrer dorthin schrifftlich verantwortet und excusiret, auch der Fuchsische Schultheiß, Andreas Steinbach,

nebst dem vorigen Gericht-Schreiber, Lorentz Müllern, zu Herrn Gebrech. Secretario abgeschicket worden: So haben solche das Werck mit vielen Remonstriren, Suppliciren, Bitten und Lamentiren dahin gebracht, daß es hinaus verzogen worden, und endlich ohnbewerckstelliget verblieben.

XIV.

Als Anno 1705. die Hochfürstlich-Brandenburgische gnädigste Herrschafft, wegen höchstseligen Absterbens weyland Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät LEOPOLDI I. glorwürdigsten Andenckens, eine halbe Stunde mit allen Glocken zu läuten, den gnädigsten Befehl ergehen lassen, hat Würtzburg durch ein zugeschicktes Decret solches verwehren, und durch dessen damahligen Schultheissen die auff Brandenburgischer Seiten hierzu bestellte Leute hiervon abtreiben, hingegen auff Würtzburgischer Seiten andere darzu bestellen, und also gleichsam hierdurch ein neues Läuten anfangen wollen, man hat aber im Nahmen obhöchstbesagt-gnädigster Brandenburgisch- als auch beeder andern gnädigster Mit-Oberdorffs-Herrschafften fortgeläutet, und also das Würtzburgischer Seits gesuchte Läuten keine Statt finden lassen, und da auch Herr Pfarrer erwehntes Würtzburgisches Decret damahlen auff der Cantzel abzulesen den Anfang gemacht, ist der Brandenburgische Schultheiß, Hannß Georg Krautbladt, von seinem Kirchen-Stuhl heraus gegen erwehnte Cantzel getretten, und hat wider solche Neuerung öffentlich protestirt, auch sobald die Orgel angehen lassen, daß man das wenigste darvon vernehmen können.

XV.

Da Anno 1709. ein Würtzburgisches allgemeines Decret oder Mandat wegen Erbschafften und Heyraths-Pacten auff allen Würtzburgischen Cantzeln abgelesen werden sollen, und des Endes dem Evangelischen Maynstockheimer Pfarrer aus der Stadt-Vogtey Kitzingen auch zugesandt worden, und derselbe hierinnen zu lesen den Anfang gemachet hatte, hat der Brandenburgische Schultheiß, Nicolaus Michels, so balden wider solch neuerlich-ohnbefugtes Unternehmen protestirt, und hierauff gleichfalls die Orgel angehen zu lassen, befohlen, wie auch geschehen, um solches nicht hören zu können.

XVI.

So haben auch die Herren Patres Franciscaner zu Dettelbach sich bißhero de facto unterstanden, denen Catholischen Fährern auff dem Maynstockheimer Fahr-Hauß unter dem Prætext, daß dieses Hauß zur Catholischen Pfarr Maynsontheim gehörig seye, ihre Kinder darinnen zu tauffen, ohnangesehen daß solches Fahr-Hauß auff Maynstockheimer Grund und Boden liegt, auch unter solcher Catholischen gnädigen Herrschafft, Herrn Baronen Fuchsen von Dornheim, je und allezeit zu dasiger Evangelischen Pfarrerey gehörig gewesen, und die vor alten Zeiten darinnen gebohrne Fahrs-Kinder in der Maynstockheimer Kirchen getaufft worden.

XVII.

Nachdeme in Anno 1716. ein Kayserliches Mandat in puncto allergerechtesten Inhibition derer im Römischen Reich hin und wieder im Schwang gehenden lästerlichen Bücher, Schrifften und Schmäh-Karten, auch schimpfflichen Gedichten, Gemählern und Kupfferstichen ꝛc. ausgangen, ist solches vom vorigen Stadt-Vogten, Wüsten seel. widerrechtlich zur Maynstockheimer Pfarr geschickt, und mithin von selbigen ernstlich befohlen worden, solches Mandat mit sonderbahr-annectirten Hochfürstlich-Würtzburgischen Befehl in der Kirchen abzulesen, so aber unterblieben und nicht geschehen, da immittelst doch gleichwohl die Gemeinde solch Kayserliches Verboth sich privatim, und als ob sie davon nur von ohngefehr Notitz bekommen hätte, zu ihrer allergehorsamsten Nachacht dienen lassen.

XVIII.

Eodem Anno wurde von der Centh Kitzingen eine Maynstockheimer Bürgers Frau, welche sich wider das 6. Geboth versündiget gehabt, durch und zu ermeldtem Kitzingen in Verhafft gesessen, durch gewehrte Mannschafft, nebst dem Centh-Knecht, nacher Maynstockheim geführt, um ihre Straff, und ihre Kirchen-Buß, in Præsenz des Centh-Grafens und Centh-Schreibers in der Maynstockheimer Kirchen auszustehen, man hat aber auff Seiten und im Nahmen hiesig-gnädigster Oberdorffs-Herrschafft und Gemeinde, contra solche von gemeldter Centh widerrechtlich unternommene Procedur und Neuerung ꝛc. mit Zuschliessung und Versperrung des Kirchhoffs ausserhalb desselben bester massen protestirt, auch die Centh-Beambte nicht eingelassen, dahero ihre bey sich gehabte Zimmerleute, um solches Kirch-Thor zu eröffnen und auffzusprengen, einige Waffen zwar angesetzt, da selbige aber gesehen, daß es ohne sonderliche Verletzung nicht auffzumachen seye, hat bemelderer Centh-Graf den Stadt-Hauptmann mit mehrerer Mannschafft hieher beruffen, und den Kirchhof von aussen her mit derselben biß auff den dritten Tag bewachen lassen, alsdann derselbe mit gemeldter Mannschafft und nochmahliger Gegen-Protestation sambt der Delinquentin ab- und wiederum nacher Kitzingen ohnverrichter Sachen zumarschiret.

XIX.

Als in verwichenem 1722sten Jahr den 16. Octobris Maynstockheimer Pfarrer von dem jetzigen Stadt-Vogt auff das Kitzinger Rath-Hauß citirt worden, daselbsten nebst andern benachbarten Evangelischen Pfarrern einen Hochfürstlichen Befehl mit anzuhören, daß nemlich von ihnen hinführo keinem Studioso Theologiæ das Predigen mehr zugelassen werden solte, er habe sich dann zu Würtzburg vorhero examiniren lassen, und daselbst die Approbation erhalten, da doch ausser dem Ambt Kitzingen sonsten dergleichen nirgend begehret worden, er aber auff der Gemeinde Wiederrathen nicht erschienen,

ist

ist ihme bald andern Tags 5. Rthlr. Straff zu erlegen andictiret worden, welches dann veranlasset, daß darwider abermahl schrifftlich protestiret worden.

XX.

Worauff balden hernach öffters besagter Evangelischer Pfarrer solcher wegen gar auff Würtzburg, bey Hochfürstlicher Cantzley zu erscheinen, befehligt worden, allda zu erwarten, was ihme so wohl wegen der Erbhuldigung, als seines Pfarr- und Kirchen-Ambts werde vorgetragen werden, er ist aber nicht erschienen, sondern solcher wegen von denen dreyen Oberdorffs-Herrschafft-Herren Beambten ein Protestations-Schreiben dahin eingeschicket worden, und also die Sache biß daher weiter nicht geahndet noch getrieben worden.

Num. CXXIX.

Kurtzer Bericht, die unter Fürstlich-Schwartzenbergischer Herrschafft stehende höchst-disconsolirte Evangelische Gemeinde zu Dornheim betreffend.

Es hätten zwar nachstehende Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Dornheim nicht unfüglich ein Additament zu dem CXXIIsten Numero Voluminis Gravaminum Evangelicorum abgeben können, weil die Pfarr zu gedachtem Dornheim eine von denen in der Grafschafft Schwartzenberg und Herrschafft Hohenlandsberg liegenden neun Pfarren ist, bey welchen, nach mehrerem Inhalt eben angezogenen Numeri, das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onoltzbach alle Episcopal- und Pfarr-Rechte prætendiret, allein indeme die Evangelische Gemeinde zu mehrbenanntem Dornheim ihres Theils von sothaner Hochfürstlich-Onolzbachischen Prætension gäntzlich abstrahiret, und bloß Ansuchung thut, daß die in Anno decretorio 1624. privativè gehabte Kirche und Schule, sambt dazu gehörigen Intraden, auch einem eigenen Pfarrer und Schulmeister, ihr mögen restituiret werden, worunter ihr der Streit zwischen Onolzbach und Schwartzenberg im geringsten nicht hinderlich seyn kan, als hat man besser zu seyn erachtet, diese Dornheimische Beschwerden in einen eigenen besondern Numerum zu bringen, und wird, wann wegen anderer von ermeldten neun Pfarren gleichfalls Gravamina einlangen solten, sich respectu dererselben ob rationis paritatem einer gleichen Methode bedienen.

Was nun die Dornheimische Beschwerden an sich selbst anbetrifft, so ist, daß der Flecken Dornheim in Francken von undencklichen Jahren her des Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis privativè zu gaudiren gehabt, und auch noch in und nach dem Anno normali 1624. unverhindert männiglichs darinnen geblieben und gestanden seye, eine Land-kündige und gantz unwidersprechliche Sache, und kan allenfalls daraus noch weiter erhellen, was das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach so fort nach erfolgtem Münsterischen Friedens-Schluß gegen die intermedio tempore darwider unternommene Facta rechtlich vorgekehret, auch hernach noch weiter in Comitiis angebracht hat, allermassen ein solches in des Fabri Europæischen Staats-Cantzley Vierdten Theil pag. 176. in öffentlichem Druck befindlich anzutreffen ist. Es hat sich aber die arme Evangelische Gemeinde zu Dornheim biß diese Stunde in dem unglückseeligen und trostlosen Zustande leyder sehen müssen, wovon die sub Num. 1. hierbey befindliche unterthänigste Bittschrifft an ihren gnädigsten Fürsten und Herrn die Num. 1.
umständlichere Nachricht ertheilen kan, worzu inzwischen auch erst novissimè zu einer gantz neuen Beschwerung noch gekommen, daß, wann eine agonizirende Person von einem auswärtigen Evangelischen Geistlichen in ihrer Todes-Noth sich mit dem Heiligen Abendmahl providiren lassen will, sie jedesmahl dem Catholischen Priester vier gute Batzen zur prætendirenden Gebühr zu erlegen angehalten wird, wordurch dann öffters zu geschehen pfleget, daß arme unbemittelte Leuthe, solche, obschon wenige Kosten, scheuend, ohne allen Priesterlichen Zuspruch und Trost, und mithin auch ohne diesen heilsamen Zehr-Pfenning mit äusserster Betrübnüß ihres Hertzens diese Zeitlichkeit gesegnen müssen. Und obwohl mehrgemeldte Evangelische Gemeinde zu ihrer Hochfürstlichen gnädigsten Landes-Herrschafft des zuversichtlichen unterthänigsten Vertrauens gelebet, daß dieselbe auff ihr in vor allegirtem Memorial vorhin nur auff das wenigst- und erleidentlichste gestelltes demüthigstes und flehentlichstes Petitum mit einer gnädigst-gewührigen Resolution consolirt werden würde: So ist jedoch endlich wider all besseres Vermuthen, auff vielmahliges so wohl schrifftliches (wovon die Beylage sub Num. 2. Num. 2.
ein Zeugnüß giebet) als mündliches Anfragen, Bitten und Sollicitiren bey Hochfürstlich-Schwartzenbergischer Regierung kein anderer, und zwar auch nur mündlich gegebener Bescheid, als dieser, zu dieser Gemeinde gröster Bestürtzung ausgefallen: **Es wäre ihnen eben abgeschlagen / weilen man ja in ihrer Gewissens-Freyheit nichts in den Weg legte / und sie dieses nur zu ihrer Bequemlichkeit suchten.** Und weilen sie dann also bey diesem ihrem bekümmerten Zustand und grossen Gewissens-Noth nirgends anderstwohin mehr, als nächst GOtt, zur allerhöchsten Obrigkeit im Heiligen Römischen Reich ihre Zuflucht zu nehmen weiß, dabey aber auch zum Voraus auff das

heiligste contestiret, daß sie ausser diesem gegen Ihre Hochfürstliche gnädigste Landes-Herrschafft als pflichtschuldigste treugehorsamste Unterthanen jederzeit Guth und Blut auffzuopffern so erbiethig, als schuldig seye: Als hoffet und bittet sie solchemnach in der allertiefft-devotist- und flehentlichsten Submission, es werde von Kayserlicher Majestät ihr nun einstens ihre uralt-Evangelische Kirche und Schule, sambt allen darzu gehörigen Kirchen- und Schul-Interaden, zu ihrer und ihrer Kinder nöthigen Seelen-Pflege, privativè wiederum eingeraumet werden, und ihr so mithin die vollkommene Friedens-Schluß-mässige Restitution allergerechtest wiederfahren und angedeyen.

Beylagen.

Num. 1.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

DJe höchsterwünschte Geburt eines Hochfürstlich-Schwartzenbergischen Printzen ist dem gantzen Lande zu einer solchen Zeit der Freuden geworden, daß ein jeder Dero getreuesten Vasallen und Unterthanen, aus unterthänigst-devotistem Vergnügen, tausend Glück-Wünschungen zum Allerhöchsten geschicket, um dergleichen höchst-glückseelige Zeiten biß auff undencklich späte Jahre auszubitten. Demnach werden Ew. Hochfürstliche Durchlaucht aus angebohrner Hochfürstlichen Clemenz gnädigst geruhen auffzunehmen, daß auch wir, als Dero treu-gehorsamste Unterthanen, in schuldigst-submissester Devotion, wegen eines so unschätzbahren hohen Glückes, unsere Unterthänigste Gratulation vor Dero Füsse legen, und aus unterthänigst-ergebenen Hertzen den Allerhöchsten fußfällig ersuchen und anflehen, daß Er Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, unsern gnädigsten Fürsten und Landes-Herrn, nicht nur bey immerwährend-Hochfürstlicher Prosperität erhalten, sondern auch dieses so grosse Glück, durch die allergesegneste Aufferziehung des Durchlauchtigsten Printzens, und beständig Hochfürstliches Wohlseyn der Durchlauchtigsten unser gnädigsten Fürstin und Landes-Mutter, dergestalt vermehren wolle, daß durch einen so höchstpreißlichen Stammhalter der uhralte Splendeur des Hochfürstlichen Schwartzenbergischen Hauses jederzeit continuiret, die allen Ruhm übersteigende Qualitäten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht dadurch unsterblich gemacht, und also durch Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und Dero GOtt gebe! biß ans Ende der Welt fortwährender Durchlauchtigsten Nachkommen höchstlöbliche Regierung, bey auswärtigen so wohl, als Dero treu-gehorsamsten Unterthanen, zu dem allgemeinen Ruhm noch ferner, wie bißher, gnädigste Veranlassung gegeben werden möchte, unterthänigst zu rühmen, daß unser Land vor so vielen andern zugleich unter dem weisesten Fürsten und allergütigsten Landes-Vatter geruhig und glückseelig leben könne. Hiernächst wollen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst erlauben, in tiefffster Submission ihnen unterthänigst mit fürzutragen, welcher gestalten zwar unsere Vorfahren ehedessen, und absonderlich in-vor-und nach dem bekannten Anno decretorio 1624. wie Land-kündig, und ex Documentis publicis offenbahr am Tag, allhier in Dornheim das freye Exercitium Evangelicæ Religionis privativè gehabt und exercirt, nachgehends aber, und zwar Anno 1627. unter dem weyland Hochgebohrnen Grafen, Herrn Georg Ludwig von Schwartzenberg ꝛc. davon depossediret und gebracht worden, auch niemahls wieder völlig dazu gelangen können, ausser was in dem Schwedischen Krieg jezuweilen geschehen. Ohnerachtet nun unsere Voreltern und wir von selbiger Zeit an, aus fenderbahrer Liebe zu dem Göttlichen seeligmachenden Wort, biß hieher in denen umliegenden Evangelischen Kirchen unsere Weide Göttlichen Worts gesuchet, so will doch solches weiter zu thun aus vielen dringenden Ursachen fast gantz unmöglich fallen: Dann zu geschweigen, daß es bey denen Benachbarten, die durch unsern Zuspruch in ihren eigenen Kirchen verdränget worden, fast schele Gesichter gibt, so kommet es gar zu schwer, daß wir uns der in gedachtem Anno decretorio 1624. gantz ruhig genossenen, von GOtt selbst eingesetzten Sabbaths-Ruhe durch mühsame Besuchung eines entfernten Gottes-Diensts nicht nur beraubet, sondern auch mit grosser Betrübniß bißhero sehen müssen, wie viele unter uns, entweder wegen gar zu gebrechlichen Alters, oder allzuzarter Jugend, wir alle aber, wegen meistentheils einfallenden üblen Wegs, Wetters und anderer Hindernüssen, einen so weit entlegenen Gottes-Dienst nicht einmahl besuchen können, und wann ja etliche dem vormittägigen Cultui an Sonn-oder Feyer-Tägen in frembden Orten beywohnen, so müssen doch auch diese wenige, wegen Entlegenheit, Zeit, Wetters ꝛc. des nachmittägigen, und wir alle, aus obberührten Ursachen, des wöchentlichen Gottes-Diensts entbehren. Am allermeisten aber dringet uns die Noth unserer sämbtlichen Jugend tieff zu Hertzen, als welche, bey Ermanglung eines dahiesigen Evangelischen Pfarrers, und dergleichen Schul-Dieners, in Christlicher Lehr nicht das mindeste informirt, vielmehr so versäumet wird, daß sie in deme, was doch einem Christen zu wissen nöthig ist, gantz rude und dahinden, ein zähling Krancker und Angefochtener aber fast ohne Trost und nöthigen Zuspruch bleiben muß. Weßwegen

wegen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wir in tiefffter Submission unterthänigst devotist anflehen, Dieselbe geruhen diesen unsern so miserablen Zustand, nach Dero höchstgepriesenen Æquanimität, gnädigst zu beherzigen, zumahlen unsere Gemeinde 33. Haußhaltungen starck, und die Catholische Mitnachbarn an der Zahl übersteiget, und absonderlich um des von GOtt dem Allerhöchsten (zu dessen Ehren-Beförderung unser unterthänigstes Petitum abziehlet) so gnädig bescherten Hochfürstlichen Printzens willen, uns hinwieder mit einem eigenen Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener allhier in Dornheim, zu unserer und unserer Kinder nöthigen Seelen-Pflege, dergestalt gnädigst zu erfreuen, daß wir das Exercitium Religionis Evangelicæ omni modo cum omnibus ædibus in unserm Dorff und dessen Kirchen jederzeit frey, öffentlich und ungehindert, wie ehemahlen, treiben und exerciren dörffen, auch die Sultentation solcher Ministrorum durch einen gnädigsten Beytrag (weil die ordentlichen Kirchen- und Schul-Einkünfften die Herren Catholische bißhero geniessen) uns erleichtern zu lassen. Gleichwie nun dieses unterthänigste und auff der Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchstbeliebten Tugend der Gerechtigkeit sich gründende Bitten nicht nur die Ehre GOttes zu befördern suchet, sondern auch dessen allergnädigste Erhörung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ohnehin unauslöschlichen Welt-bekanten Eyfer für GOttes Ehre, und die Gerechtigkeit, die höchstglückseelige Geburt aber eines Hochfürstlichen Schwartzenbergischen Dero Printzen und Stammhalters, der späten Ewigkeit je mehr und mehr einverleibet, als versehen zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und Dero Welt-gepriesenen Clemenz wir uns in allerdevotester Unterthänigkeit gnädigster Erhörung, gleich der mit einem Evangelischen Pfarrer hinwieder consolirten benachbarten Gemeinde zu Hüttenheim, und versprechen, nebst unbrünstiger Bitte zu GOtt für immergrünendes Wohlseyn des Hochfürstlichen Durchlauchtigsten Hauses Schwartzenberg, und daß es biß an das Ende der Welt continuire, solche Hochfürstliche Gnade mit allerunterthänigster Treue und unverbrüchlichster Observanz unserer Pflichten unter willigster Auffsetzung Guts und Bluts, und Lebens äusserstem Fleisses zu demeriren.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Dornheim den 11. Januar. 1723.

unterthänigst-gehorsamste

Evangilische Unterthanen und Gemeins-Leute zu Dornheim in Francken.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herren Adam Frantzen / des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Schwartzenberg / Gefürsteten Landgrafen zu Clegau / Grafen zu Sultz / Herrn zu Gimborn / Rittern des guldenen Vließes / der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklichen Geheimen Rath und Obristen-Stallmeistern / wie auch Deroselben und des Reichs Erb-Hof-Richtern zu Rothweil / Herrn des Hertzogthums Cruman / und der Herrschafften Nitrau / Wittingau / Frauenberg / Postelberg / Wildschütz / Reissenstein / Drachonitz / Protiwin / Worlick / Winterberg und Chenow ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

Num. 2.

An die Hochfürstliche Hochansehnliche Regierung zu Schwartzenberg ꝛc. unterthänigstes Bitt-Schreiben der Evangelischen Gemeinde zu Dornheim.

Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte und Hochbefehlende Herren!

IHre Gnaden, Hoch-Adeliche Excellenzien und Hoch-Edel-Gestrengen geruhen aus dem abschrifftlich hierbey kommenden unterthänigsten Memorial zu ersehen, was wir arme Evangelische Unterthanen zu Dornheim vor etwelcher Zeit an Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Schwartzenberg, unsern gnädigsten Herrn, wegen eines verlangenden Pfarrers und Seelsorgers unserer Religion, in fußfälliger Demuth nacher Wien gelangen lassen, und würcklich

übergeben zu seyn Nachricht haben, weilen wir aber bißhero noch keine hohe Resolution darauff erhalten, auch bey der Hochfürstlichen Regierung auff unser wiederholtes mündliches inständiges Ansuchen uns noch nicht allerdings bedeutet worden, ob solch-flehentliches Begehren schlechter dings abgeschlagen, oder zur gnädigsten Willfahr noch einige Hoffnung obhanden sey? woran wir zwar in Betrachtung der höchsten Clemenz Ihro Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit und der obwaltenden Umstände fast keinen Zweiffel tragen; Als haben Ihre Gnaden, Hoch-Adeliche Excellenzen und Hoch-Edel-Gestrengen wir hiemit nochmahlen um GOttes willen ansuchen wollen, uns einen endlichen Bescheid in Gnaden schrifftlich zu ertheilen, und unsere äusserst bekümmerte Seele nicht länger Trostloß zu lassen, oder bey entstehender gnädigster Willfahr uns wenigst zu erlauben, daß wir um dachdrückliche Intercession an Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit anderer hoher Orten uns aus dringender Nothdurfft unterthänigst bewerben dörffen, welches wir mit unserm armen Gebeth zu demeriren allezeit geflissen seyn werden, anbey verharrend

Ihro Gnaden, Hoch-Adelichen Excellenzen
und Hoch-Edel-Gestrengen

Dornheim den 11. May 1723.

unterthänigst-gehorsamste

Evangelische Unterthanen in Dornheim.

Num. CXXX.

Gründliche Information den dermahligen von dem Hochstifft Würtzburg bedrängten Zustand der Evangelischen Pfarr und Kirche zu Herboltzheim, und das daselbst widerrechtlich eingeschobene publicum exercitium Simultaneum Religionis Romano-Catholicæ, auch die daher noch weiter entstandene gantz unbefugte Religions-Beeinträchtigungen betreffend.

Vor-Anmerckung.

ES hat nur erst-ersagte Evangelische Gemeinde zu Herboltzheim ab deme, was das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onoltzbach, wegen noch continuirender Vorenthaltung eilff unterschiedener Pfarren, wider das Hochstifft Würtzburg, nicht gar vor langer Zeit dem in Comitiis Imperii erwachsenen Corpori Gravaminum Evangelicorum sub Num. CXX. publicè inseriren lassen, von ohngefehr wahrgenommen, daß in der daselbst sub Num. 1. beygedruckten Designation obberührter Pfarren und Geistlichen Jurium unter andern folgende Passage mit eingeflossen:

» So viel die Pfarren Lipprichshausen und Pfalnheim, item Herboltzheim, Krautostheim und » Ingolstadt betrifft, welche auch alle am 1. Januarii 1624. mit Evangelischen Kirchen-Dienern besetzt » gewest, weilen Würtzburg selbigen Gemeinden wider Evangelische Pfarrer, so viel diß Orths wissend, » zugelassen, als wird solches nicht ferner geahndet, sondern versichert man sich, daß ihnen inskünfftige der Religion wegen nichts widriges zugemuthet, sondern sie bey dem Herkommen des 1624sten » Jahrs ruhig gelassen werden sollen.

Gleichwie aber dieses, was ob Eingangs verstandener massen das Hochfürstlich: Hauß Brandenburg-Onoltzbach non ita pridem dem Catalogo publico Gravaminum Evangelicorum dieser eilff Pfarren halber hat einverleiben lassen, nichts anderst ist, als eben diejenige Information, so bereits Anno 1653. in Comitiis Imperii, wiewohl ohne derselben erfolgte Dictatur, übergeben, und eben um dieser Ursachen willen allhier, ohne einzige Veränderung oder weitern Zusatz, nur wiederum nachgedrucket worden, wie die Præfation obgedachten Numeri CXX. es selbsten bezeuget; Also ist auch vorallegirte Passage, vermuthlich ob defectum sequioris & melioris informationis, ohnverändert darinnen gelassen worden. Da sothane aber, absonderlich in Ansehung Herboltzheim, auff den gegenwärtigen Zustand der Sachen gar nicht mehr, wie vormahls in Anno 1653. quadriret, wie das Rubrum gegenwärtiger Information schon in terminis generalibus anzeiget;

Als hat man solches hier zum Voraus zu erinnern um so nöthiger erachtet, je leichter daraus nunmehro die Ursache zu ermessen stehet, welche die Evangelische Gemeinde zu Herboltzheim bewogen,

und

und gleichsam necessitiret hat, mit einer pro præsenti rerum statu erforderlichem gründlichern Information hervor zu tretten, und solche mehr angezogener Passage, jedoch mit Vorbehalt alles gezimenden unterthänigsten Respects, entgegen zu setzen.

Und auff diese vor dienlich ermessene Præliminair-Erinnerung folget nun rubricirte Information selbsten.

Es ist nehmlich die Gemeinde zu Herboltzheim vor- in- und immediatè nach dem Anno normali 1624. quoad maximam partem der Augspurgischen Confession notoriè dergestalt zugethan, daß auch drey biß vier Catholische Seelen damahlen alldort nicht, und keine zwey Haußhalten von dieser Religion vorhanden gewesen, wannenhero auch diese Gemeinde zu gleicher Zeit einen Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrer, nahmentlich Johann Model von Windsheim, in loco Herboltzheim gehabt, welcher Anno 1611. den Pfarr-Dienst angetretten, und im Majo 1625. mithin 15. in 17. Monath post terminum decretorium daselbst verstorben, wie zum Uberfluß das sub Num. 1. hierneben befindliche Stadt Windsheimische unverwerffliche Attestat es umständlicher erweiset und darthut. Und eben dieser Model hat auch das Pfarr-Hauß, so anjetzo Catholischer Seits detiniret wird, in ruhigem Besitz gehabt, und nebst denen Juribus Stolæ von der Ober-Pfarrerey Würtzburg jährlich ein hundert Gulden Fränckisch an Geld, dann etliche Getraid-Gulden im Dorff, nebst einem Zehenden zu Krautostheim von kleinem Viehe, Gespinst, Kraut, Heu ꝛc. item 4. Morgen Wiesen und einen Morgen Holtz zur Besoldung genossen. Und obwohl ex parte des Hochstiffts Würtzburg nach dem seeligen Hinscheiden obberegten Pfarrers Models Anno 1625. ein Catholischer Priester daselbsten eingeschoben werden wollen; So ist jedoch, vermög der Acten, zu Folg des theuer erworbenen Instrumenti Pacis Westphalicæ, und darauff erfolgten Friedens-Execution, mehrbesagtes Dorff Herboltzheim in statum pristinum restituirt, das nach Absterben mehrbesagten Pfarrer Models gekränckte Exercitium Religionis Evangelicæ, wie zuvor, wiederum in vollem Genuß, ohne Ausnahm, oder einige Restriction, dasiger Gemeinde eingeraumet, und denen Evangelischen Pfarrern daselbst (deren das Hochstifft Würtzburg seit Anno 1649. biß ad Annum 1680. vier dahin gesetzet, deren der erstere Will, der andere Litzhamer, der dritte Vitus Kern, der vierdte aber Wormbs geheissen) die gantze Besoldung obbeschriebener massen wiederum abgerichtet worden, biß Anno 1680. der Catholische Pfarrer zu Dornheim, nach Absterben des letzten Evangelischen Geistlichen, des obbenannten Wormbs, in dieses Dorff Herboltzheim zu gehen angefangen, denne man sofort von obbemerckten 100. fl. Fränckisch 70. fl. zugelegt, auch den Genuß des Holtzes, Wiesen und Zehenden neuerlich übergeben, dargegen von solcher Zeit an dem Geistlichen vorbesagter Confession zu Krautesheim die Seelsorge zu Herboltzheim, nebst dem Uberrest der 30. fl. angewiesen, welche man aber nach Absterben Johann Heinrich Pabsts, Evangelischen Pfarrers daselbst, Anno 1715. auch vollends weggezogen, und hernach nicht mehr bezahlet hat; Wobey es aber gleichwohl nicht verblieben, sondern es wurde Anno 1691. (nachdeme die Gemeinde zu Herboltzheim von Anno 1680. biß in Præfatum Annum 1691. und mithin 11. gantzer Jahre, mit ihrem unabläßigen Bitten und Flehen, um Wiederherstellung eines eigenen Evangelischen Geistlichen in Herboltzheim selbsten, zu Würtzburg gantz nichts auszurichten vermocht) wider alles Vermuthen ein Catholischer Priester auffgedrungen, ihme auch sofort das Evangelische Pfarr-Hauß in loco eingeraumet, und so mithin diese unglückseelige Gemeinde aller Pfarr-Besoldungs-Stücke gäntzlich entsetzet, auch in ihrem Exercitio Religionis immer mehr und mehr turbirt und bekräncket, wie aus nachgesetzten Puncten des mehrern zu ersehen. Dann Num. 1.

I.

Wurde nach Anno 1704. auch ein Catholischer Schulmeister von Würtzburg und Schwartzenberg, gegen alles Vermuthen, in loco auffgestellet, denne sofort von jeder Herrschafft 10. fl. nebst Holtz und Getraid, imgleichen noch 10. fl. aus dem Gottes-Hauße zu seiner Besoldung jährlich gemacht und gereichet, und mithin ihme auch eine Catholische Schule von denen gemeinen Güthern, zu der Gemeinde höchsten Schaden und Præjudiz, erbauet worden.

II.

Wie man schon vorher præoccupando gemeldet hat, daß diejenige 30. fl. so Pfarrer zu Krautostheim biß ad Annum 1715. für die Verrichtung des Herboltzheimer Gottes-Dienstes in partem Salarii noch genossen, damahlen auch vollends abgesprochen, und eingezogen worden seyn; Also hat es auch biß diese Stunde noch dabey sein ungeändertes Bewenden. Und obwohl ihme, Krautostheimer Pfarrer, diese 30. fl. einige Jahre her aus dem gemeinen Ærario, zu dessen besonderer Beschwerde, noch verabfolget worden; So will doch auch ein solches nunmehro Catholischer Seits weiter nicht verstattet werden, weilen die Evangelische aus der Gemeinde, wie ihnen an Handen gegeben worden, mit dem præjudicirlichen annexo supplicando darum nicht anlangen wollen, daß sie nemlich alsdann, und bey deren Wiederhabhafftwerdung weiter durchaus in Religions- und Kirchen-Sachen keine Beschwerung wider die Catholischen führen, sondern sich in allen ruhig und vergnügt fürs künfftige bezeigen wolten.

III.

Ist vor einigen Jahren der Evangelische Pfarrer zu mehrgedachtem Krautostheim nacher Würtzburg citirt, und ihme die Bedeutung gethan worden, daß, wann er kranck oder verreiset seyn würde,

 durch-

durchaus von keinen andern Evangelischen Geistlichen kein Actus mehr verrichtet, sondern dieser in hunc eventum von dem Catholischen Priester vorgenommen und exercirt werden solte. Ob wohl auch

IV.

Die Evangelische den Vorgang in der Kirche, ratione ihres Gottes-Dienstes, gegen die Catholische bißhero noch behauptet; So müssen doch jene solchen so wohl Winters- als Sommers-Zeit, zu ihrer höchsten Beschwernüß, des Morgens præcisè schon um 6. und des Mittags um 11. angehen, und respectivè um 8. und 1. Uhr wieder endigen lassen, dabey sichs dann öffters, wegen starcker Anzahl derer Communicanten, zuträgt, daß sie, um nur an der Heiligen Communion nicht verkürtzet zu werden, des Morgens schon um 5. Uhr ihren Gottes-Dienst anfangen müssen. Und doch auch bey diesen ihnen also determinirten sehr ungemächlichen Stunden, lässet man sie von Seiten der Catholischen nicht einmahl ruhig verbleiben, sondern stöhret sie öffters durantibus adhuc sacris, und da man mit denenselben wohl noch eine halbe Stunde zuzubringen hätte, durch frühzeitiges Hin- und Wiederlauffen in der Kirche, Anziehung der Glocken und andere Ungebühr nicht wenig in ihrer Andacht.

V.

Ist denen Evangelischen der Tauffstein völlig versperret, so daß sie ihre Tauff-Actus nur bey einem à part auffgestellten Becken verrichten lassen müssen. So hat man auch

VI.

Ex parte Catholicorum schon der Helffte des Kirchhoffs anzumassen gesucht, und was dergleichen unerträgliche Eingriffe und Beunruhigungen mehr seyn mögen, ex. gr. daß man ihnen

VII.

Am grünen Donnerstag und Charfreytag biß zu ihrer Sambstags darauff erst erfolgenden Auslautung der Fasten den Glocken-Strang verbietet, und also das Läuten durchaus nicht gestattet. Das meiste aber, was endlichen

VIII.

Dieser Evangelischen Gemeinde am schmertzlichsten fällt und zu Gemüthe dringet, ist wohl dieses, daß, da die Catholische nur 15. Haußhalten, und dabey kaum 100. Seelen starck sind, in selbiger sich hingegen bey 60. Haußhalten, und in solchem in circa bey 500. Seelen befinden, die dann öffters nicht wissen, wo sie an einem Sonntag zu Pflegung ihres Gottes-Dienstes sich hinwenden sollen, indeme in denen benachbarten Kirchen alles enge ist, gegen über aber der Leute viel sind, allermassen der Evangelische Pfarrer zu Krautostheim an dem einen Sonntag in seiner Kirch, den andern hernach zu Ingolstadt, und sodann erst den dritten darauff zu Herboltzheim zu predigen hat, welches ihr dann sehr schwer fället, daß sie sich also an ihren ordentlichen Gottes-Dienst verkürtzet sehen, und gleichsam wie eine zerstreuete Heerd Schaaff ohne Hirten in der Irre herum gehen muß.

Gleichwie nun aber aus ob deducirt- und recensirtem allem zur Genüge erhellet, daß dickberührter Evangelischer Gemeinde zu Herboltzheim, vi Instrumenti Pacis, und des darinnen gesetzten Termini Decretorii, die unumschränckte Gewissens-Freyheit, nebst der Pfarr und öffentlichem Gottes-Dienst, unstreitig privativè zustehe; Also hat dieselbe auch Gewissens halber keinen längern Aufschub nehmen können, mit diesem ihrem äussersten Religions-Bedruck dereinstens ans Licht zu treten, in allertiefffster Unterthänigkeit auff das tröstlichst- und sehnlichste anhoffend, daß die bißherige harte Beschwerden gäntzlich ab- und alles wiederum in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, dem Instrumento Pacis und Friedens-Executions-Recels gemäß, wieder hergestellet, mithin die Pfarr, mit ihren Besoldungs-Stücken, Pfarr-Hause, und vollkommenem illimitirten Exercitio Religionis wiederum eingeräumet, die eine Zeitlang, zu ihr, der Gemeinde, gröster Belästigung, entzogene Besoldung an Geld, Getrayde, Wiesen, Holtz, Zehenden und dergleichen gut gethan, und so mittelst schließlich sie mit einem Wort in pristinum Statum plenarie Reichs-Satzungs-mäßig allergnädigst werde restituiret werden.

Beylage.

Num. I.

Copia Stadt Windsheimischen Attestats.

WIr Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Windsheim urkunden und bekennen hiermit auff Requisition der Evangelischen Gemeind zu Herboltzheim: Daß Herr Johann Model, weyland gewesener Schul-Diener allhier, den 19. Martii Anno 1611. seinen Schul-Dienst geziemend resignirt, und um die Erlaubnüß, die Pfarr zu Herboltzheim anzunehmen, angesucht, auch den 14. Aprilis besagten 1611. Jahrs darauff zum Pfarrer in Herboltzheim

holtzheim allhier ordiniret worden, welcher vermög seines Sohns, Herrn Johann Models, weyland gewesenen Stadt-Pfarrers und Decani allhier, von ihme eigenhändig auffgezeichneten Lebenslauff, biß 1625. dasiger Gemeinde, als Evangelischer Pfarrer, fürgestanden, in welchem Jahr er im 43. Jahr seines Alters verstorben, und in dasige Kirchen begraben worden. Urkundlich dessen haben wir unser und gemeiner Stadt Secret-Insiegel hierunter wissentlich drucken lassen. Geschehen den 9. Martii 1720.

(L. S.)

Num. CXXXI.

Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Neuses auff dem Berge, gegen das Hochstifft Würtzburg.

DEs Orts Neuses auff dem Berge ist in Num. XCV. Catalogi Gravaminum Evangelicorum bereits in so ferne incidenter Meldung geschehen, daß der jetzige dasige Zustand des Religions-Wesens schier dem Schernauischen gantz gleich sey. Gleichfalls erhellet aus dem Numero CXX. dicti Catalogi, daß Neuses auff dem Berg eine von denen zehen Pfarren ist, wegen deren unrechtmässigen Vorenthaltung das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach sich gegen das Hochstifft Würtzburg beklaget. Wiewohl nun die Evangelische Gemeinde zu gedachtem Neuses dahin gestellet seyn lassen kan, in wie ferne die in der zwischen Brandenburg-Onolzbach und Würtzburg berührter zehen Pfarren halber Anno 1650. den 5. Novembris zu favor des Hochstiffts von der damahligen Reichs-Deputation gefällte Sentenz das Hochfürstliche Hauß Onolzbach de jure obligire oder nicht, so findet sie sich doch gemüssiget, klagend anzuzeigen, daß, ob schon gantz unvermeinlich ist, theils daß selbige die dortige Kirche unmittelbahr auff ihrem eigenthümlichen Grund und Boden erbauet, und von je her aus eigenen Mitteln und Stifftungen einen Pfarrer unterhalten, theils daß in specie in Anno regulativo der Status Religionis zu Neuses pur Evangelisch gewesen, und selbige Gemeinde gedachte Kirche sambt allen Pfarr-Rechten, Gütern und Dependentien privative im Besitz gehabt, und davon den Pfarrer, (welcher damahls Georg Ludwig Codomann gewesen, den sie Anno 1621. von Anspach bekommen) desgleichen einen Schulmeister besoldet, theils auch eben die vorberührte Deputations-Sentenz de Anno 1650. worauff sich Würtzburg contra Anspach beruffet, der Reussischen und übrigen darinn benannten Gemeinden expressis verbis die Befugnüß zueignet, daß sie das Examen, Ordination, Investitur und andere Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ ihrer, der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrer, so viel sie derer Anno 1624. zu thun erweißlich im Gebrauch gewesen, bey Evangelischer Stände Consistoriis oder Ministeriis jedesmahl, wo, und bey wem es ihnen beliebete, ohne Obligation und Consequenz zu suchen begehren und vornehmen lassen können, gleichwohl dessen allen ungeachtet das Hochstifft Würtzburg kein Bedencken getragen, seit dem Deputations-Spruch gedachter Evangelischen Gemeinde allerhand harte Beeinträchtigungen, worwider es selbige zwar an Protestationen und Reservationen nicht fehlen lassen, zuzufügen, deren verschiedene aus nachstehenden Puncten erhellen werden.

I.

SAben sich gleich nach obigem Deputations-Schluß zu Neuses auf dem Berg der Hochfürstliche Würtzburgische Decanus und Beambte zu Dettelbach mit bey sich gehabten mehrern Personen eingefunden, und beeder Dorffs-Herrschafften Schultheissen, Gericht und gantzer Gemeinde vorgetragen, daß der Fürstliche Würtzburgische Befehl und Meynung wäre, ebenmässig einen Schlüssel zu der Kirchen zu Neuses zu haben, darmit die Catholische Kirchen-Actus gleicher gestalten in derselben verrichtet werden könten, nicht weniger den neu angenommenen Pfarrer nacher Würtzburg zum Examine zu stellen; Worauff die Gemeinde eine Abschrifft solchen Befehls verlanget, da aber solche ihnen ruhd abgeschlagen worden, hat ersagte Gemeinde sich dahin kürtzlich erkläret, daß man in beederley Begehren keines wegs willigen könte, sondern man hielte sich einmahl an den zu Nürnberg von der Hochlöblichen Reichs-Deputation ergangenen, auff dem Friedens-Schluß in diesem Passu gegründeten Ausspruch.

II.

Haben sie gleichfalls, dem Nürnbergischen Deputations-Schluß entgegen Anno 1652. gewaltthätiger Weise mit starcker bewehrter Mannschafft hiesige Gottes-Hauß-Weinberge, Aecker und Wiesen völlig, so gar auch die noch nicht ausgekelterte Wein-Beere, und zwar NB. aus einem Brandenburgischen Lehen, hinweg genommen, und selbige bißhero usurpiret, welches sich viele tausend Gülden beträget, die sie ihres Gefallens zu sich genommen, theils zu Capitalien geschlagen, und einseitig

unter ihre Leute ausgetheilt, theils aber muthmaßlich zu Erhaltung der Catholischen Geistlichen angewendet.

III.

Imgleichen haben sie in solchem 52sten Jahr von denen Kirch-Thüren die Schlösser abgeschlagen, und ihnen, damit die Catholische allein in die Kirchen kommen könten, wann sie wolten, Schlüssel darzu machen lassen; Solche Schlüssel sind auch jedesmahlen bey Absterben der Evangelischen Geistlichen weggenommen, bey deren Annahme aber wieder ausgehändiget, und so fort das Jus ordinariatûs mit Gewalt jederzeit, wiewohl mit geschehener Protestation der Evangelischen, gesucht worden.

IV.

Haben die Geistlichen von Dettelbach in Anno 1660. den ersten Sonntag eines jeden angehenden Monaths das Jahr über zu Neuses Messe zu halten angeordnet, solches aber nicht lange observiret, sondern nach ihrem Willen und Gelegenheit denen Evangelischen zum Verdruß in die Kirchen gangen, wann sie gewolt, welches auch noch bißher also geschiehet, und ist deßwegen bey dem Hochstifft Würtzburg geklaget worden.

V.

Haben sie zum öfftern die neue Zeit zu feyern, und zwar unter andern Anno 1665. den 6. Martii mit beygesetzten Straffen angekündiget, so einstmahls Pfarrer Strobel mit 30. Rthlr. erlegen müssen. Sub dato den 23. Februar. 1692. ist denen Evangelischen zu solcher Annehmung der neuen Zeit eine höchst nachtheilige Verbindung oder Obligation vorgeleget, von ihnen aber auf keine Weise angenommen, noch unterschrieben worden. Jedoch muß die neue Zeit vor jetzo von allen Hochfürstlichen Würtzburgischen Unterthanen, wie auch von dem Pfarrer selbsten, ohnausbleiblich mit Enthaltung von aller sonstigen werckläglichen Arbeit gefeyert werden, wann man denen widrigenfalls angedroheten Geld-Straffen entgehen will.

VI.

Vorgedachten Pfarrer Strobel, welcher sich ihren widerrechtlichen und unstatthafften Zumuthungen widersetzet, haben sie Anno 1675. nacher Würtzburg citiret, und daselbsten in einem heßlichen und verächtlichen Stüblein, worinnen sonsten Truten und Hexen, nach der Catholischen selbstigen Vorgeben, gefänglich enthalten worden, so lang sitzen lassen, biß er Zusage gethan, wider die alte Ordnung oder Herkommen Sonn- und Feyertags früh um 7. Uhr, da es doch allezeit 10. Uhr worden, Nachmittags aber erst nach Glock Eins in den Gottes-Dienst zu gehen.

VII.

Anno 1678. haben sie das Evangelische Kirchen-Buch durch einen Dettelbachischen Geistlichen, Krochert genannt, vom Altar wegnehmen, und unerachtet von der Evangelischen Gemeinde zu Neuses vielmahlen durch Deputirte darnach gefragt, und es zurück begehrt worden, bißhero nicht retradiren lassen, vielmehr ist ihnen einsmahl von dem Decano zu Dettelbach bedeutet worden, sie solten das Kirchen-Buch zwar noch einmahl sehen, alsdann aber werde es verbrandt werden, welches auch muthmaßlich geschehen seyn muß, weilen man solches nach der Hand nimmermehr zu Gesicht bekommen.

VIII.

Haben sie wider die alte Observanz den Vorgang des Gottes-Dienstes an sich gezogen, und darzu Anno 1682. den Anfang gemachet.

IX.

Bey gehaltener Kinder-Lehre hat Anno 1675. ein Dettelbachischer Catholischer Geistlicher dem Evangelischen Geistlichen, Strobeln, da er die Frage von Haltung der Göttlichen Gebote tractiret, öffentlich widersprochen, und die Evangelische Lehre vor falsch und verworffen angegeben, auch ermeldten Pfarrer Strobel dahin gebracht, daß er seine Kinder-Lehre endigen müssen.

X.

Haben sie eine grosse, wiewohl unnöthige Veränderung in der Kirchen, ohne Beysein oder Verwissen derer Evangelischen, durch Versetzung der Grabsteine, Verrückung der Männer-Weiber- und Kinder-Stühle, auch Tauff-Steins vorgenommen, auch die Handwercks-Leute, nur einer Evangelischen Gemeinde Tort zu thun, am Heiligen Himmelfahrts-Fest in der Kirche arbeiten lassen. Item haben sie selbige Zeit und zwar Anno 1687. zwey Aecker dem Pfarrer Strobel, welche er 28. Jahr genossen gehabt, abgenommen, die doch von denen Evangelischen zur Pfarr gewidmet worden: Imgleichen haben sie ihm, Pfarrer, ein Jahr zuvor, nemlich 1686. einen Weinberg von drey Viertel Morgen, so Marggräffliche Lehen, den er, Strobel, über 17. Jahr possedirt und genossen gehabt, gewalthätig entzogen, und dem Catholischen Schulmeister zugeeignet.

XI.

Haben sie Anno 1686. das Schul-Hauß unter- und durchbrochen, und dardurch nach ihrer Religions-Weise einen Umgang, der ihnen vor- und nach dem Friedens-Schluß niemahlen gestattet worden, gewalthätig gemacht.

XII.

Ist Anfangs Anno 1687. denen Evangelischen das Wein-Glocken-Läuten verwehret, auch nach solchem dieserwegen gar der Kirchen-Thurn versperret worden.

XIII.

Anno 1678. ist die Wirsingische Evangelische Spend, welche sonsten ein dieser Religion zugethaner Geistlicher ohne Unterscheid so wohl unter die Catholische als Evangelische ausgetheilet, mit Gewalt entzogen, und alljährlich nach ihrem Gefallen darmit umgangen, und da Herr Pfarrer Strobel, ihrer Meynung nach, die rechte Zeit in die Kirche zu gehen, nicht in acht genommen haben solte, wurde er nacher Dettelbach begehrt; und auff Erscheinen daselbsten in der Steuer-Stuben so lange arrestirlich angehalten, biß er 10. Rthlr. Straffe erleget, nunmehro aber seit Anno 1720. ist solche Spend de facto völlig abgesprochen worden.

XIV.

Haben die Dettelbachische Geistliche aus Befehl Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg Anno 1687. einer Pfarr-Gemeinde zu Neuses aufferleget, den Kirchen-Thurn allda, welcher doch so stehet, daß der jünste Mensch nicht erleben wird, daß er einfalle, der vorgeschriebenen Maaß nach, und zwar spitzig, wie die andern Thürne in dem Hochstiffte Würtzburg seyn, umb die Brandenburgischen Unterthanen damit ratione der erforderlichen grossen Bau-Kosten, da sie denen Ihrigen von ihren widerrechtlich entzogenen Gottes-Hauß-Mitteln Aus-Hülff gethan, in Schaden zu setzen, nach ihrem Gefallen und bessern Gebrauch neu auffbauen zu lassen.

XV.

Haben sie die Schul verändert, statt der untern die obere Stub, nachgehends dem zuwider wiederum die untere denen Evangelischen eingeraumet, nunmehro aber den Evangelischen Schulmeister völlig daraus vertrieben, so daß er seit deme in einem Brandenburgischen Lehns-Hauß seine Schul halten, und wegen Entziehung der Gefälle mehrentheils von Hochfürstlicher Durchlaucht zu Onolzbach alljährlichen Gnaden-Geld leben müssen.

XVI.

Verbauen und verstellen sie durch zum Umgang gebrauchende Himmel und gehauene Bilder oder Fahnen die Kirche, daß vielen Zuhörern das Sehen auff die Cantzel und Altar benommen wird.

XVII.

Den Schulmeister, Carl Richter, haben sie auff Würtzburg citirt, und da er der alten Observanz zuwider sich nicht nach ihrem Willen jedesmahlen auff Begehren nacher Würtzburg und Dettelbach stellen wollen, haben sie ihn in die Kohl-Kammer sperren, und ihn darinnen einige Zeit enthalten lassen, weßwegen sie auch

XVIII.

Einer Evangelischen Gemeinde bey 4. Jahren, und zwar auch meistentheils um der Præsentation und Examination willen, keinen Schulmeister (deren einem, und zwar nahmentlich Philipp Schüßlern, von Kleinlanckheim gebürtig, von dem Decano zu Dettelbach zugemuthet worden, seinen unterhabenden Kindern das, gegrüsset seyst du Maria ꝛc. zu lehren, und sie zu ihren Fest-Tägen und zur neuen Zeit anzuweisen) mehr zugelassen, und obwohl die Evangelische seit etwa einem Jahr wiederum einen angenommen, so hat man jedoch Catholischer Seiten denselben weder in der Kirchen, noch Schule, seinem Ambt nach, einigen Dienst thun lassen, sondern es hat ihme, Schulmeistern, da er einstens läuten wollen, der Keller zu Dettelbach durch seinen Neusesser Schulmeister sagen lassen, daferne er eine Glocken anziehen würde, er ihn durch Mußquetirer hinweg führen, und in das Gefängnüß legen lassen wolte.

XIX.

Anno 1694. haben sie einen Catholischen Mann in der Evangelischen Gemeinde Pfarr-Hauß wider Recht und Billigkeit gesetzet, und eine geraume Zeit darinnen erhalten, dem Hauß, so er ruinirt, zum grossen Schaden.

XX.

Haben sie Anno 1695. mit bewehrter Hand, und also via facti, das Pfarr-Getrayd, Heu und Grummet nacher Dettelbach wegführen lassen, welches sie auch noch weiter etliche Jahr lang, so bald man hier davon was einheimbsen und einführen wollen, mit bewehrter Hand zu sich genommen, biß die damahlige Streitigkeit ratione des Pfarr-Sitzes einiger massen zu ihren, und nicht der Evangelischen Gemeinde Vortheil ist erhoben, und gedachte Gemeinde von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Onolzbach ad interim biß zu einer bald folgenden Conferenz verwiesen worden.

XXI.

Ohnerachtet die Neusesser Pfarr jedesmahl, vermög der Fundation, eine eigene und abgesonderte Pfarr gewesen, und noch ist, so muß man vor jetzo, wegen völliger Entziehung der Gottes-Hauß-Güter, mit denen Schernauern einen Pfarrer gemeinschafftlich und alternatim mit einander halten.

XXII.

Ist Anno 1709. der Pfarrer und Keller zu Dettelbach, als die Pfarr-Gemeinde den Evangelischen Altar und Cher auff ihren Kosten zu renoviren Willens gewesen, mit bewehrter starcker Mannschafft, so sie zwar ausser dem Dorff zu warten gestellet, im Fall sie sich hart oppiniren solte, um solche alsdann zu ihrem propos zu gebrauchen, nacher Neuses gekommen, beederseits in die Kirche gelauffen, den Maurer, so an der Arbeit war, daraus gejagt, und die Kirche wieder verschlossen, unter dem nichtigen Vorwand, sie hätten nicht Macht einen Nagel ohne Vorwissen des Pfarrers zu Dettelbach in der Kirchen einzuschlagen, Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg wären Kirchen-Herr, mithin dardurch verhindert, daß die Evangelische Gemeinde ein mehrers nicht, als ihren Altar, so vor ihrer Ankunfft schon renovirt gewesen, erneuern können, die Catholischen aber haben nach der Hand inwendig die gantze Kirche, ohne Vorbewust der Evangelischen Gemeinde, selbsten nach ihrer Weise renoviren lassen.

XXIII.

Haben die Würtzburgische Catholische zum höchsten Præjudiz einen Catholischen Bauern, so f. fl. in die Kirchen vermacht, im Majo 1713. in die Kirche begraben lassen, da sonsten einem verstorbenen Evangelischen Geistlichen diese Ehre nicht hat angedeyen können, sie lassen auch über diß von deme, was in die Kirche gestifftet wird, denen Evangelischen nicht einen Heller werth zu.

XXIV.

Hat der Caplan zu Dettelbach die Sand-Uhr und das Eisen, mit fest angemachten Gehäuß (so alles nachgehends von denen Evangelischen wider dahin gemacht worden, und noch dastehet) von der Cantzel Anno 1713. kurtz vor Pfingsten abgerissen, statt dessen aber ein Crucifix, auff Catholische Weise angenagelt, und andere dergleichen Neuigkeiten mehr der Evangelischen Gemeinde zum Præjudiz verübet.

XXV.

Am ersten Pfingstag gedachten 1713ten Jahrs, hat der Caplan zu Dettelbach viele unnütze Worte über die Mayen am Evangelischen Altar ausgegossen, und begehrt, solche hinweg zu thun, unter dem nichtigen Vorwand, die Kirche seye denen Catholischen, und nicht denen Lutherischen, diese hätten gar keine Macht darinnen, sondern würde ihnen aus Gnaden zugelassen, darein zu gehen, wie dann auch gedachter Caplan, so offt er hieher in die Kirchen kommt, haben will, daß der Evangelische Altar abgeraumet, und der Pult, darauff beym Verlesen die Bibel pfleget gelegt zu werden, weggethan werden solle, wie er dann solches selbsten einstmahlen aus blindem Eyfer verrichtet, ohnerachtet er seinen eigenen Altar hat, und vor den Evangelischen Altar gar nicht kommt.

XXVI.

Die auff Catholischer Seiten haben sich unterstanden, ohne Vorwissen und Consens der Evangelischen Gemeinde eigenmächtig die Stühle in der Kirchen eines Theils heraus zu schneiden, zu verändern, und also hierdurch die bißhero darinnen ordentlich gewesste Stände und Sessiones ziemlich zu confundiren und zu benehmen, und alles auff Catholische Weise einzurichten, so daß das Weibliche Geschlecht fast nicht mehr auffrecht, sondern gantz gebückt sitzen muß, wider welche unbefugte Gewalt die Pfarr-Gemeinde sich höchstens beschweret, und darwider bester massen protestiret, worauff der Gegentheil ohngescheut, ja recht frech und kecker Weiß zu repliciren sich unterfangen, daß die Evangelische die Kirche mit ihren Dependentien gar nichts angienge, sie hätten keinen Stecken daran zu suchen, sie, die Catholische, möchten nach ihrem Gutdüncken darinnen verfahren, wie sie wolten.

XXVII.

Evangelischer Seits ist man Willens gewesen, den hiesigen Pfarrheff neu einzudecken, und anderes nothwendige daran repariren zu lassen, weßwegen von dem Würtzburgischen Schultheissen, Arffelbacher, durch zwey an die Evangelische Gemeinde abgeschickte, nebst dem Befragen, hefftig protestirt worden, durch was Mittel die Evangelische dergleichen Reparation vornehmen wolten, und als hierauff die Antwort erfolget, von denen Gottes-Hauß-Mitteln, und, was von solchen nicht erklecklich, wolten die Evangelische unter sich zusammen legen, und darmit solche Bau-Kosten bestreiten, ist solchen Tags noch der Herr Ambts-Keller zu Dettelbach mit bewehrter in etwa 20. Personen bestandener Mannschafft, zu Neuses eingefallen, Sturm geläutet, und solche vorgehabte Reparation mit Gewalt inhibiret, unter dem nichtigen Einwenden, die Evangelischen hätten gar nichts an dem Gottes-Hauß, Kirchen, Schulen und Pfarrheff zu suchen, sein Gnädigster Fürst und Herr seye einig und allein Kirchen-Herr, und wann die Evangelische bauen wolten, so müsten sie sich zuvor bey demselben unterthänigst anmelden, indeme Ihro Hochfürstliche Gnaden hierinfalls allein zu befehlen hätten.

XXVIII.

Ist, weilen der verstorbene Pfarrer zu Schernau gewohnt, schon seit Anno 1693. her der Beständner des Pfarr-Hauses Catholischer Seits mit Steuer- und Monath-Geldern beleget, da doch solches von Uhralters her denen Evangelischen zuständig gewesen.

XXIX.

Wird vom Gegentheil gedrohet, die alten Hochfürstlich-Brandenburgischen Wapen an der Cantzel,

Cantzel, Tauff-Stein und Glocken herunter zu schlagen und abzufeilen, wie dann der gewesene Vogt von Heilgenthal, als Besitzer eines Guths zu Neuses, in dem mit etlichen daselbstigen Evangelischen geführten Discoürs sich ohngescheuet vernehmen lassen, die Neusesser Kirchen gehöre nicht Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Marggrafen; sondern Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Würtzburg, man dörffte nur einen Schlosser bestellen, und das Wapen herunter feilen lassen, so wäre es darum geschehen.

XXX.

Ist Anno 1718. am Grünen Donnerstag der Caplan von Dettelbach nacher Neuses gekommen, und hat die gehaltene Kirchen dergestalten verlängert, daß die Evangelische in ihrem Gottes-Dienst verhindert worden, welches doch sonsten noch niemahls geschehen ist.

XXXI.

Wird von Würtzburg aus, Seine Hochfürstliche Gnaden gantz besonders, und als alleinigen Herrn über das Dorff Neuses, in das Neusesser Kirchen-Gebet einzuschliessen, gantz neuerlich prætendiret.

XXXII.

Ist die Investitur des jüngst nacher Neuses neu angenommenen Evangelischen Pfarrers, Herrn Johann Matthias Kemmeters, nebst anderen dem Nürnbergischen Deputations-Schluß zuwider lauffenden Neuerungen, gesuchet worden, da der Hochfürstliche Würtzburgische Keller von Dettelbach denselben, mit Beruffung auff Würtzburgischen Befehl, in die Kirche und Pfarr-Hauß eingewiesen, darwider zwar vom Hochfürstlich-Brandenburgischen verordneten Castner von Maynbernheim protestirt, aber so wenig damit ausgerichtet worden, daß vielmehr die Antwort gefallen, wann solches nicht zugestanden würde, so dörffte der Pfarrer so lange den Gottes-Dienst nicht verrichten, biß der Bericht wieder einlauffen, und könte auff solche Weise die völlige Pfarr-Einsetzung noch etliche Monathe auffgehalten werden, da dannoch die Investitur von ihm noch müste geschehen, weßwegen die Hochfürstlich-Onolzbachische Unterthanen darvon gegangen, dem Pfarrer aber der Collatur-Schein in der Kirche, in Gegenwart lauter Catholischer Würtzburgischen Unterthanen, biß auff zwey Evangelische, vorgelesen, und er sofort in das Pfarr-Hauß und Kirchen eingewiesen worden, doch so, daß der Drücker zu der Stuben-Thür von denen Evangelischen ist verweigert, von denen Catholischen aber anderwärts herbey gebracht worden.

XXXIII.

Gleichwie der dermahlige Pfarrer, unangesehen der vielfältig gegen das Hochstifft Würtzburg so wohl von Hochfürstlicher Durchlaucht zu Onolzbach, als auch denen beyden Evangelischen Gemeinden, Neuses und Schernau, geschehenen Protestationen, einen gewissen Collatur-Schein, wessen Inhalt bereits in dem Num. XCV. Voluminis Gravaminum Evangelicorum angeführet, und ihn also hier zu wiederhohlen unnöthig ist, annehmen, mithin Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg für seinen Ordinarium erkennen müssen, also ist ihme auch Anno 1720. bey angedroheter willkührlichen Straffe alles Ernstes vom Keller zu Dettelbach, wiewohlen man keinen Special-Befehl auffweisen können, nach dreymahlig-erwarteter Citation anbefohlen worden, zu Kitzingen das Homagium zu leisten, welches von denen Antecessoribus geschehen zu seyn man sich nicht erinnern kan, vielweniger von alt-verlebten Leuten einige Nachricht hat.

XXXIV.

Haben bißhero die Evangelische die Gottes-Hauß Weinberge müssen bauen helffen, ob schon die Catholische, seit dem sie selbige weggenommen, solche allein genossen, ohne daß jene im geringsten davon participiret.

Wann nun aus diesem allen sattsam erscheinet, in was für gefährlichen Umständen das Evangelische Wesen zu Neuses auff dem Berg befangen sey, und wie darüber von dasigen Catholischen, denen doch in Ecclesiasticis nach denen Reichs-Gesetzen allda nicht das geringste Recht competiret, dergestalt der Meister gespielet wird, daß sie gleichsam den in sothanen Reichs-Gesetzen bestens fundirten Statum der Evangelischen Religion als eine von ihnen dependirende Toleranz und Gnaden-Werck zu tractiren sich anmassen, woraus dann billig zu besorgen, daß die bißherige viele Eingriffe in die Jura Evangelicorum eher zu- als abnehmen, und das Evangelische Religions-Wesen allda endlich gar zu Grunde gerichtet werden dörffte, so hat die Evangelische Gemeinde zu offtgedachtem Neuses auff dem Berg wohl die gröste Ursache, zu Ihro Kayserlichen Majestät und einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum ihren Recurs zu nehmen, und dieselbe um die Manutenenz und Vertretung ihrer Rechte wider die je länger je mehr andringliche Gewalt, und um ihre Restitution in den dem Anno regulativo 1624. und obgemeldetem Deputations-Recesse conformen Zustand, allerunterthänigst und wehemüthigst anzuflehen, mit angefügter Versicherung, daß im übrigen, wie bißhero, also auch in Zukunfft, sie an dem ihrer gnädigsten Landes-Herrschafft schuldigsten unterthänigsten Treue und Gehorsam nie im allermindesten etwas werde erwinden lassen.

Num. CXXXII.

Höchst bemüssigte Beschwerde einer Evangelischen Gemeinde zu Gülchsheim in Francken, contra das Hochstifft Würtzburg.

Für erst rubricirter Orth Gülchsheim ist nach Inhalt des Numeri CXX. auch einer mit aus denen eilffen, bey denen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach alle Episcopal- und Pfarr-Rechte contra das Hochstifft Würtzburg prætendiret. Wie aber eine Evangelische Gemeinde zu ersagtem Gülchsheim solchen Streit billig an seinen Orth gestellet seyn läst; Also kan sie hingegen nunmehro, ihr zum eigenen Præjudiz und immer anwachsenden noch grössern Schaden, längers, jedoch auch mit Vorbehalt alles unterthänigsten Respects, dienlicher höherer Orthen um so weniger unangezeigt lassen, was ihr von Seiten ermeldeten Hochstiffts Würtzburg an ihren undisputirlichen Pfarr-Juribus und Intraden schon von geraumen Jahren her vor thätliche Eingriffe geschehen, weilen doch ausser deme zu deren freywilligen Wiederlger- und künfftigen Abstellung, nach der bißherigen Erfahrung, sich keine sichere Hoffnung zu machen ist. Dann obwohl derselben unter andern, Krafft des in ob Eingangs berührter Streitigkeit unterm 5. Novembris 1650. zu Nürnberg ergangenen Reichs-Deputations-Schlusses, einige Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ, als das Examen, Ordination, Investitur &c. so viel sie dessen Anno 1624. zu thun erweißlich im Gebrauch gewesen, dergestalt ausdrücklich vorbehalten und zugesprochen worden, daß ihr solche bey derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wie und bey weme es ihr beliebt, ohne Obligation und Consequenz, zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen, frey stehen solle: So hat man nichts destoweniger exparte Würtzburg immerzu prætendirt, daß die Gülchsheimer ihre Pfarrer dorthin stellen, und dieselbe daselbsten der geistlichen Jurisdiction sich unterwürffig machen solten. Da aber die Gemeinde ein solches zu thun, wie billig, beständig geweigert, sind Ihr darüber anfänglich schon in Anno 1677. 10. Malter Güld-Getrayd zu Hemmersheim von einem Guth, so ins Gottes-Hauß
Num. 1. Gülchsheim gehörig, und schon vor etlich hundert Jahren, besag der beeden Beylagen sub Num. 1. & 2.
& 2. darzu erkaufft worden ist, de facto entrissen worden, die sie biß diese Stunde noch cariren muß. Ja man hat sich auff Seiten Würtzburg kein Bedencken gemacht, noch weiter eigenmächtig zuzufahren, und noch andere 9. Malter zu Gülchsheim, wie imgleichen auch 4. Malter zu Oellingen in Anno 1694. an sich zu ziehen, und solche alljährlich, wie noch, durch den Hochfürstlich-Würtzburgischen Ambts-Verweser zu Aub dahin abführen zu lassen, so daß nunmehro von diesem respectivè 46. und 30. Jahren her dem Gülchsheimischen Gottes-Hauß an seinen Pfarr-Einkünfften biß auff gegenwärtige Zeit schon 850. Malter Getrayd entgangen sind, da immittelst die Gemeinde diesen höchst empfindlichen Abgang, zu ihrer äussersten Belästigung, aus ihren eigenen Mitteln einem zeitlichen Pfarrer hat ersetzen müssen, wo sie anderst gewolt, daß er bestehen, und an der benöthigten Subsistenz keinen Mangel oder Kummer leiden solle. Allermassen nun aber dieses alles von dem Hochstifft Würtzburg also viâ facti verhänget worden ist, ohne daß selbiges hierzu nur im mindesten befugt oder berechtiget gewesen wäre; Also hoffet und bittet dahero auch dickberührte Evangelische Gemeinde zu Gülchsheim in der allertiefsten Submission auff das sehnlichst- und wehemüthigste, es werde von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, nach Anleitung der heilsamen Reichs-Constitutionen, öfters ernanntem Hochstifft Würtzburg alles Ernsts, und auffs nachdrücklichste respectivè geboten und inhibitet werden, daß es denen Gülchsheimern wider ob Eingangs allegirten Reichs-Deputations-Schluß nichts widriges oder nachtheiliges weiter zumuthen, noch weniger auffdringen dörffe, die widerrechtlich eingefangene 850. Malter Getrayd aber entweder in natura, oder nach ihrem wahren Pretio zuforderist vollkommen gut thun, dessen ungeschmählerten Genuß pro futuro unweigerlich und unauffhaltlich wiederum einräumen, und sodann auch von all-weiteren præjudicirlichen Verhängnüssen dißfalls gäntzlich abstrahiren möge.

Beylagen.

Num. 1.

Copia Uffenheimischen Ambts-Berichts.

Ꝛc. Gnädiger Herr.

Uff bey uns beschehenen Anbringen und Bitten, Herrn Abraham Dünckels, Ew. Fürstlichen Gnaden von Uffenheim aus, nach Absterben Ꝛc. Herrn Petri Alberti, seligen, gen Gülchsheim und Hemmersheim verordneten Pfarrers, können wir folgenden unterthänigen Bericht

zu thun, nicht Umgang nehmen, wie daß derselbe vor nunmehro zweyen Jahren, in sonderm Betrachs das Pfarr-Hauß zu Gülchsheim gar baufällig, und nicht zu bewohnen, für sich selbsten eine eigene bequeme, und vor unlangen Jahren vom Grund auff neuerbauete Behausung, sambt Scheuren und Garten, zu ermeldtem Hemmersheim, um 600. fl. doch nach bedingter Angab Fristen-weiß zu bezahlen, an sich erkaufft, solche bißhero besessen, und noch, darauff hievorn Herr Georg Fischer, der erste von der Herrschafft Brandenburg wegen dahin gesetzte Pfarrer, siebenzehen Jahr lang gewohnt. Nun: ist solche Behausung und Hoffraith, mit ihren eingehörigen Feld-Güthern, dem rechten Ursprung nach, ein Adelich Guth, oder Hof gewesen, so weyland Peter von Ehnheim, genannt Klingenstein, als man nach Christi Geburth, Vierzehen hundert und in dem Vierdten Jahr gezehlt, sambt der darauff stehenden Güld, benanntlich 7. Malter Korn, und 3. Malter Habern, item fünff Schilling an Geld, und ein Fastnacht-Hun, dem damahlen gewesenen Vormund, der jetzt allerdings öden Capellen, gelegen zu Gülchsheim, genannt zu alten Heiligen, auff dem Feld, für frey, lauter, eigen zu kauffen gegeben hat, laut desselben besiegelten, noch vorhandenen Original-Kauff-Brieffes, wie hieneben liegende Copia mit mehrerm ausweist. Welches Hof-Guth und Behausung, sambt den darzu gehörigen Gülden und andern Gefällen, nachdem vor Alters die obgedachte Capellen zerstöhret worden, die seithero jederzeit gewesene Gottes-Hauß-Meister der Gemeinde zu Gülchsheim, als kundtliche Lehen- und Eigenthums-Herrn, doch daß sie ihren selbst bestellten Evangelischen Pfarrherrn, zu ihrer Besoldung, die obbestimmte Gülden und Kauff-Hand-Lohn folgen lassen, ohne männiglichs, sonderlich der Würtzburgischen Beambten Hinderung und Eintrag, in ihrer freyen Verwaltung und Auffsicht gehabt ꝛc. Haben Derowegen ein solches Ew. Fürstlichen Gnaden ꝛc. und thun Deroselben zu mild Fürstlichen Gnaden uns unterthänigst befehlen. Datum Uffenheim den 3. Decembr. Anno 1608.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthänig-gehorsame Diener,

Ambtmann, Castner und Vogt.

Daß auch gegenwärtige Copia seinem Originali Concepts, von hier abgelassenen Ambts-Berichts, quoad materiam & verba, allerdings accordire, bezeuget Ends-ernannter. Uffenheim den 25. Octobris 1664.

(L. S.) Georg Andreas Heidenreich/
Stadt- und Ambts-Schreiber.

Num. 2.

Copia des Kauff-Brieffs, den Hoff und Güld zu Hemmersheim betreffend.

Ich Peter von Ehnheim, genannt von Klingenstein, und Agnes, meine eheliche Hauß-Frau, bekennen öffentlich für uns, und alle unsere Erben, und thun kund allen, die diesen Brieff ansehen oder lesen hören, daß wir recht und redlich haben verkaufft, und geben zu Kauff, mit Krafft diß Brieffs, zu Urthät und ewiglich unsern Hoff, gelegen zu Hemmersheim, den da Gehringer bauet, und auch darauff sitzet, der da jährlich Güldt gibt 7. Malter Korn, und 3. Malter Habern, 5. Schilling und 1. Fastnacht-Huhn, mit allen seinen zugehörenden zu Dorff und Feld, Wasser, Wayd, nichts ausgenommen, als wir ihn dann bißhero innen haben gehabt, und uff uns kommen ist, ohn Gefährdt, der Capellen gelegen zu Gülchsheim, genannt zu den alten Heiligen auff dem Feld, und ihren Vormünderen, mit Nahmen, Cuntzen Herdtlein, und Hanß Ecken, um Ein und Neuntzig Rheinischen guten Geld, schwehr genug von Gewicht, die wir gantz und gar von ihnen bezahlet- und gewähret- und in unsern bessern Nutzen kommen sind, und wir, die vorgeschriebenen Käuffer, wehren die chegenannte Capellen und ihre Vormündere den vorgeschriebenen Hoff für eigen, für uns und alle unsere Erben, als dann eigenes Recht ist in dem Land zu Francken, und auch für allen Anspruch, unversetzt, unverklagt, und unverkümmert anderstwo: Wäre aber Sach, ob der vorschriebenen Capellen oder ihr Vormündt, wer denn Vormund wäre, in ein Fall geschehe, von weme das geschehe, oder wie geistlich oder weltlich, ehe dann sie gewehret würden, als denn Gewohnheit ist in dem Land zu Francken, ohne Gefährdt, so hat die vorgenannte Capell oder ihr Vormund vollen Gewalt, ihro hernach geschriebene Bürgen zu machen, uff uns und unserer Erben Schaden zu leisten, in rechter Leistung, da zu Aub in einem offenen Wirths-Hauß, darinn sie denn ermahnet werden, jeder Bürg mit einem Knecht, oder Pferd, und darinn also lang leisten, biß ihn alle Stück und Articul ausgericht würden, darum dann die Bürgen ermahnet seyn worden, ohn Gefährdt. Gieng auch der Bürgen einer ab, stürb oder verdürb, oder vom Land führ, so sollen wir, vorgeschrie-

Num. CXXXII.

Höchst bemüssigte Beschwerde einer Evangelischen Gemeinde zu Gülchsheim in Francken, contra das Hochstifft Würtzburg.

FÜr erst rubricirter Orth Gülchsheim ist nach Inhalt des Numeri CXX. auch einer mit aus denen eilffen, bey denen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach alle Episcopal- und Pfarr-Rechte contra das Hochstifft Würtzburg prætendiret. Wie aber eine Evangelische Gemeinde zu ersagtem Gülchsheim solchen Streit billig an seinen Orth gestellet seyn läst; Also kan sie hingegen nunmehro, ihr zum eigenen Præjudiz und immer anwachsenden noch grössern Schaden, längers, jedoch auch mit Verbehalt alles unterthänigsten Respects, dienlicher höherer Orthen nun so weniger unangezeigt lassen, was ihr von Seiten ermeldeten Hochstiffts Würtzburg an ihren und ihr purirlichen Pfarr-Juribus und Intraden schon von geraumen Jahren her vor thätliche Eingriffe geschehen, weilen doch ausser deme zu deren freywilligen Wiederlas- und künfftigen Abstellung, nach der bißherigen Erfahrung, sich keine sichere Hoffnung zu machen ist. Dann obwohl derselben unter andern, Krafft des in ob Eingangs berührter Streitigkeit unterm 5. Novembris 1650. zu Nürnberg ergangenen Reichs-Deputations-Schlusses, einige Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ, als das Examen, Ordination, Investitur &c. so viel sie dessen Anno 1624. zu thun erweißlich im Gebrauch gewesen, dergestalt ausdrücklich vorbehalten und zugesprochen worden, daß ihr solche bey derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wie und bey wenne es ihr beliebt, ohne Obligation und Consequenz, zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen, frey stehen solle: So hat man nichts destoweniger ex parte Würtzburg immerzu prætendirt, daß die Gülchsheimer ihre Pfarrer dorthin stellen, und dieselbe daselbsten der geistlichen Jurisdiction sich unterwürffig machen solten. Da aber die Gemeinde ein solches zu thun, wie billig, beständig geweigert, sind Ihr darüber anfänglich schon in Anno 1677. 10. Malter Güld-Getrayd zu Hemmersheim von einem Guth, so ins Gottes-Hauß
Num. 1. Gülchsheim gehörig, und schon vor etlich hundert Jahren, besag der beeden Beylagen sub Num. 1. & 2.
& 2. darzu erkaufft worden ist, de facto entrissen worden, die sie biß diese Stunde noch cariren muß. Ja man hat sich auff Seiten Würtzburg kein Bedencken gemacht, noch weiter eigenmächtig zuzufahren, und noch andere 9. Malter zu Gülchsheim, wie ingleichen auch 4. Malter zu Oellingen in Anno 1694. an sich zu ziehen, und solche alljährlich, wie noch, durch den Hochfürstlich-Würtzburgischen Ambts-Verweser zu Aub dahin abführen zu lassen, so daß nunmehro von diesem respective 46. und 30. Jahren her dem Gülchsheimischen Gottes-Hauß an seinen Pfarr-Einkünfften biß auff gegenwärtige Zeit schon 850. Malter Getrayd entgangen sind, da inmittelst die Gemeinde diesen höchst empfindlichen Abgang, zu ihrer äussersten Belästigung, aus ihren eigenen Mitteln einem zeitlichen Pfarrer hat ersetzen müssen, wo sie anderst gewolt, daß er bestehen, und an der benöthigten Subsistenz keinen Mangel oder Kummer leiden solle. Allermassen nun aber dieses alles von dem Hochstifft Würtzburg also viâ facti verhänget worden ist, ohne daß selbiges hierzu nur im mindesten befugt oder berechtiget gewesen wäre; Also hoffet und bittet dahero auch dickberührte Evangelische Gemeinde zu Gülchsheim in der allertiefsten Submission auff das sehnlichst- und wehmüthigste, es werde von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, nach Anleitung der heilsamen Reichs-Constitutionen, öffters ermanntem Hochstifft Würtzburg alles Ernsts, und auffs nachdrücklichste respective geboten und inhibiret werden, daß es denen Gülchsheimern wider ob Eingangs allegirten Reichs-Deputations-Schluß nichts widriges oder nachtheiliges weiter zumuthen, noch weniger auffdringen dörffe, die widerrechtlich eingefangene 850. Malter Getrayd aber entweder in natura, oder nach ihrem wahren Pretio zuforderist vollkommen gut thun, dessen ungeschmählerten Genuß pro futuro unweigerlich und unaufhaltlich wiederum einräumen, und sodann auch von all-weiteren præjudicirlichen Verhängnüssen dißfalls gäntzlich abstrahiren möge.

Beylagen.

Num. 1.

Copia Uffenheimischen Ambts-Berichts.

Ꝛc. Gnädiger Herr.

UFf bey uns beschehenen Anbringen und Bitten, Herrn Abraham Dünckels, Ew. Fürstlichen Gnaden von Uffenheim aus, nach Absterben Ꝛc. Herrn Petri Alberti, seligen, gen Gülchsheim und Hemmersheim verordneten Pfarrers, können wir folgenden unterthänigen Bericht

zu thun, nicht Umgang nehmen, wie daß derselbe vor nunmehro zweyen Jahren, in sonderm Beracht das Pfarr-Hauß zu Gülchsheim gar baufällig, und nicht zu bewohnen, für sich selbsten eine eigene bequeme, und vor unlangen Jahren vom Grund auff neuerbauete Behausung, sambt Scheuren und Garten, zu ermeldtem Hemmersheim, um 600. fl. doch nach bedingter Angab Fristen-weiß zu bezahlen, an sich erkaufft, solche bißhero besessen, und noch, darauff hievorn Herr Georg Fischer, der erste von der Herrschafft Brandenburg wegen dahin gesetzte Pfarrer, siebenzehen Jahr lang gewohnt. Nun ist solche Behausung und Hoffraith, mit ihren eingehörigen Feld-Güthern, dem rechten Ursprung nach, ein Adelich Guth, oder Hof gewesen, so weyland Peter von Ehnheim, genannt Klingenstein, als man nach Christi Geburth, Vierzehen hundert und in dem Vierdten Jahr gezehlt, sambt der darauff stehenden Güld, benanntlich 7. Malter Korn, und 3. Malter Habern, item fünff Schilling an Geld, und ein Fastnacht-Hun, dem damahlen gewesenen Vormund, der jetzt allerdings öden Capellen, gelegen zu Gülchsheim, genannt zu alten Heiligen, auff dem Feld, für frey, lauter, eigen zu kauffen gegeben hat, laut desselben besiegelten, noch vorhandenen Original-Kauff-Brieffes, wie hieneben liegende Copia mit mehrerm ausweist. Welches Hof-Guth und Behausung, sambt den darzu gehörigen Gülden und andern Gefällen, nachdem vor Alters die obgedachte Capellen zerstöhret worden, die seithero jederzeit gewesene Gottes-Hauß-Meister der Gemeinde zu Gülchsheim, als kundtliche Lehen- und Eigenthums-Herrn, doch daß sie ihren selbst bestellten Evangelischen Pfarrherrn, zu ihrer Besoldung, die obbestimmte Gülden und Kauff-Hand-Lohn folgen lassen, ohne männiglichs, sonderlich der Würtzburgischen Beambten Hinderung und Eintrag, in ihrer freyen Verwaltung und Auffsicht gehabt ꝛc. Haben Derowegen ein solches Ew. Fürstlichen Gnaden ꝛc. und thun Deroselben zu mild Fürstlichen Gnaden uns unterthänigst befehlen. Datum Uffenheim den 3. Decembris Anno 1608.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthänig-gehorsame Diener,

Ambtmann, Castner und Vogt.

Daß auch gegenwärtige Copia seinem Originali Concepts, von hier abgelassenen Ambts-Berichts, quoad materiam & verba, allerdings accordire, bezeuget Ends-ernannter. Uffenheim den 25. Octobris 1664.

(L. S.) Georg Andreas Heidenreich/
Stadt- und Ambts-Schreiber.

Num. 2.

Copia des Kauff-Brieffs, den Hoff und Güld zu Hemmersheim betreffend.

ICh Peter von Ehnheim, genannt von Klingenstein, und Agnes, meine eheliche Hauß-Frau, bekennen öffentlich für uns, und alle unsere Erben, und thun kund allen, die diesen Brieff ansehen oder lesen hören, daß wir recht und redlich haben verkaufft, und geben zu Kauff, mit Krafft diß Brieffs, zu Urthät und ewiglich unsern Hoff, gelegen zu Hemmersheim, den da Gehringer bauet, und auch darauff sitzet, der da jährlich Güldt gibt 7. Malter Korn, und 3. Malter Habern, 5. Schilling und 1. Fastnacht-Huhn, mit allen seinen zugehörenden zu Dorff und Feld, Wasser, Wayd, nichts ausgenommen, als wir ihn dann bißhero innen haben gehabt, und uff uns kommen ist, ohn Gefährdt, der Capellen gelegen zu Gülchsheim, genannt zu den alten Heiligen auff dem Feld, und ihren Vormünderen, mit Nahmen, Cuntzen Herdelein, und Hanß Ecken, um Ein und Neuntzig Rheinischen guten Geld, schwehr genug von Gewicht, die wir gantz und gar von ihnen bezahlet- und gewähret- und in unsern bessern Nutzen kommen sind, und wir, die vorgeschriebenen Käuffer, wehren die chegenannte Capellen und ihre Vormündere den vorgeschriebenen Hoff für eigen, für uns und alle unsere Erben, als dann eigenes Recht ist in dem Land zu Francken, und auch für allen Anspruch, unversetzt, unverklagt, und unverkümmert anderstwo: Wäre aber Sach, ob der vorschriebenen Capellen oder ihr Vormündt, wer denn Vormund wäre, in ein Fall geschehe, von weme das geschehe, oder wie geistlich oder weltlich, ehe dann sie gewehret würden, als denn Gewohnheit ist in dem Land zu Francken, ohne Gefährdt, so hat die vorgenannte Capell oder ihr Vormund vollen Gewalt, ihro hernach geschriebene Bürgen zu machen, uff uns und unserer Erben Schaden zu leisten, in rechter Leistung, da zu Anb in einem offenen Wirths-Hauß, darinn sie denn ermahnet werden, jeder Bürg mit einem Knecht, oder Pferd, und darinn also lang leisten, biß ihn alle Stück und Articul ausgericht würden, darum dann die Bürgen ermahnet seyn worden, ohn Gefährdt. Gieng auch der Bürgen einer ab, stürb oder verdürb, oder vom Land führ, so sollen wir, vorgeschriebene

Num. CXXXII.

Höchst bemüssigte Beschwerde einer Evangelischen Gemeinde zu Gülchsheim in Francken, contra das Hochstifft Würtzburg.

Für erst rubricirter Orth Gülchsheim ist nach Inhalt des Numeri CXX. auch einer mit aus denen eilffen, bey denen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach alle Episcopal- und Pfarr-Rechte contra das Hochstifft Würtzburg prætendiret. Wie aber eine Evangelische Gemeinde zu ersagtem Gülchsheim solchen Streit billig an seinen Orth gestellet seyn läst; Also kan sie hingegen nunmehro, ihr zum eigenen Præjudiz und immer anwachsenden noch grössern Schaden, längers, jedoch auch mit Vorbehalt alles unterthänigsten Respects, dienlicher höherer Orthen um so weniger unangezeigt lassen, was ihr von Seiten ermeldeten Hochstiffts Würtzburg an ihren undisputirlichen Pfarr-Juribus und Intraden schon von geraumen Jahren her vor thätliche Eingriffe geschehen, weilen doch ausser deme zu deren freywilligen Wiederlaß- und künfftigen Abstellung, nach der bißherigen Erfahrung, sich keine sichere Hoffnung zu machen ist. Dann obwohl derselben unter andern, Krafft des in ob Eingangs berührter Streitigkeit unterm 5. Novembris 1650. zu Nürnberg ergangenen Reichs-Deputations-Schlusses, einige Actus Jurisdictionis Ecclesiasticæ, als das Examen, Ordination, Investitur &c. so viel sie dessen Anno 1624. zu thun erweißlich im Gebrauch gewesen, dergestalt ausdrücklich vorbehalten und zugesprochen worden, daß ihr solche bey derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wie und bey weme es ihr beliebt, ohne Obligation und Consequenz, zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen, frey stehen solle: So hat man nichts destoweniger ex parte Würtzburg immerzu prætendirt, daß die Gülchsheimer ihre Pfarrer dorthin stählen, und dieselbe daselbsten der geistlichen Jurisdiction sich unterwürffig machen solten. Da aber die Gemeinde ein solches zu thun, wie billig, beständig geweigert, sind Ihr darüber anfänglich schon in Anno 1677. 10. Malter Güld-Getrayd zu Hemmersheim von einem Guth, so ins Gottes-Hauß
Num. 1. Gülchsheim gehörig, und schon vor etlich hundert Jahren, besag der beeden Beylagen sub Num. 1. & 2.
& 2. darzu erkaufft worden ist, de facto entrissen worden, die sie biß diese Stunde noch cariren muß. Ja man hat sich auff Seiten Würtzburg kein Bedencken gemacht, noch weiter eigenmächtig zuzufahren, und noch andere 9. Malter zu Gülchsheim, wie imgleichen auch 4. Malter zu Oellingen in Anno 1694. an sich zu ziehen, und solche alljährlich, wie noch, durch den Hochfürstlich-Würtzburgischen Ambts-Verweser zu Aub dahin abführen zu lassen, so daß nunmehro von diesem respective 46. und 30. Jahren her dem Gülchsheimischen Gottes-Hauß an seinen Pfarr-Einkünfften biß auff gegenwärtige Zeit schon 850. Malter Getrand entgangen sind, da immittelst die Gemeinde diesen höchst empfindlichen Abgang, zu ihrer äussersten Belästigung, aus ihren eigenen Mitteln einem zeitlichen Pfarrer hat ersetzen müssen, wo sie anderst gewolt, daß er bestehen, und an der benöthigten Subsistenz keinen Mangel oder Kummer leiden solle. Allermassen nun aber dieses alles von dem Hochstifft Würtzburg also vi facti verhänget worden ist, ohne daß selbiges hierzu nur im mindesten befugt oder berechtiget gewesen wäre; Also hoffet und bittet dahero auch dickberührte Evangelische Gemeinde zu Gülchsheim in der allertiefsten Submission auff das sehnlichst- und wehmüthigste, es werde von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, nach Anleitung der heilsamen Reichs-Constitutionen, öfftgers ernanntem Hochstifft Würtzburg alles Ernsts, und auffs nachdrücklichste respective geboten und inhibiret werden, daß es denen Gülchsheimern wider ob Eingangs alleguten Reichs-Deputations-Schluß nichts widrigs oder nachtheiliges weiter zumuthen, noch weniger auffdringen dörffe, die widerrechtlich eingefangene 850. Malter Getrayd aber entweder in natura, oder nach ihrem wahren Pretio zuforderist vollkommen gut thun, dessen ungeschmählerten Genuß pro futuro unweigerlich und unaufhaltlich wiederum einräumen, und sodann auch von all-weiteren præjudicirlichen Verhängnüssen dißfalls gäntzlich abstrahiren möge.

Beylagen.

Num. 1.

Copia Uffenheimischen Ambts-Berichts.

Ꝛc. Gnädiger Herr.

Uff bey uns beschehenen Anbringen und Bitten, Herrn Abraham Dünckels, Ew. Fürstlichen Gnaden von Uffenheim aus, nach Absterben Ꝛc. Herrn Petri Alberti, seligen, gen Gülchsheim und Hemmersheim verordneten Pfarrers, können wir folgenden unterthänigen Bericht

zu thun, nicht Umgang nehmen, wie daß derselbe vor nunmehro zweyen Jahren, in sonderm Betrachts das Pfarr-Hauß zu Gülchsheim gar baufällig, und nicht zu bewohnen, für sich selbsten eine eigene bequeme, und vor unlangen Jahren vom Grund auff neuerbauete Behausung, sambt Scheuren und Garten, zu ermeldtem Hemmersheim, um 600. fl. doch nach bedingter Angab Fristen-weiß zu bezahlen, an sich erkaufft, solche bißhero besessen, und noch, darauff hievorn Herr Georg Fischer, der erste von der Herrschafft Brandenburg wegen dahin gesetzte Pfarrer, siebenzehen Jahr lang gewohnt. Nun ist solche Behausung und Hoffraith, mit ihren eingehörigen Feld-Güthern, dem rechten Ursprung nach, ein Adelich Guth, oder Hof gewesen, so weyland Peter von Ehnheim, genannt Klingenstein, als man nach Christi Geburth, Vierzehen hundert und in dem Vierdten Jahr gezehlt, sambt der darauff stehenden Güld, benanntlich 7. Malter Korn, und 3. Malter Habern, item fünff Schilling an Geld, und ein Fastnacht-Hun, dem damahlen gewesenen Vormund, der jetzt allerdings öden Capellen, gelegen zu Gülchsheim, genannt zu alten Heiligen, auff dem Feld, für frey, lauter, eigen zu kauffen gegeben hat, laut desselben besiegelten, noch vorhandenen Original-Kauff-Brieffes, wie hieneben liegende Copia mit mehrerm ausweist. Welches Hof-Guth und Behausung, sambt den darzu gehörigen Gülden und andern Gefällen, nachdem vor Alters die obgedachte Capellen zerstöhret worden, die seithero jederzeit gewesene Gottes-Hauß-Meister der Gemeinde zu Gülchsheim, als kundtliche Lehen- und Eigenthums-Herrn, doch daß sie ihren selbst bestellten Evangelischen Pfarrherrn, zu ihrer Besoldung, die obbestimmte Gülden und Kauff-Hand-Lohn folgen lassen, ohne männiglichs, sonderlich der Würtzburgischen Beambten Hinderung und Eintrag, in ihrer freyen Verwaltung und Auffsicht gehabt ꝛc. Haben Derowegen ein solches Ew. Fürstlichen Gnaden ꝛc. und thun Deroselben zu mild Fürstlichen Gnaden uns unterthänigst befehlen. Datum Uffenheim den 3. Decembr. Anno 1608.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthänig-gehorsame Diener,

Ambtmann, Kastner und Vogt.

Daß auch gegenwärtige Copia seinem Originali Concepts, von hier abgelassenen Ambts-Berichts, quoad materiam & verba, allerdings accordire, bezeuget Ends-ernannter. Uffenheim den 25. Octobris 1664.

(L. S.) Georg Andreas Heidenreich/
Stadt- und Ambts-Schreiber.

Num. 2.

Copia des Kauff-Brieffs, den Hoff und Güld zu Hemmersheim betreffend.

ICh Peter von Ehnheim, genannt von Klingenstein, und Agnes, meine eheliche Hauß-Frau, bekennen öffentlich für uns, und alle unsere Erben, und thun kund allen, die diesen Brieff ansehen oder lesen hören, daß wir recht und redlich haben verkaufft, und geben zu Kauff, mit Krafft diß Brieffs, zu Urthät und ewiglich unsern Hoff, gelegen zu Hemmersheim, den da Gehringer bauet, und auch darauff sitzet, der da jährlich Güldt gibt 7. Malter Korn, und 3. Malter Habern, 5. Schilling und 1. Fastnacht-Huhn, mit allen seinen zugehörenden zu Dorff und Feld, Wasser, Wayd, nichts ausgenommen, als wir ihn dann bißhero innen haben gehabt, und uff uns kommen ist, ohn Gefährdt, der Capellen gelegen zu Gülchsheim, genannt zu den alten Heiligen auff dem Feld, und ihren Vormünderen, mit Nahmen, Cuntzen Herdtlein, und Hanß Ecken, um Ein und Neuntzig Rheinischen guten Geld, schwehr genug von Gewicht, die wir gantz und gar von ihnen bezahlet- und gewähret- und in unsern bessern Nutzen kommen sind, und wir, die vorgeschriebenen Käuffer, wehren die chegenannte Capellen und ihre Vormündere den vorgeschriebenen Hoff für eigen, für uns und alle unsere Erben, als dann eigenes Recht ist in dem Land zu Francken, und auch für allen Anspruch, unversetzt, unverklagt, und unverkümmert anderstwo: Wäre aber Sach, ob der vorschriebenen Capellen oder ihr Vormündt, wer denn Vormund wäre, in ein Fall geschehe, von weme das geschehe, oder wie geistlich oder weltlich, ehe dann sie gewehret würden, als denn Gewohnheit ist in dem Land zu Francken, ohne Gefährdt, so hat die vorgenannte Capell oder ihr Vormund vollen Gewalt, ihro hernach geschriebene Bürgen zu machen, uff uns und unserer Erben Schaden zu leisten, in rechter Leistung, da zu Anb in einem offenen Wirths-Hauß, darinn sie denn ermahnet werden, jeder Bürg mit einem Knecht, oder Pferd, und darinn also lang leisten, biß ihn alle Stück und Articul ausgericht würden, darum dann die Bürgen ermahnet seyn worden, ohn Gefährdt. Gieng auch der Bürgen einer ab, stürb oder verdürb, oder vom Land führ, so sollen wir, vorgeschriebene

bene Verkauffer, ihn ihr als offt einen andern Bürgen setzen, in acht Tagen, als wir das ermahnet werden, ohn Gefährde. Geschehe das nicht, so solle der verbliebene Bürg als lang leisten, als biß ein anderer als guter Bürg gesetzet wird. Gieng auch der leistenden Knecht oder Pferd eines ab, oder sich verleist in der Leistung, welches Bürgen der Knecht oder Pferd gewesen, der soll zur Stund wieder einen andern Knecht oder Pferd in die Leistung stellen, als dick das Noth beschehe, ohne Gefährde, und wir die hernach beschriebene Bürgen bekennen, daß wir also unverschiedenelich Bürge werden sind, und geloben mit guten Treuen ohne Gefährde zu leisten, zu thun, zu halten alles, das von uns unten an diesem Brieff geschrieben stehet, ohn verziehen, zur Stund, wo und wenn wir deß erinnert werden, von der vorgenannten Capellen, oder ihren Vormündern, wer denn auff selbige Zeit Vormund ist, und ich ehegenannter Peter von Klingenstein, und Agnes, meine eheliche Wirthin geloben für uns und alle unsere Erben, unsere hernach geschriebene Bürgen gütlich zu ledigen und lösen, mit guten Treuen, ohne ihren Schaden von dieser Bürgschafft, ohne Gefährde. Diß sind die Bürgen: Burckhard von Biberehren, und Hannß von Reinsbrunn. Und des zu mehrerer Urkund und Sicherheit, so gib ich vorgenannter Peter von Klingenstein, und Agnes, meine eheliche Hauß-Frau, und wir die vorgeschriebene Bürgen der ehegenannten Capellen, genannt zu den alten Heiligen, und ihren Vormund diesen Brieff versiegelt mit unsern anhangenden Insiegel, der geben ist nach Christi Geburt Vierzehen hundert und in dem Vierdten Jahr am St. Benedicten Tag.

Num. CXXXIII.

Kurtzer Bericht, was es mit dem von dem Hochstifft Würtzburg bedrängten Evangelischen Kirchen-Wesen zu Buchbronn, und dem daselbst de facto eingeführten publico exercitio Simultaneo Religionis Romano-Catholicæ für eine Beschaffenheit habe.

Was zwischen dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach und dem Hochstiffte Würtzburg, in Ansehung des Orths Buchbrenn, derer Geistlichen Jurium halber, nach Ausweiß des Num. CXX. Catalogi Gravaminum Evangelicorum, vor Differentien obwalten, die lässet diese Evangelische Gemeinde dahin gestellet seyn, glaubet aber doch, daß diese Controvers ihr am wenigsten in dem Wege stehen könne, ihren schmertzlichen Religions-Bedruck nicht insonderheit gehöriger hoher Orthen vorstellig machen zu dörffen, und dienet demnach zu wissen, daß dieser Orth ins Closter Kitzingen gehörig, und also so lange seinen Evangelischen Geistlichen gehabt habe, als so lange die Stadt Kitzingen unter dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach gestanden, wie dann Anno 1624. zu Buchbronn Pfarrer gewesen, Paulus Rauchbaar, auch so lange verblieben, biß er mit Gewalt vertrieben worden, und ob wohl nach der Zeit ein und anderer wiederum angenommen worden, so hat es doch damit keinen Bestand gehabt, sondern selbige sind bald wieder fortgeschaffet worden, welcher harte Bedruck dann auch biß zum Münsterischen Friedens-Schluß fortert gedauret hat. Nun sind der Gemeinde Buchbronn, in Conformität dieses Friedens-Schlusses, durch den sub 5. Novembris 1650. zu Nürnberg erfolgten Reichs-Deputations-Beschaid ihre Kirchen- und Schul-Rechte, sambt allem deme, was davon dependiret, zwar anwiederum zuerkandt worden: Nachdeme aber der Gegentheil die Pfarr-Intraden völlig in Besitz gehabt, so hat er auch, wie er doch vi Instrumenti Pacis Westphalicæ allerdings schuldig gewesen wäre, das allerwenigste davon wiederum abgetretten, sondern vor sich behalten, (wie er es dann auch noch hat) und dardurch die Gemeinde in einen solchen elenden Stand gesetzet, daß sie sich keinen Evangelischen Geistlichen wiederum hat annehmen können, sondern, um nur ihr Coëxercitium Religionis zu haben, sich nacher Kitzingen wenden, und mit derselben Evangelischen Gemeinde ihrem Adjuncto tractiren, und mithin solchen meist aus ihren Mitteln erhalten müssen. Da inzwischen aber die Gemeinden sich aller Orthen gemehret, und denen Evangelischen Adjuncten in Kitzingen zu schwer worden, die benachbarte Orthe mit der Stadt zugleich versehen, so hat man sich an Seiten Buchbronn endlichen mit der Evangelischen Gemeinde zu Repperndorff (als welche mit jener ein gleiches Fatum gehabt, und ihre Pfarr-Einkünffte völlig eingebüsset) vereiniget, und zusammen einen eigenen Pfarrer berussen und angenommen, welches geschehen Anno 1666. und ist solcher gewesen Johann Heinrich Hollius von Wertheim, bey welchem es dann, was die Pfarr-Beruffung anbelangt, biß hieher gebliehen ist. Wie aber immittelst die Catholische Capläne aus Kitzingen allerley gestüssentliche Unordnungen angefangen, so daß, wann gleich für die Evangelische ein oder das andere Zeichen in die Kirche geläutet worden, sie doch eingefallen, und den Evangelischen Gottes-Dienst gehindert; Also ist dann dahero die Evangelische Gemeinde bewogen worden, solches zu Würtzburg klagbahr anzubringen. Und ob zwar damahls die Sache vor einer niedergesetzten Commis-

sion

ſion unterſuchet, und endlichen von ſelbiger die Verordnung gemachet worden, daß zu Verhütung aller Confuſion künfftighin der Evangeliſche und Catholiſche Gottes-Dienſt alle 14. Tage Wechſels-weiſe ſolte gehalten werden; So hat ſich jedoch vor ohngefehr 22. Jahren hinwiederum zugetragen, daß, nachdeme etliche wenige Catholiſche Bauern auff Buchbronn gezogen, ſie ſich anfänglich zu ihrer Kinder Unterricht einen Hauß-Informatorem angenommen, der aber hernach in Abweſenheit des Buchbronner Pfarrers, wann er nemlich in Reyperndorff des Gottes-Dienſts gepfleget, ſich unterſtanden, gleichfalls einen öffentelichen Gottes-Dienſt anzuſtellen und zu halten, ſintemahlen Catholici zu ſolchem Ende ſich eigene Schlüſſel zur Kirche und Sacriſtey haben machen laſſen, dieſen Privat-Informatorem endlichen gar vor einen ordentlichen Catholiſchen Schulmeiſter auffgeſtellet, denſelben in ein der Evangeliſchen Gemeinde zuſtehendes Hauß geſetzet, und ihme mit Gewalt ein Stücklein Gemein-Guth zugeeignet, welcher Schulmeiſter dann noch zu dato denen Evangeliſchen allen erſinnlichen Tort anzuthun äuſſerſt befliſſen iſt. Um aber von dieſem kleinen Digreſſu wiederum auff das vorige zu kommen, und die weiters hinnach gefolgte Turbationes denen vorher erzehlten vollends beyzufügen, ſo hat man Anno 1711. ex parte Catholicorum wiederum ohne Scheu angefangen, die Evangeliſche in ihren Sacris zu hindern und zu ſtöhren, indeme, wann es an dem geweſen, daß der Evangeliſche Pfarrer mit ſeinen beyden Gemeinden in die Kinder-Lehre gehen wollen, ſie erſt eingefallen, und an dem nachmittägigen Gottes-Dienſt öffters eine gantze Stunde verhinderlich geweſen ſind, da inzwiſchen von denen Catholiſchen Kindern nicht nur allein auff dem Kirchhof, ſondern auch auff dem Feld viele Uppigkeit und Muthwillen, in der Kirche ſelbſt aber ein ſolch hefftigſtes Läuten mit Glecken getrieben worden, daß niemand wiſſen mögen, was es bedeute, ja es haben auch die Catholiſchen Kinder nicht wenig Schaden in der Kirche, an der Orgel, an der Uhr, und an dem Altar gethan, und das Altar-Tuch mehrmahlen ſo beſudelt, daß es einem l. v. Schuhe-Hadern gleicher geſehen, als einem Altar-Tuch. Die Catholiſche Feyer-Täge müſſen ohnehin von denen Evangeliſchen ohne Unterſcheid mit gefeyert werden, auch der Evangeliſche Pfarrer, wider obvermeldten Reichs-Deputations-Schluß, ſich ad examinandum nacher Würtzburg ſtellen, und daſelbſt nebſt dem weltlichen Beambten, Evangeliſcher Seits, über gewiſſe Puncten einen mit einem leiblichen Eyd beſchwohrnen Revers aushändigen, und wann über dieſes Evangeliſche Leuthe nacher Buchbronn gekommen, und allda entweder geſtorben ſind, oder Kinder gebohren haben, hat man ſich mehrmahlen unterſtanden, dieſelbigen wegzunehmen, welches alles zwar man erſtlich bey dem Ober-Ambt zu Kitzingen, und dann auch ſogar zu Würtzburg ſelbſten vor einer deswegen angeordneten Commiſſion geklaget, es iſt aber darauf ſo wenig eine Remedur erfolget, daß vielmehr die Catholiſche noch immerzu mit ihrem Unweſen continuiren, und ſich daran nichts hindern laſſen, geſtalten, als vor ohngefehr 2. Jahren ſich bey der Leiche eines Catholiſchen Kindes zugetragen, daß bey deſſen zu Grab-Läutung durch die Glecken-Stränge (ſintemahlen obey auff dem Thurn geläutet, und die Stränge nicht, wie billig ſeyn ſollen, hinauff gezogen worden) das von Catholicis eigenmächtig auff das Altar unter dem Creutze Chriſti geſtellete prächtige Marien-Bild herab geriſſen, und an dem Schein etwas verletzet worden, man alſofort blindlings zugefahren, und einen Evangeliſchen Knaben, weilen er nicht geſtehen wollen, daß er es gethan, ohne den geringſten Grund und Beweiß in die Futter-Wanne geſpannet, und hefftig gepeitſchet, welcher noch lebet, und beſtändig conteſtiret, daß er daran gantz unſchuldig ſeye, anderer harten Bedrängnüſſen und widerrechtlichen Eingriffe ver dißmahl brevitatis amore gar nicht einmahl zu gedencken. Indeme nun aber ex hactenus præmiſſis ſich ſattſam ergiebet, wie hart eines theils der Bedruck ſeye, und wie hingegen andern theils öffters mentionirter Evangeliſcher Gemeinde zu Buchbronn, in Krafft des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtruments, und des darinnen geſetzten termini directorii, die illimitirte Gewiſſens-Freyheit, nebſt der Pfarr und offentlichem Gottes-Dienſt, auch deren Einkünfften, unwiderſprechlich privativè zuſtehe: Als hoffet dieſelbe in allertiefſter Unterthänigkeit auffs ſehnlichſte, daß die bißherige unerträgliche Beſchwerden gäntzlich ab- und alles wiederum in den Stand, wie es Anno 1624. notoriè geweſen, dem Inſtrumento Pacis und Friedens-Executions-Receſs gemäß, wieder hergeſtellet, mithin die Pfarr mit ihren Beſoldungs-Stücken, und vollkommenen unbeſchränckten Exercitio Religionis privativè wiederum eingeräumet, die bißhero de facto entzogene Pfarr-Intraden aber auch zuförderiſt erſetzet und gut gethan, und ſomit ſchließlich ſie uno verbo in priſtinum ſtatum plenariè Reichs-Satzungs-mäßig allergnädigſt werde reſtituiret werden.

Die Evangelische Kirche und Gemeinde zu Glan-Münichweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen im Zweybrückischen, betreffend.

AUf was für Maniere der Gräflich-Leyische Renthmeister Hansel / von Blißcassel / den 11. Febr. die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Restitution zu Glan-Münichweiler vollstrecken wollen / und von ein paar Gerichts-Leuthen / so vor Alter fast nicht mehr sehen noch hören / weniger lesen können / ein Attestatum unterm Gerichts-Siegel / wovon der Innhalt noch unbekandt ist / erzwungen / zeiget die hier nach gedruckte Relation; aus welcher zugleich zu ersehen / was statt der angehofften Remedur für ein neues und kein geringes Gravamen diese Evangelische Gemeinde zu führen / genöthiget wird / daß derselben Pfarr-Adjunctus, J. N. Krufft / welcher schon Anno 1714. von Zweybrücken / dem das Jus Episcopale wegen der Lehns-Herrlichkeit und gewisser / mit denen Vorfahrern des Herrn Graven von der Leyen aufgerichteter Pactorum allda zustehet / legitimè ordiniret und installiret werden / auch bey beständiger Kranckheit des Pfarrers / M. Michael Rapps / bis an dessen seel. Tod den Pfarr-Dienst treu und fleißig verrichtet / dabey nicht soll communiret worden / und zwar aus der Ursachen / weiln derselbe dieser armen geplagten Evangelischen Gemeinde Anliegen anhero ad Corpus referirt haben soll / gleichsam als wenn nicht erlaubet wäre / bey den Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen / als Mit-Compaciscenten und Consorten des Westphälischen Friedens / Vorspruch und Vertrettung zu suchen.

Es wird auch überdiß noch diesen armen Leuthen gedräuet / grosse Geld-Straffen von ihnen executivè einzutreiben / um daß sie bey denen Gewaltthätigkeiten / die ihnen von Catholischen angethan worden / und in vorigen Additamentis beschrieben sind / nicht gantz und gar mit sich umgehen lassen / wie man gewolt / sondern vor die Beybehaltung ihrer Befugnüß gesprochen.

Wofern nun diß eine würckliche Vollstreckung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen heissen / und so gar denen Gräflich-Leyischen Unter-Bedienten so hingehen solte / dieselbe so offenbarlich zu eludiren / insonderheit aber durch solche höchst straffbare Unternehmungen sich der schuldigen Parition zu entziehen / was würde nicht von andern Mächtigern / wo die Römisch-Catholische Geistlichkeit viel zu sagen hat / zu besorgen seyn?

Relation dessen / was zu Glan-Münichweiler bey annoch währenden Pfarr- und Religions-Differentien ferner vorgangen; Wie auch / auf was Art und Weise man der unterm 14. Novembr. verflossenen Jahrs ergangenen Kayserl. Verordnung / alles herzustellen / von Catholischer Seiten hat nachleben wollen.

NAchdeme durch Schickung GOttes unser Herr Pfarrer / M. Michael Rapp / den 3. Decembr. letzthin / nach einer acht Jährigen Kranckheit mit Tod abgangen / haben unterschriebene Evangelische Unterthanen unserm gnädigen Herrn Grafen von der Leyen ein solches wissend gethan / auch zugleich unterthänig vorgestellt / daß auf ihr / der Unterthanen Ansuchen zu Zweybrücken / bey damahlig-Königlich-Schwedischer Regierung / als gnädigsten Episcopo, als gedachter Pfarrer seeliger auffer Stand war / sein Amt zu versehen / der jetzo noch bey uns stehende Herr Joh. N. Krufft / zu einen Pfarr-Adjunctum und Nachfolger des Pfarrers / wann derselbe würde mit Tod abge-

abgehen / den 10. Martii 1714. seye beruffen worden / zu Zweybrücken die Prob-Predigt abzulegen / und dem gewöhnlichen Examine zu sistiren. Als dieses alles geschehen / seye er gleich darauf durch den Zweybrückischen Inspect. Tollenium in Glan-Münichweiler ordiniret / und als Pfarr-Adjunctus der Gemeind vorgestellet / deme dann auf Seiten Zweybrücken / die nach GOttes Willen vacirend-werdende Pfarr-Stelle versprochen / auch in einem den 4. Julii 1716. ergangenen Decreto wiederholet und befohlen worden / sich / wegen des dem Herrn Grafen von der Leyen zustehenden Juris Denominandi anzumelden / welches dann in eodem Anno zu dreyenmahlen geschehen / allein keine Antwort erhalten können: Und dannenhero nochmahlen durch zwey Kirchen-Aeltesten und Præsentation des Pfarr-Adjuncti selbsten in einem Memoriali unterm 8. Decembr. verwichenen Jahrs zu Coblentz um die Denomination gehorsamst gebethen; allein diese unverhoffte Antwort erhalten müssen: Hochgedachter Herr Graf könne ihn nicht für einen Pfarrer erkennen / weilen derselbe unsere Kirchen-Angelegenheiten nacher Regenspurg und andere Potentien geschrieben / muste also ohne Erhör- und Gewehrung weggehen; Dieses liessen wir so gleich an Ihro Hochfürstl. Durchleucht nacher Zweybrücken / als gnädigsten Schutz-Herrn und Episcopum, gelangen / in einem Memoriali unterthänigst vorstellend / daß dieses ja keine Ursach seye / besagten Pfarr-Adjunctum Krufften zu vertreiben / indeme einem rechtschaffenen Geistlichen allerdings zustehe / vor seine Gemeinde in Verfolgungs-Zeiten quovis modo zu sorgen. Weil dann unser verstorbener Pfarrer allezeit kranck war / ist alles unserm Pfarr-Adjunctum Krufften zu Halse kommen / welcher dißfalls im Schreiben / Reisen ꝛc. unbeschreibliche Mühe gehabt / indeme er sich unserer in der gröster Noth und Verfolgung als ein rechtschaffener Geistlicher auf das allerbeste angenommen / keine Mühe / Verdrießlichkeit noch Kosten gescheuet / ohngeachtet er von denen Catholischen darüber viele Schmäh- und Lästerungen leiden müssen / und über dem / um unsere Kirchen- und Pfarr-Differentien die allerbeste Wissenschafft habe / mit der unterthänigsten Bitte / Ihro Hochfürstl. Durchleucht wolten gnädigst geruhen / dasselbe gnädigst zu schützen / was die vormahlig-Königliche Regierung verordnet / und unsern Pfarrer Krufften zu confirmiren. Auf diese unterthänigste Vorstellung und Bitte haben Ihro Hochfürstliche Durchl. ihn im Pfarr-Ambt heissen fortfahren. Der Herr Graf von der Leyen / als unser gnädiger Herr / bestehet noch darauf / uns selben zu vertreiben / welcher es denen / zum zweytenmahl abgeschickten Expressen / so im Nahmen des Kirspels / aufs neue in einem Memoriali demüthig gebethen / unsern Pfarr-Adjunctum Krufften zu denominiren / mündlich genug zu verstehen gegeben.

Da nun immittelst von Sr. Kayserlichen Majestät allergnädigst verordnet / alles / was denen Evangelischen post Pacem Badensem widriges zugefüget und entzogen worden / in pristinum Statum solte gesetzt und restituiret werden / ist die Kayserliche allergnädigste Verordnung / mit dem Chur-Maynzischen Anhang / durch den Ambts-Diener Legron von Blißcastel den 5. Jan. hujus Anni an unsere Kirch-Thür angeschlagen / worauf den 11. Febr. der Gräfflich-Leyische Renth-Meister Hansel / von Blißcastel / denen durch Schultheiß Johann Peter Langen zusammen beruffenen Evangelischen Unterthanen in Glan-Münichweiler vorgehalten: Er seye von seinem gnädigen Herrn geschickt / die Evangelische wieder in den Stand zu stellen / als der Pfarrer ist eingesetzt worden / und solte alles restituiret werden / er setze sie demnach hiemit in den Stand / wie sie vorhero gewesen / doch mit dem Vorbehalt / sein gnädiger Herr wolle sein Recht / so ihme nach dem Ryßwickischen Frieden zukomme / auch bey Ihro Kayserlichen Majestät suchen; Hierüber begehrte er ein schrifftlich Attestat, daß alles in völligen Stand hergestellet seye. Gemeldte Unterthanen replicirten / sie wären auf solche Weise ja noch nicht völlig hergestellet / indem kein Befehl da seye / daß die entzogene Pfarr-Früchte dem Pfarrer würcklich solten gelieffert werden; Und als die Pfarr-Wittwe um die / in Copia annectirter Beylage / specificirter Pfarr-Früchte Restitution anhielte / gab Herr Renthmeister zur Antwort / hievon habe er kein Befehl / über dem hielte er noch etliche Protestirende Unterthanen zu Steinbach / im Ambt Münchweiler / welche etwas weniges vom Pfarr-Zehenden eingeführet / und dem Evangelischen Pfarrer gelieffert / hart an / dasselbe denen Herrschafftlich-Catholischen Zehend-Beständern einzuhändigen / so doch nebst dem Herrschafftlichen fast zwey Theil vom Pfarr-Zehenden noch in Händen haben / und dem Pfarrer liessern solten / und solten doch völlig hergestellet seyn / deswegen könten sie noch keinen Schein von sich geben / doch wolten sie einen Abtritt nehmen / und sich miteinander hierüber bereden; Als dieses geschehen / wurden drey der Protestirenden Religion zugethane Gerichts-Männer in des Schultheissen Stube behalten / welche wegen hohem Alter kaum sehen / hören noch lesen können; diese berührte Gerichte / als Abraham

Tram-

Tram / Jacob Schneider / und Jacob Christmann / muſten ſich gleich in einem Brief unterſchreiben / und den Gerichts-Siegel darunter drucken / wiſſen aber nicht / ob was wehrers / als vorangeführtes / darinn ſeye oder nicht. Die andere Evangeliſche Unterthanen dieſes merckende / ſchickten gleich hin / die Unterſchreibung der Gerichten zu verhindern / allein ſie / die Abgeſchickte / wurden nicht mehr in die Stub gelaſſen / dahero die andern genöthiget / alle wieder zu kommen / Proteſtirten offentlich wider alle dasjenige / ſo ihnen und ihren hergebrachten Gerechtſamen etwa ſolte nachtheilig ſeyn ; allein Catholiſcher Seiten machte man keine Reflexion darauf / ſondern lieſſe ſie proteſtiren.

Woraus zur Gnüge ſcheinet zu erhellen / daß wenig Ernſt da ſey / uns Evangeliſche der Kayſerlichen allergnädigſten Verordnung gewäß / in völligen Stand zu ſtellen / wird auch wohl ehe nicht geſchehen / bis ein Hochpreißlich Corpus Proteſtantium ; wie bishero / alſo noch fernerhin / nachdrückliche Vorſehung thut.

Daß dieſes alles in der Warheit gegründet / wird von denen Evangeliſchen Unterthanen und den vorangeregten Gerichts-Leuthen ſelbſten eigenhändig bekräfftiget. Glan-Münichweiler den 15. Febr. 1721.

Abraham Tram, Gericht Schöff.

Hanß Jacob Schneider / Gerichts-Schöff.

Hand-
Jacob I. H. C. Christmanns,
Gericht-Schöffen
Zeichen.

Michel Christmann.

Andreas Bühl.

Johann Heinrich Bernd.

Johann Frantz Schuſter.

Michel Jung.

Jacob Schmidt.

Hand-
Nickel ◻ Gabriel/
Zeichen.

Traun
Johann A. Jacob,
Hand-Zeichen.

Jacob Kieffer / Kirchen-Cenſor.

Michel Stembr / Kirchen-Cenſor.

Daniel Porcher / Kirchen-Cenſor.

Johann Adam Weber, Kirchen-Cenſor.

Nickel Schneider.

Theobald Klein.

Michel Weber.

Johann Henrich Grub.

Hand-
Nickel N. Kieffers/
Zeichen.

Hanß Jacob Jung.

Peter Stauch.

Wilhelm Schmidt.

Abraham Jung.

Hand-
Nickel N Kirchen/
Zeichen.

Georg Boyſecker.

Copia

Copia.

Specification desjenigen / was dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu Glan-Münichweiler / M. Rapp, von seiner Pfarr-Competenz in Anno 1719. & 1720. von denen Catholischen entzogen / und solchemnach die hinterbliebene Wittib mit ihren sechs / meist noch unerzogenen Kindern an dieselbe de jure zu prætendiren hat / und zwar

Anno 1719. da die Früchten am Werth / und das Malter Korn an 4. Gülden / das Malter Haber 2. Gülden zu stehen gekommen / belaufft sich die Summa der hinweggenommenen Früchten

	Malter.		Ferl.
An Korn	110.	-	3.
An Haber	122.	-	2.

So zusammen nach obbesagtem damahligen Preiß an Geld gerechnet / austrägt / Die Summa 671. Gülden.

Anno 1720. ist weggenommen worden:

Erstlich an Stroh ohngefehr 400. Bossen / trägt Geld 20. fl.

Hernach hat man ihme auch 2. Kühe so gleich via Executionis weggenommen / welches unter dem Vorwand einer Straff hat geschehen sollen / daß der Pfarrer kein Saltz bey der in dem Ambt Glan-Münichweiler auf Permission der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken neuerdings aufgerichteten Saltz-Kammer hätte genommen / da doch gedachte Königliche Regierung ihn sowohl als den hiesigen Evangelischen Schulmeister / Caspar Stöver / von diesem Onere frey gesprochen / ihme auch von Herrschafftlich-Leyischer Seiten niemahls war zugemuthet worden. Ja die Küh wurden in Schultheiß Langen Haus verstieget / auch wider das Hochfürstliche Schreiben von Zweybrücken / so befohlen / den Pfarrer in dieser Sach ruhig zu lassen. Bemeldte 2. Kühe / so der Pfarrer nur noch gehabt / werden geschätzt auf 36. fl.

An Frucht ist dieses Jahr entzogen worden:

Korn	67. Malter	-	1. Ferl.
Haber	96. Malter	-	2. Ferl.

Besagte Früchte von diesem 1720. Jahr sind noch meistens in der Catholischen Unterthanen Händen / die von 1719. aber meistens das Malter Korn zu 4. fl. verkauffet worden. Immittelst belauffen sich die in Anno 1720. entzogene Früchte / nach dem gegenwärtigen Preiß das Malter Korn zu $2\frac{1}{2}$. fl. / das Malter Haber 11. Batzen 4. pf. / zusammen an Geld - 220. fl.

Daß demnach die Summa alles dessen / was dem Pfarrer in gedachten Jahren entzogen worden / des andern vielfältigen Schadens und Unkosten nicht zu gedencken / belauffet sich zusammen 947. fl.

Ad Num. III. Additam. 6tum.

Die continuirende Bedruck- und Verfolgung betreffend / so die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler unter dem Herrn Grafen von der Leyen noch immer erdulden muß.

GLeich der Pfarr-Adjunctus Krufft in wohlhergebrachter Possession seines Pfarr-Dienstes zu Glan-Münchweiler ist / und alle Tentationes, so der Herr Graf von der Leyen und seine Bediente gegen ihn angesponnen / vergeblich gewesen / indem auch Hochfürstl. Zweybrücklischer Seits man viel zu unbillig zu seyn erachtet / diesen rechtschaffenen Prediger / also fort / wie Gräflich Leylischer Seits machiniret worden / heraus / und einen solchen zudringlichen Kollermann hinein zu setzen / so unterlässet man doch nichts / was nur zu erdencken / und diesen wohl meritirten Krufft / gleich seinem Vorfahrer geschehen / alles gebrannte Hertzeleyd anzuthun / und ihn auff solche Weise des Lebens überdrüssig und forgehen zu machen. Wie dann der Ambtmann Menzer sich nicht gescheuet / in Gegenwart Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken und Dero Consistorialen die Drohung heraus zu lassen / daß er die Pfaar-Zehenden zu Glan-Münchweiler / welche doch nicht von dem Herrn Grafen von der Leyen / sondern von der Fürstlich-Zweybrücklischen Verwaltung einem zeitigen Evangelischen Pfarrer daselbst gereichet werden / in Beschlag nehmen wolte / ein solches auch verwegener Weise ins Werck gerichtet / und durch den Schultheiß Lang gedachte Zehenden vor den Candidat Kollermann unter die Catholische versteigern lassen. Wie dieses alles / und was sonsten der armen Gemeinde für Drangsalen noch täglich angethan werden / mit mehrern Umständen aus den hernach gedruckten zwey Relationen zur Gnüge zu ersehen / und ist kein Zweiffel / daß nicht Ihre Kayserliche Majestät diese Gräflich-Leylische Bediente und andere / welche Dero allergnädigste Verordnungen in Religions-Sachen so offenbarlich eludiren / wegen dergleichen / wider Dero allerhöchste Authorität lauffenden Thathandlungen allergerechtest bestraffen werden.

Relation I.

Aus Glan-Münchweiler vom 17. Junii 1721.

ALs der von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken anberahmte Termin von 14. Tagen / wegen Annehmung des Studiosi Kollermanns zum Pfarrer nacher Münchweiler / zu Ende lieff / fand sich besagter Kollermann zu Zweybrücken ein / ob nun schon das vom 24. Maji gnädigstes Conclusum Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum ankommen / so brachte es bey Sr. Hochfürstlichen Durchl. der Herr Ambtmann Menzer / von Blißcassel / durch starck und continuirliches Anlauffen doch dahin / daß mehrgemeldter Kollermann Dom. Trinit. des Nachmittags die Prob-Predigt ablegte / und solte auch etliche Tag hernach examinirt und in die Pfarr Glan-Münchweiler eingewiesen werden / der Pfarr-Adjunctus Krufft gab zwar das sub lit. A. angeschlossene Memoriale sambt denen ergangenen Hochfürstlichen Decretis ein / demüthigst bittende / Se. Hochfürstliche Durchleucht möchten gnädigst geruhen / alles in statu quo ruhig zu belassen / biß von Käyserl. Majestät und Reichs wegen diese und andere Strittigkeiten werden völlig abgethan werden / allein hierauff erfolgte das sub Lit. B. annectirte Decretum, es solte nemlich bey der einmahl genommenen Resolution sein Verbleibens haben / darauff denn gemeldter Pfarr-Adjunctus Krufft sambt dem von der Evangelischen Gemeind Deputirten / einem hochlöblichen Consistorio die sub lit. C. signirte Protestation übergeben / welche so viel fruchtete / daß besagte Consistoriales Ihro Hochfürstlichen Durchleucht diese Angelegenheit in Beyseyn Herr Ambtmann Menzers / sehr deut- und nachdrücklich remonstrirten / mit gutem Gewissen das Examen nicht vornehmen zu können / indem der Pfarr-Adjunctus Krufft ein halb Jahr vor dem Baadischen Frieden auff Befehl der vorigen Königlich-Schwedischen Regierung seine Prob-Predigt auff die Pfarr Glan-Münchweiler ordiniret / und ins Ambt cum spe Successionis eingewiesen worden wäre / mithin unmöglich ein anderer zum Pfarrer angenommen werden könte: worauff Seine Hochfürstliche Durchleucht endlich gnädigst resolvirten / offt mentionirten Kollermann / ohne daß derselbe examinirt ist worden / in so lange abzuweisen / biß von Regenspurg nähere Nachricht hievon einkommen werde / gedachter Ambtmann Menzer / als er durch viel und grosse Bemühung nicht weiter konte / brach in diese Worte aus / so wolte er dem Herrn Krufften die Pfarr-Zehenden zu Glan-Münchweiler dieses Jahr doch nicht lassen zukommen / dargegen aber replicirten in Gegenwart Ihro Hochfürstlichen Durchleucht

die

die Herren Consistoriales, sie die Gräflich Leylsche häten ja mit besagtem Pfarr-Zehenden nichts zu thun / gestalten selbe einem zeitigen Pfarrer zu Glan-Münchweiler aus einer hochlöblichen Zweybrückischen Verwaltung gereicht würden.

Man kan handgreifflich erkennen / warum es Catholicis zu thun / daß sie so gewaltig auff die Vertreibung des Pfarr Adjuncti Krufften dringen / und einen andern (so nach ihrem Sinn gesinnet seyn möchte) an dessen Platz haben wollen; nemlich / so bald wär kein anderer dahier / würden sie sogleich die denen Evangelischen zustehenden Kirchen-Gefälle, so sie schon ohne dem meistens in Händen haben / an sich ziehen / und denen Evangelischen entwenden / hernächst griffen sie / Catholici, die Pfarr-Competenz wieder an / wie vorher / denckende der Pfarrer würde sich nicht unterstehen dagegen zu schreiben / förchtend es möchte ihme eben wie dem Pfarrer Krufften ergehen / es geschehe auch / in wenig Jahren würden sie wieder alles haben / dann sie ruhen nicht / mithin giengen wir wie die arme Evangelische im Landstuhlischen gantz verlohren. Herr Ambtmann Menzer höret ja gegenwärtig noch nicht auff die Evangelische immer zu plagen / da doch das Religions-Wesen in starckem Motu ist / was wirds dann hernach werden / wann unser Pfarrer Krufft vertrieben / und wir folglich nicht mehr klagen könten? dann niemand weiß den Zustand unser Kirchen besser als er / ja es würde sich unserer niemand annehmen / gegenwärtig liegt der Ambts-Diener Legron von Bleißcassel hier in Schultheiß Langen Hauß / und exequirt auff die Straffen / welche gedachter Ambtmann Menzer denen Evangelischen wegen Einführung des Pfarr-Zehenden mündlich angesetzt / hat auch neulich einem Evangelisch-Reformirten / Namens Johann Peter Dromm / dißfalls vier Ochsen vom Pflug ausgespannet / und nacher Münchweiler getrieben / die aber hernach von 5. biß 6. Evangelischen Männern / als gedachter Legron ihnen keine schrifftliche Ordres zeigen wollen / noch können / wieder genommen / einer aber von besagten Männern mit Namen Jacob Dromm / wurde mit List in des Schultheissen Hauß bracht / in welchem er gehalten / und am Abend in den Thurn gesetzt worden / als er in selbigem Tag und Nacht gesessen / und der Schultheiß nicht sagen wolte / warum er sitzen müsse / auch nicht loß geben / hat er etliche Nägel aus denen Thüren-Banden gezogen / da dann die Thür auffgangen / und er nach seinem Hauß gekehret / denckende / er sey ein Unterthan / man könte ihn ja allezeit haben / und zu dem hätte er auch nichts gethan / daß des Thurns werth sey / so sucht man immer Action an die arme Leute / unter allerhand Prætext selbe in Unglück zu bringen.

Beylagen.

Copia.

Lit. A.

Durchleuchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

NAchdeme wehemüthig vernehmen müssen / daß der Herr Graf von der Leyen nicht nur verschiedene Subjecta zur Pfarr Glan-Münchweiler benennet / sondern daß davon einer Namens Kollermann / so Gewissen-loß zu seyn scheinet / sothane Pfarr anzunehmen / und sich meiner Gemeind / wider ihr Recht und Willen mit Gewalt aufftringen zu lassen; Als habe Ew. Hochfürstl. Durchleucht hiermit im Namen meiner Gemeind unterthänigst bitten sollen / Sie wollen gnädigst geruhen / mich fernerhin wie bißher in meinem Pfarr-Ambt gnädigst zu schützen / und keineswegs zugeben / daß und zwar in hoc rerum statu ich solte vertrieben werden / indeme Ew. Hochfürstliche Durchl. selbsten gnädigst befohlen / diese Angelegenheit nacher Regenspurg zu schreiben / und von dar nähere Erklärung einnehmen solle / da dann auch ein hochpreißlich Corpus Protestantium bereits ein Conclusum unterm 24. Maji dißfalls eingeschickt / und weilen Ew. Hochfürstliche Durchleucht der Münchweiler Religions-Streitigkeiten sich niemahls bißher annehmen wollen / ein solches auch durch die hiebey gehende sub Num. 1. & 2. Hochfürstliche Decreta, welche nebst beygefügter Recensirung vom 20. Maji bereits nacher Regenspurg geschickt / offent- und schrifftlich bezeuget / über dem auch münd- und schrifftlich gnädigst versichert / alles in statu quo zu belassen / wie es bey Antritt Dero Hochfürstlichen Regierung gewesen; derowegen habe hiermit Ew. Hochfürstliche Durchleucht nochmahlen unterthänigst bitten sollen / Sie wollen gnädigst geruhen besagten Kollermann abzuweisen / und alles ruhig in statu quo zu belassen / biß diese Angelegenheit nebst andern bey etwa erfolgender Kayserlicher Executions-Commission wird abgethan werden. Lebe dem-

demnach der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Hochfürstliche Durchleucht werden nach Dero Weltberühmt-barmhertzigen Gemüthe nicht gnädigst verstatten / daß ich und zwar ohne Ursach solle mit Weib und Kindern ins Elend gesetzt werden. Gnädigster Erhörung mich unterthänigst versichernd / bin mit gebührender Veneration

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht

Meines allergnädigsten Fürsten und Herrns

Glan-Münchweiler den 9. Junii 1721.

unterthänigster Knecht

J. N. Krufft / Pfarr-Adj.

Copia

Num. 1.

WEilen Wir uns dieser Religions-Streitigkeiten niemahlen annehmen wollen / und was diß-falls geschehen / von Seiten Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden / als verweisen Wir hiemit / jedoch Uns und Unsern Lehns-Rechten unvorgreifflich / Supplicanten an vor erwehnte Herrschafften / und was ihnen pro Resolutione wird ertheilet werden / hätten selbige hierunter anhero unterthänigst zu berichten. Decretum Zweybrücken in Consilio den 24. Octobr. 1720.

Gustavus / Pfaltz-Graf.

Num. 2.

SErenissimi Hochfürstliche Durchleucht lassen es um so vielmehr bey der unterm 24. Octobris jüngsthin ergangener Resolution bewenden / als ohne dem auch darüber bey der Käyserlichen Reichs-Deputation zu Regenspurg / als wohin Supplicanten ihre Beschwerungen haben gelangen lassen / decidiret werden solle. Decretum Zweybrücken in Consilio den 23. Novembr. 1720.

P. H. Freyherr von und zu Scherrenburg.

Copia.

Lit. B.

SUpplicirendem Adjuncto Krufft zu Glan-Münchweiler / wird hierdurch auf sein unterthänigstes Memorial pro Resolutione bedeutet / daß wollen Wir die vorseyende Veränderung mit der Pfarr Glan-Münchweiler auf die vielfältige von dem Herrn Grafen von der Leyen instanzen und auf dessen Risque geschehen / und den neuen Præsentatum biß zur Käyserlichen allergnädigsten Decision in diese Pfarr einsetzen zu lassen resolviret / es solchergestalt dabey sein Verbleibens und Supplicant sich biß zu erfolgender besagter Resolution zu gedulten habe. Zweybrücken in Consilio den 10. Junii 1721.

Gustavus / Pfaltz-Graf.

Copia.

Copia.

Lit. C.

An ein Hochlöblich *Consistorium* zu Zweybrücken.

NAchdeme man leider vernehmen müssen / daß der vom Herrn Grafen von der Leyen wider der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler Wissen und Willen / auch ohne denselben einmahl gesehen oder gehöret zu haben / denominirte Candidat Kollermann / dennoch wider alle ersinnlich / auch von einem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg selbsten gethaner Vorstellungen / soll examiniret und in die Pfarr Glan-Münchweiler / welche doch durch Absterben Pfarrer Rappen nicht vacirend worden / eingewiesen werden soll / so sind unterschrieben welche von mentionirter Evangelischen Gemeind geschickt und alle Vollmacht von derselben haben / certis ex Causis & quidem hoc in rerum statu wider das Examen in soweit dasselbe auff die Pfarr Glan-Münchweiler abzwecket / genöthiget / solennissimè zu protestiren / welches dann hiemit in optimâ formâ geschiehet / mit dem unterthänig bittlichen Anhang / uns und unsern Pfarrer Krufften in statu quo ruhig zu lassen / biß auff die Kayserliche Executions-Commission, deren wir uns alsdann allerunterthänigst submittiren wollen und sollen. Zweybrücken den 10. Junii 1721.

J. M. Krufft / Pfarr-Adjunctus.

Theobald Schneider im Nahmen der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler.

Relation II.

Aus Glan-Münchweiler vom 11. Julii 1721.

GLeichwie unterm 17. Junii gemeldet worden / daß Herr Ambtmann Menzer damahls gedrohet / mir die zur Pfarr-Competenz gehörige Zehenden (ohngeachtet die Gräflich-Leyische gar nichts mit bemeldter Competenz zu thun / gestalten selbe ein zeitiger Pfarrer zu Glan-Münchweiler vom gnädigsten Episcopo & Collatore, zu Zweybrücken aus dem secularisirten Closter Hornbach à tempore Reformationis bißher zu genossen hat) dieses Jahr nicht wolle zu kommen lassen / ein solches hat er würcklich bewerckstelligen wollen / dann als Herr Cammer-Rath Bettinger den 2. Julii, wie herkommlich / die in hiesigem Ambt Glan-Münchweiler jährlich fallend-Hochfürstlich-Zweybrückische Verwaltungs-Zehenden versteiget / hat hiesiger Schultheiß Johann Peter Lang auff Ordres gemeldeten Ambtmann Menzers die Evangelische Pfarr-Zehenden vor den Candidaten Kollermann unter die Catholische versteiget / ob nun schon Herr Cammer-Rath Bettinger nebst mir und meiner Gemeind offentlich dagegen protestirten / ist er dennoch mit besagter Versteigung fortgefahren. Dieses Factum habe denn sogleich umständlich an Se. Hochfürstliche Durchleuchte zu Zweybrücken berichtet / mit dem Anhang / ich hätte auf Geheiß gemeldten Herrn Cammer-Raths wie allzeit bräuch- und alt herkommlich mentionirte Zehenden gewissen Leuthen verlehnet ꝛc. allein nur diese mündliche Antwort erhalten / man wolle zu Zweybrücken in denen Acten nachsuchen / und alsdann befehlen / solte aber ohne Anstand / diese Begebenheit nacher Regenspurg berichten / welches den hiemit thun sollen. Woraus man klar siehet / wie wenig man Gräflich-Leyischer Seits gesinnet / uns / dem Kayserlich-allergnädigsten Rescript gemäß in völligen Stand / wie wir in tempore Pacis Badensis gewesen / herzustellen / indeme man mich demselben è diametro zu wider vertreiben / die Competenz aufs neue entziehen / die entzogene nicht restituiren / und uns keine Ruhe lassen will / ich aber hoffe es werde vielleicht bald die Kayserliche allergnädigste Resolution oder Decision in puncto hoc bey einem hochpreißlichen Corpori Evangelico anlangen / daß wir hier auch einmahl zur Ruhe kommen.

Ad Num. III. Additam. 7mum.

Die Religions-Beschwehrden der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler betreffend.

DJe in Numero III. und dessen Additamentis dem Publico bekandt gemachte Religions-Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler, sind, wie sonder Zweiffel jeder unpartheyischer Leser gestehen muß, wohl so beschrieben, auch Reichskündig, daß man sich nichts anders einbilden können, als der Graf von der Leyen würde nun keinen Anstand nehmen, seine Beambten allda zu allergehorsamster Vollziehung der Kayserlichen und Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Verordnungen mit Nachdruck anzuhalten. Solches aber ist nicht geschehen, sondern dagegen eine weitläuffige gedruckte Schrifft Gräflich-Leyischer Seits herausgekommen, welche man zwar allhier, aus was Ursachen, ist unbekandt, noch geheim hält, zu Wien aber damit, dem Vernehmen nach, viel Wesens macht, und gar darinn vorgeben darff: die Protestirende wären die rechte Gravantes, die Catholische hingegen die wahre Gravati. Uber welche Expressiones man aber sich jetziger Zeit nicht mehr wundern muß, indem selbige auch von andern und nicht wi: mehrern Grunde gebraucht worden; gleich als der Author des bekandten Bischöfflich-Wormbsischen Impressi, unterm Titul Status Religionis &c. sich damit sehr groß machen wollen, welchem aber in Reun ad Num XXV. herausgegebenen Additamentis gewiesen, wie unrichtig sein kühnes Vorgeben sey, und das, so, wie obgedacht, man nun auch Gräflich-Leyischer Seits hier und da zu insinuiren sich nicht ensehen mögen, wird die Probe nicht besser halten, wenn man erneldtes Leyisches Scriptum mit der hier nachgedruckten kurtzen Beantwortung zu conferiren belieben wird.

Beantwortung der (sub tit. in Jure & facto begründeter Bericht, auf die von der Glan-Münchweilerischen, der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinde, zu Regenspurg im Druck erlassene und sub Num. III. Pro Memoria, item ad Num. III. it. ad Num. III. Addit. 2dum. Addit. 3tium, Addit. 4tum, rubricirte anmaßliche Religions-Beschwehrden) gedruckten Gräflich-Leyischen Schrifft de Anno 1721.

MAn hat Evangelischer Seiten zu Glan-Münchweiler fast nicht der Mühe werth geachtet, die vorher gemeldte Gräflich-Leyisch-gedruckte Schrifft zu beantworten, gestalten Catholici nicht das allergeringste Recht zu dasiger Kirch-Pfarr-Hauß-Competenz und Kirchen-Gefälle haben, sondern den Evangelischen secundum Tenorem Pacis Westphalicæ dieses alles privativè zustehet, und dahero sie, Catholici, gar kein Jus prætendiren können, folglich all ihr Anbringen gar keinen Grund hat, wie sehr sie sich doch bemühen wollen, aus denen beyden letzten Frieden-Schlüssen dasselbe widerrechtlich zu behaupten. Und muß man sich höchst wundern, daß man Hochgräflich-Leyischer Seiten die Evangelische um alle ihre alt hergebrachte in Pace Westphalica fundirte Gerechtsamen in Ecclesiasticis absolute zu bringen gedencket. Weilen dann nun in gemeldtem Impresso die denen Evangelischen zu Glan-Münchweiler etliche Jahr her zugefügte Drangsalen theils wollen geläugnet, theils wider alle Billigkeit, noch justificiret werden, so hat man besagte Schrifft hiermit puncktatim kürtzlich beantworten wollen.

In dem Eingang pag. 4. will man vorgeben, als wann die Evangelische Geistlichen disseits Rheins contra Catholicos keine Ursach zu klagen hätten, und geschehe ihnen kein Eintrag, da doch die viele sehr wichtige und in offentlichem Druck bekandt gemachte Religions Gravamina zum Genüge das Contrarium an Tag legen. Wie man sich nun nicht geschauet, gegen aller Welt bekandte Warheiten zu schreiben, so hat man noch vielweniger Scham, die im Druck bekandt gemachte Gravamina Religionis zu Glan-Münchweiler mit grosser Mühe und lauter Sophismaribus zu vernichten oder zu enerviren gesuchet: allein mit was für Ungrund dieses geschiehet, ergibt sich schon gleich Anfangs, wann pag. 4. gesagt wird: ob hätte der zu Glan-Münchweiler trucken eingestehen müssen; daß Catholici gegen den klaren Inhalt beyder letztern Frieden-Schlüssen, vi armata ausser Possession des hergebrachten Simultanei & Redituum gesetzt, die A. C. Verwandten aber manu forti, jedoch widerrechtlich introduciret worden, da doch nimmermehr kan erwiesen werden, daß Evangelici gestanden noch gestehen können, sie seyn NB. widerrechtlich introduciret, hingegen Catholici wider den klaren Inhalt der allegirten Frieden-Schlüssen aus der Possession Simultanei & Redituum gesetzt worden, gestalten selbe das Simultaneum gar nicht (noch vielweniger die Reditus) prætendiren können, auch nimmermehr gehabt, biß zur Reunions-Zeit die Frantzosen ein solches einge-

eingeführet, so ihnen Catholicis auch biß diese Stunde ex tolerantia, ratione Exercitii Religionis, nicht versaget worden; wie mag man nun aber sagen, Catholici wären vi armata ausser Possession des hergebrachten Simultanei gesetzt worden, da sie selbiges ja noch haben. Von solcher Unstatthafftigkeit sind die sogenannte Refutationes alle, wie aus folgendem mit mehrerm erhellen wird.

Ad Refut. ad Num. III. pag. 4.

Evangelici besitzen Kirch-Pfarr-Competenz cum annexis zu Glan-Münchweiler nicht nur von 1614. sondern viel und lange Jahr vorher privativè, also daß sie nicht die Oberhand gehabt, wie Catholischer Seiten angegeben, und unter diesem Wort gleichsam involviret werden will, ob hätten sie, Catholische, neben den Evangelischen auch Exercitium Religionis genossen, sondern Evangelici haben alles ganz allein, und zwar dergestalt gehabt, daß sie, Catholici, ihre Casualien, als Tauffen, Begraben, Copuliren ꝛc. von ihren, der Protestirenden Geistlichen, haben verrichten lassen müssen.

Daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken Schutz- und Lehn-Herr zu Glan-Münchweiler seye, kan Catholischer Seiten gar nicht negiret werden, und liegt ja nichts daran, ob ein solches Lehn vom Hertzogthum Zweybrücken oder Closter Hornbach, so Zweybrückisch ist, herrühre, genug ists, daß Ihro Hochgräfliche Excellenz von der Leyen bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken, so jederzeit seyn wird, das Lehn, wegen Glan-Münchweiler-Ambts, als Vasallus empfangen muß, wie dann ein solches dieses Jahr den 2. Augusti geschehen ist, und müssen die Lehnbare Unterthanen jährlich ihre Schirm-Frucht dem gnädigsten Schutz-Herrn richtig entrichten. Die Jurisdiction in offtbesagtem Glan-Münchweiler-Ambt in Civilibus ist dem Herrn Grafen von der Leyen niemahls disputiret oder negiret, in Ecclesiasticis aber das Jus Episcopale jederzeit von Seiten Zweybrücken exerciret und manuteniret worden, wie dann auch dißfals in der Evangelischen Kirch zu Glan-Münchweiler folgender gestalt vor den gnädigsten Schutz-Herrn offentlich gebetten wird: Insonderheit wollest Du auch, o gütigster GOtt, in Deinen gnädigsten Schutz nehmen Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken, unsern gnädigsten Schutz-Herrn, Herrn Gustav Samuel Leopold, Dero Hochfürstliche Frau Gemahlin, samt Dero hohen Königlich-Chur- und Fürstlichen Anverwandten ꝛc.

Ad Refut. ad §. 2. pag. 5.

Nimmt man Evangelischer Seiten vor bekandt an, wann Catholici gestehen, daß durch Pfarrer Cramers Abfall von der Evangelischen Religion, die Pfarr apert, er also der Evangelischen Gemeind, als Pfarrer vorzustehen, untüchtig worden, daß aber durch das allegirte Armistitium Vicennale die Cron Franckreich mit der Superiorität in locis reunitis auch die Bestellung der Protestirenden Pfarreyen sich alleinig vorbehalten, ist ein Gedicht, und der gantzen Welt un-aber hingegen wohl bekandt, daß alle unter der Reunion gestandene Fürsten, Grafen und Herren, welchen das Recht der Kirchen-Bestellungen zugekommen, so viel, und offt es nöthig, und die Gelegenheit es zugetragen, die Evangelische Geistlichen eben sowohl als vor der Reunion beruffen und bestellet haben, welches durch vielfältige Exempel in denen reunirt gewesenen Landen erwiesen, hingegen kein einziges Exempel dargethan werden kan, wo der König in Franckreich dergleichen zu thun begehrt hätte. Daß er aber an Orthen und Enden, wo es ihme beliebet, neben denen A. C. Verwandten auch Catholische Geistliche eingesetzet, und also das Simultaneum, doch mit dem Beding eingeführet, daß Catholici die Evangelische in ihrem Exercitio nicht perturbiren, vielmehr mit denselben sich wegen des Gottes-Diensts vergleichen, auch nichts von ihrem Einkommen prætendiren solten, vid. im Kayserlichen Commissions-Decreto pag. 15. Lit. B. ist bekandt. Und eben auff solche Weise ist das Simultaneum von denen Frantzosen tempore reunionis zu Glan-Münchweiler auch eingeführet worden, und hat ein Catholischer Pastor, Nahmens Chalon, aus Cussel den Catholischen Gottes-Dienst zu Münchweiler, ohne die Evangelische zu kräncken, verrichtet, daß aber hernach, als der Evangelische Pfarrer Cramer mit seiner Frau (dann er hatte keine Kinder) seine Religion verändert, der jetzo noch lebende Catholische Pastor, Johannes Museler, welcher an besagten Pastor Chalons Statt kommen, auch die denen Evangelischen de Jure zustehende Pfarr-Competenz, Pfarr-Hauß cum annexis an sich gebracht, ist eines theils mit List und fälschlicher Angebung bey dem damahligen Frantzösischen Herrn Intendanten zu Homburg, (welchem der sub Num. 5. pag. 17. signirte Befehl, wider die vorberührte Intention Sr. Königlichen Majestät in Franckreich expracticiret worden, wiewohl Er weder in diesem noch in dem sub Num. 3. pag. 15. allegirten Befehlen gemeldtem Catholischen Pastori die Evangelische Pfarr-Competenz zu Glan-Münchweiler nicht gegeben, noch zuerkandt, sondern es sind solche nur von ihnen, Catholischen, zu ihrem Behuff also sinistre expliciret und angenommen worden, dahero sie sich gewaltthätiger Weise widerrechtlich- und der allegirt-Königlich-Frantzösischen Verordnung è diametro entgegen, eingedrungen haben) andern theils durch Unterlassung des Herrn Grafen von der Leyen des ihme ex mero pacto zustehenden Juris denominandi sich zu gebrauchen, und einen andern Evangelischen Pfarrer in die vacante

Pfar-

Pfarrey zu denominiren, geschehen. Können demnach Catholici aus dem Abfall Crameri keinen solchen Triumph machen, als ob die Evangelische Pfarr, sampt Renthen und Gefäll, auch selbst dadurch wäre Catholisch und vor sie vacant worden, sintemahl die Pfarr zu Glan-Münchweiler dadurch zwar apert worden, aber NB. die Evangelische Pfarr, (welche von Rechts-wegen mit einem Evangelischen Pfarrer hätte wiederum sollen besetzt werden) nicht aber die Catholische durch das tempore reunionis eingeführte Simultaneum neu auffgebrachte Pfarr, als welche ja noch vom Pastore Chalon versehen worden, an dessen Stelle hernach Johannes Museler gesetzt worden, der sich zu gleicher Zeit in die damahlige apert gewesene Evangelische Pfarr obberührter massen eingeschlichen, und die Evangelische Pfarr-Competenz in die 13. Jahr lang indebite genossen, ist also gantz ungegründet, wann in dem Impresso pag. 5. gesagt wird: die Cron Franckreich habe NB. die Evangelische Pfarr Glan-Münchweiler, sampt völliger Pfarr-Competenz und Pfarr-Hauß, einem Catholischen Subjecto, Nahmens Museler, übertragen. Was loco citato von dem Ertz-Bischöfflichen Vicariat zu Maynz angeführet wird, kan der Evangelischen Pfarr dahier nicht præjudicirlich seyn; Dahin gehöret auch, was sonsten weiter in diesem als folgenden §. aus denen Actis Publicis & Protocollis allegiret, und was bey dem Ryßwickischen Frieden über den 4. und 9. Art. gehandelt worden.

Ad Refut. ad §. 3. & Lit. A. & B. pag. 6.

Die ehmahlige Königl. Schwedische Regierung zu Zweybrücken war allerdings berechtiget, die so lang apert gestandene Evangelische Pfarr zu Glan-Münchweiler, nachdeme der Herr Graf von der Leyen keinen Evangelischen Pfarrer denominiren, ja gar dagegen, wie pag. 21. erhellet, widerrechtlich protestiren lassen, als Episcopus wieder mit einem Evangelischen Pfarrer zu besetzen, so dann auch geschehen, sie hat aber diese Sach nicht pro lubitu, wie der Concipist pag. 7. vorgibt, gethan, sondern selbe erst durch Monsieur de Palmquist dem Königlich-Frantzösischen Hof zu Paris lassen vertragen, und von dar die Erklärung wegen des 4ten Art. Pacis Rysvvicensis, wie im gleichen das Gutachten zu Regenspurg vorher eingeholet, wie der an das Ober-Ambt Lichtenberg vom 9. Aug. 1699. ergangene und in der Münchweilerischen Specie Facti sub Num. 2. pag. 8. allegirte Befehl zur Genüge ausweiset. Darauf ist besagter massen der Pfarrer Rapp in die 13. Jahr vacant gestandene Evangelische Pfarr, wie herkommlich, und Frieden-Schluß-mässig eingesetzt worden.

Dann der 9te Art. Pac. Rysvvicensis spricht ja deutlich, daß Ihro Königlichen Majestät von Schweden, als Pfaltz-Grafen, das Hertzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus *ad Normam Pacis Westphalicæ* solle restituirt werden; in besagtem Pace stehet Art. 4. §. 21. expressis Verbis: Princeps Fridericus Comes Palatinus Rheni quartam Partem Vectigalis Vilzbacensis NB. *Cœnobium quoque Hornbach cum Pertinentiis & quicquid Juris Patens ejus ante hoc ibidem habuit ac possedit* recipiat & respective retinear. Weilen das Hertzogthum Zweybrücken durch den 9ten Art. Pac. Rysvv. vollkommen nicht nur ad Normam Pacis Westphalicæ, sondern dergestalt restituirt worden, daß Ihro Königliche Majestät in Schweden alle Rechte, welche Deroselben Vorfahren genossen und geniessen können, restituiret und eingeräumet worden, so kan die Clausula Art. 4ti Pacis Rysvvicensis nicht einmahl in sensu Catholicorum zu Glan-Münchweiler appliciret werden.

Daß aber solcher 9te Art. nur allein quoad secularia & politica, und nicht quoad Ecclesiastica zu verstehen seye, solches widersprechen die allzu generale und sehr nachdrückliche Wort und Expressiones dieses Art. selbst.

Und kan durch die von denen Evangelisch-Reformirten Geistlichen übergebene Supplique und Listam der Kirchen, darnach die bißherige Tolerance der Catholischen Geistlichen keineswegs, noch auch dieses daraus bewiesen werden, daß die Pfarr und Kirch zu Glan-Münchweiler kein Dependenz vom Hertzogthum Zweybrücken seye. Denn was

(1.) der Herren Reformirten Specification betrifft, so ist bekandt, daß die beyde Protestirende Religionen im Hertzogthum Zweybrücken eine jede ihre besondere Inspectores haben; da nun die Kirch und Pfarr zu Glan-Münchweiler Evangelisch-Lutherisch ist, haben besagte Herren Reformirte Inspectores nicht nöthig geachtet, derselben in ihrer Specification zu gedencken, und von jenen Evangelisch-Lutherischen ist noch keine gefordert worden. Sehr schwach ist

(2.) die Consequens (wann pag. 7. gemeldet wird, wann der 9te Art. Pacis Rysvv. auch die Ecclesiastica mit concerniret haben würde, würden Se. Königliche Majestät in Schweden so viele Catholische Geistliche cum Simultaneo & Casualibus in Dero Landen und zu Münchweiler, wann dasselbe eine Dependenz wäre, nicht gelassen, sondern alles ad Normam Pacis Westphalicæ redigirt haben;) indeme zur Genüge bekandt, daß besagte Geistliche cum Simultaneo von Ihro Königlichen Majestät in Schweden bloß tolerirt worden, welches Dero Staats-Ministre und General-Gouverneur von Strahlenheim genugsam in einem Schreiben an den Bischoff von Metz in dem Kayserlichen Commissions-Decret pag. 21. befindlich, erkläret, wie nemlich dieses nicht aus einem Recht, sondern aus blosser Tolerance und besondere Consideration oder Staats-Raison geschehen seye, nach welcher sie den Catholischen das Simultaneum auch in der Kirchen zu Baumholder permittiret, ob sie tempore reunionis solches schon allda nicht gehabt, besage der Lichtenberger Geistlichen Kirchen-Specification sub Num. 6. pag. 25.

Wie mag doch ferner von dem Schrifftsteller pag. 8. einem zeitigen Hertzog zu Zweybrücken das Episcopal-Recht wider alle Rechten und bißherige Observanz geläugnet werden, massen die alt-auffgerichtete Verträge, so wohl die Dependenz als Jus Episcopale, so deutlich machen, daß des argumentirens nicht nöthig ist, dann weilen nach dem Recels 1595. ein Hertzog zu Zweybrücken die Evangelische Geistlichen zu Glan-Münchweiler allein, ohne an die Freyherren von der Leyen diß-falls zu schreiben, bestellet und præsentiret, auch alle Kirchen-Rechte beobachtet hat, (wie gemeldter
Num. 1. Recels, so sub Num. 1. in Extract angeschlossen, weitläuffiger klar machen wird) so muß er noth-wendig alle hier zu benöthigte Rechte, und also auch das Jus Episcopale hergebracht haben, ohne welches dergleichen nicht geschehen können. Ob nun schon durch diesen als den 1614. erfolgten Recels dem Grafen von der Leyen gewisse Stück, wegen Bestellung der Pfarr, cediret worden, so ist doch alles übrige Recht, welches nicht expresse cediret zu seyn erwiesen werden kan, bey dem Hertzogthum Zweybrücken geblieben, und von solcher Zeit über die 30. Jahr vor-in-und nach dem Westphälischen Frieden bißher exercirt und beybehalten worden, daß es also nur ein unnöthiger Wort-Streit ist, ob solches von einem Hertzog als Episcopo oder Erblassen-Vogt, Schirm-Herrn, Collatore, oder Patrono geschehen, welches eigentlich der Gemeind zu Glan-Münchweiler nicht, sondern einem Hertzog zu Zweybrücken zu behaupten zukommt, und ist hiebey sonderlich zu mercken, daß Serenissimus Dux Bipontinus hier ex duplici Respectu, und nicht nur als Abt von Hornbach und Erblassen-Vogt-und Schirm-Herr, sondern auch als Landes-Fürst und Dominus directus zu consideriren, welchem Krafft der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, das Jus Episcopale als ein ohnstreitiges Annexum demselben competirt, und jederzeit exercirt, hingegen dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht einmahl das völlige Jus patronatus, und niemahls mehr als das blosse in denen Verträgen specifice & strictive vermeldte Jus denominandi concediret und stipulirt worden.

Also ist ferner eine verfetzliche Verdrehung des wahren Verstandes von dem Hoch-Fürstlichen Decreto interim 20. Maji 1719. wann der Concipist gefährlicher Weise das Wort Catholisch auslässet, und vorgeben will, ob hätten Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken sich des Juris Episcopalis gäntzlich begeben, da Selbe doch es einzig und allein von denen Catholischen verstanden haben wollen, dann über die Protestirende werden Sich höchst-besagte Hochfürstliche Durchleucht das Jus Episcopale so wenig als andere Fürsten und Stände des Reichs nehmen lassen. Wie dann Selbe ein solches würcklich gnädigst exerciren, auch hier zu Glan-Münchweiler zur Genüge gezeiget, daß Sie dasselbe zu manuteniren gedencken, indeme als der Ambtmann Mentzer durch den Schultheiß, Johann Peter Lang, den 2. Julii hujus Anni den Pfarr-Zehenden zu Glan-Münchweiler unter die Catholische Bauren versteigen ließ, haben Se. Hochfürstliche Durchl. dieses, als einen mercklichen Eingriff in Dero hierhabende Jura Episcopalia angesehen, auch gleich deßwegen an den Herrn Grafen von der Leyen nachdrücklich schreiben lassen.

Wie hinfällig und nichtig das Vorgeben pag. 8. seye, daß nemlich die Herren Gebrüder von der Leyen das Jus Episcopale nicht gehabt, mithin ohne des ordinarii zu Maynz seine Verwilligung nicht begeben können, kan jederman erkennen, massen die damahlige Freyherren von der Leyen bey Bestell-und Annehmung der Evangelischen Pfarrer nach Glan-Münchweiler gar nichts zu sagen, sondern von Seiten Zweybrücken alleinig alles geschehen, biß Ihnen erst 1595. um Fried-lebens willen die blosse Denomination eines Evangelischen Pfarrers cediret worden. Ubrigens kan also die Hochgräflich-Leyische Protestation hier nichts beweisen, als daß die ex pacto zustehende Denomination Gräflich-Leyischer Seiten, bey Bestellung der, in die 13. Jahr vacant gewesenen Evangelischen Pfarr 1699. verfetzlich unterlassen worden. Die so sehr und offt von Catholicis gerühmte-und hochgepriesene Chamoisische List betreffend, ist solche der A. C. Verwandten Gemeind zu Glan-Münchweiler unbekannt, weilen auch selbe dem Ryßwickischen Frieden nicht inseriret, noch Clausula Art. 4ti Pacis Rysvvicensis darauff fundirt wird, sondern erst etliche Jahr darnach übergeben worden, so kan man selbe auch für kein Membrum des Frieden-Schlusses annehmen, und ist solches eine Sache, so das gantze Corpus Evangelicorum angehet, bey welchem vorgekommen seyn soll, daß darinn Orth und Kirchen beschrieben seyn, die theils nicht in rerum natura, theils aber niemahlen eine Kirche allda gewesen, und kan selbiger so grosse Authorität darum nicht beygemessen werden, weilen sie zwar von einem Frantzösischen Ministre zu Regenspurg übergeben worden; Status Evangelici aber haben nicht nur dieselbe nicht angenommen, sondern Ihr auch offentlich widersprochen, und des Monsieur de Chamois Declaration ist expresse dahin gegangen, daß Ihro Königlichen Majestät von Franckreich Intention im geringsten nicht seye, denen Kirchen und Pfarreyen von ihren Renthen, Gefällen und Competentien etwas zu entziehen, gestalten Sie dann auch Ihre Kirchen selbsten dotirt, einen Fundum zu Zahlung der Catholischen Geistlichen errichtet, und selbe noch biß diese Stunde daraus zahlen lassen, welches gewißlich nicht geschehen seyn würde, wann die Intention gewesen wäre, denen restituirten Kirchen und Pfarreren durch die Clausulam Art. 4ti etwas von dem, was Ihnen Vigore Pacis Westphalicæ gebühret, und ad illius Normam durch den Ryßwickischen Frieden restituirt worden, zu entziehen: wie solches in der dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum ad Imperatorem angefügten Beylage sub Lit. R. §. 33. mit mehrerm zu ersehen.

Ad Refut. ad §. 4. pag. 8.

Wie mag nun aber der Scriptor die 20. Jährige Evangelische Possessionem turbativam & violentem adeoque illegalem nennen? da doch solche ante, in & post Annum regulativum 1624. hernach per Pacem Westphalicam und darauff folgende Friedens-Schlüsse fundirt, und allerdings legitima & legalis ist. Wo dieses nicht gewesen, würden sich die Frantzosen sowohl vor, als nach dem neuen Friedens-Bruch mit dem Kayser und dem Reich, und sonderheitlich der Herr Obrist von Kleinholtz angemeldet, und Possessionem novam, wie an andern Orthen, ergriffen haben, allein sie, die Evangelische Possessio ist von ihnen unperturbirt und unangefochten blieben.

Ad Refut. ad §. 5. & Lit. D. & E.

So unrichtig und ungegründet diese so genannte Refutatio seye; daß nemlich Clausula Art. 4ti Pacis Rysvv. und die Chamoisische Liste dem Herrn Grafen von der Leyen das Recht zu der Glan-Münchweiler Kirch, und deren Pfarr-Renthen und Gefällen zulege (wie nur ex Inspectione besagter Clausulæ zu ersehen; dann wann dem Herrn Grafen von der Leyen diese Gefälle und Rechte wären zu gefallen, würde er selbe schon längstens eingezogen haben;) so viel befremdlicher ists, daß Herr Ambtmann Mentzer von dem verstorbenen Pfarrer Rappen die Rechnung von denen Fructibus perceptis abgefordert, um selbe zu restituiren. Gräflich Leyischer Seiten will man mit aller Gewalt Jura Episcopalia zu Glan-Münchweiler sich zueignen.

Ad Refut. §. 6. pag. 9.

Hier wird die Clausula Art. 4ti Pacis Rysvv. referiret, wie nemlich Religio Catholica in locis hic restitutis soll bleiben in statu quo nunc est, da stehet ja klar, daß die Oerther sollen erst plenarie, folglich mit allen geist- und weltlichen Rechten restituirt werden, und wann dieses geschehen, soll die Catholische Religion, scilicet quoad Exercitium, bleiben in statu quo. Ubrigens ist notorisch, daß bemeldte Clausula im Hertzogthum Zweybrücken und dazu Lehnbahren Orthen, mithin auch zu Glan-Münchweiler, aus Special-Ursachen und all zu klaren Worten des 9ten Art. kein statt finden kan. Was sonsten der, Num. 24. pag. 32. allegirte Extract Declarationis Statuum Catholicorum Ihnen Catholischen hier zu Glan-Münchweiler zusprechen soll, wird ein hochpreißlich Corpus Evangelicorum schon am besten zu expliciren wissen.

Ad Refut. ad Num. III. Addit. 2dum Lit. F. G. H. pag. 10.

Das Supplicatum der Gemeinde von der A. C. zu Glan-Münchweiler, an Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken, ist vorbegründeter massen nicht wider den Ryßwickischen Frieden, gestalten selbe um ihre alt hergebrachte Gerechtsame unterthänigst gebetten, und wie weit der Gräflich-Leyische Befehl unterm 10ten Julii, und der Chur-Maynzische unterm 30ten Sept. 1719. recht gewesen, kan jeder vernünfftig- und unpartheyischer Mensch erkennen, da Catholici, wo sie gar im geringsten kein Recht haben, doch eines erzwingen wollen, da weder Chur-Maynz, noch der Herr Graf von der Leyen den Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler seines Diensts zu entsetzen, keine Macht noch Recht haben, derowegen besagte Befehl kein statt finden könne.

Daß Concipist des Herrn Hertzog zu Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht in die Religions-Händel mit hineinziehen wollen, das widerlegt das, unterm 29ten Julii gemeldten Jahrs an Ihro Hochgräfliche Excellence von der Leyen gnädigstes ergangenes Schreiben, und wird fälschlich vorgegeben, daß besagtes Schreiben wider Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigste Intention seye extrackiciret worden, gestalten höchst-besagte Hochfürstliche Durchleucht keine gefährliche Aenderungen und Unruhen gern gesehen, und da Dieselbe von dem Chur-Maynzischen Hof- und Regierungs-Rath, Herrn von Hachenberg, Ambtmann Mentzer ꝛc. angeloffen worden, haben Sie sich in allem wollen neutral halten, und es auff Ihre der anlauffenden Risque geschehen lassen, daher auch alles, was dißfalls geschehen, von berührten vorgenommen, wie das sub Num. 2. signirtes Num. 2. Decretum ein weiters bekräfftiget.

Und ist das eine gantz unnöthige Sorge gewesen, aus welcher man den von Chur-Maynz an den Pfarrer zu Glan-Münchweiler ergangenen Befehl, (die Pfarr cum annexis dem Catholischen Pastori einzuräumen) hat beschönen wollen, wann man pag. 10. vorgegeben: daß es gar bedencknachtheil- und gefährlich gewesen wäre, daß sonst allenfalls in viscera Imperii frembde Trouppen ꝛc. hätten gezogen werden können, weilen sie, die Frantzosen, im letztern Krieg, da selbe alle Gewalt hatten, in der Religion nichts widriges vorgenommen, noch Anspruch gemacht, den Evangelischen Pfarrer und Gemeind zu Glan-Münchweiler zu beunruhigen, vielweniger hätte man sich solches bey Friedens-Zeiten daher zu besorgen gehabt, und würde Franckreich keinen Krieg wider das Römische Reich angefangen haben, wann auch schon der vom Verfasser angeführte Befehl von Chur-Maynz unterblieben wäre.

Ad Refut. ad Lit. I. & K. pag. 10.

Weilen Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken, wegen der angefangenen Religions-Unruhen, gegen Chur-Maynz Sich nicht meliren wollen, will Concipist schlüssen: ergo hätten sich Selbe des Juris Episcopalis gäntzlich begeben. Auff dieses Sophisma ist hier nicht nöthig weiter zu antworten, indeme schon oben zur Genüge erwiesen, daß höchst-gemeldte Hochfürstliche Durchleucht dieses einzig und allein von denen Catholischen wollen verstanden wissen, und beweisen mit Exercirung Juris Episcopalis bey denen Protestirenden, daß dieses Vorgeben allerdings falsch, und keineswegs wahr sey.

Grund-falsch ist, was der Schrifft-Verfasser pag. 11. schreibet, daß die Evangelische zu Glan-Münchweiler die benachbarte zu sich beruffen, als der Ambtmann Mentzer mit seinen Schützen Münchweiler besetzet, und alle Nacht der Evangelischen Häuser visitiren ließ, sondern als sie vernommen, wie der Ambtmann Mentzer mit seinen Jägern den Evangelischen Pfarrer austreiben wolte, sind sie selber kommen (und zwar weil sie ihr Recht in die Münchweiler-Kirch zu gehen haben,) und haben ein solches nicht wollen geschehen lassen; sie haben den Catholischen kein Leid gethan, noch begehren zu thun; wäre mehr-besagter Ambtmann mit seinen Blißcaßlischen Schützen weggblieben, hätte den Pfarrer zufrieden, in seinem Hauß und Pfarr ruhig gelassen, und nicht austreiben wollen, wäre eine solche Unruhe, deren sich die Ursächer billig schämen solten, und deßwegen höchst-strafwürdig sind, unterblieben. Was aber die offtgemeldte bey dem Ambtmann Mentzer gewesene Jäger verübet, zeiget das erbärmlich-zugerichte arm-unschuldige Schul-Hauß zu Glan-Münchweiler, davon schweiget Concipist mauer-still.

Ad Refut. ad Lit. L. pag. 11.

Es ist gut, wann der Ambtmann Mentzer die Unkosten, so er mit seinen Jägern zu Glan-Münchweiler verzehrt, richtig zahlt hat, indessen hat man doch Catholischer Seiten offentlich gesagt, sie, die Evangelische, müsten alles bezahlen, und da zu der Zeit die Angst bey den Protestirenden sehr groß gewesen, haben sie sich auch nicht anders eingebildet, sie würden ohne Anstand zur Zahlung executivè gezwungen werden.

Falsch ists hingegen, daß Evangelici denen Anwesenden Bier, Brandtenwein, Fleisch und Brod haben ausgetheilet, wohl aber ist dieses wahr, daß offt-und vielgedachter Ambtmann Mentzer drey Evangelische Unterthanen, als Johann Michel Stemmler, Theobald Schneider und Jacob Kieffer, vor sich fordern lassen, und ihnen scharff anbefohlen, Evangelici solten auff den morgenden Tag 400. Pfund Brod und 200. Pfund Fleisch schaffen für die Mayntzische Soldaten, so die Depossidirung des Pfarrers executivè haben bewerckstelligen sollen.

Die Hochfürstliche Regierung zu Zweybrücken hat den Pfarrer Rapp, weil er sich nicht übel, sondern als ein ehrlicher Geistlicher standhafftig bey seiner Gemeind auffgeführet, nicht reprochiret, vielweniger zu einem gefährlichen Comportement angewiesen: ob zwar ein gewisser Regierungs-Rath Catholischer Religion besagten Pfarrer mit ungestümmen Worten angefallen, so ist doch derselbe mit guten Vertröstungen von der Regierung nach Münchweiler zurück gewiesen worden.

Ad Refut. ad Lit. M. pag. 11.

Dem Hochfürstlichen Versicherungs-Schein vom 14. Januarii 1719. ist die Einsetzung des Catholischen Pastoris in die Evangelische Kirch und Pfarr-Competenz allerdings entgegen, indeme die Possessio Evangelica der Pfarr-Renthen und Gefäll ante in & post Annum regulativum 1624. ferner in Pace Westphalica; Art. 4. 9. & 46. Pacis Rysvvicensis gegründet, mithin der gegebene Versicherungs-Schein Sr. Hochfürstlichen Durchleucht denen Frieden conform ist, folglich hätte man Catholischer Seiten viel besser und verständiger gethan, wann sie biß auff die allerhöchste Kayserliche Decision wären ruhig gewesen, als warum Evangelici so sehr und offt gebeten.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10. pag. 11.

Die allerhöchst-Richterlich-Kayserliche Verordnung ist freylich bekandt, allein wie wenig Hochgräflich-Leyischer Seits derselben Parition geleistet worden, wird unten im letzten §pho mit mehrern erhellen.

Die Hoffnung aber, welche Catholici aus der Clausula 4ti Art. Pacis Rysvvicensis sich machen wollen, ist vergeblich, weilen das Hertzogthum Zweybrücken sampt seinen Dependentiis ejusque Juribus durch den Art. IX. berührten Frieden-Schlusses von gedachter Clausula ausdrücklich ausgeschlossen, und nach dessen klaren Buchstaben schlechterdings ad Normam Pacis Westphalicæ restituirt worden, solche Clausul auch nicht, wie ex Actis publicis bekandt, per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden, vielmehr ist solcher von Protestirenden Reichs-Ständen zu allen Zeiten widersprochen worden. Einfolglich kan dem Catholischen Pastori zu Münchweiler nichts zukommen, und ist dasjenige sowohl, was man ihme letzthin

hin angewiesen, als auch das, was er vorhin genossen, nicht Frieden-Schluß-mäßig, wie das Impressum vorgibt, sondern demselben zuwider geschehen. Und obschon in diesem Impresso pag. 6. in Refutatione ad §. 3. & Lit. A. & B. gesetzet wird, daß die von der Schwedischen Gesandtschafft desiderirte Worte in politicis & Ecclesiasticis dem Instrumento Pacis nicht inseriret, sondern ausgelassen worden, so mag doch dieses nicht das geringste zur Sache thun, sintemahl diese Worte als ein purum Superfluum desideriret worden, massen die Restitution des Hertzogthums Zweybrücken vorher schon ad Normam Pacis Westphalicæ resolviret und stipuliret, mithin dieses Pleonasmi nicht nöthig gewesen, wie dann auch das Wort, in politicis, gleichfalls ausgelassen, und nichts destoweniger das Hertzogthum in solchen vollkommen restituirt worden.

Refut. ad Ingressum & Num. 1. 2. 3. & 4. pag. 12.

Es ist leider allzu bekandt, daß der Herr Regierungs-Rath Fabert, in Gesellschafft des Chur-Maynzischen Regierungs-Raths, Herrn von Hachenberg, und Ambtmann Mentzer, den Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler den 14. Novembris 1719. auff offentlicher Gassen unter einer Linden, seines Pfarr-Dienstes, Competenz cum annexis entsetzet, und dagegen den Catholischen Pastoren, Johannem Museler, dem gantzen- so Evangelisch- als Catholisch versammleten Ambt daselbst præsentiret, und ist sich nicht genugsam zu bewundern, daß der Scriptor pag. 12. ein solches Factum publicum leugnen mögen, welches doch mit so vielen Unterthanen allezeit kan erwiesen werden, ja Catholici, als Schultheiß Lang ꝛc. haben sich immer auff diese Præsentation und Assignation der Pfarr-Competenz beruffen, und jetzo will mans damit bemänteln, er, Herr Fabert, habe den Catholischen Pastoren allein denen Catholischen und nicht denen Evangelischen præsentiret (obiter NB. wie Concipist sich hier gewaltig vergaloppiret, vorher will man Ihro Hochfürstlichen Durchleucht das Episcopal-Recht zu Glan-Münchweiler in totum, auch über die Evangelische negiren, hier schreiben Catholici Derselben auch einen Actum des Episcopal-Rechts gar über die Catholische selbsten zu) allein posito, was wär doch dieses nöthig gewesen? es ist ja kein einziger Catholischer Pastor zu der Zeit auffs neue præsentiret worden, zu deme war gedachter Johannes Museler schon über die 30. Jahr zu Glan-Münchweiler, und solte eben erst damahls vorgestellet werden, und warum sind dann die Protestirende Unterthanen unter angesetzter Geld-Straffe bey diesem Actui zu erscheinen gezwungen worden? dann wann ein Evangelischer Pfarrer præsentirt wird, zwingt man keine Catholische dabey zu erscheinen.

Es ist wahr, daß, als dieser Actus præsentationis vorbey, sagte Herr Regierungs-Rath Fabert, in Schultheiß Langen Hauß, man wolle denen Evangelischen die Kirch nicht verbieten, sie solten ihren Pfarrer expropriis erhalten, und indessen fleißig beten, vielleicht kämen wieder bessere Zeiten, haben also diese drey Herren in besagtem Hause viel anders als auff der Gassen unter der Linden geredet, dahero auch die einfältigsten Bauren geschlossen, es müsse kein recht Fundament haben, was sie gethan.

Wann nun kein Wort von des Evangelischen Pfarrers Absetzung wäre gesprochen worden, wie das Impressum loco citato meldet, wie kan man dann doch daselbst zu schreiben sich erkühnen? Dem Schultheiß Lang könne nicht mißdeutet werden, daß er, und zwar ex vigore Pacis Ryswic. von selbigem Jahr die Reditus heben, und dem Catholischen Pastori (quasi verò als wann ein Bauern-Schultz freye Macht hätte, Frieden-Schlüsse in Execution zu setzen) lieffern lassen, wie reimt sich doch dieses wieder zusammen? Wie ists wohl möglich? daß ferner gesagt wird, gemeldter Schultheiß Lang sey seinen Pflichten nachkommen? Sind denn das Pflichten, daß es mit der Evangelischen Pfarr-Competenz pro lubitu verfahren, und sie in seinem eigenen privat-Nutzen usurpiren darff? Sind das Pflichten? daß er mit bewaffnet-Catholischen Bauren in den Pfarrhof gehet, und die Scheuer mit Aexten auffschlägt, dem Evangelischen Pfarrer sein Stroh nimmt? Sind das Pflichten? daß er die Pfarrerin in ihrer Scheuer durch den Büttel schlagen läßt? Sind das Pflichten? daß er, Schultheiß mit seinem Stock die Evangelische Unterthanen zu erst geschlagen, und dadurch zur Schlägerey Anlaß gegeben? Ist das Pflicht-mäßig? daß er auff den Münchweiler-Fluer gestürmet, die Evangelische in ihrer Arbeit mit gespannten Pistolen geängstiget, und wohl 50. mahl geruffen: O ihr Hund! ich muß euch erschiessen? Anderer Insolentien zu geschweigen. Was zur Beschönigung der Schultheissen Pflichten pag. 12. his verbis: denn wo solte es endlich hinkommen ꝛc. gemeldet wird, kan auff die Evangelische Unterthanen zu Glan-Münchweiler gar nicht appliciret werden, wollen man ihnen mit Bestand der Warheit nicht auffbürden kan, daß sie das Gewehr ergriffen, ob sie gleich gegen die Vertreibung ihres Pfarrers sich gesetzet, und solche nicht haben geschehen lassen wollen.

Daß die Pfarrerin Catholicos verflucht, Hunde genennet, Abgötter gescholten haben solle, und daß dieses noch dazu mit authentischen Documenten und vortrefflichen geschwohrnen Zeugen ꝛc. dargethan werden könne, sind prächtige Rodomontaden und ein verwegenes Vorgeben gleich demjenigen, daß man denen Evangelischen den Anfang der Schlägerey attribuiren will.

Was man im Impresso wegen Theilung der Pfarr-Competenz meldet, daß nemlich die Glan-Münchweilerische Deputirte darum angehalten, ist nimmermehr, wohl aber das Gegentheil in einem unterthänigsten Memoriali, befindlich in Addit. III. Num. 6. zu erweisen, und liegt auch

in soweit nichts daran, was Herr Ambtmann Mentzer vor eine Theilung der Pfarr-Competenz im Sinne gehabt.

Ad Refut. ad Num. 5. & 6. pag. 13.

Sehr künstlich sind die Erdichtungen des Concipisten, die Ursachen anzugeben, warum Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken auff verschiedene Suppliquen der Evangelischen Unterthanen kein schrifftliches Decret gegeben: wer sie nur höret oder lieset, dem wird sogleich die Absurdität derselben in die Augen fallen müssen, also unnöthig, selbe zu widerlegen. Im übrigen sind in der Continuat.one Speciei Facti unterm 3. Martii 1720. aus Versehen des Buchdruckers einige Wörter ausgelassen worden, so Gräflich-Leyischer Seiten Gelegenheit dagegen einzuwenden gegeben worden, so aber alles von keiner Consequenz ist, und beziehet man sich auff die Wort der überschriebenen Speciei Facti.

Ad Refut. ad Num. 7. & 8.

Allerdings sind diese beyde Gravamina einer Attentation würdig, massen des Evangelischen Pfarrers zu Glan-Münchweiler Forum zu Zweybrücken und nicht zu Blißcassel ist.

Und was die, dem Pfarrer Rappen geschehene Hinwegnehmung der Kühen, wegen des Salzes, betrifft, so kan solche von Hochgräflich-Leyischer Seiten nicht vertheidiget werden, weilen eine ehemahlige Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken, ohne deren Permission der Herr Graf von der Leyen keine Saltz-Cammer in dem Ambte Münchweiler auffrichten dörffen, den Pfarrer sowohl als den Schulmeister, welchen Letztern man Gräflich-Leyischer Seiten die Saltznahm auffzwingen wollen, frey gesprochen. So hat auch das Ambt Blißcassel zur Zeit der Schwedischen Regierung dem Pfarrer niemahlen zugemuthet, Saltz aus der neu auffgerichteten Saltz-Cammer zu nehmen, welches auch nicht geschehen können, weil nur der Bischoff und Collator über den Pfarrer zu disponiren hat. Zu deme war es auch wider allen Weg Rechtens, daß der Ambtmann Mentzer sogleich ab Executione bey demselben den Anfang gemacht, wie dann auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken, nachdeme Pfarrer Rapp dißfalls unterthänigst klagend einkommen war, an das Ambt Blißcassel schreiben lassen, den Pfarrer mit dem Saltz nicht zu beunruhigen; Kan also nicht gesagt werden, der Evangelische Pfarrer wäre zu Zweybrücken simpliciter abgewiesen, und seine Klage fürdahin nicht gehörig erkandt worden.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10.

Es ist sich nicht zu bewundern, daß man die Evangelische Gemeind unruhig, und ihre Beschwehrden unbefugt nennet, indeme Gravantibus nichts gewöhnlichers, als Gravatos, wann sie ihre Drangsalen an behörigen Orthen klagen, mit solchen und dergleichen gehäßigen Nahmen zu belegen; Das unschuldige Lamm muß immer das Wasser trüb gemacht haben. Was das Blißcaßler Protocollum pag. 36. in Ansehung des darinn berührten Memorialis anlanget, so ist jetztgedachtes Memoriale von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken dem Ambt Blißcassel nicht zu dem Ende als competirenden Richter, sondern den beklagten Religions-Zwang abzustellen, communiciret worden. Blißcaßlischer Seits suchet man alle, auch die allergeringste Gelegenheit zu erwischen, die Disposition im Münchweilerischen Religions-und Kirchen-Wesen zu erhalten, und das harte Verfahren gegen die Evangelische zu vergeringern, wie dann auch in besagtem Protocollo falsch ist, daß die Steinbacher zuletzt einen Catholischen Schulmeister gehabt, und stimmt das, im Druck stehende mit dem, denen Steinbachern schrifftlich gegebenen Ambts-Protocollo, das sie mit 24. fl. lösen müssen, hoc in puncto nicht überein.

Ad Refut. ad Num. 11. & 12.

Es befindet sich nicht so, daß der Platz, darauf Schultheiß Lang hat wollen ein Hauß bauen, der Kirchen nicht den geringsten Heller eintrage, dann es eine Wiese, welche einem zeitigen Pfarrer gegen Bezahlung eines gewüssen Quanti, weilen sonst nicht viel Heuwachs bey der Pfarr ist, überlassen worden; damit nun zu der Zeit der Pfarrer Rapp recht mögen gekräncket werden, hat der unruhige Schultheiß einen Platz in besagter Kirchen-Wiese zu Aufbauung eines Hauses abstechen lassen, ohngeachtet noch andere Plätze in Münchweiler liegen, in der Meynung, wie leicht zu erachten, der Kirchen nichts dafür zu geben, wie er dann nach biß auff diese Stunde, Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc. so der Evangelischen Kirchen gehörig, benutzet, ohne daß er den Kirchen-Juraten das geringste davon entrichtet, noch abtragen will; Eben so ist der Catholische Pastor Museler selber gesinnet, als welcher schon über die 20. Jahr de facto Kirchen-Güther geniesset, und über 100. fl. der Kirchen schuldig ist, ohne daß er etwas davon abzutragen gedencket.

Die Abhörung der Kirchen-Rechnung hat man den Gräflich-Leyischen nicht disputirlich gemacht, sondern über die bißherige Unterlassung derselben, wie auch über das vom Ambtmann Mentzer geschehene Verbott der alt hergebrachten Ausgaben: Als denen Armen daraus nichts mehr zu reichen, das Pfarr-Hauß und Kirch nicht mehr zu unterhalten, Beschwehrden geführet. Weilen nun

nun Gräflich-Leyischer Seiten mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen, ein gewisses Capital der Kirchen entzogen, und zu Blißcassel eine Catholische Capell davon erbauet, deßgleichen auch dem Catholischen Pastori jährlich ein Gewisses aus denen Gefällen gereichet, allerhand neuerliche Ausgaben, und zwar nur für die Catholische, wider das alte Herkommen, verordnet, so daß von 1684. biß 1713. inclusivè (ohne was von der Zeit biß jetzo geschehen) 939. fl. 4. Batzen 9. Pf. und 107. Malter Korn von Catholicis der Evangelischen Kirchen entzogen, und von der ehemahligen Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken zu restituiren befohlen worden, daß sich demnach die Gräflich-Leyische nicht als Rechnungs-Verhörer, sondern als Rechnungs-Meister bezäget, dahero allerdings der Episcopus zu Zweybrücken ein Einsehen hat haben müssen, und zu solchem Ende den Herrn Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg beordert, die Sach zu untersuchen, und die unabgehörte Rechnungen abzuhören, nachdeme alles vorhero dem Gräflich-Leyischen Beambten und dem Herrn Grafen von der Leyen selbsten zur Genüge berichtet war, wie dann gedachter Herr Land-Schreiber dieses alles nach seiner gnädigsten Instruction, so sub Num. 3. in Copia beygehet, bewerckstelliget hat. Num. 3.

Wer solte nun dem gegenseitigen Schrifft-Verfasser glauben können, als litte die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler keine Drangsalen, sondern genösse in allen Stücken, und zwar ohne einzige Schuldigkeit, ihre freye Religions-Gerechtsamen, da doch aus jetzt beschehener Beantwortung und aus denen schon vorhin an Ein Hochpräßt. Corpus Evangelicorum erhobene und warhaffrige Religions-Beschwehrden, auff welche sich gemeldte A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler Kürtze halben beziehet, mehr als Sonnen-klar erhellet, daß dieselbe wider den Westphälischen und Ryßwickischen Frieden, auch so gar wider die so offt von Catholicis angeführte Clausulam Art. 4. auffs höchste in ihrem Religions-Wesen gravirt worden. Und ist sich nicht wenig zu befrembden, daß der Herr Graf von der Leyen in seinem Schreiben an Se. Kayserliche Majestät, welches zu Anfang des Impressi pag. 3. stehet, hat schreiben mögen, daß die Protestirende die rechte Gravantes, sie, die Catholische, hingegen die wahre Gravati seyn.

Ad Refut. ad Addit. 4tum pag. 15.

Noch mehr hat man sich zu befrembden, daß man Se. Kayserliche Majestät auch hat bereden wollen, als wann Dero allergnädigster Verordnung völlige Parition geleistet worden wäre, da doch weiter nichts geschehen, als daß der Herr Renthmeister Hansel zu Glan-Münchweiler gewesen, und denen Evangelischen gesagt, wie sie von Hochgräflich-Leyischer Seiten nunmehro wieder in den vorigen Stand gestellet würden, wie sie ihn gehabt 1699. er hätte aber keinen Befehl, etwas von dem Entzogenen zu restituiren, biß lang hernach Herr Ambtmann Menger etwas von der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz hat restituiren lassen. Da nun aber von vorbesagten 1720. noch ein ziemliches, und die de 1719. entzogene Pfarr-Competenz, sampt hinweggenommenen Stroh und Kühen, noch ganz ausstehet, so ist ja offenbar falsch, wann in dem Impresso gesagt wird, die völlige Pfarr-Competenz sey dem Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler zurück gewiesen worden.

Und wie mag man doch schreiben, als seye dem Kayserlichen allergnädigsten Rescript völlige Parition geleistet worden, da doch dieses die Abstellung aller Religions Aenderungen, so sonderlich seither des Baadischen Friedens vorgenommen worden, anbefohlen; Gräflich-Leyischer Seiten will man ja dessen ohngeachtet, über obiges, nachdem von Königlich-Schwedischer Regierung zu Zweybrücken, NB. ante Pacem Badensem, und zwar cum promissione Successionis, in die Pfarr Glan-Münchweiler Jure Episcopali gesetzten Pfarr-Adjunctum, Joh. N. Krufften, ohne einzige rechtmäßige Ursach, von dar vertrieben wissen, und der Evangelischen Gemeinde einen andern, wider ihren Willen, contra Praxin Ecclesiæ Protestantium, obtrudiren, welches letztere, wie es ein so grosses Gravamen der Evangelischen Gemeind abgibt, daß solche auch bloß daher auffs höchste Gravata zu nennen; Also ist es auch der Kayserlichen allerhöchsten Verordnung nicht allein um dieser Ursachen willen, sondern auch deßwegen schnurstracks entgegen, weilen die Bestellung der Pfarr mit gedachtem Adjuncto auch mit zur Herstellung ad Pacem Badensem gehöret, als vor welchem Frieden er in das Pfarr-Ambt zu Glan-Münchweiler eingewiesen worden.

Zudeme weiß die Evangelische Kirch zu Glan-Münchweiler von Herstellung ihrer entzogenen Gefällen noch gar nichts, und gehen Catholici annoch, nach wie vor, mit selbigen nach ihrem Belieben, und als obs ihre eigenthümliche Güther wären, um.

Die grosse Unkosten, so die A. C. Gemeinde bey diesen Religions-Streitigkeiten hat erleiden müssen, sind gleichfalls noch nicht restituiret worden.

Beylagen.

Num. 1.

Copia des Vertrags zwischen dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannes, Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. und den Edelen und Vesten Junckern von der Leyen. Die Pfarr Münchweiler am Glan betreffend, wie es hinfüro mit Bestellung derselben soll gehalten werden.

Ist zu wissen, als nach tödtlichen Abgang Johann Tibei, Pfarrers zu Münchweiler am Glan, der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz und Sponheim, als Erölassen-Vogt und Schirm-Herr des Closters und St. Fabian Stiffts zu Hornbach, im Nahmen und von wegen jetzt bemeldten Stiffts, als rechtmässigen Collators der Pfarr-Kirchen Münchweiler am Glan, Fridericum Gottfrieden zu einem Pfarrer daselbst an bemeldt-verstorbenen Tibei statt, dem Herkommen gemäß, verordnen und præsentiren lassen; Und aber die Edelen und Ehren-Vesten Görg, Johann Friedrich und Damian von der Leyen, Vetter und Brüder, als Obrigkeit des gantzen Münchweiler Thals, sich darwider gesetzt, und bemeldtem Ihro Fürstlichen Gnaden Pfarrer zu solchem Kirchen-Dienst, mit Vorwendung, daß die Bestellung desselbigen Ihnen, und nicht hoch-ermeldtem meinem gnädigsten Herrn und Fürsten, oder dem Closter Hornbach, sondern demselben allein die Nomination eines Pfarrers des Orths gebühre, nicht zulassen, noch ihme sein Ambt weiters zu verrichten gestatten wollen, auch zu solchem Ende einen eigenen Pfarrer, Johann Fabritium genannt, des Orths angenommen, da doch gleichwohl obgedachter Ihro Hochfürstlichen Gnaden Pfarrer das Pfarr-Hauß bewohnet, auch, ungeachtet deren von der Leyen angelegten Verbots, den Kirchen-Dienst verrichtet, und also dieses Orths mehrbemeldten Closters Hornbach an seiner Gerechtigkeit, Juris Patronatus nichts begeben worden. Darauff dann ferner erfolget, daß gedachte Vetter und Brüder von der Leyen ein vermeintes Mandat und Citation an das Kayserliche Cammer-Gericht wider Ihro Hochfürstliche Gnaden erlanget und ausbracht, dahin gerichtet, als ob Ihro Fürstliche Gnaden von wegen offtbemeldten Dero Schirms-Verwandten Closter Hornbach nicht befuget, anzeregter massen die Bestellung der Pfarr Münchweiler zu thun, welches aber im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden der Nothdurfft nach widersprochen, und sonsten die Gebühr wider besagten Procels fürgenommen worden, also daß Ihro Hochfürstliche Gnaden, des dergestalt wider Sie unnöthiger Weiß angefangenen rechtlichen Procels keinen Scheu getragen, sondern denselben in ungezweiffelter Zuversicht des Obsiegens auszuführen, darneben auch des unzeitlichen Anzugs halben, um deswillen, Sie auch gegen Ihnen nicht unbillig zu Ungnaden bewogen worden, die Gebühr fürzunehmen, gemeint gewesen. Und dann inzwischen Sie von der Leyen, Ihro Fürstlichen Gnaden durch Nicolaum von Schmidtberg, des Ertz-Stiffts Trier Erb-Schencken, und Churfürstlich-Mayntzischen Rath, so dann Henrichen von Geißspitzheim zu Münsterdresen, Fürstlich-Pfältzischen Rath und Ambtmann zu Bolanden, auch Friedrichen von Steincallenfelß, unterthänig ersucht und angelanget, die gefaste Ungnad gnädig sincken und fallen zu lassen, hingegen Sie urbietig, den rechtlichen Procels in Kayserlichen Cammer-Gericht gleichfalls einzustellen; und sich im übrigen, was obengeregter Pfarr-Bestellung halben bißher vergangen, und wie es künfftig damit gehalten werden soll, aller unterthänigen Gebühr zu erzeigen, und mit Ihro Fürstlichen Gnaden zu vergleichen. Daß demnach Ihre Fürstliche Gnaden solche Intercession und unterthänniges Erbieten gnädiglich bewilliget, die aus wohl befugten billigen Ursachen gefaste Ungnad schwinden zu lassen, und sich darauff zu gäntzlicher Hinlegung dieses zwar unnöthiger Weiß angefangenen Streits mit vielgedachten Vettern und Brüdern Görgen, Johann Friedrichen und Damian von der Leyen, gäntzlich und allerdings in der Güte, wissentlich und wohlbedächtlich verglichen, dergestalt und massen, wie unterschiedlich hernach folget, dabey es auch nun fürbaß und zu ewigen Tagen bleiben, und darwider von einem und dem andern Theil, wie allerseits Erben und Nachkommen, nicht gehandelt oder vorgenommen werden soll.

Erstlich wollen und sollen Sie, die von der Leyen, alsobald den wider Ihro Fürstliche Gnaden angefangenen rechtlichen Procels an Cammer-Gericht, ihrem Erbietens gemäß, gäntzlich cassiren und auffheben, also daß Ihro Fürstliche Gnaden deßwegen ferner unangefochten seyn und bleiben möchten.

So dann und fürs ander, sollen und wollen Sie denjenigen Pfarrer, Johann Fabritium, welchen Sie gen Münchweiler gesetzt, von dannen also bald abschaffen, und darneben dasjenige, was Sie an Zehenden und andern Pfarr-Gefällen, zu des Pfarrers Competenz gehörig, des Orths abführen lassen, zusambt dem Kirchen-Ornat des Closter Hornbach Schaffnern, als des Orths Collatori, wiederum restituiren, den von Ihro Fürstlichen Gnaden dahin gesetzten Pfarrer davon haben zu bezahlen, deßgleichen auch alle auffgeloffene Unkosten, und dem Pfarrer zugefügten Schaden,

den, durch die sämbtliche Pfarr-Verwandten, als welche solches durch unziemliches Widersetzen und Ungehorsam auch muthwillig verursachet, wider erstatten, und also alles wiederum in vorigen Stand stellen lassen.

Dargegen wollen und sollen Ihro Fürstliche Gnaden, wann jetzt-erzehlte Stück in ihre Würcklichkeit gestellet, Dero gen Münchweiler zwar rechtmäßiger Weiß verordneten und bißhero gehandhabten Pfarrer Fridericum Gottfrieden gleichfalls avociren, und an andern Orthen, Dero gnädigen Gelegenheit nach, transferiren, jedoch solches nicht dergestalt, als ob Ihre Fürstliche Gnaden sich dadurch schuldig geben, mit Annehmung desselben unrecht gethan zu haben, sondern allein um Friedlebens und Verhütung mehrer Widerwillen; Wie hingegen auch Ihnen, den Vettern und Brüdern von der Leyen, diese Vergleichung, und was dißfalls statuiret und verordnet wird, auch sonsten in dieser Handlung weiter vorgangen, ihre Rechten und Obrigkeit des Münchweiler-Thals im geringsten nichts präjudiciren sollen. Damit aber inskünfftig dergleichen Mißverstand und Zerrüttung um so vielmehr vermieden bleibe, so ist hiemit abgeredet und verglichen, daß jetzt nach Abzug beyder Pfarrer zu Münchweiler, die Vetter und Bruder von der Leyen unverzüglich eine qualificirte und taugliche Persohn, die zu Versehung der Pfarr Münchweiler anzunehmen, hieher gen Zweybrücken zum Examen schicken, welcher dann die taugliche Befindung, und Ihro Hochfürstlichen Gnaden annehmlich, fürders die Pfarr Münchweiler von des Closter Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts St. Fabian wegen conferiret, auch dasselbe präsentiret, auff vorgehendes Ihro Fürstlichen Gnaden Befehl, in Beyseyn des Schaffners zu Hornbach, oder wem es im Nahmen desselben Closters von Ihro Fürstlichen Gnaden zu verrichten auffer'legt wird, zu geschehen, solches auch hinfüro zu jederzeit, so offt und dick dieser Pfarr-Dienst durch Absterben des Pfarrers oder in ander Weg ledig wird, also observiret und gehalten werden soll, &c. &c.

Welches dann sampt allem oberzehltem die von der Leyen also angenommen, und dabey zu bleiben, für sich, Ihre Erben und Nachkommen, hiermit versprochen, wie imgleichen Ihre Fürstliche Gnaden für Sich, und Ihre Erben und Nachkommen, dem jenigen, so von Dero hierin verwilliget und abgeredet, würcklich Vollstreckung zu thun, hiermit gnädig erkläret und obligiret haben wollen, alles getreulich sonder Geferd. Diesem zu Urkund sind dieser Vergleichung zween gleichlautend auffgerichtet, von Ihro Fürstlichen Gnaden und vielberührten Vettern und Brüdern von der Leyen mit eigenen Händen unterschrieben, auch mit Ihro Fürstlichen Gnaden Secret und Ihrer Ritterschafft bekräfftiget. So geben zu Zweybrücken den 6. Martii 1595.

Num. 2.

Copia.

Weilen Wir Uns dieser Streitigkeiten niemahlen annehmen wollen, und was dißfalls geschehen, von Seiten Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden; als verweisen Wir hiemit, jedoch Uns und Unsern Lehns-Rechten unvergreifflich, Supplicanten an vor-erwehnte Herrschafften, und was Ihnen pro Resolutione wird ertheilet werden, hätten selbige hierunter anhero unterthänigst zu berichten. Decretum Zweybrücken in Consilio den 24. Octobris 1720.

Gustavus, Pfaltzgraf.

Num. 3.

Copia.

Nachdeme man wegen der Kirchen-Sachen zu Glan-Münchweiler zwar vieles Schrifftwechslen mit dem Gräflich Leyischen Ambtmann zu Blißcassel gehabt, und mit Vorstellung dißseitiger Befugnüsse die Abthuung dieser Beschwehrden urgiret, aber weder zu dem gemeinschafftlichen Kirchen-Rechnungs-Verhör noch Beylegung anderer entstandenen Irrungen kommen können, dahero sich veranlasset befindet, zu dem jenigen zu schreiten, worzu man ex Jure Episcopali sich berechtiget befindet, und was die zwischen diesem Hertzogthum und denen Freyherren von der Leyen errichtete Vergleiche mit sich bringen; Als wird dem Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg, Krafft dieses, Ordre und Commission ertheilet, in Verfolg voriger, über dieser Sache empfangener Rescripten und wohl bewußter dißseitiger Angelegenheiten und Interessen, nach Glan-Münchweiler sich zu begeben, und die Kirchen-Rechnungen deßfalls anzuhören, und zwar, hat er sich nach folgenden Instructions-Puncten zu richten, und solche zu beobachten, als

1.) Daß er sich allda den 15ten dieses Monaths einfinde, und mit dem Pfarrer Loci berede, daß man sich auff den folgenden Tag zur Beywohnung der Rechnungs-Verhör gefast halte.

2.) Wann sich jemand Gräflich-Leyischer Seiten präsentiret, mit denselben wegen der Stunde des folgenden Tags zu Eröffnung der Kisten, worinn die Rechnungen verwahret seyn, und zur Vornehmung der Rechnungs-Verhör berede.

in soweit nichts daran, was Herr Ambtmann Menker vor eine Theilung der Pfarr-Competenz im Sinne gehabt.

Ad Refut. ad Num. 5. & 6. pag. 13.

Sehr künstlich sind die Erdichtungen des Concipisten, die Ursachen anzugeben, warum Sr. Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken auff verschiedene Suppliquen der Evangelischen Unterthanen kein schrifftliches Decret gegeben: wer sie nur höret oder liset, dem wird sogleich die Absurdität derselben in die Augen fallen müssen, also unnöthig, selbe zu widerlegen. Im übrigen sind in der Continuatione Speciei Facti unterm 3. Martii 1720. aus Versehen des Buchdruckers einige Wörter ausgelassen worden, so Gräflich-Leyischer Seiten Gelegenheit dagegen einzuwenden gegeben worden, so aber alles von keiner Consequenz ist, und beziehet man sich auff die Wort der überschriebenen Speciei Facti.

Ad Refut. ad Num. 7. & 8.

Allerdings sind diese beyde Gravamina einer Attentation würdig, massen des Evangelischen Pfarrers zu Glan-Münchweiler Forum zu Zweybrücken und nicht zu Blißcassel ist.

Und was die, dem Pfarrer Rappen geschehene Hinwegnehmung der Kühen, wegen des Saltzes, betrifft, so kan solche von Hochgräflich-Leyischer Seiten nicht vertheidiget werden, weilen eine ehemahlige Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken, ohne deren Permission der Herr Graf von der Leyen keine Saltz-Cammer in dem Ambte Münchweiler auffrichten dörffen, den Pfarrer sowohl als den Schulmeister, welchen Letztern man Gräflich-Leyischer Seiten die Saltznahm aufzwingen wollen, frey gesprochen. So hat auch das Ambt Blißcassel zur Zeit der Schwedischen Regierung dem Pfarrer niemahlen zugemuthet, Saltz aus der neu auffgerichteten Saltz-Cammer zu nehmen, welches auch nicht geschehen können, weil nur der Bischoff und Collator über den Pfarrer zu disponiren hat. Zu deme war es auch wider allen Weg Rechtens, daß der Ambtmann Menker sogleich ab Executione bey demselben den Anfang gemacht, wie dann auch Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken, nachdeme Pfarrer Rapp dißfalls unterthänigst klagend einkommen war, an das Ambt Blißcassel schreiben lassen, den Pfarrer mit dem Saltz nicht zu beunruhigen; Kan also nicht gesagt werden, der Evangelische Pfarrer wäre zu Zweybrücken simpliciter abgewiesen, und seine Klage fürdahin nicht gehörig erkandt worden.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10.

Es ist sich nicht zu bewundern, daß man die Evangelische Gemeind unruhig, und ihre Beschwehrden unbefugt nennet, indeme Gravantibus nichts gewöhnlichers, als Gravatos, wann sie ihre Drangsalen an behörigen Orthen klagen, mit solchen und dergleichen gehäßigen Nahmen zu belegen; Das unschuldige Lamm muß immer das Wasser trüb gemacht haben. Was das Blißcaßler Protocollum pag. 36. in Ansehung des darinn berührten Memorialis anlanget, so ist jetztgedachtes Memoriale von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken dem Ambt Blißcassel nicht zu dem Ende als competirenden Richter, sondern den beklagten Religions-Zwang abzustellen, communiciret worden. Blißcaßlischer Seits suchet man alle, auch die allergeringste Gelegenheit zu erwischen, die Disposition im Münchweilerischen Religions- und Kirchen-Wesen zu erhalten, und das harte Verfahren gegen die Evangelische zu vergeringern, wie dann auch in besagtem Protocollo falsch ist, daß die Steinbacher zuletzt einen Catholischen Schulmeister gehabt, und stimmt das, im Druck stehende mit dem, denen Steinbachern schrifftlich gegebenen Ambts-Protocollo, das sie mit 2¼. fl. lösen müssen, hoc in puncto nicht überein.

Ad Refut. ad Num. 11. & 12.

Es befindet sich nicht so, daß der Platz, darauf Schultheiß Lang hat wollen ein Hauß bauen, der Kirchen nicht den geringsten Heller eintrage, dann es eine Wiese, welche einem zeitigen Pfarrer gegen Bezahlung eines gewüssen Quanti, weilen sonst nicht viel Heuwachs bey der Pfarr ist, überlassen worden; damit nun zu der Zeit der Pfarrer Rapp recht mögen gekräncket werden, hat der unruhige Schultheiß einen Platz in besagter Kirchen-Wiese zu Aufbauung eines Hauses abstechen lassen, ohngeachtet noch andere Plätze in Münchweiler liegen, in der Meynung, wie leicht zu erachten, der Kirchen nichts dafür zu geben, wie er dann noch biß auff diese Stunde, Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc. so der Evangelischen Kirchen gehörig, benutzet, ohne daß er den Kirchen-Juraten das geringste davon entrichtet, noch abtragen will; Eben so ist der Catholische Pastor Museler selber gesinnet, als welcher schon über die 20. Jahr de facto Kirchen-Güther geniesset, und über 100. fl. der Kirchen schuldig ist, ohne daß er etwas davon abzutragen gedencket.

Die Abhörung der Kirchen-Rechnung hat man den Gräflich-Leyischen nicht disputirlich gemacht, sondern über die bißherige Unterlassung derselben, wie auch über das vom Ambtmann Menker geschehene Verbott der alt hergebrachten Ausgaben: Als denen Armen daraus nichts mehr zu reichen, das Pfarr-Hauß und Kirch nicht mehr zu unterhalten, Beschwehrden geführet. Weilen nun

nun Gräflich-Leyischer Seiten mit denen Kirchen-Intraden übel umgangen, ein gewisses Capital der Kirchen entzogen, und zu Bliscastel eine Catholische Capell davon erbauet, deßgleichen auch dem Catholischen Pastori jährlich ein Gewisses aus denen Gefällen gereichet, allerhand neuerliche Ausgaben, und zwar nur für die Catholische, wider das alte Herkommen, verordnet, so daß von 1684. biß 1713. inclusivè (ohne was von der Zeit biß jetzo geschehen) 939. fl. 4. Batzen 9. Pf. und 107. Malter Korn von Catholicis der Evangelischen Kirchen entzogen, und von der ehemahligen Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken zu restituiren befohlen worden, daß sich demnach diß Gräflich-Leyische nicht als Rechnungs-Verhörer, sondern als Rechnungs-Meister bezeiget, dahero allerdings der Episcopus zu Zweybrücken ein Einsehen hat haben müssen, und zu solchem Ende den Herrn Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg beordert, die Sach zu untersuchen, und die unabgehörte Rechnungen abzuhören, nachdeme alles vorhero dem Gräflich-Leyischen Beambten und dem Herrn Grafen von der Leyen selbsten zur Genüge berichtet war, wie dann gedachter Herr Land-Schreiber dieses alles nach seiner gnädigsten Instruction, so sub Num. 3. in Copia beygehet, bewerckstelliget hat. Num. 3.

Wer solte nun dem gegenseitigen Schrifft-Verfasser glauben können, als litte die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler keine Drangsalen, sondern genösse in allen Stücken, und zwar ohne einzige Schuldigkeit, ihre freye Religions-Gerechtsamen, da doch aus jetzt beschehener Beantwortung und aus denen schon vorhin an Ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum erhobene und wahrhaffte Religions-Beschwehrden, auff welche sich gemeldte A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler Kürtze halben beziehet, mehr als Sonnen-klar erhellet, daß dieselbe wider den Westphälischen und Ryßwickischen Frieden, auch so gar wider die so offt von Catholicis angeführte Clausulam Art. 4. auffs höchste in ihrem Religions-Wesen gravirt worden. Und ist sich nicht wenig zu befrembden, daß der Herr Graf von der Leyen in seinem Schreiben an Se. Kayserliche Majestät, welches zu Anfang des Impressi pag. 3. stehet, hat schreiben mögen, daß die Protestirende die rechte Gravantes, sie, die Catholische, hingegen die wahre Gravati seyn.

Ad Refut. ad Addit. 4tum pag. 15.

Noch mehr hat man sich zu befrembden, daß man Se. Kayserliche Majestät auch hat bereden wollen, als wann Dero allergnädigster Verordnung völlige Parition geleistet worden wäre, da doch weiter nichts geschehen, als daß der Herr Renthmeister Hansel zu Glan-Münchweiler gewesen, und denen Evangelischen gesagt, wie sie von Hochgräflich-Leyischer Seiten nunmehro wieder in den vorigen Stand gestellet würden, wie sie ihn gehabt 1699. er hätte aber keinen Befehl, etwas von dem Entzogenen zu restituiren, biß lang hernach Herr Ambtmann Mentzer etwas von der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz hat restituiren lassen. Da nun aber von vorbesagten 1720. noch ein ziemliches, und die de 1719. entzogene Pfarr-Competenz, sampt hinweggenommenen Stroh und Kühen, noch ganz ausstehet, so ist ja offenbar falsch, wann in dem Impresso gesagt wird, die völlige Pfarr-Competenz sey dem Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler zurück gewiesen worden.

Und wie mag man doch schreiben, als seye dem Kayserlichen allergnädigsten Rescript völlige Parition geleistet worden, da doch dieses die Abstellung aller Religions-Aenderungen, so sonderlich seither des Baadischen Friedens vorgenommen worden, anbefohlen; Gräflich-Leyischer Seiten will man ja dessen ohngeachtet, über obiges, nachdem von Königlich-Schwedischer Regierung zu Zweybrücken, NB. ante Pacem Badensem, und zwar cum promissione Successionis, in die Pfarr Glan-Münchweiler Jure Episcopali gesetzten Pfarr-Adjunctum, Joh. N. Kruffien, ohne einzige rechtmäßige Ursach, von dar vertrieben wissen, und der Evangelischen Gemeinde einen andern, wider ihren Willen, contra Praxin Ecclesiæ Protestantium, obtrudiren, welches letztere, wie es ein so grosses Gravamen der Evangelischen Gemeind abgibt, daß solche auch bloß daher auffs höchste Gravata zu nennen; Also ist es auch der Kayserlichen allerhöchsten Verordnung nicht allein um dieser Ursachen willen, sondern auch deßwegen schnurstracks entgegen, weilen die Bestellung der Pfarr mit gedachtem Adjuncto auch mit zur Herstellung ad Pacem Badensem gehöret, als vor welchem Frieden er in das Pfarr-Ambt zu Glan-Münchweiler eingewiesen worden.

Zudeme weiß die Evangelische Kirch zu Glan-Münchweiler von Herstellung ihrer entzogenen Gefällen noch gar nichts, und gehen Catholici annoch, nach wie vor, mit selbigen nach ihrem Belieben, und als obs ihre eigenthümliche Güther wären, um.

Die grosse Unkosten, so die A. C. Gemeinde bey diesen Religions-Streitigkeiten hat erleiden müssen, sind gleichfalls noch nicht restituiret worden.

Beylagen.

Num. 1.

Copia des Vertrags zwischen dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannes, Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. und den Edelen und Vesten Junckern von der Leyen. Die Pfarr Münchweiler am Glan betreffend, wie es hinfüro mit Bestellung derselben soll gehalten werden.

Zu wissen, als nach tödtlichen Abgang Johann Tibei, Pfarrers zu Münchweiler am Glan, der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz und Sponheim, als Erölassen-Vogt und Schirm-Herr des Closters und St. Fabian Stiffts zu Hornbach, im Nahmen und von wegen jetzt bemeldten Stiffts, als rechtmässigen Collators der Pfarr-Kirchen Münchweiler am Glan, Fridericum Gottfrieden zu einem Pfarrer daselbst an bemeldt-verstorbenen Tibei statt, dem Herkommen gemäß, verordnen und præsentiren lassen; Und aber die Edelen und Ehren-Vesten Görg, Johann Friedrich und Damian von der Leyen, Vetter und Brüder, als Obrigkeit des ganzen Münchweiler Thals, sich darwider gesetzt, und bemeldetem Ihro Fürstlichen Gnaden Pfarrer zu solchem Kirchen-Dienst, mit Vorwendung, daß die Bestellung desselbigen Ihnen, und nicht hoch-ermeldtem meinem gnädigsten Herrn und Fürsten, oder dem Closter Hornbach, sondern denselben allein die Nomination eines Pfarrers des Orths gebühre, nicht zulassen, noch ihme sein Amt weiters zu verrichten gestatten wollen, auch zu solchem Ende einen eigenen Pfarrer, Johann Fabrizius genannt, des Orths angenommen, da doch gleichwohl obgedachter Ihro Hochfürstlichen Gnaden Pfarrer das Pfarr-Hauß bewohnet, auch, ungeachtet deren von der Leyen angelegten Verbots, den Kirchen-Dienst verrichtet, und also dieses Orths mehrbemeldten Closters Hornbach anstatt Gerechtigkeit, Juris Patronatus nichts begeben worden. Darauff dann ferner erfolget, daß gedachte Vetter und Brüder von der Leyen ein vermeintes Mandat und Citation an das Kayserliche Cammer-Gericht wider Ihro Hochfürstliche Gnaden erlanget und ausbracht, dahin gerichtet, als ob Ihro Fürstliche Gnaden von wegen offtbemeldten Dero Schirms-Verwandten Closter Hornbach nicht befuget, angeregter massen die Bestellung der Pfarr Münchweiler zu thun, welches aber im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden der Nothdurfft nach widersprochen, und sonsten die Gebühr wider besagten Procels fürgenommen worden, also daß Ihro Hochfürstliche Gnaden, des dergestalt wider Sie unnöthiger Weiß angefangenen rechtlichen Procels keinen Scheu getragen, sondern denselben in ungezweiffelter Zuversicht des Obsiegens auszuführen, darneben auch des unzeitlichen Anzugs halben, um deswillen, Sie auch gegen Ihnen nicht unbillig zu Ungnaden bewegen worden, die Gebühr fürzunehmen, gemeint gewesen. Und dann inzwischen Sie von der Leyen, Ihro Fürstlichen Gnaden durch Nicolaum von Schmidtberg, des Ertz-Stiffts Trier Erb-Schencken, und Churfürstlich-Raynzischen Rath, sodann Henrichen von Geißspitzheim zu Münsterdreisen, Fürstlich-Pfältzischen Rath und Ambtmann zu Bolanden, auch Friedrichen von Sickingen unterthänig ersucht und angelanget, die gefaste Ungnad gnädig fincken und fallen zu lassen, hingegen Sie urbietig, den rechtlichen Procels in Kayserlichen Cammer-Gericht gleichfalls einzustellen, und sich im übrigen, was obengeregter Pfarr-Bestellung halben bißher vergangen, und wie es künfftig damit gehalten werden soll, aller unterthänigen Gebühr zu erzeigen, und mit Ihro Fürstlichen Gnaden zu vergleichen. Daß demnach Ihre Fürstliche Gnaden solche Intercession und unterthäniges Erbieten gnädiglich bewilliget, die aus wohl befugten billigen Ursachen gefaste Ungnad schwinden zu lassen, und sich darauff zu gäntzlicher Hinlegung dieses zwar unnöthiger Weiß angefangenen Streits mit vielgedachten Vettern und Brüdern Görgen, Johann Friedrichen und Damian von der Leyen, gäntzlich und allerdings in der Güte, wissentlich und wohlbedächtlich verglichen, dergestalt und massen, wie unterschiedlich hernach folget, dabey es auch nun fürbaß und zu ewigen Tagen bleiben, und darwider von einem und dem andern Theil, wie allerseits Erben und Nachkommen, nicht gehandelt oder vorgenommen werden soll.

Erstlich wollen und sollen Sie, die von der Leyen, alsobald den wider Ihro Fürstliche Gnaden angefangenen rechtlichen Procels an Cammer-Gericht, ihrem Erbietens gemäß, gäntzlich cassiren und auffheben, also daß Ihro Fürstliche Gnaden deßwegen ferner unangefochten seyn und bleiben möchten.

So dann und fürs ander, sollen und wollen Sie denjenigen Pfarrer, Johann Fabritium, welchen Sie gen Münchweiler gesetzt, von dannen also bald abschaffen, und darneben dasjenige, was Sie an Zehenden und andern Pfarr-Gefällen, zu des Pfarrers Competenz gehörig, des Orths abführen lassen, zusambt dem Kirchen-Ornat des Closter Hornbach Schaffnern, als des Orths Collatori, wiederum restituiren, den von Ihro Fürstlichen Gnaden dahin gesetzten Pfarrer davon haben zu bezahlen, deßgleichen auch alle auffgeloffene Unkosten, und dem Pfarrer zugefügten Schaden,

den, durch die sämbtliche Pfarr-Verwandten, als welche solches durch unzienliches Widersetzen und Ungehorsam auch muthwillig verursachet, wider erstatten, und also alles wiederum in vorigen Stand stellen lassen.

Dargegen wollen und sollen Ihro Fürstliche Gnaden, wann jetzt-erzehlte Stück in ihre Würcklichkeit gestellet, Dero gen Münchweiler zwar rechtmäßiger Weiß verordneten und bißhero gehandhabten Pfarrer Fridericum Gottfrieden gleichfalls avociren, und an andern Orthen, Dero gnädigen Gelegenheit nach, transferiren, jedoch solches nicht dergestalt, als ob Ihre Fürstliche Gnaden sich dadurch schuldig geben, mit Annehmung desselben unrecht gethan zu haben, sondern allein um Friedlebens und Verhütung mehrer Widerwillen; Wie hingegen auch Ihnen, den Vettern und Brüdern von der Leyen, diese Vergleichung, und was dißfalls statuiret und verordnet wird, auch sonsten in dieser Handlung weiter vorgangen, ihre Rechten und Obrigkeit des Münchweiler-Thals im geringsten nichts präjudiciren sollen. Damit aber ins künfftig dergleichen Mißverstand und Zerrüttung um so vielmehr vermieden bleibe, so ist hiemit abgeredet und verglichen, daß jetzt nach Abzug beyder Pfarrer zu Münchweiler, die Vetter und Bruder von der Leyen unverzüglich eine qualificirte und taugliche Persohn, die zu Versehung der Pfarr Münchweiler anzunehmen, hieher gen Zweybrücken zum Examen schicken, welcher dann die taugliche Befindung, und Ihro Hochfürstlichen Gnaden annehmlich, fürders die Pfarr Münchweiler von des Closter Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts St. Fabian wegen conferiret, auch daßlbsten præsentiret, auff vorgehendes Ihro Fürstlichen Gnaden Befehl, in Beysein des Schaffners zu Hornbach, oder wem es im Nahmen desselben Closters von Ihro Fürstlichen Gnaden zu verrichten auffer'egt wird, zu geschehen, solches auch hinfüro zu jederzeit, so offt und dick dieser Pfarr-Dienst durch Absterben des Pfarrers oder in ander Weg ledig wird, also observiret und gehalten werden soll, ꝛc. ꝛc.

Welches dann sampt allem oberzehlem die von der Leyen also angenommen, und dabey zu bleiben, für sich, Ihre Erben und Nachkommen, hiermit versprochen, wie imgleichen Ihre Fürstliche Gnaden für Sich, und Ihre Erben und Nachkommen, dem jenigen, so von Dero hierin verwilliget und abgeredet, würcklich Vollstreckung zu thun, hiermit gnädig erkläret und obligiret haben wollen, alles getreulich sonder Gefehrd. Diesem zu Urkund sind dieser Vergleichung zween gleichlautend auffgerichtet, von Ihro Fürstlichen Gnaden und vielberührten Vettern und Brudern von der Leyen mit eigenen Händen unterschrieben, auch mit Ihro Fürstlichen Gnaden Secret und Ihrer Pietschaffe bekräfftiget. So geben zu Zweybrücken den 6. Martii 1595.

Num. 2.

Copia.

WEilen Wir Uns dieser Strittigkeiten niemahlen annehmen wollen, und was dißfalls geschehen, von Seiten Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden; als verweisen Wir hiemit, jedoch Uns und Unsern Lehns-Rechten unvergreifflich, Supplicanten an vor-erwehnte Herrschafften, und was Ihnen pro Resolutione wird ertheilet werden, hätten selbige hierunter anhero unterthänigst zu berichten. Decretum Zweybrücken in Consilio den 24. Octobris 1720.

Gustavus, Pfaltzgraf.

Num. 3.

Copia.

NAchdeme man wegen der Kirchen-Sachen zu Glan-Münchweiler zwar vieles Schrifftwechselen mit dem Gräflich Leyischen Ambtmann zu Blißcassel gehabt, und mit Vorstellung dißseitiger Befugnüsse die Abthuung dieser Beschwehrden urgiret, aber weder zu dem gemeinschafftlichen Kirchen-Rechnungs-Verhör noch Beylegung anderer entstandenen Irrungen kommen können, dahero sich veranlasset befindet, zu dem jenigen zu schreiten, worzu man ex Jure Episcopali sich berechtiget befindet, und was die zwischen diesem Hertzogthum und denen Freyherren von der Leyen errichtete Vergleiche mit sich bringen; Als wird dem Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg, Krafft dieses, Ordre und Commission ertheilet, in Verfolg voriger, über dieser Sache empfangener Rescripten und wohl bewuster dißseitiger Angelegenheiten und Interessen, nach Glan-Münchweiler sich zu begeben, und die Kirchen-Rechnungen deßfalls abzuhören, und zwar, hat er sich nach folgenden Instructions-Puncten zu richten, und solche zu beobachten, als

1.) Daß er sich allda den 15ten dieses Monaths einfinde, und mit dem Pfarrer Loci berede, daß man sich auff den folgenden Tag zur Beywohnung der Rechnungs-Verhör gefast halte.
2.) Wann sich jemand Gräflich-Leyischer Seiten præsentiret, mit demselben wegen der Stunde des folgenden Tags zu Eröffnung der Kisten, worinn die Rechnungen verwahret seyn, und zur Vornehmung der Rechnungs-Verhör rede.

3.) Solte

3.) Solte niemand von dem Herrn Grafen von der Leyen, auff so vielfältige beschehene Invitation, hierzu verordnet seyn, wäre der Leyische Schultheiß, sampt einem Gerichtsmann oder Kirchen-Vorsteher, den man am geschicksten dazu erachtet, zur Eröffnung der Kisten und Verhör der Rechnungen zu beruffen.

4.) Solte der Schultheiß sich weigern, darbey zu seyn, hat er, der Land-Schreiber, mit dem Pfarrer und einem oder zwey Vorstehern die Kiste zu eröffnen, und mit der Verhör den Anfang gleich zu machen und damit fortzufahren.

5.) In Durchsehung der Rechnungen wäre noch zu sehen, ob der letztere Kirchen-Juratus schuldig geblieben, und sonst was Rechnungs-Manier mit sich bringet, zu beobachten.

6.) Ist zu annotiren, worzu die Kirchen-Intraden emploiret worden, ob nicht der Evangelische Altar, das Pfarr-Hauß, die Armen, Gloeken, Uhr und Kirchen-Stühle, oder Bäncke, von langen Zeiten her davon unterhalten und repariret worden.

7.) Genau nachzusehen, was und worzu ein Catholischer Pastor etwas davon genossen, wann derselbe oder die Blißcaßlische Beambte angefangen, die Eingriffe in die Intraden zu thun, wie viel, wider das Herkommen, davon genommen, und worzu selbe angewendet worden.

8.) Wie viel bey denen Debitoren noch an Capitalien und Pensionen ausstehet, und selbige zur Richtigmachung zu vermahnen, und darauff Versicherung zu geben.

9.) Die Verfügung zu thun, daß die Kirchen-Güther und Intraden hinfüro treulich erhalten und gebessert werden, daß man auch hinfürter nichts von denselben weggebe, oder in einige Weise veräussere, sondern allen Fleiß anwende, damit diejenige, so in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Pfarr-Hauses Unterhaltung, verordnet worden, beständig dabey bleiben, und denenselben nichts, wider das Herkommen, entzogen, sondern zu deren Besten, Inhalts der hiesigen löblichen Kirchen-Ordnung, worauff die alte Vergleiche sich beziehen, angewendet werde.

10.) Folglich soll die Versteigung der Güther, Verzinß- und Vergebung derselben, ohne des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni Willen, Vorwissen und zeuliche Berathschlagung beyderseits Herrschafften, Beambten und Pfarrers nichts vorgenommen werden.

11.) Die Abrede zu nehmen, daß ein Blißcaßlischer Beambter auff Martini jährlich, dem Herkommen gemäß, die Kirchen-Rechnungen, mit Zuziehung und in Beyseyn des Evangelisch-Lutherischen Pfarrers, abhöre und unterschreibe, auch ein Exemplar davon zur Königlichen Regierung schicke.

Wann nun dieses alles zu Nutzen der Kirchen vorgekehret, die Rechnungen abgehöret, und dergestalt verordnet seyn wird, daß die Kirch mit ihren Intraden in pristinum Statum gestellet, auch die bißher etwa entzogene und nach Blißcassel genommen: Gelder, sampt der noch davon ausstehender Pension, restituiret worden, wäre mit Zuziehung des Blißcaßlischen Beambten, so fern einer vorhanden, ein geschickter Kirchen-Jurat auff der Aeltesten Vorschlag, zufolge der hiesigen Kirchen-Ordnung, zu bestellen und in Pflichten zu nehmen, welcher die Gefälle einsammlen, getreulich verwalten, und ohne Vorwissen des Pfarrers nirgends hin verwenden solle; da es auch gebräuchlich oder nöthig befunden werden solte, könnte sothaner Kirchen-Jurat unter genugsamer Caution angenommen und bestellet werden. Endlich ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß denen Verträgen und erwehnter Kirchen-Ordnung gemäß, alles veranstaltet und allen Occasionen zu weitern Irrungen vorgebogen werden möge. Und ist man von ihme, Land-Schreibern, wie solches alles ins Werck gesetzet worden, vollständigen Berichte ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 10. Septembris 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Copia.

P. S.

Solte Gräflich-Leyischer- oder Blißcaßlischer Seiten in dem vorbemeldten Termino des 17. hujus sich niemand einfinden, könnte er, Land-Schreiber, mit Vollziehung des hierinn sonsten verordneten, noch ein paar Tag biß in folgender Woche es anstehen lassen, damit man Blißcaßlischer Seiten desto weniger sich deßfalls zu beschweren haben möchte. Datum ut in Rescripto Zweybrücken den 10. Septembr. 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Ad Num. III Addit. 8vum.

Beantwortung einer abermahlig im Druck heraus gegebenen Hochgräflich-Leyischen Schrifft / sub Tit. Gründliche Refutation des von Seiten der Augspurgischen Confession-Verwandten zu Glan-Münichweiler ohnlängst ad Num. III. in Druck gekommenen Additamenti 5ti. &c.

MAn hat bißher A. C. verwandter Seiten zu Glan-Münichweiler immer gehoffet / es würden die bißherige Religions-Gravamina, dem allergnädigsten Rescript Seiner Kayserlichen Majestät / wie auch der vielfältig von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken dißfalls an den Herren Grafen von der Leyen anädigst ergangenen Schreiben gemäß / daselbst von hochgedachtem Herrn Grafen abgethan / und der Baadische Frieden hergestellet werden. Allein diese Hoffnung war leyder umsonst / gestalten an statt der völligen Herstellung / Gräflich-Leyischer Seiten nicht nur eine Schrifft sub Tit. In Jure & facto begründeter Bericht ꝛc. sondern noch eine andere unter dem obgemeldten Titul heraus gekommen / in welcher das harte Verfahren der Catholischen noch weiter will justificiret werden. Gleichwie nun in der ersten sehr viele unrichtige Dinge enthalten / so ist die zweyte auch damit gespickt und angefüllet / und will man Gräflich-Leyischer Seiten α.) die bißher attentirte Vertreibung des Pfarr-Adjuncti Krufften. β.) die verweigerte Restitu'rung der entzogenen Pfarr Competenz &c. nun gar für kein Gravamen Religionis achten / um desto besser in ihrem Vorhaben fortzukommen. Weilen dann nun bey Ihro Kayserlichen Majestät durch mentionirte Leyische Schrifft mit Gewalt will vorgegeben werden / als wäre Dero allergnädigsten Befehl völlige Parition geschehen / und denen Evangelischen zu Glan-Münichweiler alles hergestellet worden / so doch in der That nicht ist; Als ist man Evangelischer Seiten gemüßiget / auch diese Schrifft / gleich der vorigen / hiermit kürtzlich zu beantworten.

Refut. ad Punctum Imum pag. 2.

Daß dem Herrn Grafen von der Leyen die Jurisdiction zu Glan-Münichweiler in Civilibus zustehe / ist noch niemahlen von denen A. C. Verwandten daselbst negirt worden; und ist sich zu verwundern / warum in allen Schrifften so viel Wesens davon gemacht wird. Daß aber der Concipist vorgeben darff / die Evangelische hätten in ihrem Addit. 5to mit dürren Buchstaben gestanden / **der Herr Graf von der Leyen** sey verus ac indubitatus Patronus **zu Glan-Münichweiler**, ist nimmermehr zu erweisen / gestalten demselben das völlige Jus Patronatus niemahlen zugestanden / und niemahlen mehr als das blosse in denen Verträgen specificè & restrictivè vermeldte Jus Denominandi & Compræsentandi concediret und stipuliret worden / wie ein solches in dem Ad. Num. III Additam. 7mo in Refut. §. 3. weitläufftiger aus denen Verträgen angeführet worden.

Daß nun die ehemahlig-Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken (als der in vorigem Jahr verstorbene Pfarrer Rapp 17 14. tödtlich kranck gewesen / und die Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler damahls um den Pfarr Adjunctum Krufften / zum Adjuncto unterthänig angehalten / besagte Gemeind nicht erstlich zu dem Herren Grafen von der Leyen wegen der Denomination verwiesen / sondern einseitig diese Adjunction und Præsentation bewerckstelliget und vorgenommen hat / dazu wird dieselbe / wie man Leyischer Seiten wohl weiß / wichtige und genugsam besagte Ursachen gehabt haben. Dann selbiger noch gar wohl bekandt gewesen / was für Schwürigkeiten der Herr Graf von der Leyen bey Einsetzung des Pfarrer Rappen gemacht / als vor welcher Zeit hochgemeldte Regierung öffters selbsten an den Herrn Grafen geschrieben / er solte ein Subjectum zu der in die 13. Jahr vacant gestandene Evangelische Pfarr zu Glan-Münichweiler / denen alten Verträgen gemäß / denominiren / allein da wolte und begehrte man Gräflich-Leyischer Seiten keinen zu denominiren / sondern protestirte noch mit all gegen die Recht- und Friedens-Schluß-mäßige Besetzung derselben. Weilen nun offtgemeldte Königliche Regierung dieses gewust / und wohl gesehen / daß / wann man A. C. Verwandten Seiten sich bey dem Herrn Grafen von der Leyen wegen der Denomination 1714. würde gemeldet haben / man eben solche abschlägige Antwort erhalten werde; so ist dieselbe

selbe allen Weitläufftigkeiten / weilen damahls mit dem Pfarrer Rappen periculum in mora war / vorzubiegen / mit der Adjunction Krafft habender Episcopal-Rechten fortgefahren / und hat den Pfarr Adjunctum Krufften den 3. April. dicti Anni 1714. der Evangelischen Gemeind nach vorher abgelegter Prob-Predigt und ausgehaltenem Examine, zu Glan-Münichweiler durch den Herrn Inspectorem Follenium offentlich ordiniren und vorstellen lassen.

Und ist auch die Frage noch / ob die ehemahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken nöthig gehabt / an den Herrn Grafen wegen Bestellung der Parr Münchweiler zu schreiben / indeme hochgedachter Herr Graf von der Leyen 1699. durchaus sich des ihme zustehenden Juris Denominandi nicht gebrauchen wollen / sondern dasselbe mit allem Fleiß unterlassen / eben wie auch 1686. bey Abfall des Pfarrer Cramers von seiner Evangelischen Religion / als damahls die Pfarr allda apert worden / und dadurch verursachet hat / daß bey unterbliebener Wiederherstellung dieser Pfarr mit einem Evangelisch-Lutherischen Subjecto, der Catholische Pastor das Pfarr-Hauß und Competenz de facto an sich gezogen / und so viele Jahr indebite genossen / welcher Genuß denen Evangelischen billig wieder ersetzt werden solte. Dahero ist alsdann ein Lehn-Herr und Dominus Directus, der folglich zugleich Episcopus & Collator ist / nicht verbunden / immer an den Vasallen dißfalls zu schreiben. Und kan demnach der Pfarr-Adjunctus Krufft / wann auch gleich derselbe schon absque præscitu des Herrn Grafen von der Leyen adjungirt worden wäre / so wenig als der verstorbene Pfarrer Rapp aus der Pfarr Glan-Münichweiler vertrieben / vielweniger der vom Herrn Grafen von der Leyen sogenannte Neo-præsentatus, Georg Adam Kellermann / (der sich bey der unrechtmäßiger Leyischer Seits gesuchten Vertreibung eines vor 8. Jahren legitime eingesetzten Predigers der Gemeinde wider ihren Willen will obtrudiren lassen / und deßfalls kein Bedencken getragen hat / das von dem des Orths behörigen Consistorio aus angeregt-billigen Ursachen abgeschlagenes Examen bey der Theologischen Facultät zu Giessen heimlicher Weise zu erschleichen) zum Pfarrer eingesetzet werden / gestalten der Herr Graf von der Leyen weder Episcopus noch Collator zu Glan-Münichweiler ist / sondern demselben die blosse Denomination, und zwar um Friedens willen 1595. ex mero Pacto von Seiten Zweybrücken cediret worden.

Welcher Denomination ratione subjecti alius denominandi der Herr Graf von der Leyen nunmehro ex post facto sich nicht mehr nach freyer Willkühr gebrauchen kan / nachdeme es anjetzo nicht mehr mit der Pfarr-Bestellung res integra, sondern bereits ein Subjectum ab Episcopo deficiente tum temporis Patrono in Exercitio Juris denominandi behörig præsentirt worden / und mag sich also der Herr Graf von der Leyen solches selbsten beymessen / wann er / in Ansehung seiner jederzeit verweigerten Denomination, bey so gestalten Sachen ja præterirt worden wäre. Dahero dann auch der jetzo bey dem Herrn Grafen von der Leyen circa subjectum jam ante octo Annos præsentatum sich ereignde Dissensus, wann auch gleich hochgedachter Herr Graf völliger Patronus der Glan-Münichweilerischen Kirchen wäre / so ihme doch keineswegs / sondern nur das blosse Jus Denominandi und zwar ex mero Pacto restrictivè zugestanden worden / von der geringsten Folge nicht ist / weilen er keine rechtmäßige Ursachen hat / zu dissentiren / und was deßfalls pag. 4. contra Adjunctum Krufften ausgegeben wird / ungegründete Imputationes sind / um ihn bey Ihro Hochgräflichen Gnaden von der Leyen nur zu verunglimpffen. Zudeme stehet ja niemahlen einem Patrono frey / er sey wer er wolle / sich seines habenden Juris dergestalten zu mißbrauchen / daß er einer Gemeinde einen Seelsorger / wann er auch gleich solche Studia hätte / daß er einen Doctorem Theologiæ abgeben könte / wider ihren Willen aufdringen oder auffzwingen wolle / welches dem Herrn Grafen von der Leyen / bey gegenwärtigen Umständen / um so viel mehr zu verdencken ist / weilen man seiner Seiten bißher noch immer getrachtet hat / die Evangelische Gemeinde um ihre Kirchen-Gerechtsamen zu bringen / und deßwegen durch dero Bedienten alle Arten der Verfolgung wider sie tentirt worden. Und solte ja billig ihme / dem Herren Grafen / zumahlen als einem Catholischen Herrn / nichts daran gelegen seyn / wann er Herrn Krufften für einen Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münichweiler erkennen wolte / dafern er nicht was Widriges wider die Gerechtsame gedachter Gemeind im Sinn hätte / welches er bey gegenwärtigem Zustand der Sachen / und da / vermöge des Kayserlichen Reskripts / die Pfarr mit einem Evangelischen Geistlichen besetzt bleiben muß / nicht besser ausführen kan / als unter der Faveur eines Geistlichen / durch welchen man Catholischer Seiten desto ungehinderter zu dem längst gesuchten Endzweck zu kommen gedencket. Wozu sich dann auch der Kollermann um so besser zu schicken scheinet / weilen er bey seiner so hoch gepriesenen Wissenschafft so Gewissen-loß ist / von Catholicis zu einem fernern Verfolgungs-Instrument wider die A C verwandte Gemeind und deren rechtmäßig-angeordneten Prediger Krufften zu Glan-Münichweiler sich gebrauchen zu lassen / da er die Pflichten eines gewissenhafften Geistlichen weit besser beobachten würde / wann er Scopum & Consilium Catholicorum

besser

besser einsehe / und die übrige Umstände / so sich bey dieser scrupulösen Pfarr-Sache befinden / genau überlegte / sein Gewissen dörffte ihm wohl / dafern ihn die erregte Pfarrsucht noch nicht Gefühl- und Empfindung-loß gemacht hätte / heilsamere Gedancken eingeben / als daß er beflissen ist / sich einer Gemeinde obtrudiren zu lassen / für deren Wohlfahrt bey Kayserlicher Majestät sich alle Protestirende Stände hactenus ex Communi Interesse Religionis wider die Leytsche perniciosissima Attentata angenommen / und noch annehmen / die gewißlich nicht zugeben werden / daß ihr ein solcher Gewissen-loser Kollermann / mit Vertreibung des bißhero bey derselben gestandenen treuen Seelsorgern / von dem Herrn Grafen von der Leyen auffgedrungen werde.

Ja es ist auch dieser unbillige Dissensus des Herrn Grafen um deßwillen für null und nichtig zu achten / weilen die übrige Partes Ecclesiæ, die ex Principiis Evangelicis zu einer Pfarr-Bestellung concurriren müssen / in Kruffium aperte consentirt / der Episcopus, als er ihn ins Pfarr-Ambt cum spe succedendi eingewiesen / und die Gemeinde / da sie aus eigenem Trieb um ihn angehalten / mit demselben noch zufrieden / auch denselben ihres Orths nicht von sich lassen will. Warum solte nun bloß derjenige / so weiter nichts als die per Pacta eingeschrenckte Denomination hat / und noch dazu den Gebrauch deroselben so viele Jahr lang Studio nicht exerciren wollen / die Pfarr-Besetzung mit offtgemeldtem Adjuncto Krufften ungültig machen können / da ja die meisten / und noch dazu vornehmste / zu einer Kirchen-Bestellung erforderlichen Kirchen-Stände oder Glieder solche bereits ipso facto bey geschehener Adjunction ratihabirt / und solcher von Seiten des Episcopi, zu der Gemeind Vergnügen / noch biß diese Stunde nichts in den Weg geleget / sondern gar gerne gesehen würde? und dieses zwar um so vielmehr / weilen man Gräflich-Leyischer Seiten nicht das geringste gegen die damahls geschehene Adjunction obmoviret / und also dadurch zu verstehen gegeben / daß selbige aus unwidersprechlichem Recht geschehen.

Refut. ad 2dam pag. 3.

Daß Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken das Jus Episcopale zu Glan-Münichweiler zukomme / ist ausser allem Streit / und bereits in Additamento 7mo in Refut. ad §. 3. Lit. A. & B. mit mehrerm gewiesen und behauptet worden / worauff man sich brevitatis causa bezichet / und die weitere hiernechst etwan nöthig erachtende Defension dieses ab immemorabili tempore wohl hergebracht und exercirten Juris Pfaltz-Zweybrücken lediglich anheim gestellet seyn lässet. Es ist aber ein unstatthafftes und nimmermehr zu erweisendes Vorgeben / wann der Gräflich-Leyische Schrifftsteller pag. 3. schreibet: Ein zeitiger Hertzog zu Zweybrücken könne in Ecclesiasticis zu Münchweiler nichts weiters prætendiren / **als was demselben in dem Vertrag** 1614. NB. **von Gräflich-Leyischer Seiten** specialiter **ist zugestanden worden** / da doch das Contrarium mit so viel Worten in gedachtem Recessu enthalten ist / dann Leyischer Seiten hatte man anfänglich nicht das geringste bey Bestellung der Pfarr-Glan-Münichweiler zu sagen / biß ihnen / denen Freyherren von der Leyen / zum erstenmahl 1595. das Jus Denominandi NB. von Zweybrücken / wie die ausdrückliche Worte lauten / um Friedlebens willen überlassen worden / das übrige aber ist alles auff Zweybrücker Seiten geblieben. Es ist aber kein Wunder / dann Catholici machens nicht anders / wann man ihnen einen Finger einräumet / so wollen sie gleich die gantze Hand haben. Als man Gräflich-Leyischer Seiten die Denomination von Zweybrücken erhalten / hat man immer weiter gehen / gleich Collator, völliger Patronus, und jetzo gar Episcopus seyn wollen / so daß es scheinet / als wolle man Ihro Hoch fürstliche Durchleucht zu Zweybrücken endlich gar um das Dominium Directum im Ambt Glan-Münichweiler bringen. Wie man dann Gräflich-Leyischer Seiten aus eben diesem Fundamento auch kein Bedencken träget / **aus der bey denen** Protestantibus recipirten **Lehr** / quod nimirum Jus Episcopale pertineat ad Dominum territorialem, **dem Herrn Grafen** tanquam Domino territoriali **das** Episcopal-**Recht der Münchweilerischen Kirchen zuzuschreiben**, gleich sam als ob Seine Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken nicht Dominus Directus und Supremus Territorialis zu Glan-Münichweiler / und der Herr Graf von der Leyen nicht Deroselben Vasallus wäre.

Mithin hat dann auch die ehemahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken nach ihrem zu Glan-Münichweiler habenden Episcopal Recht / die Adjunction mit dem Pfarr-Adjuncto Krufften allerdings vornehmen / und demselben die Succession im Pfarr-Ambt versprechen können. Und ist vergeblich / daß man Gräflich Leyischer Seiten solch's für einen eigenmächtigen Eingriff in Dero Gerechtsame halten will / massen die Schwedische Re-

gierung niemahl im Sinn gehabt / dem Herrn Grafen das Jus Denominandi & Compræsentandi streitig zu machen oder in Præjudicium dessen etwas zu thun / sondern sie ist vielmehr darauff aus gewesen / den Herrn Grafen dahin zu vermögen / daß er sich des bemeldten ihme competirenden Juris gehörig gebrauchen / und solches in Activität setzen solte / da er aber solches nach erfolgtem Ryßwickischen-Schluß bey erforderter Wider-Bestellung der Evangelischen Pfarr vorsetzlich und freywillig nicht thun wollen / wie er sich denn dessen seither des Pfarrer Crainers Abfall allezeit geweigert hat; so ist die Zweybrückische Regierung Nomine Episcopi ins Mittel getretten / und hat sich in illa qualitate gemüßiget und höchstbefugt befunden / in Conformität des Ryßwickischen- auff den Westphälischen- ratione des Hertzogthums Zweybrücken & Dependentien ins besondere / sich gründenden Friedens / die Bestellung gehöriger massen zu thun.

Ob nun gleich der Herr Graf von der Leyen sein Recht zu gebrauchen / damahls vorsetzlich und ohne allen Grund unterlassen hat / so hat dennoch hochgedachte Regierung dem Herrn Grafen auff Verlangen einen Versicherungs-Schein de non præjudicando in posterum ratione Juris sui ut ut indebite intermissi, jedoch mit der Condition ertheilen lassen / falls derselbe den damahls angesetzten Pfarrer Rappen für einen Pfarrer zu Münichweiler erkennen wolte. Das war ja kein Eingriff der Schwedischen Regierung in die Leyische Gerechtsame / sondern vielmehr eine gesuchte Beybehaltung derselben. Nachdeme aber der Herr Graf von der Leyen obbemeldte Condition niemahlen erfüllet / sondern den Pfarrer Rapp niemahls vor einen Pfarrer zu Glan-Münichweiler erkennen wollen: und aber sothane Pfarr mit einem Adjuncto, und bey anscheinendem Ableben Pfarrer Rappens Successore nothwendig zu versehen war; So hatte ja nach obbesagter massen die Schwedische Regierung aenugsame / ja überflüßig befugte Ursachen dazu gehabt / wann sie sothane Adjunction und Pfarr-Bestellung ohne Vorwissen und Consens des Herrn Grafen gethan hätte / jedoch hat sie es so gantz schlechterdings nicht thun wollen / wie ex sequentibus zu ersehen seyn wird.

Vielweniger hat der Herr Graf Ursach / über den von Zweybrückischer Regierung angesetzten Adjunctum Krufften sich zu beschweren / als welcher sich nicht mit Gewalt in die Pfarr-Glan-Münichweiler eingedrungen / wie pag. 3. fälschlich will vorgeben werden / sondern als der verstorbene Pfarrer Rapp wegen seiner gefährlichen Kranckheit seinem Ambt 1714. ferner nicht vorstehen können / hat die Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler um denselben / ohne daß er sich deßwegen einmahl bey derselben angegeben / zu Zweybrücken unterthänig angehalten / der dann hierauff von Königlicher Regierung zur Prob-Predigt und Examen beruffen / und sofort in das Pfarr-Ambt eingesetzet worden.

Refut. ad 3tiam pag.

Aus dem / daß der Pfarr-Adjunctus Krufft / und zwar aus Befehl der Königlich-Schwedischen Regierung nach geschehener seiner Adjunction an den Herrn Grafen von der Leyen wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / erhellet vielmehr / daß gedachte Königliche Regierung nicht gesinnet gewesen / den Herrn Grafen so gleich um seine Gerechtsame zu bringen / sondern daß sie vielmehr ihme dadurch dieselbe habe ungekränckt beybehalten wollen / wie sie dann aus keinem andern Ende zu schreiben befohlen / als daß der Herr Graf Nachricht von der geschehenen Adjunction erhalten / und darauff bedacht seyn mögen / wie seine gehabte Jura contra præjudicium bey so gestalten Sachen könten verwahret bleiben / aus was Ursachen aber offtbesagte Regierung nicht vor bemeldter Adjunction an den Herren Grafen wegen der Denomination hat schreiben lassen / ist oben in Refut. ad 1mum punctum bereits angeführet worden; Massen man sich schon zum Voraus die Rechnung machen können / daß man Gräflich-Leyischer Seiten sich dazu nicht verstehen würde / indeme hochgemeldte Regierung es schon vorhin bey dem Herrn Grafen von der Leyen nicht dahin bringen können / daß er sich seines habenden Juris behörig hätte gebrauchen wollen. Ob nun gleich die Königliche Regierung nach der von ihr / qua Episcopo perfectissimo jure bewerckstelligten Adjunction nicht eben nöthig gehabt hätte / an den Herrn Grafen schreiben zu lassen / auch nicht befugt gewesen wäre / dem Vasallen seine sponte negligirte Rechte zu conserviren; So hat sie solches dennoch aus besonderer Longanimität thun / und den Herrn Grafen auch dadurch ex post facto dahin antreiben wollen / auff die Conservationem sui juris periclitantis bedacht zu seyn. Es hat aber / ohngeachtet dieser geschehenen Notification, der Herr Graf von der Leyen so wenig an seine Gefahr lauffende Rechte gedacht / daß er nicht einmahl / welches wohl zu mercken / wider die Adjunction gesprochen / noch dagegen / gleich wie bey Einsetzung Pfarrer Rappens geschehen / protestirt hat / welches er gewißlich nicht würde unterlassen haben / wann er offtgemeldte

Adjunction

Adjunction nicht vor Recht erkannt hätte / oder etwas erhebliches dawider einwenden können.

Daß aber in specie der Pfarr-Adjunctus Krufft / post obitum Pfarrer Rappens / bey dem Herrn Grafen von der Leyen gewesen / und abermahl wegen der Denomination Ansuchung gethan / ist nicht deßwegen / als ob er an der Richtigkeit seiner Adjunction Zweiffel getragen / oder die Pfarr durch den Tod Pfarrer Rappen sey vacirend worden / und derselbe damahls erst / gleichsam als ein Candidatus Theologiæ um die Denomination zur Pfarr gebetten / welchen letzternfalls der Herr Graf freylich freye Willkühr gehabt hätte / ein anders Subjectum zu denominiren / sondern unter andern darum geschehen / weilen er erfahren und gesehen / daß dem Pfarrer Rappen unter dem Vorwand / daß solcher von Gräflich-Leyischer Seiten nicht denominiret gewesen / so viel Verdruß daher zugefüget worden / der zuversichtlichen Hoffnung / der Herr Graf würde nun nicht erst gegen die vor 8. Jahren erfolgte Adjunction was einwenden / sondern seine Einwilligung geben / damit besagter Pfarrer Krufft das Pfarr-Ambt geruhiger / als sein Antecessor verrichten könne: allein wider alles Vermuthen hat sich gleich damahlen / wie noch biß diese Stunde / das Gegentheil zur Gnüge geäussert. Wann er dieses nicht gethan hätte / so wäre man Leyischer Seiten so wenig damit zu frieden / als nunmehro / da er es gethan hat.

Hieraus kan nun ein jeder leicht urtheilen / was von dem Schluß zu halten / welcher in der Leyischen Schrifft / aus dem / daß erwehnter Adjunctus Krufft erst nach geschehener seiner Adjunction, an den Herrn Grafen von der Leyen / und zwar aus Befehl der Regierung zu Zweybrücken / wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / pag. 3. & 4 inserirt wird / als ob solches nempe deßwegen geschehen, weilen die Zweybrückische Regierung nebst Herrn Krufft selbsten, davor gehalten, daß die mit ihme einseitig vorgenommene Adjunction ad Effectum succedendi in Officio ungültig, null und nichtig, und dem Herrn Grafen von der Leyen bey ereigender Vacatur ein anders capables Subjectum efficaciter zu præsentiren, frey und unbenommen sey; gestalten solches keineswegs daher zu schliessen / ob gleich die Regierung gerne würde gesehen haben / wann der Herr Graf bey der von ihr schon rechtmäßig und aus vorhin angeführten Ursachen vorgenommenen Adjunction, auch seine Verwilligung geben / und sich sein Recht / dessen er sich vorhin ratione subjecti Denominandi Evangelici zu gebrauchen / allezeit ausgeschlagen / hätte suchen zu conserviren / absonderlich aber würde der Herr Krufft nebst der Gemeinde sich dabey höchst glücklich geschätzt haben.

Da nun aber offtgemeldte Adjunction mit Herrn Krufften seine unumstäßliche Richtigkeit hat / also / daß der Effectus succedendi mit Grund Rechtens nicht kan gehindert werden; Demnach stehet dem Herrn Grafen von der Leyen keineswegs / was die dermahlige Pfarr-Bestellung betrifft / mehr frey, oder in dessen alleinigen Willkühr, statt des bereits vor acht Jahren in die Pfarr Münichweiler legitimè eingewiesenen Subjecti Joh. N. Krufften ein anders cum efficacia zu denominiren. Immassen ja die Pfarr Glan-Münichweiler bey dem erfolgten Absterben M. Rappens eigentlich nicht vacant worden / und hätte es freylich dem Herrn Grafen niemand verargt noch verargen können / wann er sich seines Rechts zu behöriger und erforderender Zeit hätte gebrauchen wollen / welches jedoch so weit nicht zu extendiren ist / als von Gräflich-Leyischer Seiten vorgegeben wird / sintemahlen solches in denen Verträgen so eingeschrenckt ist / daß damit nicht pro lubitu absoluto, zumahlen in Ecclesia Protestanti kan gehandelt werden / auch würde nicht nöthig seyn / daß man Hochgräflich-Leyischer Seiten bloß ad avertendum præjudicium so gewaltig auff die Vertreibung des Herrn Krufften dringen will / indeme dem besorgten Præjudicio ratione futuri auff eine rühmlichere Weise kan vorgebeuget werden / und ist ja der Herr Graf von der Leyen von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht in denen pag 10. 11. des Leyischen Impressi allegirten Schreiben zur Genüge versichert worden / daß sie nicht gesonnen / demselben seine Jura zu benehmen.

Dannenhero auch dem Herrn Concipisten der Leyischen Schrifft weit löblicher gewesen wäre / wann er die passionirte Expressiones wider gedachten Herrn Krufften / als ob derselbige ein unruhiger Mann, welcher biß hiehin keinen Scheu getragen, die Unterthanen wider ihre eigene Landes-Herrschafft Exemplo maximè pernicioso zu animiren, auch denen Protestantischen Reichs-Ständen zu vorsetzlicher-des Herrn Grafen von der Leyen Verunglimpffung ꝛc. nicht hätte einfliessen lassen / dann warhafftig solche so beschaffen / daß deren Unstatthafftigkeit

mit allen angräntzenden Miniſteriis, ja mit denen Catholiſchen ſelbſten / wann ſie wollen nach ihrem Gewiſſen reden / kan dargethan werden. Wie er ſich dann auch jederzeit wird bereit finden laſſen / ſeine bey dem Hochgräflich-Leyiſchen Religions-Bedruck geführte Conduite gegen männiglich zu vertheidigen / und dasjenige / ſo er davon Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum nicht zwar zu vorſetzlicher Verunglimpffung des Herrn Grafen / wie man ihme dieſes beylegen will / als dazu er ja ohne dem viel zu gering iſt / ſondern zu Bezeugung der Warheit ſchrifftlich communicirt hat / wie für GOtt / alſo auch vor dem allerhöchſten Reichs-Richter und der gantzen erbaren Welt zu verantworten. Es mögen aber im übrigen den Herrn Grafen von Leyen noch für Urſachen bewegen / was davor wollen / ſeinen Conſenſum wegen der ſchon in die acht Jahr bedienten Pfarr dem Herrn Krufften nicht zugeben / ſo iſt zum wenigſten die nicht hinlänglich / daß von ſeinem Schrifft-Verfaſſer faſt auff allen Blättern vorgegeben wird / **der Herr Krufft wolle ſich** absque Præſentatione Patroni incompetenter **eindringen, dem** Patrono **die** Præſentation **gleichſam wider Willen abnöthigen, die Auswahl des** Subjecti præſentandi **benehmen, das** Jus Patronatus inutil **machen / und ſelbiges gegen die** Pacta Conventa **neuerlich beſchrencken;** Sintemahlen aus obigen bekandt / daß / was dißfalls geſchehen / nicht ſo wohl dem Herrn Krufften zu imputiren / ſondern von der damahlig-Königlich-Schwediſchen Regierung optime jure vorgenommen worden / als die ſich / qua Epiſcopus, auff das allervollkommenſte berechtiget gefunden / die Pfarr Glan-Münichweiler ſolchergeſtalten mit ihme zu verſehen / nachdeme der Herr Graf von der Leyen ſein angebliches Jus Patronatus, ſo viel ihme nemlich davon zuſtehet / vorhin niemahlen hat exerciren wollen / ſondern vielmehr / gleichwie noch / bedacht geweſen / die Evangeliſche Pfarr contra tenorem Pacis Weſtphalicæ & Ryswicenſis denen Catholiſchen zu vindiciren / alſo und dergeſtalt / daß damahlen der Herr Graf von der Leyen ſein Jus Patronatus, ſo wie es ihme per Pacta Conventa zugeſtanden worden / ohngehindert hätte gebrauchen können und ſollen / wann er nur gewolt hätte. Und iſt die Regierung auch nach der Zeit nicht gemeint geweſen / ihme ſolches inutil zu machen / ob ſie gleich qua Dominus feudi zu noch was mehrers berechtiget geweſen.

Dem Herrn Krufften aber wird kein vernünfftiger Menſch verargen können / daß er ſich bey ſo bewandten Sachen / und abſonderlich da die Gemeinde noch dazu in ſolche fatale Umſtände gerathen iſt / als ſie ſich gegenwärtig befindet / auff dieſer ihr ſehnliches Verlangen / in der wohlhergebrachten Pfarr-Poſſeſſion, legitimo modo zu manuteniren ſuchet; da im Gegentheil ein jeder rechtſchaffener Menſch ihn für einen nichts-würdigen Mann halten würde / wann er die ihme in ſo weit anvertraute Gemeinde mit Hindanſetzung ſeiner rechtmäßig-erlangten Adjunction, ſo ſchnöde / entweder aus Furcht oder andern Urſachen verlaſſen / und denen allergefährlichſten Leyiſchen Attentatis ſo freywillig exponiren wolte. Worzu noch kommt / daß eine ſolche legitima Conſervatio ſui ipſius eine nicht nur nach Göttlich- und Weltlichen-, ſondern auch natürlichen Geſetzen / untadelhaffte Sache iſt. Dahero dann auch / wie von dem / ab Epiſcopo, tum temporis, optimo Jure modoque legitimo, bereits examinirten / ordinirten und præſentirten Krufften / nebſt der Gemeinde / wider den ihr zu obtrudiren geſuchten Kollermann eingelegte rechtmäßige Proteſtation bey Ihrer Hochfürſtl. Durchl. zu Zweybrücken ſo viel Statt gefunden / daß Sie viel zu unbillig zu ſeyn erachteten / offtgedachten Krufften ſo ſchlechthin auff das Gräflich-Leyiſche Anſuchen zu depoſſediren / ohngeachtet ſolches der Herr Graf von der Leyen auff ſeine Risque hat über ſich nehmen wollen / ſondern haben lieber dieſe bey gegenwärtigen Umſtänden importante Sach an Ihro Kayſerliche Majeſtät verweiſen wiſſen wollen / wie aus denen zweyen an den Herrn Grafen von der Leyen abgelaſſenen / und pag. 10. 11. des Leyiſchen Scripti beygedruckten Schreiben zu erſehen.

Was ſonſten von dem Mora præſentationis, daß dergleichen dem Herrn Grafen von der Leyen nicht könne angeſchuldigt werden / hinzugefügt wird / das thut hier zur Sache nichts / und gilt hactenus gleich / wenn und zu welcher Zeit ein unbefugtes Subjectum von dem Herrn Grafen hat wollen præſentirt werden / genug iſts / daß dermahlen keines nöthig geweſen / welches der Candidat Zollmann / nachdem ihme nebſt andern von dem Herrn Inſpectore und Conſiſtoriali Follenio die wahre Umſtände bey quæſtionirter Pfarr / Ambts- und Gewiſſens-wegen eröffnet worden / ſelbſten erkandt / und ſich dahero einen wohl gegründeten Gewiſſens-Scrupel formiret hat / **ob er eine ſo bewandte Pfarr-Stell mit gutem Gewiſſen annehmen könne,** wie aus ſeinem Schreiben an den Ambtmann Menzer unterm 16. April. in Beylagen des Leyiſchen Impreſſi pag. 7. 8. befindlich / zu erſehen / welches ihm dann gleichfalls von zu Rath gezogenen hochverſtändigen und frommen Theologis und JCtis widerrathen / und

eine

eine solche Pfarr-Annehmung vor Gott- und Gewissen-los geurtheilt worden: und solte ja billig Kollermann sothane / auch wider ihn lauffende Judicia auch vor sich ad notam nehmen / wann er sein Gewissen gegen GOtt / nach dem Exempel des Herrn Zollmanns / nebst seinem ehrlichen Nahmen besser bedencken wolte.

Weilen dann aber nun / wie aus dem allen / was bißher gesagt worden / zu ersehen / der Herr Graf von der Leyen / wie nach dem Abfall des gewesenen Evangelischen Pfarrer Crameri, also auch nachgehends / da besagte Pfarr hat wieder mit einem Evangelischen Geistlichen sollen besetzt werden / sich seines Juris Denominandi zu gebrauchen / aus keinem andern Absehen vorsetzlich unterlassen / als daß er durch sothane Weigerungen die Pfarr denen Evangelischen aus denen Händen spielen möchte / weßwegen er auch dann gegen die damahls vorgewesene Pfarr-Bestellung mit dem unlängst verstorbenen Pfarrer Rappen nicht allein 1699. protestiret / sondern denselben auch so gar / nach erfolgtem Tod Ihro Königlichen Majestät in Schweden / aus der Pfarr depossediren; derselbe auch gegenwärtig noch damit umgehet / dieselbige wieder an die Catholische zu bringen / wie die in Parenthesi, wiewohl vor ihn vergeblich pag. 4. angeführte Worte: reservatis ex Pace Westphalica & Ryswicensi reservandis, immassen ihme diese beyde Friedens-Schlüsse zuwider sind / ausweisen können / so weiß der Herr Graf zu dessen gesuchter Vollziehung / bey gegenwärtigen Umständen / keinen bessern Weg / als durch Vertreibung des Adjuncti Krufften sich zu bahnen. Und damit er ihn recht schwartz / auch seine Pfarr-Possession ungültig machen möge / so will er jederman bereden / **die Absichten seyen bey dem Adjuncto Krufften und einigen an sich gezogenen Gemeinds-Leuthen zu Glan-Münichweiler nicht auff einige Religions-Beschwerden, und deren Abstellung, sondern lediglich dahin gerichtet / daß der,** NB. wie die Worte lauten: illegitimè & absque præscitu Patroni incompetenter **eingedrungene Prediger Krufft unterm** Prætext **einiger fernern** Religions-Gravaminum &c. da ja das allerdings mit zu denen Religions-Gravaminibus zu rechnen ist / wann ein rechtmäßiger Prediger / tempore persecutionis, ex odio und wieder Verschulden / aus dem Ambte / in welches er optimo Jure ab Episcopo eingesetzt worden / und zwar von und in favorem eines solchen / der allezeit durch Unterlassung des ihme sonst gebührenden Rechts die Evangelische um ihre von so langen Jahren hergebrachte Pfarr zu bringen gesucht / soll verstossen werden; hingegen der bißher bedrangten Evangelischen Gemeinden ein anderer besonders Gewissen-loser / contra Praxin totius Ecclesiæ Protestantium, ihrer periclitirenden Gerechtigkeiten gantz unerfahrner Mensch / und gegen welchen die gantze Gemeinde aus Gott- und Land-kündig-hochwichtigen Ursachen quam solennissimè protestiret / mit aller Macht und gantz unerhörten Beginnen / von dem Herrn Grafen von der Leyen als blossen Denominatore, nach vorhin eigenwillig unterlassenem Gebrauch seiner ihme per Pacta zustehenden Jurium, nunmehr aber durch einen ergriffenen Mißbrauch derselben / auff eine unverantwortliche der Gemeinde höchst nachtheilige Weise will obtrudirt werden. Ohngeachtet der jetztmahlige Episcopus, Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / die ja ausser Streit als Episcopus und Collator höhere Jura bey der Pfarr Münichweiler besitzen / mit offtgedachtem Adjuncto Krufften wohl zu frieden / denselben keineswegs zu vertreiben gedencken / sondern vielmehr geneigt sind / ihn / wie er von vormahliger Regierung rechtmäßig bestellt worden / also noch ferner ruhig in dem Pfarr-Ambt zu lassen / ob Sie gleich der Herr Graf von der Leyen in sui favorem von diesen Hochfürstlichen Gedancken abzubringen bißher bemühet gewesen.

Wann nun dieses alles vor kein Religions-Gravamen zu achten / wie man Gräflich Leyischer Seiten die Welt bereden will / so weiß ich nicht / was man sich vor einen Concept von Religions-Gravaminibus machen soll / und was vor Requisita über angeführte zu Entstehung solcher noch übrig sind / indeme ja einem jeden aus dem gesagten leichtlich in die Sinne fallen muß / daß die bißher quocunque titulo gesuchte Vertreibung des schon in die acht Jahr zu Glan-Münichweiler rechtmäßig gestandenen Pfarr-Adjuncti Krufften / so wohl in Ansehung jetzt gedachten Krufften selbst / als auch und ins besondere in Ansehung der Gemeinde / ein sehr grosses Gravamen Religionis abgibt.

Refut. ad 5tam pag.

Unter denen vielfältigen harten Gravaminibus Religionis, so Evangelischer Pfarrer und Gemeinde zu Glan-Münichweiler an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum nach

Regenspurg erwachsen lassen / ist auch sonderlich dieses mit begriffen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer seine Pfarr-Competenz gewaltthätig entzogen / und selbige dem Catholischen Pastori zugeeignet gehabt hat / und wird verhoffentlich kein unpartheyischer Mensch zweiffelen / es seye dieses ein warhafftiges Gravamen Religionis. Nun ist es zwar an dem / daß der Herr Graf von der Leyen ratione futuri, vermöge des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, de dato den 14. Novembris 1720. die Evangelische zu Glan-Münichweiler durch seinen Herrn Rentmeister Hansel in die Possession der Pfarr-Renten / wie sie selbe 1699. gehabt / mündlich dergestalten restituiren lassen / daß solche künfftighin einem Evangelischen Pfarrer ohne Eintrag sollen gereichet werden / welches eintzige / wann es noch nicht geschehen wäre / so wäre dem Kayserlichen Rescript noch im geringsten nicht nachgelebet / und der Gemeinde noch gar nichts hergestellet worden; Allein was ratione Præteriti, die bey angefangenen Religions-Troublen Anno 1719. & 1720. dem endlich darüber verstorbenen Pfarrer Rappen hinweggenommene Pfarr-Competenz anlanget / so hätte dem Herrn Grafen von der Leyen zu gehorsamster Folgeleistung gedachter allerhöchster Kayserlichen Verordnung / da in selbiger befohlen worden / die im Religions-Wesen seit dem Baadischen Frieden vorgegangene Aenderungen / und dißfalls vorgekommene Beschwerden NB. ab- und in vorigen Stand herzustellen / allerdings gebühren wollen / nebst andern auch die geführte Beschwehrden wegen der / Pfarrer Rappens bereits weggenommen- und entwendeten Pfarr-Competenz-Früchten abzustellen / und das / was er von gedachten Pfarr-Früchten würcklich wegnehmen lassen / behörigen Orths wieder herzustellen / wie man dann Hochgräflich-Leyischer Seiten sich hierzu selbsten schuldig und verbunden erkandt hat / und deßfalls durch den Herrn Ambtmann Mentzer damahlen den Anfang mit Restituirung der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz de facto machen lassen / und hat gedachter Ambtmann Mentzer der Wittib und andern Erben des abgestorbenen Pfarrer Rappen nicht nur mündlich die offt wiederholte Versicherungen gegeben / wie er bereits von seinem gnädigen Herrn Befehl hätte / zufolge des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti ihnen alles / was sie / Catholici, von der in beyden Jahren abgenommenen Pfarr-Competenz empfangen hätten / Haar-klein / auch nicht das geringste ausgenommen / als allergehorsambste Kinder Ihro Kayserlichen Majestät zu restituiren / sondern es hat derselbe auch in verschiedenen auff eingegebener Bittschrifften herausgegebenen Decreten deutlich an den Tag gelegt / daß man sich Gräflich-Leyischer Seiten / wie billig / zu Restituirung des Weggenommenen / schuldig erkenne. Ja es hat gedachter Herr Ambtmann auch in diesem Absehen bereits zu Ausfindung der angegebenen Restituendorum, durch vor sich Citirung derjenigen / so Evangelisch- als Catholischen Unterthanen / welche dem Catholischen Pastori und Schultheiß Langen von denen Evangelischen Pfarr-Früchten haben liefern müssen / (ob gleich sonst im übrigen dabey / wie leicht zu erachten / nicht eben alles so genau vor die Pfarr-Erben in Obacht genommen worden /) solche Anstalten gemacht gehabt / daß man fast vor unbillig hätte achten sollen / an erfolgender gäntzlicher Restitution nur zweiffeln wollen. Vid. Beylagen sub Num. 1. & 2.

Num. 1. & 2.

Dessen allen ungeachtet aber / ist man Gräflich-Leyischer Seiten mit der bereits würcklich angefangenen und selbst schuldig erkandten Restitution nicht nur nicht fortgefahren / so daß von der de 1719. entzogenen Pfarr-Competenz noch gar nichts / die de Anno 1720. nicht völlig restituiret worden / ob man schon vielfältig darum angehalten / sondern man will nunmehro auch so gar sich selbsten widersprechen / und behaupten / **die begehrte Ersetzung der abgenommenen Competenz gehöre nicht mit zu der von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenen Restitution, indem in dem allergnädigsten Rescripto von Abtragung des prætendirten angeblichen Rückstandes gar nichts enthalten sey.** Nun läßt man zwar gelten / daß in jetztbesagtem Rescripto mit so viel Worten des prætendirten Rückstands nicht gedacht werde; Allein es verstehet sich solches von sich selbsten / und wird man doch Hochgräflich-Leyischer Seiten die von Kayserlicher Majestät / als allerhöchstem Reichs-Richter / ergangene allergnädigste Verordnung hoffentlich nicht vor unrecht halten / sondern vor recht und billig erkennen. Ist nun dieses / und aber von Ihro Kayserlichen Majestät in sothaner Dero allergerechtesten Verordnung dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Renten und Gefälle (hactenus wenigstens von der Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses an) gantz ausdrücklich / und zwar dergestalten zuerkannt worden / daß daher der Herr Graf von der Leyen A. C. verwandten Pfarrern die Pfarr-Competenz ratione futuri hat zurück weisen lassen; so muß ja daraus folgen / daß es / hactenus wenigstens nach dem Baadischen Friedens-Schluß / unrecht gewesen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Competenz de facto weggenommen hat; dann sonsten würden Seine Kayserliche Majestät nicht aller-

allergnädigst befohlen haben / daß denen Evangelischen alles / was nach dem Baadischen Frieden genommen worden / solte restituiret werden. Ist aber dieses Gräflich-Leyischer Seiten nur unrecht gewesen? (Wie es dann wahrhafftig nicht nur nach dem Baadischen Frieden-Schluß auch nach Ausweiß des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, sondern auch nach dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden höchst unrecht gewesen / indem Evangelici unwiderspruchlich ante in & post Annum regulativum 1624. in Possession der Pfarr-Renten sind.) So ist ja der Herr Graf von der Leyen / vermöge der in dessen vermeintlichen Refutation ad §. 5. pag. 9. selbst angenommenen / ob gleich daselbst ratione Applicationis auff falschen Suppositis gesetzten Regul / Rechtens verbunden / schuldig und gehalten / auch ratione præteriti die weggenommene Pfarr-Competenz zu vergüthen / indeme ja daselbsten gesagt wird: **Es sey ausfündigen Rechtens, und denen Rechten gemäß, daß, der etwas in Empfang genommen, und insonderheit** NB. indebite, **davon auch** Rationes & reliqua **abzustatten schuldig und gehalten seye.**

Und fallen dahero die warhafftig recht überflüßige ungegründete und vorgebliche Ausflüchten von sich selbsten zu Boden / da man Gräflich-Leyischer Seiten / bey der anfänglich zwar schuldig erkandten / nachgehends aber und bißher dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto und allen wahren Rechts-Regulen zuwider verweigerten Restitution contra communem omnium sensum nur sagen oder gar öffentlich schreiben mögen / daß das / **ob, was und wie viel dem letzt verstorbenen Prediger Rappen an seiner Pfarr-**Competenz **noch rückständig sey,** kein Religions-Gravamen, **sondern eine** Privat-Action **wäre, so man Leyischer Seiten allenfalls mit des** Defuncti **Erben auszumachen hätte / und dabey noch hauptsächlich zu** decidiren **seyn würde, ob und wie weit der** Patronus **dem Prediger Rappen, als welcher ebenmäßig ohne** Requisition, Consens **und Vorwissen des** Patroni, **muthm auch ohne einige** Præsentation **durch die Schwedisch-Zweybrückische Regierung** plane nulliter & illicite intrudirt, **und bey denen Pfarr-Verrichtungen gehandhabet worden sey / die** Competenz **zu vergüthen schuldig wäre.**

Denn was erstlich dieses letztere betrifft / so ist über das / was oben und sonst so vielfältig von rechtmäßiger Einsetzung des Herrn Pfarrer Rappen gesagt worden / noch dieses zuzusetzen / NB. daß solche nicht / wie hier fälschlich vorgegeben wird / von der Königlich Schwedischen Regierung ohne alle Requisition und Vorwissen des Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden / obgleich / wann es geschehen wäre / solches dennoch nach vorhergegangenen höchst unbillig-bezeugten Renitentz des Herrn Grafen / nebst dessen Frieden-Schluß widrigen Dissensu und illegitimè verweigerten Denomination, die in vorsetzlicher Entstehung dessen / ab Episcopo optime Jure bewerckstelligte Pfarr-Bestellung mit einem Evangelischen Prediger / dergleichen Pfarrer Rapp gewesen / nicht ungültig machen kan / vielweniger wird sich der Herr Graf von der durch die Kayserliche allergnädigste Verordnung ihme anbefohlene Restitution des gedachten Pfarrer post Pacem Badensem indebitè abgenominenen / mit solchen und dergleichen übelgesuchten loßwickelen können / immassen denselben gar nicht gebühren wollen / sich in die Pfarr-Competenz zu meliren / weilen solche nicht von ihme / sondern von Seiten Zweybrücken / von wegen des Closters Hornbachs / dahin sie ursprünglich gehöret / einem zeitigen Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münichweiler gerichtet wird / dahero dann hochgedachter Herr Graf bemeldte Pfarr-Competenz um desto eher zu vergüthen schuldig ist / je unbilliger es ist / daß man Gräflich-Leyischer Seiten solche / ohngeachtet er gar darüber nicht zu disponiren hatte / dem bedrangten Pfarrer Rappen entwendet hat. Daß man aber Catholischer Seiten / das / **ob, was oder wie viel dem letztverstorbenen Prediger M. Rappen an seiner Pfarr-**Competenz **noch rückständig seye / vor kein** Religions-Gravamen, **sondern für eine** Privat-Action **halten will,** (wie sonsten den Herren Catholischen gar gewöhnlich ist / aus allen verursachten Religions-Gravaminibus nur Privat-Actiones und dergleichen zu machen / quo Exemplo auch schon vorhin die gesuchte Vertreibung des Adjuncti Krufften Leyischer Seits aus der Zahl der Religions-Gravaminum hat wollen ausgeschlossen werden /) so könnte zwar solches / absonderlich den Rappischen Erben / allenfalls gleich viel gelten / wann ihnen nur das mit Unrecht abgenommene / und von GOtt und von Rechts-wegen ihnen zukommende / behörig restituiret würde; Jedoch ist auffer allem Zweiffel / daß / wie die Hinwegnehmung der Pfarr-Competenz anfangs / da sie geschehen / ein Religions-Gravamen gewesen / und deßfalls bereits ratione futuri von dem Herrn Grafen von der Leyen / besag deß der vermeintlichen Leyischen Refutation pag. 39. & 40. annectirten Adjuncti sub Lit. A. abgestellet worden / solches auch ratione præteriti so lang und viel ein Religions-Gravamen bleibet / biß es / nach dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, von dem Herren Grafen gleichfalls abgethan / und das

gierung niemahl im Sinn gehabt / dem Herrn Grafen das Jus Denominandi & Compræsentandi streitig zu machen / oder in Præjudicium dessen etwas zu thun / sondern sie ist vielmehr darauff aus gewesen / den Herrn Grafen dahin zu vermögen / daß er sich des bemeldten ihme competirenden Juris gehörig gebrauchen / und solches in Activität setzen solte / da er aber solches nach erfolgtem Ryßwickischen-Schluß bey erforderter Wider-Bestellung der Evangelischen Pfarr vorsetzlich und freywillig nicht thun wollen / wie er sich denn dessen seither des Pfarrer Crames Abfall allezeit geweigert hat; so ist die Zweybrückische Regierung Nomine Episcopi ins Mittel getretten / und hat sich in illa qualitate gemüßiget und höchstbefugt befunden / in Conformität des Ryßwickischen- auff den Westphälischen- ratione des Hertzogthums Zweybrücken & Dependentien ins besondere / sich gründenden Friedens / die Bestellung gehöriger massen zu thun.

Ob nun gleich der Herr Graf von der Leyen sein Recht zu gebrauchen / damahls vorsetzlich und ohne allen Grund unterlassen hat / so hat dennoch hochgedachte Regierung dem Herrn Grafen auff Verlangen einen Versicherungs-Schein de non præjudicando in posterum rationi Juris sui ut ut indebite intermissi, jedoch mit der Condition ertheilen lassen / falls derselbe den damahls angesetzten Pfarrer Rappen für einen Pfarrer zu Münichweiler erkennen wolte. Das war ja kein Eingriff der Schwedischen Regierung in die Leyische Gerechtsame / sondern vielmehr eine gesuchte Beybehaltung derselben. Nachdeme aber der Herr Graf von der Leyen obbemeldte Condition niemahlen erfüllet / sondern den Pfarrer Rapp niemahls vor einen Pfarrer zu Glan-Münichweiler erkennen wollen: und aber sothane Pfarr mit einem Adjuncto, und bey anscheinendem Ableben Pfarrer Rappens Successore nothwendig zu versehen war; So hatte ja nach obbesagter massen die Schwedische Regierung aenugsame / ja überflüßig befugte Ursachen dazu gehabt / wann sie sothane Adjunction und Pfarr-Bestellung ohne Vermissen und Consens des Herrn Grafen gethan hätte / jedoch hat sie es so gantz schlechterdings nicht thun wollen / wie ex sequentibus zu ersehen seyn wird.

Vielweniger hat der Herr Graf Ursach / über den von Zweybrückischer Regierung angesetzten Adjunctum Krufften sich zu beschweren / als welcher sich nicht mit Gewalt in die Pfarr-Glan-Münichweiler eingedrungen / wie pag. 3. fälschlich will vorgeben werden / sondern als der verstorbene Pfarrer Rapp wegen seiner gefährlichen Kranckheit seinem Ambt 1714. fernerhin nicht vorstehen können / hat die Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler um denselben / ohne daß er sich deßwegen einmahl bey derselben angegeben / zu Zweybrücken unterthänig angehalten / der dann hierauff von Königlicher Regierung zur Prob-Predigt und Examen beruffen / und sofort in das Pfarr-Ambt eingesetzet worden.

Refut. ad 3tiam pag.

Aus dem / daß der Pfarr-Adjunctus Krufft / und zwar aus Befehl der Königlich-Schwedischen Regierung nach geschehener seiner Adjunction an den Herrn Grafen von der Leyen wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / erhellet vielmehr / daß gedachte Königliche Regierung nicht gesinnet gewesen / den Herrn Grafen so gleich um seine Gerechtsame zu bringen / sondern daß sie vielmehr ihme dadurch dieselbe habe ungekräncket beybehalten wollen / wie sie dann aus keinem andern Ende zu schreiben befohlen / als daß der Herr Graf Nachricht von der geschehenen Adjunction erhalten / und darauff bedacht seyn mögen / wie seine gehabte Jura contra præjudicium bey so gestalten Sachen könten verwahret bleiben / aus was Ursachen aber offtbesagte Regierung nicht vor bemeldter Adjunction an den Herren Grafen wegen der Denomination hat schreiben lassen / ist oben in Refut. ad 1mum punctum bereits angeführet worden; Massen man sich schon zum Voraus die Rechnung machen können / daß man Gräflich-Leyischer Seiten sich dazu nicht verstehen würde / indeme hochgemelte Regierung es schon vorhin bey dem Herrn Grafen von der Leyen nicht dahin bringen können / daß er sich seines habenden Juris behörig hätte gebrauchen wollen. Ob nun gleich die Königliche Regierung nach der von ihr / qua Episcopo perfectissimo jure bewerckstelligten Adjunction nicht eben nöthig gehabt hätte / an den Herrn Grafen schreiben zu lassen / auch nicht befugt gewesen wäre / dem Vasallen seine sponte negligirte Rechte zu conserviren; So hat sie solches dennoch aus besonderer Longanimität thun / und den Herrn Grafen auch dadurch ex post facto, dahin antreiben wollen / auff die Conservationem sui juris perichtantes bedacht zu seyn. Es hat aber / ohngeachtet dieser geschehenen Notification, der Herr Graf von der Leyen so wenig an seine Gefahr lauffende Rechte gedacht / daß er nicht einmahl / welches wohl zu mercken / wider die Adjunction gesprochen / noch dagegen / gleich wie bey Einsetzung Pfarrer Rappens geschehen / protestirt hat / welches er gewißlich nicht würde unterlassen haben / wann er offtbemeldte

Adjunctus

Adjunction nicht vor Recht erkannt hätte / oder etwas erhebliches dawider einwenden können.

Daß aber in specie der Pfarr-Adjunctus Krufft / post obitum Pfarrer Rappens / bey dem Herrn Grafen von der Leyen gewesen / und abermahl wegen der Denomination Ansuchung gethan / ist nicht deßwegen / als ob er an der Richtigkeit seiner Adjunction Zweiffel getragen / oder die Pfarr durch den Tod Pfarrer Rappen sey vacirend worden / und derselbe damahls erst / gleichsam als ein Candidatus Theologiæ um die Denomination zur Pfarr gebetten / welchen letzternfalls der Herr Graf freylich freye Willkühr gehabt hätte / ein anders Subjectum zu denominiren / sondern unter andern darum geschehen / weilen er erfahren und gesehen / daß dem Pfarrer Rappen unter dem Vorwand / daß solcher von Gräflich-Leyischer Seiten nicht denominiret gewesen / so viel Verdruß daher zugefüget worden / der zuversichtlichen Hoffnung / der Herr Graf würde nun nicht erst gegen die vor 8. Jahren erfolgte Adjunction was einwenden / sondern seine Einwilligung geben / damit besagter Pfarrer Krufft das Pfarr-Ambt geruhiger / als sein Antecessor verrichten könne: allein wider alles Vermuthen hat sich gleich damahlen / wie noch biß diese Stunde / das Gegentheil zur Gnüge geäussert. Wann er dieses nicht gethan hätte / so wäre man Leyischer Seiten so wenig damit zu frieden / als nunmehro / da er es gethan hat.

Hieraus kan nun ein jeder leicht urtheilen / was von dem Schluß zu halten / welcher in der Leyischen Schrifft / aus dem / daß erwehnter Adjunctus Krufft erst nach geschehener seiner Adjunction, an den Herrn Grafen von der Leyen / und zwar aus Befehl der Regierung zu Zweybrücken / wegen des ihme zustehenden Juris Denominandi geschrieben / pag. 3. & 4 inserirt wird / als ob solches nempe deßwegen geschehen, weilen die Zweybrückische Regierung nebst Herrn Krufft selbsten, davor gehalten, daß die mit ihme einseitig vorgenommene Adjunction ad Effectum succedendi in Officio ungültig, null und nichtig, und dem Herrn Grafen von der Leyen bey ereigender Vacatur ein anders capables Subjectum efficaciter zu præsentiren, frey und unbenommen sey; gestalten solches keineswegs daher zu schliessen / ob gleich die Regierung gerne würde gesehen haben / wann der Herr Graf bey der von ihr schon rechtmäßig und aus vorhin angeführten Ursachen vorgenommenen Adjunction, auch seine Verwilligung geben / und sich sein Recht / dessen er sich vorhin ratione subjecti Denominandi Evangelici zu gebrauchen / allezeit ausgeschlagen / hätte suchen zu conserviren / absonderlich aber würde der Herr Krufft nebst der Gemeinde sich dabey höchst glücklich geschätzt haben.

Da nun aber offtgemeldte Adjunction mit Herrn Krufften seine unumstäßliche Richtigkeit hat / also / daß der Effectus succedendi mit Grund Rechtens nicht kan gehindert werden; Demnach stehet dem Herrn Grafen von der Leyen keineswegs / was die dermahlige Pfarr-Bestellung betrifft / mehr frey, oder in dessen alleinigen Willkühr, statt des bereits vor acht Jahren in die Pfarr Münichweiler legitimè eingewiesenen Subjecti Joh. N. Krufften ein anders cum efficacia zu denominiren. Immassen ja die Pfarr Glan-Münichweiler bey dem erfolgten Absterben M. Rappens eigentlich nicht vacant worden / und hätte es freylich dem Herrn Grafen niemand verargt noch verargen können / wann er sich seines Rechts zu behöriger und erforderender Zeit hätte gebrauchen wollen / welches jedoch so weit nicht zu extendiren ist / als von Gräflich-Leyischer Seiten vorgegeben wird / sintemahlen solches in denen Verträgen so eingeschrenckt ist / daß damit nicht pro lubitu absoluto, zumahlen in Ecclesia Protestanti kan gehandelt werden / auch würde nicht nöthig seyn / daß man Hochgräflich-Leyischer Seiten bloß ad avertendum præjudicium so gewaltig auff die Vertreibung des Herrn Krufften dringen will / indeme dem besorgten Præjudicio ratione futuri auff eine rühmlichere Weise kan vorgebeuget werden / und ist ja der Herr Graf von der Leyen von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht in denen pag. 10. 11. des Leyischen Impressi allegirten Schreiben zur Genüge versichert worden / daß sie nicht gesonnen / demselben seine Jura zu benehmen.

Dannenhero auch dem Herrn Concipisten der Leyischen Schrifft weit löblicher gewesen wäre / wann er die passionirte Expressiones wider gedachten Herrn Krufften / als ob derselbige ein unruhiger Mann, welcher biß hiehin keinen Scheu getragen, die Unterthanen wider ihre eigene Landes-Herrschafft Exemplo maximè pernicioso zu animiren, auch denen Protestantischen Reichs-Ständen zu versetzlicher-des Herrn Grafen von der Leyen Verunglimpffung ꝛc. nicht hätte einfliessen lassen / dann warhafftig solche so beschaffen / daß deren Unstatthafftigkeit

mit allen angräntzenden Ministeriis, ja mit denen Catholischen selbsten / wann sie wollen nach ihrem Gewissen reden / kan dargethan werden. Wie er sich dann auch jederzeit wird bereit finden lassen / seine bey dem Hochgräflich-Leyischen Religions-Bedruck geführte Conduite gegen männiglich zu vertheidigen / und dasjenige / so er davon Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum nicht zwar zu vorsetzlicher Verunglimpffung des Herrn Grafen / wie man ihme dieses beylegen will / als dazu er ja ohne dem viel zu gering ist / sondern zu Bezeugung der Warheit schrifftlich communicirt hat / wie für GOtt / also auch vor dem allerhöchsten Reichs-Richter und der gantzen erbaren Welt zu verantworten. Es mögen aber im übrigen den Herrn Grafen von Leyen noch für Ursachen bewegen / was davor wollen / seinen Consensum wegen der schon in die acht Jahr bedienten Pfarr dem Herrn Krufften nicht zugeben / so ist zum wenigsten die nicht hinlänglich / daß von seinem Schrifft-Verfasser fast auff allen Blättern vorgegeben wird / **der Herr Krufft wolle sich** absque Præsentatione Patroni incompetenter **eindringen, dem** Patrono die Præsentation **gleichsinn wider Willen abnöthigen, die Auswahl des** Subjecti præsentandi **benehmen,** das Jus Patronatus inutil **machen / und selbiges gegen die** Pacta Conventa **neuerlich beschrencken;** Sintemahlen aus obigen bekandt / daß / was dißfalls geschehen / nicht so wohl dem Herrn Krufften zu imputiren / sondern von der damahlig-Königlich-Schwedischen Regierung optime jure **vorgenommen worden** / als die sich / qua Episcopus, auff das allervollkommenste berechtiget gefunden / die Pfarr Glan-Münichweiler solchergestalten mit ihme zu versehen / nachdeme der Herr Graf von der Leyen sein angebliches Jus Patronatus, so viel ihme nemlich davon zustehet / vorhin niemahlen hat exerciren wollen / sondern vielmehr / gleichwie noch / bedacht gewesen / die Evangelische Pfarr contra tenorem Pacis Westphalicæ & Ryswicensis denen Catholischen zu vindiciren / also und dergestalt / daß damahlen der Herr Graf von der Leyen sein Jus Patronatus, so wie es ihme per Pacta Conventa zugestanden worden / ehnehindert hätte gebrauchen können und sollen / wann er nur gewolt hätte. Und ist die Regierung auch nach der Zeit nicht gemeint gewesen / ihme solches inuil zu machen / ob sie gleich qua Dominus feudi zu noch was mehrers berechtiget gewesen.

Dem Herrn Krufften aber wird kein vernünfftiger Mensch verargen können / daß er sich bey so bewandten Sachen / und absonderlich da die Gemeinde noch dazu in solche fatale Umständde gerathen ist / als sie sich gegenwärtig befindet / auff dieser ihr sehnliches Verlangen / in der wohlhergebrachten Pfarr-Possession, legitimo modo zu manuteniren suchet; da im Gegentheil ein jeder rechtschaffener Mensch ihn für einen nichts-würdigen Mann halten würde / wann er die ihme in so weit anvertraute Gemeinde mit Hindansetzung seiner rechtmäßig-erlangten Adjunction, so schndde / entweder aus Furcht oder andern Ursachen verlassen / und denen allergefährlichsten Leyischen Attentatis so freywillig exponiren wolte. Worzu noch kommt / daß eine solche legitima Conservatio sui ipsius eine nicht nur nach Göttlich- und Weltlichen-sondern auch natürlichen Gesetzen / untadelhaffte Sache ist. Dahero dann auch / wie von dem / ab Episcopo, tum temporis, optimo Jure modoque legitimo, bereits examinirten / ordinirten und præsentirten Krufften / nebst der Gemeinde / wider den ihr zu obtrudiren gesuchten Kollermann eingelegte rechtmäßige Protestation bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken so viel Statt gefunden / daß Sie viel zu unbillig zu seyn erachteten / offtgedachten Krufften so schlechtdin auff das Gräflich-Leyische Ansuchen zu deposseediren / ohngeachtet solches der Herr Graf von der Leyen auff seine Risque hat über sich nehmen wollen / sondern haben lieber diese bey gegenwärtigen Umständen importante Sach an Ihro Kayserliche Majestät verweisen wollen / wie aus denen zweyen an den Herrn Grafen von der Leyen abgelassenen / und pag. 10. 11. des Leyischen Scripti beygedruckten Schreiben zu ersehen.

Was sonsten von dem Mora præsentationis, daß dergleichen dem Herrn Grafen von der Leyen nicht könne angeschuldigt werden / hinzugefügt wird / das thut hier zur Sache nichts / und gilt hactenus gleich / wenn und zu welcher Zeit ein unbefugtes Subjectum von dem Herrn Grafen hat wollen præsentirt werden / genug ists / daß dermahlen keines nöthig gewesen / welches der Candidat Zollmann / nachdem ihme nebst andern von dem Herrn Inspectore und Consistoriali Follenio die wahre Umstände bey quæstionirter Pfarr / Ambts- und Gewissens-wegen eröffnet worden / selbsten erkandt / und sich dahero einen wohl gegründeten Gewissens-Scrupel formiret hat / **ob er eine so bewandte Pfarr-Stell mit gutem Gewissen annehmen könne,** wie aus seinem Schreiben an den Ambtmann Menzer unterm 16. April. in Beylagen des Leyischen Impressi pag. 7. 8. befindlich / zu ersehen / welches ihm dann gleichfalls von zu Rath gezogenen hochverständigen und frommen Theologis und JCtis widerrathen / und

eine solche Pfarr-Annehmung vor Gott- und Gewissen-los geurtheilt worden: und solte ja billig Kollermann sothane / auch wider ihn lauffende Judicia auch vor sich ad notam nehmen / wann er sein Gewissen gegen GOtt / nach dem Exempel des Herrn Zollmanns / nebst seinem ehrlichen Nahmen besser bedencken wolte.

Weilen dann aber nun / wie aus dem allen / was bißher gesagt worden / zu ersehen / der Herr Graf von der Leyen / wie nach dem Abfall des gewesenen Evangelischen Pfarrer Crameri, also auch nachgehends / da besagte Pfarr hat wieder mit einem Evangelischen Geistlichen sollen besetzt werden / sich seines Juris Denominandi zu gebrauchen / aus keinem andern Absehen vorsetzlich unterlassen / als daß er durch sothane Weigerungen die Pfarr denen Evangelischen aus denen Händen spielen möchte / weßwegen er auch dann gegen die damahls vorgewesene Pfarr-Bestellung mit dem unlängst verstorbenen Pfarrer Kappen nicht allein 1699. protestiret / sondern denselben auch so gar / nach erfolgtem Tod Ihro Königlichen Majestät in Schweden / aus der Pfarr depossediren; derselbe auch gegenwärtig noch damit umgehet / dieselbige wieder an die Catholische zu bringen / wie die in Parenthesi, wiewohl vor ihn vergeblich pag. 4. angeführte Worte: reservatis ex Pace Westphalica & Ryswicensi reservandis, inmassen ihme diese beyde Friedens-Schlüsse zuwider sind / ausweisen können / so weiß der Herr Graf zu dessen gesuchter Vollziehung / bey gegenwärtigen Umständen / keinen bessern Weg / als durch Vertreibung des Adjuncti Kruffien sich zu bahnen. Und damit er ihn recht schwartz / auch seine Pfarr-Possession ungültig machen möge / so will er jederman bereden / die Absichten seyen bey dem Adjuncto Kruffien und einigen an sich gezogenen Gemeinds-Leuthen zu Glan-Münichweiler nicht auff einige Religions-Beschwerden / und deren Abstellung / sondern lediglich dahin gerichtet / daß der / NB. wie die Worte lauten: illegitimè & absque præscitu Patroni incompetenter eingedrungene Prediger Krufft unterm Praetext einiger fernern Religions-Gravaminum &c. da ja das allerdings mit zu denen Religions-Gravaminibus zu rechnen ist / wann ein rechtmäßiger Prediger / tempore persecutionis, ex odio und wieder Verschulden / aus dem Ambte / in welches er optimo Jure ab Episcopo eingesetzt worden / und zwar von und in favorem eines solchen / der allezeit durch Unterlassung des ihme sonst gebührenden Rechts die Evangelische um ihre von so langen Jahren hergebrachte Pfarr zu bringen gesucht / soll verstossen werden; hingegen der bißher bedrangten Evangelischen Gemeinden ein anderer besonders Gewissen-loser / contra Praxin totius Ecclesiæ Protestantium, ihrer periclitirenden Gerechtigkeiten gantz unerfahrner Mensch / und gegen welchen die gantze Gemeinde aus Gott- und Land-kündig-hochwichtigen Ursachen quam solennissimè protestiret / mit aller Macht und gantz unerhörten Beginnen / von dem Herrn Grafen von der Leyen als blossen Denominatore, nach vorhin eigenwillig unterlassenem Gebrauch seiner ihme per Pacta zustehenden Jurium, nunmehr aber durch einen ergriffenen Mißbrauch derselben / auff eine unverantwortliche der Gemeinde höchst nachtheilige Weise will obtrudirt werden. Ohngeachtet der jetztmahlige Episcopus, Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / die ja ausser Streit als Episcopus und Collator höhere Jura bey der Pfarr Münichweiler besitzen / mit offtgedachtem Adjuncto Kruffien wohl zu frieden / denselben keineswegs zu vertreiben gedencken / sondern vielmehr geneigt sind / ihn / wie er von vormahliger Regierung rechtmäßig bestellt worden / also noch ferner ruhig in dem Pfarr-Ambt zu lassen / ob Sie gleich der Herr Graf von der Leyen in sui favorem von diesen Hochfürstlichen Gedancken abzubringen bißher bemühet gewesen.

Wann nun dieses alles vor kein Religions-Gravamen zu achten / wie man Gräflich Leyischer Seiten die Welt bereden will / so weiß ich nicht / was man sich vor einen Concept von Religions-Gravaminibus machen soll / und was vor Requisita über angeführte zu Entstehung solcher noch übrig sind / indeme ja einem jeden aus dem gesagten leichtlich in die Sinne fallen muß / daß die bißher quocunque titulo gesuchte Vertreibung des schon in die acht Jahr zu Glan-Münichweiler rechtmäßig gestandenen Pfarr-Adjuncti Kruffien / so wohl in Ansehung jetzt gedachten Kruffien selbst / als auch und ins besondere in Ansehung der Gemeinde / ein sehr grosses Gravamen Religionis abgibt.

Refut. ad 5tam pag.

Unter denen vielfältigen harten Gravaminibus Religionis, so Evangelischer Pfarrer und Gemeinde zu Glan-Münichweiler an ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum nach

Regenspurg erwachsen lassen / ist auch sonderlich dieses mit begriffen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer seine Pfarr-Competenz gewalthätig entzogen / und selbige dem Catholischen Pastori zugeeignet gehabt hat / und wird verhoffentlich kein unpartheyischer Mensch zweiffelen / es seye dieses ein warhafftiges Gravamen Religionis. Man ist es zwar andem / daß der Herr Graf von der Leyen ratione futuri, vermöge des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, de dato den 14. Novembris 1720. die Evangelische zu Glan-Münichweiler durch seinen Herrn Rentmeister Hansel in die Possession der Pfarr-Renten / wie sie selbe 1699. gehabt / mündlich dergestalten restituiren lassen / daß solche künfftighin einem Evangelischen Pfarrer ohne Eintrag sollen gereichet werden / welches einzige / wann es noch nicht geschehen wäre / so wäre dem Kayserlichen Rescript noch im geringsten nicht nachgelebet / und der Gemeinde noch gar nichts hergestellet worden; Allein was ratione Præteriti, die bey angefangenen Religions-Troublen Anno 1719. & 1720. dem endlich darüber verstorbenen Pfarrer Rappen hinweggenommene Pfarr-Competenz anlanget / so hätte dem Herrn Grafen von der Leyen zu gehorsamster Folgeleistung gedachter allerhöchster Kayserlichen Verordnung / darin selbiger befohlen worden / die im Religions-Wesen seit dem Baadischen Frieden vorgegangene Aenderungen / und dißfalls vorgekommene Beschwerden NB. ab- und in vorigen Stand herzustellen / allerdings gebühren wollen / nebst andern auch die geführte Beschwehrden wegen der / Pfarrer Rappens bereits weggenommen- und entwendeten Pfarr-Competenz-Früchten abzustellen / und das / was er von gedachten Pfarr-Früchten würcklich wegnehmen lassen / behörigen Orths wieder herzustellen / wie man dann Hochgräflich-Leyischer Seiten sich hierzu selbsten schuldig und verbunden erkandt hat / und deßfalls durch den Herrn Ambtmann Mentzer damahlen den Anfang mit Restituirung der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz de facto machen lassen / und hat gedachter Ambtmann Mentzer der Wittib und andern Erben des abgestorbenen Pfarrer Rappen nicht nur mündlich die offt wiederholte Versicherungen gegeben / wie er bereits von seinem gnädigen Herrn Befehl hätte / zufolge des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti ihnen alles / was sie / Catholici, von der in beyden Jahren abgenommenen Pfarr-Competenz empfangen hätten / Haar-klein / auch nicht das geringste ausgenommen / als allergehorsambste Kinder Ihro Kayserlichen Majestät zu restituiren / sondern es hat derselbe auch in verschiedenen auff eingegebener Bittschrifften herausgegebenen Decreten deutlich an den Tag gelegt / daß man sich Gräflich-Leyischer Seiten / wie billig / zu Restituirung des Weggenommenen / schuldig erkenne. Jaes hat gedachter Herr Ambtmann auch in diesem Absehen bereits zu Ausfindung der angegebenen Restituendorum, durch vor sich Citirung derjenigen / so Evangelisch- als Catholischen Unterthanen / welche dem Catholischen Pastori und Schultheiß Langen von denen Evangelischen Pfarr-Früchten haben liessen müssen / (ob gleich sonst im übrigen dabey / wie leicht zu erachten / nicht eben alles so genau vor die Pfarr-Erben in Obacht genommen worden /) solche Anstalten gemacht gehabt / daß man fast vor unbillig hätte achten sollen / an erfolgender gäntzlicher Restitution nur zweiffeln wollen.

Num. 1. & 2. Vid. Beylagen sub Num. 1. & 2.

Dessen allen ungeachtet aber / ist man Gräflich-Leyischer Seiten mit der bereits würcklich angefangenen und selbst schuldig erkandten Restitution nicht nur nicht fortgefahren / so daß von der de 1719. entzogenen Pfarr-Competenz noch gar nichts / die de Anno 1720. nicht völlig restituiret worden / ob man schon vielfältig darum angehalten / sondern man will nunmehro auch so gar sich selbsten widersprechen / und behaupten / die begehrte Ersetzung der abgenommenen Competenz gehöre nicht mit zu der von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenen Restitution, indem in dem allergnädigsten Rescripto von Abtragung des prætendirten angeblichen Rückstandes gar nichts enthalten sey. Nun läßt man zwar gelten / daß in jetzbesagtem Rescripto mit so viel Worten des prætendirten Rückstands nicht gedacht werde; Allein es verstehet sich solches von sich selbsten / und wird man doch Hochgräflich-Leyischer Seiten die von Kayserlicher Majestät / als allerhöchstem Reichs-Richter / ergangene allergnädigste Verordnung hoffentlich nicht vor unrecht halten / sondern vor recht und billig erkennen. Ist nun dieses / und aber von Ihro Kayserlichen Majestät in sothaner Dero allergerechtesten Verordnung dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Renten und Gefälle (hactenus wenigstens von der Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses an) gantz ausdrücklich / und zwar dergestalten zuerkannt worden / daß daher der Herr Graf von der Leyen A. C. verwandten Pfarrern die Pfarr-Competenz ratione futuri hat zurück weisen lassen; so muß ja daraus folgen / daß es / hactenus wenigstens nach dem Baadischen Friedens-Schluß / unrecht gewesen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Competenz de facto weggenommen hat; dann sonsten würden Seine Kayserliche Majestät nicht

allergnädigst befohlen haben / daß denen Evangelischen alles / was nach dem Baadischen Frieden genommen worden / solte restituiret werden. Ist aber dieses Gräflich-Leyischer Seiten nur unrecht gewesen? (Wie es dann wahrhafftig nicht nur nach dem Baadischen Friedens-Schluß auch nach Ausweiß des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, sondern auch nach dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden höchst unrecht gewesen / indem Evangelici unwiderspr[e]chlich ame in & post Annum regulativum 1624. in Possession der Pfarr-Renten sind.) So ist ja der Herr Graf von der Leyen / vermöge der in dessen vermeintlichen Refutation ad §. 5. pag. 9. selbst angenommenen / ob gleich daselbst ratione Applicationis auff falschen Suppositis gesetzten Regul / Rechtens verbunden / schuldig und gehalten / auch ratione præteriti die weggenommene Pfarr-Competenz zu vergüthen / indeme ja daselbsten gesagt wird: **Es sey ausfündigen Rechtens, und denen Rechten gemäß, daß, der etwas in Empfang genommen, und insonderheit** NB indebite, **davon auch** Rationes & reliqua **abzustatten schuldig und gehalten seye.**

Und fallen dahero die warhafftig recht überflüßige ungegründete und vergebliche Ausflüchten von sich selbsten zu Boden / da man Gräflich-Leyischer Seiten / bey der anfänglich zwar schuldig erkandten / nachgehends aber und bißher dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto und allen wahren Rechts-Regulen zuwider verweigerten Restitution contra communem omnium sensum nur sagen oder gar öffentlich schreiben mögen / daß das / **ob, was und wie viel dem letzt verstorbenen Prediger Rappen an seiner Pfarr-Competenz noch rückständig sey, kein** Religions-Gravamen, **sondern eine** Privat-Action **wäre, so man Leyischer Seiten allenfalls mit des Defuncti Erben auszumachen hätte / und dabey noch hauptsächlich zu** decidiren seyn **würde, ob und wie weit der** Patronus **dem Prediger Rappen, als welcher ebenmäßig ohne** Requisition, Consens **und Vorwissen des** Patroni, **muthm auch ohne einige** Præsentation **durch die Schwedisch-Zweybrückische Regierung plane** nulliter & illicite intrudirt, **und bey denen Pfarr-Verrichtungen gehandhabet worden sey / die** Competenz **zu vergüthen schuldig wäre.** Denn was erstlich dieses letztere betrifft / so ist über das / was oben und sonst so vielfältig von rechtmäßiger Einsetzung des Herrn Pfarrer Rappen gesagt worden / noch dieses zuzusetzen / NB. daß solche nicht / wie hier fälschlich vorgegeben wird / von der Königlich Schwedischen Regierung ohne alle Requisition und Vorwissen des Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden / obgleich / wann es geschehen wäre / solches dennoch nach vorhergegangenen höchst unbillig-bezeugten Re[si]stentz des Herrn Grafen / nebst dessen Frieden-Schluß widrigen Dissensu und illegitimè verweigerten Denomination, die in vorsetzlicher Entstehung dessen / ab Episcopo optime Jure bewerckstelligte Pfarr-Bestellung mit einem Evangelischen Prediger / dergleichen Pfarrer Rapp gewesen / nicht ungültig machen kan / vielweniger wird sich der Herr Graf von der durch die Kayserliche allergnädigste Verordnung ihme anbefohlene Restitution des gedachten Pfarrer post Pacem Badensem indebitè abgenominenen / mit solchen und dergleichen übelgesuchten loßwickelen können / immassen denselben gar nicht gebühren wollen / sich in die Pfarr-Competenz zu me[n]iren / weilen solche nicht von ihme / sondern von Seiten Zweybrücken / von wegen des Closters Hornbachs / dahin sie ursprünglich gehöret / einem zeitigen Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler gerichtet wird / dahero dann hochgedachter Herr Graf bemelde Pfarr-Competenz um desto eher zu vergüthen schuldig ist / je unbilliger es ist / daß man Gräflich-Leyischer Seiten solche / ohngeachtet er gar darüber nicht zu disponiren hatte / dem bedrangten Pfarrer Rappen entwendet hat. Daß man aber Catholischer Seiten / das / **ob, was oder wie viel dem letztverstorbenen Prediger** M. Rappen **an seiner Pfarr-**Competenz **noch rückständig seye / vor kein** Religions-Gravamen, **sondern für eine** Privat-Action **halten will,** (wie sonsten den Herren Catholischen gar gewöhnlich ist / aus allen verursachten Religions-Gravaminibus nur Privat-Actiones und dergleichen zu machen / quo Exemplo auch schon vorhin die gesuchte Vertreibung des Adjuncti Krufften Leyischer Seits aus der Zahl der Religions-Gravaminum hat wollen ausgeschlossen werden /) so könnte zwar solches / absonderlich den Rappischen Erben / allenfalls gleich viel gelten / wann ihnen nur das mit Unrecht abgenommene / und von GOtt und von Rechts-wegen ihnen zukommende / behörig restituiret würde: Jedoch ist auffer allem Zweiffel / daß / wie die Hinwegnehmung der Pfarr-Competenz anfangs / da sie geschehen / ein Religions-Gravamen gewesen / und deßfalls bereits ratione futuri von dem Herrn Grafen von der Leyen / besag deß der vermeintlichen Leyischen Refutation pag. 39. & 40. annectirten Adjuncti sub Lit. A. abgestellet worden / solches auch ratione præteriti so lang und viel ein Religions-Gravamen bleibet / biß es / nach dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, von dem Herren Grafen gleichfalls abgethan / und das

Regenspurg erwachsen lassen / ist auch sonderlich dieses mit begriffen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer seine Pfarr-Competenz gewaltthätig entzogen / und selbige dem Catholischen Pastori zugeeignet gehabt hat / und wird verhoffentlich kein unpartheyischer Mensch zweiffelen / es seye dieses ein warhafftiges Gravamen Religionis. Man ist es zwar an dem / daß der Herr Graf von der Leyen ratione futuri, vermöge des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, de dato den 14. Novembris 1720. die Evangelische zu Glan-Münichweiler durch seinen Herrn Rentmeister Hansel in die Possession der Pfarr-Renten / wie sie selbe 1699. gehabt / mündlich dergestalten restituiren lassen / daß solche künfftighin einem Evangelischen Pfarrer ohne Eintrag sollen gereichet werden / welches eintzige / wann es noch nicht geschehen wäre / so wäre dem Kayserlichen Rescript noch im geringsten nicht nachgelebet / und der Gemeinde noch gar nichts hergestellet worden; Allein was ratione Præteriti, die bey angefangenen Religions-Troublen Anno 1719. & 1720. dem endlich darüber verstorbenen Pfarrer Rappen hinweggenommene Pfarr-Competenz anlanget / so hätte dem Herrn Grafen von der Leyen zu gehorsamster Folgeleistung gedachter allerhöchster Kayserlichen Verordnung / darin selbiger befohlen worden / die im Religions-Wesen seit dem Baadischen Frieden vorgegangene Aenderungen / und dißfalls vorgekommene Beschwerden NB. ab- und in vorigen Stand herzustellen / allerdings gebühren wollen / nebst andern auch die geführte Beschwerden wegen der / Pfarrer Rappens bereits weggenommen- und entwendeten Pfarr-Competenz-Früchten abzustellen / und das / was er von gedachten Pfarr-Früchten würcklich wegnehmen lassen / behörigen Orths wieder herzustellen / wie man dann Hochgräflich-Leyischer Seiten sich hierzu selbsten schuldig und verbunden erkandt hat / und deßfalls durch den Herrn Ambtmann Mentzer damahlen den Anfang mit Restituirung der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz de facto machen lassen / und hat gedachter Ambtmann Mentzer der Wittib und andern Erben des abgestorbenen Pfarrer Rappen nicht nur mündlich die offt wiederholte Versicherungen gegeben / wie er bereits von seinem gnädigen Herrn Befehl hätte / zufolge des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti ihnen alles / was sie / Catholici, von der in beyden Jahren abgenommenen Pfarr-Competenz empfangen hätten / Haar-klein / auch nicht das geringste ausgenommen / als allergehorsambste Kinder Ihro Kayserlichen Majestät zu restituiren; sondern es hat derselbe auch in verschiedenen auff eingegebener Bittschrifften herausgegebenen Decreten deutlich an den Tag gelegt / daß man sich Gräflich-Leyischer Seiten / wie billig / zu Restituirung des Weggenommenen / schuldig erkenne. Ja es hat gedachter Herr Ambtmann auch in diesem Absehen bereits zu Ausfindung der angegebenen Restituendorum, durch verfügte Cuirung derjenigen / so Evangelisch- als Catholischen Unterthanen / welche dem Catholischen Pastori und Schultheiß Langen von denen Evangelischen Pfarr-Früchten haben liefern müssen / (ob gleich sonst im übrigen dabey / wie leicht zu erachten / nicht eben alles so genau vor die Pfarr-Erben in Obacht genommen worden /) solche Anstalten gemacht gehabt / daß man fast
Num. 1. vor unbillig hätte achten sollen / an erfolgender gäntzlicher Restitution nur zweiffeln wollen.
& 2. Vid. Beylagen sub Num. 1. & 2.

Dessen allen ungeachtet aber / ist man Gräflich-Leyischer Seiten mit der bereits würcklich angefangenen und selbst schuldig erkandten Restitution nicht nur nicht fortgefahren / so daß von der de 1719. entzogenen Pfarr-Competenz noch gar nichts / die de Anno 1720. nicht völlig restituiret worden / ob man schon vielfältig darum angehalten / sondern man will nunmehro auch so gar sich selbsten widersprechen / und behaupten / die begehrte Ersetzung der abgenommenen Competenz gehöre nicht mit zu der von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenen Restitution, indem in dem allergnädigsten Rescripto von Abtragung des prætendirten angeblichen Rückstandes gar nichts enthalten sey. Nun läßt man zwar gelten / daß in jetztbesagtem Rescripto mit so viel Worten des prætendirten Rückstands nicht gedacht werde; Allein es verstehet sich solches von sich selbsten / und wird man doch Hochgräflich-Leyischer Seiten die von Kayserlicher Majestät / als allerhöchstem Reichs-Richter / ergangene allergnädigste Verordnung hoffentlich nicht vor unrecht halten / sondern vor recht und billig erkennen. Ist nun dieses / und aber von Ihro Kayserlichen Majestät in sothaner Dero allergerechtesten Verordnung dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Renten und Gefälle (hactenus wenigstens von der Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses an) ganz ausdrücklich / und zwar dergestalten zuerkannt worden / daß daher der Herr Graf von der Leyen A. C. verwandten Pfarrern die Pfarr-Competenz ratione futuri hat zurück weisen lassen; so muß ja daraus folgen / daß es / hactenus wenigstens nach dem Baadischen Friedens-Schluß / unrecht gewesen / daß man Leyischer Seiten dem Evangelischen Pfarrer die Pfarr-Competenz de facto weggenommen hat; dann sonsten würden Seine Kayserliche Majestät nicht

allergnädigst befohlen haben / daß denen Evangelischen alles / was nach dem Baadischen Frieden genommen worden / solte restituiret werden. Ist aber dieses Gräflich-Leyischer Seiten nur unrecht gewesen? (Wie es dann wahrhafftig nicht nur nach dem Baadischen Frieden-Schluß auch nach Ausweiß des allergnädigsten Kayserlichen Rescripti, sondern auch nach dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden höchst unrecht gewesen / indem Evangelici unwiderspr'chlich ante in & post Annum regulativum 1624. in Possession der Pfarr-Renten sind.) So ist ja der Herr Graf von der Leyen / vermöge der in dessen vermeintlichen Refutation ad §. 5. pag. 9. selbst angenommenen / ob gleich daselbst ratione Applicationis auff falschen Suppositis gesetzten Regul / Rechtens verbunden / schuldig und gehalten / auch ratione præteriti die weggenommene Pfarr-Competenz zu vergüthen / indeme ja daselbsten gesagt wird: **Es sey ausfündigen Rechtens, und denen Rechten gemäß, daß, der etwas in Empfang genommen, und insonderheit** NB. indebite, **davon auch** Rationes & reliqua **abzustatten schuldig und gehalten seye.**

Und fallen dahero die warhafftig recht überflüßige ungegründete und vorgebliche Ausflüchten von sich selbsten zu Boden / da man Gräflich-Leyischer Seiten / bey der anfänglich zwar schuldig erkandten / nachgehends aber und bißher dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto und allen wahren Rechts-Regulen zuwider verweigerten Restitution contra communem omnium sensum nur sagen oder gar öffentlich schreiben mögen / daß das / **ob, was und wie viel dem letzt verstorbenen Prediger Rappen an seiner Pfarr-**Competenz **noch rückständig sey,** kein Religions-Gravamen, **sondern eine** Privat-Action **wäre, so man Leyischer Seiten allenfalls mit des** Defuncti **Erben auszumachen hätte / und dabey noch hauptsächlich zu** decidiren **seyn würde, ob und wie weit der** Patronus **dem Prediger Rappen, als welcher ebenmäßig ohne** Requisition, Consens **und Vorwissen des** Patroni, **muthm auch ohne einige** Præsentation **durch die Schwedisch-Zweybrückische Regierung** plane nulliter & illicite intrudirt, **und bey denen Pfarr-Verrichtungen gehandhabet worden sey / die** Competenz **zu vergüthen schuldig wäre.** Denn was erstlich dieses letztere betrifft / so ist über das / was oben und sonst so vielfältig von rechtmäßiger Einsetzung des Herrn Pfarrer Rappen gesagt worden / noch dieses zuzusetzen / NB. daß solche nicht / wie hier fälschlich vorgegeben wird / von der Königlich Schwedischen Regierung ohne alle Requisition und Vorwissen des Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden / obgleich / wann es geschehen wäre / solches dennoch nach vorhergegangenen höchst unbillig-bezeugten Re.. tentz des Herrn Grafen / nebst dessen Frieden-Schluß widrigen Dissensu und illegitimè verweigerten Denomination, die in vorsetzlicher Entstehung dessen / ab Episcopo optime Jure bewerckstelligte Pfarr-Bestellung mit einem Evangelischen Prediger / dergleichen Pfarrer Rapp gewesen / nicht ungültig machen kan / vielweniger wird sich der Herr Graf von der durch die Kayserliche allergnädigste Verordnung ihme anbefohlene Restitution des gedachten Pfarrer post Pacem Badensem indebitè abgenommenen / mit solchen und dergleichen übelgesuchten loßwickelen können / inmassen denselben gar nicht gebühren wollen / sich in die Pfarr-Competenz zu meliren / weilen solche nicht von ihme / sondern von Seiten Zweybrücken / von wegen des Closters Hornbachs / dahin sie ursprünglich gehöret / einem zeitigen Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler gerichtet wird / dahero dann hochgedachter Herr Graf bemeldte Pfarr-Competenz um desto eher zu vergüthen schuldig ist / je unbilliger es ist / daß man Gräflich-Leyischer Seiten solche / ohngeachtet er gar darüber nicht zu disponiren hatte / dem bedrangten Pfarrer Rappen entwendet hat. Daß man aber Catholischer Seiten / das / **ob, was oder wie viel dem letztverstorbenen Prediger** M. **Rappen an seiner Pfarr-**Competenz **noch rückständig seye / vor kein** Religions-Gravamen, **sondern für eine** Privat-Action **halten will,** (wie sonsten den Herren Catholischen gar gewöhnlich ist / aus allen verursachten Religions-Gravaminibus nur Privat-Actiones und dergleichen zu machen / quo Exemplo auch schon vorhin die gesuchte Vertreibung des Adjuncti Krufften Leyischer Seits aus der Zahl der Religions-Gravaminum hat wollen ausgeschlossen werden /) so könnte zwar solches / absonderlich den Rappischen Erben / allenfalls gleich viel gelten / wann ihnen nur das mit Unrecht abgenommene / und von GOtt und von Rechts-wegen ihnen zukommende / behörig restituiret würde: Jedoch ist ausser allem Zweiffel / daß / wie die Hinwegnehmung der Pfarr-Competenz anfangs / da sie geschehen / ein Religions-Gravamen gewesen / und deßfalls bereits ratione futuri von dem Herrn Grafen von der Leyen / besag deß der vermeintlichen Leyischen Refutation pag. 39. & 40. annectirten Adjuncti sub Lit. A. abgestellet worden / solches auch ratione præteriti so lang und viel ein Religions-Gravamen bleibet / biß es / nach dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, von dem Herren Grafen gleichfalls abgethan / und das

Entzogene denen Rappischen Erben restituiret worden. Indessen würden sich diese freylich wenig zu versprechen haben / wann man Leyischer Seiten es mit ihnen allein / als die viel zu schwach sind / auszumachen hätte.

Refut. ad 6tam pag.

Bleibt es also leyder! dabey / daß der allergnädigsten Kayserlichen Verordnung vom 14. Novembris vorigen Jahrs / Hochgräflich-Leyischer Seiten die vollständige Parition noch nicht geleistet / noch dasjenige vollzogen worden / was man nach solcher zu vollziehen schuldig gewesen / indeme nur bloß allein / nach Leyischem eigenen Geständnüß / den Evangelischen die Pfarr-Gefäll und Renten ratione futuri in so weit zurück gewiesen worden; dagegen aber noch zur Zeit die würcklich weggenommene Pfarr-Competenz, sambt genommenen Stroh und Küehen / nicht restituirt / der rechtmäßige Pfarr-Adjunctus Krufft vertrieben / die von Catholicis noch immer usurpirte Kirchen-Gefälle nicht eingeraumet / noch das / was der Gemeinde bey dieser Religions-Verfolgung an Kosten zugefüget worden / ersetzt werden will. Und meinet man Gräflich-Leyischer Seiten / genug damit gethan zu haben / wenn man nur etwan schrifftlich versichert hätte / daß man auff neuen Kayserlichen Befehl alsdann erst willig dazu seyn wolte.

Mittlerweil fähret man Gräflich-Leyischer Seiten fort / sich auch wiederum Meister über die diß Jahr gefallene Evangelisch-Lutherische Pfarr-Competenz zu machen / und hat solche / gantz unbefugter Dingen / more nunquam recepto nec unquam recipiendo, unter die Catholische / mit Vorwenden / daß es vor den Kollermann wäre / ohngeachtet der Zweybrückische Herr Cammer-Rath Bettinger / nomine seines gnädigsten Fürstens / nebst Herren Krufften und der Evangelischen Gemeind dagegen protestiret / versteigen lassen. Ob nun gleich Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / wegen so kundbaren Eingriffen / nachdrücklich an den Herrn Grafen schreiben lassen / auch von dar heraus eine anderweite Erklärung eingesendet worden; so suchen doch die Hochgräflich-Leyischen / absonderlich Schultheiß Lang / die Evangelische mit Gewalt dahin anzuhalten / daß sie denen Catholischen Steigern sothane diß-jährige Pfarr-Früchte überlassen solten. Und hat noch erst den 17. Novembris gedachter Schultheiß drey Catholische Männer in den Pfarr-Hof geschickt / welche die in der Scheuer annoch liegende Pfarr-Früchten haben ausdröschen sollen.

Refut. ad 7mum pag. 5.

Das gerichtliche Attestatum, so sich der Herr Graf von der Leyen hat geben lassen / ist von Evangelicis deßwegen angeregt worden / weilen die drey Gerichts-Männer Evangelischer Religion / deren hohes Alter man nur durch den kaumlichen Gehör- und Gesichts-Mangel hat beschreiben wollen / nicht einmahl haben sagen können / was sie eigentlich / in einer so wichtigen und die gantze Gemeinde betreffenden Religions-Sache / unterschrieben haben / und es daher gar wohl hätte seyn können / daß sie bey zugenöthigter Unterschreibung aus Einfalt und Furcht / darinn alte / besonders diese Leuthe von Höhern leicht zu bringen sind / etwas unterschrieben hätten / so der Gemeinde hätte nachtheilig seyn können. Die drey übrige attest.rende Personen sind Catholischer Religion / und hat man in so weit mit denselben nicht zu thun gehabt / weilen deren Zeugnuß in causa propria, wann es nempe wider die Evangelische gewesen wäre / ohne dem nichts gegolten hätte / und haben ja Evangelici nicht gesagt / daß berührte Gerichts-Männer gar nicht / sondern NB. **kaum schreiben, sehen noch hören können** / daß man haher in dem Impresso nicht nöthig gehabt hätte / so viel Wortwercks davon zu machen / gleichwie auch gantz vergeblich ist / daß man Gräflich-Leyischer Seiten bey der ehrbaren Welt veritatem facti der übrigen Glan-Münichweilerischen Religions-Klag-Puncten / damit sucht zweifflich und suspect zu machen / weilen dem Vorgeben nach / **dasjenige, was die A. C. verwandte Unterthanen wahr zu seyn** attestirt **hätten, lediglichen** ex auditu alterius, **blind, ins tausend hinein, und bloß, wie sie es von Krufften vernommen** / attestiret **und hingeschrieben worden sey, welches unter andern daher könte zu Tage gelegt werden, daß die A. C. verwandte Unterthanen auch das, was man von der angeblichen Antwort des Herrn Grafen auff die durch zwey Kirchen-Aeltesten bey demselben** NB. **zu Coblentz wegen der** Denomination **geschehene Ansuchung, an ein Hochpreißlich** Corpus Evangelicorum **berichtet hätte, (wie nemlich er, der Herr Graf von der Leyen / ihn, Krufften, um deßwillen nicht vor einen Pfarrer erkennen könne, weilen derselbe in denen Glan Münichweilerischen Kirchen-Angelegenheiten nach Regenspurg und verschiedene Potenzien geschrieben habe, mit ihrer Unterzeichnung, daß solches in der Warheit gegründet**

det sey / attestiret hätten, da doch keiner von ihnen damahls zu Coblentz, vielweniger mit dabey gewesen wäre, und solche Antwort mit hätten anhören können.) Inmassen dem Herrn Verfasser hierauff zur Antwort dienet / daß das / was von uns allen übrigen A. C. verwandten Unterthanen unterzeichnet worden / nicht einerley / sondern verscheidenen Inhalts seye / und daß freylich nicht alle gleich-einerley attestiren / sondern etliche dieses / so sie gesehen oder gehöret / die andere das ander. Nun kan ja der Herr Verfasser nicht sagen / daß gar keiner von denen Unterzeichneten damahls zu Coblentz gewesen wäre, sondern hat ja oben selbsten schon gemeldet / daß die Ansuchung um die Denomination NB. zu Coblentz durch zwey Kirchen-Aeltesten geschehen, diese zwey Kirchen-Aeltesten / nehmlich Johann Jacob Kiffer / und Hannß Adam Weber / welche zu Coblentz die die Hochgräflich-Leyische Antwort angehöret / haben dieselbe mit ihrer Unterschrifft attestirt / dahingegen die andere / jedweder das / so sie gesehen und gehört / unterschrifftlich attestirt haben. Und liegt ja nichts dran / wenn schon diese beyde nicht aparte, sondern mit unter den andern untergeschrieben stehen. Es kan ja ohne dem ein jeder leicht errathen / daß sie nicht alle / sondern nur etliche davon zu Coblentz gewesen / sufficit daß gedachte Warheit von zweyen darunter attestirt wird / als womit man bey der ehrbaren Welt sich verhoffentlich genugsam wird legitimiren können / und ihr alle ungleiche Gedancken / wegen der übrigen Glan-Münichweilerischen Klag-Puncten / benehmen / wiewohl auch sonsten ohne dem der unrichtige Modus argumentandi à singulari ad particulare oder vniversale dazu schon hinlänglich genug gewesen wäre / als durch welchen die Facta weder physicè noch moraliter talia so wenig infecta können gemacht werden / als per modum negationis oder einen andern. Wie dann das si fecisti nega

Refut. ad 8vum pag. 6.

Als ob die denen Hochgräflich-Leyischen Bedienten angeschuldigte Bedrohung grosser Geld-Straffen nur auff blossen Assertis beruheten, wie vorgegeben werden will / hier nicht angehet / indem die Warheit theils mit denen vielfältigen noch in Händen habenden schrifftlichen-von Schultheiß Langen ausgegebenen Befehlen / deren etliche sub Num. 3. & 4. beygelegt werden / kan dargethan theils von den Evangelischen Unterthanen eydlich bekräfftiget werden / was vor Bedrohungen grosser Geld-Straffen / so wohl Herr Ambtmann Mentzer / als Schultheiß Lang / gegen sie ausgestossen haben / und ist ja bekandt genug / wie der Herr Ambtmann Mentzer / Jacob Kieffern und Nickel Hochstätten zu Blißcassel durch gefängliche Inhafftirung zu Erlegung 40. Gulden hat zwingen wollen / und was hernach mit diesen beyden und vielen andern vor bedrohliche Proceduren sind vorgenommen worden / wie aus denen überschriebenen Speciebus Facti mit mehrern kan nachgelesen werden. Auch ist noch dieses Jahr NB. nach längst ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Rescripto, wie Beylage sub Num. 5. bezeuget ꝛc. dergleichen gedrohet worden. Num. 3. & 4. Num. 5. Im übrigen aber werden Evangelici keine Religions-Gravamina machen / wo in der That keine sind / gleichwie man auch von Catholicis mit Bestand der Warheit prætendirt / aus diesen und dergleichen warhafftigen Religions-Gravaminibus keine Civilia zu machen.

Da nun Gräflich-Leyischer Seits keineswegs / wie man wohl vor Ihro Kayserliche Majestät / als allerhöchsten Reichs Richters geheiligte Person / hat kommen dörffen / und Ihr solches glaubend machen wollen / alles ad tempus Pacis Badensis, würcklich regulirt und hergestellt / nach der dißfalls unterm 14. Novembri 1720. ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / in allen Stücken nachgelebt / und die vollständige Parition geleistet worden; denn ein mehrers nicht geschehen / als daß, wie obgemeldet / der Hochgräflich-Leyische Renth-Meister anhero geschickt / und der versammleten Evangelischen Gemeinde durch denselben angezeigt worden / wie sie aus dem Befehl seines gnädigen Herrns in die sonst ab Anno 1699. genossen gehabte Pfarr-Renthen nunmehro wiederum solten hergestellet seyn / ohne daß das Weggenommene wäre wieder heraus gegeben oder etwas restituirt worden / biß einige Monath hernach der Herr Ambtmann Mentzer die von 1720. in Empfang genommen gehabte Pfarr-Früchte zum Theil lieffern lassen / so daß de Anno 1719. noch die gantze Pfarr-Competenz, sambt genommenen Stroh und Kühen / zu vergüten / und nebst dem de 1720. restirenden herzustellen ist. Den Adjunctum Krufften will man Hochgräflich Leyischer Seiten aus der noch ante Pacem Badensem wohl hergebrachten und oben genugsam legitimirten Pfarr-Possession, der Gemeinde zu sonderbarer Kränckung / mit per force gesuchter Aufdringung eines unbefugten Kollermanns / ohne eintzige erhebliche Ursache / unter allerhand scheinbaren keineswegs hinlänglichen Vorstellungen vertreiben. Die Kirchen-Gefälle / so von Catholicis annoch usurpirt werden / sind denen Evangelischen noch nicht eingeräumet / auch die Unkosten nicht ersetzt worden / welche die Leyische Religions-Bedruckungen ihnen verursacht haben; Demnach haben an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicum die gesambte Evangelische Gemeind zu Glan-Münichweiler / Pfarr-

Adjunctus Krufft und sämbtliche nachgelassene Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Rappen / ihre unterthänigste Zuflucht genommen / des demüthigsten Vertrauens / dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen Majestät / wie wißhero / also noch ferner die nöthige Vorsehung thun / daß das Bedrängnuß-volle Hochgräflich-Leyische Beginnen / in gesuchter Obtrudirung des Kollermanns / abgethan / diese ohnanständige Persohn abgewiesen / der rechtmäßige Adjunctus Krufft in der lang bedienten Pfarr confirmirt / die Kayserlich-allergnädigste Verordnung hinlänglich vollzogen / und das Weggenommene denen Rappischen Erben restituirt / auch denen Evangelischen Unterthanen ihre erlittene Unkosten ersetzt werden mögen ꝛc.

Beylagen.

Num. 1.

Gegenwärtig verwittibter Pfarrerin von Glan-Münichweiler heut eingegebene Klag-Schrifft / solle sambt beyliegender Specification, Herrn Johanni Museler / Catholischen Pastoren allda / und Schultheiß Lang communicirt werden / welche daran seyn sollen / allergnädigstem Kayserlichen Mandat vom 14. Novembris letzthin / dafern solches noch nicht gegen Verhoffen geschehen seyn solle / ein Genügen zu leisten / und selbe völlig zu restituiren zufolg angeregter Specification, oder da sie etwas dagegen einzuwenden / soll ein solches innerhalb acht Tagen pro omni præfixione termini einbracht werden: damit angeregtem Kayserlichen Rescript völlige Satisfaction geschehe / gleichwie solches schon ernstlich von Ihro Hochgräflichen Excellenz anbefohlen worden. Bliskassel den 14. Martii 1721.

A. Menzer.

Num. 2.

Alldieweilen von Catholischen Herrn Pastoren / Johanni Museler / und Schultheiß Langen / der verwittibten Lutherischen Pfarrerin in Glan-Münichweiler Anbringen / als hätten selbe von der Pfarr-Competenz de 1719. 110. Malter 3. Viertel Korn / und 122. Malter 2. Viertel Haber und dann 400. Gebund Stroh empfangen / in Abred gestellet wird / als sollen nechsten Donnerstag alle diejenige Münichweilerische Unterthanen / so einige Pfarr-Competenz-Früchten an oberwehnten Herrn Pastoren und Schultheissen geliefert / dahier erscheinen / und ihre deßentwegen empfangee Quittung producirem / damit alsdann auff diesen Punct ergehe was Rechtens. Und erwogen / behauptet wird / daß / an statt 400 Gebund Stroh / nicht mehr dann ungefehr 134. abgelanget worden / als hat Frau Pfarrerin damit sich zu befriedigen oder eydlich ablegen und betheuren / wie viel ihr abgelanget worden / alsdann soll ergehen auch was Rechtens / und dieses so wohl der Pfarrerin zu communiciren / als wie obgemeldet denen Liveranten zu insinuiren. Bliskassel den 28. Martii 1721.

A. Menzer / Ambtmann.

Den 1. April. ist dieses insinuirt worden.
J. P. Lang / mpr.

Num. 3.

Bringer solches ist der Zehenden-Einsammlung / so zur Pfarr dahier gehörig / im Grieß übergeben / und allen Unterthanen allda bey zehen Gulden Herrschafftlicher Straff befohlen / ihme geringstens keine Hinderniß zu geben / auch die etwan gesammlete Garben sogleich ausfolgen lassen. Münichweiler den 12. Julii 1719.

J. P. Lang.

Num. 4.

Einwohner zu Brischborn / welche von dem Herrn Pfarrer den Zehenden einzusammlen / allda angenommen / ist hiermit befohlen / sich derselbigen bey zehen Gulden Herrschafftlicher Straff zu entmüßigen / und nebst dabey die würckliche Zehenden-Garben dem Bringer dieses / als Zehenden-Beständer / abfolgen zu lassen. Münichweiler den 17. Julii 1719.

J. P Lang.

Num. 5.

Andreas Wolff / der Müller / ist hierdurch bevollmächtiget / Nahmen meiner das gestrigte Pfarr Theil Zehenden zu Grieß einzuscheuren / wornacher die Herrschafftliche Beständer sich richten können / und männiglich vor den fünffzig Gulden Herrschafftlicher Straff bewahren wollen / keineswegs ihn / Wolffen / zu verhindern. Münichweiler den 20. Julii Anno 1721.

J. P. Lang.

Ad Num. III. Additam. 9num.

Beantwortung der dritten Gräflich-Leyischen Schrifft, unter dem anmaßlichen Titul: Gründliche Widerlegung des von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Glan-Münchweiler fernerweit zum Vorschein gekommenen und in offentlichen Druck divulgirten Additam. 6ti, 7mi, & 8vi, &c. welche der Evangelischen Gemeinde zu gedachtem Glan-Münchweiler am 11. April. 1722. durch den Gräflich-Leyischen Schultheissen, Johann Peter Lang, insinuiret worden.

ES ist sattsam bekandt, was von Augspurgischer Confessions verwandter Seiten zu Glan-Münchweiler Zeit des erlittenen harten Hochgräflich-Leyischen Religions-Bedrucks biß anhero vor Beschwehrden geführet, wie wenig solche, vermöge der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung de dato 1720. den 4. Novembris, noch zur Zeit abgestellt, und mit was unwidersprechlichen Gründen die von Leyischer Seiten zum Vorschein gekommene Impressa in zweyen **Beantwortungen** widerlegt worden. Ob man nun gleich Evangelischer Seits an nichts anders, als den würcklichen Erfolg einer völligen Abstellung der Religions-Beschwehrden und gäntzlicher Beruhigung gedacht, so ist doch vielmehr an dessen statt zum drittenmahl eine Gräflich-Leyische Schrifft zum Vorschein gekommen, in welcher die zwey erstere nichtige und zur Gnüge in Addit. 7mo & 8vo refutirte Leyische Impressa noch weiter wollen widerrechtlich behauptet werden. Weilen aber hierzu ausser denen bereits verworffenen neu auffgewärmten vermeintlichen Gründen nichts erhebliches hat können auffgebracht werden, so ist man ex diffidentiâ causæ auff das Extremum gefallen, daß man sich Hochgräflich-Leyischer Seits nunmehro auch das Episcopal-Recht zu Glan-Münchweiler offentlich anmassen und vindiciren will, ohngeachtet man in dem so rubricirten *in Jure & Facto* **begründeten Bericht** &c. pag. 8. aperte gestanden, **daß die Herren Gebrüder von der Leyen das mehrgedachte** *Jus Episcopale* **selbsten nicht gehabt/ dessen auch nicht fähig gewesen seyn.** Je gründlicher aber dieses nebst andern schon angebrachten und bereits refutirten falschen Præsuppositis in denen vorigen Beantwortungen widerlegt werden, destomehr will man sich hier in **Beantwortung** der dritten Leyischen Schrifft zum voraus dahin bezogen haben. Und weilen der Leyische Concipist gewisse Puncta ex Addit. 7mo & 8vo der Augspurgischen Confessions verwandten Gemeinde heraus genommen, die er gemeint hat widerlegen zu können, so will man auch nur hauptsächlich das, so er zu solchem Ende beyzubringen beflissen gewesen, in etwas beleuchten, und den Ungrund desselben von Puncten zu Puncten so deutlich als kürtzlich unter Augen stellen.

Beantwortung *Refutationis* §. 1mi.

Wie und auff was Art unter der Faveur der Frantzosen wider das offentliche affigirte Mandat des Königs in Franckreich die Pfarr Münchweiler mit einem Catholischen Pastore besetzt worden, ist Addit. 7mo ad Refut. ad §. 2. und anderswo mit mehrerm nachzulesen, und wird auch gar nicht geläugnet, daß der Catholische Pastor, Johannes Museler, ex actuali Possessione des Evangelischen Pfarr-Hauß und Competenz entsetzet, und hingegen ein Evangelischer Pfarrer von der Königlich-Schwedischen Regierung 1699. wieder eingesetzt worden; Es ist aber auch zur Gnüge sowohl aus dem deßfalls ergangenen Zweybrückischen Regierungs-Befehl, als aus der allegirten **ersten Beantwortung** zu ersehen, daß es Krafft des Westphälisch- und Ryßwickischen Friedens non obstante Clausula Art. 4ti geschehen, denn gesetzt, daß diese Clausula im Hertzogthum Zweybrücken applicable gewest wäre, so hätte ja, dieser zufolge, Münchweiler erst an locus Evangelicis restituirt werden müssen, und hernachmahls hätte denn Religio Catholica zu Münchweiler tanquam in loco prius sic restituto bleiben können in statu quo tum erat, gleichwie ja aber dieses geschehen, und Münchweiler überdiß, als ein Dependenz von Zweybrücken, nicht sowohl Krafft dieser Clausul, als vielmehr vigore Art. IX. in eum statum, quo ante occupationes illas seu Reuniones fuit; hat müssen restituirt werden, solchemnach wird man hoffentlich ins künfftig auffhören, solches vor widerrechtlich, ungültig, utpote factum Pacifragum, violentum, omni Jure injustificabile auszuschreyen, wann man endlich einmahl dem jenigen wolte Gehör geben, was so offt davon mit Grund Rechtens gesagt worden. Im übrigen nimmt man sich die Freyheit, zum Uberfluß das Pro Memoria der Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie solches der Höchstansehnlichen Principal-Commission den 13. Octobris 1719. übergeben worden, im Kayserlichen Commissions-Decret

pag. 3. ingleichens den kurtzen doch warhafftig-eigentlichen Verlauff der Sachen, die Ryßwickische Clausul und Baadischen Friedens dritten Articul betreffend, ꝛc. in dem an Kayserliche Majestät von Einem Corpore Evangelicorum unterm 16. Novembr. 1720. abgelassenen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben in Beylage sub Lit. R. befindlich, zu behöriger Uberlegung zu recommendiren. Indessen bleibt das ein unerwaißliches Andichten, daß man noch behaupten will, ob wären Catholici nach vollbrachter Execution des Simultanei entsetzet, und ihnen nicht erlaubt worden, die Kirche zu frequentiren, massen von allen anwesenden Evangelicis und Catholicis, imgleichen von dem noch lebenden Herrn Ambtmann Schwebel das Gegentheil kan attestirt und bezeuget werden, daß dem Catholischen Pastori die Haltung seines Kirchen-Dienstes nicht mit einem Wörtgen verboten, sondern gantz frey gelassen worden, wie dieser es selbsten auf Erfordern würde bezeugen müssen.

Beantwortung *Refutat.* §. 2*di.*

Weilen der Ryßwickische Frieden, wie jetzt gedacht, absonderlich in Ansehung des Hertzogthums Zweybrücken auf den Westphälischen, und dieser auf die annos regulativos sich gründet, so kommt freylich darauf die Frage und nicht auf 1697. ceu tempus Conclusæ Pacis Rysvvicensis an, als durch welchen Frieden eben die Pfarr Münchweiler dickgesagter massen, ab injusta Possessione Catholicorum hat müssen erlediget, und Evangelicis eingeräumet werden. Wann aber ad tempora ulteriora zu recurriren Evangelicis Gräfflich-Leyischer Seiten mißbilliget wird, so haben diese nemlich Evangelici sich vielmehr höchstens zu beschweren, daß in Puncto der anbefohlenen Restitution man Leyischer Seits auf das Annum 1699. zurück, und den Baadischen Frieden vorbey laufft, da doch Ihro Kayserliche Majestät befohlen, alles ad Tempus Pacis Badensis præliminaritet herzustellen, sothane Verordnung aber sucht man Leyischer Seits zu eludiren, und wirfft hin und wieder die Frage auf das Jahr 1699. hinaus, als wann man e.g. die dem, Anno 1699. lang ante Pacem Badensem eingesetzten Pfarrer Rappen, lang post dictam hanc Pacem weggenommenen Pfarr-Competenz, unter dem, wie wohl ohne diß unstatthafften Vorwand, noch nicht restituiren will, weilen gedachter Pfarrer dem Ryßwickischen Frieden zuwider seye eingesetzet worden, gerad als wann in Puncto Restitutionis Ihro Kayserliche Majestät befohlen, man solte nicht ad Pacem Badensem, sondern weit zurück auf Rysvvicensem sehen. Was sonsten wegen des Unterschieds inter Jus Superioritatis territorialis & Jus Advocatiæ seu clientelare hier unnöthig angeführet wird, mag in Thesi seine Richtigkeit haben, wiewohl, wann es der Status Controversiæ anjetzo erforderte, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Defension der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, deren Differenz mit der hohen Gerichts-Obrigkeit und dem Jure clientelæ von denen Publicisten zur Gnüge ausgeführet worden, und bey selbigen zu finden ist, wie auch des Juris Episcopalis hauptsächlich obliegen thäte, annoch gar vieles dabey angemerckt werden könnte; in Hypothesi aber ist es gantz und gar nicht zulänglich noch applicable, sintemahlen die vor des Herrn Hertzogen zu Zweybrücken Hochfürstliche Durchlaucht bißher gebrauchte Gebets-Formul Sonnen-klar vor Augen leget, daß dieselbe nicht als blosser Schutz-und Schirm-Herr, sondern als etwas höheres und als Landes-Fürst zu considériren seyen, sonsten und wann dergleichen Vorbitte auch nur vor einem blossen Schirm-Herrn zu geschehen pflegte, vor höchst-ermeldte Ihro Hochfürstliche Durchleucht noch an verschiedenen andern Orthen, e.g. im Speyrischen und Leyischen selbsten, wie zu Bliesbrücken, allwo Sie, so viel denen Augspurgischen Confessions-Verwandten bekannt, nur das blosse Jus clientelare hergebracht, und zu dessen Recognition noch jährlich gewisse Schutz-Renthen zu geniessen haben, gleichfalls, wie doch nicht geschichet, geberen werden müste, daß bey so bewandten Dingen das gegentheilige Assertum und Distinction hie nicht statt finden, noch von der sich vorgestellten Relevanz seyn kan. So

Beantwortung *Refut.* §. 3. *& quidem part.* 1.

Siehet man auch gar nicht, was die angebrachte vermeintliche Refutation hujus Paragraphi bedeuten soll, weilen man ja eines Theils in gedachtem Paragrapho gesaget, daß die Cron Franckreich Catholische Geistliche hin und wieder eingesetzet, und das Simultaneum eingeführet; daß man aber andern Theils leugnen will, daß solches unter gewissen Conditionen geschehen, widerlegen die eigene Worte des Königlichen Frantzösischen Mandats, welches durch den ehemahlig-Königlichen Intendanten zu Homburg, Monsieur de la Gouplier in Teutsch-und Frantzösischer Sprach offentlich affigirt worden, darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten: **daß denen Catholischen zwar das** *Exercitium Religionis* **erlaubet seye / doch dergestalt / daß sie** (wie die Conditiones lauten) **die** *Religions* **Leuthe in ihrem** *Exercitio* **nicht** *turbiren / vielmehr mit denselben sich wegen des Gottes-Dienstes vergleichen / auch nichts von ihren Einkommen pretendiren solten.* Wie man dieses Mandatum allerdings im Kayserlichen Commissions-Decret pag. 18. 19. Lit. P. finden und lesen kan, so muß also nothwendig folgen, daß das in der ersten Leyischen Schrifft pag. 17. allegirte Decret des Monsieur de la Gouplier, wider die Intention des Königs in Franckreich, durch fälschliche Angebung der Catholischen, exprácticiret worden, in dem andern aber, welches in gedachter Leyischen Schrifft pag. 15. beygelegt worden, wird

wird nicht mit einem Wort gesagt, daß dem Catholischen Pastori, Johanni Musser, die Evangelische Pfarr-Competenz zu Glan-Münchweiler durch bemeldten Intendanten seye gegeben oder zuerkandt worden, hinfolglich ist um so viel gewisser, daß der Herr Graf von der Leyen widerrechtlich unterlassen habe, sich des ihme zustehenden Juris denominandi zu bedienen, als hier selbsten gestanden wird, daß Gräflich-Leyischer Seiten dagegen protestiret worden. Was die angeführte Acta publica und Pacificationes betrifft, so sind selbige nur in so weit gültig, als von allen Theilen darinn consentiret und angenommen worden, nun aber ist bekandt, daß Protestirende, sonderlich was die Clausulam Art. 4ti Pacis Rysvvicensis anlanget, in dieselbige niemahl gewilliget, noch mit dem Frieden selbsten unterzeichnet haben, wie dieses gar weitläufftig und gründlich ausgeführet zu lesen, in dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben auf das Kayserliche Commissions-Decret unterm 16. Novembr. 1720. sub Lit. R. unter dem Titul: Kurtzer doch warhaffiger eigentlicher Verlauff der Sachen, die Ryßwickische Clausul und 3ten Art. &c. Fälle demnach

Beantwortung *Refut.* §. 4^ti *Lit. A. & B.*

Die Conclusio hujus Paragraphi, als ob nemlich *obstantibus Actis publicis & Pacificationibus* das Hertzogthum Zweybrücken nicht berechtiget gewesen / einen Prediger *inscio & invito Patrono* zu *introduciren* / von selbsten zu Boden; Denn mein, worinn sind in dieser Sach dem Hertzogthum Zweybrücken die Acta publica & Pacificationes entgegen gewesen? Da ja die Acta publica ausweisen, daß anfänglich den Evangelischen Ständen die Unterschrifft des Ryßwickischen Friedens-Instruments wegen offt-berührter Clausul biß auf die Zeit der Ratification anstehen zu lassen, von der Frantzösischen Gesandtschafft durch mit Würckung der Kayserlichen verwilliget worden. Wie sie sich denn deßfalls, nebst denen Mediatoribus Pacis ad Protocollum, auf das feyerlichste verwahreten. Und da mittlerweile die Cron Franckreich verschiedenen Puissancen declarirte, daß besagte Clausul nur die wenige von dem König neu-erbaute und dotirte Kirchen beträffe, gleichwie die Kayserliche Ministri auch selbsten denen Evangelischen Gesandten damit schmeicheleten; so haben diese, als es auf den Point der Friedens-Ratification gekommen, und sie sich von den Kayserlichen Ministris, wieder gegebene Sincerationes, verlassen sahen, den Frieden, weilen vor sie Periculum in mora war, zwar mit unterschrieben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, idque Consentientibus Catholicis, daß die Clausul dem Religions- Frieden und Art. 4^to & 5^to Instrumenti Pacis Westphalicæ allerdings unabbrüchig seyn, und darwider keine Consequentien sollen gezogen werden. Und ist darauf die Sach ex voto communi, nebst dem Reichs-Gutachten, so die Ratification des Friedens betraff, an Ihro Kayserliche Majestät Nomine Imperii eingeschickt worden. Ob nun gleich währender Zeit, daß die Kayserliche allergnädigste Erklärung über den, die Friedens-Clausul betreffenden, und in Polt scripto ad Imperatorem erlassenen Handel verzögert worden, die Frantzösische Gesandtschafft im Haag denen Mediatoribus eine General Protestation gegen alle, währender Friedens-Handlung übergebene Protestationes & Reservationes eingehändiget, so thut doch solches zur Sache nichts, indeme des Königs in Franckreich beständige und unveränderte Declarationes, wie Zeit währenden Ratifications-Termins, also absonderlich hernachmahls 1699. auf des Corporis Evangelici Vorstellungen durch Monsieur de Chamoix dahin gegangen, daß die Catholischen Geistlichen in den *Protestir*enden Orthen nach dem Friedens-*Tractat*. aller derjenigen Gefällen sölten entsetzt seyn / welche sie vor dem Frieden *in actuali Possessione* gehabt hätten / und hätten Se. Königliche Majestät anderweite Sorge vor die *Subsistence* der von ihme angesetzten Catholischen Geistlichen getragen. Wie dann auch würcklich geschehen, und wurde der damahlig lebende König in Franckreich nicht so viele 1000. Livres zu Unterhaltung derer Geistlichen, so nach dem Ryßwickischen Frieden, ohnerachtet der Clausul des 4. Art. der biß dahin usurpirten Geistlichen Gefällen entsetzet worden, haben employren und auszahlen lassen, wann unter der besagten Clausula und dem Statu Religionis quo tum auch die Reditus zu verstehen gewesen wären, und würden sie gantz gewiß mit allem Nachdruck dabey gehandhabet worden seyn. Dem zufolg ist dann auch die Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken 1699. berechtiget gewesen, den Catholischen Pastoren zu Glan-Münchweiler ex actuali Possessione der ante Pacem Rysvvicensem ingehabten Evangelischen Pfarr-Competenz Renthen und Gefällen zu entsetzen, und einen Prediger Augspurgischer Confession dahin wiederum behörig anzuordnen, und dieses zwar um so viel mehr, weil nicht nur das Ryßwickische Friedens-Instrument mit Bewilligung der Kayserlichen Ministres unter obangeregter Reservation von den Protestirenden Ständen war unterschrieben worden, worwider die vorgedachte Protestation der Frantzösischen Gesandtschafft contra toties iteratas Declarationes Ihres Königlichen Principalen nichts præjudiciren mag, sondern absonderlich, weilen das Hertzogthum Zweybrücken, quicquid obmutiant Adversarii, eigentlich ad Normam Pacis Westphalicæ, wie in der **ersten Beantwortung** der Augspurgischen Confessions verwandten Gemeind ausgeführet zu sehen, per Art. 9^num simpliciter restituirt worden, und über dieses Se. Königl. Maj.stät von Schweden nicht nur als ein vornehmer Stand des Reichs, sondern auch als Mediater des Friedens, die ominöse Clausul, sowohl bey dessen Unterzeichnung, als hernach beständig verworffen, daß man aber Leyischer Seiten vorgibt, es seye die Wiederbestellung der Pfarr-Münchweiler mit dem Evangelischen Pfarrer Rappen inscio illo tanquam Patrono geschehen, ist in der Warheit nicht gegründet, massen die Königliche Regierung

vor derselben wegen der Denōminatiōn an den Herrn Grafen von der Leyen, wiewohl vergeblich, geschrieben, und wann es auch schon ipso inscio geschehen seyn solte, so hätte er es niemand als sich selbsten zu imputiren gehabt, indeme er die Gemeinde nicht so lange Zeit ohne Seelsorger lassen, sondern intra Tempus Consuetum ein tüchtiges Subjectum dem Episcopo nominiren sollen, bey dessen Unterbleibung er sich wenigstens quoad illum Actum seines Rechts verlustiget gemacht, und deßhalben um so weniger Ursach zu klagen, noch besagter Regierung die ohnumgänglich-nöthige gar wohl befugte Bestellung dieser Pfarr zu verdencken hat. Was sonsten hier ad

1^mum wegen der, Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken von denen Reformirten Inspectoribus übergebenen Designationen wieder aufs Taper gebracht wird, ist alles vergeblich, massen der Leyische Schrifft-Verfasser sich nicht besonnen, daß Evangelici nichts damit bewiesen, sondern nur das nichtige Argument widerlegt haben, da man Leyischer Seiten in dem sogenannten *in Jure & facto* **begründeten Bericht** pag. 6. hat inferiren wollen, daß ein Regierender Herr Hertzog zu Zweybrücken das Episcopal-Recht im Glan-Münchweiler Thal nicht zu prætendiren habe, noch solcher Orth davon ein Dependenz seye, weilen die Reformirte Herren Inspectores, die doch so beeyffert und von allen Juribus des Hertzogthums in Ecclesiasticis so wohl instruirt wären, des Orths Münchweiler in ihren Designationen nicht gedacht hätten, dann darauf hat man geantwortet, daß es von denen Reformirten Herren Inspectoribus unterlassen worden, weilen die Evangelisch-Lutherische jetziger Zeit ihren eigenen Inspectorem hätten, von deme aber keine Designation wäre abgefordert worden. Nechstdem erhellet aus dem, was obgesaget, ad

2^dum. daß die Catholische Religion im Hertzogthum Zweybrücken nicht vigore Clausulæ Pacis Rysvvicensis, als welche der König in Schweden niemahls angenommen, sondern ex mera tolerantia ihr ungehindertes Exercitium genossen; Was aber, und wie viel das Schreiben, so der Herr Baron von Strahlenheim, als Königlich-Schwedischer General Gouverneur, an den Herrn Bischoffen von Metz abgelassen, relevire oder probire, darüber läßt man Staats-Verständige urtheilen, zumahlen jederman weiß, daß gedachter Herr General-Gouverneur, gleichwie auch der ehemahlige Gouverneur Herr Graf Oxenstirn, nebst denen beyden Regierungs-Räthen, Pastor und Senk, nicht so wohl als Privat-Personen anzusehen sind, sondern als Ministres, die den wahren Sinn des Friedens nach der von ihrem König erhaltenen und inter Pacisccntes ausgemachten Erklärung in Execution zu setzen, den Befehl hatten. Und wissen sich sonsten Evangelici gar wohl zu bescheiden, daß denen Privat-Personen nicht zukomme, Explicationes Pacificationum nach ihrem Sinn zu machen, wann nur auch die Herren Catholischen nicht meinten, daß sie allein das Recht hätten, solche zu ihrem Vortheil auszufinden. Was aber ad

3^tium den allegirten Vertrag de Anno 1595. betrifft, so beweist derselbe, wann er auch nur ein einseitiges Project von Seiten Zweybrücken solte gewesen und nicht zu Stande gekommen seyn, welches man dahin gestellet seyn läßt, aufs allerwenigste so viel, daß das Hertzogliche Hauß Zweybrücken die Jura Episcopalia oder Jura Principis circa Sacra zu Glan-Münchweiler, welche in dem Anno 1614. errichteten Recels, welchen man Leyischer Seiten selbsten pro Basi ac fundamento beyderseits Jurium gesetzt, mit deutlichen Worten enthalten, jam ab antiquo hergebracht habe, dann es ist obangeregter Leyischer Seits jetzo in Zweiffel gezogener Vertrag de 1595. durch den, welcher 1614. auffgerichtet worden, dergestalten zwischen den beyden respectivè Häusern befestiget und bekräfftiget worden, daß er, was die vacant werdende Pfarr-Stelle zu Münchweiler und deren Besitzung betrifft, fast mit einerley Worten in dem Vertrag de 1614. wiederholet worden, wie aus Conferirung beyder zu ersehen, und ob man gleich ad

4^tum Augspurgischer Confessions-verwandter Seits nicht untersuchen will, ob dem Hauß von der Leyen von denen Äbten zu Hornbach oder den Hertzogen von Zweybrücken die Superioritas territorialis mit der Jurisdictione omnimoda in dem Glan-Münchweiler Thal zu Lehn gegeben worden, gleichwie der Herr Hertzog Johann Christmildesten Gedächtnüß selbigem nachgehends auch in dem Vertrag de 1614. nebst den besten Häuptern die Appellation von dem Hochgericht zu Glan-Münchweiler, so sonsten auf Zweybrücken tanquam ad superiorem gegangen, cedirt hat; So ist doch dieses, vermöge jetzt-und offtgemeldten Vertrags de 1614. ausser allen Zweiffel, daß das Hochfürstliche Hauß Zweybrücken die Jura circa Sacra, welche man Episcopalia zu nennen pfleget, beständig beybehalten, unverrückt bißher exercirt, und solche noch biß diese Stunde exercire. Dahero das sogenannte Jus Episcopale Einem zeitigen Herrn Hertzogen zu Zweybrücken auf keine Weise und Wege disputiret werden kan, wann auch gleich das Jus territoriale von Zweybrücken dem Vasallen wäre cedirt worden, dann da käm es auf die Pacta, Conventa, Reservationes &c. lediglichen an, also, daß Evangelischer Seits man nicht nöthig hätte, zu Vindicirung des Episcopal-Rechts vor Zweybrücken, zu Prætexten, wie sie vom Gegentheil genennet werden, zu recurriren. Jedoch ist gewiß, und kan auch ein jeder vor sich selbsten erkennen, daß die Superioritas territorialis, oder eigentlicher zu reden, die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit denen Regierenden Herren Hertzogen zu Zweybrücken müsse schon von unfürdencklichen Jahren her angehörig, und Sie derselben berechtiget gewesen seyn, sonsten Selbige des Herrn Grafen Vorfahren nichts davon cediren, noch vor sich etwas reserviren können, wie doch durch den Vertrag oder Vergleich de 1614. geschehen zu seyn am Tage liegt, zu dessen vermeinter Entkräfftigung gar nichts beyzutragen vermag, was aus denen allegirten Lehn-Briefen mal à propos erzwungen werden will, gestalten Ein Herr Hertzog zu Zweybrücken

brücken ratione des Glan-Münchweiler Lehns ex dúplici Capite zu consideriren, nemlich nicht allein qua Abt und als Erb-Kasten-Vogt und Schirm-Herr des Closters Hornbach, in dessen Namen die Belehnung beschiehet, sondern auch qua Landes-Fürst, welchem alle Landes-Fürstliche Hoheiten, Regalia und Dignitäten, in so weit solche nicht durch expresse Conventiones, Pacta und Verträge begeben und cedirt worden, incontestablement gebühren. Und warum haben die Lehns-Unterthanen des Glan-Münchweiler Ambts bey vorig-Regierenden Herren Hertzogen ihre Contributiones nacher Zweybrücken beytragen und zahlen müssen? wie solches aus denen alten Contributions-Rechnungen allenfalls erweißlich, welches sie gewißlich nicht würden gethan haben, wann Ein Herr Hertzog nur als Abt oder Schutz-Herr daselbsten zu consideriren gewesen wäre. Daß der gegentheilige Concipist ad

5^tum nur die eintzige Objection, so man wider die unrichtige und ungültige Listam Gallicam Evangelischer Seits mit einfliessen lassen, wie nemlich Oerter in derselben sollen vorgekommen seyn, die nicht in rerum Natura zu finden, damit widerlegen will, daß der Herr Cammer-Rath Bettinger in einer zu Zweybrücken gehaltenen *Conferenz*, nachdeme man ihme vorhero die *in rerum Natura* angeblich nicht erfindliche Oerter auf gut Teutsch benahmet / *cum rubore* eingestehen müssen / daß solche im Zweybrückischen Hertzogthum situirt / und also *in rerum Natura* ohne Mühe anzutreffen seyn / solches hätte derselbe mit grösserer Ehre weglassen können. Dann man hat ja die unerfindliche Oerter nicht bloß auf das Hertzogthum Zweybrücken restringirt. Und zum andern bezeuget der Herr Cammer-Rath Bettinger, daß in besagter Conferenz die Unrichtigkeit der Chamoixischen Liste dem Herrn von Hachenberg / welcher daselbsten als angegebener Ryßwickischer Friedens-Commissarius mit derselben aufgetreten, nur in Ansehung des Zweybrückischen Ober-Ambts Lichtenberg dergestalt unter die Augen gelegt worden, daß man ihme nicht nur Oerter aus der Liste gewiesen, die gar keine Kirchen haben, noch jemahl gehabt, sondern auch solche, von denen man in rerum Natura niemahls nichts gesehen, gehört und gelesen, dahin gehören unter andern: Bieberbach, Mannen, Ruschweiler, Artzweiler ꝛc. und verschiedene andere. Wie dann der Herr von Hachenberg darüber ziemlicher massen en Coleur gebracht worden, und sich höchstens disgustirt befinden wollen, daß man denen von ihme producirten Actis publicis, scilicet! keinen bessern Glauben beymessen können. Was es im übrigen mit offtberührter Lista vor eine Bewandnuß habe, wie sie von dem Reich niemahlen vor gültig erkandt, und von denen Catholischen Ständen denen Evangelischen wider Willen nicht könne aufgedrungen werden, solches ist ad nauseam usque repetirt, und auch in der ersten Beantwortung oder Additam. 7^mo zur Gnüge angeführet worden. Demnach ist es höchst-befremdlich, daß

Beantwortung *Refut.* §. 5^ti.

Man Hochgräflich-Leyischer Seits die Evangelische Pfarr-Possession noch ferner durch diese Listam vor illegal erklären will, massen gedachte Lista denen Catholischen gar nichts beylegen, und denen Evangelischen nichts benehmen kan, weilen solche auf keine Weise dazu qualificirt ist.

Beantwortung *Refut.* §. 6^ti & 7^mi.

Was man Hochgräflich-Leyischer Seiten bißher wider die alt hergebrachte Gerechtsame der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirch und Gemeinde dahier im Sinn gehabt, ist bekandt, wie nicht weniger auch, daß Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät bereits die allerhöchste Gnade gehabt haben, unsere Pfarr-Possession und Competenz præliminariter allergnädigst zuzusprechen, und den Statum Pacis Badensis völlig herzustellen befohlen; Gleichwie aber Dero selben allergnädigsten Rescripe noch kein sattsames Genügen geleistet, die vor 3. und 2. Jahren hinweggenommene Pfarr-Competenz noch nicht restituirt, und der bereits ante Pacem Badensem in hiesige Pfarr cum spe successionis legitimè eingesetzte Pfarr-Adjunctus Krufft zu Kränckung der Gemeinde zu vertreiben, noch immer gesucht wird; also lebt die Augspurgische Confessions-verwandte Gemeinde der allerunterthänigsten Zuversicht, Ihro Kayserliche Majestät werden nicht nur Dero allergnädigsten ergangenem Rescripto Krafft geben, sondern auch denen noch fortwährenden Gräflich-Leyischen Attentatis, und absonderlich der unter allerhand nichtigen Schein-Gründen gesuchten Vertreibung des ante Pacem Badensem ab Episcopo rechtmäßig instituirten Adj. Kruffen nachdrücklichen Einhalt thun, damit die Augspurgische Confessions-verwandte Gemeinde endlich einmahl die erwünschte völlige Ruhe geniessen könne.

Beantwortung *Refut.* §. 8^vi *Lit. F. G. H.*

Weilen oben und sonsten zur Gnüge ausgeführet worden, daß durch die nie eingewilligte, sondern beständig ante, in & post Ratificationem Pacis Rysvvic. verworffene Clausul der Augspurgischen Confessions-verwandten Gemeinde zu Glan-Münchweiler die Pfarr nicht ab-sondern vielmehr deren Restitution zugesprochen, und daß hinfolglich der Catholische Pastor pleno Jure die Evangelische Pfarr zu quittiren verbunden gewesen; so will man sich hier, Weitläufftigkeit zu vermeyden, dahin bezogen haben. Zumahlen durch Installirung des Pfarrer Rappen nicht das geringste contra Statum, quo fuit Religio Catholica tempore Conclusæ Pacis Rysvvic. gehandelt worden, massen

die Clauſula Art. 4ti einzig und allein nur de Statu Religionis, welche durch beſagte Inſtallation gantz ungekränckt geblieben, keineswegs aber de Statu Reddituum Eccleſiaſticorum uſurpatorum, in welche ſonderlich das Hertzogthum Zweybrücken vigore Art. 9ni plenariè ad Normam Pacis Weſtphalicæ reſtituirt worden, diſponirt. Die übrige Imputata, und ſonderlich was wegen intentirter Vertreibung des verhaften Adj. Krufften abermahl auch h. l. eingefloſſen, ſind ſchon ohne dem ſo bewandt, daß ſie ſich, zumahlen bey einem unpræoccupirten Gemüthe, ſchon ſelbſten widerlegen. Quoad

2dum läßt man es bey dem bewenden, was in Addit. 7mo ad h. l. geſagt worden, und iſt wohl gewiß, daß Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken niemahlen an Münchweiler würden gedacht haben, wann Dieſelben auf bekandte Art darum nicht wären angeloffen worden. Sonſten aber wird man ja ad

3tium verhoffentlich nicht wünſchen, daß das, was ſonſten im Römiſchen Reich nicht erlaubet iſt, durch eine auswärtige und feindliche Puiſſance, die jedoch gegen die Proteſtirende allzeit ſehr equitable geweſen, eingeführt werde; Zum wenigſten wünſchen, bitten und ſeufftzen Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte dahier nichts mehr, als daß ihnen von Teutſchen Reichs-Genoſſen ihre von ſo langen Jahren gehabte, und durch viele Friedens-Schlüſſe lancirte Religions-Freyheit und Kirchen-Gerechtſamen unperturbirt gelaſſen werden mögen.

Beantwortung *Refut. §. 9ni Lit. J. & K. & §. Refut. §. 10mi.*

Daß man die Leyiſcher Seiten verübte Thätlichkeiten keiner Antwort werth ſchätzen will, ſolches gibt Evangelicis den armſeeligen Troſt, daß man ſolche à parte adverſa ſelbſten vor unbillig erkennet. Von dem Epiſcopal-Recht ſoll unten noch was mehrers angeführet werden.

Beantwortung *Refutat. §. 11mi.*

Auf dieſen Paragraphum, abſonderlich aber auf das falſche und unſtatthaffte Vorgeben: **Ob ſeye der allerhöchſt-Kayſerlichen Verordnung zu Glan-Münchweiler völlige** *Parition* **geleiſtet worden** / iſt nicht nöthig hier zu antworten, ſintemahlen Evangelici ſchon in ihrer **erſten** und abſonderlich in **der zweyten Beantwortung** ſeu Addit. 8vo Refut. ad pag. 5. gnugſam erwieſen, daß man Gräflich-Leyiſcher Seiten, ſonderlich mit Zuruckhaltung der hinweggenommenen Pfarr-Competenz &c. die Kayſerliche Verordnung biß hieher gäntzlich eludirt. Wie man ſich übrigens Leyiſcher Seits auf das Kayſerliche Commiſſions-Decret vom 11. April 1720. beziehet, alſo berufft man ſich à parte Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandten auf das allerunterthänigſte Vorſtellungs-Schreiben der Proteſtirenden auf gedachtes Kayſerliches Commiſſions Decret, worinn unter andern auch zur Gnüge dargethan worden, daß ſich Evangelici mit keinen falſchen Interpretationen der deutlichen Worten, wie ander Seits vielfältig zu geſchehen pfleget, ſchleppen, ſondern bey dem wahren Verſtand derſelben unverrückt bleiben.

Beantwortung *Refut. §. 13. ad Ingreſſum & Num. 1. 2. 3. & 4.*

Weilen hier der Leyiſche Concipiſt, mit Vorbeygehung der Haupt-Sache dieſes Paragraphi, ſo folglich in Addit. 7mo feſt und unangetaſtet bleibet, und daſelbſt weiters nachzuleſen iſt, aus dem, was man aus der in der Leyiſchen vermeintlichen Refutatione 1ma bemäntelten Anweſenheit des Herrn Regierungs-Rath Faberts zu Glan-Münchweiler, wegen übeler Einſtimmung der ſich ſelbſten widerſprechenden Figmentorum angemercket hat, belieben und Gelegenheit genommen, **Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken**/ wie vorhin ſchon auf andere Art, alſo hier auch ſo gar **aus dem** *de* 1614. **errichteten** *Receſſu* **die** *Jura Epiſcopalia* **zu Glan-Münchweiler**/ *contra clariſſima Verba*, **völlig abzuſprechen**/ **und öffentlich zu ſchreiben**/ **daß Ihro Hochfürſtliche Durchleucht** *conjunctim* **mit und neben dem Herrn Grafen von der Leyen** *in Eccleſiaſticis* **zu Münchweiler nichts weiters zu verfügen haben**/ **als bloß allein was deroſelben durch den Vertrag** *de anno* 1614. **von denen Vorfahren des Herrn Grafen von der Leyen zugeſtanden**/ **und** *in vim Tranſactionis* **verſtattet worden**; So ſiehet man faſt nicht, wie es möglich, daß man vor der ehrbaren Welt keinen Scheu trägt, die allerdeutlichſte und mehr als Sonnen-klare Worte des Receſſus in ſenſum plane Contrarium zu detorquiren, damit nun alſo jederman ſehe, wie ſolches von dem Leyiſchen Schrifftſteller, geſchehe, ſo will man den hieher gehörigen Paſſum des Receſſus wiederhohlen, welcher von Wort zu Wort alſo lautet:

»Damit auch hinführo bey Beſtellung der Pfarr Münchweiler kein fernerer Streit und
»Mißverſtand ſich zutrage, ſo iſt hiemit verglichen und verabſchiedet, da künfftig die
»Pfarr Münchweiler durch Abſterben der Pfarrer oder ſonſten ledig, und alſo vonnöthen ſeyn würde, einen andern Pfarrer dahin zu verordnen und zu beſtellen, daß
»alsdann auf ſolchen Fall beyde Gebrüder von der Leyen und ihre Erben unverzüglich
»eine qualificirte und taugliche Perſohn, welche zu Verſehung berührter Pfarr
»Münchweiler anzunehmen,

(NB. Daß

(NB. Das ist die Nominatio, so sonst auch von einigen Præsentatio genennet wird, welche dem Hause von der Leyen bey Bestellung der Pfarr Münchweiler zustehet und verstattet wird, deren sich jedoch der Herr Graf von der Leyen zu gebrauchen studiö bißher unterlassen, wie zur Gnüge in Addit. 8^vo und alibi dargethan worden:)

»hieher gen Zweybrücken zum Examen und die Prob-Predigt zu thun schicken, deme »alsdann, da er für genugsam qualificirt und tauglich befunden würde, mehr besagte »Pfarr Münchweiler (*NB.* nicht von Leyischer Seiten/) von berührtes Clo»sters Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts St. Fabian wegen *confe»rirt*/ und er damit *investirt*/ auch darauf durch ermeldtes Closter Schaff»nern/ so zu der Zeit seyn wird/ oder einem andern Zweybrückischen Befeh»lighabern.

(Ich meine ja, das zeuget deutlich gnug, daß dem Hochfürstlichen Hause Zweybrücken die sogenannte Jura Episcopalia zustehen, denn wem geschichet die Præsentatio eines denominirten Pfarrers anders als dem Episcopo? und wem kommt das Jus examinandi, confirmandi, ordinandi, investiendi, præsentandi Populo &c. anders zu als dem Episcopo?)

»neben und mit dem Leyischen Diener (dieser letztere quoad Politica allein, wie die gleich »folgende Verba Recessus klar machen,) dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt, »und durch sie, die Leyische Befehlhaber, den Pfarr-Verwandten (weil sie nemlich unter »Leyischer Jurisdictione civili stehen) auferlegt werden, den jedesmahl dergestalt præsen»tirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen, und demselben, so viel sein Kirchen»Ambt anlanget, gebührenden Gehorsam zu erweisen.

Nebst dem so legen auch erstlich der in Recessu angewiesene Gebrauch der Zweybrückischen Kirchen-Ordnung in der Kirche zu Glan-Münchweiler, deßgleichen die Erforderung des Pfarrers bey denen in dem Fürstenthum Zweybrücken angestellten Synodis, wie nicht weniger die von Zweybrücken, obwohl auf vorhergegangene Benachrichtigung derer Leyischen und in ihrem stipulirten Beysein angestellte Kirchen-Visitationes, ferner, daß die Pfarrer ihrer Lehr, Leben und Verrichtung ihres Ambts halben coram Synodis Bipontinis Red und Antwort zu geben ꝛc. wie das alles in dem Recessu aufs deutlichste enthalten, als unstrittige ex Jure Episcopali resultirende Actus unwidersprechlich Verbis expressis, und ohne daß man eine Erklärung nöthig hat, vi ac significatione Verborum klar zu Tag, daß dem Hochfürstlichen Hause Zweybrucken die Jura circa sacra, so man Episcopalia nennet, zu Glan-Münchweiler einzig und allein zustehen; und braucht man hier keine weitere Actus exercitos aus der bißherigen Observanz anzuführen, massen gedachter Recess, so klare Masse giebt, daß dahin zu recurriren überflüßig.

Es meinet zwar der Leyische Concipist hier wieder damit etwas zu gewinnen, daß er weit hinter diesen Recess noch auf die Zeiten der ehemahligen Abten zu Hornbach, in die hundert Jahr hinaus zurück lauffet, und einwendet: **daß ein zeitiger Zweybrückischer Herr Hertzog zu Glan-Münchweiler ein mehres nicht *exerciren* oder *prætendiren* könne/ als wessen das Closter Hornbach daselbsten berechtiget gewesen.** Allein ob gleich derselbe sich verhoffentlich schon von selbsten bescheiden wird, daß hier eigentlich die Frage nicht, wessen ehemahls die Aebte zu Hornbach in dem Glan-Münchweiler Thal, berechtiget gewesen? sintemahl der offt mentionirte Recess de Anno 1614. so nach der Zeit aufgerichtet worden, nunmehro pro Norma ac Regula Juris zwischen beyden Häußern stehe; So dienet doch nichts destoweniger denselben noch zu weiterer Antwort, daß, wann man auf diesen Ursprung recurrirt, dem Hause von der Leyen dadurch der allerwenigste Vortheil zuwachse oder erworben werde. Dann da weist sich aus, daß die Hornbachische Clöster-Aebte, Lehn-Herrn, *NB. Patroni & Collatores* der Kirchen und Pfarr zu Glan-Münchweiler gewesen, sintemahlen die daselbstige Kirche und Pfarr von ihnen fundirt und dotirt worden. Und ob es gleich an dem, daß sie damahliger Zeit, vi Regiminis Ecclesiastici apud Catholicos huc usque recepti die Jura Episcopalia nicht, sondern das Bischoffthum Metz oder Maynz daselbsten exercirten, so sind doch nachgehends nicht nur obbesagte Jura Collaturæ der Pfarr Münchweiler, sambt dem Closter Hornbach, als Lehn-Hof des Orts, dem Hertzogthum Zweybrücken, sondern auch absonderlich die Jura Episcopalia vigore Pacificationis religiosæ anheim gefallen. Gleichwie aber auch hinfolglich das Hauß von der Leyen Tempore Abbatum Hornbacensium das Jus Patronatus nicht hatte, noch das Episcopale damahls haben konnte; Also hat demselben auch nichts davon zufallen können; Nicht das Jus Patronatus & Collaturæ, denn das fiel mit den übrigen Closter-Gerechtigkeitin nach Zweybrücken, wie denn aus dem, Leyischer Seits vermeintlich einseitig verfaßten Recess de Anno 1595. zu sehen, daß der Herr Hertzog Johann rechtmäßiger Collator & Patronus der Kirchen zu Glan-Münchweyler gewesen, massen ja die Herren von der Leyen hochgedachtem Herrn Hertzogen selbsten die Denomination beylegen wollen, vielweniger das Jus Episcopale, denn dessen sind die damahlige Herren von der Leyen utpote Nobiles ratione Münchweiler immediate Imperio non subjecti, nach selbst eigenen in dem sogenannten *in Jure & Facto* **begründeten Bericht** ꝛc. pag. 8. zumahlen die Herren Gebrüder von der Leyen ꝛc. lin. 20. seq. gethanen Geständnuß, nicht fähig noch theilhafftig gewesen, utut maximè ius competeret Jurisdictio omnimoda. Vid. Carpz. Jurisp. Consist. Lib. 1. tit. 1. defen. 3. Weilen sich aber bey

Bestellung der, durch den Pfarrer Tibis vacant gewordenen Pfarr Münchweiler zwischen dem Hertzoglichen Hause Zweybrücken und von der Leyen Strittigkeiten erreget, indeme vorhin höchstgedachter Herr Hertzog Johann wie in andern Dero Landen, also auch zu Glan-Münchweiler einen Prediger seiner Reformirtn Religion anordnen wollen, und die Herren Gebrüder von der Leyen sich dergestalten darwider gesetzet, daß sie bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht ein Mandat und Citation des Herrn Hertzogen ausgewürcket, da ihme indessen verbotten worden, nichts gewaltthätigs wider den Religions-Frieden vorzunehmen; So sind solche Zwistigkeiten darauf 1595. wiederum gütlich beygelegt, und endlich zwischen beyden respective Häusern 1614 der dick angeregte Recess errichtet worden, Krafft welchem dem Hause von der Leyen die Nomination cediret und zu gestanden, dem Hauße Zweybrücken aber alle übrige Jura præcipua Episcopalia zu Glan-Münchweiler beybehalten worden. Aus welchem allen besonders ex supra allegatis Verbis Recessus zu ersehen, wie widrig und contraire das Vorgeben des Leyischen Schrifft-Verfassers: **Ob seye nemlich dem Herrn Hertzogen Johann durch den Vertrag des 1614. Jahrs ein und anders** *in puncto Visitationis conjunctim* **mit der** *familie* **von der Leyen oder deren** *Officialis* **vorzunehmen / gütlich bewilliget und zugestanden worden / und dieses zwar ꝛc.** Gleich als wäre der Vertrag nur allein auf die Visitation gerichtet, und diese dem Herrn Hertzogen und nicht der Familie von der Leyen Amore Pacis bewilliget worden.

Endlich soll auch, nach der Meynung des Concipisten, der verstorbene Pfarrer Rapp dem Hause von der Leyen zu dem Episcopal-Recht verhelffen, dadurch, daß derselbe einen Matrimonial-Casum seines Kirchspiels dem Herrn Grafen von der Leyen als angegebenen Episcopo zur Dispensation zugewiesen hätte, welche von hochgedachtem Herrn Grafen, als damahligen Freyherrn von der Leyen, auch sofort in illa qualitate ertheilet worden seye. Allein da man die Sach mit dem Licht der Wahrheit beleuchtet, und den damahligen Supplicanten befragt, so gestehet derselbe vielmehr, und kan mit Mund und Händen an Eydes statt betheuren, daß er nicht vom Pfarrer Rappen, als welcher ihme sothane Ehe beständig widerrathen, auch selbsten gegen den damahligen Herrn Ambtmann von Heydenfeld aus sichern Ursachen in dem Pfarr-Hauß widersprochen hätte, sondern von dem vorigen Schultheiß Andreas Stemler zum gnädigen Herrn, als er eben damahls in dessen Herrschafft Blißcassel gewesen, verwiesen worden, wobey Supplicant noch diesen merckwürdigen Umstand erzehlet: Es habe nemlich des damahligen Blißcaßischen Schultheissen Sohn, Nahmens Schmeltzer, ihme die Supplique gemacht, und weilen solche theils schlecht aufgesetzt, theils nur auf einen kleinen Zettel geschrieben, dem gnädigen Herrn übergeben, und deßfalls ungnädig aufgenommen worden, so hätten die Leyische Herren Räthe, Gäbelsdorff und Rosinus, dem Scribenten die Supplique anders in die Feder dictiret, und folglich in der Form, wie sie im Leyischen Impresso beygedruckt worden. So wenig man also Leyischer Seits hieraus argumentiren kan, so gewißlich ist vielmehr, daß der Pfarrer Rapp Zeit seines Lebens von keinem andern Episcopo zu Münchweiler gewust, als von dem zu Zweybrücken. Ubrigens zeiget auch der von gemeldtem Herrn Ambtmann
Num. 1. von Heydenfeld gegebene Proclamations-Schein ein anders an, vid. Beylag sub Num. 1. so kan auch dieser einzige durch der damahlig-Leyischen Beambten gefährliche Veranstaltung per sub- & obreptionem erschlichener Actus dem Zweybrückischen Episcopal-Recht das geringste nicht præjudiciren, indeme solcher inscio consequenter invito Episcopo vorgenommen worden, welcher, wann er zu dessen Kundschafft gekommen wäre, sein Recht schon würde dagegen geahndet und behauptet haben. Uber diß ist bekandt, daß dergleichen Dispensationes unter denen Protestirenden eben nicht durchgehends vor den Episcopum gebracht, sondern öffters auch von der weltlichen Obrigkeit verfüget, und zu dem Ende gewisse weltliche Gerichte angeordnet zu werden pflegen. Ubrigens ist nicht zu begreiffen, warum man Gräflich-Leyischer Seiten zu seiner künfftigen schweren Verantwortung sich so viele vergebliche Mühe, zu Impugnirung dieses Juris, geben mag, da doch der Herr Graf seit der, wegen des Adjuncti Krufften entstandenen Differenzien in so vielen gewechselten Schreiben ad Serenissimum Ducem Bipontinum nicht mit einem Wort gegen solches gesprochen, noch selbiges zu impugniren sich angemasset, und sich blosserdings auf sein vermeintlich gekränckes Jus nominandi beruffen, sondern vielmehr erwehntes Jus Episcopale durch Nominirung zweyer Subjectorum reiteratò erkandt, und solche Subjecta dem Episcopo zur Examination und übriger Verfügung præsentirt, welches alles ja nicht nöthig, sondern ihme höchst præjudicirlich gewesen wäre, wann er, oder ein anderer, als des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht, das Jus Episcopale zu exerciren gehabt hätte. Sufficit, daß die in dem so offt mentionirten, von ihme selbst allegirt- und producirten Vergleich de Anno 1614. angeführte Reservata incontestablement ad Jura Episcopalia gehörig, und bey jedesmahligen Fürfällen, ohne die geringste Contradiction, ruhig exercirt worden.

Beantwortung *Refut.* §. 15ti.

Solchemnach kan man sich Leyischer Seiten auf keine Weise zum Episcopo loci qualificiren machen, vielweniger ist daselbst das Forum eines Evangelischen Pfarrers zu suchen, wie dann auch ein solches Sonnen-klar in sæpius allegato Recessu 1614. zur Gnüge versehen, wann allda gemeldet wird:

Nach-

Nachdeme auch die tägliche Erfahrung bezeuget, wann man nicht sowohl auf der Pfarrer Lehr, Leben und Wandel, als auch der Zuhörer Thun Achtung gibt, daß je zu Zeiten die Pfarrer ihr Ambt gar fahrläßig versehen, und dadurch die Zuhörer in ein ruch-gottloß- und unchristliches Leben, und dannenhero die Kirchen-Disciplin in einen Abgang gerathen, welchem Unheil aber ziemlicher massen dadurch vorkommen wird, wann jederweilen die Kirchen-Visitationen gehalten, auch die Pfarrer zu den ordinari Synodis, immassen dieselbe in diesem Fürstenthum angestellet und erfordert werden, **ihrer Lehr/ Leben/ und Verrichtung/ ihres Ambts halben/** Red und Antwort zu geben; so ist zum fünfften und letzten vor nöthig erachtet, auch darauf hiermit und in Krafft dessen beschlossen und verglichen worden, daß nicht allein die jetzige und künfftige Pfarrer **auf Erfordern zu denen** *Synodis* **erscheinen/** sondern auch höchstgedachter ꝛc. ꝛc.

Da wird ja gantz deutlich ausgedruckt, daß das Forum eines Evangelischen Pfarrers zu Münchweiler nicht bey denen Leyischen, sondern bey dem Episcopo zu Zweybrucken soll gesucht werden. Und sind von dem Leyischen Concipisten, die dem Verglich inserirte Worte:

> Daß sothane zu Erhaltung guter Kirchen-Disciplin abzielende Visitationes, wie solche nemlich von damahliger Hochfürstlicher Durchleucht zu Zweybrücken angeordnet worden, denen von der Leyen und ihrer Erben, an der Nomination der Pfarrer, Mit-Præsentation, Abhörung der Kirchen-Rechnungen, und, wo vonnöthen, weitere gute Policey-Ordnung aufzurichten, auch sonsten ihnen denen von der Leyen, als Ober- und Gerichts-Herren, berührten Münchweiler Thals an ihren des Orts hergebrachten Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, und was denselben anhängig, keineswegs nachtheilig, præjudicirlich, oder verhinderlich, sondern hiermit, und in Krafft dieses Vergleichs, vorbehaltlich seyn sollen.

gantz sinistre contra Scopum paciscentium hieher zu seinem vermeinten Behuff gezogen worden, dann selbige zeigen, wie ex ipsa Lectione zu erkennen, nur an, daß durch die von Zweybrücken qua Episcopo vi legis diœcesanæ angestellte Kirchen-Visitationes dem Hause von der Leyen nichts an jetzt specificirten Gerechtsamen præjudicirt werden solle. Eben so wenig wird in denen aus dem Recels gleichfalls angebrachten Worten:

> Daß die bey den Kirchen-Visitationen gefundene Recels, welche Leib- Leben- Geld- Thurn- und andere Straffen auf sich haben, ihnen denen von der Leyen und ihren Erben allein die Straff zu setzen, und mit denen Verbrechern, nach Ausweisung der Rechten und Reichs-Constitutionen, jedoch ihnen von der Leyen die Begnädigung unbenommen, zu verfahren zustehe.

Dem Hause von der Leyen, was von dem Episcopal-Recht zugelegt, sintemahlen dieses pura Criminalia sind, die ad Forum Ecclesiasticum nicht gehören, und sind deßfalls der Jurisdictioni civili und weltlichen Obrigkeit des Herrn Grafen von der Leyen überlassen worden. Indessen ist doch dabey ausdrücklich von Zweybrücken, vi Juris Episcopalis, mit dem Hause Leyen Pœnæ Civilis arbitrariæ dictamen verglichen worden.

> Es wäre dann Sach, daß sich solche Mängel befänden, die zur Kirchen-Censur und Visitation gehörig, und etwan die Verbrecher mit einem halben oder Orts-Gulden zu belegen, oder auch mit Thurn zu bestraffen, solche Straffen sollen **gemeiner Hand sowohl von denen** *Visitatoren*/ **als** auch von denen Leyischen Dienern gesetzt und von ihnen den Leyischen Dienern eingebracht, exequirt, und die Busse, dem Allmosen zum Besten, in den Kasten geleget, unter die Armen ausgetheilt, und von denen Pfarrern und Censoren von Visitationen zu Visitationen, ehrbare und aufrichtige Rechnung darüber gehalten werden.

Solchemnach siehet man ja nicht, auf was Art der Herr Graf von der Leyen sich des Episcopal-Recht zu Glan-Münchweiler anmassen könne, noch mit was vor Raison oder aus was Absicht man den Augspurgischen Confessions-verwandten Prediger zu Münchweiler dem Foro des Herrn Grafen von der Leyen unterwerffen wolle, vielweniger, wie man Leyischer Seits habe können geschehen lassen, daß dessen Dorff Schultheiß zu Glan-Münchweiler an dem verstorbenen Pfarrer Rappen und gegenwärtigen Pfarrer Krufften so viel Unrecht ausüben dörffen.

Dahero bleibt es auch wohl darbey, daß das harte Verfahren des Ambtmann Menzers gegen den verstorbenen Pfarrer Rappen unrecht gewesen, da man ihm die längst aufgerichtete Salz-Nahm erst post obitum Regis Sueciæ, als vormahligen Episcopi, aufzwingen, noch ungerechter, daß man ihn wegen der vorhin unterlassenen und ihme niemahls zugemuthen Salz-Nahm, mit einer und zwar gantz ausserordentlichen Straffen belegen, am allerungerechtesten, daß man die so unbillig angesetzte Straffen, via facti per Executionem, und Hinwegnehmung seiner, nur noch allein übrig gehabten zweyen Kühen hat heraus pressen wollen, und solche nachgehends würcklich versteigen lassen, welches eine Sache ist, die mit keinem Schein Rechtens weder vor GOtt noch vor der Welt kan vertheidiget werden. Denn daß, ausser denen bereits angeführten Beweiß-Gründen der dadurch verübten

übeen Unbilligkeit, der Pfarrer Rapp eben sowohl, als der Schulmeister von der Salz-Nahm, von Seiten Zweybrücken ausgenommen und frey gesprochen worden, ist eine ausgemachte Sach, und ist vergeblich, daß man jetzo Leyischer Seiten läugnen will, als hätte man zu Aufricheung oder Einführung des Saltzes in dem Glan-Münchweiler Ambt keiner Erlaubnuß von Zweybrücken bedurfft, massen bekandt, wie man Zweybrückischer Seiten die von denen Leyischen Bedienten deßfals eingethürmte Unterthanen, manu militari, zu liberiren und zu schützen gewust, biß endlich sothane Neuerung dahier einzuführen erst von dem Herrn General-Gouverneur de Stralenheim erlaubt worden. Und ist

Beantwortung *Refut.* §. 16. *Num.* 9. & 10.

Das angeführte Memoriale der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Steinbach, Glan-Münchweiler Ambts, von Ihro Hochfurstlichen Durchleucht zu dem Hoch-Gräflich-Leyischen Ambt Blißcassel nicht tanquam ad Forum Competens, dessen das Ambt Blißcassel in Ecclesiasticis nicht fähig ist, sondern, wiegesagt, den beklagten Religions-Bedruck, da man denen Evangelischen einen Catholischen Schulmeister auffzwingen, hingegen den angenommenen Evangelischen Schul-Diener verjagen wollen, abzuhelffen, abgeschickt worden, wie dann dieses ex ipso Effectu bestättiget worden, indeme der Herr Ambtmann zu Blißcassel, aus Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Befehl, denen Evangelischen ihren Schul-Diener lassen müssen. Im übrigen, da die Abschrifft des Protocolli von dem Ambtmann Mentzer emendirt worden, hätte das Protocollum gleichfalls emendirt, oder wenigstens hernach nicht etwas aus demselben im öffentlichen Druck gesetzt werden sollen, welches sich in veritate Facti anders befunden, und der Evangelischen Gemeinde, in Ansehung ihrer Religions-Freyheit, hätte præjudiciren können, denn daß dieselbe ein einzigmahl vor ungefehr 6. Jahren einen Catholischen Schulmeister einen Winter lang angenommen, ist aus freyer Willkühr und aus der Absicht nur geschehen, daß die Kinder lesen und schreiben lerneten.

Beantwortung *Refut.* §. 17. *Num.* 11. & 12.

Weilen man Augspurgischer Confessions-verwandter Seiten nicht siehet, wie dieser Paragraphus pag. 14. der ersten Leyischen Schrifft die hier angegebene Erledigung finden könne, so will man sich auf die erste Beantwortung oder Addit. 7^mum ad h. l. bezogen haben. Auch kan man sich mit dem blossen Anerbieten nicht immer wegen der zu seinem vorigen alten Gebrauch gehörigen und jetzo anders wohin verwendeten Kirchen-Intraden begnügen lassen, indeme man schon über die neun Jahr darum gebeten, aber auf so viel Solicitiren, Schrifft-Wechselen, auch verschiedenen deßfalls angestellte Conferenzien zu nichts gelangen können. Indessen hat der, noch von der Königlich-Schwedischen Regierung (Krafft Juris Episcopalis, zufolge der im Hertzogthum Zweybrücken gewöhnlichen Kirchen-Ordnung, nach welcher hier zu Glan-Münchweiler, laut des Recessus de 1614.

> Gleichergestalt, und nachdeme biß dahero von langen Jahren die Zweybrückische Kirchen-Ordnung in oftangezogener Pfarr Münchweiler gebraucht, und also mit andern des Ambts Lichtenberg und des Fürstenthums Zweybrücken Kirchen in der Christlichen Lehr und Ceremonien eine Gleichheit gehalten worden; so soll es hinführo auch dabey verbleiben, und angeregte Kirchen-Ordnung, wie dieselbe jetziger Zeit in Ubung ist, oder künfftiglich aus Christlich-erheblich-rechtmäßigen und in der Heil. Schrifft gegründeten Ursachen, weiter verbessert werden möchte, des Orts gelassen und gehalten werden.

alles soll regulirt und gehalten werden) dahier angesetzte Kirchen-Jurat, Johann Jacob Kieffer, diß Jahr die Kirchen-Güther in Krafft seines Ambts versteiget, nachdeme sich vermahls der Gräflich-Leyische Schultheiß, Johann Peter Lang, dessen wiederrechtlich angemasset hatte. Und ob man gleich Evangelischer Seiten glaubte, als wäre man von dem Herrn Grafen von der Leyen, vermöge der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung de dato den 14. Novembris 1720. durch den anhero geschickten Rentmeister, Herrn Bernhard Dietrich Hansel, auch in diesem Punct wieder hergestellet worden; so hat sich doch obgerührter Schultheiß dergestalten vorerwehnten Steigung widersetzet, daß er nicht nur eine Contra-Steigung vorgenommen, sondern solche auch bißher omni modo violento unter harten Bedrohungen zu manuteniren gedencket, ohne daß er deßwegen die geringste schrifftliche Ordre von dem gnädigen Grafen von der Leyen vorzeigen will, weßwegen Evangelici denn auch von der, durch den Evangelischen Kirchen-Juraten geschehenen Versteigung so schlechthin nicht weichen wollen, weilen die Erfahrung sie gelehret, daß ohne in Händen habende schrifftliche Ordres offt viele Facta nachmahls wieder geläugnet worden, der allerunterthänigsten Zuversicht lebende, Ihro Kayserliche Majestät werden sie in der, in allen Frieden-Schlüssen gegründeten Possession der Kirchen-Gefällen (nemlich daß selbe von dem Evangelischen Kirchen-Jurat eingehoben, an das alt hergebrachte, als das Pfarr-Hauß und Armen zu unterhalten ꝛc. zu verwenden) gleichwie auch der Pfarr und Pfarr-Competenz allergnädigst zu schützen geruhen.

Im übrigen kommt es darauf nicht an, ob durch Erbauung einer Capell zu Blißcassel die Evangelische Kirchen-Gefälle zu Münchweiler entwendet worden, wie man sonsten hat wollen benachrichtiget werden, sondern das ist eigentlich das Haupt-Wesen des Gravaminis, daß solche Evangelicis zu Unterhaltung deren Kirchen-Wesens, besonders des Armuths, welches daraus sonsten hat müssen besorget werden, entzogen, hingegen von Leyischer Seiten in andere usus quoscunque verwendet

wendet worden, wie denn die von Leyischen Beambten abgehörte und unterschriebene Kirchen-Rechnungen ausweisen, wie viel aus denen Evangelischen Kirchen-Intraden nach Blißcassel abgelanget worden, und wird in specie in der Rechnung de 1687. ausdrückentlich der Verbesserung der Catholischen Capell zu Blißcassel gedacht, vid. einem kurtzen Extract der Kirchen-Rechnung sub Num. 2. Was aber die Secularisirung der sogenannten Frühmesserey-Gefälle betrifft, so sind solche dem Closter Hornbach, daraus sie ihren Ursprung hatten, zwar in soweit zurück und nachgefallen, sonsten aber zu denen andern Gefällen der Glan-Münchweilerischen Kirchen addirt worden, und kommt denen Leyischen freylich die Rechnungs-Verhör über diese sämbtliche Kirchen-Gefälle zu, ist aber schon in die zehen Jahr, zum grösten Schaden der Kirchen, von ihnen unterlassen worden. Num. 2.

Daß man übrigens sowohl dem verstorbenen Pfarrer Rappen, als dem jetzigen Pfarrer Krufften imputiren will, als ob ein Privat-Interesse sie angetrieben, das beste der ihnen anvertrauten Kirche zu besorgen, wird wohl bey unpræoccupirten Gemüthern schon vor sich schlechten Platz greiffen, und diejenige, so um die Sache wissen, werden Zeugnuß geben können, daß dem Pfarrer dadurch kein Nutzen, sondern viele Mühe und Verdrießlichkeiten zugewachsen.

Beantwortung *Refut.* §. 18. *Addit.* 4^ti.

Wie gar schlecht und unzulänglich Gräflich-Leyischer Seiten dem allergnädigsten Kayserlichen Rescripto noch zur Zeit Parition geleistet worden, ist in denen vorigen beyden Beantwortungen und Addit. 5^to gnugsam bekandt gemacht worden. Und wäre billig der hinterbliebenen Wittib des verstorbenen Pfarrers Rappen und dessen hinterlassenen Wayfen die, bey dessen Lebzeit Leyischer Seits hinweggenommene gantze Pfarr-Competenz de 1719. sambt dem, was de 1720. restirt, nebst abgenommenen Kühen und Stroh, dem Kayserl. Rescript gemäß, von Graf Leyischer Seiten zu restituiren, ehe man auch dem Prediger Krufften, welcher bißhero den Pfarr-Dienst versehen, die Pfarr-Competenz, die sonst nicht à parte derer von der Leyen, sondern einzig und allein, laut denen vorhandenen Rechnungen, von Zweybrücken dependirt, und der Herr Graf von der Leyen gar nicht das geringste darüber zu disponiren hat, mithin durch deren Wegnehm- und Vorenthaltung, einen nullo modo justificirlichen gantz neuerlichen Eingriff gethan, und der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung zuwider, solche noch weiter vorenthalten, und ihn darum bringen will. Denn seine rechtmäßige erlangte Adjunction kan daher nicht ungültig gemacht werden, daß man Gräflich-Leyischer Seits das absque præscitu & consensu Patroni immer anstimmen und vorschützen, vielweniger dadurch, daß man sich so gar zu einem Episcopo Collatore gantz neuerlich machen und aufwerffen will, wie das hactenus zur Gnüge dargethan, und was die Adjunction betrifft, gegen das, was man Leyischer Seits dagegen de novo aufzubringen gemeint, in folgenden noch weiter geschehen soll.

Es ist zwar die noch ante Pacem Badensem geschehene Adjunction des J. N. Krufften in Addic. 3^tio der Augspurgischen Confessions-verwandten Gemeind zu Glan-Münchweiler zur Gnüge behauptet worden, und könte allenfals genug seyn, wann man sich Evangelischer Seits lediglichen dahin bezöge, gleichwie man auch vor allen Dingen allhier in antecessum Weitläufftigkeit zu vermeyden, sich bezogen haben will. Weilen aber verschiedene Dinge ohne Bestand der Warheit und ohne Grund Rechtens de novo darwieder obmovirt worden, so will nöthig seyn, auch dasselbe behörig zu beantworten. Und

Erstlich zwar wendet man Leyischer Seiten vor, ob seye gedachte *Adjunction* nicht *in Casu necessitatis* geschehen / indem Pfarrer Rapp nicht *continuo morbo laborirt* / sondern biß an das Ende des zwantzigsten Jahrs die Cantzel selbsten bestiegen; Ja es hätte Pfarrer Rapp seinem Schwieger-Sohn die Pfarr als eine Erbschafft *clandestine* zuwegen gebracht. Allein es ist hierauf leicht zu antworten, immassen sich ja ein jeder von selbsten einbilden kan, daß Pfarrer Rapp keinen frembden Adjunctum, mit beschwehrlicher Zurücklassung eines Theils seiner Besoldung, würde angenommen haben, wann nicht die höchste Nothdurfft es erfordert hätte, und ist ja der gantzen Nachbarschafft bekandt, daß derselbe in einem solchen kränklichen Zustand gewesen, daß er jezuweilen viele Wochen nicht aus dem Bette gekommen, etliche Jahr fast gar nicht, hernachmahls aber sehr wenig, wegen zugestossenen und stets abwechslenden Zufällen, die Cantzel betretten können, weßwegen derselbe nothwendig mit einem Adjuncto aliqua laborum parte muste sublevirt werden, idque permittentibus juribus Consistorialibus vid. Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 16. Num. 8. wie denn solches nicht pro lubitu desselben, noch clandestine, sondern auf Ansuchung der Gemeinde von der Königlich-Swedischen Regierung tanquam Episcopo defectum Denominatoris (utpote ante hac omnino protestati contra debitam Ministri Evangelici in Parochia Glan-Münichvveiler institutionem) supplente, juxta Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 15. Jure ipsius per suam negligentiam ad Episcopum devoluto l. c. Num. 14 ex officio validè ac legitimè bewerckstelliget worden. Daß es aber mit Unwillen des Herrn Grafen von der Leyen und invito ipso geschehen, præjudicirt der Sachen nichts, denn man hätte einen Patronum der Evangelischen Kirchen zu Glan-Münchweiler agiren, und solche nicht denen Catholischen zu vindiciren geflissen seyn sollen, und fällt also von sich selbsten hin, was man contra Zweybrücken, als Episcopum, ex Carpz. Jurisp. Consist. Lib. 1. tit. 2. def. 14. Num. 12. & tit. 4. def. 43. &c. &c. hat sagen wollen. Sintemahlen,

dieſes, wie bereits geſagt, durch dasjenige, ſo ſchon ſeine abhelffliche Maſſe bekommt, was bey eben dieſem Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 15. de negligentia oder renitentia Patroni gemeldet wird. Weilen man ſich aber Leyiſcher Seiten entweder eine Gloire, groſſen Vortheil oder andere Satisfaction durch die Vertreibung des Prediger Krufften verſpricht, ſo iſt man dadurch zu der Extremität verleitet worden, Zweybrücken das Jus Epiſcopale zu negiren, und ſich ſolches zu attribuiren, da man ſich verhin mit dem Jure Patronatus vergnüget, davon wider den von Zweybrücken concedirten Partem denominandi zwar Gräflich-Leyiſcher Seiten bey Einſetzung Pfarrer Rappens, wiewohl Friedenswidrig, proteſtirt worden, aber von einer andern 1714. ſolennen eingelegten Proteſtation iſt niemahlen kein Wort gehört worden, wiewohl ſolche mit der vorigen von gleich weniger Gültigkeit wäre. Damit man aber vors

Zweytere Gräflich-Leyiſcher Seiten deſto beſſer in der einmahl angefangenen Beſtreitung der Kruſſiſchen Adjunction reuſſiren möge, ſo negirt man, daß ſolche cum ſpe ſuccedendi geſchehen, und fingirt zu Beſcheinigung deſſen, **als ob von Schwediſch-Zweybrückiſcher Regierung ihme** *Adj.* **Krufften auf allen Fall** *de futura alimentatione proſpicirt* **worden / und beweiſt dieſes / daß / da der** *Neopræſentatus* **Kollermann bereits ſeine Prob-Predigt abgelegt gehabt / und** *ad Examen admittirt* **werden ſolte / der Zweybrückiſch-Hochfürſtlichen Regierung** *Intention* **dahin gegangen / dem J. N. Krufft biß zu erfolgender** *Vacatur* **nothwendige** *Suſtentation* **aus denen geiſtlichen** *Adminiſtrations*-**Gefällen reichen zu laſſen /** worzu ohn Zweiffel die Conſiſt. Carpz. Lib. 1. tit. 2. def. 18. Gelegenheit gegeben, weilen die Theſis daſelbſten alſo lautet: Subſtituto Paſtori adjungende vel certa ſpes Succeſſionis in Paſtoratu, vel Proviſio de futura Alimentatione eſt facienda, denn da ſoll die vorgewendete und erdichtete Proviſio de futura Alimentatione die ſpem Succeſſionis über Hauffen werffen. Allein wir kehrens um, und obgleich ſonſten ſpes Succeſſionis ſchon vorhin ihre ungezweiffelte Richtigkeit hat, ſo kan man ſolche doch dem Gegentheil zu Gefallen ex non facta Proviſione de futura Alimentatione noch weiter beſtärcken. Denn da hat die Königlich-Schwediſche Regierung wegen gegebener Succeſſions-Verſicherung bey anſcheinenden baldigen Abſterben Pfarrer Rappens ſo wenig de Suſtentatione des Adjuncti proſpiciren wollen, daß ſie ſolche vielmehr dem krancken Pfarrer Zeit Lebens zuerkandt und verordnet hat, daß ſich Pfarrer und Adjunctus beſtmöglichſt zu vergleichen hätten; Worauf dann der Vergleich dergeſtalten unter ihnen, in Beyſeyn und mit Unterſchrifft des Herrn Inſpectoris Follenii und anderer, getroffen worden, daß gedachter Pfarr-Adjunctus in dem Pfarr-Hauß mit Logiment, Tiſch und mit einem Theil der Pfarr-Competenz Zeit Lebens des erkrancken Pfarrers ſolte verſehen; dahingegen iſt auch verabredet und feſtgeſetzt worden, wie es poſt evenientem obitum des Pfarrers mit deſſen hinterlaſſenen Wittib und Wayſen, darunter der älteſte Sohn das Unglück hatte, völlig vom Verſtande zu ſeyn, und die übrige noch meiſt unerzogene Kinder waren, ſolte gehalten werden. Woraus zur Gnüge erhellet, daß das Vorgeben factæ Proviſionis de futura Alimentatione ein erdichtetes Ding ſeye, und man Leyiſcher Seits alles hervor ſuche, was nur zu erſinnen, um den Pfarr-Adj. Krufften, als einen Dorn in den Augen, hinweg zu ſchaffen. Wie dann nichts unbündiger iſt, als daß man von dem, was die jetztmahlige Hochfürſtliche Regierung jüngſthin ſoll intentionirt geweſen ſeyn, auf das, was die Königlich-Schwediſche Regierung vor acht Jahren bey vorgenommener Adjunction ſoll gethan haben, ſchlieſſen will; Auch iſt ohnedem grundfalſch, daß der jetzigen Hochfürſtlichen Regierung Intention dahin gegangen, dem J. N. Krufft aus denen geiſtlichen Adminiſtrations-Gefällen nothwendige Suſtentation reichen zu laſſen, denn ja bekandt, daß die Adminiſtrations-Gefälle denen Evangeliſch-Reformirten gehören, und von der Hochfürſtlichen Regierung nicht diſponirt werden, vielmehr iſt hochgedachter Regierung Intention jederzeit dahin gegangen, der Adjunctus Krufft müſte in der Pfarr Münchweiler confirmirt werden, und würde ſolches auch ohnfehlbar erfolget ſeyn, wann man nicht Gräflich-Leyiſcher Seiten Himmel und Erden dagegen beweget, und bey Ihro Hochfürſtl. Durchleucht alles anzuwenden geſucht hätte, ſolches hinterſtellig zu machen, aus welchem allen dann zur Gnüge abzunehmen, daß die Adjunction nicht ſub facta Proviſione de futura Alimentatione, ſondern ſub certa ac indubitata ſpe Succeſſionis geſchehen. Hinfolglich iſt ad

3^tium das ein nichtiges und gantz ungegründetes Vorgeben: **Ob ſeye die Pfarr** *aperet* **worden / und** *pro Caſu ad Jus Patronatus ſpectante* **dergeſtalt zu halten / daß der** *Neopræſentatus* **Kollermann** *validè* **hätte können** *denominirt* **werden.** Die Conſiſtorial-Rechte der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten können hier zu keinem Behuff dienen, noch das ſo offt decantirte absque præſcitu ac Conſenſu veri Patroni die Kruſſtiſche Adjunction ungültig machen, oder den Effectum Succeſſionis hindern, ſintemahlen daſſelbe hier nicht mehr ſtatt finden kan, wie bereits oben ex Carpz. lib. 1. tit. 2. def. 15. bewieſen worden. Wie dann auch ad

4^tum das, was gegen die Gemeinde angebracht wird: **Als ob es nemlich auf dieſe nicht lediglichen ankomme / ob ſie gleich den** *Adjunctum* **Krufften lieber als einen Frembden haben wolte /** von keiner Erheblichkeit iſt, weilen ja offenkundig, daß die geſchehene Adjunction des Predigers Krufften nicht bloß auf die Gemeinde angekommen, ſondern hauptſächlich auf den Epiſcopum, die damahlig-Königlich-Schwediſche Regierung, welche ja doch derer gehabten Jurium circa Sacra ſich mit nichten dergeſtalten mißbraucht haben würde, daß ſie der Gemeinde wider ihren Willen gedachten Adjunctum würde aufgezwungen haben, in Erwegung bey denen Proteſti-

renden

renden einer Gemeinde der Consensus, Suffragium, Approbatio vel etiam pro ratione circumstantiarum Postulatio ex Gerhard. Loc. Theolog. de Minist. Eccles. §. 86. pag. 48. item Budeo Theol. Moral. Part. 2. Cap. 3. Sect. 8. gemeiniglich pflegt gelassen zu werden. Und kan Augspurgische Confessions-verwandte Gemeind zu Glan-Münchweiler um so viel weniger in den bißher zu obtrudiren gesuchten Kollermann consentiren, weilen derselbe der Gemeinde so viele Trübsal causiren hilfft, und sich kein Gewissen macht, den ihr rechtmäßig verordneten Prediger mit Weib und Kindern vertreiben zu helffen. Sonsten kan Evangelicis nicht aufgebürdet werden, daß sie widerrechtlich Schutz und Schirm suchen, wann sie ihre Gerechtsame contra Abusum aut attentatam destructionem apud Episcopum competentem, und also keineswegs bey einem Frembden oder derivirenden Episcopo, wie man Gräflich-Leyischer Seiten contra Notorietatem & pacta Conventa, ja wider die obligende Lehns-Pflichte und Respect gantz irreverenter zu behaupten sich nicht schauet, deren zulängliche und denen Lehn-Rechten conforme Ahndung Serenissimus Episcopus schon zu seiner Zeit vorzukehren wissen wird, und demselben lediglich anheim gestellt bleibt, oder auch apud Imperatorem summum zu erhalten suchen. In Ansehung des

5ten beziehet man sich auf Addit. 7mum & præcipuè 8vum der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religions-Beschwehrden, wie auch auf das, was hier oben ad 1mum gesagt worden, denn daß man sich Gräflich-Leyischer Seits gegen die Adjunction ante Pacem Badensem nicht gerege, ist offenbar, es wäre dann, daß man die gegen die Einsetzung Pfarrer Rappen Anno 1699. angeblich geschehene Protestation hieher ziehen wolte, welche aber, weil sie unrechtmäßig und Frieden-Schluß-widrig gewesen, von keiner Gültigkeit und der 1714. geschehenen Adjunction so wenig nachtheilig seyn kan, als der damahligen Einsetzung des verstorbenen Pfarrer Rappens. Und ist Franckreich viel zu billig, als daß es sich jetzo erst soll anstifftē lassen, denen Protestirenden ihre Kirchen-Revenüen wegnehmen zu lassen, nachdem selbiges weder in- noch nach dem Krieg solches zu thun begehrt, auch dem Herrn Grafen von der Leyen, gleich so wenig als andern würde gewehret haben, wann er bey Abfall des Pfarrers Crameri, die Pfarr zu Glan-Münchweiler wiederum mit einem Evangelischen Subjecto behörig hätte besetzen wollen. Und wann der König in Franckreich die Einsetzung des Pfarrer Rappen vor unzuläßig, und der Clausulæ Art. 4ti Pacis Rysvvicensis zuwieder zu seyn erachtet hätte, würde entweder bey dem mit dem Reich erfolgten neuen Friedens-Bruch, oder doch bey dem hernach geschlossenen Baadischen Frieden, ermelter Pfarrer Rapp ohnfehlbar wieder depossedirt, und der noch lebende Catholische Pastor Museler in seinem vorhin usurpirten Genuß ohne allen Zweiffel hergestellt worden seyn, welches gar leicht und ohne weitläufftige so schwer angebende Executiones hätte bewerckstelliget werden können; Man hat aber unter dem angeführten unstatthafften Prætext, sich dermahlen seines competirenden Juris nominandi Gräflich-Leyischer Seiten nur um die arme Augspurgische Confessions-Verwandten gantz ausser dem Exercitio ihrer Religion in perpetuum zu halten, und sie endlich gar darum zu bringen, mit gantzem Fleiß nicht bedienen wollen, und daher, wie oben bereits angemercket, sich dessen wenigstens quoad illum Actum verlustigt gemacht, einfolglich den Episcopum gleichsam zu Widerbestellung dieser vacanten Pfarr genöthiget, daß also die grosse Sorgen wegen der deßfalls künfftig zu befahrenden Ahndung von Seiten Franckreich wohl niemand von Behauptung seiner Befügnussen abzuschrecken vermag. So ist auch die Richtigkeit und der Ungrund dessen, was

ad 6tum 7mum & 8vum hier angebracht wird, bereits eben und anders wo ad oculum demonstriret, und dabey gezeiget worden, daß, obzwar Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken anfänglich die gesuchte Obtrudirung des Kollermanns, den Herrn Grafen von der Leyen zu Gefallen, und auf dessen Risque haben permittiren wollen; so haben Sie dennoch auf anderweite Vorstellungen den rechtmäßigen Adjunctum Krufften, bis zur Kayserlichen und Reichs-Decision, erhalten, gedencken auch selbigen keineswegs zu vertreiben. So ist auch erwiesen worden, daß das lauter Figmenta sind, was wegen der Krufftischen Alimentation von dem Zweybrückischer Seits zugestanden seyn sollenden illimitirten Jure Patronatus, davon man sich Leyischer Seiten passim selbsten nur das Jus nominandi beyzulegen getrauet, item von denen vorgegebenen darwider geschehenen Eingriffen, und von dem, dem Hertzogthum Zweybrücken abgeläugneten Jure Episcopali &c. alles in der alleinigen Absicht auf die Bahn gebracht wird, der unbefugten und unrechtmäßigen Denomination des Kollermanns, einigen Schein dadurch zu erzwingen. Wie demnach, welches obiter zu mercken, der Leyische Concipist die ex Addit. 8vo herausgezogene Puncta mehr zu seinem vermeinten Vortheil, als in ihrem behörigen Vigore und Nachdruck rangirt und exprimirt hat, wie ex perlectione wahrzunehmen. So kan man auch

ad 9num mit Händen greiffen, was das vor ungleiche und die Warheit gantz umstürtzende Assertа sind, wenn man Leyischer Seits vorgibt: Ob seye von Seiten Zweybrücken dem Leyischen anmaßlichen völligen *Juri Patronatus* von Zeit zu Zeit zu nahe getretten worden/ und absonderlich die Schwedisch-Zweybrückische Regierung beflissen gewesen/ die *Jura Episcopalia, Patronatus & Collationis* nach und nach an sich zu bringen. Denn wie sich diese und andere dergleichen monströse Prolata nicht nur ex aperta litera Recessus de 1614. sondern auch ex ipsa Dependentia Vallis Minchovvillanæ à Ducatu Bipontino, wie auch ex Pace Westphalica & Rysvvicensi von selbsten ad oculum widerlegen; Also ist es vielmehr etwas gantz remeröres und eine fast desperate Weise, daß man, wann ein Dominus Directus & Episcopus seine

Jura contra Renitentem gebraucht, und in Activität setzet, solches à parte Domini utilis oder Vasalli eine Præpotenz nennet, welcher man nolens volens hätte weichen müssen, und nunmehro erst bey jetzmahliger Regierung Ihro Hochfürstlichen Durchleucht die Kühnheit nimmt, die Bischöffliche und andere Jura, in dem von dem Hertzogthum Zweybrücken ratione Hornbach lehnrührigen Ambt Münchweiler, in dessen Ansehnung der Herr Graf von der Leyen, besage der Lehn-Briefen, Zweybrückischer Vasallus ist, sich anzumassen. Denn falls dem Hause Leyen zur Zeit der Schwedischen Regierung, seine Jura wären gekräncket worden, so hätte es dem Herrn Grafen damahlen sowohl als jetzo frey gestanden, bey Kayserlicher Majestät deßfalls klagend einzukommen, vielmehr aber ist man Leyischer Seiten damahl auch lang nach der wider die 1699. geschehene Einsetzung Pfarrer Rappen, zu Coblentz angeblich eingelegten Protestation, gar wohl zufrieden gewesen, daß die Zweybrückische Regierung ihme auf sein Verlangen, wegen besagt-geschehener Einsetzung Pfarrer Rappens Anno 1701. den in dem Kayserlichen Commissions-Decret pag. 35. sub Lit. C. beygedruckten Versicherungs-Schein de non præjudicando inposterum ratione Juris sui denominandi indebitè tunc intermissi gegeben, als durch welchen Versicherungs-Schein man Leyischer Seiten selbsten die zuvor eingelegte, sonst schon ohne diß widerrechtliche Protestation aufgehoben. Und erhellet dannenhero auch

ad 10^mum aus dem obbesagten, daß, aller Gräflich-Leyischen Contestationen ohngeachtet, die vorm Jahr geschehene Versteigerung der Pfarr-Competenz, aus was Absichten sie auch geschehen seyn mag, keineswegs zu justificiren, massen die Pfarr-Competenz ihren Ursprung und Collatur nicht dem Hause von der Leyen, sondern der gewesenen Abtey Hornbach, als von welcher hiesige Kirch und Pfarr fundirt und dotirt worden, zu dancken hat, und wird der Ausgang zeigen, ob nicht diese widerrechtlich angemaste Sequestration der Pfarr-Competenz eben so dörffte administrirt werden, als die de 1719. & 20. welche man dem verstorbenen Pfarrer Rappen gleichfalls in Sequestration legen wollen, aber daß GOtt erbarm! so administrirt und zerhandthieret hat, daß das allerhöchste Kayserliche Rescript noch biß diese Stunde nicht so kräfftig gewesen, daß selbe Leyischer Seits behörigen Orts wäre restituirt worden.

Wie nun aus dieser und vorigen Beantwortungen zur Gnüge zu ersehen, daß man Hoch-Gräflich-Leyischer Seiten gar nicht gesinnet, die bey der Augspurgischen Confessions-verwandten Gemeind zu Glan-Münchweiler, seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Religions- und in die Religion einschlagende Gravamina, nach dem allerhöchst-ergangenen Kayserlichen Mandat, abzustellen, sondern daß man selbige vielmehr an dessen statt von Tag zu Tag mehret, und durch die in dem Druck herausgegebene, ungegründete und mit lauter Detortionibus Juris und zum Theil apertè Falsis angefüllten Schrifften, die Sach in die gröste Weitläufftigkeit zu bringen, und, wanns möglich wär, gar in einen Rechts-Procels zu verwandeln suchet, mithin die arme bißher so hart bedrängte Evangelische Gemeinde dahier durch jedesmahlig-abgenöthigte Beantwortungen dergleichen Rechtswidrigen Schrifften aufs neue in die gröste Unkosten gesetzt, und ihre gerechteste Sache dadurch nur immer aufgehalten und gehemmet wird; Als seufftzet dieselbe mit hertzlichem Verlangen nach Reichs-Constitutions-mäßiger Hülffe, Rettung und Abstellung ihrer schon so lang während- und noch täglich neu-anwachsenden Religions-Beschwehrden, von welchen insgesambt eine gantze kurtze Ver-
Num. 3. zeichnuß per Extractum sub Num. 3. beygelegt wird, absonderlich daß der gesuchten Obtrudirung des Kollermanns, welcher sich bißhero noch immer zu Blißcassel bey dem Ambtmann Mentzer verborgen hält, gesteuert, der ante Pacem Badensem ab Episcopo cum spe Successionis eingesetzte Adjunctus Krufft in der Pfarr confirmirt, die de 1719. gantz, und de 1720. zum theil weggenommene Pfarr-Competenz, Stroh und Küh restituirt, Evangelicis der von undencklichen Jahren hergebrachte und gehabte Genuß der Kirchen-Gefällen und Renthen, zu Unterhaltung des fast gantz zerfallenen Evangelischen Kirchen-Wesens, eingeräumet und gelassen, und der Evangelischen Kirchen-Jurat, Johann Jacob Kieffer, in Ausrichtung seines Juraten-Ambts, nicht weiter gehindert, hingegen die von Leyischer Seits von vielen Jahren her, der Evangelischen Kirchen allhier entwendete und bereits von Königlich-Schwedischer Regierung ante obitum Regis zu restituiren, anbefohlene Kirchen-Intraden; wie auch denen Evangelischen Unterthanen die seit des drey Jährigen Leyischen Religions-Bedruck erlittene Unkosten endlich einmahl ersetzt und restituirt werden möge ꝛc. ꝛc.

Beylagen.

Num. 1.

Copia.

Demnach Hannß Nickel Schuster, Einwohner zu Birschborn, mit Theobald Jungen hinterlassener Wittib, beyde Münchweiler-Ambts, Christlichem Gebrauch nach, sich zu verehligen und copuliren zu lassen willens ist, und man von Seiten hoher Herrschafft keine

politische

politische Ursache hat, solches zu hindern; als wird gegenwärtiger Ausriff-Zettul denenselben hiermit ertheilet. Blißcassel den 28. Decembr. 1700.

Mathia von Heydenfeld.

Num. 2.

Extract-Rechnungen zur Münchweiler Kirch gehörig, aus welchen zu ersehen, was von denen Evangelischen Kirchen-Intraden nacher Blißcassel genommen, und von der ehemahlig-Königlich-Schwedischen Regierung zu Zweybrücken, als Episcopo der Evangelischen Kirch, wieder zu restituiren befohlen worden.

Anno 1687. Item auf Herrn Rosini Befehl, geben nacher Blißcassel zu selbiger Capell zu bessern, laut Quittung . . .	6 fl. . . .
Anno 1688. Herr Ambtmann von Blißcassel hat hier abholen lassen, laut Quittungen	12 fl. 19 Alb. .
Anno 1689. Herr Ambtmann Rosinus hat von hier nacher Blißcassel holen lassen, laut Quittung	16 fl. . . .
Item noch dahin nach Blißcassel genommen, laut Quittung . . .	25 fl. . . .
Anno 1690. Herr Rosinus nacher Blißcassel überschickt, laut Quittung	7 fl. 13 Alb. 4 pf.
Item. Weiter Herrn Rosinus nacher Blißcassel überschickt, laut Quittung	30 fl. . . .
Anno 1691. Item Herrn Johann Simon Rosinus nacher Blißcassel überschickt, laut Quittung	20 fl. . . .
Anno 1692. Item Herrn Ambtmann Rosinus nach Blißcassel überschickt, laut Quittung	22 fl. . . .
Anno 1693. Item dem Herrn Ambtmann Simon Rosinus nacher Blißcassel überschickt, laut Quietung	32 fl. . . .
Summa Summarum, was der Herr Ambtmann Rosinus aus denen Evangelischen Kirchen-Gefällen (ohne was die Catholische Geistliche sonsten indebitè daraus genossen) nacher Blißcassel genommen, belaufft sich	171 fl. 2 Alb. 4 pf.

Num. 3.

Extract-Verzeichnuß derjenigen Religions- und Kirchen-Gravaminum, welche von Gräflich-Leyischer Seiten ad Pacem Badensem in Krafft der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung de dato den 14. Novembr. 1720. zu Glan-Münchweiler annoch abzustellen sind.

1.) Ist die de 1719. hinweggenommene Pfarr-Competenz, nebst dem aus der Pfarr-Scheuer genommenen Stroh, wie auch, was von der Pfarr-Competenz de 1720. annoch rückständig der hinterbliebenen Wittib und Erben des verstorbenen Pfarrer Rappens zu bezahlen und zu vergüten, deßgleichen der zurück gebliebene sogenannte kleine Zehenden zu ersetzen.

2.) Sind die wegen des Sälz executivè weggenommen- und versteigte Kühe denselben gleichfalls zu bezahlen.

3.) Ist die bishero in- und nach dem, von Kayserlicher Majestät allergnädigst gesetzten Restitutions-Termin attentirte Vertreibung des NB. adhuc ante Pacem Badensem rechtmäßig, und cum spe Successionis eingesetzten Pfarr Adj. J. N. Krufften, und die Bedrängnuß-volle gesuchte Obtrudirung des Kollermanns zu redressiren und einzustellen.

4.) Deßgleichen ist die unbefugte Leyische Sequestration der vorm Jährigen vor den Candidaten Kollermann versteigten und dem Pfarrer Krufften bißher vorenthaltenen Pfarr-Competenz-Früchten aufzuheben, und gedachte Früchte Pfarrer Krufften, der sie verdienet, liefern zu lassen.

5.) Ist die Reparation des Evangelischen Schul-Haußes, so die Blißcaßlische Schützen und Jäger Anno 1719. bey der, unter Anführung Herrn Ambtmann Menzers gesuchter Vertreibung, oder Depossedirung des Pfarrers, ruiniret, Evangelicis noch zu vergüten.

6.) Sind die, denen Evangelischen durch die erregte langwührige Religions-Strittigkeiten verursachte schwere Unkosten zu ersetzen.

7.) Weilen auch von Catholicis noch dann und wann gedrohet wird, die, Zeit währenden Religions-Bedruck Evangelicis angesetzte Geld-Straffen zu seiner Zeit zu exequiren, als sind Evangelici dißfalls inskünfftig zu allecuriren, und in Sicherheit zu setzen.

8.) Sollen sich künfftighin die Leyische nicht weiter in die Münchweiler Pfarr-Sachè meliren; als, in so weit dre, zwischen Zweybrücken und ihnen errichteten Recels, ihnen solches verstatten, dem Evangelischen Pfarrer das Forum Competens zu Zweybrücken, wie auch den Genuß der ab immemoriali tempore gehabten Pfarr-Besoldung und aller Pfarr- oder derselben zugegebenen Güthern, ferner ungekränckt lassen, absonderlich aber demselben keine Onera Civilia zumuthen.

9.) Sind die von denen Leyischen entzogene Kirchen-Intraden, so sich bereits auf eine grosse Summa belauffen, nach Ausweisung derer vorhandenen Kirchen-Rechnungen, der Evangelischen Kirchen zu restituiren.

10.) Sind die Leyische Beambte verbunden, die Kirchen-Rechnungen jährlich; dem Herkommen gemäß abzuhören, und von Ambts-wegen dem Kirchen-Juraten behülfflich zu seyn, daß die Zinsen demselben richtig eingelieffert werden, welches aber seit dem Baadischen Frieden biß diese Stunde nicht geschehen, dadurch aber die Kirche in grossen Schaden gesetzet wird, und folglich als ein sehr wichtiges Gravamen anzusehen, und dagegen gerechtes Einsehen vorzukehren.

11.) Absonderlich hat der Catholische Pastor, Johannes Museler, schon lang und viele Jahr her Kirchen-Güther, gegen einen grossen stipulirten Zinß, genoßen, bisher aber nichts davon abgetragen, so daß er über die hundert fl. der Kirch schuldig ist.

12.) Deßgleichen der Schultz, Johann Peter Lang, und andere Catholische haben bißher die Kirchen-Güther benutzet, ohne daß sie das geringste davon dem Kirchen-Juraten abtragen wollen, noch gedencken.

13.) Und hat sich gemeldter Schultheiß noch dieses Jahr vor einigen Wochen, wie vor dreyen Jahren, unterstanden, die Evangelische Kirchen-Güther, wider das Herkommen, zu versteigen; ohnerachtet solches nicht ihme, dem Catholischen Schultheissen, sondern dem Evangelischen Kirchen-Juraten zukommt, wie er sich dann in allen Stücken über die Evangelische Kirchen-Güther suchet Meister zu machen, und hat derselbige vor weniger Zeit die von dem Evangelischen Kirchen-Juraten angemachte Glocken-Seile weggenommen, und andere eigenmächtig anmachen, deßgleichen auch die Uhr bessern lassen, nicht anders, als ob er sich zum Kirchen-Juraten wolte anfwerffen, und er nicht verbunden wäre, die schuldige Zinsen dem Evangelischen Kirchen-Juraten zuzustellen.

14.) In specie ist hier noch zu gedencken, daß der offtgenannte Schultz, Johann Peter Lang, sich nicht gescheuet hat, (weilen ihme bißhero in seinen Unternehmungen nicht gesteuert worden) das Begräbnuß vor die Seinige in der allhiesigen Evangelischen Kirchen zu nehmen, wie er dann nicht nur 1721. sein, etliche Stunden nach der Geburth verstorbenes Kind, sondern auch noch diß 1722te Jahr ein ander kleines Kind in besagte Kirch begraben lassen, ohngeachtet man Evangelischer Seits gegen diese in einer Evangelischen Kirchen, zumahlen einem blossen Dorff- und Bauren-Schultzen nicht geziemende Sache, protestirt, immassen besagte Kirch von Zweybrücken dependirt, daselbsten hergebaut, und per continuam hucusque observantiam im Bau erhalten wird. Welche und noch andere erhebliche hier nicht beygesetzte Beschwehrden, Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Intention gemäß, zu remediren, zu restituiren und zu unterlassen sind.

Ad Num. III. Additam. 10mum.

Die fortwährende Religions-Beschwerden der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler contra Leyen.

Wie schlecht man Gräflich-Leyischer Seiten der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung vom 14. Novembr. 1720. Parition geleistet / sondern vielmehr Attentata mit Attentatis wider die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler und deren treuen Seelsorger vermehret / ist in denen vorhergehenden Additamentis zu dieser Numer umständlich angezeiget / und davon eines / nemlich das Fünffte / an Ihre Kayserliche Majestät Selbst / mittelst des an Dieselbe von Einem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum am 30. Maji 1721. abgelassenen Schreibens gebracht worden / in Hoffnung / es würde wohlgedachter Herr Graf endlich der Billigkeit Platz und seinen Beambten Befehl geben / die Glan-Münchweilerische Religions-Beschwerden vollkommen abzustellen.

An statt dessen aber muß man von dannen vernehmen / wie man Gräflich-Leyischer Seits zu Wien das sub Num. 1. hierbeygehende Kayserliche Reichs-Hof-Raths-Rescript erschlichen / vermöge dessen des Herrn Pfaltzgrafen zu Zweybrücken Hochfürstliche Durchleucht den Candidaten Kollermann von Dero Consistorio zum gewöhnlichen Examine admittiren / und sodann in die Pfarr forderlich installiren zu lassen befohlen worden / jedoch mit der Clausul, dafern daran ein erheblicher Anstand obhanden wäre / solchen innerhalb zwey Monathen zu berichten. Num. 1.

Welches höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchleucht auch / laut der sub Num. 2. hiebeygefügten Nachricht / sofort mit solchem Grund gethan / daß kein Zweiffel mehr ist / es werde die rechtmäßige Possession des M. Kruffts an der Glan-Münchweilerischen Pfarr nicht länger strittig gemacht / sondern derselbe dabey ruhig gelassen werden. Und ist kein geringes Indicium malæ Causæ und recht vorsetzlich intendirender Gewaltthätigkeit / wenn man / wie hier die Leyische Beambten / zufahren / und selbst Richter seyn will / massen der Ambtmann Mentzer / wie Beylage sub Num. 3. zeiget / dem M. Krufft einen anmaßlichen Befehl insinuiren lassen / daß er sich sogleich des Pfarr-Ambts und dessen Functionen / wie auch der Kirchen entmüßigen / das Pfarr-Hauß cum annexis innerhalb 14. Tagen räumen / von der Pfarr-Competenz nichts weiters geniessen / von dem bißherigen Genuß Rechnung thun / und die fructus perceptos restituiren solle ꝛc. Gleichsam als wenn oballegirtes Rescript an ihn und nicht an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken ergangen wäre / und als wenn hochgedacht Dieselbe sich Ihres Juris Episcopalis zu Glan-Münchweiler gantz begeben / und bey Ihro Kayserl. Majestät wider das unstatthaffte Gräflich-Leyische Anbringen nichts eingewendet hätten. Denn was kan wohl unstatthaffters seyn / als daß man allerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät vorbilden dörffen / die intendirte Vertreibung des offterwehnten Kruffts von der Pfarr zu Glan-Münchweiler wider der Evangelischen Gemeinde Willen / und die Obtrudirung des Kollermanns seye keine Religions-Sache. Wenn das keine Religions-Sache seyn soll / da man einer Gemeinde gar keinen Pfarrer geben / oder den rechtmäßigen nehmen / und sie um ihre Religions-Ubung bringen will / was soll dann eine Religions-Sache seyn. ? Ist das des Kruffts Delictum, (wie nicht geläugnet werden kan:) daß er vor seine Gemeinde geschrieben / und sie bey ihrer Religions-Freyheit und Genuß der Geistlichen Gefälle defendiren helffen / wie will man dann in Abrede stellen / daß diß keine Religions-Verfolgung seye? sonsten es ja dem Herrn Grafen einerley seyn könte / ob der Evangelische Pfarrer zu Glan-Münchweiler Krufft oder Kollermann heisse. Num. 2. Num. 3.

Man hat in denen einige Zeit her gedruckten Religions-Beschwerden nur leyder allzuviel Exempla von dem / was ein- und andere Evangelische Gemeinden von eingedrungenen ungeistlichen Geistlichen für Ungemach ausstehen müssen / und wann man sonst einer Gemeind an ihre Gewissens-Freyheit und Kirchen-Güther oder Gerechtsame nicht kommen können; So hat man die Intention dadurch erhalten / daß man ihnen lose Pfaffen gegeben / welche die Gemeinden nicht defendiret / sondern den Gravantibus allen Muthwillen gestattet / und mit ihnen unter der Decke gelegen / wie unter andern bey der Planiger / Ober-Gimbrischen und Martinsteinischen Sache

nur

nur mehr als zu wohl bekandt / daß die Gemeinden auff solche Weiß um ihre Kirchen und Kirchen-Güther gekommen / und ist hier zu Glan-Münchweiler die Sache von Vertreibung des Pfarrers Krufft und Restitution der Leyischer Seits entzogenen Geistlichen Gefällen gantz connex und gar zu klar / daß man durch und unter dieser Vertreibung des Kruffts auff die fernere Vorenthaltung der Restituendorum abziele / welches die Leyischen Beambten / gegen die Rappische Erben / so die Restitution der in Anno 1719. weggenommenen Geistlichen Einkünffte bis dato noch nicht erhalten / gnug zu erkennen gegeben.

Und da der jetzige Catholische Schultheiß zu gedachtem Glan-Münchweiler sich nun zu der Evangelischen Kirchen-Güther Verwaltung ein- und den rechtmäßig angesetzten Evangelischen Kirchen-Juraten verdringen will; So fehlet es weiter an nichts / als daß der ob-erwehnte Kollermann noch seine Intention wegen der Pfarr daselbst erlangete / so solte bald eine saubere Wirthschafft mit diesen Pfarr und Kirchen-Güthern heraus kommen.

Beylagen.

Num. 1.

Kayserliches Rescript an Pfaltz-Zweybrücken.

Carl ꝛc.

UNs ist aus denen bey Uns von dem Grafen von der Leyen eingereichten und in Abschrifft-nebengehenden Anbringen mit mehrerm gebührend vorgetragen worden / was massen derselbe wieder De. Lbdn. und Dero Regierung sich beschweret / wie daß mit Beyseitsetzung seines / durch den Vergleich de 1614. zu Glan-Münchweiler festgestellten Juris Patronatûs, der ohne sein Vorwissen und gebührende Præsentation dem verstorbenen Augspurgischen Confessions-verwandten Pfarrer M. Roxp 1714. adjungirte M. Krufft unter dem Vorwandt / daß durch Absterben seines Schwieger-Vaters die Pfarr nicht vacant worden / sich des Pfarr-Ambts ungebührlicher Weise angemasset / und deshalben an die gesambte Augspurgische Confessions-verwandte Stände ein- und anders nach Regenspurg gelangt seye / weshalben von Seiten Dr. Lbdn. unter zwar anzeigender / jedoch dissеits unbekandten trifftigen Motiven die Confirmation des vorgeschlagenen Subjecti M. Kollermanns zu ertheilen / sowohl auch deren Sachen halber ein Anstand genommen worden / weilen deswegen theils Unsere Kayserliche Verordnung / theils auch dieses im Wege gestanden / daß diese Pfarr-Sache bereits nacher Regenspurg obgedachter massen erwachsen / und was sonsten De. Lbdn. in Ihren an Imploranten erlassenen Schreiben weiters angeführt / mit gehorsambster Bitte / Wir derowegen an De. Lbdn. und Dero Regierung & Consistorium Unser Kayserliches Mandatum Inhibitorium sine clausula zu erkennen gnädigst geruheten. Wann nun die Besetzung dieser Pfarrey um so weniger vor eine Religions-Sache zu halten ist / als von Imploranten Grafen zwey der Augspurgischen Confession-verwandte Subjecta successivè denominirt worden / die angeführter massen mit Vorbeygehung Seiner als Patroni von der hiebevorigen Schwedischen Pfaltz Zweybrückischen Regierung geschehene Adjunction obbenannten Kruffts aber / nach denen eigenen Lehr-Sätzen der Augspurgischen Confessions-Verwandten null und nichtig / mithin die quæstionirte Pfarrey durch Absterben des Rappen vacant worden / und solchemnach in alle Wege befunden / daß es bey sogestalten Umständen eine denen Reichs-Satzungen zuwiderlauffende ungerechte und unbillige Sache wäre / wann Implorant in seiner ihme zustehenden Patronats-Befugnüß dergestalt verkürtzet werden / und an dessen Gebrauch per indirectum gehindert würde; Als gesinnen Wir an De. Lbdn. hiemit gnädigst / daß sie mit Ihrer Confirmation ferner nicht anstehen / sondern Imploranten bey dem ihme zukommenden Jure Patronatûs und dessen Exercitio behörig handhaben / mithin den vom selbigen denominirten Kollermann vor Dero Consistorio zum gewöhnlichen Examine admittiren / und sodann in die Pfarr nach der bißherigen Observanz förderlich installiren lassen; Dafern aber über alles Vermuthen wegen etwa obwaltenden unbekandten Ursachen daran gleichwohl ein erheblicher Anstand obhanden wäre / denselben an Uns unbeschadet des Imploranten rechtmäßigen Befügnüß / welche Wir ihme nicht weniger / gleichwie De. Lbdn. selbst ihme die Versicherung gethan / in alle Wege vorbehalten / und der Verzug der Sachen derselben ohne einige Præjudiz seyn solte / innerhalb zwey Monathen berichten. Wir verbleiben Dr. Lbdn. annebenst mitr.

Wien den 28. Martii 1722.

Num.

Num. 2.

Extract-Schreibens aus dem Zweybrückischen vom 8. Junii 1722.

SW. ꝛc. ruhet annoch in gnädigem Angedencken / was deroselben bereits unterm 18. passato, wegen eines an Jh. Hochfürstl. Durchlaucht zu Zweybrücken in faveur des Herrn Grafen von der Leyen ergangenen Kayserl. Rescripts unterthänigst zu überschreiben ich die Freyheit genommen. Nachdem nun höchstbesagter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Resolution endlich und mit sehr grosser Mühe dahin gelencket worden / daß Dieselbe auff unterthänigste Vorstellung Eines Hochlöbl. Consistorii zu Zweybrücken / an Ihro Kayserliche Majestät / wie auch an den Herrn Grafen von der Leyen deßfalls / mittelst der letztverwichenen Freytags-Post schreiben / und bey Deroselben die Erheblichkeiten / so man gegen die angemuthete Einsetzung des Candidaten Kollermanns bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht von Consistorii wegen eingewendet hätte / einbringen und berichten lassen / da dann insonderheit Ihro Kayserliche Majestät vorstellig gemacht worden / daß die Vertreibung des Adjuncti Krufften allerdings vor ein Gravamen Religionis zu achten / und daß die ehemahlig-Königliche Schwedische Regierung vi Juris Episcopalis die Adjunction mit demselben / nach Ausweiß der Consistorialien / optimo Jure bewerckstelliget habe / weilen man Leyischer Seits die arme Augspurgische Confessions-Verwandten um das Exercitium ihrer Religion zu bringen / das Jus nominandi studio vorhin nicht exerciren wollen / sondern sich vielmehr gegen die Friedens-Schluß-mäßige Besetzung der Pfarr-Münchweiler mit einem Evangelischen Subjecto gesetzet / mithin könte gemeldter Adjunctus aus der Pfarr / in die er cum spe Successionis bereits ante Pacem Badensem eingewiesen worden / de Jure nicht vertreiben / um so viel weniger aber der / von dem Herrn Grafen von der Leyen / neuerdings præsentirte Kollermann zu deroselben admittiret werden / weilen noch über dieses ratione vitæ, als ein der Jagt und dem Trunck ergebener Mensch / wie man dessen glaubwürdig seye versichert worden / besage Evangelischer Consistorial-Rechten dazu nicht fähig seye / nebst angehängter Bitte / Se. Kayserliche Majestät möchten geruhen / allergnädigst zu verfügen / daß die Gräflich-Leyische unbefugte Neuerungen cessiren / und alles ad Statum Pacis Badensis hergestellet werden möge / und hat man sich im übrigen amore brevitatis, und weilen besagtes Schreiben ohne diß an die 5. Bogen starck geworden / auff die von Augspurgischen Confessions-Verwandter Gemeind zu Glan-Münchweiler bißher zu Regenspurg heraus gegebene Beantwortung der Leyischen Schrifften bezogen ꝛc.

Num. 3.

Extract-Schreibens aus dem Zweybrückischen vom 26. Junii 1722.

SOgleich Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Zweybrücken / die von Dero Consistorio Ihnen vorgestellte erhebliche Ursachen an Kayserliche Majestät gelangen lassen / und solchemnach die Leyischen / biß auff anderweite Kayserliche Verordnung zurück verwiesen / so kan man doch Leyischer Seits biß dahin nicht in Gedult stehen / sondern es gehet bereit der Herr Ambtmann Mentzer in seiner Kühnheit so weit / daß er das letzt erwehnte Kayserliche Rescript schon würcklich suchet in Execution zu setzen / ohngeachtet solches nicht an den Herrn Grafen von der Leyen / sondern an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Zweybrücken ergangen.

Zu dem Ende hat er verwichenen Montag den Glan-Münchweilerischen Schultheiß / Johann Peter Lang / mit zwey Catholischen Gerichts-Männern ins Pfarr-Hauß geschicket / und den Herrn Krufft nicht nur gedachtes Kayserliches Rescript, sondern auch einen scharffen Befehl / unter seiner / des Amtmanns Unterschrifft / verlesen lassen / des Innhalts / daß / weilen das Kayserliche Decisum ankommen; er / der Obtrusus Krufft / wie er genennet wird / sich sogleich des Pfaar-Ambts und dessen Functionen / wie auch der Kirch entmüssigen / das Pfarr-Hauß cum annexis innerhalb 14. Tagen raumen / von der Pfarr-Competenz nichts weiters geniessen / von dem bißherigen Genuß Rechnung thun / und die Fructus perceptos restituiren solle / mit dem beygefügten Anhang / der Schultheiß / Johann Peter Lang / solle sich die 1721. gefallene Pfarr-Competenz vor den Kollermann

lieffern

lieffern lassen/und diß jährigen 1722ten Pfarr-Competenz-Zehenden vor besagten Kollermann an die meist bietende verlehnen. Bey welchem verwegenen Unternehmen sie doch aus selbst überzeugter Unbillichkeit die Præcaution gebracht / daß sie weder das Kayserliche Rescript, noch des Amtmanns Befehl / communiciret oder schrifftlich insinuiret haben.

Indessen hat der Schultheiß vermög der obangeregten vom Herrn Amtmann erhaltenen Ordre / denen vorm jährigen Evangelischen Pfarr-Zehend-Beständern / so dem Herrn Krufft solchen bereits vorm Jahr gelieffert haben / unter mündlich angesetzter Straffe von 20. fl. wie ein solches in dem Ambts-Befehl verordnet worden / vor etlichen Tägen anbefehlen lassen / daß sie ihm solchen vor den Kollermann herbey schaffen solten / und wird derselbe ohnfehlbar auch die diß Jahr zu wartende Pfarr-Competenz-Früchten auff den nächst bevorstehenden Versteigungs-Tag / der Zweybrückischen Verwaltungs-Zehenden an die meistbietende Catholische verlehnen / gleichwie er solche vorm Jahr zu versteigen sich angemast hätte. Nebst deme so scheinet der Herr Amtmann Mentzer / auch die im Addit. 9no ad Num. III. der zu Regenspurg gedruckten Evangelischen Religions-Beschwehrden angeregte / von dem Schultheiß zu Glan-Münchweiler anmaßlich vorgenommene Versteigung der Evangelischen Kirchen-Güther wiederrechtlich zu manuteniren / indem derselbe auff eine unbefugte Klag-Schrifft einiger Catholischer Unterthanen / welche bey der anmaßlichen Versteigung des jetzo zum Kirchen-Pfleger neu- und nie gehörter Weise sich auffwerffenden Catholischen Schultheissen gesteiget / und wider den rechtmässigen angesetzten Kirchen-Juraten oder Pfleger / und dessen pflichtemässigen Versteigung auffgehetzet worden / ohngeachtet bessern Wissens ein solches Decret gegeben / daß er den Evangelischen Kirchen-Juraten und die / so seine rechtmässige Versteigung erhalten / sogleich condemniret / sie solten / Klagende / klagloß stellen / die angesetzte Straff in 30. Rthlr. bezahlen / oder da sie etwas dagegen einzuwenden hätten / zu Blißcassel erscheinen. Wordurch Evangelici bey ihrer gerechtesten Sache mit beständiger Beängstigung / mit Furcht und Gefahr grösserer Unkosten / geplaget und gequälet werden / und ist bey diesen auffs neue hervor gethanen / und noch immermehr anscheinenden höchst-betrübten und sehr gefährlichen Umständen / ihre eintzige Zuflucht nächst GOtt abermahls zu einem hochpreißlichen Corpori Evangelicorum gerichtet / der unterthänigst festeten Zuversicht / ein solches werde noch ferner auff die Abstellung dieser und aller andern Evangelischen Drangsalen bedacht seyn.

Ad Num. III. Addit. IImum.

Die zu Glan-Münchweiler auf Gräflich-Leyischer Seiten annoch continuirende fernere Religions-Bedrängnüsse gegen die Evangelische Gemeinde und deren Pfarrer Krufften daselbst.

WAs man Gräflich-Leyischer Seiten nicht nur auf dem fürwährenden Reichs-Tage / sondern auch zu Wien und sonsten in offen Druck publiciren / austheilen und behaupten lassen / als ob nicht sowohl dem Hertzogthume Zweybrücken als dem Gräflich-Leyischen Hause / zu Glan-Münchweiler die Jura in Ecclesiasticis und circa Sacra zustünden / solches alles und was dieserwegen und unter sothanen irrigen Vorwand auch sonsten attentirt und gravirend vorgenommen worden / fällt nun auf einmahl zu Grunde und zu Boden / wird auch von selbsten (als zur Ungebühr geschehen) declariret / durch die mit angedruckter Relation allegirte und sub Num. 3. beygelegte schrifftliche Gräflich Leyische Erklärung.

Nun solte man meinen / daß durch diese Selbsterkäntnüß alle Verdrießlichkeit gehoben / und die Gemeine zu Glan-Münchweiler sowohl als ihr Pfarrer Krufft / endlich ungeplagt bleiben würde / es fehlt aber soweit daran / daß man vielmehr im Gegentheil Gräflich-Leyischer Seits mit der erzehlten an sich gerechten und Recess-mäßigen Erklärung nach so langer Hinterhalt- und Ableugnung jetzo deswegen herfür gegangen / um destomehr und besser die Rache gegen den / welchen man vor die Ursache dessen / daß die Sache vor das Hertzogthum Zweybrücken und die Evangelische Gemeinde zu Glan-Münchweiler so klar geworden / ansieht / nemlich gegen den Pfarrer Krufft auszuüben / und durch Agnition der Zweybrückischen Rechte Ihro Hochfürstlichen Durchleucht den Herrn Herzog von dem Interesse des Pfarrers Kruffts und der Gemeinde zu Glan-Münchweiler abzuziehen / jenen unter allerley Vorwand einer nicht ordentlich geschehenen Bestallung vertreiben / und die Gemeinde durch Intrudirung eines untüchtigen Subjecti in die gröste Desolation und Furcht setzen zu machen / daß man hernach alles abandoniren und fahren lassen / auch denen Gräflich-Leyischen Beambten sich nicht widersetzen müsse / wodurch in fine finali man hac alia via, daß was man sonst nicht erhalten können / (nemlich zu Glan-Münchweiler in Ecclesiasticis den Meister zu spielen / sich von der schuldigen Restitution zu entschütten / und den Catholischen Gottes-Dienst wider den Zustand des 1624. Jahrs daselbst zu etabliren) solchergestalt anno 9 zu erhalten hofft / und wie solches / so lange Gewalt nicht vor Recht gilt / ohnmöglich angehen kan / und auch so gar ratione Interesse Bipontini es mit der Agnition des Juris Episcopalis nicht bloß und allein gethan / sondern kein geringes Interesse / und so nöthig als rühmlich ist / daß man die vi & ex effectu Juris Episcopalis und sonsten rechtmäßig vorgenommene Facta Antecessorum vertrette und behaupte / wie denn von der Löblich-Königl. Schwedischen Regierung zu Zweybrücken nicht nur mit jetzigen Pfarrer / sondern auch mit dem vorigen / Nahmens Rappen / wegen der auf Gräflich-Leyischer Seiten verweigerten Nomination und intendirter Abrogirung des Evangelischen / und Einführung des Catholischen Exercitii auf gleichen Fuß verfahren / und ex jure devoluto sowohl diesen als jenen die Collatur geschehen / welche also auch auf gleichen Fuß zu Mainteniren Ihro Hochfürstl. Durchleucht Interesse recht und billig ist / auch kein Unterscheid darunter seyn kan / daß der erstere allein Pfarrer / und der jetzige Krufft nebst ihm Pfarrer / oder zuerst Adjunctus gewesen / weil diese Adjunction in illo casu daß der Pfarrer Rappe beständig kranck / und auffer Stand sein Ambt zu verrichten / mithin diese Adjunction eben so nöthig / als eine Bestellung oder Ersetzung der Vacanz gewesen / wie in vorigen Schrifften und Additamentis, auch der hiebey gleich folgenden Relation mit mehrern weiter enthalten.

Warhafftige Relation dessen was seit dem Ad Num. III. publicirten Additam. 10mo zu Glan-Münchweiler noch ferner passiret.

NAchdeme / wie schon bekandt / der Herr Ambtmann Mentzer zu Blißcassel / durch den Schultheissen / Johann Peter Langen / dem Pfarrer Krufften anbefohlen / das Pfarr-Haus cum annexis zu räumen / und über die fructus perceptos Rechnung zu thun / ꝛc. hat gemeldter Pfarrer Krufft dieses Verfahren Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken / als gnädigsten Episcopo, Collatori und Schutz-Herrn / per Memoriale unterthänigst vorgestellet / darauf haben höchstbesagte Hochfürstl. Durchleucht nicht nur an den Herrn Grafen von der Leyen / wegen sothanen kundbaren Eingriffen in Dero Hochfürstliche Gerechtsame

Num. 1. me in sehr nachdrücklichen Terminis geschrieben/ sondern auch das sub Num. 1. Copeylich angeschlossene Rescript an Dero Herrn Cammer-Rath Bettinger gnädigst ergehen lassen/ daß/ weilen nehmlich dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht die geringste Disposition über die Pfarr-Competenz, und zu solcher gehörige Pfarr-Zehenden zukomme / sondern solche ohnstrittig vom Closter Hornbach dependiren/ einfolglich er/ der Herr Graf sich solcher in keinerley Wegen anzumassen befugt seye ꝛc. Er der Herr Cammer-Rath Bettinger/ in Krafft dieses berührte Pfarr-Zehenden verlehnen soll/ welches Rescript wohlgedachter Herr Cammer-Rath zu Glan-Münchweiler bey Schultheiß/ Gerichten und allen Unterthanen offentlich vorgelesen/ und darauf mentionirte Pfarr-Zehenden verlehnet. Hier hat nun jedermann sich eingebildet / es werden die Gräflich-Leyische Bediente gegen höchstbesagtes Rescript und würcklich beschehene Belehnung der Zehenden nichts vorzunehmen sich unterstehen / allein es hat sich bald das Gegentheil geäussert/ gestalten offtgemeldter Schultheiß auf einen Sonntag die schon verlehnte Pfarr-Zehenden nochmahlen/ wie das vorige Jahr/ unter die Catholischen zu versteigen/ mithin Ihro Hochfürstlichen Durchleucht gnädigste Verordnung verwegener Weise zu eludiren sich unterstehen dörffen/ in Meynung es werde ihme dieses wohl angehen/ wie andere Insolenzien mehr/ weilen demselben in allen Unternehmungen nicht gewehret noch im geringsten gestrafft worden ; Dieses verwegene Verfahren wurde abermahl Ihro Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst vorgetragen / mit Anführung / wie nemlich des Schultheissen Versteigung Dero Gerechtsamen und höchsten Respect entgegen liesse/ wenn Deroselben gnädigsten Verfügung auf solche Weise nicht das allergeringste gelten / oder ohne behörigen Nachdruck bleiben sollten. Hierauf kam abermahl das sub Num. 2. beygefügte Hochfürstl. Regierungs-Decret heraus/ daß nemlich die von Zweybrücken constituirte Pfarr-Zehend-Beständer den Zehenden einsammlen/ jedoch nicht ehender/ als biß auf weitere Hochfürstliche Verordnung/ liessern solten / weilen man im Werck begriffen/ die bißher mit dem Herrn Grafen von der Leyen obgeschwebte Glan-Münchweiler Pfarr-Differenzien in der Güte abzuthun. Zu welchem Ende / und damit der Herr Graf von der Leyen auf Hochfürstlich-Zweybrückischer Seiten den intendirten Endzweck desto leichter und ehender erreichen möchte/ so schickte derselbe/ laut Beylag sub Num. 3. & 4. eine schrifftliche Erklärung nacher Zweybrücken / in welcher er sich reversiret / daß dasjenige/ was bißher Leyischer Seiten gegen die Hochfürstlich-Zweybrückische Episcopal und übrige Jura in offentlichen Scriptis ausgegeben worden/ nunmehro in so weit redressiret und aufgehoben seyn solte/ auch sothane Vertrag-mäßige Jura nicht weiter würden disputirt werden ; mithin gestehet man also Gräflich-Leyischer Seiten / daß dasjenige unrecht gewesen / was dieselbe gegen die Zweybrückische Episcopal und übrige Gerechtsame in ihren gedruckten Impressis dem Publico bekandt gemacht haben/ folglich war denn auch höchst unrecht / daß die Gräflich-Leyischen so übel bisher mit dem Evangelischen Pfarrer Rappen/ und Pfarrer Krufften sind umgegangen/ da man Gräflich-Leyischer Seiten beyden/ jenem ad 1719. diesem 1722. aus dem Pfarr-Hauß cum annexis gestossen / und ihnen sonsten so viele Drangsaalen zugefüget hat ; Unrecht ists demnach auch / daß man Gräflich-Leyischer Seits der Evangelischen Gemeind zu Glan-Münchweiler um ihre Seelsorger und andere Gerechtsame bringen wollen/ und dieselbe in so grosse unnöthige Unkosten gesetzet.

Num. 2.

Num. 3. & 4.

Inzwischen fähret man doch Gräflich-Leyischer Seiten immerhin fort/ auch dieses Jahr über die Pfarr-Zehenden die Disposition und Meisterschafft zu spielen / und hat der so offtgemeldte Schultheiß/ Johann Peter Lang/ (welcher auch die dem Pfarrer Rapp 1719. weggenommene Zehend-Früchte grösten Theils verthan hat / bey der jetzo herannahenden Zeit/ da die Früchte sollen ausgedroschen und gelieffert werden/ eigenmächtig zu Ditschweiler Drescher eingestellet/ und angefangen/ den dasigen Pfarrer mit dem Closter-Zehenden/ (welchen der Catholische Schultheiß gesteiget) ausdreschen zu lassen ; Als die Zweybrückische Pfarr-Zehend-Beständer sich dagegen gesetzet und gefraget/ warum dieses geschehe / haben des Schultheiß Consorten geantwortet/ sie/ die Pfarr-Zehender/ hätten nichts mit dem Pfarr Zehenden zu thun/ sie solten keinen Theil daran haben/ ihre Mühe/ so sie bey Einführung und Einsammlung desselben gehabt/ seye umsonst und verlohren ; machen sich also die Catholische Meister über dasigen Zehenden/ ohne Zweiffel sich flattirend/ es werde ihnen abermahl glücken wie die vorige Jahr/ daß sie von niemand würden angehalten werden/ solchen heraus zu geben.

Mittlerweile hat der Pfarrer Krufft zur Bekräfftigung seiner 1714. geschehenen Adjunction bey Hochfürstlicher Regierung unterthänigste Vorstellung gethan/ und bewiesen/ daß solche von der damahligen Königlich-Schwedischen Regierung cum data spe succedendi geschehen seye/ welches so fort von dem Consistorial-Rath und Inspectore Follenio, durch welchen die Examination und Præsentation damahls geschehen/ in einem unterthänigsten Bericht noch weiter bekräfftiget worden ; Es fügte sich aber inzwischen/ daß in dem Zweybrückischen Regierungs-Protocollo bey dessen Nachschlagung ein Decret unterm 4. Julii 1716. gefunden worden/ welches bey Hochfürstlicher Regierung das Ansehen verursachen wollen / die spem Successionis dem Pfarrer Krufften etwas zweiffelhafftig zu machen / weswegen ihm auch ein solches ist wissend

gemacht

gemacht worden/ allein der Innhalt und eigentliche Verstand gedachten Decreti ist schon bereits im Addicamento 5to & præcipue 8vo der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Glan-Münchweiler Beschwehrden/ wider die Leyischen gemachte unstatthaffte Conclusiones und Einwürffe/ sattsam explicitet und darneben auch jetzo in einem an Ihro Hochfürstl. Durchleucht unterm 30. Augusti unterthänigsten/ und sub Num. 5. mit seinen Adjunctis Copeylich beygehende Memoriali die Beschaffenheit besagten Decreti vorstellig gemacht worden/ da denn sonderheitlich hier zu wiederholen und wohl zu mercken ist/ daß der Herr Graf von der Leyen/ als er per Memorialia unterthänig ersucht worden/ bey dem Unvermögen des verstorbenen Pfarrer Rappen den Pfarrer Krufften zu denominiren/ weder mit Ja noch mit Nein darauf geantwortet/ und also dadurch zu verstehen gegeben/ daß er nicht willens seye/ jemanden zu denominiren/ hat aber darbey gleich so wenig als vorhin/ id quod probe notandum, gegen die geschehene Krufftische Adjunction was eingewendet/ und selbe also tacite durch sein Stillschweigen approbiret/ mithin wenigstens quoad hunc actum sich der Nomination verlustiget. Hieraus siehet man/ wie höchst unrecht es ist/ daß der Herr Graf von der Leyen/ den cum spe Successionis in die Pfarr Münchweiler eingesetzten Pfarrer Krufften vertreiben/ und an dessen Statt den Candidaten Kollermann der Evangelischen Gemeinde wider ihren Willen obtrudiren will; Vorher hat er mit aller Gewalt den Evangelischen Geistlichen vertreiben und an dessen Statt einen Catholischen setzen wollen; wie sich aber der Pfarrer Krufft der Evangelischen Gemeinde treulich angenommen/ die Drangsalen an Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum geschrieben/ und endlich die Sache durch dessen Interposition so weit gekommen/ daß der Herr Graf gehalten ist/ einen Evangelischen Geistlichen in Münchweiler zu leiden/ so will man nun denjenigen vertreiben/ der sich seiner Gemeinde so ernstlich angenommen. Gesetzt aber/ wiewohl solches nimmermehr eingestanden wird/ der Pfarrer Krufft hätte gar keine spem succedendi von der ehemahligen Königlich-Schwedischen Regierung gehabt/ so will man doch nur einen jeden unpartheyischen Menschen und rechtschaffenen Christen darüber urtheilen lassen/ obs nicht vor GOtt und der Welt höchst unrecht seye/ einen Geistlichen/ so sich Ambts- und Gewissens wegen seiner Gemeinde auf das allertreulichste/ auch zu seinem grösten Schaden im Leiblichen/ und nicht ohne die grösste Kosten angenommen/ und annehmen müssen/ absonderlich aber von seiner Gemeinde hertzlich geliebet wird/ und die durchaus nicht von ihme zu lassen gedencket/ solte ohne erhebliche Ursachen vertrieben werden; Das alles aber geschiehet zu Glan-Münchweiler in der That so/ und ist demnach die allergröste Unbilligkeit/ daß man den Pfarrer Krufften vertreiben will/ welches Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken Selbsten gnädigst bisher erkandt/ und zu dem Ende nochmahlen vor ungefehr 8. Tagen an den Herrn Grafen von der Leyen gnädigst geschrieben/ er solte doch den Pfarrer Krufften nominiren/ und wäre dabey auch höchst billig/ daß ihme/ Pfarrer Krufften/ die Pfarr-Competenz von diesem Jahr/ und de præterito ohnabgekürtzet/ verabfolget würde.

Beylagen

Num. I.

Bey Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht/ hat der Evangelisch-Lutherische Pfarrer Krufft zu Glan-Münchweiler/ per Memoriale unterthänigste Vorstellung gethan/ was gestalten der Gräflich-Leyische Schultheiß daselbsten/ aus vorgeschützten Befehl des Ambtmanns zu Blißcassel/ sich angemasset/ den dasigen Pfarr-Zehenden vor den præsentirten Kollermann/ an den Meistbietenden zu verlehnen/ mit annectirter unterthänigster Bitte/ daß wegen der hiesigen bey dergleichen Eingriffen periclitirenden Befugnüssen Serenissimi Hochfürstl. Durchl. sich seiner mit Nachdruck anzunehmen gnädigst geruhen möchten; Wann nun dem Herrn Grafen von Leyen gar nicht die geringste Disposition über die Pfarr-Competenz und zu solcher gehörige Pfarr-Zehenden zukommt/ sondern solche unstrittig vom Closter Hornbach dependiren/ einfolglich er sich solcher in keinerley wegen anzumassen befugt ist/ als wird aus höchstgemeldten Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl dem Cammer- und Verwaltungs-Rath Bettinger hierdurch rescribiret/ und Commission gegeben/ sothanen Pfarr-Zehenden mit andern entweder offentlich zu versteigen/ oder zu verlehnen/ und wie solches geschehen/ hinwieder ad Acta zu berichten/ Zweybrücken den 3. Julii 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer *Præsident*, Geheimde und Regierungs-Räthe.

P. F. Freyherr von Scherrenburg.

Num. 2.

Denen dißjährigen Zehend-Beständern des Glan-Münchweiler-Pfarr-Zehenden / wird auf ihr heute eingegebenes Memorial, worinnen sie um gnädigste Manutenenz gedachten / durch den Cammer- und Verwaltungs-Rath Bettinger / als Kirchen-Schaffnern des Lichtenberger-Ober-Ambts / zufolge Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehls / ihnen verliehenen Pfarr-Zehenden unterthänigst angesucht haben / hiemit pro Resolutione bedeutet / daß / weilen man im Werck begriffen / die bisher mit dem Herrn Grafen von der Leyen obgeschwebte Glan-Münchweiler Pfarr-Differenzien in der Güte suchen abzuthun / und deswegen wohlbemeldten Herrn Grafens schrifftliche Erklärung mit dem ehisten gewärtig ist: sie / Beständer / zwar gedachten Zehenden einzusammlen / jedoch solcher bis zu anderweiter Verordnung in sequestro geleget werden solle / wornach sowohl der Cammer-Rath Bettinger / als sie / Beständer / sich zu richten haben / und hiervon dem Gräflich-Leyischen Ambtmann Mentzer zu Bliskassel gleichfalls Nachricht zu geben. Zweybrücken den 4. Augusti 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer *Praesident*, Geheimde und Regierungs-Räthe.

Freyherr von Scherrenburg.

Num. 3.

Extract Schreibens an des Herrn Herzogs von Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht, von dem Herrn Grafen von der Leyen abgelassen de dato Coblentz den 24. Augusti 1722.

2c. Nachdem von meinem / vor einigen Tagen nacher Zweybrücken zu Ew. Hochfürstl. Durchleucht Herrn Præsidenten und Räthen / abgeschickten Rath Borgener und Ambtmann Mentzer / mir geziemend referiret worden / wie daß von Seiten Ew. Hochfürstlichen Durchleucht gehalten werden wolle / daß in puncto Bestellung der Glan-Münchweilerischen Pfarr obschwebende Difficultät vornemlich darauf beruhe / auf daß dasjenige / so gegen Deroselben in dem mehrmahln allegirten Vertrag vom Jahr 1614. ausdrücklich reservirte Jura Episcopalia und sonsten dißfalls in denen Scriptis publicis angeführet worden / beygeleget werde; So geruhen Ew. Hochfürstl. Durchleucht hiermit und in Krafft dieses gnädigst versichert zu seyn / daß die in angeregten Vertrag specifice exprimirte Jura im geringsten nicht zu disputiren gemeinet / und da etwas dagegen von denen Meinigen geschehen / denen Ew. Hochfürstl. Durchleucht in solchem Vertrag exprimirten Juribus für jetzt und ins künfftig zu keinem Præjudiz gereichen soll 2c.

Num. 4.

Weilen der Herr Graf von der Leyen dasjenige / so occasione der bißherigen Glan-Münchweilerischen Pfarr-Differenzien gegen die hiesige Episcopal- und übrige Jura in offentlichen Scriptis ausgegeben worden / nunmehro in soweit redressiret / und sich schrifftlich erkläret / sothane Vertrag-mäßige Jura nicht weiter zu disputiren / und dann Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht darauf gnädigst gut befunden / daß der Pfarrer Krufft zu Glan-Münchweiler nunmehro das / von vormahliger Königlich-Schwedischen Regierung allhie vorgegebener massen cum spe Successionis ertheilte Decretum Adjunctionis zur Pfarr Münchweiler anhero zur Hochfürstl. Regierung einschicken solle; Als wird ihme / Pfarrer / hiemit auferlegt / sothanes Decret in Original oder in Copia vidimata förderlichst / und zwar innerhalb 8. Tagen ohnfehlbar zur Hochfürstl. Regierung einzusenden / um so dann / befindenden Dingen nach / weitere rechtliche Verfügung thun zu können / dessen zu geschehen man sich verlässet. Zweybrücken den 23. Sept. 1722.

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer *Praesident*, Geheimde und Regierungs-Räthe.

Freyherr von Scherrenburg.

Num.

Num. 5.

Durchleuchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

AUs Ew. Hochfürstl. Durchleucht gnädigst an mich erlassenen Rescript vom 22. Cur. rentis habe unterthänigst ersehen/ wie daß Dieselben/ nachdeme bey Nachschlagung der Acten und Protocollen nicht gefunden worden seye/ daß die vormahlig-Königliche Regierung zu Zweybrücken mir spem Successionis zur allhiesigen Pfarr ertheilet / sondern mich vielmehr durch ein unterm 4. Julii 1716. ergangenes Decret vorher zu dem Herrn Grafen von der Leyen wegen der Denomination mit der Versicherung verwiesen/ daß nach dem Erhaltung alsdenn auch den Expectantz-Schein erhalten solte/ bey so bewandten Umständen nicht sehen/ wie ich in gedachter Pfarr / ohne Einwilligung und Nomination des Herrn Grafen von der Leyen könnte gelassen werden/ als zu deren Erlangung Ew. Hochfürstl. Durchl. jedoch hochgedachten Herrn Grafen meine Angelegenheiten und Persohn in einem Schreiben selbst gnädigst recommendirt hätten. Wie nun aber/ gnädigster Fürst und Herr/ ich zuförderst vor die Hochfürstl. unverdiente Gnade und Hulde den allersubmissesten Danck abstatte / also wollen anbey Ew. Hochfürstl. Durchl. auch gnädigst erlauben / Sich in allem unterthänigstem Respect eröffnen zu lassen/ daß das obangezogene Decret der Königl. Schwedischen Regierung de dato den 4. Julii 1716. nicht dahin abgesehen / oder die Meinung habe / die von Selbiger bey der vorhin schon bewerckstelligten Adjunction mir gegebene spem Successionis zu der allhiesigen Pfarr zweiffelhafftig zu machen/ inmassen solche sowohl aus dem / mit dem kranck gewesenen Pfarrer Rapp/ auf Verordnung hochgedachter Regierung wegen meiner Besoldung aufgerichteten Vergleich/ als auch mit dem glaubwürdigen Attestato des Herrn Consistorialis & Inspectoris Follenii, zur Genüge dargethan werden kan/ sondern es verhält sich die Sach folgendergestalt: Nachdeme der Pfarrer Rapp / wegen Leibes-Schwachheit/ in dem Pfarr-Ambt und dessen Verrichtungen nothwendig muste sublevirt werden / so bin ich von der Königl. Schwedischen Regierung zum Adjuncto anhero verordnet/ und cum spe succedendi in das Pfarr-Ambt eingewiesen worden / welche Adjunction Zweybrückischer Seits vi Juris Episcopalis, und zwar einseitig bewerckstelliget worden/ weilen der Herr Graf von der Leyen/ bey Einsetzung des Pfarrer Rappens/ das ihme zustehende Jus nominandi durchaus nicht gebrauchen und denselben auch nachgehends/ ohngeachtet die Königl. Schwedische Regierung ihme gedachtes Jus, dessen er sich sonsten verlustigt gemacht hatte/ durch einen desfalls ertheilten schrifftlichen Revers zu conserviren gesucht/ niemahls vor einen Pfarrer des Orths erkennen wollen / da dann die Königl. Regierung bey geschehener Adjunction, nach Ausweiß der Consistorial- und andern Rechten qua Episcopus und qua Dominus directus gar wohl befugt gewesen / das Jus des renitirenden Patroni und Vasalli loco ipsius in Activität zu setzen. Weilen ich aber anfänglich nichts von dem / zwischen dem Hochfürstl. Hause Zweybrücken/ und dem Hause von der Leyen / Anno 1614. errichteten Recels wuste/ selbigen aber nachgehends in die Hände bekommen/ und daraus ersehen/ daß diesem/ von jenem bey Bestellung der hiesigen Pfarr die Denomination seye zu gestanden worden / so habe mich bey Königl. Regierung deßfalls befraget/ wie mich bey sogestalten Sachen zu verhalten hätte/ zumahlen ich benachrichtiget wurde / als wolte der Herr Graf von der Leyen den Pfarrer Rapp. als einen Evangelischen Geistlichen / vor keinen Pfarrer erkennen. Und ob mir gleich der damahlige Herr Regierungs-Rath Sturtz sagte / wegen der Succession ohne Sorg zu seyn/ weilen ich derselben durch den auf der Königlichen Regierung Verordnung / mit dem Pfarrer Rapp errichteten Vergleich/ schon zur Genüge gesichert seye/ so habe nichts destoweniger ein unterthäniges Memoriale, und zwar hauptsächlich zu dem Ende bey Königl. Regierung eingegeben/ daß mir möchte erlaubet werden/ bey dem Herrn Grafen von der Leyen um die Nomination unterthänig anzusuchen/ worauf den das obangeregte Decret sub dato den 4. Julii 1716. mir zugeschickt worden / ich könnte und solte mich denn bey dem Herrn Grafen von der Leyen um die Nomination melden/ um zu sehen/ was vor eine Resolution darauf erfolgen würde / sintemahlen die Königl. Regierung nicht gesonnen gewesen/ den Herrn Grafen von der Leyen um sein Jus zu bringen/ sondern gar gerne würde gesehen haben / wann er sich dessen behörig hätte gebrauchen wollen/ wie er jedoch nicht gethan/ und sich also dadurch selbsten ausser dem Exercitio desselben gesetzet hat. Hierauf habe mich denn / zufolge bemeldten Decreti, zu Coblentz bey dem Herrn Grafen von der Leyen zu dreyen verschiedenen mahlen angemeldet / und samt dem hiesigen Kirchspiel um die Nomination unterthänig gebeten/ allein hochbesagter Herr Graf wolte keine Antwort darauf ertheilen/ und will man nach Absterben Pfarrer Rappen und noch biß diese Stunden ignoriren und nicht gestehen / daß ich um bemeldte Denomination Ansuchung gethan/ da doch die Warheit dessen sowohl aus den noch in Händen habenden Concepten/ deren einige und so viel in Eile finden können / vidimirt hiebey liegen / als auch aus einem Brief/ so der Herr Ambtmann Mentzer in dieser Sach an mich geschrieben / darinnen er sich wundert/

daß ich von gnädiger Herrschafft keine Antwort erhalten/ und mich geheissen nochmahl zu schreiben/ so dann auch von mir geschehen/ wie die Beylagen sub Lit. A. B. & C. ausweisen / und ist das letztere Schreiben durch einen Expressen aus dem Kirchspiel/ Nahmens Johann Theobald Jung/ dem Herrn Grafen selbsten überreichet worden/ wie dieses von ihme auf Erfordern endlich könnte betheuret werden. Weilen nun von Seiten Zweybrücken der Succession gnugsam versichert gewesen/ so habe nicht nöthig erachtet/ indeme ohne diß man Leyischer Seits das Jus denominandi nicht exerciren wollen/ etwas weiters deßfalls bey Königlicher Regierung vorzustellen.

Wann nun/ gnädigster Fürst und Herr/ hieraus sattsam erhellet/ auch sonsten in denen nach Regenspurg erwachsenen Schrifften deutlich gnug dargethan worden / daß meine Adjunction cum spe succedendi von Königl. Regierung geschehen und daß das Decret vom 4. Julii 1716. mir solche gar nicht zweiffelhafftig machen könne/ sondern daß selbiges vielmehr zeige/ wie man habe den Herrn Grafen von der Leyen zu Exercirung seines Juris zu bringen gesucht / dieser hingegen sich selbsten wissendlich und vorsetzlich aus dessen Exercitio gehalten / so daß er auch nicht einmahl gegen die Anno 1714. geschehene Adjunction etwas obmoviret / und also damahlen gleichsam tacite in selbige eingewilligt hat/ da doch derselbe/ wann er das Jus Patronatus hätte exerciren wollen/ wäre verbunden gewesen / weil er gewust/ daß die Pfarr mit einem Adjuncto zu versehen war/ und ich mich sambt der Gemeinde/ welches nicht kan geläugnet werden/ bey selbigern deßfalls gemeldet hätte / in Krafft seines sonst ihme zustehenden Juris ein Subjectum, es seye gleich ich oder ein anderer gewesen / zu denominiren : So lebe der unterthänigsten Hoffnung/ Ew. Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst geruhen / mich / dem Herrn Grafen von der Leyen zugefallen/ nicht zu vertreiben/ sondern vielmehr mich/ wie bißhero also noch ferner gnädigst zu schützen und zu handhaben/ zumahlen da Ew. Hochfürstl. Durchl. durch dero hochlöblichen Comitium sowohl bey Ihro Kayserl. Majestät als bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum diese Angelegenheit vorstellig zu machen haben gnädigst geruhen wollen.

Ergehet demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte/ Dieselbe wollen gnädigst geruhen/ die gnädigste Verfügung zu thun/ daß ich doch einmahl bey hiesiger Pfarr möge ruhig gelassen / und von den Hochgräflich-Leyischen nicht weiter verfolget werden / oder diese gantze Sach noch ferner fort in statu quo ruhig zu lassen / bis solche von Ihro Kayserl. Majestät und dem Röm. Reich/ wohin diese Angelegenheit erwachsen/ und noch weiter wird erhoben werden/ allergnädigst wird abgethan worden seyn.

Über diesem ruhet Ew. Hochfürstl. Durchl. in gnädigstem Andencken/ daß Dieselbe dem Herrn Cammer-Rath Bettinger ein gnädigstes Rescript unterm 3. Julii dieses lauffenden Jahrs zuzuschicken haben gnädigst geruhen wollen / folgenden Inhalts : Bey Serenissimi Hochfürstl. Durchl. hat der Evangelische Pfarrer Krafft zu Glan-Münchweiler per Memoriale unterthänigst Vorstellung gethan/ was Gestalten der Gräflich Leyische Schultheiß daselbsten aus vorgeschütztem Befehl des Ambtmanns zu Bliskastel sich angemasset / den dasigen Pfarr-Zehenden vor den præsentirten Kellermann an den Meistbietenden zu verlehnen/ mit annectirter unterthänigster Bitte/ daß wegen der hiesigen bey dergleichen Eingriffen periclitirenden Befügnüssen Serenissimi Hochfürstl. Durchl. sich seiner mit Nachdruck anzunehmen gnädigst geruhen möchten ; Wann nun dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht die geringste Disposition über die Pfarr-Competenz und zu solcher gehörige Pfarr-Zehenden zukommt / sondern solche unstrittig vom Closter Hornbach dependiren/ einfolglich er sich solcher in keinerley wegen anzumassen befugt ist ; als wird aus höchstgemeldtem Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl dem Cammer- und Verwaltungs-Rath Bettinger hierdurch rescribirt und Commission gegeben/ sothanen Pfarr-Zehenden mit andern entweder offentlich zu versteigen oder zu verlehnen ꝛc.

Dieses gnädigste Rescript hat der Herr Cammer Rath Bettinger den 6. Julii bey der Zehend Versteigung/ in Gegenwart Schultheissen/ Gerichten/ und allen Unterthanen des versammleten Ambts/ offentlich vorgelesen / und darauf in Krafft dieses die Pfarr-Zehenden verlehnet/ auch von denen Beständern Hand Treu an Eydesstatt genommen/ und als der hiesige Schultheiß kurtz darauf besagte Pfarr-Zehenden/ zum grösten Nachtheil Ew. Hochfürstl. Durchl. zustehenden Gerechtsamen / und gäntzlichen Eludirung des vorangeregten Hochfürstl. gnädigsten Rescripti, abermahl unter andere versteiget/ sind bey Ew. Hochfürstl. Durchl. die angenommene Zehenden Beständer per Memoriale unterthänigst einkommen, darauf Ew. Hochfürstl. Durchl. ein abermahlig gnädigstes Rescript oder Decret ertheilet und in demselben gedachten Pfarr-Zehend-Beständern gnädigst befohlen/ offtgemeldte Zehenden einzuscheuren/ welchen gnädigsten Befehlen sie/ Zehender/ auch getreulich nachgekommen/ und die ihnen verliehene Zehenden eingesammlet. Nachdeme aber die Zeit zu dreschen und zu liefern vorhanden/ hat der hiesige Schultheiß eigenmächtig Drescher nacher Ditschweiler gestellet / welche den dasigen Zehenden ausdreschen. Als sich nun die von Ew. Hochfürstl. Durchl. bestellte Pfarr-Zehend-Beständer angemeldet/ warum sie das thäten/ haben ihnen des Schultheissen Consorten geantwortet : sie solten keine Hand an den Pfarr-Zehenden thun dörffen / sie solten umsonst eingeführet/ und die Mühe vergebens

gebens gehabt haben / auch würcklich das Stroh und Früchte allein weggenommen/ ohne daß Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst bestellte Zehend-Beständer das geringste davon bekommen können.

Wann nun/ gnädigster Fürst und Herr / die alte Gottseeligste Herzoge von Zweybrücken jederzeit die gnädigste Disposition über berührte Pfarr Zehenden gehabt und auch würcklich exexeiret/ wie aus den alten Acten genugsam erweißlich/ Ew. Hochfürstl Durchl. in obgemeldten Schreiben vom 3. Julii selbsten gemeldet/ daß / wie die Worte lauten/ dem Herrn Grafen von der Leyen nicht die allergeringste Disposition über die hiesige Pfarr-Competenz zukomme/ sondern solche unstrittig vom Closter Hornbach dependiren/ einfolglich er sich solcher in keinerley-wegen anzumassen befugt ist. Und endlich Ew. Hochfürstl. Durchl. unterm 4. Augusti zum zweytenmahl gnädigst befohlen/ die Pfarr-Zehend-Beständer solten den Zehenden einsammlen/ und über diesem allen der Herr Graf von der Leyen dasjenige/ so gegen Ew Hochfürstl. Durchl. hier habende Episcopal und übrige Jura in offentlichen Scriptis ausgegeben worden zu redressiren/ und besagte Jura nicht weiter zu disputiren verspreche; So lebe der unterthänigsten Hoffnung/ Ew. Hochfürstl. Durchl. werden Dero Hochfürstl. gnädigst gegebene Befehle auch gnädigst manuteniren und handhaben/ und das um so mehr / weilen Ew. Hochfürstl. Durchl. höchster Respect darunter verliret/ und dannenhero die gnädigste Verfügung zu thun geruhen/ daß gemeldte Pfarr-Zehend Beständer ungehindert dörffen dreschen/ und die Frucht einsammlen damit dieselbe ihr ihnen zukommendes Antheil Stroh vor ihre gehabte Mühe bekommen mögen/ gnädigster Erhörung mich unterthänig getröstend/ als verharre mit allerdemüthigsten Veneration.

Durchleuchtigster Herzog,

Ew. Hochfürstlichen Durchleucht/
Meines gnädigsten Fürstens und Herrns

Glan-Münchweiler den 30. Octobris 1722.

unterthänigster Knecht
J. M. Krufft.

Beylagen, so zu diesem Memorial gehören.

Lit. A.

Hochgebohrner Graf/
Gnädiger Herr.

EW. Hochgräfl. Excellenz haben/ wie jedermann bekandt/ jederzeit viele Hochgräfl. Gnade und Mildigkeit erscheinen lassen / daß also der unterthänigsten Hoffnung lebe / es werde auch diese demüthige Supplique mit gleichmäßiger Landes-Vätterlicher Hulde angenommen werden.

Vor etlichen Jahren bin auf unterthänigstes Ansuchen der Evangelischen Gemeinde und Herrn Pfarrer Rappen zu Glan-Münchweiler von Einem hohen Königl. Gouvernement zu Zweybrücken/ ihme/ Herrn Pfarrer Rappen/ zu einem Pfarr-Adjuncto in seiner Kranckheit den Dienst zu versehen gnädigst verordnet und gesetzet worden / bey welchem im Pfarr-Haus bis dato mich aufgehalten; Weilen denn nun das hiesige Kirchspiel/ Gerichten/ Censoren ꝛc. gern sehen und haben möchten/ daß wann etwa mehrgedachter Herr Pfarrer Rapp solte abgehen/ indeme seine Unpäßlichkeit continuret/ ich ihme succedirte/ wie aus Beylage zu ersehen und Ew. Hochgräfl. Excellenz Krafft des errichteten Recessus 1614. §. 4. die Denomination, davon vorher gar nichts gewust/ sonsten hätte meine unterthänige Schuldigkeit ehender observiret/ zustehet; Als ist an Ew. Hochgräfl. Excellenz mein demüthiges Bitten / Sie wollen mich der hohen Gnaden Denominationis hujus Parochiæ würdigen; und weilen deren gerne versichert seyn möchte/ als habe hiermit um selbige unterthänig bitten sollen/ dann ich möchte gern mit Bewilligung beyderseits gnädigster Herrschafften hier seyn / werde mich alsdann fernerfort durch GOttes Gnad so aufführen/ als einem rechtschaffenen Geistlichen und Christen zustehet/ gnädiger Willfahrung getröstend/ verbleibe mit unterthänigstem Respect

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Glan-Münchweiler den 24. Julii 1716.

unterthänig- und demüthiger
J. M. Krufft.

Lit. B.

Bliſſcassel den 30. Augusti 1716.

Monsieur.

MEines Hochgeehrten Herrn Beliebtes vom 21. hujus habe wohl erhalten/ und wundert mich/ daß dieselbe keine Antwort von gnädiger Herrschafft erhalten; Etwann hat dieselbe sich abwesend gefunden; Also wäre meine Meynung / ein kleines sich auf das vorige beziehendes Erinnerungs-Schreiben abgehen zu lassen; solte alsdann keine (Antwort) Resolution erfolgen / möchte wohl eine kleine Reise auf Coblentz nicht ohnangewendet seyn/ ich wolte wünschen meinen Hochgeehrten Herrn hierinnen eine Wohlgefälligkeit erweisen zu können so würde der Herr sicherlich erfahren/ daß wahrhafftig bin

Monsieur

voure tres humble & tres obëissant
serviteur

A. Menzer.

Lit. C.

Hochgebohrner Graf/
Gnädigster Herr.

SOr ohngefehr sechs Wochen habe an Ew. Hochgräfl. Excellenz ein unterthänigs Memoriale, die Denomination hiesiger Pfarr Münchweiler betreffend/ nebst einem Attestat von Gerichten/ Censoren und der gantzen Gemeind/ auf der Post nach Coblentz geschickt/ und weilen bis dato ohne Zweiffel wegen vielen andern habenden nöthigen Geschäfften/ keine gnädige Resolution erhalten/ als habe eine unterthänige Erinnerung thun / auch zugleich um gnädige Willfahrung bitten sollen &c. verbleibe

Ew. Reichs-Hochgräfl. *Excellenz*

Glan-Münchweiler den 4.
Sept. 1716.

unterthänigster Diener
J. M. Krufft, Evangel. Pfarr-Adj.

Vorstehende drey Copien sub dato Münchweiler den 24. Julii 1716., Bliſſcassel vom 30. Augusti 1716., und Glan-Münchweiler den 4. Septembr. 1716., sind denen mir producirten Original-Concepten von Herrn Pfarrer Kruffsten und des Herrn Ambtmann Menzers Original-Schreiben von Wort zu Wort gleichlautend/ welches auf Begehren hiermit ex officio der Warheit zu Steuer/ und zwar vidimatim, attestire.

Cussel den 29. Octobr.
1722.

J. D. Euler, Stadt- und Gerichts-Schreiber daselbsten

Ad Num. IV. Addit. 2dum.

Continuation und umbständlichere Erzehlung der Freymersheimischen Religions-Bedrängnüsse.

SOn denen Freymersheimischen Religions-Beschwerden hat man gleich Anfangs, und da der Numerus IV. gedruckt worden, ausser dem Simultaneo, so daselbst introducirt, keine rechte und so kurtze Nachricht gehabt, daß man es auff keinen absonderlichen Bogen sondern an Num. III. hinten gleich angedruckt, welches eine Confusion macht, daß man den Num. IV. nicht sogleich zu finden weiß, und die Additamenta, so ad Num. III. gehören, müssen nachgelegt und folglich auch also darnach gebunden werden.

Nachher hat man zwar in dem Additamento einige weitere Information bekommen, daß Churfürst Johann Hugo Christlöblichster Gedächtnüß Anno 1685. den Ort Freymersheim, nach Absterben des von Weingart, als ein Lehen vom Kayser Leopoldo Glorwürdigster Gedächtnüß erhalten, es ist aber nicht vorgekommen, daß dieser Gottselige Churfürst, oder die von Weingart, so auch Römisch-Catholisch gewesen, der armen Evangelischen Gemeinde zugesetzt, oder sie der Religion und Gottes-Diensts wegen gekräncket haben, wie unter jetziger und nächst voriger Hochfürstlicher Speyrischer Regierung geschehen.

Des Herrn Cardinals von Schönborn Hochfürstliche Eminenz sagen zwar in Ihrem Patent de dato Bruchsal den 20. Februarii 1721. (welchem die Kayserliche allergerechteste Verordnung vom 14. Novembris 1720. einverleibt) daß Sie auffs genaueste untersuchen lassen, und gefunden, daß Zeit währender Ihrer Regierung das geringste nicht gravirendes geschehen. Die Facta Domini Antecessoris werden daselbst in dubio gesetzt, in dem Paritions-Bericht an Ihre Kayserliche Majestät aber (so nicht mehr als 5. Tage darnach datirt) die Einführung des Simultanei auch zwar gestanden, jedoch daß es ohne die geringste Contradiction und Difficultät und Gemeinde geschehen, biß der unruhige Pfarrer, als die bekante auswärtige Gesandschafften nach Heydelberg gekommen, einige derselben angezogen und aufgewigelt.

Diß alles gehört nun zu den Religions-Beschwerden und hieher nicht, sondern wird zu anderer Zeit und Gelegenheit zu beantworten überlassen, wie die Gesandschafften, so noch vor des Corporis Gevollmächtigten, Herrn von Reck, in der Pfaltz gewesen, auff gleiche Weise als dieser angetastet werden, und weil dann noch dazu von der Gemeinde Satisfaction verlangt und deren Bestraffung gebeten, auch über grossen Tort und Unrecht auff Hochfürstlich-Speyrischer Seiten geklagt wird; So wird aus denen folgenden XVI. Gravaminibus das Urtheil Ihro Kayserlichen Majestät und allen Unpartheyischen geziemend überlassen: Ob das heissen könne: Man wisse von keinen Gravaminibus: und wie diß alles, als durchgehends nach dem Baadi-

schen

schen Frieden geschehen, auch, dem wiederholten Kayserlichen allergnädigsten Rescript vom 8. Januarii 1723. zu gebührender Folge, wieder abzustellen; Also ist insonderheit der Modus in gravando und restituendo zu bemercken:

1.) Nimmt man frembde vagirende Leuthe in die Gemeinde auff, aus was Ursachen? umb diesen frembden der einheimischen so lange ruhig ingehabte Güter und Bedienungen zu geben, und denen einheimischen Evangelischen, deren man keine mehr auffnimmt, sondern sie nach und nach abgehen lässet, auch die Zusammenkünffte in gemeinsamen Angelegenheiten zu verwehren.

2.) Greifft man in die Jura der Gemeinde, als: einen Pfarrer zu præsentiren, ein eigen Kirchen-Buch zu haben ꝛc. und wann diese sich nicht leicht bequemen will, so kommen Executionen und Exactionen, ja es wird aus allem, als E.g., daß ich sage und verspreche, bey meinem Glauben fest bleiben zu wollen, (welches bey andern gelobt werden würde) ein Crimen gemacht und mit Inquisitionen und dergleichen so procedirt, biß der Gemeinde nichts überbleibt.

3.) Kommts endlich mit der grösten Mühe zu ein- und anderer Restitution, wobey die Restituti doch immer in Furchten stehen müssen, umb wieder entsetzt zu werden, wie Gravamine 8vo vorkommt, so macht man bald Dubia, worüber man es gern zu Richterlicher Decision veranlassen möchte, bald lässet man noch immer etwas, und offt Kleinigkeiten, worüber man hofft, daß nicht geklagt werden solle, zurück, in Hoffnung, etwas von der Possession zu conserviren, und den Gravirten müde zu machen, bald gibt man vor, diß und jenes sey geschehen, und darüber geht dann noch Zeit hin, biß desfalls Erkundigung einzuziehen, oder was dergleichen mehr ist, daß bey mehr andern Gravirenden, wie in der Pfaltz, die Beambte die Schuld haben müssen, gegen welche, daß die so ernstlich lautende Befehle exequirt oder Beambte gestrafft worden, noch kein Exempel vorhanden.

Gravamen I^mum.

Man hat von Hochfürstlich-Speyrischer Herrschafft wegen/ gegen den Statum Anni 1624. & Statum immemorialem des Evangelischen Fleckens Freymersheim/ Anno 1715. mit Gewalt Catholische Gerichts-Leuthe einzuführen angefangen/ ob es gleich frembde/ unbegütherte/ schlechte und des Landes unkündige Leuthe aus dem Tyrol gewesen/ umb ihrentwillen und durch dieselbe der armen Evangelischen Gemeinde zusetzen zu können.

Grav. II. Daß solcher neu-eingeführten Catholischen gantz ohnbegütherten Leuthe wegen der Evangelischen Gemeinde Anno 1718. hundert viertzig Morgen Acker/ Wiesen und Weingärten/ welche sie/ die Gemeinde/ zuvor im Erbbestand von uhralten Zeiten her gehabt/ und durch die fatale Kriege die Onera davon entrichten müssen/ entzogen worden.

Grav. III. Daß der Evangelischen Gemeinde die ihr privative jederzeit zugestandene Kirche Anno 1719. mit Gewalt zum Simultaneo weggenommen/ und ob dieselbe gleich auff Kayserliche allergnädigste Verordnung restituirt werden müssen; So sind doch dato die darein gebrachte und zum Catholischen Gottes-Dienst gehörige Dinge nicht wieder heraus gebracht worden/ und lebt die arme Gemeinde in steten Furch-

Furchten / wie unten Grav. VIII. vorkommen wird / was für Tentationen geschehen.

Grav. IV. Man hat / gegen das der Gemeinde zukommende Jus præsentandi, von Seiten des Dohm-Capituls zu Speyer einen der Gemeinde ohnanständigen Pfarrer Anno 1721. aufgedrungen.

Grav. V. Als nun dieser Geistliche / Nahmens Ziegler / sich offt berauschet bey Nacht-Zeit auff denen Wegen betretten lassen / und es sich zugetragen / daß er endlich todt auff dem Feld gefunden worden / ist eine Herrschafftliche Commission geordnet worden / welche die arme Evangelische Unterthanen auff eine harte Art angegriffen / daß auch ohne genugsame Indicia einer davon würcklich der Tortur und dem Scharffrichter übergeben werden sollen.

Grav. VI. Da aber die Unschuld der Reformirten Gemeinde dannoch das äusserste nicht zulassen wolte / wurde ein ander Mittel erdacht / die Evangelische Gemeinde in Schaden zu setzen / nemlich / es kam unvermerckt ein Both aus dem Bischöfflichen Ober-Ambt Kirrweiler / und förderte das Kirchen-Buch / welches zu jeden Zeiten bey der Kirch gewesen und auch dazu gehörete ; da nun die durch so viele Drangsalen schüchter gemachte arme Evangelische Gemeinde / als man sich vorhero von Herrschafftlicher Seiten wohl einbilden können / aus Forcht / ihre Kirche und Kirchen-Gefälle völlig zu verliehren / solch Kirchen-Buch nicht hergeben wollen / indeme die vorige obgleich Evangelische Herrschafft niemahls dergleichen prætendiret / auch die gewaltsame Occupation ihrer Kirche sie nichts guts ominiren gemachet / wurde sogleich eine Execution eingeleget / biß sie das Kirchen-Buch auff Glück und Unglück extradiret ; aus welchem aber als die Commission nichts favorables entdecken konte / und dannoch die arme Gemeinde das Gelach der ohne genugsame Indicia angefangenen Inquisition, den verstorbenen Pfarrer Ziegler betreffend / bezahlen solte / so wurde ein in dem Kirchen-Buch gelegt gefundener Zettul / auff welchen sich die arme Evangelische Gemeinds-Leuthe / stet und fest bey ihrer Religion zu halten / eigenhändig unterschrieben / als ein gottloses Verbündnüß angesehen / und geschahe der lang præparirte Regierungs-Spruch / daß die sich unterschriebene Unterthanen hundert und eilff Gülden / bey Straff der Execution, solten bezahlen innerhalb 14. Tagen. Nun haben sie umb gnädigen Nachlaß sollicitiret / auch nur um Anstand gebeten / eine Collecte deßfalls bey ihren Glaubens-Genossen einziehen zu dörffen / ist ihnen solches auch abgeschlagen worden / so daß ihnen nunmehro entweder das Vieh wird weggenommen werden / oder aber sie sehen sich genöthiget / ihre Glocke von der Kirche zu verkauffen.

Grav. VII. Daß als Anno 1722. der alte Evangelische Schultheiß / Hanß Jacob Salm / abgebeten und die Gemeinde einen Evangelischen Schultheissen / nach ihrem alten Recht und Herkommen / erwählet / wurde solcher von der Herrschafft nicht angenommen / sondern ein Catholischer / gegen alles alte Herkommen / und zwar der nemliche Hofmann / welchem in favor der Catholischen Religion die der Gemeinde weggenommene 140. Morgen Guths in Erbbestand gegeben worden / in dem Evangelischen Ort Freymersheim zum Schultheissen constituiret und vorgestellet / und alles Bitten und Flehen der Gemeind / so dagegen eingewendet / in Wind geschlagen ; So daß nunmehro Schultheiß und Gericht in lauter Catholischen bestehen / welche die verlassene Evangelische Burger meisterlich zu unterdrucken wissen.

Grav. VIII. Daß verwichenes 1722ste Jahr / so gleich nach Weyhnachten / als der Catholische Geistliche zu Gernsheim einen Catholischen Todten begraben / er und sein Schulmeister in die Evangelische Kirche eindringen wollen / welchem sie sich aber annoch erwehret.

Grav. IX. Hat sich ein Catholischer Gerichts-Mann eine Bild-Säule oben an dem Dorff an der Land-Strassen auffgerichtet / und von der Herrschafft / obgleich die Gemeinde dagegen geklagt / manuteniret sich gesehen.

Grav. X. Verhindern die Catholische Schultheiß und Gerichts-Leuthe / daß kein Evangelischer mehr ins Dorff ziehen kan / da hingegen die Catholische sogleich eingenommen werden / die sich nur melden.

Grav. XI. Will der Catholische Schultheiß nicht mehr leiden / daß die Evangelische in ihren gemeinsamen Angelegenheiten zusammen kommen sollen / ja es ist der betrübte Gemeinde bey jüngst geschehener Huldigung ausdrücklich verbotten worden / sich über niemand mehr bey Auswärtigen oder Fremden zu beklagen / oder Raths zu erholen. Wie dann allbereit Anno 1719. die Hochfürstliche Speyrische Regierung 10. Mann aus der Evangelischen Gemeinde nach Speyer beruffen / und über 70. Puncten abgehöret worden / auch nachhero und unlängst zu Kirrweiler aussagen müssen / wie vielmahl sie zu Heydelberg bey dem Herrn von Reck gewesen / welches alles der höchst-bedrangten Evangelischen Gemeinde nicht nur viel Versäumnüß / sondern auch grosse Kosten verursachet; daß also wohl angehe / was dort bey dem Tacito Annal. Libr. 4. zu finden:
„Non aliàs magis anxia communitas & pavens, egens adversùs proximos congressus,
„colloquia, notæ ignotæque aures vitari, sublato quasi in ipsis malis linguæ commer-
„cio, quò impunè in Evangelicos desæviretur.

Worzu noch kommt / was in dem Additamento noch weiter befindlich / nemlich:

Grav. XII. Daß man denen Evangelischen contra Statum anni regulativi die Catholische Feyer-Täge auffgedrungen.

Grav. XIII. Der Evangelischen eigenthümliche Glocken denen Römisch-Catholischen mit zugeeignet.

Grav. XIV. Daß man denen Evangelischen einen Theil des Kirchhoffs weggenommen.

Grav. XV. Einen Catholischen Schulmeister dahin gesetzt.

Grav. XVI. Und die Kinder zur Catholischen Religion zwinget / welchem zu entgehen einige den Ort meyden müssen.

Ad Num. VII. Addit. 3tium.

Fernere Anzeig des Verlauffs der Sachen zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz, und Herrn Grafen von Wolffstein, die Ebenriedische Kirch- Pfarr- und Schul-Güther, dann den vertriebenen und noch nicht restituirten Evangelischen Pfarrer betreffend.

Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät Dero bekandte allergerechteste Intention sowohl in dem Reicripi vom 14. Novembr. a. c. als auch sonsten genugsam überhaupt die Gravamina nach dem Baadischen Frieden abgestellt zu wissen/ allergnädigst declariret; Als ist nicht wenig zu verwundern / daß/ da die Ebenriedische Pfarr- und Kirchen-Sachen in der ersten Verzeichnuß der auff den Fuß des Baadischen Friedens abzuthun seyenden Gravaminum, wie nichtweniger in dem allerersten Pro-Memoria ibid. Lit. A. der Kayserl. Höchstansehnlichsten Principal-Commission von dem Corpore Evangelicorum geziemend vor- und angebracht/ auch überreichet worden/ das Chur-Pfältzische Pfleg-Ambt Hilpoltstein keinesweges darauff reflectiret/ und den behörigen Effect verspühren/ vielmehr im Gegentheil die Gräfflich-Wolffsteinischer Seits je und allewege unstreitig wohlhergebrachte Ober-Inspection und Administration der Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther anmaßlich gantz neuerlich zu prætendiren/ und damit die Anno 1717. gewaltthätig vorgenommene Wegnehmung obgedachter Güther zu coloriren/ laut Beylag Lit. A. in Sinn sich kommen lassen. Wo- Lit. A.
gegen der Herr Graf von Wolffstein dem Chur-Pfältzischen Pfleg-Ambt Hilpoltstein/ nicht nur den Unfug und Ungrund dieser Neuerung durch seinen Pfleger in Pyrbaum/ sub Lit. B. gezeiget Lit. B.
sondern auch zu Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz hohen Æquanimität das zuversichtliche Vertrauen gesetzet/ Sie würden dergleichen unbillige Zumuthungen und Neuerungen nicht approbiren/ sondern nach Ihro Kayserl. Majestät Befehl die behörige Restitution bewircken und beschleunigen lassen/ als worum Er auch Dieselbe in dem beygehenden sub Lit. C. höflich ersuchte. Lit. C.
Nachdem aber Ihro Churfürstl. Durchleucht/ ohne Zweiffel durch des Catholischen Pfarrers zu Mörsdorff/ Vigniole, Berichte/ eine gantz widrige/ mit Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl/ und mit denen Gräflich-Wolffsteinischen best-hergebrachten Juribus, vid. Addit. 2dum Num. VII. gantz streitende Meynung und Resolution beybringen lassen/ wie Beylag Lit. D. zeiget: Sintemahl der Kayserlich-allergerechtesten Intention nach/ hier nicht die Frage ist/ noch ex sana ratione Lit. D.
des Westphälischen Friedens-Schluß seyn kan: wer Dominus Territorii seye? sondern wie der Status Religionis tempore Pacis Badensis gewesen: wer die Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther possidiret/ und in Ober-Inspection privativè gehabt? auch vor wem damahls in offentlichem Kirchen-Gebeth gebethet worden? Nun ist in facto richtig/ daß die Evangelische zu Ebenried bis 1717. die Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther besessen/ vor den Herrn Grafen von Wolffstein allein als Domino Territoriali & Episcopo gebethet worden/ und selbiger über die Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther die Ober-Inspection und Administration in Ebenried privativè gehabt; Dahero was seit dem Baadischen Frieden innoviret und verhängt worden/ respectivè auch wieder ab- und vorerst in den Stand/ wie es Anno 1714. gewesen/ gesetzet werden solle; Als hat nicht allein der bereits über zwey Jahr coram facie Imperii zu Regenspurg exulirende- und durch die ihm 1717. gewaltthätig von seinen ohnweit kümmerlichen/ und durch widerrechtliche/ nach dem Instr. Pac. Westphal. allerdings ungültige Vorenthaltung der zweyen Filialen/ Mörsdorff und Göckelsbuch/ auch Hellfte des Zehendens/ des Catholischen Pfarrers Vigniole, eigenen Erkannt- und Bekanntnuß nach/ unzulänglichen Pfarr-Competenz, entzogenen fünff Tagwerck Wiesen/ 1½. Tagwerck Feldes/ in die äusserste Armuth gesetzte Pfarrer/ um die billigmäßig-baldige Restitution seiner Person und Güther bewürcken zu helffen/ bey Einem Corpore Evangelicorum den 22. Febr. dieses 1721sten Jahrs sub Lit. E. unterthänig angesuchet; sondern es hat sich auch der Herr Graf von Lit. E.
Wolffstein bemüßiget befunden/ Ihro Kayserl. Majestät Ober-Richterliches Executions-Ambt in dem sub Lit. F. beyliegenden Schreiben allerunterthänigst anzuflehen/ und das Corpus Evan- Lit. F.
gelicorum zu ersuchen/ selbiges/ laut Beylag Lit. G. Ihrer Kayserlichen Majestät zu sichern Han- Lit. G.
den stellen zu lassen/ welches auch nomine Corporis von der vortrefflichen Chur-Sächsischen Ge-

sandt-

ſandtſchaffe den 29. Martii dieſes 1721ſten Jahrs Ihro Durchleuchtigſten Eminenz Herrn Principal-Commiſſario gebührend behändiget worden.

Nun wird zwar an Ihro Kayſerl. Majeſtät allergerechteſten und gnädigſten Juſtiz nicht der geringſte Zweiffel geſetzet / vielmehr erwartet man in allerteffeſter Submiſſion mit eheſtem den erwünſchten Effect, daß (1.) der Evangeliſche Pfarrer wieder ſicher zu ſeiner ſeufftzenden Gemein (welche ſchon über zwey Jahr ihres Pfarrers beraubet leben müſſen / und nicht ein geringes Gravamen Religionis iſt / einen unſchuldigen Pfarrer um weltlich-prætexirter Urſach willen / ſo lang zu vertreiben) kehren: (2.) die ihme / dem Schulmeiſter und Evangeliſchen Unterthanen / abgenommene Pfarr- Schuſ- und Heiligen-Güther / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeiſter und Kirche ferner ſtehen / noch erhalten werden können / behörig / wie ſie 1717. gewaltthätig weggenommen worden / cum perceptis & percipiendis wieder reſtituiret / (3.) die übrige Neuerungen abgeſtellet / und ſo mit Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Verordnung ein Genügen geſchehen möge. Jedoch hat man hiemit dieſes in Druck communiciren wollen / um zu zeigen / wie hart es hergehe / wenn man Catholiſcher Seits was reſtituiren ſolle / und wie unter allerley Prætext, obgleich das letzte Memorial ſub Lit. E. von Corporis wegen der vortrefflichen Chur-Pfältziſchen Geſandtſchafft abermahl / wie auch das unterthänigſte Memorial Lit. F. der Kayſerl. Höchſtanſehnlichſten Principal-Commiſſion nachdrücklich recommendiret worden / man die Kayſerliche Mandata zu eludiren ſuche / welche das ſchon mehr als zuviel / leyder! erwecket Mißtrauen / keinesweges verringern kan.

So kan man endlich auch mit Stillſchweigen hier nicht vorbey gehen / welcher maſſen der Eychſtädtiſche Herr Weyh-Biſchoff im Durchreyſen nach Dundorff / ex prætenſo, ſed in Pace Religioſa & Weſtphalica penitus ſuſpenſo Jure Diœceſano & Ordinariatus ſich unterſtanden / den 22. Octobr. a. c. die Evangeliſche St. Marien-Kirchen zu Ebenried zu viſitiren / und die Glocken ſich läuten zu laſſen / und zwar ohne Præſcitu der ordentlichen Evangeliſchen Gräflich-Wolffſteiniſchen Kirchen-Herrſchafft / welches um ſo empfindlicher / je vielfältiger ſolches Jus zu jetziger Zeit hervor zu ſuchen affectiret wird.

Beylagen.

Lit. A.

Wohl-Edel / Geſtreng und Hochgelehrter /
Hochgeehrter Herr Nachbar!

Es haben bey jetzigem Pfleg-Ambt die Catholiſche Heilling-Pfleger zu Ebenried die Anzeig gethan / daß ſelbe zu Ablegung ihrer Rechnung / wegen eingehobenen Pacht-Gelder derer Heiligen-Stücken / bereit ſeyn / mit dem bittlichen Anſuchen / daß ſelbe möchte auffgenommen werden: Dannenhero habe meinem Hochgeehrten Herrn Nachbarn hiervon mit dem Geſinnen Nachricht geben wollen / dieſe und jenſeitige / weiln ohnedem ſchon lang keine mehr abgehört worden / in Beyſeyn beeden Herren Pfarrern / befordersam auffzunehmen / um daß man nicht widrigen Falls von Landsfürſtl. Obrigkeits-wegen bemüßiget werde / vorzugreiffen. Der ich übrigens unter Göttlichem Obhut verharre. Hilpoltſtein den 3. Octobr. 1720.

Meines ꝛc.

J. M. Thomas.

Nachdem die Verpachtung der Heilling-Stück an Wieſen und Aeckern bereits zum End geloſſen / mithin die Nothdurfft erfordern will / die anderweite Verpachtung demnechſt vorzunehmen; Als habe hievon nicht allein Nachricht geben / ſondern auch zu Conteſtirung Nachbarlicher Verſtändnuß deſſelbigen ohnfürgreiffiichen Beywohnung zu Belieben ſtellen wollen / obgleich dergleichen Diſpoſitiones über geiſtliche Güther ohndiſputirlich von der Landsfürſtl. Jurisdiction dependiren / und darein ſchlagender Actus iſt: Dahero ſo werde hierzu den . . . Dieſes / wann anders berührten Tags dero Ambts-Geſchäffte die Erſcheinung darbey

zu

zu lassen / ansetzen / erwarte also Nachbarliche Antwort. Verbleibende unter Göttlicher Obhut verharre. Hilpoltstein den 3. Octobr. 1720.

Meines ꝛc.

J. M. Thomas.

Lit. B.

Hoch-Edel / Gestreng und Hochgelehrter / Hochgeehrtester Herr Nachbar!

Meines Hochgeehrtesten Herrn Nachbars beede unter einem dato vom 3. Octobris ausgefertigte- und auch zugleich allhier eingelauffene Ambts-Schreiben / haben mir nachrichtlich eröffnet / eines theils / daß die Ebenrieder Catholische Heiligen-Pfleger zu Ablegung ihrer Rechnung / wegen eingehebener Bestand-Gelder von denen Heiligen-Stücken / bereit wären: Und anders theils / weil die Bestand-Jahre zu End gangen / und wieder eine neue Verpachtung vorzunehmen seye: ob ich deme / auff einer von Hilpoltstein aus zu erwarten habender Tagsatzung / mit beyzuwohnen / auch die Rechnung in Beyseyn beeder Pfarrer auffzunehmen und abzuhören / mir wolle gefallen lassen. Gleichwie aber das bißhero sehr gekränckte Evangelische Ebenriedische Kirchen-Wesen also situirt ist / daß / zufolge der unter dem 8. Augusti ausgefallenen allergnädigsten Kayserl. Resolution, Ihro Churfürstl. Durchleuchte zu Pfaltz den Religions Statum in der Maaß wieder herzustellen / wie Dieselbe solchen bey Beginn Dero Churfürstl. Regierung angetroffen / die ältern Gravamina aber ebenfalls auff eine Reichs-Constitutions-mässige Weiß abgethan werden sollen: Und hingegen unlaugbar ist / daß neben andern verhängten Religions-Neuerungen auch die Helffte aller Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther erst Mense Junii 1717. denen Evangelischen Gottes-Häusern de facto abgenommen worden; Als kan mein Hochgeehrtester Herr Nachbar aus dieser kurtzen Vorstellung von selbsten vernünfftig erachten / daß die Einladung des allhiesigen Pfleg-Ambts zu einer vermeintlichen Simultanischen Rechnungs-Auffnahm und Güther-Verpachtung nicht statt habe / sintemahlen es so weit noch nicht gekommen / daß Wolffstein seiner Pfarrlichen Jurium sich begeben / noch vermittelst des via facti introducirten / und bißhero in stätigem Contradictorio fortgewäßten Simultanei Catholicæ Religionis, daran das geringste de jure hat derogirt werden können / sondern gegenwärtig umb den Punct der Reichs-Gesetz-mässigen Restitution es hauptsächlich zu thun ist / welche / wann solche erfolgt / wie hierunter zu Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auch das zuversichtliche unterthänigste Vertrauen gesetzt wird / Catholici sich nicht werden zu bekümmern Ursach haben / welchergestalten die Evangelische Kirchen-Güther verwaltet / und mithin das Hochgräfl. Hauß Wolffstein / der ihme / von Seculis her / alleine competirenden Inspection und Administration derselben sich ferners gebrauchen will / wie es dann dem Domino Ecclesiæ ohne dem sehr ungewohnt vorkommen würde / wann derselbe von einem Catholischen Incompetenten-Ambt dieserwegen eine Tagsatzung sich verschreiben / und neben- und mit einem Catholischen Pfarrer (welcher eben so wenig dabey zu schaffen hat / als wann der Evangelische Pfarrer ausser Ebenried zu einer Catholischen Rechnungs-Abhör sich eindringen wolte) die Rechnungen auffnehmen / und abhören lassen müste. Will aber mein Hochgeehrtester Herr Nachbar die sogenannte Catholische Heiligen Pfleger (welche ihre Function an einem andern Ort haben müssen / indeme Wolffstein keine andere- als die Evangelische zwey Männer / Hannß Adam Engelharden / und Sebastian Petzen / davor erkennet) dahin anweisen / daß sie in der Güte die / widerrechtlich nun vier Jahr eingezogene und auff etliche hundert Gulden sich erstreckende Evangelische Heiligen-Stück-Bestände unzergänzt behörig ausliefern sollen / wird man es von Kirchen-Herrschafft wegen allezeit annehmen / und sie darüber bescheinen / welches zumahlen das / durch Abnahm obberührter Kirchen-Güther / sehr depauperirte Gottes-Hauß hochnöthig hätte. In dem übrigen aber zu meinem Hochgeehrtesten Herrn mich Nachbarlich versehe / es werde derselbe bey diesem Ebenriedischen Evangelischen Heiligen-Geschäfft / die Hände ferners einzuschlagen / und somit in ein frembdes Ambt zu greiffen / gefolglich die neuen- bey dessen Ambtierung sich erhobene Gravamina mit noch mehrern zu cumuliren / und dardurch zu noch weitern Klagen Ursach geben / nicht gemeynt seyn / sondern vielmehr Ambts-wegen selbsten daran seyn / damit dem Ebenriedischen Restitutions-Werck / nach der von Ihro Churfürstl. Durchleuchte zu Pfaltz sich bereits vorläuffig geäusserten gnädigsten Intention, der unterthänigste Vollzug geleistet werden möge. Welches in

Nachbarlicher Wieder-Antwort auff Eingangs benannte zwey Schreiben / ich dienstlich nicht verhalten / und benebenst unter GOttes Schutz Erlassung beständig verharren sollen

Meines ꝛc.

Pyrbaum den 1. Novembris
Anno 1720.

ꝛc.
G. Prieghel.

Inscript.

Dem Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Michael Thomas / *J. V. Lt.*, der Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz beeder Städt und Aembter Hilpoltstein und Heydeck Hochverordneten Pflegs-*Commissario &c.* Meinem Hochgeehrtesten Herrn Nachbarn ꝛc.

Lit. C.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

EW. Churfürstl. Durchleucht geruhen gnädigst / Ihro / mittelst diß in gehorsamsten Respect vortragen zu lassen / wird auch Deroselben sonders Zweiffel annoch in gnädigsten Andencken ruhen / was in Causâ Religionis, in dem Dorff Ebenried / vor schwere Gravamina, theils von langen Zeiten obwalten / und theils erst seit wenig Jahren her / von Hilpoltstein aus / sehr vermehret worden / also gar / daß in Anno 1717. die Evangelische Pfarr- Schul- und Heiligen-Bücher zur Helffte hinweg genommen / und darüber ein Catholischer Heiligen-Pfleger auffgestellt / der Pfarrer Anno 1718. gefänglich nacher Hilpoltstein geführt / und allda 28. Wochen lang in Arrest gehalten / auch anfänglich nur mit Wasser und Brod gespeiset / anjetzo aber seit 1½. Jahren gäntzlich aus seinem Pfarr-Ambte vertrieben / da er biß diese Stunde mit Sicherheit / und ohne eines härtern Tractaments gewärtig zu seyn / zu seiner seufftzenden / und der nöthigen Seelen-Sorg beraubten Gemeinde / wieder zu kehren / sich nicht getrauen darff / auch sonsten viele andere Innovationes verhänget worden / wie die darüber heraus gegebene Schrifften solches alles der Länge nach sattsam bewähren / und befliessener Kürtze wegen / darauff sich bezogen wird. Wann dann aber in diesen Religions-Angelegenheiten / ich aus Regenspurg ohnlängsten die erfreuliche gute Nachricht erhalten / welchergestalten Ew. Churfürstl. Durchleucht durch Dero fürtreffliche Gesandtschafft bey dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum declariren lassen / wie daß an Deroselben Hochlöbl. Regierungen allbereits der gnädigste Befehl wäre ergangen / daß alles / was post conclusam Pacem Badensem in Religions-Sachen innovirt worden / respectivè wieder abgestellt und restituirt werden solle: und aber bey der Hochlöbl. Regierung zu Neuburg hierzu noch keine Apparence anscheinen will / sondern vielmehr hierunter erst in Neulichkeit von dem Pflegs-Commissario zu Hilpoltstein zwey widrige / und von Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigst gerechtesten Intention, sehr weit entfernte Schreiben an mein Pfleg-Ambt Pyrbaum abgegangen: Als will dahero Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst angelegentlichst belanget haben / Sie gnädigst geruhen wollen / hochgedacht Deroselben Hochlöbl. Neuburgische Regierung nochmahls ernstlich auffzutragen / auff daß mein Pfarrer ohne Gefahr zu seiner Pfarr-Gemeinde wieder zu gehen / genugsame Sicherheit haben / die entzogene / und nun 4. Jahr detinirte Kirchen-Güther / cum perceptis restituirt / die verhängte Neuerungen abgestellt / einfolglich Ew. Churfürstl. Durchleucht hohen Befehle und gerechtesten Willens-Meynung / hierdurch der unterthänigste Vollzug geleistet werden möge. Womit Ew. Churfürstl.

Durchl.

Dirchl. dem Nach-Schutz GOttes zu allen Churfürstlichen höchsten Wohlwesen / gereuligst zu Dero Churfürstlichen hohen Gnaden Propension aber mich und mein Hauß / unter Ausbittung einer gnädigst consolablen Antwort / in tiefstem Respect unterthänigst empfehlend verharre

Ew. ꝛc.

Pyrbaum / den 22. Decembr. 1720.

unterthänigst-gehorsamster
Christian Albrecht / Graf von Wolffstein.

Lit. D.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp / Pfaltz-Graf bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / in Baiern / zu Jülich und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor /

Hoch- und Wohlgebohrner /
Besonders lieber Herr Graf!

WIr haben des Herrn Grafens Schreiben vom 2. Dec. nächsthin empfangen / auch hierab Uns des mehreren vertragen lassen / welchergestalten derselbe die anmaßliche Meynung hege / ob wären die wegen des beflissentlich entwichenen Lutherischen Pfarrers zu Ebenried / oder vielmehr Candidaten Becken / dann der allhiesigen Heiligen-Güther anführende Umstände unter denen von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät inner gewissen Frist abzuthun allergnädigst anbefohlenen Religions-Beschwehrden begriffen. Gleichwie aber der Herr Graf gutes Wissen trägt / daß Unserer Neuburgischen Regierung mit Warheits-Grund nicht zu imputiren / daß selbe ermeldeten Candidaten Becken von seinem Pfarrthum vertrieben haben solle / sondern der Herr Graf selbsten derjenige seye / welcher genannten Becken testibus Actis von der Installation und Verrichtung des offentlichen Gebeths / wiewohlen er sich hierzu aus bewußter Obligenheit erbotten / jederzeit abgehalten / und hiervon / unter dem Prætext des zu gewarten habenden fernern Arrests, ohngeachtet er auff den schuldigen Paritions-Fall aller guter Neigung versichert ist / annoch abhaltet / und in der eingerathenen Absentirung und Contumacia fort anstärcket; Also ist auch dem Herrn Grafen ohnverborgen / daß ebenfalls die vorgebliche Entziehung der Heiligen-Güther in facto nicht erfindlich / massen alle und jede denen Gotts-Häusern nicht nur beybehalten / sondern über das deren Nutzen durch die von Seiten Wolffstein selbsten für billig und nöthig erkannte / jedoch beflissentlich remotirte fort von Unserer Neuburgischen Regierung Authoritate territoriali ad effectum gebrachte höhere Verstiffeung mercklich und mit desto mehrer Befügnüß befördert ist / als Uns qua Lands-Fürsten die Ober-Inspection und Administration der geistlichen Güther / vermög des Religions- und Münsterischen Friedens-Schlusses / notoriè zukommet / mithin auch obliget / der Gotts-Häuser Frommen omni modo zu promoviren / und allen widrigen Inconvenientien nothdürfftig zu steuren / daß demnach der Herr Graf seiner guten Begabnüß nach selbsten agnosciren wird und muß / daß die von seinen Beambten ihme vorgebildete Umstände weder in der Warheit gegründet / minder loco legitimi & novi Gravaminis zu allegiren / oder zu justificiren / wohl aber die bißherige Oppositiones und Attentata mit solcher excessiven Qualität behafftet seyn; Der Herr Graf weiß sich ohnedem zu bescheiden / daß er sich pro legitimo Contradictore nicht auffwerffen / vielweniger sich hierzu legitimiren kan: und obschon dessen Vorfahrer an der Herrschafft Pyrbaum / mittels der vor 104. Jahren allhero bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht zu Speyer anhängig gemachten Processen die Lands-Fürstl. Superiorität zu Ebenried / und was hievon dependirt / dem Hertzogthum Neuburg de facto controvertirt / dasselbe jedoch bey denen uralt hergebrachten und ante in & post Annum Decretorium exercirten Possession vel quasi sich jederzeit bestens mainteniret / einsolang ich der Herr Graf aller widrigen Anmassungen und Turbationen sich zu entschlagen habe / wie er endlerst Eingang accusirtes allergnädigstes Kayserl. Geschäfft mit der allschuldigsten Einfolge verehren will / gestalten auch Wir Uns zu dem Herrn Grafen versehen / derselbe werde sich darnach geziemend achten / Uns aber mit weiters dergleichen Zumuthung und

Beeinträchtigung verschonen / und seine Untergebene zur Gebühr mit verfänglichen Nachdruck anweisen / und Wir verbleiben dem Herrn Grafen mit gnädigst geneigtem Willen zu allem Guten wohl beygethan. Mannheim / den 22. Januarii, 1721.

Des Herrn Grafen

An den Herrn Grafen von Wolffstein
also abgangen.

ganz gutwilliger
Carl Philipp, Churfürst.

Lit. E.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Gnädige und Hochgeneigte Herren.

NAchdeme Ihro Kayserl. Majestät / als des Röm. Reichs höchstes Ober-Haupt / aus Reichs-Väterlicher Vorsorge die allergnädigste und gerechteste Verordnung an Ihro Churfürstl. Durchleuchte zu Pfaltz unter dem 14. Novembr. a. c. ergehen lassen / alle seit dem Baadischen Frieden in Religions- und Kirchen-Sachen vorgenommene Aenderung innerhalb 4. Monath ab- und allerdings biß zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten in vorigen Stand / wie es bey Dero angetrettener Regierung und Baadischen Frieden gewesen / wieder herstellen / auch Ihro Churfürstl. Durchleucht selbst solche Verordnung vor gerecht erkannt / und an ein und ander Ober-Ambt in der Untern-Pfaltz vom 1. Febr. dieses Jahrs den Befehl nach dem Fuß des Baadischen Friedens zu reintegriren / ergehen lassen; Da nun / wie Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren mehr als zu viel bekandt / ich mich unter denenjenigen befinde / welche seit dem Baadischen Frieden grossen Bedruck / sowohl an Leib als Güthern / von dem Chur-Pfältzischen Hertzoglich-Neuburgischen Ober-Ambt Hilpolstein erlitten / indem dasselbe / alles Protestirens ungeachtet / nicht allein die Helffte der Pfarr- und Heiligen-Güther (welche biß 1717. das Hoch-Gräfliche Hauß Wolffstein in Administration und solitarischer Ober-Inspection gehabt) gewaltthätig genommen / und diese 4. Jahr vorenthalten / sondern auch wegen einer ganz neuerlich prætendirten / von Hoch-Gräflicher meiner Herrschafft mir scharff verbottenen Neuburgischer Seits weder ante noch post pacem Badensem vel etiam Westphalicam niemahls (wie es die Catholische selbst / wann sie die GOtt gefällige Warheit reden wollen / eydlich aussagen müssen) bey denen Evangelischen Pfarrern zu Ebenried hergebrachten Gebeths oder Vorbitt mich 28. Wochen lang incarceriret / und jetzo nunmehro würcklich zwey ganzer Jahr von meiner Pfarr und den Meinigen solcher gestalt abgetrieben / daß ich biß diese Stunde nicht ohne Gefahr dahin zu kehren mich getraue / und damit in einen solchen deplorablen Stand gesetzet / daß ich fürohin bey fernern Anhalten mich weder kleiden / noch sonst nöthiges mehr mir anschaffen kan / sondern den betrübten Bettel-Stab ergreiffen / und zu jedermans Verwunderung ohne Hülffe im Röm. Reich / ja coram facie Imperii und bey publicirten Kayserl. Mandaten herumb gehen muß. Und ob zwar Chur-Pfältzischer Seits eingewendet wird / man habe dergleichen Gebeth und Verordnung vi juris territorialis Rechtens zu prætendiren; so ist aber Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren von selbst bekandt / daß Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Seits (1.) solches Jus in- und über Dero Reichs-Gräfliche Immediat-Erb-gehuldigte Unterthanen in Ebenried nicht eingestanden wird / und über das bey dem Cammer-Gericht der Proceß anhängig / worüber der Ausspruch erwartet / und durante lite nach allen Reichs-Gesetzen nichts innoviret werden muß. (2.) Daß mir die verlangte Verrichtung des Gebets bey Cassation und andern Straffen von Hoch-Gräflich meiner gnädigsten Herrschafft / deren ich Pflicht geleistet / verbotten worden / so daß ich kein ander Medium gefunden / als mich zu reteriren / und Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigten Herren hohe und nachdrückliche Assistenz auszubitten;

Als gelanget an Ew. Excellenzien/ Gnaden und Hochgeneigte Herren mein unterthänig demüthig Bitten/ bey Ihro Churfürstl. Durchleucht nochmahlen eine Vorstellung zu thun/ damit Dieselbe/ zu folg der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung/ ebenfalls an Dero Ober-Ambt Hilpoltstein den Befehl ergehen/ und mich nebst denen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther restituiren/ auch die seit dem Baadischen Frieden eingeschlichene Neuerungen in Ebenried abstellen/ und so mit das Kirchen-Wesen/ wie es tempore Pacis Badensis gewesen/ setzen lassen möchten; Da aber/ wider Vermuthen/ bis auf den von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gesetzten Termin, die Restitution nicht/ wie es doch die Billigkeit erfordert/ erfolgen solte; ersuche hiemit Ew. Excellenzien/ Gnaden und Hochgeneigte Herren/ bey Ihro Kayserl. Majestät/ vermittelst des Kayserlichen Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Durchleuchtigsten Eminenz, die Sache in die Wege zu richten/ damit unter Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Schutz und Schirm zu meiner Pfarr sicher kehren/ mein Ambt ruhig/ bis zu Austrag der Sache/ weilen mich in die Controvers de jure Territoriali seu re decidenda nicht meliren/ noch darüber leiden kan/ verrichten- und mein bey dem Baadischen Frieden gehabte Pfarr-Schul- und Heiligen-Güther nebst dem Schulmeister und Evangelischen Gemeine ungehindert wieder bekommen/ und cum perceptis & percipiendis geniessen möge. Wie nun dieses mein Petitum denen Reichs-Grund-Gesetzen/ Friedens-Schlüssen und höchster Billigkeit gemäß/ als zweiffle an der gnädigen Erhörung um so weniger/ je mehr meine Unschuld und die Nothwendigkeit zu meiner Pfarr zu kehren/ einer ganzen Hochpreißlichen Reichs-Versammlung durch dieses mein zwey-jähriges Exilium bekannt. Der ich demn in dieser Hoffnung Ew. Excellenzien/ Gnaden und Hochgeneigte Herren der Göttlichen Gnaden-Beschirmung überlasse/ und in tiefster Submission und Veneration Lebenslang seyn werde

Ew. Hochwürd./ Excellenzien, Gnaden und Hochgeneigten Herren

Regenspurg/ den 22. Febr. 1721.

unterthänig gehorsamster Diener/
Hoch-Gräflich-Wolffsteinischer Pfarrer zu Ebenried/
Johannes Beck, Exul.

Lit. F.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

EW. Kayserl. Majestät haben aus Reichs-Väterlicher Vorsorge die allergnädigst und gerechteste Verordnung an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz unter dem 14. Novembr. anni elapsi ergehen lassen/ alle/ seit dem Baadischen Friedens-Schluß verhängte Religions- und Kirchen-Aenderungen innerhalb 4. Monath ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten/ in vorigen Stand/ und wie es tempore Pacis Badensis gewesen/ herzustellen. In dieser Absicht habe wegen der in meinem Dorff Ebenried von der Chur-Pfälzischen Regierung zu Neuburg seit dem Baadischen Frieden verhängten Religions- und Kirchen-Beschwehrden an Ihro Churfürstl. Durchleucht in den submissesten Terminis, laut Beylag Lit. A. vid. h.l. Lit. C. geschrieben/ und um Abstellung derselben inständigst gebethen. Da nun wider alles Vermuthen Ihrer Churfürstl. Durchleucht eine Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Declaration gantz entgegen lauffende/ und wie Ew. Kayserl. Majestät aus dem von dem Corpore Evangelicorum allerunterthänigst an Dero höchstansehnliche Principal-Commission gestemend überreichten pro Memoria, und anderweiten gedruckten Religions-Beschwehrden/ des mehrern vorgebracht worden seyn wird/ mit meinem über das Dorff Ebenried bis 1717. wohlhergebrachten uralten Gerechtsamen/ allerdings streitende widrige Resolution, laut Beylag Lit.B. vid. h.l. Lit.D. gefasset/ so daß ich/ als ein schwacher/ doch Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich getreuer Reichs-Stand/ kein anders Refugium mehr vor mich sehe/ als Ew. Kayserl. Majestät allerhöchstes Ober-Richterliches Executions-Ambt anzusehen/ und Dero Schutz und Schirm wider alle Bedrangniß in dieser meiner gerechten Sache allerunterthänigst auszubitten: Als gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majestät mein allerunterthänigstes demüthigstes

höchstes Bitten / Dieselbe geruhen allergnädigst / Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz dahin zu vermögen und anzuhalten / daß Dieselbe mich vorerst bey meinem wohlhergebrachten Kirchen-Gerechtsamen / so ich in ante & post Pacem Badensem gehabt / lassen / die / seit 1717. gewaltig abgenommene Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther zu meiner Administration und von undencklichen Jahren her privativè ruhig besessenen Ober-Inspection, mit samt meinem / wegen eines Ihme incompetenter zugefertigten neuerlichen / Neuburgischer Seits niemahls hergebrachten Gebeths / 28. Wochen lang hart incarcerirten / und nunmehro zwey völlige Jahr von seiner Gemeinde abgerissenen Pfarrer zu Ebenried gäntzlich restituiren / die übrige Neuerungen abstellen / und bis zu Ausgang des / wegen der Territorial-Superiorität bey Ew. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Hochlöbl. Cammer-Gericht hangenden Processes bewenden lassen / und somit Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung vom 14. Novembr. a. c. ein Genügen leisten möge. Ew. Kayserl. Majestät der Göttlichen Beschirmung zu vollkommener Erfüllung aller Kayserlichen höchsten Glückseeligkeit getreulichst / Dero höchstmildesten Kayserlichen Hulden und Gnaden aber mich unterthänigst empfehlend verharre in allertieffester Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Ober-Sultzbürg / den 17.
Mart. 1721.

allerunterthänigst treugehorsamster
Christian Albrecht, Graf von Wolffstein.

An Ihro Kayserl. Majestät also abgangen.

Lit. G.

Copia Schreibens an das Evangelische Corpus Herrn Grafen von Wolffstein de dato, Obern-Sultzbürg den 17. Martii 1721.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten ꝛc.

WAs Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / auff mein so submisses unter dem 2ten Decembr. des letzt abgewichenen Jahrs abgelassenen Schreiben vor eine widrige und mit Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst unter dem 14. Novembr. a. c. ergangenen Mandat nicht übereinkommende Antwort / mir unter dem 20. Januarii a. c. ertheilet / das gelieben Ew. Hochwürden / Excellenzien / auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren aus der Abschrifft des an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst gerichteten verschlossenen Memorialis mit mehrern zu ersehen. Gleichwie nun an Ihrer Kayserlichen Majestät allergerechtesten und Reichs-Väterlichen Hülffe / dann an Aufrechthaltung Dero allerhöchsten Authorität nicht den mindesten Zweiffel trage / auch zu Eines Hochpreißl. Corporis Evangelicorum vielfältig- und zu meiner Danckbegierigkeit öffters genossenen Intercession nicht minder grosses Vertrauen setze; Also habe mit diesem Ew. Hochwürden / Excellenzien / auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren gantz inständigst ersuchen wollen / Dieselbe hoch- und wohlgeneigt geruhen möchten / dieses mein allerunterthänigstes Schreiben Ihro Kayserl. Majestät überreichen und zu sichern Händen befördern zu lassen. Solche ohngezweiffelte Gratification werde ich mit gezlemender Danckbarkeit nicht allein jederzeit erkennen / sondern auch in allschuldigster Hochachtung unveränderlich beharren

Ew. Hochwürden, Excellenzien, auch meiner Hoch- und Vielgeehrter Herren

Ober-Sultzbürg den 17. Martii
1721.

Dienst-ergebenst und Dienst-bereitwilligster Diener.
Christian Albrecht, Graf von Wolffstein.

Anzeig der Chur-Pfältzischer Seits noch nicht beschehenen Restitution ad Statum Pacis Badensis, des vertriebenen Evangelischen Pfarrers, und 1717. abgenommenen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther in dem Gräflich-Wolffsteinischen Dorff Ebenried, sambt neuerlichen Prætension des Pfleg-Ambts Hilpoltstein.

ES gewisser man Evangelischer Seits sich die Hoffnung gemacht / es würde Eine Löbl. Regierung zu Neuburg / zu gehorsamer Befolgung der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung / und Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz geäusserten gnädigsten Willens-Meynung / die in Ebenried nach dem Baadischen Frieden verhängte Religions-Neuerungen und Attentata abstellen / mithin zu fernern Klagen keine Ursach geben; Je befremdlicher ist die von gedachter Churfürstlichen Regierung zu Neuburg / beharrliche / und aufs neu / laut Beylag Lit. A. bezeigte Renitenz. Indem dieselbe nicht allein den in die 3. Jahr hier nothdringlich exulirenden- und nach seiner Pfarr-Gemein sehnlich seufftzenden Pfarrer ad St. Mariam, zu restituiren / sich nicht erkläret / vielmehr in dessen Bedruckung / insonderheit die Evangelische aus der in Anno regulativo 1624. privativè besessenen- und Krafft des Instrumenti Pacis Westphalicæ seit 1649. de Jure & facto ingehabte St. Marien-Kirche gerne auff den Oden-Platz ad St. Nicolaum zu verweisen / widerrechtlich beharret / und auff die Avocation oder Præsentation des ad interim zur Consolation der armen Evangelischen Gemein daseyenden Studiosi Theologiæ dringet / mit dem bedrohlichen Anhang widrigen Falls sich der vorgeschützten erlaubten Rechts-Mitteln zu prævaliren: Sondern es hat auch das Churfürstliche Pfleg-Ambt Hilpoltstein ein Schreiben an den Gräflich-Wolffsteinischen Pfleger zu Pyrbaum / laut Beylag Lit. B. abgehen lassen / krafft welchen dasselbe die 1717. gewaltthätig abgenommene / und mit denen davon fallenden Bestand-Geldern bißher vorenthaltene Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther abermahls neuerlich und eigenmächtig verpachten zu wollen / sich geäussert. Lit. A. Lit. B.

Gleichwie nun solches dem Paci Westphalicæ, und der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung è diametro zuwider; Also hat beedes / das Gräfliche Pfleg-Ambt Pyrbaum sub Lit. C. und der Herr Graf von Wolffstein Selbst sub Lit. D. der Churfürstlichen Regierung zu Neuburg die Rechts-begründete Vorstellung gethan / den Unfug sothaner Prætensionen / und die Billigkeit hingegen zu restituiren gezeiget / worauff aber biß dato noch keine Antwort / vielweniger die behörige Remedur, welche man zwar noch täglich erwartet / erfolget. Lit. C. Lit. D.

Indessen ist der Evangelische unschuldig vertriebene Pfarrer bey dem Corpore Evangelicorum ebenfalls gezlemend per Memoriale sub Lit. E. eingekommen / und hat um fernerweite Vorstellung bey Kayserlicher Majestät und Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / seine Sicherheit und Güther Restitution zu erhalten / Inhalts Memorialis demüthig gebetten. Lit. E.

Beylagen.

Lit. A.

Hoch- und Wohlgebohrner /

Sonders Hochgeehrter Herr Graf!

ES ist uns die Anzeig beschehen / was massen der Herr Graf jüngsthin einen Candidatum der Augspurgischen Confession bey der Pfarr St. Nicolai in Ebenried eigenmächtig auffgestellet / und diesen / dessen Pfleger / Briegel / in alldasigen Pfarr-Hof zu dem Ende eingesetzet

setzet habe / daß er gleich dem ehevorigen Candidato Becken / die Gottes-Dienste verrichten solle: Wie nun aber dem Herrn Grafen best erinnerlich beywohnet / daß derselbe weder einen Candidatum noch Pfarrer in gedachtem Ebenried propria authoritate anzuordnen / sondern alleinig Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. quà Hertzogen zu Neuburg / unserm gnädigsten Herrn / hierzu ein taugliches Subjectum zu præsentiren / fort solchen Candidatum ad examinandum, confirmandum & installandum behörend zu sistiren habe; Also befinden Wir uns auch bemüßiget / wider dieses neuerliches Attentatum hiermit solennissimè zu protestiren / benebens dem Herrn Grafen gebührend zugesinnen / derselbe wolle in Conformität der kundbaren- und Reichs-Constitutions-mäßigen Observanz ermeldten Candidatum sogleich wiederumen zurück fordern / und anstatt und von wegen höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht / uns denselben ehebevor ordentlich præsentiren; Massen wir / krafft diß der Nachbarlichen Erklärung seynd / dem Churfürstlichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein / wegen Examinirung berührtens Candidati, alsdann die Nothdurfft ohnverlängst anzubefehlen / um daß die Pfarr-Gemeinde ad St. Nicolaum mit einem würcklichen Pfarrer hinwieder einstens consoliret werde.

Wann dann gegenwärtige unsere Erklärung der Herr Graf für ein offenbahres Kennzeichen guter Nachbarlicher Verständnuß nothwendig agnosciren muß / daher ihme ohnverborgen ist / daß höchst-bemelde Se. Churfürstliche Durchleucht allerdings befugt wären / gedachte Ebenriedische Pfarr ad St. Nicolai selbsten mit einem qualificirten Subjecto dermahlen zu besetzen; Also wollen auch wir uns des Erfolgs um destomehr versehen / als im widrigen uns zugenöthiget würde / zu ohngekräncketer Beybehaltung der Lands-Fürstlichen Gerechtsame und Authorität / sothaner Befugsame und der erlaubten Rechts-Mitteln uns zu prævaliren. Anbey wir unserm sonders Hochgeehrten Herrn Grafen zu angenehmer Dienst-Erweisung bereitwillig verbleiben. Neuburg den 15. Novembris 1721.

Unsers sonders Hochgeehrten Herrn Grafen

Dienstwillige

Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. Stadthalter / geheimer Raths-Præsident und geheime Räthe, ꝛc.

Lic. Stigler.

Inscriptio:

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Christian Albrecht / Grafen von Wolffstein / Herrn zu Obern-Sulzbürg und Pyrbaum / unserm sonders Hochgeehrten Herrn Grafen.

Pyrbaum.

Lit. B.

Wohl-Edel-Gestreng-und Hochgelehrter /

Hochgeehrter Herr!

ES haben sich nunmehro vor geraumer Zeit die Packt-Jahr wegen der Ebenrieder Heiligen-Stück mit denen Unterthanen zu Ebenried geendiget / mithin vor ein Nothdurfft zu seyn erachtet worden / sothane Heiligen-Stück auff ein neues wiederum auff etliche Jahr dem Heiling zum besten zu verpachten / und ends willen Donnerstag den 18. diß hierzu anberaumet habe; Als habe meinem Hochgeehrten Herrn hiervon Apertur thun und zu Belieben stellen wollen / ob derselbe bey sothaner Verpachtirung sich gleichergestalten in

Eben-

Ebenried mit einfinden wolle oder nicht/ in Erwartung also wenig er Antwort/ indessen unter Göttlichen Obhut verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Hilpolstein den 11. Decembr.
1721.

Dienst-bereitwilligster
Marx Martell, genannt Hammerling, Freyherr.

Inscriptio:
Dem Wohl-Edel-Gestreng- und Hochgelehrten Hn. Georg Briegel/ Jur. &c. Hochgräflich-Wolffsteinischen Rath und Pflegern zu Pyrbaum ꝛc. Meinem Hochgeehrten Herrn.

Pyrbaum.

Lit. C.

P. P.

EW. Freyherrliche Gnaden haben mir zwar die Ehre angethan / mich zu der auff nächstkünfftigen Donnerstag angestellten Heiligen-Güther Verpachtung zu Ebenried / zu inviren. Gleichwie man aber ex parte Wolffstein / über dieser fernerweiten Güther-Verpachtung auff 3. Jahr / umb somehr bewundert ist / als vielmehr man hierseits täglich auffgesehen und gehoffet hat / daß nach dem allergnädigst- und gerechtest- ergangenen Kayserlichen Mandato Restitutorio, die respectivè Abtritt- und Abstellung der sowohl denen Evangelischen Gottes-Häusern de facto abgenommenen Pfarr-Schul- und Heiligen-Güther / als auch vieler anderer in Ecclesiasticis unternommener Innovationen / und zwar alles ad Statum Pacis Badensis erfolgen solte: Hieraus aber nicht undeutlich erhellet / was massen das Churfürstliche Pfleg-Ambt Hilpolstein zur Restitution sich anzuschicken / noch schlechten Lust beyzeige: Als können Ew. Freyherrliche Gnaden aus dieser kurtzen Vorstellung von selbsten den Schluß machen / daß die obermeldte Simultanische Einladung / und mein Beyreitt (ohne die Wolffsteinische Gerechtsame in wissentliche Gefahr zu setzen) nicht Statt habe / sondern ich vielmehr wider die / solchergestalten noch immer anhaltende Religions-Beeinträchtigung / quàm solennissimè zu protestiren / meines Ambts seye. Inzwischen würden jedoch Ew. Freyherrliche Gnaden besser thun / wann sie mit dieser Evangelischen Heiligen-Güther Verpachtung sicht nicht übereilen / oder ferners darein meliren / sondern erst abwarten thäten / wie es mit dem / auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg / auff dem Point stehenden Restitutions-Werck / ablauffen werde: Sintemahlen das Hochgräfliche Hauß Wolffstein seiner solitarischen Inspection in Pfarr- und Kirchen-Sachen / dann der Restitution der entzogenen Kirchen-Güther und Intraden / ad manus Evangelicorum (wann anderst Gesetz und Ordnung in dem Römischen Reich noch gelten sollen) so gewiß wieder uns habhafte werden / als ursprünglich es gewesen / und selbiges / Reichs-Constitutionswidrig / via facti daraus ist entsetzet worden. Unter Göttlicher Schutz-Erlassung übrigens verharrend

N.

Pyrbaum den 16. Dec.
1721.

G. B.

Lit. D.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ Hoch-Edel-Gestreng und Hochgelehrte / Hoch- und Viel-geehrte Herren!

MEiner Hoch- und Vielgeehrten Herren gefälliges Schreiben vom 15. Novembr. (so mir aber erst den 5. Decembris darauff zu Handen gekommen) hat mich mit mehrern verständige / welchergestalten Dieselbe von Churfürstlicher Regierung wegen / wider den / in noch daurender Vertreibung des Evangelischen Geistlichen zu Ebenried / ad interim auffgestelleten Studiosum, Protestation einzuwenden / Sich nicht entbrechen mögen / und dabey comminatoriè mit herkommen zu lassen / falls ich diesen Candidatum nicht alsbalden zuruck forderen / und ehevor behörig præsentiren / Denenselben zugenöthiget würde / der Reichs-Mittel zu prævaliren. Gleichwie aber der Evangelische Pfarrer / Johann Beck / als Parochus Ordinarius Ebenriedensis, noch im Leben / und mit mir gar sehr beklaget / daß er mit grosser Seelen-Gefahr seiner avertrauten Pfarr-Kinder nun in die drey Jahr von seinem Pfarr-Ambte / unverschuldeter Dingen / sich ausgetrieben sehen / und zu dato noch im Exilio quasi zu Regenspurg in Facie Imperii herum gehen muß / wie ein solches Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren aus denen Chur-Pfältzischen Gesandtschaffts-Nachrichten nicht kan verborgen seyn; Also verwundert mich anbey / wie Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren gleichwohl die Gedancken Sich haben können beygehen lassen / als ob ich einen andern Pfarrer dahin auffzustellen gesinnet wäre / sintemahlen dieser mein Pfarrer in steter Bereitschafft stehet / bey seiner nothdringlich-verlassenen Pfarr-Gemeinde täglich sich wiederum einzufinden / falls Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Sich nur wolten bewegen lassen / ihm seine Sicherheit zu gönnen / und darbenebenst verfügen / daß dem Churfürstlichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein / die Rechts-behörige Restitution der post conclusam Pacem Badensem abgenommenen Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther ꝛc. und der nun 5. Jahr daraus geflossenen- und vorenthaltenen Intraden / (als ohne welches das Evangelische Kirchen-Wesen in gedachtem Ebenried pur ohnmöglich länger bestehen kan / sondern völlig zu Grunde gehen müste) dereinsten werckstellig zu machen / nachdrücklich demandirt werden möchte. Zu welcher Entschliessung dann Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren umb so leichter und unbedencklicher würden schreiten können / ja überflüssiger Ihnen von selbsten wißlich beywohnet / was massen Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz hohen Gerechtsamen hierunter das mindeste vergeben: sondern allein dasjenige effectuirt würde / was der GOtt wohlgefälligen Billigkeit / denen Reichs-Gesetzen / dem Kayserlichen allergnädigst-gerechtesten Mandato Restitutorio, und endlich höchst gedacht Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / gnädigst declarirten Willens-Meynung selbsten / gemäß wäre. In Erwegung dessen / mir dahero destomehr sensibel fället / wann ich sehe / daß hierzu noch so gar schlechte Apparence anscheinet / indeme das Pfleg-Ambt Hilpolstein / vermög eines abgelassenen Schreibens vom 11. hujus wieder auffs neue die Intention führet / die Evangelische Kirchen-Güther und dessen Intraden noch länger unter seinen Händen zu behalten / und selbige seinen Glaubens-Genossen auff fernerweite drey Jahr zu verstifften / auch die davon fallende Bestand-Gelder widerrechtlich einzuziehen: welches ich / wiewohlen unter feyerlichster Protestation, zwar alles geschehen lassen / und am Ende der Hülffe und Rettung / in diesen Religions-Drangsalen / mit andern gravirten Ständen / höchster Orthen her / abwarten muß. Da nun also der obvermeldte Studiosus, weder als ein Candidatus, noch vielweniger Pfarrer von Ebenried angesehen zu werden / bey mir die Meynung hat / sondern allein meine Conscienz mich dahin angetrieben / die arme seufftzende Evangelische Gemeine / biß zu Wiedererlangung ihres ordentlichen Seelsorgers / inzwischen mit einem Studioso Theologiæ zu consoliren; So sehe ich nicht / quo Jure, solchen zu siftiren / an mich gesinnet / oder Ihro Churfürstliche Durchleucht einige Befugnuß / die Ebenriedische Pfarr / bey welcher doch keine Vacanz vorhanden / mit einem qualificirten Subjecto zu besetzen / attribuirt / und am Ende noch dazu die bedrohliche Expressiones, sich der erlaubten Reichs-Mittel zu prævaliren / mit angehängt werden können. Obwohlen ich nun zwar sothanen Androhens und der Thätlichkeiten schon gewohnt / so will jedoch nicht hoffen / daß Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren gegenwärtig etwas Widriges zu verhängen / gemeynt seyn werden / allenfalls es aber jedoch darauff ankommen lassen / und eben das Unternehmen / als ein Gravamen novum, zu andern Attentatis zehlen müste. In dem übrigen kan ich billig ungeandet nicht vorbey gehen lassen / warum doch der Herr Concipient sich immerfort damit zu lactiren suchet / wann er ohnausgesetzt den Evangelischen Geistlichen ad Sanctum Mariæ einen Pfarrer ad Sanctum Nicolai nennet. Ohne ist zwar nicht / daß diese Pfarr sowohl als jene / und also beede ihrem Ursprung nach / eine wie die andere / Wolffsteinische Pfarren

sind;

sind; Nachdeme aber St. Niclas aus Mangel der entzogenen Mittel / und davon abgerissenen und zur Catholischen Religion getrettenen Filialen / in der Verödung lieget / mithin ehebevor juxta normam Pacis Westphalicæ die Rechts-behörige Restitution beschiehet / nicht wieder besetzet / weniger auffgebauet werden kan: so ist allein die St. Marien-Pfarr vor einen Wolffsteinischen Evangelischen Geistlichen der Zeit noch übrig gebliben / in welchem Pfarrhof auch ein jeder zeitlicher Evangelischer Pfarrer legitimè wohnet / und in selbiger Kirchen / seinem geistlichen Ambt gemäß / die Sacra administriret / anerwogen was wegen des Catholischen Geistlichen (auff welchen man ex adverso gerne das Ambt der Marien-Pfarr geleget wissen möchte) darwider eingestreuet wird / als Reichs-Constitutions-widrig / lediglich in keine Consideration kommt / dieweiln dieser für nichts anders / als einen blossen Usurpatorem der Pfarrlich-Ebenriedischen Pfründen gehalten wird: Gefolglich dann der Evangelische Geistliche mit dem sterilen Prædicat und Benennung von einem öden Kirchen- und Pfarr-Hauß-Platz fürohin verschont zu bleiben / ich wohl wünschen möchte: Dahingegen zu Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren Æquanimität / in puncto Restitutionis, dann meines Geistlichen gesicherten Rückkehr halben / zu seinem Pfarr-Ambte / mich noch immer eines bessern versehen / hierinnen auch wiederhole / in ohnschwerer Ertheilung einer antwortlich-favorablen Erklärung / dienst-Nachbarlich angesuche haben will. Der ich anbey unter GOttes heilwerther Schutz-Erlassung allzeit verharre

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pyrbaum den 30. Decembr.
Anno 1721.

Dienstwilligster
Christian Albrecht; Graf von
Wolffstein.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen / wie auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / des Hertzogthums Neuburg / Statthaltern / Geheimen Raths-*Præsidenten* und Geheimen Räthen ꝛc. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ꝛc.

Neuburg.

Lit. E.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag / Evangelischer Seits gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest und Hochgelehrte Gnädige und Hochgeneigte Herren.

EW. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren werden sich Zweiffels ohne noch gnädigst erinnern / was gestalten ich seit 3. Jahren / nach überstandenen 28. Wochigen harten Arrest durch abermahlige neuerliche Gebeth-Zumuthung und scharffen Bedrohung / von meiner armen Pfarr-Gemeind ad St. Mariam zu Ebenried zu mein und der Meinigen nicht geringen Prüffung / mich retiriren / und alles Bittens und Flehens / auch der so vielen hohen Intercessionen / sonderlich Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelici, worfür nochmahlen den allerunterthänigsten Danck hiemit erstatte / ja der vor mich selbst redenden Unschuld und Billigkeit ohngeacht / meine Sicherheit zur Rückkehr nicht erlangen können / sondern wider meinen Willen mit

grossem Kosten mich hier aufhalten müssen. Wann dann nicht gezweiffele / es würde einsteils zufolg der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / die Churfürstliche Hochlöbliche Regierung zu Neuburg den Statum Religionis zu Ebenried nach dem Baadischen Frieden herstellen / so mit mich mit dem post Pacem Badensem neuerlich prætendirten Kirchen-Gebeth / tanquam re decidenda verschonen / und die Sicherheit ertheilen / die Anno 1717. abgenommene Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther / ohne welche weder Pfarrer / Schulmeister noch Kirche erhalten werden können / restituiren / und die übrige Neurungen abstellen lassen; So habe aber aus einem ohnlängstigen Protestations- Schreiben der Churfürstlichen Hochlöblichen Regierung zu Neuburg / an Ihro Hochgräfliche **Gnaden** / meinem gnädigsten Grafen und Herrn von Wolffstein d.d. Neu-
Lit. A. burg den 15. Novembris 1721. laut Beylag Lit. A. ersehen müssen / daß Dieselbe statt meiner Sicherheits Ertheilung prætendire: »Den dermahligen interim zur Consolation der Evange»lischen Gemeinde ad St. Mariam daseyenden Studiosum Theologiæ zuruck zu fordern / und an»statt und von wegen Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz denenselben ehebevor ordent»lich zu præsentiren / mit der Erklärung / dem Churfürstlichen Pfleg-Ambt Hilpoltstein / wegen »Examinirung berührten Candidati, alsdann die Nothdurfft ohnverlangt anzubefehlen / um »daß die Pfarr-Gemein / NB. ad St. Nicolaum mit einem würcklichen Pfarrer hinwieder ein»stens consoliret werde.

Gleichwie nun Acten- und Reichs-kündig / daß wir Evangelische in beeden Kirchen zu Ebenried / nemlich ad St. Mariam & St. Nicolaum 1624. privativè das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ, ingehabt / und jene ad St. Mariam wider seit 1649. besessen / dahingegen diese ad St. Nicolai biß dato öde lieget / ich auch ordentlich zu dieser Evangelischen Gemeine ad St. Mariam beruffen und ritè ordiniret / wie solches Einer Hochlöblichen Regierung zu Neuburg unverborgen ist; Deßwegen eben so wenig meine Gemeine und Kirche ad St. Mariam verlassen / oder ein anderer ihr auffgedrungen werden kan; Als weniger mir eine Schuld von unpatheyischen Gemühern / ob hätte meine Gemein voluntariè verlassen / oder nicht zurück kehren wollen / beygemessen werden wird: Sintemahl jene aus Noth und Bedrohung geschehen / zu dieser aber keine Sicherheit erlangen können; und woferne solche von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz / oder Dero nachgesetzten Hochlöblichen Regierung / ohne Verlangung des in meinen / oder desjenigen / welcher mir vermeintlich succediren solte / Mächten nicht stehenden Gebeths / erhalten werde / so bin zu meiner Gemein zu kehren / und derselben treulich vorzustehen / so willig als bereit.

Also ersuche Ew. Excellenzien / Gnaden und Hochgeneigte Herren / bey Ihro Kayserl. Majestät und Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz nochmahlen die gründliche Vorstellung gnädig und hochgeneigt dahin zu thun / damit meine Unschuld erkandt / die Sicherheit zur Ruckkehr mir ertheilt / die 1717. abgenommene ohnentbehrliche Pfarr- Schul- und Heiligen-Güther restituiret / und die übrige Neuerungen seit dem Baadischen Frieden abgestellet werden mögen. Vor welche hohe Gnade ich Lebenslang unausgesetzt in tiefster Devotion verharren / und vor Dero beständig hohes Wohlseyn jederzeit demüthigst GOtt anflehen werde.

Ew. *Excellenzien* / **Gnaden und Hochgeneigten Herren /**

Regenspurg den 20. Dec. 1721.

unterthänigst-gehorsambster Diener /

Hochgräflich-Wolffsteinischer beruffener Pfarrer zu Ebenried /

Johannes Beck.

Lit. A. Vid. Beylag Lit. A.

Ad Num. IX. Addit. 3tium.

SAs gestalt der Evangelisch-Reformirte Kirchen-Rath die Religions- und andere Beschwehrden in der Untern-Pfaltz/ in ein ordentlich Systema gebracht und selbiges Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst übergeben/ solches ist eine Reichs-kündige Sache/ und hat man solche à part gedruckte Religions-Beschwehrden nicht nur per Extractum ad Num. IX. in Additamento 1mo communiciret / sondern sich auch die weitere An- und Ausführung derer jenigen Beschwehrden / welche in mehrbenanten absonderlichen Abdruck noch nicht befindlich / in specie vorbehalten; Und wie derselbe / ehe man in der Untern-Pfaltz von des Corporis Evangelicorum bekandten Declaration etwas gewust/ alles auf die Zeit des aufgeruffenen Interims-Recessus de Anno 1705. eingerichtet / hingegen das rechte tempus Gravaminis nicht allerdings angedeutet worden / und aber Ihro Kayserl. Majestät bey der allergerechtist-anbefohlnen Restitution, den terminum à tempore conclusæ Pacis Badensis allergnädigst geordnet. Welche Zeit nicht ohne grosse Mühe und lange Weile/ wegen der noch immer continuirenden Intimidirungen/ zu erforschen gewesen; Also hat man die in dem erstbesagten Abdruck einmahl gemachte Ordnung nach dem aufgeruffenen Interims-Recess (sub expressa reservatione de non præjudicando dictæ Declarationi Corporis Evangelicorum) auch beybehalten müssen/ weniger nicht durch dieses Additamentum 3tium die Anzeige thun wollen/ was aus denen gedruckten Religions- und andern Beschwehrden in der Unter-Pfaltz in ersagten Restitutions-Terminum Pacis Badensis einschlage? und was solchemnach biß dahin / da solche Nachrichten gefertiget worden/ nemlich gegen die Mitte des May-Monaths 1721. abgethan oder nicht abgethan gewesen. Welchem annoch bey jeder Classe verschiedene fernere Beschwehrungs-Puncten/die in der übergebenen gedruckten Verzeichnuß derer Gravaminum nicht enthalten/ hinzugefüget sind.

Die erste Classe betreffend.

Unterthänigste Anzeige / was aus denen gedruckten Gravaminibus post Pacem Badensem gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit sich hervor gethan.

Ad Grav. 1.

DJese Beschwehrde ist notorie neu. Nun gebrauchen sich zwar die Reformirte des Heydelbergischen Catechismi auf Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigste Erlaubnuß / jedoch liegen die eingezogene Catechismi, auch Psalm-Bücher/ noch hin und wieder auf Rath- und Ambt-Häusern/ nicht allein zu der Reformirten Gemeinden Betrübnuß / sondern auch zu einer nicht ungegründeten Beysorge / daß diese Beybehaltung der eingezogenen Bücher pro argumento möchte genommen werden / als ob der Catechismus annoch verbotten seye/ wie dann nicht allein im Anfang dieses Jahrs den 9. Febr. 1720. der Catholische Pfarrer zu Siebeldingen den Catechismum unter diesem Fürwand/ nach des Pfarrers Bericht/ erstlich hinweg genommen / darnach aber die 80ste Frage herausgerissen; sondern es hat auch noch den lezt-verwichenen 5. Decembr. der Catholische Geistliche zu Wiblingen aus dem Franciscaner-Closter zu Heydelberg eben dieses bey einem Reformirten Einwohner / Christoph Fieser/ auch selbsten damahlen/ als er ihn um Frucht ansprach/ gethan / mit der Anfrage: ob sie nicht wüsten / daß der Catechismus verbotten seye. So will auch der Catholische Geistliche von Neckargemünd / ohnerachtet Ober-Ambtlichen Befehls / die in die Kirche zu Wesenbach gehörige Kirchen-Ordnung / welcher der Pfarrer gleichwohlen bey allen Actibus Parochialibus benöthiget ist / nicht wieder heraus geben.

Ad Grav. 2.

Es ist das Venerabile angezeigter massen zwarn in Heydelberg vor dem Baadischen Frieden zu den Krancken in offentlicher Procession getragen worden / jedoch sind solche Processionen zu den Krancken/ so viel dem Kirchen-Rath wissend/ vor diesem Frieden anderswo nicht in usu gewesen. Es ist auch zu Heydelberg niemand vor obgemeldter Zeit bey dieser Gelegenheit zum Niederknien gezwungen worden/ massen/ so viel man ex Actis & Protocollis ersehen können / die erste Klage hierüber den 22. Decembr. 1714. geführet worden. Nun haben Ihro Churfürstl. Durchleucht / wie den 17. Decembr. 1719. als auch den 12. Augusti dieses 1720sten Jahrs / gnädigste Rescripta, die denen Reformirten dabey geschehende Gewalt zu inhibiren / ergehen lassen. Es stehen aber die Reformirte in Sorge / daß so lang der gnädigste Befehl nicht nach den Terminis der Declaration, und solchergestalt eingerichtet wird / daß die Evangelische auf keinerley Weiß zum Niederknien angehalten werden sollen/ sie entweder von Beschwerungen ihres Gewissens oder der Gefahr beschimpfft und beschädiget zu werden / nicht frey seyn möchten / theils weiln nach derer gnädigsten Rescripten Publication verschiedene Personen / so darinnen eximirt worden/ wider Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigste Intention und Verordnung gravirt worden / theils weiln diese Rescripta bereits auf dem Land dahin interpretirt worden / als ob denen Reformirten simpliciter zu befehlen wäre/ vor dem Venerabili

niederzuknien / wie das Mandat noch im October und November dieses Jahrs zu Groß-Carlbach und Stätten also publicirt worden seyn soll / nach der Pfarrer Bericht.

Ad Grav. 3.

Uber untersagten stillen Arbeit ist zwar auch in vorigen Zeiten geklagt worden / doch ist dieselbige wider die Declaration erst nach dem Baadischen Frieden in Heydelberg / und durch dahin ausgedeutete universalere Befehle im Land verbotten worden. Anno 1714. Tags vor Thomæ-Fest / ist am ersten zu Heydelberg den Schneidern und Schustern die stille Arbeit vom Stadt-Rath verbotten worden / und will noch dieses selbst von ihme geläugnet werden / wiewohl es der damahlige Zunfft-Meister von den Schneidern / Henrich Müller / und mit ihme viele Meister von beyderley Zünfften arretiren wollen / daß es der Stadt-Rath verbotten habe; Es ist auch hernach erst die Verordnung von Churfürstlicher Regierung oder wenigstens von denen Ober-Aembtern oder Catholischen Geistlichen / Nahmens hochgedachter Regierung ausgegangen / die Arbeit und zwar gäntzlich auf die Feyertäge einzustellen / dahero auch die Reformirte über den stillesten / geringsten und ohnumgänglich nothwendigen Verrichtungen gestraffet werden / zum Exempel: Wann jemand etwas Salat oder Gemüß vor seine Nahrung aus dem Garten / oder auch des Abends spath / sonderlich zwischen zweyen Feyertägen etwas Graß vor sein Vieh geholet: Wann einige Leinen vor instehender Niederkunffe von schwangern Weibern entweder gewaschen oder auch nur / da sie zuvor gewaschen waren / getrocknet worden: Wann Fuhrleuthe durch vorgefallene Verhinderniß / nicht anderst als auf den Feyertag nach Hauß kommen können: Wann etwa ein Schuster auch Catholischen Personen / damit sie in die Kirche und zu Processionen gehen möchten / oder einer reisenden Person / einen Fleck oder Absatz um einen Kreutzer oder wohl gar umsonst aufgesetzet: Wann man auf die Creutz- oder Kirchen-Feyertäge gearbeitet ꝛc. ꝛc. und sind dieselbige offt über diesen und dergleichen Umständen so unbillig und hart gestraffe worden / daß / wann Ihre Churfürstliche Durchleucht die Specialia davon (welche man bey Handen hat) unterthänigst vorgetragen würden / Dieselbe nach Dero Justiz-liebenden Gemüth die erpreste Gelder zu restituiren / und die unbillige Gewalt zu ändern gnädigst unermangeln würden. Nun ist zwar auf Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl von Dero Chur-Pfältzischen Regierung den 10. Septembr. dieses Jahrs die Verordnung ausgegangen / daß die Catholische Geistliche über der **Arbeit** keine Protestirende zu straffen befugt seyn / auch das Verbott davon ein Verbott der **öffentlichen** Arbeit genennet worden; Aber wie dieses von allzueiffertigen Beambten auf verschiedene ohnumgänglich nöthige / und doch im geringsten keinen Anstoß gebende Arbeiten könte gedeutet werden / also ist das gnädigste Rescript eben dahin an ein und andern Orth ausgedeutet worden / als ob auch selbsten die stille Arbeit denen Reformirten de novo wäre verbotten worden / auf welche Weiß auch dieses Mandat in denen verflossenen Monathen October und November zu Dackenheim / Dassenheim und anderstwo publicirt worden.

Ad Grav. 4.

Es ist zwar im anbefohlenen Meyen-holen und Graß-streuen auf das Frohnleichnams-Fest auch vormahlen vor dem Baadischen Frieden denen Reformirten hier und da einige Gewissens-Beschwehrde erreget worden. Es hat aber diese Klage vermittelst der Declaration, grossen Theils aufgehöret / und sind die hier angezeigte Exempel / ausgenommen dem von Wachenheim / von den letztern Jahren / zu welchen gehöret / was dißfalls zu Rüchen im Ober-Ambt Moßbach und zu Neustadt geschehen / und wurden die Reformirte biß in dieses Jahr zu dergleichen hin und wieder angehalten / so gar / daß man noch ohnlängst zu Weinheim einen Beysaß in der Wacht im Arrest behalten / von deßwegen / daß er Meyen zu holen sich geweigert hat. Gantz neuerlich und mehrentheils erst von 4. à 5. Jahren ist es / daß man in vielen Städten und Dörffern die auf die Procession aufgehende Kosten mit Bezahlung des Pulvers / so verschossen / ingleichen Brods / und Weins / welches in den Wirthshäusern verzehret wird / aus denen gemeinen Mitteln nimmt / ohnerachtet an vielen Orthen der gröste Theil / ja fast die gantze Gemeinden Evangelisch sind.

Ad Grav. 5.

Die hierin vermeldte Casus werden fast alle / biß auf den / von den zweyen Kindern zu Eberbach / post Pacem Badensem geschehen seyn / und ergeben sich in dem Punct von vermischten Ehen noch täglich viele schwere Contraventiones, wovon wir einige Specialia unterthänigst vorzustellen die Freyheit nehmen / des festen Vertrauens / Ew. Churfürstlichen Durchleucht werden nach Dero Lands-Väterlichen Huld und gnädigster Propension denen Evangelischen in ihren Beschwehrden Ruhe zu schaffen / denen darinn vorkommenden / und zum Theil noch obschwebenden Unbilligkeiten aufs kräfftigste steuren. Dann so will man

1.) Proclamationen und Copulationen derjenigen Partheien / davon die eine Reformirt ist / hier und da gar nicht zustehen / wo nicht dieselbige entweder Catholisch zu werden / oder die Kinder in der Catholischen Religion erziehen zu lassen / verspricht. Also hat der Fauth zu Landecken von Junckheim noch letztens den 3. Julii 1720. Rudolff Splatter / Reformirter Religion, mit Anna Maria Freyin / Catholischer Religion, zu copuliren nicht / nach des Pfarrers von Klingenmünster Bericht / zulassen wollen / es seye dann / daß er die Catholische Religion amplectire / oder verspreche / daß er alle Kinder in der Catholischen Religion tauffen und erziehen lasse.

Der

Der Catholische Pfarrer im Gassersweylerthal bedienet sich/ nach bemeldten Pfarrers Bericht/ bey solchen vorhandenen Ehen der List / daß er erst / wann die Hochzeit gantz parat ist / declarirt / er copulire die Reformirte Braut nicht / biß sie verspreche Catholisch zu werden ; durch welches Mittel er würcklich drey Personen gezwungen hat / die Religion zu ändern.

2.) Auch authentische Ehe-Beredungen nicht gelten lassen / wie dann gemeldter von Junckheim / als Friederich Zeiß / Catholischer / und Margaretha Elisabetha / Reformirter Religion, in Præsenz des Pfarrers / Schwieger-Vatters / und der Kirchen-Aeltesten / solche Ehe-Packen auffgerichtet / daß die Söhne dem Vatter / die Töchter aber der Mutter folgen sollen / dessen dieser Ehe-Packen ohnerachtet / dem Vatter 20. Thlr. Straff befohlen / seine neugebohrne Tochter durch den Catholischen Pfarrer tauffen zu lassen.

Da Rupert Minerot / ein Irrländer zu Lautern / seiner Ehe-Beredung gemäß / die Tochter in der Mutter Religion erziehen lassen wollen / ist er / laut dem Bericht aus der Inspection Lautern Anno 1716. zu 4. Monathlicher Incarceration condemnirt / auff drey Tag lang in Thurn geworffen / und von dem dasigen Catholischen Geistlichen excommunicirt / auch so beschimpfet und geängstiget worden / daß er davon gegangen / und dessen Ehe-Weib annoch daselbst in grossem Elend lebet. So sind zwey Catholische Männer zu Freinsheim und einer zu Dackenheim / auff der Catholischen Geistlichen daselbst Antrieb / von dem dasigen Unter-Ambt noch in diesem Jahr durch Execution gezwungen worden / ihre mit ihren Reformirten Weibern erzielte Töchter / denen unter sich errichteten authentischen Ehe-Packen zuwider / zur Catholischen Kirchen und Schulen zu schicken / laut des darob gegebenen Befehls und Executions-Ordre vom 6. Febr. 1720. Weiter

3.) wo keine Ehe-Beredung ist / will man dem Capiti Familiæ noch nicht zustehen / die Kinder in seiner Religion zu erziehen / wie dann bemeldter von Junckheim / nachdem er dem Reformirten Einwohner zu Klingenmünster verschiedene andere Kinder entzogen / ohnerachtet keine Ehe-Packen zwischen ihm und seinem Weib gemacht wären / noch dieses Jahr im Sommer abermahl ein Kind entrissen / und als die Catholische Mutter mit einem kleinen Kind auff dem Arm ihn umb ihr entzogenes Kind angesprochen / mit dem Beysatz / es seye nicht ihm / sondern ihr sauer worden / hat er / dem Bericht des dasigen Pfarrers nach / die unter vielen Thränen dastehende Mutter mit ihrem unschuldigen Säugling über einen Hauffen auff das Pflaster gestossen / und mit Füssen getretten. So hat auch der Catholische Geistliche zu Guntersheim / noch erst neulich den 6. Novembris dieses Jahrs / eingekommenen Bericht nach / dem Reformirten Gemeins-Mann daselbst / David Gloß / zugemuthet / seine Kinder mit der Mutter in die Catholische Kirche zu schicken / auch ein gestorbenes Catholisch begraben zu lassen / und als die Catholische Mutter auff solches Ansinnen excipiret : ihr Mann wäre ja Reformirt / hat er geantwortet : sie soll zum Teuffel mit ihrem Mann und Kindern gehen / die Reformirte wären ja des Teuffels / er wolle sie noch anderst ins Garn treiben. An statt

4.) den Letztlebenden frey stehen solte / die Kinder in ihrer Religion zu erziehen / hat sich unter andern zu Freymersheim hinter der Warth zugetragen / daß / da Bernhard Julius, gewesener Gemeins-Mann daselbsten / Catholischer Religion, nicht allein vor der Geburth seines Kindes gestorben / sondern auch in authentischer Ehe-Beredung die Kinder seiner Frauen versprochen / und noch über dieses auff seinem Krancken- und Sterb-Bette / in Beyseyn vieler Catholischer und Reformirter Zeugen / seiner Frauen befohlen / das Kind in ihrer Religion auffzuerziehen / gleichwohl dessen hierauff gebohrner- zur Reformirten Kirch und Schul gehaltener Knab / der Mutter durch den Catholischen Pfarrer / Johann Caspar Dorsell, Anno 1718. im zehenden Jahr seines Alters / auff Johannis-Tag / hinweg genommen / und derselbigen / alles ihres Bittens und Flehens / auch Ober-Amtlichen Befehls / das unbillig entführte Kind der Mutter ohne Anstand auszuliefern / ohnerachtet / biß auff diese Stund vorenthalten wird. Man hat im Ober-Ambt Oppenheim selbsten prætendirt / daß solche Kinder der letztlebenden Reformirten Mutter / auch wann sie würcklich bey den Reformirten communicirt / zur Catholischen Religion sollen erzogen werden. So ist Anno 1719. Johann Eduart Fillibert, Raths-Verwandter in Freyweinheim / von dem Ober-Schultheiß Conradi zwey Tag durch einen Reuter zu dem End exequirt worden / daß er seine zwey- von einem lang verstorbenen Vatter erzeugte- und von der letztlebenden Reformirten Mutter in ihrer Religion erzogene Stieff-Söhne / davon der eine bereits fünff / der andere drey Jahr zuvor zur Communion gegangen / in die Catholische Kirche weisen soll / laut Berichts aus der Inspection Oppenheim. Und an statt

5.) in vermischten Ehen Dimissoriales solten gegeben werden / und ohne des Reformirten Pfarrers Wissen und der Eltern Willen / man niemand copuliren solle / so ist dessen ohnerachtet im Frühjahr von 1720. des Zöllners in Ober-Ingelheim / Raben / Tochter / dem Vatter entführet / durch einen Stall-Jungen des Obristen von Gloß / mit diesem von dem Catholischen Pfarrer zu Nieder-Ingelheim ohne Proclamation und Dimissorialien wider des Vatters Wissen und Willen copuliret worden.

Und wird allen diesen Beschwehrden nicht besser abgeholffen werden können / als wann Ew. Churfürstl. Durchl. nach Dero Justiz, Eyffer und Liebe / deren Beambten gnädigst anbefehlen liessen / daß nicht allein künfftighin auff die in der Declaration gemeldete Reguln ernstlicher gehalten / sondern auch die vorenthaltene Kinder denen Reformirten und die darüber auffgelegte

Straffen und gemachte Kosten restituirt werden / wie durch Ew. Churfürstl. Durchleuchte letzteres gnädigstes Rescript dem Keller zu Lohrbach/ Lörsen/ befohlen worden.

Ad Grav. 6.

Dieser Beschwehrde wird Ew. Churfürstl. Durchleuchte gnädigstes Rescript vom 26. Septembr. abhelffliche Maaß und Ziel geben / und sich die Beambten und Geistliche enthalten / die Evangelisch-Lutherische zu ihren Actibus Parochialibus zu verbinden / oder ihre Freyheit zu hemmen / wie gleichwohlen der Catholische Schulbetß zu Güntersheim/ noch ohnlängst/ nach des Reformirten Pfarrers Bericht / einer Lutherischen Feldschererin Linckin zugeredet haben soll / weil sie / die Lutherische / keinen Gottes-Dienst daselbsten hätten / solte sie nicht in die Reformirte Kirche gehen / die nur l. v. ein Stall wäre / sondern in die Catholische / oder sie solte das Dorff raumen.

Ad Grav. 7.

Es ist zwar eine alte Beschwehrde / daß die Reformirte fast zu keinen Bedienungen mehr gelangen könten / indessen ist doch an vielen Orthen erst nach dem Baadischen Frieden die Gleichheit der Religionen in den Rath-Stuben und Gerichten unterblieben / auch in dem Ober-Ambt Moßbach und anderstwo / erst von wenigen Jahren her vorgegeben worden / als ob es befohlen seye/ keine / dann Catholische in Bedienungen anzunehmen ; Da nun aber Ihre Churfürstliche Durchleucht auch hierüber gnädigst rescribirt / daß Dieselbe auff die Capacität der anzunehmenden Bedienten jederzeit gesehen / stehet man Reformirter Seiten in unterthänigstem Vertrauen / man werde künfftighin die Religion zu keiner Condition der Bedienungen machen / und die Beambten besser als bißhero auff die Capacität der Personen sehen / da in vielen Orthen tüchtigen Reformirten Gemeins-Leuten frembde Catholische / und wohl solche / die weder schreiben noch lesen können / vorgezogen / und als sich die Reformirte dessen beklaget / dieselbe noch dazu / wie zu Dackenheim geschehen / in merckliche Geld-Strassen condemnirt worden/ ins besondere klagen hierüber die zu dem Burgsträßischen Austausch gehören/ bey welchem nach dem Recels in den Gerichten eine Gleichheit der Religionen solte gehalten werden.

Ad Grav. 8.

Auch diesem Gravamini wird in Ansehung des Germersheimer Ober-Ambts durch Ew. Churfürstl. Durchleucht letzteres gnädigstes Rescript verhoffentlich abgeholffen / und künfftighin das Exercitium publicum, wie bereits zu Leimersheim/ also auch zu Hörde und in dem Gassersheimerthal/ können gehalten werden ; Wie nun Seebach und Schleythal nach dem Speyerischen Austausch in dem statu quo bleiben / und demnach gleiche Religions- und Gewissens-Freyheit mit denen übrigen des Ober-Ambts Germersheim geniessen solten / wäre Ew. Churfürstl. Durchleuchte höchste Interposition, bey des Herrn Cardinals und Bischoffen von Speyer Hochwürdigsten Eminenz unterthänigst und um damehr vor diese bedrangte Gemeinden auszubitten / als dieselbige immer weiter ihrer Gewissens-Freyheit beraubet werden.

Ad Grav. 9.

Das erstere Factum hat sich nach dem Baadischen Frieden zugetragen/ und gehet der arme Mañ noch immer im Elend herum / und bittet unterthänigst / daß Ew. Churfürstl. Durchleuchte ihme die Gnade thun mögen / daß er zu seinen Ehren und Weib und Kindern zurück wieder kehren dörffe.

Es gereichet denen Reformirten zu einer besondern Consolation, daß Ew. Churfürstl. Durchleuchte gnädigst befohlen haben / daß die Beambten künfftighin in Religions-Sachen nichts unterfangen / sondern alles an die Chur-Pfältzische Regierung / und diese an Ew. Churfürstl. Durchl. selbsten solten gelangen lassen.

Dann so wird denen so vielfältigen Drangsalen / welche den Reformirten und ihren Geistlichen von Ober- und Unter-Beambten und von der Catholischen Geistlichkeit durch dieselbige sind angethan worden / hoffentlich befreyet werden / bevorab wann Ew. Churfürstl. Durchl. nach Dero Justizliebenden Gemüth / auff der Ober-Aembter Bericht / auch die Reformirten bey vorkommenden Klagen darüber vernehmen werden.

Ad Grav. 10.

Diese Beschwehrde ist ebenfalls neu / währet auch noch / indem zu Creutznach und fast im ganzen Ober-Ambt Alzey / auch in andern Aembtern / da die Reformirte Schulmeister entweder das Ave Maria läuten / oder die Helffte ihrer Besoldung mangeln müssen ; Jedoch ist dem Schulmeister zu Schlüchtern das Geläut abgenommen / und die gantze Besoldung gnädigst wiederum zugesprochen worden / weßwegen man des unterthänigsten Vertrauens lebet / es werde eine gleichmässige Verordnung / in Ansehung der übrigen Schulmeister / welchen aus diesem Anlaß ein Theil der Besoldung/ oder die Glocken-Besoldung entgangen/ gnädigst abgelassen werden.

Ad Grav. 11.

Das erstere Factum ist neuerlich / und soviel dem Kirchen-Rath wissend / durch den Gräflich-Wiedischen Ambtmann noch nicht redressirt ; So scheinet es auch / daß der Befehl / die Kinder ohne Unterschied in der Noth zu tauffen / der Orthen noch währet / wie sich dann die Reformirte von Eberbach beschweren : daß zu einer alten unvermögenden Reformirten Heb-Amme ihnen nun eine Catholische gegeben seye / welche noch den verwichenen 12. Octobr. eines Reformirten Einwohners zu Wemmersbach todtes Kind selbsten getauffet ; Uber solche neuerlich denen Reformirten Weibern auff-

auffgedrungene Catholische Heb-Amme beschweren sich auch die Reformirte von Handschuchsheim / welchen verbotten ist / eine Reformirte Amme zu nehmen / oder wann sie eine Frau zu sich kommen läst / muß sie der Catholischen zugleich 30. Kr. geben / und darff dann doch den Heb- Ammen-Stul nicht gebrauchen / welchen die Reformirte gleichwohl zahlen helffen ; Wie nicht weniger die Reformirte Gemeinde zu Heppenheim bey Alzey / da der Catholische Pfarrer des Catholischen Schulmeisters Frau zur Heb-Amme des Orts angenommen / und / nach dasigen Pfarrers Bericht / sich upd dem Schultheissen Hand-Treu geben lassen.

Etliche gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit streitende und in denen den 25. Januarii 1720. übergebenen Gravaminibus nicht ausgedruckte Puncten.

1.

Werden Reformirten Waisen-Kindern Catholische Vormünder gesetzt / und durch deren Vermittelung die Reformirten Kinder in der Catholischen Religion aufferzogen; Dergleichen Exempel finden sich zu Rheindebach / zum theil auch im Schefflenzerthal. Die Reformirte von Dossenheim klagen / daß zu solcher Kinder Vormünder ein Catholischer mit einem Reformirten constituirt werde.

2.) Werden Kinder / so wegen bösen Lebens und Wandel gezüchtiget werden / oder aus Muthwillen von ihren Eltern weggelauffen / selbsten / ehe sie die Annos discretionis haben / von Catholischen in ihre Kirche und Pflege auffgenommen / und darüber den Eltern viel Verdruß / Mühe und Kosten verursachet. So ist Anno 1719. ein Knab von 13. Jahren / dessen verstorbener Vater Lutherisch war / die noch lebende Mutter Barbara Schäfferin Reformirt ist / seiner Mutter entlauffen / zu der Catholischen Religion auff- und angenommen / und ob er schon schaffen konte / doch in die Kost gethan / und die Mutter obligiret worden / ihre Capitalia und Haabschafften anzugeben / mit ihren Kindern zu theilen / auch die Unkosten von Fuhr-Kost-Geld / Kleidung / Aussauhey-Geldern zu zahlen / wodurch diese Wittib vom Besitz und Genuß ihrer Güther depossedirt / und weil sie mit harten Expressionen dieses Verfahren mißbilliget / noch darzu in 1. Rthlr. Straff gesetzet worden.

3.) Die Reformirte Gemeinden klagen hin und wieder / wie übel verschiedene von ihnen über ihre Religion mit Worten / Schlägen und auff andere Weiß von Catholischen / sonderlich Geistlichen angegriffen und tractirt worden. Der Capellan von Weitenthal soll / des Pfarrers von St. Lamprecht Bericht nach / ein Gebeth-Buch zerrissen und ins Feuer geworffen / und so lang darinnen mit der Ofen-Gabel herum gestossen haben / biß es verbrandt. Der Catholische Pfarrer von Ober-Flörsheim / Philipp Simon / hat den 4. Septembr. 1717. einen nach Hauß gehenden Schlosser / ohne gegebene Ursache / erbärmlich geschlagen / so daß ihm das eine Aug zum Kopff heraus hieng / und einen andern ins Wasser geworffen / welchen darüber auff ihre Klagen zu Worms keine Satisfaction worden / nach des Schulmeisters von Eppelsheim Bericht vom 15. Novembr. 1720. Bey welchem Umstand er auch den Reformirten Schulmeister von Harxheim / George Mängersdorff / hinterwärts auff den Kopff geschlagen / daß selbiger in eine Ohnmacht darnieder gefallen / und der Stock vom schlagen zerbrochen.

Zu Sandhofen hat ein Catholischer Burger / Nahmens Stengel / in Præsenz zweyer Gerichts-Männer / nebst dem Catholischen und Reformirten Schulmeister / da sie am Tisch sassen / und er wohl wuste / daß Reformirte dabey waren / einen Weck in Stücken gebrochen / und auff den Tisch geworffen / mit denen Worten : Da fresset ihr Hund / darnach ein Glaß mit Wein genommen / solches dem Reformirten Schulmeister vors Gesicht gestossen / sagende : Da sauff Hund / und als ihn der Catholische Schulmeister hierüber mit Worten gestrafft / hat er ihm zur Antwort gegeben / so bist du auch ein ꝛc. laut dem Bericht von Mannheim vom 5. April. 1720. Dergleichen Excessen auch zu Epffenbach und an andern Orthen vorgegangen / ohne daß dieselbige nach Ihrer Käyserl. Majestät und Ew. Churfürstl. Durchleucht allergnädigst und gnädigst emanirten Decreten gestrafft worden.

4.) Hingegen wann offt die Reformirten auffs hefftigste gereitzet / ein und ander Wort fahren lassen / welches den Schein haben möchte / einiger Beleidigung von andern oder deren Religion, werden sie von den Beambten auffs schärffste angesehen / ja wann auch die Rede selbst nicht erwiesen ist / wie so Johannes Müz / als er Anno 1715. Burgermeister zu Nieder-Ingelheim war / und auff Befehl des Schultheissen Trauben / Henrich Klein / Catholischer Religion, einstecken sollen / und da dieser sich gewehret / ihn auff die Brust gestossen / und zu Boden geworffen / zu ihm gesagt hatte : So solt du auch nicht Meister seyn / wann du des Diebshenckers wärest / unter dem Vorwand / ob hätte er gesagt : Es sollen die Catholische nicht Meister seyn / und wann sie des Teuffels wären ; Obwohlen dieses nicht erwiesen worden / auch in dem zweyten darüber geführten Protocoll nicht zu finden ist / seinem eigenen Bericht nach / von dem Land-Schreiber zu Oppenheim um 100. Rthlr. gestrafft worden / und als er nicht gleich das Geld erlegen konte / ist ihm ein Acker vom Ober-Schultheiß Conradi, so 300. Rthlr. werth sey / hinweg genommen worden / welcher auch eben hiemit unterthänigst bittet / daß ihme zu dem Seinigen wiederumb

Sträffen und gemachte Kosten restituirt werden / wie durch Ew. Churfürstl. Durchleucht lezteres gnädigstes Rescript dem Keller zu Lohrbach/ Lörsen/ befohlen worden.

Ad Grav. 6.

Dieser Beschwehrde wird Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigstes Rescript vom 26. Septembr. abhelffliche Maaß und Ziel geben / und sich die Beambten und Geistliche enthalten / die Evangelisch-Lutherische zu ihren Actibus Parochialibus zu verbinden / oder ihre Freyheit zu hemmen / wie gleichwohlen der Catholische Schultheiß zu Güntersheim/ noch ohnlängst nach des Reformirten Pfarrers Bericht / einer Lutherischen Feldscherin Linckin zugeredet haben soll / weil sie / die Lutherische / keinen Gottes-Dienst daselbsten hätten / solte sie nicht in die Reformirte Kirche gehen / die nur s. v. ein Stall wäre / sondern in die Catholische / oder sie solte das Dorff raumen.

Ad Grav. 7.

Es ist zwar eine alte Beschwehrde / daß die Reformirte fast zu keinen Bedienungen mehr gelangen könten / indessen ist doch an vielen Orthen erst nach dem Baadischen Frieden die Gleichheit der Religionen in den Rath-Stuben und Gerichten unterblieben / auch in dem Ober-Ambt Moßbach und anderstwo / erst von wenigen Jahren her vorgegeben worden / als ob es befohlen seye/ keine / dann Catholische in Bedienungen anzunehmen ; Da nun aber Ihre Churfürstliche Durchleucht auch hierüber gnädigst rescribirt / daß Dieselbe auff die Capacität der anzunehmenden Bedienten jedergeit gesehen / stehet man Reformirter Seiten in unterthänigstem Vertrauen / man werde künfftighin die Religion zu keiner Condition der Bedienungen machen / und die Beambten besser als bißhero auff die Capacität der Personen sehen / da in vielen Orthen tüchtigen Reformirten Gemeins-Leuten frembde Catholische / und wohl solche / die weder schreiben noch lesen können / vorgezogen / und als sich die Reformirte dessen beklaget / dieselbe noch dazu / wie zu Dackenheim geschehen / in merckliche Geld-Strassen condemnirt worden/ ins besondere klagen hierüber die zu dem Burgsträßischen Austausch gehören/ bey welchem nach dem Recels in den Gerichten eine Gleichheit der Religionen solte gehalten werden.

Ad Grav. 8.

Auch diesem Gravamini wird in Ansehung des Germersheimer Ober-Ambts durch Ew. Churfürstl. Durchleucht lezteres gnädigstes Rescript verhoffentlich abgeholffen / und künfftighin das Exercitium publicum , wie bereits zu Leimersheim/ also auch zu Hörde und in dem Gassersheimerthal können gehalten werden ; Wie nun Seebach und Schleythal nach dem Speyerischen Austausch in dem statu quo bleiben / und demnach gleiche Religions- und Gewissens-Freyheit mit denen übrigen des Ober-Ambts Germersheim geniessen solten / wäre Ew. Churfürstl. Durchleucht höchste Interposition , bey des Herrn Cardinals und Bischoffen von Speyer Hochwürdigsten Eminenz unterthänigst und um damehr vor diese bedrangte Gemeinden auszubitten / als dieselbige immer weiter ihrer Gewissens-Freyheit beraubet werden.

Ad Grav. 9.

Das erstere Factum hat sich nach dem Baadischen Frieden zugetragen/ und gehet der arme Mann noch immer im Elend herum / und bittet unterthänigst / daß Ew. Churfürstl. Durchleucht ihme die Gnade thun mögen / daß er zu seinen Ehren und Weib und Kindern zurück wieder kehren dörffe.

Es gereichet denen Reformirten zu einer besondern Consolation , daß Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigst befohlen haben / daß die Beambten künfftighin in Religions-Sachen nichts unterfangen / sondern alles an die Chur-Pfältzische Regierung / und diese an Ew. Churfürstl. Durchl. selbsten solten gelangen lassen.

Dann so wird denen so vielfältigen Drangsalen / welche den Reformirten und ihren Geistlichen von Ober- und Unter-Beambten und von der Catholischen Geistlichkeit durch dieselbige sind angethan worden / hoffentlich befreyet werden / bevorab wann Ew. Churfürstl. Durchl. nach Dero Justizliebenden Gemüth / auff der Ober-Aembter Bericht / auch die Reformirten bey vorkommenden Klagen darüber vernehmen werden.

Ad Grav. 10.

Diese Beschwehrde ist ebenfalls neu / währet auch noch / indem zu Creutznach und fast im ganzen Ober-Ambt Alzey / auch in andern Aembtern / da die Reformirte Schulmeister entweder das Ave Maria läuten / oder die Helffte ihrer Besoldung mangeln müssen ; Jedoch ist dem Schulmeister zu Schlüchtern das Geläut abgenommen / und die ganze Besoldung gnädigst wiederum zugesprochen worden / weßwegen man des unterthänigsten Vertrauens lebet / es werde eine gleichmässige Verordnung / in Ansehung der übrigen Schulmeister / welchen aus diesem Anlaß ein Theil der Besoldung/ oder die Glocken-Besoldung entgangen/ gnädigst abgelassen werden.

Ad Grav. 11.

Das erstere Factum ist neuerlich / und soviel dem Kirchen-Rath wissend / durch den Gräflich-Wiesenischen Ambtmann noch nicht redressirt ; So scheinet es auch / daß der Befehl / die Kinder ohne Unterschied in der Noth zu tauffen / der Orthen noch währet / wie sich dann die Reformirte von Eberbach beschweren : daß zu einer alten unvermögenden Reformirten Heb-Amme ihnen nun eine Catholische gegeben seye / welche noch den verwichenen 12. Octobr. eines Reformirten Einwohners zu Wemmersbach todtes Kind selbsten getauffet ; Uber solche neuerlich denen Reformirten Weibern auff-

auffgedrungene Catholische Heb-Amme beschweren sich auch die Reformirte von Handschuchsheim / welchen verbotten ist / eine Reformirte Amme zu nehmen / oder wann sie eine Frau zu sich kommen läst / muß sie der Catholischen zugleich 30. Kr. geben / und darff dann doch den Heb-Ammen-Stul nicht gebrauchen / welchen die Reformirte gleichwohl zahlen helffen ; Wie nicht weniger die Reformirte Gemeinde zu Heppenheim bey Alzey / da der Catholische Pfarrer des Catholischen Schulmeisters Frau zur Heb-Amme des Orts angenommen / und / nach dasigen Pfarrers Berichte / sich nur dem Schultheissen Hand-Treu geben lassen.

Etliche gegen die Religions- und Gewissens-Freyheit streitende und in denen den 25. Januarii 1720. übergebenen Gravaminibus nicht ausgedruckte Puncten.

1.

WErden Reformirten Waisen-Kindern Catholische Vermünder gesetzt / und durch deren Vermittelung die Reformirten Kinder in der Catholischen Religion aufferzogen ; Dergleichen Exempel finden sich zu Rheindiebach / zum theil auch im Schefflenzerthal. Die Reformirte von Dossenheim klagen / daß zu solcher Kinder Vermünder ein Catholischer mit einem Reformirten constituirt werde.

2.) Werden Kinder / so wegen bösen Lebens und Wandel gezüchtiget werden / oder aus Muthwillen von ihren Eltern weggelauffen / selbsten / ehe sie die Annos discretionis haben / von Catholischen in ihre Kirche und Pflege auffgenommen / und darüber den Eltern viel Verdruß / Mühe und Kosten verursachet. So ist Anno 1719. ein Knab von 13. Jahren / dessen verstorbener Vatter Lutherisch war / die noch lebende Mutter Barbara Schäffertn Reformirt ist / seiner Mutter entlauffen / zu der Catholischen Religion auff- und angenommen / und ob er schon schaffen konte / doch in die Kost gethan / und die Mutter obligiret worden / ihre Capitalia und Haabschafften anzugeben / mit ihren Kindern zu theilen / auch die Unkosten von Fuhr-Kost-Geld / Kleidung / Aussauhey-Geldern zu zahlen / wodurch diese Wittib vom Besitz und Genuß ihrer Güther depossedirt / und weil sie mit harten Expressionen dieses Verfahren mißbilligte / noch darzu in 1. Rthlr. Straff gesetzet worden.

3.) Die Reformirte Gemeinden klagen hin und wieder / wie übel verschiedene von ihnen über ihre Religion mit Worten / Schlägen und auff andere Weiß von Catholischen / sonderlich Geistlichen angegriffen und tractirt worden. Der Capellan von Weltenthal soll / des Pfarrers von St. Lamprecht Berichte nach / ein Gebeth-Buch zerrissen und ins Feuer geworffen / und so lang darinnen mit der Ofen-Gabel herum gestossen haben / biß es verbrandt. Der Catholische Pfarrer von Ober-Flöhrsheim / Philipp Simon / hat den 4. Septembr. 1717. einen nach Hauß gehenden Schlosser / ohne gegebene Ursache / erbärmlich geschlagen / so daß ihm das eine Aug zum Kopff heraus hieng / und einen andern ins Wasser geworffen / welchen darüber auff ihre Klagen zu Worms keine Satisfaction worden / nach des Schulmeisters von Eppelsheim Bericht vom 15. Novembr. 1720. Bey welchem Umstand er auch den Reformirten Schulmeister von Harxheim / George Mängersdorff / hinterwärts auff den Kopff geschlagen / daß selbiger in eine Ohnmacht darnieder gefallen / und der Stock vom schlagen zerbrochen.

Zu Sandhofen hat ein Catholischer Burger / Nahmens Stengel / in Præsenz zweyer Gerichts-Männer / nebst dem Catholischen und Reformirten Schulmeister / da sie am Tisch sassen / und er wohl wuste / daß Reformirte dabey waren / einen Weck in Stücken gebrochen / und auff den Tisch geworffen / mit denen Worten : Da fresset ihr Hund / darnach ein Glaß mit Wein genommen / solches dem Reformirten Schulmeister vors Gesicht geschossen / sagende : Da sauff Hund / und als ihn der Catholische Schulmeister hierüber mit Worten gestrafft / hat er ihm zur Antwort gegeben / so bist du auch ein ꝛc. laut dem Bericht von Mannheim vom 5. April. 1720. Dergleichen Excessen auch zu Eyssenbach und an andern Orthen vorgegangen / ohne daß dieselbige nach Ihrer Käyserl. Majestät und Ew. Churfürstl. Durchleucht allergnädigst und gnädigst emanirten Decreten gestrafft worden.

4.) Hingegen wann offt die Reformirten auffs hefftigste gereitzet / ein und ander Wort fahren lassen / welches den Schein haben möchte / einiger Beleidigung von andern oder deren Religion, werden sie von den Beambten auffs schärffste angesehen / ja wann auch die Rede selbst nicht erwiesen ist / wie so Johannes Müz / als er Anno 1715. Burgermeister zu Nieder-Ingelheim war / und auff Befehl des Schultheissen Tranben / Henrich Klein / Catholischer Religion, einstecken solten / und da dieser sich gewehret / ihn auff die Brust gestossen / und zu Boden geworffen / zu ihm gesagt hatte : So solst du auch nicht Meister seyn / wann du des Diebshenckers wärest / unter dem Vorwand / ob hätte er gesagt : Es sollen die Catholische nicht Meister seyn / und wann sie des Teuffels wären ; Obwohlen dieses nicht erwiesen worden / auch in dem zweyten darüber geführten Protocoll nicht zu finden ist / seinem eigenen Bericht nach / von dem Land-Schreiber zu Oppenheim um 100. Rthlr. gestrafft worden / und als er nicht gleich das Geld erlegen konte / ist ihm ein Acker vom Ober-Schultheiß Conradi, so 300. Rthlr. werth sey / hinweg genommen worden / welcher auch eben hiemit unterthänigst bittet / daß ihme zu dem Seinigen wiederumb ver-

verholffen werde; Und als obgedachter Burgermeister / Philipp Hard / helffen / und gemeldten Henrich Klein von ihm abziehen wollen / dieser aber ihme ein Stück von der Haut oben von der Hand abgerissen / so daß er darnach im Zorn die blutende Hand dem Henrich Klein ins Gesicht geschlagen / ist auch dieser 75. fl. Herrschafftliche Straff und 15. fl. dem Henrich Klein / und 3. fl. dem Barbierer zu erlegen condemnirt worden / laut seines Berichts.

Der Catholische Pfarrer und Schultheiß zu Heimersheim haben des dasigen Reformirten Schul-Dieners Frau / um daß sie gesagt haben solte / man hätte ihren Mann um Wachs gestraffet / es würde aber schlechte leuchten / in die Betzen-Cammer gesetzt / welches der Catholische Pfarrer mit gethan / vorgebende: daß er Chur-Pfältzischer Commissarius seye / und da der Schulmeister diese seine alte Frau daraus erlöset / hat er selbsten in dieselbige gehen müssen / laut seines darob eingegebenen Berichts vom 8. Novembr. 1720.

5.) Von solchen Excessiven Straffen wollen auch nicht einmahl Prediger ausgenommen werden. Wie sich dann in specie Inspector und Pfarrer zu Simmern beklaget / daß jener wegen der Copulation Johann Jacob Feyen / Burgers von Simmern / mit einer Leibeigenen aus dem Ober-Ambt / so der Pfarrer Meyer copulirt / in 200. fl. Straffe / deren halben weilen sie von der Leibeigenschafft noch nicht erlediget werden / oder wenigstens damit bedrohet worden / welche Straff aber von der Regierung auff 20. Rthlr. gesetzt / und bißhero noch nicht exequirt worden / ohnerachtet es die beständige Observanz bey ihnen gewesen seye / auff einen Permissions-Schein vom Ober-Ambt solche Personen zu proclamiren und zu copuliren / dergleichen er dann vom Land-Schreiber Wich, ratione der leibeigenen Person / und noch über diß einen andern vom Ober-Schultheiß Wieten / ratione des Burgers / in Händen gehabt / und soll / als diese Copulation ein halb Jahr trainiret / auch ihre Zusammenwohnung des Tags unter einem Dach zu einigem Anstoß dienen wolte / der Ober-Ambtmann selbst einige mündliche Permission, verbis: Er könte es wohl leyden / gegeben haben / laut eingekommener Specie Facti.

6.) Zu Godramstein beklagt man sich / daß denen / welche von Catholischer zu der Reformirten Religion übergehen / die Freyheit im Orth zu bleiben / wolle benommen werden / dann da Philipp Henrich Hirtznach / seiner Profession ein Zeugmacher und Wollspinner / (der / so lang er Catholisch war / von dasigem Anwald geduldet wurde) auff Ostern dieses 1720sten Jahrs die Reformirte Religion annahm / ist ihme so bald mit seinem Weib das Dorff zu raumen befohlen / und einem jeden Burger / ihn auffzunehmen unter 10. Rthlr. Straff verbotten worden.

Die Zweyte Classe betreffend.

Verzeichnuß einiger Puncten / welche unter denen den 25. Jan. 1720. bereits übergebenen Gravaminibus der zweyten Class, die geistliche Güther und Gefälle betreffend / befindlich, und so viel man ex Actis & Protocollis nachsehen können / in die Zeit vom Baadischen Frieden hinein schlagen.

1. Ad Class. II. Num. 1.

Gleichwie / ratione Restitutionis und Vergütung der von denen Schaffnereyen Branchweiler und Winzägen / auch der Carmelitur zu Weinheim / denen Reformirten zukommenden Gefällen / an die Catholische geistliche Administration, und wegen des Closter Neuburgs an die Churfürstliche Hof-Cammer in denen Jahren 1712. und 1713. die nachdrücklichste inserirte gnädigste Befehle von Ihro Churfürstlichen Durchleucht ergangen / auch die Catholische Administration, laut Extractus Protocolli den 1. Junii 1713. positivè sich vernehmen lassen: Daß / so viel die von Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst verordnete Vergütung sothaner Restituendorum betreffe / man was das gegenwärtige sowohl als das künfftig lauffende belange / die Reformirte Administration an ganz sichere Corpora beständig zu assigniren / demnechst auch / was das præteritum angehe / dasselbe ebenfalls nach der sich ergebener und adjoustirter Ab- und Gegen-Rechnung / nach dem Zustand der Catholischen Cassa abführen zu lassen / und den Churfürstl. gnädigsten Verordnungen ein unterthäniges Genügen zu leisten / nicht ermanglen werde / und daß solches ohne Anstand geschehe / den 12. Novembr. an die Chur-Pfältzische Regierung / und den 19. Novembr. und 14. Decembris 1713. gestäffter an die Catholische Administration die gnädigste Befehle ergangen; Die Chur-Pfältzische Hof-Cammer auch Anno 1714. auff der geistlichen Administration Anweisung / einen Jahrgang abgetragen / Folglich tempore des errichteten Baadischen Friedens / diese geführte Klagen zu Faveur der Reformirten dergestalt erörtert und abgethan / daß man bey der Chur-Pfältzischen Hof-Cammer in würcklicher- und bey der Catholischen Administration in decretirter und versprochener perception gewesen / davon der Erfolg post Pacem Badensem zu erwarten gewesen / die Catholische Administration aber hernach / wie aus Kirchen-Raths Protocollo den 26. Novembr. 1714. zu ersehen / er erst wieder angefangen / einen Anstand zu machen; Und ob man wohl / weilen dem Kirchen-Rath die mindeste Aenderung der vorigen Befehlen nicht bekandt / damahlen auch ferner und zwar noch

den

den 25. Novembr. 1717. auf die versprochene würckliche præstation gedrungen / und der Catholischen Administration positive Erklärung begehrt / gleichwohl nichts erfolget; wie dann auch nicht bekandt / daß die Chur-Pfältzische Hof-Cammer ferner etwas abgetragen; So ist man des unterthänigsten davorhaltens / daß diese Anno 1713. ernstlich anbefohlene / und von der geistlichen Administration würcklich übernommene / sub finem des 1714. Jahrs / und also post Pacem Badensem erst wieder difficultirte / und sofort bißher gäntzlich unterbliebene Vergütung sothaner Restituendorum, auch die 1714. angefangene / und hernach wieder unterlassene Zahlung wegen des Closter Neuburgs / unter die seither dem Baadischen Frieden erregte Gravamina damehr gehören / als es bey denen gnädigst ergangenen Decisis und Befehlen bißher unverändert geblieben / und man sich eigentlich über diejenige / welche von gedachter Zeit her die anbefohlene Vergütung thun sollen / zu beschweren Ursach hat. Im Ambt Böckelheim seynd die zur geistlichen Administration gehörige / und in sequestro gelegene / Anno 1715. aber wieder an Chur-Pfaltz abgetrettene geistliche Recepturen im 1715. Jahr neuerlich de facto zur Hof-Cammer gezogen worden.

2. Ad Num. 2.

Gleichergestalt werden bey diesem Num. die von den geistlichen Güthern im Ambt Böckelheim sequestrirt geweten / und nach dem Anno 1715. errichteten Verglich zur Chur-Pfältzischen Hof-Cammer eincassirte Gelder / folglich das darüber bey der geistlichen Administration geführte Gravamen in bemeldte Zeit einschlagen.

3. Ad Num. 4.

Wiewohlen dieser Austausch ante Pacem Badensem geschehen / so ist doch / wie die geistliche Administration berichtet / auch nach demselben erfolget / daß jedem denen Beständern ihre von Chur-Pfaltz gehabte Contracten annullirt / und was dergleichen mehr bey genauer Untersuchung sich ergeben möchte.

4. Ad Num. 13.

Gleichwie die bey Begebung der sonst den Reformirten zugefallener Kirchen zu Ladenburg / zur Helffte die ihnen ausdrücklich vorbehaltene und gelassene Juraten-Gefälle / hernach wieder angesprochen worden; Und ob man gleich die Gerechtsame der Reformirten so klar vor Augen gestellet / daß nichts dagegen excipirt werden können / dennoch von der Catholischen Administration der Uberschuß solcher Gefällen zu ihrem Behuff eingezogen / und die contrahirt gewesene disseitige mitparticipation nicht mehr eingestanden; Nun aber will sich das Ober-Ambt Ladenburg gantz neulich dieses Corporis gar enmassen / und die Disposition prætendiren / mithin dadurch die Administration gäntzlich depossediren / wobey ins besonder Inspector klagt / daß ihme von Zeit / da der Reformirte Antheil Anno 1714. mit einseitigtm Arrest beleget / jährlich 22. Mälter Korn vorenthalten worden.

5. Ad Num. 14.

Weilen das Gravamen wegen Ravengtersburg auch Anno 1713. erledigt / und denen Catholischen an die Reformirte ihre habende Prætension von denen ⅔. zu vergüten / befohlen / auch solches zu præstiren von der Catholischen Administration übernommen worden; So würde / was nun dagegen etwa besag dieses Gravaminis willen verhängt / und denen Reformirten deßfalls abgangen / als eine nach dem Baadischen Frieden erwachsene Schuldigkeit von Catholischer Administration zu prætendiren seyn.

6. Ad Num. 16.

Die nichtige Prætension des Collegii S. J. zu Wormbs / ist notoriè post Pacem Badensem erreget worden / welcher aber auf das Angeben / daß sich besagtes Collegium an Ihre Kayserl. Majestät gewendet haben solle / dahin beruhen zu lassen / Ihre Churfürstliche Durchleucht den 27. Novembris gnädigst befohlen; Inzwischen aber / weilen dem Vernehmen nach / etwas deßhalben nicht eingehen soll / so der Schaffnerey Franckenthal zustehe / wäre zu wünschen / daß dieses als ein post Pacem Badensem erregtes Attentatum schlechterdings aufgehoben würde.

7. Ad Num. 17.

Wie diejenige Onera, so denen Erb-Beständern der Administrations-geistlichen Güthern post Pacem Badensem zugemuthet / zu specificiren; Also gehörte besonders hieher / daß bey der versehenden neuen Schatzungs-Renovation selbige exempt verbleiben mögen; Uber welches alles aber eine Churfürstliche Commission, der Administration Bericht nach / solche erneuet.

8. Ad Num. 19.

Was vor neue Salaria der Administrations-Casta von bemeldter Zeit zugewachsen / und wie was Bedienungen selbige augirt worden; wird dieselbige auf gnädigsten Befehl specificiren können; Wie ingleichem

9. Ad Num. 20.

Selbige anzeigen würde / welche Bedienungen der Lands-Bedienten über die ⅔. denen Catholischen / aller Remonstration ohnerachtet / post Pacem Badensem conservirt seyen; Auch was etwa

auf erhaltene gnädigste Erlaubnüß bey der den 16. Martii 1720. zu Aufhebung dieses Gravaminis selbst nach dem bemelderen Fuß des Neben-Recesses unterthänigst vorzustellen wäre.

10. Ad Num. 24.

Wird Administrations-wegen erinnert / daß dißmahliger Herr Præsident dergleichen nöthig oder ohnnöthige Commissions-Ertheilung ohne mit dem Collegio communication zu pflegen / prætendire.

11. Ad Num. 28.

Die Begebung des Schaffnerey-Plazes zu Franckenthal / soll auch / wie die geistliche Administration meldet / post Pacem Badensem geschehen seyn.

12. Ad Num. 32.

Die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigkam / Wollmersheim und Mersheim / weilen selbe erst durch das den 13. Decembr. 1717. ergangenes Regierungs-Decretum denen Reformirten entzogen / schlagen bekandtlich ein in diese Zeit / als ein post Pacem Badensem erregtes Gravamen, wovon nun allbereit gnädigste Resolution ergangen seyn soll.

13. Ad Num. 33.

Die von der Ritterschafft in denen Fauchenlichen Orthen denen Reformirten zugefügte Beschwernüssen / wie zu Bermersheim / (zu dessen Abthuung ein gnädigstes Decret ergangen) und des Herrn von Dienheim zu Rüdelsheim gethane Eingriffe / gehören ohnstreitig unter die von Zeit des Baadischen Friedens erreget.

14. Ad Num. 34.

Wie vermög des Anno 1719. erst und also post Pacem Badensem ergangenen Decreti, wegen der an die Catholische abzutretende Pfründ-Bruderschaffts- und dergleichen darinn bemelderen Gefällen / welche nicht allein zu denen Allmosen / sondern auch hin und wieder denen Collecturen incorporiret / allbereit einige solcher Güther und Gefälle / wie zu Haßloch / Wachenheim / Sebastian-Brüderschaffts-Gefälle / zu Stummern und andern Orthen ꝛc. denen Reformirten entzogen werden können; Also wären ohne unterthänigste Maaßgebung nicht allein die special facta zu redressiren / sondern auch ein anders per generale gnädigst zu verordnen.

15. Ad Num. 35.

Weilen nicht allein diese Beschwehrde / wegen Vorenthaltung der Reformirten Geistlichen im Ober-Ambt Bacharach ihrer Besoldung / hauptsächlich in besagte Zeit einfället / sondern auch dieselbe in die äusserste Armuth gesetzet / und länger zu subsistiren nicht vermögen; Als wäre absonderlich derenthalben eine schleunige Remedur unterthänigst auszubitten ꝛc.

16. Ad Num. 38.

Das Religions-Wesen im Ober-Ambt Creutznach / welches auch Anno 1712. und 1713. hauptsächlich vorgewesen / und fast zu einem gewissen Stand gebracht worden / ist von Zeit des Baadischen Friedens gleichsam / obschon verschiedene Anregungen Reformirter Seits geschehen / ersitzen blieben. Und an statt die Reformirte Remedur erwartet / so haben die Catholische im Gegentheil fortgefahren weitern Eingriff zu thun / wie dann An. 1719. den 6. Febr. durchs Ober-Ambt dem Reformirten Glöckner befohlen worden / in der Reformirten Kirche mit der aus den Reformirten Mitteln angeschafften Glocke das Ave Maria, auch bey Processionen und Gewittern zu läuten / und da er sich dessen gewegert / seine halbe Besoldung entzogen / und einem Catholischen Glöckner gegeben / auch den 19. Martii 1720. das biß auf denselben Tag von den Reformirten possedirte Schul-Haus / selbigen entzogen / und der Catholische Glöckner darein gesetzt worden; Ingleichen ist auch an andern Orthen auf dem Land / denen Reformirten Schulmeistern solches Ave Maria und dergleichen Geläut zu verrichten / bey Straff aufgeleget worden / und wie Anno 1718. den 14. Junii auf dem Reformirten Tisch ein grosser und hoher Altar gebauet / dabey auch viele Insolenzien an Reformirten Büchern und der Orgel betrieben / also ist den 19. Martii 1720. dergleichen Altar wieder vor die Cantzel gebauet worden. So sind auch Anno 1719. dem Reformirten Gymnasio seine aus den Allmosen-Gefällen gehabte præmien-Gelder / in deren Possession sie von langen Jahren her gewesen / vermög Regierungs-Decreti den 21. Julii 1719. entzogen / da man doch nicht anderst wisse / als daß die P. P. Carmelitæ dergleichen præmia vor ihre Lateinische Schulen aus gedachten Gefällen annoch geniessen.

17. Ad Num. 40.

Wegen der Eingriffe der Carmeliter in die Pfarr-Güther und Gefälle zu Weinheim / ist noch ein Protocoll vom 18. Junii 1714. an Chur-Pfältzische Regierung vom Kirchen-Rath eingeschickt / und wird sich finden / daß / sowohl nach als vor dem Baadischen Frieden dergleichen Eingriffe geschehen / und continuirt / wie dann gedachte Carmeliter noch Anno 1717. dem Reformirten Pfarrer in der Altstadt ¼. Morgen Pfarr-Hecken entzogen.

18. Ad Num. 44.

Von prætendirten Accis ist unter andern ein notables Exempel an dem Pfarrer zu Rohrbach/ welcher/ da er 11. Ohm Wein allbereit vor zwey Jahren verkaufft / obgleich er es gewöhnlicher massen angezeiget / dennoch/ weilen er den sonst niemahl von ihm prætendirten Accis nicht entrichtet / Anno 1719. des erlösten Gelds / nemlich 66. fl. verlustig zu seyn condemniret / und zwey Tag hernach/ vermög Ober-Amtlichen Decreti den 11. Maji Anno 1719. darauf mit täglicher Executions-Gebühr ad 20. Kr. exequirt worden.

Auch Anno 1717. Inspector zu Ladenburg 10. Rthlr. / und Schulmeister daselbst 30. fl. um dergleichen Ursach Straff erlegen müssen / andere denen dergleichen abgefordert / zu geschweigen. Wobey unterthänigst zu melden / daß/ obwohlen in dergleichen Fällen von demjenigen / was Unter-Bediente von den Pfarrern unrechtmäßig prætendiren / oder wo sie ihnen sonsten etwas an ihren Nutzungen und Juribus ohne die geringste Ursach disputabel machen wollen/ sie/ die Pfarrer / in denen obern Gerichten etwa obtiniren / doch ihnen vergeblich vieles Lauffen / Mühe und schwere Kösten causirt werden / und also ein Pfarrer eines jeden / auch des geringsten Bedienten Passionen unterthänig gemacht wird / wo nicht dergleichen gegen alle Billigkeit und Churfürstl. Verordnung zugefügte Torten und verursachte Ungelegenheit bestraffe werden. Wie dann nur Exempel-weiß anzuführen / noch diesem Herbst der Schultheiß zu Laimen/ dasigem Reformirten Pfarrer den ihm gebührenden und beständig bißher genossenen Grummet-Zehenden von der Herrschafftlichen Wiese (darein jener das Grummet in Ereignung an sich bracht) aller Verstell- und Uberzeugung / auch von dem Churfürstlichen Hüner-Fauth / der die Versteigung gethan / beygebrachten Attestaten ohngeachtet/ mit Gewalt entzogen/ und da solches bey dem Kirchen-Rath geklaget/ und von der Administration darüber eine Commission hingeschickt/ dem Vernehmen nach / gedachter Schultheiß sich zu nichts verstehen wollen / biß der Pfarrer einen expressen Befehl von Chur-Pfältzischer Hof-Cammer einbringe / da dann/ wann gleich dieser Befehl erhalten wird / in einer so klaren und ohne die geringste Raison aus blosser Passion oder privat Eigen-Nutzen streitig gemachten Sache / die verursachte Mühen / Reisen und Kösten gröser sind / als der Ertrag dessen/ was endlich erlanget wird.

19. Ad Grav. 45.

Was denen Reformirten Pfarrern und Schulmeistern / auch Glöcknern hin und wieder an Häusern / Gärten/ Pfarr-Güthern / Zehenden und Gefällen hinweggenommen/ davon die Specialia vollständiger angezeiget werden können / wann die Berichten von allen Inspectionen werden einlauffen. Gleichwie man aber bey unterthänigster Übergebung der Gravaminum gnug zu seyn erachtet/ nur die bekandtesten Exempel-weise anzuführen / indem man geglaubt / es würden auf eine generale gnädigste Verordnung von Restitution der Gravatorum sich alsdann singuli selbsten melden / und allenfalls specificirt werden können; Also wären auch vorjetzo in unterthänigster Folgleistung diejenigen / so notoriè laut Kirchen-Raths Protocoll, in die Zeit: post Pacem Badensem einschlagen/ mit Vorbehalt deren/ so auf näheren Bericht/ auch hieher gehören / befunden werden möchten / anzuzeigen / als

Num. 2. Was dem Schulmeister zu Seromberg in der Wormsröther-Gemarckung entzogen / welches per Protocoll den 25. Septembr. 1719. eingeklagt.

Num. 4. Wie die Gemeinde Oppenheim das Rath-Hauß zu Behuff des Catholischen Gottes-Dienst und Schulmeisters Wohnung zu bauen / durch Execution angehalten worden / so den 26. Junii 1719. bey Churfürstlicher Regierung per Protocollum vorgestellt.

Num. 6. Wie Anno 1718. zu Rheinbellheim der Reformirte Schulmeister gewaltthätig aus seinem Schul-Hauß gesetzt / und ihm der Genuß der Schul-Wiese entzogen / ist laut Protocolli den 18. Julii & 27. Julii und 30. Septembr. 1718. bey Churfürstlicher Regierung vorgebracht.

Num. 7. Die Sebastians-Brüderschafft-Gefälle zu Simmern sind durch Ober-Ambts Befehl den 20. Julii 1719. entzogen / gehöret ad Grav. 34.

Num. 10. Das Schul-Hauß zu Lengfeld gehöret auch hieher.

Num. 16. Dieses ist Anno 1717. vorgefallen / da auf der geistlichen Administration Gutfinden/ die Reformirte Gemeine zu Bammenthal ein neues Schul-Hauß gebauet / und das alte/ um solche Kosten desto besser zu bestreiten / verkauffte / einen Catholischen Schulmeister aber de facto, alles Einwendens ohngeachtet / und ohne denen Reformirten die geringste Vergütung zu thun/ hinein gesetzt / auch der Catholische Pastor zu Neckargemünd den Catholischen Schulmeister in der Frohn abzuholen befohlen / solches aber die Gemeind/ ohne habenden Obrigkeitlichen Befehl/ zu thun sich geweigert / hat selbiger Pastor nicht allein selbsten Befehl / sondern auch noch 5. fl. vor seine Gänge ihm von der Gemeinde zu zahlen effectuirt / welches den 23. Maji 1718. geschehen.

Num. 17. Diß Gravamen zu Gelberg ist Anno 1719 vorgefallen / da auch die von den Reformirten ohnlängst/ doch ohne Beyhülff einigen Catholischen Burgers/ so daselbst wohnhaffte / angeschaffte Glocke / gemeinschafftlich gemacht / vor die Reformirte Kirch ein grosses Creutz/

dann die Reformirte das Holtz mit fahren/ und 9. fl. Unkosten mit bezahlen müssen/ gesetzt / und der Reformirte Schulmeister sein Stück Wiesen und das Kirch-Hofs-Gras mit dem Catholischen theilen müssen.

Num. 18. Wegen des Pfarr-Hauses und Garten zu Wessenbach/ ist laut Protocolli Anno 1719. den 22. Septembr. und 7. Novembr. bey Churfürstlicher Regierung geklagt worden.

Num. 19. Ist erst Anno 1719. dem Reformirten Pfarrer zu Neckergemünd die Helffte besagter 18. fl. 24. Kr. entzogen / und dem Catholischen Pastori zugewendet worden.

Num. 21. So viel man aus denen Berichten urtheilen mag / ist diese Wiese ums Jahr 1715. dem Pfarrer zu Walldorff entzogen / obwohl die Zeit nicht ausdrücklich benennet.

Num. 23. 24. & 25. Diese Gravamina wären demehr in die Zeit post Pacem Badensem zu bringen/ als der Pfarrer noch Anno 1714. & 1715. einen partem Salarii aus denen Kirchen- und Früh-Meß-Gefällen genossen / auch dasjenige / was Herr Graf von Wieser quâ decimator zu præstiren hat/ entgegen der verschiedenen Kayserlichen Decreten / dadurch ihm das Jus Patronatus in possessorio aberkannt / von Anno 1714. her dem Pfarrer und Schulmeister in ihrem grösten Ruin vorenthalten worden.

Num. 26. Die Klagen des Schulmeisters zu Hemspach sind laut Protocolli den 19. Maji 1717. an die Regierung vorgebracht worden.

Num. 30. Die Alzeyer Beschwehrde wegen Bebauung ihres Schul-Hauß-Platzes ist den 19. Augusti 1717. per Protocollum vorgestellt worden.

Num. 32. Wegen des zu Bermersheim fallenden Salarii des Pfarrers zu Alzig (so ad Grav. 33. gehöret) ist bey Chur-Pfältzischer Regierung per Protocollum den 19. Augusti 1717. geklagt worden / darüber aber nunmehr gnädigster Befehl / zu Abthuung desselben ergangen.

Num. 35. Die Helffte der Glocken-Garbe zu Godramstein wird dem Reformirten Schulmeister auch neuerlich entzogen / deßhalben den 1. Julii 1718. an Chur-Pfältzische Regierung abermahlige Vorstellung geschehen.

Num. 45. Die Glocken-Besoldung zu Mußbach ist dem Reformirten Schulmeister 1719. entzogen / deßhalben den 23. Junii und 13. Decembr. laut Protocolli zur Chur-Pfältzischen Regierung die Anzeige ergangen.

Wie auch den 3. Augusti wegen des Schulmeisters zu Rodenbach / dem die Capuciner von Grünstatt die Helffte der Glocken-Besoldung angesprochen. Wobey dann also ein generale unterthänigst anzufügen/ daß/ obwohl an denen Orthen/ welche denen Catholischen zugefallen / ohne Unterscheid der Religionen / alle Debenten dasjenige / was Pfarrer und Schul-Diener pro parte Salarii, es seye an Zehenden / Zinsen / Glocken-Garbe/ Korn oder Brod/ denen Catholischen præstiren / doch an einigen Orthen auch neuerlich / wie zu Erlenbach Ober-Amts Lautern von 1717. her/ die Catholische solche Schuldigkeit zu entrichten sich geweigert / welches / wie es die Special-Berichte geben werden / an verschiedenen Orthen tentirt oder geschehen / und mit der Zeit solches andere zum Exempel nehmen dörffen.

20. Ad Grav. 46. & 47.

Obwohl einige Facta und Vorenthaltung der Allmosen / vor dem Baadischen Frieden eingetroffen mögen / so sind doch auch verschiedene nach demselben erreget worden / wie künfftig specialiter angezeigt werden möchte / ins besonder ist durch Ober-Amts-Decret den 7. Febr. 1719. das Allmosen zu Freylaubersheim gemeinschafftlich erkannt / darauf die Catholische Geistliche die Hypothecen sowoh von denen ab Anno 1675. biß 1699. aus der Reformirten Klingel-Beutel gesammlete und angelegte / als ältern Capitalien in die Gerichts-Kiste auf das Rath-Hauß legen lassen. So auch zu Langendonßheim. Auch ist noch per Protocoll. den 14. Augusti 1719. bey Churfürstlicher Regierung Vorstellung geschehen / daß der sogenannte Gottes-Pfenning bey dem Allmosen verbleiben möge.

Ins besondere aber/ was die durch Zuziehung der Catholischen Geistlichen bey denen Rechnungen/ und verschiedene excessive Anweisungen/ auch dessenthalben verfügte Execution vor Eingriff in die Administration derer Allmosen geschehen / schläge hauptsächlich ein in diesen terminum post Pacem Badensem, deßwegen auch offtmahlige Vorstellung geschehen / zum Exempel auf des Ober-Amts Heydelberg deßhalben erlassene Befehle per Protocoll. den 18. Febr. 1718. item den 2. April. 1718. item den 16. und 26. April. ejusdem anni. Dergleichen Befehle / nemlich mit Zuziehung der Catholischen Geistlichen die Rechnung abzuhören / an Schultheissen und Fauthen des Ober-Amts Alzey / den 18. Julii 1719. auch im Ambt Freinsheim und sonsten ergangen. Auch dem Pfarrer zu Waldmichelbach und Rohrbach / deßhalben/ daß sie selbe nicht dazugezogen / nahmhaffte Straff angesetzet / dagegen den 25. Junii 1718. an Chur-Pfältzische Regierung Vorstellung gethan worden. Was zu Waldmichelbach mit dem Allmosen-Pfleger geschehen / ist den 23. April. 1717. vorgebracht / wegen des Rettinger/ Protoc. den 22. Febr. 1718. wegen der vom Schultheissen zu Wachenheim aus dem Allmosen genommenen und vorenthaltenen 50. fl. Protocoll. den 18. Junii 1717. und 23. Novembr. 1718. wegen des Schultheiß zu Schönau gethaner Eingriffe in das Allmosen/ und Incarcerirung des Allmosen-Pflegers/ Protocoll. den 19. Januarii 1717. wegen der geschehenen Execution zu Nußloch auf 5. fl. vor die P.P. Franciscaner den 3. Maji 1717. Eingriffe des Catholischen Pastoris zu Alzey am Alt-Rhein / Protocoll. den 13. Maji 1718. wegen excessiven

Diæten

Diæten bey Abhör der Gros-Sachsener Allmosen-Rechnung / Protocoll. den 13. Maji 1718. wegen des Allmosen zu Leutershausen den 21. Januarii und 16. Augusti 1718. und wegen daselbst angenommenen Catholischen Allmosen-Pfleger / Protocoll den 10. Januarii 1719. Wozu nach andere Special-Gravamina angeführt werden können / als daß zu Neckerheim auff Obrigkeitlichen Befehl ein gewisses quantum an Catholische Geistliche angewiesen / daß dem Catholischen Pastor zu Fürth gewisse Jura Stolæ vor Arme und Bettler zu begraben / an das Lindenfelser- und Schlierbacher-Allmosen gewiesen; und von dem Beambten den 2. Novembr. 1720. ratificirt / welches auch zu Neckarelz geschichet / da noch neulich von dem gestalten Allmosen-Wein der Catholische Pfarrer und Anwald 6. fl. wegen der Prætensionen innen behielten / die Catholische Debenten aber ihre Schuldigkeit nicht abtragen wollen; daß der Catholische Pastor von Neckargemünd ein Capital von 13. fl. und sonsten auch Zinse eingenommen und behalten / wie auch daß der Catholische Dechant zu Sinßheim gewisse Pensionen von Catholischen Debenten eingezogen / und was dergleichen oder andere specialia facta mehr werden angezeigt werden können.

29. Ad Grav. 48.

Wie die Hospital-Gefälle zu anderm Gebrauch / als der Armen Behuff und Nothdurfft angewendet werden / können die Ober-Amtliche in diesem 1720. Jahr gegebene Anweisungen des Ober-Ambts Oppenheim bezeugen; da im Gegentheil ein Reformirter armer krancker Mann in dem Hospital zu Ober-Ingelheim nicht gelassen werden wollen / sondern andern Tags in das Allmosen- und Spital-Lose Freyweinheim führen lassen / da er des dritten Tags hernach gestorben / und den 31. Octobr. 1720. begraben; Und wie zu Ober-Ingelheim Stiffeung-mässig jährlich 8. à 10. fl. vor Hauß-Arme ohne Unterscheid der Religion an Brod ausgetheilt worden / hat das Ober-Ambt 1719. verordnet / daß denen Catholischen 5. fl. daron zugetheilt werden müssen / die doch kaum den vierdten Theil gegen die Protestirende Unterthanen ausmachen; Hingegen ist durch Ober-Amtlichen Befehl Anno 1719. das von einem Reformirten Einwohner zu Nieder-Ingelheim gestiffteete Legatum, auff die drey Haupt-Feste Brod unter die Armen zu theilen / zu der denen Catholischen zugefallenen Kirchen / nur daß jemand Reformirter Seits bey der Austheilung seyn möge / gezogen worden.

Verzeichnuß der jenigen neuerlichen Religions-Beschwehrden / welche unter denen den 25. Januarii 1720. unterthängst eingeschickten Classe 2da von geistlichen Güthern sich nicht befinden / und entweder hernach erreget / oder doch nach derselben Zeit, da jene allbereit colligirt, bey dem Kirchen Rath vorgebracht und erinnert worden.

1.) INspector zu Ladenburg klagt / daß nicht allein ihm / wie Ad Grav. 13. gemeldet / jährlich 12. Malter Korn aus den Kirchen-Gefällen von Anno 1714. vorenthalten werden / sondern auch der dortige Anwald den an seinem erkauffen Hauß liegenden Pfarr-Garten / welcher ab immemoriali tempore zur Pfarrey gehörig / im Febr. 1717. via facti eigenmächtig hinweg genommen. Und obwohl vom Churfürstl. Hof-Gericht den 20. Maji 1718. die Restitutio in statum quo ante litem motam fuit, befohlen worden / solches doch nicht geschehen / deßwegen er jährlich an dieser Besoldungs-Nutzbarkeit 10. fl. entbehren müsse.

2.) Es wollen auch die Erb-Beständer von Pfarr-Güthern / wie zu Weibelingen neuerlich geschehen / in dem Schatzungs-Belag ratione solcher Güther gezogen werden / welches vermuthlich zu der Grav. 17. bemeldten Commission gebracht werden dörffte; Nebst dem wird geklagt / daß zu besagtem Weibelingen der Obst-Zehende / so zum kleinen Zehenden / davon $\frac{4}{7}$ dem Pfarrer und $\frac{3}{7}$ dem Schulmeister / als pars Salarii zukommen / dieses Jahr verwegert und abgesprochen worden.

3.) Pfarrer zu Groß-Zimmer ist das ihm wegen seines beschwerlichen Gangs von Umbstatt aus den Kirchen-Gefällen assignirtes Kopff-Stuck um $2\frac{1}{2}$. Jahr entzogen / auch da besagter Pfarrer Anno 1719. nach bißheriger Observanz 15. Kr. zum Seebacher Kirchen-Bau angewiesen / hat Catholischer Pastor solche Steuer einen Diebstahl genennet / und auff des Reformirten Pfarrers Anweisung etwas mehr zu geben verboten.

4.) Aus Lautern wird geklagt / daß denen Reformirten Geistlichen / welche bißher in beständiger Possession gewesen / ihren Besoldungs-Wein zwischen Ostern und Pfingsten zu verzapffen / solches von drey Jahren her neuerlich disputirt und verboten worden / wie auch daß von Anno 1717. her / ihnen die Helffte der Præmien-Gelder vor die Schul-Jugend entzogen.

5.) Wird vom 8. Januarii 1720. berichtet / daß die Catholische zu Ober-Scheffletz von den Heiligen-Gefällen beynahe 250. fl. ruckständiger Pensionen / so denen Reformirten von denen Jahren / in welchen sie gedachte Gefälle in Possession gehabt / gebühren / einziehen / wann aber solches angefangen / oder wie viel würcklich eingezogen / davon wäre näherer Bericht einzuholen.

6.) Von Otterburg wird vorgebracht / daß / gleichwie der Catholische Schulmeister den tempore Simultanei occupirten Wallontschen Pfarr-Garten noch im Besitz habe / so hätte besagte Wallonische Gemeinde / ob sie gleich nach langem und kostbaren Processs wegen des Pfarr-Hauses den 24. Maji 1718. eine Sentenz vor sich erhalten / dennoch Anno 1719. weilen sie keine Execu-

tion erhalten / noch den Catholischen Schulmeister delogiren können / von demselben endlich abstehen / und ein neues sich bauen / davon aber Grund- und Boden-Zinß bezahlen müssen; Sodann / daß besagter Catholische Schulmeister das auff dem Kirch-Hof wachsende Gras zur Helffte einige Jahre her zum præjudiz des Reformirten mit participiret. Doch ist die eigentliche Zeit / wann solches geschehen / nicht angezeigt.

7.) Reformirter Organist zu Bacherach beschwehrt sich vom 19. Febr. a. c. daß ihme seine Besoldung nun in die vier Jahr vorenthalten werde / welches per Protocollum vom 4. Martii 1720. an die Churfürstliche Regierung eingegeben.

8.) Wurde per Protocollum den 18. Junii 1717. an Churfürstliche Regierung geklagt / daß der Keller zu Wachenheim / worinnen die Allmosen-Weine liegen / durch den Ober-Schultheissen daselbst / versperret gehalten werde.

9.) Wird ohnlängst von Weingarten berichtet / daß / obwohl der Catholische Schulmeister die Helffte von der Meßner-Besoldung genessen / gleichwohl dem Reformirten Schulmeister das ihm bißher noch von dieser Besoldung übrig gebliebene durch den Teutschen Ordens-Pfleger Anno 1719. einbehalten worden.

10.) Zu Bretten ist / laut des ohnlängst eingeschickten Berichts / erst in diesem 1720. Jahr der Ober-Ambt-Schultheiß zum Ober-Spital-Schaffner / und daß von denen zweyen Spital-Schaffnern allzeit einer Catholisch seyn solle / verordnet / da sonst nur die zwey Schaffner gewesen / davon das Gericht eine freye Wahl gehabt.

11.) Pfarrer zu Schrießheim hat einigemahlen auch in diesem Jahr / wegen des gegen alles Recht und Billigkeit / und selbst der darüber gesessenen Commission Erkanntnüß / vom Keller daselbst ihm vorenthaltenen und zur Gemeinschafft gezogenen Stück seines Salarii geklagt / und hat bißher zu dem ihme von Rechts wegen und nach seinem Reglement zukommenden / neuerlich aber entzogenen noch nicht gelangen können.

12.) In diesem 1720. Jahr hat der Schultheiß zu Guttenberg von des Reformirten Schulmeisters Besoldung vier Viertel Wein eigenmächtig innen behalten / und dem Catholischen geben / und da jener dagegen sich beschweret / sein Recht und Possession vorgestellet / hat er ihm geantwortet: es seye jetzt nicht mehr wie vorhin.

13.) Anno 1719. & 1720. hat der Ober-Schultheiß zu Pfedersheim den von gewissen Feldern fallenden so genannten Kirchen-Zehenden / (welcher einem Pfarrer Abschlags der Besoldung angewiesen worden) soviel den Wein betrifft / nicht separiren / sondern zur Herrschafftlichen Kelter bringen / und mit dem Dohm-Stifft in Theilung gehen lassen.

14.) Eben dieser Ober-Schultheiß will die Spend-Allmosen zu Pfedersheim gemeinschafftlich declariren / und keine Allmosen-Documenta extradiren / wie er diß Jahr 1720. bey Haltung des Catholischen Schul Examinis / wobey keine 30. Kinder anzutreffen gewesen / 4. biß 5. fl. zu Weck und mürben Kuchen anweisen lassen.

15.) Klage der Inspector zu Sinßheim ohnlängst in diesem Jahr / daß die zu Rohrbach ihme gebührende Besoldung durch die Frau Generalin von Venningen seit zwey Jahren ihm arretirt und vorenthalten werde.

16.) Hat der Schultheiß zu Laimen / da er dieses 1720. Jahr verwichenen Herbst das Grummet auff der Herrschafftlichen Wiese an sich erstaiget / dem Reformirten Pfarrer den von ihm bißher allezeit genossenen Zehenden / aller vorgebrachten Zugnüß-Uberweisung und Arrestaten / selbsten vom Churfürstlichen Hüner-Fauth / der das Grummet verstaiget / ohnerachtet / gewaltsam hinterhalten / und vor einer von der Administration hingeschickten Commission sich zu anderst nichts erkläret; Als daß der Pfarrer ihm Befehl von der Churfürstl. Hof-Cammer auswürcken und bringen solle / wie ad Grav. 44. bereits erwehnet.

Was etwa in denen bereits vorhin übergebenen Gravaminibus oder special factis sonsten vor mehr specialia in die Zeit vom Baadischen Frieden her gehörend / nach eingelangten Berichten möchten befunden werden / solche wird man mit Benennung der Zeit / wann jedes geschehen / unterthänigst anzuzeigen nicht ermanglen.

Die folgende zwey Puncten seynd erst hernach / als die übrige den 18. Decembris bereits übergeben waren / an die Religions-Commission geschickt worden.

Den 1. April. wird von Reformirter Administration weiter pro Gravamine eingeschickt.

1.) Als dem Werckmeister Tischer Anno 1711. der Schul-Platz in der Busamer-Gasse von Reformirter Administration verkaufft worden / hat Anno 2718. solchen Kauff-Schilling à 325. fl. die Catholische Administration dem Werckmeister an Diæten und sonsten eingehalten / deßwegen er seinen Recours an die Reformirte sucht / und sich selben zu restituiren begehrt per Memor. den 22. Febr. 1721. da doch per Declarationem alle Pfarr- und Schul-Häuser den Reformirten zukommen.

2.) Die Capuciner als Pastoren zu Weinheim bey Alzey / entziehen An. 1720. von 17. biß 18. Morgen Altar-Aecker in der Mansheimer-Gemarckung der Pfarrey Bolanden und Sion den Zehenden

henden / wie dann ex Alzey den 24. Sept. 1720. denen Zehend-Beständern sub Executione befohlen / solchen Zehenden (unter dem Vorwande / als obs Pfarr-Güther wären) zu restituiren.

Die dritte Classe betreffend.

Puncten / welche aus der dritten Clas der Gravaminum von Kirchen- Pfarr- und Schul-Häuser und dergleichen in die Zeit nach dem Baadischen Friedens-Schluß / so viel man aus dermahlen vorhandenen Berichten sehen kan / einschlagen.

Ober-Ambt Heydelberg.

Inspection Weinheim.

Ad Num. 3.

Anno 1717. hat geistliche Administration verordnet / daß die denen Reformirten cum apertinentiis privative zugefallene Kirch zu Weinheim / aus denen Ruderibus des dahin gehörigen Beinhäußleins repariret werden solle / da nun deßhalben selbige abgebrochen werden sollen / ist den 25. Junii durch Catholische Beambten solches inhibirt / und den 24. April. 1719. alles Einwendens ohngeachtet / eine Todten-Capelle / und zwar aus dem guten Leuch-Hauß-Gefällen erbauet worden / darinnen sie den 10. Nov. 1720. bey Beerdigung eines Catholisch-Verstorbenen das erstemahl ihren Gottes-Dienst gehalten / und ist daher die baufällige Reformirte Kirch ohnreparirt geblieben.

Inspection Wißloch.

Ad Num. 5. Anno 1717. den 7. Septembr. hat Regierungs-Rath und Land-Schreiber / auff eingebrachten Regierungs-Befehl / das Chor zu Wißloch vor die Catholische eingenommen / mit Bedeuten / Reformirter Pfarrer und Aeltesten sollen sich nicht opponiren / damit Ihro Churfürstl. Durchleuchte / als ein souverainer Lands-Herr / sich nicht interponiren müsten / und obwohl den 17. Sept. 1717. gegen solche Occupation man per Protocollum an Churfürstliche Regierung Beschwerung geführet / ist doch keine Remedur geschehen.

Ad Num. 7. Als Anno 1714. der / von dem denen Reformirtn zukommenden steinern Tisch aus der Allmosen-Büchse vormahlen erbaute Altar / wegen dessen vieler Verhindernüß / so er in der / denen Reformirten zu Laymen privativè gelassenen Kirche causiret / abgebrochen / und der steinerne Tisch zu dem vorigen Gebrauch genommen worden / seynd Pfarrer und 8. Burger vor und nach den Christ-Ferien executive angehalten worden / 140. fl. Straff zu geben / die sie mit Entlehnung solchen Gelds auffbringen und bezahlen müssen.

Ad Num. 8. Dieses ist zu Geiberg Anno 1719. wie droben ad Grav. 45. n. 17. erwehnt / geschehen / da diese von denen Reformirten / ehe ein Catholischer daselbst gewohnet / kürtzlich angeschaffte Glocke gemein'chafftlich gemacht / auch vor die denen Reformirten privativè zukommende Kirche ein grosses höltzernes Creutz gesetzt / wozu die Reformirte das Holtz mit führen / und die dabey auffgegangene 9. fl. mit zahlen müssen.

Ad Num. 9. Ist Anno 1717. den 13. Febr. und 23. Augusti per Protocollum gebetten worden / daß die Reformirte an denen zu ihrem Kirch-Wesen nöthigen Gebäuen nicht verhindert werden mögen / wie auch wegen des Pfarr-Hauses zu Reilingen den 14. Novembris 1719.

Inspection Bretten.

Ad Num. 18. Diese Neuerung wegen der Scheid-Mauer zu Eppingen ist Anno 1717. vorgefallen.

Ad Num. 19. Diese Occupation des Johannis-Kirchleins vor der Stadt Bretten / ist Anno 1714. gegen geschehene Protestation den 31. Decembr. weggenommen / da Catholischer Pastor auff einen Regierungs-Befehl sich beruffen / selben aber nicht vorgezeigt.

Inspection Sintzheim.

Ad Num. 24. Das Simultaneum ist in die / denen Reformirten privativè zukommende Kirche in Schlüchtern / der vielmahl Anno 1717. den 12. Augusti und Anno 1718. den 3. April. auch den 21. Octobr. geschehene Vorstellungen ohngeachtet / in besagtem 1718. Jahr eingeführt / umb dessen Abstellung die Gemeinde öffters auch Kirchen-Rath den 16. Augusti 1719. unterthänigste Ansuchung gethan.

Ober-Ambt Alzey.

Inspection Alzey.

Ad Num. 29. Weilen besag dieses Gravaminis das Simultaneum in die Reformirte Kirche zu Bermersheim erst den 1. Maji 1719. eingeführet / gehöret solches ohnstreitig unter dasjenige / was post Pacem Badensem innovirt worden.

Inspection Frainsheim.

Ad Num. 41. So ist auch zu Zell in die denen Reformirten privativè zugefallenen Kirche Anno 1718. das Simultaneum eingeführt / dagegen unterthänigste Vorstellung an Ihro Churfürstliche

Durchleuchte den 20. Septembris 1718. geschehen / und sonst verschiedentlich von der Reformirten Gemeinde um dessen Abstellung supplicirt worden.

Inspection Neustadt.

Ad Num. 48. Diese Occupation des sogenannten Paradiß an dem / denen Reformirten zukommenden Navi der Kirche zu Neustadt / ist Anno 1716. geschehen / deßwegen per Protocoll. an Churfürstl. Regierung den 23. Martii und 30. Novembr. geklagt worden / wie dann auch Anno 1717. denen Reformirten verwehret worden / eine vormahl zugemauerte Thür zu ihrem jetzo nöthigen Gebrauch zu eröffnen / welches den 30. Julii 1717. an Churfürstl. Regierung berichtet worden.

Inspection Lautern.

Ad Num. 52. Diese Einführung des Simultanei in die Reformirte Kirche zu Caulbach ist Anno 1718. geschehen / da man den 28. Febr. Vorstellung dagegen gethan / und den 26. Martii per Protocoll. die gewaltsame Occupation berichtet / und umb Restitution gebetten.

Ad Num. 53. Ebenfalls ist Anno 1718. oder 1719. erst das Simultaneum in die denen Reformirten privativè zukommenden Kirche zu Rockenhausen eingeführt worden.

Inspection Creutznach.

Ad Num. 58. Daß diese neuerliche Gravamina wegen der Kirch zu Creutznach / der Glocke / des Glöckners Besoldung und Schul-Hauses / erst Anno 1718. 1719. & 1720. vorgefallen / ist ad Class. II. Grav. 38. allbereit erwehnet.

Inspection Oppenheim.

Ad Num. 61. Um diß Chor zu Ober-Ingelheim zu erhalten / ist noch verwichenes Jahr an die von den Reformirten reparirte und gebrauchende so genannte Saal-Kirche zu Nieder-Ingelheim Anspruch gemacht / und dagegen den 27. April. 1719. Vorstellung geschehen.

Was etwa weiters unter denen in dieser Class allbereits specificirten Puncten in die Zeit vom Badischen Frieden herein schlägt / oder sonst verhänget worden / wird bey angelangten speciellern Nachrichten unterthänigst angezeigt werden.

Einige nach denen am 25. Januarii 1720. eingegebenen entweder erregte oder berichtete Gravamina ad Class. III. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Häuser betreffend.

1.) Anno 1715. haben die Catholische Chur-Maynzischer Seits auff den Frohnleichnams-Tag die Kirche zu Belxheim occupirt / und bißher das Simultaneum darinn behalten.

2.) Den 28. Januarii 1720. wurde erinnert / denen Gravaminibus mit beyzufügen / wie die Bischöfflich-Wormbsische die Mörscher Kirche / welche Krafft des beym Austausch stipulirten Status quo, denen Reformirten bleiben sollen / weg genommen / so aber vermuthlich in die Zeit ante Pacem Badensem einschlagen wird.

3.) Vermög Berichts von Otterberg vom 28. Febr. anni currentis wird das Reformirte Schul-Hauß / worinnen vor mehr als 60. Jahren her ein Reformirter Schulmeister gewohnet / unter dem Prætext, als ob es der Stadt zukäme / angesprochen / und würcklich in Verfolgung begehrt / deßhalben gedachtem Reformirten Schulmeister vor wenig Wochen selbiges zu raumen angedeutet worden.

4.) Den 12. April. 1720. wird geklagt / daß / obwohl die Reformirte zu Wellerbach wegen der / ihnen zum Simultaneo gelassenen Kirche daselbst viel ausgestanden / indem da der Catholische Pastor sie Anno 1715. mit Gewalt von demselben abgehalten / diese aber bey ihrer Possession sich erhalten / und über solche facta Anno 1716. eine Commission ernennt / folglich zwar der Reformirten rechtmässige Possession erkennet / selbe aber doch in die Commissions-Kosten / so bey 250. fl. ertragen / und 100. Rthlr. Straff condemniret / auch wegen ihres auff einem erkauffte Platz aus eigenen Mitteln vor ihren Schulmeister erbauten Catholischer Seits aber ihnen via facti, und zwar dergestalt / daß sie den rückständigen Bau-Lohn noch zahlen / und das Hauß reparirt müssen / weggenommenen Hauses so viel erlitten / so hätten sie über das alles noch keine Ruhe. Indem noch neulich kurtz vor dem letzt verschienenen Oster-Fest / die von neuem und zwar an dem anyo wiesenen Orth aufferbaute Cantzel / durch Abwerffung der Treppe und Pfarr-Stuhls vom Catholischen Pastore gantz unbrauchbar gemacht / daß der Reformirte Pfarrer noch dato unten in der Kirch vor dem Tisch seine Predigten halten müsse.

5.) Den 23. April. 1720. wurde von Schlüchtern angezeigt / wie die Reformirte bey dem neuerlich eingeführten Simultaneo turbirt werden / welches unter andern auch auff Char-Freytag durch Auffstellung eines Grabs geschehen.

6.) Das Schul-Hauß zu Langenfeld Ober-Ambts Umstatt ist 1719. denen Reformirten entzogen und denen Catholischen eingeraumt worden.

7.) An

7.) An das Schul-Hauß zu Groß-Sachsen wird Catholischer Seits neuerlich prætension gemacht/ und haben deßwegen / daß es der Reformirte (denen es zugefaßen) besitzet / dem Catholischen Schulmeister 5. fl. Krafft Ober-Ambts Befehl / den 2. Junii 1718. müssen gegeben werden.

8.) Von verschiedenen Orthen werden Klagen geführt / daß die durch die Kleinholzische Occupation oder sonsten eingebrachte Signa Catholica, in denen Reformirten Kirchen noch geblieben/ wie auch

9.) Daß viele Desordres mit Begräbnüssen auff denen Kirchhöfen daraus entstehen / wann verschiedene Religionen sich eines Kirchhofs bedienen / und jeder ihre besondere Todten-Gräber annehmen / da es besser und billig wäre / daß bey jedem Todten-Hof ein Todten-Gräber sich befände/ der von denen dependire/ welchen auch die Kirch und Kirch- oder Todten-Hof zugehöret.

10.) Den 5. Martii 1720. geklagt / wegen des vor einem Jahr erst gemeinschafftlich gemachten Geläuts zu Neckargemünd/so den Reformirten positivè zustehet/ wie dann wegen des gemeinschafftlichen Geläuts an vielen Orthen Beschwehrungen einkommen / da entweder Catholischer Seits auch an solchen Orthen / wo selbiges / der Churfürstlichen Verordnung zufolge / denen Reformirten privativè zukäme / gemeinschafftlich gemacht / hingegen da die Reformirte solche Gemeinschafft zu prætendiren hätten / selbige ihnen nicht zugestanden wird / vornemlich aber auch wegen vieler Beeinträchtigungen im Gottes-Dienst an denen Orthen/ wo die Catholische das Geläut gemeinschafftlich gebrauchen.

11.) Anno 1717. ist die Gemeinde zu Lohrbach executivè angehalten worden / vor den Catholischen Pastorem das Rath-Hauß zur Wohnung bauen und repariren zu lassen.

12.) Anno 1718. ist ein bey der Kirchen liegender Platz / so durch Vergleich denen Reformirten zu besagter ihrer Kirche zukommen / an einen Catholischen Einwohner zu bebauen / gegen besagter Reformirten Willen / und / ihrer protestation ohngeachtet / gegeben worden.

13.) Anno 1719. den 9. Decembris ist die grosse Glock zu Argenthal gemeinschafftlich gemacht / und

14.) eodem Anno den 17. Maji dem Pfarrer das Gras auff dem Kirchhof entzogen.

15.) Anno 1719. den 21. April. ist der Streit wegen der Limiten des Pfarr-Hofs zu Pleitzenhausen erreget / deßwegen der Pfarrer des Orths seines vielen Verdruß / Mühe und Kosten sich beschweret.

16.) Als die Gemeinde zu Bubbach Ober-Ambts Simmern ihr Schul-Hauß bauen wollen / wurde es ihnen inhibirt / und da sie sich deßhalben bey Ober-Ambt per Memoriale angemeldet / anderst nichts / als ein Decret den 29. Oct. 1720. erhalten / daß sie sich / weilen es res suprema jurisdictionis & Episcopalis seye / bey hoher Regierung zu Mannheim melden sollen.

Die vierte Classe betreffend.

Anzeige / welche Gravamina von der vierten Clas Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend / in die Zeit nach dem Baadischen Frieden einschlagen.

Wegen des Juris Patronatus, welches niemand zu exerciren befugt seyn solle / als welcher es Anno 1685. exerciret.

Ad Grav. 1.

1.) Ist das Jus Patronatus des Herrn Grafen von Wiesers Excellenz, zu Leutershausen in denen in Gravamine angeführten Umständen Anno 1719. zuerkandt worden.

2.) Zu Oppenheim ist/ ohnerachtet der vom Kirchen Rath den 12. Decembris 1714. den 11. Martii 1715. und 24. Aprilis 1715. gethanen Vorstellung an die Churfürstliche Regierung / das Jus Patronatus dem Freyherrn von Greiffenclau zugestanden.

3.) Zu Mittel-Schefflenz prætendirt der Abt zu Amerbach das Jus Patronatus zu exerciren / deßhalben bey Churfürstlicher Regierung den 30. Junii und den 28. Septembr. 1715. den 20. Septembr. und den 28. Novembr. 1718. den 12. Maji und 23. Septembr. 1719. die Nothdurfft vorgestellt / gleichwohl aber derselbe / so viel man weiß / noch nicht würcklich in seinem Gesuch abgewiesen.

4.) Zu Freylabersheim hat der Abt von Tolley Anno 1715. dem Pfarrer seine Besoldung entzogen/ und damit continuiret / biß er Anno 1717. den 28. Septembr. dieses von ihm prætendirte Jus Patronatus zu agnosciren gezwungen worden.

Ad Grav. 2.

Obwohlen einige facta dieses Bickes vor dem Baadischen Frieden vorgefallen / so ist er doch gegen die vom Kirchen-Rath höchst verdiente suspension und gebettene remotion in den Jahren 1718. und 1719. der vielen deßhalben bey Churfürstlicher Regierung eingeschickten Protocollen und Vorstellungen ohnerachtet / maintenniret/ biß er nun endlich durch gnädigsten Befehl abgeschaffet worden.

Ingleichem ist es in diesen Jahren 1717. 1718. und 1719. geschehen / was zu Rockenhausen in simili casu vorgefallen/da der Neureuther/ob er gleich niemahlen in Churfürstlichen Diensten gewesen/

Durchleucht den 20. Septembris 1718. geschehen / und sonst verschiedentlich von der Reformirten Gemeinde um dessen Abstellung supplicirt worden.

Inspection Neustadt.

Ad Num. 48. Diese Occupation des sogenannten Paradiß an dem / denen Reformirten zukommenden Navi der Kirche zu Neustadt / ist Anno 1716. geschehen / deßwegen per Protocoll. an Churfürstl. Regierung den 23. Martii und 30. Novembr. geklagt worden / wie dann auch Anno 1717. denen Reformirten verwehret worden / eine vormahl zugemauerte Thür zu ihrem jetzo nöthigen Gebrauch zu eröffnen / welches den 30. Julii 1717. an Churfürstl. Regierung berichtet worden.

Inspection Lautern.

Ad Num. 52. Diese Einführung des Simultanei in die Reformirte Kirche zu Caulbach / ist Anno 1718. geschehen / da man den 28. Febr. Vorstellung dagegen gethan / und den 26. Martii per Protocoll. die gewaltsame Occupation berichtet / und umb Restitution gebetten.

Ad Num. 53. Ebenfalls ist Anno 1718. oder 1719. erst das Simultaneum in die denen Reformirten privativè zukommenden Kirche zu Rockenhausen eingeführt worden.

Inspection Creutznach.

Ad Num. 58. Daß diese neuer'liche Gravamina wegen der Kirch zu Creutznach / der Glocke / des Glöckners Besoldung und Schul-Hauses / erst Anno 1718. 1719. & 1720. vorgefallen / ist ad Class. II. Grav. 38. allbereit erwehnet.

Inspection Oppenheim.

Ad Num. 61. Um diß Chor zu Ober-Ingelheim zu erhalten / ist noch verwichenes Jahr an die von den Reformirten reparirte und gebrauchende so genannte Saal-Kirche zu Nieder-Ingelheim Anspruch gemacht / und dagegen den 27. April. 1719. Vorstellung geschehen.

Was etwa weiters unter denen in dieser Class allbereits specificirten Puncten in die Zeit vom Baadischen Frieden herein schlägt / oder sonst verhängt worden / wird bey angelangten specialern Nachrichten unterthänigst angezeigt werden.

Einige nach denen am 25. Januarii 1720. eingegebenen entweder erregte oder berichtete Gravamina ad Class. III. Kirchen- Pfarr- und Schul-Häuser betreffend.

1.) Anno 1715. haben die Catholische Chur-Maynzischer Seits auff den Frohnleichnams-Tag die Kirche zu Belxheim occupirt / und bißher das Simultaneum darinn behalten.

2.) Den 28. Januarii 1720. wurde erinnert / denen Gravaminibus mit beyzufügen / wie die Bischöfflich-Wormbsische die Mörscher Kirche / welche Krafft des beym Austausch stipulirten status quo, denen Reformirten bleiben sollen / weg genommen / so aber vermuthlich in die Zeit ante Pacem Badensem einschlagen wird.

3.) Vermög Berichts von Otterberg vom 28. Febr. anni currentis wird das Reformirte Schul-Hauß / worinnen vor mehr als 60. Jahren her ein Reformirter Schulmeister gewohnet / unter dem Prætext, als ob es der Stadt zukäme / angesprochen / und würcklich in Verstaigung begeben / deßhalben gedachtem Reformirten Schulmeister vor wenig Wochen selbiges zu raumen angedeutet worden.

4.) Den 12. April. 1720. wird geklagt / daß / obwohl die Reformirte zu Weilerbach wegen der / ihnen zum Simultaneo gelassenen Kirche daselbst viel ausgestanden / indem da der Catholische Pastor sie Anno 1715. mit Gewalt von demselben abgehalten / diese aber bey ihrer Possession sich erhalten / und über solche facta Anno 1716. eine Commission ernennt / folglich zwar der Reformirten rechtmässige Possession erkennet / selbe aber doch in die Commissions-Kosten / so bey 250. fl. ertragen / und 100. Rthlr. Straff condemnirt / auch wegen ihres auff einem erkaufften Platz aus eigenen Mitteln vor ihren Schulmeister erbauten- Catholischer Seits aber ihnen via facti, und zwar dergestalt / daß sie den rückständigen Bau-Lohn noch zahlen / und das Hauß repariren müssen / weggenommenen Hauses so viel erlitten / so hätten sie über das alles noch keine Ruhe / indem noch neulich kurtz vor dem letzt verschienenen Oster-Fest / die von neuem und zwar an dem angewiesenen Orth aufferbaute Cantzel / durch Abwerffung der Treppe und Pfarr-Stuhls vom Catholischen Pastore gantz unbrauchbar gemacht / daß der Reformirte Pfarrer noch dato unten in der Kirch vor dem Tisch seine Predigten halten müsse.

5.) Den 23. April. 1720. wurde von Schlüchtern angezeigt / wie die Reformirte bey dem neuerlich eingeführten Simultaneo turbirt werden / welches unter andern auch auff Char-Freytag durch Auffstellung eines Grabs geschehen.

6.) Das Schul-Hauß zu Langenfeld Ober-Ambts Umstatt ist 1719. denen Reformirten entzogen und denen Catholischen eingeraumt worden.

7.) An

7.) An das Schul-Hauß zu Groß-Sachsen wird Catholischer Seits neuerlich prætension gemachet/ und haben deßwegen / daß es der Reformirte (denen es zugefallen) besitzet / dem Catholischen Schulmeister f. fl. Krafft Ober-Ambts Befehl / den 2. Junii 1718. müssen gegeben werden.

8.) Von verschiedenen Orthen werden Klagen geführt / daß die durch die Kleinholzische Occupation oder sonsten eingebrachte Signa Catholica, in denen Reformirten Kirchen noch geblieben/ wie auch

9.) Daß viele Desordres mit Begräbnüssen auff denen Kirchhöfen daraus entstehen / wann verschiedene Religionen sich eines Kirchhofs bedienen/ und jeder ihre besondere Todten-Gräber annehmen / da es besser und billig wäre / daß bey jedem Todten-Hof ein Todten-Gräber sich befände/ der von denen dependire/ welchen auch die Kirch und Kirch- oder Todten-Hof zugehöret.

10.) Den 5. Martii 1720. geklagt / wegen des vor einem Jahr erst gemeinschafftlich gemachten Geläuts zu Neckargemünd/so den Reformirten positivè zustehet/ wie dann wegen des gemeinschafftlichen Geläuts an vielen Orthen Beschwehrungen einkommen / da entweder Catholischer Seits auch an solchen Orthen / wo selbiges / der Churfürstlichen Verordnung zufolge / denen Reformirten privativè zukäme / gemeinschafftlich gemacht / hingegen da die Reformirte solche Gemeinschafft zu prætendiren hätten / selbige ihnen nicht zugestanden wird / vornemlich aber auch wegen vieler Beeinträchtigungen im Gottes-Dienst an denen Orthen/ wo die Catholische das Geläut gemeinschafftlich gebrauchen.

11.) Anno 1717. ist die Gemeinde zu Lohrbach executivè angehalten worden / vor den Catholischen Pastorem das Rath-Hauß zur Wohnung bauen und repariren zu lassen.

12.) Anno 1718. ist ein bey der Kirchen liegender Platz / so durch Vergleich denen Reformirten zu besagter ihrer Kirche zukommen / an einen Catholischen Einwohner zu bebauen / gegen besagter Reformirten Willen / und/ ihrer protestation ohngeachtet/ gegeben worden.

13.) Anno 1719. den 9. Decembris ist die grosse Glock zu Argenthal gemeinschafftlich gemacht / und

14.) eodem Anno den 27. Maji dem Pfarrer das Gras auff dem Kirchhof entzogen.

15.) Anno 1719. den 21. April. ist der Streit wegen der Limiten des Pfarr-Hofs zu Pleitzenhausen erreget / deßwegen der Pfarrer des Orths seines vielen Verdruß / Mühe und Kosten sich beschweret.

16.) Als die Gemeinde zu Bubbach Ober-Ambts Simmern ihr Schul-Hauß bauen wollen / wurde es ihnen inhibirt / und da sie sich deßhalben bey Ober-Ambt per Memoriale angemeldet / anderst nichts / als ein Decret den 29. Oct. 1720. erhalten / daß sie sich / wellen es res supremæ jurisdictionis & Episcopalis seye / bey hoher Regierung zu Mannheim melden sollen.

Die vierte Classe betreffend.

Anzeige / welche Gravamina von der vierten Class Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend / in die Zeit nach dem Baadischen Frieden einschlagen.

Wegen des Juris Patronatus, welches niemand zu exerciren befugt seyn solle / als welcher es Anno 1685. exerciret.

Ad Grav. 1.

1.) Ist das Jus Patronatus des Herrn Grafen von Wiesers Excellenz, zu Leutershausen in denen in Gravamine angeführten Umständen Anno 1719. zuerkandt worden.

2.) Zu Oppenheim ist/ ohnerachtet der vom Kirchen Rath den 12. Decembris 1714. den 11. Martii 1715. und 24. Aprilis 1715. gethanen Vorstellung an die Churfürstliche Regierung / das Jus Patronatus dem Freyherrn von Greiffenclau zugestanden.

3.) Zu Mittel-Schefflenz prætendirt der Abt zu Amerbach das Jus Patronatus zu exerciren / deßhalben bey Churfürstlicher Regierung den 30. Junii und den 28. Septembr. 1715. den 20. Septembr. und den 18. Novembr. 1718. den 12. Maji und 23. Septembr. 1719. die Nothdurfft vorgestellt / gleichwohl aber derselbe/ so viel man weiß / noch nicht würcklich in seinem Gesuch abgewiesen.

4.) Zu Freylabersheim hat der Abt von Tolley Anno 1715. dem Pfarrer seine Besoldung entzogen/ und damit continuiret / biß er Anno 1717. den 28. Septembr. dieses von ihm prætendirte Jus Patronatus zu agnosciren gezwungen worden.

Ad Grav. 2.

Obwohlen einige facta dieses Falles vor dem Baadischen Frieden vorgefallen / so ist er doch gegen die vom Kirchen-Rath höchst verdiente suspension und gebettene remotion in den Jahren 1718. und 1719. der vielen deßhalben bey Churfürstlicher Regierung eingeschickten Protocollen und Vorstellungen ohnerachtet / mainteniret/ biß er nun endlich durch gnädigsten Befehl abgeschaffet worden.

Ingleichem ist es in diesen Jahren 1717. 1718. und 1719. geschehen / was zu Rockenhausen in simili casu vorgefallen/da der Neureuther/ob er gleich niemahlen in Churfürstlichen Diensten gewesen/

und mân den 3. Martii 1718. gnugsame Ursachen angeführt / warum man denselben nicht admittiren könne / gleichwohl als Vicarius manteniret / und hingegen der vom Kirchen-Rath geschickte Candidatus abgewiesen worden.

Ad Grav. 3.

Diese Veränderungen haben insgemein in denen permittirten Orthen bald nach der Ubergab ihren Anfang genommen.

Ad Grav. 4.

Das hiebey zum Exempel allegirte factum mit dem Pfarrer zu Neustadt Weckmann / der um 50. fl. gestrafft worden / hat sich in fine Anni 1716. zugetragen / gestalten unter dem 16. Decembr. besagten Jahrs deßhalben bey Churfürstlicher Regierung Beschwehrde geführt worden.

Zu Waldmichelbach ist das angeführte mit dem Allmosen-Pfleger Anno 1717. vorgangen / wie aus dem zur Chur-Pfältzischen Regierung den 13. April. geschickten Protocoll zu ersehen.

Ad Grav. 5.

Was mit und bey der verhengten Cassation des Pfarrers zu Wachenheim-Rauchhold vorgangen / ist Anno 1715. geschehen.

Ad Grav. 6. & 7.

Beydes ist verschiedentlich geschehen / davon Specialia anzuführen / würde ohnnöthig seyn.

Ad Grav. 8.

Wann die Beambten / dem neulichst ergangenen gnädigsten Befehl zufolge / sich in Kirchen-Sachen nicht mehr zu meliren haben / und darüber der Gebühr nach anzusehen / so offt sie unnöthige und passionirte Berichte thun solten / wodurch denen Reformirten / ohne gegebene Ursache / Kosten / Mühe und Beschwehrnüssen causirt werden / wird verhoffentlich diß Gravamen cessiren.

Ad Grav. 9.

Von diesem werden sich in Classe tertia Exempel finden / da die Reformirte im Bauen von Kirchen-Pfarr- und Schul-Häusern haben wollen verhindert werden.

Ad Grav. 11.

Das zweyte von diesen factis ist neuerlich vor ohngefehr zwey Jahren geschehen.

Etliche zu der vierdten Clas von Kirchen-Raths Ambts-Verrichtungen gehörige und in denen bereits übergebenen Gravaminibus nicht angeführte Puncten.

1.) Daß Reformirte Pfarrer oder Schulmeister um Sachen / so in ihre Ambts-Verrichtungen einschlagen / und wegen wider sie geführte Beschuldigungen ohne Kirchen-Raths Cognition, wie Pfarrer Rauchhold von Wachenheim Anno 1715. removirt werden.

2.) Wurde auch noch kürtzlich berichtet / daß / als Pfarrer zu Nußloch eine Reformirte Frau / die mit zur Procession gangen / besprochen / das Ober-Ambt Heydelberg dem Schultheissen den Befehl ertheilet / daß er dem Pfarrer solches ernstlich verweisen solte / weil es jederman erlaubt / eine von den dreyen Religionen anzunehmen / und solchen Befehl der Gemeinde zu publiciren hat.

3.) So ist es auch noch ohnlängst dieses 1720. Jahr geschehen / daß der Kirchen-Rath nöthig gefunden / den Pfarrer zu Langenlohnsheim wegen gegebener groben Aergernüß zu transferiren / und den Vorschlag an Churfürstliche Regierung dahin gethan / daß dieser nach Bacharach / der aber zu Bacharach stehende nach Langenlohnsheim zu versetzen / auch die Confirmation geschehen / und demnechst sich der nach besagtem Langenlohnsheim beruffene Pfarrer zur Einführung und Præsentation würcklich erschienen / solches durch ein von dem translato beym Ober-Ambt erschlichenen einseitigen Bericht und Gutachten dergestalt bey der Churfürstlichen Regierung wiederum hintertrieben / daß der deßhalben gethanen Vorstellung ohngeachtet / diese durch solche / obgleich würcklich confirmirte translation verhengte rechtmäßige Censur nicht hat effectuirt werden können.

Extractus
Kirchen-Raths-Protocolli, de dato 18. Maji Anno 1721.

Præsentibus

D°. Doctore Mieg.	D°. Chuno.
D°. Doctore Clöter.	D°. Flad.
D°. Doctore Kirckmeier.	D°. de Lunenschloss.
D°. Pastoir.	

LEgebatur Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig Rath / und Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelici Plenipotentiarii, Herrn

Pon

von Reck / an Herrn Kirchen-Rath Doctorem Mieg abgelassenes Schreiben / de dato den 18. hujus bey Kirchen-Rath / folgenden Innhalts: Wie angenehm es Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelico gewesen / daß Kirchen-Rath wohlermeldtem Herrn von Reck von der in der ersten Clas der Gravaminum geschehenen Restitution ausführliche Nachricht ertheilen wollen / so groß seye das Verlangen nach dem zweyten Bericht / von dem / was in denen noch übrigen dreyen Classen allbereits hergestellet worden / oder noch herzustellen seyn möchte; Weßhalben dann mehr-wohlgedachter Herr von Reck um dessen Beschleunigung nochmahlen Krafft habenden Befehls anzuhalten um so mehr sich bemüßiget befinde / als er bey längerem Verzug besorgen müsse / daß man bey dem Hochlöblichen Corpore endlich abbrechen und alles das vor nicht geschehen halten werde / was so wenig in dem Kayserlichen vier Monathlichen termino als in zweyen darüber verflossenen Monathen restituirt zu seyn / legaliter docirt worden. Weßwegen dann der Herr von Reck der Willfahrung sich versehe. Worauf bey Chur-Pfaltz E. Kirchen-Rath resolvirt / eine Abschrifft von der designation der Gravaminum, welche als post Pacem Badensem erreget / Ihro Churfürstl. Durchleuchte den 18. Decembr. anni elapsi unterthänigst übergeben worden / zu communiciren / dabey aber auch / was von sothanen puncten juxta statum Pacis Badensis resolvirt oder würcklich restituirt / so viel dermahlen bey Kirchen-Rath bekandt / kürtzlich anzeigen / wie folget:

Ad Classem II.

Num. 9. ad Grav. 20. Ist gnädigst verordnet / daß in das künfftige die begebende Vacanzien mit Evangelischen subjectis, biß zu Ergäntzung der Anzahl nach denen $\frac{5}{7}$ theil / besetzet werden sollen.

Num. 11. ad Grav. 28. Ihro Churfürstliche Durchleucht haben gnädigst resolvirt / der Reformirten geistlichen Administration pro rata eine Vergütung thun zu lassen / worüber dann auch ein Vorschlag an die Religions Commission geschehen.

Num. 12. ad Grav. 32. In diese Pfarr-Güther seynd die Reformirte Pfarrer auf ergangene Churfürstliche gnädigste Verordnungen an die Religions-Commission und von dieser an das Ober-Ambt nicht allein würcklich immittirt / sondern auch wegen der fructuum perceptorum die Verfügung zu thun / der Religions-Commission anbefohlen worden.

Num. 13. ad 33. Der Reformirte Pfarrer zu Bermersheim ist in seine Güther immittirt / und hat sich wegen der fructuum perceptorum mit dem Catholischen Pfarrer verglichen; Im übrigen haben Ihro Churfürstliche Durchleucht die unter der Ritterschafft vorgekommene Gravamina ad Forum competens verwiesen / und dißfalls ein gnädigstes Vorschreiben an dieselbe ergehen lassen.

Num. 14. ad 34. Das generale wegen restitution der Pfründ- und Bruderschafftes-Gefällen ist dahin ergangen / daß die / welche solche tempore Pacis Badensis besessen / dieselbe wiederum haben sollen; Wie dann wegen der Sebastians-Bruderschafft zu Simmern / und wegen der zu Wachenheim ins Allmosen einschlagender Gefällen / die Verordnungen ebenfalls bereits ergangen; Was aber die Pfründ-Gefälle zu Haßlach betrifft / ist diese Beschwehrde juxta statum Pacis Badensis noch nicht abgethan / mithin dißfalls die behörige restitution nicht geschehen.

Num. 16. ad 38. Seynd 1.) der Reformirte Glöckner zu Creutznach sowohl / als die andere auf dem Land von dem Ave Maria-Läuten dispensirt worden; auch ist

2.) Das Reformirte Schul-Hauß dem Reformirten Glöckner zu besagtem Creutznach wiederum eingeraumet / und ihme die entzogene Helffte der Besoldung / dem Bericht nach / vors künfftige assignirt worden / auch der Religions-Commission ratione aller Schulmeister und Glöckner aufgegeben / die Erstattung der / wegen verweigerten Ave Maria-Läutens / vorenthaltene Besoldung zu besorgen.

Wegen der præmien-Gelder habe die Religions-Commission resolvirt / daß / wann solche tempore Pacis Badensis denen Reformirten gegeben worden / es dabey belassen werden solte.

Num. 18. ad 44. Haben Ihro Churfürstl. Durchleucht befohlen / daß es mit der Accis-Befreyung nach dem statu Pacis Badensis gehalten werden solle.

Num. 2. ad 45. Ist die restitutio des entzogenen Zehendens dem Reformirten Schulmeister befohlen worden.

Zu Rheinbellen ist den Reformirten das Schul-Hauß wieder zugestellt / die ein: Wiese auch restituirt und die andere zu restituiren befohlen worden.

Num. 7. Wie oben ad Gravamen 34.

Num. 10. Das Lengfelder Schul-Hauß ist restituirt.

Num. 16. Wie auch das Schul-Hauß zu Bammenthal.

Num. 17. Ingleichen cessirt das Gravamen wegen des Galberger Schul-Hauses / und ist dabeneben die Glocke / Wiese / und das Gras daselbsten den Reformirten privative, wie vorhin gelassen und wieder eingeraumet worden.

Num. 18. Das Pfarr-Hauß zu Wesenbach bleibt auch den Reformirten.

Num. 19. Die Helffte von denen 18. fl. seynd dem Reformirten Pfarrer zu Neckargemünd salvo petitorio wieder zugesprochen / und pro Anno 20. würcklich gereicht worden.

Num. 21. Die Allmens-Wiese zu Wallorff soll dem Reformirten Pfarrer ea conditione wieder gegeben werden / daß der Catholische Pastor dergleichen auch bekomme.

Num. 26. Die Klagen des Schulmeisters zu Hamspach (soll heissen Lautenbach) betreffend / ist ihme die Schul-Scheuer wieder gegeben / auch das gemeinschaffliche Kirchen-Hauß restituirt worden.

Num. 30. Soll das Verbott wegen Bebauung des Schul-Platzes zu Alzey wieder aufgehaben seyn/ doch wird der Gemeind anheim gegeben / ob sie nicht zu Bezeigung unterthänigsten Respects gegen Ihro Churfürstl. Durchleucht das æquivalent von selbsten acceptiren wollen.

Num. 32. Videatur supra ad Grav. 33.

Num. 35. Die entzogene Glocken-Garben seynd restituirt.

Num. 45. Die Glocken-Besoldung zu Mußspach ist restituirt.

Ad Grav. 46. & 47. So viel der Catholischen Geistlichen Beywohnung bey Abhörung der Allmosen-Rechnungen betrifft/ ist per generale gnädigst resolvirt worden / daß es derenthalben juxta statum Pacis Badensis zu halten / wie auch ebenfalls wegen des Gottes-Pfenning hin und wieder resolvirt worden.

Num. 21. ad Grav. 48. Ist ratione dieses puncten per generale resolvirt: es solle wie Anno 1714. tempore Pacis Badensis damit gehalten werden.

Uber den Anhang derer ad Classem II. gehörigen / und den 18. Decembr. anni elapsi über diejenige / so allbereits im Druck gewesen übergebene Puncten ist respective resolvirt und abgethan worden.

Num. 3. Ist an den Fürsten von Löwenstein verwiesen.

Num. 4. Ist wieder zugestanden.

Num. 6. Gehört nicht hieher / sondern unter die Gravamina, welche ante Pacem Badensem erreget worden.

Num. 9. Ist zum Teutschen-Orden verwiesen.

Num. 12. Ist abgethan.

Num. 13. Ist von der Religions-Commission juxta statum Pacis Badensis herzustellen verordnet worden.

Ad Classem III.

Num. 3. Die Restitution wegen des Bein-Häußleins ist von der Religions-Commission befohlen / aber noch nicht geschehen.

Num. 5. Ist geschehen.

Num. 8. Ist in Classe 2da als abgethan angezeigt.

Num. 18. Ist resolvirt nach der Theilungs-Commission.

Num. 19. Ist resolvirt ad Pacem Badensem.

Num. 24. Die Kirch zu Schlüchtern ist restituirt.

Num. 41. Die Kirch zu Zell ist salvo petitorio restituirt.

Num. 48. Ist völlig restituirt.

Num. 52. Die Kirch zu Caulbach ist restituirt.

Num. 53. Die Kirch zu Rockenhausen deßgleichen.

Num. 58. Das Schul-Hauß und Glocken-Besoldung zu Creutznach ist / wie ob angeführt/restituirt.

In dem Appendice

Num. 1. Ist an Chur-Maynz wegen der Kirchen zu Volxheim ein gnädigstes Vorschreiben abgangen.

Num. 4. Was die Cantzel und Stuhl zu Wetterbach betrifft/ so seynd dieselbe wieder in vorigen Stand gestellt worden.

Num. 5. Cessat, weil die Kirch zu Schlüchtern restituirt.

Num. 6. Das Schul-Hauß zu Lengfeld ist denen Reformirten restituirt.

Num. 10. Das Anno 1719. zu Neckargemünd gemeinschafftlich gemachte Geläut ist denen Reformirten wieder privative zugestanden.

Num. 13. Die Glocke zu Argenthal ist den Reformirten zum privativen Gebrauch wieder gegeben.

Ad Classem IV.

Wären zwar Churfürstliche gnädigste Resolutiones ergangen / worüber aber der Kirchen-Rath noch einige unterthänigste Vorstellungen zu thun habe.

Was etwa sonsten/ sonderlich von den Specialien/ so jede Gemeinde bey denen Ober-Aembtern von diesen oder auch andern Puncten / nach evulgirten Kayserlichen und Churfürstlichen Mandat eingegeben / etwa resolvirt oder würcklich exequirt / und wovon Kirchen-Rath / aus noch zur Zeit abgehenden Berichten von den Inspectoribus keine genugsame Nachricht hat / kan künfftig nach Einlangung derselben angezeigt werden.

Ad Num. IX. Additam. 4tum.

SOwohl ab dem zu diesem Numero IX. gehörigen unlängst gedruckten Additamento 3tio, als der dem anderweiten allerunterthänigsten Schreiben ad Augustissimum sub Lit. C. beygefügten dritten Verzeichnüß/ ist/ reservatâ semper ulteriori additione, der Länge nach zu ersehen/ was aus denen gedruckten Religions- und andern Beschwerden in der Untern-Pfaltz in den Restitutions-Terminum Pacis Badensis einschlage/ und was davon biß dorthin abgethan oder nicht abgethan gewesen. Wie nun daraus erinnerlich bevorstehen wird/ daß ad Classam 4tam die Kirchen-Raths Ambts-Verwaltung betreffend/ (wobey es auf das Exercitium annexorum, Jus Patronatûs, Censuram Ecclesiasticam, und dergleichen ausnehmende Jura mehr/ mit ankommt) zwar einige gnädigste Churfürstliche Resolutiones ergangen/ die aber ihres Inhalts so beschaffen gewesen/ daß der Kirchen-Rath sich genöthiget gesehen/ dargegen einige unterthänigste Vorstellungen der niedergesetzten Churfürstlichen Religions-Commission; und durch diese Sr. Churfürstlichen Durchleucht/ zu übergeben/ ohne daß derselbe darauf durch anderweite gewührige gnädigste Entschliessungen consoliret worden wäre/ folgsam die Beschwerden dieser 4ten Classe/ welche ihrer Wichtigkeit halber vor andern restituiret werden sollen/ annoch schlechter dings unabgethan stehen; Als hat man in Continuation des vorhergehenden die Churfürstlichen Declaration vom 28. Aprilis, und die mit gutem Grund/ nach Anleitung des Instr. Pac. Westph. der Religions-Declaration, auch Kayserlichen allergnädigsten Rescripti und darauf gefolgten gnädigsten Churfürstlichen Edicts/ gethane unterthänigste Vorstellung des Kirchen-Raths mit ihren Beylagen sub Lit. A. & B. da solche nicht eher als jetzo erst zu Handen gebracht werden können/ gegenwärtig mittheilen und sich das fernere in Zukunfft vorbehalten wollen.

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz der Religions-Commission unterm 28. Aprilis 1721. ertheilte Declaration.

Serenissimus Elector.

IHrer Churfürstlichen Durchleuchte ist behörend vorgetragen worden/ wohin Dero zu Heydelberg gnädigst verordnete Religions-Commission sich vermittelst ihres unterthänigsten Berichts vom 20. dieses über verschiedene Reformirter Seiten in der vierdten Class angebrachte Religions-Beschwerden gutachtlich gehorsambst vernehmen lassen; Nun mögen höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst nicht befinden/ mit was Fug die wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen und respectivè Appenheim bey Dero Chur-Pfältzischen Regierung in privat-Streit-Sachen bestellte definitiv-Urtheile ohne Einführung eines adæquati Remedii Juris so schlechter dingen aufgehoben/ mithin dem obsiegenden Theil sein per rem judicatam anerworbenes Recht entzogen werden könne/ sonderbar da hierdurch das Exercitium Religionis keinesweges beschräncket wird/ es bleibe jedennoch Dero Reformirten Kirchen-Rath allerdings bevor/ im Fall derselbe wider sothane Urtheile ein adæquatum Remedium Juris zu haben vermeinen solte/ solches geziemend ein und auszuführen/ da ratione Juris Patronatûs zu Mittel-Schefflenz höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht Dero Chur-Pfältzischen Regierung Copeylich hiebeykommenden gnädigsten Befehl ertheilet haben/ mithin gnädigst wollen/ daß biß zu der Sachen rechtlicher Entscheidung es derenthalb sowohl/ als wegen des Juris Patronatûs zu Freylaubersheim/ nach dem Statu Pac. Bad. gehalten werde; Anreichend die in locis hinc inde cessis von dem Reformirten Kirchen-Rath annoch prætendirende Jurisdiction, deßfalls wird zu erwarten seyn/ was gestalt die sothane abgetretene Oerter dermahlen besitzende Landes-Herrschafften sich auff die von höchstgemeldter Ihro Churfürstlichen Durchleucht/ wiewohlen ausser aller Schuldigkeit/ wegen Herstellung des Status Religionis erlassener Schreiben erklären werden; Die eingeklagte excessive Bestraffung der Reformirten Pfarrer und Schul-Diener belangend/ derenthalb seynd die angebende Casus particulares annoch behörend zu untersuchen/ und dem Befinden nach die Gebühr zu verfügen. Es befremdet indessen höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchleucht nicht wenig/ daß da Dero Reformirter Kirchen-Rath lange Jahre vor und nach dem Baadischen Frieden-Schluß an Dero Chur-Pfältzische Regierung angewiesen und subordinirt gewesen/ man solches nunmehro als eine Religions-Aenderung anführen/ mithin Deroselben Chur- und Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt in dieser daraus herfliessender Verfügung Ziel und Maß vorschreiben wolle/ höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchleucht lassen es dahero bey Dero hierunter ertheilten Verordnung allerdings ungeändert gnädigst bewenden. Berührend das sechste und siebende/ wegen Intimation der in das Pfarr-Ambt einschlagender Verordnungen/ durch Dero Beambte und respectivè der Kirchen-Disciplin geführtes Beschwer/ da mögen höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht geschehen lassen/ und wollen gnädigst/ daß die von Dero Reformirten Kirchen-Rath in Religions- und Kirchen-Sachen erlassende Verfügungen von selbigem/ die in Politicis und dergleichen dorthin einreffenden Sachen ergehende Verordnungen aber auff den bißherigen Fuß denen Pfarrern

intimiret / diejenige Kirchen-Bussen / welche bemeldter Kirchen-Rath wegen Haltung der Kirchen-Disciplin zu fordern berechtigt / von selbigem ohne Zuthuung der Beambten vollstrecke / diejenige Kirchen-Bussen hingegen / welche zu Bestraffung der Delictorum von der Landes-Fürstlichen oder Centbarlichen Obrigkeit angesetzt werden / nach der von sothaner Obrigkeit vorgeschriebener Art und Weiß / ohne Vernehmen oder Einmischung des Kirchen-Raths / vollzogen werden; Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht wollen ad Grav. 10^mum, wegen Moderation der bey Præsentirung der Pfarrer auffgehender Kösten die particular-Umständ / mithin darüber Dero Religions-Commission näheres unterthänigstes Gutachten / gewärtigen / auch ad Grav. 11^mum Dero Reformirten Kirchen-Rath bey dem Exercitio combinandi & separandi Parochias & transferendi Pastores, in so weit derselbe es hergebracht / dergestalt belassen / daß dergleichen Veränderungen ohne Deroselben oder Dero nachgesetzten Regierung Vorwissen nicht geschehe; da übrigens Dero Reformirter Kirchen-Rath über die Fäll / wo ein Pfarrer wegen eines in Religions-Sachen nicht einreffenden Verbrechens zu entsetzen / keiner Erkäntnüß sich anmassen / dafern aber wegen wider die Catholische in Predigen ausgestossener Injurien etwa zur Amotion geschritten werden wolte / so viel aus Mittel des Kirchen-Raths / als Catholische Commissarii, benennet / darzugezogen und schließlichen über die Versetzung des Pfarrern von Langen-Lonßheim nacher Bacharach nähere Erkundigung eingezogen / mithin ferneres unterthänigstes Gutachten erstattet werden solle; Und gleichwie höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht es der übrigen in oberwehntem der Religions-Commission unterthänigsten Bericht und eingeschickten Protocollo vom 16. dieses enthaltenen Puncten halber bey denen einstimmig eröffneten unmaßgeblichen Votis gnädigst bewenden lassen; Als hat selbige solchemnach in einem so andern das weiters nöthige zu verfügen und zu beobachten / davon auch Dero Reformirten Kirchen-Rath unverweilte Nachricht zu ertheilen / mithin ihre im Religions-Wesen annoch obhabende Verrichtungen allen Fleisses zu beschleunigen und baldmöglichst ad manus gehorsambst einzusenden. Mannheim den 28. April. 1721.

Carl Philipp / Churfürst.

Vt. May.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris proprium.
Hallberg.

An *Religions Commission.*

Communicetur dem Reformirten Kirchen-Rath ad notitiam. Heydelberg den 2. Maji 1721.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

Metzger. A. v. Lüls. Büsch. Thyllius.

Des Kirchen-Raths unterthänigste Vorstellung / wegen der ad Classem 4^tam gehörigen Beschwerden / auff die ergangene gnädigste Churfürstliche Resolution.

NAchdem Chur-Pfaltz Religions-Commission sub dato den 2. Maji zum Kirchen-Rath communicirt / betreffend die von Ihro Churfürstl. Durchleucht auff die Gravamina Classis IV. gnädigst ertheilte Resolutiones; solches ist erwehntem Kirchen-Rath den 7. ejusd. behörig eingeliefert worden.

Gleichwie man nun des unterthänigsten Vertrauens lebet / es werden jetzt höchstbesagte Ihre Churfürstliche Durchleucht gnädigst erlauben / dasjenige / was zu Justificirung und Erläuterung obbemeldter Gravaminum vorzustellen nöthig / unterthänigst zu erinnern / als hat Kirchen-Rath sich gemüßiget befunden / Einer Churfürstl. Religions-Commission hiemit behörig vorzutragen / und zwar

Ad Grav. I.

Daß / so viel das Jus Patronatûs betrifft / welches einigen neuerlich zugesprochen werden will / und von andern noch prætendirt wird / mehrberührter Kirchen-Rath der Meynung seye / weilen selbiges ein annexum Exercitii Religionis ist / auch Art. V. §. 31. Pac. Westph. also ausdrücklich genennet und davor consideriret wird / so würde auch dasselbe in dem allergnädigsten Kayserlichen Rescript vom 14. Novembr. und dem darauff sich fundirenden Chur-Pfältzischen Edict vom 1. Febr. dergestalten mit begriffen seyn / daß niemand anderst dieses Jus zu exerciren befugt / als der tempore Pac. Bad. in dessen Possession gewesen / mithin alle / sonderlich aber contra tenorem Pac. Westph. auch die Anno 1705. emanirte Religions-Declaration, ergangene Urtheile und Decreta dadurch auffgehoben / und auch dißfalls in Statum Pac. Bad. zu herstellen seye.

Es

Es hat auch Kirchen-Rath bey denen ergangenen Decretis das habende adæquatum Juris remedium ergriffen / und in specie wegen Appenheim den 24. April. Anno 1715. wohlgegründete Vorstellung geziemend gethan / auch dabeneben des Juris Patronatûs zu Leutershausen halber an Ihro Churfürstl. Durchleucht provocando das nöthige unterthängst repræsentiret und gebetten / wie Copia sub Lit. A. mit mehrerm erweiset / mithin die dem Herrn Grafen von Wieser neuerlich zugewiesene Gerechtsame niemahlen erkennet / noch erkennen können / weilen in diesen Causis man ratione einiger ante Reformationem und gegen die in Instrumento Pac. Westph. auch der Declaration, stabilirte annos regulativos vorgeblicher Jurium oder Factorum sich einzulassen weder schuldig noch befugt ist / anerwogen Art. V. §. 31. dicti Instrumenti Pacis das Jus Patronatûs ad Exercitium Religionis ejusque annexa, in deren Possession diejenige bleiben sollen / welche sive Privilegio, sive longo usu, sive solâ observantiâ anni regulativi, solch Exercitium gehabt / ausdrücklich referiret wird / in Verfolg dessen in der Interims-Religions-Declaration pag. 16. versehen / daß in denen Kirchen / welche denen Reformirten zugetheilt worden / keiner das Jus Patronatûs exerciren solle / der es in Anno 1685. nicht exercirt habe; Da nun dise norma Anno 1714. tempore Pacis Badensis in usu und also dicto anno niemanden das Jus Patronatûs zu exerciren erlaubet war / der es Anno 1685. nicht exerciret / so ergibt es sich von selbsten / was dagegen verhängt und wodurch dieses Jus denjenigen adjudiciret wird / welche in annis regulativis in Possessione desselbigen nicht waren / pro Gravamine zu achten. Dannenhero Kirchen-Rath unterthängst bittet / Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst geruhen wolten / den Befehl ergehen zu lassen / daß dergleichen Neuerungen redressiret / dieserthalben alles in Statum Pac. Bad: hergestellet / und in diesen und dergleichen Prætensionen / das Jus Patronatûs betreffend / bloßhin und schlechter dingen auff obbemeldte annos regulativos tanquam unicam normam reflectire / mithin alle und jede / so sich biß daher derentwegen gemeldet / oder künfftighin weiter melden / nach vorgemeldter norm verbeschieden werden mögen. Wodurch dann zugleich die occasione des prætendirten Juris Patronatûs zu Leutershausen gegen den Pfarrer des Orts verübte und vorgegangene Excesse / als wodurch die limites Juris Patronatûs gar sehr überschritten worden / von selbst cessiren werden. Lit. A.

Ad Grav. II.

Weilen Kirchen-Rath / vermög seiner Instruction und Ordnung / dergleichen Personen abzustrafen und nicht länger zu dulden / Ambts und Pflichten halben verbunden ist; So hat derselbe das unterthänigste Vertrauen / es werden Ihro Churfürstl. Durchleucht nicht allein so viel das angeführte Exempel betrifft / sondern auch insgemein / die gnädigste Verordnung ergehen lassen / daß Kirchen-Rath hinkünfftig in seinem Ambt dißfalls nicht gehindert werden solle.

Ad Grav. III.

Weilen Ihro Churfürstl. Durchleucht dem Kirchen-Rath ratione der in locis cessis annoch prætendirten Jurisdiction auff das wegen Herstellung des Status Religionis an die Landes-Herren erlassene gnädigste Vorschreiben / und was Dieselbe sich erklären werden / verweisen / und aber bekandtlichen an denjenigen Orten / welche an Chur-Maynz und die Ritterschafft cedirt / die Reformirte Gemeinden tempore Pac. Bad. annoch unter dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath gestanden / und der von Seiten Ihrer Churfürstl. Durchleucht stipulirte und beyderseits verglichene Status Ecclesiasticus pro tunc denenselben solche Jurisdiction und die durch jetztgedachten Kirchen-Rath zu beobachten seyende Verrichtungen allerdingen vorbehält / so lebet man des unterthänigsten Vertrauens / es werden Ihre Churfürstl. Durchleucht / zu Erhaltung solcher Gerechtsame / den Kirchen-Rath in seinen bey diesen und dergleichen Gemeinden ihme zukommenden und obliegenden Functionen gnädigst schützen / und bey weiterer Verhandlung diese Dero gnädigste Meynung denen jetzigen Besitzern und Landes-Herren zu eröffnen umb dahin gnädigst geruhen / als das Rescriptum Cæsareum und Edictum Electorale die Jurisdictionem Ecclesiasticam (als welche juxta Pacem Westph. zum Statu Religionis unstreitig gehöret) allerdings mit begreiffet / und keine völlig Restitutio oder Conservatio pristini Status einer Evangelischen Gemeinde seyn kan / wo sie nicht unter ihrem Evangelischen Consistorio, worunter sie in anno regulativo gewesen / nach wie vor gelassen wird.

Ad Grav. IV.

Wäre unterthängst zu bitten / daß dieses Gravamen; betreffend die excessive Geld-Straffen / welche in causis Ecclesiasticis angesetzet und durch Execution erpresset worden / zur Satisfaction der Gravirten ehebaldigst möchte abgethan werden. Und gleichwie Ihre Churfürstl. Durchleucht allbereits gnädigst verordnet und befohlen / daß Dero Beambten in Religions- und Kirchen-Sachen nichts mehr verfügen / sondern Ihre Berichte zu Dero nachgesetzten Churfürstl. Regierung / und diese an Ihro Churfürstl. Durchleucht selbsten / thun sollen / so hoffet man unterthänigst / es werde diese gnädigste Verordnung dahin zu verstehen seyn / daß in Conformität der Interims-Declaration pag. 19. verbis: Wobey Wir ꝛc. auch des Kirchen-Raths Bericht erfordert / und denen wegen Religions-Sachen etwa Beklagten durch bemeldten Kirchen-Rath ihre Vorstellungen thun zu lassen / auch demselben erlaubet seyn solle / die an Ihn gebrachte Beschwerden ebenfalls an Ihro Churfürstl. Durchleucht immediatè berichten / und die jedesmahl ergangene gnädigste Resolution an seine Subordinirte communiciren zu dörffen.

Ad Grav. V.

Wegen der den 21. Junii 1717. per speciale Rescriptum verhängten Subordination des Kirchen-Raths an die Chur-Pfältzische Regierung findet sich besagter Kirchen-Rath unterthänigste Vorstellung zu thun umb da mehr gemüssiget / als Ihre Churfürstliche Durchleucht / wie es scheinet / berichtet worden / daß solche Subordination lange Jahr vor und nach dem Badischen Frieden also verordnet gewesen / folglich erst nunmehro vor eine Religions-Aenderung nicht angeführet werden könne. Es werden aber Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst erlauben Sich unterthänigst hinterbringen zu lassen / daß / obwohl ein oder andere Facta, sonderlich wegen entfernter Churfürstl. Residenz vorgefallen / darüber Kirchen-Rath sich zu beschweren / auch würcklich sich beschweret hat / gleichwohlen nach emanirter Declaration eine solche Verordnung ratione der quæstionirten Subordination niemahlen geschehen / sondern im Gegentheil in der tempore Pacis Badensis pro norma gestellten Declaration pag. 18. verbis: So viel sonsten den Reformirten Kirchen-Rath ꝛc. gnädigst verordnet und versehen / daß Derselbe nicht allein nach der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths-Ordnung / und wie er Anno 1685. bestellt gewesen / wieder ersetzet / sondern auch bey der Ihme / vermög gemeldter Ordnung und Observanz biß ad annum 1685., zukommender Verrichtung / Freyheit / Immunität / Besoldung / Rang und Herkommen / kräfftigst geschützt und gehandhabet werden solle. Da nun Erstlich weder die Kirchen-Raths-Ordnung noch Observanz usque ad annum 1685. solche Subordination an die Churfürstliche Regierung erfordert und mit sich bringt / sondern in jetzgedachter Ordnung dem Kirchen-Rath die Bestellung der Kirchen und Schulen / Aufsehung auff der Pfarrer und Schuldiener Lehr und Leben / wie auch Handhabung der Disciplin und Kirchen-Zucht auffgetragen und dessen Gewalt darinn gestellet wird. (1.) Die Ministeria und Schulen mit guten tauglichen Personen / die reiner Lehr und Lebens seyen / zu bestellen / und auff derselben Lehr und Leben acht zu haben / die untauglichen aber in Lehr und Leben abzuschaffen. (2.) Der Disciplin und Kirchen-Zucht halber nothwendiges Einsehen zu thun / wie die Worte im Capitul vom Kirchen-Raths-Gewalt ausdrücklich lauten / und in Verfolg dieser Ordnung demselben in specie die Bestellung der Pfarrer und Schuldiener / auch deren Bestraffung durch Amotion und Suspension, anvertrauet und auffgiebet / dergestalten / daß in causis gravioribus und absonderlich denjenigen / welche in die Policey mit einschlagen / gedachter Kirchen-Rath immediatè an Ihre Churfürstliche Durchleucht verwiesen wird / welches dann ebenfalls die beständige Praxis und Observanz biß ad annum 1685. und hernach gewesen; zu welcher Zeit auch die ordinariè vorkommende Præsentationes der vom Kirchen Rath ausgesehenen Subjectorum zu Pfarr-Stellen an Ihre Churfürstliche Durchleucht immediatè geschehen / und von Deroselben Dero placet und Resolution dem Kirchen-Rath immediatè zugefertiget / und hiermit es dann auch von Ihro Churfürstlichen Durchleucht Herrn Brudern Churfürstlichen Durchleucht höchstseel. Andenckens / als Dieselbe Dero Hof-Lager zu Weinheim hatten / also gehalten worden; Und erhellet insbesondere / daß Anno 1685. keine solche Subordination gewesen / auch Zweytens hieraus / weilen der Kirchen-Rath zu derselben Zeit / vermög Beylage Lit. B., tanquam pars Regiminis consideriret / und die Kirchen-Räthe mit den Regierungs-Räthen gleichen Rang haben sollen; wie dann zum Dritten in keinem Evangelischen Land dergleichen Subordination in usu ist; gestalten in denen Chur- und Fürstenthümern / da die Landes-Herrschafft der Evangelischen Religion zugethan / die Ober-Consistoria oder Senatus Ecclesiastici unter ihrem Evangelischen Landes-Herrn immediatè stehen / welche dann durch diese Geistliche Dicasteria Ihre Jura Episcopalia, gleichwie die Politica durch Ihre Regierungs-Dicasteria, exerciren; ja wann selbsten von geringern Consistoriis, da der Kirchen-Rath nicht annectirt / appellirt wird / so geschiehet doch solches nicht zu einem Landes-Regierungs-Dicasterio, sondern immediatè ad Serenissimum. Wobey Vierdtens noch besonders in Erwegung zu ziehen / daß die Consistoria Protestantium in terris Statuum Catholicorum jurisdictionem non delegatam, sed ordinariam, eamque à lege publica Imperii Art. V. §. 31. Instrumenti Pacis Westphalicæ haben; Dahero dann dem Evangelischen Consistorio im Bisthum Hildesheim solches dergestalten zugestanden ist / daß / was in diesem Consistorio erkannt und decidirt / ohne alle Appellation und Exception von den Beambten exequiret werden solle / welches dann auch in dem neulichsten Recess de Anno 1711. dahin erläutert wird / daß die vor das Consistorium gehörige Sachen weder vor den Landes-Fürsten / noch das Dohm-Capitul oder ein ander Gericht / es seye unter dem Namen der Appellation, Recurs, oder unter was vor einem Prætext es sonsten seyn möchte / gezogen werden sollen. Welches dann auch Fünfftens dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Reichs-Constitutionen allerdings gemäß ist / als wodurch eine Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten dergestalten stabiliret worden / daß / wie die Catholische von denen Evangelischen / also diese von jenen gehalten werden sollen. Zumahlen Sechstens von deßwegen das Jus Diœcesanum und tota jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus speciebus über die Augspurgische Confessions-Verwandten Art. V. §. 48. suspendiret ist / damit die Evangelische in causis Ecclesiasticis nicht nach Catholischen Principiis gerichtet würden / welches durch dieses Instrumentum Pacis so sorgfältig verhütet werden sollen / daß / da sonsten alles juxta normam anni regulativi zu restituiren / gleichwohlen ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ sich verordnet

Lit. B.

ordnet findet: Quòd Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status Provinciales & subditi, qui Anno 1624. jurisdictionem Ecclesiasticam agnoverunt, in iis casibus modò dictæ Jurisdictioni subesse teneantur, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt. Was aber Augspurgische Confessions-Verwandte betrifft / welche in anno regulativo keiner solchen Jurisdictioni Ecclesiasticæ Catholicorum unterwürffig gewesen / selbige können auch derselben keinesweges unterworffen werden / sondern sie führen Ihr Kirchen-Regimente nach den bey Ihnen hergebrachten Principiis und Ordnungen / und sollen auch Siebendens juxta Art. V. Instrumenti Pacis Westphalicæ §. 31. diejenige / so in annis regulativis eigene Consistoria gehabt / eben sowohl in Possession solcher Consistorien / als dem Exercitio Religionis, verbleiben / so daß alle dagegen verfügte Verordnung vor eine ins Religions-Wesen einschlagende Veränderung zu achten / weilen es ein annexum Exercitii Religionis ist.

Ad Grav. VI.

Wegen der an die Reformirte Pfarrer erlassenden Verordnungen / so viel Erstlich diejenige betrifft / so in Religions- und Kirchen-Sachen ertheilt werden / als welche dem Kirchen-Rath denen Pfarrern zu intimiren gnädigst zugestanden worden / hat man Reformirter Seiten das unterthänigste Vertrauen / es werde dieses von allen und jeden in das Religions- und Kirchen-Wesen einschlagenden Verordnungen / es seyen nun dieselbe von Ihro Churfürstl. Durchl. immediatè oder vom Kirchen-Rath ergangen / zu verstehen seyn / auch insgemein alles / was die Religion / Gottesdienst und der Pfarrer Ambt betrifft / und was sonsten auff den Cantzeln zu publiciren / dem Kirchen-Rath communicirt / und durch Denselben an die Inspectores und Pfarrer / als welche in solchen Verrichtungen dem Kirchen-Rath angewiesen / zu Ihrer Verhaltung intimirt werden solle.

Ad Grav. VII.

Bey diesem Punct hätte man unterthänigst vorzustellen / daß bey denen Protestirenden nach den Principiis ihrer Religion eigentlich keine Kirchen-Bussen zu Bestraffung der Delictorum statt haben / sondern daß / vermög der Kirchen-Raths-Ordnung / in Malefiz-Händeln / die nicht mit dem Tod sondern sonsten am Leib zu straffen / die gestraffte Personen von den Ambtleuten an die Kirchen-Diener gewiesen werden sollen / umb nemlich mit denselben dasjenige vorzunehmen / was wegen der Kirchen gegebenen Aergernüsses zur Versöhnung mit derselben erfordert wird.

Ad Grav. VIII. & IX.

Wäre bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst anzuflehen / Dero gnädigst befehlende Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß Dero Beambte / welche sich bißhero in Sachen / so der Kirchen- und Schuldiener Ambts-Verrichtungen und Besoldung betreffen / meliret / künfftighin dessen sich enthalten / und die Besorgung derselben dem Kirchen-Rath und Geistlicher Administration überlassen sollen. Wie dann dabeneben gebetten wird / dahin gehorsamst anzutragen / daß jetztbesagten Beambten untersagt werden möge / denenjenigen Reformirten Gemeinden / welche an statt der ihnen abgegangenen Kirchen / Pfarr- und Schulhäusern sich andere suchen anzuschaffen / darinnen vel directè vel indirectè hinderlich zu seyn.

Ad Grav. X.

Wird wegen Præsentations-Kosten das auff der Churfürstlichen Religions-Commission erforderte unterthänigste Gutachten die Churfürstliche gnädigste Resolution gehorsambst abzuwarten seyn.

Ad Grav. XI.

Wären Ihro Churfürstliche Durchleucht unterthänigst zu bitten / in diesem Stück / wie in denen übrigen / solche Verrichtung dem Kirchen-Rath / nach der Anno 1564. errichteten und in der Declaration pro norma allegirten Kirchen-Raths-Ordnung / gnädigst zu belassen.

Ad Appendicem. Die Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1564. disponirt ausdrücklich und mit deutlichen Worten / daß alle Sachen wegen unanbührlicher Aufführung derer Pfarrer und Schuldiener / beedes in Lehr und Leben / vor den Kirchen-Rath gezogen / die schuldig befundene durch Denselben abgestraffe / und / so sie mutwillig forefahren / nicht länger geduldet werden sollen. Was aber grober Laster / so in das Policey-Wesen einschlagen / betriffe / so solle zwar damit nach der Policey und andern Ordnungen gegen sie verfahren und an Ihro Churfürstliche Durchleucht durch den Kirchen-Rath gebracht werden; Die Entsetzung von denen Bedienungen aber soll durch den Kirchen-Rath geschehen. Den 9. Junii 1721.

Chur-Pfältzischer Kirchen-Rath.

B Beylagen.

Beylagen.

Lit. A.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr.

EW. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst gehorsamst vorzutragen sehen Wir Uns obhabenden unterthänigsten Pflichten halber unumgänglich gehörhiget / was massen zu Wieder-Bestellung der in Anno 1713. vacant gewordenen Pfarrey Leutershausen / nebst welcher ein geistlicher Prediger noch dreyzehen andere Oerter und darunter 10. Churfürstl. Dorffschafften / zu bedienen hat / der Kirchen-Rath den damahligen Pfarrer zu Waldmichelbach / Johann Adam Gerlach / ausersehen / und zur Translation præsentirt hat / derselbe auch / dem Herkommen gemäß / von Ew. Churfürstl. Durchleucht Chur-Pfältzischer Regierung unterm 11. Junii besagten Jahrs confirmirt worden. Weilen aber der Chur-Pfältzische Geheime Rath und Neuburgischen Geheimen Raths- auch Landschaffts-Præsident, Herr Graf von Wieser / welcher den Ort Leutershausen von Ew. Churfürstl. Durchleucht zu Lehen trägt / das Jus Patronatûs daselbsten anmaßlich prætendirt / und deßwegen die Installation dieses Pfarrers zu hemmen getrachtet; So hat Kirchen-Rath / als deme der Ungrund des Herrn Grafens neuerlicher Ansprach wohl bekandt / indeme solches Jus und Regale dem Chur-Hauß unstreitig zukommt / sich schon damahlen zu Ew. Churfürstlichen Durchleucht Herrn Brudern / seliger Zeit Regierenden Churfürstlichen Durchleucht höchstseeligen Andenckens / gewendet / und Derselben hierunter die nöthige Vorstellung gethan / wie Beylage sub Lit. a. anzeiget / Welche dann auch darauff unterm 12. April. 1714. gnädigst rescribirt / daß Kirchen-Rath (als welchem dergleichen Gerechtsame Namens und von wegen Ew. Churfürstlichen Durchleucht zu beobachten obliget) bey dessen Possession zu manteniren / der Herr Graf von Wieser aber mit seiner Prætension ad petitorium zu verweisen seye. Als nun dieses Churfürstliche Decisum dem Herrn Grafen von Wieser zur Beobachtung von Ew. Churfürstlichen Durchleucht Regierung communicirt worden / hat er demselben keine Folge geleistet / sondern im Gegentheil den dahin gesetzten Pfarrer und Schulmeister unverschuldeter Dingen darunter leyden und durch Vorenthaltung ihrer Besoldungen in die äusserste Armuth gerathen lassen / welche er jedoch unstreitig abzugeben schuldig ist / und denen vorigen Pfarrern und Schulmeistern würcklich gereichet hat / anderer denenselben angethanen Drangsalen zu geschweigen. Nun haben Wir zwar nicht ermangelt / Ew. Churfürstlichen Durchleucht selbsten / in Unterthänigkeit hierunter die nöthige Vorstellung zu thun und zu bitten / das Werck in die Wege zu richten / damit der Herr Graf von Wieser zu Abführung dieser zu prætiren habenden Besoldungen disponiret werden möge / auch so viel erhalten / daß Dieselbe auff vorhergegangenen von Ew. Churfürstlichen Durchleucht selbst ertheilten gnädigsten Befehl decretiret: »Weilen besagter Herr Graf beede Besoldungen »ehedessen allschon entrichtet / mithin die Reformirten allderten in Possessione recipiendi gewesen / er »auch damit so lang zu continuiren und solg ich alles in statu quo zu lassen / biß in Petitorio ein »anders ausgemacht seyn würde ꝛc. ꝛc. Es hat aber dieses alles bey dem Herrn Grafen biß dato nichts vermöcht / indeme er denen Churfürstlichen Rescripten so wenig als Regierungs-Decreten nachgekommen / sondern unter der Hand das Werck endlich gar dahin zu dirigiren gewußt / daß auff die Relation eines von ihme selbst erbetenen einseitigen Commissarii, welcher bey der Regierung vorgeben dörffen / ob seye einige Jahr lang hierunter in Petitorio beederseits gehandelt und submittirt worden / Ew. Churfürstl. Durchleucht Regierung aus diesem irrigen Vorgeben unterm 6. hujus folgendes decretirt: daß aus denen Ihro referirten Umbständen mehr wohlbesagtem Herrn Grafen von Wieser das Jus Patronatûs adjudicirt und zuerkannt seyn solle; Wegegen Kirchen-Rath zwar
Lit. a. alle nöthige Remonstrationes zu thun unermangelt / und darbey / wie ab dem sub Lit. b. in Copia anliegenden Protocoll zu ersehen / sich quævis competentia reservirt / und eventualiter auff Ew. Churfürstliche Durchleucht / salvo honore D. D. Judicantium, provociren müssen / umb die Sach in dem
Lit. b. Statu des vermög ob allegirten Churfürstlichen Rescripti decidirten Possessorii wenigstens so lang zu erhalten / biß daß in Petitorio förmlich gehandelt und des Herrn Grafen prætendirte Jura, wie ihme als Actori zu thun obliget / gnugsam erwiesen worden; Es hat aber auch dieses einen ganz widrigen
Lit. c. und zwar diesen Erfolg gehabt / daß Dero Regierung in dem sub Lit. c. beykommenden scharffen Decret des Kirchen-Raths Assertiones vor ungegründet angegeben / demselben beymessend / als ob er ohne Fundament Beschwerde geführet / anbey darauff bestehend / daß in Petitorio gehandelt / submittirt
Lit. d. und referirt worden seye. Gleichwie wir nun diesen unverdienten Imputationen in einem sub Lit. d. hierbey kommenden Protocoll ferner begegnet / und wie wenig jemahlen in der Sach beederseits submittirt worden / und daß solglich darinn nicht gesprochen werden können / remonstriret / anbey auch dieses angeführt / daß Eine Hohe Regierung selbst noch unterm 17. Octobr. nächst abgewichenen Jahrs erkandt / daß in Petitorio die Sach noch nicht abgehandelt / noch weniger darinn submittirt worden: Als ersuchen

Ew.

Ew. Churfürstliche Durchleuchte Wir hiermit unterthänigst-gehorsambst / Dieselbe geruhen gnädigst zu erwegen / daß die Sach wegen dieses Juris Patronatûs, so viel das Petitorium anbelangt / noch zur Zeit nicht verhandelt / auch so lang der Herr Graf dem in Possessorio ergangenen Decisо kein Genügen gethan / nicht abgethan / vielweniger zum Nachtheil Ew. Churfürstlichen Durchleuchte hohen Regalien decidirt werden können / da zumahlen dem unbegründeten Gesuch des Herrn Grafen von Wiesers so verschiedene dasselbe luculenter elidirende Momenta in dem Wege stehen; als da ist

1.) daß Chur-Pfaltz vor und nach dem dreyssigjährigen Krieg tam in possessione quàm exercitio Juris Patronatûs & præsentandi zu Leutershausen gewesen.

2.) In der emanirten Churfürstlichen Religions Declaration pag. 16. expressè verordnet / daß diejenige / so Anno 1685. das Jus Patronatûs nicht exercirt / dasselbe fürterhin zu exerciren nicht befugt seyn solten / Herr Graf von Wieser auch sich hiernach zu achten umb da mehr verbunden ist / als über dieses

3.) in dem jetzt angeführter Declaration annectirten Neben-Recess Art. 2. ferner gnädigst verordnet ist / daß an denen etwa Lehens-weise bezebenen Orten / dergleichen dann der Ort Leutershausen auch einer ist / die Declaration gelten / und consequenter auch quoad Jus Patronatûs daselbsten der Status Anni 1685. allerdings observiret werden solle / wiewohlen / wann auch dieses nicht wäre / dennoch

4.) dem Herrn Grafen schwer oder gar unmöglich fallen wird zu erweisen / ob und quo titulo das Jus Patronatûs auff ihne devolvirt worden; dahingegen aber Ew. Churfürstl. Durchleuchte hohe Gerechtsame / wann der Kirchen-Rath hierinnen Actoris vices zu sustiniren hätte / alle Stund und Augenblick mit authentischem Beweißthum dargethan werden können / wovon zum Muster eine Abschrifft von einem in Actis befindlichen Churfürstlichen Rescript, de dato 13. Junii 1577. sub Lit. c. hiebey gehet / als woraus Sonnen-klar zu ersehen / daß Ew. Churfürstl. Durchleuchte Chur-Verfahren dazumahl schon in Possessione & plenissimo exercitio juris Patronatûs zu Leutershausen gewesen / so gar / daß ein Juncker von Hirschberg / als er sich dessen anmassen wollen / von dem damahligen Chur-Pfältzischen Stadthalter und Räthen allhier deßwegen mit einer Straff beleget worden; wie wir dieses / zu Erhaltung Ew. Churfürstlichen Durchleuchte Gerechtsame / Dero Churfürstlichen Regierung auch bereits remonstriret haben; wiewohlen dißseits kein Beweißthum erfordert wird / sondern derselbe vielmehr ex natura Petitorii dem Herrn Grafen allerdings incumbirt / und biß dato nicht beygebracht worden. Lit. c.

Welches Ew. Churfürstlichen Durchleuchte / als Dero unterthänigst-treugehorsambst-verpflichtete Diener und Räthe / Wir hiemit in tiefestem Respect anzeigen und zu Dero gnädigsten Belieben stellen sollen / was Dieselbe zu Beybehaltung Dero hohen Regalien dißfalls verordnen / und ob Sie nicht gnädigst geruhen möchten / den Herrn Grafen von Wieser zur Befolgung des in possessorio ergangenen Churfürstlichen Rescripts / und zur Abtragung der ihme incumbirenden Pfarr- und Schul-Besoldungen zuforderst anzuweisen / und wann Dero gnädigstem Befehl Er ein Genügen geleistet / ihn alsdann zum Beweißthum seines prætendirten Juris zu admittiren / und dieser Sachen genaue und gründliche Untersuchung in Dero hohen geheimen Conferenz vornehmen / den Kirchen-Rath nach Nothdurfft zu hören / demnächst Sich ex actis unterthänigst referiren zu lassen / und endlich Seitsten gnädigst zu decidiren.

Inzwischen aber und da der Herr Graf von Wieser dem Pfarrer zu Leutershausen einen Termin von 14. Tagen / zu Raumung des Orts Leutershausen / welcher würcklich verstrichen seyn wird / angesetzet / da doch der Herr Graf / wann er auch als Patronus je zu considériren seyn solte / dennoch nec jus instituendi nec destituendi Præsentatum, sed saltem nominandi Pastorem vacante sede, haben würde / auch seine Jurisdiction so gar über einige angelegene Chur-Pfältzische Dorffschafften / über die doch der Herr Graf weder in Ecclesiasticis noch Civilibus etwas zu sagen hat / welche sonsten vom Kirchen-Rath dem Pfarrer von daraus zu versehen auffgetragen / extendiren will / indem er dem Pfarrer die Begrabung eines verstorbenen Mannes zu Grossensachsenheim / wie auch die Verrichtung des Gottesdienstes daselbsten / bey 6. Rthlr. Straff untersagt / auch nachgehends auff verwichenen Sonntag Morgens umb halb 7. Uhren durch seinen Ambtmann auff das Rathhauß fordern / und demselben andeuten lassen / daß er in obige 6. Rthlr. Straff / weilen er solchem Actui sepulturæ beygewohnet / verfallen seye (ohnerachtet das Ober-Ambt Heydelberg ihme / Pfarrern / auff sein Anfragen die so schrifft- als mündliche Erklärung gegeben / daß er nach wie vor an denen Chur-Pfältzischen Orten die Actus parochiales indistinctè verrichten könne) mit dem fernern Anhang / wann er sich dergleichen nochmahlen unterfangen würde / er in *duplum*, das drittemahl in *triplum* condemnirt / das vierdtemahl aber am Leib abgestraffet werden solle; Bitten Ew. Churfürstliche Durchleuchte Wir hiemit ferner unterthänigst-gehorsambst / Dero nachdrücklich-gnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen / damit der Herr Graf / biß zu Austrag der Sach / alles und jedes der Orthen in statu possessorii decisi belasse / den Pfarrer nicht so ohnverdienter Weise als einen Maleficanten tractire und aus dem Ort austreibe / sondern denselben seine Pfarr-Functiones ohngekränckt biß dahin verrichten / selbigem

auch sowohl als dessen Schulmeister die Besoldungen / sowohl pro præterito als futuro, richtig abfolgen lassen möge/ und das umb da mehr/ als solche mit dem Jure Patronatûs seine Connexion haben/ und einen als den andern Weg abgeben werden müssen ; Wir getröstten Uns gnädigster Erhörung mit sovi[illegible] dabey interessirten und Ew. Churfürstlichen Durchleucht auff das fußfälligste darumb mit imploirenden getreuesten Reformirten Unterthanen und Gemeinden/ welche bereits zwey Sonntag nach einander durch des Herrn Grafen Verbott ohne Gottesdienst in der Kirch und ihre Kinder ohne Information gelassen worden / und verharren in tieffster Submission

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Heydelberg den 28. Febr. 1721.

unterthänigst-treu-gehorsambste

Zu Dero Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath verordneter Præsident und Räthe.

Lit. a.

NAchdem Ihro Churfürstliche Durchleucht der zwischen dem Reformirten Kirchen-Rath dahier / und Dero Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Neuburgischen Geheimen Raths-Præsidenten/ Herrn Grafen von Wieser / wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen / und dem Freyherrn von Greiffenclau / ratione Juris Patronatûs zu Appenheim / obwaltender Strittigkeiten halber unterm 12. hujus gnädigst referibirt / daß obgedachter Kirchen-Rath / so viel die Pfarrey Leutershausen betrifft/ bey der Possession des Juris Patronatûs zu handhaben / das Petitorium aber hierinnfalls/ wie nicht weniger auch vererwehnte mit dem Freyherrn von Greiffenclau obhandene Streit-Sache bey Chur-Pfältzischer Regierung rechtlichen auszuführen und zu entscheiden seye ; Als hat man solches mehrgedachtem Kirchen-Rath zu seinem nachrichtlichen Verhalt hiemit bekandt machen wollen. Heydelberg den 12. Aprilis 1714.

Chur-Pfältzische Regierung.

Perling. Metzger.

An
Dahiesigen Kirchen-Rath.

Lit. b.

Extractus **Kirchen-Raths** Protocolli de dato 13. Febr. 1719.

Præsentibus

Dn. Doct. Claeter.	*Dn. Chuno.*
Dn. Doct. Kirchmeyer.	*Dn. Flad.*
Dn. Pastor.	*Dn. de Lüneschloss.*

LEgebatur, was von Chur-Pfaltz Hochlöblicher Regierung dem Kirchen-Rath wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen unterm heutigen dato zugekommen / daß/ nachdem hochbesagte Regierung Ihro aus denen in puncto dieses Juris Patronatûs bißhero verhandelten Actis mit Umbständen referiren lassen / zu recht erkandt worden / daß der Herr Graf von Wieser deßfalls seine Intention gnugsam probiret habe/ folglich in Jure Patronatûs zu gedachtem Leutershausen fundirt / pro Patrono zu erkennen / und einen Pfarrer / sowohl Catholisch- als Reformirter Religion, gehöriger Orthen zu præsentiren befugt/ dann auch dem Reformirten Pfarrer die gewöhnliche Besoldung zu geben schuldig seye.

So eben berichtet Pfarrer zu mehrbesagtem Leutershausen/ daß er von dem dortigen Hochgräflich-Wieserischen Ambtmann nebst seinem Schulmeister auf das Rathhauß citirt / und von demselben in Beysein sowohl Catholischer als Reformirter Gerichts-Leuten und Reformirten Kirchen-Eltesten der Hochlöblichen Regierungs-Spruch ihnen vorgelesen worden / mit dem Bedeuten / daß sie nunmehro ihrer Bedienungen erlassen seynd/ und den Ort Leutershausen innerhalb 14. Tagen raumen solten.

Resl. Bey Kirchen-Rath hat man vor nöthig erachtet/ Einer Hochlöbl. Regierung hierauf geziemend vorzustellen / daß gleichwohlen weyland Ihre Churfürstliche Durchleucht Johann Wilhelm / höchstseeligsten Andenckens / auff Kirchen-Raths wegen dieses von dem Herrn Grafen von Wieser quæstionirten Juris Patronatûs geführte unterthänigste Beschwerde unterm 12. April. 1714. gnädigst rescribiret / daß Kirchen-Rath in Possessorio dieses Juris Patronatûs zu handhaben / der Herr Graf von Wieser aber ad Petitorium zu verweisen seye ; In dessen Betrachtung dann auch Eine Hochlöbliche Regierung auff Kirchen-Raths bey Deroselben beschehene fernerweite Vorstellung bewogen worden / offt-wohlbesagtem Herrn Grafen von Wieser verschiedentlich anzubefehlen / daß er in Conformität vorangezogenen Churfürstlichen

lichen gnädigsten Rescripti den Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen mit richtiger Abführung der ihnen competirenden Besoldungen sowohl pro præterito als futuro klagloß stellen solle.

Nachdem aber/ wie es fast scheinen will/ der Herr Graf von Wieser seither dem etwa mit neuen Fundamentis, zu Behauptung dieses Juris Patronatûs, bey Hochlöblicher Regierung eingekommen / wodurch Dieselbe bewogen worden seyn mag / in dieser Sach definitivè zu sprechen / dem Kirchen-Rath aber davon nichts zugekommen / folglichen in Petitorio gar nicht gehöret worden; Als wäre Chur-Pfaltz Hochlöbliche Regierung anff das inständigste zu ersuchen / dem Kirchen-Rath dasjenige/ was mehr-wohlbesagter Herr Graf etwa neuerlich eingebracht haben möchte / zu seiner Gegen-Nothdurfft zu communiciren / anforderst aber solche nachdrückliche Ordre zu stellen / daß biß auff fernere Verordnung die Sach in suspenso, mithin der hierunter unschuldig leidende Pfarrer und Schulmeister bey ihren Functionen gelassen / inzwischen aber die sauer verdiente Besoldungen / offt anbefohlener massen / ihnen abgetragen werden mögen.

Lit. c.

MAn hat zwar mit mehrerm ersehen / was der Reformirte Kirchen-Rath wegen des bißhero strittig gewesenen Juris Patronatûs zu Leutershausen unterm 13. dieses fernerweit vorzustellen vermeinet; Gleichwie nun aber der vom gewesenen Referenten deßfalls eingezogene Berichte sowohl als die übrige Acta ergeben / daß einige Jahr lang darunter in Petitorio beederseits gehandelt/ submittirt und also darauff referirt worden; Also thue man sich nicht allein verwundern/ wie ermelder Kirchen-Rath in obangezogener seiner Vorstellung so positivè anführen mögen / daß ihme hieron nichts zugekommen / folglich in Petitorio nicht gehöret worden / sondern auch allerdings versehen / derselbe werde künfftighin / ehe und bevor er in dergleichen Fällen solche positive Assertiones führen will/ zuforderist sich ex Actis besser ersehen/ und nicht mehr ohne Fundament einige Beschwerde führen: Indessen wird man gleichwohlen den Herrn Grafen von Wieser über das von dem Pfarrer Gerlach zugleich übergebene Memoriale und über das Protocollum vom 17. dieses der übrigen Puncten weiters vernehmen. Heydelberg den 17. Febr. 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Perling. von Moras.

Lit. d.

Extractus **Kirchen-Raths** Protocolli, de dato 20. Febr. 1719.

Præsentibus

Dn. Præside de Riesmann. *Dn. Doct. Kirchmeyer.*
Dn. Doct. Mieg. *Dn. Pastoir.*
Dn. Doct. Claeter. *Dn. Chuno.*

WUrde verlesen / was Chur-Pfaltz Hochlöbl. Regierung wegen des Juris Patronatûs zu Leutershausen unterm 17. dieses an Kirchen-Rath rescribirt / daß/ gleichwie der von dem in dieser Sach gewesenen Referenten eingezogene Bericht und übrige Acta ergeben / einige Jahr lang darunter beederseits in Petitorio gehandelt / submittirt und also darauff referirt worden / man an Seiten Hochgedachter Regierung sich nicht allein verwundere / daß Kirchen-Rath in seiner dißfalls unterm 13. hujus gethanen fernerweiten Vorstellung so positivè anführen mögen / daß ihme hiervon nichts zugekommen / folglich in Petitorio nicht gehöret worden / sondern auch allerdings versehe / derselbe werde künfftighin / ehe und bevor er in dergleichen Fällen solche positive Assertiones führen will/ zuforderst sich ex Actis besser ersehen / und nicht mehr ohne Fundament einige Beschwerd führen &c.

Res. Einer Hochlöbl. Regierung wäre hierauff zu vernehmen zugeben / daß man zwar sowohl vor allegirter Vorstellung vom 13. dieses als noch jetzo ex Actis sich wohl ersehen / darinnen aber nicht finden können / daß wenigstens vom Kirchen-Rath nun einige Jahr in Petitorio gehandelt und submittirt worden seye / was auch der von Hochlöbl. Regierung angezogene Herr Referent zu Deroselben vor Bericht deßfalls erstattet und referirt haben mag; Gestalten man von der Zeit an / da weyland Ihre Churfürstl. Durchleucht Johann Wilhelm/ Glorwürdigsten Andenckens/ per speciale Rescriptum de Anno 1714. dem Kirchen-Rath das Possessorium dieses Juris Patronatûs zuerkandt / den Herrn Grafen von Wieser aber ad Petitorium verwiesen / in der Sach anderst nichts gethan / als / umb in die Possession dieses Juris Patronatûs plenariè gesetzt zu werden / bey Hochlöbl. Regierung so vielfaltige

saltige Vorstellung und Ansuchung zu thun / da aber / ohnerachtet der vielen Befehlen und Verordnungen / solches nicht geschehen / hat man sich in Petitorio nicht einlassen / folglich auch nicht gehöret werden können; Wie dann Hochbesagte Regierung in dessen Betrachtung / und auff Kirchen-Raths unterm 23. Septembr. letzthin beschehene / in Copia anliegende Verstellung / dem Ober-Ambt Heydelberg das ebenfalls copeylich hiebeygehende Decretum zugefertiget / und darinnen / **daß** *in Petitorio* **die Sache noch nicht abgehandelt / weniger darinnen** *submittiret* / **selbst erkennet**; Wann auch der Herr Graf von Wieser zu Behauptung seines vermeinten Juris bey Hochlöblicher Regierung eingekommen / oder irgend etwas in ordine ad Petitorium vorgestellt haben möchte / der Kirchen-Rath dannoch weder schuldig noch gemeint gewesen sich einzulassen / ehe und bevor die Churfürstliche in Possessorio ergangene Sentenz plenariè & cum effectu zur würcklichen Execution gebracht / und in Verfolg der darauff sich gründenden verschiedenen Regierungs-Rescripten / und an den Herrn Grafen von Wieser erlassenen Monitoriis, dem Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen ihre Besoldungen / Hauß-Zinß und übrige Utilia, anbefohlener massen wären abgetragen worden; Wie dann der Kirchen-Rath in allen seinen Vorstellungen dieses hauptsächlich urgiret / daß Pfarrer und Schulmeister zuforderst klagloß gestellt werden möchten. Dieweilen aber solches biß auff diesen Tag noch nicht geschehen; So ist man keines weges schuldig gewesen / und kan auch noch gegenwärtig nicht obligirt werden / in Petitorio excipiendo zu handeln / hat auch folglich darinnen nicht gesprochen werden können; Weßhalben dann auch Kirchen-Rath zu Einer Hochlöbl. Regierung das gesicherte Vertrauen heget / es werde Dieselbe nicht nur über des Kirchen-Raths Vorstell- und Anführung / welche der Warheit und denen Rechten gemäß / **Sich keines weges verwunderen** / noch dessen Assertiones zu tadeln Ursach haben / oder / daß man ohne Fundament einige Beschwerde geführet / ihme beymessen / sondern vielmehr in Terminis obangezogenen Dero eigenen Decreti, in verbis: biß in Petitorio ein anders ausgemacht seyn werde: welches sich auff ein Churfürstlich vorheriges Decretum vom 3. Octobr. beziehen thut / zu verbleiben geneigt seyn / mithin den in dieser Sach ergangenen und dem Kirchen-Rath communicirten Entscheid nicht allein auffzuheben / sondern auch solche nachdrucksame Verordnung an den Herrn Grafen von Wieser ergehen zu lassen / damit der Pfarrer Gerlach sowohl als der Schulmeister bey ihren Functionen umb da mehr gelassen / und ihnen die so sauer verdiente Besoldungen gereichet werden mögen / als offtgedachter Herr Graf von Wieser / wann er gleich in Petitorio obtiniren könnte / dennoch vi des in sola nominatione bestehenden Juris Patronatûs nicht berechtigt ist Pfarrer und Schulmeister abzuschaffen / noch andere nach eigenem Gefallen anzunehmen; und wäre Hochöbl. Regierung geziemend zu ersuchen / umb desto schleuniger die gebetene Verordnung ergehen zu lassen / damit künfftighin die Kirch zu Leutershausen nicht leer / und die Gemeinde / wie am verwichenen Sonntag geschehen / nicht ohne Gottes-Dienst gelassen werden möge; Sonsten man an Seiten Kirchen-Raths auff letzteres Protocoll vom 17. dieses Sich mit geziemendem Respect zu beziehen gemüßiget seyn würde.

Ad Lit. d.

Extractus Kirchen-Raths Protocolli, de dato 23. Septembris 1718.

Præsentibus

Dn. Præside & Dominis Senatoribus omnibus.

CHur-Pfaltz Regierungs-Rath / Herr Doctor Fleck / berichtet zum Kirchen-Rath ex Commissione Regiminis Electoralis unterm 15. hujus, daß / nachdem bereits vor einem halben Jahr von erwehntem Kirchen-Rath in puncto des strittigen Juris Patronatûs zu Leutershausen verlangt worden / daß Derselbe positivè darthun soll / was massen alle die in der übergebenen Specification nach einander beschriebene und gefolgte Pfarrer von mehrbesagtem Kirchen-Rath dahin præsentirt und vorgeschlagen worden / mithin aber Derselbe sich biß anhero darauff nicht habe vernehmen lassen; als wäre dem Kirchen-Rath aus obhabender Commission hiemit ein nochmahliger und zwar letzterer Termin von drey Wochen sub pœna præclusi peremptoriè darzu anzusetzen.

Resolvirt. Weilen dem Kirchen-Rath befremdlich vorkommt / daß Demselben von einem Regierungs-Rath in particulari, obschon unterm Nahmen Einer Commission à Regimine Electorali, und dieses sub termino von 3. Wochen sub pœna præclusi peremptoriè, und zwaren / da das Possessorium Juris Patronatûs zu Leutershausen vorhin von Ihro Churfürstl. Durchleucht decidirt / dahin einlauffende Quæstiones positivè darzuthun anbefohlen

werden

werden will; Als hat Kirchen-Rath Hochlöbliche Regierung hiemit gezlemend ersuchen wolgen / solchen anmaßlich-einseitigen Befehl dem Herrn Regierungs-Rath beliebig zu untersagen / mithin besagten Kirchen-Rath / biß zu völliger Austrag der Sach in Petitorio, bey der Possession des Juris Patronatûs zu handhaben / und in sothane Possession würcklich und plenariè einzusetzen / wornach in Petitorio man von Kirchen-Raths wegen die Nothdurfft und Befugnüß vorzustellen nicht ermangten wird.

Ad Lit. d.

WAs an Ihro Churfürstl. Durchl. hiesiger Reformirte Kirchen-Rath wegen vom Chur-Pfältzischen Geheimen Rath und Neuburgischen Geheimen Raths-Præsidenten / Herrn Grafen von Wieser / dem Reformirten Pfarrer und Schulmeister zu Leutershausen annoch beständig vorenthaltender Besoldungen abermahlen beschwerend gelangen zu lassen veranlasset worden / solches hat das Ober-Ambt Heydelberg ab der Nebenlag mit mehrerm zu ersehen. Nachdem nun ermeldter Herr Geheimer Rath bereits vielfältig erinnert worden / beede klagende Pfarrer und Schulmeister daselbst / vermittelst Abgebung ihrer Besoldungen pro præterito als futuro, ausser Klag zu setzen / und damit (indem er beede Besoldungen ehedessen allschon entrichtet / mithin die Reformirte alldorten in possessione recipiendi gewesen) so lang zu continuiren / und folglich alles deßfalls in statu quo zu lassen / **biß** *in Petitorio* **ein anders ausgemacht seyn würde** / derselbe aber sothanen deßfalls ergangenen verschiedenen Decreten biß dato noch nicht statt gegeben / immittelst Ihro Churfürstl. Durchl. gleichwohlen unterm 3. hujus fernerweit gnädigst befohlen / den Beklagten rechtlicher Gebühr nach forderlichst anzuweisen; Als ist an gedachtes Ober-Ambt der ernstliche Befehl hiemit / Klägere bey ihrer Possession nachdrücklich zu handhaben / mithin denenselben in Conformität obangezogener Verordnung zum Genuß ihrer Besoldung dermahleins zu verhelffen / und / wie solches geschehen / hiernächst zu berichten. Heydelberg den 17. Octobr. 1718.

Hillesheim. Degen.

Wird dem Hoch-Freyherrlich-Gräflich-Wieserischen Herrn Ambtmann zu Leutershausen zu dem Ende communicirt / umb obstehenden Churfürstlichen gnädigsten Befehl ohne ferneres Anmahnen gehorsamst zu vollziehen. Heydelberg den 10. Novembr. 1718.

Chur-Pfaltz Ober-Ambt.

Schumm.

Lit. e.

Von GOttes Gnaden Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz-Truchseß und Churfürst ꝛc.

WÜrdige Liebe Getreue! Wir seynd von Unserm daimgelassenen Statthalter und Räthen unterthänigst bericht worden / wie Unsere Lehen-Leuth / die vom Hirschberg / in Unserm eigenthumlichen Dorff Leutershausen / **anerwogen Wir die Bestellung des Kirchen-Diensts daselbsten / als das** *Examiniren* / *Præsentiren* **und Entsetzung / ruhiglich hergebracht und in** *Possessione* **gewesen** / Sie doch hierüber zugefahren / nächst verschienen Pfingstag den daselbst gewesenen Pfarrherrn / Johann Bamerßheim / seines Diensts und der Prædicatur entsetzt / und einen andern / altem Herkommen ganz zuwider / uffgestellt. Derowegen Sie / Unsere Räth / **zu Erhaltung Unsers Rechtens und Herbringens / den neu ufgestellten Prediger abgeschaffe / den vorigen wieder ufgesetzt / und denen von Hirschberg / dieser ihr unbefugten und unziemlichen Handlung und Eintrachts halben / ein Geld-Straff uferleget.** Datum Embs den 13. Junii Anno 1577.

Ludwig Pfaltzgraf Churfürst.

Den Würdigen und Ehrsamen / Unsern verordneten Kirchen-Räthen zu Heydelberg und Lieben Getreuen.

Lit. f.

Den 27. April. 1688.

Præsentibus

Domino Præside & Dominis Senatoribus omnibus.

LEgebatur ein unter Ihro Churfürstl. Durchleucht Nahmen in den Druck publicirtes Patent, worinn man wahrgenommen / daß dem bey Antrettung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Regierung gewöhnlichen Stylo zuwider der Kirchen-Rath dem Hof-Gericht / Kriegs-Commissariat-Rath und Hof-Cammer / nachgesetzet worden.

Resol. Ob man wohl eine Zeithero bey verschiedenen Gelegenheiten verspüret / daß ein und anderer denen Kirchen-Räthen ihren bißherigen Rang disputirlich zu machen suche / so hat doch Kirchen-Rath billig Bedencken getragen / Ihre Churfürstl. Durchleucht sobalden damit unterthänigst zu behelligen. Weil aber nun aus diesem gedruckten Patent männiglich in- und ausserhalb Landes schliessen möchte / als ob Ihre Churfürstl. Durchl. einige Veränderung in dem bißherigen Rang / so viel den Kirchen-Rath betrifft / gemachet und Selbigen zurück gesetzet hätten / dieses auch als ein notorium præjudicium angezogen werden könte; Inzwischen denen zeitlichen Kirchen-Räthen Pflichten halber obliget / so viel an Ihnen ist / dahin zu sehen / daß vieler Ursachen wegen dieses Ihr Collegium in dem Gradu dignitatis und Ehren-Stand / in welchem es bißanhero gewesen / unverändert bleibe; Als wäre Ihrer Churfürstl. Durchleuchte diese des Kirchen-Raths Angelegenheit und der Sachen völlige Bewandtnüß ohne fernern Aufschub unterthänigst vorzutragen und gehorsamst zu berichten / wie daß / Krafft Ihrer Churfürstl. Durchleuchte Hochlöblichen Verfahren / Christmildester Gedächtnüß / gnädigster Ordnung / die Kirchen-Räthe denen Regierungs-Räthen gleich gehalten / und zwischen diesen beeden das Tempus Receptionis observiret worden seye; Sämbtliche Kirchen-Räth aber Ihren Rang vor denen Hof-Gerichts- und andern obergedachten Räthen in allen Zusammenkünfften gehabt / daß es also undisputirlich bey Anretzung Ihrer Churfürstlichen Regierung / und seithero beständig / seye gehalten worden / wie solches jedermännigliich noch in frischer Gedächtnüß ruhe / und aus der Copeylichen Beylage unter andern zu sehen.

Wobey ferner unterthänigst anzubringen / da anjetzo die Kirchen-Räthe von Ihrer bißher gehabten Ehren-Stelle zurück gesetzet werden solten / es bey jedermännigliich ein nicht geringes Nachdencken erwecken und das Ansehen gewinnen möchte / als ob entweder die jetzmahlige Kirchen-Räthe durch ein schweres Verbrechen sothane Degradation als eine Straff sich zugezogen / oder als wann ihr Ambt und Bedienung an sich selbsten des bißherigen Rangs weiterhin nicht würdig geachtet / zugleich Dero vorige Authorität / Verrichtungen und Gerechtsamen / geschmälert werden wolten. Und weil solche Zurücksetzung nicht die gegenwärtige Kirchen-Räthe / sondern das Collegium selber und alle Successores, treffen / auch nach Proportion auff alle Evangelische Inspectores oder Superintendenten / Collegiorum & Gymnasiorum Rectores und Præfectos, und alle andere Demselben untergebene Geistliche / nothwendig sich erstrecken würde / dieselbe nicht wohl anderst als zu offenbarer Verkleinerung und gleichsam einer Verachtung des Evangelischen Religions-Wesens in Chur-Pfaltz ausgedeutet werden könte / umb so viel mehr / weilen man sich seit des Westphälischen Friedens-Schlusses keines Exempels zu erinnern weiß / daß die Geistliche / Römisch-Catholische oder Evangelische / Corpora, Capitula, Ober-Consistoria und dergleichen / ob sie schon durch Successions- oder andere Fälle unter differenter Religion zugethaner Landes-Fürsten Botmässigkeit gekommen / an ihrer gehabten Würde und Dignität einigen Abbruch gelitten / sondern vielmehr / gleichwie die Römisch-Catholische Geistliche unter denen Evangelischen / also auch hinwieder Evangelische unter denen Römisch-Catholischen / von Dero allerseits Hohen Landes-Fürsten darinnen maintenirt und gehandhabt werden. Wie nun auch Ihre Churfürstliche Durchleuchte in dem Schwäbisch-Hallischen Recess die gnädigste Erklärung und Versicherung gethan / daß Sie auff den begebenden Successions-Fall den Kirchen-Rath ungeändert und ruhig lassen wollen; Ein fürnehmes Theil daran aber darinnen bestehet / daß Selbigem auch die bißherige Ehren-Stelle ungeändert verbleiben / und Er darinnen nicht zurücke gesetzet werde. Also gelebe Kirchen-Rath der unterthänigsten Hoffnung / daß gleichwie die andere zur weltlichen Regierung geordnete Corpora in ihrem Rang verbleiben / Ihre Churfürstliche Durchleucht auch den Kirchen-Rath bey dem Seinigen / welchen Er bißhero gehabt / gnädigst handhaben / und darunter Dero Churfürstliche gnädigst befehlende Verordnung ergehen lassen werden.

Ad Lit. B.

Nachdeme Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst resolvirt / daß die Kirchen-Räthe / als ein Theil der Regierung machend / mit den Regierungs-Räthen in allen Zusammenkünfften verschränckt gehen / dergestalt / daß einem Regierungs-Rath ein Kirchen-Rath folgen / **auch vors künfftige** das Tempus Receptionis mit ihnen dergestalt observirt werden solle; Als hat Groß-Hofmeister / Herr Graf von Castell / zu verordnen / daß solches hinfüro gebührend beobachtet werde. Heydelberg den 19. Decembr. 1681.

Carl.

Religions-Gravamina der Evangelisch-Reformirten sowohl in der Stadt als Ober-Ambt Creutzenach.

AUs dem vor sechs biß sieben Monathen allhier durch den Druck bekandt gemachten Chur-Pfältzischen erstern Religions-Commissions-Protocoll ist unter andern zu ersehen gewesen/ daß man Catholischer Seits durch ungleichen Bericht von dem zu Creutzenach in der Reformirten Pfarr-Kirche widerrechtlich eingeführten Simultaneo Ihro Churfürstliche Durchleucht dahin bewogen / daß Sie das von der dortigen Evangelischen Gemeinde deßhalb angebrachte Gravamen vor unerheblich erkläret haben.

Dieweilen aber Reformirte Inspector, Pfarrer und Kirchen-Aelteste daselbst solchen offentlichen nicht nur bey ihrem gnädigsten Churfürsten/ sondern auch für der ehrbaren Welt/ ihnen angethanen Tort unmöglich auf sich ersitzen lassen können / sondern höchstgedachte Sr. Churfürstlichen Durchleucht in einem unterthänigsten Memorial vom 7. Octobris dieses 1721sten Jahrs deßhalb die wahren Umbstände/ nebst ihren andern Anligen/ auf das submisseste vorgestellet; So hat ein solches durch gegenwärtiges Additamentum dem Publico communiciret werden sollen / und mit selbigem auch zugleich ein eigentlicher Auffsatz von denen sowohl in der Stadt als Ober-Ambt Creutzenach sich hervorgethanen Religions-Beschwerden/ weilen sie in denen bißher im Druck herausgekommenen Gravaminibus nicht beysammen/ sondern zerstreuet und nur gleichsam so obenhin und überhaupt mit angeführet worden sind.

An Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz nochmahlige fußfälligste unterthänigste Remonstration und Bitten

Der Reformirten Gemeind der Stadt Creutzenach.

Neben anderen ihre abgebrandte Kirch, deren höchstnöthige Erbauung, und Abwendung der grossen Gefahren betreffend.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr.

WIr haben aus dem unterm 10. letzt-verflossenen May uns gnädigst communicirten Extract Churfürstlich-hochverordneter Religions-Commissions-Protocolls unterthänigst ersehen / was massen die hiesige Herren Catholici Ew. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst referiret/ als ob sie biß auf die Zeit des Baadischen Frieden-Schlusses und folgends in allhiesiger Reformirten Pfarr-Kirch ihr Exercitium Religionis nach Willkühr geübet hätten / und dahero es dahin gebracht / daß Ew. Churfürstliche Durchleucht auf diesen ihren gethanen Vertrag darfür gehalten / daß unser dißfalls angebrachtes Gravamen und unterthänigstes Petitum ratione Restitutionis vor unerheblich zu halten. Wannenhero sie / Herren Catholici, auch noch biß diese Stund das Simultaneum darinn exerciren.

Nun ist allen erwachsenen in der gantzen Stadt bekandt / und können wir mit dem Eyd/ damit wir GOtt und Ew. Churfürstlichen Durchleucht / als unserm gnädigsten Landes-Herrn/ verbunden / bezeugen/ wie daß / als die Churfürstliche Religions-Declaration (als worinnen wir/ in hiesiger Stadt und Ober-Ambt sich befindende Reformirte/ pag. 8. specialiter und vor allen andern in Chur-Pfaltz gnädigst versehen / und nach denen bekandten dreyen von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Sponheimischen Recessen / als die in ihrem Vigor verbleiben sollen / und worinnen mit ausgedruckten Worten enthalten / daß in der Stadt Creutzenach die Haupt-Kirch den Reformirten zu dero darinnen hergebrachten Exercitio allein gelassen werden solle / in allem so plenariè établiret und restituiret worden/ daß auch Ihre Churfürstliche Durchleucht Johann Wilhelm / Höchstseeligsten Andenckens / bey Dero Churfürstlichen Worten vor aller Gerechtigkeit liebenden Welt garantirt uns gegen alle bißhero etwa beschehene Beeinträchtigung/ obbesagten Recessen gemäß / gnädigst zu schützen / ohne daß die geringste Behindernuß causiret werden möge) emanirt/ die Herren Catholici aus unserer Reformirten Kirchen verblieben biß 1717. da wir unterm 13. Augusti gedachten Jahrs bey Ew. Churfürstl. Durchleucht Höchstpreißlichen Regierung unter andern unterthänigst supplicirt / daß das ad 63. Centner sich belauffende / von unserem Kirchen-Brand zerschmeltzene / und unserer Reformirten Pfarr-Kirchen notoriè privatissimè zukommende/ aber von hiesigem Ober-Schultheissen und etlichen Raths-Gliedern vor 1610. fl. verkauffte / und zur Frantzösischen Contribution und anderswohin verwandte Glocken-

Ertz

Erz restituirt / und die hiervonüber 1841. fl. aufgelauffene Pensiones zu Wiederaufbauung unserer von denen Frantzosen abgebrandten Kirch bezahlet werden möchten / und auch unterm 24. Sept. 1717. von Höchstpreißlicher Regierung diese gnädigste Resolution erhalten:

Wird dem Ober-Ambt Creutznach mit dem Befehl zugeschickt / umb auff dieses und inliegendes Memoriale die rechtliche Gebühr ohnverlängt zu verfügen / mithin die supplicirende Gemeind nach der Justiz wegen eines und des andern allerdings Klag-loß zu halten.

Churfürstliche Regierung.

Hillesheim, v. Morass.

Weilen wir nun in unserm unterthänigsten Memorial, denen obgemeldten Sponheimischen Reichs-Verträgen gemäß / diese Worte gesetzt / daß solches Glocken Erz unserer Reformirten Pfarr-Kirchen privatissimè zukäme / und wir Reformirten solchen Kirchen-Platz zu einer Wiederauferbauung von dem grossen vom Brand entstandenen Wust gesäubert hätten; So hat Herr Regierungs-Rath und Truchseß / Rittmeyer, obgemeldtes Höchstpreißlittes Regierungs-Decret denen Herren Catholicis communiciret / welche dann darauf den 21. Novembris 1717. in hiesigem Carmeliter-Closter zusammen gekommen und das Conclusum abgefasset / das Simultaneum in solcher Kirchen wieder einzuführen / und dasselbe nach Möglichkeit darinnen zu erhalten / woran sie / wann die von uns geschehene Raumung der abgebrandten Kirchen / imgleichen unser obgemeldtes unterthänigstes Memorial nicht wären darzwischen gekommen / indeme sie / Herren Catholici, bey 12. Jahren in diese Kirch nicht mehr gegangen / gewiß daran nicht würden gedacht haben / aber / umb uns zu zeigen / daß es keine uns privativè zukommende Kirche sey / den folgenden Tag darauf / als den 22. Novembris 1717. bey Begräbnuß eines Catholischen Maurers / Namens Eulmann / wider Willen der hinterlassenen Erben / als die auch eh ihs deßwegen nicht mit in die Kirche gegangen / eigenmächtig wieder noviter Possession genommen / und darbey unsere notoriè aus puren Reformirten Mitteln neu angeschaffte und etliche Tag zuvor von Franckfurt gekommene / und durch unsere Kosten vorhero aufgehenckte Glock / daran die Herren Catholici, wie wir in unseren unterm 7. Junii und 23. Sept. 1720. an die Höchstpreißliche Religions-Commission unterthänigst übergebenen Schrifften weitläufftigst und unwidersprechlichst dargethan und bewiesen / daß diese unsere gegenwärtige Glock theils aus Ihro Königlichen Majestät in Preussen / theils aus hiesigen collectirten puren Reformirten Mitteln gestellet / und die Herren Catholici die allermindeste Ansprach mit keinem Schein des Rechtens nicht machen können / eigenmächtig genommen / und ohnerachtet des dißfalls ergangenen gnädigsten Restitutions-Befehls / zur Meß / Ave Maria, Procession und Donner-Wetter-läuten / noch biß diese Stunde gebrauchen.

Wolten aber die Herren Catholici einwenden / daß das Anno 1701. den 6. Mertz von damahligem Herrn Regierungs-Rath Quad, bey einer sich nikmahlen darzu legitimirt habenden oder berichtet seyenda. Begräbnüß seines Söhngens / bey der Reformirten Canzel gehenckte und bißhero / metu majoris mali, daran gelassene hölzerne Creutz ein Signum einer wahren und gerechten Possession sey / davon lassen wir / indeme die Reichs- und andere Gesetze ein anders dociren / und die Religions-Declaration Anno 1705. alles Simultaneum, und dergleichen eigenmächtige Attentata und Facta, pag. 8. auffgehoben und vernichtiget / alle unpartheyische und unpassionirte urtheilen.

Aus welchem / und aus denen zu unterschiedlichen mahlen / und zuletzt noch unterm 14. Junii 1710. all hier angesonnenen Vergleichen / Ew. Churfürstliche Durchleucht Sonnen-klar ersehen / wie daß deme nicht also / was die Herren Catholici Deroselben unterthänigst vorgestellet / sondern daß diese jetzige Possessio in hiesiger Reformirten Pfarr-Kirchen eine eigenmächtige novissima Possessio sey / die erst Anno 1717. den 22. Novembris, und also post Pacem Badensem, ja erst unter Ew. Churfürstlichen Durchleucht glorwürdigsten Regierung einen Anfang genommen / und dahero höchstbillig / daß solche wieder auffgehoben werde.

Weilen dann nun die Herren Catholici in dero letzten unterm 2. Augusti 1720. unterthänigst übergebenen so genannten Specie Facti pag. 16. als von unserer höchstgerechten Prætension überzeuget seyende / selbsten gestehen / daß die hiesige Pfarr-Kirche von Rechts-wegen uns privativè zukäme / und deßwegen solche / sambt etlichen auf dem Land / zu unserem privatuen und alleinigen Gebrauch offeriret hätten. Und wie über diß

Wegen des geschehenen Brands / als wordurch der Bogen am Chor sehr mürb gemacht / wir augenscheinlich mit der grösten Gefahr unsern Gottesdienst verrichten müssen.

Auch kaum vor die halbe Reformirte Gemeind in diesem Chor Platz ist; die Herren Catholische aber vor ihre hiesige / in Gegenhaltung unserer / geringe Anzahl zwey neu-erbaute grosse schöne Kirchen haben / und in diese unsere Reformirte Kirch / weilen es ihnen beschwerlich / nur etliche wenige Catholische kommen. Wir über dieses alles

Auch solche Kirch ohnmöglich bauen können / noch solche wird gebauet werden / so lang sie uns nicht privativè zugestellt worden; In Erwegung daß / so lange wir nicht darmit auf den alten Fuß gestellet / wir von unsern Mitgliedern ausser Land nicht den geringsten Heller darzu zu hoffen noch zu gewarten / die Herren Catholische / weilen sie zwey grosse neu-erbaute Kirchen haben / nicht nöthig zu bauen haben.

Und

Und aber diese abgebrandte / mitten in der Stadt liegende Kirch auff solche Weis / zum Despect und Schmach der Stadt / als deren Zierde sie doch je und je gewesen / in ihrem Ruin liegen bleibet / auch die noch stehende Mauren / wann sie nicht bald mit dem Dach bedecket werden / gantz zerfallen werden.

Als haben wir E. Churfürstliche Durchleucht nochmahlen fußfälligst anflehen wollen / uns / Dero unterthänigst-getreueste Unterthanen / gleich andern / mit Dero gnädigsten Augen anzusehen / und / nach Dero Welt-bekandten Æquanimität und Justiz, uns diese hohe Gnad wiederfahren zu lassen / und diese unsere Kirche / indeme ja die Herren Catholicken solche gar nicht nöthig haben / wir aber / wie Land kündig / uns auff das elendigste und gefährlichste in diesem sehr engen Bezirck des Thors behelffen müssen / mit dem / was von dieser Kirch dependiret / uns gnädigst privativè wieder zuzuerkennen. Deßgleichen gnädigst zu befehlen / daß das Anno 1719. den 6. Februarii v. m. allhiesigen Ober-Ambt per Decretum angeordnete Ave Maria, Meß- Procession- und Donnerwetter-läuten / so biß auff diese Stund mit unserer Glocken geschicht / in unserer Kirchen abgestellet / und diese unsere unumbstößlich bewiesene eigenthümliche Glock mit der Kirch zu unserem alleinigen Gebrauch gelassen werden möge. Uns gnädigster Willfahrung unserer demüthigsten höchstgerecht- und billigen Bitte unterthänigst versicherende; die wir in allem unterthänigstem Respect seynd

Ew Churfürstlichen Durchleucht,

Unsers allergnädigsten Churfürsten und Landes-Herrn

Creutznach den 7. Octobris 1721.

unterthänigste
Reformirte Inspector, Pfarrer und Kirchen-Aelteste allhier

Philippus Hieronymus Andreæ.
Wolffgang Christoph Sixtus, Pfarrer.
Johannes Wund.
Friederich Anhrusser.
Erhard Knebel.
Johann Klingenschmidt.
R. D. Schmidt.
W. B. Kirchhoffer.
Johann Michael Sammet.
Caspar Schombard.
Valentin Buhl.
Johann Peter Schauß.
Johann Peter Bayer.
Johann Sebastian Mainsinger.
Johann Henrich Hefert.
Johannes Hartenberger.

Religions-Gravamina der Reformirten sowohl in der Stadt als im Ober-Ambt Creutznach.

1.) BEfindet sich das Anno 1698. Veneris den 12. & Sabbathi den 13. Decembr. und also post Pacem Ryswicensem; von allhiesigem Ober-Ambt beschlossene / und den 24. ejusdem von demselben / contra Instrumentum Pacis Westphalicæ und die Anno 1652. 1653. & 1661. gemachte Sponheimische Reichs-Pacta, eingeführte *Simultaneum* biß dato, wie in hiesiger Pfarr- also auch in allen Reformirten Kirchen im Ober-Ambt. Ja /

Ob schon das hiesige Hochlöbliche Ober-Ambt / laut dessen Protocolli; damahlen ausgedruckten Condition und Erklärung / in allhiesiger Pfarr-Kirch Possession genommen / daß solche Kirch / welchen die Catholici zwo grosse neu-erbaute Kirchen an ihren Thörnern hätten / die Reformirte aber nichts / als das zu ihrem Gottesdienst ihnen ohne dem gantz zu klein seyende Chor / nach genommener Possession solches denen Reformirten zu ihrem Gottesdienst allein gelassen werden solte / wie dann auch Catholici nach publicirter Religions Declaration (als worinnen die Reformirte pag. 8. in den völligen Stand obgemeldter dreyen Sponheimischen Reichs-Verträgen dergestalten gesetzet worden / daß solche Pacta in ihrem Vigor bleiben / und nach dem wörtlichen Inhalt die beyderseitige Religions-Verwandten gehandhabet / und gegen alle bißhero etwa beschehene Beeinträchtigung / obbesagten Recessen gemäß / gnädigst geschützet und établivet werden solten / ohne daß die geringste Behinderniß causiret werden möge) ihren Gottesdienst nicht mehr darinn gehalten / biß *Anno* 1717 den 22. *Novembris*, **da sie es in allhiesiger Pfarr-Kirchen** *introduciret* / **und solches noch biß** *dato* **darinn** *exercisen.*

2.) Seynd die *Reformirten* **Pfarrer zu Sponheim / Güntzingen / Ober-Hilbersheim und Schwabenheim** *reducirt* / **Catholische Geistliche an diesen mehrentheils in** *Reformirten* **Einwohnern bestehenden Oertern** eingesetzt / und denenselben die gantze Besoldung der Reformirten Pfarrer gegeben worden / die sie auch beneben denen Reformirten Pfarr-Häusern biß dato besitzen und geniessen. Diese vier grosse und ansehnliche Gemeinden / als Mutter-Kirchen / sufften nach eigenen Pfarrern / die ihre Residentiam wieder bey ihnen haben.

3.) Ist

3.) Ist Hackenheim und Braunsweiler denen Reformirten dergestalten entzogen worden / daß sie biß dato nicht mehr da predigen / noch zu Hackenheim ihre Todten mit ihren Ceremonien auff den dasigen Kirchhof begraben dörffen.

4.) Haben die Catholici Anno 1699. **die allhiesige dritte** *Reformirte* **Pfarr-Besoldung entzogen** / und solche denen beyden Clöstern der Carmelitern und Franciscanern beygelegt/welche sie

5.) neben **denen** *Carmelitur*-**Gefällen** / woraus / Krafft denen im Instrumento Pacis Westphalicæ fundirten Sponheimischen Reichs-Verträgen/die Reformirte Præceptores hiesigen Gymnasii salarirt worden / biß dato genieſſen.

6.) Ist denen Reformirten das Krafft dem Instrumento Pacis Westphalicæ und denen Sponheimischen Reichs-Verträgen ihnen **zukommende** *Simultaneum* **in der** *Carmelitter*-**Kirchen gänzlich entzogen und genommen worden.**

7.) Haben die Catholische Geistliche die beyde ansehnliche Schaffnereyen Spon- und Schwabenheim/ denen mit Ihro Königlichen Majestät in Preussen auffgerichteten Pacten schnurstracks entgegen/ **annoch in einer** *Admodiation.*

8.) Haben die Catholici der Reformirten Besoldung aus ihren fundirten Corporibus genommen/und solche nebst einer starcken Reduction anderwärtlich in ungewisse verleget.

9.) Ob schon die Stadt Creutznach denen Catholicis einen grossen in der Stadt gelegenen und rings herumb mit einer Mauer versehenen **Kirchhof** zu dero Begräbnuß gegeben; So haben sie doch den *Reformirten* **Kirchhof gemeinschafftlich** gemachet.

10.) Die zu der Reformirten Pfarr-Kirch privativè gehörige Fabric-Gefälle / wie auch

11.) Das Allmosen und dieser Corporum Administration ins Simultaneum und in eine gemeinschafftliche Verwaltung / zu dieser Corporum gröstem Verderben / gezogen.

12.) Denen Reformirten die Lager-Bücher und Capital-Briefe von denen Allmosen; Deßgleichen

12.) Dem zweyten Reformirten Pfarrern zu Creutznach von Anno 1695. biß dato jährlich 30. fl. von seiner Besoldung entzogen.

14.) Gleichfalls haben die Herren Patres Carmelitæ denen allhiesigen Reformirten ein Anno 1666. von Hubbert/ einem Reformirten Mann zu Langenlonßheim / **vor hiesiges** *Reformirtes Gymnasium legirte Capital* **von Tausend Rthlr. gänzlich entzogen / und**

15.) **hiervon** schon über 1300. Rthlr. Pensiones genossen. **Nicht minder**

16.) haben Catholici die Anno 1688. von der letzt verstorbenen Hertzogin von Simmern p. m. legirte 300. Rthlr. uns entzogen / auch

17.) das an dem Carmeliter-Closter gestandene und über 900. Rthlr. gekost habende *Reformirte Gymnasium* **auff den Grund abgebrochen / und einen Garten daraus gemacht.** Gleichfalls

18.) haben sie denen allhiesigen Reformirten das nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ und denen Sponheimischen Verträgen ihnen zukommende *Rectorat*-**Hauß** / wie auch

19.) das denen Reformirten privativè gehörige Armen-Hauß weggenommen.

20.) Anno 1717. den 22. Novembris haben die Catholici denen allhiesigen Reformirten ihre den Tag vorhero auffgehencket- aus Königlich-Preussischen und allhier collectirten puren Reformirten Mitteln neu angeschaffte Glock zu dero völligen Gebrauch genommen / und pflegen solche noch biß diese Stund darzu anzuwenden.

21.) Anno 1719. haben die Catholici denen Reformirten ihren Presbyterial-Convents-Locum in Possession genommen.

22.) Das Ave Maria &c. läuten wird biß diese Stund mit der denen Reformirten eigenthümlich zugehörigen Glock verrichtet.

23.) Zu Weimsheim ist dem Reformirten Pfarrer der grosse und kleine Zehende zu Scholanden / Item der kleine Zehende zu Rüdesheim / Item 10. Malter Korn / Item 3. Morgen Wiesen und 32. fl. an Geld / und dem Schuldiener allda 30. fl. an Geld / entzogen und denen Catholischen gegeben worden.

24.) Die Patres Franciscani allhier genieſſen die gantze Reformirte Pfarr-Besoldung zu Hackenheim.

25.) Die Patres von Tolay genieſſen beneben dem Reformirten Pfarr-Hauß zu Kappeslaubersheim auch die Helffte der Reformirten Pfarr-Besoldung. Der Pfarrer dieses Orts ist genöthiget worden seine Mutter-Kirch zu verlassen / und auff das Filial Stifftersheim sich zu begeben.

Creutznach den 17. Octobr.
1721.

(o)

Ad Num. IX. Additam. 6tum.

Gründliche Information von den continuirenden Drangsalen, so die Evangelisch-Reformirte zu Creutznach noch immer auszustehen haben.

IN dem vorhergehenden Additamento 5to ist von allen damahln bekandt gewesenen Religions-Beschwerden der Evangelisch-Reformirten sowohl in der Stadt als im Ober-Amt Creutznach Meldung geschehen, mithin auch von dem, daß Catholici das Simultaneum in jener Pfarr-Kirche contra Statum Pacis Badensis eingeführet, und was Creutznachischer Seits für wohlgegründete Vorstellungen bey Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz dagegen geschehen.

Wie schlechten Effect aber dieselben gehabt, zeiget das sub A. hiernach gedruckte Factum, als eine umständliche Nachricht, von denen Gewaltthaten und Bekränckungen, so diese Evangelisch-Reformirte Gemeinde von dem Chur-Pfältzischen Ober-Ammann Baron von Hundheim, und Truchseß von Scherer, seither erdulden müssen. Wie dann auch alles bewegliche Bitten und bestgegründetes Remonstriren, so diese Gemeinde, laut Beylage sub B. & C. bey Sr. Churfürstl. Durchl. fußfälligst gethan, keinen andern Ingress gefunden, als daß an statt verhoffter positiver Verordnung pro restituendo ad Statum Pacis Badensis mittelst des sub D. hieran gefügten Churfürstlichen Decreti vom 20. April. 1722. nun erst eine Local-Commission erkandt worden, wodurch die Sach zum formalen Process gerathen, und die ohne dem enervirte Gemeinde (wann auch gleich ein Fundus zu denen Unkosten sonst woher ausgefunden werden solte) gantz und um so mehr dieselbe zu verafterfolgen ausser Stand gesetzet werden dörffte, als es das Ansehen hat, daß Catholici sich in der gewaltsamen Possession zu manteniren, und den in oballegirtem Facto erwehnten, und von dem P. Martels zu Schwabenheim angebottenen Vergleich, wo möglich, zu erzwingen suchen werden. Lit. A. Lit. B. & C. Lit. D.

Wie es sonst um die Abthuung der andern Religions-Gravaminum, wovon, wie obgemeldt, das vorhergehende Additamentum handelt, vorjetzo stehe, ist aus dem sub E. hierbey gefügten Attestato des Inspectoris und des Pfarrers an das Chur-Pfältzische Ober-Amt Creutznach mit mehrerm zu ersehen. Lit. E.

Beylagen.

Lit. A.

FACTUM.

OBwohlen der Status Pacis Badensis in Unsern Religions-Sachen annoch die Regul und Richtschnur seyn, und man nach dem unterm 5. Nov. 1720. ergangenen gnädigsten Befehl an die Ober-Beamte, in Religions-Vorfallenheiten und darinn eintreffende Sachen, sie seyen auch wie sie wollen, die mindeste Verfügung nicht thun, noch weniger Neuerungen einführen solle, sondern alles, was post Pacem Badensem darinn geschehen, abgeschaffet werden solle;

So hat jedoch Herr Ober-Ammann, Baron von Hundheim, den 26. Novembris 1721. durch dessen Amts-Knecht und Schlosser die Thüre zum Reformirten Kirchen-Thurn erbrechen, und eine von der Carmeliter Kirche genommene Glocke darauff hencken lassen.

Von dieser Zeit gehen die Catholische, welches sonst niemahlen geschehen, denen Reformirten zum Trotz, alle Tage früh vor uns in die Reformirte Pfarr-Kirche, unter diesem gantz unwarhafften Vorwand, als ob diese Kirche gemeinschafftlich und solchemnach alles, was die Reformirte, als Domini directi von dieser Kirche, aus ihren eigenen Mitteln darinn erbauet, ein Accessorium des Catholischen Gottesdienstes seye; Uber diß

Haben die Catholischen den 23. Febr. 1722. einen grossen hohen und breiten Altar rechter Hand der Reformirten Cantzel und gerad vor den Pfarr-Stuhl fest gesetzet, daß die Prediger aus ihrem Stuhl niemand von der Gemeind, noch jemand von der Gemeind sie sehen können, sondern die Prediger wie in einem Carcer darinn sitzen müssen. Der Reformirten Abendmahl-Tisch haben sie hinweg gethan, und auf dessen Fuß-Schemel diesen ihren Altar gesetzet, welcher Altar so extendiret und erhöhet war, daß auch alle die auf der rechten Seiten der Cantzel sitzende Leute den Pfarrer auf der Cantzel nicht sehen können; Auch haben die Reformirte wegen dieses Altars keinen Tauff-Actum in der Kirchen verrichten können, sondern haben die zu tauffen gewesene Kinder in den Häusern tauffen müssen, gleichfalls haben sie, wie den Tisch, also auch der Heb-Ammen ihre Banck aus der Kirch genommen.

Bey diesem Altar sind unter der Bethstunde, als der Pfarrer das Gebeth auf der Cantzel verrichtete, Weibs-Leute niedergekniet, und ihren Rosenkrantz abgebetten, wodurch die Andacht der gantzen Gemeinde verstöhret worden.

Auch hatte man einen Weyh-Kessel an die Thüre gehencket, und den gantzen Tag die Kirche offen gehalten.

Anno 1722. den 6. Martii hat Herr Truchseß von Scherer, als er Pfarrer Sixto, in der Schuh-Gassen vom Amt-Hauß kommende, begegnet, seinen Amt-Knecht demselben nachgeschicket, und sagen lassen, daß er, Herr Truchseß, zu gemeldtem Pfarrer, um was mit ihme zu reden, in sein Hauß kommen wolte; worauff gemeldter Pfarrer mit Vermeldung seines Respects zurück sagen liesse, daß er um gemeldte Zeit bey ihme seine Aufwartung thun wolte; Als nun Pfarrer Sixtus zu ihme kam, fieng Herr Truchseß von obgemeldtem Altar und von der von Herrn Inspector Herrn Ober-Amtmann zugesagter Stund zu reden an; worauff ermeldter Pfarrer replicirte, er könte nicht glauben, daß Herr Inspector Ihro Gnaden von Hundheim die Veränderung der Predigt-Stund, als eine Sache, die ihme nicht zukäme, und worzu er zu vorsichtig seye, versprochen. Worauff Herr Truchseß antwortete, daß es sehr unhöflich, dergleichen ihnen abzuschlagen; Worauff Herr Pfarrer Sixtus antwortete, daß es keine Unhöflichkeit, sondern solche unbillige Neuerungen wären, die, wann sie Catholische, in unserm Platz wären, sie in Ewigkeit nicht eingehen würden.

Was den Altar beträff, so solten die Reformirte wissen, daß der Churfürst ihnen diese Kirche zum Simultaneo gegeben, und weilen diesem, so müsten sie auch einen beständigen Altar darinn haben, dahero, ob sie schon wüsten, daß wir das Abendmahl nicht halten, noch Kinder tauffen könten, so thäten sie doch diesen Altar nicht weg, biß die Reformirten mit ihnen wegen eines Platzes sich verglichen, wo sie ihn hinsetzen könten; worauff offtgedächter Pfarrer antwortete, daß die Reformirte in dergleichen mit den Catholischen kein Vergleich machen könten, noch würden; worauff Herr Truchseß ihme, Pfarrer, antwortete, daß sie dann resolviret, den Reformirten Pfarr-Stuhl mit der Cantzel abzubrechen, und auf den Platz den Altar zu setzen, die Reformirte möchten die Cantzel an die Säule machen, worauf der Cantor stünde; darauf gedachter Pfarrer geantwortet, daß solches eine ganz unmögliche Sache sey,

1.) Weilen die Knaben des Gymnasii auf dieser Baarkirchen sitzen, die dann verstöhret, und aus der Kirche gejaget würden.
2.) Weilen die gantze Seite von Leuten den Pfarrer nicht sehen noch verstehen würden.
3.) Weilen sehr viel Stühle dadurch ruiniret würden; Nun seye ja bekandt, daß uns ohnedem mehr dann vor 600. Menschen Platz mangelte, wie man dann den Platz schmählern und noch mehr Leute aus der Kirche vertreiben wolte.

Worauf Herr Truchseß von Scherer geantwortet, wer die Reformirte ihre Stühle heissen bauen; Offtgemeldter Pfarrer antwortete, daß solches vor 30. Jahren geschehen, da die Reformirte als Domini directi von dieser Pfarr-Kirchen solche gebauet, in welcher Zeit man von dergleichen gewaltthätigen Eingriffen und Neuerungen nichts gedacht hat. Darauf Herr Truchseß replicirte, so müste man solchen Altar setzen, wo der Reformirten Orgel stünde, und solche abbrechen, als welche ja post Pacem Badensem gebauet worden; Worauf gedachter Pfarrer antwortete, daß solches wahr seye, ein solches seye ja ein höchst-klarer und unwidersprechlicher Beweißthum, daß die Catholische kein Simultaneum in dieser Kirche zu solcher Zeit exerciret, und diese Kirche keine mit ihnen gemeinschaffliche Kirche seye, massen, wo eine Gemeinschafft, kein Theil ohne den andern in dergleichen was bauen kan. Weil die Reformirte Anno 1714. diese Orgel angefangen zu bauen ohne jemand zu fragen, oder jemand zu contradiciren, so erhelle unwidersprechlich, daß diese Kirche bey dem Actu Pacis Badensis keine gemeinschaffliche Kirche gewesen, sie kein Simultaneum darinnen exerciret, auch keinen Altar darinn gehabt hätten; Gedachter Pfarrer fügte ferner hinzu, wie sie nun post Pacem Badensem einen beständigen Altar darinn haben könten, da diese Neuerungen abgeschaffet werden müsten. Worauff der Herr Truchseß antwortete, sie müsten einen Altar in der Kirchen haben, der Churfürst hätte ihnen das Simultaneum in der Kirche gegeben, der Herr Ober-Ammann von Hundheim wolte auch das Simultaneum behaupten, es koste auch was es wolle.

Sie wolten nun auch alle Sonntage Nachmittags, wie Morgens, hinein gehen, ohne uns zu fragen, man hätte gedachtem Pfarrer Sixto schon zum zweytenmahl Vorschläge gethan von einem Vergleich, warum die Reformirte solchen nicht eingehen wolten? Worauf Pfarrer Sixtus antwortete, daß solcher Vergleich ohnmöglich von denen Reformirten eingegangen werden könne, noch würde, weilen solcher wider alle Billigkeit ist.

Derjenige Vergleich, welchen Herr Pater Martels von Schwabenheim den 20. Febr. 1712. Morgens um 10. Uhr dem Pfarrer Sixto in seiner Stuben bey seiner krancken Frauen vorgetragen, bestund in nachfolgendem:

1.) Wolten die Catholische denen Reformirten die hiesige Pfarr-Kirche cum Appertinentiis überlassen, doch solte der Kirchhof und das Allmosen mit ihnen gemeinschafftlich verbleiben.
2.) Solte das Simultaneum wider die Sponheimische Verträg und Declaration auf dem Lande, wie gegenwärtig,
3.) wie gleichfalls alle Allmosen und andere von denen Reformirten herrührende Gefälle gemeinschafftlich verbleiben.
4.) Die Clöster Spon- und Schwabenheim mit der Kirch Hackenheim und Braunweiler, same gegenwärtig- geniessenden Besoldungen, sollen ihnen privativè verbleiben, hingegen wolte man
5.) alle Hülffe durch Ober-Amts Unterthanen thun lassen, daß die Reformirte zu Sponheim und Schwabenheim eine Kirche im Dorffe bekämen, auch solten

6.) Spon-

6.) Sponheim, Bähtzingen, Ober-Hübersheim und Schwabenheim (als welche alle vier ansehnliche Mutter-Kirchen sind, und nach eigenen Pfarrern inbrünstig seufftzen) als Filialen, wie gegenwärtig, versehen werden, die dasige Besoldungen aber den Catholischen verbleiben.

7.) An das in denen Reichs-Gesetzen fundirte Simultaneum in hiesiger Cärmeliter Kirchen.
Item an die Carmeliter Gefälle.
Item an das von ihnen Catholischen abgebrochene und die Reformirte über 900. Rthlr. gekostete, und nun zu einem Garten gemacht habende Gymnasium.
Item an das Rectorat-Hauß in der Sau-Gassen.
Item an die in Anno 1668. von einem Reformirten Mann zu Langen-Lonßheim vor das hiesige Reformirte Gymnasium legirte 1000. Rthlr.
Item an das von der letzt verstorbenen Hertzogin von Simmern p. m. vermachte Capital von 300. Rthlr.
Item an die von diesen Capitalien vor etlich und 20. Jahre her genossene Pensiones.
Sollen wir nicht einmahl mehr gedencken, will geschweigen solche prætendiren.

Worauf Pfarrer Sixtus antwortete, sie solten sich an unsern Platz stellen, und sich alsdann vernehmen lassen, wie sie von solchen Conditionen und Vergleich gedencken und sagen wolten.

Worauf Herr Pater Martels geantwortet, daß, wann die Reformirte diesen Vergleich nicht eingehen wolten, oder würden, so wäre bey Hof schon concludirt, die Gefälle von der Schaffnerey Sponheim und Schwabenheim anzuwenden, die hiesige Pfarr-Kirche zu erbauen, wordurch es dann geschehen würde, daß diese Kirche gemeinschafftlich verbleiben, und die Reformirte in Ewigkeit nicht mehr zu deren privativen Gebrauch gelangen würden.

Worauf gedachter Pfarrer zur Antwort gegeben, so müsten sie dann ihre gerechte Sache GOtt und der Zeit der Gerechtigkeit überlassen.

Woraus man abnimmt, was für betrübten Effect es nach sich gezogen, daß man denen Ober-Aemtern die Remedur und Restitution anbefohlen und aufgetragen, massen die Catholische Geistliche hierbey Præsides sind, und Mund und Feder führen, und alles nach ihrem Willen dirigiren.

Lit. B.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

OBwohlen Ew. Churfürstliche Durchleucht jüngsthin uns gnädigst rescribiret, daß das von denen Catholischen in hiesige Reformirte Pfarr-Kirche post Pacem Badensem eigenmächtig introducirte Simultaneum verbleiben solle; so werden wir doch äusserst gedrungen, Ew. Churfürstlichen Durchleucht allerunterthänigst mit den klaresten Beweiß-Gründen darzuthun, daß die Herren Catholici bey dem Statu Pacis Badensis ihr Exercitium Religionis nicht geübt, sondern von Zeit der emanirten Churfürstlichen Religions-Declaration, als durch welche wir pag. 8. sonderlich wegen dieser Kirche plenariè restituiret worden, biß den 22. Novembr. 1717. daraus verblieben, und unwidersprechlich **keine gemeinschafftliche Kirche** / wie ex mala informatione vorgestellt wird, gewesen, welches daher evidentissimè probiret wird.

(1.) Daß die Reformirte Anno 1714. den 16. Nov. eine Orgel mit einer besondern grossen Baar-Kirchen gebauet, welche Orgel den 30. Octobr. 1716. verfertiget worden; Diese Orgel haben die Reformirte gebauet, ohne jemand zu fragen, sondern weilen sie als Domini directi solche Kirche privativè besessen und genossen, das Werck unternommen, wogegen die Herren Catholici nicht das geringste eingewendet; Wann nun diese Kirche zu diesen Zeiten **eine gemeinschafftliche Kirche** (wie ohne Grund vorgegeben wird) gewesen wäre, und sie ihren Gottesdienst darinn verrichtet hätten, wie hätten die Reformirten in solcher gemeinschafftlichen Sache vor sich und aus ihrer Authorität eine solche Orgel mit einer neuen Baar-Kirche bauen können oder dörffen? würden auch wohl die Herren Catholici, als Religio dominans zugelassen haben, daß wir dergleichen für uns baueten? Weilen sie aber nicht das geringste eingewendet, (sonsten, wann es geschehen wäre, wir sie ja nicht bauen dörffen noch können) so liegt aller unpartheyischen vernünfftigen Welt klar unter Augen, daß diese Kirche weder kurtz vor, noch in, noch nach dem Baadischen Frieden **eine gemeinschafftliche Kirche** gewesen, und die Herren Catholici ihr Exercitium Religionis nicht darinn exercirt haben.

(2.) Ist es auch klar daher, daß die Reformirte Anno 1716. den 19. Julii angefangen, den abgebrandten Kirchen-Platz zu raumen, und 6. Wochen mit erstaunender Arbeit daran geschaffet; Wann nun diese Kirche vor oder nach dem Baadischen Frieden als eine gemeinschafftliche Kirche wäre tractiret, so wären ja die Reformirten nicht so unverständig gewesen, daß sie solchen grossen Platz mit so grosser Mühe und Kosten geraumet hätten; Weilen aber die Herren Catholici nach emanirter Religions-Declaration nach derselben Schluß nicht mehr in solche Kirch gegangen, so haben sie solchen Kirchen-Platz bona fide geraumet, um, weilen das Chor ihnen allzuenge, auch der eine Bogen einfallen will, die Kirche wieder zu bauen.

(3.) Auch daher klar und unwidersprechlich, weilen Ein Hochpreißliche Regierung hiesiger Reformirter Gemeinde, auf dero unterthänigstes Ansuchen unterm 18. Martii 1717. ein Patent ertheilet, vor diese abgebrandte Reformirte Pfarr-Kirche Collecte zu sammlen, darzu auch der Anfang gemacht worden; Wann es nun eine gemainschafftliche Kirch: wäre gewesen, wie solten wir gesucht haben, vor andere zu bauen? Massen wir ja das Collectiren und das Bauen, nachdeme man diese Kirche gemeinschafftlich machen will, unterlassen.

(4.) So hat ja auch die Churfurstliche Religions-Declaration, um allen Beschwerden auf einmahl abzuhelffen, alles Simultaneum und Gemeinschafft in denen Kirchen pag. 7. & 8. auf einmahl aufgehoben und geendiget, und sogleich pag. 8. uns wegen dieser Kirche specialiter und mit diesen ausgedruckten Worten begnädiget, daß hiesige Anno 1652 &c. errichtete Pacta in ihrem Vigor bleiben, wir nach dem wörtlichen Inhalt gehandhabet, und gegen alle bißhero etwa geschehene Beeinträchtigungen obbesagten Recessen gemäß etabliret und gnädigst geschützet werden solten, in welchen Recessen gnädigst bekandter massen dieser hiesigen Reformirten Pfarr-Kirchen dergestalten Vorsehung geschehen, daß in der Stadt Creutznach die Haupt-Kirche denen Reformirten zu dero darinnen hergebrachten Exercitio allein gelassen werden solle; So auch nach der Declaration biß den 22. Novembr. 1717. verblieben, so daß es notorie und evidentissimè unwarhafft, daß die Catholische in gedachter Kirche eine ruhige exercirte Contactude gehabt haben.

Zwar können wir nicht läugnen, daß Anno 1708. in der Christ-Metten, böse und gottlose Buben in diese Kirche gebrochen, die Glocken geläutet, dem Cantori und vielen andern die Gesang-Bücher zerrissen und gestohlen, und was noch das schändlichste zu melden, an 5. Orthen, auch so gar vor und auf den Tisch, darauf wir das Heil. Abendmahl halten, und die Kinder taussen, (s. h.) hofiret, und nachdeme wir es dem damahligen Herrn Truchseß Otto geklaget, ist es verbotten worden, in solche Kirche zu gehen sich zu erkühnen.

(5.) So ist auch bekandt, daß die Herren Catholici niemahlen das geringste zur Reparation dieses Chors angewendet, oder sich desselben angenommen haben, sondern nachdeme diese Kirche Anno 1689. von denen Frantzosen abgebrandt worden, so haben solches Chor die Reformirte aus denen zu Franckfurth und Hanau bey dero Mitglieder collectirten Mitteln gedecket, und alles inwendige aus ihren eigenen Mitteln erbauet, und nach und nach in gegenwärtigen Stand gesetzet, welches, wann es eine gemeinschafftliche Kirche gewesen, sie nimmer auf gegenwärtige Weise und Zustand gebauet worden wäre, noch gebauet werden können. Aber die Herren Catholici haben zu solchen Zeiten keine Gedancken zu einer Gemeinschafft dieser Kirchen gehabt.

(6.) So haben die Herren Catholische niemahlen einen Altar in dieser Kirchen gehabt, sondern contra Statum Pacis Badensis erst den 22. Febr. 1722. einen Altar darein gesetzet; Wann sie nun das Simultaneum darinn exerciret hätten, so hätten sie ohnumgänglich nothwendig einen Altar darinn haben müssen, weilen kein Catholischer Gottesdienst ohne Altar verrichtet werden kan.

So attestiret auch die Manier des Gebäues, daß es eine pur Reformirte und keine mit den Catholischen gemeinschafftliche Kirche seye.

Und obwohlen der Status Pacis Badensis die Regul und Richtschnur seyn, und man unterm 5. Novembr. 1720. ergangenen gnädigsten Churfürstlichen Befehl an die Ober-Beambte in Religions-Vorfallenheiten und deren darinn eintreffenden Sachen, sie seyen auch wie sie wollen, die mindeste Verfügung nicht thun, sondern die Churfürstliche gnädigste Entschliessung einholen, und biß dahin mit aller Verfügung an sich halten, und solchemnach alles in statu quo, biß zu dero gnädigsten Decision, verbleiben solle.

Auch alles nach dem Baadischen Frieden, von Altären, so in die jenige Kirchen gesetzet, worinn vor dem Baadischen Frieden das Exercitium Simultaneum geübet worden, abgeschaffet, und aus denen Kirchen weggenommen, und gnädigst befohlen worden, daß man in Religions- und darinn eintreffenden Dingen keine Neuerungen einführen solle.

So sind wir dennoch äusserst gedrungen, mit der grösten Betrübnüß Ew. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigst zu eröffnen, wie daß die Herren Catholici nicht allein auf den 26. Novembr. 1721. die Thür zu unserer Kirchen Thurn mit Gewalt erbrochen, und eine von der hiesigen Carmeliter Kirchen genommene Block auf den von puren Reformirten Mitteln Anno 1690. erbauten Kirchen-Thurn stecken lassen, sondern sie haben auch kurtzhin den nächst verflossenen 23. Febr. im Angesicht der ganzen Gemeinde, einen solchen grossen hohen und breiten Altar rechter Hand unserer Cantzel gerad vor den Pfarr-Stuhl gesetzet, daß die Prediger aus ihrem Stuhl niemanden von der Gemeinde, noch die Gemeinde sie Prediger sehen können, welcher Altar den Prospect dergestalten genommen, daß niemand von denen auf der rechten Hand der Cantzel sitzenden Leuten den Prediger auf der Cantzel sehen können. Gleichfalls

Haben sie den 8. Martii unsern Tisch, worauf wir das Heil. Abendmahl zu halten und den Tauff-Actum zu verrichten pflegen, gar aus der Kirchen genommen, daß wir auch das zu tauffen gewesene Kind nicht in der Kirchen tauffen können, sondern im Hauß tauffen müssen. Uber diß

So sind unter unserer Predigt zu unterschiedlichen mahlen, als unser Pfarrer stunde, und

sein

sein Gebeth mit der Gemeinde verrichtet, Weibs-Leuthe vor solchen Altar gekniet, und unsere gantze Andacht verstöhret.

Den 9. hujus haben die Herren Catholici obig gemelden Altar zwar vor dem Pfarr-Stuhl weggethan, aber gerad unter und an die Cantzel vor das Gesicht der gantzen Gemeinde gesetzet, und so hoch als die Cantzel und biß an die Weiber-Stühl lincker Seits ausgebreitet, auch zwey Bänck, worauf die Amme mit ihren zur Heil. Tauff bringenden Kindern und andere Weiber zu sitzen pflegten, weggenommen, unsern Abendmahl-Tisch von seinem Ort hinweg und vor den Pfarr-Stuhl gesetzet, den einen gantz zum Pfarr-Stuhl durch einen neu-gemachten Altar-Fuß versperret, und den Altar so gesetzet, daß wir ohnmöglich das Heil. Abendmahl halten können.

Nachdeme nun Ew. Churfürstlichen Durchleucht hohe Clemenz und Gerechtig- und Billigkeit liebendes Gemüth aller Welt höchst-rühmlichst bekandt, diese grosse und wichtige Neuerungen aber nicht allein wider die allergnädigste Kayserliche Mandata, wider Ew. Churfürstliche Durchleucht gnädigste Verordnungen, und wider die emanirte Religions-Declaration, nach welcher sich zu halten, Ew. Churfürstliche Durchleucht Dero nachgesetzte höchst-preißliche Regierung und Beambten gnädigst befohlen, solche Declaration auch allhier, wie in der gantzen Chur-Pfaltz, und noch zum zweytenmahl auf gnädigen Befehl Herrn geheimden Raths und Ober-Amtmanns, Barons von Hundheim, den 12. Junii 1714. publicirt, und wir noch jederzeit in vielen Vorfallenheiten dabey gnädigst geschützet worden.

Wir aber, obspecificirter massen, vor allen in Chur-Pfaltz, denen Kayserlichen und Churfürstlichen allergnädigsten Mandaten und Verordnungen, und der Religions-Declaration, gravirt und tractiret werden;

Als kommen wir, Ew. Churfürstlichen Durchleucht unterthänigste getreueste Unterthanen, nochmahlen auf den Knien in tieffester Submission, und flehen Ew. Churfürstliche Durchleucht fußfälligst an, Krafft obgezeigten unwidertreiblichen klaren Beweißthümern, uns in unserm höchstgerechten unterthänigsten Bitten, die allergnädigste Justiz gedeyen zu lassen, und das ungegründete Simultaneum in unserer Reformirten Pfarr-Kirchen cum omnibus annexis aufzuheben, damit diesen höchst-verdrießlichen Affairen, Lamentiren und Klagden ein Ende gemachet, alle Disharmonie gestillet, wahres Vertrauen gepflantzet, Friede, Liebe und Einigkeit, als Säulen des gemeinen Wesens, erhalten, und wir wieder zu dem unserigen gelangen mögen.

Vor welche hohe Churfürstliche Gnad wir nicht unterlassen werden, den grossen GOtt mit unserm inbrünstigen Gebeth anzuflehen, daß Er Ew. Churfürstliche Durchleucht, wie sein Augapffel, bewahren, Dero glorwürdigste Regierung mit Langwührigkeit, zum Schutz und Trost Dero Unterthanen, bekröne, und alles zu Seel und Leib ersprießliches in Dero Landen zu Dero unsterblichen Gloire floriren möge. Die wir in gnädigster Erhör- und Willfahrung unserer gerechten Bitten, in tieffester Submission sind

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Creutznach, den 12. Martii
Anno 1722.

unterthänigste
Unterthanen und gantze Reformirte Gemeinde allhier und in Dero Namen,

Philippus Hieronymus Andreæ,
Inspector.

Wolfgang Christoph Sixtus, Pfarrer.

Erhard Knebel.
Johann Klingenschmid.
Johann Sebastian Minsinger.
Reichard Daniel Schmidt.
Peter Böhler.
Johann Henrich Hessert.
Johann Michael Hammen.
Johann Buhl.

Caspar Schombard.
Johann Peter Schaus.
Johann Böhler der Jüngere.
Casimir Achenbach.
Christoph Opperzhausen.
Johann Casimir Kilburger.
Johann Valentin Buhl.
W. B. Kirchhoffer.

Lit. C.

An

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz

unterthänigstes

MEMORIALE,

Worinnen die Reformirte Gemeinde zu Creutznach nochmahls zu Justificirung ihrer unterthänigst übergebenen Gravaminum Fußfälligst imploriret, daß Ihro Churfürstliche Durchleucht Dero unterm 9. Mertz ergangenen gnädigsten Befehl zu Abthuung aller dasigen contra Statum Pacis Badensis eingeführten Neuerungen aus höchstwichtigen ingemeldten Motiven ohne Anstand excquiret werden möchte.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

EW. Churfürstlichen Durchleucht können wir zu End gemeldte Deputirte von der gantzen Reformirten Gemeinde Creutznach zu Justificirung unserer, wie den 20. hujus, also auch in allen vorherigen ad manus Commissionis unterthänigst übergebenen Gravaminum nicht verbergen, wie daß unser Inspector unterm 21. hujus uns benachrichtiget, wie daß Ew. Churfürstliche Durchleucht unterm 9ten hujus ergangenen gnädigsten Befehl nicht allein nicht nachgelebet, und der contra Statum Pacis Badensis kurtzhin aufgerichtete, und von uns unterthänigst Beklagte, Altar noch nicht ab- und vor der Reformirten Cantzel und aus der Kirchen gethan, auch die in Anno 1719. in Possession genommene Sacristey, beneben einigen andern, noch nicht in vorigen Stand gestellet worden, sondern daß ein Hochlöbliches Ober-Amt Creutznach den 17. hujus unsern 75. jährigen Inspectorem in die dasige Pfarr-Kirche beschieden, und solchen, beneben zwey bey sich gehabten Kirchen-Elteſten, wie auch den 21, hujus und die bey sich gehabte 3. Kirchen-Elteſten, auf eine gantz harte Weise reprochiret, und das Reformirte Presbyterium auf eine niemahlen verificiren könnende Weise beschuldiget, als ob solches Ew. Churfürstlichen Durchleucht in denen unterthänigst übergebenen Religions-Beschwerden und Neuerungen unwahrhafft und s. h. mit Lügen berichtet hätte, da doch nicht allein das Reformirte Presbyterium, sondern die gantze sehr zahlreiche Gemeinde vor GOtt und aller Gerechtigkeit liebenden Welt behaupten werden und wird, daß alles, was wir vor uns, oder durch Einen Hochlöblichen Kirchen-Rath Ew. Churfl. Durchl. je und je in diesen Sachen unterthänigst berichtet und vorgestellet, pur lautere und vollkommene Warheiten sind.

Es will zwar Ein Hochlöbliches Ober-Amt vorgeben, als ob in dem ohnlängstern Anno 1701. von der Catholischen Kirche celebrirten Jubilæo die Catholische mit einer Procession in diese Reformirte Pfarr-Kirche gegangen, wie auch daß in dieser Zeit und Anno 1714. ein Altar in dieser Kirche gestanden seye, und daß unser Inspector die Catholische ersuchet hätte, mit ihrer Procession so lange um die Kirche zu gehen, biß er mit seiner Predigt fertig seye; Es hat aber nicht allein gedachter Inspector und Kirchen-Elteſten dem Hochlöblichen Ober-Amt sogleich in Faciem gesagt, sondern alle verständige Glieder der gantzen Gemeinde werden legaliter behaupten, daß obig gemeldtes und noch mehrers pure angedichtet, und im Grund falsa narrata seyen, massen von der gantzen Gemeinde nicht ein Glied seyn wird, welches sich zu erinnern weiß, daß jemahlen in dieser Pfarr-Kirchen ein Catholisches Jubilæum gehalten, oder vor, oder in, oder kurtz nach der Zeit des Baadischen Friedens ein Altar in solcher Kirchen gestanden seye, immassen ja notorium, daß die Catholische niemahlen ein Simultaneum in solcher Pfarr-Kirche exerciret, sondern, wie das Hochlöbliche Ober-Amts-Protocoll de dato den 12. Decembris 1698. attestiret, nur zu diesem Ende Possession genommen, um die Casualia darinn zu verrichten, so aber biß zur emanirten Religions-Declaration gar wenig darinn geschehen, in Erwegung, daß diese Pfarr-Kirche, laut obgemeldten Ober-Amts-Protocoll, nach dem Possessions-Actu denen Reformirten ihren Gottesdienst allein darinn verrichten zu lassen, und zu ihrem alleinigen Gebrauch angewiesen worden.

Nachdeme nun dieses res facti, auch notoriissimum, daß weder 1701. noch Anno 1714. ein Altar in dieser Pfarr-Kirchen gestanden, mithin es nicht darauf ankommt, ob ein Altar so gesetzet worden, daß er die Reformirte Gemeinde mehr oder weniger incommodiret, sondern bloß und allein darauf ankommt, ob die Catholischen einen Altar in dieser Pfarr-Kirchen gehabt, welches aber niemand beweisen, oder mit Warheit behaupten kan; Als können wir nicht sehen, wie Ein Hochlöbliches Ober-Amt angetragener massen, auf ungerechte Kosten, eine Commission verlangen, oder eine solche ihme zugestanden werden könne, indeme ja eine solche in einer solchen so klaren Sache gantz unnöthig, dahero wir eine solche hiermit unterthänigst depreciren.

Es

Es will zwar Ein Hochlöbliches Ober-Amt ferner vorgeben, es seye eine ausgemachte Sache, sie hätten das Simultaneum von Ew. Churfürstlichen Durchleucht und Dero hohen Religions-Commission zuerkandt, und will deßwegen die Consequenz machen, daß ihnen nun auch das Recht, einen Altar in diese Pfarr-Kirche zu setzen, zukomme. So haben wir ja in unsern vorherigen Schrifften und darinn angeführten Beweißthümern unwidersprechlich bewiesen, daß dieses eben eine Sonnenklare Anzeige seye, daß die Catholische in Possession des Simultanei niemahlen gewesen; Und ob sie wohl tempore des in der Pfaltz eingeführten Simultanei etwa bey einigen, ja gar wenigen vorgefallenen Casualien sich dieser Kirchen bedienet, doch gleichwohlen à tempore Declarationis, wordurch das Simultaneum cessiret, auch dieses ratione gedachten Casualien aufgehöret, weßwegen wir dann nochmahlen um gäntzliche Remedur solches Simultanei unterthänigst imploriren.

Nicht minder stellet Ein Hochlöbliches Ober-Amt vor, wie daß sie denen Reformirten einen raisonablen Vergleich angetragen. Wir können aber unterthänigst nicht verbergen, daß ein solcher angebottener Vergleich mit solchen unbilligen Conditionen versehen, daß wir an einen solchen nicht einmahl gedencken, vielweniger eingehen können, sondern unsere höchst-gerechte Sache in Gedult dem gerechten Ausgang überlassen müssen.

Was aber das neben der Reformirten Cantzel bißhero gehangene höltzerne Creutz betrifft, worauf die Catholische das Fundament zu ihrer vermeynten Possession und Simultaneo legen wollen; so ist es im Grund unwarhafft, daß es mit einer Procession in diese Pfarr-Kirche gebracht, sondern ist bey Begräbnüß des damahligen Herrn Truchseß Quaden abgestorbenen Söhnleins den 6. Mertz 1701. Nachts durch Simon Clas darinn getragen worden, der es auch stehen lassen, und auf eine solche Weise darinn stehen geblieben; Wie dann der in Anno 1716. allda gewesene Pater Quardian Franciscanorum unsern dreyen den 10. Julii 1716. vom Reformirten Presbyterio, um Herausnehmung solches Creutzes, abgeschickten Kirchen-Eltesten zur Antwort gegeben, daß er von solchem Creutz nichts wüste, er seines Orths wäre wohl zufrieden, daß es hinweg gethan würde, weilen sie doch diese Kirche nicht brauchten.

Nachdeme nun aus dem von Einem Hochlöblichen Ober-Amt mit unserm Inspectore und Kirchen-Eltesten unterm 17. und 21. hujus und andern auch vorher geführten weitläufftigem Gespräch Sonnen-klar, daß dasselbe gar nicht gesinnet, den, den 9. hujus, vor dem Pfarr-Stuhl zwar hinweg gethan, aber sogleich wieder gerad unter und an die Reformirte Cantzel festgesetzten Altar und andere contra Statum Pacis Badensis eingeführte Neuerungen, nach Ew. Churfürstlichen Durchleucht gnädigstem Befehl und Kayserlichen allergnädigsten Rescript, ab- und aus der Kirchen zu schaffen, sondern derselbe zu unserm grösten Nachtheil unsern Tisch und Umgang dermassen versperret, und eingeschrencket, daß wir, weilen sonst in diesem Chor gar kein Platz, diese instehende Ostern, als in welcher Zeit ja die gantze Christenheit das Heil. Abendmahl zu ihrem Trost und Versieglung ihrer Seeligkeit zu geniessen pfleget, desselben, wo dieser Altar nicht aus der Kirchen gethan wird, zu unserer grösten Desolation und Verwunderung der gantzen Welt, uns beraubet sehen müssen; Und man aber hierdurch aller Welt unter Augen legen will, daß man durch dergleichen tägliche Neuerungen und uns zufügende Verdrießlichkeit, uns zu dem vorgestellten höchst-unbilligen Vergleich obligiren wolle. Massen jeder Unpassionirter siehet, daß die Catholische Kirchen genug, worinnen sie ihren Gottesdienst ruhig und mit aller Bequemlichkeit verrichten können; die Reformirte aber ihren Gottesdienst auf die allerbeschwerlichste Weise in diesem Chor verrichten müssen; Als haben wir, als vor allen in Chur-Pfaltz, denen Kayserlichen und Churfürstlichen allergnädigsten Mandaten und Verordnungen zuwider gravirte und tractirt werdende, Krafft übertragener Commission, Ew. Churfürstl. Durchl. weltbekannte preißwürdigste Gerechtig- und Billigkeit nochmahlen fußfälligst imploriren sollen und wollen, deren obangeregten in Justitia gefällten gnädigsten Befehl mit solchem Nachdruck allergnädigst zu secundiren, daß nach solchem alle, post Pacem Badensem introducirte Neuerungen, und mit diesen dieser gantz neue Altar ohne Anstand aus unserer Kirchen geschaffet werden möchte. Damit wir, wie unsern Gottesdienst, also auch das Heil. Abendmahl ungehindert halten können, worzu wir aber ohne Abschaffung dieses Altars ohnmöglich gelangen können, sondern wegen der sehr starcken und volckreichen Gemeinde entweder den Gebrauch des Heil. Abendmahls auf instehende Ostern gar zu unterlassen, oder solches unter tausend Thränen unter dem freyen Himmel in denen Ruderibus des Navis, das Heil. Abendmahl zu halten genöthige werden. Die wir aber in ungezweiffelter gnädigster Erhör- und Willfahrung unsern höchst-gerechten Angelegenheiten und unterthänigsten Bitten sind

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Mannheim den 26. Mertz 1722.

unterthänigste der Reformirten Gemeind Creutznach abgeordnete Knechte

Wolffgang Christoph Sixtus, Pfarrer.
Johann Michael Hammen.
Casimir Achenbach.

Lit. D.

Serenissimus Elector.

NAchdem Ihre Churfürstliche Durchleucht zu endlicher Abkommung der, wegen der Pfarr-Kirch auf dem Wörth zu Creutznach zwischen dortigen Catholischen und Reformirten Gemeinden bißhero obgeschwebten Strittigkeit gnädigst entschlossen, daß daß wegen des, von denen Catholischen in gedachter Kirch aufgerichteten Altars, und deßhalben Reformirter Seits wegen Enge des Platzes eingeklagten Hindernuß in ihrem Gottesdienst, durch eine dorthin abzuschickende, in Catholischen und Reformirten bestehende Commission ein unpartheyischer Augenschein genommen, **ob und welcher gestalt die vorschützende Hindernuß gegründet/** genau untersuchet, nicht weniger die Reformirte Gemeinde über die, von denen Catholischen, ihrer, bey der Religions-Commission übergebenen *Facti Speciei* beygelegten *Designation* verschiedener in gedachter Pfarr-Kirche von Anno 1698. biß auf die Zeit des getroffenen Baadischen Friedens verrichteter Actuum Exercitii Catholici nochmahlen vernommen, ihre hierüber thuende Aussagen zu Protocoll gebracht, solches denen Catholischen zu ihrer dabey etwa einzuwenden habenden Nothdurfft abschrifftlich mitgetheilet, mithin die, über ein und das andere gepflogene Handlung und Protocoll, um dißfalls sothaner controvertirten Possession halber, dem Befinden und dem Kayserlichen Rescripto vom 14. Novembris 1720. gemäß, fernerweit verordnen zu können, gehorsamst eingeschickt werden sollen: Als bleibt solches ersagter Religions-Commission in gnädigster Antwort auf ihren unterm 11. dieses erstatteten unterthänigsten Bericht, und mit dem gnädigsten Befehl ohnverhalten, um hiervon dem Reformirten Kirchen-Rath Nachricht zu ertheilen, und obgedachte Designation abschrifftlich ad manus ehebaldigst gelangen zu lassen. Mannheim den 20. April. 1722.

Carl Philipp, Churfürst.

Vt. May.

An Relig. Commission.

Ad Mandatum Serenissimi &c.
Hallberg.

Communicetur dem Reformirten Kirchen-Rath ad notitiam. Heydelberg den 22. Aprilis 1722.

Aus Ihrer Churfurstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.
Metzger. A. von Lüls. Thyllius.

Lit. E.

An allhiesiges Chur-Pfälzisches Hochlöbliches Ober-Amt Creutznach pflichtmässiges Attestatum und höchstbillige und gerechte Bitten hiesigen Reformirten Inspectoris und Pfarrers, ratione restituendorum Gravaminum post Statum Pacis Badensis.

Hochlöbliches Ober-Amt.

NAchdem Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Lands-Herr, allergnädigst befohlen, daß alle Ober-Aemter in Chur-Pfaltz der sämtlichen Reformirten Inspectoren und Pfarrern Attestata beybringen sollen, ob und wie die Gravamina durch würckliche Remedur und Restitution abgethan worden, und uns gnädigst anbefohlen, dergleichen Attestata denenselben zu ertheilen, und specificè zu melden

(1.) Was völlig abgethan.
(2.) Was resolvirt, aber noch nicht völlig oder zum Theil exequirt, und
(3.) Was noch nicht abgethan.

Als haben wir solchem gnädigsten Befehl hiermit unterthänigst nachleben und attestiren wollen.

Quoad 1^mum.

A. Daß dem hiesigen Reformirten Glöckner (weilen er das unterm 6. Febr. 1719. vom Hochlöblichen Ober-Amt per Decretum angeordnete Ave Maria- Procession- und Donnerwetter-Läuten zu verrichten sich geweigert) die deßwegen ihme entzogene Helffte seiner Besoldung, wie auch
B. Das den 19. Mertz 1720. entzogene Reformirte Schul-Häußgen auf der Brück, ingleichem
C. Die Anno 1719. dem Reformirten Gymnasio entzogene, aber nach dem, unterm 10. Maji 1721. ergangenen gnädigsten Rescript, Einer Churfürstlichen Hochverordneten Religions-Commission wieder zugestellte Præmien-Bücher, als welche auch nach solchem in diesem Examine

wieder entrichtet, und, wie wir hoffen, nach gemeldter gnädigsten Restitution fürohin demselben ohne Anstand wird entrichtet werden.

D. Der so genannte Inspections-Platz an der Klapper-Gassen, nach dem Statu Pacis Badensis reguliert und restituirt worden.

Ad 2dum.

Es ist, nach obgemeldtem unterm 10. Maji 1721. ergangenen gnädigsten Rescript, von Hochlöblicher Religions-Commission dieser Bescheid an das allhiesige Hochlöbliche Ober-Amt ergangen, daß, dafern die quæstionirte Gleck von denen Reformirten aus ihren besonderen Mitteln post Pacem Badensem angeschaffet, und in den Kirchen-Thurn gehangen worden, solche denenselben auch zu ihren privativen Gebrauch zu lassen sey.

Nun ist nicht allein Stadt- sondern auch Land-kündig, daß diese Gleck, wie wir in unseren unterm 7. Junii und 23. Sept. 1720. unterthänigst übergebenen Schrifften evidentissimè und unwidersprechlich dargethan und überflüssigst bewiesen, daß diese unsere Gleck theils aus Ihro Königl. Majestät in Preussen, theils aus hiesigen collectirten puren Reformirten Mitteln Anno 1717. den 20. Novembr. neu gegossen, von Franckfurth anhero gebracht, und den Tag darauf durch unsere Kosten in den Thurn gehenckt worden, also, daß, wie die Unschrifft an solcher Gleck aller Welt unter Augen leget/ daß sie dergestalten aus puren Reformirten Mitteln angeschaffet worden, daß auch die Herren Catholici die allermindeste Ansprach mit keinem Schein des Rechtens daran nicht machen können, sondern all ihr Vorwand gantz ohne Grund ist.

Nor. Weßwegen wir nach obgemeldtem gnädigsten Bescheid Einer Hochverordneten Churfürstlichen Religions-Commission, Ein Hochlöbliches Ober-Amt unterdienstlich ersuchen wollen und sollen, daß diese unsere eigenthumliche den 22. Novembr. 1717. zu der Catholischen völligen Gebrauch gezogene Gleck, zu unserem privativen und alleinigen Gebrauch zugestellt und gelassen werden möchte.

Ad 3tium.

Gleichfalls ist es Stadt- und Land-kündig, daß wir die allhiesige Pfarr-Kirche auf der Brück, juxta Instrumentum Pacis Westphalicæ, und denen darauf sich fundirenden dreyen Sponheimischen Reichs-Verträgen biß den 24. Decembr. 1698. plenissimè besessen und behalten haben.

Anno 1698. Veneris den 12. Decembr. ist zwar, laut Hochlöblichen Ober-Amts-Protocoll, von solchen beschlossen worden, das Simultaneum in hiesiger Pfarr-Kirch einzuführen, so auch, doch mit dieser außgedruckten Erklärung, den 24. ejusdem geschehen, daß man, in Ansehung das Chor nur noch stehet, und die Reformirten kaum Platz gnug, die Herren Catholische aber Kirchen gnug hätten, die Herren Reformirte bey obigen Umständen ihren Gottesdienst in besagter Kirchen allein verrichten zu lassen, nur Casus necessitatis sich reservirende, welches auch biß 1705. als die Churfürstliche Religions-Declaration publiciret worden, also gehalten worden.

Nun aber ist ja allen Erwachsenen in der gantzen Stadt bekandt, wie daß, als die Churfürstliche Religions-Declaration (als worinnen wir in hiesiger Stadt und Ober-Amt sich befindende Reformirte, pag. 8. specialiter, und vor allen andern in Chur-Pfaltz, gnädigst versehen, daß die bekandte drey, von Ihro Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirte Sponheimische Verträge, als worinnen mit ausgedruckten Worten enthalten, daß in der Stadt Creutznach die Haupt-Kirche denen Reformirten dero darinnen hergebrachten Exercitio allein gelassen werden soll, in allem so plenarie etablirt und restituiret worden, daß auch Ihre Churfürstl. Durchl. Johann Wilhelm, höchstseeligen Andenckens, bey Dero Churfürstlichen Worten vor aller Welt guarantiret, uns gegen alle bißhero etwa beschehene Beeinträchtigungen, obbesagten Recessen gemäß gnädigst zu schützen, ohne daß die geringste Behinderniß cauliret werden möge) Anno 1705. den 21. Novembr. emanirt, die Herren Catholici aus dieser Reformirten Pfarr-Kirch biß den 22. Novembr. 1717. und also über 12. Jahr, und damit etliche Jahre post Pacem Badensem verblieben, würden auch nimmermehr daran gedacht haben, wieder darein zu gehen, wann wir nicht den abgebrandten Kirchen-Platz zu Wiederauferbauung der Kirchen geraumet, und darauf unterm 13. Aug. 1717. bey Höchstpreißlicher Regierung unter andern unterthänigst suppliciret, daß das ad 63. Centner sich belauffende, von unserm Kirchen-Brand zerschmoltzene, und hiesiger Reformirten Pfarr-Kirchen notoriè privatissimè zukommende, aber von Ober-Schultheissen und etlichen Raths-Gliedern vor 1610. fl. verkauffte, und zur Frantzösischen Contribution und anderswohin verwandte Glocken-Ertz restituirt, und die hiervon über 1841. fl. aufgelauffene Pensiones zu Wiederauferbauung unserer abgebrandten Kirch bezahlet werden möchte: Und auch unterm 14. Sept. 1717. von Höchstpreißlicher Regierung diesen gnädigsten Befehl an hiesiges Hochlöbliches Ober-Amt erhalten, daß man hiesiger supplicirenden Reformirten Gemeinde ohnverlängte Justiz verfügen, und wegen eines und des andern allerdings klagloß stellen solte; Worauf die Herren Catholici den 21. Novembr. 1717. allhier das Conclusum abgefasset, das Simultaneum in solcher Kirchen wieder einzuführen, und dasselbe nach Möglichkeit darinnen zu erhalten, woran sie, wann die von uns geschehene Raumung dieser abgebrandten Kirchen und unser obgemeldtes unterthänigstes Memorial nicht darzwischen gekommen wäre, indeme sie schon über 12. Jahr nicht mehr darein gegangen, auch um die Reparation des abgebrandten Chors niemahlen im geringsten sich bekümmert, noch den geringsten Heller darzu beygetragen, sondern ist von puren von hiesigen und ausserwärts Land collectirten Reformirten Mitteln und Frohn-Diensten reparirt und

in gegenwärtigen Stand gesetzet worden, gewiß daran nicht würden gedacht haben; Aber um uns zu zeigen, daß es, ihrer Meynung nach, keine uns privativè zukommende Kirche seye, haben sie den folgenden Tag darauf, als den 22. Novembr. 1717. bey Begräbnuß des Maurers Eulmanns, der Churfürstlichen Religions-Declaration schnurstracks entgegen, eigenmächtig wieder noviter Possession, und darbey unsere eigenthümliche Glock zu dero völligen Gebrauch genommen.

Weilen nun diese Possession aller Welt unter Augen leget, daß sie eine eigenmächtige novissima Possessio sey, die erst den 22. Novembr. 1717. und also post Pacem Badensem, ja erst unter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht glorwürdigsten Regierung ihren Anfang genommen; So ist es ja höchstbillig, daß solche aufgehoben und uns zu unserem privativen und alleinigen Gebrauch restituirt und gelassen werde.

Not. Warum wir, weilen die Herren Catholici solche so gar nicht nöthig haben, wir aber, wie Stadt- und Land-kündig, in augenscheinlicher grösten Gefahr auf das miserabelste in diesem engen Bezirck uns behelffen müssen, auch auf gegnwärtige Weiß diese Kirch nicht wieder erbauet werden wird, nochmahlen unterthänigst wollen gebetten haben.

Sonderlich

Weilen ja die Herren Catholici in dero letzten unterm 2. Aug. 1720. unterthänigst übergebenen so genannten Species facti m. pag. 16. als von unserer höchst-gerecht und billigen Prætension überzeuget seyende, selbsten gestehen, daß die hiesige Pfarr-Kirche von Rechts wegen uns zukäme, und deßwegen solche, samt etlichen auf dem Land, zu unserem privativen und alleinigen Gebrauch offeriret hätten.

Wolten aber die Herren Catholici diese ihre vermeynte Possession mit dem Anno 1701. den 6. Mertz von damahligem Herrn Regierungs-Rath Quad bey einer sich niemahlen darzu legitimirt habenden oder berechtigt seyenden Begräbnuß seines Söhngens bey die Reformirte Cantzel gehenckte und bißhero metu majoris mali daran gelassene hölzerne Creutz suchen zu justificiren, oder sagen, daß sie eine possessionem mentalem in solcher Kirch hätten, davon lassen wir, indeme nicht allein die Reichs- und andere Gesetze ein anders decidren, sondern auch über solches die Religions-Declaration pag. 8. wie in der gantzen Chur-Pfaltz, also sonderlich hier und in dieser Grafschafft Sponheim alles Simultaneum auf einmahl geendiget und aufgehoben, und dergleichen eigenmächtige Attentata und Facta vernichtiget, alle Unpassionirte und Unpartheyische verständig urtheilen, ob dergleichen eine wahre und rechtmässige, und in dergleichen gültige, oder eine zu ändern seyende Possession sey.

Gleichfalls

Not. Haben wir Ein Hochlöbliches Ober-Amt unterdienstlich ersuchen wollen, daß das Anno 1719. den 6. Febr. von Einem Hochlöblichen Ober-Amt per Decretum angeordnete Ave Maria- Procession- und Donnerwetter-Läuten mit unserer uns eigenthümlich zugehörigen Glock nach der unterm jüngst verflossenen 10. Maji ergangenen gnädigsten Verordnung, wie in der gantzen Chur-Pfaltz, also auch allhier, abgestellet.

Nicht minder

Die in Anno 1719. in Possession genommene Sacristey zu unserem Presbyterial-Convent wieder zugestellt werden möge. Die wir in großgünstiger Willfahrung unsers höchstbilligen und gerechten Bitten in allem ersinnlichen Respect sind

Eines Hochlöblichen Ober-Amts

Creutznach den 15. Octobris 1721.

unterdienstlich-Reformirte Inspector und Pfarrer

Philippus Hieronymus Andreæ.
Wolffgang Christoph Sixtus.

Ad Num. IX. Addit. 2dum.

Nähere Nachricht von den Religions-Beschwehrden der Evangelischen zu Bermersheim und Rüdelsheim in der Untern-Pfaltz.

BErmersheim und Rüdelsheim sind bereits in den gedruckten Gravaminibus ad Num. IX. Classis II. num. 33. und in denen besonders gedruckten Reformirten Religions-Beschwehrden pag. 23. num. 29. mit angeführt: Da aber die eigentliche Umstände/ der an diesen Orthen sich hervorgethanen Beschwehrden noch nicht recht bekandt geworden / und seither deren verschiedene hie eingelanget; so hat man selbige durch gegenwärtiges Additamentum anzeigen wollen / ohngeachtet man davon einen absonderlichen Numerum hätte machen können / weilen diese Gravamina nicht sowohl wider die Chur-Pfältzische Regierung/ als wider die Aebtißin zu St Rupertsberg und Eubingen/ den Herrn von Dienheim und Catholischen Pfarr zu Heimersheim gehen.

Bermersheim in specie aber ist an die Ober-Rheinische Ritterschafft abgetretten und auf Anhalten der Frau Aebtißin zu St. Rupertsberg und Eubingen / wie auch des Pfarrers zu Heimersheim/ den 1. Maji 1719. das Simultaneum in der Reformirten Kirch allda eingeführt/ und die Pfarr-Gefälle getheilt / wie aus dem deßhalb an das Ober-Ambt Alzey erlassenen Chur-Pfältzischen Regierungs-Befehl vom 19. April. 1719. sub Lit. A. zu erkennen. Lit. A.

Den 20. Augusti 1720. und noch durch zwey jüngere Decreta, haben Ihre Churfürstl. Durchleucht dem Catholischen Pfarrer zwar befohlen / die entzogene Pfarr-Gefälle cum fructibus perceptis zu restituiren / es ist aber der Kirchen nicht gedacht / und sind auch jene/ so viel dem Kirchen-Rath wissend/ noch nicht restituirt.

Die Filial Rüdelsheim in specie betreffend / so ist daselbst die gantze Pfarr- und Schul-Besoldung schon vor 3. Jahren von dem Herrn von Dienheim eingezogen / und dem Catholischen Pastori und Schulmeister angewiesen / hernach / nemlich den 5. Sept. 1718. auch das Simultaneum mit Gewalt eingeführt / wie diese und andere des Orths Beschwehrden in folgenden zwey Extracten sub Lit. B. beysammen zu finden. Lit. B.

Beylagen.

Lit. A.

Chur-Pfältzischer Regierungs-Befehl.

WElchergestalt die Frau Aebtißin zu St. Rupertsberg und Eubingen sowohl / als der Catholische Pfarrer zu Heimersheim/ geziemend angesucht/ damit in der Kirchen / in dem bißhero Fautheylig genossenen / ohnlängst aber an die Ober-Rheinische Ritterschafft cedirten Orth Bermersheim das Catholische Religions-Exercitium eingeführet / und ermeldtem Catholischen Pfarrern die Helffte dero alldasigen Pfarr-Gefälle angewiesen werden möchten / solches zeigen die beyde Copeyliche Anlagen mit mehrerm. Wie man nun solches aus denen in Abschrifft anliegenden von dem Ober-Ambt Oppenheim darüber eingezogenen Bericht erhalten/ in Sachen und Umständen geschehen lassen kan; als hat auch Chur-Pfaltz Regierungs-Rath und Ober-Ambts-Verwalter des Ober-Amts Alzey / Herr Gybkens, das weitere darunter zu beobachten / mithin obgedachter Frau Aebtißin und Catholischen Pfarrern darnach zu verbescheiden. Heydelberg den 19. April. 1719.

Chur-Pfältzische Regierung.

Hillesheim. von Fritz.

Ad Lit. A.

Copiâ.

NAchdem Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz gnädigst permittiret / auf Ansuchen des Adelichen Clesters / daß das Exercitium Religionis Catholicæ in Bermersheim / gleich in andern ehemahls Fautheylichen Orthen eingeführet / und fernerhin ohnverstöhrt geübt / auch dem Herrn Pfarrer zu Heimersheim / als Ordinario, vermöge eines gnädigsten Rescripti, die Pfarr-Gefälle zu Bermersheim halbscheidlich für die Competenz gereicht werden solle; Als gelanget an euch / Valentin Hellmann / Schultheissen zu Bermersheim / unser ernstlicher Befehl und Verordnung / daß ihr dem Pfar-

Pfarrern zu Helmersheim / wann und an welchem Tag derselbe Possession in der Kirch Bermersheim nehmen / und den Catholischen Gottes-Dienst exerciren wird / im geringsten nicht allein verhinderlich seyn / sondern auch gestemend Beförderung thun / den Tumult und Widersetzung abwehren / bey willkührliger unausbleiblicher Straff / so jemand der Protestirenden sich unterfangen solte / der Churfürstlich- und Herrschafftlichen Verordnung zu widersprechen / absonderlich da ihr an euerem Gottes-Dienst nicht gestöhrt noch abgehalten werdet / welches euch dann zur deutlichen Nachricht nicht verhalten wollen / und bleiben euch allezeit wohlgewogen. Eubingen den 29. April. 1719.

M. A. Müll von Ulmen / Abbatißin zu St. Rupertsberg und Eubingen.

Lit. B.

Extract aus Pfarrers zu Dienheim und Rüdelsheim Bericht vom 24. Novembris 1719.

WEgen dem Filial Rüdelsheim aber ist folgendes zu berichten / daß gegen Art. 3. der Catholische Pastor in matr. mixto, da das Caput Familiæ Evangelisch-Lutherischer Religion, und die Frau Reformirter Religion ist / die Eltern gezwungen / ihr Kind von ihme taufften zu lassen. Gegen Art. 8. ist den Reformirten Unterthanen anbefohlen worden / von dem Schultheissen des Herrn von Dienheim bey der Procession Graß zu streuen. Gegen Art. 14. hat der Catholische Pastor einen Reformirten Mann / dessen Frau auch Reformirter Religion ist / und die auf den Sambstag / da es Feyertag war / Abends um 8. Uhr / Butter ausgestossen / um 2. Pfund Wachs gestrafft. Gegen Art. 15. hat der Catholische Schultheiß einen anderen Reformirten Allmosen-Pfleger eingesetzt / und ihme anbefohlen / was jedesmahl bey dem Reformirten Gottes-Dienst mit dem Klingel-Beutel gesammlet würde / in des Schultheissen Hauß zu tragen. So hat er auch dem Reformirten Allmosen-Pfleger wegen 7. fl. / so von verkauffeten Büchern ist gegeben worden / weiln er es dem Catholischen Pastor nicht auf sein Fordern heraus geben wollen / eine Kuh aus dem Stall nehmen und offentlich versteigen lassen. Gegen Art. 16. hat der Herr von Dienheim schon 2. Jahr die gantze Pfarr- und Schul-Besoldung weggenommen / und dem Catholischen Pastor zu Guntersblum / und dem Catholischen Schulmeister zu Rüdelsheim angewiesen. Gegen Art. 17. hat der Catholische Ambtmann von dem Herrn von Dienheim den 15. Sept. 1718. unter dem Vorgeben / die Kirch zu besehen / den Schlüssel von dem Reformirten Schulmeister gefordert / und als der die Kirche aufgeschlossen / wolte er dennoch den Schlüssel von ihm haben / und bey Weigerung dessen hat er den Schwengel von dem Schloß abreissen lassen / und halten von der Zeit an in der Kirchen / so doch den Reformirten privativè zugefallen / die Catholische ihren Gottes-Dienst.

Ad Lit. B.

Extract aus Reformirten Schulmeisters zu Rüdelsheim Bericht vom 25. Octobris 1719.

1.) Haben sie mich zu ihrem Weyd-Geld angelegen / welches doch nie kein Schulmeister vormahls geben / und mir deßwegen eine Kuh aus dem Stall mit 5. Mann gewaltthätig heraus gepfändet / und sogleich 1. Viertel Wein / die Maaß 3. gr. / darauf getruncken / welches ich ohnfehlbar zahlen müssen.

2.) Hat man mir aus Befehl des Herrn von Dienheim meine sehr sauer erworbene und verdiente Früchten sambt denen Schul-Aeckern hinweggenommen / welche mir doch von einer hochlöblichen geistlichen Administration ist angewiesen worden / und in so viel Hauffen bestanden / wie hernach folget / als nemlichen 30. Hauffen Korn / 15. Speltzen / 3. Hauffen Gerst / 2½. Malter Erbes / 3. K. Linsen / und 2. Wagen Heu.

3.) Als ich vor ohngefehr einem Viertel-Jahr von Heydelberg nacher Hauß gekommen / hat man mich in des Schultheissen Hauß beruffen / als ich dann da erschienen / hat der Schultheiß / in Beywesen der Gerichten / mir anbefohlen / ich solte um gewisser Ursachen nacher Maynz zu dem Herrn Ambtmann hiermit citirt seyn / welches mich dann wegen Mangel Zehr-Geldes beschwerete / und zum drittenmahl an mich gesetzet / als ich aber dasselbe nicht gewilliget / sagte der Schultheiß zu mir / er hätte er / der Teuffel solt ihn bald holen / mich sogleich in die Betzen-Cammer werffen zu lassen / und so gieng ich hiemit zur Thür hinaus / so war es dann still / biß den 15. Sept. hat man mich mit drey Mann gefänglich mit Gewalt aus dem Schul-Hauß / weil ich / wie vernehme / das Hauß nicht räumen wolte / holen zu lassen / daß also nicht sicher mehr mein Ambt zu thun.

4.) Hat man mich fürm Jahr 1718. zu einem Gulden Grund-Zinß wegen des Schul-Hauß zu zahlen angehalten.

Ad Num. XII. Additamentum 2dum.

Das Kirchspiel Planig / sambt Filialen und deren Pfarrer, Johann Jacob Rodrian, betreffend.

DEr denen / welche von der / von Ihro Kayserl. Majestät allergerechtest verordneten Restitution, auff den Fuß des Baadischen Friedens / unter allerley Subterfugiis und Prætexten sich loß machen wollen / stellet sich dar der Prælat aufm St. Jacobs-Berg vor Maynz / welcher an statt der / von dem Pfarrer Rodrian gantz submiss gesuchten Restitution eine sub Lit. A. beyliegende anzügliche / und von captiosen Argumentis gantz volle Antwort ertheilt hat / die Anfangs scheinen solte / als wenn sie noch so gegründet sey / und daß gedachter Prælat noch Recht übrig / auch gar kein Interesse noch Nutzen vor sich und sein Convent dabey habe.

Allein die einzige Gegen-Antwort / daß er mit Vorbehalt aller seiner separatim auszuführenden Einwendung schuldig ist / alles auff den Fuß des Baadischen Friedens zu setzen / ist gantz allein genug / dem Pfarrer Rodrian pro restitutione sua in die Filial Biebelsheim und Ippesheim das Wort zu reden / und da tempore Pacis Badensis diese Filial von der Mutter-Kirche Planig separiret / und Rodrian zu Biebelsheim und Ippesheim noch Pfarrer seyn können; So kan es auch noch biß auff die rechte völlige Ausmachung der Sachen seyn und bleiben / da die Reunion der Mutter-Kirch mit denen Filialen / in des Pfarrers Rodrian Personn / bey denen vor ihn obwaltenden so klaren Gerechtsamen und bey dem Unrechte / so ihm geschehen / (wie Additamentum 1mum mit mehrern besaget) ohne dem bald erfolgen muß / und wenn Prælat und Convent zum St. Jacobs-Berg so desinteressirt bey der Sache sind / als sie sich ausgeben wollen / so kan und muß ihnen gleich gelten / ob der Evangelische Pfarrer zu Planig / Biebelsheim und Ippesheim / Rodrian oder Engel heisse / und dürffte nur der erstere sich die Pfarr-Güther und Gefälle / so wie der letztere thut / nehmen / und sich wider den Westphälischen Frieden allerley auffbürden / und auff den Halß schreiben lassen; So würde Rodrian der beste seyn / welchen gar nichts angeht / daß sein Gegner per sub- & obreptiones eine Ordination zu gar schlechten Ruhm der Collatoren zu Heydelberg zu erschleichen gesucht / und nimmt dieses keinem sein Recht / wenn ein ander sich hier oder da ordiniren lässet; Darinn besteht nun die gerühmte Impartialität und Desinteressement, daß man unter Maintenirung des unrechtmässig intrudirten / und nach Ausweise des Additamenti 1mi ad Num. XII. gar übel berüchtigten und noch übler sich aufführenden Engels (der zu dem / was man ihm wegnimmt und zumuthet / stille schweigt / und der Gemeinde Jura fahren lässet) das Weggenommene behalten / und keinen solchen pro Juribus suis & Ecclesiæ streitenden Rodrian wieder haben will / dessen angeschuldigtes übels Verhalten und enorme Excessen allein darinn bestehen / daß er in ihm zugemutheten Sachen nicht pariren wollen / die wider die Religions Freyheit und Statum anni regulativi lauffen. Wo ist sein / Rodrians / zu recht beständiges gütiges Cassations-Urthel? daß er nicht cassirt / sondern nur (des Herrn Prælaten Meynung nach) Cassations-würdig sey / daß sagen Ihro Hochwürden selber in der Antwort vom 5. Febr. 1721. sub Lit. A., würde auch wohl das Cassatorium cum die & Consule allegirt seyn / wenn dergleichen vorhanden / und wo oder von wem ist er rechtmässig cassirt / und wo sind die Cassations-würdigen Delicta? dergleichen Cassation kan ein Prælat zu St. Jacobs-Berg nicht thun / dessen und aller andern Catholischer Geistlichkeit Jurisdictio Ecclesiastica suspendirt / und seiner Gewalt weder ex Jure Patronatus noch Territoriali, auch nicht ex Jurisdictione Diœcesana ist / noch ihm dergleichen zu Planig und zugehörigen Orthen zugestanden wird.

Also hat man aufs Nudum factum possessionis tempore Pacis Badensis und gantz ohnverzügliche Execution, der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach / um so mehr zu bestehen / als dem Evangelischen Wesen gar zu præjudicirlich / diejenigen / so pro libertate conscientiæ und Juribus Ecclesiarum sich auffführen / deswegen verdringen / und solche Leuthe intrudiren zu lassen / die andern höchst-straffbar und Gewissen-loß nach dem Ambt stehen / und sich und ihrer Kirchen / was wider die so theuer erworbene Friedens-Schlüsse läufft / auffbürden und wegnehmen lassen.

Ein Abt und Convent zu St. Jacobs-Berg kan die Unpartheylichkeit und uninteressirte Absicht bey der Sache / welche in der Antwort sub Lit. A. affectirt wird / nicht besser als durch Parition der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung an den Tag legen / und nach geschehener Restitution des Pfarrers Rodrian / in die Filiale / so wie es tempore Pacis Badensis gewesen / alles was wider ihn vorgebracht werden kan / vor- und anbringen / auch nach der Schärffe gegen den Pfarrer Rodrian procediren und Verfügung thun lassen / aber unter allerley solchen Prætexten sich gantz ohnwissend anzustellen / als ob seither dem Baadischen Frieden nichts attentiret oder geändert / das läufft auff eine

höchst

höchst Ändungs-würdige Elusion der Kayserlichen allergerechtesten Befehle hinaus / und kan wegen der gar zu schädlichen Consequenz ohnmöglich nachgesehen werden.

Beylage.

Lit. A.

Monsieur.

AUff dessen unterm 16. elapsi an mich abgelassenes Schreiben ohnverhalte / daß mir von Veränderung / welche NB. in Religions-Sachen von Seiten der Catholischen gegen die Lutherische zu Planig und Biebelsheim / post Pacem Badensem vorgangen seyn soll / nicht das geringste / dieses aber gar wohl bewust seye / gleich wie ich / als Episcopus & Patronus des Kirchspiels Planig / ihn zu gedachtem Planig und in beyden Filialen Biebelsheim und Ippesheim / für einen Lutherischen Pfarrer ehedessen angenommen habe ; von mir aus eben dieser Macht / wegen seines / in Actis klar erwiesenen üblen Verhaltens und verübter enormen Excessen / ob welcher / wenn sie in den Druck gegeben würden / er sich vor der gantzen ehrbaren Welt schämen müste / hinwiederum / und zwar lang ante Pacem Badensem de jure sey abgeschafft / und an dessen Platz ein anderes tüchtiges von dem Lutherischen Consistorio zu Heydelberg examinirtes und ordinirtes Subjectum (womit die Lutherische zu Planig sämbtlich / wie aus ihrem von sich gestellten / und von ihnen subscribirten Revers deutlich zu ersehen ist / auch die mehriste Filialisten zu Biebelsheim und Ippesheim dermahlen wohl zufrieden seynd) sogleich wiederum ersetzet worden. Ob nun diese Absetzung eines untüchtigen und cassirens-würdigen / und die alsbaldige Wiedereinsetzung eines andern capablen sich wohl aufführenden Lutherischen Pfarrers / wie Herr Engel ist / eine Religions-Veränderung ꝛc. (wobey gleichwohlen die Catholischen nichts profitiret / noch etwas an der Besoldung hinweg gezogen haben) könne genennet werden / wird sich hoffentlich keiner / die Billigkeit Liebender / zu sagen getrauen ; dannenhero auch der Herr Rodrian in die von der Mutter-Kirch Planig inseparable Filial Biebelsheim / woraus er von selbsten ohne Execution gegangen / von mir wiederum gesetzt zu werden gar nicht meritiret.

Was letzthin derselbe gegen meinem Ambtmann / in puncto verlangender Restitution einiger ihm vorenthaltener Schulden meldet / solches bestehet in actione privatâ, worinnen demselben / auff gebührendes recht Ansuchen / die Justiz werden solle.

Indessen jedoch wird er sich aus dem Copialiter hiebey gehenden Attestato von Herrn Pfarrer Engel ersehen / daß dieser und nicht mein Ambtmann sothane Schulden von deßwegen eingenommen habe / weiln der Herr ihme an der Pfarr-Besoldung zu Planig bey hundert Rthlr. zuviel hinweg gezogen hätte / und sich zu keiner Liquidation bequemen wolte. Welches demselben zu besserer Uberlegung / auch verlangten Wiederantwort / dienen kan. Verbleibe indessen des Herrn

Maynz den 5. Febr. 1721.

gutwilliger

Pancratius, Abbas, mppr.

Ad Num. XII. Addit. 3tium.

Die Wieder-Einsetzung des Pfarrers Rodrians in die Planiger Filialen, Bibelsheim und Ippesheim, betreffend.

DJe Ursache / warumb der Herr Prælat zu St. Jacobs-Berg bey Maynz verbunden ist / den Pfarrer Rodrian an Recuperirung der tempore Pacis Badensis zu Bibelsheim und Ippesheim gehabten ohnstreitigen Possession nicht zu hindern / sondern warumb derselbe und alle / so bey der Sache Gewalt und Jurisdiction haben / in specie die Mit-Theilhabere an der Graffschafft Falckenstein / sambt oder sonders / schuldig und gehalten seynd / denen Kayserlichen Verordnungen mit blossem Regard auffs nudum factum & statum possessionis, ohne weiteres Raisonniren und Einstreuen solcher Dinge / die zur Haupt-Sach gehören / ein Genügen zu leisten / solches alles ist in dem Additamento 2do ad Numerum XII. klar und deutlich vorgestellet / ohne daß dagegen mit Bestande etwas vorgebracht worden / oder vorgebracht werden könne / und ist dieses der Kayserlichen allergerechtesten Intention, auch denen Westphälischen Friedens- und der Executions-Recesse Dispositionen / ohnwidersprechlich gantz gemäß und conform, ja dem Pfarrer Rodrian gebührt ein mehrers als die Restitution in die blosse Filiale / und wann hier von der Haupt-Sache die Frage wäre; So müste er von Rechts wegen in die Mutter-Kirche zu Planig alsofort zugleich mit eingesetzt werden / welches derselbe demnächst zu erwarten / und indessen mit dem sich zu contenturen hat / daß der Zustand des Badischen Friedens vorerst wieder hergestellet werde.

Daß solches nun in der That gegründet und so beschaffen sey / daß die Wieder-Einsetzung des Pfarrers Rodrians in die Filiale nothwendig geschehen müsse / und ohne höchst straffbaren Ungehorsam nicht gehindert werden könne / dessen sind die Gegnere des Pfarrers Rodrians so sehr überzeugt / daß sie ihn gern durch andere Wege aus der Sache halten / und neue Hindernüssen machen wolten / umb seine Wieder-Einsetzung in die Filialen / wo nicht gantz zu vernichtigen / doch wenigstens zu verzögern; Zu dem Ende hat man vorgeben / und so gar ein Attestat zu Papier bringen dürffen / daß die mehresten von der Evangelischen Gemeinde zu Bibelsheim den Pfarrer Rodrian nicht wieder verlangten noch haben wolten / wie man dann in solch Attestat Nahmen von Gemeinds-Leuten zu Bibelsheim fälschlich mit inserirt hat / welche nicht das geringste darumb wissen / und unter denenselben hat nicht allein Johann Oehler sein Mißvergnügen darüber absonderlich bezeugt / sondern es haben sich auch 14. aus der Gemeinde zu Bibelsheim / und also die mehresten Einwohner daselbst / unterschrieben und bekennet / daß Pfarrer Rodrian ihnen lieb und angenehm sey; Allermassen solches die hiebey gleich folgende Attestata vom 29. Augusti dieses 1721sten Jahrs mit mehrerem besagen.

NAchdem Ends-Unterschriebene glaubwürdige Nachricht eingezogen / daß man sich nicht entsehen / des Hochpreißlichen Evangelischen Corporis Gevollmächtigten / Herrn von Reck / gegen die kundbare Warheit in einer vorgelegten Unterschrifft und dessen darüber erstatteten Bericht weitläufftig vorzubilden: Als ob wir in denen unserer Kirchen Gerechtsame und gegen alle und jede geschehene Protestation und geziemende Opposition uns gewaltthätig auffgedrungenen Engel betreffenden Sachen uns gleichsam neutral zu halten gedächten / nicht weniger / dem Vorgeben nach / von der in 30. Familien bestehenden Lutherischen Gemeinde allhier 21. auff gewisse Maße sich vor mentionirten Engel interessiret hätten; Sothanes Vorgeben aber nicht nur der Warheit è diametro entgegen tritt / sondern uns auch gar zu empfindlich touchiret / anerwogen wir in denjenigen Dingen / so unseren so theuer erworbenen Kirchen-Freyheiten / Gewissen und Religion / zu unserer äussersten Affliction, bißher entgegen gestanden / und dieselbe höchst empfindlich bedrucket / nicht zu heuchlen / und Menschen zu Gefallen unser Gewissen zu beflecken / dahero wir in Krafft dieses offentlich declariren / daß wir unsern ehemahlen von sämbtlichem Kirchspiel Planig per Notarium & Testes interponirten / und aller ab Seiten des Herrn Prælaten auff dem St. Jacobs-Berg zu Maynz / mit Verfolg- und Verjagung unsers rechtmäßigen Pfarrers / Herrn Rodrians, und widerrechtlichen

Einsetzung

Einsetzung und Obmidirung vorgemeldten Engels / auch anderen gegen die Friedens-Schlüsse unternommenen Gewaltthätigkeiten widersprechenden Protestation auff das kräfftigste eben so wohl inhæriren / als auch die Mutter-Kirche Planig und die daselbst zahlreiche Gemeinde mit uns völlig harmoniret / nur daß solche aus bekandten Ursachen sich an den Tag zu legen nicht getrauet / sondern in stiller Zuversicht umb so vielmehr der lang erwartenden Hülffe sehnlich entgegen siehet / als man sich bemühet / nach dem bekandten divide & impera, eine Trennung ins Werck zu richten / auch mit offenbarer Unwarheit der Welt ein Glaucoma, umb die Execution der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung entweder gar zu vereiteln / oder wenigstens jedoch in die Ferne zu spielen / für die Augen zu machen / und dieselbe gegen besser Wissen und Gewissen zu perluadiren / sich angelegen seyn lässet: Als wann die Evangelische Gemeind zu Bibelsheim nur aus 30. Familien bestünde / davon zur Unterschrifft 21. sich verleiten lassen / die übrigen Neun aber sich neutral in einer so wichtigen Sach auffführten ꝛc. obwohlen dem Engel und Consorten nicht unbekandt seyn kan / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde biß an 40. Familien steiget / davon / ob man schon alles / und auch solche Leut / die neuerlich den Orth bezogen / mithin unsere wichtige Kirchen-Gerechtsame ignorirten / zusammen geraffet / sich nur 19. und nicht 21. unterschrieben / allermassen man ein Crimen Falsi zu begehen kein Bedencken getragen / und zweyer Evangelischen / der gerechten Sach beystehenden Männer Nahmen / als Johannes Oehler / und Hans Peter Seubert / gegen ihr Wissen und Willen zu unterzeichnen / auch wir / die übrige / so bald auff den vom Herrn Ober-Ambtmann Pleickner, auff dessen Ordres man sich expresse bezogen / Dom. VI. Trinit. wo zugleich der Engel sambt dessen treuen Assistenten / dem Catholischen Pastor von Planich / einem Jacobiner-Münch / allhier zu Bibelsheim sich eingefunden / veranlaßten Vortrag vom Rathhauß hinwegbegeben / und mit diesem wiederrechtlichen Vorhaben uns nicht im geringsten meliren / sondern vielmehr auff unsere bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg unanimi Consensu tam Ecclesiarum Matricis quàm Filiarum ehemahls eingebrachte Klage / und der dahero verhoffender nachdrücklichen Remedur beziehen / als mit dem hiesigen / ehemahls in Anno 1712. wegen unserer Religions-Affaire nacher Caub geschleppten / und daselbst bey 4. Wochen lang in Arrest detinirten / nunmehro aber intimidirten und gäntzlich præoccupirten Schultheiß / Hans Jacob Walldorff / welchen der des Nahmens eines Evangelischen Predigers höchst unwürdige Engel vor einiger Zeit / umb desto mehr seiner ungerechten Sache anzukleben / zu Gevattern gebeten / in weitläufftige Wortwechsel einzulassen / und dessen importune Vorstellungen anzuhören / anerwogen derselbe bey aller Gelegenheit den Gliedern der Gemeinde / die etwan seiner Meinung nach bey fernerer Poussirung unserer rechtmäßigen Sache besorglich erfolgende Unkösten / und Straffe aus böser Absicht / und Zweiffels ohne vorhergegangener Englischer- zum völligen Umbsturtz unserer Kirchen-Freyheiten abzweckenden Einblasungen / vorzustellen gewust / und diejenige wohl gar / welche sich seiner und anderer / so bißhero alles zu unserm Verderben angesponnen / und auff diesen Fuß gefiedert / darunter führenden widrigen Intention bey Gelegenheit widersetzet / für Rebellen / auch wohl bey offentlicher Gemeinde zu schelten und auszuruffen / wie annoch laufenden Jahrs den 1. Junii geschehen / verwegentlicher Weiß sich unterfangen hat; Wodurch dann einige / wie leicht zu erachten / intimidiret / andere aber durch Verwandtschafft / womit sie ihm zugethan / oder auch durch die von dick-benantem Engel bey gewissen Begebenheiten ihnen erwiesene Dienste sowohl als auch Schmeicheleyen / die mehreste aber aus der Sache nicht genugsam habender Einsicht und daher resultirender Consequenz zur Inscription induciret worden / sonsten aber keines wegs zu zweiffeln / daß sie / so bald nur einige Hülffe anscheinen solte / den ohne Beyseyn Evangelischer Prediger durch Catholische Geistliche zur Cantzel und Altar geführten / und unter Frantzösisch-Kleinholtzischem Schirm in unsere Kirche / wo ihm die Catholische eingedrungene Populace die Passion, aus Mangel Evangelischer Zuhörer / kräfftiglich singen helffen / zum erstenmahl / wiewohl ohne einige Fortdaurung / eingedrungenen Engel völlig abandonniren / und hingegen ihren treuen und von sämbtlichem Kirchspiel / nach alter Gewohnheit ordentlich beruffenen / und biß zu End des Jahrs 1715. mit Ziehung aller und jeder hier fallenden Besoldung / bey uns Lite pendente gestandenen Seelen-Hirten / Herrn Rodrian, mit Freuden auff- und annehmen werden / umb dessen Friedens mäßige Restitution wir nochmahls demüthigst und inständigst anzuflehen gedrungen werden / damit wir endlich einmahl der bißherigen Angst-vollen Gewissens-Beschwerung abkommen / und nicht ferner das Heil. Abendmahl von einem solchen Mann empfangen mögen / welcher bekandter massen keinen ordentlichen Beruff hat zum Predig-Ambt gehabt / und folglich nach der Lehr und Praxi der ersten Apostolischen und Evangelischen Kirchen / für einen Prediger nicht kan geachtet werden / dahero unseres Davorachtens der gröste und sündliche Abusus in den Augen des Allsehenden GOttes höchst-verdammlich und spötterisch ist / wenn selbiger bey Verlesung

der

der Absolution sich einen ordentlichen beruffenen Prediger / nicht ohne Aergernüß der Zuhörer und Widerspruch seines eigenen Gewissens / wenn selbiges nicht völlig cauteriſiret / unverschämter Weiß zu nennen pfleget / gestalten wegen seiner illegalen und gewaltsamen Vocation, und der von allen und jeden Gliedern sämbtlichen Kirchspiels deßhalben bezeugten rechtmäßigen und auff die Friedens-Schlüsse sich gründenden Renitenz, nicht etwan einige hundert / sondern wohl tausend Rthlr. und noch post Pacem Badenſem Anno 1715. unterm Prætext der Unkosten / 1050. fl. auff einmahl dem Kirchspiel abgepresſet worden; Wie das bedrangte Kirchspiel nach und nach bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg durch die unterthänig eingesendete authenſche Acten dergestalt beglaubiget hat / daß / ohngeachtet dieses durch einen vom Hochgedachten Corpore veranstalteten Abdruck der Welt vor Augen gelegt worden / ab Seiten unserer Widersacher nichts rechtliches obmovirt worden / noch auch der den Namen eines Evangelischen Predigers usurpirende Engel / zu Beruhigung seiner und der Gemeinden Gewissen / durch ein Evangelisches Miniſterium oder Theologische Facultät / gleichwie ihm von dem Hochgräflich-Falckenſteiniſchen Miniſterio 1712. in einem per Notarium zugefertigten Dehortatorio auffgegeben worden / dociren können / daß der Pfarrer Rodrian ex lontica Cauſa removiret / er hingegen legitimè, wie es in der Evangelischen Kirche / und bey hiesigem Kirchspiel von Alters gebräuchlich / vociret worden; Anbey glauben wir auch nicht / daß unsere 1712. gethane Oppoſition, daran Herr Pfarrer Rodrian damahl keinen Theil genommen / auch / aller wiewohl einseitig und gar zu partial erfolgten sehr rigoureuſen Inquiſition ohngeachtet / nichts auff ihn bringen können / für einen Tumult / noch auch die von 70. Männern zu rechtlicher Conſervation unserer Kirchen-Immunität / schrifftlich verfaßte Verbindung für eine Rotte / von welcher Herr Pfarrer Rodrian appujirt gewesen / gleichwie unser hitziger Verfolger / der Ambtmann Dümling / sich mit höchſt unverschämter Stimm unterfangen hat / könne ausgeschrieben werden / gestalten von uns nichts gethan oder verhänget worden / worzu wir durch die Friedens-Schlüsse nicht berechtiget gewesen; Jedoch aber iſt eben nichts ungewöhnliches / daß man die Versammlung / Verbindung und Oppoſition Evangelischer Prediger und Zuhörer / obschon die innocenteſte Absicht dabey / und zu nichts als Auffrechthaltung ihrer auff die mit so vielem Blut erworbenen Friedens-Schlüssen fundirende Kirchen-Jnium abzwecken / für Auffruhr und Meuterey auszuruffen pfleget / umb unter diesem ohne Scheu in die Welt hineingeschriebenen scheinbaren / aber in rei veritate übel gegründeten Prætext seine eigene Friedensbrüchige Thaten und Handlungen bedecken zu können.

Bekenne / Peter Oehler / Gerichts-Mann, wie oben stehet / alt 70. Jahr.

Johannes Schumacher / Gerichts-Mann / alt 69. Jahr.

Jacob Heinrich Unverzagt.
Johannes Ihler.
Johann Nickel Schumacher.
Hanns Thomas Schumacher.
Johann Peter Oehler / der Jünger.
Simon Schumacher.
Johann Jacob Emrich.
Hanns Wendel Oehler.
Johannes Oehler.
Jacob Schweiß.
Johannes Schweiß.
Conrad Kremer.

Johann Nicolaus Liſſenbein.
Wendel Ihler.
Hanns Thomas Schumacher.
Johann Jacob Emrich.
Johann Nickel Decker.
Johann Jacob Haintz.
Philipp Adam Schneider.
Wendel Capel.
Jacob Capel.
Johannes Schneider.
Peter Mölich.
Wendel Decker.

ICh Johannes Oehler / Einwohner und Kieffer zu Bibelsheim / bekenne Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft / daß in der von etlichen Evangelischen zu Bibelsheim von sich gestellten Declaration, worinn man mich auch eingeschrieben / es weder selbsten gethan / noch auch jemand deßwegen Commission gegeben / und also dadurch / umb nur die Zahl zu vergrössern / ein offenbares Falsum begangen worden. Bibelsheim den 29. Aug. 1721.

Johannes Oehler, bekenne wie oben steht.

DAß Hannß Peter Seubert gegen die von einem ohne sein Wissen und Willen in der Declaration, welche einige Evangelisch-Lutherische zu Bibelsheim von sich gestellt / gesetzte Formalia: Ich Hanns Peter Seubert halt auch bey Herrn Pfarrer Engel: in Gegenwart Pfarrern Rodrian offentlich protestiret / weder selbst geschrieben noch befohlen / solches attestiren wir ꝛc.

Bekenn ich, Johann Nickel Schumacher, als Zeuge.
Bekenn ich, Peter Oehler, als Zeuge.

Ad Num. XVII. Addit. 2dum.

Das Dorff Ruchheim betreffend.

ES seynd zwar in dem vorherigen Additamento ad hunc Numerum die injustificable Ruchheimische Religions-Bedruckungen / sowohl was die Herrschafft Loci, als die Gemeinde selbsten betrifft / weitläufftig ausgeführet worden / deme ohngeachtet aber / hat man nicht undienlich zu seyn geglaubet / demselbigen mittelst gegenwärtigen Additamenti noch einige Erläuterungen / nebst dem Verlauff der fruchtloß gesuchten Restitution in Statum Pacis Badensis hinzu zu fügen; Also ist

1.) Im ersagten Additamento §. 1mo dasjenige / was von der Chur-Pfältzischen geistlichen Administration und deren gethanen Verfügung circa finem erzehlet wird / nur auff die Herrschafft / stehe in dem zur Grafschafft Falckenstein gehörigen / Chur-Pfaltz aber mit der Leibeigenschafft afficirten Orth Klein-Niedesheim jährlich fallende Gülte zu verstehen / als in deren ruhigen Percipirung den seithero seel. verstorbenen Herrn von Rusticon künfftig ohnangefochten zu lassen / ermeldtes Löbl. Collegium dem Kirchen-Schaffner Engel in Anno 1719. auffgegeben hat; von dem weitern ungegründeten Anspruch des abusive so genannten Kirchen- oder vielmehr Herrschafftlichen Gülte-Guths aber / hat dieser unruhige- und wegen seiner Zundchtigung und Violentien in dem gantzen Land berüchtigte Mann so wenig abgelassen / daß er hingegen dessen Jährlichen Pfacht / gleichwie in Anno 1717. laut Lit. E. also auch ferner und biß diese Stunde mit Gewalt weggenommen / dessen Restitution dann eben so wenig salvo Mandatorum Imperialium Electoraliumque tenore unterbleiben kan.

2.) Seynd unter denen im §. 2. & Lit. G. vermeldeten / zum Ober-Ambt Neustadt gezahlten Unkosten / des unschuldigen Arrestirten eigene Zehrung / und andere gehabte Deperces, keineswegs begriffen / und betragen sich diese allein über die 100. Rthlr. / welche solglich eben sowohl als die andere Posten zu bonificiren / wie dann dieser Arrest an sich selbst bloß durch ungestümmes Sollicitiren der Catholischen Geistlichen / welche des Arrestati Sorgfalt in geziemender Behauptung der Herrschafft und Gemeinde Befugnüsse / gegen solche widerrechtliche Gewaltthätigkeiten vor den Kopff gestossen / veranlasset worden / ja so gar der Arrestatus viele Wochen gesessen / ehe man ihn einmahl vorgefordert / und ihme die Ursach des Arrests entdecket / biß endlich obengemeldte Geistliche / nemlich der Oggersheim und der von Epstein ex parte Catholicorum, theils mit einigen indeterminirten Unkosten prætensionen, sub quo titulo man jedoch bereits ein Jahr vorher / laut Lit. K. 110. fl. herausgezwungen / theils aber mit einer dem Arrestato falsò angeschuldigten schon in Anno 1715. vergegangen seyn sollenden Beschimpffung der Catholisten in der Kirche Ruchheim zum Vorschein gekommen / allein modò consuetò in probatione deficirt.

3.) Hat man zwar von Seiten der Herrschafft sowohl als der Gemeinde nicht ermangelt / sogleich / da Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / auf die von einigen der vornehmsten protestirenden Höfen an dieselbe beschehene eigene Abschickungen / eine besondere Religions Commission niedergesetzet / sich bey derselbigen gezemend zu melden / und anfänglich / zumahlen da der zwischen Ihro Köntal. Majestät in Preussen und Chur-Pfaltz in Anno 1705. errichtete Religions-Vergleich / hincinde vor aufgehaben gehalten wurde / simpliciter pro restitutione Status Pacis Westphalicæ gebührend einzukommen / nachgehends aber und in Conformität der emanirten Kayserlichen allergnädigsten Verordnung / auch darauf mit deren Inserirung von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz erlassenen gedruckten Generalien / eben sowohl die post Pacem Badensem zugefügte Gravamina zu specificiren / allein gleichwie auf dieses gar nichts erfolget / also ist zwar auf jenes des Reformirten Kirchen-Raths Bericht erfordert / solcher auch / wie hiernten besser vorkommen wird / erstattet worden / jedoch nichts desto weniger die Sache wieder liegen geblieben / und was endlich das Ober-Ambt Neustadt selbsten / bey welchem man zuforderst die Gemeinde mit ihren Gravaminibus vortretten lassen / vor eine kaltsinnige Resolution ertheilet / zeiget deren Copey sub Lit. O.

Lit. O.

Bey welcher Gelegenheit dann ohnerinnert nicht bleiben kan / daß / wann auch ja Chur-Pfaltz ratione des Stiffts Neuhauß / so doch bekandtlich gleich im Anfang dieses Seculi dem Bisthum Worms übertragen worden / und deßwegen fast nicht abzusehen ist / warum alles bißherige bloßhin ex parte Serenissimi Cedentis und dessen Bedienten / ohne die allergeringste Concurrenz des Cessionarii, oder auch / so viel dissеits wissend / derenthalben beschehenes Ansuchen verfüget worden / ein

mehrers

mehrers als das bloſſe Jus Patronatus in loco Ruchheim, welcher de cætero ſolches Chur-Hauß nicht das allergeringſte angehet / wie nicht / hergebracht hätte / auch die in Anno 1705. beſchehene Kirchen-Theilung / worauf ſich die in Adjuncto Lit. O. allegirte Declaration gründet / in ihrem völligen Vigor und Kräfften verbleiben ſolte / dennoch Ihre Königl. Majeſtät in Preuſſen / als Compaciſcens, nebſt dem geſambten Hochpreißl. Corpore Evangelicorum, ſich des biß hiehin ſo ſehr bedrängten- und durch die viele Arreſte und Thätlichkeiten / wodurch die arme Unterthanen öffters nicht nur etliche Wochen / ſondern ſo viele Monathe / gleich als in einem Käfich eingeſperret geweſen / faſt ruinirten Orths Ruchheim um da mehrers auf das nachdrücklichſte das Wort zu reden Urſach haben / als es nicht genug iſt / auf der einen Seiten zu nehmen / ohne auf der andern wieder geben zu wollen / und dennoch die aus gleichem Grund / nemlich dem Pfältziſcher Seiten prætendirenden Jure Patronatus Regio in eben beſagte Kirchen-Theilung gezogene / und darinn denen Reformirten cum annexis zugefallene Kirche in dem Speyeriſchen Orth Rohrbach am Gießübel / denenſelben / aller gemachten Inſtanzien ohnerachtet / biß dieſe Stunde vorenthalten geblieben / wie dann ſolches Gravamen unter denenjenigen / ſo von dem Reformirten Kirchen-Rath Sereniſſimo Electori exhibirt und darauf durch den Druck bekandt gemacht worden / ſich expreſſis verbis mit befindet / deßwegen auch gemeldter Kirchen-Rath ſelbſten mehrmahlen und noch letztens in ſeinem zu der angeordneten Religions-Commiſſion erſtatteten Bericht / den Vorſchlag gethan / daß zu deſſen Compenſirung und Abthuung das Ruchheimer Kirchen-Weſen eben ſowohl in ſeinem alten Stand verbleiben / und Catholici von aller / an ſolches ex capite der Kirchen-Theilung machenden Prætenſion abſtehen möchten / welches / gleichwie es an ſich / denen Rechten und der natürlichen Billigkeit gemäß / noch über dieſes beeder Orthen / Herrſchafften und Gemeinden / deſto convenabler iſt / da zu Ruchheim die Catholiſche / eben als wie zu Rohrbach die Reformirte Einwohnere eine gar kleine Anzahl ausmachen.

Iſt alſo ſowohl des Orths Ruchheim Herrſchafft / als der gantzen Gemeinde daſelbſt / wiederholte nothdringende und flehentliche Bitte / daß in dieſer Sonnen-klaren Sache / zuforderſt die in anterioribus deducirte Gravamina Badenſia als die förderſambſt abgethan / und denen Gravatis, ohne ſie / wie bißhero geſchehen / von Pontio zu Pilato zu weiſen / würcklich zulängliche Satisfaction und Indemniſation, vor weitern Gewaltthätigkeiten aber und beſonders jedes der geringſten Pfältziſchen Bedienten willkührlichen ohnerträglichen Tyranniſirung / Ruh und Sicherheit verſchaffe / mithin deme vorgegangen / endlich auch auf eine oder andere Arth der Status Pacis Weſtphalicæ mit gäntzlicher Wegſchaffung des Catholiſchen / vi armata introducirten Exercitii, und was davon abhanget / retabliret werden möge.

Beylage.

Lit. O.

Copia Decreti des Chur-Pfältziſchen Ober-Ambts Neuſtadt / auf das von der Gemeind Ruchheim demſelben übergebene Memoriale.

DEr klagenden Gemeind Ruchheim wird pro Reſolutione bedeutet / daß / was von Seiten des Ober-Ambts / ratione der / denen Catholiſchen privativè zugefallener Kirchen und deren Gefällen veranlaſſet worden / ein ſolches von Churfürſtlicher hoher Regierung befohlen worden / und allerdings Declarations-mäßig geſchehen ſeye / was aber die Zuruckforderung einiger von Kirchen-Schaffner Engel gezogener Köſten und Geldern angehet / müſten ſolche bey der geiſtlichen Adminiſtration, als worunter Kirchen-Schaffner ſtehet / geſucht werden. Neuſtadt den 8. Martii 1721.

Chur-Pfältziſches Ober-Ambt / Gambs.

Ad Num. XXIII. Addit. 2dum.

Das Kirchspiel Kirchen-Bollenbach im Rheingräflichen betreffend.

Nachstehende und gleichfolgende Nachricht / ist / seinem Inhalt nach / aus einer schlechten und gar einfältigen Feder geflossen. Weil dieselbe aber die Warheit gantz trocken zu Tage legt / so hat man selbige so / wie sie verfaßt / communiciren wollen / und wird dadurch nicht allein die bereits hoch sich belauffende Anzahl unruhiger Römisch-Catholischer Geistlicher / und was das leidige Simultaneum vor Unwesen und Verwirrung anrichtet / weiters vermehrt / sondern es giebet auch ein neues Beyspiel / wie selbst nach Publication der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung wegen Abstellung der Religions-Beschwehrden nach dem Baadischen Frieden nicht nachgelassen / vielmehr im Gegentheil recht gestissentlich darwider gefrevelt / und nichts wenigers als die allerunterthänigst gebührende Parition geleistet werde. Welches Ihro Kayserliche Majestät zu Auffrechterhaltung Dero allerhöchsten Authorität / und zu allergnädigster Verfügung der GOtt wohlgefälligen Gerechtigkeit und daher fliessenden Reichs-Ruhe den allerglorwürdigst-bezeigten Eyfer vermehren wird.

Warhaffte Nachricht aus Kirchen-Bollenbach.

Es seynd zwar die Gravamina des Kirchspiels Kirchen-Bollenbach / Hochfürstlich-Salmischer Herrschafft des Ambts Kyrburg / unter dem Titul Rheingräflicher Religions-Beschwehrden / durch den Druck zur Gnüge bekandt worden. Nun lebte zwar besagtes Kirchspiel bißhero in der gröstten Hoffnung / es würde einige Linderung geschehen / zumahlen da bekandt / daß Ihro Kayserliche Majestät ernstlich befohlen / was nach dem Baadischen Frieden vor Neuerungen in der Religion entstanden / wieder gäntzlich abzuthun / und alles / wie es im Baadischen Frieden gestanden / herzustellen / wie aus dem Kayserlichen Mandat, sowohl an Chur-Pfaltz / als auch Chur-Maynz / klar zu ersehen. Es hat aber besagtes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach mit sambt ihrem daselbst stehenden Pfarrer Kremer seit dem Baadischen Frieden die schädliche Erneuerungen erdulden müssen / und an statt / daß / vermög Kayserl. Majestäte allergnädigsten Befehls / die Restitution geschehen solte / häuffet der unruhige seit Anno 1716. also nach dem Baadischen Frieden hier wohnende Römisch-Catholische Pastor Lindig vielmehr die Gravamina, wie aus dem Passirten am Char-Freytage und Sonntag Quasimodogeniti, und also noch vor 8. Tagen vom Pastor Lindig ist practicirt worden. Man will aber die Gravamina dieses Kirchspiels Kirchen-Bollenbach / die schon zwar durch den offenen Druck zur Gnüge bekandt seynd / ferner repetiret / und absonderlich nur diejenige berührt haben / so erst nach dem Baadischen Frieden sich hervor gethan / welche wohl die schwerestten seynd / so der nunmehro hier wohnende Pastor Lindig von Jahr zu Jahr causiret / darbey auch gedencken / daß / wann man bey dem bösen Unterfangen besagten unruhigen Pastors bey dem Hochfürstl. Ober-Ambt zu Kyrn protestando eingekommen / allemahl aber erfahren müssen / daß des Pastors Unternehmen Approbation gefunden / und wann man dann dem Pastor Lindig das / was er in der Evangelischen Kirchen verrücket / bey dem Evangelischen GOttes-Dienst aber wieder an seinen Orth gestellet / so hat der Ober-Ambts-Verweser zu Kyrn / Herr Rath Becker / dem Evangelischen Pfarrer Kremer mit Drohung zu cassiren / von demselben / bey der ohne dem geringen Pfaar-Besoldung grosse und ihme gar zu empfindlich ankommende Geld-Straffe ausgepresset / unter welcher Last dann vor-erwehntes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach bißhero vergebens geseufftzet / und noch seufftzet / daß bey dem unruhigen Pastor sowohl der Evangelische Gottes-Dienst als auch die Communion niemahlen kan ruhig verrichtet werden / also / daß Fremde sich nicht genug über die grosse Unruhe des Pastors verwundern können. Besagtes Kirchspiel Kirchen-Bollenbach lebt noch der guten Hoffnung / GOtt werde demselben das Ruh-liebende Absehen Ihro Kayserl. Majest. auch geniessen lassen / welches dann GOtt geben wolle.

Nachfolgende seyn die gröste Gravamina, Weitläufftigkeit zu vermeyden / und die kleinere unberührt zu lassen / worüber sich die Evangelisch-Lutherische des Kirchspiel Kirchen-Bollenbach seit dem Baadischen Frieden im höchsten Grad sich gravirt befinden:

Anno 1716. also nach dem Baadischen Frieden / ist ein unruhiger Pastor, Namens Lindig / in dieses Kirchspiel / und zwar ins Dorff Kirchen-Bollenbach / eingezogen / welcher dann erstlich sich in ein Privat-Hauß gesetzet / und wurde also von diesem Pastor am ersten das ordentliche Exercitium

eitium Religionis Catholicæ eingeführet / und bißher continuiret / da doch vorhero sowohl vor als auch nach dem Baadischen Frieden biß ad annum 1716. in hiesiger Kirch die Casualien von Kyrn aus sind versehen worden.

Anno 1717. wurde besagten Pastor Lindig ein Pastors-Hauß neu erbauet / zu welchem Bau dann besagter Pastor Lindig die schöne gehauene Steine aus dem Boden der Evangelischen Kirchen ausgebrochen / und zum besagten Pastors-Hauß employret.

Als besagter Pastor Lindig sich solcher Art fest gesetzet / hat er gleich angefangen in der Evangelischen Kirchen zu rumoren / hat die Evangelische Stühle aus dem Chor heraus genommen / und solche in die Sacristey oder sogenannte Preiß-Cammer eingeschlossen / und nachdeme der Evangelisch-Lutherische Pfarrer Kremer solche wieder eröffnet / und etwas am Schloß lædiret / welches doch zu repariren nur 1. Albus gekostet / wurde von demselben Evangelisch-Lutherischen Pfarrer bey Androhung der Cassation 35. fl. vom Herrn Rath Becker zu Kyrn heraus gepresset / doch musten die Stühle aus dem Chor bleiben / und die Sacristey den Evangelischen zugeschlossen werden / darauff hat der Pastor Lindig weiter zugefahren / und

Anno 1719. den Evangelischen Altar eingenommen / das Chor zugemachet / daß sich also die Evangelisch-Lutherische mit einem Tisch an statt des Altars in dem Eingang des Chors behelffen müssen.

Eben dieses Jahr ist ein gewisser Platz / der Evangelischen Pfarr zustehend / und nahe am Evangelischen Pfarr-Hauß gelegen / der Pfarr genommen / und darauff ein Catholisch Schul-Hauß erbauet worden.

Eben dieses Jahr ist sowohl der Glock-Zehenden / als auch die Begrasung des Kirchhofs getheilet / und darvon die Helffte dem Catholischen Schulmeister gegeben worden / da doch vorhero der Evangelische Pfarrer beydes allein zu geniessen hatte / welcher entweder selbsten durch die Seinigen / oder durch den Evangelischen Schulmeister das Glocken-Ambt versehen liesse / und darvor besagten Glocken-Zehenden demselben zukommen lassen; Es wurde auch um eben diese Zeit das Ave Maria in der Evangelischen Kirchen zu läuten vom Catholischen Schulmeister angefangen / und bißher continuiret; Darbey bliebe es noch nicht / sondern der Pastor Lindig brachte es dahin / daß Herr Rath Becker zu Kyrn das Char-Freytags-Läuten verboten; auch ist vorerwehnter Pastor fortgefahren / und hat

Anno 1720. ein grosses in der Evangelischen Kirch allhier gestandenes eysernes Gegitter ausbrechen lassen / solches verkaufft / und solches bey Nacht aus der Kirchen hinweg tragen lassen / es konte aber damit der unruhige Pastor noch nicht ruhen / sondern / nachdeme

Anno 1721. das allergnädigste Kayserliche Mandat, die Restitution nach dem Baadischen Frieden betreffende / aller Orthen kund ware / liesse er / Pastor Lindig / am 10. Tag dieses lauffenden Monaths Aprilis, welches da ware der Grüne-Donnerstag / mit einem Wagen ein grosses hölzernes Creutz auff den Evangelischen Kirchhof führen / und liß dasselbe den Char-Freytag / als auff unsern Buß- und Fast-Tag / mit grossem Gepräng auffrichten; damit konte nun der unruhige Pastor noch nicht sich vergnügen lassen / sondern / als auff den Sonntag Quasimodogeniti der Evangelische Pfarrer das Heil. Abendmahl hielte / liesse besagter Pastor Lindig nicht allein währender ganzer Zeit / da das Heil. Abendmahl dispensiret wurde / ob es gleichwohl noch nicht viel über 9. Uhr ware / zusammen läuten / sondern auch der Catholische Schulmeister drange durch die Communicanten hindurch / præpatirte den Altar zur Meß / item der unruhige Pastor kame auch selbsten in dem Ausgehen der Evangelischen in die Kirch / und machte also bey der andächtigen Communion eine recht betrübte Verstöhrung / also daß die arme Evangelische von gegenwärtigen unruhigen Pastor Lindig bey ihrem Gottes-Dienst / wie bißher / als auch ins künfftige / weiter nichts als Verstöhrung und Beunruhigung zu gewarten haben werden / wo nicht GOtt Ihro Kayserlichen Majestät Friedliebendes Absehen denselben geniessen lassen wolte; Es ist nichts mehr übrig / als daß die Evangelisch-Lutherische des Kirchspiels Kirchen-Bollenbach in die Ruhe gesetzt / und von diesem nimmer Ruh habenden Pastor erlöst zu werden innigst wünschen. Kirchen-Bollenbach den 25. April. 1721.

)o(

Ad Num. XVII. Addit. 3tium.

Auf den Fuß des Baadischen Friedens abzustellende Gravamina zu Ruchheim.

SWohlen unter andern Religions-Beschwerden in Actis publicis sub Num. XVII. und dessen Additamento 1mo & 2do diejenige, so ratione des Orts Ruchheim in der Grafschafft Leiningen-Heidesheim eines theils in Ansehung der Religions- und vormahliger Friedens-Schlüsse vorhanden sind, andern theils absonderlich den Statum Pacis Badensis betreffen und dahin einschlagen, in ihren nöthigsten Stücken bereits an Tag gelegt zu seyn scheinen, wie nicht weniger daselbsten auch schon einiger massen angeführet worden ist, wasgestalten nach Anlaß derer ergangenen Churfürstlich-Pfältzischen gnädigsten Generalien um Abhelffung derer angeregten den Statum Pacis Badensis betreffenden Gravaminum an Chur-Pfältzischen Orthen und Enden von Seiten des Orts Ruchheim sich zwar gemeldet worden, jedoch aber solches ohne Würckung gewesen seye. Als hat Ends-benante Gemeinde ihres geringen Orths doch ferner nicht zu verabsäumen zu seyn erachtet, gegenwärtig die wenige der Orten, wo es hin gelangen solte, geziemende Beregung desto mehr zu thun, weilen nehmlichen dem Publico mehrers zu vernehmen seyn wollen, was massen vor allen andern es bey forderlambster Wiederherstellung des Statûs Pacis Badensis sein Verbleiben haben solle, anbenebenst anscheinen wollen, als auch schon von einiger Seiten sich dörffte darauf haben bezogen werden wollen, daß jetztermeldtem Statui Badensi bereits ein zulängliches oder doch mehrentheils Vergnügen geschehen seye; daß solchen letztem Falls und unter dergleichen Angebung der Ort Ruchheim, obschon denselben ein sonderliches dieserwegen betreffen müste, jedoch keines weges gemeint seyn könte, in Ansehung es bey solchem vielmehr zu gantz unerfolgter Wiederherstellung und Ersetzung des geringsten der in der Beylag sub Lit. P. dieses Ends und zu einer solchen forderlambsten Herstellung gehörenden Stücken, wie sie bey der in Chur-Pfaltz angesetzten Religions-Commission sowohl Nahmens dissseitiger gnädigsten Herrschafft selbsten gleich anfänglich übergeben, als auch des Orts von Endsbemeldter Gemeind, occasione derer sie absonderlich betreffenden und in der gedachten Beylag mit begriffenen Stücken, nochmahls beygelegt und übergeben worden ist, annoch in alle wege ohnabgethan erlieget und beruhet; Obschon auch bey solch letzterer Ubergebung an gedachte Religions Commission, aus Anlaß, daß vorhero zuverläßig zu vernehmen seyn wollen, ob werde Diese wegen An- und Vernehmung der Sache difficultiren und vielmehr solche unterm Vorwand, daß es einen Orth ausser Chur-Pfaltz anbetreffe, also unter die Chur-Pfältzische-mithin Commissions-Materien nicht gehöre, von sich abzuweisen suchen, unter andern auch die Getröstung genommen worden, daß von Commissions-wegen auf jetztberührte Art um so weniger Anstand werde gemacht werden, da billiger Weiß der Ort Ruchheim auch sowohl ratione Restitutionis unter die Chur-Pfältzische Religions-Materien zu rechnen seyn solle, gleichwie von solcher Seiten er eben auch ratione privationis und Entziehung der Kirchen und des weitern, vermittelst der Declaration, hierunter gezogen worden ist.

Welche Anregung dann Ends-benannte Gemeind auch um so unverdencklicher thun zu können vermeinet, je gewissere Hoffnung sie sich gemacht gehabt, durch die Wiedererlangung der seither dem Baadischen Frieden abgedrungenen Schulmeisters-Utilien mit andern Abnahmen und Geld-Zahlungen, inzwischen daß es noch mit anderer Friedens-Schluß-mäßiger Restitution des Haupt-Wercks der Ruchheimer Kirchen und deren Pfarrers Subsistenz anstehen soll, wenigstens doch so viel solatii zu haben und zu erhalten, damit sich, als noch etwas mehrers und bessers, gegen den je länger je mehr herannahenden und endlich gäntzlich einzubrechen scheinenden Zerfall des Ruchheimer Reformirten Religions-Exercitii, nebst der Kinder-Unterweisung, gewehret und erhalten werden könne, da in Ansehung des erstern eines theils sothanes Exercitium bey doch zahlreicher Gemeind fast selten und zu unbequemen Zeiten nothdringlich angenommen werden muß, in Ansehung des letztern aber der Gemeind in die Länge nicht zu bestreiten seyn will, neben demjenigen, so der Catholische Schulmeister von derselben continuè fortnimmt, auch nur etwas weniges zu Beybehaltung eines Reformirten Schulmeisters aufzubringen, so daß offt ersagte Gemeind in ihrem beständigen Seufftzen nicht ablassen kan, daß der Allmächtige GOtt die Hertzen hoher Orten dahin lencken wolle, damit bey so theurem Gewissens-Anliegen endlich Rath und Hülffe erfolgen möge, als wohin sie billig bey aller Gelegenheit sich zu unterwerffen und die Zuflucht zu suchen hat. Ruchheim den 24. Februarii 1723.

Nahmens der Reformirten Gemeind allhier
Carl Ludwig Adam / Schultheiß.
Johannes Mellinger / des Gerichts.
Hanß David Steinkönig / des Gerichts.
Johann Adam Rödelsperger.

GRA-

GRAVAMINA,

So sich nach dem jüngsten Frieden zu Baaden bey dem Reformirten Kirchen-Wesen zu Ruchheim ereugnet und hervorgethan haben.

ERstlich, nach der in Anno 1713. vom Ober-Ambt Neustadt verhängter Occupation der Kirchen zu Ruchheim haben die Chur-Pfältzische Kirchen-Schaffner Engel zu Weissenheim am Sand und der neue Catholische Schulmeister Riedler gegen das Dorff solcher massen jeder einen Anspruch gemacht, daß der erste so wohl die Ersetzung desjenigen prætendiret, was von der Pfarr-Competenz nach denen entstandenen Kirchen-Differenzien gnädige Herrschafft einem Reformirten Geistlichen zugewendet, als auch dessen, was bey Anfangs gedachter Occupation der Reformirten Kirchen denen Herren Catholischen an Unkosten verursachet worden.

Der andere aber, der Catholische Schulmeister, daß er ab Anno 1714. da er sich vor Schulmeister zu Ruchheim niederzulassen angefangen, die bißherige bey der Schul genossene Emolumenta begehret, und von dem Reformirten Schulmeister, welcher solche, wie vorhin, eingezogen, von letzt gedachter Zeit ab wieder gefordert, und nachdeme man sich in der Güte mit selbigem darüber nicht abfinden wollen; So hat

2.) In Anno 1715. vorgedachter Kirchen-Schaffner dem Schultheissen zu Ruchheim zur Zeit der Weinlese seinen Morgen Wingert in der Oggersheimer Gemarckung ablesen lassen und den Ertrag zu sich genommen.

3.) Der Catholische Schulmeister Riedler aber in gedachtem Jahr Peter Defrain von Ruchheim 40. Gebund Flachs nächtlicher Weile aus dem Feld, wie er solches selbsten geständig gewesen, hinweggenommen.

4.) Eodem Anno, Mense Octobri, derselbe jetztbesagtem Defrain zu Friedelsheim ein Pferd ausgespannet und demselben solches nicht eher wieder abfolgen lassen, biß er deßwegen 12. fl. 24. Kr. bezahlet hat. Deßgleichen

5.) dieser Schulmeister dergleichen David Steinkönig von Ruchheim zugefüget; da er diesem zu Weissenheim am Sand den 20. Maji 1716. ebenmäßig ein Pferd angehalten und so lange damit gepfändet, biß er es mit 12. fl. 30. Kr. redimirt.

6.) Herr Schaffner Engel denen beeden Inwohnern, Jean Voisin und Johannes Mellinger, zu Ruchheim per Arrestum, vorgedachten Schulmeisters wegen, 15. fl. zu Mannheim abgenöthiget, laut nachfolgenden Scheins:

Ich unterschriebener arrestire hiermit, daß hiesige beede Einwohner, Jean Voisin und Johannes Mellinger, dem Catholischen Schulmeister, Henrich Riedel, per Arrestum zu Mannheim pro Salario 15. fl. bezahlt haben, urkundlich den 20. Junii 1716.

Engel, Kirchen-Schaffner.

7.) Herr Schaffner Engel der Gemeind Ruchheim vermittelst Schreiben und Bedrehen in Anno 1715. und 1716. laut denen Burgermeister-Rechnungen, zahlen machen 92½. fl.

8.) Gedachter Catholischer Schulmeister in Anno 1715. abermahl den 3. Februarii Melchior Eberly nächst bey Ruchheim ein Pferd ausspannen lassen und davor abgenommen 24. fl.

9.) Nachdem solchergestalt die arme Gemeind durch die viele verhängte Pfändungen endlich genöthiget worden, sich sowohl mit dem Schulmeister unterm 11. Februarii 1718., als Schaffner Engel unterm 19. ejusdem. zu vergleichen, gestalten dann sich sonsten ferner niemand mehr aus der Gemarckung ohne Gefahr hätte begeben können, so hat, vermög Vergleichs mit mehrgedachtem Schulmeister, die Gemeind demselben zu gäntzlichem Abstand, nach Ausweiß nachgesetzter Recognition, noch zahlen müssen 25. fl.

Ich Endes unterschriebener bekenne, daß ich mich wegen meiner Schul-Competenz zu Ruchheim mit der Gemeind verglichen habe, und keines wegs nichts mehr zu prætendiren, als haben sie mir noch gegeben 25. fl., sage Zwantzig Fünff Gulden, auf den obigen Vergleich, solches bescheine, Ruchheim den 18. Februarii 1718.

Emrich Riedler, Catholischer Schulmeister in Hessen.

10.) Dem Kirchen-Schaffner Engel aber, vermög abgenöthigten Vergleichs, vor seine Anforderung und zur gäntzlichen Abfindung 110. fl., laut nachfolgender Bescheinung unterm 29. Mertz 1718.

Nachdeme die Gemeind Ruchheim den unterm 18. Februarii mit mir getroffenen Vergleich heut Endes-bemeldten dato mit 110. fl. vollzogen, so quittire dieselbe darüber hiermit bester massen, sie, die Gemeind, Krafft dieses versichernd, daß alle Inwohner zu gedachtem Ruch-

heim

heim des gegen sie geführten Anspruchs künfftighin von mir unangefochten, frey, ledig, von aller Execution enthoben seyn sollen, alles treulich sonder Gefährde. Weissenheim aufm Sand den 29. Mertz 2718.

J. R. Engel.

11.) Herrn Engels Schwieger-Vatter vor seine prætenditte Bemühung bey der Vergleichung, laut nachgesetzter Bescheinung, unterm 27. Mertz dicti anni 20. fl.

Wegen meiner Bemühung habe von Herrn Burgermeister Kreyselmeier zu Ruchheim empfangen zwantzig Gulden. Weissenheim den 27. Mertz 1718.

G. P. Pistorius.

12.) Gleichwie vorgedachter Schulmeister Riedler ab Anno 1714. dasjenige sich zugeeignet hat, was ein Reformirter Schulmeister vorhero genossen, als continuiret der jetzige Catholische in dessen Perception, wiewohl es doch eigentlich keine Schul Competenz ist, sondern die Reformirte Schulmeister solches als Glöckner, und der Uhr und Gemeind Läutens wegen, von der Dorff-Gemeind gezogen.

13.) Hat man Catholischer Seiten die bißherige Glocke, so die Gemeind theils zu ihrem Gottes-Dienst, theils zu andern ihren gemeinen Angelegenheiten gebraucht, angesprochen und davon nicht nachgelassen, biß man ihnen ab Seiten der Gemeind eine anderwärtige neue Glocke angeschafft; Ferner

14.) hat in Anno 1716. er, Kirchen-Schaffner Engel, einen Anspruch auf das vulgò so genante Kirchen-Gut zu Ruchheim, als eine Dependenz von der Kirchen, formirt, das die Herrschafft Leiningen sonsten von undencklichen Jahren genossen, und da man ihme darinnen ebenfals widersprochen und nicht nachgeben wollen, hat derselbe Herrn von Russicon Stieff-Sohn den 1. May 1716. ein Pferd mit Equippage und Mantel zu Mannheim mit militarischer Hülffe abgenöthiget.

15.) Dem Herrn von Russicon zu Niedesheim deswegen in frembden Gebiet in Anno 1717. den 25. Mertz mit hülffe eines Dragoners, nach aufgebrochener Thür, 22. Malter Korn hinweggenommen, und dicto Anno im Decembri, wiewohl ohne solchen Beystand, 7. Malter solcher Früchten.

16.) In Anno 1717. den 7. Maji aber dem Schultheissen zu Ruchheim seinen Morgen Weinberg in Oggersheimer Gemarckung vor 80. fl. offentlich versteigt; Deßgleichen

17.) laut seines eigenen Attestats, in loco Ruchheim eines Jahrs Pfacht mit 9. Malter Habern dem Schultheissen, als Herrschafftlichen Erb-Beständer, vom Speicher abgefast, wie seine eigene Bescheinigung lautet:

Nachdeme Herr Schultheiß dahier, Carl Ludwig Adam, auf vieles gutes Anmahnen den schuldigen Kirchen-Pfacht der jährlichen 9. Malter Korn und 9. Malter Haber das 4te Firnzel gehäuffet, annoch von sich selbsten nicht liefern wollen, so habe, auf viel erhaltenen gnädigsten Befehl, solchen heut dato von seinem Speicher, ohnerachtet all seiner Gegenwehr, als ob er solche ohne Consens seiner gnädigen Herrschafft nicht verabfolgen lassen dörffte, ohne einiges weiteres Bedencken selbsten abgefast, so hiermit bescheine und über die obgedachte 9. Malter Korn und 9. Malter Haber hiemit quittire pro Anno præsenti. Ruchheim den 29. Octobris 1717. Wie er dann noch

18.) continuiret jährlich die Pfacht vor 9. Malter Korn und so viel Haber hinwegzunehmen, ohnerachtet, wie vorgedacht, die Herrschafft Leinigen solchen von undencklichen Jahren genossen hat.

19.) Der Herrschafft Leiningen jährlich 2. Malter Gülten-Korn zu Groß-Carlenbach von Anno 1716. biß hieher eingezogen hat, und also mit derselben und den ihrigen nur verfahren nach seinem Belieben, ohne die geringste Consideration.

20.) Hat der Catholische Pastor, Herr Valender, zu Ruchheim unterm 28. Maji 1719. nachfolgendes Schreiben wegen Celebrirung der Catholischen Feyer-Tägen an den Schultheissen daselbst abgehen lassen.

Vorachtbarer / Hochgeehrter Herr Schultheiß /

Lieber Nachbar und Freund.

Alßweilen aus special- und gnädigstem Befehl Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, hiesigen Orts in Ecclesiasticis Ober-Haupt, Ein Hochlöbliches Ober-Ambt Neustadt schon vor etlichen Jahren gnädigst befohlen hat denen Reformirten mit uns Catholischen, gleich in Dero Landen, alle Feyer- und Fest-Täge zu feyren und halten, solchem ernstlichsten Befehl aber die Reformirten halßstarrig bißher widersetzt haben, mit höchst ärgerlicher Profani-

kanirung derer Fest-Tägen, als hat hochgedachtes Ober-Ambt den 24. dieses einen solchen Befehl zu seyren wiederholet, unter schwerer Execution die Contravenienten, wofern selbige nicht desistiren werden und gehorsam seyn, auf dem Feld mit Pferd und Geschirr durch Dragoner oder andere Executanten hinwegzunehmen und sodann die Delinquenten zu gebührender Kirchen-Straf anzuhalten, welches der Herr Schultheiß wird wissen denen seinigen mit Nachdruck vorzutragen; mit nächstem wird ein mehrers erfolgen. Womit von Hertzen zu unserer Bekehrung anwünsche GOtt den Heiligen Geist, und verharre im übrigen

Des Herrn Schultheissen

Ruchheim insinuirt den 28.
Maji 1719.

Ergebenster
Valender, Catholischer Pfarrer allhier.

Und

21.) Lezlens hat das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt, wegen derer bißherigen Differenzien, Herrn von Russicon Stief-Sohn, Eyler, in Anno 1719. in Verstrickung nach Neustadt bringen lassen, darinnen ihme gegen seine Erlassung, wie das Ober-Ambtliche Decret lautet, vor Kosten und Ober-Ambtliche Diæten 66. fl. zu bezahlen auferlegt worden, welches auch geschehen, der übrigen Zehrungs-Kosten wegen währenden Arrest nicht zu gedencken, so anbey ausgericht worden.

Ad Num. XIX.

Weiterer Verfolg des Zweybrückischen Hertzogthumbs Religions-Klagden, und was davon nach dem Fuß des Badischen Friedens abgethan worden.

IN Erinnerung daß im Introitu obiger Numer versprochen worden / wenn etwas Specialeſ von den Religions-Beschwerden aus dem Zweybrückischen einlangete / es per Additamentum auch bekant zu machen / und nun seither / worin dieselbe eigentlich bestehen / und was vermöge der von des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstlichen Durchleucht darauff unterm 30. Aprilis derentwegen an alle Dero Ober-Aembter ergangenen gnädigsten Verordnungen abgethan / anher gebracht worden; So hat man beydes dem Publico hiebey communiciren wollen.

Die Gravamina der Protestirenden / wie solche unter der jetztmahligen Regierung des Durchläuchtigsten Hertzogs Gustav Samuel Leopolds in dem Hertzogthum Zweybrücken von Catholicis in Kirchen-Sachen veranlasset und im Monat Martio 1721. höchstgedacht Ihro Hochfürstlichen Durchläucht unterthänigst überreicht worden / sind Allgemeine und Besondere.

Allgemeine.

1.) Daß im gantzen Lande die Processionen sind introducirt und zu dem Ende auff solche Zeit denen Städten und Dorffschafften bey hoher Straff anbefohlen worden / Gassen und Wege zu säubern / sich alles Handels und Wandels zu enthalten / und / wo man nicht knien und niederfallen wolle / sich in den Häusern / ohne durch ein Fenster sehen zu dörffen / gleich als wären Türcken im Lande / stille zu halten.

2.) Daß Catholische sich weigern / und auch scheinen loßgesprochen zu werden / nach dem uhralten Herkommen und deren Gerechtsamen (1.) Pfarr-Häuser und Kirchen forthin mit bauen und unterhalten zu helffen / (2.) das sogenannte Haus-Faß Pfarrern und Schuldienern / welches doch an vielen Orten selbst die Juden geben müssen / zu reichen. (3.) Die Schuldiener / wie doch biß auff dißmahlige Hochfürstliche Regierung geschehen / mit unterhalten zu helffen.

3.) Daß Chur-Maynz und Speyer in den dreyen Ober-Aembtern Meisenheim / Bergzabern und Lichtenberg / in allen Kirchen / selbsten wo Catholische etwa tempore Belli nur einige Casualien verrichtet / das Jus Dœcesanum, wovon man in 190. Jahren in diesen Kirchen nichts gewust / mit Läuten der Glocken / Messe lesen ꝛc. nachdeme Dero Abgeschickter / von Hachenburg / unter vieler Bedrohung darzu / wie zu vielen andern Gewaltthätigkeiten / den Weg gebahnet / annuente Principe introducirt haben.

4.) Daß im gantzen Land verordnet worden / es solle zugelassen werden / daß bey allen Casualien auch die Messe in den Kirchen gehalten / mithin so allgemach das Simultaneum de facto eingeführet werde.

Besondere.

Im Ober-Ambt Zweybrücken, und zwar in der Stadt Zweybrücken.

Daß Evangelisch-Reformirte vor zehen Uhren nicht dörffen zur Morgen-Predigt kommen / wordurch Sonntäglich die gewöhnliche Kinder-Lehr zwischen denen zweyen Predigten / dann wie vor also nach denselben die Catholische sich von der Kirch Meister machen / nicht oder gar kurtz kan gehalten werden / auch die dahin gepfarrte Dorffschafften nicht zu gedachter Kinder-Lehr noch zur Abend-Predigt kommen können. So haben auch die Catholischen die zwey Neben-Altäre in der Kirchen / welche sonsten bloß gestanden / nunmehro mit Bildern und andern Dingen außgezieret. Nicht weniger sind auch diese Ursach / daß zuweilen Wercktags der Gottesdienst nicht kan gehalten werden.

Stadt Hornbach.

Daß / wann die gar wenige Catholici auff Feyertägen oder sonsten in der daselbstigen sogenanten Evangelisch-Reformirten Burger-Kirch / worauff die Glocken hangen / versammlet sind / die Evangelisch-Reformirte / welche in ihrer sogenannten Closter-Kirche alleinig nunmehro sich versammlen / nicht dörffen zur Kirche / Begräbnüssen ꝛc. läuten.

kanirung derer Fest-Tägen, als hat hochgedachtes Ober-Ambt den 24. dieses einen solchen Befehl zu seyren wiederholet, unter schwerer Execution die Contravenienten, wofern selbige nicht desistiren werden und gehorsam seyn, auf dem Feld mit Pferd und Geschirr durch Dragener oder andere Executanten hinwegzunehmen und sodann die Delinquenten zu gebührender Kirchen-Straf anzuhalten, welches der Herr Schultheiß wird wissen denen seinigen mit Nachdruck vorzutragen; mit nächstem wird ein mehrers erfolgen. Womit von Hertzen zu unserer Bekehrung anwünsche GOtt den Heiligen Geist, und verharre im übrigen

Des Herrn Schultheissen

Ruchheim insinuirt den 28. Maji 1719.

Ergebenster

Valender, Catholischer Pfarrer allhier.

Und

21.) letztens hat das Chur-Pfältzische Ober-Ambt Neustadt, wegen derer bißherigen Differenzien, Herrn von Russicon Stief-Sohn, Eyler, in Anno 1719. in Verstrickung nach Neustadt bringen lassen, darinnen ihme gegen seine Erlassung, wie das Ober-Ambtliche Decret lautet, vor Kosten und Ober-Ambtliche Diæten 66. fl. zu bezahlen auferlegt worden, welches auch geschehen, der übrigen Zehrungs-Kosten wegen währenden Arrest nicht zu gedencken, so anbey ausgericht worden.

Ad Num. XIX.

Weiterer Verfolg des Zweybrückischen Hertzogthumbs Religions-Klagden / und was davon nach dem Fuß des Badischen Friedens abgethan worden.

IN Erinnerung daß im Introitu obiger Numer versprochen worden / wenn etwas Speciales von den Religions-Beschwerden aus dem Zweybrückischen einlangete / es per Additamentum auch bekant zu machen / und nun seither / worin dieselbe eigentlich bestehen / und was vermöge der von des Herrn Pfaltzgrafen Hochfürstlichen Durchleucht darauff unterm 30. Aprilis derentwegen an alle Dero Ober-Aembter ergangenen gnädigsten Verordnungen abgethan / anher gebracht worden; So hat man beydes dem Publico hiebey communiciren wollen.

Die Gravamina der Protestirenden / wie solche unter der jetztmahligen Regierung des Durchläuchtigsten Hertzogs Gustav Samuel Leopolds in dem Hertzogthum Zweybrücken von Catholicis in Kirchen-Sachen veranlasset und im Monat Martio 1721. höchstgedacht Ihro Hochfürstlichen Durchläucht unterthänigst überreicht worden / sind Allgemeine und Besondere.

Allgemeine.

1.) Daß im gantzen Lande die Processionen sind introducirt und zu dem Ende auff solche Zeit denen Städten und Dorffschafften bey hoher Straff anbefohlen worden / Gassen und Wege zu säubern / sich alles Handels und Wandels zu enthalten / und / wo man nicht knien und niederfallen wolle / sich in den Häusern / ohne durch ein Fenster sehen zu dörffen / gleich als wären Türcken im Lande / stille zu halten.

2.) Daß Catholische sich weigern / und auch scheinen loßgesprochen zu werden / nach dem uhralten Herkommen und deren Gerechtsamen (1.) Pfarr-Häuser und Kirchen forthin mit bauen und unterhalten zu helffen / (2.) das sogenannte Haus-Faß Pfarrern und Schuldienern / welches doch an vielen Orten selbst die Juden geben müssen / zu reichen. (3.) Die Schuldiener / wie doch biß auff dißmahlige Hochfürstliche Regierung geschehen / mit unterhalten zu helffen.

3.) Daß Chur-Maintz und Speyer in den dreyen Ober-Aembtern Meisenheim / Bergzabern und Lichtenberg / in allen Kirchen / selbsten wo Catholische etwa tempore Belli nur einige Casualien verrichtet / das Jus Dœcesanum, wovon man in 190. Jahren in diesen Kirchen nichts gewust / mit Läuten der Glocken / Messe lesen ꝛc. nachdeme Dero Abgeschickter / von Hachenburg / unter vieler Bedrohung darzu / wie zu vielen andern Gewaltthätigkeiten / den Weg gebahnet / annuente Principe introducirt haben.

4.) Daß im gantzen Land verordnet worden / es solle zugelassen werden / daß bey allen Casualien auch die Messe in den Kirchen gehalten / mithin so allgemach das Simultaneum de facto eingeführet werde.

Besondere.

Im Ober-Ambt Zweybrücken, und zwar in der Stadt Zweybrücken.

Daß Evangelisch-Reformirte vor zehen Uhren nicht dörffen zur Morgen-Predigt kommen / wordurch Sonntäglich die gewöhnliche Kinder-Lehr zwischen denen zweyen Predigten / dann wie vor also nach denselben die Catholische sich von der Kirch Meister machen / nicht oder gar kurtz kan gehalten werden / auch die dahin gepfarrte Dorffschafften nicht zu gedachter Kinder-Lehr noch zur Abend-Predigt kommen können. So haben auch die Catholischen die zwey Neben-Altäre in der Kirchen / welche sonsten bloß gestanden / nunmehro mit Bildern und andern Dingen außgezieret. Nicht weniger sind auch diese Ursach / daß zuweilen Wercktags der Gottesdienst nicht kan gehalten werden.

Stadt Hornbach.

Daß / wann die gar wenige Catholici auff Feyertägen oder sonsten in der daselbstigen sogenanten Evangelisch-Reformirten Burger-Kirch / worauff die Glocken hangen / versammlet sind / die Evangelisch-Reformirte / welche in ihrer sogenannten Closter-Kirche alleinig nunmehro sich versammlen / nicht dörffen zur Kirche / Begräbnüssen ꝛc. läuten.

NB. Dieses letztere ist redressirt.

So müssen auch dem Pastori daselbsten aus Reformirten Gefällen 14. fl. Haußzinß gereichet werden.

Beckweiler.

Allhier ware die Kirche von denen Kriegs-Zeiten hero gantz zerfallen / und mögen dannenhero / als an Lothringen gräntzend / die Catholische tempore Reunionis wohl ein und andern Actum in dem offenen Gemäuer verrichtet haben / nachdem sie aber unter voriger Königlichen Regierung wieder reparirt worden / dorfften Catholici nicht in dieselbe kommen. Bey dieser Hochfürstlichen Regierung aber hat der Lothringische unruhige Pastor zu Altheim die Kirch mit einer ziemlichen Mannschafft aus Lothringen auffgeschlagen / Altar und Bilder darinnen gesetzet / umb nach seinem Gefallen seinen Cultum darinnen zu verrichten / wie er sich dann auch nicht gescheuet / dahin mit einer Flinte in den Evangelischen Gottesdienst zu kommen / und allerhand Reden und Gebehrden zu führen / daß man genöthiget worden / mit ihm einen Vergleich zu machen: daß ihme den dritten Oster- und Pfingsttag / wie auch wann Casualien seiner Seiten im Dorff zu verrichten seyen / solte erlaubet seyn in diese Kirche zu kommen / doch daß er Bilder und Altar alsdann wegschaffe. Er ist aber nicht 8. Tag bey diesem Vergleich geblieben / sondern hat die Kirche wieder mit einer Menge Volcks occupiret / die Bilder und Altar auf dem Tisch stehen lassen / und da die Unsrige diese wegsetzet / ihnen die Pferde aus dem Pflug / dann ihre Aecker umb dieses Dorff Lothringischen Territorii seynd / spannen lassen / und dergleichen Unwesen so lange getrieben / bis endlich die Leuthe müde worden / und nun die Kirche ohne Schloß Tag und Nacht offen stehen lassen: über das hat ers durch einen gewissen Regierungs-Rath wissen dahin zu bringen / daß ihme 44. fl. zu einem Kelch aus der Verwaltung haben müssen gereichet werden. Und treibet ers nun / daß ihme auch Meß-Gewand und dergleichen Ornamenta angeschafft werden möchten / unter Bedrohung / die in Lothringen fallende Verwaltungs-Früchten mit Arrest zu beschlagen.

Breidenbach.

Klagt / daß nebst denen allgemeinen Neuerungen allhier Catholici, welche à tempore Reunionis hier zur Kirche gehen / mit sonderlichen Ceremonien ein Crucifix im Dorff auffgerichtet / und daß der Catholische Priester die Gemeinde verklaget habe / daß sie ohne seine Incommodität die Cantzel / um mehr Raum und Licht zu haben / an einen andern Ort versetzet / und die Stühle in der Kirchen vermehret hat.

Waldmohr.

Führet die allgemeine Klage nicht nur / sondern daß Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Schaffner zu Hansweiler / einem nach Waldmohr gepfarrten Ort / dem Pfarrer vorm Jahr ein Stück des kleinen Zehenden weggenommen / und selbiger noch nicht relaxirt worden.

Limbach.

In dieser Kirch haben Catholici, wann sie zuvor angesucht / unter voriger Regierung und vorher ein und andere Casualien verrichten dörffen / die Patres Capucini aber zu Homburg haben es wissen dahin zu richten / daß der Evangelischen Gemeinde / laut ihres Berichts vom 6. Martii, so hier unten angedrucket ist / von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht anbefohlen worden / zum ordentlichen Gottesdienst ihnen die Kirche zu öffnen / und als dieselbe sich beständig wiedersetzt und mit Gewalt die Catholicos abgehalten / haben Ihro Hochfürstliche Durchleucht die Kirche auffschlagen und Catholische ihren Gottesdienst darinnen halten lassen / nach welchem aber die Gemeinde den Klippel aus ihrer erst aus Collecten erkaufften Glocke weggenommen; Worauff es dann geschehen / daß / als Catholici bey einer Procession Kirch halten und läuten wollen / hierzu aber einen Klippel von Homburg hohlen lassen müssen / die Gemeinde um 30. fl. gefrevelt / und als sie diese nicht erlegen wollen / ihnen für 60. fl. Kessel und Pfannen ꝛc. genommen und versteigert worden / da gleichwohln die Gemeinde sich beständig geweigert Catholische / ausser bey Casualien / im Dorff in die Kirch zu lassen; So wollen nun die Patres alle Kinder aus der gantzen Gegend in dieser Kirch tauffen / Kindbetterinnen aussegnen ꝛc. und das zwar Sonntags / umb nur sagen zu können / daß sie offt Sonntäglich seyen in der Kirch gewesen.

Item haben Catholici in diesem Kirchspiel / als zu Bettspach und Erbach / drey Crucifix auffgerichtet.

Wiesbach.

Hier haben Catholici à tempore Reunionis das Simultaneum, doch daß sie denen Evangelischen nicht dörffen verhinderlich seyn / nachdem aber vor etlich Jahren der Pater, welcher von Homburg allda Dienst thut / den Evangelischen Pfarrer gebeten / er möchte ihn doch

doch lassen erst seinen Dienst in der Kirchen verrichten / und dieser es ihm zugestanden / so verzögern nunmehro Catholici ihren Dienst bis gegen Mittag / daß der Pfarrer nicht kan auff seinen andern Ort kommen und predigen. So haben sie auch dem Pfarrer ein Stück Garten weggenommen und eingezäunet / ohne ihm Vergütung dargegen zu thun. So wohnet der Catholische Schulmeister auch in einem Häußlein / das zur Pfarrey gehöret.

Steinhausen.

Allhier haben Catholici den Altar so hoch gebauet / daß die Fenster in der Kirchen versperret und selbige dunckel worden / nicht weniger ein Schloß für die Sacristey geleget / daß die Evangelische derselben sich gar nicht mehr bedienen können.

Walsheim.

In diese Kirch sind Catholici dann und wann / und wann sie Casualien zu verrichten gehabt / tempore Reunionis, als unverschlossen / gekommen / welches ihnen aber unter voriger Königlichen Regierung untersaget worden. Aus unterthänigstem Respect aber gegen Ihro Hochfürstliche Durchleucht hat sich die Gemeinde dahin verglichen / daß Catholici alle 14. Tage darinnen ihren Gottesdienst halten möchten / doch daß sie keine Bilder ꝛc. darinnen lassen noch kommen möchten / wann Evangelici sich darinnen versammleten ꝛc. Nach Verflieſſung aber weniger Zeit hat der Leyische Pastor zu Gersheim / welchen Ihro Hochfürstliche Durchleucht hier Dienst zu thun salariren / seine gantze Gemeinde / mit Verlassung seiner Kirche / jederzeit mit nacher Walsheim gebracht / einen Tauffstein in die Kirche gesetzet / und eine alte in der Kirche zerfallene Sacristey neu auffbauen lassen / und nun ist er noch daran / daß auch die vermauerte Thür zu dieser Sacristey im Chor / wordurch der Gemeinde vieler Platz weggenommen / wieder solle auffgerissen werden / zu dem Ende auch biß auff diese Stunde keine Thür von aussen / welches man hätte geschehen lassen können / in gedachter Sacristey gemachet ist.

Des Zweybrückischen Ober-Ambts Neucastel oder Bergzabern Gravamina.

Stadt Bergzabern.

Beschweret sich (1.) daß durch viele Frembde / welche aus dem Bißthumb Speyer nunmehro zu denen Processionen herkämen / viele Insolentien verübet würden / wie sie dann den 16. Maji 1719. selbsten die Thor-Wächter mit Schlägen von ihrem Posten getrieben.

(2.) Daß der mit grosser Procession eingeholte Weyh-Bischoff von Speyer in dieser Stadt die sogenante Firmung an viel hundert Seelen verrichtet habe / und bey solcher Gelegenheit ein Catholischer Burger und Metzger allda / Nahmens Johannes Götz / seine zwey mit seiner Evangelisch-Reformirten Frau erzeugte unmündige Töchterlein zu gedachter Firmung gebracht und wider das Reglement zur Catholischen Religion gezogen habe.

Stadt Anweiller.

Ist auch sehr schwürig über die nie hier geschehene Firmung und entsetzlichen Aufflauff des Volcks in die Stadt und Evangelische Kirche.

Franckweiller.

Dieser Kirch ist sehr hefftig mit dem nie gewesenen Simultaneo zugesetzet worden / und ob man sich dessen gleichwohl erwehret / so müste man doch neuerlich geschehen lassen / daß / wann etwa ein Catholischer / derer gar wenig hier sind / stirbt / der Löwensteinische Catholische Priester mit Crucifixen und Gesang selbige begrabe / und denen Catholischen in denen Häusern die Kinder tauffe / So bringet auch dieser Priester aus dem Löwensteinischen Gebiet / wo sie daheim Kirchen haben / Kinder in die Albersweillerische hiesige Filial-Kirche / worinnen Catholici tempore Reunionis das Simultaneum introducret / und tauffet sie daselbsten / läutet auch alsdann / welches ein neuer Eingriff.

Barbelroth.

Dieser neuen Kirch ist mit dem Simultaneo und denen Casualien von Catholischen so entsetzlich zugesetzet worden / daß die Leuthe in Gefahr gewesen / nicht nur Haab und Gut / sondern Leib und Leben / darüber zu verlieren / nachdeme sie aber alles dabey auffzusetzen sich fest resolvirt / ist nichts zum Effect kommen.

Cleeburg.

Diese Kirch haben Protestirende nicht weniger mit Gewalt behauptet / und / ohnerachtet

achtet der angesetzten Geld-Strasse / Catholicos keinesweges immittiret. Wie verlautet / so haben Catholici zwey Fahnen machen lassen / und sollen Fürhabens seyn / selbige in die Rotter-Kirch / worein sie gehen / auffzustellen.

Lenswеiller und Ilvesheim.

Diese Kirchen waren auch in Gefahr von Catholicis occupiret zu werden / haben aber biß dato weiter nichts ausrichten können / als daß ein Speyerischer Priester nun an diese Oerter kommt / zu tauffen / copuliren und zu begraben / doch ausser denen Kirchen.

Gravamina des Zweybrückischen Ober-Ambts Meisenheim.

Stadt Meisenheim.

Daß die Franciscaner keine Schatzung von denen Burgerlichen Plätzen in der Stadt abtragen / welche sie verbauet / und noch uber das eines Evangelisch-Reformirten Burgers / Philipp Schwöllers / ihrem Closter nahe gelegenes Gärtlein und dessen Stall zu ihrem Closter gezogen gehabt / den Stall hat gemeldter Burger mit grosser Mühe zwar wieder bekommen / das Gärtlein aber vorenthalten sie annoch / und haben es gar durch eine gesetzte Scheidwand / worinnen sie eine Thür zu dieses Mannes Stall gesetzet / zum Closter abgesondert / mit dem Verlauten / daß sie dermahlen schon des Burgers gantzes Hauß / krafft ihrer auff den Platz habenden Prætension, zu ihrem Closter vindiciren wolten / ohnangesehen ihnen schon nach förmlich geführten Processen 1699. und 1708. alle Ansprach abgesprochen worden. So vorenthalten auch dem Evangelisch-Reformirten Glöckner allhier die 27. Catholische Einwohner in denen fünff hieher gepfarreten Dorffschafften nun von zweyen Jahren her die gewöhnliche Glockengarb / Korn und Brod.

Städtlein Odenbach.

Diese Kirch haben Catholici eingenommen / auch biß dahero ein und andern Dienst darinnen verrichtet / der fürgenommene Altar-Bau aber ist darinnen noch nicht ins Werck gesetzet worden.

Städtlein Odernheim.

Hier hat es mit vorigem gleiche Bewandnuß / ausser daß hier die Steine zum Altar umb die Kirche schon parat liegen / und Catholici, wie zu Meisenheim / dem Glöckner das Glockenkorn zu geben sich weigern. Uber das so ist allhier / ohnerachtet alles inständigen unterthänigen Bittens / dem Evangelisch-Reformirten Schulmeister die von undencklichen Jahren her mit der Schulbedienung combinirt gewesene Gerichts-Schreiberey abgenommen und einem Catholischen gegeben worden.

Städtlein Ober-Moschell.

Obwohlen Catholici hier nicht ihren Zweck erreichet in die Haupt-Kirche zu kommen / so verschlossen sie doch Evangelicis den Kirchhoff / und zu Halgart / einem hieher gepfarrten Dorff / wolten sie den Evangelischen Schulmeister delogiren / nahme ihme den Kirchen-Schlüssel und machten Ansprach an das Graß auff dasigem Kirchhoff; So ist auch auff denen ebenfalls hieher gepfarrten Dörffern Schierfeld und Sitters alle Anstalt zu Altären in diese zwey Filial-Kirchen gemachet; Wie dann auch hier Catholici in einem Memoriali an Ihro Hochfürstliche Durchleucht dahin angetragen / daß ihnen ein eigener Pastor gegeben und demselben das daselbstige Pfarrhauß und Zehenden möchten eingeraumet werden / wollen auch / daß man Sterbzeichen mit denen Glocken geben solle.

Lettweiller / eine *Filial*-Kirch von Duchroth.

Allhier hat nach dem von Chur-Maynz ergriffenen Jure Diœcesano der Catholische Priester sich unterstanden / ein Evangelisch-Reformirtes Kind zu begraben / wie sie dann der Hoffnung sind / daß sie hiernechst / ob sie wohl den zwantzigsten Theil im Lande nicht ausmachen / alle Casualien verrichten würden.

Rheborn.

Allhier fraget nunmehro der Pastor nicht mehr / wie zuvor geschehen / bittlich an / wann er Casualien in der Kirch verrichten will / sondern masset sich alles Rechts an / nachdem Chur-Maynz ihn in unsere Kirche introduciret.

Hunsbach.

Allhier hat der von Chur-Maynz in die drey zu dieser Pfarrey gehörige Kirchen intro-

introdueirte Pater Alexius aus dem Closter zu Meisenheim dem Evangelischen Pastori loci noch den 13. Martii 1721. hautement gesagt: daß er nur auff den Ornat von Maynz wartete / alsdenn er sich des intendirten Simultanei in allen Kirchen dieser Gegend bedienen wolte.

Essenheim.

Dieser Gemeinde Acta sind auff Regenspurg gesandt worden / seit dem sich Catholische stille halten / doch stehet der Gemeinde zu zahlen aus die muthwillige Ruinirung ihrer Stühlen / als Catholici einen Altar auffrichten wollen.

NB. Die übrige Pfarreyen dieses Ober-Ambts klagen alle über das von Chur-Maynz in ihren Kirchen prætendirte Jus Diœcesanum, und wie gar unbescheiden seit deme die Catholische Pastores mit denen Predigern umbzugehen pflegten / wann sie ihnen Gewissens wegen die Kirche nicht öffnen und ihnen in allem willfahren wollen. Wie sie dann dem Edict Ihrer Kayserlichen Majestät einen gantz andern Sinn andichten.

Gravamina des Pfaltz-Zweybrückischen Ober-Ambts Lichtenberg.

Stadt Cussel.

Hier lässet der Pastor Dux mitten unter dem Evangelischen Gottesdienst Sontags läuten / lässet / selbsten wider das Hochfürstliche Verbott / bey ihren Processionen Gewehr tragen / will die Kinder aus vermischten Ehen zur Catholischen Schul und Religion zwingen / bleibet Sonntags bis 1. Uhr Nachmittags in der Kirchen / und verhindert also / daß die so zahlreiche Evangelische Kinderlehr nicht kan gehalten werden / wie er dann auch auff Catholischen Festtägen denen Evangelischen die ordentliche Zeit ihrer Bettstunden wegnimmt / nicht weniger hat er einen Taufstein in die Evangelische Kirche bringen lassen / wordurch viel Platz versperret worden.

Baumholder.

Hier hat der Catholische Priester zwey Jahr durch die Protestirende vermischte Eheleuthe sehr gedränget / ihre Kinder alle zur Catholischen Religion zu erziehen: Nicht weniger weigern sich Catholici beständig / dem Evangelischen Pfarrer das Haußfaß / als ein Theil seiner Besoldung / abzutragen.

Nebst denen allgemeinen Klagen beschweret sich ins besondere **Lichtenberg und Pfeffelbach** / daß auff dem Schloß Lichtenberg eine Capelle zugerichtet worden / davon man seit der Reformation nichts gewust.

Reichweiller.

Seit dem die sogenante Buß-Prediger in dieser Gegend gewesen / haben einige Catholische eine alte zerfallene Capelle eigenmächtig mit Stroh bedecket und allda einige Wochen lang des Nachts und Tags gesungen ꝛc. und als man sie vernommen / was das seyn solte? haben sie trotziglich geantwortet: sie wolten noch von Pfeffelbach eine Glocke und Gefälle zu dieser Capelle bringen / und sonsten greuliche Schelt- und Droh-Worte gegen die Reformirte ausgestossen. So wollen auch Catholische das gewöhnliche Glockenkorn dem Schulmeister schon zwey Jahr nicht mehr reichen / noch auch die von alten Zeiten her schuldige 18. Pfenninge von jedem Hauße abstatten.

Loncken.

Hier klaget der Evangelische Pfarrer / daß ihme das Haußfaß / als ein pars Salarii, von Catholischen vorenthalten werde.

Niederkirchen.

Dieser Gemeinde hat gedachter Pastor Dux viele Gänge und Kosten verursachet / weilen er in ihrer Kirchen / worinnen Catholici niemahlen gewesen / einen Altar auffrichten wollen; So geben auch Catholici nun zwey Jahr nicht mehr das gewöhnliche Glockenbrod / und wollen zum Pfarrhauß-Bau nichts mehr beytragen.

Wolffersweiller.

NB. Wegen der Noheselder Capelle soll Ihro Hochfürstl. Durchl. bereits abhelffliche Ordre gestellet haben.

Nachdeme hier Catholici vergeblich an die Evangelische Kirch gesetzet / haben sie nicht nur in einem hieher gepfarrten Ort / Noheselden / die Capelle in Possession genommen und einen Altar darinnen errichtet / sondern noch kürtzlich eine alte zerfallene Capelle zu Steinberg / wo St. Velten Patron seyn soll ; So gienge auch hier dem Evangelischen Pfarrer ein grosses ab / wann er das denegirte Haußsaß länger entbehren solte.

Bosenbach.

Nachdeme die Gemeinde sich hier / wie an mehr Orten / des Simultanei zwar erwehret / so weigern doch Catholici dem Pfarrer das Haußsaß wie auch den Glocken-Sester zu geben.

Hinsweiler.

Hier hat man sich zwar dem Simultaneo und dem auffzurichtenden Altar widersetzet / Inzwischen entziehen sich doch Catholici dem Pfarrer das Haußsaß / und Glocken-Sester dem Schulmeister / zu geben.

Ullmeth.

Hier tractiret der Pastor Dux zu Cussel die Leuthe vermischter Ehe hart / welche Ehe-Pacten haben / und will sie zwingen ihre Kinder Catholisch werden zu lassen.

Hierzu kommen noch die *Gravamina* der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden zu Birrlenbach und Kessenach / des Ambts Catharinenburg / Als:

2.) Bitten wir gantz unterthänig vor und umb unsern lieben und bißhero gewesenen treu-eifferigen Pfarrer und Seelen-Hirten / Herrn Johann Peter Beverle / ihne doch einmahl von allerley bißhero zugefügten Bekümmernüssen zu entladen / wie er dann in den 20. Jahren / als er bey uns ist / im letzt verwichenen Kriege vieles bey uns leyden müssen / ja nicht allein dermahlen unser Pfarrer sondern auch Beschützer gewesen / und durch seine Frantzösische Sprache und Hertzhafftigkeit uns so viel Gutes allhier ausgericht / daß es alle drey Religionen ihme nicht gnugsam dancken können.

2.) Unsere versperrte Kirchen / nach laut Ew. Hochfürstlichen Durchleucht im letzt ergangenen Decret gethanen gnädigsten Zusage / wie sie bey angetrettener Landes-Regierung bestunden / wieder herzustellen.

3.) Das zu Kessenach von uns neu erbaute Schulhauß / woraus unser Schulmeister / ohne gegebene Zeit und Frist / ist vertrieben worden und der Catholische hinein gezogen / uns wieder einzuraumen.

4.) Die von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Hertzog Adolph Johann / Hochseligen Andenckens / zu unsern Schulen gnädigst gewidmete / und letzt von Ihro Königlichen Majestät Carolo XII. Höchstseligen Andenckens / renovirte und confirmirte Güter unsern beyden Schulmeistern / wovon einem jeden die Helffte entzogen und dem Catholischen gegeben worden / gnädigst wieder zu erstatten.

5.) Unsern beyden armen Schulmeistern / als erstlich dem Birrlenbacher / welcher den Kirchhof wegen seiner schweren Müh und Arbeit / nemlich den Glockendienst sambt der Uhr zu richten / welches er allein versehen muß / zu geniessen / hat vor seinen Lohn das darauff gewachsene Obst / welches ihme aber mit Gewalt also dürr aus dem Hauß genommen worden ; Darnach dem Kessenacher das auffm Feld mit seinem sauren Schweiß selbst erbaute Welsch-Korn / welches man ihme auch weggenommen / eine gnädige Ergötzlichkeit zu thun.

6.) Desgleichen ihr Heu und Ohmet / welches man ihnen von ihren Schul-Wiesen entführet.

7.) Beklagt sich der hiesige Zehend-Beständner / Nahmens Peter Frey / gegen eines Hochwürdigen Dohm-Capituls von Speyer Schaffnern / Tit. Herrn Jäger / mit Vorgeben / wie daß ihm besagter Verwalter Jäger die Haupt-Quittung seines

ausgelieferten Zehenden nicht aushändigen wolle / mit Vermelden / er solte ihme das Korn / welches er unserm Pfarrer / als seine Besoldung / gelieffert / dem Catholischen Geistlichen zu Kessenach wieder erstatten / dann die Helffte der Besoldung gehöre dem Catholischen Geistlichen / da er doch beydes das letzte als auch das am 16. Novembris gnädigst ergangenen Decret weiß.

8.) Bedencken wir endlichen auch die vielfältig gehabte grosse Unkosten / dadurch wir in merckliches Schaden gesetzet worden seyn / so solte man wohl eine Erbarmnuß mit uns haben und tragen.

Zweybrücken den 21. Martii
1721.

Des Dorffs Limbach im Zweybrückischen Ober-Ambt jetzige Klage.

Auff das unterm 24. Februarii jüngsthin ergangene Hochfürstliche Patent, was vor Aenderungen in Religions-Sachen seit Ihro Hochfürstlichen Durchl. / unsers gnädigsten Lands-Fürsten / angetrettener Regierung in hiesigem Hertzogthum vorgenommen worden / dienet / was Limbach betrifft / zum unterthänigsten Bericht / daß die Catholische vor angetrettener Regierung Ihro Hochfürstlichen Durchleucht ihre Kinder nacher Homburg getragen und daselbsten tauffen lassen / die Copulationen sind auch daselbst verrichtet / die Todten sind mit Gesäng auff den Kirchhof getragen / vom Pastor aber denen Leuthen angedeutet worden / daß sie um diese oder jene Zeit nacher Homburg kommen solten / daselbst dem gewöhnlichen Dienst beyzuwohnen / es ist ihnen aber etlichmahl auff ihr inständiges Ansuchen bey vormahliger Schwedischen Regierung erlaubet worden / in unserer Kirch Dienst zu halten / dagegen sie aber Catholischer Seits münd- und schrifftliche Versprechungen müssen thun / daß solches zu keiner Consequenz oder Recht gedeyen solle; Von Processionen oder andern Casualien wuste man gar nichts; bald aber nach Ihro Hochfürstlichen Durchleucht angetrettener Regierung haben die Catholischen Geistliche von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht ein Decret erhalten / krafft dessen sie in unserer Kirchen einen ordentlichen Gottesdienst anrichten solten / auch so gleich / als sie gedachtes Decret auff einen Sambstag Abends vorgezeigt / haben sie die Kirch genommen / den Altar zugerichtet und selbigen Abend noch Vesper darinnen gehalten: als wir aber dawider protestiret / ist ihnen ein ordentlicher Gottesdienst anzurichten nicht gestattet worden / aber Casualien zu verrichten ihnen erlaubet worden / auch jährlich mit der Procession zu gehen / wie sie dann den 10. Junii 1719., als am Octav des Fronleichnams Festes / zum erstenmahl mit der Procession hier gangen / nachdeme wir uns aber dagegen opponiret / und solches geschehen zu lassen uns sehr beschweret / weilen solches niemals ist gesehen worden / auch deswegen die Kirch nicht eröffnen wollen / als ist der Herr Ober-Præsident und Herr Hof-Marschall als eine Commission hieher geschickt worden / welche dann nach vielen Drau-Worten durch einen Schlosser / welchen sie mitgebracht / die Kirch mit Gewalt auffbrechen lassen / und ihren Dienst mit der Procession in der Kirch gehalten. Den 6. Junii 1720. haben sie zum zweytenmahl mit der Procession allhier gegangen / und weilen sie den Klöppel nicht in der Glock gefunden / auch wir selbigen nicht anschaffen konten / haben sie in Ermanglung dessen aus einer andern Herrschafft / nemlich von Homburg / einen andern Klöppel kommen lassen und in der Glock sich dessen bedienet / wir Reformirten aber / ob dann schon die Glock aus lauter gesammleten Collecten ist in die Kirch gebracht worden / seynd nichts destoweniger dadurch in solche Ungnad gefallen / daß uns ein Frevel von 30. fl. ist angesetzt worden / indeme wir uns aber zu dieser Straff unschuldig zu seyn vermeinten / und die Straff mit gutem nicht erlegen wolten / als seynd wir nach unterschiedlichen Executionen würcklich gepfändet / uns gegen die 30. fl. Straff wenigstens vor 68. fl. an Haußrath und Geschirr hinweggenommen worden / selbiges auch sogleich an Fremde versteigert und wir nichts mehr davon zu Gesicht bekommen / noch davon gehört haben / ohne daß uns erst jetzt noch vor etwa 10. Tagen von demjenigen / welcher die Pfändung nacher Zweybrücken gefüget / ist der Lohn gefordert worden / auch beym Weigerungsfall solches beym Ambt auszuführen uns gedrohet hat; Zeithero hat man die Kinder in hiesiger Kirch getaufft / Ehen eingesegnet und den Todten ihre Seel-Messen gehalten / auch Kindbetterinnen hier und anderstwo her ausgesegnet / welches alles dann hier ungewöhnlich ist gewesen / weswegen wir dann solches alles ohnverhalten wollen / und uns wieder in den vorigen Stand zu stellen. Limbach den 6. Martii 1721.

Es viel anbelangt die Pfändung selbst / als ist solche durch den Ambts-Diener und Ambts-Büttel geschehen / und ist einem jeden genommen worden wie zu sehen / als:

	fl.	Batzen	Pf.
Erstlich J. Bartholomäus Hack drey eiserne Häfen / ein eisern Kessel / geschätzt pro	5	7	8.
Jacob Schäffner / zween eiserne Häfen und ein kupffern Kessel / eine Kuchenpfann / zwey eiserne Löffel / ein Hack-Messer	4	12	8.
Jacob Brzbänder ein eisern Kessel	1	7	8.
Balthasar Rußy ein eisern Kessel	2	3	—
Martin Hilpert zween eiserne Kessel / ein eisern Hafen	6	—	—
Benjamin Fussen ein eisern Kessel	4	7	8.
Jacob Fell eine Kuchenpfann / eine zinnern Schüssel	2	—	—
Gerhard Lutter ein eisern Kessel	3	—	—
Lucas Moll ein eisern Kessel	2	7	8.
Ludwig Brand ein eisern Kessel / zween eisern Häfen	5	—	—
Georg Setzer ein kupffern Kessel / ein eisern Hafen	2	—	—
Nickel Oberkircher ein eisern Kessel	3	—	—
Georg Leibrock ein eisern Kessel / zween eiserne Häfen / ein kupffern Kessel	7	—	—
Friederich Trompeter zween eiserne Häfen / ein kupffern Kessel	5	—	—
Georg Heinrich Leibrock ein eisern Kessel	3	7	8.
Nickel Fell ein eisern Kessel	2	—	—
David Daniel ein roth kupffern Kessel	4	7	8.
Hanß Adam Wilhelm 10. Pfund hänffes Garn	3	—	—
Conrad Oberkircher eine Kuchenpfann / eine Stock-Hau	1	12	—
Also zusammen	68	12	8.

Was sonsten anlanget die vielen Gänge / Versaumnus und Unkosten / die wir gehabt / als berichten unterthänigst: Daß zum erstenmahl / als die Untersuchung zu Limbach wegen der Kirch geschehen / haben wir / sämbtliche Reformirte / den gantzen Tag mit zugebracht.

Zweytens / nach diesem sind wir nochmahls vor die Regierung deswegen citirt / da auch die sämbtliche Reformirte Gemeind erschienen.

Seynd zum drittenmahl wiederumb die meisten der Reformirten Pfarr Limbach vor Ihro Hochfürstliche Durchleucht citirt worden / und auch erschienen / da die Catholische Geistliche auch zugegen waren.

Zum Vierdten / als die Commission zu Limbach gewesen / und die Kirch auffgebrochen worden / haben wir sämbtlich wieder einen Tag mit zugebracht.

Über dieses haben wir unterschiedliche Schrifften deshalber müssen machen lassen / und auch zahlen müssen.

Wie auch nach Zweybrücken und andern Orten unterschiedliche Gänge thun müssen / dafür zusammen 38 fl. — — —

Summa 68 fl. 12 — 8.

Summa 106 fl. 12 Batzen 8. Pf.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörs / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Rixingen / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Auff was Art und Weiß Wir die von Unsern Reformirten Unterthanen eingebrachte Religions-Gravamina von Punct zu Punct zu dediciren gnädigst gut befunden / ein solches hat Unser Reformirtes Ober-Consistorium allhier aus denen Copeylichen Anlagen derer an Unsere sämbtliche Ober-Aembter erlassenen Rescripten weitläufftiger zu ersehen / welche demselben zur Verhaltungs-Nachricht hierdurch zugefertiget werden / wie dann von denen zu weiterer Untersuchung ausgestellten Puncten / wann darüber Bericht erstattet worden seyn wird / von den erfolgten Decisionen gleichfalls Communication gegeben werden soll. Zweybrücken den 30. Aprill 1721.

GUSTAVUS, Pfaltzgraf.

Copia

Copia Serenissimi Hochfürstlichen Durchleucht Rescripti an das Ober-Ambt Zweybrücken, so mutatis mutandis auch an die andere Ober-Aembter also ergangen, die Religions-Gravamina betreffend, de dato den 30. April. 1721.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold / Pfaltzgraf bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Furst zu Nörf / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Rixingen / Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unser unterm 24. Februarii letzthin publicirtes Patent die Verordnung ergehen lassen / daß alle seit Unserer angetrettenen Landes-Regierung geschehene Veränderungen in denen Religions und Kirchen-Sachen / biß zur Haupt-Untersuchung und Decision oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten / wieder her- und in vorigen Stand gestellet werden sollen / und daraufhin von Unsern Reformirten Unterthanen verschiedene Gravamina eingebracht / solche auch in Unserer Gegenwart bey versammletem Unserm Regierungs-Collegio verlesen und in Deliberation gezogen worden; Als haben Wir selbige dergestalten zu reguliren gnädigst gut gefunden / wie verschiedentlich hernach folget / und zwarn was die General-Beschwerden / nemlich: (1.) Die Processionen Unserer Catholischen Unterthanen. (2.) Den Beytrag derselben zu Erbau- und Unterhaltung der Reformirten Pfarr- und Schul-Häuser. (3.) Das so genante Haußfaß und Glocken-Brod / welches zum Unterhalt der Reformirten Schuldiener und Glöckner von denen Einwohnern geliefert zu werden pfleget. (4.) Das von Chur-Maynz in denen Reformirten Kirchen Unserer Ober-Aembter Meisenheim und Lichtenberg introducirte Jus Diœcesanum und dadurch in verschiedenen Kirchen / wo tempore belli & reunionis nur einige Casualia verrichtet worden / eingeführte Simultaneum. Und (5.) die bey Verrichtung der Casualien verordnete Celebrirung der Heil. Meß betrifft / verordnen Wir gnädigst quoad (1.) Daß Unsern Catholischen Unterthanen frey und unverwehret gelassen seyn solle / auff Frohnleichnams-Tag und in der Creutz-Woche in denjenigen Kirchen / in welchen sie den ordentlichen Gottesdienst und Exercitium Religionis hergebracht haben / ihre Processiones ferner ohne jemands Hindernuß und Beeinträchtigungen zu halten / und soll alsdann / wie auch wann das Hochwürdige / es seye in denen Städten oder Dorffschafften / zu denen Krancken über die Gassen getragen wird / ein jeder / was Religion er auch seye / bey Vorbeytragung der Monstrantz oder des Hochwürdigen schuldig seyn den Hut abzuziehen; im übrigen bleibet denen Reformirten und Lutherischen unverwehrt zu solcher Zeit (jedoch daß sie währender Procession, und zwar auff den Frohnleichnams-Tag / sich nicht allein von denen Gassen absondern / auch die Läden biß zu deren Endigung verschlossen und mit offentlicher Arbeit auff denen Gassen einhalten / auff solchen Tag auch vom Lande weder Holtz noch sonsten was eingeführet werde) über die Gassen und Strassen zu gehen / zu handeln und zu wandeln / ihre Läden offen zu halten / zu kauffen und zu verkauffen / wie sie auff andere Täg zu thun gewohnt seynd. Ad (2.) sollen Unsere Catholische Unterthanen zu Erbauung und Reparation der Reformirten Kirchen / Pfarr- und Schulhäuser / ihren schuldigen und durch alte Observanz hergebrachten Beytrag fernerhin zu thun gehalten seyn / jedoch daß dabey eine billige Proportion und Gleichheit beobachtet werde. Ad (3.) sollen Catholici gleichfalls einem geistlichen Reformirten Pfarrer / Schulmeister und Glöckner das sogenante Haußfaß oder Glocken-Brod / wo solche Gewonheit von Alters hergebracht und erweißlich / fürterhin unweigerlich entrichten / wo aber solches erst seit angetrettener hiesigen Landes-Regierung eingeführet worden / würde behörige fernere Untersuchung darüber gepflogen und alsdann nach Befinden weitere Verordnung gemacht werden. Ad (4.) Fällt krafft obangeregter Unserer Verordnung vom 24. Febr. die ergriffene Possession von sich selbsten / und erstrecket sich das Jus Diœcesanum nur auff die Catholische. Ad (5.) soll vermög allegirter Verordnung bey Verrichtung derer Casualien keine Meß gehalten werden / es seye dann an solchen Orten / wo unter vormahlig-Schwedischer Regierung solche auch gelesen worden / welchenfalls man in der Possession zu verbleiben.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar hier in Unserer Residentz-Stadt Zweybrücken: Daß sie erstlich zu spat zu ihrem Kirchengang kommen. (2.) Die Neben-Altäre im Chor mit neuen Zierathen ausgezieret worden. Und (3.) Reformati auff die Werckstage in ihrem Gottesdienst zuweilen gehindert würden; da finden Wir gar

keine

keine erhebliche Ursachen sich zu beschweren / sintemahlen quoad (1) Wir die Verordnung gemacht / daß sich der Catholische Gottesdienst præcisè um 10. Uhren endigen solle / da sie / Reformirte / alsdann von dieser Stund an biß 4. auff 5. Uhren des Nachmittags die Kirche frey- und Zeit genug haben / zwey Predigten und Kinderlehr zu halten / wann sie solche nur kurtz und gut abfassen und nicht zu lange machen wollen. Das andere gereichet ihnen weder zum Nachtheil noch Præjudiz, gestalten das Chor denen Catholischen zu ihrem Gottesdienst eingeraumet ist / und sie ihre Altäre nach Gutfinden auszieren; quoad (3.) werden die Reformirte an ihrem Kirchengang umb dawe niger gehindert / als Wir auff solche Werckt äge die Meß in der Neben-Capell oder Sacristey halten lassen.

Stadt Hornbach.

Die angebrachten Beschwerden wegen des Geläuts sollen forderlambst untersucht und nach Befinden in der Güte regulirt / die 14. fl. aber / so der dasige Pastor vor Haußzins empfänget / können an denen Uns zu zahlen habenden Geldern auffgerechnet werden.

Böckweiler.

Weilen wegen Haltung des Gottesdienstes in dieser Kirchen zwischen denen Catholischen und Reformirten ein gutlicher Vergleich errichtet worden / hat es dabey sein Verbleibens / und solle der Gemeinde von solchem nicht allein Abschrifft gegeben / sondern auch der Pastor nachdrücklich angewiesen werden / solchem stricte nachzuleben / in dessen Entstehung die Gemeinde solches Uns geziemend anzuzeigen und sich zulänglicher Remedur alsdann zu gewärtigen hat.

Waltzheim.

Ist gleichfalls wegen Haltung des Gottesdienstes ein gütlicher Vergleich errichtet worden / welcher denen Reformirten zu communiciren und Catholici zu dessen Gelebung anzuweisen / wie auch daß sie die an die reparirte Sacristey zu machen vorhabende Thür nicht inwendig in der Kirche / sondern auswendig / auff ihren Kosten machen lassen sollen.

Limbach.

Allhier sollen die Casualien / gleichwie solche unter vormahliger Schwedischer Regierung / der Reformirten eigenen Geständnuß nach / jezuweilen geschehen / ins künfftige auch ohne weitere Extendirung verrichtet werden; wegen des Frevels aber hat es umb somehr dabey sein Verbleibens / weilen sie wider das ergangene Verbott den Klippel aus der Glocken gethan / und sich sonsten widersetzlich bezeiget haben.

Wißbach.

Damit die von dasigem Reformirten Pfarrer und Gemeinde gegen die Catholische geführte Klagden wegen des Kirchgangs / und daß diese zu lang in der Kirchen bleiben / auch cessiren mögen / so wollen Wir gnädigst / daß beyde Theile sich deßfalls in der Güte vergleichen / und der Catholische Pastor nicht zu lang in der Kirche bleiben sondern seinen Gottesdienst so einrichten soll / daß die Reformirte an ihrem Kirchengang nicht verhindert werden.

Steinhausen.

Wofern in dasiger Kirch der Altar von denen Catholischen unter Unserer Regierung erhöhet und dadurch das Licht benommen worden wäre / soll solches unverzüglich geändert und in vorigen Stand und Form gesetzet werden / wie es nemlich bey angetrettener Unserer Regierung gewesen / worunter jedoch die kleine Bilder und anderer Zierath nicht zu verstehen.

Breitenbach.

Das in diesem Dorff auffgerichtete Creutz ist denen Reformirten in ihrer Religions-Freyheit weder hinderlich noch præjudicirlich / hingegen sollen die vom Catholischen Priester wegen der von denen Reformatis beschehenen Transportirung der Cantzel / dadurch den Catholischen bey Ablesung der Prospect auff den Altar benommen werden soll / mit Zuziehung besagten Priesters untersuchet und darüber Bericht erstattet werden.

Wald-

Waldtmohr.

Weilen sich gefunden / daß dem Reformirten Pfarrer zu Waldtmohr der kleine halbe Zehenden / so Unser Schaffner zu Hausweiler hinterhalten / gebühret / soll solcher ohnverzüglich verabfolget werden.

Diesemnach ergehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an sämbtliche Unsere Ober-Aembter / und in specie an Unser Ober-Ambt Zweybrücken / solche Unsere gnädigste Verordnung denen sämbtlichen untergebenen Unterthanen zu publiciren und selbige dahin anzuweisen / diesem allem unterthänigst nachzuleben / auch selbsten mit allem Fleiß dahin cooperiren zu helffen / damit alle Uneinigkeiten abgestellet / und hingegen Friede und Ruhe unter Unseren sämbtlichen Unterthanen unterhalten werde ; Wo auch etwas / so in dieser Unserer Verordnung nicht decidirt wäre / inzwischen vorgefallen oder ins künfftige sich ereignen würde / haben sie / Ober-Aembter / nicht sogleich eigenmächtig darinn zu verfahren / sondern dergleichen ohnpartheyisch und gütlich zu untersuchen / unterthänigsten Bericht darüber abzustatten und Unsere gnädigste Verordnung darüber abzuwarten / daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Zweybrücken den 30. April. 1721.

GUSTAVUS Pfalzgraf.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Meißenheim.

Diese Klage ist vorher bereits decidirt / wornach sich zu achten.

Odenbach.

Wegen dieser Kirche ist durch Unser oballegirtes Patent vom 24. Februarii bereits Verfügung geschehen.

Odrenheim.

Ut supra.

Ober-Moschell.

Gleichfalls.

Lettweiller.

Ist auch regulirt.

Rheborn.

Ebenmässig.

Hundsbach.

Hat vorher bereits gleichfalls seine abhelffliche Maaße.

Essenheim und Stadecken.

Ist auch schon in generalibus und durch Unser publicirtes Patent abgethan.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Cussel.

Die hier gegen den Pastor Dux angebrachte Klagden wegen des Geläuts / und daß er biß 1. Uhr des Nachmittags in der Kirche verbleibe / wird nunmehro durch Unsere jüngst ergangene Verordnung abgethan und gehoben seyn ; was aber die Processionen betrifft / solcher wegen ist bereits oben bey denen General-Gravaminibus Verfügung geschehen.

Lichtenberg.

Weil man sich Reformirter Seits offerirt / die wenige zur Reparation dieser Capell verwendete Kosten zu bezahlen / hat es dabey sein Verbleibens.

Baumholder.

Was die Klage gegen den Pastor betrifft / daß er alle Kinder von vermischten Ehen zur Catholischen Religion ziehen wolle / solche hat Unser Ober-Ambt / weilen der Pastor das Gegentheil klagt / gründlich zu untersuchen / und darüber zur ferneren Decision pflichtmässigen Bericht abzustatten ; Die Beschwerung wegen des Haußfasses ist oben in generalibus decidirt.

keine erhebliche Ursachen sich zu beschweren / sintemahlen quoad (1) Wir die Verordnung gemacht / daß sich der Catholische Gottesdienst præcisè um 10. Uhren endigen solle / da sie / Reformirte / alsdann von dieser Stund an biß 4. auff 5. Uhren des Nachmittags die Kirche frey- und Zeit genug haben / zwey Predigten und Kinderlehr zu halten / wann sie solche nur kurtz und gut abfassen und nicht zu lange machen wollen. Das andere gereichet ihnen weder zum Nachtheil noch Præjudiz, gestalten das Chor denen Catholischen zu ihrem Gottesdienst eingeraumet ist / und sie ihre Altäre nach Gutfinden auszieren; quoad (3.) werden die Reformirte an ihrem Kirchengang umb dawenniger gehindert / als Wir auff solche Wercktäge die Mäß in der Neben-Capell oder Sacristey halten lassen.

Stadt Hornbach.

Die angebrachten Beschwerden wegen des Geläuts sollen fordersambst untersucht und nach Befinden in der Güte regulirt / die 14. fl. aber / so der dasige Pastor vor Haußzinß empfänget / können an denen Uns zu zahlen habenden Geldern auffgerechnet werden.

Böckweiler.

Weilen wegen Haltung des Gottesdienstes in dieser Kirchen zwischen denen Catholischen und Reformirten ein gutlicher Vergleich errichtet worden / hat es dabey sein Verbleibens / und solle der Gemeinde von solchem nicht allein Abschrifft gegeben / sondern auch der Pastor nachdrücklich angewiesen werden / solchem stricte nachzuleben / in dessen Entstehung die Gemeinde solches Uns geziemend anzuzeigen und sich zulänglicher Remedur alsdann zu gewärtigen hat.

Waltzheim.

Ist gleichfalls wegen Haltung des Gottesdienstes ein gütlicher Vergleich errichtet worden / welcher denen Reformirten zu communiciren und Catholici zu dessen Gelebung anzuweisen / wie auch daß sie die an die reparirte Sacristey zu machen vorhabende Thür nicht inwendig in der Kirche / sondern auswendig / auff ihren Kosten machen lassen sollen.

Limbach.

Allhier sollen die Casualien / gleichwie solche unter vormahliger Schwedischer Regierung / der Reformirten eigenen Geständnuß nach / jezuweilen geschehen / ins künfftige auch ohne weitere Extendirung verrichtet werden; wegen des Frevels aber hat es umb somehr dabey sein Verbleibens / weilen sie wider das ergangene Verbott den Klippel aus der Glocken gethan / und sich sonsten widersetzlich bezeiget haben.

Wißbach.

Damit die von dasigem Reformirten Pfarrer und Gemeinde gegen die Catholische geführte Klagden wegen des Kirchgangs / und daß diese zu lang in der Kirchen bleiben / auch cessiren mögen / so wollen Wir gnädigst / daß beyde Theile sich deßfalls in der Güte vergleichen / und der Catholische Pastor nicht zu lang in der Kirche bleiben sondern seinen Gottesdienst so einrichten soll / daß die Reformirte an ihrem Kirchengang nicht verhindert werden.

Steinhausen.

Wofern in dasiger Kirch der Altar von denen Catholischen unter Unserer Regierung erhöhet und dadurch das Licht benommen worden wäre / soll solches unverzüglich geändert und in vorigen Stand und Form gesetzet werden / wie es nemlich bey angetrettener Unserer Regierung gewesen / worunter jedoch die kleine Bilder und anderer Zierath nicht zu verstehen.

Breitenbach.

Das in diesem Dorff auffgerichtete Creutz ist denen Reformirten in ihrer Religions-Freyheit weder hinderlich noch præjudicirlich / hingegen sollen die vom Catholischen Priester wegen der von denen Reformatis beschehenen Transportirung der Cantzel / dadurch den Catholischen bey Mäßlesung der Prospect auff den Altar benommen werden soll / mit Zuziehung besagten Priesters untersuchet und darüber Bericht erstattet werden.

Walda

Waldtmohr.

Weilen sich gefunden / daß dem Reformirten Pfarrer zu Waldtmohr der kleine halbe Zehenden / so Unser Schaffner zu Hausweiler hinterhalten / gebühret / soll solcher ohnverzüglich verabfolget werden.

Diesemnach ergehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an sämbtliche Unsere Ober-Aembter / und in specie an Unser Ober-Ambt Zweybrücken / solche Unsere gnädigste Verordnung denen sämbtlichen untergebenen Unterthanen zu publiciren und selbige dahin anzuweisen / diesem allem unterthänigst nachzuleben / auch selbsten mit allem Fleiß dahin cooperiren zu helffen / damit alle Uneinigkeiten abgestellet / und hingegen Friede und Ruhe unter Unseren sämbtlichen Unterthanen unterhalten werde; Wo auch etwas / so in dieser Unserer Verordnung nicht decidirt wäre / inzwischen vorgefallen oder ins künfftige sich ereignen würde / haben sie / Ober-Aembter / nicht sogleich eigenmächtig darinn zu verfahren / sondern dergleichen ohnpartheyisch und gütlich zu untersuchen / unterthänigsten Bericht darüber abzustatten und Unsere gnädigste Verordnung darüber abzuwarten / daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Zweybrücken den 30. April. 1721.

GUSTAVUS Pfaltzgraf.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Meißenheim.

Diese Klage ist vorher bereits decidirt / wornach sich zu achten.

Odenbach.

Wegen dieser Kirche ist durch Unser oballegirtes Patent vom 24. Februarii bereits Verfügung geschehen.

Odrenheim.

Ut supra.

Ober-Moschell.

Gleichfalls.

Lettweiller.

Ist auch regulirt.

Rheborn.

Ebenmässig.

Hundsbach.

Hat vorher bereits gleichfalls seine abhelffliche Maaße.

Essenheim und Stadecken.

Ist auch schon in generalibus und durch Unser publicirtes Patent abgethan.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Cusel.

Die hier gegen den Pastor Dux angebrachte Klagden wegen des Geläuts / und daß er biß 1. Uhr des Nachmittags in der Kirche verbleibe / wird nunmehro durch Unsere jüngst ergangene Verordnung abgethan und gehoben seyn; was aber die Processionen betrifft / solcher wegen ist bereits oben bey denen General-Gravaminibus Verfügung geschehen.

Lichtenberg.

Weil man sich Reformirter Seits offerirt / die wenige zur Reparation dieser Capell verwendete Kosten zu bezahlen / hat es dabey sein Verbleibens.

Baumholder.

Was die Klage gegen den Pastor betrifft / daß er alle Kinder von vermischten Ehen zur Catholischen Religion ziehen wolle / solche hat Unser Ober-Ambt / weilen der Pastor das Gegentheil klagt / gründlich zu untersuchen / und darüber zur ferneren Decision pflichtmässigen Bericht abzustatten; Die Beschwerung wegen des Haußfasses ist oben in generalibus decidirt.

Reichweiller.

Was die Klage wegen der zerfallenen und mit Stroh bedeckten Capell betrifft / solche ist nicht von der Erheblichkeit beantwortet zu werden ; Der Punct wegen des Glocken-Korn ist oben regulirt.

Cuncken.

Die Klage ist oben regulirt.

Nieder-Kirchen.

Beyde Klag-Puncten seynd in generalibus bereits begriffen.

Wolffersweiller und Nohevelden.

Diese Klage cessiret / weilen die vor weniger Zeit in Possession genommene Capell denen Reformirten bereits restituirt worden ; Wegen des Haußfasses bleibt es bey voriger Verordnung.

Boßenbach.

Ist vorher schon wegen des Haußfasses und Glocken-Korn Verordnung geschehen.

Hinzweiller.

Ist gleichfalls bereits regulirt.

Ulmeth.

Die Klage / daß der Pastor Dux die Unterthanen von vermischter Religionen Ehen zwingen wolle / ihre Kinder Catholisch werden zu lassen / hat Unser Ober-Ambt / in Ansehung besagter Pastor das Gegentheil beschwerend angebracht / gründlich zu untersuchen und zu Unserer Decision pflichtmäßig zu berichten.

Was die Special-Beschwerden betrifft / und zwar der Stadt Bergzabern.

Erstlich / daß bey der Procession in Anno 1719. die Wächter am Thor mit Schlägen von ihren Posten getrieben worden / (2.) daß ein Catholischer Burger daselbst / Nahmens Johann Götz / seine zwey mit seiner Reformirten Frauen erzeugte Töchter dem Reglement zuwider zur Catholischen Religion gezogen / (3.) daß der Catholische Geistliche und Schulmeister das vormahlige zweyte Reformirte Pfarrhauß in Besitz genommen. So viel nun den ersten Punct betrifft / ist bereits selbiger vorhin ausgemacht / den zweyten soll Unser Ober-Ambt behörig untersuchen / und darüber zu weiterer Verordnung Bericht erstatten. Das dritte Gravamen cessirt von sich selbsten / weiln die Occupation dieses Pfarrhaußes mit Consens des Reformirten hiesigen Ober-Consistorii beschehen.

Stadt Annweiller.

Die Klage wegen der Firmung der Catholischen / ist denen Reformirten weder an ihrer Religions-Freyheit noch Kirchengang verhinderlich oder præjudicirlich.

Franckweiller.

Die Klage / daß der Pastor zu Albersweiller die Catholische Verstorbene zu Franckweiller nach seiner Manier begrabe / und die Kinder in den Häusern tauffe / auch des Geläuts bey Tauffung der Kinder in der Albersweiller Filial sich bediene / ist von keiner Erheblichkeit / gestalten durch die erstere beyde Puncten sie in keinerley Wege beeinträchtiget noch in ihrem Gottesdienst gehindert werden. Wegen des übrigen bleibt der Löwensteinische Pastor billig in seiner alten Possession.

Barbelroth.

Die Besorgung / daß in dieser neu erbauten Kirch das Simultaneum eingeführt werden möchte / fällt weg / und ist diese Kirch durch Unsere ergangene / gleich im Eingang dieses gemeldete Verordnung genugsam versichert.

Cleeburg.

Diese Klage wegen der Fahnen / so in die Kirche zu Roth gesetzet werden sollen / ist von keiner Erheblichkeit / und wofern solche also gesetzet werden / daß sie denen Reformirten nicht hinderlich oder im Wege stehen / können selbige / als zu dem in dieser Kirche habenden Catholischen Gottesdienst gehörig / nicht verwehret werden.

Leinsweiller und Illbesheim.

Mit denen Kirchen an diesen Orten bleibt es biß auff die Haupt-Untersuchung und Decision oder Vergleich ausgestellet / wie auch mit denen im Ambt Catharinenburg befindlichen Kirchen.

(o)

Ad Num. XX.

Religions-Beschwehrden in der Hintern-Grafschafft Sponheim über Baaden-Baaden.

Gravamen 9.

SOgleich im Grav. 4to angezeiget worden / daß Marggräflich-Baadischer Seits denen neu-vocirten Kirchen- und Schul-Dienern die aus Baadischer Renth-Cammer zu fordern habende Besoldungen wieder gereichet und remediret werden; so ist man doch genöthiget / darüber de novo zu klagen / indeme denen nach dem alten Formular supplicirenden Kirchen-Dienern Baadischer Seits wieder zugemuthet wird / nach der præjudicirlichen Formul, um die Comprotection und Auslieffrung der Besoldungen anzusuchen / und da der Diaconus zu Emkirch solches nicht thun dürffen / ist ihnen die Besoldung de Anno 1720. auffgehalten worden, auch sind des seel. verstorbenen Inspectoris zu Trarbach Herrn Klicken Erben; und der Pfarrer daselbst wegen auffgehaltener Besoldung annoch nicht befriediget.

Grav. 10.

Evangelische befinden sich auch dadurch höchlich gravirt, daß der Baadische Regerungs-Rath Herr Doffus in seinem neu-erbauten Hause zu Traben ein Zimmer ausgezieret, und einen Mönchen angenommen, und im Hause unterhält, die Messe darinnen zu lesen, gegen alle Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits als Condomini beschehene Protestationes.

Grav. 11.

Wie bereits oben beschwehrlich angeführet worden, daß man Märggräflich-Baadischer Seits das Exercitium Religionis gewaltsamer Weise zu Rehbach, im Ambte Winterburg eingeführet, so unterstehen sich nunmehro auch die darinnen gesessene Catholische, denen Evangelischen Schul-Dienern, die in der Glocken-Frucht mit bestehende- und von jedem Haußgesetz im Kirchspiel zu forderen habende Besolung einzuhalten, und selbige dem neu ebenfalls widerrechtlich angenommenen Schulmeister zu Rehbach zu liefern / welcher gleichfalls die Catholischen, Ambtes Birckenfeld, thun, auch dem Evangelischen Pfarrer den kleinen Fuchs-Zehenden zu geben sich weigern, und von denen Catholischen Beambten daselbst dazu nicht angehalten werden wollen.

Grav. 12.

Extract Anhangs zu der Specie Facti Hinter-Grafschafft Sponheim Religions-Gravamina betreffend.

WElches auch der Pfarrer von Eckweiler, Winterburger-Ambtes, erdulden müssen, dann als das Marggräfliche Hauß Baaden A 1716 von der erkaufften Herrschafft Martinstein Possession und die Huldigung eingenommen, worinnen das von undencklichen Jahren der Pfarr Eckweiler incorporirte Dorff-Capelle und Filial Seesbach gelegen ist, wurde erwehntem

wehntem Pfarrer von dem Fürstlich-Baadischen Hof-Rath Evers auch zugemuthet, dieses Filials wegen den Huldigungs-Eyd abzuschwören, und dadurch das Marggräfliche Hauß Baaden vor die Landes-Herrschafft / deme auch die jura circa sacra bey sothanem Filial gebühreten, zu agnosciren. Ob nun schon derselbige, auff eingeholeten Verhaltungs-Befehl, sich glimpflich entschuldiget, daß die vorige Schönbornische Herrschafft zu Martinstein einem Pfarrer zu Eckweiler, als welches im Sponheimischen gelegen, dergleichen niemahlen angemuthet, es auch nicht herkommlich seye, daß ein Pfarrer wegen einiger in frembder Herrschafft gesessenen, und ab immemoriali tempore zur Mutter-Kirche gepfarreten Filialisten und Pfarr-Verwandten/ sich dieser Herrschafft subject machen und huldigen solte, vielweniger ihme, Pfarrern, zustehe, einer andern Herrschafft das Jus Episcopale in der verwehnten Capelle und Filial zu- und derjenigen / so sothane Gerechtsame von undencklichen Jahren in der Eckweiler Mutter-Kirche sowohl als dem Seeßbachischen Filial gehabt, abzuerkennen / und dabey gebetten, ihn bey seinem Amte ruhig zu lassen, und ihn mit der verlangten Huldigung zu verschonen; So hat vorgedachter Marggräfliche Baadische Hof-Rath doch daher Ursahe genommen, dem Pfarrer die Suspension im Filial Seeßbach anzudrohen, und ist selbigem darauff Anno 1717. der Eingang in die Capelle würcklich verwehret, auch die Bedienung derselbigen einem etliche Stunden davon wohnenden Pfarrer auffgetragen, zum höchsten Præjudiz Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Herrschafft, als dasigen Episcopi, der beste Theil seiner Besoldung, ohne welche er in der Länge zu subsistiren nicht vermag, entzogen, und was das mehreste, die arme eingepfarrete Filialisten ihres ordentlichen und rechtmässig- dahin beruffenen Seelsorgers, ohne einzige rechtmässige Ursache beraubet worden ꝛc.

Ad Num. V. Addit. 4tum.

Die noch nicht völlig erfolgte Abstellung der Religions-Beschwehrden zu Badenheim betreffend.

ES hat die Evangelische Gemeinde zu Badenheim durch ein unterthänigstes Memorial bey Ihro Churfürstl. Gnd. zu Maynz / um die völlige Abstellung der ihnen zugefügten Religions-Beschwehrden / gezemende Ansuchung gethan / und darauf eine gnädigste und gewührige Antwort verhofft gehabt / an deren statt aber / ist unterm 28. Febr. jüngsthin 1721. die sub Num. 1. hiebeygefügte Num. 1.
Resolution erfolgt / wodurch die arme Evangelische Gemeinde keineswegs consoliret / und daher gemüßiget worden / durch eine anderweite den 14. Martii 1721. datirte unterthänige Vorstellung höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnd. nochmahlen anzugehen / und darinnen zu deduciren / welchergestalt die Ryßwickische Religions-Clausul in denen Pfaltz-Zweybrückischen Landen und Dependenzien in Conformität des 9. Articuls des Ryßwickischen Friedens selbst / keinesweges applicabel und Evangelischer Seits genug ausgeführet sey / was für einen Verstand die Ryßwickische Clausul überhaupt habe / wohin der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach / alle seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Aenderungen / wie solche sub Num. 2. 3. und 4. specificiret sind / abzustellen / und ihr / der gedachten Gemeinde / um so weniger Num. 2.
zuzumuthen / weitläufftige Klagen wegen einer ohnedem zu thuenden Restitution zu führen / als die 3. & 4.
nicht im Stande wäre / die dazu erforderende grosse Kosten zu tragen / worauf aber der verhoffte Effect eben so wenig / als wie auf das erstere Memorial sich gezeiget / und doch gleichwohlen an dem ist / daß alle die neuerlichen Hachenburgischen Thätlichkeiten ohne Auffenthalt in eben den Zustand / wie es zur Zeit des Baadischen Friedens gewesen / zu setzen und abzuthun seyn / zumahlen nicht abzusehen / wie hierunter Chur-Maynzischer Seits / wenn / wie biß daher ohne Widerrede behauptet worden / Badenheim eine Dependenz von denen Zweybrückischen Landen ist / einige Difficultät gemacht / und solchergestalt verweigert werden könne / daß / was extra Territorium geschehen / auf eben den Fuß wieder kommen zu lassen / als es zur Zeit des Baadischen Friedens gestanden / und der Kayserlichen allergerechtesten Intention gemäß ist / wornach in eigenen Territoriis zu exequiren / folglich es in andern Territoriis um so weniger Zweiffel haben kan.

Beylagen.

Num. 1.

AUs Sr. Churfürstl. Gnd. unsers gnädigsten Herrns / gnädigsten Befehl / denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Badenheim auff ihr Suppliciren zu bedeuten / daß Sr. Röm. Kayserlichen Majestät / von Sr. Churfürstl. Gnd. behörige Partitions-Anzeige / auff Dero allerhöchsten Kayserl. Verordnung mit der unterthänigsten Bitt geschehen seye / nemlichen nun auch der Catholischen Religion dem von besagten Augspurgischen Confessions-Verwandten in ihrem zu Regenspurg ausgebreiteten Abdruck selbst bekennten Religions-Stand zur Zeit des Ryßwickischen Friedens zu besagtem Badenheim / aus reciprocirlicher Gerechtigkeit und Billigkeit fürdersamst allergnädigst angedeyen und herstellen zu lassen / worauf denn höchst-erwehnte Se. Churfürstl. Gnd. der allerhöchsten Kayserl. Verordnung gewärtig seynd / und sich indessen von mehr-berührten Augspurgischen Confessions-Verwandten mit weiterem Suppliciren verschont zu werden / versehen thun / oder Sie sich zu Sr. Kayserlichen Majestät selbsten wenden möchten / als Dero erfolgende weitere allerhöchste Verordnung zeigen würde / wer von allerseits Religions-Verwandten / und zwar zum ersten / dem andern wegen des vergangenen / Satisfaction zu leisten und heraus zu geben habe. Signatum unter höchst-erwehnter Sr. Churfürstlichen Gnaden geheimbden Canzley-Insiegel. Maynz den 28. Februarii 1721.

Num. 2.

Gravamina.

1.) WIrd die offentliche Catholische Schul von dem bißherigen Schulhalter fortgeführet / obschon vor- in- und nach dem Baadischen Frieden biß ad An. 1719. dergleichen nicht gewesen.

2.) Reichen

2.) Reichen die Catholische Einwohner dem Evangelischen Schulmeister nicht die gewöhnlich schuldige Besoldung / wie sie solche vor- in- und nach besagtem Frieden biß ad Annum 1719. abgegeben/ wodurch ein merckliches an seiner ohne dem schlechten Besoldung entgehet.

3.) Haben selbige ein Marien-Bild und andere Dinge in der Evangelischen Kirche zurück gelassen/ welche sie allererst 1719. hinein gebracht.

4.) Befindet sich ein groß hölzern Creutz auff dem Evangelischen Kirchhof / welches der Herr von Hachenberg 1719. wieder auffrichten lassen/ ohngeachtet es allererst einige Jahre post Pacem Ryswicensem von den hiesigen Catholischen proprio autu gesetzet worden.

5.) Fahren hiesige Catholische fort / ihre Todte mit Gesang und öffentlichen Ceremonien zu begraben / wie annoch den 5. Febr. geschehen/ dergleichen jedoch weder vor- in- noch nach dem Baadischen Frieden erlaubet war.

6.) So ist auch 1719. Eingriff in die Kirchen-Gefälle geschehen / so billig zu restituiren.

7.) Bleibet noch immer die Anforderung der 900. und mehr Gulden wegen der abgenommenen Pfarr- und Schul-Besoldung und verursachten Unkosten.

Num. 3.

Gravamen.

DEr Orth Badenheim besitzet einen gewissen District, das Deesenheimer-Feld genannt / auff welches der gemeinschafftliche Flecken Wöllstein eine ungegründete Prætension formiret/ und verschiedene mahl via facti zugefahren / und Arrest gegen Badenheim ergehen lassen / entweder aber von selbsten von der unternommenen Gewalt desistiret / oder durch Kayseri. Cammer Mandata sine Clausula darzu obligiret worden / dessen ohngeachtet hat sich der Catholische Pastor mit seinen Zuhörern / als Chur-Mayntzischen Unterthanen / seit dem Baadischen Frieden sich unterfangen/ die Evangelische in ihrer Feld-Arbeit auff die Catholische Feyer-Täge zu stöhren auch so gar mit Pfändung zugefahren / gestalten sie im Jahr 1715. dem Herrschafftlichen Schultheissen auff Maria-Himmelfahrt ein Pferd ausgespannet / ob er nun schon deßhalben bey dem Chur-Mayntzischen Beambten geklaget / so hat doch solches nichts gefruchtet / dahero er genothiget worden / das Pferd mit 5. fl. zu lösen : Eben in diesem Jahr wurde dem Evangelischen Pfarrer ein Pferd mit Gewalt auff Aller-Heiligen-Fest hinweg geholet / welches aber nach 14-tägigem Arrest des Nachts wieder nach Badenheim / ohnwissend von wem / gebracht worden / und seit dieser Zeit hat mentionirter Pastor in diesen widerrechtlichen Unternehmungen fortfahren lassen / können also die Evangelische Einwohner ihren Feldbau auff solche Täge zu ihrem grossen Schaden und Beschwerung nicht fortsetzen ; obwohlen ehemahl die Königlich-Schwedische Regierung des Hertzogthums Zweybrücken anbefohlen / an ermeldten Feyer-Tägen in diesem als von undencklichen Jahren nach Badenheim gehörigen Feld zu arbeiten.

Num. 4.

Ad Grav. 1^mum. Diese Neuerung wurde schon einige Monath vor dem Jahr 1719. eingeführet/ wie dann auch der Herr von Hachenberg sich bereits 1718. den 17. Novembr. eingefunden/ und vermeintlich anbefehlen wollen / alles in Stand zu setzen / wie es sich 1707. befunden / ob wohl seine Ordre nur auff die Einrichtung des Simultanei ziehlte / davon unser Species Facti und Beylage sub Lit. M. M. zeuget.

Ad Grav. 2^dum. Ein jeglicher Einwohner ist schuldig / dem Evangelischen Schulmeister ein Brod/ Simmern Korn und Glocken-Garb zu reichen/allein sie haben es weder 1719. noch 20. præstiret / ja so gar in letzterem Jahr den schuldigen Frucht-Zehenden nach Hauß geführet. Auff die deßfalls von den Evangelischen eingewendete Klage hat der Herrschafftliche Beambte den Catholischen unterm 29. Martii anbefohlen / das Bau-Felde seit dem ergangenen allerhöchsten Kayserl. Befehl zu reichen/ bleibet also dem Evangelischen Schulmeister vom Jahr 1720. ein grosses seiner Besoldung zurück.

Ad Grav. 6^tum. Diese Gefälle haben die Evangelische bey dem Baadischen Frieden privative besessen / muß also / was seit dieser Zeit von den Herrschafftlichen Bedienten und sonderlich 1719. weggenommen und den Catholischen zugewendet worden / ersetzet werden.

Ad Grav. 7^mum. Ist vom Jahr 1719. zu verstehen / welchem beygefügt werden muß / was ad 2^dum Grav. gemeldet worden / hierzu kommt / daß der Catholische Priester das Pfarr-Hauß vom 17. Junii 1719. biß den 14. Oct. 1720. besessen / auch den Garten / Wiesen und Fütterung im letzten Jahr mit benutzet / so billig zu vergüten.

Chur-Trierische und Baaden-Baadische Violentien in Ecclesiasticis in der Hintern Grafschafft Sponheim, insonderheit zu Lötzbeuren.

ES ist eine in gantz frischem Andencken noch ruhende Sache, welchergestalten auf Abgang des ehevorigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers des zur Hintern Grafschafft Sponheim und dessen Ober-Ambt Trarbach unzweiffelbar gehörigen Dorffs Lötzbeuren, Francisci Bartholomæi Wagners, welcher in anno 1664. von weyland Hertzog Georg Wilhelmen, Pfaltzgrafen zu Birckenfeld, auf beschehene Nomination des von der Leyen, als Patroni, vocirt worden, im Jahr 1715. aber verstorben, das Pfaltz-Veldentz-Birckenfeldische Consistorium denen Pfarrern des Ober-Ambts Trarbachischen Convents solches notificirt, um bey dem Begräbnüß, wie gewöhnlich, sich einzufinden, mit angehängter Verordnung, wie sie währender Vacanz und Gnaden-Quartal den Gottes-Dienst Wechsels-weiß versehen solten, deme sie auch, ohne jemands Contradiction, nachgekommen, folgends der ihm nachgefolgte Pfarrer, Laurentius Schick, die Nomination von denen Collatoribus durch krumme Wege erschlichen, jedoch endlich, um besorgter anderer gefährlicher Weitläufftigkeiten, von weyland dem in GOtt höchstseelig ruhenden Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Zweyten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, Sponheim und Rappoltstein, Herrn zu Hohenecck ꝛc. gegen Abschwörung eines leiblichen Eydes zu GOtt, niemanden als allein jetzt höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchleucht, Christmilder Gedächtnuß, vor seinen Ober-Herrn und Gebieter in Evangelischen Kirchen-Sachen, in Krafft der hergebrachten klaren Observanz, zu erkennen, auf sein gehoffetes Wohlverhalten vocirt, durch den damahligen Pfaltz-Birckenfeldischen Hof-Prediger, Christian Schmidten, in der Lötzbeurer Kirche, und von dem Pfaltz-Birckenfeldischen Regierungs- und Consistorial-Rath Kochen ausserhalb derselben, der gantzen Gemeinde öffentlich und ohne die geringste Widerrede præsentirt und ordentlich installirt worden; Wornach er dann, gleich alle seine Evangelische Vorfahren auch gethan, bey denen Evangelischen Kirchen-Conventen des Ober-Ambts Trarbach sich ordentlich eingefunden, seine jedesmahlige Verhaltungs-Befehl von dem obgemeldten Consistorio zu Trarbach ausbracht, desselben Vermahnungen, Warnungen und Correctiones, angenommen, und sich äusserlich denenselben submittirt, auch bey der im Jahr 1717. von der hohen Gemeins-Herrschafft der Hintern Grafschafft Sponheim, Pfaltz-Birckenfeld und Baaden, zu Trarbach eingenommenen Landes-Huldigung, gleich andern Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern des Trarbachischen Kirchen-Convents, præstanda præstirt, und da immittelst die Gemeinde Lötzbeuren, mit Vorwissen und Bewilligung mehrbesagten Consistorii, die ihr zu eng gewordene Kirche abgebrochen, und an deren Stelle eine neue erbauet, hat das Consistorium, auf derselben Ansuchung, Vorschrifften zu milden Collecten ertheilet, auch nach vollendetem Bau der Evangelische Pfaltz-Birckenfeldische Inspector zu Trarbach, M. Christoph Adolph Liernur, die Kirche gewöhnlicher massen durch Predigt, Gebet und andere heilige Handlungen, eingesegnet und Kirchen-Visitation darinnen gehalten; Diese und andere Actus, wodurch die Jura circa Sacra vor und nach dem Anno decretorio, Westphälischen, Nimwegischen, Ryßwickischen und Baadischen Friedens-Schlüssen, ruhig exercirt worden, sind von solcher Evidenz und Notorietät, daß sie wohl von niemand, weilen sie offentlich in Versammlung vieler Menschen geschehen, in Zweiffel gezogen oder widersprochen werden können.

Deme allen ohngeachtet haben sowohl die Chur-Trierische als Fürstliche Marggräflich-Baaden-Baadische Bedienten Gelegenheit gefunden, sehr empfindliche und Land-Friedbrüchige Attentata und Violenzen auszuüben, mithin Ihro jetzt Regierende Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld, Herzog Christian den Dritten, wie in vielen andern Stücken, von Dero wohlhergebrachten Rechten zu verdringen und sich dieselbe so gar privativè anzuheimschen. Dann nachdeme gedachter Pfarrer durch viele grobe Laster- und Schandthaten, als Kirchen-Raub, Diebstähle, Meineyd, Gemeinschafft mit Teuffelsbannern, welche ihm sein krankes Kind curiren sollen, seine aufs entsetzlichste geärgerte Gemeinde zu rechtmäßigen Klagen, und Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld und Dero nachgesetztes Consistorium, vermög Dero in der Hintern Grafschafft Sponheim allein und privativè hergebrachten Jurium circa Sacra Augustanæ Confessionis & Jurisdictionis Ecclesiasticæ, zu gerechtester Einsicht aufgebracht, daß Dieselbe anfänglich wider bemeldten Pfarrer die suspensionem ab officio, folgends die Cassation erkannt, und endlich, wegen seiner beharrlichen Boßheit und Verstockung, nach dreymahliger vergeblich ergangener Edictal-Citation von denen Cantzeln des Ober-Ambts Trarbach, um der geärgerten Gemeinde durch die in der Hintern Grafschafft Sponheim übliche Kirchen-Busse Abbitte zu thun, und sich wieder in schuldigen Gehorsam zu begeben, den offentlichen Kirchen-Bann wider ihn ergehen lassen, und auff beschehene Nomination derer Collatorum, Freyherrn von Ollbrück, einen andern tüchtigen Pfarrer, Nah-

mens Johannem Nicolaum Brachen, an die erledigte Stelle vocirt, hat sich jener aus Antrieb seines bösen Gewissens, und umb die wohlverdiente Bestrafftung und Remotion zu hintertreiben, von seiner rechtemäßigen Obrigkeit in Ecclesiasticis & politicis, höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld, Dero er mit zweymahl geschwornem Eyd treu und gehorsam zu seyn versprochen, ab- und zu denen Chur-Trierischen des Ambts Zell und Marggräflich-Baadischen Beambten der Vordern Grafschafft Sponheim zu Kirchberg gewendet, als welche letztere insonderheit in mehr andern Religions-Angelegenheiten sich eine Zeithero zur Turbation und Kränckung des Evangelischen Kirchen-Wesens, wie aus vorhin angebrachten Gravaminibus bekant, nur allzugern gebrauchen lassen, von welchen er dann den gesuchten ungerechten Schutz würcklich erhalten; Gestalten ihm dann der Marggräflich-Baadische Interims-Ambtmann, Brée, zugedachtem Kirchberg verbotten, weiter vor seinem ordentlichen Richter, dem Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio, zu erscheinen, und ihm dabey alle Manutenenz versprochen, sondern auch diese würcklich ins Werck gesetzt und das von Seiten Pfaltz-Birckenfeld zugeschlossene und mit dem Fürstl. Insigel consignirte Pfarr-Hauß, unter Bedeckung eines Ausschusses aus dem Ambt Kirchberg, wieder eröffnet, das Fürstl. Siegel violiret, und des Schicken Hauß-Geräth, so durch die Birckenfeldische Einspänniger herausgetragen worden, wieder hinein gebracht und ihn wieder immittirt, die Kirch-Thüren gestürmet und aufgebrochen, nachgehends die Schlüssel mit Gewalt genommen, dem Schicken den ihm, als einem cassato & bannito, verbottenen Gottes-Dienst zu halten gebotten, ihm und mit ihm dem Wolff den Weg in Christi Schaffstall wieder geöffnet, ihn darinnen mit gewehrter Hand bedecket, die Unterthanen mit harten Bedrohungen und wider ihr Gewissen gezwungen demselben beyzuwohnen, deren etliche nur vielen Seufftzen und Thränen gehorsamen müssen; Die von dem Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio zum vicariren abgeschickte Geistliche und Candidatos Theologiæ unter dem Predigen insultirt, und dieselbe mit Gewalt von der Cantzel gerissen; Den ordentlichen und rechtmäßigen Gottes-Dienst und die Administration der Heil. Sacramenten gestöhret, auch gar verhindert, daß zu vielen Sonn- und Fest-Tägen derselbe gar nicht gehalten werden können, worzu sich dann die Baadische mehrentheils Evangelische Unterthanen des Ambts Kirchberg, welche von vier biß acht Stund weit auf die Sonn- und Fest-Täge zusammen gebracht, und von ihrem Gottes-Dienst dadurch beständig abgehalten worden, gebrauchen lassen und ihren Mit-Christen den ihrigen auch verstöhren helffen müssen, einem zu vicariren befehligten Pfarrer aus dem Ober-Ambt, Nahmens Springweiler, einen Theil seiner Competenz arrestirt, den ordentlich nommirt-vocirt- und ordinirten Pfarrer Brachen, welcher von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld den gnädigsten Befehl erhalten, sich des Gottes-Diensts und der Casualien anzunehmen, anfänglich mit harten Proceduren bedrohet, und, wo er nicht wolte prostituirt seyn, sich aus dem Staub zu machen gewarnet, welcher aber jedesmahl wider alle Turbationes Sacrorum und Verhinderung in seinem Ambt protestiret; Welche Violentien und Turbationes von dem Monath September an durch die Heil. Advent- und Weyhnachten-Zeit biß auf den Heil. Neu-Jahrs-Tag dieses 1722sten Jahrs gewähret, an welchem die violente Verhinderung wiederholt wurde. Den folgenden Sonntag, als bemelderter Pfarrer in dem Pfarr-Stuhl gesessen und den Gottes-Dienst mit dem Gesang angefangen hatte, stürmte der Baadische Ober-Schultheiß und Ambts-Knecht zur Kirchen ein, und zwungen den Pfarrer mit Gewalt und entsetzlichen Bedrohungen aus derselben zu weichen, deme dann der mehreste Theil der Pfarr-Verwandten mit Beklag- und Beseufftzung der sonst fast unerhörten gewaltsamen Turbationen nachgefolgt. Und als auf höchstlöblichste Anordnung Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld den 16. Januarii ein solenner Fast-Buß- und Bet-Tag in denen Evangelischen Hinter Grafschafft Sponheimischen Kirchen, um den Allerhöchsten zu Abwendung der in dem benachbarten Franckreich annoch grassirenden Contagion und sonsten anzuflehen, celebrirt wurde, und der Pfarrer und Evangelische Gemeinde zu Löxbeuren einige Hoffnung hatten, es würden die Kirchbergische Feindseligkeiten sie diesesmahl ihre Andacht und Gottes-Dienst ruhig und ungestöhrt verrichten lassen, wie dann auch der Kirchbergische Büttel denen dahin gehörigen Leibeigenen in die Kirche zu gehen erlaubet, und sie von der darauf gesetzten Straffe loßgesprochen hatte, allein der Satan, deme der abgesetzte Schick durch den gegen ihn ausgesprochenen Kirchen-Bann zur Züchtigung des Fleisches übergeben worden, triebe ihn und seine (wie er sie nennet) Kirchbergische Schutz-Engel damahlen dergestalt an, daß sie abermahlen den öffentlichen Gottes-Dienst mit der grösten Violenz turbirten, den Pfarrer unter der Predigt von der Cantzel rissen, zwischen den bewaffneten Kirchbergischen Bauren und ihren Anführern aus der Kirche führten, ja, was das entsetzlichste und im Römischen Reich wenig mehr erhört, auch wohl unter Türcken selten geschehen, ihn vor der Kirch, im Angesicht der gantzen Gemeinde, durch des Büttels Hand mit Stock-Schlägen, zu gröster Beschimpffung seiner Person und Ambts, oder vielmehr desjenigen, so ihn darzu ordentlicher Weise beruffen hatte, barbarisch tractiren liessen. Wie dann diese barbarische Procedur, damit niemand daran zu zweifflen Ursach haben möge, aus dem
Lit. A. Notariat-Instrument sub Lit. A. mit mehrerem erhellet. Daraus auch zu ersehen, wie den folgenden Sonntag der böse Geist den Schicken wieder angesporet, seine Helffer, zu Stöhrung des Gottes-Diensts, wieder herbey zu bringen; Die aber dasmahl, ob sie gleich in der Nähe waren, aus unbekandten Ursachen wieder zurückgekehret und den Pfarrer den Gottes-Dienst unperturbirt halten lassen, welchen aber den nachfolgenden Sonntag, als den 25. Januarii, der Kirchbergische Ambt-

Knecht

Knecht in Zustand von 200. Bauren, so sich Nachts zu Lötzbeuren eingefunden, abermahl verhindert hat, wobey der Pfarrer unter der Hand gewarnet worden sich vorzusehen, daß nicht dermahlen die Bauren, deren theils starcke Prügel mit sich gebracht, ihn abprügelten, so sie auch wohl effectuirt haben würden, wann nicht der Pfaltz-Birckenfeldische Einspänniger, ihn vor diesem unchristlichen und horrenden Tractament zu schützen, dahin geschickt worden, welcher dann referiret, daß mit denen Violentien auch den 1sten und 2ten Februarii fortgefahren worden.

Gleichwie nun bey all solchem gewaltsamen und offentlichen Land-Friedbrüchigen Verfahren derer Marggräflich-Baaden-Baadischen Beambten zu Kirchberg des Herrn Pfaltzgrafen zu Pfaltz-Birckenfeld Hochfürstliche Durchleucht, welche dadurch nicht nur an Ihren hohen wohlhergebrachten Gerechtsamen circa Ecclesiastica Evangelica, sondern auch an Dero Territorial-Hoheit auf das empfindlichste Sich gekräncket sehen müssen, durchaus keine Gegen-Gewalt, wie Ihro bey Dero Gegenwart in der Hintern Grafschafft Sponheim wohl möglich gewesen wäre, vorkehren, sondern lieber aus Christ-Fürstlicher Moderation derselben den gelindern Weg vorziehen wollen, um dadurch in der That zu bezeugen, wie Dieselbe an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben, sondern sich an Gleich und Recht gern begnügen, und dasselbe allda suchen von wannen Sie es billig hoffen und erlangen sollen, damit Ihres Theils Ruhe, Einigkeit und gutes Vertrauen, im Römischen Reich erhalten werde, und in gesicherter Hoffnung stehen, Ihre Kayserliche Majestät, als das allerhöchste Ober-Haupt im Reich und Vatter sowohl der Catholischen als der Evangelischen, werden hierinnen die allergerechteste Remedur Ihro angedeyhen lassen, in mehrerer Erwegung, daß Dero wohlhergebrachten Gerechtsamen und darauf fundirten ruhigen Exercitio der Jurium circa Sacra zu Lötzbeuren durch dergleichen unjustificirliche Pacifragia de Jure nicht derogirt, vielmehr durch Ihro Kayserliche Majestät, auch andere hohe Garants deren Friedens-Schlüsse, der pruritus, Unruhe im Reich anzufangen, gar leicht gelegt werden könte.

Als haben auch Dieselbe bald Anfangs bey der Verwittibten Frau Marggräfin zu Baaden-Baaden Hochfürstlichen Durchleucht die nothgedrungene schrifftliche Vorstellung unterm 8. Octobris vorigen Jahres gethan, wie aus der Anlage sub Lit. B. erhellet, aber darauf die geringste Antwort nicht erhalten können; Und als Dieselbe von dem oben erzehlten barbarischen Tractament Dero Pfarrers Brachen die weitere Nachricht erhalten, sofort wiederumb die gerechte Satisfaction und Abstellung der bißherigen Violationum, Turbationum und Attentaten, laut Lit. C. begehret, sodann pro complemento derselben hochgedachter Frau Marggräfin Hochfürstliche Durchleucht gantz deutlichen declariret, wie alles mit ihrem guten Willen und Vorbewust geschehen, und um solches zu legitimiren, vor convenable geachtet, offt-höchsterwehnt Sr. Hochfürstlichen Durchleucht nicht allein Dero Jura circa Sacra, sondern auch so gar das Jus territorii an dem Ort Lötzbeuren, wider die klare Notorietät, abzusprechen und sich allein und privativè zuzueignen; Immassen aus Derselben Antwort-Schreiben vom 7ten dieses Monaths Februarii sub Lit. D. zu befinden. Auf was schlechten Grund aber dieser mit den Haaren herbey gezogene Prætext bestehe, und daß Pfaltz-Birckenfeld von undencklichen Jahren in der Possession bemeldter Jurium gestanden, und noch würcklich stehe, erscheinet aus Lit. E. daß nemlich bemeldter Ort der Fürstlichen Gemeins-Herrschafft der Hintern- und nicht der Vordern Grafschafft Sponheim mit Landes-Huldigung verwandt, sondern auch Dero Hohen und Niedern Gerichten unterworffen seye; Insonderheit aber die Jura circa Sacra Evangelica von Pfaltz-Birckenfeld auch noch nach dem Baadischen Friedens-Schluß (dann auch die vorherige ohnstrittige Observanz aus dem im Anfang angeführten deutlich bestärcket wird) ruhig exercirt habe.

Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E.

Die Chur-Trierische nicht minder höchst gravirende Eingriffe und Violentien betreffend, so hat der Pflicht- und Treu-vergessene Schick die Chur-Trierische Beambten des Ambts Zell wider die diesem Ertz-Stifft zugehörige und in dem Dorff Lötzbeuren unter Hinter Grafschafftlich-Sponheimischer Landes-Obrigkeit gesessene Leibs-Angehörige, welche die Pfaltz-Birckenfeldische Fürstliche Herrschafft und Dero nachgesetztes Consistorium zu Trarbach, wie von langem her also auch in dieser Sache, in Ecclesiasticis erkant, aufgebracht, daß der alldasige Ambts-Verwalter und Ober-Förster den 29. Octobris auf Lötzbeuren kommen, welche der nichtswürdige Schick in die Kirche geführt, und ihnen sowohl von der Cantzel als vor dem Altar die Submission bezeugt, welches er im Pfarr-Hauß wiederhohlt, gedachte Beambte aber gegen denen Unterthanen sich verlauten lassen, daß dem Ertz-Stifft Trier das Jus Episcopale zu Lötzbeuren zustehe, mit Bedrohung an die Chur-Trierische Leibs-Angehörige bey 10. Goldgulden, ja Leibs-Straffe, den Schicken vor ihren Pfarrer und Seelensorger zu erkennen, sich die Sacra von ihm administriren zu lassen, wann selbiger den Gottes-Dienst halte, dabey zu erscheinen, ihm die Besoldung, (welche sie von Zeit der Suspension aufgehalten hätten) völlig zu lieffern, und andere, so biß daher den Gottes-Dienst versehen, davon abzuhalten, das Evangelische Kirchen-Gericht und Consistorium zu Trarbach nicht mehr zu erkennen, sondern, wann sie gegen den Schicken etwas zu klagen hätten, solches beym Chur-Trierischen Ambt Zell, (eben als ob dieses durch des Schicken Submission nunmehro Judex, competens in Evangelischen Kirchen-Sachen zu Lötzbeuren worden wäre) anzubringen. Den 2. Sonntag des Advents sind diese Chur-Trierische mit 15. Mann nebst denen Baadisch-Kirchbergischen Beambten wieder kommen, um sich des unterfangenen Spolii vollends zu bemeistern, gestalten sie, Chur-Trierische, dann prætendirt, daß Churfürstlicher Durchleucht zu Trier, vermög Juris territorialis, (dergleichen

gl.ichen Sie doch niemahlen, nur aber etliche Leibs-Angehörige, zu Lötzbeuren gehabt) auch das Jus Episcopale gebühre, mit Versicherung, den Schicken, biß die Klage gegen ihn vor dem Amte Z.U anbracht und erörtert seye, zu manuteniren, mit anmaßlicher Inhibition an den Pfarrer Brachen, sich der Pfarr-Function biß dahin zu enthalten, wann er nicht prostituirt und an ein ander Ort geführt werden wolte, und wann die mitgebrachte Mannschafft dazu nicht hinlänglich wäre, wolten sie aus der Trarbachischen Garnison derer genug bekommen.

Den folgenden 10. Decembris brachte der diebische Schick zwey Exequenten von Zell mit sich, die von denen Zellischen Leibeigenen den Pfarr-Zehenden heraus preßten, da doch Chur-Trier so wenig mit der Pfarr als der Competenz (als welche meistentheils denen, so fast das gantze Jahr über vicarirt, zum theil auch dem neuen Pfarrer gebühret) zu thun hat. Auch dieses ungerechte gewaltsame Verfahren der Chur-Trierischen Beambten zu Zell haben offt höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld bey Churfürstlicher Durchleucht zu Trier schrifftlich,
Lit. F. nach der Anlage Lit. F. geahndet, und um Abstellung der Attentaten und unjustificirlichen Neuerungen gebeten, aber biß dato keiner Antwort und gehofften Remedur gewähret werden können; sondern es haben die Churfürstliche Räthe dem dieser Sache halben expresse abgeschickten gemeinschafftlichen Hinter Grafschafft Sponheimischen Vogt zu Winningen mündlich und trocken bedeutet, daß man Chur-Trierischer Seits erwehnter Beambten Procedur allerdings billige, und von denen Attentatis keines wegs zu desistiren gemeinet seye, biß dahin die gegen den abgesetzten Pfarrer zu Lötzbeuren geführte Gravamina auch ihres Orts eingebracht und erörtert seyen. Wie solches aus dem
Lit. G. Bericht besagten Vogts sub Lit. G. erhellet.

Wann nun alle vorerzehlte Facta, gewaltsame Eingriffe, Pacifragia, Turbationes Sacrorum; höchst freventliche und verbottene Beschimpffungen des rechtmäßigen Pfarrers zu Lötzbeuren, die hauptsächlich auf dessen Obern reduciren, offentlich unternommen worden, und gar nicht zu leugnen sind, ja von Chur-Trier-und Marggräflich-Baadischer Seiten gar gebilliget werden, zu anders nichts als Unruhe, Erzwingung einiger Gegenthätlichkeiten, ja wohl offenbarer Fehde, abzielen müssen, zumahlen da zu der Zeit, als Ihre Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät, sambt Chur-und Fürsten auch Ständen des Heil. Römischen Reichs, alle Religions-Beschwerden zu redressiren und denen, so gegen die heilsame Friedens-Schlüsse und Reichs-Constitutiones von ein-oder dem andern Theil gravirt worden, prompte Justiz zu verschaffen, Sich mit allem gerechtesten Eyfer, Sorgfalt und Mühe, angelegen seyn lassen, dergleichen wohl wenig mehr erhörte Thätlichkeiten man sonderlich Baaden-Baadischer Seits auszuüben sich unterfangen, und die Chur-Trierische Beambte sonder Zweiffel ins Spiel mit gezogen, und etwa partem des ungerechtesten Spolii, wann sie es erhalten würden, versprochen hat, bloß und allein aus der Absicht, sich der Lötzbeurer Kirche und der Jurium circa Sacra mit Gewalt zu bemeistern, sodann durch Beyhülffe des abtrünnigen meineydigen Schicken bey dieser Evangelischen Kirche und Pfarr-Verwandten nach eigenem Gefallen zu schalten, und dem Religions-Exercitio ein gefährliches Præjudiz nach dem andern zuzuziehen, mithin Kayserlicher Majestät und dem gesambten Reich gantz klärlich zu zeigen, wie man Gegentheiliger Seiten Dero zur Ruhe und Friede im Reich abzielenden Intention mehr zuwider zu seyn als dieselbe zu befördern, und solchergestalt zu denen obwaltenden weitaussehenden Religions-Differenzien durch gewaltsame Oppression des freyen Evangelischen Gottes-Dienst das Feuer beyzutragen gemeint seye, welches sich daran schon mehr als zuviel äussert, daß die Chur-Trierische sowohl als Baaden-Baadische leibeigene Hintersassen zu Lötzbeuren, aus Furcht täglich in die angedrohete Geld-und andere schwere Straffen zu verfallen, nach derer Beambten Willen bald in die Kirche gehen, bald daraus bleiben, ja bey einem in offentlichem Kirchen-Bann stehenden und von seiner rechtmäßigen Obrigkeit zu dieser Gemeine beruffenen, installirt-und mit Recht wieder removirten Mann ihre Kinder noch müssen tauffen lassen.

Und obgleich der Gewissens-Zwang auf das Hochheilige Sacramentum Altaris directè noch nicht extendirt, daß die arme Leuthe auch gezwungen würden von dem verrätherischen Juda, dem Schicken, solches sich Administriren zu lassen, so ist er doch indirectè nur allzuviel da, so daß nunmehr an die 9. biß 10. Monath, nehmlich von Zeit der rechtlichen Suspension, das Heil. Abendmahl in der Kirche nicht ausgespendet werden mögen, weilen der ordentliche Pfarrer biß daher keine einige Predigt in Ruhe und ohne gewaltsame Turbation, oder gottlose Beschimpffung, ablegen, vielweniger dieses Hochheilige Sacrament, aus Furcht vor dergleichen Turbationen, administriren können.

Da nun auf Chur-Trierisch- und Marggräflich-Baadischer Seiten einige Remedur und gerechte Satisfaction so wenig zu hoffen, als vielmehr die Thätligkeiten von Tag zu Tag, zu gröstem Bedruck, Verkleiner-und Verspottung der Evangelischen Religion, derer Kirchen-Rechten und Disciplin, auch äuserster Desolation der Lötzbeurer Pfarr-Verwandten, als welche sambt ihrem neuen Pfarrer, wegen beständiger Turbation und Verhinderung des öffentlichen Gottes-Dinstes, in der Irre herumbgehen müssen, gehäufft werden; So finden höchstbelobte Ihro Hochfürstliche Durchleuchte zu Pfaltz-Birckenfeld sich gemüßiget, auch diese Ihro abgenöthigte Beschwerung bey Einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum gebührend vorzubringen, nicht zweifflend, Dasselbe werde bey Ihro Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät, oder Deroselben Höchstansehnlichen Principal-Commission und sonsten, die höchstnöthige Remonstrationes zu thun von selbst geneigt

seyn,

seyn, damit denen vorhin angezeigten gewaltsamen Friedbrüchigen Proceduren derer Chur-Trierischen und Baadischen Beambten ohnverzüglich Einhalt geschehe, sie wegen der verübten allzugroben frevenlichen Excessen gegen den Pfarrer und Violation der Kirche, auch so vielfältiger Turbation der Sacrorum, zur zulänglichen Satisfaction, und sich derselben ins künfftige zu enthalten, angewiesen, an dem gottlosen Schicken, als dem Haupt-Urheber aller solchen bösen Händel, ein éclatantes Exempel, woran andere seines gleichen sich spigeln können, statuirt, auch selbiger zur Restitution der mit Gewalt sich angeheimschten Pfarr-Competenz und aller verursachten Kosten angehalten, weniger nicht die Chur-Trierische Beambten zu Zell von dem angelegten pœnal-Zwang, als welcher der Eingepfarrten Gewissen allzunahe gehet, abzustehen nachdrücklich vermögt werden, damit die arme Tag und Nacht darüber seufftzende und dem Spott derer Verfolger exponirte Evangelische Pfarr-Gemeinde zu Lötzbeuren bald wieder zur Ruhe gelangen, GOtt in ihrer Kirche ohngehindert dienen und ihres rechtmäßigen Pfarrers Unterweisung, Ermahnung und Trosts, in Sicherheit geniessen, dieser auch von fernerer Gewalt und unchristlicher Beschimpffung protegirt seyn möge.

Als um welches alles, wie auch Beherzigung und Redressirung der längst angebrachten übrigen Gravaminum gegen Chur-Trier, wegen des Trarbachischen Schul-Hauses, gegen Baaden-Baaden, wegen eingeführten Exercitii Religionis Romano-Catholicæ im Ambt Winterburg und was dabey vorgangen, Vorenthaltung der denen Kirchen- und Schul-Dienern gebührender Besoldung, und anderer mehr, da die bißherige gütliche Vorstellungen gar nichts fruchten wollen, Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits aufs inständigste gebeten wird.

Beylagen.

Lit. A.

Im Nahmen der Hochgelobten Heiligen Dreyfaltigkeit Amen!

KUnd und offenbar seye Krafft dieses offenen Instruments, welchergestalt im Jahr nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburt Ein tausend Siebenhundert zwantzig zwey, in der Fünffzehenden Indiction, bey Allerhöchstlöblichster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Sechsten dieses Nahmens, Erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Ihrer Kayserlichen Majestät Reichen, des Römischen im Eilfften, des Hispanischen im Neunzehenden, des Hungarischen im Zwölfften, und des Böheimischen im Zwölfften, auf Requisition des Hochfürstlichen Pfaltz-Veldentz-Sponheimischen Consistorii zu Trarbach Herren Räthe und Assessoren, de dato Trarbach den 17. Januarii anno 1722. folgenden Inhalts:

Ehrenvester und Wohlgelehrter/ Insonders lieber Herr *Notarie.*

Wir zum Hochfürstlichen Pfaltz-Veldentz-Sponheimischen Consistorio dahier verordnete Räthe können euch angelegener rechtlichen Nothdurfft nach wohlmeinend nicht verhalten, welchergestalt am gestrigen hohen Fast-Buß- und Bet-Tag, als der ordentlich beruffene, ordinirte und præsentirte Evangelische Pfarrer zu Lötzbeuren, Herr Johann Nicolaus Brach, den Gottes-Dienst verrichtet und seine Predigt abzulegen im Begriff gewesen, der Kirchbergische Ambt-Schreiber, Schweinhuber, mit einem bewaffneten starcken Ausschuß von ohngefehr 150. Mann in die Kirche zu Lötzbeuren eingefallen, und den gemeldten Herrn Pfarrer durch seinen Kirchbergischen Ambts-Büttel gewaltthätiger und frevelbarer Weise von der Cantzel, mit Zerreissung seines Mantels, herabgezogen und kaum so viel Zeit gelassen, daß er noch für dem Altar den Segen sprechen können, und darauf ihn, Pfarrern, mit dem Ausschuß aus der Kirchen führen lassen, und als gedachter Kirchbergische Ambts-Büttel ihme, Pfarrern, hochvermessener Weise mit einem groben Stecken drey Streich über den Rücken gegeben gehabt, damit fortgegangen und ihn auf offentlicher Strasse quittirt. Wann dann solche unleidentliche Attentata und an besagtem Pfarrer Brachen höchststraffbar verübte Excessen unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Hertzog Christian dem Dritten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, Sponheim und Rappoltstein, Herrn zu Hohenecck ꝛc. als Ober-Episcopo, nicht nur an Ihrem Jure territoriali, sondern auch an Ihrem von undencklichen Jahren dem Hochfürstlichen Pfaltz-Birckenfeldischen Hause zukommenden und ruhig exercirten Jure Episcopali & circa Sacra zu sonderbarem Nachtheil und Despect gereichen;

reichen; Als requiriren Nahmens und von wegen Höchstgedachten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchleucht wir euch, Kayserlichen Notarium, hierdurch instanter, instantiùs & instantissimè, daß ihr euch, Krafft eures offenbaren Ambts, nach Lötzbeuren ohne Verzug erhebet, und in Gegenwart eurer Zeugen über obgemeldte Attentata, Violenz und grobe Excessen, euch genau informiret, alles fleißig protocolliret, Zeugen darüber vermittelst Cörperlichen Eydes abhöret, und demnächst uns darüber ein oder mehrere Instrumenta, so viel wir deren benöthiget seyn möchten, ausfertiget und gegen billige Belohnung mittheilet; Morgenden Sonntag auch bey Haltung des Gottes-Dienstes euch sambt Zeugen einfindet, und dafern abermahlen einiger gewaltsamer und friedbrüchiger Eintrag darinnen geschehen solte, solches alles wohl notiret, dagegen, wo nöthig, protestiret. Unterschrieben: Hochfürstliche Pfaltz-Veldentz-Sponheimische zum Consistorio verordnete Räthe und Assessor. Inscription: An Herrn Johann Caspar Glitzenhirn, offentlichen Kayserlichen Notarium in Wolff.

Ich Endes unterschriebener offentlicher Kayserlicher Notarius, Krafft tragenden Ambts, selbigen Tages Abends mich nach Lötzbeuren begeben und daselbsten unverwerffliche Instruments-Zeugen erbeten, als Johann Nickel Schneidern und Nickel Hoffmann, Einwohnere daselbsten, mit welchen folgenden Sonntag mich in die Kirch begeben und den Gottes-Dienst ungestöhrt abgewartet, ohne daß ein Mägdlein kam und in Stille anzeigte, daß der bewaffnete Ausschuß aus dem Ampt Kirchberg auf dem Wege wäre, auch sahe man unter der Predigt vier Männer, doch unbewaffnet, vor der Kirchen, weilen aber die Thüren verschlossen waren, konten selbige nicht hinein kommen. Nach der Predigt des Hn. Pfarrer Brachen kamen in des Sponheimischen Schultheissen Brachen Hauß in die unterste gegen Mittag aussehende Stube zwey frembde Männer, mit Nahmen Benedict Sontag, ein Taglöhner, alt 40. Jahr, und Andreas Forspan, ein Schuhmacher, alt 42 Jahr, zeigten an, daß, als sie morgends nach Hirschfeld zur Catholischen Kirchen gehen wollen, hätten sie von ferne vier Mann zu Pferd und ohngefehr etliche und zwantzig Mann Ausschuß gesehen.

Wie diese abgangen waren, kam ein Knab von Lautzenhausen bürtig, alt 16. Jahr, sagte gleichwie vorige, daß er, Deponent, mit dem Kirchberger Ausschuß von Lautzenhausen ausgegangen seye, und es seyen 200. Mann Ausschuß aus dem Ambt Kirchberg commandirt gewesen, um auf Lötzbeuren zu gehen; Den Trouppen womit er herüber gegangen, von 20. Mann oder mehr, habe der Schultheiß von Niederweiler commandirt, Nahmens Nicol Schmidt; Er seye auf der Strassen von selbigen gegangen biß an Rapperts haußer Seiffen, allwo ihme der abgesetzte Pfarrer Schick begegnet, und habe ihn mit Gewalt wieder zurückgeführt (zu ihme sagend: du Schelm verräthst mich und den Ausschuß) biß bey den Ausschuß oben in die Bircken, da habe der Herr Schick an den Schultheissen von Niederweiler begehrt, er solte mit dem Ausschuß mit ihme gehen und die Lötzbeurer Kirch umbringen, biß der Ambt-Schreiber Schweinhuber käme; Dieser aber hätte solches nicht thun wollen und gesagt, der Herr Ambt-Schreiber Schweinhuber ist mit den übrigen Herren noch zu Sohren bey dem Brandenwein. Der Ausschuß hätte inzwischen auf selbige gewartet, biß der Schick die zu Pferd kommende gesehen und gleich zu ihnen gegangen; Darauf seyen selbige alle umbgewendet. Endigte damit seine Rede.

Montag den 19. Januarii hab ich, gedachter Notarius, mich in des Sponheimischen Schultheiß Brachen Hauß in die obere gegen Abend aussehende Stube begeben, umb warhaffte und beglaubige Kundschafft in Gegenwart der zu dem Actu erbetenen vorhin benennten Instruments-Zeugen einzuziehen; In welcher Gegenwart ich dann erfordert, nehmlich 1.) Den Herrn Schulmeister, Johann Nickel Schmidt. 2.) Johann Nicol Hoffmann, Seniorem, so dann 3.) Mathias Gerharden, welche alle warhaffte, ehrliche, glaubhaffte Inwohner in Lötzbeuren.

Ich habe zuforderst sie des Meineyds treulich und ernstlich verwarnet, und, wie GOtt ein GOtt der Warheit und nicht der Lügen sey, erinnert, welcher solche ernstlich und höchlichst straffe, folglich sie ersucht, was sie am verwichenen Buß-Fast- und Bet-Tag, die Turbation des offentlichen Gottes-Diensts und Beschimpffung des Herrn Pfarrers Brachen betreffend, gesehen und gehöret, zu sagen. Darauf ich dann selbige in Pflichten genommen, und nach abgelegtem Cörperlichen Eyde vernommen und von ihnen sagen gehört: Als Schulmeister, Nicolaus Schmidt, sagt aus, daß Freytags, am 16ten hujus, als am solennen Fast-Buß- und Bet-Tag, er die Bet-Glock geläutet, etwas hernach zur Kirche das erstemahl das Zeichen gegeben, da seye Jacob Jochem zu ihme kommen, anzeigende, daß wieder Leuthe und Ausschuß von Alt-Leyen in dem Stauchträffgen lägen, welches er, Schulmeister, dem Herrn Pfarrer Brachen kund gemacht hätte, welcher dann mit dem zweyten Läuten etwas inhalten lassen. Der zweyte, Nicol, sagt ferner, daß, ehe man in die Kirch geläutet, seye der Baadische Büttel von Kirchberg, N. Hanß Merten, kommen, der den Baadischen Leibs-Angehörigen Freyheit gegeben in die Kirch zu gehen und Herrn Pfarrer Brachen zu hören, darauf hätte man mit dem Zusammen-läuten fortgefahren, seyen in die Kirch gegangen, ohne daß die geringste Protestation und Widerspruch geschehen wäre; Worauf man den erstern Gesang angefangen und abgesungen. Nicol Hoffmann sagt ferner, gleich voriger, und dazu: als der erstere Gesang ausgewesen, seye Herr Pfarrer Brach auf die Cantzel gegangen, da er die Collecten verlesen, unter dem zweyten Gesang seye der Schick in die Kirche gestieffelt gekommen, hätte zu dem Pfarr-Stuhl sich gemacht, und als Herr Pfarrer Brach solchen Stuhl zugehalten, habe Herr Schick ihm zugeredet ihn hineinzulassen, welcher aber ihm zur Antwort gegeben,

gegeben, er gehöre nicht mehr hinein. Darauf seye er, Schick, dann zu dem Censor-Stuhl gegangen, und hätte sich neben den Censor, Jacob Beyßen, gestellt, da dann eine Frau, Agnes Brachin, die eine Kirch-Thur zugeschlossen unter dem Gesang, als sie aber die hinter Thür zumachen wollen, habe des Schicken Schwägerin, Regina Elisabeth Frantzin, sich in die Thür gestellt, laut geruffen: Mannschafft her! welches Thun und Ruffen Deponens 1^mus gesehen und gehört, ingleichem 2^dus & 3^tius. Dieser continuirt: als nun Herr Brach aus dem Stuhl auf die Cantzel getretten, wäre Herr Ambt-Schreiber Schweinhuber mit seinem Ausschuß vor der Kirchen angekommen, den er ordentlich vor die Kirch rangirt, und da unter dem Tumult das Præ-Exordium der Predigt fast zu Ende gangen, seye der Ambt-Schreiber Schweinhuber mit dem Kirchbergischen Stadt-Schreiber Notter und dem Schultheissen von Densen in den Kirchen-Gang zwischen die Stühl getretten, der Ambt-Schreiber habe dem Herrn Pfarrer Brachen geboten still zu halten, und den Kirchbergischen Ambts-Büttel Nerten ihn von der Cantzel heissen führen und reissen. So habe Herr Pfarrer Brach gegen sothane Gewaltthätigkeiten protestirt, sich auf Ihro Hochfürstliche Pfaltz-Birckenfeldische Durchleucht, als Ober-Episcopum, beruffende in seinen Sack gegriffen, einen Brief herausgenommen und gesagt: Hier sind die Ordres von Ihro Durchleucht Christiano dem III. von Birckenfeld, meinem Gnädigsten Landes-Fürsten und Ober-Episcopo, ihme bedeutende, er wolte, als ordentlicher, beruffener und bestellter Pfarrer dahier, die Predigt ablegen; man hätte ihm aber kein Gehör gegeben, sondern der gedachte Ambt-Schreiber habe dem Ambts-Büttel befohlen, ihn, Herrn Brachen, mit Gewalt von der Cantzel zu reissen und herunter zu führen, welches er auch gethan hätte, und ihme den Mantel ergriffen und zurissen.

Da er nun herunter vor den Altar gekommen, habe er dem Herrn Ambt-Schreiber Schweinhuber die Hochfürstliche Ordres weiter gezeigt, von ihme auch die Hochfürstliche Ordre gefordert, der hätte aber keine zeigen wollen. Herr Schulmeister, Nicol Schmidt, sagte ferner, mit Bekräfftigung der übrigen Zeugen, indem hätte es einen Tumult unter den Leuten geben wollen, welchen der Herr Pfarrer Brach aber durch Klopffung mit der Hand auf einen Stuhl und Bitten an die Zuhörer, um still und in Ruhe zu seyn, gestillet. Darauf seye der Herr Pfarrer Brach vor den Altar getretten, habe geberet und den Segen gesprochen, die Zuhörer seyen aus der Kirche gegangen, und der Ambt-Schreiber gleichfalls mit dem Ausschuß, welcher Herrn Brachen vorn und hinten umbgeschlossen hätte, und seye damit der ordentliche Buß-Fast- und Bet-Tag gestöhret und kein Gottes-Dienst mehr gehalten worden. Auch / als Herr Brach etliche Schritt vor der Kirch-Thür gewesen / hätte ihm der Ambts-Büttel mit einem groben Stock einen Streich auf den Rucken gegeben / und als er noch etliche Schritt fortgangen / hätte er ihme den zweyten / und als er wieder etliche Gänge fortgewesen den dritten Streich auch gegeben. Und also begleitet hätten sie den Herrn Pfarrer Brachen über die Straß zwischen sich biß an des Schultheiß Brachen Hauß-Thür geführt; wie nun die Thür noch verschlossen gewesen, seye Herr Pfarrer biß in die Straß zwischen ihnen gegangen, da habe dann Herr Ambt-Schreiber Schweinhuber geruffen, man solte ihn, den Pfarrer, gehen lassen.

Wornach die Berittene zu Pferd gesessen und davon geritten, denen die commandirte zu Fuß das Dorff hinaus gefolget seyen. Woran um so viel weniger zu zweiffeln, als alles dieses offentlich und vor allen Menschen geschehen, und die gantze Gemeine solches vernommen, gesehen und gehört hätte.

Womit dann dieses Examen beschlossen und die Zeugen, impositio silentio, dimittirt worden.

Geschehen ist dieses alles im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath, Tag und Ort, wie Anfangs gemeldet, in Beysein meiner, des unterschriebenen Notarii, und angeführter hierzu sonderlich erbetener Zeugen, die auch mein Protocoll eigenhändig unterschrieben haben.

Und weil dann ich, aus Kayserlicher Macht und Gewalt Notarius publicus, vorstehendes Zeugen-Verhör in Gegenwart der angeregten Instruments-Zeugen persönlich beschaffet, so habe dieses offene Instrument aus dem gehaltenen Protocollo ausgefertiget, auch, nach befundener accuraten Übereinstimmung, eigenhändig unterschrieben, mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet besiegelt und ausgestellet, ad hæc legitimè requisitus.

(L.S. Not.) Johann Caspar Glitzenhirn, mpr. Notarius publicus Cæsareus juratus.

Lit. B.

Copia Schreibens von Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Pfaltzgraf Christian zu Birckenfeld an der verwittibten Frau Marggräfin zu Baaden-Baaden Hochfürstliche Durchleucht; sub dato den 8. Novembr. 1721. abgangen.

P. P.

EW. Ebdn. mögen Wir nicht verhalten, wie Wir auf einmüthiges nothdringliches Klagen der sämbtlichen Evangelischen Pfarr-Gemeinde zu Lötzbeuren, einem in Hinter Grafschafftlich-Sponheimischen Teritorio gelegenen und des Gerichts wegen von dem Churfürstenthum zu Pfaltz lehenrührigen Dorff, gegen den gewesenen Pfarrer, Laurentium Schick,

und dessen ärgerliches - nicht einmahl einem Christen, vielweniger einem Evangelischen Lehrer und Seelsorger, anständiges Leben die Verordnung dergestalt gethan haben, daß gedachter Schick anfänglich und biß zu vollkommener Untersuchung der angebrachten, zum theil auch bereits eingestandenen, groben Laster - Thaten ab Officio suspendirt, hernach aber, da er Uns und Unserem nachgesetzten Consistorio zu Trarbach allen Gehorsam aufgekündiget, und, sonder Zweiffel aus Antrieb seines bösen Gewissens und Beysorge, daß mehrere annoch neu ununtersuchte böse Thaten auf ihn gebracht werden möchten, nicht mehr erscheinen wollen, ja so gar jüngsthin in der Lötzbeurer Kirche, daß Wir ihme nichts zu befehlen haben, boßhafftig und meineydiger Weise sich erklärt, die gäntzliche Remotion, mit Vorbehalt der wohlverdienten gemeinschafftlichen Civil - Bestraffung, gegen ihn erkandt und zufolg dessen, wie bey allen Pfarr - Vacantien, die erdenkliche Versehung des öffentlichen Gottes-Diensts und Seelen - Sorge denen benachbarten Kirchen - Dienern und Candidatis auftragen lassen; Welche auch selbige nach der beständigen Observanz an die 18. Wochen lang, in Erwartung, daß von denen Collatoribus, Freyherren Wallbotten von Ollbrücken und Gudenau, ein anderweites tüchtigeres Subjectum zu Wiederbesetzung dieser vacanten Stelle ernennet würde, versehen. Es hat aber in dieser Zeit der removirte Pfarrer Wege und Mittel gefunden, sich durch Ew. Ebdn. Ober- und Beambte zu Kirchberg bey dem Pfarr-Ambt zu manuteniren, und denen darüber mit Thränen seufftzenden Pfarr - Verwandten wieder vor einen Pfarrer aufzudringen sich gewaltthätig unterstanden; Wie dann anfänglich der Kirchbergische Ambts-Knecht mit einem dortigen Notario diesen unruhigen Gewissenlosen Mann wieder in die Kirche zu führen, um den Gottes-Dienst darinnen zu versehen, und als selbigen darinnen Einhalt geschehen, den öffentlichen Gottes - Dienst, so ein benachbarter da gehalten, mit ärgerlichem Einsprechen zu turbiren sich unterfangen, hernach aber, da Wir, auf erhaltene Nachricht daß die Freyherrliche Collatores ein anderweites tüchtiges Subjectum zum künfftigen Pfarrer ernennet, den abgesetzten Pfarrer aus dem Pfarr - Hauß weisen lassen, am abgewichenen Fest der Heiligen Aposteln Simonis und Judæ mit mehr als Einhundert bewaffneten Leuten sich selbsten nach Lötzbeuren begeben, das auf unsern Befehl verschlossene Pfarr-Hauß nicht nur gewaltsamer Weiß wieder eröffnet und den daraus gesetzt gewesenen abgesetzten Pfarrer nicht nur wieder darein gewiesen, sondern sich auch der Evangelischen Kirche daselbst auf gleiche Art bemeistert, dem Glöckner den Schlüssel darzu abgenommen, und unter Bedeckung der armirten Leute den removirten gantz untüchtigen Pfarrer darein gewiesen, und ihn in erwehnter Beambten Gegenwart eine Predigt zu halten veranlasset, dahingegen dem von Uns zur Interims-Versehung des ordentlichen Gottes - Dienstes abgeschickten Ministerii Candidatum, und nunmehro ordentlich nach Lötzbeuren ernennten Pfarrer, Johann Nickel Brachen, solches gewaltthätig verwehret, womit auch den darauf gefolgten Sonntag der Kirchbergische Ober-Schultheiß, in Zustand des jungen Collons (dessen unruhiger Ew.Ebdn. wohlbekannter Vatter des gewesenen gottlosen und Pflicht-vergessenen Pfarrers Contulent biß anhero gewesen und wohl an all solchen Weiterungen die meiste Ursach ist) und 70. bewaffneten Bauren continuirt, und den zu Haltung des Gottes - Diensts abgeschickten Diaconum von Traben daran abermahl verhindert hat; Hiermit aber ware der Ehr- und Pflicht-vergessene ehemahlige Pfarrer noch nicht ersättiget, sondern hat sich an die Chur-Trierische Beambten zu Zell, weilen einige Churfürstliche zu diesem Ambt gesessene Hintersassen in Lötzbeuren wohnen, dergestalt gehänget und selbige dahin vermocht, daß der Ambts-Verwalter und einer, Namens Bohlen, mit ihme auf Lötzbeuren kommen, daselbsten durch den Glecken-Schlag die Chur-Trierische Hintersassen vor des Schultheissen Hauß versammlen lassen, selbigen, den abgesetzten Schicken vor ihren Pfarrer zu erkennen, seinem Gottes-Dienst beyzuwohnen, keine Thätlichkeiten an ihme auszuüben und ihme die Competenz zu reichen, anbefohlen; Wornach sie mit dem Schicken und Hintersassen in die Kirche (darinnen doch Chur-Trier seit der Reformation das geringste Recht nicht gehabt noch prætendiret) gegangen, und gedachtem auch hierinnen treulosen Mann anbefohlen, daß er auf der Cantzel und vor dem Altar ihnen seine Subjection öffentlich declarire, welches er dann auch an beyden Orten durch ein tieffes Bucken ohnweigerlich gethan, wogegen gedachte Beambte sich in der Kirche declarirt, daß sie ihn hiermit im nahmen ihres Durchleuchtigsten Churfürsten in sein Pfarr - Ambt installirten und darinnen bestättigten; Dergleichen im Pfarr-Hauß unternommen, und da ein gemeinschafftlicher Hinter Grafschafft Lötzbeurer Unterthan zu erwehnten Chur - Trierischen Bedienten gegangen und gefraget, was ihr Begehren zu Lötzbeuren seye? hätte der Schick in Lateinischer Sprache etwas zu ihnen geredet und darauf vorerwehnter Bohlen geantwortet: Dem Churfürsten von Trier stehe das Jus Episcopale zu Lötzbeuren zu; damit er dann, so viel an ihme gewesen, dem Churfürstenthum Trier sich nicht nur subject machen, sondern gar die Jura circa Sacra Evangelica, so doch Uns von Zeit des Westphälischen Frieden - Schlusses auch an erwehntem Ort allein zukommen, und von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren, auch Uns biß anhero, ruhig exercirt worden, in die Hände spielen wollen.

Nun setzen in Ew. Ebdn. Wir das Freund-Vetterliche Vertrauen, Dieselbe werden so wenig des removirten und abtrünnigen, auch offentlich meineydigen und des Diebstahls überwiesenen Pfarrers Beginnen, als Dero Kirchbergischen Beambten gegen den Westphälischen Frieden-Schluß unternommene Gewaltthätigkeiten, zu approbiren, am allerwenigsten aber, wann Derselben auch einiges Recht in Kirchen - Sachen zu offtgedachtem Lötzbeuren zukäme, denen Evangelischen Pfarr - Verwandten einen solchen Pfarrer, der über seine allzu grobe Laster, worum wir ihn

zu removiren nöthig gefunden, auch gegen seine Uns doppelt geleistete Pflichten gehandelt, gegen ihr Gewissen aufzudringen und selbigen zu manuteniren gemeint seyn, sondern selbigen auch in foro politico der Gemeinschafftlichen Regierung zu Trarbach der Gebühr nach bestraffen zu lassen mit Uns incliniren. Weßhalben dann Ew. Ebdn. Wir Freund-Vetterlich ersuchen, Sie wollen mehr-erwehnten Ihren Beambten zu Kirchberg, wegen obangeregter gewaltsamen und denen so hoch verpönten Reichs-Constitutionen entgegen lauffenden Attentaten, als dagegen Wir hiemit aufs feyerlichste protestiren, der Gebühr nach ansehen, und daß sie Uns dieserhalben gebührende Satisfaction geben und von dergleichen ins künfftige abstehen, aufs nachdrücklichste anweisen, damit Wir nicht wider Willen genöthiget werden, solchen unleidentlichen Eingriffen in Unsere wohlhergebrachte Gerechtsame durch erlaubte Mittel und Wege zu begegnen, und die Hohe Garantes des Westphälischen Frieden-Schlusses um kräfftigste und nachdrücklichste Assistenz und Manutenenz Unseres darinnen aufs deutlichste fundirten Rechtens zu imploriren. Wir leben aber der zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Ebdn. werden es wegen eines so gar untüchtigen Subjecti, als der gewesene Pfarrer ist, zu dergleichen Extremitäten nicht kommen lassen, weniger denen über die bisherige Troublen seufftzenden Evangelischen Pfarr-Kindern einen gantz untüchtigen Seelsorger beyzubehalten und sie dadurch in Seelen-Gefahr zu setzen gemeint seyn, worüber Ew. Ebdn. Freund-Muhmliche Erklärung Wir Uns bald möglichst ausbitten, ꝛc.

Lit. C.

Copia wiederhohlten Schreibens von Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Pfaltzgrafen Christian zu Birckenfeld an der Verwittibten Frauen Marggräfin zu Baaden-Baaden Hochfürstliche Durchleucht, sub dato den 29. Januarii 1722. abgangen.

P. P.

Nachdeme Ew. Ebdn. Bedencken getragen, auf Unser an Dieselbe abgelassenes Schreiben sub dato Birckenfeld den 8. Novembr. vorigen Jahrs, den wegen seiner vielen und erwiesenen groben Laster, als Gemeinschafften mit Teuffels-Bannern, Kirchen- und anderer Diebstähle, doppelten Meineyds ꝛc. von uns cassirten, nunmehro auch seiner beharrlichen Boßheit halben würcklich bannisirten, von Ew. Ebdn. Kirchbergischen Beambten aber annoch gewaltsamlich patrocinirten Gotts-vergessenen Pfarrer zu Lötzbeuren, Laurentium Schlücken, betreffend, Uns die gehoffete Erklärung und Satisfaction zu geben; Immittelst aber und gantz kürtzlich berührte Dero Beambte noch weiter gegangen, und demvon denen Patronis, Freyherren Wallbotten von Ollbrücken, denominirten, von Uns rechtmäßig vocirt- und installirten Pfarrer, Johann Nicolaum Brachen, durch dasigen Ambts-Schreiber, Schweinhuber, von der Cantzel reissen und auf eine barbarische Weise durch den Büttel mit Prügeln tractiren lassen; So mögen Wir nun Ew. Ebdn. nicht verhalten, daß daher Uns eine nicht geringe Vermuthung, wiewohl wider Willen und gegen besseres Versehen, entstehe, als dörfften all solche Insolentien und dem gemeinen des Heil. Römischen Reichs Land-Frieden höchst entgegdn lauffendes Beginnen unter Dero Vorbewust und Genehmhaltung vorgehen, mithin Dieselbe, so viel an Ihro ist, denen in dem Heil. Reich obschwebenden weit aussehenden Religions-Zwistigkeiten beyzutretten nicht ungeneigt seyen, wie sehr euch die Allerhöchste Kayserliche Majestät in unermüdeter Hohen Reichs-Väterlichen Vorsorge, dieselbe gütlich beyzulegen und allem hieraus zu besorgenden Unheil vorzubiegen, beflissen ist.

Wann dann nun Ew. Ebdn. Unsere empfindende schmertzhaffte und anjetzo bezeugte Gemüths-Bewegung anders nicht als gantz gerecht finden können, gestalten Wir Dieselbe angelegentlichst ersuchen, Dero eigene Person in Unserer Stelle Sich vorzubilden; Als wollen zu Deroselben sonst bekanten Justiz-Liebe das gesicherte Vertrauen haben, daß Sie diese Unsere Beschwerde wohl behertzigen, denen zu Ruhe und Eintracht abzweckenden Consiliis der Römisch-Kayserlichen Majestät und der mehreren Hohen Reichs-Stände beytretten, ungegründeten Vorstellungen Unruhe und allgemeine Gefahr stiffender Gemüther entgegengehen, und insonderheit Unsere Gerechtsame circa Sacra Augustanæ Confessionis ungekräncket lassen, mithin die von Dero Kirchbergischen Bedienten unterstandene Turbationes und Violationes abzustellen, dieselbe in gebührende Ahndung zu ziehen, und dem beleidigten Pfarrer, Brachen, durch Sie die billigmäßige Satisfaction geben zu lassen den Befehl ertheilen werden, Uns aber hierüber Dero schließliche Erklärung durch Uberbringern dieses und hierzu eigener Ursachen wegen abgeschickten Expressen zukommen zu lassen. In welcher gesicherten Hoffnung Wir ꝛc. Bischoffsheim zum hohen Steg den 29. Jan. 1722.

Lit. D.

Copia Antwort-Schreibens an Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld von der verwittibten Frau Marggräfin zu Baaden-Baaden Hochfürstlichen Durchleucht, sub dato Rastatt den 7. Febr. 1722.

P. P.

Als Ew. Lbdn. unterm 29sten abgewichenen Monaths an Uns erlassenen Schreiben haben Wir des mehrern ersehen, wie sehr Dieselbe die Manutenirung des Pfarrers Schicken zu Lötzbeuren apprehendiren thun; und mögen Wir Ew. Lbdn. in Freund-Muhmlicher Antwort nicht verhalten, wasmassen Uns nicht anders als frembd vorkommen, daß Dieselbe die in der Hintern Grafschafft Sponheim Unseren tam circa sacra quam profana habenden kundbahren Condominal Gerechtsamem beschehene Eingriffe und Attentata auch in die Vordere Uns privativè zugehörige Grafschafft zu extendiren Sich anmassen, und die Uns hierdurch abgenöthigte Vertheidigung Unserer hohen Jurium für ein Religions-Gravamen nicht allein ansehen und auslegen, sondern auch die gegen den oberwehnten Pfarrer recensirte Laster, (wovon Uns aber nichts legaliter angebracht worden, und welche unwidersprechlich der Weltlichen Obrigkeit zu bestraffen zukommen) dem anmaßlichen Juri Episcopali zuzueignen Sich bemühen wollen. Gleichwie Wir aber Ew. Lbdn. nicht einmahl in der Gemeinschafftlichen Hintern Grafschafft eine privative Cognition in Geistlichen Sachen, geschweige in der Vordern Grafschafft dieselbe eingestehen, noch jemahls eingestehen werden, auch die Gemeinde Lötzbeuren auf ihre einbringende Klagden keineswegs Hülffloß zu lassen, weniger nicht die abgedrungene Rettung Unserer hohen Gerechtsamen vor der Unpartheyischen Welt gar leicht zu justificiren vermeinen; Also werden Ew. Lbdn. von selbsten den Schluß zu machen und von der prætendirten Satisfaction und Restitution des Pfarrer Brachens abzustehen, so fern Unsere Unterthanen mit ihren Klagden viel lieber hiehero an ihre Territorial-Herrschafft, welcher notoriè in Geist- und Weltlichen Sachen zu judiciren zukommet, zu verweisen Sich gefallen lassen; Da dann Ew. Lbdn. ab dem Effect erfahren werden, wie wenig Wir Dieselbe in ihrem Religions-Exercitio zu kräncken intendiren, ꝛc.

Lit. E.

P. S.

Auch/ Sonders geehrte Herren/

Haben Denenselben anbey in Sachen Sebastian Haaßen, von Lötzbeuren, in puncto Adulterii simplicis, auf das von der obgedachten Gemeinschafftlichen Regierung hierüber zu gleicher Zeit eingeschickte Protocollum Unser rechtliches Dafürhalten dahin eröffnen wollen, daß besagter Delinquent in eine Geld-Straffe von 200. fl. condemniret werden könte, und verbleiben damit ut in Literis. Rastatt den 21. Augusti 1721.

Unserer geehrten Herren

Dienstwillige.

Hochfürstlich Marggräflich-Baadische Geheime Räthe/ Hof-Raths-*Præsident*, *Vice-Præsident* und Hof-Räthe.

An Pfaltz-Birckenfeldische Regierung abgangen.

Lit. F.

Copia Schreibens an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier von Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld, sub dato den 6. Decembr. 1721. abgangen.

P. P.

EW. Gnaden mögen Wir Freund-Vetterlich länger nicht verhalten, wie Dero Beamten des Ambts Zell sich neuerlich unterstanden, den von Uns aus höchst-triffigen Ursachen, und wegen allzugrober Boßheit und Laster und dadurch der Evangelischen Pfarr-Gemeinde gegebenen grossen Aergernüsses, rechtmäßig removirten ehemahligen Pfarrer zu Lötzbeuren, Laurentium Schick, nicht nur durch geschärffte-an Ew. Gnaden zu Lötzbeuren habende Leibs-Angehörige abgelassene Befehl, deren einer sub Lit. a. Copeylich angefüget ist, sondern auch nach der Anlage sub Lit. b. durch unbefugte Wiedereinführung in die Kirche und Pfarr-Hauß dergestalt zu unterstützen, daß selbiger den Uns schuldigen Gehorsam und Subjection, die er doch mit

gedop-

geleystetem Cörperlichen Eyde angelobet hatte, gäntzlich vergessen, hingegen durch Ew. Gnaden Beambten und anderer unrechtmäßigen Appuy denen darüber aufs schmertzlichste seufftzenden Evangelischen Pfarr-Verwandten sich aufzudringen und bey der Pfarr und Besoldung manuteniren zu lassen gemeinet ist. Wann aber solche von vorerwehnten Ew. Gnaden Beambten, sonder Zweiffel aus Antrieb des meineydig und treulosen abgesetzten Pfarrers, unterfangene Neuerungen zu anders nichts abzihlen können, als die Uns und Unserm Hauße von Zeit der Reformation, und sonderlich des im Westphälischen Friedens-Schluß pro termino gesetzten anni decretorii, zukommenden und bißher ruhig exercirten Juris circa Sacra Evangelica bey der Kirche und Pfarr-Gemeinde zu Lötzbeuren streitig zu machen, und Ew. Gnaden, vielleicht gegen Dero Wissen und Willen, neue Gerechtsame, denen Frieden-Schlüssen auch bißheriger ruhiger Observanz zuwider, anzuheimschen; Zugleich denen zur Kellerey Zell gesessenen Evangelischen Leibs-Angehörigen, gegen Ihr Gewissen, einen ärgerlichen seines Lebens und Laster wegen removirten Menschen zum Pfarrer und Seelsorger freventlich aufzuzwingen, folglich ihre Gewissen damit zu beschweren, solches alles aber in denen Reichs-Constitutionen, sonderlich aber in oberwehntem Westphälischen Friedens-Schluß und Unsern wohlhergebrachten, und in ohnunterbrochenem Exercitio auch bey der Evangelischen Kirche zu Lötzbeuren biß hieher gehabten Gerechtsamen entgegen lauffet: Als können Wir nicht umbhin, dagegen aufs feyerlichste zu protestiren und Ew. Gnaden, welche verhoffentlich an solchen friedbrüchigen-von Dero Zellischen Beambten unternommenen Attentaten keinen Theil nehmen werden, Freund-Vetterlich zu ersuchen, daß Sie mehrgedachten Beambten ernstlich anbefehlen wolten, von dergleichen Turbationen und Eingriffen in Unsere wohlhergebrachte Gerechtsame bey der Lötzbeurer Evangelischen Kirche und dem dasigen Evangelischen Gottes-Dienst ins künfftige sich zu enthalten, wegen des geschehenen Uns zulängliche Satisfaction zu geben, auch die Gewissen der Eingepfarrten mit Aufnöthigung eines gäntzlich untüchtigen und seiner groben Laster wegen removirten Seelsorgers nicht weiter zu beschweren, selbige vielmehr dahin anzuweisen, daß sie den von denen Collatoribus, Freyherren Wallbotten zu Ollbrücken, Bornheim und Gudenau, anderwerts nominirten, von Uns confirmirten, rechtmäßig beruffenen und zum ordentlichen Pfarrer zu Lötzbeuren ordinirten Johann Nicolaum Brachen dafür erkennen und annehmen, und da in Ew. Gnaden bekandten Æquanimität Wir das feste Vertrauen haben, Dieselbe werden zu Schmälerung Unserer Gerechtsamen so wenig incliniren, als durch Veranlassung eines so treulosen Menschen, dergleichen der abgesetzte Pfarrer ist, dem Ertz-Stifft Trier neue Gerechtsame bey offterwehnter Evangelischen Kirche und dem Gottes-Dienst zu acquiriren, und Unserm Fürstlichen Hauße zu entziehen, vielmehr aber Uns fernerer Beschwerungen, so Wir in Entstehung dessen bey denen Hohen Garants des Westphälischen Frieden-Schlusses, ja Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich, anzubringen gemüßiget seyn werden, zu überheben, und dadurch allen besorglichen Weiterungen, als woran Wir keinen Gefallen haben, vorzukommen gemeinet seyn. Als versprechen von Ew. Gnaden die Gerechtigkeit liebendem Gemüth Wir Uns auch hierinn prompte Remedirung, die Ihro Wir dagegen, ꝛc.

Lit. a. ad Lit. F.

Copia Decreti.

DEmnach an Seiten zeitlichen Herrn Pfarrern, Laurentius Schicken, zu Lötzbeuren bey dem Ambt Zell kläglich vor- und angebracht worden, wasgestalten alldasige Chur-Trierische Leibeigene Unterthanen sich höchst vermessentlich ohnlängsthin bevorstehen lassen und verkühnet, unter andern groben Insolentien und Thätlichkeiten nicht allein höchstschimpfflich ihrem Pfarrern öffentlich und in Ansehen gesambter seiner Pfarr-Verwandten den Kirch- und Chor-Rock gewaltthätiger Weiß nicht allein vom Leib abzureissen, sondern so gar benebst seine Jährlich eingehende Intraden viâ facti eigenmächtig zu entziehen. Uber das auch sich an ein anmaßliches Consistorium zu Trarbach & in Foro nullatenus competente, mit Præterirung ihrer vorgesagten Leib- und Landes-Obrigkeit, sich anzuhencken und gemeldten Pfarrern allda zu verklagen, ein solches übeles zu Nachtheil in bösen Absichten zielendes Procedere ohngeahndet nicht passiret werden können. Als wird gesambten ihnen, Chur-Trierischen Leibeigenen Unterthanen, hiebey alles Ernsts und unausbleiblicher arbitrarer Straff und hoher Verantwortung anbefohlen, von dergleichen Contraventionen und Thätlichkeiten forthin nicht nur absolut abzustehen, mithin allerdings unturbirt zu lassen, sondern auch nebst behöriger ohnausgestellter Restitution und Indemnisation dessen geklagten Chor-Rocks und vorenthaltenen Gefällen demselben zu benöthigter Assistenz vielmehr zu contribuiren, und die præstanda, wie herkommlich, in Ackerey deren Pfarr-Güthern zu continuiren, wie sie dann keines andern Pfarrern oder Ministern Diensten, als eben gemeldten Herrn Schicken, so ordentlich von denen Collatoren installirt, zu frequentiren hiebey ernstlich untersagt wird, allenfalls sie, Unterthanen, aber gegen ihren gemeldten Herrn Pfarrern erhebliche Ursachen und Motiven zu klagen hätten, solchenfalls ihren Recursum vor hiesigem Ambt Zell und nirgend anderswo, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, zu nehmen hätten; Zu dem Ende dann und Verhalten der Chur-

Trierische Schultheiß das Trierische Glöcklein zu läuten und denen sämbtlichen Unterthanen zu publiciren hat. Zell den 16. Septembris 1721.

Von Breidenbach mppr.

Copiam hanc præsentem cum suo Originali collationatam, eique de verbo ad verbum concordantem, nec non in uberiorem fidem sigillo Notariali munitam esse attestor.

(L.S. Not.) Johann Wallderff, Not. Imperial. publ. Jurat. requisitus.

Lit b. ad Lit. F.

Actum Trarbach den 30. Octobris 1721.

Heut dato meldet sich Albert Frantz, Kirchen-Censor von Lötzbeuren, bey mir, dem Inspector, an und berichtet, daß der abgesetzte unruhige Pfarrer, Laurentius Schick, Tags vorher zu Zell gewesen und dasige Chur-Trierische Bedienten, Herrn Ambts-Verweser Berg und einen, Nahmens Herrn Bohlen, gegen Mittag nach Lötzbeuren gebracht, da sie sobald die Trierische Glocke läuten und ihre Unterthanen zu ihres Schultheissen Hauß versammlen lassen, denen sie befohlen, ihn, den Schicken, als ihren Pfarrer zu erkennen, seinem Gottes-Dienst beyzuwohnen, sich durch keinerley Thätlichkeit an ihm zu vergreiffen und ihm den Zehenden herauszugeben. Auf die beyde erstere Stücke haben die Unterthanen nichts geantwortet, die beyde letztere aber zugesaget; Hierauf sind gedachte Bedienten mit dem Schicken und Chur-Trierischen Unterthanen in die Kirche gegangen, und haben diesem befohlen auf die Cantzel und vor den Altar zu gehen, und vor ihnen seine Submission zuthun, dem er auch sogleich gehorsamet, hat sich gegen sie von der Cantzel und vorm Altar gebücket; Worauf jene gesagt, daß sie ihn hiermit im Nahmen ihres Durchleuchtigsten Churfürsten in sein Pfarr-Ambt installirten und darinnen bestättigten; Darauf sind sie auch ins Pfarr-Hauß gegangen und haben, wie verlautet, zu dem abgesetzten Pfarrer gesagt, wie sie ihn aufs neue wieder ins Pfarr-Hauß einsetzten, auch, so die Kirchbergische nicht bereits seine Mobilien ins Pfarr-Hauß gebracht hätten, so wollen sie solches thun lassen. Gedachter Censor referiret auch, wie er nebst einem andern Sponheimischen Unterthanen, in Abwesenheit des Schultheissen, zu oberwehnten Chur-Trierischen Bedienten gegangen und sie gefraget, was ihr Begehren zu Lötzbeuren seye? Da denn removirter Pfarrer etwas in Lateinischer Sprach zu ihnen geredet; Worauf einer von diesen sie gefraget, ob sie schrifftliche Ordre darzu hätten? da sie nun solches verneint, habe einer, nehmlich erwehnter Herr Bohlen, zu ihnen gesagt, wie dem Churfürsten von Trier das Jus Episcopale zu Lötzbeuren zukomme.

Lit. G.

Copia Berichts an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld von dem gemeinschafftlichen Vogt zu Winningen, sub dato 3. Jan. 1722.

EW. Hochfürstl. Durchleucht mir Gnädigst anvertrautes Schreiben an Se. Churfürstliche Durchleucht zu Trier habe zwar am nächst-verwichenen Dienstag persönlich unterthänigst præsentiret, auch Krafft der mir Gnädigst ertheilten Ordre mit denen Geheimbden Räthen, in specie dem Herrn von Solemachern und dem Cantzler Trarbach, (als auf welche beyde in dergleichen Fällen das meiste ankommet,) mündlich gesprochen und um die Abstellung derer durch die Zellische Beambten unternommenen unverantwortlichen Neuerungen nachdrückliche Erinnerungen und Fürstellungen gethan, aber mit nicht geringer Befrembdung von selbigen vernehmen müssen, **wie man Chur-Trierischer Seits erwehnter Beambten *Procedur* zu billigen und also keineswegs von denen *Attentatis* zu *desistiren* gemeint seye, biß dahin die gegen den abgesetzten Pfarrer zu Lötzbeuren geführte *Gravamina* auch Ihres Orts eingebracht und erörtert worden.**

Ad Num. XXIII. Addit. 3tium.

Fernerweitige Wild- und Rheingräfliche Religions-Gravamina über Chur-Pfaltz wegen des Orths Uffhoven.

IN denen Wild- und Rheingräfflichen Religions-Beschwerden ist in denen gedruckten Gravaminibus Num. XXIII. und dessen Additamentis bereits verschiedenes gemeldet / insonderheit auch in dem Additamento 1mo eine förmliche Designation derer jüngern Gravaminum enthalten / und darinnen unter andern ad 6tum des Orths Uffhoven / aber gantz in generalibus, Erwehnung geschehen / daß nemlich die Uffhover Geistliche Zehend-Gefälle denen Evangelischen aus Händen gespielet und dem Catholischen Pastori zu Flonheim de facto zugewendet worden / welches zwar an sich wahr und ein starckes Gravamen ist / aber dasjenige noch nicht in sich fasset / was ratione dieses Orths sonsten noch vor Merckwürdigkeiten und Beschwerungs-Puncten vorfallen. Zuforderst ist zu wissen / daß in diesem Ort Uffhoven von uhralten Zeiten her die Herren Wild- und Rheingrafen das Jus Territoriale und Episcopale, hingegen Chur-Pfaltz das Jus Patronatûs und Collaturæ exerciret / dieses letztere aber / quâ potentior, dergestalt extendiret und so weit umb sich gegriffen hat / daß endlich die alte Herren Rheingrafen / da die Chur-Pfältzische Actus turbativi täglich überhand genommen und kein protestiren mehr helffen wollen / bewogen worden / umb Dero Evangelisch-Lutherischen Unterthanen hierinn Assistenz zu leisten / beym Kayserlichen Cammer-Gericht damahls zu Speyer / klagend einzukommen / von dar dann Mandata, und zwar sine Clausula, an Chur-Pfaltz ergangen / welche jedoch den gehofften Ingress nicht gefunden / sondern die Extensiones und Turbationes auff Chur-Pfältzischer Seite lite pendente fortgeführet / und darüber die arme Evangelisch-Lutherische in ihrem Kirchen-Wesen gehemmet / eingeschränckt und hart gedruckt worden; Doch haben sie sich noch allezeit in soweit conservirt / daß sie von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer aus Flonheim / nahe dabey liegend / sind bedient worden / die Collisiones aber zwischen beyden hohen Häusern haben eher nicht auffgehöret / und hat bald dieser bald ein anderer Geistlicher nach dieser Pfarrey und deren Einkünffte getrachtet / bis nach langem processiren und geübten Gewaltthätigkeiten beyde Theile zusammengetretten und bald nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden / und zwar Anno 1698. den 18. Februarii, zu Düsseldorff unter sich einen Vergleich getroffen / krafft dessen ermeldete Herren Rheingrafen conjunctim (da sie noch in unzertheilten Güthern gelebet) ihr eigenthümlich-nahe bey Mannheim gelegenes Dorff Rheingenheim zu dem Ende an Chur-Pfaltz cum omnibus Juribus, in specie auch Episcopali & pertinentiis, cedirt und abgetretten / damit die Strittigkeiten wegen Uffhoven auff einmahl möchten beygeleget werden / wie dann die Verba Recessûs auch dahin gehen / nemlich:

> §. 3. Cedirt obwohlerwehntes Fürstlich-Salm- und Rheingräfliche Hauß Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / Dero Erben und Nachkommen / sein eigenthümlich Dorff Rheingenheim mit aller Hohen und Niedern Gerechtigkeit / sambt allen Zugehörungen / in specie auch das Jus Episcopale, Atzung und anderes / frey und ledig / dahingegen thun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz auff den im Processs verfangenen Uffhover Kirchen-Satz und Appertinentien renunciiren.

Vide Beylag sub Lit. A. Lit. A.

An statt man nun der Hoffnung gelebet / es würde nunmehr durch obgedachten Vergleich alles gut und die Evangelisch-Lutherische Gemeinde besagten Orths / weil Chur-Pfaltz völlig darauff renuncüret / endlich in Ruhe gesetzet werden / ist es von neuem geschehen / daß ein Catholischer Geistlicher aus Flonheim / welcher schon vor- und in währendem Frantzösischen Krieg sein Absehen auff diese Uffhover Kirche gehabt / und allerhand Attentata vorgenommen / aber seinen Zweck nicht erreichen können / alsbald da die Frantzo-

Trierische Schulheiß das Trierische Glöcklein zu läuten und denen sämbtlichen Unterthanen zu publiciren hat. Zell den 16. Septembris 1721.

Von Breidenbach mppr.

Copiam hanc præsentem cum suo Originali collationatam, eique de verbo ad verbum concordantem, nec non in uberiorem fidem sigillo Notariali munitam esse attestor.

(L.S. Not.) Johann Wallderff, Not. Imperial. publ. Jurat. requisitus.

Lit b. ad Lit. F.

Actum Trarbach den 30. Octobris 1721.

SEut dato meldet sich Albert Frantz, Kirchen-Censor von Lötzbeuren, bey mir, dem Inspector, an und berichtet, daß der abgesetzte unruhige Pfarrer, Laurentius Schick, Tags vorher zu Zell gewesen und dasige Chur-Trierische Bedienten, Herrn Ambts-Verweser Berg und einen, Nahmens Herrn Bohlen, gegen Mittag nach Lötzbeuren gebracht, da sie sobald die Trierische Glocke läuten und ihre Unterthanen zu ihres Schultheissen Hauß versammlen lassen, denen sie befohlen, ihn, den Schicken, als ihren Pfarrer zu erkennen, seinem Gottes-Dienst beyzuwohnen, sich durch keinerley Thätlichkeit an ihm zu vergreiffen und ihm den Zehenden herauszugeben. Auf die beyde erstere Stücke haben die Unterthanen nichts geantwortet, die beyde letztere aber zugesaget; Hierauf sind gedachte Bedienten mit dem Schicken und Chur-Trierischen Unterthanen in die Kirche gegangen, und haben diesem befohlen auf die Cantzel und vor den Altar zu gehen, und vor ihnen seine Submission zuthun, dem er auch sogleich gehorsamet, hat sich gegen sie von der Cantzel und vorm Altar gebücket; Worauf jene gesagt, daß sie ihn hiermit im Nahmen ihres Durchleuchtigsten Churfürsten in sein Pfarr-Ambt installirten und darinnen bestätigten; Darauf sind sie auch ins Pfarr-Hauß gegangen und haben, wie verlautet, zu dem abgesetzten Pfarrer gesagt, wie sie ihn aufs neue wieder ins Pfarr-Hauß einsetzten, auch, so die Kirchbergische nicht bereits seine Mobilien ins Pfarr-Hauß gebracht hätten, so wollen sie solches thun lassen. Gedachter Censor referiret auch, wie er nebst einem andern Sponheimischen Unterthanen, in Abwesenheit des Schultheissen, zu oberwehnten Chur-Trierischen Bedienten gegangen und sie gefraget, was ihr Begehren zu Lötzbeuren seye? Da denn removirter Pfarrer etwas in Lateinischer Sprach zu ihnen geredet; Worauf einer von diesen sie gefraget, ob sie schriffteliche Ordre darzu hätten? da sie nun solches verneint, habe einer, nehmlich erwehnter Herr Bohlen, zu ihnen gesagt, wie dem Churfürsten von Trier das Jus Episcopale zu Lötzbeuren zukomme.

Lit. G.

Copia Berichts an Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Pfaltz-Birckenfeld von dem gemeinschafftlichen Vogt zu Winningen, sub dato 3. Jan. 1722.

EW. Hochfürstl. Durchleucht mir Gnädigst anvertrautes Schreiben an Se. Churfürstliche Durchleucht zu Trier habe zwar am nächst-verwichenen Dienstag persönlich unterthänigst præsentiret, auch Krafft der mir Gnädigst ertheilten Ordre mit denen Geheimbden Räthen, in specie dem Herrn von Solemachern und dem Cantzler Trarbach, (als auf welche beyde in dergleichen Fällen das meiste ankommet,) mündlich gesprochen und um die Abstellung derer durch die Zellische Beambten unternommenen unverantwortlichen Neuerungen nachdrückliche Erinnerungen und Fürstellungen gethan, aber mit nicht geringer Befrembdung von seitigen vernehmen müssen, wie man Chur-Trierischer Seits erwehnter Beambten *Procedur* zu billigen und also keineswegs von denen *Attentatis* zu *desistiren* gemeint seye, biß dahin die gegen den abgesetzten Pfarrer zu Lötzbeuren geführte *Gravamina* auch Ihres Orts eingebracht und erörtert worden.

Ad Num. XXIII. Addit. 3tium.

Fernerweitige Wild- und Rheingräfliche Religions-Gravamina über Chur-Pfaltz wegen des Orths Uffhoven.

SOn denen Wild- und Rheingräfflichen Religions-Beschwerden ist in denen gedruckten Gravaminibus Num. XXIII. und dessen Additamentis bereits verschiedenes gemeldet / insonderheit auch in dem Additamento 1mo eine förmliche Designation derer jüngern Gravaminum enthalten / und darinnen unter andern ad 6tum des Orths Uffhoven / aber gantz in generalibus, Erwehnung geschehen / daß nemlich die Uffhover Geistliche Zehend-Gefälle denen Evangelischen aus Händen gespielet und dem Catholischen Pastori zu Flonheim de facto zugewendet worden / welches zwar an sich wahr und ein starckes Gravamen ist / aber dasjenige noch nicht in sich fasset / was ratione dieses Orths sonsten noch vor Merckwürdigkeiten und Beschwerungs-Puncten vorfallen. Zuforderst ist zu wissen / daß in diesem Ort Uffhoven von uhralten Zeiten her die Herren Wild- und Rheingrafen das Jus Territoriale und Episcopale, hingegen Chur-Pfaltz das Jus Patronatûs und Collaturæ exerciret / dieses letztere aber / quâ potentior, dergestalt extendiret und so weit umb sich gegriffen hat / daß endlich die alte Herren Rheingrafen / da die Chur-Pfältzische Actus turbativi täglich überhand genommen und kein protestiren mehr helffen wollen / bewogen worden / umb Dero Evangelisch-Lutherischen Unterthanen hierinn Assistenz zu leisten / beym Kayserlichen Cammer-Gericht damahls zu Speyer, klagend einzukommen / von dar dann Mandata, und zwar sine Clausula, an Chur-Pfaltz ergangen / welche jedoch den gehofften Ingress nicht gefunden / sondern die Extensiones und Turbationes auff Chur-Pfältzischer Seite lite pendente fortgeführet / und darüber die arme Evangelisch-Lutherische in ihrem Kirchen-Wesen gehemmet / eingeschränckt und hart gedruckt worden; Doch haben sie sich noch allezeit in soweit conservirt / daß sie von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer aus Flonheim / nahe dabey liegend / sind bedient worden / die Collisiones aber zwischen beyden hohen Häusern haben eher nicht auffgehöret / und hat bald dieser bald ein anderer Geistlicher nach dieser Pfarrey und deren Einkünffte getrachtet / bis nach langem processiren und geübten Gewaltthätigkeiten beyde Theile zusammengetretten und bald nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden / und zwar Anno 1698. den 18. Februarii, zu Düsseldorff unter sich einen Vergleich getroffen / krafft dessen ermeldete Herren Rheingrafen conjunctim (da sie noch in unzertheilten Güthern gelebet) ihr eigenthümlich-nahe bey Mannheim gelegenes Dorff Rheingenheim zu dem Ende an Chur-Pfaltz cum omnibus Juribus, in specie auch Episcopali & pertinentiis, cedirt und abgetretten / damit die Strittigkeiten wegen Uffhoven auff einmahl möchten beygeleget werden / wie dann die Verba Recessûs auch dahin gehen / nemlich:

§. 3. Cedirt obwohlerwehntes Fürstlich-Salm- und Rheingräfliche Hauß Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / Dero Erben und Nachkommen / sein eigenthümlich Dorff Rheingenheim mit aller Hohen und Nidern Gerechtigkeit / sambt allen Zugehörungen / in specie auch das Jus Episcopale, Atzung und anderes / frey und ledig / dahingegen thun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz auff den im Processs verfangenen Uffhover Kirchen-Satz und Appertinentien renunciren.

Vide Beylag sub Lit. A. Lit. A.

An statt man nun der Hoffnung gelebet / es würde nunmehr durch obgedachten Vergleich alles gut und die Evangelisch-Lutherische Gemeinde besagten Orths / weil Chur-Pfaltz völlig darauff renunciret / endlich in Ruhe gesetzet werden / ist es von neuem geschehen / daß ein Catholischer Geistlicher aus Flonheim / welcher schon vor- und in währendem Frantzösischen Krieg sein Absehen auff diese Uffhover Kirche gehabt / und allerhand Attentata vorgenommen / aber seinen Zweck nicht erreichen können / alsbald da die Frantzo-

sen post Pacem Rysvvicensem fort gewesen / eodem Anno 1698. sich de novo gemeldet / de facto in die Kirch eingedrungen / die Kirch an sich gezogen und gethan / als wann er dahin gehöre. Als man nun gegen dieses gewaltthätige eigenmächtige Factum des Catholischen Geistlichen von Seiten der Evangelischen Herren Rheingraven starck protestiret und dergleichen nicht gestatten wollen / hat derselbe sich an einen Fürstlich-Salmischen Consiliarium (weil der Ort noch bey drey Jahr lang nach obigem Vergleich in einer Gemeinschafft stunde) addressiret / und durch dessen Assistenz es dahin zu bringen gewust / daß Chur-Pfaltz dieser Sach sich angenommen / und Ihre damahlige Churfurstliche Durchleucht ein Schreiben an Dero Ober-Ambt Alzey abgehen lassen / darinnen dieses Factum des Catholischen Pfarrers defendirt und mit Beziehung auff den getroffenen Vergleich behauptet werden wollen:

> Es sey Chur-Pfaltz Meynung im Vergleich nicht gewesen / daß die Kirch zu Uffhoven von einem Evangelischen sondern vielmehr von einem Catholischen Geistlichen künfftig solle versehen und bedienet werden.

Lit. B. Worüber die Formalia aus der Beylage sub Lit. B. zu ersehen.

Gleichwie aber diese hervorgesuchte Interpretation des Vergleichs nicht nur sehr irrelevant, und gegen die klare Verba Recessûs streitet / darinnen denen Herren Rheingrafen über das vorhin gehabte Jus Episcopale auch das Jus Patronatûs & Collaturæ, und die gantze Disposition über die jederzeit Evangelisch gewesene Kirch zu Uffhoven lediglich überlassen / und auff den gantzen so genannten Kirchen-Satz von Chur-Pfaltz plenariè, absque omni exceptione seu reservatione, renunciiret worden / sondern auch noch dieser merckliche Umbstand hinzukommt / daß / wann auch gleich dieser Transact entweder gar nicht geschehen / oder doch so beschaffen wäre / daß er einige Interpretation admittiren möchte / dennoch die vormahlige Eigenschafft der Uffhover Kirch umb deßwillen nicht mutirt / und aus einer Evangelischen eine Catholische Kirch gemacht / oder solche mit einem Catholischen Geistlichen besetzet und dadurch denen Evangelischen die Gefälle zugleich entzogen werden dörffen / in Betrachtung eines theils die tunc temporis ab Anno 1696. biß ad 1697. anwesende Frantzösische Gouverneurs und Intendants dergleichen nicht gestattet / sondern ausdrücklich ordonniret:

> Daß / wo nicht wenigstens 7. biß 8. Catholische Familien an einem Orthe wohnen / kein Catholischer Gottes-Dienst daselbst zu halten sey.

Lit. C. Wie das beyliegende Schreiben des Frantzösischen Generals de la Goupillier sub Lit. C. zeiget / und dann bekandt / daß in besagtem Uffhoven weder tunc temporis, noch jetzo / über drey Familien befindlich / andern theils der Casus specialis, ratione dieses Orts / am Tag und sehr vielen annoch lebenden in loco die vormahlige Begebenheit bekandt ist / wie nemlich der damahls anwesende Königliche Missionarius, Pater Hubertus, dem Herrn Intendanten sehr angelegen / daß er doch Catholicis die Kirch zu Uffhoven zu ihrem Gottesdienst erlauben möchte / aber nichts effectuirt / laut seines an Herrn Ober-Schultheiß Wundt abgelassenen Schreibens sub Lit. D., ja als dennoch das gemeine Gespräch dieser Kirch halben ergangen / also ob selbe Catholicis würde eingeraumt werden / und der Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Flonheim / welcher Uffhoven zugleich mit versiehet / dargegen insonderheit über den Missionarium, P. Hubertum, geeiffert / hat dieser an den Evangelischen Pfarrer einen Brieff geschrieben / davon Copia sub Lit. E. annectirt befindlich / darinnen unter andern die Wort enthalten: Lit. D. Lit. E.

> Queritur enim sua Rev. Dominatio, Catholicos quoque occupare velle Ecclesiam in Uffhoven, quod tamen mentis meæ non est, sed tantùm insinuare volui, quòd sit mens Domini Intendantis, ut ubi sunt septem Catholici Incolæ, ipsis Catholicum fieri posse servitium, quod tamen in Uffhoven nequaquam practicabitur &c. &c.

Worzu dieses noch kommt / daß gleich im nachfolgenden Jahr zwischen damahligen Herren Rheingraffen und dem Catholischen Pfarrer zu Flonheim / Nahmens Lauterbach / ein specialer Vergleich über diese Uffhover Kirch ertheilet / wie solcher verbotenus in fine sub Lit. F. annectirt befindlich / und darinnen denen Catholicis weiter kein Actus eingeraumet oder gestattet worden / als in Casu Sepulturæ, wann nemlich ein Catholischer Unterthan und Inwoh-

Lit. F.

Inwohner dieses Orts zur Erde bestattet wird / weilen „NB. die Kirch in Ihro Hoch-„Gräflichen Gnaden alleiniger Possession ist / daß das Geläut solchenfalls von „dem Evangelischen Schulmeister umb gewöhnliche Gebühr geschehen sol-„le ꝛc. ꝛc. hingegen der Catholische Pfarrer wolle seinen Dienst in der Kirch „zu Flonheim verrichten. Secundùm verba Recessûs.

Welchen Vergleich dann auch besagter Catholischer Pfarrer in nachfolgenden Worten:

absque tamen Regio præjudicio propriâ manu subscribo, ut Pax inter nos, qui omnes Christiani sumus, melius servetur &c.

unterschrieben und bestättiget hat; also ist nicht abzusehen / quo Jure nach der Hand / insonderheit aber post tempus Pacis Rysvvicensis, ein Catholischer in ermeldte Kirch sich hat einsetzen / die Gefälle an sich ziehen / imgleichen wie hernach dieses Factum bey Thur Pfaltz einige Approbation oder gar Defension finden mögen / als welches zugleich eine offenbahre Contravention gegen das Instrumentum Pacis ist / wann darinnen disponirt und geordnet:

Rex Christianissimus relinquit Dominos proprietarios eorumque legitimos Successores in suo statu & plenaria perceptione fructuum, ut & in Exercitio in Ecclesiasticis & Politicis, prout in Instrumentis Pacis Monasteriensis & Neomagensis dispositum est.

Und da auch insonderheit sich nirgend findet / daß dieser Catholische Geistliche von Franckreich nach Ussboven gesetzet / noch sonsten diese Kirch in der bekandten und von denen Catholicis selbsten eingetig errichteten Liste des Lieux compris par la Clause du 4me Article du Traitté de Rysvvic. &c. enthalten; im Gegentheil aber vielmehr diese Innovation allererst ein gantzes Jahr nach dem Rysvvickischen Friedens-Schluß / nemlich Anno 1698., geschehen / so ist anderst nichts übrig / als daß die Evangelische Kirch zu Ussboven wiederumb in den statum, quo fuit tempore Pacis Rysvvicensis, gesetzet / sofort der zur Ungebühr de facto eingedrungene Catholische Geistliche expellirt und angehalten werde / alle à tempore injustæ detentionis gezogene fructus, tam perceptos quàm percipiendos, dem Evangelischen rechtmässigen Pfarrer zu Flonheim zu restituiren / welches eben dasjenige ist / was von Rheingräflich-Dhaunischer Seiten gesucht wird.

Beylagen.

Lit. A.

Zu wissen: Demnach zwischen Chur-Pfaltz und dem Fürsten von Salm / auch gesambtem Rhein- und Wildgräflichen Hauß / wegen des Chur-Pfältzischen Wildfangs-Privilegii, und was deme anhängig / verschiedene Differenzien sowohl post als ante Laudum entstanden / zu deren gütlichen Beylegung beyderseits einige Conferenzien veranlasset / worinn durch allerseitige dazu Deputirte die Nothdurfft zu Behauptung jedes in gedachtem Laudo fundirten Gerechtsamen mit mehrerm vorgestellet worden; als hat man sich endlich dahin verglichen / daß auf respectivè gnädigst und gnädige Ratification, zu deren Beybringung / wegen Entlegenheit der hohen Herren Principalen / drey Monath Zeit beliebt / geschlossen worden wie folget:

1.) Erstlich thun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / zu Bezeigung Ihres Friedliebenden Gemuths und aus sonderbarer hoher Estime, so Sie vor des Herrn Fürsten zu Salm hohe Person tragen / und dem Rheingräflichen Hauß zu Gunst und

Gnaden / Sich dahin erklären / daß Sie Sich des bißhero in der Rhein- und Wild-Grafschafft so wohl ante als post Laudum exercirten Wildfangs-Regals und Leibeigenschaffts-Rechts / und was dasselbe in sich begreifft / und zwar so viel dessen ständige und unständige Utilien betrifft / der Leib-Barth / Leibs Hühnern / Frohnden / und anderer in Laudo specificirter Jurium , wie auch aller Leibeigenschaffts-Rechten / der Wildfang und Chur-Pfältzischen Leibeigenen / so unter erst-gedachten Utilibus mit gerechnet seynd / benantlich des Wildfangs-Bastart-Fäll Schatzung / Ungenossen/ bonorum vacantium , Haupt-Recht / Einzugs-Nachsteuer / Huldigung / Reißfolg / Musterung / Einquartirung / Heer- und Frohn-Wägen / Bevormundung / Rechnungs-Verhör / Inventation , Theilung / Entscheidung in Theilungen und den Wildfang- und Leibeigenen Citation , Evocation derselben / Reichs-Creyß-Fräulein-Legation- und dergleichen Steuern / Abkauff der Leibeigenschafft / item Geboth und Verboth / Frevel-Büssen / Umgelds-Atzung und dergleichen / nach Inhalt des Laudi , in denen Rheingräflichen Flecken und Dörffern vor Sich / Ihre Erben und Nachkommen an der Chur / auff denen in hernach specificirten Orten vorhandenen so wohl als auch künfftigen-noch ferners dahin kommenden oder einziehenden Mann- und Weibs-Personen / ohne Unterscheid / von wannen sie herkommen / gäntzlich begeben / verzeihen / und dem Fürstlich-Salmischen auch gesamten Rhein- und Wildgräflichen Hauß erb- und ewiglich cediren und abtretten / und seynd dieses die Flecken und Dorffschafften quæst. so wohl ante als post Laudum , nemlich Wörstadt und Obersaulheim (worinnen erst-wohlgedachtes Hauß den Wildfang von Chur-Pfaltz schon zu Lehen getragen) Eichloch / Bornheim / Flonheim / Uffhoven und Wendelsheim / Steinbockenheim / Hochstätten / Münsterappel / Niederhausen / Oberhausen / Winterborn / Grehweiler / Windelsheim und Alsentz / auf welchen sich obgemeldte zu Eigenthumb erblich beschehene Uberlaß- und Abtrettung verstehet / allermassen wegen der übrigen Rhein- und Wild-Gräflichen Oerter diß falls kein Streit / und über dieses gleichfalls verabredet ist / daß zwischen denen Chur-Pfältzischen Leibs-Angehörigen und Ingesessenen / und denjenigen / so des Fürstlich-Salmischen Rhein- und Wildgräfflichen Hauses Landen angehören und ingesessen seynd / nach vorheriger Abstattung des zehenden Pfennings oder Nachsteuer an seinen Lands-Herrn / ein freyer Unterzug beständig seyn und verbleiben solle.

2.) Hingegen hat man Zweytens Fürst-Salmisch / Rhein- und Wild-Gräflicher Seiten vor erstgemeldte völlige Begeb- und Abtrettung Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz die Rhein-Gräfliche $\frac{1}{8}$ Theil an dem zu Creutznach habenden groß- und kleinen Frucht- und Wein-Zehenden / sambt dem Affter-Lehn-Recht auff das $\frac{1}{8}$ Theil / so der Herr Graf von Tratz von dem Fürst- und Rheingräflichen Hauß zu Affter-Lehn träget / dann den Zehend / Scheuern / Kellern und Jure Patronatûs , wie auch dem sogenannten Osterberger Gericht / mit aller Zugehör / Recht und Gerechtigkeiten / wie solches alles mehr wohlgedachtes Fürst- und Rheingräfliche Hauß bißhero besessen und genossen / auch geniessen können und sollen / sambt denen von dem Jure Patronatûs und Zehenden dependirenden Oneribus und Emolumentis , völlig und gäntzlich cediret / abgetretten und übergeben ; und weilen sothaner Zehend und Appertinentien lehnbar ist ; als will das Fürstlich-Salmische / Rhein- und Wildgräfliche Hauß sich in tempore Ratificationis gehöriger Orten umb den Consens bewerben / worzu auch höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht / auff benöthigten Fall / das Ihrige gern contribuiren werden.

3.) Ingleichem 3tens cediret obberührtermeldtes Fürst-Salmisch- und Rhein-Gräfliche Hauß Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / Dero Erben und Nachkommen, Sein Eigenthumbs-Dorff Rheingenheim mit aller Hoher und Niederer Gerechtig- und Bottmässigkeit / sambt allen Zugehörungen , in specie auch das Jus Episcopale , Atzung und anderes , frey und ledig ; dahingegen thun Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz auff den im Process verfangenen Uffenhover Kirchen-Satz und Appertinentien renunciiren.

4. Vier-

4.) **Viertens** / das Capital der drey tausend Goldgulden an dem hiebevor Chur-Pfaltz überlassenen halben Dorff Münster gegen jährlich 150. Goldgulden Cammer-Lehen/ welches sambt dem darab prætendirenden Rückstand und allen andern Forderungen/ so ex parte des gesambten Fürst- und Rheingräfflichen Hauses gegen die anderthalb durch einen besondern Vertrag abgetrettene Dörffer und 200. Leibeigene / auch die Abnutzung der Wildfang zu Wörstadt und Ober-Saulheim / formiret worden / gäntzlich auffgehoben und auff ewig abgetilget seyn sollen / wie dann das Fürstlich-Salmisch / Rhein- und Wildgräffliche Hauß zu würcklicher Abtrett- und Uebergebung obgedachten Zehenden / Dorffschafften / Jurium, auch aller darzu gehöriger Appertinentien und dabey gemeldter Forderungen / die sämbtliche vorhandene Documenten / Rechnung / Schrifften und Acten / wie sie Nahmen haben / nach eingelangter Ratification an Ihro Churfürstliche Durchleucht / oder Dero Abgeordnete / bonâ fide zu extradiren versprechen thut; Es soll aber diejenige Haupt-Obligation, warumb jährlich zwey Fuder Weins von obbemeldten Creutznacher-Zehenden zu entrichten gewesen / sambt dem ruckständigen auffgehoben / zu cassiren und zu extradiren seyn; dahingegen jedoch die in der Stadt Creutznach sich befindliche so genannte Dhaunische Kellerey / welche eigenthümblich ist / hiedurch an Chur-Pfaltz völlig abgetretten und cediret wird.

5.) **Fünfftens** ist verabredet / daß Ihro Churfürstliche Durchleucht das bißherige Exercitium der Wildfäng und Leibeigenschafft / sambt davon dependirender Jurium, von dato an in suspenso halten / auch darunter wegen Einfallung des würcklichen Exercitii die gebührende Verfügung förderlichst ergehen und verordnen lassen wollen: Im Fall aber die Ratificatio in termino nicht erfolgt / soll eines jeden Theils Gerechtsamen dadurch keineswegs præjudiciret noch erstgedachtem suspenso in Consequenz gezogen werden.

6.) **Sechstens** ist verglichen / daß weilen sich / dem Fürst-Salmischen und Rhein-Gräfflichen beständigsten Vor- und Angeben nach / die an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz cedirt- und abgetrettene Stücker / der Utilität nach / weit mehrers als der Wildfang / und was deme angehörig / ertrügen / Ihre Churfürstliche Durchleucht auff eingezogenen Bericht Sich wegen der im Rheingräfflichen habenden Zöllen / oder aber des am Dorff Wintesheim Ihro eigenthümlich gehörigen $\frac{1}{4}$ Theil dergestalt erklären werden / daß man Fürstlich-Salmischer / Rhein- und Wildgräfflicher Seiten Dero Æquanimität genugsam verspühren und einiger mercklichen Disproportion nicht zu befahren haben wird / wie dann auch ratione der Rheingräfflichen Immunität an denen Chur-Pfältzischen Zollstätten / nicht weniger des Geleits / und Angriffs / es bey Entscheidung des Laudi sein Verbleiben haben und an dem Wörstatter Marck weiters keine Beeinträchtigung geschehen soll.

7.) **Siebendens** und schließlichen soll zwischen dem Chur-Hauß Pfaltz und dem Fürstlich-Salmischen auch Rhein- und Wildgräfflichen Hauß eine beständige Erbeinigung/ Confraternität und Fœdus de mutua successione solcher gestalt seyn / daß auff den Fall der Fürstlich-Salmische auch Rhein- und Wildgräffliche Manns-Stamm gäntzlich abgehen solte / das Chur-Hauß Pfaltz Rudolphinischer Linie in die ohne Manns-Erben hinterlassende Fürstlich-Salmische / auch Rhein- und Wildgräffliche Lande / Recht und Gerechtigkeit / succediren / im Gegentheil aber / da der Pfältzische Manns Stamm Rudolphinischer Linie deficiren solte / das Fürstlich-Salmische auch Rhein und Wildgräffliche Hauß in so viel Lande / Recht und Gerechtigkeiten / als hiernächst in einem separaten Recess pro æquivalente verglichen seyn wird / reciprocè succediren und hierüber die Kayserliche Confirmation gesambter Hand ausgebracht werden solle; Zu Urkund dessen / auch mehrerer Bekräfftigung / ist dieser Recess von allerseitigen Deputirten eigenhändig unterschrieben / ihr Pittschafft vorgedruckt / in quadruplo verfertigt und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen zu Düsseldorff den 18. Febr. 1698.

(L.S.) D. Riesmann.

(L.S.) J. H. Violet.
(L.S.) J. H. Meyer.
(L.S.) J. C. Viselius.
(L.S.) J. M. Fuchs.

Concordat cum suo Originali

(L.S.) Johann Georg Gaul, Notarius Publicus & Rogatus.

Lit. B.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor /

Ehrsame / Liebe Getreue, ꝛc.

UNs hat des Herrn Fürsten zu Salm Lbdn. zu vernehmen gegeben / was gestalten die prætendirte und Uns / vermög §. 4ti. des am 18. Febr. nächsthin / der Leibeigenschafft und Wildfangs-Rechten halber / mit dem gesambten Fürstlich-Salmischen und Rheingräfflichen Hauß errichteten Vergleichs / unter andern cedirte 200. Leibeigene gedacht Sr. Lbdn. / in Krafft eines zwischen Ihro und übrigen Herren Rheingrafen den 18. Junii Anno 1696. gemachten Tractats / privativè zuständig / und Deroselben dahero vor sothane Uberlassung von Ihren contranſigirenden Herren Agnaten mit Anweiß- und Darstellung anderer Leibeigenen gebührende Satisfaction hinwiederumb zu præstiren wäre / mit dem beygefügten Ersuchen / daß Wir Ihro hierzu bey bevorstehender Execution eingangs gemeldten Vergleichs / und Krafft dessen beschehender Abtrettung Unsers in der Rhein-Grafschafft gehabten Wildfang- und Leibeigenschaffts-Rechten / verhülflich seyn wolten. Wann Wir dann nun solches mehr-erwehnt Sr. Lbdn. Desiderium, der suchenden Satisfaction halber / der Billigkeit in alle wegs gemäß zu seyn befinden; Als ist auch die Unser Seits vorseyende Abtrett- und Erlassung der Chur-Pfältzischen Wildfang und Leibeigenen an die Herren Rheingrafen anderster nicht als mit diesem Reservat gemeint / daß nemlich offtermeldten Herrn Fürstens von Salm Lbdn. wegen obverstandener ihrer Prætension und competirenden Regressus von mehrbesagt Dero Herren Agnaten hinwiederumb behörig vergnügt werden: „ Demnächst und weilen auch wegen der von Uns in öffters allegirtem jüngsterem Vergleich §. 3tio. beschehenen Renunciation auff den Uffhover Kirchen-„Satz und Appertinentien Unsere Intention beständig dahin gerichtet gewesen / daß sothane „Pfarr durch einen Catholischen Geistlichen / und zwar am füglichsten durch den Pastorem „zu Flonheim / versehen und bedienet werden soll.„ Als habt ihr bey künfftiger Verrichtung der euch gnädigst anbefohlenen Execution offt wiederhohlten Vergleichs obangeregter Puncten halben von Unsertwegen die nöthige Erinnerung und Vorstellung zu thun / versehen Uns dessen gnädigst / und seynd euch beneben zu Gnaden geneigt.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Alтzey den 14. Sept. 1698.

Vt. Freyherr von Wieser.

Denen Ehrsamen, Unsern Chur-Pfaltz Räthen, respectivè Adelichen Schultheisen und Landschreibern zu Altzey und lieben getreuen / Hugo Lerch von Dirmstein und Johann Hermann Keywinckel.

Altzey.

Lit. C.

Mon Reverend Pere!

JE suis bien aise d'apprendre par la lettre du 25. du mois passé que vous avés pris la peine, que vous avés fait dire la Messe au Village de Flonheim; Il ne faut pas qu'il y ayt aucun Village, qui en soit de pourveu, lors qu'il y a sept ou huit Habitans Catholiques, je vous envoye des Exemplaires pour le Calendrier general, àfin que

Tous

vous en envoyés où vous jugerés à propos; & que vous me donniés avis s'il vous plaît, des contrevenans, & je suis

Mon Reverend Pere

à Hombourg le 1. Fevr.
1696.

Vôtre tres humble & très obeissant
Serviteur

La Goupillier.

A Monsieur
Monsieur Fr. Hubert Reinarts.
Recollect.

Lit. D.

Copia-Schreibens an Herrn Winolden.

Monsieur.

ICh hätte gern neulich bey dem Herrn geredet / dieweil mir aber solches das Glück nicht vergönnet / so hab ich müssen Gedult nehmen / verhoffe doch bald die Ehre zu haben bey dem Herrn zu reden; hätte auch gern gesehen / daß die Catholische ihren Gottesdienst hätten zu Uffhoven / wie ich auch dem Herrn Pfarrer versprochen solches zuwegen zu bringen / dieweil aber der Herr *Intendant* nicht will / daß die Catholische bißhero sich sollen der Kirchen-Güter theilhafftig machen / so hat selbiges nicht können geschehen / es wird doch eben so wohl in Uffhoven als Flonheim Catholischer Gottesdienst geschehen / wie dann der Herr selbst aus beyliegender Copie ersehen kan.

Meissenheim den 6. Febr.
1696.

Fr. Hubert Reinarts. Rec.

Lit: E.

Copia-Schreibens an den Lutherischen Pfarrer zu Flonheim.

Doctissime Domine.

EX vestris mihi heri allatis satis luculenter indagare potui tranquillum animum tuum, ut & tuam erga meam personam diffidentiam, quæ verò, si literæ meæ rectè intelligantur, non diu stabit: Queritur enim sua Rev. Dominatio, Catholicos quoque occupare velle Ecclesiam in Uffhoven, quod tamen mentis meæ non est, sed tantùm insinuare volui, quòd sit mens Dni. Intendantis, ut ubi sunt septem Catholici Incolæ, & ipsis Catholicum fieri posse servitium, quod tamen in Uffhoven *nequaquam* practicabitur, donec ipse veniam & an necesse sit videro, *nisi tamen aliunde aliud ordinaretur*. Ideò opto, sua Rev. Dominatio de mea persona non diff. sed confidat, quia si nuper ad nutum facere potuissem, factum fuisset.

Meissenheim den 12. Febr.
1696.

Vester humillimus & paratissimus
Serv.

Fr. Hubertus Reinarts. Recollect.

Lit. F.

ES hat der Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Johann / Wildgraf zu Kirburg und Dhaun / Rheingraf zum Stein / Graf zu Salm und Möringen / Herr zu Vinstingen ꝛc. Sich mit dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Christoph Lauterbach / Pastoren der Catholischen Gemeinde zu Flonheim / dahin nachfolgender gestalt gütlich verabredet / **daß wann einige Begräbnüsse der Catholischen zu Uffhoven vorfielen / als allwo die Kirch** (wie dem Herrn Pastor bewust) sowohl aus vermög Königlicher Ordonnance nicht findender Anzahl / als auch anderer erheblicher Ursachen halber / **in Jhro Hochgräfflichen Gnaden alleiniger** Possession ist / worinn sich zu erhalten sie von dem Herrn Intendanten auch noch letztlich erinnert worden / Jhro Hochgräffliche Gnaden / zu Erhaltung guter Verständnuß / zugegeben / **daß das Geläute** solchenfalls / **wie** sonst vorhin **von dem Evangelischen Schulmeister geschehen** / ebenmässig bey dergleichen Leichen / so auff dortigem Kirchhoff begraben werden können (**umb gewöhnliche Gebühr**) auch werckstellig gemacht werde / jedoch daß (wie obbemelder Herr Pastor selber begehret) wenn besagter Schulmeister und seine dazu benöthigte Leute in der Kirch / selbige beschlossen gehalten werde ; Seinen Dienst wolle er hernach allhier in der Kirch zu Flonheim verrichten. Damit nun in all solchem sowohl bey Jhro Hochgräfflichen Gnaden an- als abwesend / ohne einig weiter Anmelden noch Irrung / gehörige Observirung beschehe / haben Dieselbe sich eigenhändig subscribiret und Dero Hochgräffliches Wttschafft annectiret / oberwehnter Herr Pastor sich auch anbey unterschrieben / und jedes Theil ein Exemplar behalten. So geschehen Flonheim den 14. Febr. Anno 1697.

(L.S.) **J. Rheingraff.**

Absque tamen Regio præjudicio propriâ manu subscribo, ut pax inter nos, qui omnes Christiani sumus, melius servetur.

Humillimus

Christophorus Lauterbach, Pastor Catholicus in Flonheim, Vicarius ad St. Stephanum.

Ad Num. XXV. Addit. 7mum.

MAn hat Evangelischer Seits zwar bereits im Additamento 3. 4. 5. & 6to ad Num. XXV. der hier gedruckten Religions-Beschwehrden zur Genüge dargethan / wie das Scriptum, so am 15. Nov. vorigen Jahrs / Nahmens der Bischöfflich-Wormbsischen Gesandtschafft bey der Reichs-Versammlung distribuiret worden / und die angebliche Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes enthalten soll / nichts weniger als den Nahmen einer **wahren Vorstellung** verdiene / sondern so viel offenbar unrichtiges und falsches darein sey / daß man sicherlich geglaubt / Catholici Wormatienses würden die boßhafften Anbringer mit gebührender Ahndung ansehen / und ihr Mißfallen darüber offentlich bezeigen / daß sie zu dergleichen unstatthafften Beschwehrd-Führungen verleitet worden. Da nun solches geschehen zu seyn / noch zur Zeit nicht zu vernehmen gewesen / und man einen der falschen Angeber / nemlich den Römisch-Catholischen Pastor zu Offenbach entdecket hat / welcher deßwegen / daß ihm sein verdächtiger ärgerlicher Umgang mit einer Eh-Frauen nicht verstattet werden wollen / zu offenbaren Verläumbdungen angereitzet worden; So hat man nöthig erachtet / noch gegenwärtige zwey Additamenta den vorigen zuzufügen / wovon das erstere / nemlich das 7te Gelegenheit gnug an Hand geben wird / gegen unruhige und ungeistliche Geistliche Ahnd- und Bestraffung auszuwürcken.

Und was das andere / nemlich das 8te betrifft / so ist diß ein abermahliges Zeugnüß / daß Klagende und sich gravirt ausgebende Römisch-Catholische Gravantes und beklagte Evangelische die rechten Gravati sind / in deren gantz unstreitige Possession und Eigenthum Catholici einzuschleichen / und Evangelicos zu turbiren sich unterstehen dörffen / folglich contra Catholicos mit allem Recht ein absonderlich Gravamen und Numerus der Religions-Beschwehrden daraus gemacht werden können / wenn man an Vermehrung der Numerorum Lust hätte / und nicht vielmehr nur das / was in Erfahrung und angebracht worden / allein berührte / da gewiß von dem / was nicht an- und in Erfahrung gebracht / eine grosse Anzahl zurück.

Nachstehende 2. Additamenta werden das / was hie im Eingange gesagt / mit mehrern zeigen / und darthun.

Ad Num. XXV. Addit. 7mum.

Erläuterung über die erdichtete Religions-Gravamina des Catholischen Pastoris Pflügen zu Offenbach, Rhein-Gräflichen Ambts Grumbach, nunmehrigen Prælaten zu Schönau.

ES haben Ihro Hoch-Gräffl. Gnd. der Herr Rhein-Grafe zu Grumbach nicht ohne sonderbare Befrembdung vernehmen müssen / was gestalten unter denen Catholisch-Wormbsischen Religions-Gravaminibus auch einige von dem vormahligen Pastore zu Offenbach / Ambts Grumbach / und jetzigen Prælaten zu Schönau / gegen Dero nunmehro seel. verstorbenen Herrn Vattern / und Dero Ambtmann Victorn / sich finden / wiewohl er gleich Anfangs selbsten wider seinen Willen gestehen müssen / daß ihme in dem Exercitio Religionis selbsten der geringste Eintrag nicht geschehen / sondern / doch ohne die geringste Wahrscheinlichkeit oder Bescheinigung / bloß vorgiebt / ob seye bemeldter Beambter / deme sein Hochseel. Herr die Regierung völlig anvertraut / ein solcher Widersacher der Catholischen Religion, daß er eben um dieser Ursachen willen von Ihro

Lit. F.

ES hat der Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Johann / Wildgraf zu Kirburg und Dhaun / Rheingraf zum Stein / Graf zu Salm und Möringen / Herr zu Vinstingen ꝛc. Sich mit dem Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Herrn Christoph Lauterbach / Pastoren der Catholischen Gemeinde zu Flonheim / dahin nachfolgender gestalt gütlich verabredet / **daß wann einige Begräbnüsse der Catholischen zu Uffhoven vorfielen / als allwo die Kirch** (wie dem Herrn Pastor bewust) sowohl aus vermög Königlicher Ordonnance nicht findender Anzahl / als auch anderer erheblicher Ursachen halber / **in Jhro Hochgräfflichen Gnaden alleiniger** Possession ist / worinn sich zu erhalten sie von dem Herrn Intendanten auch noch letztlich erinnert worden / Jhro Hochgräffliche Gnaden / zu Erhaltung guter Verständnuß / zugegeben / **daß das Geläut** solchenfalls / wie sonst vorhin **von dem Evangelischen Schulmeister geschehen** / ebenmässig bey dergleichen Leichen / so auff dortigem Kirchhoff begraben werden können (**umb gewöhnliche Gebühr**) auch werckstellig gemacht werde / jedoch daß (wie obbemelder Herr Pastor selber begehret) wenn besagter Schulmeister und seine dazu benöthigte Leute in der Kirch / selbige beschlossen gehalten werde ; Seinen Dienst wolle er hernach allhier in der Kirch zu Flonheim verrichten. Damit nun in all solchem sowohl bey Jhro Hochgräfflichen Gnaden an- als abwesend / ohne einig weiter Anmelden noch Irrung / gehörige Observirung beschehe / haben Dieselbe sich eigenhändig subscribiret und Dero Hochgräffliches Vrtschafft annectiret / oberwehnter Herr Pastor sich auch anbey unterschrieben / und jedes Theil ein Exemplar behalten. So geschehen Flonheim den 14. Febr. Anno 1697.

(L.S.) **J. Rheingraff.**

Absque tamen Regio præjudicio propriâ manu subscribo, ut pax inter nos, qui omnes Christiani sumus, melius servetur.

Humillimus

Christophorus Lauterbach, Pastor Catholicus in Flonheim, Vicarius ad St. Stephanum.

Ad Num. XXV. Addit. 7mum.

MAn hat Evangelischer Seits zwar bereits im Additamento 3. 4. 5. & 6to ad Num. XXV. der hier gedruckten Religions-Beschwehrden zur Genüge dargethan / wie das Scriptum, so am 15. Nov. vorigen Jahrs / Nahmens der Bischöfflich-Wormbsischen Gesandtschafft bey der Reichs-Versammlung distribuiret worden / und die angebliche Gravamina der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes enthalten soll / nichts weniger als den Nahmen einer **wahren Vorstellung** verdiene / sondern so viel offenbar unrichtiges und falsches darein sey / daß man sicherlich geglaubt / Catholici Wormatienses würden die boßhafften Anbringer mit gebührender Ahndung ansehen / und ihr Mißfallen darüber offentlich bezeigen / daß sie zu dergleichen unstatthafften Beschwehrd-Führungen verleitet worden. Da nun solches geschehen zu seyn / noch zur Zeit nicht zu vernehmen gewesen / und man einen der falschen Angeber / nemlich den Römisch-Catholischen Pastor zu Offenbach entdecket hat / welcher deßwegen / daß ihm sein verdächtiger ärgerlicher Umgang mit einer Eh-Frauen nicht verstattet werden wollen / zu offenbaren Verläumbdungen angereitzet worden; So hat man nöthig erachtet / noch gegenwärtige zwey Additamenta den vorigen zuzufügen / wovon das erstere / nemlich das 7te Gelegenheit gnug an Hand geben wird / gegen unruhige und ungeistliche Geistliche Ahnd- und Bestraffung auszuwürcken.

Und was das andere / nemlich das 8te betrifft / so ist diß ein abermahliges Zeugnüß / daß Klagende und sich gravirt ausgebende Römisch-Catholische Gravantes und beklagte Evangelische die rechten Gravati sind / in deren gantz unstreitige Possession und Eigenthum Catholici einzuschleichen / und Evangelicos zu turbiren sich unterstehen dörffen / folglich contra Catholicos mit allem Recht ein absonderlich Gravamen und Numerus der Religions-Beschwehrden daraus gemacht werden können / wenn man an Vermehrung der Numerorum Lust hätte / und nicht vielmehr nur das / was in Erfahrung und angebracht worden / allein berührte / da gewiß von dem / was nicht an- und in Erfahrung gebracht / eine grosse Anzahl zurück.

Nachstehende 2. Additamenta werden das / was hie im Eingange gesagt / mit mehrern zeigen / und darthun.

Ad Num. XXV. Addit. 7mum.

Erläuterung über die erdichtete Religions-Gravamina des Catholischen Pastoris Pflügen zu Offenbach, Rhein-Gräflichen Ambts Grumbach, nunmehrigen Prælaten zu Schönau.

ES haben Ihro Hoch-Gräffl. Gnd. der Herr Rhein-Grafe zu Grumbach nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen müssen / was gestalten unter denen Catholisch-Wormbsischen Religions-Gravaminibus auch einige von dem vormahligen Pastore zu Offenbach / Ambts Grumbach / und jetzigen Prælaten zu Schönau / gegen Dero nunmehro seel. verstorbenen Herrn Vattern / und Dero Ambtmann Victorn / sich finden / wiewohl er gleich Anfangs selbsten wider seinen Willen gestehen müssen / daß ihme in dem Exercitio Religionis selbsten der geringste Eintrag nicht geschehen / sondern / doch ohne die geringste Wahrscheinlichkeit oder Bescheinigung / bloß vorgiebt / ob seye bemeldter Beambter / deme sein Hochseel. Herr die Regierung völlig anvertraut / ein solcher Widersacher der Catholischen Religion, daß er eben um dieser Ursachen willen von Ihro

Hoch-Gräfl. Gnd. dem Herrn Rhein-Grafen zu Dauhn seye cassirt worden / inmassen der Herr Pastor dann hernacher verschiedene in sich auch ohne hebliche Puncten erzehlt / in welchen er vermeint / mehrgedachten Beambtens Animosität gegen die Catholische Religion zu zeigen / worauf zwar hierunter kürtzlich geantwortet werden soll.. Man muß aber vorher versichern / daß es eine offenbare Ohnwarheit seye / daß mehrgedachter Ambtmann von Herrn Rhein-Grafen zu Dauhn cassirt worden / indeme Ihro Hoch-Gräfl Gnd. selbigen / auf sein geziemendes Ansuchen / mit einem gewöhnlichen Abschied erlassen / aber niemahlen die allergeringste Klagen oder Beschwerungen von einigen Dauhnisch-Catholischen Unterthanen jemahlen gegen Ihn eingelangt; die Ursache aber / warum der Pastor selbigen bey dem Herrn Bischoffen von Metz so eingehauen / und ihme solche gegen die Toleranz der Catholischen Religion lauffenden Contraventiones und Bedruckung sothaner Religions-verwandte Unterthanen / woraus jetzo Gravamina publica gemacht werden wollen / beygemessen / ist diese / daß er / Pastor, vermeynt / den Herrn Bischoffen dardurch gegen ihn / Ambtmann / auffzureitzen / und selbigen um seinen Dienst zu bringen / und das zwar darum / damit er / Pastor, sein Leben desto freyer führen könne / worinnen / seiner Meynung nach / der Ambtmann ihme einige Hinderung gemacht / massen sich begeben / daß er / Pastor, in einen offentlichen Ruff kommen / ob gehe er mit eines Catholischen Unterthanen / Namens Frantz Rheinhards / Ehe-Frauen gar zu familiar um / wie dann der Mann um deßwillen aus Verdruß selbige auch gar verlassen; worauf der Pastor die Frau gar zu sich in sein Hauß genommen / und etliche Jahre gehalten; Nachdeme nun der vorige Ruff dardurch bestärckt und das Aergernüß grösser worden / haben beyderley Religions-Verwandte darüber bey des Herrn Rhein-Grafens Hoch-Gräfl Gnd. verschiedentlich sehr geklagt / welche dann / Gewissens halber / anders nicht gekönnt / als der Frau / durch öffters gedachten Beambten / befehlen zu lassen / sie solle sich länger nicht bey dem Pastoren auffhalten / sondern in einem andern Hause ihre Wohnung nehmen / welches sie dann endlich zwar auch thun müssen / ist aber weiter nicht als in das nechste Nachbars Hause gezogen / sich jedoch noch vielfaltig / und auch gantze Nächte in des Pastors Hause befunden / welche schwere Aergernüß mit ihren Umständen zu melden / man um des Pastoris Ambts halben / mit Fleiß übergehet / welchen immittelst doch sehr zu Gemüthe gegangen / daß ihme der Ambtmann die Frau im Hause nicht leiden wollen / kommt demnach auf Grumbach / und wird (weil es eben Mittag) von der Herrschafft zur Tafel genommen / nach welcher er sich dann bey selbiger über des Ambtmanns Verfahren gegen offtgemeldte Frau beschweret / aber den Bescheid erhalten: Ihro Hoch-Gräfl. Gnd. könten nach so vielen Klagen einmahl / Gewissens- und des offenen Aergernusses halben / der Frau den Auffenthalt in seinem Hause nicht gestatten / und würden es auch nicht thun; worauf er sich gewaltig erzörnt / mit Vergessung alles Respects / den alten so nahe achtzig jährigen Herrn mit schimpfflichen Gebährden und unter andern diesen Worten überfahren: Ihr Graf habt weder mir noch dieser Frauen (so von Franckreich als eine Catholische Person dependirt) nichts zu befehlen / und dergleichen / weilen er auch nicht nachlassen wollen / haben ihn Ihro Hoch-Gräfl Gnd. (doch ohne die geringste Injurien / so er aus seinem Kopff erdichtet / und noch weniger einiger Gefängnüß Bedrohung) mit dem Arm aus dem Zimmer führen lassen / da er sich dann in dem Hofe als ein gantz unsinniger Mensch angestellt / dem Secretario das Gemach auffrennen wollen / und allerley andere Impertinentien begangen. Dieser Handel nun / hat ihn zu denen Religions-Gravaminibus veranlasset / worüber der Herr Bischoff von Metz auch durch einen andern Geistlichen / Namens Heucher / inquiriren lassen / solche aber ohne Zweiffel ohngegründet gefunden / und dahero gegen Ihro Hoch-Gräfl. Gnd. auch niemahlen mit einem Buchstaben geahndet.

Ob man nun gleich auff jeden der angedichteten Puncten insonderheit zu antworten bey solchen Umständen vor einen grossen Uberfluß hält / zumahlen da auch kein einziger Catholischer Rhein-Gräfl. Grumbacher Unterthan anders wird sagen können / als daß sie eine vollkommene Religions-Freyheit je und allezeit / ohne die geringste Bedruckung / es seye directè oder indirectè, genossen; So dienet doch mit wenigem darauf / und zwar

Ad 1.) Daß vor ohngefehr 30. Jahren der erste Catholische Pastor nacher Offenbach gekommen / so sich Bonifacius Beyer genannt; dieser hatte mit Practiquen sich ins Closter zu dem vorigen Schaffner Aulenbach einquartiret / welcher ihm / aus Befehl des damahligen Frantzösischen Intendanten / Monsr. de Gouppilliere, durch einen Huissier delogiren lassen; worauf er in einem Privat-Hauß / das Thomas Leinenweber zugehört / (welchem er auch seinen Hauß-Zinß darvon jährlich entricht) gezogen. Nach diesem ist der zweyte Pastor, Carolus Bartz / gekommen / und hat sich bey

bey Johannes Erfort/ einem Catholischen Mann/ einlogiret / ob er aber die Catholische Pfarr-Kinder gedachten Erfort etwas deßwegen zahlt / weiß man nicht / wohl aber dieses /. daß die Gemeind darzu nicht den geringsten Heller gegeben / dessen Successor war dieser Engelbertus Pflug / so an die 20. Jahr in des Herrn Schaffners eigenthumlichen Privat Hauß gesessen/ und hat demselben darvon seinen Hauß-Zinß jährlich richtig abgeführt.

2.) Das in Offenbach gestandene Creutz anbelanget / so hat solches ein Pater (so zu Lauterecken gewohnet) auffrichten lassen / weilen es aber mitten in der Strassen gestanden / und vor diesem keines da gewesen / so hat die Herrschafft kein anders wollen hinstellen lassen / daß aber die Unterthanen gedachten Pastor deßwegen mit Gewehr umbringen wollen / ist so wenig wahr / als wenn sie deßwegen Befehl / noch auch Gewehr gehabt.

3.) Die Glock betreffend / so ist man nicht in Abrede / daß das Hertzogthum Zweybrücken solche mit der Unterthanen grösten Verdruß aus der Hertzoglich eigenthumlichen Kirchen genommen / worüber sich aber die Evangelische Unterthanen mehr / als die Catholische zu beschweren Ursach haben / und gehöret demnach gewiß hieher nicht.

4.) So ist nur eine eintzige vermischte Ehe in Offenbach / nemlichen Johannes Michals seine / woraus jedoch keine Kinder erzihlet worden; auch ist unwahr / daß in einem eintzigen Orth dieser Herrschafft / die Unterthanen vermischter Ehen gezwungen worden / die Evangelische Religion anzunehmen / sondern es geniessen alle Catholische Unterthanen darinnen auch dißfalls einer vollständigen Gewissens-Freyheit / und möchten die Catholische Eltern ihre Kinder nach Gefallen in der Religion (worinn sie wollen) erziehen.

5.) Daß jemanden das geringste in der Herrschafft Grumbach wegen der Religion seye entzogen oder weggenommen worden / ist eine ohnerfindliche injurioſe Imputation, so nimmermehr verificirt werden wird.

6.) Dienet zur warhafften Nachricht / daß die Evangelische Pfarrer der Herrschafft keine Kinder aus den vermischten Ehen mit Gewalt tauffen / wie sie dann auch von der Lands-Herrschafft deßfalls keinen Befehl haben / sondern es gereichet je zuweilen auff ausdrückliches Ansuchen der Eltern / und zwar gemeiniglich / wann die Catholische Pastores, aus Mangel Geld / denen armen Leuthen weder ihre Kinder tauffen noch ihre Todten begraben wollen.

7.) Daß aber die Herrschafft Dero Catholischen Unterthanen nicht zulasse / sich mit ihren Glaubens-Genossen in dem Ambt zu verehlichen / ist gleichfalls gantz falsch / und niemahlen von derselben hierinnfalls einig Verbott ergangen / sondern es liegt vielmehr das Contrarium am Tage / daß solche jederzeit erlaubet und vollzogen worden; massen Anno 1710. Johannes Neeß / Catholischer Religion, Annen Elisabethen / Johannes Rheinhards Tochter zu Offenbach / auch Catholischer Religion, geheurathet / Jacob Guten Sohn / von Kyrweyler / so Catholischer Religion zugethan ist / Johannes Rheinhards von Offenbach Tochter / von eben solcher Religion geheurathet; So dann hat auch Peter Guten Sohn / von Kyrweyler / der gleichfalls Catholischer Religion, Annam Barbaram, Johannes Erforts Tochter von Offenbach 1712. geheurathet / item Peter Wucher zu Cappeln 1714. den 8. Decembr. item Johannes Brinck allda / Michel Antoni zu Alben / hat gleichfalls eine Catholische Person geheurathet / item Mattheiß Antoni von Buporn / so Catholischer Religion ist / hat auch Anno 1719. eine Catholische Person in der Herrschafft / nemlich Görg Loosen zu Kyrweiler Tochter / geheurathet ꝛc. Dessen aber ist man gern geständig / daß in der gantzen Herrschafft Grumbach nur zwey junge Bursch / so keine Proclamations-Scheine der Herrschafftlichen Verordnung / und dem Herkommen gemäß / genommen / und um deßwillen / daß ihre Weiber frembder Leibeigenschafft zugethan / ausgewiesen worden / jedoch läst man ihnen ihre Erbschafften / und was sie sonsten Eigenes haben / darmit nach ihrem Gefallen zu schalten und zu walten frey.

8.) Daß man nicht erlaube / denen Catholischen Neu-Geheuratheten bey ihren Eltern zu wohnen / destruiren / ob-angeführte Exempel / absonderlich des Mattheiß Antoni / so noch würcklich zu Kyrweyler bey seinem Schwieger-Vatter / Görg Loosen / wohnet.

9.) So werden sowohl alle Catholische als Evangelische Unterthanen der Herrschafft attestiren / daß weder ein Verbott ergangen / (nichts in Favor der Catholischen Religion zu reden) noch weniger / daß deßfalls einem eines Fingers breits Gut oder ein Heller an Geld entzogen oder abgenommen worden.

10.) Wird auch nimmermehr erwiesen werden / daß ein Befehl ergangen / so die Catholische Eltern astringirten / ihre Kinder in der Evangelischen Religion erziehen zu lassen / noch daß jemand deßwegen aus dem Lande verstossen oder darmit bedrohet worden / massen die vollkommene Gewissens-Freyheit vergünstiget wird.

11.) Was die angeführte Kirchen zu Sultzbach und Cappeln anlanget / so haben zwar des hochseel. Herrn Rhein Grafen Hoch-Gräffl. Gnd. in der Sultzbacher die Casualia aus blosser Gutheit erst nach dem Ryßwickischen Frieden zu verrichten verstattet; nachdeme aber offtgedachter Pastor sich nicht / wie er gesolt / comportirt / und man die Kirche wegen ihres gedroheten Einfalls müssen abbrechen und neu erbauen lassen; so ist ihme solche Vergünstigung fernerhin wieder denegirt worden.

In der Cappeller Kirchen aber seynd weder Casualia verrichtet / noch auch die Messe gelesen worden / und obschon währender Frantzösischer Reunion die Patres zu Meisenheim sich beym damahligen Intendanten / Monsr. de la Goupilliere, deßfalls verschiedentlich angemeldet / so haben sie doch nichts zu effectuiren vermöcht; worauf einer dieser Patern heimlich zum Fenster hinein gestiegen / und darinnen eine Meß Clandestine gelesen / ein solches auch in ein Protocoll aufnotirt / um dessen sich bedienen zu können.

Dieses nun soll eine Possession seyn / als aber der Frantzösische Obrist Kleinholtz die Kirchen allesambt wieder in Possession genommen / so haben die Pastores von Offenbach / Sien und Meisenheim / wegen beyder obiger Kirchen / sich bey ihme auch angemeldet / und hefftig sollicitirt / daß er solche auch einnehmen möchte / nachdeme er aber die Sache untersucht / und gefunden / daß sie unrecht hätten / hat er sie schimpfflich / und als die mit Unwarheit umgiengen / abgewiesen.

12.) Daß auch die Catholische Unterthanen mehr als die Evangelische gestrafft werden / ist gleichfalls unwahr / massen man eine vollkommene Justiz, ohne Ansehung der Person / sie seye Catholisch oder Evangelisch / Einheimisch oder Frembd) bey Ambt angedeyen lässet / wie das nicht allein die benachbarte Herrschafften / sondern auch die Catholische im Ambt selbsten sagen werden.

13.) Dieses Vorgeben / ob suchten die Evangelischen Ehe-Männer derer vermischten Ehen in hiesiger Herrschafft durch grosse Bedrohungen / oder gar Schlägen / ihre Weiber und Kinder zu der Evangelischen Religion zu bringen / ist eben so falsch und unwahr / als alle obige erdichtete Anbringen / massen ein solches denen Principiis der Evangelischen Religion zuwider laufft / und alle Unterthanen des Ambts (wie mehrgedacht) eine durchgehende Gewissens-Freyheit geniessen / also der Warheit zu steuer aufgesetzt. Grumbach den 20. Jenner 1721.

Hoch-Wild-und Rhein-Gräfliche daselbstige Räthe und Beambte.

Ad Num. XXV. Addit. 8vum.

Des Reichs-Freyherrlichen Orths Heuchelheim Religions-Zustand wider das Bischöfflich-Wormbsische ungegründete Vorgeben und unstatthaffte Religions-Gravamen betreffend.

ES finden sich unter denen vor einiger Zeit zum Druck gekommenen vermeyntlichen Gravaminibus Catholicorum, und in specie des Hoch-Stiffts Wormbs/ pag. 13. die zwey Adeliche Orthe Heuchelheim und Hilsheim combiniret / so zwar vermuthlich ob Identitatem prætensorum Gravaminum geschehen seyn mag/ indeme sie sonsten in gar keiner Connexion miteinander stehen; Indessen gleichwie der letztere Orth vor sich selbsten zu antworten hat; also dienet wegen des ersten zur Nachricht/ daß solcher ein von dem Hertzogthum Pfaltz-Zweybrücken herrührendes Erb-Lehn seye/ welches von undencklichen Jahren her die Familie der Erckbrechten von Dürckheim in solcher Qualität besessen / von denen es in Anno 1622. an den Königlich-Schwedischen Obristen von Waldmannshausen / folgends aber in Anno 1631. an Johann Conrad Blatern von Geiersberg / Chur-Pfältzischen Vice-Dohmen / in der Neustadt gelanget / und noch würcklich nach ohnlängstiger fatalen Erlöschung des Manns-Stammes in des letzt-verstorbenen hinterlassener Schwestern Händen ist. In diesem Orth hat / so viel aus denen wenigen noch vorhandenen alten Documentis zu erlernen / gleich circa prima Reformationis tempora und ohngefährlich um das 1538ste Jahr die Warheit des Evangelii sich auszubreiten angefangen / und solchergestalt ferner Wurtzeln gefasset / wie dann nicht nur Anno 1600. die Evangelisch-Luthrische Religion allda völlig etablirt gewesen / sondern auch in An. 1523. den 11. Febr. mithin immediate vor dem Anno decretorio als die Ubergab des Schlosses und Fleckens von denen von Dürckheim an den Waldmannshausischen Gevollmächtigten / Friederich Casimir Blarern von Geiersberg geschehen / die Unterthanen vor würcklicher Huldigung protestiren lassen/ daß/weilen ihr voriger Pfarrer seelig verstorben / und ihre bisherige Herrschafft bey käufficher Begebung des Orths / vor allen andern das freye Exercitium der reinen Augspurgischen Confession, und daß denen Unterthanen kein Pfarrer einer andern Confession zugethan / aufgedrungen werden solle/ vorbehalten/ sie auch mit dergleichen nicht beladen / sondern der damahlige an des verstorbenen Evangelischen Pfarrern Stelle getrettene M. Andreas Wilckius gleich balden uno actu confirmiret werden möchte / darauf auch gedachter Waldmannshausische Gevollmächtigte sie dessen gewissen Erfolgs versichert / und interea so gleich ermeldten mit anwesenden Pfarrern zu fernerer Exercirung seines geistlichen Ambts und aller davon dependirender Actuum angewiesen. Nicht weniger / als die würckliche Immission weylanden Friederichen Blarers von Geiersberg in den von seinem seel. Oncle schon lang vorher acquirirten Orth Heuchelheim erstlich den 31. Januarii 1657. erfolget / haben die Unterthanen daselbst / unter dem expressen Vorbehalt / den Huldigungs-Eyd abgeleget / daß sie nicht nur bey ihren habenden Immunitäten und Freyheiten / sondern auch hauptsächlich bey dem freyen Religions-Exercitio unveränderter Augspurgischer Confession in den Kirchen und Schulen / und was davon dependirt/ wie sie solches bishero gehabt / und ihnen der Oßnabrück und Münsterische Frieden-Schluß confirmirte und bestättigte / geschützet und manuteniret werden solten. Ob nun wohl nicht ohne / daß sequioribus temporibus und circa Annum 1686. Catholici sich in den Orth einzuschleichen / und alldort ein paarmahl vi vel clam ihre Actus Parochiales zu exerciren untersangen / auch endlich gar unter damahliger Frantzösischen Præpotenz der Kirchen selbst sich bemächtiget / und da diese nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden cessirt / das Chur-Hauß Pfaltz sub prætextu dessen in loco Heuchelheim gehabten / allein soweit sich keinesweges extendirenden Juris Wildfangiatus zu Hülffe genommen; so hat es doch an Opposition, Contradiction und Protestation der gantzen Evangelisch-Lutherischen Gemeind der Grund-Herrschafft / (als welcher besonders alle Jura Ecclesiastica zustehen) und des Dominii Directi selbsten / nemlich der damahligen Königlich-Schwedischen Regierung des Hertzogthums Zweybrücken niemahlen ermangelt / so daß auch Chur-Pfaltz von denen bedroheten Thätlichkeiten ultro abgelassen / und man seither in dem Orth bis diese Stunde nicht die allergeringste Anfechtung gehabt / ausser daß in Anno 1713. der Catholische Pastor zu Dirmstein / Hilpmantel / unter der Reichs-kün-

digen terreairen / und sowohl von dem Frantzösischen Hof / als der Generalität und dem vorgeschützten Committenten selbsten improbirten Religions-Persecution des Frantzösischen Brigadiers von Kleinholtz sein Heil an Heuchelheim versuchen wollen: allein da man sein Bedrohen nicht geachtet / noch seine bey sich gehabte Procession zum Thore herein gelassen / sofort wieder nacher Hauß retourniret ist.

Uberhaupt aber dienet auff der Herren Catholicorum gegen den Orth Heuchelheim ohnnöthiger Weise formirte Gravamina zur Antwort:

(1.) Daß sie nun noch nimmermehr possessionem anni Decretorii, als welcher terminus ab utraque parte tam Catholicorum quam Protestantium agnosciret wird / auch in dem allergeringsten werden erweisen können / hingegen so viel

(2.) den Statum Reunionis & Pacis Rysvvicensis betrifft / solcher / in soweit er nicht dem Statui anni Decretorii repondiret / Catholicorum intentioni keineswegs patrociniren könne / da der Clausulæ Art. 4. à communi Evangelicorum Corpore von Anfang biß diese Stunde so kräfftig als gründlich widersprochen worden ist / wie dann selbige ins besondere

(3.) in toto Ducatu Bipontino, und mithin auch denen quoad Dominium Directum dazu gehörigen Feudis, nach demjenigen / was deßfalls in Actis publicis, und besonders der ex parte Evangelicorum der vortrefflichen Hochfürstlich-Zweybrückischen Gesandtschafft in Anno 1719. überreichten Vorstellung weitläufftig zu finden / ohnedem nicht Platz greiffen / weniger

(4.) das Bißthum Wormbs contra clarissimam Pacis Westphalicæ decisionem sein völlig suspendirtes und ohnedem schon mehr als hundert Jahr vorher eliminirtes Jus Diœcesanum in aliena territoria neuer Dingen extendiren mag.

Bey welchen Umständen dann die Evangelisch-Gemeind zu Heuchelheim / nebst ihrer Evangelisch-Reformirten Grund-Herrschafft / der tröstlichen Zuversicht lebet / sie werde von attentis quibuscunque frivolis Gravaminibus, in ihrem per Pacem Westphalicam eamque subsecutas omnes cæteras Pacificationes stabilirten freyen und ohngehinderten Religions-Exercitio, cum omnimoda Catholicorum exclusione auch förders kräfftigst manuteniret werden.

Ad Num. XXV. Addit. 9num.

Warhaffter Bericht von dem Religions-Zustand des Hunolsteinischen Orths Merxheim wider das Bischöfflich-Wormbsische unstatthaffte Vorgeben und vermeintliches Religions-Gravamen.

DJe vorhergehende Additamenta wider das am 15. Novembr. vorigen Jahrs / Nahmens der Bischöfflich-Wormbsischen Gesandschafft bey hiesiger Reichs-Versammlung distribuirte Scriptum, betreffend die angebliche Gravamina Catholicorum in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes, werden hoffentlich ein jedwedes unpassionirtes Gemüth überzeugen / wie ungegründet dieselbe seyn / und daß aus dem / was schon hiebevor zur Gnüge dargethan / wie falsch nemlich solch Vorbringen und Beschwehrd-Führung gewesen / auff den gantzen Uberrest zu schliessen / daß es damit gleichen Ungrund haben müsse / folglich nicht nöthig wäre / das übrige zu beleuchten / und die fernere Unwarheiten zu entdecken.

Damit aber jedoch das Publicum um so mehr einen Abscheu vor die von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit im Stifft Wormbs denen Evangelischen der Orthen gantz unverschämt auffgebürdete / und die Urheber selbst treffende so vermessene Beschuldigungen zu bezeigen Ursache haben könne; So will man das hiebey gedruckte Hunolsteinische Memorial ad Corpus Evangel. mit seinen Beylagen bekannt machen / und sich auff dessen Inhalt beziehen / als woraus das / was jetzt gesagt / weiter zu ersehen seyn wird.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen Evangelischer Religion zu gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg hoch- und wohl-ansehnliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandten.

Hochgebohrne / Hoch- Wohl- wie auch Wohlgebohrne / Hoch- Edelgebohrne / und Gestrenge / Hochgeneigtest- auch Hochgeehrteste Herren.

EW. Excellentzien / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen / werden mir zuversichtlich um so weniger in Ungüte vermercken / daß bey jetzigem die Evangelische Kirchen dieser Landen fast hart betreffenden Faris, und übrigen sich bisher geäusserten bedencklichen Umständen / leyder! auch eine derselben seyn muß / die mit gegenwärtigem mir allerdings abgenöthigten Memoriali und denen beygefügten warhafften Berichten / wider Willen / beschwehrlich fallen solle / als die Beschaffenheit der Sachen / und daraus fliessende Wichtigkeit derselben / mir vor jeden unpassionirten / mithin wohl intentionirten Gemüthe das Wort von selbsten redet / und demnach in dessen wohl zu ponderiren gehabten kräfftigen Motiven / mich Gewissen- und Glimpffs-halben nicht dispensiren können / alles das / in dem mir von andern gravirten Ständen vorgebahnten Wege zu adhibiren / was nicht allein die meinen- obzwar noch in der Curatel stehenden- dannoch in Hochfürstlich-Landgraff-Hessen-Casselischen Militair-Diensten sich dißmahlen bey ihren Regimentern befindenden drey Söhnen zugehörige- allein dem Evangelischen Gottes-Dienst zugeeignete oder zugethane Kirchen / und zwar in specie die zu Merxheim cum annexis vor allen unbillig- und widerrechtlich-abgezielten Zusetz- und Beeinträchtigungen / sondern auch meine von dem Martinsteiner Römisch-Catholischen Pastorn / obwohl mit purem falschen- und seinem Character ungeziemenden Auflagen und Imputationen / dannoch daher desto empfindlicher angetaste Ehre und Unschuld zu retten und zu verwahren / folglich mich aus aller Verantwortung zu setzen.

Gleichwie aber Ew. Excellentzien / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen / aus denen schon mehr als zuviel eingelangten Gravaminibus und denen solchen angefügten oder sonsten erlangten Berichten werden überzeuget worden seyn / wie weit der / in der Chamoisischen Liste, Zweiffels ohne von dem gemeinen Clero, nach ihrem abgesteckten Scopo und Interesse angegeben gewordene Status zu considériren / oder des Martinsteiner Pastors Attestato beyzupflichten / hingegen vielmehr mit desto stärckern Assistenz dißeitige angefochtene Kirchen zu consoliren / sofort vor aller angedrohetet oder wenigstens intendir-

ter Gefahr zu verwahren seyn; Also will und darff mit hochgeneigt- und gütiger Erlaubnus weiter nichts hinzuthun / dann mich Kürtze halber nur auff die anliegende wahre Berichte und deren Adjuncta wiederholend zu referiren / und zu deren erwehnten Kirchen- Defendir- und Salvirung selbigen und meinen Söhnen die benöthigte höchst- und hohe Protection und Propension, wie hiemit geziemend beschiehet / gehorsambst auszubitten / die ich / nebst ihnen / dagegen in all schuldigster Veneration und Consideration nechst Göttlicher Gnaden Erlassung beständig verharren werde

Ew. Excellentzien / auch Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen / meinen Hochgeneigtest- auch Hochgeehrtesten Herren Räthen / Bothschafften und Gesandten.

Schnieffeberg den 17. Martii
1721.

gehorsambste / auch gantz ergebenste Diencrin

Sophia Elisabetha von Hunolstein, gebohrne Rauin von Holtzhausen, Wittib.

NAchdeme man an Seiten der Freyherrlich-Hunolsteinischen Herrschafft zu Merxheim ꝛc. sowohlen aus der im Druck gekommenen Frantzösisch-Chamoischen Kirchen-Lista pag. 27., als auch aus der ebenfalls zum Druck gegebenen sogenannten wahrhafften Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs ꝛc. oder vielmehr aus dem / von dem Römisch-Catholischen Pastorn / Johann Peter Poth / zu Martinstein / den 2. Maji 1715. von sich gestellten- und denen / obiger Vorstellung annectirten Declarationibus Pastorum Catholicorum &c. pag. 25. & 26. beygefügten fast entsetzlich unwahren Attestato unter andern ersehen müssen ꝛc. mit was

1.) für einer unumschränckten Frechheit und andern der verwittibten Freyfrauen von Hunolstein ꝛc. wegen der bisher allein zum Evangelischen Gottes-Dienst gewidmet- und bedient gewesenen Kirchen zu gedachtem Merxheim / mit vielen falschen Beschuldigungen und gedichteten unerweißlichen Handlungen nicht verschonet werden wollen. Und dann

2.) wie von dem warhafften Zustand der Kirchen selbsten ebenfalls der Author sich aller Liebe der Warheit entlassen / auch

3.) des Pastors Pothen Attestat mit der Chamoischen Lista allerdings nicht einstimme / und also das Concert nicht behutsam genug abgefast worden seye / oder vielleicht darum so seyn müssen / damit die Qualität des Attestats aus dem Erfinder und Concipisten / oder dieser aus solchem desto füglicher mit dem bößlich intendirten Absehen / nebst dergleichen Leuthen Maxime, erkandt werden möge ꝛc.

So hat man nicht ermanglen sollen noch können / zu Salvirung der Kirchen sowohlen / als der Ehr- und Warheit-liebenden Welt / eines andern und bessern / als die falsche / unerfindliche Aufflagen und Imputationes, in ihrer Indignität / nach sich führen / Uberzeugung.

(1.) Zum wahrhafften Gegen-Bericht zu versicheren / (wie es dann auch alle Stunde auff Erfordern kan dargethan werden /) daß zwar das Freyherrliche Hauß Burscheid / mit dem Freyherrlichen Haus Hunolstein / so viel die Politica und Civil-Jurisdiction betrifft / in allerdings gleicher Gemeinschafft des an dem Nohe-Strohm / etwa zwey Stund von Kyrn / und kaum ¼. Stund von Martinstein gelegenen Fleckens Merxheim / gehe ꝛc. Hingegen

(2.) die Einwohner daselbsten / obwohlen jede Herrschafft ihre eigene Leibeigene habe / dannoch dieselbige insgesambt / bis auff einige wenige / sich zu der Evangelischen Religion bekennen / auch in dessen alleinigen Exercitio seither der Reformation gewesen / und zwar um so mehr als

(3.) die Freyherrlich-Hunolsteinische Herrschafft sich von ermeldter Zeit her auch dazu bekennet / und als alleiniger Episcopus, Patronus und Decimator die Jura Episcopalia oder Ecclesiastica von der Zeit der Acquisition bis anhero exercirt / Geistliche vocirt / bestellt / und ordinirt / ja die Kirche selbst / nebst der Pfarr / ohne einige Concurrenz oder Communication mit dem Freyherrlichen Hauß Burscheid / administrirt / besorget / und den Pfarrherrn aus dem Zehenden besoldet.

(4.) Ist

(4.) Ist auch das Freyherrliche Hauß Bürscheid der Ursachen davon gantz und zumahlen excludirt / weilen / wie erweißlich / so lang / als das Stifft zu St. Jacob in Maynz die geistliche Gerechtsame nach der Reformation versehen / der Evangelische Gottes-Dienst in der Kirche zu Merxheim allein verrichtet / und nachdeme solches selbige cum annexis an das Freyherrliche Hauß Hunolstein / mit Consens des damahlen regierenden Ertz-Bischoffen und Churfürsten / Herrn Daniel ꝛc. Churfürstl. Gnd. / sambt dem Zehenden / Anno 1571. vor 8000. fl. verkaufft / bis hieher unverändert / ruhig continuiret worden; Wie dann es auch der Kauff-Brieff / nebst der Observanz, also mit sich bringt.

(5.) In diesem Besitz und alleinigen Evangelischen Religions-Exercitio nun / ist das Freyherrliche Hauß Hunolstein fundirt gewesen: 1.) nach der Reformation, 2.) Tempore acquisitionis. 3.) Anno 2624. 4.) Tempore Pacis Westphalicæ, Reunionis & belli. 5.) Tempore Pacis Rysvvicensis & Badensis. Und da dieses

(6.) nicht allein durch den beyliegenden attestirten Bericht kräfftig bestärcket wird / sondern Num. 1. auch der gantzen Nachbarschafft bekandt ist ꝛc. So wird

(7.) der Author sein / in obgemeldter Kirchen-Lista, besonders von dem Simultaneo und der Innovation gethane ungleiche Angeben / eben so wenig wahr machen können / als der Pastor Poth sein indignes Attestatum gültig oder palliabel bringen kan / und hat demnach er sich mit keinem wohlmeritirtern Prædicat (als indignus Pastor) unterschreiben können / er solls auch cum omnibus annexis also lang behalten / bis er / was er obberührter massen angegeben / in specie aber gegen die verwittibte Freyfrau von Hunolstein viel eher detestanda malitia & malitiosa intentione evomirt hat / legaliter erweiset / oder verificiret. Wobey man sich aber

(8.) nicht ein wenig zu beschweren befugt geglaubet / daß solche von einem gemeinen Clerico, aus purer Religions-Passion und Haß ersonnene Dinge / gegen Leuthe von Condition, ohne einige Circumspection, oder der Sachen bessern Information, zur vermeinten Blame und Torte, in offenen Druck gibt / oder vielmehr zu endlichen eigenen Confusion und Exposition in die Warheit liebende Welt schickt. Zumahlen da noch hinzu kommt / was

(9.) Der Martinsteiner Pastor Poth in den / durch des Herrn Kleinholtz damahlen verübtewiewohlen vom König nicht approbirt-gewordene-noch befohlen gewesene Gewalt / auffgerichteten Altar eingelegt hatte ꝛc. In welchem unter andern 1.) Zu observi- Num. 2. ren / daß so hoch er in seinem Wunsch / das Alter desselben erhoben / eben so tieff und geschwind es versuncken seye / inmassen der Herr von Kleinholtz / krafft beyliegender Frantzösischer *Ordre*, des Altars Destruirung / ehe er recht trocken worden / nachse- Num. 3. hen- und dabeneben mit seinem Anhang empfinden müssen / daß der Herr Bischöff von Metz in dem anderweiten Anschluß sein Mißfallen ebenwohl bezeuget hatte. So dann Num. 4. 2.) daß der Pastor Poth in oben erwehnten seinem Attestato zwar sich der selbst angewendeten Kosten / bey Errichtung des Altars / einen eitlen Ruhm oder Meritum acquiriren wollen / in obigem Zettel hingegen solche dem Pastori zu St. Wendel zueignet ꝛc. Daß aber sonsten

(10.) dieser Pastor 12. Rthlr. von denen Freyherren von Burscheid etwa ziehet / ist darum / daß er ihnen / wann sie zugegen seynd / oder dero Bedienten / in einer in ihrem Hauß dazu destinirten Gemach / oder so genannten Capellen / den von Hunolsteinischer Seiten bisher gütlich nachgesehenen Dienst in der Stelle / wiewohlen ohne Zuziehung ausländischer Catholiquen, (wo Hunolstein nicht connivren will) oder einigen Glocken-Klang versiehet. Und haben ja die Pastores sich um Hunolsteinische Laubnus melden müssen / wann sie einen in Merxheim gestorbenen Catholiquen nur auff den Kirchhoff begraben- oder deren Ceremonien dabey verrichten dörffen / will geschweigen / daß man ihnen hätte sollen die Kirche eingestehen; Und kan die jetzt allegirte Hunolsteinische Concession zu berührtem Burscheidischen privat Gottes-Dienst ex actis, besonders aus denen Freyherrlich-Burscheidischen eigenen Schreiben de Anno 1652. 54. und seqq. erwiesen werden. Ubrigens beziehet man sich Kürtzt halben auff den angefügten attestirten Bericht ꝛc. ꝛc. und dessen Adjunctis, und reservirt sich quævis competentia, ohne das geringste / so hierinnen dermahlen zu berühren / nicht möchte nöthig erachtet worden seyn / parti adversæ nachgegeben oder eingestanden zu haben.

Beylagen.

Num. I.

Auff gnädiges Ansinnen und Begehren der Hoch-Wohlgebohrnen Freyfrauen von Hunolstein, haben wir Endes Unterschriebene / nachdeme deroselben und dero Freyherrliche Vorfahren zu Merxheim / von Herrn Pastor zu Martinstein, Peter Poth, in denen Gravam. der Römisch-Catholischen Geistlichen contra Protestantes in der Vorstellung des Status Religionis im Bißthum Wormbs, unterschiedenes unbilliger Weise imputiret worden, der Sachen wahre Beschaffenheit anzeigen, und was wir in denen zu Merxheim etlichemahl vorgefallenen Religions-Differentien theils erfahren, gesehen, gehöret, und von sichern Personen vernommen haben, hiermit auffrichtig und gewissenhafft bezeugen wollen.

Ad 1mum bezeuge ich Pfarrer / daß / nachdem 1701. im April. nacher Merxheim beruffen worden / die Römisch-Catholische kein Exercitium Religionis daselbsten in der Kirche gehabt. So habe auch von denen gnädigen Fräulinnen von Hunolstein / und andern Inwohnern / mehrmahlen gehöret / daß weder zur Zeit der Reunion, noch in dem darauf erfolgten Krieg / niemahlen eine Königl. Frantzösische Ordre seye vorgezeigt worden / in die Possession der Merxheimischen Kirche die Römisch-Catholische zu setzen. Es hätten zwar erwehlte Herren Pastores, Neugels und Clemens / bey denen Cantonnements, da die Frantzosen mit vielen Regimentern da gelegen / und alles drunter und drüber gegangen; sonderlich da sie aus dem Würtenberger-Lande mit vieler Beute gekommen / die Pferde in der Kirche gestanden / wie die Merckmahle noch da seyn, und allerley feil in der Kirche gewesen / daß auch die Juden hinein gegangen / der Gelegenheit sich bedienet / einigen Dienst der Römisch-Catholischen Religion darinnen zu verrichten; Es sey aber da niemand als der Pöbel zugelauffen / und kein commandirender Officier ordentlich hineingegangen. Nach solchen Cantonniren aber habe die Herrschafft von Hunolstein ihr / von mehr als hundert Jahren her allein gehabtes Exercitium Religionis Evangelicæ darinnen wieder behauptet und exerciret.

Dergleichen bezeugen übrige Unterschriebene / daß die Römisch-Catholische keine Ubung ihres Gottes-Dienstes / weder in denen Reunions-Jahren / noch zur Zeit des Ryßwickischen Friedens 1697. in der Merxheimischen Kirche gehabt / noch ihnen jemahlen die Herrschafft von Hunolstein solche freywillig zugelassen; ohne daß sie zur Zeit der obberührten Cantonnementen wegen der Gewalt es nicht habe hindern können. Jedennoch habe sie / nach denen gewaltsamen Occupirungen / wenn es vorbey war / beständig das Exercitium Religionis Evangelicæ allein in der Kirche behauptet und exerciret.

Ad 2dum sind des Herrn von Kleinholtz Attentata 1714. keine Manutenenz einiger Possession der Römisch-Catholischen in der Mertzheimischen Kirche gewesen / indem niemahlen mit Consens der Herrschafft von Hunolstein von ihnen einiger Actus darinnen verrichtet worden / und über das bis an 18. Jahr auch kein mit Gewalt erlangter Gottes-Dienst mehr von denen Römisch-Catholischen in der Kirche gehalten worden: sondern es ist eine gewaltsame Irruption gewesen / dieweil Herr von Kleinholtz mit Frantzösischen Trouppen Dom. II. post Epiph. 1714. vor Merxheim gekommen / mit einigen Leuten vor den Kirchhoff geritten / und durch einen Mann aus der Gemeinde dem Pfarrer in erst angefangenen ordentlichen Morgen-Gottes-Dienst in die Kirche sagen lassen / er solte ein Ende machen; Da aber der Pfarrer sich nicht daran gekehret / den Gesang aussingen lassen / und darauff auff die Cantzel gegangen / und zu predigen angefangen / hat er / Herr von Kleinholtz / unterdessen auch einen Censorem aus der Kirche zu sich ruffen lassen / demselben hart zugeredet / und ihn auffs neue zu dem Pfarrer vor die Cantzel geschicket / und auffs schärffeste antreiben lassen / er solte ein Ende machen. Da nun auch hieran der Pfarrer / mit der Hand winckend / sich nicht kehren wolte / und zu predigen fortfuhre / der Censor aber vor der Cantzel ihme nochmahls drein redete / es sey ja Gewalt / vor Gewalt könne man nicht; achtete sich / bey ohnedem entstandenen grossen Allarm unter seinen Zuhörern in der Kirche / der Pfarrer genöthiget / den Gottes-Dienst noch vor Verlesung des Evangelii zu schliessen / und die Gemeinde mit Sprechung des Seegens auff der Cantzel zu dimittiren. Bey welcher Gelegenheit die Römisch-Catholische in die Kirche gegangen / wobey Herr von Kleinholtz die Evangelische mit militarischer Execution bedrohet / wo sie die Römisch-Catholische

tholische bärat hindern würden / auch deswegen eine Wacht von 12. Mann den gantzen Sonntag über auff dem Kirchhoff gelassen.

Als nun die gnädige Frau von Hunolstein / welche zu der Zeit abwesend / angekommen / hat sie die Kirch-Thüren denen Römisch-Catholischen wiederum verschliessen lassen / ist selbsten nacher Kyrn gefahren / um durch gründliche Remonstration solchen Eintrag ihrer Rechte abzuwenden; Aber darauff sind Dominica Sexagesimæ 1714. nochmahlen Frantzösische Trouppen gekommen / und haben nicht nur grosse Insolentien verübt / sondern auch mit einer Axt an der grossen Kirchen-Thür / welches noch zu sehen ist / Gewalt geübt. Endlich ist ein frembder Uhrmacher / der kurtz zuvor die Uhr gemacht / und alle Gelegenheit der Kirchen wuste / hinten an dem Chor auff einer Leiter durch das Herrschafftliche Zimmer herunter in die Kirche gestiegen / und hat die Thüren eröffnet / welcher militarischen Gewalt man freylich abermahlen sich nicht widersetzen können.

Weiter da man vernommen / daß die Römisch-Cathol:sche einen Altar / dergleichen doch nicht bey denen Cantonnementen 1694. 1695. 1696., vielweniger zur Zeit des Ryßwickischen Friedens da gewesen / auff das Freyherrl. Hunolsteinische Erbbegräbnuß bauen wollen / hat man abermahlen denen Römisch-Catholischen die Kirch-Thüren verschlossen. Alleine / da hat Herr Poth abermahlen Gewalt gebraucht / und mit hefftiger Bedrohung die kleine Thür bey denen Mägde-Stühlen mit dem Rücken selbsten auffgesprengt / und also den Altar hinein gebaut / wohl aber der Hunolsteinische Hoffmann / Mathes Eichert / im Nahmen seiner Herrschafft protestirt.

Ad 3tium & 4tum. Fället also der dritte und vierdte Punct Herrn Pothen von sich selbsten weg / da er wider alles Recht und Billigkeit den Altar gebauet / und also auch die Functiones darauff zu thun nicht befugt war; so ist auch solcher Altar wenigstens nicht viel über einen Monath gestanden.

Ad 5tum. Es geschiehet der gnädigen Frauen von Hunolstein viel zu viel / daß sie Herrn Pastor Pothen sollen zugelassen haben den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in der Merxheimer Kirch zu halten; indem sie nicht nur selbsten etlichmahl nacher Kyrn gereiset / und den gewaltsamen Eintrag durch gründliche Erweisung ihrer Rechte abwenden wollen; sondern auch an den Herrn Bischoff von Metz einen Expressen abgeschickt; auch noch vielmahl einen Censorem dieser Sache wegen an Herrn von Kleinholtz gesendet / die vorige Freyheit ihrer Kirche zu Merxheim zu erhalten. Endlich da zu Kyrn nichts zu erhalten war / haben sie sich an Monsr. Comte de Broglio, Commendanten zu Landau / addressirt; von dar sie auch das Final und Abstellung der erlittenen Gewaltthätigkeit erhalten. Es haben sich gnädige Frau von Hunolstein um so viel desto sorgfältiger hierinnen erwiesen / weil sie als eine Wittwe ihren minderjährigen Herren Söhnen nichts begeben wollen / sondern ihre Gerechtsame zu Merxheim zu erhalten gesucht / wie sie solche bekommen.

Ad 6tum. Der wider alle Billigkeit auff das Freyherrliche Hunolsteinische Begräbnus erbaute Altar / davon auch die Gräber gesuncken / ist nicht nach dem Abzug der Frantzosen von Kyrn / sondern noch mehr als ein halb Jahr zuvor / nemlich Dom. Misericordias Domini 1714. des Abends zuvor schon abgebrochen gewesen / noch lang vor dem Baadischen Friedens-Schluß / und zwar mit Vorwissen uud Consens des Herrn von Kleinholtzen; indem gnädige Frau von Hunolstein mit ihrem zweyten Herrn Sohn und Hoffmann / Mathes Eichert / an denselben Tag noch / da der Altar ist weggeräumet worden / zu Kyrn bey ihm gewesen / und angehalten / ob er / Herr Kleinholtz / auff die Ordre von Landau / den Altar wolte weg thun lassen / oder ob sie es thun solte / da denn Herr von Kleinholtz solches ihr überlassen.

Ad 7mum. Bey Hinwegräumung des Altars ist alles still / und zwar da die Nacht schon eingebrochen war / und säuberlich hergegangen / und sind die Ornamenta Altaris gantz ehrbar / so gar durch Hunolsteinische Gerichte in ein Catholisch Hauß getragen worden / allwo die Römisch-Catholische mit denenselben thun mögen was sie gewolt.

Ad 8vum. Denen Römisch-Catholischen Inwohnern ist nicht das geringste Leyd widerfahren / ob sie wohl mehrmahlen die Evangelischen insultirt.

Ad 9num. So ist ihnen / denen Römisch-Catholischen / in ihren andern Verträgen und Gerechtigkeiten nicht das geringste zuwider geschehen / vielweniger einiger vertrieben worden: sondern es ist alles obige von denen Evangelischen mit Gedult verschmertzet worden.

Ad 10mum & 11mum. Es ist nie verwehret worden / den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst in dem Freyherrl. Burscheidischen Schloß zu halten nach denen deswegen auffgerichteten Verträgen / und ist Platz genug in der sogenannten Capelle dazu / wie denn bey dero Anwesenheit die gnädige Herren von Burscheid 50. 80. und mehr Jahr lang Raum darinnen gehabt: wie vielmehr kan ein Bedienter mit denen wenigen Catholischen in Merxheim Platz darinnen haben. So hat auch niemahls ein Pastor zu

Martinstein etwas von denen Merxheimischen Kirchen- und Pfarr-Renthen oder Pfarr-Besoldung gezogen / sondern nur zwölff Rthlr. von denen gnädigen Herren von Burscheid vor den stillen Dienst in ihrem Schloß bekommen.

Dieses ist der wahrhaffte Bericht auff die von Herrn Peter Poth / Römisch-Catholischen Pastor zu Martinstein / wider die Merxheimische Kirche und gnädige Herrschafften von Hunolstein als Episcopum daselbsten angebrachte Puncta. Gegeben mit Beydruckung des gewöhnlichen Gerichts-Insiegels / Merxheim den 20. Jan. 1721.

M. Johann Michael Hoffmann, E. L. Pfarrer zu Merrheim.

Horsch Schultheiß.
Philipps Schmaltz / Unter-Schultheiß.
Johann Schilehäffer / Schöffen.
Joh. Philipps Metz / *Censor* und Viertelmeister.
Johann Georg Schwind / *Censor*.
Mattheus Eichhard / Fertelsmann.
Nickel Zerb als Viertelsmann.
Johann Philipp Gilluwy.

(L.S.)

Johannes Faber / Gericht-Schöffen.
Johann Georg Schellenberg / Gerichts-Schöffen.
Johann Georg Scheurer / Gericht-Sch.
Johann Mattheus Scheurer.
Johann Nicolaus Henrich.
Johann Alexander Schüler.
Johann Valentin Buch.
Johann Schwickardt Gilluwin.
Johann Philipps Schadt.
Georg Buch.

Num. 2.

Pro Copia.

ANno 1714. 23. Februarii sub me Johanne Petro Poth, Pastore in Martinstein & Merxheim, in præsentia Prænobilium clarissimorum ac consultissimorum Dominorum Tillmanni Kappel, Satrapæ, Dominorum gratiosorum de Bourscheid & Joannis Ervini Serger, Cellarii Illustrissimorum Dominorum Comitum de Schönborn me in erigendo hoc adjuvantium Altare Lapideum a Plur. reverendo nobili clarissimo ac consultissimo viro & Domino, Domino S.S. Theologiæ Licentiato Pastore in St. Wendel, nomine Johanne Christiano Stachler, solutum, erectum est adstantibus omnibus Catholicis in Merxheim. Faxit DEus, ut officium a Gallis, in specie autem a Perillustri ac Gratioso Domino de Kleinholtz Legionis Gallicæ Præfecto & Commendante in Kyrn introductum ad Mathusalanos conservetur annos, ita precantur qui scripsere & se subscripsere

Tielman Kappel, p.t. Satrapa. *Joannes Petrus Poth.*
Nicolaus de Massier, Custos. *J. E. Serger, Cellarius in Martinstein.*

Num. 3.

Copia.

JE n'ay jamais donné d'Ordre a Monsieur de Kleinholtz, de se mesler des Affaires d'entre les Catholiques & les Gens de la Religion, ne voulant point entrer dans leurs concussions, je luy ay mandé que je laisserois les choses en l'Estat, qu'elles estoient quand nous sommes venüs dans ce pays, amoins que la Cour ne me donna des Ordres a ce sujet: "C'est „pour quoy les Catholiques ne troubleront point les Lutheriens dans la possession de l'Eglise „dont il est parlé dans ce placet (scil. Merxheim) & la leur rendront, ne voulant aporter „aucun changement a l'Estat, auquel j'ay trouvé toutes choses. Fait a Landau le 19. Avril „1714. Signé *Broglio.*

Num. 4.

Copia des, von dem Herrn Bischoffen zu Metz / an die vervittibte Freyfrau von Hunolstein / den 14. Febr. 1714. erlassenes Schreiben.

Madame!

J'Ay receu la Lettre, que vous m'avéz fait l'honneur de mescrire au sujet de l'Eglise, dans la quelle par le secours de Monsr. de Kleinholz, les Catholiques ont esté indrotuits depuis peu; Il est vray, que j'ay approuvé sur ce, que Monsr. de Kleinholz m'a mandé particulierement qu'elle soit aux Catholiques a la paix de Rysvvick & qu'on les en avoit chassé depuis quelques annees contre la foy de ce Traitté, au quelle on veut eclaircir un droit y escrit. Si les choses sont differents cela change l'Espece & J'ay escrit a Monsieur de Kleinholz par vôtre envoyé, soyes persuadé que le Roy ne veut rien de contraire aux Traittés & que je vous donneray en particulier de Marques de la Consideration & de Respect avec le quel je suis Madame v. tresh. & tres obeis. Serviteur. Signé *Le Duc de Coaslin.*

Ad Num. XXV. Addit. 10mum.

Die unter denen, vor einiger Zeit Bischöfflich-Wormbsischer Seits in Druck herausgegebenen vermeintlichen Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes &c. befindliche falsche Vorgebungen wegen der Evangelischen Kirche zu Gaversheim.

DJeses Additamentum ist als die vorige zu obgedachter Num. XXV. ein klarer Beweiß / wie ungleich und fälschlich das Hoch-Stifft Wormbs berichtet gewesen / als es seine sogenannte wahre Vorstellung des Status Religionis &c. verfassen lassen / und kan dasselbe oder dasige Regierung die Urheber dieser unnöthigen Weitläufftigkeiten / nemlich die falschen Angeber / schon finden. Man wäre gern weiterer Additamentorum überhoben / und erachtet vor unnöthig / deßhalb das geringste mehr anzuführen: Die Facta reden von selbst / und verificiren dasjenige gnugsam / was von dieser Bischöfflich-Wormbsischen Vorstellung in vorgehenden Additamentis gesaget worden / daß die Protestirende nicht Gravantes, sondern Gravati sind / und daher nicht durch Stillschweigen sich præjudiciren / sondern ihr Unschuld zeigen wollen.

Es befinden sich unter denen vor einiger Zeit zum Druck gekommenen vermeintlichen Gravaminibus Catholicorum **und** in specie **des Hoch-Stiffts Wormbs** pag. 13. **der allhiesigen Kirchen halben nachfolgende Vorgebungen.**

Gaversheim/
Dem Herrn von Wallbrunn zugehörig.

DJese Pfarr-Kirche war tempore Pacis Rysvvicensis gemeinschaffelich / und bedienet von Catholischen Pfarrern von Kirchheim / und auch einige Zeitlang von dem zu Stetten / in Anno regulativo war das Exercitium Catholicum illimitatum &c. Herr von Wallbrunn hat sogleich nach dem Ryßwickischen Frieden denen Catholischen die Kirche verboten / und seither dem Catholischen Pfarrern weder die Besuchung der Catholischen Krancken / vielweniger die Administration der Heil. Sacramenten und Ubung der Parochial-Functionen erlaubet / mithin das Catholische Religions-Exercitium eben sowohl / als seine Vorfahren / nach dem Abmarsch der Spanischen Armee post annum regulativum völlig abolirt ꝛc. hucusque verba gedachten Hoch-Stiffts.

Wie ungleich nun hochgedachtes Höch-Stifft sonder Zweiffel von einigen Passionirten fälschlich in dieser Sach berichtet worden / zeiget nachfolgende aus denen vorhandenen Actis gezogene wahrhaffte Vorstellung / als welche klar darleget / was gestalten

1.) bereits lang vor dem initio Seculi Sechzehenhundert solche Kirche / welche damahln mit allen ihren Rechten dem Evangelisch-Hochgräfflichen Hause Nassau-Saarbrücken zuständig gewesen ist / das Exercitium illimitatum der Evangelisch-Augspurgischen Confession, cum exclusione Catholicorum, deren damahl fast gar keine in Loco befindlich gewesen / gehabt / solchergestalten auch per Annum Decretorium und fernerhin ruhig fortgeführet / inmassen vor Antritt des Seculi Eintausend Sechshundert das Hochgräffliche Hauß Nassau-Saarbrücken durch einen Evangelischen Pfarrer aus dero benachbarten Flecken Albisheim an der Prim / Magister Lucium den illimitirten Evangelischen Gottes-Dienst allhier verrichten lassen / circa initium gedachten Eintausend Sechshunderten Jahrs / und die nachfolgende / mithin per Annum Decretorium selbsten durch Herrn M. Philipp Waldlauber / gleichfalls Pfarrern von Albisheim. Auff solche ist die allhiesige Evangelische Kirche durch Verordnung hochgedachten Hochgräfflichen Hauses Nassau-Saarbrücken / bey damahligen turbulenten Kriegs-Zeiten / von Herrn M. Georgen / zu der Zeit Pfarrern des Nassauischen benachbarten Fleckens Morsheim / versehen worden; Um welche Zeit erstlich mein Groß-Vatter

weyland

Martinstein etwas von denen Merxheimischen Kirchen- und Pfarr-Renthen oder Pfarr-Besoldung gezogen / sondern nur zwölff Rthlr. von denen gnädigen Herren von Burscheid vor den stillen Dienst in ihrem Schloß bekommen.

Dieses ist der wahrhaffte Bericht auff die von Herrn Peter Poth / Römisch-Catholischen Pastor zu Martinstein / wider die Merxheimische Kirche und gnädige Herrschafften von Hunolstein als Episcopum daselbsten angebrachte Puncta. Gegeben mit Beydruckung des gewöhnlichen Gerichts-Insiegels / Merxheim den 20. Jan. 1721.

M. Johann Michael Hoffmann / E. L. Pfarrer zu Merrheim.

Horsch Schultheiß.
Philipps Schmaltz / Unter-Schultheiß.
Johann Schilehäffer / Schöffen.
Joh. Philipps Metz / *Censor* und Viertelmeister.
Johann Georg Schwind / *Censor*.
Mattheus Eichhard / Fertelsmann.
Nickel Zerb als Viertelsmann.
Johann Philipp Gilluwy.

Johannes Faber / Gericht-Schöffen.
Johann Georg Schellenberg / Gerichts-Schöffen.
Johann Georg Scheurer / Gericht-Sch.
Johann Mattheus Scheurer.
Johann Nicolaus Henrich.
Johann Alexander Schäler.
Johann Valentin Buch.
Johann Schwickardt Gilluwin.
Johann Philipps Schadt.
Georg Buch.

(L.S.)

Num. 2.

Pro Copia.

Anno 1714. 23. Februarii sub me Johanne Petro Poth, Pastore in Martinstein & Merxheim, in præsentia Prænobilium clarissimorum ac consultissimorum Dominorum Tillmanni Kappel, Satrapæ, Dominorum gratiosorum de Bourscheid & Joannis Erwini Serger, Cellarii Illustrissimorum Dominorum Comitum de Schönborn me in exigendo hoc adjuvantium Altare Lapideum a Plur. reverendo nobili clarissimo ac consultissimo viro & Domino S. S. Theologiæ Licentiato Pastore in St. Wendel, nomine Johanne Christiano Stachler, solutum, erectum est adstantibus omnibus Catholicis in Merxheim. Faxit DEus, ut officium a Gallis, in specie autem a Perillustri ac Gratioso Domino de Kleinholtz Legionis Gallicæ Præfecto & Commendante in Kyrn introductum ad Mathusalanos conservetur annos, ita precantur qui scripsere & se subscripsere

Tielman Kappel, p.t. Satrapa. *Joannes Petrus Poth.*
Nicolaus de Massier, Custos. *J. E. Serger, Cellarius in Martinstein.*

Num. 3.

Copia.

Je n'ay jamais donné d'Ordre a Monsieur de Kleinholtz, de se mesler des Affaires d'entre les Catholiques & les Gens de la Religion, ne voulant point entrer dans leurs concussions, je luy ay mandé que je laisserois les choses en l'Estat, qu'elles estoient quand nous sommes venüs dans ce pays, amoins que la Cour ne me donna des Ordres a ce sujet: "C'est „pour quoy les Catholiques ne troubleront point les Lutheriens dans la possession de l'Eglise „dont il est parlé dans ce placet (scil. Merxheim) & la leur rendront, ne voulant aporter „aucun changement a l'Estat, auquel j'ay trouvé toutes choses. Fait a Landau le 19. Avril „1714. Signé *Broglio.*

Num. 4.

Copia des / von dem Herrn Bischoffen zu Metz / an die verwittibte Freyfrau von Hunolstein / den 14. Febr. 1714. erlassenes Schreiben.

Madame!

J'Ay receu la Lettre, que vous m'avéz fait l'honneur de mescrire au sujet de l'Eglise, dans la quelle par le secours de Monsr. de Kleinholtz, les Catholiques ont esté introduits depuis peu; Il est vray, que j'ay approuvé sur ce, que Monsr. de Kleinholtz m'a mandé particulierement qu'elle soit aux Catholiques a la paix de Rysvvick & qu'on les en avoit chasse depuis quelques années contre la foy de ce Traitté, au quelle on veut eclaircir un droit y escrit. Si les choses sont differents cela change l'Espece & J'ay escrit a Monsieur de Kleinholtz par vôtre envoyé, soyes persuadé que le Roy ne veut rien de contraire aux Traittés & que je vous donneray en particulier de Marques de la Consideration & de Respect avec le quel je suis Madame v. tresh. & tres obeis. Serviteur. Signé *Le Duc de Coaslin.*

Ad Num. XXV. Addit. 10mum.

Die unter denen, vor einiger Zeit Bischöfflich-Wormbsischer Seits in Druck herausgegebenen vermeintlichen Gravaminibus der Römisch-Catholischen in Diœcesi Wormatiensi contra Protestantes &c. befindliche falsche Vorgebungen wegen der Evangelischen Kirche zu Gaversheim.

DJeses Additamentum ist als die vorige zu obgedachter Num. XXV. ein klarer Beweiß / wie ungleich und fälschlich das Hoch-Stifft Wormbs berichtet gewesen / als es seine sogenannte wahre Vorstellung des Status Religionis &c. verfassen lassen / und kan dasselbe oder dasige Regierung die Urheber dieser unnöthigen Weitläufftigkeiten / nemlich die falschen Angeber / schon finden. Man wäre gern weiterer Additamentorum überhoben / und erachtet vor unnöthig / deßhalb das geringste mehr anzuführen; Die Facta reden von selbst / und verificiren dasjenige gnugsam / was von dieser Bischöfflich-Wormbsischen Vorstellung in vorgehenden Additamentis gesaget worden / daß die Protestirende nicht Gravantes, sondern Gravati sind / und daher nicht durch Stillschweigen sich præjudiciren / sondern ihr Unschuld zeigen wollen.

Es befinden sich unter denen vor einiger Zeit zum Druck gekommenen vermeintlichen Gravaminibus Catholicorum und in specie des Hoch-Stiffts Wormbs pag. 13. der allhiesigen Kirchen halben nachfolgende Vorgebungen.

Gaversheim/

Dem Herrn von Wallbrunn zugehörig.

DJese Pfarr-Kirche war tempore Pacis Rysvvicensis gemeinschafftlich / und bedienet von Catholischen Pfarrern von Kirchheim / und auch einige Zeitlang von dem zu Stetten / in Anno regulativo war das Exercitium Catholicum illimitatum &c. Herr von Wallbrunn hat sogleich nach dem Ryßwickischen Frieden denen Catholischen die Kirche verboten / und seither dem Catholischen Pfarrern weder die Besuchung der Catholischen Krancken / vielweniger die Administration der Heil. Sacramenten und Ubung der Parochial-Functionen erlaubet / mithin das Catholische Religions-Exercitium eben sowohl / als seine Vorfahren / nach dem Abmarsch der Spanischen Armee post annum regulativum völlig abolirt ꝛc. hucusque verba gedachten Hoch-Stiffts.

Wie ungleich nun hochgedachtes Hoch-Stifft sonder Zweiffel von einigen Passionirten fälschlich in dieser Sach berichtet worden / zeiget nachfolgende aus denen vorhandenen Actis gezogene wahrhaffte Vorstellung / als welche klar darleget / was gestalten

1.) bereits lang vor dem initio Seculi Sechzehenhundert solche Kirche / welche damahln mit allen ihren Rechten dem Evangelisch-Hochgräfflichen Hause Nassau-Saarbrücken zuständig gewesen ist / das Exercitium illimitatum der Evangelisch-Augspurgischen Confession, cum exclusione Catholicorum, deren damahl fast gar keine in Loco befindlich gewesen / gehabt / solchergestalten auch per Annum Decretorium und fernerhin ruhig fortgeführet / inmassen vor Antritt des Seculi Eintausend Sechshundert das Hochgräffliche Hauß Nassau-Saarbrücken durch einen Evangelischen Pfarrer aus dero benachbarten Flecken Albisheim an der Pfrim / Magister Lucium den illimitirten Evangelischen Gottes-Dienst allhier verrichten lassen / circa initium gedachten Eintausend Sechshunderten Jahrs / und die nachfolgende / mithin per Annum Decretorium selbsten durch Herrn M. Phllipp Waldlauber / gleichfalls Pfarrern von Albisheim. Auff solche ist die allhiesige Evangelische Kirche durch Verordnung hochgedachten Hochgräfflichen Hauses Nassau-Saarbrücken / bey damahligen turbulenten Kriegs-Zeiten / von Herrn M. Georgen / zu der Zeit Pfarrern des Nassauischen benachbarten Fleckens Morsheim / versehen worden; Um welche Zeit erstlich mein Groß-Vatter

weyland

weyland Joh. Cuno von Wallbrunn / von hochgedachtem Hochgräfflichen Hause solche Kirche / sambt allen ihren Rechten / käufflich an sich gebracht / und die allhiesige Obrigkeit erstlich in Anno 1628. von einem von Oberstein mit Consens des gesambten Hochfürstlichen auch Hoch-Rheingräfflichen Hauses Salm und Kyrburg als ein Lehen acquirirt / dessen ältister Sohn / weyland Johann Carl von Wallbrunn / und nach solchem mein Vatter / weyland Johann Rheinhard von Wallbrunn / biß auff die Frantzösische Kriegs-Zeiten selbige solchergestalt ruhig besessen / mein Vatter seel. alsdann circa Annum 1698. mir solche cedirt hat.

2.) Circa Annum 1688. & seq. haben die Catholische sich allhier bey damahligen Frantzösischen fatalen Kriegs-Zeiten erstlich zu vermehren angefangen / da sich dann nach der Hand einige Inwohner / welche doch erweißlich / und sie selbst nicht laugnen können / denen Meinigen all ihre Auffnehmen und Wohlfarth zu dancken / unter der Frantzösischen Præpotenz unterfangen / den damahligen Frantzösischen Garnisons-Pastor in Kirchheim / zu Beerdigung etlicher Catholischen Verstorbenen / anhero zu locken / und ob zwar nachgehends solcher Pastor dasjenige / was er tempore belli Gallici modo violento practicirt / gleichfalls bey erfolgendem Frieden / da er zu Kirchheim wohnend geblieben / tentiren wollen / ist er doch / weiln er hierzu weder Recht noch Ansprach behaupten können / abgewiesen worden.

3.) Eben eine solche Beschaffenheit hat es mit der in Anno 1713. von dem Catholischen Pastor in Stetten / (welcher ausser diesem sich sonsten weder vorher noch hernach niemahlen unterfangen / sich hier einzudringen) unter vorgeschützter Faveur des Frantzösischen Brigadier von Kleinholtz / tentirten Einschleichung in allhiesige Kirche / als welche man um somehr decenter declinirt / als bekantlich solche Evangelische Religions-Persecution weder die hohe Frantzösische Generalität / noch der Frantzösische Hoff selbsten gebilliget / vielweniger eine positive Ordre dazu gegeben / dergleichen Verordnung von einigen Catholischen anderer Diœcesen aber man allhier vigore Pacis Westphalicæ nicht zu erkennen hat.

4.) Wie nun hiervorgemeldter massen Catholici weder die Possession Anni Decretorii der allhiesigen / mir allein mit allen ihren Rechten zuständigen Kirchen nimmermehr behaupten können / vielweniger die / tempore belli Gallici vorgegangene Machinationes, zumahl da bey allen solchen durch Göttliche sonderbare Providenz, selbige niemahlen aus Mangel einer rechtmässigen Ursache und specialen Ordre zu einiger Possession gelanget sind / der allhiesigen Kirchen zu præjudiciren vermögen / als bekantlich alle solche / Interpretatione des Art. 4. Pac. Rysvvic. von denen Catholischen unternommene violente Actus von dem Hochpreißwürdigen gesambten Corpore Evangelicorum von Anfang bis diese Stunde gründlich und kräfftig widersprochen worden;

So gelebt Unterzogener der tröstlichen Zuversicht / das gesambte Hochpreißl. Corpus Evangelicorum werde aus hievor referirten nicht allein die ungegründete Bezüchtigungen und Vorgebungen Catholicorum gegen allhiesige Evangelische Kirche sattsam erkennen / sondern auch demselben und der allhiesigen Kirche gegenwärtigen gehorsamsten Bitte und Imploration nach / wider dergleichen beschwehrliche ungegründete / zumahlen dem Westphälischen Religions-Frieden entgegen lauffende Unterfangungen Dero hohe Vermittlung / Assistenz und Protection gütigst angedeyen lassen. Gawersheim den 17. Martii 1721.

Johann Christoph von Wallbrunn / *mpp.*

Ad Num. XXV. Addit. IIdum.

Verantwortung der Gemeinde zu Hillesheim / 5. Stunde von Maintz gelegen / gegen das Bischöfflich-Wormbsische Vicariat.

DAs Publicum kan nicht anders als der vielen Additamentorum ad Num. XXV. müde werden / und man wäre dessen gern entübriget / weil (obwohl von mehrern und mit verschiedenen Umständen) doch immer einerley gesagt wird / nemlich daß das Hochfürstlich-Wormbsischer Seits distribuirte Impressum in Jure & facto gantz falsch und ungegründet sey / und nicht Evangelici, sondern Catholici die Turbantes & Gravantes sind.

Indessen ist doch keinem zu versagen / der wider so unwahre und der gantzen Reichs-Versammlung vorgebrachte Bezüchtigungen seine Unschuld gern bekandt gemacht wissen will / und das hat doch noch keiner in denen hiebevorigen Additamentis vorgebracht / wie hier in dem XIten geschicht / daß das Bischöfflich-Wormbsische Vicariat in einem behörigen Orths wohlverwahrten Schreiben vom 20. Junii 1705. selbst erst von 21. Jahren her eine vermeintliche Possession bey der Kirche zu Hillesheim / und zwar aus straffbarer Gewaltthätigkeit behauptet hat / folglich recht contradictorié und pessima fide bey der Reichs-Versammlung / statum anni decretorii 1624., mithin Justam possessionem vor sich allegiren dörffen? Wenn man so gestissentlich die Warheit sparen darff / so ists schlechte Kunst / ein Hauffen Gravamina in die Welt zu schreiben / und muß man recht mit Aergernuß lesen / daß die armen Evangelischen Gravantes seyn sollen / deren Kirch die Römisch-Catholische Geistliche selbst eigenthätig vi armatâ zu verschiedenenmahlen auffzuschlagen / und eine Turbation über die andere einzuführen / sich einander recht die Hand geboten und auffgemuntert / so daß bald dieser bald jener unruhiger Pfaff sub falso Titulo sich auffgeworffen / die arme Evangelische Gemeinde zu Hillesheim zu bedrängen / zu dragonisiren / ja damahlige Reichs-Feinde selbst auffzumachen / um Teutsche Patrioten in Unglück / und den Evangelischen Mit-Herren zu Hillesheim durch falsches Angeben so gar in feindliche Gefangenschafft zu bringen.

Wie kan einer unglückseeliger seyn / als der solche Nachbarn hat? die auch mitten im Frieden nie Friede halten / und im Kriege selbst der gemeinsamen Feinde Arm wider ihre Concives brauchen?

Man hat indessen doch dem Bischöfflich-Wormbsischen Vicariat die Obligation, daß dasselbe durch so offt angezogenes Impressum veranlasset / daß man dadurch mehr auff den Grund der Sachen kommt / und daß man von dem / was man von dortiger Römisch-Catholischen Clerisey schönen Auffführung nur in genere gewust / jetzo mit mehrern Particularien in Erfahrung bringt / wie über das / was hiebevor schon vorgekommen / die gleichfolgende Refutation mit mehrerm zeigen wird.

In Jure & Facto wohlgegründete Refutatio, der von Seiten des Bißthum Wormbs in einem ohnlängst zum Vorschein gekommenen Impresso anmaßlicher Religions-Gravaminum, unter andern auch an den Orth Hillesheim formirter Prætensionen.

NAchdeme die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hillesheim aus denen ex parte der Römisch-Catholischen Religions-Verwandten / und besonders des Bißthum Wormbs vor einiger Zeit zum Druck beförderten Religions-Gravaminibus nicht sonder Verwunderung ersehen müssen / welchergestalten allda vorgegeben worden / **ob hätten** *Catholici* **unter andern auch in dem Orth Hillesheim** *sub protectione Exercitus Hispanici in Anno regulativo* **das** *Exercitium illimitatum, & tempore Pacis Rysvvicensis & reunionis* **das** *Simultaneum* **und einen freyen Eintritt gehabt / so aber nach Abweichung der Spanischen** *Armée* **von denen Evangelischen Freyherren völlig** *abolirt* **worden / wie dann auch** *post pacem Rysvvicensem* **mit dem** *Simultaneo* **geschehen / und bißhero sowohl die Kirchen als auch alle** *Parochiales* **dem Catholischen Geistlichen verboten blieben seyen;** Als hat Eingangs berührte Gemeinde nicht undienlich zu seyn erachtet / den Ungrund dieses vermeintlichen Gravaminis, und daß hierinnen die Warheit

Warheit auff die Seite geseßet worden / kurtz / jedoch gründlich dem Publico zu zeigen und an den Tag zu geben: Es ist nemlich der zwischen der Graffschafft Falckenstein und der Adelichen Familie von Geispitzheim modò von Pröck / jedoch mit Ausnahm des der letztern privativè zustehenden Juris circa Sacra gemeinschafftlicher Orth Hillesheim / 5. Stund von Mayntz gelegen / nicht nur in Anno Decretorio 1624., sondern schon von undencklichen Jahren und der ersten Reformation her der ungeänderten Auspurgischen Confession und deren würcklichen Exercitio allemig zugethan gewesen / hat aber darinnen durch attentirte gewaltsame Einführung der Römisch-Catholischen Religion im Jahr 1685. die allererste Anfechtung bekommen / da / als Jacob Abstein / Catholischer Religion / und Gerichtsmann zu gedachten Hillesheim / begraben werden sollen / der damahlige Catholische Pastor von Guntersblum / Nahmens Ritter / der ehedem ein Tuchgängler gewesen / sich in Begleitung vieler bewehrten Catholischen aus dem Orth so wohl als der Nachbarschafft / mit einer Rotte vor der Kirchen-Thür daselbsten præsentiret / und darbey vernehmen lassen / er wolte die Kirche im Nahmen des Königs (darmit auff Franckreich zielend) auffschlagen / solche angedrohete Gewalt auch (deren man bey fortwährender Frantzösischen Præpotenz nicht zu widerstehen vermocht / sondern nur der Herrschafft sowohl / als der Gemeinde Recht und Befugnüß durch widerholte Protestation conserviret) als ein oder andere Catholische nicht sogleich selbsten Hand anlegen wollen / manu propria vollführet / und daß dergleichen von ihme / als einem ehemahligen Tuchgängler geschehen / vermessentlich gloriret / darauffhin dann das vi armatâ eingeführte Catholische Exercitium auff eben solche Art anmaßlich manuteniret / auch eine Zeitlang ein Catholischer Schulmeister in den Orth gesetzt / die Actus Parochiales nicht weniger ein- und andermahl / doch nicht ohne mit darunter gelossenes Handgemeng administrirt / ja so gar à Catholicis bey Abwesenheit der Evangelischen Mit-Herrschafft propria authoritate ein neuer Altar in die Kirche erbauet worden. Als aber nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden die feindliche Unterstützung cessirte / nahme man ex parte Catholicorum das Catholische Gräfflich-Manderscheidische Condominium zu Hülffe / und dieses / oder vielmehr hauptsächlich dessen Bediente haben nicht weniger als ratione der übrigen meræ Falckensteinischen Orthen von denen Protestirenden Gemeinden und Unterthanen sowohl / als der Evangelischen Gräfflich-Löwenhauptischen Mit-Herrschafft selbsten in dem Num. XLV. der gedruckten Religions-Gravaminum weitläufftig geklaget wird / auch in dem Orth Hillesheim mit ihren Violentien sich signalisirt / immassen

1.) Gleich in Anno 1699. eine militarische Execution von 10. Reutern in das Orth gelegt / und durch dieselbe die Evangelisch-Lutherische gezwungen worden / Catholicis den freyen Zutritt und Gebrauch der Kirch zu versprechen.

2.) In Anno 1701. ernennte der Gräfflich-Manderscheidische Ober-Ambtmann Pleickner den ehemahligen Schultheissen / Hanß Georg Abstein / zum Auffseher in Religions-Sachen / welcher / wofern denen Catholicis die Actus Parochiales durch ihre Geistliche in der Kirch verrichten zu lassen / nicht verstattet wurde / (woraus die vorgeschützte quieta Possessio leichtlich zu ermessen) solches ihme ohnverzüglich notificiren solte / Zweiffels ohne / weil eben dieses Absteins Sohn sich bey einer des Jahrs vorher mit bewehrter Mannschafft vorgenommenen Tauff eines Catholischen Kindes gegen den Adelich-Pröckischen Verwalter / der wider solche Neuerung protestiret / und solche nicht gestatten wollen / dergestalt mit Schmäh-Worten und Drohungen verlohren / und den der Adelichen Mit-Herrschafft schuldigen Respect so ausser Augen gesetzt / daß er von Rechts-wegen den Staub-Besen meritirt hätte / mithin man nicht weniger von des Vatters blinden Religions-Eyffer versichert ware.

3.) Immediate hierauff prætendirte man Gräfflich-Manderschreidischer Seiten / daß die Evangelisch-Lutherische die Catholische Feyertäge feyren / nicht weniger den / wie kurtz oben erwehnt / à Catholicis propria authoritate in die Kirch gesetzten neuen Altar / welcher / als eine ohnjustificirliche Neuerung / auff Befehl der Adelichen Mit-Herrschafft / abgebrochen worden / wieder auffbauen solten / und erpreste von denenselben wegen des letztern unter comminirter würcklicher Execution und einer Straff von 100. Rthlr. gleichfals einen schrifftlichen Revers, den Adelich-Pröckischen Verwalter aber suchte man nicht weniger mit Bedrohung / ihn beym Kopff zu nehmen / und als einen Friedenstöhrer zu tractiren / von Verfechtung seiner Herrschafft und der Evangelischen Gemeinde Gerechtsame abwendig zu machen / der aber sich daran nicht kehrende / allen Inwohnern des Orths absque distinctione Religionis bey doppelter Straff / nemlich von 200. Rthlr inhibirte / denen Manderschreidischen Verordnungen in wieder-Auffrichtung des Altars die geringste Folge zu leisten / jedoch nicht verhindern möchte / daß nicht die arme Leuthe durch eine doppelte Execution, deren die eine unter der Anführung des in dem Num. 45. schon renomirten Caspar Meyers

allein

allein an baarem Gelde / ohne was die Materialia und deren Beyführung gekostet / über 60. fl. gekommen / (welcher Restitution der Manderscheidische Ober-Ambtmann Pleickner zwar versprochen / solche aber bis dato noch nicht erfolget ist) dazu würcklich gezwungen worden wäre.

4.) Folgte gleich hernach Gräfflich-Manderscheidischer Seiten das abermahlige ohngebührliche Zumuthen / Catholicis den Kirchgang keineswegs weiter zu verwehren / und als die Evangelisch-Lutherische Gemeind solches Gewissens halber nicht eingehen wolte / gleich wider eine militarische Execution von 15. Reutern / deren jedem man täglich neben der Kost 2. fl. reichen muste / und durch dieses letztere Dragonisiren / der schwächere Theil dasjenige geschehen zu lassen / was er nicht ändern könte / genöthiget wurde.

5.) Setzte man dem Schultheissen Loci Jacob Klapthorn bloß deswegen 50. fl. Straff an / weiln er die Warheit gesprochen / und sich vernehmen lassen / die Gräfflich-Manderscheidische Herrschafft habe in dem Orth in Kirchen-Sachen nichts zu befehlen / sondern allein die Adel che Herrschafft / welche Straff er auch bis auff 10. fl. erlegen / und wegen des übrigen eine Obligation, die noch biß diese Stunde in Manderscheidischen Handen / ausstellen müssen. Unter diesen Zeiten nun nahme der letztere Krieg seinen Anfang / und da versuchten es dann Catholici auff allerhand Art / sich in ihrer gantz ohnbefuaten Prætension neuer Dingen zu stabiliren / immassen zuforderst der Chur-Pfältzische Pastor von Dorntürckheim / Hauck / kurtz vor dem Ende des 1703ten Jahrs die Oeffnung der Kirch / unter dem Vorwand / daß er von Chur-Pfaltz zugleich zum Pastore über Hillesheim ernennet worden / (welches doch denen eigenen Principiis Catholicorum notoriè zu wider / allenfalls aber auch ohnedem ex Jure Wolfangiatus das Jus circa Sacra keineswegs hergeleitet werden mag) prætendirte / und bey nicht erfolgter Deferirung seines Petiti sich auff das Oster-Fest des 1714. Jahrs würcklich unterstünde eben zu der Zeit / da die Evangelischen schon in der Kirch und im Gesang begriffen waren / mit vielen bey sich habenden Leuthen gleichfalls hinein zu kommen / und einen Tumult darinn zu erwecken / indem er mit seinen Catholischen ebenmässig einen Gesang angefangen / da er aber damit nicht fortkommen können / wiederum abgezogen / und darauff aus unverantwortlicher Boßheit und Rachgier / wegen mißlungener Entreprise, bey dem Wormbsischen Vicariat sowohl als denen Frantzosen / (von welchen in der That zu wünschen wäre / daß sie nur nicht in denen beeden letztern Kriegen mehrere Violentien in Religions-Sachen verübet hätten / als von den Spaniern / worauff doch Catholici ratione possessionis in Anno Decretorio so sehr / aber irritò certè conatu trotzen / in dem Anfang des Dreyßig-Jährigen geschehen ist) fälschlich angegeben / ob hätte der Herr Baron von Pröck / der doch illo tempore nicht einmahl in loco, sondern abwesend war / ihme bey der Kirch das Venerabile aus der Hand geschlagen / mit dem Pferd darauff herumgeritten / und zwey Kugel durch seine Achsel geschossen / mit welcher leichtfertigen Denunciation er es auch würcklich dahin gebracht / daß wohlgedachter Herr von Pröck durch den Frantzösischen Obristen / Herrn von Kleinholtz / mit 300. Mann nacher Landau / und von dar auff Lauterburg / um ferner auf Straßburg geliefert zu werden / gefänglich abgeholet / jedoch / nach klarer Erweisung seiner Unschuld / wiederum loßgelassen / dabey aber gleichwohlen von dem damahligen Commendanten zu Landau / Monsr. de Laubanie, das Simultaneum denuò præcisè angeordnet worden. Anno 1705. kame ein anderer Catholischer Geistlicher / nemlich der Freyherrlich-Dalbergische zu Heßloch auff den Plan / und wolte das Pastorat in Hillesheim sich vindiciren; Als man aber vor allen Dingen Copiam seiner Vocation verlanget / um so dann weitere nöthige Mesures zu ergreiffen / gestunde er in einem an die Adelich-Pröckische Mit-Herrschafft den 7. Maji erlassenem Schreiben offenhertzig / **daß der Orth Hillesheim in gedachter seiner** *Vocation* **nicht** *nominetenus exprimirt* **/ mithin er um seine** *Prostitution* **zu verhüten / deßfalls erstlich nähere Erkundigung einziehen / oder aber des Orths müßig gehen wolle /** bey welchem Letztern es auch biß zu der bekandten / und wer weiß von wem / an die Hand gegebenen Kleinholtzischen temerairen Religions-Persecution in Anno 1714. geblieben / da freylich sowohl der berühmte Metzische General Religions-Inquisitions-Commissarius Heucher / als der Catholische Land-Dechant und Pastor zu Gibsheim und Bechtolsheim / Barthel / obgemeldten Pastorem zu Heßloch durch schrifftliche Befehle zu Prosequirung / der schon von ihm selbsten nicht nur / wie bereits erwehnet / sondern auch noch nachgehends Anno 1707 in einem exhibirten Memoriali, worinnen er die Catholische zu Hillesheim zu Entrichtung des ihme wegen in denen ihme anvertrauten angräntzenden Orthen besuchten Catholischen Gottes-Dienstes und genossenen Seelsorge/

sorge / freywillig versprochenen Honorarii anzuhalten gebetten / iteratò vor ungegründet declarirten Unternehmungen excitirt / wobey es aber jedoch ohne weitere würckliche Turbationes und Violentien biß diese Stunde geblieben ist.

Ja man hat sich von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Adelichen Mit-Herrschafft zu Hillesheim billig höchstens zu verwundern / daß das Bischöfflich-Wormbsische Vicariat seine an den Orth Hillesheim vermeintlich-formirende Prætension nunmehro so schlechterdings ab Anno Decretorio, mithin fast von 100. Jahren herleiten mag / da solches doch vor nicht gar langer Zeit / nemlich in einem sub dato 20. Junii 1705. an die verwittibte Freyfrau von Pröck erlassenen-noch gar sorgfältig erwehntem Schreiben / seine Wahr weit wohlfeiler geben / und nur von einer 21. Jährigen und durch den Rysswickischen Frieden stabilirten Possession gesprochen / deren vitiose Beschaffenheit aber / man eben sowohl in bisherig-angeführtem genugsam beleuchtet / mithin da ohnedem das Catholische Assertum ratione Anni Decretorii nimmermehr probiret werden kan / folglich was de Turbationibus vermeintlich geklaget wird / von selbsten cessirt / ja gar auff die andere Seite zuruck fället / und der Articulus 4tus Pacis Rysvvicensis, oder vielmehr dessen Clausul niemahlen ex parte Protestantium agnoscirt worden / noch in omnibus auff den Orth Hillesheim applicirt werden mag / die Evangelisch-Lutherische Adelliche Mit-Herrschafft und die gesambte solcher Religion zugethane Gemeinde der zuversichtlichen Hoffnung lebet / nun und in künfftigen Zeiten von allen ungegründeten und denen LL. Imperii fundamentalibus diametraliter contrariirenden Prætensionibus Catholicorum, sie mögen nun auch sub auspiciis Cleri und des in Protestantium Territoriis gar nichts zu disponiren habenden Ordinariatus, oder des Catholischen Condominii selbsten auff die Bahn gebracht werden / frey sicher und unangefochten zu bleiben / vielmehr aber wegen des bißherigen Vorgangs von dem letztern in allen Stücken behörige Satisfaction und Indemnisation zu erlangen / wie man dann sub expressa reservatione ulteriorum bey weiters continuirenden Catholischen unbefugten Poursuites deßfalls nicht nur Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchstes Richterliches Ambt / sondern auch eines gesambten Hochpreißlichen Corporis Evangelici hochvermögende Interposition allerunterthänigsten und gehorsamsten Fleisses

imploriret.

Ad Num. XXV. Additam. 12mum.

Der Evangelisch-Reformirten Gemeinden unter dem Hochstifft Wormbs bedrangten Religions-Zustand betreffend.

ES befindet sich zwar in dem Numero XXV. allbereit eine Specification solcher Beschwerden; Man hat aber sothane Gravamina theils ausführlicher / theils neue / und zwar solchergestalt fürzutragen und dem gedachten Numero XXV. und seinen vielen Additamentis hinzuzufügen nöthig erachtet / daß man sogleich daraus den Unterscheid der Friedens-Zeiten / wie es nemlich (1.) nach dem Westphälischen / (2.) nach dem Ryßwickischen / und (3.) nach dem Baadischen Frieden gewesen / erkennen kan; wie solches aus der Anlage sub Lit. A. oder warhafften Berichte ꝛc. mit mehrerem zu ersehen seyn wird. Lit. A.

Ob man aber auch wohl bey allen diesen Beschwerden nichts mehr gewünschet / als daß zum wenigsten diejenigen / welche man seither dem Baadischen Frieden zugefüget / in Conformität des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst ergangenen Edicts möchten redressiret werden / zu dem Ende auch bey der Hochfürstlichen Regierung zu Wormbs mehrmahlen von Evangelisch-Reformirten Pfarrern und Gemeinden gestemend eingekommen; So ist doch die Restitution des Catechismi das einzige gewesen / welches sie biß dahero erhalten können / ungeachtet die Abstellung aller Gravaminum ihnen zu mehrmahlen zugesagt worden / zu deren Beförderung sie dann auch zwar den 10. Julii anni currentis das in Copia sub Lit. B. anverwahrte Memorial an hochgedachte Bischöffliche Regierung ergehen lassen: An statt aber / daß dieselbige hierauf nur einiger massen reflectiret / hat man den Reformirten zu Laumersheim erst im verwichenen Monath auffs neue zugesetzt; Allermassen diejenige / welche das Directorium über daselbstigen neuen Kirchen-Bau führen / das Chor von dem Navi dergestalt zu separiren getrachtet / daß jenes den Catholischen hätte privativè verbleiben sollen / und da derowegen dasiger Reformirte Pfarrer sich mit den meisten Gliedern seiner Gemeind dahin verabredet / daß sie ihre Gerechtsame conserviren wolten / mithin den Arbeitern durch drey Deputirte ankündigen lassen / daß sie mit der Arbeit biß auff fernern Bescheid einhalten solten / ist gleich darauff der Hof- und Regierungs-Rath / Herr Prasseur, nach gedachtem Laumersheim gekommen / und hat (1.) den Reformirten Pfarrer / unter Ankündigung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Trier höchsten Ungnade / dahin forciret / daß er ihme eine Abschrifft von der Resolution, welche er mit den Gliedern seiner Gemeind / besagten Chors halber / abgefaßt und schrifftlich auffgesetzt / jedoch mit Auslassung derjenigen / so sich unterschrieben / extradiret. (2.) Das Verfahren des Pfarrers nicht nur als eine Widersetzlichkeit gegen seine hohe Landes-Herrschafft interpretiret / sondern auch (3.) die drey Männer / welche von dem Pfarrer und der Gemeind zu den Arbeitern abgeordnet worden / zu Bezahlung 43. fl. Diæten-Gelder vor die zwey Tage / so der Herr Regierungs-Rath mit dieser Affaire zugebracht / mit Vorbehaltung der Herrschafftlichen Straffe / executivè angehalten: Nachdem aber mehrgedachte Hochfürstliche Regierung vermuthlich geurtheilet / daß sothane Proceduren neue Motus erwecken dörfften / hat selbige die Evangelische zu amusiren vermeinet / daß sie den 15. Septembris den Inspectorem aus der damahlen mit den übrigen Predigern des Hochstiffts / sowohl dieser als anderer Angelegenheiten halber / gehaltenen Conferenz auff die Cantzley beruffen / und neben Vorstellung / daß man von Seiten der Regierung niemahlen die Intention gehabt / die Reformirten aus dem Chor zu Laumersheim zu excludiren / auffs neue Hoffnung gegeben / daß die übrige post Pacem Badensem erregte Gravamina gleichmäßig solten abgethan und hierzu den 19. verwichenen Monaths Septembr. zu Neuhausen der Anfang gemachet werden. Derowegen sie zu gleicher Zeit durch den Copeylichen Anschluß sub Lit. C. zwar die weitere Nothdurfft vorgestellet: Daß aber offtbesagte Bischöffliche Regierung das gantze Werck nur in das weite Feld spielen will / und daher schwerlich einige Remedur vornehmen wird / ist unter andern auch daher augenscheinlich abzunehmen / daß an statt eines würcklichen Effects den vorgemeldten 19. Septembr. nur allein ein Ausschreiben von dem Inspectore erfolget / worinnen er den sämbtlichen Predigern des Hochstiffts communiciret / « was massen die Neuhäuser Religions-Gravamina examiniret worden / und die Sachen nunmehro auff seiner fernern Erläuterung dergestalt beruhen / daß darauff das Decisum erfolgen werde; « Ubrigens ist von offtermeldter Regierung einem jeden der drey vorerwehnten Protestanten 50. Rthlr. und einem jeden der acht in Kirchen-Diensten stehenden Personen / welche nach der durch Herrn Regierungs-Rath Prasseur vorgenommenen Untersuchung / zu Conservirung ihres Rechts / abermahlige Possession in dem Chor genommen / 12. fl. / mithin den letztern zusammen 96. fl. Straffe angesetzet / und daran zwar Lit. B. Lit. C.

einem jeden der ersten wieder 25. fl./ den letztern aber 2. fl. erlassen worden / worbey sie nun gewärtig seyn müssen / daß sie zu Bezahlung dieser Straffe adstringiret werden / so bald sie nur einige der Regierung obangenehme Figur machen. So ist auch der Pfarer zu Laumersheim / Zwengel / noch erst den 9. Octobr. durch ein Regierungs-Decret auff die Cantzley beschelden und ihme von dem Vice-Cantzler/ Herrn Faber, alles Ernsts injungiret worden/ daß er das allbereit ad Acta Ministerii gegebene Original-Protocoll, so er wegen attendirter Versperrung daselbstigen Chors geführt/ zusambt den Namen deren/ so selbiges unterschrieben/ intra terminum octidui zur Regierung einlieffern sollen; Anderer Verdrießlichkeiten dermahlen zu geschweigen / welche ihme von dem zu Laumersheim wohnhafften Chur-Maynzischen Geheimen Rath/ Herrn von Langen/ in Ansehung allerley formirender Prætensionen/ worinnen er durch die Bischöffliche Regierung unterstützet wird / aufs neue verursachet werden.

Lit. D. E. F. G. & H. Lit. D. E. F. G. und H. zeigen den Anfangs gemeldten Unterscheid der Friedens-Zeiten an nachfolgenden Orten / als zu Dirmstein und Laumersheim / Lampertheim / Neuhausen / Nordheim / Hoffheim und Bodstatt / und dann zu Rhentürckheim.

Beylagen.

Lit. A.

Warhaffter Bericht deren Mutationen / welche in dem Anno 1705. von Chur-Pfaltz an das Bißthumb Wormbs cedirten Ort Bendersheim seither dem Westphälischen biß zu dem Baadischen Frieden inclusivè vergangen.

Status Pacis Westphalica.

Gleichwie die Reformirte an diesem Ort ante motus Bohemicos das alleinige Exercitium Religionis gehabt / also ist auch dasselbe durch den Westphälischen Frieden dermassen hergestellt worden/ daß

I.

weder ein Catholischer Priester noch Schulmeister daselbst gewohnt / weniger ist

II.

einiges Exercitium Religionis Catholicæ allda gewesen/ sondern es haben die Reformirte Prediger alle Actus parochiales, als Copuliren/ Tauffen &c. ohne Unterschied der Religionen/ verrichtet.

III.

Haben sie daselbstige Kirch privativè innen gehabt; und was angeht

IV.

die Gefälle / so hat ein zeitlicher Reformirter Prediger allein genossen

1.) Die Pfarr-Besoldung / welche bestanden in 15. fl. Geld/ 50. Malter Korn/ 2. Fuder Wein / so von dem St. Andreas-Stifft zu Wormbs jährlich gereicht worden/ so dann 32 ¾. Morgen Pfarr-Aecker/ sambt dem ganzen kleinen Zehenden.
2.) Hat ein zeitlich Reformirter Glöckner gehabt 7. Malter Korn von dem grossen Zehenden/ welche gedachtes St. Andreas-Stifft gleichfalls verreichet / item 2. Morgen Aecker/ ohne was die Gemein vor Stellung der Uhr gegeben.
3.) Ist den Reformirten Brod und Wein zur Communion jedesmahl aus der gleichfalls an das Hochstifft Worms abgetrettenen Collatur Dirmstein gereicht worden; So haben auch
4.) die Reformirte die Allmosen-Gelder allein administrirt.

Status Pacis Ryswicensis.

Durch den Ryßwickischen Frieden sind die Reformirte in Statum pristinum aus der Ursach plenariè restituirt worden/ weil die Clausula Art. 4ti an diesem Ort gar nicht statt gehabt.

Darwider aber sind die Reformirte folgender gestalt graviret worden / daß

1.) Anno 1700. den 26. Maji ein Catholischer Priester / Nahmens Johann Heinrich Kanen / und kurtz zuvor ein Catholischer Schulmeister / Nahmens Peter Zimmermann/ introduciret /
2.) das Simultaneum in die Kirch eingeführet / und
3.) sowohl die Pfarr- als Glocken-Besoldung den Reformirten entzogen/ und jene dem Catholischen Priester/ diese aber dem Catholischen Schulmeister zugeleget worden.

4.) Hat

4.) Hat man auch nach erfolgtem Austausch den Reformirten vorenthalten / was jährlich zu Haltung der Communion aus der Collatur Dirmstein bezahlt werden müssen. Und endlich auch

5.) Die Allmosen-Gefälle zwischen den Catholischen und Reformirten gemeinschafftlich gemacht.

Demnach bliebe den leztern bey dem Badischen Frieden allein übrig

I.

Status Pacis Badensis.

Die Gewissens-Freyheit / daß man Catholischer Seits die Evangelischen zu denen in der Römischen Kirch üblichen Ceremonien nicht angehalten / selbigen auch den Gebrauch ihrer Symbolischen Bücher noch frey gelassen.

II.

Hatten die Reformirte das Exercitium Simultaneum in der Kirch also / daß sie selbige mit den Catholischen alle 14. Tage frequentirt / und auch bey andern extraordinairen Begebenheiten gebraucht.

III.

Genossen sie die Allmosen-Gefälle mit den Catholischen gemeinschafftlich.

Nun werden aber die Reformirte wider diesen Statum nachfolgender gestalt graviret:

I.

Was angehet die Gewissens-Freyheit / daß

1.) Beyderseits A. C. Verwandte das Geläut / welches den gantzen Monath May durch umb Erhaltung gedeylicher Witterung geschiehet / mit den Catholischen verichten sollen.

2.) Der Procession, welche jährlich zweymahl nacher Wormbs in den Dohm gehalten wird / beywohnen /

3.) Auff das Fronleichnams-Fest / zu Zierung der Straassen / Mayen und Graß führen sollen.

4.) Werden die Evangelisch-Lutherische / wie auch die Reformirte / so sich mit ihnen vergliechen / darzu angehalten / daß sie sich von den Catholischen Priestern entweder gegen Bezahlung der Gebühr müssen copuliren / ihre Tauff-Actus und die bey Beerdigung ihrer Verstorbenen haltende Leichen-Predigten verrichten lassen / oder widrigen Falls sowohl dem Catholischen Priester als Schulmeister die in der Catholischen Kirch übliche so genannte Jura Stolæ bezahlen müssen. So haben auch die Reformirte

II.

Ratione der Kirch nachfolgende Beschwerungen / welche zu erkennen geben / daß sie aus selbiger beynahe excludirt werden wollen: Dann

1.) Dörffen sie dieselbe auff die hohe Festtäge gar nicht / die andere Zeit aber in vier Wochen nur einen Sonntag gebrauchen / und wann sie solches eher thun / auff allerhand Art turbirt werden / wie sie dann mehrmahlen von den Catholischen dermassen überfallen worden / daß sie ohne Endigung ihres Gottesdiensts die Kirch in gröster Confusion raumen müssen.

2.) Wird ihnen nicht gestattet / daß sie in derselben ein und anders zu ihrem Behuff anordnen / da doch die Catholische abbrechen / bauen und nach eigenem Gefallen ändern / ohne mit den Reformirten zu conferiren. So haben auch dieselbe

III.

In Ansehung der Gefälle dieses Gravamen, daß ihnen die noch allein mit den Catholischen gemeinschafftlich übergebliebene Allmosen den 19. Octobr. 1715. entzogen worden. Endlich wird auch

IV.

den Evangelisch Lutherischen durch die Bischöffliche Beambten über die massen schwer gemacht / wann sie sich mit auswärtigen / ihrer Religion zugethanen Personen verehelichen / und zu Bendersheim häußlich niederlassen wollen.

Bendersheim den 20. Sept. 1721.

Lit. B.

Præmissis Præmittendis.

Daß Ew. Hochw. / Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten / geruhen wollen / unsren respective Gemeinden die vor zwey Jahren eingezogene Exemplaria des Heydelbergischen Catechismi, so viel derer noch vorräthig gewesen / wiederumb ausliefern zu lassen / davor statten wir hiemit eben so unterthänigsten Danck ab / als verbindlich wir uns gegen diese gnädige Verfügung erkennen. Wir können aber bey dieser Gelegenheit auch nicht umbhin / Ew. Hochw. / Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten / nochmahlen unterthänigst zu ersuchen / Dieselben wollen /

zu Bewürckung Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention, die übrige Gravamina, welche in den Statum Pacis Badensis einschlagen / in den sämbtlichen unter dem Hoch-Stifft befindlichen Reformirten Gemeinden / mit Zuziehung unsers Inspectoris und jeden Orts Pfarrers / gleichfalls mit dem ehesten umb so mehr erörtern lassen / als Dieselben den 31sten præterlapsi sich dahin erkläret / daß solches nach den Pfingst-Ferien geschehen solle. Wie wir uns nun einer gnädigen Resolution getröstẽ / also verharren wir mit schuldigster Devotion &c. Wormbs den 10. Julii 1721.

Lit. C.

P. P.

DAß Ew. Hochw. / Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten / durch Herrn Inspectorem Zwengel uns die gnädige Declaration thun lassen / nächstkünfftigen Freytag / als den 19. hujus, mit Abthuung derer Gravaminum zu Neuhausen einen Anfang zu machen / nehmen wir hiemit danckbarlich an / erachten aber nöthig / in antecessum unterthänigst zu hinterbringen / daß (1.) die notoriè nach dem Baadtschen Frieden den Reformirten zu Bendersheim entzogene Allmosen noch nicht restituiret / (2.) die von dem Catholischen Clero eingeführte Gewohnheit / daß denen Catholischen Geistlichen von denen Copulationen / Kinder-Tauffen und Leich-Begängnüssen / welche die Reformirte Prediger bey den vermischten Ehen zwischen den Reformirten und Lutheranern verrichten / die in der Catholischen Kirche übliche Jura Stolæ müssen bezahlet werden / noch nicht cassirt worden / wie dann noch erst den 27sten verwichenen Monaths der Ambtmann zu Dirmstein / Herr Tullian, dem Johannes Seurgheim zu Bendersheim / welcher kurtz-vorhin sein Kind von dasigem Reformirten Prediger tauffen lassen / unter angedroheter Execution befohlen / dem Catholischen Priester seine Gebühr zu erlegen. (3.) Bleibt das Chor zu Rheindürckheim / wie auch ein Theil des Chors zu Nordheim / nach wie vor den Reformirten verschlossen. Ob (4.) abgestellet worden / daß die Evangelische zu den Catholischen Ceremonien / als Processionen / Graß streuen und Meyen stecken auff das Fronleichnams-Feist ꝛc. nicht mehr sollen adstringirt werden / ist uns aus der Ursach unwissend / weilen dieses Jahr niemanden dergleichen etwas zugemuthet worden / unterdessen haben wir doch von keiner Verordnung etwas vernommen / vielweniger was schrifftliches gesehen. Uber jetzt angeregte Gravamina wollen abermahlen neue erreget werden / wie dann dieses als ein neues Gravamen zu halten / daß (1.) den Reformirten zu Laumersheim in der erst neulich erbauten Kirche das beynahe $\frac{1}{3}$tel des gantzen Baues begreiffende Chor will disputirlich gemachet werden / (2.) auch zu Untersuchung derer occasione dieses Attentati entstandenen Differentien eine einseitige Commission abgeschicket worden / da billig ein Reformirter Commissarius hätte ernennet werden sollen / (3.) dem Reformirten Pfarrer zu gedachtem Laumersheim / unter Ankündigung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht höchsten Ungnaden / das über diese Sachen geführte Protocoll abgenöthiget worden / ob gleich selbiges darinnen kein Licht geben können / sondern das Fundament zu deren Entscheidung in andern Umbständen hätte müssen gesucht werden / und was noch (4.) der gröste und seiten erhörte Gewissens-Zwang ist / daß demselben die in Religions-Sachen so nöthige Correspondenz zwischen seinen Zuhörern abgeschnitten werden will / und zu dem Ende den letztern nicht nur unter angedroheter hoher Straff verbotten worden / auff seine Citationen fernerhin zu erscheinen / umb sich mit ihme über das Kirchen-Wesen zu besprechen / sondern auch Johannes Krick / Hiob Remelie und Johannes Eberlin / deren der erste Kirchen-Vorsteher / der andere Allmosen-Pfleger / und der dritte ein Glied der Reformirten Kirche / zu Erhaltung derer bey dieser Commission auffgegangenen Diæten-Gelder aus der Ursach umb 43. fl. würcklich gestraffe und zu deren Erlegung durch den Einspänniger Ziegelhausser executive angehalten worden / weilen sie wider das zu nachtheiliger Separirung des Chors von dem übrigen Theil der Kirche auffgeführtes Mauerwerck protestiret. In Erwegung nun sothaner Umbstände haben wir Ew. Hochw. / Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten / hiemit in aller Unterthänigkeit angehen / und nicht weniger umb endliche Remedur deren allbereit verursachten als auch Verhütung künfftiger Gravaminum inständigst bitten sollen. Wormbs den 15. Septembr. 1721.

Species F

Dessen / was sich bey Anlegung des der Laumersheimer Kirch des Bißthums Woragen.

1.) WUrde den 27. Aug. 1721sten Jahrs auf Veram von Langen/Geheimen Raths bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Anfang des angelegten Kirchen-Baues das Directorium geführet / kein Reformirter weder verordnet / noch / ob schon man es würde tentirt haben / zugelassen wor Mäuerlein / zu Beybehaltung des Grundes zwischen dem Schiff der Kirchen undersertiget.

2.) Den 29. ejusd. ward durch einige Reformirte Gemageregt / daß das Chor allzugroß angelegt / und überhaupt den dritten Theil der gai ausmache / wodurch der Plaß um den Tisch des HErren den Reformirten zu eng.

3.) Den 31. ejusd. geschahe der Gesang in diesem Cformirten Schuldiener und der Jugend.

4.) Hiergegen opponirte sich der Herr von Langen sogleichteetem Gottesdienst/ anfügend/ daß gleichwie / seinem Vorgeben nach / in der vori, an den Altären / Kirchen-Gerä-then ꝛc. allerley Muthwillen verübet worden / ein gio zu besörchten; Als nun hier-durch Anlaß gegeben ward/ wegen Anlegung dieses Brechen / und die Sach zu remon-striren / sagte er hierauff / damit die Reformirte umen-Tisch etwas mehreren Raum bekommen / so wolle er das Mäuerlein zwey Sch innenwerts setzen lassen; wor-auff man keine Resolution damahlen geben können ꝛ / daß die Sach in Deliberation gezogen und ihme dißfalls eine Antwort gegeben wer

5.) Haben noch denselben Tag drey Membra Presbyterii ziehung zweyer aus der Reformir-ten Gemeind / diesen Schluß abgefaßt / daß Erstlichung des Chors ohne unser Vor-wissen nicht geschehen solle; Zweytens / daß / wellese Mauer ein Gegitter verfertiget werden wolle / so seye hergegen die behörige Remond Protestation zu thun; Drit-tens / umb die Possession des Chors zu erhalten / halmeister mit der Jugend daselbst den Gesang zu führen / auch sey die Jugend Mannschlechtes daselbst / Weiblichen Ge-schlechtes aber neben dem Chor / in dem Catechismorlichten; Umb aber allensalls der Jugend vorfallendem Muthwillen vorzukommen / zu Allmoß-Pflegern des kleinen All-mosens ihre Siz dahin anzuwei en / mit Verordnung eben wohl auff die Jugend genaue Achtung haben sollen; Und nachdeme

6.) den 1. Sept. diese (den vorigen Tag beschlossene / damar Morgens in Zeiten den Depu-tirten Gemeinds-Leuten / Michael Seyp / Johann Lem Mitelern / und Hiob Remelie, auffgeragene) Commission, von wegen frühzeitigei Herrn von Langen / nicht ausge-richtet werden können / hatten zwey Membra Presband eilff Gemeinds-Leute vorig be-schlossenes gutgeheissen und bestätiget / aber auch an worden / daß / wellen das Mäuer-lein ohne von Seiten des Presbyterii und der Refor Gemeind Einwilligung geändert worden / und man sich dißfalls noch nicht mit den Eben insgemein / ins besonder aber mit Herrn von Langen / verglichen / so wäre durch diernannte Gemeinds-Leute/ wie auch Johannem Krick / als Kirchen-Aeleesten / hiergegen herrn Schultheiß und Herr Pastor, wie auch den Maurern / zu reden und vorzustellen / t inzwischen an statt dieser Arbeit an Herrn von Langen Schloß-Bau handehieren könten, daß kein Gegitter mit unserer Ein-willigung verfertiget werden könne / vielmehr darauff ngen / damit an statt dieser Mauer 2. biß 3. Treppen der Länge des Gebäues nach verferwerden mögen / als welche man von Seiten beyder Religionen umb so füglicher gebrauchene.

7.) Die vier aus dieser Ursach abgeordnete Deputirte kamen wieder zurück / und sagten aus/ daß sie den Herrn Pastor nicht angetroffen / Herr Schiß Fleck aber wolte sich dieser Sach/ vorgebende / er baue die Kirch nicht / gar nicht annehm (da er doch jedesmahlen in Abwe-senheit Herrn von Langen bey diesem Kirchen-Gebäu Commando geführet) die Maurer aber hatten die gethane Vorstellung gar nicht regardiren wollen / sondern gesagt / sie würden in ihrer Arbeit fortfahren.

8.) Den 4. Sept. Vormittags wurden die vier Abgeordnete we ihrer ausgerichteten Commission auf dem Rath-Hauß vom Schultheiß Fleck scharff examini

9.) Nachmittags aber kam dieser Schultheiß mit zweyen Refairten Gerichts-Männern / dem Phi-lipp Ludwig Külp und Hiob Lutz / zu hiesigem Prediger nfragende / was vor ein Befehl durch einige Gemeinds-Leute den 1. hujus in mein und der daahligen Versammlung Nahmen in meiner

meiner Behausung gegeben worden? anfügend / daß durch dieselbe den Maurern anbefohlen worden / mit ihrer Arbeit auffzuhören. Worauff / was Essentiam rei betrifft / zur Antwort gegeben: wie daß remonstrando und protestando sie solches in Commission gehabt auszurichten / nicht aber mandando, jedoch würde sich / wann dieses letztere geschehen / noch wohl defendiren lassen / sintemahlen kein einseitiger Befehl auff dergleichen Weiß / ratione des Badischen Friedens / ohne der andern Religion Einwilligung / geschehen könne.

10.) Nachdeme man in Erfahrung gebracht / als ob den Abgeordneten wegen ihrer / der Gemeinde / zum besten ausgerichteten Commission eine nahmhaffte Straffe angesetzt werden solle / der Pfarrer aber ohne Zuziehung seiner Gemeind vor seine Person / wie mehrmahlen geschehen / einen Proceß oder andere Weitläufftigkeit zu befahren / so ließ er

11.) den 10. Sept. die Glieder dieser seiner Gemeind auff das Schulhauß beruffen / deren dann auch die mehriste erschienen / welchen sodann vorig- passirte und vorgenommene Stück fürgetragen worden / mit geschehener Anfrag / was ihr Gutachten hierüber / und ob dieses alles wohl oder übel gethan sey / wie auch ob sie dißfalls ihre Einwilligung gäben oder nicht? Worauff

12.) sie einhellig damit vergnügt zu seyn bezeigten / wie auch

13.) wann dieser Sach wegen einer oder der andere auff eine unbillig und unrechtmässige Weiß angegriffen werden möchte / ein jeder desselben pro virili sich anzunehmen erklärt.

14.) Ferner wurden sie befragt / was nunmehro zu thun / da es daran / daß das Chor durch ein Gerembs oder Gegitter von der Kirchen abgesondert werden solle? Und wurde ebenwohl einhellig resolvirt / daß hiergegen durch ein Membrum Presbyterii und zwey Gemeinds-Leute bey Herrn Pastor Gotteschalck / und occasionaliter bey Herrn von Langen / zu protestiren seye / damit wenigstens keine Thür an den Ehrter in das Chor / umb solches mit der Zeit nicht verschliessig zu machen / kommen möge / inzwischen aber mit dem Gesang und Catechisation, umb die Possession zu unterhalten / zu continuiren.

15.) Beneben diesem wurde eben damahlen gut befunden / daß diese drey Deputirte im Namen des Presbyterii und der gantzen Reformirten Gemeind bey Gericht Copiam des Vertrags mit dem Closter Mariæ-Münster wegen dem Kirchen-Gebäu getroffen / begehren solten / damit man sich in ein und dem andern / so innerhalb der Kirchen vorzunehmen / darnach richten könne; So dann auch drittens anzuregen / daß künfftighin keine Aenderung der Stühlen / Bäncken ꝛc. von Catholischen ohne Einwilligung der Reformirten geschehen möge.

16.) Kaum war der Pfarrer / Kirchen-Aelteste und die Gemeinds-Leute / etwan eine Stunde von einander gegangen / so hat sich Herr Hof- und Regierungs-Rath Prasseur allhier eingefunden / diese vorgegangene Begebenheiten und Unternehmungen zu untersuchen / sich alsbald auff das Rathhauß begeben. Bey anbrechendem Abend ließ er den Reformirten Prediger zu sich beruffen / ihme anzeigende: Wie daß ex Mandato Serenissimi er ihme das wegen dem Chor geführte Protocoll morgenden Tages zu communiciren hätte; worauff er remonstrirt / wie daß er insonderheit wegen dem nächster Tagen zu halten seyenden Conventui Classico sonsten nothwendig und viel zu thun hätte / und wolte er dieses hernach Einer Hochlöblichen Regierung zu übergeben bedacht seyn; Allein da er replicirt hatte / wie daß er solches in seiner ihm auffgetragenen Commission haben müsse / hat sich dieser Prediger in Uberey lung erkläret / folgenden Tags daran zu seyn / damit eine Copie dessen erfolge. Diesen folgenden Tag nun

17.) den 11. hujus, ließ der Pfarrer bey anbrechendem Tages-Licht die gestrigen Tages in dem Schulhauß gegenwärtig gewesene Personen zu sich beruffen / umb das gethaner Abred gemäß geführte Protocoll und gegebene Erklärung zu unterschreiben / deren auch die meiste erschienen waren und es præstiret.

18.) Die auffgetragene Commission auszurichten hat sich Reformirter Pfarrer / Zwengel / mit den zweyen Gemeinds-Männern / Georg Anton Schneider / Evangelisch-Lutherischer Religion, und Johann Georg Eberlin / zu Herrn Pastor Gotteschalck begeben wollen / bey welchem aber kein Gehör gefunden / indem er seine Horas gehabt.

19.) Als nun hernachmahls / nachdem es vorhin durch den Gerichts-Schreiber zweymahl geändert worden / die Copia Extractûs Protocolli fertig war / hat sich mehrbemelderter Reformirte Pfarrer mit derselben zu Herrn Hof-Rath Prasseur begeben / vor Extradirung derselben aber remonstriret / was massen er die Sach reifflich überlegt / und vor Behändigung derselben Copiam Mandati ihme ausgebetten haben wolte / umb mit Herrn Inspectore und übrigen Membris des Ministerii conferiren zu können / welches ihme aber keines wegs zugestanden worden / noch auch / daß er ihme einen schrifftlichen Befehl zu geben sich resolviren wollen / vorstellende seine Dexterität / Ambts-Bedienung und denjenigen Respect und Gehorsam / welchen er / Pfarrer / Ihro Churfürstlichen Durchleucht schuldig seye ꝛc. aus diesen und andern unterschiedenen Ursachen ihme benannte Copie eingehändiget / ihme aber anbey vorbehalten / daß hierdurch niemand von seiner Gemeinde bedrucket werden möge. Herauff nahm er

20.) Anlaß

20.) Anlaß vor unrechtmäßig zu erklären / daß er seine Gemeind in dieser Affaire versammlet/ absonderlich aber / daß er die Gerichte nicht darzu gezogen; worauf repliciret worden/ daß es ihme freystehen werde/ viel oder wenig / einige oder alle/ Glieder seiner Gemeinde zusammen zu berussen/ je nachdem er es gut finde vor das hiesig-Reformirte Kirchen-Wesen; allein es ward hierauf gedrungen / daß dergleichen Dinge mit dem Gerichte conferirt / mit den Kirchen-Aeltesten beschlossen / sodann Einer Hochlöblichen Regierung und Ihro Churfürstlichen Durchleucht auff erforderten Fall vorzutragen / keines wegs aber die Gemeinds-Leute darzu zu ziehen wären / so gar daß er / Herr Hof-Rath/ Schultheissen Fleck Vollmacht gegeben / dieses quovis modo zu verhindern/ und eben dieses Herrn Ambemann anzuzeigen / daß er hierob halte; worauff dann Reformirter Pfarrer / wahrnehmende/ daß es jedoch umbsonst / nichts ferner vorgestellt.

21.) Hat dieser Herr Hof-Rath dem Reformirten Prediger angezeigt: wie daß er zugleich Commission habe / das übrige / worinnen man in Religions-Sachen beschweret zu seyn vermeinet/ zu untersuchen/ welches aber/ weilen er Copiam Mandati auff sein nochmahliges Begehren nicht erlangen können/ unterlassen worden.

22.) Eben diesen Tag ward an Reformirten Pfarrer prætendirt / daß die Namen derjenigen/ welche das abgefaßte Protocoll unterschrieben / specificè ihm eingehändiget werden sollen; worauff er geantwortet / daß solche mit allem Fleiß ausgelassen werden/ indem er kein Verräther seiner Gemeinde seye.

23.) Den 12. Septembris ward dreyen der vorhin Abgeordneten / die da ihre auffgegebene Commission nicht höflich und klärlich gnug bey den Maurern ausgerichtet/ sondern nach gegebenem Gruß und üblicher Redens-Art / daß sie fleißig in ihrer Arbeit begriffen / und sie darauff geantwortet: Sie hätten nothwendig darinnen eiffrig zu seyn / dieweilen noch anheute dieses Mäuerlein fertig seyn müßte; wie man zu sagen pfleget / nur Gewans-weiß gesprochen: Sie wären zumahl vom Pfarrer und der Reformirten Gemeind geschickt gewesen / ihnen anzusagen / daß sie mit ihrer Arbeit einhalten solten von dem Herrn Hof-Rath Prasseur 43. fl. Diæten-Gelder innerhalb einer halben Stunden zu erlegen anbefohlen worden / mit Anfügen / wie daß / so dieses nicht geschehen würde / so gleich die Execution erfolgen solle; worauff sie vorgestellt: wie daß sie vor ihre Personen unschuldig/ indeme sie im Namen der Reformirten Gemeind solches gethan / sie könten auch in so kurtzer Zeit nicht mit diesem Geld auffkommen/ darauff ihnen angezeiget ward: Sie hätten nichts befehlen sollen / es solle ihnen dieses zur Warnung dienen / und was noch ferner hierauff Ihro Churfürstliche Durchleucht und Hochlöbliche Regierung vor eine Straff dictiren werde / solches seye noch abzuwarten; welche Execution bey ermanglender Zahlung auch so gleich erfolget.

24.) Eben diesen Tag hat er / Herr Hof-Rath / bey versammleter Reformirten Gemeind befohlen/ daß keine solche Zusammenkünffte / wie den 10. hujus war/ geschehen solten / zu welchem Ende er den Kirchen-Auffsehern / künfftighin auff des Pfarrers Befehl die Gemeinds-Leute zusammen zu berussen/ verboten / auch dem Reformirten Schul-Diener einen Verweiß gegeben / daß er zugestanden dieſen Convent in dem Schul-Hauß halten zu lassen.

25.) Den 13. ejusdem kamen zwey Gerichts Männer/ nemlich Philipp Ludwig Külp und Johannes Habermann/ zum Reformirten Prediger und überbrachten/ von Herrn Hof-Rath Prasseur abgeordnet/ eine Copie deß wegen der Kirchen und Zehenden getroffenen Contracts / ihme anbey zu bedeuten / daß er entweder das den 10. Septembr. geführte Protocoll in Originali, oder aber wenigstens die Namen der Unterschriebenen / ohnfehlbar zur Hochlöblichen Regierung einschicken solte; wegen der Kirchen / sagten sie / daß das Gericht / worunter ein Reformirter und ein Evangelisch-Lutherischer Kirchen-Aeltester begriffen / mit noch drey andern Kirchen-Aeltesten/ gestern in der Kirchen mit Herrn Hof-Rath Prasseur gewesen / welchen er gezeiget hätte/ welchergestalt es gehalten werden solle / nemlich die Jugend solle nicht in dem Chor / sondern ausserdalb desselben/ den Gesang führen / und solle an dem Gegitter fort gearbeitet und die Thür nur mit einer Schlincke versertiget/ keines wegs aber zugeschlossen werden / solte aber dieses letztere geschehen / so könne man bey Hochlöblicher Regierung ordentliche Klag führen / der Platz des Chors aber solle vor erwachsene verständige Personen ohnverweigerlich seyn / insonderheit wann innerhalb des Schiffs der Kirchen nicht gnugsamer Platz sich befinde / und also nach wie vor gemeinschafftlich verbleiben.

26.) Antwortete der Prediger auff das Erstere / daß nemlich das Protocoll in Originali, oder wenigstens die Namen der Unterschriebenen übergeben solle; Er könne solches vor seine Person nicht thun / sondern weilen Er nächst künfftigen Montag ohne dem zu dem zu halten seyenden Convent nach Wormbs kommen würde / so werde er sich Raths erholen / was dißfalls in der Sach zu thun. Auff das Zweytere/ daß/ wann er den noch anheute / ihrem Vorgeben nach/ zu insinuiren seyenden schrifftlichen Befehl erlangt / vermög dessen zur Præsentirung des Erstern er angehalten werden solle/ hierüber deliberirten und zugleich/ wie es in der Kirchen in Ansehung des Gegitters verordnet / in Augenschein genommen / mit den Kirchen-Aeltesten in Deliberation ziehen

zu Bewürckung Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention, die übrige Gravamina, welche in den Statum Pacis Badensis einschlagen / in den sämbtlichen unter dem Hoch-Stifft befindlichen Reformirten Gemeinden / mit Zuziehung unsers Inspectoris und jeden Orts Pfarrers / gleichfalls mit dem ehesten umb so mehr erörtern lassen / als Dieselben den 31sten præterlapsi sich dahin erkläret / daß solches nach den Pfingst-Ferien geschehen solle. Wie wir uns nun einer gnädigen Resolution gewärtigen / also verharren wir mit schuldigster Devotion &c. Wormbs den 10. Julii 1721.

Lit. C.

P. P.

Daß Ew. Hochw. / Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten / durch Herrn Inspectorem Zwengel uns die gnädige Declaration thun lassen / nächstkünfftigen Freytag / als den 19. hujus, mit Abthuung derer Gravaminum zu Neuhausen einen Anfang zu machen / nehmen wir hiemit danckbarlich an / erachten aber nöthig / in antecessum unterthänigst zu hinterbringen / daß (1.) die notoriè nach dem Baadtschen Frieden den Reformirten zu Bendersheim entzogene Allmosen noch nicht restituiret / (2.) die von dem Catholischen Clero eingeführte Gewohnheit / daß denen Catholischen Geistlichen von denen Copulationen / Kinder-Tauffen und Leich-Begängnüssen / welche die Reformirte Prediger bey den vermischten Ehen zwischen den Reformirten und Lutheranern verrichten / die in der Catholischen Kirche übliche Jura Stolæ müssen bezahlet werden / noch nicht cassirt worden / wie dann noch erst den 27sten verwichenen Monaths der Ambtmann zu Dirmstein / Herr Tullian, dem Johannes Sturtzheim zu Bendersheim / welcher kurtz vorhin sein Kind von dasigem Reformirten Prediger tauffen lassen / unter angedroheter Execution befohlen / dem Catholischen Priester seine Gebühr zu erlegen. (3.) Bleibt das Chor zu Rheintürckheim / wie auch ein Theil des Chors zu Nordheim / nach wie vor den Reformirten verschlossen. Ob (4.) abgestellet worden / daß die Evangelische zu den Catholischen Ceremonien / als Processionen / Graß streuen und Meyen stecken auff das Fronleichnams-Fest &c. nicht mehr sollen adstringirt werden / ist uns aus der Ursach unwissend / weilen dieses Jahr niemanden dergleichen etwas zugemuthet worden / unterdessen haben wir doch von keiner Verordnung etwas vernommen / vielweniger was schrifftliches gesehen. Über jetzt angeregte Gravamina wollen abermahlen neue erreger werden / wie dann dieses als ein neues Gravamen zu halten / daß (1.) den Reformirten zu Laumersheim in der erst neulich erbauten Kirche das beynahe $\frac{1}{3}$tel des ganzen Baues begreiffende Chor will disputirlich gemachet werden / (2.) auch zu Untersuchung derer occasione dieses Attentati entstandenen Differentien eine einseitige Commission abgeschicket worden / da billig ein Reformirter Commissarius hätte ernennet werden sollen / (3.) dem Reformirten Pfarrer zu gedachtem Laumersheim / unter Ankündigung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht höchsten Ungnaden / das über diese Sachen geführte Protocoll abgenöthiget worden / ob gleich selbiges darinnen kein Licht geben können / sondern das Fundament zu deren Entscheidung in andern Umbständen hätte müssen gesucht werden / und was noch (4.) der gröste und seltzen erhörte Gewissens-Zwang ist / daß demselben die in Religions-Sachen so nöthige Correspondenz zwischen seinen Zuhörern abgeschnitten werden will / und zu dem Ende den letztern nicht nur unter angedroheter hoher Straff verboten worden / auff seine Citationen fernerhin zu erscheinen / umb sich mit ihme über das Kirchen-Wesen zu besprechen / sondern auch Johannes Krick / Hiob Remelie und Johannes Eberlin / deren der erste Kirchen-Vorsteher / der andere Allmosen-Pfleger / und der dritte ein Glied der Reformirten Kirche / zu Erhaltung derer bey dieser Commission auffgegangenen Diæten-Gelder aus der Ursach umb 43. fl. würcklich gestraffe und zu deren Erlegung durch den Einspännniger Ziegelhausser executive angehalten worden / weilen sie wider das zu nachtheiliger Separirung des Chors von dem übrigen Theil der Kirche auffgeführtes Mauerwerck protestiret. In Erwegung nun sothaner Umbstände haben wir Ew. Hochw. / Gnaden / Excellenzien und Herrlichkeiten / hiemit in aller Unterthänigkeit angehen / und nicht weniger umb endliche Remedur deren allbereit verursachten als auch Verhütung künfftiger Gravaminum inständigst bitten sollen. Wormbs den 15. Septembr. 1721.

Ad Lit. C.

Species Facti

Dessen / was sich bey Anlegung des Chors in der Laumersheimer Kirch des Bißthums Wormbs zugetragen.

1.) WUrde den 27. Aug. 1721sten Jahrs auf Veranstaltung Herrn von Langen / Geheimen Raths bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz / (welcher von Anfang des angelegten Kirchen-Baues das Directorium geführet / kein Reformirter Director aber weder verordnet / noch / obschon man es würde tenirt haben / zugelassen worden wäre) ein Mäuerlein / zu Beybehaltung des Grundes zwischen dem Schiff der Kirchen und dem Chor / verfertiget.

2.) Den 29. ejusd. ward durch einige Reformirte Gemeinds-Leute angerege / daß das Chor allzugroß angelegt / und überhaupt den dritten Theil der gantzen Kirchen ausmache / wodurch der Platz um den Tisch des HErrn den Reformirten zu eng werden wolle.

3.) Den 31. ejusd. geschahe der Gesang in diesem Chor vom Reformirten Schuldiener und der Jugend.

4.) Hiergegen opponirte sich der Herr von Langen sogleich nach verrichtetem Gottesdienst / anfügend / daß gleichwie / seinem Vorgeben nach / in der vorigen Kirchen an den Altären / Kirchen-Geräthen ꝛc. allerley Muthwillen verübet worden / ein gleiches anjetzo zu beförchten; Als nun hierdurch Anlaß gegeben ward / wegen Anlegung dieses Chors zu sprechen / und die Sach zu remonstriren / sagte er hierauff / damit die Reformirte umb den Kirchen-Tisch etwas mehreren Raum bekommen / so wolle er das Mäuerlein zwey Schuh weiters innenwerts setzen lassen; worauff man keine Resolution damahlen geben können / wohl aber / daß die Sach in Deliberation gezogen und ihme diß falls eine Antwort gegeben werden solle.

5.) Haben noch denselben Tag drey Membra Presbyterii, mit Zuziehung zweyer aus der Reformirten Gemeind / diesen Schluß abgefast / daß Erstlich die Erhöhung des Chors ohne unser Vorwissen nicht geschehen solle; Zweytens / daß / weilen auff diese Mauer ein Gegitter verfertiget werden wolle / so seye hergegen die behörige Remonstration und Protestation zu thun; Drittens / umb die Possession des Chors zu erhalten / habe der Schulmeister mit der Jugend daselbst den Gesang zu führen / auch sey die Jugend Männlichen Geschlechts daselbst / Weiblichen Geschlechts aber neben dem Chor / in dem Catechismo zu unterrichten; Umb aber allenfalls der Jugend vorfallendem Muthwillen vorzukommen / den beyden Allmoß-Pflegern des kleinen Allmosens ihre Sitz dahin anzuweisen / mit Verordnung / daß sie eben wohl auff die Jugend genaue Achtung haben sollen; Und nachdeme

6.) den 1. Sept. diese (den vorigen Tag beschlossene / damahlen zwar Morgens in Zeiten den Deputirten Gemeinds-Leuten / Michael Seyp / Johann Eberlin dem Mittlern / und Hiob Remelie, auffgetragene) Commission, von wegen frühzeitiger Abreiß Herrn von Langen / nicht ausgerichtet werden können / hatten zwey Membra Presbyterii und eilff Gemeinds-Leute vorig beschlossenes gutgeheissen und bestätiget / aber auch angefüget worden / daß / weilen das Mäuerlein ohne von Seiten des Presbyterii und der Reformirten Gemeind Einwilligung geändert worden / und man sich diß falls noch nicht mit den Catholischen insgemein / ins besonder aber mit Herrn von Langen / verglichen / so wäre durch die drey ernannte Gemeinds-Leute / wie auch Johannem Krick / als Kirchen-Aeltesten / hiergegen bey Herrn Schultheiß und Herr Pastor, wie auch den Maurern / zu reden und vorzustellen / daß sie inzwischen an statt dieser Arbeit an Herrn von Langen Schloß-Bau handhyteren könten / auch daß kein Gegitter mit unserer Einwilligung verfertiget werden könne / vielmehr darauff zu dringen / damit an statt dieser Mauer 2. biß 3. Treppen der Länge des Gebäues nach verfertiget werden mögen / als welche man von Seiten beyder Religionen umb so füglicher gebrauchen könne.

7.) Die vier aus dieser Ursach abgeordnete Deputirte kamen bald wieder zurück / und sagten aus / daß sie den Herrn Pastor nicht angetroffen / Herr Schultheiß Fleck aber wolte sich dieser Sach / vorgebende / er baue die Kirch nicht / gar nicht annehmen / (da er doch jedesmahlen in Abwesenheit Herrn von Langen bey diesem Kirchen-Gebäu das Commando geführet) die Maurer aber hatten die gethane Vorstellung gar nicht regardiren wollen / sondern gesagt / sie würden in ihrer Arbeit fortfahren.

8.) Den 4. Sept. Vormittags wurden die vier Abgeordnete wegen ihrer ausgerichteten Commission auf dem Rath-Hauß vom Schultheiß Fleck scharff examiniret.

9.) Nachmittags aber kam dieser Schultheiß mit zweyen Reformirten Gerichts-Männern / dem Philipp Ludwig Külp und Hiob Lutz / zu hiesigem Prediger / anfragende / was vor ein Befehl durch einige Gemeinds-Leute den 1. hujus in mein und der damahligen Versammlung Nahmen in

meiner

meiner Behausung gegeben worden? anfügend / daß durch dieselbe den Maurern anbefohlen worden / mit ihrer Arbeit auffzuhören. Worauff / was Essentiam rei betriffe / zur Antwort gegeben: wie daß remonstrando und protestando sie solches in Commission gehabt auszurichten / nicht aber mandando, jedoch würde sich / wann dieses letztere geschehen / noch wohl defendiren lassen / sintemahlen kein einseitiger Befehl auff dergleichen Weiß / ratione des Badischen Friedens / ohne der andern Religion Einwilligung / geschehen könne.

10.) Nachdeme man in Erfahrung gebracht / als ob den Abgeordneten wegen ihrer / der Gemeinde / zum besten ausgerichteten Commission eine nahmhaffte Straffe angesetzt werden solle / der Pfarrer aber ohne Zuziehung seiner Gemeind vor seine Person / wie mehrmahlen geschehen / einen Proceß oder andere Weitläufftigkeit zu befahren / so ließ er

11.) den 10. Sept. die Glieder dieser seiner Gemeind auff das Schulhauß beruffen / deren dann auch die mehriste erschienen / welchen sodann vorig- passirte und vorgenommene Stück fürgetragen worden / mit geschehener Anfrag / was ihr Gutachten hierüber / und ob dieses alles wohl oder übel gethan sey / wie auch ob sie dißfalls ihre Einwilligung gäben oder nicht? Worauff

12.) sie einhellig damit vergnügt zu seyn bezeigten / wie auch

13.) wann dieser Sach wegen einer oder der andere auff eine unbillig und unrechtmässige Weiß angegriffen werden möchte / ein jeder desselben pro virili sich anzunehmen erklärt.

14.) Ferner wurden sie befragt / was nunmehro zu thun / da es daran / daß das Chor durch ein Gerembs oder Gegitter von der Kirchen abgesondert werden solle? Und wurde ebenwohl einhellig resolvirt / daß hiergegen durch ein Membrum Presbyterii und zwey Gemeinds-Leute bey Herrn Pastor Gottschalck / und occasionaliter bey Herrn von Langen / zu protestiren seye / damit wenigstens keine Thür an den Eingritt in das Chor / umb solches mit der Zeit nicht verschlittssig zu machen / kommen möge / inzwischen aber mit dem Gesang und Catechisation, umb die Possession zu unterhalten / zu continuiren.

15.) Neneben diesem wurde eben damahlen gut befunden / daß diese drey Deputirte im Namen des Presbyterii und der gantzen Reformirten Gemeind bey Gericht Copiam des Vertrags mit dem Closter Mariæ-Münster wegen dem Kirchen-Gebäu getroffen / begehren solten / damit man sich in ein und dem andern / so innerhalb der Kirchen vorzunehmen / darnach richten könne; So dann auch drittens anzuregen / daß künfftighin keine Aenderung der Stühlen / Bäncken ꝛc. von Catholischen ohne Einwilligung der Reformirten geschehen möge.

16.) Kaum war der Pfarrer / Kirchen-Aeltiste und die Gemeinds-Leute / etwan eine Stunde von einander gegangen / so hat sich Herr Hof- und Regierungs-Rath Prasseur allhier eingefunden / diese vorgegangene Begebenheiten und Unternehmungen zu untersuchen / sich alsbald auff das Rath-Hauß begeben. Bey anbrechendem Abend ließ er den Reformirten Prediger zu sich beruffen / ihme anzeigende: Wie daß ex Mandato Serenissimi er ihme das wegen dem Chor geführte Protocoll morgenden Tages zu communiciren hätte; worauff er remonstrirt / wie daß er insonderheit wegen dem nächster Tagen zu halten seyenden Conventui Classico sonsten nothwendig und viel zu thun hätte / und wolte er dieses hernach Einer Hochlöblichen Regierung zu übergeben bedacht seyn; Allein da er replicirt hatte / wie daß er solches in seiner ihm auffgetragenen Commission haben müsse / hat sich dieser Prediger in Uberey lung erkläret / folgenden Tags daran zu seyn / damit eine Copie dessen erfolge. Diesen folgenden Tag nun

17.) den 11. hujus, ließ der Pfarrer bey anbrechendem Tages-Liecht die gestrigen Tages in dem Schulhauß gegenwärtig gewesene Personen zu sich beruffen / umb das gethaner Abred gemäß geführte Protocoll und gegebene Erklärung zu unterschreiben / deren auch die meiste erschienen waren und es præstiret.

18.) Die auffgetragene Commission auszurichten hat sich Reformirter Pfarrer / Zwengel / mit den zweyen Gemeinds-Männern / Georg Anton Schneider / Evangelisch-Lutherischer Religion, und Johann Georg Eberlin / zu Herrn Pastor Gottschalck begeben wollen / bey welchem aber kein Gehör gefunden / indem er seine Horas gehabt.

19.) Als nun hernachmahls / nachdem es vorhin durch den Gerichts-Schreiber zweymahl geahndet worden / die Copia Extractûs Protocolli fertig war / hat sich mehrbemelderter Reformirte Pfarrer mit derselben zu Herrn Hof-Rath Prasseur begeben / vor Extradirung derselben aber remonstriret / was massen er die Sach reifflich überlegt / und vor Behändigung derselben Copiam Mandati ihme ausgebetten haben wolte / umb mit Herrn Inspectore und übrigen Membris des Ministerii conferiren zu können / welches ihme aber keines wegs zugestanden worden / noch auch / daß er ihme einen schrifftlichen Befehl zu geben sich resolviren wollen / vorstellende seine Dexteritæt / Ambts-Bedienung und denjenigen Respect und Gehorsam / welchen er / Pfarrer / Ihro Churfürstlichen Durchleucht schuldig seye ꝛc. aus diesen und andern unterschiedenen Ursachen ihme benannte Copie eingehändiget / ihme aber anbey vorbehalten / daß hierdurch niemand von seiner Gemeinde bedrucket werden möge. Herauff nahm er

20.) Anlaß

20.) Anlaß vor unrechtemäßig zu erklären / daß er seine Gemeind in dieser Affaire versammlet / absonderlich aber / daß er die Gerichte nicht darzu gezogen; worauf repliciret worden / daß es ihme frey stehen werde / viel oder wenig / einige oder alle / Glieder seiner Gemeinde zusammen zu beruffen / je nachdem er es gut finde vor das hiesig-Reformirte Kirchen-Wesen; allein es ward hierauf gedrungen / daß dergleichen Dinge mit dem Gerichte conferirt / mit den Kirchen-Aeltesten beschlossen / sodann Einer Hochlöblichen Regierung und Ihro Churfürstlichen Durchleucht auff erforderten Fall vorzutragen / keines wegs aber die Gemeinds-Leute darzu zu ziehen wären / sogar daß er / Herr Hof-Rath / Schultheissen Fleck Vollmacht gegeben / dieses quovis modo zu verhindern / und eben dieses Herrn Ambtmann anzuzeigen / daß er hierob halte; worauff dann Reformirter Pfarrer / wahrnehmende / daß es jedoch umbsonst / nichts ferner vorgestellt.

21.) Hat dieser Herr Hof-Rath dem Reformirten Prediger angezeigt: wie daß er zugleich Commission habe / das übrige / worinnen man in Religions-Sachen beschweret zu seyn vermeinet / zu untersuchen / welches aber / weilen er Copiam Mandati auff sein nochmahliges Begehren nicht erlangen können / unterlassen worden.

22.) Eben diesen Tag ward an Reformirten Pfarrer prætendirt / daß die Namen derjenigen / welche das abgefaßte Protocoll unterschrieben / specificè ihm eingehändiget werden sollen; worauff er geantwortet / daß solche mit allem Fleiß ausgelassen worden / indem er kein Verräther seiner Gemeinde seye.

23.) Den 12. Septembris ward dreyen der vorhin Abgeordneten / die da ihre auffgegebene Commission nicht höflich und klärlich gnug bey den Maurern ausgerichtet / sondern nach gegebenem Gruß und üblicher Redens-Art / daß sie fleißig in ihrer Arbeit begriffen / und sie darauff geantwortet: Sie hätten nothwendig darinnen eiffrig zu seyn / dieweilen noch anheute dieses Mäuerlein fertig seyn müste; wie man zu sagen pfleget / nur Gewans-weiß gesprochen: Sie wären zumahl vom Pfarrer und der Reformirten Gemeind geschickt gewesen / ihnen anzusagen / daß sie mit ihrer Arbeit einhalten solten von dem Herrn Hof-Rath Prasseur 43. fl. Diæten-Gelder innerhalb einer halben Stunden zu erlegen anbefohlen worden / mit Anfügen / wie daß / so dieses nicht geschehen würde / so gleich die Execution erfolgen solle; worauff sie vorgestellt: wie daß sie vor ihre Personen unschuldig / indeme sie im Namen der Reformirten Gemeind solches gethan / sie könten auch in so kurtzer Zeit nicht mit diesem Geld auffkommen / darauff ihnen angezeiget ward: Sie hätten nichts befehlen sollen / es solle ihnen dieses zur Warnung dienen / und was noch ferner hierauff Ihro Churfürstliche Durchleucht und Hochlöbliche Regierung vor eine Straff dictiren werde / solches seye noch abzuwarten; welche Execution bey ermanglender Zahlung auch sogleich erfolget.

24.) Eben diesen Tag hat er / Herr Hof-Rath / bey versammleter Reformirten Gemeind befohlen / daß keine solche Zusammenkünffte / wie den 10. hujus war / geschehen solten / zu welchem Ende er den Kirchen-Auffsehern / künfftighin auff des Pfarrers Befehl die Gemeinds-Leute zusammen zu beruffen / verbotten / auch dem Reformirten Schul-Diener einen Verweiß gegeben / daß er zugestanden diesen Convent in dem Schul-Hauß halten zu lassen.

25.) Den 13. ejusdem kamen zwey Gerichts-Männer / nemlich Philipp Ludwig Külp und Johannes Habermann / zum Reformirten Prediger und überbrachten / von Herrn Hof-Rath Prasseur abgeordnet / eine Copie deß wegen der Kirchen und Zehenden getroffenen Contracts / ihme anbey zu bedeuten / daß er entweder das den 10. Septembr. geführte Protocoll in Originali, oder aber wenigstens die Namen der Unterschriebenen / ohnfehlbar zur Hochlöblichen Regierung einschicken solte; wegen der Kirchen / sagten sie / daß das Gericht / worunter ein Reformirter und ein Evangelisch-Lutherischer Kirchen-Aeltester begriffen / mit noch drey andern Kirchen-Aeltesten / gestern in der Kirchen mit Herrn Hof-Rath Prasseur gewesen / welchen er gezeiget hätte / welchergestalt es gehalten werden solle / nemlich die Jugend solle nicht in dem Chor / sondern ausserhalb desselben / den Gesang führen / und solle an dem Gegitter fort gearbeitet und die Thür nur mit einer Schlincke versertiget / keines wegs aber zugeschlossen werden / solte aber dieses letztere geschehen / so könne man bey Hochlöblicher Regierung ordentliche Klag führen / der Platz des Chors aber solle vor erwachsene verständige Personen ohnverweigerlich seyn / insonderheit wann innerhalb des Schiffs der Kirchen nicht gnugsamer Platz sich befinde / und also nach wie vor gemeinschafftlich verbleiben.

26.) Antwortete der Prediger auff das Erstere / daß nemlich das Protocoll in Originali, oder wenigstens die Namen der Unterschriebenen übergeben solle; Er könne solches vor seine Person nicht thun / sondern weilen Er nächst künfftigen Montag ohne dem zu dem zu halten seyenden Convent nach Wormbs kommen würde / so werde er sich Raths erholen / was dißfalls in der Sach zu thun. Auff das Zweytere / daß / wann er den noch anheute / ihrem Vorgeben nach / zu insinuiren seyenden schrifftlichen Befehl erlangt / vermög dessen zur Præsentirung des Erstern er angehalten werden solle / hierüber deliberirten und zugleich / wie es in der Kirchen in Ansehung des Gegitters verordnet / in Augenschein genommen / mit den Kirchen-Aeltesten in Deliberation ziehen

werde / wie die Possession Reformirter Seiten in dem Chor / weilen die Jugend hierinnen absolutè nicht wolle geduldet werden / zu erhalten seyn möchte.

27.) So bekräfftigte auch der Philipp Ludwig Külp eben dasjenige / was Herr Hof-Rath in Ansehung der Reformirten Gemeind und des Pfarrers ratione einer Zusammenkunfft / ausdrücklich sagende: daß der Schultheiß Befehl habe / diejenige / so darwider handeln würden / zu incarceriren.

28.) Eben denselben Tag wurde ihme vorgetragen / wie daß der zur Execution eingelegte Einspänniger / Namens Ziegelhäusser / dem Johannes Krick und Johannes Eberlin in grösstem Zorn gesagt: wann sie das angesetzte Geld nicht in Zeiten würden erlegen / so wolte er diesen Nachmittag sich wieder nach Wormbs begeben und würde nächst künfftigen Montag eine weit schärffere Execution erfolgen / und zwar daß einem jeden alsdann sechs Mann aus dem Ausschuß eingelegt werden sollen.

29.) Wie auch wurde auff Befehl Herrn Hof-Raths durch Herrn Schultheiß begehret / es solten sich die Kirchen-Aeltesten unterschreiben / daß ausser dem Chor Platz genug seye / die Catechismus-Unterrichtung zu halten / worzu sich Philipps Ludwig Külp bereits erkläret / Johann Bernhard Castelhun / Johann Adam Eberlin aber und Philipp Caspar Castelhun / hatten sich darauf beruffen / daß sie hierüber mit ihrem Prediger conferiren und eine Erklärung deßhalben thun wolten.

30.) Eben dieses wurde von ihme / dem Prediger / durch Schultheissen renüre / vorgebende / es seye Herrn Hof-Raths Befehl zu überschlagen / ob die hiesige Jugend Platz genug ausserhalb des Chors habe? und wurde die Antwort darauf / auff Gutfinden des Predigers und einiger Kirchen-Aeltesten / solchergestalten gegeben: Daß 126. Kinder sich allhier befänden / welche mehrentheils in der Kirchen unterrichtet werden müsten / auch nach und nach an der Zahl grösser werden dörffen / dieweilen der Pfarrer gesinnet wäre / zu Zeiten die Jugend von Dirmstein / wie auch die Reformirte von Heuchelheim und Gerolsheim darzu zu ziehen.

31.) Eben den elben Tag haben die benante drey Gemeinds-Leute solchergestalten / wie vorhin gemeldet / sich hertangegriffen und die Zahlung der 43. fl. baar gethan.

32.) Den 14. ejusdem hat der Reformirte Prediger / Ludwig Philipp Zwengel / die Verordnung gemacht / daß die Kirchen-Aeltesten / Almosen-Pflegere / wie auch die Kirchen-Auffseher in dem Chor ihren Sitz genommen / der Gesang aber zwischen dem Chor und dem Schiff der Kirchen verrichtet worden / nicht als ob ins künfftige es bey dieser Observanz sein Verbleiben haben solle / sondern nur damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte / als ob er par force gehandelt; die Catechisations-Lehre aber ist / weilen er sich auff dem den 15. ejusdem zu halten seyenden Convent mit seinen Fratribus Classicis hierüber besprechen will / dißmahlen in eine Bestunde verwandelt worden.

33.) Eben selben Tag ward das Chor würcklich mit zum niedern Gegiter gehörigen Posten von dem Navi Ecclesiæ separirt / doch so / daß keine Thür daran und in der mitten offen / wordurch aber der Prediger inn- und ausserhalb des Chors in einem gewöhnlichen Zirckel die Jugend umb sich zu haben verhindert wird / auch bey der Communion grosse Hindernuß macht / insonderheit wann / wie sonst gewöhnlich / der Tisch des HErrn in das Chor gestellt werden wolte / als auff welchem Platz / dahin er eigentlich gestellt werden könte / den so genanten Himmel die Herren Catholische vor einigen Tagen in vier Seine gestellt / und also in so weit würckliche Possession ergriffen.

Lit. D.

Es hat der jetzige Reformirte Pfarrer zu Dirmstein und Laumersheim (welche beede Oerter in Anno 1705. von Chur-Pfaltz an das Bißthum Wormbs cedirt worden) bey seinem Eintritte in gedachte Pfarrey von alten Zeiten her / und à tempore Pacis Westphalicæ usque ad Pacem Rysvvicensem, im geringsten keine Acta, und dieses / weilen alle diese Schrifften im Frantzösischen Brand zu Heydelberg / wohin man sie geflüchtet / verunglücket sind / à tempore autem Pacis Rysvvicensis usque ad Annum 1715. seines Eintritts kein Presbyterial-Protocoll, und sonsten sehr wenig Acta und Documenta, gefunden; Was aber er bißhero in Erfahrung bringen können / ist nachfolgendes:

I.

Status Pacis Westphalica. Daß ein Jesuit von Wormbs aus den Gottesdienst im Niedern Schloß in einem Saal versehen / kein ordentlicher Catholischer Priester / Schuldiener und Glöckner / aber weder zu Dirmstein noch zu Laumersheim gewesen / folglichen

II. Die

II.

Die Catholische Exercitium Religionis daselbst/ nicht aber zu Laumersheim/ gehabt/ doch so/ daß die Actus parochiales, als Tauffen/ Copuliren ꝛc. (die Catholische Bediente ausgenommen) ohne Unterscheid der Religionen vom zeitlichen Inspectore, welcher zu Laumersheim/ und zweyten Prediger/ so zu Dirmstein wohnhafft war/ und beyde Chur-Pfaltz eingesetzet/ verrichtet worden seynd.

III.

Haben die Reformirte die Obere nicht weniger als die Niedere Kirch zu Dirmstein/ wie auch die Laumersheimer Kirch/ privativè in Possession gehabt.

IV.

Auch die Wohnungen/ Besoldungen/ Pfarr-Güther und andere Utilia, von den Reformirten Pfarrern und Schuldienern allein genossen worden.

V.

Wurden die Allmosen-Gefäll von den Reformirten allein administrirt.

Status Pacis Westphalica.

VI.

Ist das Brod und der Wein zum Heil. Abendmahl jährlich vor beyde Gemeinden aus der Collectur Dirmstein sogenannten Kirchen-Schaffnerey richtig bezahlt worden. So waren auch

VII.

Alle Jahr 15. Malter Korn/ die elende Bruderschaffe genannt/ von einigen Aeckern zu Mörstatt fällig/ so vormahls von der Flörsheimer Adelichen Famille gestifftet/ an die Hauß-Armen zu Laumersheim/ zu unterschiedener Nothwendigkeit/ verwendet worden.

VIII.

Das Spital zu Dirmstein ist/ dem Vernehmen nach/ auch den einheimischen Armen sowohl als den Frembdlingen zum Besten gestifftet/ als welches umb deßwillen viele nahmhaffte Gefäll haben soll; Ein mehrers ist mir unwissend/ wird aber in denen Kirchen-Räthlichen Actis zu Heydelberg zu erfinden seyn.

IX.

Was vor Gefälle die beyde Kirchen zu Dirmstein und die zu Laumersheim haben/ hat man noch nicht in Erfahrung bringen können/ obig gedachte Acta aber werden darinnen ein mehrers Licht geben.

Gravamina.

I.

Umb das 1687ste Jahr ist ein gemeiner Mann zum Catholischen Schuldiener und Glöckner zu Dirmstein verordnet worden.

II.

In Anno 1686. den 10. Decembris ist ein Mägdlein durch einen Catholischen Pater auff den Kirchhof zu Dirmstein durch Catholische Ceremonien begraben und eine Leich-Predigt auff dem Gottes-Acker gehalten worden; So hat auch Anno 1690. mense Martio ein Jesuit aus dem Nidern Schloß zu Dirmstein nachfolgenden Eingriff in die Actus parochiales gethan/ daß er einen Reformirten Einwohner zu Laumersheim mit einer unrechtmäßig verlobten Weibs-Person in seiner Stuben/ in Beysein einig anderer Personen/ uno Actu dreymahl nacheinander proclamirt und gleich darauf aus der Ursach copulirt hat/ weilen ihn Reformirter Prediger wegen seiner zweyfachen Verlöbnuß/ biß zur Eh-Gerichtlichen Entscheidung/ nicht copuliren wollen.

III.

An. 1687. den 2. Martii ist die sogenannte Nieder Kirch zu Dirmstein bey der Schaffnerey von den Catholischen mit Gewalt eingenommen worden/ und halten sie von solcher Zeit an ihren Gottesdienst allein darinnen/ das Geläut aber ist biß daher den Evangelischen bey den Leich-Begängnussen/ wie auch der Kirchhof/ gleich ihnen gestattet worden.

IV.

Anno 1688. menſe Junio, auf den Frohnleichnams-Tag / haben ſie die Obere Kirche ebenwohl mit Gewalt in Poſſeſſion nehmen wollen; Es hat aber der Ausſchuß / aus ertheiltem ſpecial-Befehl Ihrer Churfürſtlichen Durchleuchte / Herrn Philipp Wilhelm / glorwürdigſten Andenckens / in der Eil zuſammen gemuſt und die Kirch dergeſtalt defendiren müſſen / daß die Poſſeſſion der Kirchen und des Geläuts Reformirter Seiten erhalten worden.

V.

Die Zahlung des Brods und Weins zur Communion beyder Gemeinden hat umb eben dieſe Zeit in Abgang zu kommen angefangen und wird anjetzo / und ſo nahe von ſolcher Zeit an / gar nicht mehr bezahlt. So iſt auch

VI.

Seit dieſer Zeit / dem Vernehmen nach / aus dem Spital wenig an die Arme verwendet worden.

Status Pac. Ryswicenſ. So viel wiſſend / iſt bey erfolgtem Ryßwickiſchen Frieden alles bey dem vorigen gelaſſen worden.

Nach dieſem Ryßwickiſchen Frieden haben ſich ferner über die vorige nachfolgende Gravamina und Neuerungen ereignet.

I.

Iſt zu Dirmſtein nicht weniger als zu Laumersheim ein Catholiſcher Prieſter / und an dem letztern Ort ein Schuldiener / angeordnet worden.

II.

Seynd Anno 1698. die Catholiſche zu Laumersheim zum erſtenmahl in die Kirch gegangen / und haben ihren Gottesdienſt durch den Jeſuiten aus dem Niedern Schloß zu Dirmſtein / Herrn Heuſſe genannt / offentlich verrichtet und damit continuiret.

III.

Anno 1699. den 3. Junii haben die Catholiſche / und in ſpecie Herr von Langen / in das Laumersheimer Kirchen-Chor einen Altar auffgerichtet und das gantze Chor mit glatten Steinen belegt / worzu ſie unterſchiedene Steine / ſo in der Kirche ſich befunden / und ſelbſt Herrn Inſpectoris Hermanni Grabſtein / gebraucht haben.

IV.

Anno 1700. ward dem Reformirten Schuldiener zu Laumersheim ſeine aus der Collectur Dirmſtein modò genannten Kirchen-Schaffnerey fällige Beſoldung / in 14. fl. 30. kr. und 6. Malter Korn beſtehend / entzogen. So ward auch

V.

dieſer Schuldiener / weil man ihme in deſſen Ermanglung die Glocken-Beſoldung ebenmäßig entzogen hatte / Anno 1702. genöthiget / das Ave Maria-Geläut anzufangen und zu continuiren.

VI.

Umb welche Zeit auch Zweiffels-frey die zweyte Pfarr-Beſoldung dem Catholiſchen Prieſter zu Dirmſtein wird zugelegt worden ſeyn. Wie auch

VII.

die Helffte der in 25. Morgen beſtehenden Schul- und Glocken-Beſoldungs-Aecker und Wieſen-Felds zu Dirmſtein / zuſambt der Helffte des Glocken-Brods / ſo dem Catholiſchen Glöckner zuerkant worden.

VIII.

Anno 1704. ſuchte der zu Laumersheim à parte verordnete Catholiſche Prieſter / Namens Kroll / das Reformirte Pfarr-Hauß daſelbſt in Poſſeſſion zu bringen und den Reformirten Predtger zu depoſſediren / welches zwar nicht angegangen / inzwiſchen aber das Recht zu erhalten viel Mühe gekoſtet hat / und die Ruhe deßhalben nicht ehe hergeſtellt war / biß ein Catholiſches Pfarr-Hauß Anno 1706. erbauet worden / zu deſſen Beſtreitung

IX.

die verhin §. VII. gedachte / zu Unterhaltung der Armen fundirte 15. Malter Korn von denen Herren von Langen an das Hoch-Stifft Wormbs hâc Conditione auf ewig abgetretten worden.

X. So

X.

So ist auch das Reformirte Pfarr-Hauß zu Dirmstein von den Catholischen in Possession gekommen worden / doch so / daß darinnen die Reformirte / und zwar / weilen in dem Frantzösischen Krieg die in dem Flecken liegende Obere Kirch totaliter ruiniret war / in einem Saal ihren Gottesdienst gehalten / biß sie etliche Jahr hernach einen Theil besagter Kirchen-Ruderum zur Haltung des Gottesdienstes adaptirt gehabt / da man aber die auff Reformirte Kosten hierinnen verfertigte Fenster zurück nehmen wollen / ist solches nicht gestattet worden.

XI.

Die Allmosen-Gefäll wurden dergestalten getheilt / daß die Catholische die Helffte derselben eingezogen haben.

XII.

Hat die stille Arbeit von solcher Zeit an biß diese Stunde auff die Catholische Feyertäge von denen Evangelischen in ihren Wohnungen nicht gestattet werden wollen.

XIII.

De Anno 1706. werden die Unkosten / so auff dem Frohnleichnams-Fest auffgehen / als da ist das Pulver / so verschossen / wie auch Wein und Brod / so verconsumiret wird / aus der Gemeinden Mitteln / worzu consequenter die Evangelische / als die stärckste / das meiste contribuiren müssen / bestritten.

XIV.

Anno 1707. ist der verstorbene Herr Inspector Fückeysen genöthiget worden / auch ohne Einwilligung der Gemeind / in Ansehung der Kirchen-Stunden solchergestalten mit denen Catholischen sich zu vergleichen / daß zur Sommers-Zeit sie / die Catholische / jedesmahl zu erst in die Laumersheimer Kirch Vormittags / und umb halb 10. Uhr die Reformirte ; Nachmittags die Reformirte umb 12. Uhr ; zur Winters-Zeit die Catholische ebenwohl jederzeit zu erst Vormittags / die Reformirte umb 10. Uhr und Nachmittags umb halb 1. Uhr gehen sollen ; Welches aber sowohl dem Prediger als den Zuhörern eine grosse Beschwernuß ist / dann 1stens niemahlen die Morgen-Stunden gestattet werden / 2tens ist man allzuenge eingeschlossen / indeme man in $3\frac{1}{2}$. Stunden / die Zwischen-Zeit mit darunter begriffen / beyde Gottesdienste zu absolviren hat / welches dann umb so schwerer / wann entweder das Heil. Abendmahl zu halten / oder ein Tauff-Actus zu verrichten ist / umb da mehr / weilen 3tens man Reformirter Seiten / wie lang auch immer der Catholische Gottesdienst gewähret / nolens volens jederzeit in Geduld stehen müssen / dieselbe aber Catholischer Seiten / so man in etwas länger / als gewöhnlich / in der Kirchen verharret / gar schlecht erwiesen worden.

XV.

Anno A709. wurde etwigen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten beyder Gemeinden zugemuthet / auff den Frohnleichnams-Tag Meyen zu stecken. Dieses wurde in Anno 1710. schärffer angegriffen / dergestalten / daß unterschiedene Glieder dieser Gemeinden durch Straff-ansetzen / Incarceration &c. auff gedachtes Fest Meyen zu führen / dieselbe zu stecken / Graß zu streuen und Gestück zu lösen gezwungen werden wollen ; wegen Unterlassung dessen Haußräthliche Mobilia, nach dem Werth sich bey 50. fl. belauffend / zu Dirmstein aus den Häusern weggenommen / und zu Horchheim offentlich versteigt worden seynd / biß die Sach dahin gediehen / daß

XVI.

von solcher Zeit an biß dato diese Verrichtungen mehrentheils durch die Catholische geschehen / wogegen ihnen die Reformirte aber jedesmahlen eine Frohn vergüten müssen.

XVII.

Anno 1711. ist zu Laumersheim der sogenannte Palmberg unter die Gemeinds-Leute zu Alimenten ausgetheilt / der Prediger und Schuldiener aber / der damahligen Observanz zuwider / praeterirt worden.

XVIII.

Wurde die Pfarr-Wiese zu Dirmstein Anno 1714. damahligem Reformirtem Prediger vom Catholischen Priester disputiret / und ob schon er dieselbe bald wieder in Genuß bekommen / so haben jedoch die Beständer umb deßwillen 6. fl. Straff erlegen müssen / dieweilen sie den Graben wieder zugeworffen / welchen der Pastor auswerffen lassen.

Dannoch bliebe denselben bey dem Badischen Frieden noch übrig

1mò

Daß die Rudera der Obern Kirchen zu Dirmstein denen Reformirten in ruhiger Possession gelassen / und zu deren Aufferbauung von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / Herrn Johann Wilhelm / Glorwürdigsten Andenckens / Anno 1710. als auch der Hochfürstlichen Regierung zu Wormbs / ein Collecten-Patent in Anno 1708. ertheilet worden.

2dò

Ward auch das Chor in die vorig- Laumersheimer Kirchen simultanèe ohndisputirlich gebraucht.

3tiò

Wurde ein Reformirter Pfarrer zu Abtragung einiger bey denen Catholischen gewöhnlichen Jurium nicht angehalten.

4tò

Wurde einem zeitlichen Reformirten Prediger die Freyheit gelassen / mit seinen Zuhörern sambt und sonders in Kirchen-Sachen zu conferiren.

5tò

Wurde der kleine und sonst zur Pfarr gehörige Zehende / ohne Unterscheid der Religionen / dem Reformirten Prediger entrichtet. Wie auch

6tò

Das Besoldungs-Geströh ohndisputirlich vom Closter Mariæ-Münster zu Wormbs abgegeben.

Status Pacis Badenfis.

7mò

So ward auch der Besoldungs-Wein nach dem Jahr-Gewächs von diesem Closter ohnverfälscht abgegeben.

8vò

Wann ein zeitlicher Reformirter Prediger wegen ein und anderm einige Klagde vorgebracht / wurde er / wo keine Hülff erfolget / doch zum wenigsten mit Processen verschonet.

9nò

Wurde die Glocken-Besoldung / circa 5. Malter Korn ertragend / so von der Gemeind gegeben werden muß / dem Reformirten Schuldiener zu Laumersheim gelassen.

10mò

Wann ein zeitlicher Schulmeister einzusetzen gewesen / ist solches ohne Zuziehung eines Weltlichen Beambten von dem Inspectore und Pfarrer geschehen.

11mò

So hat auch ein zeitlicher Reformirter Pfarrer und Schuldiener in denen Dingen / so ihre Aembter betreffen / unter keinem Beambten / weniger unter dem Schultheiß gestanden.

12mò

Gieng es nicht so schwer her mit Annehmung der frembden Evangelischen Gemeinds-Leuten zu Unterthanen.

13tiò

Blieben auch die Allmosen-Documenta und die Helffte des Allmosen-Weins unangefochten ꝛc.

Wie weit man nun wider diesen Statum gravirt worden / ein solches liegt / vermög auffgesetzter in 28. Puncten bestehender Beschwerden / wie auch der Specie Facti dessen / was sich nach angelegtem Laumersheimer Kirchen-Chor zugetragen / am Tag / und wiewohlen einige / absonderlich die vier erstere Gravamina, in etwas weitläufftiger dedueiret und klärlicher vorgestellet / auch noch etliche billig beygesetzt werden sollen / so hat jedoch solches wegen nicht erlangten sattsamen Bewelses / zu Vermeydung der ohnfehlbar hieraus entspringenden Processen und Beunruhigungen / unterbleiben müssen / es ist aber aus andern Exempeln leicht abzunehmen / wie es dißfalls hergegangen seyn werde / und wird man

man aus dem / so berichtet / wohl sehen und abnehmen können / wie der Prediger beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim genöthiget gewesen / einen Vergleich mit Herrn von Langen einzugehen / und daß es seithero mit ihme / dem Laumersheimer Schuldiener und dem Kirchen-Wesen / so nahe aufs äusserste gekommen / wie dann die ganze Intention dahin gehet / ihnen nicht nur die Nahrung gänzlich zu entziehen / sondern auch dieselbe zu depossediren / sodann einen solchen Prediger hieher zu verordnen / welcher sich den Schaden Josephs wenig angelegen seyn läst. GOtt helffe uns und allen / so in gleicher Gefahr stehen / und dergleichen Trübsal leyden / aus unsern Nöthen / und erhalte alle diejenige / welchen dieses zu Hertzen gehet / in leiblich- und geistlich- irrdisch- und himmlischem Seegen!

Laumersheim den 16. Octobr. 1721.

Ludwig Philipp Zwengel, Reformirter Pfarrer beyder Gemeinden.

Lit. E.

Warhaffter Bericht von dem ehemahlen dahier zu Lampertheim gewesenen nun aber zu Neckerau stehenden Reformirten Pfarrer, Herrn Euler / betreffend den Zustand der Reformirten Kirchen nach dem Westphälischen, Ryßwickischen und Badischen Frieden-Schluß.

I.

Status Pacis Westphalica.

DErmög Westphälischen Friedens hat / als ich Anno 1691. hieher kommen / kein Catholischer Geistlicher sich dahier befunden / und hat auch kein Catholischer Geistlicher von andern Orten jemahls einigen Actum parochialem verrichtet / alle Leich- Begängnüssen sind durch mich und meinen damahligen Schulmeister / Winzen / bedienet worden / wie auch die Kinder-Tauff.

II.

Das ordentliche durch das Stifft St. Andreæ in Wormbs gestellte Pfarr-Hauß habe ich / und der gedachte Schulmeister Winz das Schul-Hauß / in Possession gehabt.

III.

Die Besoldung vom Pfarr-Gut und 32. Malter Korn vom Stiffe St. Andreæ, sofern solche tempore belli eingegangen / habe ich allein gezogen / sambt andern Pfarr-Utilien; wie ingleichem der Schuldiener 24. Malter Korn / benebst andern Utilien von der Uhr und Glocken-Geläut.

IV.

Das Allmosen hat unter meiner und des Presbyterii Disposition gestanden / und ist auch dessen Administration bey der Abhörung durch die verordnete Herren Commissarios richtig befunden und durch deren Unterschrifft legitimirt worden / und waren damahls die Reformirte in pleno possessorio, biß auff den Ryßwickischen Frieden.

Status Pacis Rysvvicensis, und wie man darwider beschweret worden.

Status Pacis Rysvvicensis.

NAch dem Ryßwickischen Frieden ist / wie bekandt / das Simultaneum im gantzen Land / und hiemit auch zu Lampertheim / und zwar aus Anrieb des damahligen Ambts-Kellers Hofmann / sehr rigorosè eingeführet worden / daß man den Catholischen Pfarrer zu mir logiret / welcher die gröste Feindseligkeit gegen mich erwiesen / und mich endlich / contra datam fidem, in beschwerlichster Winters-Zeit aus dem Pfarr-Hauß vertrungen.

Und als Anno 1705. der Austauſch vorgegangen / ward zwar mir bey Præſtirung des Homagii ſancte verſprochen / es ſolte alles ratione Officii & Salarii in ſtatu quo gelaſſen und mir nicht im geringſten einiger Eintrag zugefüget werden / es dauerte aber nicht länger als in dem darauff erfolgten 1706ten Jahr; dann Anno 1707. als ich / und zwar in dem damahls ſehr kränckelichen Zuſtand / mit Beſchwerde / Mühe und Koſten / die Erndte eingeſammlet hatte / muſte ich / auff wiederholte Decreta von Hochfürſtlich-Wormbſiſcher Regierung / das gantze Salarium mit dem damahligen Catholiſchen Pfarrer / Lauer / theilen / alſo / daß mir durch die Exequierer / welche der Ambts-Keller durch ſeinen Schreiber mit dem Gewehr unterſtützt / vom Speicher und aus der Scheuer weggefaſt / und vor die Mühe und Unkoſten nicht einen Heller gut gethan worden / und da zwar die Gemeinde mit mir durch die Kirchen-Aelteſten zum drittenmahl bey Hochlöblicher Regierung deſſentwegen eingekommen / ſind wir doch nur mit bloſſen Vertröſtungen auffgehalten und abgewieſen worden / ſo daß ich Anno 1707. nur umb die halbe Beſoldung gedienet / und in folgenden drey Jahren einen mercklichen Abgang erlitten / dann ob gleich von der Regierung der Befehl ergangen / daß der Catholiſche Pfarrer / Lauer / auch ſeine Beſoldung mit mir theilen ſolle / habe doch nicht eines Hellers davon habhafft werden können / ſondern man hat ihm vielmehr bey ſeinem Abſchied alſo davon geholffen / daß ich biß auff dieſe Stund das Nachſehen habe / indem man mich von der Regierung an das Vicariat, und von dem Vicariat an die Regierung ſo lang verwieſen / biß man mich müde gemacht / daß ich von unnützer Anwendung der Unkoſten abgelaſſen.

Status Pacis Ryswicenſis.

NB. Wie der Pfarrer / ſo hat auch der Schulmeiſter mit der Helffte der Beſoldung biß dato vorlieb nehmen müſſen / es iſt auch das Allmoſen dahier unter Catholiſcher Diſpoſition.

Status Pacis Badenſ. Nach demſelben iſt es wie im vorigen geblieben / und iſt kein zeitlicher Pfarrer weiters gravirt worden.

Dieſes iſt alſo Herrn Pfarrer Eulers ertheilter Bericht / dem als einem experto Glauben zuzumeſſen / und wird von mir Ends-unterſchriebenen in Copia überſchicket.

J. H. Lorsbach, Reformirter Prediger.

Lit. F.

Neuhauſen betreffend.

ANte motus Bohemicos haben die Reformirte in allhieſigem Stifft Neuhauſen ein berühmtes Gymnaſium mithin das allererſte Exercitium Religionis gehabt / welches Exercitium Religionis dann auch nach dem Weſtphäliſchen Frieden plenariè reſtituirt worden:

I.

Daß weder Catholiſcher Prieſter noch Schulmeiſter allhier geweſen / einfolglich

II.

Kein Catholiſch Exercitium Religionis geweſen / wie dann die einander ſuccedirende Reformirte Inſpectores alle Actus parochiales, als Copuliren / Tauffen ꝛc. ohne Unterſchied der Religion verrichtet.

III.

Haben die Reformirte allhieſige Kirch privativè in Poſſeſſion gehabt.

IV.

Auch die Beſoldung / Pfarr-Güter / Benutzung des Kirchhofs ꝛc. allein genoſſen.

V.

Wurden die Allmoſen-Gefälle von den Reformirten allein adminiſtrirt.

Status Pac. Weſtphal.

Status Pac. Ryswic. Durch den Ryßwickiſchen Frieden ſind die Reformirte in Statu priſtino confirmirt worden / geſtalten die Clauſula Art. 4ti allhier gar keine ſtatt gehabt.

Gravamina.

Gravamina.

DAß Anno 1698. den 23. Novembr. und also ein gantzes Jahr nach dem Ryßwickischen Frieden/ auf Verordnung Churfürsten Johann Wilhelm / das Simultaneum in allhiesige Kirch eingeführt / jedoch aber ferner nicht exercirt worden / als daß ein Canonicus aus dem Andreas-Stiffte in Wormbs jährlich auf Marcus- und Cyriacus-Täge Messe gehalten / kein Catholischer Pfarrer noch Schulmeister aber sich hier befunden; die Reformirte Inspectores haben jedoch die völlige Besoldung und alle Pfarr-Utilia behalten. Bey beschehenem Austausch des Dorffs Erschcheim Anno 1705. folgends als An. 1706. das Stiffte mit allen Schaffnerey-Gefällen ebenmäßig dem Bißthum Wormbs übergeben worden/ ist bald hernach erfolget / daß ein Catholischer Priester anhero geordnet worden / welcher das völlige Exercitium Religionis Catholicæ eingeführet / folgends auch das Schul-Hauß / so in Ruderibus vormahls bestanden/ aus Reformirten Mitteln aber reparirt gewesen / von einem Catholischen Schulmeister in Besitz genommen worden.

Lit. G.

Nordheim- Hofheim- und Babstatter Pfarr-Bericht / betreffend die Eingriff der Catholischen in unser Kirchen-Wesen / Pfarr- Schul- und Glocken-Besoldung / Kränckung der Gewissens-Freyheit ꝛc. ꝛc.

WEichwie die Reformirte zu Nord- und Hofheim von denen Reformations-Zeiten her das alleinige Exercitium Religionis gehabt / also ist auch dasselbe durch den Westphälischen Frieden dergestalt hergestellt worden / daß

I.

Weder Catholischer Priester noch Schulmeister an bemeldten Orten / einfolglich

II.

Kein Catholisch Exercitium Religionis gewesen / wie dann die Reformirte Prediger alle Actus parochiales, als Tauffen/ Copuliren ꝛc. ꝛc. ohne Unterscheid der Religion verrichtet.

III.

Haben die Reformirte an bemeldten beyden Orthen die Kirch privativè innengehabt.

Nota: Bey der Kirch zu Hofheim liegt auch ein Pfarr-Platz. Item hat ein zeitlicher Reformirter Pfarrer durch die von Wartenheim/ daselbsten er gewohnt/ hieher geschehene Transferirung (da gedachter Ort an Chur-Maynz cedirt worden) von Gnädigster Herrschafft hier zu Nordheim eine Wohnung angewiesen bekommen / darinnen meine Vorfahrer/ Herr Wilckens und Ayme, lang gewohnt.

IV.

Status Pacis Westphalica.

Auch sowohl die Pfarr- als Schul-Besoldung tempore Pacis Westphalicæ allein genossen / welche Pfarr-Besoldung hier zu Hofheim und Babstatt bestunde: (1.) In 40. Malter Korn vom Stiffte Neuhausen. (2.) 15. fl. Geld von gedachtem Stiffte. (3.) Im gantzen Feld zu Hofheim den kleinen Zehenden. Item den Band-Zehenden an Früchten / item den gantzen Blut-Zehenden und Lämmer-Zehenden / von jedem 100. Hämmel Schaaf-Weyd-Geld 1. fl. (4.) Das Pfarr-Gut zu Hofheim à 39. Morgen 3. Viertel. (5.) Ein Fuder Wein vom Stiffte Neuhausen. (6.) Von denen Kirchen-Juraten allda 3. fl./ vom Stiffte St. Paul 4. kr. (7.) Vom gantzen Babstatter Feld den kleinen Zehenden / wie von etlichen gerannen allda den grossen / den Blut- und Obst-Zehenden. (8.) Zwey Morgen Pfarr-Aecker. (9) Sieben Morgen Wiesen zu Hofheim. (10.) Sechszehen Morgen Wiesen in der Hämmer-Au/ zwey Stund von hier. (11.) Das Pfarr-Gut hier zu Nordheim in 42. Morgen 3. Viertel Ackers. (12.) Den grossen und kleinen Zehenden in einem gewissen District. Darzu kommt das dritte Theil der kleinen Zehenden im gantzen Feld. (13.) Ein Fuder Wein von der Collectur Zell. (14.) Den dritten Theil des Blut-Zehenden / ausser denen Enten allein / den Kälber-Zehenden / item einige geringe Zinse. Die Schul-Besoldung / so ein Schulmeister allein genossen / ist in der Beylag specificirt.

V.

Wurden die Allmosen-Gefälle von denen Reformirten allein administrirt.

Durch den Ryßwickischen Frieden seynd die Reformirte in statum pristinum aus der Ursach plenariè restituirt worden / weilen die Clausula Art. 4. an diesem Orte nicht statt findet.

Darwider seynd die Reformirte folgender gestalt gekräncket worden:

(1.) Wurde ein solcher Catholischer Priester und Schuldiener zu Hofheim / hier aber keiner von beyden / introducirt.

(2.) Das Exercitium simultaneum an beyden Orthen eingeführt / das Chor zu gedachtem Hofheim denen Reformirten mit einem Unterschlag versperrt und der Raum darinnen benommen.

(3.) Und so genossen unsere Reformirte an beyden Orthen die Kirch nicht einseitig und allein / gleichwie vorhin / sondern gemeinschafftlich und abwechslungs-weiß.

Das hiesige Reformirte Pfarr-Hauß betreffend / haben es meine Vorfahren lange Zeit bewohnt / weilen es aber baufällig war / nicht länger von denenselben hat wollen bewohnt werden; Nun seynd wir dessen gäntzlich verlustigt. Es möchten noch andere Ursachen seyn / die aber mir gründlich darzuthun an genugsamer Erläuterung fehlt. Denen beyden Reformirten Schuldienern seynd ihre Schul-Häuser von denen Gemeinden angewiesen.

(4.) So ist auch sowohl einem Reformirten Prediger als Schulmeister durch Introducirung des Catholischen Priesters und Schuldieners die Besoldung gewaltig geschwächt und der beste Theil decourtirt worden; Von denen §. 4. specificirten 14. Besoldungs-Stücken seynd dem Reformirten Prediger die neun erstere gäntzlich entzogen und dem Catholischen Priester zu seiner Besoldung angewiesen worden / und geniesset ein zeitlicher Reformirter Prediger zu Nordheim (1.) 16. Morgen Wiesen in der Hämmer-Au / 2. Stund von hier gelegen / verliehen jährlich vor 30. fl. und einen Wagen Heu / ist aber vorbehalten Rhein / schön Hagel und Heer / seynd der Wassers-Gefahr sehr exponirt / wie dann offtmahlen durch die Inundationen dieselbe nicht zu benutzen / mithin wenig- ja wohl gar kein Wiesen-Zinß zu gewarten. (2.) Das Pfarr-Gut hier zu Nordheim / so ohngefehr in 42. Morgen 3. Viertel Ackers bestehet / wird verliehen vor einen gewissen Pacht / jährlich 50. Malter viererley Gattung Früchten. (3.) Den grossen und kleinen Zehenden allein in einem gewissen District, genennt das Hildesheimer Feld am Eichbaum / ist meistentheils der Wasser-Gefahr unterworffen / mag in allem sich belauffen auff 30. Malter allerhand Gattung / dazu kommt auch das dritte Theil des kleinen Zehenden im gantzen Feld. (4.) Ein Fuder Wein von der Collectur Zell. (5.) Den 3ten Theil des Blut-Zehenden ausser denen Enten allein / den Kälber-Zehenden allein; einiger Kleinigkeiten / so in wenig Zinß bestehen / zu geschweigen. Betreffend die Schul- und Glocken-Besoldung zu Hessheim / ist dieselbe getheilt / und hat der Catholische Schulmeister gleiche Anweisung wie der Reformirte bekommen / da zuvor tempore Pacis Westphalicæ der Reformirte sie allein genossen / ut vid. sub Num. 1. Belangend die Nordheimer Schul-Besoldung / ist dieselbe in Copeylicher Anlag mit beygefügt sub Num. 2.

Status Pacis Ryswicensis.

(5.) So viel aus denen befindlichen Pfarr-Documenten erhellet / seynd auff Befehl Herrn Hofmanns / gemeinschafftlichen Ambts-Kellern zum Stein / die Rechnungen sambt denen Allmosen-Capitalien / in 300. fl. bestehend und denen Reformirten allein zugehörig / im 1700ten Jahr extradirt und von denen Catholischen eingezogen worden / und da zuvor die Reformirte die Gefälle dieser Capitalien allein administrirten / wurden sie gar von der Gemeinschaffe deren eingezogenen Capitalien ausgeschlossen / wie wir dann keinen Kreutzer daran participirt. So ist

(6.) ante Pacem Badensem denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen in dieser Kellerey die Gewissens-Freyheit eingeschräncket worden / denen zwar freygestellt worden / die Actus parochiales, als Kinder-Tauffen / Copulirten &c. &c. durch Reformirte Prediger verrichten zu lassen; Jedoch mit dem Reservat, daß sie dem Catholischen Geistlichen die gewöhnliche Jura Stolæ, als wann sothane Actus parochiales von ihm verrichtet worden / zahlen und entrichten müssen. Diese doppelte Kosten zu erspahren lassen die meiste Evangelisch-Lutherische durch den Catholischen Priester dergleichen Actus vollziehen; In Matrimoniis mixtis, davon eins Lutherisch / das andere Reformirt / habe dieserthalben verschiedene harte Rencontre

Status Pacis Rysvicensis.

contre gehabt) da die Catholische Geistliche bey Tauffen / Copulationen / Leichen ꝛc. ꝛc. bald die Person / bald das Caput Familiæ concerniren / und also nach ihrer Capriz drehen wie sie wollen / und obschon zu verschiedenen mahlen der Bischöfflich-Wormbsischen Regierung beschwerend angebracht / ist keine Remedur erfolgt; Diesem Befehl haben sich die Evangelisch-Lutherische in dieser Kellerey Stein Anno 1708. submittiren müssen.

Post Pacem Badensem seynd die Evangelische gegen die Gewissens-Freyheit folgender gestalt gekräncket worden / daß man Personen wider ihre Neigung zur Catholischen Religion zwingen wollen; Solches erhellet nicht nur

1.) an einem Unterthanen / Namens Engelhärdten / welcher zwey Jahr lang den Reformirten Gottesdienst hier frequentirt / darauff die Reformirte Religion angenommen / wurde des Orts verwiesen / unter dem Vorwand / daß die Catholische Religion eine gewaltige Prostitution erlitten / ist vor ohngefehr 9. Monath / nachdem er sich ins Ort gewagt / mit Tod abgangen und auch hier begraben. Sondern auch

2.) an dem auff Befehl Pfarrer Krells zu Hofheim durch seinen Schulmeister Jordan in der Sacristey den 10. Decembr. 1719. barbarisch gepeitschten Mägdlein / Dorothea Wilhelmin; Mehrere Umbständ dabey zu setzen / achte ohnnöthig. So dann

3.) an der Dorotheæ Wilhelmin Bruder / Erasmo, welcher da er schon 8. Jahr in der Catholischen Religion zugebracht / zur Reformirten Religion unterrichtet und im Septembri 1720. zum Heil. Abendmahl angenommen / dem der hiesige Herr Ambts-Keller Betz in Faciem sagte / ob er auch / gleichwie seine Schwester / dem Teuffel wolte l. v. in Pod. fahren? die Formalien waren massiver / welche aus unterthänigstem Respect gegen alle / denen dieses zu lesen vorkommt / nicht mag berühren. Gegen den §. 1. kurtz vorhin berührten Engelhardt / so zur Reformirten Religion geschritten / liesse gedachter Ambts-Keller sich also vernehmen: er wäre werth / daß ein Mühlstein ihm an Halß gehängt und ersäuffe würde.

4.) Gegen die Gewissens-Freyheit zu handeln / wolte mehrbemeldter Beamter meinen Schulmeister zu Nordheim vor einigen Jahren beym Ausgang ihrer Procession zum läuten forciren / und da der Schulmeister dieses zu thun sich weigerte / liess er ihm ins Hauß und sagte zu ihm: der Teuffel solte ihn holen / nahm ihm darauff ab den Kirchen-Schlüssel / durch meine gethane Vorstellung aber bekam er ihn den Abend selbigen Tags wieder.

Status Pacis Badensis.

Ratione der Kirchen haben die Reformirte diese Beschwerung / daß sie

1.) auff allerhand Art und Weiß turbirt werden / wie hier zu Nordheim den 2. Februarii 1720. auff einen Bet-Tag / da ein Jung unter dem Monathlichen Kirchen-Gebet in die Kirch hinein stürmte / der Sitzen hinauslieff / zu läuten anfieng und uns in der Andacht stöhrte; und zu Hofheim den 1. Januarii 1720. da des Catholischen Schulmeisters Jung mit einem Rauchfaß und Krug bey haltender Communion durch die Communicanten zu dringen und zu läuten sich nicht gescheuet.

2.) Daß der Raum und Platz hier in dieser Kirch zu Nordheim denen Reformirten gar zu eng gemacht wird / da das Chor vor einem Jahr mit einem Unterschlag / zwar nicht das gantze, wohl aber die Helffte / mit dem auffgerichten Altar zugemacht / so daß vom Altar biß zum Gegitter 15. Schuh / vom Gegitter aber nur noch 10. Schuh denen Reformirten im Chor übrig seynd / und der Raum vor unsere Jugend so klein / daß die Sänger bey haltender Communion nicht im Chor stehen können / die doch zum Schulmeister ins Chor gehören / zu geschweigen der auffgesteckten hohen Crucifixen in der Kirch und auf der Cantzel. Wann der Tisch im Chor stehet / haben wir gar keinen Platz.

3.) Was zu Nord- und Hofheim zum Behuff der Kirchen angeordnet / gebauet und reparirt wird / darüber conferirt weder der Geistliche noch Weltliche Bediente mit mir; Auch ist hier nöthig mit beyzufügen / daß erst vor einem Jahr ein Catholischer Pfarrer hieher nach Nordheim gesetzt worden / da doch der Catholische zu Hofheim das hiesige Pastorat; gleichwie ich das Hofheimer / zu versehen schuldig

ist; So befinden sich auch hier wenig Catholische Seelen. Ob der Priester Krol denselben zu einem Vicario hieher substituirt/ und aus was Mittel er salarirt wird/ weiß ich nicht.

Endlich und zum letzten findet sich Ends-unterschriebener darinnen gravirt/ daß

Status Pacis Badensis.

1.) Prediger / welche die Bedrangnüssen in Religions-Sachen vorstellen / in actionem injuriarum gezogen werden / gleichwie mir in Sachen Catholischen Pfarrer Krolls und occasione des wegen dem verstorbenen Mägdlein eingeführten Gravaminis widerfahren / gegen welchen nicht die geringste Satisfaction und Sentenz bißher erhalten können.

2.) Wegen einiger zwischen mir und dem hiesigen Ober-Schultheissen in Religions-Sachen entstandenen Differentien wurde Herr Inspector Zwengel zu Neuhausen von der Bischöfflichen Regierung/ mir Tort und Prostitution anzuthun/ und eine Copulation gedachten Ober-Schultheissen Tochter mit Simon Köhr von Pfeddersheim in hiesiger Kirch vor ohngefehr 11. Monath zu vollziehen befelcht / und ohnerachtet mich gegen die Regierung und gedachten Herrn Inspectorem im höchsten beschwert und formaliter protestirt / hatt es nit bes/ bekam auch einen schrifftlichen Regierungs-Befehl / nichts widriges dem Inspectori in Weg zu legen / dann ich die Extrema abwarten wollen ; welches letztere als ein Haupt-Gravamen ressentire.

Nordheim den 12. Octobris
1721.

H. Fickeisen, Bischöfflicher Prediger derer Reformirten Gemeinden zu Nordheim und Hofheim im Hochstifft Wormbs.

Num. 1. ad Lit. G.

Verzeichnuß der Schul- und Glocken-Besoldung zu Hofheim.

Krstlich / als mein Vatter seel. / weyland Johann Graf / pro Anno 1698. den 26. Febr. von Einem Hochlöblichen Kirchen-Rath allhier als Reformirter Schuldiener ist versetzet worden / war die Schul-Besoldung jährlich vom Stifft Neuhausen an

	Korn	10. Malter.
	und Geld	32. fl.
2.)	Von der Filial-Gemeind zu Babstatt Korn	2½. Malter.
3.)	An Schul-Güter	1½. Morgen.
4.)	Von der Gemeind Hofheim Glocken-Besoldung jährlich	2. fl. 28. Kr.
5.)	Von jedem Gemeinds-Mann zwey Korn-Garben.	
6.)	Von jedem Hauß zu Babstatt ein Laib Brod.	
7.)	400. Boßen Streh.	

Diß obgemeldte ist nebst einer freyen Schul von dem dasigen Reformirten Schuldiener jährlich genossen worden. Die Lutherische und Catholische Kinder seynd in die Reformirte Schul geschickt worden/ biß im Jahr 1699./ als die Reformirte Kirch allhier denen Catholischen eingeraumet worden / auch eine Catholische Schul auffgerichtet und die obbeschriebene Schul-Besoldung in zwey gleiche Theil getheilet worden / weilen aber beyde/ Reformirte und Catholische/ Schulmeister nicht subsistiren können / ist denenselben von Einer Chur-Pfältzischen Administration annoch zugeleget worden/ jedem 6. Malter Korn und 10. fl. Geld / so von den Kirchen-Gefällen zu Hofheim und Nordheim jährlich selten bezahlt werden/ welche zugelegte Besoldung aber in Rückstand gerathen/ daß beyde Schulmeister an die Kirchen-Juraten zu Nordheim noch zu prætendiren haben über 50. fl. Geld und 7. Malter Korn.

Im Jahr pro Anno 1710./ als Herr Ambts-Keller Betz nacher Nordheim kommen/ seynd die 12. Malter Korn und 20. fl. Geld an die Catholische Kirchen-Gerähte angewendet/ und hingegen der Gemeind Hofheim die gemeldte 12. Malter Korn auffgebürdet und die alte freye Schul ab- und vor die 20. fl. jedem Schul-Kind ein Quartal 15. Kr. Schul-Geld auffgelegt und zu zahlen angewiesen worden.

Nach-

Nachdeme Catholische und Reformirte Schuldiener zu Hofheim sich beschweren / daß sie zu denen aus den Kirchen-Juraten ihnen im neuen Reglement angewiesenen 12. Malter Korn und 20. fl. nicht gelangen können; Als wird denen Kirchen-Juraten zu Nordheim hiemit bedeutet / bemelden beeden Schulmeistern jeglichem seine 6. Malter Korn und 10. fl. Geld aus den Nordheimer Juraten-Gefällen vor das laufferde Jahr 1705. / gleichwie vorhin geschehen / verabfolgen zu lassen / und behörig zu verrechnen fortzufahren. Heydelberg den 20. Augusti 1705.

Chur-Pfaltz Geistliche Administration.

Linck / mpr.
Brickmann / mpr.

A. Graf / der Zeit *Reformirter* Schulmeister *pro Anno* 1721.

Num. 2. ad Lit. G.

Schul- und Glocken-Besoldung zu Nordheim.

Von dem Dohm-Stifft Wormbs und Collectur Zell jährlich
Korn . . . . . 10. Malter.
Von der Gemeind Korn . . . . . 10. Malter

Reformirtem Schulmeister zu Nordheim wird diese Besoldung vors 1700ste Jahr und künfftighin zu geniessen hiemit angewiesen. Heidelberg den 22. Maji 1700.

Chur-Pfältzische Geistliche Administrations-Commission.

Quad.

Nota. Bekommt nun und jetzo von der Gemeind nur 5. Malter und etliche Gulden Schul-Geld / davon er kümmerlich leben ja ohnmöglich subsistiren kan / wo er nicht ein Handwerck dabey treibt.

H. Fickeisen.

Lit. H.

Warhaffter Bericht, in welchem Stand sich der Ort Rheintürckheim, so 1705. von Chur-Pfaltz an das Bißthum Wormbs cedirt worden, ratione der Religion und derselben Ubung, vor denen Böhmischen Unruhen, Zeit des Westphälisch-Rißwickisch- und Badischen Friedens befunden.

Die Reformirte an diesem Ort haben ante motus Bohemicos das alleinige Exercitium Religionis gehabt / einfolglich sind sie auch durch den Westphälischen Frieden solchergestalt restituirt worden / daß

Status Pacis Westphalica.

1.) die Catholische kein Exercitium Religionis, consequenter weder Priester noch Schuldiener daselbsten gehabt / dahero

2.) die Reformirte Prediger alle Actus parochiales, ohne Unterscheid der Religion, allein verrichtet / und

3.) die daselbstige Kirch privativè besessen / mithin

4.) die Pfarr-Besoldung / an Geld 17. fl. / an Wein 3. Ohm.

Korn	12.	Malter.	Auch den kleinen Zehenden an Rüben / Kappes und Gänß.
Gerst	4.		
Speltz	8.		
Habern	8.		

Status Pacis Westphalicæ.

wie auch die Schul-Besoldung / bestehende in 18. fl. und 24. Malter Korn / nicht weniger des Glöckners / welcher hatte vom Pflug ein Brod / von einem Hand-Fröhner 3. kr. item von 10. fl. Capital 30. kr. allein genossen / und wurden auch

5.) Die Allmosen Gefälle von denen Reformirten allein administrirt.

Status Pacis Ryswicensis.

Dahero die Reformirte durch den Ryßwickischen Frieden in hunc statum plenariè restituirt worden / dieweilen Art. 4. dictæ Pacis an diesem Ort gar nicht statt gehabt.

Gegen diesen Statum sind die Reformirte hiedurch gravirt worden:

(1.) Daß Anno 1698. das Simultaneum daselbsten von Chur-Pfalz introducirt / und

(2.) von dem Catholischen Pastorn zu Ostheim / Herrn Lauch / der Gottesdienst cum annexis verrichtet / und von dem Catholischen Schuldiener daselbsten die Jugend informirt / einfolglich

(3.) sowohl die Pfarr- als Schul- und Glöckners-Besoldung zur Helffte denen Reformirten entzogen und denen Catholischen zugelegt / mithin

(4.) die Allmosen-Gefälle und derselben Administration unter beyderley Religionen gemeinschafftlich gemacht worden.

Status Pac. Badens.

Demnach haben die Reformirte bey dem Badischen Frieden nur allein übrig behalten

Die Gewissens-Freyheit / daß man Catholischer Seits die Reformirte zu denen in der Römischen Kirch üblichen Ceremonien nicht angehalten / selbigen auch den Gebrauch ihrer Symbolischen Bücher noch freygelassen.

Nun aber werden die Reformirte wider diesen Statum folgender massen gravirt / und zwar

I.

Ratione der Gewissens-Freyheit: daß man sie unter dem Vorwand der Frohn anhaltet / Meyen nacher Wormbs zu führen auff das so genannte Fronleichnams-Fest.

II.

Ratione des freyen Exercitii Religionis: daß man ihnen 1719. den Heydelbergischen Catechismum entzogen.

III.

Ratione der Kirch: daß man 1715. das Chor von dem Navi der Kirch / welche beyde zuvorn gemeinschafftlich waren / verschlossen / und denen Reformirten den Eingang und dessen Gebrauch verwehret.

Ostheim den 8. Octobr. 1721.

Saladin, Reformirter Pfarrer zu Ostheim und Rheintürckheim.

Ad Num. XXV. Addit. 13tium.

Status Religionis der Grafschafft Leiningen-Hardenburg. Gravaminibus Catholicorum entgegengesetzt von dem Hochgräflich-Leiningischen Consistorio.

§. 1.

Es haben die Hochgräflich-Leiningen-Dachsburgische Herrschafften bald nach entstandener Reformation sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennet, und in ihrem Land dieselbe durchgehends eingeführet, gute Schulen aufgerichtet, alle Kirchen-Gefälle löblichen verwalten und ad pios usus Evangelicorum anwenden lassen, wie dann solches alles die obhandene Rechnungen und andere Documenta zur Genüge darthun. Anno 1609. wurde unter hoher Vormundschafft Pfaltzgräfin Mariæ Elisabethæ, weyland Graf Emichs des Jüngern hinterlassener Hochfürstlichen Frau Wittib / Johannis, Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm ꝛc. und dem Mit-Regierenden Grafen Philippen zu Leiningen und Dachsburg ꝛc. eine General-Visitation, gleichschon vorhero in anno 1597. geschehen, durch das gantze Land gehalten, und von denen Deputirten Cantzley-Directoren, Dr. Tuchelin, und Superintendenten, Rosner, das Special-Interrogatorium in allen Orten der Grafschafft formiret, Ob noch Päbstliche Leuthe hier seyn, so sich vor denen Bildern neigen? (2.) Ins Pabstthum wallend zu denen Sacramenten lauffen/ oder Bittfahrten? (3.) Ihre Kinder dahin tragen? (4.) Ihr Gesind dahin schicken? Es hat sich aber in der gantzen Grafschafft damahls nur ein einiger alter Mann befunden, so aber bald darauf gestorben, und erwiesen die Hochgräflich-Leiningische Herrschafften einen solchen Eifer, daß / so offt man zur Kirchen gegangen, ordentliche Umbfrage gehalten, und wer ohne erhebliche Ursachen weggeblieben, die angesetzte Straff erlegen müssen. In anno 1617. wurde in allen Kirchen das Jubilæum solenniter celebriret. Anno 1624., als regulativo, war Matthias Cleophas Jacobi Superintendens über die gantze Grafschafft, und dabey erster Pfarrer zu Dürckheim, welcher erst anno 1640. verstorben, und nach ihme wurde der gewesene zweyte Pfarrer zu Dürckheim / Henrich Ebel, hierzu ernennet; Ist sich also nicht genugsam zu verwundern, wie Catholici so frey asseriren dörffen, es hätten dieselbe im Jahr 1624. sowohl / als in denen darauf erfolgten Französischen Reunions-Zeiten und bey Schliessung des Ryswickischen Frieden-Schlusses / in der gantzen Grafschafft Leiningen-Hardenburg, absonderlich in denen Orten Dürckheim / Herrheim, Callstatt, Leystatt, Groß- und Klein-Bockenheim, Bechtheim / Hochspeyer, Wallhalben und andern dergleichen, das illimitatum Exercitium Religionis gehabt, und seyen alle Actus parochiales, sowohl in Matrimoniis mixtis als purè Catholicis, von ihren Catholischen Pfarrern, oder deren Ordinario, verrichtet worden, da doch grad das Gegentheil am Tage liegt, und aus denen Kirchen-Büchern dargethan werden kan, daß / als ipsissimo anno regulativo 1624 einige Catholische Leuthe verstorben selbige durch die Evangelische Geistliche ohne Gesang und Klang begraben worden; Ja in eben diesem Jahr war auch in dem Freyherrlich-Dahlbergischen Flecken Herrnsheim, welches ein ansehnliches Lehen Ort von dem Hochgräflichen Hauß ist, das Exercitium Religionis Evangelicæ, es wurde aber hernach abgestellt. In anno 1626. nahm der Dahlbergische

Pfarrer zu Heßloch, so gleichfalls ein Leiningisches Lehen / seinen Recurs an den Lehenherrlichen Hof und stellte unterm 30ten Augusti vor, daß / ohngeacht er bereits bey 14. Jahr allda gestanden, man ihme dannoch den Dienst resignirt hätte; Es blieb aber das Exercitium Evangelicum an diesem letzten Ort biß in die Réunions-Jahre, da es auch seine Endschafft erreichet: welches von Seiten derer Catholicorum merckliche Innovationes seynd. Es fället auch bey obigen Umbständen von selbsten, was Sie von denen Spanischen Trouppen anregen, dann es haben dieselbe kein Exercitium Catholicorum introducirt, und würden auch Catholici, wann sie einige Possession gehabt, bey der erfolgten Friedens-Execution gewiß nicht geruhet sondern restituirt zu seyn auf alle Weise gesuchet haben. Wie sollen aber obgemeldte und andere Orte der Grafschafft Leiningen sub Jurisdictione Diœcesana Wormatiensi liegen, da sie einem Evangelischen Reichs-Stand zugehörig, anbey ja aller Welt bekant ist, daß die Jurisdictio Ecclesiastica denen Statibus Augustanæ Confessionis durch den Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden restituirt / durch die Kayserliche Wahl-Capitulationes und den Westphälischen Frieden-Schluß, Art. V. §. 1. & §. 48., aber gäntzlichen confirmirt worden.

Schvvederus I. P. Part. spec. Sect. 2. Cap. 12.

Was tempore Reunionis durch die Frantzösische Macht an ein- oder dem andern Ort vor Actus contrarii vorgenommen worden / mag Catholicis so wenig als Clausula Articuli 4. Pacis Rysvvicensis, worinn Sie doch ihr alleiniges Asylum suchen / opituliren! Dann es seynd (1mo) die disseits Rheinische Lande nach der Eroberung Ebernburg durch die Teutsche Armée biß an die Stadt Wormbs / folglich auch die gantze Gräfschafft Hardenburg, reoccupirt und die hin und her gelegene Frantzösische Besatzungen ausgetrieben, eo ipso auch nach dem Westphälischen Frieden-Schluß restituiret worden, omnia siquidem loca, quæ tempore Pacis Rysvvicensis conclusæ in Gallorum potestate non fuerunt, ad Clausulam Art. 4. non pertinent, sed juxta Articulum III. ad normam Pacis Westphalicæ in sacris & profanis restituenda sunt.

Auth. Observat. Hall. Obs. V. ad Art. 4 Pac. Rysvv. §. 21. 22. & 23.

Bekennet (2.) der Frantzösische Plenipotentiarius, de Chamoy, in seiner anno 1699. zu Regenspurg übergebener aber von dem Reich niemahlen agnoscirte Liste selbsten, daß alle Kirchen der Grafschafft Leiningen-Hardenburg tempore Pacis Rysvvicensis Evangelisch gewesen, ausser daß zu Buttheim, oder Buttenheim, wie es nach dem Bischofflich-Wormbsischen Impresso, zufolg obiger Liste, den Nahmen führen solle, (ist aber kein Ort dieser Benennung in der Grafschafft) ingleichem Herrheim, Leystatt, Weyssenheim und Hochspeyer, in denen Reunions-Zeiten das Simultaneum solle introducirt worden seyn, zu Dürckheim auch eine Kirche seye / worinnen Sie Actus exerciret, welche aber in dem Krieg verbrennet worden / und hätte das Catholische Exercitium darauf cessirt, Catholici so fort sich der Evangelischen Kirchen, aber nur zur Administration derer Sacramenten, (quod tamen negatur) bedienet, und an vor-nominirten Orten hätte die Hochgräffliche Herrschafft das Exercitium à tempore Pacis Rysvvicensis bereits gäntzlichen verbotten gehabt. Wie nun aber Catholici weder vor, noch in, vel post annum decretorium, den allergeringsten Eintritt in die Grafschafft gehabt; Also ist auch gantz ohnerweißlich, daß dieselbe in gemeldten Kirchen biß ad tempus conclusæ Pacis das Simultaneum exerciret, indeme solches, wie vorgemeldt / bey Schlussung des Friedens allschon wieder exterminirt gewesen, und wann es auch nicht geschehen wäre, möchte ihnen doch solches umb da weniger zu statten kommen, als die Clausula §. 4.

Pacis

Pacis Rysvvicensis von denen Evangelischen Ständen niemahlen agnoscirt, dagegen auch von Anfang her biß diese Stunde gar vielmahl, solennissimè protestirt und derselben Ohnverbindlichkeit ad oculum gezeiget worden:

Vid. novissimè editum Corp. Evang. Scriptum, cui titulus: Verlauff der Sachen die Ryßwickische Clausul und Badischen Friedens 3. Art. betreffend.

Ja noch intermedio tempore durch die Französische Kriegs-Declaration mit sambt dem Frieden eo ipso zerfallen ist. Es meritirt wohl hier beygefügt zu werden, was der

Author Tract. Libertas Argentorat. Stylo Rysvvicensi non expuncta: (welches des Kayserlichen Cammer-Gerichts gewesener Assessor, Frid. Schragius, ist) hiervon pag. 24 spricht, verb: Ex iisdem, quæ suprà dicta sunt, apparet, Conventionem eam à Cæsare & Imperio in præjudicium Statuum conquerentium, nec consentientium; iniri non potuisse, cùm jura eadem sint jura Statuum peculiaria, ideòque juri majoris partis non subjecta, & Causæ Religionis non jure prævalentiæ suffragiorum sed Conventionis specialis decidantur, consensumque eorum, quorum peculialiter interest, requirant, tanquam Causæ quæ ad singulos; quà singulos, spectant, ideòque Clausula eadem quoad patientes ipso jure invalida seu nulla sit. (2.) Quia ipsi Catholici Constatus Clausulam Articulo 4. illius Pacis insertam iniquam agnoverunt, dicentes: Libenter se ad abolitionem ejusdem Clausulæ concursuros fore, dummodò Galli eâdem mente essent, eoque ipso Conventionem de eo puncto pro invalida seu nulla habuerunt, quippe Paci Westphalicæ & Constitutionibus Imperii pragmaticis contrariam; Arg. l. 5. C. de L. L., quibus convenienter in Causis Religionis, utpote singularibus, prævalentia majoris partis non obtinet. (3.) Cùm Conventio eadem de possessione jurium Ecclesiasticorum ut invalida & nulla ab initio vel ex eo sustineri non possit, quòd Galli per eam de eo pacti sint, quod eorum non intererat, nec in eorum potestate fuerat, contrà communia Juris principia: Arg. §. alteri stipulari 18. junct. §. 4. J. de inut. stipul. & l. 38. §. 17. ff. de V. O. Quippe Pace Rysvvicensi hactenus non inter Status Imperii invicem compaciscentes initâ nec, ut Pax Westphalica, rationem Legis Imperialis pragmaticæ habente, sed inter majorem partem Imperii & Coronam Gallicam solummodò conventâ. (4.) Quia Status Catholici, si casus similis in terris suis contingeret; nullatenus partibus belligerantibus, vel majori parti Imperii, jus conveniendi de rebus Ecclesiasticis in præjudicium suæ de Religione opinionis concessuri essent. (5.) Pax Rysvvicensis, postquam à Gallis fracta est, in universum nullus momenti est, ideòque omnem vim obligandi amisit, prout generaliter nulla pacta conventa ab altera parte infirmata alteram ulterius obligant, ut suprà jam dictum est.

§. 2.

Catholici gehen weiter und wollen behaupten / daß zu Hardenburg, Eppelsheim (soll gew. ß Erpolsheim heissen/) Callstadt/Bobenheim/ Battenberg/ Klein-Carlebach ꝛc. vor und noch einige Zeit nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß alle Sacramenta von denen Catholischen Pfarrern denen Catholischen Unterthanen seyen administrirt worden, pag. seq. 7. aber contradiciren Sie sich selbsten, wann sie schreiben, daß sogleich nachdem Frieden Ministri Lütherani angefangen in obgedachten Orten alle Actus privativè zu exerciren; Gleichwie aber jenes ohnerweißlich ist / also ist bereits §. 1. dargethan, daß dasjenige Exercitium, so tempore Reunionis Gallicæ an ein- oder dem andern Ort eingeführet worden, vor dem Frieden schon aufgehoben gewesen, der Ryßwickische Frieden auch Catholicis das geringste Recht nicht bringen könne.

§. 3.

Und dieses bestärcket noch der in anno 1700. mit Chur-Pfaltz getroffene solenne Vergleich / vermög dessen Catholicis erst ihr freyes ungekränktes Religions-Exercitium, der offentliche Gottes-Dienst aber nur in denen 3. Kirchen zu Pfeffingen / Grosbockenheim und Bechtheim / die Processionen doch nicht anderst als inn- und auf denen Kirch-Höfen vergedachter dreyen Orten, zu Vermeidung einiger etwa zwischen ihnen und andern Religions-Verwandten entstehenden Inconvenientien, keinesweegs aber, wie man vergiebt, das Exercitium illimitatum gestattet worden.

§. 4.

Kaum aber war dieses geschehen, so suchten Catholici solches auf verschiedene Weise zu extendiren / und der Hochgräflichen Herrschafft Verdrießlichkeit zu machen / welches sich dann ins besondere äusserte, als Sie in anno 1708. (wiewohlen gantz ohne Vorwissen Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. und Dero Hochlöblichen Regierung zu Heydelberg) gegen den klaren Inhalt derer Reversalien, unter Begleitung ohngefehr 50. bewehrter Männer, mit fliegenden Fahnen und andern Ceremonien von Wachenheim / einem Chur-Pfältzischen Ort, über das Stadt Dürckheimische- der Hochgräflich-Leiningischen Herrschafft zugehörige Territorium nach einer darinn gelegen- und Chur-Pfaltz ꝛc. / quoad Dominium proprietatis, zugehörigen Saltz-Sude eine Procession zu führen und, zu mehrerer Solennitäten von Meyen und darinnen Altäre aufrichten zu lassen sich angemasset, gegen welches zwar anfangs die zu Dürckheim gewesene Herrschafftliche Bediente protestiret / da es aber nichts verhelffen wollen, und die Processionisten in gedachter Saltz-Sude mit schiessen und musiciren ihren Actum verrichtet, haben ermeldte Dürckheimer Beambte von dasiger Burgerschafft und denen nahe gelegenen Dörffern etwas Mannschafft zusammen gebracht / die gemachte Hütten, jedoch ohne die geringste Verspottung / wie man debitiret, weggethan und die Ornata auf eine zu gedachter Saltz-Hütten gehörige Wiesen geleget, so fort aber biß Abend daselbsten verharret / und dadurch den solennen Zurückgang verhindert; Wäre nun dabey, gleich man vermeinet, aber keinesweegs zu erweisen ist, einiger Excess begangen worden; So hätte man ex parte Catholicorum hierzu die Ursache gegeben, und ist man von Seiten der Hochgräflichen Unterthanen allein in der jedem von Natur erlaubten Defension, absque animo cuiquam nocendi aut injuriam inferendi, gestanden; Nichts destoweniger hat man Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz ꝛc. höchstseel. Andenckens durch ungleichen Rapport zu praeveniren und zur Ungnade zu bewegen gewust / haben aber doch der Hochgräflich-Leiningischen Gegen-Remonstration in soweit Platz gegeben / daß man mit etlichen Chur-Pfältzisch- und Bischofflich-Wormbsischen Deputatis in Conferenz getretten / gegen einander recessiren, Zeugen abhören und die von dem Catholischen Clero vorgebrachte viele und grossen theils gantz nichtige Gravamina untersuchen können. Ob nun wohl von Seiten Leiningen durch viele Mühe, Kosten und unerhörten Verdruß / die Sache endlich dahin gebracht worden, daß dergleichen Processionen der Orten unterlassen worden, so hat man doch hingegen von Dackenheim aus, einem andern Chur-Pfältzischen Ort, in anno 1713. angefangen, dergleichen über das Hochgräfliche Territorium nacher Neu-Leiningen zu führen, und damit de facto alle Jahr umb Frohnleichnams-Tag continuiret, welches alles ja ohnläugbare Innovationes seynd.

§. 5.

§. 5.

Daß zu Buttheim, oder Buttenheim/ so unbekandt, Herrheim/ Leystatt/ Hochspeyer und Wallhalben / die Evangelische Geistliche denen Catholischen in die dasige Kirchen keinen Eintritt verstatten, ist umb damehr zu justificiren, als ihr Exercitium publicum auf die §. præc. gemeldte 3. Orte restringiret ist, Sie auch sonsten einiges Recht / ausser was ihnen aus angezogenem Vergleich competirt / nicht haben.

§. 6.

Klein-Bockenheim soll in anno Pacis Rysvvicensis fast 17. Familien gehabt haben, es fehlet aber hieran so viel, daß derer nur 2. pur Catholische, als Peter Felß und Valentin Gottringer mit ihren Weibern / und nebst diesen noch 3. vermischte Ehen allda gewesen, seynd also nicht diminuirt worden, wohl aber etliche schon in denen vorherigen schweren Kriegs-Zeiten, als in anno 1690. & 94., abgestorben; daß auch Catholici nicht ehender angenommen werden / biß sie sich ad Matrimonium Religionis mixtum resolviren, ist mit nichten darzuthun, vielmehr bekandt, daß die Hochgräfliche Herrschafft selbsten schon etliche Gärtner, so mit Weib und Kinder Catholisch gewesen, in dasigem Schloß, auch schon viele Jahr einen Catholischen Schäfer gehalten, ja zu mehrmahlen wackern Catholischen, sich daselbsten seßhafft zu machen, zureden lassen; zum Zeugnuß dienet Martin Loß / Maurer-Meister, welcher anno 1710. die alldasige Schloß-Kirche gemacht, und ein anderer, mit Nahmen Balthasar Singer / und ist das allegirte Exempel von Jodoco Feldmann aus Hochheim wider die Catholicos selbsten / dann es hat dieser freche Mensch bey einem wohl begüterten Inwohner und Hof-Kieffer, Gereldstein, als Kieffer-Knecht gedienet / dessen Tochter Catharinam aber geschwängert, und, als er die Schwangerschafft vermercket, sie sowohl als die Mutter mit Schmähe-Worten übel tractiret, worauf ihn der Vatter mit sambt der Tochter aus dem Hauß gestossen, auch in die Ehe nicht consentiren wollen, biß er endlich von Herrschaffts wegen darzu selbsten vermogt worden.

§. 7.

Groß-Bockenheim: Catholici können auch hier das Exercitium nicht anderst als von anno 1700. herholen, und wird solches, in soweit es die Reversales ergeben, auf alle Weiß tolerirt: Man ist aber damit nicht zu frieden, dann ohngeacht darinn einiger Schulen nicht gedacht, auch sonsten bekandt ist: Quòd non solùm formaliter inter se differant Ecclesiæ & Scholæ, & determinatio fiat à diversis, adeòque ex uno impetrato alterum non intelligatur; Verùm etiam Confessio trium Ecclesiarum, utpote dispositioni Instrumenti Pacis Westphalicæ derogatoria, strictissimæ omninò sit interpretationis, neque proinde sub Ecclesiis hisce & Scholæ dici queant comprehensæ, maximè cùm Institutio Juventutis à singulis Pastoribus suis in locis peragi possit: So prætendiren Catholici so gar, daß ein zeitlicher Schulmeister von der Hochgräflichen Herrschafft salarirt werden möge; Sonsten man leicht geschehen lassen können, wann loco beyder Unterthanen, Johann Georgers und Jacob Singers, welche den Glöckners-Dienst successivè versehen und die Personal-Freyheit aus Herrschafftlicher Gnad erhalten, ein tüchtigeres Subjectum, so zugleich die Schul versehen können, in Vorschlag wäre gebracht worden; die übrige Imputata fallen von selbsten, indeme Land-kündig, daß in diesem Ort die Evangel. weder Schul noch Kirchen haben: Und wird man eben so wenig von denen Reformatis einige Verunehrung in dasiger Kirchen leyden, sondern da dergleichen erwiesen wird, nachdrückliche Ahndung ergehen lassen; Die Anschaffung derer Paramenten streitet gegen die Principia der Evangelischen Re-

ligion / ist auch in denen Reversalen davon im geringsten nichts enthalten / immassen dann, da mehrberührte Conventio die Processionen in die Kirchhöfe derer 3. specificirten Orten, zu Verhütung aller zwischen denen Unterthanen beyderseits Religionen entstehen könnenden Differentien / einschliesset, eo ipso auch die offentliche Tragung des Venerabilis, ob identitatem rationis, prohibiret.

§. 8.

Bechtheim: Mit dem Exercitio Religionis Catholicæ hat es hier gleiche Bewandnuß wie mit dem zu Groß-Bockenheim; Es ist aber unerhört, wann Catholici vorgeben, daß denen Evangelicis nicht einmahl das Exercitium in anno regulativo verstattet, die Unterthanen auch sambt dem Gericht mehrentheils sollen Catholisch gewe'en seyn; Dann ist schon in anno 1609. kein einiger Catholischer, laut §. 1. allegirten Kirchen- Visitations-Protocolli, in Bechtheim gewesen, wie soll biß ad annum decretorium die Bechtheimer Gemeinde unter ihren Evangelisch-Lutherischen Herrschafften zur Catholischen Religion wieder gekommen seyn? Ja in eben diesem 1624sten Jahr haben Graf Friederich und Georg Adolph von Leiningen an diesem Ort Huldigung genommen / und seynd nach beschehenem Actu in die Kirche gegangen, daselbsten über den Text geprediget worden: **Jederman seye unterthan der Obrigkeit** ꝛc. ꝛc. den 15. Augusti ist das Nachtmahl gehalten worden; Georg Eitz war in anno 1621 Pfarrer, und hatte seine Tochter die Güther von ihme ererbet und Gerichtlich einschreiben lassen; Nach ihme seynd M. Johannes Will, sefert M. Christophorus Kiesel, und nach ihnen andere non interruptâ serie Prediger gewesen / daß also biß auf die fatale Reunions-Zeiten weder von einem Catholischen Unterthanen, weniger aber von einem Pastore Catholico, so in das Ort gekommen, gehöret worden; Anno 1683. thaten sie mit Tauffung eines Kindes den ersten Actum, haben aber keine beständige Wohnung in Bechtheim gehabt, auch ist schon ante conclusam Pacem alles Exercitium aufgehaben gewesen: Was sollen nun gegen den beschehenen Vergleich de anno 1700. vor Innovationes da seyn? man gibet vor, es seyen Catholici mit excessiven Straffen beleget worden; es stehet solches specifice zu benennen / so wird man mit der Antwort parat seyn. Die Unterdruckung aber ist so wenig geschehen, daß vielmehr die Catholische Unterthanen, wie man vorgibt, nicht abgenommen, sondern ein merckliches zugenommen, dann da noch nach geendigtem 30jährigen Krieg keine nachgehends etliche Familien recipirt worden / so seynd dermahlen 56. vorhanden: Kein Matrimonium mixtum ist in 10. biß 20. Jahren geschehen / was aber vorhero tempore Reunionis sich immiscirt, oder nach der mit Chur-Pfaltz getroffenen Transaction angenommen / wird noch dato, quoad educationem liberorum, secundùm Caput Familiæ, oder wie es die pacta dotalia ausweisen, gerichtet; mit der Tragung des Venerabilis hat es gleiche Raison wie §. præc. bey Unter-Bockenheim gemeldt; das Chor kan nicht geschlossen werden, weilen darinn der Lutherische Pfarrer nebst denen Schul-Knaben jederzeit den Sitz gehabt; die Sacristey ist geschlossen / und haben beyderseits Religions-Verwandte den Schlüssel darzu, die Gemeinde auch ihre Gerichts-Kiste darinn zu allen Zeiten gehabt; so ist auch das geringste Fundament nicht vorhanden, warum Catholici dessen privat-Possession prætendiren können; Die Kirchen-Paramenta findet man, wie vorgedacht / nicht schuldig zu seyn / der Schulmeister wird auch ad publica onera nicht gezogen / weilen er aber ein Handwercks-Mann ist, muß er, um sein Gewerb nach Handwercks-Brauch treiben zu können / sich darzu begeben / ausser dem wird ihm kein Onus aufgelegt: Hat nun die aus beyderseits Religions-Verwandten bestehende Zunfft den Schulmeister Johann Stollenbecker executivè angehalten, mag dieses zur Sachen nichts machen, dann wollen sie die sonsten dergleichen Per-

sonen

sonen competirende Privilegia geniessen, so müssen sie sich auch darnach aufführen, und dannenhero von allen und jeden Commerciis sich enthalten, und der Gemeinde des Orts nicht beschwerlich fallen, und lauffet besonders auch gegen die Rechte, daß dergleichen Leute bey der Hochgräflichen Herrschafft nicht einmahl die Præsentation gesucht, da sie nicht nur die Nomination, Election, Vocation und Præsentation, sondern vigore superioritatis territorialis ein weit mehrers prætendiren können.

Vid. Schvvederus in Introduct. ad J. P. p. sp. l. 2. c. 12. §. 7.

Daß die Glocken tempore Reunionis & initæ Pacis Rysvvicensis ex Eleemosynis Catholicorum privatorum alleinig erkaufft worden seyn, ist unerfindlich, dann es ist das Geläut vor dem in anno 1688. entstandenen unglücklichen Krieg in drey Glocken schon bestanden, davon eine die gnädigste hohe Landes-Herrschafft gestifftet, die andern aber hat die Gemeinde wegen derer grossen Kriegs-Pressuren versetzet und endlichen verkauffet; Ist also bey Schliessung des Friedens die Herrschafftliche alleine übrig geblieben; Kürtzlich in anno 1706. haben die Evangelische angefangen, ad differentiam cultûs sacri, zu collectiren / vor sich zusammen zu legen, und eine neue Glocke herbey zu schaffen / so sie, wie billig, privativè gebrauchen; mit was Fug mag dann denenselben zugemuthet werden, solche denen Catholicis in gemeinschafftlichen Gebrauch zu geben? Es stehen Evangelici in der grösten Befugnuß, alles angegebene aber auff gantz ohngegründetem Fuß, und hätte man gerne gesehen, wann die vorgeblich unzählbare Thätlichkeiten specificè wären an Tag gelegt werden. Das in fin. pag. 9. von des Catholischen Unterthanen, Matthäus Lamperten, Tochter hergeholte Exempel erweiset es in Wahrheit nicht, dann es war dieser Mensch zwar Catholisch, seine Frau aber Evangelisch, da nun dieselbe einen Sohn hatte, so er nach seiner Religion erziehen liesse, so prætendirte hingegen die Mutter ihre Tochter Evangelisch erzogen zu haben, und dieses mit so grösserem Recht, als dessenthalben noch ohnedem ein Ehe-Vergleich geschehen, weilen aber dieser Lampert sich sehr widerspenstig erwiesen, wurde er mit dem Thurn gestraffet, ist ihme aber kein Forch Landes / weniger die Halbscheid seiner Güther, genommen, am wenigsten aber eine Scheidung zwischen den Ehegatten vorgenommen worden.

§. 9.

Pfeffingen bestehet nicht in einer Kirchen auf dem freyen Feld, wie man vorgiebt / sondern einer Kirchen und Pfarr-Hauß, welche beyde mit einer starcken Mauer umbgeben seynd / anbey einer Ziegel-Hütten und Hauß, auch einer ansehnlichen Mühlen, und möchte man wohl wissen, was allda vor Veränderungen sollen vorgenommen worden seyn, indeme ja ab anno 1700. Catholici in selbiger Kirch das Exercitium privativè gehabt, und bedienen sich derselben die Catholische Unterthanen von Dürckheim, Leystatt, Weysenheim, Herrheim und mehr in der Nähe gelegenen Orten, haben auch ihren Kirchhof daselbsten, vorhero aber hat ihnen, wie ex antea dictis erhellet, daselbsten eben so wenig Recht, als an den andern Orten der Grafschafft, gebühret / was es aber mit der Processions-Führung vor eine Beschaffenheit habe / ist §. 4. in mehrerm erzehlet worden.

§. 10.

Dürckheim ist §. 1. schon bemerckt, daß weder ante, noch in, noch post annum regulativum, Catholici hieselbst das geringste Exercitium gehabt, und der damahlige Superintendent, M Jacobi, zugleich erster, Heinrich Ebel aber zweyter Pfarrer gewesen; es haben dieselbe mit denen benachbarten Reformirten wegen ihrer scharffen Predigen Streit gehabt, und war damahls alles Evangelisch-Lutherisch, so daß sich nicht genugsam zu verwundern, wie Catholici sich in diesem 1624ten Jahr einiges / will-geschweigen

privativum, Exercitium zuschreiben können; das à tempore Reunionis & Pacis Rysvvicensis her derivirende Exercitium ist ebener massen gantz ohngegründet, und bekennet angeführter Frantzösischer Gesandter, Monsieur de Chamoy, selbsten, daß die grosse Kirch denen Evangelischen allein gehörte, und Catholici solche, nachdeme die andere, als die Spital-Kirch, in dem Krieg durch Brand eingeäschert worden, nur zur Administration derer Sacramentorum gebraucht hätten; es ist aber auch dieses nicht erweißlich/ indeme keinem Menschen gedencket, daß darinn jemahlen ein Actus verrichtet worden, ja es würden Catholici, da die Frantzösische Armée öffters und noch kurtz vor dem Badischen Frieden der Orten campirt gewesen, sich gewiß zu melden ohnvergessen haben, nach ausgestellten Reversalien aber in anno 1700. haben dieselbe ihr Exercitium gantz de novo bekommen, es ist aber, secundùm tenorem literarum, restrictum, das publicum hingegen haben sie in der ohnweit dem Städgen liegenden Kirchen zu Pfeffingen, und dahin gehören auch alle Actus parochiales publicum cultum concernentes.

§. 11.

Daß nun dem entgegen Ministri Evangelici sowohl zu Dürckheim, als zu Herxheim, Callstatt, Bobenheim und der Orten, alle Actus parochiales. tam in matrimoniis mixtis quàm purè Catholicis, verrichten / ist nicht wider die fundbahre Observanz, sondern ist bißhero secundùm Capita Familiæ gegangen, und schicket die Catholische nach Pfeffingen zu / es seye dann daß / wie vor schon gesagt, per pacta dotalia ein anderes stipuliret, stante matrimonio verabredet, oder von denen Partheyen mit Ernst gesucht worden, auff welchen Fall sie der Gewissens-Libertät Platz geben: Die Cathol. Pfarrer seynd biß dato bezahlet, diejenige auch, so weggekommen, von Hochgräflicher Herrschafft nicht verjaget, sondern von einem Hochwürdigen Vicariat zu Wormbs, Zweiffelsfrey mit grösterm Fug, selbsten removirt worden: Von keinen Injurien oder gar Schlägen, womit dieselbe belegt worden, weiß man nichts, wird es auch keineswegs leiden, sondern da ihnen auf ein- oder andere Art Tort geschehen solte, dagegen alle rechtliche Satisfaction verschaffen: Daß Malefiz-Personen kein Catholischer Pfarrer zugelassen worden / ist ohnbekandt: der Vorwurff wegen derer Schulmeister ist auch zulänglich beantwortet, und dato kein Catholisches Kind zur Evangelischen Schul gezwungen, weniger die Eltern in Dürckheim oder andern Orten/wann sie selbige nicht dorthin geschickt/gestrafft, dafern sie sie aber freywillig darein gethan, es also permittiret worden: Keine Separation der Ehe ist jemahlen ob diversitatem Religionis vorgenommen worden, und hat man das von Matthäus Lamperten auf eine ungleiche Weise erzehlte Exempel oben unter §. 7. sufficientissimè widerleget. Stellet also der gantzen Welt zu unpartheyischer Dijudicatur anheim / ob man von Seiten Catholicorum dem Hochgräflichen Hauß nicht allzuviel gethan / wann man dasselbe mit so unerfindlichen Imputatis beleget, und könte man dißseits weit andere Beschwerden mit gutem Grund herbey bringen, will es aber aus Nachbarlicher Neigung hier præteriren und zur andern Zeit und Gelegenheit reserviren.

Ad Num. XXV. Addit. 14^tum.

Fernerweite Nachricht von dem bedrängten Religions-Zustand der Evangelischen unter dem Hoch-Stifft Worms, und zwar in specie deren zu Dirnstein und Laumersheim.

DJeweilen in dem zwölfften Additamento zu obgenannter Numer XXV. circa finem derselben Beylage D. gewisser, seit dem Baadischen Frieden denen Evangelischen Gemeinden zu Dirnstein und Laumersheim zugefügten Religions Beschwehrden, an der Zahl acht und zwantzig, Erwehnung geschiehet, ohne dieselbe zu specificiren, und in der Numer selbsten deren nur Neun bekandt gemacht werden; also folgen die übrige neunzehen hiebey in der Specification sub Num. 1. Num. 1.
Welcher noch eine andere sub Num. 2. beygefüget wird, von denen Gravaminibus, so über die Num. 2.
vorgemeldte noch seither an diesen Oertern vorgefallen.

Ferner ein Auffatz sub Num. 3. von einigen Erinnerungen, so wegen der bey dem in mehrgedachter Numer benannten Religions-Beschwehrden bißher sich ereigneten Aenderungen zu machen. Num. 3.

Und dann sub Num. 4. eine Facti Species dessen, was ratione der Permutation des Evangelischen Pfarrers zu obgedachten Dirnstein und Laumersheim, und des zu Nord- und Hoffheim vorgefallen. Num. 4.

Worbey zu melden, wie man Nachricht habe, daß in kurtzem beym Corpore Evangelicorum eine Widerlegung dessen einlangen werde, was vier Gerichts-Männer zu Laumersheim im Monath April vorigen Jahrs Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Trier wider ihren Evangelischen Pfarrer eingegeben, und von der hiesigen Vortrefflichen Fürstlich-Wormsischen Gesandtschafft mense Novembris e. a. allhier gedruckter bekandt gemacht worden, biß dahin man sich dann auch das weiter nöthige vorbehält.

Beylagen.

Num. 1.

Specification der Evangelischen Religions-Beschwehrden zu Dirnstein und Laumersheim, welche in vorherigen Impressis nicht benennet worden.

Wie nemlich:

1.) DJe Annehmung der Evangelischen frembden Personen zu Unterthanen, manchmahlen difficil gemacht worden.

2.) Unterschiedene Eingriff in die Actus Parochiales geschehen, und ein mehrers tentirt worden.

3.) Der gewesene Ambtmann zu Dirnstein, Asterff, in Ecclesiasticis allzuviel Auctorität angemasset, in Ertheilung unterschiedener scharffer Decreten an Reformirten Prediger, und unter anderen ihme die Verrichtung eines Tauff-Actus, worzu er berechtiget ware, bey höchster Straff zu verbieten; Gegen die Observanz der Reformirten Schul-Diener Anno 1718., ohnerachtet aller erdencklichen Instantien und Remonstrationen, welche bey der Bischöfflichen Regierung vorgestelt worden, installirt; Dem Evangelischen Prediger zu Gerolzheim die Besuchung der Krancken seiner Religion zu Dirnstein und Laumersheim mit grosser Importunität verbotten, dadurch dann geschehen, daß die Reformirte Gerolzheimer Krancke vom Prediger besagter beyder Gemeinden eine Zeitlang nicht besucht werden dörffen, indeme sie beyde in Gefahr waren, sodann incarcerirt zu werden; Auch über die Kirchen-Aelteste das Dominium zu führen sich erkühnt, wie er dann einem jeden derer, so bey gehaltenem Convent mense Januario 1721. erschienen, 5. fl. Straff angesetzt hat.

4.) Nach dessen Exempel der Schultheiß Fleck, zu Laumersheim, befugt zu seyn geglaubet, die Reformirte Almosen-Pflegere und den Schul-Diener nach seinem Wohlgefallen ohnverschuldeter Dingen, und da sie nach ihren Aembtern und Gewissen gehandelt hatten, zu incarceriren; Den kleinen Zehenden in natura allen, denen Laumersheimer Catholischen Einwohnern aber mit Geld dem Reformirten Prediger zu entrichten verbotten; auch besagten Geistlichen ohne Scheu gleich den Gemeinds-Leuthen durch den Büttel den Abend vor dem Frohnleichnams-Tag mehrmahlen bedeutet, die Straß vor dem Pfarr-Hauß säubern zu lassen.

5.) Dieses die Gemeinds-Leuthe wahrgenommen, wodurch dann geschehen, daß beneben der Zerstörung des Gottes-Dienstes der Reformirte Pfarrer zu gedachtem Laumersheim in der Kirchen und während-gehaltener Catechilation durch ein höltzernes Klötzlein, so nahe tödtlich beschädiget worden ware; Das Kirchen-Tuch zu einer andern Zeit auf den Boden und der Tisch des HErrn hinter die Kirchen-Thür geschmissen, gefunden worden.

6.) Ist der Platz unter dem Laumersheimer Kirchen-Thurn, welcher sonst jederzeit gemeinschafftlich war, verschlossen und zu einer Sacristey adaptirt worden.

7.) In mehrmahliger Besudelung der Thür und Stühlen mit s. h. Menschen-Koth in der Reformirten Kirchen zu Dirmstein, wie auch in Verbrechung vieler Fenster-Scheiben und Wegnehmung des Klöppels aus der Glocken ein grosser Muthwille vorgegangen, ohne daß zur Examination und Straff auf beschehene Ansuchung wäre ein Ernst erwiesen worden.

Das Closter Mariä-Münster zu Wormbs ist von wegen dem Genuß des grossen Frucht- und Wein-Zehendens die Laumersheimer Pfarr-Besoldung und das Pfarr-Hauß zu unterhalten verbunden; Nachdeme aber

8.) die Reparation etlicher Stücken in gedachtem Pfarr-Hauß nach vorherig-geschehener Anfrag geschehen, und die Auslage von dem Prediger gethan wurde, konte er gütlich keinen Kreutzer erlangen, endlichen aber nach unterschiedlicher mit vielen Unkosten vorgenommener Anklag, quid pro quo nehmlichen an statt der vor das Closter baar ausgelegten 10. fl. 23. Kr. nur 4. fl. 30. Kr. erlangen können.

9.) So hat er auch in Anno 1718. aus höchster Noth darzu getrieben, 5. fl. 51. Kr. an das Pfarr-Hauß angewandt und vorgeschossen, aber ohnerachtet Hochfürstlich-Wormbsische Regierung dieselbe vorlängst approbirt, und ihme per Decretum adjudicirt hat, so bleiben ihm dieselbe dannoch beneben denen dißfalls gehabten Unkosten hinterhalten.

10.) Ist ihme noch keine Satisfaction gegeben wegen des zwey Jahr lang hinterhaltener Besoldungs-Geströh, als worüber er viele Unkosten gehabt, und manchen Schaden erlitten.

11.) Die Restitution dessen ist noch nicht erfolget, was zu unterschiedenen mahlen vom Welschkorn durch besagtes Closter widerrechtlich ihme entzogen worden, noch auch die hierdurch verursachten Unkosten.

12.) Hat dieses Closter gantz unbefugter Weiß prætendirt und angesonnen, so nahe die Helffte des Pfarr-Guths Zehend-Schatz- und zum theil auch Zinßbar zu machen, worüber mehrgedachter Prediger in einen Proceß verwickelt worden; welchem Exempel das Martins-Stifft zu Wormbs folget, und in einer Gülte-Forderung eben dergleichen tentirt.

13.) Hat besagtes Closters Hoffmann jährlich 20. Kr. Stier-Geld von ihme erzwungen, da er doch von sonsten niemand, als nur den Juden etwas bekommt, thut in den fünff Jahr-Gängen 1. fl. 40. Kr.

14.) Kan der Pfarrer, ohnerachtet vieler Obrigkeitlicher Versicherungen und gefundener Nothwendig- und Billigkeit, zum Zweck nicht gelangen, daß die Pfarr-Wohnung in einen rechtmäßigen Stand gesetzet werde, und wird dißfalls, wie sonst unterschiedentlich geschehen, nur vor ein pur lauteres Gespött gehalten; Wie dann unter anderen geschehen, daß endlich nach vielfältigen Anhalten, und als das Hof-Thor ihn und andere Personen wegen seiner Baufälligkeit bey nahe todt geschlagen, das Closter ein neu Hof-Thor und einen brauchbaren Wasser-Stein überschickt, da aber berührtes Hof-Thor sich nicht selbst anschlagen- noch der Wasser-Stein sich einsetzen wollen, nachdeme er lang vergeblich darauf gewartet gehabt, funde er sich genöthiget, den Wasser-Stein einsetzen und das Hof-Thor anschlagen zu lassen, dessen Zahlung sambt anderer Nothwendigkeit, so ohne weitere Verzögerung vorzunehmen war, sich ad 3. fl. 44. Kr. belauffend, ihme abermahl zu Last gekommen.

15.) An statt behörige Satisfaction des 1718ten Weins halber zu erlangen, ist gegen ihm in grosser Ernsthafftigkeit in Anno 1720. in duplic eine vermeintliche Injuri-Klag vom Closter Mariä-Münster gegen den Pfarrer geführt worden, welche dann auf Hochfürstliche Wormbsische Regierung gegebene unterschiedene Befehl er zu beantworten genöthigt war.

16.) Bey diesen und andern Processen, worinn er von Zeit zu Zeit gezogen worden, seynd ihme die Copiæ deren von der Regierung ergangenen Decreter, ohnerachtet seiner mehrmahligen inständigen Sollicitation und Offerirung deren Jurium sowohl bey der Cantzley als dem Ambt Dirmstein mehrentheils abgeschlagen worden um deswillen er dann in denen Religions- und Besoldungs-Sachen gemeiniglich anderst nichts als ein blinder Schütz handeln müssen.

17.) Eine sonst undisputirte Gülte in 6. Viertel Korn Jährlich bestehend, hat ein Catholischer Einwohner zu Laumersheim seit den 1718ten Jahre hinterhalten.

18.) Ist dem Reformirten Schul-Diener zu gedachten Laumersheim der Glecken-Dienst, weswegen er von jedem Hauß ein Viertel Korn empfangen soll, ein Jahr lang entzogen gewest.

19.) Hat der Laumersheimer Herr Pastor Gottschalck Anno 1719. die Heb-Regiester über die Allmosen-Gefäll aus den Händen der Reformirten Allmosen-Pfleger, unter dem Prætext dieselbe nur einzusehen, erpracticirt, und hernach den grösten Theil des Allmosen-Weins zur Ungebühr einseitig colligiren lassen, wodurch das Allmosen in grosse Unordnung gekommen.

Num

Num. 2.

Specification der fernern Religions-Gravaminum, so zu Dirmstein und Laumersheim noch über die vorige seit dem vorgefallen.

1.) SAt der Churfürstlich-Maynzische zu Laumersheim wohnhafft seyende geheime Rath, Herr von Langen, zu des Pfarrers mercklichen Schaden, ratione des Fasselochsens und kleinen Zehendens, mit ihme, Pfarrern, nach mißlungenen Absichten der Vergleichung, einen Procels angefangen, und darinnen gantz unbefugter Weiß, ohnerachtet seiner des kleinen Zehendens halber ihme abzutragen habender nicht geringer Schuldigkeit ohne Scheu eine Forderung von 200. fl. formirt, und mit der ersten Klag-Schrifft, worinnen er begehrt hatte, daß biß zu deren Erlegung seine Besoldung mit Arrest beschlagen werde, zu Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Trier selbsten, mit den zwey andern aber zur Hochfürstlichen Wormbsischen Regierung sich gewendet.

Es ist aber, ohnerachtet der dreymahligen Beantwortungen des Pfarrers, kein Decisum darauf erfolget.

2.) An statt behöriger Remedur, daß ein zeitlicher Reformirter Schul-Diener nicht vom Beambten installirt werde, ist mense Januario 1722. der jetzige Laumersheimer Schul-Diener (welcher nach gethaner Versicherung der Wormbsischen Regierung nur ad interim die Schul versehen sollen) zehen Tag hernach den 31. ejusdem Sambstags, und zwaren so gar auf dem Rath-Hauß, in Gegenwart des Schultheissens und Gerichts, welches zur Hälfft der Catholischen Religion zugethan ist, auch etlicher in Zaghafftigkeit gebrachter Kirchen-Aeltesten, ohne des Pfarrers Wissen und Willen, von jetzigen Herrn Ambtmann zu Dirmstein, Tullian, in Pflichten genommen, und noch denselben Tag in ihrer benannten Gegenwart Parocho Reformato Protestante in der Schul-Stuben von besagtem Beambten zum würcklichen Schul-Diener installirt worden, und ist dieses aus vielen Umständen zum Verderben des Reformirten Kirchen-Wesens abzielend.

3.) Ist zu Dirmstein eine Copulation von daselbstigem Catholischen Priester, Herrn Hellmantel, den 17. Febr. 1722. geschehen, ohne daß solches von jemanden dem Reformirten Pfarrer zur selbigen Zeit wäre angezeigt worden, und war Sponsus Reformirter-Sponsa aber Catholischer Religion, auch ein unehliges Kind, dessen Vatter doch, dem Vorgeben nach Reformirt seyn soll, von ihme getaufft worden. Dergleichen Eingriff in die Actus Parochiales seynd von den Catholischen Priestern von Zeit zu Zeit unterschiedene geschehen, und dieses sub Prætextu, man habe ihrer Seiten Religionem Dominantem; Worauf dann fernere Eingriff geschehen, oder wenigstens Weitläufftigkeiten erfolgen.

4.) Dem Laumersheimer Schul-Diener ist der Glocken-Dienst Anno 1721. den 17. Septembris abermahl entzogen, zu Anfang lauffenden 1723. Jahrs dem auf vorhin bemeldte Weiß angeordneten, aber wieder gegeben, wie lang aber dieses andauren werde, wird die Zeit lehren.

5.) Ist nicht nur ein Theil eines Laumersheimischen Pfarr-Wein-Garts, ohne des Pfarrers Beyseyn und Vorwissen, Anno 1722. de facto abgemessen, und einem andern Einwohner zuerkandt worden, sondern es hat auch dasselbe auf dieses Viertel Wein-Garts eine Gülte, in 1½. Vierling Korn bestehend, gantz neuerlich geschlagen, in deren Abgebung würcklichen die Possession solchergestalten ergriffen worden, daß eine gewisse Perlohn ihme, dem Pfarrern, eine zu seiner Pfarrerey gehörige eben so hoch sich belauffende Korn-Gülte vor besagtes Jahr hinterhalten hat.

6.) Seynd die drey Männer, Johannes Krück, Johannes Eberle der Mittlere, und Hiob Remelii, welche wegen der in Anno 1721. nicht mit genugsamer Erklärung ihrer gehabten Commission die Anfrag und Vorstellung bey den Maurern (welche das Mäuerlein zu Beybehaltung des Grundes am Laumersheimischen Chor, durch Veranstaltung des Herrn von Langen, geheimbden Raths bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Wormbs, und zwar auf seine Kosten verändert) gethan, ob es nicht geschehen könne, daß sie, biß man sich mit gedachtem Herrn von Langen genauer dißfals vergabredet und verglichen habe, wie in der Species Facti §. 6. und 23. zu ersehen, unter dem Vorwand, sie hätten sich hierdurch ungebührlich gegen gnädige Herrschafft aufgeführet, und ein Gebot angelegt, den vierdten Theil der ihnen aus dieser Ursach angesetzten Straff, in 100. Rthlr. bestehend, ohnerachtet des Pfarrers unterthäniger Remonstrationen, und ihrer mehrmahliger flehentlichen Bitten, durch viertägige Execution auf ergangenes Regierungs-Decret genöthiget worden, besagtes Geld zu erlegen, sich zu erklären, und bald darauf diese 25. Rthlr. baaren Geldes dem Herrn Ambtmann zu Dirmstein, Tullian, den 3. Februarii anni currentis würcklichen einzulieffern, jedoch unter geschehener Versicherung, daß Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier, als Bischoff zu Wormbs, die übrige drey Theil der Straff in hohen Gnaden ihnen erlassen habe.

Als nun der Pfarrer den übrigen Hauß-Vättern seiner Laumersheimischen Gemeinde, ehe und bevor benannte drey Männer sich zu dieser Zahlung resolvirt hatten, die Gefährlichkeit, so hieraus ins künfftige leichtlich erwachsen könne, wann der Sache nicht vorgebogen werde

bekandt gemacht, und durch solche Mittel und Wege, welche in Geistl- und Weltlichen Rechten wohl erlaubt seynd, dieses zu verhindern bedacht war, ist ihme

7.) Seine Gemeinden in dergleichen Fällen zusammen beruffen zu lassen, unter dem Prætext, es seye solches auf eine Rebellion, gegen die Herrschafft abzielend, bey Vermeydung schwerer Gefangenschafft, den 26. Januarii von der Bischöfflichen Regierung verbotten worden.

8.) Ist auf den Sambstag den 23. Januarii der Laumersheimer Pfarrer von wegen dem Injuri-Procels, welchen das Closter Marià-Münster des 1718ten Weins halber gegen ihn geführt, ad audiendam publicari sententiam solchergestalten nach Worms citirt worden, daß in dem Regierungs-Befehl dieser Anhang befindlich: Es erscheine nur einer derselben oder nicht, so werde dannoch mit gedachter Publication fortgefahren werden. Als er sich nun daselbst zur bestimbten Zeit eingefunden, wurde derselbe, nach Inhalt der Beylag Lit. A. in Gegenwart Herrn Vice-Cantzlars Fabers, der beyden Herren Hof-Räthen Brasseur und Gigand, publiciret, worgegen sich Herr Pater Confessarius im Nahmen der Abtey Mariä-Münster bedancket, offtgedachter Pfarr aber protestando sich vernehmen lassen: Er habe der Hoffnung gelebet, daß, da er bey der Introulation gewesen, also auch bey der Resignirung seyn werde, übrigens werde er sich mit dem Reformirten Ministerio hierüber weiter berathschlagen, was hierinnen zu thun seyn möchte. Dieser Sentenz kommt ihme Pfarrern um so schmertzlicher vor, dieweilen hochgedachte Regierung, nach Inhalt der Beylagen Lit. B. und C. vormahls selbsten ihme die Indemnisation zuerkandt hatte, der gantze Injuri-Procels nur ein pur lauterer Wort-Kampff ware, nunmehro aber in so grossen Schaden und Beschimpffung ohnverschuldeter Weiß kommen soll. Lit. A. Lit. B. & C.

Lit. D. 9.) Übrigens so hat zu eben dieser Zeit der Freyherr von Langen, nach Inhalt der Beylag Lit. D. nochmahlen seine ohngegründete Prætension an statt Abgebung seiner des kleinen Zehendens halber rechtmäßigen Schuld prosequirt, welche dann mit gutem Grund in Beylag Lit. E. finaliter beantwortet worden. Lit. E.

Lit. A.

Sententia in Injurien-Sachen Abbatissin und Convent zu Marien-Münster in Wormbs Klägern an Einem ꝛc.

Wid.r und entgegen

Philipp Ludwig Zwengel, Reformirten Pfarrer zu Laumersheim, Beklagten, am andern Theil,

WIrd allem am und vorigen auch eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrter nach mit Urtheil hiermit zu Recht erkandt, daß Beklagter, wegen an, und vorgegebener aber nicht erwiesener Bezüchtigung, als hätten Klägerinnen den ihme Beklagten in Anno 1718. gerechten Besoldungs-Wein verfälschen lassen, ermeldtem Convent nicht nur bey Hochfürstlich-Wormbsischer Regierung einen mündlichen, sondern auch bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg einen schrifftlichen Widerruff zu thun schuldig, anbey in eine Herrschafftliche Geld-Buß von ohngefehr ein hundert Reichs-Thaler seinen Vermögen nach in Straff zu nehmen, auch in die bey diesem Procels aufgeloffene Gerichts-Kosten moderamine salvo fällig zu ertheilen, dahingegen Abbatissin und Convent zu Leistung alles dessen, was sie Beklagtem schuldig seyn, mit Nachdruck anzuhalten seyen, als wir zur Hochfürstlich-Bischöfflich-Wormbsischen Regierung verordnete Stadthalter, Præsident, Cantzler, Geheimbde-Hof- und Regierungs-Räthe respectivè schuldig erkennen in Straff nehmen, fällig ertheilen und anhalten, jedoch daß solches dem Beklagten an seinen Ehren nicht schädlich noch nachtheilig seye; Von Rechts-wegen, publ. in Consilio Aul. Wormbs den 23. Januarii 1723.

Lit. B.

Copia Decreti auff des Reformirten Pfarrers Memoriale in puncto Gravaminum, in specie den dieses Jahr von hiesigem Marien-Münster Closter sehr schlechten empfangenen Besoldungs-Wein betreffend.

INcludatur dem Ambtmann zu Dirmstein, mit dem Befehl, die Wein gegen einander zu halten und zu probiren, nach Befinden so dann vom beklagten Marien-Münster Closter die Abschickung ihres Officiati oder Patris zu dergleichen Verköstigung zu beschreiben, und auf Befinden, daß der Wein quæstionis kein Kauffmanns-Guth, oder nach dem heurigen Gewächs tranckbar seye, ersagtes Closter zu dessen Wiederheimnehm- und Abgebung eines andern in der Güthe zu vermögen, in dessen Entstehung aber den Bericht zu weiterer Verordnung forderlamst zu erstatten, und ein gleiches bey denen übrigen des Supplicanten Gravaminibus zu observiren, offtgemeldtem Pfarrern sofort

in

in allem die rechtliche Ambts-Hülff zu bieten. Decret. in Conf. Aul. Wormbs den 10. Novembris 1718.

Hochfürstlich-Wormbsische
Regierung.
Johann Adam von Hoheneck.
Schnitz.

Lit. C.

DEm Ambtmann Astorff zu Dirmstein wird des Reformirten Pfarrers zu Laumersheim Memoriale zu dem Ende sambt Beylagen communiciret, er hätte dem Patri Confessario der Abtey Mariä-Münster zu bedeuten, daß sie 1^mo ihme klagenden Pfarrer in Gefolg mehrmahliger ergangener Regierungs-Verordnungen sowohl, als ihren eigenen Erbieten gemäß, alsobald und vor völliger Abführung ihres Zehend-Weins, seines Besoldungs-Weins halber, de Anno 1718. klagloß stellen, nicht weniger pro 2^do selbigen die zur nothwendigen Conservation des Pfarr-Hauses ausgelegte Gelder ad 5. fl. 51. Kr. refundiren, sodann 3^tio besagtes Pfarr-Hauß sambt Scheuern und Hof in solchen wohnbaren und brauchbaren Stand stellen sollen, damit die Hochfürstliche Regierung dieser nun von geraumer Zeit her geführter Klagden halber dermahleins entübriget seyn möge. Signatum Wormbs den 19. Octobris 1719.

Freyherr von Dahlberg.
Schnitz.

Lit. D.

(Tit.)

EW. Hochwürden und meinen Hochgeehrtesten Herren habe bereits unterm 29. Octobris 1721. eine wohlgegründete Gegen-Remonstration auf des Herrn Pfarrers Zwengel den 9. ejusdem übergebene spöttliche Duplic-Schrifft übergeben, und pro Maturatione sententiæ gebeten; Weilen aber biß dato kein Urtheil erfolgt, und dann gedachter Pfarrer, wie vernehme, von Laumersheim wegziehen werde, und ich also das leere Nachsehen haben dörffte, so bitte inständigst, von seinen Effecten so viel in Arrest zu behalten, als die Haltung eines Fasselochsen bey nunmehro 8. Jahr lang ausswerffen mag; Dessen Determinirung ich einer Hochfürstlichen Stadthalterey und Regierung lediglich überlasse; Wiederhole nur kürtzlich, daß er nicht in Abrede ist, daß seine Vorfahren den Fasselochsen nebst der Marien-Münster ihrem gehalten. (2.) Ein Ochs zu wenig für so viel und ad 200. Stuck zu Laumersheim vorhandenes Viehe gewesen. (3.) Er, zufolge des von Hochlöblicher Regierung confirmirten, und in des Hochstiffts Wormbs Archiv asservirten Vergleichs, wovon der Extractus hiebey gehet, sich obligirt, den Fasselochsen wieder zu halten. (4.) Mich die Exculatio Calva nichts angehet, als ob die Gemeinde ihme die 12. fl. für ihren Wiesen-Zehenden nicht entrichtet, welchen er vorhin der Gemeine zurück gelassen, um sich (wie er in seiner vorigen Handlung anführet) des Oneris den Fasselochsen zu erhalten, zu entschütten, so er zu meinem Præjudiz und der Gemeine alleinigen Faveur nicht thun können noch sollen; Es wird aber die Gemeinde, wann sie über die Hinterhaltung der 12. fl. von dem Herrn Pfarrer verklagt würde, die Ursach dessen wohl anzeigen, daß er zwaren einen Fasselochsen gekaufft, doch niemahls unter die Heerd treiben lassen. (5.) Bin ich ihme von meinen Wiesen einigen Zehenden zu entrichten nicht schuldig, wie das vorhin producirte von Schultheissen und Gericht zu Laumersheim mit ihrem Gerichts-Insiegel besiegelte Attestat vom 27. Octobris 1721. mit mehrerem nach sich führet, sondern von allen meinen Wiesen das Closter Marien-Münster den Zehenden erhebt. Bitte also nochmahls sehr angelegentlich die Kosten für Haltung eines Fasselochsens die 8. Jahr über determiniren zu lassen, und so viel in Arrest von seinen Effecten zu legen, biß ich von ihme befriediget seye.

Ew. Hochwürden /
und
Meiner HochgeEhrten Herren

gehorsambst und ergebenster
Diener
Frantz Caspar, Freyherr von Langen.

Communicetur dem Reformirten Pfarrer zu Laumersheim, Zwengel, mit dem Befehl, sich über diese Sach künfftigen Montag finaliter vernehmen zu lassen. Decr. in Conf. Aul. Wormbs den 26. Januarii 1723.

Hochfürstlich-Wormbsische Regierung.
Johann Adam von Hoheneck.
Reproducatur.
A. S. Brasseur.

Lit. E.

(Tit.)

MIch schließlichen wegen der Freyherrlich-Langischen Prætension vernehmen zu lassen, so übergebe Ew. ꝛc. unterthanig unpartheyisch zu bedencken, daß

Erstlich, wann je, wie es verlauten will, mein dritter Antecessor, Herr Inspector Hermani, einen Fasselochsen eine geringe Zeit gehalten, er auch hiergegen das Utile, nehmlich den deßhalben zu meiner Pfarrerey gehörigen Heu-Zehenden wird beneficirt haben, dann

Zweytens nicht nur er, sondern auch weyland Herr Grichi und Herr Fickeisen, zum Theil auch ich selbsten noch in Anno 1715. den Kleinen-Zehenden von allen Einwohnern, ohne Unterscheid der Religion, selbsten dem Herrn von Langen, zusambt seinem Hofmann (welcher denselben, damahliger Observanz gemäß mir angegeben gehabt, auch bezahlt hätte, wann er nicht mit Nachdruck hievon abgehalten worden wäre,) genessen, derselbe aber unter dem Prætext des gehaltenen Fasselochsen vorhin niemahlen disputirlich gemacht, vielweniger dißfalls an meine Antecessores einige Prætension formirt worden, indeme

Drittens der Freyherr von Langen, um zu einer sonderlichen Arth Rind-Viehes zu kommen, denselben schon vor ungefehr 20. Jahr mit gutem Vortheil in seinem Schloß gehalten, niemahlen aber der übrigen Einwohner Küh zugelassen hat, dannenhero ihme kein Kost-Geld dafür de Jure gebühret, wann aber solches geschehen wäre, und ich das Utile des Kleinen- und Heu-Zehendens genossen, ihn auch darzu bestellt gehabt hätte, so wolte solches gern und willig entrichten.

Vierdtens, wann der Herr von Langen nicht in Ansehung des Heu-Zehenden quid pro quo der Abtey Mariä-Münster abgäbe, so wäre zu vermuthen, daß da er vor allen andern sein Stieriges Rind-Vieh zu demjenigen Fasselochsen treiben lassen könne, welchen hochgedachte Abtey halten läst; Folglichen habe ich es nicht mit dem Herrn von Langen, sondern lediglich mit der Laumersheimer Gemeind zu thun, von welcher, wann mir der Kleine-ohnedem, also auch der Heu-Zehende (wie er insgemein und insbesondere zu meiner Pfarrerey gehörig) abzugeben, von Ew. ꝛc. die Verordnung gemacht wird, ich den parat habenden Fasselochsen alsbald auslassen werde; Daß aber

Fünfftens, in dem Vergleich, zu welchem mich nolens volens verstanden, nicht das Heu-sondern nur allein des Kleinen-Zehendens gedacht wird ist des Freyherrn von Langen gehabten Absichten, und daß ich mit offtgedachtem Herrn von Langen mich dahin verabredet, vors 1721. Jahr anstatt des Heu-Zehendens mit 12. fl. vergnügt zu seyn, meiner Geneigtheit zur Christlichen Liebe und Eintracht beyzumessen und zuzuschreiben, dißfalls aber eine förmliche Klage zu führen, ist gegen meine Gewohnheit, indem mich niemahlen gern und ohne Noth in Weitläufftigkeiten eingelassen habe. Ew. ꝛc. geruhen in Consideration obig- und in den vorigen Beantwortungen angeführter Umständen, und absonderlich da so nahe 2. Jahr lang den Fasselochsen mit grossen Kosten in Conformität des Vergleichs parat gehalten, endlich einmahl damit diese Zehenden-Sach in Ordnung und Richtigkeit kommen möge, eine zulängliche Verordnung ergehen zu lassen, wie es mit Abgebung des Heu- und Kleinen-Zehendens gehalten werden solte, als worauf mehrgedachter Fasselochs alsbald ausgelassen werden soll, Ew. ꝛc.

Den 1. Febr. 1723.

Num. 3.

Aufsatz einiger Erinnerungen bey dem Num. XXV.

Daß

1.) SA in der ersten Rubrique §. 1. in der mehrern Zahl solcher Persohnen gedacht wird, welche gegen ihre eigene Neigung zur Catholischen Religion gezwungen worden, hierunter ein Laumersheimer Mägdlein zu zehlen seye, so mit Gewalt von der Evangelischen zu gedachter Catholischen Religion, weilen ihr verstorbener Vatter derselben zugethan war, forcirt worden, und wiewohlen dasselbe seine vermahlige Glaubens-Bekämmernüs, ohne daß ihme dißfalls Catholischer Seiten etwas wäre in den Weg gelegt worden, nunmehro hinwieder abgestattet, so ist jedoch weder die Satisfaction wegen der an besagtem Mägdlein erwiesenen Unbarmhertzigkeit, noch auch die Restitution der den 8. April. 1716. erzwungenen Straff, in 5. fl. bestehend, vielweniger des erlegten Executions-Geldes, und Verköstigung derer, so die Execution verrichtet, erfolget.

2.) Wegen dem sogenannten Ewigen-Licht, dessen in dem zweyten Paragrapho gedacht wird, läßt man zwar den Reformirten Pfarrer nunmehro in Ruhe, allein es seynd ihme biß dato weder die mit Gewalt von ihme erzwungene vier Gulden, noch die deßhalben gehabte vielfältige Unkosten refundiret worden.

3.) Seynd

8.) Seynd zwar die in der zweyten Rubric §. 1. angeregte Commentarii, nemlich der Cronvvegen in Holländischer, der Ursinus aber in Lateinischer Sprach, ihme restituirt worden, hingegen wurde er den 11. Novembr. 1722. durch einen scharffen Regierungs-Befehl, diejenige Predigt, welche er Sonntags vorher über das gewöhnliche Evangelium, Matth. XXII. v. 15--22. gehalten, aus der Ursach zu extradiren obligirt, weilen er zur Befestigung der aus dem Text gezogenen Lehr, Prov. XXVI. v. 27. die Exempel, wie es dem Haman, und denen, welche den Propheten Daniel unschuldiger Weise in Unglück zu bringen getrachtet, ergangen, aus Esth. Cap. VII. und Danielis VI. citirt; und die Regierungs-Herren dieses auf sich und andere Bediente Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Trier gezogen haben, und hat er dieses sein Concept noch nicht wieder erlangen können.

4.) Bey dem zweyten Gravamine der dritten Rubrique, ist zu bemercken, daß alles Gemäuer der vorigen Laumersheimer Kirch niedergerissen, und also eine gantz neue Kirch gebauet worden, folglichen die einseitige Legung des Grund-Steins um so gefährlicher ist.

5.) Haben die Catholische in den Ruderibus der Obern-Dirmsteiner Reformirten Kirch auf jeden seit dem eingefallenen Frohnleichnams-Tag ihren Gottes-Dienst gehalten, und suchen also sich, in der unrechtmäßig ergriffenen Possession je länger je fester zu setzen, zu geschweigen, daß ihre Intention dahin gehet, die Kirch Simultanee aufzubauen.

6.) Anstatt verhoffter Satisfaction, des in der vierdten Rubrique §. 1. gedachten 1718. Weins halber zu erlangen, hat dieses Closter Marià-Münster mit mehrgedachtem Pfarrer Zwengel Anno 1720. einen Injuri-Procels in grosser Ernsthafftigkeit, durch kräfftige Unterstützung der Hochfürstlichen Wormbsischen Regierung, instituirt, und denselben, so gut dieselbe immer gekönnt, prosequirt, «biß endlichen, nach geschehener beyderseitigen Citation præsente Herrn »Lehn-Directore und Hof-Rath Brasseur die hinc inde verhandelte, und à Num. 1. biß 8. in»clusivè lauffende Acta, nach bevoriger ab utrâque parte beschehener nochmahliger Submission »introtulirt; verfolglich der Rotulus mit beederseitigen Pitschafften geschlossen worden, wor»bey vorgedachter Reformirter Pfarrer sich vernehmen lassen, daß er auf keine Transmission »angetragen haben wolle, wann hochgedachte Regierung aber sothane Acta ex officio, und »zu ihrer Privat-Information zu transmittiren für gut finden solte, er es geschehen lassen könnte. »P. Confessarius aber im Nahmen der Abtey Marien-Münster: Er seye hierinfalls indifferent.

Dieser Wein aber ware von solcher Beschaffenheit, daß sich die Säurig- und Rauigkeit desselben alsbald nach der Herbst-Zeit, als er hell zu werden begonnen, sattsam gezeiget, und in Gefahr gewesen abzufallen, von jedermänniglich er vor kein Kauffmanns-Gut 1718. Jahrs Gewächses, von zweyen Küffern aber, welche von Herrn Ambtmann zu Dirmstein ex Commissione hierzu erwehlet waren, davor erkannt worden, daß 1716der oder gar 1713der Wein über die Träber geschüttet, und also gekeltert seye erkannt, und hernachmahls, auf Begehren des Closters, einem Essig-Händler verkaufft worden, ohne daß der Pfarrer deßhalben einige Satisfaction erlangt hätte, vielmehr mit schweren Kosten den Injuri-Procels führen müssen.

7.) Ja es fähret dieses Closter noch immer fort, dem Pfarrer neue Eingriff zu thun, wie es dann in Anno 1722. nicht nur etwas vom Flachs-Zehenden de facto vom Feld hinweg nehmen lassen, sondern auch den vierdten Theil seines Besoldungs-Geströhes ihme hinterhalten, und noch nicht abgegeben hat.

8.) Bey dem zweyten Gravamine der vierdten Rubrique ist zu ahnden, daß nicht nur der kleine Zehende, sondern, auch dessen was innerhalb dem Dorff-Graben gepflantzet wird, dem Pfarrer ausser dem sogenannten Hertzogs- und Juncker-Garten de jure gebühre, der eine aber sowohl als der andere von den Catholischen Einwohnern nunmehro schon in acht Jahr-Gängen ihme hinterhalten, des ersten halben aber, beneben den mercklichen Schaden in grosse Unkosten gesetzet worden, ohne daß die Herrschafftliche Hülffe thätlich verspühret werden wolle, und daß es das Ansehen hat, man wolle durch dergleichen Denegationes und Weitläufftigkeiten demselben nur gäntzlichen enerviren, daß er es nicht länger auszustehen vermöge: Wie er es dann auch nicht wohl länger andauren kan.

Num. 4.

Species Facti dessen, was sich ratione der Permutation zweyer allein unter dem Wormbsischen Hochstifft stehender Reformirter Prediger (dann die übrige vier zum theil und dieses entweder wegen der Mutter-Kirch oder dem Filial in Chur-Pfaltz, und also unter dem Reformirten Kirchen-Rath stehen) vorgefallen.

EN 9. Sept. 1722. erschiene, nach erhaltenem Regierungs-Befehl, Pfarrer zu Nord- und Hoffheim Fickeisen, da ihme dann nur der Vorschlag gethan wurde, mit Pfarrern zu Dirmstein und Laumersheim, Zwengel, einen Tausch zu treffen.

Eodem erhielte Pfarrer Zwengel einen Befehl, «vermög dessen die Regierungs-Her-

»ren ihme, aus Sereniſſimi gnädigſten Befehl, ein und anders zu eröffnen, zu welchem Ende fol»genden Tags er ſich ohnfehlbar einzufinden hätte. » Als er nun erſchienen, wurde ihm bedeutet, was maſſen er vermög ergangener Churfürſtlich-Trieriſcher Verordnung, innerhalb vier Wochen von ſeiner Pfarrerey ab nach Nordheim ſich begeben ſolle. Als er nun darauf geantwortet: Wie daß er eine unterthänige Remonſtration an Ihro Churfürſtliche Durchleucht zu thun geſinnet, hat ihme weder dieſes, noch auch die Sach zum Convent des Miniſterii Eccleſiaſtici gelangen zu laſſen, geſtattet werden wollen, vielmehr es geheiſſen, dieſe Permutation müſte ihren Fortgang haben, und wann er ſich dargegen ſetzen würde, ſo wolten die Regierungs-Herren es bey Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht dahin bringen, daß gar die Caſſation erfolge, auch hätte er ſich inskünfftige gantz anderſt aufzuführen, (wodurch zu verſtehen, daß er zu allen ſich ereignenden Beſchwerden und Neuerungen ſtill ſchweigen, und alles gehen laſſen ſolle, wie es wolle) ſonſten es auch zu Nordheim ohnedem hierzu kommen werde. Eben dieſes wurde den 11. ejusdem dem Biſchofflichen Inſpectori, Eſaiæ Zwengel, und Sambſtags, den 12. ejusdem, Pfarrern Fickeiſen angeſagt.

Weßwegen dann beyde vorgenannte Prediger den 14. ejusdem ſich zur Inſpection verfüget, und daſelbſt unterſchiedliche Motiven, weswegen ſie ihren Conſens nicht geben könnten, »Protocollum gegeben, und zwar wie daß ihnen ſolches um ſo viel ſchmertzlicher vorkomme, weilen ſolches »Exemplum ſine Exemplo, ſeithero der Reformation, und zwar an ſolchen Subjectis, ſo zeitwähren»der Pfarr-Dienſten ihrer Lehr- und Lebens wegen keines Criminis irgendwo überwieſen werden mö»gen, vielmehr ihre Pfarr-Bedienunge mit aller Treu und Eyfer wohl verſehen, in ihrem Leben »auch exemplariſch ſich aufgeführet; daß ihrer anvertrauten Gemeinden beſonders Verlangen dahin gehe, daß ihre Seelſorger in gegenwärtiger Station ſtehen bleiben, ſie aber der ſchweren darüber »erwarteten Unkoſten entübrigt bleiben möchten, allenfalls aber gegen Verhoffen ein oder der andere »Kläger ſich herfür gethan hätte, ſie darfür gehalten, es wäre aller Billigkeit und denen Rechten »gemäß, den Innhalt der Klage zu communiciren, und die Verantwortung zu verſtatten, nicht »aber ab Executione zu verfahren, ſie in ſo groſſen- niemahl unter dem Reformirten Miniſterio »erhörten Schimpff und Schaden zu ſetzen, kommten demnach nicht ominiren, daß Ihro Churfürſtliche Durchleucht von ſolchen Umſtänden grund- und nachdrücklich benachrichtiget ſeye, allermaſſen dann der gröſte Malefcant, denen allgemeinen Rechten gemäß, zuforderſt eines Delicti wegen »angeklagt, ſeine Verantwortung angehört, ihme auch noch ein Defenſor werde verſtattet, ehe »und bevor ein Urtheil abgefaſſet wird, und die Execution erfolget. Was ſie ratione Officii vor Kir»chen- und Religions-Gravamina ſchrifftlich übergeben, dadurch vermeinten ſie keine Straff, ſon»dern als treue Seelſorger vor ihre anvertrauete Gemeinden, Ehr und Ruhm meritirt zu haben.

»Wäre demnach die ihnen beyden angekündigte Permutation, abſonderlich dißmahl, da die »Saat-Zeit die Pfarr-Bücher zu beſaamen, der darauf erwartende Herbſt, ſambt der Dreſch»Zeit, nebſt dem, was annoch im Feld einzuſammlen ſtehet, obhanden. Pfarrer Fickeiſen ſtellet »vor daß um bemeldte Saat- Herbſt- und Dreſch-Zeit ꝛc. mit ſeiner Familie aufzubrechen und zu »wandern, nicht nur der gröſte Schade und Nachtheil ihme bevorſtehe, ſonden auch mit ſeinen »krancken Kindern, und abſonderlich einem Söhnlein, ſo unter langwüriger Cur unter dem Ope»ratore läge, es eine ſolche Bewandnüß habe. Pfarrer zu Laumersheim aber hat auf die am 11. die»ſes von der Regierung dem Inſpectori vorgelegte Puncten ſich deutlich vernehmen laſſen, daß alles »dieſes ohne Grund, und allzumild der hochlöblichen Regierung vorgekommen; Geſtalten: daß

1.) »Er zweymahl in der Laumersheimer Kirche am Tiſch des HErrn gepredigt, ſeye kein Delictum, »ſondern einem jeden Reformirten Pfarrer erlaubt, es ſeye aber dismahlen aus der Urſach ge»ſchehen, weilen die Cantzel der Reparation benöthiget geweſen, die neuerbaute aber zu betre»ten, wäre ihm keine Ordre noch Erlaubnüß zugekommen.

2.) »Den Schultheiſſen betreffend; hätte derſelbe mehrmahlen einen Auditorem ſeiner Predigten »abgegeben, dißmahls aber, als nach vollendetem Reformirten Gottes-Dienſt, er als Pfar»rer, an die Reformirten Hauß-Väter begehrt, ſich in der Kirche zu verweilen, um ſich in »etwas à parte mit ihnen zu beſprechen; er Schultheiß aber, Catholiſcher Religion, ſolche »Propoſition mit anzuhören, auch ſtehen geblieben, ſo wäre er Pfarrer intentionirt geweſen, »die Hauß-Väter zu dimittiren, Schultheiß aber hätte ſua ſponte ſich nacher Hauß begeben, »um das Propos nicht zu verhindern; Daß aber

3.) »Wegen einiger der Reformirten Gliedern angeſetzten ſchweren Geld-Straff des Simultanei »der Kirchen wegen, er Pfarrer bey Ihro Churfürſtlichen Durchleucht unterthänige Inter»ceſſion eingelegt, darin habe er ein Werck der Barmhertzigkeit erwieſen, bey dem gnädigſten »Lands-Herrn Gnade vor die Unterthanen zu erbitten, und daß nichts peccirt ſo ſtraffwürdig, »geſtalten dann intercediren, ſuppliciren, appelliren, in aller Welt eine erlaubte Sache ſeye, »und wo das Simultaneum in einer Kirch exercirt wird, kein Theil beyder Religionen etwas »abſonderlich poſſediren kan, auſſer daß die Herren Catholiſche ihren Altar, die Reformir»ten aber den Tiſch des HErrn, darauf die Sacramenta adminiſtrirt werden, um Gottes»Dienſt privativè beneficiren.

»Die Kirchen- und Religions-Gravamina belangend, hätte er gleich den Fratribus Claſſicis, ſolche »ſeines Geiſtlichen Ambts- und Gewiſſens-wegen, der hochlöblichen Regierung unterthänig »übergeben gehabt, darauf bereits den 23. Maji anni elapſi die Reſolution dahin ausgefallen,

ſelbiger,

»selbigen, in Beyseyn des Inspectoris, und jeder Orthen Reformirten Pfarrers abzuhelffen, »darauf man biß dato mit Verlangen gewartet; Seines Orths seyen viele Haupt-Gravamina, »das Pfarr-Besoldungs-Werck betreffend; Und weilen die Regierungs-Herren vorgeben, was Besoldungs-Sachen seyen, gehöre nicht zu denen Religions-Gravaminibus, so wurde beygefügt, «wie daß keine Religion ohne Pfarrer, kein Pfarrer aber ohne seine verordnete »Competenz oder Besoldung könne bestehen, muthin Besoldungs-Sachen rechte Religions-»Gravamina verursachen, angesehen die Bestallungs-Puncten Art. 7. hisce formalibus: Es »soll nichts von dem Pfarr-Hauß, Pfarr-Güthern und Pfarr-Gefällen in Abgang kommen »lassen - - - verkürtzen, oder sonst weder durch sich noch andere davon kommen ꝛc. ihm »dahin anweisen, derenthalben Pflicht- und Gewissens-halben davon nichts abgehen lassen »könne, ohne daß derenthalben er der Unruhigkeit beschuldiget oder in Procels eingewickelt wer-»den möge. Ferner wurde diesem Protocoll incorporirt, daß ja kein Dienst-Knecht von »einem Hauß oder Station zur andern wandern oder weichen könne, ehe und bevor sein Liedlohn »richtig zahlt werde; Nun seye ihme viel entzogen worden, was rechtmäßig ihme gebühre, er »habe grosse Bemühung und Unkosten deswegen gehabt, und seye dadurch merclich in Ar-»muth gesetzt worden, so gar, daß auch an seiner Gesundheit er Schaden leiden müssen, ein-»folglich mit grossem Verlust, Schaden und lediger Hand abziehen. ja noch die unverschul-»dete Bläme der Unruhigkeit nachzuschleppen, ihm gar ein unerträglicher Last seyn würde, und »weilen die gantze Forderung solche Gravamina concerniren, welche post Pacem Badensem »erreget worden, in Krafft Kayserlichen Mandati, darauf regardirt, seine Unschuld erkannt, »und zu seiner rechten Besoldungs-Sach ihme geholffen werden möchte ꝛc.

»Im übrigen bezögen beyde bemeldte Pfarrer sich nochmahlen auf ihre Unschuld, und daß sie, ehe »das Urtheil abgefaßt worden, noch nicht angehört, noch einige Verantwortung verstattet »worden, ꝛc.

NB. Was besagtem Protocoll, in Ansehung des Laumersheimischen Pfarrers Forderung, und sonsten beygelegt, zum theil auch wei er demselben incorporirt werden dessen hat er keine vorhe-rige Wissenschafft, und da es geschehen wäre, kein Wohlgefallen daran gehabt, derowegen verhoffentlich ihme solches keinen Schaden noch Nachtheil wird zuziehen können.

Nachdem dieses Inspectionis Protocoll der Regierung communicirt worden, so wurde hierauf das allerschwächste Argument, nehmlich, daß die Permutation zur selbigen Zeit, wegen der Saat, Herbst, und dem Dreschen, nicht wohl practicabel, von hochbedachter Bischöfflich-Wormbsischen Regierung zum Fundament dieser höchstgefährlichen und über alle maaß præjudicirlichen Permutation gelegt, wie dann unterm dato 2. Novembris 1722. ein Regierungs-Befehl an den Inspectorem ergangen, vermög dessen, da der Herbst und die Saat allschon geschehen, ex super abundanti allenfalls doch noch 4. Wochen weiter verwilliget, auch ihnen die zum Transport ihrer Effecten, nöthige Fuhren angewiesen werden sollen: welches gedachtem Inspector Zwengel dann mit dem Befehl pro resolutione angedeutet worden, solches ersagten beyden Pfarrern alsogleich zu ihrer Direction und Nachricht zu intimiren. Wie nun Pfarrer Zwengel gnugsam gesehen, daß er depossedirt zu werden, alles Ernstes angegriffen werden wolle, so hat er bey seinen beyden Gemeinden, Dirmstein und Laumersheim, sich ihrer Affection des mehrern erkundiget, worauf fast alle Hauß-Vätter, etliche wenige ausgenommen, so Evangelisch- als Reformirter Religion ihme nachgesetztes Attestat ertheilet, welches von Wort zu Wort also lautet: «Wir Endsgemeldte attestiren hiemit der War-»heit zu Steuer, mit unserm guten Gewissen, daß seit deme Anno 1715. den 1. Augusti Herr Lud-»wig Philipp Zwengel von Hochfürstlicher Wormbsischer Regierung zum Prediger beyder Refor-»mirten Gemeinden, Dirmstein und Laumersheim, verordnet worden, er in seinem Leben und Wan-»del Exemplarisch, in seiner Lehre Orthodox, und in Bestreitung vielfältiger Anläuffen und Religi-»ons-Bedruckungen, keine Müh, Beschwernüß noch Schaden achtende, gewissenhafft und »eyfrig sich erwiesen, solchergestalten, daß wir ein völliges Genügen an seiner Conduite haben, und »nicht zweiffeln, es werde unter GOttes Gnade durch ihn als einen getreuen Diener und Werck-»zeug JEsu Christi, unser Kirchen-Wesen nach und nach je länger je mehr in bessern Flor und »Stand gebracht werden, welches mit eigenhändiger Unterschrifft von uns, als seinen Pfarr-Kin-»dern, theils auch Evangelischen Hauß-Vättern, als die wir von ihme bißhero treulich defendirt »worden seynd, bey jetzmahligen Umständen und anscheinender Nothwendigkeit, zu bekräfftigen kei-»nes wegs versagt werden können noch wollen.

Auch hat besagter Pfarrer zur Assistenz seiner und des Pfarrers zu Nordheim, zusambt ihrer vier zahlreichen Gemeinden, auf einem Convent sämbtlicher Reformirter Prediger des Bißthums angetragen, worauf zwey Conventus, nemlichen den 9. und 19. Novembris gehalten worden, worinnen alle erdenckliche heilsame Mittel, diese nachtheilige Permütation zu hindern, ergriffen, und best-möglichst zu ergreiffen beschlossen, unter andern aber, von allen an der Zahl sechs Predigern ein unterthänigstes Memorial an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier deswegen, nach Inhalt der Beylag Lit. a. abgelassen woeden, hätten auch der Hochfürstlichen Regierung, wie eben Lit. a. diese Beylag zeiget, so gleich Part gegeben.

An

An statt dessen aber, daß hochgedachte Regierung von ihrem unbilligen unerhörten Unternehmen ablassen sollen, haben sie dem Laumersheimer Pfarrer den 11. Decembris dem Nordheimer Pfarrer aber, Sambstags den 12. ejusdem, einen Befehl zugeschickt, vermög dessen sie beyde den 14. besagten Monaths, um neun Uhr, ohnfehrbarlich auf dem Bischoffs-Hof erscheinen sollen; Als mehrberührte Prediger sich nun daselbst eingefunden, hat man einen jeden allein vorgenommen, und demselben in dem Vorgeben, Churfürstliches auf das von sämtlichen Reformirten Predigern, den 19. Octobris abgelassenes Memoriale, erfolgtes Rescript vorgelesen, mit dem Anfügen, daß die Regierung nur bevollmächtiget seye, dasselbe mündlich zu communiciren. Pfarrer Fickeisen wurde zuerst vorgenommen, und als er bezeuget, daß er sich zu dieser Permutation nicht verstehen könne, bald wieder erlassen, worauf man dem Pfarrer Zwengel weit härter zugesetzt hat, und zwar so, daß man ihme keine Bedenck-Zeit, noch auch daß er mit den übrigen Geistlichen hierüber conferiren können, gestattet, vielmehr darauf gedrungen wurde, sich sogleich zu erklären, ob er diesen Churfürstlichen Befehl respectiren, und demselben Parition leisten wolle oder nicht; worauf er unter andern remonstriret, daß ihm solches um so schwerer vorkomme, dieweilen ihm kein Exempel dergleichen Permutationes vorzunehmen, von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz bekannt seye, und zur Antwort erhielte, ob seye der Churfürst zu Trier der Reformirten dieses Bißthums ihr Kirchen-Rath, und thue er solches ad Exemplum des Chur-Pfältzischen: wiewohlen nun replicirt wurde, daß solches vom Reformirten Kirchen-Rath in Chur-Pfaltz zu geschehen pflege, in diesem Lande aber noch zur Zeit eine ohnausgemachte Sache seye, wer die Kirchen-Räthliche Functiones verrichten solle; so hat jedoch dieses nichts verfangen, vielmehr hatte es das Ansehen, daß wie man diesem Prediger, wegen dem sogenannten Ewigen-Licht, und da er sich seiner Gemeinden treulich angenommen, mit Cassation bedrohet, dieselbe, oder sonsten eine schwere Straff erfolgen werde, wie ihme dann nicht gestattet wurde, sich aus der Cantzley-Stuben zu begeben, sondern es wurde ihm etliche mahl vom Herrn Hof- und Regierungs-Rath Brasseur von der Thür sich wieder zuruck zu begeben alles Ernsts anbefohlen, so daß er endlichen, und da er eine geraume Zeit aufgehalten gewesst, sich genöthiget befunden, ex duobus malis minus eligendi ex Reverentia erga Principem & Dominum Territorii, diesem Rescripte Parition zu leisten, die Erklärung zu thun, welches so gleich anzugeloben, er angehalten wurde.

Hierauf ward Pfarrer Fickeisen abermahl in die Cantzley-Stube beruffen, da ihn dann der Herr Stadthalter also angeredet: Herr Zwengel ist gehorsam gewesen, er aber ungehorsam; er, Herr Zwengel, hat angelobt, daß er die Pfarr Nord- und Hofheim beziehen wolle, worüber er so perplex, daß er in diese Wort ausgebrochen: Dieses schiene ihme eine unglaubliche Sach zu seyn, daß er sich hierzu bequemet, dann es zu seinem und des gantzen Ministerii gröstem Præjudiz gereichte, und obwohlen er sich recolligirte, und auf seiner ersteren Instanz ohnbeweglich und fest bestunde, drung Herr Vice-Cantzler auf ihm, vermeldende, Herr Lohrsbach nehme gern Laumersheim an, er solte dann auf Lampertheim ziehen, und wann es ihme da nicht anstünde, hingehen wo er wolte, anderer härterer Bedrohungen nicht zu gedencken ꝛc. Da er dann endlichen dem Churfürstlichen Befehl sich submittiret hat, wiewohlen auch dieses protestando geschehen, dann als der Herr Stadthalter ihme die Hand darreichte, und beyde Herren Regierungs-Räthe Faber und Brasseur, ihme befohlen herbey zu treten, und anzugeloben, gab er zur Antwort: Freywillig thät ers nicht, es seye ein Zwang, dann er weder Permut- vielweniger Cassation verdient hätte.

Wiewohlen es nun gegen das Christ-Fest gieng, und die Regierung, der Billigkeit gemäß, hätte Consideration haben sollen, so geschahe doch dieses keineswegs, wie dann der Bischöffliche Inspector den 17. Decembris auf beschehene Citation bey der Regierung zu Wormbs gewesen, und ihme vorgebracht worden, daß Ihro Churfürstliche Durchleucht die Permutation ohnveränderlich resolvirt hätte, mit dem Befehl, nicht nur als Inspector, sondern auch als Vatter, Pfarrern zu Nord- und Laumersheim nochmahlen nomine der Regierung und Serenissimi anzubefehlen cathegorische Resolution zu ertheilen, und sogleich nach denen Fest-Tagen die Permutation zu vollziehen, wie ihnen dann zwey expresse Botten, um sich cathegorisch zu resolviren, alsbald zugeschickt worden, damit befohlener massen Inspector auf bevorstehenden Montag den 21. ejusdem seinen Bericht an die Regierung erstatten könne. Weilen nun der Pfarrer zu Laumersheim, Ludwig Philipp Zwengel, ein Sohn des Inspectoris Esaiä Zwengels, darauf geantwortet, wie daß er dafür halte, daß, weilen das Rescript auf des gantzen Ministerii an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier, ihren gnädigsten Lands-Herrn, ergangene Appellation erfolget seyn solle, auch alle Geistliche dieses Bißthums zusammen zu beruffen er vor nothwendig finde, und ihm einen Conventum auszuschreiben gebeten, mit dieser Erklärung, daß er nach demjenigen, was unanimiter würde beschlossen werden, sich reguliren wolle. Inzwischen aber sämbtlichen Ministerio Ecclesiastico davon Apertur zu geben auch nicht versäumbt, und die hieraus zu befürchten seyende Gefährlichkeit vorgestellt worden, mit dem Anfügen, daß, wann diese Permutation ihren Fortgang gewinnen solte, so könne man klar voraus sehen, daß sodann die Prediger als Sclaven würden gehalten werden, wie dann præliminariter Pfarrern zu Laumersheim schon damahlen den 14. Decembris auf der Cantzley ein Verweiß gegeben worden seye, weilen er eine kleine doch nöthig und nützliche Reparation und Veränderung mit dasi-

ger

ger alten Cantzel und dem Tisch des HErrn vorgenommen gehabt, mit dem Anfügen, daß solches ohne vorherige Anfrag bey der Regierung, nicht hätte geschehen sollen, wie auch, daß hochgedachte Regierung die grössesten Gefährlichkeiten, mit alleiniger Zuziehung eines zeitlichen Inspectoris, und Ausschliessung seines Successoris, auszuführen trachten würden, als welches ihme, in Ansehung der Dirmsteiner Kirchen-Ruderum, um dieselbe gemeinschafftlich zu machen, zu verstehen gegeben würde; So lasse sich auch ihre Intention hierinnen sehen, daß den 17. Decembris der älteste Laumersheimer Kirchen-Aeltester, Nahmens Johann Bernhard Castelhun, welcher vormahls 13. Jahr lang Schultheiß gewesen, 66. Jahr alt, und in Kirchen-Sachen wohl, redlich und beherzt sich erwiesen, zur sonderbaren Beschimpffung der Reformirten Religion, aus genommenen Anlaß einer politischen Ursach, in ein verächtliches Gefängnüß, die Betzenkammer genannt, gesetzet worden, welches ihme vorhin niemahlen widerfahren wäre.

So habe auch einer der beyden Prediger in dem vorgezeigten Churfürstlichen Rescript etwas wahrgenommen, welches, da es gegen etwas anders gehalten, und der Sachen nachgedacht werde, hieran zu zweiffeln, daß es auf der sämbtlichen Prediger den 19. Octobr. 1722. an Ihro Churfürstliche Durchleucht abgelassenes unterthäniges Memoriale erfolgt seye. Diese Vorstellung ist nicht fruchtloß abgeloffen, massen der Bischöffliche Inspector, Esaias Zwengel, und zwey der übrig dreyen Pfarrern, Nahmens Saladin und Zechrath, sub Lit. b. beyliegende Remonstration an die Hochfürstliche Regierung ergehen lassen; Wie dann dieselbe den 7. Januarii anni currentis derselben insinuirt worden. Lit. b.

Hierauf wurde Inspector den 12. ejusdem auf die Cantzley nach Wormbs citirt, da ihme dann von der Regierung anbefohlen worden, beyde Pfarrer, Fickeisen und Zwengel, zu ihme nach Neuhausen zu citiren, und ihnen in dero Nahmen zu injungiren, daß sie in 8. Tagen Zeit ab- und die Permutation vollziehen solten. Als dieselbe nun den 18. ejusdem daselbst erschienen waren, und ihnen dieses vorgehalten wurde, haben gedachte beyde Pfarrer zur Antwort gegeben, «daß, gleichwie sie »zu der Hand-Gelübnüß gezwungen worden, also müsten sie auch gewärtig seyn, was man mit ihnen ferner machen werde.

Diese vorseyende Permutation nun möchte wohl von einigen gering geschätzt werden, deßwegen nachfolgendes beyzufügen nöthig erachtet worden, und zwar

Erstlich, daß, wann beyde Prediger nach ihrem Gewissen fernerhin handelten, ihnen nichts anders als die Cassation bevorstehen würde; Dann eins aus dem andern nothwendig folget.

Zweytens, indeme die vielfältige, und selbsten seit dem Baadischen Frieden erregte Grâvamina nicht mit solchem Nachdruck poussiret, und zur guten Endschafft bey erfolgender Veränderung gebracht werden möchten, allermassen die sonst ermangelnde Experienz noch nicht in erforderliche Ordnung zu bringen geweste, verbrannte, verlohrne, und ziemlichen Theils noch gar nicht herbeygebrachte Acta und Documenta, die Beybehaltung jetzigen Predigers zu Dirmstein und Laumersheim erfordern.

Drittens es eine unbillige, sämtlichen Protestirenden Kirchen-Wesen aus der Ursach nachtheilige Sach seyn würde, weilen erstlich er sich, ohnerachtet seines grossen, in etlich hundert Gülden bestehenden Schadens, jedoch in solches Verderben er vor sich und seine Gemeinden mit ihm, welche er ziemlichen Theils entweder in der Redlichkeit und Rechtschaffenheit erhalten, oder aber hierzu aufgemuntert und angefrischet hat, gebracht werden möchten. Zweytens diejenige, welche, deren doch wenige in beyden Gemeinden widerspenstig und halßstarrig sich erwiesen, daran dann die übelgesinnete Leuthe ein grosses Belieben und Wohlgefallen haben, in ihrer Boßheit nur gestärckt und erhalten werden würden. Drittens die redliche Evangelische Prediger eben hierdurch in Zaghafftigkeit gebracht, die Heuchler aber in ihrer Mißbilligung bißherig geführter Conduite beyder Prediger, absonderlich des Laumersheimer Pfarrers verharren würden. Vierdtens, alle, oder wenigstens die meiste junge Geistliche, die sonsten eben auf solche gewissen- ernsthafft- und redliche Weiß sich aufzuführen intentionirt waren, hieron abgeschreckt werden würden. Fünfftens man mit der Zeit mit den Reformirten Pfarrern und Schul-Dienern dieses Bißthums, mit den Translationen eben so würde verfahren, wie in den Clöstern pro lubitu bey den Patribus und Fratribus zu geschehen pfleget, endlich lauter solche Personen in diesen Aembtern würden angeordnet werden, welche zu allen erregten Gravaminibus und Neuerungen sich als stumme Hunde erweisen würden, aus Forcht, sie möchten in eben solche Ungunst, Schaden und Verderben hierdurch gesetzet werden.

Vierdtens auch ein mercklicher Unterscheid sich zwischen beyden Predigern befinde, indeme (1.) in der Pfarrerey Nordheim die seit dem Baadischen Frieden erregte Gravamina, ob schon nicht in totum, doch in tantum abgethan. Zu Dirmstein und Laumersheim aber eine grosse Anzahl

abzuthun seyender Gravaminum sich befindet. (2.) Der erstere Pfarrer keinen Besoldungs Rückstand hat. Der Zweyte aber sowohl dißfalls als weilen er deshalben in Procels und Weitläufftigkeit verwickelt worden, grossen ihm zu ersetzen seyenden Schaden gelitten. (3.) Zu Laumersheim eine Pfarr-Wohnung und Pfarr-Gärten, welche in etwas guten Stand zu bringen, nicht wenig gekostet, zu Nordheim aber nichts dergleichen bey der Pfarrey befindlich. (4.) Die Veränderung und der Zug dem ersteren Prediger disreputirlich, dem zweyten aber nicht. (5.) Aber die Laumersheimer Leuthe, welchen wegen dem Chor 246. fl. Straff angesetzt worden, alsdann viel eher und leichter zur Zahlung derselben gebracht werden könten. Auch (6.) die Jura Stolæ denen Catholischen Priestern zu bezahlen, die Evangelischen aus der Ursach um so eher angehalten werden möchten, weilen solches in der Kellerey Stein, nehmlichen zu Lampertheim, Nord- und Hoffheim schon eine geraume Zeit eingeführet worden. (7.) Den redlichen Einwohnern beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim müste nothwendig der Muth völlig entfallen, ihnen auch aufs härteste zugesetzt werden, als welches bißhero vielfältig geschehen, und noch täglich geschichet. Endlich und (8.) da offtgedachtem Laumersheimer Pfarrer den 26. Januarii von der Regierung angesagt worden, daß, wann er Montags den 1. Februarii die Nordheimer Pfarrerey nicht bezogen haben würde, alsdann dasjenige, was Ihro Durchleucht in solchem Fall verordnet, vollzogen werden solle; so hat es das Ansehen, daß er entweder ganz cassirt, oder aber ein Vicarius, um in den Gemeinden eine Spaltung zuwegen zu bringen, dahin geordnet, oder endlichen von der Permutation beyder Pfarrern, Fickeisen und Zwengel, gäntzlich abgegangen, hingegen aber zu nicht geringem Nachtheil des Bischöfflichen Kirchen-Wesens Pfarrer zu Lampertsheim Lorsbach, zum Prediger beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim, und zugleich an statt des jetzig 72. Jährigen Inspectoris, (welchem die Wormbsische Regierung und ein gewisser Bedienter von Zeit zu Zeit unterschiedentlich, und noch kurtzhin solchergestalt zugesetzet hat, daß, wann nicht bald durch kräfftige Intercessiones weiterem Ubel vorgebogen wird, er wegen hohen Alter und anderen Bedencklichkeiten schwehrlich dahin zu bringen syn wird, inskünfftige mit Nachdruck gegen dieselbe anzugehen) zu würcklichem Inspectore dieses Bißthums zu verordnen. GOtt wolle gnädiglich verhüten, damit es nicht nach ihrem Willen und Fürnehmen ergehe, dann weit mehrere Gefährlichkeiten darhinter verborgen, als dem äusserlichen Ansehen nach, anscheinet!

Lit. a.

An Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier/ den 19. Novembr. 1722.

EUer Churfürstlichen Durchleucht können wir Inspector und sämptliche Reformirte Prediger unter dem Hochstifft Wormbs unterthänigst nicht bergen, was massen Dero daselbstige Regierung, die beyde Reformirte Prediger zu Nord- und Laumersheim, Fickeisen und Zwengel, wegen vorgegebener unruhigen Conduite, unter dem Vorwand, daß es Euer Churfürstlichen Durchleucht gnädigster Will und Befehl seye, aus ihren Stationen versetzen, und zu einer Permutation, mittelst iterirten schrifftlichen Befehl, anhalten will. Gleichwie wir aber zu Euer Churfürstlichen Durchleucht das unterthänigste Vertrauen haben, daß Dieselbe weder jemand ungehört und unschuldig straffen, viel weniger Dero Bedienten gestattet werden, also hoffen wir auch, Euer Churfürstliche Durchleucht werden uns um so gnädiger erlauben, daß wir Deroselben in aller Unterthänigkeit vorstellen, wie wir in Ansehung unserer Bedienungen, unter Chur-Pfaltz vor der Cession gehalten, dargegen aber nunmehr würcklich gravirt worden. Nun ergiebt es sich nicht weniger aus der, von denen Evangelischen Churfürsten zu Pfaltz herausgegebenen Lands-Ordnung, Tit. 11. fol. 57. als auch der zu ordentlicher Einrichtung des Reformirten Kirchen-Wesens von demselben gleichmäßig eingeführten Kirchen-Ordnung, daß zwar die Reformirte Kirchen- und Schul-Bediente in Politischen und Bürgerlichen Sachen und Handelungen, welche sich entweder zwischen ihren und andern Unterthanen, oder auch Ausländischen ereignen, zwar den weltlichen Dicasteriis jedoch dergestalten submittiret werden, daß ihnen, im Fall sie von demselben wider die Gebühr beschweret werden, der jedesmahlige Recurs an Serenissimum selbsten gestattet, dahingegen aber auch deutlich verordnet wird, daß Geistliche, Kirchen- Schulen- und Religions- auch andere dergleichen Sachen an den Reformirten Kirchen-Rath sollen verwiesen, und von diesem erörtert werden. Wie dann in Conformität obiger Verordnungen, nicht nur Ew. Churfürstlichen Durchleucht Herr Bruder, Churfürst Johann Wilhelm, höchst-nahmwürdigen Andenckens, in der gnädigsten errichteten Religions-Declaration pag. 18. & 19. den Reformirten Kirchen-Rath in seinen Verrichtungen, Freyheit, Immunität ꝛc. welche demselben, vermög der Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1664. sonderlich aber nach dem Statu Anno 1684. auch noch gegenwärtig zukommen, dermassen confirmirt, daß derselbe nicht weniger nach Gutbefinden, Pfarrer und Schul-Diener, jedoch, so viel die erste betrifft, mit jedesmahligem Vorwissen Ihro Churfürstlichen Durchleucht, annehmen, transferiren, die Pfarrereyen combiniren und separiren, als auch die über solche Kirchen- und Schul-Diener verhängende Inquisitionen, welche gegen die Catholische Religion

gion auf eine oder andere Weise mißhandelt, durch eben so viele Reformirte Kirchen-Räthe, als politische Commissarien vorgenommen werden sollen; Sondern auch Dero jetzt Regierender Durchleuchtigster Herr Bruder noch erst den 17. Julii anni currentis durch gedruckte, und aller Orthen in Chur-Pfaltz offentlich affigirte Patenta sub pœna Cassationis ausdrücklich verordnet, daß keiner Dero Beambten sich der geringsten Erkanntnüß und Verfügung in einigen Religions-Vorfallenheiten und darüm eintreffenden Sachen, wie solche auch immer seyn mogen, ohne die wahre Bewandnüß Dero Chur-Pfältzischen Regierung zu berichten, und von daraus die Resolution zu erwarten, anmassen, noch auch daß hierinnenfalls von ihren Untergebenen etwas verhängt werde, gestatten, besagte Regierung aber über die, solchemnach bey selbigen einlangende Gesambt-Berichtere jedesmahl ihr unterthänigstes Gutachten ad manus erstatten, darüber Sr. Churfürstlichen Durchleucht gnädigste Entschliessung einholen, und biß daran gleichmäßig mit allem Verfahren still stehen solle. Wann nun aus obigen deutlich erhellet, daß 1.) die Annehmung der Pfarrer und Schul-Diener, und zwar so viel die erste angehet, mit Vorwissen Ew. Churfürstlichen Durchleucht, gleich anderen dahin einschlagenden Functionen, nach dem Statu quo, bey einem Reformirten Kirchen-Rath, in Ermanglung dessen aber, bey einem geistlichen Inspector, mit Zuziehung des Ministerii, stehet, wie solches noch würcklich in dem von Chur-Pfaltz an die verwittibte Frau Marggräfin zu Baaden cedirten Ambt Kirchberg observirt wird. 2.) Bey vorzunehmenden Inquisitionen über Pfarrer und Schul-Diener in Religions-Sachen, so viel Membra des Ministerii, als andere politische Commissarios, mit darzu gezogen; und so dann 3.) sowohl hierinnen, als andern Religions-Vorfallenheiten, biß zu einlangender gnädigster Cognition Eurer Churfürstlichen Durchleucht, von Dero Bischöfflichen Regierung nichts vorgenommen werden solte, dahingegen aber dieselbe nicht weniger Pfarrer und Schul-Diener, ohne Erwartung einiges Vorschlags, nicht weniger würcklich annimmt, und wider dieselbe, ohne Darzuziehung des Inspectoris, oder jemanden von dem Ministerio Inquisitiones angestellt, als selbigen sie mit der, bey den Reformirten vor eine schwere Straff gehaltene Translation belegen, ja so gar cassiren will, durch sothanes Procedere aber weder dasjenige, was bey der Cession zum Besten des Reformirten Kirchen-Wesens stipuliret worden, weniger der Zweck des von Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigst ergangenen Religions-Edict erreicht, sondern vielmehr eine Beschwerung mit der andern noch immer gehäufft; Als haben wir Ew. Churfürstlichen Durchleucht hiermit unterthänigst ansehen sollen, Dieselbe gnädigst geruhen wolle, daß denen nach dem Baadischen Frieden verursachten, und biß dahero noch grösten theils unerörterten Religions-Beschwehrden nach der von Dero Bischöfflichen Regierung schon vor anderthalb Jahr beschehenen Zusag endlich einmahl abgeholffen, keine neue erregt, und auch die beyde Reformirte Pfarrer zu Nord- und Laumersheim in ihren bißherigen Bedienungen um so ruhiger gelassen werden mögen, als dieselbe ihrer Gemeinden in Lehr und Leben biß daher unanstößig gewesen, im übrigen auch in Vorstellung ihrer Beschwehrden nichts straffwürdiges, sondern dasjenige gethan zu haben vermeinen, was sie tragenden Ambts- und Gewissens-halben schuldig gewesen. Wir hoffen Ew. Churfürstliche Durchleucht werde uns in unserm recht- und billigmäßigen Petito eben so gnädig Gehör geben, als hertzlich wir Deroselben eine langwürige gesegnete Regierung anwünschen, verharrende in tiefffster Devotion &c.

An die Bischöffliche Regierung zu Wormbs/ den 19. Febr. 1722.

VOn den beyden Pfarrern zu Nord- und Laumersheim, Fickeisen und Zwengel, haben wir verstanden, daß Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten mit denselben eine Veränderung vornehmen, und den ersten nacher Laumersheim, den letzten aber nacher Nordheim transferiren wollen. Wann wir aber nun sowohl dieserwegen, als andern leidenden Beschwehrden halben, nöthig gefunden, Ihro Churfürstlichen Durchleuchte, nach Inhalt der mit anverwahrten Abschrifft, unsere Nothdurfft unterthänigst vorzutragen; Als hoffen wir Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten wollen dieses unser Beginnen nicht ungnädig aufnehmen, und die vorhabende Permutation, biß zu Einlangung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigster Entschliessung, nicht weiter schreiten. Die wir mit schuldigster Submission verharren ꝛc.

Lit. b.

(Tit.)

DB es wohl Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten nicht verborgen seyn kan, daß in der Churfürstlichen Pfaltz, bey denen so vielen Religions- und Kirchen-Beschwehrden, von den etlich hundert Pfarrern, kein einziger, welcher die Remedur seiner Gravaminum auf gezemende Weise gesucht, deswegen gestrafft, vielweniger aus seiner Bedienung gesetzt, sondern vielmehr gemeldte Beschwehrden guten Theils placide abgeholffen worden, und wir dannenhero gehofft, daß Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten, zufolg dem Kayserlichen allergnädigsten Mandat, nach dem guten Exempel Ihrer Churfürstlichen Durch-

abzuthun seyender Gravaminum sich befindet. (2.) Der erstere Pfarrer keinen Besoldungs Rückstand hat. Der Zweyte aber sowohl dißfalls als weilen er deshalben in Procels und Weitläufftigkeit verwickelt worden, grossen ihm zu ersetzen seyenden Schaden gelitten. (3.) Zu Laumersheim eine Pfarr-Wohnung und Pfarr-Gärten, welche in etwas guten Stand zu bringen, nicht wenig gekostet, zu Nordheim aber nichts dergleichen bey der Pfarrey befindlich. (4.) Die Veränderung und der Zug dem ersteren Prediger disreputirlich, dem zweyten aber nicht. (5.) Aber die Laumersheimer Leuthe, welchen wegen dem Cher 246. fl. Straff angesetzt worden, alsdann viel eher und leichter zur Zahlung derselben gebracht werden könten. Auch (6.) die Jura Stolæ denen Catholischen Priestern zu bezahlen, die Evangelischen aus der Ursach um so eher angehalten werden möchten, weilen solches in der Kellerey Stein, nehmlichen zu Lampertheim, Nord- und Hoffheim schon eine geraume Zeit eingeführet worden. (7.) Den redlichen Einwohnern beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim müste nothwendig der Muth völlig entfallen, ihnen auch aufs härteste zugesetzt werden, als welches bißhero vielfältig geschehen, und noch täglich geschichet. Endlich und (8.) da öfftgedachtem Laumersheimer Pfarrer den 26. Januarii von der Regierung angesagt worden, daß, wann er Montags den 1. Februarii die Nordheimer Pfarrerey nicht bezogen haben würde, alsdann dasjenige, was Ihro Durchleucht in solchem Fall verordnet, vollzogen werden solle; so hat es das Ansehen, daß er entweder ganz cassirt, oder aber ein Vicarius, um in den Gemeinden eine Spaltung zuwegen zu bringen, dahin geordnet, oder endlichen von der Permutation beyder Pfarrern, Fickeisen und Zwengel, gäntzlich abgegangen, hingegen aber zu nicht geringem Nachtheil des Bischöfflichen Kirchen-Wesens Pfarrer zu Lampertsheim Lorsbach, zum Prediger beyder Gemeinden Dirmstein und Laumersheim, und zugleich an statt des jetzig 72. Jährigen Inspectoris, (welchem die Wormbsische Regierung und ein gewisser Bedienter von Zeit zu Zeit unterschiedentlich, und noch kurtzhin solchergestalt zugesetzet hat, daß, wann nicht bald durch kräfftige Interceſſiones weiterem Ubel vorgebogen wird, er wegen hohen Alter und anderen Bedencklichkeiten schwehrlich dahin zu bringen seyn wird, inskünfftige mit Nachdruck gegen dieselbe anzugehen) zu würcklichem Inspectore dieses Bißthums zu verordnen. GOtt wolle gnädiglich verhüten, damit es nicht nach ihrem Willen und Fürnehmen ergehe, dann weit mehrere Gefährlichkeiten darhinter verborgen, als dem äusserlichen Ansehen nach, anscheinet!

Lit. a.

An Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Trier/ den 19. Novembr. 1722.

EUer Churfürstlichen Durchleucht können wir Inspector und sämptliche Reformirte Prediger unter dem Hochstifft Wormbs unterthänigst nicht bergen, was massen Dero daselbstige Regierung, die beyde Reformirte Prediger zu Nord- und Laumersheim, Fickeisen und Zwengel, wegen vorgegebener unruhigen Conduite, unter dem Vorwand, daß es Euer Churfürstlichen Durchleucht gnädigster Will und Befehl seye, aus ihren Stationen versetzen, und zu einer Permutation, mittelst iterirten schrifftlichen Befehl, anhalten will. Gleichwie wir aber zu Euer Churfürstlichen Durchleucht das unterthänigste Vertrauen haben, daß Dieselbe weder jemand ungehört und unschuldig straffen, viel weniger Dero Bedienten gestattet werden, also hoffen wir auch, Euer Churfürstliche Durchleucht werden uns um so gnädiger erlauben, daß wir Deroselben in aller Unterthänigkeit vorstellen, wie wir in Ansehung unserer Bedienungen, unter Chur-Pfaltz vor der Cession gehalten, dargegen aber nunmehr würcklich gravirt werden. Nun ergiebt es sich nicht weniger aus der, von denen Evangelischen Churfürsten zu Pfaltz herausgegebenen Lands-Ordnung, Tit. 11. fol. 57. als auch der zu ordentlicher Einrichtung des Reformirten Kirchen-Wesens von demselben gleichmäßig eingeführten Kirchen-Ordnung, daß zwar die Reformirte Kirchen- und Schul-Bediente in Politischen und Bürgerlichen Sachen und Handelungen, welche sich entweder zwischen ihren und andern Unterthanen, oder auch Ausländischen ereignen, zwar den weltlichen Dicasteriis jedoch dergestalten submittiret werden, daß ihnen, im Fall sie von demselben wider die Gebühr beschweret werden, der jedesmahlige Recurs an Serenissimum selbsten gestattet, dahingegen aber auch deutlich verordnet wird, daß Geistliche, Kirchen-Schulen- und Religions- auch andere dergleichen Sachen an den Reformirten Kirchen-Rath sollen verwiesen, und von diesem erörtert werden. Wie dann in Conformität obiger Verordnungen, nicht nur Ew. Churfürstlichen Durchleucht Herr Bruder, Churfürst Johann Wilhelm, höchst-nahmwürdigen Andenckens, in der gnädigsten errichteten Religions-Declaration pag. 18. & 19. den Reformirten Kirchen-Rath in seinen Verrichtungen, Freyheit, Immunität ꝛc. welche demselben, vermög der Kirchen-Raths-Ordnung de Anno 1664. sonderlich aber nach dem Statu Anno 1684. auch noch gegenwärtig zukommen, dermassen confirmirt, daß derselbe nicht weniger nach Gutbefinden, Pfarrer und Schul-Diener, jedoch, so viel die erste betrifft, mit jedesmahligem Vorwissen Ihro Churfürstlichen Durchleucht, annehmen, transferiren, die Pfarrereyen combiniren und separiren, als auch die über solche Kirchen- und Schul-Diener verhängende Inquisitionen, welche gegen die Catholische Religion

gion auf eine oder andere Weise mißhandele, durch eben so viele Reformirte Kirchen-Räthe, als politische Commissarien vorgenommen werden sollen; Sondern auch Dero jetzt Regierender Durchleuchtigster Herr Bruder noch erst den 17. Julii anni currentis durch gedruckte, und aller Orthen in Chur-Pfaltz offentlich affigirte Patenta sub pœna Cassationis ausdrücklich verordnet, daß keiner Dero Beambten sich der geringsten Erkanntnüß und Verfügung in einigen Religions-Vorfallenheiten und darüm eintreffenden Sachen, wie solche auch immer seyn mogen, ohne die wahre Bewandnüß Dero Chur-Pfältzischen Regierung zu berichten, und von daraus die Resolution zu erwarten, anmassen, noch auch daß hierinnenfalls von ihren Untergebenen etwas verhänget werde, gestatten, besagte Regierung aber über die, solchemnach bey sübigen einlangende Gesambt-Berichtere jedesmahl ihr unterthänigstes Gutachten ad manus erstatten, darüber Sr. Churfürstlichen Durchleucht gnädigste Entschliessung einholen, und biß daran gleichmäßig mit allem Verfahren still stehen solle. Wann nun aus obigen deutlich erhellet, daß 1.) die Annehmung der Pfarrer und Schul-Diener, und zwar so viel die erste angehet, mit Vorwissen Ew. Churfürstlichen Durchleucht, gleich anderen dahin einschlagenden Functionen, nach dem Statu quo, bey einem Reformirten Kirchen-Rath, in Ermanglung dessen aber, bey einem zeitlichen Inspector, mit Zuziehung des Ministerii, stehet, wie solches noch würcklich in dem von Chur-Pfaltz an die verwittibte Frau Marggräfin zu Baaden cedirten Ambt Kirchberg observirt wird. 2.) Bey vorzunehmenden Inquisitionen über Pfarrer und Schul-Diener in Religions-Sachen, so viel Membra des Ministerii, als andere politische Commissarios, mit darzu gezogen; Und so dann 3.) sowohl hierinnen, als andern Religions-Vorfallenheiten, biß zu einlangender gnädigster Cognition Eurer Churfürstlichen Durchleucht, von Dero Bischöfflichen Regierung nichts vorgenommen werden solte, dahingegen aber dieselbe nicht weniger Pfarrer und Schul-Diener, ohne Erwartung einiges Vorschlags, nicht weniger würcklich annimmt, und wider dieselbe, ohne Darzuziehung des Inspectoris, oder jemanden von dem Ministerio Inquisitiones angestellt, als selbigen sie mit der, bey den Reformirten vor eine schwere Straff gehaltene Translation belegen, ja so gar cassiren will, durch sothanes Procedere aber weder dasjenige, was bey der Cession zum Besten des Reformirten Kirchen-Wesens stipuliret worden, weniger der Zweck des von Ihro Käyserlichen Majestät allergnädigst ergangenen Religions-Edict erreicht, sondern vielmehr eine Beschwerung mit der andern noch immer gehäufft; Als haben wir Ew. Churfürstlichen Durchleucht hiermit unterthänigst anflehen sollen, Dieselbe gnädigst geruhen wolle, daß denen nach dem Baadischen Frieden verursachten, und biß dahero noch gröstentheils unerörterten Religions-Beschwehrden nach der von Dero Bischöfflichen Regierung schon vor anderthalb Jahr beschehenen Zusag endlich einmahl abgeholffen, keine neue erregt, und auch die beyde Reformirte Pfarrer zu Nord- und Laumersheim in ihren bißherigen Bedienungen um so ruhiger gelassen werden mögen, als dieselbe ihrer Gemeinden in Lehr und Leben biß daher unanstößig gewesen, im übrigen auch in Vorstellung ihrer Beschwehrden nichts straffwürdiges, sondern dasjenige gethan zu haben vermeinen, was sie tragenden Ambts- und Gewissens-halben schuldig gewesen. Wir hoffen Ew. Churfürstliche Durchleucht werde uns in unserm recht- und billigmäßigen Petito eben so gnädig Gehör geben, als hertzlich wir Deroselben eine langwürige gesegnete Regierung anwünschen, verharrende in tieffster Devotion &c.

An die Bischöffliche Regierung zu Wormbs/ den 19. Febr. 1722.

Von den beyden Pfarrern zu Nord- und Laumersheim, Fickeisen und Zwengel, haben wir verstanden, daß Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten mit denselben eine Veränderung vornehmen, und den ersten nacher Laumersheim, den letzten aber nacher Nordheim transferiren wollen. Wann wir aber nun sowohl dieserwegen, als andern leidenden Beschwehrden halben, nöthig gefunden, Ihro Churfürstlichen Durchleucht, nach Inhalt der mit anverwahrten Abschrifft, unsere Nothdurfft unterthänigst vorzutragen; Als hoffen wir Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten wollen dieses unser Beginnen nicht ungnädig aufnehmen, und die vorhabende Permutation, biß zu Einlangung Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigster Entschliessung, nicht weiter schreiten. Die wir mit schuldigster Submission verharren ꝛc.

Lit. b.

(Tit.)

Ob es wohl Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten nicht verborgen seyn kan, daß in der Churfürstlichen Pfaltz, bey denen so vielen Religions- und Kirchen-Beschwehrden, von den etlich hundert Pfarrern, kein einziger, welcher die Remedur seiner Gravaminum auf geziemende Weise gesuchet, deswegen gestrafft, vielweniger aus seiner Bedienung gesetzt, sondern vielmehr gemeldte Beschwehrden guten Theils placide abgeholffen worden, und wir dannenhero gehoffet, daß Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten, zufolg dem Kayserlichen allergnädigsten Mandat, nach dem guten Exempel Ihrer Churfürstlichen Durch-

leucht zu Pfaltz, und zwar Krafft der, unterdem 31. Maji 1721. gegebener Versicherung, auch den Religions-Beschwehrden unter dem Hochstifft Wormbs auf den kürtzesten Weg einmahl abhelffen würden; So müssen wir hingegen gantz schmertzlich vernehmen, daß Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten die beyde Pfarrer zu Nordheim und Laumersheim, Fickeisen und Zwengel, in deren Gemeinden gleichwohlen die meiste Beschwehrden erreget worden, bloßhin unter dem unverschuldeten Character der Unruhigkeit, ohne Anstellung einer gründlichen Untersuchung deren wider sie vermeintlich habenden Beschwehrden, zu nicht geringen Schaden ihrer respectivè Gemeinden und Familien, zumahlen in kalter Winters-Zeit transferiren wollen, zu dem Ende auch denselbigen den 14. Decembris jüngst abgewichenen Jahrs in Consilio dermassen zugesetzet, daß sie in die so nachtheilige Permutation wider ihren Willen consentiret, und Hand-Gelöbnüß darauf geben müssen. Wann aber nun dieselbige ihr Ambt nach Vermögen biß daher dergestalt verwaltet, daß ihre Gemeinden deren Beybehaltung eben so hertzlich wünschen, als ihnen von den benachbarten Chur-Pfältzischen Reformirten Predigern, am allermasten aber von dem sämbtlichen Reformirten Ministerio unter dem Hochstiffte Wormbs ein gutes Zeugnüß gegeben wird, zu dem auch bey beschehener Cession von denen von Chur-Pfaltz und dem Hochstiffte Wormbs verordneten Herren Commissariis so schrifft- als mündlich stipuliret worden, das Reformirte Kirchen-Wesen keineswegs zu turbiren, sondern alles in statu quo zu lassen, sothane scharffe und unverdiente Unternehmung aber besagten Statum eben so sehr turbirt, als empfindlich sie uns und ihren Gemeinden zu Hertzen dringt; So erachten wir uns um so mehr verbunden, bey Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten vor sie und die ihnen anvertrauten Gemeinden zu intercediren, je weniger der ohne vorherige Conferirung mit dem Ministerio von ihnen erzwungene Consens ihnen, ihren Gemeinden und dem gantzen Ministerio præjudiciren, und sie zu würcklicher Ansetzung der ihnen zur Folge anbefohlenen Permutation obligiren kan.

Wir hoffen derowegen Ew. Hochwürden Gnaden, Excellenzien und Herrlichkeiten werden nebst Erwegung deren vorhero angeführten reiffigen Motiven, auch dieses in gnädige Consideration ziehen, daß erwehnte beyde Pfarrer in Ubergebung ihrer Religions-Beschwehrden, nichts anderster als den Wohlstand ihrer Gemeinden abgezielt; mithin auch ein mehrers nicht gethan, als was ihnen Pflichten- und Gewissens-halber obgelegen, und dannenhero dieselbe auch aus dem Grund in ihren Bedienungen ruhig lassen, das Reformirte Kirchen-Wesen bey dem statu quo erhalten, und dasjenige, was demselben biß dahero zuwider verhengt worden, gnädig redressiren, sonsten aber nicht ungnädig vernehmen, wann wir uns gemüßiget sehen, Ihro Churfürstlichen Durchleucht noch ferner zu behelligen. Die wir übrigens

mit schuldigster Submission verharren, ꝛc.

Ad Num. XXV. Addit. 15tum.

Wahre und gewissenhaffte Widerlegung der von einigen Gerichts-Personen zu Laumersheim an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier, als Bischoffen zu Worms, abgelassenen, und hernach zu öffentlichem Druck gebrachten Klag-Schrifft.

NAchdem man in dem 14:en Additament des XXV. Numeri Catalogi Gravaminum Evangelicorum Vertröstung gegeben, hiernechst eine Widerlegung desjenigen Memorials zu communiciren, welches von einigen Gerichts-Verwandten und zum theil Kirchen-Aeltisten zu Laumersheim an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Trier, als Bischoffen zu Worms, zu Verunglimpffung des damahlig-dasigen, und seithero ohnverschuldeter Weise nach Nordheim translocirten Reformirten Pfarrers, Zwengels, und zu vermeintlicher Destruction der Laumersheimischen Religions-Gravaminum abgelassen, und im Novembr. 1722. von der Hochfürstlich-Wormsischen Gesandtschafft bey der Reichs-Versammlung gedruckt distribuiret worden: Als hat man deme zu Folge sothane Widerlegung so, wie benannter Pfarrer Zwengel, mit Vorbehalt künfftig-weiterer Erläuterung, auch specialer Beleuchtung derer bey dem Memorial befindlichen Beylagen, selbige an die Evangelischen Gesandtschafften eingeschickt, nunmehro hiemit mittheilen wollen, und wird daraus in mehrerem erhellen, wie erwehntes Memorial mehr aus privat-Passionen derer, die daran Theil haben, als aus Liebe der Warheit, hergeflossen, und wie der Pfarrer Zwengel sowohl die ihm angehälsete Imputata zur Genüge abgelehnet, als die Religions-Gravamina selbst dergestalt weiter justificirt habe, daß Pfarrer und Gemeinde, ohngeachtet des Gewissen-losen Absprungs besagter wenigen Gerichts-Verwandten und Aeltesten zu dem Catholischen gravirenden Theil, dannoch deren Remedur nach wie vor zu begehren best befugte Ursachen haben.

Folget nun die Zwenglische Widerlegung.

ZUforderst ist zu wissen, daß, da auf dem Titul-Blat des Memorials sich befindet, ob hätte ich zum drittenmahl unwarhaffte Laumersheimer Religions-Gravamina zu Regenspurg in den Druck gegeben, solches gantz unerfindlich sey, zumahlen

1mò. Sothane Religions-Gravamina betreffend, in öffentlichen Druck ich nichts gegeben. Daß aber diese und die an mehr andern Oertern dieses Bißthums entstandene Evangelische Beschwerden zu zweyenmahlen in Num. XXV. Catalogi Gravaminum Evangelicorum und in dessen 12. Additamento in Druck gekommen, dessen trage nicht mehr, als die andere Geistliche, Schuld.

2dò. Dasjenige, was Pflicht und Gewissens wegen, sothaner Gravaminum halber, von mir berichtet worden, in der Warheit gegründet ist, einfolglich derenthalben keiner Unruhigkeit, Aufruhr, Friedens-Stöhrung ꝛc. beschuldigt werden mögen.

Die Kläger belangend, an der Zahl fünff, so kömmt es auf die Frage an, ob derer combinirten beyden Gemeinden kräfftiges Attestat unterschrieben von 130. Mann, einer Anzahl von 5. Mann unbefugte Klage nicht solte überwiegen können, absonderlich, da auf meine Person, Lehr, Leben und Verrichtung des Geistlichen Officii nichts straffbares wird gebracht werden können, sonsten diese Antagonisten meiner deßfalls nicht würden geschonet haben, daß aber für die mir anvertraute Kirche und Gemeinde Laumersheim, um in statu quo bey dem Religions-Exercitio in guter Ruhe manuteniret zu werden, als ein Mann gestanden und treulich gesorget, dadurch vermeine dergleichen Beschuldigungen nicht meritiret zu haben.

Daß nun diese Leuthe zu meinem und der Reformirten Gemeinde grossem Nachtheil zu sothaner ungereimten, unbefugten und ungegründeten Klage sich unter einander verbunden und verleiten lassen, ist die Ursach, daß

Der erste, Philipp Ludwig Külp, gemeiniglich, was zu der Reformirten Kirche und Gemeinde Besten gereichen sollen, widersprochen, und allerhand eigenwillige, verkehrte, zum Nachtheil des Reformirten Kirchen-Wesens abzielende An- und Rathschläge geführet, welche von mir so wenig, als von dem Presbyterio, gebilliget werden mögen, daher er gegen meine Person feindselig worden; Kaum aber waren die Pfeile zugerichtet, ehe und bevor er die Klag-Schrifft eigenhändig unterschreiben können, so kam der Tod, und hat ihn 3. Tage vor der Unterschreibung seines Namens aus dem Lande der Lebendigen von dieser Erde weggerissen.

Der zweyte, Jacob Butz, weilen er eine Tochter verheyrathen wollen, des Sponsi annoch lebende Mutter aber aus erheblichen Ursachen gegen sothane Heyrath protestiret gehabt, und ihren Consens nicht ertheilen wollen, mithin ich gegen die Kirchen-Ordnung nicht handeln können noch wollen, um die Proclamation vorzunehmen, aus vorgefastem Zorn und Bitterkeit zu diesen Leuthen sich geschlagen,

bald darauf aber, und zwar den nechsten Tag nach des Külpen Tod; auf welchem Tag dann auch den 11. Aprilis diese Klag-Schrifft, und zwar nur mit zweyen Buchstaben J. B. unterschrieben ward, kam ebenmäßig 2. Monath hernach, nemlich den 7. Junii dieses 1722sten Jahrs, der Tod, und hat ihn von der Welt hinweg geraffet.

Von eben dieser Gattung ist Johannes Habermann, welcher einen unbilligen Actum Ecclesiasticum, nemlich seine Tochter zu einer verbotenen sogenannten verschlossenen Zeit zu copuliren, von mir prætendiret, da ich aber, um der Gefahr der Straff in Übertrettung Herrschafftlicher Verordnung mich nicht zu unterwerffen, sothanen Actum nicht verziehen können noch wollen, wird er auf Rach bedacht gewesen seyn, und in solche Compagnie um deßwillen sich haben verleiten lassen, dann mir keine andere Ursach bekandt ist.

Sonsten ist derselbe Evangelisch-Lutherischer Religion, welchen ich, um Liebe und Einetracht zu befördern, wie auch damit er zu Zeiten, nach der Sachen Umbstände und Beschaffenheit (weilen diese Religion von undencklichen Jahren her kein öffentliches Exercitium Religionis an diesem Ort hat) zugleich bey Versammlung des Presbyterii erscheinen könne, vor etlichen Jahren zum Kirchen-Aeltesten verordnet habe. Was für ein forchtsamer und zaghaffter Mann er sey, davon hat er unter andern dadurch eine Probe gegeben, daß, da er, als im Gericht sich befindende, einen Vergleich, wie es mit dem Wein-Zehenden von wegen des neuen Kirchen-Baues gehalten werden solte, zu unterschreiben sich geweigert, und ihm darüber so gleich 50. fl. Straff angesetzet, auch er über dieses seiner Gerichts-Stelle erlassen worden, er bald hernach besagten Vergleich unterschrieben, offtermahlen nach Worms sich begeben, und daselbst bey Hochfürstlicher Regierung um Erlassung der Straffe und Gnade geberen, worauf er dann endlichen wieder ins Gericht aufgenommen, und ihme die Helffte besagter Straffe erlassen worden.

Wie dann auch, daß er nach Inhalt der Beylagen Lit. G.G. und H.H. des gedachten Memorials den Johannem Krück, seinen Schwager, den Johannem Eberle, den Mittleren, seines Tochtermanns Bruder, und einen seiner Tochter-Männer, den Hieb Reinelie, nach der Liebe zu urtheilen, mehr aus Zaghafftigkeit als Boßheit, wann ihme anderst diese Unterschreibung ist zugemuthet worden, in Schaden und Unglück gebracht, zu vermuthen gewesen, wann er nicht hierinn und in der Unterschreibung des gantzen Wercks verantwortlich gethan zu haben persistiret wäre. NB. Der Geitz aber, als eine Wurtzel alles Ubels, mag auch wohl vieles darzu contribuiret haben, dann er ebenmäßig von dem erlegten Dixten-Geld participiret hat.

Der vierdte, Hiob Lutz, ist meines Antecessoris, Inspectoris Fickelsens, Feind gewesen, und war eine der grösten Ursachen, warum besagter Inspector, wolte er anders seine alte Tage mit Ruhe beschliessen, eine anderwärte Station gesucht, und von der Gemeinde Laumersheim sich hinweg begeben, dannenhero kein Wunder, daß er eben so gegen mich sich verhält. Von seiner übrigen Conduite will ferner nichts melden, nach der Regul Chrysostomi: Si vis ulcisci, sile & funestam dedisti plagam.

Der fünffte, Heinrich Lendert, kan weder lesen noch schreiben, ist auch wegen hohen Alters, Einfalt, und allerley zugefallenen Leibes-Schwachheiten, nicht im Stand, zu wissen, was er unterschreiben lassen, und warum solches geschehen seye. Wie er dann, als ich ihn zur Rede gesetzet, warum er unter eben diese gegen mich gestellte Klag-Schrifft seinen Namen mit beyfügen lassen? sich dessen im geringsten nicht zu entsinnen gewust, vielmehr nebst dem Johannes Habermann coram Presbyterio den „27. Decembris 1722. bezeuget, wie daß sie keine Klage gegen mich hätten, und wisse er, Heinrich Lendert, nichts, als alle Ehr, Liebes und Gutes. Heget er Heinrich Lendert aber eine heimliche Boßheit gegen mich und die Laumersheimer Reformirte Gemeinde, so werden seines Hertzens Tücke zu seiner Zeit wohl noch besser an den Tag kommen.

Weilen nun diese Antagonisten durch unbefugte Klage, und darinnen enthaltene schimpffliche Expressiones, mich in grosse Ungnade bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht, annebens in Schimpff, Schaden, ja gar um meine Laumersheimer Station gebracht, derenthalben mich habe depossediren und transferiren lassen müssen, als behalte mir vor, derenthalben auch an dieselbe oder ihre Erben alles dessen Satisfaction zu suchen.

Was die Haupt-Sach selbsten anbelanget, so ist zu bedauren und zu beklagen, daß diejenige, so sich vor Evangelisch-Reformirt und Evangelisch-Lutherisch ausgeben, anbey Gerichts-Leuthe, genennet werden, der Evangelischen Religion und Kirchen-Wohlfahrt so gar wenig nachgedacht, da sie doch, nachdeme die Laumersheimische Kirche, darinn Anno 1698. nach dem Ryßwickischen Frieden das Simultaneum eingeführet gewesen, in nachfolgenden Jahren aber, da die Catholische Pastores, als Ecclesiam Dominantem prætendirend, die Stunden des Gottes-Dienstes nach eigenem Gefallen geändert, man nach ihrem Willen sich richten und beugen müssen, billigmäßige Reflection machen sollen, damit in dem Statu, wie es bey beschehenem Austausch gewesen, es wenigstens der Kirche wegen sein ohngeändertes Verbleiben haben möchte. Allein ohngeachtet ferner Anno 1719. die Catholische, ohne Bewilligung derer Reformirten, Consilia gefasset, sothane gemeinschaffteliche Kirche von Grund abzubrechen, haben sie darüber sich keine Sorge gemacht, wordurch dann geschehen, daß auf einseitige Catholische Weise der erste Stein mit allen Solennitäten darzu geleget, derer beyden Catholischen Herren Pfarrern zu Laumersheim und Dirmstein Namen mit eingegraben, mein aber, als des Reformirten Pfarrers, Name ausgelassen, weder Reformirte Bücher, als Kirchen-Ordnung, Catechismus, Gesang-Buch, und was sonsten dabey üblich, beygeleget, vielweniger ich dabey zu peroriren admittiret worden, derenthalben nothwendig eine Remonstration hat eingeleget werden müssen, womit aber in keine Wege mich beliebt oder recommendirt gemacht habe.

Nun

Nun war der Bau absque communicato consilio, mehrentheils unter der Direction des Herrn von Langen, Chur-Maynzischen Geheimen Raths, nach Catholischen Belieben angefangen, und fortgebauet; Nachdenmahlen aber wahrgenommen worden, deß derselbe nicht nur unter dem Glocken-Thurn einen grossen Raum, so unter dem Simultaneo vormahls gewesen, privativè vor die Catholische prætendiret, auch unter einigen Prætext zu Erhaltung Friede und Einigkeit erhalten, sondern auch bald darauf das Kirchen-Chor allzuweit extendiret, als war nichts nöthiger und billiger, als die Augen aufzuthun, und darauf attent zu seyn, damit das vormahlige Simultaneum in dem Kirchen-Chor sowohl, als dem Schiff oder Langhauß, biß zu andern Zeiten vor die Reformirte sowohl, als Catholische, conserviret werde, hinc illæ lachrymæ! bestehet demnach der Inhalt der mehr: bemeldeten Klägern, so mich zu denigriren und in Ungnad zu bringen gesucht, auch würcklich solches zu wege gebracht, samt beygefügter meiner Erläuterung und Verantwortung hierinn, als nachfolget, und zwar.

Ad Artic. 1. Man hat an Seiten deter Reformirten Gemeinde niemahlen ein mehrers gesuchet, als den Statum quo zu conserviren, so nun das Simultaneum ohngekräncket bleiben soll, so ist die gröste Billigkeit, daß keines von beyden Theilen, Catholisch oder Reformirt, etwas absonderliches prætendiren, oder haben kan, sondern die Possession des Chors sowohl, als des Schiffs, muß beyden Theilen gemein bleiben, welches auch das einzige ist, um derentwillen diejenige, welche die Erinnerung wegen des allzugroß angelegt gewesenen Chors mit Fug und Recht gethan, eben so wenig, als ich, einer bösen Intention vielweniger einiger Aufruhr beschuldiget werden können, sondern man suchte nur mehreren Platz, welcher bey Haltung des H. Abendmahls und sonsten erforderlich war, zu erlangen, daß aber diese Personen nicht namhafft gemacht werden, geschiehet, um nicht ohne Noth ihnen eine oder die andere Ungnade oder Feindschafft auf den Hals zu ziehen, und kan, daß dem also seye, behauptet werden, welches zu keiner Verunglimpffung, sondern um deßwillen angeführet worden, um hiedurch an den Tag zu legen, daß selbsten die gemeine Leuthe die Unbilligkeit dieser Sache wahrgenommen, und derowegen, zu dergleichen still zu schweigen, mir um so weniger thunlich und verantwortlich gewesen wäre.

Ad Art. 2. 3. & 4. Wie kan diesen Klägern bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht einige Ungnade oder der gantzen Regierung Widrigkeit durch diese Kirchen-Affaire zu Hals kommen, da sie doch eben diejenige sind, so alles eingewilliget, auch noch masculè zu defendiren trachten, was zu Stöhrung des Simultanei mit der Reformirten Gemeinde Nachtheil gereichet? Man lebet vielmehr des unterthänigsten Vertrauens, daß, wann Ihro Churfürstliche Durchleucht dieser Sachen gründliche Beschaffenheit ohne partheylich vorkommen wird; dieselbe sowohl die Reformirte, als Catholische, so lang das Simultaneum währen soll, kräfftiglich schützen und handhaben werden.

Von schimpfflichen, unwahren und unchristlichen Anzäpffungen der Regierung ist mir nichts bekant.

Ad Art. 5. Wann die Catholische in dieser Kirchen niemahlen etwas vor sich allein prætendiret, warum hat dann der Herr von Langen den grossen Raum unter dem Glocken-Thurn, als vormahligem Kirchen-Chor, so, ehe die Kirche abgebrochen war, gemeinschafftlich gewesen, gleich anfänglich, nach Erbauung der neuen Kirch, privativè prætendiret, und vor die Catholische in Possession genommen, auch derenthalben unter allerhand Versprechungen mich zu einen sogenannten Contract angelocket, da doch solchen zu vergeben in meiner Macht und Gewalt nicht gestanden? Warum hat man der singenden Jugend, so in dem vorigen Kirchen-Chor jederzeit ihren Platz gehabt, nunmehro nicht verstatten wollen, Possession in dem neu erbauten Kirchen-Chor zu behaupten? Gestalten die Sorge gar nicht nöthig, daß an der Catholischen Kirchen-Zierath einiger Schade zu befahren; Warum ist denen Reformirten Kirchen-Aeltesten, Allmosen-Pflegern und andern zum Presbyterio gehörigen Personen, aus Ursachen, daß sie nur einen Sonntag in dem neu erbauten Chor der Predigt zugehöret, eine so harte Geld-Straffe, in 96. fl. bestehend,) angesetzet worden? Die Billig- und Nothwendigkeit erfordert demnach, daß nicht nur die singende Jugend mit dem Schulmeister (als welche bey denen Catholischen Chor-Sänger genannt werden) sondern auch die zum Presbyterio gehörige Personen bey sothaner Possession manuteniret werden, dessen man um somehr berechtiget, als denen Gerichts-Personen Erlaubnüß ertheilet ist, in dem Chor ihren Sitz zu nehmen.

Die Rudera der Kirchen auf dem sogenannten Palmberg betreffend, gleichwie alle Kirchen in diesen Landen Anno 1618. denen Reformirten privativè zuständig gewesen, auch post Pacem Westphalicam restituiret worden, also hat man Reformirter Seiten annoch daran völliges Recht, und läst sich durch dasjenige, was in dem Synodali enthalten, keines weges abtreiben. Was diese 5. Kläger mit denen Catholischen dißfalls verabredet, gibt der gantzen Reformirten Gemeinde kein Præjudiz, sie haben auch darzu keine Vollmacht gehabt, die Kirche im Flecken, sambt dem Chor, so damahlen unter dem Kirchen-Thurn befindlich, war den Reformirten groß genug, einfolglich auch denen Catholischen, so dieses Orts den kleinesten Hauffen ausmachen; So wohl ich, als Pfarrer, wie auch das Presbyterium, haben an solcher Verabredung keinen Theil genommen, dienet demnach nicht ad rem, die neuerbaute Kirch ist grösser und weiter, als die vorige, ergò muß die singende Jugend zusambt dem Presbyterio in dem Chor keine Possession haben.

bald darauf aber, und zwar den nechsten Tag nach des Külpen Tod, auf welchem Tag dann auch den 11. Aprilis diese Klag-Schrifft, und zwar nur mit zweyen Buchstaben J. B. unterschrieben ward, kam ebenmäßig 2. Monath hernach, nemlich den 7. Junii dieses 1722sten Jahrs, der Tod, und hat ihn von der Welt hinweg geraffet.

Von eben dieser Gattung ist Johannes Habermann, welcher einen unbilligen Actum Ecclesiasticum, nemlich seine Tochter zu einer verbotenen sogenannten verschlossenen Zeit zu copulir. u. von mir prætendiret, da ich aber, um der Gefahr der Straff in Ubertrettung Herrschafftlicher Verordnung mich nicht zu unterwerffen, sothanen Actum nicht verrichten können noch wollen, wird er auf Rach bedacht gewesen seyn, und in solche Compagnie um deßwillen sich haben verleiten lassen, dann mir keine andere Ursach bekandt ist.

Sonsten ist derselbe Evangelisch-Lutherischer Religion, welchen ich, um Liebe und Einracht zu befördern, wie auch damit er zu Zeiten, nach der Sachen Umbstände und Beschaffenheit (weilen diese Religion von undencklichen Jahren her kein öffentliches Exercitium Religionis an diesem Ort hat) zugleich bey Versammlung des Presbyterii erscheinen könne, vor etlichen Jahren zum Kirchen-Aeltesten verordnet habe. Was für ein forchtsamer und zaghaffter Mann er sey, davon hat er unter andern dadurch eine Probe gegeben, daß, da er, als im Gericht sich befindende, einen Vergleich, wie es mit dem Wein-Zehenden von wegen des neuen Kirchen-Baues gehalten werden solte, zu unterschreiben sich geweigert, und ihm darüber so gleich 50. fl. Straff angesetzet, auch er über dieses seiner Gerichts-Stelle erlassen worden, er bald hernach besagten Vergleich unterschrieben, offtermahlen nach Worms sich begeben, und daselbst bey Hochfürstlicher Regierung um Erlassung der Straffe und Gnade gebeten, worauf er dann endlichen wieder ins Gericht aufgenommen, und ihme die Helffte besagter Straffe erlassen worden.

Wie dann auch, daß er nach Inhalt der Beylagen Lit. G.G. und H.H. des gedachten Memorials den Johannem Krück, seinen Schwager, den Johannem Eberle, den Mieteren, seines Tochtermanns Bruder, und einen seiner Tochter-Männer, den Hieb Remelie, nach der Liebe zu urtheilen, mehr aus Zaghafftigkeit als Bößheit, wann ihme anderst diese Unterschreibung ist zugemuthet worden, in Schaden und Unglück gebracht, zu vermuthen gewesen, wann er nicht hierinn und in der Unterschreibung des gantzen Wercks verantwortlich gethan zu haben persistiret wäre. NB. Der Geiz aber, als eine Wurtzel alles Ubels, mag auch wohl vieles darzu contribuiret haben, dann er ebenmäßig von dem erlegten Diæten-Geld participiret hat.

Der vierdte, Hiob Lutz, ist meines Antecessoris, Inspectoris Fickelsens, Feind gewesen, und war eine der grösten Ursachen, warum besagter Inspector, wolte er anders seine alte Tage mit Ruhe beschliessen, eine anderwärte Station gesucht, und von der Gemeinde Laumersheim sich hinweg begeben, dannenhero kein Wunder, daß er eben so gegen mich sich verhält. Von seiner übrigen Conduite will ferner nichts melden, nach der Regul Chrysostomi: Si vis ulcisci, sile & funestam dedisti plagam.

Der fünffte, Heinrich Lendert, kan weder lesen noch schreiben, ist auch wegen hohen Alters, Einfalt, und allerley zugefallenen Leibes-Schwachheiten, nicht im Stand, zu wissen, was er unterschreiben lassen, und warum solches geschehen seye. Wie er dann, als ich ihn zur Rede gesetzet, warum er unter eben diese gegen mich gestellte Klag-Schrifft seinen Namen mit beyfügen lassen? sich dessen im geringsten nicht zu entsinnen gewust, vielmehr nebst dem Johannes Habermann coram Presbyterio den „27. Decembris 1722. bezeuget, wie daß sie keine Klage gegen mich hätten, und wisse er, Heinrich Lendert, nichts, als alle Ehr, Liebes und Gutes. Heget er Heinrich Lendert aber eine heimliche Bößheit gegen mich und die Laumersheimer Reformirte Gemeinde, so werden seines Hertzens Tücke zu seiner Zeit wohl noch besser an den Tag kommen.

Weilen nun diese Antagonisten durch unbefugte Klage, und darinnen enthaltene schimpffliche Expressiones, mich in grosse Ungnade bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht, annebens in Schimpff, Schaden, ja gar um meine Laumersheimer Station gebracht, derenthalben mich habe depossediren und transferiren lassen müssen, als behalte mir vor, derenthalben auch an dieselbe oder ihre Erben alles dessen Satisfaction zu suchen.

Was die Haupt-Sach selbsten anbelanget, so ist zu bedauren und zu beklagen, daß diejenige, so sich vor Evangelisch-Reformirt und Evangelisch-Lutherisch ausgeben, anbey Gerichts-Leuthe, genennet werden, der Evangelischen Religion und Kirchen-Wohlfahrt so gar wenig nachgedacht, da sie doch, nachdeme die Laumersheimische Kirche, darinn Anno 1698. nach dem Ryßwickischen Frieden das Simultaneum eingeführet gewesen, in nachfolgenden Jahren aber, da die Catholische Pastores, als Ecclesiam Dominantem prætendirend, die Stunden des Gottes-Dienstes nach eigenem Gefallen geändert, man nach ihrem Willen sich richten und beugen müssen, billigmäßige Reflection machen sollen, damit in dem Statu, wie es bey beschehenem Austrauch gewesen, es wenigstens der Kirche wegen sein ohngeändertes Verbleiben haben möchte. Allein ohngeachtet ferner Anno 1719. die Catholische, ohne Bewilligung derer Reformirten, Consilia gefasset, sothane gemeinschaffliche Kirche von Grund abzubrechen, haben sie darüber sich keine Sorge gemacht, wordurch dann geschehen, daß auf einseitige Catholische Weise der erste Stein mit allen Solennitäten darzu geleget, derer beyden Catholischen Herren Pfarrern zu Laumersheim und Dirmstein Namen mit eingegraben, mein aber, als des Reformirten Pfarrers, Name ausgelassen, weder Reformirte Bücher, als Kirchen-Ordnung, Catechismus, Gesang-Buch, und was sonsten dabey üblich, beygeleget, vielweniger ich dabey zu peroriren admittiret worden, derenthalben nothwendig eine Remonstration hat eingelegt werden müssen, womit aber in keine Wege mich beliebt oder recommendirt gemacht habe.

Nun

Nun war der Bau absque communicato consilio, mehrentheils unter der Direction des Herrn von Langen, Chur-Maynzischen Geheimen Raths, nach Catholischen Belieben angefangen, und fortgebauet; Nachdenmahlen aber wahrgenommen worden, daß derselbe nicht nur unter dem Glocken-Thurn einen grossen Raum, so unter dem Simultaneo vormahls gewesen, privativè vor die Catholische prætendiret, auch unter einigem Prætext zu Erhaltung Friede und Einigkeit erhalten, sondern auch bald darauf das Kirchen-Chor allzuweit extendiret, als war nichts nöthiger und billiger, als die Augen aufzuthun, und darauf attent zu seyn, damit das vormahlige Simultaneum in dem Kirchen-Chor sowohl, als dem Schiff oder Langhauß, biß zu andern Zeiten vor die Reformirte sowohl, als Catholische, conserviret werde, hinc illæ lachrymæ! bestehet demnach der Inhalt der mehr bemeldeten Klägern, so mich zu denigriren und in Ungnad zu bringen gesucht, auch würcklich solches zu wege gebracht, samt beygefügter meiner Erläuterung und Verantwortung hierinn, als nachfolget, und zwar.

Ad Artic. 1. Man hat an Seiten derer Reformirten Gemeinde niemahlen ein mehrers gesuchet, als den Statum quo zu conserviren, so nun das Simultaneum ohngekräncket bleiben soll, so ist die gröste Billigkeit, daß keines von beyden Theilen, Catholisch oder Reformirt, etwas absonderliches prætendiren, oder haben kan, sondern die Possession des Chors sowohl, als des Schiffs, muß beyden Theilen gemein bleiben, welches auch das einzige ist, um derentwillen diejenige, welche die Erinnerung wegen des allzugroß angelegt gewesenen Chors mit Fug und Recht gethan, eben so wenig, als ich, einer bösen Intention vielweniger einiger Aufruhr beschuldiget werden können, sondern man suchte nur mehreren Platz, welcher bey Haltung des H. Abendmahls und sonsten erforderlich war, zu erlangen, daß aber diese Personen nicht namhafft gemacht werden, geschichet, um nicht ohne Noth ihnen eine oder die andere Ungnade oder Feindschafft auf den Hals zu ziehen, und kan, daß dem also seye, behauptet werden, welches zu keiner Verunglimpffung, sondern um deßwillen angeführet worden, um hiedurch an den Tag zu legen, daß selbsten die gemeine Leuthe die Unbilligkeit dieser Sache wahrgenommen, und derowegen, zu dergleichen still zu schweigen, mir um so weniger thunlich und verantwortlich gewesen wäre.

Ad Art. 2. 3. & 4. Wie kan diesen Klägern bey Ihro Churfürstlichen Durchleuchte einige Ungnade oder der gantzen Regierung Widrigkeit durch diese Kirchen-Affaire zu Hals kommen, da sie doch eben diejenige sind, so alles eingewilliget, auch noch masculè zu defendiren trachten, was zu Stöhrung des Simultanei mit der Reformirten Gemeinde Nachtheil gereichet? Man lebet vielmehr des unterthänigsten Vertrauens, daß, wann Ihro Churfürstliche Durchleucht dieser Sachen gründliche Beschaffenheit ohne partheylich vorkommen wird; dieselbe sowohl die Reformirte, als Catholische, so lang das Simultaneum währen soll, kräfftiglich schützen und handhaben werden.

Von schimpfflichen, unwahren und unchristlichen Anzäpffungen der Regierung ist mir nichts bekant.

Ad Art. 5. Wann die Catholische in dieser Kirchen niemahlen etwas vor sich allein prætendiret, warum hat dann der Herr von Langen den grossen Raum unter dem Glocken-Thurn, als vormahligem Kirchen-Chor, so, ehe die Kirche abgebrochen war, gemeinschafftlich gewesen, gleich anfänglich, nach Erbauung der neuen Kirch, privativè prætendiret, und vor die Catholische in Possession genommen, auch derenthalben unter allerhand Versprechungen mich zu einen sogenannten Contract angelocket, da doch solchen zu vergeben in meiner Macht und Gewalt nicht gestanden? Warum hat man der singenden Jugend, so in dem vorigen Kirchen-Chor jederzeit ihren Platz gehabt, nunmehro nicht verstatten wollen, Possession in dem neu erbauten Kirchen-Chor zu behaupten? Gestalten die Sorge gar nicht nöthig, daß an der Catholischen Kirchen-Zierath einiger Schade zu befahren; Warum ist denen Reformirten Kirchen-Aeltesten, Allmosen-Pflegern und andern zum Presbyterio gehörigen Personen, aus Ursachen, daß sie nur einen Sonntag in dem neu erbauten Chor der Predigt zugehöret, eine so harte Geld-Straffe, in 96. fl. bestehend,) angesetzet worden? Die Billig- und Nothwendigkeit erfordert demnach, daß nicht nur die singende Jugend mit dem Schulmeister (als welche bey denen Catholischen Chor-Sänger genannt werden) sondern auch die zum Presbyterio gehörige Personen bey sothaner Possession manuteniret werden, dessen man um somehr berechtiget, als denen Gerichts-Personen Erlaubnüß ertheilet ist, in dem Chor ihren Sitz zu nehmen.

Die Ruderа der Kirchen auf dem sogenannten Palmberg betreffend, gleichwie alle Kirchen in diesen Landen Anno 1618. denen Reformirten privativè zuständig gewesen, auch post Pacem Westphalicam restituiret worden, also hat man Reformirter Seiten annoch daran völliges Recht, und läst sich durch dasjenige, was in dem Synodali enthalten, keines weges abtreiben. Was diese 5. Kläger mit denen Catholischen dißfalls verabredet, gibt der gantzen Reformirten Gemeinde kein Præjudiz, sie haben auch darzu keine Vollmacht gehabt, die Kirche im Flecken, sambt dem Chor, so damahlen unter dem Kirchen-Thurn befindlich, war den Reformirten groß genug, einfolglich auch denen Catholischen, so dieses Orts den kleinesten Hauffen ausmachen; So wohl ich, als Pfarrer, wie auch das Presbyterium, haben an solcher Verabredung keinen Theil genommen, dienet demnach nicht ad rem, die neuerbaute Kirch ist grösser und weiter, als die vorige, ergò muß die singende Jugend zusambt dem Presbyterio in dem Chor keine Possession haben.

So nun ermeldte fünff Gerichts-Personen, nach Inhalt ihrer Klag-Schrifft pag. 3. Lineâ 19. & 20. anderst nichts verlangen, als daß es im Stand bleibe, wie es nun mit der Kirchen stehet, so ists eine Anzeigung, daß ihnen wenig daran gelegen, was in Kirchen-Sachen vorgehet, und daß sie von dem Statu des Westphälisch- und Ryßwickischen Friedens nichts mehr wissen wollen, ja auch kein Verlangen tragen, in dergleichen Statum restituiret zu werden, als darinn doch grosse Potentien ihre Sorgfalt vielfältig angeleget haben.

Ad Art. 6. Gleichwie ich derjenige, welcher von allerley Prætensionen des Herrn von Langen in plurali etwas berichtet, nicht bin, wie dann, was pag. 2. lin. 3. & 7. Addit. 12. von der Erlassung zweyer Gulden Straffe gemeldet worden, mir nichts bewust ist; Also bestehet seine starcke Prætension in singulari darinnen, daß er 200. fl. wegen des Fassel-Ochsens, welchen er in seinem Schloß-Hof gehalten, von mir haben wollen, und deßwegen zum ersten mahl den 8. Septembris 1721. bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht Klage gefuhret, welches dann auch ohnleugbar und gewiß, wie auch, daß die Hochfürstlich-Wormsisch-Hochlöbliche Regierung denselben hierinnen unterstützet habe, wie die von ihme übergebene Klag-Schrifften und die hierauf ertheilte Decreta solches in mehrerem zeigen, auch Addit. 14. enthalten.

Den Fassel-Ochsen zu halten belangend, so ist meinen Antecessoribus bey Menschen-Gedencken niemahlen dieses Onus zugemuthet worden, vielweniger obgelegen, zudem so ist auch vor- in- und nach dem Baadischen Frieden es darbey geblieben, wie denn in solchem Statu, von Anno 1715. meines angetretenen Pfarr-Dienstes an, damit nicht belästiget worden bin, dabey es auch noch seine Bewandnüs hätte, wann nicht Anno 1721. den 3. Maji der Herr von Langen unter Versicherung, daß mir der ohne dem zur Reformirten Pfarrerey rechtmäßig gehörige, biß dahin aber zum Theil hinterhaltene kleine Zehende sowohl, als die Halbschied des Heu-Zehendens, welche sonst ebenmäßig zu dieser Pfarr gehörig, von langer Zeit her aber wegen unterlassener Haltung des Fassel-Ochsens nicht von meinen Antecessoribus, sondern von denen Laumersheimer Einwohnern selbst eingehan worden, beneficiret, und die gantze kleine von allen Laumersheimer Einwohnern, so Catholisch- als Reformirter Seiten, nebst dem halben Heu-Zehenden abgegeben werden solte, mit theuren Worten zugesagt, und ich mich hierauf freywillig hierzu erkläret gehabt hätte, darauf hin würcklich einen Fassel-Ochsen eingestellet, also, daß (weil dieses Orts nicht nur in Winters- sondern auch Sommers-Zeit das Vieh in den Ställen stehet) ich grossen Schaden in bißheriger Haltung dieses Fassels gehabt, und hätte er, Herr von Langen, seine stierichte Kühe in dem Nonnen- oder Pfarrhof zu einem von beyden Fassel-Ochsen führen lassen können. Dieses war Contractus mutuus, es ist aber in Abgebung sothanen Zehendens keine Parole gehalten worden, in specie wurde in Ausfertigung des Contracts der so gewiß zugesagte Heu-Zehende ausgelassen, jedoch aber nachgehends der error von ihme, dem Herrn von Langen, selbst erkant, und mir heilig zugesagt, sich dahin zu bearbeiten, damit solches zur völligen Richtigkeit gelangen solle. Es ist aber solches, so lang ich in Laumersheim war, nicht in den Stand gekommen.

Daß nun wohlermeldter Herr von Langen einige Jahr vorher eigenwillig, um einer besondern fremden Art Viehes willen, einen Fassel-Ochsen in seiner Stallung gehalten, ein solches kan mich nicht graviren, sondern heisset volenti non fit injuria, so daß mithin seine starcke Prætension cessiret, meine Prætension aber wegen des von 8. Jahren Zeit her von ihme und allen Catholischen Einwohnern mir hinterhaltenen und denen zeitlichen Herren Catholischen Pfarrern eigenmächtig zugestellten kleinen Zehenden, so eine merckliche Summam ausmacht, in alle wege mir reserviret bleibt.

Ad Art. 7. Wann Herr Hof-Rath Brasseur mit verschiedenen bißigen Wörtern von mir wäre angegriffen worden, so würde er schon im Stand gewesen seyn, sich zu defendiren, und würde derselbe solcher Leuthe, welche Kieffer, Schneider, Acker-Leuthe, theils auch Schreibens ohnerfahren, zur Vorsprach nicht vonnöthen gehabt haben. Der in Anno 1721. errichtete Contractus mutuus ist zwischen dem Herrn von Langen und mir allein in Vorschlag gebracht, und nachgehends von mehreren unterschrieben worden; So nun, was die Kirche und deren Erbauung betrifft, billiger massen alles communicato consilio, und nicht so einseitig von ihme, Herrn von Langen, angefangen und vollzogen worden, so hatte es seine gute Bewandnüs gehabt, nun aber ist, ohnerachtet das alte Chor denen Catholischen privativè cedirt gewesen, das neue Chor allzugroß zu der Reformirten Gemeinde Nachtheil angelegt, das Mäuerlein daran einseitig und eilfertig aufgeführet, auch communis vox & fama gewesen, das gantze Chor solte mit einem eisernen Gegitter von dem Schiff abgesendert werden, wie dann nach Inhalt Commissions-Protocolli pag. 27. 30. und 31. in mehrerem zu ersehen, was die abgehörte Zeugen derenthalben deponiret, immittelst auch wahrgenommen worden, was Pfarrer Saladin zu Rheinzabern denen Kirchen-Gravaminibus sub dato den 8. Octobris 1721. nach Inhalt „Abdruckes zu End des 12ten Additamenti hisce formalibus inseriret. 111. Ratione der „Kirche, daß man 1715. das Chor von dem Navi der Kirche, welche beyde zuvor gemeinschaft„lich waren, verschlossen, und denen Reformirten den Eingang und dessen Gebrauch verwehret, imgleichen wessen Pfarrer Fickeisen in bemeldtem Abdruck, wie pag. 19. zu sehen, sich beschweret, da es dann billig geheissen: Tunc tua res agitur paries cum proximus ardet, annebens nichts nöthiger gewesen, als, da absonderlich mehrbenannte 5. Kläger als Gerichts-Personen, zum theil auch Presbyteri, von der Reformirten Gemeinde Interesse nicht nur abgewichen, und zu der Gegen-Parthie sich geschlagen, sondern auch alles, was nur an sie begehret werden mögen, placidiret, ja noch mich und ihre Christliche Mit-Brüder, so vor die Religion und Kirche

gestan-

gestanden, bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht gantz unverschuldeter Weise als Unruhige Aufrührer, Meutmacher ꝛc. sehr hart angeklaget, mit Zuziehung des Presbyterii und der Gemeinde mich vor den Riß zu stellen, und sothanem neuerlichen Beginnen nach aller Möglichkeit zu steuern, auch Fleiß anzulegen, um die Possession des Kirchen-Chors zu behaupten, gestalten dann in deren bemeldten Klägern Macht und Gewalt nicht stehet, sothanes Kirchen-Recht und Simultaneum zu vergeben, ja wann noch mehrere Glieder der Reformirten Gemeinde wären, so mit Forcht und erzitterndem Hertzen solches zu Protocoll gegeben, so ist deren Verwilligung dißfalls gantz unkräfftig.

Die Versammlung derer Reformirten Hauß-Väter im Schul-Hauß belangend, um mit denenselben wichtiger Sachen wegen mich zu besprechen, wird von mehrbesagten Klägern pag 4. gantz injurios als eine Winckel-Zusammenkunfft, Friedens-Stöhrung ꝛc. declariret, anbey vermeldet, ob wären lauter junge Leute mit Ausschliessung ihrer darzu gezogen worden, da doch Leute von 40. 50. 60. und mehr Jahren præsentes gewesen. Dessen die Gegentheilige selbst, wie pag. 18. 19. und 20. in ihrem geführten Protocoll zu ersehen, geständig seynd, auch es vor keine Winckel-Versammlung zu declariren, gestalten das Schul-Hauß nahe an der Kirchen, bey dem Rath-Hauß, an der mittelsten Gassen und Strassen gelegen, daß aber diese Kläger und Gerichts-Personen ich darzu nicht berufen lassen, ist aus dem Absehen geschehen, weilen solches vor das Wohlseyn unsers Kirchen-Wesens mehr nachtheilig, als nützlich, erachtet worden. So nun einem jeden Schultheissen oder Burgermeister auch in dem geringsten Dorff, denen Zunfft-Meistern eines jeden Handwercks erlaubet ist, die Unterthanen oder Zunfft-Genossen auf das Rath-Hauß, ja auch in ihre Privat-Häuser zu beruffen, ohne daß selbige einer Winckel-Zusammenkunfft, Friedens-Stöhrung, Aufruhrs ꝛc. beschuldiget werden mögen, warum solte dann einem jeden Pfarrer verbotten seyn, die Hauß-Väter seiner anvertrauten Gemeinde an einem ehrlichen Ort zu versammlen, da man im geringsten nichts gegen die Landes-Herrschafft oder Dero Interesse vernimmt, und nur auf der Religion und Kirchen-Wohlfahrt bedacht gewesen.

Des Herrn Lehen-Directoris, Hof- und Regierungs-Raths, Herrn Brasseur, geführte Commission belangend, so lasse dieselbe in ihrem Werth beruhen, wann aber ein Evangelischer Commissarius darbey gewesen wäre, so würden die Interrogatoria gantz anderst verfasset, und, was ad rem und zu der Evangelischen Gemeinde Besten gereichen sollen, anderst vorgenommen, und etwas weiter angeführet worden seyn.

Daß aber pag. 4. lin. 17. die Gerichts-Personen NB. Versorger der Gemeinde sich nennen, dieses ist man solchen Personen nicht eingeständig, indem dieselbe von der Reformirten Gemeinde und deren Wohlseyn in so weit abgewichen, daß sie ihre eigene Glaubens-Genossen mit grosser Unbilligkeit angeklaget, mich aber, ihren Seelsorger, in Churfürstliche Ungnade gesetzet. Wann nun die Gerichts-Personen weltliche, Pfarrer und redliche Presbyteri aber mit unterweiliger Darzuziehung ihrer Gemeinde geistliche Sachen tractiren, so gehet alles ordentlich.

Gleichwie in Chur-Pfaltz weder die Regierung noch Kirchen-Rath prætendiret, die Presbyterial-Protocollen in Copia, vielweniger in Originali zu extradiren; Also kan per cœcam obedientiam auch das Ministerium Ecclesiasticum unter allhiesigem Bißthum keines weges hierzu forciret werden.

Daß aber das offtbenannte Mäuergen zum Præjudiz deß an diesem Ort gehörigen Tisches des HErrn mit seiner Circumferenz, absonderlich bey Haltung der Communion, einseitig und eigenmächtig, absque communicato consilio erbauet worden, hat bey der Reformirten Gemeinde viele Speculationes verursachet, und ist nicht gnug, daß solches zwey Schuh weiter eingerücket worden, sondern hätte als eine eigenmächtige Neuerung gäntzlich unterbleiben sollen, daß aber die 5. Antagonisten sich erklären, alles eigensinnig zu concediren, ein solches als eine Haupt-Sache stehet nicht in ihrer Gewalt, haben dazu keine Vollmacht, werden auch von der Gemeinde als Vormündere oder Directores keines weges erkannt.

Sonsten, weilen diese Gerichts-Männer, eigener Geständnuß nach, die weitläuffige kostbare Commission ausgebeten, so ist ja in jure gegründet, daß sie biß zu der Sachen Austrag die Commissions-Kosten, so lange lis pendens ist, vorschiessen sollen, womit dann andere ehrliche Gemeins-Männer der Execution und Zahlung der Commissions-Kosten hätten überhoben bleiben können.

Ad Art. 8. Daß Herr Hof- und Regierungs-Rath Brasseur die 43. fl. Diæten-Gelder vor sich allein eingezogen, ist mir niemahlen in die Feder eingeflossen, hat aber jemand sonsten ein solches bekannt gemacht, dem überlasse ich die Verantwortung; Dann was ich nach Inhalt der Speciei Facti dessen, so wegen des Chors vorgefallen, pag. 31. des 12. Additamenti Num. 25. berichtet, lautet nicht also, sondern insgemein: Es habe nemlich bemelder Herr Hof-Rath Brasseur 43. fl. Diæten-Gelder zu erlegen anbefohlen, wohin aber solche gekommen, war mir unbewust. So nun diese alles Respects gegen ihren getreuen Seelsorger vergessene Leuthe mit gleicher Müntz bezahlen, und mit der Expression: Unwarheit, beschuldigen wolte, so würde es an Worten mir nicht fehlen, lasse aber den besten Glimpff bey mir bewenden, jedoch wegen derer fast unzehlbaren scharffen und meinen Ehren höchst nachtheiligen Expressionen Satisfaction in alle Wege mir vorbehaltend. Sonsten seynd diese bey der Commission beygesessene Gerichts-Männer eben die Kläger, mit was Recht haben nun selbige zugleich Kläger und Zeugen seyn können?

Ad Art. 9. Daß die Hochfürstliche Regierung mit Abthuung derer Gravaminum gar lang traniret, ist offenbar, inmassen bereits Anno 1721. den 31. Maji, als Sontags immediatè vor Pfingsten,

auf beschehene Citation, von Hochlöblicher Regierung wegen dem Inspectori Versicherung gethan worden, so gleich nach dem Pfingst-Fest, in sein und jedes Pfarrers Beywesen, die Gravamina vorzunehmen und abzuthun, welches biß auf diese Stunde aber noch nicht erfolget. Es geschiehet aber mir viel zu wehe, daß diese und andere dergleichen Sachen mehr, so das gantze Ministerium Ecclesiasticum concerniren, mir allein auf dem Halß geschoben werden wollen.

Ad Art. 11. Der Ansatz so vieler Geld-Straffe hat die bemeldte Personen sehr ängstiglich verzagt gemacht, dannenhero selbige, nach Inhalt der Beylage Lit. II. in gantz unterthänigst-demüthigsten Terminis um Nachlaß der Straff geberen. Wann nun deren in benantem Memoriali eingeführte Resolution gütig genug seyn kan, die Reformirte von dem gemeinsamen Gebrauch des Chors auszuschliessen, dergestalt, daß nach Inhalt dieses 11ten Articuls niemand, als die Bischöfflichen Herren Räthe (deren keiner zu Laumersheim wohnhafft) Bediente und Gerichte darinn Platz nehmen, Reformirter Seits aber bey sogestalten Sachen weder Presbyterial-Stühle noch Bäncke vor die singende Jugend darinnen geduldet werden sollen, darüber auch Churfürstliche Verordnung ergangen wäre, oder noch ergehen solte, so müste man in unterthänigsten Gehorsam sich submittiren, es ist aber dergleichen noch zur Zeit nichts zum Vorschein gekommen, weswegen man dieses Orts beständig sich an den statum quo halten wird.

Ad Art. 12. Wer die Formalia: Figur machen, inseriret, auf den wird die Verantwortung ankommen, bekant aber ist, daß die Execution zu Erlegung eines theils angesetzter Herrschafftlichen Straffe würcklich vollzogen, und keines Figur-machens erwartet worden.

Ad Art. 13. Wann diese ungelehrte Leuthe verstünden, was es heisse: Entia non sunt multiplicanda sine necessitate, so hätten sie scheuen und schämen müssen, ad nauseam usque so viel und offtmahl alles Respects vergessend, mit Anzäpffung meiner Ehren, dergleichen abscheuliche Expressiones einzig und allein des Kirchen-Rechts wegen aus der Feder heraus fliessen, und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Gesichte kommen lassen.

Ad Art. 14. Gleichwie in diesem Bisthum seithero des Austausches, nachdem vormahls man unter dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath gestanden, das Reformirte Ministerium keinen Reformirten Kirchen-Rath hat, sondern die Hochlöbliche Regierung sich bald vernehmen läst, sie seyen unsere Kirchen-Räthe, bald aber, der Churfürst seye unser Kirchen-Rath, bey sogestalten Sachen der Inspector weder Kirchen-Raths- noch Ehe-Gerichts-Affairen zu verwalten hat, also weiß man auf allen begebenden Fall nicht, wohin in Geistlichen- und Kirchen-Sachen sich Raths zu erhohlen sey, als bey ernantem Inspectore.

Daß nun in solcher Haupt-Sache, &c. bey Abbrechung der vorigen Kirche, Legung des erstens Steins, und Wiedererbauung der neuen Kirche, wie und auf was Weise, ohne Præjudiz der Reformirten Gemeinde alles einzurichten seyn möge, der Inspector vorbey gegangen, weder er, noch ein anderer Reformirter Geistlicher als Con-Commissarius ernennet worden, ein solches war etwas neues, da doch die selbst redende Billigkeit dieses erfordert hätte. Oder wann Eine Hochlöbliche Regierung, welche so viel und offtmahl von Laumersheim aus drey Stund Weges nach Wormbs zur Cantzley mich citiren lassen, ehe und bevor die Commission zum Stand gekommen, der Sachen Umstände wegen mich hätten befragen wollen, so wolte in einer halben Stunde Zeit dieser gantzen Affaire wegen ein solches Licht gegeben haben, daß entweder die Commission gäntzlich würde unterblieben seyn, oder aber die bekante Antagonisten nicht nöthig gehabt hätten, Ihre Churfürstlichen Durchleucht mit so ungereimten und weitläufftigen Dingen zu bemühen.

Ad Art. 15. Was dißfalls vor ein Gebot angeleget worden, ist offenbar und gewiß, zu was Ende aber dem Pfarrer die Correspondenz mit seiner Gemeinde abgeschnitten werden wolle, ist ohnschwer zu errathen, mir stehet inzwischen de jure frey, meine Gemeinde in die Pfarr- oder Schul-Stube zu bescheiden, welches dann keine aufrührische Winckel, sondern eine ehrliche Zusammenkunfft gewesen, welche ich von wegen seiner besondern Ursachen daselbst, nicht aber im Pfarr-Haus, vorgenommen hatte. Daß aber diese Gerichts-Personen darzu nicht beruffen lassen, ein solches hat seine vorhin gemeldte Ursachen gehabt.

Ad Art. 16. Die angeführte Beylage sub Lit. C. concerniret nicht mich allein, sondern das Reformirte Ministerium. Meinem Begriff nach haben diese Leuthe (welche doch keinen Aufruhr erreget, sondern ihrem aufgelegten Befehl gemäß sich verhalten) unschuldig gelitten, so es wegen der Protestation oder Remonstration geschehen, salvo tamen Superiorum & aliorum judicio, massen mir keine andere Ursach bekant.

Ad Art. 17. Alles was zu meiner Schmäh- und Beschimpffung, wie auch zu Kränckung der Kirchen-Gerechtsamen gereichen soll, haben diese Leuthe unterschrieben; mein Alter erstrecket sich über 33. Jahr, und stehe nunmehro über 8. Jahr im publico Ministerio Ecclesiastico; Vor einen Bau-Directorem habe ich mich noch niemahlen ausgegeben, noch auch solches gesucht, zu dem gemeinsamen Bau der Kirchen aber wäre nichts nöthiger, als ein Bau-Director Reformirten theils, gewesen, und wann ich wäre darzu ersuchet worden, dörfften ein und andere Sachen auf einen gantz anderen Fuß gesetzet worden seyn.

Ad Art. 18. Gleichwie vormahls, also gehöret die singende Jugend auch nunmehro ferner nebst dem Schulmeister in das Chor, wie dann Pfarrer Fickeisen ein Gravamen, (welches bis dato noch nicht abgethan ist) Additamento 12. pag. 19. §. 2. hierüber formiret hat «Da das Chor vor »einem Jahr mit einem Unterschlag - - zugemacht - und der Raum vor unsere Jugend so klein,

daß

» daß die Sänger bey haltender Communion nicht im Chor stehen können, die doch zum Schul-
» meister ins Chor gehören.

Ad Art. 19. Wann dieser feindseligen Gemüther gefährliche, und unserm Kirchen-Wesen nachtheilige Rathschläge angenehm gewesen, so hätten sie ungehindert beruffen werden können, nun aber erheller aus der gantzen Klag-Schrifft, welches Geistes Kinder sie seyen, und wann gegen den so genannten Haupt-Rathgeber etwas straffbares obhanden gewesen, so würde mein Antecessor, Inspector Fickeisen, nebst dem Presbyterio, selbigen nicht zu solchen Aeltesten Ambt angenommen haben, noch er von langer Zeit her biß dato darbey geduldet, vielmehr ordentliche Klage gegen ihn geführet worden seyn.

Ad Art. 20. Welch ein kahler Vorwand dieser widerwärtigen unbesonnenen Complotisten, so theils aus einer Einfalt, theils aber auch aus Boßheit ihre Nahmen unterschrieben, und schrifftlich vorzustellen sich nicht scheuen dörffen, die Haupt-Ursach auf die Hunde zu legen, es kan ein jeder seinen Hund anlegen, einsperren, oder der Straff derenthalben gewärtig seyn, so hat dieses auf einmahl ein Ende. Es hat aber eine andere Beschaffenheit mit denen Cancellis um den Tisch des HErrn, so nicht der Hunde wegen, sondern aus anderer Erheblichkeit verfertiget worden.

Was die sogenannte Communicanten-Bäncke weiter betrifft, so waren derselben keine zur Zeit des Badischen Friedens, sie sind auch nicht in der vorigen Kirche gewesen, diesemnach gehören dieselbe auch nicht in die jetzige, absonderlich da das Gegitter, so den Nahmen der Communicanten-Bäncke tragen soll, die gantze Breite des Chors hindurch einnimmt, und mehr, um uns aus dem Chor zu excludiren, als der Communion halber verfertiget worden, man hat auch, so viel mir wissend, in keiner Catholischen Kirch dergleichen wahrzunehmen, folglichen mag es vielweniger in dieser gemeinschafftlichen Kirch de jure gestattet werden.

Ad Art. 21. Weit ungereimter ists, was benanntes Complot zu der Reformirten Gemeinde Præjudiz zu unterschreiben sich unterwunden, eb wären nemlich zu der Reformirten Vortheil das Mäuergen einseitig weiter hinein gerücket worden, da doch die gantze Kirche, folglichen ein jeder Platz derselben, gemeinschafftlich seyn muß, so viel Platz man nun am Langhauß gewonnen, eben so viel haben wir am Chor verlohren. Die Ahndung aber ist nicht gleich anfänglich, sondern hernachmahln dieses Mäuerleins wegen geschehen, weilen ich vor meine Persohn solches zu thun Bedencken getragen, man auch Reformirter Seiten, nach erfolgter Uberlegung wegen der anzulegen vorgehabten steinernen Treppen aus dem Schiff der Kirchen ins Chor, mit Herrn von Langen sich zu besprechen intentioniret gewesen, dieses aber funde um deßwillen keinen Ingress, weilen alles Catholischer Seiten einseitig, gleich als à Religione dominante, effectuiret werden sollen und wollen, womit man jedoch Reformirter Seiten in keine wege content. gestalten dann, künfftiger Vermehrung halber, absonderlich aber, weilen, wie die Laumersheimer in der Dirmsteiner, also die Dirmsteiner Gemeinde mit derselben eine Pfarrerey ausmachend, erweißlich alter Observanz gemäß, von wegen der Sachen Nutzbarkeit zum öfftern in der Laumersheimer Kirchen sich einzufinden hat, der Gemeinde nichts vergeben werden kan.

Ad Art. 22. Wann diese Complotisten so eiffrige Defensores ihres Schultheissen in Religions- und Kirchen-Sachen, und ihme darinnen durchzuhelffen geflissen seynd, wie vielmehr dann in weltlichen Dingen, jedoch ist zum Theil offenbar, und dörffte hiernechst sich noch ferner an den Tag legen, was er, Schultheiß, vor Conduite geführet. Im übrigen sind alle Anordnungen dieses Kirchen-Bau-Wesens fast allein von denen Herren Catholischen, ohne der Reformirten Wissen und Willen, geschehen, einfolglich hat es das völlige Ansehen gewonnen, man wolle eine pur Catholische Kirche daraus machen, dessen dann auch unterschiedene Indicia zu sehen seynd, dannenhero mir und der Reformirten Gemeinde obgelegen, auf unserer Hut zu stehen.

Ad Art. 23. & 24. So wenig die drey Männer sich Obrigkeitlicher Auctorität angemasset, vielmehr nur mit denen Mäurern des præjudicirlich angelegten mehrberührten Mäuerleins wegen, nach Inhalt der Speciei Facti dessen, so wegen des Chors vorgefallen, sich besprochen, so schwer ist ihnen vorgekommen, derenthalben gestrafft zu werden, weswegen nicht nur ich bey Hochlöblicher Regierung eine unterthänige Remonstration eingeleget, sondern auch sie selbsten ein Memoriale bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht, dazumahl zu Wormbs residirend, übergeben haben. Meine beygefügte schrifftliche unterthänigste Remonstration und Fürbitte aber ist wegen einer gewissen Verhindernüß zurück geblieben.

Ad Art. 25. Wann denen Chur-Pfältzischen Reformirten Pfarrern, welche derer Gravaminum wegen ebenmäßig dergleichen Zusammenkünffte gehalten, solche Beschuldigungen nicht aufgebürdet, vielmehr sie derenthalben vor ehrliche und treue Männer erkant worden, wie kan dann mir diese in loco publico beschehene Unterredung mit der mir anvertrauten Gemeinde eine heimliche Zusammenkunfft, eine Aufhetzung gegen die Obrigkeit, ja eine Aufruhr benamset werden? Die Obrigkeit ist ja sowohl vor die Reformirte, als Catholische, geordnet, jedem gleiches Recht wiederfahren zu lassen. Meine Intention aber ist dahin gegangen, daß, weilen mit denen Kirchen-Aeltesten, welche ad dies vitæ im Presbyterio zu lassen vor langer Zeit in ulu, kein dem Kirchen-Wesen ersprießlicher Schluß abgefasset werden konte, indem diejenige, so zugleich im Gericht, von der Reformirten Gemeinde Interesse würcklich abgegangen waren, und, um bey denen Catholischen Gunst zu erwerben, deren Parthey dißfalls ergriffen hatten, diese und dergleichen Haupt-Sachen mit Genehmhaltung der Gemeinde vorzunehmen.

Was aber den mit Herrn von Langen errichteten Vergleich betrifft, darauf man Gegentheils stu-
ret, so wird man, weilen dasjenige, welches mir darbey reserviret hatte, nemlich den halben Hay-
Zehenden zu beneficiren, an Seiten des Herrn von Langen nicht præstiret worden, auch Reformirter
Seiten an denselben nicht mehr gebunden seyn.

Ad Art. 26. Was in dem 12ten Addit. ad Num. 25. der Speciei Facti §. 12. von der Einhelligkeit der Reformirten Gemeinde angeregt worden, hat auf keine Ruhmsucht meiner Persohn abgezielet, gestalten von mir Niemand aufgestieffelt worden, sondern samtlich Anwesende freywillig den gemeinsamen Gebrauch der gantzen Kirche beyzubehalten Verlangen getragen. Das damahlen geführte Protocoll aber, oder die Nahmen derer, so dasselbe unterschrieben, zu extradiren oder beyzulegen, war nicht rathsam, weßwegen dann auch sothanes Protocoll ad acta Ministerii Ecclesiastici beygeleget worden.

Ad Art. 27. Daß das Hasen-Panier ich nicht ergriffen, oder unter den Hecken mich verborgen gehalten, vielmehr cordatè für die mir anvertraute Kirche und Gemeinde gestanden, davon seynd die Proben am Tag, so gar, daß deßwegen viel Ungemach und Schaden erlitten habe. Ich habe jedesmahl grosser Sanfftmuth mich beflissen, und allen Fleiß angeleget, um aller und jeder Unordnung, so sonsten bey unterschiedener Veranlassung zu Laumersheim gewiß würde erfolget seyn, vorzukommen, und dämit nicht meritiret, so frevenlich alles Respects vergessend traduciret zu werden.

Die Formalia der Speciei Facti §. 13. betreffend, so seynd dieselbe also zu verstehen, daß, wann einer oder der andere sowohl damahlen, als zukünfftig, in Schaden hierdurch kommen oder zur Straff gezogen werden solte,

1.) Keiner daran einen Wohlgefallen haben solte.
2.) Sich dessen nicht zu entschlagen, vielmehr mit Rath und That seiner anzunehmen.
3.) Wann von Seiten der Gemeinde dißfalls Einer Hochlöblichen Regierung oder Ihro Churfürstlichen Durchleucht etwas zu remonstriren wäre, keiner dessen sich weigern solle. Welches ja innocente Wege sind, absonderlich da wir es nur allein mit mehrgedachtem Herrn von Langen, Geheimen Rath bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, ratione der Veränderung des offtgedachten Mäuergens (welche er auf seine Kosten vornehmen lassen) zu thun hatten.

Ad Art. 28. Davon ist das nöthigste in dem vorigen schon erinnert und angefüget worden. Ich kan aber nicht sehen, wie und wodurch die in Kirchen-Aembtern sich befundene, und meistentheils annoch befindlich seyende Persohnen hiedurch, daß sie in dem Chor, und darzu weit von denen darinnen aufgerichteten dreyen Altären abgesondert, nur an denen Communicanten-Bäncken, und zwar nur einmahl die Predigt anzuhören, gesessen, zumahlen da ich aus Friedliebenheit die singende Jugend aus dem Chor gelassen hatte, die angesetzte Straff verdienet haben sollen? Da doch das Simultaneum im Chor sowohl, als in dem Langhauß, jeder Religion zugehörig.

Den Gesang und Kinderlehre belangend, so hatte man dieselbe zu verrichten, wie auch, daß unsere Communicanten mitten durch das Chor gegangen, in voriger Kirchen das Recht, also auch in dieser neuen Kirchen billig, daher über dessen neuerliche Verweigerung man Reformirter Seiten sich graviret befindet. Das Chor aber dermassen gemeinschafftlich zu machen, daß, wie es anjetzo das Ansehen gewinnen will, allein die Gerichte darinnen den Sitz haben solten, damit kan man um so weniger vergnügt seyn, weilen in dem Gericht nur ein einziger Reformirter, die übrige alle, ausser zwey Evangelisch-Lutherischen, der Catholischen Religion zusamt dem Schultheissen zugethan, so nicht in das Chor zu sitzen begehren, dann so wäre eo ipso das grosse Chor vor die Catholische privativè adaptiret. Nota. Vor weniger Zeit ist noch ein Reformirter Gerichts-Mann verordnet worden.

Ad Art. 29. Dieser gantze Articul, sich beziehend auf die letztere Worte des 15. §. der Speciei Facti dessen, so wegen des Chors vorgefallen, ist mehrentheils, wie der Augenschein zeiget, zu des Herrn von Langen weit ausbreitenden Ruhm eingerichtet, welchen ich ihme, in so weit er denselben rechtmäßig besitzen möchte, keines weges benehmen kan, noch will, wäre ich aber zu Laumersheim in Ruhe gelassen, und zuletzt nicht gar depossidiret worden, so hätte Gelegenheit gehabt, hierinn und vielen andern Dingen ein mehreres Licht zu erlangen, und hierüber deutliche Erläuterung zu geben.

Ad Art. 30. Die meiste, nicht aber aufrührische, sondern Frieden und Redlichkeit liebende Hauß-Väter hatten sich damahlen eingefunden, und ob gleich Menschen Furcht einige abgeschröcket, so ist doch, was recht und billig war, geschehen.

Ad Art. 31. Alles, was dißfalls vorgenommen, gleichwie es nicht auf mein privat-Interesse, sondern Krafft meines geistlichen Officii pflichtmäßig zu der Reformirten Kirche und Gemeinde Gerechtsame abgezielet, also ist klärlich offenbar, mit was Ungrund diese Antagonisten sich unterwinden dörffen, mich als unruhig und unfriedsam zu declariren, deren Zeugniß dann auch gantz partheylich und verwerfflich sich befindet. Daß aber diese Gerichts- und wenig andere Persohnen, welche sich entweder um das Wohlseyn unsers Kirchen-Wesens wenig bekümmern, oder aber demselben directè entgegen handeln, nicht zu dieser Versammlung beruffen lassen, ist ein klarer Beweiß, daß ich, mit Vermeidung unnöthigen Worts-Streits und befürchteter Zwistigkeit, bloß Frieden und Einigkeit unter denen übrigen Gliedern meiner Gemeinde zu stifften und zu erhalten bedacht gewesen seye.

Ad Art. 32. & 33. Was dißfalls berichtet habe, bestehet, gleichwie alles übrige, in der Warheit, und kan behauptet werden.

Ad

Ad Art. 34. Dieſes Complot, ſo ſich vor Evangeliſche Chriſten ausgibt, ſolte ſich die Wohlfahrt der Kirchen angelegen ſeyn laſſen, hat aber der Chriſtlichen Liebe gantz vergeſſen, dahero dann zu ihrer Widerlegung dienet, daß die Evangeliſch-Lutheriſche Kinder von Dirmſtein und Laumersheim entweder nach Heuchelheim oder nach Gerolzheim zur Kirchen und Catechiſmus-Unterrichtung ſich verfügen, vice versâ aber die Kinder von dannen und mehreren Oertern (allwo man Reformirter Seiten gleichfalls kein öffentliches Exercitium-Religionis hat) in dieſe beyde Oerter, um dem Gottes-Dienſt beyzuwohnen, ſich begeben; Weilen nun wegen derer zwey Vormittags jeden Sonntag zu haltenden ſeyenden Predigten, die Catechiſmus-Unterrichtung alternativè den einen Sonntag zu Laumersheim, den andern aber zu Dirmſtein zur Nachmittags-Zeit gehalten werden kan, ſo iſt die Verordnung dahin ergangen, daß die Jugend an dem Ort, wo die Catechiſation gehalten werd, kommen ſolle, wäre demnach eine ſchmertzliche Sache, wann unter benachbarten Herrſchafften wohnenden A. C. Verwandten, jungen und alten Perſohnen, ohne Special-Erlaubnüß der Kirchen-Gang ihrer Religion gemäß wolte verweigert werden, da doch die Gemeinſchafft der Heiligen ſolches nach ſich führet, die Chriſtliche Liebe auch eben dieſes erfordert, zu deme von vielen Jahren her, vor und nach dem Austauſch, auch tempore Pacis Badenſis, dargegen niemand etwas eingewandt; Da aber denen Catholiſchen mit groſſer Menge aus benachbarten allerley Herrſchafft Oertern auf die Tage der Proceſſionen, Bruderſchafften, und ſonſten nacher Laumersheim zur Kirche zu kommen ohnverboten, wer wolte dann verweigern, und wie ſolte die Abbey Mariä-Münſter zu Worms davor ſich bedancken, oder mit keinem guten Auge anſehen, wann Reformirte Chriſten dieſer Orten dem Gottes-Dienſt beywohnen wollen.

Ad Art. 35. Was dieſes gefährliche Complot an Ihre Churfürſtliche Durchleucht von Friedens-Stöhrung gelangen laſſen, iſt eine abermahlige Verleumdung. Man hat weiter nichts geſuchet, als placidè in allen Stücken zu verfahren. Was vermög gehabter Special-Inſtruction befohlen ward, hebet dasjenige nicht auf, ſo Herr Hof- und Regierungs-Rath Braſſeur vorgeſtellet hatte; Nemlich daß ehrlichen Leuthen nicht, ſondern allein denen Buben, ins Chor zu gehen gewehret ſeyn ſolle, (ſelbigen Sonntag darinnen Platz zu nehmen iſt ſo viel nöthiger geweſen, weilen aus erheblichen Urſachen die Dirmſteiner Reformirte Gemeinde, als mit der Laumersheimer eine Pfarrerey ausmachende, zugleich in der Kirche gegenwärtig ſeyn müſſen, und alſo an genugſamen Raum Mangel erſcheinen wolte) daß ich aber dieſe Verordnung gemacht zu haben vermelde, iſt aus keinem Ruhm, ſondern um deßwillen geſchehen, weilen ſonſten denen im Chor geſeſſenen Perſohnen ſo viel mehr würde zugeſetzet worden ſeyn, wohl wiſſende, daß ein getreuer Hirt ſeiner Schaafe halber viel leiden müſſe, welches ich dann auch, abſonderlich ſeit deme dieſes Complot ſich gegen mich aufgelehnet, gnugſam erfahren habe.

Den Abendmahl-Tiſch betreffend; So hat derſelbe in voriger Kirchen unter dem Bogen damahligen Chors, welches klein war, das jetzige aber, wie der Augenſchein bezeiget, groß iſt, geſtanden, ſo daß, wann das H. Abendmahl gehalten worden, die Communicanten mitten durch das Chor gegangen ſind, wahr iſt es aber, daß ſolcher Tiſch zum öfftern von ſeinem ſtändigen Platz weggenommen, und etliche mahle hinter die Kirchen-Thür geworffen worden, deſſen ſich die Catholiſchen zu thun nicht geſcheuet, wann ſie todte Leichname in die Kirche getragen, ſolche auf den Tiſch-Platz zu ſtellen; Dieſen Tiſch des HErrn aber anjetzo in das Chor zu ſtellen habe niemahlen prætendiret, wohl aber durch Vorſtellung darzu habenden Rechtes einen abermahligen Beweiß meiner Friedliebenheit an den Tag legen wollen.

Übrigens ſeynd bißhero keine Stühle für die Herren Räthe Ihro Churfürſtlichen Durchleucht, noch für die Abtey Mariä-Münſter, oder den Herrn Ambtmann im Chor verfertiget worden, ſo auch gantz unnöthig, indeme derſelben niemand zu Laumersheim wohnhafft, die Gerichts-Leuthe auch ſchon vorlängſt im Langhaus die anſehnlichſte Poſſeſſion ohne mein Wiſſen und Willen gantz unbilliger Weiß genommen haben, und in das Chor ſich zu ſetzen kein Verlangen tragen, ſolte aber ein Pfarr- und Presbyterial-Stuhl darinnen erbauet werden, ſo könten deſſen beyderſeits Religions-Verwandte ins beſondere, des Pfarr-Stuhls die zeitlichen Pfarrer, Catholiſcher und Reformirter Decanus und Inſpector, wie auch andere Pfarrer bey vorfallender Kirchen-Viſitation oder andern Begebenheiten zu Zeiten des Gottes-Dienſtes ſich bedienen.

In genere Ad Art 36--38. Alles und jedes, was dißfalls von mir verrichtet worden, wie das übrige, iſt in der Warheit gegründet, und wird ſich ſolches bey genauer und unpartheyiſcher Unterſuchung klärlich an Tag legen und erweiſen laſſen.

In ſpecie Ad Art. 36. Wahr iſt es, daß bey meinem Eintritt in die Pfarrey Dirmſtein und Laumersheim Anno 1715. ſehr wenig Acta und Documenta gefunden, ich habe ſeit deme mit nicht geringer Mühe, Koſten und Zeit-Verſaumnüß an einem gewiſſen Ort viele derſelben eingeſehen, und, was ad Scopum dienlich war, extrahiret, daß alſo mit gutem Grund mein gethaner Bericht hat erfolgen können.

Ad Art. 37. Abermahl will meine Jugend geadelt werden, wiſſen dann ſolche Leuthe nicht, was in dem Buch der Weißheit Cap. 4. v. 8. 9. ſtehet: Das Alter iſt ehrlich, nicht das lange lebet oder viele Jahre hat ꝛc.

Ad Art. 38. Hierbey iſt zu melden nöthig, daß an meiner Beſoldung ich weit gröſſeren Schaden und Abbruch, als mein Anteceſſor, gelitten, wie ſolches in Erſehung derer nach dem Baadiſchen

schen Frieden erregten Grav. Num. 25. und dessen 14. Additamento offenbarlich am Tag liegt, folglich Ihro Churfürstl. Durchl. eine abermahlige Unwarheit darinnen vermeldet worden, ob hätte ich meine gute und richtige Besoldung, da doch männiglich bekant, daß meinem Antecessori, weyl. Herrn Inspectori Fickeisen, so viele Beschwerung, als mir nunmehro geschehen, nicht zu Handen gekommen, allermassen vor- in- und nach dem Baadischen Frieden das sogenante ewige Licht in keine Consideration gekommen, mir aber, und zwar Anno 1716., dasselbe bey dem Catholischen Altar brennend mit Oehl zu fourniren gantz unverschuldeter Weise unter so vielen Unkosten auch beschehener Execution aufgebürdet werden wollen; was für Schaden gehabt, und wie viel Unkosten wegen derer 2. Fuder 1718ter Besoldungs-Wein biß anhero gelitten, ist offenbar; So ist auch der kleine Zehende gantz neuerlich und eigenmächtig mir guten theils entzogen, und denen Laumersheimer Catholischen Herren Pfarrern gereichet worden; Und wie habe ich zu diesen Belästigungen und harten Eingriffen ohne meinen noch grössern Schaden, Verlust, ja Verletzung meines Gewissens, still schweigen können?

Daß aber diese einfältige zugleich auch beßhaffte Kläger auf meine freywillige Resignation oder baldige Veränderung pochen, und solche wünschen, ist gegen die Intention beyder Gemeinden, welche dieser bösen Art nicht sind, sondern ein viel besseres gewünschet, und verlanget, wie das von ihnen ertheilte Attestat in mehrerem zeiget, weßwegen dann auch wegen meiner würcklich höchstschädlichen und sehr beschimpfflichen Veränderung von meinen beyden Gemeinden Laumersheim und Dirmstein nach Hoff- und Nordheim an dieselbe meinen Regress zu nehmen Ursach haben werde.

Hätte man mich übrigens nur in Ruhe gelassen, wie angenehm würde mir dieses gewesen seyn! Und wann einmahl diese drey noch lebende Gerichts-Männer, gleich ihren beyden Mitbrüdern, abgestorben, oder dieselbe sambt andern unruhigen Köpffen von Ihro Churfürstl. Durchleucht, mit Verhütung künfftiger Beunruhigung, exemplariter werden abgestraffet seyn, so wird man, wann ich dermahleins wieder nach Laumersheim kommen solte, bald sehen, daß, wie ich keine einzige Unruhe erreget habe, derselben auch allhier ratione Nord- und Hoffheim aus der Ursach noch keine entstanden; also ins künfftige in Ruhe werde leben können. Seynd diesemnach die Worte in fine: dann so lange der Mann hier ist, haben wir keine Ruhe, mit Auslassung ihrer fälschlich fürgegebenen Hoffnung activè und nicht passivè zu verstehen. Und ist hieraus zu schliessen, daß diese Ankläger fast von gleichmäßiger Bosheit, als vormahls etliche Juden gegen den Apostel Paulum Act. 23. v. 12. vita enim & fama pari passu ambulant.

Ad Art. 39. Die Kirchen-Stunden betreffend, so ist bey Einführung des Simultanei generaliter im gantzen Land es dahin gediehen, daß die Reformirte Vormittags biß 9. Nachmittags biß 2. Uhr, die Kirchen zu ihrem Gottes-Dienst frey gehabt; Zu Laumersheim aber hat mein Antecessor sich bereden lassen, denen Catholischen die Vormittags-Stunden im Sommer biß um 9½, zur Winters-Zeit aber biß 10. Uhr zu überlassen, hieran wollen die Catholische nicht gebunden seyn, sondern es seynd, absonderlich wegen der angeordneten Bruderschafft, die Reformirte mehrmahlen biß halb eylff ja gar biß eylff Uhr aufgehalten worden, wodurch dann geschehen, daß, ausser sonderbaren, doch selten sich ereigneten Verhinderniissen, zu Zeiten der Reformirte Gottes-Dienst etwas später, als gewöhnlich, seinen Anfang nehmen können.

Zu derjenigen Zeit, da ich den Gottes-Dienst gar versäumet haben soll, habe mich obligirt befunden, meinem kranck gewesenen Schwieger-Vatter, Pfarrern zu Eych am Alt-Rhein, Nahmens Dieterici, in seiner Schwachheit eine Visite zu geben, und zugleich zu seiner Sublevation in seinen Gemeinden zu predigen. Weilen nun der meine Vices zu vertreten bestellt gewesse Geistliche Sambstags plötzlich mit einer Maladie befallen worden, und man auf folgenden Sonntag nicht frühzeitig einen andern Prediger erlangen können, so ist geschehen, daß zu Dirmstein keine Predigt gehalten werden mögen, worüber aber bey der Gemeinde keine Beschwerung sich ereignet hat, gestalten sonsten meinem Pfarr-Dienst wohl abgewartet, mithin mit solcher ungereimten Klage wohl verschonet, und absonderlich Ihre Churfürstl. Durchleucht damit unbemühet hätten bleiben können. Was sonsten von mir in fine des XIV. Gravaminis wegen derer, so post Pacem Rysvvicensem entstanden seynd, gemeldet worden, ist erweißlich, ihr Vorgeben aber ungegründet.

Ad Art. 40. Das Schmäh-Wort der Unersättlichkeit wird mir mit grössestem Unrecht aufgebürdet, wie ich dieses auf erforderten Fall mit allen ehrliebenden Leuthen ohne Unterscheid der Religion gar leichtlich erweisen könte, es hat aber auch dieses zu ahnden meiner Pflichten halber mir obgelegen.

Wegen des Zehendens von unterschiedlichen Schloß-Wiesen, und in welcher Beschaffenheit ich angeführet, daß entweder ein mehrers der Abbtey Mariä-Münster abgegeben, oder ein Theil desselben zur Laumersheimer Pfarrey kommen müsse, die Sach deutlich vorzustellen, fiele zu weitläufftig, und dienet nicht ad rem, gnug seye allhier, zu melden, daß ich dieses in der Beantwortung Herrn von Langen vermeintlicher Klag-Schrifften wegen des in einem Schloßhoff freywillig gehaltenen Fassel-Ochsens aus keinem andern Endzweck angeführet habe, als nur um mich gegen seine starcke in zwey hundert Gulden bestehende Prætension, so viel ich immer gekönt hatte, defendiren zu können; zu geschweigen, daß der halbe Heu-Zehende durch die gantze Laumersheimer Gemarckung, und also auch von denen Schloß-Wiesen bey und von wegen Haltung des Fassel-Ochsens mir zukommet, ist also nichts aus meiner Unersätlichkeit geschehen. Woher aber auch dieses in die von denen Gerichts-Personen unterschriebene Schrifft gekommen, ist ohnschwer zu errathen.

Ad

Ad Art. 41. Weilen nach geschehener nachdrücklichen Ansuchung, um bey Legung des Grundsteins der neuen Kirchen der Laumersheimer Gemeinde die gewöhnliche Solennia zu verrichten, solches nicht gestattet werden wollen, so habe mich auf der Cantzley deutlich vernehmen lassen, wie daß bey sogestalten Sachen man sich Reformirter Seiten keines weges einfinden werde. Nachdeme aber eine schwere Herrschaffteliche Straffe auf die Emanentes gesetzet, so sind wir hierdurch, sothanes Vorhaben zu ändern, obligiret worden; Wenigstens hätte der allgemeinen Observanz gemäß, gleichwie der Herr Weyh-Bischoff damahlen eine Oration gehalten, der Inspector sein Officium bey sothanem Actu publico zu verwalten auch admittiret werden sollen.

Was den Platz unter dem Kirchen-Thurn betrifft, so war derselbe seit dem das Simultaneum eingeführet worden, denen Reformirten nicht weniger, als denen Catholischen, zur Verrichtung ihres Gottes-Dienstes gestattet, daß ich aber den Schultheissen, Fleck, diß falls um Erlaubniß hätte ersuchen lassen, ein solches lauffet schnurstracks gegen die Warheit, und hat damit folgende Beschaffenheit: nemlich, als die alte Kirche abgebrochen war, wuste ich nicht gewiß, wo die Catholische ihren Gottes-Dienst, biß die neue Kirche erbauet seye, halten würden, um nun dessen einen gewissen Grund zu erlangen, habe ich, weilen folgenden Tages ein: Wochen-Predigt zu halten hatte, damahlen aus nachbarlicher Freundschafft diß falls bey ihme, Schultheissen, um Nachricht und Gewißheit Nachfrage halten lassen.

Ad Art. 42. So bald Anno 1721. der Contract getroffen war, habe sogleich einen Fassel Ochsen erkaufft, solchen biß dato in grossen Kösten gehalten, der damahl reservirte, zugesagte, auch vermög Competenz-Bücher zur Pfarr gehörige Heu-Zehende aber ist nicht im geringsten weder abgegeben worden, noch ich diß falls von Hochlöblicher Regierung die erforderliche Versicher- und Handbietung erlangen mögen, einfolglich ich in Schaden und Unkosten, ja wegen des Fassels in Leib- und Lebens-Gefahr meiner Hauß-genossenen müssen stecken bleiben, mithin an meiner Seiten keine Morositæt gefunden worden, gestalten, wann eines von beyden Stücken geschehen wäre, ich den Fassel-Ochsen ausgelassen haben würde.

Ad Art. 43. Weilen der Reformirte Schulmeister zu dem Kirchen-Geläut, so more Catholico bey ereignetem Donner-Wetter geschicht, auf Befehl des Schultheissens, Flecken, sich weder verstehen können, noch auch von mir übergehen wollen, hat er darüber müssen leiden, und ist zu vermuthen, daß der Glocken-Dienst, nebst der darab fallenden Besoldung, ihme zum theil derenthalben entzogen worden, weilen ich die Gemeinds-Leuthe im Schul-Hauß zusammen kommen lassen, wie dann den 10. Septembris 1721. diese Zusammenkunfft war, alsobald darauf aber, nemlich den 17. ejusdem, er vom Glocken-Dienst depossediret worden; nun giebt die Inspections-Ordnung klare Maß, daß ohne des Inspectoris Vorwissen und Bewilligung deßfalls eigenmächtig nicht hätte verfahren werden sollen.

Ad Art. 44. Es ist bereits in dem Beschluß meines auf Begehren gethanen Berichts Additamento 12. angeregt worden, warum man ad Specialia zu schreiten Bedencken getragen, um nemlichen dardurch alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, auf erforderten Fall aber wäre dieses gnugsam erweißlich.

Ad Art. 45. Die Kirchen-Aeltesten hatten im Nahmen und auf Begehren unterschiedener aus der Gemeinde prætendiret.

1.) Daß, wann ein Catholischer Feyertag in der Wochen falle, die Mittwochs-Predigt auf demselben gehalten werden solle.

2.) Daß die Vorbereitungs-Predigt præcisè den Tag vor dem Fest, nicht aber 2. Tage vorher geschehe.

3.) Daß das Allmosen nicht an denen Kirchen-Thüren, sondern in der Kirchen, durch Herumtragung des Klingel-Beutels, gesammlet werden möge.

Welches Begehren mir dann auch den 2. Jan. 1721. durch den Jacob Butzen schrifftlich eingehändiget worden; Nachdeme nun bald darauf der Convent des Reformirten Ministerii Ecclesiastici diese unbillige Prætensiones examiniret, gründlich remonstriret und mich absolviret, so seynd dieselbe gantz wohl vergnügt abgeschieden, mithin habe dieser kahlen Ursachen wegen nicht nöthig gehabt, an den Herrn von Langen mich zu addressiren, vielmehr habe mich zu demselben begeben, um an den Tag zu legen, wie daß mir allezeit Freundschafft angenehmer seye, als Feindschafft; Inzwischen ist dieses ein sehr unverschämbtes Anbringen von meinen Feinden, um alles herfür zu suchen, was mich hätte verdächtig machen können.

Mit dem Anno 1721. den 3. Maji schrifftlich aufgerichteten Vergleich, welchen einzugehen ich mich sehr genöthiget befande, bin mercklich übereilet worden: Nachdeme am Oster-Sonntag Abends, da nach gehalten selbigen Tages 3. Fest-Predigten, und beyden Communionen zu Dirmstein und Laumersheim, sehr ermüdet war, Hiob Lutz solchen mir angetragen, bin ich ohngefehr 3. Wochen hernach derenthalben, auf offtmahliges Begehren des Herrn von Langen, bey damahlig-anhaltender meiner Maladie, und zwar auf den Freytag Abends erschienen, und habe in dasjenige, was damahlen fürgekommen, consentiret, worauf mir der Vergleich gleich Sambstags Vormittags, als eben in geistlichen Meditationibus begriffen war, mit Auslassung eines der fürnehmsten Articuln, nemlich des zugesagten Heu-Zehendens, zur Unterschrifft zugeschicket worden, mit Anfügen vorseyender seiner eylender Abreise, welchen dann bona fide unterschrieben, unter dem Begehren, das

ausgelassene annoch beyzufügen; darüber auch er mehrmahlige mündliche Versicherung gethan, aber zum Effect nicht gebracht.

Den Discours, den ich mit Herrn von Langen geführet, belangend, wird derselbe anders nicht, als ad concordiam abzielend, aufgenommen werden können, gestalten bekant, daß unter denen Reformirten ebenmäßig Bischöffe seynd angeordnet, auch nichts ungewöhnliches ist, daß Catholische und Reformirte, absonderlich bey Leich-Begängnüssen, in der Kirchen sich versammlen, einer des andern Predigt anzuhören. Wie nun beydes, und villeicht ein mehrers unter denen Catholischen und Evangelischen Gliedern der Christenheit eingerichtet oder geduldet werden möchte, also hätte solches cum grano salis aufgenommen werden sollen; ich habe hierdurch unsere gottselige und hochweise Reformatores keines weges getadelt, sondern dafür gehalten, quod inventis facile sit addere, und wann mir Zeit vergönnet worden wäre, præliminariter ein Buch in hac materia an des Tages-Licht zu bringen, so doch ad censuram würde gelanget seyn, so hätte man gesehen, quonam sensu ich dieses geredet, und daß quisque optimus Verborum suorum interpres seye. Und zwar in specie, da pag. XI. l. 16. stehet, die Catholischen hätten viel schönere Sachen, als die Reformirte, so gehöret dieses zu demjenigen, was der Herr von Langen von den äusserlichen Zierathen in denen Kirchen und der Zierde äusserlicher Gebäuen vorgestellet, da hierinnen die erstern denen letzteren freylich vorkommen, es hätte aber auch beygefüget werden sollen, was ich aus Anlaß dessen weiter zu dem Herrn von Langen gesagt, nemlich aus dem 93. Ps. v. 5. Heiligkeit seye die Zierde des Hauses des HErrn unsers GOttes, und also das Haupt-Werck auf den Zierath des Hertzens ankomme. Allein an statt daß dieser Discours inter bonos benè aufgenommen werden sollen, ist er von dem Hiob Luß, welcher sich vermessentlich meinen Freund nennen darff, so freventlich & sinistrè interpretirt und in das Publicum gebracht worden, daß, wann Apelles sein Responsum gegen ihn ertheilen solte, es heissen würde: Ne sartor ultra forficem.

So ist auch eine abermahlige Unwarheit, was lin. 22. und 23. gemeldet wird, ob hätte ich meinen Vatter, den Inspectorem, angestifftet, daß er mit mir ungegründete Dinge unter dem Namen der Religions-Beschwerden übergeben, weilen ich meine Absetzung besorget hätte ꝛc.

Das übrige noch in diesem und dem folgenden oder letzten Articul enthaltene, sich auf pag. 14. Addit. 12. Num. 25. beziehend, stelle ich zu unpartheyischer Dejudicatur anheim, nicht zweifelnde, wann das von mir und beyden Evangelischen Gemeinden, Dirmstein und Laumersheim, Num. 25. und in dem 12ten und 14ten Addit. der Gravaminum im Druck gemeldete genau erwogen wird, annebens die übrige Umstände der Sachen wohl eingesehen werden möchten, von mir ein weit anders und bessers, als bißher geschehen, judicirt werden dörffte.

Wer solte aber nun wohl hieraus schliessen können, daß ein unruhig- und auf einen Aufruhr oder eine andere Boßheit abzielendes Gemüthe in mir seye, da ich doch, wie von Jugend an, also insonderheit zu Laumersheim und Dirmstein nach aller Möglichkeit mit jedermann in Frieden und Einigkeit gelebt, und solches noch weiter in Stand zu bringen vergeblich gesucht.

Die in der Klag-Schrifft in fine annectirte Formalia, gleich als wären Glimpffs halber noch andere Dinge verschwiegen geblieben, machen einen grossen Schein, man hat aber alles, auch das geringste, so mich nur einiger massen hätte denigriren können, aus allen Winckeln herfür gesucht, daher gar bald zu erachten, daß, wann noch etwas in reserve wäre, man solches ohne Bedencken zum Renfort würde gebrauchet haben.

Endlich und schließlich lebe ich guter Hoffnung, daß (weilen, seit deme als Pfarrer in diesem Bisthum nunmehro völlige 8. Jahre stehe, bloß allein gewissenhafft, nach denen Pflichten meiner Ambts-Bedienung, gelebet, und meiner Religion gemäß mich guberniret, auch redlich und offenhertzig ohne Falschheit in meinem Leben und Wandel und in allen Thaten und Verrichtungen mich betragen habe, beständig auf unterschiedene Art und Weiß beunruhiget, bedrucket, geängstigt und beschimpffet worden bin, wodurch ich die, sonderlich in diesen Jahren, kostbare Zeit, nicht weniger meine Leibes- und Gemüths-Kräffte, guten theils mein Vermögen und Lebens Mittel, zum theil den Credit, und bey vielen Leuthen Ehre und Reputation verlohren) endlich alles sich ändern, auch ich sodann Zeit, Mittel und Gelegenheit haben werde, das übrige, so zu Erläuterung ein und anderer Sache dienlich, in Erfahrung zu bringen, und die Beylagen noch à part zu beleuchten, welches sodann als ein Additamentum dieser Widerlegung wird beygefüget werden können.

Nordheim den 13. Augusti 1723.

Ludwig Philipp Zwengel,
V. D. M.

Ad Num. XXVI. Addit. 2dum.

Fernerer Verfolg der Religions-Beschwerden, welche die Evangelische Land-Stände und Unterthanen des Stiffts Hildesheim wider die Reichs-Gesetze, auch besondere Pacta und Leges fundamentales Diœceseos, insonderheit den Anno 1711. in Conformität der Friedens-Schlüsse, auch der Reichs- und Landes-Gesetze, errichteten, in Collectione Gravaminum Religionis Num. XXVI. in fine befindlichen Religions-Recels annoch neulichst erdulden müssen, folglich der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung vom 14. Novembris 1720. zu gebührender Folge alsofort abzustellen sind.

DAs nächstvorige Additamentum widerlegt unwidertreiblich schon das falsche Vorgeben / so an verschiedenen Orthen und sonderlich zu Wien auch ausgestreuet werden wollen / als ob im Hoch-Stiffte Hildesheim keine Religions-Gravamina jetzt mehr vorhanden / oder doch so viel als veralichen wären / und daß die Hildesheimische Land-Stände umb den Abdruck Num. XXVI. nichts gewust / noch solchen gern gesehen hätten; Umb nun malam fidem der Hoch-Stiffts-Hildesheimischen Römisch-Catholischen Geistlichkeit und anderer / von welchen dergleichen erdichtete Dinge herkommen / desto klärer vor Augen zu legen; So hat man hierdurch 9. neue Puncten sambt ihren Beylagen dem Publico bekandt machen wollen / wodurch nicht allein die hiebevorigen Gravamina in gedachtem Num. XXVI. überhaupt noch mehr confirmirt und dargethan / sondern noch andere neuere / gantz kürtzlich und nach dem Baadischen Frieden ausgeübte / folglich auch der Kayserlichen allergerechtesten Intention nach sofort abzustellende Contraventiones der Friedens-Schlüsse und absonderlicher Recessen beygebracht und bemercket werden / mithin aus deren Verlesung sich ergeben wird / daß sogar noch umb die Zeit / da man zu Wien / Regenspurg und sonst dergleichen / wie obgedacht / vorgeben und von keinen Gravaminibus wissen wollen / man statt der vorgespiegelten Abthuung drauff und dran gewesen / umb durch neue Beschwerden die alten zu häuffen.

I.

MAsset sich die Römisch-Catholische Geistlichkeit in den Evangelischen Kirchen und auff deren Kirchhöfen / dem Instrumento Pacis Art. 5. §. 31. und Hildesheimischen Religions-Recels §. 8. schnurstracks zuwider / des Exercitii simultanei Religionis an / indem man in den Kirchen und auff den Gottes-Aeckern mit den gewöhnlichen Ceremonien Todten begräbet und Leich-Predigten hält / wann auch die Prediger A. C. ihrer Schuldigkeit nach sich wegern die Kirchen gutwillig zu eröffnen / scheuen sie sich nicht / solche höchst-strafbarer Weise gewaltthätig zu erbrechen / wie dann der Ambts-Pater zu Winenburg nicht nur im April. 1715. die Klein-Lochtumsche Kirche mit einem Dietrich eröffnet / sondern Anno 1719. solche so gar mit der grössesten Violence auffgeschlagen. Ein gleiches ist auch noch gantz neulich im Ambt Peine zu Schmiedenstedt geschehen / allwo die Capuciner aus Peine bey der Beerdigung eines Todten die Kirche unter Assistentz des Churfürstl. Ambts / vid. Beylage sub Lit. A.B. auffschlagen lassen / und für dem Altar den Leichen-Sermon gehalten. Man hat imgleichen mit Catholischen Ceremonien auff der Evangelischen Kirchhof zu Schmiedenstedt Todten begraben / wie auch im Majo 1721. gantz neulich zu Mackenstn / wobey der Hunnes-Rückische Ambts-Pater auff dem Evangelischen Kirchhof den Leichen-Sermon gehalten / und weil die beerdigte Person fast hundert Jahr erreichet / sich folgender Wort bedinet: Ach liebe Frau / du bist fast hundert Jahr alt / aber dein Heyland wird dich im Himmel willkommen heissen wie ein Mägden von 20. Jahren. Solche Beerdigung unternimmt der Catholische Clerus bey aller Gelegenheit / zum höchsten Præjudiz der Augspurgischen Confessions-Verwandten / und will man gar nicht zugeben / daß die Evangelische Geistliche Catholische Todten begraben / weßwegen im Ambt Peine / als zu Rosendal der Catholische Krüger / seinem Verlangen gemäß / auff dasigen Kirchhof von dem

Lit. A.B.

Evangelischen Prediger beerdiget worden / beym Ambt Peina die Männer / welche das Grab gemachet / als grosse Ubelthäter in das ärgste Gefängnüß geworffen worden.

2.

Obwohl das Instrumentum Pacis Art. 5. §. 31. sowohl Catholicis als Evangelicis die Possession der Kirchen / welche ein jeder Anno 1624. inne gehabt / cum omnibus pertinentibus, reditibus & accessionibus, zubilliget / folglich die Jura Stolæ, als eine Species reddituum Parocho debitorum, auch von Einwohnern diversæ Religionis denjenigen gebühren / welche dieselbe 1624. erhoben. Daher dann sowohl der Hildesheimische Neben-Recess de Anno 1643 §. 1. als der Religions-Recess de 1711. §. 9. hierunter klare Maaß geben / und insonderheit der letztere ganz deutlich verordnet / daß dem ordentlichen Pastori die Jura Stolæ erleget werden sollen / wenn gleich ob diversitatem Religionis die eingepfarrete nicht wollen / daß er den Actum ministerialem verrichte; So entziehen dennoch die Römisch-Catholische fast überall in diesem Hoch-Stifft den Predigern A. C. bey Copulationen / Kindtauffen und Begräbnüssen ihre Gebühr / weßwegen fürnemlich Klage geführet die Priester zu Bolzum / Mehle / Handorff / Woltershausen / Böhrum / Schwichelde / Dungelbeck / Handorff Ambts Peina / Hohen-Hameln / Schmiedenstedt / Peina / Groß-Sohlschen / Nettlingen / Betrumb / Söhle / Himstedt / Hohen-Eggelsen / Vinenburg / Groß-Frehden / Everode und Haseckenhusen / Westfeldt und Segeste / Klein-Frehden / Burgdorff / Heiningen / Dorstadt / Schladem / Barchte / Bilderlah / Bredelem und Upen / Dörnten / Saltz-Lebenhalle / Nette / Gronau / Hart / Stöhri und Bönnlemb / Klein-Mahnern / Grastorff / Beinemb / Grossen-Döhren / Reckensen und Ringelheimb ꝛc.

3.

Man läßt es aber hiebey nicht / sondern die auff den Ambt-Häusern befindliche und zu neuern Zeiten post dudum effluxum annum 1624. bestellete Ambts-Patres, so doch nur Einkömmlinge sind / massen ihnen so gar das Jus Parochianum über Evangelische Unterthanen / insonderheit die Ambts-Bediente an / nöthigen dieselbe / Copulationes, Kindtauffen und Beerdigungen / von ihnen verrichten zu lassen / und entziehen also den Evangelischen Geistlichen die Jura stolæ, welche sie von ihren eigenen Glaubens-Genossen und Beicht-Kindern zu heben berechtigt sind. Der Evangelische Müller zu Steinbrück ist genöthiget worden / zwey Kinder von dem dortigen Catholischen Patre tauffen zu lassen / und hat man ihm nicht erlauben wollen / sich eines Geistlichen seiner Religion zu bedienen / obwohl er versprochen / dem Catholischen Pastori die jura stolæ ohnedem zu erlegen. Der Probst zu Heiningen straffet die für dem Closter wohnende Evangelische Unterthanen / wenn sie ihre Kinder von einem Prediger A. C. tauffen lassen / und zwinget sie gar / dieselbe in die Catholische Schule zu senden / auff den Verwegerungs-Fall aber muß dem Schulmeister das Schul-Geld dennoch erleget werden. Gleichen Eingriff leydet der Evangelische Priester zu Dorstadt / zu Schladem verrichtet der Ambts-Pastor alle Actus Pastorales bey den Evangelischen Ambts-Bedienten in der dem Ober-Förster zuständigen Schencke und auff dem Damm / ob gleich die Einwohner Evangelischer Religion, wie denn einem im Steinfelde vor dem Dorff wohnenden Mann / Nahmens Johann Jürgen Weschen / beym Land-Gerichte eine Straffe dictiret ist / weil er seine Kinder von einem Evangelischen Prediger tauffen lassen. Zu Bilderlah machet es der Ambts-Pater nicht besser / und zwinget die dasige Augspurgische Confessions-Verwandten / Kindtauffen / Copulationes und Beerdigungen / von ihm verrichten zu lassen / wie auch zu Dörnten geschiehet / vid. Lit. C. D. E. ja als zu Grenau (allwo Anno 1624. alle Einwohner sich zu der Evangelischen Religion bekannt haben / folglich unmöglich daselbst eine Catholische Parochie seyn können) der Evangelische Prediger den Ambts-Schaffmeister seiner Religion mit einem Catholischen Weibsbild copuliret / hat die Chur-Cöllnische Stiffts Hildesheimische Regierung dem dasigen Herrn Drosten / laut Beylage sub Lit. F. es hart verwiesen / daß er solches zugelassen.

Lit. C. D. E.

Lit. F.

4

Auch werden / dem Instrumento Pacis Art. 5. §. 31. Hildesheimischen Neben-Recess §. 1. und Religions-Recess §. 11. gerade entgegen / die Redditus und Gefälle / welche als onera personalia realia auff den Gütern liegen / von Catholischen Eigenthümern fast überall den Geistlichen A. C. entzogen / worüber fürnemlich Klage geführet / die Prediger zu Mehle / Handorff / Böhrum / Handorff Ambts Peine / Söhle / Peina / Rosenthal / Vinenburg und Lechtum / Groß-Frehden / Everode und Haseckenhusen / Klein-Frehden / Burgdorff / Schladem / Bilderlah / Bredelem und Upen / Ohefresen und Heissum / Dörnten / Nette / Hari / Stöhri und Bonntem / Klein-Mahnern / Grasdorff / Beinemb / Groß-Döhren / Gronau und Ringelheimb.

1. In

5.

Ist gegen das Instrumentum Pacis, auch den Religions-Recess. §. 7. zu Handorff auff dem Closter Reichenberg zustehenden sogenanten Mönchhofe das Exercitium Religionis Romano Catholicæ neuerlich eingeführet / massen in einem dazu apürten Zimmer auff Sonn- und Festtägen daselbst öffentlich Messe gelesen wird. Imgleichen hat der Herr Drost von Wobersnow solchen Grund-Gesetzen zuwider nahe für dem Evangelischen Dorff Neetlingen ein Marien-Bild und Crucifix in einem kleinen Holtz / die Ohe genant / auff richten lassen. Es haben Evangelici fürnemlich über die neuerliche Einführung des Catholischen Religions-Exercitii sich zu beschweren Ursach / weil die Erfahrung lehret / daß so bald an einem Ort man den Römisch-Catholischen Gottesdienst zu halten beginnet / zugleich die Religions Gravamina gemehret werden / indem die Catholische Geistliche sich das Jus parochiale anmassen / der Evangelischen Prediger Gerechtsame schmälern / die Unterthanen A. C. zwingen bey den gewöhnlichen Processionen zu erscheinen / und auff allerhand Art der Gewissens-Freyheit Eintrag thun / wie in Antivindiciis Statuum Evangelicorum Episcopatûs Hildesiensis pag. 88. in mehrern dargethan und Artic. 3. 6. 8. dieser Gravaminum daron éclatante Exempla geben.

6.

Nicht weniger fähret man fort die Evangelische Unterthanen an Buß- und Bet-Tagen / ja so gar wohl am Grünen-Donnerstag und Char-Freytag mit Herren Diensten zu belegen / wie für nicht gar langer Zeit deswegen von Bolzumb / Handorff / Bettrumb / und Lochtum / auch Bilderlah / Beschwerden eingegangen / wodurch dann das Exercitium Religionis Evangelicæ augenscheinlich behindert / und der in Conformität der Friedens-Schlüsse / auch der Reichs- und Landes-Gesetze / errichtete Religions-Recess de Anno 1711. §. 12. violiret wird. Diesem zuwider nöhtiget man auch die Unterthanen A. C. mit Verstörung des Gottesdienstes unter ihren Fahnen den Catholischen Processionen beyzuwohnen / welche Beschwerde die Einwohner des Damms für Peina / zu Vienenburg / Lochtum und Bilderlah fürnemlich erdulden müssen. Imgleichen werden die Processiones nicht dem Recess §. 12. gemäß (wie anfänglich nach dessen Errichtung geschehen) bloß in dem Bezirck der Kirchhöfe / oder in der Aembter Hut-Saat oder Fluhr / gehalten / sondern man überschreitet solche Gräntzen sehr weit / durchgehet ganze Städte und Feld-Marcken / und werden sonderlich in den Städten Peina und Gronau bey diesem Actu die Canonen tapfer abgefeuret / welche man zum grössesten Aergernuß gegen die Evangelische Kirchen zu richten pfleget / und dadurch der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gottesdienst nicht wenig stöhret.

7.

Ob auch wohl / vermög des Consistorial-Recessûs §. 2. und Religions-Recessûs §. 17. 21. die Prediger Augustanæ Confessionis sowohl in realibus als personalibus nur allein dem Consistorio unterworffen sind / und keinesweges vor die Land-Gerichte gezogen werden können; So hat dennoch das Ambt Peina in causa des Predigers zu Düngelbeck contra dessen Antecessoris nachgelassene Erben / die Schwalenbergischen Pupillen / die Melioramenta betreffend / zu erkennen sich angemasset. Auch will man zu Gelde das Witwen-Hauß der Ambts Jurisdiction unterwerffen. Dem Prediger zu Mechtshausen ist / weil dessen Vieh einigen geringen Schaden gethan haben solle / beym Land-Gericht eine Geld-Straffe dictiret. Imgleichen dem Schulmeister zu grossen Sohlschen und Bürgelm.

8.

Werden auch die so hoch verpönte Reichs-Gesetze / so dann der Neben-Recess §. 2. und Religions-Recess §. 23. nicht wenig verletzet / indeme verschiedene der Römisch-Catholischen Geistlichkeit Evangelicos auff das ärgste traduciren und lästern / wie denn fürnemlich zu Peina bey der Procession, welche alle Jahr am ersten Sonntag nach Trinitatis gehalten wird / man mitten auff dem Marckt auff einer erbauten Stellage in Gegenwart der Evangelischen Einwohner des Damms / welche erscheinen müssen / eine Catholische Predigt hält / und dabey die Augspurgische Confessions-Verwandte auff das hefftigste angreiffet / schimpffet und verletzet.

Endlich scheuet man sich nicht / die nach allen Göttl- und Weltlichen Rechten den Evangelischen Unterthanen zustehende Gewissens-Freyheit verschiedentlich zu kräncken / und werden dieselbe von einigen Geistlichen / sonderlich aber den Ambts-Patribus, durch allerhand unziemliche Mittel / die in der That einen Zwang mit sich führen / zu Verläugnung ihres Glaubens verleitet / wie denn / laut Beylage sub Lit. G. der Ambts-Pater zu Bilderlah ganz neulich den dasigen Pförtner durch die Bedrohung / daß er ihn in der Kranckheit und letzten Todes-Noth wolle aus dem Hause bringen lassen / den Catholischen Glauben anzunehmen genöthiget hat. Als auch Anno 1716. zu Everode ein achtzig jähriger Mann Evangelisch worden / hat man ihn hart angegriffen / exequiret und durch viele Bedrohungen nöthigen wollen der erkannten Warheit abzusagen.

Lit. G.

Beylagen.

Lit. A.

Thurfürstlich-Cölnische Stiffts Hildesheimische zum Consistorio Augustanæ Confessionis bohrecordnete Herren Consistoriales und Kirchen-Räthe.

Hoch-Edelgebohrner / Hoch-Edle / Hoch-Ehrwürdige / Hochgelehrte / insonders Hochgebietende Herren.

EW. Excellenz, Hoch-Edle / Hoch-Ehrwürden und Hochgelahrten Herrlichkeit / kan hiemit in unterthänigem Respect zu berichten nicht umbhin / was massen heut vor acht Tagen / war der 27. Martii a.c. ein hiesiger Catholischer Einwohner und Ackermann / Namens Johann Müller / gestorben; Wie nun dessen Frauen Bruder / Jürgen Stedemorff / mir solches gemeldet und gefraget: Ob demselben was geläutet werden solte? habe ich mit Ja geantwortet / auch darauff das Signum, daß er verstorben / mit den Glocken geben lassen / aber dabey bedeutet / daß / wann ich ihn beerdigen solte / alsdann wäre ihm das Geläute unversaget / wofern man aber ihn mit Catholischen Ceremonien und durch die Catholischen Patres begraben lassen wolte / so könte ich die Kirche nicht öffnen lassen / auch weder das Geläute noch die Todten-Baare / als welche in der Kirchen stünde / verstatten. Worauff am verwichenen Sonntage nach dem Gottesdienste ein Catholischer Einwohner hieselbst / Namens Bertram Pauli / die Anlage sub Lit. B. nebst einem Gruß von Ihro Hochwürden Gnaden dem Herrn Drosten von HohenEck / mir ins Hauß gebracht / welchem ich aber in Antwort ertheilet: daß / weil das Begehren wider den Recess, woran ich verbunden / stesse / als könte ich dem Petito nicht deferiren. Es ist nach dem der Vogt hieselbst wieder bey mir kommen / und fast sehr umb obiges angehalten / ich habe aber die Unmöglichkeit / und daß ich solches ohne Gefahr nicht thun könte / demselben vorgestellet und sein Begehren abgeschlagen. Als ich nun erfahren / daß sie forti-ambo wohl militari manu die Kirche öffnen und das Geläute nebst der Baare haben wolten / so habe diesen Morgen einen Notarium aus Peina langen und den Obermann vor die Kirche stellen lassen / welcher denn umb 12. Uhr Nachmittags berichtete / wie der Unter-Vogt / Behrens / der Bauermeister Barward Schadden / ein Evangelischer / der Krüger Bertram Pauli und Curd Langen / ein Catholischer Einwohner aus Dungelbeck / mit Baren / Pickhacken und Keilen vor die Kirche kommen / und gedachter Bertram Pauli einen Keil genommen und solchen mit diesen Worten: Den schlage im Namen des Churfürstens hieher / hinter die Thür / der Bauermeister und Curd Langen aber mit Aexten und Pickhacken entsetzlich wider die Thür geschlagen; er hätte darwider reo nomine protestiret und weil er der Gewalt nicht resistiren können / davon gangen. Ich habe darauff den Herrn Notarium in Presence zweyer Zeugen sofort requiriret / wider diese Violence und Gewaltthat / auch wider alles was sie vornehmen gewillet / quam solennissimè zu protestiren / und quævis competentia zu reserviren / welcher denn auch in Gegenwart der Zeugen / wie solches durch das Instrumentum publicum verificiret werden kan / gebührend verrichtet; dessen aber ungeachtet sind sie fortgefahren / die Thür sambt denen Hespen und Schloß entzwey geschlagen / hernach angefangen zu lä-

ten

ren und die Leiche unterm Geläute und Gesange der Catholischen Schüler aus Peina nach dem vorm Dorffe liegenden Kirchhofe gebracht / daselbst von dem Pater mit ihren Ceremonien begraben / die Todten-Kirche gleichfalls auffgemachet / die Todten-Baare herausgenommen / und hat der Pater darauff vor dem Altar die Leichen-Predigt gehalten. Nachdem nun dieses alles verrichtet / ist der Unter-Vogt zu dem Schulmeister ins Hauß kommen und gesaget / sie hätten nun ihre Sachen verrichtet / er möchte mir sagen / daß ich die Kirche nun wieder zumachen lassen könte. Ich habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet / solches sofort an Ew. Excellenz, Hoch-Edle / Hoch-Ehrwürden und Hochgelehrte Herrlichkeit zu berichten / und weil die Kirchen noch offen stehen und die eine Thür destruct darnieder liegt / mich Raths zu erholen / wie ich mich fernerweit in dieser Sache zu verhalten / wie ich denn in Erwartung Dero Befehls mich in Ihro beharrliche Affection recommendire und mit ersinnlichem Respect verharre

Ew. *Excellenz*, Hoch-Edlen / Hoch-Ehrwürden und Hochgelehrten Herrlichkeit

Schmiedenstedt den 4. April. 1721.

Gebeth- und gehorsamster Diener/
Johann Henrich Bremer

Lit. B.

DEmnach des abgelebten Ackermanns in Schmiedenstedt / Nahmens Johann Müllers / Ehe-Frau und Anverwandten hiesigem Ambte angezeiget / daß der Ehrn Pastor Bremer daselbst sich verweigern thäte / behuff Beerdigung vorbenanten entseelten Leichnams das nöthige gewöhnliche Geläute zu verstatten / als auch die gemeine Todten-Baare zu Hintragung nach dem Kirchhofe herzugeben / da jedoch die Glocken sowohl als Todten-Baar der Gemeinde zugehörig / und deren Gebrauch jederzeit den Catholischen zur Beerdigung / als billig / umb so mehr verstattet worden / als dieselben zu Anschaffung der Glocken und sonsten Kirchen- und Schulen-Erbau- und Reparirung ihr designirtes Quantum, denen Nachbarn gleich / contribuiret haben / und dahero hiesiges Ambt die angegebene Verweigerung des Geläuts nicht wohl glauben kan; Als hat man für nöthig erachtet / für erst vermittelst dieses zu vernehmen / ob gedachter Ehrn-Pastor das gesuchte Geläute sowohl als Todten-Baar gegen das gewöhnliche oportet respectivè verstatten und ausfolgen lassen wolte / im widrigen Fall hiesigem Ambte nicht zu verdencken / das nöthige hierunter zu beobachten / als auch auff dessen Unkosten solche unjustificirliche Verweigerung höhern Orts zu melden. Peina den 30. Martii 1721.

E. F. von Hoheneck.
Joh. Conrad Call.

Lit. C.

Als durch Se. Hochwürden den Herrn General-Superintendenten Gudenium in Bockenemb Nahmens E. Churfürstlichen Consistorii in Hildesheim den 17. Julii dieses Jahrs per circulares befohlen worden, daß die Evangelischen Prediger ihre Gravamina in puncto Religionis, Jurium Stolæ, und wie es ferner lautete, binnen acht Tagen einzusenden hätten, so habe ich zu End benanter nicht ermangeln wollen, diesem gegebenen Mandat zufolge, folgendes gehorsambst einzusenden:

I.

DAß meine Evangelische Zuhörer / bey dem Ambt Bilderlah wohnende / darinn graviret werden / daß die auff dem Ambt vor zwey Jahren erbauete neue Kirche / sonderlich an dem Fronleichnams-Feste und sonsten andern gesetzten Hagel-Feyren / bey Straffe eines

Wachs-Lichtes besuchen / auch mit in Procession gehen und niederknien müssen / welche / wenn ich sie deßwegen zu Rede gestellet / geantwortet / sie dürfften sonst kein Hun vor die Thür kommen lassen / wenn sie sich dessen entzögen.

II.

So lässet ihnen der Bilderlahdische Pater gebieten / daß sie ihre Copulationes, Kindrauffen und Begräbnüssen / nicht bey dem Pastore zu Mechtshaussen / sondern bey ihm müssen verrichten lassen / welches denn auch beständig / meines Abmahnens ohnerachtet / geschehen / und ob ich wohl meine Jura Stolæ gefordert / habe ich doch nichts / an statt aber derselben wohl die Antwort erhalten / der Pater hätte es verbotten und wolte nicht haben / daß daselbsten mir einige Jura Stolæ solten zugestanden werden / dörfften sie also mir nichts geben.

Die der *Pater* meines Wissens *copuliret*/sind folgende:

1.) Margrete Schreibers aus der Papier-Mühle mit einem Bergmann Anno 1714.
2.) Den Mühlen-Knecht Henning.
3.) Ludolph Ganten.
4.) Den kleinen Schweine-Meister Hansen / welcher bißher Hirte in Seesen gewesen.
5.) Den Schweine-Meister Curd Giebeln / welcher bißher in Mechtshaussen gewohnet / nun aber diesen Martini zu Ringeln auff dem Clester wieder Schweine-Meister wird.

Getauffte.

1.) Dem seel. Oel-Müller / Curd Weidemeyern / 3. Kinder.
2.) Des Papiermachers Kinder / welcher meines Wissend 4. sind.
3.) Dem Schweine-Meistern Giebeln ein Kind getaufft / wie er denn auch
4.) alle die Catholischen Kinder / als des Krügers / Schaafmeisters und andere getaufft.
5.) Jobst Otterbecks Kind / welcher sich in Mechtshaussen aufhielt / hat er auch getaufft und das Kind aus dem Dorff tragen lassen.

Begraben.

1.) Den Hof-Meister Unverjacht von Hefer 1712.
2.) Den Nagel-Schmidt von Kirchberg.
3.) Des Rinder-Hirtens Kohmanns Frau. } 1713.
4.) Den Rinder-Hirten Kohmann selber. }

Dannemann / welcher vorm Bilderlahde im Kriege gestorben / hat er auff meinen Kirchhof zu Oeenhausen begraben.

Das Jus Stolæ bey einer Copulation ist - - - - - 1. Thlr. 12. Gr.
Bey der Begräbnuß eines der zum Abendmahl gewesen - - 1. Thlr.
Der noch nicht zum Abendmahl gewesen - - - - - 18. Gr.
Bey einer Kind-Tauffe - - - - - - - 12. Gr.

III.

Sonsten ist mir allezeit pro annuo deputato, wie auch meinen Antecessoribus, vom Ambt Bilderlahde 10. Himbten Rocken / 10. Himbten Gersten / 2½. Thlr. Geld umb Michaelis gegeben worden / welches mir auch das vergangene Jahr strictz gemacht / und da ich bey Churfürstlicher Cammer in Hildesheim umb einen Befehl an hiesiges Ambt de solvendo anhielt / hab ich zwar so weit Erhörung gefunden / daß mir das Deputat bezahlet worden / aber doch folgender gestalt / daß mir der Ambts-Vogt hier in Mechtshaussen reichte 10. Himbten Rocken / und der Verwalter Mey auff dem Ambte 3. Thlr. 12. Gr. vor den Gersten und 2½. Thlr. vor Lein-Saamen und vier Zeit-Geld geben müssen; Weil nun aber der Rocken vom Ambte abgenommen / und der Gerste zu Gelde gesetzet / wider die schrifftliche Versicherung / so von Churfürstlicher Regierung unter des Hochseeligsten Churfürsten Maximiliani Regierung dem damahligen Prediger Panzenbyter seel. gegeben worden / so fürchte / wo es nicht in den vorigen Stand wieder solte gesetzet werden / daß es dem Evangelischen Prediger zu Mechtshaussen endlich gar geweigert werde.

IV.

So hat hier der Ambts-Vogt Reiche in Mechtshaussen einen pflichtigen Acker-Hof und zwey Koth-Höfe / müste also / gleich andern Aecker- und Koth-Höfen / davon an die Pfarre geben alle Quartal sein vier Zeit-Geld / und von dem Acker-Hofe nebst dem vier Zeit-Geld das neue Jahr / als zwey Gulden Geld / zwey Brod / zwey Neu-Würste / vier Zeit-Geld / vom

Acker

Acker-Hofe träget jährlich sechs Groschen/ vom Koth-Hofe vier Groschen/ und fünff Groschen von beyden zum Neuen Jahre/ habe in acht Jahren von demselben nichts empfangen/ er gestünde mir nichts/ deßgleichen hat er sich auch von dem Pater auff dem Bilderlahde copuliren und seinen Vater begraben lassen/ dabey ohne meine Vorwissen durch seine Knechte unsere Mechtshäusische Glocke/ und zwar vorm Jahre in der grossen Hitze über anderthalb Stunde/ geläutet/ und als ich auff den Thurn stieg/ den Leuthen einen Verweiß zu geben/ kriege ich zur Antwort: Daß ihnen ihr Herr solches befohlen/ und wären die Glocken nicht mein/ sondern der Gemeine/ er/ der Vogt/ könte wohl befohlen/ was daran zu Schaden gienge/ hat aber weder der Kirche das geringste/ weder mir meine Gebühr/ gegeben.

V.

So muß auch unterthänig dieses mit anzeigen/ daß unsere Glocken von der Gemeine sehr mißbraucht werden/ indem sie über eine nichtswerthe Sache gleich fertig seyn mit Stürmen/ hab mich offt dawider geleget/ biß dato aber/ weil die Leuth ohne Zweiffel wider mich instigiret/ nichts ausrichten können/ bitte also/ diesen Punct sonderlich zu regardiren/ und eine baldige Remedur deßwegen zu geben/ ehe unsere Glocken/ welches sehr befürchte, Schaden leyden.

VI.

Muß auch noch dieses beyfügen/ daß der Prediger öffters ohne Schuld/ auff Angeben solcher/ die ihm übel wollen/ sich in das Land-Gericht muß schreiben und vor seinen Zuhörern herlesen lassen/ welches denn mir zu unterschiedenen mahlen nicht ohne grosse Betrübnüß begegnet/ da ich doch/ so viel mir möglich/ mich vorsehe/ daß von meinem Vieh niemand Schade geschehe/ wohl aber an meiner Länderey und Wiesen öffters grossen Schaden mit Gedult ertragen muß.

Diese Puncten habe befohlener massen gehorsamlich einsenden wollen/ womit ꝛc.

Mechtshausen/ den 23. Julii 1720.

Süßschlaff, Pastor zu Mechtshausen.

Lit. D.

Nachdem jüngsthin an Ein Churfürstliches Hochwürdiges Consistorium Augustanæ Confessionis zu Hildesheim die biß dahin aufs neue zu führende Gravamina übergeben werden müssen/ haben sich nach der Zeit wieder neue hervor gethan.

I.

Der neue Krüger hat auff dem Ambte tauffen lassen/ ohne mir was zu melden/ da er doch sambt seiner gantzen Familie Evangelischer Religion ist/ das Hauß auff einem von der Gemeinde erhaltenen Orte stehet/ der Einwohner alle gemeine Onera mit abtragen/ alle ringe Fälle mit thun und der Pfarre von einiger Länderey jährliche Zinse geben muß; da ich nun durch den Schuldiener die Jura stolæ für mich und ihn habe fordern lassen/ hat der Wirth geantwortet: Er wolle uns in geheim gerne contentiren/ (so aber nicht geschehen) zumahl der Ambts-Pastor nur/ weil selbiger im Nahmen seiner Geschwistern die Aufsicht über das Hauß hat/ ihm bey NB. Verlust seiner Gnade verboten/ uns etwas wegen des Tauffens zu geben.

II.

Der allhiesige Ambts-Müller sambt seiner Familie, auch Evangelischer Religion, ist neulich gestorben/ und verlangte von uns auff unsern Kirchhof bey seiner ersten Frauen begraben zu werden/ welches der Ambts-Pastor zwar wollen gestatten/ allein mit dem Bedinge/ daß er uns die Leiche von der Mühlen in Procession biß auff die Gemeinde entgegen bringen wolte. Weil ich nun solches einmahl meinem Ambte schimpfflich zu seyn erachtet/ angesehen er seine Glaubens-Genossen von gemeinen Orten frey abholet/ ferner meines Amts nicht ist/ Gräntz-Scheidung zu machen/ und ich nicht weiß/ wo die Ambts- und gemeine Gräntze sich scheidet/ er auch weiter nicht wollen zugeben/ daß die Leiche vorher/ biß zur Abholung/ in der Stille in ein Hauß eines von der Gemde gebracht würde/ welches Defunctus allenfalls verlanget/ so hat der Ambts-Pastor die Leiche auff seine gewöhnliche Art auff seinen Kirchhof gebracht/ wider Willen des seelig Verstorbenen.

III.

Ein Schäffer / so die hiesigen Ambts-Schaafe miethüter / und mit allen Seinigen der Augspurgischen Confession zugethan ist / die Frau auch mit ihren Kindern im Dorffe Miehs-weise wohnet / hat eine Tochter an einen Evangelischen Mann gegeben / und selbe auff dem Ambte müssen trauen lassen / welches am Sontage geschehen / da denn die Procession aus der Frauen Wohnung / nahe bey unserer Kirche gelegen / und unter klingendem Spielwerck und häuffigem Schiessen geschehen / und zwar unter unserm nachmittägigen Gottesdienste / dadurch derselbe nicht nur turbiret / sondern viele veranlasset worden / aus Neugierigkeit mit grossem Gepolder aus der Kirchen zu lauffen; Welches den vorigen mit anzuhängen und Eines Churfürstlichen Consistorii hoher Erkäntnüß Decision überlassen wollen. So geschehen Schladen / den 26. Novembr. 1720.

(L. S.) Melchior Busso Ladey, Pastor.

Lit. E.

Zum Churfürstlich-Cöllnischen Stiffts Hildesheimischen Consistorio August. Conf. Hochverordnete Herren Räthe.

Hoch-Edelgebohrner / Hochwürdige / Hoch-Edle / Hochgelehrte / Hochzuehrende / Hochgebietende Herren.

OB gleich im verwichenen 1720sten Jahre den 27. Julii allererst / auff erhaltenen Consistorial-Befehl / hiesige Gravamina Ecclesiastica schrifftlich eingesandt / so sind doch bißher dergleichen unterschiedliche / auch einige Neuerungen / vorgelauffen / worüber mich billig zu beschweren habe.

I. Ratione Jerstedt.

In dieser Woche nach Domin. I. post Epiphan. Fest. 1721. hat Jürgen Gründener seinen jungen Sohn vom Reichenbergischen Herrn Geistlichen (me inscio) tauffen lassen / die Eltern sind zwar Catholisch / sie possidiren aber einen ordinairen Ackerhof in der Riege.

II. Ratione Handorffs.

Dominica XXIV. post Trinit. den 10. Novembris 1720. habe erfahren / daß vier Wochen vorher daselbst auff der Warte eine Tochter gebohren / deren Mutter / mit Nahmen Gertrud / unserer Lutherischen / der Vatter aber Catholischer Religion zugethan / und dienender Knecht auff dem Closter Reichenberg ware / daher solches Kind den darauff folgenden Dienstag auff den Mönckhof in Handorff getragen / und von dem darauff haußhaltenden Herrn Patre getauffet sey / die Mutter hat hernach bey ihrem Abendmahl-gehen zu mir gesaget: Daß sie nicht anders gemeynet / ihre Tochter wäre zu unserer Kirche getragen / nachhero hätte sie erfahren / daß ihres Mannes Schwester das Kind vom Catholischen Patre hätte tauffen lassen / ihr Mann wäre nachher dienstloß ins Land gegangen / der Herr Pater hätte ihr auch nachgehends sagen lassen / sie solte kommen und sich bey ihrem Kirchgange einsegnen lassen / aber sie wäre zurück blieben.

Die Michaëlis 1720. soll ein Kind / welches auff der zur Handorffer Gemeinde gehörigen Warte von Catholischen Eltern gebohren worden / und ohne Tauffe gestorben ist / von dar nach dem Closter Grauhof / me inscio, gebracht und beerdiget seyn.

Dom. XX. post Trin. 1720., als ich zu Handorff des Morgens früh / der dasigen Ordnung gemäß / Beichte hören wolte / vorher aber / meiner Gewohnheit nach / eine Buß-Ermahnung an die Beichtgehende vorm Altar verrichtete / hörete ich unvermuthlich vieles Schiessen und klingendes Spielwerck / ich stutzete / nicht wissend / ob ein Krieges-Durchzug im Dorffe vorhanden / frug und bekam zur Antwort: Daß die Magd von Mönckhofe heute würde Hochzeit halten / wobey diese Freuden-Zeichen sich fünden; worauff zwar in meiner Andacht fortfuhr / jedoch mich sehr betrübete / daß solchen Eingriff wieder leyden müste.

Dann ich hatte vorher den 25. Septembr. d. a., da die vorseyende Hochzeit mir zu erst kund worden / solcherhalben an den Hochwürdigen Herrn Probst geschrieben / daß / weil diese Evangelische Tochter / respectu ihrer Eltern / an keinen gewissen Ort mit der Copulation verbunden wäre / solcher Actus mir / ihrem Beicht-Vatter / und in dessen Pfarre sie sich aufhielte / gehörte / wovon sie nicht was machte / daß sie im Jahr-Dienste eines Catholischen Closter-Försters stünde oder ihr

Evan-

Evangellſcher Bräutigam einem Schäfer auff dem Grauhof gedienet hätte / zumahl ſolches keine Relationem auff Actus paſtorales mit ſich führete / ſo würde auch kein gegründetes Recht zu dieſer Copulation fürs Cloſter ſich darinn finden / daß die Braut auff dem Cloſter Vorwerck / der Mönckhof genannt / ſich auffhielte / dann ſolch Vorwerck läge in meiner Filial-Pfarre Handorff / und wäre ich ratione Actuum Copulationis in ruhiger Poſſeſſion, angemercket mein Herr Prædeceſſor in Officio paſtorali den 6. Januar. 1660., mein Herr Antecеſſor Domin. Cantate 1692. und ich ſelbſt ohne einige Contradiction den 16. April. 1709. Copulationes bey Perſonen / welche auff ſolchem Vorwerck ſich befunden und darauff gehöret hätten / verrichtet ꝛc. worauff er zwar ſagen laſſen: daß wegen einiger Frembden Anweſenheit nicht jetzo / doch bald / Antwort erfolgen ſolte / allein ſelbige iſt ausgeblieben / und die Copulatio von ihrer Seite / zum unvermeinlichen Eingriffe / obbeſagten Tages erfolget.

Domin. II. Advent. 1720. ſoll auff jetzgedachtem in Handorff befindlichen und zu ſolcher Gemeinde gehörigen / ſonſt dem Cloſter Reichenberg zuſtändigen Vorwercke / vulgò der Mönckhof genannt / der ehemahlige Herr Pater Sub Prior, Henricus Lutter, welcher in vorigem Herbſte zu Oeconomiſcher Verwaltung dieſen Hof bezogen / in einem darzu aptirten Zimmer angefangen und hernach auff Sonn- und Feſt-Tagen continuiret haben Meſſe zu leſen / wozu die auff dem Hofe befindliche und im Dorff wohnende Catholiſche Leute / (die ſich wegen der Arbeit auff denen Clöſtern daſelbſt auffhalten) Jung und Alt / ſich gewöhnlich einſtellen ſollen.

Diß iſt nun eine Neuerung / die gar nirgends mit mag beſchönet werden / denn ob man gleich gerne zugibt / daß das Cloſter Reichenberg den Gottesdienſt in Handorffiſcher Kirche / ſolcher Gemeinde zum Beſten / vor der Reformations-Zeit zu verrichten gehabt / ſo iſt doch im XVI. Seculo die Evangeliſche Religion darinn eingeführet / und im XVII. Seculo durch den groſſen Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß beſtätiget / von der Zeit an auch durch Aug. Conf. zugethane Prediger richtig geführet worden / alſo daß ich des Jahrs / umb bey öffentlichem Gottesdienſte zu predigen / bey die ſiebenzigmahl hinüber reiſe / zu geſchweigen der Bet-Stunden / ſo wöchentlich vom Schuldiener müſſen angeſtellet werden / daß aber jemahls auff dem Mönckhofe öffentlicher Catholiſcher Gottesdienſt ſey geführet worden / wird nimmer erweißlich ſeyn.

Habe es / meinen Pflichten gemäß / dem Churfürſtlichen Conſiſtorio gehorſamſt denunciiren und umb kräfftige Remedirung deſſelben anhalten ſollen.

P. P.

NAchdem die ungegründete Neuerung mit dem Miſſe halten auff dem Reichenbergiſchen Cloſter-Vorwercke in meinem Filial Handorff unlängſt pflichtmäſſig denunciiret / hat daſiger Schulmeiſter mir hinterbracht / daß beſagter Miſſe haltender Herr Pater die Worte herdurch auff ſolchem Vorwercke ordentlich auch Schule hätte / wohin die Catholiſche Dorff-Einwohnere ihre Kinder täglich ſchicken / wodurch ihm (dem daſigen conſtituirten Schulmeiſter) das Schul-Geld entzogen würde / welches ſolche Kinder ihm ſonſt gebracht / wann ſie freywillig zu ihm gekommen / und das Leſen in ſeiner Unterweiſung erlernet hätten / wie nicht minder die Evangeliſchen auff den Clöſtern ſich befindende Eltern ihre kleine Kinder in die Cloſter-Schule / zu Erlernung des Leſens / ſendeten. Weil nun über dem ſolche Einführung des öffentlichen Exercitii Religionis Catholicæ zu Handorff wider das Inſtrumentum Pacis und die Obſervance des 1624. Jahrs läuffe / als bin ich verbunden / dem Churfürſtlichen Conſiſtorio es gehorſamſt zu melden.

Levin Chriſtian Märtens, Superint. & Paſtor
zu Jerſtedt und Handerff.
Den 29. Januar. 1721.

Lit. F.

Unſern freundlichen Gruß zuvor / Edel- und Ehrenveſter / ſonders günſtiger guter Freund.

WIr ſchlieſſen dieſem abſchrifftlich bey / was an uns der Vicarius PP. Dominicanorum und zeitiger Ambts-Paſtor daſelbſt / wegen einiger von dem daſigen Lutheriſchen Prediger Clodius jüngſthin unternommener Copulation des Ambts-Schaffmeiſters mit der Ambts-Köchin denunciando gelangen laſſen / und dabey zu verfügen gebeten hat.

Gleichwie nun umb deſtoweniger zu begreiffen ſtehet / was denſelben bewogen haben mag / ermeldte Verlobte / beyde auff dem Ambt-Hauſe wohnende Perſon / abſonderlich da die Braut Catholiſcher Religion iſt / an beſagten Evangeliſchen Prediger zur Copulation zu verweiſen / und alſo demſelben hierunter die Ambts-Jurisdiction gleichfalls ſelbſten zu untergeben / und der Catholiſchen

Religion dadurch ein so schädliches Præjudicium zuzufügen/als Ihro Churfürstliche Durchleucht/ unser gnädigster Landes-Fürst und Herr/ dieses straffbare und bey jetzigen Conjuncturen weit aussehende Beginnen sehr hoch empfinden und sonderlich ahnden werden.

Also wollen wir demnach über dieses Factum dessen Verantwortung nebst ausführlich- und warhafftem Berichte innerhalb den nächsten acht Tagen unfehlbar erwarten/ umb zu sehen/ auff was Art und Weise dieser schädliche Eingriff/ als welcher eine gar übele Folge nach sich ziehen dörffte/ sofort redressiret und der Gebühr nach geahndet werden möge. Wie wir dann binnen berührter Frist auch unfehlbar berichtet seyn wollen/ was es mit dem Büttger Mey für eine Bewandnüß habe/ ob derselbe sich auch mit ehestem zu verheyrathen gewillet/ und der Prediger oder Pastor in der Stadt Gronau die Copulation dabey gleichfalls zu verrichten intentioniret sey/umb deßwegen ebener massen zulängliche Verordnung thun zu können. Wir seynd sonst demselben freundlich zu dienen willig. Geben Hildesheim den 8. Novembr. 1720.

Churfürstlich-Cöllnische zur Regierung des Hoch-Stiffts Hildesheim verordnete Stadthalter/ Vice-Cantzler und Räthe.

C. W. Siersterff.
J. L. Eickhof.

Dem Edel- und Ehrenvesten/ unserm sonders günstigen und guten Freunde/ Johann Wilhelm von Dumbstorff/ Drosten zu Gronau.

Præs. den 14. Novembr. 1720.

Lit. G.

Extractus Schreibens des Predigers zu Mechtshausen, J. Z. Süßschlaffs, de dato 14. Maji 1721.

Ebe hier an einem Orte/ nicht weit vom Ambte Wilderlah/ welche daselbst sich befindende Evangelische mit eingepfarret sind/ nun aber nimmt der Pater alle verfallende Jura Stolæ nicht allein de facto hinweg/ sondern macht auch mir meine Leuthe abwendig/ und die er nicht zu seinem Glauben bringen kan/ die instigiret er/ daß sie nicht an meine Pfarre gebunden/ sondern hätten Freyheit/ hinzugehen wo sie wolten/ welches dann auch von einigen bißher geschehen/ die dann auch mir dasjenige/ was sonsten meine Antecessores gehabt/ würcklich vorenthalten; Ja er hat auch noch neulich den alten Pförtner in der Marter-Wochen/ einen alten eintzältigen Mann/ in seinem Letzten genöhtiget/ seinen Glauben anzunehmen/und demselben in Weigerungs-Fall gedräuet aus dem Hause bringen zu lassen.

Des Hoch-Stiffts Hildesheim Hochansehnliche Stände Augustanæ Confessionis.

Hochwohlgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edle/ Veste und Hochgelahrte/ Gnädige/ Hochgebietende und Hochgeehrte Herren/

EW. Hochwohlgebohrne/Gnaden/ Hoch- und Wohl-Edle/ Herrlichkeiten auch Gunsten/ wird leyder! mehr als zuviel aus denen von Schmiedenstedt/ Aoenstede und andern Orten des Amts Peine/ an Ein Churfürstliches Consistorium Augustanæ Confessionis übergebenen schrifftlichen Gravaminibus bekandt seyn/ was die Herren Beambte des Hauses Peine/ mit Zuziehung derer in unsern Gemeinden Catholischen Eingesessenen/ auch theils unserer eigenen Religion zugethanen eingepfarreten/ (welche man durch pœnal-Befehle constringiret und intimidiret) für Attentata zu unternehmen sich nicht entsehen/ also und dergestalt/ daß sie sonderlich bey denen Sepulturen ihrer abgestorbenen Glaubens-Genossenen unsere verschlossene Kirchhöfe und Kirchthüren violenter öffnen und erbrechen/ ihres Gefallens Gräber machen und die Glocken läuten/ auch wohl die Todten-Baaren clandestinè unter unserm Gottesdienste aus der Kirchen hinwegnehmen/ wie solches zu Grossen-Sohlschen geschehen/ihre Patres von Peine/ auch den Catholischen Pastorem von Hohen Hameln/ jene bey denen Trans diesen aber bey denen Cisfuanis, theils in der Kirchen/ da man dieselben erbrochen/ theils auff denen Kirchhöfen bey den Gräbern aufstellen/ da sie einen Sermon halten müssen. Liget man ihnen gleich den jüngern Recess vor/ der sie von sothanen Attentatis abmahnet/ muß man hören/ derselbe sey violento modo gemacht/

gemachte / und daher annullirt / daß sie nicht nöthig hätten denselben pro regula & norma anzunehmen / und was des mehr ist. Wobey man noch diß notanter anführen muß / wenn an unsern Pfarr-Häusern was zu bauen und zu bessern / da die Catholici billig pro quota concurriren müsten / wollen die Herren Beambte unsere eingepfarrete dahin obligiren / jenen den Gebrauch ihrer Kirchen bey ihren Actibus sacris zu gestatten und öffnen zu lassen / und das unter dem Prætext, Sie / die Lutheraner / hätten Macht mit ihren Kirchen zu thun was sie wolten / und wären nicht gehalten / ihre Pastores deßwegen zu hören und zu fragen. Als nun diese und dergleichen wider den Religions-Frieden lauffende Attentata von gefährlicher Consequence und ultimò dahin zielen / unsere Schäflein sensim auff frembde Weyde zu führen und unsere Kirchen gantz zu occupiren; So zwinget uns die vor Augen schwebende Gefahr / zu Ew. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und Wohl-Edlen / Herrlichkeiten und Gunsten / unsere Zuflucht zu nehmen / gehorsambst / idque per vulnera crucifixi & resuscitati Servatoris nostri bittende / uns in diesen ominensen Troublen nachdrücklich zu assistiren / und uns gnädig auch hochgeneigte Manutenence zu verschaffen / sonderlich wollen wir auch gebeten haben / uns ein zulänglich Consilium zu ertheilen / wie wir uns bey jenen Attaquen zu verhalten haben. Wir solten zwar / sonderlich was das letzte betrifft / uns billig bey Einem Churfürstlichen Consistorio gemeldet haben; Es ist aber leider notorium, was der Tod / auch die Maladie, allda bißhero vor Obstacula gemacht haben / und noch machen / daher bey Ew. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und Wohl-Edlen / Herrlichkeiten und Gunsten / wir uns zu addressiren nicht umbhin können. Und da wir an gnädiger auch hochgeneigter Willfahrung nicht zweiffeln / promittiren wir durch unsere eigenhändige Unterschrifft und Nahmen davor alle schuldige Observance und Vorbitte bey GOtt / der unser aller bester Schutz-Herr seyn muß.

Johann. Daniel Wanzelius mppr. Pastor Schwiechel-
densis & Ministerii Peinensis Senior.
Johann. Herm. Timæus, Pastor Rosenthal.
Balthas. Bartölken, Pastor Vörnensis.
Joh. Diet. Wilcken / Pastor Mernensis.
Joh. Joach. Wolter, Pastor Sosmariensis.
Caspar Georg König, Pastor Bierbergensis.
Henning Christian Rutenberg, Pastor Solschemen-
sium.
Joh. Daniel Botticher, Pastor Adenstedensis.
Andreas Oldendorp, Pastor mega Lafferdensis.
Rudolph. August. Nohturfft, Pastor Lengedensis.
Joh. Wilhelm. Neubauer, Pastor Munsterensis.
Joh. Henr. Bremer, Pastor Schmiedenstedtensis.
Caspar. Ernest. Korff, Pastor Woltorffiensis.
Johann. Georg Gottlieb Polmann, Pastor Ruberen-
sis & Wensensis.
Joh. Julius Keidel, Pastor Düngelbecensis.
Ludolph. Herm. Engelking, Pastor Handorffiensis.

Præs. den 29. Maji 1721.

Species Facti.

Des Hochstiffts Hildesheim Hochansehnliche Stände Augustanæ Confessionis.

Hochwohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Veste und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgebietende und Hochgeehrte Herren /

EW. Hochwohlgebohrnen / Gnaden / Hoch- und Wohl-Edlen / Herrlichkeiten und Gunsten / kan hiedurch nicht verhalten / was massen die Herren Beambte des Hauses Peina bey Beerdigung des hiesigen Freyherrlichen Metternichschen Conductoris, Knieskens / seiner

abgelebten Catholischen Frauen am 23. Maji a. c. ein gar violentes Factum zu vollbringen sich nicht entsehen. Es kam anfänglich der Gogreve von Grossen-Sehlschen/Böse genant/ zu mir/ und nachdem er einen Gruß von dem Herrn Drosten vermeldet / verlangte er mündlich Permission, die berührte Leiche ritu Catholico auff hiesigem Kirchhof zu begraben. Als ich mich darauf nichts erklären wolte / sondern schrifftliche Commission zu sehen verlangete / producirte er endlich solche/ des Inhalts: Den Pastorem zu Rosenthal zu bedeuten / daß er die Sepultur verstatten und sich derselben nullo modo opponiren solte. Als mich nun der jüngere Reccis gantz anders informiret und einen gantz andern Methodum vorschreibet / provocirte ich auff denselben / den aber der Gogreve als eine Constitutionem violento modo factam (wie die Catholici jetzo ordinair vorschützen) verwarff / wie ich darauff ein Klag-Libell producirte / welches Churfürstliche Regierung Anno 1719. den 20. Martii wegen einer Abendlichen Beerdigung allhie bey Churfürstlichem Consistorio wider mich übergeben / darinn ernante Regierung apertè setzet: ohne des Pastoris Bewilligung könne keine Beerdigung auff unsern Kirchhöfen geschehen / regardirte der Gogreve auch auff dieses nicht / sondern ließ sich vernehmen / wenn ich gleich nicht condescendirte / würden sie dem ohngeachtet die Sepultur bewerckstelligen / daraus denn erhellet / wenn die Prediger gleich in solchen Fällen begrüsset werden / daß es bloß pro forma geschehe; Wie der Gogreve darauff Abschied nahm / sistirte er sich / nach abgestatteter Relation auff dem Freyherrlichen Hause / mit dem Conductore Knieften / der ein Reformatus heissen will / auch mit dem Catholischen Unter-Vogte von Bierbergen/ Fahlen/ item einem Todtengräber von Peine/ vor dem Kirchhofe/ der verschlossen war/ ließ durch den Unter-Vogt eine Barte aus hiesigem Kruge holen / welche derselbe ohne Consens und Vorwissen des Krügers hinweggenommen / schlug damit Schloß / Krampe und Anwurff/ me præsente & clarâ voce protestante, hinweg/ und drunge mit seinen Handlangern auff den Kirchhof hinauf / da sie nach langem disputiren mit mir und einigen meiner eingesarreten endlich einen Ort de facto occupirten/ da sie conjunctis viribus, nachdem der Gogreve den ersten Stich gethan / ein Grab öffneten und verfertigten / worauff der Leichen-Processus mit allen Ceremonien vollenzogen wurde / wobey die Catholischen Schüler aus Peine sungen / auch der renommirte Prætendenten Freund aus dem Peinischen Capuciner-Closter / P. Jordan, öffentlich auff unserem Kirchhofe gar emphaticè perorirte.

Merckwürdig ist bey dieser Leiche gewesen/ daß von meinen eingepfarrten kein einziger assistiren und Handreichung thun wollen/ so gar wie einem und andern bey 20. G. Straffe die Leiche mit zu tragen anbefohlen / hat man sich geweigert / und scheinet es/ daß meine Zuhörer/ vom grössesten biß zu dem kleinesten/ diese Violence mit mir sich zu Hertzen ziehen/ wozu unsere Hochgeehrte Herren Beambte so viel weniger berechtiget gewesen/ da man der Pfarre/ Schule und Kirche/ alles verweigert und entziehet / was vor dem an Juribus Stolæ von dem Freyherrlichen Hause entrichtet worden / ja ob man gleich Mandata Executorialia an das Churfürstliche Ambt aus dem Consistorio gebracht/ hat man dieselbe/ wie leider viel geschehen / und künfftig noch wohl mehr geschehen möchte/ nicht attendiret noch exequiret.

Weil nun jenes ein factum merè pacifragum, woraus gar gefährliche und unserer Religion höchst nachtheilige Suites zu besorgen / so dringet mich die höchste Noth / Ew. Hochwohlgebohrnen/ Gnaden/ auch Hoch- und Wohl-Edlen/ Herrlichkeiten und Gunsten/ dieses klagend vorzutragen und ihre höchstnöthige Assistence zu suchen. GOtt erwecke und sende doch endlich einen Mosen / der uns vor dem heissen Ziegel-Ofen abkühle/ damit es uns nicht gehe wie einer belagerten Vestung / welche/ wann die Belagerung continuiret / ein Aussenwerck nach dem andern den Feinden cediren muß / biß sie gar endlich übergehet.

Johann. Hermann. Timæi, Pastor
Rosenthal.

Præsent. den 29. Maji, 1721.

Ad Num. XXVII.

Des Oßnabrückischen Dohm-Capituls und Römisch-Catholischer Clerisey daselbst continuirende Attentata und Renitenz betreffend.

Es solte sich keiner einbilden / noch die Nachwelt begreiffen können / daß unter einer zeitigen Evangelischen Landes-Herrschafft zu Oßnabrück von einer unter Derselben Gebott und Verbott (selbst der perpetuirlichen Capitulation zufolge) stehenden Römisch-Catholischen Geistlichkeit noch solten solche Beschwerden und Contraventionen gehäufft werden können / wie es in der That ist / wenn nicht die leidige Erfahrung es bezeugte / und in dem Num. XXVII. der Evangelischen Religion-Beschwerden Beyspiele genug davon vorhanden wären / welchen man noch ein mehrers hinzufügen will.

Dann es ist aus der Beylage sub Lit. A. mit mehrerem zu ersehen / was des Herrn Hertzogs zu Yorck und Albanien auch Bischoffen zu Oßnabrück Königliche Hoheit vor trifftige Ursachen gehabt / das biß dahin ohne Unterscheid in Dero Hochstifft eingerissene unziemliche publiciren von denen Cantzeln in beyderley Religion Kirchen abzustellen / und dagegen Landesvätterlich zu verordnen / daß sothane Publicationes fürohin nach völlig geendetem öffentlichen Gottesdienst / zu Verhütung zum öfftern verspührten und anderer gestalt ferner zu besorgen seyenden mercklichen Aergernüsses und Andachts-Stöhrungen auff denen Kirchhöfen oder anderen hierzu zulänglich bequemen Orten geschehen sollen.

Ihro Königliche Hoheit haben auch nicht wahrzunehmen gehabt / daß in specie jemand Dero Archidiaconorum, als welche bey vorerwehnten so gar auff und von denen Cantzeln / mit vielem Scandal der Gemeinen / verfügten Publicationen einiges Bedencken zu haben / und solches Ubelstands Abstellung zu suchen sich im geringsten geäussert / dieser Derselben heilsamen Landes-Fürstlichen Verordnung sich auff einige Weise / wie ihnen auch ohne dem nicht geziemen kan / zu widersetzen in den Sinn kommen lassen.

Nachdem aber der Dohm-Scholaster von Wachtendonck und der unruhige / auch davor inn- und ausserhalb Landes schon seiter geraumen Jahren genug bekante Archidiaconal-Commissarius Busch auch bey dieser Gelegenheit sich etwas voraus zu nehmen / und denen Landes-Fürstlichen Vögten und Unter-Vögten / (über welche so wenig als über einige andere Ambts- und andere Landes-Fürstliche Bediente jedoch keinem Archidiacono einige Gerichtbarkeit notoriè ohne dem nicht zustehet) daß sie die ihnen vorerwehnter Publicationen halben zugekommene Landes-Herrliche Befehle nicht exequiren sollen / höchst straffbarer Weise anmaßlich zu inhibiren / sondern auch mit noch mehrer Violation des gemeinen Ruhestandes deßwegen so gar in Straffe eigenmächtig zu verurtheilen / bey diesem allen auch die durch das Instrumentum Pacis und Oßnabrückische immerwährende Capitulation nahmentlich suspendirte Römisch-Catholische geistliche Jurisdiction über Evangelische Kirchen / Kirchhöfe und Eingesessene / vermeintlich zu exerciren / das Dohm-Capitul auch zu Ihro Königlichen Hoheit noch mehrer Befremdung / vorbenante unruhige Leute hierunter gleichsam zu vertreten keinen Scheu und Bedencken haben mögen.

So haben Ihro Königliche Hoheit zwar nicht allein auff dessen zu dem Ende angemaßte Appellation sub Lit. B. die fernere sub Lit. C. anliegende Resolution ihnen vorerst ertheilen / sondern Dieselbe sind höchstens befugt / auch gegen diese Refractarios und Friedens-Stöhrer was denen Reichs-Rechten nach sich gebühret / zufolge des 26. Articuls vorangezogener hiesiger immerwährenden Capitulation, behörig und Landes-Fürstlich verfügen zu lassen.

Beylagen.

Lit. A.

Unsere/
Von GOttes Gnaden

Ernst Augusts,

Hertzogs zu Yorck und Albanien, Bischoffs zu Oßnabrück, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Verordnung/

Wegen der Commissariorum Archidiaconalium unziemlichen Verfahrens, insonderheit ratione Publicationum auff denen Kirchhöfen.

die 10. *Junii* 1711.

Von GOttes Gnaden Wir Ernst August, Hertzog zu Yorck und Albanien, Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen jedermänniglich: Nachdem Wir bey angetretener Unserer Regierung sehr mißfällig wahrzunehmen gehabt/ wasgestalt in denen Kirchen beyder Religionen dieses Unsers Fürstenthums und Hochstiffts bey und noch vor geendigtem öffentlichen Gottesdienst/ auch so gar an Sonn- und andern hohen Fest-Tagen/ sogleich nach der Predigt/allerley Publicationes weltlicher und zumahl an solche Gott gewidmete heilige Orte sich am wenigsten schickender Sachen von denen Cantzlen durch die Pastores geschehen/ und dadurch die anwesende Gemeine und Zuhörer in ihrer Andacht nicht wenig gehindert und gestöhret werden müssen/ Wir dahero solchen Ubelstand und Mißbrauch abzustellen/ und zu solchem Ende sowohl ratione der Evangelischen Kirchen durch Unser Consistorium, als der Catholischen halben durch Unsern Officialem, im Monat Septembri 1717. gemessene Verordnung dahin stellen lassen/ daß sothane Publicationes, welche besagter massen weltliche Sachen betreffen/ hinführo (dafern Wir nicht/ etwanigen besondern Umbständen nach/ ein anderes specialiter befehlen würden) in denen Kirchen unterlassen/ hingegen aber nach völlig geendigtem öffentlichen Gottesdienst durch die Vögte oder Unter-Vögte jeden Orts auff denen Kirchhöfen/ oder anderen dazu zulänglich bequemen Orten/ denen Unterthanen kund gemachet und eröffnet werden sollen.

Ob Wir nun wohl verhoffet/ es würde diesen zu GOttes Ehre und zu mehrer Beförderung des ihm schuldigen Dienstes einzig lich abzielenden löblichen heilsamen Verordnungen von jederman das behörige Genügen geleistet und unausgesetzlich nachgegangen seyn/ Uns aber ferner vorkommen/ daß insonderheit einige Unserer Archidiaconorum und deren Commissarien sich denenselben freventlich zu widersetzen/ Unseren gedachte Unsere Befehle vollstreckenden Ambts-Bedienten anmaßliche Gegen-Befehle zu ertheilen/ dieselbe vor ihre sogenante Synodos deßhalben neuerlicher straffbarer Weise gantz incompetenter zu citiren/ und ihnen so gar deßwegen/ daß sie Unsere Landes-Fürstliche Befehle ihrer Schuldigkeit nach vollenzogen/ nahmhaffte schwere Geld-Brüchten zu dictiren/ und sie/ auch zum Theil ihre hinterlassene Wittiben/ mit der Execution zu bedrohen/ mithin durch dieses alles einer ungeziemenden und nie erhörten Bottmäßigkeit/ der perpetuirlichen Capitulation kundbarlich zuwider/ über die Kirchhöfe sowohl als besagte Unsere Ambts-Bediente sich anzumassen/ solche ihre eingebildete Jurisdiction auch so gar über die Evangelische Kirchen und Kirchhöfe vermeintlich zu extendiren/ zu desto grösserer ihrer Verantwortung sich nicht entsehen/ als die sonst auch in zugelassenen Fällen ihnen etwa gebührende geistliche und Synodal-Jurisdiction, in Ansehung der Evangelischen Kirchen und Eingesessenen/ vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses und vorerwehnter perpetuirlicher Capitulation, so gar in der Person des Metropolitani selbst/ Reichs-kündiger massen völlig suspendiret/ über gesambte Landes-Fürstliche Ambts- und andere Bedienten aber gar nicht gebühret/ sondern vielmehr/ wann sie über dieselbe sich mit Bestand beschweren zu können vermeinen/ bey Uns deßhalben Klage zu führen und rechtliche Remedirung zu suchen und zu erwarten in alle Wege oblieget;

So werden Wir zwar gegen diejenige / so hierunter ihre Obliegenheit und respective schuldige Beobachtung der bekanten Synodal-Schlüsse selbst Pflicht-vergessener Weise aus den Augen zu setzen / und Unserm Landes-Fürstlichen Ambt und Jurisdiction dermassen unerhört freventlich einzugreiffen sich nicht entblödet / sothanen ihres muthwilligen Unternehmens halben / als gegen Verächter Unserer Hoheit / auch insonderheit die Ehr- und Gewissen-liebenden rechtschaffenen Unterthanen obliegende Schuldigkeit freventlich aus den Augen setzende Refractarios, Auffwiegeler und fast gar schädliche Rebellion-Stiffter / nach Maaßgebung mehr gemeldter perpetuirlichen Capitulation, rechtlicher Gebühr und ordnung nach in particulari verfahren / und das behörige Statuiren zu lassen nicht ermangeln;

Wir befehlen aber immittelst nicht nur allen und jeden Unseren Archidiaconis und deren Commissariis diesesmahl annoch zum Uberfluß hiermit / bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Straffen / ernstlich / sich dieses vorerwehnten unleidlichen scandalosen Verfahrens gegen Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen gäntzlich zu enthalten / sondern Wir cassiren und annulliren alle und jede solchergestalt ergangene / obgleich an sich ohndem schon so unbefugte als nichtige Archidiaconalische Intimationes, mittelst deren mehrgedachte Unsere von aller Synodal-Cognition ohnedem gäntzlich eximirte Ambts-Bedinte darunter gezogen / und ihnen wegen Vollstreckung Unserer Befehle die geringste Synodal-Berüchten mit höhester Ungebühr und Unfug dictiret werden wollen / aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt zum Uberfluß hiermit und krafft dieses also und dergestalt / daß offtbesagte Unsere Ambts-Bediente sich daran im geringsten nicht kehren / sondern vielmehr denenselben von Unseren Beambten und Obrigkeiten dagegen der allenfalls nöthige Schutz mit allem erforderten Nachdruck jedesmahl kräfftigst geleistet werden solle. Als an welchem allem geschiehet Unser gnädigster Lands-Fürstlicher ernstlicher Wille / und hat ein jedweder seines Orts sich darnach bey allen Vorfällen unterthänigst zu achten. Geben in Unserer Residentz-Stadt Oßnabrück den 10. Junii 1721.

(L.S.) Ernst August.

To-Pie.

Lit. B.

In GOttes Nahmen / Amen!

KUnd und offenbar sey hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi Gnadenreicher Geburt / als man zehlete Ein Tausend Sieben Hundert Zwantzig und Ein / regnante Glorioſissimo ac Invictissimo Principe ac Domino Domino Carolo, hujus nominis Sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. Indictione decima quarta, Dienstags / den ersten Monats Julii, Morgens umb 8. Uhren / vor mir Notario und denen Gezeugen unten gedacht erschienen und vorkommen seyn Secretarius Reverendissimi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis, T. P. A. Heßelmeyer / und Secretarius Insignis Collegiatæ Sancti Joannis in Oßnabrück / D. Nieberg / und dieselbe im Nahmen ihrer hohen Herren Principalen præsentirten mir Schedulam Requisitionis, Provocationis & Appellationis, requirirten / provocirten und appellirten prout ex Schedula latiùs patebit.

Schedula Requisitionis, Provocationis & Appellationis ist folgenden Gelauts:

Domine Notarie &c.

NAchdem das Mittel der Appellation allen und jeden sowohl aus- als innerhalb Gerichts beschwerten Partheyen ab utriusque juris conditoribus heilsamlich und wohl vergünstiget auch zugelassen ist / und dann am 22. Junii folgende Ihro Königl. Hoheit gnädigste Verordnung von allen Cantzeln auff dem platten Lande / auch zu Oßnabrück in allen Kirchen / ausser der Cathedral- und Collegiat-Kirchen zu St. Johann daselbst / hat publiciret werden wollen.

NB. **Ist die Verordnung wegen der** *Commissariorum Archi-Diaconalium* **unziemlichen Verfahrens / insonderheit** *ratione Publicationum* **auff denen Kirchhöfen /** *die* 10. *Junii* 1721. **so hierinn** *inseriret* **gewesen.**

Wodurch allen Archidiaconis an uhralt hergebrachten Privilegiis und Gewohnheiten ein grosses Præjudiz anzuwachsen scheinet / und grosse Beschwernüssen inferiret seyn / auch annoch mehr beschweret zu werden in Fürsorge stehen / gleichwie coram judicio ad quem ausführlich / mit Vorbehalt alles Ihro Königlichen Hoheit schuldigen demüthig-gehorsambst-unterthänigsten Respects, deduciret werden soll; Als können dieselbe nicht umhin / decem

decem diebus à die publicationis nondum effluxis & sic intra terminum juris, ad quodcunque In hisce scriptis zu provociren und zu appelliren / gleichwie Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu Oßnabrück und demselben beytrettendes Capitulum der fürnehmen Collegiat-Kirchen zu St. Johann daselbst für euch Notario und Gezeugen hiemit provociret und appelliret / Ersteres euch des Eydes / womit ihr demselben sonst verwandt seyd / quoad hunc actum erlassend / und zugleich euch fleißig / fleißiger und am allerfleißigsten ersuchende / hierüber Instrumentum vel Instrumenta für die Gebühr mitzutheilen / auch die interponirte Appellation gehörig zu insinuiren / subjiciendo latius & protestando, prout juris & styli. Zu wessen Urkund ist dieses mit der beyden Capitular-Secretarien Subscription und beygedruckten Capitular-Insiegeln bekräfftiget. Actum Oßnabrück den 30. Junii 1721.

(L.S.) Capituli Cathed. T.P.A. Hesselmeyer, Secr.

(L.S.) Capituli ad S. Joann. D. Nieberg, Secr. subsc.

Wie nun nach Verlesung obinserirter Schedulæ Requisitionis, Provocationis & Appellationis, ich Notarius wahrgenommen / daß mich Rev. Capitulum Cathedrale des Eydes / womit ich demselben quà Camerarius verwandt bin / quoad hunc actum erlassen; So habe / krafft meines tragenden offenbaren Notariat-Ambts / ihrer beyden comparentium Requisition deferiret / Appellationem auff- und an- auch ad notam mei protocolli genommen / und dieses Instrumentum darüber ausgefertiget. Geschehen Oßnabrück in Gegenwart Bernard Hard / Beckers / und Andresen Nonnus / testium ad id vocatorum, Anno, Indictione, Mense, Die ac Hora quibus supra.

(L. S.) Not.

Et quoniam ego Franciscus Hermannus Nieberg, Sac. Cæsar. authorit. publicus inque Cancell. Osnabr. immatriculatus Notarius, unà cum ad hæc specialiter rogatis testibus, huic actui appellationis præsens interfui, omnia & singula, prout supra continentur, fieri interponi, provocari, appellari & requiri, vidi & audivi, Hinc pro ratione muneris Notariatus mei previâ Requisitione desuper hocce Instrumentum confeci, Appellantibus pro Apostolis Testimonialibus dedi, tradidi & assignavi solitoque Notariatus mei Signeto communivi, ac pitzeto corroboravi.

(L. S.) *Franciscus Herm. Nieberg, Not. publ. & approbatus ad præmissa requisitus, manu propria scripsit & subscripsit.*

Lit. C.

Auff die bey dem Geheimen Secretario am 15. dieses von dem Dohm-Capituls Camerario Nieberg præsentirte Appellation wird hiermit zur Resolution und Bescheid ertheilet / daß gleichwie eine solche wider allgemeine auff das Instrumentum Pacis, die hiesige immerwährende Capitulation, und dadurch noch mehr bestättigte Landes Fürstliche hohe Territorial-Jura, lediglich gegründete Landes-Verordnung von Unterthanen und geistlichen Unter-Richtern angemassete Appellation wohl nicht leicht erhöret / also derselben auch nicht zu deferiren / sondern das deßfalls errichtete und præsentirte Instrumentum mit dem fernern Anhang zurück zu geben seye / daß Ihre Königliche Hoheit dasjenige / was zu ungekränckter Auffrechterhaltung Ihrer Landes-Herrlichen Gerechtsamen / zumahl nach Maßgebung obberegter und anderer Reichs- und Landes-Grund-Gesetze / respectivè auch der hiesigen Synodal-Schlüsse selbst / die fernere Nothdurfft erfordern möchte / Dieselbe mit allem Nachdruck nichts destoweniger vorkehren / allenfalls auch sowohl bey Kayserl. Majestät selbst / als eventualiter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / das Behörige nach Befinden der Gebühr beobachten lassen werden. Signatum Oßnabrück den 16. Julii 1721.

(L. S.) Ad Mandatum spec.

Pro Memoria.

Zufolge obstehenden gnädigen Bescheides habe ich / der Geheime Secretarius, das gefertigte Originale solcher Resolution nebst mir am 15. dieses præsentirten Instrumento Appellationis dem Camerario Capituli Nieberg, als vom Hochwürdigen Dohm-Capitul und beytrettenden Capitulo zu St. Johann zu sothanen Actu Insinuationis requirirten Notario, in meiner Behausung ad manus zurück gegeben / mit dem Anhang / daß er davon denen gedachten Herren Requirenten geziemend referiren möchte; welches derselbe dann an- und übernahm / so geschehen Oßnabrück den 16. Julii 1721.

C. W. Brouning.

Ad Num. XXIX. Addit. 6tum.

Continuirende Thathandlungen und Feindseligkeiten des Hoch-Stiffts Speyer wider die Kayserliche Freye Reichs-Stadt Speyer.

IN diesem Numero und in denen darauf gefolgten Additamentis sind schon überaus viele und grosse Gravamina und Bedruckungen, welche die gute Stadt Speyer tam in Ecclesiasticis quàm Politicis von dem Hoch-Stifft Speyer bißher erdulden müssen, dem Publico vor Augen gelegt und umbständlich angezeiget worden, mit was für vorsätzlicher Zudringlichkeit und Verachtung aller Kayserlichen-aus eigener Bewegnüß sowohl als vermittelst der höchsten Reichs-Gerichter ausgegangener Rescripten, Paritorien und Befehlen, ja selbst des Land-Friedens und übriger Reichs-Gesetze, die Bischöffliche Speyerische Regierung recht verwegener und höchst straffbarer Weiß bewiesen hat.

Und da es einige Zeit her stille und wenigstens nicht von so gar grossen Thätlichkeiten zu hören gewesen; So hätte man geglaubt, man würde von Seiten dieses Hoch-Stiffts sich endlich begriffen, Ihro Kayserlichen Majestät, als Allerhöchsten Oberhaupt, die allerunterthänigste Parition geleistet und dem durch die Reichs-Feinde nicht nur herunter gebrachten-sondern auch ganz zerstörten Stadt-Wesen, kaum nach seinem geringen wieder Aufgang und Anfang, die Ruhe, welche ihm GOtt durch den Badenschen Friedens-Schluß gegeben, gegönnet und die arme Burgerschafft nicht feindseliger, als in dem letzten Kriege die Reichs-Feinde selbst gethan, bekummert haben. Die bißherige Impunität aber der vielen gewaltigen Thathandlungen und wer weiß was für eine Hoffnung, bey jetzigen Conjuncturen die vorlängst gehabte Absicht, diese Reichs-Stadt nemlich gäntzlich unters Joch zu bringen, nun besser als vorher ins Werck zu richten, fängt man von neuem an, wie man in Franckreich zu sagen pflegt, à petit feu und nach und nach die arme Stadt völlig zu ruiniren, wozu man gar nicht Rechts verhängte sondern gantz ungerechte Repressailles das beste Mittel zu seyn erachtet, und gleichwie man schon vor einiger Zeit, und noch zuletzt schrifftlich, damit gedrohet, als hat man auch gantz kürtzlich, gleichsam zum Signal neuer Befehdung, dem Stadt-Magistrat durch etliche Cantzellisten sagen lassen, daß, wann Er dieses und jenes nicht thun wolte, sie, Bischöffliche, mißbeliebige Mittel, das ist, gewaltsamen Zwang, vorkehren müsten. Wie gesagt, so geschehen.

Dann wie es an Gelegenheit und Prætexten, wann man sich etwas Böses vorgenommen, nicht zu fehlen pflegt; also ists auch bald erfolgt, daß, als ein abgeschaffter und durch Annehmung eines andern erlassener Bischöfflicher Hoff-Küffer in der Stadt Speyer in einem Bürgerlichen Schoßbaren Hauß wohnhafft, Nahmens Bose, verstorben und der Magistrat, umb dessen ausser der Stadt Territorio wohnenden Erben willen, als Dominus territorialis obligniren lassen, die Bischöffliche Regierung de facto zugefahren und mitten in der Stadt Ringmauern, in einem Burgerlichen Hauß, der Stadt Insiegel heruntergerissen und dann, als gedachter Magistrat justâ sui juris manutenendâ der Bischöfflichen Regierung Insiegel, wiewohl mit allem Glimpff, abnehmen und der Stadt ihre wieder anfügen lassen, abermahls mit höchst gefährlichen und weit aussehenden Repressalien gedrohet, wie solches hernach bey Abholung einiges Holtzes jenseits Rheins, bey Einforderung des Leg-Gelds, der Fürstliche Hof-Rath Schommartz mit würcklicher Execution, auch Continuation der Repressalien, ferner bey denen verschiedenen Händeln mit dem Fürstlichen Ober-Faut zu Schifferstadt und Fürstlichen Fiscals Weissenstein, da zu verschiedenen mahlen Bürger, aus gedroheten und hernach exequirten Repressalien, arretirt auch sonst gepfändet, und der rechtmäßig abgeforderte Zoll wieder abgenommen worden, imgleichen sonsten auf vielerley Weise sich zu Tage gelegt, und die Stadt gemüßiget worden, alle diese unjustificirliche Facta, Insolenz und Unfug der Fürstlichen Regierung, mit allen hier anzuführen zu lang und weitläufftig fallenden Umständen Ihro Kayserlichen Majestät sub præs. 21. Julii, 5. & 15. Decembr. 1721. zuversichtlich zu allergerechtester Hülffe vorzutragen, und umb allergnädigste Erkennung Mandati pœnalis S. C. de non agendo per illicitas & violentas Repressalias, restituendo extorta desuperque præstando Cautionem cum citatione solita anzuflehen. In welchem gerechten und Reichs-Satzungs-mäßigen Gesuch offtgemeldter Magistrat umb so eher allermildest erhöret zu werden die Hoffnung gefaßt, als vor 5. Jahren das Hoch-

Stifft innerhalb 4. Tagen zu Wien, in einer viel innocentern Sache, eben dergleichen wider die Stadt ausgewürcket, die Causa ad Mandatum S. C. auch Reichs-Gesetz-mäßig nach den bekandten 4. Fällen qualificiret und die Jurisdictio Aulæ Cæsareæ fundiret gewesen. Nichts destoweniger und ob auch schon nachher, da die Gewaltthaten Bischöfflicher Seits wiederholet worden, man von Seiten der Stadt sothanes Mandatum aufs alleinständigste urgiret hat, ist derselben nicht möglich gewesen es auszuwürcken. Worauf dann die Bischöffliche Regierung, da sie gesehen, daß sie keine Kayserliche Ahndung zu befürchten hätte, zu weitern Attentaten geschritten, wie solche in den hiernach gedruckten Beylagen sub Lit. A. B. C. & D. mit mehrern beschrieben sind.

Lit. A. B. C. & D.

Beylagen.

Lit. A.

Bericht von den Bischöfflichen Feindseligkeiten wider die Stadt Speyer, wegen der Gemeinde des Hochfürstlichen Würtembergischen Fleckens Losheim.

DJe Bischöffliche Regierung ist nun noch auf ein neues Extremum verfallen und hat sich erkühnet, die Hochfürstlich-Würtembergische Gemeinde des Fleckens Losheim, über welchen das Hoch-Stifft Speyer ein so genantes Schutz-Recht prætendiret, durch drey wiederhohlte Befehle aufzuhetzen, auf unserem in jenseits Rheins habender Gemarckung liegenden Wöhrt, worüber wir nicht nur von Kayserlichen Majestäten bestens und ausdrückentlich privilegiret sind, sondern auch worüber uns Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Würtemberg durch einen Vergleich vor noch nicht langen Jahren in ruhiger Possession zu seyn erkennet, und Sich Seiner Gemeinde Losheim, und wegen der auf der Gemeinde habenden Schutz- oder Advocatie-Gerechtigkeit, dem mit-citirten Hoch-Stifft Speyer das Petitorium bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht, ubi lis cœpta pender, ob Sie wollen, zu verfolgen vorbehalten, mit hellem Hauffen einzufallen, das Holtz in der Unzeit umbzuhauen und, alles dissfeitigen Ermahnens und Warnens ohngeachtet, hartnäckiglich fortfahren zu wollen erkläret, deßfalls wir einige Mannschafft hinüber commandiret, welche die Losheimer Bauren mit Abnehmung der Aexte und drey aus ihrem Mittel gepfändet, des andern Tags aber den dritten Arrestirten mit der Declaration loßgelassen, daß, wann die Gemeinde den causirten Schaden ersetzen und dergleichen Gewaltthaten nicht mehr auszuüben, sondern den Weg Rechtens verfolgen zu wollen, versprechen würde, die übrige zwey auch sogleich loßgelassen werden solten. Worauf sich dann der Bischöfflichen Regierung unter dem gantzen angezettelten Handel führende Feindseligkeit bloß gegeben, da sie ihren Registrator, Schönen, an uns auf das Rath-Hauß gesendet, und unter præpotenter Bedrohung abhorrirlicher Mittel die ohne Aufschub geschehen sollende Loßlassung der zwey Arrestirten mehr anbefohlen als begehret, auch sogleich auf unsere rechtliche Remonstration, wie diese gantze Sache sie nichts angienge, und die Gemeinde Losheim sich nicht in Thathandlungen verlauffen, sondern den bey der Kayserlichen Cammer einmahl habenden Weg Rechtens verfolgen, auch sich nicht an die feindselige Bischöffliche Regierung, sondern ihren Landes-Fürsten, Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Würtemberg, halten sollen, in dem gantzen Bistumb Speyer den vorbereiteten Befehl ertheilet, alle unsere von Speyer oder nach Speyer kommende Bürger in Arrest zu nehmen; Welches auch so gleich an dem heiligen Sonntag vollzogen und fünff unserer Burger an unterschiedenen Orten im Bißthum in Arrest genommen werden müssen. Mithin die odiose Repressalien nicht einmahl auf dem sie doch nichts angehenden Wörth, sondern mitten im Bißthum an anderen Orten, andern Leuten und Personen, zu Brechung des Land-Friedens und der offentlichen Land-Strassen Sicherheit, auch Sperrung alles Handels und Wandels, also handgreifflich, zu so grosser unserer Erschröckung und Bängstigung, vollzogen und sine ulla formidine pœnæ, in Cæsareæ Majestatis summum ludibrium, ausgeübet werden müssen, damit wir uns ins künfftige nicht mehr gelüsten lassen möchten, unsere Jura, Privilegia,

Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, nach Anweisung der Rechten zu beschützen, sondern entweder ihrem Muthwillen zu erlassen, oder an das lentum inexspect. bileque Legum auxilium auf ewig gleichsam hinzugeben. Indem wir aber unserer Pflichten noch nicht auf diesen Punct und Grad vergessen sind, unsere Schuldigkeit aus Menschen-Forcht zu unterlassen, so haben wir uns wegen der Losheimer Insolenz und gewaltthätig ausgeübten Unfug ad Cameram Imperialem, ut Judicium competens, gewendet, in pancto Repressaliarum aber des Hoch-Stiffts Speyer eine allerunterthänigste fernere Anzeig und Bitte pro clementissimè decernendo Mandato pœnali S. C. de non agendo per illicitas & violentas Repressalias, restituendo per ista jam cum omni damno desuper præstando Cautionem, cum citatione solita, unà cum Mandato de manutenendo & defendendo auf Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz und Hochfürstliche Durchleucht zu Hessen-Darmstadt, Ihro Kayserlichen Majestät, mit darinn angeführten höchst bewegenden Motivis und unumbstößlichen Beweg-Ursachen, in allertiefestem Respect eingesendet.

Lit. B.

Nachricht von dem, was zwischen dem Hoch-Stifft und Stadt Speyer am Himmelfahrts-Tag 1722. bey Bereütung des Geleits und der Fraischlichen Gerechtigkeit passiret.

WObey ferners nicht zu verhalten, wasgestalten am heiligen Himmelfahrts-Tag, an welchem das Gelait und die Fraischliche Gerechtigkeits-Bereütung von Alters her zu geschehen pfleget, da wir biß an den Rheinhausser-Damm zu reüten wohl hergebracht, von denen Bischöfflich-Speyrischen aber seit anno 1716. so weit darinn Friedbrüchig armatâ manu gestöret worden, daß sie, ohngeacht des am Cammer-Gericht gegen sie erhaltenen Mandati S. C. de non impediendo armatâ manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit, auf gemeldten Tag biß an unsern Bild-Stock sich lagern und unsere Leute ihren Zug zu halten verhindern, bey solcher Occasion des die Bischöfflichen Leute commandirenden Zollschreibers, Lumpen, Koch und Diener von Philippsburg auf unserm Territorio und Güthern Aeste von denen Bäumen auch Mayen abhauen lassen, umb das Gezelt grün zu halten; Als nun unsere Feld-Schützen, zu gewöhnlicher Ahndung des Unfugs, denen Leuten bey dem Wagen einen Gaul gepfändet und herein nach Speyer geführet, zugleich auch solches der erwehnte Zollschreiber, Lump, vernommen, hat derselbe unsern auff dem Geleits-Posten stehenden Rott-Meister zusich beruffen lassen, und ihme aufgetragen, er solte in die Stadt zu dem Burgermeister schicken und diesem anzeigen, daß die Schützen ihme sein Pferd gepfändet, er wolte deßwegen sein Pferd wieder auf den Platz haben, oder das Speyrer Viehe in Arrest nehmen: Inzwischen nun solches dem regierenden Burgermeister allhier berichtet worden, hat Herr Lump fortgefahren, und unsere auf der Weyde gehende Heerde Gäul und Pferde hinweg gegen Rheinhaussen zu treiben befohlen, ferners die Schwein-Heerde durch zwey Bischöffliche Einspänniger und acht Mann zu Pferd gleichsam umbringen, und unter Bedrohung, daß wo der Schwein-Hirt die Heerde nicht zusammen und forttreiben würde, ihn übern Hauffen zu reüten, wie dann würcklich der eine seinen Degen herausgezogen und gewarnet, wo er nicht treiben wolte, ihn zu hauen daß der Safft davon fliessen solte, denselbigen gezwungen gegen Rheinhaussen zu treiben, hiernechst dem Herrn Burgermeister bedeutend, wann er ihme seinen gepfändeten Gaul wieder schaffete, das Vieh auch wieder los seyn solte. Mit diesen zwey Heerden hat sich der frevelmüthige Lump nicht begnügen sondern auch die dritte, nemlich die fünff Schaaf-Heerden, so gegen 1500. Stück ausgemachet, unter Bedrohen dem Schäfer den Kopff zu spalten, gegen Rheinhaussen treiben lassen, mithin eine solche Repressalische Frevelthat in Conspectu der Bischöfflichen Regierung, factum itaque publicè approbantis, gleichsam vor denen Stadt-Mauren, umb uns sambt der gantzen Burgerschafft unerträglich zu braviren, begangen, welches unsere ohne deme erarmte Burgerschafft leicht anreitzen dörffen hinauszufallen, und ihr fast noch allein habendes Vieh mit Gegen-Gewalt wieder abzuholen, wodurch unumbgänglicher Mord und Tod-Schlag entstehen müssen; Wir haben solchemnach uns extraordinariè versammlet, und durch einen Notarium ihme die Repressalische weit aussehende Thathandlungen vorstellen, auch die Justiz offeriren lassen, worauf er zwar die Heerden zu relaxiren versprochen, deme aber zuwider dannoch die Schaaf-Heerde die

Nacht durch, auch des Morgens noch, mit Abmattung der armen Schaaf-Hirten in dem nassen Wetter, da es die gantze Nacht durch vom Abend an starck geregnet, biß umb 12. Uhr in Arrest behalten. Freytags, als den 15. Maji, schickte Herr Lump einen Expressen, welcher begehret, daß man ihme den Gaul geben solte, widrigen falls er so gleich wieder sich zuruck verfügen müste; Da man dann dem Zollschreiber Lump aus nachbarlichen Absichten vor diesesmahl das Pferd ohne Entgelt, mit gehöriger reservatione reservandorum, abfolgen lassen. Es erfordern aber solche unerhörte Repressalien, da umb eines rechtmäßig und nach wohl hergebrachter Gewohnheit gepfändeten Gauls willen so viele Heerden hinweggetrieben, die Hirten mit gewaffneten Leuten angefallen, mit Uberrennen und Niederhauen bedrohet worden, auch die Schaaf-Hirten die gantze Nacht durch in dem starcken Regen unter freyem Himmel bey der verarrestirten Heerde ausharren müssen, ein ernstliches Kayserliches allergnädigstes Einsehen, wo wir nicht gar, als ohne Richterliche Hülffe, unsern muthwilligen Feinden überlassen werden sollen.

Lit. C.

Requisition von Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer an den Notarium, Wolffgang Göller, und dieses Relation, betreffend einige Gewaltthaten der Bischöfflich-Speyrischen Regierung.

Wohl-Edler und Wohlgelehrter,
Sonders geehrter Herr *Notarie.*

Demselben geben wir hiemit zu vernehmen, was gestalten gestern gegen 4. Uhren Nachmittag der Schultheiß zu Rheinhaussen mit bey sich gehabter bewehrter Mannschaffe mit Flinten und Degen 5. Wagen, welche zu Walldorff Kalch geholet, davon 3. Wagen, die mit 7. Pferden und 4. Ochsen bespannet sind, dem allhiesigen Hospital, 1. Wagen mit 2. Ochsen und 1. Pferd Antoni Stadelmann, welcher vor das Gut-Leut Allmosen Kalch geführet, und 1. Wagen mit 2. Pferden Hanß Adam Wagnern zugehören, sambt dabey gewesenen 3. Spital-Knechten und einem Pfründner, als sie durch das Dorff Loßheim gefahren, gewaltthätig von offentlicher Straß wegnehmen und besagte Wagen sambt Leuthen und Viehe nacher Rheinhaussen führen lassen, ohne einige Ursache anzuzeigen, warumb solches geschehen.

Wann dann durch dieses gewaltthätige Unternehmen, und zwar in einem Hochfürstlich-Würtembergischen Dorff, denen Reichs-Satzungen, besonders aber unsern wohl erlangten Kayserlichen Privilegiis, vermög deren kein Burger von Speyer, wann er allhier vor uns zu Recht zu stehen erböthig ist, in dem Bißthum arrestirt, noch aber tertius innocens, welcher dem seinigen nachgehet, ohne Ursach per modum Repressaliarum auf freyer Strassen insultirt und gepfändet werden solle, besonders zu einer solchen Zeit, da die Allmosen im Bau-Wesen begriffen, und die Heuet und Ernd vor der Thür ist, und dadurch in ohnersetzlichen Schaden gesetzet wird, zuwider handelt. Als ersuchen wir den Herrn Notarium sambt Gezeugen, mit Erlassung der Pflichten, damit sie uns verwandt und zugethan sind, daß er sich bey dem Schultheissen zu Rheinhaussen melden, ihn umb die Ursach, und auf wessen Befehl solches geschehen, befragen und die ohnentgeltliche Liefferung der hinweggenommenen Fuhren ad locum unde erga Cautionem de Judicio sisti & Judicatum solvi begehren, gegen solche verbotene Gewaltthat und verursachten Schaden protestiren und uns quævis competentia reserviren, die Antwort wohl ad Protocollum nehmen, und im Fall er sich auf die Hochfürstlich-Speyrische Regierung beruffen solte, bey derselben obiges bewürcken und uns darüber ein- oder mehrere Instrumenta umb die Gebühr zukommen lassen wolle. Wir verharren unter vorgedrucktem unsern, der Stadt Speyer, Cantzley Secret-Insiegel. So geschehen Speyer den 28. Maji 1722.

Des Herrn Notarii

Freundwillige

(L.S.) Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Nach-

NAchdeme Donnerstags den Acht und Zwantzigsten Monats-Tag Maji, Vormittags Umb zehen Uhren, im Christen Jahr Ein Tausend Siebenhundert und Zwey und Zwantzig, Indictione Romanâ Decimâ Quartâ, im Nahmen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Hoch-Edle, Veste, Wohlfürsichtige und Hochweise Herr Johann Peter Schreyer, der Zeit regierender Burgermeister hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer, mir zu End unterzogenen Notario Cæsareo publico, Secretario & Registratori hieselbst, in Gegenwart Herrn Georg Hartmann Friedels und Herrn Matthæi Drexels, beyder hiesiger Burger und Handels-Leuthe & ad hunc Actum erbetener glaubhafften Gezeugen, mit Erlassung unserer Pflichten, auf dem dermahligen Rath-Hauß in gewöhnlicher Cantzley vorstehende Requisition zu Handen gelieffert, mit dem freundlichen Begehren, mich sogleich in der zu solchem Ende parat stehenden Chaise, unà cum Testibus, nacher Rheinhaussen zu begeben, und daselbst dasjenige zu verrichten, was deren Inhalt des mehrern bey sich führe; So manquirte nicht, ratione Officii solches gleichbalden zu Werck zu richten, allermassen wir auch gegen Eilff Uhren in des dasigen Schultheissens Behausung eingetroffen, und nachdeme derselbe uns vor seiner Wohn-Stuben im untern Stock, ohnfern der Hauß-Thür, rencontrirt, ich, der Notarius, ihm mit Einliefferung einer Original-Requisition zu verstehen gegeben, was massen von Einem Hoch-Edlen Rath der Stadt Speyer requirirt wäre, den Herrn Schultheissen zu fragen, aus was vor Befehl er des Hospitals und Such-Leuth Allmosen-Fuhren in dem Würtembergischen Dorff Loßheim mit bewehrter Hand arrestiret und nach Rheinhaussen gebracht? Hernach deren Loßlassung und ohnentgeltliche Liefferung ad locum unde zu begehren, sodann die Cautionem de Judicio sisti & Judicatum solvi zu offeriren, sonsten aber gegen allen Schaden, Kosten und Versaumnuß, und insonderheit die abermahlig-verübte Repressalien und Gewaltthaten, zu protestiren, auch Einem Hoch-Edlen Magistrat quævis competentia zu reserviren, welches alles dann Krafft trägenden Ambts hiermit bestens observiret haben wolte. Worauf gedachter Herr Schultheiß replicirte, wie ihme leyd wäre, daß man in solcher Unnachbarschafft lebe und er den Arrest verrichten müssen, worinn er aber nicht verdacht werden könne, indem er solches aus Befehl Hochfürstlicher Regierung, seiner Herrschafft, gethan, die ihm solcherwegen schriffteliche Ordre zug.schicket, welche er allenfalls vorzeigen könne. Als ihn nun umb deren Communication gebeten, so gieng er in die Stuben, brachte bald darauf den Original-Regierungs-Befehl, mit dem Hochfürstlichen grössern Insiegel versehen und vom Herrn Secretario Wagnern unterschrieben, sub dato 27. Maji heraus, dessen Inhalt, so viel im Lesen behalten können, in folgendem bestanden: »Nachdeme der Hochfürstlichen Regierung angezeigt worden, daß acht Fuhren des »Hospitals dahier nacher Wießloch und der Orten, umb Kalch abzuhohlen, gefahren und »diesen Nachmittag gegen Vier Uhren hinwiederum zurückkommen werden; als solle der »Schultheiß zu Rheinhaussen sich zu rechter Zeit mit 25. Mann, oder so viel er nöthig zu »haben erachtet, in die Loßheimer Gemarckung postiren und daselbst, umb nicht entdeckt »zu werden, sich biß zu deren Zurückkunfft verborgen halten, sie alsdann in Arrest nehmen und durch die Loßheimer Gemarckung nacher Rheinhaussen bringen ꝛc. ꝛc. Weilen nun hieraus gesehen nöthig zu seyn, mich solcherwegen bey der Hochfürstlichen Regierung selbsten zu melden; (welche aber anheute nicht mehr gesessen) So habe meinen Abschied bey dem Herrn Schultheissen genommen und inzwischen, salvâ tamen extensione Instrumenti, diese Relation auf Begehren unter meinem Notariat-Signet gefertiget extradiren wollen. So geschehen Die & Anno ut supra.

L.S. Not.

Wolffgang Göller, Notar. Cæsar. publ., Secretar. & Registrat. Spirens.

(L.S.) Georg Hartmann Friedl, als erbetener Gezeug.

(L.S.) Matthäus Drexel, gleichfalls als erbetener Zeug.

Lit. D.

Post-Scriptum aus Speyer vom 12. Junii 1722.

NEbst vorhergehendem ist annoch gehorsambst zu hinterbringen, welchergestalten die Hochfürstliche Speyrische Regierung, in ihren höchst vermessenen Excessen von Zeit zu Zeit zunehmend, abermahlen neue Repressalien verüber und dem Hospital drey, andern Bürgern zwey Wägen, mit Pferd und Ochsen bespannet, gewaltthätig hinweggenommen, welche, alles Remonstrirens ohnerachtet, den 12. Junii öffentlich auctioniret und umb ein sehr geringes Geld verkauffet worden. Deme dann, wann nicht baldigst rechtliche Remedur erfolget, ohnfehlbar fatale Suiten, propter patientiam toties quoties atrocissimè læsam, so GOtt in Gnaden verhüten wolle, succediren dörfften.

Ad Num. XLIX. Addit. 5tum.

Fernere Nachricht und Erzehlung der Baron-Yrsischen Widersetzlichkeiten und Ungebühren in puncto Restitutionis des Pfarrers und Gemeinde zu Ober- und Nieder-Gimbern.

SAnn man nicht schon in denen Pfälzischen Actis Religionis so viele Proben und Exempel hätte/wie auch die allerklaresten Sachen/und worinn schon verschiedliche gnädigste Befehle zur Execution ergangen/ dennoch ex post facto wieder unklar gemacht und die Vollstreckung der allergerechtesten Kayserlichen und Churfürstlichen Befehlen hintertrieben werden wollen; So wäre der einzige Casus mit dem Herrn Baron Yrsch zu Ober-Gimbern allein gnug solches zu erweisen. Ihro Churfürstliche Durchleuchte zu Pfalz hatten schon unterm 31. Maji, 16. Junii und 6. Octobris anno 1721. die Abstellung aller post Pacem Badensem zu Ober-Gimbern eingeführten Neuerungen / und in specie die Restitution des Pfarrers Hessen/ gnädigst anbefoh'en: ja Sie hatten unterm 5. und 9. Januarii 1722. die Widrigkeit des obgedachten Herrn Baron von Yrsch höchst mißfälliget und dahero dem Ober-Ambt Meßbach die Vollziehung der Execution mit allem behörenden Nachdruck gnädigst aufgetragen; Wie aber solche des Ober-Ambts Commission abgeloffen / und wie der Pfarrer Heß illudiret und seine Restitution vernichtet worden / das ist vorhin in dem Additamento 4to ad hunc Numerum XLIX. umbständlich enthalten. Da nun der Pfarrer Heß und Evangelische Gemeinde zu Ober-Gimbern sich deßhalben weiter unterthänigst beklaget / so wird an statt der verhofften Hülffe und erkanten Execution ein neuer Schrifft-Wechsel / umb diese ins weite Feld zu spielen/ veranlasset / und ihnen durch angefügtes Decretum der Religions-Commission vom 25. Febr. 1722. eine weitläufftige Verantwortung des Herrn Baron von Yrsch vom 15. Decembris 1721. sambt vielen Beylagen communiciret/ woraus mit höchster Verwunderung zu ersehen / wie man das Factum, so viel den Pfarrer Heß betrifft/ wider besseres Wissen / ja wider die vorhin schon im Druck heraus seyende Acta und Actitata, verdrehen und so vorstellen wollen / als ob der Pfarrer Heß niemahls ein rechtmäßiger Pfarrer zu Ober-Gimbern gewesen/ sondern nur ad interim als ein Vicarius den Gottesdienst allda verrichten dörffen; Item, wie auch gethane Vorstellung des bekanten Pfarrers Michels und Protestation des Dohm-Capituls zu Wormbs Ex / Baron von Yrsch / die Execution eingestellet und nun den Pfarrer Heß gar nicht mehr admittiren wollen / ja ihn mit den allerhärtesten Injurien / als einen Lügner / Böswicht / unwarhafften Verleumder / Spoliatorem, Rebellen und anderer Rebellen Haupt / auch Violatorem der Churfürstlichen hohen Regalien / belegt und ausgeschryen.

Alle Warheit- und Ehrliebende Gemüther werden sich wohl höchlich verwundern / wann sie lesen werden / daß die Vocation und Possession als eines Predigers zu Ober-Gimbern von denenjenigen Leuthen wolle zweiffelhafft vorgestellet werden / welche doch seine Vocation und Præsentation eigenhändig unterschrieben und gefertiget.

In dem offentlichen Abdruck Num XLIX. und zwar in der Beylage Numero 4. 5. und 6. findet sich des Freyherrn von Yrsch förmliche Vocation vom 23. Aprilis 1717. worinnen er bekennet: **daß er den Pfarrer Michel seiner Diensten entlassen und zu besserer Versehung solches Pfarr-Ambts in das künfftige umb ein tauglicheres *Subjectum* sich umbzusehen und deshalber den Johann Caspar Heß zur künfftigen *Observanz* dieses *Officii* zu Gimbern ernennen und *vociren* wollen**; Wie er ihn dann auch durch seinen damahligen Ambtmann Lampert / und einige Gerichts-Männer / sowohl in des Evangelischen Pfarrers gewöhnliche Wohnung als Einkünfften einweisen lassen.

Es befindet sich allda die förmliche Ordination und das Attestatum des Heydelbergischen Consistorii vom 26. Aprilis ejusdem anni, worinnen mit deutlichen Worten stehet: *Quòd à Generoso Domino Barone de Yrsch & Gimpern legitimè ad Pastoratum Gimperensem vocato Domino Johanni Casparo Hessio Ordinationem consuetam & à memorato Domino Barone desideratam impertiti fuerint.*

Allda findet sich sub Numero 6. die förmliche Præsentation des Hohen Dohm-Stiffts vom 28. Maji, worinnen die Worte also lauten: **Demnach durch *Amotion* des vorigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrers zu Ober-Gimbern / Johann Conrad Michels/ besagte Pfarr *NB. vacant* und erlediget worden / und selbige uns Krafft daselbst habenden *Juris Patronatûs* zu anderwärter *Conferirung* anheimgefallen / wir solchemnach Johann Caspar Heß / welcher uns auch seiner guten *Doctrin* und Lebens-Wandels halben sonderbar *recommendirt* worden / zu solcher Pfarrey**

præstitis præstandis admittiret und zugelassen haben / und zu des Orths Herrschafft mit dieser *Præsentation* zu dem Ende begleiten / damit derselbe von Schultheissen / Gerichte und Gemeinde zu gedachtem Ober-Gimbern / und andern angehörigen *Filialen* nicht nur vor ihren Pfarrer erkennet werde / sondern auch alle *Jura parochialia cum omnibus dependentiis*, wie bißhero gebräuchlich gewesen / haben und genießen möge.

Welches das Hohe Dohm-Stifft laut der Beylage Num. 22. unterm 24. Augusti anno 1717. nicht allein bestättiget / sondern auch dem Pfarrer Heß die gewöhnliche Pfarr-Competenz zuerkant. Wie dann auch ohnedem leicht zu erachten / daß der Pfarrer Heß seine vorhin bey dem Baron von Münzersheim gehabte gute Condition und zu hoffen gehabte bessere Promotion gegen etwas ungewisses nicht würde quittirt haben.

Wer solte sich nun wohl einbilden / daß jemand eine solche Warheit ableugnen würde?

Ist aber der Pfarrer Heß von dem Herrn Baron von Yrsch nach Gimbern ordentlich vocirt / von dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu solcher Pfarr solennniter ordiniret und von dem Hohen Dohm-Stifft præsentiret / auch darinn bestättiget und von dem Herrn Baron von Yrsch in die Wohnung und Competenz immittiret worden; So kan ihm niemand / am allerwenigsten aber der Herr Baron von Yrsch / seinen rechtmäßigen Beruff strittig machen / und so wenig gedachter Herr Baron von Yrsch / als das Hohe Dohm-Capitul zu Wormbs / ihn deßhalben als einen Indignum absetzen und verfolgen / weil er den ihm zugemutheten / wider Pflicht und Gewissen lauffenden Revers nicht unterschreiben / noch in die vom Herrn Baron von Yrsch unternommene viele Neuerungen willigen wollen.

Es ist und bleibt also diese Entsetzung ein ganz unjustificirliches Gravamen Religionis, welches sich nach dem Baadischen Frieden / und zwar anno 1717. im Reich zugetragen / und welches nach Ihro Kayserlichen Majestät allergerechtesten und Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz so vielen erlassenen gnädigsten Decretis vorlängst hätte sollen abgestellet werden.

Allen übrigen widrigen Assertis und Imputatis widerspriche der Pfarrer Heß auffs kräfftigste / und beziehet sich wegen der salvirten Vasorum sacrorum auff das Additamentum 2^dum^ hujus Numeri XLIX. als worinn das unwahre Spolium allbereits seine Abfertigung bekommen. Dann es quadrirt gewiß das imputirte Spolium sehr schlecht auff gegenwärtigen Casum, da ein rechtmäßig bestellter Pfarrer in Casu turbulento, als man die Evangelische Unterthanen wegen der Religion auffs schärffeste exequiret / incarceriret und gepfändet / die ihm von der Landes-Obrigkeit anvertraute Vasa sacra in die Filialen salviret und mit sich genommen / solches auch gar nicht heimlich sondern öffentlich und dergestalt geschehen / daß man sich zur Verabfolgung solcher Kirchen-Geräthen gegen einen Schein allezeit erboten / das Filial zu Babstadt auch an besagten Kirchen-Geräthen ihr Recht mit gehabt / und sich also dessen ohne Sicherheit und Genehmhaltung ihres Ritterschafftlichen Orts Herrschafft schlechterdings nicht begeben wollen oder können. Endlich auch die mehrbesagte Vasa sacra dem Ober-Ambt Moßbach / so bald solches von der Chur-Pfältzischen Hochlöblichen Regierung mit Vollmacht darzu versehen gewesen / zu mehrerer Sicherheit per Notarium Cæsareum exradiret worden.

Deßgleichen widerspriche der Pfarrer Heß / was an Seiten des Hohen Dohm-Stiffts von arrestirten Zehenden gemeldet worden / als wovon vorhin nichts vorkommen / noch dem Pfarrer das geringste wissend / hingegen klar ist / daß gedachtes Dohm-Capitul Sich mit interessire / die Kayserliche allergnädigst verordnete Execution zu hindern.

So viel die andere gerühmte Restitution zu Ober-Gimbern betrifft / wird des Ober-Ambts Moßbach geführtes Protocoll wohl schwerlich einen Rechts-beständigen Beweiß ausmachen können / weil es von lauter Catholischen Beambten geführt und unterschrieben worden; Ja auch Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz Selbst gnädigst vor billig erkant / daß die Ober-Amtler Attestationes von denen Evangelischen Pfarrern und Unterthanen beybringen solten.

Decretum der Religions-Commission.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchleucht unterm 12. currentis wegen des Lutherischen Pfarrers zu Ober-Gimbern / Heß / und deßfalls angebrachten Gravaminis gnädigst rescribirt haben / daß über die deßfalls sich geäusserte neue Umbstände das Lutherische Consistorium näher zu vernehmen; Als werden gedachtem Consistorio des Freyherrn von Yrsch unterthänigste Beantwortung mit Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. sambt

sambt dem Meßbacher Ober-Ambts-Protocoll vom 23. und 24. Januarii ersthin / zu dem Ende mit communicirt / umb sich darüber / cum Remissione Communicatorum, ohnverzüglich weiters vernehmen zu lassen. Heydelberg den 14. Februarii 1722.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

Metzger. A. v. Lüls. Busch. Thyllius.

Ans
Lutherische Consistorium.

Beylagen
Zum Religions-Commissions-Decret.

An Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz, meinen Gnädigsten Herrn, fernere unterthänigste Verantwortung, mit Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8., Mein Philipp Ferdinand Joseph, Frey-Herrn von Ysch.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

AUs Ew. Churfürstlichen Durchleucht unter dem 14. Novembris an mich erlassenen gnädigsten Rescript, so mir aber erst den 26. ejusdem zukommen / habe in aller Unterthänigkeit ersehen / wie daß Dieselbe Sich von Dero zu Heydelberg angeordneten Religions-Commission haben über die angebrachte Beschwerden der meinigen allhiesigen von Euer Churfürstlichen Durchleucht zu Lehen tragen den Ober- und Unter-Gimbertischen Unterthanen unterthänigst referiren / und mithin es bey der von Selbiger hierauff eröffneten unterthänigst- und ohnvorgreiflichen Meynung / und in Verfolg deren an mich veranlaßten Verbescheidung allerdings gnädigst bewenden lassen / solche auch ohne den mindesten Anstand genauest vollstrecket wissen wollen / damit gegen mich ein ohnangenehmes Verfahren nicht müsse gebrauchet werden / sondern solle gehorsamst Folge leisten / und / wie es geschehen / ad Manus Clementissimas unterthänigst berichten.

Als soll Ew. Churfürstlichen Durchleucht in schuldigster Submission nicht vorenthalten / wie daß ich nicht allein demjenigen / so mir von Einer von Ew. Churfürstlichen Durchleucht gnädigst verordneten Religions-Commission zu Heydelberg zu vollziehen auffgetragen worden / und wovon hier sub Num. 1. Copia beykommet / schon unter dem 14. Novembris biß auff den einzigen Punc- Num. 1.
ten / die Vorstellung des Hessens betreffend / nachgelebet / zu dem Ende ich sämbtliche sowohl Catholische als Lutherische Unterthanen zusammen kommen / und ihnen das gnädigst verordnete von Wort zu Wort ablesen und publiciren / auch denenselben / daß ich diesen also gnädigst ertheilten Resolutionen nachkommen wolle / zusagen und versprechen lassen / da etwan / was anbefohlener massen noch nicht solte hergestellet seyn; solches ehistens erfolgen werde; Sondern habe nicht weniger dem beklagten Pfarrer Michel von allem mir anbefohlenen jederzeit gleich gehörige Notiz gegeben / welcher dann unterm 27. Novembris dieses sub Num. 2. mit seinen Beylagen A. & B. in Originali hier- Num. 2.
bey folgende Schreiben an mich erlassen / habe also mich bemüssiget gefunden / auff dieses sein / Pfarrers Michel / Schreiben und Vorstellung mit seiner Erlaß- und Annehmung / auch Vorstellung des Heß / biß nähere gnädigste Verordnung einlanget / innen zu halten / lebe auch der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Churfürstliche Durchleucht werden dieses mein Verfahren mit gnädigsten Augen ansehen / und nicht in Ungnaden vermercken / und zwarn umb so mehrers / weilen der Heß nimmermehr würcklich (wie der Lutherischen Gemeind Schrifften-Steller fälschlich vorgibt / und Eine Hochlöbliche Religions-Commission dem also zu seyn Glauben beygemessen) als Pfarrer angenommen und der Lutherischen Gemeind vorgestellet worden / wie aus dem hier sub Num. 3. in Co- Num. 3.
pia beykommenden Protocoll klärlich zu ersehen / sondern ist nur als Vicarius ad interim, biß die von der Lutherischen Gemeind gegen den Pfarrer Michel bey mir eingegebene Beschwerden und Klag-Puncten ordentlich von mir untersucht und erörtert worden seynd / von mir hiehero nacher

Stimbern gestellet worden / und damit er Sacra administriren könne / habe selben zu Heydelberg ordiniren lassen / ist also durch der allhiesigen Lutherischen Unterthanen eigenes Geständnüß dieses Hessen und des Lutherischen Schrifften-Stellers / nebst ihrem Anhang / Angeben über ein Hauffen geworffen und t. v. zu Lügen gemacht; Eine gl. iche Bewandnüß hat es mit denen übrigen von diesen obbemeleten Bößwichten gegen mich eingegebenen Gravaminibus, woraus Ew. Churfürstliche Durchleucht gnädigst ersehen können / wie greiff s Unrecht / Gewalt und Tort, mir von diesen unwarhafften Verläumbdern biß hiehin geschehen / und wie falsch und ungleich sie die ehrbare Welt / höchste Häupter und Gesandtschafften / von mir berichtet haben / wogegen ich hiermit mir alle rechtliche Satisfaction unterthänigst ausbitte und vorbehalte.

Was Eines Hochwürdigen Dohm-Capitels zu Wormbs in Wimpffen sich auffhaltender Ambtmann Nahmens dieses hohen Dohm-Stiffts unter dem 9. hujus wegen des Juris Patronatûs (so selbes von ehnerdencklichen Jahren hergebracht und ruhig exercirt zu haben / auch gleich als mein Groß-Vatter das hiesige Lehn angetretten / vorgeben) gelangen lassen / geruhen Ew. Churfürst-
Num. 4. liche Durchleucht aus beyliegender Copia sub Num. 4. gnädigst zu ersehen / erwarte dannenhero von Ew. Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Befehl / wie mich bey diesen Umbständen zu verhalten / ob ich den bißhertigen hiesigen Pfarrer Michel noch in seiner Function continuiren und wie lang lassen solle / oder ob das Hochwürdige Dohm Capitul zu Wormbs Krafft ihres Synodalis ein anderes Subjectum præsentiren und ich der allhiesigen Gemeind vorstellen solle / auch wie ich den Heß auff sein erwanntiges Anfragen verbescheiden und ich mich gegen ihne / wegen an allhiesiger Mutter-Kirchen begangenen Spolii, daß er die Vasa sacra nebst dem gemeinschafftlichen Tauff-Buch / als er sich wegen seines rebellischen Auffführens einer Straff besorget / von hier nacher Babstatt / als einen Ritterschafftlichen Ort / retiriret / zum gröstem Prejudice und Kränckung Ew. Churfürstlichen Durchleucht / als Domini directi, kostbaren hergebrachten hohen Regalien / mit dahin genommen / auch solche nicht hergegeben hätte / wie der Lutherischen Gemeins Schrifften-Steller oder Stellere selbsten herkommen lassen in ihrem Additamento 2do Ad Num. XLIX., und lauten die Wort also: **Diese Loßlassung aus dem Thurn zu Moßbach wäre auch noch nicht geschehen / wann nicht der Pfarrer Heß zu Babstatt / auff Verlangen der Hochlöblichen Ritterschafft im Cräichgau / durch dero grosses Mitleyden gegen diese arme Gefangene / bewogen worden / die Kirchen-Gerähte endlich zu *extradiren*. Welche auch durch einen Kayserlichen *Notarium*, jedoch mit *solenner Protestation* und *Reservation* aller *competirenden* Rechten / zur *Sequestration* dem Ober-Ambt Moßbach überschicket worden.** Eine schöne den Rebellen Heß selbst schlagende Verantwortung! Dann imò die Einthürnung etzlicher hiesigen Lutheraner zu Moßbach nicht durch mich /
Num. 5. sondern aus Befehl / wie die Copia Num. 5. mehrers ausweiset / Einer Hohen Regierung / bey welcher ich meine unterthänigste Vorstellung weitläuffig / wegen des zum gröstem Prejudice und Beeinträchtigung Ew. Churfürstlichen Durchleucht hohen Regalien entfrembdeten Kelch und Tauff-Buchs / gethan / geschehen / und ware dieses das einzige Mittel / den Kelch und das Gemeinschafftliche / zu dem eingeführten und von Ew. Churfürstlichen Durchleucht nun selbst / Krafft der angeordneten Religions-Commission an mich unterm 6ten Octobris anni currentis erlassenen Verordnungen / gnädigst approbirten Simultaneo gehörige Tauff-Buch wiederum ad locum unde zu bekommen / dann sie und der Heß auff meine ihnen ertheilte unterschiedliche Befehl und Warnungen /
Num. 6. wie aus denen drey Befehlen sub Num. 6. 7. und 8. zu ersehen / nichts gegeben / sondern nur sich / ob
7. & 8. sich zwar / zu Beybehaltung Ew. Churfürstlichen Durchleucht Hohen Gerechtsamen und des schuldigen Gehorsams / auch meiner Herrschafftlichen Authorité, endlich auff die öffters angedrohete 50. Rthlr. Straff würcklich / um Ernst zu zeigen / müssen exequiren lassen / darüber höhnisch / und halsstarriger Weise / worzu sie von ihrem rebellischen Haupt / dem Hessen angefrischet worden / mocquiret / müssen also die Execution der 50. Rthlr. und die Einthürnung zu Moßbach ihrer Halsstarrigkeit und rebellischen Ungehorsam zumessen / und wären die Kirchen Gerähte nicht / wie bey denen unterstrichenen Linien klärlich zu ersehen / von dem Heß extradirt worden / wann nicht die Hochlöbliche Ritterschafft bey diesem Intercessionalia vor die zu Moßbach gesessene Gefangene eingelegt hätte. So weit ist es mit dieses Heß Authorité gekommen / ja so gar höchst sträfflichst unterstanden / das hier auff Churfürstlichem Territorio entraubte und in der Stille aus hiesigem Ort hinaus practicirte Kirchen-Gerähte durch einen Notarium nacher Ew. Churfürstlichen Durchleucht Ober-Ambts-Stadt Moßbach / und nicht hiehero ad locum unde, wie es sich gehört hätte / auch der Churfürstlichen Hohen Regierung Meynung gewesen / mit solenner Protestation und Reservation ad sequestrationem zu überschicken / welches auch der Ober-Ambts-Schultheiß zu Moßbach angenommen / ohne dem Notario wegen dieser gebrauchten und nicht verlangten Solennitäten seine Mühewaltung zu belohnen. Der ich mich in tieffester Submission Ew. Churfürstlichen Durchleuchte ferneren Hohen Hulden und Gnaden empfehle / und in einem so andern / auff meine unterm 7. Julii diß

lauf-

lauffenden Jahrs an Dieselbe unterthänigst erstattete weitläuffige Verantwortung und Bitte nochmahlen bestehend / ersterbe

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Ober-Gimbern den 15. Decembris 1721.

unterthänigst-treu-gehorsambster
Yrsch.

Num. 1.

NAchdeme Ihre Churfürstliche Durchleucht auf die bey Deroselben von Dero Regierungs-Rath/ Freyherrn von Yrsch/ wegen Abstellung der zu Ober- und Nieder-Gimbern angebrachter Lutherischen Religions-Beschwerden/ übergebene weitläuffige Vorstellung sambt Beylagen mittels gnädigsten Rescripti vom 30. Septembris ersthin folgende Resolutiones ertheilt / und zwar ad 1mum, das Simultaneum zu Ober-Gimbern betreffend/ gnädigst befohlen haben und wollen/ daß im Fall solches/ seinem Angeben nach/ allschon von 30. Jahren/ und mithin ante Pacem Badensem, eingeführet worden/ es in Conformität der Kayserlichen und Churfürstlichen Rescripten / respectivè vom 14. Novembris 1720. und 1. Febr. 1721. dermahlen dabey sein Verbleiben habe; Wegen des 2ten aber/ die eingeklagte Veränderung der Cantzel in der Kirch zu Ober-Gimbern berührend: Da wäre es nach dem gnädigst angewiesenen Statu Pacis Badensis zu halten / wie er es dann auch darnach hergestellet zu haben in obgemeldter seiner Vorstellung vorgegeben. Gestalten es dann auch quoad 3tium wegen des Altars / Chor und Sacristey in erwehnter Kirch zu Ober-Gimbern / darauf ankomme / ob die Lutherische Gemeind daselbst tempore Pacis Badensis den Gebrauch ersagten Altars / Chor und Sacristey/ gehabt? welchenfalls es auch bey sothanem gemeinschafftlichen Gebrauch zu belassen/ und deme gemäß die Herstellung zu thun; Und weilen/ so viel das 4te/ nemlich die Absetzung des Lutherischen Pfarrers Heß wegen nicht unterschriebenen Revers betrifft / mehrgedachter Freyherr von Yrsch/ nach behöriger auf dasiger Lutherischen Gemeind Ansuchen und ex demerito geschehener *Cassation* des Lutherischen Pfarrer Michels / obernanten Heß als Lutherischen Pfarrer zu Ober-Gimbern würcklich angenommen / solchen Ends denselben auch von dem Lutherischen Consistorio allhier ordiniren lassen / und ex post dessen Installirung der Ursach wegen gewelgert / weilen ersagter Heß den sub num. 3. beygelegten Revers nicht unterschreiben wollen / zu dessen Unterzeichnung er gleichwohlen nach seinen Religions-Principiis und Instrumento Pacis durchgehends nicht angestrengt werden können; So wäre der Pfarrer Heß mit der sonst gewöhnlichen Besoldung / wie solche anno 1714. verreicht worden / zu Ober-Gimbern hinwiederum einzusetzen und dasiger Lutherischen Gemeind vorzustellen. Als werden sothane Churfürstliche gnädigste Resolutiones eingangs gedachtem Regierungs-Rath/ Freyherrn von Yrsch/ gnädigst befehlener massen zu dem End hiermit bekandt gemacht / umb darnach alles und jedes ohnverzüglich herzustellen / und sich deßfalls weiters nicht ermahnen zu lassen. Und gleichwie auch in Conformität obangezogenen Churfürstlichen gnädigsten Rescripti abschrifftlich hiebey kommende zu Regenspurg sub Num. XLIX. Additamento 2do Zeithero weiters in Druck gebrachte fernere Beschwerden mehrgedachtem Freyherrn von Yrsch mit dem Bedeuten zugeschickt worden / umb solche in den Stand des Baadischen Friedens-Schluß ohnaussetzlich herzustellen/ und an schuldiger Beobachtung desselben sich keineswegs behindern zu lassen; Also hat derselbe in Conformität mehr oblautenden gnädigsten Rescripti den würcklichen Erfolg sowohl wegen eines als des andern unterthänigst zu berichten. Heydelberg den 6. Octobris 1721.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

Metzger. A. v. Lüls. Busch. Thyllius.

Num. 2.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Herr/ Gnädig-und Hochgebietender Herr ꝛc.

DAß Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden / mein gnädig und Hochgebietender Herr/ gnädig belieben wollen / mir die von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz ernant- und angeordneten/ Religions-Commission abgefaste Resolutiones und von Ihro Churfürstlichen Durchleucht

leuchte darauf gnädigst ergangenes Decretum zu communiciren / erstatte hiermit unterthänigsten Danck. Wann aber nun in Hochgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Decreto enthalten / daß ich meines Pfarr-Ambts entsetzet und hingegen der eine kurtze Zeit hier gewesene Vicarius, Caspar Heß / Possession nehmen und der Lutherischen Gemeind vorgestellt werden solle; Als kan mich so schlechter Dingen nicht abweisen lassen / zumahlen verhoffentlich meine Pfarrey biß anhero versehen / wie einem rechtschaffenen Geistlichen zustehet / so dann auch das Schul-Wesen also reguliret / daß die Schul von dem verordneten Schulmeister schon in die 5te Wochen / und also vor der gewöhnlichen Zeit / gehalten / da doch bey denen Catholischen noch gar keine / und schwerlich vor Ausgang des halben Monaths Decembris der Anfang gemacht wird. Als gelanget an Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden mein unterthänigs Suppliciren / mit gnädigst anbefohlener Execution so lang innenzuhalten / biß ich meine Nothdurfft sowohl Sr. Churfürstlichen Durchleucht / als auch Hochlöblicher Religions-Commission, unterthänigst vorgestellet habe / wie dann / besag Anschlusses / bereits im Werck begriffen: Getröste mich umb somehr gnädig-willfährtiger Erhör / weilen bekantlich / daß bey dieser Winters-Zeit nicht sogleich anderwärtige Subsistence, und Unterschleiff suchen und haben kan / der Heß aber in seinem Babstatt wohl und warm sitzet. Mithin verharre mit all-devotestem Respect

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden /

Meines Gnädig- und Hochgebietenden Herrn /

Ober-Gimbern den 27. Novembris 1721.

unterthänig-treu-gehorsambster
Diener
J. Conrad Michel, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer.

Lit. A. ad Num. 2.

Durchleuchtigster Churfürst ꝛc.

EW. Churfürstliche Durchleucht geruhen gnädigst / Denenselben unterthänigst vorstellen zu lassen / was gestalten die Evangelisch-Lutherische Gemeind zu Ober-Gimbern von dem damahligen Freyherrlich-Yrschen Ambtmann / Georg Philipp Lampert / boßhaffteiger Weiß angereitzet / ja gleichsam gezwungen worden / einige Gravamina wider mich einzugeben / welche auf sein passionirt geführtes Protocoll und Gewissenlosen Bericht so viel effectuiret / daß Chur-Pfaltz Regierungs-Rath / Freyherr von Yrsch / mein gnädiger Herr Principal, dahin verleitet worden / mich meines Pfarr-Ambts zu suspendiren / und damit die arme Gemeind nicht etwa möchte verwahrloset werden / einen Vicarium, Namens Caspar Heß / biß zu weiterer Untersuchung / anzunehmen / welcher sich aber in seinem anvertrauten Vicariat, als er solchem eine kurtze Zeit vorgestanden / nicht lang ruhig halten können / sondern hat unter der Hand zwischen den Ober- und Unter-Gimberern Lutherischen Unterthanen / wie auch Babstätischen Filialisten / allerhand Unruhe und Aufwigleren angesponnen / denenselben weiß machende / daß / wann sie sämbtlich zusammenhalten und ihme beystehen würden / er es dahin bringen wolte / daß das in die 24. Jahr und wohl drüber hier introducirt- und eingeführte Simultaneum müste aufgehoben und ihnen die Kirch allein eingeraumet werden / wie dann aus Befehl dessen ein solches Hanß Martin Lenz / Burgerlicher Inwohner / der gantzen Lutherischen Gemeind ohne Scheu ausgesprenget / so gar sich auch unterstanden / mit sämbtlichen Babstätischen Filialisten / so keine hiesige sondern Ritterschafftliche Unterthanen seynd / den 6. Maji, als am Himmelfahrts-Tag / Anno 1717. in allhiesige Mutter-Kirch auf eine recht gewaltsame Weiß einzubrechen und dadurch Ew. Churfürstlichen Durchleucht als Lehen-Herrn / in Deren Hohen Regale einen höchst straffbaren Eingriff gethan; Da er aber vermercket / daß dieses sein boßhafftiges Beginnen keinen Stich halten könne / sondern wann solches vor Ihre Freyherrliche Gnaden / meinen gnädigen Herrn / so Sich damahls zu Heydelberg befunden / kommen solte / denselben zu Red und Anewort stellen / wo nicht gar etwas mißbeliebiges mit ihm vornehmen würde / hat er sich aus dem Staub gemacht / nacher Babstatt retiriret / und also selbsten des Vicariats verlustiget / worauf sodann Hochgedachter mein gnädiger Herr Sich angelegen seyn lassen / das wider mich geführte Protocoll selbsten reifflich zu untersuchen / da sichs dann klar gezeiget / daß sein Ambtmann / (welcher / dem Vernehmen nach / ein Stück Geld ad 40. fl. von denen armen Lutheranern / wider Pflichten und also meineydiger Weiß / genommen) fälschlich berichtet / wie die Lutheraner in ihren Klagen herkommen lassen / und also mir Gewalt und Unrecht geschehen / zu meinem nicht geringen Schaden; Als haben Dieselbe mich nicht länger in suspenso lassen / sondern zu meinem Pfarr-Dienst hinwiederumb anwel-

anweisen wollen/ welchen bißhero verhoffentlich/ wie einem rechtschaffenen Geistlichen zustehet/ ohne einige Versaumnuß oder Wahrlesung einer Seelen versehen. Wann aber nun anjetzo offtbesagt mein gnädiger Herr mir Ew. Churfürstlichen Durchleucht gnädigstes Decret und von Ew. Churfürstlichen Durchleucht gnädigst ernant- und angeordneten Religions-Commission ertheilte Resolutiones vorgezeiget/ dahin ziehlend/ daß ich meiner Pfarr entlassen/ er/ Heß/ aber Possess nehmen und der Lutherischen Gemeind vorgestellet werden solle: So habe Hochbesagt meinen gnädigen Herrn unterthänig supplicando belanget/ wie die Beylag sub Lit. A. zeiget/ und gebeten/ in so lang mit der Execution innenzuhalten/ biß ich meine Nothdurfft sowohl Ew. Churfürstlichen Durchleucht/ als auch Hochlöblicher Religions-Commission sub Lit. B. unterthänigst vorgestellet habe; Als gelanget an Ew. Churfürstliche Durchleucht mein Fußfälliges suppliciren/ Einer Hochlöblichen Religions-Commission gnädigst zu befehlen/ daß ich/ als ein bey 56. Jähriger mit Weib und Kindern behaffter Mann und wegen obangeführter warhafften Motiven/ in ruhigem Possess (und das umb somehr/ weilen der Haupt-Rebell innen bemelderer Schrifft/ Johann Martin Lentz/ umb wegen seines bösen Anstiffters der wohlverdienten Straff zu entgehen/ sein Gütlein/ jedoch mit Herrschafftlichem Consens, verkauffe/ als derselbe in das neue Land zu ziehen sich fertig gemacht/ nicht allein in meiner Behausung von mir Abschied genommen/ seinen frevenlichen Fehler bereuet und umb Verzeihung gebeten/ sondern auch/ da er zu Haßmersheim am Neckar in das Schiff gestiegen/ in Præsenz mehr dann 100. Personen einem allhiesigen Burger/ Namens Jacob Fehl/ so ihme seine Effecten dahin geführet/ zugeruffen und befohlen/ mich 1000. mahl zu grüssen und 1000. mahl zu bitten/ ihme seinen begangenen Fehler zu vergeben/ indem er mir Gewalt und Unrecht gethan habe/ wie dieses ermeldter Jacob Fehl juratò behaupten kan und will) erhalten/ er/ Heß/ als ledigen Stands/ zur Gedult gewiesen werden möchte. Die anhoffende gnädigste willfährige Resolution wird der Allerhöchste mit steetem Wohlwesen ersetzen und seine allmächtige Obhut und reichen Segen von dem Hohen Chur-Hauß nimmermehr abwenden/ worumben inbrünstig zu bitten ich niemahlen ermangeln werde/ und mit all unterthänigstem Respect verharre

Ew. Churfürstlichen Durchleucht

Ober-Gimbern den 3. Dec. 1721.

unterthänig-treu-gehorsambster Diener und der Zeit verfolgter und ohne Trost gelassener Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Ober- und Unter-Gimbern

Johann Conrad Michel.

Lit. B. ad Num. 2.

Hochlöbliche Religions-Commission.

Eine Hochlöbliche Religions-Commission beliebe Deroselben unterthänig vorstellen zu lassen/ was gestalten Chur-Pfaltz Regierungs-Rath/ Freyherr von Yrsch/ mein gnädiger Herr Principal, mir gnädig vorgezeiget/ wie daß auf Einer Hochlöblichen Religions Commission abgefaßte Resolutiones Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst decretiret/ daß ich meines Pfarr-Diensts entlassen/ der gewesene Vicarius, Caspar Heß/ aber Possession nehmen und der Lutherischen Gemeind vorgestellet werden solle/ dessentwegen Hochgedachten meinen gnädigen Herrn supplicando unterthänigst ersuchet/ wie die Beylag sub Lit. A. zeiget/ mit der Execution so lang innenzuhalten/ biß ich meine Nothdurfft sowohl Sr. Churfürstlichen Durchleucht sub Lit. B. als auch Hochlöblicher Religions-Commission unterthänigst vorgestellet habe/ welcher dann meinem billigmäßigen Petito gnädig willfahret/ biß von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht/ unserm allerseits gnädigsten Herrn/ auf mein obangeregtes unterthänigstes Memoriale näherer gnädigster Befehl und Resolution eingelanget seye.

Gelanget demnach an Eine Hochlöbliche Religions-Commission mein gehorsambstes Suppliciren/ meiner/ als eines bey 56. Jährigen mit Weib und Kinder behafften Mannes/ gnädigst zu verschonen/ und das umb somehr/ weilen/ wie Beylag sub Lit. B. klärlich gezeiget/ mir Gewalt und Unrecht geschehen/ mich biß dahin in ruhiger Possession zu lassen/ und hingegen ihn/ Caspar Heß/ ab- und zur Gedult zu verweisen; Getröste mich gnädigster Willfahr und verharre mit all-devotestem Respect

Einer Hochlöblichen Religions-Commission

Ober-Gimbern den 3. Dec. 1721.

unterthänig-gehorsambster Diener

Joh. Conrad Michel, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer.

Num. 3.

In GOttes Namen Amen!

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermännigklich / daß auff Dienstag den 9. Decembris im Jahr nach der heilsamen Menschwerdung und Geburt unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi 1721. / in der 14. Römer Zinß-Zahl/zu Latein Indictio genannt/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli VI., Erwählten Römischen Käyser / Ihro Käyserlichen und Königlichen Catholischen Majestät Reiche und Regierung / des 1oden / des Spanischen im 18ten / des Ungarischen und Böhmischen im 11ten Jahr/ Bürgerlicher Inwohner zu Ober-Gimbern/Michel Faubl/mir / geschwornen Kayserlichen Notario, Morgens nach 8. Uhren in meiner Wehn-Behausung zu Sinßheim am obern Thor einen verschlossenen Brieff von Chur-Pfaltz Ambts-Kellern zu Neckar-Elß / Herrn Gruben / eingelieffert / dessen Inhalt lautet wie folget:

Wohl-Edler und Vester/
Insonders Hochgeehrter Herr,

AUs Befehl Herrn Regierungs-Rath von Yrsch Hoch-Freyherrlichen Excellenz ersuche denselben hierdurch / sich auff mit schickendem Pferd heute anhero zu begeben / und meinem allhier vornehmenden Actui oder Verhör quâ Notarius, gegen Zahlung der Gebühr / beyzuwohnen; Ihre Hoch-Freyherrliche Excellenz nehmen solches gnädig auff / ich aber verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Ober-Gimbern den 9. Decembr. 1721.

Dienstwilliger
Grub.

Inscriptio:
Dem Wohl- Edel und Vesten Herrn *N.* Erckenbrecht/Kayserlichen *Notario* und Stadt-Schreibern in Sintzheim/Meinem Hochgeehrten Herrn.

Sintzheim.

(L.S.)

Alldieweilen ich nun die auffgetragene Commission willig übernommen / als habe mich sogleich nacher Ober-Gimbern begeben / und Mittags gegen 12. Uhr gemeldten Herrn Ambts-Kellern in dem Schloß allda in der vordern Stube / deren Fenster gegen dem Schloß-Thor und Flecken gehen/ bey des Chur-Pfältzischen Herrn Regierungs-Raths von Yrsch Hoch-Freyherrlichen Excellenz angetroffen / da dann besagter Herr Ambts-Keller mich berichtet / wie daß er in commissis hätte/ dasige Evangelisch-Lutherische Unterthanen über etliche Puncten / wegen des Vicarii Hessen/zu vernehmen/ mithin mich requirirt / diesem Actui und Verhör als Kayserlicher Notarius beyzuwohnen / der Unterthanen Aussag wohl zu observiren / und gegen Zahlung der Gebühr ein oder mehrere Notariat-Instrumenta darüber zu verfertigen und auffzurichten. Welchemnach derselbe nach eingenommenem Mittag-Essen gesambte Evangelisch Lutherische Unterthanen dahier verbeschelden / und einen nach dem andern / jeden ins besonder / præmissis generalibus, bey seinem Eyd und Pflichten über nachfolgende 3. Puncta befragt:

1.) Solle bey seinen Pflichten sagen / ob der Vicarius Heß seye ordentlicher Weiß / wie herkommlich / der Gemeind als würcklicher hiesiger Pfarrer vorgestellt worden / oder nicht?
2.) Durch wen / wann und wo/ solche Vorstellung geschehen?
3.) Was dann vor Ceremonien dabey vorgangen / ob er ihme Hessen/ auch offentlich mit der Hand/ wie sonsten gewöhnlich / angelobet?

Auff welche Frag-Stück jeglicher / so verhört wurde / wie in annectirtem ad acht Blättern bestehenden Protocollo eines mehrern enthalten:

Actum

Actum Ober-Gimbern den 9. Decembris
Anno 1721.

Seynd hiesig sämbtliche Evangelisch-Lutherische Unterthanen über nachfolgende drey Puncta, præsente Herrn Ludwig Philipp Erckenbrecht / Kayserlichen Notario von Sinßheim / bey ihren obhabenden Pflichten vernommen worden / welche dann hernachfolgend deponirt und von besagtem Kayserlichen Notario, Herrn Erckenbrecht / gewöhnlicher massen corroborirt worden.

Anwaldt / Peter Meisch.

Generalia.

1.) Wie er heisse? 2.) Woher gebürtig? 3.) Wohnhafft und wie lang? 4.) Was Religion und 5.) was Handthierung?

Generalia.

1.) Peter Meisch. 2.) Von Dreschlingen: 3.) 44. Jahr alt. 4.) Zu Ober-Gimbernschen 37. Jahr wohnhafft und Evangelischer Religion. 5.) Seye Anwaldt und ein Beck.

Specialia.

1.) Soll sagen bey seinen Pflichten / ob der Vicarius Heß seye ordentlicher Weiß / wie herkommlich / der Gemeind als würcklicher Pfarrer vorgestellet worden oder nicht?

2.) Durch wen / wann und wo / solche Vorstellung geschehen?

3.) Was dann vor Ceremonien dabey vorgangen / ob er ihm / Heßen / auch öffentlich mit der Hand / wie sonsten gewöhnlich / angelobet habe?

Specialia.

2.) Nein / seye nicht geschehen.

2.) Wisse nichts.

3.) Nein seye nichts geschehen.

Jacob Schwingenstein.

Generalia.

Generalia.

1.) Jacob Schwingenstein. 2.) 44. Jahr alt. 3.) Allhier zu Ober-Gimbern gebohren und wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Bauersmann.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein. 2.) Wisse nichts / seye keine geschehen. 3.) Similiter wisse nichts.

Friederich Schmidt.

Generalia.

Generalia.

1.) Friederich Schmidt. 2.) 32. Jahr alt. 3.) Zu Cralsheim / allhier zu Ober-Gimbern wohnhafft. 4.) Evangelischer Religion. 5.) Ein Burger und Schneider allhier.

Specialia.

Specialia.

1.) Seye nicht vorgestellet worden. 2.) Wisse nichts davon. 3.) Wisse nichts davon.

Jacob Ritter.

Generalia.

Generalia.

1.) Jacob Ritter. 2.) 25. Jahr alt. 3.) Allhier gebürtig und wohnhafft. 4.) Evangelisch-Lutherisch. 5.) Ein Metzger seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Wisse nichts darumb. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Sey ihme alles unbewust.

Gottfried Dampig.

Generalia.

Generalia.

1.) Gottfried Dampig. 2.) 40. Jahr alt. 3.) Aus Schlesien gebürtig. 4.) Evangelischer Religion. 5.) Ein Burger und Bader allhier.

Specialia.

Specialia.

1.) Seye nicht vorgestellet worden. 2.) Wisse nichts darumb. 3.) Nein/ habe nicht angelobet/ wisse nichts von einer Vorstellung.

Jodocus Ritter.

Generalia.

Generalia.

1.) Jodocus Ritter. 2.) 35. Jahr alt. 3. Allhier gebürtig und wohnhafft. 4.) Evangelisch-Lutherischer Religion. 5.) Ein Bürger und Taglöhner.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein/ könne es nicht sagen. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Nein/ seye nicht geschehen.

Nicolaus Rieß.

Generalia.

Generalia.

1.) Nicolaus Rieß. 2.) 27. Jahr alt. 3.) In Franckenland gebürtig und allhier wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Taglöhner.

Specialia.

Specialia.

1.) Könne es nicht sagen. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Similiter.

Martin Geckelmann.

Generalia.

Generalia.

1.) Martin Geckelmann. 2.) 60. Jahr alt. 3.) Von Giengen gebürtig und bey 40. Jahr allhier wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Metzger seiner Handthierung.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein. 2.) Nein/ wisse nichts. 3. Nein/ ebenfalls nichts.

Hanß Osterrieß.

Generalia.

Generalia.

1.) Hanß Osterrieß. 2.) 48. Jahr alt. 3.) Allhier zu Ober-Gimbern / und 22. Jahr wohnhafft. 4.) Evangelisch-Lutherischer Religion. 5.) Ein Schneider und Taglöhner.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein / seye nicht vorgestellet worden. 2.) Nein / wisse nichts. 3.) Nein / seye nicht geschehen.

Jacob Kirstätter.

Generalia.

Generalia.

1.) Jacob Kirstätter. 2.) 69. Jahr alt. 3.) Hier gebohren und wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Maurer seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein / seye nicht vorgestellt worden. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Similiter nichts.

Leonhard Franck.

Generalia.

Generalia.

1.) Leonhard Franck. 2.) 33 Jahr alt. 3.) Hier gebürtig und wohnhafft. 4.) Evangelisch-Luthe-

Lutherischer Religion. 5.) Ein Becker seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Wisse nichts darumb. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Nein / seye nicht geschehen / habe aber gehelssen / er solle eingesetzt werden.

Michael Franck.

Generalia.

Generalia.

1.) Michael Franck. 2.) 17. Jahr alt. 3.) Von hier gebürtig und wohnhafft. 4.) Evangelischer Religion. 5.) Ein Beck seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Seye nicht vorgestellet worden. 2.) Wisse nichts. 3.) Similiter nichts.

Henrich Schreyer.

Generalia.

Generalia.

1.) Henrich Schreyer. 2.) 37. Jahr alt. 3.) Aus der Grafschafft Waldeck zu Wetterburg gebürtig. 4.) Evangelisch-Lutherischer Religion. 5.) Ein Wagner seiner Handthierung.

Specialia.

Specialia.

1.
2.
3.
} Wisse von nichts.

Melchior Deiniger.

Generalia.

Generalia.

1.) Melchior Deiniger. 2.) 46. Jahr alt. 3.) Zu Mittelroth gebürtig und 6. Jahr allhier wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Taglöhner.

Specialia.

Specialia.

1.) Wisse nichts davon. 2.) Wisse auch nichts. 3.) Wisse hiervon nichts.

Hanß Georg Vollweyler.

Generalia.

Generalia.

1.) Hanß Georg Vollweyler. 2.) 35. Jahr alt. 3.) Von hier gebürtig und wohnhafft. 4.) Evangelischer Religion. 5. Ein Wagner seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein. 2.) Nein / seye allhier gar nicht geschehen. 3.) Nein / ebenfalls nichts.

Henrich Frey.

Generalia.

Generalia.

1.) Henrich Frey. 2.) 76. Jahr alt. 3.) Zu Gimbern wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Bauer seiner Handthierung.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein / seye nicht vorgestellt worden / aber der Herr Pfarrer Michel seye allhier im Schloß vorgestellet worden. 2.) Nein / wisse nichts. 3.) Ebenfalls nichts.

Conrad Kern.

Generalia.

1.) Conrad Kern. 2.) 40. Jahr alt. 3.) Allhier gebürtig und wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Bauer seiner Handthierung.

Specialia.

1.) Nein / seye nicht vorgestellt worden. 2.) Nein / seye nicht geschehen. 3.) Nein / seye ebenfalls nichts.

Wendel Ulrich.

Generalia.

1.) Wendel Ulrich. 2.) 22. Jahr alt. 3.) Allhier zu Gimbern und wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Bauer seiner Handthierung.

Specialia.

1.) Nein. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Similiter nichts.

Georg Frey.

Generalia.

1.) Georg Frey. 2.) 40. Jahr alt. 3.) Hier gebohren und wohnhafft. 4.) Luthertischer Religion. 5.) Ein Bauer seiner Handthierung.

Specialia.

1.) Wisse von keiner Vorstellung. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Nein / seye nicht geschehen.

Hanß Georg Fitz.

Generalia.

1.) Hanß Georg Fitz. 2.) 77. Jahr alt. 3.) Zu Bischoffsheim gebohren und 16. Jahr allhier wohnhafft. 4.) Luthertischer Religion. 5.) Ein Schumacher.

Specialia.

1.) Wisse kein Wort davon / daß er seye vorgestellt worden. 2.) Wisse weiß GOTT nichts davon. 3.) Ey behüte GOtt / sey ihm nichts bewust.

Johann Remle.

Generalia.

1.) Johann Remle. 2.) 37. Jahr alt. 3.) Allhier zu Ober-Gimbern gebohren / erzogen und wohnhafft. 4.) Evangelischer Religion. 5.) Ein Burger und Schmidt allhier.

Specialia.

1.) Wisse nichts davon / daß er seye vorgestellet werden. 2.) Ebenfalls nichts bewust. 3.) Nein / seye nicht geschehen.

Wolff Kirstätter.

Generalia.

Generalia,

1.) Wolff Kirstätter. 2.) 30. Jahr alt. 3.) Von hier gebürtig und wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Maurer seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein / wisse nichts davon. 2.) Wisse nichts. 3.) Nein / seye nicht geschehen.

Jacob Kindler.

Generalia.

Generalia.

1.) Jacob Kindler. 2.) 63. Jahr alt. 3.) Zu Alcorff gebürtig / 12. Jahr allhier wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Mezger.

Specialia.

Specialia.

1.) Seye nicht vorgestellt worden. 2.) Nein wisse nichts. 3.) Nein / seye nicht geschehen.

Thomas Pechtoldt.

Generalia.

Generalia.

1.) Thomas Pechtoldt. 2.) 49. Jahr alt. 3.) Von hier gebürtig und wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein armer Taglöhner.

Specialia.

Specialia.

1.) Seye nicht vorgestellt worden. 2.) Wisse nichts. 3.) Seye nicht geschehen.

Leonhard Schütz.

Generalia.

Generalia.

1.) Leonhard Schütz. 2.) 32. Jahr alt. 3.) Zu Maß bey Coblentz gebürtig / 9. Jahr allhier wohnhafft. 4.) Luthertscher Religion. 5.) Ein Halb-Bauer.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein / seye nicht geschehen. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Wisse nichts davon.

Alt Michael Jüngert.

Generalia.

Generalia.

1.) Michael Jüngert der alte. 2.) 60. Jahr alt. 3.) Hier gebürtig und wohnhafft. 4.) Luthertscher Religion. 5.) Ein Bauer seiner Handthierung.

Specialia.

Specialia.

1.) Seye nicht vorgestellt worden. 2.) Wisse nichts. 3.) Nein / seye nicht geschehen.

Adam Kreutzer.

Generalia.

Generalia.

1.) Adam Kreutzer. 2.) 51. Jahr alt. 3.) Bey Nördlingen zu Closter Christgarten / und allhier 9. Jahr wohnhafft. 4.) Evangelischer Religion. 5.) Ein Küfer seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein, könne es nicht sagen. 2.) Könne nichts davon wissen. 3.) Nein, wisse nichts davon.

Andreas Ritter.

Generalia.

Generalia.

1.) Andreas Ritter. 2.) 56. Jahr alt. 3.) Hier gebürtig und wohnhafft. 4.) Lutherischer Religion. 5.) Ein Metzger seines Handwercks.

Specialia.

Specialia.

1.) Nein, wisse nichts darumb. 2.) Ebenfalls nichts. 3.) Nein, hätte dieses nicht gethan.

Nachdeme nun ich Ends unterschriebener geschworner Kayserlicher Notarius bey solcher Verhör zugegen ware, und eines jeden Unterthanen Deposition selbsten angehöret, auch wie solche ad Protocollum genommen zugesehen, als bezeuge hiermit, daß selbige anderst nicht, dann wie in vorstehendem Protocoll beschrieben (immassen ich solches ausgefertigter nochmahlen fleißig überlesen) ausgefallen. Als habe auf beschehene Requisition vorstehendes Notariat-Instrumentum darüber verfertigt, solches, eigenhändig geschrieben, unterschrieben, und mein gewöhnliches Notariat-Signet vorgedruckt. So geschehen zu Ober-Gimbern im Jahr unserer Erlösung, Indiction, Kayserlicher und Königlicher Regierung, Monath und Tag, als Anfangs dieses Instrumenti vermeldet.

(L.S. Not.) L. P. Erckenbrecht, Jurat. Not. Cæs. Publ. und Stadtschreiber zu Sintzheim.

Num. 4.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr,
Gnädiger Herr!

Es ist bey Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Wormbs weitläufftig vorkommen, wie daß Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz, vermög von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz erhaltenen gnädigsten Rescripts, dasig-Evangelisch-lutherischen Pfarrer, Herrn Johann Conrad Michel, cassiren, hingegen den in dem Gimberer Filial Babstadt sich eingedrungenen interims-Pastoren, Nahmens Heß, der Mutter-Kirch vorstellen sollen, weßwegen dann befehligt bin, mich der Sachen völlig zu informiren, und damit hochbesagtem Hochwürdigen Dohm-Capitul in dem von unerdencklichen Jahren her ruhig exercirt- und nie interrumpirten Jure Patronatûs einiges Præjudiz nicht zugezogen werde, fleißigst zu invigiliren, auch allenfalls ein tüchtiges Subjectum zu sothaner Pfarrey vorzuschlagen und pro impetranda Præsentatione nach Wormbs zu schicken; Gleichwie nun ex præmissis scheinen will, Ihro Churfürstliche Durchleucht seyen wegen des Herrn Heß nur einseitig und nicht genugsam informiret, indem seine ehemahls gehabte Præsentation durch den nochmahls anwiederumb præsentirten Pfarrer Michel pro

1mò dessentwegen cassiret worden, als er sich dem Domino territoriali in vielen Stücken opponiret, und deßwegen seine Vorstellung nicht ad effectum kommen, und daß er

2dò Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul in dem Ort Babstadt in der Zehend-Gerechtsame viele Tricas gemacht, die grossen Zehenden arrestiren lassen, und noch auf den heutigen Tag wegen des kleinen Zehenden meinen hohen Herren Principalen sowohl als der Mutter-Kirch selbsten præjudiciret, also, daß man mehr Ursachen findet gegen ihn Satisfaction zu suchen, wann sie nur von des Orts Herrschafft zu haben wäre, als solchen unruhigen Mann zu promoviren, deßwegen dann so weniger geglaubet werden kan, daß hochgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht, in Erwegung sothaner warhafften Motiven, diese und mehrere besorgende Verdrießlichkeiten Einem Hoch-

Hochwürdigen Dohm-Capitul fürohin aufbürden sondern vielmehr genehmhalten werden, daß ein tertius und comportables Subjectum (worzu ein Land-Kind schon im Vorschlag ist,) dahin præsentiret werde, so dann gnädigst verschaffen, daß sogleich die kleinen Zehenden und andere Jura parochialia, wie dieselbige von Hohen Dohm-Stiffts wegen vor mehr dann Menschen-Gedencken der Mutter-Kirch Ober-Bimbern gewidmet gewesen, demselben gebührend ausgehändigt werden mögen; der mich dann damit zu fürwährenden hohen Gnaden empfehle und verharre

Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz

Wimpffen den 9. Decembr. 1721.

Unterthänig-gehorsambster Diener
Frantz Olinger.

Num. 5.

DEn beykommendem Anschluß hat das Ober-Ambt Moßbach mit mehrerem zu ersehen, was bey der Churfürstlichen Regierung Chur-Pfaltz Regierungs-Rath, Freyherr von Yrsch, wider seine Lutherische Lehens-Unterthanen zu Gimbern in ein so andern beschwerend vorgestellet und gebeten. Nachdeme man nun darauf resolviret, die vier Rädelsführer, weßwegen das Ober-Ambt Moßbach sich mit ermeldtem Regierungs-Rath zu verstehen hat, in der Stille bey denen Köpffen nehmen und selbige so lang, biß sie den Kelch und Tauff-Buch restituirt haben werden, wohl verwahrlich arrestirlich hinsetzen zu lassen. Als bleibt ein solches dem Ober-Ambt Moßbach zur Nachricht und fernerer Beobachtung hiermit ohnverhalten. Heydelberg den 18. Januarii 1719.

Von Chur-Pfaltz Regierung

An

Das Ober-Ambt Moßbach also abgangen.

Num. 6.

Decretum cum Appertinentiis.

DEmnach Ihro Gnaden, unser allerseits Gnädig- und Hochgebietender Herr, mit nicht geringer Mißvergnügung in sichere Erfahrung kommen, wie daß der Lutherische Kirchen-Kelch, Tauff-Buch und andere Kirchen-Sachen, von einigen Lutheranern anderer Orthen transferiret und getragen worden. Als hat Schultheiß, Johann Melchior Gabel, auf Befehl hochgedachter gnädigen Herrschafft die gantze Lutherische Gemeind beruffen zu lassen und vorzutragen, daß sie obbesagte Kirchen-Geräth wiederumb unter 8. Tagen-Frist herbeyschaffen, oder in eine Straff ad 50. Rthlr. ohne Nachsehen verfallen, diejenige aber, so Wissenschafft hievon haben, und solches anzeigen würden, auch mit diesen Sachen nichts zu thun haben noch participiren, der Straff entlassen seyn sollen, welche aber à parte Scienz haben und nicht eröffnen würden, mit doppelter Straff angesehen werden. Decretum Ober-Gimbern den 3. Martii 1718.

Hoch-Freyherrlich-Yrsischer Rentmeister.

J. W. Lentzen.

Num. 7.

DEmnach sich abermahlen eine gewisse Person von Unter-Gimbern bey gnädiger Herrschafft und Ambt allhier angemeldet, auch gebeten, ihr mit einem Tauff-Schein ihres ehrlichen Herkommens und Geburts wegen an Hand zu gehen, indem sie dessen zu ihrer Wohlfahrt höchstens benöthiget. Nun aber das Tauff-Buch, Kirchen-Kelch und anderes, noch nicht zur Hand gebracht worden, obwohlen gnädige Herrschafft darauff 50. Rthlr. Straff angesetzt. Also ist mir Ends benannten hiermit von Herrschaffts wegen befohlen worden, der Lutherischen

Gemeinde nochmahlen vorzutragen / daß sie in Bälde und ohne Verzug die Kirchen-Sachen herbey schaffen / oder in eine doppelte Straff verfallen / diejenigen aber / so es anzeigen / wo sich der Kelch und Tauff-Buch befinden / oder auch keine Wissenschafft davon haben / der Straff entlassen seyn solten / wornach sich jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Decretum Ober-Gimbern den 15. Jun. 1718.

Hoch-Freyherrlich-Ysischer
Rentmeister.

J. W. Lentzen.

Num. 8.

Es hat Ihro Gnaden / unsere allerseits gnädige Herrschafft und Obrigkeit / gantz nicht in Zweiffel gezogen / sondern vielmehr geglaubet / es werden Dero Lutherische Unterthanen auff ihren ernstlich und gnädigen Befehl und angesetzte ernstliche Straff à 50. Rthlr. / sodann zum andern doppelte Straff / einmahl den Kirchen-Kelch und Tauff-Buch herbey schaffen / ist doch solches biß anhero unverantwortlich unterblieben / dahero hochgedachte Ihro Gnaden bewogen worden / hiemit alles Ernsts und bey Ungnad / auch dreyfacher Straff / anzubefehlen / Dero Gnaden Gebote zu gehorsamen / und die öffters verlangte Kirchen-Geräth / welchen es wissend / herbey zu schaffen / die Unwissende aber / so davon keine Notiz haben noch nehmen / der Straff befreyet seyn. Decretum Ober-Gimbern den 16. Febr. 1719.

Hoch-Freyherrlich-Ysischer
Rentmeister.

J. W. Lentzen.

Extractus Moßbacher Ober-Ambts Protocolli.

Actum Ober-Gimbern Freytag den 23. Jan. 1722.

Præsentibus Chur-Pfaltz Ober-Ambts-Verwaltern / Herrn Lt. Volckmann / und Ober-Ambts-Schultheissen / Herrn Müßig / ꝛc.

Chur-Pfaltz Hochlöbliche Regierung hat unterm 9. Januarii mit Anschluß der zwischen Chur-Pfaltz Regierungs-Rath / Freyherrn von Ysch / und dasigen Unterthanen obschwebenden und bereits von Hochlöblicher Religions Commission definirten Religions-Differentien gnädigst befohlen / von Seiten des Ober-Ambts und in Conformität der von hochgedachter Hochlöblichen Religions-Commission bereits ergangenen Resolutionen hierunter das weitere nöthige ohnausseßlichen zu vollziehen / mithin über den Erfolg / wie auch wegen der denen Lutherischen Unterthanen zu Ober-Gimbern angesetzten 50. Rthlr. Straff / umbständlichen Bericht ehebaldigst gehorsamst einzuschicken. Man hat darauffhin sich ad locum Ober-Gimbern begeben / und daselbst / wie ein so anders geschehen / ad Protocollum folgender gestalten annotirt / und zwarn

Ad 1^mum. Daß das Simultaneum zu Ober-Gimbern / im Fall solches allschon vor 30. Jahren / und mithin ante Pacem Badensem, eingeführt worden / es in Conformität der Kayserlich- und Churfürstlichen Rescripten / respectivè vom 12. Novembris längst verlittenen 1720sten auch 1. Februarii kurtz exspirirten 1721sten Jahrs / annoch ferners dabey sein Verbleiben haben solle.

Wurde hierauff das Gericht zu Ober-Gimbern verbeschieden und befragt: Ob dessen Simultaneum vorlängst introducirt und hauptsächlich 1714. / utpote in anno regulativo, und biß hiehin gemeinschafftlich verstattet und observiret / und biß hiehin ohnunterbrüchlich genossen worden?

Gedachtes Gericht und etwelche Gemeinds-Leut zugegen / als:

Johann Melchior Babel / Schultheiß / Catholisch.
Johann Jacob Schwingenstein / Anwaldt / Lutherisch.

Henrich

Henrich Frey, des Gerichts, Lutherisch.
Peter Meisch/ des Gerichts, Lutherisch.
Christian Breyer/ des Gerichts, Catholisch.
Hanß Georg Kassel, des Gerichts, Catholisch.
Mattheiß Kuntzbauer, des Gerichts / Catholisch.
Christian Augter/ des Gerichts, Catholisch.
Hanß Remle / von der Gemeind, Lutherisch.
Hanß Georg Vollweiler, von der Gemeind, Lutherisch.

bezeugen / daß sie gar wohl gedencken / das Simultaneum vor ungefähr 18. biß 20. Jahren introducirt und eingeführt worden zu seyn / welches Simultaneum und gemeinschaffeliche Geniessung der Kirchen biß hiehin allstäts in ruhiger Possession gewesen.

Dieses zugegen stehenden nochmahlen vorgelesen / wurde durchgehends mit Ja beantwortet / und hat es also vorwärts bey dem Simultaneo sein ungeändertes Verbleiben.

Ad 2dum. Daß die eingeklagte Veränderung der Cantzel in gedachter Kirch zu Ober-Gimbern nach dem Statu Pacis Badensis wieder hergestellet werde.

Umbstehende abermahlen darüber befragt geben zur Antwort: Wäre kein Geistlicher auff die neue Cantzel gekommen / seye auch selbige beynahe ein Jahr wieder völlig abgebrochen / die alte aber / wie vorhin gewesen / wieder gemeinschaffelich gemacht/ und hätten sie / Evangelisch-Lutherische / dißfalls weiters nicht zu beschweren.

Ad 3tium. Daß der Altar / Chor und Sacristey / in erwehnter Kirchen zu Ober-Gimbern / wann die Lutherische Gemeind tempore Pacis Badensis den Gebrauch davon gehabt und gemeinschaffelich gewesen / deßgleichen wieder hergestellt und dabey belassen werde.

So viel den Altar belangt / wissen sich zugegen stehende sogleich nicht zu erinnern / wie es 1714. in anno regulativo gewesen / und wo der Altar quæstionis gestanden.

Hat man dahero resolvirt / hierüber morgen den Augenschein einzunehmen / und der Sachen Beschaffenheit biß auff den Grund zu untersuchen / darauffhin auch die Stellung darnach zu reguliren.

Der Chor aber seye je und allezeit gemeinschaffelich gewesen / würde auch dato damit also gehalten und continuirt.

Die Sacristey wäre zwaren vor vielen Jahren auch gemeinschaffelich / wie die Kirche / gewesen / dieweilen sie / Evangelisch-Lutherische / aber selbige zu anderm Gebrauch / als zur Beicht / hauptsächlich nicht nöthig gehabt / so wäre sie von Seiten der Catholischen / und zumahlen anno 1714., geschlossen / jedoch jedermahlen biß hiehin die Beicht darinn verstattet worden / wolten gleichwohlen aber den gemeinschaffelichen Gebrauch / gleich denen Catholischen / daven auch haben.

Man hat dieselbe darauffhin beschieden / daß gleichwie Ihrer Churfürstlichen Durchleucht gnädigste Intention gnädigst dahin abziele / die Abthuung und respective Herstellung dergleichen Gravaminum solcher gestalten zu thun / wie anno 1714. die Possession und Besitz gewesen/ also müsten sie/ Evangelisch-Lutherische/sich auch darnach achten/ und damit begnügen lassen.

Actum Ober-Gimbern Sambstag den 24. Jan. 1722.

Præsentibus ut ante.

Hat man wegen des quæstionirten Altars anheut den Augenschein eingenommen / und/ wie es anno 1714. gewesen / untersuchet / da sich zwaren ergeben / daß der Altar in berührtem 1714ten Jahr rechter Hand / gleich neben der Kirch-Thür / gestanden / und alldahin von Seiten der Herrschaffe / gegen der Protestanten Intention und Protestation, angeordnet und gesetzt worden.

Es wären aber daselbst die Sacra nicht administriret noch einiger Actus Possessionis geschehen / sondern die Lutheraner hätten das Nachtmahl und übriges Religions-Exercitium auff dem in dem Chor der Kirch stehenden Hoch-Altar geübt und genossen / wolten dahero solchergestalten wiederumb restituirt seyn / und solchenfalls auch gern geschehen lassen / daß der dato in der Kirch erstindliche Lutherische gemauerte Altar removirt und gänzlich abgethan würde.

Resol.

Hat man bey solch der Sachen Umbständen allerdings gut gefunden und geschlossen / daß berührt- gemaurter Altar / worauff ein und ander Jahr denen Lutheranis Sacra administriret worden / gänzlich abgebrochen und aus der Kirch gethan / herentgegen aber der Chor-Altar zu derley Gebrauch / wie es anno 1714. gewesen / verstattet werde / doch solchergestalten / daß sie / Protestantes, gehalten seyn sollen / so offt und vielmahlen sie ihr Exercitium an berührtem Altar nach ihrem Gebrauch üben und halten würden / solches jedermahlen dem Catholischen Pfarrer gebührlich frühzeitig anzuzeigen / damit von demselben das Sacrosanctum nebst dem auff dem Altar erfindlichen Portatile anderwärtshin so lang verwahrt und auffgehoben werden könne / biß sie mehrberührt ihr Exercitium vollendet / und alsdann beede an voriges Ort hergestellt und respectivè conserviret werden mögen.

Wobey ins besonder denen Evangelischen auffgegeben worden / daß sie sich keiner Irreverenz oder Unbescheidenheit gebrauchen / und dadurch zu abermahligem litigiren und streiten Anlaß geben / sondern friedliebend und ruhig sich comportiren und vergleichen sollen.

Die Catholische auch ebener gestalt / sich friedlich und ruhig zu bezeigen / und daß sie insgesambt mit dieser Verbescheidung wohl zufrieden / sich vernehmen lassen.

Weilen nun die unterm 9ten currentis zum Ober-Ambt gnädigst communicirt und zu vollziehen befehlene Gravamina bereits in seinen Effect gestellt; Als hat man auch die den 19ten darauffhin nachgeschickte Gravamina seines Inhalts vorgenommen / und folgender gestalt ausgemacht:

Ad Extractum

1mò. Daß die Evangelisch-Lutherische an dem Fronleichnams-Tag und andern Catholischen Fest-Tägen / aus Befehl ihrer Herrschaffe / mit der Procession gehen / mit schiessen und niederknyen müsten.

Haben zwar davon wenig Wissenschaffe haben wollen / gleichwohlen der Gemeind kund gemacht worden / daß es künfftig unterbleiben und sie dißfalls nicht mehr gekräncke werden sollen / womit sie auch zufrieden zu seyn sich vernehmen lassen.

2dò. Daß der Catholische Pfarrer deren Evangelischen ihr so genanntes Heiligen- oder Gottes-Kasten-Geld und sambtliche Einkünfften an sich ziehe / und Wachs-Kertzen oder andere zum Catholischen Gottesdienst gehörige Sachen davon anschaffe.

Will man von Seiten beklagter Herrschaffe von dergleichen nichts wissen / dannenhero / und damit künfftiger Streit und Unordnung verhindert werde / am besten zu seyn erachte worden / daß künfftighin ordentliche Rechnung über dergleichen Heiligen-Gefäll jährlich gemacht / und von des Orts Obrigkeit abgehört / die Gefäll auch also gemeinschafftlich anders nicht als ad intentionem fundantis ad fabricam verwendet werden. Und seynd also die Lutherischen damit zufrieden.

3tiò. Daß der Evangelischen Kinder Catholisch getaufft und nach der Hand ex hoc motivo, gegen der Eltern Willen / Catholisch erzogen werden.

Sollen ins künfftig / bey ohnedem abgehenden Pfarrer Michel / die etwan durch denselben bißhero vorgegangene Mißbräuch abgestellt seyn / gleichwohlen aber mit Tauff- und Erziehung der Kinder also gehalten werden / daß / wo unter denen vermischten Eheleuten ordentliche Ehe-Pacta vorhanden und errichtet / es darnach gehalten / entstehenden Falls aber / und wo keine Ehe-Pacta vorhanden / nach der Interims-Declaration verfahren werden.

Womit sie / Evangelisch-Lutherische / auch gern zufrieden.

4tò. Daß die Actus parochiales, Leich-Begängnüß und dergleichen ꝛc. zu Unter-Gimbern durch Connivenz des Pfarrer Michels dem Catholischen Pfarrer zu Ober-Gimbern überlassen.

Gleichwie dergleichen ohnedem durch Amotion des Pfarrer Michels cessiren / die Jurisdiction an sich selbsten auch nicht diß Orts Herrschaffe / sondern des Herrn Grafen von Wiesers Excellence, in Gefolg eines hierüber special errichteten Vergleichs / zukommet / als hätten sich die künfftighin gegen die Observanz gravirt befindende umb behörige Remedur bey hochgedachten Herrn Grafen von Wieser Excellence anzumelden / und dort angedeyhender Justiz zu versehen. Sonsten aber soll ein jeder Parochus die seiner Religion zugethane Parochianos mit der Administration der Sacrorum & Parochialium versorgen.

5tò. Daß der Catholische Pfarrer an Sonn- und Feyertägen biß gegen Mittag den Gottesdienst protrahirt / und die Evangelische erst gegen 12. Uhr oder wohl gar Nachmittag hinein gelassen worden.

Ist abgethan und Lutherani damit wohl zufrieden / daß ihr Exercitium Religionis dermahlen vor dem Catholischen Gottesdienst gehalten / oder sonsten künfftig sie solchergestalten nicht curbirt werden.

6tò. Daß

6to. Daß der Catholische Pfarrer in das Evangelische Pfarr-Hauß / hingegen aber der Evangelische Pfarrer in dasiges Schul-Hauß eingesetzt / und die Schul unordentlich oder gar nicht gehalten worden.

Bezeugen Lutherani selbst / daß dieses vor 10. Jahren / mithin ante Pacem Badensem, geschehen / die Schulen auch also wieder zu ihrem Vergnügen hergestellt seyn.

7mo. Daß von denen dem Evangelischen Pfarrer jährlich loco salarii zugelegten 10. fl. sub prætexu nöthiger Bau-Kosten zum Pfarr-Hauß / worinn der Catholische und der Evangelische Pfarrer wohnet / entzogen und verwendet worden.

Mit diesen 10. fl. hat es folgende Bewandnuß / daß selbige von Seiten des hohen Dohm-Stiffts Wormbs zwaren salarii loco einem zeitlichen Pfarrer zugelegt / dieweilen aber die Kirch sowohl als auch die Pfarr-Besoldung beeden Religionen gemeinschafftlich / so können auch mehrers und sollen jeglicher Religion Pfarrern nicht als 5. fl. zufallen / von welchen 5. fl. auch jeder Pfarrer / nach bißheriger Observanz, zur Halbscheid mit 2. fl. 30. kr. in das Pfarr-Hauß zum Bau-Kosten anwenden und verrechnen müssen / mithin das Gravamen nur in deme bestehet / daß der Evangelische Pfarrer berührte 2. fl. 30. kr. zum Pfarr-Hauß anwenden und entbähren müssen / selbiges aber nicht bewohne.

Resol.

Also ist es in anno 1714. gehalten worden / sonsten ist an denen von dem Stifft reichenden 10. fl. mehr nicht als 5. fl. / wie würcklich beschiehet / in Besoldungs-Theilung zu bringen / übrige 5. fl. gehören ad fabricam des Pfarr-Hauses / es wohne gleichwohlen darinnen wer wolle.

Hierauff wurde das Protocoll von Anfang biß hieher durchgehends wohl verständlich abgelesen und Lutherani befragt: Ob sie damit also zufrieden?

Sämbtliche mit Ja geantwortet / doch gleichwohl angehalten / daß ihr zeitlicher Pfarrer in das rechtmässige Pfarr-Hauß / worinnen dermahlen der Catholische / und vor der Hand auch der Evangelische / zumahlen anno 1714. gewohnet / wiederumb eingesetzt / und dardurch ihr Sch.-Hauß zu alleinigem Gebrauch der Schulen und Schulmeisters Wohnung wiederumb gewidmet werden möchte.

Die Sach untersucht / hat sich erfunden / daß der Evangelische Pfarrer zwar anno 1714. laut des Lutherischen Products bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg annoch darinn gewohnet / derentgegen aber den 5. Martii ejusdem anni, mithin ante Terminum & Pacem Badensem, in das Schul-Hauß gezogen / und dato darinnen gewohnet habe. Dahero

Resol.

Weilen es nicht ad Terminum & Pacem Badensem einschläge / müsten sich Lutherani auch damit / in Conformität der Kayserlichen und Churfürstlichen Rescripten / respectivè vom 12. Novembr. 1720. & 1sten Febr. 1721., begnügen lassen.

Darauffhin man / und nachdeme der vorhin gewesste Pfarrer Heß ausdrücklich beschieden worden / sich zu Vollstreckung des von Churfürstlicher Hochlöblicher Regierung dißfalls dem Ober-Ambt Moßbach gnädigst demandirter Execution der Lutherischen Gemeind kund gemacht / daß man nunmehro und schließlichen gedachten Heß der Gemeind in der Kirchen offen vorstellen und installiren werde / welches auch / unter Nachfolgung der gantzen Gemeind / zu vollziehen man sich in mehr gedachte Kirch begeben / daselbsten aber gantz ohnvermuthet wahrgenommen / daß der Herr Pfarrer Michel in seinen gewöhnlichen Kirchen-Kleidern / mit Producirung seiner von dem Hohen Dohm-Capitul Wormbs erhaltener Præsentation, gegen den vorhabenden Actum Installationis feyerlichst protestirt / und sich gegen den von ersagtem Hohen Dohm-Stifft dessenwegen abgeordneten Beambten gewendet / und umb Manutenenz angeflehet / welcher Beambter sich nicht minder protestando dahin vernehmen lassen / daß er dem Hohen Dohm-Stifft quævis competentia, in specie das wohl hergebrachte Jus Patronatûs, reservirte / und nachdeme auch von des Orts Herrschafft ein gleiches geschehen / und schrifftlich beyliegende Protestation vollständig abgelesen / benebens auch über den Anstand ein so anders vorgebracht worden / hat sich offtbesagter Heß mit gar verschiedenen und zwaren expressis terminis, daß diese Satisfaction noch bey weitem nicht erklecklich / sondern der Lutherischen Gemeind aller Schaden und Kosten restituirt werden müsten / verlauten lassen / sich dabey umbwendend / alles Zuruffens ohngehindert / zur Kirch hinaus und davon gegangen.

Wessentwegen man dann sich von Commissions wegen gerathen befunden / den Passum Installationis ad referendum anzunehmen / und zur Hochlöblichen Regierung umb fernern Verhaltungs-Befehl per expressum zu berichten.

In fidem Protocolli subscripsit

Th. Keller, Ambts-Schreiber.

Wir Dechant und Capitul des Hohen Dohm-Stiffts Wormbs thun kund und bekennen hiermit, daß demnach uns von des Orts Ober-Gimbern Herrschafft, Herrn Baron von Yrsch, unterm 29. Septembr. 1718. angezeiget worden, was massen sich der von uns auf gemeldter Pfarr Ober-Gimbern prælentirt gewesene Lutherische Pfarrer, Johann Caspar Heß, in verschiedenen Stücken nicht einem Geistlichen gebührend verhalten, und dahero er denselben, als des Orts Herrschafft und Episcopus loci, nicht länger dulden könte, mithin uns ersuche, den vorhin gewesenen Lutherischen Pfarrer, Johann Conrad Michel, mit einer neuen Præsentation dahin zu versehen, Wir solchemnach, Krafft habenden Juris Patronatûs, ihn, Johann Conrad Michel, gemeldte Pfarr Ober-Gimbern, nachdem selbige, auf beschehene Amotion des vorigen Lutherischen Pfarrers Heß, actualiter vacirt, præstitis præstandis, wie hiemit beschiehet, conferirt und des Orths Herrschafft prælentirt haben, deßwegen ihme Schultheiß, Gerichte und Gemeinden zu Ober-Gimbern und angehörigen Filialen, nicht nur vor ihren Pfarrer erkennen, sondern auch demselben alle Jura parochialia cum omnibus Dependentiis, wie bißhero gebräuchlich gewesen, wiederfahren lassen sollen, in Uhrkund unsers Hohen Dohm-Stiffts hiebey gedruckten Secret-Insiegels. Wormbs den 15. Aprilis 1719.

(L.S.)

Ex Mandato

Burgh, Secret.

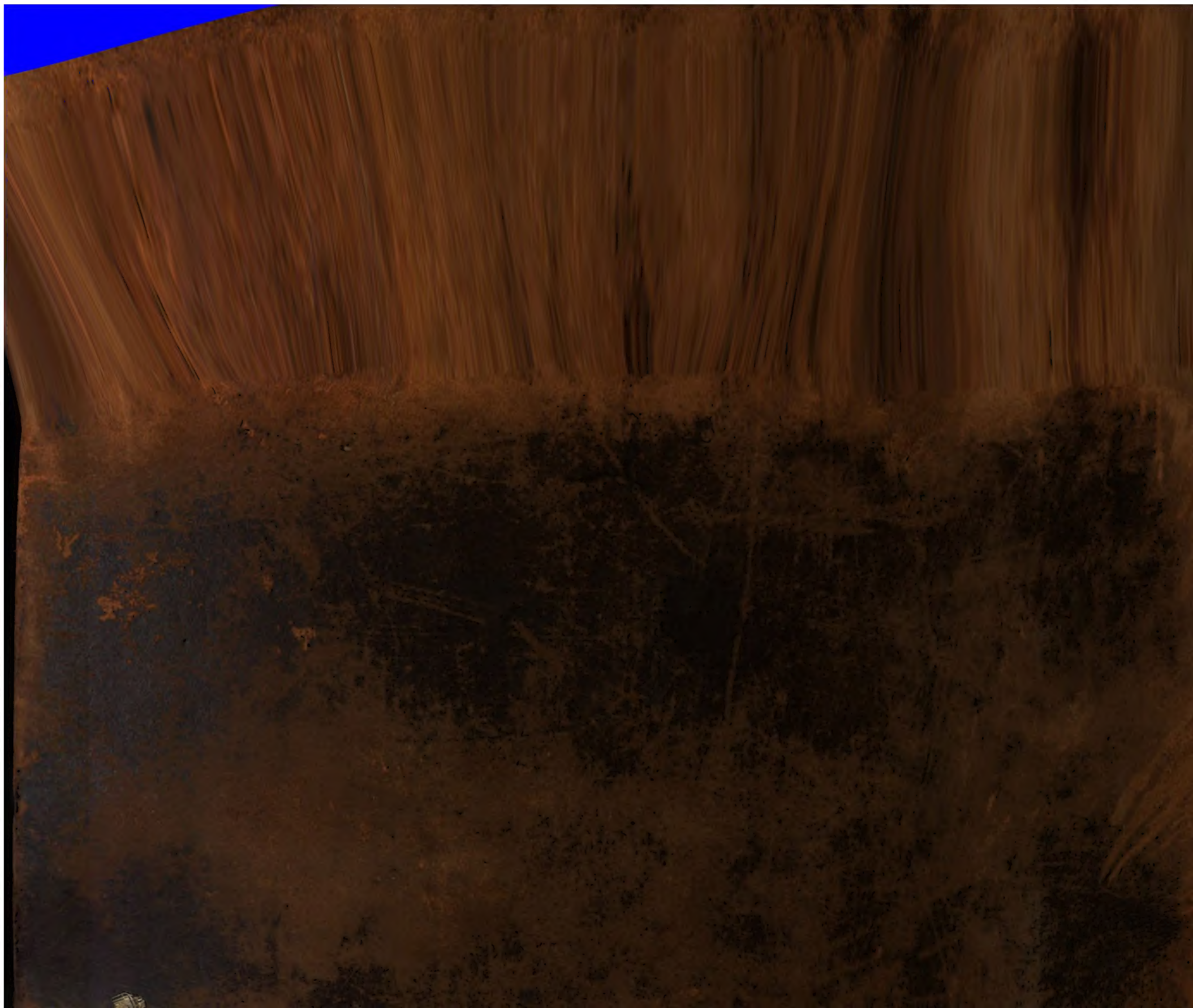

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Burkhard Gotthelf, 1671-1738

Corpus Actorum Et Gravaminum Religionis Des Heiligen Röm. Reichs In sich haltend Alle nach dem Ryßwickischen und Badischen Friedens-Schluß vorgekommene und auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg angebrachte Religionsbeschwerden Derer Evangelischen gegen die Katholische Und dieser
Bd.: 2

Franckfurt und Leipzig (1724)

2 Ded. 387-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324418-2
VD18 80228682-001